Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1894 und 1895.

XI. Session.

XIV. Band.

336. bis 361. Sitzung. (S. 16569 bis 17971.)

Wien, 1895.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 336. Sitzung,

am 18. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Ebenhoch**, **Demel**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. **Rittner** und Ministerialrath Dr. Ritter v. **Spaun** des Ministeriums für Cultus und Unterricht; Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm**, Hofrath **Danzer**, Sectionsräthe **Bernatzky** und Dr. **Meyer** des Finanzministeriums; Ministerialrath **Wrba** des Handelsministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 17. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Peez habe ich einen zweitägigen Urlaub ertheilt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Beschlüsse des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Reform der directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Ruß, Graf Kuenburg, Freiherrn v. Dumreicher, Dr. Pichler und Genossen *(1073 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Rožné, Horní Rožné, Samach, Kuklik in Mähren um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition des Bezirksvereines Volyn, des landwirtschaftlichen Vereines Velké Kozojedy, Cakov, Habersko in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz)*."

„Petition der Gemeinde Jedovnic, Bezirk Roskowitz in Mähren, gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition der Stadtgemeinde Bodenbach und des Gemeindeamtes Losdorf in Böhmen um Ablehnung der Gesetzesvorlage über das Heimatgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition der jüdischen Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibenden der Städte Lemberg, Łańcut, der Cultusgemeinden Korczyna, Pilzno, Uście-Zielone, Sanok, Tarnobrzeg, Chrzanów, Szczerzec, Mielec in Galizien, betreffend die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereine Budweis, Lischau, Borovan, Ledenic, Lomnic, Čížkov-Haber, Třebonín, Wittingau, Prachatitz, Netolic, Moldauthein, Horažďovic, Počatek, Beneschau, Rokycan, Neubydžov, Pilsen, Smichov, Časlau, Raudnic, Taus, Bechin, Kralovic, Kuttenberg, Soběslau, Königgrätz, Hořovitz, Hohenmauth, Neustadt, Semil, Pardubic, Starkenbach, Jungbunzlau, Pilgram, Chrudim, Tabor, Votitz, Jičin, Mühlhausen, Ledec, der Bezirksvertretungen Vesely, Moldauthein, Schweinitz, Netolitz, Lischau, Horažďovic, Frauenberg, Neuhaus, Strakonitz, Bechyn, Deutschbrod, Tabor, Přibram, Votic, Kolin, Podebrod, Königgrätz, Soběslau, Taus, Beneschau, Bergreichenstein, Jungwožic, Jaroměř, Selčan, Neveklaň in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes in Betreff der Vagabunden- und Zigeunerwanderung *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des Gemeinderathes der landesfürstlichen Stadt Iglau wegen Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Janow, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition des Verbandes der Fleischhauer und Selcher Deutschböhmens in Reichenberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition der Gemeinden Gratwein, St. Stefan und Predlitz um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Herk)*."

„Petition der Gemeinden Wartberg, Goess, Hieflau, Veitsch, Münzhofen und Mautern in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des Stadtrathes in Skuč, betreffend die Reform der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Eim)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Brandys nad Labem in Böhmen um Aufrechthaltung der Grenzsperre gegen Rumänien und Verbot der Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition der Bezirksvertretung St. Gallen-Oberwölz in Steiermark um Nichteröffnung der Grenz-

sperre für Rinder gegen Rumänien und Russland *(überreicht durch Abgeordneten Forcher).*"

„Petition der Gemeinderepräsentanz Kopanka, Bezirk Wieliczka in Galizien, um Delegirung einer Grundschätzungscommission *(überreicht durch Abgeordneten Pastor).*"

„Petition des Stadtvorstandes Mährisch-Ostrau um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Habermann).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Habermann das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Habermann:** Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau bittet das hohe Haus, der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Heimatrecht, insolange die Zustimmung zu versagen, als nicht die Regelung des Armenwesens und der Altersversorgung als Reichsangelegenheiten durchgeführt sind. Mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die in der Petition angeführten sehr beachtenswerten Gründe erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Petition der Stadt Mährisch-Ostrau ihrem vollen Inhalte nach in das stenographische Protokoll aufzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen an mich und an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Interpellation gerichtet:

„1. Ist es Ihren Excellenzen dem Herrn Ackerbauminister und dem Herrn Minister des Innern bekannt, dass in Lopar auf der Insel Rab in Dalmatien laut Meldung der dalmatinischen Zeitungen in diesen Tagen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) sich manifestirt hat?

2. Sind Ihre Excellenzen geneigt, falls diese Nachricht sich bestätigt, unverzüglich und energisch alles Mögliche aufzubieten, um den Herd der Krankheit zu isoliren und zu löschen, damit die 100.000 Hektar der dalmatinischen Weingärten gerettet werden, und nicht zu gestatten, dass die kroatische Bevölkerung ohne jede Subsistenzmittel massenweise auszuwandern genöthigt werde."

Im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen Nachstehendes zu erwidern:

Die Statthalterei in Zara hatte stets dem nördlichen Insel- und festländischen Küstengebiete Dalmatiens durch periodisch wiederkehrende Entsendung des Weinbauwanderlehrers, sowie durch sofortige Delegirung des Genannten oder eines anderen Fachmannes im Falle des Bekanntwerdens eines auch nur entfernten Verdachtes besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Speciell die Insel Rab (Arbe) wurde auf diese Art und Weise 1891 und 1892 je zweimal und 1893 fünfmal und bei dieser Gelegenheit auch die Fraction Loparo 1891 und 1892 je einmal, 1893 dreimal theils vom damaligen Wanderlehrer Antunović, theils vom Professor der Naturwissenschaften an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo Nimira besichtigt, ohne dass eine Spur der Reblaus entdeckt worden wäre.

Das in der Interpellation erwähnte Gerücht war dadurch entstanden, dass ein Handelsmann aus Zara, welcher auf einer Reise nach Fiume und dann Budapest begriffen war, an Bord des Dampfers mit einem aus Arbe (Rab) kommenden Victualienhändler zusammentraf und sich über die Weinernteaussichten erkundigte, worauf letzterer die Ernteaussichten insbesondere in Loparo wegen der dort herrschenden bösen Krankheit als schlecht bezeichnete.

Der Handelsmann aus Zara meinte nun, es handle sich um die Phylloxera und schrieb dann aus Budapest an seinen Bruder nach Zara, dass in Loparo die Reblaus aufgetreten sei.

Dieses Gerücht verbreitete sich durch Mittheilung dieses Briefes an einige Freunde in Zara und fand auch Aufnahme in die Localblätter.

Am 23. Mai 1894, und zwar sofort nach dem Auftreten des unverbürgten Gerüchtes hat die Statthalterei telegraphisch die Anordnung getroffen, dass der Sachverhalt von der Gemeinde Arbre (Rab) und der dortigen Reblauslocalcommission erhoben werde.

Obwohl nun deren Auskünfte zu keiner Beunruhigung Anlass gaben, wurde doch vorsichtshalber am 28. Mai 1894, also noch vor Einbringung der Interpellation, der Wanderlehrer Dudan telegraphisch aus dem Bezirke Knin abberufen und nach Arbe (Rab) und Loparo entsendet. Derselbe konnte jedoch bei der eingehenden durchforschenden Begehung zahlreicher Weingärten in Arbe die Reblaus nicht constatiren.

Anläfslich der im Laufe des heurigen Sommers vorgenommenen Durchforschungen des ganzen nördlichen Küsten- und Inselgebietes Dalmatiens ist die Insel Arbe (Rab) und speciell auch die Fraction Loparo noch zweimal, und zwar Ende Juni von den Durchforschern Antunović und Fabiani und Ende August von den Durchforschern Professor Nimira und Galzigna begangen worden, ohne dass hiebei irgend ein auf das Vorhandensein der Reblaus hinweisender Verdacht hätte entdeckt werden können.

Nach dem Vorangeführten ist für die in der Interpellation verlangte Isolirung und Ausrottung der Krankheit auf Loparo bisher kein Anlass gewesen.

Die Maßnahmen zum Schutze des durch die Reblaus bedrohten Weinbaues Dalmatiens werde ich bei der sofort, und zwar noch heute erfolgenden Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Biankini und Genossen vom 24. October 1894 besprechen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen an mich und an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Interpellation gerichtet:

„1. Wie können Ihre Excellenzen die traurige Thatsache rechtfertigen, dass laut der ämtlichen Relationen die Phylloxera schon seit sechs Jahren in Dalmatien besteht, und dass sie erst nach sechs Jahren von dem Regierungsorgane constatirt wurde?

2. Warum sind — nachdem ein halbes Jahr bald verflossen sein wird, dass die Phylloxera auf vier bis fünf Inseln in Dalmatien ämtlich constatirt wurde — bisher nicht die energischen Mitteln angewendet worden, um die Phylloxeraherde zu vertilgen, bevor sie noch auf das Festland übergeht und die übrigen Weingärten in Dalmatien verseucht?

3. Was gedenkt die hohe Regierung zu unternehmen, um dem Elende vorzubeugen, welches der Bevölkerung Dalmatiens infolge der Phylloxera droht und welches sich bereits auf den vorerwähnten Inseln fühlbar macht?"

In dieser Interpellation wird nach gehässigen Ausfällen gegen die Regierungsorgane in Dalmatien auch behauptet, dass statt der sofortigen energischen Vernichtung der constatirten Phylloxeraherde, nicht unbedeutende Geldbeträge mit commissionellen Erhebungen vergeudet und Fachleute in das Land berufen wurden, welche in fremder Sprache vom Volke gar nicht verstandene Vorlesungen hielten, und dass bis heute der Standpunkt der Regierung in Bezug auf die Phylloxera in Dalmatien und in Bezug auf die Vorkehrungen zur Linderung der schrecklichen Folgen des Übels noch nicht bekannt sei.

Im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern beehre ich mich, hierauf Folgendes zu erwidern:

Vor allem muss gegen die erwähnten, ganz ungerechtfertigten Ausfälle gegen die Regierungsorgane Dalmatiens entschiedene Verwahrung eingelegt werden.

Zum meritorischen Theile der Interpellation übergehend, bemerke ich, dass die dalmatinische Statthalterei, schon lange bevor die Gefahr der Verseuchung Dalmatiens durch die Ausbreitung der Reblaus auf den quarnerischen Inseln acut geworden war, durch wiederholte umfassendste Verlautbarung der allgemeinen Vorschriften, betreffend die Verhütung der Reblauseinschleppung, durch stets sofortige Anordnung der eingehendsten Erhebungen bei jedem auch nur entfernten Verdachte des Reblausvorkommens, durch Belehrung der weinbautreibenden Bevölkerung mittels zahlreicher Wandervorträge und Publicationen mit färbigen Abbildungen, sowie auch durch die Activirung von Reblauslocalcommissionen in jeder weinbautreibenden Gemeinde des Landes, das Möglichste, und zwar alles das gethan hat, was unter ähnlichen Verhältnissen im In- und Auslande veranlasst worden ist.

Die Verbreitung der Phylloxera in Istrien und speciell das Auftreten derselben auf den quarnerischen Inseln veranlasste die Statthalterei, welcher seit 1889 die Landescommission für Reblausangelegenheiten als fachlicher Beirath zur Seite steht, zu einer erhöhten Thätigkeit, indem nicht nur die oberwähnten Schutzvorkehrungen fortgesetzt, sondern auch weitergehende ergriffen wurden, von welchen letzteren besonders nachstehende hervorgehoben werden sollen:

Die Erwirkung einer Kundmachung seitens der Bezirkshauptmannschaft in Lussin, betreffend Erlassung eines weitgehenden Verbotes der Ausfuhr von bezüglich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenständen aus dem ganzen Bereiche der quarnerischen Inseln; die Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei, betreffend Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der Reblauseinschleppung namentlich im Hinblicke auf die durch den Import von Pflanzen, Pflanzentheilen, Gemüsen 2c. aus Istrien und Italien drohenden Gefahren, die häufigere Abhaltung von Wandervorträgen über die Reblaus in dem nördlichen Küsten- und Inselgebiete Dalmatiens, sowie die Anordnung einer häufigeren Besichtigung der Weingärten in diesem Gebiete durch Sachverständige, endlich die strengste Durchführung des Strafverfahrens in allen zur behördlichen Kenntnis gelangten Fällen unbefugter Einfuhr verbotener Gegenstände.

Leider hat die Reblaus trotz aller Vorsichtsmaßregeln — sowie in vielen anderen Ländern — auch in Dalmatien ihren Einzug gehalten, und wurde das Vorhandensein des Insectes im Laufe des Sommers und Herbstes 1894 auf den Inseln Pago (Pag), Ulbo (Olib), Selve (Silba), Ugliano (Ugljon) und Skarda (zur Fraction Premuda der Gemeinde Selve gehörig) amtlich constatirt.

Wenn nun die Phylloxera, welche sich eben trotz aller Vorsichtsmaßregeln, wie Epidemien, Epizootien und Pflanzenkrankheiten mit elementarer Gewalt ausbreitet und bereits fast alle weinbautreibenden Staaten Europas heimgesucht hat, erst einige Jahre, nachdem sie in Dalmatien aufgetreten ist, constatirt wurde, so ist dies nicht dem Verschulden der Regierung, sondern vielmehr dem Umstande zuzuschreiben, dass erfahrungsgemäß die Entdeckung der Reblaus überhaupt in den ersten Jahren ihres Auftretens fast nur durch Zufall oder durch die allergrößte, auf jede einzelne Rebe sich erstreckende Wachsamkeit der Weingartenbesitzer selbst möglich ist.

Auf den erwähnten verseuchten dalmatinischen Inseln hatte aber keiner der Weingartenbesitzer, unter welchen sich auch intelligentere Grundbesitzer befinden, eine verdächtige Erscheinung der Behörde gemeldet und auch die Reblauslocalcommissionen der betreffenden Gemeinden hatten in ihren Relationen pro 1893 keinerlei verdächtige Erscheinung angezeigt; selbst der gewesene Wanderlehrer Antunovic hat in den nun meistverseuchten Localitäten Novaglia und Casca auf Pago, dann auf Ugliano, Selvo und Ulbo in den Jahren 1891, 1892 und 1893 wiederholt die Weingärten besichtigt und Reblausvorträge abgehalten, ohne dass es ihm gelungen wäre, die damals gewiss bereits bestehenden Infectionen zu entdecken.

Nachdem infolge der Anzeige der k. k. Gendarmerie vom 30. Mai 1894 über eine verdächtige Rebenkrankheit auf Ulbo der telegraphisch von Arbe abberufene und nach Ulbo entsendete Wanderlehrer Dudan am 5. Juni 1894 die Phylloxera auf Ulbo constatirt hatte, war es vor allem nothwendig, sichere Anhaltspunkte über den Umfang und Grad der Verseuchung in Dalmatien zu gewinnen, um sohin die geeignet erscheinenden directen Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Das Ackerbauministerium hat mit der zeitweiligen technischen Leitung der Arbeiten in Dalmatien den technischen Leiter der Reblausbekämpfungsarbeiten im Küstenlande, Ursič, betraut und auch die fallweise Heranziehung des Directors der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz, Bolle, gestattet.

Bei der mit Hilfe von mehreren erfahrenen Durchforschern und zwar gleichzeitig an verschiedenen Orten im Laufe des Sommers und auch noch im Herbste vorgenommenen systematischen Durchforschung des ganzen nördlichen Insel- und Küstengebietes wurde das Vorhandensein der Reblaus nur auf den obangeführten Inseln constatirt, während von anderen Arten bisher keine Verdachtsmomente bemerkt wurden.

Sofort nach der Constatirung der Reblaus wurden in jedem einzelnen Falle die strengsten Ausfuhrsverbote für die phylloxerirten Gebietstheile, sowie bezüglich der nicht phylloxerirten Gegenden Dalmatiens verschärfte Verbote der Einfuhr von Pflanzen 2c. aus den phylloxerirten Gebietstheilen Dalmatiens, sowie auch des istrianischen und ungarisch croatischen Küstenlandes erlassen.

Diese Verbote sind ausgedehnt kundgemacht und allen Überwachungsorganen eingeschärft worden.

Als directes Bekämpfungsmittel ist im Sinne der fachmännischen Gutachten für die ausgedehnteren Infectionen auf Ulbo, Selve und Pago das Culturalverfahren mit freiwilliger Extinction der Hauptherde zur sichtlichen Befriedigung der weinbautreibenden Bevölkerung durchgeführt worden. Dieselben Maßnahmen sind auch für Ugliano geplant.

Bezüglich der Anlage von Pflanzstätten für amerikanische Reben, sowie von Musterweingärten in phylloxerirten Gebieten sind auf Ulba, Selve und Pago bereits die Grundstücke sichergestellt und die nöthigen Vorarbeiten eingeleitet.

Im August laufenden Jahres wurde vom Director Bolle unter Assistenz der beiden landwirtschaftlichen Wanderlehrer in kroatischer und italienischer Sprache ein theoretisch praktischer Lehrcurs zur Heranbildung von Reblaussachverständigen im ganzen Lande abgehalten.

Hiezu sind aus Staatsmitteln Stipendien vertheilt und Instrumente verabfolgt worden.

Der technische Leiter Ursič hat mit seinen Hilfskräften einen ähnlichen Curs für die k. k. Gendarmerie abgehalten.

Die Behauptung in der Interpellation, dass die Vorlesungen bei den Cursen in fremder Sprache abgehalten wurden, ist daher unrichtig.

Die nicht unerheblichen Kosten der verschiedenen Durchforschungs- und Bekämpfungsmaßnahmen wurden und werden auch in Hinkunft aus der staatlichen Reblausbekämpfungsdotation bestritten.

Da der technische Leiter Ursič für das Küstenland bestellt ist und nicht dauernd in Dalmatien verwendet werden kann, ist als Hilfskraft für den Reblausbekämpfungsdienst in Dalmatien der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo, Ericzo Nimira, bestellt worden und hat das Ackerbauministerium die Kosten der nothwendig werdenden Supplirung des Genannten an der Anstalt auf seinen Etat übernommen.

Die Durchforschungs- und Bekämpfungsmaßnahmen werden im nächsten Frühjahr fortgesetzt werden

Die Behauptung in der Interpellation, dass der Standpunkt der Regierung in Bezug auf die Phylloxerafrage in Dalmatien nicht bekannt sei, findet dadurch ihre Widerlegung, dass nicht nur alle behördlichen Kundmachungen, somit auch die auf die Reblaus bezüglichen, und die ausführlichen Sitzungsprotokolle der Reblauslandescommission vollinhaltlich in der amtlichen Landeszeitung abgedruckt, sondern auch im Beiblatte zu dieser Zeitung fortlaufend Mittheilungen über die Action der Regierung bezüglich der Reblaus publicirt werden.

Aus dieser Darstellung dessen, was geschehen ist, im Vergleiche mit den in der Interpellation enthaltenen Behauptungen ergibt sich klar, dass diese letzteren vollkommen unwahr sind.

Präsident: Zur Beantwortung einer Interpellation hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. October l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher unter Berufung auf eine Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Wels im Amtsblatte dieser Bezirkshauptmannschaft vom 16. Mai d. J. über die Praxis der politischen Behörden in Oberösterreich hinsichtlich der Ausführung von Maurer- und Zimmermannsarbeiten auf dem Lande Beschwerde geführt und die Anfrage gestellt wird:

1. Ob ich die von den Herren Interpellanten beanständete Praxis der genannten Behörden bezüglich der kleineren Maurer- und Zimmermannsarbeiten auf dem Lande im Gesetze für begründet halte, und

2. ob ich geneigt sei, den Behörden Weisungen zu ertheilen, wonach auf dem Lande Bau-, Zimmer- und Maurermeister berechtigt seien, ihre Gehilfen zu ermächtigen, kleinere Arbeiten ohne jedesmalige vorherige Verständigung des Meisters zu übernehmen, den Lohn von dem Besteller selbst in Empfang zu nehmen und mit den Meistern nach Gelegenheit und separater Übereinkunft zu verrechnen.

Ich habe die Ehre diese Interpellation einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister in Nachstehendem zu beantworten:

In Oberösterreich bestand in vielen Gegenden am Lande die Übung, dass Maurer- und Zimmermeistergehilfen von den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern gegen Entrichtung eines sogenannten Meistergroschens oder Meistergeldes zur selbständigen Übernahme kleinerer Maurer- oder Zimmermannsarbeiten und zur Ausführung derselben auf eigene, das ist der Gehilfenrechnung ermächtigt wurden. Das Verhältnis zwischen diesen Gehilfen und ihren Meistern war nur dem Scheine nach ein Arbeitsverhältnis, da sie von dem Meister weder Arbeit noch einen Lohn erhielten, sondern vielmehr auf eigene Rechnung arbeiteten und somit selbständig gewerblich thätig waren.

Es liegt offen zutage, dass diese Übung, welche zum Theile in älteren seither jedoch durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften ihre Grundlage hatte, den bestehenden Gesetzen nicht entspricht und in gleichem Maße gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung wie auch der Gesetze gegenüber die Unfalls- und Krankenversicherung verstößt.

Thatsächlich sind auch als Folgen der erwähnten Verhältnisse Missstände zutage getreten, welche die Beseitigung der gedachten Zustände dringend erheischten. Namentlich hat sich ergeben, dass eine große Zahl von Maurer- und Zimmergehilfen der Kranken- und Unfallversicherung vollständig entzogen wurde, indem die Meister solche Gehilfen als bei ihnen thatsächlich nicht in Arbeit stehend nicht anmeldeten und anderseits die Gehilfen, da sie nicht vom Meister bezahlt wurden, sondern auf eigene Rechnung gewerblich thätig waren, der Versicherungspflicht sich nicht unterworfen erachteten.

Sobald daher das Ministerium des Innern von der gedachten missbräuchlichen Übung Kenntnis erhielt, hat dasselbe, und zwar mit dem Erlasse vom 18. September 1892 einvernehmlich mit dem Handelsministerium die Statthalterei in Linz angewiesen, für die Herstellung gesetzlicher Zustände hinsichtlich der Ausübung der Baugewerbe Sorge zu tragen.

Demgemäß hat die Statthalterei in Linz mit dem Erlasse vom 5. November 1892 die Bezirkshauptmannschaften dahin belehrt, dass Maurer- und Zimmermannsarbeiten ausnahmslos nur von befugten Werkmeistern übernommen werden dürfen, dass daher alle einschlägigen Arbeiten bei diesen zu bestellen und die Arbeiter von den Meistern beizustellen sind, welche ihnen die Arbeit anzuweisen und den Lohn hiefür zu entrichten haben.

Diese Weisungen, mit welchen der Inhalt der in der Interpellation erwähnten Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Wels übereinstimmt, entsprechen vollkommen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dagegen können die Consequenzen, welche die geehrten Herren Interpellanten aus den gedachten Bestimmungen gezogen haben, nicht als vollkommen richtig bezeichnet werden, und stellen sich die Besorgnisse, welche bezüglich der Handhabung dieser Bestimmungen ausgesprochen werden, als nicht gerechtfertigt dar.

Die Interpellation spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„Der Bauer, der zumeist weit weg von einem Markte sein Haus hat, muss auch wegen der kleinsten Maurer- oder Zimmermannsarbeit, die auf seinem Besitze nothwendig ist, an den Sitz eines Maurer- oder Zimmermeisters, oft stundenweit, um die Arbeit zu bestellen oder muss doch diese Bestellung besorgen lassen. Dieser Meister schickt nun seinen Gehilfen hinaus und dieser macht die Arbeit. Zur Bezahlung der geleisteten Arbeit muss der Bauer wieder den gleichen, oft stundenweiten Weg zum Meister machen.“

Was nun zunächst die Bestellung der Arbeit anbelangt, so trifft die Annahme nicht zu, dass diese nur unmittelbar bei dem Meister erfolgen müsse; vielmehr unterliegt es keinem Anstande, wenn die Bestellung beim Meister im Wege des betreffenden Gehilfen erfolgt, wie dieses auch in der in der Interpellation

erwähnten Kundmachung ausdrücklich hervorgehoben erscheint.

Ebensowenig wird es einem Anstande begegnen, wenn bei jenen kleineren Arbeiten, welche im dritten Absatze des §. 2 der Bauordnung für Oberösterreich vom 13. März 1875, L. G. Bl. Nr. 15, genannt sind, im Falle des dringenden Bedarfes mit der Ausführung der Arbeit durch den Gehilfen nicht erst bis zur erfolgten Vermittlung der Bestellung an den Meister zugewartet wird, vorausgesetzt, dass der betreffende Gehilfe eine entsprechende Ermächtigung von seinem Meister besitzt.

In allen Fällen muss aber dafür Sorge getragen werden, dass die Meister von jeder Arbeitsverwendung ihrer Gehilfen genaue Kenntnis erhalten, da sie nur auf diese Weise in die Lage kommen, die Arbeiten, für deren Ausführung sie die Verantwortung tragen, zu überwachen und ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung genügen zu können, wie auch weiters daran festgehalten werden muss, dass jede durch einen Gehilfen geleistete gewerbliche Arbeit nur im Auftrage seines Meisters und auf seine, das ist des Meisters Rechnung geleistet werden kann.

Belangend die Bezahlung der geleisteten Arbeit ist zu bemerken, dass auch hier die Annahme der Herren Interpellanten, wonach die Zahlung in allen Fällen zu Handen des Meisters, das ist unmittelbar an denselben erfolgen müsse, gleichfalls nicht zutreffend erscheint, da es nicht ausgeschlossen ist, dass dieselbe vom Besteller zu Handen des Gehilfen entrichtet werde, auch hier aber unter Voraussetzung, dass der Gehilfe seitens des Meisters zur Entgegennahme der Zahlung ermächtigt erscheint. Auch bezüglich der Zahlungsleistung muss jedoch daran festgehalten werden, dass die vom Besteller zu Handen des Gehilfen entrichtete Zahlung eben die dem Meister gebürende Entlohnung für die geleistete Arbeit, keineswegs aber der Lohn des Gehilfen ist. Ob in solchen Fällen der Gehilfe die für den Meister in Empfang genommene Zahlung an denselben zur Gänze abliefert und von dem Meister abgesondert den Lohn empfängt, oder ob die gegenseitigen Forderungen im Wege der Verrechnung ausgeglichen werden und nur der Überschuss zur Auszahlung gelangt, bleibt selbstverständlich dem Übereinkommen zwischen dem Meister und dem Gehilfen überlassen. Immer müssen aber die Bezahlung für die geleistete Arbeit und der Lohn des Gehilfen genau auseinandergehalten werden.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Gehilfe berechtigt sei, über die Entlohnung für die Arbeit mit dem Besteller ein Übereinkommen zu treffen, muss bemerkt werden, dass ein solches Übereinkommen nur unter Genehmigung des Meisters abgeschlossen werden kann.

Belangend die Frage wegen Ertheilung von Weisungen an die politischen Behörden in Oberösterreich bemerke ich, dass zwar kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass seitens dieser Behörden nach anderen als den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten vorgegangen werde, dass ich jedoch im Interesse der möglichsten Gleichmäßigkeit der Handhabung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen keinen Anstand genommen habe, diese Gesichtspunkte denselben zur Danachachtung bekannt zu geben.

Bei diesem Anlasse darf nicht unerwähnt bleiben, dass — wie dies auch aus der Interpellation hervorgeht — in einigen Gegenden Oberösterreichs am Lande ein empfindlicher Mangel an Maurer- und Zimmermeistern herrscht, und dass die von den Herren Interpellanten beklagten Verhältnisse wesentlich durch diesen Umstand veranlasst sind.

Bis zur Ansiedlung einer genügenden Zahl von im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 26. December 1893 über die Regelung der concessionirten Baugewerbe befugten Maurer- und Zimmermeistern dürfte die Anwendung der Bestimmung des §. 6 des genannten Gesetzes, wonach in solchen Fällen die politische Landesbehörde über den Vorschlag des Landesausschusses berechtigt ist zu bestimmen, dass derlei Concessionen unter erleichterten Bedingungen ertheilt werden können, die Möglichkeit bieten, dem gedachten Mangel, insoweit es sich um die Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten handelt, abzuhelfen. Nachdem die Verhandlungen im Gegenstande zwischen dem oberösterreichischen Landesausschusse und der Statthalterei vorhergegangen waren, ist der Vorschlag des Landesausschusses, betreffend die Bestimmung der Orte, in welchen gemäß §. 6 des gedachten Gesetzes die Concessionen zum Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbe unter erleichterten Bedingungen ertheilt werden können, am 19. November l. J. an die Statthalterei gelangt und hat dieselbe die gedachten Bestimmungen mit dem Erlasse vom 3. December l. J., Z. 18738, getroffen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. v. Fuchs besteigt die Tribüne.)*

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich werde das hohe Haus mit meinen Ausführungen nicht allzulange in Anspruch nehmen, denn die gestrigen Ausführungen der Herren Abgeordneten Lienbacher und Posch haben nach meiner Ansicht ganz den richtigen Standpunkt eingenommen, und diesen Standpunkt haben die

Herren Abgeordneten in der trefflichsten Weise vertreten.

Ich begrüße die Vorlage, die uns heute beschäftigt, mit aufrichtiger Freude und Genugthuung einerseits, weil dadurch wirklich argen Misständen abgeholfen, werden wird und weil insbesondere auch die von mir hier vertretenen Landgemeinden eine wesentliche Erleichterung durch diese Vorlage erhalten werden und eine Erleichterung in der materiellen Lage der Landgemeinden, wie ich schon oft hier betont habe, dringend nothwendig ist. Ich begrüße das Gesetz aber auch anderseits deswegen freudig, weil es mir eine persönliche Genugthuung gewährt, da, wie auch der Bericht sagt, ich bereits früher einen diesbezüglichen Gesetzesantrag dem hohen Hause vorgelegt habe und die Grundsätze, welche ich in diesem Gesetzesantrage aufnahm, auch in dem derzeit uns vorliegenden Gesetzentwurfe so ziemlich Aufnahme und Berücksichtigung gefunden haben.

Das Gesetz, wie es uns derzeit vorliegt, ist nicht vollkommen übereinstimmend mit dem Entwurfe, welcher zuerst von der Regierung dem Hause übergeben wurde. Aber in dieser Hinsicht ist es mir eine sehr angenehme Genugthuung, dass es möglich war, und zwar über meinen Antrag im Verwaltungsausschusse, die Grundlage der Umlagepflicht dadurch zu erweitern, dass eben nicht nur die Grundsteuerträger, wie es ja leider immer und immer wieder — oft in recht bedenklicher Weise — geschieht, zu den Lasten herangezogen, sondern dass auch weitere Kreise, nämlich die Träger der Erwerbsteuer und die Träger der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden. Ich bin nicht bloß dem Verwaltungsausschusse, sondern auch der Regierung aufrichtig dafür dankbar, dass sie sich dieser weiteren Grundlage anbequemten und dass die anfangs dagegen aufgetauchten Bedenken zurückgetreten sind. Wenn ich, meine Herren, dennoch mir heute erlauben werde, über einige Punkte des Gesetzes eine von der Vorlage abweichende Meinung auszusprechen, so geschieht dies in Übereinstimmung mit meinen Ausführungen im Verwaltungsausschusse.

Ich glaube nämlich, dass vielleicht da und dort, wie dies ja auch von den Herren Abgeordneten Lienbacher und Posch hervorgehoben worden ist, noch besser und noch allgemein befriedigender das Gesetz hätte gefasst werden können. Wenn ich zunächst die Vorredner mit wenigen Worten streife, so möchte auch ich mich — ganz gewiss in voller Übereinstimmung mit denjenigen, welche mich hieher gesendet haben — gegen die eigenthümliche Auffassung der ganzen Sache, wie sie dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beliebt hat, wenden.

Ich glaube, dass jeder, der halbwegs das Volksleben kennt, der die Bedürfnisse des Volkes und seine Stimmungen kennt, unmöglich das religiöse Leben und die Pflege desselben so geringschätzig beurtheilen kann, wie es eben der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gethan hat. Ich glaube aber auch, der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter steht mit sich selbst gewissermaßen im Widerspruche, denn ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu können, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sich mit Eifer dagegen sträuben würde, wenn etwa ein Gesetz hier vorgeschlagen würde, wonach die Schulpflicht aufgehoben und wonach ausgesprochen würde, dass nur diejenigen, welche das Bedürfnis haben, sich zu bilden, zu den Schulen und Schullasten herangezogen werden, und doch ist das ein und dasselbe. Schule und Kirche sind ja nicht nur die Grundlagen des culturellen und sittlichen Lebens, sondern sie sind es, die zusammenwirken müssen und als deren erste Aufgabe es erscheint, der Volkserziehung zu dienen.

Ich möchte aber auch auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lienbacher mit besonderer Befriedigung hinweisen. Er hat einige Bedenken ausgesprochen und Wünsche vorgebracht, die mit jenen Wünschen, die ich und mein geehrter College Tschernigg im Verwaltungsausschusse geäußert haben, voll und ganz übereinstimmen. Der Herr Abgeordnete Tschernigg war es, der im Verwaltungsausschusse erklärt hat, dass es doch gerechtfertigt wäre, wenn man die Beitragspflicht auch auf jene Steuerträger ausdehnen würde, welche nicht der katholischen Kirche angehören.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat dies in ausgezeichneter Weise ausgeführt und nachgewiesen, dass es ganz ungerechtfertigt sei, die Umlagenpflicht manchmal für einen Theil ins Unendliche zu steigern, weil der andere Theil, einer der großen Steuerträger, aus dem einzigen Grunde, dass er persönlich der katholischen Kirche nicht angehört, befreit wird, und seine sonstigen Verpflichtungen den anderen Bewohnern der Pfarrgemeinde auferlegt werden, obwohl oft doch viele nur in seinem Interesse in dem Pfarrbezirke wohnen.

Ich glaube, dass es sehr gut gewesen wäre, dies zu berücksichtigen. Allerdings stehen da, was ich auch im Verwaltungsausschusse betont habe, Schwierigkeiten rücksichtlich der übrigen Gesetze im Wege, und ich wäre deshalb dem Herrn Abgeordneten Lienbacher sehr dankbar gewesen — vielleicht thut er es noch — wenn er in dieser Richtung einen Abänderungsantrag dem hohen Hause vorgeschlagen hätte.

Es ist das überhaupt eine Forderung, die in vielfacher Hinsicht wiederkehrt. Wir leiden darunter, dass sehr oft die Lasten gerade der großen Steuerträger in ganz ungerechtfertigter Weise auf eine kleine Zahl kleiner Steuerträger überwälzt werden. Damit ich da wieder ein Gebiet heranziehe, welches, wie ich eingangs gesagt habe, mit dem kirchlichen und religiösen Leben in Verbindung steht, so greife ich als Beispiel die Vertheilung der Schullasten heraus. Hier ist es geradeso! Die Entwicklung einer reichen Industrie zieht in einer Gemeinde eine große Zahl von Arbeits-

kräften im Interesse des gewerblichen Unternehmens herbei. Diese leben aber oft nicht in jener Gemeinde, in welcher die Unternehmung ist, in welcher durch die Unternehmung, weil dort die Steuer vorgeschrieben wird, großer Nutzen erwächst, sondern sie leben — wie dies besonders in meinem Wahlbezirke auch der Fall ist — meist in den benachbarten Dörfern. Diese große Zahl von Bewohnern nützt den betreffenden Landgemeinden gar nichts, denn sie arbeiten in der Stadt und beziehen von dort auch meist ihre Bedarfsartikel, besonders wenn Consumvereine dort sind; den kleinen Gemeinden fallen sie nur zur Last, insbesondere bei der Aufbringung der Kosten für die katholische Pfarrgemeinde und auch bei der Aufbringung der Schulkosten. Die Gemeinde muss oft eine oder zwei Schulclassen mehr errichten und eine oder zwei Lehrkräfte mehr anstellen, die Kirche erweitern u. s. w., weil sie eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung auf sich hat, die ihr keinen materiellen Vortheil bringt.

Gerade nach dem neuen Heimatgesetzentwurfe ist ja auch dieselbe Gefahr vorhanden, und ich habe auch dort, wie so oft schon im Hause — leider bisher vergebens — verlangt, dass von dem Standpunkte der Entlastung der Gemeinden, insbesondere der kleinen Gemeinden, irgend etwas geschehen müsse. Ich glaube also, dass durch §. 1 diese Gefahr nicht beseitigt ist, dass immer noch die Gefahr besteht, dass ein großer Steuerträger plötzlich dadurch mit seiner Leistung in Wegfall kommt, weil er einer anderen Religion angehört. Es waren ja schon Fälle da, dass der Betreffende, wenn große Lasten vorhanden waren, sich einem anderen Religionsbekenntnisse angeschlossen oder sich confessionslos erklärt und sich so der Last entzogen hat. Infolge dessen mussten dann die kleinen Steuerträger in unverhältnismäßig hohem Grade herangezogen werden. Darum sollte der §. 1 bestimmen, dass die großen Steuerträger, welche eine Menge Leute in den betreffenden Pfarrbezirk hineingebracht haben, geradeso wie sie — wie der Herr Abgeordnete Lienbacher ganz richtig bemerkte — heute schon für die Kranken- und Unfallversicherung ihrer Leute sorgen müssen, auch für deren geistige Bedürfnisse bezüglich Schule und Kirche herangezogen werden. Nun möchte ich mir erlauben, nur noch kurz auf den Gang der Verhandlungen im Verwaltungsausschusse zu verweisen. Wenn jemand von dieser Seite einen solchen Vorschlag, wie den eben besprochenen, macht, so wie es der Herr Abgeordnete Tschernigg gethan hat, dann wird dieser nicht nur deswegen bekämpft, weil vielleicht nicht durch eine entsprechende Stilisirung des Gesetzes gleich abgeholfen werden kann, oder weil sachliche Bedenken entgegenstehen, sondern — man wittert dann merkwürdigerweise wie überall, wo man große Steuerträger heranzuziehen sucht, gleich die Reaction. *(Sehr gut!)* Und so musste auch der Herr Abgeordnete Tschernigg, der nach meiner Ansicht, wie es auch der Herr Abgeordnete Lienbacher bestätigt hat, eine ganz richtige Anregung im Ausschusse gegeben hat, über sich durch den Herrn Abgeordneten Noske den Vorwurf ergehen lassen, dass er etwas begehre, was man in unserer Zeit gar nicht erwarten könne. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Tschernigg ist aber wahrscheinlich nur deshalb durch den Herrn Abgeordneten Noske so hart bekämpft worden, weil Abgeordneter Noske an diesen oder jenen Staatsbürger, welcher dadurch getroffen werden könnte, gedacht hat, aber ganz gewiss nicht an das berechtigte wirtschaftliche Interesse der Bevölkerung und an die gerechte Forderung, dass der Arbeitgeber in Bezug auf die Arbeiter auch in religiöser Hinsicht zu Pflichten herangezogen werden sollte. Soviel bezüglich der Einwände, welche gegen den §. 1 erhoben wurden, und denen ich vollinhaltlich beistimme.

Nun komme ich zu den zweiten Einwendungen, die auch schon eine treffliche Vertretung durch die Herren Abgeordneten Lienbacher und Posch gefunden haben.

Ich schließe mich auch da vollständig diesen Ausführungen an. Ich habe auch im Verwaltungsausschusse bereits darauf hingewiesen, und es hat das Haus diesbezüglich auch andere Herren gehört, welche es ebenfalls ausgesprochen haben, dass der §. 6 nicht begründet erscheint. Wenn der §. 6 dennoch vom Ausschusse angenommen wurde, so glaube ich, ist das nur aus der Absicht zu erklären, dass man dieses lang begehrte und wirklich berechtigte Gesetz nicht im Ausschusse zu lange aufhalten und dadurch seine Durchführung und endgiltige Beschlussfassung im Hause verzögern wollte. Ich glaube aber, dass wir hier an dieser Stelle ganz leicht auch die entsprechenden Verbesserungen vornehmen können, und ich werde mir deshalb erlauben, ohne bei §. 6 nochmals das hohe Haus diesbezüglich in Anspruch zu nehmen, den Antrag zu stellen, §. 6 zu streichen. Wie bereits richtig hervorgehoben wurde, wird durch die Streichung des §. 6 das Gesetz nicht etwa undeutlich oder widerspruchsvoll gemacht. §. 6 kann vollkommen entfallen, ohne dass die Einheitlichkeit des Gesetzes darunter leidet. Ich glaube aber auch, dass der Wegfall des §. 6 sehr leicht und einfach sich begründen lässt. Das Patronat enthält Rechte; diesen entsprechen Pflichten, das sind jene Lasten, welche der Patron als solcher auf sich zu nehmen hat. Die Umlagepflicht, wie sie nun nach dem vorliegenden Gesetze festgesetzt wird, ist eine solche, welche jedem auf Grund einer Steuerleistung erwächst für Grund und Boden, Gebäude, Erwerb und Einkommen. Es kann daher diese gar nicht mit den Patronatslasten verquickt werden, weil das zwei von einander unabhängige Dinge sind.

Jeder muss zur Umlagepflicht herangezogen werden, und es wäre unrichtig, irgend einen von dieser Pflicht zu befreien. Wenn man jemand deswegen von den Patronatsleistungen befreit, so ist dies unge-

rechtfertigt, weil diesen Leistungen gegenüber die Patronatsrechte bestehen.

Ich glaube aber, dass auch aus anderen Gründen die Streichung des §. 6 vorgenommen werden sollte. Gerade in unserer Zeit steht der große Steuerträger gegenüber dem kleinen, der große Besitzer gegenüber dem kleinen, manchmal in keinem richtigen, angenehmen Verhältnisse.

Es ist dies natürlich, denn in einer Zeit, wo die wirtschaftlichen Gegensätze, wo die Strömungen so scharf einander gegenüberstehen, wird überhaupt eine feindselige Stimmung sich leicht entwickeln zwischen Großen und Kleinen. Ich wünsche einen solchen Gegensatz nicht, er ist nicht gedeihlich; der Große hat geradeso eine wichtige Function im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, wie der Kleine, und gerade auf dem Lande wird sich die Thätigkeit des Großen und des Kleinen, wenn sie harmonisch zusammenwirken, gewiss zum Nutzen der Gemeinde und des Landes, insbesondere des landwirtschaftlichen Gewerbes erweisen. Gegensätze werden aber in dem Momente begründet, wo der kleine Steuerträger, der heute in solchen Verhältnissen ist, dass ihn jeder Kreuzer mehr in seiner Umlage hart drückt, sieht, dass er voll herangezogen wird, während der andere, der Große, von jenen Leistungen, die ihm, dem Kleinen, unbeanständet aufgehalst wurden, nunmehr befreit wird.

Daher glaube ich, nicht etwa aus Feindschaft oder Gegnerschaft für das Großcapital oder gegen die großen Besitzer, sondern vielleicht gerade im Interesse des Großcapitals, dass die Kluft zwischen großen und kleinen Steuerträgern nicht erweitert werden und der Gegensatz nicht geschaffen oder verschärft werden sollte, sondern es angezeigt wäre, dass das Vorrecht, welches das Patronat nach §. 6 einräumt, in Wegfall komme. Aber es kommt auch noch etwas anderes hinzu. Ich räume ein, dass mancher derjenigen, welche ein Patronat innehaben, infolge der Vorlage, welche diese Umlagepflicht erweitert, hart getroffen wird. Aber bedenken Sie doch, meine Herren, dass der große Besitz — und an diesen ist das Patronat in den meisten Fällen gebunden — in vielfachen anderen Hinsichten besser gestellt ist. Er arbeitet doch meistens mit Maschinen, sein Betrieb ist groß, und Sie wissen, dass heute überall dort, wo der Betrieb im großen geführt werden kann, immer die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstiger stellen, als bei dem kleinen Betriebe. Auch diese Billigkeitsgründe sprechen dafür, dem Großen in §. 6 kein Vorrecht einzuräumen. Er ist ganz gewiss der Leistungsfähigere, und wenn Lasten zu vertheilen sind, wäre es ganz ungerecht, wenn man die kleinen Steuerträger, die ohnehin heute schon so hart gedrückt sind, heranziehen und den großen Steuerträger, welcher sich in günstigeren Verhältnissen befindet, diesbezüglich auslassen würde.

Das Patronatsrecht wird oft so hingestellt, als ob es nur eine Last wäre. Meine Herren! Die Patronatsrechte sind nicht nur eine Last, sondern sie sind manchmal auch wirklich ein sehr wertvolles Recht, ein Recht, um das — wie im Verwaltungsausschusse auch hervorgehoben wurde — die Gemeinde den Patron sehr oft beneidet. In vielen Orten würde die Gemeinde recht gerne das Patronat an sich nehmen.

Das Vorschlagsrecht kann nicht gering geachtet werden. Der Patron erlangt daraus eine noch günstigere Stellung in der Gemeinde, als er sie ohnehin schon erlangt infolge seines großen Besitzstandes, und dadurch, dass er mehr Leute von sich abhängig hat und bei sich beschäftigt. Ich glaube daher, dass das kein so gering zu schätzendes Recht ist und dass einem solchen Rechte eine entsprechende Last gegenübergestellt werden kann und soll.

Meine Herren! Denken Sie bei der Beschlussfassung über §. 6 an die traurige wirtschaftliche Lage der kleinen und mittleren Grundbesitzer, denken Sie daran, dass, wenn heute die Landwirtschaft überall ein schwieriger und wenig einträglicher Beruf für die Großen und Kleinen ist, der Kleine noch in den ungünstigsten Verhältnissen sich befindet. Denken Sie daran, dass Sie, wenn Sie einen derartigen Beschluss fassen, in weiten Kreisen eine Missstimmung hervorrufen werden, die ganz gewiss weder den allgemeinen öffentlichen Interessen zum Vortheile gereichen, noch auch für die Stellung der Grundbesitzer günstig sein, sondern die Kluft zwischen den Großen und Kleinen nur erweitern und noch mehr Gegensätze schaffen wird, die das Zusammenwirken derselben erschweren werden. Denken Sie endlich daran, dass der Patron große Rechte hat, dass es daher gewiss recht und billig ist, ihm auch eine Last dafür aufzubürden.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, dass das hohe Haus recht und billig urtheilen würde, wenn es meinem Antrage auf Streichung des §. 6 zustimmen möchte, und um diese Zustimmung bitte ich Sie. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Ich habe mich nicht gerade mit besonderer Begeisterung zum Worte gemeldet und am allerwenigsten gerne habe ich mich mit der Firma „contra“ eintragen lassen. Ich ergreife das Wort nicht mehr gerne, weil der Augenblick, in welchem sozusagen jedes Mitglied des hohen Hauses bereits die Hand an der Klinke hat, nicht der geeignete Zeitpunkt ist, ein Gesetz mit der nöthigen Ruhe und Aufmerksamkeit zu beurtheilen. Durch dieses Durchdrücken im letzten Augenblicke, in dem Moment, wo jeder thatsächlich schon denkt, dass er heute oder morgen das Haus verlassen werde, sind schon manche schlechte Gesetze geschaffen worden.

Es geschieht dies am meisten dann, wenn der Grundgedanke des Gesetzes allgemeine Zustimmung findet, so dass sich nicht leicht jemand dazu herbeilässt, gegen das Gesetz zu stimmen, ohne dass es aber möglich wäre, es noch mit jener Sorgfalt zu beurtheilen, die ein solches Gesetz erfordert. Man stellt nicht gerne in einem solchen Augenblicke Anträge, denen von dem übermüdeten Hause nur mit halben Ohren gelauscht wird. Wenn ich mich aber insbesondere nicht gerne contra eintragen ließ, so ist die Ursache die, weil ich seit mindestens 15 Jahren ein Gesetz lebhaft herbeiwünsche, welches auf denselben Grundlagen aufgebaut ist, wie das vorliegende.

Die heillosen Ungerechtigkeiten und zum mindesten schweren Unbilligkeiten, welche heute bestehen, erheischen in der That eine Abhilfe, und ich habe die verschiedenen Anträge, die schon in früheren Sessionen zuerst von dem Abgeordneten Schönerer, dann vom Abgeordneten Ruczka, später vom Abgeordneten Kaiser, und ich glaube noch von anderen gestellt worden sind, immer freudig begrüßt, bei der Regierung vorgebeten, ein solches Gesetz zu schaffen, und es sieht daher sehr eigenthümlich aus, wenn ich mich contra eintragen ließ.

Die einzelnen Unvollkommenheiten des Gesetzes können — das sehe ich vollkommen ein — nicht mehr beseitigt werden, wenigstens nicht viele, und ich hatte darum die Absicht, einen Antrag auf Rückverweisung des Gesetzes an den Ausschuss zu stellen, aber nicht eine einfache Rückverweisung an den Ausschuss hatte ich im Sinne, sondern eine Rückverweisung mit gewissen Zusätzen und Directiven. Ich weiß aber, dass in diesem Stadium und in dieser Stunde ein solcher Antrag gar keine Aussicht auf Erfolg hat, und ich habe nicht den Ehrgeiz, einen Antrag bloß deshalb zu stellen, damit eine Abstimmung mehr stattfinde, die kein Resultat hat.

Ich werde mich daher begnügen, auf den Hauptgrund hinzuweisen, aus dem ich mit diesem Gesetze jetzt nicht einverstanden bin. Wir haben lange, wir haben seit dem Jahre 1874, also seit 20 Jahren auf dieses Gesetz gewartet, wir haben sehr ungerne so lange darauf gewartet, aber wenn das schon so ist, so glaube ich, würde ein oder zwei Jahre weiterer Verzögerung kein allzu großes Unglück sein.

Warum aber passt mir das Gesetz heute ganz und gar nicht? Weil die Heranziehung der Steuerträger, der Forensen, der juristischen Personen, heute in ihren Wirkungen nicht übersehen werden kann, und zwar deshalb nicht, weil wir unmittelbar an der Schwelle einer neuen Steuergesetzgebung stehen. *(Sehr richtig!)* Diesen Grund führt auch der Herr Berichterstatter an, er führt ebenfalls an, dass die Sache misslich ist und dass deshalb nur mit einer Stimme Majorität die betreffende Bestimmung aufgenommen wurde. Vermissen möchte ich die Bestimmung am allerwenigsten, meine Herren. Aber heute gehen wir in das Blinde hinein. Wir reden hier von der Erwerb- und Einkommensteuer, das heißt von einer Einkommensteuer, welche ja bekanntlich so heißt wie lucus a non lucendo, eine Steuer, die eine einfache Ertrag- oder Objectsteuer ist, wie die anderen und die, wenn die Steuerreform durchgeht, einfach schon in einem Jahre verschwunden sein wird. Es wird aber auch eine andere Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Gemeinden stattfinden, und zwar nach anderen Grundsätzen als sie bisher bestanden, und nach anderen Grundsätzen, als sie in diesem Gesetze enthalten sind. Es werden andere Steuerarten noch geschaffen werden. Wir haben eine allgemeine Erwerbsteuer, dann werden wir haben eine Erwerbsteuer für gewisse Genossenschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, dann eine Rentensteuer, eine Besoldungssteuer, eine wirkliche Einkommensteuer. Wie steht es mit all dem?

Man wird mir sagen und hat es mir schon gesagt: da ist schon gesorgt. Meine Herren! Durch einen Ausschussbeschluss ist noch gar nicht gesorgt. Es wird erst gesorgt werden durch die Beschlüsse des Plenums, durch das Gesetz. Wenn wir das vor uns haben, dann wissen wir, woran wir sind. Heute wissen wir das absolut nicht; niemand kann das beurtheilen. Es wurde im Berichte selbst gesagt: Wenn wir das jetzt machen, wird, sobald die Steuerreform durchgeführt werden wird, ein anderes Gesetz gemacht werden müssen.

Meine Herren! In Steuersachen gibt es gar vieles zu ändern. Jetzt eine neue Art der Besteuerung einführen, nach einem Jahre sie auf andere Grundsätze stellen, das erachte ich für etwas Schlechtes, und darum glaube ich nicht, dass es auf diese Weise gut gehen wird. Warten wir also, meine Herren, noch diese hoffentlich kurze Spanne Zeit. Ich glaube, das Drängen nach einer Steuerreform ist ein solches, dass trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten, so differente Interessen zu vereinigen, denn doch ein Werk zustande kommen wird, und zwar im Verlaufe des nächsten Sonnenjahres. Damit haben wir doch wahrhaftig sehr wenig verloren.

Ich salvire mein Gewissen nach der einen Richtung damit, dass ich hiemit ausdrücklich erkläre: ein solches Gesetz ist nothwendig. Die Zustände sind heute ganz und gar unsinnig; es hängt jetzt davon ab, ob ein Katholik in dem Orte, wo er wohnt, eine Steuer zahlt, oder in einem anderen Orte. Es handelt sich da nicht darum, ob er hier oder dort Steuer zahlt, sondern darum, ob er keine zahlt. Denn, wenn der Mann in Wien sein Domicil hat und er in irgend einer Provinzstadt Häuser oder eine Fabrik hat, oder — reden wir gerade heraus — wenn er irgendwo einen großen Grundbesitz hat, er wohnt aber nicht dort, so zahlt er nicht dort, wo er wohnt, und auch nicht dort, wo er Steuer zahlt, er zahlt an keinem

Orte etwas. Die Ungleichheit zeigt sich selbst bei den Landgemeinden. In vielen Landgemeinden ist ein großer Theil des liegenden Grundes nicht im Besitze von Personen, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, sondern im Besitze von in einer Nachbargemeinde wohnhaften Personen. Wo dies der Fall ist, zahlt der betreffende Glückliche nirgends. Die anderen Ortsbewohner müssen dann für das Ganze aufkommen und werden daher erdrückt.

Man hat eben im Jahre 1874 ein bisschen stark abstract nach Theorien gewirtschaftet, man hat das wirkliche Leben nicht genügend beobachtet und hat die abstracte und in der Abstraction sehr schöne Theorie festgehalten: nur die Katholiken, die von der Seelsorge etwas haben, weil sie dort wohnen, deren Anima also von dem curator animarum curirt wird *(Heiterkeit!)* sollen etwas zahlen, die anderen sollen dagegen nichts zahlen. Meine Herren! Erlauben Sie, dass ich Ihnen da etwas mittheile, was abscheulich und sehr frivol klingt, aber Sie werden mir hoffentlich zutrauen, dass ich es nicht so meine, und derjenige, der diese Bemerkung gemacht hat, ist auch ein sehr guter braver Mann und guter Katholik. Man hat nämlich gesagt: Das ist natürlich, wer nicht in dieser Pfarre wohnt, hat nichts von dem Pfarrer. Wie ist es denn in der Gemeindegesetzgebung? Für die Erhaltung des Stieres in der Gemeinde zahlen nur jene, welche für die Kühe den Stier brauchen. *(Heiterkeit.)* Das ist auch richtig; aber Sie werden mir doch alle zugeben, dass sich diese Parallele in anständiger und gerechter Weise nicht durchführen lässt.

Wie ist es denn mit der Schule? Wer nicht in der betreffenden Gemeinde wohnt, hat nichts von der Schule. Sie werden mir zugeben, meine Herren, dass die Großgrundbesitzer vielleicht ausnahmslos oder mit sehr geringen Ausnahmen ihre Kinder nicht in die allgemeine Volksschule schicken, weder in die des Ortes, wo sie wohnen, noch wo sie ihren Besitz haben. Nichtsdestoweniger müssen sie für die Schulen ebenso wie die anderen zahlen, und es hat der niederösterreichische Großgrundbesitz wirklich eine schöne That vollbracht, indem die Herren, wie ein Mann, für die Aufhebung des Schulgeldes stimmten, durch welches gerade diejenigen am meisten betroffen wurden, die dort wohnten, und es ist infolge dessen das ganze auf die Steuer gelegt worden, zu der die Großgrundbesitzer mitzahlen müssen, obwohl sie gar nichts von den Schulen haben.

Diesen Actionärstandpunkt dürfen wir also nicht festhalten, es müssen höhere Gesichtspunkte ins Auge gefasst werden.

Nun, meine Herren, ich habe gewiss gezeigt, dass ich diese Grundgedanken des Gesetzes sehr hoch schätze, auch bezüglich der Industrieunternehmungen.

Ich kenne eine Gemeinde in Niederösterreich, wo — ich weiß nicht, ob heute noch, aber vor mehreren Jahren — eine Fabriksunternehmung 90 Procent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern gezahlt hat. Ich weiß, es wurde damals viel gejammert, weil bei einem Schulbaue die Actiengesellschaft auch 90 Procent beitragen sollte. Aber in Bezug auf den Pfarrer und die Pfarre zahlt sie heute gar nichts zu, sondern die wenigen kleinen Häusler im Orte müssen das Ganze leisten.

Trotzdem möchte ich Sie warnen, diesem Gesetze zuzustimmen, aus dem Grunde, den ich zuerst angegeben habe, weil wir eben einer Steuerreform entgegengehen, nach deren Durchführung wir erst wissen werden, wie man diese Lasten in wirklich gerechter Weise vertheilen soll.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so sind sie auch derartig, dass ich bei mehreren sehr lebhafte Bedenken habe. Es ist insbesondere die Unverständlichkeit eines Paragraphen im Gesetze, welche mich geradezu schaudern macht.

Meine Herren! Ich habe mich mit dem §. 3 einen ganzen Abend abgegeben und ich glaube, dass ich ihn jetzt verstehe. *(Heiterkeit.)* Ganz sicher bin ich dessen nicht. *(Heiterkeit.)* Ich will durchaus nicht sagen, dass nicht vielleicht andere Leute leichter von Begriffen sind als ich. Aber es wird doch auch welche, sowohl in Wien wie auch auswärts geben, die diesen Paragraphen ebensowenig wie ich verstehen. Und die Durchführung dieser Bestimmungen über die Vertheilung der Lasten unter den verschiedenen Pfarren, die im Gebiete einer Gemeinde liegen, möchte ich erleben aber nicht machen *(Heiterkeit)*, ich möchte nicht dabei betheiligt sein und die Instruction hinausgeben. Der Landesausschuss geht den Gemeinden nach seiner Gepflogenheit in solchen Dingen an die Hand und erleichtert und erläutert ihnen so schwierige Sachen.

Wie ich den Leuten das erläutern soll, dass sie es verstehen, weiß ich nicht, mir kommt sogar jetzt vor, als ob fehlerhaft stilisirt worden wäre. Wenn mehrere Pfarren da sind, dann ist es fraglich, für welche Pfarre der Katholik in solchen Fällen zahlt; er kann doch selbstverständlich nicht für alle mitzahlen. Da kommt der Ausdruck vor: „Katholische Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden", also desselben Ritus, des römisch-katholischen Ritus.

Aber auf das alles kommt es nicht an, sondern die Zahl der katholischen Bewohner jener einzelnen Pfarren, die in dem betreffenden Pfarrsprengel wohnen, ist, wie ich vermuthe, gemeint. Es ist das aber nicht gesagt, sondern man muss das aus dem ganzen deduciren, dass es so sein dürfte.

Also ein Gesetz, welches in jeder Gemeinde gehandhabt werden muss, ist auf diese Weise schwer durchzuführen. Vielleicht würde es bei der Steuerreform leichter gehen — ich weiß es nicht, wir kennen sie ja noch nicht. Jedenfalls werden wir dann eine für lange Zeit bleibende Basis haben, die wir heute noch nicht haben.

Ich habe mich bei zwei Paragraphen für die Specialdebatte gemeldet und will daher in der Generaldebatte nicht vorgreifen. Ich bemerke, es ist dies §. 6, der vom Patronat spricht und der einer ernsten Erwägung bedarf, und §. 9, welcher über die Behörden, die über Streitigkeiten zu entscheiden haben, spricht. Da werde ich mir sogar erlauben, einen Specialantrag zu stellen, über dessen Schicksal ich keineswegs beruhigt bin. Aber es liegt mir doch daran, dass, wenn die Vorlage wirklich zum Gesetze und durchgeführt wird und sich Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben, man nicht sagen soll, es habe im Abgeordnetenhause kein Mensch an so etwas gedacht. Sie mögen dann das, was ich vorschlage — vielleicht ist es auch nicht gut, ich bin ja nicht unfehlbar — verwerfen, aber Sie werden dadurch auf die Wirrsale, welche da entstehen würden, aufmerksam gemacht.

Ich werde daher auf der Basis meiner Anschauungen und indem ich noch einmal dagegen protestire, als ob ich ein Gegner des Gesetzes wäre, gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, in der Erwartung, dass, sobald die Steuerreform durchgegeführt ist, uns die Regierung eine andere Vorlage bringen wird. Heute aber kann ich für dieses Gesetz nicht stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski:** Hohes Haus! Es dürfte kaum so bald sich ein Fall ergeben, in welchem jene bekannte Regel in so typischer Form zur Anwendung gelangen könnte, als gerade bei dem uns beschäftigenden Berathungsgegenstande, — die Regel meine ich: Das Bessere ist des Guten Feind.

Denn, dass der gegenwärtige Rechtszustand in Betreff der Kirchenconcurrenz ein nicht befriedigender ist, das ist ja allgemein anerkannt worden. Dass die vorliegende Regierungsvorlage eine bedeutende Verbesserung dieses Zustandes anstrebt und zu bewirken geeignet ist, ist ebenfalls von allen Seiten und — mit Ausnahme eines einzigen — von allen Rednern anerkannt worden.

Man opponirt gegen das Gesetz lediglich deswegen, weil man wünschen würde, dass es noch besser ausfallen möchte, als es ausgefallen ist. Das hohe Haus wird es mir zugute halten, wenn ich auf eine Erörterung über das amerikanische Ideal jenes werten Redners, welcher gestern der erste gesprochen hat und dessen Anschauungen im hohen Hause genügend bekannt sind, nicht eingehe.

Dieses Gesetz hat sich einen außerordentlich bescheidenen Zweck gestellt; die Tendenz des Gesetzes liegt darin, dass eine Verschiebung der öffentlichen Lasten, welche aus der Kirchenconcurrenz entstehen, eintrete, welche die kleinen Leute, die wirtschaftlich und materiell Schwächeren entlasten kann, unter billiger Mehrbelastung derjenigen, die leistungsfähiger sind.

Es ist gewünscht und gleichsam als eine Vorfrage für dieses Gesetz festgesetzt worden, dass die Bestimmung des §. 37 des Reichsgesetzes vom Jahre 1874 ausgeführt, dass nämlich der in §. 35 festgestellte Begriff der Pfarrgemeinde durch gesetzliche Regelung ausgestaltet werde, dass über die Constituirung der Pfarrgemeinde gesetzliche Vorschriften gegeben werden.

Ich war bereits zu wiederholtenmalen in der Lage, zu erklären, dass die Regierung mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche mit der Lösung dieser sehr complicirten Frage verbunden sind, indem dieselbe sehr viele und controverse Gebiete berührt, in diesem Momente nicht in der Lage ist, an die Lösung dieser Aufgabe zu schreiten.

Es ist aber ein Zusammenhang zwischen diesem Gesetze und zwischen der Frage einer endgiltigen Feststellung der Rechte und Pflichten und der Vertretung der Pfarrgemeinden nicht vorhanden. Die ganze Structur des Gesetzes, welches gegenwärtig das hohe Haus beschäftigt, ist ja in der Weise eingerichtet worden, um dieser großen Frage auszuweichen, und darin liegt eine wesentliche Erleichterung, sofern es sich um Annahme des Gesetzes handelt.

Der Verpflichtungsgrund für die Beitragspflicht, welche sich aus diesem Gesetze ergibt, ist ein vollkommen anderer als der Verpflichtungsgrund, welcher sich für die Pfarrlinge als Mitglieder der Pfarrgemeinde aus dem §. 37 des Reichsgesetzes vom Jahre 1874 ergibt.

Nach den Bestimmungen der §§. 35 und 37 sind die Pfarrlinge aus dem Titel für die Kirchenconcurrenz heranzuziehen, weil sie ihre persönlichen religiösen Bedürfnisse in dem bestimmten Pfarrbezirke durch die bestimmte Pfarrkirche befriedigen. Nach diesem Gesetze, wie es dem hohen Hause vorliegt, liegt aber die Verpflichtung, wie es ja ein ausgezeichneter Redner von gestern bereits angedeutet hat, nicht in der Befriedigung der persönlichen religiösen Bedürfnisse der einzelnen Träger der Vermögensobjecte, sondern in ganz anderen Momenten.

Durch dieses Gesetz sollen zwei neue Kategorien von Umlagepflichtigen gebildet werden. Die eine Kategorie besteht aus physischen Personen, sogenannten Forensen, welche in dem Pfarrbezirke nicht wohnen, daher ihre persönlichen, religiösen Bedürfnisse in dem Pfarrbezirke nicht befriedigen, aber ein unbewegliches Gut oder eine Erwerbsunternehmung in diesem Bezirke haben. Die zweite Kategorie sind juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, deren Productions- und Vermögensobjecte in dem betreffenden Pfarrbezirke liegen. Der Verpflichtungsgrund construirt sich nun aus zwei

Momenten. Das eine Moment ist die Thatsache, dass mit der Bewirtschaftung eines unbeweglichen Gutes, sowie mit dem Betriebe einer Erwerbsunternehmung eine gewisse Anzahl, ein Kreis von Personen, Angestellten, Privatbeamten, Dienern, Arbeitern u. s. w. sammt deren Familien verbunden ist, welche infolge ihrer materiellen Leistungsunfähigkeit, zu zahlen nicht vermögen, dagegen aber ihre persönlichen kirchlichen Bedürfnisse in dem betreffenden Pfarrbezirke befriedigen.

Das zweite Moment für den Verpflichtungsgrund ist rechtlicher Natur und besteht darin, dass der Träger des Vermögens, zu dessen Gunsten der genannte Kreis der Beschäftigten arbeitet, rechtlich für dieselben zur Deckung derjenigen Bedürfnisse, für welche sie nicht selbst aufkommen können, einzutreten hat. Und darum ist es auch erklärlich, warum juristische Personen herangezogen werden können, ohne dass eine Ungerechtigkeit begangen wird, wie es der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gestern behauptet hat. Nicht das ist maßgebend, dass die juristische Person der betreffenden Confession nicht angehört, sie kann ja überhaupt keiner Confession angehören, nicht darum handelt es sich, dass juristische Personen, trotzdem sie ihre religiösen Bedürfnisse nicht befriedigen können, zur Umlagepflicht für einen bestimmten Ritus herangezogen werden, sondern darum, dass juristische Personen Träger von Vermögensobjecten sind, aus welchem Anlasse bei denselben jene zwei Momente zutreffen, welche den Verpflichtungsgrund abgeben. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete gefragt hat, warum die Regierung und der geehrte Verwaltungsausschuss in den bezüglichen Paragraphen sowohl juristische Personen als auch Gesellschaften und Genossenschaften aufgezählt hat, so hat, wie ich glaube, gestern schon Herr Hofrath Lienbacher in seiner Rede diese Einwände berücksichtigt und die Frage beantwortet.

Es ist ja allen Juristen bekannt, dass in der Theorie ein großer Streit darüber herrscht, wie weit der Umfang der juristischen Personen reicht. Es ist daher Sache der Vorsicht der Gesetzgebung, dass, wenn durch ein Gesetz alle jene juristischen Gebilde getroffen werden sollen, welche nach Ansicht gewiegter Theoretiker nicht unter den strengen Begriff der juristischen Personen fallen, diese nominativ aufgezählt werden, damit man weiß, dass auch diese ganz bestimmt getroffen werden. Und das ist der Grund, warum Gesellschaften und Genossenschaften genannt worden sind.

Der sehr geehrte Herr Dr. Kronawetter hat an einem Beispiele die angebliche Ungerechtigkeit illustrirt, welche sich daraus ergeben soll, dass die Gesellschaften — er hat von offenen Gesellschaften gesprochen, und ich acceptire dieses Beispiel — herangezogen werden. Er hat gemeint, wenn etwa zwei Protestanten oder zwei Israeliten, welche an und für sich ganz bestimmt, wenn jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer eines Vermögensobjectes wäre, nicht herangezogen werden, eine offene Gesellschaft eingehen, so müssten sie nach diesem Gesetze herangezogen werden.

Ich bitte, wenn man einmal von dem Gesichtspunkte ausgeht, dass der Träger eines Vermögensobjectes nicht deshalb herangezogen wird, weil er seine persönlichen religiösen Bedürfnisse befriedigt, sondern aus anderen Gründen; wenn dann rechtlich angenommen werden muss, dass durch die Bildung einer offenen Gesellschaft das durch diese Vereinigung von Personen repräsentirte Vermögen etwas ganz anderes geworden ist, als das separate Vermögen jedes der einzelnen Gesellschafter, so findet man darin durchaus keine Ungerechtigkeit. Allerdings könnte man mit strenger Consequenz sogar soweit gehen, wie einzelne Herren in ihren Reden es gethan haben, dass man dann sagen könnte: ja, dann ist es aber auch nicht gerechtfertigt, dass physische Personen, welche einem anderen Ritus angehören, trotzdem bei ihnen ganz dieselben Voraussetzungen zutreffen, welche bei uns im allgemeinen die Momente für die Construirung des Verpflichtungsgrundes der Umlagepflicht zu bilden haben, nicht herangezogen werden.

Dem stehen aber die positiven Bestimmungen des geltenden Gesetzes vom Jahre 1868 so direct entgegen, dass in dieser Beziehung absolut gegen das gegenwärtige Gesetz nicht verstoßen werden kann. *(Hört!)*

Ich muss noch ad vocem der Constituirung der Pfarrgemeinden auf einen Einwand zurückkommen. Es ist uns von mehreren Seiten vorgehalten worden, dass die Regelung der formellen Seite der Concurrenz und namentlich der Vertretung der Pfarrgemeinden eine so ungenügende ist, dass diese Dinge nicht recht gut gehen wollen. In dieser Beziehung muss ich denn doch darauf hinweisen, dass zunächst zu unterscheiden wäre zwischen denjenigen Ländern, in welchen solche Landesgesetze bereits bestehen, und jenen Ländern, in welchen solche Gesetze nicht bestehen, und man sich nur an die alten Hofdecrete halten muss. Besser geht es in den Ländern der ersteren Gruppe. Es ergeben sich vielleicht Schwierigkeiten in der anderen Gruppe der Länder, allein das haben die bezüglichen Länder in der Hand. Die Landtage sind ja jederzeit in der Lage, Landesgesetze zu erlassen, und die Landtage können ganz gewiss auf die Mitwirkung der Regierung in dieser Richtung rechnen. *(Bravo!)*

Was aber die äußere Form und das ganze Verfahren in diesen Dingen anbelangt, so glaube ich, dass die Ministerialverordnung vom Jahre 1877 ausreichen dürfte. Und wenn sich da etwa in großen Städten größere Schwierigkeiten ergeben haben, so liegt dies eben an den in den Städten bestehenden besonderen Verhältnissen. Die Herren haben da besonders auf die Stadt Wien hingewiesen. Die Dinge

haben sich doch, wie ich glaube, von selbst so gestaltet, dass gegenwärtig keine Schwierigkeiten mehr bestehen.

Auf einen Umstand möchte ich mir aber bei diesem Anlasse hinzuweisen erlauben, dass nämlich die Annahme oder Nichtannahme dieses Gesetzes mit der Frage der Schwierigkeiten, die sich aus dem Mangel der Constituirung der Pfarrgemeinden ergeben, in gar keinem Zusammenhange steht.

Was hat es denn formell für eine Wirkung, wenn das Gesetz angenommen ist? Formell wird nur der Kreis der bereits bestehenden Umlagepflichtigen etwas erweitert. Ob nun der Kirchenconcurrenzausschuss oder die Ortsgemeinde als Vertreterin der Pfarrgemeinden mit den Umlagspflichtigen Schwierigkeiten hat oder nicht, diese Schwierigkeiten werden sich durch das Hinzutreten von drei, vier oder fünf Personen doch nicht vermehren.

Ein anderer Wunsch, welcher gestern und heute vielfach geäußert wurde, geht dahin, dass §. 6 des Gesetzes gestrichen werde. Man behauptet, es sei nicht richtig, dass die Patrone als Forensen eine Erleichterung bekommen. Es wäre im Gegentheile gerecht, dass sie sowohl aus dem Titel des Patronatsrechtes, als auch aus dem neuen Titel des Vermögensbesitzes zu Umlagepflichten herangezogen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass streng genommen, nach dem jus strictum logisch und consequent gedacht, die Auffassung der geehrten Herren eine vollkommen richtige ist. Das Patronat ist ein selbständiges Rechtsverhältnis, in welchem den besonderen Pflichten besondere Rechte gegenüberstehen, und wenn sich aus diesem Titel Pflichten ergeben, dazu aber noch ein anderer Titel kommt, aus welchem sich wieder besondere Pflichten ergeben, so würde es gewiss dem strengen Rechte entsprechen, die aus beiden Titeln sich ergebenden Verpflichtungen auch gesetzlich eintreten zu lassen.

Wenn aber trotzdem die Regierung nicht in der Lage wäre, einer Streichung des §. 6 zuzustimmen, so liegt das in folgenden Erwägungen: Es ist nicht angezeigt und namentlich nicht vorsichtig von Seite der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung, bei Verschiebungen öffentlicher Lasten zu große Sprünge zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gegenwärtig die kleinen Leute bei der Kirchenconcurrenz zu Gunsten des Großcapitales, sowohl des mobilen als des immobilen zu stark belastet sind. *(Sehr richtig!)* Nun handelt es sich um die Verschiebung der Lasten, um die Entlastung der Kleineren und um Mehrbelastung der Größeren. Das darf man aber nicht plötzlich machen und nicht so, dass wieder derjenige, welcher bisher vollkommen frei war, auf einmal doppelt belastet würde.

Bei Lösung dieser Frage bitte ich, nicht nur das Verhältnis des kleinen Grundbesitzes zu dem großen im Auge zu behalten, sondern auch nicht aus dem Auge zu verlieren das Verhältnis des großen immobilen Capitales zum großen mobilen Capital.

Wenn man lediglich das erste Verhältnis betrachten würde, so könnte man vielleicht sagen: Es handelt sich um nichts anderes, als um die Überwälzung der Lasten vom kleinen auf den großen Grundbesitzer. Ich bitte aber den Großgrundbesitzer dem mobilen Großcapital entgegenzustellen. Da drängt sich doch die Frage auf, ob die wirtschaftliche Lage des ersteren heute eine so günstige ist, dass man denselben ohne erleichternden Übergang um soviel härter treffen könnte als das große mobile Capital, welches in jedem Falle nur einfach herangezogen wird, da es nie in die Lage kommt, den Patronatsbeitrag zu leisten.

Das sind die Gründe, aus welchen die Regierung eine Erleichterung für die Patrone für den Fall gewährt hat, als die neue Umlagenpflicht mit dem Patronatsrecht concurrirt. Ich glaube, dass es lediglich auf einem Missverständnisse beruhen kann, wenn aus Anlass des §. 6 von einer Entlastung der Patrone gesprochen wurde, gegenüber dem Stande der Dinge, wie er heute ist. Von einer Entlastung des Großgrundbesitzes kann da überhaupt nicht die Rede sein. Denn heute concurrirt der Patronatsbeitrag mit der Umlagspflicht lediglich bei Nichtforensen, also bei Katholiken desselben Ritus, welche im Pfarrbezirke wohnen, und in diesem Punkte wird an der bestehenden Rechtslage nicht das Mindeste geändert.

Es handelt sich nur darum, dass Erleichterungen eintreten können für diejenigen Forensen, das ist Katholiken desselben Ritus, die nicht in dem Pfarrbezirke wohnen, die bis jetzt lediglich als Patrone den Patronatsbeitrag bezahlt haben, die aber nach dem gegenwärtigen Gesetze, wenn die Umlage größer ist als der Patronatsbeitrag, außer diesem nur mehr die Beträge zu entrichten haben sollen, um welche die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt. Darum ist es nicht richtig, aus Anlass des §. 6 von einem Geschenke der Gesetzgebung an die Großgrundbesitzer zu sprechen. Wenn überhaupt von einem Geschenke gesprochen werden könnte, so wird im Gegentheile in diesem Gesetze ein hübsches Geschenk den kleinen Leuten gebracht und die Frage kann sich nur darum drehen, ob das Geschenk für diese Leute mehr oder minder ausgiebig auszufallen habe, ein Geschenk bleibt es unter allen Umständen.

Der sehr geehrte Herr letzte Redner hat wieder von einem anderen Gesichtspunkte aus Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht und zwar mit Rücksicht auf die finanziell technischen Schwierigkeiten, sowie mit Rücksicht darauf, dass wir uns am Vorabende einer grundsätzlichen Steuerreform befinden und daher die finanziellen Wirkungen dieses Gesetzes nicht leicht übersehen werden können. Ich kann nicht leugnen, dass etwas an diesem Bedenken ist, und die gleichen Bedenken haben ja die Regierung dazu bewogen, dass sie in ihrer Vorlage vorläufig die Heranziehung der juristischen

Personen und Forensen, soferne es sich um Erwerbsunternehmungen gehandelt hat, beiseite gelassen hat.

Sie wollte abwarten, bis die Steuerreform durchgesetzt sein wird, weil die Regierung sich gedacht hat, dass es vielleicht besser ist, sich vorläufig auf das Geringere zu beschränken, und erst dann die anderen Fragen in Angriff zu nehmen, bis die Grundlagen der neuen Besteuerung bekannt sind. Allein, nachdem der geehrte Ausschuss in seiner Majorität trotzdem sich für diese Gedanken ausgesprochen hatte, hat sich die Regierung entschlossen, für den Fall, als die beiden Häuser des Reichsrathes die in Rede stehende Erweiterung annehmen sollten, daraus keine Schwierigkeiten abzuleiten. Die technischen Schwierigkeiten der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Rücksicht auf die geltenden Steuergesetze, haben sich nicht als unüberwindlich herausgestellt.

Ich wäre selbstverständlich nicht in der Lage, vom finanziell technischen Standpunkte die bezüglichen Bestimmungen zu vertreten. Ich glaube aber, der Vertreter des Finanzministeriums würde nöthigenfalls in die Lage kommen, das hohe Haus in diesem Punkte zu beruhigen. Das Finanzministerium behauptet auch, dass die beabsichtigte Steuerreform nicht so die Grundbasis der Berechnungen und dessen, was hier ins Auge gefasst wird, erschüttert hat, dass heute an die Votirung dieses Gesetzes nicht geschritten werden könnte. Im Gegentheil, die Schwierigkeiten werden zwar bestehen, aber sie werden, wie wir mit Beruhigung annehmen dürfen, doch keine solchen sein, dass überhaupt die Durchführung des Gesetzes dadurch irgendwie gefährdet werden könnte.

Wenn der sehr geehrte Herr Abgeordnete, welcher zuletzt gesprochen hat, den §. 3 als etwas unverständlich bezeichnet, wenn er auf die Schwierigkeiten hingewiesen hat, welche zum Beispiel die Anwendung dieser Bestimmung auf die Wiener Verhältnisse nach sich ziehen würde, so will ich zugeben, dass sehr vieles daran richtig ist. Aber ich bitte zu glauben — diejenigen Herren, welche sich mit der Fassung des Gesetzes ein paar Tage beschäftigt haben, werden mir das bestätigen — es wird sich auch nach der Durchführung der neuen Steuerreform ganz bestimmt die Möglichkeit nicht ergeben, durch ganz einfache und allgemein fassliche Bestimmungen dasjenige zu treffen, was hier getroffen werden will, denn die Schwierigkeit liegt zum Beispiel bei den juristischen Personen auch unter anderem darin, dass sowohl die Regierung als auch der geehrte Ausschuss sich gegenwärtig gehalten haben, dass die juristischen Personen oder eigentlich die Vermögensobjecte derselben für einen bestimmten Ritus nicht vollständig herangezogen werden sollen.

Die Gerechtigkeit liegt eben in der gewissen Proportionalität, welche sich aus der Bevölkerungsziffer u. s. w. ergibt. Die juristischen Personen werden theilweise herangezogen, insoferne und weil in den betreffenden Pfarrbezirken auch andere Riten vertreten sind, damit nicht der Fall eintrete, von welchem der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gestern gesprochen hat, dass physische Personen nur für Cultuszwecke des einen Ritus herangezogen werden, während juristische Personen zu Cultuszwecken mehrerer Riten, also doppelt, dreifach u. s. w. herangezogen werden können.

Daraus entstehen gewisse Schwierigkeiten, welche in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck kommen. Aber, ich glaube, der verehrte Herr Abgeordnete wird mir zugeben, dass, wenn man einmal wirklich die Schwierigkeiten der Fassung überwunden hat und einmal weiß, um was es sich handelt, die Durchführung dessen nicht mehr schwierig ist.

In diesem Momente beschränke ich mich auf diese Ausführungen und ich möchte die Bitte an das hohe Haus stellen, dasselbe möge mit Rücksicht darauf, dass durch dieses Gesetz einem sehr dringenden und in manchen Ländern, namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien schon sehr lange und sehr tief empfundenen Bedürfnisse entsprochen werden soll, das Gesetz so, wie es ist, zunächst zur Grundlage der Specialdebatte, dann aber auch nach seinen einzelnen Bestimmungen annehmen.

Ich glaube, das hohe Haus wird damit wirklich ein sehr verdienstliches Werk zustande bringen.

Es warten einige Länder mit ihren Landesgesetzgebungen in diesem Punkte schon so viele Jahre und sehnen sich so sehr darnach, dass ihnen einmal schon die Möglichkeit geboten werde, diejenigen Verhältnisse, welche bei ihnen — ich bitte mir zu glauben — in manchen Ländern auch in socialpolitischer Beziehung schon wirklich unerträglich geworden sind, denn doch aus eigener Initiative der maßgebenden Kreise zu verbessern. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Ruczka.

Abgeordneter **Ruczka:** Hohes Haus! Seit einer langen Reihe von Jahren habe ich das hohe Haus mit keiner längeren Rede beschäftigt, in der Meinung, dass man dies den jüngeren Kräften überlassen soll, und indem ich auch dachte, dass das Parlament neben der gesetzgebenden Thätigkeit, die es entfaltet, auch eine Schule für die oratorische Ausbildung ist. Aber heute, meine Herren, tritt an mich als den Abgeordneten von Landgemeinden die unabweisliche Pflicht, das Wort zu ergreifen *(Bravo!)*, denn diese Angelegenheit betrifft vorzüglich die Landgemeinden. Ich bin auch meinem Collegen Herrn Abgeordneten Pastor dankbar dafür, dass er mir seinen Platz in der Rednerliste abgetreten hat.

Ich bin schon Senior des hohen Hauses. Das ist nicht mein Verdienst. Das ist Gottes Gnade. Als Senior des hohen Hauses glaube ich einen gewissen

Anspruch auf Ihre gütige Nachsicht zu haben. Ich werde mich der größten Kürze und des fleißigsten Haltens an die Sache befleißen; schenken Sie mir nur Ihre Aufmerksamkeit.

Vor allem wende ich mich — schade, dass er nicht anwesend ist — an den Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dessen Kenntnisse und Fleiß ich sehr oft bewundere. Ich wende mich an ihn, weil er so liebenswürdig war, für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche einzutreten. Jedoch erachte ich diese seine Liebenswürdigkeit für die Freiheit der Kirche als ein wenig einseitig. Er hat uns verschiedene Systeme in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat vorgetragen, er hat uns das amerikanische System anempfohlen; aber ich möchte ihm eine einzige Bemerkung machen: dass, wenn er auch die größte Freiheit der Kirche machen würde, dies doch nicht die Trennung der Kirche vom Staate bleiben würde; es muss die Kirche auf den Staat und der Staat auf die Kirche zurückwirken, anders ist es nicht möglich, denn die Unterthanen eines Staates sind zugleich Gläubige der Kirche.

Er war auch so freundlich, zu sagen, es handle sich darum, den Gallicanismus in das Gesetz einzuführen, denn so hat er dieses uns vorliegende Gesetz beschuldigt, indem er sagte, dass man das Staatskirchenthum durch das Gesetz einführt, indem man vom Staate solche Gesetze haben will und er hat sich auf die Kirchengesetze berufen, nach welchen alle diese Angelegenheiten geregelt werden sollen und sagte auch gegen einen Collegen, dass derselbe das Concil von Trient als abrogirt angesehen habe. Nein, das Concil von Trient ist nicht abrogirt, sondern nur weil es als allgemeines Gesetz sich nicht so tief einließ, dass es den verschiedenen Völkern, Ländern und Sitten entspräche, sind die particularistischen Gesetze entstanden. Auch das, was auf das wenn auch einseitig aufgehobene Concordat sich bezog, war nicht ganz richtig. Er hat gesagt, dass nach dem einseitig aufgehobenen Concordat Artikel 34 vorschreibt, dass alle kirchlichen Angelegenheiten nach der Lehre und der Disciplin der Kirche geregelt werden sollen. Ja, ganz richtig, man kann gar nichts dagegen sagen; der Artikel war wirklich verbindlich.

Aber er hat — weil er einseitig war — wieder Artikel 35 vergessen; Artikel 35, welcher vorausgesehen hat, dass manchmal Schwierigkeiten entstehen werden. Denn man konnte ja nicht alles auf einmal ordnen, wenn auch das Concordat da war, es wurde dies auch nicht in allen Stücken ausgeführt.

Deswegen ist dafür Artikel 35 geschaffen worden, welcher ausdrücklich sagt, dass, wenn in Zukunft in einer kirchlichen Angelegenheit Schwierigkeiten entstehen würden, der heilige Vater und Seine Majestät der Kaiser ein Einverständnis herbeiführen und die Schwierigkeiten so beheben sollen. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so muss man trachten, andere Mittel zu finden.

Das ist hier eben der Fall. Schade, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter mich nicht anhört. Das Concordat hat verpflichtet und indessen waren keine speciellen Kirchengesetze vorhanden, welche den Maßstab dieser Leistungen an die Kirchen- und Pfründengebäude geordnet hätten. In diesem Falle war also eine Schwierigkeit vorhanden. Von Seite der Kirche müssten Provinzialsynoden abgehalten werden, um Bestimmungen in Bezug auf die Kirchenbaulast zu beschließen, und die Bischöfe innerhalb dieser Grenzen Verordnungen erlassen. Es ist ein Einverständnis zustande gekommen, dadurch, dass man die Gesetze, welche bishin verpflichtet haben, beibehalten hat, und die Bischöfe selbst, welche befragt wurden, inwiefern diese Gesetze über die Verpflichtung zu den Baulichkeiten binden, haben geantwortet, dass, sobald partikularistische Gesetze da sind, welche nicht den Kirchengesetzen zuwider sind, diese verpflichten.

So wurde also eine Scheidung zwischen alten und neuen Gesetzen gemacht. Zum Beispiel die Bukowina, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg u. s. w. haben die alten Gesetze, die ganz verschieden sind von denen, welche von den Landtagen beschlossen worden sind. Das ist auch in Galizien der Fall und daraus ist dieser Unterschied entstanden.

Ich wende mich jetzt zum Gegenstande selbst. Alle Landesgesetze haben die Grundsätze des Concils von Trient behalten. Zuerst die Beiträge von den Stiftungen, dann das Kirchenvermögen, dann die Pfründen — denn sie beziehen gewisse Einkünfte aus dem Kirchenvermögen — dann kommen die Patrone und zuletzt kommen die Pfarrkinder.

Nach den neuen Landesgesetzen ist nun angenommen worden, dass alle, welche im Pfarrbezirke gewisse unbewegliche Güter haben, beisteuern sollen. Bei uns in Galizien zum Beispiel ist das Gesetz vom Jahre 1866, welches darüber im §. 8 bestimmt: zuerst, und das ist ein Hauptgrundsatz des Paragraphen, sollen die Pfarrlinge beisteuern. Jedoch muss ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter eine Bemerkung hier machen, dass eben in diesem Paragraphen die Ortsgemeinde gemeint ist, weil dort weiter steht: Nach dem V. Hauptstück der Gemeindeordnung soll diese Umlagenvertheilung vor sich gehen, wie in den Ortsgemeinden.

Es wird also einmal gesagt: Pfarrgemeinde und das zweitemal Ortsgemeinde u. s. w. In Galizien sind auch abgesonderte Gutsgemeinden.

In Galizien, wie gesagt, und in anderen Ländern haben diejenigen, welche in dem Pfarrbezirke nicht wohnten, auch beigesteuert und erst als das Gesetz vom Jahre 1874 mit seinen §§. 35 und 36 kam, wurde für die Beachtung des Landesgesetzes ein Hindernis geschaffen, und von diesem Jahre 1874

an ist ein wahres Leiden, besonders in Galizien eingetreten.

Meine Herren! In Galizien haben die Kirchen kein Vermögen, höchstens ein kleines Grundstück für den Organisten oder ein kleines Capital für das abgelieferte Silber oder den Klingelbeutel; das ist das ganze Vermögen der Kirchen. Es ist also immerwährend für die Bedürfnisse der Kirchen zu den Umlagen geschritten worden und die Umlagen waren, weil die Großgrundbesitzer, welche nicht in den Pfarrbezirken wohnten, gar nichts beigetragen haben — einige lobenswerte Ausnahmen vielleicht abgerechnet, welche freiwillig Beiträge leisten — für die Gemeinden, welche durch die großen öffentlichen Erfordernisse so belastet sind, viel zu schwer, als dass sie selbst die Kosten der Baulichkeiten erschwingen konnten.

Das also war der Hauptgrund dafür, dass schon im Jahre 1884 der galizische Landtag — ich muss es zu seinem Lobe sagen — ohne Unterschied der Partei eine Resolution gefasst hat, in welcher die Regierung aufgefordert wird, doch dahin zu trachten, dass diese zwei Paragraphen, 35 und 36, beseitigt werden. Weil das aber auf die Resolution hin nicht geschah, und auch nicht auf das Memorandum der Bischöfe hin, so habe ich noch im Jahre 1888 einen Initiativantrag gestellt, welcher als Dringlichkeitsantrag an den Budgetausschuss kam und vor Ostern 1891 schon auf die Tagesordnung zur zweiten Lesung kommen sollte, als das Haus aufgelöst wurde, und damit der Antrag wieder in den Korb fiel.

Ich habe ihn nach den Neuwahlen wieder eingebracht und wartete, bis die Regierung sich des Antrages bemächtigte, und bin nicht nur für meine Person, sondern für das ganze Volk Seiner Excellenz dem Herrn Minister Dr. Ritter v. Madeyski, welcher uns diese Vorlage vorgelegt hat, Dank schuldig. Ich bitte Sie, meine Herren, es ist keine Kleinigkeit, dass man dieses Gesetz ändert. In der Lemberger Diöcese sind 1026 Gutsgebiete, deren Besitzer nicht in dem Pfarrbezirke wohnen und die zu den Beiträgen nicht concurriren. In der Diöcese Tarnów und Przemyśl sind bis 900, welche außerhalb ihres Besitzes wohnen. Ich bitte Sie, meine Herren, was für ein Schaden ist das für die andern Pfarrlinge!

Deshalb ist es ein großes kirchliches Bedürfnis, dass wir dieses Gesetz annehmen. Wenn man dagegen den Rechtsgrundsatz einwendet, dass bei den Genossenschaften zu den Bedürfnissen derselben nur die Mitglieder beitragen, und dass daher auch zu den Bedürfnissen der Kirche nur diejenigen beitragen sollen, welche dort wohnen, das ist in dem parochialen Nexus sich befinden, so ist es ganz richtig, dass man diese durch eine persönliche Pflicht belastet.

Es kann aber doch auch gesetzliche Bestimmungen geben, welche davon eine Ausnahme machen und in dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Entscheidungen und Resolutionen der Dolmetsche des tridentinischen Concils, welche ausdrücklich für jene Länder, Spalato, Imola, Tivoli, Assisi, welche dessen bedurften, bestimmt haben, dass auch diejenigen, welche im Pfarrbezirke nicht wohnen, aber dort begütert sind, zu den Baulichkeiten beizutragen haben, das sind die sogenannten Forensen. Und wenn ich weiter die Bestimmungen unserer weltlichen oder staatlichen Gesetze in Betracht ziehe, so bitte ich Sie, meine Herren, nur alle diese Vertheilungen zu erwägen.

Was macht man denn da? Man zieht sie gar nicht persönlich, sondern dinglich, das ist nach den Steuern zu den Verpflichtungen heran. Obwohl also diese Pflicht persönlich ist, so betrachtet man sie doch als dinglich, und deswegen bin ich für die Annahme des Gesetzes, und zwar erstens aus dem Grunde, weil hier die persönliche Last nicht in Betracht kommen soll, sondern die dingliche, und zweitens, weil diejenigen, die im Pfarrbezirke nicht wohnen, aber dort begütert sind — ich spreche von den Katholiken — doch auch von der Kirche Wohlthaten haben, und zwar die Wohlthaten der Segnungen der Gebete, denn jeder Katholik glaubt ja daran, dass der Priester bei der Messe und den Gebeten aller ohne Unterschied gedenkt und diejenigen nicht ausnehmen wird, welche nicht in der Pfarre wohnen, aber dort Besitzungen haben.

Dann ist auch in Rechnung zu ziehen, dass der betreffende Gutsbesitzer auch noch Vortheile und Wohlthaten für seine Beamten und Diener genießt — qui sentit commodum, sentire debet et onus. Außerdem ist noch etwas zu berücksichtigen. Es sind ja alle Zehenten, alle Naturalien der Kirchen, alle Servitute abgelöst worden und infolge der niedrigen Preise, um welche diese Ablösungen vollzogen wurden, hat die Kirche dadurch einen großen Schaden erlitten, während diejenigen, welche die Ablösung erhielten, einen großen Vortheil erlangten. Dieser Umstand spricht dafür, dass auch diejenigen, welche in dem Pfarrbezirke nicht wohnen, aber dort Besitzungen haben, beitragen.

Meine Herren! Seien wir gerecht. Es gibt auch Giebigkeiten, Leistungen und Robot, welche die Pfarrkinder früher den großen Herrschaften geleistet haben.

Da ist auch eine Ablösung geschehen, und zwar hat, was ich hier erwähnen muss, obwohl es Ihnen allen bekannt ist, Seine Majestät anbefohlen, dass über 70 Millionen, welche für die Bauern in Galizien gegeben worden sind, dem Lande erlassen werden. Nehmen wir doch Rücksicht auf die Zustände in jenen Ländern und besonders Galizien, wo die Armut der Bevölkerung groß ist und es für dieselbe unerschwinglich ist, die Lasten zu tragen. Ich erwähne nur, dass der Bau vieler Kirchen eingestellt worden ist, weil die Leute seit dem Jahre 1888, wo ich den diesbezüglichen Antrag stellte, mit dem Baue zuwarten, bis das Gesetz zustande kommt und auch andere Parteien zu dem Baue concurriren.

Ich bitte Sie also, meine Herren, aus Rücksicht für das Wohl des Volkes, welchem Sie doch ein warmes Herz schenken sollen — denn es sind sehr viele Abgeordnete von den Landgemeinden gewählt, und ich muss zum Lobe unseres Landes sagen: unsere Edelleute sind alle dafür, dass endlich einmal in der Hinsicht Ordnung geschaffen werde, es waren auch viele Edelleute (Forensen), welche freiwillig diese Lasten zu den Baulichkeiten der Kirche und Pfründe getragen haben — ich bitte Sie also, dahin zu wirken, dass dieses Gesetz zustande komme.

Ich möchte nur noch an den Herrn Cultusminister einen Appell richten, welchen ihm Seine Excellenz der Herr Sectionschef mittheilen wird, dass nämlich die Regierung sobald als möglich dafür sorgen wolle, einen Reservefond zum Baufond in allen Parochien zu stiften. Denn mit jedem Jahre wird es für das Volk schwerer, die Kirchengebäude u. s. w. zu erhalten.

Man möge also langsam nach einem Durchschnitte von 20 oder auch 10 Jahren, nur nicht in Form einer Kopfsteuer, einen Reservefond bilden, damit man das Volk von der großen Last befreie. Ich bin zu Ende. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Rogl zum Worte gemeldet.

Abgeordneter **Rogl:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rogl beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Contra ist bloß der Herr Abgeordnete Schwarz gemeldet, der jedenfalls zum Worte kommt; pro sind eingeschrieben die Herren Abgeordneten Pastor, Dr. Graf Piniński, Dr. Scheicher, Peschka, Rottmayer, Dr. Schauer, Dr. Ritter v. Czecz, Popowski, Klucki, Freiherr v. Morsey, Graf Hompesch, Dr. Piętuk, Eugen Ritter v. Abrahamowicz.

Ich bitte die Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Inzwischen hat der Herr Abgeordnete Schwarz das Wort.

Abgeordneter **Schwarz:** Hohes Haus! Seine Excellenz, der Herr Unterrichtsminister hat eine ganz richtige Ansicht ausgesprochen, indem er bemerkt hat, dass die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe einen sehr bescheidenen Zweck verfolgt. Auch wir sind der Ansicht, dass die Sanirung, welche den unheilvollen Verhältnissen in der Pfarrconcurrenz durch diese Gesetzesvorlage abhelfen soll, eine sehr bescheidene ist. Sie ist aber doch ein kleiner Fortschritt in dieser Frage, und da wirklich ein Fortschritt vorhanden ist, so werden wir auch für die Vorlage einstehen.

Das kann uns aber, meine Herren, nicht abhalten, die Gesetzesvorlage zu kritisiren und sie, wo wir es nothwendig finden, durch Ergänzungs- oder Verbesserungsanträge zu vervollständigen.

Meine Herren! Die Gesetzesvorlage bezweckt die Durchführung der §§. 35 und 36 des sogenannten confessionellen Gesetzes von 1874. Sie soll einen Übergang von dem bisherigen Modus, welcher, wie bereits erwähnt, auf alten Normen oder neueren Landesgesetzen basirt, und zwar in Bezug auf die Beitragsleistung zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinden, schaffen. Sie hat überhaupt den Zweck, die Pfarrgemeinde erst bei uns als Concurrenzbasis statt der gegenwärtigen politischen Gemeinde einzuführen.

Herr Abgeordneter Kronawetter hat wohl in seiner gestrigen Rede behauptet, dass die Pfarrgemeinden bei uns schon lange bestanden haben und dass es nicht die Ortsgemeinden, sondern eben die Pfarrgemeinden als autonome Körper waren, welche die Pfarrconcurrenz besorgten. Ein einfacher Blick auf den Ministerialerlass von 1877 zeigt aber zur Genüge, dass diese Ansicht nicht richtig ist, nachdem in dieser Ministerialverordnung es ausdrücklich heißt, dass die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindenvertretungen zu besorgen sind, ferner weil ja bekannt ist, dass die Pfarrgemeinden nur dem Namen nach früher bestanden, und dass immer und noch bis in die letzte Zeit vor Herausgabe der confessionellen Gesetze die Ortsgemeinden, respective deren Vertreter zu Concurrenzverhandlungen als legale Vertreter der einzelnen Ortsgemeinden zugelassen wurden.

Es ist nun die Frage, wie dieser Übergang von den Ortsgemeinden auf die Pfarrgemeinde in der Vorlage gelöst wird?

Die Vorlage beschäftigt sich bekanntlich mit der Feststellung der zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden verpflichteten Mitglieder und des Maßes dieser Beitragsleistung; aber alles andere, was drum und dran hängt, lässt sie unberührt. Warum sie dies thut, hat eben Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister — ich werde noch auf seine Worte zurückkommen — schon bemerkt. Ich meine, sie lässt das alte Haus stehen und baut eine neue Stiege hinein, ohne sich früher zu vergewissern, ob der Aufstieg in allen Stockwerken auch passen wird.

Diesen Eindruck wenigstens ruft in mir der Umstand hervor, dass man ohne eine Pfarrgemeinde im eigentlichen Sinne des Wortes zu haben, mit dieser Vorlage schon die Beitragspflichten ihrer Mitglieder festsetzt und bemisst. *(Sehr richtig!)*

Die Vorlage ist also meiner Ansicht nach nur eine Novelle in Bezug auf die bisherigen Bestimmungen

der Pfarrconcurrenz, hervorgerufen nur — wie es im Bericht heißt — durch den Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof in strittigen Fällen ausgesprochen hat, dass nur physische Personen, welche in der Pfarrgemeinde selbst wohnen, zur Concurrenz herangezogen werden können.

Damit würden aber gewiss die größten Steuerzahler, ja gerade diejenigen zur Beitragsleistung herangezogen, welche — wie schon von mehreren Seiten hier auseinandergesetzt worden ist — dadurch, dass sie in den Pfarrgemeinden Erwerbsunternehmungen haben, in denen sie zahlreiche Personen beschäftigen, wohl mit eine Ursache sind, dass sich die Erfordernisse der Pfarrgemeinde höher stellen. *(So ist es!)*

Insoweit nun die Vorlage den Zweck hat, diesen dem Gesetze vom Jahre 1874 entnommenen Standpunkt zu beseitigen, muss ich unsere volle Übereinstimmung mit derselben aussprechen. *(Zustimmung.)* Wir werden demnach für die Vorlage stimmen, und das umsomehr, weil der Verwaltungsausschuss entgegen der Regierungsvorlage auch die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen in die Pfarrconcurrenz einbezogen hat.

Es scheint mir nur, dass die Vorlage die Art und Weise der Bemessung der Beitragspflicht in jenen Fällen, wo bei einer auf mehrere Gemeinden sich erstreckenden Unternehmung die Erwerb- und Einkommensteuer nur in einer Gemeinde vorgeschrieben ist, den factischen Verhältnissen nicht vollkommen Rechnung trägt. *(So ist es!)*

Es ist — wie schon berührt worden ist — nicht immer die Einwohnerzahl, die hier das Maß der Vertheilung abgeben soll, welche im Einklange steht mit dem Umstande, inwieferne ein Erwerbsunternehmen höhere oder geringere Lasten auferlegt erhalten soll. Es kommt sehr oft vor, dass in einer Stadt der Sitz der Erwerbsunternehmung besteht, während das Unternehmen selbst entweder in der selbständigen Vorstadt oder in einer naheliegenden Gemeinde, die selbst in die Stadt eingepfarrt ist, sich befindet. Die natürliche Folge der Bestimmungen, wie sie hier in der Gesetzesvorlage enthalten sind, wird in einem solchen Falle die sein, dass die Stadt nach ihrer größeren Einwohnerzahl bei der Vertheilung der Steuer immer besser wegkommen wird, als diejenige Gemeinde, die gerade infolge der Gewerbsunternehmung mit Bezug auf die kirchlichen Bedürfnisse mehr in Anspruch genommen wird. *(Sehr richtig!)*

Wenn nun in dieser Richtung keine festen und für alle Fälle passenden Normen aufzufinden waren, — und die Norm, die aufgestellt wurde, ist nicht richtig und nicht in jeder Richtung entsprechend — so wäre es angezeigt gewesen, die Vertheilung der Steuerpflicht auf die betheiligten Gemeinden in einem solchen Falle dem freien Ermessen der politischen Behörden zu überlassen und sie nur daran zu binden, dass dabei die Zahl der bei einer solchen Unternehmung verwendeten und den einzelnen Pfarrgemeinden angehörenden Mitglieder mit in Anschlag zu bringen ist.

Denn so viel ist evident, dass der Einfluss, welchen eine Erwerbsunternehmung auf die Erfordernisse einer Pfarrgemeinde hat, im gleichen Verhältnisse steht zu der Anzahl der bei einer solchen Unternehmung verwendeten und den einzelnen Pfarrbezirken angehörenden Personen. *(So ist es!)*

Allein um nicht die Erledigung dieses Gesetzes zu verzögern, haben wir von der Stellung eines besonderen Antrages Umgang genommen, obwohl ich überzeugt bin, dass die Praxis diese schwache Seite der Vorlage bald fühlen machen wird. Ich habe aber in Bezug auf diese Vorlage viel größere Bedenken gegen das, was in ihr nicht enthalten ist.

Um dies zu begründen, muss ich zu dem zurückkehren, was ich bereits erwähnt habe, dass nach der Vorlage, freilich im Einklange mit den §§. 35 und 36 des Gesetzes vom Jahre 1874, von einer Heranziehung der politischen Gemeinde zur Pfarrconcurrenz, wie es bis jetzt geschieht, nicht mehr die Rede sein wird, und dass ein neuer Verwaltungskörper, die Pfarrgemeinde, mit dieser Vorlage in unseren Verwaltungsorganismus eingeführt wird, welcher alles das besorgen soll, was bisher die einen Pfarrbezirk bildenden politischen Gemeinden für die Pfarrconcurrenz besorgt haben.

Sie waren berechtigt, an der Verhandlung über die Concurrenz der Pfarrbezirke theilzunehmen und waren auch legitimirt, gegen Concurrenzentscheidungen zu recurriren, die sie für ihre Steuerzahler als schädlich erachteten.

Auf diese Weise bildeten die Gemeindevorsteher mit dem Patronatsbeamten und der politischen Behörde quasi ein Verwaltungsorgan für Fälle, wo die Concurrenz nothwendig wurde.

Das muss selbstverständlich aufhören, sobald die neue Pfarrgemeinde als Verwaltungskörper organisirt sein wird und alle diese Functionen übernimmt.

So lange es aber nicht geschieht, werden sich uns immer die Fragen aufwerfen: Wer wird diese Pfarrgemeinde bei der Concurrenz vertreten? Oder werden etwa alle ihre beitragspflichtigen Mitglieder der Concurrenzverhandlung immer beigezogen werden? Und wer wird das Beschwerderecht in diesen Concurrenzangelegenheiten ausüben?

Die Vorlage geht allen diesen Fragen völlig aus dem Wege.

Den einzigen Anhaltspunkt liefert zur Lösung dieser Fragen die Ministerialverordnung vom 31. December 1877, Nr. 5, wonach bis zur Constituirung der Pfarrgemeinde die Ortsgemeindevertretungen die Angelegenheiten derselben zu besorgen haben.

Diese Verordnung ist von dem Umstande ausgegangen, dass nach dem Standpunkte der damaligen Gesetzgebung es auch die Ortsgemeinden waren, welche die Bedeckung der Pfarrerfordernisse besorgten.

Diese Grundlage wird aber mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage geändert, indem die Beitragsleistung von der politischen Gemeinde auf die einzelnen Pfarrgemeindemitglieder übergehen wird. Wie ist es also möglich, die Vertretung der Interessen dieser Pfarrmitglieder Organen zu überlassen, welche mit denselben nichts zu thun haben?

Auch diese Frage erfordert eine Antwort. Wir haben dessentwegen schon im Ausschusse die Anfrage an die Regierung gestellt, warum mit der Einführung der Pfarrgemeinden, welche mit dieser Gesetzesvorlage geschehen soll, nicht auch ihre Organisirung in Angriff genommen wird, worauf Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister erklärt hat, dass es die gegenwärtigen politischen Zustände nicht gestatten, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Sie könnte zum Zankapfel der coalirten Parteien werden.

Ich begreife vollkommen, dass die Regierung unter solchen Umständen keine Lust verspüren kann, die Lösung dieser Frage anzustreben, allein es bleibt ihre unausweichliche Pflicht, für gesetzliche Vorkehrungen zu sorgen, welche mindestens ein annehmbares Provisorium bis zur definitiven Lösung dieser Frage schaffen würden.

Es kann doch vom allgemein rechtlichen und vom constitutionellen Standpunkte nicht gestattet sein, dass man mit Gesetz eine Pfarrgemeinde ins Leben rufe und den Mitgliedern dieser Gemeinde Beitragspflichten auferlege, anderseits aber ihnen allen Einfluss auf die Gebarung mit den solcherweise eingegangenen Geldern vorenthalte und dieselben geradezu fremden Händen vertraue. Das geht heutzutage nicht an. §. 36 des Gesetzes vom Jahre 1874 sagt ausdrücklich *(liest)*:

„Insoweit für Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Deckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben."

Wenn den Pfarrmitgliedern aus dieser Bestimmung die Pflicht erwächst, alle Auslagen zu tragen, welche aus dem Vermögen der Pfarrgemeinde nicht gedeckt werden können, so folgt daraus, dass auch diese Pfarrgemeindemitglieder das Recht der Verwaltung dieses Vermögens ansprechen müssen, um so auch eine gewisse Controle darüber zu haben, ob die ihnen auferlegten Umlagen dem wirklichen Bedürfnisse entsprechen.

Ich sehe von den rein kirchlichen Fragen, die damit zusammenhängen, ganz ab und glaube, dass eine solche Ordnung der Dinge auch bei den conservativen Parteien keinen Einwendungen begegnen dürfte.

Um in dieser Beziehung eine Action einzuleiten, stelle ich trotz des heute gemachten Ausspruches Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers den Resolutionsantrag *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Sinne der Bestimmungen des §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 50, dem Abgeordnetenhause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden und der Wirkungskreis dieser Vertretung festgestellt wird."

Im übrigen wiederhole ich das, was ich bereits erwähnt habe, dass ich und meine Gesinnungsgenossen für das Eingehen in die Specialdebatte über diese Gesetzesvorlage stimmen werden.

Ich habe aber zu bemerken, dass wir in der Specialdebatte gegen die Aufnahme des von so vielen Seiten schon bekämpften §. 6 stimmen werden.

Derselbe statuirt, wie bereits zur Genüge auseinandergesetzt wurde, eine Ausnahme von den Beitragspflichten der Kirchenpatrone als Besitzer von Entitäten, welche den directen Steuern unterliegen, eine Ausnahme, welche auch damit nicht gerechtfertigt erscheint, was Seine Excellenz der Herr Unterichtsminister hier zur Begründung derselben vorgebracht hat. Er sagte, dass er den Standpunkt, welchen die Gegner dieses Paragraphen in diesem hohen Hause eingenommen haben, vollkommen anerkenne, dass er aber aus Utilitäts- oder Billigkeitsrücksichten darauf bestehen müsse, dass derselbe in der Gesetzesvorlage verbleibe.

Nun es ist doch unzulässig, dass die Regierung dem Rechtsstandpunkte, der hier so klar ist, den Utilitätsstandpunkt gegenüberstellt, einen Utilitätsstandpunkt, der nicht einmal der Allgemeinheit dient, sondern nur einigen Privatpersonen zugute kommt. *(So ist es!)* Wenn Seine Excellenz davon spricht, dass es sich hier darum handle, neue Lasten den Patronen aufzuerlegen, dass man sich hüten müsse, bei Verschiebungen der Lasten große Sprünge zu machen, dass man ferner bei Beurtheilung dieser Frage nicht das Verhältnis der kleinen und der großen Grundbesitzer allein berücksichtigen, sondern auch die Folgen erwägen müsse, welche diese Bestimmung für das immobile und mobile Großcapital mit sich bringen könnte und dass man infolgedessen für den Übergang, wie derselbe in der Fassung des §. 6 enthalten sei, stimmen solle, weil ja das ganze Gesetz doch mehr oder weniger ein Geschenk für die kleinen Leute bedeute: so sagt das alles nichts. Im Gegentheil, man kann in dem Falle, wo es sich offenbar darum handelt, ein Unrecht, welches so lange in der Pfarrconcurrenz bestanden hat, endlich zu beseitigen *(So ist es!)*, doch nicht sagen, dass man denen damit ein Geschenk macht, die von diesem Unrecht bisher getroffen waren.

Man muss nicht nur, wie es Seine Excellenz wünscht, die einzelnen Kategorien des Capitals in dieser Frage berücksichtigen, sondern vor allem darauf sehen, dass die Regelung der Pfarrconcurrenz

womöglich allen Steuerträgern gerecht wird, und da gelangt man wohl zum Schlusse, dass die Bestimmung des §. 6 durch nichts gerechtfertigt erscheint.

Im Referentenberichte selbst wird die Sache damit motivirt, dass es sich um eine Erleichterung jener Patrone handelt, welche als solche und zugleich als Steuerträger einen doppelten Beitrag zu der Pfarrconcurrenz zu leisten hätten.

Es wurde bereits von mehreren Rednern darauf hingewiesen, insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Lienbacher, dass diese doppelte Beitragspflicht zweien rechtlich ganz verschiedenen Grundlagen entspricht und dass eine jede Erleichterung, welche man in dieser Beziehung zugestehen sollte, diese Grundlagen schädigen und einer ungerechten — ich lege darauf Nachdruck — einer ungerechten Überwälzung eines Theiles der dem Patrone obliegenden Beitragspflicht auf die übrigen Steuerträger gleichkommen würde. *(Bravo! Bravo!)*

Einem solchen Vorgehen können wir nicht zustimmen.

Wir sind übrigens der Ansicht, dass eine solche Bestimmung überhaupt in dieses Gesetz nicht gehört *(So ist es!)*, nachdem sie grundsätzlich das Patronatsrecht berührt und dieses Recht nur durch ein besonderes Gesetz geregelt werden kann. Es muss auch diese wichtige Frage bei uns einmal geregelt werden und dann kann man den Patronatsbesitzern Erleichterungen gewähren, natürlich nur unter der Bedingung, wenn sie wieder in Bezug auf ihre Patronatsrechte sich gleicherweise zuvorkommend erweisen.

Eine solche Regelung strebt der Landtag des Königreichs Böhmen schon lange Jahre an, weil die obwaltenden Verhältnisse in vielen Fällen den gegenwärtig noch geltenden aus alten Zeiten herstammenden gesetzlichen Bestimmungen über das Patronatsrecht widersprechen.

Es ist demnach Pflicht der Regierung einer solchen Regelung des Patronatsrechtes so bald als möglich die Wege zu bahnen.

Allein bis dahin müssen die Patronatspflichten ebenso wie die Patronatsrechte unangetastet bleiben, und dies allein erfordert, dass §. 6 aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe eliminirt werde. Wir werden auch in diesem Sinne stimmen. *(Beifall.)*

(Während der vorstehenden Rede hat Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat nun der Generalredner pro Abgeordneter Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Das in Berathung stehende Gesetz soll eine Abänderung, eine weitgehende Modification der Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 einführen, und schon mit Rücksicht darauf werden die Herren begreifen, dass wir dieses Gesetz sympathisch begrüßen.

Es wäre vielleicht unnöthig daran zu erinnern, dass die Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht mit unserer Zustimmung zustande gekommen sind, dass wir vielmehr diesen Gesetzen opponirt haben, und zwar vor allem aus autonomistischen Gründen, weil sie im Widerspruche sind mit den Bestimmungen der galizischen Landesgesetze.

Ich will hier auf diese Frage nicht näher eineingehen und bemerke nur, dass nach den Bestimmungen unserer Landesgesetze die Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der katholischen Pfarrgemeinden anders festgesetzt ist, als es durch den §. 36 des erwähnten Gesetzes bestimmt wurde.

Es ist selbstverständlich, dass wir als Autonomisten auf dem Standpunkte immer gestanden sind, dass wir eine Abänderung eines Landesgesetzes durch die Bestimmungen der Reichsgesetze nicht zugegeben haben.

Trotz dieses principiellen Widerspruches jedoch ist die thatsächliche Verwirklichung dieser Bestimmung nicht verhindert worden.

Aus diesem Grunde begrüßen wir es jetzt sympathisch, dass uns eine Novelle vorliegt, welche sich den Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung jedenfalls bedeutend nähert.

Außerdem ist uns das in Verhandlung stehende Gesetz auch aus dem Grunde sympathisch, weil in den Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes für die fernere Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Landesgesetze Raum gelassen wird, was immer unser Wunsch war.

Vor allem aber und in allererster Reihe spricht für die Annahme des Gesetzes die Rücksicht auf unsere ärmere Landbevölkerung. Dies ist bereits mit großem Nachdrucke von dem sehr geehrten Prälaten Ruczka, meinem Clubgenossen, soeben hervorgehoben worden. Von meiner Seite glaube ich jedoch auch berechtigt zu sein, hier einige Worte hinzuzufügen.

Ich bin dazu umsomehr berechtigt, als ich auch ein Abgeordneter von Landgemeinden bin und als solcher bestimmt hervorheben kann, dass das, was geschaffen werden soll, seit langer Zeit ein dringender Wunsch unserer bäuerlichen Bevölkerung war. In der That, infolge der Einschränkung der Concurrenzpflichtigen, wie sie durch die §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 geschaffen wurde, ist eine sehr weitgehende und drückende Belastung der armen ansässigen Bevölkerung, also in erster Reihe der Bauern, hervorgerufen worden, die in manchen Gemeinden geradezu unerträglich wird.

Dazu trägt noch der Umstand bei, dass der Kreis der Verpflichteten infolge von anderen Momenten ein immer engerer wird, dass sehr oft diejenigen, die am meisten leistungsfähig sind, Forensen sind,

also beispielsweise der Besitzer des Gutes, wenn er in einem anderen Orte wohnt und außerdem Fabriken, Grundstücke, gewerbliche Unternehmungen auch Personen gehören, die an Ort und Stelle nicht wohnen. Aus all diesen Gründen hat der galizische Landtag sich mehrmals und mit Nachdruck — das letztemal in der letzten Session — dafür ausgesprochen, dass eine Regelung der Verhältnisse in dem Sinne baldmöglichst eintreten möge, wie sie nun vorgeschlagen ist.

Diese Beschlüsse des Landtages sind, soweit ich mich erinnern kann, einstimmig gefasst worden ohne jede Opposition. Nun, meine Herren, es ist zweifellos; für diese Bestimmungen haben gerade diejenigen sehr opferwillig gestimmt, die durch das Gesetz bedeutend und hart betroffen werden. *(So ist es!)* Das muss hier mit Nachdruck hervorgehoben werden und wenn nun unter unserer Hilfe das Gesetz zustande kommt, weil wir die Erledigung desselben sehr urgirt haben, so glaube ich, dass wir darin eine Parallele haben zu einer anderen Thatsache, die in unserem Lande vor kurzem eingetreten ist, nämlich zur Bestimmung in Bezug auf die Abänderung des galizischen Volksschulgesetzes. *(Bravo!)*

Sowohl in dem einen wie im anderen Falle haben diejenigen, die jedenfalls eine hervorragende Rolle im Landtage spielen und vielleicht die Majorität haben könnten, sehr bereitwillig ihre Hand dazu gegeben, größere, weitgehendere Lasten auf sich zu nehmen, um die bäuerliche Bevölkerung von diesen Lasten zu befreien. *(So ist es!)* Dass wir uns aber der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber nicht durch egoistische Anschauungen leiten lassen, dafür liegt in diesen beiden Fällen ein klarer und deutlicher Beweis vor. *(Sehr richtig!)*

Was nun die Frage der Erweiterung der Concurrenzpflicht, die nun eintreten soll, anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich diese Erweiterung auch aus anderen Gründen vollkommen billige. Dabei aber will ich auf die ausschließlich rechtlichen Fragen und rechtlichen Principien nicht eingehen, aus dem einfachen Grunde, weil sich daran rechtliche Fragen knüpfen von sehr weittragender und großer Bedeutung, die sehr schwierige Ausführungen mit sich bringen müssten.

In dieser Frage befinde ich mich also in einer etwas schwierigeren Lage als der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der gestern davon gesprochen hat. Derselbe hat es verhältnismäßig sehr leicht. Er stellt sich ganz einfach auf seinen bekannten amerikanischen Standpunkt und dann erledigt er die allerschwierigsten Fragen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche mit einer geradezu unglaublichen Leichtigkeit. Er glaubt in Bezug auf diese Frage ist nur ein zweifacher Standpunkt möglich und zwar hält er zwei extreme Standpunkte für möglich und berechtigt: Den ersten extremen Standpunkt, nämlich die vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche, und den zweiten Standpunkt: Die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter den Staat. Der verehrte Herr Redner vergisst aber, dass bei uns — ich kann sagen glücklicherweise — die Voraussetzung für die Durchführung, sei es des ersten, sei es des zweiten Standpunktes fehlt und dass sie wahrscheinlich recht lange fehlen werde. Die Voraussetzung für die vollständige Trennung der Kirche vom Staat ist die volle Gleichgiltigkeit des Staates für religiöse und kirchliche Angelegenheiten. Die Voraussetzung für den zweiten Standpunkt ist eine Selbstüberhebung des Staates, die soweit gehen müsste, dass der Staat die Kirche geradezu als eine Dienerin des Staates ansehen würde. Da nun diese Voraussetzungen fehlen und fehlen werden, bleibt nichts anderes übrig als eben den Mittelweg zu gehen, der zwischen den beiden Standpunkten liegt und dass dieser Mittelweg bezüglich der Durchführung der Frage der Beitragspflicht zweifellos schwierig ist, das ist sicherlich nicht zu leugnen.

Wenn ich also die strengen Rechtsprincipien hier nicht untersuchen und nicht entscheiden will, wer nach den ganz strengen Rechtsprincipien als zu den Zwecken der Pfarrgemeinden beitragspflichtig angesehen werden soll, so muss ich zu Gunsten des Gesetzes mit einigen Worten andere Momente geltend machen und zwar Billigkeitsrücksichten und auch socialpolitische Gründe.

Manches ist bereits hier hervorgehoben worden, und zwar auch heute in treffender Weise seitens des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers. Es liegt auf der Hand, dass das allerwichtigste Moment, welches für das Gesetz spricht, das ist, dass durch dieses Gesetz der ärmeren, und zwar der ärmeren ansässigen Bevölkerung ermöglicht wird, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Ich mache nur auf den sehr häufig vorkommenden Fall aufmerksam, wo jemand, der möglicherweise sehr reich ist und eine bedeutende Summe diesen Zwecken widmen könnte, infolge eines Zufalles überhaupt nicht beitragspflichtig ist, denn er zahlt seine Steuer an einem Orte, ist aber an einem anderen Orte wohnhaft. Da ist es einfach, dass der Betreffende zur Betragsleistung herangezogen werden soll. Eine etwas schwierige Frage ist die, welche sich auf die Beitragspflicht juristischer Personen bezieht, aber auch hier glaube ich, dass überwiegende Gründe dafür sprechen, dass auch die juristischen Personen zur Beitragsleistung herangezogen werden sollen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass man sich hier auf den Standpunkt stellt, dass gewissermaßen das Vermögen Träger der Pflicht ist. Außerdem ist aber nicht zu vergessen, dass es zweifellos eine wichtige sittliche Pflicht der einzelnen Institute und Unternehmungen ist, dafür zu sorgen, dass die Angestellten oder Arbeiter die Möglichkeit gewahrt erhalten, ihre kirchlichen und religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Diese zweifellos sittliche Pflicht zu einer rechtlichen zu erheben, ist vollkommen am Platze.

Da ich nun ein paar Worte von Industrie und Gewerbe in Bezug auf juristische Personen gesprochen

habe, glaube ich sagen zu können, dass auch die vom Ausschusse vorgenommene Abänderung, nämlich die Erweiterung der Beitragspflicht auch auf die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen, sich vollkommen rechtfertigen lässt. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die Forensen einen Beitrag zahlen sollen, so ist wirklich nicht abzusehen, warum das beschränkt werden soll lediglich auf die Grundsteuerpflichtigen, warum nicht auch die anderen, die Vermögen besitzen und am Orte die Steuer zahlen, zu diesen Pflichten herangezogen werden sollen. Nun ist zwar gesagt worden, die Sache wird in Bezug auf die Durchführung großen Schwierigkeiten begegnen, besonders jetzt, wo wir in nicht ferner Zeit vielleicht eine Steuerreform zu gewärtigen haben. Diese Zweifel haben sogar dazu geführt, dass ein Redner, der sonst warm für das Gesetz eingetreten ist, Dr. Kopp, heute erklärt hat, mit Rücksicht auf diese Momente entschließe er sich nicht einmal für das Eingehen in die Specialdebatte. Das, glaube ich, ist etwas über das Ziel geschossen. Sowie die Bestimmungen hier in dem Gesetze stehen, namentlich die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2, glaube ich — es ist übrigens möglich, dass noch eine Verbesserung vorgeschlagen wird — dass sie einen vollständig guten Sinn mit Rücksicht auf die geltenden Steuergesetze haben. Wird irgend eine Abänderung infolge der neuen Steuerreform nothwendig sein, dann wird sie ja eintreten können und Sie können überzeugt sein, meine Herren, das ist wohl nicht das einzige Gesetz in welchem derartige Veränderungen werden durchgeführt werden müssen. Wir haben eine ganze Reihe von Gesetzen, die sich an die geltenden Steuergesetze anschließen und später unbedingt werden abgeändert werden müssen. Wenn also eine Steuerreform zustande kommt, so ist das wirklich gar kein Grund, warum man dieses wichtige Gesetz vorläufig von der Tagesordnung absetzen müsste.

Nun übergehe ich zu einem Paragraphen, der ziemlich stark angefochten wurde, es ist dies der §. 6 des Gesetzes. Dieser Paragraph hat viele Gegner gefunden. Von vornherein muss ich sagen, dass ich zu den Gegnern nicht gehöre, im Gegentheil für die Bestimmung des §. 6 eintreten werde. Die Argumente, welche gegen §. 6 vorgebracht wurden, halte ich für unrichtig, und jedenfalls war in den Momenten, die vorgebracht wurden, eine große Übertreibung gelegen. Ganz entschieden muss ich mich dagegen erklären, dass dieser §. 6 — wie man sich ausgedrückt hat — ein Geschenk an die Patronatsberechtigten bedeuten werde. Lesen Sie den §. 6 einfach wie er lautet. Der Patron wird auf keinen Fall weniger zahlen können als jetzt; in den meisten Fällen wird er mehr zahlen, in vielen Fällen wird er sogar viel mehr zahlen als jetzt. Das soll also ein Geschenk sein! Das ist mir ganz unbegreiflich.

Dass der Patron oft mehr zahlen wird, das unterliegt gar keinem Zweifel. Die Herren wissen ja, wie es sich mit den Beiträgen der Patrone verhält. Die Sache ist in einzelnen Ländern particularrechtlich näher festgestellt und da möchte ich vor allem darauf hinweisen, wie es in dieser Beziehung in Galizien ist. In Galizien ist der Patron als solcher auf Grund der Landesgesetzgebung verpflichtet, den sechsten Theil der Concurrenzpflicht zu bestreiten, natürlich unter Berücksichtigung der Naturalarbeiten der Pfarrlinge.

Außerdem zahlt der Patron als Steuerpflichtiger in der Gemeinde, wenn er daselbst wohnt; in den anderen Gemeinden, wo er Forense ist, zahlt er nicht, da zahlt er nur die Patronatspflicht. Wie wird sich die Sache jetzt nach dem vorliegenden Gesetze gestalten? Jetzt wird der Patron auf jeden Fall das Plus zahlen müssen, welches sich ergibt, wenn man die Pflicht, die er als Steuerpflichtiger zu bestreiten hat, mit der Patronatspflicht vergleicht. Diese Bestimmung trifft also diejenigen Patrone, die ein Patronatsrecht nur in Bezug auf eine Gemeinde haben und daselbst wohnen, nicht, in Bezug auf diese tritt gar keine Mehrbelastung, gar keine Änderung ein, wohl aber tritt eine Änderung in Bezug auf alle Patrone ein, die Forensen sind, gleichviel ob sie nur Forensen sind oder ob sie wirklich in einer anderen Gemeinde auch wohnen und als Mitglieder der Pfarrgemeinde Beiträge leisten. Also nur in dem Falle wird der Patron nicht mehr belastet werden können, wenn die Steuerleistung, die er in jenen Gemeinden, in denen er ein Forense ist, zu zahlen hat, geringer ist als der Betrag, den er als Patronatspflichtiger bis jetzt zahlen musste. Das ist entschieden eine Ausnahme. Und nehmen Sie bei uns in Galizien die größeren ausgedehnten Güter, so bin ich überzeugt, dass ich eine ganze Reihe von Fällen den Herren würde anführen können, wo der Patron künftig drei-, ja viermal so viel zahlen wird, als was er bisher lediglich als Patron zu zahlen hatte. Das ein Geschenk zu nennen, das ist jedenfalls etwas gewagt.

Ebenso gewagt ist es, wie es der Herr Abgeordnete Lienbacher gethan hat, in einem solchen Falle von der Abwälzung der Herrenschuld auf die Bauern zu sprechen, während ganz im Gegentheile eine Herübernahme der Bauernschuld auf die Herren, wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen will, stattfindet. Derartige allgemeine Vorwürfe mögen vielleicht agitatorisch nicht ungeschickt sein, gerecht sind sie ganz sicherlich nicht. *(Beifall.)*

Ich will nun noch einige Bemerkungen in Bezug auf die specielle Frage vorbringen, die schon eine etwas allgemeinere Bedeutung hat. Es wurde nämlich von den sämmtlichen Herren, die gegen den §. 6 gesprochen haben, immer mit Nachdruck hervorgehoben, dass es eine Entlastung der Patrone sei, weil die Patrone als solche unbedingt beitragspflichtig sind und außerdem nur als Steuerzahler herangezogen werden sollen. Die Grundlage dieser Anschauung beweist sich indessen als unrichtig, wenn man die

histrische Entwicklung des Patronatsrechtes einigermaßen berücksichtigt.

Die Herren gehen von der Voraussetzung aus, dass gewissermaßen die Beitragspflicht des Patrons die Grundlage der Rechte des Patrons ist. Indessen hat diese Anschauung gerade die historische Entwicklung des ganzes Institutes des Patronats gegen sich. Das Patronatsrecht hat sich als reines Recht entwickelt.

Ich will nicht auf die große und sehr interessante Controverse in Bezug auf die Interpretation der Beschlüsse des Tridentinischen Concils eingehen. Aber unzweifelhaft ist die Patronatsbeitragspflicht erst durch die particulare Staatsgesetzgebung eingeführt worden. Und was ist die Grundlage, warum die einzelnen Staatsgesetzgebungen diese Beitragspflicht eingeführt haben?

Nach meiner Ansicht besteht dieselbe darin, dass man angenommen hat, es sei nicht entsprechend, dass das Patronatsrecht bloß ein Recht und keine Pflicht sei; vielmehr sei es den Billigkeitsrücksichten entsprechend, dass mit einem so wichtigen Rechte auch materielle Pflichten verbunden werden sollen. Also das Princip, dass das Patronatsrecht ein reines Recht sei, wollte man nicht annehmen. Aber dadurch hat man nicht ausgesprochen, dass in jenen Fällen, wo der Patron aus einem anderen Grunde, also jetzt als Steuerpflichtiger, eine bedeutende Beitragspflicht hat, er auch noch zum zweitenmale als Patron zahlen muss. Das ist eine petitio principii. Daraus, dass man die Beitragspflicht als nothwendig angesehen hat, folgt noch nicht, dass man sie auch dort unbedingt annehmen muss, wo der Patron als Steuerpflichtiger eine höhere Pflicht zu leisten hat als sie aus dem Patronatsrechte sich ergeben würde.

Ich verlasse nun diese Frage und möchte nur noch ein paar Bemerkungen vorbringen, die sich auf die §§. 7 und 8 beziehen.

Diese Paragraphe erweitern das Forum der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Frage, um welche es sich hier handelt. Wir begrüßen diese Bestimmungen auf das sympathischeste, und ganz speciell glauben wir, dass die Bestimmung des §. 8 nothwendig ist, um bei uns Verhältnisse zu regeln, die wirklich einer Regelung bedürfen, ich meine das Verhältnis der Filialisten zur Mutterkirche.

Ich weiß, dass die ganze Angelegenheit eine Controverse ist. Was aber unsere Verhältnisse anbelangt, so kann ich bestimmt behaupten, dass es viele Gemeinden gibt, wo die doppelte Beitragspflicht der Filialisten als eine schwere Last empfunden wird, und dass in dieser Beziehung eine Erleichterung unbedingt wird eintreten müssen, was im Wege der Landesgesetzgebung möglich sein wird.

Der galizische Landtag war stets bestrebt, diese Regelung durchzusetzen, und in dieser Hinsicht sind im Jahre 1893 Beschlüsse gefasst worden. Leider war die Durchführung bis jetzt noch nicht möglich; jetzt aber ist die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, und das wird unsere ländliche Bevölkerung als etwas sehr Nützliches und Wohlthuendes empfinden.

Das sind die Gründe, welche uns dazu bewogen haben, für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen und für dasselbe warm einzutreten. Ich leugne nicht, dass in diesem Gesetze manche Zweifel und Unebenheiten vorhanden sind. Ich glaube aber, dass mit Rücksicht auf die große Bedeutung des ganzen Gesetzes man sich über diese kleinen Sachen hinwegsetzen muss, und dass man eine gute That vollführt, wenn man dieses Gesetz zum Beschlusse erhebt. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Hohes Haus! Diejenigen Herren, welche seit einer langen Reihe von Jahren Mitglieder dieses hohen Hauses sind, werden sich wohl gut erinnern, dass die §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1877 zu wiederholtenmalen Gegenstand sehr bedeutender Klagen hier in unserem Hause gewesen sind, und dass eine große Zahl von Petitionen überreicht wurde, welche ebenfalls gegen diese beiden Paragraphen remonstriren.

Infolge dessen hat die Regierung sich veranlasst gesehen, nachdem das hohe Haus in diesem Jahre eine Resolution gefasst hat, wonach die Regierung aufgefordert wird, die §§. 35 und 36 einer sinn- und sachgemäßen Änderung und Umgestaltung zu unterziehen, dem hohen Hause eine diesbezügliche Gesetzesnovelle zu unterbreiten.

Es ist den Herren wohl bekannt, dass durch §. 36 und speciell auch durch §. 35 des Gesetzes vom Jahre 1874 die meisten Concurrenznormalien in den einzelnen Kronländern obsolet geworden sind, indem eine große Zahl von jenen, welche concurrenzpflichtig gewesen sind, infolge jener Bestimmungen heute nicht mehr concurrenzpflichtig ist.

Diese Incongruenz zwischen Reichsgesetz einerseits und den Landesgesetzen und Hofdecreten in den einzelnen Kronländern anderseits hat die Regierung und das hohe Haus bewogen, dieser Frage dadurch näher zu treten, dass endlich der §. 36 einer Änderung unterzogen wird.

Nachdem nun dieses hohe Haus, soviel ich mich zu erinnern weiß, nahezu mit Einstimmigkeit den Beschluss gefasst hat, wonach die Regierung aufgefordert wird, den §. 36 einer Änderung zu unterziehen, sollte und musste man glauben, dass das hohe Haus eine derartige Vorlage mit Freuden begrüßen und die Debatte darüber so schleunig und glatt wie möglich führen werde.

Allein wir haben uns getäuscht! Wir haben gesehen, dass nahezu fünf bis sechs Stunden darauf

gegangen sind, welche man der Debatte über dieses Gesetz gewidmet hat.

Es wurden schwere Bedenken und Einwendungen gegen das Gesetz erhoben, und es ist nunmehr meine Aufgabe als Referent, diese Einwendungen, welche gegen die Gesetzesnovelle der Regierung vorgebracht worden sind, zu erörtern, an dieselben die Sonde der Kritik anzulegen und meine Meinung darüber auszusprechen, ob diese Einwendungen begründet sind oder nicht.

In erster Linie war es der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, welcher die Gesetzesnovelle besprochen, aber bei seiner Besprechung in einer breitspurigen Weise de omnibus et quibusdam aliis gesprochen und sich zum Theile auf ein Gebiet verstiegen hat, welches eigentlich mehr oder weniger mit der Vorlage in gar keinem Connex steht.

Ich will nicht davon reden, dass er speciell meiner Persönlichkeit und meinen Ausführungen bei der letzten Budgetdebatte eine hervorragende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Er hat aber auch über den Cultusetat gesprochen, er hat das Tridentinum und Josefinischen Hofdecrete citirt und über alles mögliche gesprochen, aber verhältnismäßig am allerwenigsten über die Vorlage selbst.

Die Herren werden es darum begreiflich finden, wenn ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nicht folgen werde auf ein Gebiet, das er betreten hat, sondern dass ich die Grenzen mir gesteckt erachte, die mir der Rahmen der Vorlage gibt. Ich werde demnach nur gegen jene Einwendungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter auftreten und die Sonde der Kritik daran legen, welche speciell gegen die Regierungsvorlage, respective den Ausschussbericht gerichtet sind.

Der Herr Abgeordnete hat im Eingang seiner Rede die Behauptung aufgestellt, dass der Gesetzentwurf, wenn man ihn nicht näher betrachtet, eigentlich ganz unansehnlich sei, wenn man die Novelle aber einer genauen Prüfung unterzieht, sich als eine große Principienfrage darstellt. Daran knüpfte der Herr Abgeordnete die Bemerkung *(liest:)*

„Nur wenn sich die Kirche unbedingt unter den Staat unterordnet, kann man für dieses Gesetz stimmen, denn es handelt sich um eine innerkirchliche Angelegenheit, deren Ordnung die Staatsgrundgesetze der Kirche allein überlassen hat."

Und weiter fügte er dazu, wenn man dieses Gesetz votire, stelle man sich unbedingt auf den Standpunkt des starren Gallicanismus und Josefinismus.

Diese Behauptung in der Form, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter aufgestellt hat, und insbesondere in dem Sinne, welchen er ihr zugrunde gelegt hat, muss ich unbedingt als unrichtig bezeichnen.

Gestatten die Herren, dass ich dieser Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter einige wenige Worte widme.

Es ist gar kein Zweifel, dass die Angelegenheit, welche in der Novelle der Regierung behandelt wird, in erster Linie eine kirchliche Angelegenheit betrifft; allein es wird vernünftigerweise gewiss nicht bestritten werden, dass auch der Staat, dessen Angehörige größtentheils Katholiken sind, an der Lösung dieser Frage jedenfalls ein großes Interesse haben muss.

Nachdem nun sowohl die Kirche in erster Linie, als auch der Staat in zweiter Linie an dieser Angelegenheit sehr interessirt ist, so liegt es demnach im gemeinschaftlichen Interesse beider, diese Angelegenheit einer gedeihlichen Lösung gemeinschaftlich zuzuführen. Wir haben es daher, um mich eines technischen Ausdruckes, welcher den Canonisten geläufig ist, zu bedienen, mit einer res mixta zu thun, mit einer gemischten Sache, welche einerseits ein Ecclesiasticum, anderseits ein Politicum ist.

Auf diesem Standpunkte steht der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter nicht, sondern auf dem starren Standpunkte der Trennung von Kirche und Staat, und erklärt, dass es sein Standpunkt sei, dass der Staat sich überhaupt um innerkirchliche Verhältnisse, welcher Confession immer, also auch der katholischen Kirche, nicht zu kümmern habe; er steht somit auf dem Standpunkte des vollständigen religiösen Indifferentismus des Staates gegenüber der Kirche.

Wir Katholiken — und ich spreche da nicht im Namen des Ausschusses, sondern für meine eigene Person — stehen auf einem anderen Standpunkte, wir gehen von dem Grundsatze aus, dass es im wohlverstandenem Interesse des Staates und der Kirche gelegen ist, wenn beide Gewalten und beide Theile Hand in Hand zusammengehen, dass der Staat ein wohlgegründetes Interesse daran hat, die Interessen der Kirche wahrzunehmen und sich für sie zu interessiren; wir stehen endlich auf dem Standpunkte, dass der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die Rechte der Kirche zu schützen und diesen Rechten sein brachium saeculare zu widmen. *(Bravo!)*

Nachdem es sich im gegebenen Falle um eine Angelegenheit handelt, deren Lösung im Interesse der Kirche und des Staates gelegen ist, und nachdem es sich ferner um eine Angelegenheit handelt, wonach ein großer Theil der Bewohner des Staates zu kirchlichen Zwecken in imperativer, gesetzlicher Weise herangezogen werden soll, so muss die Legislative hierüber in die Hand des Staates gelegt werden. Jedoch der Staat allein kann in dieser Richtung nicht für die Wünsche und Bedürfnisse der Kirche legislativ vorgehen, sondern er kann dies nur dann thun, wenn er im Einvernehmen mit der Kirche handelt und ihre Wünsche und berechtigten Forderungen berücksichtigt.

Nun komme ich auf einen Punkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter vollständig todtgeschwiegen hat; vielleicht hat er ihn auch nicht gekannt, das weiß ich nicht.

Die Cultusverwaltung hat im gegebenen Falle einen ganz correcten Weg betreten; denn sie sagt im Motivenberichte ausdrücklich, dass für die Vorlage der Gesetznovelle in erster Linie der Wunsch des Episkopates der Ausgangspunkt gewesen ist. Sie gibt daher implicite zu, dass sie sich über diese Frage mit den berechtigten Vertretern der katholischen Kirche, also mit dem Episkopate ins Einvernehmen gesetzt hat. Dadurch ist das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche hergestellt, beide Gewalten gehen hier einverständlich vor, auf Grund dessen die Regierung ein Gesetz vorlegte, welches unbedingt den Wünschen und Bedürfnissen der katholischen Kirche entspricht. Es ist daher nicht begründet, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter behauptet, in dem Moment, wo man das Gesetz annehme, stelle man sich auf den starren Standpunct des Gallicanismus und Josefinismus, wonach sich die Kirche unbedingt unter die Macht des Staates beugt, ohne Rücksicht ob der Staat in dieser Richtung die Interessen der Kirche wahrnimmt oder nicht. Ich glaube damit die wichtigste Einwendung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter abgethan zu haben. Ich erachte es aber nicht als meine Pflicht, auf seine weitere Excurse, die er über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, über das amerikanische Kirchensystem u. s. w. gemacht hat, näher einzugehen.

Ich wende mich nun den drei Pro-Rednern zu, welche sich so ziemlich in den gleichen Beschwerden gefunden haben, nämlich den Herren Abgeordneten Lienbacher, Posch und Kaiser.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat gegen die Gesetznovelle zwei Einwendungen erhoben. Die erste ging dahin, dass er das als Mangel der Gesetznovelle betrachten müsse, dass sie die Dienstherren, welche nicht der katholischen Kirche angehören, jedoch in ihren Diensten katholische Leute haben, nicht zur Concurrenzleistung heranziehe, obwohl ihre untergebenen Dienstleute als Katholiken von den Wohlthaten der Pfarrseelsorge Gebrauch machen. Ich kann nur versichern, dass speciell dieser Punkt im Ausschusse einer sehr eingehenden Berathung unterzogen worden ist, dass man nicht etwa darauf vergessen hat, sondern dass man ihn sehr reiflich und eingehend überlegte und schließlich nahezu einstimmig zu dem Beschlusse gelangte, eine derartige Bestimmung in das Gesetz nicht aufzunehmen. Man hat nämlich gefunden und selbstverständlich finden müssen, dass der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gegen eine derartige Bestimmung wäre, weil dieser Artikel ausdrücklich bestimmt, dass die einer Confession Angehörigen für eine andere Confession zu kirchlichen Zwecken nicht herangezogen werden können.

Aber noch mehr. Wenn wirklich die Idee des Herrn Hofrathes Lienbacher zur Durchführung gelangen und in der Novelle berücksichtigt werden würde, so müsste man zum Zwecke der Pfarrconcurrenz eine doppelte Besteuerung einführen: Auf der einen Seite die Besteuerung nach Maßgabe der directen Steuern, nämlich die Umlage zu den Staatssteuern und auf der anderen Seite mit Rücksicht darauf, als die Dienstboten keine directen Steuern, also auch keine Umlage zahlen, eine Kopfsteuer, also zwei Steuersysteme nebeneinander.

Ich bin mit großer Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Hofrathes Lienbacher gefolgt und habe mir gedacht, er würde auf Grund seiner Ausführungen einen positiven Vorschlag machen, wie er sich die technische Durchführung dieser zwei Besteuerungsarten deutet. Aber er hat weitere Ausführungen nicht gebracht und uns nicht gesagt, wie er eine derartige Besteuerung oder Heranziehung der verschiedenen Elemente zur Concurrenzleistung versteht. So haben auch die Abgeordneten Kaiser und Posch gesprochen.

Weiters hat Herr Hofrath Lienbacher und die Pro-Redner Kaiser, Posch und Dr. Schwarz gegen §. 6 der Vorlage polemisirt, welcher festsetzt, dass in gewissen Fällen den Patronen der Patronatsantheil, den sie zu bezahlen haben, in die Umlagsquote eingerechnet werden solle. Wenn wir darüber klar und schlüssig werden wollen, ob eine derartige Bestimmung eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit enthält, so müssen wir genau das geltende Gesetz von den Bestimmungen unterscheiden, welche nach Maßgabe der beantragten Novelle, die die Regierung vorgelegt hat, ins Leben treten sollen. Was sagt das geltende Gesetz? Nach der heutigen (geltenden) Gesetzgebung hat der Patron nur in derjenigen Pfarrgemeinde den Patronatsbeitrag und die Umlage zu bezahlen, in welcher er wohnt, denn §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 sagt ausdrücklich, dass nur die in einer Pfarrgemeinde wohnhaften Katholiken zur Concurrenz herangezogen werden können. In anderen Gemeinden, wo der Patron nicht wohnt, jedoch Grund und Boden und auch das Patronat besitzt, kann er nur mit dem Patronatsbeitrage, jedoch nicht zur Umlagepflicht herangezogen werden. Dies entspricht dem heute geltenden Rechte. Nehmen wir ein Beispiel. Ein reicher Herr X Y Z hat in der Gemeinde A einen großen Besitz und das Patronat. Er wird daher in dieser Gemeinde A zu zahlen haben: 1. den Patronatsbeitrag und 2. nach Maßgabe des Grundbesitzes auch eine Umlage, welche auf die directe Steuerleistung entfällt. Dieser betreffende Herr hat aber beispielsweise auch noch in den Gemeinden B und C einen Grundbesitz und das Patronat. Wird er somit auch in den Gemeinden B und C zu beiden Leistungen herangezogen oder nur zum Patronatsbeitrage?

Nach den heute geltenden Normen kann ein solcher Patron in diesen Gemeinden nur zur Leistung des Patronatsbeitrages herangezogen werden, nicht aber zur Umlage, weil das Gesetz vom Jahre 1874 sagt, dass nur die in der Gemeinde Wohnhaften zur Umlagepflicht herangezogen werden können. Noch mehr. Nach der heutigen Judicatur der Verwaltungsbehörden wird der Patron sogar in der Gemeinde, in welcher er wohnt und Grundbesitz hat und Patron ist, nur mit dem Patronatsbeitrage herangezogen, jedoch von der Umlagepflicht losgezählt. Das ist der heutige Stand.

Nun gehe ich auf die Bestimmungen der Novelle und die Verhältnisse über, welche entstehen werden, wenn die von der Regierung vorgelegte Novelle in Rechtskraft erwachsen sein wird.

Nach den Bestimmungen der Novelle muss der Betreffende — ich bleibe bei dem alten Beispiele — der in der Gemeinde A wohnt, Grundbesitz hat und Patron ist, auch nach dem zukünftigen Gesetze bezahlen: 1. den Patronatsbeitrag, 2. den Umlagenbetrag nach Maßgabe seines Grundbesitzes. Er wird aber nach dem neuen Gesetze auch in den anderen Gemeinden, wo er zwar nicht wohnt, wo er aber Grundbesitz hat und Patron ist, nach beiden Richtungen eventuell herangezogen werden, und das Gesetz gewährt ihm nur eine Erleichterung in der Weise, dass es sagt, wenn ein solcher Patron auch in einer anderen Gemeinde, wo er nicht wohnt, nach beiden Richtungen hin, also quoad Patron und quoad Umlage herangezogen werden soll, so soll in diesem Falle der Patronatsbeitrag in die Umlagenquote eingerechnet werden, so dass, wenn der Patronatsbeitrag größer ist als der Umlagenbetrag, er in diesem Falle gar keinen Umlagenbetrag zu zahlen hätte, dass er jedoch, was in den meisten Fällen eintreten wird, wenn der Umlagenbetrag größer ist, er den Patronatsbeitrag und denjenigen Umlagenbetrag, der über den Patronatsbeitrag hinausgeht, zahlen wird.

Also er wird in den meisten Fällen gehörig zahlen müssen; denn das ist gewiss, dass bei den großen Latifundienbesitzern, bei den reichen Leuten, von denen hier gesprochen wurde, der Umlagenbetrag größer sein wird als der Patronatsbeitrag und ebenso ist es gewiss, dass solche Personen nicht nur den Patronatsbeitrag, sondern auch die fehlende Differenz werden zahlen müssen.

Es ist daher nach meiner Ansicht nur eine Billigkeit gewesen, dass man mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse, wie sie auf Grund der bestehenden Gesetze existiren, nicht sofort die volle Consequenz in der Novelle gezogen hat, die uns die Regierung vorgelegt hat, und es ist billig, dass man gewissermaßen den Patronen, die heute so belastet sind, ein kleines Beneficium in der Weise gewähren wollte, dass man sagte, es möge in die Umlagenquote der Patronatsbeitrag eingerechnet werden. Es ist ein altes Sprichwort: Summum jus saepe summa injuria — das größte Recht führt doch manchmal zu den größten Härten.

Das schien auch hier der Fall zu sein. Darum hat man geglaubt, diese theilweise Milde walten lassen zu müssen, und den Standpunkt der aequitas zur Geltung kommen zu lassen. Nun wird man mir gewiss zugeben, dass nicht immer das summum jus, das strictum jus bei der Rechtsbildung maßgebend sein muss, sondern dass auch die aequitas eine bedeutende Rolle zu spielen hat. Gerade in dieser Novelle hat sie den Ausschlag gegeben. Darum hat sich der Ausschuss in seiner großen Majorität für die Annahme des §. 6 entschieden.

Der Herr Abgeordnete **Posch** hat auch den Wunsch geäußert, dass der §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, welcher von der Constituirung der Pfarrgemeinden spricht, ausgestaltet werden soll und dass man insbesondere festsetze, welche Rechte den Pfarrgemeinden in Zukunft zustehen sollten. Erlauben Sie mir einen ganz kleinen kirchenrechtlichen Excurs. Das katholische Kirchenrecht anerkennt nicht eine juristische Persönlichkeit der Pfarrgemeinden, die Pfarrgemeinde als juristische Persönlichkeit wurde erst durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 geschaffen. Das katholische Kirchenrecht kennt nur die Pfarrangehörigen, aber nicht mit juristischer Persönlichkeit, sondern als ein corpus ecclesiasticum. Darum geht es nicht an, diesem corpus ecclesiasticum, welches die hörende Kirche und nicht die regierende Kirche ist, das Recht einzuräumen, in das Kirchenregiment hineinzureden.

Wir kämen dadurch — ich rede als Katholik — auf den protestantischen Grundsatz, der der katholischen Kirche vollkommen fremd ist, dass das das Laienelement in kirchliche Angelegenheiten hinein zu regieren berechtigt ist. Aus diesem Grunde können wir vom katholischen Standpunkte für die Einräumung von Rechten an die Pfarrgemeinden, welche gewissermaßen jenen des Clerus äquiparirend sein würden, absolut nicht eintreten, sondern müssen uns dagegen ablehnend verhalten.

Was schließlich Herrn Abgeordneten Dr. **Kopp** betrifft, so hat Seine Excellenz der Herr Minister dessen Bedenken so bündig zu beheben gesucht, und auch wirklich dieselben widerlegt, dass ich als Berichterstatter nichts mehr hinzuzufügen habe.

Ich glaube zum Schlusse, dass die Vorlage, wenn auch nicht als ausgezeichnetes, so doch als gutes Gesetz bezeichnet werden kann, und ich hege die feste Überzeugung, dass dieses Gesetz, welches vielen Calamitäten vorbeugen und viele strittige Fragen endlich einmal zur Lösung bringen wird, der Bevölkerung in hervorragender Weise dienen wird, und darum bitte ich, auf Grundlage der Gesetzesvorlage in die Specialdebatte einzugehen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Zu §. 1 hat Herr Abgeordneter Pastor das Wort.

Abgeordneter **Pastor:** Hohes Haus! Ich begrüße mit aufrichtigster Freude im Namen des galizischen Volkes und des Clerus die heute in Verhandlung stehende Vorlage. Ich sage: im Namen des Volkes, welches durch das Gesetz vom 7. Mai schwer bedrängt wurde, und nun, falls, was ich hoffe, die Vorlage zum Gesetze erhoben wird — etwas freier aufathmen wird — ich sage im Namen des Curatclerus, welcher bisnun auf die peinliche Alternative angewiesen wurde — entweder mit dem Propheten Jeremias deplorare abominationam desolationis in loco sancto — die Desolation und Ruin der ihm anvertrauten Tempel rathlos zu beweinen oder dem seiner Seelsorge anvertrauten Volke solche Lasten aufzubürden — die es ertragen nicht könnte — und auf diese Weise zum Ruine des Volkes, das er liebt, die Hand anlegen müssen, und noch dazu das Odium der Pfarrkinder sich zuzuziehen! Das ist fürwahr eine sehr schreckliche Alternative.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, und zwar durch den §. 36 des Gesetzes wurden die Concurrenzlasten von der politischen Gemeinde auf die Pfarrgemeinde herabgewälzt. Was aber unter einer Pfarrgemeinde zu verstehen ist, belehrt uns der §. 35 des eben citirten Gesetzes, welcher lautet: „Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde." — Mit einem Hiebe wurden also die in den betreffenden Gemeinden ein Steuerobject besitzenden, aber im Pfarrbezirke nicht wohnenden (sogenannten Forensen) Steuerträger von den Concurrenzlasten befreit und eo ipso die auf diese Weise enorm vermehrten Lasten auf die in dem Pfarrsprengel wohnenden Steuerträger desselben Ritus herabgewälzt. Abgesehen davon, dass durch dieses Gesetz alle bisher ergangenen Rechtsbestimmungen, die in einzelnen Provinzen geltend waren, obwohl vielleicht nicht de jure, so doch de facto annullirt wurden, abgesehen, dass durch dasselbe die Bestimmungen des galizischen Landesgesetzes vom 15. August 1866 stark irritirt wurden — es basirt das oberwähnte Gesetz auf falschen Prämissen — und darum war es ungerecht. Das Gesetz, insofern es die Forensen, welche in der Pfarrgemeinde ein unbewegliches Gut haben — denn von diesen will ich sprechen — von der Concurrenzlast befreit, nimmt zum Ausgangspunkt das sonst richtige Princip an, dass zur Entrichtung der Umlagskosten für Kirchen und Pfarrbauten nur derjenige verpflichtet werden kann, in dessen Interesse die Kirche dasteht, wer also an den geistigen Gütern, die die Kirche spendet, theilnimmt. Das Princip ist ziemlich richtig, nur die Consequenzen, die daraus gezogen werden, sind unrichtig.

Unrichtig ist nämlich die Folgerung, dass, da der betreffende sogenannte Forensis nicht in der Pfarrgemeinde wohnt, er auch keinen Nutzen von der betreffenden Kirche davonträgt; denn schon aus rein egoistischen und materiellen Rücksichten soll es ihm daran gelegen sein, dass seine Beamtenschaft und Dienerschaft sich zur Richtschnur im Leben, in der Handlungsweise und in der Pflichterfüllung die religiös-sittlichen Principien nehme.

Denn nur unter dieser Voraussetzung kann er die Beruhigung haben, dass, obwohl sein Auge nicht wacht, er sich doch auf seine Beamten und Diener im Punkte der Reellität und Pflichterfüllung verlassen kann. Dasselbe gilt auch von der ganzen Landbevölkerung, die in seinem Gutsbesitze wohnt.

Je fester die Landbevölkerung an den religiös-sittlichen Grundsätzen hält, desto sicherer ist sein Hab und Gut, desto fleißiger und pflichtgetreuer werden die Landarbeiter, deren er doch nicht entbehren kann, sein. Dass dadurch seine materiellen Interessen stark beeinflusst werden, darf nicht erst bewiesen werden.

Und wo lernt das Volk die Gottesfurcht — wo lernt es die Grundsätze des Glaubens und der Ethik — wenn nicht in der Kirche? . . .

Aber ich kann nicht, ohne unseren Großgrundbesitzern nahezutreten, ihnen bloß das egoistische Moment vor Augen halten. Unsere Gutsbesitzer lieben ja das Volk — sie wollen es glücklich sehen — sie scheuen kein Opfer, wenn es sich um das Wohl des Volkes handelt. Und doch kann das Volk ohne Kirche und Religion nicht glücklich sein.

Die Kirche ist für das Volk ein sicherer Hafen, wohin es sich vor den verschiedenen Stürmen, die das Leben mit sich bringt, flüchtet; die Religion ist für dasselbe die einzige Trösterin auf diesem Thränenthale! Wer sein Volk liebt und es glücklich sehen will, der wird es als seine heilige Pflicht erachten, ihm zur Unterhaltung der Kirche nach Kräften zu helfen. Ohne diese Hilfe müssten unsere Kirchen zu Grunde gehen, denn das Volk ist viel zu arm, als dass es auf eigene Kräfte angewiesen und von verschiedenen Lasten gedrückt, diese schwere Pflicht erfüllen könnte. *(So ist es!)*

Ich werde Ihnen, meine Herren, nun ein concretes Beispiel anführen! In meinem Pfarrsprengel, welcher circa 2000 Seelen zählt, befinden sich acht Meierhöfe, die fünf Großgrundbesitzern gehören. Das Unglück will, dass keiner von den Herren im Pfarrbezirke wohnhaft ist.

Da nun im Jahre 1891 die Kirche einer gründlichen und größeren Restauration bedurfte — da die Gefahr eines Zusammensturzes vorhanden war —

kam es zu einer Concurrenzausschreibung. Von den fünf Großgrundbesitzern erklärten vier, dass sie zu den Concurrenzauslagen nicht herangezogen werden können, und nur der einzige, ein Besitzer von drei Meierhöfen, hat ausdrücklich erklärt, dass, obwohl er auch zur Concurrenz nicht verpflichtet ist, da er in Przemyśl wohnt, er doch aus freien Stücken zur Bestreitung der nöthigen Reparaturkosten herangezogen werden will und wirklich hat er über 3000 fl. gezahlt.

Das war der Hochwürdigste Przemyśler Bischof Solecki. Demungeachtet mussten die armen Städter und Bauern je 1 fl. 50 kr. von einem Gulden directer Steuern zahlen und falls der hochwürdige Bischof von seinem Rechte Gebrauch hätte machen wollen, so hätten sie je drei Gulden von einem Steuergulden entrichten müssen. Und solche Fälle gibt es in unserem Lande zur Genüge.

Das hohe Haus wird es begreiflich finden, warum wir mit solcher Kraft für die Abänderung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom Jahre 1874 im Sinne der Vorlagen eintreten.

Wir wissen es gar wohl, dass auch die Großgrundbesitzer in den jetzigen kritischen Zeiten einen schweren Kampf zu kämpfen haben — und darum wissen wir auch ihre Opferwilligkeit zu schätzen, mit der sie seit vielen Jahren im galizischen Landtage an dieses Werk gingen und noch jetzt gehen — denn es lässt sich nicht leugnen, dass sie einen großen Theil der Lasten, die bisher das arme Volk trug, auf ihre Schultern übernehmen. Sie thun es des Volkes wegen und das Volk wird ihnen auch dankbar dafür sein.

Aber auch die Vaterlandsliebe, die in so hohem Grade unsere Gutsbesitzer beseelt, diese Vaterlandsliebe wird nicht einen Augenblick sie zögern lassen, sich zu entscheiden, wie in dieser Angelegenheit zu handeln sei. Das Volk ist ja unsere Stütze! In der Veredlung des Volkes und in seinem Festhalten an den Grundsätzen der Religion sehen wir, und zwar nicht ohne Grund, das Heil unseres Vaterlandes. Es fehlt jedoch in unseren tristen Zeiten nicht an falschen Propheten, die das Volk seiner höchsten Ideale berauben wollen, um ihm desto leichter all die kosmopolitischen und rein materialistischen Theorien einimpfen zu können.

Und falls, was Gott verhüten möge, dies ihnen gelingt, dann ist es um unsere schönsten Hoffnungen, dann ist es um unser theueres Vaterland geschehen. Aber ich fürchte nichts! So lange das Kreuz des Kirchenthurmes über die stillen Hütten des Dorfes emporragt, so lange der Glockenklang das Volk erinnern wird, dass es einen Gott gibt, den Allmächtigen und über dem vergänglichen es höhere Güter und die große unendliche Ewigkeit gibt, so lange das Volk vor dem Altare niederkniet, und der Priester von der Kanzel das „Sursum corda“ predigt und das Volk nie vergessen lässt, dass es Gott, seinen Nächsten und sein Vaterland lieben soll, so lange bin ich ruhig um unser Volk und das liebe Vaterland kann ruhig sein um seine Söhne, und die menschliche Gesellschaft kann ruhig sein um die Grundfesten der socialen Ordnung. *(Lebhafter Beifall.)* Verlassen Sie also nicht, meine Herren, unsere Gotteshäuser und Sie werden sich aufs beste um das Vaterland und die menschliche Gesellschaft verdient machen.

Noch eine Pflicht und zwar eine sehr wichtige Pflicht hat ein jeder Herr gegen seine Dienerschaft zu erfüllen! Ein jeder Dienstgeber ist nämlich verpflichtet, nicht nur um das zeitliche, sondern auch um das geistige Wohl seiner Diener zu sorgen! Wenn er auch in persona nicht in der Pfarrgemeinde, wo er sein Gut besitzt, wohnt, so wohnt doch dort seine Dienerschaft. Und diese benöthigt ja die Kirche und participirt an den Gütern, die von der Kirche gespendet werden! Da sie aber selbst steuerfrei ist, und als solche von den Concurrenzlasten gänzlich befreit ist, so fordert ja die Gerechtigkeit, dass der Dienstgeber, der, wie gesagt, für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse seiner Dienerschaft sorgen soll, diese Lasten auf sich nimmt! Und aus demselben Grunde finde ich es ganz gerechtfertigt, wenn das Gesetz auch die juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften zur Concurrenzleistung heranziehen will, da, obgleich dieselben als solche confessionslos sind, doch in ihren Geschäften Personen katholischer Religion beschäftigen, und darum auch für die Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse Sorge tragen sollen!

Nun ersuche ich Sie, im Namen der Kirche, im Namen des Volkes, im Namen der menschlichen Gesellschaft, im Namen des Vaterlandes, wollen Sie der eben besprochenen Vorlage durch Ihre Stimmen die Rechtskraft verleihen und auf diese Weise eine der brennendsten socialen Fragen befriedigend erledigen! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Es ist ja richtig, dass ein Israelit oder Protestant nicht verpflichtet ist, für katholische Kirchenzwecke Beiträge zu leisten, allein es ist ganz unrichtig, in diesem Falle diese Unterscheidung so zu machen, dass mit ihm auch alle seine katholischen Bediensteten frei werden. Es hat schon der Referent angeführt, dass nach der bestehenden Gesetzgebung Österreichs, die anerkannt ist von den obersten Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden, der nicht katholische Patronatsherr verpflichtet ist, die ganzen Patronatslasten zu zahlen. Wäre der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes ein Hindernis dieser Bestimmung, dann hätten die obersten Behörden schon lange dem

vorgebeugt und den Patronatsherrn freigesprochen, weil er nicht katholischer Religion ist, für die katholischen Zwecke etwas beizutragen. Da ist wohl zu unterscheiden — ich habe mich ausdrücklich darauf berufen — es ist ein Fehler, wenn man von politischen Gemeinden spricht, es ist aber auch ein Fehler, dass man den Vertheilungsmaßstab aus der Gemeindeordnung für die politischen Gemeinden nimmt.

Die kirchliche Gemeinde besteht, sie ist zwar leider noch nicht organisirt, wie etwa die evangelischen Gemeinden, aber deshalb besteht sie doch und besteht, wie es das Gesetz ausdrücklich sagt, aus den katholischen Mitgliedern der Pfarre. Es ist daher das Subject vorhanden: die verpflichtete Persönlichkeit. Da ist nun gar kein Hindernis, auch den Maßstab zu finden, wonach deren Mitglieder heranzuziehen sind. Dass man hier, wie der Herr Berichterstatter sagt, einen doppelten Maßstab anzulegen hätte, weil ja nicht alle Grundbesitzer sind, nicht alle directe Steuern zahlen, das gebe ich zu, allein das ist auch schon gegenwärtig der Fall. Zur Handrobott kann beinahe jeder herangezogen werden, der nicht etwa arbeitsunfähig ist, und die Handrobott und die Zugrobott werden häufig gefordert und sind auch unbedingt nothwendig für derlei Angelegenheiten, wie Bauten u. s. f.

Dass der Besitzer, der nicht Katholik ist, trotzdem herangezogen werden kann, liegt nicht im Artikel 14, denn er wird herangezogen nicht als Person, nicht als Katholik, sondern als Grundbesitzer und als Geschäftsherr eines Unternehmens, in welchem so und so viele Katholiken beschäftigt sind.

Der Herr Berichterstatter hat auch gesagt, dass ich keinen Antrag gestellt habe und der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser hat ähnliches vorgebracht. Es ist wahr, meine Herren, ich hätte einen Antrag einbringen können, aber was hätte dieser genützt? Ich selbst habe besorgt, dass, wenn ich Abänderungsanträge einbringe, am Ende gar nichts zustande kommt und ich habe offen erklärt, dass mir diese Vorlage doch noch lieber ist, als gar nichts. Ich nehme diese Vorlage selbst mit ihren Fehlern hin, dass ich aber die Fehler nicht verschweige, ist natürlich, weil ich glaube, dass für die Zukunft auch an diesem Gesetze Verbesserungen herbeigeführt werden, und verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich noch weiter hinzufüge als Begründung, warum ich keinen Änderungsantrag eingebracht habe: Was nützen Änderungsanträge der sogenannten „Wilden“?

Man kennt bei diesen parlamentarischen Verhältnissen keinen Abgeordneten, man kennt auch keinen Reichsrath, es gibt nur Coalirte und eine Coalition. Und, meine Herren, sehen Sie Ihre Ausschüsse an. Diese sind auch nur Ausschüsse der Coalition und der Reichsrath ist nur der Registrator ihrer Anträge. Allerdings wird der eine oder andere von uns übrigen, die der Coalition nicht angehören, auch noch hineinberufen, aber nicht nach unserer Wahl, sondern wie ihn die geehrten Herren der Coalition sich aussuchen. Dass man da keine Lust haben kann, Abänderungsanträge, die eingreifender Natur wären, einzubringen, ist ganz begreiflich. Einen solchen Schlag ins Wasser führt man nicht gerne, allein, wenn man glaubt, einen vernünftigen, im Rechte begründeten Grund für seine Ansicht geltend machen zu können, so wird dieser Grund, wenn auch nicht heuer, aber vielleicht für die Zukunft wirken. Es gibt immer fleißige Abgeordnete, die, wenn ein Gegenstand zur Verhandlung kommt, auch nachsehen, was früher über diese oder jene Frage im hohen Hause beschlossen wurde. Im übrigen bescheide ich mich ganz auf diese Ausführungen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Ich verzichte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir schreiten sonach zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche den §. 1, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 hat der Herr Abgeordnete David Ritter v. Abrahamowicz das Wort.

Abgeordneter David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich habe mir das Wort erbeten, um zu dem §. 2 ein Amendement in Antrag zu bringen. Dieses Amendement entspricht genau dem Wesen der Bestimmung des §. 2 und es hat bloß den Zweck, die diesbezügliche Bestimmung noch etwas präciser zum Ausdruck zu bringen. Wir lesen im zweiten Absatze des §. 2 *(liest)*:

„Hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer ist in der Regel der ganze in der im §. 1 bezeichneten Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag . . .“

Da entsteht die Frage: Welcher Steuerbetrag? Selbstverständlich der des Umlagepflichtigen, allein dieses Wort fehlt. Um demnach etwaigen Missdeutungen vorzubeugen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes leicht ergeben könnten, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es mögen im zweiten Absatze des §. 2 nach dem Worte „Steuerbetrag“ die Worte „des Umlagepflichtigen“ eingeschaltet werden. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das eben vernommene Amendement unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Der Zusatzantrag welchen der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz soeben gestellt hat, ist vollkommen begründet, obwohl der betreffende Antrag dem Sinne nach im Texte enthalten ist. Nachdem ich jedoch zugebe, dass dieser Zusatz dem Gesetze eine größere Deutlichkeit verschafft, so bin ich damit einverstanden, dass nach dem Worte „Steuerbetrag“ die Worte „des Umlagepflichtigen“ in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Präsident: Wir werden nun abstimmen und zwar werde ich, nachdem der Herr Berichterstatter mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz sich einverstanden erklärt hat, den §. 2 in dieser amendirten Fassung, wonach nach dem Worte „Steuerbetrag“ die Worte „der Umlagepflichtigen“ eingeschaltet werden, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist in der amendirten Fassung angenommen.

Zu §. 3 hat der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, um mich über das Princip, welches für oder gegen die Annahme des Gesetzentwurfes spricht, des näheren zu verbreiten. Aber die Stilisirung des §. 3 nöthigt mich den Grundsatz auszusprechen: „dass, wenn bisher gesetzliche Bestimmungen über die Auftheilung der für die Deckung der Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinden erforderlichen Beiträge fehlen, wir nicht dazu da sind, diese Lücke durch eine gesetzliche Bestimmung auszufüllen, die an sich schon entschieden fehlerhaft ist“.

§. 3 bestimmt nach dem Antrage des Ausschusses, dass, wenn eine Person in mehreren Pfarrbezirken, die im Gebiete einer Steuergemeinde liegen, eine Betriebsstätte oder Geschäftsleitung hat, für jeden Pfarrbezirk die Umlage nur von jenem Theile der Erwerb- und Einkommensteuer zu bemessen ist, welcher sich nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner in dem Pfarrbezirke zur Gesammtzahl der Bewohner desselben Ritus in der ganzen Steuergemeinde ergibt.

Wenn nun jemand eine solche Betriebsstätte in einem Pfarrbezirke hat, ist es klar, dass zur Beitragleistung für die Bedürfnisse dieses Pfarrbezirkes in der Regel seine ganze Leistung an Erwerb- und Einkommensteuer als Schlüssel genommen wird. Liegt sein gewerbliches Unternehmen aber in zwei Pfarrsprengeln derselben Steuergemeinde, so dass er zum Beispiel in einem Pfarrsprengel eine Betriebsstätte und in dem anderen ein Comptoir hat, so verhält es sich anders.

Ich will dies an einem praktischen Fall darthun. Es hat jemand in der Pfarre St. Johann in der Praterstraße eine Betriebsstätte und in der Pfarre St. Stefan im ersten Bezirke sein Comptoir. Der Mann zahlt zum Beispiel 100 fl. Erwerb- und Einkommensteuer, welche nach §. 2 als Grundlage für die Bedeckung der Bedürfnisse der katholischen Kirche genommen werden müssen. Die Pfarre St. Johann hat 30.000 Katholiken und der ganze Steuerbezirk Wien eine Million.

Nach den Bestimmungen des §. 3 wird nun der Betreffende für die Bedürfnisse der Pfarre St. Johann auf Grundlage seiner Leistung an Erwerb- und Einkommensteuer in dem Verhältnisse beitragen, wie sich 30.000 zu einer Million verhält, das ist also auf Grundlage von 3 Procent seiner Steuerleistung. Man wird nun sagen: Der Mann trägt ja zu den Bedürfnissen der Pfarrkirche St. Stefan auch bei. Erheben wir einmal, wie viel er dazu beiträgt. In der Pfarre St. Stefan sind annäherungsweise 30.000 Katholiken, und da die für den Betreffenden zu berechnende Quote seines Beitrages für die Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarrgemeinde St. Stefan beziehungsweise der hiefür zu berechnende Maßstab sich zu seiner Gesammtleistung an Erwerb- und Einkommensteuer, sagen wir von hundert Gulden, gleichwie 30.000 Katholiken der Pfarre St. Stefan zur Gesammtzahl der Katholiken des Steuerbezirkes Wien von einer Million verhält, wird er wieder auf Grundlage von bloß drei Procent seiner gesammten Erwerb- und Einkommensteuer beisteuern.

Der Mann wird daher, wenn sowohl in der Pfarre St. Stefan als auch in der Pfarre St. Johann eine Reparatur nothwendig ist, bloß auf Grundlage von sechs Procent seiner gesammten Erwerb- und Einkommensteuerleistung herangezogen werden, während derjenige, der nur in der Praterstraße ein Geschäft hat und die gleiche Erwerb- und Einkommensteuer von hundert Gulden zahlt, nach Maßgabe des gesammten Steuerbetrages von 100 fl. herangezogen wird.

Das ist eine Ungerechtigkeit, die in kein Gesetz hineinkommen darf. *(Sehr richtig!)*

Aus diesem Grund bin ich der Anschauung, dass §. 3 in der vorliegenden Fassung nicht angenommen werden kann, ganz abgesehen davon, dass ich noch andere Bedenken in Bezug auf die Worte „eine Betriebsstätte oder Geschäftsleitung“ habe. Denn wenn man diese Worte nach der wortwörtlichen Interpretation auslegt, so müsste man sagen: Der Mann hat ein Geschäft, welches auf der Grenze zweier Pfarrbezirke liegt. Das wollte aber nicht gesagt werden.

Was ich also vorher ausgeführt habe, erscheint vollständig begründet, wenn man §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes genau liest und ihn insbesondere

der kleinen Nebensätze entkleidet, welche imstande sind, das Ganze zu verwirren. Die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen würde eine sehr große Ungerechtigkeit und eine offenbare sprachliche Unrichtigkeit involviren, so dass ich nicht glaube, diesem Paragraphen meine Zustimmung geben zu können.

Ich werde daher mir den Antrag zu stellen erlauben und bitte denselben anzunehmen, es werde der §. 3 an den Ausschuss zur Verbesserung zurückgewiesen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Sectionsrath Dr. Meyer hat das Wort.

Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. **Meyer:** Hohes Haus! Der §. 3, der soeben in Verhandlung steht, ist der Erwägung entsprungen, dass das vorliegende Gesetz sorgfältige Vorkehrungen treffen müsse, um die Doppelbesteuerung zu verhüten. Diese Doppelbesteuerung ist in der That durch diesen §. 3 verhütet worden. Aber wie der Herr Abgeordnete Pergelt nicht mit Unrecht anführt, ist dieser Paragraph etwas zu weit gegangen, indem er unter einer bestimmten Voraussetzung, die an einem Beispiele erläutert wurde, nicht nur die Doppelbesteuerung verhütet, sondern auch bewirkt hat, dass ein Steuerpflichtiger nicht mit dem vollen Steuerbetrage herangezogen werde, mit welchem er unter anderen Verhältnissen herangezogen werden würde.

Ich erlaube mir nun zunächst die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, dass der Fall, auch wenn er in der bezeichneten Weise unvollständig geregelt bleibt, doch nicht von großer, praktischer Tragweite ist. Die Bedeutung des ganzen Gesetzes liegt nicht in den Großstädten, sondern auf dem Lande, wo der Fall außerordentlich selten vorkommt. Es kommt an und für sich selten vor, dass ein und derselbe Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten in ein und derselben Gemeinde hat und natürlich noch seltener, dass solche Erwerbsteuerpflichtige Betriebsstätten in mehreren Theilen der Gemeinde haben und diese Gemeindetheile dazu noch in verschiedenen Pfarren liegen.

Es ist also eine an und für sich nicht große Zahl von Fällen, die durch diese ganze Angelegenheit berührt werden.

Die weitaus überwiegende Zahl von Fällen ist durch die Bestimmung in entsprechender Weise geregelt. Aber selbst, wenn das hohe Haus die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt theilen und es für nothwendig erachten sollte, auch diese Lücke auszufüllen, so glaube ich sagen zu dürfen, dass eine Rückverweisung dieses Paragraphen an den Ausschuss, die das Zustandekommen des Gesetzes, wie wir gehört haben, wahrscheinlich in dieser Sessionsperiode verhindern würde, nicht nothwendig wäre.

Wenn man nämlich anstatt des Rechnungsmaßstabes, der im §. 3 angesetzt ist, nämlich das Verhältnis der Bevölkerung in dem Pfarrbezirke zur Bevölkerung der ganzen Steuergemeinde, eine andere Rechnungsoperation setzt, indem man einfach sagt, die Steuer ist aufzutheilen, dann wird der Zweck, den der Herr Abgeordnete Pergelt — derselbe hatte die Güte, mich vor einigen Minuten mit seinen Absichten bekannt zu machen — erreicht wissen will, auch erreicht.

Vielleicht darf ich mir erlauben, den §. 3 in der Art vorzulesen, wie er meiner Ansicht nach diese Angelegenheit regeln würde *(liest)*:

„Hat eine nach Maßgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige, physische oder juristische Person, Gesellschaft oder Genossenschaft in mehreren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken, die im Gebiet einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke, beziehungsweise die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben die Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise die nach §. 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzutheilen."

Falls in dieser Richtung ein Antrag gestellt werden sollte, würde von Seite der Finanzverwaltung keine Einwendung dagegen erhoben werden.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Pergelt.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Nach den Ausführungen, welche der Herr Regierungsvertreter uns zu geben die Güte hatte, und nach der von ihm bereits in ganz glücklicher Weise angeregten Formulirung, welche ich hiemit als meinen Antrag aufzunehmen mir erlaube, sind wohl die Bedenken, welche ich gegen die Fassung dieses Paragraphen hatte, nunmehr beseitigt, und zwar nicht bloß in Bezug auf den rechnungsmäßigen Irrthum, der sich als eine große Ungerechtigkeit darstellt, sondern auch bezüglich der unglücklichen Diction, welche in diesem Paragraphen enthalten war.

Ich ziehe sonach den von mir vorhin gestellten Antrag auf Rückverweisung des §. 3 an den Ausschuss hiemit zurück und bitte nunmehr um die Annahme des jetzt von mir gestellten Antrages. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt in der vom Herrn Regierungsvertreter Sectionsrath Meyer vorgetragenen Fassung gestellt hat, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen, und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Ich conformire mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt und bitte denselben anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den §. 3 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt conform der vom Herrn Regierungsvertreter gegebenen Anregung in nachstehender Fassung *(liest)*:

„Hat eine nach Maßgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige physische oder juristische Person, Gesellschaft oder Genossenschaft in mehreren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken, die im Gebiete einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffende Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke, beziehungsweise die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben, die Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise die nach §. 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzutheilen,“

annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* §. 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Wünscht jemand zu §. 4 oder §. 5 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche die §§. 4 und 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Zu §. 6 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kopp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Bezüglich des §. 6 mache ich zur Beruhigung aller Herren, denen sehr an dem Zustandekommen des Gesetzes gelegen ist, darauf aufmerksam, dass dieser Paragraph in gar keinem Zusammenhange mit dem Gesetze steht.

Man kann ja in ein Gesetz alle Bestimmungen hineinnehmen, wenn sie auch nicht hineingehören, und so ist dieser Paragraph hineingekommen. Es ist daher gar keine Gefahr für das Gesetz vorhanden, wenn Sie diesen Paragraphen nicht annehmen. Derselbe ist eine Curiosität ersten Ranges. Der Herr Minister selbst, da er eben Jurist ist und juristisches Gefühl hat, konnte gar nicht anders, als zugeben, dass der Paragraph juristisch nicht zu rechtfertigen ist.

Aber, meint er, so streng und scharf juristisch soll man nicht sein. Nun, ich bin auch dieser Meinung, aber, dass man etwas, was juristisch nicht zu billigen und eigentlich ein Widersinn ist, annimmt, um einigen Herren Präsente zu machen *(So ist es!)*, dazu ist kein Grund vorhanden.

Sie werden mir wohl nicht zutrauen, dass ich aus Gehässigkeit gegen irgend einen Theil der Bevölkerung, gegen was immer für eine Classe spreche.

Aber es ist kein Grund vorhanden, einigen Herren — ich sage es — Geschenke zu machen. Es erinnert mich das in einer nicht angenehmen Weise an ein gewisses Gesetz im Deutschen Reiche, welches man populär die Liebesgabe nennt *(Heiterkeit)*, wo auch einer gewissen Gruppe von Staatsbürgern direct ein Geschenk gemacht wurde. Das ist nun hier ebenfalls der Fall. Das Patronatswesen ist eine uralte Einrichtung, welche im Verlaufe der Zeit manche Wandlungen durchgemacht hat, insbesondere die Wandlung, dass in früheren Zeiten das Patronatsrecht außerordentlich hochgehalten und daher die Patronatslast als Entgelt gerne übernommen wurde, während es sich jetzt zeigt, dass die überwiegend meisten Patronatsberechtigten mit großem Vergnügen auf dieses Recht verzichten würden, wenn sie nach dem Stande der Gesetzgebung verzichten könnten.

Gleichwohl unterliegt es gar keinem Zweifel, dass man die Patronatslasten nur in Entsprechung des Patronatsrechtes eingeführt hat, dass diese beiden in einem inneren Zusammenhange stehen; und ich kann nichts dafür, und niemand kann dafür, dass die Herren auf dieses Recht nicht mehr soviel Gewicht legen, um es zart auszudrücken.

Das Patronat ist eben ein Titel, aus welchem Rechte abgeleitet werden, womit aber auch Pflichten begründet werden.

Diese Pflichten sollen nun hier abgeschwächt werden. Ich glaube, wenn jemand aus einem speciellen Rechtstitel eine Pflicht zu erfüllen hat, so ist das kein Grund, um ihm eine allgemeine Staatsbürgerpflicht nachzusehen. Das ist aber hier der Fall. Nehmen wir die verschiedenen möglichen Fälle. Zunächst den Fall, der meines Wissens der häufigere sein wird, dass die Patronatslast überwiegend und die Last, welche der Patron als Pfarrkind zu leisten hat, eine viel geringere ist, das heißt der Patron wird in seiner Eigenschaft als Mitglied der Pfarrgemeinde vermöge seiner Steuerleistung zahlen, aber viel weniger, als er als Patron zahlt. Nun sagt das Gesetz mit anderen, aber nicht mit deutlicheren Worten, dass in einem solchen Falle die Patronatslasten zu erfüllen sind, der Patron aber als Steuerträger vollkommen frei bleibt. Es wird ihm also die Leistung geschenkt, zu der er nach den allgemeinen Grundsätzen als Steuerträger beizutragen hat.

Umgekehrt aber, wenn die Patronatslast — was auch vorkommt, aber seltener — geringer ist als die Last, welche den einzelnen als Steuerträger trifft, dann zahlt er nur das Plus über die Patronatslast, mit anderen Worten, die Patronatslast wird gestrichen und er hat nur so viel zu zahlen, wie jeder andere, der in der Gemeinde wohnt und Steuer zahlt. Unter allen Umständen wird also eines gestrichen, entweder die Patronatslast oder die Verpflichtung aus dem Titel dieses Gesetzes.

Dazu bin ich nicht in der Lage den Grund einzusehen. Es hat wohl der verehrte Minister bemerkt, da wird ja gar nichts Neues geschenkt, sondern es wird nur nicht mehr gezahlt als früher. Das ist nicht richtig. Ich sehe nicht ein, wenn einmal eine Last anders geregelt wird, wie es durch dieses Gesetz geschieht, warum das ein Grund sein soll, eine bestehende Verpflichtung aufzuheben.

Aber es ist, wie gesagt, nicht richtig, Seine Excellenz irrt sich, es gibt heute schon eine ziemliche Anzahl von Patronen, welche auf ihrem Gute ihr Domicil haben. Das sind nun Katholiken, sie wohnen daselbst und haben nach dem Gesetze die Verpflichtung, beizutragen.

Diesen wird nun jetzt mit einemmale die Patronatslast abgenommen. Dazu ist, wie gesagt, ein Grund mir nicht erkennbar.

Man kommt uns mit der bekannten, und zwar nicht schlechten Redensart: Es soll das Bessere nicht der Feind des Guten sein. Nun bemerke ich, bezüglich dieses Paragraphen gilt das gar nicht, denn von der Annahme oder Nichtannahme dieses §. 6 hängt das übrige Gesetz nicht ab, das besteht für sich. Aber ich möchte aufmerksam machen, dass man auch mit solchen alten, recht guten Sprichwörtern vorsichtig hantiren muss. Man könnte nämlich in diesem Falle die Sache umkehren und sagen: Das Bessere soll nicht der Feind des Guten sein, aber das Gute soll auch nicht der Feind des Besseren sein; wenn man die Sache besser machen kann, soll man nicht sagen: es ist so auch gut, nehmen wir es so an, wie es besteht.

Nun meine ich, es sollte doch eine so merkwürdige Begünstigung einer einzelnen Classe wohl begründet werden. Ich habe aber die Motive der Regierungsvorlage gelesen und darin auch nicht ein Atom einer Begründung gefunden.

Das ist doch etwas stark *(Heiterkeit)*, wenn man eine so starke Begünstigung ausspricht und nicht eine Silbe zur Begründung vorbringt. Der Herr Berichterstatter hat offenbar das Bedürfnis gefühlt, das zu begründen, allein diese Begründung ist gar zu dürftig.

Er sagt nämlich bloß: „in Erwägung, dass die Patronatslasten meistens nicht unbedeutende sind und vielfach nur schwer getragen werden". Meine Herren! Die verschiedenen Lasten der Bevölkerung sind auch sonst oft nicht ganz unbedeutend und werden auch sonst nicht ganz leicht getragen. *(Sehr richtig!)* Das ist denn doch kein Grund, weil jemand berechtigterweise eine Last zu tragen hat, sie ihm jetzt abzunehmen, weil er jetzt eine Last mittragen muss, die er eigentlich immer hätte tragen sollen, und die viele auch wirklich getragen haben. Also es ist das doch wahrhaft kein Grund, den man anführen kann.

Da müsste man eine Menge anderer Fälle auch anführen, wo die Leute schon genügend belastet sind, und nun kommt eine neue Last dazu — man pflegt ihnen die Last nicht zu erleichtern. Das lässt sich noch hören, wenn es sich auf eine große Anzahl von Personen bezieht, so dass eine gewisse Compensation eintritt und es allen zugute kommt. Aber einer relativ nicht sehr großen Anzahl allein ein Geschenk zu machen, dazu sehe ich wirklich keinen Grund ein.

Ich glaube, es würde das auch sehr unangenehm auffallen. Die Leute werden die Last jetzt besser spüren — sie wird geringer sein, aber sie werden sie besser spüren — sie wird separat als eine solche katholische Last auferlegt, und nun hören sie, dass jemand, der bisher sehr viel getragen hat, nicht in gleicher Weise mitzahlt, sondern dass er fragen muss: welche Last, die neue oder die alte ist schwerer? Die schwerere behalte ich, die leichtere nehme ich aber nicht mit in den Kauf. Das ist gar nicht im Interesse der Bevölkerung, das lässt sich nicht rechtfertigen, auch nicht, wie das aus der Rede Seiner Excellenz zu entnehmen wäre, aus specifisch juristischen Gründen, das heißt aus Gründen, die nur ein Jurist einsieht, denn über das geht man leicht hinweg, sondern aus Gründen des natürlichen Rechtsgefühles und der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Darum bitte ich Sie, diesen ominösen Paragraphen auszulassen und gegen denselben zu stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich!)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Hohes Haus! Seine Excellenz der Herr Minister hat in sehr klaren und erschöpfenden Worten gegen die Anschauungen des Herrn Dr. Kopp perorirt, allein ich sehe, dass diese klaren Erläuterungen doch nicht imstande waren, die Anschauungen des Herrn Dr. Kopp zu erschüttern. Auch ich habe mir die Freiheit genommen, vom rein politischen Standpunkte aus zu beweisen, dass eine Streichung des §. 6 aus der Vorlage nicht gerechtfertigt erschien, weil für die Aufnahme des §. 6 in die Vorlage unbedingt Gründe der aequitas, der Billigkeit sprechen.

Herr Dr. Kopp hat zu meinem Bedauern mir nicht zugehört und war daher nicht in der Lage, die Argumente, die ich ins Treffen geführt, zu prüfen und zu würdigen.

Er hat demnach wieder gesagt und behauptet, dass wir durch den §. 6 der Vorlage der Regierung „einer gewissen Classe von Leuten“, so drückte er sich aus, ein Präsent machen, und dass sie, ebenso wie die übrigen, als Staatsbürger ihre Pflichten erfüllen sollten.

Nun, meine Herren, der §. 6 der Regierungsvorlage bezieht sich ja nur auf jene Patrone, die als Forensen bezeichnet werden müssen, und darauf hat Herr Dr. Kopp vollständig vergessen. Die Patrone, die nicht Forensen sind, sondern im Pfarrorte wohnen und ihr Patronat ausüben, werden nach der Novelle in doppelter Beziehung beitragen zur Concurrenz, das erstemal als Patrone, das zweitemal als Umlagepflichtige. Diese Bestimmung wird durch die Novelle ja nicht aufgehoben, und darin befindet sich Herr Dr. Kopp leider im Irrthume.

Nur in Ansehung der Forensen, das heißt jener Personen, welche zu einer Kirchenconcurrenz in einer anderen Pfarrgemeinde herangezogen werden, in welcher sie nicht wohnen, soll der Patronatsbeitrag in den Umlagenbeitrag eingerechnet werden. Nun habe ich in meiner Rede auch gesagt, dass in den meisten Fällen, mit Rücksicht auf den Grundbesitz, der Umlagebeitrag größer sein wird als der Patronatsbeitrag, und dass daher in diesem Falle der Patron unbedingt jenen Betrag, der den Patronatsbeitrag übersteigt, als Umlage wird zahlen müssen. Es ist daher nicht richtig, dass wir da ein Präsent machen, sondern wir führen das Gesetz nur nicht in seiner vollen Strenge durch, und zwar aus Billigkeitsrücksichten. Wir lassen die aequitas walten und erklären einfach, dass Patrone, welche Forensen sind, nicht die volle Strenge des Gesetzes verspüren sollen, sondern, dass ihnen eine kleine Bonification gewährt wird. Aus diesem Grunde empfehle ich dem hohen Hause, den §. 6, wie er vorgedruckt ist, anzunehmen.

Präsident: Zu §. 6 ist kein Gegenantrag gestellt worden, sondern es ist lediglich beantragt worden, dass er gestrichen werde. Jene Herren, welche für die Streichung des Paragraphen sind, werden einfach gegen §. 6 stimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 6, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, respective sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

§. 6 ist mit 96 gegen 73 Stimmen angenommen.

Wünscht jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 8? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die §§. 7 und 8 wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 7 und 8 sind angenommen.

Zu §. 9 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kopp zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Unter die Übelstände, denen durch das Gesetz abgeholfen werden soll, und wie ich ja sofort erklärt habe, wirklich zum Theile abgeholfen wird, gehört noch einer, von welchem bisher keine Rede war.

Es ist nämlich durch das Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche geschaffen worden ein §. 35, ein §. 36 und §. 37, das heißt, es sollte die Pfarrgemeinde geschaffen werden — es wird definirt, wer darunter zu verstehen ist — und es sollte die Pfarrgemeinde die Lasten zu tragen haben. Nun ist es aber eine Thatsache, dass wir eine Pfarrgemeinde nur in abstracto besitzen, aber in Wahrheit noch nicht, weil wir eben keine Repräsentanten der Pfarrgemeinden haben, niemanden, der berufen ist, das zu leisten und zu thun und zu arbeiten, was der Pfarrgemeinde obliegt; das existirt heute noch nicht.

Ich war daher der Meinung, dass, solange Pfarrgemeinden thatsächlich nicht existiren, diese ganze gesetzliche Bestimmung nichts weiter ist als eine Promesse, und dass auch die Belastung der Pfarrkinder ausschließlich nur wird eintreten können, wenn die Pfarrgemeinden einmal bestehen werden. Und das nicht bloß aus formalen Gründen, nicht bloß, weil gar kein Organ da ist, welches diese Obliegenheiten besorgen könnte, sondern weil es auch in einem inneren Zusammenhange steht, dass diejenigen, welche etwas zu leisten haben, auch berechtigt sind, durch ihre Vertreter, weil sie selbst nicht alles das thun können, auch die Leistungen zu beurtheilen und dabei mitzuwirken, also zum Beispiel darauf zu sehen, dass ein Gebäude, welches sie zu erhalten haben, nicht zugrunde gehe, sondern dass rechtzeitig durch die nöthigen rationellen Reparaturen das Gebäude erhalten bleibe, damit nicht, wenn es so zugrunde geht, mit einemmale wieder sehr große Lasten aufgebürdet werden. Kurz, wer mitzahlen soll, soll auch mitthaten und das ist das Princip der Vertretung der Pfarrgemeinden. Nun haben wir keine Pfarrgemeinden; gleichwohl hat leider der hohe Verwaltungsgerichtshof, wenn ich diesen Grundsatz ausgesprochen habe, erklärt: Nein, dem ist nicht so, diese Lasten müssen getragen werden, und bezüglich der Organe muss man sich eben zu helfen wissen. Nun, die Regierung hat sich geholfen, sie hat eine Verordung herausgegeben, worin sie sagt: Solange die Pfarrgemeinden nicht organisirt sind, obliegt das den Ortsgemeinden.

Das ist eine Verordnung, welche man als Nothbehelf hingenommen hat, weil ja irgend jemand da sein muss, der diese Geschäfte besorgt, aber eine Verordnung, der ich eine Giltigkeit nicht zusprechen kann, denn es wird damit den Gemeindevertretungen der

Ortsgemeinden eine Verpflichtung im übertragenen Wirkungskreise auferlegt, und das kann nur durch ein Gesetz, sei es ein Reichs- oder Landesgesetz, nicht aber im Wege einer Verordnung geschehen.

Aber es wird nun einmal darnach gearbeitet, jedoch, meine Herren, recht erbärmlich schlecht gearbeitet; das ist auch kaum anders möglich, wenn Sie bedenken, dass mehrere Gemeinden zu einer Pfarre gehören und Theile von Gemeinden, einzelne Häuser zu einer Pfarrgemeinde gehören; für diese sollen die verschiedenen Ortsgemeinden die Geschäfte besorgen und ermitteln, wie die Steuer zu repartiren ist, die sie gar nichts angeht, sondern nach dem Gesetze eigentlich die Pfarrgemeinden und ihre Vertreter angeht.

Ich glaube also, dass diese Bestimmung nicht zu Recht besteht; aber es ist richtig, es wird darnach gearbeitet. Das wird aber jetzt viel mehr erschwert. Bis jetzt handelte es sich um die Katholiken, die im Orte wohnen, und um die Steuer, welche sie dort bezahlen. Das weiß man auf dem Lande überall und es geht daher an, damit zu arbeiten.

Jetzt müssen sie aber weitergehen und auch ermitteln, was die Forensen, die anderswo wohnen, besitzen, und ob sie Katholiken sind oder nicht. Die verschiedenen Gemeindevertretungen müssen zusammenwirken, wozu sie aber keine Organe besitzen, welche die Sache ermitteln. Das besteht alles nicht. Ich glaube, es wird eben später noch schlechter gehen als jetzt, und ich kann versichern, dass es jetzt sehr schlecht geht. Ich erlebe das amtlich jede Woche mindestens einmal durchschnittlich. Die Leute sind noch immer gewohnt, den Betrag in das Ortspräliminare einzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber erkannt, er gehöre nicht in das Ortsgemeindepräliminare und das geht den Landesausschuss nichts an, der hat sich nicht darum zu kümmern, das geschieht im übertragenen Wirkungskreise. Was soll ich nun thun? Wo der Fall gerade vorliegt, wo ich mich entscheiden muss, sage ich: Das wird gestrichen. Natürlich fragen mich die Leute: Was sollen wir thun? Meine constante Antwort ist: Gehet zum Bezirkshauptmann, der Verwaltungsgerichtshof hat gesagt, das geht uns nichts an, der Bezirkshauptmann soll sich damit plagen. Der thut es auch nicht gern, natürlicherweise aber endlich thut er es doch, schlecht und recht. Jetzt finden Sie in diesem Gesetze merkwürdigerweise auch nicht ein Wort darüber, wie die Geschäfte zu besorgen sind. Was zu zahlen ist, das bestimmt nach dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche die politische Behörde. So viel muss gezahlt werden, darüber hat die Gemeinde weiter kein Wort zu reden. Das Repartiren, das Ausschreiben, das geht die Ortsgemeinde an, die soll sich damit abgeben, die soll sehen, wie sie das fertig bringt. Das ist der heutige Zustand. Es wird aber viel schlimmer werden. §. 3 mag durch den letzten Beschluss etwas besser geworden sein, im großen und ganzen aber verhält es sich damit ebenso, wie mit dem Tuche, welches der Schneider einmal verschnitten hat. *(Heiterkeit.)* Es werden damit allerlei Künste gemacht, um leidlich ein Kleid daraus zu machen, aber der durch das Verschneiden geschehene Fehler ist nicht mehr gut zu machen. Jetzt ist es auch schon schwer, den Leuten eine Anleitung zu geben. Die Gemeinde soll das alles machen, sie braucht dazu Organe und Leute, welche das ausrechnen — ich kann es nicht ausrechnen *(Heiterkeit)* — aber sie wird schon gescheite Leute finden, die das ausrechnen. *(Heiterkeit.)* Das steht aber nicht darin, das muss man vermuthen. Ich habe mich erkundigt; ja, hieß es, in diesen und diesen Kronländern bestehen Concurrenzausschüsse. In den meisten Kronländern bestehen sie aber bis heute nicht. Zudem muss ich sagen, ich sehe nicht ein, wie man dazu kommt, im Wege der Landesgesetzgebung den Leuten wieder neue Lasten aufzutragen.

Meine Herren! Wir bringen ja die Leute nicht mehr zuwege. In Niederösterreich zum Beispiel haben wir den Bezirksstraßenausschuss, den Ortsschulrath und den Bezirksschulrath. Wir haben verschiedene Genossenschaften, Wassergenossenschaften und dergleichen sonstige Concurrenzen. Jetzt vom 1. Jänner an haben wir Bezirksarmenräthe. Ja, wo bringen Sie da endlich die Summe von Leuten auf dem Lande auf? Es wird eben, wie bisher, einer oder der andere, der wirklich geschickt ist, oder der sich das auflasten lässt, sechserlei Ämter haben und die werden all das zu arbeiten bekommen. Aber es existiren keine solchen Concurrenzausschüsse, überhaupt keine solchen Organe, und die soll, sagt Seine Excellenz, der Landtag schaffen.

Der niederösterreichische Landtag kann das, wenn er am 27. d. M. zusammentritt und das Gesetz fertig ist, gleich machen, doch ist dies wohl ein bisschen kurzer Termin. *(Heiterkeit.)* Aber lassen wir das. Kann mir denn Seine Excellenz die Zusicherung geben, dass dieses betreffende Organisirungsgesetz wirklich so zustande kommt, wie die Regierung will? Das weiß ich nicht. Das kann ich, nachdem die Sache noch gar nicht zur Sprache gekommen ist, nicht wissen, denn es ist schon öfters dagewesen, dass ein Gesetz, das ein Landtag beschlossen hat, nicht sanctionirt wurde. Das kommt öfter vor.

Inzwischen also haben wir nichts, wir sind also gezwungen, irgend etwas zu machen, wodurch die Last aber wiederum auf die Gemeinden, respective auf die Concurrenzen aus den Gemeinden gelegt werden wird, eine ganz neue und sehr erhebliche Belästigung.

Der Hinweis darauf, dass dies das Land thun kann, ist etwas schwach im Gesetze. Seine Excellenz war so gütig, mir das zu erklären — aber es heißt nur: „Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen.“

Nun, es kann sein, dass wir es fertig bringen, vielleicht auch nicht, wenigstens so, wie es die Regierung will. Wenigstens soweit es meine unbedeutende Persönlichkeit betrifft — aber endlich bin ich im Landtage und Landesausschusse — zweifle ich, dass wir es so zustande bringen, wie es der Regierung genehm wäre. Denn sie will bei dieser Gelegenheit doch wahrscheinlich ihren Beamten möglichst wenig auflasten und möglichst viel den Gemeinden. Das ist sehr wahrscheinlich.

Ich glaube daher, es sollte doch schon für die Fälle vorgesorgt werden, wenn ein Landtag eben nicht so freundlich oder nicht so glücklich ist, Ausführungsbestimmungen zu treffen, die der Regierung passen. Nun sagt §. 9: „Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.“ Ja über Streitigkeiten! Das geht noch an! Aber es handelt sich hier ja nicht um Streitigkeiten. Damit ein Streit entsteht, müssen Differenzen bestehen, also in diesem Falle Differenzen zwischen den einzelnen Umlagepflichtigen und dem Organe, welches ihnen die Umlagen auferlegt. Also da müssen wir zuerst ein Organ haben, um überhaupt streiten zu können *(Heiterkeit)*, das existirt aber jetzt noch gar nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das müsste auch erst geschaffen werden. Daher ist uns hier nicht geholfen.

Auch muss ich den Ausdruck „Verwaltungsbehörden“ beanständen. Es gibt heutzutage im großen und ganzen zweierlei Verwaltungsbehörden in Österreich: Staatliche und sogenannte autonome Verwaltungsbehörden. Auch das Staatsgrundgesetz über den Verwaltungsgerichtshof spricht von „Verwaltungsbehörden“, aber in dem Gesetze zur Einführung des Verwaltungsgerichtshofes hat man es schon für gut befunden zu sagen: Das bezieht sich auf die Entscheidungen sowohl der staatlichen als der autonomen Verwaltungsbehörden, der Landesausschüsse u. s. w.

Mit dieser Sphinx kommen wir auch nicht weiter. Der Verwaltungsgerichtshof sagt: Das geht den Landesausschuss gar nichts an. Wir verlangen auch gar nicht, dass es uns etwas angeht *(Heiterkeit)*, aber es könnte sein, dass ein Moment kommt, in welchem doch auch die Regierung meint: Die Arbeit geht doch Euch an, dazu haben wir die Kräfte nicht selbst. Ich möchte also einen Vorschlag zur Güte machen, welcher für den Fall gilt, wenn nicht im Wege der Landesgesetzgebung etwas verfügt wird. Das letztere muss ich schon darum thun, damit die Abgeordneten jener Kronländer, welche entweder schon solche Bestimmungen haben, oder die es wünschen, solche Bestimmungen zu treffen, nicht aus Autonomierücksichten dagegen sind. Die Landesgesetzgebung ist also ganz unberührt, aber soweit sie nicht besteht oder den Fall nicht beurtheilt, muss jemand anderer da sein, um das zu machen. Dieser §. 9 sollte also nach dem Vorschlage, den ich mir zu machen erlaube, lauten *(liest)*:

„Die Ausschreibung und Repartition der nach diesem Gesetze zu bemessenden Umlagen erfolgt durch die staatlichen Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, insofern nicht im Wege der Landesgesetzgebung andere Ausführungsbestimmungen getroffen werden.“

Das, glaube ich, wäre auch für jene Kronländer acceptabel, die das, was zu zahlen ist, selbst beschaffen wollen. Das bestimmt ohnedies die staatliche Verwaltungsbehörde, das steht bereits in dem Gesetze fest, aber die Ausschreitung und Repartition, also die eigentlich schwierigen Arbeiten in diesem Falle sollen nicht ebenfalls wieder dem Laienpublicum übertragen werden. Das kann die politische Bezirksbehörde viel leichter thun, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieses Antrages. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp *(wiederholt denselben)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz Sectionschef Dr. Rittner.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. **Rittner:** Ich möchte mir nur erlauben, mit einigen Worten auseinanderzusetzen, warum der eben gestellte Antrag nach der Ansicht der Regierung nicht annehmbar erscheint. Es muss dieser Gesetzentwurf im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 7. Mai 1874 aufgefasst werden. Es ist ja der vorliegende Entwurf ein Ergänzungsgesetz, es sollen die §§. 35 und 36 jenes Gesetzes näher erläutert, respective ergänzt werden. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 enthält nun Bestimmungen nach eben der Richtung, welche der geehrte Herr Abgeordnete hier angeregt hat, nur stehen sie nicht in den §§. 35 und 36, sondern in späteren Paragraphen, nämlich in den §§. 55 und 57. Die Hauptfrage, um die es sich hier handelt, ist die Bauconcurrenz. Nun betrifft dieser Gesetzentwurf gar nicht die Bestimmungen der Bauconcurrenz, denn diese sind theils durch Landesgesetze, theils durch besondere ältere Normalien getroffen. In Bezug auf die Concurrenz enthält bereits §. 5 die Bestimmung über die Competenz der politischen Verwaltungsbehörden, und es hat sich nur aus einem besonderen Grunde die Nothwendigkeit ergeben, in diesen Entwurf eine Specialbestimmung aufzunehmen. Der Grund ist ein rein formalgesetzestechnischer. Es heißt nämlich im §. 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 *(liest)*:

„Die Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde in Anspruch genommen wird . . . . . .“

Nachdem hier durch die Heranziehung der Forensen eine Leistung in Anspruch genommen werden soll nicht aus dem Grunde der Zugehörigkeit, so musste eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, dass auch diese Strittigkeiten nicht auf gerichtlichem Wege, sondern vor den Verwaltungsbehörden ausgetragen werden sollen. Der Ausdruck „Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge", welchen der geehrte Herr Abgeordnete beanständet hat, steht ebenso im Gesetze vom 7. Mai 1874. Es enthält also dieser Paragraph nichts anderes als eine Ergänzung dieser früheren Bestimmung. Würde der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kopp angenommen, so würde sich ergeben, dass bezüglich der Vorschreibung der Umlagen der Forensen eine Bestimmung vorhanden wäre, während bezüglich der anderen eine solche Bestimmung fehlen würde. Es würde also nach Umständen, namentlich dort, wo besondere Concurrenzausschüsse bestehen, die Umlagen bezüglich der Eingepfarrten und der übrigen Concurrenten jemand anderer ausschreiben, während dies rücksichtlich der Forensen die politischen Behörden thun würden. Auch aus diesen formalen Gründen und weil überhaupt eine solche Bestimmung nicht in dieses Gesetz gehört, möchte ich das hohe Haus bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp abzulehnen.

Präsident: Es hat nun das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp nur unbedingt anschließen und bitte das hohe Haus, denselben anzunehmen. Ich theile die Bedenken des Herrn Regierungsvertreters nicht. Was will der Antrag Kopp? Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp sagt, er will ein Organ schaffen, welches die Schuldigkeiten an Concurrenzbeiträgen, welche infolge dieses Gesetzes auszuschreiben sein würden, veranlagt, auf die Pflichtigen repartirt und einhebt, weil derzeit ein solches Organ weder rechtlich noch factisch besteht.

Er hat, da er im Landesausschusse das Gemeindereferat hat, in dieser Hinsicht eine sehr reichliche Erfahrung, und auch ich habe eine solche. Ich habe schon gestern, als ich über diese Dinge sprach, erwähnt, dass ganz abgesehen von der Widergesetzlichkeit der Ministerialverordnung vom Jahre 1877, die auch der Herr Vorsprecher anerkannt hat, es bis auf den heutigen Tag gar nicht möglich gewesen ist, sie so auszuführen, wie sie erlassen wurde.

Es haben nämlich Vertretungen der politischen Gemeinden trotz der Verordnung vom Jahre 1877 nicht die Geschäfte der Kirchen- oder Pfarrgemeinden besorgt, sie sind dazu oft gar nicht befähigt und sind dazu auch von keiner Seite aufgefordert worden. Sie werden, meine Herren, in den Pfarreien vielleicht nicht eine einzige Kirchenrechnung finden, über die durch Vertretung der politischen Gemeinde amtsgehandelt worden wäre, ich kenne keine Dorfgemeindevertretung, in welcher der Pfarrer das Präliminare für die Gebarung mit dem Kircheneinkommen oder den bezüglichen Rechnungsabschluss vorgelegt und darüber die Beschlüsse des Gemeindeausschusses eingeholt hätte.

Das hätte aber in jeder Pfarre geschehen müssen, wenn man die Verordnung vom Jahre 1877 durchgeführt hätte. Ich sagte, dass das nicht einmal in der Gemeinde Wien der Fall gewesen ist, dass sich nicht einmal die Gemeinde Wien als Gemeinde mit den Verwaltungsangelegenheiten irgend einer katholischen Pfarrgemeinde beschäftigt hat. Nur ausnahmsweise und meistens nur bei den Bauconcurrenzen, wenn es sich um die Feststellung, Vertheiluug und Einbringung jener Kosten gehandelt hat, die anlässlich der Vornahme einer Kirchenbaulichkeit vorfallen, wird die Mitwirkung der Vertretung der politischen Gemeinden in Anspruch genommen.

Wer aber je Gelegenheit gehabt hat, mit den politischen Ortsgemeinden in einer solchen Angelegenheit zu verkehren, wird erfahren haben, welche außerordentlichen Schwierigkeiten die Vertretungen der politischen Gemeinden bei Bewältigung einer solchen Agende haben; es handelt sich erstens einmal speciell um die Feststellung der Höhe des aufzubringenden Betrages, zweitens um die Umlegung auf die beitragspflichtigen Pfarrkinder und drittens um die nöthigenfalls executive Einhebung. Die praktische Durchführung dieses Gesetzes, welches uns jetzt vorliegt, ist nun noch viel complicirter als die Durchführung der bisherigen viel einfacheren Normen.

Ich habe zum Beispiel das Gut Ebersdorf an der Donau zu verwalten gehabt, wo auch in der Pfarrgemeinde solche Baulichkeiten vorgekommen sind. Der Eigenthümer desselben ist der Wiener Armenfond, ergo eine juristische Person. Patron ist der niederösterreichische Religionsfond. Da haben nun zuerst Beamte der Statthalterei als Beiräthe der Bezirkshauptmannschaft und in Vertretung des Patrones das Bauproject sammt Kostenvoranschlag gemacht und nicht die Vertretung der politischen Gemeinde.

Dann sind Offertverhandlungen gekommen zur Gewinnung von Contrahenten für die Bauausführung, die hat, ich weiß nicht mehr, die Bezirkshauptmannschaft oder die Bauabtheilung der niederösterreichischen Statthalterei durchgeführt, und wieder nicht die Vertretung der politischen Gemeinde. Auf demselben Wege ist die Baurechnung verfasst und die aufzubringende Summe fixirt worden, und diese Summe hat man einfach der Gemeindevertretung bekannt gemacht, welche nun allerdings das Geschäft der Repartirung und Einbringung hatte.

Die Gemeindevertretung hat die aufzubringenden Beträge zunächst auf die directen Steuern umgelegt,

und daher auch den Armenfond als Gutsinhaber besteuert.

Ich aber habe diese zu Lasten des Armenfondes vorgeschriebenen Beträge durch die Bezirkshauptmannschaft wieder abschreiben lassen; ich habe bei der Bezirkshauptmannschaft darüber geklagt, meiner Beschwerde musste Folge gegeben werden, weil nach den bisherigen Gesetzen juristische Personen nicht beitragspflichtig sind.

Wegen dieser einzigen Beschwerde hat man eine neue Repartirung machen müssen. Ebenso können Leute kommen, welche sagen: wir sind Forensen oder wir sind Angehörige einer anderen Confession. Über alle derlei Beschwerden sind Erhebungen nöthig; infolge derselben wird man wieder neu repartiren müssen, bis endlich das Fixum sich herausstellt, was auf den einzelnen Beitragspflichtigen zu leisten kommt.

Nun ist aber bei einer Menge von Leuten der aufgelegte Betrag auch nicht im Executionswege aufzubringen, weil sie nichts haben. Denn die aufzubringende Summe wird nicht nur auf die Grundsteuer, sondern auch auf die Erwerb- und Einkommensteuer gelegt, berechnet, welche die kleinen Geschäftsleute, die Häusler u. s. w. zahlen.

Die politische Behörde drängt dann immer auf die endliche Bezahlung der Baurechnungen.

Präsident *(unterbrechend)*: Dürfte ich den Herrn Redner bitten, sich vielleicht etwas kürzer zu fassen! *(Rufe: Er spricht ja ganz zur Sache!)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bin doch ganz bei der Sache!

Präsident: Ich habe Sie auch keineswegs zur Sache gerufen, sondern Ihnen nur nahe gelegt, Ihre Ausführungen etwas kürzer zu halten.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich schildere die Verhältnisse, die ich factisch erlebt habe. *(Fortfahrend:)* Trotz der Execution konnte ein Theil der aushaftenden Summe nicht hereingebracht werden und dieser Betrag musste nun neuerdings auf diejenigen repartirt werden, welche den ihnen ursprünglich zugedachten Beitrag schon bezahlt hatten.

Sie sehen also, meine Herren, was für eine ungeheure Arbeit den politischen Gemeinden mit diesem Gesetze zufallen wird, denn die Durchführung dieses Gesetzes wird noch weit schwieriger werden, als die des gegenwärtigen. Ich muss daher die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp in vollem Umfange theilen.

Ich folge übrigens der freundlichen Aufforderung des geehrten Herrn Präsidenten und rede über die Geschichte nichts mehr, obwohl das gar sehr im Interesse der Bevölkerung liegen würde, die durch Gesetze wie das vorliegende gewiss viel gemartert wird.

Was der geehrte Herr Regierungsvertreter gesagt hat, scheint mir nicht maßgebend zu sein. Wir können heute ein Gesetz ebenso schaffen, wie das Gesetz vom Jahre 1874 beschlossen wurde. Der Antrag des Herrn Dr. Kopp scheint mir allein geeignet zu sein, die Schwierigkeiten, welche für die Gemeinden aus diesem Gesetze erwachsen werden, wenigstens einigermaßen, namentlich in jenen Ländern, in denen keine Pfarrconcurrenzen bestehen, zu beheben. Ich bitte also, im Interesse der Gemeinden, die mit der Durchführung des Gesetzes viele Schwierigkeiten haben werden, den Antrag Kopp anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat einen Antrag gestellt, wonach die Ausschreibung und Repartition dieser Umlagen durch die staatlichen Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge geschehen soll, insoferne nicht im Wege der Landesgesetzgebung andere Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

Er hat uns in der Begründung dieses seines Antrages gesagt, dass wir eigentlich heute keine Repräsentanten der Pfarrgemeinden hätten. Dem aber ist nicht so, meine Herren. Wir haben heute zweierlei Repräsentanten der Pfarrgemeinden, und zwar nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1877 zunächst die Vertreter der politischen Gemeinden und dann in vielen Ländern, wo die neueren Concurrenznormalien aus den Sechzigerjahren gelten, die sogenannten Concurrenzausschüsse, welche sich mit derartigen Angelegenheiten befassen. Wir haben also genügend Vertreter der Pfarrgemeinden, welche die Umlagen auftheilen können.

Nun bestreitet man die Rechtsgiltigkeit der Ministerialverordnung vom Jahre 1877, welche zu den §§. 35, 36, 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erschienen ist. Diese Ministerialverordnung ist aber nach meiner Ansicht vollständig legal, weil nach dem Schlussparagraphen des Gesetzes vom Jahre 1874 die Regierung mit der Durchführung des diesbezüglichen Gesetzes betraut und bevollmächtigt ist. Nachdem die Regierung selbst eine solche Durchführung, respective Durchführungsgesetz, zu §§. 35 bis 37 dem hohen Hause nicht vorgelegt hat, so war sie berechtigt, interimistisch durch eine Verordnung Vorsorge zu treffen, damit die bezüglichen Paragraphen durchgeführt werden können.

Weiter sagt Herr Dr. Kopp, dass durch die neue Vertretung der Pfarrgemeinden den Gemeinden

neue Lasten erwachsen würden. Das mag sein. Aber ich finde eines nicht begreiflich. Auf der einen Seite schwärmt man in diesem hohen Hause für das sogenannte Selfgovernment und peroriert gegen den sogenannten bureaukratischen Zwang. Und wenn dann wirklich den Gemeinden in sehr wichtigen Angelegenheiten das Selfgovernment eingeräumt werden will, dann sagt man wieder: Das ist eine neue Belastung der Gemeinden!

Das sind ganz diametrale Standpunkte, die sich nach meiner Ansicht nicht vereinbaren lassen.

Was den Antrag Kopp anbelangt, so gestehe ich, dass mich die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Sectionschefs Dr. Rittner vollständig überzeugt haben, weil jener Antrag des Herrn Dr. Kopp wirklich ein doppeltes Verfahren und eine doppelte Judicatur herbeiführen müsste. Aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, den Antrag Kopp abzulehnen.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp beantragt den §. 9 in einer anderen Fassung. Wir werden also zuerst über diesen Antrag und im Falle der Ablehnung desselben über den §. 9 in der Fassung des Ausschusses abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Kopp, wonach §. 9 lauten soll *(liest)*:

„Die Ausschreibung und Repartition der nach diesem Gesetze zu bemessenden Umlagen erfolgt durch die staatlichen Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, insofern nicht im Wege der Landesgesetzgebung andere Ausführungsbestimmungen getroffen werden"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 9 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 10 Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 10, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Es ist noch folgende Resolution des Herrn Abgeordneten Schwarz zur Abstimmung zu bringen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Sinne der Bestimmungen des §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, dem Abgeordnetenhause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden und der Wirkungskreis dieser Vertretung festgestellt wird."

Wünscht jemand zu dieser Resolution zu sprechen? *(Niemann meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand zur Frage der Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz mit den in den §§. 2 und 3 beschlossenen Änderungen auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden, ist in dritter Lesung angenommen *(1077 der Beilagen)*.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zu dem mündlichen Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(1072 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Ähnlich, wie für das Herzogthum Steiermark und das Königreich Böhmen ein Localeisenbahn-Landesgesetz besteht, gibt es ein solches Gesetz seit dem Jahre 1893 auch für Galizien, indem der galizische Landtag verschiedene Verfügungen getroffen hat, um die Finanzirung der neuen Localbahnen durchzusetzen und für die aus diesem Anlass herauszugebenden Obligationen Sicherheit zu bieten.

Gestützt nun auf die diesen Obligationen gewährte Sicherheit bei anzulegenden Capitalien, hat

die Regierung ein Gesetz vorgelegt, welches bestimmt, dass diese Obligationen der galizischen Landesbank zur Anlegung von Pupillar- und ähnlichen Geldern verwendet werden können.

Ich beantrage, diese Regierungsvorlage, wie sie in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, ohne Änderung anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Nachdem das Gesetz nur aus einer einzigen dispositiven Bestimmung besteht, so entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Edler Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1072 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 28, zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlersee und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf *(1057 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne.)

Zu diesem Gegenstande sind als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen: Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm und Herr Sectionsrath Bernatzky.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich beantrage, das vorliegende Gesetz unverändert anzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzes.

Nachdem das Gesetz nur einen dispositiven Paragraphen enthält, so entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 2, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich erlaube mir den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand zur Frage der Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu ererheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreicheschen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 28, zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlersee und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf, ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1057 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Steuerausschusses über die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters *(1059 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Ritter v. Czecz besteigt die Tribüne.)

Zu diesem Gegenstande sind als Redner in der Generaldebattte, welche ich hiemit eröffne, ein-

getragen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Tekly und Adámek, pro die Herren Abgeordneten Herk und Dr. Helcelet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Teklý.

Abgeordneter **Tekly**: Hohes Haus! Alljährlich sind sowohl in den einzelnen Landtagen als auch hier in diesem hohen Hause Resolutionen beschlossen worden, womit die Regierung aufgefordert wurde, in Rücksicht der heutigen misslichen Zustände der Landwirtschaft die wegen ihrer Höhe nicht entsprechende Grundsteuer zu erniedrigen.

Die Regierung hat dieser Aufforderung nicht entsprochen mit Hinweis auf das Gesetz vom 24. Mai 1869, wornach in Gemäßheit des §. 41 eine Revision des Grundsteuercatasters erst nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode vorgenommen werden soll.

Der Zeitpunkt, wo die Revision des Grundsteuercatasters vorgenommen werden soll, nähert sich, und die Regierung hatte es nicht unterlassen, eine Gesetzvorlage, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, dem hohen Hause zu unterbreiten.

Offenbar erwarteten die Landwirte von der Regierung nicht so sehr eine Revision des Grundsteuercatasters, als eine Revision der Grundsteuer selbst. *(So ist es!)* Denn das ist eben die Tendenz aller Bestrebungen der Steuerpflichtigen: die Verminderung der eigenen Steuerlast, und das ist auch der Inhalt aller Petitionen, die seit Jahr und Tag, wo unsere heimische Landwirtschaft darniederliegt, aus allen Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung laut werden und maßgebendenorts auch berücksichtigt werden sollten.

Eine solche Remedur ist jedoch von der zu gewärtigenden Catastralrevision nicht zu erwarten, und wir versprechen uns von derselben keinen besseren Erfolg. Ja, es ist sogar zu befürchten, dass mancherorts und in manchen Ländern die Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Grundsteuerveranlagung statt behoben, noch vergrößert werden.

Mit bangen Gefühlen müssen der Revision des Grundsteuercatasters besonders jene Länder entgegensehen, denen gegenüber der früheren unverhältnismäßig hohen Steuervorschreibung bei der letzten Grundsteuerregulirung ein Nachlass zuerkannt wurde. Um diesen Nachlass wurde insbesondere das Königreich Böhmen von allen Seiten beneidet, und es fehlt bereits nicht an Stimmen, die geradezu eine Aufforderung enthalten, die schwergeprüften Landwirte Böhmens mit einem höheren Steuerausmaße bei der Revision zu bedenken. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass wir das den anderen Kronländern zugedachte Steuerausmaß etwa als gerecht ansehen würden und ihnen nicht eine Erleichterung wünschten; aber die Gerechtigkeit darf nicht übers Knie gebrochen werden, wie es bei dem Principe der Contingentirung der Grundsteuer für das ganze Reich und Auftheilung der Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Länder der Fall ist.

Der Catasterrevisionsentwurf ist nach unserer Meinung überhaupt kein glücklicher Wurf, denn mit ihm wurde ein neuer Zankapfel in den Reichsrath geworfen, und gar bald werden wir sehen, dass einzelne Parteien und Länder gegen einander auftreten werden.

Es ist Aufgabe dieses hohen Hauses, zu untersuchen, ob die Gesetzvorlage, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, geeignet ist, den von Seite der Grundsteuerträger vorgebrachten Wünschen zu entsprechen.

Zu meinem großen Bedauern muss ich constatiren, dass der Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, in dem Wortlaute, wie er dem hohen Hause vorgelegt wurde, nicht geeignet ist, die Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen und die Verstöße in der Einreihung in die Bonitätsclassen zu beheben und so den Wünschen unserer Landwirte zu entsprechen.

Die böhmischen Landwirte ohne Unterschied der Größenkategorie haben auf die misslichen Zustände, welche sich in der Landwirtschaft eingestellt hatten, wiederholt hingewiesen, so geschah es erst vor acht Tagen, dass diese misslichen Zustände von dieser Seite erörtert wurden.

Unsere Landwirte ohne Unterschied der Größenkategorie sind einig in der Behauptung, dass die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich viel ungünstiger gestalten, als selbe zur Zeit der Grundsteuerregulirung waren.

Der Unterschied machte sich insbesondere in der Differenz der Getreidepreise bemerklich. Die heutigen Getreidepreise sind um 30 bis 50 Procent, der Rübenpreis um 25 bis 30 Procent niedriger als dieselben zur Zeit der Grundsteuerregulirung waren, dagegen hat sich die Arbeit um 25 Procent, ja 50 Procent vertheuert; die Folge davon ist, dass die Grundrente, welche die Landwirte bei den heutigen Verhältnissen erzielen, sehr zurückgegangen ist.

Es ist deshalb die Forderung unserer Landwirte, dass der Catastralreinertrag in Einklang gebracht werde mit dem weit niedrigeren factischen Ertrag, eine ganz gerechte und wohl begründete.

Es ergibt sich nun die Frage, ob diesem nur ganz gerechten minimalen Verlangen unserer Landwirte durch die Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, entsprochen wird oder nicht.

Auf die so gestellte Frage muss ich zu meinem größten Bedauern constatiren, dass nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes die Regierung nicht die Absicht hat, den heute erzielten Reinertrag in Einklang zu setzen mit dem viel höheren Catastralreinertrag.

Laut der erwähnten Regierungsvorlage beabsichtigt die Regierung, eine neuerliche Ermittelung des Naturalculturbruttoertrages und Naturalaufwandes nicht vorzunehmen.

Auch ist sie nicht gesonnen, die Classificationstarife in Bezug auf die den Geldreinertrag beeinflussenden Factoren einer allgemeinen Umarbeitung zu unterziehen.

Mit einem Worte, die Regierung ist nicht geneigt, auf die missliche Lage unserer Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen, und beabsichtigt, an dem bestehenden Grundsteuercataster keine namhaften Änderungen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde soll sowohl von der Einschätzung und von der Überprüfung ihrer Ergebnisse Umgang genommen werden, nur grobe Verstöße bei der Einschätzung, welche durch den Evidenzgeometer sichergestellt werden, will die Regierung berichtigen.

Zur Revision, soweit sie die Classificationstarife und die Einreihung der Grundstücke zum Gegenstande hat, wird eine Landescommission bestellt.

Die Landescommissionen sind demnach dazu berufen sowohl Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen als auch Irrthümer und Verstöße in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen zu beheben, und zwar wird diese Berichtigung nicht abhängig gemacht von Reclamationen der Steuerträger, wie man mit Recht erwartet hätte, sondern von den Beamten der Evidenzhaltung des Catasters.

Sollte diese Bestimmung aufrecht erhalten bleiben, dann, hohes Haus, kann man nicht erwarten, dass den gerechten Wünschen unserer Landwirte, wegen Erniedrigung der Grundsteuer, entsprochen wird.

Sollen sowohl die Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen als die Irrthümer und Verstöße in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen behoben werden, dann dürfen die Vorarbeiten für die Revision nicht den Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters allein, sondern den Bezirksschätzungscommissionen übertragen werden.

Nur eine Bezirksschätzungscommission, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und die Fehler in der Einschätzung an Ort und Stelle besichtigen kann, ist imstande, die nöthigen Vorarbeiten zweckentsprechend zu leisten.

Nachdem durch die bevorstehende Revision des Grundsteuercatasters alle Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen und die Verstöße in der Einschätzung behoben werden sollen, ist es angezeigt, dass diese Verstöße den Commissionen durch die Steuerträger zur Kenntnis gebracht werden, und dieses kann erreicht werden, wenn den Steuerträgern das Reclamationsrecht eingeräumt würde.

Soll bei der bevorstehenden Grundsteuerrevision die Gerechtigkeit platzgreifen und soll der Reinertrag, den die Landwirte bei den heutigen, landwirtschaftlichen Verhältnissen factisch erzielen, in Einklang gebracht werden mit den berechneten Catastralreinerträgen, so kann dies erreicht werden:

1. wenn die Grundsteuerhauptsumme ensprechend erniedrigt wird *(So ist es!)*;

2. wenn der Catastralreinertrag richtiggestellt, die Verstöße bei der Einschätzung behoben werden und zwar kann dies erreicht werden:

a) durch Eröffnung von Reclamationen von Seite der Interessenten und

b) durch Einsetzung von Bezirkscommissionen.

Auf Grund dessen, was ich hier vorgebracht habe, erlaube ich mir nachstehende Resolution zur Annahme dem hohen Hause zu empfehlen:

„Um alle bisherigen Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen für die einzelnen Schätzungsdistricte und die Irrthümer und groben Verstöße in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen der diesbezüglichen Cultur unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit vorgekommenen und dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit und zwar: a) hinsichtlich einzelner Parcellen und b) hinsichtlich ganzer Riede zu beheben, werden zum Behufe der Vorarbeiten für die Revision der Einreihung der Grundstücke in die verschiedenen Bonitätsclassen einer Culturgattung, sowie zu der Revision der Reinertragstarifsätze Bezirksschätzungscommissionen errichtet, an welche die Reclamationen der durch die gegenwärtige Einschätzung geschädigten Interessenten zu richten sind."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herk.

Abgeordneter **Herk:** Nachdem die Zeit der Grundsteuerrevision in unmittelbare Nähe gerückt ist, und in Anbetracht dessen, dass das Endresultat der Revision sowohl in Bezug auf die Höhe des endgiltig festgesetzten Reinertrages als auch auf die schließlich festgesetzte Culturgattung wieder unabänderlich durch 15 Jahre Geltung hat, so ist es selbstverständlich, dass diese Revision tief in das wirtschaftliche Leben der Bevölkerung eingreift. Es ist daher unbedingt nothwendig, dass die Bevölkerung rechtzeitig und früh genug auf dieses Gesetz aufmerksam gemacht werde; denn, wie man weiß, hat der Bauer nicht viel Zeit, sich mit der Gesetzeskunde zu befassen; Tag für Tag muss er seiner Arbeit obliegen, und die intelligenteren müssen ihre freie Zeit den Gemeinde-, Schul-, Armen- und auch Bezirksvertretungssachen widmen. Bis also ein solches Gesetz in die äußersten Winkel der Hochgebirgsthäler dringt, dauert es sehr lange, und bis die Grundbesitzer sich in dasselbe hineinfinden und unter-

einander besprechen, das dauert wieder geraume Zeit. Nun aber wissen sie bis heute von dem Grundsteuerrevisionsgesetze gar nichts, da es ohnehin erst im nächsten Jahre hier zur Berathung kommt, und im nächsten Jahre sollen die Aufnahmen schon abgeschlossen sein, weil auch die Landescommissionen ihre Arbeiten schon nächstes Jahr beginnen und wenn möglich sogar fertig bringen sollen.

Ich habe mir daher erlaubt, schon im heurigen Frühjahre die hohe Regierung aufmerksam zu machen, dass solche Bestimmungen im Gesetze aufgenommen werden, welche den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung in zweifacher Hinsicht entsprechen, sowohl hinsichtlich der Überstellung der Culturclassen als auch dass dort Abhilfe geschaffen werde, wo grobe Misstände in der Einschätzung bestehen. Nachdem aber bis nahezu vor einem Monate wir noch keine Kenntnis hatten, dass die Regierung in dieser Beziehung etwas gethan hat, haben wir uns veranlasst gesehen, einen Dringlichkeitsantrag zu stellen welcher in seiner Schlussform so lautete *(liest)*:

„Die Regierung werde aufgefordert, die unterstehenden Behörden zu beauftragen, dieselben haben die Bevölkerung auf die bevorstehende Revision des Grundsteuercatasters aufmerksam zu machen und sämmtliche Grundbesitzer aufzufordern, ihre diesbezüglichen Beschwerden oder Begehren im Wege der Gemeindevorstehungen den k. k. politischen Behörden zur Kenntnis zu bringen."

Dieser Antrag wurde dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, welcher sich nach eingehender Erwägung und Prüfung bewogen gefunden hat, einstimmig folgende Resolution zu beantragen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die unterstehenden Behörden zu beauftragen, die Gemeindevorstehungen auf die bevorstehende Revision des Grundsteuercatasters aufmerksam zu machen und in gemeinverständlicher Weise zu belehren, welche Mitwirkung den Steuerträgern und den Gemeindevorstehungen behufs Ermittlung allfälliger Unrichtigkeiten bei der Einschätzung zusteht, und dieselben überhaupt auf das Recht der Grundbesitzer aufmerksam zu machen, dass sie ihre diesbezüglichen Beschwerden namentlich wegen irrthümlicher- oder unrichtigerweise in eine andere Culturgattung eingereihter Parcellen im Wege der Gemeindevorstehungen den k. k. politischen Behörden zur Kenntnis bringen können."

Nachdem diese Resolution wegen der Kürze der Zeit, die uns noch zu Gebote steht, nicht in einer eigenen Sitzung behandelt werden könnte, so ergreife ich mit gütiger Erlaubnis des Herrn Präsidenten bei diesem Punkte der Tagesordnung in dieser Angelegenheit das Wort.

Wegen der vorgerückten Zeit will ich nur Weniges erwähnen. Dass wirklich Übelstände, besonders für die viehzuchttreibende Bevölkerung, hauptsächlich bei uns in Steiermark bestehen, geht schon daraus hervor, dass zum Beispiel nach der letzten Einschätzung die Culturgattung Weide um 102.000 Joch abgenommen hat, während Wald um 130.000 Joch zugenommen hat. Dieses Verhältnis konnte nur zu Ungunsten der Viehzucht aufgestellt werden. Man hat nämlich viele Weiden, die wirklich Weiden waren und als solche benützt wurden, in die Culturgattung „Wald" überschrieben und sie damit dem Forstgesetze unterworfen. Dies ist für die viehzuchttreibende Bevölkerung ein großer Übelstand, und diesem Übelstand soll nun abgeholfen werden. Ich glaube daher, dass es dringend nothwendig ist, dass die Bevölkerung nun in der allernächsten Zeit auf das eingehendste auf ihre Rechte, die sie zur Mitwirkung bei der Grundsteuerrevision hat, aufmerksam gemacht werde, und in diesem Sinne will ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. v. Plener das Wort.

Finanzminister Dr. v. **Plener:** Es war wohl anzunehmen, dass bei der Berathung dieses allerdings nur sehr eingeschränkten Gesetzes über die einstweilige Vornahme der Wahl von Landescommissionen durch die Landtage zum Zwecke der Bildung von Landescommissionen für die Revisionsarbeit des Grundsteuercatasters auch bei diesem provisorischen Stadium im Hause Wünsche und Beschwerden bezüglich der ganzen bevorstehenden Revisionsarbeit und selbst bezüglich der Grundsteuerhauptsumme zum Ausdrucke kommen.

Ich glaube, das hohe Haus ist gegenwärtig noch nicht förmlich aufgerufen, darüber seine entscheidende Meinung abzugeben. Allein es ist vielleicht gar nicht ohne einen gewissen Nutzen, dass selbst in diesem präliminaren Stadium der ganzen Angelegenheit das hohe Haus und vielleicht an der Hand einer kurzen Debatte im Hause auch die Öffentlichkeit doch einigermaßen klar werde über die Bedeutung des sogenannten Revisionswerkes des Grundsteuercatasters und über die Berechtigung allzuweit gehender Wünsche in dieser Richtung.

Wir sind zunächst — und das bitte ich als formelle Erklärung unseres ganzen Vorganges anzusehen — durch das Gesetz verpflichtet gewesen, vor Ablauf des 15jährigen Termines ein Gesetz über die Revision des Grundsteuercatasters einzubringen.

Wie Sie alle wissen, hat das Gesetz vom Jahre 1869 und die später darauf gefolgten Grundsteuergesetze über den Umfang und das Ausmaß dieser vorzunehmenden Revision gar nichts verfügt, so dass es daher eine Sache der späteren Erwägung ist, welche Ausdehnung dieser Revisionsarbeit zu geben ist.

Da, glaube ich aber, werden im großen und ganzen alle sachverständigen Männer, die im Laufe der letzten großen Arbeiten der Jahre 1879, 1880, 1882 sich mit der Grundsteuer beschäftigt haben, mit der

Regierung übereinstimmen, dass es nicht im Interesse der Grundsteuerträger selbst, selbstverständlich aber auch nicht im Interesse des Staates wäre, diese ganze riesige Arbeit der Grundsteuerregelung jetzt nach 15 Jahren von neuem in toto aufzurollen. *(Widerspruch.)* Das — ich bitte um Entschuldigung — wird gewollt durch Anschauungen, wie sie der erste Herr Redner ausgesprochen hat, der ausdrücklich sagte, es sei nicht genügend, wenn Culturänderungen, es sei nicht genügend, wenn grobe Verstöße in der Einschätzung, grobe Irrthümer in den Classificationen berichtigt werden sollen, sondern es müssen die gesammten Basen der Abschätzung und Einschätzung, wie sie dem 1879er und 1880er Regulirungswerke zugrunde liegen, neuerdings geprüft werden.

Wie weitgehend solche Ansprüche sind, sieht man am allerbesten daraus, dass zur Befriedigung dieser Ansprüche ein ganz anderes System von Mitteln vorgeschlagen wird, als jenes, welches durch das Gesetz in Aussicht genommen ist. Denn ein solches System, welches diese ganze mühevolle *(Abgeordneter Dr. Roser: Kostspielige!)* und kostspielige Arbeit der Grundsteuerregelung noch einmal neu aufnimmt, bedarf allerdings anderer Organe als sie hier vorgesehen sind, und darum wird von jener Seite der Versuch gemacht, dem Hause zu empfehlen, ein ganzes System von Bezirkscommissionen wieder einzuführen und das ganze, ich möchte sagen, Meer der individuellen Reclamationen sich ergießen lassen in diese neuen Comissionen.

Ich würde die Verantwortung nicht auf mich nehmen, einen derartigen Process dem Hause zu empfehlen oder namens der Regierung vorzuschlagen. Es sind ja viele Herren hier unter uns, die in den Jahren 1879 bis 1882 als Abgeordnete hier waren und die sich an der endlosen, mühseligen und, ich möchte sagen, fast desparaten Debatten erinnern, die damals über die Regelung der Grundsteuer geführt wurden, wie wir schrittweise gedrängt haben auf die endliche Abschließung des Grundsteuerwerkes, wie wir Fristen gesetzt haben, dann wieder nothgedrungen waren, diese Fristen zu verlängern, um endlich den Abschluss dieses Werkes herbeizuführen. Es gibt auch viele unter uns im hohen Hause, die nicht bloß als Abgeordnete, sondern als Mitglieder von Bezirks-, Landes- und Centralcommissionen eine ganz genaue und sachkundige Erinnerung an diese Arbeiten haben und, ich glaube, es werden nicht viele von diesen alten Mitgliedern des Hauses oder der Commissionen sein, die wünschen, die ganze Arbeit von vorne anzufangen. Ein geehrter Herr Abgeordneter hat mich mit Recht daran erinnert, dass dieses Werk nicht nur mühselig, sondern auch kostspielig war. Die Herren wissen gut, dass diese Arbeit mehr als 30 Millionen gekostet hat; ich kann hinzufügen, dass die Bezirkscommissionen, von denen der erste Herr Redner gesprochen hat, gegen 16 Millionen verschlungen haben. Könnten wir es verantworten, einen solchen Apparat noch einmal aufzubieten? Nein! Das will niemand. Was wir wollen, ist Folgendes:

Wir wollen einfach die nothwendigen Dinge regeln und corrigiren. Wir wollen Culturänderungen, die groben Verstöße, die crassen Ungerechtigkeiten, die in den einzelnen Ländern zwischen den einzelnen Classificationen und einzelnen directen Einschätzungen sich ergeben, beseitigen, corrigiren und, wie ich zugeben will, in manchen Fällen auch herabsetzen. Allein das ist — ich bitte um Entschuldigung gegenüber der Bemerkung, die unmittelbar vorher fiel — nicht eine Summe von total unbekannten Fällen.

Eine große Anzahl der Herren im Abgeordnetenhause, die Vertreter der Landgemeinden und des Großgrundbesitzes, werden in der Lage sein, ohne große Vorarbeiten heute im großen und ganzen hinweisen zu können auf eine gewisse Anzahl derartiger exorbitanter Fälle in ihren Bezirken, beziehungsweise in ihrem Lande.

Diese Dinge sind bekannt, ich will damit nicht sagen, dass sie alle bekannt sind und bis in die Details bekannt sind. Allein wir wissen — und ich spreche da in erster Linie von den Alpenländern, von Steiermark, Tirol, Kärnten und zum Theile von Niederösterreich — dass es eine Reihe von solchen Fällen gibt, die damals durch eine gewisse Überstürzung und willkürliche Arbeit am Schlusse der großen Regelung in den Jahren 1880 und 1881 zum Nachtheile der Steuerträger entschieden wurden und um Abhilfe rufen.

Allein es ist dies gar keine Sache der Unmöglichkeit oder eine Sache, die nothwendig hätte, einen ungeheuren Apparat als Voraussetzung zu verlangen, um in diesen Fällen Abhilfe zu gewähren. Die Regierung ist gegenwärtig schon bestrebt gewesen, in den Besitz eines möglichst ausgiebigen Materiales für diese Reform zu kommen, und ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen mir erlaubt über die von Seite der Finanzverwaltung angeordnete Thätigkeit der Evidenzhaltungsbeamten.

Der geehrte Herr Abgeordnete Doblhamer hat in der Sitzung vom 1. December eine Interpellation gestellt, die sich auf diesen Gegenstand bezieht und die ich, wenn die Herren gestatten und der Herr Interpellant damit einverstanden ist, kurz gleich jetzt beantworten kann.

Die Herren Abgeordneten Doblhamer, Herk und Genossen haben zum Schluss gefragt:

> „Ist Seine Excellenz geneigt, dem hohen Hause die im Sommer an die Unterbehörden erlassene diesbezügliche Anordnung vollinhaltlich mitzutheilen?“

Nun habe ich gleich bei der ersten Lesung oder Begründung des ersten Resolutionsantrages des Herrn Abgeordneten Herk eine kurze Erklärung abge-

geben, dass wir eine solche Verordnung erlassen haben. Nun liegt heute neuerdings movirt und urgirt von dem Herrn Abgeordneten Herk ein Antrag des landwirtschaftlichen Ausschusses über eine stärkere Initiative in den unteren Stufen der Verwaltung vor, um derartiges Materiale für die Revision herbeizuschaffen.

Erlauben Sie mir, zu sagen, dass wir diesem Resolutionsentwurfe des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Herk eigentlich zum großen Theile bereits entgegengekommen sind. Hier ist diese Verordnung, die ich wenigstens theilweise, weil sie ein bisschen lang ist, vorlesen werde.

Zuerst wird die Ansicht ausgesprochen, dass große Ungerechtigkeiten vorgekommen sind; da aber nicht eine totale Revision und eine Neuregelung, sondern eine Berichtigung derartiger Irrthümer eintreten soll, wird nun Folgendes verordnet *(liest):*

„Um für die Beurtheilung dieser Angelegenheit ein Substrat zu schaffen, erscheint es erforderlich, Fällen der gedachten Art nachzuforschen.

Da der Evidenzhaltungsbeamte durch seinen vielfachen Verkehr mit den Grundbesitzern und die jährliche Bereisung seines Bezirkes mit den Verhältnissen desselben vertraut ist und ihm vielfach aus eigener Wahrnehmung, sowie durch Mittheilungen seitens der Grundbesitzer oder Gemeindevorsteher Fälle der auffallenden Ungleichmäßigkeit in der Einschätzung der einzelnen Parcellen bekannt sein werden, erscheint derselbe als das geeignetste Organ, solche Verstöße zu constatiren und sich über die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bonitätsclasse des betreffenden Grundstückes an der Hand des im Mustergrundverzeichnisse für jede Classe aufgestellten Materials (Bestandtheile und Tiefe der Bodenkrume, Unterlage, Feuchtigkeitsgrad ꝛc.) ein Urtheil zu bilden *(liest):*

„Die Evidenzhaltungsbeamten sind demnach unter Mittheilung der vorstehenden Erwägungen anzuweisen, ihre Anwesenheit in den Gemeinden zur Erhebung von Fällen der angedeuteten Art zu benützen und das Ergebnis dieser Erhebung in einem Ausweise nach dem beiliegenden Formulare gemeindeweise zur Darstellung zu bringen.

Auch bezüglich der in dieser Operationsperiode nicht bereisten Gemeinden hat der Evidenzhaltungsbeamte die ihm aus eigener Wahrnehmung oder durch anderweitige Mittheilung bekannten Verstöße in einen Ausweis zu bringen, auch wenn er noch nicht in der Lage wäre, über die entsprechende Einschätzung ein Urtheil abzugeben.

Diese Ausweise sind zusammen und bis längstens 15. October 1894 dem Finanzministerium vorzulegen.

Weiters sind auch die Steuerbemessungsbehörden erster Instanz aufzufordern, nachzuforschen, ob bei denselben seit dem Beginne des Jahres 1883 Beschwerden in Betreff unrichtiger Einschätzung vorgekommen sind, bejahendenfalls dieselben in einen ähnlichen Ausweis zu bringen und in demselben die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Sollten solche Fälle auch bei der k. k. Direction zur Verhandlung gelangt sein, so ist die hierüber getroffene Verfügung beizusetzen."

Nun hat die Interpellation der Herren Abgeordneten Doblhamer und Herk auch eine Art Zweifel über die Richtigkeit meiner früheren Mittheilungen deshalb ausgesprochen, weil es ihnen allerdings bekannt war, dass in einzelnen Fällen eine derartige Action des Evidenzhaltungsbeamten in einzelnen Gemeinden geschehen sei, während in anderen Fällen ganze Gemeinden und Bezirke von einer Thätigkeit eines solchen Evidenzhaltungsbeamten gar nichts wissen. Das ist aus dieser Verordnung zum Theile deutlich zu erklären. Die Gemeinden, welche von dieser Thätigkeit bisher nichts wussten, sind solche, welche der Evidenzhaltungsbeamte in diesem Sommer noch nicht bereisen konnte und nicht bereist hat, wo er daher mit den Gemeindevorstehern und Grundsteuerträgern sich nicht ins Einvernehmen setzen konnte, um von selbst derartige Darstellungen zu geben. Das ist aber kein Beweis, dass er überhaupt nicht hinkommt oder über Gemeinden überhaupt keine Erhebung gepflogen wird, sondern das beweist nur, dass er eben nur in einem Theile jener Gemeinden bisher vorsprechen und diese vorgeschriebene Thätigkeit bezüglich dieses ersten Theiles der Gemeinden ins Werk setzen konnte. Allein, wie Sie sehen, sind wir — diese Verordnung datirt vom 29. Mai 1894 — schon von langer Hand her bestrebt, dieses Material für die Revision des Grundsteuercatasters zu beschaffen. Es ist mir bekannt, dass in einer ganz geschickten Weise von einem oder dem andern Landesausschusse derartige Vorarbeiten auch schon im Laufe dieses Jahres gesetzt worden sind, welche Arbeiten voraussichtlich von Seite des Landesausschusses der betreffenden Landescommission dann zugemittelt werden, dass die Landescommissionen sofort in den Besitz eines ziemlich sicheren und bedeutenden Materiales kommen werden, einmal des amtlichen Materiales auf dem Wege der Finanzverwaltung und beziehungsweise der Evidenzhaltungsbeamten, dann auf anderem Wege, wofür die Landesausschüsse zum Theil auch schon vorgesorgt haben.

Die Competenz der Landescommissionen ist wenigstens nach meiner und unserer Meinung durch den Gesetzentwurf vorgezeichnet, und ich glaube annehmen zu können, dass, wenn das hohe Haus seinerzeit das Revisionsgesetz selbst berathen wird, es sich im großen und ganzen mit dieser vorgeschriebenen Competenz befreunden kann. Wir können nicht, wie ich mir schon früher zu bemerken erlaubte, weitergehen, wenn wir nicht das ganze Einschätzungsgeschäft des Jahres 1879 von neuem beginnen und uns nicht auf die Eröffnung aller möglichen eventuellen Reclama

tionen und auf jene außerordentliche Kostensumme einlassen wollen, die uns eigentlich ein abschreckendes Beispiel und eine warnende Erinnerung seit jenem Jahre bietet. Allein ich begreife, dass alle diese Dinge mehr oder minder bei dieser Gelegenheit angeregt werden. Ja, sagt man, die Bevölkerung verlangt eigentlich gar nicht so sehr eine Revision des Catasters, sondern vielmehr eine Revision der Steuer oder, deutlicher gesagt, eine Herabsetzung der Steuer. *(Ganz gewiss!)*

Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, es sind zwei Dinge, die gewünscht werden; es werden zwei Dinge verlangt und wir sind — ich darf es ohne Unbescheidenheit sagen — glücklicherweise in der Lage, beide Dinge zu befriedigen. *(Beifall.)* Einmal wird gewünscht, die crassen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Dies wird beabsichtigt durch dieses Gesetz und dieses Gesetz — ich darf bei diesem Punkte noch einige Secunden verweilen — ist seiner Natur nach ein Revisionsgesetz des Catasters, welches eigentlich in seiner Haupttendenz zu gar keinem anderen Resultate kommen kann und sollte, als zu einer eventuellen Änderung der Catastralertragsziffer in toto. Damit ist nicht nothwendig gesagt, dass die Grundsteuerhauptsumme gerade in diesem Gesetze stehen müsste, denn das ist eine Sache für sich, und das ist der zweite Theil, auf den ich jetzt komme. Es wurde beanständet, dass wir überhaupt eine Ziffer der Grundsteuerhauptsumme ausgesprochen haben, aber da bitte ich gütigst zu bedenken, wir mussten eine Ziffer aussprechen und diese Ziffer konnten wir, solange nicht irgend etwas Neues vorliegt, nicht anders aussprechen, als wie sie heute gesetzlich gilt. Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1882 ist die Grundsteuerhauptsumme auf 15 Jahre festgesetzt und erlischt ihre gesetzliche Fixirung mit Ende 1895.

Es muss, wenn gar nichts anderes geschieht, eine gesetzliche Vorkehrung für die Zeit unmittelbar nach dem Jahre 1895, und sei es auch nur für ein Jahr, getroffen und es müsste daher irgend eine Grundsteuerhauptsumme ausgesprochen werden, wenn überhaupt in der Einhebung der Grundsteuer fortgefahren werden soll.

Nun konnten wir in diesem Gesetze, wenn wir eine Bestimmung aufnehmen wollten, um nicht ein separates Gesetz daneben schaffen zu müssen, keine andere Summe aufnehmen, als die heute bestehende, weil sich formell weder an der Herbeiführung eines Gesammtcatastralreinertrages, noch an dem ganzen System der directen Steuern in dem Momente etwas geändert hat.

Nun werden sich aber zwei Dinge ändern. Der Catastralreinertrag wird sich einigermaßen, obwohl, glaube ich, nicht allzu viel, an der Hand dieses Gesetzes ändern können; aber, was von Seite der Herren gänzlich ignorirt wird — und ich bedaure dies namentlich gegenüber der Öffentlichkeit, die diese Frage, wie einer der geehrten Herren Vorredner mit Recht gesagt hat, mit Aufmerksamkeit verfolgen sollte — das ist das große Werk der Reform der directen Steuern, in dem wir uns befinden und welches in seiner ersten Stellung, ich möchte sagen in seinem Vorrange gegenüber allen anderen Gesetzen und auch gegenüber diesem Gesetze, schon ein bestimmendes Präjudiz auch für die Grundsteuerhauptsumme schafft.

Es ist vielleicht ein glücklicher Zufall, dass am heutigen Tage das große Steuerreformwerk bereits auf dem Tische des hohen Hauses liegt und es geht nicht an, über die Grundsteuerhauptsumme zu sprechen, bedeutende Wünsche für die Zukunft auszudrücken und sich einfach nicht klar zu machen, dass in demselben Momente vor die Öffentlichkeit der Entwurf des Steuerausschusses tritt, welcher eine bedeutende Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme thatsächlich bereits eintreten läßt.

Ich vermuthe, dass den Herren doch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gerade aus der Lesung von heute morgen, aber durch die Publication der Ausschussberathungen, die doch ziemlich vollständig, wenn auch kurz in den Zeitungen enthalten waren, bekannt sind; aber ich lege einen Wert darauf, es hier öffentlich vorzubringen, damit die Sache einmal in ihrem wirklichen Zusammenhange erscheine, welcher allein zwischen den beiden Gesetzentwürfen hergestellt werden muss.

Hier finden Sie das neue Gesetz über die Reform der directen Steuern. Ich bitte mir gütigst gestatten zu wollen, daraus Artikel 8 zu verlesen *(liest)*:

„In den Jahren 1896 und 1897 findet an der Grund- und Gebäudesteuer ein Nachlass von 10 Procent ihres Betrages statt."

Wenn nun also dieses Gesetz wirklich perfect wird — und ich habe die Hoffnung, dass es im Frühjahre beschlossen werden wird — dann wird ein factischer Nachlass an der Grundsteuer vom 1. Jänner 1896 bereits eintreten.

Es wird vielleicht die formelle Grundsteuerhauptsumme nach diesem Gesetze nicht geändert werden, aber selbst das wäre formell zulässig, das ist ein Punkt, worüber wir bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes zu sprechen kommen. Aber thatsächlich wird nach §. 8 die einzuhebende Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen um 10 Procent, das heißt auf 3,750.000 fl. herabgesetzt. Und wenn es mit diesem Process weitergeht, den wir hier vorgezeichnet haben bezüglich der Nachlässe im Grundsteuerreformwerk, dann wird voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit nach dem günstigen Erträgnisse der Personaleinkommensteuer eine zweite Nachlassstufe in den Realsteuern, nämlich von 5 Procent eintreten, wodurch sich ein totaler Gesammtnachlass in der Grundsteuer von 15 Procent ergeben wird, indem sich die Summe von 37½ Millionen auf 31,875.000 fl. ermäßigen wird.

Meine Herren! Das sind Dinge, die doch einen Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer-

hauptsumme haben und von denen ich nicht begreife, dass sie in dem Moment, wo man über die Grundsteuerhauptsumme spricht, einfach gänzlich von der Discussion ferngehalten werden.

Ich bitte, meine Herren, die Ermäßigung der Grundsteuer um volle zehn Procent im Laufe des Jahres 1896 ist ein so starker Schritt des Entgegenkommens an die Realsteuerträger, wie wir ihn — wenn wir uns gegenseitig die Wahrheit gestehen wollten — vor einigen Jahren gar nicht für wahrscheinlich gehalten hätten. Wenn man vor einigen Jahren von der Steuerreform gesprochen hat, hat man im allgemeinen gesagt, dass irgendwie ein Nachlass vielleicht an den bisherigen Ertragssteuern zu erwarten ist; dass aber dieser Nachlass in so starkem Ausmaße und sofort, ohne erst das Erträgnis der Personaleinkommensteuer abzuwarten, gewissermaßen auf Risico des Staates eingeführt wird, ist die Erfüllung einer Zusage oder Erwartung, die wir in dieser concreten Form vor einigen Jahren noch uns selber nicht eingestehen konnten.

Ich darf vielleicht noch hinzufügen — obwohl es eigentlich bekannt ist, aber es werden leider diese Dinge alle außeracht gelassen, nachdem man immer von dem Nothstande der kleinen Grundbesitzer spricht — dass pari passu mit dieser Grundsteuerherabsetzung eine zunächst zehnprocentige Herabsetzung der Hausclassensteuer geht, welche auch sofort vom Jahre 1896 eintreten wird. Die Hausclassensteuer wird wesentlich von dem kleinen Landwirte getragen und erhält ferner noch einen weiteren Nachlass von $2^1/_2$ Procent.

Man kann daher der gegenwärtigen Steuerpolitik nicht den Vorwurf machen, dass sie bezüglich der Realsteuerträger irgendwie fiskalisch oder vorurtheilsvoll ist.

Im Gegentheil, wir machen mit dieser Sache nach meiner Meinung einen sehr starken Schritt; im Interesse der kleinen, aber auch — täuschen wir uns darüber nicht — der großen Steuerträger, kommen wir langgehegten Wünschen in Bezug auf Nachlässe an den Realsteuern entgegen und hoffen natürlich zugleich, dass die großen Erträgnisse der Personaleinkommensteuer dem Staate über diese Verluste hinweghelfen werden.

Allein ich glaube, dass wir uns wegen dieser Erwartung nicht zu irgend einem unrichtigen Urtheil über das Revisionsgesetz des Catasters — um zu diesem wieder zurückzukehren — verleiten lassen sollen. Dieses Revisionsgesetz muss einen engen Rahmen erhalten, es muss, wie ich früher sagte, zu dem Zwecke durchgeführt werden, um crasse Übelstände zu corrigiren und die absolut nothwendigen Berichtigungen der Irrthümer u. s. w. vorzunehmen.

Das aber, glaube ich, wird im Interesse aller Länder liegen, es in diesem Rahmen zu halten, und selbst jene Länder, welche wir gewöhnlich als die durch die letzte Grundsteuerregulirung prägravirten ansehen oder die sich wenigstens selbst so bezeichnen, wie die Alpenländer, werden nach meiner Kenntnis des Gegenstandes auch nicht zu einem wesentlich anderen Resultate kommen, als zur Beobachtung des Rahmens, von dem ich eben gesprochen habe; denn darüber, hoffe ich, wird das Resultat ein übereinstimmendes sein, dass die Zahl jener exorbitanten crassen Übelstände eine relativ geringe ist, und was damit gleichbedeutend ist, dass der finanzielle Effect dieser Correcturen eigentlich kein allzu großer sein wird, so dass wir vielleicht rechnen können, dass der Effect auf die gesammte Catastralbetragsziffer in dem betreffenden Lande nicht so außerordentlich zu sein braucht, um die Übelstände, von denen ich früher gesprochen habe, in vollem Ausmaße zu beheben und zu berichtigen. Wenn sich die meisten Herren, namentlich aus den Alpenländern, darüber äußern, so weisen sie eigentlich nur auf einige grobe Fälle hin, die nicht durch das ganze Land gehen, sondern nur in einzelnen Districten vorkommen, die man kennt und die zu saniren sind, deren finanzielle Wirkung aber, wie ich hoffe, nicht eine allzu erhebliche sein wird. Von diesem Standpunkte aus, bitte ich einstweilen dieses Nothgesetz zu beschließen.

Ich sehe voraus, dass wir über die Revision des Grundsteuercatasters, wenn im nächsten Frühjahre das eigentliche Gesetz zur Berathung kommen wird, noch reiflich und ausführlich sprechen werden.

Heute handelt es sich nur darum, den Landtagen formell Gelegenheit zu geben, die Landescommissionen zu wählen. Und wenn ich am Schlusse meiner kurzen Ausführungen noch eine Bitte aussprechen darf, so ist es die, jetzt, wo wir auseinander gehen und die Herren sich in die Landtage und in die heimischen Wahlbezirke zurückbegeben, aufklärend zu wirken über den Sinn dieser Revisionsarbeit und überzeugt zu sein, dass die Regierung alles aufbieten wird, ihrerseits das reichhaltigste und sicherste Material für die Arbeit der Landescommissionen herbeizuschaffen; ich bitte aber auch gütigst dahin aufklärend bei der Bevölkerung zu wirken, dass wir gegenwärtig die erste Hand anlegen an das große Werk der Reform der directen Steuern, und dass der Ausgangspunkt und zugleich die Krönung des Gebäudes war und ist ein bedeutender Nachlass an den Realsteuern für alle Steuerträger im Lande. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Es war nicht meine Absicht, heute bei der Berathung des Nothgesetzes die große und für die Landwirtschaft wichtige Frage der Revision des Grundsteuercatasters in ihrer Totalität aufzurollen, und ich habe auch bisher in der Debatte keinen Anlass gefunden, von dieser ursprünglichen Absicht abzugehen, umsoweniger, als

der erste Herr Redner, welcher in dieser Debatte gesprochen hat, bereits vom Standpunkte der Landwirtschaft auf die große Bedeutung dieser geplanten Revision eingehend hingewiesen hat.

Aber Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat als Mitglied der Regierung der Offenheit und Wahrheit mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit die Ziele, welche sich die Regierung bei dieser Revision des Grundsteuercatasters gesteckt hat, in einer solchen Weise dargelegt und gekennzeichnet, dass ich nicht umhin kann, auf einige seiner Ausführungen zu reagiren.

Für diese rücksichtslose Offenheit müssen wir Seiner Excellenz dankbar sein, denn er hat durch diese seine Darlegung so manches Missverständnis behoben, aber auch so manche Hoffnungen verscheucht, welche im Kreise der Landwirte an diese Revision der Grundsteuer geknüpft waren. *(Beifall.)* Seine Excellenz hat offen erklärt, dass es sich eigentlich um keine eigentliche Revision der Grundsteuer handelt, sondern dass nur die allercrassesten, der Regierung bereits wohlbekannten Fälle der ungleichmäßigen Einschätzung u. s. w. behoben werden sollen, und er hat ferner mit einem gewissen Selbstbewusstsein darauf hingewiesen, dass dem wichtigsten Wunsche der Landwirte, welcher dahin geht, dass die Grundsteuerhauptsumme ermäßigt werde, die Regierung bereit ist entgegenzukommen, nachdem bei der neuen Steuerreform eine zehnprocentige Ermäßigung der Grundsteuer geplant wird.

Ich will nicht verkennen, dass dieser zehnprocentige Nachlass der Grundsteuer bei der gegenwärtigen drückenden Lage der Landwirte von Bedeutung ist, aber es wäre gut gewesen, wenn Seine Excellenz sich bewogen gefühlt hätte, die vollständige Bilanz der neuen Belastungen und der Entlastungen, welche für Landwirte aus der Steuerreform resultiren werden, vorzulegen, und ich glaube, dass diese Bilanz die Resultate dieser Steuerreform für die Landwirte keineswegs in einem so rosigen Lichte erscheinen lassen sondern zeigen würde, dass diese Reform keine Entlastung, sondern vielmehr eine Mehrbelastung für die Landwirte zum Effect haben wird. *(Sehr richtig!)*

In dieser Beziehung sind die süßen Worte, welche man nicht oft aus dem Munde Seiner Excellenz zu vernehmen gewohnt ist, keine Beschwichtigung der berechtigten Klagen und Wünsche unserer Landwirte. Die Landwirte betteln ja um keinen unverdienten Nachlass an der Steuer, sie verlangen keine Gnade, sie fordern mit voller Berechtigung, dass auf Grund der seit der letzten Grundsteuerregulirung total geänderten Verhältnisse der landwirtschaftlichen Production und des Verkehres auch dementsprechend die Grundsteuer revidirt, beziehungsweise in erster Linie die Grundsteuerhauptsumme auf Grund neuer Bemessung des Catastralreinertrages herabgesetzt werde. *(Bravo!)*

Es handelt sich also da um keinen unbegründeten oder ungerechtfertigten Grundsteuernachlass, sondern um eine den geänderten Ertragsverhältnissen entsprechende Regulirung, beziehungsweise Herabsetzung der Grundsteuer. *(Sehr richtig!)*

Ich begreife nicht, wie man da mit einem solchen Selbstbewusstsein behaupten kann, dass es gelingen wird, eine solche Entlastung durchzuführen, ohne eingehende diesbezügliche Erhebungen, und besonders ohne neue Berechnung der Catastralreinerträgnisse u. s. w.

Seine Excellenz hat mit seinen Ausführungen — und ich muss ihm dafür dankbar sein — den Standpunkt, den wir namentlich in der speciellen Frage der Zusammensetzung der Landescommissionen einnehmen, mit den stärksten Argumenten gestützt, nämlich den Standpunkt, dass bei der Durchführung der geplanten Revision des Grundsteuercatasters den autonomen Elementen in den hiezu berufenen Organen der entscheidende Einfluss einzuräumen sei. Und das ist die Frage, mit der ich mich eigentlich heute beschäftigen wollte, um deren Lösung es sich in dieser Debatte vor allem handelt.

Nach der Regierungsvorlage und auch nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers liegt der Schwerpunkt der geplanten Revision des Grundsteuercatasters in den zu activirenden Landescommissionen. Wenn ich nun die Ausführungen Seiner Excellenz recht verstanden habe, so hat die Regierung keine Absicht, Organe zu creiren, welche durch unmittelbare Anschauung und Erhebungen den Landescommissionen, wie es früher die Bezirksschätzungscommissionen gethan haben, das nothwendige Material zur Erledigung ihrer Aufgabe zu liefern hätten. Die Landescommissionen werden nach den Ausführungen Seiner Excellenz einzig und allein auf die Mittheilungen, beziehungsweise auf die Referate der Regierungscommissäre angewiesen sein. Was das bedeutet, das haben wir bei der ersten Grundsteuerregulirung in reichlichem Maße erfahren.

Deshalb ist die Zusammensetzung dieser Commissionen für die geplante Revision des Catasters von ausschlaggebender Bedeutung und daraus ist auch die Wichtigkeit des in Berathung stehenden Nothwahlgesetzes klar zu entnehmen.

Bei der Berathung dieses Entwurfes haben wir die nicht bloß principiell, sondern auch praktisch hochwichtige Frage zu lösen, ob diese Landescommissionen auf Grundlage des autonomen Selbsteinschätzungs-Principes gebildet oder aber, ob bei der Activirung derselben fiscalische Interessen in den Vordergrund gestellt werden sollen?

Zur Klärung dieser, in ihren Consequenzen für die nunmehr in Angriff genommene Revision des Grundsteuercatasters so wichtigen Controverse dürften die in dieser Beziehung bei der auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1869 durchgeführten Grundsteuerregulirung gesammelten Erfahrungen wesentlich beitragen.

Die Geschichte unserer Grundsteuerreform gehört unbedingt zu den interessantesten Episoden unserer Steuergeschichte überhaupt.

Diese Reform wurde im Jahre 1869 auf dem Principe der Selbsteinschätzung aufgebaut, und mit großem befriedigenden Erfolge in Angriff genommen. Noch im Jahre 1880 hat der damalige Leiter des Finanzministeriums, Baron Chertek, in diesem hohen Hause den zur Einschätzung berufenen Organen, nämlich den Bezirksschätzungscommissionen, ein glänzendes Zeugnis ausgestellt, indem er rühmend hervorhob, dass die autonomen Bezirksschätzungscommissionen auf das schlagendste den Beweis geliefert haben, dass bei uns in Österreich das Selbsteinschätzungsprincip vollständig durchführbar sei. *(Hört!)* In diesen Commissionen waren die Vertreter der Steuerträger in der Majorität.

Aber diese Anschauung des Finanzministeriums über diese Sympathien für die Bezirksschätzungscommissionen, beziehungsweise diese Anerkennung des Selbsteinschätzungsprincipes hat nicht lange gedauert. Als die Bezirksschätzungscommissionen mit ihrer Aufgabe zum weitaus größten Theile fertig waren, wurde im Jahre 1879 das sogenannte beschleunigte oder vereinfachte Verfahren eingeleitet, ein Verfahren, durch welches das mühselige Resultat langjähriger Arbeit der Bezirkseinschätzungscommissionen, ich sage es offen, verdorben wurde. *(Sehr richtig!)* Es ist bekannt, dass damals in der Zeit dieses beschleunigten Verfahrens nicht bloß die Vermessungsbeamten, sondern auch die Bezirksschätzungscommissionen geradezu zum Schwindel gezwungen wurden; die Vermessungsbeamten, welche gewissenhafter waren und die durchschnittliche Tagesleistung, welche nach der Zahl der Parcellen bemessen war, nicht zustande brachten, wurden durch Rügen angespornt, ungründlich aber schneller zu arbeiten. So haben die Reambulirungs-Geometer nur für das Mappenarchiv eine sehr kostspielige Maculatur geliefert, was auch deshalb beklagenswert ist, weil diese sogenannten reambulirten Mappen auch für das Grundbuch eine große Bedeutung haben. *(Sehr richtig!)* Auch die Bezirksschätzungscommissionen wurden gezwungen, nicht parcellenweise, sondern riedweise einzuschätzen und ihre Arbeiten mit fieberhafter Hast zu finalisiren. Durch dieses beschleunigte, allerdings aber wohlfeile Verfahren wurde die Grundsteuerregulirung auf Kosten der Richtigkeit und Gerechtigkeit relativ sehr schnell zu Ende geführt. *(Bravo!)*

Aber das war noch nicht alles. Die zur Nachrevision und Realisirung commandirten sogenannten Chertek'schen Husaren haben Wunder gewirkt und in wenigen Monaten durch willkürliche, uncontrolirte Combinationen die Resultate mühseliger Arbeiten der Bezirksschätzungscommissionen verdorben und die Grundlagen der gerechten und tarifmäßigen Vertheilung der Grundsteuer verschoben.

Dieses Verfahren hat man Reclassirung genannt, thatsächlich haben aber die mit derselben betrauten Organe nur die von der Centralcommission angeordnete Erhöhung der Catastralerträgnisse einzelner Bezirke, in der Regel ohne jeden Localaugenschein, willkürlich aufgetheilt. *(Hört!)*

Wie diese Arbeit durchgeführt wurde, darüber könnte ich Ihnen Anekdoten erzählen. Dass sie in der Regel ohne Augenschein durchgeführt wurde, ist bekannt, aber dass diese Reclassificirung auch von den Waggonfenstern dahinrollender Eisenbahnzüge vorgenommen wurde *(Hört! Hört!)*, dürfte weniger bekannt sein.

Nachdem die Grundsteuereinschätzung auf diese Art und Weise finalisirt wurde, kann es nicht wundernehmen, dass dieses Elaborat von Ungleichmäßigkeiten, von Ungerechtigkeiten strotzte.

Zur Durchführung des Reclamationsverfahrens wurden im Jahre 1880 neue Reclamationscommissionen gebildet.

Als damals in diesem hohen Hause die Novelle vom 28. März 1880 berathen wurde, da standen wir vor der Lösung derselben Frage, welche heute vor uns liegt, nämlich ob das Reclamationsverfahren auf Grundlage des Selbsteinschätzungsprincipes durchgeführt werden soll, ob nämlich die zu creirenden Reclamationscommissionen ihrer Majorität nach aus selbständigen Elementen bestehen oder einen ausgesprochen fiscalischen Charakter haben sollen? Damals wurde in diesem hohen Hause ein harter Kampf um dieses Princip geführt, und an der Spitze der Vertheidiger des autonomen Selbsteinschätzungsprincipes stand der damalige Berichterstatter der Majorität des Steuerausschusses Ritter v. Krzeczunowicz *(Hört!)*, und bei der Abstimmung über seinen diesbezüglichen Antrag, welcher am 10. Februar 1880 mit 136 gegen 130 Stimmen geworfen wurde, haben für das autonome Selbsteinschätzungsprincip gestimmt: Grocholski, Jaworski, Madeyski, Hohenwart, Klun, Fürst Schwarzenberg, die Grafen Clam-Martinic, Fürst Lobkowitz, Graf Franz Thun, Dr. Rieger und ihre Gesinnungsgenossen. *(Hört!)*

Mit diesem Beschlusse wurde der Grundsatz der Selbsteinschätzung bei der Regelung der Grundsteuer durchbrochen und der fiscalischen Willkür bei der Finalisirung dieser Reform Thür und Thor geöffnet.

Darin liegt die Hauptursache des Misserfolges unserer kostspieligen Grundsteuerreform.

Die Praxis, die sich dann entwickelt hat, hat alle Befürchtungen, welche wir an die Creirung von Reclamationscommissionen mit ausgesprochenem, fiscalischem Charakter geknüpft haben, vollständig bestätigt.

Die neu gebildeten Reclamationscommissionen sollten nun die zahllosen Reclamationen gegen die durch die Chertek'schen Husaren richtig gestellten Einschätzungselaborate prüfen und erledigen.

Ich hatte damals das zweifelhafte Vergnügen gehabt, Mitglied einer solchen Reclamationscommission zu sein, und ich kann da einiges aus eigener Erfahrung erzählen.

In diesen Reclamationscommissionen wurden 1000 und 1000 Reclamationen gegen das Werk der Chertek'schen Husaren trotz aller unserer Verwahrungen und Proteste, ohne jede Erhebung und Berechnung und ohne jede Motivirung seitens des Referenten in wenigen Stunden erledigt. *(Hört!)*

Die Referenten haben sich auch nicht die Mühe genommen, ihre Pauschalanträge auf Abweisung aller eingebrachten Reclamationen auch nur mit Scheinargumenten zu vertheidigen.

Auch die Centralcommission, deren Geschichte noch nicht geschrieben ist, hat allerdings alle Vorstellungen und Verwahrungen der Vertreter der Steuerträger in den Reclamationscommissionen unberücksichtigt gelassen.

Der Schlusseffect des Reclamationsverfahrens war der Sieg der Chertekhusaren auf der ganzen Linie. *(Hört!)*

Dieses Verfahren war nur eine Scheinoperation, die nur aus Rücksichten für das große Publicum, keineswegs aber im Interesse der Richtigstellung der Einschätzungselaborate vorgenommen wurde.

So strotzt der neue Cataster von Ungleichmäßigkeiten und Unrichtigkeiten der Einschätzung, dass schon aus diesem Grunde allein eine durchgreifende, aber objective Revision desselben als ein Postulat der Gerechtigkeit anerkannt werden muss. *(Bravo!)*

Unter solchen Verhältnissen muss der Wunsch der Landwirte als vollständig berechtigt anerkannt werden, dass endlich einmal nach 15 Jahren gegen diese Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten Abhilfe geschaffen werde.

Aber, meine Herren, soll dies geschehen, dann darf man sich auf eine Revision, wie sie heute Seine Excellenz der Herr Finanzminister skizzirte, nicht beschränken. Durch eine solche Revision wird es vielleicht gelingen, einzelne crasse Fälle in der Einschätzung und Vertheilung der Grundsteuer hie und da zu beseitigen, aber von einer gerechten Revision des Grundsteuercatasters kann dabei keine Rede sein. Man spricht allerdings davon, dass die Grundsteuer nicht so drückend sei, dass die Verschiebung derselben nicht so bedeutend wäre u. s. w. Das ist mitunter wahr, aber wir dürfen nicht vergessen, dass es sich nicht bloß um die ungerechte Vertheilung der Grundsteuer handelt, sondern auch um die auf dieser ungerechten Vertheilung dieser Steuer basirten Umlagen, welche bei uns in Böhmen auch eine Höhe von 600 bis 1200 Procent erreichten. *(Hört!)* Das ist für den Landwirt, namentlich in einer unfruchtbaren Gebirgsgegend eine relativ bedeutende Ziffer, für einen Landwirt, der nur nach harter Mühe und Arbeit sein und seiner Familie Dasein kümmerlich fristen kann.

Es sind Landwirte in solchen Gegenden, welche wirklich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Fruchtbarmachung der Scholle eher eine Prämie verdienen würden, als dass sie mit Steuern und Umlagen belastet werden. *(Sehr richtig!)* Von diesem Standpunkte ist diese Frage nicht so kleinlich aufzufassen. Diese Frage ist, wenn es sich auch in einzelnen Fällen um eine absolut geringe materielle Belastung handeln dürfte, in ihrer Totalität eine hochwichtige.

Der Landwirt ist vollständig berechtigt, darauf zu dringen, dass ihm Gerechtigkeit werde. Wir verlangen keine Verschleppung oder Verzögerung dieser Revision, wir verlangen nur das, wozu wir das Recht haben und was nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1869 und 1880 durchgeführt werden muss. Aber gegen eine Revision des Grundsteuercatasters, wie sie von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister heute in Aussicht gestellt wurde, müssen wir von vorneherein Stellung nehmen.

Nach den Erfahrungen, welche wir bei der Grundsteuerregulirung gesammelt haben, namentlich nach den Erfahrungen, die wir im Reclamationsverfahren damals miterlebt haben, können wir den Antrag des Steuerausschusses auf Activirung von Landescommissionen, in welchen doch das Schwergewicht der ganzen Action liegen wird, in welchen von der Regierung abhängige Elemente die Majorität hätten, unmöglich annehmen und wir müssen dafür eintreten, dass zur Durchführung der Revision des Grundsteuercatasters Landescommissionen gebildet werden, in welchen die unabhängigen, das heißt die von den Landtagen gewählten Elemente die Majorität hätten. Ich werde diesen Antrag in der Specialdebatte bei Artikel I stellen und empfehle denselben schon jetzt zur Annahme. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Graf Bonda das Wort.

Abgeordneter Graf **Bonda:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bonda beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Contra sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Kramář und Dr. Kaizl; pro die Herren Abgeordneten Dr. Helcelet, Dr. Scheicher Rozkošný; ich ersuche die Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra ist der Herr Abgeordnete Dr. Kramář, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Helcelet gewählt. Zum Worte gelangt der Herr Generalredner pro, Abgeordneter Dr. Helcelet.

Abgeordneter Dr. **Helcelet:** Vor allem muss ich die Art der Behandlung dieser Vorlage, wie sie uns zugemuthet wird, für höchst auffallend erklären.

Die Regierung ging so vor, als ob sie nicht gewusst hätte, dass die Revision des Grundsteuer-

catasters bevorsteht, ja sie hat selbst die Stimmen, die sie an ihre Pflicht mahnten, nicht gehört. Der mährische Landtag hat zum Beispiel im Jänner des heurigen Jahres in dieser Frage eine einstimmige Resolution gefasst, worin die Art und Weise angedeutet wurde, wie nach der Ansicht des Landtages diese Revision durchzuführen wäre und worin die Regierung aufgefordert wurde, die betreffende Gesetzesvorlage schleunigst vorzubringen.

Auch in diesem Hause wurde über diesen Gegenstand vielfach gesprochen und in einer vor längerer Zeit an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gerichteten Interpellation wurde die Vorlage dieses Gesetzentwurfes urgirt. Es ist aber nichts geschehen.

Erst einige Tage vor dem Schlusse des gegenwärtigen Sessionsabschnittes werden wir durch die betreffende Vorlage beglückt, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass dieser Entwurf eine allgemeine Enttäuschung hervorgerufen hat. *(So ist es!)*

Diese Art des Vorganges ist wohl kaum dem Spiele des Zufalles zuzuschreiben — denn schon im vorigen Jahre hat mir der damalige Finanzminister mitgetheilt, dass der Entwurf fertig sei — im Gegentheile muss darin die Absicht erblickt werden, eine gründliche und gerechte Revision zu vereiteln. *(Sehr gut!)*

Jetzt, in den letzten Stunden unseres Hierseins kommt man uns mit der Ausrede, dass keine Zeit zur Ab- und Einschätzung mehr ist. Die Schuld an diesem Versäumnisse trifft aber wohl einzig und allein die Regierung. *(So ist es!)*

Die erfolgte Einberufung der Landtage hat der Regierung den gewünschten Anlass geboten, aus der ganzen Vorlage einige Paragraphe herauszureißen und uns zu zwingen, über diesen Bruchtheil zu beschließen und von dem anderen zu schweigen.

Dieser Umstand ist wohl der beste Beweis dafür, wie summarisch nicht nur die Regierung, sondern auch die coalirte Majorität die so wichtige Frage behandelt wissen will.

Was nun die Landescommissionen selbst anbelangt, so ist es wohl klar, dass sie ohne Bezirkscommissionen unfähig sein werden, überhaupt etwas zu leisten. *(So ist es!)* Nach meiner Überzeugung muss die Vorlage in diesem Sinne ergänzt werden, und ich hoffe, dass dies seinerzeit bei Verhandlung über dieselbe geschehen wird.

Sollen aber die Bezirkscommissionen in die Lage kommen, das für die Landescommission nöthige Material herbeizuschaffen, so müsste an das unverzügliche Zustandekommen dieses Gesetzes geschritten werden.

Oder sollte die Absicht bestehen, die Sache liegen zu lassen und schließlich, etwa am Schlusse des nächsten Sessionsabschnittes, mit der Zumuthung zu kommen, dass die Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit unverändert angenommen werden müsse?

Wenn ich in dieser Richtung meinen Befürchtungen Raum gebe, so geschieht dies nur deshalb, weil das Land Mähren, aus dem ich stamme, seit jeher, was die Grundsteuer anbelangt, überlastet war und die letzte Revision so ausfiel, dass die Landwirte dieses Landes unter der Last der Grundsteuer zugrunde zu gehen drohen. *(Sehr richtig!)*

Ich appellire in dieser Richtung an das hohe Haus, es möge die Revisionsvorlage, aber nicht ohne vorhergehende nothwendige Ergänzungen und Verbesserungen, thunlichst bald zum Gesetze erheben.

Unsere Landwirtschaft kann sich mit einer oberflächlichen und quasi nur formellen Revision nicht zufrieden stellen, sie muss darauf bestehen, dass selbe gründlich und gerecht durchgeführt werde.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat selbst zugegeben, dass crasse Ungerechtigkeiten bestehen, nur scheint er angenommen zu haben, dass selbe nur hie und da und sporadisch vorkommen. Ich kann nur behaupten, dass diese crasse Ungerechtigkeit bezüglich des ganzen Landes Mähren besteht, dass sie das ganze Land trifft, dass das ganze Land überlastet ist, und dass doch in diesem Falle eine oberflächliche, eine partielle Revision nicht abhelfen kann, sondern dass, um diesen crassen Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen, eine gründliche und gerechte Revision durchgeführt werden muss.

Da nun unsere berechtigten Beschwerden mit Hinsicht auf die Tagesordnung nicht vorgebracht werden dürfen, erkläre ich, dass sich die Vertreter der mährischen Landwirte vorbehalten, nicht nur ihre Beschwerden, sondern auch die diesbezüglichen Verbesserungsanträge bei der seinerzeitigen Verhandlung über die Revisionsvorlage selbst vorzubringen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Generalredner contra Abgeordneter Dr. Kramář.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Ich habe eigentlich nicht die Absicht gehabt, in die Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugreifen, aber weil schon die Discussion eine solche Wendung genommen hat, dass es mir nöthig scheint Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister einiges zu erwidern, muss ich das hohe Haus trotz der sehr vorgerückten Stunde, um es nach der gewöhnlichen Art zu sagen, bitten, mir einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich glaube, die Herren Contra- und auch die Herren Pro-Redner haben ganz Recht gehabt, wenn sie sich gewundert haben, dass Seine Excellenz die ganze Frage der Revision des Grundsteuercatasters etwas leicht nimmt.

Ja, meine Herren, wenn man sagt: wir wollen nur die crassen Missstände abschaffen, so müssen wir ganz aufrichtig sagen: Das ist keine Revision, oder

wenn Sie wollen, das ist die ganze Revision, alles muss gemacht werden, denn, wenn Sie, meine Herren, bedenken, was für eine Revolution, was für eine Krisis in der Landwirtschaft seit den letzten 15 Jahren besteht, da können Sie, ohne zu übertreiben, sagen, dass in den Verhältnissen beinahe aller Landwirte crasse Missstände vorliegen. *(So ist es!)* Wenn Sie sich allerdings auf den Standpunkt stellen, zu sagen: Das sind ja allgemeine Sachen, wir können nicht auf alles so gründlich eingehen, sondern können uns nur auf gewisse auffallende Fälle beschränken, dann ist die ganze Catasterrevision, die Sie machen werden, das nicht wert, was man mit ihr verspricht und was sie kosten wird.

Ich will nicht auf die ganze Frage, auf das Materielle der ganzen großen Grundsteuerrevision eingehen. Ich will mich daran halten, was hier vorliegt, nämlich auf das Formale, auf die Frage der Commissionen. Da handelt es sich um die grundlegende Frage, und ich muss aufrichtig sagen, bei der ganzen Revision des Grundsteuercatasters ist es für mich eine condicio sine qua non, dass wir versichert sind, dass die Landescommission, welche hier das entscheidende Wort sprechen wird, auch wirklich das nöthige, gut vorbereitete Material zum Urtheilsspruche hat. Davon hängt alles ab. Wenn Sie sich darauf beschränken, meine Herren, nur das zu machen, was Ihnen die Evidenzbeamten vorlegen werden, dann ist es wirklich nicht der Mühe wert, von dieser Sache zu reden. Denn es ist selbstverständlich, dass die Evidenzbeamten zu allererst von dem Grundsatze ausgehen werden, dass die Landescommission imstande ist, nach dem Gesetze die ganze Sache in sechs Monaten fertig zu machen, und deswegen werden sie sich darauf beschränken, was ihnen en passant vorkommt, und das wird auch alles sein, wo abgeholfen werden wird. Wenn Sie abhelfen wollen, können Sie nichts anderes thun, als Bezirkscommissionen einzusetzen.

Nun sagte Seine Excellenz — und damit machte er einen gewissen Eindruck auf die Herren, welche ihm zugehört haben — Sollen wir die alte Geschichte machen, die 35 Millionen gekostet — worunter 16 Millionen für die Commissionen — und die so viele Jahre gedauert hat? Nein, das wollen wir auch nicht; erstens deswegen nicht, weil es solange gedauert hat, zweitens, weil es so theuer war, und drittens, weil so Schlechtes dabei herausgekommen ist. Wir haben also keine Ursache, dasselbe zu wollen. Wir wollen etwas ganz anderes, und ich begreife nicht die Obstination, mit welcher sich die Regierung gegen unsere berechtigten Wünsche stellt. Seine Excellenz hat selbst gesagt, dass die Dinge ja bekannt sind, es ist keine so große Arbeit, die Missstände festzustellen. Natürlich hat er das von den Evidenzbeamten gemeint; umsomehr besteht das aber für die Bezirkscommissionen, welche wir beantragen. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass das, was die Commissionen vor 15 Jahren zu thun hatten und was sie heute thun sollen, himmelweit verschieden ist. Damals sollten sie Neues schaffen und deswegen die großen Arbeiten und die großen Unrichtigkeiten und das, worüber wir uns mit Recht beschweren.

Heute steht die Sache ganz anders. Heute ist die Einschätzung der neuen Grundsteuer 15 Jahre in Giltigkeit, und nicht nur das, sie war in Giltigkeit in schlechten Zeiten, in Zeiten der Krisis, und gerade in Zeiten der Krisis sieht ein jeder — um mich populär auszudrücken — wo ihn der Schuh drückt, da erkennt man am besten die Ungerechtigkeiten und die Schwächen der Einschätzung. Wäre die Zeit gut vorübergegangen, so würden auch heute keine so großen Klagen über die Catasterregulirung vernommen werden, und die Klagen würden nicht so berechtigt sein, wie Sie ohne Zweifel sind. *(So ist es!)*

Aber gerade, weil die Zeiten so schlecht waren, ist in jedem Bezirke bekannt, was da schlecht und zu reformiren ist. Wenn Sie also das Gebiet und die Aufgabe der Bezirkscommissionen fest umgrenzen, so können Sie versichert sein, dass die Bezirkscommissionen ohne allzugroßen Zeitaufwand den Landescommissionen ein gutes Elaborat werden vorlegen können.

Meine Herren! Das wird die Sache nicht aufhalten. Im Gegentheile! Das wird sie nur beschleunigen. Denn wenn Sie nur mit den Evidenzgeometern die Revision machen, so müssen Sie den beschädigten Interessenten das Reclamationsrecht geben, nachdem die ganze Sache von den Landescommissionen durchgeführt wird und da werden Sie sehen, dass es Reclamationen regnen wird. Dadurch wird die Sache nicht beschleunigt. Wenn die Sache gut und auch kurz gemacht werden soll, so muss die Grundlage der Operation gut sein, es muss die erste Durchsichtung und Durcharbeitung so gemacht werden, wie es die Größe der Aufgabe erfordert.

Meine Herren! Ich will in dieser ganzen Frage nicht soweit auf die Sache eingehen, aber wir stehen hier auf dem ganzen Principe der modernen Steuergesetzgebung. Sie wollen wieder die Aufsuchung der Schäden in den Bezirken in die Hände der Beamten geben. Diese gewissen Circulare an die Evidenzgeometer mit der Befragung der Gemeinden nützen nicht viel und sogar Seine Excellenz fühlte ja, dass — sagen wir es offen — die Regierung mit der Vorlage im Unrechte ist. Denn er hat hervorgehoben, dass mancher Landesausschuss schon die schöne Aufgabe auf sich genommen hat, in diese ganze Sache einzugreifen und etwas vorzubereiten. Also wenn er erkennt, dass das gut wäre, dass das autonome Element hier eingreift, warum sträubt er sich gegen die Bezirkscommissionen?

In den Vorlagen über das große Reformwerk der directen Steuern haben wir dieses Princip hochgehalten und ich glaube mit Recht, und wir sind noch nicht weit genug gegangen in dieser Beziehung, dass die erste Aus-

messung nicht einzig und allein von den Beamten geschehen darf, sondern dass daran auch die Steuerträger sich betheiligen müssen und hier haben Sie die ganze Basis für die neue Grundsteuerrevision in die Hände der Beamten gelegt. Daraus kann nichts Gutes hervorkommen, Geld wird es auch kosten, lange dauern wird es auch und nur die Resultate werden so sein, wie wir sie nicht erwartet haben.

Denn täuschen Sie sich nicht, es wird eine große Missstimmung in der ganzen Landbevölkerung herrschen. Und das ist eine Sache, die eine große Bedeutung hat. Mit dieser Missstimmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung müssen Sie rechnen. Denn die Krise in der Landwirtschaft ist so intensiv geworden — nehmen Sie nur die neuesten Verhältnisse in der Zuckerindustrie in Böhmen — dass es Ihre Pflicht ist, in dieser Beziehung so gewissenhaft als möglich vorzugehen.

Also wundern Sie sich nicht, dass wir uns so ganz entschieden dagegen aussprechen, wenn Sie eine Grundsteuerrevision machen wollen nur auf Basis der Berichte Ihrer Evidenzgeometer. Diese haben nun einmal nicht unser Vertrauen, und ich glaube, auch nicht das Vertrauen der Landbevölkerung. *(Sehr richtig!)*

Wenn Seine Excellenz wünscht, dass wir aufs Land hinausgehen und aufklärend auf unsere Wählerkreise wirken mögen, so können wir nicht anders antworten, als dass wir sagen: ja, wir werden hinausgehen und werden aufklärend wirken, aber allerdings anders, als Seine Excellenz es wünscht. Wir können unseren Leuten nichts anderes sagen als: Erwartet von der ganzen Reform absolut gar nichts, denn die Regierung will nicht das machen, was die Voraussetzung einer gründlichen und guten Regelung der Sache wäre, sie will die Grundlage der ganzen Sache nicht von den autonomen Bezirkscommissionen schaffen lassen, sondern von den Evidenzgeometern. Und das wird man bei uns verstehen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur Abkürzung der Debatte theile ich mit, dass der Abgeordnete Teklý die beantragte Resolution als das ansieht, was sie wirklich ist, als einen selbständigen Antrag, welcher nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zuzuweisen wäre.

Ich werde in diesem Sinne vorgehen, und es entfällt daher die Debatte über diese Resolution. *(1078 der Beilagen.)*

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Czecz:** Hohes Haus! Zu dieser rein formalen Vorlage, wie sie der Steuerausschuss vorlegt, hat sich eine bedeutende materielle Debatte entwickelt. Ich könnte mich wohl rein auf das beschränken, was meine Aufgabe ist, das ist nur dieses formale Gesetz zu vertheidigen, nur einfach das hohe Haus zu bitten, es möge die Bestimmungen treffen, welche es den Landtagen ermöglichen sollen, die Mitglieder der Landescommission zu wählen. Jedoch nach dem Beispiele der Redner des hohen Hauses kann ich es nicht unterlassen, wenigstens mit einigen wenigen Worten, die ich möglichst kurz fassen will, in das Meritum der Sache einzugehen.

Es hat insbesondere der erste Herr Redner die große Klage der Landwirtschaft von neuem wieder angestimmt. Ich will nicht leugnen, dass zur Klage viel Ursache da ist, aber ich bitte, meine Herren, finden Sie in einer Steuerherabsetzung eine Remedur gegen diese Übelstände, unten denen die Landwirtschaft heute leidet? Kann das der Landwirtschaft wirklich aufhelfen? Nein, meine Herren, wenn Sie die Sache ernst behandeln wollen, können wir das wohl nicht sagen. Im Gegentheil, wenn wir die Sache ernst behandeln wollen, so müssen wir wohl sagen: wir zahlen die Steuer, aber wir stellen dafür an die Regierung andere Ansprüche. Wenn die Regierung den berechtigten Ansprüchen, welche der agrare Theil der Bevölkerung zu stellen das Recht zu haben glaubt, nachkommen soll, muss sie die Mittel dazu haben und nicht zum geringsten die Mittel, die aus der agrarischen Quelle stammen. Dass wir also der Landwirtschaft Hilfe gewähren wollen dadurch, dass wir sie einfach eines Theiles ihrer Steuer entledigen, glaube ich, wäre nicht das richtige, und zu weit gehende Wünsche und Erwartungen in dieser Beziehung sind gewiss nicht am Platze. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Verhältnisse heute viel schlechter sind als vor 15 Jahren. Das wurde des Langen und Breiten sowohl im Steuerausschusse als hier im hohen Hause dargethan, und ein Zweifel existirt darüber nicht. Die Producte sind billiger geworden, die Arbeit theuerer, das Grunderträgnis infolge dessen kleiner und die Steuer soll dennoch dieselbe bleiben. Doch wird die Steuer — ich will das nicht als ein Axiom hinstellen, aber jedenfalls muss es als eine Thatsache betrachtet werden — die bereits 15 Jahre bestanden und ausschließlich einen stabilen Charakter gewonnen hat, vielfach ähnlich wie eine Grundlast bereits betrachtet, an welche man sich nachgerade wohl oder übel, aber mehr übel als wohl gewöhnt hat. Als ein so enormer Druck wird sie schon der Gewohnheit wegen heute nicht aufgefasst, trotzdem sie drückend wurde, weil die Verhältnisse schlechter geworden sind, wie schon Seine Excellenz der Herr Finanzminister hervorgehoben hat. Eine Ermäßigung wird und soll stattfinden. Es sind dies einmal die zehn Procent, welche schon vom Jahre 1896 an in Wegfall kommen, ferner fünf Procent, somit in summa 15 Procent, welche im großen und ganzen als Ermäßigung der Grundsteuer im großen Steuerreformwerk geplant werden.

Nun ist wohl die Frage: Wie wird sich diese Ermäßigung und die Revision zusammen ausnehmen, wenn so crasse Discrepanzen in dem Erträgnisse und in der Besteuerung bestehen? Wird sich nicht herausstellen, dass in einzelnen Fällen außer den 15 Procent noch eine Herabsetzung der Steuer durch die Herabsetzung des Reinerträgnisses platzgreifen wird und in anderen Fällen wieder der Ausfall auf der einen Seite anderswo zugeschlagen wird?

Ich habe die feste Überzeugung und diese wurde durch die heutigen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers noch bekräftigt, dass sich die Regierung doch wohl bereit finden wird, thatsächliche Härten, welche die Steuer heute mit sich bringt, etwas zu mildern und von der Grundsteuerhauptsumme doch einen billigen Nachlass zu gewähren. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass in einzelnen Königreichen und Ländern gewiss solche Nachlässe platzgreifen müssen und dass die anderen Länder nicht in der Lage sind, diese dort gewährten Nachlässe wieder als einen Zuschlag auf sich zu nehmen. Darüber zu sprechen ist wohl, glaube ich, heute nicht die Zeit, aber ich muss noch eine Klage berühren, die der Herr Abgeordnete Adámek erhoben hat. Derselbe sagte: Um Gotteswillen, die großen Zuschläge sind es, welche die Steuerlast erst so unangenehm machen, wie sie heute ist. Das ist richtig. Wenn man 600 Procent der Steuer für locale Zwecke zugeben muss, so bitte ich nur zu berücksichtigen, dass mit der Steuerherabsetzung die localen Zwecke nicht geringer werden, und dass, wenn die Steuer herabgesetzt wird, dann die Leute vielleicht 700 Procent Zuschläge werden zahlen müssen. Diese Sachen bleiben sich also gleich und werden selbst durch eine Steuerherabsetzung nicht gebessert.

Gegen einen Herrn Pro-Redner, welcher als solcher für die Sache doch wohl wenigstens etwas sagen sollte, muss ich auch noch einige Worte anführen. Schon die Art der Behandlung des großen Revisionswerkes fand er sonderbar, aber eigentlich sonderbar war sie nicht. Die Regierungsvorlage über die Revision des Grundsteuercatasters wurde ja — und ich kann sagen, rechtzeitig — eingebracht. Wäre nicht der permanente Steuerausschuss gerade thätig gewesen und nicht fast alle Herren, die in dem gewöhnlichen Steuerausschusse sitzen, auch im permanenten Steuerausschusse sehr angestrengt beschäftigt gewesen, so wären wir heute wohl fertig mit dem meritorischen Gesetze über die Revision des Grundsteuercatasters.

So war es eben nicht möglich, und infolge dessen musste dieses Nothwahlgesetz eingebracht werden, um die Landescommissionen construiren zu können.

Darob nun, dass dieselben construirt werden und dass in dem Gesetze den Bezirkscommissionen kein Platz eingeräumt ist, entbrennt schon heute ein heißer Kampf, und wird die Regierung und mit ihr der Steuerausschuss angegriffen.

Meine Herren! Es hat der Herr Abgeordnete Adámek gesagt: die Bezirkscommissionen hätten geradezu wunderbare Arbeiten geliefert. Ich möchte nur fragen, woher er diese Wissenschaft hat, nachdem die Resultate dieser Commissionen eigentlich nie zur Kenntnis des hohen Hauses und selbst der Reclamationscommissionen gelangt sind.

Diesen heißen Appell an die schöne Thätigkeit der Bezirkscommissionen von damals kann ich, soweit ich diese Commissionen selbst kennen gelernt habe, nicht theilen. Diese Commissionen haben so gut oder so schlecht sie konnten gearbeitet, und das Resultat war, dass man nicht unterscheiden konnte, was von den ursprünglichen Commissionen oder nach der Vereinfachung des Verfahrens geliefert wurde.

Jedenfalls — und damit glaube ich die Meinung der meisten Herren des Ausschusses und auch des hohen Hauses auszusprechen — geht es nicht an, dass so bedeutende Kosten neuerdings auf die Revision aufgewendet werden.

Ferner frage ich: Wann würden wir das Resultat der Revision erleben, wenn man den ganzen Apparat wiederum in Bewegung setzen wollte, um den Catastralreinertrag zu bestimmen? Es werden und müssen zur Beseitigung der Discrepanzen und zur Feststellung der crassen Differenzen Mittel und Wege gefunden werden. Ich will durchaus nicht gesagt haben, dass dies Sache gerade der Evidenzgeometer sein muss. Ich gestehe heute schon, dass ich selbst gewisse Bedenken gegen dieselben habe, nicht aus jenen Gründen, die hier angeführt wurden, sondern weil sie nicht genug fachlich ausgerüstet sind, um die Qualität des Grundes und den daraus unter normalen Verhältnissen zu erhoffenden Ertrag abzuschätzen. Sie sind für die Oberfläche des Bodens und nicht für den Inhalt ausgebildet. Doch können entweder localkundige Fachmänner als Vertrauensorgane dort, wo es nöthig erscheint, fungiren, also eine Art facultative Bezirkscommission oder werden Delegirungen der Landescommission ein entsprechendes Organ zur Beseitigung der Ungleichmäßigkeiten respective Antragstellung sein.

Das ist aber eine Frage, die zu der heutigen Verhandlung in gar keiner Beziehung steht. Es ist im Ausschuss sogar vorgebracht worden, dass dieser Frage nicht präjudicirt werden soll. Ich glaube also, dass der ganze Aufwand an Beredtsamkeit, welcher heute dieser Frage gewidmet worden ist, nicht ganz berechtigt war.

Über die Zusammensetzung der Commissionen selbst, sowie über die Forderung, dass in denselben die Besteuerten stärker vertreten sein sollen als jene Mitglieder, welche von der Regierung ernannt werden, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken, und zwar auf Grund einer — ich kann es wohl sagen — mehrfachen Beobachtung und ruhigen Überlegung.

Es sind doch männiglich die Menschen, die sich mit einem Fache beschäftigen, besser in der Lage, eine

einschlägige Sache zu beurtheilen, als ein Besteuerter, der heute in die Commission kommt, aber nicht die gehörigen Vorkenntnisse hat und infolgedessen dann, wenn nicht leichtfertig, so doch mit einer gewissen Oberflächlichkeit arbeiten muss.

Der Vorwurf aber, dass die von der Regierung ernannten Mitglieder der Commission immer nur gegen die Besteuerten arbeiten werden, ist nicht gerecht, und von demselben darf man sich nicht leiten lassen. Die Hälfte der Commission von der Regierung ernannt, und die andere Hälfte aus den Besteuerten bestehend oder unmittelbar von den Landtagen gewählt, das ist wohl eine ganz glückliche Lösung dieser Frage und wird eine gute Cooperation der besteuerten Elemente und der Regierungsorgane ergeben, wobei ich bemerke, dass die Regierung ja auch Grundsteuerträger in die Commission entsenden wird.

Ich bitte daher, in die Specialdebatte einzugehen, und glaube, dem hohen Hause die Vorlage wärmstens empfehlen zu dürfen.

Seine Excellenz, der Herr Präsident hat bereits erklärt, dass die Resolutionsanträge des Collegen Tekly einer besonderen Behandlung unterzogen werden. Wir haben also eigentlich nur einen Resolutionsantrag des Herrn Collegen Herk vor uns, welcher aber, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister schon erklärt hat, eigentlich a priori von der Regierung zum großen Theile berücksichtigt worden ist.

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass auf diesem oder jenem Wege, jedenfalls aber durch diese Beamten die Kenntnis von der bevorstehenden Grundsteuerrevision unter die Massen der Bevölkerung gelangt ist und noch mehr gelangen wird, obwohl zum Beispiel in Galizien die Leute auf den Dörfern es zum größten Theile schon wissen, dass eine solche Revision bevorsteht. Aber gegen die Resolution selbst habe ich nichts einzuwenden.

Ich erlaube mir die Bitte, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte eingehen.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Zu Artikel I haben sich die Herren Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz und Adámek zum Worte gemeldet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete David Ritter v. Abrahamowicz.

Abgeordneter David Ritter v. **Abrahamowicz:** Hohes Haus! Bei Besprechung des Berichtes des Steuerausschusses über die Bestellung von Commissionen hat sich in der Mitte meiner engeren Gesinnungsgenossen die Ansicht geltend gemacht, dass mit Hinsicht auf die Größe unseres Landes die von dem Steuerausschusse beantragte Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Landescommission für Galizien unzureichend erscheint.

Ich erlaube mir demnach einen Antrag zu stellen, dass die vom Ausschusse beantragte Zahl der Mitglieder von 18 auf 24 erhöht werden soll.

Die weitere Begründung entfällt mit Rücksicht darauf, dass für Böhmen die Mitgliederzahl der Landescommission von 20, wie zuerst beantragt war, auf 30 bereits im Steuerausschusse erhöht worden ist. Ich stelle demnach die Bitte, das hohe Haus wolle meinen Antrag zum Beschlusse erheben.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Ich werde mir erlauben, vor allem die Wissbegierde des geehrten Herrn Referenten zu befriedigen, welcher an mich die Anfrage zu richten die Güte hatte, darüber Auskunft zu geben, wieso ich in die Lage kam, über die Thätigkeit der Bezirksschätzungscommissionen ein lobendes Urtheil zu fällen. Ich könnte ihm einfach antworten, dass ich neugierig bin, zu erfahren, wieso er in die Lage kommt, über die Thätigkeit dieser Commissionen ein so abfälliges Urtheil auszusprechen? *(Sehr gut!)*

Ich habe mich einfach darauf berufen, dass niemand geringerer als der ehemalige Leiter des Finanzministeriums, Baron Chertek, dem die Grundsteuerregulirungsarbeiten gewiss genauer bekannt waren als dem heutigen Herrn Referenten, hier im hohen Hause den Bezirksschätzungscommissionen das lobendste Zeugnis ausgestellt hat, und diese Autorität steht mir viel höher als die des Herrn Berichterstatters, welcher sich diesbezüglich in den stenographischen Protokollen vom Jahre 1880 näher informiren kann.

Ich muss daher mit aller Entschiedenheit im Namen der Mitglieder, welche diesen von dem Herrn Berichterstatter so grundlos abgeurtheilten Commissionen angehörten, gegen eine solche Insinuation und Pauschalanklage, dass sie so schlecht als möglich gearbeitet hätten u. s. w., Verwahrung einlegen. *(Lebhafter Beifall.)* Diese Commissionen haben solche nachträgliche Vorwürfe von der Berichterstattertribüne sich nicht gefallen zu lassen. *(Beifall.)*

Der verehrte Herr Berichterstatter hat ferner Anlass genommen, gegen unsere Anträge, die wir angemeldet haben und bei diesem Paragraphen stellen werden, Stellung zu nehmen, und hat gesagt, die

Grundsteuer drücke nicht *(Widerspruch)* die Landwirtschaft u. s. w.

Ich glaube ihm aufs Wort, dass sie ihn nicht drückt *(Heiterkeit)* und finde dies unter seinen Verhältnissen begreiflich; aber er kann nach Böhmen kommen und er wird sich überzeugen, dass die Grundsteuer bei uns eine mitunter sehr drückende Last des Landwirtes ist. *(Sehr richtig!)*

Vorläufig nehmen wir aber diese Erklärung des Herrn Berichterstatters zur Kenntnis, und es wird schon die Zeit kommen, wo wir ihn an dieses geflügelte Wort erinnern werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Der geehrte Herr Berichterstatter hat allerdings seine ganze Hoffnung auf das Entgegenkommen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers gesetzt. Auf diesem Pfade können wir ihm nicht folgen.

Meine Herren! Ich beneide ihn um diese Zuversicht nach den heutigen Erklärungen des Herrn Finanzministers. *(Sehr richtig!)* Wenn wir bis zum heutigen Tage noch eine Hoffnung hatten, dass die geplante Revision des Grundsteuercatasters überhaupt auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt werden wird, so haben wir nach den heutigen Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers diese Hoffnung vollständig verloren *(So ist es!)*, und ich nehme abermals Anlass, Seiner Excellenz dafür zu danken, dass er mit solcher Offenheit zur Klärung der Situation wesentlich beigetragen, Illusionen zerstreut und für den Antrag, den zu stellen ich mir erlaube, so starke Argumente vorgebracht hat, welcher Antrag darauf hinausgeht, dass die Landesschätzungscommissionen ihrer Majorität nach aus unabhängigen Männern durch die Landtage gewählt werden sollen, da wir in solchen Landescommissionen die einzige Garantie dafür erblicken, dass die vorzunehmende Revision, insoweit es unter den gegebenen Verhältnissen noch möglich ist, wenigstens theilweise den billigen Ansprüchen der Landwirtschaft entsprechen werde.

Wenn die Regierung von der Anschauung ausgeht, dass die objective Durchführung der Revision des Grundsteuercatasters nur durch solche Commissionen zuwege gebracht werden kann, in welchen von ihr abhängige Elemente die Majorität haben, so soll sie es einfach offen und klar heraussagen. *(So ist es!)* Es wäre für eine Regierung der Offenheit und Wahrheit würdiger, das zu sagen, als uns mit einem Project auf Creirung von gemischten Commissionen zu kommen, in welchen die gewählten Mitglieder nur die Rolle des Blitzableiters spielen sollen *(Sehr richtig! und Bravo!)* und die Verantwortung übernehmen sollen gegenüber dem Publicum für alles das, was diese Commissionen thun oder nicht thun werden. *(Bravo!)* Unter solchen Verhältnissen wäre es besser und wohlfeiler, wenn die Regierung einfach von der Activirung der Landescommissionen nach dem vorliegenden Antrage absehen würde und die gesammte Revision des Grundsteuercatasters durch ihre eigenen unfehlbaren Organe durchführen ließe.

Die Rolle der gewählten Mitglieder in den geplanten Landescommissionen wird eine noch viel traurigere sein als jene, die wir in den früheren Reclamationscommissionen gespielt haben, denn wir hatten damals wenigstens die Elaborate der Bezirksschätzungscommissionen in der Hand, aber die heutigen Landescommissionen werden einfach auf die Berichte der Regierungscommissäre angewiesen sein. Es wurde uns auch nicht die Erklärung zutheil, wie das Kunststück, die Revision des Grundsteuercatasters zum Beispiel im Königreiche Böhmen von einer einzigen Landescommission zu erreichen, binnen sechs Monaten zustande gebracht werden soll? Und wie viele Bataillone Plener-Husaren dazu angagirt werden, um wieder ein solches Wunder zu vollbringen, wie ihre Vorgänger unter dem Regime Chertek? Sie können sich daher nicht wundern, wenn wir, die Resultate einer solchen Revision des Grundsteuercatasters voraussehend, zu einem solchen Gesetze, das den Landescommissionen einen rein fiscalischen Charakter aufprägt, unsere Zustimmung nicht geben können und daher das hohe Haus bitten, im Interesse der gedeihlichen und rationellen Durchführung der Revision des Grundsteuercatasters unserem Antrage zuzustimmen, nach welchem solche Landescommissionen zu bilden sind, welche ihrer Mehrheit nach autonom sind. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

Artikel I, Alinea 2 habe zu lauten:

„Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters:

in Niederösterreich	aus	12
„ Oberösterreich	„	9
„ Salzburg	„	6
„ Tirol	„	12
„ Vorarlberg	„	6
„ Steiermark	„	12
„ Kärnten	„	9
„ Krain	„	9
„ Triest	„	6
„ Görz und Gradisca	„	6
„ Istrien	„	6
„ Dalmatien	„	9
„ Böhmen	„	30
„ Mähren	„	12
„ Schlesien	„	9
„ Galizien	„	18
„ der Bukowina	„	9

Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zu bestehen, von denen den dritten Theil der Finanzminister beruft, die übrigen von dem Landtage aus den Grundsteuerträgern des Landes gewählt werden.“ *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich erlaube mir, gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten in Erinnerung zu bringen, dass die Reclamationscommissionen des Gesetzes vom März 1880 dieselbe Composition hatten wie die gegenwärtig vorgeschlagenen Landescommissionen, indem es dort heißt *(liest)*:

„. . . Mitgliedern zu bestehen, von denen die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt."

Die gegenwärtig vorgeschlagene Fassung ist sogar noch günstiger, denn dieselbe besagt, dass auch die vom Finanzminister zu ernennende Hälfte aus Grundsteuerträgern zu bestehen habe. Wir sind also dadurch den Bedürfnissen der Steuerträger außerordentlich entgegengekommen, aber an der Halbirung zwischen ernannten und gewählten Mitgliedern bitte ich das hohe Haus, wie es bisher bei allen derartigen Landes- und Reclamationscommissionen der Fall war, festzuhalten.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Ritter v. **Czecz:** Ich muss bei dieser Gelegenheit doch mit einigen Worten auf das zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Adámek jetzt zu sagen für gut fand. Ob ich ein lobendes oder nicht lobendes Urtheil über diese Schätzungscommissionen mir erlauben darf, ist wohl eine Sache der Kritik, wie sie jedermann zusteht, wenn er über etwas spricht, was längst gewesen ist. Und wenn das Resultat dieser Arbeiten eben ein so mangelhaftes ist, dass es so großer, wichtiger und tiefgreifender Änderungen bedarf, wie sie die gegenwärtige Revision vor Augen hat, und welche die Herren Redner hervorgehoben haben, so darf ich mir wohl zu sagen erlauben, dass die Arbeit eine nicht ganz entsprechende und keine so ideale ist, wie es der Herr Abgeordnete Adámek dargestellt hat. Der Herr Abgeordnete sagte: dass die Grundsteuer keine so drückende Last ist, ist ein geflügeltes Wort. Nun geflügelte Worte wollte ich nicht sprechen, dieselben sind mir immer ein Gräuel. Aber das wird er mir wohl zugeben, dass die Grundsteuer heute ein Factor ist, mit dem man rechnet und die man zahlt, und weil man sie schon lange zahlt, so wird man sie weniger als eine drückende Last empfinden.

Das ist bei allen Steuern der Fall und die Grundsteuer macht da keine Ausnahme. Aber ich erlaube mir zu wiederholen, was schon der Herr Finanzminister des breiteren erwähnt hat, dass 10, respective 15 Procent in Abschlag kommen werden, und ich wiederhole meine specielle Hoffnung, dass für specielle Fälle der Überlastung Seine Excellenz sich bereit finden wird, noch einen billigen Nachlass von der Grundsteuerhauptsumme zu gewähren, damit keine drückenden Übertragungen stattzufinden brauchen. Die Grundsteuer ist, wie schon erwähnt, mit 37½ Millionen in die Regierungsvorlage eingesetzt worden, weil die Grundlage für eine andere Zahl fehlt, aber sie wird hoffentlich später etwas niedriger ausfallen.

Was den Antrag Adámek anbelangt, so weiß ich nicht, woher er den Schluss zieht, dass die Regierungsorgane die Majorität in den Commissionen haben werden, nachdem sie bloß die Hälfte der Mitglieder ernennt. Es ist in jedem Falle eine Parität und keine Majorität. Man muss sich — ich wiederhole es — ja nicht auf den Standpunkt stellen, dass die von der Regierung ernannten Organe gegen die Bevölkerung arbeiten. Dies ist umsoweniger zu fürchten, als die Regierungsorgane in dem Falle selbst Besteuerte sind. Ich habe diese Auffassung nicht und bleibe deshalb bei dem Antrage des Ausschusses, den ich anzunehmen bitte.

Was den Antrag Abrahamowicz anbelangt, dass die Anzahl der Mitglieder in Galizien von 18 auf 24 erhöht werde, so habe ich nur zuzusetzen, dass derselbe den thatsächlichen Verhältnissen entspricht und erlaube mir, denselben auch meinerseits zu empfehlen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu Artikel I sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar der Antrag Adámek, welcher verschiedene Abänderungen sowohl bezüglich der Mitgliederzahl der einzelnen Commissionen in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Istrien und der Bukowina wünscht und auch weiters beantragt, dass die Mitglieder der Commission und die Ersatzmänner nicht zur Hälfte, sondern zu einem Drittel vom Finanzminister ernannt werden, während der Rest — also zwei Drittel von dem Landtage — aus den Grundsteuerträgern gewählt werden. Es ist dies eine Abänderung des Artikels I in wesentlichen Punkten und es wird daher über dieselbe zunächst mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zahl der Mitglieder in Galizien abgestimmt werden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so wird der Antrag des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zahl der Mitglieder in Galizien zur Abstimmung gelangen. In beiden Fällen wird separat über die Zahl der Landescommissionsmitglieder in Galizien, und zwar zunächst nach dem Antrage Abrahamowicz und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Antrage des Ausschusses abgestimmt werden.

Wird keine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I unter Vorbehalt der Zahl der Mitglieder für Galizien annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Zahl der Mitglieder für Galizien nach dem Antrage Abrahamowicz mit 24 annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Artikel I ist somit mit dieser Abänderung beschlossen.

Wünscht jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, III, IV, V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Es gelangt nun die Resolution Herk zur Abstimmung, die der landwirtschaftliche Ausschuss unter Beilage Nummer 1035 gestellt hat, und welche der Abgeordnete Herk als seinen Antrag hier aufgenommen hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution, wie selbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Czecz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, ist auch in dritter Lesung angenommen *(1079 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und da bei dem nächsten Gegenstande eine große Zahl von Rednern eingetragen ist, würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Tuček und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In der 240. Sitzung des Abgeordnetenhauses haben die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage gestellt, ob derselbe geneigt sei, das im Jahre 1881 zwischen dem heiligen Stuhle und der österreichischen Regierung getroffene Übereinkommen bezüglich der Besetzung der Canonicatsstellen am Olmützer erzbischöflichen Capitel mitzutheilen.

Zu dieser Anfrage bot Veranlassung die damals erfolgte Ernennung eines fremder Diöcese angehörigen, der böhmischen Sprache nicht mächtigen Priesters adeligen Standes zum Residentialcanonicus des Olmützer erzbischöflichen Domcapitels.

Nun wurde im April des heurigen Jahres die Wahl einer neuerlich in Erledigung gekommenen Olmützer Canonicatsstelle „mit Ausschluss bürgerlicher Candidaten" ausgeschrieben und aus der am 1. December 1894 erfolgten Wahl ging ein aus dem Auslande stammender, der Olmützer Diöcese nicht angehöriger, der böhmischen Sprache nicht mächtiger Priester adeligen Standes hervor.

Da es von allgemeinem Interesse ist zu erfahren, ob in dem eingangs citirten Übereinkommen eine Einschränkung der allen Staatsbürgern gewährleisteten Gleichheit dahin enthalten ist, dass eine gewisse Zahl der Canonicate Candidaten adeligen Standes vorbehalten blieb, und da weiters durch Besetzung der Canonicatsstellen mit Priestern, welche der böhmischen Sprache nicht mächtig sind, gegründete Ansprüche der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Olmützer Diöcesanen nicht berücksichtigt werden, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die neuerlich Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, das im Jahre 1881 zwischen dem heiligen Stuhle und der österreichischen Regierung getroffene Übereinkommen bezüglich der Besetzung der Canonicatsstellen am Olmützer erzbischöflichen

Capitel mitzutheilen und dahin Einfluss zu üben, dass diese Stellen nicht mit Priestern besetzt werden, welche der Sprache der überwiegenden Mehrheit der Diöcesanen nicht mächtig sind?""

Wien, 18. December 1894.

	Dr. Tuček.
Sokol.	Seichert.
Sehnal.	Dr. Brzorád.
Adámek.	Schwarz.
Dr. Sláma.	Formánek.
Dr. Engel.	Dr. Kramář.
Dr. Blažek.	Dr. Sil.
Dr. Kaunic.	Dr. Pacák.
Čestmír Lang.	Dr. Vašatý."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zugefertigt werden.

Es ist mir eine zweite Interpellation überreicht worden. Da dieselbe jedoch einen solchen Inhalt hat, dass ich sie in einer öffentlichen Sitzung vorzulesen Anstand nehme, so werde ich nach Schluss der öffentlichen Sitzung behufs Verlesung dieser Interpellation eine geheime Sitzung beantragen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Mittwoch den 19. December 1894, 10 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)*.

Ist dagegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, demnach bleibt es dabei, und ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Ich bitte die Zuhörer, ebenso die Herren Stenographen und Journalisten, dann die Diener, sich zu entfernen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Petition des Stadtvorstandes Mährisch-Ostrau um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend Regelung der Heimatverhältnisse.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die am 16. October d. J. von der hohen Regierung eingebrachte Vorlage wegen Abänderung des §. 8 des Heimatgesetzes, nach welcher Fremde nach einem Aufenthalte von fünf beziehungsweise zehn Jahren in den Gemeindeverband aufgenommen werden müssen, würde, falls sie Gesetzeskraft erlangte, für Industriestädte von so tief einschneidender Wirkung sein, dass dieselben sich dringend genöthigt sehen dagegen Stellung zu nehmen.

Mit der Erwerbung des Heimatrechtes ist ja nach dem heutigen Standpunkte unserer Gesetzgebung auch das Recht auf Armen- und Altersversorgung verbunden.

Selbstverständlich kann der Bedürftige von diesem Rechte in Wirklichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn seine Heimatgemeinde auch in der Lage ist, ihm eine solche Versorgung zu gewähren und liegt es daher auf der Hand, dass Industrieorte, wenn ihnen alle, die in ihrem Gebiete in Arbeit stehen, nach einem kurze Zeit dauernden Aufenthalte zugewiesen würden, absolut nicht imstande wären, denselben eine solche Versorgung zu bieten.

Wenn es auch richtig ist, dass Industrieorte durch die Anlagen, in welchen diese Arbeiter Beschäftigung finden, Einnahmsquellen für den Gemeindesäckel finden, so darf doch anderseits nicht außeracht gelassen werden, dass diese Einnahmen vorwiegend gerade auf in den Industrieorten vermehrte Anzahl der nöthigen Schulen aufgebraucht werden, wie auch andere durch den Zuzug fremder Arbeiter und die dadurch sich rasch vermehrende Bevölkerungsziffer nothwendig werdenden communalen Einrichtungen nicht nur die durch die Industrie der Gemeinde erwachsenden communalen Beiträge verzehren, sondern im Gegentheil den Gemeinden, welche den modernen Anforderungen des Bauwesens, der Hygenie, des Schulwesens ꝛc. nachkommen, geradezu genöthigt sind, Schulden zu machen und so auch für zukünftige Zeiten ihren Steuerträger zu belasten.

Dass solche Gemeinden nicht in die Lage kommen, Ersparnisse zu machen, um daraus Fonde für die Altersversorgung zu gründen, ist selbstverständlich.

Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass solche Gemeinden, die, wie oben gezeigt, nicht einmal in der Lage sind die ihnen erwachsenden Auslagen durch ihre regelmäßigen Einnahmen zu decken, auch nicht imstande sind, für die Alters- und Armenversorgung, namentlich wenn ihnen dieselbe so massenweise, wie dies durch die Einführung des von der Regierung vorgeschlagenen Heimatgesetzes der Fall sein würde, zuwüchse, mit diesen regelmäßigen Einnahmen aufzukommen.

Wenn das Heimatrecht mit dem Rechte auf Armen- und Altersversorgung verbunden ist, so muss es auch den einzelnen Gemeinden freistehen, neue Gemeindemitglieder aufzunehmen, damit sie es in der Hand haben, von diesem Rechte insolange Gebrauch zu machen, als sie auch für die durch die Aufnahme erwachsenden Lasten aufkommen können.

Soll jedoch die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht mehr dem freien Ermessen der Gemeinde anheim gegeben bleiben, sondern die Gemeinde zu einer solchen Aufnahme gezwungen werden können, dann ist es uns eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Armen- und Altersversorgung Angelegenheit des Staates werde, der ja auch als größere Körperschaft besser in der Lage ist, dieselbe durchzuführen, respective allein in der Lage ist, sie in einer für alle Bedürftigen in gleicher Weise durchzuführen.

Insolange also die Armen- und Altersversorgung nicht durch den Staat übernommen wird, ist es auch nicht recht und billig den Gemeinden dieselbe gegen ihren Willen aufzubürden und würde ja auch in sehr vielen Industrieorten die factische Übernahme dieser Versorgung geradezu unmöglich werden.

Mit Rücksicht auf das Gesagte sieht sich die gefertigte Stadtgemeinde zu der dringenden Bitte veranlasst:

„Ein hohes Haus der Abgeordneten geruhe dem von der hohen Regierung eingebrachten Antrage auf Abänderung des §. 8 des Heimatgesetzes insolange die gesetzmäßige Zustimmung nicht zu ertheilen, als nicht die Regelung des Armenwesens und der Altersversorgung in einer mit dem Zwecke dieser Vorlage nicht geradezu im Widerspruche stehenden Weise durchgeführt sein wird."

Stadtvorstand Mährisch-Ostrau,

am 23. November 1894.

Der Bürgermeister:

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 337. (Vormittags-) Sitzung,

am 19. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi,** Ritter v. **Cieński, Hütter, Wachnianin.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhain,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** und Sectionsrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 17. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Laut Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses ist dasselbe in seiner Sitzung vom 18. d. M. nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetzentwürfe, betreffend:

Die Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz;

die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien;

die Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreichs Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Bauer, Fürstl v. Teichek, Franz Kirschner, Dr. Marchet und Genossen *(1074 der Beilagen)*;

Böns, Johann Herman Kindermann und Genossen *(1075 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der jüdischen Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibenden der Städte Krakau, Lemberg, Bochnia, Buczacz, Jaroslau, Rohatyn, Rzeszow, Mosciske, Podwoloczyska, Zloczow, Kolomea, Tarnow, Ustrycki dolne, Sniatyn, Kozlow, Kopyczyńce, Zlotniki in Galizien um Abänderung des bestehenden Gesetzes, betreffend die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Dolni-Dobrouč und Počatek in Böhmen um Reform des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition des landwirtschaftlichen politischen Vereines Pribistan in Böhmen um Aufrechthaltung der Grenzsperre und Verbot der Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition desselben Vereines um Reform des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Eule in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des Handelsgremiums und der Genossenschaften in Braunau am Inn, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Przeworsk in Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Uscieczko in Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Borkowski)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Hohenstadt in Mähren um Ablehnung des Gesetzentwurfes bezüglich des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Habicher)*."

„Petition des Stadtmagistrates Reutte und der Gemeinde Telfs in Tirol gegen den Entwurf des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein.)*"

„Petition des Rabbinates der israelitischen Gemeinde in Krakau, betreffend das Gesetz über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine, Casino in Freistadt, Lappersdorf, Prossnitz, Griffen, Allentsteig, Wilhelmsburg, Lunz, Böhmisch-Krut, Platz, Weißbach, Obergostitz, Sitzendorf, Starenwörth, Puch, Wolkersdorf, Pisching, Hohenberg, Retz, Morawitz, Hollenstein, Breitenau, Markersdorf, Neustift, Scheibbsbach, Gurwitz und Annaberg in Österreich, betreffend Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition der Stadtvertretung Rakonic in Böhmen um Aufhebung der Verbindlichkeit zur Beitragsleistung per 6000 fl. für die Erhaltung der Staatsrealschule daselbst und Abschreibung der restlichen Schuld per 10.000 fl. für die Jahre 1893 und 1894 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition der Bezirksvertretung Mürzzuschlag um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des Landesculturrathes für Oberösterreich in Linz, betreffend die Einführung obligatorischer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften und Rentengüter *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition des Stadtrathes Prerau in Mähren um Abänderung des §. 8 des Gesetzes, betreffs des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Prossnitz und 60 Gemeinden des Bezirkes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Hoch)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Prachatitz-Netolitz in Böhmen um Errichtung von Salzverschleißstellen *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Prachatitz-Netolitz in Böhmen um Reform des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Neustadt mit dem Sitze in Krčin in Böhmen um Reform des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gemeindevertretung Kapellen, Greis (Griže) Franz, Bischofsdorf und Bezirksvertretung Franz, der Gemeindevertretung Groß-Pireschitz,

Bezirk Cilli, um Errichtung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Bezirksvertretung Franz in Steiermark wegen Aufrechthaltung der Grenzsperre gegen Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Vertreter der k. k. nichtärarischen Landpostbediensteten Cisleithaniens um Zuerkennung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der jüdischen Kaufleute, Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt Stanislau um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Hofmokl).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine und Gemeinden des Bezirkes Brünn und Eibenschütz in Mähren um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Helcelet).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft Kremsier in Mähren in Sachen der Gewerbereform *(überreicht durch Abgeordneten Kulp).*"

„Petition der Gemeinde Rečah, Bezirk Gonobitz in Steiermark, um Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition des Bezirksausschusses Beraun in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes gegen Zigeuner *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition der Gemeinde Aschbach, Niklasdorf, Bezirk Leoben in Steiermark, um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatrechtgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Kladno in Böhmen um verfassungsmäßige Behandlung der in Absicht nach Zusammenlegung der Bruderladen in Böhmen zu einer einzigen Landesbruderlade eingebrachten Anträge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Kaunic das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Kaunic:** Bezugnehmend auf die Wichtigkeit der durch diese Petition tangirten Angelegenheiten, welche in der nächsten Zeit hier zur Verhandlung kommen sollen und welche die Armenversorgung durch die Gemeinden und die Reform des Heimatrechtes betreffen, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petiton der Handwerker Sambors, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski).*"

Präsident: Die sämmtlichen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Mit Erlass des k. k. Landesschulrathes in Triest für Istrien vom 31. December 1892, Nr. 1655, wurde die Errichtung einer dritten Classe für die italienische Section der Volksschule in Lovran principiell bewilligt, eine neue Lehrstelle dritter Gehaltsclasse, nebst des Oberlehrers zweiter Gehaltsclasse und Lehrerin dritter Gehaltsclasse, während die einzige Lehrkraft an der kroatischen Section ein Unterlehrer ist, und der Bezirksschulrath aufgefordert, hinsichtlich Herstellung des neuen Schullocales das Nöthige vorzusorgen.

Der diesbezügliche Recurs der Gemeinde an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wurde vom hochselben abweislich beschieden.

Die diesbezügliche Entscheidung erscheint weder nothwendig, noch im Gesetze begründet, wie dies schon in der Interpellation des Erstunterfertigten und Genossen vom 27. October 1893, welche im hohen Hause noch nicht beantwortet ist, hervorgehoben wurde, weil in der ganzen Ortsgemeinde Lovran 229 italienisch sprechende Bewohner und nicht einmal 40 solche Schulkinder vorhanden sind, und weil die Anzahl der Schüler und Schülerinnen an der genannten Schule beim halbtägigen Unterrichte den Anforderungen zur Systemisirung einer dritten Classe in Gemäßheit des §. 11 des Reichsvolksschulgesetzes nicht entspricht. Zweckmäßig war jene Verfügung auch nicht, weil es in der Gemeinde Lovran eine starke Anzahl Kinder, selbstverständlich kroatischer Zunge, gibt, welche nach den bestehenden Gesetzen eigene Schulen in von dem Städtchen entfernteren Ortschaften haben müssten.

In Anbetracht dessen und in Erwägung des Umstandes, dass es in Istrien bei 17.000 schulpflichtige Kinder, und zwar fast ausschließlich kroatischer Zunge gibt, welche keine Schule besuchen, weil sie keine haben, und für welche die Errichtung von Schulen noch immer nicht angeordnet wird, und mit Beziehung auf den Beschluss des hohen Hauses vom

27. April 1894, bezüglich der Regelung des Volksschulwesens im Küstenlande, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgende Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die Verhältnisse bezüglich des Schulwesens im Schulsprengel von Lovran einer neuen, gründlichen und vorurtheilslosen Prüfung unterziehen zu lassen und nach den diesbezüglichen Ergebnissen zu entscheiden?““

Wien, am 19. December 1894.

Robić.	Spinčić.
Povše.	Pfeifer.
König.	Globočnik.
Formánek.	Dr. Dvořák.
Dr. Kurz.	Kaftan.
Eim.	Dr. Pacák.
Weber.	Čestmír Lang.
Dr. Laginja.	Hoch.“

„Interpellation des Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister fur Cultus und Unterricht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 27. October 1893 hat der Erstgefertigte und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgende Anfrage gerichtet:

„Ist Seine Excellenz geneigt, das Nöthige zu verfügen, damit das bestehende Übel an der Volksschule in Opatija unverzüglich, und zwar entweder durch die Aufhebung des landesschulräthlichen Erlasses vom 17. Juni 1885, Nr. 615, oder durch die Systemisirung der Stelle für eine zweite Lehrkraft abgeschafft werde?“

Auf diese Anfrage ist keine Antwort erfolgt. Das Übel dauert fort. Die Schule mit einem Lehrer und über 80 Kindern ist in zwei Parallelen, eigentlich zwei Schulen, in eine kroatische und eine italienische getheilt, deren letztere nicht nothwendig und im Gesetze nicht begründet erscheint, und in welcher von einem Fortschritte umsoweniger die Rede sein kann, als die Mehrheit der Kinder derselben die italienische Sprache nicht kennt. Ein einziger Lehrer hat die Schule von je sechs Jahrgängen, also im ganzen von zwölf Jahrgängen, in allen Unterrichtsgegenständen der Volksschule, dazu in der deutschen Sprache, als obligate Unterrichtsgegenstände und in zwei Fortbildungscursen zu unterrichten. Die Kinder dieses weltbekannten Curortes können den vorgeschriebenen Unterrichtsplänen gemäß wöchentlich nur je drei Stunden des directen und je drei Stunden des indirecten Unterrichtes genießen, und nur jeden zweiten Tag nur vormittags oder nur nachmittags besuchen.

Mit Rücksicht darauf erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz gewillt, die erwähnte Interpellation vom 27. October 1893 zu beantworten, beziehungweise den Unterricht an der Volksschule in Opatija den Bedürfnissen und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß regeln zu lassen?““

Wien, am 19. December 1894.

	Spinčić.
Kaftan.	Tekly.
Weber.	Hoch.
Čestmír Lang.	Dr. Laginja.
Dr. Pacák.	Robič.
Formánek.	Eim.
Povše.	Pfeifer.
König.	Dr. Kurz.
Globočnik.	Dr. Dvořák.“

Präsident: Diese Interpellationen werden Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht zugefertigt werden.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. März d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher darüber Beschwerde geführt wird, dass die Gerichte in Oberösterreich in neuester Zeit sich weigern, Grundbuchsrichtigstellungen, welche durch irrthümliche Anlegung der Grundbücher nothwendig wurden, von amtswegen vorzunehmen, dagegen die Parteien mit Verweisung an Rechtsfreunde und unter Strafandrohung zur Herstellung der Grundbuchsordnung verhalten, wodurch den Parteien ungerechtfertigte und unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.

Schließlich wird die Anfrage gestellt, ob ich nicht geneigt wäre, den berechtigten Klagen der Bevölkerung über dieses Vorgehen der Gerichtsbehörden nachdrücklich Abhilfe zu schaffen und diese zu beauftragen, derartige Grundbuchsrichtigstellungen von amtswegen durchzuführen.

Ich habe die Ehre diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Die Interpellation enthält nicht solche Anhaltspunkte, welche es ermöglicht hätten, die einzelnen, in derselben als besonders crass erwähnten Fälle zu prüfen, um sich darüber ein Urtheil zu bilden, inwieweit die vorgebrachten Klagen in eben diesen Fällen begründet seien. Da mir jedoch bekannt war, dass die Gerichte in Oberösterreich in letzterer Zeit daran

gegangen sind, eine Revision der neuangelegten Grundbücher und deren Vergleichung mit den Operaten des Grundsteuercatasters behufs Sanirung der darin vorkommenden Fehler durchzuführen und die Interpellation sich auf diese Sanirungsarbeiten zu beziehen schien, habe ich die Interpellation zum Anlasse genommen, im allgemeinen erheben zu lassen, in welcher Weise die oberösterreichischen Gerichte bei ihren Amtshandlungen behufs Berichtigung von im Grundbuche vorkommenden Fehlern vorgehen, und ob hiebei die Kostenfrage zu gegründeten Klagen Anlass bietet.

Aus den diesfalls seitens der Gerichte erstatteten Berichten und gelieferten Daten habe ich nur entnommen, dass bisher in mehr als zwei Drittheilen sämmtlicher Differenzfälle, in welchen die Berichtigung der Grundbücher in Frage kam, diese Richtigstellung von amtswegen erfolgt ist, und dass nur in ungefähr einem Drittheil der Fälle die Parteien vom Gerichte den Auftrag erhielten, für die Ordnung des Grundbuchsstandes selbst Sorge zu tragen. Die behandelten Differenzfälle sind aber nicht ausschließlich solche, welche in einem bei der Grundbuchsanlegung unterlaufenen Fehler ihren Grund haben — und auf die allein sich die Interpellation bezieht — sondern auch solche, welche durch anderweitige Umstände, insbesondere durch unterlassene grundbücherliche Durchführung vorgefallener Besitzveränderungen eingetreten sind.

Was namentlich die von der Grundbuchsanlegung herrührenden Fehler in den Grundbüchern betrifft, lauten die vorliegenden Berichte ziemlich übereinstimmend dahin, dass die Grundbuchsgerichte möglichst von amtswegen vorgehen und gegenüber den Parteien weitgehendes Entgegenkommen bethätigen, um die Berichtigung des Grundbuches ganz kostenlos oder doch mit den geringsten Kosten zu bewerkstelligen; eine Aufforderung an die Parteien zum selbstthätigen Handeln ergehe nur dann, wenn es sich um die Ausscheidung einer Parcelle aus einem belasteten Grundbuchskörper handelt, oder wenn ein außerbücherlicher Besitzübergang durchzuführen ist, wenn zum Zwecke der Ordnungsherstellung Privaturkunden errichtet werden müssen oder wenn die factisch erfolgte Theilung von Gemeingründen bücherlich durchzuführen ist.

Wenngleich sonach ein gegründeter Vorwurf wegen Nichtbeachtung der einschlägigen Interessen der Parteien die oberösterreichischen Gerichte im allgemeinen nicht treffen kann, ließen sich doch bei der großen Manigfaltigkeit der bei der Grundbuchsanlegung in Ansehung des Besitzstandes vorgekommenen Fehler verschiedener Auffassungen der Grundbuchsgerichte in Bezug auf die Frage constatiren, wie weit sich bei Wahrnehmung solcher Fehler die Amtshandlung des Grundbuchsgerichtes behufs Beseitigung derselben zu erstrecken habe. Ich habe mich deshalb veranlasst gesehen, mit der im Justizministerialverordnungsblatte unter Nummer 40 veröffentlichten Verordnung vom 26. October 1894, Z. 17410, allen Gerichten, mit Ausnahme jener in Tirol und Vorarlberg, eine umständliche Anleitung in Bezug auf diese Frage zu geben, wonach es in den gedachten Fällen fehlerhafter grundbücherlicher Eintragungen den Gerichten obliegt, von amtswegen eine Verhandlung mit allen denjenigen, welche nach dem Inhalte des Grundbuches hieran ernstlich betheiligt erscheinen, einzuleiten, sohin die zur Aufklärung der Sache dienlichen Erhebungen und Vernehmungen unter umsichtiger Berücksichtigung des Kostenpunktes zu pflegen und mit Bedachtnahme auf die etwa inzwischen von dritten Personen erworbenen bücherlichen Rechte dahin zu wirken, dass eine Einigung der Betheiligten erzielt und zu Protokoll gegeben werde, welche sodann die Grundlage der Berichtigung des Grundbuches bildet, insoweit diese ohne Beeinträchtigung der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen zulässig erscheint.

Zugleich wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Gerichten bedeutet, dass den in diesem Verfahren vorkommenden, lediglich die Beseitigung geschehener Fehler bezweckenden Anzeigen und Amtshandlungen, einschließlich der berichtigenden grundbücherlichen Eintragungen, die Stempel und Gebürenfreiheit zukommt.

Präsident: Vor Übergang zur Tagesordnung hat der Herr Obmann des Budgetausschusses das Wort zur Stellung eines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Ruſs:** Dem Budgetausschusse sind zwei Dringlichkeitsanträge zugewiesen worden, Nothstände betreffend, und zwar 1. ein Antrag behufs Unterstützung der durch Brände in Groß Gerungs in Niederösterreich Verunglückten, und 2. ein Antrag über die Sanirung der Wasserschäden in den Orten Zlarin und Rogoznica bei Sibenik in Dalmatien.

Der Budgetausschuss hat über diese Anträge Bericht zu erstatten und stellt durch mich den Antrag:

„Es wolle dem hohen Hause gefällig sein, auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung sofort in die Berathung der mündlichen Berichterstattung des Budgetausschusses einzutreten."

Präsident: Wünscht jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent zur mündlichen Berichterstattung.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Der Herr Abgeordnete Dötz und

Genossen haben am 12. December d. J. folgenden Dringlichkeitsantrag gestellt *(liest)*:

„Im Monate August 1894, wie auch nur sechs Tage später, am 3. September, haben verheerende Brände den Ort Groß-Gerungs heimgesucht, 19 Wohnhäuser sammt den Wirtschaftsgebäuden und 11 Scheunen fielen dem gefräßigen Elemente zum Opfer.

Die Nothlage der Betroffenen, denen Eigenthum im Werte von 77.445 fl. vernichtet wurde, ist eine außerordentlich große; sie findet nicht einmal durch Entschädigungen der Feuerversicherung eine Linderung, weil nur wenige Besitzer sich um diesen Schutz beworben hatten.

Vom Lande Niederösterreich sind ungefähr 1088 fl. in Aussicht gestellt, die natürlich nur einem Tropfen auf einen heißen Stein vergleichbar sind.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der durch die Feuersbrunst hart betroffenen Gemeinde zur Linderung des Nothstandes eine ausreichende Staatshilfe ehestens zu gewähren.“

In Bezug auf die Art der geschäftlichen Behandlung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle diesen Antrag als einen dringlichen auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen, um darüber ehebaldigst mündlich Bericht zu erstatten.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Biankini folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlass der durch Regengüsse am 26. November d. J. verursachten Elementarschäden in den Orten Zlarin und Rogoznica bei Sibenik im Königreiche Dalmatien, mit aller Beschleunigung geeignete Erhebungen zu pflegen und der Bevölkerung zur Linderung des nachgewiesenen Nothstandes eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.“

In formeller Hinsicht wird beantragt:

Das hohe Haus wolle diesen Antrag auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich behandeln, und dem Budgetausschusse mit dem Auftrage zuweisen, über denselben in allernächster Zeit mündlich zu berichten.

Der Budgetausschuss hat darüber berathen und stelle ich namens desselben die Bitte und den Antrag *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Erhebungen zu pflegen, ob durch die Ende November in Dalmatien eingetretenen Elementarereignisse unter der Bevölkerung in den Ortschaften Zlarin und Rogoznica, sowie durch die Ende August und Anfangs September in Groß-Gerungs stattgefundenen Brände unter der Bevölkerung dieser Ortschaft eine Nothlage eingetreten, und in diesem Falle zur Linderung derselben das Geeignete zu veranlassen und zu dem Behufe die nöthigen Credite im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Budgetausschusses ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung: Gegenstand derselben ist der Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch *(derselbe besteigt die Tribüne)*, und derselbe empfiehlt die Gesetzesvorlage zur Annahme.

Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Adámek, Hájek, Dr. Gessmann, Dr. Scheicher, Březnovský, Purghart, Sokol; pro die Herren Abgeordneten: Treuinfels, Franz Weber, v. Zallinger, Tschernigg, Polzhofer, Dr. Lueger, Hauck, Schlesinger, Neuber, Popper, Schneider, v. Forcher, Dr. Funke, Dr. Götz, Dr. Habermann, Demel, Dr. Exner.

Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Mit dem in Berathung stehenden Gesetzentwurfe soll ein schweres Versäumnis unserer Gesetzgebung wettgemacht, die bereits mit der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, also vor zehn Jahren grundsätzlich anerkannte Sonntagsruhe ausgestaltet, vertieft und befestigt werden. Es wäre wohl überflüssig, wenn ich unsere allgemeinen principiellen Anschauungen über diese Reformfrage des Näheren erörtern wollte.

Wir erblicken vor allem in der Sonntagsruhe eines der wichtigsten Mittel zur geistigen Hebung, als auch zur Hintanhaltung des beklagenswerten physischen Niederganges unserer Arbeiterschaft. Denn die stetig zunehmende Morbilität und Mortalität der Arbeiter ist ja vor allem die natürliche Folge der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskraft der Arbeiterschaft durch die unverhältnismäßig lange Arbeitszeit, bei welcher infolge der ungenügenden Ernährung, Erholung und Ruhe die aufgebrauchte Arbeitskraft vollständig nicht reproducirt werden kann. Dadurch

wird die durchschnittliche Lebensdauer, als auch die durchschnittliche Dauer der Arbeitsfähigkeit der Arbeiter gekürzt.

„Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wächst ein schwächliches Geschlecht empor", sagt Dr. Engel, „und in jeder neuen Generation sinkt die physische Kraft unseres Arbeiterstandes tiefer."

Gegen diesen nicht bloß die Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sondern auch die Zukunft der gewerblichen Production bedrohenden Verfall muss durch den rationellen Arbeiterschutz, namentlich durch die entsprechende Regelung der Arbeitszeit ein fester Damm aufgerichtet werden.

Die wirksamste Präventivmaßregel gegen diesen nicht bloß für die Arbeiter, sondern für die gesammte Production so folgenschweren Niedergang der breitesten Schichten der Bevölkerung ist unbedingt die entsprechende Regelung der Arbeitszeit, deren Grundlage nicht bloß die principielle Anerkennung, sondern auch die stricte und wirkliche Durchführung der Sonntagsruhe, nämlich die am siebenten Tage regelmäßig wiederkehrende Ruhepause der gewerblichen Arbeit bildet.

Die Sonntagsruhe ist die naturnothwendige Grundlage der Gesundheit, die wichtigste Garantie der Erhaltung der Hauptquelle des Volkswohlstandes, nämlich der Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung.

Der amerikanische Arzt Dr. Mussey ist auf Grund langjähriger Erfahrungen und Erhebungen zu dem Resultate gelangt, dass durch die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe die durchschnittliche Lebenszeit der Arbeiter um mehr als den siebenten Theil verlängert wird.

Als Minister Palmerston an seinem letzten Geburtstage beglückwünscht wurde, äußerte er unter anderem, dass er die Rüstigkeit, deren er sich in seinem hohen Alter erfreue, ganz besonders dem einen Umstande zu verdanken habe, dass er sich während seines ganzen Lebens am Sonntage grundsätzlich jeder Arbeit enthalten habe.

Auch Gladstone ist des öfteren für die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe eingetreten und hat einbekannt, dass er im Laufe seines arbeitsreichen Lebens aufs deutlichste die großen körperlichen und geistigen Vortheile erfahren habe, welche ihm aus der Sonntagsruhe geflossen seien, abgesehen von den höheren Empfindungen und Regungen, welche die Sonntagsruhe ihm geboten habe.

Mit vollem Rechte hebt der Ausschuss hervor, der Sonntag sei der Tag der Familie, und, meine Herren, in dieser Bedeutung des Sonntags für die Familie beruht auch die große social-politische und ethische Bedeutung der Sonntagsruhe.

Die Familie ist sowohl die sittliche, als auch die wirtschaftliche Grundlage des Volkslebens.

Durch die Zerstörung der Familie sind die Völkerstaaten des Alterthums zugrunde gegangen.

Der moderne Industrialismus hat gerade dadurch, dass unter den gegenwärtigen Productionsverhältnissen nicht bloß den Arbeitern die Begründung eines geordneten Heimes erschwert, sondern auch die Arbeitskraft der Männer, als auch der Kinder und der Frauen durch das unverhältnismäßig lange Arbeiten rücksichtslos ausgenützt wird, die Familienbande in der Arbeiterschaft gelockert und dadurch den Lebensnerv der socialen Organisation schwer verletzt und auch die Grundlagen der Staaten erschüttert. *(Zustimmung).*

„Jedes industrielle System", schrieb Vogelsang, „das den Familienherd zerstört, bedroht uns mit den größten Übeln, gegen die wir uns nicht einmal vertheidigen können."

„Kein System kann die Familie ersetzen, keines die Alternative außer Kraft setzen, dass die der elterlichen Aufsicht beraubten Kinder entweder die Beute der Fabrik oder die Beute der Gasse werden."

Die Familie ist die wichtigste Erziehungsstätte des Menschen.

Die Erziehung in der Familie ist in der Regel für die ganze Zukunft des Menschen entscheidend und maßgebend.

Die Erziehung der Kinder in der Familie ist die edelste und wichtigste Aufgabe der Mutter.

Wie soll aber die Arbeiterin dieser ihrer heiligen Pflicht nachkommen, wenn sie den ganzen Tag, ja oft auch in der Nacht in der Fabrik arbeiten muss, und wenn sie auch am Sonntag nicht ruhen darf? Das ist unter den gegebenen Verhältnissen absolut unmöglich.

Und bei der Jugend, welche in ihrem frühesten Alter bereits zur regelmäßigen gewerblichen Arbeit angehalten wird, entwickelt sich eine Frühreife, welche bei den gelockerten Familienverhältnissen und bei dem Mangel jedweder ideellen Familienerinnerung ein so widerliches Gepräge erhält. Welchen Wert hat ferner das Leben für den Arbeiter, wenn er sieht, dass er den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch arbeiten muss, ohne die Hoffnung zu haben, für seine Familie ein besseres Dasein zu gründen, und wenn er auch am Sonntag nicht entsprechende Ruhe und Muße findet, um sich seiner Würde als Mensch und Bürger bewusst zu werden und seinen Pflichten als Vater und Gatte nachzukommen? *(Bravo!)*

Die wirtschaftliche und sociale Ordnung, welche das Weib dem häuslichen Herd, die Mutter der Familie entfremdet und die natürlichen Bande der Eltern und der Kinder löst, widerstrebt den fundamentalen Ideen der Sittlichkeit. *(Bravo!)*

Die wirtschaftliche und sociale Ordnung, welche die Festigung und Läuterung des Familienlebens erschwert, namentlich aber die ethische Bedeutung der Frau in der Gesellschaft verkennt und dieselbe zu einer bloßen gelderwerbenden Maschine herabwürdigt,

bedroht die ganze Gesellschaft mit den größten Gefahren. Dieses System führte auch zur Einführung der Sonntagsarbeit, welche am wesentlichsten zum physischen und geistigen Verfall, zur Verrohung der Arbeitermassen und ihres Nachwuchses beigetragen hatte. *(Bravo!)*

Von diesem Gesichtspunkte erscheint die Sonntagsruhe in ihrer ganzen großen socialpolitischen und ethischen Bedeutung als das wichtigste Mittel zur geistigen Hebung des Arbeiterstandes. Denn, meine Herren, alle Maßregeln, welche zur Läuterung und Kräftigung des Familienlebens in der Arbeiterschaft führen, sind von diesen beiden Gesichtspunkten aus von unschätzbarer und unberechenbarer Bedeutung.

Meine Herren! Der Ausschuss bezeichnet den Sonntag als den Tag des armen Mannes. Ja, die Sonntagsruhe wird aussöhnend auch auf die socialen Gegensätze verschiedener Berufsclassen wirken.

Es kann ja den Arbeiter nichts so sehr empören, als wenn er sieht, dass er am Sonntag gezwungen ist, an die Arbeit zu gehen, seine Mitbürger aber entweder die Kirche besuchen oder sich erholen.

Deshalb ist die Sonntagsruhe eine der wichtigsten Repressalien gegen socialistische Überhebung, eines der wirksamsten Mittel zur geistigen und sittlichen Hebung und zur Läuterung und Kräftigung des Familienlebens der Arbeiter und schon aus diesem Grunde ist die Einführung und strenge Einhaltung dieser Ruhezeit von außerordentlicher Bedeutung und Wichtigkeit nicht bloß für die Arbeiterschaft, sondern für die ganze Gesellschaft.

Moreau-Christophe sagt unter anderem: „Verändert das naturmäßige Verhältnis der Arbeits- und Ruhetage, unterdrückt den Tag der Erholung und ihr alterirt die Würde, die Freiheit, die Sittlichkeit und selbst die Gesundheit des Volkes und Ihr überliefert das letztere mit gebundenen Gliedern als einfache Arbeitsmaschine der gierigen Ausnützung durch seine Herren (durch die Unternehmer)."

„Der Sonntag," sagt der Philosoph Martinet, „ist zwar der Tag des Herrn, aber nicht minder der Tag des Menschen."

„An seiner richtigen Benützung hängt die ganze Würde unseres Geschlechtes."

Der gründlichen Schilderung des Ausschusses über die Bedeutung des Sonntages als Tags des Herrn habe ich nichts beizufügen; das steht allerdings fest, dass die Heiligung des Sonntags nur auf Grund der wirklichen körperlichen Sonntagsruhe möglich ist. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass unter den gegebenen Verhältnissen, welche nicht bloß in confessioneller Beziehung mannigfach sind, sondern auch in den einzelnen Königreichen und Ländern sich so verschiedenartig gestalten, dass ihre Regelung von diesem Gesichtspunkte aus außerordentlich schwierig ist, und angesichts der Mannigfaltigkeit auch der culturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Reichshälfte würde es vielleicht leichter gelingen, dieses wichtige Problem im Wege der Landesgesetzgebung einer gedeihlichen Regelung zuzuführen, als im Wege der Reichsgesetzgebung, wie es nach dem Vorschlage des Ausschussantrages geplant wird. Wir kennen die Einwendungen, welche gegen diesen unseren Standpunkt erhoben werden, aber wir können doch nicht umhin, auch in dieser Frage diesen unseren principiellen Standpunkt unentwegt zu vertheidigen.

Der Ausschuss will dieser Mannigfaltigkeit der bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse auf dem bereits so beliebten Wege der Einräumung wichtiger Befugnisse an die Executive, auf dem Verordnungswege, Rechnung tragen.

Meine Herren! Die Erfahrungen, welche wir in dieser Beziehung bei der Durchführung ähnlicher Bestimmungen der Gewerbeordnung gemacht haben, können uns nicht bewegen, von unserem Standpunkte abzugehen, dass auch diese und ähnliche Ausnahmen gesetzlich statuirt werden sollen, keineswegs aber dem Verwaltungswege anheimgegeben werden dürfen.

Wir können keineswegs die Bedenken unterdrücken, dass auch der vorliegende Gesetzentwurf, in welchem wieder dieser Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch die Executive und ihre Organe Rechnung getragen werden soll, zu dem ersehnten Ziele führen werde.

Das ist der Bann der ängstlichen Centralisation, der blassen Furcht vor der Autonomie, welche in diesem Völkerreiche bereits so viel Unheil gestiftet hat und leider noch stiften wird. *(Bravo!)*

Mit der Einführung der Sonntagsruhe allein wird allerdings ein großes Stück socialer Reformarbeit vollführt, aber es wäre ein Irrthum, wenn man sich der Anschauung hingeben würde, dass durch die Einführung der Sonntagsruhe allein das große Werk vollbracht ist. Viel wichtiger erscheint es, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, damit den Arbeitern, denen die Sonntagsruhe und der Segen der Sonntagsruhe zutheil werden soll, auch die Möglichkeit geboten werde, diese Sonntagsruhe voll und ganz und würdig zu ihrer geistigen Hebung und physischen Erholung auszunützen und zu verwerten.

Wäre das nicht der Fall, dann würden allerdings auch die Hoffnungen, welche an die Durchführung dieser Reform geknüpft werden, nicht in Erfüllung gehen.

Die würdige und naturgemäße Ausfüllung und Ausnützung der Sonn- und Festtage ist eine der wichtigsten Grundlagen der Gesundheit und Sittlichkeit des Volkes.

Durch die rationelle Regelung der Arbeitszeit, folglich auch durch die Einführung der Sonntagsruhe wird nicht bloß ein Postulat der Humanität erfüllt und der Comfort gefördert, durch diese Maßregeln werden, wie Niemayer treffend schreibt, Capitalien

geschaffen, welche hohe Zinsen tragen, kürzer gesagt: Statt unproductiver, unvorhergesehener Ausgaben werden größere productive Capitalien gewonnen.

Die Sonntagsruhe hat im Laufe der letzten 20 Jahre auch bei uns viele Freunde gewonnen und in vielen Gewerbszweigen, wie aus den Berichten der Gewerbeinspectoren zu entnehmen ist, sich eingelebt. Das ist gewiss ein erfreulicher Fortschritt, und ein Beweis dafür, dass diese Reform in den letzten zehn Jahren bei uns populärer geworden ist, als sie früher war, ist das Factum, dass seinerzeit, als der bekannte Antrag des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen auf Ausgestaltung oder eigentliche Beschränkung der mit der Novelle vom Jahre 1885 eingeführten Sonntagsruhe hier im hohen Hause eingebracht wurde, gegen diesen Antrag nicht weniger als 922 Petitionen eingebracht wurden, welche 330.262 Unterschriften trugen und dieser Antrag damals im Gewerbeausschusse einstimmig dem parlamentarischen Tode geweiht wurde.

Allerdings kann nicht verkannt werden, dass noch heutzutage die Sonntagsruhe auch viele Feinde hat. Die Gegner derselben operiren vor allem mit dem Argument, dass durch die Einführung der Sonntagsruhe die Production beschränkt und dadurch nicht bloß die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter materiell geschädigt werden. Und man berechnet diesen Ausfall nach der einfachen Formel 7:6. Diese Befürchtungen sind vor allem durch die bisherigen Erfahrungen widerlegt worden.

Die Erfahrung lehrt, dass bei einer entsprechend geregelten, das heißt gekürzten Arbeitszeit durch die gesteigerte Energie der Arbeiter an den Wochentagen, ferner durch die Vervollkommnung der Betriebe die Productivität in dem Maße gesteigert wird, dass der Ausfall der Arbeitszeit am Sonntag quantitativ als auch qualitativ vollständig ausgeglichen wird. Es hat sich auch in England gezeigt, dass durch die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit die Arbeiter productiver geworden sind, als früher bei der zwölfstündigen Arbeitszeit. Und es ist bekannt, dass in England im Laufe von 50 Jahren die Arbeitszeit um 20 Procent vermindert wurde, während die Löhne um 20 bis 160 Procent gestiegen sind, ohne dass England durch diese Verschiebung der Verhältnisse auf dem Weltmarkte concurrenzunfähiger geworden wäre. Dieser Beweis wurde auch bei der Berathung der Gewerbenovelle in diesem Hause im Jahre 1885 eingehend geführt, und ich brauche daher nicht darauf zurückzukommen.

Bereits Proudhon hat darauf hingewiesen, dass dort, wo die Sonntagsruhe nicht besteht, nicht mehr, sondern vielleicht weniger gearbeitet wird, weil die Ruhe die Mutter der Bewegung, die Erzeugerin der Kraft, die Begleiterin der Arbeit ist.

Durch die Beschränkung der Arbeitszeit wird das zur Deckung des bestehenden Bedarfes nothwendige Arbeitsquantum keineswegs verringert und deshalb haben auch solche Maßnahmen auf den absoluten und relativen Wert der Arbeit keinen entscheidenden Einfluss.

Brentano hat seinerzeit dargelegt, dass Deutschlands gefährlichste Concurrenten keineswegs diejenigen Länder seien, in welchen länger gearbeitet wird und geringere Löhne gezahlt werden, als in Deutschland, sondern vielmehr diejenigen Staaten, in welchen die Löhne vielfach höher sind als im Deutschen Reiche und in welchen auch der Arbeiterschutz energischer als in Deutschland durchgeführt wird, vor allem England und Nordamerika.

„Gelingt es diesen Ländern mit höherem Lohnniveau“, schrieb Brentano — „auch in Gewerben, die von der Gunst natürlicher Productionsüberlegenheit unbeeinflusst sind, uns durch billigere Preise zu besiegen, so muss daselbst die Productivität der Arbeit größer sein als bei uns.“

Die Einführung der Sonntagsruhe könnte unsere nationale Production nur dann schädigen, wenn es nicht möglich wäre, durch die intensivere Arbeit an den Wochentagen, beziehungsweise durch entsprechende Vermehrung der Arbeiter oder durch Vervollkommnung der Betriebe den bestehenden Bedarf zu decken.

Solche Gefahren bestehen aber bei uns nicht. Ja wir leiden vielmehr an einem unverhältnismäßig großen Angebot der Arbeit, an der Überproduction, welche allerdings auch die Folge relativ geringer einheimischer Consumtion ist.

Bei gleicher Intensivität der Arbeit an den Wochentagen würde allerdings die obligate Sonntagsruhe zur proportionellen Beschränkung der Production führen.

Ein solcher Ausfall, wenn er thatsächlich vorkommen würde, könnte vor allem durch die Vermehrung der Arbeiter gedeckt werden, wodurch bei gleichem Consum und Bedarf eine entsprechende Beschäftigung für eine größere Anzahl von Arbeitern gesichert werden würde.

Unter diesen Verhältnissen würde durch die Sonntagsruhe der Überproduction als auch der zunehmenden Arbeitslosigkeit gesteuert werden.

Bei einer entsprechenden Beschränkung der Arbeitszeit durch die nothwendige Ruhe und Erholung ist die Möglichkeit gegeben, dass bei den Arbeitern die aufgezehrte Arbeitskraft vollständig regenerirt wird. Übrigens wird ja auch nicht bestritten werden können, dass die Sonntagsarbeit an sich keine entsprechend productive genannt werden kann. Es ist ja bekannt, dass die Arbeiter die Arbeit am Sonntag vor allem als eine Concession an den Arbeitgeber ansehen, dass die Arbeitszeit nicht stricte eingehalten, und dass nachlässiger gearbeitet wird, als an Wochentagen. Übrigens wird mit der Sonntagsarbeit gewöhnlich das erreicht, dass die Arbeiter, welche am Sonntag arbeiten, dann blauen Montag machen. Und die blaue Montagsfeier

ist ja der Sonntagsfeier oder der Sonntagsruhe nicht gleichzuhalten, schon deswegen, weil der Arbeiter den „blauen Montag" im Kreise seiner Familie nicht verleben kann, da an diesem Tage die Arbeiterfrau ihrem gewöhnlichen Erwerbe nachgehen muss. Der Arbeiter steht also am blauen Montage ganz allein da und ist förmlich gezwungen, sich dem Kneipenleben zu ergeben. Deshalb wäre eine allgemeine Sonntagsruhe auch als ein Mittel zur Beseitigung dieses Unfuges des blauen Montags.

Nachdem nun durch die Sonntagsruhe die Productivität der Arbeiter weder qualitativ, noch quantitativ gefährdet wird, so sind auch die Befürchtungen gegenstandslos, welche darauf hinausgehen, dass durch die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe bei uns unsere Industrie concurrenzunfähiger werden würde gegenüber der Concurrenz jener Staaten, wo die Sonntagsruhe bisher noch nicht eingeführt worden ist. Die concurrenzfähigsten Staaten in Europa haben, wie bekannt, die relativ kürzeste Arbeitszeit und zahlen auch die höchsten Löhne.

Die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe wird ja insbesondere in England als die wichtigste Grundlage des wirtschaftlichen Aufschwunges dieses Reiches anerkannt und seit jeher auch von den hervorragendsten und ausgezeichnetsten Staatsmännern gewürdigt. Ich könnte da eine Reihe von Citaten anführen, beschränke mich aber darauf, nur das zu sagen, was unter anderen Macaulay schrieb *(liest)*:

„Wäre in England der Sonntag seit 300 Jahren nicht als Ruhetag gefeiert worden, wäre an diesem Tage mit Hacke und Spaten, Hammer und Klöppel gearbeitet worden, wir wären ein weit ärmeres und weniger civilisirtes Volk.

Wir sind nicht ärmer, sondern reicher geworden, weil wir viele Menschenalter hindurch von unserer Arbeit unter sieben Tagen an einem Tage ausgeruht haben. Dieser Tag ist nicht verloren gegangen.

Während der Gewerbefleiß eine Pause macht, der Pflug in der Furche stilleliegt, während auf der Börse Ruhe herrscht und kein Rauch aus den Fabriken aufsteigt, geht unvermerkt ein Process vor sich, der für den Reichthum der Nation ebenso wichtig ist, wie irgend ein Process, der sich an den Werktagen vollzieht.

Der Mensch, die Maschine der Maschinen, mit der verglichen alle die scharfsinnigen Erfindungen eines Watt und Arkwright wertlos sind, wird reparirt und aufgezogen, so dass er am Montag mit klarerem Verstande, mit lebhafterem Geist und erneuerter Körperkraft zu seinen Arbeiten zurückkehrt.

Niemals werde ich glauben, dass das, was die Bevölkerung stärker und gesünder, klüger und besser macht, sie schließlich ärmer machen könnte."

Im englischen Unterhause hat seinerzeit John Bright gesagt:

„Der Charakter und das Gedeihen unseres Landes, die Fortschritte unseres Volkes überhaupt hängen zum großen Theile von der Einhaltung und entsprechenden Anwendung der den Bedürfnissen der Menschheit speciell angepassten Sonntagsruhe ab."

Auch unser Herr Finanzminister hat seinerzeit selbst in seiner bekannten Schrift über englische Fabriksgesetzgebung eingehend nachgewiesen, dass die englische wirtschaftliche Größe vor allem auf die rechtzeitige Durchführung der entsprechenden Regelung der Arbeitszeit und die strenge Einhaltung der Sonntagsruhe zurückzuführen sei und dass die Sonntagsruhe in England eine der wohlthätigsten staatlichen Einrichtungen sei. Übrigens beweisen auch die Bilanzen unseres internationalen Verkehres seit dem Jahre 1885, dass ähnliche Befürchtungen, welche damals bei Berathung der Novelle vom Jahre 1885 geltend gemacht wurden, dass nämlich unsere Industrie durch die Einführung der Normalarbeitszeit, der Sonntagsruhe und überhaupt des Arbeiterschutzes concurrenzunfähig werden würde, sich nicht bewahrheitet haben.

Die Gegner der Sonntagsruhe behaupten freilich, dass durch dieselbe namentlich der kleine Kaufmann auf dem Lande und der Handwerker geschädigt werden könnte, und weisen insbesondere darauf hin, dass der Erlös des kleinen Kaufmannes auf dem Lande am Sonntage, also auch der Verdienst desselben, größer sei als an allen Wochentagen.

Nun, meine Herren, es ist nicht zu verkennen, dass sich die Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Gebieten des Reiches verschieden gestalten, aber es steht auch fest, dass der Verkehr durch den Bedarf, durch den factischen Consum bedingt ist und der thatsächliche Bedarf weder durch Einführung noch durch Aufhebung der Sonntagsruhe irgendwie beeinflusst werden könne.

Der Sonntagsbedarf ist kein augenblicklicher, localer Bedarf, welcher nur am Sonntage und nicht an einem anderen Wochentage gedeckt werden könnte.

Wird der Consument wissen, dass er seine Bedarfsartikel am Sonntag nicht zu kaufen bekommt, so wird er sich einfach an einem anderen Wochentage mit denselben versorgen. Ist zum Beispiel der Bedarf an Victualien in einem Bezirke 100.000 fl., so ist es für den Producenten und den Kaufmann gleichgiltig, ob er sie in sechs oder sieben Tagen löst. Also von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kann man nicht behaupten, dass durch die Einführung der Sonntagsruhe der Verdienst des Handwerkers oder des kleinen Kaufmannes auf dem Lande geschmälert werden könnte. Dieser Bedarf, beziehungsweise Verbrauch der Producte wird weder durch die Einführung eines zehn- bis elfstündigen Maximalarbeitstages, noch durch die Einführung der Sonntagsruhe nicht bloß nicht geringer, sondern vielmehr noch größer, weil

durch die entsprechende Regelung der Arbeitszeit auch die Consumtionskraft der Arbeiter gehoben wird.

Übrigens ist es auch im allgemeinen nicht richtig, dass die Landbevölkerung ihren gesammten Bedarf nur an den Sonntagen in den Städten deckt.

Es ist bekannt, dass die Wochenmärkte, welche von der Landbevölkerung beschickt werden, nicht an Sonntagen, sondern an Wochentagen, namentlich an Samstagen stattzufinden pflegen und dass die Landbevölkerung zumeist in die Städte geht, um den Hauptgottesdienst zu besuchen. Also diese Befürchtungen können nicht als stichhältig angesehen werden und können gegen die Einführung der Sonntagsruhe nicht in die Wagschale fallen. Nachdem ferner die Sonntagsruhe auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe in den verschiedenen Zweigen der Gewerbe und der Handelsunternehmungen nach gleichen Principien geregelt werden soll, so ist es nur eine Frage der Zeit, dass sich die Sonntagsruhe nach und nach einlebt und ein allgemein gleiches Kostenelement der Production und des Verkehres werden wird und dass durch dieselbe die Concurrenzverhältnisse der einzelnen Erwerbszweige keineswegs verschoben werden. Bei obligatorischer Einführung der Sonntagsruhe wird auch der humane Arbeitgeber, welcher gegenwärtig aus freien Stücken die Wohlthat der Sonntagsruhe den Arbeitern angedeihen läßt, gegen den inhumanen Concurrenten geschützt, welcher sich weigert, diese Vortheile den bei ihm beschäftigten Arbeitern einzuräumen und das ist auch ein nicht zu unterschätzender Vortheil. *(Bravo!)*

Durch die Sonntagsruhe werden allerdings hie und da bereits eingelebte Gebräuche und Gewohnheiten alterirt. Ja, meine Herren, wird die Sonntagsruhe eingeführt, so wird man allerdings derselben an den Wochentagen vorarbeiten und den Bedarf für Sonntag an den Wochentagen besorgen müssen. Ja, man wird vielleicht gezwungen sein, Samstag den Cigarrenbedarf für Sonntag zu kaufen und die Bezahlung der Arbeiter von Sonntag auf die Wochentage verschieben müssen. Aber solche Bequemlichkeitsrücksichten des Publicums dürfen bei Regelung solcher wichtiger Verhältnisse und bei der Durchführung so großer Reformen keineswegs in die Wagschale fallen. Solche süße Gewohnheiten kommen immer ins Spiel, wenn es sich um die Regelung solcher Verhältnisse handelt, und sollte man auf dieselben immer Rücksicht nehmen, wäre es kaum möglich gewesen, irgendwie socialreformatorisch vorzugehen und jede Reform wäre unmöglich.

Es wird wohl auch niemand einfallen, gegen die Einführung der obligatorischen, allgemeinen Sonntagsruhe mit solchen Argumenten anzukämpfen.

Wir wollen im allgemeinen nicht bestreiten, dass auch durch die Sonntagsruhe mitunter die materiellen Interessen Einzelner Schaden leiden können; bei der Durchführung großer socialpolitischer Reformactionen müssen aber individuelle und locale Interessen dem großen allgemeinen Interesse, welches an diese Reformen geknüpft ist, untergeordnet werden.

Wäre dies nicht der Fall, dann wäre überhaupt keine socialpolitische Reform durchführbar.

Hätte man seinerzeit die Interessen der Gastwirte an den alten Ärarialstraßen nicht verletzen wollen, so hätten wir bis heute keine Eisenbahnen.

Wir wollen keineswegs verkennen, dass durch die Einführung der absoluten Sonntagsruhe die materiellen Interessen nicht bloß einzelner Betriebe, sondern auch einzelner Betriebskategorien geschädigt werden können, und wir nehmen daher keine principiell ablehnende Stellung gegen die einzuräumenden Ausnahmen von der allgemeinen Regel ein; aber daran müssen wir festhalten, dass diese Ausnahmen auf das möglichst geringste Maß beschränkt werden, so dass durch die Ausnahmen das große Princip der Sonntagsruhe nicht verloren gehe, dass die Sonntagsruhe nicht zu einer bloßen architektonischen Verzierung unserer Gesetzgebung werde, wie dies bereits nach der Erlassung der Novelle vom Jahre 1885 bei uns geschehen war.

Wir können uns daher nach den in dieser Beziehung gesammelten Erfahrungen ebenfalls nicht erwärmen, dass der Executive und ihren Organen so weitgehende Befugnisse bei Einräumung dieser Ausnahmsbestimmungen eingeräumt werden, wie dies nach dem Antrage des Ausschusses geschehen soll, weil wir befürchten, dass durch die sogenannte milde Praxis, welche bei uns bei der Durchführung der Gewerbegesetze und solcher socialpolitischer Gesetze beliebt wird, auch die Sonntagsruhe wieder in die Brüche gehen könnte, und weil uns im vollen Ernste darum zu thun ist, dass nicht eine Scheinreform, sondern eine wirkliche Reform auf diesem Gebiete zur vollen Durchführung gelange. Wir werden in der Specialdebatte diesbezügliche Anträge stellen, welche darauf hinausgehen, dass das Verfügungsrecht der Executive auf diesem Gebiete einestheils durch das Einverständnis mit den Gemeinden und Genossenschaften beschränkt werde und dass, wo möglich, der Landesgesetzgebung weitgehendere Befugnisse eingeräumt werden, als dies nach dem vorliegenden Antrage geschehen soll. *(Bravo!)* Von vornherein muss ich erklären, dass wir uns entschieden ablehnend verhalten gegen die Einräumung irgend welcher Ausnahmen in Betreff der Kinder- und Frauenarbeit an Sonntagen, dass wir nämlich für die absolute Sonntagsruhe für Kinder und Frauen eintreten müssen. *(Beifall.)*

Bereits bei Berathung der Novelle vom Jahre 1885 wurde mit vollem Rechte und von vielen Seiten darauf hingewiesen, dass es nothwendig wäre, dass sich die Culturstaaten Europas zur Durchführung socialpolitischer Reformen vereinbaren, dass nämlich die Durchführung dieser Reformen durch internationale Vereinbarungen erleichtert und beschleunigt werde.

Durch internationale Vereinbarungen können und müssen die Schwierigkeiten der rationellen Ausgestaltung des Arbeiterschutzes behoben, die Concurrenz mit Hungerlöhnen und vorzeitiger Aufzehrung der Arbeitskraft der Bevölkerung verhütet werden.

Die internationale Arbeiterschutzconferenz, welche im Jahre 1890 in Berlin tagte, hatte die an dieselben geknüpften Hoffnungen enttäuscht, denn diese Conferenz hatte sich bloß darauf beschränkt, zu erklären, es sei wünschenswert, allerdings vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate nothwendigen Ausnahmen, dass den geschützten Personen und allen Industriearbeitern ein Ruhetag in der Woche, und zwar am Sonntag gesichert werde und dass diesbezügliche Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolgen sollten.

Derartige Vereinbarungen könnten allerdings nur von praktischem Werte sein, wenn die großen Staaten bei der Durchführung solcher Reformen bahnbrechend vorangehen würden. Das ist leider bisher nicht geschehen. Wir müssen überhaupt dafür einstehen, dass der Staat überall dort, wo er als Unternehmer auftritt, den Privatunternehmern mit gutem Beispiele vorangehen muss, und dass der Staat in erster Linie in seinen Betrieben solche Reformen ohne Rücksicht auf den finanziellen Erfolg oder Misserfolg durchführen soll. *(Beifall.)*

Wenn dies der Staat nicht thut, was sollen dann die Privatunternehmer thun? Wenn der Staat in jenen Betrieben, wo er ein Monopol hat, aus finanziellen Rücksichten die Sonntagsruhe beschränkt, wie kann man von dem Privatunternehmer, der eine scharfe Concurrenz auszuhalten hat, verlangen, dass er es besser thue wie der Staat selbst? *(Bravo! Bravo!)*

Deshalb werden wir auch die vom Gewerbeausschusse beantragten Resolutionen, in welchen die Einführung der Sonntagsruhe auch in den selbständigen Tabaktrafiken, Lottocollecturen u. s. w. befürwortet und ferner die Regierung aufgefordert wird, auch den k. k. Beamten und Dienern, insbesondere beim Post- und Eisenbahnwesen, eine hinreichende Sonntagsruhe zu gewähren, annehmen.

Der Staat ist in erster Linie berufen und verpflichtet, zu beweisen, dass ihm die Wohlfahrt der Arbeiter, die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit u. s. w. höher stehe als der materielle Gewinn seiner Betriebe.

Aus welchem Grunde soll den Staatsangestellten die Sonntagsruhe vorenthalten werden? Es ist dringend geboten, dass in dieser Beziehung Abhilfe geschehe, einmal durch Beschränkung des gerade nicht nothwendigen Frachtenverkehres an Sonntagen und anderseits dadurch, dass man dafür sorgt, dass die Ersatzbeamten vermehrt werden. Es kann da keine Ausrede sein, dass das mit einem gewissen Aufwande verbunden ist; denn die materiellen Opfer, welche der Staat damit bringt, stehen in keinem Verhältnisse mit den Wohlthaten, welche diesen Bediensteten durch die Einräumung der Sonntagsruhe gewährt werden. *(Bravo!)*

Nachdem wir für die beiden Resolutionen des Ausschusses stimmen, so müssen wir auch weiter gehen und für die Sonntagsruhe der Privatbeamten und Diener eintreten. Es ist dies eine sehr wichtige Berufsgruppe, welche bisher von den Wohlthaten der Sonntagsruhe vollständig fern war. Wie wichtig es ist, dieser Berufsgruppe eine entsprechende Sonntagsruhe angedeihen zu lassen, mögen Sie daraus entnehmen, dass nach der letzten Volkszählung im Privatdienste 226.833 und, wenn wir die Urproduction dazunehmen, 251.299 Beamte angestellt waren, welche nach dem vorliegenden Entwurfe von den Wohlthaten der Sonntagsruhe ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, folglich auch die Bestimmung des §. 75, betreffend die Sonntagsruhe, gelten nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter, und von denselben sind im Sinne des §. 73 der bezogenen Novelle ausgeschlossen: die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- und Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. s. w.

Es gilt also die durch die Novelle vom Jahre 1885 festgesetzte Sonntagsruhe für diese Angestellten nicht.

In dieser Richtung wird durch den in Berathung stehenden Entwurf nichts geändert.

Es ist dringend geboten, dass endlich auch in dieser Beziehung von Seite der Gesetzgebung das Nöthige veranlasst werde, damit auch diese nicht zu unterschätzende zahlreiche Berufsgruppe in den Kreis der socialpolitischen Reformen einbezogen und der Sonntagsruhe theilhaftig werde.

Ich erlaube mir, diesbezüglich folgende Resolution zu beantragen und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Sonntagsruhe der Privatbeamten und Diener mit thunlichster Beschleunigung der gesetzlichen Regelung zuzuführen."

Bei diesem Anlasse muss ich noch eine wichtige Frage streifen, nämlich die Frage der Sonntagsruhe bei den Soldaten. Es ist bekannt, dass unsere Soldaten, welche sozusagen auch Menschen sind, auch am Sonntag nicht als Menschen behandelt, sondern mit den verschiedenartigsten Arbeitsverrichtungen chicanirt werden. Wenn der Soldat durch die ganze Woche seinen schweren Pflichten nachkommen soll, so hat er als Mensch und Bürger das Recht, an den Segnungen der Sonntagsruhe theilzunehmen. *(Bravo!)* Es ist ein Gebot der Humanität und Gerechtigkeit, dass auch dem Soldaten die Sonntagsruhe eingeräumt werde. *(Beifall.)*

Ich resumire. Die Sonntagsruhe beruht auf den ehernen Gesetzen der Natur, ist durch die Religion geheiligt und durch die Geschichte befestigt. Die Sonntagsruhe ist allerdings in erster Linie von enormer Bedeutung für die Arbeiter, aber sie ist bei ihrer wirtschaftlichen, ethischen und socialpolitischen Bedeutung auch eine der wichtigsten Vorbedingungen der allgemeinen Wohlfahrt. Deshalb halten wir die rationelle Ausgestaltung derselben für eine der wichtigsten Aufgaben der socialen Reformarbeit und der Gesetzgebung der modernen Staaten. Wir machen kein Hehl daraus, dass der vorliegende Entwurf unseren Idealen nicht entspricht, weil wir für eine 36stündige Sonntagsruhe eintreten, dass wir aber, da unter den gegebenen Verhältnissen keine Aussicht vorhanden ist, dass eine solche Ausdehnung im Wege der Reichsgesetzgebung möglich wäre, aus tiefster Überzeugung von der Wichtigkeit der wirklichen Sonntagsruhe durchdrungen, für das Eingehen in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche dieselbe unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der hochwürdigste Abt Treuinfels.

Abgeordneter Abt **Treuinfels:** Hohes Haus! Indem ich an die Besprechung des gegenwärtig in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes gehe, muss ich zunächst im allgemeinen meiner Befriedigung über diese Vorlage Ausdruck geben.

Allerdings bietet diese Vorlage nicht alles, was ich in ihr enthalten wissen möchte, dafür enthält sie wieder einzelnes, was ich lieber missen möchte. Um jedoch mit Rücksicht auf das späte Datum und mit Rücksicht auf die große Zahl der Redner mich möglichst kurz zu fassen, werde ich auf diese Einzelheiten nicht näher eingehen.

Aber, wie ich sagte, trotz aller dieser Einzelheiten ist die Vorlage im ganzen ein dankenswerter Fortschritt zum Bessern, ist ein Fortschritt auf dem Wege der socialen Arbeit.

Zudem spricht aus dieser Vorlage ein Geist, der wohlthuend von der Anschauung abweicht, die einem sonst so oft entgegentrat, der Anschauung nämlich, dass sich der Staat um die Kirche nicht zu kümmern habe, dass man vielmehr möglichst auf die Trennung von Kirche und Staat hinarbeiten müsse.

Eben die Sonntagsfrage ist ein Punkt, wo es sich recht augenfällig zeigt, wie das Richtige darin liegt, dass Kirche und Staat miteinander wirken, dass sich diese beiden Gewalten gegenseitig stützen und fördern. Meine Herren! Kaum wird jemand von uns in Zweifel ziehen wollen, dass die richtige Lösung der Sonntagsfrage von sehr großer Wichtigkeit ist; sie ist von größerer Wichtigkeit als es vielleicht auf den ersten Anblick erscheinen mag.

Ich bin der Ansicht, dass die richtige Lösung der Sonntagsfrage nicht wenig zur glücklichen Lösung der sogenannten socialen Frage beiträgt. Dabei muss ich jedoch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der gesetzliche Schutz der Sonntagsruhe nur ein Theil dieser Lösung und nur die negative Seite ist. Nicht darin allein liegt die wohlthätige Wirkung des Sonntags, dass in der ermüdenden Arbeit eine Ruhe eintritt.

Es ist richtig, auch schon diese Pause in der Arbeit hat ihre guten Folgen, sie ist ein Schutz des körperlichen Wohlseins, der persönlichen Arbeitsfähigkeit, sie bietet dem Arbeiter die Möglichkeit, sich im Kreise der Familie wiederzufinden. Aber damit ist der Zweck des Sonntags nicht erschöpft, seine sociale Bedeutung nicht genügend erkannt. Es ist von der allergrößten Wichtigkeit, wie die positive Seite der Sonntagsruhe aussieht, mit anderen Worten, welchen Zwecken die von der Arbeit freie Zeit des Sonntags dient.

Die Behauptung trifft nicht zu, der Sonntag gehöre der Erholung, in dem Sinne nämlich, wenn man mit dieser Erholung nur die Theilnahme an Belustigungen und Ergötzungen meint. Man möge meine Worte nicht unrichtig deuten. Auch ich erkenne sehr gerne an und stehe auch selbst dafür ein, dass der Sonntag auch der Erholung dienen solle. Aber diese Erholung nur in der Theilnahme an Unterhaltungen suchen, das kann nur der, der die eine große Aufgabe des Menschen, die über diese Welt hinausreicht, nicht kennt; das kann nur der, der nicht weiß, was der große Gesetzgeber der Grundgesetze für die ganze Menschheit an dritter Stelle vorgeschrieben hat. „Gedenke, dass Du den Ruhetag heiligest!“

Ich hebe ausdrücklich hervor: Der Gegenstand führt uns mit Nothwendigkeit auch auf diese Seite der Frage, auch auf die Heiligung des Sonntags. Sie werden vielleicht sagen: Das ist nicht Sache des Staates, das ist die Sache des Einzelnen, und zum Theile haben Sie Recht. Hiefür zu sorgen ist Sache des Einzelnen, und darauf hinzuwirken ist Sache der Kirche.

Aber es ist, wie das bei der Verhandlung über die Pfarrconcurrenz wiederholt sehr zutreffend betont wurde, für den Staat durchaus nicht gleichgiltig, wie es mit der Ausübung der Religion steht. Die Religiosität der Staatsbürger ist ein öffentliches Interesse des allerersten Grades; diese Wahrheit steht ein- für allemal unwiderleglich fest.

Um ein Beispiel von der Sonntagsruhe zu nehmen, ist es für den Staat nicht gleichgiltig, ob der Arbeiter am Sonntag seinen Wochenlohn daransetzt, um sich in der Schenke gütlich zu thun oder um bis tief in die Nacht an verhetzenden Versammlungen theilzunehmen, so dass er im besten Falle am Montag, das Herz voll Missmuth und Unzufriedenheit, wieder an die Arbeit geht, oder ob er am Sonntag seinen religiösen Pflichten nachgekommen ist, dabei sein Herz über das Elend dieser Welt erhoben und aus dem Hinblicke auf die Lehren und Beispiele der Vergangenheit und auf die Hoffnungen der Zukunft neuen Muth, neuen Trost geschöpft hat, sodann im weiteren Verlaufe des Tages thätig war an seiner eigenen Weiterbildung oder im Kreise der Familie den Angehörigen seine Sorgfalt zuwendete oder auch sich und den Seinigen einen Erholung zukommen ließ, die nicht den Kopf schwer macht und die Leidenschaften aufstachelt, sondern die dem Herzen wirklich wohlthut, dabei aber mit den vorhandenen Unterhaltsmitteln im richtigen Einklange steht. Der eine und der andere Arbeiter wird sich eben in sehr verschiedener Weise in das öffentliche Leben einfügen.

So zeigt sich beim Sonntag, was von der ganzen socialen Frage gilt: Staat und Kirche müssen miteinander arbeiten, müssen für einander einstehen.

Die Besiegung der großen und weit ausgedehnten Unzufriedenheit wird durch gesetzgeberische Thätigkeit allein nie möglich sein. Die Zufriedenheit hängt ja eben zum großen, ja zum sehr großen Theile von der Verfassung des eigenen Innern, von der Richtung des eigenen freien Willens ab. Es gibt, um es noch einmal zu sagen, in dieser Hinsicht gegenüber der vorhandenen Unzufriedenheit kein gesetzgeberisches Mittel, aber auch gar keines, das auf einmal einen durchschlagenden Erfolg hätte. Und man thut nicht gut, man thut vielmehr sehr übel, wenn man durch Vorspiegelungen eine solche Hoffnung wachruft und großzieht.

Es geht das über die Fähigkeit des Staates, es geht das aber auch über seine Aufgabe.

Die Aufgabe des Staates ist die, dass er die zeitliche Wohlfahrt seiner Bürger möglich mache; dass dann der einzelne diese seine zeitliche Wohlfahrt wirklich finde, das ist seine eigene Aufgabe. In dieser Beziehung gilt das alte Wort: Jeder ist seines Glückes Schmied; den Menschen aber so anleiten, auf sein Inneres so einwirken, dass er wirklich seines wahrhaft dauerhaften Glückes Schmied werde, das ist in erster Linie Aufgabe der Kirche. Aber auch der Staat kann sich dieser Thätigkeit anschließen; er kann recht wohl in seinem Kreise diese Thätigkeit fördern; und abgesehen davon, dass diese Förderung sogar der Aufgabe des Staates nicht fremd ist, wenn man anders die Aufgabe des Staates richtig erfasst, handelt ja der Staat damit nur im ureigensten Vortheile.

In dieser Hinsicht sei es mir erlaubt, auf einen einzelnen Punkt der Vorlage zurückzukommen. Ich finde es auch sehr am Platze, dass in einer Resolution des Ausschusses die Regierung aufgefordert wird, auch auf die Sonntagsruhe der k. k. Beamten acht zu haben. Ich selbst habe wiederholt klagen gehört, dass Beamte den ganzen Vormittag des Sonntags im Amte zubringen müssen. Es scheint das von den Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände abzuhängen. Ich meinerseits glaube nun, dass sich auch diese Sonntagsarbeit, wenn nicht ganz, so doch größtentheils entbehren ließe, ohne dass darunter die Amtsführung Schaden litte; in jedem Falle aber muss man billigerweise fordern, dass auch den Beamten die Möglichkeit offen sei, sich am vormittägigen Gottesdienste zu betheiligen.

Die Sache hat aber auch eine andere Seite.

Meine Herren! Auch in Hinsicht auf den Beamten ist es für den Staat nicht gleichgiltig, ob er seine religiösen Pflichten erfüllt oder nicht.

Ich glaube, namentlich in unserer Zeit nicht des näheren darthun zu müssen, dass sich die Staatsverwaltung besser steht, wenn sie es mit Beamten zu thun hat, die gewissenhaft ihre religiösen Pflichten erfüllen, als wenn ihre Geschäfte von Männern besorgt werden, die sich an die Vorschriften ihrer eigenen Religion nicht kehren. Außerdem ist das Beispiel von oben, besonders heutzutage, ich muss sagen, außerordentlich wichtig.

Das Gute, wie das Schlechte kann durch dieses Beispiel mächtige Förderung erfahren. Mehr oder weniger überall, insbesondere aber auf dem Lande und in den kleineren Städten, wo die Lebensführung des einzelnen Mannes offen zutage liegt, wächst das Ansehen des Beamten und das Zutrauen der Bevölkerung in hohem Grade, wenn man sieht, dass sich der katholische Beamte auch als Katholik zeigt. *(Bravo!)*

Ich verlange nicht, dass man die Beamten förmlich zum Gottesdienste commandire, wohl aber kann man den Beamten nahelegen, dass sie die religiösen Gefühle der Bevölkerung schützen und fördern helfen auch durch ihr eigenes Beispiel.

Das Allermindeste jedoch, was unter allen Umständen gefordert werden muss, ist das, dass solche Beamte, die ihrer Pflicht als Christen treu sind, darob nicht von ihren Vorgesetzten spöttische Bemerkungen entgegennehmen müssen, wie es leider vorgekommen ist.

Zum Schlusse fordere ich die hohe Regierung auf, in der sicheren Annahme, dass die Vorlage Gesetz werden wird, seinerzeit auf die strenge Durchführung der Sonntagsruhe fortgesetzt ein wachsames Auge zu haben, und zwar bis hinunter auf die Lehrlinge, die an diesem Tage oft am schlimmsten wegkommen. Die Regierung möge aber auch den weiteren Ausbau der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe und namentlich der letzteren nicht aus dem Auge verlieren.

Den verschiedenen Parteien aber empfehle ich, nicht nur in die Specialdebatte einzugehen und das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern, sondern ich drücke auch noch meine Freude darüber aus, dass diese Vorlage vom Ausschusse in so friedlichem und einträchtigem Zusammenwirken durchberathen worden ist, und ich möchte hieran im weiteren Ausblicke den Wunsch knüpfen, auch fernerhin festzuhalten an diesem friedlichen Zusammenwirken, folgend dem gemeinsamen Leitstern: Wodurch können wir den bestehenden Übeln steuern, wodurch können wir das Wohl und Glück der Völker Österreichs fördern?

Ich habe gesprochen. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Hájek das Wort.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Die endliche Regelung der Sonntagsruhe im gesetzlichen Wege ist bekanntlich ein längjähriger und sehr berechtigter Wunsch, sowohl der selbständigen Kaufleute als auch der Handlungsgehilfen.

Als nach Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 durch die ergänzenden Ministerialverordnungen vom 27. Mai, 30. Juli und 21. September 1885 die Sonntagsruhe bei den Handelsgewerben thatsächlich zunichte wurde, entstand alsbald eine repulsive Bewegung im Kaufmannsstande.

Dem in vielen Versammlungen übereinstimmend geäußerten Wunsche Ausdruck gebend, sah ich mich veranlasst, diese Angelegenheit in diesem hohen Hause in Anregung zu bringen. Mein Antrag vom 18. November 1888 ging dahin, es sei beim Handelsgewerbe die Arbeit an Sonntagen nur bis spätestens 12 Uhr mittags zu gestatten.

Nachdem wegen der damals erfolgten Auflösung des Reichsrathes mein Antrag nicht zur Verhandlung gekommen war, brachte ich am 17. April 1891 neuerdings einen conformen Antrag in diesem hohen Hause ein, diesmal mit besserem Erfolge. Der Gewerbeausschuss fasste nämlich einen Resolutionsbeschluss, womit die Regierung aufgefordert wurde, eine Specialvorlage zur Regelung der Sonntagsruhe einzubringen.

Auch war darin der Wunsch nach der Anwendung der Sonntagsruhe bei den selbständigen Tabaktrafiken und Lottocollecturen enthalten.

Diesem Impulse Rechnung tragend, hat denn auch die Regierung ein Specialgesetz zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe entworfen, über den heute das hohe Haus mit Rücksichtnahme auf den Bericht des permanenten Gewerbeausschusses zu verhandeln hat.

Angesichts der so sachlichen und ausführlichen Motivirung im Ausschussberichte kann ich mich diesmal wohl nur auf wenige Worte zu dieser Sache beschränken.

Der Herr Berichterstatter meint unter anderem, die Sonntagsruhe habe dermalen nur einen, jedoch gefährlichen Feind, nämlich die Gewohnheit und Commodität des Publicums. Nun, meiner Ansicht nach scheint auch dies großentheils überwunden zu sein. Gleichwohl hat aber die Sonntagsruhe noch zwei andere, vielleicht nicht so gefährliche, wenn auch bittere Gegner! Den Herrn Alexander Scharf, Herausgeber der „Sonn- und Montagszeitung", sowie den liberalen Herrn Szeps, Herausgeber des „Wiener Tagblatt". *(Heiterkeit.)*

Letzterer ist ungehalten darüber, dass er am Sonntag seinen Cylinderhut nicht wird ausbügeln lassen können. *(Erneuerte Heiterkeit).*

Herr Scharf hat indessen andere Schmerzen. Schon als die Ministerialverordnung vom 12. Mai 1894 publicirt wurde, brachte sein Blatt einen mit „Greisler und Tabaktrafik" überschriebenen Artikel, worin behauptet wird, dass, gleichwie dem Arbeiter das unzweifelhafte Recht auf einen Ruhetag zustehe, auch das consumirende Publicum das zweifellose Recht habe, seinen Bedarf an Lebensmitteln zu jener Zeit zu decken, wenn es deren gerade bedarf.

Allerdings muss ich loyalerweise gleich beifügen, dass Herr Scharf im weiteren das Offenbleiben der Tabaktrafiken und Lottocollecturen am Sonntage nicht gutheißt, sondern vielmehr seine Glossen an diese Inconsequenz knüpft. In dieser Beziehung muss man dem genannten Herrn vollkommen recht geben, denn es ist gewiss unerklärlich, warum gerade die Tabaktrafiken und Lottocollecturen, also staatliche Verschleißstellen an Sonntagen offen bleiben sollen, wenn — wie mir bekannt — es die Regierung selbst war, die schon im Jahre 1885 die Absicht hatte, die Sonntagsruhe zu regeln. Thatsächlich hat auch damals das Handelsministerium an den damaligen Finanzminister Ritter von Dunajewski die Anfrage gestellt, ob er geneigt wäre, die Sonntagsruhe bei Tabaktrafiken und Lottocollecturen zu verfügen, wenn die Sonntagsruhe beim Handelsgewerbe eingeführt wird, wozu auch jener in diesem Falle seine Zustimmung gab.

Ich sage ausdrücklich „damals", denn jetzt unter der Ära des Finanzministers v. Plener steht die Sache anders. Seine Excellenz gehört eben der liberalen Partei an, und da die hiesigen liberalen Tabakverschleißer gleich anderen liberalen Elementen die Sonntagsruhe vor lauter Selbstlosigkeit nicht wünschen, so muss auch Herr v. Plener derartigen Wünschen Rechnung tragen. Er steht eben für seine Person vollständig im Bannkreise seiner liberalen Kampfgenossen. Dass sich aber die übrigen Herren Minister sogar in einer solch gerechten Sache seinem Dictate fügen müssen, ist und bleibt einfach traurig. *(Sehr richtig!)*

Darum begrüße ich die vom Gewerbeausschusse beantragte Resolution, die Sonntagsruhe möge auch bei den Tabaktrafiken und Lottocollecturen zur Anwendung kommen, da ja eben, wie im Berichte erwähnt wird, gerade die Trafikantinnen die allerärmsten Geschöpfe sind, welche der Wohlthat der Sonntagsruhe ebenfalls bedürfen.

Die Sonntagsruhe bildet eine wichtige Institution der Gesellschaft, ja sogar ein originäres Recht der letzteren. Der Ausschussbericht beweist ja ganz überzeugend ihre anerkannte Nothwendigkeit aus hygienischen, culturellen und socialen Rücksichten, sowie ihre Durchführbarkeit ohne Schädigung der wirtschaftlichen Lage, sowohl der Consumenten als auch der Kaufleute. Und wenn auch bei deren Durchführung einzelne Erwerbszweige in ihren materiellen Interessen tangirt werden sollten — dies geschieht ohnehin nur scheinbar — so hat doch die Gesellschaft das Recht, die Statuirung der Sonntagsruhe zu verlangen.

Soll aber die Sonntagsruhe eine zweckdienliche Durchführung unter staatlicher Ägide erfahren, so muss sie im Gesetze selbst einheitlich und ohne besondere Complication festgesetzt werden, weil nur dann eine verläßliche Handhabung und Überwachung denkbar ist. Dieser Anforderung entspricht jedoch die gegenwärtige Vorlage nicht.

Es geht vor allem nicht an, im Gesetze den Specialwünschen einzelner Handelskategorien oder Gemeinden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen.

Würde dies gar im Verordnungswege geschehen, so werden die diesbezüglichen Wünsche der einzelnen Handeltreibenden zu einer solchen Anzahl anwachsen, dass auch eine Legion verschiedenartiger Verordnungen vonnöthen wäre. Eine Verwirklichung der Sonntagsruhe müsste dann illusorisch werden, da es sowohl dem Publicum, als auch den Aufsichtsorganen unmöglich wäre, die oft für denselben Ort verschiedenartigen Bestimmungen der betreffenden Verordnungen innezuhaben. Darüber ist man allenthalben einig, und insbesondere die Kaufmannschaft gibt sich hinsichtlich des Werthes solcher Erlässe keinerlei Hoffnungen hin.

Selbst hier in Wien kann man Ähnliches bemerken. So wird zum Beispiel die durch die Ministerialverordnung vom 12. Mai d. J. den Consumgeschäften bewilligte zweistündige Offenhaltung an Nachmittagen überwiegendentheils nicht eingehalten. Jedermann kann beobachten, dass die sogenannten Gemischtwarenverschleiße — welche jedoch auch Schinken und dergleichen verkaufen — ihre Läden um sechs Uhr öffnen, jedoch sofort einen Zettel anbringen, das Geschäft bleibe bis nach Theaterschluss offen.

Welcher Unfug erst dann durch complicirtere Ausführungsverordnungen begünstigt werden würde, kann man beiläufig schon im vorhinein beurtheilen.

Bei dieser Gelegenheit sei mir erlaubt, gegenüber Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zu bemerken, dass die von ihm erlassene Verordnung vom 7. d. M., betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. d. M. vollkommen überflüssig war, indem ja die Christgeschenke und andere Gegenstände für die Feiertage schon einige Tage früher eingekauft werden. Nebstdem bleibt ja noch der ganze Tag am heiligen Abend übrig, wo man noch für den kommenden Tag des Christfestes sämmtliche Victualien einkaufen kann.

Diese Verordnung war daher vollkommen zwecklos.

Es ist daher sehr zu bedauern, dass diese Verordnung — welche ja nur unter dem Drucke der hiesigen liberalen Journale das Licht der Welt erblickt hat — erlassen wurde.

Dieser Druck der liberalen Journale, vor dem sich auch die liberale Partei in diesem hohen Hause beugt, ist nur ein Eigensinn und eine Böswilligkeit gegenüber der christlichen Bevölkerung.

Es empfiehlt sich daher, die Angelegenheit der Sonntagsruhe den Landesvertretungen zu überlassen. *(Sehr richtig!)* Sollte die Sache jedoch nach dieser Gesetzesvorlage beschlossen werden, so erscheint es dringend nothwendig, in dem Artikel VIII die Stunden, an welchen die Sonntagsarbeit gestattet wird, genau zu präcisiren.

Auch die sechsstündige Arbeit am Sonntage bei sämmtlichen Handelsgewerben ist nicht nothwendig, indem schon heute jene Geschäfte, welche keine Lebensmittel führen, am Sonntag ihre Locale um 8 Uhr morgens öffnen und um 12 Uhr mittags schließen, daher diese jetzt bloß eine vierstündige Sonntagsarbeit haben; ja im Sommer bleiben derartige Geschäftslocale sogar den ganzen Sonntag geschlossen.

Dass die Handlungsgehilfen, insbesondere in den Specerei- und Gemischtwarenhandlungen, nach einer täglichen 15- bis 17stündigen Geschäftszeit am siebenten Tage der Woche einer vollkommenen Ruhe zur physischen Erholung und geistigen Stärkung bedürfen, habe ich schon hier im hohen Hause wiederholt besprochen. Bis zum Jahre 1869 mussten sämmtliche Handlungsgeschäfte ihre Locale mit der zehnten Vormittagsstunde sperren, ohne dass damit die Kaufleute irgend einen Schaden erlitten hätten. Es kommt daher absolut nur auf die Gewohnheit an, dass man am Sonntag offen hält.

Soviel bisher constatirt werden kann, ist es nahezu ein allgemeiner Wunsch der Handeltreibenden — mit Ausnahme der Liberalen — dass die Sonntagsruhe bei sämmtlichen Handelsgeschäften um die Mittagsstunde beginnen möge. In diesem Sinne haben sich sowohl die selbständigen Kaufleute, als auch seinerzeit die Handlungsgehilfen wiederholt öffentlich ausgesprochen.

Eine weitergehende Resolution beschloss die am 8. und 9. September d. J. in Salzburg tagende Versammlung der Handelsangestellten Österreichs,

worin verlangt wird, dass die Sonntagsruhe in Städten von mehr als 10.000 Seelen bei nicht lebensmittelführenden Geschäften für deren Verschleiß ganztägig und bei jenen, welche sich mit dem Betriebe von Lebensmitteln befassen, ab 10 Uhr vormittags gesetzlich festgesetzt werde, während in den Städten mit geringerer Bevölkerung die Sonntagsruhe ab 11 Uhr vormittags bei allen Warenverschleißgeschäften zu beginnen habe.

In ähnlichem Sinne hat sich der Centralausausschuss der „Československá obchodnická beseda“ in Prag mit seiner Petition an das hohe Haus gewendet, worin unter anderm verlangt wird, es möge die Lösung der Frage der Sonntagsruhe den Landtagen überlassen werden; andernfalls solle die Sonntagsruhe an Orten mit über 5000 Einwohnern in allen Handelsgeschäften, welche keine Lebensmittel führen, für den ganzen Sonntag festgesetzt werden, dagegen in lebensmittelführenden Geschäften solle dieselbe erst ab 10 Uhr vormittags beginnen; während in den Orten mit einer Bevölkerung von weniger als 5000 Seelen die Sonntagsarbeit bei sämmtlichen Handlungsgeschäften mit der zehnten Vormittagsstunde aufzuhören hätte.

Um den sowohl von der selbständigen Kaufmannschaft, als auch von den Handlungsgehilfen ausgesprochenen Wünschen nachzukommen, werde ich mir erlauben, in der Specialdebatte einen diesbezüglichen Abänderungsantrag beim Artikel VIII zu stellen.

Zum Schlusse erkläre ich, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Ich habe nur sehr wenige Worte zur Einbegleitung dieses Gesetzes zu sagen. Sowohl die Begründung der Regierung, als auch jene des Herrn Berichterstatters hat die Geschichte dieser gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe ausführlich dargelegt und das Gesetz nach seiner Entstehung, wie auch nach seinen Wirkungen beleuchtet.

Ich brauche nicht zu sagen, dass dieses Gesetz nichts weiter ist als der Ausbau des §. 75 unserer Gewerbeordnung, der nur allmählich erfolgen konnte und den ich schon durch eine Verordnung etwas klarer zu stellen versuchte; aber diese Verordnung hat eine ganze Reihe von Mängeln gezeigt, und es waren Fragen schwebend geblieben, die jetzt durch das Gesetz geregelt werden sollen.

Der Grundzug des Gesetzes geht daher dahin, die Sonntagsruhe möglichst allgemein durchzuführen, und zwar vom Bureauchef bis hinunter zum Hilfsarbeiter und Lehrling des gewerblichen Betriebes, so dass wir mit einer gewissen Sicherheit sagen können, dass von nun an mindestens eine sechsstündige Ruhe jedem Arbeiter und gewerblich Angestellten Sonntags zugute kommen soll.

Anderseits charakterisirt sich das Gesetz dadurch, dass durch die eigenthümlichen Verhältnisse, welche das Gewerbe und der Handel mit sich bringen und welche in den verschiedenen Ländern, in den Städten, Marktflecken und Dörfern verschieden zum Ausdrucke kommen, den Landesregierungen ein weitgehender Spielraum eingeräumt worden ist, um den localen Bedürfnissen entgegenzukommen.

Es war uns ja von vorneherein klar, dass dieses Gesetz manche Unzukömmlichkeiten für den Consumenten mit sich bringen muss, unzweifelhaft auch für den Handeltreibenden, vielleicht sogar auch für den Gewerbetreibenden mit sich bringen kann, weil einmal die Gewohnheit des Publicums, wesentlich auf dem Lande, darin besteht, den Sonntag zu seinen Einkäufen zu verwenden. *(Sehr richtig!)*

Ich habe mir erlaubt, schon früher zu sagen, dass die Sonntagsruhe eine von jenen großen socialpolitischen Nothwendigkeiten ist, die nur langsam und allmählich in das Bewusstsein der ganzen Bevölkerung übergehen können, und dass wir also, um in den Productionsverhältnissen und in den Verhältnissen der Handeltreibenden keine Störung eintreten zu lassen, auch da nur allmählich und schonend vorgehen dürfen. Deshalb ist dieses Gesetz auch, wie Sie sehen, von einer Reihe von Ausnahmsbestimmungen durchsetzt und es werden vielleicht auch noch im Laufe der Debatte weitere Anträge auf Ausnahmen gestellt werden, gegen welche sich die Regierung nicht vollständig ablehnend verhalten wird, weil sie der Ansicht ist, dass sie ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die bestehenden Verhältnisse zur Schau tragen muss, wenn das Gesetz zustande kommen soll. Es soll ja dieses Gesetz eine Wohlthat sein, es soll aber kein Hemmnis der Production und des Erwerbes sein, denn wir wollen den Wohlstand und den Erwerb heben. In diesem Sinne bin ich sehr glücklich, constatiren zu können, dass die Verhandlungen im Ausschusse mit den Herren Abgeordneten aller Parteien sehr glatt von statten gegangen sind, und dass ich bei den Verhandlungen über dieses Gesetz die mir so wohlthuende Wahrnehmung gemacht habe, dass auch hier wieder politische, sociale und confessionelle Fragen nicht zur Geltung gekommen sind, sondern dass ein Ineinanderarbeiten der Mitglieder des Ausschusses und der Regierung ausschließlich zu dem Zwecke vorlag, um die Sonntagsruhe so einzuführen, dass sie keine wesentlichen Missstände hervorruft.

Dieses Bestreben, die Sonntagsruhe gesetzlich zu fixiren, ist ein eigenthümliches Zeichen unserer Zeit. Unsere Zeit, die so fieberhaft arbeitet, die in der Concurrenz so schonungslos vorgeht, übertreibt dann vielleicht dasjenige, was vom humanen und ethischen Standpunkte verlangt werden soll. *(Sehr richtig!)*

Nichts ist nach unserem Begriffe moralischer als die Arbeit. Die Arbeit kann aber demoralisirend wirken, wenn eine Überarbeitung stattfindet. *(Sehr richtig!)*

Eine solche Überarbeitung scheint mir in unserem socialen Leben immer mehr und mehr vor sich zu gehen, wodurch geistige und moralische Krankheiten entstehen. Körper und Geist halten dem fieberhaften, ununterbrochenen Arbeiten nicht mehr stand.

Wir sehen das an unserer Arbeiterbevölkerung, wir sehen das an den Hilfsarbeitern der Gewerbe, und wenn wir billig sein wollen, sehen wir es theilweise auch an uns. Denn auch an uns stellt die Zeit und stellen die Verhältnisse Anforderungen der Arbeit und der ununterbrochenen Arbeit, welche uns selbst körperlich und geistig bis zur Erschöpfung ermüden. Gegenüber einer Zeit, von der man sagte, dass die Sonntage, Feiertage, Festtage für Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse in den ländlichen Verhältnissen nahezu das halbe Jahr erfüllten, wo man Verordnungen gegen die zu großen Festmahle der Landbevölkerung aufstellen muſste, unter anderem zum Beispiel, daſs an einer Hochzeit nicht mehr als drei Tische mit zwölf Gästen vorhanden sein dürften, wo man der Bevölkerung verbieten muſste, in Gold und Seide gekleidet zu gehen, weil das nur für gewisse Stände erlaubt war — gegenüber solchen Verhältnissen früherer Zeit ist es sehr eigenthümlich, daſs bei der kolossalen Steigerung der Wohlhabenheit und des Reichthums, bei der immensen Capitalanhäufung wir gezwungen sind, ein Gesetz zu geben, welches den Gewerbsmann und Hilfsarbeiter auch nur sechs Stunden in der Woche freiläſst, damit er sich physisch und geistig erholen kann. Es ist dies eine Charakteristik der Zeit, welche alles übertreibt, und welche convulsivisch in das Enorme arbeitet, ohne auf die menschliche Kraft, auf das menschlich ethische Wohlbefinden Rücksicht zu nehmen. *(Sehr richtig!)* Wir wissen ja, daſs auch in dieser Beziehung wir nicht alle Wünsche erfüllen können, daſs man uns vorwerfen wird, daſs wir einestheils zu strenge in der Bestimmung der Sonntagsruhe, anderseits wieder zu nachgiebig gegen Ausnahmen sind, welche uns durch das culturelle und durch das individuelle gewerbliche Leben geboten erscheinen.

Wir wissen auch, daſs im großen und ganzen die Stimmung der Bevölkerung sich nicht verändern wird, und eine Dankbarkeit gegenüber der Regierung nicht zum Ausdrucke kommt, weil ja naturgemäß immer nur die Wünsche zum Ausdrucke kommen, die Erfüllung der Wünsche aber spurlos vorübergeht.

Wir arbeiten aber auch nicht für den lauten Dank der Parteien, sondern wir arbeiten in dem Pflichtbewuſstsein, mit der socialen Gesetzgebung den wirklichen Bedürfnissen entgegenzukommen, womöglich sogar den berechtigten Wünschen zuvorzukommen. *(Bravo!)*

Wir wollen durch die mühselige Arbeit, welche gerade diese socialpolitischen Gesetze erfordern, und durch den dornenvollen Weg, den wir zu gehen haben, bis wir ein solches Gesetz zustande bringen, beweisen, wie ernst es uns ist um die Erfüllung unseres Programmpunktes, in der socialen Gesetzgebung allen europäischen Ländern nicht nur gleichzustehen, sondern womöglich vorauszugehen *(Bravo!)* und in Österreich die Verhältnisse im Gewerbe- und im Arbeiterstande nicht dahin kommen zu lassen, wo die menschliche Natur sich gegen das Arbeitsjoch und das Elend der Existenz auflehnt, um dann auch gegen die Staatsgewalt und gegen die socialen Verhältnisse eruptiv aufzutreten.

Wenn wir das Bewuſstsein haben, daſs wir alles gethan haben, was unter diesen Verhältnissen möglich ist, und wenn die Regierung zeigt, wie beflissen sie ist, mit den Parteien einheitlich vorzugehen und nicht nur aus politischen, sondern aus sachlichen Rücksichten wirklich auf den Kern der socialen Frage einzugehen, so haben wir alles gethan, was in der Macht der Regierung liegt.

Ich glaube, ich kann neuerdings an das hohe Haus den Appell richten, daſs es die Regierung in dieser ihrer Stellung unterstütze und daſs es ihr durch Fernehaltung von Streitfragen gerade bei diesen Gesetzen die Möglichkeit gebe, noch eine Reihe von Reformen durchzuführen, die, wie wir gesehen haben, bei streitenden Parteien und politischen Fragen, die man in die Gewerbegesetzgebung hineintragen will, unmöglich sind.

Bis jetzt hatte ich nicht Anlaſs, gegen die Contra-Redner zu sprechen. Ich möchte nun noch auf ein Verhältnis aufmerksam machen, welches immer wieder zum Vorschein kommt und welches von dieser Stelle einmal als irrig bezeichnet werden muſs. Es ist ein eigenthümliches Verhältnis, wenn Contra-Redner für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Vorlagen der Regierung zu fördern, wie das von einer Seite geschehen ist, und wenn sie diejenigen Parteien, welche die Regierung unterstützen, ja welche die Gesetzesvorlage im Ausschusse mit der Regierung berathen, wie die Herren der liberalen Partei, als Gegner hinstellen. Das ist eine Unterstellung *(Beifall)*, die ihrem Wesen nach unrichtig ist und nicht unwidersprochen von Seite der Regierung bleiben kann. *(Lebhafter Beifall.)*

Wir finden diese Hilfe, über die hie und da gesprochen wird, bei den Herren der Opposition nicht wir finden aber die Unterstützung in dem liberalen Club und ich habe sie für diese Gesetze gefunden; ich kann also nicht dulden, daſs man ohneweiters und nur, um beim Fenster hinauszusprechen, die Herren der liberalen Partei als Gegner dieser Gesetze hinstellt; es ist auch nicht möglich und es gibt keine liberale Partei, außer sie trägt diesen Namen mit Unrecht, welche nicht die humanitären Gedanken, welche in diesem Gesetze zum Ausdrucke kommen sollen, vollständig würdigt. *(Sehr richtig!)* Wir haben immer

und immer nur dasselbe Ziel: mit dem civilisatorischen Aufschwung, mit der Entwicklung des Wohlstandes und der Machtverhältnisse des Reiches das Princip der humanitären Fürsorge für die Armen und Ärmsten und für die Arbeiter stets in Einklang zu bringen.

Aus diesem Gesichtspunkte habe ich mir erlaubt, dieses Gesetz mit ein paar Worten zu empfehlen und bitte das hohe Haus, auch in der Specialdebatte sich möglichst zu beschränken, um das Gesetz überhaupt und schnell zur Durchführung zu bringen. Wesentliche Veränderungen, welche die Regierung nicht acceptiren kann, würden dem Gesetz selbst nicht dienlich sein, weil es dann wieder im Herrenhause eventuell Veränderungen erfahren würde und die Bevölkerung spät zur Verwirklichung dieses Gesetzes käme. Vielleicht ist es nicht eine ungerechtfertigte Ungeduld, welche sich der Bevölkerung bemächtigt, wenn sie sieht, dass gerade die Gesetze, auf die sie Wert legt, einen so langsamen Weg gehen und selbst im hohen Hause angenommen noch immer nicht zur Verwirklichung kommen.

Ich würde sehr wünschen, dass dieses Gesetz eine von den Weihnachtsgaben wäre, welche wir der Bevölkerung mit nachhause bringen können, weil dieses Gesetz ja auch eines dieser schönen Principien des christlichen Weihnachtsfestes in sich trägt, den Gedanken der Ruhe, der mit dem Gedanken des Friedens in Einklang steht, und den brauchen wir ja alle. Wir brauchen neben dem Frieden, den eine weise Politik uns seit 30 Jahren nach außen sichert, den Frieden nach innen. Um den Frieden nach innen zu gewinnen, dürfte die Ruhe eine der Vorbedingnisse sein, weil sie mit zur Erkenntnis führt, dass darin ein Theil des menschlichen Glückes liegt. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Weber hat das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Es ist merkwürdig, dass man in einem eminent katholischen Staate, wie Österreich, dessen hehres Oberhaupt Apostolischer König heißt, wo sich die Minister und die Regierung zur katholischen Kirche bekennen und wo die Mitglieder des Parlamentes in ihrer überwiegenden Mehrheit Katholiken sind, daran geht, die Sonntagsruhe zu bestimmen; da kommen Sie, wie man bei uns zu sagen pflegt, křížem po funuse, mit dem Kreuz nach dem Leichenbegängnis. Denn die Sonntagsruhe ist schon lange vom lieben Herrgott bestimmt: Du sollst den Feiertag heiligen, sagt das untrügliche Wort Gottes, und wer dagegen handelt, begeht eine Todsünde. Das ist die göttliche Heilmethode für den kranken, an der Erdscholle haftenden Menschen, und wenn ich wüsste, dass mein Antrag durchginge, so möchte ich den Antrag stellen, da in Österreich jede Curpfuscherei verboten ist, es möge diese flagrante Curpfuscherei auch verboten werden *(Heiterkeit)* und die Patienten sollten sich an den wahren Doctor Magnificus, an unseren Herrgott halten. Dieser rector magnificentissimus sagt: Du sollst den Feiertag heiligen. Wenn Sie jedoch sagen: Nein, nicht den ganzen Feiertag, sondern nur einen Theil, was sind Sie anders als Curpfuscher, von denen jeder nach Art der alten Matronen etwas anderes anräth, als was Gott befiehlt? Aber Sie wollen doch etwas Gott thun, freiwillig? ist Ihnen vielleicht schon das liberale Wasser, wie man sagt, bis zum Munde getreten? Dann müssen Sie zu Gott zurückkehren, sonst treiben Sie ein böses Spiel mit den heiligsten Interessen des Volkes und stehen vor dem Volk als Phatisäer, als Lügner. Oder wer glaubt zum Beispiel an die Wahrheit dessen, wenn man hört, dass in Italien der alte Verschwörer und Bombenfabrikant Crispi, der das russische Internirungssystem für politisch Verdächtige anwenden will, um seinen jüngeren Nachahmern das Handwerk zu legen, doch um Hilfe nach Gott ruft? Was, soll ihm jetzt Gott in der Banca Romana vielleicht helfen?

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte recht sehr, auswärtige Staatsmänner sind nicht Gegenstand der Kritik dieses hohen Hauses. Insbesondere bei der Debatte über die Sonntagsruhe gehört das gar nicht zur Sache.

Abgeordneter **Weber:** Es ist wirklich in diesen düsteren Zeiten komisch, wenn man weiß, dass drei Erzrevolutionäre: Crispi, Andrássy und Bismarck den Frieden . . .

Präsident: Ich rufe Sie zum zweitenmal zur Sache, und wenn ich dies noch einmal thun müsste, so würde ich Ihnen das Wort entziehen.

Abgeordneter **Weber:** Nun, es wäre kein Wunder *(Heiterkeit)*, dass mir das Wort entzogen würde. Ich will ja nur begründen und da muss ich doch einige Worte sagen. Oder soll ich um das Wort deshalb bitten, um mich wieder niederzusetzen? Das wäre doch zu viel verlangt.

Also ich wollte nur sagen, dass es auffallend ist, dass in diesen dreibeinigen Friedensbund ein Schrecken gefahren ist, und dass man in Italien nach Gott ruft.

Präsident: Ich entziehe Ihnen das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Ich sage „nach Gott ruft“.

Präsident: Ich habe Ihnen das Wort entzogen.

Abgeordneter **Weber:** Ich bitte, ich appellire an das Haus. Ich habe noch nichts gesprochen.

Präsident: Ich werde das Haus befragen. Der Herr Abgeordnete Weber hat nach meiner Ansicht Thatsachen besprochen, die mit dem Gegenstande der Verhandlung in gar keinem Zusammenhange stehen. Ich habe ihn zweimal zur Sache gerufen und ihm nunmehr das Wort entzogen, und er appellirt an das Haus. Ich ersuche jene Herren, welche den Herrn Abgeordneten Pfarrer Weber dennoch seine Ausführungen fortsetzen lassen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden, und ich bitte die Herren Schriftführer, die Zählung vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Das hohe Haus hat mit 79 gegen 58 Stimmen entschieden, dass der Herr Abgeordnete Weber nicht weiter zu sprechen habe.

Ich ertheile demnach dem Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Bevor ich, meine verehrten Herren, zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Berathung übergehe, kann ich nicht umhin einige Worte über den soeben vorgekommenen Fall zu sagen. Es muss ganz eigenthümlich berühren, wie seitens des Präsidiums hier die Geschäftsordnung gehandhabt wird. Wir haben letzthin eine ausführliche Abhandlung über China und Japan von liberaler Seite gehört, welche gewiss auch nicht zum österreichischen Budget gehört, ohne dass irgend ein Wort des Tadels seitens des Präsidiums gefallen wäre; heute hat ein Herr Abgeordneter ganz kurz — er hat keine fünf Minuten gesprochen — über etwas — ich weiß nicht einmal, ob es abschweifend vom Gegenstande war — gesprochen und es ist ihm das Wort entzogen worden.

Es ist also sehr charakteristisch, wie, je nachdem der Betreffende der einen oder der anderen Partei angehört, die Geschäftsordnung gehandhabt wird.

Nun gestatten Sie mir, meine verehrten Herren, mich speciell zunächst mit den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers zu beschäftigen. Obwohl wir ja in dem Geruche der Opposition à tout prix stehen, sage ich es ganz offen, dass ich von den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Grafen Wurmbrand im hohen Maße befriedigt war, mindestens insoferne, als er dem Bestreben der Regierung Ausdruck gegeben hat, den socialpolitischen Maßnahmen im Interesse der unterdrückten Volksclassen immer weiteren Spielraum in der Gesetzgebung zu verschaffen. Er hat gemeint, es sei die Aufgabe der Regierung zu verhindern, dass es in Österreich so weit komme, wie etwa anderwärts, dass nämlich die Arbeiterschaft, durch eine übermäßige Ausbeutung aufgeregt, erbittert, sich gegen den Staat und gegen die sociale Ordnung eines Tages auflehne.

Nun, ich würde unendlich wünschen, dass dieses Dictum Wahrheit in dem Sinne wäre, dass auch in der That in Österreich eine solche übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft nicht existirte. *(Sehr richtig!)* In Wahrheit trifft das aber leider nicht zu und gerade in der Frage der Sonntagsruhe und speciell der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sehen wir ja, wie stiefmütterlich viele der dienenden Volksclasse angehörige Leute noch behandelt werden; denn wir haben es da mit Leuten zu thun, die unter der Woche einen 16- bis 18stündigen Arbeitstag haben *(So ist es!)*, ohne dass von Seite des Staates bisher auch nur das Geringste geschehen wäre, um so schreienden Missständen abzuhelfen. Ja, es gibt Institute — es ist zum Beispiel hier unlängst die Frage der Wiener Tramwaybediensteten auf der Tagesordnung gewesen und ist auch in einer Interpellation behandelt worden — wo trotz der ausdrücklichen Bestimmung einer behördlich genehmigten Dienstordnung *(Hört! Hört!)* eine 16- bis 18stündige, ja darüber hinausgehende Arbeitszeit besteht, ohne dass von Seite der staatlichen Organe im Sinne der Bediensteten schützend eingegriffen würde, obwohl, wie gesagt, solche Bestimmungen im Verordnungswege bereits festgestellt wurden, welche ein solches Eingreifen ermöglichen würden.

Ich muss also nur das eine betonen, dass, so sehr ich mit den Ausführungen des Herrn Handelsministers einverstanden bin, was die Tendenz derselben anbelangt, ich ihnen durchaus nicht zustimmen kann bezüglich der Realität dessen, was er in dieser Hinsicht als in Österreich wirklich bestehend vorgebracht hat.

Eines sei mir noch gestattet zu erwähnen. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat eine Äußerung, die von jungčechischer Seite fiel und dahinging, dass die liberale Partei sich bei der Berathung der Sonntagsruhe nicht besonders für das Gesetz eingesetzt habe, mit einer gewissen Entrüstung zurückgewiesen. Nun, wer Gelegenheit genommen hat, die Verhandlungen im Ausschusse einigermaßen zu verfolgen, muss doch finden, dass Seine Excellenz seinem Parteistandpunkte ein bisschen zu viel Rechnung getragen hat. Denn die Sache war die, dass, man möchte fast sagen, um jede Viertelstunde, die im Sinne der Erweiterung der Sonntagsruhe im Gesetze zugestanden wurde, gerade zwischen den Herren der Vereinigten Linken und der anderen Parteien langwierige Kämpfe geführt worden sind *(So ist es!)*, und noch in der letzten Zeit hat es geheißen, dass es überhaupt fraglich ist, ob das Gesetz hier zur Berathung kommt, weil man befürchtet, es werde ein Rückverweisungsantrag von Seite der Linken gestellt werden. Wenn aber Seine Excellenz der Herr Handelsminister über die eigentlichen Absichten seiner Partei im Zweifel wäre, wird es genügen, wenn er

einen Blick in die liberale Presse wirft. *(So ist es!)* Die Leitartikel der letzten Tage in einer ganzen Reihe von Zeitungen haben sich ausschließlich mit einer mitunter läppischen und unwürdigen Hetze gegen die Sonntagsruhe beschäftigt *(So ist es!)*, und Ihnen selbst von der liberalen Partei wurde in sehr derber Weise vorgeworfen, Sie hätten nicht die nöthige Courage, gegen die Sonntagsruhe aufzutreten, weil hier die Antisemiten sitzen und das gegen Sie ausgenützt werden könnte. In der Hinsicht sind die Ausführungen Seiner Excellenz gewiss nicht zutreffend; dass mit einer besonderen Herzensfreude die liberale Partei an die Berathung dieses Gesetzes nicht gegangen ist, muss ein jeder zugeben, der sich nicht absichtlich einer Täuschung hingeben will.

Nun gestatten Sie mir, zum Entwurfe selbst überzugehen. Ich anerkenne, wie gesagt, mit Freuden, dass die Regierung bei der Verfassung desselben von dem besten Willen erfüllt war, und ich verkenne auch nicht die Schwierigkeiten, die sich einer solchen verhältnismäßig doch tief eingreifenden socialpolitischen Maßnahme naturgemäß entgegenstellen. Trotzdem muss ich gestehen, dass ich die Lösung der Frage, wie sie in diesem Entwurfe, insbesondere noch den Abänderungen des Ausschusses vorliegt, nicht für besonders glücklich halte. Der Hauptübelstand ist unleugbar — das hat auch Seine Excellenz kurz berührt — die zu weit gehende Specialisirung; wenn man bei einer Maßnahme, wie es die Sonntagsruhe ist, einmal mit Ausnahmen anfängt, so bedeutet das nahezu den Tod der ganzen Maßregel, und wir haben in der Richtung bereits Erfahrungen in Österreich gemacht. Ich verweise Sie zum Beispiel auf die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1885, die im §. 2, b), Punkt 10 lautet *(liest)*:

„Soweit nach dem Vorangehenden die Sonntagsruhe gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntag nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werden."

Diese Bestimmung ist fast zehn Jahre alt, und nicht das Geringste davon ist zur That geworden. *(So ist es!)* Die Handelsangestellten, die ja eine verhältnismäßig sehr gut organisirte Arbeiterkörperschaft darstellen, haben in dieser Richtung eine sehr weitgehende Statistik angestellt, die auf dem Handelsgehilfentage im Jahre 1890 vorgelegt wurde, und da hat sich herausgestellt, dass diese Verordnung bezüglich der Sonntagsruhe in den allerwenigsten Fällen durchgeführt worden, und dass sie im Jahre 1890, also schon nach fünf Jahren vollständig in Vergessenheit gerathen war, so dass sie als nicht existent zu betrachten ist.

Ich frage insbesondere die hohe Regierung, wie es denn mit der Überwachung dieser Ausnahmen werden wird? Seine Excellenz hat in sehr dankenswerter Weise am 12. Mai l. J. eine Verordnung bezüglich der Sonntagsruhe in Handelsgeschäften ergehen lassen. Nun war darin die Bestimmung enthalten, dass in den Abendstunden durch zwei Stunden die Geschäfte offen gehalten werden können; es ist aber nichts gesagt worden über bestimmte Stunden, so dass es also dem freien Ermessen eines jeden Geschäftsinhabers vorbehalten war, offen zu halten, wann er wollte. Was ist nun mit dieser Verordnung geschehen? Wer einigermaßen mit Aufmerksamkeit durch die Straßen Wiens wandelt — er braucht nicht lange herumzuschauen, es genügt ein Sonntagsabend — wird finden, dass diese Vorschrift des Handelsministers vollständig auf dem Papiere geblieben ist. Die Geschäfte werden nicht etwa von 6 bis 8, 7 bis 9, 8 bis 10 Uhr abends offen gehalten, sondern naturgemäß bleiben sie von 6 bis 10 oder ½11 Uhr überall gleichmäßig offen. Diese Verordnung hat sich also als vollständig illusorisch erwiesen, weil nicht eine bestimmte Zeit angegeben ist.

Wenn man solche Maßnahmen will, so muss man sie mit dem nöthigen Ernst wollen und damit rechnen, dass der einzelne von einem mitunter — man kann nicht einmal sagen — übertriebenen Erwerbseifer erfüllt wird, es geschieht das einfach im Kampfe ums Dasein, er kann nicht anders, denn er muss sich die Möglichkeit bereiten, sein Geschäft auszudehnen, so weit es geht, und infolge dessen wird eine solche Maßnahme vollkommen illusorisch. Das scheint mir auch der Hauptnachtheil bei dem vorliegenden Gesetze, dass eine ganze Reihe von Ausnahmen geschaffen wurde, deren Überwachung von vornherein als unmöglich bezeichnet werden muss. Wer soll dergleichen Dinge überwachen? Soll vielleicht die Polizei damit beauftragt werden, die Sonntagsruhe derart zu invigiliren, dass alle diese Ausnahmen beobachtet werden? Der Herr Polizeipräsident würde sich schön bedanken, und mit Recht. Eine solche Aufgabe einer Behörde zugewiesen, behaftet sie mit einem unangenehmen denunciatorischen Charakter, es entstehen Conflicte mit der Bevölkerung, und wenn die Polizei mit der Überwachung dieser Ausnahmen beauftragt wird, werden in kürzester Zeit die Ausnahmen zur Regel, und die Überwachung wird sich als gänzlich unmöglich darstellen. Wenn man sieht, wie in anderen Staaten die Sonntagsruhe durchgeführt wird, so wird das vollinhaltlich bestätigt: Wo die Sonntagsruhe ausnahmslos durchgeführt ist, wird sie gehalten, wie in England und in Nordamerika; wo sie aber nach einem solchen System wie bei uns behandelt wird oder in Deutschland und in Ungarn, ist die Sache in der That zum großen Theile illusorisch, und ich mache die hohe Regierung darauf aufmerksam: Es ist damit Anlass zu beständigen Frictionen gegeben, die Regierung und ihre Behörden selbst kommen in die unangenehmste Lage, weil sie sehr oft amtshandeln müssen und die Leute sich mit Recht über ungleiche Behandlung beschweren; der Regierung und ihren

Organen wird es dann aber sehr schwer, die Verhältnisse in Ordnung zu halten.

Ich hätte also gewünscht — und ich werde mich zunächst mit der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe beschäftigen — dass zwei große Unterscheidungen getroffen worden wären, welche, wie ich glaube, genügt hätten, um den verschiedenen Bedürfnissen von großen Städten einerseits und kleinen Städten und dem flachen Lande anderseits gerecht zu werden. Hätte beispielsweise die Bestimmung gelautet: In Städten mit über 20.000 Einwohnern dürfen die Lebensmittel führenden Geschäfte bis 12 Uhr, die nicht Lebensmittel führenden Geschäfte bis 10 Uhr offen bleiben, so hätte dies vollständig genügt, und wenn auf dem flachen Lande und in kleineren Städten die sechsstündige Arbeitszeit im Handelsgewerbe an Sonntagen gelten würde, so wäre dies eine Maßnahme, welche allen Interessen entsprechend und in der That zu realisiren gewesen wäre, während ich fürchte, dass bei dem ungeheuer weitgehenden Verordnungsrechte, das der Regierung in der Frage der Sonntagsruhe eingeräumt wird, und bei den im Gesetze selbst geschaffenen Ausnahmen die ganze Sonntagsruhe nach und nach dadurch illusorisch wird.

Meine Herren! Es wird Österreich nachgesagt, dass bei uns die Gesetze nur auf dem Papiere stehen, und ich will da nicht einmal den Behörden so viel Schuld beimessen, als gerade der modernen Gesetzestechnik, die immer häufiger als recht unglücklich sich erweist. Unsere ganze moderne Gesetzestechnik trägt den Stempel des Halben und infolge dessen kommt auch bei Durchführung der Gesetze nichts Ganzes heraus. Eine solche einheitliche Behandlung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wäre sowohl im Interesse der Unternehmer als der Bediensteten gelegen. Betrachten wir zunächst die Interessen der Chefs, der Handelsunternehmer. Auf diese Weise wäre es möglich, den jetzt schon mit Rücksicht auf die Verordnung vom Mai dieses Jahres bestehenden Klagen über unlautere Concurrenz auch in der Frage der Sonntagsruhe endlich ein Ende zu machen. Jetzt wird mit Recht darüber geklagt, dass eigentlich die ganze Sonntagsruhe illusorisch ist. *(So ist es!)* Es wird zunächst abgezwackt in der Zeit nach 12 Uhr mittags und dann in der Zeit vor 6 Uhr nachmittags. Die anständigen Geschäftsleute, die sich strenge an die Verordnung halten, sind dann naturgemäß benachtheiligt *(Zustimmung)* gegenüber den gewissenlosen Geschäftsleuten, die ohne Rücksicht auf ihre Nebenmenschen und auf die Bediensteten nur ihren kleinlichen momentanen und materiellen Vortheil im Auge haben.

Ein anderer Übelstand sind insbesondere die in Artikel VIII normirten Ausnahmen, und da möchte ich mir an die hohe Regierung die Frage erlauben, wie sie sich die Durchführung der Bestimmungen über die Ausflugs-, Wallfahrtsorte u. s. w. namentlich dann vorstellt, wenn es sich darum handelt, sogar einzelne Gemeindetheile von der Verordnung über die Sonntagsruhe auszunehmen. Wie wird die Geschichte werden? Grinzing, Sievering, Neustift am Walde, Dornbach, Hütteldorf sind für die Wiener gewiss Ausflugsorte. Wird dort der Verkauf gestattet werden?

Und was werden die Geschäftsleute, die diesseits der Penzinger Poststraße im XIII. Bezirke wohnen, dazu sagen, wenn die Hütteldorfer, die nur durch diese Straße von ihnen getrennt sind, offen halten dürfen? Ebenso ist es in Hernals und Dornbach. Auch die liegen unmittelbar nebeneinander. Wenn Dornbach als Ausflugsort erklärt wird — und das ist es doch unleugbar — so können sich die Dornbacher Geschäftsleute auf den Artikel VIII berufen und die Ausnahmsbegünstigung begehren. Was werden die Hernalser dazu sagen, wenn auf der anderen Seite der Straße — jetzt liegt die Grenze überall in der Mittellinie solcher Straßen — gestattet wird, die Geschäfte offen zu halten, während es auf der Hernalser Seite verboten ist?

Wenn wir uns die Frage vorlegen, wie denn in diesem Gesetze das Interesse der Handelsangestellten, also der Arbeitnehmer gewahrt wird, so muss ich mich naturgemäß darauf berufen, was die Leute selbst darüber sagen, denn die sind diejenigen, welche die Sache in erster Linie angeht und die in dieser Richtung gewiss auch die weitestgehenden und begründetsten praktischen Erfahrungen haben. So leid es mir thut, muss ich da gestehen, dass diese Kategorie von Interessenten in dem neuen Gesetze eine Verschlimmerung gegenüber der heute bestehenden Verordnung vom 12. Mai 1894 sieht. Es hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister gesagt, es müsse doch mindestens erreicht werden, dass eine sechsstündige Arbeitspause normirt wird, und er hat speciell vom Handelsgewerbe gesprochen. Dass im Handelsgewerbe die Verhältnisse in dieser Beziehung außerordentlich triste sind, habe ich wiederholt in diesem hohen Hause ausgeführt. Die Zustände, die da bestehen, sind in der That menschenunwürdig. *(Zustimmung.)* Wenn der Mensch von 5 Uhr früh, wie das bei uns in den Vororten geschieht, bis 10 und ½11 Uhr nachts — das trifft den Unternehmer gerade so wie den Angestellten — hinter der Budel stehen muss und nicht einmal die Zeit zum Essen hat, sondern im Gewölbe auf einem Haufen Seife das bisschen Futter hinunterschlingt — verzeihen Sie mir dieses Wort, aber es charakterisirt die Zustände *(Sehr richtig!)* — dann werden diese Leute die ihnen in Aussicht gestellte sechsstündige Arbeitspause in einem Zeitraume von vollen sieben Tagen kaum als große Wohlthat empfinden.

Meine Herren! Geringer und kärglicher kann man das Maß dessen, was man dem Menschen an Erholungszeit, an Zeit der körperlichen Pflege, an Zeit der geistigen Ausbildung und an Zeit, sich seiner Familie zu widmen, zumisst, doch gewiss nicht

bestimmen. *(Sehr richtig!)* Nun sind aber nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht einmal diese sechs Stunden fixirt; es ist ganz gut möglich, dass beim Handelsgewerbe diese Eintheilung so verordnet wird, dass auf die Zeit von 10 bis 12, von 2 bis 4 und von 6 bis 8 Uhr diese sechs Stunden aufgetheilt werden, und dann kommen in der That keine sechs Stunden ununterbrochener Erholungszeit für diese Leute heraus. Es ist eigentlich dem Ermessen der Landesbehörde nach Anhörung der Genossenschaft das Recht gegeben, ganz beliebig diesbezüglich die Normen zu treffen.

Wenn ich auch zu Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister — ich sage es offen — das Vertrauen habe, dass er bestrebt ist, diesem Gesetze die beste Seite abzugewinnen, so wird sich doch die Geschichte erst einmal in der Behandlung des sehr liberalisirenden bureaukratischen Apparates ganz anders gestalten *(Sehr richtig!)* und außerdem haben wir keine Garantie, wie lange Graf Wurmbrand Handelsminister ist. Die Minister sind ja das Wechselnde, aber das Gesetz ist das Bleibende. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Nun möchte ich insbesondere noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der für die Unternehmer im Handelsgewerbe eine große Bedeutung hat. Wenn die Sonntagsruhe nicht zu einer Quelle beständiger und weitgehendster Klagen werden soll, dann muss für diejenigen, die denselben Artikel führen, absolut die gleiche Behandlung platzgreifen. *(Gewiss! Das ist richtig!)* Das ist die erste Forderung, und das Gesetz darf in dieser Richtung keine Lücke lassen.

Ich werde Ihnen auch ganz offen sagen, verehrte Herren, warum wir mit aller Entschiedenheit gerade diesen Punkt betonen. Sie wissen, zu welchen — wie soll ich mich ausdrücken? — Machenschaften die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 benützt wurde. Man hat uns vorgeworfen, dass wir gar nichts wüssten, als die einzelnen Gewerbekategorien untereinander zu verhetzen. Die liberale Presse machte sich unbändig lustig über den Sauerkräutlerkrieg, Würstelkrieg, Krapfenkrieg u. s. w., und hat natürlich die ganze Verantwortung dafür immer uns in die Schuhe geschoben. In der That liegt aber die Sache so, dass die Lückenhaftigkeit des Gesetzes alle diese Dinge herbeiführte. Genau so wird es bei der Sonntagsruhe sein. Und was wird man dann von jener *(linken)* Seite hören? „Da seht Ihr, die Leute wollen die Sonntagsruhe nicht, das ist nur etwas, was Ihr in die Massen hineingeworfen habt, sie wollen von der Sonntagsruhe nichts wissen." Nein, meine Herren, das ist kein Agitationsmittel, sondern die Sache ist so: wenn das Gesetz so lautet, dass sich wirklich niemand berechtigterweise beschwert erachtet, dann wird sich die Bevölkerung mit den ganzen Maßnahmen freudig abfinden.

Ich kann von mir das eine behaupten, dass ich social mit verschiedensten Kategorien der Bevölkerung von oben bis unten im innigsten Contact stehe und dass ich das, was die Leute in ihrer großen Masse wollen, wirklich zu erkennen in der Lage bin. Ich habe eine Petition der größten hier in Wien existirenden kaufmännischen Vereine überreicht. Diese Vereine repräsentiren eine Zahl von über 14.000 Kaufleuten *(Hört!)*, die größere, mittlere und kleinere Kategorie; und nicht gegen die Sonntagsruhe verwahren sie sich, sondern, wenn Klagen laut werden, so zielen sie dahin, dass wieder Ausnahmen geschaffen werden, durch die sie sich dann benachtheiligt fühlen. Natürlich protestiren sie dann gegen die Sonntagsruhe, wenn eben Maßnahmen getroffen werden, die eine directe Schädigung ihres Geschäftes nach sich ziehen. Ich weise da insbesondere auf Artikel VI und VII, im Zusammenhange mit Artikel XI, hin. Es ist im Artikel XI davon die Rede, dass „die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren Anwendung finden" — und da heißt es *(liest)*:

„soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird."

Nun, meine Herren, haben die Handeltreibenden die, wie mir scheint, ganz begründete Besorgnis, dass die für gewisse Gewerbe, bezüglich des Verschleißes, Ausnahmen gemacht werden. Da sind insbesondere Bäcker, Fleischselcher und Zuckerbäcker ins Auge gefasst, denen eine andere Sonntagsruhe zugestanden werden kann, als den Leuten im Handelsgewerbe. Dass natürlich dann die Kaufleute, welche die gleichen Victualien führen, sich beschwert erachten, begreife ich ja, und das können die Leute auch nicht ruhig hinnehmen, weil in der That ihre Lage eine so precäre ist, dass sie auf jeden Kreuzer, den sie verdienen müssen, angewiesen sind. Es muss demnach dafür gesorgt werden, dass nicht im Verordnungswege das Gesetz verschlechtert oder ganz illusorisch gemacht, beziehungsweise die großen Kreise der Interessenten auf diese Weise gegen das Gesetz eingenommen werden, und sich über das ganze Gesetz als solches beschweren.

Ich werde Gelegenheit nehmen, in der Specialdebatte diesbezüglich eine Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen.

Ich möchte nur bezüglich der Handelsangestellten noch Folgendes bemerken: Ich glaube, einer der Hauptzwecke des vorliegenden Gesetzes ist, die Lage der Handelsangestellten zu erleichtern. Es hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister ausdrücklich anerkannt — schon gelegentlich der Erlassung der Verordnung vom Mai 1894 — dass in der Hinsicht etwas geschehen müsse.

Ich vermisse nun — wenigstens dem Wortlaute nach — sehr, dass den Handelsangestellten ein consultatives Votum bei der Bestimmung dieser Ausnahmen nicht eingeräumt wird.

Es heißt zwar, die Genossenschaft wird befragt, und wie ich im privaten Wege von Seite eines Vertreters der hohen Regierung zu erfahren Gelegenheit gehabt habe, denkt die hohe Regierung, oder vielleicht besser gesagt, der betreffende Herr Vertreter der Regierung daran, dass unter der Befragung der Genossenschaft auch immer der zweite Theil derselben, die Arbeitnehmer verstanden sein müssen.

Aber, meine Herren, praktisch wird das nicht so gehandhabt. *(So ist es!)* Und wenn es auch von Seite des Ministeriums so gehandhabt wird, so stellt sich die Sache bei den Landesstellen — das kann ich der hohen Regierung versichern — dann so, dass einfach eine Äußerung der Unternehmergenossenschaft eingeholt und der zweite Theil nicht befragt wird. *(So ist es!)*

Dadurch aber — das müssen Sie mir zugeben — ist ein großer Theil dieses Gesetzes wenigstens in socialpolitischer Hinsicht illusorisch. *(Sehr richtig!)* Sie wollen ja den Handelsangestellten ein Recht geben, eine Erleichterung gewähren; dann müssen Sie in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise ihnen das Recht zugestehen *(Beifall)*, dass sie wenigstens ein consultatives Votum abgeben. Das ist gewiss keine unbescheidene Forderung, und deshalb möchte ich bitten, dass in die betreffende Bestimmung ausdrücklich aufgenommen werde, dass die Bediensteten, beziehungsweise die Gehilfenschaft auch in solchen Ausnahmsfällen befragt wird, damit es nicht dem freien Ermessen der Behörde überlassen bleibt und man sich begnügt, nur die Unternehmungsgenossenschaft zu befragen.

Denn, meine Herren, es ist in der That nothwendig, dass in dieser Hinsicht den Bediensteten ein gewisses Recht eingeräumt wird. Ich gestehe gerne zu und anerkenne das im weitesten Sinne, dass eine Reihe von Corporationen in der Richtung human gegen ihre Angestellten vorgegangen sind. *(Sehr richtig!)* Wir haben zum Beispiel in Wien ein paar Gremien, in Hernals und Sechshaus, die sich bei jeder Gelegenheit mit den Angestellten ins Einvernehmen setzen, um auf diese Weise ein concordantes Verhältnis herbeizuführen.

Das größte Gremium dieser Branche aber, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, nimmt diesen Hilfskräften gegenüber den allerablehnendsten Standpunkt ein. *(Sehr richtig!)* Alle socialpolitischen Maßnahmen im Interesse der Angestellten werden von demselben a limine abgewiesen; man darf sich dann nicht wundern, wenn es beispielsweise heißt: Ja, die Handelsangestellten sind Antisemiten. Wenn in demjenigen Gremium, welches sich in dieser Beziehung so rücksichtslos verhält, die Juden der ausschlaggebende Factor sind, ist es zu begreifen, dass diejenigen, die sich gedrückt fühlen, naturgemäß Antisemiten werden. *(Bravo! Bravo!)* Sie müssten ja sonst auf den Kopf gefallen sein. *(Sehr richtig!)*

Aber noch ein anderes Motiv gebe ich den Herren zu bedenken. Es ist heute geradezu eine Ausnahme — ich möchte sagen Wunder — wenn die organisirten Arbeiter auf einem anderen Standpunkte stehen, als auf dem der Socialdemokratie, das ist auf dem Standpunkte der vollständigen Abolitionirung alles bestehenden, auf dem Standpunkte, dass nur auf dem Wege des vollständigen Umsturzes u. s. w. eine Besserung der socialen Zustände herbeizuführen ist. Ich möchte daher der Regierung wiederholt und nachdrücklichst ans Herz legen, solche Arbeiterkreise, welche auf der Basis der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung stehen, nicht zu übersehen, sie nicht zu brüskiren und über sie nicht zur Tagesordnung überzugehen *(Beifall)*, weil sonst mit Naturnothwendigkeit das eintreten muss, was wir bei vielen anderen Arbeiterorganisationen bereits gesehen haben: dass sie in das socialdemokratische Lager abschwenken. *(Beifall.)* Dies fällt aber doppelt ins Gewicht bei Körperschaften, wie die der Handelsangestellten, welche gewiss eine sehr bedeutende Summe von Intelligenz im Vergleiche zu anderen Arbeitern darstellen. *(Sehr richtig!)*

Die Ausnahmsbestimmungen, die dahin gehen, dass in solchen Fällen, in denen die Sonntagsruhe nicht gewährt werden kann, ein anderer halber oder ganzer freier Tag, oder jeder zweite oder dritte Sonntag als frei gewährt werden soll, halte ich jetzt schon für ganz illusorisch. *(So ist es!)*

Der Artikel IX ist also nur ins Gesetz hineingeschrieben, damit er auf dem Papier steht; praktisch wird er — das wird selbst die Regierung zugeben — nicht durchgeführt und das liegt in der Natur der Dinge.

Um wen handelt es sich? Auf der einen Seite um den Unternehmer, anderseits um die Angestellten. Speciell im Handelsfache leiden heute die Bediensteten an einer furchtbaren Überconcurrenz. Das Anbot von Arbeit ist ein so ungeheueres, dass man nicht weiß, was man mit den Leuten anfangen soll. Es gibt eine Unzahl von vacirenden Commis und besseren Leuten, wie Buchhalter, Correspondenten u. s. w., die alle möglichen Dienste annehmen. So haben wir eine Masse von Tramwayconducteuren, die sprachenkundig sind, lange Jahre in Bureaux, Bankhäusern u. s. w. bedienstet waren und durch unglückliche Geschäftsverhältnisse aus ihrer Stellung ohne ihr Verschulden entlassen wurden. Wollen Sie solchen Leuten, deren sociale Abhängigkeit schier unbegrenzt ist, zumuthen, sie sollen sich in Vertretung ihres Rechtes gegenüber dem Chef auf Artikel IX berufen? Das ist ja illusorisch, der Betreffende wagt es ja gar nicht, darüber zu sprechen, weil er froh ist, dass er sein Brot hat, und weil er fürchtet, auf Grund einer solchen Forderung entlassen zu werden.

Solche Bestimmungen tragen nur dazu bei, die Achtung vor dem Gesetze und das Vertrauen in das Gesetz und in die Regierung illusorisch zu machen. Keine Regierung kann sagen, sie ist imstande, eine solche Bestimmung durchzuführen, es ist auch niemand da, der die Sache ernst nimmt *(So ist es!)* und dann wird auch ein ganzes solches Gesetz von der Bevölkerung nicht ernst genommen. *(Sehr richtig!)*

Ich möchte nun noch einen Punkt besprechen, der zwar nicht direct hierher gehört, obwohl er eigentlich hier Aufnahme hätte finden sollen, das ist die Sonntagsruhe im Beamtenstande, und insbesondere für die Bediensteten des Staates selbst. *(So ist es!)*

Ich hätte sehr gewünscht, dass in einem Gesetze über die Sonntagsruhe auch bezüglich der geistigen Arbeiter etwas normirt worden wäre. Denn gerade bei diesen geht die Ausnützung der Arbeitskraft am weitesten, und der Staat geht in dieser Richtung durchaus nicht mit gutem Beispiele voran; im Gegentheil.

Nehmen wir zum Beispiel die Tabaktrafiken und die Collecturen; wie lange wird da schon petitionirt, dass irgend etwas im Sinne der Sonntagsruhe geschehe! Nein, da ist wieder eine solche Verordnung hinausgegeben worden, ich kann da wirklich nicht anders sagen, als: es ist rein so ein Pfiff in den Wind, dass die Trafikantinen jeden zweiten Sonntag frei haben sollen. Aber das controlirt ja doch kein Mensch, und es kann sich jedermann überzeugen, dass die Trafikantinen trotz dieser Verordnung jeden Sonntag von sechs Uhr früh bis zehn Uhr nachts in der Bude sitzen müssen, so wie sie es an Wochentagen thun.

Der Staat soll da nicht ein so böses und abschreckendes Beispiel geben und die Leute aus Sucht, zu profitiren, der Möglichkeit berauben, sich zu erholen und sich ihre Gesundheit zu erhalten.

Es handelt sich hier ja um ein Staatsmonopol, und der Staat hat in erster Linie die Pflicht, dasjenige, was er dem Gewerbsunternehmer vorschreibt, auch bei seinen eigenen Angestellten — und das sind ja die Trafikantinen wenigstens in übertragenem Sinne — gelten zu lassen.

Auf die Ausnahmen, welche mit Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse im Laufe der Specialdebatte beantragt werden sollen, will ich hier nicht näher eingehen. Ich hoffe aber und erwarte es, dass Sie der christlichen Bevölkerung nicht einen solchen Faustschlag ins Gesicht versetzen *(Zustimmung)* und irgendwelche Ausnahmen treffen werden, welche zu Gunsten eines verschwindend kleinen Theiles der Bevölkerung *(Abgeordneter Schneider: Leider ist es nicht verschwindend klein!)* — wenigstens in numerischer Beziehung verschwindend — verfügt werden, wodurch diese Leute begünstigt und bevorzugt, das ganze Gesetz aber illusorisch gemacht werden würde.

Ob Sie bezüglich Galiziens Ausnahmen machen, überlasse ich den Herren Polen. Ob die christlichen Geschäftsleute in Galizien damit einverstanden sind, ist freilich eine andere Frage, geht uns aber weiter nichts an. Ich kann Sie aber versichern, dass, wenn sich hier solche Bestrebungen geltend machen würden, dies eine solche Erbitterung und einen solchen Sturm der Entrüstung in der christlichen Bevölkerung hervorrufen würde, dass, wenn ich nur vom parteipolitischen Standpunkte sprechen würde — und das wird uns ja immer vorgeworfen — ich das nur gut heißen könnte. *(Sehr gut!)*

Ich wünsche aber nicht, dass eine solche Verbitterung platzgreife, und deshalb warne ich nachdrücklichst davor, dass eine solche Bestimmung allgemein in das Gesetz Eingang finde.

Was die Frage des Hausirens während der Sontagsruhe anlangt, so ist wohl im Artikel XI auf den diesbezüglichen Sonntagsbetrieb Rücksicht genommen. Aber es heißt da ausdrücklich, dass nur jene Waren, von denen die Artikel VI und VII sprechen — und das sind vor allem Lebensmittel — im Hausirhandel in gleicher Weise behandelt werden sollen, wie in den stabilen Geschäften. Ich muss nur lebhaft wünschen, dass bezüglich aller Waren im Hausirhandel die strenge Durchführung der Sonntagsruhe platzgreife, und dass nicht die Geschäftsleute, die am Sonntag das Local geschlossen haben, durch die Hausirer dann schweren Schaden leiden.

Nun möchte ich noch einer Kategorie Erwähnung thun, weil bei ihr die Sonntagsruhe wahrscheinlich im Wege einer Regierungsverordnung geregelt werden wird, und das ist das Friseurgewerbe. Ich bin von Seite der Gehilfen und auch von Seite des überwiegendsten und anständigsten Theiles der Meisterschaft gebeten worden, dahin zu wirken, dass auch im Friseurgewerbe die Sonntagsruhe platzgreife. Es ist, wie die Dinge heute liegen, wenigstens für die größeren Städte nicht die geringste Veranlassung vorhanden, dass da etwa weitgehende Ausnahmen von der Sonntagsruhe gemacht werden, und die Gehilfen, sowie die Meister — wie gesagt, die anständigen Meister, Ausnahmen gibt es überall *(Abgeordneter Schneider: Das sind natürlich die Juden. — Heiterkeit)* — sind vollständig einverstanden, dass von zwei Uhr an beim Friseurgewerbe der Betrieb geschlossen werde.

Meine Herren! Es ist ein Zwischenruf gefallen und die Sache bezüglich der Juden lächerlich genommen worden. Ich kann Sie aber versichern, dass gerade in diesem Gewerbe ganz eigenthümliche Übelstände bestehen.

Sie glauben gar nicht, meine Herren, wie weit die Speculation der gewissen Leute geht. Es gibt interessante Mitbürger, die errichten 20 Friseurgeschäfte *(Sehr richtig!)*, und nur zu dem Zwecke, um sie armen Teufeln von Gehilfen, die sich ein paar Hundert Gulden erspart haben, anzuhängen, und die

bringen die schändliche Schmutzconcurrenz im Gewerbe mit sich, und das sind auch die Elemente, die sich dann um jeden Preis gegen die Sonntagsruhe wehren.

Ich schließe, indem ich bitte, dass die gegebenen Anregungen von Seite der Regierung, namentlich was das Verordnungsrecht über die Sonntagsruhe betrifft, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden, und behalte mir vor, in der Specialdebatte bestimmte Abänderungsanträge zu den einzelnen Artikeln zu stellen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Worte gelangt der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Weigelsperg. Ich ertheile dem Herrn Sectionschef das Wort.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg**: Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat zwar einen Antrag nicht gestellt, ich wäre also der Aufgabe enthoben, auf seine Bemerkungen zu reagiren. Nachdem aber zu wiederholtenmalen Fragen von ihm gestellt wurden, bin ich so frei, einiges weniges vorzubringen.

Der geehrte Herr Abgeordnete geht auch seinerseits davon aus, dass das Interesse der Arbeiter ebensowohl gewahrt werden muss im vorliegenden Falle als jenes der Gewerbeinhaber, und seine Ausführungen haben am besten dargethan, dass es nicht immer leicht und möglich ist, zu gleicher Zeit das einseitige Classeninteresse der Arbeiter und jenes der Inhaber von Gewerben zu wahren. Es ist das eine Erfahrung, die jedermann machen muss, der sich mit dem Gegenstande befasst, und ich glaube, es bleibt ein anderer Ausweg nicht übrig als der vom Ausschusse, beziehungsweise von der Regierung beantragte, nämlich zu trachten, die Resultirende zu ziehen, welche den Verhältnissen nach beiden Richtungen angemessen ist.

Wenn auch die Tendenz des Gesetzes in erster Linie dahin geht, die Interessen der Arbeiter zu wahren, so darf man doch nicht verkennen, dass die Interessen der Arbeiter von dem Wohlergehen und dem ökonomischen Bestande der Arbeitgeber abhängen, daher nach beiden Seiten gebürende Rücksicht zu nehmen ist.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann, wie ich glaube, schon in mehrfacher Richtung demjenigen vorgegriffen, was ja dem Verordnungswege anheimgestellt bleibt. Ich glaube nicht, dass es angeht, heute schon gewisse Voraussetzungen zu statuiren, wie er es gethan hat, als wenn die Verordnungen, die zu erlassen sein werden, den Verhältnissen nicht entsprechen würden.

Es wird Pflicht der Behörde sein, sich vor Erlassung der Durchführungsvorschriften mit denjenigen ins Einvernehmen zu setzen, welche an den Fragen interessirt sind.

Der Herr Abgeordnete hat zum Beispiel sich darüber aufgehalten, dass sogar Gemeindetheile unter Ausnahme gestellt werden sollen.

Ja, ich bitte, niemand wird doch verkennen, dass es Verhältnisse geben kann, wo auch ein Gemeindetheil einer Ausnahmsbegünstigung bedarf. Der Prater in Wien gehört zum zweiten Wiener Gemeindebezirke. Allein die Verhältnisse liegen dort so, dass die Unternehmer factisch nur vom Sonntage leben. Ich will ja heute nicht voraussagen, dass gerade in dieser oder jener Richtung etwas von uns geschehen wird. Wenn aber die Localbehörde, in diesem Falle die politische Landesbehörde, zu dem Schlusse gelangt, dass auch für einzelne Gemeindetheile Ausnahmen eingeführt werden sollen, so glaube ich nicht, dass es nützlich wäre, dies von vorneherein als verfehlt hinzustellen.

Nun hat der Herr Abgeordnete gewünscht, dass auch die Gehilfenversammlungen einvernommen werden. Es ist dies jedenfalls im Wortlaute des Gesetzes schon gelegen, denn das Gesetz schreibt nicht vor, daß bloß die Meisterversammlungen zu hören sind, sondern dass die Genossenschaften zu hören sind. Nun besitzen wir den §. 120 des Gewerbegesetzes, wonach die Gehilfenversammlungen als integrirender Bestandtheil der genossenschaftlichen Institution anzusehen sind; es unterliegt also vom Gesichtspunkte der Vorlage gewiss keinem Zweifel, dass sowohl die Meistercorporation als die Gehilfenschaft in Fragen, die das beiderseitige Interesse berühren, von der Gewerbebehörde fallweise zu hören sein werden.

Ich glaube auch sagen zu dürfen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister gewiss in der Richtung bei Erlassung der Amtsinstructionen die politischen Behörden anweisen werde, in solchen Fällen dafür zu sorgen, dass nicht nur einseitig die Interessen der Gewerksinhaber, sondern auch die der Gehilfenschaft berücksichtigt werden. Ich darf thatsächlich constatiren, dass das heute schon immer geschieht, denn was wäre das für eine socialpolitische Gesetzgebung, welche lediglich den Wünschen des einen Theiles entsprechen würde? Herr Dr. Gessmann wird zugeben, dass der bloße Bestand einer solchen Vorlage schon den Beweis dafür liefert, dass man seitens der öffentlichen Factoren den Wunsch hat, den Interessen der Arbeiterschaft auch entgegenzukommen.

Der Herr Abgeordnete hat vom Ersatzruhetag gesprochen und gemeint, dass er von der Arbeiterschaft nicht wird erzwungen werden können. Ich glaube nicht, dass diese Befürchtung für alle Fälle steht, aber das muss dem gegenüber gehalten werden, dass, nachdem die meritorische Bestimmung sich im Gesetze findet, dem gar nichts im Wege steht, dass die Einhaltung des Artikels VIII auch von amtswegen angeordnet wird, und dazu ist die Gelegenheit oft vorhanden und es gehört auch zum Berufe der Gewerbeinspectoren, sich über diese thatsächlichen Verhältnisse Kenntnis zu ver-

schaffen, abgesehen davon, dass es wohl wünschenswert wäre, wenn die Corporationen auch ihrerseits die behördliche Action einigermaßen unterstützen wollten; in vielen Fällen geschieht es ja auch.

Was den Gegensatz zwischen stabilen und Wandergewerben betrifft, so bin ich von Seiner Excellenz ermächtigt, zu erklären, dass die Vorschrift des Gesetzes jedenfalls auch auf die Wandergewerbe Anwendug zu finden hat und insofern es sich speciell um die Hausirer handelt, wird gleichzeitig mit der Erlassung des Gesetzes, beziehungsweise in dem Zeitpunkte, wo es in Kraft zu treten hat, dafür Sorge getragen werde, dass auch die im Umherwandern betriebenen Handelsgewerbe denselben Vorschriften unterliegen, wie die stabilen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat dann mehrere specielle Fälle angeführt und die Wünsche des einen und anderen Theiles zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht. Das sind Details, die heute kaum zu verhandeln sein dürften, nachdem sie nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes jenem Zeitpunkte und jener Instanz vorbehalten bleiben, welche die bezüglichen Verordnungen zu erlassen hat.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat das Wort.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Der Herr Vorredner aus Tirol hat über die Nothwendigkeit der Sonntagsheiligung sehr schöne Worte gesprochen und seine Befriedigung ausgedrückt über die uns heute beschäftigende Vorlage. Auf diesem Wege aber kann ich ihm nicht ganz folgen. Ich gebe zu, dass die heutige Vorlage eine gewisse Besserung gegen den heute bestehenden Zustand herstellt, aber nichtsdestoweniger habe ich große, schwere, principielle Bedenken gegen diese Vorlage. Ich kann nicht, ohne meinen principiellen, katholischen Standpunkt in dieser Frage geltend zu machen und ohne Verwahrung gegen die uns heute beschäftigende Vorlage einzulegen, in die Berathung dieses Gesetzes eintreten. Ich folge darin dem Beispiele der höchsten kirchlichen Autorität in Österreich, nämlich des Episcopates dieses Landes. Ich will vorausschicken, dass ich schon seinerzeit, bevor die Gewerbenovelle vom Jahre 1885 im Ausschusse zur Verhandlung kam, im Kreise von Gesinnungsgenossen große Bedenken gegen die Formulirung des heute bestehenden §. 75 ausgesprochen habe, und als die Novelle im Herrenhause zur Verhandlung kam, erhob sich Cardinal Schwarzenberg und gab in seinem Namen und im Namen der Bischöfe Österreichs die feierliche Verwahrung ab, dass sie unter ausdrücklicher Wahrung des katholischen Standpunktes der Sonn- und Feiertagsruhe und -Heiligung in die Berathung dieses Gesetzes eintreten.

Dieser Paragraph ist vom katholischen Standpunkte aus ungenügend, weil er lauten müsste: An Sonn- und Feiertagen hat jede gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Nun höre ich schon den Einwurf, der mir später von jener *(linken)* Seite entgegengehalten werden wird: Wir machen hier ein weltliches Gesetz und können auf confessionelle Verhältnisse keine Rücksicht nehmen, wir sind — werden die Herren von der Linken sagen — ein confessionsloser Staat.

Dagegen muss ich zunächst Folgendes bemerken: Wenn man auch vom Standpunkte des confessionslosen Staates ausgeht, so hat auch der confessionslose Staat kein Recht, in ein positives Gottesgesetz einzugreifen, und ich werde Ihnen an der Hand der Vorlage zeigen, dass dieselbe positiv in das Gottesgesetz eingreift. Einen solchen Eingriff zu machen, hat keine Enquête, keine Commission, keine Regierung, kein Parlament, gar niemand das Recht. An dem göttlichen Gebote: Gedenke, dass du den Sabbath heiligest! hat niemand das Recht zu rütteln. Aber, meine Herren, von der Linken, wenn Sie den confessionslosen Staat wollen, so möchte ich an gewisse Consequenzen erinnern, die Sie innehalten sollten.

Wollen Sie ein confessionsloser Staat sein, so dürfen Sie sich nicht in die Angelegenheiten der katholischen Kirche mischen, Sie müssen die katholischen Fonde, Anstalten und Stiftungen wieder herausgeben. *(Beifall.)* Und Sie müssen dahin wirken, dass sich der Minister des confessionslosen Staates in die Ernennung der Bischöfe nicht mische. *(Beifall.)*

Wenn man ihr Hauptorgan, die „Neue Freie Presse“ zum Beispiel, vom letzten Sonntag liest, so möchte man glauben, Minister Madeyski ernenne die Bischöfe. Sie müssten eintreten und in consequenter Weise dafür sein, dass die Freiheit der Kirche gewährleistet werde. Aber, was spreche ich Ihnen von Consequenz: Wenn Sie Ihre Grundsätze mit Consequenz weiter entwickeln wollten, so würden wir sehen, dass diese Entwickelung Ihre Grundsätze zur Socialdemokratie führen muss, denn die Socialdemokraten sind gar nichts anderes als consequente Söhne des Liberalismus. *(Sehr richtig!)*

Wenn wir ein paar Socialdemokraten in diesem Hause haben würden, so würde das in einer gewissen Richtung gar nicht von Nachtheil sein, denn es würde dann ad oculos demonstrirt werden, dass diese Herren Ihre Ideen weiter ausführen. Es würde dies auch in den Kreisen erkannt werden, in welchen man heute in einer anderen Welt zu leben scheint, wo man, während hier über verschiedene Dinge mit Hintansetzung der wichtigsten Angelegenheiten debattirt wird, nicht zu bemerken scheint, dass man auf einem Vulkan sich bewegt, dass man durch Zurückhaltung der dringendsten und wichtigsten Fragen und durch Beschäftigung mit Dingen, die gewiss keine Rettung vor der Gefahr der Socialdemokratie bedeuten, einfach die kostbare Zeit versäumt, während die Socialdemokratie

diese Frist benützt, um ihre Ideen in das Landvolk und die Armee zu tragen.

Ja, mit dem, dass man den status quo der liberalen Gesetzgebung, die liberalen Institutionen und Gesetze, unter welchen die Socialdemokratie herangewachsen und alle wirtschaftlichen Theorien, die sie groß gezogen haben, aufrecht erhält, kann man den Kampf gegen die Socialdemokratie in wirksamer Weise nicht führen.

Das wird sich rächen, und man wird sehen, dass es verfehlt war, die wichtigsten und dringendsten Forderungen programmäßig zurückzustellen und die liberalen Institutionen aufrecht zu erhalten. *(Bravo!)*

Dass Sie, meine Herren, nicht für die Freiheit der Kirche sind, das beweist ja der Umstand, dass nicht einmal die Resolution des Monsignore Scheicher, die gewiss allerunschuldigster Natur war und die darin bestanden hat, dass die Gendarmen nicht als Detective gegen die Geistlichkeit verwendet werden sollen, die Zustimmung der coalirten Parteien nicht gefunden hat. *(Sehr richtig!)*

Damit Sie mir nicht etwa eine gewisse Inconsequenz vorwerfen, so möchte ich Ihnen bemerken, dass ich gestern an dem Gesetze, welches Sie gemacht haben, nicht thätig mitwirken wollte, an dem Gesetze über die Pfarrconcurrenz. Ich hätte nur mitwirken können, wenn mir Gelegenheit geboten gewesen wäre, meinen principiellen Standpunkt zu betonen und mit einer principiellen Verwahrung in die Berathung des Gesetzes einzutreten. Bei unseren parlamentarischen Verhältnissen ist es aber immer mit einer gewissen Schwierigkeit verbunden, zum Worte zu kommen. Das Gesetz, welches Sie gestern geschaffen haben, ist nichts anderes als ein Ausbau der Maigesetze vom Jahre 1874. Auf diesen Boden kann ich mich nicht stellen und deshalb habe ich nicht vermocht, ohne eine Rechtsverwahrung vorauszuschicken, mitzuarbeiten an dem Ausbau dieser Gesetze vom Jahre 1874, welche doch, wenn auch das gestern votirte Gesetz eine gewisse factische Besserung involvirt, nichts anderes sind als Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche. *(So ist es!)*

Wir haben neulich in diesem Saale Worte von der Freiheit der katholischen Kirche gehört. Ich glaube über die Form dieser Worte kann man verschiedener Ansicht sein, man kann auch der Ansicht sein, dass der geehrte Redner vielleicht die Thatsachen, die ihn zu diesen Worten bewogen haben, schon sofort in die Debatte hätte bringen sollen, damit Klarheit darüber geschaffen worden wäre, was er meint. Es geht aber nicht an, aus dieser Rede einzelne Sätze herauszureißen, und man muss bei den Reden in diesem hohen Hause nicht jedes einzelne Wort auf die Wagschale legen, als wenn es sich um eine diplomatische Note handeln würde, sondern man muss den Tenor der Ausführungen im Auge behalten, und der Tenor der Ausführungen des Monsignore Scheicher war doch gar kein anderer, als dass er eingetreten ist für die Freiheit der Kirche gegenüber unberechtigten bureaukratischen Einmischungen. *(Bravo!)* Um die Autorität der Kirche zu stärken, nicht aber um sie zu untergraben, hat er sich dagegen verwahrt, dass, wie er später ausgeführt hat, die Staatsgewalt in der Weise die Geistlichkeit, wie es unwürdig ist, überwacht. Die Stärkung der Autorität der Kirche ist auch im Interesse der Staatsgewalt gelegen, denn es wird die Zeit kommen, und sie ist vielleicht nicht mehr so ferne, als manche zu glauben scheinen, wo die Staatsgewalt zur katholischen Kirche bittend kommen wird, damit sie ihre Wirksamkeit entfalte. Denn mit den Bajonnetten allein und mit der Polizei wird man der Socialdemokratie nicht Herr werden. Aber, meine Herren, wir wollen nicht, dass die Kirche zu einer Magd des Staates erniedrigt werde, dass sie erniedrigt werde zur schwarzen Polizei. Wir erblicken in ihr etwas anderes: eine göttliche Heilanstalt zu unserem Heile, zum Heile und Wohle des Menschengeschlechtes. *(Bravo!)*

Meine Herren! In welcher Weise ist dem Herrn Abgeordneten auf diese berechtigten Worte von der Ministerbank geantwortet worden? Seit dem Jahre 1875 habe ich verschiedene Minister auf den Fauteuils gesehen, in diesem Hause und in dem Hause vor dem Schottenthore; aber das erinnere ich mich nicht gehört zu haben, was neulich gesagt wurde! Eine solche Antwort und eine solche Abfertigung wurde noch nicht gehört, wie sie einem katholischen Abgeordneten von dem Minister des Unterrichtes zutheil wurde, und ich würde meine Pflicht als katholischer Abgeordneter aus Tirol verletzen, wenn ich nicht auf diese Ausführungen, die von der Ministerbank gefallen sind, heute zurückkommen würde.

Ich muss bemerken, dass neulich einem Abgeordneten von der Ministerbank gesagt wurde, es wäre sehr wünschenswert, wenn die Abgeordneten, die über Gesetzesvorlagen sprechen, dieselben auch lesen würden. Ich möchte umgekehrt die Bitte an die Minister richten, zuerst die Reden der Abgeordneten zu lesen, bevor sie in solcher Weise dagegen polemisiren. *(Bravo! Bravo!)* Auch der Finanzminister, Herr v. Plener, hat gegen die Äußerungen des Monsignore Scheicher eine Äußerung gemacht, welche den Thatsachen nicht entspricht; er sagte, dass der Redner „die Berührung eines Geistlichen mit dem Staate als einen Schmutz erklärt". Das ist geradezu falsch. Ich muss gestehen, wenn es nicht bloß eine unrichtige Ausdrucksweise war, so wäre es eine Unterstellung, welche das Ansehen unseres Parlamentes nicht erhöhen kann, und wir können nicht zugeben, dass mit solchen Waffen von der Ministerbank gegen uns gekämpft wird. *(Sehr gut!)* Wenn Sie den Ausspruch des Ministers lesen, so muss man sagen: Es ist gar nicht möglich, dass ein katholischer Abgeordneter einen solchen Ausspruch macht. Die Berührung mit dem Staate als einen

Schmutz zu erklären, ist gar nicht denkbar, wenn überhaupt der betreffende Herr Minister gewusst hätte, welches Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach katholischen Anschauungen eigentlich das richtige ist: das Zusammenwirken der beiden Gewalten. Ich muss da auch eine Bemerkung streifen, die der erste Herr Redner aus Tirol heute fallen ließ. Er sagte — ich kenne die einleitenden Worte nicht — dass man oft auf die Trennung von Staat und Kirche hinarbeite. Ich weiß nicht, nach welcher Richtung diese Worte gemeint waren, aber das kann ich sagen, dass in diesem Sinne in der letzten Zeit hier keine Worte gefallen sind, die auf die Trennung von Staat und Kirche gezielt haben. Die Kirche erblickt in jeder Regierung die Trägerin der von Gott bestellten Gewalt. Sie ist aber berechtigt, von jeder Regierung den Schutz in Anspruch zu nehmen, der ihr gebürt. Aber je mehr sich die katholische Kirche auf diesen Schutz verlässt, um so schwächer wird sie, und je mehr sie diesen Schutz zu entbehren sich gewöhnt und sich mit allen ihren Heilsmitteln dem Volke zuwendet, desto kräftiger wird sie. *(Beifall.)* Das ist nicht mein Ausspruch, sondern ein bischöfliches Wort. *(Bravo! Bravo!)* Was soll ich aber zu den Worten sagen, die wir von dem Herrn Unterrichtsminister gehört haben? Er hat so gesprochen, entweder weil er nur liberale Referate über die Rede des Monsignore Scheicher gelesen hat oder weil er diese missverstanden oder gar nicht verstanden oder ihr eine Deutung geben wollte, um mit einer gewissen Tendenz dagegen anzukämpfen. *(So ist es!)* Ich muss dagegen Verwahrung einlegen, dass ein solches Beispiel bezüglich der Führung der Parlamentsdebatten von der Ministerbank gegeben werde. *(Sehr gut!)*

In den Reden der beiden Minister finde ich aber einen Punkt, der mir sehr aufgefallen ist. Sie haben beide hervorgehoben, dass ein Mann, dessen theologische Bildung der Herr Justizminister neulich erst anerkannt und dessen theologische Kenntnisse er gerühmt, den jungen Clerus heranbilde. So kurz die Bemerkungen des Herrn Finanzministers waren, den Punkt hat er auch gestreift in einer gewissen Harmonie mit dem Herrn Unterrichtsminister. Darin liegt eine gewisse Tendenz, und ich weiß nicht, ob der Herr Minister . . . .

Vicepräsident Ritter v. **Abrahamowicz** *(unterbrechend):* Ich bitte, Herr Abgeordneter, das gehört doch nicht zum Gegenstande der Verhandlung. Ich bitte, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Gestatten Herr Vicepräsident eine Bemerkung. Ich glaube, wir stehen bei einem Gesetze, welches in das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eingreift. Wir sind in der Generaldebatte *(Sehr richtig!)* und da muss es mir doch unbenommen bleiben, Worte, welche in dieser Richtung von der Ministerbank gesprochen wurden, zu kritisiren und auf dieselben zurückzukommen, umsomehr, meine Herren, nachdem neulich die Debatte geschlossen wurde, so dass es nicht mehr möglich war, auf dieselben zu antworten. *(So ist es!)* Wenn Sie den Parlamentarismus nicht zu einer Komödie und die Herrschaft der Coalition nicht zu einer parlamentarischen Tyrannei machen wollen, so glaube ich, muss die Redefreiheit gewahrt werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

(Fortfahrend:) Die Sache hat auf mich einen tendenziösen Eindruck gemacht und ich war nur darüber im Zweifel, ist Monsignore Scheicher den Herren Ministern unbequemer als Abgeordneter oder ist er ihnen unbequemer als Theologieprofessor, weil er keine Josefiner erzieht? *(Beifall.)*

Der Aufschrei, der uns von der Ministerbank entgegengeklungen hat, hat eben gezeigt, dass der Redner damals den richtigen Punkt getroffen haben muss. Die Ausführungen des Herrn Redners haben von ihm selbst und von einem anderen Redner, dem Herrn Abgeordneten Salvadori aus Südtirol, seither die richtige Illustration bekommen. Ja, Herr Minister: „Wenn einer wollte die Wahrheit begraben, der müsste viel Hacken und Schaufeln haben.“ *(Beifall.)*

Wenn der Herr Minister sich herausnimmt, den Clerus gegen Monsignore Scheicher zu schützen, so heißt das, die Dinge geradezu auf den Kopf stellen. *(Sehr richtig!)*

Den Schutz, meine Herren, bedarf Monsignore Scheicher nicht. Wenn der Herr Minister die Rede des Monsignore Scheicher so construirt . .

Vicepräsident Ritter v. **Abrahamowicz** *(unterbrechend):* Ich muss den Herrn Redner noch einmal erinnern, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich bin sogleich fertig, aber ich kann mir das Recht nicht nehmen lassen, doch diesen Gegenstand zu besprechen, weil dies, wie ich glaube, wirklich eine Forderung der Gerechtigkeit ist. *(Erneuerter lebhafter Beifall. — Fortfahrend:)* Der Minister hat die Sache so construirt, als wenn solche Worte von einem Feinde der Kirche gesprochen werden könnten. Ich möchte den Herrn Minister fragen: Hat er einmal gehört, dass ein Feind der Kirche sich darüber beschwert, dass der Staat unbefugterweise sich in die Angelegenheiten der Kirche mengt? *(Sehr gut!)*

Der Herr Minister scheint wohl überhaupt von der Freiheit der Kirche keinen Begriff zu haben, sonst müsste er wissen, dass es die Pflicht der Bischöfe, des Clerus und des katholischen Volkes ist, jederzeit für die Freiheit der Kirche einzutreten. *(Lebhafter Beifall.)*

Nun bin ich am Schlusse. Wenn der Herr Minister gesagt hat, dass er ein Katholik ist — und, wie es scheint, will er auch ein guter Katholik sein — so wird er wissen, dass es Pflicht eines Katholiken ist, gethanes Unrecht gutzumachen. *(Bravo! Bravo!)*

Und, meine Herren, ich glaube dem Monsignore Scheicher ist Unrecht geschehen. Die Rede des Ministers ist nicht allein hinausgeklungen durch die Regierungspresse in alle möglichen Kreise, sie ist auch durch einen Theil der Coalitionspresse in tendenziöser Weise verwertet worden.

Nun, meine Herren, kann es nicht gleichgiltig sein, wie ein Professor der Theologie in der Öffentlichkeit und vor dem Volke dasteht. Ich will also dem Minister Gelegenheit geben, das Missverständnis zu corrigiren, ich will ihm Gelegenheit geben, sein Vorgehen gutzumachen. Wird er aber schweigen, meine Herren, so wissen wir, dass seine Ausführungen tendenziöser Natur waren; wir wissen dann auch, was wir von diesem Coalitiosminister zu halten haben. *(Beifall.)*

Und nun, meine Herren, nehme ich bis auf weiteres Abschied von dem Herrn Minister des Unterrichtes.

Wenn die weltliche Gesetzgebung sich mit der Sonn- und Feiertagsruhe befasst, muss sie correct sein, sie muss correct sein, um die Arbeiter zu schützen, damit sie nicht gezwungen werden, am Sonntag zu arbeiten, wo es ihr Gewissen ihnen verbietet. Wir wissen zwar, es ist die Gewissensfreiheit auf den modernen Verfassungspapieren garantirt, aber diese Gewissensfreiheit wird gewöhnlich nur dann in Anwendung gebracht, wenn es sich um gewissenlose Leute handelt, aber viel weniger, wenn es gewissenhafte Leute betrifft. *(Bravo!)* Wenn die Gesetzgebung in dem Punkte nicht correct ist, kann sie mehr schaden als nützen, denn der Gewissenhafte kann nicht arbeiten, weil das Gewissen es ihm verbietet, wenn ihm auch das Gesetz es zehnmal erlaubt, der Gewissenlose, der trotzdem und kraft des Gesetzes arbeitet, macht ihm umsomehr unbefugte Concurrenz.

Eine solche Vorlage trägt auch dazu bei, Gewissen zu verwirren, weil es Leute geben kann, welche glauben, dass, wenn es dieses Gesetz gestattet, auch das Gewissen es ihm gestatte, das wäre aber sehr gefährlich, denn das Staatsgesetz ist niemals das öffentliche Gewissen.

Wenn Sie die protestantischen Städte Deutschlands durchwandern oder nach England gehen, würden Sie sehen, wie dort die Sonntagsruhe gehandhabt wird. Es muss uns mit Beschämung erfüllen, wenn man in unsere katholischen Städte geht, wie es da mit der Sonntagsruhe aussieht.

Es hat mich gefreut, als seinerzeit — schon vor Jahren — ein Mitglied der linken Seite dieses hohen Hauses im Gewerbeausschusse den eigentlichen Grund hervorgekehrt hat, warum dort eine so strenge Sonntagsruhe platzgreift, nämlich in dem religiösen Bewusstsein der Bevölkerung muss der tiefste Grund für eine solche Sonntagsheiligung gesucht werden.

Ich kann es nicht verschweigen, dass seit der Gewerbenovelle vom Jahre 1885 es mit der Sonntagsruhe bedeutend schlechter geworden ist. Dazu hat hat vielfach die Regierung mit ihren Durchführungsverordnungen beigetragen, welche theilweise im Widerspruche nicht nur mit dem Gesetze und mit den Tendenzen des damaligen Gewerbeausschusses stehen, sondern auch mit dem directen positiven Gottesgebote. *(Bravo!)* Wie konnte die damalige Regierung es wagen, die Sonntagsruhe in der Weise zu interpretiren, dass sie in ihrer Verordnung sagte, dass der Sonntag erst um 6 Uhr früh beginne? Nach dem göttlichen Gebote der Sonntagsfeier und nach §. 75 des Gewerbegesetzes hat die Sonntagsruhe um 12 Uhr Mitternacht zu beginnen. Aber die Regierung hat sich kurz darüber hinweggesetzt und im Verordnungswege verfügt, dass die Sonntagsruhe um 6 Uhr früh zu beginnen habe. Wenn dieser Eingriff in das Gottesgebot nicht ein gedankenloser war, so muss ich ihn einen kecken nennen, denn die Arbeit ist am ganzen Sonntage verboten, und zwar von 12 Uhr Mitternacht — nicht erst von 6 Uhr früh an — wie im anderen Theile des Sonntags. Hier aber wollen Sie den Sonntag zum Werktage degradiren, und man stellt an uns die Zumuthung, diesen Eingriff in das göttliche Gebot, den die Regierung vor Jahren sich erlaubt hat, ins Gesetz aufzunehmen und im Gesetze auszusprechen, der Sonntag beginne um 6 Uhr früh. Ich muss mit aller Entschiedenheit mich dagegen aussprechen und werde Gelegenheit haben, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag zu stellen. *(Bravo!)*

In der Verordnung der Regierung sehen wir auch, dass die Sonntagsarbeit zumeist auf die Vormittage verlegt wurde. Wie ist das in Übereinstimmung zu bringen mit dem Gebote der Sonntagsheiligung? Ich will in Details nicht näher eingehen. Die Regierung ist viel zu weit gegangen mit der Gestattung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

Freilich besteht ein Erfordernis darin, dass der Staat selbst mit gutem Beispiele vorangehe und auch selbst in seinen Unternehmungen, in den Trafiken Lottocollecturen u. s. w. die Sonntagsruhe beobachte, wenn er diese Beobachtung von der Bevölkerung verlangt. Darum müssten auch die Resolutionen, welche der Ausschuss vorschlägt, viel schärfer und kräftiger gefasst sein.

Ich möchte auch noch auf einen Ausspruch hinweisen, welcher im deutschen Reichstage gefallen ist, woselbst Monhong sich in folgender Weise ausgesprochen hat *(liest)*:

„Wo man den Sonntag nicht hat, da kann für die eigentliche höhere geistige Cultivirung des Volkes

nichts geschehen und jede Regierung, die es gut mit dem Volke meint, muss den Sonntag selbst heiligen in ihren Arbeiten und den Schwachen schützen und den armen Arbeiter schützen, damit er seinen Sonntag hat, damit er ein Christ, ein Mensch bleibt durch die Ruhe und Feier des Sonntags."

Vorzüglich aus religiösen Gründen bin ich für die Heiligung der Sonn- und Feiertagsruhe. Ich muss gestehen, wenn ich sehe, was von liberalen Seiten geplant wird, und wie die Sonntagsruhe behandelt wird, und was insbesondere die publicistischen Organe der liberalen Partei sagen, so sieht man, dass sie eigentlich mehr dem Zwange weichend für ein Sonntagsruhegesetz sind.

Sie fassen dasselbe ganz von materialistischer Seite auf. Auch die heutigen Ausführungen Seiner Excellenz des Handelsministers waren der religiösen Motive entkleidet, er hat die weltliche Seite der Frage behandelt und keinen höheren religiösen Standpunkte heute eingenommen. Er hat auch für die liberale Partei das Verdienst dieses Gesetzes in Anspruch nehmen wollen. Da braucht man bloß zu sehen, welche Bemühungen gemacht werden, und was jetzt in den Zeitungen verlautet, in welcher Weise dieses Gesetz durchlöchert werden soll. Ich gebe zu — und da ist eine kleine Correctur meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gegenüber nothwendig — dass der permanente Gewerbeausschuss jetzt keine großen Kämpfe in dieser Beziehung zwischen den Liberalen und den Conservativen aufweist. Das liegt in gewisser Beziehung in der Natur der Coalition. Ich habe nicht mehr die Ehre, überhaupt dem Gewerbeausschusse anzugehören. Ich bemerke das nur nebenbei. Ich bin auch nicht Mitglied der Coalition, aber schon dieses Verhältnis bringt es mit sich, dass die Kämpfe nicht so geführt werden, wie sie sonst wohl geführt worden wären. Außer dem Ausschusse sehen wir, wie die liberale Partei alle möglichen Anstrengungen macht, um das Gesetz möglichst aller Confessionalität zu entkleiden, und das Gesetz so zu gestalten, wie es in ihrem Sinne liegt.

Aus meinen Erfahrungen in früheren Jahren, wo ich lange Zeit die Ehre hatte, den Vorsitz bei den Verhandlungen des Gewerbeausschusses zu führen, könnte ich aber sagen, welches Verhalten die liberale Partei gegenüber den Bestrebungen und den gerechten Forderungen der Gewerbetreibenden eingenommen hat.

Es sind so viele Gründe der verschiedensten Natur, die für die Sonntagsruhe sprechen, dass man überhaupt diesen Gründen Rechnung tragen muss; aber auch heute, trotz der Coalition, kann der Liberalismus seine kirchenfeindliche Natur nicht verleugnen, und es ist schließlich bei diesem Gesetze derselbe Kampf, der zwischen positiven Glauben und Unglauben sich abspielt. Wenn wir der Sache auf den Grund gehen, steht auf der Fahne von Kirchenfeinden heute nichts anderes, als was vor 3000 Jahren David auf den Fahnen der Gottesfeinde von damals gelesen hat: „Lasset uns abschaffen alle Festtage Gottes im ganzen Lande!" Man will einmal von einer Festtagsruhe und der Heiligung des Sonn- und Festtages nichts wissen.

Welche Tendenzen damit verbunden sind, sieht man, wenn man auf Frankreich vor hundert Jahren blickt. Dort hat man es auch für nothwendig gefunden, eine Ruhepause einzuführen. Man hat den Dekadentag eingeführt. Mit welchen Tendenzen, das zeigt uns ein Befehl vom 3. April 1798, welcher sagt, dass „die Beobachtung des französischen Kalenders eine von den geeignetsten Einrichtungen ist, um die Priesterherrschaft vergessen zu machen" *(Hört!)*, und eine Botschaft vom 8. April 1799 fügt hinzu: „Dieser Kalender hat den Zweck, durch die allgemeine Einführung der zehntägigen Feste den Aberglauben aus den Herzen des Volkes zu reißen. *(Hört!)* Die Entweihung des Sonntags ist der Untergang der Religion und ein Bekenntnis des Atheismus. Die Entweihung des Sonntags muss nothwendigerweise zum Untergange der Gesellschaft führen, denn durch sie geht vorzüglich die Religiosität im Volke verloren und wenn das Volk den religiösen Halt verloren hat, ist der beste Boden für die Socialdemokratie geschaffen, und mit allen solchen Bestrebungen werden Sie nur der Socialdemokratie dienen und den Boden ebnen, wenn Sie das unterstützen, was geeignet ist, die Religion aus den Herzen des Volkes zu reißen. Die Entweihung des Sonntags ist aber auch der Untergang der Familie, weil sie zur Vergessenheit der Pflichten führt, die zu ihrem Bestande nothwendig sind. Es zerreißt die Entweihung des Sonntags die Bande, welche die Familienglieder vereinigen. Vor Tagesanbruch muss der Mann schon zur Arbeit und geht erst spät abends müde nach Hause. Wenn am Sonntag auch gearbeitet wird, ist der Arbeiter ununterbrochen der Familie entfremdet. *(Ganz richtig!)*

Die Entweihung des Sonntags ist aber auch der Untergang der Freiheit, denn mancher wird durch die Nothlage gezwungen, gegen sein besseres Gewissen und gegen seine Einsicht zu arbeiten, wenn er der Concurrenz nicht unterliegen will. Freilich soll auch hier der Grundsatz gelten: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Es kann durch schlechte Gesetze eine Gewissenstyrannei in der allerdrückendsten Weise ausgeübt werden. Die Entweihung des Sonntags ist aber auch der Untergang der Wohlfahrt. Wenn heute der Herr Handelsminister an eine Zeit erinnerte, wo großer Wohlstand geherrscht hat, so war das eine Zeit, in der man Sonn- und Feiertage sehr gewissenhaft gehalten hat. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage hat noch niemand arm gemacht oder am Reichwerden verhindert. *(So ist es!)* Damals ist auf der Arbeit der Segen Gottes gelegen. Heute glaubt man freilich des Segen Gottes entbehren zu können, aber die Rache wird nicht ausbleiben.

In Italien heißt ein Sprichwort: Gott zahlt nicht alle Samstage, aber er macht niemals Bankerott. *(Sehr gut!)* Ein deutsches Sprichwort sagt: Gottes Mühlen mahlen langsamer, aber sicher. *(Bravo!)*

Wir sehen bereits, wohin wir mit der Überproduction kommen. Die Sonntagsarbeit bringt weder dem Herrn noch dem Arbeiter einen Nutzen, und wenn der Arbeiter am Sonntag nicht ruht und ihn nicht heiligt, so ruht er dann dafür am Montag im Wirtshause.

In einem vor mehr als 40 Jahren an das französische Volk gerichteten Berichte sagt die erste Magistratsperson einer großen Fabriksstadt Frankreichs: „Aus der nie rastenden Arbeit, welche den heiligen Tag nicht achtet, entsteht die unbegrenzte Concurrenz, welche den Betrug bei der Production erzeugt, die heftige und unredliche Mitbewerbung, das Verderben der Handwerker, das Monopol der großen Anstalten, die Vermehrung der Fallimente, die Unordnung und Verthierung der Arbeiter, die Zerstörung des Familienlebens, der Mangel an aller moralischen Verbindung zwischen dem Herrn und Diener."

Die Sonntagsarbeit ist das Verderben der Menschenwürde und der Freiheit. Die Arbeiter werden zur Maschine erniedrigt, welche ununterbrochen arbeiten soll.

Die Entweihung des Sonntags ist aber auch der Untergang der Gesundheit. Rousseau sagt — ich will mich kurz fassen und gewissermaßen nur mit Schlagworten reden — Rousseau sagt *(liest)*:

„Was soll man von denjenigen denken, welche dem Volke seine Feste nehmen wollen, weil sie nur Zerstreuungen seien, die es von der Arbeit abhalten. Dieser Grundsatz ist barbarisch und falsch."

Regelmäßige Ruhepausen sind nothwendig. Der Arbeiter muss aus der Werkstätte in die freie Luft. Und ein berühmter protestantischer Arzt sagt in einem Berichte an das englische Parlament *(liest)*:

„Die Beobachtung des Sonntags muss nicht bloß zu den Religionspflichten gerechnet werden, sondern auch zu den natürlichen Pflichten, wenn anders die Erhaltung des Lebens eine Pflicht ist und man nicht ein Selbstmörder werden will. Ich rede hier nur als Arzt, ohne mich irgendwie mit der theologischen Frage zu beschäftigen."

Es gibt, meine Herren, ein Gesetz, welches keinen Menschen zum Urheber hat, ein Gesetz, welches alle Katastrophen überdauert: Die Eintheilung der Zeit in sieben Tage und die Ruhe am siebenten Tage. Alle Völker der Erde kennen den siebenten Tag. Das Gebot der Sabbathruhe ist mit besonderer Betonung gegeben worden, weil es heißt: Gedenke, dass du den Sabbath heiligest. Nicht nur in den Schriften der heiligen Väter, in den Gesetzbüchern der römischen Kaiser von Constantin an, in den Capitularien der Könige Europas von Karl dem Großen bis herab auf dieses Jahrhundert finden wir diese Vorschrift wiederholt. In dem Sterne steht sie geschrieben, der Mond predigt die Kürze der Zeit und die Eintheilung in sieben Tage.

Ich will nun die vorliegenden Anträge, und zwar nur diejenigen schreiendster Art mit einigen wenigen Worten kennzeichnen. Der uns vorliegende Bericht bezeichnet den Sonntag als den Tag der Ruhe, als den Tag der Familie, als den Tag des Herrn. Er erkennt ausdrücklich an, dass die Sonntagsheiligung ein Gebot Gottes ist. Aber, meine Herren, schon der Titel dieser Vorlage ist mit dem Inhalte derselben nicht ganz in Einklang zu bringen. Denn der Titel lautet *(liest)*:

„Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe."

Sie werden mir zugeben müssen, dass der Artikel XIII ungenügend ist, dass man da von einer Feiertagsruhe nicht sprechen kann, wenn nur die Zeit eingeräumt werden soll, welche zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nothwendig ist. Das ist entschieden zu wenig. Die Kirche hat die Vollmacht von ihrem göttlichen Stifter, Festtage zur Feier der heiligen Geheimnisse einzuführen und es müssen auch die gebotenen Festtage gehalten werden, und die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass dieser Pflicht entsprochen werden kann.

Artikel I soll lauten:

An Sonn- und gebotenen Feiertagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Geradezu ein Eingriff des Verordnungsweges, der jetzt in das Gesetz aufgenommen werden soll, ist es, wenn das Gesetz im Artikel II sagt: die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen. Ich erlaube mir den **Antrag** zu stellen, dass es heißen soll *(liest)*:

> „Die Sonn- und Feiertagsruhe hat spätestens um 6 Uhr abends eines jeden Samstags und eines jeden Vorabends eines gebotenen Festtages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines jeden Betriebes zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern."

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, dann stelle ich den Eventualantrag, dass Artikel II ganz entfallen soll. Dann gilt, dass der Sonntag um 12 Uhr Mitternacht beginnt, wie es dem göttlichen Gebote entspricht und wie es im Gewerbegesetze vom Jahre 1883 gemeint ist.

Würde der erste Antrag angenommen, würde auch nach Artikel III manches, was da nicht nothwendig ist, an Samstagen vorgenommen werden können.

Dagegen muss ich mich aber ganz entschieden verwahren, dass ein neuer Punkt 5 aufgenommen wurde, welcher lautet *(liest)*:

„Die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.“

Das ist ganz entschieden gegen das Gebot Gottes. Wie kann man bestimmen, dass jemand, wenn er auch nur für sich arbeitet, den Sonntag ganz übertreten darf? Das ist eine sehr sonderbare Moral, die in diesem Paragraphen liegt: Die Übertretung eines Gottesgebotes wird erlaubt, wenn sie heimlich geschieht.

Ich habe gelesen, dass die Liberalen für dieses Gesetz einen eigenen Ausdruck gefunden haben, sie nennen es „Scheinheiligkeitsgesetz“.

Scheinheiligkeitsgesetz! Nun, meine Herren, das wäre wohl ein wahres Scheinheiligkeitsgesetz und das wäre durch Ihre Intervention in das Gesetz gekommen, wenn man erlauben würde, dass der Gewerbsinhaber heimlich, wenn es niemand sieht, das Gebet Gottes übertreten kann. Meine Herren! Um ein solches Scheinheiligkeitsgesetz beneide ich Sie nicht.

Ich eile zum Schlusse. Ich stehe gegenüber diesem Gesetze principiell auf dem katholischen Boden und verwahre mich gegen jeden Eingriff in das Gottesgesetz. Und wenn Seine Excellenz der Herr Justizminister neulich gesagt hat, er müsse wünschen, dass wir Gesetze machen, welche nicht im Widerspruche sind mit den Gottesgesetzen, dann wird das auch bei dieser Frage der Fall sein müssen.

In der Gesetzesvorlage ist davon die Rede, dass Gemeinden und Genossenschaften gehört werden sollen. Warum will man denn eigentlich nicht die competente kirchliche Behörde befragen? Der Fehler liegt vielfach darin, dass, obwohl die katholische Kirche in Gewährung von Dispensen sehr nachsichtig ist, dann, wenn irgendwie die Nothwendigkeit für eine Arbeit eintritt, dieselbe oft nicht befragt, sondern das Gebot übertreten wird. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, dass ein für die Katholiken annehmbares Gesetz über die Sonntagsruhe und Heiligung überhaupt auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit nur dann zustande kommen kann, wenn ein Einvernehmen mit dem österreichischen Episcopate gepflogen wird. Nur dann haben wir eine Garantie, dass ein Gesetz zustande kommt, welches nicht für die Katholiken mitunter eine Tyrannei bedeutet.

Ich gebe zu, dass der gegenwärtige Gesetzentwurf gut gemeint sein mag; aber nur mit Wahrung meines principiellen Standpunktes und mit Verwahrung gegen jeden Eingriff in das Gottesgesetz werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Wir brauchen auf allen Gebieten Gesetze, welche das Gottesgesetz in zehn kurzen Sätzen, welches jedes Kind auswendig weiß und jeder in seinem Gewissen wieder findet, im öffentlichen Leben zur Geltung bringen.

Nicht die Wahlreform, meine Herren, rettet Österreich, sondern die moralische Reform. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Schauer hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schauer:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schauer beantragt den Schluss der Debatte; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr einerseits die noch contra eingetragenen Herren Redner, die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Březnovský, Purghart, Sokol und Rašín und anderseits die pro eingetragenen Redner, nämlich die Herren Abgeordneten Tschernigg, Polzhofer, Dr. Lueger, Hauck, Schlesinger, Neuber, Popper, Schneider, v. Forcher, Dr. Funke, Dr. Göß, Dr. Habermann, Demel, Dr. Exner, Noske, Auspitz, Dr. Pergelt, Freiherr v. Hackelberg und Freiherr v. Moscon, je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Als Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, als Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Exner gewählt.

Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat mir vor Schluss der Debatte einen Abänderungsantrag zum ganzen Gesetz überreicht, den ich zur Unterstützung bringen werde.

Derselbe bezweckt, dass statt des vom Ausschusse beantragten Gesetzes ein anderes Gesetz zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, welches folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Gesetz

vom . . . . . . ,

betreffend die Einführung eines wöchentlichen vierundzwanzigstündigen Ruhetages.

§. 1.

Dem Arbeitspersonale aller Unternehmungen ist ein vierundzwanzigstündiger Ruhetag zu gewähren.

§. 2.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Unterbrechung der Betriebe und die Art und Weise, in welcher dieser Ruhetag ununterbrochen oder mit Unterbrechungen stattzufinden habe, festzusetzen.

Insoferne es sich um Angestellte des Staates oder einer vom Staate betriebenen Unternehmung handelt, ist dieser Ruhetag im Verordnungswege zu regeln.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht, betraut."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher als Generalredner contra das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Es ist an und für sich schwer als Contra-Redner gegen dieses Gesetz das Wort zu ergreifen, es ist mir aber besonders schwer, dies zu thun, weil sehr viele Herren, auf deren Urtheil ich ein großes Gewicht lege, an der Schaffung des Gesetzes mitgewirkt und somit gezeigt haben, dass auf ihrer Seite besondere oder ausschlaggebende Bedenken gegen dasselbe nicht vorhanden sind.

Ich kann schon im vorhinein bemerken, dass ich dieses Gesetz als eine Abschlagszahlung betrachte und insoferne werde ich, obwohl ich vieles contra vorzubringen haben werde, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Man muss bei einem Sonn- und Feiertagsgesetze vor allem zwei Punkte ins Auge fassen, den religiösen und socialpolitischen. Was den religiösen Punkt betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass derselbe von meinem geehrten Herrn Vorredner in so ausgezeichneter und wirklich katholischer Weise besprochen worden ist, wie es wohl gar niemand in diesem hohen Hause und weiter hinaus besser machen könnte. *(Sehr richtig! und Bravo!)*

Ich könnte allerdings an seine Worte noch manches hinzufügen. Ich könnte die Herren zum Beispiel auf die Eintheilung und auf die Heiligkeit der Siebenzahl, wie sie längst vor dem Christenthum bestanden hat, aufmerksam machen, allein ich glaube nicht, dass ich dadurch Ihnen irgend etwas Neues sagen würde. Ich möchte auch nicht die Zeit auf solche rein akademische Auseinandersetzungen, die an der Sache nichts mehr ändern, verschwenden. Ich werde mir daher nur eine kleine Bemerkung erlauben, welche den religiösen Theil betrifft, dann werde ich davon Abschied nehmen.

Während der verehrte Herr Vorredner gesprochen hat, habe ich gehört, dass einige Herren, als einigemale das Wort Sabbath ausgesprochen wurde, stille Bemerkungen gemacht haben.

Dieselben waren vollständig unberechtigt. Es wird mit dem Sabbat durchaus nicht dem Semitismus gehuldigt. Es handelt sich ja um ein Gesetz Gottes, dieses Gesetz ist in dem alten Testamente gegeben worden und dort war der siebente Tag der Sabbath. Darum hat auch, was mein geehrter Herr Vorredner citirt hat, David im 73. Psalm, als er die Liberalen seiner Zeit besprochen hat, gesagt: et quiescere faciamus omnia Sabbatha illorum.

Es haben nach dieser Stelle also auch damals schon diejenigen, welche sich der positiven Lehre nicht sehr hold gezeigt haben, es als ihre Aufgabe betrachtet, die Feiertage von der Erde verschwinden zu machen. Es braucht aber auch auf das Wort „Sabbath" aus einem anderen Grunde nicht weiter hingewiesen zu werden. Denn das Bleibende in diesem Punkte ist: der siebente Tag als Ruhetag ist eine göttliche Einrichtung, und die kann kein Mensch auf der Erde irgendwie umstürzen. Eines hat allerdings der Gottessohn, beziehungsweise die Kirche gethan, dass sie einen anderen Tag, nämlich den damaligen ersten Tag der Woche, den heutigen Sonntag, an die Stelle des früheren siebenten Tages, den Sabbath, treten ließ. Das wollte ich nur im Vorübergehen bemerken.

Wir haben uns in Bezug auf die Sonntagsruhe weder mit den nichtkatholischen Confessionen der christlichen Religion, noch mit der jüdischen irgendwie eigentlich zu bekämpfen. Alle müssen darin übereinstimmen: der siebente Tag ist eine Einrichtung Gottes und muss gefeiert werden. Ich bitte jedoch daraus nicht zu schließen, dass der Sonntag das Um und Auf alles dessen sei, was dem Herrn an Zeit geweiht werden soll. Es gehören gewiss die Feiertage gerade so gut dazu, wenn sie auch nicht von Gott dem Herrn unmittelbar als solche eingesetzt sind, sondern von denjenigen, welche die Stelle Gottes vertreten.

Und das ist der erste ins Auge fallende Mangel des Gesetzentwurfes, dass in Bezug auf ihren religiösen Charakter die Feiertage ganz übergangen worden sind. Es mag sein, dass manche in dem Irrthume leben, dass es eine zu große Zahl von Feiertagen gäbe. Das ist eben ein Irrthum. Denn abgesehen davon, dass die Zahl der Feiertage nicht in jedem Jahre die gleiche ist, weil stets einige davon auf einen Sonntag fallen, kann ich Sie versichern, es handelt sich vielleicht um 12 oder 13 Tage.

Es wäre daher gar nicht daran gelegen gewesen, wenn das Gesetz von dem Standpunkte ausgegangen wäre: in unserem sogenannten katholischen Österreich nehmen wir die Verordnung so, wie sie für die große Mehrheit passt, das heißt, wie das Gebot Gottes und der Kirche die Millionen an und für sich schon verpflichtet.

Ich habe früher gesagt, ich wolle nicht weiter auf den eigentlichen religiösen Charakter dieses Gesetzes

eingehen. Ich gehe darum über zu dem socialpolitischen Charakter desselben. Ich glaube, dass dieses Gesetz leider zu sehr vom materialistischen Geiste angehaucht ist, nachdem es doch vom Anfang bis zum Ende mehr oder weniger Rücksicht nimmt auf Erwerb, Handel und Geschäfte. Nachdem ich deswegen das Gesetz wohl ein materialistisches nennen kann, so fragen wir uns jetzt weiter: Wird durch dieses Gesetz wirklich sehr vielen Übeln abgeholfen werden? Wird dasjenige, was der Herr Referent mit seinen beredten und zum Theil begeisterten Worten in seinem Berichte gesagt hat, in Wirklichkeit auch eintreten? Ich fürchte, es wird nicht geschehen.

Weil das alte Wort, hoffe ich, auch hier gelten wird: ex jove principium, so will ich nun mit dem Herrn Handelsminister anfangen. Der Herr Handelsminister hat gesagt, man dürfe mit einem und auch mit diesem Gesetze nicht irgendwelche besondere Sprünge machen, man müsse vielmehr das Volk nach und nach erst an die Sonntagsruhe gewöhnen.

Nun, das ist ein Standpunkt, der ganz gewiss von einem sehr guten Willen zeigt. Ich fürchte dabei nur, dass sich der Herr Minister täuscht und dass es ihm möglicherweise so ergehen wird, wie es dem Manne ergangen ist, der geschworen hat, nicht früher ins Wasser zu gehen, als bis er schwimmen gelernt habe. Wenn das Volk sich nach und nach an das Gesetz gewöhnen soll, so müssen wir einmal anfangen die entsprechenden Bestimmungen zu machen.

Man kann sich nur an dasjenige gewöhnen, was man in Wirklichkeit ausübt. Wenn man die Vorschriften stricter Sonntagsruhe nicht genau einhält, kann man sich niemals an sie gewöhnen. Es ist auch nicht richtig zu sagen, man wolle mit Kleinem anfangen, dann successive zu einer etwas weitergehenden Sonntagsruhe übergehen. Der Mensch ist ein Gewohnheitsgeschöpf, er gewöhnt sich an gewisse Dinge durch Übung und Beobachtung.

Sie verlangsamen nur den Process. Wenn ich das Gesetz zu machen gehabt hätte und die Macht hätte, es zur Anwendung zu bringen, würde ich decidirt gesagt haben: der Sonntag ist absolut und nach jeder Richtung ein freier Tag. Und wenn dadurch manche Geschäfte geschädigt würden, so hätte ich mich eher herbeigelassen, denjenigen, die momentan die entsprechenden Geschäfte innehaben, eine Art Ablösung zu geben. Diejenigen, welche solche Geschäfte in Zukunft anfangen, würden sich in ihrem ganzen Betriebe schon im vorhinein darauf einrichten. Das wäre nach meiner Meinung das einzig Richtige und Gute.

Es geht bei solchen Gesetzen, wie wenn jemand in das Bad geht; wenn er frisch ins kalte Wasser springt, ist ihm wohl darin; wenn er aber zuerst mit dem einen und dann mit dem anderen Fuße hineinsteigt, weil er ängstlich ist, kommt er aus dem unangenehmen Gefühle gar niemals heraus. *(Heiterkeit.)*

Um nun auf die Gewöhnung zurückzukommen, so wird das Publicum, welches heute an eine ziemlich weitgehende Übertretung der Sonntagsruhe gewöhnt ist, sich an eine weniger weit ausgedehnte Übertretung derselben auch in Zukunft nicht gewöhnt haben, wenn nicht Strenge eingeführt sein wird.

Sie stehen immer auf demselben Standpunkte wie heute. Denn immer, wenn eine neue, partielle Gewöhnung platzgegriffen hat, soll erst wieder ein neues Gesetz gegeben werden.

Das einzig Richtige wäre, sich auf den christlichen Standpunkt zu stellen und jeden Feiertag wirklich zu heiligen. Dann würde man über alle Schwierigkeiten leicht hinauskommen. Der Gewerbeausschuss hat es ganz gewiss recht gut gemeint. Er hat aber doch nach meiner Meinung zu große Rücksicht genommen auf das Erwerbsleben. Allein das Gesetz steht einmal da, und ich will mich deswegen mit demselben in keiner Weise herumzanken und herumstreiten.

Ich glaube es jedoch unserem socialpolitischen Gewissen schuldig zu sein, einige sociale Bemerkungen zu machen. Ich erlaube mir, die Herren auf Seite 5 des Berichtes aufmerksam zu machen. Dort wird gesagt, warum dieses Gesetz gegeben werde und warum man noch nicht weiter gehen dürfe. Es heißt: „1. Die Sonntagsruhe entzieht dem Arbeiter einen nicht unbeträchtlichen Theil seines Lohnes“ und dann weiter *(liest):*

„Was den ersten Punkt betrifft, sei zunächst darauf verwiesen, dass der Arbeitgeber im eigenen Interesse wohl daran thun würde, den Lohn der übrigen Tage etwas zu erhöhen.“

Aus dieser sanften Deduction, aus dieser süßlichen Stilisirung erkenne ich nicht unseren Referenten heraus. Das ist ihm ganz gewiss von einer anderen Seite hineingeschmuggelt worden.

Ein Arbeitgeber würde nur „wohl daran thun“, wenn er entsprechenden Lohn geben würde! O, dann thut er es in Ewigkeit nicht. Bei dieser Gelegenheit hätte decidirt hingewiesen werden können und sollen, dass wir Socialpolitiker seit jeher verlangen, denjenigen, die arbeiten, müsse der gerechte Lohn wirklich zutheil werden.

Die christlichen Socialpolitiker sagen schon seit Jahrzehnten, es solle mit der Aufstellung eines Minimallohnes vorgegangen werden. Wenn wir nun hergehen und sagen: Es würde ein Arbeitgeber sehr wohlthun, wenn er auch einen größeren Lohn geben würde, so ist das nach meiner Meinung mehr als bedenklich, es ist schon gefährlich. Ebenso halte ich es auch für irrig und falsch, dass man überhaupt sagt: Der Arbeiter müsse gewissermaßen auch an Sonntagen arbeiten können, um sein Auskommen zu finden. Nein, nicht so. Es darf überhaupt nicht vorkommen. Jeder Arbeiter muss vielmehr in der Lage sein, sich

im Laufe der Wochentage durch Arbeit das Nöthige zu verdienen.

Einer der Redner hat angeführt, wie viel Feiertage einst in der Welt existirt haben, und der Herr Minister hat davon gesprochen, wie wohlhabend damals das Volk war. Meine Herren! Diese alten Zeiten müssen uns Leute der Gegenwart als armselige Pygmäen erscheinen lassen. Wir lesen, dass man damals den großen Aufwand der Leute verbieten musste. Es wurde verboten Seide und Sammt zu tragen u. s. w. Das alles zu einer Zeit, wo ein Drittel der Tage des Jahres Feiertage gewesen sind. Soweit sollten wir doch wenigstens heutzutage kommen, dass jeder Arbeiter in der Lage wäre, sich in den sechs Tagen der Woche so viel zu verdienen, dass er das Nöthige nicht bloß für die Wochentage, sondern auch für die Sonntage verdient. *(Beifall.)*

Es ist socialpolitisch ferner das Aussetzen der Arbeit von großer Bedeutung. Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat von der großen Anzahl Menschen gesprochen, welche auf dem socialen Arbeitsmarkte des Angebotes dastehen und absolut keine Beschäftigung finden können. Das ist ein Punktum, das beachtet werden muss und das von jeder Seite des Hauses, auch von derjenigen, welche dem religiösen Theile des Gesetzes nicht günstig gegenübersteht, in Erwägung gebracht werden muss. Es handelt sich darum, das Arbeitsangebot herabzusetzen, und das geschieht gerade dadurch am einfachsten, indem die nothwendigen Feiertage auch als Feiertage aufgestellt und gehalten werden. Freilich heißt es, dass die Leute von heute das nicht aushalten könnten. Die Unternehmer seien nicht imstande zu bestehen, die Weltconcurrenz verhindere alles Gute u. s. w.

Ich habe schon bei anderen Gelegenheiten und in einem anderen Vertretungskörper gesagt, wenn die Weltconcurrenz uns nicht bestehen läßt, wenn wir so armselig sind, so müssen wir die Weltconcurrenz eben ausschließen und uns auf uns selbst zurückziehen. Es gehört eben die Wissenschaft und Weisheit der Menschen dazu, dass sie Einrichtungen treffen, damit die einzelnen Menschen ihr Fortkommen finden. Wenn man wirklich heute die Gewerbe und die Industrie nur dann halten könnte, wenn man die Leute, welche mit der körperlichen Arbeit beschäftigt sind, ausschindet, so würden wir, ich möchte sagen, bereits zu einer Welt von Bestien herabgesunken sein. Das sind wir hoffentlich nicht; wir sind Menschen, einer wie der andere und darum muss dem Arbeiterelende abgeholfen werden.

Gehen wir weiter. Ich finde, dass auch in dem folgenden Punkte, der Seite 5, nämlich ad II, auch wieder jenem Materialismus ein Compliment gemacht ist, den ich längst schon vollständig perhorrescire. Es wird wieder bittend und bettelnd an die Unternehmer herangegangen, sie mögen oder möchten ja nichts gegen die Sonntagsruhe einwenden. Warum? Zuerst hat es geheißen, dass ein Arbeiter mit Sonntagsruhe mehr arbeiten kann; und jetzt heißt es, dass durch die Strikes und die Überproduction viel mehr Zeit verloren geht, als durch den Sonntag. Als einen Grund würde ich das niemals anführen. Constatiren kann man es allerdings immer, es ist ja wahr. Aber nicht deshalb, weil durch Strike und Stockungen mehr Zeit verloren wird wollen wir die Sonntagsruhe, sondern weil es das Recht eines jeden Arbeiters ist, dass er einen freien Tag habe. Das ist sein natürliches Recht und sein von Gott ihm übergebenes Recht. Ich weiß freilich, man lobt die Verhältnisse, in welchen man sich befindet, oder man nimmt sie ruhig, wie sie sind, hin, wenn eine kleine Bedingung dabei ist. Ich kann Ihnen nicht sagen, wer der Mann gewesen ist, aber es war ein sehr geistreicher Mann, der irgendwo geschrieben hat: Ein jeder Mensch pflegt die Dienstbotenordnung der Welt, die er vorfindet, zu loben, wenn er zufällig als Herr geboren ist. Dasselbe können Sie hier auch anwenden. Ein jeder lobt die gegenwärtigen Verhältnisse oder lobt sie zwar nicht, sondern beklagt sie sogar, sagt aber doch, man müsse sie ertragen, weil er eben als Herr geboren ist, weil ihm das Unangenehme zum Glücke gar nichts angeht. Das, was der Herr Abgeordnete v. Zallinger gesagt hat, dass es gut wäre, wenn einige Socialdemokraten hier wären, möchte ich in der Form wiedergeben, dass, wenn einige Fabriksarbeiter hier wären, die heute mit uns berathen könnten, dies dem Gesetze nicht nur nicht schaden, sondern sehr nützen würde.

Wir würden da auch in die Lage kommen zu hören, wie es den Leuten heute geht. Sie würden uns auch auseinandersetzen, wie es ihnen ergehen wird, wenn heute dieses Gesetz angenommen wird.

Ja, meine Herren, die Menschen sind überhaupt nicht in erster Linie auf der Welt, um Güter zu produciren. Das ist zwar eine alte, aber falsche Anschauung. Der Mensch ist von unserem Herrgott für ein höheres Ziel in die Welt gesetzt worden; allerdings auch, damit er die Erde bebaue, und der Herrgott hat auch hinzugesetzt, dass er dies im Schweiße seines Angesichtes werde thun müssen. Allein Gott hat ihm ausdrücklich auch die Macht gegeben, die Güter dieser Erde zu genießen. Das gehört nothwendig dazu, wenn man die Menschen richtig erfassen will; wer immer nur vom Produciren von Gütern spricht, der ist viel zu materialistisch.

Er läßt sogar auch den zweiten, auch materialistischen, aber wichtigeren Theil außer Augen.

Ich glaube endlich, dass die hohe Regierung mit den Ausnahmen etwas zuweit gegangen ist. Es hat der Herr Abgeordnete Zallinger schon einige Separatanträge angemeldet, und ich glaube, soweit ich sie von ihm gehört habe, werde ich mich denselben anschließen können.

Es ist richtig, eine Besserung, das muss ich anerkennen, hat der Ausschuss bereits eingeleitet.

Erlauben Sie, dass ich nur im Vorübergehen auf einen Punkt zu sprechen komme, den der verehrte Abgeordnete Geßmann des weiteren auseinandergesetzt hat. Derselbe betrifft nämlich die Handelsangestellten. Einen Unterschied zwischen Wien und den Orten außerhalb Wiens müssen wir machen. Wir würden in den Orten draußen auf dem Lande gewiss nicht durchkommen können, wenn wir für die Landorte solche drakonische Verfügungen treffen würden, dass an einem Sonntage überhaupt fast kein Handel gestattet wäre.

Nun kann ich mir wohl denken, dass mir jemand sagt, da haben wir es, jetzt muss der Redner selbst zugeben, dass Ausnahmen eine Nothwendigkeit sind. Vielleicht wird jemand auch fragen, wie stehst du jetzt mit deinen christlichen Principien? Wenn Sie eine christliche Moral aufschlagen, so werden Sie unter den Gründen, welche eine Ausnahme von der Sonntagsruhe vollständig berechtigt machen, finden: erstens impotentia, die Unmöglichkeit, zweitens die dispensatio, die Nachsicht und drittens die charitas, das ist die Liebe zu den anderen Menschen.

Wenn also ein solcher Grund eintritt, so bin ich wie jeder Andere vollständig bereit, für Wien, für jeden Geschäftsinhaber dort und ebenso auswärts auch die nöthigen Ausnahmen zuzulassen. Die Charitas aber ist es, die gerade auf dem Lande in Frage kommt, weil unsere Bauern nicht einen Wochentag sich frei machen können, da sie oft einen zwei-, drei- und vierstündigen Weg in den Ort haben, wo sie etwas einkaufen können. Da ist es wirklich ein Act der Nächstenliebe, dass man ihnen die Möglichkeit gibt, an diesen Tagen, wo sie auch in die Kirche gehen, zugleich Einkäufe zu machen.

Der Gedanke des Gesetzentwurfes ist ebenfalls sehr berechtigt, den Handelsangestellten, die am Sonntage in ihrem Geschäfte arbeiten müssen, einen anderen Tag frei zu geben. Es muss ihnen — das schreibt der socialpolitische Gesichtspunkt vor — mindestens innerhalb sieben Tagen ein Tag gegeben werden. Ich wiederhole, die katholische Kirche ist nicht so intolerant und nicht so uneinsichtig, dass sie ein Gebot geben würde, das nicht ausgeführt oder mit den Interessen der Menschen nicht in Einklang gebracht werden könnte.

Unrichtig ist jedoch die Behauptung, dass die Sonntagsruhe nur Sonntag morgens erst beginnen könne. Das glaube ich Ihnen nicht und wenn nicht von einer anderen Seite beantragt wird, die Sonntagsruhe wenigstens um Mitternacht anfangen zu lassen, so werde ich es thun. Es wird vielleicht bei dem oder jenem Betriebe eine Ausnahme gemacht werden müssen. Wenn Sie das in die Kategorie der Ausnahmen einreihen, dann habe ich gar nichts dagegen; da mag die Behörde, die sonst Ausnahmen bewilligt, auch hierüber erkennen. Aber ich möchte Sie warnen, gleich im ersten Anfange als Grundsatz hinzustellen, dass die Sonntagsruhe erst Sonntag morgens um 6 Uhr beginne. Die Folge wäre, dass die Leute, die bis dahin arbeiteten, nicht die Kirche besuchen könnten, weil sie sich von der Arbeit zur Ruhe begeben müssen. Etwas ganz anderes ist es, wenn die Sonntagsruhe um Mitternacht beginnt. Haben aber die Leute bis 6 Uhr gearbeitet, dann kann der Gottesdienst nicht besucht werden und letzterer ist doch eine strenge Verpflichtung der Katholiken.

Ein sehr gutes Wort, meine ich, hat die Regierung in Bezug auf die Handelsbediensteten gebraucht, wenn sie ihnen das Recht einräumt, wenigstens an einem anderen Tage suppletorisch für den Sonntag Ruhe zu halten. Ein gutes Wort hat sie auch in Bezug auf die Briefträger und die anderen Angestellten der Post, dann auf die Trafikanten und die Lottocollectanten u. s. w. gesprochen. Ja es ist ein sehr gutes Wort. Allein schon ein anderer Herr sagte: Es wäre ein noch besseres Wort, wenn die Regierung, da wo sie kann, selbst anfangen und allen ihren Bediensteten eine stricte Sonntagsruhe geben würde.

Dieser Tage erhielt ich einen Brief aus Belgien; auf der Marke ist gedruckt: „Am Sonntage wird nicht zugestellt.“ Wenn das die Leute in Belgien aushalten, warum kann es nicht anderswo auch so sein. Wie viele Postbeamte würden dadurch zur Sonntagsruhe kommen und ebenso die Briefträger. Es ist gewiss wahr, was der Herr Abgeordnete Zallinger gesagt hat: Der Staat hat eine riesige Macht in Bezug auf die Sonntagsheiligung in der Hand, der Staat möge auch mit dieser seiner Macht vorgehen. Er möge aber auch diese Ruhe allen seinen Beamten in Wirklichkeit gönnen.

Aufgefallen ist mir, meine sehr verehrten Herren eine Bemerkung auf Seite 8 des Berichtes, wo die Rede ist von den allerärmsten Geschöpfen in den Tabaktrafiken.

Erlauben Sie mir, Sie auf etwas aufmerksam zu machen. Warum sind denn das gerade die allerärmsten Geschöpfe? Sie sind es darum, weil nach dem gegenwärtigen Usus Tabaktrafiken auch von Geldleuten gepachtet werden, welche dann irgend eine arme Person hinstellen, die für sie arbeiten und roboten muss. *(So ist es!)* Glauben Sie nicht, dass es bei dieser Gelegenheit sehr gut wäre, wenn ausgesprochen würde, hier sowohl, wie in allen anderen Fällen solle der Staat niemals sich diese sogenannten Drohnen — wie man in der socialpolitischen Literatur sagt — selbst heranziehen. Wohin kommt man denn, wenn es einer Anzahl mehr oder weniger geldkräftiger Menschen möglich ist, sich ein, zwei, drei oder vier Trafiken zu halten, in jede eine solche Hungerleiderin, nämlich so eine Trafikantin oder Verkäuferin hineinzustellen, selbst aber den arbeitslosen Gewinn einzustecken. Ich habe mir schon oft gedacht — ich erwähne das nur im Vorübergehen, denn was ich da zu sagen hätte, werde ich seinerzeit bei den Bestimmungen über Tabaktrafiken beim Budget vorbringen — den ausgedienten Officieren oder Unterofficieren oder den Invaliden

würde der Trafikgewinn ganz gewiss sehr zugute kommen, wenn man jene ihnen allein verleihen würde. Das wäre eine socialpolitisch wichtige Maßregel. Im Berichte heißt es aber leider nur: Diese armen Geschöpfe in den Trafiken!

Das könnten wir vielleicht gleich bessern. Es gebe der Staat eine Mahnung und einen Fingerzeig, dass es den reichen Leuten nicht ferner erlaubt ist, sich solche arme Geschöpfe als Sklaven zu halten, die für sie arbeiten und roboten müssen, und sehen wir darauf, dass nur solche Leute, welche das Geschäft selbst ausüben, mit eigenen Kräften dort einstehen, die Geschäfte erhalten.

Es kommen schliesslich in den Resolutionen einzelne Hinweisungen vor, welche mir geeignet erscheinen, den allerärgsten und schreiendsten Übelständen in dieser Beziehung abzuhelfen.

Ich will daher nur noch ein paar kurze Bemerkungen über den Hausirhandel und noch über einen anderen Punkt machen.

Was den Hausirhandel betrifft, hat früher der Vertreter der Regierung gesagt, es sei ganz selbstverständlich, dass der Hausirhandel auch eingestellt werden würde in jener Zeit, wo die anderen Gewerbe zur Beobachtung des Feiertags gehalten sind. Ich kann bei diesem Gesetze nichts anderes machen, aber dem Wunsche muss ich doch Ausdruck geben, dass man überhaupt den Hausirhandel nach und nach einschränken und endlich ganz einstellen soll. Denjenigen, welcher bereits das Geschäft oder die Concession hat, können wir nicht hinauswerfen, das ist ein jus quaesitum und man muss darauf achten, dass jeder Mensch gerecht behandelt werde. Ich glaube aber, dass man in der Zukunft nicht immerfort eine neue große Anzahl derartiger Hausirer auf das Land über unser Volk hinauslassen soll.

Meine Herren! Die heute zu beschließende Sonntagsruhe für sich allein wird in Sachen des Volkswohles nicht viel ändern. Aber immerhin werde ich, wenn so mit derselben vorgegangen wird, wie es der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, mit Freude auch das Wenige anerkennen.

Es ist nur zu wünschen, dass die Ausführungsverordnungen auch wirklich den Versprechungen der Regierung entsprechen.

Endlich noch eines. Ich kann annehmen, dass die meisten von Ihnen wenigstens gehört haben werden, dass hier in Wien die sogenannten Gemischtwarenverschleißer schon wiederholt sich an verschiedene Behörden gewendet haben, wahrscheinlich auch an sehr viele Abgeordnete, man möge sie gelegentlich des neuen Gesetzes nicht ausliefern. Die Gemischtwarenverschleißer, welche durchaus, so viel mir gesagt wurde, kein Privilegium für sich wollen, wünschen nur, dass nicht in der Durchführungsverordnung gewissen Geschäften eine Ausnahme zugestanden werde, welche ihnen nicht zugestanden würde. Es soll nämlich nicht den Bäckern und Fleischselchern zugestanden werden, dass sie am Sonntag abends neuerdings die Geschäfte aufmachen, während sie das nicht thun sollen. Ich habe mehrere dieser Herren gehört, wann das hohe Haus überhaupt bestimmen wolle, bis mittags seien alle derartigen Concurrenzgeschäfte offen zu halten. Dann wäre es ihnen eigentlich am liebsten und würde auch den Bedürfnissen des Publicums vollständig entsprechend sein. Was sie fürchten, ist, dass sie zum Schließen angehalten werden, während andere Geschäfte, mit denen sie concurriren, noch offen bleiben dürfen und ihnen dadurch Concurrenz bereitet wird, welche sie nicht überstehen zu können die Überzeugung haben.

Nun, glaube ich, kann ich mit meinen Worten zur Generaldebatte schließen. Aus dem ganzen dürften Sie entnommen haben, dass ich meinerseits manches Bedenken gegen das Gesetz habe, dass ich auch die Möglichkeit einer Besserung in demselben im Auge habe. Ich glaube allerdings — nebenbei gesagt — es wäre von Anfang an möglich gewesen, es besser zu machen; indes liegt uns bereits ein bestimmter Entwurf vor. Mein Urtheil lautet: Ich würde mir selber Vorwürfe machen, wenn vielleicht durch Opposition von meiner Seite das ganze Gesetz in Frage käme und mache darum keine principielle Opposition. Das spricht jedoch nicht gegen dasjenige, was ich früher gesagt habe, es wäre viel besser gewesen, ein mehr ausgearbeitetes und allen Verhältnissen entsprechendes Gesetz zu bringen. Aber weil wir einmal in der Nothlage sind, wollen wir auch das kleinere Gute mit Dank annehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Generalredner pro, Abgeordneten Dr. Exner, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Meine verehrten Herren! Die Generaldebatte über dieses Gesetz ist nicht die erste Debatte, welche in parlamentarischen Körperschaften über eine ähnliche gesetzgeberische Aufgabe abgeführt wird. Wenn dieses Gesetz sanctionirt sein wird, wird ja auch diese gesetzgeberische Maßregel durchaus nicht eine der ersten auf diesem Gebiete sein, und ich will gar nicht zurückgreifen auf den Ursprung ähnlicher Gesetzgebungen, welche in eine sehr frühe historische Periode fallen. Ich bin auf diesem Gebiete auch viel zu wenig bewandert, aber in der modernen Zeit ist die Frage der gesetzgeberischen Regelung der Sonntagsruhe eine solche, die immer wieder auftaucht, nie finalisirt erscheint, die verschiedensten Stadien parallel mit der Entwicklung der Völker und Staaten durchgemacht hat. Es wird mir vielleicht gelingen, durch einen Rückblick auf frühere gesetzgeberische parlamentarische Verhältnisse auch die in der heutigen Debatte vorgekommenen Erscheinungen zu charakterisiren. Ich

werde dann weniger persönlich sein müssen und dadurch allerdings den Scharfsinn und die Aufmerksamkeit der verehrten Zuhörerschaft etwas mehr in Anspruch nehmen und Sie bitten müssen, zu errathen, welche Personen einer früheren Zeit ich Ihnen als das Spiegelbild der Personen hinstelle, die heute hier gesprochen haben, und die betreffenden Personen, die ich meine, werden, da ihnen ja die dazu nöthigen Vorkenntnisse durchaus nicht fehlen, auch wissen, was sie aus dieser Darstellung zu entnehmen haben. Es passt mir dies besser, als auf kleinliche Streitigkeiten zurückzukommen, wie darauf, dass dieser Herr diesen Antrag zuerst, ein anderer denselben später eingebracht hat, dass diese Partei mehr Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes habe als jene, dass die eine Partei sogar durch den Druck der Wählerschaft gezwungen wäre, hier gute Miene zum bösen Spiel zu machen, oder durch den Druck der Zeitungen, oder wie die Behauptungen alle lauten mögen; solche Behauptungen sind billig wie Brombeeren.

Man könnte jeder Partei vorhalten, dass sie unter dem Drucke der Wählerschaft oder der Journalisten u. s. w. leidet, und wenn man sich gar auf den Standpunkt stellen wollte, dass eine Partei für alles verantwortlich ist, was die Wähler oder die Zeitungen hier und dort ausgesprochen haben, wo würde man hinkommen? Es sei mir hier die Bemerkung gestattet, dass diese Art von Discutiren und Debattiren sehr wenig Talent und Kenntnisse erfordert und dass sie auch furchtbar abgebraucht ist in Bezug auf die Wirkung. Darauf gibt kein Mensch mehr etwas, damit discreditirt man auch keine Partei. Das sind nicht die Mittel, mit denen wir arbeiten. Es ist auch der Würde des Parlamentes nicht angemessen dieser kleine Streit über Zuerst und Compagnie. *(Sehr gut!)*

Es scheint mir viel angemessener die Methode der Redner, welche sich bemühten, schon in der Generaldebatte die Handhaben für den Verordnungsweg zu geben, welche Gedanken, Ideen gaben für die Verwaltung, welche die Gesetzgebung, die wir im Augenblicke behandeln, im Zusammenhange mit anderen großen gesetzgeberischen Aufgaben behandelt haben. Das scheint mir eines Parlamentes viel würdiger. Auch werde ich mich stricte daran halten, der Specialdebatte nicht vorzugreifen, noch weniger aber die Generaldebatte, die jetzt geführt wird, zum Vorwande dazu benützen, um auf irgend welche Vorkommnisse zurückzugreifen, die sich in früheren Debatten abgespielt haben. Ich bin nicht ein Anhänger des Systems, dass man jede eingestreute Bemerkung unterdrücken muss, aber ich glaube nicht, dass es gut sein kann, dass man ganz andere, ferne Verhandlungen, persönliche Streitigkeiten, einen Kampf zwischen zwei Personen, sitzen sie da oder dort, wieder zum Gegenstande einer Erörterung mache. *(Sehr gut!)*

Auch ist ein Herr Redner von dem anderen sehr gelobt worden und gleich darauf ist der eine aufgestanden und hat wieder den anderen sehr gelobt. *(Heiterkeit.)*

Ich werde nicht in der Lage sein, meinen Vorredner und Parteigenossen zu loben. *(Heiterkeit.)* Einen Redner aber muss ich loben und das ist ein Abgeordneter, der durchaus nicht meiner Partei angehört, der aber, wie wir nach seinen heutigen Ausführungen schließen müssen, wirklich eine Zierde seiner Partei ist, der Herr Abgeordnete für den tirolischen Großgrundbesitz, welcher heute gesprochen hat. Ich weiß es nicht, aber ich nehme an, dass der hochwürdige Prälat Treuinfels die katholische Kirche ebensogut kennt, wie Herr v. Zallinger, dass er ein ebenso treuer Sohn seiner Kirche ist, wie der Letztgenannte, und doch hat der hochwürdige Herr Prälat es verstanden, seine Auffassung in einer Weise zum Ausdrucke zu bringen, dass man vielleicht, abgesehen von einigen Sätzen, die ganze Rede unterschreiben kann. Man hat nur mit dem Gefühle der größten Hochachtung diesen Auseinandersetzungen anwohnen können, die sich auch während der ganzen Rede gesteigert hat. Vornehm in der Form, nicht gepeitscht durch eine Leidenschaft, von der man nicht weiß, wohin sie führt, vorsichtig und nicht verletzend gegen jemand, der noch gar keine Veranlassung gegeben hat zu einer neuerlichen Verletzung. *(Sehr gut!)*

Ich werde trachten, diesem Beispiele, das mich außerordentlich erfreut hat, zu folgen, und mich daher nicht darauf einlassen, anderen Rednern zu antworten, welchen ich Ihre Würdigung durch meine weiteren Ausführungen und den Rückblick auf die früheren Vorfälle verschaffen will.

Es ist die erste größere gesetzgeberische That auf dem Gebiete der legislatorischen Regelung der Sonntagsruhe einem englischen Herrscher zuzuschreiben. Es ist das bekanntlich schon vor langer Zeit geschehen. Karl I. hat im Jahre 1649 in England die erste Acte über die Sonntagsruhe erlassen. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Umstand allein schon beweist, dass England mit unseren Verhältnissen nicht verglichen werden darf. Das Vergleichen mit englischen Verhältnissen in Bezug auf die Sonntagsruhe ist in jedem Falle falsch, ob ein klerikaler Heißsporn das englische Beispiel anzieht oder ob ein liberaler Idealist oder ein Socialpolitiker es anzieht. Immer ist es falsch. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass man das englische Beispiel hier benützt. Der Beweis liegt darin, dass England seit mehr als 200 Jahren, fast dritthalbhundert Jahre hiedurch bereits im Besitze einer Institution ist, die wir gegenwärtig erst vorbereiten wollen.

Meine Herren! Ich bitte es mir nicht als professorenhafte Überhebung aufzufassen, wenn ich sage,

es ist schülerhaft, wenn man irgend eine Einrichtung, die in England oder in Skandinavien oder jetzt auch in Belgien aufgetaucht ist, als ein für uns stringentes Beispiel hinstellt.

Die gesetzgeberische Maßregel, welche von Karl I. eingeführt wurde, ist merkwürdigerweise wenige Jahre nachher, im Jahre 1676 von Karl II. abgeändert worden. Wenn die damals mit großer Herrschergewalt ausgestatteten Monarchen sich verpflichtet gesehen haben, an diesem Versuche legislatorischer Einrichtung der Sonntagsruhe schon nach wenigen Jahren wieder zu ändern, wie kann man dazu kommen, uns daraus einen Vorwurf zu machen, dass wir, die wir mit einem sehr vielgestalteten Staate zu thun und mit den verschiedensten Landesverhältnissen zu rechnen haben, auf diesem Gebiete versuchen, zuerst vorbereitend vorzugehen?

Wir haben im Jahre 1885 mit §. 75 der Gewerbenovelle und den ihr folgenden betreffenden Verordnungen den ersten Schritt zur Regelung der Sonntagsruhe unternommen und jetzt kommen wir dazu, diesen zweiten Schritt zu thun. Das ist nicht auffallend und kann kein Gegenstand der abfälligen Kritik sein.

Es ist nicht uninteressant, dass diese englische Gesetzgebung hundert Jahr nach der Verfertigung des Gregorianischen Kalenders stattgefunden hat. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Gregorianische Kalender von Luigi Lili in Verona im Jahre 1577 verfasst und um diese Zeit auch statt des Julianischen Kalenders eingeführt wurde. Dieser gregorianische Kalender ist also 100 Jahre älter als diese englische Gesetzgebung.

Dieser Kalender sowohl als diese Gesetzgebung rechnen mit dem siebenten Tage. Ich stimme da den Ausführungen, die von verschiedener Seite gemacht wurden, ganz bei, dass vom Standpunkte der physiologischen Beschaffenheit des menschlichen Körpers, vom Standpunkte der Hygiene und von verschiedenen anderen Gesichtspunkten aus dieser siebente Tag als Ruhetag eine so festzuhaltende weise Einrichtung ist, dass daran nicht gerüttelt werden kann und soll. Es wurde hier, von einem anderen Standpunkte ausgehend, auf den missglückten Versuch hingewiesen, diese Ordnung, dass der siebente Tag der Ruhetag sein soll, aufzuheben, nämlich durch die Einführung der Decaden.

Die französische Revolution hat im Jahre 1792 — und ich kann genau den Tag angeben — zur Zeit des Äquinoctiums dieses Jahres am 22. September 9 Uhr 18 Minuten, 30 Secunden die zehntägige Woche, die Decade eingeführt. Diese im Jahre 1792 eingeführte Einrichtung, welche dem Standpunkte entsprungen ist, den die französische Revolution eingenommen hat, alles nach dem Decimalsystem einzurichten — so ist bekanntlich das Metermaß, das Gewichts- und Raummaß eine Schöpfung der Revolution von bleibendem Werte — hat vollständig Schiffbruch gelitten. Der Versuch, die siebentägige Woche abzuschaffen und die zehntägige Decade einzuführen, ist gescheitert, und Napoleon hat im Jahre 1805, also schon nach 12 Jahren, diese Decade wieder abschaffen müssen, aber weiß Gott, nicht vom clericalen Standpunkte aus getrieben, er war genöthigt, die siebentägige Woche wieder in ihr Recht einzusetzen, die bürgerlichen Angelegenheiten zu regeln; ganz im Gegentheil.

Es ist sehr interessant, wie sich Napoleon in dieser Sache benommen hat. Er hat nämlich zunächst im Jahre 1805 die Decade abgeschafft und die siebentägige Woche wieder eingesetzt. Aber schon zwei Jahre später hat die französische Staatsverwaltung die Tendenz gehabt, sich als Dienerin gewisser kirchlicher Prätensionen zur Verfügung zu stellen — ich sage ausdrücklich: kirchlicher, nicht göttlicher oder christlicher — und Napoleon hat sich bemüssigt gesehen, von Osterode aus einen Brief an den damaligen Staatskanzler Portalis zu schreiben, in welchem er sich außerordentlich stark gegen die Sonntagsheiligung, ja noch mehr, gegen die Sonntagsruhe, ausgesprochen hat. Mit einer Art von revolutionärer Rohheit machte er sich über das Bedürfnis der Sonntagsruhe förmlich lustig.

Ich muss es sachkundigeren Herren überlassen, zu untersuchen, ob der Brief Napoleons I. an Portalis insoferne richtig ist, als er sich auf die Kirchenväter beruft. In dem Briefe nämlich, welchen ich auch hier in einer, wenn auch nicht authentischen, wenigstens sehr verlässlichen Übersetzung habe, sagt Napoleon nebst anderen Gründen Folgendes *(liest)*:

„Selbst die Kirchenväter schreiben die Sonntagsruhe nur den Menschen vor, welche wohlhabend genug sind, oder sich in dem Falle befinden, durch ihre Arbeit in der Woche soviel zu verdienen, dass sie am Sonntag ohne Arbeit leben können."

Ob das wirklich die Kirchenväter gesagt haben, weiß ich nicht; aber Eines beweist das, meine Herren, dass man nämlich aus der Statistik und aus den Kirchenvätern vielerlei beweisen kann, wenn man will. *(Sehr gut!)*

Also mit dem bloßen Citiren mancher Autoritäten ist es etwas gefährlich, besonders wenn man sich auf dem Gebiete der socialpolitischen Gesetzgebung befindet. Ich muss aber aufrichtig sagen, dass ich nicht in der Lage bin, diese Äußerung zu prüfen; aber dass sie angezogen worden ist, ist eine Thatsache.

Auch die übrigen Äußerungen Napoleons gipfeln in dem Grundgedanken, dass, wenn die Leute jeden Tag essen wollen, sie sich auch jeden Tag ihr Essen verdienen, oder zu verdienen in die Lage kommen müssen, und man dürfe sie durch die Sonntagsruhe nicht daran hindern.

Dass das eine nach unseren Begriffen ganz unbegründete Auffassung ist, wird von niemandem bestritten werden; denn wir stehen auf dem Standpunkte,

dass man den Bürger im weitesten Sinne des Wortes, den Arbeiter, kurz jedes Mitglied der Gesellschaft *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Staatsbürger!)* ja, auch Staatsbeamte *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich habe gesagt „Staatsbürger“!)*, gewiss, alle Staatsbürger, aber auch die Staatsbeamten, in die Lage versetzen muss, in den sechs Tagen der Woche soviel zu verdienen, dass sie am Sonntag wirklich ruhen und jenen Aufgaben sich widmen können, die zu lösen nur außerhalb der Arbeit möglich ist.

Diese absolute Negation der Sonntagsruhe durch Napoleon hat sich übrigens nicht halten können, und es ist sehr bald eine Praxis eingerissen, welche, auch auf die früheren Auffassungen zurückkommend, der Bevölkerung von Frankreich eine stets zunehmende Sonntagsruhe gegeben hat. Allerdings ist diese ererfreuliche Entwicklung in Frankreich wiederholt unterbrochen worden — wie das auch nicht überraschen darf — durch große Umwälzungen, und die erste, ich möchte sagen parlamentarische ernste Erörterung in dieser Angelenheit hat drei Jahre nach dem deutsch-französischen Krieg in dem neuen französischen republikanischen Parlamente stattgefunden.

Und gerade diese Debatte damals scheint mir so recht als Spiegelbild für die heutige Debatte dienen zu können, und sie gibt mir auch den Anhaltspunkt dafür, den Standpunkt unserer Partei in einer vollständig klaren Weise zu markiren. Wir werden dabei in den Fehler der Scheinheiligkeit nicht verfallen, dafür werde ich zu sorgen wissen.

Es wurde nämlich ein Antrag im französischen corps législatif im Jahre 1874 eingebracht durch einen Herrn Chaurand, der kein sehr hervorragender Abgeordneter war und auch keine historische Rolle gespielt hat; er würde vielleicht ein Gegenstück zum Herrn Abgeordneten Hájek insofern sein, als auch er einen Antrag auf Einführung der Sonntagsruhe gestellt hat.

Dieser Herr hat mit Eifer und Wärme für die Sache seinen Antrag vertreten. Berichterstatter war damals Chesnelong, nicht der Antragsteller. Dieser Berichterstatter hat die Frage der Sonntagsruhe vom — ich möchte sagen — rein kirchlichen Standpunkte aufgefasst oder er hat sich doch, und nicht in letzter Linie, durch religiöse Überzeugungen und durch die Treue zu den Anordnungen der Kirche seiner Confession leiten lassen.

Das also war Herr Chesnelong, und ihm gegenüber stand als Contra-Redner — ich will mich nicht der Gefahr aussetzen, dass ich mich etwa mit diesem Herrn vergleichen wollte, weil ich heute zufällig als Generalredner fungire, ich sage ja ausdrücklich Contra-Generalredner, und auch nicht den Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher, weil er Generalredner contra war; man kann doch nicht für jede Person gleich ein Porträt aus der Tasche ziehen — also der Redner, welcher die andere Richtung repräsentirte, war Herr Boysset, der sich auf den Standpunkt der absoluten Utilität gestellt und gesagt hat: „Mich gehen euere kirchlichen Vorschriften gar nichts an. Der Umstand, dass die Sonntagsheiligung ein Gebot Gottes ist, hat mit dem Begriff „Sonntagsruhe“ als socialpolitischer Maßregel gar nichts zu thun. Ich bin nicht gegen die Sonntagsruhe, aber ich bin gegen den Antrag Chaurand, und zwar von der Auffassung geleitet, die der Herr Antragsteller hat.“

Die Regierung hat sich nur durch den Arbeitsminister hören lassen. Dieser Minister für öffentliche Arbeiten hat leider hier kein Gegenstück, weil wir trotz der Nothwendigkeit eines solchen Ministers ihn in Österreich nicht haben.

Dieser Minister der öffentlichen Arbeiten, Caillaux, welcher diese Angelegenheit ressortmäßig zu verwalten hatte, hat sich neutral verhalten; das darf uns nicht überraschen, das ist eine Taktik, welche die Minister sehr oft einschlagen. Er hat sich aber doch mehr dem Standpunkte genähert, ein Gegner der Auffassung des Antragstellers und Chesnelongs zu sein.

Was ist nun geschehen? Der Antrag Chaurand, unterstützt von Chesnelong, ist mit einer kleinen Majorität — 41 Stimmen — abgelehnt worden. Leider — ich sage leider — ist durch die Bekämpfung des leitenden Gesichtspunktes der Antragsteller von Seite der Gegner eine wertvolle Maßregel in der französischen Legislatur nicht zustande gekommen.

Wenn nun wir Liberale bloß deshalb, weil wir von anderen Gesichtspunkten, Principien und Ausgangspunkten geleitet sind, so kurzsichtig wären, andere Personen, die von anderen Gesichtspunkten geleitet sind, aber schließlich doch dasselbe in der Praxis einführen wollen, zu bekämpfen, oder gar so weit gehen würden, die Sache selbst zu bekämpfen, weil sich mancher Verfechter derselben von anderen Gesichtspunkten leiten läßt, so würden wir dadurch nicht nur unsere staatsmännische Auffassung der Frage compromittiren, sondern auch die Sache selbst in Gefahr bringen, und deshalb darf es Sie nicht wundern, dass sowohl im Gewerbeausschusse, als auch hier im Hause — ich constatire das trotz der Ableugnungen und Verdächtigungen — alle Parteien, einem heute vom Herrn Minister ausgesprochenen Wunsche entsprechend, ihre Urauffassung von der Motivirung der Frage vollständig bei Seite lassend, sich nur gefragt haben: Wie macht man ein Utilitätsgesetz, welches den Anforderungen der Zeit entspricht, oder richtiger, den Anforderungen der Zeit voraneilt?

Dass wir damit nicht ein Gesetz gemacht haben, um Wähler zu fangen und eine Popularität zu erringen, das werden die weiteren Wirkungen dieser Gesetzgebung zeigen.

Durch dieses Gesetz wird nicht leicht ein jetziger Wähler befriedigt, es müsste denn ein solcher sein, welcher sich über die gewöhnlichen Vorstellungen hinaussetzt, sich über seine eigenen egoistischen Principien erhebt und den Forderungen der Zeit Rechnung trägt

unter Verleugnung seines eigenen unmittelbar fühlbar werdenden Interesses.

Das ist also keine Gesetzgebung, mit der man irgend einen äußerlichen Erfolg erzielen kann. Wir vertreten ja mit dieser Gesetzgebung in erster Linie die Interessen jener, die heute noch nicht Wähler sind, die gar nicht in der Lage sind, heute in autoritativer Weise ihre Forderungen und Wünsche zu vertreten, und zwar vertreten wir diese Interessen nicht bloß gegen das Interesse manches Wählers, thun das aber auch nicht aus Rücksicht auf den Umstand, dass der Sonntag ein der Heiligung Gottes geweihter Tag ist, sondern wir thun es aus anderen Gründen. Das kann uns aber doch nicht hindern es zu thun, weil unsere Raison eine andere ist.

Bezüglich des Berichtes des Herrn Referenten bin ich ermächtigt, eine Erklärung namens meiner Parteigenossen abzugeben; Sie werden also wohl die besondere Güte haben, diesen Worten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Herr Berichterstatter hat seinen Bericht aus zwei Theilen construirt. Er hat erstens einen allgemeinen Theil gegeben, in dem er die Grundsätze entwickelt, von denen aus man zu der Conclusion kommt, dass die Sonntagsruhe gesetzlich statuirt werden muss, und einen besonderen Theil, in welchen er die Verhandlungen des Gewerbeausschusses wiedergespiegelt hat. Er sagt ganz correct an der Spitze des besonderen Theiles, dieser besondere Theil sei eine Wiedergabe der Verhandlungen des Gewerbeausschusses. Daraus folgt nun a contrario, dass der allgemeine Theil keine Wiedergabe der Verhandlungen des Ausschusses, sondern eine Wiedergabe seiner persönlichen Auffassung von der Sache ist. Übrigens ist seine Auffassung in vielen Punkten auch die unsrige. Er hat mit einem gewissen Fleiße alle Facten gesammelt, welche für die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe sprechen, und er hat darunter auch Dinge vorgebracht, welche bei ihm nicht im Vordergrunde stehen, dafür aber auch andere Dinge, welche nicht die Motive anderer sind, und auch nicht die der liberalen Partei.

Ich berufe mich hier auf den Herrn Abgeordneten Treuinfels, welcher sagte: Das Bekenntnis ist Sache des Einzelnen. Ich stehe ganz auf diesem Standpunkte: das Bekenntnis ist Sache des Einzelnen. Wir machen nicht aus dem, was Sache des Einzelnen und bei verschiedenen Staatsbürgern verschieden ist, eine ratio für die Gesetzgebung. Wohl ist aber die Erkenntnis Sache der Gesammtheit, und dieser folgend, machen wir ein Gesetz. Also wir sagen nichts gegen den Standpunkt, den der Herr Berichterstatter für sich einnimmt, sowie andere „katholische Abgeordnete“, wie sie hier genannt werden, was, wie ich glaube, eine sehr unglückliche Verbindung von zwei Ausdrücken ist, die nicht zusammenpassen; man kann sagen: so oder so gewählte Abgeordnete, aber „katholische Abgeordnete“ ist eine unpassende Distinction.

Ich gebrauche aber für einen Augenblick diesen Ausdruck mit dieser Rechtsverwahrung — Rechtsverwahrungen sind ja an der Tagesordnung. Ich bestreite also gar nicht, dass Abgeordnete diesen Standpunkt einnehmen können, denn das ist ja gewiss ein Standpunkt, dem die Achtung der anderen Abgeordneten nicht entzogen werden kann. Aber eine politische Partei kann von anderen Gesichtspunkten ausgehen. Wenn man nämlich in der Einleitung zu einem Gesetze sagt: Einer der wichtigsten Grundsätze für mich ist die Sonntagsheiligung, so muss man glauben, dieses Gesetz ist ein Gesetz für die Sonntagsheiligung. Das ist aber nicht der Fall, es ist nicht ein Gesetz für die Sonntagsheiligung, sondern ein Gesetz für die Sonntagsruhe. Es hat sich daher aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters ein Missverständnis entwickelt, und zwar ein Missverständnis, welches der Erledigung des Gesetzes abträglich ist. Denn ohne dieses Missverständnis wäre überhaupt keine Opposition gegen das Gesetz entstanden. Aber weil man in großen breiten Schichten der Bevölkerung mit Recht der Ansicht ist, dass die Sonntagsheiligung nicht Sache der Gesetzgebung sein könne, sondern dass sie Sache der Kirche zu sein hat, weil also in diesen Kreisen der Bevölkerung eine Art Widerstreben gegen solche Heiligungsgesetze besteht, so hat man, aus der bloßen Einleitung des Herrn Berichterstatters ableitend, gegen das Gesetz Stellung genommen. Das ist, wie ich zugebe, oberflächlich, ungründlich und nicht zu billigen. Ich selbst war unangenehm davon berührt, denn auch für unsere Partei wären unangenehme Folgerungen daraus abzuleiten gewesen. Thatsache ist, dass der Bericht, den der Herr Berichterstatter verfasst hat und der gewiss ein sorgfältiger Bericht genannt werden muss, im ersten Theile sein geistiges Eigenthum ist und nur im zweiten Theile das Bild der Berathungen des Gewerbeausschusses darstellt. Das zu erklären bin ich ermächtigt.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Er wurde im Ausschusse doch vorgelesen!

Abgeordneter Dr. **Exner**: Darauf komme ich noch zurück. Gegenstand der Berathung war er nicht.

Allerdings ist der allgemeine Theil des Berichtes vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch in seiner Einleitung theilweise vorgelesen worden. Ich habe aber im ersten Augenblicke im Ausschusse sofort das Wort ergriffen und gesagt, das sei geistiges Eigenthum des Verfassers. Übrigens habe ich, nachdem dieser Zwischenruf ertönt ist, um ganz genau zu sein, auch Folgendes zu constatiren: Die Behauptung, dass wir im Gewerbeausschusse diese Angelegenheit behindert oder aufgehalten hätten, ist eine unrichtige, ich will nicht weitergehen, ich könnte vielleicht einen stärkeren Ausdruck gebrauchen, ich will aber nicht in den Fehler verfallen, eine böse

Absicht zu imputiren. Ich constatire nur, dass dieser Vorwurf unrichtig ist, und ich berufe mich auf das Zeugnis des anwesenden Herrn Dr. Lueger, der mir gewiss keine Gefälligkeit erweisen wollen wird, oder auf das Zeugnis des Herrn Berichterstatters, ich appellire an das Zeugnis eines jeden Wahrheitsliebenden, dass alle Parteien ohne Ausnahme im Ausschusse beflissen waren, das Gesetz nur sachlich aufzufassen, ernstlich zu behandeln und thunlichst zu beschleunigen. Es waren sogar einmal die Angehörigen meiner Partei in der Majorität in einem Detail — wo es heute trotzdem geheißen hat, wir haben um jede Viertelstunde gefeilscht — und sie haben diesen Beschluss aufgegeben unter der Bedingung, dass die andere Seite einen früher gefassten Beschuss aufgibt. Sie ersehen daraus das allseitige Bestreben nach Einigung.

Als die Ausschussbeschlüsse im Bürstenabzuge vorgelegen sind, habe ich am selben Tage noch als damaliger Vorsitzender des Gewerbeausschusses in Stellvertretung des Obmannes Dr. Weigl nach dem Schlusse einer langen Haussitzung die dritte Lesung des Gesetzes sofort eingeleitet, wozu ich wohl nicht verpflichtet war. Mit Eifer und Beflissenheit also haben alle Collegen im Ausschusse dieses Gesetz gefördert, so dass man zumindest erstaunt sein muss, wenn man heute eine gegentheilige Behauptung hört.

Wenn der Herr Abgeordnete v. Zallinger sagt, dass im Gewerbeausschusse vor, ich weiß nicht, so vielen Jahren die Behandlung eine andere war, und daraus schließt, dass es jetzt auch nicht mit rechten Dingen zugegangen sein muss, so ist das eine Sache der Phantasie, und gegen Märchen habe ich nicht anzukämpfen.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Das habe ich selbst corrigirt gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Geismann!

Abgeordneter Dr. **Exner:** Warum haben Sie eine unnöthige Recrimination erhoben?

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich bitte, das ist meine Sache.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Aber die Kritik eines jeden Redners ist mir doch erlaubt und derselbe kann in jeder ihm gefälligen Weise darauf antworten. *(Heiterkeit.)*

Aber weil ich schon bei dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger bin, der — er mag es mir nicht übel nehmen — ganz unnöthig erregt dazwischen gerufen hat, so möchte ich ihm einige Dinge zu bedenken geben, zum Beispiel einige Widersprüche, deren er sich schuldig gemacht hat.

Einen sehr starken Widerspruch hat der Herr Abgeordnete v. Zallinger begangen, wenn er einmal behauptete, diese Zeitungen seien ganz unzuverlässig, das anderemal aber sich auf die Zeitungen als Quelle beruft. Das einemal hat er gesagt, in protestantischen Staaten ist die Sonntagsruhe auf Grund der religiösen Gesinnung und Überzeugung der Bevölkerung eine ausgezeichnete, nachahmenswerte, dann hat er wieder unsere Sonntagsruhe, die um 6 Uhr Sonntag morgens beginnen soll, bekämpft, obwohl gerade in Deutschland die Sontagsruhe auch um 6 Uhr beginnt.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Und die Hochkirche in England?

Abgeordneter Dr. **Exner:** Die Hochkirche in England steht gewiss nicht hinter der katholischen Kirche zurück.

Die deutsche Gesetzgebung — ich bitte das zu beachten — ist in Bezug auf die Sonntags- und Festtagsruhe viel strenger und weitgehender, als wir mit unserer jetzigen Vorlage. Ich könnte das in jedem Detail beweisen. Ich will nur darauf hinweisen, dass die Festtagsruhe mit einbezogen ist, dass für Handelsgewerbe nur fünf Stunden Arbeit passirt werden, während hier sechs Stunden; die deutsche Gesetzgebung ist viel strenger. Doch geht sie über den Beginn der Sonntagsruhe um 6 Uhr nicht hinaus, aus dem Grunde, weil es noch andere Gesichtspunkte gibt als die Gesichtspunkte, welche Herr v. Zallinger aufgestellt hat, nämlich die Rücksicht auf die nothwendigen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres, der Consumenten u. s. w.

Ich bitte, Karl I. — und er war gewiss ein frommer Gläubiger, ich glaube es wenigstens — hat sogar, als er im Jahre 1649 die Sonntagsruhe einführte, in seinem Gesetze gesagt: „Ausgenommen alle Fälle des absoluten Bedürfnisses, der absoluten Nothwendigkeit auf dem Gebiete der gesammten Production und alle Fälle der Barmherzigkeit."

Also diese Bedürfnisse bestehen darin, dass nicht um 12 Uhr nachts, sondern erst um 6 Uhr früh mit der Ruhe angefangen wird.

Nun könnte ich mit diesem polemischen Theile meiner Auseinandersetzung abschließen. Ich habe auch den Standpunkt markirt, den wir einnehmen und der zwischen dem streng clericalen und dem rein gegnerischen in der Mitte liegt.

Ich habe schon genügend deutlich gezeigt, dass wir eine Art idealen Standpunkt einnehmen, der gleichsam die versöhnende Vermittlung zwischen diesen Gegensätzen darstellt.

Das wird Ihnen noch deutlicher werden, wenn mir gestattet wird, noch einige Momente bei den Gesichtspunkten zu verweilen, die uns unmittelbar leiten. Es sind das nicht ausschließlich die gewöhnlichen socialpolitischen Doctrinen. Damit finden wir nicht das

Auslangen. Diese oft und oft und bis zum Überdruss wiederholten Dinge, dass, wenn man sechs Tage arbeitet, man am siebenten ruhen müsse, dass der Ruhetag dieselbe Rolle spielt, wie der Schlaf für das Gehirn, dass man bei sechstägiger Arbeit besser arbeitet, mehr leistet und höheren Lohn verdient, als bei siebentägiger, dass der siebente Tag ein Tag des Aufschwunges, der Erholung, der geistigen Bildung sei, finden sich in jedem Schulbuche, die von jemand, der davon spricht, wiederholt werden. Ich werde das alles nicht wiederholen, sondern mich auf einen ganz speciellen Punkt verlegen, weil ich glaube, dass es die Aufgabe der Debatte ist, gewisse Ideen ins Haus zu bringen, gewisse Vorstellungen zu vermitteln, auf die Verordnungen vorzubereiten, für die ganze Regierung und Verwaltung eine bestimmte Richtschnur zu geben, um im Zusammenhange mit der ganzen in Verhandlung stehenden Gesetzgebung zu nützen.

Sehen Sie, die Sonntagsruhe allein, bloß als Gebot der Ruhe, also als eine negative Bestimmung kann nicht entsprechen. Ich befinde mich da in vollster Übereinstimmung, selbst mit Herren, welche von ganz kirchlichem Standpunkte ausgehen und die sagen, der Sonntag ist nicht bloß ein Ruhetag, er muss auch ein Tag der Heiligung sein. In gewissem Sinne acceptire ich dieses Wort, nur fasse ich das Wort „Heiligung" etwas breiter auf, inhaltsvoller. Nicht in dem bloßen Kirchengange, in dem bloßen oft mechanischen Anwohnen einer religiösen Ceremonie oder eines Cultusvorganges besteht der Begriff einer wirklichen Heiligung einer Zeitperiode, sondern sie besteht in dem Aufschwunge des Geistes, in der Erhebung des Menschen zu hohen geistigen und sittlichen Aufgaben. Ich glaube, dass dies wohl auch durch die Kirche, aber nicht bloß im Wege der Kirche erreicht werden könne, dass durch ein Zusammenwirken der Kirche und des Staates gewisse höchste Belange der Menschlichkeit gefördert werden können. In England ist das der Fall. In England wetteifern die Gemeinden, die Gilden, die Bevölkerung, die Staatsverwaltung, die Religionsgenossenschaften, die Universitäten mit der Schaffung von Hilfsmitteln für jene geistige Befruchtung, welche zum Begriffe der Heiligung nach meiner Auffassung gehört.

Wir haben einen Schulzwang, der bis zum 14. Lebensjahre geht, und einen Militärzwang, der mit dem 20. Lebensjahre anfängt. Zwischen dem 14. und dem 20. Lebensjahre, wo die geschützten Individuen das Hauptcontingent stellen, Lehrlinge, Gehilfen, junge Arbeiterinen in Fabriken und Werkstätten, haben wir keinerlei Art von Fortbildungszwang. Ich werde nicht behaupten, dass man unmittelbar den Schulzwang der Volksschule ausdehnen soll auf eine Jünglingsschule. Das fällt mir nicht ein, das wäre eine Illusion. Aber Vorkehrungen dafür zu treffen, dass zwischen dem 14. und 20. Lebensjahre dem Bildungsbedürfnisse auf moderner Grundlage in den meisten Richtungen entsprochen werden kann, das ist eine Pflicht der Gesellschaft und des Staates.

Gestatten Sie mir, Ihnen ein Weniges über Pariser Verhältnisse zu sagen.

In Paris herrscht gegenwärtig ein Gemeinderath, der in seiner Majorität socialistisch gesinnt ist; socialistisch, ich will nicht damit sagen, dass er dem Programm der Socialdemokratie vollkommen unterthan ist. Dieser socialistische Gemeinderath hat — und ich glaube, dass dies eine gewisse Verwandtschaft mit dem Liberalismus hat, ich werde übrigens noch auf das zurückkommen, was Herr v. Zallinger über das Verhältnis von Socialdemokratie zum Liberalismus gesagt hat — für den Sonntag eine Reihe von Veranstaltungen getroffen, welche von einer sehr großen Auffassung der Pflichten einer Gemeinde gegenüber der Bevölkerung Zeugnis ablegen. Nicht nur, dass der Gemeinderath die Volksbibliotheken hat, welche hier von einem „freimauerisch" genannten Vereine errichtet und erhalten werden müssen, und zwar 69 öffentliche Municipalbibliotheken, er hat auch einen höheren volksthümlichen Unterricht eingerichtet, welcher als Gemeindeeinrichtung besser am Platze ist, als eine Privatunternehmung, welche letztere wegen Mangels an Mitteln nicht das leisten kann, was eine Gemeindeverwaltung zu leisten vermag.

Dieser sonntägige Volksunterricht ist in der Weise dotirt, dass Personen und Kräfte ersten Ranges mit einem Gehalt von 6000 fl. pro Semester für eine Vorlesung in jeder Woche am Sonntag nachmittags und 800 Francs für sachliche Auslagen den Unterricht ertheilen. Da werden folgende Vorlesungen abgehalten: Weltgeschichte, Bibliographie, Nationalgeschichte, Geschichte von Paris, Geschichte der Arbeit, Hygiene, Anthropologie, Geschichte der Wissenschaften u. s. w. Das ist ein recht liberales Vorgehen, das ist Liberalismus, und wenn das auch eine socialistische Gemeindevertretung gemacht hat, und wenn der Herr Abgeordnete v. Zallinger meint, dass in dem Sinne die Socialdemokratie vom Liberalismus abstammt — was das Bildungsbedürfnis, das Streben nach Sachkenntnis, das Streben nach Vertrautheit mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft anbelangt, so hat er auch Recht, in diesem Sinne ist die Socialdemokratie die Tochter des Liberalismus.

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat aber als Warnung ausgesprochen: Wenn die Socialdemokratie überhand nehmen wird, wird man mit Kanonen und Bajonnetten vorgehen müssen; das wird nicht genügen und dann wird man zur Kirche kommen und um Hilfe bitten, dass sie in dieser Gefahr beistehe. *(Zwischenruf.)* Ich bin über die römischen Vorgänge nicht so informirt. Aber ich kann Ihnen sagen, dass die Behauptung, die Herr v. Zallinger ausgesprochen hat, uns gar nicht trifft. Wir sind nicht diejenigen, welche die Socialdemokratie mit Kanonen und Bajonnetten bekämpfen wollen oder

dies auch nur billigen. *(Abgeordneter v. Zallinger: Das habe ich nicht gesagt!)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich bitte, die Herren mögen dazwischenrufen, das genirt mich nicht. Es ist mir eine große Annehmlichkeit. Der Herr Abgeordnete Zallinger hat also nicht gesagt, dass wir hinschießen wollen. *(Zwischenruf: Gewiss hat er es nicht gesagt!)* Ich bin dankbar dafür, dass man mich auf dieses Missverständnis aufmerksam macht.

Aber er hat gesagt, wenn die Tochter des Liberalismus, die Socialdemokratie, einmal solche Verheerungen anrichten wird, dass man schießen muss, dann wird das nichts nützen und man wird zur Kirche um Succurs kommen müssen. Ich möchte einen anderen Weg vorschlagen, den Weg, dass die Parteien, die sich von den großen Principien leiten lassen, Principien, welche eine welthistorische Berechtigung haben — und zu diesen gehört der Liberalismus, wie ich gleich an der Hand des Herrn Dr. Scheicher nachweisen werde — den Gefahren der Socialdemokratie derart begegnen, indem man die socialdemokratischen Forderungen, welche wir als berechtigt anerkennen, erfüllt, voll erfüllt und rasch erfüllt, womöglich denselben voraneilend, damit nicht durch den Unwillen, der durch die Verweigerung entsteht, die Gefahr gesteigert wird. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Allgemeines Stimmrecht!)* Gewiss, soweit man sich demselben nähern kann.

Daraus habe ich nie ein Geheimnis gemacht, dass wir uns diesem letzteren Ziel nähern werden, ebenso wie ich dieses Gesetz nur als einen Anfang in der Gesetzgebung betreffend die Sonntagsruhe betrachte. Damit ist natürlich nichts Neues gesagt, dass dieses Gesetz nur eine Abschlagszahlung, nur ein Anfang ist.

Mit einem Schlage können wir nicht alle Verkehrsverhältnisse und Lebensgewohnheiten und die Bedürfnisse des Publicums ändern, wir müssen also schrittweise vorgehen. Das ist also ein Schritt und zwar in dem Entgegenkommen für die Socialdemokratie. Denn die Socialdemokratie fordert die Sonntagsruhe und fordert sie mit Recht.

Dieses Gesetz ist nur ein Rahmen, in welchen erst der Inhalt hineinkommen muss, und ich muss sagen, die hohe Regierung hat sich eine große verantwortungsvolle Aufgabe gesetzt, indem sie die Ausfüllung dieses Rahmens allein zu besorgen sich anheischig macht.

Ich wünsche ihr aufrichtig alles Glück dazu. Die Aufgabe ist außerordentlich schwierig.

Ich habe früher die Bemerkung eingeflochten, dass der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher den Liberalismus als einen außerordentlich dauerhaften Begriff bezeichnet hat. Vielleicht war er über diese Wendung selbst überrascht. Ich bin über die Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher wirklich erfreut. Er hat nämlich gesagt: Schon zur Zeit des Königs David haben die Liberalen das und das gemacht. Also schon zur Zeit des Königs David waren Liberale vorhanden. Ich kann also hoffen, dass wir noch einige Zeit lang bestehen werden, wenn wir schon seit der Zeit des Königs David existiren, und ich kann weiter ableiten, dass die Prognose, dass es mit uns schon zu Ende ist, nicht auf historischer Grundlage beruht, denn wenn Principien ein solches Alter erreicht haben, dann ist es wahrscheinlich, dass sie noch weiter leben und wieder zu neuer sieghafter Rolle aufleben. Mir ist übrigens darüber nicht bange.

Nun, meine Herren, gestatten Sie, dass ich zu dem Gesetze selbst einige Worte sage.

Das ist ein gutes Gesetz, ich sage es ohne jede Einschränkung; denn ein gutes Gesetz ist das, welches mit Schonung und unter weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse das Äußerste in der Richtung des richtigen Principes leistet; das Gesetz ist — ich will gar nicht sagen, ob es liberal oder clerical oder reactionär ist, das ist ganz Nebensache — als Basis der Verwaltung ein gutes Gesetz, und es muss ein gutes Gesetz sein, weil alle Parteien des Hauses, nicht bloß die coalirten, die heute schon wieder so sehr verdächtigt worden sind, sondern auch die Contra-Redner für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen erklärt haben, und selbst der Herr Abgeordnete Zallinger, der uns wahrhaftig schlecht behandelt hat, sagt zum Schlusse, dass er, wenn auch mit Vorbehalten, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. Dass es ein gutes Gesetz ist, hat auch der Gewerbeausschuss gezeigt, wo wir alle dieser Meinung waren. Besonders dann wird es ein gutes Gesetz sein, wenn der Verordnungsweg in der Lage ist, ihm in dem vollen Maße seiner Verantwortung zu folgen.

Die Landesgesetzgebung ist hiezu absolut nicht geeignet; denn sie würde eine Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den Grenzbezirken schaffen, die bei der heutigen Angst vor jeder Concurrenz nicht zu ertragen wäre. Stellen Sie sich vor, dass die Landesgesetzgebungen in Mähren und Niederösterreich nicht identisch wären, dann würde ein Missverhältnis zwischen den Grenzbezirken eintreten — und die Grenzen sind ja bekanntlich nur mathematische Linien — und eine Befehdung zwischen denselben, die unthunlich ist. Ich habe da nicht das staatsrechtliche Bedenken, einen föderalistischen Zug in das Gesetz zu bringen, der auch bei der Verordnung sich zeigen wird, denn diese soll sich sehr weislich auf die Landeschefs stützen. Diese werden in Bezug auf die sorgfältige Erwägung der Verhältnisse sehr viel leisten müssen, und ich mache jetzt schon darauf aufmerksam, dass es sehr wünschenswert wäre, dass die politischen Landeschefs hier den

ganzen Umfang ihrer Verantwortung erkennen; denn sonst wird dieses Gesetz aus einem guten ein schlechtes werden.

So viel über den Charakter des Gesetzes. Ich komme zum Schlusse, obwohl ich, ich sage es aufrichtig, über die Aufgabe der Regierung rücksichtlich der Ergänzung des Gesetzes durch andere Verwaltungsmaßregeln sehr gerne mehr sprechen möchte. Ich werde mich auf die Literatur hinzuweisen beschränken. Gegenwärtig gibt es kaum einen Schriftsteller auf diesem Gebiete, der nicht die Benützung des Sonntags zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht hätte, und diese Anregungen sind von der allergrößten Bedeutung. Von der obligatorischen Einrichtung, um mit etwas ganz Kleinlichem anzufangen, von Kleiderreinigungsanstalten, von dem obligatorischen Bade, welches vorgeschlagen wird, von den Spielen und öffentlichen Belustigungen, von dem Turnen und dem Sport und dem Sonntagsunterricht, von alledem gleichzeitig und jetzt ausführlich zu sprechen, ist von mir gewiss nicht zu verlangen; aber ich verweise die Herren auf die ausgezeichnete Schrift des Professors Karl Müller in Halle und auf die vortreffliche Schrift Gluges, die ich sehr gut benützen könnte, sie liegen hier; aber es kann nicht meine Aufgabe sein, jetzt im Parlamente diese Dinge auseinanderzusetzen.

Der frühere Unterrichtsminister, ich war kein politischer Anhänger von ihm, hat mit der Beförderung der uralten Idee der Jugendspiele — sie sind in Sparta schon vorgekommen — einen guten Schritt gethan. Ich würde wünschen, es würde darin fortgefahren und diese Idee nicht durch den momentanen Coulissenwechsel, der in der öffentlichen Verwaltung eingetreten ist, gefährdet. Die Dinge sind von der größten Wichtigkeit. Aber einen ganz besonders wichtigen Fingerzeig hat die Gewerbeenquête gegeben, die Enquête, welche ein kaleidoskopartiges Bild von Experten uns vorgeführt hat: es waren Leute der extremsten Richtung und ruhige Leute, Christlich-Sociale und Socialisten der schwärzesten *(Rufe: Der rothesten)*, der rothesten *(Heiterkeit)* Richtung. Es gibt auch Politiker von schwarzer Richtung, das ist die gefährlichste, schwarz ist für mich die Farbe der Gefahr, das ist nämlich die Finsternis und die halte ich für die größte Gefahr.

Alle diese Experten haben in einem Punkte eine merkwürdige Übereinstimmung gezeigt, sie verlangten nämlich den gewerblichen Fortbildungsunterricht obligatorisch; vielleicht hat der eine oder andere sich gedacht; es macht nichts, es gibt nicht genug Unterrichtsanstalten und wir werden nicht gleich erwischt werden — das will ich nicht näher untersuchen — aber alle haben die obligatorische Einführung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes natürlich mit Benützung des Sonntags gefordert, denn ohne Benützung des Sonntags ist namentlich was die Übungen, das Zeichnen u. s. w. anbelangt, nicht auszukommen.

Lassen Sie sich das einen Fingerzeig sein. Vor 20 Jahren hätten Sie, wenn Sie eine solche Expertise eingeleitet hätten, ganz andere Worte gehört. Ich habe selbst in Wählerkreisen vor zehn Jahren noch wiederholt ganz rückhaltslose Entrüstungsäußerungen über die Überlastung der Lehrlinge durch den gewerblichen Unterricht gehört; ich habe eine Verurtheilung des Unterrichts am Sonntag gehört, und jetzt hat sich die Sache so geändert, dass ohne Unterschied der Partei öffentliche Unterrichtsinstitutionen verlangt werden.

Ich gehe sogar so weit, dass ich Lehrkanzeln an höheren Schulen, welche am Sonntag zu fungiren hätten, verlangen würde, so wie Gluge zum Beispiel eine Lehrkanzel für Biologie verlangt, welche zur öffentlichen Volksaufklärung ungemein wichtig ist. Mit einem Worte also — ich habe weder die Befähigung, noch die Zeit noch das Recht, heute diese Frage zu approfondiren — geben Sie dem zur Arbeitsruhe gebrachten Sonntag einen vollen Inhalt, versehen Sie ihn mit einem Inhalte, welcher den Forderungen der Zeit entspricht, fürchten Sie sich dann nicht, dass die eine oder andere Auffassung vielleicht dabei in die Brüche ginge; das ist eine Nützlichkeitsmaßregel ersten Ranges, geben Sie dem Sonntag einen vollen Inhalt, welcher die Wirkungen der Sonntagsruhe erhöht, welcher das Aufsteigen des Geistes, die Heiligung im weitesten Sinne des Wortes erhöht: dann, meine Herren, werden Sie diesem ersten Gerippe, dieser ersten Construction eines Gesetzes, welches wir Ihnen jetzt zur Genehmigung unterbreiten, erst den vollen Wert, die volle Brauchbarkeit gewähren.

Lassen Sie mich mit diesem Bilde schließen. Wir haben hier ein Gebäude projectirt und wir wollen über den Stil nicht streiten, ob der Stil — ich meine nicht Stilistik — ob dieser Stil ein byzantinischer oder altmodischer, gothischer oder modern gothischer ist, das ist ganz gleichgiltig; ich glaube, es ist nicht einmal der Renaissancestil, es ist nämlich ein reiner Utilitätsbau, von dem man eine stilistische künstlerische Verkörperung nicht verlangen kann.

Aber geben Sie in diese Construction, in dieses Gerippe hinein erstens einmal die ganze innere Ausstattung, den inneren Ausbau und die innere Ausrüstung — im Verordnungswege — und dann abseits des Verordnungsweges und einer Reihe von Verwaltungsmaßregeln des Staates, der Commune und was nicht minder wichtig ist — die Körperschaften und Institute — welche mit uns hier Schritt halten können; geben Sie nun innerhalb dieser nun wohnbar gemachten Räume auch noch jene Vorbedingungen für die vollständige ethische Benützung dieses geschaffenen Tages der Ruhe, dann werden Sie einen Weg betreten haben, auf den die österreichische Gesetzgebung stolz sein kann und gestatten Sie auch, meine

Herren, dass wir, die Liberalen, mit darauf stolz sind. Sie werden uns das nicht vorwerfen können, in keiner Weise. Stimmen Sie also einmüthig für das Gesetz. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Morre das Wort.

Abgeordneter **Morre:** Der Herr Abgeordnete für den VII. Bezirk Wien, Dr. Gessmann, hat in seiner Rede behauptet, dass zunächst nur die liberale Partei gegen das in Berathung stehende Gesetz Stellung nehme und dass daher nur die liberalen Zeitungen diese Gesetzesvorlage bekämpften. Dem entgegen berichtige ich thatsächlich, dass Provinzblätter jeglicher Parteischattirung von der vollinhaltlichen Annahme dieses Gesetzentwurfes entschieden abrathen, und ich berufe mich unter vielen anderen Zeitungen auf die in Klagenfurt erscheinenden „Freien Stimmen", mithin also auf ein Blatt, welches nicht liberal, sondern entschieden deutschnational, und zwar von antisemitischer Färbung ist. Dieses Blatt tritt in Nr. 151 vom 18. December d. J. der Gesetzesvorlage über die Sonntagsruhe scharf entgegen und schließt seine Ausführungen wörtlich mit der Behauptung, dass die Sonntagslosungen bei den meisten Geschäftsleuten den schlechten Geschäftsgang an den Wochentagen ersetzen, und mit dem Begehren: Das Abgeordnetenhaus möge in Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse dieser Regierungsvorlage die Zustimmung verweigern. Ob Antisemit, ob liberal, ob clerical — wer die Verhältnisse in den kleineren Städten und Märkten genau kennt, der muss zugeben, dass durch die Annahme des Artikels VIII dieses Gesetzes die sesshaften Kaufleute am Lande ruinirt. . . .

Präsident *(unterbrechend):* Das geht über den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung hinaus.

Abgeordneter **Morre:** Ich bin gleich fertig. *(Fortfahrend:)* . . . der Hausirhandel aber trotz Hausirgesetz zur schönsten und höchsten Blüthe gebracht werden wird, wenn die Localverhältnisse nicht durch die Ausführungsvorschriften weitgehendst berücksichtigt werden.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Dem Berichterstatter über die dieser Debatte zugrunde liegende Vorlage ist das Schlusswort in der Generaldebatte gewissermaßen leicht gemacht, und zwar dadurch, dass eigentlich keiner der Redner gegen die Nothwendigkeit der Sonntagsruhe und der gegenwärtigen Gesetzesvorlage gesprochen hat. Es sind in der Debatte verschiedene Wünsche für die Specialdebatte angemeldet worden, und die Herren werden mir gewiss dankbar sein, wenn ich — um Zeit zu ersparen — die betreffenden Wünsche auch erst in der Specialdebatte, wenn sie in Anträgen formulirt sein werden, behandle.

Von sehr geehrten Freunden ist auch der confessionelle Standpunkt hervorgehoben worden. Ich glaube, hohes Haus, dass ich denselben neuerdings hervorzuheben nicht mehr nothwendig habe, da dies bereits im einleitenden Berichte geschehen ist, das hohe Haus die Stellung kennt, welche ich diesfalls einnehme, und auch die Öffentlichkeit von meiner Gesinnung überzeugt ist, von der ich niemals ein Hehl gemacht habe. Wenn ich trotzdem die Vertheidigung dieser Vorlage und die Berichterstattung übernommen habe, so ist es mir so ergangen, wie dem Herrn Abgeordneten Monsignore Dr. Scheicher, der in seinem Schlusse gesagt hat, er würde sich Vorwürfe machen, wenn durch seine Opposition das Gesetz zum Falle käme.

Ich werde mir nur kurz erlauben, die abgeführte Debatte zu resumiren.

Es ist hervorgehoben worden, dass die gegenwärtige Vorlage ein weiterer Schritt sei im Ausbaue der Arbeiterschutzgesetzgebung. Österreich ist seinerzeit voranmarschirt in der Arbeiterschutzgesetzgebung, und im Jahre 1891, wenigstens bezüglich der Sonntagsruhe, von Deutschland und anderen Staaten überflügelt worden.

Dieser weitere Schritt, den die gegenwärtige Vorlage macht, ist daher vom ganzen Herzen zu begrüßen. Allein es ist darauf hinzuweisen und von den Herrn Rednern und auch vom Herrn Handelsminister darauf hingewiesen worden, dass es thatsächlich nur ein weiterer Schritt und nicht das Ideal sei, welches wir alle, die ganze Gesellschaft, in dieser Frage anstreben.

Warum ist es nur ein weiterer Schritt und warum kann man nicht weiter gehen? Weil sich Interessenkreise gegenüberstehen, von welchen jeder theilweise etwas anderes verlangt. So sehr ich — und davon sind die Herren überzeugt — der vollen, unbedingten und ausnahmslosen Sonn- und Feiertagsheiligung nach meiner Überzeugung angehöre, kann ich doch unmöglich anderseits jene Verhältnisse verkennen, welche es als dringend nothwendig erscheinen lassen, einen plötzlichen Schritt von den jetzigen Verhältnissen in ganz neue Verhältnisse zu unterlassen. Es würde die Production und Consumtion in ganz andere Bahnen gelenkt, es würden — Sie sind davon überzeugt — verschiedene Betriebe gefährdet, gestört, vielleicht manche auch zugrunde gerichtet und es ist, um bei dem Beispiele des Monsignore Scheicher zu bleiben, ganz gewiss, dass bei einer plötzlichen Umwandlung der Verhältnisse in unbedingte, ausnahmslose Sonn- und Feiertagsruhe, viele, welche plötzlich in das Wasser springen müssten, ersaufen würden. *(Ganz richtig!)*

Außer dieser Mitte, welche da gefunden werden musste zwischen den einzelnen Forderungen der

Interessentenkreise, ist es aber auch noch ein anderer Punkt, welcher die gegenwärtige Vorlage so recht schwierig macht, und das sind die Verhältnisse der einzelnen Kronländer, die Verhältnisse innerhalb derselben. Diese sind so verschiedenartig, dass es geradezu unmöglich schien, alles im Gesetze kurz und klar und knapp zu fassen und im Gesetze alle diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche durch diese Vorlage eben geordnet werden sollen. Deswegen hat dieses Gesetz sowohl von Seite der Regierung als der verschiedenen Abgeordneten und in der öffentlichen Meinung den Namen eines Rahmengesetzes erhalten. Es sollen darin nur gewisse hervorragende Punkte fixirt werden, während dem Verordnungswege die Vornahme der Regelung der übrigen Verhältnisse vorbehalten bleibt. Es ist der Vorwurf erhoben worden und wird wahrscheinlich in der Specialdebatte noch wiederholt werden, dass dieses Gesetz deshalb nicht gut sei, weil es dem Verordnungswege die Ausnahmen und alles Mögliche überlasse. Allein, meine Herren, auch in anderen Staaten ist derselbe Weg eingeschlagen worden.

Es ist auch die deutsche Reichsgewerbeordnung auf dieser Basis geschaffen und insbesondere auch die Regierungsverordnung von Düsseldorf, welche in dieser Beziehung Bahn gebrochen hat, ist gerade darauf gebaut, dass im Gesetze selbst nur die ganz klarsten Grundsätze aufgestellt werden, während dem Verordnungswege die Ausnahmen überlassen bleiben. Dabei ist nun allerdings eines hervorzuheben. Ich fühle mich verpflichtet, gerade diesbezüglich auf die Nothwendigkeit dieses Umstandes hinzuweisen. Es wird kein Gesetz, auch das beste nicht, ohne ein gewisses Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Verwaltungsbehörden einen guten Zweck erreichen. Auf der einen Seite wird ein gewisser Missmuth, eine gewisse Schwankung in der Beurtheilung der Verhältnisse auf Seite derjenigen eintreten, welche sich in ihrem Vertrauen beeinträchtigt fühlen, welche meinen, dass sie von dem Misstrauen angegriffen werden, welches nicht berechtigt sei, und auf der anderen Seite wird die Bevölkerung, welche dieses Misstrauen entgegenbringt, immer mehr und mehr in dasselbe hineingebracht, und so werden sich schließlich zwei im Staate so nothwendige Institute, der Verwaltungskörper und die Bevölkerung, selbst einander entgegenstehen und zum größten Schaden selbst diejenigen Gesetze unmöglich machen, welche zum Wohle des ganzen Staates geschaffen worden sind.

Wenn dies richtig ist, so ist das besonders in dieser Vorlage richtig und es ist wirlich im Ausschusse von allen Seiten anerkannt worden, dass in die Verwaltungsbehörde und den Verordnungsweg das vollste Vertrauen gesetzt werden muss und es ist andererseits an die Regierung mit allem Ernste appellirt worden, dass sie das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen möge.

Endlich, hohes Haus, ist es noch ein Punkt, welcher von diesem Gesetze vorausgesetzt wird, das ist der Punkt der socialen Opfer. Ich habe das schon im Berichte kurz erwähnt und bin verpflichtet, Ähnliches auch hier kurz zu erwähnen. Das Gesetz verlangt sociale Opfer von verschiedenen Interessenkreisen. Von den arbeitenden Classen verlangt er das Opfer, dass sie nicht alles auf einmal erhalten, was sie als berechtigte Forderung ihrerseits aufstellen. Die selbstständig producirenden Stände werden kleine sociale Opfer dadurch bringen müssen, dass sie wenigstens am Anfange, wenn sich das Gesetz einleben wird, eine gewisse Schmälerung ihres Einkommens erleiden, und die Consumenten werden ein sociales Opfer bringen müssen, dass sie ihre lieben alten Gewohnheiten wenigstens theilweise beiseite legen und im Interesse aller und im Interesse der Gesellschaft die kleinen Beschwerden übernehmen, welche diese Vorlage mit sich bringt.

Von diesen Gesichtspunkten aus, hohes Haus, möchte ich wirklich dringend bitten, nicht bloß in die Specialdebatte einzugehen, sondern diese Gesichtspunkte auch bei den einzelnen Artikeln im Auge zu haben und im Auge zu behalten, dass weder etwas nach der Grenze der vollständigen Sonntagsruhe, noch etwas nach der Erweiterung der Sonntagsarbeit dermalen möglich ist, sondern dass dasjenige das beste sein wird, was das hohe Haus gemeinsam mit einander beschließt, nämlich eine gewisse Mitte, welche allen Parteien — ich will nicht von Parteien sprechen — welche allen Vertretern, allen Interessentengruppen ganz gewiss als das Beste erscheinen wird.

Nun habe ich noch einen Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Polzhofer vor mir.

Derselbe ist leider in der Generaldebatte nicht begründet worden. Er hat einen großen Vorzug, er besteht nämlich nur aus vier Paragraphen.

Ich bin aber trotz dieses Vorzuges nicht in der Lage, das hohe Haus zu bitten, über diesen Gesetzentwurf in die Specialdebatte einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 1 lautet *(liest)*:

„Dem Arbeitspersonale aller Unternehmungen ist ein 24stündiger Ruhetag in jeder Woche zu gewähren."

Darin fehlt speciell erstlich der Sonntag, der von der ganzen Gesetzgebung ohne Unterschied der Parteien und der Staaten, von der Wissenschaft, von der Hygiene und von allen möglichen Kundgebungen als Tag der Ruhe gefordert wird, welche dem entsprechend sei.

Der zweite Mangel, welcher diesem Paragraphen anhaftet, scheint mir der zu sein, dass sich dieses Gesetz thatsächlich nur auf die arbeitenden Classen beziehen soll, während unser Gesetz sich auf die Betriebe selbst bezieht, also den Unternehmer gerade so trifft, wie den Arbeiter, und ich halte dieses Moment ebenfalls für außerordentlich wichtig.

Der §. 2 gibt der Landesgesetzgebung das Recht, die Art und Weise, in welcher der Ruhetag unterbrochen werden kann, festzusetzen.

Ich glaube im Interesse der wirtschaftlichen Wichtigkeit, einer einheitlichen Gesetzgebung, gerade auch in diesem Punkte diesen Vorschlag nicht empfehlen zu sollen, wobei es mich speciell noch wundert, dass der geehrte Herr Abgeordnete die Landesgesetzgebung damit betraut wissen will, während seine Gesinnungsgenossen hier in diesem hohen Hause wohl wissen, dass die Partei, welche in Niederösterreich die Majorität des Landtages bildet, für solche Anträge sich nicht günstig aussprechen wird.

„Insoferne es sich“, heißt es weiter, „um die Angestellten des Staates oder eine vom Staate betriebene Unternehmung handelt, ist dieser Ruhetag im Verordnungswege zu regeln“. Der viel verlästerte Verordnungsweg soll für jene Classen gelten, für welche so häufig der Schutz angerufen wird, das ist für die Beamten.

Wenn man schon den Verordnungsweg perhorrescirt, muss man ihn auch in diesem Punkte perhorresciren, weil es in diesem Punkte am einfachsten ist, im Gesetzeswege Vorsorge zu treffen.

Ich bin also nicht in der Lage, den Antrag des sehr geehrten Collegen Polzhofer der Annahme des Hauses zu empfehlen, und bitte das hohe Haus, über die vorliegende Ausschussvorlage in die Specialdebatte einzugehen. *(Bravo!)*

Präsident: Wir werden abstimmen; ich bitte die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)*

Gegenüber dem Antrage des Ausschusses, dass der Gesetzentwurf, wie er vorgedruckt ist, zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, beantragt der Herr Abgeordnete Polzhofer, dass jener Gesetzentwurf, den er vorschlägt und den ich bereits verlesen habe, zur Grundlage der Specialdebatte angenommen werde.

Wir werden daher über das Eingehen in die Specialdebatte nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Polzholfer, und im Falle der Ablehnung, nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Gesetzentwurf, wie ihn der Herr Abgeordnete Polzhofer beantragt, zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, daher abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf des Ausschusses beschlossen.

Wir gelangen nun zu §. 1 und Artikel I. Hiezu sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dötz und Dr. Scheicher; pro die Herren Abgeordneten v. Zallinger, Seichert, Schlesinger, Hauck und Weber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dötz. *(Nach einer Pause:)* Da derselbe nicht anwesend ist, so verliert er das Wort, und ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher als dem nächsten Contra-Redner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine verehrten Herren! Ich habe das Wort ergriffen, um zu Artikel I und II zu sprechen, und ein paar kleine Anträge vorzulegen. Wie die Herren sehen, heißt es im Artikel I *(liest):* „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.“ Ich kann mir absolut nicht anders helfen, um meinen Standpunkt zu kennzeichnen, als dass ich noch beantrage: „und an den gebotenen Feiertagen“.

Ich begreife ja recht gut, wenn man ein Gesetz schaffen will, welches für alle möglichen Confessionen gelten soll, kann man vielleicht meinen, mit den Sonntagen könne oder müsse es allein genügen. Jedoch, meine Herren, da kommen Sie an und für sich ja schon mit den Israeliten in Conflict. Die Israeliten kennen nicht oder wollen eben den Sonntag nicht kennen.

Wenn Sie also schon den Ausdruck des christlichen Sonntages anwenden, so kann nichts hindern weiter hinzuzufügen: „an gebotenen Feiertagen“.

Ich habe schon in meiner ersten Rede angedeutet, es sei dadurch keine zu große Ausdehnung zu fürchten. Es kann sich nur um 12, 13 Tage, vielleicht nicht einmal um so viele handeln. Aber es ist ganz gewiss im Interesse des Christenthums gelegen, dass dieser Zusatz nicht ausbleibe.

Es wird sonst das geschehen, dass in Zukunft man gar nicht mehr fragen wird, was an sich ein christliches Gebot ist, sondern nur wie das Staatsgesetz lautet. Man nimmt heutzutage noch unter dem Volke an, dass sich der Staat nach den allgemeinen christlichen Grundsätzen benimmt. Das ist freilich nur ein Vorurtheil; es ist nicht mehr wahr, seitdem der Staat confessionslos geworden ist.

Allein, trotz alledem glaube ich, meine Herren, Sie können ohne Verletzung ihrer Principien den Zusatz annehmen, und ich kann weiter noch sagen, Sie thun auch in dieser Hinsicht wieder socialpolitisch etwas Gutes. Sie geben den Arbeitern um die 10 bis 12 Tage des Jahres mehr frei. Denjenigen Personen, welche arbeiten können, wann sie wollen, aber es auch unterlassen können, dieser uns anzunehmen haben wir weniger Ursache, sondern wir müssen uns derjenigen annehmen, welche unter die Gewalt anderer gestellt sind. Diese sollten nicht durch den Zwang anderer zur Arbeit bemüssigt werden.

Von diesem Standpunkte aus müssen Sie mir zustimmen. Es werden sonst sämmtliche Arbeiter, die unter einem Herrn stehen, der nicht religiös fühlt, von jetzt an auch an den gebotenen Feiertagen zur Arbeit angehalten werden. Der betreffende Arbeitgeber —

welcher Ausdruck, nebenbei bemerkt, unsinnig ist — wird einfach sagen, im Gesetze steht es, das hat der Reichsrath so bestimmt, ergo bin ich zu nichts weiterem verhalten. Es wäre ja nicht einmal der heilige Christtag von der Arbeit ausgenommen, noch auch viele andere hohe Festtage. Sie thun daher etwas Gutes, wenn Sie den kleinen Zusatz annehmen.

Bezüglich des Artikels II schließe ich mich dem Zusatzantrage des verehrten Herrn Collegen v. Zallinger an; sollte ein solcher aber nicht vorliegen, so stelle ich den Antrag, dass Artikel II zu lauten hat *(liest)*:

„Die Sonntagsruhe hat spätestens um Mitternacht" — also um 12 Uhr — „vor einem jeden Sonntag" u. s. w.

Ich habe bereits in meiner ersten heutigen Rede darauf hingewiesen, warum ich für diese Fassung eintreten muss. Es ist nämlich eine ganz neue Zeitrechnung festgesetzt, es ist — wenn Sie wollen — ein Zurückgehen auf die einstige jüdische Zeitrechnung, welche von 6 bis 6 Uhr gerechnet wurde. Allein, wir Occidentalen rechnen den Tag stets von 12 bis 12 Mitternacht; warum soll man also zurückgehen und die Arbeit bis 6 Uhr früh des Sonntags stattfinden?

In der schönen alten christlichen Zeit war es Gebrauch, dass bereits am Vortage um 6 Uhr nachmittags der Ruhetag begonnen hat. Da hat man am Vorabend mit der Feierabendglocke geläutet und dann hat jede Arbeit geruht. Warum sollen wir also nicht lieber in die gute alte, bessere christliche Zeit der guten socialen Einrichtungen der Gesellschaft zurückkehren?

Es ist hier umsoweniger Grund für die Sechsuhrstunde, da diese Stunde es einer großen Zahl der arbeitenden Bevölkerung unmöglich macht, dem Gottesdienste beizuwohnen. Dieses Moment werden die Herren wohl zu würdigen wissen, denn jeder Christ muss dem Gottesdienste anwohnen. Wenn aber die Leute erst um 6 Uhr aus der Arbeit kommen, so können sie das nicht.

Haben die Herren die Anschauung, dass es bei gewissen Betrieben nicht möglich ist, vor 6 Uhr früh die Arbeit abzuschließen, so nehmen Sie das unter die Ausnahmen auf. Ich bitte aber nicht gesetzlich zu bestimmen, dass der Sonntag erst um 6 Uhr morgens beginnt, denn jeder Tag beginnt um 12 Uhr mitternachts und dauert selbstverständlich 24 Stunden.

Ich würde daher bitten, den zweiten Antrag, der — wie ich jetzt gehört — von anderer Seite bereits gestellt worden ist, anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher *(wiederholt denselben)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Zallinger.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich glaube, es ist gegenwärtig nur Artikel I in Verhandlung und darum habe ich mich darauf beschränken wollen, den Antrag zu stellen, den ich in der Generaldebatte bereits angekündigt habe, dass nämlich Artikel I lauten solle: „An Sonn- und gebotenen Feiertagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen". Nachdem aber ein solcher Antrag bereits von dem unmittelbaren Herrn Vorredner gestellt wurde, so ist das nicht mehr nothwendig, und ich beschränke mich daher darauf, diesen Antrag zu unterstützen unter Hinweis auf dasjenige, was ich in der Generaldebatte gesagt habe.

Bei Artikel II behalte ich mir die Antragstellung vor.

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraiński das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraiński:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraiński beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es sind noch eingezeichnet, und zwar pro die Herren Abgeordneten Seichert, Schlesinger, Hauck und Weber.

Ich ersuche die Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. Contra ist niemand eingetragen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalreder pro erscheint der Herr Abgeordnete Seichert gewählt. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Seichert:** Hohes Haus! Ich habe mich in der heutigen Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf zum Worte gemeldet beim §. 1, dessen erster Artikel kurz und bündig lautet:

„An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen", und erlaube mir im vorhinein den innigen Wunsch auszusprechen, dass die nachfolgenden Artikel und Paragraphen nicht wieder in der Manier „verböſert" — die Herren Stenographen wollen dieses Wort verständnisinnig mit einem deutlichen „ö" und einem einfachen „ſ" schreiben — werden möchten, wie es leider unlängst bei der Debatte über das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunksucht geschehen ist, wo der verehrte Berichterstatter — dessen Sachkenntnis, Bienenfleiß und himmlische Geduld ich im volkswirtschaftlichen Ausschusse zu bewundern Gelegenheit hatte — wiederholt nahe daran war, das Referat niederzulegen, da er die an seinem Geisteskinde während der Specialdebatte vorgenommenen heroischen Operationen — ich will nicht sagen Verstümmlungen — nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht gutheißen konnte.

Meine sehr geehrten Herren! Die Beobachtung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ist bekanntlich so alt, wie die Menschheit selbst. *(Sehr richtig!)*

Für alle Culturvölker des Alterthums war der siebente Tag der Woche nach dem allgemeinen Naturgesetze ein heiliger Tag, ein Tag der Ruhe, wie schon Homer und Hesiod bezeugen.

Auch Josephus Flavius, der beredte Geschichtsschreiber der Zerstörung Jerusalems, äußert sich im gleichen Sinne, dass der Gebrauch der Wochen und des siebenten freien Tages sich bei fast allen Völkern vorgefunden habe, und in seiner Geschichte Deutschlands sagt Galetti von den heidnischen Slaven ausdrücklich, dass dieselben auch besondere, den Göttern gewidmete Festtage gehabt haben, unter welche insbesondere der Sonntag gehörte, an dem sie keine Arbeit verrichteten.

Thatsächlich heißt auch der Sonntag in allen slavischen Sprachen „Neděle“, also ein allgemeiner Ruhetag, an welchem nicht gearbeitet werden soll.

Im grauen Mittelalter hatte doch jeder Leibeigene einige freie Tage, er konnte über jeden Sonn- und Feiertag frei verfügen und konnte sich seiner Menschenwürde bewusst sein; er hatte an diesen Tagen vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit, indem er seinem religiösen Drange ungehindert nachgehen und den Gottesdienst besuchen konnte, er durfte, unbehelligt durch schwere Arbeit, an heiligen Tagen auch ganz seiner Familie leben, im Kreise seiner Lieben frohe, heitere Stunden verleben und die edlen, heiligen Familienbanden sittlich festigen. *(Sehr richtig!)*

Umsomehr also sollte schon aus religiösen, moralischen, socialpolitischen und sanitären Rücksichten im gegenwärtigen Jahrhunderte der Civilisation und der Humanität der Sonntag ein allgemeiner Tag der Ruhe und Erholung sein für alle Arbeiten, welche den Körper und den Geist der Menschen durch die ganze Woche anstrengen.

Deshalb sollte auch der moderne Staat, dessen Wohlfahrt in erster Linie auf dem Glücke und der Zufriedenheit seiner Familien beruht, durch eine weise Gesetzgebung es ermöglichen, dass insbesondere die Arbeiter in den großen Werkstätten, in den Fabriken, in den tiefen Schachten der Bergwerke und überhaupt in allen Stätten der Arbeit wenigstens einmal in der Woche, am Sonntage, in die Lage kommen, in Gottes freier Natur aus vollen Lungen frische Luft zu schöpfen, ihre Pflichten gegen Gott und die Familie zu erfüllen, sich körperlich und geistig zu erholen, zur erneuten Arbeit frische Kräfte sammeln, ihre Bildung womöglich durch sachlichen, gewerblichen und allgemeinen Unterricht zu erhöhen und durch die Lectüre nützlicher, moralischer Bücher ihre Lebens- und Denkweise zu veredlen. *(Zustimmung.)*

Verehrte Herren! Indem ich die möglichst rigorose Durchführung und Einhaltung der Sonntagsruhe befürworte, nehme ich selbstverständlich diejenigen Arbeiten aus, welche durch die allgemeine Nothwendigkeit geboten und unaufschiebbar sind, und für welche in mehreren Artikeln des vorliegenden Gesetzes genügend vorgesorgt ist.

Nur kann ich ganz und gar nicht wünschen, dass dieses Gesetz durch allzuweitgehende Ausnahmsbestimmungen und nachträgliche ministerielle Verordnungen wieder ebenso illusorisch gemacht werde, wie es leider bei dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vielfach der Fall gewesen ist.

Auf die Einwendungen, dass die Arbeiter durch den Entfall des sonntäglichen Arbeitsverdienstes materiellen Schaden erleiden werden, erlaube ich mir zu erwidern, dass dann verhältnismäßig die Wochenarbeit im Werte steigen wird, und dass die Sonntagsarbeit bisher in den allermeisten Fällen dem Arbeiter keinen Segen und keinen Nutzen gebracht hat, indem durch dieselbe, wie die traurige Erfahrung lehrt, nur die Verbreitung der Trunksucht, insbesondere der Brantweinseuche mit all ihren schrecklichen Folgen gefördert wurde, zu deren Bekämpfung der mährische Landtag in der denkwürdigen Sitzung vom 19. December 1885 mit allen Stimmen der böhmischen Abgeordneten und des Großgrundbesitzes gegen die Stimmen der deutschliberalen Linken die bekannten energischen Resolutionen beschlossen hat, und welche nur von denjenigen Landeskindern vornehm ignorirt werden, die aus politischen und Wahlrücksichten eine im Lande überhand nehmende Schnapspest vor lauter speculativen und einflussreichen Schnaps-Schenkern nicht sehen wollen. Ist es doch männiglich bekannt, dass die unnatürliche Herrschaft der deutsch-liberalen Partei in Mähren sofort zusammenstürzen muss, sobald sie von den mit „ai“ geschriebenen „Daitschen“ nicht mehr allseitig unterstützt wird. *(Heiterkeit.)*

Nachdem aber eine wirkliche Sonn- und Feiertagsruhe ohne gleichzeitiger Sperre der Brantweinkneipen nicht recht denkbar ist, muss ich herzlich bedauern, dass es einer schlauen Taktik der mehr oder weniger verschämten ex offo-Vertheidiger unserer speculativen Schnaps-Schenker gelungen ist, die endgiltige Annahme des Trunkenheitsgesetzes in diesem hohen Hause auf unabsehbare Zeit zu vertagen, trotzdem dasselbe in der Allerhöchsten Thronrede als dringend bezeichnet wurde. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Was in anderen Staaten — ich nenne hier nur Nordamerika, England, Deutschland und die Schweiz — sich als sehr nützlich erwiesen, wird sicherlich auch für unsere Monarchie von wohlthätigen Folgen sein und die Macht der Gewohnheit, die leidige Commodität, muss und wird auch der höheren Rücksicht auf das allgemeine Wohl des Volkes und des Staates weichen. „Salus reipublicae suprema lex esto!“

England, ein gewiss freisinniges, aber auch ein sehr industriereiches und praktisches Land, allwo die

Sonntagsruhe so rigoros gehalten wird, wie sonst nirgends auf der weiten Welt, hat schon lange erkannt, dass die Kraft und Widerstandsfähigkeit seines Volkes zum großen Theile von der strengen und stricten Einhaltung der Sonntagsruhe abhänge.

In dieser Beziehung sagt schon Lord Macaulay *(liest)*:

„Während die Industrie ruht und der Pflug unthätig in der Furche liegt, während die hochragenden Schornsteine der Fabriken ringsum ohne Rauch sind, vollzieht sich eine andere Arbeit, die nicht von geringerem Nutzen für den Reichthum der Nation ist.

Der Mensch, die Maschine par excellence, wird reparirt und erneuert, derart, dass er am folgenden Tage mit einer offeneren Intelligenz, einer geschärfteren Aufmerksamkeit, einer energischeren Körperkraft zur Arbeit zurückkehrt."

Und Gladstone, der große alte Mann, wie ihn seine Landsleute mit vollem Rechte nennen, er ruft aus *(liest)*:

„Die lange Erfahrung eines arbeitsvollen Lebens hat mir die tiefe Überzeugung eingeprägt, dass die Abwechslung von Arbeit und Ruhe, welche durch das Institut des Sonntags geheiligt wird, eine Nothwendigkeit für den Geist und den Körper der Menschen ist, und ich glaube, es ist unerläßlich, dem Volke die Erquickung eines Ruhetages zu geben."

Ich eile zum Schlusse und erkläre hiemit, dass ich aus den angeführten Gründen nicht nur für das vorliegende Gesetz, sondern auch für alle im Verlaufe der Debatte eingebrachten Anträge und Resolutionen stimmen werde, welche den Zweck haben, auf dass nicht nur in den k. k. Staatsämtern, Lottocollecturen, Stempelverschleißen und Tabaktrafiken, beim Post- und Eisenbahnwesen, sondern auch, insoweit es thunlich ist, auch in allen Privatämtern und Kanzleien eine hinlängliche Sonn- und Feiertagsruhe eingehalten werde. Ich habe gesprochen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Zu diesem Artikel hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher den Zusatzantrag gestellt, dass die gewerbliche Arbeit auch an den kirchlich gebotenen Feiertagen zu ruhen habe. Zu diesem Antrage habe ich zu erklären, dass ich in meinem eigenen Namen, sowie auch im Namen meiner Gesinnungsgenossen auszusprechen beauftragt bin, dass wir principiell diesem Antrage unsere Zustimmung geben, da wir dieselben Gründe haben, welche der Herr Antragsteller auseinandergesetzt hat. Aber um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, halten wir dafür, dass die Fassung des Ausschusses, welche im Ausschusse einstimmig angenommen wurde, die allein richtige ist. Im Ausschusse ist diese Frage auch aufgeworfen worden, wenn auch kein Gegenantrag gestellt wurde.

Man hat dagegen folgende Gründe angeführt: Wir haben in Österreich verschiedene Religionsgenossenschaften, von denen jede mit demselben Rechte hervortreten würde, dass ihre Feiertage ebenso gehalten würden, wie die der katholischen Kirche, und es könnte gerade ein Katholik von seinem religiösen Standpunkte aus nichts dagegen einwenden, dass auch die Feiertage der übrigen Religionsgenossenschaften ins Gesetz aufgenommen werden.

Dann bitte ich auch zu berücksichtigen, dass wir in den verschiedenen Kronländern so viele Landesheilige haben, deren Tage dermalen schon, theilweise wenigstens, als Feiertage gefeiert werden, und dass, wenn auch diese in das Gesetz aufgenommen würden, die Zahl der Ruhetage eine außerordentlich große würde.

Endlich würde für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Scheicher das Gesetz vielleicht gefährdet werden und dann würden alle Wohlthaten, von welchen der Herr Abgeordnete selbst überzeugt ist, dass sie das Gesetz bringt, illusorisch werden, und die Bevölkerung würde nach unserem Beschlusse ebenso dastehen, wie sie jetzt dasteht; sie hätte die Vortheile des Gesetzes nicht erreicht. Ich bitte daher das hohe Haus, Artikel I nach der Ausschussvorlage anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat den Antrag gestellt, dass nach den Worten „an Sonntagen" die Worte „und an den kirchlich gebotenen Feiertagen" beigefügt werden.

Ich werde zunächst §. 1, Artikel I, wie sie vorgedruckt sind, zur Abstimmung bringen und hierauf den Zusatzantrag Scheicher. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche also jene Herren, welche §. 1, Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1, Artikel I ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche gemäß dem Antrage Scheicher nach den Worten „an Sonntagen" die Worte „und an den kirchlich gebotenen Feiertagen" aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, dieser Zusatz daher abgelehnt.

Zu Artikel II sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Adámek und v. Zallinger; pro der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Der Herr Abgeordnete Adámek hat das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Nachdem ich die Absicht habe, zum Artikel II einen Abänderungsantrag zu stellen, so hätte ich nach den Mahnungen, welche Seine Excellenz der Herr Handelsminister in der Generaldebatte an uns ergehen zu lassen beliebte, als Mitglied der Opposition ihn um die Erlaubnis zu bitten,

ob ich den Antrag stellen darf oder nicht. Es wird aber erst einer neuen Geschäftsordnung vorbehalten sein, diese Idee Seiner Excellenz zu verwirklichen und eine solche Verpflichtung für die Opposition zu statuiren; ich fühle mich daher dermalen nicht veranlaſst, die gnädige Bewilligung Seiner Excellenz anzusuchen. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Handelsminister hat in der Generaldebatte wieder Anlaſs genommen, der Thätigkeit einzelner Parteien in den Ausschüssen, namentlich im Gewerbeausschusse, zu gedenken. Nach seinen Ausführungen zu schließen, scheint er an die entsprechende Belehrung, welche ihm Herr Abgeordneter Dr. Lueger bei der Debatte über unseren Dringlichkeitsantrag auf Beschleunigung der Gewerbereform ertheilt hat, und an meine damaligen Entgegnungen gütigst vergessen zu haben, und es ist erst ihm vorbehalten geblieben, die Kritik der Thätigkeit der Parteien in den Ausschüssen, diese ehemals ungewöhnliche Art von Schulmeisterei hier anzuführen. Es paſst dies für dieses Parlament, weil es sich ein solches Vorgehen des Ministers gefallen läſst.

Seine Excellenz hat bei diesem Anlasse sich bewogen gefühlt, ohne jeden factischen Grund zu erklären, er fände für seine socialpolitischen und anderen Reformationen in den Ausschüssen nicht die Unterstützung der Opposition, auf die er aber auch nicht rechne, und er hat dabei der verehrten Linken ein huldvolles Sitten- und Wohlverhaltungszeugnis in feierlicher Weise ausgestellt, von welchem sie wohl am meisten überrascht sein dürfte. Wir kennen die Vorgeschichte und die Ursachen dieser huldvollen Anerkennung nicht und wollen an derselben keine Kritik üben, und ich kann Seine Excellenz versichern, daſs wir die verehrte Linke um dieses Wohlverhaltungszeugnis nicht beneiden und nicht die Lust verspüren, mit der verehrten Linken diesbezüglich eine Concurrenz einzugehen *(Beifall)*, aber ich muſs Sie auch versichern, daſs wir uns bei unserem Thun und Lassen keineswegs nach dem Wohlwollen oder Miſsfallen eines Ministers, sondern einzig und allein nach den Interessen unseres Volkes richten. *(Lebhafter Beifall.)* Und der Herr Handelsminister mag versichert sein, daſs wir um seine Gewogenheit und Zufriedenheit mit der verehrten Linken nicht concurriren. *(Beifall.)*

Wir danken Seiner Excellenz dafür, daſs er uns in so einfacher Weise darüber belehrt hat, mit welchem Ernst Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident bei seinem Regierungsantritte alle Parteien zur gemeinsamen Arbeit in der Lösung socialpolitischer und ähnlicher Aufgaben eingeladen hatte.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister mag auch zur Kenntnis nehmen, daſs wir den Standpunkt, den wir gegenüber der Sonntagsruhe heute einnehmen, bereits bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1885 eingenommen haben, damals, als Seine Excellenz noch eine der Zierden der Opposition zu jener Majorität und Regierung gewesen ist, welche auf diesem Gebiete Großes geleistet hat, so Großes, daſs es Seiner Excellenz nicht gelingen wird, diese Erfolge auf diesem Gebiete mit seinen feingedrechselten Phrasen aufzuwiegen. *(Lebhafter Beifall.)* Dies vorläufig gegenüber Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister.

Wir haben im Laufe der Debatte zum wiederholtenmale hervorgehoben, daſs unser Ideal die 24stündige Sonntagsruhe nicht ist und daſs wir die 36stündige Sonntagsruhe anstreben. Wir haben allerdings auch gleichzeitig erklärt, daſs wir die Schwierigkeiten anerkennen, welche der allgemeinen Durchführung der 36stündigen Sonntagsruhe durch ein Reichsgesetz entgegenstehen. Wir erkennen auch, daſs unter den gegebenen Verhältnissen ein Antrag, welcher direct darauf hinausginge, in dem vorliegenden Paragraphen die Sonntagsruhe so auszudehnen, keine Aussicht auf Annahme hat. In Würdigung der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse, welche bei der Regelung dieser Frage in Anschlag gebracht werden müssen; als auch aus den Gründen, welche ich die Ehre hatte, in der Generaldebatte zu entwickeln, bescheiden wir uns damit, den Antrag zu stellen, durch welchen die Ausdehnung der in diesem Paragraphen normirten Sonntagsruhe den Landtagen vorbehalten bleiben soll. Ich erlaube mir, dem hohen Hause diesen Antrag in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„In Artikel II soll ein neues Alinea beigefügt werden, welches folgendermaßen zu lauten hätte:

„Die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.““ *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek hat einen Antrag gestellt, welcher lautet *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende Artikel II wurde bereits in der Generaldebatte bekämpft, und zwar von zwei Rednern. Ausführlicher hat der Herr Abgeordnete Scheicher diesen Artikel in der Generaldebatte bekämpft, einen Abänderungsantrag gestellt und denselben auch begründet. Es ist ja ganz richtig, daſs es kaum möglich ist, daſs in der Generaldebatte immer der Gang eingehalten wird, welcher nach dem Sinne und Geiste der Geschäftsordnung in der Generaldebatte beobachtet werden soll, daſs nämlich bloß die allgemeinen Grundzüge zum Ausdruck gelangen würden. Es erscheint auch in der That nothwendig, daſs man da auch einige specielle Punkte berührt. Das ist auch diesmal geschehen, und das ist eigentlich den Grund, warum ich mir erlaubt habe, als Mit-

glied des permanenten Gewerbeausschusses das Wort zu ergreifen, um für die Fassung des Artikels II nach der Regierungsvorlage, welche vom permanenten Gewerbeausschusse unverändert angenommen wurde, einzutreten. Dabei habe ich hervorzuheben, dass das Wort „Generaldebatte" in der Geschäftsordnung eine außerordentlich glückliche Auslegung gefunden hat, denn es heißt dort, dass die Generaldebatte eine allgemeine Debatte ist, und die Generaldebatte über die gegenwärtige Vorlage wurde wirklich eine allgemeine Debatte, indem ganz merkwürdigerweise bei der Generaldebatte über das Gesetz zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe einer der Redner sich veranlasst gefunden hat, eine Vertheidigungsrede für Herrn Dr. Scheicher und eine förmliche Anklagerede gegen Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister zu halten. Das ist allerdings am allgemeinsten gewesen; allgemeiner kann eine Debatte bei einem bestimmten Gegenstande und insbesondere bei dem Gesetzentwurfe über die Regelung der Sonntagsruhe nicht geführt werden. In der Specialdebatte hat wieder mein unmittelbarer Herr Vorredner Anlass genommen, Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister seinen Dank auszusprechen für jene Wohlmeinung, welche derselbe heute einer Partei dieses hohen Hauses angedeihen ließ. Das ist ja die parlamentarische Redefreiheit, von welcher seitens der anderen Seite dieses Hauses immer ein außerordentlich großer Gebrauch gemacht wird.

Wenn ich nun zu Artikel II zurückkomme, so muss ich sagen, dass heute bei der Generaldebatte allerdings zwei Gesichtspunkte geltend gemacht wurden; es wurde von sämmtlichen Rednern die socialpolitische Seite dieses Gesetzentwurfes hervorgehoben und wie auch schon der Herr Generalredner in der Generaldebatte es ausgesprochen hat, wurde der Gegenstand von einer hervorragenden geistlichen Seite in außerordentlich maßvoller und würdiger Weise behandelt; im späteren Verlaufe wurde nicht nur die socialpolitische Seite, sondern auch die religiöse Seite hervorgehoben, und es hat einer der Herren, der nicht dem geistlichen Stande angehört, eine fast theologische, ich möchte sagen, eine förmliche Kathederrede gehalten.

Dieser Standpunkt ist gewiss nicht richtig. Uns liegt vor das Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe; es ist eine Regelung und Umgestaltung des §. 75 der Gewerbegesetznovelle, es ist aber keineswegs zugleich die Sonntagsheiligung zu regeln, da dieses Haus nicht bestimmt ist und nicht das Recht hat, den Staatsbürgern religiöse Vorschriften zu ertheilen.

Wir haben nur den rein socialpolitischen Standpunkt dieses Gesetzes zu betonen und uns darauf zu beschränken, unbeschadet der religiösen Anschauungen; an der Ausübung der religiösen Pflichten an Sonn- und Feiertagen wird, wie im Gesetze ausdrücklich gesagt ist, Niemand gehindert. Der vorliegende Entwurf wird, wenn seine Tendenz richtig aufgefasst wird, allen Standpunkten gerecht. Man kann aber nicht in dieses Gesetz die Vorschriften über eine Sonntagsheiligung hineintragen, weil das nicht unseres Amtes ist und weil es dem rein bürgerlichen Charakter des Gesetzes nicht entsprechen würde, religiöse Vorschriften zu erlassen.

Darum ist bei Beurtheilung des Gesetzes im ganzen und im einzelnen ein objectiver Blick nothwendig.

Jene Herren, welche eine andere Fassung des Artikels II beantragten, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sie das Wort „spätestens" übersehen und dass sie wahrscheinlich auch die Motive der Regierung und des Berichterstatters nicht einer genauen Berücksichtigung unterzogen haben. Dieselbe Bestimmung ist seit einem Decennium in Kraft, ohne dass der geringste Einwand dagegen von irgend einer Seite erhoben wurde *(So ist es!)*, und heute, nachdem diese Bestimmung sich eingelebt hat, werden auf einmal alle möglichen und unmöglichen Gründe dagegen vorgebracht, und wird dafür eingetreten, dass die Sonntagsruhe Samstag um 12 Uhr mitternachts zu beginnen habe.

Ich bitte sich aber gegenwärtig zu halten, dass das Wort „spätestens" beinhaltet, dass einzelne Unternehmungen auf Grund einer freien Vereinbarung die Sonntagsruhe allerdings um 12 Uhr nachts beginnen lassen können.

Es ist aber auch oft unmöglich, dass um 12 Uhr nachts schon die Sonntagsruhe begonnen werden könnte. Ich bitte doch alle diejenigen Geschäfte zu nehmen, wie Buchdruckereien, in denen Zeitungen gedruckt werden *(Rufe: Bäcker!)*, oder auch Bäckereien, wo dies ganz unmöglich ist.

Wenn also einerseits die Unmöglichkeit vorhanden ist, wenn anderseits der Freiheit der Entschließung oder der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der größte Spielraum gelassen ist, wenn es nicht verboten ist, dass die Sonntagsruhe um 12 Uhr Mitternacht beginnen kann, dann hat doch ganz gewiss jene Formulirung eines Gesetzes einen größeren Vorzug, in welcher ein größerer Spielraum vorhanden ist, damit allen Bedürfnissen des Verkehres und Betriebes Rechnung getragen werden kann, als wenn eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, welche einfach im praktischen Leben undurchführbar ist.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher uns an die schönen Zeiten des ersten Christenthums erinnert, so ist das allerdings eine außerordentlich schöne, erhebende Erinnerung, aber etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn er uns ermahnt, dass wir uns in die schönen Zeiten des ersten Christenthums zurückversetzen sollen.

Das wäre vom wirtschaftlichen Standpunkte ausgenommen ganz gewiss sehr schön, und in der schönen

Zeit des ersten Christenthums, in welcher die ersten Christen lebten, haben diese ganz gut bei den einfachen Verhältnissen, in denen sie lebten, die Sonntagsruhe, beziehungsweise die Sonntagsheiligung um 12 Uhr nachts beginnen können. Diese Zeiten sind aber vorüber und des Lebens Ernst tritt jetzt heran, die sociale Noth und sehr oft auch das sociale Elend, und da kann man nicht mehr die außerordentlich schönen Zeiten des ersten Christenthums mit der jetzigen Zeit vergleichen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie waren ja nicht schön, es war Sclaverei!)*

Ich nehme nur das auf, was der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher gesagt hat; und da will ich wirklich zugeben, dass, soweit meine Kenntnis reicht, diese Zeiten des ersten Christenthums, abgesehen von der Sclaverei, wirklich schön und — ich möchte sagen — idyllisch und einfach gewesen sind.

Nun erlaube ich mir, ferner darauf aufmerksam zu machen, dass ja auch in den Motiven zum Regierungsentwurfe ausdrücklich hervorgehoben ist, dass es dort, wo eine Tag- und Nachtschicht vorhanden ist, kaum durchführbar wäre, dass die Sonntagsruhe um 12 Uhr nachts beginnen müsste. Dann bitte ich noch eine Erwägung gelten lassen zu wollen. Wenn die Sonntagsruhe um 12 Uhr nachts beginnt, endet sie auch um 12 Uhr nachts, und es werden doch die meisten von Ihnen im hohen Hause ganz gewiss nicht beanspruchen, dass die Arbeiter an den Sonntagen sich nicht auch einer gewissen Erholung hingeben könnten. Wenn der Arbeiter das aber thut, wenn er am Sonntag Nachmittag mit seiner Familie einen weiteren Ausflug macht, wenn er gegen Abend müde und matt nach Hause kommt, wird immer noch eine ganze und volle Nachtruhe weit angenehmer sein, als wenn er — und es wird doch nicht, meine Herren, als eine Entheiligung des Sonntages betrachtet werden, wenn der Arbeiter mit seiner Familie eine Landpartie macht und sich dem erlaubten Genusse der Natur hingibt, — als wenn dann der Arbeiter, müde und matt nach Hause gekommen, sofort wieder an die Arbeit gehen muss. Damit ist weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer etwas geholfen.

Darum bitte ich, meine Herren, entgegen dem Antrage der Herren Abgeordneten v. Zallinger und Dr. Scheicher, den Artikel II in jener Fassung annehmen zu wollen, wie ihn der Ausschuss und auch die Regierungsvorlage vorgeschlagen hat.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek anbelangt, eine erweiterte Sonntagsruhe durch die betreffenden Landtage feststellen zu lassen, so spreche ich mich ganz entschieden gegen diesen Antrag aus.

Wir berathen hier ein Reichsgesetz und es hat schon der Generalredner hervorgehoben, wie groß der Unterschied ist, wenn eine politische Landesbehörde auf Grund der grundsätzlichen Bestimmungen eines Reichsgesetzes eine Verordnung erlässt. Ich meinerseits bin kein besonderer Freund der Verordnungen, aber eine Angelegenheit, welche der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, kann nicht einfach den Landtagen überwiesen werden. Es sind — und da spreche ich bezüglich der anderen vom Herrn Abgeordneten Adámek in Aussicht gestellten Anträge wegen Überweisung gewisser Bestimmungen an die Landtage — so viele verschiedene Verhältnisse, welche nach einzelnen Landestheilen, ja nach einzelnen Städten und Orten und selbst in größeren Städten nach Gebietstheilen behandelt werden müssen, dass es im Sinne der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes nur einer Regierungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde und der Genossenschaften im gegebenen Falle möglich ist, eine richtige Bestimmung zu treffen, dass aber der Landtag eines Kronlandes nicht in der Lage ist, derartige Dispositivbestimmungen zu treffen, welche im einzelnen Falle zu erlassen sind. Abgesehen davon, dass ich die Competenz der Landtage im vorliegenden Falle bestreite, würde es auch durchaus nicht den Verhältnissen entsprechen, wenn man in diesem Punkte neuerdings eine Verländerung derartiger Verhältnisse und Einrichtungen einleiten wollte.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag Adámek abzulehnen, dagegen Artikel II nach dem Ausschussantrage vollinhaltlich anzunehmen, weil er auch vom Herrn Berichterstatter empfohlen wurde, und Sie werden ganz gewiss überzeugt sein, dass der Herr Berichterstatter in dieser Gesetzesvorlage nicht für eine Bestimmung eingetreten wäre oder einer solchen zugestimmt hätte, wenn sie nicht nach allen Richtungen hin den wirklichen Bedürfnissen von seinem Standpunkte wirklich entsprechen würde, und dass dann alle die gewissen Scrupel, die da geltend gemacht würden, auch von seiner Seite geltend gemacht worden wären.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Ausschussantrages. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger das Wort.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich will das hohe Haus nicht mit einer Polemik gegen den unmittelbaren Herrn Vorredner lange aufhalten. Ich beziehe mich bezüglich des Antrages, den ich stellen werde, auf das von mir in der Generaldebatte Gesagte. Wenn aber der unmittelbare Herr Vorredner — wenn ich ihn recht verstanden habe — behauptete, es sei keine einzige Klage oder Beschwerde in der Richtung vorgekommen, dass die Verordnung der Regierung sich erlaubt hat, entgegen dem Gottesgebote, entgegen dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes die Sonntagsruhe erst um 6 Uhr früh beginnen zu lassen, so möchte ich ihn thatsächlich dahin berichtigen, dass bereits der

Landtag von Vorarlberg im Jahre 1885 sich dagegen ausgesprochen hat, einige Monate, nachdem die Verordnung erschienen war, und er hat in dieser Richtung, wenn ich nicht irre, noch zweimal Schritte bei der Regierung gemacht. Es war das also eine gesetzgebende Körperschaft. Aber auch noch eine zweite gesetzgebende Körperschaft kann ich ihm nennen, in welcher man sich gegen diese mit dem göttlichen Gesetze und dem Gewerbegesetze im Widerspruch stehende Verordnung der Regierung ausgesprochen hat, und das war der Tiroler Landtag; auch dort hat man gegen diese Bestimmung Stellung genommen.

Wenn ich nicht irre, ist im Berichte auch etwas Ähnliches enthalten.

Mir scheint, die Regierung könnte doch wissen, dass, wenn solche Beschwerden in gesetzgebenden Körperschaften vorkommen, ihnen eine gewisse Beachtung zutheil werden soll.

Nun habe ich bereits in der Generaldebatte gesagt, dass ich beabsichtige, folgenden Antrag zu stellen:

„Die Sonn- und Feiertagsruhe hat spätestens um sechs Uhr abends eines jeden Samstags und eines jeden Vorabends eines gebotenen Festtages, und zwar gleichzeitig für die Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern."

Stante concluso aber, nachdem §. 1 in der Fassung, wie ich ihn beantragen wollte, wie ihn Monsignor Dr. Scheicher beantragt hat, abgelehnt wurde, so stelle ich mit Wahrung meines principiellen Standpunktes den Antrag jetzt so, dass die Sonntagsruhe spätestens um sechs Uhr abends eines jeden Samstages und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines jeden Betriebes zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern habe.

Bezüglich der Begründung kann ich auf manches verweisen, was auch andere Redner gesagt haben. Die Herren haben sich überhaupt schon ihre Ansicht darüber gebildet. Daran wird nichts mehr geändert und darum will ich das Haus nicht durch weiteres Sprechen aufhalten.

Ich verzichte also auf jede weitere Begründung. Sollte aber dieser mein Antrag abgelehnt werden, so stelle ich den Eventualantrag, dass Artikel 2 zu entfallen habe.

Jene Herren, die dafür sind, dass Artikel 2 zu entfallen habe, werden einfach dagegen stimmen. Damit wird dann ein Zustand eintreten, welcher dem §. 75 der gegenwärtigen Gewerbeordnung entspricht, was mir weniger wichtig wäre, es wird aber verhütet, und das ist die Hauptsache, dass der Eingriff, den man im Verordnungswege in das göttliche Gebot gemacht hat, auch in das Gesetz kommt.

Es wird eben, wenn Artikel 2 entfällt, der Sonntagsbeginn um 12 Uhr Mitternacht eintreten, wie dies nach dem göttlichen Gebote: „Gedenke, dass du den Sabbath heiligst", sein soll.

Ich muss mich also entschieden gegen den Antrag 2 aussprechen, der einfach ein Eingriff in das göttliche Gebot ist und ich bitte das hohe Haus, wenn dasselbe schon meinen ersten Antrag nicht annehmen will, meinen Eventualantrag auf Streichung des Artikels 2 anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten v. Zallinger unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Zu Artikel II sind verschiedene Anträge gestellt worden. Der eine Antrag, der, glaube ich, von mehreren Seiten unterstützt wurde, geht dahin, dass es in Artikel II heißen soll *(liest)*: „dass die Sonntagsruhe spätestens um 6 Uhr abends eines jeden Samstags, und zwar gleichzeitig für die Arbeiterschaft eines jeden Betriebes zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern habe."

Dieser Antrag ist damit begründet worden, dass es eigentlich dem Charakter des Sonntags widerspricht, dass eine bestimmte Zeit in das Gesetz hineingenommen werde, welche der Bedeutung des Sonntags eine andere Richtung gebe, als man sie gewöhnlich verstehe und es hat diesbezüglich Monsignore Scheicher darauf hingewiesen, dass es eigentlich heißen soll: „hat um 12 Uhr nachts zu beginnen".

Weshalb die Fassung im Artikel II so gestellt ist, wie sie hier vorliegt, hat eigentlich der sehr geehrte Herr Dr. Funke schon außerordentlich klar und weitläufig auseinandergesetzt und die Gründe des hohen Hauses dem Ausschusse mitgetheilt. Ich will die Gründe nur ganz kurz recapituliren. Erstens heißt es im Artikel II: die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags zu beginnen. Damit ist die Regel aufgestellt, dass die Ruhe thatsächlich um 12 Uhr nachts beginnt und nur, wo ein späterer Beginn nothwendig ist, diese Stunde verschoben werden kann. Es ist diese Bestimmung des Artikels II bereits in der Verordnung des Jahres 1885 enthalten und bis auf die zwei Ausnahmsfälle, welche der Herr Abgeordnete v. Zallinger angeführt hat, soviel mir bekannt ist, bis heute anstandslos geblieben. Es ist aber anderseits diese Zeitdauer von morgens 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr in andere Gesetzgebungen übergegangen, so insbesondere in die deutsche Reichsgewerbeordnung, und nachdem anerkannt ist, dass gerade die Arbeiterschutzgesetze international geregelt werden sollen, so muss jedem daran liegen, dass diese Gesetze gleichartig ausfallen sollen. Wenn

der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Zallinger angenommen würde, so müssten — das hat er implicite selbst zugegeben — die Ausnahmen außerordentlich vermehrt werden, und gerade die Ausnahmen durch Regierungsverordnungen sind von verschiedenen Seiten des hohen Hauses und selbst von denjenigen Herren, welche die Gesetzesvorlage auch in dieser Beziehung angreifen, sehr beanständet worden. Es müssten insbesondere für Bäcker und derartige Geschäfte Ausnahmen geschaffen werden, welche durch die jetzige Fassung nicht nothwendig sind. Anderseits ist im Bergbau bereits die gesetzlich vorgeschriebene Zeit von 6 Uhr früh Sonntags bis 6 Uhr früh Montags. Auch ist es wichtig, die Bestimmung so zu lassen, wie sie im Artikel II fixirt ist, weil im Schichtenwechsel thatsächlich bis zum heutigen Tage die Gewohnheit eine solche ist, dass diese Zeiteintheilung nach Schichtenart in den meisten Etablissements entspricht.

Ein vielleicht nicht zu unterschätzender Vortheil ist auch der, welchen auch der Herr Abgeordnete Dr. Funke schon hervorgehoben hat, dass durch die Bestimmung, wie sie im Artikel II gefasst ist, dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, bis Montag früh Ruhe zu haben, während sonst der Meister in der Lage wäre, schon um 12 Uhr nachts nach dem Sonntag ihn zur Arbeit zu rufen, was in Anbetracht verschiedener Umstände gewiss nicht vortheilhaft wäre.

Aus allen diesen Gründen bitte ich das hohe Haus, die Anträge Zallingers abzulehnen und den Artikel II nach dem Ausschussantrage anzunehmen.

Der Herr College Adámek hat zu Artikel II als Zusatz ein zweites Alinea beantragt, welches lauten soll *(liest)*:

„Die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Die Durchführung dieser Bestimmung wäre mit großen Schwierigkeiten verbunden. Denn wenn die Landesgesetzgebung thatsächlich eine 36stündige Ruhezeit beschließen sollte, so würde immerhin noch das Ministerium berufen sein, die betreffenden Verordnungen zu erlassen, und es würde zwischen den verschiedenen einzelnen Kronländern, welche diese 36stündige Ruhezeit verfügen, im Vergleiche mit jenen Kronländern, welche diese Ausnahme nicht annehmen, ein solcher Wirrwar entstehen, der für die Entwicklung der Gewerbe gewiss nicht gut sein könnte. Wenn die 36stündige Ruhezeit für das ganze Reich eingeführt werden sollte, wäre die Sachlage eine andere. Der Ausschuss hat sich principiell dafür ausgesprochen, dass thatsächlich die 36stündige Ruhezeit von Vortheil wäre, aber bei den dermaligen Verhältnissen eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen werden kann.

Ich bitte also das hohe Haus, die gestellten Abänderungsanträge nicht anzunehmen, sondern den Artikel II in der vom Ausschusse beantragten Fassung zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat einen Antrag gestellt, wonach der Artikel II in einer ganz anderen Fassung, als der Ausschuss vorschlägt, anzunehmen wäre. Für den Fall der Ablehnung seines Antrages beantragt er die Streichung des Artikels II.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Adámek zu Artikel II einen Zusatz als zweites Alinea beantragt.

Wir werden daher zunächst über den Antrag Zallinger abstimmen, im Falle der Ablehnung desselben sodann über den Artikel II, wie er vorgedruckt ist, weil diejenigen Herren, welche nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten v. Zallinger diesen Artikel ablehnen wollen, diesen ihren Willen dadurch zum Ausdrucke bringen, dass sie gegen den Artikel II stimmen.

Sodann kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Adámek zur Abstimmung.

Wird gegen diesen Vorgang etwas eingewendet?

(Abgeordneter v. Zallinger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat das Wort.

Abgeordner v. **Zallinger:** Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, bei meinem Eventualantrage das Stimmenverhältnis constatiren zu wollen.

Präsident: Das heißt bei der positiven Abstimmung über Artikel II. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II in der Fassung Zallinger, welche lautet *(liest)*: „Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr abends eines jeden Samstags und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines jeden Betriebes zu beginnen und mindestens 36 Stunden zu dauern" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, wie er vorgedruckt ist, und zwar vorbehaltlich des Zusatzantrages Adámek, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, stehen beziehungsweise sitzen zu bleiben. Vielleicht genügt dem Herrn Abgeordneten die Constatirung der Zahl jener Herren, welche sitzen bleiben.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich verzichte auf die Constatirung, da es mir nur darum zu thun war, zu sehen, wie gewisse Herren sich dazu verhalten. *(Gelächter.)*

Präsident: Demnach entfällt die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Der Artikel II ist in der Fassung des Ausschuss-antrages angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Adámek *(liest):* „Die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich werde mir nunmehr erlauben, die Sitzung zu unterbrechen und die geehrten Herren einzuladen um Punkt 1/2 8 Uhr abends zur Fortsetzung der Verhandlung sich hier wieder zu versammeln. Nur eine Bitte: dass Sie wirklich Punkt 1/2 8 Uhr kommen wollen *(Heiterkeit)*, denn wir haben alle ein Interesse, nicht unnöthig Zeit zu verlieren.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung um 5 Uhr.)

Anhang.

Petition der Gemeindevertretung der Stadt Kladno in Böhmen um verfassungsmäßige Behandlung der in Absicht auf Zusammenlegung der Bruderladen in Böhmen zu einer einzigen Landesbruderlade eingebrachten Anträge.

Vysoká sněmovno poslanecká rady říšské!

K žádosti odborného hornicko-hutnického spolku na Kladně a k návrhu několika svých členů usneslo se obecní zastupitelstvo města Kladna ve své schůzi dne 9. března 1894. konané, podati vysoké radě říšské žádosť, aby veškeré bratrské pokladny v jedinou zemskou bratrskou pokladnu byly sloučeny.

Provedení tohoto usnešení bylo však politickým úřadem okresním na základě článku 102. obecního zřízení zakázáno.

Ku stížnosti obce byl nyní výměr zastavovací vynesením vysokého c. k. místodržitelství ze dne 18. listopadu 1894, číslo 103455, zrušen, čímž umožněno obci žádost již uvedenou podati, kterouž v následujícím co nejuctivěji odůvodniti si dovoluje:

Poměry bratrských pokladen před vydáním zákona ze dne 28. července 1889., číslo 127. ř. z., byly takové, že mnohým oprávněným požadavkům dělnictva vzhledem na jeho zaopatření ve stáří a při nastalé neschopnosti ku práci, a vzhledem ku zaopatření jeho vdov a sirotků vyhovovati nemohly.

Za první a největší vadu těchto pokladen musilo být pokládáno, že vyměřené důchody dle stavu opatřovanců a dle stavu pokladničního jmění měněny býti mohly a také po nabytých zkušenostech dle výpočtů a zásad assekurační techniky měněny býti musily.

Jinou nemalou vadou těchto pokladen bylo, že dělníku přestoupení do jiné práce pro spojenou s tím ztrátu nároků na bratrskou pokladnu učiněno bylo zrovna nemožným, neb málo kdo s ohledem na svoji rodinu odhodlal se k tak těžké oběti, třebas jemu i přestoupením do jiné práce otevírala se vyhlídka na lepší budoucnosť.

Poměry tyto neušly pvzornosti zákonodárné moci, která pokusila se zjednati nápravu vydáním zákona ze dne 28. července 1889., číslo 127. z. ř., jímž upravují se poměry bratrských pokladen, jehož účinek očekávaný však, ačkoli zákon již plných pět roků jest ve platnosti, až dosud se nedostavil.

Zákon tento, již změněný a doplněný zákony ze dne 30. prosince 1891., číslo 3. ř. z a ze dne 17 září 1892., číslo 178. ř. z., zavedl pouze zlepšení z tom směru, že ustanovil nejmenší míru provisí a to pro dělníky mužské částkou 100 zl. ročně a pro dělníky ženské částkou 50 zl. ročně, jakož i pro pozůstalé percentualním zlomkem provise otcovy, dohromady však tři čtvrtě této poslednější nepřevyšujícím, a že vyslovil jako další zásadu, že při přestoupení do jiné práce podíl dělníka na bratrskou pokladnu nového závodu převeden býti má. kterážto zásada v pozdějším zákoně rozšířena byla ještě v ten smysl, že dělník takový může i nadále u dosavadní pokladny zůstati pojištěn.

Jak ale známo, pro nesmírné obtíže, na něž provedení zákona narazilo, nevešly tyto zásady dosud ve platnost a není ani dost malé naděje, že by za trvání dnešních poměrů vůbec kdy tak státi se mohlo.

Při přepracování stanov stávajících bratrských pokladen vyšlo na jevo, že tyto pokladny i s příspěvky zaměstnatelům uloženými nejsou finančně tak silny, aby závazky jim novým zákonem uložené plniti mohly a při tom aktivní rozvahu si zachovaly.

K uvarování se seč možno nesnázím z toho vznikajícím, byly mnohé závody k tomu vedeny, vzíti útočiště ku článku 10. uvedeného zákona, dle něhož dělníci, jichž užívá se při hornictví ku práci dočasné, nebo při pracích, které s hornictvím přímo nesouvisí, jako: dělníci zaměstnaní při stavbách silnic a železnic, při stavbách vodních, a dělníci nestálí, jsou sice zavázáni ku pojištění nemocenskému, ale členy zaopatřovacích ústavů při bratrských pokladnách se nestávají.

Závody přijímání dělníků do stálé práce buď valně obmezily, neb docela zastavily.

Tím sice získána pro bratrské pokladny jakási poleva, ale účel zákona přichází na zmar.

Vedle toho však z téže příčiny zjednala si průchodu snaha, aby dělníci a výkonní úředníci, kteří zaměstnaní jsou v průmyslových závodech, s provozováním hornictví spojených, avšak dozoru horních úřadů nepodrobených, z účastenství při zaopatřovací pokladně vyloučeni byli.

Bylo totiž do zákona pozdějšího ze dne 17. září 1892., číslo 178. ř. z., pojato ustanovení, že při upravení stanov stávajících pokladen může povinnost nových dělníků a výkonných úředníků takových ku přístupu hu pokladně býti úplně vyloučena, staří pak členové jich a sice jak činní tak i provise již požívající za jistých podmínek z bratrských pokladen vyloučeni býti mohou.

Přihlíží-li se ku těmto stinným stránkám zákona, od svého provedení dnes ještě velmi vzdáleného, a hledí-li se k tomu, že zákonem ustanovená minima platů zaopatřovacích při rostoucí drahotě nejobyčejnějších potřeb životních chrání sice osoby opatřené před největším nedostatkem, jim ale slušnější míru existence nijak zajistiti nemohou, jak zákon velmi případně sám naznačuje tím, že před výměrami těmi všade to slůvko „nejméně“ klade, nelze přikloniti se ku náhledu, že poměry u bratrských pokladen jsou dnes lepšími, než byly před vydáním nového zákona, nýbrž dlužno sdíleti náhled opáčný, že brzké a pronikavé opravy vyžadují.

Pro obce zvláště jest řádné upravení těchto poměrů proto důležitým, poněvadž souvisí těsně s opatřením chudinským, jež obci samé poskytovati náleží, což zákon sám uznává, ukládaje obci, aby pečovala o to, aby v továrnách, též při horách a hutích zřizovány byly pokladny pomocné a bratrské a aby závazkům svým dosti činily. (Článek 29. zákonníka zemského pro Čechy ze dne 3. prosince 1868, č. 59. zem. z.)

Nemůže zajisté býti pochybnosti, že, čím vydatněji budo dělníci se svými rodinami opatření z bratrských pokladen, tím menší bude péče obce o tyto příslušníky, jež nyní též pro nedostatečnost podpor z bratrských pokladen jim vyplácených na mnoze podporovati musí.

Oprava zákona domovského ve smyslu osnovy vysoké radě říšské právě předložené není možná, pokud v míře úplně dostatečné nebude postaráno o zaopatření veškerého dělnictva pro případ invalidity a o jeho vdovy a sirotky, a v tom ohledu byl by řádným upravením poměrů bratrských pokladen značný kus práce vykonán.

Nápravu již dotčenou spatřují súčastněné kruhy z tom, budou-li veškeré bratrské pokladny v jednotné zemské bratrské pokladně sloučeny.

V žádosti odborného hornicko-hutnického spolku a v návrhu pp. členů zdejšího obecního výboru odůvodňuje se požadavek tento tím, že rozruch a výbuchy dělnictva Kladenského v posledních letech opětně se vyskytnuvší s největší části otáčely se o opravy stanov bratrských pokladen dle n. zákona z r. 1889. a dodává se, že dělnictvo chce se státi od závodů úplně neodvislým, aby mu umožněna byla cesta zákoonitá ku zlepšení jeho stavu a zaručena mu byla v každém případě provise ve stáří ku blahu a prospěchu vlastnímu, obcí, zemí i státu.

V sezení obecního výboru dne 9. března 1894., v němž o žádosti té jednáno, bylo pak při rokování zástupcem virilního hlasu slav. priv. rak.-uh. společnosti státní dráhy, která jest držitelkou rozsáhlých uhelných dolů na Kladně a v okolí, prohlášeno, že společnost tato dokonce neprotiví se zřízení takovéto ústřední zemské pokladny, nýbrž, že též shledává v tom dobro, poněvadž by se tím poměr dělnictva ku závodu ustálil a zlepšil, a že na důkaz tohoto svého smýšlení opětně se svým dělnictvem o tom jednala a jemu toto zařízení odporučovala, a že dalším důkazem tohoto smýšlení jest, že předseda bratrské pokladny společnosti, který jest zároveň předsedou montanního spolku pro Čechy, podal již před časem vys. c. kr. ministerstvu orby zvláštní promemoria, ve kterém za zřízení jediné zemské pokladny se přimlouval.

Jsou-li však dle toho zaměstnatelé i dělníci ve přání po sloučení bratrských pokladen za jedno, jest třeba pouze, by třetí na věci súčastněný nejzávažnější činitel — stát — s tím souhlas svůj projevil, aby náprava, na nastoupené dráze socialní politiky značný krok do předu znamenající záhy byla provedena.

Ve prospěch této reformy mluví příklad úrazových pojišťoven, zřízený též jako ústavy zemské, které ve finančním ohledu honosí se úspěchy přímo překvapujícími, takže jediná úrazová pojišťovna pro království České vedle úhradní jistiny pro veškeré již povolené důchody vládne dnes po činnosti pouze 5leté reservním fondem několika milionů zl. r. č., který nesmí, jak mylně se soudívá, za úhradní jistinu pro důchody vznikající z úrazů oznámených dosud ale nevyšetřených býti pokládán, poněvadž přírůstek ten s úbytkem starých důchodů (následkem znovu nabyté schopnosti ku práci, úmrtí, nabytí dospělosti a pod.) alespoň s největší částí zase se vyrovnává.

Nebude od místa, poukázati zde ku nesrovnalosti, která vzniká tím, že důchody, které poskytuje úrazová pojišťovna, jsou o mnoho větší, než důchody, jichž dělníku při nastalé nezpůsobilosti ku práci následkem úrazu z bratrských pokladen po případě dostati se může. Tak n. př. dělník zaměstnaný v části podniku úrazovému pojištění podrobené, jehož vpočitatelná roční mzda obnášela by 500 zl. r. č., obdrží při úplné ztrátě své schopnosti výdělečné roční důchod rovnající se 60. procent své mzdy, tedy 300 zl. ročně, kdežto dělník zaměstnaný v jiné části téhož podniku spadající pod zákon horní, se stejnou mzdou a za podobných okolností, jako člen bratrské pokladny pouze minimální, zákonem na 100 zl. ročně stanovenou rentu obdržeti může.

Žádané sloučení bratrských pokladen v jednu pokladnu zemskou, postavenou pod dozor státní: umožnilo by, aby dělnictvu v horách pracujícímu poskytnuty byly provise dostatečně veliké, v obnosech pevných, žádné změně nepodlehajících, —

umožnilo by dále, by přijímání dělníků do stálé práce nebylo obmezováno a by z bratrských pokladen dělnictvo a úřednicto zaměstnané z závodech s provozováním hornictví spojených, ale dozoru horních úřadů nepodrobených nebylo vylučováno, —

odstranilo by nesrovnalosti ve výši důchodů následkem utrpeného úrazu jednak z pojišťoven úrazových, jednak z bratrských pokladen poskytovaných, —

otevřelo by osobní svobodě a volnosti jednotlivce nejširší pole, —

přispělo by k upravení palčivé otázky chudinské a tím spolu k umožnění nutné opravy domovského práva, — a

upokojilo by konečně široké vrstvy dělnické a přispělo by tím způsobem k upevnění pořádku ve státě, který patrně tam své nejhlubší kořeny zapouští, kde nemajetné třídy ve svých, ze stanoviska pravé humanity oprávněných požadavcích co nevíce jen možno byly uspokojeny.

Tyto od sloučení bratrských pokladen dělnickými kruhy najisto očekávané následky byly by tak veliké a tak blahodárné, že obecní zastupitelstvo města Kladna neváhá projeviti podáním této petice svoji péči o blaho četných dělnických vrstev obyvatelstvo zdejší tvořících a vznésti na vysokou poslaneckou sněmovnu rady říšské nejuctivější prosbu:

„Vysoce táž račiž k tomu působiti, aby bratrské pokladny hornické v jednu zemskou bratrskou pokladnu byly sloučeny a aby v té příčině již podané návrhy poslanců pánů JUDr. Václava hraběte Kounice a Františka Schwarze co nejdříve ku prvnímu čtení a ku projednání v živnostenských výborech obou sněmoven přivedeny byly.“

Obecní zastupitelstvo na Kladně, 8. prosince 1894.

Starosta:

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 337. (Abend-) Sitzung,

am 19. December 1894.

Inhalt:

(Wiederaufnahme der Sitzung: 7 Uhr 45 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński, Hütter, Demel, Wachnianin.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** und Sectionsrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir setzen die Verhandlung über den Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)* fort. *(Berichterstatter Dr. Ebenhoch besteigt die Tribüne.)*

Wir sind in der Specialdebatte bei Artikel III. Dazu sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten v. Zallinger und Dr. Kronawetter, pro die Herren Abgeordneten Dr. Menger, Noske, Schlesinger, Dr. Funke und Neuber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Zallinger.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich habe mich über Artikel III des Gesetzes bereits in der Generaldebatte ausgesprochen. Sogar die Begründung eines Antrages bei Artikel II mit dem Hinweis auf eine positive göttliche Vorschrift hat nichts genützt.

Wenn die Coalition nicht will, so fallen die Anträge. *(Heiterkeit.)* Ich werde deshalb bei dieser Debatte keinen Antrag mehr stellen und beschränke mich auf die Bemerkung, dass jedermann zugeben wird, dass die im Artikel III angeführten Ausnahmen doch nicht alle von gleicher Dringlichkeit sind.

Ich bitte somit den Herrn Präsidenten, den Punkt 5 getrennt zur Abstimmung zu bringen, da ich begierig bin, ob dieser Punkt, welcher die heimliche Übertretung eines Gottesgebotes erlaubt, auch angenommen wird.

Präsident: Ich werde diesem soeben ausgesprochenen Wunsche Rechnung tragen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Wir haben in dieser Debatte so oft die Worte: „Gottesgesetz“, „Gott befiehlt's“ u. s. w. gehört, dass ich den betreffenden Herren denn doch ins Gedächtnis rufen muss, dass eben dort, wo in der Bibel die Feier des Festtages angezogen wird, im Verse zuvor es heißt *(liest)*:

„Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht missbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen missbraucht.“ *(Sehr richtig!)*

In unserem Katechismus heißt es: „Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen.“

Meine Herren! Die parlamentarische Praxis aller monarchischen Länder, soviel ich weiß, bestimmt, dass man den Herrscher nicht in die Debatte ziehen soll. Es wäre gut, wenn die parlamentarische Praxis auch dahin ginge, dass man den Namen Gottes nicht in solcher Weise in die Debatte zöge. *(Beifall.)* Die Herren dürfen ja nicht vergessen, dass die Citirung des göttlichen Namens durch den armen kleinen Menschen geschieht, dass es daher möglich ist, dass die Auffassung von Gott eine stark individuelle Färbung seitens desjenigen annimmt *(Sehr richtig!)*, der den Namen, den er nicht missbrauchen sollte, immer wieder ins Feld führt. Demgemäß glaube ich, wäre es doch besser, dass wir in Zukunft den Namen Gottes bei unseren relativ doch kleinen Streitigkeiten nicht ins Feld führten.

Ich glaube überhaupt, dass dieses Gesetz von dem absoluten Standpunkt einer göttlichen Anordnung gar nicht construirt, gar nicht verfasst werden könnte. Denn dieses Gesetz und die Formulirung desselben in allen anderen Staaten, auch in England, beweist, dass es nie eine absolute Disposition, nie ein kategorisches Urtheil für die Dauer festhalten kann, und zwar darum, weil sich hier zwei große, wichtige Interessengruppen entgegenstehen.

Das erste Interesse geht dahin, dass man einem möglichst großen Kreise von Menschen die Freiheit von der Arbeit an einem Tage der Woche erringe. Fürs zweite treten daneben die unabweislichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens auf.

Wenn Sie dieses Gesetz zur Hand nehmen, so werden Sie finden, dass schon der viel bekämpfte Artikel I eine Ausnahme trifft, welche vielleicht, ich will nicht sagen zwei Drittel, aber sicher die Hälfte aller Arbeiten, welche in Österreich überhaupt gemacht werden, eximirt.

Denn das Gesetz behandelt ja nur die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. Würden aber denn nicht dieselben Rücksichten dafür sprechen, eine solche Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in Bezug auf die Arbeit überhaupt zu veranstalten? Wäre es nicht logischer gewesen, die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe überhaupt im Gesetze vorzunehmen?

Demgemäß hätte man nothwendigerweise auch die Landwirtschaft in das Gesetz einbeziehen müssen, wenn man von dem absoluten Gebot eines höheren Wesens, dem sich doch alles fügen muss, ausgehen will. Doch es bestehen eben zwei große Interessengruppen, die sich gegenüberstehen.

Es ist dies, wie gesagt, einerseits das Interesse, einem möglichst großen Kreise von Menschen die Freiheit von der Arbeit an diesem Tage zu verschaffen und ihnen Gelegenheit zu bieten, sich mit höheren idealen Gütern, mit der Religion, der Bildung, dem Familienleben zu beschäftigen.

Das andere große Interesse sind die unabweislichen Ansprüche des bürgerlichen Lebens, welches ja keinen Augenblick stille steht, welches daher auch nicht an Sonn- und Feiertagen stille steht und welches besorgt werden muss.

In Deutschland wurde über diese Frage eine sehr große Enquête abgehalten. Die Resultate derselben sind in drei starken Bänden erschienen. Das deutsche Reichstagspräsidium war sehr freigebig, es wurde verschiedenen Leuten und auch mir in liebenswürdiger Weise ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Es ist dies meines Wissens die vollkommenste Zusammenstellung über diese Frage. Es wurden tausende von Gutachten zu Papier gebracht, geordnet u. s. f.

Da kamen nun eine Reihe von Thatsachen mit sehr zahlreichen Belegen vor, von denen vielleicht nicht alle, aber bisher eine große Anzahl Ihnen ohnedies bekannt sind. In allen Gewerben, in denen Thiere oder Pflanzen gepflegt werden müssen, kann unmöglich eine Sonn- und Feiertagsruhe stattfinden.

Da muss eine humane Gesetzgebung dahin wirken, dass eine gewisse Reihenfolge zwischen den Arbeitern stattfinde. Aber eine vollständige Aufhebung der Arbeit ist unmöglich, weil ja die Thiere genährt und gepflegt, die Pflanzen, wenn es zum Beispiel heiß ist, begossen werden müssen u. s. w.

Meine Herren! In Ziegeleien ist es ganz unmöglich, wenn nicht das Halbfabrikat zugrunde gehen soll, dass man die Ziegel nicht einräumt, wenn ein Regen oder ein ähnliches Vorkommnis droht.

Bei den Dampfmaschinen, bei denen viele Röhren ins Freie gehen, ist es im Winter absolut unmöglich, sie am Sonntage nicht zu heizen, da sonst die Röhren einfrieren und um sie aufzuthauen, es langer Arbeit bedürfte. Die Fabrik müsste vielleicht den ganzen Montag hindurch stehen.

Anderseits gibt es große Arbeiten, die keine Unterbrechung dulden.

In der Enquête wurde die Salmiakproduction hervorgehoben, die acht bis zehn Tage dauert, so dass jedenfalls ein Sonntag in dieser Frist vorkommt.

Der Brauprocess dauert Monate lang. Es ist ganz unmöglich, sagte die Enquête, dass man ihn beliebig unterbricht. Denn das betreffende unfertige Product muss in einer gewissen Temperatur erhalten werden, sei es durch Zusetzung von Eis, sei es durch Kühlmaschinen. Aber gearbeitet muss werden, es ist ganz unmöglich, dass diese Arbeit am Sonntag ganz aufhört.

Ähnlich ist es mit der Essigproduction. Hier in diesem Hause wurde sehr viel von der Brantweinproduction gesprochen und man hat ihre große landwirtschaftliche und auch finanzielle Bedeutung hervorgehoben. Wer die Brantweinproduction kennt, wird wissen, dass man den Process nicht beliebig unterbrechen kann. Ist einmal eingemaischt, so muss weiter gearbeitet werden.

Bei den Gerbereien kann nicht jede Thätigkeit bei den Häuten, die in der Arbeit sind, durch 24 Stunden unterbrochen werden, ebenso nicht bei den Färbereien und anderen Gewerben.

Ganz merkwürdig sind in Bezug auf die Rübenzuckerfabrication gewisse Thatsachen, die in dieser Enquête hervorgehoben wurden, dass nämlich, wenn man aus Rüben Zucker producirt, — und das ist eine Industrie, die für die Steuerkraft und den Export Österreichs so große Bedeutung hat, wie kaum eine andere Production in unserem vielgestaltigen volkswirtschaftlichen Leben — ein Theil von einer gewissen Menge Rüben in der Campagne von 1884 auf 1885 in der Woche vom 16. auf den 23. November 13·44 Procent Zucker lieferte, während ein anderer Theil derselben Rübenmenge in der Woche vom 15. bis 22. Februar, also drei Monate später, nur 10·53 Procent lieferte. Der Verlust an Zucker war also 3 Procent, das ist viel mehr als der ganze Gewinn, den ein Zuckerfabrikant naturgemäß haben kann.

Die Sonntagsruhe kann in der Zuckerfabrication während der Campagne nicht bestehen. Sie müsste mit einem immensen Opfer an nationalem Vermögen erkauft werden.

Der kleine Handwerker kann nicht umhin, manchmal gewisse kleine Arbeiten noch am Sonntage zu verrichten. Er ist froh, wenn er nach den Lasten und Mühen der ganzen Woche seinen abgearbeiteten Gliedern irgend eine Erholung gönnen kann. Wenn für irgend jemand der Sonntag eine Erholung ist, so ist es für den Handwerker, für den kleinen Mann. Es ist aber, meine Herren, nicht zu vermeiden, dass der Schuster den Stiefeln am Sonntag den letzten Glanz gibt oder der Schneider noch bügelt. Am Samstag werden die Leute fertig, derartige letzte Arbeiten können in diesen schlechten dunklen Wohnungen nur bei Tage gemacht werden. Wenn es nothwendig ist, so macht der Meister das dann persönlich in der Früh am Sonntag.

Weitere Bestimmungen in diesem Paragraphen weisen auf die Thatsache hin, die nur jene unter uns näher kennen, die Gewerbsleute oder Fabrikanten sind. In der Enquête ist dagegen sehr ausführlich darüber gesprochen worden, dass in jedem großen Betriebe die Arbeiten ineinander greifen müssen. In jedem Betriebe tritt zuweilen irgend ein Unfall ein, es klappt etwas nicht. Der Schaden wird am Sonntag hergestellt werden, sonst kann am Montag nicht gearbeitet werden. Außerdem müssen manche Dinge untersucht

werden; so lange die Fabrik im Betriebe ist, können zum Beispiel Transmissionsriemen nicht untersucht werden. Das muss Sonntag geschehen. Es müsste sonst die Fabrik stehen bleiben oder könnte ein Unglück vorkommen, das vielen Menschen an Leib und Leben Schaden bringen kann.

Viele Gewerbe, viele Fabriken werden durch Wasser betrieben. Wasser gefriert bekanntermaßen auch an Sonntagen *(Heiterkeit)* und das Wasserrad muss bei hartem Frost auch an Sonntagen behandelt werden, sonst ist es am Montag so eingefroren, dass es nicht fungirt.

Umgekehrt werden in sehr heißer Zeit die Räder, wenn sie ganz trocken stünden, schlecht, sie „verziehen sich", wie es in der Enquête heißt. Arbeit an den Betriebsmaschinen ist nicht zu vermeiden, wenn man nicht einen ganzen Betrieb dem Ruine aussetzen will.

Von einem Herrn Redner wurde gegen die Berücksichtigung der Saisongeschäfte gesprochen. Wenn die Ansichten dieses Herrn durchdringen würden, wie sie glücklicherweise im Ausschusse nicht durchgedrungen sind, und wenn sie, wie ich von der Einsicht und dem Verständnisse des Hauses zuversichtlich hoffe, auch hier nicht durchdringen werden, wäre ein Unglück angerichtet worden, welches der Herr Redner sich sicher gar nicht vorstellt.

Es gibt ganze Gewerbe, die auf eine oft kurze Saison angewiesen sind, in dieser müssen die Leute allerdings stärker arbeiten. Ich will zwei Beispiele aus meinem Wahlbezirke anführen. Zu meinem Wahlbezirke gehört die Stadt Freiwaldau, in nächster Nähe liegen die Badeorte Gräfenberg und Lindewiese.

Außerdem kommen nach Freiwaldau sehr viele Touristen. Gewöhnlich fahren die Leute am Samstag nachmittags von Breslau weg. Wenn nun am Schuhwerk etwas passirt, wird verlangt, dass der Schuster es Sonntag früh mache. Geschieht dies nicht, so geht der Tourist einfach in einen Schuhwarenladen zum Kaufmann, und der kleine Mann verliert ein Stück Brot.

Ich bedauere, dass ich wegen der Zeit den Brief der Freiwaldauer Schuhmachergenossenschaft nicht vorlesen kann. In demselben heißt es: wie sollen wir unsere Kinder erhalten, wenn uns ein Stück Brot um das andere weggenommen wird und die Leute geradezu in die großen Schuhwarenläden gedrängt werden? Wir müssen als Kleingewerbetreibende jeden Verdienst sorgsam pflegen, wir haben ja ohnedies durch viele Monate sehr wenig, fast gar nichts zu thun, aber während der paar Wochen der Saison müssen wir stark arbeiten, um unsere und unserer Familien Bedürfnisse für lange Zeit zu beschaffen.

Ein zweites Beispiel. Ein Herr Redner hat gesagt, die Gestattung des Verkaufes der Devotionalien in den Wallfahrtsorten sei ein Unrecht. Im nördlichen Schlesien liegt der Ort Zuckmantel, ein alter Besitz des Breslauer Bisthums. Nach einem Wallfahrtsorte in der nächsten Nähe kommen, besonders aus Preußen, viele tausend Leute. Von diesen Wallfahrern lebt ein großer Theil der Bevölkerung von Zuckmantel.

Solange nicht durch Verordnungen die Erleichterungen gegeben wurden, die jetzt gesetzliche Kraft erhalten sollen, war es den Leuten nicht gestattet, den Wallfahrern am Sonntag zu verkaufen. Die Leute haben sich darum einfach nicht gekümmert, es kamen erregte Scenen vor, die Gendarmerie musste eintreten, aber die Leute konnten nicht gehindert werden, zu verkaufen. Ich erachte es als einen weisen Zug des Ausschusses und der Regierung, dass sie derartige Verhältnisse voraussehen und nicht allgemeine Normen geben, sondern der Regierung das Recht einräumen, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen.

Endlich das Bedürfnis des Publicums. Wir hören immer von England reden. Die Herren, die von der englischen Sonntagsgesetzgebung reden, scheinen wirklich der Ansicht zu sein, dass in England keine Ausnahmen von der absoluten Sonntagsruhe gegeben sind.

Die englische Sonntagsfeier rührt nicht vom Katholicismus her, welcher mildere und mehr verständige Bestimmungen über die Sonntagsfeier gegeben hat, sondern vom Puritanismus. Der Puritanismus hat aber vorzüglich die Bestimmungen des alten Testamentes im Auge gehabt, welche hart und rücksichtslos sind. Aber diese puritanischen Bestimmungen ließen sich nicht in jeder Rücksicht aufrechterhalten, es mussten Ausnahmsgesetze gegeben werden, dass zum Beispiel bis um halb zwei Uhr nachmittags Brot gebacken werden kann — ich will nur drei Beispiele anführen — dass frische Fische — ein Fisch wird bald schlecht — den Sonntag über verkauft, auf der Themse verführt werden können, und endlich wurde sowohl in England als auch in Massachusetts in Amerika, wo die puritanischen Bestimmungen im Volke große Verbreitung haben, bestimmt, dass, wenn Andersgläubige da sind, die an einem anderen Tage feiern, sie am Sonntage arbeiten dürfen.

Solche Ausnahmen gibt es mehrere, aber ich beschränke mich auf die angeführten Fälle. Auch in England sind zwei große Interessengruppen vorhanden. Einerseits diejenigen, welche verlangen, dass die Menschen am Sonntage sich mit idealen Dingen beschäftigen, auf der anderen Seite aber die wesentlichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, die auch am Sonntage nicht stille stehen.

In der Enquête wurde ferner festgestellt, dass Weißbrot an Sonntagen in drei- bis viermal so großen Quantitäten gekauft wird als an Wochentagen, Fische werden fast nur an Sonntagen verkauft, Fleisch in viel größeren Quantitäten, Zuckerbäckerwaren nur an Sonntagen. Und jetzt soll man

diesen Geschäftsleuten dasjenige nehmen, worauf ihre Existenz basirt ist? Österreich ist ein gebirgiges Land. Wenn Sie die verschiedenen Theile unserer gebirgigen Heimat, sei es im Norden oder Süden, durchwandern und am Sonntag in einen kleinen Ort kommen, so werden Sie finden, dass die Bauern am Sonntag von weither kommen, beim Gottesdienste bleiben, nach dem Gottesdienste zum Krämer gehen und sich versorgen. Wenn Sie das unmöglich machen, so würden nicht nur die Kaufleute auf dem Lande, eine achtbare und brave Menschenclasse, ruinirt, denn ihr Erwerb an Sonntagen beträgt das Vier- bis Fünffache dessen, was sie an Wochentagen einnehmen, sondern Sie würden auch den Verkehr in andere Bahnen drängen. Jetzt geht die Ruralpost, wie Sie wissen, überall hin.

Die Leute werden also ihre Bedürfnisse entweder bei den Hausirern decken, oder sie werden sich durch die Post ihren Bedarf zustellen lassen. Das Resultat wird sein, dass wir Tausende und Zehntausende braver tüchtiger Leute, die sich mühsam fortbringen, ruiniren. Der Artikel VIII ist sehr verständig und man möge der Regierung und dem Ausschusse nicht in die Hand fallen. Aber, meine Herren, nicht nur die Interessen der Krämer kommen hier in Frage, auch die der Hutmacher und mancher anderen Gewerbsleute, die an Sonntagen viel mehr verkaufen als an Wochentagen. Will man denn die Leute mit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse in eine andere Richtung drängen, vielleicht in eine Richtung, die gerade dem relativ größeren Capital zugute kommt und diese kleinen Leute verarmen machen würde? Aber nicht nur der Hutmacher, Krämer u. s. f. können den Sonntagsverkehr nicht entbehren, sondern im hohen Grade auch der Arzt, der Advocat und der Notar auf dem Lande. Ich war oft in solchen Kanzleien und habe gesehen, dass der größte Verkehr am Sonntage sich abspielte. Der Bauer und kleine Geschäftsmann hat da Zeit, er kommt dann in die Stadt und macht seine Sachen beim Advocaten oder beim Arzte ab. Man kann den Leuten nicht sagen, dass sie einen weiteren Tag verwenden sollen, dazu fehlt ihnen die Zeit und sie haben dazu auch nicht immer das Geld und man kann nicht decretiren, dass sie Zeit und Geld haben sollen.

Wenn ich also alles das zusammenfasse, so kann ich nur die Arbeit der Regierung wie des Ausschusses im ganzen anerkennen. Ich kann auch nicht verkennen, dass der Ausschuss die Vorlage sehr erheblich verbessert hat. Denn gerade Punkt 5 des Artikels III ist eine entschiedene Verbesserung. Freilich, wenn man davon ausgeht, dass sich dann die kleinen Geschäftsleute von früh bis abends am Sonntag schinden werden und nie an einen Gottesdienst und eine andere ideale Beschäftigung denken werden, kann man vielleicht Bedenken haben. Hat man aber zu unserem Bürgerthum so wenig Vertrauen, dass man glaubt, wenn der Mann die ganze Woche gearbeitet hat und nothgedrungen einiges im stillen Kämmerlein persönlich ohne Hilfspersonal arbeitet, dass er nicht auch daran denken wird, wenn er ein religiöser Mensch ist, in die Kirche zu gehen, und wenn er es nicht ist, ein gutes Buch zu lesen oder sich seiner Familie zu widmen? Nur die härteste Noth wird ihn dazu zwingen, am Sonntag länger zu arbeiten. Aber Noth kennt kein Gebot.

Will man das verbieten, so wird man zu der Überzeugung kommen, dass derartige Verbote, die nicht exequirt werden können, nur zur Scheinheiligkeit und Heuchelei führen.

Man kann doch nicht in jede Wohnung eindringen oder einen Denuncianten hinschicken, einen Polizeimann, nach unserem Gesetze über das Hausrecht schon gar nicht. Demgemäß würden die Leute derartige unabweisliche Arbeiten auch dann verrichten. Da ist es doch besser, dass dies in solcher vorsichtigen und verständigen Weise, wie es hier geschieht, gestattet wird.

Ich wünsche, dass einem möglichst großen Theile der Bevölkerung die Möglichkeit eines freien Tages in der Woche gegeben werde. Ich anerkenne die Pflicht des Staates, der Commune und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, insbesondere der besser Situirten, dafür zu sorgen, dass diese Leute ihre freie Zeit nicht schlecht verwenden können. Ich könnte Ihnen da merkwürdige Dinge mittheilen, welche Ansicht schon Zwingli über die Frage der Verwendung des freien Sonntags hatte. Er sagte *(liest)*:

„Das Arbeiten verwerfe ich nicht gänzlich, ja, wenn ich es vergleiche mit der Ausgelassenheit, die mit den Feiertagen bei uns verbunden ist" — er spricht vom 16. Jahrhundert und von der Schweiz — „so gebe ich dieser Ausgelassenheit gegenüber dem Arbeiten den Vorzug. Sonst ist das Feiern mit Fressen und Trinken, mit Spielen und Singen und unnützem Geschwätz an der Sonne eine größere Sünde als Gottesdienst. Ich finde nirgends, dass Müßiggehen ein Gottesdienst sei. So man schon am Sonntag zu Acker ging, nachdem man sich mit Gott verrühmt, mähte, schnitte, heuete oder welches Werk der Nothdurft der Zeit erforderte, weiß ich wohl, dass es Gott gefälliger wäre, denn das liederliche Müßiggehen. Denn der Gläubige ist über dem Sabbath."

Also die bürgerliche Gesellschaft hat die Pflicht, und es wird vielleicht noch einer der Herren über diese Angelegenheit sprechen, dafür zu sorgen, dass nicht nur die heranwachsende Generation, sondern auch die Arbeiter und andere die Möglichkeit haben, ihre Zeit nützlich zuzubringen. Denn, geschieht das nicht, so fürchte ich, dass in nicht allzuferner Zeit sich eine große Reaction gegen die Sonntagsruhe entwickeln werde. Diese kann ein Element werden der höheren Volksbildung, der Erstarkung des idealen Sinnes im Volke, sie kann aber auch die Gelegenheit werden für Ausgelassenheit und Nichtsnutzigkeit, und darum freue ich mich, dass doch gewisse Institutionen

mehr und mehr um sich greifen, welche geeignet sind, im guten Sinne eine Entwicklung der Sonntagsruhe zu ermöglichen. Ich verweise auf die vielen Vorträge, die gehalten werden, ich verweise auf die Institution, die in unserem heurigen Budget erwähnt ist, eine Einrichtung, die man in Oxford und Cambridge „University extension“ nennt. Diese besteht in Nachfolgendem: Die große Anzahl von Privatdocenten und von sonstigen Lehrkräften der Universität soll für die breiten Kreise des Publicums nicht nur in Wien, sondern auch außerhalb Wiens populäre Vorträge halten. Es ist kein leeres Wort, dass das Beste für das Volk erst gut genug ist. Wird diese Institution gepflegt, so werden wir auch günstige Erfolge haben wie in England, wo die Volksschulen nicht einmal so gut sind, wie bei uns, wo aber zu den Vorträgen außerordentlich viele Leute gekommen sind. Ein Herr Abgeordneter von jener *(rechten)* Seite hat auf einen früheren Antrag von mir angespielt. Ich habe die große Genugthuung, dass die Grundgedanken des Antrages, wenn auch nicht ihrem ganzen Umfange nach, in diesem neuen Gesetze berücksichtigt sind. Die Grundgedanken des Antrages waren dahingehend, dass für eine Sonntagsruhe das Gutachten der betreffenden Genossenschaft maßgebend sein soll.

Ich war nämlich der Ansicht, dass die Verhältnisse in Österreich nach Ort und Beschäftigung so ungeheuer verschieden sind, dass das Gutachten der Genossenschaften da wohl die sachlichste Äußerung über die betreffende schwierige Frage wäre. Nun finde ich hier, dass sowohl im Artikel VII, als im Artikel VIII auf das Gutachten der Genossenschaften wesentlicher Wert gelegt wird, und ebenso finde ich im Artikel III, Punkt 5, dass die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden, in Zukunft gestattet sein sollen. Auch dafür habe ich gekämpft. Daher ist es nicht richtig, was jener Herr gesagt hat, dass mein Antrag durchgefallen sei, mein Grundgedanke bewies sich vielmehr als richtig und feiert eine Wiederauferstehung. Ob dies in einer oder der anderen Form geschehen ist, darüber will ich nicht weiter rechten.

Ich glaube, dass aus meinen bisherigen Ausführungen klar und deutlich hervorgeht, dass diese ganze Angelegenheit eine der schwersten und penibelsten der Gesetzgebung ist, dass kein solches Gesetz absolut allen Wünschen entsprechen wird, weil eben zwei große Interessentengruppen sind, die bald mehr, bald weniger berücksichtigt werden, und darum habe ich mich schon früher gegen die Hereinziehung des höchsten Wesens in unsere kleinen und mühseligen Debatten gewendet. Ich bemerke aber nebenbei, dass, soweit ich mich aus guten Büchern unterrichtete, aus Büchern von katholischen und protestantischen Theologen, die Auffassung des Herrn Abgeordneten v. Zallinger von der Sonntagsruhe wohl gewissen Stellen des alten Testamentes, aber durchaus nicht dem neuen Testamente entspricht. Der geehrte Herr Abgeordnete v. Zallinger hat da viel mehr archaistisch-jüdische Anschauungen entwickelt, als die meisten *(Heiterkeit)* Herren Collegen jüdischer Confession in unserer Mitte thun würden. Es ist ja richtig, dass es im alten Testament heißt . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Ich bitte, ein Angriff des Abgeordneten Zallinger erfolgte, und ich erwidere darauf.

Präsident: Aber das gehört doch nicht zu diesem Artikel.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Er wurde mit ganz gleichen Argumenten besprochen, und ich muss darauf erwidern *(Fortfahrend:)* Im alten Testament heißt es, dass weder der Knecht, noch die Magd, noch der Ochs, noch der Esel u. s. w. eine Arbeit thun, also auch keine landwirtschaftliche Arbeit am Sonntag stattfinden dürfe. Dagegen ist sowohl im Evangelium Matthaei als auch im Evangelium Lucas ausdrücklich ausgesprochen, dass Jesus Christus sich gegen eine solche Auffassung des Sabbaths wendete. Der geehrte Herr Vorredner hat auch von der Sabbathfeier gesprochen. Wir haben aber keine Sabbathfeier, wir haben eine Sonntagsruhe und der Sonntag ist etwas vollständig anderes, als der Sabbath. Es liegt also ein Irrthum, eine Vergreifung der betreffenden Verhältnisse, wie sie nicht schlimmer sein kann, vor.

Ebenso muss ich auf eine andere Seite der Frage hinweisen. Es wurde hier beantragt, dass auch an verschiedenen anderen Tagen, an Feiertagen nicht gearbeitet werden soll. Da möchte ich den betreffenden Herrn aufmerksam machen, dass es wünschenswert wäre, stets zu berechnen, was die Durchführung eines solchen Vorschlages die Volkswirtschaft kosten müsste. Jeder Tag kostet eben die Arbeitskraft von sieben Millionen Arbeitern und noch mehr. Was für einen Wert das nun repräsentirt, brauche ich Ihnen nicht des weiteren auszuführen. Wenn verschiedene Anträge angenommen worden wären, welche hier gestellt wurden, so wäre das eine sehr bedeutende Belastung von fast so viel Millionen jährlich als unsere gesammten directen Steuern ausmachen. Man kann allerdings dagegen einwenden, es werde die Arbeitskraft an den übrigen Arbeitstagen vermehrt. Das hat aber doch eine Grenze, sonst wäre es richtig, jeden Menschen gar nicht oder nur einen Tag in der Woche arbeiten zu lassen. Ich glaube aber, es ist genug, wenn wir jetzt ein Gesetz über die Sonntagsruhe beschließen. Diese Frage, die Artikel III regelt, wird nach meiner Überzeugung entschieden werden nicht bloß durch die humane Gesin-

nung irgend eines Parlamentes, sie wird nicht entschieden werden durch noch so begeisterte Reden einzelner; sondern sie wird auch, und ich glaube vorzüglich entschieden werden dadurch, dass die Production eine stärkere wird, dass das Nationalvermögen ein höheres wird, und dass die gesetzgebenden Körper ihre Pflicht thun und dafür sorgen, dass zum mindesten ein Theil dieses Mehrertrages auch der großen Mehrzahl des Volkes, den arbeitenden Classen zugute komme.

Geschieht dies, dann können wir vielleicht weiter gehen. Aber bevor dies eingetreten ist, noch weiter zu gehen, als es dieses Gesetz thut, würde ich für ein gefährliches Experiment halten. Ich werde daher für das Gesetz stimmen, weil es so ist, wie es ist, aber nicht so, wie manche Herren wünschen, von denen ich besorge, dass sie, wenn auch nicht bewusst, sich auf einem gefährlichen Irrwege befinden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Rammer das Wort.

Abgeordneter **Rammer:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rammer beantragt den Schluss der Debatte, und ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Contra ist noch eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; pro die Herren Abgeordneten Noske, Schlesinger, Dr. Funke und Neuber, welch letztere Herren ich ersuche, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Ich erlaube mir zu Artikel III ein neues Alinea mit der Ziffer 6 zu beantragen, welches lauten würde:

Von der Bestimmung des Artikel I ist auch ausgenommen „der gewerbemäßige Betrieb der Musik“.

Es existirt nämlich als eine Frucht unserer in neuerer Zeit sehr beliebten zünftlerischen Auffassung der Berufsthätigkeit auf Grund der Gewerbeordnung in Wien auch eine eigene Genossenschaft der Musiker, welche, wie sie sagen, die Musik nicht als Kunst, sondern als Gewerbe betreiben.

Diese Genossenschaft ist aus dem Bestreben ihrer Mitglieder entstanden, die Concurrenz möglichst von sich abzuwehren, wie es leider ein charakteristisches Merkmal unserer jetzigen Zeit ist, dass die Gruppen gleichartiger Interessen sich verdichten, sich eng aneinander schließen und jeden andern, der dasselbe Gewerbe, dasselbe Geschäft, denselben Beruf als Basis seiner wirtschaftlichen Existenz wählen will, wegdrängen und ausschließen. Der Staat soll, so verlangen es die einzelnen Interessengruppen, durch sein Eingreifen die geschäftliche Concurrenz von ihnen fernhalten. Was mit den anderen Menschen und Staatsbürgern geschehen soll, die auf diese Weise zu keinem Brot, zu keiner Existenz kommen, darum kümmern sich diese einzelnen Interessentengruppen, die das Recht, auf einen bestimmten Gebiete zu arbeiten, für sich als ein vom Staate zu schützendes Monopol in Anspruch nehmen, natürlich nicht.

So ist in Wien auch die Genossenschaft der Musiker entstanden auf Grund der neuen Gewerbeordnung. Eine solche Gewerbegenossenschaft gab es nicht einmal zur Zeit des starrsten Zunftzwanges; ich habe diesbezüglich alle alten Normalien durchgegangen, aber nichts davon gefunden.

Früher hat es Bettelmusikanten gegeben — die gibt es zwar auch heute noch — die Polizei ertheilt sogenannte Bettelmusiklicenzen; die Ertheilung derselben ist nicht unter die Gewerbeordnung gefallen und fällt auch heute noch nicht darunter; diese Art des Musicirens gilt als eine Art verschämte Bettelei und sie wurde daher auch früher nie mit Erwerbsteuer belegt. Jede andere Art der öffentlichen Musikproduction gehörte zu den liberales artes, und die Übung der freien Künste wurde in den Zeiten des starrsten Zunftzwanges nicht nach gewerberechtlichen Normen behandelt. Erst in allerneuester Zeit haben auch die Musiker sich nun zusammengethan und sagten: Auch wir wollen eine Gewerbegenossenschaft haben, denn, wenn wir die einmal haben, darf niemand anderer gegen Entgeld geigen oder überhaupt musiciren, als derjenige, der zur Genossenschaft gehört. Als sie die Genossenschaft hatten, wollten sie das Musiciren als concessionirtes Gewerbe erklärt haben; mit diesem Begehren wurden sie abgewiesen, darauf nun sagten sie, das Musiciren solle wenigstens als handwerksmäßiges Gewerbe behandelt und nur derjenige zu dessen Antritt zugelassen werden, der den Befähigungsnachweis erbracht hat.

Auch damit wurden sie abgewiesen; derzeit ist das öffentliche Musiciren gegen Entgelt ein freies Gewerbe, das jedermann gegen Anmeldung betreiben kann. Seitdem sie mit ihren Ansuchen, betreffend das Erklären ihres Gewerbes als concessionirtes oder wenigstens als handwerksmäßiges, nicht durchgedrungen sind, freut es sie nicht mehr, eine Genossenschaft zu bilden; sie wollten die Genossenschaft auflösen, konnten es aber nicht thun, weil die Gewerbebehörde es nicht bewilligte. Sie sagen nun: Wozu sollen wir Umlagen zahlen, Vorsteher und Genossenschaftskanzlei haben, wenn wir es nicht durchsetzen könnten, dass die Musik als concessionirtes oder wenigstens als ein handwerksmäßiges Gewerbe erklärt wird? Als freies Gewerbe brauchen wir keine Genossenschaft. Sie haben, weil, wie ich erwähnte, die Gewerbebehörde

die Auflösung der Genossenschaft nicht bewilligte, Strike gemacht und bei den letzten Genossenschaftswahlen haben sie keine Genossenschaftsfunctionäre gewählt; aber derzeit besteht, wenn auch ohne Functionäre, die Genossenschaft der Musiker noch immer, und sogar Strauß wurde gezwungen, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten; er ist Meister und seine Musiker sind die Gesellen. *(Heiterkeit.)*

Das wäre jene Seite der Frage, für die ich — wie soll ich sagen? — keine Sympathie habe.

Ich bin für die Freiheit jedes Individuums, sich eine redliche, ehrliche, wirtschaftliche Existenz durch Arbeit zu suchen. Das heiligste Eigenthum, das der Mensch haben kann, ist seine Arbeitskraft, und wenn er diese redlich und rechtschaffen verwertet, ist der Staat nicht berufen, ihm in dieser Verwertung bloß aus dem Grunde entgegenzutreten, damit anderen die Concurrenz abgehalten wird, damit andere umsomehr verdienen können. Der Staat ist für alle seine Angehörigen der gleiche, er hat in dem Concurrenzkampf der Staatsangehörigen nicht Partei zu Gunsten des einen und zum Vortheile des anderen zu ergreifen und sich nicht einzumischen.

Was aber berechtigt ist an den Forderungen der Musiker, weshalb ein Passus im Gesetze, wie ich ihn beantragte, unbedingt nothwendig ist, zeigt Folgendes:

Auch im Berufe der Musiker findet eine concurrence déloyale statt, sie wird leider vom Staat selbst geübt und alles, was bisher zur Behebung dieser illoyalen Concurrenz seitens der Musiker versucht wurde, war umsonst; ich meine die Concurrenz der Militärmusiken. Diese zahlen keine Steuer, sind weder der Erwerb-, noch der Einkommensteuer unterworfen und haben kein geschäftliches Risico zu tragen, wenn sie auch die Preise für öffentliche Musikproductionen noch so sehr herabdrücken.

Der militärische Musikant hat übrigens auch nichts von diesen Productionen der Regimentskapelle. Der arme Teufel, der eine ganze Nacht musiciren muss, bekommt nur wenige Kreuzer dafür und wenn er die ganze Nacht heruntermusicirt hat *(Heiterkeit)*, kann er früh morgens mit dem Regimente ausrücken. Den Gewinn hat nur der Kapellmeister und die Regimentskassa. Dass man auf diese Weise mit einem militärischen Corps, welches zu ganz anderen Zwecken bestimmt ist, besteuerten Gewerbsleuten eine nicht auszuhaltende Concurrenz macht, ist nicht in der Ordnung, denn gleiches Recht für alle. Die Concurrenz der Militärkapellen hat sich nach und nach immer weiter ausgebildet. Als ich noch ein Knabe war, und später noch in den Fünfzigerjahren, haben die Militärkapellen nur mit den Blechinstrumenten gespielt, die sie als Soldaten für die Feldmusik gebrauchten; erst anfangs der Sechzigerjahre haben sie angefangen, mit Streichinstrumenten zu spielen. Das Spielen mit Streichinstrumenten kann man doch nicht mehr Militärmusik nennen, denn mit Streichinstrumenten kann doch der Soldat nicht vor der Front marschieren! *(Heiterkeit.)*

Das ist eine Überschreitung, das ist illoyale Concurrenz. Wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, werden die Militärmusikkapellen an Sonntagen in allen Localen spielen dürfen, genau wie jetzt. *(Abgeordneter Posch: Gewerbsmäßiger Betrieb!)* Nein, beim Militär gilt das Musiciren, auch das entgeltliche Musiciren nicht als gewerbsmäßiger Betrieb, wiewohl es factisch einer ist, aber durch eine unbegreifliche Verwirrung in unserer Gesetzgebung wird das nicht anerkannt. Wo einmal das Militär sich in etwas mengt, da traut sich kein Mensch mehr etwas zu thun *(Heiterkeit)* und wenn das Unrecht, welches geschieht, auch noch so groß ist.

In der Hinsicht ist zwischen Österreich und Russland gar kein Unterschied. *(Heiterkeit.)* Das Militär kann auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung thun, was es will. Die Civilverwaltung gibt überall nach. Wenn wir also die Civilmusiken nicht durch Aufnahme einer speciellen Bestimmung in dieses Gesetz schützen, wird die Folge die sein, dass sie an Sonntagen nicht mehr werden spielen dürfen, während die Militärmusikkapellen nun concurrenzlos fortspielen werden.

Nun wird man mir sagen, Artikel VI des Gesetzes schaffe da die Abhilfe, der Minister könne im Verordnungswege die Production der Civilkapellen erlauben: Da heißt es aber *(liest)*:

„Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei den einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich" — unter die gehört die Civilmusik gewiss nicht — „oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten."

Musik gehört aber weder zu den besonders hervortretenden Bedürfnissen einer Bevölkerung, noch zu den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres. *(Heiterkeit.)* Daher kann man, glaube ich, die Civilmusikkapellen nicht durch diesen Artikel VI in Schutz nehmen.

Nun müssen aber diese Leute überhaupt leben, ja sie sollen in anständiger menschenwürdiger Weise ihre Existenz durch Ausübung ihres Berufes finden; das wird ihnen aber, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, so wie es uns vorliegt, unbedingt unmöglich, sie können dann nichts mehr verdienen.

Nehmen wir zum Beispiel einen Fall aus dem Leben. In Wien wird in vielen Pfarren die Frohnleichnamsprocession nicht am Donnerstag, sondern den darauffolgenden Sonntag abgehalten. Die Militär-

musik darf mitgehen und sich dafür zahlen lassen, die Civilmusik darf aber nach diesem Gesetze nicht dazu verwendet werden, vor den weißen Mädeln zu gehen *(Lebhafte Heiterkeit)*, das heißt: umsonst ja, für ein Entgelt aber nicht, weil das sonst ein gewerbsmäßiger Betrieb wäre, der am Sonntage verboten ist. Da muss Abhilfe geschaffen werden und daher beantrage ich zu diesem Paragraphen ein letztes Alinea, welches lautet *(liest)*:

„6. Der gewerbsmäßige Betrieb der Musik."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kronawetter beantragt, ein neues Alinea 6 aufzunehmen, welches lautet *(wiederholt dasselbe)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Generalredner contra ist der Herr Abgeordnete Noske gewählt, der hiemit das Wort erhält.

Abgeordneter **Noske:** Einer der Herren Vorredner hat in seiner gründlichen und trefflichen Weise die Bestimmungen des Artikels III besprochen, so dass ich als Generalredner fürchten müsste, mich in Wiederholungen oder in dem Bekanntgeben von längst Bekanntem zu ergehen, wenn ich eine weitere Rechtfertigung des Artikels III versuchen wollte; ich glaube daher auf diesen Theil meiner Ausführungen verzichten zu können, weil durch den Herrn Vorredner dieser Artikel in seiner Gänze zureichend begründet und die Nothwendigkeit der in dem Artikel III als zulässig erklärten Einschränkungen dargelegt wurde. Ich möchte den Umstand, dass ich beim Worte bin, zu dem Zwecke benützen, um, wenn ich so sagen darf, die Legitimirung, die gesetzliche Feststellung eines thatsächlich bestehenden Zustandes anzustreben, und das ist der Zustand, wie er sich auf Grund der Erfahrung und des Bedürfnisses bei dem sogenannten Weihnachtsgeschäfte entwickelt hat. Wie ja allseitig bekannt ist, ergibt sich in jedem Jahre von Seite der Geschäftsleute das — wie mir scheint — vollkommen berechtigte Drängen, dass ihnen zur Weihnachtszeit, und zwar am letzten Sonntag vor der Weihnachtszeit die Möglichkeit gegeben werde, die etwas reichere Ernte einzuheimsen, welche bei verschiedenen Geschäften an dem erwähnten Sonntage gewöhnlich erfolgt.

Es ist thatsächlich seit einer Anzahl von Jahren immer im Wege der Verordnung im größeren oder geringeren Ausmaße diese Sonntagsarbeit für das Handelsgewerbe gestattet worden.

Ich glaube nun, dass es für beide Theile, sowohl für die hohe Regierung als auch für die betreffenden Geschäftsleute angenehmer ist, wenn dieser factisch bestehende Zustand gleich gesetzlich festgestellt und demnach bestimmt wird, dass an dem letzten Sonntage vor Weihnachten, beziehentlich, wenn dieser Sonntag mit dem Weihnachtstage zusammenfällt, an diesem selbst der Verkauf im Ausmaße von 10 Stunden gestattet wird. Ich werde mir, wenn es mir der Herr Präsident gestatten sollte, gleich einen Complex von Anträgen zu verschiedenen Artikeln zu bringen, um dann die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht noch einmal in Anspruch nehmen zu müssen, erlauben, zu Artikel VIII, Absatz 4, einen Antrag zu stellen, der dahin geht, dass außer den Bewilligungen, von denen im Artikel VIII die Rede ist, noch gesagt wird *(liest)*:

„Diese Gestattung der Arbeit, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Sonntage einzutreten."

Damit wäre diese Frage ein- für allemal aus der Welt geschafft, und zwar, wie ich glaube, in einem dem allgemeinen Interesse entsprechenden Sinne und in einer Art und Weise, die heute thatsächlich schon besteht.

Wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, dass der ruhig denkende Arbeiter oder Gehilfe nicht bloß darauf bedacht sein kann, für sich allein die Vortheile zu erzielen, sondern dass ihm auch an dem Gedeihen und Blühen des Geschäftes, in dem er beschäftigt ist, und zwar nicht nur im Interesse dieses Geschäftes, sondern in seinem eigenen gelegen sein muss, dann wird man wohl voraussetzen dürfen, dass auch die Handelsgehilfen, die in diesem Falle mit einer größeren Arbeitslast belegt werden, einer solchen Auffassung zustimmen werden, und zwar in der Erwägung, dass sie dann einige Feiertage haben und dass es wirklich sehr schwer ist, wenn man einem Geschäftsmanne gerade den Tag für den Erwerb wegnehmen will, an dem er eigentlich, wenn man offen sein will, im ganzen Jahre das Meiste verdient. Ich möchte bei dieser Gelegenheit einschaltungsweise, weil ich gerade von dem Verhältnisse der Kaufleute zu ihren Angestellten spreche, berichtigen, was ein Herr Vorredner, der Vertreter des VII. Wiener Bezirkes, heute vormittags über das Gremium der Wiener Kaufleute gesagt hat, indem er behauptete, dass dieses Gremium bei socialpolitischen Dingen vollständig den Interessen der Angestellten sich entgegenstelle und sich auch des Beirathes der Angestellten gar nicht bediene. Diese Behauptung steht mit den Thatsachen vollständig im Widerspruche, denn das Gremium der Wiener Kaufleute hat bereits im Jahre 1890 eine Untersuchung über die Frage der Sonntagsruhe gepflogen und hat in einem Berichte, der hier gedruckt vorliegt, constatirt, „dass es wohl geboten erscheint, wenn die Wiener Kaufmannschaft führend und tonangebend auftritt, um die Lage ihrer Angestellten zu verbessern", und hat zu jener Zeit, wo diese Frage noch lange nicht auf dem Tapet gewesen ist, bereits beschlossen, die Sonntagsruhe für die Bediensteten, wenn auch nicht ganz in jenem Ausmaße zu empfehlen, wie es von den

Gehilfentagen in letzter Zeit, und zwar unmittelbar vor Berathung dieses Gesetzes verlangt worden ist.

Es hat aber auch das Gremium nicht nur diesen fortschrittlichen Standpunkt eingenommen, sondern auch ein Comité eingesetzt, welches eine Expertise über diese Frage, und zwar unter Zuziehung von Angestellten — und das ist der Punkt, der früher anders behauptet wurde — abgehalten hat; derselben haben sogar Gesinnungsgenossen des betreffenden Herrn Redners angewohnt: der Obmann des Gehilfenausschusses und noch zwei Gehilfen des Gehilfenausschusses des Gremiums und dann Vertreter von anderen Vereinen Angestellter.

Das hätte der betreffende Herr Redner umsomehr wissen können, nachdem er mit dem betreffenden Obmann des Gehilfenausschusses bekanntermaßen Informationen austauscht. Es ist aber auch das Gremium der Wiener Kaufmannschaft eine Corporation, welche längst, bevor der betreffende Abgeordnete oder der Obmann des Gehilfenausschusses in der Lage waren, sich socialpolitischen Fragen der Gehilfenschaft zuzuwenden, Institutionen, die mit Fonds von hunderttausenden Gulden ausgestattet sind, geschaffen hat, die dem Wohl der Angestellten dienen, nämlich der Versorgung im Erwerbsunfähigkeitsfalle, der Pflege im Krankheitsfalle u. s. w.

Ich glaube auch behaupten zu dürfen, dass diese wirklich socialpolitische Thätigkeit wohl soviel Beachtung und Wohlwollen seitens jenes Herrn Abgeordneten des siebenten Wiener Gemeindebezirkes verdient hätte, als offenbar die Thatsache, dass das Gremium der Kaufleute von Sechshaus im Sinne seiner Partei gewählt hat, demselben das Wohlwollen dieses Herrn Abgeordneten zugewendet hat.

Wenn ich nun einen Antrag stelle, dass für die Handelsgewerbe die Sonntagsarbeit vor Weihnachten zugelassen werde, so glaube ich nur consequent vorzugehen, wenn ich denselben Antrag für die Productionsgewerbe stelle, und zwar nicht für die fabriksmäßig betriebenen, bei denen ein diesbezügliches Bedürfnis nicht hervortritt, sondern für jene von kleinerem Umfang, die zahllose Weihnachtsartikel arbeiten.

Ich glaube auch in dieser Richtung durch meinen Antrag die gesetzliche Sanction für einen Zustand zu verschaffen, der thatsächlich besteht. Denn heute — und das beruht auf einer Information, die ich erst vor wenigen Tagen eingeholt habe — ist der thatsächliche Zustand der, dass auf allen möglichen Wegen — und vielleicht könnte man auch sagen Umwegen — doch an diesem letzten Sonntag gearbeitet wird, in der Weise, dass man den Arbeitern die Artikel nachhause gibt, welche dort bei verschlossenen Thüren fertig gestellt werden.

Wenn man sich vorstellt, dass an den letzten Tagen vor Weihnachten sich das ganze Geschäft zusammendrängt, da viele Leute, welche Weihnachtsgeschenke machen wollen, die üble Gewohnheit haben, alles auf den letzten Augenblick zu lassen, und eine Unsumme von Arbeit zusammenkommt, welche am letzten Sonntag vor Weihnachten zu erledigen ist, dann muss man sagen, dass die Situation des Geschäftsmannes, dem an diesem Tage die Möglichkeit benommen wird, zu arbeiten, eine sehr unangenehme ist, und dass er an keinem Tage des Jahres vielleicht so schwer die Last, die das Gesetz ihm auferlegt, empfindet, als an diesem einen Sonntag.

Die Folge ist — wenn jemand nicht schon die von mir erwähnten Wege oder Umwege geht — die, dass am Samstag und die ganze Nacht auf den Sonntag gearbeitet wird und die Leute in sehr starker Weise angestrengt werden. Ich glaube, diesem Zustande wäre der vorzuziehen, wenn man es ermöglichen würde, dass am Samstag nicht solange fortgearbeitet wird, wie dies thatsächlich geschehen muss, um die Arbeiten zu bewältigen, sondern dass die Arbeiter am Samstag zu früher Zeit schließen und während der Nacht sich ausruhen können, um am Sonntag das Geschäft in der Art fortzusetzen, dass sie bis zum Ausmaß von zehn Stunden arbeiten dürfen.

Ich glaube, dass damit den Interessen dieser kleinen Leute — und die habe ich vorzüglich im Auge — der kleinen Buchbinder, der kleinen Cartonagearbeiter, der Näherinnen, die Cravatten für ein Geschäft arbeiten, der Drechsler, welche die Quincailleriearbeiten für den Weihnachtsbedarf machen, u. s. w., dass also den Interessen dieser kleinen Leute mehr gedient ist, wenn sie vor Weihnachten, wo sie selbst erhöhte Bedürfnisse und den Wunsch haben, ihren Angehörigen Geschenke machen zu können, mehr verdienen können, als wenn ihnen gerade an einem Tage die Arbeit entzogen werden soll, wo sie für sie am allernothwendigsten ist.

Ich glaube somit in Consequenz des von mir gestellten Antrages zu handeln, wenn ich den Alternativantrag stelle, dass erstens zu Artikel III als Punkt 6 am Schlusse hinzuzufügen sei *(liest)*:

> „6. Die Arbeit bis zum Ausmaße von zehn Stunden am letzten Sonntage vor Weihnachten, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage."

Das würde sich auf die Productionsgewerbe beziehen, weil Artikel III sich lediglich auf diese Gewerbe beschränkt.

Für den Fall aber, als dieser Antrag dem hohen Hause zu weitgehend erscheinen sollte, und man der Meinung wäre, die auch eine gewisse Berechtigung hat, dass man diese Ausnahmen möglichst einschränken soll, weil wir doch alle darauf hinarbeiten, die Hilfsarbeiter nicht über Gebür anzustrengen, sondern nur soweit, als es die dringendsten Bedürfnisse des Geschäftes erfordern, erlaube ich mir zu Artikel VII folgenden Zusatz zu beantragen *(liest)*:

> „Die politischen Landesbehörden sind auch ermächtigt, an dem, dem Weihnachtstage voraus-

gehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage den Betrieb von Productionsgewerben, ausschließlich der fabriksmäßigen Betriebe, bis zum Ausmaße von zehn Stunden zu gestatten." *(Bravo!)*

Es bezieht sich also der erste Antrag, den ich zu Artikel III als Punkt 6 stelle, und der andere Antrag, den ich als Zusatzantrag zu Artikel VII stelle, als Haupt- beziehungsweise Eventualantrag auf die Productionsgewerbe, der Antrag zu Artikel VIII auf die Handelsgewerbe. Es würde somit, wenn dieser Complex von Anträgen die Zustimmung des hohen Hauses finden sollte, die Frage der Sonntagsarbeit vor Weihnachten in einer die Arbeiter nicht überlastenden und die Gewerbetreibenden nicht allzusehr beschränkenden Weise gelöst sein.

Gestatten Sie mir noch zum Schlusse einen ganz kleinen formellen Antrag zu Artikel III zu stellen, dass nämlich der Eingang zu lauten habe *(liest)*:

„Von den Bestimmungen der Artikel I und II sind ausgenommen:"

Artikel I sagt nämlich, dass an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen habe, Artikel II, dass die Sonntagsruhe von 6 Uhr früh bis zum nächsten Tage 6 Uhr früh zu dauern habe.

Wenn nun im Artikel III die Ausnahme nur von Artikel I statuirt würde, so bliebe Artikel II aufrecht und es würde dadurch ein Widerspruch entstehen zwischen den Bestimmungen der Artikel I und III im Vergleiche mit Artikel II. Ich glaube daher, dass es im Eingange heißen muss: „Von den Bestimmungen der Artikel I und II sind ausgenommen:"

Ich bitte also das hohe Haus, diese Anträge in wohlwollende Erwägung zu ziehen, und ich glaube, dass, wenn sie in dem Sinne, wie ich sie gestellt habe, die Annahme des hohen Hauses finden, dies eine die Gewerbetreibenden befriedigende und die gewerblichen und kaufmännischen Hilfsarbeiter nicht übermäßig belastende, das Gesetz verbessernde Maßregel sein wird. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Noske stellt mehrere Anträge. Der erste Antrag ist ein Zusatzantrag zu Artikel III, lautend *(liest)*:

„Der Eingang habe zu lauten:
„„Von den Bestimmungen der Artikel I und II sind ausgenommen:""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Noske folgenden Zusatz zu Artikel III als Punkt 6 *(liest)*:

„Die Arbeit bis zum Ausmaße von zehn Stunden am letzten Sonntage vor Weihnachten und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Endlich stellt der Herr Abgeordnete Zusatzanträge zu den Artikeln VII und VIII, welche ich jedoch bereits hier zur Unterstützung zu bringen keinen Anstand nehme.

Der Zusatzantrag zu Artikel VII lautet *(liest)*:

„Die politischen Landesbehörden sind auch ermächtigt, an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage den Betrieb von Productionsgewerben, ausschließlich der fabriksmäßigen Betriebe, bis zum Ausmaße von zehn Stunden zu gestatten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zu Artikel VIII, Absatz 4, beantragt der Herr Abgeordnete Noske Folgendes *(liest)*:

„Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Sonntage einzutreten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Zunächst möchte ich auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten v. Zallinger reflectiren, welcher bezüglich des Punktes 5 des Artikels III eine getrennte Abstimmung verlangte, welches Verlangen offenbar darin begründet ist, dass er den Punkt 5 aus dem Artikel III ausgemerzt wissen will, und das wäre dann eine Restituirung der Regierungsvorlage.

Ich gebe zu, dass Punkt 5 erst im Ausschusse nach längerer Berathung, und zwar mit Majorität angenommen wurde. Der Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, dass diese persönlichen Arbeiten, welche in Punkt 5 aufgenommen sind, welche ohne Hilfsarbeiter geschehen, ohne dadurch irgendwie die öffentliche Sonntagsruhe zu stören, also in der Wohnung des betreffenden Meisters von ihm selbst vorgenommen werden, eigentlich unter den Schutz des Hausrechtes fallen und daher eigentlich thatsächlich von den Bestimmungen der Sonntagsruhe ausgenommen sein sollen.

Ich habe hiemit über die Gründe des Ausschusses die Aufklärung gegeben, und das Haus wird ja ent-

scheiden, ob es den Punkt 5 beibehalten will oder nicht.

Zu Artikel III hat der sehr geehrte Herr Dr. Kronawetter einen Zusatzantrag gestellt, und es wird gewiss den Apollo des „Neuen Wiener Tagblatt" freuen, dass er hier einen so beredten Vertheidiger gefunden hat, und zwar einen Zusatz, welcher dahin geht:

„Punkt 6: der gewerbemäßige Betrieb der Musik."

Ich glaube, dass dieser Antrag aus einem formellen Grunde nicht angenommen werden sollte. Denn Artikel III behandelt ja die sogenannten gesetzlichen Ausnahmen, welche bei allen Gewerben ohne Unterschied vorkommen können, und es scheint daher nicht anzugehen, dass irgend ein specielles Gewerbe in diesen Artikel aufgenommen werde.

Dagegen fällt thatsächlich der Gewerbebetrieb, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter angeführt hat, unter Artikel VI, und ich bin von dem Herrn Handelsminister ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung beabsichtigt, in die Verordnung, welche auf Grund des Artikels VI herausgegeben werden wird, auch diesen Gewerbebetrieb hinein zu nehmen, weil gewiss angenommen werden kann, dass die Musik und dergleichen Dinge gewissermaßen unter die Bedürfnisse der Bevölkerung am Sonntage zu zählen sind.

Es ist ferner vom Herrn Abgeordneten Noske zu Artikel III der Antrag gestellt worden, dass es heißen solle: „Von den Bestimmungen der Artikel I und II sind ausgenommen". Nun ist das meiner Ansicht nach überflüssig — aber überflüssige Dinge schaden manchmal auch nicht — und zwar überflüssig deswegen, weil Artikel I statuirt: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen", während Artikel II nur eine Modification des Artikels I ist und besagt, in welcher Zeit das zu geschehen hat. Für jene Gewerbe nun, welche Artikel III von der Bestimmung des Artikels I ausnimmt, entfällt daher auch die Bestimmung des Artikels II von selbst.

Übrigens habe ich nichts dagegen einzuwenden, dass dieser Zusatz aufgenommen werde.

Zu Artikel III will derselbe Herr Abgeordnete — und zwar als Punkt 6 — hinzugefügt wissen, dass die Arbeit bis zum Ausmaße von sechs Stunden am letzten Sonntag vor Weihnachten und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage bis zum Ausmaße von zehn Stunden gestattet sein soll.

Zu Artikel III gehört meiner Ansicht nach dieser Punkt deswegen nicht, weil ich glaube, dass dadurch auch die Productionsgewerbe ausgenommen sein würden, und diese können in der That eine solche Ausnahme nicht erfahren, und zwar aus mehreren Gründen: erstens, weil durch diese Ausnahme doch eine wesentliche Störung der öffentlichen Sonntagsruhe eintreten würde, und zweitens deswegen, weil gerade in diesen Tagen, wo die Arbeit für die Arbeiter eine außerordentlich strenge und drängende und häufige ist, und wo, da ja beim Handwerke keine Maximalarbeitszeit existirt, bis tief in die Nacht hineingearbeitet wird, die Arbeiter des gesetzlichen Ruhetages umsomehr benöthigen, der ihnen am Sonntage gewährt werden soll.

Ich bitte daher das hohe Haus, diesen Antrag bei Artikel III abzulehnen.

Ein Eventualantrag zu Artikel VII lautet *(liest)*:

„Die politischen Landesbehörden sind auch ermächtigt, an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage den Betrieb von Productionsgewerben, ausschließlich der fabriksmäßigen Betriebe, bis zum Ausmaße von zehn Stunden zu gestatten."

Gegen diesen Antrag sprechen dieselben Gründe, welche gegen den früheren Antrag sprachen, und es gilt auch meinerseits dasselbe Ersuchen, dass ihn das hohe Haus ablehnen solle.

Der letzte Antrag, der auch ein Eventualantrag, und zwar zu Artikel VIII, Absatz 4 ist, nämlich auch eine Ausnahme statuirt, lautet *(liest)*:

„Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedenfalls an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Sonntage einzutreten."

Bezüglich dieses Antrages kann ich darauf hinweisen, dass thatsächlich vielfach ein lebhaftes Bedürfnis der Bevölkerung dahin geht, dass an diesem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage oder, wenn der Weihnachtsabend selbst auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage eine Ausnahme gestattet werden soll. Diesem viel besprochenen und thatsächlich in verschiedenen Petitionen zum Ausdrucke gebrachten Wunsche könnte vielleicht entsprochen werden, ohne dass dadurch das Meritum des Gesetzes gestört würde. Ich glaube daher, dass dieser letzte Eventualantrag zu Artikel VIII angenommen werden könnte, und bin auch von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung diesbezüglich aus der Annahme desselben keine Bedenken gegen die Sanction erheben würde.

Im übrigen bitte ich Artikel III, wie er vorgedruckt ist, anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Zu Artikel III sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden, und ich schlage vor, in folgender Weise vorzugehen:

Zum Eingang des Artikels III stellt der Herr Abgeordnete Noske einen Zusatzantrag, wonach es nämlich „der Artikel I und II" lauten solle. Wir

werden daher den Eingang, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen und nach Annahme desselben separat über die Worte „und II" abstimmen.

Die weiteren Punkte bis inclusive Punkt 4 sind unbeanständet geblieben.

Zu Punkt 5 hat der Herr Abgeordnete v. Zallinger einen Antrag auf Streichung gestellt. Diesem Antrage wird durch separate Abstimmung über Punkt 5 Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat den Antrag gestellt, dass als Punkt 6 aufgenommen werde *(liest)*:

„6. der gewerbemäßige Betrieb der Musik."

Mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter auch namens der Regierung abgegebene Erklärung zieht jedoch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter diesen Antrag zurück.

Es wird daher nur noch über den Zusatzantrag Noske abzustimmen sein, dass ein Punkt 6 aufgenommen werde bezüglich der Ausnahme für den Sonntag vor Weihnachten in dem Wortlaute, wie ich ihn verlesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des Artikels III, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Noske nach den Worten „Artikel I" die Worte „und Artikel II" beigefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Punkte 1 bis 4, wie selbe vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 5, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Noske einen Punkt 6 beifügen wollen, welcher lautet *(liest)*:

„Die Arbeit bis zum Ausmaße von zehn Stunden am letzten Sonntage vor Weihnachten und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage"

sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Wir gelangen zu Artikel IV.

Zu diesem Artikel hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Rott zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rott**: Ich erlaube mir, einen Antrag zu Artikel IV zu stellen, welcher meines Erachtens für sich selbst spricht und einer weiteren Begründung gar nicht bedarf. Nach Alinea 2 des Artikels IV ist bestimmt, dass am Sonntag vorzunehmende unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten vorgenommen werden müssen, der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen sind. Solche Anzeigen werden nach der Natur der Sache sehr häufig vorkommen.

Nun würden aber nach unserem bestehenden Gebürengesetze derartige Anzeigen stempelpflichtig sein. Es würde daher in so vielen Fällen der gewerbetreibenden Bevölkerung eine neue Last auferlegt.

Ich glaube nicht, dass das der Zweck des Gesetzes wäre, und glaube auch nicht, dass irgend jemand die Absicht hat, durch dieses Gesetz eine neue Einnahmsquelle für das Finanzärar zu schaffen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es seien als Alinea 3 die Worte einzuschalten:

„Diese Anzeigen sind stempelfrei."

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**: Ich habe gegen diesen Antrag keine Einwendung zu erheben, weil diese Eingaben nicht so sehr im Interesse der Parteien liegen, als vielmehr einen polizeilichen Charakter haben und als solche nach dem bestehenden Gebürengesetze stempelfrei zu behandeln sind.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch**: Aus den Gründen, die der Herr Antragsteller vorgebracht hat, empfehle ich die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Rott.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Herr Abgeordneter Dr. Rott beantragt, als Alinea 3 einzuschalten: „Diese Anzeigen sind stempelfrei." Nachdem sich der Herr Berichterstatter diesem Antrage accommodirt hat, werde ich Artikel IV mit diesem Zusatze zur Abstimmung bringen *(Zustimmung)* und ich ersuche sohin die Herren, welche Artikel IV mit dem Zusatzantrage Rott annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV ist mit diesem Zusatze angenommen.

Zu Artikel V sind zum Worte gemeldet contra Herr Abgeordneter Polzhofer, pro Herr Abgeordneter Dr. Funke.

Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre gehabt, solange ich dem hohen Hause angehöre, schon öfter hier das Wort zu ergreifen, aber ich kann aufrichtig sagen, noch niemals mit einem derartigen Behagen wie heute, und zwar aus der Ursache, weil in dem Gesetze, welches wir jetzt behandeln, ein von mir gestellter Antrag bezüglich eines wöchent-

lichen Ruhetages für die Angehörigen des Gast- und Schankgewerbes volle Würdigung gefunden hat.

Ich bin mit den Ausführungen, welche im Berichte zu lesen sind, einverstanden, und es macht mir ein besonderes Vergnügen, dass ich gesehen habe, dass mein Antrag auch von anderen Seiten volle Würdigung gefunden hat, und zwar von einer competenten Behörde, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Bevor ich meine Ausführungen beginne, kann ich nicht umhin, und es möge mir dies gestattet sein, auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters mit einigen Worten zurückzukommen. Ich habe mir erlaubt, einen selbständigen Gesetzentwurf bezüglich der Sonntagsruhe einzubringen, der aber nicht zur Grundlage der Specialdebatte angenommen wurde.

Ich habe den Gesetzentwurf aus dem Grunde eingebracht, weil ich von Gesinnungsgenossen aufmerksam gemacht wurde, dass nach der Ansicht vieler Mitglieder des Hauses zu viele Ausnahmen im Gesetzentwurfe enthalten sind. Ich erkläre, dass ich ein Freund der Sonntagsruhe bin und die Ausgestaltung derselben lebhaft wünsche.

Mein Antrag enthält nur vier Paragraphen und sollte nichts anderes sein als ein socialpolitisches Grundgesetz, auf Grund dessen dann die Landesgesetzgebungen die einzelnen Gesetze, den Verhältnissen der einzelnen Länder entsprechend, machen sollten. Selbstverständlich hatte ich die Absicht — und vielleicht wird der Herr Berichterstatter die Güte haben, dies zu berichtigen — dass in erster Linie zunächst der Sonntag als Ruhetag berücksichtigt werden müsse. Nachdem sowohl von den Rednern der liberalen Partei als auch von anderen Parteien darauf verwiesen worden ist, dass es nicht möglich ist, in allen Erwerbs- und Betriebszweigen den Sonntag als Ruhetag anzuerkennen, und daher Ausnahmen von der Regel nothwendig sind, so habe ich, wie gesagt, vorausgesetzt, dass in erster Linie der Sonntag und erst in zweiter Linie ein Wochentag in Betracht gezogen werde.

Am 25. April d. J. habe ich einen Antrag im hohen Hause eingebracht, welcher den Zweck hatte, 250.000 ehrlichen, braven und fleißigen Personen die Wohlthat eines wöchentlichen Ruhetages zu gewährleisten. Der letzte Taglöhner, ein Mensch, der vielleicht nicht einmal lesen, schreiben und rechnen kann, kann auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich ausrechnen, bis zu welcher Stunde er zu arbeiten hat, dass er zu Mittag eine Stunde oder auch länger sein Mittagbrod mit Ruhe verzehren kann, dass er um 6 Uhr abends mit der Arbeit fertig ist, dass er den Abend und die Sonn- und Feiertage frei hat.

Nur die Angestellten des Gast- und Schankgewerbes, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend und bis spät in die Nacht hinein ihren Pflichten obliegen müssen, haben keinen Ruhetag. Sie werden begreifen, dass ich, der ich vom Gast- und Schankgewerbe allerdings etwas verstehe, mich deshalb für berufen erachtet habe, bei dieser Gesetzesvorlage das Wort zu ergreifen. Ich habe mir auch einen Antrag zu stellen erlaubt und ich kann nicht umhin, dem Gewerbeausschusse meinen verbindlichsten Dank zum Ausdrucke zu bringen, nachdem mein Antrag auf keiner Seite auf Widerspruch gestoßen ist. Auch die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat sich in ihrem Gutachten auf meinen Antrag bezogen und hat gesagt, dass der von mir gestellte Antrag ein nothwendiger ist. Ich habe einmal die Klagen der Gast- und Schankgewerbegehilfen in drei, einen Abend und eine Nacht hindurch währenden Versammlungen gehört. Dieselben haben von 4 Uhr nachmittags bis 4 Uhr früh gewährt und es waren in jeder derselben 600 bis 800 Personen, die in ganz objectiver Weise ihre Klagen und Beschwerden zum Ausdrucke gebracht haben. Sie haben mich nun ersucht, auf Grund jener Informationen, die ich mir in den genannten Versammlungen geholt habe, einen bezüglichen Antrag hier einzubringen und zu vertreten. Ich habe diese Zusage erfüllt und dies ist mir um so leichter möglich geworden, nachdem ich in diesem hohen Hause in der Richtung Entgegenkommen gefunden habe.

Wenn ich mir nun die Nothwendigkeit dieses Antrages zu begründen erlaube, so möchte ich auf Folgendes hinweisen. Wenn Sie, meine Herren, einen Kellnerjungen betrachten, der 15 oder 16 Jahre alt ist, der unter Umständen mitunter von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachts thätig sein muss, wenn auch zu einigen Stunden weniger angestrengt, aber stets da sein muss, der aber noch in der körperlichen Ausbildung begriffen ist, daher der Schonung bedarf und auch dazu Zeit haben soll, sich auch geistig auszubilden, weil die Kellner von heute — nicht wie jene vor 15 oder 20 Jahren — oft gebildete Leute sein müssen, oft fünf, sechs Sprachen sprechen, weite Reisen unternehmen und gewisse Kategorien von ihnen sogar ein ziemliches Wissen haben müssen; wenn Sie einen Schankburschen betrachten, der zehn oder zwölf Stunden nicht einmal das Tageslicht erblickt, da er unten im Keller hantiren muss und Tag für Tag dieselbe Beschäftigung hat; wenn Sie einen Zahlkellner betrachten, der seine Aufmerksamkeit auf zwei Seiten hin erstrecken muss, da er im Interesse seines Principales und der Gäste alle Kellner überwachen und den Gästen zu Dienst stehen muss; wenn Sie eine Kassierin in Betracht ziehen, die von früh bis spät nachts auf einem Flecke sitzen und, wie man in Wien sagt, wie eine Haftlmacherin aufpassen muss, jedes Glas Bier, jedes Glas Wein sehen und verrechnen muss und bei der geringsten Kleinigkeit bestraft oder mit der Entlassung bedroht wird, so werden Sie mir zugeben, dass es nothwendig ist, dass alle diese Personen in der Woche einen Ruhetag erhalten. Ich könnte aus meiner reichen

und langjährigen Erfahrung dem hohen Hause eine Menge von Beispielen vorführen, dass Leute, die zur Zeit, als sie sich dem Gewerbe gewidmet haben, gesund und kräftig waren und mit Lust und Liebe ihrem Berufe nachgekommen sind, sich dann von dem Gewerbe entfernen mussten, weil sie krank und siech geworden sind.

Die Statistik über die Erkrankungen in diesem Gewerbe ist eine erschreckende, so dass ich absolut dafür einzutreten als meine Pflicht ansehe, dass dieser Branche dieselben Rechte gegeben werden, welche bereits jeder Taglöhner genießt.

Ich will Ihnen da nur ein Beispiel anführen. Ich habe einen Mann gekannt, der durch 21 Jahre in diesem Gewerbe gedient hat. Infolge der Überanstrengung wurde er krank, und nachdem es ihm nicht mehr möglich war, weiter zu dienen, ist er zu mir gekommen und hat mich gebeten, weil er weiß, dass ich mich jedem zur Verfügung stelle, der einen berechtigten Anspruch darauf hat, ich möge ihm bezüglich Erlangung eines Kaffeeschankes behilflich sein, respective mit ihm die nöthigen Schritte unternehmen, nachdem er durch seine lange Dienstzeit den Befähigungsnachweis in dieser Branche erbracht hat, eine Kaffeschenke in einer Gegend, wo andere Kaffeeschenken in ihrem Bestande in keiner Weise alterirt würden, zu erlangen.

Man hat ihn abgewiesen, er hat auch an die Statthalterei recurrirt, auch hier wurde er abgewiesen, und weil er gesehen hat, dass er auf diese Art nicht weiter kommt, und dass er sein erspartes Geld aufgebraucht hat, hat er gebeten, man möge ihn hausiren gehen lassen. Ich habe ihm allerdings gesagt: Herr, in dieser Beziehung kann ich nichts machen — ich muss dies selbst zugeben — weil ich Gegner des Hausirhandels bin.

Aber er hat weiterhin die entsprechenden Schritte selbst gemacht und die Bewilligung nicht bekommen, obwohl sehr gesunde, kräftige Leute, die ganz gut arbeiten könnten, in den Wirtshäusern die Leute molestiren. Bei diesem armen Teufel jedoch, der 21 Jahre von der Früh bis in die Nacht stets seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, haben die Behörden eine Ausnahme gemacht und diesem ehrlichen, braven Menschen die Bewilligung nicht ertheilt.

Nachdem ihm dies nicht geglückt war, hat er sich nochmals an mich gewendet und hat mich gebeten, ich möchte ihm durch meinen Einfluss dazu verhelfen, dass er mit einem Spielwerke in den Gast- und Kaffeehäusern herumgehen dürfe, in denen man ihn gekannt hat und aus Erbarmen ein Almosen hätte zukommen lassen.

Ich nehme keinen Anstand zu erklären, dass ich selbst zur Polizeidirection gegangen bin und im Interesse dieses armen Menschen gesprochen habe. Man hat mir ausdrücklich gesagt, die Bewilligung für Spielwerke wird für keinen Fall ertheilt, aber ich sehe heute noch ganz andere Leute mit solchen Spielwerken herumgehen, als diesen Menschen, der 21 Jahre in seinem Gewerbe treu und fleißig gedient hat.

Das ist ein Beispiel, wie es einem fleißigen, in seinem Berufe krank und siech gewordenen Gehilfen geht.

In dem Berichte des Ausschusses heißt es unter anderem *(liest)*:

„Wenn die Tage der Woche die Kinder in die Schulen, die Eltern zur Arbeit ums tägliche Brod führen, wenn sie der frühe Morgen trennt und der späte Abend erst wieder zusammenführt, wenn an diesen Tagen die Erfüllung der Vater- und Mutterpflichten vielfach unmöglich geworden, der Sontag bringt die Einheit der Familie, die Autorität des Vaters, die Liebe der Mutter, die Ergebenheit der Kinder, die Erhabenheit des Familienlebens so recht eigentlich wieder zur Erkenntnis."

Ich lese das mit Absicht, weil das Nachfolgende dadurch besser verständlich wird. Es heißt weiter *(liest)*:

„Der Festtag der Familie ist dadurch abgeschafft. Der Arbeiter kennt kaum noch seine Familie, die natürliche Anhänglichkeit schwindet, die gemeinsamen Freuden gehen verloren, nur die Lasten der Hausfrau bleiben und werden unerträglich, weil der Vater den häuslichen Herd nicht mehr kennt und dem Weibe die Sorgen allein überläßt . . . Die Kinder, da sie am Sonntag die Schule nicht besuchen, sind ohne Aufsicht und allen Gefahren ausgesetzt; es mangelt ihnen gänzlich der heilsame Einfluss des Familienlebens, und da sie oft selbst in ihren jungen Jahren am Sonntag arbeiten müssen, so entbehren sie gänzlich des religiösen und sittlichen Unterrichtes . . . Unter solchen Umständen wird der eheliche Stand für die arbeitende Classe mehr und mehr eine Last."

Sehr richtig, muss ich sagen, und in dem Berichte zu dem Artikel VI, ich will ihn vorlesen, weil ich dadurch längere Ausführungen erspare, heißt es *(liest)*:

„Hier ist also insbesondere auch die Frage der Sonntagsruhe bei den Gast- und Schankgewerben zu besprechen. Auch diesbezüglich sei zunächst an den früheren Bericht des Gewerbeausschusses erinnert, welcher in dieser Richtung sagt: Ferner wäre, um den in den Schank- und Gastwirtschaften Angestellten einige Stunden der Ruhe am Sonntage zu gewähren und gleichzeitig einem im Interesse der öffentlichen Moral wiederholt gestellten Begehren entgegenzukommen, in Würdigung des Antrages des Abgeordneten Polzhofer und Genossen, sowie vieler in der Gewerbeenquête geäußerter Wünsche und einer Petition des Gehilfenausschusses der Genossenschaft der Wiener Gastwirte eine entsprechende Bestimmung im Gesetze zu verfügen."

Was nun kommt, ist wirklich höchst erwünscht, dass dies in dem Berichte enthalten ist. *(Liest)*:

„Dagegen ist die Gewährung eines ganzen oder zweier halber Ruhetage im Laufe der Woche an die

Genannten durchführbar und vom moralischen und sanitären Standpunkte gleich nothwendig, ja es ist geradezu eine Forderung der Gerechtigkeit, dieselben mit anderen Gewerben in dieser Beziehung gleichzustellen.

Dass die Gewährung eines solchen Ruhetages ohne Schaden für die Geschäftsinhaber möglich ist, geht daraus hervor, dass in einigen größeren Betrieben Wiens dies bereits eingeführt ist. In den meisten kleineren Geschäften ließe sich durch Schichtwechsel das Gleiche erreichen, und da, wo nur ein Gehilfe vorhanden ist, könnte der Patron an einem Tage, wo das Geschäft schwächer geht — und es sind dies stets bestimmte Tage in der Woche — dasselbe allein versehen oder gegen billiges Entgelt eine Aushilfe aus der großen Zahl der stellenlosen Gastwirtsgehilfen sich beschaffen."

Nun, meine Herren! Das ist allerdings richtig. In einigen Betrieben herrscht schon diese Gepflogenheit, indem manche humane Gastwirte sowie humane Kaffeesieder einen derartigen Schichtenwechsel eingeführt haben, und in diesen sogenannten besseren Localen haben die Kellner bereits einen Ruhetag, aber keinen ganzen und dieser Ruhetag wird ihnen eben nur von den betreffenden Chefs gewährt; aber die Angestellten im Gast- und Schankgewerbe haben das Recht, dass er ihnen vom Gesetze gewährleistet werde. Und wenn endlich das Gesetz diesbezüglich in Kraft tritt, haben alle Gastwirte und Kaffeesieder, kurz alle Gast- und Schankgewerbe mit den gleichen Factoren zu rechnen. Während man vor 20 Jahren davon gesprochen hat, es sei nicht möglich, am Sonntag in den Gewerben u. s. w. nicht arbeiten zu lassen, sieht man heute ganz gut ein, dass es absolut nicht nothwendig ist, dass am Sonntag gearbeitet werden muss, es handelt sich dabei nur um die Einführung und die Gewohnheit. Ich möchte aber nur darauf hinweisen, dass das, was im Gesetze ausgesprochen ist, zum Theile acceptirt werden könnte.

Es wird in dem Gesetze davon gesprochen, dass entweder ein ganzer Ruhetag oder zwei halbe Ruhetage, respective zweimal 6 Stunden Ruhe den in diesen Gewerben Angestellten gewährt werden sollen.

Meine Herren, mit zwei halben Ruhetagen ist weder den Gastwirtegehilfen noch den Principalen gedient. Der Kellner will einen ganzen Tag frei haben, wie auch jeder andere Gastwirtsgehilfe, er will sich endlich einmal ordentlich ausschlafen, dann seinen häuslichen Verpflichtungen nachkommen und nachmittags im Kreise seiner Familie sich entweder unterhalten oder geistige Erholung suchen. Wenn Sie nun zwei halbe Tage Ruhe beschließen, so bringen Sie einen Wirrwarr in diesen Beruf hinein, denn, wenn jemand zum Beispiel 10 bis 20 derartige Angestellte hat und jeder derselben soll zweimal einen halben Tag im Geschäfte frei haben, so bringen Sie eben nur eine Verwirrung hinein. Aber es ist leicht möglich, bei diesem Gewerbe einen ganzen Tag Ruhe zu bestimmen, weil es beinahe in jeder Gastwirtschaft vorkommt, dass es hie und da in der Woche einen Tag gibt, wo mitunter mehr Kellner als Gäste da sind, und wo der betreffende Eigenthümer froh ist, wenn er nicht so viele Leute herumstehen sieht.

Es ist also nothwendig, dass Sie hier einen wöchentlichen Ruhetag beschließen. Es ist dies auch deshalb am Platze, weil die betreffenden Leute wissen wollen, dass sie endlich einmal einen Tag für sich haben und in jeder Hinsicht Erholung beanspruchen können, wie sie heute schon jedem Anderen, wie sie jedem Tagwerker, jedem Hausknecht und Arbeiter gewährleistet ist.

Ich möchte darum einen Abänderungsantrag mir zu stellen erlauben, nämlich: im Artikel V sind in dem letzten Alinea wegzulassen die Worte: „oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche."

Das können Sie leicht annehmen. Wie ich die Verhältnisse kenne, werden Sie sich jedenfalls nicht im Geringsten etwas vergeben, wenn Sie diese Worte weglassen. Wenn Sie nicht einen ganzen wöchentlichen Ruhetag den Leuten gewähren, ist das Ganze wirklich zweifelhaft, und es ist sehr fraglich, ob Sie diesen vielen Leuten eine Wohlthat erwiesen haben.

Ich bitte Sie also, meinen diesbezüglichen Antrag anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat einen Antrag gestellt, welchem durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden kann; es bedarf daher nicht der Unterstützungsfrage.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Neuber.

Abgeordneter **Neuber:** Hohes Haus! Ich hätte mir nicht erlaubt, um 1/4 10 Uhr das Wort zu ergreifen, wenn nicht der unmittelbare Herr Vorredner auf etwas hingewiesen hätte, von dem ich im Interesse der Industrie und theilweise auch des Handels nicht ganz abstrahiren kann. Er beantragte nämlich, es sollen die Worte wegbleiben: „oder je sechs Stunden Ruhezeit an zwei Tagen der Woche". Das wäre sehr schön, wenn der Artikel V nur für Gastwirte und Kellner gemacht würde; aber außer den Gastwirten und Kellnern sind noch andere Gewerbezweige zu berücksichtigen.

Beispielsweise in Fabriksanlagen, wie Maschinenfabriken u. s. w. ist es der Fall, dass gewisse Leute, welche eine besondere Schulung haben, absolut einen ganzen Tag lang nicht entbehrt werden können, ja überhaupt sich von den Maschinen für ganze Arbeitstage nicht trennen können. Unter Umständen wird sogar ein Maschinist, der auf eine gewisse Arbeit eingearbeitet ist, einen anderen den ganzen Tag gar nicht bei der Maschine lassen, weil derselbe sie vielleicht ruiniren könnte.

Es ist selbstverständlich, dass mit Rücksicht auf diese Industrie und die ganz große Textilindustrie,

Metallindustrie &c. es nothwendig ist, diesen Passus aufzunehmen, und ich constatire, dass eine ganze Reihe von Petitionen, selbst von Arbeitern in dieser Richtung vorliegt, welche sich gerne die Latitude offen lassen: entweder einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage. Gerade für Verheiratete ist es im Sommer angenehm, wenn sie mit ihrer Familie zweimal vielleicht eine Landpartie machen können, und anderseits ist es factisch im Interesse unserer Industrie, dass zwei halbe Tage als Ruhetage gegeben werden.

Uns im Ausschusse konnte sich das ziemlich gleich bleiben, aber gerade mit Rücksicht auf diese Petitionen wurden diese zwei Worte hineingenommen.

Wenn der Herr Vorredner darauf verwies, dass von Seite der Schank- und Gastgewerbe allgemein die Bitte um einen Ruhetag sich dreht, so kann ich als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer constatiren, dass bereits im Jahre 1885 in dieser Richtung Petitionen an die Kammer gelangt sind, welche auch volle Berücksichtigung gefunden haben, und nur wegen eines unglückseligen Wortes, welches sich in die Verordnung vom Jahre 1885 hineingeschlichen hat, nämlich des Wortes „thunlichst“ haben die betreffenden Gast- und Schankwirte, ich möchte sagen, nicht die Courage gehabt, in entsprechender Weise sich die Ruhetage zu verschaffen. Sie hätten ja das Recht gehabt, in dieser Richtung sich zu rühren, aber die Bediensteten sind gegenüber den Chefs etwas nachsichtig *(Heiterkeit)*, und so kam es, dass die Schankgewerbetreibenden, insbesondere Kellner, Marqueure u. s. w von dieser Begünstigung nicht den entsprechenden Gebrauch gemacht haben.

Ich constatire also nur mit Rücksicht auf eine Reihe anderer Industrien, dass jene beiden Worte nicht auszulassen sind, und ich bitte, diesen Paragraphen nach dem Ausschussantrage anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Polzhofer das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Der Herr Vorredner hat nur zum Theile auf meine Ausführungen entgegnet und sich auch auf andere Berufe bezogen. Das ist mir ja auch bekannt. Aber aus dem Grunde, weil in der Regel am Sonntage die Arbeit in den angeführten Betrieben ruht und es nur in den allerseltensten Fällen vorkommt, dass die Arbeit am Sonntage betrieben wird, wäre es viel gescheiter und erwünschter, wenn der Arbeiter weiß, dass er einen ganzen Tag Ruhe hat und nicht zwei halbe Tage. Im Gesetze heißt es: zweimal sechs Stunden in der Woche. Wann fangen diese Stunden an? Das ist nicht klar präcisirt. Derjenige, welcher am Sonntag zur Arbeit angehalten werden muss, aus bestimmten Gründen und im Interesse eines Betriebes, soll in der Woche einen vollen Tag haben, denn ein ganzer Tag ist ersprießlicher als zwei halbe Tage. Ich setze mit Bestimmtheit voraus, dass die Herren gewiss der Triftigkeit dieses Grundes zustimmen werden. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Der Herr Collega Polzhofer hat darauf reflectirt, dass ich gegenüber seinem Antrage am Schlusse der Generaldebatte mich geäußert habe, dass es mich befremdet hat, dass in seinem Antrage der Sonntag nicht als regelmäßiger Ruhetag hingestellt sein soll. Der geehrte Herr College hat soeben diesbezüglich seine Anschauung dahin ausgesprochen, dass er doch den Sonntag darunter meine, und ich freue mich, dass ich nun meine früheren Worte zurückziehen kann.

Was aber seinen Antrag betrifft, bin ich nicht in der Lage, auf denselben einzugehen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es thatsächlich sehr viele Betriebe gibt, wo der Unternehmer gar nicht in der Lage ist, dem Angestellten einen ganzen Tag freizugeben, und froh sein muss, wenn er ihm je sechs Stunden an zwei Tagen frei geben kann. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Artikel V, sowie er vorgedruckt ist, anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu dem Artikel V ist lediglich von dem Herrn Abgeordneten Polzhofer beantragt, die Worte „oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche“ aus dem letzten Alinea zu entfernen. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen, dass ich zunächst über Artikel V mit Auslassung der angeführten Worte, abstimmen lasse und im Falle der Annahme dieses Theiles sodann über diese Worte separat.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den Artikel V, sowie er vorgedruckt ist, mit Ausnahme der von dem Herrn Abgeordneten Polzhofer beanständeten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche auch die Worte: „oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu den Artikeln VI und VII, welche ich unter einem zur Debatte stelle.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Adámek, Dr. Graf Kaunic, Purghart; pro die Herren Abgeordneten Demel und Popper.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zu Artikel VII einen Antrag zu stellen, und ich werde mich daher bloß auf einige kurze Bemerkungen zu diesem Artikel beschränken.

Sowohl im Artikel VII, wie im Artikel VIII sind die Normen zu statuiren, nach welchen künftighin die wichtige Frage der Ausnahmen im Verordnungswege gelöst werden soll. Ich habe bereits in der Generaldebatte darauf hingewiesen, welche Bedeutung wir diesen Bestimmungen des Gesetzes beimessen, und muss bei diesem Anlasse wiederholen, dass nach unserer Überzeugung eigentlich in diesen zwei Paragraphen der Schwerpunkt dieser Reform liegt und dass von dem Gebrauche des Rechtes, welches durch diese beiden Paragraphen der Regierung und ihren Organen eingeräumt werden soll, auch die Art und Weise der Ausgestaltung und Ausführung der Sonntagsruhe im wesentlichen abhängig ist.

Die Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung zu lösen sind, sind nicht zu unterschätzen. Es handelt sich dabei darum, nicht bloß die Interessen der Arbeiter zu wahren, wir müssen auch die Interessen der Arbeitgeber und Consumenten berücksichtigen, und es ist nicht zu verkennen, dass bei der Manigfaltigkeit der Verhältnisse bei uns ein billiges Compromiss zwischen diesen Interessen sehr schwer zu finden und zu schaffen ist.

Bei der großen hygienischen, socialpolitischen und ethischen Bedeutung der Sonntagsruhe für die Arbeiter müssen wir im allgemeinen erklären, dass bei der Regelung der Ausnahmen doch vor allem die Interessen der Arbeiter in die Wagschale fallen und berücksichtigt werden müssen.

Nach der bisher abgeführten Debatte brauche ich wohl auf diese Frage nicht mehr des näheren einzugehen, und bemerke bloß speciell, was das Hilfspersonale im Handelsgewerbe anlangt, dass es wohl vollkommen berechtigt ist, dass insbesondere dieser wichtigen Berufsgruppe bei der Lösung dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es ist ja bekannt, dass die Handelsgehilfen täglich an den Wochentagen 14 und auch 18 Stunden beschäftigt sind, und dass sie sohin ein volles Anrecht auf die womöglich ausgedehnte Sonntagsruhe haben. *(Bravo!)*

Übrigens muss mit Befriedigung constatirt werden, dass es in der humanen Kaufmannschaft keinen principiellen Gegner einer möglichst ausgedehnten Sonntagsruhe für die Handelsgehilfen gibt und dass es den Handels- und Kaufleuten vor allem darum zu thun ist, dass diese Verhältnisse nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig geregelt werden, damit jeder Verschiebung der Concurrenzverhältnisse vorgebeugt werde.

Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, dass bei der Lösung dieser Aufgabe die Bequemlichkeitsrücksichten des Publicums, welches sich angewöhnt hat, den ganzen Sonntag hindurch seine Bedarfsartikel zu kaufen, keineswegs Ausschlag gebend sein können und dürfen. *(Bravo!)* Es wäre traurig, wenn solchen untergeordneten Interessen das große Interesse, welches an die wirkliche Durchführung der Sonntagsruhe geknüpft ist, untergeordnet werden sollte. *(Sehr richtig!)* Wir werden diesbezüglich bei Artikel VIII besondere Anträge stellen, welche diese unsere Anschauung zum Ausdruck bringen werden, namentlich auch den Antrag, dass in dieser Beziehung der Landesgesetzgebung ein weitergehendes Recht eingeräumt werde.

Bei diesem Anlasse muss ich auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters reagiren, welche er in seinem Schlussworte zu Artikel II gemacht hat. Der Herr Berichterstatter hat nämlich, indem er gegen meinen diesbezüglichen Antrag auf Ausdehnung der Competenz der Landesgesetzgebung Stellung nahm, gesagt, dass aus der Einräumung eines soweit gehenden Rechtes der Landesgesetzgebung ein Wirrwar in der Gesetzgebung entstehen müsste, weil jeder Landtag vielleicht anders vorgehen könnte u. s. w. Der Herr Berichterstatter hat in dieser Beziehung Recht. Gleichmäßig dürften die Landtage in dieser Frage wohl nicht vorgehen, weil die Verhältnisse und Bedürfnisse in den Königreichen und Ländern eben nicht gleichartig sind. Ich will mich in der vorgerückten Nachtstunde in keine weitere Polemik mit ihm einlassen und constatire einfach die Thatsache, dass, nachdem die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten des Reiches so verschiedenartig liegen, es natürlich ist, dass auch die Landtage bei der Lösung dieser Aufgabe nicht gleichmäßig vorgehen würden. Es ist doch der Grundsatz feststehend, dass die Gesetzgebung sich nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung richten und aus diesen organisch heraus entwickeln muss, aber nicht umgekehrt. *(Bravo!)*

Ich beschränke mich bloß auf diese Bemerkung, weil die gegenwärtige Situation in diesem hohen Hause nicht danach ist, um über große principielle Fragen so nebenbei eine weitläufige Auseinandersetzung mit Erfolg einzuleiten.

Zu Artikel VII übergehend, muss ich wieder auf die bereits wiederholt ventilirte Frage zurückgreifen, nämlich auf die Befürchtungen, die wir in Betreff der allzuweit gehenden Einräumung des Verfügungsrechtes der Behörden bei der Durchführung der Sonntagsruhe hegen. Der Ausschuss versucht es, diese Gefahr gewissermaßen dadurch zu bannen, dass in dem vorliegenden Entwurfe in den Artikeln VII und VIII dieses Recht durch das Anhören der Gemeinden und Genossenschaften beschränkt wird. Nun, meine Herren, die Praxis lehrt, was für eine Bedeutung dieses Anhören der Gemeinden und Genossenschaften hat. Die positiven Erfolge einer solchen Beschränkung sind minim.

Wenn man überhaupt den ernsten Willen hat, dieses Verfügungsrecht der politischen Behörden durch das Votum der Vertreter aller Interessenten zu

beschränken, so müsste man diese Beschränkung präciser fassen, und wir erlauben uns deshalb den Antrag zu stellen, dass anstatt der Worte „nach Anhörung“ die Worte „im Einverständnisse“ in diesem Artikel VII aufgenommen werden, dass also die Behörden im Einverständnisse mit den Gemeinden, beziehungsweise den Genossenschaften vorgehen sollen. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

Im Alinea 3 habe der vorletzte Satz zu lauten:

„Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.“

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek stellt den Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Demel hat nun das Wort.

Abgeordneter **Demel:** Hohes Haus! Es ist nicht meine Absicht, jetzt um halb zehn Uhr abends eine lange Rede zu Artikel VI des vorliegenden Gesetzes zu halten; ich glaube, es wäre sehr überflüssig, das zu thun. Ich kann nur darauf verweisen, dass dieser Artikel VI auf die Verordnungen hindeutet, welche seitens des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien erlassen werden sollen.

Dieser Verordnungsweg ist nicht neu. Schon im Jahre 1885 sah sich die Regierung veranlasst, Verordnungen zu erlassen, und zwar geschah dies durch zwei Verordnungen vom 27. Mai 1885, wodurch etwa 47 Gewerbe- und Großbetriebe von der Sonntagsruhe ausgenommen wurden. Dieser Weg ist also auch hier angekündigt „für Betriebe, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist“.

Ich habe mit Vergnügen vernommen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister in seiner Rede anlässlich der Generaldebatte ausdrücklich erklärt hat, dass er die Absicht habe, den Wortlaut dieser Verordnung derart zu fassen, dass daraus nicht eine drückende Belästigung und Schädigung der Gewerbe und Industrien hervorgehe, und ich muss den Ansichten, welche die Herren Abgeordneten Adámek und v. Zallinger in der Generaldebatte geäußert haben und welche soeben der Herr Abgeordnete Adámek bei der Specialdebatte hervorgehoben hat, entgegentreten, dass es nämlich wünschenswert wäre, eine möglichste Beschränkung dieser Ausnahmen und nur eine sehr spärliche Einstellung der Sonntagsruhe auf dem Verordnungsweg eintreten zu lassen.

Meine Herren! Es handelt sich hier nicht darum, dass möglichst viele oder nur wenige Ausnahmen geschaffen werden, sondern es handelt sich darum, dass Ausnahmen geschaffen werden, welche durch die unabweislichen Erfordernisse der technischen Betriebe, sowie des Publicums berechtigt sind.

Ich könnte Ihnen, da ich selbst Chemiker bin, einen sehr langen Vortrag darüber halten, dass es technische Betriebe gibt, bei denen es ganz unthunlich ist, dass die Sonntagsruhe eintritt. Ich könnte Ihnen das an der Hand von zahlreichen Daten ganz genau nachweisen, wenn ich das bei diesem mich umgebenden Auditorium für nothwendig hielte. Aber ich glaube mich nur darauf beschränken zu können, hier zu sagen, dass es thatsächlich nicht bloß in der Großindustrie, sondern auch im Kleingewerbe überaus zahlreiche Betriebe gibt, wo eine vollständige Unterbrechung in der Dauer von 24 Stunden ganz unmöglich ist.

Sonntagsarbeit hat es ja immer und allezeit gegeben, darauf hat schon ein sehr geehrter Herr Vorredner in der Specialdebatte hingewiesen, und ohne Sonntagsarbeit wird es auch in Zukunft nicht gehen in unserer modernen Zeit.

Aber ich möchte mir weiter noch darauf hinzuweisen erlauben, dass die Behauptung, als ob die Großindustrie eine ausgesprochene Feindin der Sonntagsruhe wäre, nicht richtig und nicht stichhältig ist.

Es hat sich nämlich der Fall ereignet, dass heuer im October ein Congress der Papierindustriellen in Antwerpen stattgefunden hat.

Die Papierindustrie ist durch die Verordnung vom 27. Mai 1885 von der Sonntagsruhe ausgenommen, und es freut mich, hier mittheilen zu können, dass es ein österreichischer Industrieller war, welcher dort den Antrag gestellt hat, es möge trotz dieser Ausnahme die Sonntagsruhe auch für die Papierindustrie eingeführt werden, welcher Antrag auch angenommen wurde.

Ich verweise aber auch darauf, dass England, welches heute schon so oft herangezogen wurde, in dem bestbekannten Arbeiterschutzgesetze vom Jahre 1878 besondere Bestimmungen bezüglich der Großindustrie getroffen hat, wodurch dieselbe von der Sonntagsruhe ausgenommen ist.

Wir betreten also in den Bestimmungen dieses Gesetzes Bahnen, welche nicht neu, sondern bekannt und längst betreten sind und die wir nicht verlassen können, ohne in einen bedeutenden Rückschritt zu verfallen. Allein, wenn man wieder, wie es selbstverständlich ist, die Interessen der Arbeiter in den Vordergrund stellt — und es liegt mir entschieden sehr ferne, etwa der Arbeiter zu vergessen, was übrigens meine Partei auch niemals thut — so möchte ich darauf

aufmerksam machen, dass auch im Artikel VI der Arbeiter gedacht ist, indem Alinea 3 ausdrücklich sagt, dass hinsichtlich des Ersatzruhetages auch für die Arbeiter in derartigen Betrieben die Bestimmungen des Artikels V zu gelten haben.

Weiters möchte ich betonen, dass es im Berichte zu diesem Gesetze ausdrücklich heißt, dass es sich darum handelt, nicht überall dieselbe Sonntagsruhe einzuführen, sondern darum, eine solche Sonntagsruhe einzuführen, welche überall ihrem Zwecke möglichst entspricht, ohne die Bevölkerung in ganz neue Verhältnisse zu versetzen.

Das wird geschehen, wenn wir dort Ausnahmen schaffen, wo sie unumgänglich nothwendig sind, mit Rücksicht auf die technischen Betriebe, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Consumenten und des Verkehres, welche heute schon wiederholt und theilweise in ausgezeichneter Weise erwähnt worden sind.

Ich möchte daher an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Bitte richten, er möge die Verordnung vom 27. Mai 1885 einer genauen Revision unterziehen und das dort enthaltene unvollständige Verzeichnis der Gewerbe und Großbetriebe ergänzen; dann möge er bei dieser Revision alle Angaben und Gutachten berücksichtigen, welche die Handels- und Gewerbekammern in dieser Sache abgegeben haben. Ich nenne da ganz besonders das umfangreiche Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer und erinnere auch an jenes der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, welche hier zu vertreten ich die Ehre habe.

Ferner erwähne ich noch, dass in diesem Gutachten und in dem ganzen Materiale, welches sorgfältig gesammelt wurde, Angaben und Aussagen der gewerblichen Genossenschaften enthalten sind, sowie der Gewerbe- und Arbeitervereine, so dass diese Gutachten ein getreues Bild der Bedürfnisse und Wünsche der betreffenden Gewerbegenossenschaften und Arbeiter geben.

Ich kann meine Ausführungen nicht anders schließen, als indem ich hier mein volles Vertrauen zu Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister und zu seiner Action in dieser Beziehung ausspreche. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Kaunic.

Abgeordneter Dr. Graf **Kaunic:** Hohes Haus! Ich habe es immer gesagt und bleibe dabei, bei unserem guten böhmischen Sprichwort: „Člověk se nikdy nedouči“, das heißt: der Mensch lernt niemals aus. Und selbst in dem Falle, wenn ich ein gelernter Bäcker wäre — ich werde später auf die Bäcker noch zurückkommen — so würde ich gestehen müssen, dass ich heute von zwei gewichtigen und gewiegten Seiten eine ganz neue Anschauung über Autonomie und autonomistische Principien gewonnen habe, welche mir früher ganz unbekannt war.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister heute auch in autonomistischem Sinne ausgesprochen, aber auf eine ganz eigene Art. Wenn ich mir zu Gemüthe führe, was ich — wie bekannt, war Seine Excellenz früher der Landesvater, pardon, der Landeshauptmann von Steiermark — von seiner früheren ersprießlichen und segenbringenden Thätigkeit in dieser Stellung gehört und gelesen habe, so würde ich vorausgesetzt haben, dass er in dem Widerstreit zwischen der centralistischen Gesetzesfassung betreffs der Sonntagsruhe und den Erfordernissen der Ausbildung, des Ausbaues dieses Rahmengesetzes in Bezug auf die Bedürfnisse der einzelnen Königreiche und Länder dieser Monarchie sich wohl für den Ausbau durch die autonomen Körperschaften, durch die Landtage und ihre natürlichen Häupter, die Landeshauptleute und Landmarschälle ausgesprochen hätte, nicht aber, wie er es gethan hat, dass er einen ganz neuen theoretischen Begriff von Autonomie construirte, nämlich von der Autonomie der Statthaltereien. Dieser Begriff ist mir ganz neu gewesen; ich bin für jede Belehrung dankbar und muss nur constatiren, dass wir unserseits, wenn wir diesen theoretischen Begriff der Statthaltereiautonomie ins Praktische übersetzen und diese Theorie mit der wirklichen Persönlichkeit unseres Statthalters in Ideenverbindung bringen, uns nicht für diese Idee erwärmen können.

Ebenso hat es mich von Seite des Herrn Berichterstatters überrascht, welcher auch in seinen Kreisen als Autonomist gegolten hat und vielleicht noch gilt, dass auch dieser die Ausgestaltung und die nähere Ausführung dieses Gesetzes nur auf dem Verordnungswege findet, um dadurch den Verschiedenheiten der einzelnen Königreiche und Länder unserer Monarchie Rechnung zu tragen.

Dies fand ich für nöthig vorauszuschicken, und um auf die früher berührten Bäcker zurückzukommen, so glaube ich, da wir bei dem Artikel sind, welcher über Gewerbskategorien handelt, welche wegen des unaufschiebbaren Bedürfnisses des Publicums keine Unterbrechung in ihrem Betriebe erleiden können, dem hohen Hause schuldig zu sein, auf diese Kategorien von Menschenkindern, welche gewiss zu den geplagtesten gehören, besonders hinzuweisen.

Im Bäckergewerbe äußert sich schon seit mehreren Jahren eine rege Thätigkeit, auf die Verbesserung der Lage der Gehilfen dieses Betriebes hinzielend, besonders was ihre Lohn- und sanitären Verhältnisse, bezüglich ihrer Wohn- und Schlafräume, und auch was die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe in diesem Gewerbe betrifft. Da wir es heute nur mit der Sonntagsruhe zu thun haben, kann ich aus dem großen Materiale, welches die Publicationen der Bäckergenossenschaften aus verschiedenen Ländern bieten, nur die Publication der Bäckergenossenschaft in Wien: „So leben die Bäcker-

arbeiter", und zwar aus der Fülle des Materiales nur diejenigen Partien hervorheben, welche sich auf die Sonntagsruhe beziehen.

Sie finden da in einem summarischen Ausweise auf der letzten Seite dieser Publication die wirklich überraschende Thatsache, dass die Sonntagsruhe nur in einer einzigen Wiener Bäckerei wirklich eingehalten wird, wo nämlich die Sonntagsruhe einen ganzen Tag in sich begreift.

Ebenso hat der Verein der Bäckergehilfen in Prag eine Statistik im Jahre 1871 verfasst, welche ganz interessante Daten enthält. Es ist eine Enquête über alle Prager Bäckerstuben abgeführt worden, aus welcher diese Zusammenstellung hervorhebt, durch wie viele Stunden die Sonntagsruhe in den einzelnen Betrieben wirklich eingehalten wird. Darnach gibt es zwölf Etablissements, in denen gar keine Sonntagsruhe eingehalten, sondern den ganzen Sonntag über gearbeitet wird. Ferner gibt es zwölf Bäckereien, in welchen die Sonntagsruhe 3 bis 5 Stunden beträgt, in 60 bis 90, also der größten Masse, bewegt sich die Sonntagsruhe zwischen 7 und 10 Stunden, während es nur vier gibt, welche 15, vier, welche 16 und ein einziges, welches 17 Stunden frei gibt. Zwei Etablissements lassen ihren Arbeitern zur Erholung den ganzen Vormittag frei.

Das ist ein Beweis, wie sehr eine gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe an der Zeit, wie nothwendig und dringend sie war.

Ich will annehmen, dass bei der Hälfte dieser Etablissements, welche keine oder sehr wenig Sonntagsruhe ihren Arbeitern zu gewähren imstande sind, nicht böser Wille, sondern der Drang der Concurrenz daran schuld ist, welcher ihnen das wirklich inhumane Betragen im Interesse des Geschäftes dictirt.

Sie kennen den alten Spruch: „Es kann der Beste nicht ruhig leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt." Das passt gerade auf die Concurrenz in den einzelnen Gewerben. Wenn Sie sich dabei zu Gemüthe führen, dass in anderen Hinsichten, die wir heute nicht zu behandeln haben, nämlich in Betreff der täglichen Arbeitszeit in den Bäckereien, es solche Betriebe gibt, wo für die Bäckergehilfen nicht nur die normale Arbeitszeit von eilf Stunden, sondern mehr als zwölf Stunden, in vielen Bäckereien Prags, sowie auch in Wien und Brünn eine Arbeitszeit bis zu 18, in einigen sogar bis 22 Stunden des Tages beträgt, so würden Sie destomehr sich der Ansicht hinneigen, dass hier eine gesetzliche Fixirung der Sonntagsruhe eine unabweisbare Nothwendigkeit ist.

In einer Denkschrift des Vereines der Bäckergehilfen Prags wird das Begehren gestellt — und ich befürworte es wärmstens — dass die Sonntagsruhe für dieses Gewerbe, wenn möglich im gesetzlichen Wege, wenn nicht, dann also im Verordnungswege auf die Zeit von Sonntag 8 Uhr früh bis 12 Uhr nachts bestimmt werde. Denn das ist die Norm, über welche sich am 24. August d. J. eine Versammlung von Bäckergehilfen und Bäckermeistern geeinigt hat. Diese Modalität liegt also im beiderseitigen Interesse, und auch die Bevölkerung wird keinen Anlass finden, gegen diese Bestimmung aufzutreten. Es ist zu bemerken, dass diese Zeit, Sonntag von 8 Uhr früh bis 12 Uhr nachts, nicht zu hoch gegriffen ist, dass dieselbe also, um einem, wie Dr. Menger sich ausgedrückt hat, „unabweisbaren Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens" zu genügen, vorderhand den berechtigten Wünschen der Bäckergehilfen wenigstens in etwas Rechnung tragen würde, wobei ich erwähne, dass die Vorbereitungsarbeiten, nämlich das Heizen des Backofens schon um 10 Uhr abends von einer kleinen Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter vorgenommen werden dürfte. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Stellen Sie einen Antrag!)*

Wenn ich über den Wert der Resolutionen und Anträge, welche bei dieser Debatte schon gestellt und theils angenommen, theils aber in größter Mehrzahl, wenigstens wenn sie von unserer Seite herkamen, abgelehnt worden sind, einen höheren Begriff hätte, würde ich nicht anstehen, auch eine Resolution zur Annahme zu unterbreiten. Ich glaube aber, dass der Effect wohl derselbe bleibt, wenn man in der Debatte nur auf diese Angelegenheit hinweist.

Ein zweites Gewerbe, welches sehr viele geplagte Menschenkinder umfasst, ist das Müllereigewerbe, und besonders seit Ausdehnung der Mühlenindustrie, seit ihrer Ausbildung zum großen Fabriksbetriebe bewegt sich diese Industrie auf der Scheide zwischen Gewerbe und Fabrication, und daher kommt es, dass für dieselbe die normale eilfstündige Arbeitszeit keine Geltung hat.

Es wird in diesem Gewerbe vielmehr 12, 16 und 18 Stunden gearbeitet.

Der Wunsch der Müllergehilfen geht dahin, dass die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1885 außer Kraft trete und die Sonntagsruhe für die Betriebe der Großindustrie von Samstag 6 Uhr abends bis Montag 6 Uhr früh gesetzlich oder im Verordnungswege eingeführt werde.

Zur weiteren Begründung dieser Wünsche will ich außer der langen täglichen Arbeitszeit noch das anführen, dass gerade diese zwei Gewerbe in sanitärer Hinsicht an ihre Mitglieder die größten und schwierigsten und schädlichsten Anforderungen stellen, dass beim Bäckergewerbe die Hitze, in welcher die Leute arbeiten, die dumpfen Räume, in welchen sie schlafen, die schlechten Wohnungsverhältnisse dazu führen, dass die Berufskrankheiten unter ihnen 37 bis 40 Procent ausmachen, und zwar besonders die Infectionskrankheiten der Lunge und die Blutentmischung. In hohem Grade ist dies auch beim Müllergewerbe der Fall, wo durch die Einathmung des feinen Mehlstaubes die Athmungsorgane derart afficirt werden, dass auch hier die Berufskrankheiten 35 Procent erreichen.

Ich hätte sehr gerne auch noch von den Angehörigen des Schankgewerbes gesprochen, es hat dies aber College Polzhofer in so eingehender und gründlicher Weise gethan, dass ich billig auf seine Worte, mit denen ich mein vollkommenes Einverständnis ausdrücke, mich berufen kann.

Ebenso hat College Adámek soeben die Wünsche des Handelsstandes zur Sprache gebracht, und ich kann seinen Ausführungen nur beistimmen, indem ich darauf hinweise, dass nach der uns vorliegenden Petition der Handelsgehilfen die denselben zukommende Sonntagsruhe nach Stunden bemessen ist, deren Zahl nach dem Willen des betreffenden Principals im Verordnungswege zu normiren sei, während der Wunsch der Handeltreibenden dahin geht, dass diese Bestimmung nicht dem Übereinkommen zwischen den Einzelnen überlassen werde, sondern die Stundenzahl und die Vertheilung dieser Stunden — am besten freilich in ununterbrochener Reihenfolge — von gesetzeswegen oder von den Behörden geregelt werden sollte.

Was das Los der Verkäufer und Verkäuferinen in den Tabaktrafiken und Lottocollecturen betrifft, so wird dies zwar in besonderen Resolutionen behandelt, ich glaube aber doch, dass auch hier bereits einige Worte beigefügt werden können. Sie wissen, meine Herren, dass auch die Angehörigen dieses Handlungszweiges sich schon mehrmals an die hohe Regierung gewendet haben, welcher sie direct unterstehen, um eine Milderung ihrer harten Lage zu erlangen. So ist auch an den Herrn Finanzlandesdirector Chertek eine Deputation geschickt worden, welcher derselbe versprach, er werde sich dafür einsetzen, dass ein wechselweiser Dienst an jedem zweiten Sonntag einzutreten habe. Seither ist leider nichts geschehen. Ich möchte noch ein anderes Moment anführen, das insbesondere in Prag bekannt sein dürfte: dass zur Zeit Ihrer Excellenzen der Herren Finanzminister Dunajewski und Steinbach die sogenannten selbständigen Trafikinhaber ihrem Personale die Sonntagsruhe gönnten, indem sie ihre Verkaufsläden am Sonntag nachmittags schlossen.

Dies wurde unter den genannten Ministern stillschweigend geduldet, wogegen nach dem Amtsantritte Seiner Excellenz des Herrn v. Plener eine scharfe Verordnung herauskam, welche dieses Vorgehen als einen Unfug bezeichnete und es verbot, so dass also heutzutage auch diese kleine Erleichterung für die Verkäuferinen in den Tabakläden wieder zu nichte geworden ist. Da liegt doch der Gedanke nahe, dass der Staat, welcher durch das Votum des Parlaments die einzelnen Industriellen zu gewissen Opfern und Einschränkungen in ihrem Erwerbe vermögen will, auch seinerseits die ersten Schritte thun und sich an die Spitze derjenigen stellen werde, welche ihren untergebenen Organen die möglichsten Erleichterungen und Wohlthaten in Bezug auf die Sonntagsruhe gewähren. Ich hoffe, dass dies auch geschehen wird, und kann da insbesondere darauf hinweisen, dass ja gerade der Tabakverschleiß und das Lotto Monopole sind, dass also hier das Moment der Concurrenz, das ich früher als den bösen Nachbar bezeichnet habe, nicht im geringsten in die Wagschale fallen kann, so dass der Staat ganz selbständig im eigenen Wirkungskreis diese Verfügung treffen kann. Damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Ich gebe nicht die Erklärung ab, dass ich mich kurz fassen werde, wie es meine Vorredner versprachen, ich werde es aber durch die That beweisen. Ich kann dies umsomehr, weil meine Herren Vorredner zumeist nur Wünsche aussprachen, welche gewiss, da sie berechtigt sind, von der Regierung im Rahmen dieses Gesetzes die vollste Berücksichtigung finden werden. Nur ein positiver Antrag wurde gestellt, und zwar vom Abgeordneten Adámek. Dieser Antrag wäre mir sehr sympathisch, es wäre mir gewiss in meiner öffentlichen Stellung angenehm, und ich trete immer dafür ein, dass der Wirkungskreis der Gemeinden erweitert werde. Das wurde auch im permanenten Ausschusse besprochen. Allein es ist außerordentlich schwer, dem Antrage Adámek zuzustimmen und ihn so zu formuliren, dass die Feststellung dieser Ausnahmen im „Einverständnisse" der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften zu erfolgen habe.

Ich will ja zugeben, dass die Verwaltungsbehörden nicht immer den berechtigten Anschauungen der Gemeinden die verdiente Würdigung angedeihen lassen *(Leider!)*; allein das kann doch nicht maßgebend für die Fassung des Gesetzes und seine Durchführung sein, denn, wenn Gemeinden und Genossenschaften gemeinschaftlich vorgehen und ein Gutachten erstatten, so wird es der politischen Behörde doch sehr schwer fallen, sich in einen Gegensatz zu stellen, wenn auch eine dieser Körperschaften triftige und wichtige Gründe vorbringt, und dann würde gewiss eine höhere Behörde die nöthige Remedur schaffen, wenn sich mehrere solche Fälle ereignen.

Nach dem Antrage Adámek müssten Gemeinde und Genossenschaften einverstanden sein. Was geschieht aber dann, wenn dieses Einverständnis nicht vorliegt? Dann ist ja überhaupt eine Entscheidung gar nicht möglich. Darum begnügten wir uns mit der Fassung „nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften", weil wir glaubten, dass bei der Anwendung eines solchen Gesetzes, welches außerordentlich wichtig ist und in das praktische Leben eingreift, die Verwaltungsbehörde die berechtigten Anschauungen einer Gemeinde oder einer Genossenschaft würdigen wird. Weil nun ein Einverständnis unter Umständen schwer zu erzielen ist, weil die politische Behörde in große Verlegenheit kommen könnte,

wenn die Gutachten auseinandergingen, und weil daher mit diesem Antrage der Intention des Gesetzes nicht Rechnung getragen würde, erlaube ich mir, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, den Antrag Adámek abzulehnen und die Fassung, wie sie der permanente Gewerbeausschuss vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Was nun die heute so oft ventilirte Angelegenheit der Lottocollecturen in den Tabaktrafiken anbelangt, so ist sie bereits hinreichend erörtert worden, und ich erlaube mir nur den Standpunkt des permanenten Gewerbeausschusses damit zu kennzeichnen, dass ich auf die diesbezügliche Resolution neuerdings verweise. Es ist ja mit Sicherheit zu erwarten, dass, wenn seitens der Regierung fiscalische Gründe vorhanden gewesen sind — und es sind hoffentlich nur solche vorhanden — diese fiscalischen Gründe nicht für die Dauer bestimmend auf die Regierung einwirken werden, und dass dem in der Resolution 2 ausgesprochenen bestimmten Wunsche des permanenten Gewerbeausschusses, welcher auch vom ganzen Hause getheilt wird, Rechnung getragen werden wird.

Ich ersuche nochmals aus den von mir geltend gemachten Gründen den Antrag Adámek abzulehnen und für den Antrag des Ausschusses zu stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Purghart.**

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich in so vorgerückter Nachtstunde noch Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, aber ich möchte nur auf manches hinweisen, was in der Bevölkerung betreffs der Sonntagsruhe böses Blut macht und was abzustellen leicht möglich ist.

Ich will nur manche aus der Erfahrung geschöpfte Anschauungen als Wunsch verschiedener Classen anführen, um zu beweisen, dass man ein Gesetz nicht einem Maße anpassen, sondern sehr vorsichtig stilisiren soll.

Ich spreche nun im Folgenden die Wünsche mancher Kategorien der geistig und körperlich beschäftigten Classen aus.

Die jetzige Praxis der Sonntagsruhe befriedigt niemand, im Gegentheile, sie gibt Leuten, welche immer findig sind, Gelegenheit, die Sonntagsruhe zur unsoliden Concurrenz auszunützen.

Ich trete ein für die Victualiengeschäfte und ähnliche Gewerbe, für die ich überhaupt eine ungestörte Sonntagsruhe verlange, desgleichen für die Arbeiter in Mühlen, Brauereien und anderen Kleingewerben und Kleingeschäften. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass es ganz gut geht, zu veranlassen, dass die Leute am Sonntag nicht arbeiten, denn man kann schon im vorhinein Vorbereitungen treffen, welche es ermöglichen.

Herr Collega Adámek hat schon von der Sonntagsruhe der Beamten gesprochen; nun, ich verlange selbe für alle Beamten, besonders für die Bahnbeamten und das Bahnpersonal überhaupt.

Bedenken Sie, meine Herren, dass dort, wo ein einziger Bahnbeamter ist, der ja nicht beneidenswert ist, sein ganzes Leben isolirt zu sein, ihm wohl ein Tagesdienst auferlegt wird, doch er dauert von 4 Uhr früh bis 10 Uhr abends. Dabei soll er alles bewachen beim Betriebe, bei der Administration, er soll Billets ausgeben, er soll den Telegraphendienst, der ihn sehr schädigt, versehen, er soll für alles einstehen, ihm obliegt die Sorge für so viele Menschenleben. Dieser Dienst ist äußerst erschöpfend, denn ich bemerke, dass zum Beispiel von dem elektrischen Strome viele Beamte und besonders von dem Klingeln der Signalglocken ernst geisteskrank werden, was mir ja ein sehr berühmter Arzt, unser Herr Collega bestätigte. Man gibt dem Beamten wohl hie und da einen Urlaub, doch von dem kann er nicht Gebrauch machen, denn die Übergabe und Übernahme würde so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass er es vorzieht, gar nicht um Urlaub zu ersuchen. Bedenken Sie also, meine Herren, wenn der arme Beamte nicht einmal einen Spaziergang machen kann, da es ihm die Instruction nicht erlaubt, wie es mit der Gesundheit aussieht.

Der Beamte muss ja bei jedem Wetter ausgehen — die Statistik der Erkrankung und Lebensdauer würde hier deutlich sprechen. Leider kann ich mich ihrer nicht bedienen. Es ist dabei dann keine Ersparung, wenn Aushilfsbeamte bei den vielen Erkrankungen lange Zeit fungiren müssen. Würden die gesunden Beamten abwechseln, so wäre es ja ein Vortheil für die Verwaltungen; sie hätten nicht für Kranke zu sorgen.

Dasselbe gilt auch für die Streckeningenieure — alle die Beamten, welche allein an Stationen sind — sie sind eigentlich bloße Maschinen, welche in die Öde verweht sind.

Auch die Zugsbegleiter, Conducteure, besonders die Signalcontrolore leiden sehr; die letzteren sitzen immerwährend in offenen Buden, obwohl in anderen Staaten schon gedeckte Räume angewiesen sind. Deswegen kommen auch weniger Unglücksfälle vor.

Die Conducteure, Portiers, Heizer der Locomotive besonders sind so überangestrengt, dass ihre Kräfte erschöpft werden, dass sie sich kaum ausschlafen können und dafür haben sie eine Entlohnung, welche ganz unverhältnismäßig ist. Es ist also nicht nur ein Gebot der Hygiene, sondern auch ein Gebot der Humanität, das Los derer zu erleichtern, welche so viele Menschenleben in der Hand haben, und denen wir ja so oft auch unser Leben mit Zuversicht anvertrauen, nicht darüber nachdenkend, ihnen eine leidliche Existenz, deren sich jeder Arbeiter erfreut, zu verschaffen. Ich schließe mich daher dem Endantrage der 1023. Beilage zu den stenographischen Protokollen vollkommen an.

Im Gesetze vermisse ich auch, dass auf die Verschiedenheiten in einzelnen Erwerben Rücksicht genommen wird. Den verschiedensten Arbeitsclassen ist es ja nicht möglich, die Sonntagsausstattung sich zu verschaffen.

Wie soll sich zum Beispiel das Personal, welches Sonntag früh fungirt, das Haar schneiden, oder sich rasiren lassen, wenn die Localitäten geschlossen sind? Es sollten die Officinen daher bis 2 oder 3 Uhr offen gelassen werden, damit auch die Arbeiter anständig in der Gesellschaft erscheinen können. Sie sind ja heutzutage schon so gebildet, dass sie es verlangen können. Die gänzliche Sonntagsruhe, wie sie auch verlangt wurde, eine 36 stündige ist aber auch für manche arme Leute nicht angezeigt, trotzdem man ihnen die Ruhe besonders wünschen sollte. Ich nenne da nur die armen Weber aus dem Gebirge, welche die ganze Woche arbeiten, um Sonntag ihren kargen Erwerb zu veräußern. Wird er es nicht öffentlich können, trägt er es einer Classe geheim zu, welche ihn dann doppelt drücken wird.

Die Verhältnisse am Lande und in der großen Stadt sind verschieden in jedem Rayon jedes Landes. Deswegen kann dieses Gesetz nur fruchtbringend sein, wenn sich ein jedes Königreich und Land das macht, was ihm dient; es möge ihm dazu die Möglichkeit gegeben werden, es würde dann schon dafür gesorgt werden, dass allen Gerechtigkeit geschaffen wird.

Die Regierung möge auch ihre Pflicht thun, wie bereits der Herr Vorredner erwähnte, dass die Tabaktrafiken und die Lottocollecturen an Sonntagen gesperrt werden, letztere am besten auf immer, so lange dies aber nicht geschieht, sollen die Lottosammler mindestens Sonntagsruhe haben; es würde das auch auf die Taschen der Setzenden wohlthuend einwirken. Dasselbe gilt auch von allen anderen Monopolverkaufsstätten.

Niemand wird dann für Tabakverkauf eigene Buden vor geschlossene Geschäfte aufstellen, um das Gesetz zu umgehen.

Lassen Sie, meine Herren, Gerechtigkeit walten, lassen Sie die Menschheit menschlich leben und sie bekommt dann besseren Muth im Kampfe um das Dasein, um allen ohnedies sie überall drückenden Verpflichtungen nachzukommen. Seien Sie menschlich, zeigen Sie der körperlich und geistig arbeitenden Menschheit, dass Sie ein Herz für sie haben, Sie werden dann weniger mit Vergehen und Verbrechen zu thun haben. Anstatt Correctionsanstalten werden Sie neue und neue Anstalten gründen und öffnen müssen, die dem edlen Geiste jedes Menschen dienen werden, den die Welt als gut begrüßt, den die Gesellschaft aber verdirbt, den manchmal — leider muss ich es gestehen — auch die ungerechten Regierungen zugrunde richten.

Damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Zunächst möchte ich um Entschuldigung bitten, dass ich vorhin bei Artikel VI einen Druckfehler übersehen habe. Es heißt nämlich daselbst *(liest):*

„Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei den einzelnen Kategorien von Gewerben“ u. s. w., was richtig folgendermaßen zu lauten hat *(liest:)*

„Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben u. s. w.“

Es hat nämlich im ersten Alinea in der zweiten Zeile das Wort „den“ zu entfallen.

Zu Artikel VII wurde vom Herrn Abgeordneten Adámek ein Abänderungsantrag gestellt, dahin gehend, dass es im letzten Alinea anstatt *(liest):*

„Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften“, heißen soll *(liest):*

„Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.“

Es hat der geehrte Herr College Dr. Funke bereits darauf hingewiesen, dass dieser Abänderungsantrag wohl kaum zu acceptiren ist. Ich möchte den Gründen, welche derselbe auseinandergesetzt hat, nur noch weniges beifügen. Wir müssen uns bei dieser Gelegenheit vor Augen halten, dass in der ganzen Gewerbeordnung von einem Einverständnisse der Genossenschaften bis jetzt keine Rede ist. Es ist meiner Ansicht nach doch bedenklich, dass man bei einem Specialgesetze dieses Einverständnis in das Gesetz hineinbringt, während es im ganzen anderen System der Gewerbeordnung nicht enthalten ist. Man kann über die Sache denken wie man will — und ich neige mich theilweise der Ansicht des sehr geehrten Collegen zu — aber der richtige Zeitpunkt, diese Frage zu lösen, wird sein, wenn die Gewerbeordnung selbst in Angriff genommen wird.

Anderseits möchte ich noch einen Punkt erwähnen, der gegen den Antrag Adámek spricht, ohne dass man ihn von dieser Seite betrachtet. Wenn der Antrag angenommen würde, würde die ganze staatliche Gewerbeverwaltung in dieser Frage in tausende Hände übergehen. Wir hätten also keine Ausnahmen, welche von einer gemeinsamen Behörde ausgehen, sondern welche die Gemeinden und Genossenschaften selbst machen, so dass irgendwie an eine einheitliche Regelung der Ausnahmen gar nicht mehr gedacht werden könnte.

Und wie stellt sich dann Collega Adámek den Fall vor, wenn die Gemeinde sagt, die Ausnahme solle so weit gehen, und die Genossenschaft sagt etwas anderes, wie ein Einverständnis beider zu erzielen wäre? Das sind Fragen, welche der Antragsteller meiner Ansicht nach, nicht gelöst hat, und es wird daher am besten sein, bei der Textirung des Ausschusses zu bleiben, umsomehr, als man von der Ansicht ausgegangen ist, dass die Gemeinde die Consumenten und die Genossenschaft die Producenten vertritt, welche beide wahrscheinlich ihr Gutachten dahin abgeben werden, wie es ihnen passt. Die Behörde wird dann die Resultirende daraus ziehen und vermuthlich das Richtige treffen.

Ich möchte daher bitten, den Antrag Adámek abzulehnen und Artikel VII, wie er vorgedruckt ist, anzunehmen.

Bezüglich des Antrages Noske, den er schon bei Artikel III gestellt hat, habe ich meine Erklärungen bereits abgegeben und bitte diesbezüglich bei der Abstimmung darauf zu reflectiren.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Zu Artikel VI ist kein Gegenantrag gestellt worden. Es ist nur der Wunsch ausgesprochen werden, dass über die Worte „in den landesüblichen Sprachen“ im letzten Alinea separat abgestimmt werde.

Diesem Wunsche wird dadurch Rechnung getragen, dass Artikel VI mit vorläufiger Weglassung dieser Worte „in den landesüblichen Sprachen“ und im Falle der Annahme diese Worte separat zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel VI mit vorläufiger Weglassung der Worte „in den landesüblichen Sprachen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „in den landesüblichen Sprachen“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu Artikel VII ist vom Herrn Abgeordneten Adámek ein Abänderungsantrag beim letzten Alinea gestellt worden. Wir werden daher über die ersten zwei Alinea in der Fassung des Ausschusses abstimmen. Hierauf kommt mit vorläufiger Weglassung der Worte „in den landesüblichen Sprachen“, bezüglich deren hier gleichfalls eine separate Abstimmung gewünscht wurde, das letzte Alinea in der Fassung Adámek, und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Hierauf wird in beiden Fällen über die Worte „in den landesüblichen Sprachen“ separat abgestimmt werden.

Dann kommt der Zusatzantrag Noske.

Ich ersuche jene Herren, welche die ersten zwei Alinea, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche mit vorläufiger Weglassung der Worte „in den landesüblichen Sprachen“ das letzte Alinea in der Fassung Adámek, wonach es statt der Worte „nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften“, heißen soll „im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „in den landesüblichen Sprachen“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte „in den landesüblichen Sprachen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Noske, welcher lautet *(liest)*:

„Die politischen Landesbehörden sind auch ermächtigt, an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage den Betrieb von Productionsgewerben, ausschließlich der fabriksmäßigen Betriebe, bis zum Ausmaße von zehn Stunden zu gestatten“,

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Byk hat das Wort zur Stellung eines Antrages verlangt, nach welchem zwischen Artikel VII und VIII ein neuer Artikel eingeschoben werden soll. *(Lebhafte Schluss!-Rufe.)*

Ich möchte die Herren noch um etwas Geduld bitten, damit wir heute noch diese Debatte abmachen. *(Widerspruch. — Abgeordneter Polzhofer: Ich bitte um das Wort.)* Ich bitte um Entschuldigung, ich spreche noch. Bis ich ausgesprochen haben werde, werde ich Ihnen das Wort ertheilen.

Es haben so viele Herren das berechtigte Bedürfnis, morgen zu einer nicht zu späten Stunde die Reise zu ihren Angehörigen antreten zu können, um zu den Feiertagen, zu welchen sie ohnehin knapp anlangen, zu Hause zu sein. Ich halte es daher wirklich für ein Gebot der Rücksicht auf diese unsere verehrten Collegen, welche in den weiteren Theilen des Reiches wohnen, dass wir heute noch diese Debatte beendigen, um morgen das Gesetz in einer nicht allzugroßen Überhastung und zu einer möglichst zeitigen Stunde fertig zu stellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Aus diesem Grunde möchte ich die Herren nochmals bitten, noch diese eine Debatte gütigst durchführen zu wollen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Polzhofer.

Abgeordneter **Polzhofer:** Obwohl es sehr empfehlenswert wäre, wenn, da wir ohnedies seit einer ziemlichen Zeit, und zwar seit 10 Uhr vormittags versammelt sind, und um nichts zu überhasten, die Sitzung für heute geschlossen würde, stelle ich auf Grund der soeben vernommenen Erklärungen seitens des Herrn Präsidenten keinen Antrag auf Schluss der Sitzung, jedoch in der Voraussetzung, dass nicht etwa die Debatte noch vielleicht zwei Stunden dauern wird.

Präsident: Zur formalen Geschäftsbehandlung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich werde keinen Antrag auf Schluss der Sitzung stellen, sondern möchte nur pro futuro den Vorgang constatiren, welchen Seine Excellenz jetzt beliebt, dass er nämlich einem Redner das Wort nicht zu einem Artikel ertheilt, der im Berichte des Ausschusses vorhanden ist, sondern zu einem Artikel, dessen Textur erst vorgeschlagen werden soll, also gewissermaßen das Wort ertheilt inmitten der Verhandlung zwischen zwei Artikeln. *(Ruf: Das ist schon wiederholt geschehen!)* Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mich dann zu berichtigen.

Ich will nicht dagegen protestiren, sondern nur constatirt haben, dass ein derartiger Vorgang, welcher die Freiheit des Wortes bedeutend erweitert, für zulässig erklärt wird, und ich bitte nur, wenn unsererseits ein derartiges Anliegen vorgebracht wird, denselben Vorgang zu beobachten.

Präsident: Zu dieser Ermahnung liegt keine Veranlassung vor, nachdem das, was jetzt geschehen ist, in wiederholten Fällen, so zum Beispiel bei der Berathung des Strafgesetzes sowohl über Anträge von Herren dieser, wie jener Seite des hohen Hauses vorgekommen ist. *(Beifall.)*

Sobald jemand zu einem in Verhandlung stehenden Gesetze einen neuen Paragraphen beantragen will, welcher nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem vorhergehenden ist, so bleibt kein anderer Weg als der, welchen ich jetzt einschlagen wollte, welcher jederzeit eingehalten worden ist *(Sehr richtig!)* und der auch künftighin eingehalten werden wird. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Die Constatirung, dass ich künftig dasselbe thue, wenn die Herren der Partei des Herrn Vorredners einen solchen Antrag stellen werden, war also ganz überflüssig. *(Beifall.)*

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Byk.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Hohes Haus! Ich hatte ursprünglich die Absicht, meinen Standpunkt zu dieser Gesetzesvorlage in der Generaldebatte zu kennzeichnen. Ich bin davon zurückgekommen wegen der drängenden Kürze der Zeit und auch weil ich grundsätzlich gegen dieses Gesetz nichts einzuwenden hatte. Ich theile vielmehr die Überzeugung von der Nothwendigkeit und hohen Bedeutung der Sonntagsruhe vollständig, deren hoher Wert mir für die arbeitenden Classen ganz unschätzbar zu sein scheint. Ganz richtig hat es der Herr Berichterstatter in seinem Berichte betont — wie das auch von vielen sehr beredten Seiten heute in der Generaldebatte ausgeführt wurde — dass der arbeitende Mann, der kleine Gewerbsmann durch diesen Ruhetag sich selbst und seiner Familie sozusagen wiedergegeben ist, dass es für ihn ein Tag der Sammlung, der Erholung, der geistigen und physischen Recreation ist. Die Segnungen dieses Ruhetages in jeder Woche erproben wir auch in unserem Heimatlande nicht bloß bei der großen christlichen Majorität der Bevölkerung bezüglich des Sonntages, sondern auch bei jener zahlreichen Minderheit, welche den anderen, den älteren Tag der Ruhe feiert, den Sabbath. Diese Bevölkerung beobachtet diesen Tag mit einer seltenen, hingebenden Treue. Es ist der größte Theil der jüdischen Bevölkerung in unserem Lande treu dem Glauben der Väter und sie beobachtet diesen Tag mit einer Scrupulosität, mit einer Rigorosität, wie diese gewiss durch kein staatliches Gesetz erzwungen werden könnte. Da ruht alles: die Arbeit des Hauptes der Familie, die Arbeit der Familie, des Knechtes, der Magd, des Viehes, kurz aller Unternehmungen; ja, es ruhen sogar Spiele, Reisen, das Schreiben — ich möchte sagen — auch die geistige Arbeit; es ist ein vollständiger Stillstand, und er äußert seine wohltätigen Wirkungen nicht bloß auf das Familienleben, sondern für diese vielfach kämpfenden und leider vielfach auch leidenden Menschen auch dahin, dass ihnen ein Tag des Behagens — ich möchte sagen — des relativen Glückes gewährt wird.

In diesen Kreisen der jüdischen Bevölkerung meines Heimatlandes ist merkwürdigerweise ursprünglich — unbegründeter vielleicht als später, wo die Gesetzesvorlage in ihrem Zusammenhange mit dem Strafgesetze bekannt wurde — eine gewisse Beunruhigung eingetreten, und es sind ja an das Haus unzählige Petitionen gelangt, und zwar nicht bloß von Cultusgemeinden, sondern auch von jüdischen Handwerkervereinen, in welchen dieser Beunruhigung Ausdruck gegeben wird. Es sollte eigentlich sonderbar erscheinen, dass gegen eine Vorlage, die auf einer solchen Grundlage beruht, die ja bei den Juden so sehr heilig gehalten wird, eine Strömung herrscht.

Man könnte auch sagen: es handelt sich ja im Grunde um nichts Neues; das Gewerbegesetz vom Jahre 1885 hat ja im §. 75 eigentlich das

ausgesprochen, was heute §. 1 dieses Gesetzes, der die Achse dieses Gesetzes ist, enthält: „am Sonntag ruht jede gewerbliche Arbeit".

Und doch ist da ein großer Unterschied.

Es ist ein Unterschied bezüglich der Ausnahmen, bezüglich der Einschränkung der Zeit beim Handelsgewerbe, bezüglich des Umstandes, dass das Handelsgewerbe noch strenger unter das Gesetz kommt, und namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen, die wir in dem gleichzeitig im Hause in Verhandlung stehenden Strafgesetze finden, dass, wer eine Vorschrift gegen die Sonntagsruhe überschreitet, wegen Übertretung mit Haft oder eventuell mit einer Geldstrafe zu belegen ist.

Nun, meine Herren, ich will es gestehen, dass die gewerbegesetzliche Strafsanction wegen Überschreitung der Sonntagsruhe durch die Handwerksbetriebe nicht empfindlich war. Es haben die politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaften und die Chefs der Magistrate in Städten mit eigenem Statut Verständnis gehabt für die socialpolitischen Motive des Gesetzes und dafür, dass bei einer Bevölkerung, die ganz stricte genommen, 30 Stunden und darüber am Sabbathe vollständig ruht, das Zugeben von noch 24 Stunden wirklich hart wäre, und sie haben die Strafparagraphen des Gewerbegesetzes sehr selten, man kann beinahe sagen, gar nicht angewendet. Etwas anderes ist es, wenn die Verletzungen der Sonntagsruhe unter die Competenz des Strafgerichtes kommen sollen.

Mit dem Staatsanwalt und dem Strafgerichte sind keine Compromisse zu machen und diese sind auch für Opportunitätsgründe nicht zugänglich und empfänglich. Sie müssen ihres Amtes walten und die Consequenz wird sein, dass jeder, wenn er auch die Samstagruhe einhält, wenn er Sonntag einen Handwerksbetrieb selbst bei geschlossenen Thüren mit Hilfsarbeitern führen wird, vor das Strafgericht kommt und eine Haftstrafe wird erfahren müssen.

Das hat die Leute bestimmt, dass in solchen Kreisen, wo man vom Versammlungsrechte einen sehr ausnahmsweisen und seltenen Gebrauch macht, Versammlungen abgehalten wurden, wie wir in den betreffenden Blättern gelesen haben. Die Cultusgemeinden des ganzen Landes — hunderte von Petitionen liegen vor — welche sonst politischen Fragen ganz ferne stehen, haben sich, gedrängt von der jüdischen Bevölkerung, dieser Frage angenommen und den Standpunkt zunächst geltend gemacht: Was ist die Sonntagsruhe? Die Sonntagsruhe steht auf einer socialpolitischen Grundlage, ich glaube auch nach diesem neuen Entwurfe, wenn man viele Bestimmungen sich vor Augen hält, den ganzen Zusammenhang des Gesetzes, zum Beispiel die Ausnahme der persönlichen Arbeit im Artikel III, Absatz 5, die Bestimmung über die Ersatzarbeitstage, über die Feiertage aller Confessionen, u. s. w., aus denen es hervorgeht, dass wir es auch diesmal mit einer socialpolitischen Vorlage zu thun haben.

Wenn nun die Bevölkerung, von der ich heute spreche, den Motiven und der Tendenz dieses Gesetzes dadurch gerecht wird, dass sie ungefähr 30 Stunden am Sabbathe ruht, so kann sie eine socialpolitische Maßregel nicht begreifen, welche ihr eine weitere 24 stündige Ruhe auferlegen will, und das ist der Standpunkt, auf den sich die zahlreichen Petitionen zunächst stellen und von dem aus sie wohl logisch die Befreiung von der Sonntagsruhe fordern, aber keineswegs irgendwie den Vogel Strauß spielen, und ich beschränke mich daher durchaus nicht darauf, bloß zu sagen: Das ist eine socialpolitische Vorlage, der überwiegende Theil der glaubenstreuen jüdischen Bevölkerung wird ihr gerecht durch die Sabbathruhe, und selbst der heute gestellte Antrag Polzhofer ist so gefasst, dass nur eine 24 stündige Ruhe in der Woche, also nicht gerade bloß am Sonntage zu beobachten wäre. Wenn ich bloß auf das socialpolitische Moment reflectiren würde, welches hier officiell im Vordergrunde steht, wäre meine heutige Aufgabe ungemein vereinfacht. Ich will mich auf diesen leichten Standpunkt nicht stellen, denn ich verkenne für meinen Theil nicht, dass auch religiöse Motive mitlaufen. Ich will es ganz gerne glauben, dass es von den Autoren dieser Regierungsvorlage nicht beabsichtigt war, dass auch vom Gewerbeausschusse im Gesetzestexte die Frage nicht so gestellt wurde. Aber es gibt Imponderabilia auch bei einem Gesetze.

Wenn man der österreichischen Bevölkerung, für deren überragendste Mehrheit der Sonntag ein religiöser Ruhe- und Feiertag ist, damit kommt, dass der Sonntag nun auch von gesetzeswegen ein socialpolitischer Ruhetag zu sein hat, wenn man ferners in derselben Gesetzesvorlage auch vom Besuche des Gottesdienstes und von den Feiertagen spricht, so muss man zugeben, dass dieses Gesetz auch eine gewisse religiöse Wechselwirkung hat, und darf sich weder wundern, noch dagegen verwahren, dass das Gesetz vielfach und besonders auch heute in der Debatte nach dieser religiösen Seite gewürdigt wurde.

Ich trete dem auch gar nicht entgegen und glaube, dass dies selbst vom liberalen Standpunkte nicht zu bekämpfen wäre. Ich kann aber jedenfalls mit Recht sagen, dass auch religiöse Motive bei diesem Gesetze mitlaufen, wenn dies auch von der Regierungsbank vielleicht nicht beabsichtigt wurde und auch nicht von der Majorität der Mitglieder des Gewerbeausschusses.

Von diesem religiösen Standpunkte aus will ich mir meine Aufgabe auch nicht zu leicht machen und berufe mich daher nicht auf die Staatsgrundgesetze und nicht auf die in den Honigmonden der Staatsgrundgesetze ergangene Giskra'sche Verordnung, wo gesagt wird, wie die Sonntagsruhe zu halten ist, nämlich lediglich auch Artikel XIII der Staatsgrundgesetze; auch nicht auf das Gesetz vom Mai des Jahres 1868, welches

lapidar im Artikel XIII sagt: Niemand kann genöthigt werden, sich an der Feier von Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. Ich will mich darauf nicht berufen. Es sei mir dagegen gestattet, Sie zurückzuführen in die Zeit der Fünfziger-Jahre und in die vormärzliche Periode; nehmen Sie die zahlreichen Hofkanzleidecrete und wie diese Gesetze alle geheißen haben über die Sonntagsruhe und nehmen Sie die dickleibigen Bände des Reichsgesetzblattes bis zum Jahre 1885, wo die Regelung der Sonntagsruhe begann und Sie finden da nur eine einzige Verordnung vom 22. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 252, welche besagt: „die Behörden werden angewiesen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, dass in Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonntage und der katholischen Feiertage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffenlichen Handelsbetrieb gestört werde ..."

Auf derselben Grundlage, dass nur nicht geräuschvolle und neben der Kirche gelegene Betriebe zu führen sind, steht auch der Erlass des Landesguberniums vom 30. October 1852, L. G. Bl. Nr. 293, für Galizien, ergangen unter dem höchst seligen Statthalter Goluchowski. Also in einer Ära, wo unstreitig die katholische Religion in Österreich Staatsreligion war, unter dem Concordate sagte man nicht: „Wenn Du zwischen Deinen vier Wänden mit Lehrlingen und Gesellen arbeiten willst, ist Dir das verboten", sondern man sagte: „Du darfst es nicht öffentlich thun." Und bekanntlich waren auch damals bloß die Handlungen gesperrt. Man wird mir sagen, damals handelte es sich um keine socialpolitischen Momente. Nun, auf dies habe ich an einer anderen Stelle bereits geantwortet. Aber den Herren, bei denen religiöse Motive mitlaufen, die sich von solchen Motiven leiten lassen, möchte ich eine Frage vorlegen, welche in naiver Weise, in rührenden Worten in einer Petition, die offenbar jemand zum Verfasser hat, der keine Schulen absolvirt hat, angeregt und wo einfach gefragt wird: „Wie soll es denn mit unserem Sabbathe sein, wenn wir dazu gezwungen werden, am Sonntage zu ruhen?" Das ist die ganze Collision, das ganze Dilemma, in welches dieser Theil der jüdischen Bevölkerung geführt wird, dass nämlich von Freitag ungefähr 3 Uhr bis Samstag abends — und es muss ein Stern am Himmel bereits leuchten, um die Arbeit wieder aufnehmen zu dürfen — jede Arbeit ruht und dazu jetzt noch die 24 Stunden staatlicher Sonntagsruhe kommen.

Am Sabbathe könnte dieser jüdische Gewerbetreibende nur mit Verletzung seiner religiösen Überzeugungen und am Sonntage nur mit Überschreitung des staatlichen Strafgesetzes arbeiten. Beide Ruhetage einzuhalten verbietet ihm das ungeschriebene eherne ökonomische Gesetz.

Jenen also, die religiöse Motive bei diesem Gesetze anerkennen und die eigene Religion hochhalten, frage ich: wie ist es da mit der Hochhaltung der Religion des anderen? Wollen Sie die gläubigen Juden zu einer Arbeit am Sabbathe nöthigen?

Das ist ein Verhältnis, welches in erster Linie der religiösen Vorschrift zuwider ist, und auch die Fortschrittlicheren, welche den Sabbath nicht stricte einhalten wollten, können nicht arbeiten, weil die moralischen Bande stark genug sind, und sie aus der religiösen Gemeinschaft und Gesellschaft, natürlich meine ich dies moralisch, ausgeschlossen würden. Es wird einmal am Sabbathe nicht gearbeitet und nun sollen diese 24 Stunden Sonntagsruhe dazukommen. Bedenken Sie — und das ist vielleicht das stärkste Argument, welches ich habe — wenn Sie von Socialpolitik sprechen und von ökonomischen Gründen, erwägen Sie diese Seite der Frage, die ökonomischen Fragen einer Bevölkerung, welche im ganzen und großen in solcher Noth und Armut ist, wie sie der verehrte Abgeordnete für Jägerndorf bei der Generaldebatte über das Provisorium geschildert hat. Wenn Sie das Land der Länge und Breite nach durchziehen, werden Sie in den größeren Städten einige vermögende Leute jüdischen Glaubens finden, Sie werden eine Reihe von Pächtern und Gutsbesitzern zerstreut im Lande finden, vermögend nicht nach westeuropäischen, sondern nach galizischen Begriffen, aber wenn Sie hinkommen in die Centren, wo die 800.000 jüdischen Bewohner eigentlich wohnen, wo diese Masse des Proletariats der jüdischen Bevölkerung lebt, da werden Sie vor einer Noth, vor einem Elend, einem Jammer stehen, wie Sie sich gar nicht vorstellen können.

Trotz der immensen, unbeschreiblichen Bedürfnislosigkeit dieser Bevölkerung hat diese Classe für das Bestreiten des Haushaltes nicht das Erforderliche. Sie muss leiden und schwer kämpfen, um das Stück Brot für Weib und Kind und die Abgaben, die auf ihr lasten, aufzubringen. Es sind das die Gestalten mit den Schmachtlocken und den langen Röcken, die leider den Gegenstand des Hohnes, der Demüthigung und der moralischen Misshandlung, doch ich gestehe, in unserem Heimatlande weniger, als anderwärts bilden.

Sie sind aber doch Menschen und haben als Bürger dieses Staates das Recht, an die Pforten dieses stolzen griechischen Baues, in dem wir unsere Berathungen pflegen, zu pochen und an die gesetzgebenden Körper mit dem Verlangen heranzutreten, dass ihre Erwerbsfähigeit volle Berücksichtigung finden möge.

Was wird geschehen, wenn der jüdische Gewerbetreibende 54 Stunden ruhen muss? Es ist das nahezu ein Drittel der Woche, und rechnen Sie noch dazu die jüdischen Feiertage, die er ebenfalls hält, so nehmen Sie ihm ein Drittel des Jahres.

Glauben Sie, dass er die Steuern, Landes- und Gemeindezuschläge zahlen und seine Familie wird

erhalten können? Ist das ökonomisch richtig? Wird er das bewältigen können? Ich glaube nicht.

Und was soll mit den Gehilfen und Lehrlingen geschehen? Sollen die 54 Stunden ruhen und dann mit Liebe und Lust wieder an die Arbeit gehen? Und was soll er mit den Lehrlingen anfangen, denen er die Kost gibt? Sollen die auch ein Drittel der Woche feiern?

Das sind ökonomische Gründe, denen Sie sich nicht verschließen können und woraus Sie die Zulassung einer Ausnahme ableiten müssen. Es ist das aber auch kein Novum.

Nehmen Sie die englische Gesetzgebung, das Fabriks- und Werkstättengesetz vom Jahre 1878, das ich vor mir liegen habe und welches in den §§. 50 und 51 — ich will sie nicht ausführlich citiren, weil sie zu lange sind und weil die englische Stilisirung zu verwickelt ist — bestimmt, dass Juden, die mit jüdischen Lehrlingen arbeiten und am Sabbath feiern, am Sonntag arbeiten können. Also in England, dem classischen Lande der Sonntagsruhe, geschieht das. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den holländischen Gesetzen. Wenn dies in ökonomisch so entwickelten Ländern der Fall ist, um wie viel mehr ist dies in unserem zurückgebliebenen Lande geboten! Wir haben in unserem Lande die griechisch-katholische, die römisch-katholische und, abgesehen von wenigen Protestanten, die jüdische Religion. Die Feiertage wechseln also ab. Man wird nicht sagen können, der eine arbeitet heute, der andere am andern Tage und jeder feiert bloß an seinem Tage. Die Rückwirkung auf den Verkehr brauche ich nicht zu schildern. Wenn Sie am Sabbath in das Land und in eine mittlere oder auch in eine größere Stadt desselben kommen, so werden Sie schon auf den ersten Blick herausfinden, dass der Verkehr ruht. Also auch vom Standpunkte des Landes kann man die Häufung der Feiertage nicht zulassen und nicht sagen, die jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden mögen einmal aus religiösen und einmal aus socialpolitischen Gründen ruhen, weil diese übermäßige Ruhe zur Vernichtung wirtschaftlicher Existenzen führen muss, welche im Interesse des Landes zu schützen wären. Das Land bedarf des Fortschrittes durch Ausnützung der Arbeitskräfte, und von diesem Standpunkte aus habe ich vielseitige Unterstützung erfahren.

Ich will bei dieser vorgerückten Stunde und der dringenden Zeit die Frage nicht ausführlich besprechen. Ich habe in meiner Rechtsüberzeugung, die in diesem Falle allerdings eine subjective ist, denn ich identificire mich ganz mit der Sache, welche ich heute vertrete, gefühlt, dass da etwas geschehen muss. Die Bevölkerung ist so nothleidend, dass sie in neue Erwerbsbahnen geführt werden muss, und es haben sich einsichtige patriotische Männer, sowohl solche, welche unserem, als auch einem anderen Glauben angehören, mit der Frage beschäftigt, wie man dieser jüdischen Bevölkerung, ich meine dieser armen Classe derselben helfen kann. In einem Lande, wo vorwiegend Agricultur betrieben wird, sollte man meinen, dass zunächst dieser Erwerbszweig geeignet wäre.

Es hat dies aber große Schwierigkeiten. Ich will nicht unterlassen, zu bemerken, dass bereits eine Anzahl guter Landwirte jüdischen Glaubens da sind, aber das Gros der Bevölkerung ist durch jahrhunderte- und jahrtausendelange Abgewöhnung, durch physische Degenerirung, durch den Druck von Geschlecht zu Geschlecht, der solche verheerende Wirkungen hervorruft, zum Ackerbaue für jetzt wenig geeignet und ich erinnere da insbesondere an die bekannte Abhandlung von Lambroso, in der die Folgen dieses Druckes, dessen Einwirkung auf das Nervensystem, und der Bodensatz, welcher davon in der Volksseele leider lähmend und vergiftend zurückbleibt, in ebenso überzeugender als ergreifender Weise geschildert werden.

Ich sage also, dass es sich als unausführbar erweisen muss, die Massen der Juden in absehbarer Zeit dem Ackerbaue zuzuführen, und als der Wohlthäter, der hier im Hause erst unlängst vom Abgeordneten für Kolomea genannt wurde, und der in hochherziger Weise Millionen für seine armen Glaubensgenossen in Galizien opferte, die ersten Versuche mit Ackerbauzöglingen jüdischen Glaubens machte, da waren die Erfolge sehr fraglich und es haben sich Schwierigkeiten ergeben, sowohl bezüglich der persönlichen Beschaffenheit als betreffs des ländlichen Zusammenlebens, wenn sie in dieser letzteren Beziehung auch nicht so grell waren. Für den Anfang aber sind gewiss immer große Schwierigkeiten vorhanden. Um eigene Ackerbaucolonien zu gründen, wie sie unter Kaiser Nikolaus I. gegründet wurden und in Russland prosperirten, muss man die drei bekannten Sachen des Montecuccoli haben, und dies überschreitet weitaus die Grenzen der privaten Mittel. Die Bevölkerung kann also vorläufig in ihrer Masse nur in den Städten bleiben und muss zur industriellen Arbeit, zum Handwerk und zur Hausindustrie erzogen werden, wie dies in den Enquêten ausgesprochen wurde.

Dann geben Sie aber auch die Möglichkeit, unter den gleichen Verhältnissen zu concurriren. Wenn Sie dem einen Schuster sagen, du hast 24 Stunden in der Woche zu ruhen, und dem anderen, du hast 54 Stunden zu ruhen, so stellen Sie die Concurrenzbedingungen nicht gleich. Ich habe schon oft in diesem Hause von loyaler und illoyaler Concurrenz sprechen gehört. Ich fordere Sie auf, diesen Maßstab auch hier anzulegen. Ich habe so oft gehört von dem Schutze des wirtschaftlich Schwächeren. Ich bitte, diese meine Frage auch von diesem Gesichtspunkte zu behandeln.

Alle diese zwingenden Gründe waren es, die mich veranlasst haben, im Vereine mit meinen Clubcollegen und in erster Linie mit meinen Glaubensgenossen im Club, der Frage nachzugehen, ob nicht

Ausnahmen von der Sonntagsruhe geschaffen werden sollen.

Ich bin an meine Clubcollegen zögernd herangetreten und ich muss constatiren, was Sie bereits aus den Blättern wissen, dass mein ursprünglicher Antrag, der auf die legale Feststellung der Ausnahmen abzielte, beinahe einstimmig angenommen wurde und nur in der Form hat sich ein Unterschied bei der ersten Abstimmung ergeben, weil einige für die Überweisung der Feststellung dieser Ausnahmen an die Landesgesetzgebung waren.

Ich constatire dies, um daraus abzuleiten, dass unleugbar in unserem Lande das Bedürfnis für eine derartige Ausnahme vorhanden ist, wenn die Männer, die im Club sitzen, in welchem alle Parteien und Richtungen vertreten sind und den sie selbst als den berechtigten Repräsentanten unseres Landes ansehen, der einstimmigen Ansicht sind, dass dem thatsächlich so ist.

Ich berufe mich auch darauf, weil dies ein glänzender Beweis ist für die hohe Gerechtigkeit und die Einsicht, mit der die Polen religiöse Fragen und die Andersgläubigen im Lande behandeln, entsprechend den alten historischen Traditionen der Polen, die geeignet sind, ergebene und treue Bürger dem Lande zu erziehen, welche für die nationale Sache desselben ihr Gut und Blut herzugeben bereit sind. *(Bravo!)*

Wie ich mit dem Antrage im Club fertig wurde, schien es mir beinahe sicher, dass auch im hohen Hause die Sache auf keine großen Schwierigkeiten stoßen werde.

Ich hörte aber zunächst, dass in anderen Ländern dieses Bedürfnis nicht vorhanden ist. Die Juden wohnen in den andern Ländern zerstreut, sie sind nicht so glaubenstreu und sind auch theilweise gewohnt, am Samstag zu arbeiten und den Sonntag zu feiern. Ich konnte mich auch der Thatsache nicht verschließen, dass aus diesen Ländern von keiner Seite, von keinem Arbeiterverein und keiner Cultusgemeinde eine Petition eingelaufen ist. So habe ich dem geäußerten Wunsche, dass eine Vollmacht den Landesregierungen im Gesetze gegeben werde, um die Verschiedenheit der Länder zu berücksichtigen, von meinem Standpunkte aus keine Opposition entgegenstellen zu sollen geglaubt.

Es wurde meinem ursprünglichen Antrage weiters entgegengehalten: ja, das kann dazu führen, dass ein jüdischer Handwerker theils jüdische, theils christliche Arbeiter halten wird und ebenso der christliche mit den einen am Sabbath, mit den andern am Sonntag arbeiten wird und so wird an keinem Tage der Betrieb eingestellt, was gegen die Tendenz des Gesetzes wäre.

Es wurde auch die Fassung vorgeschlagen, dass, wenn sämmtliche Mitarbeiter desselben Glaubens sind und den Sabbath feiern, diesen die Ausnahme zu gestatten wäre.

Auf Productionsgewerbe war nach der ursprünglichen Fassung des Antrages, wenn ich auch dieses Wort nicht gebrauchte, diese Ausnahme eingeschränkt und das schreckt mich nicht, weil bei uns wenigstens Handeltreibende in den seltensten Fällen Gehilfen haben und ihr Auslangen finden werden, wenn sie auch auf einige Stunden Sonntagsarbeit verzichten.

Es ist noch eine Beschränkung der Ausnahme, nämlich, dass diese Arbeiten nicht öffentlich sein sollen. Das schien mir mit dem Grundgedanken der Sonntagsruhe unvereinbar zu sein, dass ein Gewerbebetrieb in Straßen stattfinde, auf Plätzen, wo die große Mehrheit der Bevölkerung die Sonntagsruhe gestört sehen könnte; darum der Zusatz, dass diese Arbeiten nicht öffentlich sein sollen. Wir haben auch den Absatz aufgenommen, dass die Gewerbebehörde controliren könne, welche Gewerbetreibende, die den Sabbath halten, ausnahmsweise am Sonntag arbeiten. So scheint mir der Antrag allen berechtigten Anforderungen zu entsprechen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Artikel VII a: Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, für ihr Verwaltungsgebiet oder Theile desselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die betreffenden Gewerbsinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen. Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1 erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen."

Nachdem dieser Antrag von den verehrten Clubgenossen genehmigt worden war, hörte ich von verschiedenen Seiten des hohen Hauses, dass dieses Bedürfnis in anderen Ländern nicht vorhanden ist. Ich habe mich daher, damit nicht dieser Antrag, der für unser Land eine eminente Nothwendigkeit ist, abgelehnt werde, zu einem Eventualantrage entschlossen, den ich mit wenigen Worten begründen möchte.

Der Antrag ist meritorisch derselbe und beschränkt sich nur auf Galizien.

Wir haben uns schwer entschlossen, diesen Antrag zu stellen, weil wir an dem Principe festhalten, dass wohl die Grundsätze der gewerblichen Gesetzgebung in die Competenz des Reichsrathes fallen, die Ausführung und die Detailbestimmungen im Rahmen des Reichsgesetzes hingegen vor die Landtage gehören. Als der geeignetste Weg erschien uns, der Landesgesetzgebung die Sache zu überlassen, und es würden sich in der Praxis nur die Landtage, in deren Gebieten das Bedürfnis vorliegt, zu einem solchen Gesetze entschließen. Aber das stieß auf Schwierig-

keiten. Man sagte, dass an der Reichsgewerbegesetzgebung auch nicht zum Theile gerüttelt werden dürfe. Die Veranlassung ist zu geringfügig, um von unserer Seite principielle Kämpfe hiebei auszufechten, und da wir wünschen, dass dieses Gesetz zustande komme, so haben wir für den Fall der Ablehnung des ersten Antrages den Eventualantrag einzubringen beschlossen, welcher sich nur auf Galizien bezieht. Im Interesse dieser armen, leidenden Bevölkerung vom Standpunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit und gewiss auch einer echt menschlichen Rücksicht empfehle ich diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich werde nun die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Byk zur Unterstützung bringen. Die Herren haben die Anträge gehört und ich ersuche diejenigen Herren, welche dieselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind hinreichend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Zu diesem Artikel haben sich noch zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Rott und Schneider; pro die Herren Abgeordneten Popper, Dr. v. Rapoport, Dr. Sokolowski, Dr. Rosenstock, Dr. Bloch, Adámek, Dr. Kronawetter und Noske.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rott.

Abgeordneter Dr. **Rott:** Hohes Haus! Ich werde dem Wunsche des Herrn Präsidenten, der wohl auch der Wunsch des ganzen Hauses ist, nach baldigstem Abschlusse dieser Debatte vollständig Rechnung tragen nnd mich ganz und gar kurz fassen.

Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten Dr. Byk habe ich wohl nicht nothwendig, die Wichtigkeit dieser Frage für das Land Galizien, aber auch für uns weiters hervorzuheben. Ich möchte die Herren nur bitten — und dahin wird auch mein Antrag gehen — den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Byk auch auf das Land Bukowina auszudehnen. Wird der erstgestellte Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Byk angenommen, so ist ohnehin die Bukowina mit inbegriffen, und ich habe daher gegen diesen Antrag gar nichts zu sagen. Sollte aber dieser Antrag nicht angenommen werden und der Eventualalantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Byk zur Abstimmung kommen, so würde ich das hohe Haus bitten, einen Beisatz, der das Land Bukowina betrifft, in denselben aufzunehmen.

Meine Herren, über die Nothwendigkeit einer derartigen Vorsorge für den Gewerbestand und namentlich für den israelitischen Gewerbestand in Galizien und der Bukowina weiter zu sprechen, habe ich nicht nothwendig; ich will Ihnen aber nur einen ganz kurzen Blick auf unser Land bieten, unser Land, das so weit entlegen ist, das so wenig gekannt und das so vielfach vernachlässigte ist. Wenn der Antrag Byk eine Nothwendigkeit für Galizien ist, so ist die Einführung der gleichen Maßregel für uns in der Bukowina noch viel nothwendiger. Die Bukowina hatte bis vor wenigen Jahren ein ziemlich blühendes Kleingewerbe und einen ziemlich blühenden Handel. Die Bukowina ist ein Grenzland und damals war der Export nach Rumänien und Russland zollfrei. Die Bukowinaer Gewerbsleute waren in der Lage, ihre Producte nach Rumänien und Russland abzusetzen. Der Handel mit Rumänien, der Einkauf der Naturproducte in Rumänien und Russland und die Verfrachtung nach Österreich und umgekehrt der Export der inländischen Producte in diese Länder hat hunderte von Familien reichlich ernährt.

Wie der Handels- und Gewerbestand seit dem Zollkriege gelitten, kann ich in dieser späten Stunde nicht ausführen.

Nun, meine Herren, Sie wissen es und ich brauche es Ihnen nicht näher auseinanderzusetzen, dass wir auch in der Bukowina unter den Gewerbetreibenden eine große Anzahl Israeliten haben, und wenn ich meinen Antrag stelle, so geschieht es im Interesse dieser Gewerbetreibenden, welche als fleißige, genügsame und tüchtige Gewerbsleute unter den schwierigsten Verhältnissen um ihre Existenz kämpfen; es geschieht aber auch im Interesse des Landes, weil, wenn nicht durch eine Maßregel, wie sie in dem Antrage Byk vorgeschlagen ist, Vorsorge bezüglich der Sonntagsruhe getroffen wird, eine Calamität für diese Gewerbetreibenden eintritt, welche bei der großen Anzahl dieser Gewerbetreibenden zu einer Calamität für das Land würde.

Der Antrag Byk ist ohnehin in so vielfacher Beziehung verclausulirt, es ist darin ohnehin nach jeder Richtung das Recht auf freie Arbeit am Sonntage für die israelitische Bevölkerung so beschränkt, dass niemand daran Anstoß nehmen kann, in dieser Weise den Antrag auch für die Bukowina zu genehmigen. Es ist ja nicht einmal eine gesetzliche Bestimmung beantragt, sondern eine Ermächtigung für die Landesbehörde, dass sie in Theilen des Landes die betreffenden Maßnahmen treffe, wenn sie es für nothwendig findet. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, für die Sonntagsruhe der übrigen Confessionen, sowie eine Concurrenz für die übrige, nicht israelitische gewerbetreibende Bevölkerung ist gewiss nicht zu besorgen.

Ich will aber nun meinem Versprechen getreu — obwohl der Gegenstand mich weiter reizen würde — und dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, ganz kurz sein und will Sie nur bitten, meine Herren, den Antrag Byk auch für die Bukowina auszudehnen; gewähren Sie das, was Sie für Galizien annehmen, auch für die Bukowina, und nehmen Sie meinen Antrag zu Alinea 1 des Antrages Byk an, welcher lautet:

Es werden anstatt der Worte „politische Landesbehörde“ die Worte „politischen Landesbehörden“ eingesetzt, und nach dem Worte „Galizien“ die Worte „und der Bukowina“ eingeschaltet.

Sie thun, wenn Sie diesem Antrage stattgeben, ein gutes Werk und erweisen eine Wohlthat für eine ganze Kategorie von fleißigen, mühsam ihr tägliches Brod erwerbenden Gewerbsleuten, welche gewiss Ihren Schutz verdienen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rott beantragt zu dem von Herrn Dr. Byk gestellten Antrage einen Zusatzantrag des Inhaltes, dass es anstatt „politische Landesbehörde“ heißen solle: „politischen Landesbehörden“ und dass nach dem Worte „Galizien“ eingeschaltet werden die Worte „und der Bukowina“. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand das Wort.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Die Regierung kann sich den Auseinandersetzungen und Begründungen, welche für die Unterstützung dieses Antrages vorgebracht worden sind, nicht verschließen. Es kann wirklich Fälle geben, wo eine jüdische Gemeinde fast nur jüdische Gewerbsleute und Handelstreibende hat. Es kann sein, dass in Galizien — und ich kenne die Verhältnisse in Galizien zu wenig — die Israeliten wirklich orthodox ihren Sabbath halten, während desselben nicht ihrem Gewerbe nachgehen. Nun ist es dann unzweifelhaft eine volkswirtschaftliche Schädigung, wenn ihnen auch am Sonntag die Arbeit unter keiner Bedingung gestattet werden kann; es ist sowohl für sie, als auch für die Consumenten unter diesen Verhältnissen eine wirkliche Härte aus dem Gesetze, das wir heute behandeln, entstanden, während doch die Regierung, wie ich mir erlaubt habe, zu sagen, nicht die Absicht hatte, mit diesem Gesetze irgend welche Härten zu statuiren.

Ich kann also im Namen der Regierung sagen, dass, wenn dieser Antrag die Zustimmung des Hauses finden sollte, die Regierung in der Annahme des Antrages keinen Grund finden wird, das Gesetz nicht für acceptabel zu erklären. Ich muss aber darauf bestehen, dass diese Ausnahmen nur auf diese beiden Länder beschränkt bleiben müssen, da solche Verhältnisse wohl nur in Galizien und der Bukowina vorkommen, und dass ich den Antrag eben nur unter dieser Bedingung annehmen kann.

Das, was mich bestimmt hat, nachdem ich lange Zeit mich besonnen habe, ob der Antrag nicht schädlich wirken wird, ihn eventuell anzunehmen, ist die darin enthaltene Bestimmung, dass die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten und die Arbeit an Sonntagen nicht öffentlich vorgenommen wird, das heißt, dass der Gewerbeinhaber und seine sämmtlichen Hilfsarbeiter Israeliten sein müssen. Würde dies nicht der Fall sein, so wäre es möglich, dass der jüdische Gewerbeinhaber mit christlichen und jüdischen Hilfsarbeitern sowohl am Sonntag als am Samstag sein Gewerbe betreibt und dadurch unzweifelhaft in eine günstigere Concurrenz gegenüber dem christlichen Gewerbetreibenden treten wird, der am Sonntag nicht arbeiten kann. Das Gesetz soll aber nicht irgend einer Confession eine Begünstigung betreffs der Concurrenz ermöglichen, sondern soll nur einer der Härten, welche das Gesetz sonst bieten könnte, im vorhinein vorbeugen.

In diesem Sinne erlaube ich mir zu empfehlen, dass, wenn das hohe Haus diese Tendenzen billigt, es den Eventualantrag annehmen möge, nach welchem Galizien und die Bukowina als diejenigen Länder bezeichnet werden, innerhalb deren diese Ausnahmen platzgreifen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Sokołowski in der Reihe der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Popper getauscht hat, demnach nun zum Worte gelangt.

Abgeordneter Dr. **Sokołowski:** Das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wurde in unserem Lande mit wahrer Freude begrüßt, denn es entspricht nicht nur den socialen, sondern auch, was in einem katholischen Lande viel bedeutet, den religiösen Bedürfnissen und Gefühlen der Bevölkerung.

Es ist vollkommen recht und billig, dass auch den schwer Arbeitenden ein Ruhetag in der Woche gegönnt und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihren religiösen Pflichten nachzugehen. Nun gibt es aber, wie es eben mein ehrenwerter College Dr. Byk geschildert hat, in unserem Lande eine bedeutende Anzahl von Israeliten, welche, streng orthodox, die Sabbathruhe genau beobachten und an diesem Tage jede Arbeit ruhen lassen. Infolge dessen können sie durch dieses Gesetz, welches wir, wie ich erwähnt habe, mit Freude begrüßt haben, in ihrem Erwerbe geschmälert werden. Frei von jedem Philo- oder Antisemitismus sind wir uns unserer Stellung gegenüber der israelitischen Bevölkerung des Landes vollkommen bewusst. Wir suchen uns und unsere Bevölkerung vor jeder Ausbeutung und ökonomischer Vergewaltigung zu schützen, aber anderseits sind wir gegen jede Bedrückung und ungerechte Beschränkung der Israeliten, bloß aus dem Grunde, weil sie Israeliten sind. Auch in der schon erwähnten Frage stellen wir uns auf den Standpunkt der Gerechtigkeit und der christlichen Nächstenliebe.

Wir wünschen, dass die Sonn- und Feiertagsruhe streng eingehalten werde, aber wir wollen nicht

diese Sonn- und Feiertagsruhe Andersgläubigen aufzwingen und sie dadurch in ihrem rechtlichen Erwerbe verkürzen, besonders wenn sie, wie es hier der Fall ist, den ärmsten Bevölkerungsschichten angehören. Der Standpunkt, den wir hier einnehmen, ist in der geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes und unseres Landes begründet. Im sechzehnten Jahrhundert, als in ganz Europa religiöse Kriege wütheten, als die Verfolgungssucht entfesselt war, war Polen die Zufluchtsstätte der Verfolgten und Enterbten, und trotz alledem sind wir katholisch, und zwar gut katholisch geblieben.

Diesen glorreichen Traditionen können wir nicht untreu werden. Wir werden nicht zulassen, dass unseren religiösen Gefühlen irgendwie nahe getreten werde, aber wir wollen auch unsere Nächsten nicht dazu zwingen, dass sie an ihrem eigenen Glauben untreu werden. Es erscheint uns somit als ein Gebot der Gerechtigkeit, hier eine Ausnahme gelten zu lassen, natürlich unter der Bedingung und in der Voraussetzung, dass dadurch die Wirkung des Gesetzes in keiner Weise alterirt werde. Am einfachsten wäre es, die Entscheidung in dieser Sache dem Landtage zu überlassen. *(Sehr richtig!)* Da jedoch von der Regierungsseite her schwere Bedenken dagegen erhoben wurden, so erkläre ich in meinem eigenen Namen und im Namen meiner Clubgenossen, dass wir uns vollständig dem Antrage unseres Herrn Collegen Dr. Byk anschließen und dafür stimmen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Popper zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Popper:** Um die Erledigung des vorliegenden Gesetzes nicht aufzuhalten, habe ich nicht nur auf das Wort verzichtet, sondern ich beantrage auch Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Popper beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche somit einerseits die noch pro eingetragenen Herren Redner Dr. Edler v. Rapoport, Dr. Rosenstock, Dr. Bloch, Adámek, Dr. Kronawetter und Noske und anderseits die noch contra eingetragenen Herren Abgeordneten Schlesinger, Hauck, Dr. Lueger, Dr. Gessmann, Polzhofer, Dötz, Schneider, Gregorčič, Jax, Prinzen Liechtenstein, Tschernigg, sich je auf einen Generalredner zu einigen.

Ich habe noch mitzutheilen, dass mir vor Schluss der Debatte der Herr Abgeordnete Adámek einen Abänderungsantrag zu Artikel VIII übergeben hat, dahin lautend, dass statt der Worte „Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt" stehen soll „Der Landesgesetzgebung wird vorbehalten" u. s. w.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Seitens der contra eingetragenen Redner wurde der Herr Abgeordnete Schneider zum Generalredner gewählt. Dieser hat nunmehr das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten für Złoczów hat eine eminent antisemitisch-agitatorische Bedeutung, und aus diesem Grunde habe ich mich zum Worte gemeldet.

Ich gehe von der Ansicht aus, dass dieser Antrag uns Antisemiten nützt, ob er nun angenommen wird oder nicht. Wird er angenommen, so wird überall die Frage entstehen: Ja, welche Macht muss das Judenthum in einem Staate und einem Parlamente haben, in welchem ein solcher Antrag gestellt wird, und in welchem ein solcher Antrag auch angenommen wird!

Was würden zum Beispiel die Juden sagen, wenn in einem jüdischen Nationalstaate, in welchem die Sabbathruhe eingeführt ist, von Seite der dort befindlichen Andersgläubigen ein Antrag gestellt würde auf Feier eines anderen Tages als des gesetzlich einheitlich angenommenen Ruhetages?

Es würde ein Sturm der Entrüstung durch die ganzen Judenwälder brausen und man würde sagen: Das ist eine Unverschämtheit u. s. w. Man würde den Leuten nahelegen, ihren Feiertag auf den Sabbath zu legen, und ich sage daher: Ja, warum verlegen denn die Juden die Sabbathruhe nicht auf den Sonntag? Warum sollen denn so und so viele Christen sich nach den Juden richten oder den Juden Ausnahmen gestatten, und warum sollen sich diese nicht nach der Majorität der Christen halten? Das ist der eine Standpunkt.

Nehmen wir aber den anderen Fall an; der Antrag wird angenommen. Es hat der Herr Abgeordnete für Złoczów, dann, glaube ich auch, Seine Excellenz der Herr Handelsminister darauf hingewiesen, dass gewisse Cautelen dafür geschaffen werden sollen, damit die Sabbathruhe thatsächlich eingehalten werde. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat ausdrücklich erklärt: Ja, nur dann würde es eine gewisse Garantie geben, wenn zum Beispiel der Jude nur jüdische Gehilfen und Lehrlinge u. s. w. halten würde.

Nun, unter diesen Umständen könnte man sogar zustimmen. Aber wer die Verhältnisse in Galizien nur einigermaßen kennt, wird wissen, dass in Galizien ebensowenig als bei uns in dem übrigen Österreich die gegebenen Gesetze ordentlich gehalten werden. Wir brauchen ja nur zu sehen, wie das Gewerbegesetz gehandhabt wird, wir brauchen nur zu sehen, wie zahllose andere Gesetze gehandhabt werden, und wir können uns einen Begriff davon machen, wie dieses Gesetz in

den zerstreuten Dörfern Galiziens gehandhabt werden wird.

Da wird das nicht geschehen, was Seine Excellenz der Herr Handelsminister als Bedingung ins Auge gefasst hat, sondern es wird das geschehen, was Seine Excellenz der Herr Handelsminister ganz richtig befürchtet hat, nämlich, dass es Juden geben wird, welche Juden und Nichtjuden in ihren Werkstätten behalten werden und welche zum Beispiel am Samstag dem Christen sagen werden: Du, heute ist nicht Dein Feiertag, heute musst Du arbeiten! — und am anderen Tage sagen werden: Heute ist nicht mein Feiertag, die Werkstätte ist offen, es sind so und so viele Stücke zu machen; Du bist Bestandtheilarbeiter, diese Arbeit kann nicht ruhen, sie muss fertiggestellt werden, ich brauche sie.

Der Goj, der Christ muss dann also mitarbeiten; will er nicht mitarbeiten, so wird er entlassen, er wird boycottirt; und was heißt das in Galizien? Das ist einfach gleichbedeutend mit Verhungern. Denn ein solcher Arbeiter wird weder bei jüdischen Gewerbsinhabern, noch bei christlichen Gewerbsleuten aufgenommen werden. Bei jüdischen Gewerbebesitzern deshalb nicht, weil die Juden ihn eben boycottiren werden, und bei Christen deshalb nicht, weil sich die Christen davor fürchten werden, wenn sie einen boycottirten Arbeiter aufnehmen.

Ich war zweimal in Galizien und werde mit Gottes Hilfe noch öfter dieses Land besuchen zum Ärger meiner Gegner *(Heiterkeit)*; aber beide Male habe ich Gelegenheit gehabt, mich von dem furchtbaren Terrorismus zu überzeugen, der in Galizien herrscht. *(Abgeordneter Schlesinger: Seitens der Juden!)* Natürlich seitens der Juden.

Ich bin nach Lemberg und Czernowitz zu persönlichen guten Freunden gekommen, die, wenn sie zu mir nach Wien kommen, mich immer aufsuchen und in persönlichem freundschaftlichstem Verkehre mit mir stehen. Ich habe die Leute avisirt, dass ich an dem oder dem Tage komme, aber wie ich in deren Wohnung gekommen bin, sind sie derart zusammengeschreckt, als wenn der leibhafte Gottseibeiuns gekommen wäre. *(Heiterkeit.)* Die Leute haben sich umgesehen, ob man sie nicht beobachtet, dass sie mir antworten oder mich anhören. Einer derselben hat mich in Czernowitz auf den Ring spazieren geführt, um mir die Stadt zu zeigen, aber an einer gewissen Stelle hat er plötzlich die Flucht ergriffen, weil er gewusst hat, dass der dort befindliche Geschäftsmann ihn und mich kennt, und er befürchtete, dass dieser wenn er ihn in Begleitung des Mechanikers Schneider sieht, ihm keine Arbeit mehr geben würde.

Ich war auch nicht imstande, in Czernowitz ein Logis bei einem christlichen Hotelier zu finden, weil alle diese Geschäfte in den Händen der Juden sind. Und nun bitte ich, sich vorzustellen, wie es dem christlichen Arbeiter gehen wird, der es einmal wagt, die verlangte Sonntagsarbeit zu verweigern.

Jetzt kommen noch die Magistrate, Polizeibehörden u. s. w., die auch vielfach in Händen der Juden sind oder wenigstens von ihnen vollständig terrorisirt werden. Welchen Schutz findet da der Arbeiter? Ich möchte zum Beispiel einem Arbeiter, der nach Kolomea kommt, nicht empfehlen, sich zu weigern, am Sonntag zu arbeiten, wenn ihm der Bloch oder Kohn oder wie er sonst heißt, eine Arbeit aufträgt; das ist undenkbar.

Übrigens, geehrte Anwesende, weiß ich nicht, wie die Linke dieses hohen Hauses, die in diesem Falle ausschlaggebend sein wird, bezüglich der Ausnahme für Galizien und die Bukowina stimmen wird; ich weiß auch nicht, wie sie sich deswegen mit ihren Wählerschaften auseinandersetzen wird, das ist ihre Sache und geht mich weiter nichts an. Aber selbst in dem Falle, als diese Bestimmung aufgenommen werden sollte, hat sie abermals eine außerordentlich antisemitisch agitatorische Bedeutung, denn die eben von mir angeführten Umstände werden es dahin bringen, dass in Galizien und in der Bukowina, wo es dem vereinten Wirken der Vertreter auf den Polenbänken bisher so ziemlich gelungen ist, den Antisemitismus fernzuhalten, derselbe bald voll und ganz entfacht werden wird.

Von diesem Standpunkte aus könnten wir also für dieses Gesetz in der Form stimmen *(Beifall)*, aber ich habe vorher auseinandergesetzt, dass es christliche Arbeiter geben wird, denen es sehr schlecht gehen wird, und das wird in 100 Fällen 99mal der Fall sein; und im Interesse derselben muss ich entschieden dagegen stimmen und ich glaube auch im Namen meiner Gesinnungsgenossen erklären zu können, dass auch sie gegen den Antrag Byk stimmen werden.

Machen die Herren für Galizien und die Bukowina nur Ausnahmen, so viel Sie wollen, uns Antisemiten wird es freuen, je ärger es dort zugeht; wenn wir auch gegenwärtig in Galizien und in der Bukowina vielleicht noch als enfants gâtés *(Gelächter)* gelten, so wird dieses Gesetz in sehr kurzer Zeit bewirken, dass wir gerufen und mit offenen Armen empfangen werden. Ich werde also trotzdem gegen das Gesetz stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Generalredner für ist der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Rapoport. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Rapoport:** Der Herr Abgeordnete für Sechshaus hat den Ausspruch gethan, dass, wenn der Antrag, den der Herr Abgeordnete Byk im Namen unserer engeren Gesinnungsgenossen gestellt hat, angenommen wird, man sagen werde: Welche Macht muss das Judenthum haben, wenn es ihm gelang, diesen Antrag hier im hohen

Hause durchzubringen! Ich möchte eine sehr bescheidene Antwort darauf geben. Ich glaube, wenn der vorliegende Antrag von dem hohen Hause angenommen wird, so wird der Ausspruch ganz anders lauten. Man wird ausrufen: Welches Glück, dass die Idee der Gerechtigkeit, der einfachen Billigkeit in diesem hohen Hause noch eine freudige Aufnahme und sichere Zuflucht findet!

Ich glaube, der Herr Antragsteller hat mit genug beredten Worten nachgewiesen, dass es sich in dieser ganzen Angelegenheit nicht um irgend ein Vorgreifen der Juden handelt, sondern einfach um den Schutz der Schwachen, um eine Frage der Gerechtigkeit. Und wer an der traurigen Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien zweifelt, der muss wirklich, wie es der Herr Abgeordnete für Sechshaus gethan hat, in das Land gehen und sich das Land ansehen. Ich weiß nicht, ob ich irrig berichtet bin, aber mir wurde mitgetheilt, dass gerade aus seinem Munde, als er mit jüdischen Handwerkern dort zusammenkam und ihre Verhältnisse sah, eine Erklärung erfolgte, worin er sagte: Ich bin nicht gegen Euch, ich bin nicht gegen die Armen. Ich glaube, niemand kann gegen die armen Handwerker in Galizien sein, wer die dortige Situation kennt. Ich glaube, wer die Verhältnisse gesehen hat, muss sich sagen: Eine so schwere ökonomische Krise, wie sie die jüdische Bevölkerung Galiziens jetzt durchmacht, ist über sie noch nicht gekommen. Eine Reihe von wirtschaftlichen Thatsachen hat dazu beigetragen, diese Lage der jüdischen Bevölkerung herbeizuführen. Die Ausgestaltung des galizischen Bahnnetzes hat den Zwischenhandel brachgelegt, der Consument kann mit dem Producenten in directen Verkehr treten, nach und nach ist der Geldverkehr durch die zahlreichen Vorschuss- und Sparbanken in normale Canäle gelenkt worden, allmählich sind auch andere Schichten der Bevölkerung an jene Erwerbszweige herangetreten, welche bis jetzt in den Händen der Juden waren. Endlich trat jene große Krise ein, der Niedergang der Preise der Cerealien, welcher verheerend gewirkt hat, nicht bloß auf die jüdische, sondern auch auf die übrige Landbevölkerung und die Einwohnerschaft der kleineren Städte. Durch alle diese Calamitäten ist nach und nach der Erwerb der jüdischen Bevölkerung erloschen. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage: Es ist eine Thatsache, dass heute vielleicht 500.000 jüdische Einwohner in Galizien in der Früh aufstehen und nicht wissen, wie sie den Tag überleben sollen. Und diese Kenntnis der Verhältnisse schöpfe ich nicht allein aus meiner eigenen Erfahrung. Es sind zahlreiche, nicht nur jüdische, sondern auch christliche Collegen, welche uns sagen: ermannt Euch doch, seht doch, in welch tiefem Elend die jüdische Bevölkerung schmachtet!

Nicht bloß die öffentlichen Behörden, ja die gesammte christliche Bevölkerung ist von Wohlwollen erfasst gegenüber diesen traurigen Verhältnissen. Denn wenn dieses seit Jahrhunderten bestehende, nachbarliche, traditionelle Wohlwollen nicht wäre, dann stünden wir längst vor einer Katastrophe. Es ist wahr, es hilft noch vorläufig die Thatsache, dass die übrige jüdische Bevölkerung, die noch etwas hat, bis an die äußerste Grenze der Wohlthätigkeit gegenüber ihren ärmeren Glaubensgenossen geht. Aber das alles würde nicht genug sein gegenüber dem, was heute wirklich besteht.

Es ist nun die Frage: Was ist zu thun, um diesem Elend der jüdischen Bevölkerung abzuhelfen? Es müsste neue Arbeit geschaffen, es müssten neue Erwerbsquellen eröffnet werden, und die Freunde des ganzen Landes beschäftigen sich mit dieser außerordentlich wichtigen Frage. Gegenüber dieser ernsten Situation würde nun das vorliegende Gesetz jene Classe der Bevölkerung, welche noch die einzige erwerbende im ganzen Lande ist, nämlich die Handwerkerclasse aufs tiefste schädigen. Wenn in Galizien eine jüdische Handwerkerfamilie mit 5 bis 6 Kindern $1^1/_2$ bis 2 fl. wöchentlich zum Leben hat, so ist sie glücklich, weil sie wenigstens leben kann.

Wie könnte aber diese Familie dann existiren, wenn ihr noch ein Tag der Woche von der Arbeit weggenommen würde, wenn sie statt 6 Tage nur $4^1/_2$ Tage arbeiten könnte? Bedenken Sie Folgendes, meine Herren! In unserem Lande sind circa 56.000 Handwerker; wenn diese nun 52 Tage im Jahre mehr feiern müssten, so würde das einen Entgang von drei Millionen Arbeitstagen geben, und rechnen Sie nun einen solchen Arbeitstag nur mit dem kleinen Durchschnittsbetrage, den ich früher erwähnt habe, so wäre das ein Einnahmeverlust von einer Million Gulden, für diese arme, ohnehin von so kärglichem Verdienste lebende Bevölkerungsclasse!

Ist das also nicht eine Frage der Gerechtigkeit? Wird man da vielleicht sagen, dass die Annahme des vorliegenden Antrages die Macht der Juden erkennen lasse? O nein! Das ist einfach eine Frage der Billigkeit.

Nun, meine Herren, wenn man erwägt, was geschehen müsste, wenn man den jüdischen Handwerker vor die Wahl stellen würde, entweder seinen Kindern den Unterhalt nicht zu geben, oder aber, um selbe vor dem Hungertode zu retten, dem Gesetze zu trotzen und am Sonntag zu arbeiten, da er doch seine religiösen Pflichten durch die strenge Einhaltung der Sabbathruhe erfüllt — offenbar müsste er nach dem neuen Gesetze, wenn es unverändert bestehen bliebe, bestraft werden. Aber welche nachtheilige ethische Wirkung müsste dies haben!

Welche Verwirrung des ethischen Sinnes würde dies in den niederen Schichten die Bevölkerung hervorrufen, wenn er für die Arbeit gestraft würde, weil er anderseits die Pflichten gegen seine Familie erfüllt hat, ohne seinen religiösen Pflichten untreu geworden zu sein.

Nehmen wir aber den umgekehrten Fall: er wird das Gesetz nicht verletzen wollen, er wird am Sonntag die Arbeit unterlassen. Wenn er dann nicht wird 2½ Tage in der Woche feiern wollen, um doch den nöthigen Lebensunterhalt für die Angehörigen zu erwerben, so wird er in die Gefahr geraten, seinen religiösen Pflichten untreu zu werden, und die Sabbathruhe nicht genau zu halten oder sogar am Sabbath zu arbeiten.

Offen gestanden, ich besorge das nicht. Denn der religiöse Sinn ist in so großem Maße der israelitischen Bevölkerung Österreichs, namentlich Galiziens so oft eingeimpft, dass sie meistentheils lieber hungern als die rituellen Vorschriften in Bezug auf die Sabbathruhe nicht einhalten würde. Ist es aber die Aufgabe der Gesetze, es soweit zu bringen, dass die Bevölkerung zwischen die Pflichten gegen die Familie und die Pflichten gegen die Religion gestellt werden soll? Im Gegentheile, ich glaube, es ist Aufgabe der Gesetzgebung, die ethischen Principien in den niederen Schichten der Bevökerung so unangetastet als möglich zu erhalten.

Der Herr Abgeordnete für Sechshaus hat ein angeblich großes Bedenken erhoben und gesagt: „Wie wird es aber mit den christlichen Lehrlingen sein, die ein jüdischer Handwerker bei sich hat? Die wird er dann am Samstag arbeiten lassen, während er selbst mit jüdischen Gehilfen am Sonntag arbeiten wird."

Meine Herren! Dagegen ist ein Schutz vorhanden. Wir betrachten ja all diese Verhältnisse vom Gesichtspunkte der orthodoxen jüdischen Bevölkerung, welche den Sabbath genau einhält und für diese ist die Bibel ein heiliges Gesetz. In der Bibel ist aber ausdrücklich gesagt, dass am Sabbath im Hause der Juden alles ruhen muss, nicht allein der Jude. Es heißt hier ausdrücklich, dass auch der Andersgläubige ruhen muss. „Du sollst ruhen" sagt die heilige Schrift „und all die Deinen, jeder Fremde in Deinem Hause und so weiter". Es ist also die von dem Herrn Abgeordneten für Sechshaus ins Auge gefasste Eventualität ganz ausgeschlossen. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Ja, am Samstag!)*

Es war ja eben vom Samstag die Rede und da ist etwas Derartiges nach den Anschauungen des orthodoxen Juden ausgeschlossen.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch nehmen und will nur noch meinen tiefsten Dank dafür wiederholen, dass der Antrag im Kreise meiner engsten Gesinnungsgenossen sofort vollen Anklang gefunden hat.

Ich bin überzeugt, dass auch das hohe Haus in dieser Frage, wo es sich nur um das einfachste Gebot der Gerechtigkeit handelt, seinen Principien treubleiben und auch diesesmal womöglich einhellig dem Antrage Byk zustimmen wird. *(Beifall.)*

Präsident: Zu thatsächlichen Berichtigungen haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Adámek und Schneider. Der Herr Abgeordnete Adámek hat das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Da uns durch den jähen Schluss der Debatte die Möglichkeit benommen wurde, unsere Stellung zu dieser wichtigen Frage, welche durch den Antrag Dr. Byk ins Haus gebracht worden ist, zu präcisiren und unseren diesbezüglichen Abänderungsantrag zu begründen, so kann ich mich nur darauf beschränken, thatsächlich festzustellen, dass uns von dem geehrten Antragsteller dieser Antrag seinerzeit in der von uns jetzt in unserem Abänderungsantrage beantragten Fassung vorgelegt wurde, und dass wir in Würdigung der sachlichen Motive, welche für denselben vorgebracht und geltend gemacht worden sind, uns bereit erklärt haben, für diesen autonomen Antrag im Hause zu stimmen. *(So ist es!)*

Nachdem aber der verehrte Herr Antragsteller aus Opportunitätsgründen sich bewogen fühlte, diesen Antrag in seiner Wesenheit abzuändern, finden wir uns allerdings nicht veranlasst, für den so formulirten Antrag einzustehen und dies umsoweniger, je wichtiger die Frage, die in diesem Antrage berührt ist, in materieller und principieller Beziehung ist.

Ich habe deshalb den Abänderungsantrag gestellt, um zu zeigen, dass wir bereit sind, das gegebene Wort einzulösen. Wir finden uns allerdings nicht veranlasst, aus Opportunitätsgründen unseren ursprünglichen, in dieser Reformaction consequent vertretenen principiellen Standpunkt aufzugeben. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich habe mich in meiner früheren Rede versprochen und habe „enfants gâtés" statt „enfants terribles" gesagt. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Irrthum richtig stellen zu lassen.

Präsident: Diesem Wunsche ist damit Rechnung getragen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Ich möchte zunächst, was den Antrag Adámek betrifft, welcher diese Angelegenheit den Landesgesetzgebungen vorbehalten will, mich in diesem Falle, wie in den vorhergehenden gleichen Fällen gegen diesen Antrag aussprechen, weil ich glaube, dass es nicht angeht, die Gewerbegesetzgebung bloß in einem einzelnen Punkt den Landesgesetzgebungen vorzubehalten und sie in allen anderen Fällen der Reichsgesetzgebung zu überweisen.

Die Frage selbst, um die es sich handelt, will ich von jenem Standpunkte beantworten, der mir immer

die richtige Antwort gibt, vom religiösen, und dieser religiöse Standpunkt sagt mir, dass der Wunsch des Herrn Antragstellers ein gerechter ist. Wie wir Katholiken die Freiheit für uns verlangen, so wollen wir die Freiheit der religiösen Überzeugung auch den anderen Religionsgenossenschaften voll und ganz gewähren *(Lebhafter Beifall)* und wollen dafür auch — und das dürfen wir wohl gewiss — das Recht in Anspruch nehmen, dass jederzeit dieser Standpunkt uns gegenüber auch gewahrt werde.

Diese Freiheit der religiösen Überzeugung und der religiösen Pflichterfüllung wäre aber in diesem Falle beeinträchtigt, wenn die Juden durch irgend einen gesetzgebenden Act aus materieller Noth gedrängt würden, ihre religiösen Überzeugungen vielleicht bei Seite zu setzen. Anderseits aber können wir Ausnahmen doch nur für diejenigen gelten lassen, welche beim Reichsrathe um dieselben ansuchen. In diesem Falle ist es also gewiss gerechtfertigt, wenn ich das hohe Haus bitte, den ersten Antrag des Abgeordneten Byk abzulehnen, den Eventualantrag der Abgeordneten Byk und Rott dagegen, unter einem vereint, anzunehmen.

Ich bin überzeugt, dass der Herr das christliche Volk deswegen gewiss nicht strafen will, weil es den anderen Confessionen gegenüber gerecht gewesen ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Vor der Abstimmung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Byk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Ich nehme den Zusatzantrag Rott auf und bitte die Abstimmung bezüglich Galiziens und der Bukowina zugleich vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Byk conformirt sich mit dem Ergänzungsantrage Rott und acceptirt denselben auch für seinen Eventualantrag. Der erste Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Byk lautet *(liest):*

> „Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, für ihr Verwaltungsgebiet oder Theile desselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.
>
> Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen."

Über diesen Antrag wird zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek abgestimmt werden dass es anstatt „Landesbehörden" heißen soll „Landesgesetzgebung" und hierauf in dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Dr. Byk. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, wird der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Byk zur Abstimmung gebracht, bezüglich dessen sich Herr Dr. Byk mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Rott conformirt hat, wornach es heißen soll: „Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt . . ."

Jedoch wird auch in diesem Falle, falls der Herr Abgeordnete Adámek es wünscht, zuerst über die von ihm beantragte Fassung abgestimmt werden, dass es anstatt „politischen Behörden" heißen soll „die Landesgesetzgebungen".

Abgeordneter **Adámek:** Ich bitte, dass auch in diesem Falle über meinen Antrag abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde also auch in diesem Falle so abstimmen.

Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich beantrage, dass über den ersten Antrag und den Eventualantrag Byk namentlich abgestimmt werde. Sollte dieser mein Antrag nicht genügend unterstützt werden, so bitte ich um Constatirung des Stimmenverhältnisses bei allen Abstimmungen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche wünschen, dass über die Anträge des Herrn Dr. Byk namentlich abgestimmt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Das Stimmenverhältnis wird constatirt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche den Hauptantrag Byk in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek „der Landesgesetzgebung wird vorbehalten" u. s. w. annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche den Hauptantrag des Herrn Abgeordneten Byk, wie ich denselben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Wünschen Herr Abgeordneter Dr. Lueger die Constatirung des Stimmenverhältnisses? *(Abgeordneter Dr. Lueger: Jetzt nicht mehr.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eventualantrag Byk-Rott in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eventualantrag Byk mit dem Zusatzantrage Rott annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 95 gegen 37 Stimmen angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit erlaube ich mir, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Die Herren Abgeordneten Hauck und Genossen haben in der Sitzung vom 12. November l. J. eine Interpellation an mich gerichtet, worin sie die Anfrage stellen, ob ich geneigt bin, die Benützung von Postkarten, deren Rückseite mit vorgedruckten Zetteln beklebt sind, zu gestatten, beziehungsweise, wenn einer einfachen diesfälligen Weisung an die Postanstalten Abmachungen mit fremden Postverwaltungen entgegenstehen, auf Beseitigung dieser Hindernisse zu dringen.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich zu eröffnen, dass thatsächlich sowohl nach den für den inländischen Postverkehr geltenden Vorschriften, als auch nach den internationalen Abmachungen Correspondenzkarten mit Beklebungen auf der Rückseite unstatthaft sind. Diese Bestimmung gründet sich auf die Erwägung, dass Beklebungen von Correspondenzkarten — wie es thatsächlich schon vorgekommen ist — eine missbräuchliche Benützung derselben, und zwar einerseits die Erweiterung, beziehungsweise Vervielfältigung des für schriftliche Mittheilungen bestimmten Raumes, anderseits aber, entgegen dem Zwecke dieses Benachrichtigungsmittels, die Führung einer geschlossenen Correspondenz ermöglichen und die Postanstalten schon wegen der Masse des vorkommenden Materials nicht in der Lage sind, zur Hintanhaltung solcher Missbräuche eine zweckentsprechende Controle zu üben.

Aus diesem Grunde bin ich nicht in der Lage, die in Rede stehenden Correspondenzkarten zu gestatten, beziehungsweise auf die Zulassung derselben im internationalen Verkehre hinzuwirken.

In einer in der 306. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 16. October l. J. an mich gerichteten Interpellation haben die Herren Abgeordneten Kaiser und Genossen nachfolgende Anfragen gestellt:

„1. Worin liegt die Verzögerung des Baues der Linie Lindewiese — Barzdorf begründet?

2. Gedenkt der Handelsminister im Interesse der Förderung des wirtschaftlichen Lebens Schlesiens die Durchführung des Baues der genannten Linie und dadurch die Vollendung dieses Bahnbaues möglichst zu beschleunigen?"

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, dass die Inangriffnahme des Baues der zufolge des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, auf Staatskosten herzustellenden Localbahn von Lindewiese zur Reichsgrenze bei Barzdorf von der vorgängigen Austragung einer Reihe technischer Vorfragen abhängig erschien, welche eine mit Zeitaufwand verbundene Vervollständigung der Projectsarbeiten bedingte.

Zunächst musste das noch von der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft herstammende Detailproject, um als Grundlage für die Vergebung des Baues nach dem bei Staatsbauten angenommenen System der Vergütung nach Einheitspreisen dienen zu können, in mehrfachen Beziehungen, insbesondere durch Ermittlung der Ausmaße der einzelnen Arbeitsherstellungen ergänzt werden.

Weiters stellte sich nach dem Ergebnisse der politischen Begehung die Nothwendigkeit heraus, für zwei Theilstrecken Variantenprojecte neu aufzustellen, welche sohin einer neuerlichen commissionellen Prüfung unterzogen werden mussten.

Die erwähnten technischen Vorarbeiten, welche im Laufe des diesjährigen Sommers und Herbstes durch die in Freiwaldau activirte k. k. Bauleitung durchgeführt wurden, sind nunmehr zum Abschlusse gelangt und wird sohin auf Grund der bereits am 5. December erfolgten Ausschreibung mit der Vergebung der Bauarbeiten im öffentlichen Offertwege demnächst vorgegangen werden.

Hiernach ist für die Fertigstellung der projectirten Bahnlinie Lindewiese—Barzdorf eine Verzögerung umsoweniger zu besorgen, als gerade die sorgfältige Klarstellung der technischen Grundlagen die beste Gewähr dafür bietet, dass die eigentlichen Bauarbeiten glatt und prompt von statten gehen.

Bei dieser Sachlage kann, entgegen den geäußerten Besorgnissen, die Bauvollendung und Betriebseröffnung der genannten Bahnlinie, deren hervorragende wirtschaftliche Bedeutung seitens der Regierung keineswegs unterschätzt wird, für die Mitte des Jahres 1896 mit voller Zuversicht gewärtigt werden.

Die Herren Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 24. October l. J. anlässlich der durch die hiesige Telegraphencentralstation verfügten Inhibirung eines von Karl Iro in Ybbsschitz am 17. September l. J. an die damals tagende Versammlung des deutschnationalen Arbeiterbundes in Wien gerichteten Telegrammes eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie Anfrage stellen, ob ich geneigt wäre, die Telegraphenämter entsprechend zu belehren, damit in Hinkunft

derlei ungerechtfertigte Beschlagnahmen nicht mehr vorkommen können.

In Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir zu erklären, dass ich die Inhibirung des erwähnten Telegrammes, dessen Schlussatz nach seiner Originalniederschrift gelautet hat: „Nieder mit den Judensocialdemokraten!" im Grunde des Artikels 7 des internationalen Telegraphenvertrages für vollkommen gerechtfertigt halte.

Angesichts der bereits bestehenden genauen Bestimmungen, nach welchen die betreffenden Organe bei Behandlung der Privattelegramme in Bezug auf deren Inhalt vorzugehen haben, finde ich keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit weitere Anordnungen zu treffen.

Die Interpellation der Herren Abgeordneten Neuber und Genossen vom 15. d. M., betreffend die Erlassung einer Novelle zum Markenschutzgesetze zum Zwecke des Schutzes von einzelnen Gattungen gangbarer Warenzeichen, beehre ich mich im Folgenden zu beantworten.

Es hat seine volle Richtigkeit, dass nach dem gegenwärtigen Markenschutzgesetze unsere Staatsangehörigen ihre bloß aus Worten bestehenden Warenzeichen nicht registriren lassen und daher auch keinen Schutz erlangen können, während auf Grund der bestehenden Handelsverträge und Markenschutzconventionen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Schweden und Norwegen und mit Deutschland nicht bloß den Staatsangehörigen Deutschlands, sondern auch jenen aller übrigen eben genannten Staaten der Schutz für ihre im Heimatstaate bereits geschützten Wortmarken in Österreich-Ungarn nicht versagt werden kann.

Dieser Umstand hat bereits im Jahre 1892 die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt und derselben Veranlassung gegeben, eine Markenschutznovelle auszuarbeiten, um insbesondere den Inländern hinsichtlich des Schutzes von Phantasieworten die gleichen Rechte wie den Ausländern zu sichern.

Diese Novelle hat auch bereits ihrem Wesen nach die für Markenangelegenheiten durch das Zoll- und Handelsbündnis vorgezeichnete Zustimmung der ungarischen Regierung, sowie auch die der betheiligten österreichischen Ressortministerien gefunden. Wenn die Vorlage bis nun noch nicht eingebracht wurde, so findet dies vornehmlich darin die Begründung, dass gegenwärtig die Patentreform die volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt und daher im Vordergrunde steht.

Ich bin jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen gerne bereit, die in dieser Richtung eingeleiteten Vorarbeiten neben der Patentreform wieder aufzunehmen und weiterzuführen und dabei nach Möglichkeit auch auf die übrigen in der Interpellation berührten Ungleichmäßigkeiten des Warenzeichenschutzes für In- und Ausländer Rücksicht zu nehmen, und hoffe eine darauf bezügliche Vorlage in Bälde im hohen Hause einbringen zu können.

Präsident: Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Laginja, Spinčić und Genossen, betreffend eine Änderung der Vorschriften für die Abgabe des Viehsalzes an die Landwirte Istriens. (1080 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Dr. Laginja und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

An die Ortsgemeinde Kastav in Istrien, welche nach der letzten Volkszählung 15.661 Kroaten und 25 Italiener zählt, also an eine kroatische Gemeinde, deren Amtssprache die kroatische ist, und deren Bürgermeister und Gemeinderäthe sehr wenig oder nichts vom Italienischen und noch weniger vom Deutschen kennen, und deren Beamten sowohl die italienische als noch mehr die deutsche Sprache große Schwierigkeiten macht, sind seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Volosko Decrete im laufenden Jahre, unter anderen in deutscher Sprache unterm 6. October, Nr. 8868, 10. November, Nr. 9733, dann Nr. 9865 und 9921, in italienischer Sprache unterm 20. October, Nr. 9364 und 4. November, Nr. 674 ergangen.

Dieselbe k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosko correspondirt mit der Ortsgemeinde Lovran, welche, nebst 229 Personen, die bei der Volkszählung als italienisch sprechende eingetragen sind, 5685 Kroaten zählt und deren Amtssprache die kroatische ist, fast ausschließlich in italienischer Sprache, wie dies unter anderen folgende Decrete vom 9., 10., 15., 16. (zwei), 17. August l. J., Nrn. 9596, 2524, 7443, 7034, 6882, 7415 beweisen. In italienischer Sprache correspondirt mit dieser Gemeinde auch die „k. k. Bezirks-Forstinspection", wie dies die Decrete vom 19. und 26. August und vom 1. September l. J., Nr. 843, 832 und ad 832, zeigen. Decrete in deutscher Sprache schicken die beiden k. k. Behörden an diese Gemeinde seit der Zeit nicht, als der dortige Bürgermeister bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft erklärt hat, dass, wenn man nicht kroatisch schreiben will und wenn er

nur zwischen dem Deutschen und Italienischen wählen muss, er das Italienische bevorzieht, weil sowohl er als der Gemeindesecretär auch italienisch kennen, während weder er, noch der Secretär, noch jemand anderer im Gemeinderathe der deutschen Sprache mächtig ist.

Das k. k. Steueramt in Volosko correspondirt ausschließlich mit beiden genannten Gemeinden in italienischer Sprache. Hier seien nur einige Beispiele aus dem laufenden Jahre angeführt: an die Gemeinde Kastav Quittungen vom 28. Mai, 2. August, 12. September (zwei), 30. September (drei) unterm St. Reg. Art. 2371 und 2374, 7019 bis 7029, 10104, 10105, 10940, 10937, 10941, an die Gemeinde Lovran Zuschriften vom 20., 21. (zwei), 24. und 28. August (vier), Nr. 1893, 1812 bis 1833, 1905, 1943, 1944, 1951 bis 1955. Der k. k. Finanzwachcommissär in Volosko bedient sich der deutschen Sprache, wie dies seine Zuschrift vom 22. August l. J., Nr. 631, an die Gemeinde Lovran beweisen dürfte.

Nachdem die deutsche Sprache, auch laut ausdrücklicher Erklärung des k. k. Ministeriums des Innern, keine Landessprache in Istrien ist und dieselbe gegenüber den italienischen Gemeinden und Parteien auch nicht gebraucht wird;

nachdem der kroatische Volksstamm auch in Istrien den anderen Volksstämmen dieser Hälfte der Monarchie staatsgrundgesetzlich gleichgestellt ist, und die kroatische Sprache in diesem Lande nicht nur Landessprache, sondern Sprache der großen Majorität gegenüber der italienischen Bevölkerung ist, und die kroatische Sprache seitens der k. k. Behörden gegenüber den kroatischen und slovenischen Parteien wenigstens so viel berücksichtigt werden musste, wie die italienische gegenüber den italienischen Gemeinden und Parteien;

nachdem die k. k. politischen und finanziellen Behörden Istriens nicht nur im Bezirke Volosko, sondern auch in den fünf übrigen Bezirken des Landes, und namentlich auch in jenen von Lošinj und Pazin, in welchen die Kroaten in großer Majorität sind, und in jenem von Kopar, in welchem die Slovenen sammt Kroaten in großer Majorität sind, sich gegenüber den kroatischen, beziehungsweise slovenischen Gemeinden und Parteien meist oder auch ausschließlich der italienischen, mitunter auch der deutschen Sprache bedienen und dies trotz klaren grundgesetzlichen Bestimmungen, sowie auch trotz diesbezüglichen Verordnungen und auch Weisungen in einzelnen Fällen,

erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Ihren Excellenzen bekannt, dass sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das k. k. Steueramt in Volosko in der Correspondenz mit den Ortsgemeinden Kastav und Lovran der deutschen und der italienischen Sprache bedient, und dass sich die k. k. politischen und finanziellen Behörden auch in anderen Bezirken Istriens gegenüber den kroatischen, beziehungsweise slovenischen Gemeinden und Parteien der genannten Sprache bedienen, und somit, unter Verletzung von Gesetzen und Verordnungen und Missachtung von Weisungen, den kroatischen, beziehungsweise slovenischen Gemeinden und Parteien die italienische Sprache geradezu aufdrängen und gewissen Factoren noch immer den Anlass geben, sich bei der Beweisführung über die Italianität Istriens auf die Sprache der Amtirung der k. k. Behörden zu berufen?

2. Sind Ihre Excellenzen gewillt, die betreffenden öffentlichen Functionäre, nachdem sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen verletzen und Weisungen der oberen Behörden missachten, zur strengsten Verantwortung zu ziehen?““

Wien, am 19. December 1894.

	Spinčić.
Pfeifer.	Dr. Laginja.
Purghart.	Dr. Tuček.
Dr. Gregorčič.	König.
Sokol.	Dr. Kurz.
Formánek.	Dr. Fanderlík.
Adámek.	Dr. Engel.
Dr. Kaizl.	Hájek.
Dr. Blažek.	Alfred Coronini.
Dr. Kaunic.	Rozkošný."
Svozil.	

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Dr. Laginja und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Seit neun Monaten werden bezüglich der Ortsgemeinde Podgrad in Istrien seitens der Staatsorgane und seitens von denselben bestellten und unterstützten Individuen Ungerechtigkeiten und Ungesetzlichkeiten begangen.

Aus Gründen, die als parteiisch und politisch leidenschaftlich bezeichnet werden müssen — siehe die noch immer unbeantwortete Interpellation der zwei Erstgefertigten vom 10. November 1894 — wurde die dortige Gemeindevertretung mit Statthaltereierlass vom 19. Juli 1894 aufgelöst und zur Führung der Gemeindegeschäfte ein Ausschuss von drei Männern ernannt.

Seit der Zeit sind schon fünf Monate verflossen, ohne dass die neuen Wahlen, trotz dem Artikel XVI des Staatsgesetzes vom 5. Mai 1862 und §. 96 des Istrianer Landesgesetzes vom 10. Juli 1863, nach

welchen die neuen Wahlen längstens sechs Wochen nach der Auflösung der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden sollten, durchgeführt wären.

In jedem Stadium der Wahlprocedur kommen Unregelmäßigkeiten und Ungesetzlichkeiten vor, und muss jedes Stadium der Wahlen durch Beschwerden in der Öffentlichkeit und bei den oberen Behörden erkämpft werden.

Zuerst wurde die Ausschreibung der Wahlen erkämpft, was erst ungefähr zehn Wochen nach der Auflösung der Gemeindevertretung durch Aussetzung der Wählerlisten am 1. October 1894 geschah. Dann musste die Erledigung der Reclamationen erkämpft werden, deren Frist bis 6. November l. J. festgesetzt wurde, welche drei Tage nach dieser Frist erledigt hätten sein sollen, welche aber erst unterm 4. December l. J. erledigt wurden, weil der Istrianer Landesausschuss angeblich keine Zeit hatte, die diesbezügliche Commission zu ernennen.

Der Verwaltungsausschuss von Podgrad charakterisirt sich durch den Umstand allein, dass bei circa 1200 in die Wählerlisten eingetragenen Wählern 700 Reclamationen nothwendig erschienen, und die zur Erledigung der Reclamationen ernannte Commission charakterisirt sich dadurch, dass sie fast sämmtliche Reclamationen en bloc abgewiesen hat.

Seit 6. December liegt die Beschwerde gegen jene Erledigung der Wahlcommission bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosko.

Die Organe dieser Behörde haben leider in der sich bereits über zwei Jahre schleppenden Wahlprocedur für die Ortsgemeinde Volosko ihre Unfähigkeit zu einem regelmäßigen und gesetzlich klaren Vorgehen gezeigt. Eine andere politische Behörde, Bezirkshauptmannschaft Pazin, hat im laufenden Jahre in dem Reclamationsverfahren für die Wahl des Verwaltungsausschusses jener Gemeinde, für die kroatischen Wähler ungünstige, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßende Entscheidungen getroffen, gegen welche, wie bekannt, eine weitere Beschwerde im ordentlichen Instanzenzuge nicht zulässig ist.

In Anbetracht dessen erachten sich die Gefertigten verpflichtet, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz bereit, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit in allen Stadien des Verfahrens für die Wahl der Gemeindevertretung in Podgrad, allerlei Verschleppungen vorgebeugt werden, und dass die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich von Seite der Organe der k. k. Bezirkshauptmannschaft Volosko, auf das strengste befolgt werden?““

Wien, 19. December 1894.

Pfeifer.	Spinčić.
Dr. Gregorčič.	Dr. Laginja.
Purghart.	Dr. Kurz.
Sokol.	Dr. Kaunic.
Dr. Engel.	Dr. Tuček.
Alfred Coronini.	König.
Formánek.	Dr. Fanderlík.
Dr. Blažek.	Dr. Kaizl.
Hájek.	Seichert.
Svozil.	Adámek.
Povše.	Rozkošný.“

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Wiederholt wurde im hohen Abgeordnetenhause von Seite der Justizverwaltung die bestimmte Versicherung abgegeben, sie werde jeder Verletzung der bestehenden Gesetze und der justizministeriellen Verordnungen puncto Anwendung einer landesüblichen Sprache bei den betreffenden Gerichten entgegentreten und begründeten Beschwerden sofort abhelfen, nur möge man an sie jedesmal mit concreten Übertretungsfällen herantreten. Dies soll im Nachfolgenden geschehen.

Der Erlass des hohen Justizministeriums vom 18. April 1882, Z. 20513 ex 1881, macht den Gerichten im Gerichtshofsprengel Cilli des Herzogthumes Steiermark zur Pflicht, die Bestimmungen der justizministeriellen Erlässe vom 15. März 1862, Z. 865 Pr., vom 20. October 1866, Z. 1861 Pr. und 5. September 1867, Z. 8636, „strenge“ zu befolgen, ohne Rücksicht darauf, ob die slovenische Partei deutsch versteht oder nicht. Darnach wäre a) slovenische Eingaben auch slovenisch zu erledigen, b) die betreffenden Protokolle mit slovenischen Parteien slovenisch aufzunehmen und c) für dieselben slovenische Drucksorten anzuschaffen und in Anwendung zu bringen. Dies geschieht noch immer nicht.

Das k. k. Bezirksgericht Oberradkersburg hat nahezu ausschließlich mit nur slovenischen Parteien zu thun. Trotzdem hat dasselbe bisher noch keine slovenischen Drucksorten; es bedient sich nur deutscher Drucksorten und deutscher lithographirter Blanketten. Niemals werden in Strafsachen slovenische Vorladungen hinausgegeben, noch slovenische Protokolle verfasst.

Am 22. September 1894, Z. 2569, überreichte daselbst der Advocat Dr. Gorički nomine Jan. Zmavec contra Jak. Klemenčič puncto 50 fl. eine slovenisch verfasste Bagatellklage. Die darauf erfolgte gerichtliche Entscheidung wurde aber deutsch hinausgegeben ddo. Oberradkersburg 9. October 1894, Z. 2730 (Act. III 1894/195). Derselbe Advocat überreichte beim k. k. Gerichte Oberradkersburg am 25. October 1894 nomine Mat. Cagran contra Jakob Tišler eine slovenische Strafanzeige (Act. C 1894/173). Die bezügliche Vorladung, das Verhandlungsprotokoll sind nur deutsch, ebenso das Urtheil vom 6. November 1894, Z. 173/1086.

Ähnliches wird auch von anderen k. k. Bezirksgerichten des k. k. Kreisgerichtssprengels Cilli im Herzogthume Steiermark berichtet. Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„1. Ist derselbe geneigt, über die ungesetzlichen Vorgänge beim k. k. Bezirksgerichte Oberradkersburg sich ämtlich berichten zu lassen, und

2. den bestehenden Gesetzen und Verordnungen puncto Anwendung der slovenischen Sprache bei den k. k. Gerichten, wo sie landesüblich ist, ausnahmslose Beachtung und Befolgung zu wahren?““

Wien, am 19. December 1894.

Spinčić.	Dr. Gregorec.
Dr. Laginja.	Robič.
Dr. Vašatý.	Vošnjak.
Dr. Engel.	Alfred Coronini.
Dr. Kaunic.	Dr. Gregorčič.
Kaftan.	Kušar.
Povše.	Pfeifer.
Klun.	Teklý.

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Laginja, Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Gefertigten sehen sich genöthigt, nachdem sie schon lange auf eine anderweitige Sanirung des Falles vergeblich gewartet haben, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu stellen:

„„Ist Seiner Excellenz bekannt:

1. Dass es in der ziemlich starken Ortschaft Karkavce in Istrien seit jeher keine Volksschule gibt und dass der Errichtung einer öffentlichen Schule dortselbst große Schwierigkeiten und die wenig erfreulichen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde im Wege stehen;

2. dass der Vorstand der Ortsgemeinde Pomjan, zu welcher Karkavce gehört, im vorigen Jahre ein dieser Steuergemeinde gehöriges Haus, im Einvernehmen und mit Hilfe des dortigen Pfarrers, welcher namens des Beneficiums oder der Pfarrkirche Mitbesitzrechte zu haben scheint, zum Zwecke der Unterbringung einer Nothschule umbauen lassen wollte;

3. dass die Steuergemeinde Karkavce keinen Verwaltungsrath hat, somit von der Ortsgemeinde nicht nur factisch, sondern auch gesetzlich verwaltet wird;

4. dass für die oben erwähnte Adaptirung die Gemeinde keine Auslagen gehabt hätte?

5. dass jenes Haus in seinen oberen Theilen erwiesenermaßen baufällig war und hätte folglich von dem Gemeindeamte füglich niedergerissen werden können;

6. dass sich weder der Gemeindevorstand, noch der Pfarrer, noch diejenigen, welche zum Zwecke des Umbaues beizutragen sich bereit erklärten, dagegen gesträubt hätten, dass der betreffenden Jugend slavischer Nationalität Gelegenheit geboten werde, in höheren Jahrgängen auch italienisch lernen zu können;

7. dass aber von unberufener Seite die Absicht besteht, in der slavischen Ortschaft Karkavce eine ausschließlich italienische Volksschule behufs gänzlicher Entnationalisirung jener Bevölkerung zu errichten;

8. dass zur Erreichung dieses Zweckes, auf Grund eines nicht legitimirten und eingestandenermaßen von Seite eines italienisch gesinnten öffentlichen Functionärs bestellten Einschreitens zweier Privatpersonen der eingangs erwähnte Umbau durch einen Bescheid verboten wurde, welcher mit dem Namen des Landesausschusses für Istrien, Datum Parenzo, 10. November 1893, Z. 6773, versehen ist;

9. dass dieses Verbot am 13. November 1894 erneuert wurde, unter Androhung von Geldstrafen und sonstigen Zwangsmitteln, und endlich

10. dass sich die k. k. politische Behörde nicht scheute, zur zwangsweisen Einhaltung des ersterwähnten Verbotes die Dienste der k. k. Gendarmerie zur Verfügung zu stellen?““

Sollte dies alles Seiner Excellenz nicht bekannt sein, so erlauben sich die Gefertigten die Anfrage zu stellen:

„„11. Gedenkt Seine Excellenz unter anderen Vorfällen, welche jedweden nationalen, culturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der Slaven Istriens hemmen, auch den hier besprochenen Vorfall zu untersuchen und dem „turpe connubium“ einzelner Organe der politischen Behörden mit den Feinden des slavischen Volkes im Küstenlande durch einen entsprechenden Scheidungsprocess ein- für allemal ein Ende zu bereiten?““

Wien, 19. December 1894.

Pfeifer.	Dr. Laginja.
Alfred Coronini.	Spinčić.
Dr. Kaunic.	Dr. Dvořák.
Povše.	Dr. Gregorec.
Dr. Gregorčič. —	Kušar.
Rašin.	Purghart.

Krumbholz. Čestmír Lang.
Dr. Dyk. Dr. Engel.
Tekly. König."

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregorčič und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Anwendung slovenischer Schriftzeichen bei der Schreibung slovenischer Familiennamen.

Der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, besagt unter anderem: „Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Insoferne der slovenische Volksstamm im Reichsrathe vertretene Ländergebiete bewohnt, kommt auch ihm das unverletzliche, staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache zu.

Das Reichsgericht hat mit Erkenntnis vom 25. April 1882, Z. 54 (Rg. VI., Nr. 257), mit Bezug auf die angeführte Stelle des Staatsgrundgesetzes den Rechtsatz aufgestellt, dass der Begriff der Nationalität und Sprache auch die der letzteren etwa eigenthümlichen Schriftzeichen in sich schließt.

Nun kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass speciell die Slovenen die ihrer Sprache eigenthümlichen Schriftzeichen als charakteristisches Merkmal ihrer Nationalität und Sprache betrachten.

Demnach muss sich die verfassungsmäßige Gewährleistung der slovenischen Nationalität und Sprache im Geiste der oben citirten Stelle des Staatsgrundgesetzes auch auf die der slovenischen Sprache eigenthümlichen Schriftzeichen erstrecken.

Dem widerspricht jedoch der von der hohen Regierung befolgte Grundsatz, dass slovenische Familiennamen von Angehörigen des slovenischen Volksstammes, soferne dieselben in früheren Zeiten wegen sprachlicher Unkenntnis der Matrikenführer und Beamten mit nichtslovenischen Schriftzeichen geschrieben wurden, auch in der Ära der sprachlichen Gleichberechtigung, der stetig um sich greifenden Volksbildung, des nationalen Bewusstseins, der Wahrung und Pflege der slovenischen Nationalität und Sprache mit nichtslovenischen Schriftzeichen geschrieben werden sollen.

Diesbezüglich wurde bereits in der 159. und 280. Sitzung der XI. Session des Abgeordnetenhauses (Stenographisches Protokoll Seite 7446 ff. und 13413 ff.) Klagen geführt.

Trotzdem hat die hohe Regierung noch unlängst, mit Erlass vom 23. October 1894, Z. 19669, in einem speciellen Falle die slovenische Schreibweise des slovenischen Familiennamens „Tončič" als falsch bezeichnet und dem Namensträger die Wiederannahme der aus dem Jahre 1802 datirenden nichtslovenischen, beziehungsweise italienischen Schreibweise „Toncig" angeordnet.

Jeder slovenische Träger dieses Namens, der sich seiner Nationalität bewusst ist, sieht letztere Schreibweise als eine Verunstaltung seines slovenischen Namens, als eine Verletzung seines nationalen Gefühles und seines politischen, staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, als eine Kränkung und Herausforderung an.

Die nichtslovenische Schreibweise, welche in früheren Zeiten aus sprachlicher Unkenntnis der Matrikenführer und Beamten für slovenische Familiennamen gebraucht wurde, wird heutzutage, da jene Unkenntnis fast vollends verschwunden ist, theils zum Zeichen der Zugehörigkeit des Namensträgers zu einem nichtslovenischen Volksstamm, theils zum Zeichen der Geringschätzung des slovenischen Volksstammes, seiner Sprache und seiner Schriftzeichen in Anwendung gebracht.

Diese Auffassung über die Bedeutung des Gebrauches nichtslovenischer Schriftzeichen bei der Schreibung slovenischer Familiennamen ist in den südlichen Kronländern allgemein verbreitet.

Die Berufung der Staatsorgane auf civilrechtliche üble Folgen, welche aus einer der slovenischen Schriftzeichen entsprechenden Änderung der nichtslovenischen Schreibweise eines slovenischen Familiennamens eintreten könnten, wird nur als Deckmantel angesehen, welcher die die nationale Entwicklung des slovenischen Volksstammes hindernden Vorkehrungen der Regierung beschönigen soll.

Diese Ansicht wird durch den Umstand bekräftigt, dass Übersetzungen slovenischer Familiennamen in nichtslovenische Sprachen (Stenographisches Protokoll 13414) unter den Augen der Regierung ohne Anstand vorgenommen werden, und dass Regierungsorgane mit bewunderungswürdigem Eifer etwaige von italienischen Blättern in Umlauf gesetzte italienische Übersetzungen und Verunstaltungen slovenischer Ortsnamen sammeln, in das ämtliche Ortschaftenverzeichnis aufnehmen und dieselben als „sprachüblich" bezeichnen. Letzteres ist in Bezug auf Piedimonte für Podgora in einem Statthaltereierlasse an das Gemeindeamt von Görz in jüngster Zeit geschehen.

Die Regierung und die unruhigen Elemente eines Nachbarstaates können für ein solches Vorgehen den österreichischen Behörden nur dankbar sein.

Es liegt somit nicht nur im Interesse des slovenischen Volksstammes und seiner Angehörigen, sondern auch im Interesse des Staates, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, dass der ablehnenden Haltung der hohen Regierung gegenüber dem Gebrauche slovenischer Schriftzeichen für slovenische Familiennamen

ein Ende bereitet werde durch Feststellung der Modalitäten, unter welchen der Übergang von einer nichtslovenischen zur richtigen slovenischen Schreibweise slovenischer Familiennamen geschehen kann.

Nachdem besagte Änderung ohne Störung und ohne welche Nachtheile für die Namensträger und deren Nachkommen zum großen Theile bereits durchgeführt ist, dürfte es keinen stichhältigen Grund geben, der weiteren Durchführung derselben hindernd in den Weg zu treten.

Geradezu als eine Herausforderung erscheint es aber, wenn, wie im oben citirten Falle, von einem Slovenen verlangt wird, dass er seine slovenische Schreibweise seines slovenischen Familiennamens gegen eine nichtslovenische aus längst vergangenen Zeiten umtausche. Ein solches Verlangen bringt Erbitterung und Beunruhigung hervor, wie es speciell in diesem Falle geschehen ist.

Darauf gestützt erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen, ob er geneigt ist:

„„1. Die Modalitäten festzustellen, unter welchen Matrikenführer die Schreibweise slovenischer Familiennamen von Angehörigen des slovenischen Volksstammes, soferne diese in früheren Zeiten aus sprachlicher Unkenntnis der Matrikenführer mit nichtslovenischen Schriftzeichen geschrieben wurden, derart abändern können, dass hiebei die einzig entsprechenden slovenischen Schriftzeichen zur Anwendung kommen;

2. zu veranlassen, dass Angehörige des slovenischen Volksstammes, welche bei der Schreibung ihrer slovenischen Familiennamen die einzig richtigen slovenischen Schriftzeichen gebrauchen, nicht verhalten werden, diese richtige Schreibweise gegen eine nichtslovenische aus vergangenen Zeiten zu tauschen;

3. analoge Verfügungen auch bezüglich der kroatischen Bevölkerung und ihrer kroatischen Familiennamen in Istrien und Dalmatien zu treffen?““

Wien, 19. December 1894.

	Dr. Gregorčič.
Kušar.	Dr. Scheicher.
Dr. Pacák.	Jax.
Pfeifer.	Dr. Geßmann.
Adámek.	Spinčić.
Dr. Tuček.	Dr. Laginja.
Seichert.	Nabergoj.
Dr. Lang.	Alfred Coronini.
Hájek.	Dr. Dvořák.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Finanzminister.

Die Arbeiter Warnsdorfs besitzen einen Consumverein, welcher sich ausschließlich mit der Erzeugung von Brot befasst. Bei der Einwohnerzahl Warnsdorfs und der nicht unerheblichen Zahl von Bäckereien vermag das Unternehmen der Arbeiter nicht zu floriren; es weist denn auch die Bilanz für das Jahr 1893 Activen in der Höhe von 2386 fl. 77 kr. und einen Reingewinn von 525 fl. 13 kr. aus.

Dieser Consumverein ist nun den Bäckermeistern ein Dorn im Auge, deren Bemühungen es gelungen ist, die Finanzbehörde zu einem Schritte zu veranlassen, der nicht nur dem Gesetze ins Gesicht schlägt, sondern auch den Ruin des Consumvereines herbeizuführen geeignet ist. Es wurde nämlich dem Vereine für das Jahr 1894 allein eine Steuer im Betrage von 928 fl. 49 kr. vorgeschrieben, ein Betrag, der einem Einkommen von 5035 fl. 17 kr. entspricht.

Eine so krasse Gesetzesverletzung und Förderung von Interessen Privater glauben wir zur Kenntnis des Herrn Finanzministers bringen zu müssen, um daran die Anfrage zu knüpfen:

„„1. Ist der Herr Finanzminister bereit, sich ungesäumt Bericht über die fragliche Angelegenheit erstatten zu lassen?

2. Wird er die nothwendige Remedur durch Auftrag zur Aufhebung des fraglichen Zahlungsauftrages ergehen lassen?““

Wien, 19. December 1894.

Dr. Kronawetter.	Pernerstorfer.
Dr. Tuček.	Dr. Dyk.
Adámek.	König.
Hájek.	Dr. Pacák.
Dr. Kaunic.	Dr. Brzorád.
Dr. Blažek.	Spindler.
Kaftan.	Dr. Vašaty.
Sokol.	Dr. Kraus.
Purghart.	Dr. Kaizl.“

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminster Grafen Wurmbrand.

Vor mehreren Jahren starb in Wien der Anstreichermeister Abraham Tischler (Leopoldstadt) und seine Witwe betrieb durch geraume Zeit das Gewerbe mit einem Stellvertreter fort.

Da suchte im Laufe des Jahres 1893 deren Tochter Mathilde Tischler um Dispens vom Befähigungsnachweise im Sinne des §. 14 G. O. mit der Begründung an, ihrer Mutter Minna Tischler die Kosten der Bestellung eines Stellvertreters zu ersparen. Zur Unterstützung ihres Ansuchens legte die Mathilde Tischler zunächst das Zeugnis des Architekten Stiaßny,

des Baumeisters Schuhmacher und des Baron Königswarter'schen Hausadministrators bei, welche bestätigten, dass Anstreicherarbeiten unter der Leitung der Mathilde Tischler zufriedenstellend ausgeführt worden seien.

Mit Äußerung vom 4. October 1893, Z. 126/1893, hatte die Genossenschaft der Anstreicher Wiens sich gegen den Dispens der Mathilde Tischler vom Gewerbebefähigungsnachweise ausgesprochen, da diese Zeugnisse nicht das geringste über die wirkliche Verwendung bei der handwerksmäßigen Arbeit enthielten und durchwegs von dem Anstreichergewerbe völlig ferne stehenden und zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Tüchtigkeit in diesem Handwerke gänzlich unberufenen Personen herrührten.

Nunmehr brachte die Mathilde Tischler in derselben Angelegenheit ein Zeugnis ihrer Mutter Minna Tischler bei, laut welchem sie vom Jänner 1891 bis Mai 1893 in deren Gewerbe Arbeiten verrichtet und als Geschäftsführerin die von den Gehilfen besorgten Arbeiten controlirt habe.

Die Anstreichergenossenschaft verweigerte mittels Äußerung vom 5. November 1894, Z. 113/1894, die Bestätigung dieses Zeugnisses mit dem Bemerken, dass dasselbe thatsächlich auf Unwahrheit beruht, da es wohl möglich sei, dass Mathilde Tischler mit den Kunden verkehrte und sich über die zufriedenstellende Arbeit der Gehilfen am Arbeitsorte überzeugte, dass sie jedoch, wie der Genossenschaft bestimmt bekannt ist, keineswegs die handwerksmäßige Thätigkeit selbst ausgeübt, geschweige denn erlernt habe.

Trotzdem wurde der Mathilde Tischler auf Grund dieses Zeugnisses ohne weitere Befragung der Genossenschaft die Dispens vom Befähigungsnachweise bewilligt und ein Aufsatz im „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 17. November 1894 feiert dieselbe als „erstes Fräulein Meisterin der Welt“, welche nun als „Chef von 40 Arbeitern in Wien und der Provinz Kunstreisen mache, um die Arbeiten persönlich zu überwachen“.

Die Mathilde Tischler hat nun weder den gesetzlich geforderten Befähigungsnachweis im Sinne des §. 14 G. O. erbracht, noch den Bedingungen des hohen Handelsministerialerlasses vom 16. September 1883, Z. 26701, betreffend die Dispens von dem Befähigungsnachweise entsprochen, da ihre Verwendung im Anstreichergewerbe, falls eine solche wirklich erfolgt wäre, also ihre Gehilfenjahre selbst nach dem Zeugnisse ihrer Mutter der Zahl der vorgeschriebenen, vier Lehr- und Gehilfenjahre zusammen, durchaus nicht entsprochen haben.

Da nun in diesem Falle eine tiefgehende Verletzung des Institutes des Befähigungsnachweises von principieller Bedeutung vorliegt, welche von allen wirklich gelernten Meistern und Gehilfen als schwere Schädigung empfunden wird, so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Ist derselbe geneigt, den vorangeführten Fall untersuchen zu lassen und ähnliche Verletzungen des Gewerbegesetzes durch entsprechende Weisungen an die ihm unterstehenden Organe hintanzuhalten?““

Wien, am 19. December 1894.

	Dr. Gessmann.
Hauck.	Thurnher.
Polzhofer.	Troll.
Jax.	Kaiser.
Alfred Coronini.	Schlesinger.
Dr. Lueger	Spinčić.
Dr. Gregorčič.	Dr. Hofmann.
Schneider.	Liechtenstein.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass vom Reichsgerichte eröffnet wird, dass der Ersatzmann des Reichsgerichtes Dr. Stöger zum ständigen Mitgliede desselben ernannt worden ist und daher das Abgeordnetenhaus aufgefordert wird, einen Ersatzmann für das Reichsgericht zu wählen. Ich werde diese Wahl auf die Tagesordnung einer der Sitzungen nach dem Wiederzusammentritte des Hauses stellen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für heute *(Heiterkeit)*, den 20. December 10½ Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(1023 der Beilagen)*;

2. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl der Abgeordneten:
Franz Rašín *(1067 der Beilagen)*, Berichterstatter: Dr. Slavík;
Dr. Josef Rott *(1068 der Beilagen)*, Berichterstatter Dr. Zurkan;
Dr. Josef Ritter v. Milewski *(1069 der Beilagen)*, Berichterstatter Dr. Podlewski;
Dr. Josef Scheicher *(1070 der Beilagen)*, Berichterstatter Hütter;
Alfred Freiherr v. Moscon *(1071 der Beilagen)*, Berichterstatter Schier.

3. Bericht des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laa um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Garnhaft *(990 und 1040 der Beilagen)*.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter wünscht zur Tagesordnung das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Das hohe Haus soll morgen auf längere Zeit vertagt werden. In diesem Sessionsabschnitte hat uns die Frage der Beamtengehaltsregulirung sehr beschäftigt, und nun hat der Budgetausschuss endlich in dieser Richtung Beschlüsse gefasst, welche vom hohen Hause zu genehmigen wären.

Nachdem in den letzten Sitzungen des Hauses diese Angelegenheit gründlich erörtert wurde und daher nicht zu erwarten ist, dass bei diesem Gegenstande eine größere Debatte sich entwickeln werde, beantrage ich, diese Angelegenheit als zweiten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten (heutigen) Sitzung zu stellen, damit doch noch vor Weihnachten in dieser wichtigen Frage ein bestimmter Beschluss vom hohen Hause gefasst werde.

Präsident: Ich erlaube mir, im Folgenden den Grund mitzutheilen, warum dieser Gegenstand bisher nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Bei einer der letzten Verhandlungen schon hat die hohe Regierung durch den Mund des Herrn Finanzministers dasjenige, was sie im Ausschusse bereits erklärt hat, hier ausdrücklich wiederholt, dass sie beabsichtige, im Sinne der Beschlüsse und der Resolutionsanträge des Budgetausschusses vorzugehen. Da somit eigentlich der ganze Resolutionsantrag gegenstandslos geworden ist, und kein praktisches Bedürfnis vorliegt, die Regierung noch einmal dazu aufzufordern, was sie thun zu wollen hier ausdrücklich erklärt hat, habe ich es nicht für nöthig gehalten, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu stellen, umsoweniger als nach den Beschlüssen des Budgetausschusses dieser Gegenstand zusammenhängt mit einem anderen Resolutionsantrage, welcher gewiss eine weitwendige Verhandlung des hohen Hauses nach sich ziehen würde, nämlich mit dem Resolutionsantrage, betreffend die Herabsetzung der Übertragungsgebür in Erbfällen bei bäuerlichen Besitzungen. Das sind die Gründe, welche mich veranlasst haben, diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung zu stellen, und ich frage den Herrn Antragsteller, ob er sich angesichts dieser Gründe veranlasst findet, seinen Antrag zurückzuziehen?

Abgeordneter **Richter:** Ich bin nicht in der Lage, meinen Antrag zurückzuziehen, nachdem doch das hohe Haus Beschluss zu fassen hat, der Ausschuss nicht maßgebend ist und die Erklärungen des Herrn Ministers nicht so decidirt lauteten, als es im Interesse der Sache gelegen wäre. Ich beantrage aber nun, dass beide Resolutionen, welche zusammenhängen, und da wohl auch beim zweiten Gegenstande, betreffend die Ermäßigung der Übertragungsgebür, eine Debatte nicht platzgreifen wird, auf die Tagesordnung gestellt werden.

Präsident: Wir werden abstimmen: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter, dass diese beiden Gegenstände: Beamtengehaltsregulirung und die Resolution, betreffend die Herabsetzung der Übertragungsgebüren bei bäuerlichen Gütern in Erbfällen, als zweiter Gegenstand auf die nächste (heutige) Tagesordnung gestellt werden, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 338. Sitzung,

am 20. December 1894.

Inhalt:

— Redner zum Gegenstande: Abgeordneter Dr. Lueger (Seite 16785 und 16790). Minister des Innern Marquis Bacquehem (Seite 16786), die Abgeordneten Dr. Vašaty (Seite 16789), Graf Deym (Seite 16790). — Übergang zur Tagesordnung (Seite 16791).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád, Demel,** Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhain,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** und Sectionsrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Wenger hat sich unwohl gemeldet.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat zur Beantwortung einer Interpellation das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Dr. Šil und Genossen haben angeführt, dass ein Feldwebel des 74. Infanterieregimentes in der Neustadt zu Jičin auf dem Ringplatze mit Zimmergewehren nach der Scheibe schießen ließ, wobei ein Kind verletzt wurde, und an mich die Frage gestellt, ob ich diesen Fall untersuchen zu lassen gedenke, sowie vorzukehren vermöge, dass ein ähnliches, das Leben der Civilpersonen bedrohendes Vorgehen unmöglich gemacht werde?

Ich bin in der Lage hierauf zu antworten, dass — obwohl die Eltern des leichtverletzten Kindes selbst von jeder Verfolgung abzusehen baten — sobald die Vorgesetzten vom Vorfalle Kenntnis erhielten, der Schuldtragende sofort zur Verantwortung gezogen und bestraft wurde.

Hiemit wurde gegen das ungehörige Vorkommnis ordnungsmäßig eingeschritten und gegen Wiederholungsfälle vorgesorgt, ohne dass weiteres erforderlich gewesen wäre.

Die aus diesem Falle gegen das k. k. Heer im allgemeinen abgeleiteten Vorwürfe weise ich entschiedenst zurück.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 30. November 1893 an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher sie unter Anführung eines in der Nr. 53 der in Wien erscheinenden „Arbeiterzeitung“ enthaltenen Artikels, worin unter Mittheilung eines speciellen Straffalles über die Behandlung mehrerer Mitglieder der socialdemokratischen Partei seitens der Bezirkshauptmannschaft und des Kreisgerichtes Stanislau Klage geführt wird, an mich die Frage gerichtet, ob die in dem erwähnten Artikel angeführten Thatsachen richtig seien und ob ich geneigt sei, sowohl in dem besonderen vorliegenden Falle unverzüglich die nöthige Correctur eintreten zu lassen, als auch überhaupt die Justizbehörden und insbesondere jene in Galizien anzuweisen, die Anhänger der socialistischen Partei nicht ausnahmsweise hart und ungesetzlich zu behandeln.

Ich habe das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Lemberg aufgefordert, über die in dem erwähnten Zeitungsartikel gerügten Vorkommnisse Erhebungen zu pflegen, und theile nunmehr das Resultat dieser Erhebungen dem hohen Hause mit.

Der in der Interpellation berufene Artikel der Wiener „Arbeiterzeitung“ bezieht sich auf die beim k. k. Kreisgerichte in Stanislau anhängig gewesene strafgerichtliche Untersuchung, welche gegen die Mitglieder des dortigen Arbeitervereines Michael Lauruk, Michael Weidler, Johann Kulman, Michael Scheps, Josef Kojetanowicz, Josef und Felix Tworowski wegen Verbrechens des Hochverrathes nach §. 58, lit. c), Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. b) und wegen Vergehens nach §. 285 und 287 unter gleichzeitiger Verhängung der gemäß §. 180 St. P. O. obligatorischen Untersuchungshaft über Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist.

Der dieser Untersuchung zugrunde liegende Thatbestand findet seine Verkörperung darin, dass die genannten Beschuldigten in einer am 20. September 1893 gesetzwidrig, weil gegen das Verbot der Bezirkshauptmannschaft im Locale des Arbeitervereines „Siła“ abgehaltenen Arbeiterversammlung die dortselbst anwesenden Arbeiter zum Hasse wider die Person Seiner Majestät des Kaisers aufgereizt, behufs Erzwingung des allgemeinen Wahlrechtes, zur Empörung durch gewaltsamen Widerstand gegen die Staats-

gewalt, sowie zur Verweigerung von Steuern aufgefordert haben sollen.

Auf Grund polizeilicher Erhebungen hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 6. October 1893 nach vorgängiger Haus- und Personendurchsuchung die vorläufige Verwahrung der genannten Beschuldigten verfügt und wurden dieselben nach vorgenommenem Verhöre seitens der Bezirkshauptmannschaft am 7. October an das k. k. Kreisgericht als das zuständige Untersuchungsgericht abgeliefert.

Behufs Verhinderung von Collusionen wurde jeder einzelne Verhaftete abgesondert an das Strafgericht abgestellt, weshalb zur Escortirung derselben sechs Gendarmen und sechs Polizeiwachmänner verwendet werden mussten.

Auf Grund der seitens der Bezirkshauptmannschaft eingesendeten Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft gegen die eingelieferten Beschuldigten schon am Tage ihrer Einlieferung, das ist am 7. October den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung in der Richtung der vorerwähnten strafbaren Handlung und auf gleichzeitige Verhängung der Untersuchungshaft eingebracht.

Der Untersuchungsrichter trat diesem Antrage bei und hat den diesbezüglichen Beschluss den Verhafteten, die er alle innerhalb der Frist von 24 Stunden umständlich einvernommen, gehörig kundgemacht.

Gegen diesen Beschluss haben die Beschuldigten die Beschwerde an die Rathskammer ergriffen, welche unterm 9. October 1893 verworfen worden ist, weshalb die Behauptung des berufenen Zeitungsartikels, dass der Untersuchungsrichter erst nach längerem Drängen die Verhafteten von dem diesbezüglichen Einleitungsbeschlusse in die Kenntnis setzte, der Wahrheit nicht entspricht.

Ebenso unrichtig erscheint die weitere Behauptung, dass die Beschuldigten, deren Familienangehörige und Vertheidiger von dem Untersuchungsrichter über den Stand der Strafsache die widersprechendsten Informationen erhalten, da von keiner Privatpartei eine Aufklärung über den Stand des Processes verlangt worden ist.

Die Acten dieser Untersuchung wurden im Monate November zur Antragstellung der Staatsanwaltschaft übermittelt, welche unterm 24. November 1893 die Ergänzung der Untersuchung durch Einvernehmung von mehreren, theils in Stanislau, theils auswärts wohnenden Zeugen in Antrag brachte.

Von den sieben Verhafteten wurde Szczęsny Tworowski, nachdem der gegen ihn erhobene Verdacht durch die Ergebnisse der Untersuchung entkräftet worden ist, über Antrag der Staatsanwaltschaft unterm 7. December aus der Haft entlassen.

Josef Graf, Josef Kajetanowicz und Anton Kulman erschienen nach dem Ergebnisse der Untersuchung bloß des Vergehens der Geheimbündelei beschuldigt und hat ihrerseits die Staatsanwaltschaft unterm 4. Jänner l. J. die Enthaftung beantragt. Gegen Michael Szeps, Michael Lauruk und Michael Weidler wurde die Anklage wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und wegen der Vergehen nach §. 302 und 285 bis 287 St. G. und der Übertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, erhoben; sämmtliche Angeklagte wurden nach durchgeführter Hauptverhandlung am 27. Februar 1894 von den Geschworenen freigesprochen. Gegen Anton Kulman und mehrere Genossen wurde die Anklage wegen Vergehens der Geheimbündelei vor dem Kreisgerichte Stanislau als Erkenntnisgerichte erhoben; über das Endergebnis liegt der Bericht nicht vor.

Aus dem Angeführten ist zu entnehmen, dass weder der Staatsanwaltschaft noch dem Kreisgerichte eine Verzögerung der Untersuchung oder eine unnöthige Verlängerung der Haft der Beschuldigten zur Last gelegt werden kann, insbesondere ist es völlig ersonnen, dass eine Verzögerung der Untersuchung dadurch herbeigeführt wurde, dass die Statthalterei, wie es in dem Zeitungsartikel heißt, an der Angelegenheit zu großes Interesse nahm, sich vor Abschluss der Untersuchung die Acten zusenden ließ, um sie vier Wochen zu studiren und ist davon, dass die Statthalterei die fraglichen Acten irgendwann abverlangt oder auf den Gang der Untersuchung irgend einen Einfluss ausgeübt hätte, weder der Staatsanwaltschaft noch auch dem Kreisgerichte etwas bekannt.

Lässt schon das Gesagte ersehen, dass dem bewussten Zeitungsartikel keineswegs eine wahrheitsgetreue Schilderung zugrunde liegt, so geht dies noch mehr aus den Ausführungen des Artikels hervor, in welchen die Behandlung einzelner Beschuldigter in der Untersuchungshaft geschildert wird und welche jeden Unbefangenen und mit den Verhältnissen in den gerichtlichen Gefangenhäusern nur einigermaßen Vertrauten sofort als mindestens sehr übertrieben erscheinen werden. Dieselben haben sich als geradezu unwahr herausgestellt; insbesondere ist es unwahr, dass irgend einer der früher genannten Inquisiten von den Gefängnisärzten als krank bezeichnet worden ist, geschweige denn, dass einem von ihnen die Aufnahme in das Spital verweigert worden wäre. Die Gefängniszellen, in welchen dieselben untergebracht waren, befanden sich nicht in dem desolaten Zustande, wie es in dem Artikel der „Arbeiterzeitung“ angeführt wird.

Nach dem Berichte des Kreisgerichtspräsidiums und dem Berichte des Bezirkshauptmannes, welcher sich von dem Zustande der Gefängniszellen selbst überzeugte, waren dieselben rein, mit reiner Bettwäsche und eben solchem Bettzeuge versehen und wurden alltäglich entsprechend beheizt.

Was die Beschwerde über die Kost der genannten Untersuchungsgefangenen betrifft, so hatten dieselben zumeist eigene Kost; den übrigen, welche sich nicht selbst verköstigen konnten, wurde nach den bestehenden Vorschriften die Gefangenhauskost verabreicht, wie sie auch den Strafgefangenen verabfolgt wird. Anbelangend

ferner die Beschwerde, dass den Beschuldigten Michael Szeps und Genossen der Bezug von Büchern und Zeitungen zwar erlaubt, die Bücher und Zeitschriften aber nicht zugelassen wurden, so erwähnt der Bericht des Kreisgerichtspräsidiums, dass den genannten Häftlingen die Lectüre erlaubter Bücher gestattet und dass ihnen letztere auch zugetragen wurden; wenn dieselben den Wünschen der Häftlinge nicht entsprachen, so kann hierin ein berechtigter Grund zur Beschwerdeführung nicht erblickt werden, da nach §. 87 der Instruction für die Strafgerichte von der Lectüre der Gefangenen alle periodischen Druckschriften und Bücher politischen Inhaltes ausdrücklich ausgeschlossen sind, dieselben daher nicht zugelassen werden durften.

Was schließlich die Beschwerde über das Benehmen des Kreisgerichtspräsidenten Dr. Paslawski gegenüber dem Untersuchungshäftling Graf betrifft, so ist es unrichtig, dass der genannte Präsident über die Beschwerde wegen angeblicher Verschleppung der Untersuchung nichts verfügt hat; derselbe hat vielmehr die Amtserinnerung wegen Beschleunigung der Untersuchung verfasst und der Erledigung zugeführt.

Dass Präsident Paslawski Josef Graf mit „Du" angesprochen hätte, wird von demselben entschieden in Abrede gestellt; ich habe keinen Grund, dieser Versicherung nicht Glauben zu schenken, nehme aber keinen Anstand zu erklären, dass ich einen solchen Vorgang, wenn er thatsächlich stattgefunden hätte, als ungehörig bezeichnen müsste.

Ich glaube endlich noch erwähnen zu sollen, dass im Laufe der ganzen Untersuchung mit Ausnahme der bereits erwähnten Beschwerde, gegen die Verhängung der Untersuchungshaft, dann einer an das Oberlandesgericht gerichteten Beschwerde des Kajetanowicz und Genossen wegen weiterer Anhaltung in den Arresten des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Stanislau, endlich eines eben dahin gerichteten Gesuches des Sacher Graf wegen Beschleunigung der Untersuchung, welche sämmtlich ohne Verzögerung der ordnungsmäßigen Erledigung zugeführt wurden, keine Beschwerden zugekommen sind, und dass insbesondere keinerlei Beschwerde über die Verschleppung der Untersuchung oder die Behandlung der Beschuldigten in der Untersuchungshaft bei dem Justizministerium eingebracht worden ist, wiewohl dies in dem bewussten Artikel der „Arbeiterzeitung" behauptet wird.

Was die in demselben Aufsatze nebenbei angeführten Straffälle, welche in Krakau, Stanislau und Tarnopol verhandelt worden sind, betrifft, so glaube ich dieselben der Vollständigkeit wegen kurz erwähnen zu sollen:

Bei dem Landesgerichte in Krakau wurden Jakob Ostrowski mit drei Genossen wegen Vergehens nach §. 302 St. G. und des §. 24 des Pressgesetzes in Untersuchung gezogen und gegen sie am 21. April 1893 die Untersuchungshaft verhängt. Gegen letztere Verfügung wurde von den Betroffenen keine Beschwerde erhoben. Bereits am 3. Mai 1893 wurden die Untersuchungsacten der Staatsanwaltschaft vorgelegt; vier Tage später erfolgte die Enthaftung aller Beschuldigten. Die Erhebungen wurden sodann gegen die auf freien Fuß gesetzten Beschuldigten weitergeführt und endeten mit der Schuldigsprechung derselben wegen Vergehens des §. 24 P. G. und Verurtheilung zu Geldstrafen von 10 bis 30 fl., wobei in der Begründung des Urtheiles die mehr als 14tägige Untersuchungshaft als Milderungsgrund angenommen wurde.

Was den Fall Dobrowolski in Tarnopol betrifft, so erfolgte die Einleitung der Untersuchung gegen diesen Beschuldigten wegen Vergehens nach §. 302 St. G. bei dem Bezirksgerichte in Czortków. Am 6. August 1893 wurde gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Die von Dobrowolski hingegen eingebrachte Beschwerde wurde von der Rathskammer des Kreisgerichtes Tarnopol am 9. August 1893 abweislich erledigt; die Erhebung der Anklage erfolgte am 26. August 1893 und die Verhandlung sogleich in der nächsten Schwurgerichtssession am 23. September 1893, wobei Dobrowolski des Vergehens nach §. 302 St. G. schuldig erkannt und unter Berücksichtigung der von ihm ausgestandenen Untersuchungshaft zu 14 Tagen Arrest verurtheilt wurde.

Wird erwogen, dass der in §. 302 St. G. festgesetzte Strafsatz drei bis sechs Monate strengen Arrestes beträgt, so kann über eine allzustrenge Behandlung des Dobrowolski wohl kaum geklagt werden.

Was schließlich den Fall Kulman und Genossen betrifft, so ist mir bereits im Vorjahre von unbetheiligter Seite eine Beschwerde zugekommen, in welcher über ordnungswidrige Behandlung der Beschuldigten, Verschleppung der Untersuchung und unnöthige Verlängerung der Haft geklagt wurde. Die über diese Beschwerde sofort veranlassten Erhebungen haben die völlige Grundlosigkeit derselben dargethan; ich will nur erwähnen, dass Kulman, Kajetanowicz und Weidler in der Nacht vom 1. zum 2. Mai 1893 dem Bezirksgerichte Tlumacz seitens der Bezirkshauptmannschaft eingeliefert und nach Einlangen der Acten am 3. Mai 1893 verhört wurden. Wegen vorliegenden Verdachtes der Verübung des Verbrechens nach §. 65 a) St. G. wurden dieselben wegen Flucht- und Collusionsgefahr in Haft belassen.

Am 10. Mai 1893 erfolgte deren Überstellung nach Stanislau; am 15. Mai 1893 erfolgte der Rücktritt des Staatsanwaltes wegen des Verbrechens und der Antrag auf Bestrafung wegen der Übertretung der Landstreicherei, Colportage und des Versammlungsgesetzes. Die Hauptverhandlung wurde sodann am 18. Mai 1893 durchgeführt und hiebei Kajetanowicz wegen Übertretung nach §. 23 Pressgesetz zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt, Kulman und Weidler wurden freigesprochen.

Über Berufung des öffentlichen Anklägers erkannte das Kreisgericht Stanislau am 30. Mai auf Freisprechung des Kajetanowicz und bestätigte die Freisprechung der beiden anderen Angeklagten. Am selben Tage wurden sodann sämmtliche Beschuldigte aus der Haft entlassen. Auch in diesem Falle kann den Gerichten eine Verzögerung der Untersuchung nicht zur Last gelegt, noch weniger kann aus dem Umstande, dass dieselbe mit einem Freispruch geendet hat, auf ein Verschulden der mit der Sache befasst gewesenen Beamten geschlossen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass keiner der in dem eingangs erwähnten Artikel der „Arbeiterzeitung angeführten Straffälle auch nur einigermaßen geeignet ist, den Vorwurf zu begründen, dass die Anhänger der socialistischen Partei ausnahmsweise hart und ungesetzlich behandelt werden, und dass für mich kein Anlass vorliegt, diesfalls den Justizbehörden irgendwelche Ausstellungen zu machen oder Weisungen zu ertheilen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 21. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Dr. Roser und Genossen an den Herrn Minister des Innern und an mich die Anfrage gestellt, ob die Regierung geneigt sei, demnächst einen Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen, durch welchen die Irrenfürsorge und alle darauf Bezug habenden Verhältnisse der bisher mangelnden gesetzlichen Regelung unterzogen werden sollen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern beehre ich mich, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Die Herren Interpellanten haben die Schaffung eines „selbständigen Irrengesetzes“ für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als wünschenswert und nothwendig bezeichnet und als wesentlichste Aufgabe eines solchen Gesetzes die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Verhängung der Curatel wegen gerichtlich erhobener Geisteskrankheit, der Bedingungen für die zwangsweise Unterbringung von Geisteskranken und für die Dauer der Anhaltung derselben in Irrenanstalten, die Regelung der Einrichtungen für die Evidenzhaltung der Geisteskranken und für eine beständige Controle über die Behandlung derselben, endlich die Regelung des Umfanges der Pflichten und Rechte der Pflegschaftsbehörden, sowie der Competenz der Behörden überhaupt hinsichtlich der Fürsorge über die Geisteskranken hervorgehoben.

Auf Seite der Regierung besteht nicht nur die Geneigtheit zur reformatorischen Regelung der Irrenfürsorge unter besonderer Bedachtnahme auf die von den Herren Interpellanten hervorgehobenen Gesichtspunkte, sondern es ist auch mit den bezüglichen Vorarbeiten schon begonnen worden, welche allerdings in Anbetracht der großen Zahl damit zusammenhängender Fragen und der vielen hieran betheiligten staatlichen und autonomen Verwaltungszweige, insbesondere auch wegen des Zusammenhanges mit den eben erst im Zuge befindlichen Reformen auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens nicht so rasch zum Abschlusse gebraucht werden können.

Um vielfach bestehenden Irrthümern zu begegnen, durch deren bei besonderen Anlässen erfolgte Verbreitung eine gewisse Beunruhigung in die Bevölkerung getragen wurde, sehe ich mich jedoch bei diesem Anlasse genöthigt, zu betonen, dass es sich im wesentlichen nicht darum handeln kann, durch die angebahnte Reform überhaupt erst Vorschriften zur Regelung der oben hervorgehobenen Fragen neu zu schaffen, sondern, dass schon derzeit insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verhängung der Curatel und für die Unterbringung und Dauer der Anhaltung der Geisteskranken in Irrenanstalten, sowie die Einrichtungen für die Controle über diese Anstalten und für die Evidenzhaltung der Geisteskranken durch Gesetz und Verordnung genau bestimmt und geregelt sind, und deshalb, wenn auch die gegenwärtige Ordnung in manchen Beziehungen ergänzungs- und verbesserungsbedürftig sein mag, doch die öfters wiederkehrenden Schilderungen über die auf diesem Gebiete angeblich herrschende „Rechtlosigkeit“ als übertrieben bezeichnet werden müssen.

Präsident: Zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Legitimationsausschusses hat der Herr Abgeordnete Polzhofer das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Ich glaube, es liegt im Interesse und im Ansehen dieses hohen Hauses, dass alle Mitglieder dieser gesetzgebenden Körperschaft auch in gesetzmäßiger Weise gewählt erscheinen.

Nun hat der Legitimationsausschuss bezüglich fünf neugewählter Abgeordneter uns bereits den Bericht erstattet, und zwar bezüglich solcher Herren, die erst in der letzten Zeit gewählt worden sind; es muss aber geradezu Wunder nehmen, dass bezüglich eines Abgeordneten, der bereits vier Jahre in diesem Hause Sitz und Stimme hat und an den Berathungen und an dem Zustandekommen von Gesetzen mitarbeitet, bis heute die Wahl noch nicht verificirt ist.

Ich muss aufrichtig gestehen, dass sich auch jeder andere darüber wundern muss, zumal bereits mehreremale diesbezüglich Anfragen an den Obmann des Legitimationsausschusses gestellt worden sind.

Ich frage deshalb den Herrn Obmann dieses Ausschusses, wie es kommt, dass bezüglich der Wahl des Abgeordneten Dr. Bloch bisher noch kein Bericht erstattet worden ist. Jedenfalls muss irgend etwas dahinter stecken, und muss die Sache zu verschiedenen Deutungen Anlass geben.

Ferner erlaube ich mir an den Herrn Obmann des Legitimationsausschusses die Anfrage, warum bezüglich der Wahl des Herrn Abgeordneten Demel, die im Ausschusse bereits vor einem halben Jahr nach einer langwierigen und erregten Debatte verificirt worden ist, uns noch immer kein Bericht vorliegt. Es wäre doch wohl am Platze, dass der Herr Obmann — es muss der Bericht doch schon fertig gestellt sein — möglicherweise noch heute den Bericht erstatten ließe.

Präsident: Der Herr Obmann des Legitimationsausschusses ist augenblicklich nicht im Hause anwesend; er wird aber im Laufe der Sitzung, sobald er erscheint, wohl in der Lage sein, die an ihn gestellten Anfragen zu beantworten.

Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(1023 der Beilagen).*

Wir sind in der Debatte bei Artikel VIII; zu demselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Hájek, Kyrle, Salvadori, Dr. Kronawetter, Rottmayr, Wimhölzel, Adámek, Hauck, Purghart, Čestmír Lang, Formánek, Dr. Dyk, Seichert, Dr. Steinwender, Dr. Brzorád, Březnovský, Dr. Dvořák, Hoch, Kaftan und König; pro die Herren Abgeordneten: Dr. Gessmann, Rammer, Polzhofer, Dr. Scheicher, Dr. Funke, Dr. Habermann, Roske und Dr. Götz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Der von mir in der Generaldebatte angekündigte Antrag lautet folgendermaßen *(liest):*

Artikel VIII, Alinea 1:

„Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf und deren Betrieb:

a) in Städten und Ortschaften, welche nach der jeweiligen Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, bis längstens 10 Uhr vormittags, beim Handel mit Lebensmitteln — jedoch für deren ausschließlichen Verkauf — bis längstens 12 Uhr mittags,

b) in den übrigen Ortschaften unter 20.000 Einwohnern bei allen Handelsgewerben bis längstens 12 Uhr mittags gestattet."

Bei Annahme dieses Abänderungsantrages hat Alinea 2, 3, 4 und 5 des Artikels VIII zu entfallen.

Da ich bereits in der Generaldebatte diesen Antrag zur Genüge begründet habe, so unterlasse ich dies jetzt, bemerke jedoch, dass noch ein weitergehender Antrag von unserer Seite gestellt wird, und zwar in dem Sinne, dass die Bestimmung der Stunde der Sonntagsarbeit den Landesvertretungen überlassen werden soll.

Ich erkläre demnach, dass ich meinen Antrag als Eventualantrag betrachte und für den weitergehenden Antrag stimmen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat einen Antrag gestellt *(Wiederholt denselben).* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Meine verehrten Herren! Gestern in später Nachtstunde ist eine vollständig neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, von deren Textirung eigentlich vorher niemand eine Ahnung gehabt hat, wenigstens diejenigen nicht, die nicht speciell über die Sache unterrichtet worden sind. Nun wirkt dieser neu aufgenommene Artikel ganz entschieden zurück auf die ganze Auffassung, die dem Gesetze zutheil werden muss. Ich erinnere Sie daran, dass gestern der Herr Abgeordnete Hofrath Exner mit aller Entschiedenheit dagegen protestirt hat, dass dem Gesetze irgend ein confessioneller Charakter aufgedrückt wird. Er hat insbesondere auch den Herrn Referenten mit aller Schärfe angegriffen, dass er in den Motivenbericht Momente confessioneller Natur hineingenommen hat, denen er und seine Partei nie und nimmer zugestimmt hätten. Er hat bemerkt, dass nicht das confessionelle, sondern einzig und allein das socialpolitische Moment in diesem Gesetze eine Rolle spielen dürfe. Nun ist gestern plötzlich diese ganze Auffassung in der eclatantesten Weise von der liberalen Partei fallen gelassen worden; und es ist wirklich bezeichnend, dass die Herren, solange es sich um Christen gehandelt hat, nicht das geringste wissen wollten von dem confessionellen Charakter des Gesetzes, die Sonntagsheiligung vielmehr entschiedenst perhorrescirten, während sie in dem Augenblick, wo die Juden auf den Plan getreten sind, sofort ihre ganze Auffassung von sich geworfen *(Zustimmung)* und sich damit einverstanden erklärt haben, dass dem Gesetze ein confessioneller Charakter aufgedrückt werde; das, meine Herren muss angenagelt werden. *(Beifall. — Widerspruch. — Abgeordneter Dr. Funke: Das ist nicht richtig! Das werden wir Ihnen beweisen!)*

Meine Herren von der Linken! Sie haben doch dem Antrage Byk, welcher mit religiösen Momenten motivirt wurde, zugestimmt und dadurch auch dieser Motivirung sich angeschlossen. Nun, es hat schon mein Vorredner einen Antrag zu Artikel VIII gestellt, welcher, wie ich glaube, ziemlich gleichlautend ist mit

demjenigen, welchen ich dem hohen Hause zu unterbreiten die Absicht habe.

Es liegt, wie schon gestern bemerkt wurde, bezüglich der Handelsgewerbe in dem Gesetze insofern eine unglückliche Fassung vor, als nicht zwei große local zu trennende Gruppen unterschieden wurden. Eine solche Specialisirung, meine Herren, hätte allen Interessenten genügt, wie sie der Herr Vorredner beantragt hat, eine Gruppe des Handelsgewerbes in den großen Städten mit 20.000 Einwohnern und darüber, und eine Gruppe, in die man alle anderen Orte hätte eintheilen können: das flache Land und die kleineren Städte. Für die großen Städte sind ganz andere Bedürfnisse und Gesichtspunkte maßgebend als für die kleineren Städte, und darum hätte es sich entschieden empfohlen, im Interesse der Unternehmer und insbesondere im Interesse derer, für welche das ganze Gesetz eigentlich geschaffen wird, der Angestellten, diese Scheidung vorzunehmen. In den Städten mit über 20.000 Einwohnern sollte eine im Gesetz fest declarirte Geschäftszeit fixirt werden, während alle anderen Städte und die Orte am flachen Lande die sechsstündige Geschäftszeit, wie sie das Gesetz normirt, hätten beibehalten können. Das wäre im Interesse der Unternehmer ebenso, wie der Angestellten gelegen gewesen, während man sich jetzt von Seite der Angestellten — und ich habe heute früh noch diesbezügliche Vorstellungen entgegennehmen müssen — von dem Gesetze geradezu eine Verschlechterung der Verhältnisse gegenüber der bisherigen Verordnung vom 12. Mai 1894 erwartet. Ich kann nicht umhin, Sie noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass in einer socialpolitisch so bewegten Zeit, wie die heutige, es gegen die elementarsten Grundsätze des Interesses an der Erhaltung der Gesellschaftsordnung verstoßen heißt, wenn man berechtigte Wünsche einer so bedeutenden und intelligenten Körperschaft, wie die der Handelsangestellten, einfach vollständig übergeht.

Ich werde deshalb den Antrag stellen — und ich glaube, er ist ziemlich conform mit dem Antrage Hájek — dass in Orten mit über 20.000 Einwohnern für den Lebensmittelverkauf bis 12 Uhr mittags, für alle übrigen Warengattungen bis 10 Uhr vormittags die Geschäfte offen bleiben sollen und in allen übrigen Orten in der Dauer von höchstens sechs Stunden die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe gestattet sein soll; und es erfolgt die Festsetzung derselben durch die politische Landesbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeinde und Genossenschaft, wie auch der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft.

Ich habe gestern schon den Punkt berührt, und Herr Sectionschef Baron Weigelsperg als Vertreter der hohen Regierung hat die Güte gehabt, mich in der Hinsicht zu beruhigen, dass in der That, wenn über die Festsetzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe entschieden wird, auch die Gehilfen einvernommen werden, es sei das schon im Wortlaute des Gesetzes begründet, weil die Genossenschaft aus beiden Theilen besteht, aus der Meisterschaft und der Gehilfenschaft. In der That — und das möge der Herr Sectionschef gütigst zur Kenntnis nehmen — bestehen in ganz Österreich, ich glaube kaum zehn Gehilfengremien und bei einer Unzahl von Genossenschaften ist ja die Gehilfenschaft gar nicht organisirt, sie besitzt nicht einmal einen Ausschuss, und die Folge davon ist, dass es an einem jeden Organe zur Vertretung der Gehilfenschaft fehlt. Infolgedessen ist es gewiss auch nothwendig, dass in dem Gesetze von einer Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft bei der Einvernahme über die Arbeitszeit gesprochen wird. Wenn bis heute solche Gehilfengenossenschaften nicht activirt worden sind, so hängt dies mit der Behandlung zusammen, welche das Gewerbegesetz von dem bureaukratischen Apparat überhaupt erfährt.

In anderen Provinzen ist es noch ärger als in Niederösterreich, da wird mit Systematik die Organisation des Gewerbestandes hintertrieben, die Bildung von Genossenschaften wird Jahr für Jahr verzögert, und für die Gehilfenschaft wenigstens existirt überhaupt keine Organisation.

Die größte Seehandelsstadt Triest besitzt überhaupt kein kaufmännisches Gremium, ganz gewiss aber keine Gehilfengenossenschaft. Es ist daher nothwendig, dass ausdrücklich auf die Vertretung der Gehilfenschaft im Gesetze hingewiesen werde. Der Herr Handelsminister hat ja betont, der Hauptzweck des Gesetzes sei eine Erleichterung der Lage der Bediensteten. Wie kann nun dieser wichtigste Factor, um dessentwillen das Gesetz eigentlich geschaffen wird, bei der Textirung des Gesetzes ganz außeracht gelassen werden?

Nun erlauben Sie mir, auf einen anderen Punkt des Artikels VIII überzugehen, der charakteristisch ist für die Behandlung, welche der Sonntagsruhe selbst bei Nebenumständen seitens der liberalen Partei zutheil geworden ist. Die Fassung der Regierungsvorlage war auch im letzten Absatze des Artikels VIII vollständig gut und den Interessen aller Betheiligten entsprechend. Nun hat es dem Herrn Hofrath Exner beliebt, einen Abänderungsantrag einzubringen, und er hat denselben mit dem angeblichen Interesse der betreffenden Geschäftsleute motivirt.

Das stenographische Protokoll vom 17. December 1894 enthält aber eine Eingabe von folgenden kaufmännischen Genossenschaften und Vereinen. Ich werde so frei sein, dieselben zu verlesen *(liest)*:

„Verein gelernter Kaufleute in Wien;

Verein der Specerei-, Material- und Vermischtwarenhändler in Wien;

Verein der gelernten Kaufleute in den Bezirken XII bis XV;

Genossenschaft der Kaufleute im ehemaligen politischen Bezirke Sechshaus — das sind die Vororte der Bezirke XII bis XV;

Genossenschaft der Gemischtwarenverschleißer in Wien — mit 8000 Mitgliedern;

Genossenschaft der Fragner und Victualienhändler in Wien — mit weit über 2000 Mitgliedern;

Handelsgremium in Hernals — das sind die Kaufleute der Vorortebezirke XV bis XIX."

Also weit über 14.000 Kaufleute von Wien, so dass die überwiegendste Mehrheit derselben in diesen Vereinen vertreten ist.

Nun ist die Regierung in ihrem Entwurfe von einem ganz richtigen Standpunkte ausgegangen und es hat auch die Textirung des Gesetzes in den betheiligten Kreisen die weiteste Zustimmung gefunden.

Was hat sich herausgestellt? Die gewissen Kaufleute — es sind auch zumeist die gewissen Mitbürger, vielleicht sind auch ein paar Christen darunter — haben aus der Umgehung der Sonntagsruhe ein System gemacht; sie haben den Zettel „Geschlossen" vor die Thüre gehängt, die Thüre aber offen gelassen, oder, was noch häufiger vorgekommen ist, den Hofeingang benützt.

Damit aber haben sie sich nicht begnügt, sondern ein Commis musste draußen bei der Auslage stehen und der hat dann die Leute, welche vorübergingen, durch das Thor ins Geschäft hineingelockt. Das hat im Laufe der Zeit — es ist eine kurze Zeit seit 12. Mai 1894, aber man sieht, wie schnell es geht — kolossale Dimensionen angenommen, die betreffenden Corporationen, welche den weitaus größten Theil der Wiener Handelstreibenden vertreten, haben nun eine Petition eingereicht, bezüglich deren ich so frei war, die Anschließung an das stenographische Protokoll zu beantragen, in der sie ausdrücklich bitten, es möge die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten werden, um diese geradezu scandalösen Übelstände, die insbesondere den anständigen Geschäftsleuten den schwersten Schaden bereiten, hintanzuhalten.

Es wird mir vielleicht entgegnet werden, dass, wenn nur die Ladenthüre zu ist, sogar der Verkauf erschwert ist. Dem ist aber nicht so. Denn wenn auch die Auslage geschlossen ist, bleiben die Leute nicht beim Gewölbe stehen und es ist die Möglichkeit, dass eine solche Umgehung des Gesetzes hintangehalten werde, in viel höherem Maße vorhanden, ganz abgesehen davon, dass der Geschäftsverkehr den Leuten sehr erschwert ist, weil es in den Localitäten stockfinster ist und der Geschäftsbetrieb unter solchen Umständen absolut nicht auszuführen ist.

Es ist charakteristisch, dass, wie gesagt, gegenüber dem ausgesprochenen Willen der überwiegenden Mehrheit der Interessenten selbst von Seite der liberalen Partei Abänderungsanträge gestellt werden, die nur Leuten zugute kommen, welche das Gesetz bisher — dafür sprechen die praktischen Erfahrungen in der unerhörtesten und rücksichtslosesten Weise umgangen haben. Darum beantrage ich auch bei diesem Punkte einfach, wie es die 14.000 Petenten wünschen, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Die hat das Richtige getroffen. Sie ist von den praktischen Erfahrungen, die man in der kurzen Zeit von sechs Monaten zu machen in der Lage war, ausgegangen, und hat die vollständige Schließung der Geschäfte beantragt. Das ist das einzig Richtige. Sie brauchen nicht weit zu gehen. Gehen Sie auf die Ringstraße, dann können Sie sehen, dass es richtig ist, was ich Ihnen gesagt. Ich habe es selbst probirt. Trotzdem auf dem an der Thür angebrachten Zettel stand „geschlossen", bin ich hineingegangen und habe dort etwas gekauft. Ich habe keine Anzeige gemacht, weil das nicht meine Sache ist. Ich wollte mich nur überzeugen, ob die Thatsache, die mir von mehreren Kaufleuten mitgetheilt worden war, auf Wahrheit beruht und habe auch in einem Ringstraßengewölbe Gelegenheit gehabt, diese Mittheilung als richtig zu erfahren. Wenn das auf der ersten Straße der ersten Stadt des Reiches geschieht, wie wird dann das Gesetz in den Vororten und überall anderwärts gehandhabt werden?

Entweder wollen Sie die Sonntagsruhe, dann müssen Sie jene Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung derselben führen, die für die Durchführung wirkliche Garantie bieten, oder Sie wollen keine, dann haben Sie wenigstens die Ehrlichkeit, zu sagen: wir sind Gegner einer solchen socialpolitischen Maßnahme. Erziehen Sie aber nicht geradezu die Bevölkerung dazu, dass sie selbst das Gesetz übertritt, und geben sie ihr nicht fort und fort solche Hinterthüren. Ich empfehle daher meine beiden Anträge zur Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete stellt zwei Anträge, welche die Herren vernommen haben. Ich ersuche jene Herren, welche dieselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kyrle.

Abgeordneter **Kyrle:** Ich habe mich zum Artikel VIII des Gesetzes zum Worte gemeldet, um die Besorgnisse jener zum Ausdrucke zu bringen, welche durch dieses Gesetz am härtesten betroffen werden. Ich will auch gleichzeitig den Beweis liefern, dass die Annahme des Berichtes, dass mit dem Artikel VIII alle deshalb zufrieden seien, weil sich im Ausschusse keine Stimme gegen die Feststellung der sechsstündigen Arbeitszeit beim Handelsgewerbe am Sonntage erhoben hat, nicht richtig ist. Der Handelsstand am Lande, dieser ausgedehnte Stand, ist durch diese Gesetzesvorlage auf das höchste überrascht und sehr unzufrieden. Die Pflicht der Abgeordneten, die diesen Stand zu vertreten haben, ist es, der

Besorgnis Ausdruck zu geben und zu trachten, wenn möglich durch eine Einschaltung in das Gesetz den gerechten Wünschen entgegenzukommen. Das kann nur durch Ergänzung des vorliegenden Gesetzes geschehen, und darum erlaube ich mir als Alinea 4 des Artikels VIII folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden; doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.““

Dieser Antrag erscheint gewiss acceptabel. Er berücksichtigt, obzwar nur im geringsten Ausmaße, die sich geschädigt fühlenden Handelsleute auf dem Lande und nimmt den Handelsgehilfen auch nicht eine Minute der im Gesetze ihnen eingeräumten freien Zeit.

So sehr ich aus sanitären und humanitären Gründen damit einverstanden bin, dass am Sonntage jede unnöthige gewerbliche Arbeit ruhe, so muss ich mich doch dagegen wenden im Interesse des großen, durch Steuern außerordentlich belasteten Handelsstandes, der durch die Annahme des Gesetzes in der gegenwärtigen Fassung sehr geschädigt wird. Es ist nicht uninteressant, dass sehr viele Angehörige dieses Standes noch heute meinen, der Artikel VIII in der vorliegenden Fassung könne unmöglich angenommen werden; denn das österreichische Abgeordnetenhaus könne unmöglich die vitalsten Interessen eines so ausgedehnten Standes nicht beachten.

Diese Anschauung hat auch eine gewisse Begründung. Denn Artikel VIII steht eigentlich im Widerspruche zu der Richtung, in der sich die gewerbepolitische Gesetzgebung heute bewegt. Die gewerblichen Vorlagen, die uns in der letzten Zeit zugekommen sind, sind alle ängstlich aufgebaut auf der Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des sogenannten kleinen Mannes, um dessen wirtschaftliche Existenz in den heutigen schweren Zeiten zu ermöglichen. Da fragen nun die kleinen Kaufleute und Krämer auf dem Lande mit Recht: Warum misst man uns nicht mit demselben Maße, warum berücksichtigt man nicht unsere Interessen, die zu schützen und zu schonen sind? Wenn Artikel VIII in der vorliegenden Fassung angenommen wird, so bedeutet das den definitiven Ruin des besten Geschäftstages, den je der Handeltreibende am Lande besessen hat. Wer das nicht glaubt, möge hinausgehen und er wird von jedem Kaufmanne und Krämer erfahren, dass seit Erlassung der Verordnung vom Mai dieses Jahres die Sonntagseinnahmen bedeutend zurückgegangen sind, und dass dies in jenen Städten und Märkten, in welchen nicht große Wochenmärkte abgehalten werden, so dass kein regelmäßiges Zuströmen von Leuten in der Woche stattfindet, nicht hereinzubringen ist.

Es ist daher selbstverständlich, dass diese so sehr geschädigten Geschäftsleute erwarten, dass dieses Gesetz ihnen einige Milderung bringen werde. Wenn aber die vorliegende Fassung des Artikels VIII angenommen wird, so werden sie in ihren Erwartungen gründlich getäuscht; daran ändert auch nichts der Umstand, dass zum Beweise der Nothwendigkeit weit ausgeholt wird, wie es der Bericht thut. Es werden uns verschiedene Einrichtungen in anderen Staaten vorgeführt, insbesondere wird auch auf Deutschland hingewiesen. Man sagt, unser Gesetz sei gegen das deutsche Gesetz viel milder; das gebe ich zu, wer aber die Verhältnisse in Deutschland kennt — und ich kenne sie als Grenzbewohner — kann nicht verschweigen, dass gerade dieses Gesetz von dem Handelsstande in Deutschland auf dem Lande mit dem größten Unwillen ertragen wird, weil es das härteste Gesetz ist, das ihn in der letzten Zeit getroffen hat.

Es wird weiter gesagt, dass Ausnahmen vorgesehen werden. Als besonderer Vorzug des Gesetzes wird hingestellt, dass die Genossenschaften und die Gemeinden angehört würden über die Eintheilung der Geschäftsstunden an Sonntagen. Das ist auch gut, aber, meine Herren, man hört da auch verschiedene Meinungen; so sagte mir ein sehr competenter Herr in dieser Sache: Ja, wenn man auf dem Lande draußen soviel auf den Sonntagnachmittag hält, so können die Leute Vormittag zusperren und Nachmittag offenhalten, oder sie können zwei Stunden offenhalten und zwei Stunden zusperren, je nachdem es ihnen beliebt, bis die sechs Stunden Geschäftszeit erfüllt sind.

Solche Anschauungen entsprechen nicht den Bedürfnissen der Handeltreibenden auf dem Lande, und ich erwähne das eigentlich nur der Curiosität wegen. Das Gesetz ist auch in gewisser Richtung drückend, die Leute empfinden das, und das muss berücksichtigt werden als Grund, auf meinen Antrag einzugehen.

Es ist den Leuten nicht angenehm, dass sie unter die scharfe Controle der Gendarmerie gestellt werden, und dass sie von dem Willen und der Auffassung der Behörde unbedingt abhängen, ob diese nämlich in vielen Fällen eine wohlwollende oder ablehnende, das heißt eine berücksichtigende oder schädigende Entscheidung fällt.

Wenn ich alle diese Gründe zusammenfasse, komme ich eigentlich nur zu einem Schlusse, nämlich, dass das alte Sprichwort wahr ist, dass Eines nicht für alle passt.

Und wenn, meine Herren, die Engländer und Amerikaner sich am Sonntage in ihre Wohnungen verkriechen und die interessanten Völkerschaften, wie uns

im Berichte erzählt wird, die Amalekiter, Phöniker u. s. w. an jedem siebenten Tag sich in absolutes Nichtsthun versetzten, so meine ich, dass der oberösterreichische Bauer es trotzdem nie wird begreifen lernen, dass er, wenn er am Sonntag in die Stadt oder in den Markt geht, am Nachmittag nichts mehr kaufen kann.

Er begreift es nicht, weil er weiß, dass in dem Geschäfte seines Vaters, seines Großvaters vor 30, vor 50 Jahren jeder zu jeder Stunde des Sonntages seine Bedürfnisse decken konnte, zu einer Zeit, wo gewiss die religiöse Sitte und der strenge Glaube mehr vorherrschte, als heute.

Der Bauer meint, das sei nicht der Sonntagheiligung wegen, denn er und seine Familie besuchen ohnedies zweimal am Sonntag regelmäßig den Gottesdienst, und nachdem er am Nachmittag in die Stadt und in den Markt geht und seine Bedürfnisse nicht decken kann und einen Wochentag hernehmen muss, so bleibt er eben von dieser Stadt und diesem Markte aus und geht während der Woche in die nächste größere Stadt, wo Wochenmärkte abgehalten werden, und wo ihm eine größere Auswahl zur Verfügung steht.

Und sowie der Bauer das nicht recht einsieht, ist auch der Handelsmann überrascht und fragt sich, wie kann es sein, dass heute, zu einer Zeit, in welcher billige Fahrtarife der Bahnen eingeführt sind, in welcher der Verkehr auf dem Lande sich außerordentlich gehoben hat, zu einer Zeit, in welcher günstige Zugsanschlüsse die Leute in den ersten Nachmittagsstunden in die Städte und Märkte hinein bringen, gerade dann, wenn die meisten Leute ankommen, er bemüssigt ist, seinen Laden zu schließen und betrübten Auges beim Fenster hinauszuschauen.

Und wie der Bauer und Geschäftsmann begreift es auch die ganze Bevölkerung nicht, warum es gerade sein musste, dass in so eclatanter, in so scharfer Weise in der jetzigen Zeit, wo man sieht, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande infolge der günstigen Verkehrsbedingungen sich zu heben beginnen, ein künstlicher Riegel vorgeschoben wird.

Es wird von Ausnahmen gesprochen. Es ist gewiss zu begrüßen, dass Ausnahmen im Sinne der Geschäftstreibenden stattfinden, jedoch Ausnahmen sind auch nur dann für diese Leute von Wert, wenn die Regierung in wohlwollender Weise von denselben Gebrauch macht. Und ich möchte von dieser Stelle aus an die Regierung den Appell und die Bitte richten, in Bezug auf diese Angelegenheit auch die Landesbehörde dahin zu instruiren, dass sie diesen berechtigten Wünschen bezüglich der Ausnahmen immer eine wohlwollende Begutachtung entgegenbringe.

Ich bitte auch die hohe Regierung, meinem Antrage, der gewiss ein Minimum dieser Berücksichtigung in sich schließt, keinen Widerstand entgegenzusetzen, und empfehle dem hohen Hause die Annahme desselben. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kyrle hat einen Antrag gestellt, den derselbe bereits verlesen hat. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Rammer hat das Wort.

Abgeordneter **Rammer:** Hohes Haus! Ich habe mir zu Artikel VIII das Wort erbeten, weil ich der vollen Überzeugung bin, dass derselbe in Bezug auf die ländlichen Interessen und den kleinen Mann gewisse Härten in sich birgt. Die Sache wurde vom Herrn Vorredner weitgehend beleuchtet. Die Herren Abgeordneten Hájek und Dr. Geßmann haben einen Antrag eingebracht, nach welchem — wenn ich recht verstanden habe — in großen Städten den Kaufleuten das Offenhalten der Gewölbe bis 12 Uhr mittags, in kleinen Orten nur bis 10 Uhr vormittags gestattet sein solle. Diesem Antrage kann ich nicht beipflichten, denn nach meiner Ansicht kann man in großen Städten an jedem Tage seine Bedürfnisse befriedigen, da kein einziges Kaufgewölbe einen Kilometer entfernt ist. Ganz anders steht die Sache auf dem Lande.

Hier, wo nicht selten die Bewohner 5, 6, 8 Kilometer vom Pfarrorte entfernt sind, wo die Leute von weit herkommen müssen und wo sie kein Gewölbe, respective keine Handlung finden, brauchen sie längere Zeit, und gerade diesen Kaufleuten auf dem offenen Lande soll eine mehrstündige Zeit zum Offenhalten der Gewölbe gestattet werden. Ich will dies mit kurzen Worten begründen. In Oberösterreich haben wir verschiedenartige größere Etablissements in verschiedenen abseits gelegenen Thälern, zum Beispiel Steinbrüche, Kunstmühlen, Dampfsägen und allerhand andere Geschäfte; auch haben wir an der Donau mehrere Stapelplätze, welche sehr wichtiger Natur sind. Weiters ist es mit dem Kaufmann, mit dem Handwerker auf dem Lande ganz anders bestellt als in der Stadt. Der Gehilfe auf dem Lande arbeitet oft über Auftrag seines Meisters 7, 8, 10 Kilometer vom Meister entfernt. Der Arbeitgeber ist nach dem Gewerbegesetze verpflichtet, den Lohn dem Meister auszuzahlen, er darf ihn dem Arbeiter nicht geben.

Am Sonntage geht der Bauer in die Kirche, zahlt vielleicht nach dem Vormittagsgottesdienste dem Meister aus und dieser dem Gehilfen erst zu Mittag den Lohn aus. Der Arbeiter ist dann gezwungen, seine Einkäufe für die ganze Woche am Nachmittage auszuführen. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, dass die Krämer, welche auf dem offenen Lande in weiter Entfernung sind, auch an Nachmittagsstunden das Gewölbe offenhalten dürfen. In Au an der Donau ist ein Stapelplatz, da werden die Schiffe täglich mit

Würfelsteinen und Scheiterholz aus den Baron Hackelberg'schen und Graf Kinsky'schen Holztriften getaucht. Da werden auch Flöße gebaut. Nicht selten — ich selbst bin Verfrächter von Holz — kommen die Schiffstaucher per Eisenbahn Sonntag um 3 Uhr 15 Minuten in Mauthausen an, haben eine Stunde nach Au, dort kommen sie um 4 Uhr 15 Minuten an und müssen das Fuhrwerk sofort fertigstellen, um Montag in Wien eintreffen zu können. Was sollen sie machen, wenn die Krämer in Au ihr Gewölbe nicht offenhalten dürfen? Eine Stunde im Umkreise ist kein Ort, wo sich ein Krämer befindet und Sie werden doch nicht verlangen, dass sie ihren Proviant aus Wien mitnehmen.

Im Artikel VIII, Absatz 4 heißt es:

„Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen."

Ich bitte nun das hohe Haus, den Antrag Kyrle zu unterstützen und demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Weiters erlaube ich mir die ergebenste Bitte an die hohe Regierung, die Landesbehörden anzuweisen, dass in dringenden Fällen möglichst weitgehend die Sonntagsarbeit gestattet werde. Es muss hiebei erwogen werden, dass ja der kleine Gewerbetreibende, wie der Arbeiter und der kleine Landmann während der Woche keine Zeit haben, ihre Einkäufe zu besorgen, und dass sie das Sonntag vormittags oder nachmittags thun müssen. Ich kann nicht umhin, zu bemerken, dass mir bekannt ist, dass vor dem Jahre 1853 an jedem Sonntage die kleinen Gewölbe, die Zeit des Gottesdienstes ausgenommen, nach dem Gottesdienste offengehalten wurden. Das war auch zur Zeit des Concordates der Fall, wie auch später nach dem Falle desselben. Das ist ein uraltes Herkommen und eine uralte Sitte, das ist aber auch ein Bedürfnis für den armen Landmann, für die arme Classe überhaupt, der man nicht die Sache erschweren *(Sehr gut!)*, sondern erleichtern sollte.

Will man aber dem kleinen Krämer die Sache erschwezen, dann wäre es die erste Pflicht, ihm zuvor auch die Steuer abzuschreiben. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ludwigstorff hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Ludwigstorff:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ludwigstorff beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Contra sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Rottmayr, Wimhölzel, Adámek, Hauck, Purghart, Čestmír Lang, Formánek, Dr. Dyk, Seichert, Dr. Steinwender, Dr. Brzorád, Březnovský, Dr. Dvořák, Dr. Engel, Hoch, Kaftan, König, Dr. Graf Kaunic; pro die Herren Abgeordneten Polzhofer, Dr. Funke, Dr. Scheicher, Dr. Habermann, Noske und Dr. Götz, welche ich bitte, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

Vor Schluss der Debatte sind mir Anträge überreicht worden. Der Herr Abgeordnete Habermann beantragt, dass in Absatz 3 statt der Worte: „den Genossenschaften" gesetzt werden die Worte: „den Fachgenossenschaften oder bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe in sich vereinigen, den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Gewerbes".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz beantragt zu dem Antrage Kyrle die Abänderung, dass statt der Ziffer 6000 gesetzt werde die Ziffer 10.000.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt ein neues Alinea, welches lauten soll *(liest)*:

„Die auf Grund des Artikels VI, beziehungsweise VII einzelnen Productionsgewerben von täglichen Bedürfnisgegenständen zu gewährenden Ausnahmen sind auch auf jene Handelsgewerbe auszudehnen, welche sich in dem Geltungsgebiete diesbezüglicher Ausnahmsbestimmungen mit dem regelmäßigen Verschleiße dieser Bedürfnisgegenstände befassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Adámek gewählt, pro der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Ich habe bereis gestern bei der Berathung des Artikels VII im allgemeinen die Beschränkung der Sonntagsarbeit, beziehungsweise der Ruhezeit am Sonntag auf dem wichtigen Gebiete des Handelsgewerbes besprochen und ich werde mich daher heute angesichts der parlamentarischen Situation, in der wir stehen, ganz kurz fassen.

Es kann nicht verkannt werden, dass namentlich auf diesem Gebiete des Handelsverkehrs die Ausnahmen, welche durch das Gesetz als zulässig erklärt werden sollen, bei unrichtiger Anwendung oder Ausnützung die ganze Reform der Sonntagsruhe sehr wesentlich beeinträchtigen könnten und dass es daher sehr wichtig ist, Garantien zu schaffen, dass durch eine nicht entsprechende, in den bestehenden Verhältnissen nicht begründete Ausdehnung dieser Ausnahmen von der Sonntagsruhe dieselbe für diese wichtige Berufsclasse der Handelsgehilfen nicht in Frage gestellt werden könne. Bereits gestern habe ich anerkennt, dass es schwer sei, ein billiges Compromiss zwischen den streitenden Interessengruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Consumenten in dieser Beziehung zustande zu bringen, namentlich im Wege einer einheitlichen Reichsgesetzgebung, dass aber angesichts der großen ethischen, hygienischen und socialpolitischen Bedeutung der Sonntagsruhe für die Arbeiter überhaupt bei der Lösung dieser Frage im Artikel VIII vor allem die berechtigten Forderungen und Interessen der Handelsgehilfen ausschlaggebend sein müssen, und dies umsomehr, als gerade diese Berufsgruppen ihre Forderungen seit jeher maßvoll und würdig vertreten und vertheidigt haben. Beweis dessen ist die Petition, welche über unseren Antrag dem stenographischen Protokolle der 333. Sitzung beigedruckt, und welche von der Československá obchodnická Beseda in Prag und dem Ústřední spolek obchodních pomocníků pro Čechy, Moravu a Slezsko in Prag dem hohen Hause überreicht wurde, als auch der Resolutionsbeschluss, welcher in der allgemeinen Handelsgehilfenversammlung, die am vorigen Sonntage, am 16. d. M., im Wiener Rathhause stattfand, gefasst wurde. Dieser Resolutionsbeschluss ist würdig, bei der Lösung dieser Frage insbesondere berücksichtigt zu werden. Ich erlaube mir, diese Resolution zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen. Dieselbe lautet *(liest)*:

„In Erwägung, dass der von Seite der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe, insbesondere soweit die bezüglichen einzelnen Bestimmungen derselben sich auf das kaufmännische Gewerbe beziehen, dem Geiste und dem Zwecke dieser gesellschaftlichen Institution in hygienischer, cultureller und socialer Beziehung unbedingt nicht entspricht, vielmehr dieses in der Sonntagsruhe gelegene originäre Recht der arbeitenden Menschheit nur eine Verletzung erfährt, ferners in Erwägung, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Bethätigung des Arbeiterschutzes gegenüber der Handlungsgehilfenschaft niemals Ausdruck findet, vielmehr nur Specialinteressen der Handelsunternehmer und Consumenten in unverkennbarer Weise hauptsächlich Berücksichtigung erfahren, und in schließlicher Erwägung, dass die Berathung dieses Gesetzentwurfes im Gewerbeausschusse des hohen Abgeordnetenhauses eine im Interesse der kaufmännischen Gehilfenschaft gelegene entsprechende Modification nicht einmal annähernd ergeben hat, so dass namentlich für Wien bezüglich der Sonntagsruhe nach der Tendenz dieses Gesetzentwurfes für die kaufmännischen Gehilfen weit ungünstigere Verhältnisse geschaffen werden, als solche nach dem keineswegs vollkommenen und die Gehilfenschaft befriedigenden Ministerialerlasse vom 12. Mai 1894 bestehen, so beschließt die am 16. December 1894 in der Volkshalle des Wiener Rathhauses tagende ordentliche Gehilfenversammlung der dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft angehörigen Handelsangestellten folgende Resolution:

I. Die Handlungsgehilfen erachten sich als vollberechtigt, an der socialen Institution der Sonntagsruhe gegenüber den manuell arbeitenden Elementen der Bevölkerung ungeschmälerten Antheil zu nehmen.

II. Wenn von Seite der kaufmännischen Gehilfenschaft in Wien eine Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in der Weise verstanden wird, dass eine solche für nicht Lebensmittel führende Geschäfte ganztägig, und für jene, welche sich mit dem Vertriebe von Lebensmitteln ohne Unterschied des Betriebsumfanges befassen, ab zehn Uhr vormittags gesetzlich festgesetzt werde, so glaubt die Gehilfenschaft der Kaufleute ihre bezügliche Forderung gewiss in eine conciliante Form zu kleiden und hiebei dem in so besonderer Weise von den gesetzgebenden Factoren hervorgehobenen Bedürfnisse der Consumenten Rechnung zu tragen.

III. Die Sonntagsruhe und die Art ihrer Durchführung soll nur im Gesetzeswege festgestellt werden, niemals aber die bezüglichen Verfügungen der politischen Landesbehörde unter Einflussnahme der Genossenschaft zustehen. Ebensowenig mögen Specialinteressen, seien solche örtlicher oder confessioneller Natur, für die Art der Durchführung bestimmend sein.

IV. Eine Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe mit einer bestimmten Stundenzahl mit Zulassung einer Auftheilung derselben auf verschiedene Tageszeiten, wird entschieden perhorrescirt.

Trotzdem die kaufmännische Gehilfenschaft in ihren socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in vielen Fällen weit schlechter bestellt ist, als die manuelle Arbeiterschaft, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die kaufmännischen Gehilfen ihre geistigen und physischen Kräfte in einer gegenwärtig noch der Willkür der Unternehmer unterliegenden, unbegrenzten täglichen Arbeitsdauer aufzuwenden haben, so war dieselbe dennoch seit dem Beginne ihrer Reformbewegung bestrebt, ihre Forderungen auf streng gesetzlichem Wege, bei Bethätigung der möglichsten Conciliaanz zu vertreten und erwartet dieselbe daher umsomehr, dass sie in der nahezu elementaren Frage des Arbeiterschutzes „die Sonntagsruhe“ jene Gerechtigkeit und Fürsorge seitens der gesetzgebenden Gewalt erfahre, welche bezüglich dieser socialen Wohlfahrts-

einrichtung gegenüber den manuellen Arbeitern bethätigt wird, wenn die Handlungsgehilfen nicht zur Überzeugung kommen sollen, dass sie wissentlich zu den Parias der Gesellschaft gestempelt werden."

Ich stehe nicht an zu erklären, dass die Forderungen der Handelsgehilfen jener Betriebe, welche Lebensmittel nicht führen, auf eine volle Sonntagsruhe vollständig das Recht haben. Nur das Bequemlichkeitsinteresse des Publicums könnte sich dagegen wehren. Aber, meine Herren, ein so untergeordnetes Interesse kann doch bei der Lösung dieser wichtigen Frage nicht in die Wagschale fallen. Ebenso berechtigt ist die zweite Forderung, dass auch bei den anderen Betrieben, welche Lebensmittel führen, die Sonntagsruhe ab 10 Uhr vormittags beginnen soll. Allerdings muss auch anerkannt werden, was bereits von mehreren Rednern auch heute vorgebracht wurde, dass bei der Normirung dieser Ausnahmen oder der Begrenzung der Sonntagsruhe vor allem die Bedürfnisse des Localverkehres, und zwar nach der Größe der Gemeinde, mit berücksichtigt werden müssen. Das ist eine billige Forderung, die aber durch ein Reichsgesetz nicht gelöst werden kann, aber bei der Durchführung in der Praxis berücksichtigt werden muss. Ebenso vollberechtigt ist auch der Anspruch der Handelsgehilfen, dass die ihnen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe eingeräumte Sonntagsruhe durch die Eintheilung der Arbeitszeit auf die Vormittags- und Nachmittagsstunden nicht gestört werde. *(Sehr richtig!)* Sollte es gestattet sein, dass diese Eintheilung auf die Vormittags- und Nachmittagsstunden stattfinde, so könnte man füglich von einer Sonntagsruhe gar nicht sprechen. *(Ganz richtig!)* Die gestrige Debatte über den Specialparagraphen für Galizien und die Bukowina hat ein scharfes Schlaglicht auf unsere diesbezüglichen Verhältnisse geworfen und hat Ihnen, meine Herren, gezeigt, wie berechtigt unsere Forderungen sind, dass man bei der Lösung dieser und ähnlicher Fragen von dem centralistischen Leisten einmal absehen und den thatsächlich bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen wirklich Rechnung tragen sollte. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Die geehrten Herren aus Galizien, welche gestern die Verhältnisse der Juden in Galizien in so sachlicher und interessanter Weise geschildert haben, haben Ihnen gezeigt, wie mannigfach sich diese Verhältnisse auf dem eng begrenzten Gebiete einer einzigen Confession gestalten.

Wie verschiedenartig sind aber diese Verhältnisse angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Confessionen in unserer ganzen Reichshälfte und angesichts der culturellen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den Königreichen und Ländern? *(Bravo!)* Angesichts dieser Verhältnisse ist es ein vergebliches, aber auch ein gefährliches Beginnen, solche Fragen, wie sie uns hier vorliegen, nach einheitlichen Grundsätzen lösen zu wollen. *(Sehr richtig!)* Dieser Amalgamirungsprocess wird nicht gelingen, und wenn Sie versuchen, auf diesem Wege weiter zu gehen, so werden Sie es nie dazu bringen, dass die socialpolitischen Reformen in der Weise gelöst werden, wie es unsere Bedürfnisse thatsächlich erfordern. *(Sehr richtig!)*

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, fühlen wir uns veranlasst, bei diesem Paragraphen den Standpunkt, den wir in dieser Debatte consequent eingenommen haben, wieder einzunehmen und Anträge zu stellen, welche darauf hinausgehen, dass dieser autonomistische Standpunkt auch in diesem Artikel VIII im Interesse der Reform selbst zum klaren Ausdruck komme.

Wir nehmen den ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen an, allerdings unter der Bedingung, dass in diesem Absatze das Wort „ununterbrochen" eingeschaltet werde, damit ein Riegel vorgeschoben wird gegen die Zweitheilung der Sonntagsarbeit.

Ferner beantragen wir, dass die übrigen Alinea des Paragraphen gestrichen werden, damit alle diese Befugnisse, welche hier der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, der Landesgesetzgebung überlassen werden. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, dann beantragen wir, dass ebenso wie im Artikel VII das Wort „nach Anhörung" ausgelassen und die Worte „im Einverständnisse mit den Gemeinden und Genossenschaften" eingeschaltet werden.

Der verehrte Herr Referent hat gestern Anlass genommen, meinen ähnlichen Antrag zum Artikel VII zu bekämpfen, und ich gewärtige, dass er vielleicht in ähnlicher Weise heute auch gegen diesen Antrag auftreten wird. Deshalb fühle ich mich veranlasst, im vorhinein die Argumente, die er gegen meinen Antrag gestern vorgebracht hat, auf das richtige Maß zurückzuführen. Der geehrte Herr Referent hat unter anderem eingewendet, dass wir, falls dieser Antrag angenommen wird, keine Ausnahmen von der Sonntagsruhe hätten, die von einer gemeinsamen Behörde ausgehen würden, sondern nur solche, welche die Gemeinden und Genossenschaften selbst machen würden, und dass unter solchen Verhältnissen an eine einheitliche Regelung der Ausnahmen nicht gedacht werden könnte.

Um eine erfolglose und weitschweifige Polemik zu vermeiden, will ich auf diese Entgegnung des Herrn Referenten ganz kurz antworten. Auch nach unserem Eventualantrag bezüglich des Einverständnisses mit den Gemeinden und Genossenschaften soll die Ausnahme auch nur von einheitlichen politischen Behörden ausgehen, allerdings unter der Beschränkung, dass nur diejenigen Ausnahmen erfolgen könnten, betreffs deren das Einverständnis aller drei Factoren erfolgen würde, und darin liegt freilich die eigentliche Bedeutung unseres Antrages. *(So ist es!)*

Wir wollen gerade dadurch, dass die Einführung von Ausnahmen an die Übereinstimmung dieser drei interessirten Factoren geknüpft wird, der unnöthigen und ungerechtfertigten Ausdehnung von Ausnahmen

vorbeugen. Wir sehen in diesem Einverständnisse gerade eine wichtige Garantie dafür, dass dieses den Verwaltungsbehörden einzuräumende Recht zur Statuirung solcher Ausnahmen nicht missbraucht werde. *(So ist es!)*

Ich gebe zu, dass nach Annahme dieses Antrages eine Einheitlichkeit in streng centralistischem Sinne bezüglich der Ausnahme nicht erzielt werden könnte; aber, meine Herren, nachdem nun die Verhältnisse thatsächlich so mannigfaltig sind, so muss man, wenn man überhaupt denselben entsprechen will, die Hoffnung auf die Möglichkeit der einheitlichen Regulirung dieser Verhältnisse aufgeben.

Gerade deshalb wollen Sie ja dieses Recht den Verwaltungsbehörden einräumen, damit den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werde. Sonst könnten Sie eine einheitliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, und in dieser Richtung ist der Einwand des Herrn Berichterstatters gegen unseren Antrag nicht stichhältig. *(Bravo!)*

Der Herr Berichterstatter hat ferner darauf hingewiesen, dass sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten bei der Durchführung eines solchen Gesetzes ergeben würden.

Das will ich nicht bestreiten, aber dem Herrn Berichterstatter ist es ja doch auch bekannt, dass auch unserer gegenwärtigen Gesetzgebung dieser Grundsatz keineswegs fremd ist, denn es ist eine Reihe von Functionen der politischen Behörden an die Übereinstimmung der autonomen Organe geknüpft, ja durch dieselbe bedingt. *(Sehr richtig!)* Ich verweise diesbezüglich auf die Gemeindegesetzgebung, auf das Gesetz, betreffend das Sanitätswesen in Böhmen u. s. w. *(So ist es!)*

Der geehrte Herr Berichterstatter hat auch gefragt, was geschehen würde, wenn ein Einverständnis der betreffenden Factoren nicht erzielt wird. Es würde dann einfach die geforderte Ausnahme nicht bewilligt werden. Wir machen gar kein Hehl daraus, dass wir durch diese Bestimmung gegen allzuviele und ungerechtfertigte Ausnahmen einen Riegel vorschieben wollen, weil es uns ernst darum ist, dass die Sonntagsruhe eine Thatsache werde, keineswegs aber, dass durch eine Reihe ungerechter Ausnahmen die Sonntagsruhe abgeschwächt werden oder gar endlich ganz verschwinden könnte. *(Sehr gut!)*

Gerade deshalb, weil es uns sehr ernst ist um die wirkliche Durchführung der Sonntagsruhe, stellen wir diese Anträge, welche nach unserer Überzeugung die beste Garantie dafür bieten, dass das, was wir wollen, auch thatsächlich wird erreicht werden können.

Nachdem der Herr Berichterstatter gestern den förderalistisch angehauchten Antrag auf Decentralisation der Judenschaft in Österreich in Betreff der Sonntagsruhe acceptirte, wird er wohl auch nicht anstehen, unsere nur autonomistisch angehauchten Anträge zu diesem Artikel heute anzunehmen. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, dass er so fest überzeugt ist wie wir, dass diese Anträge nicht zuweit gehen und dass mit dem strammen Centralisiren auf social- und gewerbepolitischem Gebiete Gedeihliches nicht erreicht werden könne. Unter diesen Verhältnissen empfehle ich folgende Anträge dem hohen Hause zur Annahme *(liest)*:

Alinea 1 des Artikels VIII habe zu lauten:

„Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb derselben höchstens in der ununterbrochenen Dauer von sechs Stunden gestattet."

Statt Alinea 2—7 wird beantragt:

„Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, unter Festhaltung an diesem Grundsatze die Sonntagsruhe zu regeln."

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt wird, soll es statt:

„nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften" heißen: „im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften."

Ich empfehle dem hohen Hause diese Anträge im Interesse der Sache selbst zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Adámek gestellten Anträge *(wiederholt dieselben)* unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Das Wort hat der Generalredner pro, Herr Abgeordneter Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Es wäre in der That eine eigenthümliche Erscheinung gewesen, wenn die letzte Sitzung in dieser Session vorübergegangen wäre, ohne dass ein Angriff wieder auf die liberale Partei von einer gewissen Seite dieses hohen Hauses stattgefunden hätte. *(Sehr richtig!)*

Es vergeht ja fast kaum eine Sitzung, wo nicht solche Angriffe erfolgen, und wir sind daran mit einer gewissen und wohl auch berechtigten Ruhe gewöhnt; aber der Weihnachtsgruß, der uns heute geboten wurde, war ein außerordentlich liebenswürdiger *(Heiterkeit)*, denn er hat nicht nur uns gegolten, sondern er erstreckt sich auch auf unsere Wähler.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat in überaus zuvorkommender, aber uns keineswegs überraschender Weise, uns eine Perspective eröffnet, uns bei unseren Wählern „anzunageln".

Er hat sich da eines deutschen Ausdruckes bedient, und ich bin ein Freund einer reindeutschen Sprache und kein Freund von Fremdwörtern. Allein ich glaube, dass in diesem Falle das Wort eigentlich einen anderen Sinn gehabt hat. Dieses „Annageln"

hat mich außerordentlich an das Fremdwort „denunciren“ erinnert. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Nun, ich kann dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Geßmann und allen seinen Gesinnungsgenossen mittheilen, dass wir das, wie ich es ja auch schon in einem Zwischenrufe gestern mir zu bemerken erlaubte, mit unseren Wählern selbst ausmachen.

Wir werden selbst vor unsere Wähler treten, und sind vor sie bereits getreten, und unser ganzes Thun und Lassen ist ja ein vollkommen offenes. Es ist kein heimliches oder verstecktes.

Unsere Grundsätze sind offen und bekannt, und es wird uns gar nichts, die größten Angriffe ebensowenig wie die liebenswürdigsten Grüße abhalten, einzutreten für die Freiheit und die freiheitliche Entwicklung unseres Volksthums, für welches wir immer eingetreten sind und eintreten werden. *(Bravo! Bravo!)*

Es ist etwas ganz Eigenthümliches, wenn man sich immer auf das patentirte Volksthum beruft. Mir ist dies in einem anderen Sinne nichts neues. In einer anderen gesetzgebenden Körperschaft, nämlich im böhmischen Landtage, dem ich seit einer langen Reihe von Jahren anzugehören die Ehre habe, wurde immer das patentirte Österreicherthum von unserer national-gegnerischen Partei in Anspruch genommen; wir waren immer diejenigen, die nicht die richtigen Österreicher sind.

Dort war es also das patentirte Österreicherthum, hier ist es das Patent auf die wahre Liebe zum Volke, zu dem kleinen Manne. Nur wir sind diejenigen, welche das Volksthum nicht achten, die es untergraben haben und die kein Herz und keinen Sinn für die Entwicklung des Volksthums und seine gerechten Wünsche haben! *(Sehr gut!)* Ja, so ist es! Nur die Herren haben das Patent, und ich will das nicht bestreiten, wenn Sie diese Meinung und Überzeugung haben; gestatten Sie aber auch uns und mir, wenn wir die Überzeugung haben, dass wir auch ein Herz und einen Sinn für die wahren Interessen des Volkes haben, und dass wir darin die Concurrenz mit jedem anderen und auch mit jeder anderen Partei aushalten.

Der zweite Theil der Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Geßmann so liebenswürdig war, an die liberale Partei zu richten, galt den inneren Verhandlungen im Schoße des permanenten Gewerbeausschusses, und da hat sich Herr Dr. Geßmann allerdings zu einer Äußerung hinreißen lassen, die er, wenn er sich genauer um die Verhandlungen des Gewerbeausschusses bekümmert hätte, vielleicht nicht gethan hätte. Er hat sich nämlich dahin ausgesprochen, dass alle Abänderungen, welche in diesem Gesetzentwurfe nicht zu Nutz und Frommen desselben angenommen wurden, von der liberalen Partei beantragt wurden. *(Widerspruch.)* Ich bitte, ich habe den Sinn so aufgefasst, und Sie werden mir zugestehen, Herr College Dr. Geßmann, dass ich für solche Äußerungen und für solche Angriffe ein gewisses feines und auch richtiges Gefühl habe. Nun muss ich aber offen gestehen, dass die Verhandlungen im Gewerbeausschusse, welche diese Gesetzesvorlage betrafen, in einer außerordentlich einmüthigen, würdigen, sachlichen und ernsten Weise gepflogen worden sind, dass es keinen eigentlichen principiellen Widerspruch gegeben hat, und ich glaube, da kann ich im Namen sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses sagen, dass sämmtliche Mitglieder ohne Unterschied der Parteistellung mit einer gewissen Befriedigung den Gang der Verhandlungen beobachtet und an denselben mit großem Interesse und regem Eifer theilgenommen haben, und dass dieser Eifer gar nicht der Gründlichkeit der Verhandlungen irgend welchen Abbruch gethan hat.

Nun hat auch Herr Dr. Geßmann die Güte gehabt, uns noch in einer anderen Richtung anzunageln, beziehungsweise annageln zu wollen, weil wir uns gestern wieder in außerordentlicher Weise einer Unconsequenz schuldig gemacht hätten. Ich habe ja in meinen gestrigen kurzen Ausführungen, weil ich für mich wenigstens die Geduld des Hauses nicht übermäßig in Anspruch nehmen wollte, nachdem der Herr Abgeordnete Monsignore Scheicher auf die schönen idyllischen Zeiten des ersten Christenthums hingewiesen hat, auf das sociale Moment, auf die sociale Noth, auf das sociale Elend der jetzigen Zeit hingewiesen, in welcher wir leben, und dass wir berufen sind, der Frage der socialen Noth und geradezu des socialen Elends näherzutreten, und von diesem Standpunkte haben ich und meine Gesinnungsgenossen auch die ganze Frage behandelt bezüglich der Ausnahmen für Galizien; wenn einzelne Herren Vertreter bei der Begründung und Unterstützung des Antrages eine andere Ansicht hatten, so ist das in diesem Punkte nicht unsere Ansicht gewesen; wir haben dadurch keinen Augenblick den socialpolitischen Standpunkt der Gesetzesvorlage verlassen, denn die beredten und wahrheitsgetreuen Schilderungen, welche der Herr Abgeordnete Byk gestern entworfen hat, Schilderungen, die uns von hochachtbarer Seite, die ein ganz richtiges und objectives Urtheil hat, bestätigt worden sind, legen uns die Frage der Humanität, des rein menschlichen Gefühles nahe, ohne Unterschied jeder Confession *(lebhafter Beifall)*, und wenn die Männer sich wirklich wahre Vertreter des Volkes vorzugsweise nennen, dann muss doch gesagt werden, dass, wo ein so bitteres Elend herrscht, jede andere Rücksicht schweigen kann und dass nur jenes reine, hohe und edle Menschengefühl, welches der liebe Herrgott in die Brust eines jeden Menschen gelegt hat, maßgebend und ausschlaggebend sein muss. *(Lebhafter Beifall.)*

Das war der Standpunkt, den wir eingenommen haben, und wir glauben nicht, unseren Anschauungen über den socialpolitischen Charakter des ganzen

Gesetzentwurfes irgendwie untreu geworden zu sein. Ja, Herr Dr. Gessmann hat, weil er sich über den Gang der Verhandlungen im Ausschusse gar nicht unterrichtet hat, auch übersehen, dass er wieder einen Angriff auf die liberale Partei vom Stapel gelassen hat, welcher aber ganz unberechtigt ist, nämlich die von dem Ausschusse im Artikel VIII festgestellte Formulirung hinsichtlich der „Eingangsthüren". Gerade diese Angelegenheit war der Gegenstand einer eingehenden und sehr reiflichen Erwägung und Beurtheilung im Gewerbeausschusse und es hat die Textirung „Verkaufsläden", die nicht ganz klar und deutlich mit dem Sprachgebrauche übereinstimmt, Veranlassung gegeben, an der Hand zahlreicher Beispiele die von einer namhaften Anzahl Mitglieder des Gewerbeausschusses und auch von mir geltend gemacht worden sind, den Ausdruck „Verkaufsladen" in „Eingangsthür" abzuändern, denn unter „Verkaufsläden" versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht immer die Thür, welche ins Geschäft führt, sondern nach dem allgemein gangbaren Begriffe auch die Auslage. Das war der Grund, das Wort „Eingangsthür" zu wählen, damit gar kein Zweifel ist, und dieser Beschluss ist einstimmig gefasst worden von allen Mitgliedern des permanenten Gewerbeausschusses. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Das haben die Herren nicht verstanden!)* Die haben es nicht verstanden *(Heiterkeit)*, also *(zu Dr. Lueger)* Sie haben es auch nicht verstanden, Herr Dr. Lueger *(lebhafte Heiterkeit)*, denn auch Herr Dr. Lueger hat sehr regen Antheil genommen und ich muss sagen, dass wir in diesem Gewerbeausschusse auch mit unseren anderen Collegen und insbesondere Herrn Dr. Lueger immer eines Sinnes waren, weil wirklich die Verhandlung eine einmüthige, sachliche und eine ernste gewesen ist. Und da haben wir nicht an die großen Geschäfte gedacht, denn Herr Dr. Gessmann hat bei seinen Studien nur die Verhältnisse auf der Ringstraße und am Graben im Auge gehabt, er hat sich allerdings auch auf die Vororte emporgeschwungen *(Heiterkeit)*, aber weiter ist sein Blick nicht gegangen. Aber wir machen unsere Studien in Gewerbeangelegenheiten nicht bloß in der Inneren Stadt und auf der Ringstraße, wir gehen auch noch weiter als in die Vororte, weil unser Beruf und unser Domicil uns hinführt. Wir haben Fühlung mit den wahrhaft kleinen Geschäftsleuten. Es sind heute Ausführungen gemacht worden, die mir außerordentlich sympathisch gewesen sind, weil sie einem wahren Bedürfnisse des kleinen Mannes Rechnung getragen haben. Wir sind von dem Grundsatze ausgegangen, dass es eine große Anzahl von Geschäftsleuten gibt, welche die Eingangsthür wirklich offen lassen müssen, da der hintere eigentliche Laden auch die Wohnung bildet. Wir müssen ja auch von kleinen Leuten sprechen und können nicht immer von den großen Geschäften sprechen, die ihre Wohnungen in der Stadt und in den Palästen auf der Ringstraße haben. Also unmittelbar hinter dem Laden sind die Wohnungen dieser kleinen Geschäftsleute, und wenn sie den Verkaufsladen, was ja in der Praxis eine irrige Auffassung finden könnte, schließen müssten, so müssten sie an Sonntagen, zum Beispiel im Mai, Juni, Juli, bei hellichtem Tage Licht brennen.

Das war also das wohlgemeinte Motiv, von dem wir uns in dieser Beziehung haben leiten lassen, und wenn man sagt: Ja, wenn die Eingangsthür nicht offen ist, so geht man von rückwärts hinein, so muss ich sagen: Ja, daran haben wir allerdings nicht gedacht, weil wir von der Ansicht ausgegangen sind, dass es ganz gleichgiltig ist, ob die Thüre vorne oder rückwärts angebracht ist, um den Eingang in ein Geschäft zu finden. Der Passus ist also von uns nach reiflicher Überlegung festgestellt worden. Es ist gerade bei diesem Artikel die Rücksicht auf die kleinen Geschäftsleute gewesen, welche uns veranlasst hat, diesen Absatz auf diese Weise zu formuliren. Es war da kein Unterschied der Partei, ich nehme kein Patent für irgend ein Mitglied des Gewerbeausschusses in Anspruch, auch nicht für eine einzelne Partei, aber so außerordentlich „schlimm" — ich will diesen Ausdruck gebrauchen, er ist der mildeste; der Herr Dr. Gessmann würde wahrscheinlich einen anderen Ausdruck gebraucht haben — sind wir doch nicht, wir haben ja auch ein gewisses Herz und Gefühl für das Volk und für die Geschäftswelt. Es zeigt ja doch, dass sich die vereinigte Linke außerordentlich bemüht hat, bezüglich des Weihnachtssonntages einzutreten, und es ist dankend hervorzuheben, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister diesen Anschauungen in außerordentlich schneller und concilianter Weise Rechnung getragen hat. Wenn aber schon diese von der liberalen Partei beantragten Abänderungen solche gewesen sind, welche nur zur Schädigung des Handels- und Gewerbestandes beitragen, so werden Sie uns doch nicht das Zeugnis versagen können, dass die Anträge, die hier im Hause von unserer Partei gestellt worden sind, solche sind, die einige Beachtung und Berechtigung verdienen. Der Antrag Rott war gewiss ein praktischer Antrag, und wir haben diesen Punkt bezüglich der Stempelfreiheit der Eingaben, der auch im Gewerbeausschusse besprochen worden ist, aufgenommen. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Es ist im Ausschusse gesagt worden!)* Ja, es ist besprochen worden, und wir hielten es nicht für nothwendig, aber es ist doch so gewiss besser und ein Fortschritt, weil wir die Erfahrung haben, dass die Notionirungen in sehr zuvorkommender Weise von den betreffenden Organen besorgt werden. Nun hat sich der Ausschuss bei Artikel VI und bei der fundamentalen Bestimmung, dass beim Handelsgewerbe die Sonntagsarbeit höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet ist, von der Bestimmung der deutschen Reichsgewerbeordnung leiten lassen, entgegen

einem Antrag auf fünfstündige Arbeitszeit. Wenn berechtigte Wünsche auftreten, sind wir allerdings diejenigen — ich spreche von der liberalen Partei — welche solchen Wünschen entgegenkommen, selbst wenn sie im Ausschusse nicht vorgebracht worden sind. Der Antrag Kyrle sagt, dass von der politischen Landesbehörde für kleine Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen, behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sontage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden darf, doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu den im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden. Der Geschäftsinhaber darf also acht Stunden offen haben, die Hilfsarbeiter aber können nur sechs Stunden verwendet werden. Das ist auch richtiger. Wir sprechen immer von Sonntagsruhe und so ist es auch in die Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 aufgenommen worden, während die deutsche Reichsgewerbeordnung richtiger sagt: „Sonntagsarbeit." Im Artikel VIII ist auch diese Textirung der deutschen Gewerbeordnung gewählt.

Indem ich aber für den Antrag Kyrle eintrete, möchte ich ihn doch auf den Antrag Götz ausgedehnt wissen, welcher die Einwohnerzahl von 10.000 fixirt. Die Zahl 6000 hat, wenn sie auch nicht ganz willkürlich ist, doch keine volle Berechtigung.

Die Ziffer von 5000 bis 10.000 würde richtiger sein, weil es 226 Orte gibt, welche zwischen 5000 und 10.000 Einwohner haben. Es würde, wenn wir die Zahl bis zu 10.000 Einwohnern wählen, immer eine größere, wenn auch nicht zu große Zahl von Orten unter diese Bestimmung fallen. Darum unterstütze ich den Antrag Kyrle mit der Abänderung des Herrn Dr. Götz.

Von Herrn Dr. Habermann ist ein Antrag zum dritten Absatze eingebracht worden. Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen. Nun ist es richtig, dass der Ausdruck „in der Genossenschaftsversammlung" nicht ganz klar ist und nicht der gesetzlichen Textirung entspricht. Er ist zu allgemein. Der Herr Abgeordnete Habermann hat — obwohl er Mitglied des Gewerbeausschusses ist, und das zeigt, dass man sich gern auch noch gründlicher informiren kann und den Verhältnissen näher zu treten imstande ist — den Abänderungsantrag gestellt, dass dieses Recht den Fachgenossenschaften zugestanden werde oder den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Gewerbes. Das ist auch richtig. Es gibt verschiedene Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe beinhalten. Diese sind auf dem Lande sehr zahlreich. Es ist jedenfalls richtig, zu sagen: „Den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Gewerbes", wodurch der gleiche Betrieb ausgedrückt worden ist. Es kann wirklich zu Unzukömmlichkeiten führen und es wäre außerordentlich schwierig, einen solchen Beschluss einer Genossenschaft zu fassen, bei welcher ganz verschiedene Betriebe vertreten sind, aber auch verschiedene Interessen vertreten werden. *(So ist es!)*

Ich muss also sagen, dass ich diese Auffassung ganz richtig finde und das hohe Haus bitte, diesen Abänderungsantrag des Abgeordneten Habermann anzunehmen, weil er vollständig den praktischen Verhältnissen Rechnung trägt, und wir befassen uns jetzt mit einem Gesetze, welches in das Fleisch und Blut des Volkes übergehen soll, so dass verhütet werden muss, dass die praktische Durchführung des ganzen Gesetzes unmöglich gemacht oder mindestens nicht unnöthig erschwert werde.

Nun ist auch von den Handelsgehilfen gesprochen worden, und zwar in einer berechtigten warmen Weise; die Herren Abgeordneten Dr. Geßmann und Adámek haben sich dahin ausgesprochen, dass die kaufmännische Gehilfenschaft jetzt schon einvernommen werden solle. Nun ist aber zugleich hinzugefügt worden, dass sehr viele Genossenschaften noch nicht constituirt sind. Es ist den Handelsgehilfen das Recht gewahrt, der Genossenschaft anzugehören, denn es heißt: „Die Gewerbeinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft."

Bei dieser Gelegenheit spreche ich nun den berechtigten Wunsch aus, dass endlich die Constituirung des Genossenschaftswesens ein Ende in Österreich habe.

In einer ziemlich bedeutenden Stadt, die ich vertrete, und zwar in Leitmeritz, gibt es eine Handels- und Gewerbegenossenschaft, welche seit 1885 um ihre Constituirung einschreitet, und immer geht das Ansuchen von einer Stelle zur anderen; an manchen Stellen bleibt die Sache lange Zeit, nämlich einige Jahre liegen *(Heiterkeit)*, dann wird sie betrieben; ich selbst habe als Bürgermeister und Landtagsabgeordneter Veranlassung hiezu genommen, aber es wurden immer so viel Anstände und Umstände gemacht, dass es zur Constituirung noch immer nicht gekommen ist.

Das siebente Hauptstück über die Genossenschaften ist von außerordentlicher Bedeutung und es sollte das Genossenschaftswesen in Österreich sich vollkommen ausbilden und wenn die Genossenschaften dann ihre gesetzliche Aufgabe richtig erfassen werden, dann wird auch in unserem ganzen gewerbepolitischen Leben ein großer Fortschritt zu verzeichnen sein. *(Sehr richtig!)*

Ich gestehe nun, dass ich heute außerordentlich angenehm berührt wurde und mit mir gewiss auch

alle jene Herren, welche unseren Collegen Rammer gehört haben. Das sind doch schlichte Worte eines Mannes, welcher die kleinen Verhältnisse des Lebens kennt, der einen außerordentlich klaren und richtigen Blick besitzt und dem man anderseits doch gewiss einen tief religiösen Sinn nicht absprechen kann. Seine Ausführungen über die Sonntagsruhe haben einen außerordentlich großen und auch sehr wohlthuenden Gegensatz gegen die gestrigen theologischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Zallinger geboten.

Meine Herren! Der kleine Mann hat nicht nur von dem Gebote Gottes u. s. w. gesprochen und das in den Vordergrund gestellt, obwohl — ich bin davon vollständig überzeugt — seine religiöse Überzeugung gerade so tief und treu ist, wie die eines jeden andern Herrn Abgeordneten, ich will da gar keinen Namen nennen; aber der Abgeordnete Rammer ist sehr genau über die staatliche religiöse Bewegung in Österreich unterrichtet und er sagt: Bis zum Jahre 1853 waren die kleinen Geschäfte am Sonntage immer offen und als das Concordat in Wirksamkeit trat, waren auch noch immer diese kleinen Geschäfte an Sonntagen offen, also trotz und ungeachtet des Concordats.

Und er hat gesagt, es ist eine urelterliche Volkssitte, dass auch an Sonntagen die Möglichkeit geboten ist, dass die kleinen Leute ihre Bedürfnisse decken, und dass den armen Krämern gerade an Sonntagen auch die Möglichkeit geboten ist, eine Einnahme zu haben. Nun, meine Herren, das ist ein ganz richtiger Grundsatz und es ist also die wahre Religiosität, die tiefe religiöse Überzeugung ganz wohl damit vereinbar, dass auch eine gewisse Arbeit am Sonntag in gewissen Stunden nicht gegen das Gebot Gottes ist. Und wenn gestern auch von Seite des Herrn Abgeordneten v. Zallinger insbesondere gegen den fünften Absatz des Artikels III losgezogen und besonders dieser Absatz bekämpft wurde, wo es sich um die persönliche Arbeit des Gewerbeinhabers handelt, so sage ich darauf Folgendes:

Wenn ein solcher armer und kleiner Gewerbeinhaber seinen religiösen Pflichten am Vormittag Genüge geleistet hat und dann angesichts der Bedürfnisse seiner Familie und seiner, wenn er am Sonntag nicht arbeitet, vielleicht hungernden Kinder für sich und allein bei verschlossenen Thüren arbeitet, wenn ihn nicht die liebe und schöne Sonne an den Frühlings- und Sommernachmittagen ins Freie hinaus lockt und wenn er nicht die Möglichkeit für sich hat, den Sonntag vielleicht im Prater oder auf dem Kahlenberg zu heiligen; meine Herren, wenn der Mann für seine armen Kinder und für seine bedürftige Familie arbeitet, nachdem er allen seinen religiösen Pflichten Genüge geleistet hat, da kann man doch nicht sagen, dass der Mann den Sonntag entheiligt hätte. *(Lebhafter Beifall.)* Der Mann hat den Sonntag geheiligt und hat ein gutes Werk als braver Familienvater gethan. *(Erneuerter Beifall.)*

Nun wird es dermalen außerordentlich schwer sein, wenn jetzt die Handlungsgehilfen, so lange die einzelnen Genossenschaften noch nicht constituirt sind, auf Grund der bestehenden Gewerbeordnung herangezogen werden sollten.

Ich kann mir das nur dann denken, wenn wirklich die Genossenschaften so gebildet und organisirt sind, wie es das Gesetz vorschreibt, dass sie herangezogen werden könnten.

Wir dürfen wohl hoffen, dass endlich diese Organisirung auch zustande kommen wird, nachdem die Organisirung aller Genossenschaften ganz gewiss ein berechtigter Wunsch und vom gewerbepolitischen Standpunkte aus von einer außerordentlichen Wichtigkeit und Bedeutung ist.

Jetzt komme ich noch auf jene Anträge, welche der Herr Abgeordnete Adámek heute wieder gestellt hat und welche darin gipfeln, dass nicht alle Verhältnisse auf den centralistischen Leisten passen.

Nun, meine Herren, im ganzen und großen habe ich mich bereits gestern bei einer anderen Gelegenheit gegen die Auffassung des Herrn Abgeordneten Adámek ausgesprochen und ich glaube, man kann, wie der Herr Berichterstatter, ein ganz guter Autonomist sein, ohne im vorliegenden Falle dafür einzutreten, dass diese ganze Angelegenheit der Landesgesetzgebung überlassen werden soll.

Gerade die Verschiedenheit der Verhältnisse kann nicht durch die Landesgesetzgebung berücksichtigt werden. Weil die Verhältnisse so eigenthümlich, so geartet sind, dass es auf die einzelnen Ortschaften ankommen muss, muss es wieder den unteren Behörden gestattet sein, im großen Rahmen und auf Grund jener gesetzlichen Bestimmungen, welche jetzt platzgreifen sollen, vorzugehen, und das ist der Vorzug des Gesetzes. Früher hatten wir bloß den §. 75 der Gewerbegesetznovelle; das jetzige Gesetz ist eine Ausgestaltung dieses Paragraphen. Jetzt werden die Normen gesetzlich fixirt und grundsätzlich bestimmt, an deren Befolgung die Behörden ausnahmslos gebunden sind.

Während früher im allgemeinen und speciellen der Verordnungsweg eingeschlagen werden konnte, ein Verordnungsweg, der nicht immer den Bedürfnissen Rechnung trug und nicht tragen konnte, ist es jetzt das Gesetz, welches in ganz bestimmter Weise die Fälle vorzeichnet, und der Aufbau des ganzen Gesetzes ist ein solcher, dass zuerst die allgemeinen Ausnahmen festgestellt werden sollen, dann, dass gewisse Gewerbe ausgenommen sind, bei denen eine höhere Genehmigung nothwendig ist, und dann sind gewisse Kategorien von Productionsgewerben bestimmt worden, hinsichtlich deren wieder den unteren Behörden nach Anhörung der Gemeinden und Genossenschaften die Befugnis eingeräumt ist, Ausnahmen zu gestatten. Das

ist ein Fortschritt, und weil es ein Fortschritt ist, weil der socialpolitische Charakter dieses Gesetzes außer allen Zweifel gestellt worden ist, ist die liberale Partei, die so vielfach angefeindete liberale Partei für das Gesetz eingetreten und es ist kein Scheinheiligkeitsgesetz, es ist nicht von unserer Partei als ein solches Scheinheiligkeitsgesetz aufgefasst worden, und der Vorwurf, der uns gemacht worden ist, ist aus dem Grunde ein unberechtigter, weil auch nicht der leiseste Grund geltend gemacht worden ist, aus welchem hätte geschlossen werden können, dass von unserer Seite dieses Gesetz als ein Scheinheiligkeitsgesetz hätte aufgefasst werden sollen. Die Tugend der Scheinheiligkeit ist insbesondere — und das erkläre ich hier ausdrücklich — nicht auf unserer Seite. *(Beifall.)*

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich in den letzten Stunden die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch etwas länger in Anspruch genommen habe, und bitte Artikel VIII in jener Fassung anzunehmen, wie sie vom Ausschusse festgestellt worden ist und in weiterer Folge mit den Abänderungsanträgen der Herren Abgeordneten Dr. Habermann, Kyrle und Dr. Götz. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird vielseitig beglückwünscht.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort, welcher einen Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte über den Antrag Habermann zu stellen beabsichtigt.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Herr Präsident hat bereits mitgetheilt, dass ich den Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte stellen will. Ich will meinen Antrag nun folgendermaßen motiviren. Der Herr Professor Habermann hat jenen Antrag, welcher jetzt vom Herrn Generalredner besprochen wurde, auch im Schoße des Gewerbeausschusses gestellt. Der Ausschuss war mit dieser Anregung des Herrn Professors Habermann einverstanden, jedoch hat der Regierungsvertreter und, wenn ich nicht irre, beide Regierungsvertreter erklärt, dass sie ein solches Recht höchstens einer ganzen Genossenschaft, nie aber einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft einräumen können. Dann wurde der Passus, wie er im Ausschussberichte, beziehungsweise im Ausschussantrage festgestellt worden ist, zwischen Herrn Sectionsrath Hasenöhrl und dem Herrn Referenten vereinbart und vom Ausschusse genehmigt.

Im Antrage Habermann kommt der Ausdruck „Fachgenossenschaften" vor, der im Gesetze gar nicht ausgesprochen ist. Wenn nun dieser Antrag möglicherweise angenommen wird, ist die Gefahr vorhanden, dass das Gesetz nicht zustande kommt, und ich beantrage daher die Wiederaufnahme der Debatte speciell über den Antrag Habermann, also über den Artikel hauptsächlich nur zu dem Zwecke, damit von Seite der hohen Regierung Erklärungen abgegeben werden, wie sie sich zu diesem Antrage stellt. Es wird mitgetheilt, dass sie heute angeblich mit dem Antrage Habermann einverstanden ist.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. Lueger auf Wiedereröffnung der Debatte bezüglich des zu Alinea 3 vom Abgeordneten Dr. Habermann gestellten Antrages einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Artikel VIII hat im permanenten Gewerbeausschusse eine noch größere Debatte hervorgerufen als im hohen Hause selbst, und dies ist begreiflich. Denn Artikel VIII beschäftigt sich mit dem Handelsgewerbe, welches nicht bloß in der Stadt, sondern vielleicht noch mehr auf dem flachen Lande gerade bezüglich der kleinen Leute eine außerordentliche Wichtigkeit und Bedeutung hat.

Es ist nur zu begrüßen, dass sowohl im Ausschusse als im hohen Hause bezüglich dieses Artikels Ansichten von verschiedenen Parteien sich hörbar gemacht haben, und zwar ist es deswegen zu begrüßen, weil das hohe Haus in die Lage kommen wird, diejenigen Beschlüsse zu fassen, die es am geeignetsten hält im Interesse der betreffenden Gewerbe, welche Artikel VIII treffen soll.

Bevor ich auf die einzelnen Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, eingehe, möchte ich kurz jenen Standpunkt präcisiren und die Gründe auseinandersetzen, welche den permanenten Gewerbeausschuss veranlasst haben, die Zahl 6 bezüglich der Arbeitsdauer der Stunden ins Gesetz aufzunehmen. Es ist in erster Linie maßgebend gewesen die deutsche Reichsgewerbeordnung, welche im §. 105 nicht bloß sechs Stunden für die Handelsgewerbe bestimmt, sondern erklärt, dass Handelsgewerbe nur in der Dauer von fünf Stunden geöffnet werden dürfen und man hat wenigstens bis in die neuere Zeit nicht hören können, dass Klagen in Deutschland vorgebracht worden wären. Privatim hat mir einer der sehr geehrten Collegen erzählt, dass thatsächlich in neuerer Zeit gegen diese fünf Stunden eine größere Agitation eingeleitet wurde. Der Ausschuss glaubt mit seinem Antrage einen gewissen weiteren Spielraum dem Handelsgewerbe zu gewähren. Ein anderer Grund, warum er bei den sechs Stunden der Regierungsvorlage geblieben ist, war der, dass Anträge nicht formell gestellt, aber wenigstens besprochen wurden, die über sechs Stunden hinausgingen, und ein Antrag, der unter sechs Stunden ging, so dass der Ausschuss glaubte, es dürfte sich empfehlen, zwischen diesen beiden Anträgen die Mitte der Regierungsvorlage beizubehalten. Ein weiterer Grund lag für den Ausschuss in den ihm vorgelegenen

Petitionen, in denen von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Sie gehen nämlich von der Voraussetzung aus, dass diese sechs Stunden ununterbrochen zu gelten hätten, dass sie also insbesondere für Vormittage zu gelten hätten. In der Petition ist ausdrücklich hervorgehoben, dass der ganze Nachmittag für sie verloren wäre an den Sonntagen. So heißt es zum Beispiel in der Petition des Handelsgremiums von Ried *(liest):*

„In dem Pfarrdorfe am Lande findet an Sonntagen gewöhnlich ein Frühgottesdienst und dann später vormittags ein Hauptgottesdienst und nachmittags 2 Uhr der Nachmittaggottesdienst statt.

Ein Theil der Landbevölkerung besucht den Frühgottesdienst, muss aber sofort nach beendetem Gottesdienst nachhause eilen, um dem anderen, zuhause gebliebenen Theile den Besuch des Hauptgottesdienstes zu ermöglichen.

Nach Beendigung des Hauptgottesdienstes ist Mittagszeit und alle eilen wieder zum Mittagsessen nachhause; erst der Nachmittag ist dazu bestimmt, dass die Landbevölkerung im nächsten Markte oder in der nächsten kleinen Stadt ihre Geschäfte abwickelt und die nothwendigen Einkäufe besorgt, aber auch das geschieht zumeist erst nach beendetem Nachmittagsgottesdienste, der um 2 Uhr beginnt.

Es braucht nur jemand einmal am Lande das Leben und Treiben der Bevölkerung gesehen zu haben, dann weiß er auch, dass gerade der Sonntag der wichtigste Geschäftstag für den Kaufmann und Gewerbsmann ist, dass weiters an diesem Tage im Geschäfte das meiste in der Zeit nach dem vollendeten Nachmittagsgottesdienste bis gegen Abend hin zu thun ist, und dass der Kaufmann und Gewerbsmann am Lande an allen sechs Werktagen zusammen nicht so viel zu thun hat, als wie gerade am Sonntage."

Aus diesen Ausführungen der Petitionen, welche ja gleichlautend sind, geht hervor, dass der Verfasser der Petitionen thatsächlich von der irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, dass am Vormittage die Geschäfte ununterbrochen offengehalten werden. Nun ist aber in der Vorlage die Eintheilung dieser Stunden, wann die Geschäfte offen gehalten werden dürfen, der Landesbehörde vorbehalten. Der Ausschuss glaubt umsomehr, dass dadurch den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden könnte, als ja die Gemeinden selbst in der Lage sind, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Es hat deshalb den Ausschuss und den Berichterstatter sehr verwundert, dass in den Petitionen so wenig Vertrauen zu den eigenen, selbstgewählten Gemeindevertretungen ausgesprochen wird.

Der letzte Grund, warum wir nicht auf den achtstündigen Arbeitstag eingegangen sind, ist der, dass es eigenthümlich klingen würde in der gegenwärtigen Zeit, die so warm für einen achtstündigen Arbeitstag eintritt — und aus vielen Gründen vielleicht mit Recht — wenn die achtstündige Sonntagsarbeit die Sonntagsruhe bedeuten soll.

Nun läst sich aber anderseits in der That nicht verkennen, dass dermalen auf dem Lande Verhältnisse vorliegen, welche besonders in sehr vielen kleinen Märkten und Städten das sechsstündige Offenhalten der Geschäfte und den sechsstündigen Arbeitstag als zu gering erscheinen lassen, und ich werde im Verlaufe der Besprechung der einzelnen Anträge Gelegenheit haben, diesbezüglich mich zu äußern. Ich kann das nur persönlich thun und kann nicht im Namen des Ausschusses sprechen, weil derselbe über die Anträge nicht berathen hat, aber ich glaube dies wenigstens im Sinne der Majorität des Ausschusses sagen zu dürfen, nachdem ich mit verschiedenen Herren persönlich Rücksprache genommen habe.

Die Anträge, welche vorliegen, sind verschiedener Natur. Drei Anträge aber sind sozusagen ihrem Wesen nach gleich. Es sind dies die Anträge Adámek, soweit sie sich meritorisch auf das Offenhalten der Geschäfte beziehen, Hájek und Gessmann. Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek, den ich vorher besprechen muss, ist der, dass die ganze Frage der Landesgesetzgebung vorbehalten werden soll. Ich glaube, das hohe Haus mit den Ausführungen nicht weiter ermüden zu sollen, welche ich über die gleiche Angelegenheit schon in der letzten und vorletzten Sitzung geäußert habe, und ich darf mich auf dieselben beziehen, wenn ich das hohe Haus bitte, dem Antrage gegenüber eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Adámek beantragt weiter, dass beim Handelsgewerbe die Sonntagsarbeit höchstens in der ununterbrochenen Dauer von sechs Stunden gestattet werde.

Nun ist dieser Antrag meiner Ansicht nach geradezu unannehmbar, unannehmbar wenigstens für die Städte auf dem Lande und ganz und gar unannehmbar für die Verhältnisse auf dem flachen Lande. Er wird aber auch in großen Städten selbst theilweise mit nicht großer Freude aufgenommen werden. Übrigens ist zu bemerken, dass in dem Artikel VIII das Wort „höchstens" von großer Bedeutung ist. „Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet."

Gegenüber einigen Ausführungen des Herrn Collegen Dr. Gessmann, welcher darauf hingewiesen hat, dass die Handelsangestellten eine große Befürchtung hegen, dass diese sechs Stunden thatsächlich bewilligt werden und diese überdies noch selbst auch in großen Städten auf die Sonntagsnachmittage werden verlegt werden, demgegenüber glaube ich erklären zu dürfen, dass die Regierung, soweit dies aus dem Motivenberichte hervorgeht, nicht gesonnen ist, auch in großen Städten die Eintheilung der sechs Stunden auf den ganzen Tag zu verlegen, sondern dass sie beabsichtigt, einen geringeren Theil als sechs Stunden für die

großen Städte in Anspruch zu nehmen und auch diese nicht auf den Nachmittag zu verlegen.

Der weitere Antrag ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek, lautend *(liest)*:

„Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf und deren Betrieb

a) in Städten und Ortschaften, welche nach der jeweiligen Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, bis längstens 10 Uhr vormittags, beim Handel mit Lebensmitteln — jedoch für deren ausschließlichen Verkauf — bis längstens 12 Uhr mittags;

b) in den übrigen Ortschaften unter 20.000 Einwohnern bei allen Handelsgewerben bis längstens 12 Uhr mittags gestattet."

Was den ersten Theil dieses Antrages betrifft, so entspricht er, möchte ich sagen, nahezu der heutigen Praxis, und dürften diese Anregungen vielleicht im Verordnungswege berücksichtigt werden. Was jedoch den zweiten Theil betrifft, so ist derselbe nach meinen früheren Ausführungen wirklich unannehmbar, weil in allen Orten, die unter 20.000 Einwohner zählen, wenn das Handelsgewerbe nur bis 12 Uhr mittags gestattet sein sollte, die consumirende Bevölkerung, die Landbevölkerung und dadurch selbstverständlich auch die Gewerbetreibenden in Nachtheil kommen.

Ein ähnlicher Antrag wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann gestellt.

Bezüglich des ersten Punktes ist er gleichlautend, bezüglich des zweiten Punktes lautet er *(liest)*:

„in allen übrigen Orten in der Dauer von höchstens sechs Stunden die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe gestattet sein soll, und erfolgt die Festsetzung derselben durch die politische Landesbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften, sowie der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft."

Bezüglich der Dauer von sechs Stunden werde ich noch Gelegenheit haben, einige kurze Bemerkungen bei dem Antrage Kyrle zu machen. Die Festsetzung durch die Landesbehörde ist ohnedies in der Vorlage enthalten und ebenso auch die Einvernehmung der Gemeinden und Genossenschaften. Bezüglich der Anhörung der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft glaube ich an die Erklärung erinnern zu sollen, welche seitens der Regierung abgegeben wurde, dass diese Bestimmung implicite enthalten sei, dass, wenn man von der Genossenschaft überhaupt spricht, die ganze Genossenschaft gefragt wird.

Was den weiteren Antrag Gessmann betrifft *(liest)*:

„In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, dürfen die Verkaufsläden nicht offen gehalten werden," so ist diese Frage schon von dem Herrn Abgeordneten Funke ausführlich behandelt worden, und ich möchte nur noch auf eines hinweisen. Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat darauf hingewiesen, dass, wenn der Ausschussantrag angenommen würde, dann alle möglichen Hinterthürchen geöffnet wären, ich meine aber, dies ist dann noch viel mehr der Fall, wenn die Regierungsvorlage acceptirt würde, weil es da heißt, dass die Verkaufsläden nicht offen gehalten werden dürfen.

Auf die anderen Punkte, welche ohnedies von dem Herrn Abgeordneten Dr. Funke schon hervorgehoben wurden, will ich, um das hohe Haus nicht zu ermüden, nicht weiter eingehen, und will nur noch ganz kurz hervorheben, dass heutzutage sehr häufig die Verkaufsläden auch in der Nacht nicht geschlossen werden, sondern offen bleiben, welche Einrichtung sicherheitshalber getroffen ist, so dass diese Geschäfte dann auch wieder einen gewissen Nachtheil erleiden würden.

Der Antrag Noske ist bereits gestern zu Artikel III besprochen worden; er bezieht sich nämlich auf die Gestattung der ausgedehnten Sonntagsarbeit für die Handelsgewerbe im Ausmaße von zehn Stunden an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem selbst.

Ich habe mich bereits für diesen Antrag ausgesprochen, weil in den Großstädten wenigstens ein solches Bedürfnis der Bevölkerung vorzuliegen scheint, nach den verschiedenen Petitionen zu schließen, welche diesbezüglich eingelaufen sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat den Antrag gestellt *(liest)*:

„Die auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII einzelnen Productionsgewerben von täglichen Bedürfnisgegenständen zu gewährenden Ausnahmen sind auch auf jene Handelsgewerbe auszudehnen, welche sich in dem Geltungsgebiete diesbezüglicher Ausnahmsbestimmungen mit dem regelmäßigen Verschleiße dieser Bedürfnisgegenstände befassen."

In Artikel VI und VII erhält die Regierung die Ermächtigung, bei einzelnen Productionsgewerben Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gestatten, beziehungsweise die Sonntagsarbeit in ausgedehntem Maße zu gestatten. Der Herr Collega will nun auch für jene einzelnen Handelsgewerbe, welche Gegenstände führen, die in solchen ausgenommenen Productionsgewerben erzeugt werden, Ausnahmen gönnen. Das bezieht sich hauptsächlich auf den Gemischtwarenverschleiß u. s. w.

Ich möchte doch bitten, dass dieser Antrag nicht angenommen werde, und zwar aus folgenden Gründen: Artikel VI und VII sprechen von einzelnen Productionsgewerben, wo der Einzelne immer die betreffenden Gegenstände producirt, so dass die Ausnahme auch nur das betreffende Product betrifft, welches der betreffende Erzeuger hervorbringt.

Es ist die Möglichkeit in den meisten Fällen vorhanden, dass diese Handelsgewerbe mehrere derartige

Producte im Handel führen, so dass, wenn eine Ausnahme gemacht würde, der Bäcker so und so lange, der Selcher so und so lange verkaufen dürfte und in dem einen Geschäft der Betreffende zu einer Stunde zum Beispiel Brodwaren, zu einer anderen Stunde andere Waren führen dürfte, infolge dessen die Überwachung der bezüglichen Vorschriften absolut unmöglich und für den Kaufmann geradezu eine Unbequemlichkeit wäre. Die Behörden kämen dadurch selbst in die unangenehme Lage, das Gesetz beim besten Willen nicht durchführen zu können.

Aus diesem Grunde bitte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, so gut er gemeint ist, abzulehnen.

Der Herr Abgeordnete Kyrle hat den Antrag gestellt, dass „die politischen Landesbehörden ermächtigt werden sollen, in Orten unter 6000 Einwohnern das Offenhalten der Geschäfte bis zu 8 Stunden zu gestatten, unter der Voraussetzung, dass, falls in solchen Geschäften Gehilfen beschäftigt werden, dieselben nur durch sechs Stunden in der Arbeit bleiben."

Dieser Antrag ist sehr sachlich begründet worden durch die Verhältnisse insbesondere der kleineren Städte und Märkte auf dem flachen Lande. Ich stimme dem vollkommen zu, dass die Verhältnisse auf dem flachen Lande solche sind, welche wenigstens theilweise sowohl dem Kaufmann als der Bevölkerung, wenn nur sechs Stunden die Verkaufsläden offen gehalten werden dürfen, thatsächlich einen Nachtheil zu bringen in der Lage wären.

Einen ähnlichen Antrag hat der Landesculturrath über Vorschlag des Herrn Abgeordneten Zehetmayr in der Sitzung vom 11. December d. J. an den Reichsrath gestellt und die oberösterreichischen Reichsrathsabgeordneten ersucht, die diesbezüglichen Wünsche des oberösterreichischen Landesculturrathes zur Geltung zu bringen. Es ist also durch den Herrn Abgeordneten Kyrle ein selbständiger Antrag eingebracht worden und ebenso durch den Herrn Abgeordneten Rammer. Ich schließe mich den Ausführungen dieser Herren sowohl bezüglich des Antrages als dessen Begründung an.

Zu diesem Antrage hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz den Abänderungsantrag gestellt, dass statt der Orte mit 6000, solche mit 10.000 Einwohnern ausgenommen werden sollen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Zahl 6000 vielleicht als eine willkürliche angenommen ist, und dass man ebenso gut auch 5000 oder 7000 sagen könnte, so muss ich mich doch gegen die Ziffer 10.000 aussprechen; denn der Charakter der Märkte und Landstädte ist bei einer Einwohnerzahl von 10.000 meiner Ansicht nach nicht mehr vorhanden, man kann da nicht mehr von kleinen Landstädten sprechen, welche nur auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung angewiesen sind, sondern sie repräsentiren schon selbst ein größeres consumirendes Publicum, von dem allein schon die Geschäfte größere Einnahmen haben.

Die größeren Städte haben außerdem auch noch den Vortheil, dass dort Wochenmärkte abgehalten werden, welche die Landbevölkerung besucht und dabei ihre Einkäufe besorgt.

Ich bin von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister diesbezüglich zu der Erklärung ermächtigt, dass die Regierung nicht in der Lage wäre, den Antrag Götz zu acceptiren.

Auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Habermann, bezüglich dessen der verehrte Herr Collega Dr. Lueger die Wiederaufnahme der Debatte beantragt hat, habe ich folgendes zu bemerken:

Der sehr geehrte Herr Collega Dr. Habermann hat im permanenten Gewerbeausschusse beantragt, dass den Genossenschaften das Recht zustehen solle, Anträge auf weitere Einschränkung der Sonntagsruhe zu stellen und sie im Wege der politischen Behörden bei den Gewerbebehörden erster Instanz vorzubringen.

Im Verlaufe der Besprechungen hat dieser Antrag eine Abänderung dahin erfahren, dass derselbe nunmehr zu lauten hätte: „Den Fachgenossenschaften oder bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe in sich vereinigen, den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Gewerbes".

Diesbezüglich waltet wohl ein Missverständnis ob. Der Herr Abgeordnete Dr. Habermann bezweckte mit seinem Antrage, dass diese Genossenschaften sich nur auf die Handelsgewerbe beziehen sollen, weil er ihn zu Artikel VIII gestellt hat, der eben von dem Handelsgewerbe spricht. Bei der Abänderung des Antrages ist man aber auf die Productionsgewerbe übergegangen und hat gemeint, dass den einzelnen Genossenschaften — der Ausdruck „Fachgenossenschaften" ist nicht gesetzmäßig, aber man weiß, dass darunter nur die Mitglieder des betreffenden Gewerbes zu verstehen sind — dieses Recht zustehen soll und bei den vereinten Genossenschaften denjenigen Mitgliedern, welche einem bestimmten Gewerbe angehören sollen.

Ich möchte aber bezweifeln, dass dieser Antrag in den Artikel VIII hineinpasst, er wäre daher mit der gleichen Begründung, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter abgelehnt worden ist, abzulehnen.

Damit habe ich zu allen gestellten Anträgen Stellung genommen und ich bitte das hohe Haus, auf Grund meiner Ausführungen den Artikel VIII, wie er vorgedruckt ist, anzunehmen, jedoch mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Kyrle.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)* Ich bitte um etwas Ruhe, denn die Abstimmung ist eine sehr complicirte, meine Darstellung daher voraussichtlich eine etwas längere.

Zu Artikel VIII sind eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden: ein Hauptantrag und ein Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Adámek; ein Abänderungsantrag zu Alinea 1 bis 6 und ein Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Hájek über Alinea 1 bis 5 für den Fall der Ablehnung des Antrages Adámek.

Dann sind zu den verschiedenen Alinea, wie sie nach den Anträgen des Ausschusses vorliegen, Zusatz-, beziehungsweise Abänderungsanträge gestellt worden.

Ich beabsichtige in folgender Reihenfolge diese verschiedenen Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Zunächst wird über den weitestgehenden Abänderungsantrag Adámek abzustimmen sein, welcher bei Alinea 2 die Überweisung der ganzen Angelegenheit an die Landesgesetzgebung beinhaltet. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages wird an Stelle der Fassung des Ausschusses für Alinea 1 bis 5 über den Antrag Hájek abzustimmen sein, den ich für weitergehend halte als den Antrag Gessmann, weil im Antrag Hájek die Zeit, bis zu welcher die Offenhaltung des Betriebes bestimmt wird, ausdrücklich festgesetzt erscheint.

Im Falle der Ablehnung des Antrages Hájek käme der Abänderungsantrag Gessmann zu Alinea 1 bis 6 zur Abstimmung. Falls diese Anträge abgelehnt würden, kämen dann die einzelnen Alinea nach der Vorlage des Ausschusses zur Abstimmung, und zwar zuerst das Alinea 1, zu welchem kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Sonach käme das Alinea 2 zunächst in der vom Herrn Abgeordneten Adámek eventuell beantragten Fassung und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses. Hierauf kommt Alinea 3 zur Abstimmung und zwar in der vom Herrn Abgeordneten Adámek beantragten abgeänderten Fassung, im Falle der Ablehnung aber in der Fassung Habermann, und im Falle der Ablehnung dieses Antrages in der Fassung des Ausschusses.

Hierauf kommt der Antrag Noske zur Abstimmung, welcher nach Alinea 4 ein neues Alinea einfügen will. Im Falle der Annahme oder Ablehnung kommt der Zusatzantrag Kyrle zur Abstimmung, und zwar mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes, weil bezüglich desselben Herr Abgeordneter Steinwender eine getrennte Abstimmung wünscht. Zu diesem Antrage hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz einen Abänderungsantrag gestellt; es wird daher der Antrag Kyrle mit der Ziffer 10.000 nach Antrag Götz und im Falle der Ablehnung der Antrag Kyrle mit der Ziffer 6000 zur Abstimmung gelangen, und hierauf der letzte Satz seines Antrages separat.

Zu Alinea 5 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden, derselbe wird also in der gedruckt vorliegenden Fassung zur Abstimmung gelangen.

Alinea 6 kommt zur Abstimmung auch im Falle, als der Antrag Hájek angenommen würde, und es wird dann als neues Alinea der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Gessmann, welcher ein neues Alinea nach Alinea 6 beantragt, zur Abstimmung gelangen.

Endlich wird über Alinea 7 abgestimmt werden und am Schlusse kommt zur Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter, welcher ein neues Alinea beantragt.

Abgeordneter Dr. **Adámek:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek hat das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Ich bitte, Excellenz, ich habe zum ersten Alinea einen Abänderungsantrag gestellt, dass nämlich das Wort „ununterbrochen" eingeschaltet werde; ich bitte daher, zuerst über Alinea 1 abstimmen zu lassen, weil sich unser Hauptantrag auf dieses Alinea bezieht. Es muss daher Alinea 1 früher erledigt werden, bevor zur Abstimmung über meinen Hauptantrag geschritten wird.

Präsident: Dann habe ich Sie missverstanden. Ich habe geglaubt, dass die Anträge Adámek zu Alinea 1 bis 7 als Ganzes zu betrachten sind. Nach dieser Aufklärung ist sein Antrag 1 — was aber in dem Antrage nicht angeführt ist — auch als ein Eventualantrag aufzufassen, nämlich auch für den Fall, als die Landesgesetzgebung nicht anerkannt wird, will er doch Alinea 1 in seiner Fassung aufrecht erhalten haben. Ich werde also, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Adámek Rechnung tragend, Alinea 1 zunächst in der Fassung Adámek und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Herr Abgeordneter Dr. Exner hat zur Abstimmung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich bin der Meinung, dass der Antrag Noske zur Abstimmung gelangen soll als Einschaltung in Alinea 4, und zwar nach den Worten „zugestanden werden" und vor dem Worte „Ebenso". Es wird das auch textlich besser aussehen, im Falle der Antrag Noske angenommen werden sollte.

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wenn sich der Herr Antragsteller damit einverstanden erklärt. Ich bemerke aber, dass das im Antrage nicht angeführt ist, und der Herr Antragsteller doch sagen muss, wo er seinen Antrag abgestimmt wissen will. Das kann ja der Präsident nicht wissen.

Abgeordneter **Noske:** Ich ersuche in der vom Abgeordneten Dr. Exner proponirten Weise vorzugehen.

Präsident: Es hat noch der Herr Abgeordnete Dr. Lueger zur Abstimmung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Antrag Gessmann ist zum Theile auch ein Zusatzantrag zu Alinea 2 des Ausschussantrages. Alinea 2 lautet nämlich:

„Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften"

und Herr Dr. Gessmann hat beantragt: „sowie der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft". Ich bitte, das getrennt zur Abstimmung zu bringen, weil selbst, wenn der Antrag Gessmann als Ganzes nicht angenommen wird, man doch damit einverstanden sein kann, dass die Vertretung der Gehilfenschaft gehört werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wünscht also getrennte Abstimmung über die Punkte a) und b) des Antrages Gessmann.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich möchte, dass über den Passus, der die Stunden festsetzt, getrennt abgestimmt werde und dass als Ergänzung des Alinea 2 des Ausschusses der bezeichnete Antrag Gessmann zur Abstimmung gelange.

Präsident: So geht das nicht. Sie müssten den Antrag Gessmann als Eventualantrag aufnehmen und mir angeben, wo Sie über ihn abgestimmt wissen wollen.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich möchte, dass der Punkt b) des Antrages Gessmann als Eventualantrag zum Alinea 2 des Ausschussantrages zur Abstimmung komme.

Präsident: Ich bitte, mit der einfachen getrennten Abstimmung, wie sie Herr Dr. Lueger beantragt, ginge es nicht. Ich werde seinem Wunsche dadurch Rechnung tragen, dass im Falle der Ablehnung des Antrages Gessmann als Ganzes die Worte: „sowie der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft" seines Antrages als Zusatz zum zweiten Absatz des Ausschussantrages zur Abstimmung gelangen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Adámek als erstes Alinea gesetzt wissen wollen die Worte *(liest)*:

„Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der ununterbrochenen Dauer von sechs Stunden gestattet"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Adámek statt Alinea 2—7 setzen wollen:

„Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, unter Festhaltung an diesem Grundsatze die Sonntagsruhe zu regeln"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Jetzt kommen zwei Anträge, denen eigentlich schon durch die Abstimmung über Alinea 1 präjudicirt ist, was bei dem von mir vorgeschlagenen Vorgange nicht eingetreten wäre. Ich werde aber dem ungeachtet die Anträge des Herrn Abgeordneten Hájek zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eventualantrag Hájek — die Verlesung wird nicht gewünscht? — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Gessmann annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea des Artikels VIII in der Fassung Adámek, wonach es statt „nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften" heißen soll: „im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche als Zusatz zu diesem Alinea nach Antrag Gessmann die Worte „sowie der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 3 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek, wonach es heißen soll . . . ., ich bitte um Entschuldigung, das ist, glaube ich, ein Irrthum von Seite des Herrn Abgeordneten.

Abgeordneter **Adámek:** Auf dieses Alinea bezieht sich mein Antrag nicht!

Präsident: Auf Ihrem schriftlichen Antrage steht aber: „Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, dann beantrage ich im Alinea 2 und 3 die Ersetzung der Worte" . . .

Abgeordneter **Adámek:** Es soll heißen: Alinea 4.

Präsident: Also Sie stellen ihren Antrag richtig. Ich konnte den Antrag nur so verlesen, wie er geschrieben steht.

Ich möchte aus diesem Anlasse die Herren doch bitten, bei der Fassung der Anträge etwas vorsichtiger zu sein.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 4, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Noske in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek, wonach es statt „nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften“ heißen soll: „im Einverständnisse mit den betreffenden Gemeinden und Genossenschaften“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea, 4 in der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Noske annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Noske nach den Worten: „zugestanden werden“ nachfolgenden Satz aufgenommen wissen wollen:

„Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedenfalls an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten“,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich bitte um Verzeihung, meine Herren, ich habe über Alinea 3 nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen lassen und habe übersehen, dass zu diesem Alinea der Herr Abgeordnete Habermann einen Abänderungsantrag gestellt hat. Ich glaube, das hohe Haus wird zugeben, dass die Abstimmung über Alinea 3 reassumirt werde *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Habermann, wonach es statt: „die Genossenschaften“ heißen soll: „der Fachgenossenschaften oder bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe in sich vereinigen, den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Gewerbes“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Es bleibt daher Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses. *(Rufe: Nochmals abstimmen!)* Oder wünschen die Herren die Wiederholung der Abstimmung? *(Rufe: Ja!)*

Ich ersuche also jene Herren, welche Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nach Alinea 4 kommt der Antrag Kyrle zur Abstimmung, und zwar mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes und mit der Abänderung des Herrn Abgeordneten Götz, welche die Einwohnerzahl mit 10.000 festsetzt, also in folgender Fassung *(liest)*:

„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden.“

Ich ersuche jene Herren, welche diese Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag Kyrle mit der Ziffer „6000 Einwohner“ und mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den letzten Satz des Antrages Kyrle *(liest)*:

„Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden“,

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 5, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 6, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Dr. Gessmann nach Alinea 6 folgenden Satz aufgenommen wissen wollen *(liest)*:

„In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, dürfen Verkaufsläden nicht offen gehalten werden“,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche Alinea 7, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt als neues Alinea folgenden Zusatz *(liest)*:

„Die auf Grund des Artikels VI, beziehungsweise VII einzelnen Productionsgewerben von täglichen Bedürfnisgegenständen zu gewährenden Ausnahmen sind auch auf jene Handelsgewerbe auszudehnen, welche sich in dem Geltungsgebiete diesbezüglicher Ausnahmsbestimmungen mit dem regelmäßigen Verschleiße dieser Bedürfnisgegenstände befassen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Zu Artikel IX haben sich die Herren Abgeordneten Hauck und Dr. Gessmann zum Worte gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Hohes Haus! Wer sich je die Mühe genommen hat, die Thätigkeit eines Handelsangestellten zu beobachten und über die Aufgaben eines solchen nachzudenken, muss mir zugeben, dass für denselben ein ganzer Ruhetag ebenso nothwendig wäre, wie für den gewerblichen Arbeiter. Nun ist aber der halbe Ruhetag bereits angenommen, und es sind durch Ausnahmsfälle so viele Lücken in die diesbezüglichen Bestimmungen gekommen, dass der Handelsangestellte kaum eine sechsstündige Ruhe wöchentlich haben wird. Das böse Gewissen hat nun die Herren dazu gedrängt, durch den Artikel IX eine Abhilfe zu schaffen. Artikel IX lautet *(liest)*:

„In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen."

Das, was da geboten wird, ist aber gewiss kein Ersatz für den freien zweiten Sonntag. Was nützt es denn, wenn der Handelsgehilfe nur stückweise die freien Stunden genießen kann? Ein Ruhetag mit mehreren zweistündigen Unterbrechungen etwa ist kein Ruhetag. Die Handelsangestellten haben eine solche Vernachlässigung, wie sie im Gesetz zutage tritt, gewiss nicht verdient, sie haben sich jederzeit sehr bescheiden in ihren Wünschen gehalten; sie haben aber auch Stoff zur Begründung ihrer Wünsche gesammelt. Vielen Herren wird es bekannt sein, dass bereits im Jahre 1890 am ersten Tage die Handlungsgehilfen über die Frage berathen haben und auch bestimmte Vorschläge erstattet wurden. Diese Vorschläge sind der hohen Regierung nicht unbekannt, sie wurden auch dem Herrn Handelsminister mitgetheilt, und ist es bedauerlich, dass sie nicht gehörige Würdigung gefunden haben.

Wie es sich mit der Berücksichtigung der bisherigen Vorschriften bezüglich der Ruhezeiten verhält, darüber haben gerade die Handelsangestellten statistischen Stoff geboten, und zwar bezüglich des Gesetzes vom 27. Mai 1885. Es ergibt sich, dass diese Verordnung nach fünf Jahren nicht bloß nicht in voller Gänze durchgeführt ist, sondern dass sie überhaupt in sehr lückenhafter Weise beobachtet wurde.

Aus dieser Statistik entnehme ich folgendes Ergebnis: An 11 Orten wurde um 12 Uhr mittags gesperrt, an 7 Orten um 1 Uhr nachmittags, an 2 Orten um 2 Uhr nachmittags, an 1 Orte um 3 Uhr nachmittags, an 7 Orten um 4 Uhr nachmittags, an 14 Orten um 5 Uhr nachmittags, an 4 Orten um 6 Uhr abends, an 2 Orten um 7 Uhr abends und an 6 Orten blieben die Geschäfte nur 2 bis 4 Stunden über Mittag geschlossen. In 52 Orten blieben die Geschäfte sogar den ganzen Sonntag offen. In den Orten, wo die Geschäfte von Mittag an gesperrt verblieben, hatten die Angestellten von der Sperrstunde an frei, mussten aber theilweise schon wieder um 9 Uhr nachhause kommen.

Dasselbe gilt auch von den Orten, wo die Geschäfte um 2, 3 oder 4 Uhr nachmittags geschlossen wurden. In den Orten, von welchen ich angab, dass zwischen 5 und 7 Uhr gesperrt werde, haben nur die Hälfte der Geschäfte den Angestellten alle 14 Tage von Mittag an frei gegeben; von den 52 Orten, wo am Sonntag den ganzen Tag offen war, hatten an 47 Orten die Angestellten alle 14 Tage, in 3 Orten in jeder 4. Woche, in 1 Orte in jeder 3. Woche von Mittag an, an 1 Ort alle 2 Wochen ab Mittag zweieinhalb Stunden frei.

Nun, meine Herren, so wie diese Verordnung ganz unvollständig durchgeführt wurde, ohne Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen, so wird es auch wahrscheinlich künftig hier sein, wenn nicht eine gehörige Überwachung stattfindet, insbesondere auch deshalb, weil der Vorschlag, welcher vom Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann gemacht worden ist, dass auch die Gehilfenschaft zu den Berathungen beigezogen und ihr Urtheil auch angehört und ihren Wünschen Rechnung getragen werden soll, in dieses Gesetz keine Aufnahme gefunden hat. Diese Ablehnung seitens des hohen Hauses ist gewissermaßen schon ein Fingerzeig für jene Geschäftsinhaber, welche den Forderungen der Handelsangestellten kein williges Gehör schenken wollen.

Ich will nicht unterlassen, der Vollständigkeit halber hier zu wiederholen, was die Handelsangestellten wünschen; sie sagten es in einer Entschließung am zweiten Tage der Handelsangestellten, abgehalten am 8. und 9. September 1894 zu Salzburg, und auch kürzlich in einer Bittschrift, die der Verhandlungsschrift vom 17. December 1894 zwar beigedruckt wurde, welche aber vielleicht nicht alle Herren durchzusehen Gelegenheit genommen haben. Ich wiederhole deshalb die darin enthaltenen Wünsche, und auch darum, weil sie an dieser Stelle gerade, wenn später über die Berathung dieses Gesetzes nachgelesen werden wird, dann am auffälligsten zu Gesichte kommen.

Sie wünschten *(liest)*:

a) In Städten mit einer Bevölkerung von über 10.000 Seelen soll in allen Betriebs- und Verschleißgeschäften, welche keine Lebensmittel führen, während des ganzen Sonntags die Arbeit und der Warenverkauf ruhen, dagegen in jenen Geschäften, welche den Verschleiß von Lebensmitteln betreiben, die Sonntagsruhe erst ab 10 Uhr vormittags beginnen;

b) in Städten mit einer geringeren Bevölkerung und in kleineren Orten, sowie in den Gebirgsgegenden und auf dem flachen Lande soll die Arbeit bei allen Warenverschleißgeschäften ab 11 Uhr vormittags ruhen;

c) in die Sonntagsruhe nach den vorangeführten Bestimmungen ist auch der Verschleiß von Backwerk jeder Art, somit auch Zuckerbackwaren, sowie frisches und geräuchertes Fleisch und Fleischproducte, als auch der Verschleiß von Brantwein und Spirituosen, sowie jener der Staatsmonopole, als Tabak und Tabakfabrikate, Salz und Pulver einzubeziehen;

d) zur sichtbaren" — das betone ich besonders — „und jederzeit möglichen Controle sind von dem Zeitpunkte ab, als die Sonntagsruhe zu beginnen hat, alle Warenverschleißgeschäfte vollständig geschlossen zu halten"

— abermals ein Punkt, der soeben bei Artikel VIII abgelehnt worden ist, und welcher nicht bloß von den Handelsangestellten, welche im Namen von 150.000 Handelsangestellten diese Einschließung uns bekanntgeben, gefordert worden ist, sondern auch mir und anderen Abgeordneten gegenüber von den handelstreibenden Geschäftsleuten selbst gefordert wurde.

Ich bin nicht bloß von den Vorstehern einer Genossenschaft aufgefordert worden, für das vollständige Geschlossenhalten einzutreten, mir wurde auch von diesen und anderen Vorstehern gesagt, dass sie im vollen Einverständnisse mit den Genossenschaftsmitgliedern die bestimmte Forderung stellen, dass die Geschäfte vollständig geschlossen werden. Was hier ein Herr Vorredner in mehr oder minder launiger Weise vorgebracht hat, ist gewiss nicht so stichhältig, dass diese von allen Seiten betonten Wünsche nicht berücksichtigt werden sollten.

Als weiterer Punkt ist in der Bittschrift noch angeführt, dass die Sonntagsruhe auch auf den Hausirhandel aller Art sich zu erstrecken habe; eine nur gerechte Forderung.

Die Gehilfenschaft des Kaufmannstandes war jederzeit in ihren Wünschen bescheiden, hat dieselben immer auf gesetzmäßigem Wege zum Ausdrucke und zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht, sie hat sich von den Bestrebungen ferngehalten, welche auf den Umsturz hinzielen; wenn man ihr aber beständig entgegentreten und ihr auch weiterhin keine Berücksichtigung schenken wird, dann weiß ich nicht, ob nicht der Geduldfaden endlich zum Reißen gebracht werden wird. Es ist sonderbar, wie verschiedenes Gewicht in unserem Hause auf Äußerungen und Kundgebungen einzelner Stände, Länder oder Bevölkerungstheile gelegt wird. Heute um Mitternacht haben wir einen Gesetzzusatz beschlossen, zu dessen Begründung angeführt wurde, dass viele Bittschriften, es handelte sich um die Sabbathruhe der Juden, diesbezüglich eingelaufen seien, welche zeigen, wie dringend nothwendig der Gesetzeszusatz ist. Dass nicht solcher Wert auf andere Bittschriften gelegt wird, zeigt der Umstand, dass der ehemalige Abgeordnete Schönerer am 27. Mai des Jahres 1887 ohne Erfolg 2206 Bittschriften mit 37.068 Unterschriften eingebracht hat des Inhaltes, die Regierung möge die Einwanderung ausländischer Juden verbieten; ein so großer Theil der Bevölkerung hatte sich für diese Forderung ausgesprochen, trotzdem hat diese aber hier die nöthige Unterstützung nicht gefunden.

Weil nun schon dieser Punkt nicht angenommen wurde, dass die Gehilfenschaft auch ein Wort dreinzureden hat, und sie ihren Brotgebern gegenüber abhängig ist und sich nicht beschweren kann, wenn sie den Ruhetag nicht wird genießen können, so ist es nothwendig, dass in die Durchführungsbestimmung ein Punkt aufgenommen werde, der es nicht nothwendig macht, dass die Handelsangestellten selbst Klage führen, wenn sie den Ruhetag nicht bekommen können, so ist es nothwendig, dass die Regierung selbst ein wachsames Auge haben möchte. Dies zu bezwecken will ich eine Entschließung beantragen. Mehr sind wir von dieser Seite des Hauses leider in diesem hohen Hause durchzubringen nicht imstande.

Diese Entschließung, welche ich dem hohen Hause — freilich es ist so leer und deshalb wohl auch nicht beschlussfähig; später werden die Herren hereinkommen, aber nichts wissen von dem, was ich zur Begründung gesagt habe, das ist aber hier alles eins, hier wird für die Form gearbeitet, nicht aber für den Inhalt dessen, was man hier vorbringt — empfehle, lautet *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Durchführungsverordung zum Gesetze über die Sonntagsruhe solche Überwachungsbestimmungen aufzunehmen, welche, ohne dass dieselben den Geschäftsinhaber Belästigungen aussetzen, den Handelsangestellten die zugedachten Ruhezeiten sichern."

Ich will noch beifügen, dass ich die Herren deshalb inständig bitte, für diese Entschließung zu stimmen, nicht nur damit die Handelsangestellten Schutz genießen, sondern auch damit sie nicht glauben, dass sie im hohen Hause gar keine Beachtung finden, dass alle ihre Zurückhaltung ganz vergeblich sei und dass man hier in Österreich nichts mehr durch höfliche Bitten erreichen kann. Man sollte auch wirklich nicht mehr bitten, sondern strenge fordern, und es wird eine Zeit kommen, wo Leute hinter oder statt uns hier stehen werden, die ganz anderes fordern können als wir es heute thun; so wird es werden, wenn es weiter so fortgeht, wie es heute geschieht. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn

Abgeordneten Hauck unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich werde ganz kurz sein. Ich sage aufrichtig, dass ich Artikel IX in der hier gedachten Durchführung für unmöglich halte, und ich betrachte ihn als einen argen Verstoß gegen jene Rücksicht, welche man der Wahrheit schuldig ist. Wenn eine Bestimmung in einem Gesetze Aufnahme finden soll, von der die ganze Welt weiß, dass sie praktisch undurchführbar ist, so ist das nur geeignet, der Bevölkerung jede Achtung vor dem ganzen Gesetze zu nehmen.

Es hat der Herr Abgeordnete Funke gesagt, dass ihn angenehm die betonte Rücksicht auf die Gehilfenschaft berührte.

In der That läßt aber das vorliegende Gesetz eine solche Rücksichtnahme allüberall fehlen. Selbst die leiseste Anregung, die in dieser Beziehung gegeben worden ist, dass man die Handelsangestellten über ihr Schicksal befrage, ist im hohen Hause abgelehnt worden. Ich sage Ihnen offen, Sie werden diese Leute, die heute noch nicht im socialdemokratischen Lager stehen, in dasselbe mit Gewalt hineintreiben. *(Sehr richtig!)* Die Handelsangestellten sind bisher so überaus bescheiden und anständig in ihren Forderungen gewesen; sie haben sich jahrelang mit Mühe der Überflutung seitens der Socialdemokratie erwehrt. Nicht die kleinste Forderung waren sie imstande bei Regierung und Parlament durchzusetzen. Den Herren hier ist dies freilich gleichgiltig. Ihnen sind diese Leute ja Luft.

Bei der Wahlreform hat man deutlich gesehen, was die Herren überhaupt gegenüber den großen Volksmassen wollen.

Den Augenblick wollen Sie retten, Sie tragen kein Bedenken, zahllose Leute in die socialdemokratischen Cadres hineinzutreiben, damit Sie momentan in ihrer Vorherrschaft und in der Ausbeutung der Bevölkerung nicht gestört sind.

Der Herr Abgeordnete Funke hatte, wie gesagt, die Güte, zu sagen, die Theilnahme für die Gehilfenschaft habe ihn angenehm berührt. Aber die kleinste und bescheidenste Forderung der Handelsangestellten, die nur dahinging, dass man sie über ihr Schicksal befrage, wurde abgelehnt, obwohl nach den Äußerungen des Herrn Handelsministers das Gesetz zu dem Behufe gemacht wurde, um das Los der Leute zu erleichtern. Was hat eine solche Gesetzesmache für einen Wert? *(Rufe: Im Gesetze steht es!)* Im Gesetze ist alles abgelehnt, was für die Gehilfen gefordert wurde; sogar die geringe Forderung, dass man die Leute vernehmen soll, hat die Linke abgelehnt. *(Rufe: Die Genossenschaften sollen sich organisiren!)*

Der Herr Abgeordnete Funke hat schon hervorgehoben, dass es keine oder nur wenige Genossenschaften gibt, und ich kenne in Österreich nicht zehn Handelsgenossenschaften, die organisirt sind, obwohl das Genossenschaftsgesetz schon zehn Jahre besteht. Es zeigt sich da die ganze Gesetzgebungsmacherei. *(Rufe: Die Genossenschaften sollen sich organisiren!)* Wenn es aber nicht geschieht, soll man zu anderen Mitteln greifen. In zehn und hundert Jahren werden, wenn die gleichen Leute am Ruder bleiben, wie dermalen, die Genossenschaften ebensowenig organisirt sein, da nützt eine wohlwollende Anregung des Herrn Collegen aus Nordböhmen nichts, denn es wird kein anderer Wind wehen, der bureaukratische Apparat ist gegen diese berechtigten Forderungen schwerhörig, und es geschieht sicher nichts. Darum unterstütze ich die Resolution.

Ich sage aufrichtig, sie hat auch keinen besonderen Wert, weil die ganze Gesetzesbestimmung nichts nutz ist; aber nehmen Sie die Resolution an, damit wenigstens der Beweis geliefert wird, dass nach Möglichkeit bei der traurigen Lage der Dinge geschehen ist, was geschehen konnte.

Und darum unterstütze ich die Resolution. Das eine sage ich nur: Wundern Sie sich nicht, wenn in Zukunft eine geschlossene, socialdemokratische Masse, die sich immer mehr aus dem kleinen Gewerbestand, aus dem Kleinbürgerthum und der kleinen Beamtenschaft vermehrt, gegenübersteht einer verhältnismäßig geringeren, immer kleiner werdenden Zahl von Besitzenden, zwischen denen beiden sich eine unüberbrückbare Kluft aufthut. Sie haben es nicht anders gewollt. Ich empfehle daher die Resolution Hauck. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es wurde behauptet, dass durch die Anordnung der Einvernehmung der Genossenschaften auch für eine Einvernehmung der Gehilfenschaft der betreffenden Genossenschaft Vorsorge getroffen worden sei. Dazu muss ich Einiges bemerken, denn ich halte das Gesagte nicht für richtig. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, die bezüglichen Bestimmungen unserer Gewerbeordnung seien dahin zu interpretiren, dass, wenn eine Genossenschaft um etwas gefragt wird, damit auch die Gehilfenschaft oder die Vertretung der Gehilfenschaft gefragt ist.

Meine Herren! Die Gehilfenschaft kommt in einem solchem Falle gar nicht in die Lage, sich über eine solche Anfrage zu äußern, das ist nur möglich, wenn die Gewerbebehörde oder überhaupt der Anfragende, zum Beispiel die Handelskammer oder wer immer, sich direct an die Gehilfenvertretung wendet.

Die Gehilfen sind, wie gesagt, nicht Mitglieder, sondern nur Angehörige der Genossenschaft und haben daher gar kein Recht, in die Angelegenheiten der Genossenschaft mit einer beschließenden Stimme einzugreifen.

Die Gehilfenschaft und die Meisterschaft haben zwei von einander vollkommen getrennte Vertretungen. Die Entscheidung in der Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft, das ist der Principale — und da haben die in dieselben delegirten Gehilfen nur eine berathende, aber keine entscheidende Stimme — die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten hat entweder der aus der Mitte der Meister gewählte Genossenschaftsausschuss oder aber, in denjenigen Genossenschaftsangelegenheiten, welche durch die Gewerbeordnung oder durch das Genossenschaftsstatut speciell bestimmt sind, die Generalversammlung aller Genossenschaftsmitglieder, das heißt die Versammlung der Principale oder Meister. Die Gehilfenversammlung hat gar kein entscheidendes Votum in was immer für einer Angelegenheit der Genossenschaft. Der Gehilfenausschuss oder die Gehilfenversammlung können immer nur berathen, in Form von Petitionen oder Vorstellungen an die Vertretung der Meisterschaft ihren Wünschen Ausdruck geben, aber nie über irgend etwas einen definitiven, entscheidenden Beschluss fassen, was die Genossenschaft betrifft.

Ich kenne alle diese Verhältnisse aus der Praxis genau, weil ich selbst die Ehre habe, bei zwei Wiener Genossenschaften als Genossenschaftscommissär zu fungiren. So steht die Sache.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Hauck hat Anlass genommen, bei diesem Artikel zum Beschlusse des hohen Hauses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann zu sprechen, und hat sich dahin geäußert, dass dieser Beschluss beweise, dass das hohe Haus den Forderungen der Gehilfen gegenüber kein williges Gehör habe, weil das hohe Haus nicht auf den Antrag eingegangen ist, dass bei der Anhörung der Genossenschaft auch die betreffende Gehilfenversammlung gehört werden soll.

Der geehrte Herr Collega Hauck hat offenbar die frühere Debatte, die gestrigen Erklärungen der Regierung und meine Ausführungen zu dem Antrage Dr. Gessmann ganz überhört. Denn sonst hätte er seine Ausführungen nicht in der Weise machen können. Ich habe nämlich auseinandergesetzt:

1. dass die Regierung gestern die Erklärung abgegeben hat, dass sie beabsichtige, in die Verordnung ausdrücklich aufzunehmen, dass auch die Gehilfenversammlung gefragt werden muss, und

2. dass der Antrag deswegen unvollständig gewesen ist, weil zwischen den Genossenschaften einerseits und der Gehilfenschaft anderseits unterschieden wird.

Die Gewerbeordnung kennt nur eine Genossenschaft, eine Genossenschaft, welche eine Dreitheilung hat: Genossenschaftsausschuss, Genossenschaftsversammlung und Gehilfenversammlung. Die Statuten der Gehilfenversammlung sprechen diesbezüglich auch aus, dass die Gehilfenschaft darauf einen Einfluss habe, um die berechtigten gewerblichen Interessen der Genossenschaft selbst zu fördern. Es heißt im §. 1 der Normalstatuten ausdrücklich *(liest)*:

„Die Gehilfenversammlung hat auch die Bestrebungen der Genossenschaft der selbständigen Gewerbetreibenden zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu unterstützen."

Es ist selbstverständlich, dass auch die Gehilfenversammlung gefragt werden muss. Nachdem aber überdies die Regierung ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, dass sie dies zu thun beabsichtige, waren die jetzigen Erörterungen zu Artikel IX über den früheren Beschluss bei Artikel VIII vollständig überflüssig.

Es wurde die Resolution beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Sonntagsruhe solche Überwachungsbestimmungen aufzunehmen, welche, ohne dass dieselben die Geschäftsinhaber Belästigungen aussetzen, den Handelsangestellten die zugedachten Ruhezeiten sichern."

Ich glaube, es ist eigentlich diese Resolution an und für sich selbstverständlich, doch will ich mich als Berichterstatter nicht absolut dagegen aussprechen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel IX, zu welchem kein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt wurde, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IX ist angenommen.

Ich ersuche weiters diejenigen Herren, welche dem Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Hauck, welcher dem hohen Hause bereits bekannt ist, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen.

Ich bitte sonach die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, und ersuche die Herren Schrift-

führer, die Auszählung vorzunehmen. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz. — Nach Auszählung des Hauses:)*

Präsident: Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Hauck ist mit 85 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel X sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Hauck.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich verzichte.

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter verzichtet, so hat der Herr Abgeordnete Hauck das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Nachdem ich bei meinem früheren Antrage ein so glänzendes Ergebnis erzielt habe, so beschränke ich mich hier auf die Stellung folgenden Antrages *(liest)*:

„Jedoch kann den ohne Hilfspersonale arbeitenden Verschleißgeschäften von täglichen Bedürfnisgegenständen die allenfalls vor 6 Uhr morgens zu vollbringende Arbeit als erweiterte Geschäftszeit gewährt werden."

Obwohl ich soeben ganz fruchtlos gebeten habe, bitte ich doch abermals, diesen meinen Antrag anzunehmen. Ja, anzunehmen; wenn auch diesbezüglich die Regierung vielleicht gegentheiliger Ansicht ist, ich glaube doch, dass wir zu beschließen haben, das hohe Haus könnte also trotzdem diesen Antrag annehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hauck stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch**: Der Antrag Hauck lautet *(liest)*:

„Jedoch kann den ohne Hilfspersonale arbeitenden Verschleißgeschäften von täglichen Bedürfnisgegenständen die allenfalls vor 6 Uhr morgens zu vollbringende Arbeit als erweiterte Geschäftszeit gewährt werden."

Ich glaube, dass der Antrag zu diesem Artikel nicht passt, indem die Ausnahme, welche für Handelsgeschäfte gestattet werden soll, bereits im Artikel VIII enthalten ist, Artikel IX sich eigentlich auf den Ersatzruhetag beim Handelsgewerbe und Artikel X auf jene Handeltreibenden bezieht, welche keine Arbeiter beschäftigen. Ich kann also einen Zusammenhang dieses Zusatzantrages mit Artikel X nicht finden und bitte um Ablehnung dieses Antrages.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel X, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. Der Herr Abgeordnete Hauck stellt folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Jedoch kann den ohne Hilfspersonale arbeitenden Verschleißgeschäften von täglichen Bedürfnisgegenständen die allenfalls vor 6 Uhr morgens zu vollbringende Arbeit als erweiterte Geschäftszeit gewährt werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir gelangen zu Artikel XI. Hiezu wünschen das Wort, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Geßmann, Dr. Kronawetter und Hauck; pro der Herr Abgeordnete Polzhofer.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Geßmann.

Abgeordneter Dr. **Geßmann**: Zu Artikel XI möchte ich nur eines bemerken. Es handelt sich hier um die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bei solchen Gewerben, welche als Productionsgewerbe das Recht zum Verschleiß ihrer Waren haben.

Es hat der Herr Dr. Kronawetter bereits ausgeführt und mit Recht darauf hingewiesen, dass, sobald bezüglich der einzelnen Gewerbebranchen, die aber mit denselben Artikeln handeln, Unterschiede in der Zeit gemacht werden, während welcher offen ist, dies naturgemäß zu heftigen Gegensätzen und Kämpfen zwischen den einzelnen Gewerbegenossenschaften führen muss. *(Sehr richtig!)*

Es gibt nur ein Mittel, um die Sonntagsruhe wirklich der gesammten Bevölkerung lieb und wert zu machen und den socialpolitischen Zweck derselben zu erreichen, wenn nämlich kein Gewerbszweig sich mit Recht durch Ausnahmen, die leider das hohe Haus in sehr reichem Maße geschaffen hat *(Sehr richtig!)*, beschwert erachtet.

Praktisch stellt sich die Frage namentlich für die größeren Städte so: Es wurden für das eine Gewerbe, sagen wir das Bäcker- oder Fleischselchergewerbe erweiterte Stunden für den Verschleiß geschaffen. Der Kleinhändler, der Greisler, der Gemischtwarenverschleißer u. s. w., haben aber dieselben Artikel als Hauptbestandtheil ihres Geschäftes: Wurst, Schinken, und dergleichen andere Fleischsorten, dann Brot, Semmeln u. s. w., welche alle einen integrirenden Bestandtheil des Gemischtwarenhandels bilden.

Wenn nun für die Genossenschaft der Selcher und Bäcker eigene Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe getroffen werden, welche von den Bestimmungen für das Handelsgewerbe abweichen, so werden sich die Handeltreibenden mit Recht beschwert erachten und die Klagen werden kein Ende nehmen.

Es kann im Interesse der Durchführung des Gesetzes nur gelegen sein, dass eine gleichartige Behandlung aller Geschäfte, die mit demselben Artikel handeln, platzgreife, und darum bitte ich, dass diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen werde, dass der Nebensatz des Artikels XI: „soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird“ einfach wegbleibt.

Nur dann würde allen berechtigten Beschwerden der Handeltreibenden der Boden entzogen; wenn man aber diesen Nebensatz belässt, so müssten zehn verschiedene Sonntagsruhen durch die Verwaltungsbehörden für die mit den gleichen Artikeln arbeitenden Gewerbebranchen normirt werden.

Ich beantrage somit die Streichung des Nebensatzes „soweit u. s. w.“ und bitte Seine Excellenz den Herrn Präsidenten über diesen Nebensatz separat abstimmen zu lassen, damit auf diese Weise die Eliminirung desselben möglich sei.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche bei der Abstimmung selbstverständlich Rechnung tragen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Polzhofer.

Abgeordneter **Polzhofer:** Ich erlaube mir nur zu ganz kurzen Ausführungen das Wort zu ergreifen. Im Artikel XI kommt allerdings vor, dass man sich in dem Gesetze auch auf den Hausierhandel im Umherziehen beziehe. Ich glaube aber, dass gerade der Hausierhandel derjenige ist, für welchen, wenn das Gesetz in seiner Gänze zur Durchführung kommt, Zustände eintreten werden, welche absolut unhaltbar wären, und zwar darum, weil alle Gewerbetreibenden am Sonntag zusperren müssten, während der Hausierer an allen Ecken und Enden und in allen Localitäten zu sehen wäre und dann erst recht ein Geschäft machen könnte. Nun ist man allerdings im hohen Hause bestrebt, bezüglich des Hausierhandels Einschränkungen eintreten zu lassen, und wir haben uns auch bereits mit einer Vorlage zu befassen gehabt. Wenn man sich aber auch in diesem Gesetze auf das Gesetz, welches wir in einer fernen Zeit zu behandeln haben werden, bezieht, so können wir doch anderseits nicht mit voller Sicherheit auf das Zustandekommen des Hausiergesetzes in der nächsten Zeit rechnen. Darum halte ich es, nachdem das Ganze an Stelle des §. 75 der Gewerbeordnung tritt und nachdem der eigentliche Hausierhandel in der Gewerbeordnung als Gewerbe angesehen wird, für nothwendig, dass die Regierung gegen einen solchen unhaltbaren Zustand im voraus Vorkehrungen treffe.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir eine Resolution zu beantragen, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes im Verordnungswege die in Bezug auf die Sonntagsruhe für bestimmte Warengattungen bestehenden Vorschriften auch auf den Hausierhandel auszudehnen.“

Wenn das Hausiergesetz früher oder später in Kraft tritt, so kann allerdings die Bestimmung, welche im Verordnungswege erlassen wurde, durch das Gesetz wieder ersetzt werden. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Polzhofer *(wiederholt dieselbe)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will nur mit wenigen Worten mich für den Antrag Gessmann erklären. Ich kenne die diesbezüglichen Verhältnisse genau, weil unter jenen Genossenschaften, deren Commissär ich bin, sich auch die der Gemischtwarenverschleißer befindet, die sehr hart dadurch betroffen werden, wenn man auf der einen Seite einer Gruppe von Geschäftsleuten erlaubt, bestimmte Waren während einer bestimmten Zeit zu verkaufen, anderseits aber den Gemischtwarenverschleißern, welche nach dem Umfange ihrer Gewerbeberechtigung zum Verkaufe derselben Waren befugt sind, diesen Verkauf während der gleichen Zeit untersagt. Dadurch werden die verschiedenen Gruppen von Geschäftsleuten in einer unbilligen und ungerechten Weise gegen einander behandelt. Was recht ist, soll für alle recht sein, und was erlaubt ist, soll für alle erlaubt sein, und was verboten ist, soll allen verboten sein. Es ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel der Bäcker Semmeln, der Selcher Wurst zu einer gewissen Zeit verkaufen darf, der Gemischtwarenverschleißer aber nicht; es zahlen ja doch beide Steuer für ihren Geschäftsbetrieb.

Nun bemerkte der Herr Referent, dass die Gemischtwarenhändler ja auch andere Artikel führen, deren Verkauf in dieser Zeit verboten ist, und dass sie sich daher in dieser Zeit nicht auf die Artikel jener Productionsgewerbe beschränken dürften, denen eine solche Ausnahmsbegünstigung gewährt ist.

Ja, wenn man so argumentirt, so dürfte man überhaupt keine Gesetze machen, weil alle Gesetze überall übertreten werden können und auch übertreten werden. Wozu haben wir denn aber die Strafbestimmungen? Wenn der Gemischtwarenverschleißer andere Artikel verkauft als er verkaufen darf, so wird er auf Grund der Gewerbeordnung dafür gestraft, und es kann ihm

sogar im Wiederholungsfalle das Recht zum Gewerbebetriebe ganz entzogen werden. Wenn man immer von dem Standpunkte ausgeht, man dürfe etwas nicht erlauben, weil mit der Erlaubnis Missbrauch getrieben und die Grenze des Erlaubten überschritten werden könnte, und wenn man glaubt, dass die Strafgewalt des Staates gar keinen Einfluss auf die Unterlassung unerlaubter Handlungen hat, so dürfte man überhaupt keine Gesetze schaffen.

Es handelt sich bei dieser Sache um mehr als 8000 Menschen in Wien, welche ohne Zweck in ihrem Gewerbebetriebe beschränkt werden, welche im buchstäblichsten Sinne des Wortes genommen, im Sommer im Schweiße ihres Angesichtes arbeiten und im Winter bei ihrer Arbeit vor Frost erstarren. Sie müssen in der Nacht um 12, 1 Uhr; gewöhnlich mit einem Wagen, vor den ein Hund gespannt ist, zu den Großmärkten fahren und einkaufen, damit sie schon um 6 Uhr früh die Waren für ihre Kunden bereithaben; und dann arbeiten sie wieder den ganzen Tag bis 10 Uhr abends, bis zur Thorsperre. Überdies müssen sie die Waren ihren Kunden auf Borg geben, und wenn die Leute, die ihnen schuldig sind, am Samstag dann Geld bekommen, so gehen sie zu einem anderen Greisler.

Diesen armen Leuten sollte man ihren Erwerb nicht deswegen erschweren, weil man von ihnen voraussetzt, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen übertreten könnten; denn Übertretungen von Vorschriften und Missbräuche von Berechtigungen kommen von den größten Fabriken an bis herunter zu den kleinsten Etablissements überall vor.

Ich bitte daher, den Antrag Gessmann anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe im Ausschusse die Frage des Hausirhandels besprochen, und zwar deswegen, weil ich überzeugt bin, dass, wenn dieses Gesetz in Kraft treten sollte und es den Hausirern, während dieses Gesetz bereits rechtswirksam ist, gestattet werden sollte, ihre Geschäfte zu betreiben, dadurch eine empfindliche Schädigung des sesshaften Handels- und Gewerbestandes stattfindet. Ich habe daher im Ausschusse beantragt, es solle eine Resolution des Inhaltes beschlossen werden, dass auch den Hausirern der Gewerbebetrieb, beziehungsweise das Hausiren an Sonntagen verboten werden solle. Ich habe den Antrag zurückgezogen, weil der Herr Vertreter der Regierung, Sectionschef Baron Weigelsperg, erklärt hat, dass die Regierung willens ist, in Form einer Gesetzesnovelle die Frage zu erledigen, einer Gesetzesnovelle, durch welche bestimmt werden soll, dass auch den Hausirern das Hausiren an Sonntagen nicht gestattet werden soll.

Ich schenke sehr gern der Regierung Glauben und habe das auch im Ausschusse bewiesen, indem ich den von mir gestellten Antrag zurückgezogen habe. Ich gestehe aber, dass die hohe Regierung gelegentlich der Berathung dieses Gesetzes im Plenum des Hauses nicht jene Widerstandsfähigkeit bewiesen hat, welche ich bei einer Regierung immer voraussetze. Es ist ohnehin schon im Ausschusse nach allen Richtungen hin bezüglich dieses Gesetzes, ich könnte sagen, gehandelt worden, damit ein Gesetz zustande kommt, welches einstimmig angenommen werden kann. Dass aber dann im hohen Hause hier dieses Gesetz noch mehr verwässert wird, das muss jeden, der es mit der Sonntagsruhe ehrlich meint, in dem Glauben an die wirkliche Durchführung des Gesetzes erschüttern. Ich glaube überhaupt, dass die Art und Weise, wie die Gesetze hier behandelt werden, nicht geeignet ist, das parlamentarische Wesen zu erhöhen.

Meine Herren! Was ist geschehen? Zuerst haben wir im Ausschusse uns geplagt und die Gesetzesvorlage fertig gebracht, dann ist die Gesetzesvorlage offenbar der sogenannten parlamentarischen Commission, wie man sie nennt, unterbreitet und da sind Zusatzanträge angenommen oder als zulässig erklärt worden. Der Herr Referent muss sich sogar immer bequemen, zu erklären, dass er für seine Person mit solchen Anträgen einverstanden ist. Ein solcher Vorgang ist nicht parlamentarisch, ein parlamentarischer Vorgang ist nur der, wenn etwas durch parlamentarische Körperschaften auch wirklich durchgeführt wird. Aber dieses Hinterdencoulissenarbeiten ist eines Parlaments nicht würdig. Ich habe daher, ich sage es offen, das Vertrauen verloren, dass man wirklich eine Gesetzesnovelle einbringen werde, durch welche den Hausirern das Hausiren an Sonntagen verboten wird. Ich glaube aber, dass es nicht geht, im Verordnungswege den Hausirern das Hausiren zu verbieten, und daher kann ich mit der Resolution, die der geehrte Collega eingebracht hat, nicht einverstanden sein und stelle vielmehr folgenden Antrag *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend das Verbot des Hausirhandels an Sonntagen, zu einer solchen Zeit einzubringen, dass dieselbe gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Gesetzes über die Sonntagsruhe in Kraft treten kann."

Beide Gesetze müssen gleichzeitig in Kraft treten. Nun ist in §. 3 bestimmt, dass das Gesetz über die Sonntagsruhe drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten soll. Ich hoffe, dass man mit der Kundmachung des Gesetzes nicht zögern wird, dann aber hoffe und erwarte ich mit voller Zuversicht, dass auch die angekündigte Gesetzesnovelle baldigst eingebracht und im Hause mit außerordentlicher Beschleunigung berathen werden wird.

Nochmals sage ich Ihnen, dass, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, den Hausirern aber nicht verboten

ist, an Sonntagen ihr Hausirgewerbe zu betreiben, die größtmöglichste Unruhe und Unzufriedenheit in der gesammten Geschäftswelt hervorgerufen wird. Ich empfehle die Annahme des von mir gestellten Antrages. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Nachdem die Zeit vorgerückt ist, beschränke ich mich darauf, die Anträge der Herren Vorredner in kurzem zu befürworten. Es wäre sehr traurig, wenn der Hausirhandel nicht der Sonntagsruhe unterworfen würde, es wäre der Untergang vieler. Auch haben mich viele Geschäftsleute ersucht, dahin zu wirken, dass die Worte, welche Herr Dr. Gessmann beanständet hat, aus dem Artikel XI gestrichen werden. Die Herren dürfen versichert sein, dass die Geschäftsleute mit reger Aufmerksamkeit unseren Verhandlungen gefolgt sind. Sie haben das Gesetz nach allen Richtungen studirt und berathen und fanden keinen anderen Ausweg, weil sie wussten, dass große Änderungen nicht vorzunehmen seien. Aber diese Auslassung, hoffen sie, könnte als Entgegenkommen bewilligt werden.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Ich beehre mich, Nachfolgendes auf die Ausführungen der Herren Vorredner zu erwidern. Zunächst hat Herr Abgeordneter Dr. Gessmann bei §. 11 beantragt, es solle der Satz „soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird" ausgelassen werden, weil er befürchtet, dass eine Kategorie der Productionsgewerbe oder Handelsgewerbe zum Nachtheile kommen könnte.

Wir können uns diese Verhältnisse doch nur auf Grund der bestehenden Gewerbevorschriften vorstellen und nicht derjenigen, die sein werden. Wenn wir die Verordnung vom Jahre 1885 hernehmen, so finden wir Folgendes: Den Bäckern ist der Verschleiß für den ganzen Sonntag gestattet. Wenn dies auch dem Gemischtwarenverschleißer gestattet wäre, so wäre dies eine große Durchbrechung der Sonntagsruhe. Es muss daher in dieser Beziehung eine gewisse strengere Praxis platzgreifen. Es könnte auch umgekehrt geschehen. Dem Fleischhauer ist nur bis zehn Uhr der Verschleiß gestattet. Nehmen wir an, dass dem Handelsgewerbe sechs Stunden gestattet werden, so ist das Handelsgewerbe dem Productionsgewerbe gegenüber bevorzugt. Es würden dadurch so verschiedenartige Verhältnisse zutage treten, dass man nicht mehr von einer Sonntagsruhe sprechen könnte, sondern Productions- und Handelsgewerbe hätten sechs, beziehungsweise zehn Stunden Arbeitszeit und von einer Sonntagsruhe könnte man nicht mehr sprechen.

Bezüglich der Resolutionsanträge möchte ich Folgendes bemerken:

Es ist bei Artikel XI von den Hausirern gesprochen worden. Ich will nur bemerken, dass das Feilbieten im Umherziehen nicht das Hausiren im Sinne des Gewerbegesetzes ist, sondern es bezieht sich auf §. 60 der Gewerbeordnung, und zwar auf die vom Verkäufer selbst hergestellten Producte. Die hohe Regierung hat eine Vorlage eingebracht, welche seit längerer Zeit dem Hause vorliegt. In dieser Vorlage ist auch die Sonntagsruhe im Hausirhandel geregelt. Nachdem aber die heutige Vorlage zuerst zur Verhandlung gekommen ist und vermuthlich auch erledigt werden wird, so hat die Regierung im Ausschusse die Erklärung abgegeben, welche ich über Ermächtigung Seiner Excellenz wiederhole, dass die Regierung beabsichtigt, eine Novelle bezüglich der Sonntagsruhe im Hausirhandel einzubringen, und zwar in der Weise, dass beide Gesetze gleichzeitig kundgemacht werden, so dass den Wünschen der Herren Vorredner Rechnung getragen ist.

Nun möchte ich nur noch auf eine Äußerung des Herrn Dr. Lueger hinweisen, welcher bedauert hat, dass Anträge gestellt werden, welche gegen die einstimmigen Anträge des Ausschusses gerichtet sind und er hat gesagt, dass das eigentlich keine parlamentarische Behandlung sei. Ich meine, dass das Stellen von Anträgen auch gegen die Anträge des Ausschusses gerade die eigentliche Aufgabe des hohen Hauses sei, und wenn sich in dieser Beziehung mehrere Herren vereinigen, um die Anträge umso leichter durchzubringen, so ist das ein Brauch, der auch bei anderen Gelegenheiten, wie Interpellationen, Dringlichkeitsanträge u. s. w. üblich ist. Daher kann diese Äußerung in dem Sinne, wie sie der geehrte Herr College Lueger ausgesprochen hat, nicht als ganz richtig bezeichnet werden.

Nachdem die Regierung diese stricte Erklärung abgegeben hat, so glaube ich, wäre es ein Ausdruck wirklichen Misstrauens, wenn man diese Resolutionen, so sehr sie auch inhaltlich richtig sind, annehmen würde. Ich bitte daher dieselben abzulehnen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu Artikel XI ist beantragt worden, dass über die Worte: „soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird", abgesondert abgestimmt werde.

Wir werden daher über Artikel XI mit vorläufiger Auslassung dieser Worte und im Falle der Annahme über diese Worte abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel XI mit vorläufiger Auslassung der früher erwähnten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte: „soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind gleichfalls angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, auch die Resolutionen sofort zur Abstimmung zu bringen.

(Abgeordneter Polzhofer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Mit Rücksicht darauf, dass der Herr Berichterstatter die decidirte Erklärung abgegeben hat, dass von Seite der hohen Regierung die nothwendigen Schritte gemacht werden, dass in jeder Hinsicht sowohl bezüglich der Sonntagsruhe sowie des Hausirhandels das Nothwendige veranlasst werde, sehe ich mich bestimmt, meinen Resolutionsantrag zurückzuziehen.

Präsident: Es liegt somit nur der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger vor.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte, Excellenz, meinen Antrag zu verlesen, weil momentan sehr viele Herren im Hause anwesend sind, die denselben früher nicht gehört haben.

Präsident: Ich wollte dies soeben thun. Ich bitte jene Herren, welche den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, welcher lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend das Verbot des Hausirhandels an Sonntagen, zu einer solchen Zeit einzubringen, dass dieselbe gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Gesetzes über die Sonntagsruhe in Kraft treten kann",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu Artikel XII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel XII, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu Artikel XIII sind die Herren Abgeordneten Adámek und Weber zum Worte gemeldet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Nachdem bereits nicht die Stunden, sondern die Minuten dieses Sessionsabschnittes gezählt sind und das hohe Haus bereits mit fieberhafter Hast den Abschiedsruf des geehrten Herrn Präsidenten erwartet, so muss ich von meinem ursprünglichen Vorhaben absehen, über die wichtige Frage der Regelung der Arbeitszeit, beziehungsweise Ruhe an den Feiertagen ausführlicher zu sprechen.

Es ist zu bedauern, dass das hohe Haus keine Muße mehr hat, diese Frage, die zum erstenmale vor uns erscheint, einer eingehenden Prüfung und Erörterung zu unterziehen. Es ist nicht Aufgabe der Opposition, nachdem solche Fragen vor das Haus kommen, darauf zu dringen, dass dieselben im Interesse der Würde und des Ernstes der Gesetzgebung so behandelt werden, wie sie es verdienen, das wäre wohl in erster Linie die Aufgabe der hohen Coalition gewesen. *(So ist es!)*

Nun, wir haben uns nicht den Kopf der Coalition zu zerbrechen, und ich beschränke mich bloß darauf hinzuweisen, was bereits namentlich in der gestrigen Debatte über den Specialparagraphen für Galizien und die Bukowina zum Vorschein kam, dass gerade die Verhältnisse auf dem confessionellen Gebiete bei uns nicht bloß in den einzelnen Confessionen, sondern auch in den einzelnen Königreichen und Ländern so verschieden liegen, dass die vom Gewerbeausschusse beliebte allgemeine Fassung der Lösung dieser so wichtigen und tief einschneidenden Frage eine unglückliche genannt werden muss. Es ist ein großer principieller Unterschied zwischen der Sonntags- und der Feiertagsruhe, und zwar nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in socialpolitischer, hygienischer und ethischer Beziehung, und auf diesen Unterschied hat der Ausschuss in der beantragten allgemeinen Fassung keine Rücksicht genommen. Es ist zu bedauern, aber leider unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu ändern. Wir kennen auch da keinen anderen Ausweg als den, es sei der Landesgesetzgebung vorzubehalten, insbesondere jene Feiertage zu bestimmen, an welchen überhaupt eine Ruhezeit einzutreten hat, und auch die Ruhezeit an diesen Feiertagen abzugrenzen.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte, und beantrage als Alinea 2 des Artikels XIII folgenden Zusatz *(liest)*:

„Die Bezeichnung dieser Feiertage, sowie die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Weber.

Abgeordneter **Weber:** Ich habe mich zum Worte gemeldet gegen den Ausschussantrag zu Artikel XIII des §. 2, jedoch nicht, um für die Regierung zu sprechen; denn ich habe zu der hohen Regierung durchaus kein Vertrauen *(Heiterkeit)*; ich fürchte die Durchführungsverordnung, denn meines Wissens sind regelmäßig die Gesetze durch die Durchführungsverordnungen verschlechtert worden. Hier aber fürchte ich am meisten, dass die Durchführungsverordnung schlecht ausfallen wird; ich sage das als katholischer Priester, weil sich die hohe Regierung ängstlich bemüht, jeden Schein einer christlichen Gesinnung zu meiden und weil in dieser Hinsicht die hohe Regierung die allerschlechtesten Beispiele gibt, so dass man vielleicht mit dem Erlöser rufen könnte: Sammelt man von Dornen Trauben? *(Heiterkeit.)*

Ich würde die katholische Gesinnung dieses Ministeriums beleuchten, wenn ich nicht gerade bei Artikel XIII wäre. Bekanntlich ist die Zahl 13 eine Unglückszahl, und ich bin so glücklich, da ich sehr selten spreche, dass ich die Gelegenheit bekomme, bei diesem seltenen Sprechen gar nicht zu sprechen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Andere können reden von Japanesen, Chinesen, Hottentotten *(schallende Heiterkeit)*, sie können das Blaue vom Himmel herabziehen, ah, da ist Seine Excellenz der Herr Präsident sehr willfährig; mir hat er das Wort entzogen, ich glaube deshalb, weil ich gegen auswärtige Staatsmänner gesprochen habe.

In §. 56 finde ich von Staatsmännern und gar von auswärtigen gar nichts. Es ist schlimm, hier zu reden, namentlich da es ausgesprochen wurde, dass es am besten wäre, hier schon nicht einmal von Gott zu reden.

Ich wollte den Herrn Sprecher als Ehrenrabbi anpreisen *(Heiterkeit)*, aber auch die Juden glauben doch noch an Gott und rufen ihn an, aber da möchte ich den Coalitionskatholiken zurufen, ob sie noch nicht den letzten Coupon von dem Rundreisebuch in der Coalition abgelöst haben *(lebhafte Heiterkeit)*, wenn sie schon in der Coalition hören, man soll von Gott nicht reden.

Ich habe gesagt, dass die hohe Regierung, was die Sonntagsruhe anbelangt, mit einem schlechten Beispiele vorangeht.

Jawohl! Die Regierung läßt jeden Sonntag und jeden Feiertag den ganzen Vormittag ihre Beamten den lieben Unterthanen in den unterschiedlichen Kanzleien zur Verherrlichung der Sonntagsfeier die staatlichen Uniformen zeigen. Die hohe Regierung läßt der heranwachsenden Jugend in den verschiedenen Fortbildungsanstalten und Gewerbeschulen, wie zum Beispiel dem 22. Berichte der Gewerbeschulcommission in Wien pro 1892/93, Seite 11, zu entnehmen ist, den Unterricht an Sonntagen von $^{1}/_{2}9$ bis $^{1}/_{2}12$ Uhr früh ertheilen. Welch herrliche Anweisung zur Sonntagsheiligung für die Jugend!

Ja, auf die Juden, auf die Mohamedaner wird Rücksicht genommen; das religiöse Gefühl von Millionen Katholiken dagegen wird gewaltsam schon in der Jugend unterdrückt, und dann wundern Sie sich über das Anwachsen der Anarchisten! Ja, Sie eilen dem Atheistenstaate zu! O, hören Sie doch, was die „Berner Volkszeitung" schreibt:

O Schmach dem Atheistenstaat!
Ein Wehruf geht auf Erden,
Das ist des Freisinns junge Saat,
Was wird das Ende werden?

Doch damit auch das Landvolk zur Hochhaltung der göttlichen und kirchlichen Gebote angeeifert werde, läßt die hohe Regierung nebst Offenhaltung der politischen, gerichtlichen und Steuerämter, an Sonntagen und auch an den höchsten Feiertagen Controlversammlungen abhalten.

So wurden meines Wissens im Jahre 1894 an Sonntagen während des Gottesdienstes Controlversammlungen abgehalten: in Feldkirch, in Kouřim, in Gaya, in Neustadtl, in Holeschau, in Vsetín, in Walachisch-Mezeřic; in Rožnau sogar am Feste Allerheiligen und am Allerseelentage. Diese Liste könnten vielleicht so manche Abgeordnete bedeutend erweitern und ergänzen! Was nützen die Interpellationen, die an das hohe Landesvertheidigungsministerium adressirt wurden? Sliby se slibuji, blázni se raduji! *(Lebhafte Heiterkeit!)*

Es könnte vielleicht etwas geschehen — und da bitte ich, mir einen Augenblick zu schenken — wenn der Adel diesmal etwas mitthäte. Und was thut der Adel behufs der Sonntagsheiligung? Der hohe Adel verpachtet seine Herrschaften an verschiedene alttestamentarisch rituelle und neutestamentarisch unrituelle Abrahamiten *(Schallende Heiterkeit.)*

Selbst lebt er nicht unter dem Volke, dessen natürlicher Führer er sein sollte, und falls er auf seinen Besitzungen erscheint, geschieht es nicht deshalb, um an Sonn- und Feiertagen mit dem gemeinen Volke zum gemeinsamen Vater im Himmel zu beten. Viel zu viel scheint er unserm Herrgott gethan zu haben, wenn er sich mitunter erniedrigt, einer stillen Messe beizuwohnen; das Wort Gottes anzuhören, dazu ist er zu nobel.

Sein Stellvertreter, der Herr Pächter, der gnädige Herr, geht aus ganz begreiflichen Gründen entweder in gar keine Kirche oder nur in die Synagoge *(Heiterkeit)*, für ihn ist keine Sonntagsruhe, er treibt sowohl das Vieh, als den weißen Sclaven ohne Unterschied, ob Sonn- oder Wochentag, zur harten Arbeit an, und der hohe katholische Adel schweigt, wenn er nur sein Geld bekommt.

Ich selbst sagte einmal einem katholischen Cavalier: „Es wundert mich sehr, dass eine so vorzüglich katholische Familie ihre Herrschaft an Juden verpachtet" *(Abgeordneter Březnovský: Der Prager Erzbischof auch!)* — das kann ich nicht sagen — und

was habe ich aus hochkatholischem Munde gehört? „Es nützt nichts, die Juden zahlen halt am besten." Also ein bisschen katholischen Cultus des jüdischen goldenen Kalbes.

Meine Herren! Glauben Sie denn, dass der beschränkte Unterthanenverstand es nicht dahin bringt, dass er fragt: „Ja, ist der liebe Herrgott nicht mehr für die hohen Herren? Soll unsere heilige Religion nur dazu dienen, dass man auf unseren bis zum Übermaße beladenen Rücken noch den Sattel schnallt, auf dem die gottlosen Herren nach Belieben herumreiten? Wir glauben, dass niemand mit dem Sattel am Rücken geboren wurde." Und das sage ich auch.

Ich glaube, dass, da wir vor Gott alle gleich sind, die Höheren dieser Welt den Niedrigeren vorangehen und nicht so thun sollen, wie die bekannte Fabel vom alten Krebs erzählt. Dieser ermahnte seinen hoffnungsvollen Sohn, als er nach rückwärts kroch, er möge doch vorwärts schreiten. Als der Herr Sohn den Herrn Papa bat, er möge selbst zeigen, wie man es thun soll, kroch dieser selbst zurück. *(Schallende Heiterkeit.)* Machen Sie es also nicht auch so! Kriechen Sie nicht zurück zum goldenen Kalb, sondern schreiten Sie vorwärts dem erhabenen Ziele des wahren Christen zu und auf diesem Wege werden Sie erfahren: Der Sonntag beginnt nach 12 Uhr nachts nach dem Samstage und endet mit 12 Uhr nachts vor dem Montage und dann werden Sie die Gottestage heiligen, nicht wie es Ihnen genehm ist, sondern wie Gott will.

Es handelt sich hier um das Zeugnis der zehn Gebote Gottes gegen die gotttrotzenden Unrechtsgewalnicht bloß von dem Glauben an Christus zu zeugen vor den unverschämten Gottesleugnern und frechen Spöttern, denn die Predigt von Christus ist der Revolution und den Liberalen ungefährlich, da sind sie allezeit compromissbereit und heucheln, sie seien auch christlich; so sagt auch immer zum Beispiel der hochverehrte Abgeordnete von Jägerndorf, er sei auch Christ, und brüstet sich damit, dass er von einem Olmützer Canonicus erzogen wurde. Nun, der Canonicus, zufällig mein Schulkamerad, wird über diesen gelungenen Zögling seine helle Freude haben *(Lebhafte Heiterkeit)*, ich aber widme dem Canonicus, meinem lieben Mitschüler, in Olmütz ein stilles Beileid. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Ja, die Revolution und die Liberalen finden, wie gesagt, in den Predigten über Christus nichts gefährliches.

Ich werde es auch jetzt noch thun, aber etwas mehr katholisch sollte doch diese Mehrheit sein, denn es ist wirklich wahr: diese bestehende, auf Revolution gegründete, gegen Gott gerichtete Staats- und Gesellschaftsordnung muss zerfallen, solange sie nicht den Muth hat, diese Revolution gegen Gott aus ihrem Mark und Bein auszuscheiden. So will es die Gerechtigkeit der Weltregierung Gottes, die von jeher Sünde durch Sünde gestraft und vernichtet hat.

Ich möchte auch, weil ich gesprochen habe von den berühmten Katholiken im hohen Ministerium, nur das erwähnen: Ich wollte sagen, dass ich mehr reden wollte, aber wie gesagt: der dreizehnte! *(Heiterkeit.)*

Seine Excellenz der Herr Cultusminister, ein polnischer Katholik, hat sich hier als Anwalt, ich möchte sagen als ex offo Anwalt der katholischen Geistlichkeit präsentirt, recht selbstbewusst, nur darum, um einem Abgeordneten öffentlich hier ein Privatissimum zu lesen. Er sei überzeugt, dass das Ehrenwappen eines Scheicher viel zu hoch, viel zu makellos ist, als dass es auch von einem Minister in den Koth gezerrt und beschmutzt werden könnte. *(Beifall.)* Ich als katholischer Priester lehne dankend die Vertretung ab, denn Seine Excellenz ist außerstande, sich selbst zu vertreten, indem er die anrüchigen Angaben eines Abgeordneten als bare Münze in die Tasche steckt, um sie vielleicht Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister als reichlichen Stoff zur Realisirung der Goldwährung zu überantworten. *(Heiterkeit.)* Denn Schweigen ist bekanntlich Gold. Ich möchte aber zu guterletzt an den Herrn Präsidenten die ehrfurchtsvollste Frage stellen: Ist dieses hohe Abgeordnetenhaus eine Versammlung freier Volksvertreter unter einem unparteiischen Präsidenten nur für die Mitglieder der hohen Coalition oder ein Sclavenkerker, wo ein unbarmherziger Sclavenhalter über die Nichtcoalirten seine unmenschliche Peitsche schwingen darf? *(Beifall und Heiterkeit.)*

Präsident; Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall; ich erkläre sonach die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Zu diesem Artikel hat der Herr Abgeordnete Adámek einen Antrag gestellt wegen Ausdehnung der Sonntagsruhezeit auch auf die Feiertage. Ich von meinem Standpunkte aus stehe selbstverständlich diesem Antrage sehr sympathisch gegenüber und könnte ihn vielleicht auch dem hohen Hause empfehlen, wenn ihm nicht ein Mangel anhaften würde, der mich speciell wieder von meinem katholischen Standpunkte aus gegen denselben einnimmt, und zwar der, dass ich der Landesgesetzgebung nicht das Recht zuerkennen kann, zu bestimmen, welches die katholischen Feiertage sind und welches nicht.

Aus diesem allerdings nur für mich maßgebenden Grunde bitte ich das hohe Haus, den Antrag, den ich schon zu Artikel II in anderer Weise abgelehnt habe, auch hier abzulehnen und den Ausschussantrag anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich

ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel XIII, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adámek einen Zusatz aufzunehmen wünschen, welcher lautet *(liest):*

„Die Bezeichnung dieser Feiertage, sowie die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 2, 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 2, 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Wir kommen nun zu den Resolutionen, und zwar zu den Resolutionen 2 und 3.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Resolutionen 2 und 3, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolutionen sind angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, welche lautet *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, die Sonntagsruhe der Privatbeamten und -Diener mit thunlichster Beschleunigung der gesetzlichen Regelung zuzuführen“,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu den Petitionen zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Mit der Annahme der Gesetzesvorlage erscheinen erledigt die Petitionen Nr. 4486, 4488, 4494, 4558, 4574, 4576, 4590, 4606, 4832.

Präsident: Das hohe Haus stimmt zu, dass diese Petitionen als erledigt angesehen werden? *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Ich erlaube mir, den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand zur Frage der Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ebenhoch:** Dadurch, dass nach dem Antrage Byk-Rott nach Artikel VII ein neuer Artikel eingeschoben worden ist, ändert sich naturgemäß die Ordnungsziffer der nachfolgenden Paragraphen, so dass der bisherige Artikel VIII zum Artikel IX, der bisherige Artikel IX zum Arikel X wird u. s. w. Demzufolge hat auch die Citation in dem nunmehrigen Artikel XI statt „des Artikels VIII“ zu lauten: „des Artikels IX“ und hat es in dem nunmehrigen Artikel XIII statt „der Artikel VII und VIII“ zu heißen „der Artikel VII, VIII und IX.“

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz mit den von dem Herrn Berichterstatter bezeichneten Änderungen der Artikelziffern und der Citationen auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe ist auch in dritter Lesung angenommen *(1081 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Legitimationsausschusses über Wahlen der Abgeordneten.

Über die Wahl des Herrn Abgeordneten Rašín wird an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík der Herr Abgeordnete Dr. Dyk referiren.

Berichterstatter Dr. **Dyk** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses über die am 17. November 1894 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlbezirke Kolin (Anhang Böhmen d 5) *(1067 der Beilagen)* zu referiren. Bei dieser Wahl waren 416 Wahlmänner anwesend. Die absolute Majorität betrug demnach 209. Herr Franz Rašín erhielt 242 Stimmen. Die Wahl ging ordnungsgemäß vor sich, und es stellt der Legitimationsausschuss daher den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Franz Rašín zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen.“

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche somit jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Legitimationsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, daher die Wahl des Herrn Abgeordneten Rašín als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Zurkan, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Rott zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Zurkan** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, im Namen des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Czernowitz in der Bukowina *(1068 der Beilagen)* zu referiren.

Nach Prüfung der Acten ergibt sich, dass die Wahl ordnungsmäßig vor sich ging und auch kein Protest erhoben wurde.

Der Legitimationsausschuss stellt demnach den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die am 24. October 1894 vollzogene Wahl des Herrn Dr. Josef Rott zum Reichsrathsabgeordneten der Landeshauptstadt Czernowitz wird als giltig erklärt.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen, die Wahl als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Podlewski, Bericht zu erstatten über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Milewski.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Podlewski** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten des galizischen Großgrundbesitzes aus dem Wahlbezirke Zolkiew-Rawa-Sokal (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien a 11) *(1069 der Beilagen)* zu referiren.

Professor Dr. Ritter v. Milewski wurde aus dem Großgrundbesitze in Galizien gewählt. Bei der Wahl waren 48 Wähler anwesend; alle Stimmen entfielen auf Professor Dr. Ritter v. Milewski, derselbe wurde somit einstimmig gewählt.

Der Legitimationsausschuss stellt demnach den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Professors Dr. Josef Ritter v. Milewski als giltig anerkennen."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Hütter, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher zu referiren.

Berichterstatter **Hütter** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den im §. 2, Z. 1, des Gesetzes vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 128, geänderten Landgemeinden-Wahlbezirk St. Pölten, Herzogenburg &c. *(1070 der Beilagen)* zu referiren.

Da den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen und gegen diese Wahl kein Protest eingebracht wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 22. October 1894 vollzogene Wahl des Herrn Dr. Josef Scheicher zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk St. Pölten, Herzogenburg &c. als giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen, diese Wahl daher als giltig anerkannt.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Schier, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Moscon zu referiren.

Berichterstatter **Schier** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses über die am 20. November 1894 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des steiermärkischen Großgrundbesitzes (Anhang der Reichsrathswahlordnung Steiermark a) *(1071 der Beilagen)* zu referiren.

Die Wahl erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen, und es wurde eine Einsprache oder Protest gegen dieselbe nicht erhoben.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die am 20. November 1894 vorgenommene Wahl des Herrn Julius Franz Alfred Freiherrn v. Moscon zum Reichsrathsabgeordneten für den steiermärkischen Großgrundbesitz (Anhang der Reichsrathswahlordnung Steiermark a) wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit die Wahl als giltig anerkannt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind zwei Berichte des Immunitätsausschusses

über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laa um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Garnhaft *(990 und 1040 der Beilagen)*.

An Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche wird der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt die Güte haben, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Pergelt** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laa vom 18. October 1894, Reg. 510/1924, um die Zustimmung des hohen Hauses der Abgeordneten zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Karl Garnhaft *(990 der Beilagen)* zu berichten, und beehre mich, namens dieses Ausschusses den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Garnhaft wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung infolge Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Laa vom 18. October 1894, Reg. Nr. 510/1924, Strafsache, ertheilt."

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Ritter v. Krynicki, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Ritter v. **Krynicki** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laa vom 5. November 1894, Z. 2076, um die Zustimmung des hohen Hauses der Abgeordneten zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Karl Garnhaft *(1040 der Beilagen)* zu referiren.

Der Immunitätsausschuss stellt aus Gründen, die in dem gedruckten, den Herren bekannten Berichte angeführt sind, den Antrag, dass diesem Ansuchen willfahrt werde. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde infolge Ansuchens des k. k. Bezirksgerichtes Laa vom 5. November 1894, Z. 2076 Strafsachen 1, die Zustimmung ertheilt zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Garnhaft wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, den ich zur Verlesung bringen werde.

Vorerst werde ich jedoch die eingebrachten Interpellationen zur Verlesung bringen lassen und dem Herrn Abgeordneten Grafen Czernin als Obmann des Legitimationsausschusses zur Beantwortung einer Anfrage das Wort ertheilen, damit wir das Geschäftliche abthun.

Ich bitte also, die Interpellationen zu verlesen.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Minister des Innern.

Über Auftrag der niederösterreichischen Statthalterei hat der Magistrat der Stadt Wien bei der Allgemeinen Arbeiter Kranken- und Unterstützungskasse in Wien eine Revision angeordnet. Zu dieser Revision sind nach §. 19 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, ausschließlich behördliche Organe berufen.

Die angeführte Behörde hat es trotzdem für angemessen gehalten, unter absichtlicher Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine Privatperson, und zwar einen Beamten des Verbandes der Bezirkskrankenkassen Niederösterreichs dieser Amtshandlung zuzuziehen. Über Protest der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse in Wien, welche die Scontrirung vornehmen ließ, um zu beweisen, dass alles bei ihr in Ordnung ist, ist ein Erlass der niederösterreichischen Statthalterei ddo. 15. December 1894, Z. 7746, erflossen, welcher an hochmüthiger Sprache und Gesetzesverletzung wenig zu wünschen übrig läſst.

Wenn man bedenkt, dass es sich um das größte Institut dieser Art, nicht nur in Österreich, sondern auf dem ganzen Continente handelt, um ein Institut, das seit 27 Jahren für kranke und invalide Arbeiter außerordentlich wohlthätig wirkt, so fragt man vergeblich, welche Zwecke die Provocation der Kasse verfolgen mag, die einen Conflict ganz unnützer Art herbeizuführen geeignet erscheint.

Es ist klar, dass die Vereinskrankenkassen einen Wert darauf legen, dass die ihnen gleichgestellten Bezirkskrankenkassen und ihr Verband ihnen nicht übergeordnet werden. Sie wehren sich deshalb nicht gegen die behördliche Überwachung, sondern gegen die Heranziehung von Privatpersonen zu derselben.

Angesichts der nicht vorauszusehenden Consequenzen der geschilderten Vorkommnisse stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„I. Gedenkt der Herr Minister des Innern ungesäumt den Auftrag zu ertheilen,

dass mit der Revision unter Zuziehung von Privatpersonen innegehalten werde, bis das Ministerium über den Recurs eine Entscheidung gefällt hat?

II. Ist der Herr Minister bereit, generell an die niederösterreichische Statthalterei Aufträge zu ertheilen, dass auch in Zukunft lediglich behördliche Personen Revisionen vorzunehmen haben?""

Wien, 20. December 1894.

	Pernerstorfer.
Dr. Tuček.	Dr. Kronawetter.
Dr. Kurz.	Eim.
Formánek.	Dr. Brzorád.
Purghart.	Dr. Kaunic.
Dr. Vašatý.	König.
Dr. Lang.	Dr. Dwořák.
Dr. Blažek.	Sokol.
Spindler.	Adámek."

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Gessmann, Polzhofer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister Grafen Welsersheimb.

Anfangs October d. J. rückte der Recrut Alois Meyer, Unterkanonier beim 2. Corps-Artillerieregiment, 3. Zug, zur activen Dienstleistung ein. Schon bald nach dem Dienstesantritte stellten sich bei demselben infolge der übermäßigen Anstrengung Schmerzen in der Brust ein, die er freilich schon früher öfter gefühlt, weshalb er öfter um Schonung bat, von seinen vorgesetzten Unterofficieren damit aber brüsk abgewiesen wurde. Drei Wochen nach der Einrückung stürzte er auf der Reitschule bewusstlos zusammen und musste ins Spital getragen werden. Nach einer vierzehntägigen Spitals- und Reconvalescentenzeit wurde er neuerdings in die Reitschule commandirt und musste dort so lange reiten, bis er wieder bewusstlos vom Pferde stürzte. Neuerlich ins Spital gebracht, verblieb er durch volle 15 Stunden bewusstlos, so dass er von all den Vorgängen von dem Augenblicke des Sturzes vom Pferde absolut nichts wusste. Kurze Zeit darauf wurde er von dem Herrn Stabsarzte im Rennweger Garnisonsspital als mit Magenkatarrh behaftet aus dem Spitale entlassen und zur Einrückung zu seiner Truppe commandirt.

Da er sich andauernd sehr schlecht fühlte, meldete er sich neuerlich marode, was aber von seinen unmittelbaren Vorgesetzten in der rohesten Weise (mit den Worten: „Der Hund will nur nicht") zurückgewiesen wurde. Auch sonst beklagte sich Alois Meyer seinen Verwandten und Freunden gegenüber über die ihm widerfahrenen wörtlichen und thätlichen Roheiten.

Am 12. December 1894 vormittags wurde nun der auf Stallwache commandirte Alois Meyer todt aufgefunden und soll derselbe angeblich selbst durch Erhängen seinem Leben ein Ende gemacht haben.

Nach den Angaben des Vaters des Meyer sprechen aber eine ganze Reihe von Umständen gegen die Annahme eines Selbstmordes, auf welchen die militärärztliche Todtenbeschau lautet.

Alois Meyer hatte am Halse keine Strangulirungsmarke, wovon sich sein Vater wiederholt überzeugte, sondern nur eine blutunterlaufene Stelle hinter dem rechten Ohre, welche nicht in der möglichen Richtung einer strangulirenden Schnur, sondern von links unten nach rechts oben gegen das Gesicht zu verlief.

Alois Meyer, der aus einer wohlhabenden, in ihrer Gemeinde sehr angesehenen Bauernfamilie stammt, hatte sich unmittelbar vor seinem Tode ein Paar neue Stiefel machen lassen und dieselben auch ausgezahlt. Er äußerte sich dabei, er wünsche diese Stiefel deshalb, damit er sie beim Besuche seiner Eltern in der Heimat zu den Weihnachtsfeiertagen tragen könne und er freue sich schon sehr auf diese Feiertage, in denen er Urlaub zu bekommen hoffe.

Er war bei seinem Tode im Besitze von über eilf Gulden Bargeld.

Gerade im Augenblicke, als der Leichnam Meyers von der Fundstelle weggetragen werden sollte, kam ein Freund Meyers in die Kaserne, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen und wurde unter höchst eigenthümlichen Umständen an der Besichtigung der Leiche verhindert.

Der Vater Meyers, der Wirtschaftsbesitzer Johann Meyer, gewesener Bürgermeister und derzeit Gemeinderath in Margarethen am Moos, Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, schildert seinen Sohn als einen äußerst gut erzogenen, religiös veranlagten, dabei lebensfrohen jungen Mann, bei dem seiner ganzen Charakteranlage nach die Annahme eines Selbstmordes nahezu als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Wohl aber war Alois Meyer infolge der ihm im Militärdienste widerfahrenen rohen Behandlung sehr gedrückt, doch ließ nicht der geringste Umstand in seinen Reden oder Benehmen auch nur auf die Idee eines Selbstmordes schließen; und als besonders auffällig müsse er, der Vater, es bezeichnen, dass bei einem solchen Entschlusse Alois Meyer nicht eine Zeile an Seine Eltern hinterlassen habe, an denen er mit solcher Liebe hing.

Von der Heimatgemeinde Margarethen am Moos wird in einem, vom dortigen Bürgermeisteramte ausgestellten Zeugnisse Alois Meyer als ein außerordentlich braver, wohlerzogener junger Mann geschildert, der sich der allgemeinen Achtung und Zuneigung in der Gemeinde erfreute.

Von den Chargen und Mannschaften des Zuges, in welchem Alois Meyer diente, wurde dem Vater desselben über wiederholtes Befragen bestätigt, dass Alois Meyer ein sehr williger und anständiger Recrut gewesen sei.

Man kann sich nun den Schmerz der Eltern, die ihren hoffnungsvollen Sohn vor so kurzer Zeit dem

Heeresdienste anvertrauten, über den so jähen Verlust denken, zugleich sich aber vorstellen, wie die Angelegenheit im ganzen Bezirke von der Bevölkerung besprochen wird.

Die Gefertigten stellen somit die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister:

„„Ist derselbe geneigt, beim k. k. Reichskriegsministerium eine genaue Untersuchung dieses Falles zu beantragen, das Ergebnis derselben dem hohen Abgeordnetenhause mitzutheilen, und mit allem Nachdrucke dafür einzutreten, dass Misshandlungen im Militärdienste künftig vermieden werden.““

Wien, 20. December 1894.

	Dr. Gessmann.
Skala.	Polzhofer.
Dr. Lueger.	Forcher.
Dr. Kronawetter.	Hauck.
Pernerstorfer.	Dötz.
Dr. Bareuther.	Dr. Steinwender.
Schlesinger.	Dr. Scheicher.
Posch.	Kaiser.
Tschernigg.	Dr. Hofmann.“

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Gessmann, Schneider, Prinz Liechtenstein und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Plener.

Gelegentlich der Einverleibung der Vororte mit Wien wurde auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, den Gastwirten, Weinschenkern, Weinhändlern, Hauern u. s. w. eine dreijährige Frist zur Bezahlung der Verzehrungssteuer für die bei ihnen auf Lager gefundenen Quantitäten von Wein u. s. w. bewilligt. Diese Frist ist nunmehr abgelaufen, und es wird von Seite der Finanzbehörden jetzt auf der vollen und sofortigen Bezahlung der Verzehrungssteuersumme bestanden.

Alle Gesuche um Gestattung der Zahlung in Raten oder um Zufristung werden rücksichtslos abgewiesen.

Es ist nun eine nicht abzuleugnende Thatsache, dass gerade die Approvisionirungsgewerbe durch die mit der Einverleibung erfolgte Hinausrückung der Verzehrungsteuerlinie in der empfindlichsten Weise geschädigt wurden. Viele Gastwirte sind bereits zugrunde gegangen, und wenn die Finanzbehörden in schonungsloser Weise auf der sofortigen Zahlung der Verzehrungssteuer bestehen, so steht der Ruin zahlreicher Geschäftsleute bevor, welche vor der Einverleibung ein solches Einkommen fanden, welches sie in die Lage setzte, sich und ihre Familie zu ernähren und welche die mit so viel Emphase als eine besondere Wohlthat für Wien gepriesene Maßregel der Einverleibung mit ihrer wirtschaftlichen Existenz bezahlten. Bei solcher Lage der Dinge ist es unbedingt nothwendig, dass von Seite des hohen k. k. Finanzministeriums den untergeordneten Behörden Weisungen ertheilt werden, dass bei Einbringlichmachung der vorerwähnten Verzehrungssteuer mit größtmöglicher Schonung und Berücksichtigung aller Verhältnisse vorgegangen werde.

Die Gefertigten stellen daher die Frage an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister:

„„Ist derselbe geneigt, solche Weisungen an die ihm unterstehenden Finanzbehörden ergehen zu lassen?““

Wien, 20. December 1894.

	Dr. Gessmann.
Troll.	Schneider.
Hauck.	Liechtenstein.
Dötz.	Jax.
Polzhofer.	Dr. Scheicher.
Dr. Lueger.	Alfred Coronini.
Kohler.	Kaiser.
Thurnher.	Dr. Gregorec.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich ertheile dem Obmann des Legitimationsausschusses, Herrn Abgeordneten Grafen Czernin, das Wort zur Beantwortung einer an ihn gestellten Anfrage.

Abgeordneter Graf **Czernin:** Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat mich als Obmann des Legitimationsausschusses wegen der protestirten Wahlen der Abgeordneten Bloch und Demel interpellirt. Was die protestirte Wahl des Herrn Abgeordneten Bloch anbelangt, wurde ich vor nicht langer Zeit schon interpellirt und erlaubte mir, zu antworten, dass der Legitimationsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen über diese protestirte Wahl berathen werde. Dies war auch der Fall, und es beschloss der Ausschuss, weil die ersten ihm zugekommenen Erhebungen nicht klar genug waren, in seiner Sitzung vom 30. October über Antrag des Herrn Referenten Dr. Helcelet, neuerliche weitere Erhebungen einzuleiten. Die abverlangten Erhebungen sind bis jetzt dem Ausschusse noch nicht zugekommen.

Was die protestirte Wahl des Herrn Abgeordneten Demel anbelangt, wurde über dieselbe im Ausschusse verhandelt und die Agnoscirung beschlossen.

Der betreffende Herr Referent wurde mit der Abfassung des Berichtes betraut. Da er aber wegen wichtiger Familienangelegenheiten in der letzten Zeit abwesend war, so war er noch nicht in der Lage, mir den Bericht im Drucke zu übergeben.

Präsident: Es ist, wie bereits erwähnt, ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Antrag. In mehreren Zeitungen war vor einiger Zeit zu lesen, dass „der Titular-Statthaltereirath v. Dunajewski als Sectionsrath in das Ministerium des Innern berufen wurde, trotzdem er ein sehr rangsjunger Beamter sei"; ferner dass „der frühere Notariatscandidat Herr Dr. Rosner vor einem Jahre ohne politische Prüfung in den Staatsdienst berufen wurde und jetzt zum Vicesecretär im Unterrichtsministerium ernannt worden sei". Zur Erklärung dieser Vorgänge wird in den erwähnten Blättern beigefügt, dass Herr v. Dunajewski der Schwiegersohn des derzeitigen Herrn Unterrichtsministers sei, und dass Herr Dr. Rosner mit der Nichte desselben Herrn Ministers verheiratet ist.

Als ich dies las, hoffte ich, da ich nicht glauben konnte, dass derartige Vorkommnisse in Österreich möglich seien, mit Zuversicht, dass eine geharnischte Berichtigung erfolgen werde.

Es geschah dies bis heute nicht.

Ich brachte die Angelegenheit in der am 15. December d. J. stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses in Gegenwart des Herrn Unterrichtsministers zur Sprache.

Ich bekam einen Ordnungsruf, aber der Herr Minister schwieg.

In der am 17. d. M. stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses stellte ich an den Herrn Präsidenten des Hauses eine diesbezügliche Anfrage.

Der Herr Präsident antwortete, er wisse nicht, was ich meine.

Der Herr Minister schwieg.

Nach den von mir eingeholten Erkundigungen sind nun leider die eingangs erwähnten Zeitungsmittheilungen richtig; nur wurde Herr v. Dunajewski nicht in das Ministerium des Innern, sondern in das Handelsministerium berufen.

Um zu verhindern, dass ein derartiges Vorgehen noch weiter um sich greife, stelle ich folgenden Dringlichkeitsantrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Es werde über die Vorgänge bei Beförrung, beziehungsweise Anstellung der Herren v. Dunajewski und Dr. Ignaz Rosner, die Missbilligung ausgesprochen."

Dieser Antrag ist nach §. 42 der Geschäftsordnung der sofortigen Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Dr. Lueger.

Dr. Lang.	Sokol.
Dr. Brzorád.	Dr. Kaunic.
Eim.	Dr. Engel.
Dr. Kaizl.	Dr. Kramář.
Dr. Tuček.	Hájek.
Krumbholz.	Schneider.
Dr. Dyk.	Schlesinger.
Dr. Vašatý.	Dr. Blažek.
Jax.	Formánek.
Dr. Pacák.	Teklý.
König.	Adámek.
Březnovský.	Purghart.
Čestmír Lang.	Seichert."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wünscht das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Meine Herren! Die Dringlichkeit der Sache, beziehungsweise des Antrages, den ich gestellt habe, ergibt sich meiner Anschauung nach aus den Pflichten, welche die Reichsvertretung gegenüber der Beamtenschaft zu erfüllen hat. Ich bin nämlich der Meinung, dass die Reichsvertretung verpflichtet ist, alles hintanzuhalten, was eine berechtigte Unzufriedenheit im Beamtenkörper zu erzeugen geeignet ist. *(Sehr richtig!)*

Sehen Sie, meine Herren! Der Beamte ist auf einen geringen Gehalt angewiesen; der Beamte muss sich seinem Berufe mit voller Hingebung widmen; der Beamte muss unparteiisch sein, das heißt, er muss die Gesetze gegenüber jedermann, gegen jedermann und für jedermann ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen ausüben.

Wenn man aber die Erfüllung dieser Pflichten von dem Beamten verlangt, so muss man auch dem Beamten gegenüber in gleicher Weise vorgehen *(So ist es!)*, das heißt, man muss dem Beamten gegenüber unparteiisch vorgehen und man darf ihm insbesondere nicht das Recht der Vorrückung und Beförderung auf ungewöhnliche Weise schmälern. *(Sehr richtig!)*

Es macht und muss den bösesten Eindruck machen, wenn ein pflichttreuer Beamter sieht, dass durch ungerechtfertigte Einschübe ihm das Avancement, wenn auch nicht gänzlich vereitelt, so doch verschoben wird.

Diese Sache ist dringend, weil gewisse Vorkommnisse in der Beamtenschaft böses Blut gemacht haben. *(Sehr richtig!)*

Denn es ist schon in früheren Zeiten durch die Begünstigung des Adels soweit gekommen, dass eigentlich ein Bürgerlicher sich gar nicht mehr der Laufbahn eines politischen Beamten widmen kann. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Es hat weiters in der Beamtenschaft ein außerordentlich böses Blut gemacht, dass zwei Mitglieder dieses Hauses zu Hofräthen befördert wurden. Der Herr Graf Stürgkh wurde Ministerialrath — wenn ich nicht irre, auch im Unterrichtsministerium — und der Herr Professor Suklje wurde Hofrath — wenn

ich nicht irre, gleichfalls im Unterrichtsministerium. *(Unruhe.)*

Ein altes Sprichwort lautet: Schuster bleib' bei deinem Leisten! und ich bin der Meinung: ein Parlamentarier sollte einem Beamten nicht in die Carrière hineinpfuschen. Es hat auch die Beamtenschaft verstimmt, dass durch solche Einschübe die Beförderung der eigentlichen Beamten zu einer Unmöglichkeit wird.

Nun kommen noch jene Dinge, welche ich in meinem Antrage dargestellt habe. Ich habe es — aufrichtig gesagt — wie ich es in der Begründung hervorhob, nicht für möglich gehalten, dass ein Minister in Österreich so etwas thut. Ich habe es für ganz unmöglich gehalten, ich sage es offen und ehrlich *(Abgeordneter Pernerstorfer: Es ist beinahe eine Naivetät von Ihnen!)* Ja, es ist wahr, aber ich bin eben eine etwas naiv angelegte Natur. *(Heiterkeit.)*

Ich habe mit Sicherheit darauf gerechnet, es werde das dementirt und in Abrede gestellt werden. Ich habe mit umso größerer Sicherheit darauf gerechnet, als diese Nachrichten auch in einem Blatte veröffentlicht wurden, dessen Inspirator auch dem ganzen Hause, sowie den Herren Ministern wohl bekannt ist, in einem Blatte, welches von den Herren Ministern nicht ignorirt werden darf.

Sie werden mir alle zugeben, dass, wenn solche Einschübe in den Beamtenkreis gemacht werden, der Beamte jene Berufsfreudigkeit verliert, welche er besitzen muss, wenn er seiner schweren Aufgabe gerecht werden will.

Ich muss leider sagen: es ist das wahr, was in den Zeitungen steht; vielleicht sind ganz kleine Nebenumstände nicht vollständig richtig. Aber hat denn der betreffende Herr Minister nicht das Gefühl, dass es unbedingt nothwendig und dringlich ist, wenn auch nur ein Theil nicht richtig ist, das sofort richtig zu stellen?

Meine Herren! Die Sache von der Nichte ist in den Beamtenkreisen unter dem Schlagworte: „Die Nichte der Coalition" bekannt. Wenn das so fort geht, so bleibt für die Beamten nichts übrig, als die Minister oder einen Minister zu ersuchen, einen neuen Schematismus herauszugeben, nämlich ein Verzeichnis aller männlichen und weiblichen Verwandten und Verschwägerten, damit der andere Beamte, der nicht das Glück hat, dazu zu gehören, entweder sich ausrechnen kann, wann alle männlichen Verwandten angestellt oder befördert sein werden, oder sich um die Liebe einer weiblichen Verwandten bewirbt und auf diese Weise zu seinem Ziele gelangt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich erwarte, dass das Haus die Dringlichkeit des von mir gestellten Antrages anerkennen wird. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Erwarten Sie nicht zu viel, Herr Dr. Lueger! — Heiterkeit.)* Ich gebrauche eben diese Höflichkeit einmal, weil ich von jedem Menschen das Beste denke.

Wenn Sie die Dringlichkeit meines Antrages ablehnen sollten — und es ist vielleicht nicht unwahrscheinlich, dass Sie es thun werden *(Heiterkeit)* — dann wird man halt die Wiener Zeitung noch etwas genauer studiren müssen, dann wird man darauf kommen, dass das alte lateinische Wort manus manum lavat, Hand wäscht Hand oder Hand wird nur von Hand gewaschen, auch auf Österreich im Jahre 1894 vollständig zutrifft und dass Sie nur deswegen nicht derartige Vorgänge missbilligen wollen, weil vielleicht auch männliche Verwandte oder Verschwägerte von einzelnen Mitgliedern der Coalition Unterkunft in den verschiedenen Ministerien finden. Ich wünsche, dass Sie die Dringlichkeit beschließen, weil es ein eigenthümliches Licht auf Sie werfen wird und weil es den unangenehmsten Eindruck auf die Beamtenschaft hervorrufen muss, wenn der eine Minister sagt: Wenn Einer schon 15 Jahre in einer Rangclasse ist, dann kriegt er 100 fl. und wenn Sie anderseits durch solche Einschübe dafür sorgen, dass es vielleicht wirklich möglich ist, dass einer 15 Jahre in einer Rangclasse bleiben muss. Es wird der Beamtenschaft die traurige Situation, in welcher sie sich befindet, das schwere Unrecht, das ihr angethan wird, umso klarer werden.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Jeder von den Herren drängt ja schon, nachhause zu gehen. Darum bitte ich Sie, beeilen Sie sich, die Dringlichkeit anzuerkennen, damit Sie umso schneller ihr Heim aufsuchen und mit ruhigem Gewissen Ihre Weihnachten feiern können. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst zu **Windisch-Graetz:** Hohes Haus! Die Regierung fühlt sich dafür verantwortlich, dass von Seite eines jeden k. k. Beamten derjenige Bereich des Allerhöchsten Dienstes, welcher ihm übertragen wird, auf das gewissenhafteste und beste ausgeführt wird. Die Auswahl jedoch der einzelnen Persönlichkeiten, welche auf bestimmte Posten zu stellen sind, steht ausschließlich der Executive zu, und ich kann nicht zugeben, dass bezüglich dieses Rechtes der Executive ein Eingriff erfolge.

Gegen unrichtige Behauptungen, welche gegen einen oder den anderen k. k. Beamten ausgesprochen werden, steht es selbstverständlich jedem Minister frei, solche unrichtige Behauptungen, welche den betreffenden Beamten schädigen können, richtig zu stellen.

Im übrigen ist es allgemein bekannt, dass es unter unseren Verfassungsgesetzen ein Gesetz gibt, welches ein Forum festsetzt, vor welchem die Minister, wenn ihnen eine Verletzung eines Gesetzes vorgeworfen wird, sich zu verantworten haben. In diesem Falle habe ich gar nichts dagegen, und hat die Regierung gar nichts dagegen, dass die Dringlichkeit

des Antrages angenommen werde, und ich appellire an das Autoritätsgefühl des hohen Hauses, indem ich erwarte, dass das Meritum des Antrages abgelehnt wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort zur Dringlichkeit.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Das Ansehen der Regierung und insbesondere einer Regierung, welche nicht die Zusagen hält, welche schwach ist, wie die Coalitionsregierung, sollte nicht einen kleinen Makel von Zweifel auf ihrer Regierungsehre haften lassen. Jedermann hat aus dem Munde des Herrn Ministers Madeyski selbst erwartet, dass er die hier vorgebrachten Thatsachen, welche sehr gravirend sind, selbst widerlegen werde. Umsomehr hat man aber so etwas von dem Leiter der Regierung, von dem Ministerpräsidenten erwartet. Ich constatire mit bewegtem Herzen und tief betrübt, dass der Ministerpräsident nicht ein Wort der Widerlegung der Anschuldigungen gefunden hat. Er hat sich nicht zu sagen getraut, ob nicht eine Reihe von Beamten, durch die willkürliche Einschiebung in das Ministerium übergangen, in ihrem Rechte verletzt wurde. Und da soll die Volksvertretung schweigen! Sie wäre unwürdig des Vertrauens des Volkes, wenn sie hier schweigen würde, und unwürdiger ist noch die Regierung, welche nicht ein Wort der Rechtfertigung findet. Sie ist selbst vor der öffentlichen Meinung angeklagt. Es ist zwar ein Recht des Ministers, sich zu rechtfertigen, und der Ministerpräsident sagte stolz heraus: Ja, wir haben ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Regierung. Ja, wir haben das auf die Probe vor dem hohen Hause gestellt, wie der Justizminister die flagrantesten Gesetzesverletzungen durch seine Verordnungen begangen hat, und hat sich eine Majorität im hohen Hause für die Anklage erhoben? Nein, die Strafgesetze und viele Gesetze bei uns sind eine Heuchelei und sind nicht wahr, weil sie nicht gehandhabt werden. Es ist traurig, aber man muss so sprechen, wenn man aus Überzeugung spricht.

Ich will nur weniges zur Dringlichkeit vorbringen. Diese Regierung hat in ihrem Programm vom 23. November 1893 viele Zusagen gemacht, aber sie hat binnen Jahresfrist nicht eine einzige Zusage meines Wissens eingehalten. Insbesondere wurde ihre Zusage betreffs der Offenheit und Wahrheit . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte, nur zur Dringlichkeit zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend):* . . . und die Zusage wegen Anerkennung der parlamentarischen Verhältnisse, welche von der Coalitionsmajorität sehr acclamirt wurde, nicht eingehalten. Diese Regierung hat selbst den Antrag auf Dringlichkeit der Behandlung zu stellen. Thut sie es nicht, so muss die öffentliche Meinung darin bestärkt werden, wie die Regierung hier beschuldigt wurde; die Bevölkerung wird das glauben, und die öffentliche Meinung muss sich gegen diese Regierung stellen, weil wir die Hoffnung nicht aufgeben können, dass im Volke der Sittlichkeitsgedanke tief eingewurzelt ist.

Am meisten sollte aber für die Dringlichkeit der Herr Minister Madeyski selbst eintreten. Wäre die Linke heute in Opposition, so würden ganz andere Bomben fliegen, als es der Herr Abgeordnete für Margarethen gesprochen hat.

Ich will nur etwas aus meinem parlamentarischen Annalen in Erinnerung bringen. Zur Zeit, als Madeyski noch Mitglied des großen eisernen Ringes auf der Rechten war, hat Dr. Sturm an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob es wahr ist, dass Dr. Madeyski im Justizministerium ein tägliches Diurnum als Abgeordneter von 20 fl. bezieht. Das war damals unter Dr. Pražák, und Pražák sagte aufrichtig: Ja, er bezieht es als Abgeordneter, weil wir eine Aushilfskraft im Justizministerium brauchen. *(Heiterkeit.)* Die Sache wurde nicht breit getreten, weil man sagte, die Herren von der Linken haben selbst Butter auf dem Kopfe. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Der Herr Minister Madeyski sollte selbst auf der dringlichen Behandlung bestehen. Niemand missgönnt es ihm, dass er es vom Notar, Professor zum Minister brachte. Aber umsomehr ist es nothwendig, dass er die Richtigstellung der Sache veranlasse, da ich höre, dass er auch bei zwei Bahnen Verwaltungsrath ist. *(Rufe: Hört! Hört! und Unruhe.)* Übrigens sollten die Herren Polen selbst für die Dringlichkeit eintreten in ihrem eigenen Interesse. Sie wissen ja, wie viele ihrer Collegen aus dem parlamentarischen Leben befördert worden sind. Ich will ihnen keinen Vorwurf machen. Es ist ein Gniewosz im Ministerium, Rittner, Bobrzyński, Jasinski, Zborowski sind in hohen Beamtenstellen, und Sie wissen, dass Biliński nach kurzer Zeit Generaldirector der Staatsbahnen geworden ist. Die Häupter der Coalition, die Herren Polen, sollten also in ihrem eigenen Interesse auf die dringlichste Behandlung dringen, um nicht den Schein von Protection oder Nepotismus bei ihrem Glück sowohl unter der vorigen, wie unter dieser Regierung auf sich zu laden. Es wäre aber auch die Pflicht der Regierung, die dringliche Behandlung zu fordern, weil sie die allseitige Wahrung des Besitzstandes versprochen hat.

Was sehen wir aber? Drei Beamte im Unterrichtsministerium, ich muss sie wieder nennen, German, Jireczek und Weber wurden entfernt und kein einziger dieser hohen Posten wurde durch einen Beamten unserer Nationalität ersetzt. Das ist die „allseitige Wahrung des Besitzstandes", das ist das Gegentheil. Die Regierung sollte umsomehr auf der dringlichen Behandlung bestehen, als sie in ihrem Programm

sagte, dass der Coalitionsgedanke auch die Gegner der Coalition versöhnen möge.

Eine schöne Verhöhnung, wenn der Minister auf unsere Beschwerden antwortet, dass die Regierung einen Besitzstand der Parteien im Personalstande der Behörden in keiner Weise anerkenne und dass er sich verwahre, dass Beamte des Unterrichtsministeriums als Gegner einer Nationalität bezeichnet werden!

Konnte jemand den status quo, uti possidetis so verstehen, dass Angehörige unserer Nation aus dem Unterrichtsministerium beseitigt und an ihre Stelle lauter Polen oder deutschnational Gesinnte — gerade politische Antipoden des böhmischen Volkes — gesetzt werden? So erweisen sich die Zusagen der Regierung, so erweisen sich die Staatsgrundgesetze als unwahr, als eine Heuchelei.

Wenn die Regierung dem böhmischen Volke das Wenige, was es hat, wegnimmt, wenn sie die Staatsgrundgesetze bei jeder Veranlassung, wie zum Beispiel bei dem Gendarmeriegesetze, geradezu missachtet und verletzt, wenn sie auf diese Art die nichtdeutschen Völker reizt, so ist diese Regierung nicht anders zu bezeichnen, als das Unglück für dieses Reich, als die allerschlechteste Regierung, die es in dieser Reichshälfte gegeben hat, als wahre Reichsverderber, wie sie von dieser Seite einmal gestempelt worden ist. Ich habe gesprochen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich muss auf eine Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten reagiren, um im Gegensatze zu derselben die Rechte des hohen Hauses zu betonen. Er bemerkte, wenn ich ihn recht verstanden habe, dass die eventuelle Annahme des vom Abgeordneten Dr. Lueger gestellten Antrages einen Eingriff des hohen Hauses in das Recht der Executive der Regierungsgewalt involviren würde.

Das Recht der Executive der Regierung ist mit der frei, von jedem Einflusse des Parlamentes vollzogenen Ernennung der Beamten vollkommen erschöpft. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt aber der Controle und der Kritik des Hauses. Die Controle und Kritik der Actionen der Regierung hat mit ihrem Rechte der Executive gar nichts zu thun.

Seine Excellenz hat das Recht der Regierung dem Parlamente gegenüber strenge abgegrenzt, unsere Aufgabe aber ist auch, das Recht des Hauses auf Controle und Kritik ihrer Maßnahmen, der Regierung gegenüber zu wahren. *(So ist es!)* Ein Eingriff in die Executive der Regierung liegt in dem Antrage Dr. Lueger nicht, das wäre nur der Fall, wenn der Abgeordnete Dr. Lueger beantragt hätte, das hohe Haus möge selbst irgend welche Beamtenstellen besetzen, das ist aber nicht beantragt worden. Auch die Hinweisung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten auf die Anrufung des Staatsgerichtshofes seitens des hohen Hauses scheint mir nicht passend. Ein Gerichtshof judicirt nur darüber, ob durch irgend welche That materielles Recht oder materielles Unrecht geschehen ist, aber nicht darüber, ob in irgend einer Weise passend oder unpassend, ich möchte sagen, ob anständig oder nicht anständig vorgegangen wurde, und nur darüber will der Herr Antragsteller einen Beschluss des hohen Hauses provociren. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist ist nicht der Fall und die Debatte ist geschlossen. Wir werden abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt, dass sein Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung zur sofortigen Berathung und Beschlussfassung gelange, das heißt, dass die Dringlichkeit des ersten Absatzes angenommen werde, so dass dieser Antrag sofort zur ersten und zweiten Lesung zu gelangen habe, obwohl dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. Ich ersuche jene Herren, welche diese Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkannt.

Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich möchte nur bemerken, dass mir von einer die Sachlage gewiss kennenden Person mitgetheilt wurde, dass der eine der Herren, ich weiß nicht, viel mehr als 100 Vordermänner übersprungen hat. *(Hört!)*

Weiters ist es vielleicht noch nie dagewesen, dass, wie es bei dem zweiten Herrn, dem Herrn Dr. Rosner, der Fall gewesen ist, jemand binnen, ich glaube, acht Monaten in die VIII. Rangsclasse kommt. Ich habe es gar nicht glauben können, dass der Herr Dr. Rosner bei seiner Anstellung nicht einmal die sogenannte große politische Staatsprüfung hatte. Es soll aber vollständig wahr sein.

Wenn solche Dinge in Österreich möglich sind, dann hoffe ich, dass wenigstens jetzt in der Debatte Auskunft von Seite der Minister gegeben werden wird. Es ist die Pflicht der Minister, darauf zu antworten und sich nicht dahinter zu verschanzen, dass dies das hohe Haus nichts angehe. Das geht uns wohl sehr viel an. Es ist richtig, wir können diese Acte nicht ungeschehen machen, aber kritisiren können wir die Verwaltung der Minister. *(Zustimmung.)* Es ist ein Irrthum, in dem sich Seine Excellenz der Herr

Ministerpräsident befindet. Er sagt, das hohe Haus wird sich in die Executive nicht hineinmischen. Gewiss nicht, das werden wir nicht thun; aber wenn ein Minister irgend etwas in seiner Executive thut, was wir nicht billigen können, dann haben wir das Recht, dem Minister zu sagen: du hast da nicht recht gehandelt, und deswegen vertrauen wir dir nicht mehr. Dieses Recht hat das Parlament; wenn das Parlament dieses Recht nicht hätte, könnten wir wirklich alle ruhig zu Hause bleiben, dann könnte der Minister immer sagen, das geht dich gar nichts an, das ist Sache der Executive. Nein, das Parlament ist auch berufen, die Executive zu überwachen und zu controliren, das Parlament ist berufen, darauf zu sehen, dass die Gesetze ordentlich gehandhabt werden, und das Parlament ist dazu berufen, darüber zu urtheilen, ob die Minister die Gesetze handhaben oder nicht. Das Recht des Parlamentes steht felsenfest da und kann von gar keiner Seite bestritten werden.

Es ist außerordentlich traurig, dass gerade bei solchen Gelegenheiten es versucht wird, dieses Recht des Parlaments streitig zu machen und dass man sich sogar an die Mitglieder des hohen Hauses mit der Bitte wendet, ja nicht in die Executive einzugreifen. Entweder — oder, entweder braucht sich das Ministerium nicht zu scheuen, dann ruhig heraus, sagen Sie, wie die Verhältnisse liegen, sagen Sie zum Beispiel wie viele Beamte Herr Dunajewski übersprungen hat, sagen Sie es offen und ehrlich dem Parlamente, sagen Sie, wieso es möglich ist, dass Dr. Ignaz Rosner angestellt werden konnte, ohne die sogenannte große politische Prüfung gemacht zu haben, sagen Sie, wie es möglich ist, dass jemand binnen acht Monaten oder einem Jahre in die VIII. Rangsclasse kommen kann, sagen Sie uns, wie viel Beamte er übersprungen hat, wenn man da von Überspringen reden kann, beziehungsweise, wie viel Beamte dadurch geschädigt worden sind in ihrem Avancement; sagen Sie es uns ehrlich und aufrichtig, und wenn Sie das verantworten können, ist es Ihre Sache, aber der Öffentlichkeit und dem gesammten Beamtenkörper sind Sie, meine Herren, Rechenschaft schuldig. Und diese müssen Sie geben; wenn das wahr ist, was in meinem Antrage steht, und ich bezweifle nicht, dass es wahr ist, dann sage ich, es wäre eigentlich Pflicht und Schuldigkeit des Parlaments, zu sagen: Minister, wer solchen Nepotismus treibt, ist nicht würdig, Minister von Österreich zu sein. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)* Ein Mann, der so kühn ist, wie Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister, ein Mann, der es gewagt hat, gegen einen meiner Freunde, der tadellos dasteht *(Lebhaftes Gelächter)*, ja wohl, der tadellos dasteht, die — wie hat Dr. Funke doch gesagt — die Denunciation vorzubringen, als ob er gegen seine Kirchenoberen hetzen würde, ein Mann, der gegenüber Abgeordneten so streng ist, ein solcher Mann muss auch streng auf sich selbst sehen *(Beifall)*, und das hohe Haus wäre verpflichtet, dem Herrn Minister zu sagen, dass er nicht deswegen Minister geworden ist, um seine Angehörigen, seine Verwandten oder Verschwägerten zu befördern und hinaufzubringen, sondern dass er Minister zu dem Zwecke geworden ist, um die Unterrichtsangelegenheiten in einer entsprechenden Weise zu verwalten, dazu ist er Minister geworden. Wenn die heutige Debatte auch keinen anderen Erfolg haben sollte, als dass die Sache überhaupt hier zur Sprache gebracht worden ist, so hat sie einen großen Erfolg; denn ich bin der Überzeugung, nach dem heutigen Tage wird selbst der Herr Minister v. Madeyski Anstand nehmen, weiter Verschwägerte oder Verwandte in seinem oder in einem anderen Ministerium unterzubringen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Und von ethischen Principien zu sprechen!)* Ja, und von ethischen Principien. Ethische Principien sind solche, welche nicht auf solche Weise befördert werden, im Gegentheile, das sind höchst materielle Principien.

Ich spreche nie von einer einzelnen Nation oder einer einzelnen Partei u. d. gl. *(Rufe: nicht?)* Nein, meine Herren, das, was ich gesagt habe, muss jeder von Ihnen unterschreiben, das sind eigentlich die Grundsätze, welche die frühere alte liberale Partei sogar vertheidigt hat, und wenn Sie, meine Herren, heute gegen meinen Antrag stimmen, verleugnen Sie jene Grundsätze, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Menger einmal gesagt hat, dass Sie jetzt noch die Hüter derselben sind. Ich bin neugierig, wie Sie stimmen werden. Wenn aber Herr Dr. Menger heute gegen meinen Antrag stimmen und diese Anstellungen und Beförderungen billigen wird, dann werde ich ihm sagen, dass er ein schlechter Hüter der alten Grundsätze des Liberalismus ist, dass er nicht gut achtgegeben hat, und dass ihm der Grundsatz mindestens bei der Thüre ausgekommen ist.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Unter Vorbehalt der principiellen Stellung der Regierung, welche durch die Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten gekennzeichnet wurde, welche Erklärungen das Recht der Executive bezüglich Personalverfügungen, die in den Bereich derselben fallen, entschieden gewahrt haben, habe ich das Wort ergriffen, ausschließlich zu dem Zwecke, um unrichtige Angaben richtigzustellen, und zwar im Interesse der betreffenden Beamten selbst.

Ehe ich aber darauf eingehe, muss ich zurückkommen auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten für die Pisefer Landgemeinden, dahin lautend, dass Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht auch noch gegenwärtig Mitglied von zwei

Verwaltungsräthen von Gesellschaften ist. Ich glaube, ein Blick in einen Amtskalender oder eine Erkundigung, zu welcher weder erheblich viel Zeit, noch Mühe nothwendig ist, hätte genügt, um den Herrn Abgeordneten für die Piseker Landgemeinden zu verhindern, eine solche unwahre Behauptung auszusprechen. *(Beifall.)* Warum der Herr Abgeordnete für die Piseker Landgemeinden in seiner Rede die eindringlichste Aufforderung an die Regierung gerichtet hat, sich für die dringliche Behandlung dieses Antrages zu erklären, nachdem der Herr Ministerpräsident selbst für die dringliche Behandlung eingetreten war, weiß ich nicht. *(Heiterkeit.)*

Statthaltereirath Ritter v. Dunajewski und Ministerialvicesecretär Rosner waren vor ihrer Einberufung, und zwar des ersteren in das Handelsministerium, des letzteren in das Unterrichtsministerium, politische Beamte, daher mir dienstlich untergeordnet, und das ist der Grund, warum ich mich für berufen erachte, dem hohen Hause die Aufklärungen zu bieten, welche geeignet sind, die unrichtigen Angaben, die diesfalls gemacht wurden, richtigzustellen und die Angriffe und Beschuldigungen als vollständig ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Es wird nun zunächst bezüglich des Ministerialvicesecretärs Rosner beanständet, dass er eine systemisirte Stelle im Unterrichtsministerium erlangt habe, ohne die praktisch-politische Prüfung abgelegt zu haben. Wenn Ministerialvicesecretär Rosner in der politischen Verwaltung verblieben wäre, wenn er angestrebt hätte, in diesem Dienstzweige eine Statthaltereisecretärsstelle oder in der weiteren Folge eine Bezirkshauptmannsstelle zu erlangen, so hätte er die praktisch-politische Prüfung ablegen, beziehungsweise nachtragen müssen. Ich war ganz genau in demselben Falle. Ich war — es ist leider schon sehr geraume Zeit seither verstrichen — Ministerialconcipist im Präsidialbureau des Ministeriums für Cultus und Unterricht und hatte keine praktisch-politische Prüfung abgelegt. Ich strebte an, in die politische Verwaltung zu übertreten und wurde daher einer Bezirkshauptmannschaft zugetheilt, verblieb einige Zeit bei derselben und ich habe die politische Prüfung bei einer Statthalterei abgelegt, worauf ich in eine höhere, systemisirte Stelle in der politischen Verwaltung gelangte. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Um aber eine systemisirte Stelle im Unterrichtsministerium zu erhalten, ist die Ablegung der praktisch-politischen Prüfung weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung, noch irgendwie vorgeschrieben, ebensowenig beispielsweise bezüglich des Handels- und Ackerbauministeriums, ganz abgesehen vom Justiz- und Finanzministerium, bezüglich deren besondere Vorschriften bestehen.

Es lassen sich überhaupt die Erfordernisse, um eine systemisirte Stelle in einer Centralstelle zu erhalten, nicht nach der Schablone behandeln. Sie sind verschieden von Ministerium zu Ministerium, von Departement zu Departement. Nehmen wir zum Beispiel das Handelsministerium, dessen Verhältnisse mir recht geläufig sind. Ich spreche nicht vom Rechnungsdepartement, welches eine Rechnungsprüfung erfordert, oder vom technischen Departement, wo man eine technische Prüfung ablegen muss. Nehmen wir die Administrativdepartements. Wenn ich eine Arbeitskraft im Handelsministerium benöthigt habe für das Gewerbedepartement, habe ich Umschau gehalten unter den politischen Beamten, die bei Gewerbebehörden auf dem Lande gedient und die praktisch-politische Prüfung abgelegt haben. Wurde eine Arbeitskraft für das Seedepartement benöthigt, so wurde besonders Rücksicht genommen auf Beamte, die bei der Seebehörde oder bei der See- und Sanitätsverwaltung gedient und die Prüfung abgelegt haben, die dort für diesen Dienstzweig vorgeschrieben ist. Wenn ich einen Beamten im Patentdepartement gebraucht habe, habe ich nicht vorzugsweise auf politische Beamte gegriffen, sondern auf Beamte der Finanzprocuratur, welche die Advocaturs-prüfung abgelegt haben, auf junge Richter, welche die Richteramtsprüfung abgelegt haben und bei den Gerichten in Verwendung standen, weil in diesem Departement Processe gearbeitet werden, und Beamte, welche die Advocaturs- oder Richteramtsprüfung abgelegt, Processe gearbeitet oder über dieselben judicirt haben, in der Regel geeigneter für dieses Departement sind als politische Beamte. So ist die praktisch-politische Prüfung zur Erlangung einer systemisirten Stelle im Unterrichtsministerium nicht vorgeschrieben und nie vorgeschrieben gewesen. Allerdings wird die Richteramts- und Advocatursprüfung bei diesem Ministerium als ein ausreichender vollgiltiger Ersatz hiefür angesehen, und der betreffende Beamte hat beide Prüfungen, die Richteramts- und die Advocaturs-prüfung abgelegt. *(Hört! Hört!)*

Nun wurde beanständet, dass der betreffende Beamte ins Unterrichtsministerium, und insbesondere in das Präsidialbureau desselben einberufen wurde. Es ist unbestritten, dass ein Minister, Statthalter oder überhaupt ein Chef einer größeren administrativen Behörde, dem ein eigenes Präsidialbureau zur Verfügung steht, sich dieses einrichten, organisiren und Beamte in dasselbe einberufen kann, wie es ihm passt.

Das sind jene Beamten, die dem Minister fortwährend zur Verfügung stehen müssen, denen er Aufträge unmittelbar ertheilt oder die Aufträge an die Sectionen oder die Departements vermitteln, wenn es dem Minister an Zeit fehlt, mit den Vorständen der Sectionen oder Departements sofort in Verkehr zu treten, welche die vertraulichen Agenden bearbeiten, die starke halbamtliche Correspondenz des Ministers zu besorgen haben, den Minister erinnern, wenn er im Begriffe ist, etwas zu vergessen *(Heiterkeit)*, — kurzum, welche die vertraulichen Präsidial-

agenden besorgen. Es ist ein ehrenvoller, aber verantwortungsvoller und angestrengter Dienst, die Beamten der Präsidialbureaux sind in der Regel die angestrengtesten oder wie man zu sagen pflegt, die angehängtesten, sie müssen früh morgens da sein, wenn der Minister matinale Gewohnheiten hat *(Heiterkeit)*, sie müssen spät abends da bleiben und in Centralstellen oder bei administrativen Behörden, die polizeiliche Agenden zu besorgen haben, muss der Präsidialbeamte sich auch nachts zur Verfügung halten; er muss die Telegramme übernehmen, chiffriren und dechiffriren. Es kommt vor und es ist nicht selten, dass ein Chef einer größeren Verwaltungsbehörde sich sein Präsidialbureau anders gestaltet als sein Vorgänger, dass, wenn ein Wechsel eintritt in der Leitung einer Behörde, theilweise auch ein Wechsel im Präsidialbureau erfolgt, dass jemand, der, wollen wir sagen, früher Statthalter war und Minister wird, sich seine Präsidialbeamten mitnimmt, weil er an dieselben gewöhnt ist und ihnen sein besonderes Vertrauen schenkt.

Es gehören daher besondere Eigenschaften für einen Präsidialbeamten, Sprachenkenntnisse, große Gewandtheit im Concepte, ein distinguirtes Benehmen, vor allem aber Takt und Vertrauenswürdigkeit. Und, meine Herren, ich darf als nun nach und nach alt werdender Bureaukrat sagen: ich kenne sehr gut bureaukratische Empfindungen, und ich kann Sie versichern, dass nie ein Beamter sich darüber verletzt erachtet, dass nicht er, sondern ein anderer ins Präsidialbureau berufen wurde. Das wird allgemein als ein höchst persönliches Recht des Ministers anerkannt.

Wenn der betreffende Beamte nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine systemisirte Stelle im Unterrichtsministerium erlangte, so kommt das daher, weil die Zeit, die er früher im Justizdienste und die Zeit, die er in der Advocatur zugebracht hat, mit in Betracht gezogen wurde. Der Umstand, dass der betreffende Ministerialvicesecretär seine Einberufung in das Präsidialbureau des Unterrichtsministeriums und die Erlangung einer systemisirten Stelle dem zu danken hatte, dass er in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zum Herrn Unterrichtsminister steht, dass er eine Nichte Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers zur Gemalin hat, dieser Umstand konnte schon deshalb von keinem Einflusse sein, weil er ganz unrichtig ist. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Der betreffende Ministerialvicesecretär hat nicht die Nichte Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers zur Gemalin, wohl aber ist die Gemalin des betreffenden Herrn Ministerialvicesecretärs die Nichte der Schwiegermutter der Tochter des Herrn Unterrichtsministers. *(Schallende, lang anhaltende Heiterkeit.)*

Meine Herren! Sowohl nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, als nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird dieses Familienverhältnis nie als Verwandtschaft gelten können. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Nun kommen wir zur zweiten Beschwerde, bezüglich deren auch unrichtige Angaben vorgebracht wurden, die ich richtigzustellen habe auch im Interesse des betreffenden Beamten.

Es handelt sich um die Einberufung des Titular-Statthaltereirathes Ritter v. Dunajewski in das Handelsministerium. Nun, wie wird bei solchen Einberufungen überhaupt vorgegangen? In den Centralstellen sind Praktikantenstellen nicht systemisirt. Es können daher in der Regel — es finden selten Ausnahmen statt — Juristen, welche die Universität eben absolvirt, die theoretischen Staatsprüfungen abgelegt haben, nicht sofort in die Centralstelle eintreten. Das ist auch im Interesse der Verwaltung, weil schließlich in Centralstellen doch Beamte nöthig sind, die eine gewisse Routine und Gewandtheit im Concepte sich erworben haben und eine gewisse Erfahrung besitzen, aber auch im Interesse der Beamten selbst, die ihre Ausbildung besser bei Executivbehörden erhalten. Wenn also in einer Centralstelle eine junge Arbeitskraft benöthigt wird, so wird ein junger Beamter von der Statthalterei, dem Gerichte oder der Finanzbehörde, der Finanzprocuratur u. s. w., zunächst gewöhnlich zur probeweisen Dienstleistung, in die betreffende Centralstelle einberufen.

Bleiben wir der Einfachheit wegen — ich müsste sonst die Herren zu lange aufhalten — beim Ministerium des Innern. Im Ministerium des Innern sind — von den fachlichen Departements, als: Vereinsdepartement, Versicherungsdepartement, legislatives Departement, abgesehen — meist Landesdepartements.

Nehmen wir an, es wird, wie es in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist, für das böhmische Landesdepartement eine Arbeitskraft benöthigt. Soll nun da nur die Anciennität maßgebend sein und soll, wenn ein Bezirkscommissär einberufen werden soll, der rangälteste Bezirkscommissär in der Monarchie einberufen werden? Ich bitte, sich den Fall gegenwärtig zu halten: die rangältesten Bezirkscommissäre wären zum Beispiel in Tirol oder in Niederösterreich. Was kann ich mit diesen Beamten im böhmischen Landesdepartement machen, wo die vollkommene Kenntnis der böhmischen Sprache in Wort und Schrift eine absolute Nothwendigkeit ist? Bleiben wir also bei den Ländern, deren Agenden in dem betreffenden Landesdepartement besorgt werden, Böhmen und Mähren. Soll ich wieder unter allen Umständen den rangältesten Bezirkscommissär aus Böhmen und Mähren einberufen? Er will zum Beispiel nicht, er strebt zum Beispiel die Verwendung gar nicht an, es wird oft so der Fall sein, weil er nahe daran ist, Statthaltereisecretär zu werden, und weil es sich nicht alle Beamten wünschen, nach Wien zu kommen. Welcher Vorgang wird also, damit da gewissenhaft vorgegangen wird, eingehalten?

Diejenigen Beamten, welche eine Einberufung anstreben, melden sich; der Statthalter äußert sich über ihre Eignung, sie werden in Vormerkung genommen, und wenn der Bedarf eintritt, so wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Departements, auf die Kenntnis des Landes, die Sprachenkenntnis unter den Vorgemerkten der betreffende Beamte ausgewählt, und zwar meistens, beinahe immer, nachdem der Landeschef noch einmal über die Eignung der vorgemerkten befragt wurde und seine Vorschläge erstattet hat.

Das ist die Geschichte mit der Einberufung des Statthaltereirathes Dunajewski in das Handelsministerium.

Im Gewerbedepartement des Handelsministeriums wurde eine Arbeitskraft benöthigt, welche die Verhältnisse Galiziens kennt, welche womöglich schon in selbständigerer Stellung in der Verwaltung in Galizien thätig war und der polnischen Sprache vollkommen mächtig ist. Und da hat nun der Statthalter den Statthaltereirath Ritter v. Dunajewski vorgeschlagen. Warum aber? Weil der genannte Statthaltereirath vor zehn Jahren bereits im Handelsministerium gedient hatte, und es wünschenswert war, einen Beamten in das Departement zu berufen, dem auch die Agenden der Centralstelle nicht unbekannt waren.

Der betreffende Beamte war vor zehn Jahren im Handelsministerium in Verwendung, hat damals den Wunsch ausgesprochen, die Executive kennen zu lernen, was sehr löblich ist, hat sich in der Verwaltung in Galizien in sehr zufriedenstellender Weise zunächst als Conceptskraft bei Bezirkshauptmannschaften, dann als Leiter von Bezirkshauptmannschaften an mehreren Orten verwendet, und diesem Umstande verdankt er nun seine Einberufung. Gekränkt konnte sich darüber niemand betrachten, denn einmal kommen, wenn man einen galizischen Beamten braucht, der polnisch kann, nicht die Beamten anderer Kronländer, sondern nur die Beamten aus Galizien in Betracht, und die Beamten in Galizien haben die Einberufung des Statthaltereirathes Ritter v. Dunajewski ganz richtig dem Umstande zugeschrieben, dass er bereits im Handelsministerium vor mehr als zehn Jahren in Verwendung stand.

Es ist aber wieder vollständig unrichtig, dass der Statthaltereirath Ritter v. Dunajewski bei diesem Anlasse befördert wurde. Es ist in seiner Rangstellung und in seinen Bezügen nicht die geringste Änderung eingetreten. *(Hört! Hört!)*

Er hat, wie wir Bureaukraten zu sagen pflegen, weder in utili noch in honorifico gewonnen, er ist nur über Vorschlag des Statthalters im Gewerbedepartement des Handelsministeriums in provisorische Verwendung genommen worden. *(Bravo!)*

Nun, meine Herren, ich will schließen. Ich glaube, aus dieser Darstellung wird das hohe Haus entnommen haben, dass durch diese Personalverfügungen weder ein Gesetz verletzt wurde, noch irgend eine Vorschrift, dass auch nicht etwas geschehen ist, worüber sich mit Recht irgend ein Beamtencollege aufhalten könnte. Meine Herren! Darauf sehen wir schon selbst. *(Lebhafter Beifall.)* Wir gehören ja dem Beamtenkörper an, wir sind Mitglieder des Beamtenstandes und wir theilen Leid und Freud mit demselben, und wir freuen uns, wenn, wie es ja doch in der letzten Zeit wiederholt der Fall war, wir in der glücklichen Lage sind, diese Sympathien, die wir für unsere Amtscollegen haben, auch bethätigen zu können. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich glaube daher, nach dieser Richtigstellung an das hohe Haus den Appell richten zu dürfen, durch ein rasches Votum im Interesse der Autorität der Verwaltung den in Berathung befindlichen Antrag abzulehnen. *(Lebhafter andauernder Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von den Ministern und zahlreichen Abgeordneten beglückwünscht. — Bewegung.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý. *(Lebhafte Schlussrufe.)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Meine Herren! Bei der vorgerückten Stunde habe ich nicht die Absicht, Sie lange aufzuhalten.

Ich will nur zwei Punkte berühren, welche der Herr Minister bei seiner sehr gründlichen und umständlichen Rede in seinen Auseinandersetzungen nicht berührt hat.

Erstens ist es sehr auffallend, meine Herren, dass gerade zwei so junge Beamten — und einer doch so nahe verwandt, der andere entfernt — nur aus Galizien berufen wurden, und gerade nach der Zeit der Ernennung des Herrn Unterrichtsministers.

Zweitens, meine Herren, hat man es nicht der Rede wert gefunden, nach dem Abgehen der drei böhmischen Beamten aus dem Unterrichtsministerium das Verfahren einzuleiten, dass man sich an den Statthalter wendete, ob derartige Competenten aus dem betreffenden Lande da sind, welche zur Verwendung im Ministerium geeignet sind.

Das, meine Herren, wurde nicht berührt und nicht aufgeklärt, sondern es bleibt dabei, dass politische Gegner unseres Volkes an die Stellen berufen werden und, meine Herren, daher ist der Fall hier doch immer nicht in Ordnung. *(Lebhafte Schlussrufe. — Abgeordneter Purghart: Redefreiheit!)* Sie werden in der Liberalität so sehr fortschreiten und in Ihrem Übermuth, dass Sie nicht einmal die Wahrheit mehr hören wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Deym hat sich contra eintragen lassen. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Abgeordneter Graf **Deym:** Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die umfassenden und erschöpfenden Aufklärungen, die Seine Excellenz der Herr Minister des Innern gegeben hat, beantrage ich den Übergang zur Tagesordnung. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Ruczka zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich finde es ganz erklärlich, dass die Herren der Coalition Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ihre Zustimmung in lauter und sogar überlauter Weise bekanntgegeben haben; ich finde das erklärlich, denn man muss ja Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Zeugnis ausstellen, dass er ein außerordenlich geschickter Debatter ist und dass er versucht hat, dieser Angelegenheit eine schöne Seite abzugewinnen.

Meine Herren! Der Erfolg ist nur ein augenblicklicher. *(Widerspruch!)* Wenn man das, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, prüft, so wird man finden, dass er nicht einer einzigen meiner Behauptungen zu widersprechen in der Lage war *(So ist es! — Widerspruch und Gelächter)*, mit Ausnahme der Nichte, auf welche ich noch später zu sprechen kommen werde. *(Rufe: Wir verzichten!)* Ob Sie darauf verzichten oder nicht, das ist mir ganz gleichgiltig, ich erachte es für meine Pflicht, hier solche Gegenstände zu behandeln; wenn es Ihnen nicht recht ist, so gehen Sie nach Hause. *(Rufe: Gehen Sie fort!)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, doch in einem anderen Tone zu sprechen.

Abgeordneter **Lueger:** Wissen Sie, Herr Präsident, wenn man mir grob entgegenkommt, so bin ich gewöhnt, es mit entsprechender Münze zu bezahlen. Ich bleibe nichts schuldig auf der Welt. *(Fortfahrend):*

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat die Frage, wie viele Beamte der Herr Statthaltereirath Ritter v. Dunajewski übersprungen hat, nicht beantwortet. *(Rufe: Er hat sie nicht!)* Er hat sie nicht? Ich sage Ihnen aber, er hat weit über hundert Beamte übersprungen, und das hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern nicht widersprechen können. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern stützt sich darauf, dass Ritter v. Dunajewski angeblich bei der Berufung ins Ministerium eine Rangbeförderung nicht erhalten hat; aber ich sage Ihnen, dass es viele hunderte und hunderte Beamten gibt, welche sehnsüchtig auf die Einberufung ins Ministeriums warten, weil diese Einberufung für sie die Gewähr des Avancements ist.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat aber denjenigen, welche ich als Standes-, als Berufsbeamte bezeichnen möchte, ein sehr trauriges Zeugnis ausgestellt. Er hat erklärt, dass, wenn ein Minister ernannt wird, er sich ein Präsidialbureau selbst zusammenstellt und da selbstverständlich nur solche Personen dazu wählt, welche sein volles persönliches Vertrauen genießen; ich glaube Seine Excellenz richtig verstanden zu haben.

Es ist nun sehr traurig, wenn — vorausgesetzt, dass dieser Grundsatz richtig ist, ich bezweifle es nicht — ein Minister gezwungen ist, außerhalb des Kreises der Berufsbeamten zu greifen und andere Persönlichkeiten ins Präsidialbureau zu berufen.

Es hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern weiter gesagt, so ein Präsidialbeamter muss erstens verschiedene Sprachen kennen, er muss ein distinguirtes Benehmen haben u. s. w. Sollte wirklich unter den Berufsbeamten niemand zu finden sein, der verschiedene Sprachen kennt und ein distinguirtes Benehmen haben würde? Sollte da wirklich, nicht auf den Advocaturscandidaten, sondern Notariatsconcipisten Dr. Ignaz Rosner gegriffen werden müssen? Gerade der ist es?

Herr Minister, in solcher Weise schützt man die Beamtenschaft nicht.

Und gerade über die Berufung des Auswärtigen ist eben scharf geurtheilt worden, denn es ist eine Protection. *(So ist es!)* Ja, der Herr Minister des Innern hat gemeint, er brauche gar nicht die sogenannte große politische Prüfung. Er möge mir doch den Bezirkscommissär nennen, den er zum Bezirkscommissär ernannt hat, ohne dass er die Prüfung gemacht hätte; er möge mir diese doch gefälligst aufzählen. Das geschieht ja gar nicht, diese Prüfung wird von jedem verlangt, und das weiß auch jeder politische Beamte. Nun wurde Herr Dr. Ignaz Rosner ohne praktische politische Prüfung sofort zum Bezirkscommissär ernannt und ist dann in drei Monaten zum Ministerialvicesecretär avancirt. Das ist Protection, das ist gar nicht anders zu erklären. Nun sagt aber der Herr Minister des Innern: die Geschichte von der Nichte ist nicht wahr. Wissen Sie, es kommt alles darauf an, wie man eine Sache darstellt. Der Herr Minister des Innern hat nur die Verwandtschaft, wie man sagt, zergliedert, und hat gesagt: „Diese Nichte ist eine Nichte der Schwiegermutter der Tochter des Herrn Ministers.“

Wenn nun jemand das hört, der solche Geschichten nicht versteht, so wird er natürlich paff darüber sein, und Sie haben ja auch ihrer Heiterkeit ungebunden Ausdruck verliehen; einer von Ihnen ist unten gesessen und war über mich entrüstet, dass ich so etwas Unwahres sage. Nun habe ich es zwar nicht gesagt, sondern es steht in den Zeitungen, das hat sowohl der Herr Minister des Innern als auch der Herr Unterichtsminister gewusst. Dass die Betreffende — wie geht die Geschichte — das muss man sich erst merken — die Tochter — Pardon, die Nichte der Schwiegermutter der Tochter des Ministers ist *(Heiterkeit)* — sehen Sie, die Sache sieht sehr complicirt aus.

Wenn er aber gesagt hätte: Die betreffende Frau ist die Cousine des Schwiegersohnes des Ministers *(Sehr gut!)*, dann hätte jeder gewusst: Ah, die Geschichte ist doch ein bischen näher, als der Herr Minister gesagt hat. Es kommt eben alles auf die Darstellung an. Es wäre viel besser, wenn der Herr Minister des Innern gesagt hätte: Ja, hier liegt ein Fall crasser Protection vor. Er hätte sagen sollen: Ja, ich als Minister des Innern, ich, der ich nach dem Gesetze berufen bin, die Rechte meiner Beamten zu wahren, ich bedauere, dass so etwas vorgekommen ist. *(Zustimmung.)* Aber mit solchen Spassetteln, wie sie der Herr Minister des Innern macht, löscht man einen so schwarzen Punkt nicht aus. *(Sehr richtig!)* Solche Angelegenheiten müssen ernst behandelt werden, nicht dass man den Gegner lächerlich zu machen versucht; das trifft jeder. *(Sehr gut!)*

Es hat der unmittelbare Herr Nachbar Seiner Excellenz davon gesprochen, dass hier manchmal eine Bühne sei, die zuweilen nicht schlecht geleitet sei. Ja, es kommt mir manchmal wirklich vor, als ob hier eine Bühne wäre, und es ist nur die Frage, welche Rolle der eine oder der andere spielt.

Mir ist es bis jetzt noch nicht vorgekommen, dass ein Minister des Innern mit einer solchen Grazie, mit einer solchen Leichtfertigkeit — Pardon, Leichtigkeit — über solche Dinge urtheilt. Er kommt mir nicht vor, wie auf einer Bühne, sondern wie in einem Circus *(Heiterkeit)*, wie eine leicht beschwingte Reiterin, die durch einen vorgehaltenen Ballon durchspringt — das ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ob aber die Völker Österreichs mit der Rolle, die der Herr Minister des Innern spielt, einverstanden sein werden, das ist eine andere Frage. Angenagelt — um mich eines Ausdruckes meines Freundes G e s s m a n n zu bedienen — ist die Sache. Ableugnen haben Sie es nicht können, wahr ist die Geschichte von der Nichte, sie ist halt nur eine Geschichte von der Cousine. Dafür gibt es einen Ausdruck, ein Sprichwort: Das ist gehupft, wie gesprungen. Und ich kann dem Herrn Unterrichtsminister nur empfehlen, er solle sobald als möglich schauen, alle seine Cousinen und alle seine Nichten unterzubringen oder ihnen wenigstens auszuweichen, damit nicht neuerlich eine solche Geschichte vorkommt. Dem Herrn Minister des Innern aber empfehle ich, er soll etwas mehr auf die Prüfungen sehen; er hat selbst etwas gelernt und, wie er gesagt hat, die Prüfungen abgelegt, und ich würde ihm empfehlen, die betreffenden Vorschriften zu studiren und zu sehen, dass jeder Beamte, den er anstellt, auch wirklich die Prüfung abgelegt hat; denn, wenn das nicht der Fall ist, wird man ihm immer sagen können: Herr Minister, hier ist ein Fall der Protection, der Ungerechtigkeit gegenüber anderen Beamten.

So, jetzt lehnen Sie meinen Antrag ab! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, weil wir a b s t i m m e n werden. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. L u e g e r beantragt — dieser Antrag kommt jetzt zur meritorischen Abstimmung: „Es werde über die Vorgänge bei Beförderung, beziehungsweise Anstellung der Herren v. Dunajewski und Dr. Ignaz Rosner die Missbilligung ausgesprochen.“

Dem gegenüber beantragt der Herr Abgeordnete Graf D e y m, dass über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werde.

Zunächst werde ich über den Antrag des Grafen D e y m und im Falle der Ablehnung über den Antrag L u e g e r abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage D e y m den Übergang zur Tagesordnung über den Antrag L u e g e r beschließen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit erdrückender Majorität den A n t r a g a u f Ü b e r g a n g z u r T a g e s o r d n u n g a n g e n o m m e n, somit ist dieser Gegenstand e r l e d i g t. *(Beifall.)*

Ich bin nunmehr nicht in der Lage, den nächsten Sitzungstag anzuberaumen, und behalte mir vor, denselben im schriftlichen Wege den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses mitzutheilen.

Ich gestatte mir, allen geehrten Mitgliedern des hohen Hauses, sowie den Mitgliedern der hohen Regierung recht fröhliche Weihnachten und ein glückliches neues Jahr zu wünschen und die Meinung auszusprechen, dass wir auch diesmal, wie üblich, auf einen Austausch von Glückwunschkarten verzichten mögen.

Erlauben Sie mir nun noch den Wunsch auszusprechen, dass wir nach der Unterbrechung mit frischen Kräften und voller Arbeitsfreudigkeit zurückkehren mögen, um die großen, uns obliegenden Aufgaben in einer dem Interesse des Vaterlandes und dem Wohle der Bevölkerung entsprechenden Weise zu lösen. Mit diesen Wünschen erkläre ich die S i t z u n g f ü r g e s c h l o s s e n. *(Lebhafter, allseitiger Beifall.)*

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr nachmittags.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 339. Sitzung,

am 19. Februar 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlu-necký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident avid Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **ofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielo-ieyski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident lfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister raf **Falkenhain**, Minister für Landesvertheidigung eldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des nnern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. raf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurm-rand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter . **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, inister Ritter v. **Jaworski.**

Präsident: Nachdem der auf Grund Aller-öchster Entschließung vom 21. December v. J. ertagte Reichsrath mit Allerhöchstem Handschreiben om 9. d. M. auf den 19. Februar einberufen worden t, habe ich die Sitzung für heute 11 Uhr vor-ittags anberaumt. Ich erkläre dieselbe für eröffnet nd constatire die Beschlussfähigkeit des hohen auses. *(Sich erhebend:)*

Hohes Haus! Wir nehmen unsere verfassungs-äßige Thätigkeit unter dem Eindrucke eines rschütternden Ereignisses auf. *(Die Versammlung rhebt sich von den Sitzen.)* Das Allerhöchste Kaiser-aus ist von einem neuen, überaus schweren Schlage etroffen worden. Der gestrige Tag brachte uns die iefbetrübende Kunde von dem Hinscheiden Seiner . und k. Hoheit des allverehrten, durchlauchtigsten errn Erzherzogs Albrecht.

Dieser Tod bedeutet einen unersetzlichen Verlust ür Armee und Volk, für das ganze Allerhöchste aiserhaus und insbesondere für unseren geliebten aiser.

Feldmarschall Erzherzog Albrecht, des großen Vaters großer Sohn, war ein stets siegreicher Feldherr, der aus eigenster, kühner, genialer Conception unsere tapfere Armee zu heldenmüthigen, glänzenden Waffenthaten führte.

Aber auch im Frieden weihte er seine seltene geistige Kraft, seine reiche Erfahrung, sein tiefes Wissen dem Wohle der Armee, ihrer zeitgemäßen Ausgestaltung und Entwicklung und legte überall mit beispielsvoller Unermüdlichkeit auch im kleinen selbst Hand ans Werk, ohne die großen Ziele seiner hohen Aufgabe jemals aus dem Auge zu verlieren.

Und wie die Armee als Ganzes, so stand jedes Mitglied derselben seinem edlen Herzen nahe und erfreute sich, bis zum letzten Soldaten herab, seiner wahrhaft väterlichen Fürsorge.

Sein überaus großmüthiger Sinn kam aber auch allen Schichten der Bevölkerung zugute, seine freigebige Hand spendete allenthalben ungezählte Wohlthaten, und das Volk betrauert in ihm einen wahren Vater der Bedrängten und Bedürftigen. Alle gemeinnützigen Bestrebungen konnten seiner wirksamen Unterstützung sicher sein. Auf seinen ausgebreiteten Besitzungen förderte er mit regstem Eifer und lebhaftestem persönlichen Interesse den landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritt und setzte den größten Ehrgeiz darein, Musteranlagen zu begründen als Sporn zur Nachahmung für andere, als nutzbringende Lehrmittel für die Bevölkerung. So schaffte er Arbeit und Brot für Tausende und Abertausende fleißige Hände und sorgte für das Wohl des Volkes in allen Theilen unseres weiten Reiches, von den sonnigen Thälern Arco's bis hinauf zu den rauhen Hängen der Karpathen. Der glorreiche Kriegsmann war somit der eifrigste Förderer aller Werke des Friedens!

Sein ganzes langes thatenreiches Leben war ein Leben der Hingebung, der Pflichterfüllung, der glühenden Liebe für sein österreichisches Vaterland, für seinen Kaiser. Ein wahrhaft ritterlicher Sinn in des Wortes edelster Bedeutung kennzeichnete sein ganzes Thun und Lassen. Er war der Träger, der Behüter des guten alten ritterlichen Geistes in unserer Armee, und in seinem öffentlichen wie in seinem privaten Wirken zeigte sich allenthalben ein großer Zug von Edelsinn und Bewusstsein der Pflichten seiner erhabenen Stellung. Erzherzog Albrecht war in der That in jeder Fiber ein edler großer Herr.

Das ganze Allerhöchste Kaiserhaus blickte auf ihn, seinen Nestor, mit Liebe und Verehrung und wird dessen Verlust als einen überaus schmerzlichen empfinden. Wir ermessen insbesondere das tiefe Weh, welches die durchlauchtigste Tochter und Schwester des Dahingeschiedenen empfinden, und weihen Höchstdenselben unser innigstes Mitgefühl. Besonders nahe stand Erzherzog Albrecht unserem geliebten Kaiser. Der Erzherzog war ihm ein väterlicher Freund und Berather, eine verlässliche Stütze in guten wie in schlimmen Tagen. Unser erhabener Monarch wird diesen großen Verlust, den die Vorsehung ihm beschieden, mit gewohnter, beispielsvoller Ergebenheit tragen, aber wir wissen, dass sein edles Herz unsäglichen Schmerz dadurch erleidet.

Ganz Österreich ist in tiefe Trauer gehüllt, und weit über die Gaue unseres Vaterlandes wird dieser Tod theilnahmsvollst mitempfunden. Wir sind davon innig berührt und trauern mit dem Allerhöchsten Kaiserhause, mit unserem innigst geliebten Kaiser. Ich ersuche um Ihre Ermächtigung, damit Ihr Präsidium in angemessener Weise Seiner Majestät dem Kaiser diese Gefühle tiefsten loyalen Beileids des Abgeordnetenhauses zum Ausdrucke bringe.

Ebenso ersuche ich um Ihre Zustimmung, dass diese Trauerkundgebung des hohen Hauses in dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung verewigt werde.

Sie haben durch Erheben von Ihren Sitzen die Übereinstimmung mit meinen Worten und mit diesen meinen Anträgen ausgedrückt.

Ich weiß auch Ihren Gefühlen zu entsprechen, wenn ich von weiterer Geschäftsbehandlung für heute absehe und zum Zeichen unserer tiefen Trauer die heutige Sitzung aufhebe.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, 11 Uhr vormittags, mit der heutigen Tagesordnung statt.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 340. Sitzung,

am 21. Februar 1895.

Inhalt:

16832], Swoboda [Seite 16833], Graf Fries [Seite 16833 und 16834], Abgeordneter Ludwig [Seite 16833]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten v. Zallinger und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die erfolgte Bescheinigung der Statuten des „Politischen Vereines für die Kreisgerichtssprengel Bozen, Trient und Rovereto" (Seite 16834);
2. des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen an den Finanzminister, betreffend das häufige Vorkommen gefälschter Staatsnoten im politischen Bezirke Weiz in Steiermark (Seite 16835);
3. des Abgeordneten Dr. Gessmann an den Handelsminister in Sachen der Postmanipulationsdiurnisten der Wiener Postdirection (Seite 16835).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Wachnianin**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 19. und 20. December v. J. und vom 19. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Während der Vertagung ist der für den dritten Bezirk der Stadt Wien gewählte Abgeordnete Dr. Guido Freiherr v. Sommaruga gestorben.

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Durch diesen Tod ist eine empfindliche Lücke in unsere Reihen gerissen worden. Der Abgeordnete Guido Freiherr v. Sommaruga widmete sein ganzes Leben dem Dienste des Vaterlandes, dem Dienste des Volkes; er war langjähriges Mitglied des Wiener Gemeinderathes, des niederösterreichischen Landtages und seit dem Jahre 1885 Mitglied dieses hohen Hauses. In allen diesen öffentlichen Stellungen setzte Freiherr v. Sommaruga sein Bestes ein, um das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Mitbürger zu rechtfertigen; und er rechtfertigte es in vollem Maße.

Wir alle haben noch in lebhafter Erinnerung, mit welcher großen allgemeinen Bildung, mit welchem tiefen und gründlichen juristischen, volks- und staatswirtschaftlichen Wissen, mit welchem Ernste Baron Sommaruga an die Erfüllung seiner Pflichten herantrat. Aber auch sein lauterer Charakter, sein biederes Wesen, seine feste und unerschütterliche politische und nationale Gesinnung, gleichzeitig auch seine Unparteilichkeit, seine tiefe Rechtlichkeit, sie sind alle in unserer lebhaften Erinnerung und machen es begreiflich, dass Baron Sommaruga, welcher sich immer in hervorragender Weise an den Arbeiten dieses hohen Hauses betheiligte, insbesondere in den wichtigsten Ausschüssen, deren Mitglied er war, eine so hervorragende und einflussreiche Stellung einnahm.

Auch durch sein überaus liebenswürdiges Wesen, durch sein collegiales Benehmen hat dieser goldene Charakter die Achtung aller Mitglieder dieses hohen Hauses sich zu erwerben verstanden; seinen engeren Parteigenossen war er ein lieber verehrter Freund.

Wie hatten wir uns gefreut, als er vor kaum mehr als einem Jahre durch ärztliche Kunst von schwerem Leiden geheilt wurde, und wie freuten wir uns, dass er nun seinen Freunden, seiner öffentlichen Stellung wiedergegeben war.

Leider wurde er jählings und unversehens, aber umso schmerzlicher für uns alle, uns entrissen. Wir werden ihm ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Sie haben durch Erheben von Ihren Sitzen diesen Gefühlen Ausdruck gegeben, und gestatten, dass diese Kundgebung in dem Protokolle der heutigen Sitzung Aufnahme finde. *(Beifall.)*

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Herren Abgeordneten Franz Suklje (Städte Rudolfswert, Weichselburg u. s. w., Krain), Dr. Karl Graf Stürgkh (Großgrundbesitz Steiermark) und Victor Freiherr v. Styrcea (Großgrundbesitz II. Wahlkörper Bukowina) ihre Mandate niedergelegt haben.

Die Herren Abgeordneten Ludwig Freiherr v. Oppenheimer (Großgrundbesitz Böhmen) und Johann Graf Stadnicki (Großgrundbesitz Galizien) wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner l. J. als Mitglieder auf Lebensdauer ins Herrenhaus berufen.

Wegen Vornahme der Neuwahlen wurde das Erforderliche veranlasst.

Der verstorbene Abgeordnete Freiherr v. Sommaruga gehörte dem Budget-, Gebüren-, Legitimations-, Steuer- und permanenten Steuerausschusse, der Herr Abgeordnete Suklje dem Steuer-, permanenten Steuer-, Valuta-, Versicherungs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse, der Herr Abgeordnete Dr. Graf

Stürgkh dem Ausschuss für Ausnahmsverfügungen, dem Geschäftsordnungs-, Studien- und Weincultur-ausschusse, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Styrcea dem Eisenbahn-, Geschäftsordnungs-, Spiritussteuer-, Valuta- und Verwaltungsausschusse, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Oppenheimer dem Gebürenausschusse und der Herr Abgeordnete Graf Stadnicki dem Wahlreformausschusse als Mitglied an.

Ich werde die Vornahme der nöthigen Ergänzungswahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Von den neugewählten Abgeordneten sind heute im hohen Hause erschienen die Herren Graf Attems, Fischer, Lorber, Graf Potocki, und dieselben werden die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache. — Die Abgeordneten Graf Attems, Fischer, Lorber und Graf Potocki leisten die Angelobung).*

Präsident: Die auf die Wahl des Herrn Abgeordneten Fischer bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten habe ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mittels Zuschrift einen Nachtrag zum Staatsvoranschlage, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1895 *(1082 zu 972 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Der Herr Ackerbauminister hat mittels Zuschrift das Präliminare über die im Jahre 1895 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge *(1085 der Beilagen)* übermittelt.

Diese Vorlage habe ich sammt Zuschrift ebenfalls in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Vom Herrn Minister des Innern, vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht und vom Herrn Handelsminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den nebst Begründung mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, zur Regulirung des Drauflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl. *(1083 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 23. Jänner 1895.

Bacquehem."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau von zwei medicinischen Institutsgebäuden und eines physikalischen Institutes für die Universität in Lemberg *(1084 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 23. Jänner 1895.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Madeyski."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft *(1087 der Beilagen)*, sammt dem dazu gehörigen Motivenberichte mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 9. Februar 1895.

Der k. k. Handelsminister:

Wurmbrand."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuzuweisen. *(Zustimmung.)* Sie sind zugewiesen.

Es ist weiter eine Zuschrift vom Herrn Handelsminister eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel *(1086 der Beilagen)*, sammt der

bezüglichen Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 31. Jänner 1895.

Der k. k. Handelsminister:

Wurmbrand."

Präsident: Diese Regierungsvorlage habe ich ebenfalls in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem permanenten Gewerbeausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete Graf Borkowski ersucht um einen Urlaub bis zum 1. März l. J. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Baron Dumreicher ersucht um einen zweimonatlichen Urlaub. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth ersucht krankheitshalber um einen Urlaub von unbestimmter Dauer. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Graf Wratislaw ersucht krankheitshalber um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Baron Hayden und v. Forcher haben sich krank gemeldet.

Die Herren Abgeordneten Rogl, Pernerstorfer und Morre entschuldigen ihre Abwesenheit durch Unwohlsein.

Laut der in der 321. Sitzung am 24. November v. J. verlesenen Zuschrift der Staatsschulden-Controlcommission ist der 24. Jahresbericht dieser Commission dem hohen Hause mitgetheilt worden. Ich habe denselben während der Vertagung in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde ihn dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Er ist zugewiesen.

Laut Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses vom 21. December v. J. ist dasselbe in seiner Sitzung vom 21. desselben Monats nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze, betreffend:

Die Bahnen niederer Ordnung;

die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli Borromäi-Silber- und Bleihauptwerkes in Příbram;

die Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters;

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895;

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894;

die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

die Erlassung ergänzender Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden;

die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in der neuen Ortsgemeinde Floridsdorf, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf;

die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88;

die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Laut Mittheilung der k. k. Regierung haben nachstehende Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction erhalten, und zwar betreffend:

Die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895;

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894;

die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

die Stempel- und Gebürenbefreiung aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz;

die Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters;

Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons der Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden;

die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88;

die Bahnen niederer Ordnung;

die Verwendbarkeit der Eisenbahnobligationen der galizischen Landesbank zu Pupillaranlagen;

ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden;

die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 110, den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse;

Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in der neuen Ortsgemeinde Floridsdorf, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf;

die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli Borromäi-Silber- und Bleihauptwerkes in Přibram.

Während der Vertagung des hohen Hauses sind seitens der Ministerien, sowie anderer Behörden und Corporationen an das Präsidium eine Reihe von Druckschriften und Publicationen eingelangt, und zwar:

20 Exemplare des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums II. Heft, erste und zweite Lieferung „Der Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1893";

mehrere Exemplare des Berichtes über die Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1894;

1 Exemplar des achten Jahrganges der land- und forstwissenschaftlichen Unterrichtszeitung;

10 Exemplare des Werkes: „Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883 bis 1894";

1 Exemplar des LVI. Bandes „der Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr", enthaltend die Jahresberichte der k. und k. Consulatsbehörden für das Jahr 1893;

10 Exemplare der Publication „Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1893";

10 Exemplare der Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1893;

5 Exemplare der Zusammenstellung der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, I. Ausgabe 1895;

je 12 Exemplare des III. Heftes, 38. Bandes, und des V. Heftes, 41. Bandes, der österreichischen Statistik;

10 Exemplare des Werkes „Statistik der Seeschiffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen im Jahre 1893";

100 Exemplare der zweiten Auflage des Berichtes über die Verhandlungen des V. Binnenschiffahrtscongresses in Paris 1892;

1 Exemplar des von der k. k. Seebehörde in Triest zusammengestellten „Annuario marittimo";

5 Exemplare der Denkschrift über die bis zum Jahre 1893 in Tirol ausgeführten Wildbachverbauungsarbeiten.

Während der Vertagung habe ich versenden lassen:

Die erläuternden Bemerkungen zu den Einführungsgesetzen, betreffend die Civilproceßordnung, die Jurisdictionsnorm und das Executions- und Sicherungsverfahren *(zu 1060, 1061 und 1062 der Beilagen)*;

den Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*.

Heute habe ich vertheilen lassen:

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Laginja, Spinčić und Genossen *(1080 der Beilagen)*.

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petitionen der Gemeinden Zbelero, Frankolov, Dol, Žiče, St. Jernej, Verhole, St. Lorenz, Gonobitz, Gornigrad, St. Kunigund, Bezina, Bezovica, Solčava, Mozirje, Kalobje, Tepanje, St. Stefan, St. Marein Umgebung, Laak, Ruperti, Tolstivrh, Lichtwald, Kot, Grušovje, Dramlje, Petrovče, Okosko, Slivnica, Zreče, Roginska gora, Rečica, Tinsko, St. Georgen bei Tabor, Zibika, Ponkva, Bočna, Gotovlje, Reka, St. Peter, St. Marein, der Bezirksvertretung St. Marein, der Bezirksvertretung Gornjigrad (Bezirk Cilli), Blanca, Zdole, Buče, Verače, Prevorje, Drenskorebo, Zakot, Pišece, Artice, Sedlarsko, Sopote, Lastnič, Sromle, St. Peter, Jmeno im Bezirke Rann, Brestovec, Mohor, Takacovo, Rajnkovec, Nimno, Plat, St. Katharina, Trojica, Sauerbrunn, Spodnje-Sečovo, des katholisch politischen Vereines Slatina (Bezirk Rohitsch), der Gemeinden Skalis, Topolšie, St. Martin, Egidi, St. Florian, St. Johann, Wöllan, der Marktgemeinde und Umgebung Schönstein, des Bezirksausschusses Schönstein im Bezirke Schönstein, der Gemeinde Brestovec, Središče (Bezirk Pettau), der Gemeinde St. Andrä (Bezirk Windischgräz), der Bezirksvertretung Lichtenwald und des Bezirksausschusses Pettau, sämmtliche in Steiermark, um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.)*"

„Petitionen der Gemeinden Sauerbrunn (Bezirk Rohitsch), Roginskagóra, Zbelovo, Vrhole, Žiče, Beznia, St. Martin, St. Bärtlma, Tinsko, Gonobitz (Umgebung), Ponigl, St. Rupert, Višnjaves, Rečica, Pletrovič, Tepanje, Zibika, Tolstivrh im Bezirke Cilli, der Gemeinden Kunigunda, Bezovica, Tolstivrh,

Grušovje, Kot im Bezirke Gonobitz, der Gemeinden St. Andrä, Haidin, St. Veit, St. Lovrenca im Bezirke Schönstein, der Gemeinde Brestovec Bezirk Pettau, der Gemeinden Slovenjaves, Artiče, Imeno, Sromle, St. Peter, Lastnič, Sedlarjevo im Bezirke Rann und der Gemeinde Prevorje im Bezirke Drachenburg, des katholisch-politischen Vereines Sauerbrunn Bezirk Rohitsch, in Steiermark um Annahme der Regierungsvorlage über das neue Heimatsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz, betreffend die Einführung des Gesetzes über Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition des Vereines der Holzproducenten, Holzhändler und Holzindustriellen in Wien um Abänderung einiger Bestimmungen in der Vorlage, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition des Vereines der Zuckerindustrie in Prag, in Betreff der Einschränkung der schiedsgerichtlichen Gerichtsbarkeit durch die neuen Civilprocessgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fořt)*."

„Petition des Industriellenclubs in Wien um Aufrechterhaltung der Börsenschiedsgerichte im bisherigen Wirkungskreise *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez)*."

„Petition des Verbandes österreichischer Müller und Müllerinteressenten, bei Berathung der Civilprocessordnung bezüglich der Börsenschiedsgerichte den jetzigen Stand aufrecht zu erhalten *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Einführung der Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition der Börsedirection in Triest gegen die die Competenz der Börsenschiedsgerichte einschränkenden Bestimmungen der Gesetzesvorlage über den Civilprocess *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Stalitz)*."

„Petition des Prager Handelsgremiums um Abänderung der Artikel XII und XIII des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung der Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition der Börsenkammer Prag um Abänderung des vorgelegten Entwurfes eines Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung hinsichtlich der die Börsenschiedsgerichte betreffenden Bestimmungen *(überreicht durch Abgeordneten Bendel)*."

„Petition des Präsidiums der Prager Productenbörse um Ablehnung des Artikels XII der Regierungsvorlage des Einführungsgesetzes zur neuen Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fořt)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Abänderung der Civilprocessgesetze in der Richtung, damit der ungeschmälerte Fortbestand der Handelskammerschiedsgerichte gesichert und die Competenz der Börsenschiedsgerichte nicht eingeschränkt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fořt)*."

„Petition der Börsenkammer Wien, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Einführung der Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Wien über die Einführung der Civilprocessordnung des Executions- und Sicherungsverfahrens *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*."

„Petition der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien, betreffend die Einführungsgesetze zur Reform der Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Sueß.)*

„Petition des Brauherrenvereines für Wien und Umgebung um Abänderung der Börsenschiedsgerichte einschränkenden Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jaksch)*."

„Petition des „Deutschen Volksvereines" in Wien um Einführung eines vereinfachten, abgekürzten, aller unnützen Förmlichkeiten entledigten schriftlichen Verfahrens für Civilprocesse *(überreicht durch Abgeordneten Hauck)*."

„Petition des „občansky klub" in Pilsen um Annahme des Artikels XII der Regierungsvorlage des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

„Petition des Verbandes der Wiener Bauinteressenten um Aufrechterhaltung des bisherigen Wirkungskreises der Börsenschiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition des Wiener kaufmännischen Vereines, der kaufmännischen und industriellen Corporationen und Einzelnfirmen in Wien und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Angelegenheit der ständigen Schiedsgerichte der Warenbörsen *(überreicht durch Abgeordneten Noske)*."

„Petition von Gemeindevorstehungen aus 324 Gemeinden Oberösterreichs um Annahme der Regierungsvorlage, betreffend Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Triest um Beibehaltung der Börsenschiedsgerichte in ihrer gegenwärtigen Amtswirkung *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition des Vorstandes des deutschen kaufmännischen Vereines in Prag um Abänderung der in dem Einführungsgesetze zur neuen Civilprocess-

ordnung geplanten Einschränkung der kaufmännischen Schiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Schwab).*"

„Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Belassung der Warenschiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition der handwerksmäßigen Gewerbe der freien und concessionirten Gewerbe, der Webergenossenschaften in Zwittau in Mähren um Annahme der Regierungsvorlage des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten v. Habicher).*"

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Steiermark in Graz in Angelegenheit der ständigen Schiedsgerichte der Warenbörse (Civilprocessordnung) *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Rychnow, Prosec, Zabor, Chrastovic, Wildenschwert, Hrušov, Bučina und Novohrad in Böhmen, betreffend die Regulirung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Gemeinden Bohdalov, Tryšavy und Bohdalce, Bezirk Neustadt in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Netvoric in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Čestmír Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Humpoletz und Deutschbrod in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chorvatic und Umgebung und Tejček und Umgebung in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition der Sparcassa der Städte Mährisch-Trübau und Müglitz und des Gemeinderathes von Mährisch-Trübau in Mähren um Abänderung der Steuervorlage, betreffend die Besteuerung der Sparcassen im Sinne der Resolution des mährischen Sparcassentages vom 31. Jänner 1895 *(überreicht durch Abgordneten Habicher).*"

„Petition der Ersten mährischen Sparcassa in Brünn im Namen des mährischen Sparcassentages um Abänderung der Steuervorlage des Steuerausschusses rücksichlich der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Wanniecк).*"

„Petition der Neutitscheiner Sparcassa und der Stadtgemeinde Neutitschein in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Habermann).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Beneschau in Böhmen, betreffs der Einfuhr rumänischen Viehes nach Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Humpolec in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition der „Hospodařská jednota" in Skorenic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Revision des Unfallversicherungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Kerkermeister am Sitze der Gerichtshöfe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Österreich wegen Titeländerung und Regelung ihrer Beförderungsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Genossenschaft der Spirituosen- und Brantweinhändler in Wien um Bewilligung zum Ausschanke von Spirituosen *(überreicht durch Abgeordneten Noske).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Staatsbehörden in Triest um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller).*"

„Petition des österreichischen Fachschriftstellerverbandes in Wien um Aufhebung des Zeitungsstempels bei der Fachpresse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition des Ausschusses des politischen Vereines „Donau-Club" im zweiten Wiener Gemeindebezirke in Angelegenheit der Approvisionirung Wiens *(überreicht durch Abgeordneten Sueß).*"

„Petition der Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg und Mureck in Steiermark um Aufrechthaltung der gegen Russland und Rumänien bestehenden Grenzsperre für Rinder *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Slavkow in Mähren um Einführung des Tabakbaues daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Helcelet).*"

„Petition der Bezirksvertretung Murau in Steiermark um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien in Bezug auf die Einfuhr von Rindern *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des Bezirksausschusses Schladming in Steiermark, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, bezüglich der Culturgattungen „Brand und Eggarten" *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des Bezirksausschusses Schladming in Steiermark um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung der Höhe der Sparcasseumlagen für Pupillen und Waisen *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition der Stadtgemeinde Tachau um Annahme des Regierungsentwurfes, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda).*"

„27 Petitionen der Gemeindevertretungen in Untersteiermark in demselben Sinne *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec).*"

„Petition des Stadtrathes Marburg in Steiermark um Abänderung einiger Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend die Änderung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn in Angelegenheit der beabsichtigten Änderung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Wannieck).*"

„Petition der Gemeindevorstehungen Pusarnitz und Sachsenburg, politischer Bezirk Spital (Kärnten), betreffs Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender).*"

„Petition des Stadtrathes Krumau, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition des Vereines der Handlungsbeamten und Handlungsgehilfen „Mercur" in Pilsen um Einführung der Sonntagsruhe durch die Landesvertretung und Regelung der Arbeitszeit bei den Handelsgewerben *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*

„Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag um eine Subvention zur Erhaltung der St. Wenzelskirche in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek).*"

„Petition des Stadtrathes in Hohenelbe, betreffend die Abänderung der Steuerreformvorlage im Sinne der vom mährischen Sparkassentage am 31. Jänner 1895 gefassten Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag, betreffend die Rückvergütung der Hauszinssteuer bei uneinbringlichem Hauszinse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek).*"

„Petition des Stadrathes der königlichen Hauptstadt Prag um Entschädigung der Gemeindeorgane bei Steuereinhebungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek).*"

„Petition des Gewerbegenossenschaftsverbandes der Landeshauptstadt Linz, in Angelegenheit der gewerblichen Reformarbeiten und um Schutz und Förderung der Interessen des Gewerbestandes bei Berathung der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Da der Inhalt dieser Petition für den ganzen Handwerkerstand von besonderer Wichtigkeit ist, bitte ich das hohe Haus, zu gestatten, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Langenlois gegen die Herabminderung des französischen Weinzolles *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** In gerechter Würdigung der hohen Bedeutung des Inhalts der von mehr als 1600 niederösterreichischen Weinhauern in der Vollversammlung vom 2. Februar l. J. in Langenlois beschlossenen Kundgebung, welche vom landwirtschaftlichen Bezirksvereine im Petitionswege heute vorgelegt wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diese Petition sammt dem Wortlaute der Kundgebung vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beizudrucken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz beantragt, dass die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition der sämmtlichen k. k. Postamtsexpedienten der diesseitigen Reichshälfte in Graz, um Besserung ihrer Gehalts- und Dienstesverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Skala);*"

„Petition der Gewerbegenossenschaften und Vereine in Domazlic in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Österreich ob der Enns zu Linz, betreffend die Einberufung der der Landwehr angehörigen landwirtschaftlichen Arbeiter zu den Waffenübungen im Frühjahre anstatt im Herbste oder deren

Beurlaubung zur Erntezeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth.*"

„Petition des Vereins der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich in Wien, um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau *(überreicht durch Abgeordneten Exner.*"

„Petition der Ernestine Fürstin Auersperg, Dechantin des k. k. theresianischen Damenstiftes als Präsidentin des St. Anna Frauenvereines zur Gründung und Erhaltung der Idiotenanstalt in Prag um Gewährung einer Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Karl Max Grafen Zedtwitz).*"

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Österreich ob der Enns zu Linz, betreffend die Erzeugung und Verabfolgung von billigerem und besserem Viehsalze *(überreicht durch Abgeordneten Vielguth).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Ober-Wernersdorf, Dreibern, Johannesberg, Hermsdorf, Ober-Wekelsdorf, Wiesen, des landwirtschaftlichen Vereines Königinhof, Arnau, Braunau und Johnsdorf in Böhmen, in Angelegenheit der Änderung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine und Casinos im Bezirke Königinhof, Trautenau, in Jungbuch und Arnau in Böhmen, um Begünstigungen bei Lieferungen für die k. und k. Armee im Offertwege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kuttenberg um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des Anton Kristerius, gewesener Diurnist beim k. k. Kreisgerichte in Kuttenberg, um Erwirkung eines höheren Ruhegenusses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Straßeneinräumer des Herzogthumes Kärnten um Aufbesserung der Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender).*"

„Petition der Bezirksvertretung Murau um Einführung der Culturgattungen „Brand und Eggarten" *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des Stadtamtes Gabel bei Niemes, des Gemeindeamtes Riegersdorf, Kleinwöhlen bei Tetschen in Böhmen, um Ablehung der Heimatsgesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Bezděkov, politischer Bezirk Klattau, um Schutz der Landwirtschaft durch Verbot der Vieheinfuhr und Einfuhr des australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition des Stadtrathes von Lomnitz bei Jičin um die Errichtung einer Fachschule für Weberei mit mechanischer Abtheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petition der Bezirksvertretung Friedau in Steiermark um Aufrechterhaltung der Grenzsperre für Rinder aus Rumänien und Russland *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec).*"

„Petition der Gemeindevertretung Novaštifta, Globoka, Lubnica und Marktgemeinde Luče, politischer Bezirk Cilli, um Errichtung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Slavkov in Mähren in Angelegenheit des Differenzspieles auf der Fruchtbörse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Helcelet).*"

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Revision des Gesetzes vom 9. Februar 1892, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner).*"

„Petition der Handwerker-, Schuhmacher-, Bauhandwerkergenossenschaften in Nimburg in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Neu-Benatek in Böhmen um Schutz der Landwirtschaft *(überreicht durch Abgeordneten Spindler).*"

„Petition der Gemeindevertretung Motyčin in Böhmen um verfassungsmäßige Zusammenlegung der Bruderladen zu einer Bundesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des politischen Vereines und der Gewerbegenossenschaften in Neuhaus in Böhmen, betreffend die Angelegenheit der Wahlreformvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík).*"

„Petition des Wiener Ärztevereines um Aufhebung der strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Unterlassung der Anzeige bei Verdacht auf strafbare Handlungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann das Wort gewünscht; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Die soeben verlesene Petition stammt aus ärztlichen Kreisen und beabsichtigt, eine schwere Pflichtencollision, welche dem ärztlichen Stande durch den §. 359 des neuen Strafgesetzes aufgebürdet werden könnte, zu verhindern. Ich wünsche daher, dass diese Petition so bald als möglich zur Kenntnis der verehrten Herren gelange, und erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition der landwirtschaftlichen Vereinsgenossenschaft Platenic, Pardubitz in Böhmen, um Aufhebung des ungarischen Exportmühlen-Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Stadtgemeinde Kuttenberg in Böhmen um Staatsgarantie für den Ausbau der Eisenbahn Kuttenberg—Vlašim *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pacák das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich habe eine Petition der Stadt Kuttenberg und der Interessenten der Localbahn Kuttenberg—Vlašim, welche die nothwendige Fortsetzung der Localbahn Vlašim—Beneschau bildet und für die Gegend eine Nothwendigkeit ist, überreicht und möchte um Zustimmung bitten zu meinem Antrage, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Vordernberg in Steiermark um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der geplanten Abänderung des Heimatrechtsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition der Gemeinde Stadt Voitsberg in Steiermark um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der geplanten Abänderung des Heimatrechtsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition der Stadtgemeinde Pettau in Steiermark um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend das Heimatgesetz vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg).*"

„Petition der Stadtgemeinde Bozen in Tirol um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Widmann).*"

„Petition des Stadtverordnetencollegiums von Liebenau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Bendel).*"

„Petition der Stadtgemeinde Cilli in demselben Sinne *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Stadtgemeinde Saaz in demselben Sinne *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler).*"

Petition des Landesculturrathes, deutsche Section in Prag, betreffend einige Abänderungen des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Diese Petition beschäftigt sich mit der Frage der Regelung des Heimatsrechtes und dem diesbezüglichen vorliegenden Gesetzentwurfe. Sie geht aus von der deutschen Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen. In der Ausschussitzung, in der diese Angelegenheit verhandelt wurde, wurde nicht nur beschlossen, diese Petition dem hohen Hause durch mich zu unterbreiten, sondern mir auch nahegelegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt der Petition womöglich zur Kenntnis der hochverehrten Mitglieder dieses hohen Hauses komme. Bei der hervorragenden wirtschaftlichen und nationalen Bedeutung der petitionirenden Corporation glaube ich sohin keine Fehlbitte an das hohe Haus zu richten, wenn ich beantrage, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang V.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petitionen von Gemeindevorstehungen aus 324 Ortsgemeinden Oberösterreichs um Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).*"

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines in Brandeis und Repnik in Böhmen, betreffend die Grundsteuereinschätzung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines Bela bei Prelouč, Vysoka an der Labe, Lipotic, Moravane in Böhmen, betreffend die Grundsteuereinschätzung *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Kremsier in Mähren um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Kulp).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Mnišek und Umgebung und Modrane bei Prag um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des mährisch-schlesischen Forstvereines in Brünn in Angelegenheit der Grundsteuerrevision *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Klein)*."

„Petition des Bezirksausschusses Judenburg in Steiermark, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines und der Gemeinden des nordwestlichen Schlesiens (politischer Bezirk Freiwaldau) um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Es handelt sich um eine Petition des landwirtschaftlichen Vereines und der Gemeinden des Bezirkes Freiwaldau wegen Revision der Grundsteuer. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit stelle ich den Antrag, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang VI.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Suttner)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Zistersdorf um Zurückweisung jeder Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz)*."

„Petition des Verbandes der Gewerbegenossenschaften für Nordböhmen in Reichenberg um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das sämmtliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, Nr. 1 d. J. 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Prade)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaften in Gabel in Böhmen, um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das sämmtliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, Nr. 1 d. J. 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Wiener-Neustadt, um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das sämmtliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, Nr. 1 d. J. 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*."

„Petition von 4000 Weinbauern des Mistelbacher Bezirkes gegen die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Ich habe eine Petition eingebracht, welche von 4000 Weinhauern des Mistelbacher Bezirkes unterfertigt ist, und in welcher gegen die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine Stellung genommen wird.

Ich beantrage, diese Petition dem Weinculturausschusse zuzuweisen, und ersuche gleichzeitig den Obmann dieses Ausschusses, ehestens eine Sitzung einzuberufen, damit die Regierung Gelegenheit habe, in dieser für die betroffenen Kreise sehr beunruhigenden Angelegenheit Aufklärung zu geben.

Präsident: Ich werde dem Wunsche wegen Zuweisung der Petition an den Weinculturausschuss Rechnung tragen; den Wunsch wegen baldiger Anordnung einer Ausschusssitzung wird der Obmann des Ausschusses zur Kenntnis nehmen.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen, betreffend die Erlassung eines Kunstweingesetzes — 1088 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Neuber und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Minister der Justiz.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die

Erlassung eines neuen Statutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird alljährlich mittels einer Kundmachung von dem Wiener Magistrate im selbstständigen Wirkungskreise den Wiener Hauseigenthümern auf Grund des §. 93 des Gemeindestatutes unter Androhung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen aufgetragen, bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen, allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, ferner bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Frost oder Glatteise die Reinigung, Aufeisung und Bestreuung des Trottoirs jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortdauerndem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art vornehmen zu lassen, dass die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können. Zugleich ist die k. k. Sicherheitswache beauftragt, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die zur Trottoirreinigung Verpflichteten durch Läuten an der Hausthorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern.

Diese Verfügungen des Wiener Magistrates hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei ohne hiezu nach dem Wiener Gemeindestatute berechtigt zu sein, im Herbste des Jahres 1894 durch einen vertraulichen Erlass an den Wiener Magistrat in der Richtung zu verschärfen befunden, dass sie den Wiener Magistrat auffordert, in den Fällen der Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften in Hinkunft nicht mehr wie bisher die Hausbesorger oder Bediensteten, sondern in erster Linie stets die den Behörden gegenüber verantwortlichen Dienstgeber (also die Hauseigenthümer) der Strafamtshandlung zu unterziehen, und erst wenn dieselben stichhältig nachzuweisen vermögen, dass sie die entsprechende Vorsorge für die genaue Beobachtung der betreffenden Vorschrift getroffen haben und ihnen auch rücksichtlich der nöthigen Überwachung ein Versäumnis nicht zur Last fällt, gegen die säumigen Bediensteten oder sonst Schuldtragenden vorzugehen.

Es ist wohl schon überhaupt unzulässig, dass die k. k. niederösterreichische Statthalterei dem ihr unterstehenden Wiener Magistrate eine Weisung ertheilt, welche Person bei einer Übertretung der ortspolizeilichen Vorschriften der Strafamtshandlung zu unterziehen sei, da nach den allgemeinen in Österreich geltenden Rechtsgrundsätzen, einzig und allein nur der Schuldige bestraft werden darf, und jeder Richter angewiesen ist, Strafen nur gegen den von ihm schuldig Befundenen nach dem für den betreffenden Fall bestehenden giltigen Gesetze zu verhängen.

Diese Weisung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei muss umsomehr befremden, weil die Anordnung des Wiener Magistrates, wonach die Wiener Hauseigenthümer die Trottoire vor ihren Häusern unter Strafandrohung und sogar unter Assistenz der k. k. Sicherheitswache zu reinigen angewiesen werden, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt, und der Wiener Magistrat nicht berechtigt ist, eine solche Anordnung auf Grund des §. 93 des Statutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu treffen.

Gemäß §. 288 a. b. G. B. sind die Straßen und Gehwege in Wien ein Gemeindegut, weil diese zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde bestimmt sind.

Die Trottoire muss der Hauseigenthümer gemäß §. 61 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B.) auf fremdem der Gemeinde gehörigen Grunde auf seine eigenen Kosten herstellen und während eines Jahres auf seine Kosten in tadellosem Zustande bis zur erfolgten Übergabe an die Gemeinde erhalten.

Diese Trottoire sind somit zweifellos ein Eigenthum der Gemeinde Wien und diese Gemeinde verfügt auch ganz nach ihrem Belieben über diese ihr eigenthümlich gehörigen Trottoire, indem sie dieselben im guten Stande erhalten muss, und ohne ihre Genehmigung auf den Trottoiren weder ein Portal aufgestellt noch auch über den Trottoiren Steckschilder, Plachen, Lampen und Laternen angebracht werden dürfen, und lässt sich diese Gemeinde laut der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. October 1893, Z. 8041/XIV ex 1893 für die Bewilligung der Anbringung solcher Gegenstände auf oder über den Trottoiren bestimmte in die Gemeindekasse fließende „Platzzinse“ bezahlen.

Die Gemeinde Wien ist daher kraft der bestehenden Gesetze vollständige und unbeschränkte Eigenthümerin der Trottoire und übt sie auch seit jeher ihr Eigenthumsrecht bezüglich dieser Trottoire aus.

Es liegt schon im Begriffe des Eigenthums und des Rechtes des Eigenthümers, dass niemand verpflichtet ist, fremdes, also ihm nicht gehöriges Eigenthum zu reinigen, außer derselbe wäre hiezu infolge eines Vertrages oder im Grunde eines Gesetzes verpflichtet.

Ein Vertragsverhältnis behauptet die Gemeinde Wien nicht und kann ein solches nicht behaupten, weil sie wegen der Trottoirreinigung mit keinem Wiener Hauseigenthümer einen Vertrag abgeschlossen hatte.

Die Gemeinde Wien könnte daher die Reinigung der Trottoire durch die Wiener Hauseigenthümer nur im Grunde eines bestehenden Gesetzes in Anspruch nehmen und unter Strafandrohung erzwingen.

Ein Gesetz oder sonst eine giltige Verordnung, kraft deren die Wiener Hauseigenthümer verpflichtet wären, die der Gemeinde Wien gehörigen Trottoire zu reinigen, besteht nicht!

Im Gegentheile, es besteht die bestimmte Anordnung des Gesetzes, dass die Trottoirreinigung der Gemeinde Wien obliegt.

In Ermanglung einer bestimmten gesetzlichen Anordnung, durch welche die Wiener Hauseigenthümer verpflichtet wären, die der Gemeinde Wien gehörigen Trottoire zu reinigen, beruft sich der Wiener Magistrat zur Begründung seiner bezüglichen Verfügung auf den §. 93 des Statutes für Wien, der jedoch auf die angebliche Verpflichtung der Wiener Hauseigenthümer zur Trottoirereinigung gar nicht anwendbar ist.

Dieser Paragraph verfügt, dass dem Magistrate das Recht zusteht, in Angelegenheiten der der Gemeinde obliegenden Handhabung der Localpolizei allgemeine Anordnungen zu erlassen und für die Übertretung Geld und Arreststrafen festzusetzen, und ist der Magistrat hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Solche die Wiener Hauseigenthümer zur Trottoirereinigung verpflichtende Gesetze oder Verordnungen bestehen jedoch nicht, und da die Verordnung des Wiener Magistrates keine allgemeine Anordnung, sondern eine ganz specielle, gegen die Wiener Hauseigenthümer gerichtete Anordnung ist, die sich auf kein bestehendes Gesetz oder auf eine giltige Verordnung gründet, so ist es auch ganz zweifellos, dass die in Rede stehende Anordnung des Wiener Magistrates eine gesetzwidrige und ganz willkürliche Anordnung ist, welche die Wiener Hauseigenthümer gemäß §. 17 lit. a des Statutes für Wien zu befolgen nicht verpflichtet sind.

Dass aber die Trottoirereinigung der Gemeinde Wien auf Gemeindekosten, keineswegs aber den Wiener Hauseigenthümern obliegt, geht aus §. 38 und 39, Absatz 2 und 3 des Statutes für Wien hervor, weil diese Gemeinde verpflichtet ist, für die Sicherheit der Personen, für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, für die Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen zu sorgen, und weil, wenn eine gegentheilige Auslegung dieses Gesetzes platzgreifen würde, der Wiener Magistrat ebenso berechtigt wäre, die Reinigung, Erhaltung und Beleuchtung den Wiener Hauseigenthümern, und zwar alles dieses in angeblicher Handhabung der Localpolizei aufzutragen.

Trotzdem haben sich die Wiener Hauseigenthümer als loyale, am stärksten in ganz Österreich, ja in ganz Europa besteuerte Staatsbürger, den magistratischen Verordnungen gefügt, haben im Interesse der Allgemeinheit gehandelt und auch ohne gesetzliche Verpflichtung die Säuberungsarbeiten besorgen lassen; durch die letzte Verfugung der hohen k. k. Statthalterei jedoch werden die Hauseigenthümer für die Pflichtverletzung anderer verantwortlich gemacht und müssen bei Unfällen Alimentationen und hohe Strafen bezahlen, sich eventuell einsperren lassen.

Im Vertrauen auf die unparteiische gerechte Handhabung der Gesetze durch unsere hohe Regierung, erlauben wir uns an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Justizminister als den berufenen Hüter und Beschützer des Rechtes und der Gesetze die Anfrage zu richten:

„„Ob, und bejahenden Falles, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Forderung der hohen k. k. Statthalterei beruht, dass die Wiener Hauseigenthümer die der Gemeinde Wien gehörigen Trottoire zu reinigen haben, und ganz gegen die bisherige Gepflogenheit persönlich die den Hausmeistern auferlegten Strafen abbüßen sollen.““

	Neuber.
Hübner.	Dr. Funke.
Dr. Habermann.	Demel.
Peschka.	Joh. Haase.
Hackelberg.	Schier.
Jos. Kirschner.	Zedtwitz.
Hütter.	Dr. v. Wildauer.
Eltz.	Edlbacher.
Dr. Menger.	Bohaty.
Dr. Pergelt.	Dr. Vielguth.
Wrabetz.	Brenner.
Auersperg.	Dr. Promber.
Habicher.	Kübeck.
Dr. Roser.	Rottmayr.
Augsten.	Joh. Kindermann.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

„Die letzte Rate des Valutaanlehens wurde an die Bankengruppe des Hauses Rothschild unter Bedingungen begeben, welche den gebesserten finanziellen Verhältnissen des Staates nicht zu entsprechen scheinen.

Der heutige Stand des Staatscredites hätte die Realisirung des letzten Theiles des Valutaanlehens mit voraussichtlich günstigerem Erfolge ohne Vermittlung von Banken gestattet; auch erscheint das Festhalten an der Type einer vierprocentigen Goldanleihe angesichts des gesunkenen Zinsfußes nicht mehr geboten.

Die k. k. Regierung blieb jedoch bei der gewohnten Form der Begebung und bewilligte der Rothschildgruppe einen Übernahmscurs, der 2·22 fl. unter dem Tagescurse steht.

Da der Gruppe auch eine Vergütung von dreiviertel Procent für die Kosten des Goldkaufes und die Freilassung von der Prägegebür gewährt wurde, so erscheint die Differenz von ungefähr $2^1/_4$ Procent als reiner Gewinn der Gruppe, zudem sich dieselbe gegen etwaige Veränderung der Börsenlage dadurch gesichert hat, dass sie sich für die Übernahme der zweiten Hälfte der in Frage stehenden 50 Millionen Goldgulden die freie Option vorbehielt.

Die Unterzeichneten stellen demnach die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, dem hohen Hause die Gründe vorzulegen, warum die Begebung der letzten Rate des Valutaanlehens in der durch die heutigen Geldverhältnisse überholten Form einer vierprocentigen Anleihe erfolgte, ferner warum die Vermittlung eines Bankenconsortiums benützt wurde, endlich warum die Begebung so erheblich unter dem Tagescurse erfolgte?““

Dr. Kokoschinegg.	Dr. Steinwender.
F. Richter.	Tschernigg.
Prade.	Kaiser.
Rigler.	Posch.
Dr. Bareuther.	Dr. Kindermann.
Ludwig.	Fürnkranz.
Dr. Hofmann.	Garnhaft.
Polzhofer.	Skala.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Friedrich Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

„1. Der Bräuermeister in Kuttenberg Herr Josef Křikava sandte mittels Check der Postsparcasse Geld unter der Adresse: „k placeni Antoninu Krškovi vyrabiteli pivnich kaláků ve Vidni, VI., Stumpergasse čis. 10. Die Firma Anton Kršek correspondirte auch mit dem Einsender in böhmischer Sprache und bestätigte auch böhmisch die Empfänge. Das k. k. Postsparcassenamt in Wien schrieb jedoch unter dem 16. Jänner 1895, Z. 2835, an Herrn J. Křikava folgendermaßen: „Anbei wird Ihnen der Check Nr. 829542—43 per 18 fl. für Antoninu Krškovi, vyrabiteli pivnich kaláků ve Vidni, VI., Stumpergasse 10, mit dem höflichen Ersuchen retournirt, die Adresse in der am Bestimmungsorte gebräuchlichen Sprache ansetzen zu wollen.“

„K. k. Postsparcassenamt
(Kündigungs-Bureau)
Tönsu,“

welches Schreiben des k. k. Postsparcassenamtes offenbar eine flagrante und grobe Verletzung der Gleichberechtigung involvirt.

Wir bringen diese Rechtsverletzung zur Kenntnis Euer Excellenz und fragen:

„„Ist Euer Excellenz bereit, für die Zukunft derlei Rechtsverletzungen abzustellen.““

Wien, am 19. Februar 1895.

Hájek.	Dr. Pacák.
Dr. Herold.	Rašín.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Čestmír Lang.	Krumbholz.
Dr. Samánek.	Formánek.
Purghart.	Dr. Kurz.
Schwarz.	Dr. Blažek.
Dr. Sláma.	Spindler.
Teklý.	Dr. Kaunic.
Dr. Grégr.	Sehnal.
Dr. Kramář.	Březnovský.
Dr. Engel.	König.
Kaftan.	Dr. Fořt.
Dr. Tuček.	Dr. Kaizl.“

„Anfrage des Abgeordneten Prade und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

„Unterm 8. Juli 1893 brachte der Obmann des Vereines der Zahntechniker Nordböhmens beim k. k. Ministerium des Innern einen Recurs gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 6. Juni 1893, Z. 71020, betreffend den Umfang des Zahntechnikergewerbes und die hiemit in Verbindung gebrachte Befugnis der Zahnärzte ein.

Nachdem seit dem Einbringen dieses Recurses bereits $1^1/_2$ Jahre verstrichen sind, ohne dass bisher eine Erledigung erfolgte, obwohl dieselbe von Seite der Interessenten am 16. August, 11. September und 4. October 1893 telegraphisch und am 9. Jänner 1894 schriftlich urgirt wurde, und obwohl der Obmann und Obmannstellvertreter des oben genannten Vereines am 14. Juni 1894 persönlich in dieser Angelegenheit beim k. k. Ministerium des Innern vorsprachen und um Erledigung des Recurses ersuchten.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„„Gedenkt Euere Excellenz Verfügungen zu treffen, dass der hier erwähnte, unterm 8. Juli 1893 eingebrachte Recurs seine ordnungsmäßige Erledigung finde und dass überhaupt alle Eingaben und Recurse, die beim k. k. Ministerium des Innern einlangen, innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden?““

Rigler.	Prade.
Garnhaft.	Ludwig.
Kaiser.	Dr. Kindermann.
Dr. Hofmann.	Dr. Kokoschinegg.
Dr. Bareuther.	Polzhofer.
Dr. Steinwender.	Schlesinger.
Skala.	Richter.
Hauck.	Tschernigg.

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben sind Berichte des Petitions- und Thierseuchenausschusses über Petitionen (Rest des IX. Verzeichnisses sammt Nachtrag und X. Verzeichnis).

Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten v. Kleist, zu referiren.

Berichterstatter v. **Kleist** *(von der Tribüne:)* Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition der Marie Schwehla in Prag um Gewährung einer Gnadengabe (Nr. 3610).

Der Ausschuss beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das Gesuch der Marie Schwehla wird mit Hinweis der von ihrem Vater dem Staate geleisteten Dienste, der hohen Regierung zur geneigten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Kleist:** Weiters habe ich zu referiren über die Petition der Ortsgemeinde Veseli in Mähren um Aufhebung der Verzehrungssteuer von geistigen Getränken (Nr. 3733).

Es beantragt der Ausschuss *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Stöhr, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Wolan zu referiren, welcher heute verhindert ist, seine Referate zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne)*: Ich beehre mich, Bericht zu erstatten über die Petition des Carl Besztyga, pensionirten k. k. Steueramtscontrolors in Muszyna in Galizien, um die Einrechnung des Praktikantenjahres bei der Bemessung der erfolgten Quiescirung (Nr. 4277).

Der Bittsteller trat am 17. März 1873 in Jaslo als Praktikant in den Staatsdienst und avancirte successive bis zum Steueramtscontrolor, in welcher Eigenschaft er ununterbrochen bis zu seiner am 15. Juni 1893 krankheitshalber erfolgten Pensionirung diente. Auf Grund der Vorschriften wurden dem Petenten für eine Dienstzeit von 19 Jahren nur drei Achtel, das ist 337 fl. 50 kr. seines Gehaltes als Pension bewilligt; nachdem er aber sonst keine Subsistenzmittel hat und mit seiner Familie darben muss, bittet er, es möge ihm im Gnadenwege das Praktikantenjahr in seine Pension eingerechnet werden, sohin für 20 Jahre Dienstzeit seine Pension mit vier Achtel seines Gehaltes, das ist mit 450 fl. bewilligt werden.

Der Ausschuss hat darüber am 24. November v. J. folgenden Antrag beschlossen *(liest)*:

„Die Petition des Carl Besztyga wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.“

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich beehre mich, Bericht zu erstatten über die Petition des Wenzel Zappe, gewesenen Finanzwachrespicienten in Czernowitz in der Bukowina, gegen das über ihn verhängte Straferkenntnis, infolge dessen er aus dem Dienste entlassen wurde (Nr. 4505).

Zur Zeit der berüchtigten Zolldefraudationen in der Bukowina im Jahre 1892, in welche sogar der Finanzdirector und mehrere andere Beamte verwickelt waren und verurtheilt wurden, wurde auch dem Zappe ein Dienstvergehen zur Last gelegt, weshalb er im Disciplinarwege nach eineinhalbjähriger Inhaftirung aus dem Dienste entlassen wurde.

Nun beschwert er sich, dass er angeblich weder als Beschuldigter, noch als Zeuge während der ganzen Haft einvernommen wurde, um sich rechtfertigen zu können.

Er ist nach seiner Angabe infolgedessen wiederholt eingeschritten, dass er, weil er keine Strafe bekommen, sondern nach eineinhalbjähriger Haft einfach aus derselben und auch aus dem Dienste entlassen wurde, Gelegenheit bekomme, sich zu rechtfertigen und zu verantworten, und er behauptet, es sei ihm diesfalls niemals auch nur die geringste Gelegenheit geboten worden.

Aus diesem Grunde wendet er sich an das hohe Abgeordnetenhaus und bittet, es möge auf die Regierung eingewirkt werden, dass er wenigstens Gelegenheit bekomme, sich über die ihm damals zur Last gelegten Anschuldigungen zu verantworten.

Der Petitionsausschuss glaubte, dass dieses Begehren nur billig sei, und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition des Wenzel Zappe wird der hohen Regierung zur Erhebung und Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Wenn die Darstellung des Herrn Referenten — und ich zweifle nicht im mindesten daran — vollkommen actengemäß ist, so hat von Seite der Behörden geradezu eine Gesetzesverletzung stattgefunden; denn die Finanzwachrespicienten sind kaiserliche Beamte und können nicht so mir nichts dir nichts ohne jedes Verfahren aus dem Dienste entlassen werden. Es besteht eine kaiserliche Verordnung, die Gesetzeskraft hat, aus dem Jahre 1860 — ich weiß nicht das Datum und die Nummer des Reichsgesetzblattes auswendig — in dieser Verordnung ist ziemlich genau ein eigenes Disciplinarverfahren vorgeschrieben, nach welchem Rede und Gegenrede stattfinden muss, ein Verfahren, in welchem — wenn ich nicht irre — sogar eine Berufung gegen das Erkenntnis der Disciplinarcommission normirt ist. Es hat also jeder Staatsdiener das Recht, nach dieser Verordnung behandelt zu werden. Was aber hier — nach der Darstellung des Herrn Berichterstatters — geschehen ist, ist geradezu eine Gesetzwidrigkeit, und wenn eine solche vorliegt, soll das hohe Haus nicht erst die Regierung um Erhebung und Würdigung des Petites ersuchen, sondern die Regierung geradezu auffordern, gegen den betreffenden Beamten das in der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1860 angeordnete Verfahren einzuleiten.

Das wäre der entsprechende Antrag und ich erlaube mir, ihn dahin zu formuliren *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, das gesetzmäßige Disciplinarverfahren gegen den Bittsteller durchzuführen."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat gewiss mit Recht verlangt, dass gegen den betreffenden Petenten, respective den Finanzwachrespicienten das gesetzmäßige Verfahren eingeleitet werde. Nun, aus der Petition selbst geht keineswegs hervor, dass ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat, sondern das, was ich vorhin gesagt habe, beruht lediglich auf der Darstellung des Petenten selbst. Ob es wahr ist oder ob es nicht wahr ist, das entzieht sich der Beurtheilung des Ausschusses, Behelfe und Belege sind keine beigebracht worden. Ich habe nur dasjenige gesagt, was der Petent behauptet, und eben, weil man da nicht ganz sicher ist, ob diese Thatsachen sich wirklich so zugetragen haben, wie der Petent behauptet, aus diesem Grunde hat der Petitionsausschuss den Antrag gestellt, dass die Regierung die Sache untersuche und erst dann, wenn sich das wirklich herausstellt, was der Petent behauptet hat, kann Abhilfe geschaffen werden, dann erst kann das betreffende Verfahren eingeleitet werden.

Aus diesem Grunde ist es geschehen, dass der Petitionsausschuss den Antrag gestellt hat, die Sache vorläufig der Regierung zur Erhebung abzutreten und dann, je nachdem die Erhebungen ausfallen, das weitere Verfahren einzuleiten.

Ich würde also das hohe Haus bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Entgegen dem Antrage des Ausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag gestellt *(liest)*:

„Es sei die hohe Regierung aufzufordern, das gesetzmäßige Disciplinarverfahren gegen den Bittsteller durchzuführen."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe ferner die Ehre, namens des Petitionsausschusses Ihnen zu berichten über die Petition des Raphael du Rieux de Feyau, k. und k. Lieutenant a. D. und k. k. Revisor in Wien, um endliche Einbringung der Gesetzesvorlage wegen der gezogenen und nicht behobenen Gewinste und verlosten Beträge (Nr. 4357).

Es ist dies eine Petition, welche dieses hohe Haus schon mehrfach beschäftigt hat. Es ist nämlich im December 1888, also bereits vor sieben Jahren, von dem Bittsteller eine Petition in dieser Angelegenheit überreicht worden. Am 3. Februar 1890 hat der damalige Abgeordnete Vergani einen Antrag im selben Sinne gestellt, und es wurde in der Sitzung vom 3. Februar 1890 von diesem hohen Hause beschlossen, dass ein besonderer Ausschuss zur Verhandlung über diese Angelegenheit niederzusetzen sei. Dieser Ausschuss wurde auch gewählt, er hat sich constituirt, es kam aber weiter zu keiner Verhandlung mehr im Ausschusse, weil inzwischen das hohe Abgeordnetenhaus im Jahre 1891 aufgelöst wurde.

Im Jahre 1892 wurde von demselben Petenten eine neuerliche Petition überreicht, worüber der Aus-

schuss Beschluss fasste und den gedruckten Bericht vom 9. December 1892 vorlegte. In der 232. Sitzung dieses hohen Hauses am 10. October 1893 kam hierauf dieser Gegenstand abermals zur Verhandlung, bei welcher der vom Petitionsausschusse gestellte Antrag angenommen und die hohe Regierung aufgefordert wurde, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, wonach die Emittenten von Losen und Wertpapieren verpflichtet wären, die verlosten und nicht behobenen Beträge zu Gerichtshanden zu erlegen. Ungeachtet dessen, dass seit jener Zeit mehr als 14 Monate verflossen sind, haben in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte stattgefunden, und die Regierung hat bis zur Stunde diesen Gesetzentwurf nicht eingebracht. Mit Rücksicht auf den damals gefassten Beschluss stellt nunmehr der Petitionsausschuss den **Antrag** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung unter Bezugnahme auf den in der 232. Sitzung vom 10. October 1893 gefassten Beschluss mit der Aufforderung abgetreten, diese Gesetzesvorlage nunmehr baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.““

Präsident: Zu diesem Gegenstande ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich werde nicht lange die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen. Aber es erheischt die Rücksicht auf unsere parlamentarischen Rechte, die wir wahren müssen, dass bei dieser Gelegenheit das Wort ergriffen werde. Es ist ganz eigenthümlich, dass von Seite eines Ausschusses wiederholt Beschlüsse gefasst werden, eine und dieselbe Petition der Regierung zur Würdigung abzutreten, ohne dass die Regierung, so viel wir wissen, aus ihrem Schlafe geweckt wird.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen, weil nicht nur durch Petitionen dieser Gegenstand auf die Tagesordnung des Hauses gebracht worden ist, sondern weil ich selbst über diesen Gegenstand wiederholt interpellirte und Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gefragt habe, ob er mit Rücksicht darauf, dass durch die Erfüllung dieser Petition in ganz gerechter Weise eine namhafte Einnahmsquelle für den Staat eröffnet werden könnte, gesonnen sei, baldigst dem hohen Hause eine Regierungsvorlage zu bringen. Seine Excellenz der Herr Finanzminister und auch die anderen Minister, welche die Sache mit angeht, haben jedoch diesbezüglich an ihr Versprechen, das sie bei Antritt der Regierung gegeben haben, nämlich die parlamentarischen Institutionen hochzuhalten, vergessen und haben diese Interpellationen wie viele andere unbeantwortet gelassen. Die derzeit vorliegende Petition ist von dem betreffenden Herrn, der die Sache vorschlägt, es ist also wahrscheinlich ein Privatinteresse da, das uns, wie ich glaube, nicht weiter zu berühren hat. Aber der Gegenstand wurde auch in jüngster Zeit angeregt durch eine Petition, die nicht vom Antragsteller dieser Neuerung herrührt, sondern aus den Kreisen des Publicums, von welchem auch petitionirt wurde, es möge da etwas geschehen. Nachdem nun durch die endliche Vorlage des diesbezüglichen Gesetzes eine namhafte Einnahmsquelle für den Staat geschaffen und anderseits den Geldinstituten ein ganz ungerechtfertigter Gewinn entzogen würde, wäre es hoch an der Zeit, wenn die Regierung einen solchen Gesetzentwurf einbringen oder wenigstens in Beachtung ihres Ausspruches, die parlamentarischen Institutionen hochzuhalten, dem Hause bei irgend einer Gelegenheit mittheilen würde, ob sie gesonnen ist, in dieser Richtung etwas zu thun. Ich richte daher nicht nur an das hohe Haus die Bitte, den Beschluss des Petitionsausschusses zu unterstützen, sondern ich spreche die sichere Erwartung aus, dass die Regierung endlich das hohe Haus darüber ins klare bringen werde, was sie in der Sache thun will.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Nachdem der Herr Vorredner gegen den Antrag des Petitionsausschusses keine Einwendungen erhoben hat und ich mit seinen Ausführungen vollkommen einverstanden bin, so würde eigentlich keine Veranlassung sein, noch einmal über diesen Gegenstand zu sprechen. Allein es hat mir doch die Darstellung des Herrn Vorredners den Eindruck gemacht, als wenn er dieses Gesetz als ein Finanzgesetz auffassen würde, weil er behauptet, dass er seinerzeit an Seine Excellenz den Finanzminister eine Interpellation wegen Einbringung eines solchen Gesetzes gerichtet hat. Nach den Auskünften, die mir von Seite der Regierung ertheilt werden, besteht die Auffassung, dass dieses Gesetz ein Justizgesetz sei, und soviel mir bekannt wurde, hat sich bereits das Justizministerium mit diesem Gegenstande befasst; ob nun die Herren im Justizministerium zu dem Entschlusse gekommen sind, ein solches Gesetz zu erlassen oder nicht, das ist mir natürlich nicht mitgetheilt worden; es wurde nur gesagt, dass die Verhandlungen mit anderen Ministerien, also mit dem Finanzministerium und vielleicht auch mit dem Handelsministerium im Zuge sind.

Dies wollte ich nur bemerken, um darzuthun, dass die Verantwortung nicht das Finanzministerium treffen kann, sondern dass es sich hier eigentlich in erster Linie um ein Justizgesetz handelt; allerdings sind die weiteren Folgen finanzieller Natur und zwar,

wie der Herr Vorredner mit Recht bemerkt hat, in einer für den Staat günstigen Auffassung.

Ich bitte also das hohe Haus, den Ausschussantrag anzunehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Hütter und zwar zunächst an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Bonda, zu referiren.

(Vicepräsident Dr. Kathrein übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter **Hütter:** Ich habe die Ehre, zunächst an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Bonda zu referiren über die Petition des Carl A. Schenk in Budapest, Franciscanergebäude, um Delegirung des Wiener Schwurgerichtes behufs objectiver Untersuchung der Strafsache gegen Othmar Riccabona in Innsbruck (Z. 4242).

Der Petitionsausschuss hat nach reiflicher Erwägung beschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über die Petition werde zur Tagesordnung übergegangen.““

Ich empfehle die Annahme des Antrages.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Hütter:** Ich habe weiters die Ehre, an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Bonda zu referiren über die Petition des Franz Godoi, gewesenen Postmeisters in Cittavecchia, Dalmatien, um Bewilligung einer jährlichen Gnadenpension (Z. 4373).

Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Prüfung der Petition und der dazu gehörigen Beilagen einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Diese Petition wird der Regierung abgetreten.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht jemand zu dem eben verlesenen Antrage des Petitionsausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Hütter:** Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Josef und der Johanna Gaisch, Müller in St. Ruprecht an der Raab im politischen Bezirke Weiz in Steiermark, um Subvention anläßlich des durch Hochwasser herbeigeführten, drückenden Nothstandes (Z. 4594).

Der Petitionsausschuss stellt auf Grund reiflicher Erwägung den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Hütter:** Ich habe weiters die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Johann Würstl, gewesenen Portiers auf dem Wiener Centralfriedhof, derzeit in Hodowitz bei Budweis in Böhmen, um eine angemessene Unterstützung oder Wiederanstellung bei dem Wiener Magistrate (Z. 4308).

Diese Petition lag dem hohen Hause, beziehungsweise dem Petitionsausschusse zur Begutachtung und Antragstellung vor; es wurde auch damals schon in einer Sitzung des hohen Hauses beschlossen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Petitionsausschuss stellt neuerlich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Swiezy, an Stelle des Herrn Abgeordneten Rozkošný über die Petition Nr. 4229 zu referiren.

Berichterstatter **Swiezy** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition Nr. 4229 des Bezirksausschusses in Frauenberg in

Böhmen um außerordentliche Maßregeln gegen die Zigeuner.

Die Bezirksvertretung von Frauenberg in Böhmen hat eine Petition an den hohen Reichsrath gerichtet, es mögen außerordentliche Maßnahmen gegen die Zigeuner ergriffen werden.

Es wird in dieser Petition geschildert, was für eine große Plage das Zigeunerwesen, namentlich für die Landgemeinden bildet. Die Zigeuner kommen nicht einzeln, sondern in großen Banden, und der Bürgermeister, beziehungsweise der Gemeindevorsteher einer Ortschaft ist ihnen gegenüber ohnmächtig; es muss die Gendarmerie requirirt werden, deren Eingreifen aber auch in manchen Fällen von zweifelhaftem Erfolge ist, da sich bei solch einer Zigeunerbande gewöhnlich auch eine große Anzahl verwegener Bursche befindet.

Es wird dann weiter darauf hingewiesen, welche Diebstähle von diesen Zigeunerbanden begangen werden, und endlich wird namentlich darüber Beschwerde geführt, dass diese Zigeunerbanden gewöhnlich aus Ungarn herüberkommen, und dass die Regierung vorzugsweise darauf bedacht sein sollte, diesen Banden den Zugang aus Ungarn in die diesseitigen Provinzen zu verwehren.

Diese in der Petition angeführten Gründe erscheinen billig und gerecht, und deswegen hat der Petitionsausschuss folgenden Antrag zu stellen beschlossen (*liest*):

„Die Petition wird der hohen Regierung abgetreten."

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Purghart zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Purghart**: Hohes Haus! Wenn ich mich heute zu der Petition, welche ich die Ehre hatte, in der 293. Sitzung dieses hohen Hauses vorzulegen, zum Worte gemeldet habe, so habe ich es aus der vollen Überzeugung gethan, dass durch die Invasion der verschiedenen Banden, seien es Zigeunerbanden oder Komödiantenbanden oder Vagabunden, Landstreicher u. s. w., den Landgemeinden ein bedeutender Schaden verursacht wird.

Ich möchte nur wünschen, dass die Herren einmal bei so einer Invasion zugegen wären, um zu sehen, was für ein Herumziehen und Herumjagen in dem Dorfe ist, wenn sich eine Zigeunerbande nähert.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht viel in Anspruch nehmen, aber ich muss deswegen sprechen, weil das hohe Haus unseren vollkommen berechtigten Klagen gegenüber sozusagen taub zu sein scheint.

Ich erlaube mir nur zu erwähnen, dass Herr Collega Dr. Dvořák schon — ich bitte das zu beachten — in der 46. Sitzung eine diesbezügliche Interpellation gestellt hat, in welcher er die Schäden schilderte, welche von den Pferden der Zigeuner an den Saaten, dann an den Obstbäumen, von denen die Äste heruntergeschlagen werden, an den verschiedenen Vorräthen auf dem Felde, in der Wirtschaft selbst u. s. w. geschehen, wie die persönliche Sicherheit gefährdet ist, wie ein Schrecken in der ganzen Gegend entsteht, wenn sich die Zigeuner nähern, und diese Interpellation wurde bis zu dieser Zeit gar nicht beachtet und ist in den Korb hineingefallen, wie es gewöhnlich geschieht, obgleich die Regierung so freundlich war, uns zu sagen, dass unsere materiellen Bedürfnisse ihres vollkommensten Wohlwollens sich erfreuen werden. Ja, so sieht die Regierung aus, welche uns sagte: wir sind die Leute, welche für das Wohl der Bürger sorgen, wir sind die Minister, welche Segen in die Gemeinden bringen wollen!

Nun, meine Herren, Herr Collega Dr. Roser war so freundlich, auf diese Plage hinzuweisen, und zwar in der 59. Sitzung dieses hohen Hauses. Er stellte den Antrag, dass die Zigeunerinstradirung nach Bosnien und der Hercegovina zur Verwendung beim Baue von Straßen, Eisenbahnen und Flussregulirungen zum eingehenden Studium nicht nur des hohen Hauses, sondern auch der hohen Regierung empfohlen werde. Und dieser Antrag blieb ebenso vollkommen unberücksichtigt, wie der meines hochverehrten Herrn Collegen Dr. Dvořák. Nun, meine Herren, war es nicht genug. Herr Dr. Dvořák ist ein kühner Mann, er lässt sich bei einem Missraten nicht die Lust vergehen, zum zweiten Male mit dem Gegenstande zu kommen, und ich will nur sagen, dass auch wir, die ganze Nation, nicht die Lust und die Geduld verlieren werden, um wieder und wieder mit unseren berechtigten Anforderungen zu kommen, und solange zu kommen, bis ihnen endlich willfahrt werden wird.

Herr Collega Dr. Dvořák machte aufmerksam auf alle die Scharen von Bettlern, welche einst, wenn sie ein Stückchen Brot bekamen, „Bezahls Gott!" sagten, und ruhig von einem Hause zum anderen weiterwandelten, und er schilderte, wie diese Bettler, welche damals mit einem Stückchen Brot zufrieden waren, jetzt kommen, in die Gehöfte eindringen, und sofort nicht nur in das ganze Gehöft, sondern auch in die Zimmer eintreten und befehlen: „Dieses oder jenes geschieht!" wie die Dienstboten herumlaufen, um sofort alle Wäsche, alle Hühner einzusperren, zu sammeln u. s. w., damit sie vor den langen Fingern der Zigeuner und dieses Gesindels gesichert seien.

Nun, meine Herren, ich will nur erwähnen, dass ich auch einmal Zeuge eines solchen Vorganges war. In Raudnitz nämlich kam auch so eine Bande in ein nahegelegenes Dorf, und da reichte ihr ein Bauer ein hübsches weißes Stück Brot, welches er selbst isst. Der Mensch wirft ihm das Brot unter die Füße und

sagt: Das esse er selber, ich will ein Butterbrod haben!

Wie soll sich aber der arme Bauer helfen? Der Gendarm zieht einmal in langer Zeit herum. Der Bauer kann niemand schnell zu seinem Schutze rufen.

Ich will Ihnen eine Geschichte erzählen. Im Netolitzer Bezirke lebt ein sehr wohlhabender Bauer namens Stika, der ein tüchtiges Gehöfte und sehr viele — mir scheint gegen 500 Metzen Felder — besaß. Er hatte zugleich ein Wirtshaus. Zu diesem Bauer kam einmal eine Bande, die aus 48 Mitgliedern bestand *(Abgeordneter Pacák: Aber keine Musikbande!)*, die natürlich sehr musikalisch gestimmt war, aber so, dass sie losließ: Gebt gleich Milch, Bier, Fleisch, Wein u. s. w. her! Das Gehöfte, das vielleicht 8 bis 10 Einwohner hatte, konnte sich natürlich nicht helfen und gab alles her, da sonst die Bewohner gelyncht oder geschlagen worden wären.

Die Bande hat sich tüchtig angegessen und war mit der Table d'hôte zufrieden. Die Leute sind sodann auf das nächste Feld gegangen, nahe an einem Wäldchen, welches hübsch geschützt war und ihnen ein schönes Heim bot, es war nämlich im Sommer und ein warmer hübscher Abend, so dass es sehr angenehm war, draußen zu verweilen, und sind dort geblieben. Von dort aus machten sie Ausfälle und Ausflüge in die Umgebung, die aber so endeten, dass zwei von den Individuen beim Stehlen gefangen wurden. Diese wurden angezeigt und eingesperrt. Deshalb hatten die Einwohner das Vergnügen, die ganze Gesellschaft vier Wochen an Ort und Stelle zu haben. Die Zigeuner sagten nämlich: Wir haben ein äußerst gutes Gemeinschaftsgefühl und lassen unsere guten Brüder nicht hier bei den „bösen" Leuten. Sie machten ihre Ausflüge weiter; sie gingen in die Kartoffelfelder, als ob sie ihnen gehörten, in die Wälder um Holz, machten Feuer an und brieten sich die Kartoffeln. Dazu wurde natürlich Butter gestohlen, hie und da auch eine fette Gans, damit sie nicht nur Vegetarianer seien, sondern auch beweisen, dass ihnen auch Fleisch gut mundet. Am Ende sind die Einwohner zur Einsicht gekommen: ja, wenn es lange so fortdauern würde, dann hätte nicht nur dieses Gehöfte nichts mehr, sondern alle die Leute, welche ringsherum wohnen, hätten nichts mehr von allen Vorräthen; und sie haben selber getrachtet, dass diese schöne Gesellschaft endlich weiter komme.

Meine Herren! So geschieht das nicht einmal in den Landgemeinden Südböhmens, sondern das geschieht oft und sehr oft. Und warum? Weil in Niederösterreich die Landbewohner es anders machen. Hier sind die Landbewohner sehr dicht beisammen, sie brauchen sich nicht so zu fürchten, wie in den von einander weit entfernten Ortschaften Südböhmens. Da machen sie es so: Sie wollen, dass die Zigeuner zahlen; zahlen die Zigeuner nicht, so exequiren sie dieselben ganz einfach, und für das Geld, welches sie einlösen, bezahlen sie ihre Schulden.

Nach Schöffel werden die Zigeuner, wenn sie unrein sind, rasirt; die Zigeuner sind eben nicht gewohnt, ihre Toilette in den frühen Morgenstunden sorgfältig zu machen; daher werden sie gewöhnlich abrasirt. Das merken sich die Zigeuner sehr gut, es wird ihnen um ihre hübschen schwarzen Haare bange, und sie weichen daher den Gemeinden gewöhnlich weit aus. Sie ziehen über Schweinitz nach Südböhmen und sind in den Wäldern bequem einlogirt.

Nun, meine Herren, eine Gemeinde, welcher nur die Feldfrüchte genommen werden, kann noch glücklich sein. Die Zigeuner sind natürlich Faulenzer, an heißen Sommertagen ziehen sie nicht aus, sondern erst, wenn es kühler wird. Da liegen sie auf dem Bauche und schauen herum.

Sie sind abgehärtet, denn ein Zigeunerkind wird, wenn es auf die Welt kommt, ins kalte Wasser gesteckt. Wenn nun ein Kind ins kalte Wasser gesteckt wird, ist es abgehärtet für sein ganzes Leben. Was lebensfähig ist, lebt weiter, ohne zu arbeiten. Sie faulenzen, liegen auf dem Bauche und schauen, wo eine Blume wächst.

Da sind sie darauf gekommen, dass eine Blume, wenn man sie zerdrückt, die Finger blau macht. Diese Blume benützen sie. Andere Blumen färben wieder roth. Diese Blumen sammeln sie und bedrohen die Landleute mit folgenden Worten: „Warte, du hast dem Zigeuner nichts gegeben, morgen werden deine Kühe anstatt Milch Blut geben!" Natürlich geben die Kühe am nächsten Morgen factisch blaue oder rothe Milch. Jetzt diese Angst der armen Bevölkerung, dass ihre Kühe verzaubert sind!

Ich wollte das nur deswegen erzählen, um zu zeigen, wie sie auf die Gemüther der gutseligen Bevölkerung einwirken.

Sie gehen zum Beispiel zu den Frauen und wahrsagen aus den Zeichnungen der Hand; während dessen stehlen aber andere im Hofe und in den Zimmern, besonders Gold- und Silberschmuck, welches sie zu den Knöpfen verwenden; sie nehmen Uhren, Goldstücke, überhaupt alles, was hübsch aussieht. Einmal nahm eine Zigeunerin einen Wecker und steckte ihn in die Tasche; derselbe war aufgezogen und fängt zu schlagen an, das Weib springt in die Höhe, macht Lärm und wirft sich auf die Erde; sie glaubte, sie sei vom Teufel besessen; die Zigeuner sind nämlich abergläubisch, und das ist noch gut, denn man bringt sie dadurch leichter aus dem Orte. Sie drohen oft mit dem Aufsetzen des rothen Hahnes und das geschieht leicht durch das Werfen eines Pakets Zündhölzchen in die Scheuer, wodurch der Bauer um Hab und Gut kommt. *(Sehr richtig! — Abgeordneter Breznovský: Wo bleibt die Gendarmerie?)* Darauf werde ich noch zurückkommen und werde beweisen, was die Gendarmerie macht und was sie nicht macht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák hat auf alle diese Dinge hingewiesen und den Minister des Innern darauf aufmerksam gemacht; aber hat denn Seine Excellenz der Minister des Innern Zeit, an solche Kleinigkeiten zu denken, welche die arme Landbevölkerung bedrohen? Er ist ja ein Coalitionsmitglied und hat höhere Strebungen, welchen solche Bagatellsachen weichen müssen. *(Abgeordneter Březnovský: Die Zigeuner gehören nicht in die Coalition! — Heiterkeit.)* Sie gehören in die andere Reichshälfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák hat an den Minister des Innern die Anfrage gerichtet:

„Ob es billig und gerecht ist, dass dem Landwirte dafür, dass er an dem Posten für öffentliche Sicherheit mit der größten Quote participiren muss, von allen Staatsbürgern die geringste Sicherheit vom Staate zutheil wird, und ob Seine Excellenz gesonnen ist, zur Hebung der Sicherheit des Eigenthums und der Person des größten Steuerträgers, nämlich des Landwirtes, aus Staatsmitteln nach Gebür beizutragen?“

Nun, meine Herren, die Anfrage war sehr coulant gestellt; man sagt uns, wenn wir mit gerechten Anträgen kommen, werde denselben immer willfahrt. Ich frage Sie: Ist dieser Antrag etwas Ungerechtes, verlangt er etwas Unerreichbares? Weder das Eine noch das Andere ist der Fall. Die Mahnung an die Verordnung vom Jahre 1888 würde schon sehr viel helfen, aber das sind ja Kleinigkeiten, um welche die hohen Herren sich nicht kümmern, welche nicht nur von uniformirten und nicht uniformirten Polizeimännern, sondern auch von Gendarmen und, wenn es nothwendig ist, auch von Bajonnetten u. s. w. geschützt werden. Diese Herren, welche im Warmen sitzen, spüren das natürlich nicht, die Bauern sollen es aber spüren. Erstere denken sich: diese Bauern sind gewöhnlich infolge der frischen Luft sehr robust und tüchtig, ihre Staturen sind vielleicht abschreckend und sie können sich selber helfen.

Erlauben Sie mir aber ein Beispiel aus der jüngsten Zeit zu erzählen, das ein gewisses Streiflicht auf die Sicherheit auf dem Lande wirft. In die Gemeinde Obědovic, Bezirk Nechanitz, kam am 15. d. M. eine Zigeunerbande von 15 Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes. Sie drang überall ein, nicht nur in die Gehöfte, sondern auch in die Läden der auswärtigen Geschäftsleute, und wie keck sie war, geht daraus hervor, dass sie sogar einen oder vielmehr mehrere Zuckerhüte wegtrug. Niemand konnte sich helfen, und es war sozusagen ein Aufruhr in der Gemeinde. Es wurde um den Gendarmen geschickt, er eilte herbei, stand aber machtlos da und wusste keinen Rath. Aber wie schon die Landleute wiff und verständig sind, so haben sie sich selber geholfen. *(Abgeordneter Sokol: Die Selbsthilfe ist das Beste!)* Sie gingen in die Scheunen und Ställe und haben sich mit Gabeln bewaffnet, mit etwas anderem können sie sich ja nicht bewaffnen, denn unsere politischen Behörden sind sehr sparsam, wenn der Bauer zur Abwehr solcher liebenswürdiger Leute ein Gewehr oder einen Revolver sich verschaffen will. Es werden soviel Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt, dass er nicht imstande ist, sich einen Waffenpass zu verschaffen. Ich selber hatte Gelegenheit, etliche solche Gesuche sogar bei der Statthalterei zu urgiren, welche oft zwei und drei Jahre nicht erledigt wurden, wie zum Beispiel die von der Moldautheiner Bezirkshauptmannschaft.

Womit sollen sich also die Leute wehren? So mussten sie, anstatt mit Gewehr, Säbel oder ähnlichen Waffen, mit Mist- und Heugabeln sich versehen und mit diesen bewaffnet drangen sie auf die Horde ein.

Auf einmal entstand unter den Zigeunern ein Aufruhr, sie sammelten sich und bildeten eine Phalanx. Natürlich waren die Gabeln mächtiger als diese Phalanx der Zigeuner mit den Zuckerhüten — denn Zuckerhüte sind doch keine so guten Waffen wie die Gabeln — und so wurden die Zigeuner endlich besiegt.

Diese Leute wurden aber zur „Freude“ meines sehr geehrten Collegen, der neben mir sitzt, des Herrn Bürgermeisters von Nechanitz, nach Nechanitz geführt, und dort haben sie eine so große Freude gehabt, dass man ihnen sogar auf dem schönsten Platz, auf dem Ringplatz aufgebettet hat. Sie hatten nämlich einen heizbaren Wagen mit. Natürlich hat man ihnen auch Holz verschaffen und auch Heu geben müssen; denn die Rosse, welche sehr „üppig gefüttert“ wurden, brauchten eine besondere Aufmerksamkeit, ebenso die Schweinchen, welche sie in einem anderen Dorfe „mitgenommen“ und unter ihrer „Equipage“ mitgeführt hatten.

Man musste sogar eine Sicherheitswache für diese Gesellschaft beistellen. Denn die Gendarmen wollten mit ihnen nichts zu thun haben, weil sie sagten, sie hätten etwas anderes zu thun. Und doch sollte in den nächsten Tagen ein Jahrmarkt in Nechanitz stattfinden, wo doch die Sicherheit für die Stadt besonders nöthig war. Es war ja Gefahr im Verzuge, denn wo eine solche Bande erscheint, da ist immer die Gefahr sehr groß.

Was alles die Zigeuner mitgeführt haben, leuchtet daraus hervor, dass sie zwei Wagen und vier „äußerst schöne“ Rosse gehabt haben. Daran könnte aller Rechtsmangel gewiss sehr gut demonstrirt werden, zum Beispiel der Koller, der Spat und ähnliche Sachen, und ein guter Demonstrator wird es gewiss sehr bedauert haben, dass er diese Gelegenheit nicht benützt hat.

Ich könnte darüber noch etliche Tage sprechen, aber ich will Sie nicht lange mehr aufhalten; das alles ist sehr interessant, und mein sehr geschätzter Herr Collega Dr. Sláma hat sogar dar-

über zwei sehr interessante Bücher, „Cikánova svatba“ und „Cikánův křest“ geschrieben, in welchen er aus seiner eigenen Gerichtspraxis alles niedergelegt hat, was er darüber in Erfahrung gebracht hat. Diese beiden Büchlein werden nicht nur in Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern auch in Preußisch-Schlesien eifrig gelesen, sie finden bei der trefflichen Schilderung der factischen Verhältnisse großen Anklang.

Ich empfehle diese Lectüre aber auch den Herren von der polnischen Seite, denn die beiden Bücher sind auch ins Polnische übersetzt worden; sie sind wirklich sehr interessant, und die Herren werden sich dabei sehr gut amusiren.

Aber ich komme zum Gipfelpunkt und will Ihnen erzählen, was eine Melniker Gerichtscommission mitgemacht hat. Dieselbe bestand aus vier Mitgliedern, und ein wackerer Kutscher lenkte zwei tapfere Rosse, es war vielleicht das Glück, dass sie nicht den Rösslein der Zigeunerbande ähnelten.

Nach Abhaltung der Commission fuhren die Beamten am Nachmittag wieder durch die Wälder nach Melnik zurück. Da bemerkt plötzlich der Kutscher im Wald, dass jemand der Kalesche entgegenkommt, und winkte ihm, er soll dem Wagen ausweichen. Der Mann blieb aber auf dem Platze stehen, trotzdem die Rosse schon ganz nahe waren. Nun tauchte ein zweiter auf und als die Pferde ganz bei ihnen waren, warfen sich die beiden Männer zu Boden und wälzten sich. Das haben sie gethan, um den Kutscher zu zwingen, die Pferde anzuhalten. Der Kutscher aber war ein flinker Mensch; er wollte den Leuten nicht weh thun und wich so glücklich aus, dass er vorbeifuhr; in dem Momente raffte sich die übrige Gesellschaft, welche im Straßengraben verborgen war, auf, und schon hielten zwei oder mehrere von ihnen die Zügel, ein anderer hielt die Gelegenheit auf und die übrigen stürzten sich auf die ganze Gesellschaft und vielleicht nur dem Muthe dieser vier Männer und der Geschicklichkeit des Kutschers, welcher es getroffen hat, die Pferde anzuspornen, gelang es, dass sie fortfuhren, aber sammt den Zigeunern; diese hielten sich an der Kalesche fest und ließen nicht los, denn sie wollten endlich ihr Opfer haben.

All das geschah am lichten Tage in einer sehr belebten Gegend — denn Melnik ist eine der belebtesten und bevölkertsten Gegenden Böhmens — und dies geschah einer Gerichtscommission! Was wird aber einem wehrlosen Menschen geschehen, der durch den Wald geht, einem Bauern, einer Bäuerin geschehen, wenn sie allein im Gehöfte sind? Die Leute können da nichts anderes machen, als sich einsperren, die Zigeuer aber können thun, was sie wollen, sie stehlen, rauben u. s. w. *(Hört! Hört!)*

Die Gendarmerie zeigt sich nicht und ich verweise diesfalls nur auf das, was ich seinerzeit in dieser Hinsicht gesagt habe, wie über die Gendarmerievorlage abgehandelt wurde.

Ich habe damals gesagt, dass die Gendarmerie andere Sorgen hat; sie muss sich darum kümmern, ob politische Übertretungen vorfallen, was für Bücher der Lehrer liest, oder was überhaupt im Orte gelesen wird, ob er regierungsfreundliche Zeitungen — natürlich müssen sie ein gewisses Odeur haben — liest, oder ob er sich sogar so weit vergisst, die „Národní listy“, „Šípy“, „Radikální Listy“ oder „Ruch“ und „Lid“ zu lesen. Die „Radikalni Listy“ müsse sogar so gefährlich sein, dass ich als Adressat hier im hohen Reichsrathe nicht ein einziges Exemplar davon bekommen habe; es muss sehr gefährlich sein!

Nun, meine Herren, will ich noch erwähnen, dass es ja sehr leicht möglich wäre, der Petition, welche sehr kurz ist — das hohe Haus war ja so freundlich, dass es sogar die Petition, trotzdem sie in böhmischer Sprache verfasst war, wortgetreu dem stenographischen Protokolle beigefügt hat — zu willfahren.

Es würde nicht viel Mühe kosten, darüber nachzudenken, wie da abzuhelfen wäre. Sie verlangt nichts anderes, als dass alles abgewehrt werde, was die Landbevölkerung schädigen kann, und was gegen solche Horden die Leute wehrlos macht. Auch wurde in dieser Petition besonders darauf hingewiesen, dass die in die andere Reichshälfte zuständigen Zigeuner noch viel gefährlicher sind, als die einheimischen.

Nun, meine Herren, trotzdem ich noch über 50 solche Petitionen aus ganz Böhmen die Ehre hatte vorzulegen, hat der löbliche Petitionsausschuss gar nichts in Antrag gebracht, als das, dass die Petition einfach der Regierung abgetreten werde. Meine Herren! Wenn man so der Landbevölkerung entgegenkommt, da darf man nicht sagen: Wir sind Freunde der Landbevölkerung. Der Landbevölkerung muss man ganz anders entgegenkommen und muss ihr ganz anders willfahren, als dass bloß die Petition der hohen Regierung abgetreten wird.

Ich stelle daher den Antrag, dass diese Petition „der k. k. Regierung zur gründlichen Erhebung und nachdrücklichsten Beobachtung abgetreten werde“. Ferner sehe ich mich genöthigt, nachdem die böhmische Abtheilung des Landesculturrathes nach reiflicher Überlegung und nach einstimmigem Beschlusse schon vor mehr als einem Jahre einen ähnlichen Antrag der Regierung unterbreitet hat, derselbe aber bis heute unerledigt geblieben ist, von neuem einen Resolutionsantrag zu unterbreiten, welcher lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:
Es möge im Wege der Gesetzgebung Sorge dafür getragen werden,

a) dass den fremden Zigeunern, welche nicht Angehörige dieser Reichshälfte sind, der Eintritt in dieselbe verwehrt werde, und falls sie sich in derselben aufhalten,

daſs sie auf Staatskosten über die Grenze befördert werden;

b) daſs die dieser Reichshälfte angehörigen Zigeunerhorden, deren Heimatsgemeinde erwiesen ist, auf Landeskosten in ihre Zuständigkeitsgemeinden befördert werden, sowie auch, daſs jede unerlaubte Entfernung der ganzen Horde aus der betreffenden Gemeinde strengstens bestraft werde."

Ferner erlaube ich mir noch darauf die Aufmerksamkeit zu lenken, daſs außer diesen wahren Zigeunern noch größere Schädiger die unwahren Zigeuner sind *(Ruf: Die Juden!)*, die herumziehenden Comödiantenbanden, die herumziehenden Hausirer, welche nicht so verkaufen, wie ordentliche Geschäftsleute; sie trachten sich anzueignen, was man sonst zu kaufen gewohnt ist. Hier wurde auch etwas anderes gerufen. Ich überlasse es den Herren, ob sie auch bei dieser Gelegenheit ähnlich denken. Da kann ich natürlich darüber nicht sprechen und es könnten vielleicht von Seite der Herren wieder die Erfahrungen geschildert werden. Ich will darauf die Aufmerksamkeit lenken, daſs dieser Tribut, der den Landleuten genommen wird, manchmal viel mehr ausmacht als die Steuer und die Steuerzuschläge. Die Hälfte nimmt jetzt der Staat an Steuern, die Hälfte nehmen sich die Zigeuner und Vagabunden, und der Bauer wird am Ende nichts haben. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Formánek.

Abgeordneter **Formánek:** Ich will keine speciellen Beispiele anführen, wie der Herr Vorredner. Ich will nur im allgemeinen bemerken: Es scheint mir, daſs der Petitionsausschuſs die Petition, in welcher verlangt wird, daſs außerordentliche Maßregeln gegen die Zigeuner von der Regierung getroffen werden sollten, sehr oberflächlich behandelt hat, weil er bloß beantragt: die Petition wird der hohen Regierung abgetreten.

Jeden muſs es verwundern und jeder muſs daraus schließen, daſs dem hohen Petitionsausschusse die Plage, welche die herumziehenden Zigeuner für die Bevölkerung sind, nicht bekannt ist, und ich bedauere, daſs kein Vertreter der Regierung, besonders des Ministeriums des Innern, zugegen ist, damit er die Beschwerden zur Kenntnis nehmen könnte.

Ich glaube, es wäre sehr wichtig und für die hohe Regierung belehrend.

Die herumziehenden Zigeuner sind für uns eine wahre Landplage, die eine gut organisirte Bettel-, Diebstahl- und Raubbande sind, welche die Landbevölkerung allein nicht bewältigen kann.

So eine Zigeunertruppe macht sich ihr Lager gewöhnlich auf den Catastralgrenzen mehrerer Gemeinden, so daſs, wenn die eine Gemeinde dieselben fortschaffen will, sie ihr Lager über die Gemeindegrenzen überschieben und sagen: hier habt ihr nichts mehr zu befehlen; bevor man die andere Gemeinde davon avisirt, wo der Vorsteher auch nicht gleich an Ort und Stelle kommen kann, dauert es einen Tag und dann verschieben sie ihr Lager manchmal wieder über die Gemeindegrenzen in eine dritte Gemeinde, und so lagern sie einige Tage, bevor die Gendarmerie zu Hilfe gerufen wird.

Inzwischen laufen die jungen Zigeuner in die Ortschaften und betteln, aber die Bettelei ist nur ein Vorwand, damit sie Umschau halten, wo was zu stehlen wäre, und avisiren die Führer der Truppe, wo man was stehlen könnte.

Sobald der Diebstahl gelingt, und er gelingt gewöhnlich, so verschwinden sie gleich und ziehen weiter.

Wenn man ihnen nachkommt, freilich, wenn es die Gendarmerie besorgen kann, denn bei uns hat die Gendarmerie andere Sorgen, hauptsächlich über die politische Gesinnung der Bevölkerung zu referiren *(Sehr richtig!)* — also wenn die Gendarmerie der Zigeunertruppe nachkommt, so findet man gewöhnlich das Gestohlene nicht, denn, wie ich schon erwähnte, sind die Zigeuner gut organisirt.

Sie sind zwar des Schreibens unkundig, weil sie bekanntlich die Schule nicht besuchen müssen, obzwar bei uns gesetzlich der Schulzwang eingeführt ist, aber sie haben gewisse Zeichen, ich möchte sagen eine Art Naturstenographie, womit sie andere Truppen ganz gut und sicher avisiren; so zum Beispiel, wenn eine Truppe Aussicht hat auf einen Diebstahl, wird die andere mit einem geschnitzten Stückel Holz avisirt, welches auf einen Baum zwischen die Äste gelegt oder auf einen bestimmten Ort gesteckt wird, und auf diesem Stückel Holz wird auch die Richtung angegeben, wo und in welcher Zeit die verschiedenen Truppen zusammentreffen, damit die gestohlenen Sachen weiter an andere Orte verschleppt werden, so daſs der Beweis, daſs die Truppe etwas gestohlen hat, sehr selten eruirt werden kann.

Außerdem haben die Zigeuner meistens gestohlene Reisedocumente, so daſs man auch die Identität der Person nicht sicherstellen kann, und aus dem Grunde will man sie nicht verhaften, weil der Nachweis der Zuständigkeit zum Abschieben in ihre Heimatsgemeinden unmöglich gemacht wird; es kommt sehr oft vor, daſs ein und derselbe Zigeuner in jedem Bezirke einen anderen Namen hat, weil er mehrere Reisedocumente hat, welche er benützt, wie es ihm paſst. Von den Zigeunern sind, wie bekannt, manche auch wandernde Kesselschmiede, welche auch ungarische Erwerbsteuerbogen haben, aber weder hier noch in Ungarn eine Steuer zahlen, sondern dies ist nur ein Vorwand, damit sie herumziehen und die Bevölkerung in ihrem Eigenthum und Leben bedrohen können.

Manche sind auch Pferdehändler, welche auf Betrug ausgehen und auch meistens die Thierseuche verschleppen.

Es würde zu weit führen, zu erörtern, wie sie es anstellen können, allein sie ziehen von Ort zu Ort, und auch vom Markt zum Markte, ohne eine Bescheinigung zu haben, dass das Thier gesund ist, wogegen ein ordentlicher Staatsbürger und Steuerzahler, wenn er zum Markte geht, mittels einer Bestätigung des Gemeindevorstehers nachweisen muss, dass das Thier, das er zum Markte führt, nicht nur sein Eigen ist, sondern auch dass es gesund ist, während ein Zigeuner, wie gesagt, diese gesetzlichen Vorschriften nicht zu erfüllen hat. *(Sehr richtig!)*

Ich will noch bemerken, dass die Zigeuner wirklich eine Landplage für unsere Bevölkerung im Königreiche Böhmen sind. Die hier vorliegende Petition rührt vom Bezirke Frauenberg, also aus Südböhmen her. Aber erst vor kurzer Zeit sind von Zigeunern Diebstähle begangen worden in den Gegenden von Königinhof und Neubydžow, weiter in den Gegenden von Nimburg und Časlau, so auch in der Gegend von Pisek; also vom Norden bis zum Süden Böhmens wird von den Zigeunern das Eigenthum und das Leben der arbeitsamen Bevölkerung bedroht. *(Sehr richtig!)*

Und weil die Zigeuner nicht arbeiten und sich durch Arbeit nichts verdienen, sondern nur auf Bettelei und Diebstahl gehen, weil es Pflicht des Staates ist, für die Sicherheit des Eigenthums und des Lebens der Bevölkerung zu sorgen, und weil die Zigeunertruppen meistens, nach der Kenntnis der ungarischen Sprache, in die andere Reichshälfte zuständig sind, was auch von den Regierungsorganen bestätigt wird: Aus diesen Gründen befürworte ich den vorgeschlagenen Antrag und Resolution des Herrn Abgeordneten Purghart.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist somit geschlossen.

Ich habe noch den Antrag des Herrn Abgeordneten Purghart zur Unterstützung zu bringen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Purghart unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat nun das Schlusswort.

Berichterstatter **Swiežy:** Die Ausführungen, welche die geehrten Herren Vorredner über das Zigeunerwesen gemacht haben, entsprechen gewiss nur der Wahrheit, und ich könnte selbst noch vieles andere hinzufügen, was ich auch aus meiner Erfahrung weiß, wenn ich nicht der Meinung wäre, dass schon das Vorgebrachte zur Klärung der Sache hinreicht.

Was nun den Antrag betrifft, welcher hier gegenüber dem Ausschussantrage gestellt wurde, so muss ich erklären, dass bei der Wichtigkeit der Sache der Antrag des Ausschusses allerdings den Eindruck macht, als wäre er etwas schwach. Wenn ich aber bei dem Antrage des Ausschusses verbleibe, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich erstens nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Ausschusses referire und weil ich überhaupt nicht der eigentliche Referent in der Sache, sondern nur der Vertreter des eigentlichen Referenten bin, der heute durch zwingende Umstände verhindert ist, hier zu erscheinen.

Ich für meine Person würde allerdings kein Bedenken tragen, mich dem neuen Antrage anzuschließen, aber ich habe nicht das Recht, die Grenzen meines vom Ausschusse ertheilten Mandates zu überschreiten. Damit schließe ich.

Präsident: Gegenüber dem Antrage des Ausschusses ist vom Herrn Abgeordneten Purghart folgender Antrag gestellt worden *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Es möge im Wege der Gesetzgebung Sorge dafür getragen werden:

a) dass den fremden Zigeunern, welche nicht Angehörige dieser Reichshälfte sind, der Eintritt in dieselbe verwehrt werde, und falls sie sich in derselben aufhalten, dass sie auf Staatskosten über die Grenze befördert werden;

b) dass die dieser Reichshälfte angehörigen Zigeunerhorden, deren Heimatsgemeinde erwiesen ist, auf Landeskosten in ihre Zuständigkeitsgemeinden befördert werden, sowie auch, dass jede unerlaubte Entfernung der ganzen Horde aus der betreffenden Gemeinde strengstens bestraft werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte, über die nächste Petition zu referiren.

Berichterstatter **Swiežy:** Ich habe weiters die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 4302 A. H. des Václav Štěpan in Loužny, Bezirk Planitz, um Nachlass der Grundsteuer für die Jahre 1893 und 1894 infolge der Dürre.

Der Petent ist Besitzer von 26 Joch Feld, und seine Ernte ist im Jahre 1893 infolge der großen Dürre zugrunde gegangen, so dass er nicht einmal auf die Kosten des Anbaues kam. Überdies giengen

ihm in diesem Jahre vier Stück Rindvieh zugrunde. Nun versäumte er es, und zwar aus Unkenntnis des Gesetzes, um Steuernachlass einzukommen, er bittet also nachträglich, es möge ihm dieser Steuernachlass für die Jahre 1893 und 1894 gewährt werden.

Der Petitionsausschuss beschloss, dieses Gesuch der hohen Regierung zu empfehlen, und stellt den Antrag *(liest)*:

„Die Petition wird der hohen Regierung zur Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dyk zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich, bevor ich in die Besprechung des Gegenstandes selbst eingehe, hier vom allgemeinen Standpunkte einige wenige Bemerkungen mache. Dieselben betreffen die Art und Weise, wie in diesem hohen Hause unsere Petitionen erledigt und wie sie dann von Seite der Regierung behandelt werden.

Es besteht jetzt schon — ich habe dies bereits bei einer anderen Gelegenheit erwähnt — in unserem Volke wenig Vertrauen zum Parlamentarismus in Österreich; wundern Sie sich aber nicht, meine Herren, wenn selbst dieses geringe Vertrauen in ein vollständiges Misstrauen übergeht *(Sehr richtig!)*, wenn Sie auf dem bisher verfolgten Wege weiter fortfahren. Was ist denn in der Regel das Los einer Petition? Sie wird in verschiedener Form im Ausschusse behandelt. Wenn man will, sagt man einfach: über die Petition wird zur Tagesordnung übergegangen. Manchmal wählt man eine etwas mildere Form und sagt: die Petition wird der Regierung abgetreten. Manchmal wählt man eine noch feinere Form und sagt: die Petition wird der Regierung zur eingehenden Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten. Was aber das Resultat anbetrifft, so bleibt sich das in der Regel gleich.

In manchen Fällen werden vielleicht Erhebungen eingeleitet, in anderen findet die Regierung es nicht einmal wert, die Sache ordentlich erheben zu lassen, und schließlich, wenn es zur thunlichsten Berücksichtigung kommt, wird dem Petenten die Petition durch die competente k. k. Bezirkshauptmannschaft einfach zurückgestellt mit der Clausel: es war entweder kein Fond vorhanden, oder es war kein Grund, der Petition Folge zu geben. Ich würde Sie warnen, solche wirtschaftliche Gravamina der Landbevölkerung derart zu ignoriren. Sie werden sehen, zu welchen Consequenzen das führen wird. Glauben Sie nicht, dass es eine kleinliche Sache ist, wenn es sich um die Unterstützung eines kleinen Landwirtes handelt, oder um Steuernachlässe oder ähnliche wirtschaftliche Bedürfnisse der Landbevölkerung.

Nein, meine Herren, gerade auf diese Dinge legt unsere Landbevölkerung großes Gewicht. Denn schließlich: was hat denn die Landbevölkerung für große Vortheile von unserem scheinbaren Constitutionalismus? Zur Steuerleistung, zu allen möglichen Pflichten wird die Landbevölkerung überall gleich herangezogen. Wenn es sich aber um ihre Rechte handelt, so wird sie einfach ignorirt. Und wenn hier vom Regierungstische mit solchem Nachdrucke betont wird, die Coalitionsregierung wolle den Mittelstand, insbesondere den Bauernstand in Schutz nehmen, so muss man sie doch beim Wort packen und sie fragen: ja, wo sehen wir denn das Wohlwollen der Regierung für die Landbevölkerung?

Vielleicht in der Vorlage des Herrn Finanzministers, betreffend die Regulirung der Grundsteuer? Oder jetzt, wo man ihr dieses schöne Geschenk der Börsenschiedsgerichte bringen wird, dass die Börseaner auch über die Landwirte urtheilen können? Es ist mir wirklich nicht bekannt, dass die Coalitionsregierung bisher auch nur in einem einzigen Falle ein wenig Wohlwollen und Entgegenkommen gegenüber der Landbevölkerung gezeigt hätte. Gerade ein Fall, den ich im Nachstehenden ganz kurz schildern will, bietet einen Commentar zu meinen Ausführungen. Die ganze Gemeinde Loschna hat in dem unglückseligen Jahre 1893, welches unserer Landwirtschaft soviele Wunden geschlagen hat, bei der competenten Steuerbehörde um Abschreibung der Grundsteuer angesucht. Wer die landwirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Bezirke kennt — es ist einer der armseligsten Bezirke im ganzen Königreiche Böhmen — der wird zugeben, dass eigentlich dort von einer Steuerleistung gar keine Rede sein sollte, weil man die Grundbesitzer in solchen armen Gebirgsgegenden eigentlich dafür prämiiren sollte, dass sie diese Gegenden bewohnen und sich mit ihren Familien dort plagen. *(Sehr gut!)*

In solchen Gemeinden, wo die Noth immer zu Hause, wo der Nothstand ein dauernder ist, sollte man nicht so streng formell auf das Gesetz sehen und die Dinge vom fiscalischen Standpunkte beurtheilen, ob nicht der betreffende Landwirt bei Überreichung seiner Eingabe einen Formfehler begangen hat, sondern man sollte ernst und sachlich die Dinge prüfen, und wenn die Regierung sieht, dass ein Anspruch berechtigt ist, und dass der Landwirt nicht in der Lage ist, die Steuer aufzutreiben, dann sollte man Rücksicht haben und ihm die Steuer abschreiben. Nun hat man den Einwohnern der betreffenden Gemeinde die Steuer wirklich abgeschrieben. Das ist wohl ein hinlänglicher Beweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren. Und gerade einen armen Mann hat man ausgeschieden; er hat keinen Steuernachlass bewilligt erhalten. Hat denn

dieser einzige Grundbesitzer vielleicht das Glück gehabt, dass ihn das Unglück, welches alle Bauern getroffen hat, verschonte? Würde der Staat untergehen, wenn man einem so armen Bauer einmal einen kleinen Steuernachlass, der ihm nach dem Gesetze gebührt, gewährt? Wir hören ja den Herrn Finanzminister immer Lobreden über die günstige Lage unserer Finanzen halten.

Und wie hat man diese Sache im Ausschusse behandelt? In manchen Fällen beantragt der Petitionsausschuss, es sei die Petition zur genauen Erhebung, zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten. In unserem Falle aber hat man sich damit begnügt, die Petition der Regierung einfach abzutreten: das ist die mildeste Form der Abweisung. Der Petitionsausschuss hat sich vielleicht mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht getraut, zu sagen: Die Regierung kann die Petition ganz ignoriren. Man hat wenigstens einen Mantel genommen und gesagt: Die Petition ist der Regierung abzutreten. Wenn schon das Parlament, der Reichsrath, nicht den Muth hat, der Regierung zu sagen, sie habe Erhebungen einzuleiten und die Petition in merito thunlichst zu berücksichtigen und günstig zu erledigen, so ist diese Art der Erledigung unserer Petitionen dieses Hauses nicht würdig.

Ich finde darin eine Art Geringschätzung gegen unsere Landwirte.

Ich möchte an den geehrten Herrn Stellvertreter des Referenten die Frage richten, warum diese Petition so stiefmütterlich behandelt worden ist, während andere Petitionen ganz anders behandelt wurden? Die Sache selbst ist gerechtfertigt. Ich habe auf den wahren Sachverhalt schon hingewiesen. Der Mann war gerade so geschädigt, wie die übrigen Grundbesitzer der Gemeinde, und hat daher vollen Anspruch auf Nachlass der Steuer.

Ich erinnere mich an eine Rede des Herrn Finanzministers, die er bei Besprechung der Action der Regierung zur Linderung der Noth des Bauernstandes in Böhmen gehalten hat. Er hat uns gesagt: Es wurde von oben den unteren Organen die Weisung ertheilt, dass sie sich möglichst benevolent der Landbevölkerung gegenüber bei Erledigung dieser Angelegenheiten benehmen sollten. Die Praxis steht im Widerspruche damit, denn Sie haben im vorigen Jahre gehört, dass eine ganze Reihe von Interpellationen, Petitionen und Gesuchen aus allen möglichen Kreisen, welche begründete Klagen zum Gegenstande hatten, abgewiesen wurden und dass hier reine Willkür geherrscht hat, indem man in der einen Gemeinde einigen kleinen Häuslern die Grundsteuer abgeschrieben und andere präterirt hat, in anderen den Grundbesitzern die Steuer abgeschrieben hat und den Nachbar, der auch geschädigt war, präterirt hat.

Zum Beispiel, eine Gemeinde im Bezirke war mehr geschädigt als die Nachbargemeinde, wo man den Grundbesitzern auch den Nachlass der Steuern zutheil werden ließ. Das rechtfertigt aber nicht das Unrecht, welches der Nachbargemeinde zugefügt wurde, wenn diese noch mehr geschädigt war.

Wie kommt es, dass eine Gemeinde gänzlich mit ihrem Ansuchen abgewiesen wurde, der ganzen Gemeinde — erschrecken Sie nicht — sechs Gulden abgeschrieben wurden? *(Hört!)* Das sind Fälle, welche auf den Ernst, mit dem die Coalitionsregierung ihre Aufgabe auffasst, ein schiefes Licht werfen.

Wenn die Regierung zum Schutze des Bauernstandes eintreten will, dann ist es höchste Zeit, dass wir einmal nicht nur Worte hören, sondern dass dies die Regierung in ihren Regierungsvorlagen und ihrem Vorgehen gegen unsere Bauernschaft auch zeige.

Ich möchte daher wünschen, dass man bei dieser Petition den Anfang mache und solche wichtige Gravamina der Landbevölkerung nicht ignorire. Ich stelle daher den Antrag, dass diese Petition der hohen Regierung zur Erhebung und eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten werde. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will mir einige Bemerkungen erlauben in Betreff dessen, was der Herr Vorsprecher über die Behandlung der Petitionen im hohen Hause von principieller Seite gesagt hat.

Er hat es bedauert — und ich sage mit Recht bedauert — dass den Petitionen, respective den Beschlüssen, die hier über Petitionen gefasst wurden, von Seite der hohen Regierung nicht jene Aufmerksamkeit geschenkt wird, welche die Petitionen und die Beschlüsse des hohen Hauses über dieselben vermöge der Sache, die sie behandeln, und — ich sage es offen — vermöge der Würde des hohen Hauses und der Achtung, welche die Regierung vor dem hohen Hause und seinen Beschlüssen haben sollte, verdienen.

Bei diesem Sachverhalte ist es begreiflich, dass man Resolutionen des hohen Hauses gewöhnlich nur mit einem gewissen Lächeln behandelt und die Zeit bedauert, welche mit der Verhandlung über dieselben vergangen ist. Freilich sind die Petitionen auf unserer Tagesordnung eigentlich nur Lückenbüßer für die Plenarversammlung, wenn man gerade keine bessere Tagesordnung hat. Man darf daher über Dinge nicht klagen, an denen man selbst mitschuldig ist. Es wäre

ein Unrecht, wenn man der Regierung allein den Vorwurf wegen der ziemlich resultatlosen Behandlung unserer Beschlüsse über Petitionen machen würde. Das Petitionsrecht ist ein durch die Staatsgrundgesetze gewährleistetes Recht unserer Mitbürger, die ja hier nicht persönlich ihre Angelegenheiten vertreten können, weil nicht jeder Mensch Abgeordneter sein kann; jedes staatsgrundgesetzlich unseren Mitbürgern gewährleistete Recht soll aber in seiner Ausübung von uns geschützt, geschirmt und gewahrt werden mit allen unseren Kräften.

Im Petitionsrechte und in der Behandlung der Petitionen von Seite des hohen Hauses liegt ein mächtiges und wirksames Mittel der Controle der Verwaltung auf allen Gebieten des Staatslebens.

Jeder praktische Beamte weiß, was es heißt: ein Gesetz steht im Reichsgesetzblatte und ein Gesetz wird auch ausgeführt; er weiß, dass eine gute Verwaltung mindestens ebensoviel, wenn nicht noch mehr wert ist als eine gute Gesetzgebung. Durch eine entsprechende Behandlung der Petitionen garantiren wir der Bevölkerung, dass die Gesetze gut und in jenem Geiste gehandhabt und durchgeführt werden, in dem sie geschaffen wurden.

Wenn aber die Regierung selbst sieht, dass das hohe Haus auf dieses sein gutes Recht und auf das Recht der Mitbürger nicht den entsprechenden Wert und Nachdruck legt, so darf man sie nicht beschuldigen, wenn sie unser Beispiel nachahmt. Wir haben zum Beispiel §. 73 der Geschäftsordnung, wonach mindestens alle vier Wochen über Petitionen im hohen Hause zu referiren ist. Es muss daher eine eigene Sitzung im Monate anberaumt werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich Petitionen stehen. Ich frage, wird dieser Paragraph der Geschäftsordnung gehandhabt oder nicht? Wenn man nichts Besseres zu thun hat, ja, wenn man glaubt etwas Besseres zu haben, nein.

Das hohe Haus hat schon entsprechende Machtmittel, um seinen Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen, leider macht es keinen entsprechenden Gebrauch davon. Es fällt den großen Parteien des Hauses gar nie ein, jene gesetzlichen Machtmittel, die uns zu Gebote stehen, auch auszunützen.

Damit ist nichts gethan, wenn wir zum Beispiel beschließen, die Petition wird der Regierung abgetreten oder zur eingehenden Würdigung abgetreten oder anempfohlen, oder was immer dergleichen.

Das hohe Haus hat auch das Recht, zu verlangen, dass man ihm von Seite der Regierung sage, was über seine Petitionsbeschlüsse und Resolutionen verfügt wurde. In anderen Parlamenten ist das auch so der Fall. Im englischen Parlamente werden von der Regierung regelmäßig Berichte vorgelegt, in welchen dieselbe dem Parlamente mittheilt, was sie über dessen Beschlüsse vorgekehrt hat, ob sie dieselben ausgeführt hat oder nicht, in welch letzterem Falle sie die Gründe angibt, warum es nicht geschehen ist. Solche Berichte von der Regierung zu verlangen, ist doch das gute Recht des hohen Hauses.

Sind aber schon von irgend einer Seite, seit das österreichische Parlament besteht, derlei Berichte verlangt worden? Nein, und wenn das so ist, so muss die hohe Regierung und auch das Volk zu der Anschauung kommen, dass dem hohen Hause selbst nicht besonders viel daran gelegen ist, ob das auch geschieht, was es selbst mit seinen Beschlüssen, was das Volk mit seinen Petitionen wünscht.

Ich wollte diese Anregung geben, ich bin ja ein „Wilder“ und kann daher solche Aufforderungen des hohen Hauses an die Regierung nicht provociren, ich kann nichts machen — vielleicht wird meine Anregung von irgend einer Seite aufgegriffen, vielleicht wird auch im österreichischen Parlamente den Petitionen des Volkes und unseren Resolutionen hierüber jene Kraft einer energischen Durchführung zugewendet, die unserer eigenen Würde und dem Rechte des Volkes der Regierung gegenüber entspricht. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich glaube zur Aufklärung der Sache hinzufügen zu sollen, dass der Mann, wie er in seiner etwas rhapsodisch abgefassten Bittschrift sagt, sich zum Steuernachlasse nicht gemeldet hat; das mag die Ursache sein, dass er übergangen wurde, und es ist ein gewiss berücksichtigenswertes Verlangen, dass ihm jetzt im Wege der Gnade der Steuernachlass gewährt werde, auf den er nach dem Gesetze Anspruch hatte.

Er hat auch sonst einen Schaden erlitten; er ist nämlich um vier Stück Rindvieh gekommen; er gibt nicht an, ob dieselben zu Grunde gegangen sind oder ob er sie aus Mangel an Futter verkaufen musste.

Über das weitere Schicksal solcher Petitionen, die einmal hier verhandelt wurden, ist mir wenig bekannt; es mag sein, dass viele liegen bleiben; ich kenne aber auch Fälle, in welche die Petenten von der Regierung eine Entschädigung von 500 oder 600 fl. bekommen haben. Ich glaube, es wird der vorliegenden Petition Genüge gethan, wenn wir sie der Regierung zur Berücksichtigung abtreten; ich hoffe, dass die Regierung aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit dem Verlangen des Mannes Rechnung tragen wird, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird.

Präsident: Wir werden abstimmen. Gegenüber dem Ausschussantrage liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Dyk vor, wornach diese Petition der hohen Regierung zur Erhebung,

eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten werden soll. Dieser Antrag gelangt zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Dyk annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Ausschussantrag, nach welchem die Petition der hohen Regierung zur Berücksichtigung abgetreten werden soll, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, über die nächste Petition zu referiren.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe weiters zu referiren über die Petition des Johann Klement, Fleischhauers in Maková, Bezirk Leitomischl in Böhmen, um Auszahlung im Gnadenwege eines Betrages von 234 fl. 60 kr., der vom Bezirksgerichte in Leitomischl am 26. Mai 1885 als erblose Verlassenschaft dem Staate zugewiesen wurde (Z. 4434).

Mit dieser Sache hat es folgende Bewandtnis. Eine gewisse Anna Kiselak starb im Krankenhause in Leitomischl und übergab vor ihrem Tode in Gegenwart einer Frau Barbara Syra ein Sparcassabüchel einem Josef Mirma, damit er es der Anna Rost, der Enkelin ihrer Schwester, übergebe. Dies ist aber infolge verschiedener Umstände nicht geschehen. Mirma ist wohl bei dem Notar erschienen und hat ihm die Sache erzählt, aber er hat dann die Beschwerdefrist versäumt, und so hat der Fiscus dieses Vermögen von ursprünglich 350 fl., welches jedoch nach Bezahlung der Begräbniskosten auf 234 fl. zusammengeschmolzen war, beansprucht und auch eingezogen. Es wurde wohl eine Petition an die Behörde überreicht, dieselbe jedoch dahin beantwortet, die Verlassenschaftsabhandlung sei noch nicht beendet, es möge erst nach deren Beendigung eingekommen werden. Dies geschah auch, die Petition wurde jedoch abschlägig beschieden, und so bittet der Vormund des Mädchens, den Betrag gnadenweise auszubezahlen.

Der Ausschuss beantragt *(liest)*:

„Die Petition wird der hohen Regierung abgetreten."

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage die Einschaltung der Worte „zur Würdigung" in den Antrag des Ausschusses. Es ist ja noch möglich, den Leuten zu helfen. Ich sehe zwar kein anderes Mittel, als im äußersten Falle gegen das Ärar die Klage einzubringen; denn die Klage ist ja den Erben innerhalb der Verjährungsfrist, also innerhalb 30 Jahren vorbehalten, wenn sie auch nicht innerhalb der Edictalfrist ihr Erbrecht angemeldet haben. Der Vormund der Betroffenen könnte also den Fiscus klagen; wenn er das Erbrecht seines Mündels nachweist, so wird der Fiscus sachfällig werden. Allein es wäre, möchte ich sagen, von Seite des Fiscus nicht nobel, es auf eine Klage ankommen zu lassen. Man könnte ja auf ein einfaches Gesuch hin den Leuten das Geld herausgeben. „Abgetreten" heißt nach unserer Gepflogenheit: es liegt uns nicht viel daran, wie die Petition erledigt wird.

Ich würde daher bitten, vor das Wort „abgetreten" die Worte „zur Würdigung" einzufügen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich glaube, dass der Petitionsausschuss aus dem Grunde ein einfaches „Abtreten" beschlossen hat, weil nichts weiter vorliegt, als was in der Petition gesagt wird.

Ich muss auch hinzufügen — und das wird noch zur Beleuchtung der Sache beitragen — dass der Vormund nicht derjenige ist, dem der Betrag übergeben wurde und der darüber zu wachen hatte, sondern dass, weil dieser Vormund auch einen Anspruch auf einen Theil dieses Betrages erhebt, also nicht unbefangen ist, der Mirma ad actum bestellt wurde.

Das ist Alles. Möglicherweise war dies der Grund — ich habe im Ausschusse nicht darüber referirt und kann mich also nicht genau daran erinnern — dass nur ein „Abtreten" beschlossen wurde. Ich möchte glauben, dass dies in dem vorliegenden Falle genügt, nachdem man sich, da keine Acten beiliegen, kein ganz klares Bild von der Sache machen kann. Ich bitte also, den Antrag in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, dass diese Petition der hohen Regierung „zur Würdigung abgetreten" werde. Ich ersuche nun jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, dass diese Petition der hohen Regierung abgetreten werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Swiezy, nunmehr im eigenen Namen zu referiren.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe ferners zu referiren über die Petition des Stefan Wojtaszek in Wlosienica, Bezirk Biala in Galizien, um Schutz aus Anlass seiner Verurtheilung (Z. 3789).

Der Petent hat es unterlassen, Acten beizulegen, welche er nach meiner Ansicht hätte beilegen können, weil doch gerichtliche Entscheidungen erflossen sein müssen. Das hat er aber nicht gethan, sondern er führt nur verschiedene Daten und Facta an.

Er behauptet, dass er einmal eine Grundparcelle gekauft und bald darauf auf derselben einen todten Hasen gefunden habe. Diesen Hasen habe er aufgehoben und in ganz gesetzmäßiger Weise dem Feldhüter und anderen Personen gezeigt, damit man ihn nicht des Wilddiebstahls beschuldige.

Dessenungeachtet wurde er von einem gewissen Smieszek, der den Hof im Orte besitzt oder vielleicht gepachtet hatte, angezeigt und in Oświęcim verurtheilt. Er behauptet nun, dass er recurrirt habe und in höherer Instanz freigesprochen worden sei. Die Sache sei auch der Bezirkshauptmannschaft in Biala vorgelegen, welche aber nicht den Thatbestand des Diebstahls darin erblickt habe.

Wenn die Acten beiliegen würden und man ersehen könnte, dass sich die Sache wirklich so verhält, so könnte man sehen, ob der Vorgang ein uncorrecter war; so aber lässt sich kein Urtheil darüber fällen.

Anderseits aber wäre es doch zu weit gegangen, wenn man ganz einfach darüber zur Tagesordnung übergehen wollte, da vielleicht doch manches, was er behauptet, sich als wahr erweisen und seine Beschwerde gerechtfertigt sein könnte.

Der Ausschuss hat somit in dieser Sache gethan, was er thun konnte, indem er beschloss, zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Erhebung der darin angeführten Umstände und zur eventuellen Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es folgt das Referat über die Petition Nummer 4038.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe ferner zu referiren über die Petition der Thekla Golab, Volksschullehrerin in Alt-Sandec, Galizien, um Reactivirung (Nr. 4038).

Die Petentin war in Wadowice und später in Oświęcim Lehrerin und ist wegen einer Krankheit in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden. Gegen diese Versetzung hat sie recurrirt, ist aber sowohl vom galizischen Landesschulrathe, wie auch vom Ministerium abgewiesen worden. Nun sucht sie um Reactivirung an, nachdem sie nicht definitiv, sondern nur zeitweilig pensionirt wurde und jetzt vollkommen hergestellt ist. Zu diesem Behufe legt sie ein Gesundheitszeugnis des Bezirksarztes von Wielicka bei, welcher bestätigt, dass sie als vollkommen gesund angesehen werden kann, und ein zweites von zwei Professoren der Krakauer Universität, welche — allerdings nur nach einem längeren Gespräche mit der Lehrerin — constatiren, dass sich dieselbe, soweit dies aus diesem Gespräche zu entnehmen ist, einer vollkommenen Gesundheit erfreut.

Jetzt leistet sie Dienste in einer Klosterschule zu Alt-Sandec, von deren Oberin und einem Katecheten durch Zeugnis bestätigt wird, dass sie ihren Dienst mit großem Eifer und Fleiß zu allseitiger Zufriedenheit versieht.

Der Ausschuss stellt aus diesen Gründen den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der hohen Regierung zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es folgt das Referat über die Petition Nr. 4041.

Berichterstatter **Swiezy:** Ich habe endlich die Ehre, zu berichten über die Petition der Gemeindevertretung Bukowina bei Münchengrätz in Böhmen, gegen die Benennung der Beschälhengste mit unpassenden und ärgernisgebenden Namen (Nr. 4041).

Die Beschwerde der Gemeinde Bukowina wird namentlich aus dem Grunde geführt, dass im kaiserlichen Gestüt einem Hengste der Name „Karel“ beigelegt wurde, welcher von den Petenten auf Karl IV., der als König von Böhmen für das Land sehr viel geleistet hat, bezogen wird, aber auch auf andere, wie Karl den Großen u. s. w., bezogen werden könnte.

Es wird nun die Bitte gestellt, dass ein Verbot erlassen werde, den Thieren solche Namen zu geben. Es liegt auch ein Zeugnis bei, welches merkwürdigerweise ganz deutsch ist und in dem das Wort „Karel“ das einzige böhmische Wort ist. Wenn auch vielleicht keine Absicht dabei ist, so ist dieser Umstand doch auffallend.

Der Ausschuss stellt nun den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei der Benennung von Thieren in den Staatsgestüten alles vermieden werde, was zu Ärgernis und Beleidigung Anlass geben könnte.““

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es folgt nun das Referat über die Petition Nr. 4385.

Ich ersuche den hochwürdigsten Herrn Abt Treuinfels, zu berichten.

Berichterstatter **Treuinfels** *(von der Tribüne)*: In der Petition Nr. 4385 petitionirt Ludwig Ritter v. Skowroński aus Kolomea

a) „um Rückstellung des erpressten Geldes 75 fl. vom Gehalte, 315 fl. jährlich“,

b) „um Rückstellung nach Josef Skowroński, Pfarrer in Kolomea, 295 fl. 8½ kr. 6 Procent für 25 Jahre“.

Der ersten Petition ist beigelegt eine Petition an die Finanzdirection zu Czernowitz. Der Indorsatbescheid stellt aber diese Eingabe ohne Erledigung zurück mit Hinweis auf einen früheren Bescheid derselben Finanzdirection, welche Erledigung aber dem Gesuche nicht beiliegt. Das Petit erscheint demnach aus den vorliegenden Acten als nicht berechtigt.

Was die zweite Petition angeht, so ist ihr beigegeben ein Schreiben des Petenten an die Bezirkshauptmannschaft von Kolomea, worin die Auszahlung des Betrages von 295 fl. 8½ kr. gefordert wird. Dieses Schreiben wird von der Bezirkshauptmannschaft dahin beantwortet, dass diese Geldsumme zur Deckung des fehlenden fundus instructus im Betrage von 1482 fl. 38 kr. verwendet worden ist. Gegenüber dieser amtlichen Mittheilung erscheint auch dieses zweite Petit als nicht berechtigt.

Der Petitionsausschuss beantragt daher *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Ausschussantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche weiters, über Nr. 4444 zu berichten.

Berichterstatter **Treuinfels:** Der Bittsteller der Petition Nr. 4444 ist derselbe Ludwig Ritter v. Skowronski, der überhaupt dem hohen Hause nicht neu ist. Erst in einer der letzten Sitzungen des vorigen Sessionsabschnittes wurden Petitionen des Genannten vom hohen Hause erledigt, allerdings mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung.

In der vorliegenden Petition wird erstlich diese Beschlussfassung des hohen Hauses als höchst ungerecht beurtheilt. Der Betreffende bittet dann sofort, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen — nun folgt das Petit, welches ich mit den eigenen Worten des Petenten anführen will *(liest)*:

„Das hohe Postärar habe

a) Dr. Ritter v. Skowroński als Schadenersatz 25.000 fl. zu zahlen;

b) der Herr Cultusminister habe ihm die Pfarre zurückzustellen und 36.000 fl. rückständiger Gebüren auszuzahlen; ferner, weil Graf Kálnoky sein Majestätsgesuch dem Kaiser Alexander nicht übergeben will, wegen Fürstenadel, Orden, Gnadenpension, so geruhe der hohe Reichsrath entweder den Grafen Kálnoky beauftragen, sein Gesuch nach Petersburg senden oder selbst nach Petersburg übersenden, jetzt an die Regentschaft, weil der Czar krank ist, oder selbst den mir gebürenden Fürstenadel zu ertheilen, endlich dem Herrn Cultusminister aufzutragen, die Wahl Dr. Webers zum Domherrn ungiltig erklären und mir verleihen oder meine Pfarre zurück.“

Der Petent unterschreibt sich:

„Dr. Ritter Prus mit 1½ × Ludwig Skowroński, Großfürst Russlands.“

Es ist begreiflich, dass diese Petita dem Petitionsausschusse die Befürchtung nahe legen mussten, als habe er es hier mit einem Manne zu thun, dem die volle Zurechnungsfähigkeit abgeht, und ich kann zur Charakterisirung des Petenten auch noch mittheilen, dass er von seiner geistlichen Behörde bereits im Jahre 1886 in einer Angelegenheit dahin beschieden wurde, man möge ihn eindringlich ermahnen, dass er es nicht wage, in der nämlichen Angelegenheit das Gericht ferner zu behelligen. Es ist eben dem Petenten eine große Ausdauer eigen.

Für den Ausschuss war aber in erster Linie maßgebend, dass es sich hier um Petita handelt, die entschieden nicht in die Competenz des Reichsrathes gehören, und aus diesem Grunde beschloss er, dem hohen Hause den Antrag vorzulegen, es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Grafen Kaunic, zu referiren.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre, im Namen des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Vaclav Sosnovec, Müllers in Lišnic, Bezirk Beneschau in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass von Elementarschäden (Nr. 4254).

Die Mühle des Petenten ist durch das plötzlich ausgebrochene Hochwasser des genannten Lišnicer Baches während eines Gewitterregens im Sommer des Jahres 1894 arg beschädigt, das Mühlenwerk heruntergerissen, darunter auch die geringen Getreidevorräthe, welche er aufgespeichert hatte, sowie die Mehlvorräthe beschädigt und mit Wasser durchtränkt, und auch sein geringes Hab und Gut an Geflügel und Vieh arg mitgenommen worden. Da derselbe auch durch die Dürre des Jahres 1893 argen Schaden erlitten hatte, wendet er sich, da er bei dem verschuldeten Stande seiner Besitzung nicht in der Lage ist, sich durch eigene Mittel aus dieser Misswirtschaft herauszuziehen, an die Regierung um Erwirkung einer Staatshilfe.

Der Antrag des Petitionsausschusses lautet *(liest):*

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erhebung und allfälligen Berücksichtigung empfohlen."

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Purghart das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Der Fall, um den es sich hier handelt, erinnert mich an manche Petitionen, welche ich aus meinem Wahlbezirke hier eingereicht habe. Ich erinnere nur an die vielgenannte Petition der Gemeinde Groß-Malowitz, welche nicht nur vom Jahre 1891 jährlich, also 1892, 1893 und 1894 durch Elementarereignisse verfolgt wurde, sondern welcher heuer sogar das lebende Inventar gepfändet wurde.

Auf mein Einschreiten wurden Schritte gemacht, um die Unzukömmlichkeiten des dortigen Bezirkshauptmannes abzustellen, der factisch eine Ruthe für die ganze Gegend ist und sich als ein Mensch erweist, der unserer Nation nicht besonders geneigt zu sein scheint.

Der beste Beweis liegt in der, in der 306. Sitzung dem stenographischen Protokolle beigedruckten Petition, in welcher nachgewiesen wurde, dass in einer einzigen kleinen Gemeinde 607 Joch beschädigt wurden. Der Beamte, welcher auf die Commission gesandt wurde, sagte: Ihr seid zu bedauern, ihr werdet gewiss nicht nur einen Nachlass bekommen, sondern werdet, weil ihr durch die Dürre heuer geschädigt seid, einen sehr guten Antheil bekommen.

Dieser gute Antheil war für jeden Steuerträger 20 Kreuzer. Was soll man damit machen?

Da wurde eine Finte erfunden. Der Beamte sagte: Unterschreibt mir in bianco den Ausweis. Die Leute, gutmüthig wie sie sind, haben gedacht: Er ist ein Beamter, wir können uns auf sein Wort stützen, und unterschrieben es. Er sagte: ich sichere Euch zu, dass Euch drei Viertel des Schadens an euren Feldern zuerkannt werden.

Wie waren sie aber überrascht, dass ihnen dann blos ein Viertel eingetragen wurde?

Das war eine Finte, und die Leute wurden betrogen. Ein Beamter soll nicht die Kühnheit haben, die Leute öffentlich zu untergehen. Einen solchen Beamten sollte man sofort suspendiren und nicht mehr amtiren lassen, und ich meine, er wird gewiss dafür noch ein Belobungsdecret bekommen haben, weil er gegen unsere Nation war.

Im ganzen Prachatitzer Bezirke wird so gegen jeden Petenten und gegen jeden verfahren, der bei der Bezirkshauptmannschaft etwas zu thun hat. Ich sehe nun, dass die Gemeinde 24.280 fl. Schaden ausgewiesen hat. Ich war in dieser Gemeinde. Überzeugen Sie sich, dort sind zwei Gebäude vollkommen verlassen und die Fenster ausgeschlagen. Man sieht dort nicht eine lebendige Seele und hat den Muth, diesen Leuten ihr Letztes, das Vieh zu pfänden. Das ist ein Beweis, wie bei uns amtirt wird. Ich constatire, dass alle diese Nachrichten, die hinaufkommen, nicht wahr sind, und ich kann mich auf diese Petition berufen, als Beweis wie bei uns amtirt wird, indem den armen Leuten ein paar Pfennige gegeben wurden, während sie doch so fürchterliche und enorme Schäden gehabt haben. Ich erinnere hier nur daran, dass in dieser Hinsicht Seine Excellenz der Herr Minister des Innern gesagt hat, es sei alles geschehen, um was petitionirt worden ist.

Meine Herren! Dagegen muss ich sagen, es ist dies nicht wahr. Der Landesculturrath zum Beispiel hat ersucht, es mögen auf die nothwendigsten Lebensmittel, wie zum Beispiel auf Kartoffeln für die armen Leute, auf Hafer für die Pferde Tarifnachlässe auf den Eisenbahnen gewährt werden; dem ist aber nicht willfahrt worden. Zweitens wurde petitionirt, es möge gestattet werden, dass aus den Stärkefabriken die Abfälle, welche nicht gebraucht werden, verführt und verfüttert werden dürfen. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass die überflüssigen Abfälle vernichtet und vergraben werden müssen. Nicht einmal das Verlangen, dass diese überflüssigen Abfälle dem Vieh zugute kommen, wurde bewilligt, obwohl der Landesculturausschuss des Königreiches Böhmen es befürwortet hat. Meine Herren! Wissen Sie, was die platonische Antwort war? „Wir können unter den bestehenden Verhältnissen diesen Nachlass nicht gewähren." Das war die ganze Erledigung.

Weiters wurde petitionirt, es mögen vom Landesculturrath selbst direct sofort Unterstützungen gegeben werden. Am 10. Juli schon wurde petitionirt, dass auch für Rübenschnitzel und Kukuruz — die einzigen Fütterungsstoffe, andere waren nicht zu bekommen — ein Nachlass gewährt werde. Sowie für Hafer und Kartoffeln Tarifermäßigungen nicht gewährt wurden, so geschah es auch rücksichtlich der Rübenschnitzel und des Kukuruz nicht. Endlich erbarmte man sich doch und es wurden für Kukuruz auf den Eisenbahnen Ermäßigungen zugestanden, allein es durften darum nicht die landwirtschaftlichen Vereine ansuchen, sondern es mussten dies die Gemeinden thun; die landwirtschaftlichen Vereine wurden ganz und gar ignorirt, obzwar der Landesculturrath es abermals befürwortete.

Ferner wurde das Ersuchen gestellt, dass man Adressen angebe, wo die Landwirte sich das Nöthige beschaffen können.

Es verflossen darüber etliche Monate und endlich ist ein Verzeichnis eingelangt, wo etwas zu bekommen ist. Die armen Leute haben nun nach Niederösterreich und Oberösterreich geschrieben, aber sie erhielten auf ihre Briefe die Antwort, die Vorräthe seien schon längst verkauft. Man hat also gewartet, bis alle Vorräthe verbraucht waren und dann hat man erst den Leuten in Böhmen die Adressen gegeben. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch zu bemerken, dass ein Beamter der k. k. Staatsbahnen so freundlich war, eine Sendung, welche mit einer böhmischen Adresse versehen war, deshalb liegen und zugrunde gehen zu lassen, weil die Adresse böhmisch geschrieben war. *(Hört!)*

Er versteht dort in Österreich nicht böhmisch. Meine Herren! Ich meine, der Name ist im Böhmischen sowie im Deutschen geschrieben und der Bestimmungsort war auch richtig bezeichnet. Der Beamte, meine Herren, hatte da gar nichts zu thun, als nur seine Pflicht, und die hat er nicht erfüllt. *(Sehr richtig!)*

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Vieh an Knochenbrüchigkeit leide und ein Bezirksausschuss war so genau, dass er diese Krankheit in einem recht umfangreichen Acte darlegte.

Was geschah nun? Dieser Act wurde einfach von der k. k. Statthalterei in Prag zurückgesendet, ohne dass das, was darin stand, berücksichtigt wurde. Natürlich hat die böhmische Abtheilung des Landesculturrathes diese Erledigung der Gemeinde noch einmal zur Äußerung übergeben und diese Gemeinde hat dann eine Äußerung abgegeben, welche sich die Statthalterei gewiss nicht hinter einen Rahmen stecken wird.

Das ist ein Beweis und ich habe es nun vis-à-vis dem Herrn Minister des Innern als solchen angeführt, dass die mütterliche Obsorge eigentlich eine stiefmütterliche gewesen ist; denn für die nothwendigsten Futterartikel, für solche Futterartikel, welche im Königreich Böhmen ausschließlich in Betracht kommen, nämlich für Schnitzel, wurde nicht die Bewilligung der billigeren Verfrachtung ertheilt.

Ich will da nur darauf hinweisen, dass der Statthalter des Königreichs Böhmen so freundlich war, die Noth so zu schildern, als ob es einer Staatshilfe nicht bedürfen würde.

Ich habe hier schwarz auf weiß und kann daher auch citiren die Erledigung, welche durch den Landesausschuss des Königreiches Böhmen mitgetheilt wurde. In dieser Erledigung vom 13. September, Z. 41.224, heißt es, dass die k. k. Statthalterei über den Umfang der Schäden noch nicht berichtet ist. Meine Herren, das war aber schon drei Monate, nachdem man von den Schäden gewusst hat. Sehen Sie also, meine Herren, diese Schnelligkeit! So werden unsere Gravamina erledigt, wo es sich um Sein oder Nichtsein der Landwirte handelt.

Nun, meine Herren, es waren vielleicht meistentheils Gemeinden, welche nicht gut angeschrieben waren; denn bei uns werden, wie ich mir sagen ließ, sogar Ausweise darüber gemacht, welche Gemeinden brav und folgsam sind; die jungčechischen Gemeinden sind, höre ich, blau oder roth unterstrichen und diesen darf nichts gegeben werden. *(Hört!)*

Als Beweis, dass factisch ein Nothstand, und zwar ein solcher bestanden hat, welcher ein rasches Handeln verlangte, diene ein Telegramm, welches Fürst Lobkowitz als Präsident des Landesculturrathes an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister v. Plener richtete und in welchem einfach gesagt wird: Die Verhältnisse sind geradezu niederschmetternde — so steht es ausdrücklich hier — das Vieh wird decimirt und es herrscht ein Elend, welches sofort abgestellt werden soll. Dafür bekommen dann die Gemeinden, welche auf 607 Joch einen Schaden in der Höhe von 24.280 fl. ausgewiesen haben, welche durch vier Jahre von Missernten verfolgt wurden, vielleicht zu 20 kr. Entschädigung.

Meine Herren! Ist das nicht eine Parodie? Was soll sich denn ein solcher Mensch von der Staatshilfe denken? Er denkt sich: Wegen einer solchen Hilfe soll ich mich anstrengen? Soll jeder nehmen, was da ist. Und die Leute verlassen dann die Gehöfte und diese stehen vollkommen leer.

Meine Herren! Gehen Sie hin und überzeugen Sie sich! Ich selbst habe zwei Gehöfte gesehen, welche vollkommen leer sind, die Fenster ausgeschlagen, alles weg. Die Folgen soll sich dann der zuschreiben, welcher so gute Rapporte geben kann; das ist nämlich unser sehr- und vielbeliebter Statthalter Thun.

Ich erlaube mir noch auf eine Petition aufmerksam zu machen. Ein Müller Namens Franz Zatecký von der Sputenmühle bei Neusattl im Lomnitzer Bezirk hat auch eine Petition unterbreitet um Aushilfe aus Staatsmitteln, nachdem er fortwährend von Elementarschäden verfolgt wird. Ich glaube

wenn diese Aushilfe so aussehen wird wie in Groß-Malowitz, den Müller bedauern zu müssen, dass er 50 Kreuzer für den Stempel und 20 Kreuzer für Porto geopfert hat und mir noch schreiben musste. Dann wäre alle Mühe umsonst.

Ich bemerke, dass alle Ausweise der Verhältnisse, welche ich hier geschildert habe, auch von der Ortsgemeinde bestätigt, dass sie wahr, dass es amtliche Actenstücke sind. Ich werde sehen, wie das erledigt werden wird. Ich habe gar keine Hoffnung, dass hier geholfen werden wird. Es wird ja schon sprichwörtlich: Wenn wir hier im Parlament für jemand das Wort ergreifen, so wird dem gerade nicht willfahrt. Für die Millionen, welche wir jährlich hereinfließen lassen, bekommen wir nicht einmal Aushilfe, wenn eine Noth eintritt. Ich erinnere nur, dass ich viele solcher und ähnlicher Vorfälle vorbringen könnte, und dass nur ein einziges Petit, nämlich das der Netolitzer Gemeinde günstig erledigt wurde. Sonst aber sind alle Petita unter den Tisch gefallen; nicht auf ein einziges ist auch nur ein Pfennig gekommen. So sieht die mütterliche Fürsorge aus, welche uns vom Ministerpräsidenten Grafen Taaffe und auch von dem jetzigen Ministerpräsidenten versprochen wurde.

Ich glaube, wenn man so fortfahren wird, so wird es gewiss dazu kommen, dass man sich denken wird, und man denkt es sich schon jetzt: Ihr nützt uns auch im Parlament nichts, denn unser Parlament ist nichts als eine bloße Komödie. Mir kommt es factisch so vor. Denn sonst dürften wenigstens Petita aus unserem Vaterland nicht unberücksichtigt bleiben, es müssten unsere Interpellationen beantwortet und unseren Resolutionen willfahrt werden.

Aber es geschieht weder das, noch jenes. Wir alle verlieren die Geduld und auch die Nation, die genug Geduld gezeigt hat. Wenn man sogar in diesen rein wirtschaftlichen Verhältnissen den Leuten nicht entgegenkommt, so soll man auch nicht erwarten, dass man sie für den sogenannten Staat enthusiasmiren kann.

Ich erlaube mir, weil mein Herr Collega Čestmír Lang, welcher ursprünglich sprechen wollte, verzichtet hat, darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Müller sehr beschädigt ist und bittet, dass seine Petition ebenso wie die des Müllers Zatecký günstig erledigt werden möge. Wenn wir nicht in Österreich leben würden, so würden wir denken, dass es überhaupt unmöglich ist, dass solche Petita nicht berücksichtigt werden.

Weil wir aber in Österreich leben, so müssen wir erwarten, dass auch diese begründeten und amtlich bewiesenen Petita wieder in einen großen Korb fallen werden, welcher sich so anfüllen wird, dass endlich doch die Geduld allen ausgehen wird.

Machen Sie, was Sie wollen, meine Herren, aber ich sage Ihnen nur, legen Sie die Geduld unserer Steuerträger nicht auf eine Wage, welche dann brechen kann.

Ich empfehle das Petit für meinen Collegen Čestmír Lang, wie auch die Petita, von welchen ich schon gesprochen habe, zur günstigen Erledigung dem hohen Hause, welches diese Petita nicht nur der Regierung abtreten, sondern auch einen Weg finden möge, wodurch die Regierung verantwortlich gemacht würde dafür, dass das ihr zur günstigen Erledigung Abgetretene auch günstig erledigt werden möge. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic:** Die gewiss sehr interessanten Schilderungen, welche uns der Herr Vorredner aus dem reichen Schatze seiner Lebenserfahrungen zu unserer Belehrung mitgetheilt hat, würden gewiss ein sehr schätzenswertes Materiale für den Referenten über diese Petition liefern, wenn sie in irgend einem Bezuge zur Petition stehen würden. Da dies aber nicht der Fall ist, muss ich mich darauf beschränken, den vorliegenden Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erhebung und allfälligen Berücksichtigung empfohlen“

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun über die Petition Nr. 4381 zu referiren.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic:** Nr. 4381 betrifft die Petition des Anton Duchoň, Provisionisten in Narysov, Bezirk Příbram in Böhmen, um Zuerkennung der von seinem, durch die Katastrophe vom 31. Mai 1882 getödteten Sohne in die Bruderlade des k. k. Přibramer Bergwerkes geleisteten Einlagen.

Die Petition bezieht sich auf den traurigen Fall, der den Herren gewiss noch in Erinnerung sein dürfte, nämlich auf das Grubenunglück, welches durch den Brand im Přibramer Bergwerke entstand, wobei 319 Bergarbeiter theils durch Verbrennung, theils durch Erstickung den Tod fanden.

Es wurden infolge dieser Katastrophe verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um die Noth der Hinterbliebenen dieser Arbeiter wenigstens zu lindern.

Es wurden Sammlungen eingeleitet und Spenden von der Regierung beigetragen. Es wurden Unterstützungen zuerkannt in der Richtung, dass die Descendenz der Verunglückten bedacht wurde. Sehr selten

aber, es ist mir kein einziger Fall bekannt, wurde den in manchen Fällen ganz mittellosen und nur auf den Erwerb ihrer Söhne angewiesenen Eltern irgend ein Beitrag, also für die Ascendentenlinie gespendet.

Darauf bezieht sich eben die Petition des Vaters eines dieser Verunglückten, welcher durch 13 Jahre im Přibramer Bergwerke gearbeitet hatte und im Alter von 29 Jahren diesem grausamen Schicksale erlag. Der Petent führt in seiner Petition des weiteren aus, dass ihm von den aus Anlass dieser Grubenkatastrophe gesammelten und eingegangenen Beträgen und Entschädigungen gar nichts zugewendet worden ist, während er in seinem Alter als Provisionist nur eine karge Provision bezieht und auf Unterstützungen aus dem Verdienste seines Sohnes angewiesen war. Er ersucht, dass die von seinem Sohne während seiner Lebenszeit geleisteten Einlagen in die Bruderlade auch ihm zugute kommen mögen, sowie der Witwe oder den Hinterlassenen des Sohnes, wenn er welche gehabt hätte, die Provisionsantheile aus den von ihm geleisteten Einlagen zugekommen wären.

Der Antrag des Petitionsausschusses lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung nachdrücklichst empfohlen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr über Nr. 4408 zu referiren.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic:** Nr. 4408 betrifft die Petition des Anton Havelka, gewesenen Gastwirtes in Smichov, jetzt Königliche Weinberge, um Zuerkennung einer Entschädigung aus Staatsmitteln aus Anlass seiner unschuldigen Verurtheilung.

Es ist dies wieder ein Fall, welcher uns die Übereilungen der Justiz in einem wirklich tragischen Lichte erscheinen läſst. Es wird den Herren vielleicht aus Zeitungsnachrichten bekannt geworden sein, um was es sich handelt. Ein sehr strebsamer junger Mann hatte sich nach längerer Praxis als Kellner und Gehilfe ein Gasthaus in Smichov eingerichtet, welches einen sehr regen Zuspruch hatte. Da geschah es eines Tages, dass er mit einem — ich weiß nicht, ob ich sagen soll — Freunde oder Bekannten ein anderes Gasthaus in der Vorstadt Lieben besuchte, wo beide des guten zu viel thaten. Der Freund des Havelka, ein Studirender namens Kalous, warf dort mit Banknoten herum, und wollte dann auch die Uhr in den dort befindlichen Ofen werfen. Da fand sich ein guter Rathgeber, der ihm rieth, die Uhr lieber irgend jemand von seinen Bekannten in Verwahrung anzuvertrauen. Dies war aber der Gastwirt Havelka, dem wurde die Uhr übergeben; der steckte sie in seine Rocktasche und beide Freunde fuhren in einer Droschke wohlgemuth in das Gasthaus des Havelka; sie begaben sich vom Schlafe übermannt zur Ruhe und als sie am zweiten Tage in der Früh erwachten, war von der Uhr keine Spur. Jetzt nahm die Freundschaft ein Ende und der Eigenthümer der Uhr belangte den Gastwirt wegen Diebstahls, respective Veruntreuung der goldenen Uhr, welche sammt Kette einen Wert von 135 fl. repräsentirte. Alle Schwüre, Versicherungen, Betheuerungen des armen Angeklagten waren fruchtlos; er wurde am 17. October 1888 gefänglich eingezogen und infolge dieses einzigen Indiciums, dass ihm die goldene Uhr übergeben worden ist, am 19. December 1888 vom Strafgerichte Prag zu zwei Monaten Kerker verurtheilt; er hat diese Strafe am 2. Jänner 1889 angetreten und am 2. März abgebüſst. Obwohl das nicht in der Petition enthalten ist, ist bekannt, dass er den untersuchenden Beamten, unter Betheuerung seiner Unschuld, auf Leute aufmerksam gemacht hat, welche während seiner — sagen wir — halben Bewuſstlosigkeit in dem Locale verkehrten. Er bat, die Untersuchung auch auf andere auszudehnen, wurde aber von dem untersuchenden Beamten barsch mit den Worten: „Halts Maul! Willst du andere, Unschuldige ins Unglück bringen?" abgewiesen. Es wurde niemand mehr in Untersuchung gezogen.

Nach Abbüßung der Strafe zeigten sich erst die tragischen Folgen für den jungen Mann; es wurde ihm mit der Verurtheilung die Concession für das Gastgewerbe entzogen, seine Frau in höchst brutaler und gewaltsam rascher Weise aus dem innegehabten Wirtshauslocale herausgetrieben. Demzufolge mussten auch alle Vorräthe an Wein und anderen Getränken, sowie auch die ganze Einrichtung des Gasthauses um einen Spottpreis verkauft werden.

Das Traurigste war, dass der Vorurtheilte nach Abbüßung der Strafe, wenn er als Kellner oder Gehilfe in Dienst trat, durch anonyme Briefe, welche von der Strafe Kenntnis gaben, aus dem Dienste getrieben wurde. Er erlitt also einen Schaden durch Untergang des Gewerbes, durch den zwangsweisen Verkauf der Vorräthe und durch die Arbeitslosigkeit, denn vom Jänner 1889 bis Jänner 1894 war er bloß 30 Monate in Dienst und 38 Monate ohne Beschäftigung, indem sich stets „gute Freunde" fanden, welche seinen Dienstgebern von seinem Missgeschicke Mittheilung machten.

Es geschah im Jahre 1894, dass er einen Bekannten, den er nicht nennt, auf der Gasse antraf, der ihn in eine Thoreinfahrt führte und ihm eine Photographie zeigte, mit der Frage, ob er diesen Mann kenne. Er sagte — er hat mir die Sache selbst erzählt — dass er ganz versteinert und einer Ohnmacht nahe war; denn in der Photographie erkannte er einen ehemaligen Besucher seines Gasthauses, und zwar denselben, auf den er die Aufmerksamkeit des untersuchenden

Polizeicommissärs hatte lenken wollen, wobei er barsch abgewiesen wurde, und weiters trug der Mann auf der Photographie noch dazu die Kette jener Uhr, welche die Ursache seines Unglückes war. Die Photographie wurde sogleich der Polizei übergeben, und es gelang, den Betreffenden in Klausenburg in Siebenbürgen zu eruiren und zu verhaften, worauf er auch gestand, während der Bewusstlosigkeit der beiden Freunde nach ihrem heiteren Ausfluge nach Lieben die Uhr aus der Rocktasche des Beschuldigten entwendet und sich angeeignet zu haben. Der Dieb war dann nach Siebenbürgen gekommen und hatte sich dort mit der Kette der entwendeten Uhr photographiren lassen. So kam auf diese miraculöse Weise die Aufklärung.

Auf Grund dieser Facten wurde ein neues Gerichtsverfahren eingeleitet, und Anton Havelka wurde mit Urtheil vom 6. August 1894 für vollkommen schuldlos an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen erklärt. Diese Ehrenerklärung ist freilich für ihn eine große und gerechte Genugthuung, es ist jedoch nicht zu vergessen, dass infolge der falschen Beschuldigung und der erlittenen Haft seine ganze Existenz vernichtet wurde, dass seine Frau infolge der Verhaftung ihres Mannes in eine schwere Krankheit verfiel, der auch ihr kleines Kind zum Opfer fiel, und dass seine Mutter bei Erhalt der Nachricht von der Verhaftung ihres Sohnes vom Schlage gerührt wurde. Das alles ist freilich nicht gut zu machen und es ist auch schwer, den ganzen materiellen Schaden, den er in seinem Berufe und in seinem Vermögen erlitten hat, wieder gut zu machen, und da seine Verurtheilung vor dem Gesetze vom 7. April 1892, R. G. Bl. Nr. 64, über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter erfolgte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als sich an den Reichsrath mit der Bitte um gnadenweise Entschädigung zu wenden, weil er aus dem Titel des Gesetzes, das keine rückwirkende Kraft hat, diese Entschädigung nicht verlangen konnte.

Außer dem Wege, den er mit der Petition an den Reichsrath betrat, ist von ihm auch der Weg des Gnadengesuches ans Justizministerium ergriffen worden und, sowie ich eben heute früh erfahren habe, hat der Herr Justizminister nicht gezögert, den edlen Regungen seines Herzens folgend, das Gesuch Seiner Majestät zu unterbreiten, welches durch eine Allerhöchste Entschließung auch bereits dahin beantwortet worden ist, dass dem unschuldig Verurtheilten eine Entschädigung von 1500 fl. zugewiesen wurde.

Es bleibt also dem h. hen Hause nur übrig, durch sein geneigtes Votum für den Antrag des Petitionsausschusses seine Zustimmung zu dieser Maßnahme zu erklären.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung mit Berufung auf die im Gesetze vom 7. April 1892, R. G. Bl. Z. 64, aufgestellten Grundsätze zur thunlichsten Berücksichtigung im Gnadenwege empfohlen."

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Breznovský.

Abgeordneter **Breznovský** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache und schließt mit dem Antrage)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung mit Berufung auf die im Gesetze vom 7. April 1892, R. G. Bl. Z. 64 aufgestellten Grundsätze zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich ersuche jene Herren, welche dieses Amendement des Herrn Abgeordneten Breznovský *(wiederholt dasselbe)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, somit die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic** *(spricht in böhmischer Sprache. — Lebhafter Widerspruch links und Rufe: Das geht nicht! Aufhören! — Stürmischer Beifall und Händeklatschen seitens der Parteigenossen des Berichterstatters. — Rufe links: Deutsch sprechen! Der Berichterstatter hat sich dem Hause verständlich zu machen! — Stürmische Bravo! — Rufe und Händeklatschen bei den Parteigenossen des Berichterstatters. — Andauernde große Unruhe)*.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(wiederholt das Glockenzeichen gebend)*: Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter zu ersuchen, in der Sprache zu sprechen, welche allen Herren verständlich ist. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic** *(setzt seine Ausführungen in böhmischer Sprache fort. — Stürmische Protestrufe links. — Erneuerter lebhafter Beifall seitens der Parteigenossen des Berichterstatters. — Große Unruhe. — Der Berichterstatter schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten)*: Ich erlaubte mir soeben, dem Herrn Vorredner gegenüber zu bemerken, dass ich den von ihm berührten Umstand bereits angeführt habe, dass nämlich der Ausschuss den Antrag auf Empfehlung der Petition zur thunlichsten Berücksichtigung „im Gnadenwege" aus dem Grunde gestellt hat, weil sowohl die Verurtheilung, als auch das Strafausmaß und die Verbüßung der Strafe in die Zeit vor der Kundmachung des

Gesetzes vom 7. April 1892 fällt, somit für alle Vorfälle, welche vor diesen Zeitabschnitt fallen, die Entschädigung nicht ex titulo legis, sondern nur im Gnadenwege empfohlen und verlangt werden kann.

Ich erlaube mir nochmals, den Antrag zur Annahme zu empfehlen. *(Stürmische Zurufe seitens der Parteigenossen des Berichterstatters. — Lebhafte Gegenrufe links. — Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz ersucht wiederholt die Abgeordneten, Ruhe zu halten und die Plätze einzunehmen.)*

Vicepräsident: Wir werden abstimmen.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Březnovský geht dahin, dass er die Worte „im Gnadenwege" ausgeschieden wissen will. Wir werden demnach zuerst abstimmen über den Antrag des Petitionsausschusses mit vorläufiger Auslassung der Worte „im Gnadenwege", und dann nachträglich werdbn wir abstimmen über die Worte „im Gnadenwege".

Jene Herren, welche für den Antrag des Petitionsausschusses mit vorläufiger Ausscheidung der Worte „im Gnadenwege" stimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Jene Herren, welche für die Aufnahme der Worte „im Gnadenwege" stimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Die Worte „im Gnadenwege" sind abgelehnt.

Ich ersuche, weiters den Bericht über Nr. 4628 zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic:** Es ist dies die Petition des Josef Marmulevicz in Oświęcim, seine Erbschaftsangelegenheit betreffend.

Es ist dies wieder eine ziemlich verwickelte Rechtsangelegenheit, bei welcher man auch annehmen kann, dass die Justiz etwas zu rasch und in nicht ganz correcter Weise vorgegangen ist. Der Petent führt aus, dass am 16. December 1890 sein Vater Herr Johann Marmulevicz, Grundbesitzer in Oświęcim, gestorben ist; es blieben zwei Kinder, nämlich der Petent Josef Marmulevicz und seine Schwester Maria, verehelichte Janicka. Das Testament des Verstorbenen hatte nicht die Erfordernisse einer rechtsgiltigen Urkunde, war nicht datirt, nicht correct unterschrieben und enthielt nach der Behauptung des Petenten eine Unmasse von sich widersprechenden und theilweise sich aufhebenden Dispositionen. Es hätte also die Erbfolge ab intestato platzgreifen sollen, aber es geschah das Eigenthümliche, dass das Bezirksgericht Oświęcim bei der Verhandlung den Sohn des Verstorbenen überging und nur seine Schwester Maria Janicka zur Einvernahme und Erbschaftsverhandlung vorlud und im kurzen Wege die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht den Kindern desselben, also dem Petenten und seiner Schwester, sondern nur den Enkeln des Verstorbenen mit Übergehung des Petenten zusprach. Der Petent führt daneben an, dass seine Schwester Maria Janicka bereits einige Jahre vorher bei ihrer Verheiratung durch die Mitgift eines gemauerten Hauses mit Scheunen und 60 Strich Feldes gewissermaßen auf ihrem Erbschaftsantheil abgefertigt wurde. Der Petent recurrirte gegen die Erbschaftsvertheilung an das Landesgericht und in späterer Folge auch an den Obersten Gerichtshof. Diese zwei oberen Instanzen gaben gleichlautende Bescheide heraus, dahin lautend, dass die Erbschaftsverhandlung noch einmal von neuem vorgenommen werden solle.

Daran kehrte sich aber das Bezirksgericht in Oświęcim nicht, sondern nahm die weitere Verhandlung vor, und da der Petent mittlerweile während dieses Hin- und herschreibens in einer Geschäftsangelegenheit sich nach Amerika begeben musste, so bestimmte das Bezirksgericht in Oświęcim einen Curator für ihn, als ob er verschollen wäre, während doch seine Mutter sowohl als auch seine Schwester, als auch der Curator selbst seine Adresse in Amerika in Händen hatten und Briefe von dort erhielten, und er zum Überflusse auch noch vor seiner Abfahrt nach Amerika eine Schrift verfasste und bei Gericht hinterlegte, worin er vorsorglich gegen irgend eine einseitige Vornahme der Erbschaftsverhandlung Protest einlegte.

Trotz alledem wurde die Erbschaftsangelegenheit trotz der gleichlautenden Bescheide der beiden oberen Instanzen vom Bezirksgerichte in Oświęcim derart eingeleitet, dass der für diesen gar nicht verschollenen, sondern nur auf einer Geschäftsreise in Amerika befindlichen Josef Marmulevicz bestellte Curator die Erklärung abgab, dass er von der Erbschaft zurücktrete.

Gleich bei seiner Zurückkunft von Amerika protestirte er neuerdings dagegen, wurde aber abgewiesen, indem ihm bedeutet wurde, dass die Einantwortung der Erbschaft bereits vollzogen und einzig und allein seine Schwester und ihre Kinder die richtigen Erben seien. Er erklärt diesen Umstand dadurch, dass der damalige Vorstand des Bezirksgerichtes Oświęcim an einer Geistesstörung litt, und führt auch das Decret an, wodurch derselbe kaum ein, zwei Monate nach dieser Verhandlung durch das Oberlandesgericht wegen gestörter Geisteskräfte von seinem Posten abberufen wurde.

Auf Grund dieser Behauptungen und Umstände stellt der Petent die Bitte, der hohe Reichsrath möge sich beim hohen Justizministerium und den interessirten Organen der Regierung dahin verwenden, dass die Erbschaftsangelegenheit nach dem seligen Johann Josef Marmulevicz neuerdings in Verhandlung genommen, die erbnehmerischen Parteien nicht einseitig, sondern alle einvernommen und vorderhand die Erbeinantwortung an die öfters genannte Schwester Marie Janicka sistirt werde.

Die meisten Behauptungen des Petenten sind durch schriftliche Gerichtsacten belegt, und daher stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur genauen Untersuchung und Würdigung empfohlen."

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache)*.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist mithin geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic**: Ich verzichte.

Vicepräsident Ritter v. **Abrahamowicz**: Wir werden sonach abstimmen. Ich ersuche, den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic**: Der Antrag lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur genauen Untersuchung und Würdigung empfohlen."

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

An Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Götz wird nun der Herr Abgeordnete Dr. Funke referiren.

Ich ersuche denselben, zunächst den Bericht über die Petition Nr. 4409 vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Funke** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Gottfried Kramer um Abhilfe wegen angeblich gesetzwidrig verfügter Dienstesentlassung (Z. 4409).

Gottfried Kramer, gewesener k. k. Bezirksgerichtskanzlist, wurde mit rechtskräftigem Strafurtheile vom 19. April 1890 des Bezirksgerichtes Krainburg der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 516 St. G. B. schuldig erkannt; mit dem Disciplinarerkenntnisse des k. k. Obersten Gerichtshofes ddo. 3. Juli 1890 wurde sohin in Bestätigung des Beschlusses der oberlandesgerichtlichen Personalcommission erkannt: es sei Gottfried Kramer in Gemäßheit der §§. 3 und 75 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 des Dienstes zu entlassen; auf Grund dieses Erkenntnisses wurde mit dem Erlasse des Justizministeriums ddo. 19. Juli 1890, Z. 13611, die Dienstesentlassung des Obigen verfügt.

Aus den von Seite des Referenten bei dem k. k. Justizministerium eingesehenen Acten wurde — was allerdings der Petent in seiner Petition verschweigt — entnommen, dass über mehrfache Bittgesuche desselben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1892 demselben eine Gnadengabe jährlicher 400 fl. bewilligt, die Bitte um Nachsicht der Strafe der Dienstentlassung dem Justizministerium zur Entscheidung überlassen habe; das Justizministerium hat diese Bitte abgelehnt.

Der Petent bezieht also thatsächlich infolge Allerhöchster Gnade Seiner Majestät dermalen eine Gnadenpension im Betrage von 400 fl., während er, wenn seine 32 Dienstjahre in Anschlag gebracht worden wären, eine Pension von 600 fl. zu bekommen hätte.

Der Petent bittet nun in der Petition um Aufhebung des Disciplinarerkenntnisses und seiner Entlassung deshalb, weil

1. dieses Erkenntnis gesetzwidrig sei, da durch den §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, die Bestimmungen der §§. 3 und 75 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, aufgehoben wurden, und

2. weil das Strafurtheil des Bezirksgerichtes Krainburg nichtig sei, da laut ärztlichen Befundes vom 12. December 1891 er die ihm zur Last gelegte That im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen, und da die deshalb angesuchte Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesetzwidrig abgewiesen wurde.

Die Anschauung des Petenten ad 1 ist unrichtig und gesetzlich nicht begründet; denn das Disciplinarverfahren, welches gegen einen in Untersuchung gestandenen, freigelassenen, nicht verurtheilten oder verurtheilten Beamten dann eingeleitet wird, ist vollständig unabhängig von den strafrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung; es hat auch der Oberste Gerichtshof den Beschluss der oberlandesgerichtlichen Personalcommission vollinhaltlich bestätigt, und das Justizministerium hat infolgedessen auch seine Entlassung verfügt.

Das Wiederaufnahmsbegehren wurde in beiden Instanzen abgewiesen und hat die Generalprocuratur in der Abweisung des Wiederaufnahmsbegehrens eine Verletzung des Gesetzes nicht vorgefunden, daher der Rechtsweg erschöpft ist und von rechtswegen über das Begehren des Petenten um Aufhebung des Disciplinarerkenntnisses zur Tagesordnung überzugehen ist.

Weil aber Petent dem Staate durch 32 Jahre diente, derselbe Gattin und Tochter zu ernähren hat, und der durch die Gerichtsärzte angenommene Mangel der vollen Zurechnungsfähigkeit und Schwäche der Willensenergie mindestens sein Vergehen in einem

milderen Lichte und denselben der Gnade würdig erscheinen lässt, stellt der Petitionsausschuss den zweiten Antrag auf Berücksichtigung des Petenten behufs Erwirkung einer Erhöhung seines Pensionsbezuges von 400 fl. auf 600 fl. im Gnadenwege.

Der Petitionsausschuss erlaubt sich daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde über das Begehren der Petition um Mitwirkung zur Aufhebung des Erkenntnisses des Disciplinarsenates des Obersten Gerichtshofes vom 3. Juli 1890, Z. 236, sowie der vom hohen Justizministerium verfügten Dienstesentlassung wegen Gesetzesverletzung zur Tagesordnung übergegangen.

Hingegen werde die Petition der hohen k. k. Regierung zur Berücksichtigung behufs Erwirkung einer Erhöhung des Pensionsbezuges von 400 fl. auf 600 fl. im Gnadenwege abgetreten."

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche den soeben verlesenen Anträgen des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über die nächste Petition zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Funke**: Ich habe weiters die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition Nr. 4525 des Josef Schütz und Consorten um Untersuchung einer Rechtsangelegenheit und eventuellen Schutz.

Josefa Schütz und Consorten erkrankten schwer an Bleivergiftung. Die Ursache lag darin, dass Müller Johann Fuchs eine Mühle dem Hafnermeister Frühwirt zum Mahlen von Bleiglätte überließ, sodann der Familie Schütz, ohne eine Reinigung des Mühlganges vorzunehmen, zum Vermahlen des Getreides überließ, infolgedessen das Mehl der letzteren und die daraus bereiteten Speisen einen Zusatz von Bleiglätte erhielten. Die ganze Familie Schütz und deren Hausgenossen sind schwer erkrankt, und es wurde Johann Fuchs wegen Übertretung nach §. 407 St. G. B. zu einer Arreststrafe von drei Wochen und zu einer Entschädigung verurtheilt. Über Berufung des Johann Fuchs hat das Kreisgericht Krems das erstrichterliche Urtheil allerdings bestätigt, aber die Beschädigten auf den Civilrechtsweg verwiesen. Die Beschädigten haben auch von dem Civilrechtswege Gebrauch gemacht, die Klage überreicht und auch gegen Johann Fuchs die Execution geführt, aber vergebens, weil kein pfändbares Vermögen vorgefunden worden ist.

Nun ist dieser Misserfolg der Josefa Schütz und ihren Angehörigen bisher ganz unerklärlich gewesen, und sie sprechen gegenüber dem Abgeordnetenhause aus, dass nach ihrer schlichten Volksmeinung nicht alles in Ordnung durchgeführt worden sei. Es ist aber nichts Derartiges vorgekommen, und es geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor, dass irgendwelche Unrichtigkeit oder Unregelmäßigkeit geschehen wäre. Ein Verschulden staatlicher Behörden bei Geltendmachung der Ersatzansprüche ist nicht aufzufinden, auch gar nicht behauptet worden. Daher stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dem Ausschussantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Funke, über die Petition Nr. 4363 zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Funke**: Ich erlaube mir, weiter zu referiren über die Petition des Josef Wojcieskowski, Amtsdieners bei dem Bezirksausschusse in Czortków, Galizien, um Versetzung zum Staatsdienste (Nr. 4363).

Josef Wojcieskowski, Amtsdiener bei dem Bezirksausschusse in Czortków, ist daselbst im Jahre 1856 geboren, hat laut der beigebrachten Entlassungsurkunde 12 Jahre 3 Monate bei dem Uhlanenregimente Nr. 7 und bei dem Landwehr-Uhlanenregimente Nr. 1 als Uhlane und Corporal gedient, und sucht nun mittels der vorliegenden Petition um die Genehmigung zur Übersetzung vom autonomen zum Staatsdienste in derselben Eigenschaft als Amtsdiener, und zwar bei dem k. k. Postamte in Krakau an. Die Bestätigung (Certificat), dass der Gesuchsteller nach §. 9 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, mindestens 8 Jahre als Unterofficier gedient hat, wurde von demselben seiner Petition nicht angeschlossen, woraus wohl mit vollem Rechte geschlossen werden muss, dass er diese im Gesetze vorgeschriebene Zeit als Unterofficier nicht gedient hat.

In Erwägung daher, dass der Gesuchsteller sich mit der Bestätigung über die achtjährige Dienstzeit als Unterofficier seiner gesammten Dienstzeit von 12 Jahren 3 Monaten nicht ausgewiesen hat, und

in Erwägung, dass der Gesuchsteller, wenn er anspruchsberechtigt wäre, sich um einen Dienstposten im öffentlichen Dienste in Gemäßheit des §. 8 des obencitirten Gesetzes bei der verleihenden Behörde zu bewerben hätte,

kann der Petitionsausschuss nicht den Antrag stellen, diese Petition der hohen Regierung abzutreten, sondern sieht sich zu dem Antrage veranlasst *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde über die Petition des Josef Wojcieskowski, Amtsdieners bei dem Bezirksausschusse in Czortkow, um Übersetzung vom autonomen zum Staatsdienste als Amtsdiener, und zwar bei dem k. k. Postamte in Krakau, zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Swoboda, über Petition Nr. 4379 zu referiren.

Abgeordneter **Swoboda** *(von der Tribüne)*: Ich erlaube mir, zu referiren über die Petition des Salomon Kohn behufs Zustandebringung der ihm gebürenden Entschädigung für die Ergreifung des Hochstaplers Otto Ludwig Stetter (Nr. 4379).

Dieser Salomon Kohn, gewesener Kaufmann in Wien, Liechtensteinstraße 3, ist durch den gedachten Hochstapler Otto Ludwig Stetter, einen sehr geriebenen Schwindler und Gauner, um sein ganzes Vermögen in der Höhe von etwa 2000 fl. gekommen. Dieser Mann hat auch viele andere Leute in Wien beschwindelt, und das hat seinerzeit berechtigtes Aufsehen hervorgerufen. Die Polizei ist, nachdem dieser Mann flüchtig geworden war, lange Zeit nicht in der Lage gewesen, denselben zustande zu bringen, und es ist den außerordentlich rastlosen Bemühungen des Salomon Kohn zu danken, dass dieser Schwindler in Graz verhaftet und zu sieben Jahren Kerkers verurtheilt wurde.

Bei der Ergreifung waren noch 1500 fl. in dem Besitze dieses Schwindlers. Nun ist seitens der Polizeibehörde dem Kohn das Versprechen gemacht worden, dass er zunächst mit diesen 1500 fl. bezüglich seines Schadens in der Höhe von 2000 fl. berücksichtigt werden solle. Allein dieses Versprechen wurde nicht eingehalten. Der Mann wurde von einer Thür zur anderen gewiesen und brachte endlich in Erfahrung, dass er gänzlich abgewiesen worden ist, und dass die Vertheilung der 1500 fl. an andere erfolgt ist. Man hat ihm das mitgetheilt und darauf verwiesen, dass ein Fond für die Ergreifung solcher Schwindler eigentlich nicht besteht, so dass ihm eine Entschädigung nicht zugetheilt werden kann.

Nun tritt dieser Mann an das hohe Abgeordnetenhaus heran und bittet um eine Schadloshaltung bezüglich der Summe, um die er beschwindelt worden ist, in Anbetracht des Umstandes, dass er ja das Wesentlichste zur Ergreifung dieses Schwindlers beigetragen hat.

Der Petitionsausschuss hat alle diese Gründe, die in dem Gesuche sehr eingehend dargestellt worden sind, gewürdigt und beschlossen, dass bezüglich dieser Petition dem hohen Hause der Antrag vorgelegt werde *(liest)*:

„Diese Petition wird der Regierung zur Erhebung, eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Grafen Fries, über die Petition Nummer 3868 zu referiren.

Berichterstatter Graf **Fries** *(von der Tribüne)*: Ich habe zu referiren über die Petition der Schmiedegenossenschaft in Graz wegen Schaffung eines Reichsgesetzes, welches die Landesthierheilanstalt und die Militärhufbeschlagsanstalt, beide in Graz, verhindern soll, den Mitgliedern der genannten Genossenschaft Concurrenz zu machen (Nr. 3868).

Nachdem der Bericht gedruckt vorliegt, beschränke ich mich auf die Verlesung des Antrages. Derselbe lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird dem k. k. Ministerium des Innern zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ludwig zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Ludwig:** Nachdem ich, der Einreicher dieser Petition, auch berufen bin, sie zu vertreten, obwohl ich allerdings den Text derselben nicht beeinflusst habe, muss ich vor allem auf dasjenige reagiren, was in dem Berichte gesagt wird, dass nämlich der Wunsch der Petenten nach Schaffung eines Reichsgesetzes zur Hintanhaltung einer schweren Concurrenz von Seite der Hufbeschlaganstalten ein allerdings etwas zu weitgehender ist. Ich habe, nachdem ich die Petition eingereicht habe, mich mit der Sache beschäftigt und gefunden, dass es sich da gar nicht darum handeln kann, ein Reichsgesetz gegen die Militärhufbeschlagschulen zu schaffen, sondern dass es sich einfach nur darum handelt, eine bestehende Verordnung durchzuführen und aufrecht zu erhalten.

Es besteht nämlich eine Instruction für die Hufbeschlagschulen des k. und k. Heeres vom Jahre 1874 unter Nr. 2507, in welcher ganz präcise vorgeschrieben ist, dass sich in solchen Schulen der Huf-

beschlag ausschließlich auf Militärpferde zu beschränken hat. Das geschieht aber in Graz speciell und vielleicht auch in anderen Städten nicht, und darin liegt das Unrecht, worüber sich die Hufschmiede von Graz beschweren. Es ist ja nicht zu bezweifeln, dass in einer vom Staate erhaltenen Anstalt, deren Leiter unentgeltliche Arbeitskräfte unter Subordination zur Verfügung hat, Preise gemacht werden können, die von Privatgewerbetreibenden nicht eingehalten werden können.

Ich habe Gelegenheit genommen, in der Delegation die Sache zur Sprache zu bringen, und habe Seine Excellenz den Herrn Reichskriegsminister gefragt, wie es käme, dass diese Verordnung, die doch besteht und nicht aufgehoben ist, einfach nicht durchgeführt wird. Er ist mir in seiner Antwort leider ausgewichen, indem er sagte, es wäre nicht so arg, und während der großen Manöver entstünde ein Mangel an Militärpferden in Graz, so dass die Civilpferde herhalten müssten. Ich weiß aber nach meinen Erhebungen, dass die Sache doch arg ist, und glaube, dass man gegen eine bestehende Verordnung eine ganze Genossenschaft nicht schädigen sollte. Der Ausdruck „wird der Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten" scheint mir in dem vorliegenden Falle nicht zu genügen. Ich möchte in dem Beschlusse des hohen Hauses auf die angeführte bestehende Verordnung für das k. und k. Heer hingewiesen sehen, und ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag des Thierseuchenausschusses in der Weise zu ändern, dass er zu lauten hätte *(liest)*:

„Diese Petition wird dem k. k. Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf die bestehende Instruction für die Hufbeschlagschulen des k. und k. Heeres vom Jahre 1874, Nr. 2507 ad Abtheilung 3 zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Fries:** Wenn der geehrte Herr Vorredner daran Anstoß nimmt, dass der Ausschuss gesagt hat, man könne nicht auf die Schaffung eines Reichsgesetzes eingehen, so muss ich mich auf die Petition berufen. Es wird in derselben verlangt, dass ein Reichsgesetz beschlossen werde. Es trifft daher den Ausschuss durchaus keine Schuld. Der Ausschuss glaubt eben nicht, dass die Wichtigkeit der Sache die Erlassung eines Reichsgesetzes erfordert. Anderseits aber hat der Ausschuss vollkommen auf die Intentionen der Petition dadurch Rücksicht genommen, dass er die vorliegende Petition der Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten beantragt.

Ich glaube also, das hohe Haus könnte den Antrag des Ausschusses so, wie er ist, annehmen, indem dadurch den Wünschen der Petenten vollständige Rücksicht getragen wird.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen; wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Ludwig beantragt einen Zusatz in die Petition aufzunehmen, wornach dieselbe zu lauten hätte *(liest)*:

„Diese Petition wird dem k. k. Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf die bestehende Instruction für die Hufbeschlagschulen des k. und k. Heeres vom Jahre 1874, Nr. 2507 ad Abtheilung 3 zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben.

Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Thierseuchenausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich würde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Zallinger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

„In der Sitzung des Tiroler Landtages am 4. Februar d. J. wurde an den k. k. Statthalter folgende Interpellation gestellt:

„„Am 22. September 1894 hat die hohe k. k. Statthalterei die Statuten des politischen Vereines für die Kreisgerichtssprengel Bozen, Trient und Rovereto bescheiniget, deren §. 1 sagt: „Zweck dieses Vereines ist die Verbreitung politischer Bildung und socialdemokratischer Grundsätze".

Wenn wir auch der Ansicht sind, dass die socialdemokratischen Grundsätze durch Polizei- und Waffengewalt auf die Dauer siegreich nicht bekämpft werden können, so ist es doch nicht zulässig, dass die Verbreitung solcher Grundsätze gewissermaßen unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt wird.

Wir stellen daher die Anfrage:

Wie vermag Euere Excellenz die Bescheinigung der Statuten des genannten Vereines mit seinem offen ausgesprochenen staatsgefährlichen Zwecke zu rechtfertigen?""

Der k. k. Statthalter stellte sofort die Beantwortung dieser Interpellation in einer der nächsten Sitzungen in Aussicht; in der Schlussſitzung des Tiroler Landtages am 14. Februar d. J. jedoch erklärte er, nicht in der Lage zu sein, diese Interpellation zu beantworten.

Dieser Umstand und das auffallende Verhalten des k. k. Statthalters veranlassen die Gefertigten, an Seine Excellenz folgende Anfragen zu stellen:

""1. Aus welchem Grunde hat der k. k. Statthalter im Tiroler Landtage die zuerst zugesagte Interpellationsbeantwortung schließlich abgelehnt?

2. Wie vermag Euere Excellenz die durch die k. k. Statthalterei in Innsbruck erfolgte Bescheinigung der Statuten des oben erwähnten Vereines mit seinem offen ausgesprochenen staatsgefährlichen Zwecke zu rechtfertigen?""

Wien, 19. Februar 1895.

Dr. Rapp.	Zallinger.
Treuinfels.	Dipauli.
Globočnik.	Doblhammer.
Dr. Schorn.	Dr. Ebenhoch.
Plaſs.	Salvadori.
Wiederſperg.	Zehetmayer.
Pfeifer.	Povše.
Dr. Gregorčič.	Jordan.
Dr. Gregorec.	Alfred Coronini.
Kaltenegger.	Hagenhofer.
Herk.	Robič.
Rammer.	Jax.
Johann Schwarzenberg.	Morsey.
Kušar.	Radimský.
Baumgartner.	Gasser.
Peitler.	Dr. Fuchs.

Dr. Kathrein."

„Interpellation des Abgeordneten Kraus und Genossen.

In jüngster Zeit wurde im politischen Bezirke Weiz in Steiermark das häufige Vorkommen von Staatsnotenfalsificaten zu 50 fl. constatirt und hat diese Thatsache, ganz abgesehen von dem hieraus den betroffenen Inhabern zugefügten Schaden, in der Bevölkerung dieses Bezirkes eine gerechtfertigte Beunruhigung hervorgerufen. Das im kurzen Zeitraume in mehreren Orten rasch nach einander constatirte Auftreten dieser Falsificate gibt der Vermuthung Raum, dass die Anfertigung dieser Noten nach einem gewissen Plane von mehreren in die Sache eingeweihten Complicen und von einem Punkte aus erfolge. Auf diese Beunruhigung ist auch die von Seite der Weizer Bezirksvertretung an das hohe Finanzministerium geleitete Petition um Einziehung der jetzigen und Hinausgabe neuer Fünfziggulden-Staatsnoten zurückzuführen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister folgende Anfrage:

""1. Ist Seine Excellenz durch die unterstehenden Finanzbehörden von dem Auftreten gefälschter Staatsnoten im obgenannten Landestheile und über den Umfang und die Gemeingefährlichkeit dieser Fälschungen in Kenntnis gesetzt worden?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, alle zur möglichst raschen, den Verkehr im Bezirke wieder beruhigenden Beseitigung dieser Calamität nöthigen Maßnahmen mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen, insbesonders die unterstehenden Amtsorgane zur scharfen Überwachung des österreichisch-ungarischen Grenzverkehres nach dieser Richtung hin anzuweisen?""

Wien, 20. Februar 1895.

Rufs.	Dr. Kraus.
Lorber.	Ludwig.
Habicher.	Dr. Bauer.
Peschka.	Vincenz Hofmann.
Hackelberg.	Posch.
Dr. Menger.	Dr. Foregger.
Dr. Bareuther.	Dr. Steinwender.
Dr. Kindermann.	Dr. Groß.
Moscon.	Morsey."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an Seine Excellenz den Handelsminister Grafen Wurmbrand in Sachen der Postmanipulationsdiurnisten der Wiener Postdirection.

Im Vorjahre wurde auf mehrfache Befürwortung im hohen Hause die Lage der Postmanipulationsdiurnisten in der Weise verbessert, dass zufolge eines Handelsministerialerlasses vom 27. Juni 1894 sowohl die Diurnen derselben erhöht, als auch der Weiterbezug des Diurnums bis zu vierzehntägiger Krankheit bewilligt wurden.

Diese Entschließung des hohen k. k. Handelsministeriums erweckte in den betheiligten Kreisen große Freude, und es verdient diese wahrhaft begründete Reform die vollste Anerkennung. Der Wortlaut dieses Erlasses ist merkwürdigerweise nur in der Wiener Direction nicht publizirt worden.

Wenngleich einerseits durch die erfolgte Aufbesserung der Bezüge der Postmanipulationsdiurnisten so manche bittere Sorge beseitigt wurde, so stellt sich doch anderseits hinsichtlich der Zukunft dieses Standes

eine umso größere Besorgnis ein, welche durch nachstehende Ausführungen begründet erscheint.

Zufolge mehrfacher Publicationen steht eine Reorganisation des Landpostdienstes in naher Aussicht. Die Landpostämter sollen in Berufs- und Nichtberufspostämter eingetheilt werden. Den Berufspostmeistern soll insoferne eine Erleichterung verschafft werden, als ihnen je ein vom Staate ernannter Expeditor von amtswegen beigegeben werden soll, der zugleich die Cassamitsperre zu führen hat. Alle Anzeichen sprechen nun dafür, dass zu diesem Dienste die derzeitigen Manipulationsdiurnisten ausersehen werden dürften, welche Vermuthung durch die Umstände noch mehr glaubhaft gemacht wird, dass man die ausschließlich bei der Rohrpost in Dienstverwendung stehenden Manipulationsdiurnisten daselbst durch Amtsdiener zu ersetzen beabsichtigt, und dass ferner die zur Competenz um erledigte Praktikantenstellen berechtigten Manipulationsdiurnisten bei solchen Ansuchen ausnahmslos abgewiesen werden.

Die obenerwähnte Verwendung der Postmanipulationsdiurnisten im Landpostdienste würde dieselben empfindlich schädigen, nachdem sie sich sämmtlichen vorgeschriebenen Fachprüfungen nur unter der Voraussetzung unterzogen und noch immer unterziehen, dass ihnen vom Staate die hiefür gewährleistete Aufnahme in den Staatspostdienst auch bewilligt werde. Diese staatliche Gewährleistung findet ihren Ausdruck in einer Handelsministerialverordnung, welche sogar bestimmt, dass ein Drittel der zu Assistenten zu Ernennenden aus dem Manipulationsdiurnistenstande hervorgehen soll, woferne die entsprechende Zahl anspruchsberechtigter Manipulationsdiurnisten vorhanden sei.

Neben der Besorgnis durch diese in Aussicht genommene Reorganisation des Landpostwesens geschädigt zu werden, besteht für die Manipulationsdiurnisten insoferne einige Hoffnung, als laut Voranschlag für das Jahr 1895 sub „Erfordernisse" (Titel 10, betreffend die Ausgaben im Post- und Telegraphenwesen) für die Umwandlung von Manipulationsdiurnistenstellen und Aushilfsdienerstellen in definitive Stellen pro 1894 der Betrag von 80.000 fl. und pro 1895 der Betrag von 100.000 fl. in Ausgabe gestellt erscheint. Thatsächlich wurden im Jahre 1894 in zwei Ernennungen der Prager Postdirection dort 50 Manipulationsdiurnistenstellen in Assistentenstellen umgewandelt. Nachdem nun im Vorjahre in der Wiener Direction nur vier Manipulationsdiurnisten zu Assistenten ernannt wurden, glauben die Gefertigten, dass es recht und billig wäre, und gewiss auch kein nennenswertes Hindernis im Wege stehen dürfte, wenn die für das Jahr 1895 geplante weitere Umwandlung von Manipulationsdiurnistenstellen in Assistentenstellen den Manipulationsdiurnisten der Wiener Postdirection zugute käme.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfrage:

„„Beruht es auf Wahrheit, dass die Postmanipulationsdiurnisten bei der Reorganisation des Landpostwesens in einer ihre Kategorie schwer treffenden Weise geschädigt werden sollen, indem dieselben trotz der ihnen auf Grund ihrer Fachprüfungen gewährleisteten Aufnahme in den Staatsdienst wieder in den Landpostdienst zurückgeworfen werden sollen?

Ist der Herr Handelsminister geneigt, in Hinsicht auf die geringe Ernennung von nur vier Manipulationsdiurnisten im Jahre 1894 in Wien, die für das Jahr 1895 in Aussicht genommene weitere Umwandlung von Manipulationsdiurnistenstellen in Assistentenstellen den Wiener Manipulationsdiurnisten zugute kommen zu lassen?""

Wien, am 21. Februar 1895.

	Dr. Gessmann.
Schneider.	Dr. Lueger.
Garnhaft.	Dr. Scheicher.
Dr. Pattai.	Schlesinger.
Hauck.	Kaiser.
Polzhofer.	Fürnkranz.
Thurnher.	Dr. Hofmann.
Spinčić.	Jax."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist mir eine weitere Interpellation überreicht worden, bezüglich deren ich jedoch beantrage, dass dieselbe in geheimer Sitzung vorgelesen werde. Ich theile nur noch mit, dass das Subcomité des Wahlreformausschusses morgen Freitag um 7 Uhr abends in Abtheilung IV eine Sitzung hält.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung den Punkt 2 der heutigen Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), I. bis III. Hauptstück (§§. 84—104).

Ich ersuche die Herren und Damen auf den Gallerien, sich zu entfernen. Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluss der öffentlichen Sitzung um 3 Uhr 35 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Gewerbegenossenschaftsverbandes der Landeshauptstadt Linz in Angelegenheit der gewerblichen Reformarbeiten, um Schutz und Förderung der Interessen des Gewerbestandes bei Berathung der Gewerbegesetznovelle.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Thatsache, dass durch die am 15. März 1883 vom gesetzgebenden Körper erlassene und am 15. September desselben Jahres ins Leben getretene Gewerbegesetznovelle, womit die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nicht aufgehoben, sondern nur einzelne Bestimmungen derselben theils abgeändert, theils eliminirt und durch neue ergänzt wurden, die großen Hoffnungen des Gewerbestandes nicht in Erfüllung gegangen sind, wird heute weder vom Gewerbestande, noch von der hohen Regierung, sowie selbst vom hohen Hause der Abgeordneten mehr in Abrede gestellt.

Und ebenso wie diese Thatsache, erkennt auch die hohe Regierung und das hohe Haus der Abgeordneten die dringende, baldmöglichste Abänderung dieses Gesetzes an. Beweis dessen ist die im Vorjahre einberufene, am 6. Juni begonnene und am 9. August beendete Gewerbeenquête.

Es liegt uns ferne, weder das hohe Haus der Abgeordneten auf diese Enquête aufmerksam zu machen, respective die Ergebnisse derselben hier anzuführen, noch an dem guten Willen der Legislative, dem Gewerbestande die helfende Hand zu bieten, zu zweifeln, denn einerseits sind jene in Betreff der Abänderung des Gewerbegesetzes von 401 Experten in 42 Sitzungen vorgebrachten Wünsche und Vorschläge im stenographischen Protokolle der Gewerbeenquête enthalten, welche beweisen, dass die Experten aus dem Handwerkerstande fast ausnahmslos die Änderung des Gesetzes im Sinne der Beschlüsse des vierten allgemeinen österreichischen Gewerbetages, sowie der Congresse in Graz und Reichenberg wünschen und anderseits durch die Einberufung der Enquête seitens des hohen Hauses der Abgeordneten jeder diesbezügliche Zweifel gänzlich ausgeschlossen sei.

Im Vertrauen nun auf den guten Willen der Legislative, die triste Lage des Gewerbe- und Handelsstandes zu verbessern und dessen bedrohte Selbständigkeit zu sichern, stellt der Gewerbegenossenschaftsverband der Landeshauptstadt Linz folgende, in der Plenarversammlung vom 9. December v. J. beschlossene Bitte:

„Das hohe Haus der Abgeordneten möge die hohe Regierung in der gewerblichen Reformarbeit kräftigst unterstützen, insbesondere aber bei Berathung der dem hohen Hause der Abgeordneten in Bälde zur parlamentarischen Behandlung zukommenden Gewerbegesetznovelle die Interessen des Gewerbestandes im Sinne der Beschlüsse und Resolutionen des vierten allgemeinen österreichischen Gewerbetages zu Wien, sowie der Congresse der deutsch-österreichischen Gewerbegenossenschaftsverbände in Graz und Reichenberg fördern und schützen, da nur dann, wenn das in Aussicht stehende Gewerbegesetz im Sinne der von den österreichischen Handwerkern vorgebrachten Wünsche beschlossen wird, das tief darniederliegende Gewerbe gehoben und die triste Lage der Handwerker gebessert werden kann.“

Linz, im Jänner 1895.

Für den Gewerbegenossenschaftsverband der Landeshauptstadt Linz:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Langenlois gegen die Herabminderung des französischen Weinzolles.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Von Seite der in Ehrfurcht gefertigten Leitung des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Langenlois wurde für den 2. Februar 1895 eine Versammlung von Weinhauern und Landwirten nach Langenlois einberufen, welche von mehr als 1200 Theilnehmern, zum größten Theile Weinhauer aus den Gerichtsbezirken Langenlois, Krems, Kirchberg am Wagram und Ravelsbach, besucht worden ist.

Diese Versammlung wurde am obigen Tage, 3 Uhr nachmittags, im Schützenhause zu Langenlois eröffnet, und die von dem Reichsraths- und Landtagsabgeordneten Herrn Fürnkranz angeschlossene Kundgebung begründet, zur Verlesung gebracht und deren Annahme von dem genannten Herrn Abgeordneten dringend beantragt und empfohlen.

Nach kurzer Debatte wurde diese Kundgebung von der Versammlung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Die in Ehrfurcht gefertigte Leitung des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Langenlois erlaubt sich daher, kraft der ihr von dieser Versammlung ertheilten Mission, dem hohen Abgeordnetenhause den Wortlaut dieser Kundgebung im Anschlusse mit der Bitte vorzulegen, im Sinne derselben und in gerechter Würdigung der weinbautreibenden Bevölkerung Niederösterreichs, sowie zum kräftigen Heile eines nach Tausenden von unermüdet fleißigen Weinhauerfamilien zählenden Theiles unseres Volkes, jedes an die hohe k. k. Regierung gerichtetes und wie immer geartetes und begründetes Ansuchen oder Verlangen der französischen Regierung, den Zoll auf französische Weine bei deren Einfuhr nach Österreich-Ungarn von 20 fl. österreichischer Währung seiner gegenwärtigen Höhe für je 100 Kilogramm auf einen geringeren Betrag herabzusetzen, sofort abzulehnen und zurückzuweisen, somit gegen jede derartige Änderung zu stimmen.

Langenlois, den 10. Februar 1895.

Für den landwirtschaftlichen Bezirksverein Langenlois:

(Folgen die Unterschriften.)

Kundgebung

der am

2. Februar 1895 im Schützenhause zu Langenlois abgehaltenen und vom landwirtschaftlichen Bezirksvereine zu Langenlois einberufenen Versammlung von Weinhauern und Landwirten.

In Erwägung der durch die von Jahr zu Jahr immer mehr zunehmende und an Ausdehnung gewinnende Phylloxeraseuche dem Weinbau des Kronlandes Niederösterreich drohenden Vernichtungsgefahr;

in Erwägung des schweren und mühevollen Kampfes, den die weinbautreibende Bevölkerung Niederösterreichs gegen die Peronospora viticola zu führen gezwungen ist;

in Erwägung, dass die zum Schutze des Weinbaues sowohl als auch zur Wahrung der Gesundheit des weintrinkenden Publicums und zur Erhaltung des guten Rufes der Naturweine in den Jahren 1880 und 1882 gegen die Kunst- und Halbweinerzeugung geschaffenen Reichsgesetze ihrer Aufgabe bis heute nicht entsprochen, dem Weinbau gar nichts genützt und demselben gar keinen Schutz gewährt haben;

in Erwägung des am 6. Jänner 1891 zwischen Österreich und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, mit welchem die Herabsetzung des Einfuhrzolles für italienische Weine von 20 fl. österreichischer Währung auf 3 fl. 20 kr. österreichischer Währung für je 100 Kilogramm ausgesprochen und wodurch dem niederösterreichischen Weinbau ein neuer, äußerst gefährlicher und bei verbesserter Kellerwirtschaft an den Fundamenten seiner Existenz rüttelnder Feind und Gegner geschaffen worden ist;

in endlicher und ernster Erwägung der dem Weinbau Niederösterreichs durch die von der französischen Regierung nach authentischen Nachrichten verlangte Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine an den Grenzen Österreich-Ungarns in der Höhe von 20 fl. österreichischer Währung für je 100 Kilogramm auf einen Betrag von 12, beziehungsweise 8 fl. österreichischer Währung, beziehungsweise noch weniger für je 100 Kilogramm erwachsenden ungeheuren Concurrenz, welche bei der kolossalen Productionsfähigkeit ausgezeichneter Kellerwirtschaft und der in der höchsten Blüte befindlichen Kunstweinerzeugung Frankreichs in kurzer Zeit seine unausbleibliche Vernichtung und den rettungslosen Untergang von tausenden, braven, unermüdlich fleißigen und loyalen Weinhauerfamilien herbeiführen wird und muss — beschließt die Versammlung:

1. Die hohe k. k. Regierung wird dringendst ersucht, jedes an die k. k. Regierung gerichtete und wie immer geartete und begründete Ansuchen oder Verlangen der Regierung der französischen Republik, den Zoll auf französische Weine von seiner gegenwärtigen Höhe im Betrage von 20 fl. österreichischer Währung für je 100 Kilogramm bei deren Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf einen geringeren Betrag herabzusetzen, sofort abzulehnen und zurückzuweisen.

2. Die Herren Reichsrathsabgeordneten werden dringendst aufgefordert, gegen die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf französische Weine von seiner gegenwärtigen Höhe im Betrage von 20 fl. österreichischer Währung für je 100 Kilogramm auf einen geringeren Betrag entschieden Stellung zu nehmen, gegen dieselbe zu stimmen und dieselbe, insoweit dies im Bereiche ihrer Macht und ihres Einflusses liegt, absolut nicht zuzulassen.

Langenlois, am 2. Februar 1895.

Für den landwirtschaftlichen Bezirksverein Langenlois:

(Folgen die Unterschriften).

Anhang III.

Petition des Wiener Ärztevereines um Aufhebung der strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Unterlassung der Anzeige bei Verdacht auf strafbare Handlungen.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Sowohl das derzeit geltende österreichische Strafgesetz (§. 359) als auch der in Verhandlung stehende Entwurf eines neuen Strafgesetzes enthält die Bestimmung, dass ein Arzt, wenn ihm in Ausübung seines Berufes der Verdacht auf eine strafbare Handlung erweckt wird, oder ihm eine Verletzung zu Gesichte kommt, bei welcher fremdes Verschulden vorliegen kann, verpflichtet ist, der Behörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige wird gerichtlich bestraft.

Kein Staatsbürger ist gesetzlich verpflichtet — das Verbrechen des Hochverrathes ausgenommen — selbst wenn er Zeuge einer strafbaren Handlung gewesen wäre, bei der Behörde eine Anzeige zu erstatten, nur dem Arzte wird zugleich mit seinem Diplome das Servitut auferlegt, der Behörde unfreiwillige Detectivdienste zu leisten.

Dem Arzte, dem einerseits die gesetzliche Pflicht der Wahrung des ärztlichen Geheimnisses obliegt, für den im Gegensatze zu jeder anderen Berufsart der Berufszwang besteht, wird anderseits mit Hintansetzung aller Grundsätze von Humanität, Recht und Freiheit die Pflicht auferlegt, eine Person, die sich vertrauensvoll oft in Todesnoth an ihn wendet, der Behörde auszuliefern.

Während der Strafgesetzentwurf in seinem §. 319 die humane Tendenz zutage treten läst, den Advocaten, Notaren und Vertheidigern die Geheimhaltung bezüglich ihnen anvertrauter Straffachen zur Pflicht zu machen, während dem Arzte in demselben Entwurfe Straflosigkeit zugesichert wird, wenn er bei einem Zweikampfe Beistand leistet, wird dem Stande, von dem man immer und überall Humanität und nur Humanität verlangt, das Gegentheil gesetzlich aufgetragen. Sollte dem Arzte nicht eine ähnliche Stellung zukommen wie dem Geistlichen?

Die Befolgung der Anzeigepflicht muss naturgemäß ergeben, dass sehr häufig, auch in Fällen von Lebensgefahr eine rationelle ärztliche Hilfe nicht nur nicht gesucht, sondern häufig geradezu vermieden wird.

Hiezu liefern die Todesfälle an Kindbettfieber und das langjährige Siechthum an anderen Frauenkrankheiten eine beredte Beleuchtung.

Nicht weniger häufig kommt es vor, dass ein Leichtverletzter aus Sorge für den ihm oft sehr nahestehenden Verletzer (Ehegatten, Kind, Vater) keine ärztliche Hilfe sucht, und durch Vernachlässigung einer an sich ganz leichten Wunde, durch Rothlauf und andere Wundkrankheiten in Lebensgefahr geräth, ja zugrunde geht.

Das Gesetz widerspricht also allen Begriffen von Humanität und ist rücksichtlich des Wohles der Gesellschaft geradezu schädlich.

Der Nutzen des Gesetzes ist ephemer, den wie jeder, der eine Strafe oder eine Untersuchung, ja nur eine behördliche Vorladung oder Vernehmung scheut, sein Leiden verheimlicht, so wird jeder Beschädigte, soferne ihm um die Bestrafung des Schuldigen zu thun ist, die an ihm begangene strafbare Handlung zur gerichtlichen Ahndung bringen können und bringen. Dazu kommt noch der Umstand, dass der Arzt, der jedesmal die Anzeige erstattet, gegenüber dem, der dies nicht thut, sich in ganz unberechenbaren Nachtheil befindet.

Ein Arzt, der halbwegs misstrauisch veranlagt, jedesmal die Anzeige erstattet, wenn er den Verdacht auf eine strafbare Handlung hat, wird seiner Praxis sehr bald verlustig gehen.

Dazu kommt, dass ein wirklich humaner Arzt, und das soll ja jeder sein, häufig sein Gewissen wegen unterlassener Anzeige viel leichter beruhigen wird, als wenn er durch die ihm vom Gesetze aufgedrungene Anzeige eine ganze Familie in Schmach und Schande gebracht oder einen ehelichen Zwist durch seine Anzeige zum dauernden Bruche gemacht hätte.

Der Arzt wird sich also oft, weil er human und nicht staatsanwaltlich denkt, lieber der Gefahr einer gerichtlichen Strafe aussetzen, ehe er die Anzeige erstattet.

Durch das bestehende Gesetz wird der Arzt in Zwangslagen gebracht, die der öffentlichen Moral, dem öffentlichen Rechtsbewusstsein nur höchst abträglich sein müssen. In richtiger Würdigung der angeführten Umstände besitzen die Strafgesetze anderer Staaten, zum Beispiel Deutschlands, keine Anzeigepflicht für die Ärzte, sondern diese werden, wenn es den zur Erforschung von Gesetzesverletzungen amtlich berufenen Organen gelungen ist, die Anklage zu erheben, als Zeugen vor Gericht vernommen.

Aus allen diesen Gründen bittet der Wiener Ärzteverein gemäß seinem einstimmig gefassten Beschlusse:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die Strafbestimmungen wegen unterlassener ärztlicher Anzeige aus dem Strafgesetze ausscheiden.“

Für den Wiener Ärzteverein:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition der Stadtgemeinde Kuttenberg in Böhmen um Staatsgarantie für den Ausbau der Eisenbahn Kuttenberg—Wlaschim.

Slavná rado říšská!

Zástupcové veškerých obcí, měst, okresů a velkostatků,ležicích od Kutné Hory ve směru k Vlašimi, Mladé Vožici, Táboru, Bechyni až do Vltavo-Týna sešli se v roce 1889. ku společným poradám za tím účelem, aby zjednali spojení železniční mezi Kutnou Horou a Vltavo-Týnem, k oživení té krajiny, která dosud veškerého železničního spojení postrádá, která vyloučena jest z veškerého světového obchodu, má rozlohy více než 50 čtverečních mil a veškeré podmínky k rozvoji hospodářskému a průmyslovému a spolu také způsobilost, činiti dráhu krajinou tou vedoucí, výnosnou.

V schůzích těch zvoleno bylo komité, sestávající z tří členů a sice: Jeho Jasnosti knížete pana Karla Paara; tehdejšího purkmistra Kutnohorského, pana Vojtěcha Moravce a taktéž tehdejšího právního zástupce města Kutné Hory, pana JUDra. Františka Mlčana a bylo splnomocněno, aby učinilo veškeré kroky ku provedení tohoto usnešení

Toto komité podalo dne 12. září 1889. žádost na ministerstvo obchodu za povolení ku provedení předběžných technických prací ku železničnímu spojení z Tábora na Mladou Vožici, Soutice, Zbraslavice do Kutné Hory, po případě až do Labského Týnce.

Výsoké ministerstvo obchodu výnosem ze dne 26. prosince 1889. udělilo toto povolení, nevyhověvši této žádosti za povolení prodloužení této dráhy z Tábora přes Bechyň, Vltavotýn do Vodňan.

Na základě tohoto ministerského povolení dalo řečené výkonné komité zhotoviti generální projekt inženýrem Seligmannem, jejž úplný se zprávou technickou i výpočtem výnosnosti od téhož pana inženýra shotoveným, jenž v jednom exempláři nalezá se u slavného ministerstva obchodu a jehož druhý exemplář předložili jsme během zasedání sněmu království Českého, a sice v lednu 1875. zemskému výboru za příčinou zjištění rentability zemským inženýrem části tratě Kutná Hora—Vlašim.

Na základě tohoto protokolu provedena byla v čase od 27. července až do 1. srpna 1891. revise trati.

Výnosem vysokého ministerstva obchodu ze dne 7. prosince 1891, číslo 40369., byla tato trase s některými výminkami ve výnosu ministerstva obchodu obsaženými, kteréž v tomto okamžiku nepadají na váhu, schválena

Po tomto schválení obrátily se obce, města a korporace, ležící mezi Kutnou Horou a Vltavo-Týnem peticemi na sněm zemský, žádajíce, aby slavný sněm udělil na stavbu projektované dráhy z Vltavo-Týna přes Tábor ke Kutné Hoře až do Labské Týnice vedoucí, potřebnou peněžitou podporu do 10. procent kapitálu stavebního a aby podnik tento podporoval, by dostalo se mu se strany říše čtyř procent garancie stavebního nákladu. Podobnou žádostí obrátilo se dotýčě komité také na vysokou radu říšskou a žádalo, aby říšská rada projektované dráze z Vltavo-Týna do Kutné Hory povolila čtyry procenta garancii stavebního kapitálu, spolu bylo žádáno, aby vyřízení této žádosti dodáno bylo purkmistrovskému úřadu v Kutné Hoře.

Náklad na provedení trase vedl totiž z větší části okres a obec Kutnohorská a byla ona tudiž také vlastnicí projektu, o nějž se jedná, ač tento projekt psán byl na jméno pana JUDra. Františka Mlčana a pana Vojtěcha Moravce. Dle protokolu ze dne 20. října 1892. sepsaného, uznali páni Vojtěch Moravec a JUDr. František Mlčan, že projekt i koncesse předběžným pracím udělena i vše ostatní s tím souvisící nenáleží jim osobně, nýbrž interessentům, kteří na to přispěli, hlavně ale obci Kutnohorské. Mezi tou dobou byly v městě v Kutné Hoře odbývány obecní volby a pan Vojtěch Moravec přestal býti starostou města, rovněž tak pan JUDr. František Mlčan právním jejím zástupcem.

Petice na sněm zemský podaná odevzdána byla slavnému zemskému výboru a tento výnosem ze 2. února 1892. číslo 17988. žádal obec Kutnohorskou, aby předložila návrh na financování tohoto podniku, zejmena pak průkaz o provedení subskripce kmenových akcií. Výnosy z 3. ledna 1893., č. 17998, ze dne 7. února 1893, č. 7422, 8. června 1893, č. 25886, 6. července 1893., č. 29412, 30. srpna 1893., č. 35658, urgiroval slavný zemský výbor podání zprávy o financování tohoto celého podniku, ano výnosem ze dne 9. prosince 1893, č. 55107, prohlásil, že zahájil šetření jen ohledně dráhy Vltavotýn— Tábor, nepřihlížeje prozatím k celému projektu z Týna nad Vltavou do Labské Týnice, poněvadž slavný purkmistrovský úřad v Kutné Hoře zprávy nepodal o stavu, v kterém se nalezá záležitost tohoto železničního spojení, obec Kutnohorská však, vztažmo zástupcové její, mezi tou dobou nelenili.

Předchůdcové její v zastoupení obce přivedli věc k nejdůležitějšímu a také nejtěžšímu bodu, to jest financování projektu, kde je nynější representanti obce převzali.

Nynější zástupcové obce Kutnohorské vstoupili v jednání s interessenty, vyslali deputace opět a opět k ministerstvu obchodu, k slavnému zemskému výboru a na veškerá místa důležitá a přesvědčili se, že financování dráhy Kutná Hora—Vltavotýn, vztažmo Labská Týnice—Vltavotýn na takové naráží překážky, že tyto překážky jevily se nepřekonatelnými vzhledem k tomu, že náklad stavební jevil se obnosem 9·5 milionů.

U ministerstva obchodu a všude na místech rozhodujících jevil se odpor proti celému tomuto projektu v jeho celistvosti a raděno, aby po kouscích stavěno bylo spojení to, případně, aby jinakým způsobem domaháno se bylo spojení s jihem Českým.

Tuto radu uznávali sice rozhodující interesenti za správnou, avšak spolu také rozpoznávali, že není možné stavět kousek dráhy, který by na delší dobu jevil se passivním, pokud by nebylo platné a důvodné naděje dosažení spojení, jež činil by takovou částku dráhy té výnosnou.

Věc však nyní vstoupila rozhodně do jiného stadia. Dráha Benešov—Vlašim stala se skutkem, vztažmo takovým způsobem přiblížila se svému uskutečnění, že jest jisté, že v krátké době bude započato se stavbou.

V projektu Kutná Hora —Vltavotýn vypracována iest úplně část spojující Kutnou Horu s Vlašimi, kteráž od Vlašimi jde stanicemi Ratají, Štěpánovem, Souticemi, Zručem, Budkovici, Zbraslavicí, Černíny, Bahnem, Malešovem do Kutné Hory. Tímto spojením mezi Kutnou Horou a Vlašimem dosaženo by bylo spojení Kutné Hory s Benešovem a Táborem, vztažmo jihem Českým, tudiž dosažen by byl ten účel, jaký velikou dráhou Kutná Hora—Vltavotýn byl zamýšlen touto krátkou spojivkou,

Nelze upříti, že tato dráha pro krajinu naši i pro krajiny, s nimiž by bylo spojení dosaženo, by bylo velikou výhodou, což vychází z následující úvahy;

1. Polní hospodářství nalezá se ve směru projektované dráhy poměrně na dosti vysokém stupni vývinu; pěstují se zde s dobrým výsledkem všechny druhy obilí a poněvadž jest větší výroba než spotřeba, vyváží se velmi značné množství žita, ječmena a ovsa do ciziny, a tento celý vývoz obilí z našich krajin, kde na prostoře 50 čtverečních mil není výhodné komunikace, obrátil by se výhradně na projektovanou trať.

Kolem Kutné Hory v úrodně krajině Labské pěstuje se ve velikém rozsahu řepa cukrovka pro více než 13 cukrovarů zde stávajících; také velká část této řepy pro dotyčné cukrovary dopravovala by se po nové železniční trati aspoň průměrně do vzdálenost 12. kilometrů.

Mimo to u Kutné Hory pěstuje se v polabské krajině u Hlízova, Malína, Nových Dvorů, Čáslavi, Kolína, a. t. d. polní zahradnictví a každý rok vyváží se odtud do ciziny ohromné množství zahradnických plodin, jako: okurek, křenu, zelí a jiné drobné zeleniny, a vývoz ten hlavně se děje směrem k Vlašimi, Benešovu, Táboru, kde jest krajina studenější a kde zahradnictví není tak vyvinuto.

Veškeré tyto výrobky hospodářské dopravovaly by se po nové trati do jižních krajin Čech, čímž by se nové dráze zabezpečil veliký transport.

Co se týče pěstování dobytka, tu podle znalosti hospodářské uznati sluší, že by z jižních Čech děla se dosti značná doprava dobytka tažného po nové trati do krajin severovýchodních Čech; hovězího pak dobytka by přicházelo po nové trati taktéž od jihu Čech větší množství, an četné cukrovary a jiné hospodářské podniky v rozsáhlé a úrodné rovině labské zabývají se silně vykrmováním dobytka hovězího.

2. Lesnictví nachází se v krajinách, jimiž nová dráha jíti má, ve stavu nejlepším, lesní hospodářství rozprostírá se zde na ohromných komplexech, kde nahromaděno výtečného stavebního dříví.

Doposud nebylo možno s úspěchem pro nedostatek komunikac dříví to vyvážeti, neb jen něco málo plavilo se po vorech po Sázavě a Želivce, kteréžto řeky jsou při vysoké vodě sotva na jeden neb dva měsíce trochu splavné.

Jiných komuuikac pro vývoz dříví na ceslé prostoře od Tábora ke Kutné Hoře není, an nelze počítati na dovoz obyčejnými povozy do větší vzdalenosti.

Tento vývoz dříví po nové trati zabezpečuje zajisté již sám o sobě rentabilitu projektované linie.

3. Hornictví se po ten čas v krajinách našich mimo Kutnou Horu neprovozuje, avšak nikoliv z té příčiny, že by zde nebylo vydatných kovů, nýbrž 'en proto, že schází nám — ať již máme na zřeteli vyvážení kovu na venek aneb dopravování potřebného uhlí ku tavení a upravování kovů samých — laciné dopravní síly.

Jest známo, že okolí Kutné Hory chová bohaté rudy na stříbro a kyzy; dle geologie prof. Krejčího nachází se u Malešova výtečná železná ruda, t. zv. magnetovec (Magneteisenstein), a jak novějšími výzkumy zjištěno, táhne se vrstva zemská, obsahující železnou rudu magnetovce od Malešova až ku řece Sázavě, kde zejmena u Vlastějovic (Hammerstadt) kolem skupiny vrchu Fiolnika nevyčerpatelné množství magnetovce se nachází a jak v tamnější krajině lid dotvrzuje, bije prý při bouřkách do vrchů těch ustavičně blesk, což se přitažlivostí magnetovce vysvětliti dá.

Jak u Malešova tak zejmena ve Vlastějovicích dobývala se ještě před rokem 1860. výtečná železná ruda, která dle úředních zkoušek obsahuje až 70 procent čistého železa.

Dolování to ovšem zaniklo poněvadž tavení železné rudy dřívím, ač v těchto krajinách poměrně laciným, vyžadovalo přece příliš veliký náklad, pro který nebylo lze konkurovati s jinými železářskými podniky, které užily a užívají ku roztavování rudy laciného uhlí.

Kdyby se nová projektovaná dráha vystavěla, vedla by tatáž v bezprostřední blízkosti zde jmeno vaných krajin na železnou rudu magnetovce bohatých. Dráha ta by okamžitě vyvolala velké podniky na železo, s tím zabezpečena cy byla veliká doprava uhlí po nové dráze ku tavení železné rudy potřebného, a mohlo by se i také počítati na veliký vývoz této rudy do jiných v Čechách se nalezajících vysokých pecí, poněvadž takové rudy železné — magnetovec (Madneteisenstein) — používá se pro výtečné vlastnosti ku míchání s jinou rudou železitou.

U Zruče protiná projektovaná dráha údoli Sázavské.

Toto údolí Sázavské podle znalců geologie chová v sobě značné bohatství cenných kovů a výtečný vápenec a mramor.

Blízko Štěpánova, kde je projektovaná železniční stanice ve směru jihovýchodním, nalezeno v poslední době veliké množství magnetitu, který jest velmi hledaným.

U Vlašimi v obci Chobotu přišel v poslední době rolník Karafiát na vrstvu kameného uhlí přes 1 metr silnou, a má se za to, že tento důležitý nález co nejdříve oživí celou krajinu, a pokud přihlížíme ku popsaným bohatým ložiskům magnetovce u Vlastějoví, setkávají se zde ty nejpříznivější podmínky ku rozsáhlým železářským podnikům; rozumí se samo sebou, že následkem toho byl by transport na projektované dráze velice čilý a výnosný.

Také na vápenec a mramor při dopravě po nové dráze sluší počítati, zejmena když vápence se děje v cukrovarech veliká spotreba a když v krajině polabské takových podniků cukerních jest nesčíslné množství.

4. Průmysl vzkvétal za dřívějších dob v našich městech a osadách, dokud nebylo parních strojů u veliké míře; v době novější však soustředil se průmysl jen na blízku železných drah, a proto krajiny naše, které postrádají železné dráhy, v průmyslu zůstávají pozadu.

Vzdor tomu ale dalo by se od tohoto odvětví pro novou projektovanou dráhu očekávati veliké množství zboží ku dopravě; tak nalezá se v krajině polabské v nejbližším okolí kutné Hory 14 cukrovarů, a sice:

v Kutné Hoře	2
v Kolíně	2
v Záboři	1
v Poděbradech	1
v Nymburce	1
v Pečkách	1
ve Velími	1
v Ovčárech	1

v Čáslavi 1
v Močovicích 1
v Bučicích 1
ve Filipově 1

mimo jiných taktéž ne příliš vzdálených.

Z cukrovarů těchto dováželo by se zajisté veškeré bílé zboží nejen do krajin ležících na projektované dráze, nýbrž také hlavně do celých jižních Čech a Rakous.

V kutné Hoře, v Kolíně, v Čáslavi, a vůbec v polabských městech nalezají se také veliké jiné průmyslové závody, jako v Kolíně a v Pečkách továrny na vyrábění umělého hnojiva, v Kolíně, v kutné Hoře, v Čáslavi, v Labské Týnici továrny na vyrábění hospodářských strojů, kartouuová továrna v Kutné Hoře, největší c. k. továrna na tabák v Sedlci u Kutné Hory.

Tyto podniky dopravovaly by značné množství výrobků po nové dráze do jižních Čech.

V městech na nové trati se nalezajících jako: ve Vlašimi, v Zbraslavicích, v Kutné Hoře vyvinul by se průmysl tam již stávající u vysoké míře, neboť uhlí, které podmiňuje v nynější době, aby průmysl se vyplácel a aby zboží bylo schopno ke konkurenci, bylo by lze dovážeti do měst těch za lacinou cenu, kdežto nyní se platí v některých těchto městech až o 40—50 kr. dráže, a tím právě jest vývin průmyslu v městech těch nemožný.

Že by pak, kdyby uhlí bylo laciné, se vyvinuly v krajinách našich i četné nové podniky průmyslové, nepodléhá žádné pochybnosti, poněvadž u nás jest hojnosť pracovitého lidu a síla pracovní laciná. Tak zajisté by v krajinách našich vzniklo mnoho přádelen a jiných rukodílných podniků, an u nás jsou podmínky k tomu přízniVější, než na severu Čech. Zde sluší dále také uvésti, že v krajinách našich nalezá se veliké množství pivovarů a lihovarů; tyto podniky však obmezeny jsou se svojí výrobou hlavně na blízké své okolí; novou drahou dostalo by se podnikům těmto vhodného a laciného prostředku dopravního, takže by mohly výrobu svoji rozšířiti i na krajiny vzdálené, čímž by podniky ty mohly velice prospívati, na druhé straně pak nová dráha sjistotou by mohla očekávati ku dopravě veliké množství výrobků. Na celé trati nové drahy pro velikou hojnosť dříví vznikly by vůbec nové podniky na spracování dříví, tak na příklad sirkárny, papírny a j. a také tyto podniky by oživily naše krajiny, a zajišťovaly by, pokud se týče dopravy na nové dráze, rentabilitu téže.

5. Obchod na ponavržené železné trati jest v rozsáhlejší míře soustředěn pouze v Kutné Hoře, kdežto v ostatních místech obmezuje se jen na předměty k domácí potřebě obyvatelstva sloužící.

Postavením ale nové dráhy dalo by se zcela s určitostí čekati, že by nastal v krajích našich vůbec čilý obchodní život; vždyť by bylo lze hospodářské a průmyslové výrobky komplexu od kutné Hory na jednotlivých stanicích nové tratě s výhodou soustřeďovati a odtud dále do krajin jiných vyvážeti, a zase naopak veškeré zboží kolonialní, uhlí, kox a sůl i jiné potřeby pro naše krajiny dovážely by se k nám po této trati železniční.

6. Pro vojenské účele má naše projektovaná dráha velikého významu; vždyť touto linií spojeny by byly severovýchodní Čechy s jihozápadem, a v čas potřeby doprava vojenská značně by se zkrátila, a to zejmena když se ve spojení s naším projektem béře zřetel na projektované dráhy od Labské Týnice přes Chlumec, Mechanice, do Sádové.

Tato strategická důležitosť byla se strany zástupce vysokého ministerstva vojenství při obchůzní komisi výslovně uznána a proto tyto důležité momenty pro ochranu a obranu říše v nejvyšší míře přimlouvají se za stavbu dráhy naší.

Dle výkazu rentability jejž přiložili jsme žádosti naší podané v lednu zemskému výboru jevila by se tato dráha pro krajinu nejen prospěšnou ale také výnosnou.

Uváží-li se, že spojení Benešov-Kutná Hora spojovalo by dráhu Františka Josefa se severozápadní a spolu pomocí tratě severozápadní dráhy kdyby se uskutečnila krátká pět a půl kilometru mající trať z Kutné Hory přes Nové Dvory sv. Kateřinu do Labské Týnice, že spojovala by i tyto prvé řečené dráhy přímo s dráhou státní, tu nelze upřít, že zajisté jevila by se dráhou výnosnou, to tím více uváží-li se, že tato dráha probíhala by krajinami, kde právě se jeví, že dovoz i vývoz by byl nejlepší, že průmysl i obchod výtečně by se mohl povzbudit, že také náklad nejevil by se takovým, který by byl nepřekonatelnou překážkou.

Náklad na dráhu Kutná Hora-Vlašim jevil by se 3,910.413 zl. Náklad na další spojení Kutná Hora-Záboř o nějž se v této chvíli nejedná, obnosem 822.210 zl. r. č. Náklad na spojení Kutná Hora-Vlašim klesl by však ještě mnohem méně z následujících důvodů.

Družstvu pro spojení dráhou Vlašim s Královicemi udělena byla totiž koncesse a dle všech zpráv krhů rozhodujících tato dráha má veškeré naděje uskutečnění. Spojení Vlačim-Královice jde tím

směrem, že jest spojení od Vlašimi přes Soutice, tudíž přes ono místo, kterýmž spojení dosaženo býti má mezi Vlašimi a Kutnou Horou.

Pro Kutnou Horu by tudíž pro dosažení spojení s Vlašími bylo zapotřebí toliko tratě z Kutné Hory do Soutic, poněvadž další spojení ze Soutic do Vlašimi obsaženo bude ve spojení projektu Vlašim-Královice. Tím spůsobem by se stalo, že náklad na vystavění tratě Kutná Hora-Vlašim recte Soutice by klesl na polovici.

Obec Kutnohorská, okres Kotnohorský, Zbraslavice a obce i velkostatkáři interessováni jsou ochotn přinést obětě na náklad co možná největší.

Neb upříti nelze, že tato trať jevila by se velmi výhodnou a výnosnou. Interessenti uvedeni podali jak jsme již uvedli také žádosť na sněm zemský za podporu tohoto podniku železničního Kutná Hora-Vlašim.

Sněm království Českého usnesl se pak ve svém zasedání dne 11. února 1895 dle zprávy komise zemského sněmu ze dne 13. ledna 1895 čís. 395 jednohlasně „Zemskému výboru se ukládá konati šetření v příčině projektu místní dráhy Kutná Hora-Vlašim zjistiti na prvním místě rentabilitu provésti nutná vyjednávání s účastníky po stránce finanční a podati pak slavnému sněmu v jeho nejbližším zasedání zprávu."

Dráha Kutná Hora-Vlašim jest jen přirozeným a nutným zakoučením dráhy Vlašim-Benešov a nejrozumější a nejvýnosnější spojeni dráhy Františka Josefa s dráhou severozápadní a touto také s dráhou státní.

Dráha Vlašim-Benešov jest zřízena garancií státní a subvenci zemskou a interessentů. Bylo by tudiž také zcela přirozeno, kdyby její nutné dokončení Vlašim-Kutná Hora bylo provedeno tímže spůsobem.

Sestoupiliť se proto interessenti této tratě, aby o provedení se zasadili a splnomocnili obec Kutnohorskou, aby veškeré kroky prozatímní provedla. V první řadě jedná se jim o tom postavit celý tento podnik na pevnou reální půdu t. j. zjistit skutečnou výnosnosť této tratě, aby pak, poněvadž je přesvědčení, že jakmile tato výnosnosť bude zjištěna, provedení se usnadní a ulehčí. Obec Kutnohorská ve jménu vlastním a co plnomocník interessentů obrátila se jak jsme uvedli v první řadě na sněm o subvenci a zemský výbor o zjištení prospěšnosti a rentability a obrací se nyní na Slavnou radu říšskou a klade slušnou žádosť:

Slavná sněmovno rady říšské račiž se usnésti:

1. žádosť obce Kutnohorské jménem vlastním i jménem interessentů podaná odevzdává se říšským doporučením Slavné c. k. vládě s tím, aby dala celý podnik dráhy Kutná Hora-Vlašim a jeho prospěšnosti, nutnosti a výnosnosti prozkomnati, by s výborem zemským a interessenty resp. jich zástupci vstoupila do jednání a aby vyšetřivši a projednavši věc;

2. navrhla slavné radě říšské, by podniku dráhy Kutná Hora-Vlašim poskytnutá byla garancie státní. Podotýkáme že jsme volni stavěti dráhu tuto eventualně co lokální.

V Kutné Hoře, dne 15. února 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang V.

Petition des Landesculturrathes, Deutsche Section in Prag, betreffend einige Abänderungen des Heimatsgesetzes.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Am 1. März 1894 hat die Bezirksvertretung in Königinhof eine Petition in Sachen der Abänderung des Heimatsgesetzes gerichtet an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes, an das ergebenst gefertigte Präsidium der Deutschen Section des Landesculturrathes des Königreiches Böhmen mit dem Ersuchen in Vorlage gebracht, diese Petition auch bei der hohen Regierung wärmstens zu unterstützen, welcher Bitte auch seinerzeit entsprochen worden ist.

Die lebhafte Agitation, welche in neuester Zeit von mehreren Großstädten gegen die inzwischen eingebrachte Gesetzesvorlage über das Heimatsrecht betrieben wird, veranlasste die Deutsche Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen in ihrer Sitzung vom 20. December 1894 zu dem Beschlusse, das seinerzeit über diesen Gegenstand abgegebene Gutachten auch noch in Form einer Petition dem hohen Abgeordnetenhause zu unterbreiten.

Die Petition der Bezirksvertretung Königinhof behauptet, dass durch das bestehende Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, den Landgemeinden ungebürliche Lasten auferlegt werden, indem selbe unter der Armenversorgung für Personen, die schon längst der Heimatsgemeinde den Rücken gekehrt haben, als sie noch arbeitsfreudig und leistungsfähig waren, aber ihr in kranken und alten Tagen wiederum zugeschoben werden, fast erliegen. Es ist dies eine allgemeine Erfahrung. Es wird aber vorliegend gut und vielleicht nicht unerwünscht sein, die Frage der weiteren ungeänderten Fortdauer unseres seit mehr als drei Decennien bestehenden Heimatsgesetzes im allgemeinen zu ventiliren. Grundlegend für das dermalige Recht sind die §§. 1 und 5 des Heimatsgesetzes:

§. 1 lautet: „Das Heimatsrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung."

Der §. 5 macht die Erwerbung des Heimatsrechtes abhängig von der Geburt, der Verehelichung, der Bekleidung öffentlicher Ämter im engsten Sinne des Begriffes und der ausdrücklichen Aufnahme, während die Ersitzung, wie sie nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 rechtsbeständig war, dermalen ausgeschlossen ist, in welchem Ausschlusse dieser Erwerbungsart der Heimatszuständigkeit wohl die besondere Härte des dermaligen Gesetzes besteht. Dass jeder Staatsbürger in einer Gemeinde seine Heimat haben soll, ist ebenso administrativ nothwendig, wie menschlich billig und gerecht, denn irgendwo muss dem Staatsbürger unter allen Fällen das Recht des ungestörten Aufenthaltes und der Anspruch auf Armenversorgung gewährleistet sein.

Die Pflicht der Versorgung in kranken Tagen entspricht sicherlich dem Zwecke der Heimatgemeinde, jedoch vorausgesetzt, dass die Heimatszuständigen innerhalb ihrer Zuständigkeitsgemeinde ihr wirtschaftliches und auch sociales Leben bethätigen.

Heute und schon seit längeren Jahren sind die Verhältnisse des Jahres 1863 total geändert. Der wirtschaftliche Aufschwung, die Fortschritte des Verkehrswesens, die Gesetzgebung über das Recht der Freizügigkeit und Ansässigmachung, haben die Idylle der Sechziger-Jahre weggefegt. Dörfer wurden Fabriksorte, früher bedeutende Markt- und Stadtgemeinden sterben wirtschaftlich ab. Und trotzdem bleibt gesetzlich die Heimatszuständigkeit im status quo ante.

Die Unhaltbarkeit dieses stabilisirten Zuständigkeitsrechtes bei dem Ausschlusse jeder Möglichkeit der Ersitzung und bei dem seltenen Ereignisse der directen Aufnahme in den Gemeinde- und Heimatsverband weist die Volkszählung des Jahres 1890 schlagend nach.

Im Verhältnisse zu der ortsanwesenden, heimatsberechtigten Bevölkerung repräsentirt die abwesende Bevölkerung laut Zählung des Jahres 1890 circa 35 Procent, nämlich die Ziffer 8,197.104 gegen 15,257.952 ortsanwesende Seelen. Von diesen 8,197.104 Seelen befinden sich 1,556.477 Personen in fremden Kronländern; in Böhmen steigt aber die Durchschnittsziffer von 25 Procent sämmtlicher 17 österreichischer Kronländer auf 91·7 Procent, ein unhaltbarer Zustand.

Und wenn man aus den Verkehrscentren, wie sie geworden, zum Beispiel Prag herausgreift, so findet man, dass in der böhmischen Hauptstadt 42.934 einheimische, 132.897 fremden Personen gegenüberstehen, sohin nicht ganz 25 Procent Anwesende und über 75 Procent Abwesende.

Es sind dieses peinliche Zustände, social unvertretbar und hinsichtlich der Armenversorgung unerträglich für die Landgemeinden und die überhaupt im Erwerbe zurückgegangenen Gemeindewesen, abgesehen von den nationalen Verbitterungen, die aus dem Gemeinderechte der Ausweisungen entstehen.

Obwohl es in Böhmen evident ist, dass bei einer Änderung des bestehenden Heimatsgesetzes durch Wiedereinführung der Ersitzung des Heimatsrechtes das historisch bestehende geschlossene deutsche Sprachgebiet arg bedroht ist, so lässt sich doch aus wirtschaftlichen, allgemein menschlichen und administrativen Rücksichten der bestehende Zustand doch nicht rechtfertigen. Hiebei ist auch nicht zu übersehen, dass der dermalige Stand gesetzlich mit die Ursache ist der vervielfältigten Armenfuhren und Schubkosten, nicht seltener Processe vor Gericht, den politischen Behörden und selbst vor dem hohen Reichsgerichte. Der Rechtsgrund der Ersitzung des Heimatsrechtes ist sohin neuerlich in das Heimatsrecht aufzunehmen und hiefür als Bedingung zu setzen, ein freiwilliger längerer ununterbrochener Aufenthalt von mindestens zehn Jahren, Führung eines eigenen Hausstandes, freies Vermögensverfügungsrecht, strafgesetzliche Unbescholtenheit hinsichtlich jeder unehrenhaften Handlung, endlich Nichtanspruchnahme der öffentlichen Armenversorgung während der ganzen Ersitzungsperiode.

Diese Ersitzung soll dem betreffenden Gemeindeeinwohner die Facultät geben, die Zuständigkeit in einer Aufenthaltsgemeinde begehren zu können.

Diese Facultät kann aber trotz Widerstrebens des Individuums obligatorisch werden, sobald die frühere Zuständigkeitsgemeinde bei der Aufenthaltsgemeinde die Aufnahme des Betreffenden in den Heimatsverband bei Nachweis des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse verlangt, eine nothwendige Concession, wie der Zweck der erleichterten Armenversorgung für die Landgemeinden namentlich erreicht werden soll.

Die stillschweigende Erwerbung des Heimatsrechtes, wie nach dem Gemeindegesetze von 1849, ist aber unhaltbar aus ethischen Gründen, aus Gründen der Billigkeit, der Nachsicht gegenüber den wechselnden Gemeindegewaltigen, aus Evidenzgründen, zur Vermeidung zahlreicher Stritte.

Indem die Deutsche Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen sich für eine Änderung des Heimatsgesetzes unter diesen Bedingungen ausspricht, beehrt sie sich die ergebene Bitte zu stellen:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Berücksichtigung der ohnehin großen Lasten der Landgemeinden die Gesetzesvorlage über das Heimatsrecht annehmen."

Prag, am 5. Jänner 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang VI.

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines und der Gemeinden des nordwestlichen Schlesiens (politischer Bezirk Freiwaldau).

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Gefertigten sehen sich anläslich der bevorstehenden Berathung des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, veranlaſst, an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte heranzutreten, bei diesem Berathungsgegenstande die folgenden Beschwerden und Wünsche in eingehendste Erwägung und Prüfung ziehen und dem folgenden, gewiss nicht ungerechtfertigten Verlangen Rechnung tragen zu wollen.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 wurde vor 15 Jahren die Grundsteuer bemessen und hat nunmehr eine Revision platzzugreifen.

Bei dieser Revision handelt es sich nach §. 1 des vorgeschlagenen Gesetzes:

1. Um die Aufnahme und Berücksichtigung der eingetretenen dauernden Culturänderungen, einschließlich jener, welche infolge der Zusammenlegung von Grundstücken (Commassation) stattgefunden haben.

2. Die Behebung auffälliger Missverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen für die einzelnen Schätzunsdistricte und für die einzelnen Culturen innerhalb der Schätzungsdistricte.

3. Die Behebung von Irrthümern oder groben Verstößen in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen der bezüglichen Cultur und die Berücksichtigung der etwa im Laufe der Zeit vorgekommenen dauernden Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit, und zwar:

a) hinsichtlich einzelner Parcellen oder

b) hinsichtlich ganzer Riede oder größerer Grundcomplexe gleicher Bodenbeschaffenheit.

Die Gefertigten würdigen voll und ganz das Bedenken der hohen k. k. Regierung, eine Grundsteuerregulirung in dem Umfange, wie dies vor 15 Jahren geschah, vornehmen zu lassen, denn der Kostenpunkt allein spricht gegen eine neuerliche, so umfangreiche Arbeit.

Dagegen kann gewiss ganz und gar nicht geleugnet werden, dass eine Revision einerseits deshalb nothwendig ist, weil bei der Einschätzung des Reinertrages vor 15 Jahren ganz andere Verhältnisse rücksichtlich des landwirtschaftlichen Betriebes vorlagen, die Reinertragstarife sich heute also nicht mehr rechtfertigen lassen, anderseits aber auch vor 15 Jahren bei der Grundsteuerregulirung sehr große Ungleichmäßigkeiten in der Einschätzung und sehr grobe Irrthümer in der Classificirung des Grund und Bodens vorkamen, die heute noch — umsomehr als sich inzwischen fast alle Verhältnisse im landwirtschaftlichen Betriebe ungünstiger gestellt haben — von den Grundbesitzern — groß und klein — sehr drückend empfunden werden und dringendst eine Abhilfe erheischen.

Leider finden die Gefertigten in der, die Revision des Grundsteuercatasters betreffenden Regierungsvorlage wenig Hoffnung, dass die geplante Revision auch wirklich Abhilfe entsprechend und ausreichend schaffen werde.

1. Zunächst setzt die angezogene Regierungsvorlage fest, dass die Feststellung der zu beseitigenden Ungleichmäßigkeiten und groben Irrthümer durch Erhebungen von „amtswegen“ vorzunehmen sei.

Beim vollsten Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit und den Fleiß der behördlichen Organe kann dies von „amtswegen“ allein nicht geschehen und kann es auch durch die Landescommission nicht erzielt werden, weil ja selbst die Vertreter aus den einzelnen Bezirken unmöglich alle Beschwerden und gerechtfertigten Wünsche rücksichtlich früherer Ungleichmäßigkeiten und Irrthümer kennen können; es wäre daher — will man

mit der Revision wirklich ausreichende Abhilfe schaffen — nothwendig, innerhalb einer bestimmten Frist die Grundbesitzer direct oder durch die Gemeinden oder landwirtschaftlichen Vereine zu veranlassen, ihre Beschwerden vorzubringen und zu begründen.

Nur dann, wenn solche Anmeldungen durch die Grundbesitzer selbst vorausgehen, kann auf ausreichende und richtige, zweckdienliche Erhebungen gerechnet werden, und deshalb geht zunächst die Bitte der Gefertigten dahin, es möge den Grundbesitzern nach entsprechender Belehrung eine Frist gewährt werden, innerhalb welcher dieselben direct oder indirect durch die Gemeinden oder landwirtschaftlichen Vereine ihre Beschwerden als Grundlage entsprechender Erhebungen von amtswegen vorzubringen in die Lage versetzt werden.

2. Nach der Regierungsvorlage besteht gegen die durch die Landescommission festzusetzenden und zu veröffentlichenden Tarifsätze (§. 15) an die Centralcommission ein Reclamationsrecht.

Es ist gewiss nur gerecht und billig, dass, wie in anderen Fällen, auch hier eine Überprüfung im Wege der Berufung gegen die erste Entscheidung zur größeren Sicherheit richtigen, gleichmäßigen Vorgehens gegeben ist, aber ungerechtfertigt muss es empfunden werden, wenn bezüglich des Berufungsrechtes einerseits ungleiches Recht, anderseits eine starke Beschränkung dieses wichtigen Befugnisses platzgreift.

Wenn §. 16 der Regierungsvorlage festsetzt, dass das Reclamations- oder Berufungsrecht nur den Gemeinden und nicht allen einzelnen Grundbesitzern gewährt ist, so ist dies eine bedeutende Einschränkung des Berufungsrechtes und stellt den einzelnen Grundbesitzer bezüglich seiner, vielleicht vollkommen gerechtfertigten Einwände abhängig von dem guten Willen der Gemeinde, der gewiss meist vorhanden sein wird, möglicherweise aber fehlen kann, wodurch das gute Recht und das Interesse der Grundbesitzer arg geschädigt würde.

Nach demselben §. 16 kann jedoch von „einzelnen" Grundsteuerträgern doch auch direct Berufung eingelegt werden, und zwar von jenen, welche mindestens ein Sechstel der in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen Grundsteuer leisten.

Diese Bestimmung ist nun ganz und gar gegen den Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle", es privilegirt das Recht zu Gunsten des großen Grundbesitzers, und es würde eine solche Bestimmung nicht nur den kleinen und mittleren Grundbesitz in seinem Rechte verkürzen, sondern auch gewiss nicht zum Vortheile des großen Grundbesitzes eine tiefe Kluft und einen Gegensatz zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze schaffen, der in unserem Bezirke bisher glücklicherweise nicht bestanden hat, da großer und kleiner Grundbesitz in den Gemeinden und auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes aufeinander angewiesen, harmonisch zum Glücke des Landes zusammenstanden.

Deshalb ersuchen die Gefertigten, das Reclamationsrecht gegenüber den Beschlüssen der Landescommission entweder jedem Grundsteuerträger zu gewähren oder — sollte darauf wegen Abkürzung und Vereinfachung der Arbeit nicht eingegangen werden können — jedem Grundsteuerträger — groß und klein — nach dem Grundsatze, dass jedem gleiches Recht sei, die Berufung im Wege der Gemeinden zu gestatten, wobei natürlich nothwendig wäre, dass zur vollen Sicherung alle Gemeinden auf ihre diesbezügliche Pflicht aufmerksam gemacht und zu derselben verhalten werden.

3. Was nun den Gegenstand der Revision selbst anbetrifft, so sei hier den Gefertigten nur noch gestattet, im allgemeinen darauf hinzuweisen, dass bei der Einreihung des Grund und Bodens unseres Bezirkes in die verschiedenen Bonitätsclassen sehr arge Ungleichmäßigkeiten und sehr grobe Irrthümer vorgekommen sind, die zu beseitigen eine dringende Forderung der Gerechtigkeit ist.

Aber auch die Reinertragstarife waren nicht nur an einzelnen Orten schon vor 15 Jahren unrichtig sondern entsprechen heute ganz und gar nicht!

Die Löhne und sonstigen Auslagen der Grundbesitzer, besonders auch die Steuern und vor allem die Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen, sind innerhalb der letzten 15 Jahre bedeutend — die Löhne zum Beispiel durchwegs um 30 bis 40 Procent gestiegen und haben daher die Productionsauslagen erhöht.

Hiezu kommen die Auslagen für die Unfallversicherung und der Umstand des oft recht empfindlichen Mangels an landwirtschaftlichen Dienstboten und Hilfsarbeitern und der sich seit 15 Jahren bedeutend verminderten Beständigkeit und Tüchtigkeit der landwirtschaftlichen Hilfskräfte.

Dagegen sind die Preise fast aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse um ebenso viel, oft um mehr Procent gefallen, so dass natürlicherweise das Reinerträgnis aus Grund und Boden entschieden und bedeutend zurückging, wie sich dies auch in dem Rückgange der Bewertung von Grund und Boden bei freihändigen und executiven Verkäufen erwies, wo sich Unterschiede von 30, 40 ja bis 60 Procent gegen die Zeit vor 15 Jahren ergaben.

4. Will nun die Revision allen diesen gerechtfertigten Beschwerden und Wünschen nachkommen, dann ist dies bei Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen nicht möglich, und deshalb müssen auch die Gefertigten die dringendste Bitte stellen, es werde die Grundsteuerhauptsumme gleich bei Berathung und Beschlussfassung des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters entsprechend herabgesetzt.

Wie sollen denn ungerechtfertigt hohe Einschätzungen behoben werden können; wie soll bei den Erhebungen von „amtswegen" der Beamte oder die Commission nicht von vorneherein jeder Erniedrigung sich zu verschließen suchen, wenn eben bei Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsteuerhauptsumme für jede Erniedrigung eines Steuerobjectes eine Erhöhung anderwärts gesucht werden muss, obwohl eine Erhöhung der Grundsteuer unter den derzeitigen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes wohl fast nirgends zu rechtfertigen wäre und als statthaft erkannt werden könnte.

Wenn die hohe Regierung und Seine Excellenz der Herr Finanzminister darauf hinweisen, dass ja durch die ab 1. Jänner 1896 geplante Reform der directen Personalsteuern den Grundsteuerträgern ein 10-, eventuell 15procentiger Nachlass gewährt werden wird, so kann dies die Bedenken gegen die Überlastung des Grundbesitzes durch die bisherige Grundsteuerhauptsumme nicht beseitigen.

Der geplante Nachlass erfolgt ja nicht nur für den Grundsteuerträger, sondern auch und zwar in bedeutend höherem Ausmaße für den Erwerbsteuerträger.

Eine Verminderung von 10 bis 15 Procent an der Grundsteuer entspricht den in ganz anderer Höhe verschlechterten Erwerbsverhältnissen des Grundbesitzes nicht; die Reinerträgnisse von Grund und Boden sind eben entsprechend den Bodenwerten um 30 bis 40, oft um nahezu 60 Procent zurückgegangen, dabei steht ja dem zu erwartenden 10- bis 15procentigen Nachlass eine, wie unten gezeigt wird, willkürliche Erhöhung des Reinertragstarifes um 25 Procent schon vor 15 Jahren entgegen.

Zur Kennzeichnung der heutigen traurigen Lage der Landwirtschaft mögen nur folgende statistische Zahlen aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zu dem Gesetze wegen Errichtung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften und Rentengüter platzgreifen.

Der Schuldenstand der Landwirtschaft betrug in Schlesien:

a) Ende 1868 beim landtäflichen Besitze 9·3 Millionen, beim sonstigen Besitze 39·5 Millionen Gulden.

b) Ende 1892 beim landtäflichen Besitze 11·5 Millionen, beim sonstigen Besitze 78·6 Millionen Gulden.

Der Gesammtschuldenstand des Grund und Bodens in Schlesien beträgt daher 1892 schon 90·1 Millionen Gulden und hat sich gegen 1868 um 83 Procent erhöht. Die Zahl der in Schlesien in Execution kommenden Besitze betrug 1868 68, 1892 209 und 1868 bis 1892 4876, also durchschnittlich 195, und hat von 1868 bis 1892 um mehr als 192 Procent zugenommen.

Endlich sind bei den executiven Verkäufen in Schlesien 1868 23 Procent, 1892 32 Procent und im Ganzen 1868 bis 1892 7·3 Millionen Gulden oder 34·5 Procent von den grundbücherlich vorgemerkten Schulden unbefriedigt geblieben. Diese Zahlen sprechen wohl deutlich für die heutige Lage der Landwirtschaft.

Außer diesen traurigen Verhältnissen bezüglich des Schuldenstandes auf landwirtschaftlichen Besitzungen und Grund und Boden überhaupt, sind aber wohl auch noch andere, die Grundbesitzer des nordwestlichen Schlesiens besonders drückende Verhältnisse zu berücksichtigen.

Es ist zweifellos feststehend, dass im nordwestlichen Schlesien, in dem von den Gefertigten vertretenen politischen Bezirke Freiwaldau Grund und Boden in viel zu ausgedehntem, ganz ungerechtfertigtem Umfange in die I. Bonitätsclasse eingereiht erscheint.

Die hiesigen Mustergründe entsprechen ganz und gar den Bedingungen für Böden I. Classe nicht.

Dabei kann auch darauf hingewiesen werden, dass im Troppauer Bezirke selbst im zweiten Districte Boden bis III. Classe zum Rübenbaue geeignet erscheint, während im politischen Bezirke Freiwaldau dies vielfach bei I. Classe des ersten Districtes nicht der Fall ist.

Die ganz bedeutenden Irrthümer und ungerechtfertigten Einschätzungen im politischen Bezirke Freiwaldau sind aber auch auf einen anderen Vorgang, der hier auch erwähnt werden muss, zurückzuführen.

Die vor 15 Jahren bestandene Bezirks-Einschätzungscommission hat, gewiss weder nach unten noch nach oben übertreibend, die I. Classe für den hiesigen Bezirk mit 16 fl. in den Reinertragstarif eingestellt, die damalige Centralcommission hat aber willkürlich, ohne irgend einen Grund oder Anhaltspunkt hiefür, den Tarif dahin geändert, dass für die I. Classe statt 16 fl. 20 fl. eingestellt wurden; auch bei den anderen Classen bis auf die III. Classe sind ähnliche Erhöhungen in den Tarifsätzen durch die Centralcommission ganz ungerechtfertigt vorgenommen worden.

Für den hiesigen Bezirk, der Grenzbezirk ist, kommt aber noch als erschwerend der durch die Grenze vielfach unterbundene Verkehr dazu, so können ja zum Beispiel vom politischen Bezirke Freiwaldau direct — im Gegensatze zu dem Troppauer Bezirke — Pferde nicht ausgeführt werden.

Zudem möge doch auch freundlich berücksichtiget werden, dass bis heute der größte Theil des politischen Bezirkes Freiwaldau, bis vor wenigen Jahren der ganze Bezirk ohne Eisenbahnverkehr die erschwertesten und kostspieligsten Transportverhältnisse aufweist.

Wenn nun zu allen dem der österreichische Landwirt hier bei ungleich minderem Boden und ungünstigeren Verkehrsverhältnissen ungleich mehr — wie auch an sonstiger Steuer — so auch an Grundsteurr als der benachbarte preußische Landwirt für den dem preußischen Grundbesitze sich unmittelbar anschließenden österreichischen Grund und Boden zahlen muss, so ist auch dies gewiss geeignet, den hiesigen Landwirt gedrückt zu machen und seine Arbeitslust zu mindern, da er sich eben nach jeder Richtung ohne Hilfe sieht, sich seine Erwerbsverhältnisse lohnend zu gestalten.

Die Landwirschaft, welche die sicherste Steuerquelle des Staates, die Quelle der Volksernährung, aller gewerblichen und industriellen Thätigkeit ist; die Landwirtschaft, welche die größten und weitgehendsten Lasten in den Gemeinden zu tragen hat, die — wie die letzten Jahre nachweisen — oft unverschuldet durch Elementarereignisse und Seuchen so schwer leidet; die Landwirtschaft, welche dem Staate den größten Theil seiner Wehrfähigen gibt, die für das Pferdematerial und die Verpflegung des Heeres unentbehrlich ist; die Landwirtschaft, die in den heute leider so vielfach gefährlichen politischen und socialen Strömungen noch immer den Kern und den Mittelpunkt der staatserhaltenden Bevölkerung darstellt; die Landwirtschaft kann von der hohen Regierung und dem hohen Abgeordnetenhause nicht weiter ohne ausreichende Hilfe gelassen werden, es muss derselben nicht nur ihrer selbst willen, sondern auch im Interesse des Staates und der socialen und politischen Ordnung ausreichend endlich geholfen werden, denn sonst erschüttert der Staat seine Fundamente, er gräbt sich selbst sein Grab!

Kann denn aber etwa der Staat bei einer entsprechenden Ermäßigung der Grundsteuerhauptsumme keinen Ersatz finden? Die Effectenumsatzsteuer ist bei uns gegenüber anderen Staaten eine auffallend ungerechtfertigt niedere; man erhöhe dieselbe!

Das weite Gebiet der Luxussteuern, wie solches in anderen Staaten bereits benützt ist, ist bei uns noch gar nicht eröffnet, man eröffne es!

Auch auf vielen anderen Gebieten, in welchen der Staat theils selbst direct erwerbend, theils indirect durch Gebüren und Steuern erwerbend auftreten könnte, ohne dadurch die arbeitenden und schwer gedrückten Bevölkerungskreise zu treffen, würde sich 10- bis 20fach, ja höher die nothwendige Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme wieder decken lassen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten eben noch die dringendste Bitte, eine entsprechende und ausreichende Revision des Grundsteuercatasters zu erleichtern, ja zu ermöglichen und der gedrückten Lage der Landwirtschaft gebürend Rechnung zu tragen durch Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme um mindestens 15 bis 20 Procent!

Sicher hoffend, dass ein hohes Abgeordnetenhaus und eine hohe Regierung in letzter Stunde der bedrängten Landwirtschaft Erleichterung und Hilfe schaffen werden, zeichnen sich

Für das Präsidium des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für das nordwestliche Schlesien in

Weidenau, Jänner 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 341. Sitzung,

am 22. Februar 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád, Demel,** Dr. **Götz,** Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Vicepräsident Dr. Kathrein hat sich unwohl gemeldet.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Lorber in die I., die Herren Abgeordneten Graf Attems und Fischer in die III. und der Herr Abgeordnete Graf Potocki in die VI. Abtheilung eingelost wurden.

Die auf die Wahl des Abgeordneten Grafen Attems bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Der Herr Finanzminister hat mittels Zuschrift den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1893 *(16854 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen:

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau, betreffend die Börsenschiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Demel)*."

„Petition der vorarlbergischen Ärztekammer in Bregenz, betreffend die Ansätze im Gebürentarife für die gerichtsärztlichen und gerichtschemischen Verrichtungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel)*."

„Petition der Stadtgemeinde Einsiedl bei Marienbad in Böhmen, betreffend die Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Stadtgemeinde Eger um Ablehnung der Regierungsvorlage über einige Abänderungen des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition der Bezirksvertretung Gleisdorf in Steiermark gegen die Aufhebung der gegenwärtigen Grenzsperre gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Kraus)*."

„Petition des Gewerbegenossenschaftsverbandes der Landeshauptstadt Linz um Schutz und Förderung der Interessen des Gewerbestandes bei Berathung der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Wimhölzel)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen Uggowitz und Fettengupf in Kärnten, betreffend die Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Peitler)*."

„Petition des Stadtrathes der Stadtgemeinde Tetschen um Änderung der die Sparcassen stark belastenden Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition der Direction der Bezirkssparcasse in Reichenberg um Abänderung der neuen Steuergesetzvorlage, im Interesse des bedrohten Sparcassewesens *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition des Verbandes der Wiener Bauinteressenten, betreffend die Reform des Unfallversicherungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition der Gemeinden St. Margarethen an der Pischnitz, Wachsenberg, Gruschau, Tragutsch, Welitschau im Bezirke Marburg und der Gemeinde St. Johann bei Unterdrauburg, Bezirk Windisch-Graz in Steiermark, um Abänderung des Heimatsgesetzes im Sinne der Regierungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Robič)*."

„Petition des Bezirksausschusses Mautern in Steiermark, um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines „Kardašové Řečice-Velešin" in Böhmen, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Holič in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters und Herabminderung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Sokol)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Brandeis an der Elbe um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Weckersdorf, Hottendorf, Dittersbach, Bezirk Braunau in Böhmen, um Abänderung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Traun, Kleinmünchen, St. Peter, Leonding, Bezirk Linz in Oberösterreich, um Abänderung der Regierungsvorlage über das Heimatsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Plass)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Plass zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Plass:** Als Überreicher der Petition fühle ich mich verpflichtet, im Auftrage der petitionirenden Gemeinden das hohe Haus zu ersuchen, es möge zugeben, dass die Petition ihrem vollen Inhalte nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Plass beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist eine Anfrage überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Als noch das gesammte Bahnnetz Österreichs in den Händen von Privatgesellschaften war, wurde den an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wirkenden Lehrkräften einschließlich der Religionslehrer gleichwie den Staatsbeamten die Begünstigung eingeräumt, gegen jedesmaliges schriftliches Ansuchen jene Bahnen mit meist 50procentiger Fahrpreisermäßigung benützen zu können, wobei vom Bittsteller eigenhändig unterfertigte Certificate — bei den Officieren genügte und genügt noch der „Waffenrock“ als Beglaubigung — gegenüber den Bahnorganen dienten, welche berechtigt waren, in zweifelhaften Fällen die Unterschrift neuerdings zu verlangen.

Nach der Verstaatlichung der Bahnen blieb zufolge eines Handelsministerialerlasses die Begünstigung für die oben erwähnten Stände zwar aufrecht, es wurde jedoch ein bemerkenswerter Unterschied in der Art der Ausweisleistung gegenüber den amtführenden Bahnangestellten angeordnet.

Die Staatsbeamten erhielten mit dem Lichtbilde zu versehende Ausweiskarten, ähnlich den bei dem Alpenverein für die Mitglieder ausgegebenen Karten mit einjähriger Giltigkeit, welche, von der vorgesetzten Behörde ausgestellt und überstempelt, den Besitzer jederzeit, an jeder beliebigen Casse des großen Staatseisenbahnnetzes und selbst für die kleinste Strecke, sowohl für Dienst- als auch Vergnügungsreisen befähigen, von der ihm zuerkannten Begünstigung Gebrauch zu machen.

Derselbe überaus einfache Vorgang spielt sich auch bei den Lehrkräften sämmtlicher Staatslehranstalten beliebiger Art ab.

Anders steht es aber bezüglich der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen!

Zwar haben sie, so lange der oben erwähnte Ministerialerlass in Kraft steht, denselben Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung wie die Staatsbeamten, sie müssen jedoch für jede einzelne Fahrt besonders um das Certificat ansuchen.

Daraus erwachsen sowohl für die Betriebsdirectionen der Staatsbahn, wie für die betheiligten Lehrer wesentliche Nachtheile.

Die Betriebsdirectionen haben, insbesondere zur Zeit herannahender Ferien, eine Summe von Arbeit durch die Ausstellung der Certificate, welche eben so überflüssig als lästig ist, und das rechtzeitige Eintreffen der Anweisungen häufig unmöglich macht.

Überdies ist die vorgeschützte Controle durch die Unterschrift offenbar eine weit weniger sichere und verlässliche, als durch das von der Behörde überstempelte Bild des Besitzers.

Der Lehrer jedoch kann bei dem gegenwärtigen Vorgange in vielen Fällen von dem ihm zugestandenen Rechte überhaupt keinen Gebrauch machen, so zum Beispiel bei plötzlich nothwendig gewordenen Reisen durch Todesfälle oder Militärangelegenheiten, denn hier würde die erbetene Anweisung viel zu spät kommen.

Bei kleineren Strecken verzichtet der Lehrer daher überhaupt angesichts der Schwerfälligkeit des Vorganges; zu bedenken ist aber trotzdem, zu welcher Arbeitslast der Directionen es führen würde, wenn für Fahrten auf zwei bis drei Zonen immer ein Gesuch erledigt werden müsste.

Abgesehen davon, dass noch Auslagen mit der Einsendung von Gesuchen verknüpft sind, die weder nöthig, noch zu rechtfertigen sind, bleibt zu bedenken, dass den Lehrer ein recht herbes, bitteres Gefühl beschleichen muss, wenn er wahrnimmt, dass ihm gegenüber Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gebracht werden, die man anderen, selbst im Range unter ihm stehenden Angestellten gegenüber nicht für nöthig findet. Wie merkwürdig sieht es aus, dass der k. k. Bezirkshauptmann, der als Vorsitzender des Bezirksschulrathes doch ebenso Vorgesetzter des Lehrers ist, wie der eines Bezirksthierarztes oder Kanzlisten, diesen die Fahrtlegitimation ausstellen kann, dem Lehrer aber verweigern muss.

Alle diese Umstände wurden seitens der Volks- und Bürgerschullehrer in den verschiedensten Versammlungen seit Jahren oft und oft besprochen, in der Fachpresse erörtert, und die berufenen Vertreter der Lehrerschaft sind wiederholt bittlich an das Handelsministerium herangetreten, um für ihren Stand die Zuerkennung der mit dem Lichtbilde versehenen Ausweiskarten zu erreichen.

Alle Ansuchen waren bisher vergebens, obwohl ja die Lehrer nicht eine neue Begünstigung erbitten, sondern nur eine andere Art der Zutheilung derselben, die sich überdies bei anderen Ständen bereits bewährt hat, und die überdies für den Staat, weil mit weniger Arbeit verbunden, trotz erhöhter Sicherheit gegen Missbrauch, billiger zu stehen käme.

Angesichts aller erwähnten Umstände fragen die Gefertigten:

„„Wollen Euer Excellenz den wiederholten und gerechtfertigten Bitten des Lehrstandes an den österreichischen Volks- und Bürger-

schulen Rechnung tragen, oder im Falle dagegen wichtige Gründe sprechen, dieselben ehestens dem hohen Hause bekannt geben?""

Jax.	Hauck.
Ludwig.	Dötz.
Posch.	Dr. Lueger.
Schider.	Dr. Gessmann.
Prade.	Richter.
Tschernig.	Skala.
Dr. Hofmann.	Kaiser.
Dr. Scheicher.	Dr. Barcuther."

Präsident: Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird mithin Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat sich der Herr Abgeordnete Kaiser zum Worte gemeldet; ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich erlaube mir, an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, warum gestern bei der geheimen Sitzung gegen den Wortlaut des §. 50 der Geschäftsordnung vorgegangen worden ist. Im §. 50 der Geschäftsordnung heißt es nämlich *(liest)*:

„Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muss noch in derselben verfasst und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen."

Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, zu erklären, in welcher Weise er dieses Versäumnis nachzutragen gedenkt.

Präsident: Ich beehre mich, diese Anfrage in Folgendem zu erwidern. Es ist richtig, dass ich übersehen habe, das Protokoll der geheimen Sitzung noch gestern vorlesen zu lassen. Wenn kein Widerspruch seitens des hohen Hauses erfolgt *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich keinen Anstand, die Verlesung des Protokolles heute in öffentlicher Sitzung vornehmen zu lassen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der geheimen Sitzung zu verlesen.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Nach Räumung der Gallerien beantragt der Präsident auf Grund des §. 45 der Geschäftsordnung die Verlesung einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Kronawetter an den Justizminister. Das Haus stimmt diesem Antrage zu.

Schriftführer Hütter verliest die beiliegende Interpellation.

Präsident erklärt, er werde diese Interpellation der Regierung übermitteln und schließt die Sitzung um 3 Uhr 55 Minuten."

Präsident: Zu einer Anfrage an das Präsidium hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe noch vor Schluss der geheimen Sitzung und noch bevor der Gegenstand erledigt war, mir zu einem Antrage in Betreff der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Gegenstandes das Wort erbeten, dasselbe aber nicht erhalten. Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten zu stellen, was ihn veranlasst hat, mir das zur Geschäftsordnung wiederholt begehrte Wort nicht zu geben.

Bei dieser Gelegenheit muss ich auch eines Umstandes erwähnen, der vielleicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte. Die von mir eingebrachte Interpellation ist nämlich auch von zwei Herren der antisemitischen Partei unterfertigt. Es handelt sich nicht um nationale, sondern um geradezu schroffe politische Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten zwischen der demokratisch-radicalen bürgerlichen Partei einerseits und der antisemitischen Partei anderseits; ich habe daher die beiden Herren nicht ersucht, die Interpellation mitzufertigen, und mit ihnen über die Einbringung dieser Interpellation überhaupt nicht gesprochen.

Präsident: Ich erlaube mir, hierauf Folgendes zu erwidern: Es ist mir nicht zur Kenntnis gelangt, dass sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet hätte; ich habe auch nichts davon gesehen oder gehört, es ist mir auch von keiner Seite mitgetheilt worden.

Zur Geschäftsordnung hätte ich übrigens dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nicht das Wort ertheilen können, weil das nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist. Ich hätte aber keinen Anstand genommen, zur Antragstellung, dass die Interpellation vor Schlussfassung über meinen Antrag wegen Abhaltung der geheimen Sitzung gelesen werde, das Wort zu ertheilen, wie dies bereits in einer früheren Sitzung geschehen ist.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Es ist dies die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes *(709 der Beilagen)*, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), I. bis III. Hauptstück (§§. 84 bis 104).

Ich schlage vor, dass mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang der einzelnen Paragraphe zunächst das ganze I. Hauptstück, nämlich die §§. 84 bis inclusive 94, in Debatte gezogen werde. *(Zustimmung.)*

Ich habe die Ehre, als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande Seine Excellenz Herrn Sectionschef Dr. Ritter v. Krall vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński** *(von der Tribüne)*:

Hohes Haus! Ich glaube mit Rücksicht darauf, dass über das Strafgesetzbuch in einer ausführlichen Generaldebatte gesprochen wurde, jetzt davon absehen zu können, eine specielle Einleitung, die sich auf den besonderen Theil beziehen würde, hier im hohen Hause zu geben. Von den einzelnen wichtigen Fragen ist bereits in der Generaldebatte gesprochen worden. Selbstverständlich werden jetzt die speciellen Anträge im besonderen verhandelt werden.

Was den ganzen Gang der Debatte anbelangt, so glaube ich, dass es am besten wäre, wenn ich mich daran halten würde, was sich während der Berathung des allgemeinen Theiles bewährt hat. Ich glaube nämlich nicht, dass es nothwendig wäre, dass ich jetzt im vorhinein über die einzelnen Anträge mich äußere, welche zu den besonderen Paragraphen gestellt wurden. Ich glaube, dass es genügen wird, wenn ich dann auf die Debatte zurückkomme und erst am Schlusse die Ansicht des Ausschusses erkläre, warum einzelne Anträge abgelehnt, andere dagegen angenommen oder modificirt wurden. Die Referentenanträge sind den Herren vertheilt worden und Sie wissen, was für eine Bedeutung sie haben. Es sind nicht formell gefasste Beschlüsse des Ausschusses, weil derselbe die früher gefassten Beschlüsse nicht einfach abändern konnte, nachdem der Bericht dem hohen Hause vorgelegt worden war; es sind das nur Beschlüsse, welche in einer Conferenz der Ausschussmitglieder gefasst wurden und welche der Referent im Namen der Ausschussmitglieder zu vertreten hat. Allenfalls wäre es, falls das Strafgesetz zustande kommen wird — was ich hoffe — von großem Nutzen, wenn die Verhandlungen im hohen Hause auch gewissermaßen als Materialien zur praktischen Erläuterung des ganzen Gesetzes dienen würden. Sie wissen, meine Herren, dass man auf die Verhandlungen, welche bei Berathung eines Gesetzes stattfinden, einen gewissen Wert legt und sie als Materialien zur Interpretation verwendet.

Ich glaube jedoch, dass, wenn ich es hier versuchen würde, in breiten Ausführungen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu geben, die Debatten sich dann bedeutend in die Länge ziehen würden, und dass man schließlich vielleicht vor der Gefahr stehen würde, dass wir aus lauter Materialien zum Gesetze dieses selbst nicht herausbekommen würden.

Ich glaube daher, dass es nothwendig ist, sich möglichst kurz zu fassen.

Damit schließe ich und ich werde in Bezug auf die einzelnen gestellten Anträge erst nach den einzelnen Reden, welche vorgebracht werden, mich äußern.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Lang, Dr. Pacák und Dr. Sláma, pro der Herr Abgeordnete Treuinfels.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lang das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lang:** Es wird wohl niemand von uns die Thatsache verkennen wollen, dass der Hochverrath, der ausschließlich aus politischen Motiven verübt zu werden pflegt oder in der Zukunft verübt werden kann, auch einen eminent politischen Charakter an sich trägt, somit als ein eminent politisches Verbrechen angesehen und als solches auch in Betracht und in Verhandlung gezogen werden muss.

Wenn wir nun von diesem Standpunkte auch ausgehen, so sehen wir, dass das nächste Object dieses Verbrechens — gleich wie im Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852 — entweder: die Person des Kaisers und seine Regierungsrechte, ferner die Regierungsform, nämlich die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung, ferner die Integrität der Monarchie oder eines Theiles derselben sein kann, von denen eben die drei ersten Alinea der Regierungsvorlage handeln

Was nun das erste Object dieses Verbrechens, nämlich die Person des Kaisers und Königs und seine Regierungsrechte anbelangt, so wurde weder vom Ausschusse selbst, noch von irgend jemand ein Abänderungsantrag gestellt, und auch ich will kein Wort bezüglich dieser Bestimmung fallen lassen. Dagegen sehe ich mich genöthigt und auch berechtigt, in Betreff der weiteren Bestimmungen der Alinea 2 und 3, gestützt auf meine eigenen Erfahrungen, meine schlichte Ansicht dem hohen Hause vorzubringen.

Ich will nun zuerst einen Blick auf die diesbezüglichen Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzes werfen und muss hervorheben, dass nach dem noch jetzt geltenden Gesetze Unternehmungen, welche auf die Veränderung der Regierungsform abzielen, als solche nur dann unter den Begriff des Hochverrathes fallen, wenn diese Veränderung auf gewaltsamem Wege bewirkt werden soll, dass dagegen dieses Merkmal bei den auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Österreich angelegten Unternehmungen nicht gefordert wird.

Gegen diese Bestimmung wurden nun die ganze Zeit hindurch viele und berechtigte Klagen geführt, und es war insbesondere das böhmische Volk und seine treuen Söhne, welche durch die größtmöglichste strenge

und schroffe Anwendung und Handhabung derselben viel gelitten haben, durch welche Bestimmung in unserem engeren Vaterlande viel Unheil, insbesondere in den bekannten Persecutionen der Regimes Herbst-Beust und Auersperg gestiftet wurde, und es scheint wirklich, als ob überhaupt dieselbe nur gegen unser Volk und seine edlen, patriotischen, aber auch monarchischen und dynastischen Bestrebungen gerichtet gewesen wäre.

Es ist doch allgemein bekannt, dass unser böhmisches Volk seit dem Achtundvierziger-Jahre, kurz seitdem es, nach 200jähriger politischer Knechtschaft, wieder zum politischen Leben auferstanden ist, die Restitution des böhmischen Staatsrechtes, die Zurückerlangung der vollen Autonomie im Rahmen der österreichischen Monarchie anstrebt, und dies ohne Unterschied der politischen Parteien, welche dasselbe sämmtlich auf ihr Schild und ihre Fahne geschrieben haben, für diese große Idee über vierzig Jahre rastlos arbeiten, kämpfen und viel leiden, dabei aber auch auf eine endliche Anerkennung und auf die Erfüllung dieser ihrer heiligen, fast von den sämmtlichen Kaisern des habsburgischen Hauses eidlich bestätigten und verbürgten, von niemand angefochtenen, ja selbst von unserem Monarchen in dem Rescripte vom 12. September 1891 versicherten Rechte glauben und hoffen. Und diese Überzeugung und dieser Glaube pflanzt sich von einer Generation zur andern fort und wird sich auch bis zur Erlangung fortpflanzen, die Verfassung wird sich dagegen nie einbürgern.

Demjenigen, der unser politisches Leiden nicht kennt oder unser Behaupten für eitle Phrasen ausgibt, empfehle ich das von Arbes eben verfasste Werk: „Pláč koruny české“, in welchem die Märtyrerei der treuen Söhne Böhmens auf authentische Daten basirt, in der kurzen Zeit von 1865 bis 1871 seit der liberalen Ära, sage liberalen Ära, geschildert wird.

Insbesondere erlaube ich mir dieses interessante Buch auch der jetzigen Regierung der löblichen Coalition anzuempfehlen, damit sie doch endlich zu der Überzeugung gelange, dass man in Böhmen mit Repressalien, mit Strenge, geschweige denn mit Brutalität nichts erlangen, keinen Frieden stiften kann, sondern nur durch die Erfüllung unserer gerechten Wünsche.

In diesem Buche des Schriftstellers Arbes wird das gräßliche Wort Hochverrath einigemale genannt, als wenn das böhmische Volk ein Volk der Hochverräther wäre. Und wie war das möglich? Weil der §. 58 des Strafgesetzes so allgemein lautete und auch von den verschiedenen Gerichten so interpretirt wurde, dass auch eine jede Äußerung, welche sonst unter die Bestimmungen der §§. 63 oder 65 fallen würde, gleich ein Hochverrath war.

Einen Hochverrath verübte so zum Beispiel ein vierzehnjähriger Bursche, der nicht einmal wusste, was für ein Wort das ist; ein anderesmal war ein Hochverrath ein in guter Gesellschaft von den Lippen — ohne eine verbrecherische Absicht — entschlüpftes Wort.

Es ist dies ganz dem Wortlaute des jetzigen Gesetzes entsprechend, denn nach §. 58 b) begeht das Verbrechen des Hochverrathes, wer etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform abzielt, während das Wort „gewaltsam“ auf die Bestimmung des §. 58 c) nicht Anwendung findet, und nach dieser Litera das Verbrechen auf die möglichst verschiedene Art und Weise begangen werden kann.

Es heißt dort: „Es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder Verbindungen durch bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, oder was sonst immer dahin abzielende Handlung“.

Es genügt also eine überhaupt dahin zielende Handlung den Staatsanwaltschaften, dass sie bereits gegen jemand die Anklage auf dieses gräßliche Verbrechen gerichtet haben; und es wurde jeder, dem einmal die Anklageschrift eingehändigt wurde, schon im vorhinein verurtheilt, denn es gab keinen Pardon. Die Richter, welche sonst unabhängig und ganz nach ihrer freien Überzeugung das Urtheil zu fällen pflegen, sind damals wunderbarerweise verschwunden, alles schaute nur auf die Regierungsorgane und suchte nur oben Gefallen zu finden, und man hat es auch gefunden. Ich will Ihnen nur ein Beispiel aus der Zeit, wo ich selbst Rechtspraktikant war, vorführen. Bei uns nämlich, bei dem Kreisgerichte Tabor, haben wir, die Auscultanten und ich — ich war nur Rechtspraktikant, denn ich konnte, wie ich Ihnen später erzählen werde, nicht einmal zum Auscultanten avanciren — einen Senat den „blutigen Senat“ genannt.

Dieser Senat war nämlich so eigenthümlich zusammengesetzt, dass bei jeder Abstimmung der erste Votant, ohne sich viel Mühe zu geben, immer aus den Gründen der löblichen Staatsanwaltschaft für die Schuld des Angeklagten sich entschied. Der zweite Votant war immer mit dem ersten Votanten einverstanden, und der dritte Votant, der durfte doch nicht seine eigene Meinung haben dem alten Herrn gegenüber, der doch etwas bei dem Kreisgerichte galt und der so gut mit dem Präsidenten war. Der Angeklagte wurde also einstimmig schuldig erkannt. Man sagt wohl, es bestehen verschiedene Meinungen bei den Gerichten. Ja, es waren verschiedene Meinungen, aber diese vielleicht verschiedenen Meinungen waren immer, insbesondere bei dem Oberlandesgerichte und bei dem Obersten Gerichtshof, nicht für die Freisprechung, sondern für die Aburtheilung.

Entschuldigen Sie, dass ich, obwohl ich es auch für indiscret halte und deshalb keine Erwähnung machen wollte, aber weil es die damaligen und auch die heutigen Verhältnisse so sehr gut illustrirt, aus meinem eigenen Leben etwas vorbringe:

Ich war auch so glücklich, dass mir, ohne dass ich wusste weshalb, die Freiheit entzogen wurde. Ich

habe natürlich dagegen recurrirt, das Oberlandesgericht hat dem Recurse nicht stattgegeben, ich habe weiter an den Obersten Gerichtshof recurrirt und endlich wurde ich — ich glaube es war zu Neujahr 1869 — durch telegraphische Weisung aus der Haft entlassen.

Ich muss da den Herren und insbesondere Seiner Excellenz bemerken, dass ich damals während der sechswöchentlichen Untersuchungshaft nicht einmal dem Richter vorgeführt wurde, so dass ich bis heute noch nicht weiß, aus welchem Grunde ich eigentlich in der Haft war.

Ich vermuthete etwas, das aber nicht zugetroffen ist. Ich habe also für meine patriotischen Dienste leiden müssen. Aber es war nicht bloß das, dass ich unschuldig in der Haft war, sondern zu jener Zeit, als ich in der Untersuchungshaft war, sollte ich mich zur Assentirung melden und auch stellen. Das konnte ich natürlich nicht. Damals war auch das neue Wehrgesetz vom Jahre 1868 schon sanctionirt, und es bestand also die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes. Ich habe mich auch dazu gemeldet und ich wurde auch als Einjährig-Freiwilliger genommen; aber es dauerte nicht lange und man hat mir dieses Recht wieder genommen, weil ich mich damals nicht zur Assentirung gestellt hatte. Man hat aus mir einen Flüchtling gemacht und mich damit strafen wollen, dass ich drei Jahre hätte dienen sollen. Natürlich habe ich dagegen wieder recurrirt — ich habe damals zum erstenmale den Advocaten kennen gelernt — und von der obersten Instanz wurde erklärt, dass ich mein Recht nicht verwirkt hätte, wohl aber wurde ich, weil ich nicht den militärischen Weg betreten hatte, wieder bestraft. Das ganze Regiment Nassau wusste jetzt, dass es einen Menschen in seiner Mitte habe, welcher im Kerker gesessen sei, und das hat mir so geschadet, dass ich nicht einmal zu der Officiersprüfung zugelassen wurde. Erst als ich später als Concipient mit den Herren Officieren besser bekannt wurde, erfuhr ich, dass in der Conduite stehe, dass ich deshalb nicht Officier werden könne, weil ich ein überspannter Čeche, somit zum Officier untauglich sei. So wurde meine patriotische Gesinnung bestraft. Dabei blieb es aber nicht. Ich habe schon vorausgeschickt, dass ich nicht zum Auscultanten ernannt wurde, und zwar auch aus dem Grunde, weil ich Redacteur einer militärischen Zeitschrift gewesen war, welche den unglückseligen Titel führte „Žižka“. Ich kam da vor die Geschwornen, wurde aber einstimmig freigesprochen, da nicht einmal eine Spur von Hochverrath oder Störung der öffentlichen Ruhe gefunden wurde. Ich wurde also nicht zum Auscultanten ernannt, trotzdem der ehemalige Herr Präsident, Generaladvocat Sacher, sich meiner wärmstens annahm und trotzdem er mich — entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich mich da loben muss — einen fleißigen und tüchtigen Juristen nannte. Damals bekam der Auscultant sogleich ein Adjutum, und man hat mich daher um diese 500 und etliche Gulden beraubt.

Dem genannten Herrn hat man also keinen Glauben geschenkt, wohl aber dem Statthaltereirath, welcher meine früheren politischen Bestrafungen mir anrechnete und mich als einen Menschen schilderte, der nicht wert sei, Auscultant zu werden. Sie glauben nun, meine Herren, dass das alles sei? Nein, noch etwas kam dazu, was auf die damalige Ära ein schlimmes Licht wirft. Ich war damals Rechtspraktikant, und als solcher habe ich zwei Kinder durch Aufopferung meines eigenen Lebens aus dem Jordanteiche vom Ertrinken gerettet. Ich habe das natürlich nicht in die Öffentlichkeit gebracht, aber der Präsident Stummer, der meine That gesehen, hat es angezeigt, und ich erhielt auch ein Belobungsdecret. Und als er mir dieses gab, sagte er: „Sie hätten noch eine andere Auszeichnung verdient, aber weil Sie überspannt und čechisch gesinnt sind, hat sich die Regierung nicht veranlaßt gesehen, dies zu thun.“ So ist man mit mir vorgegangen.

Entschuldigen Sie, meine Herren, diese Abschweifung; aber sie charakterisirt die damalige Stimmung gegen unser Volk. Denn nicht ich allein musste darunter leiden, sondern gegen die ganze Nation wurden große Repressalien in Anwendung gebracht. So wurde gegen Verbrechen vorgegangen, welche durch Worte verübt wurden. Gegen Verbrechen, welche durch die Schrift verübt wurden, ist man bis zum heutigen Tage durch fortwährende Confiscationen eingeschritten, so oft vom Staatsrechte oder auch nur von Föderation die Rede ist.

Ich habe neulich in einer Interpellation erwähnt, wie der Bezirkshauptmann Toupolik eine Broschüre, welche bereits in der vierten Auflage erschienen war, nur deshalb confiscirte, weil man darin vom Staatsrecht spricht.

Die Regierungsvorlage und auch der Ausschussbericht waren der Ansicht, dass Alinea 3 geändert werden muss, indem man in dasselbe das Wort „gewaltsam“ einschaltete.

Es heißt nämlich jetzt:

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt *(liest)*:

„2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern.“

Das wurde unverändert gelassen, aber jetzt heißt es weiter *(liest)*:

„3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande gewaltsam loszureißen.“

Diese unter Ziffer 3 vorgenommene Änderung rechtfertigt sich, wie der Bericht sagt, damit, dass nach dem Text der Regierungsvorlage, das Wort „gewaltsam“ sich sprachlich nur auf den ersten daselbst erwähnten Hochverrathsfall beziehen kann.

Damit es aber vielleicht nicht nur auf den ersten Fall bezogen werde, nämlich auf „das Gebiet der Monarchie“ oder einen Theil desselben, damit man in der Praxis nicht glaube, dass dieses Wort „gewaltsam“ sich nur auf „das Gebiet der Monarchie“ bezieht, sondern damit dasselbe auch auf „einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande“ Anwendung finde, so hat man dieses Wort „gewaltsam“ noch einmal wiederholt, womit ich einverstanden bin, da ich glaube, dass in der Praxis jetzt keine Meinungsdifferenz entstehen kann, wie früher.

Es wäre nur zu wünschen, dass auch die Gerichte überzeugt seien, dass sie es in diesen Fällen nur mit einem politischen Verbrechen zu thun haben, und dass sie die unglücklichen Opfer, welche vielleicht dieses Verbrechens sich schuldig machen, auch darnach bestrafen. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Treuinfels.

Abgeordneter **Treuinfels:** Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um in Kürze den Antrag zu motiviren, den ich mir zu §. 85, Absatz 2 zu stellen erlaubt habe.

§. 85, Absatz 2 enthält eine Erläuterung des Wortes „öffentlich“; wie mir aber scheint, ist diese Begriffsbestimmung des Wortes „öffentlich“ etwas mangelhaft. Aus diesem Grunde habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt, es solle nach dem Worte „Menschenmenge“ eingeschaltet werden: in „Vorträgen“. Das stünde natürlich zwischen zwei Komma. Ich kann mir nämlich recht wohl einen Fall denken, der nach ziemlich allgemeiner Anschauung eine öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen ist, der aber gleichwohl nicht unter die Merkmale fällt, mit denen hier der Charakter der Öffentlichkeit umschrieben ist. Wenn zum Beispiel jemand vor einem kleineren Kreise Vorträge hält und in diesem zu hochverrätherischen Unternehmen auffordert, so kann er diese Vorträge sogar in der Zeitung oder durch Anschlag ankündigen, er kann diese Vorträge gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhalten, und doch fällt er nicht unter die Merkmale, wie sie hier erfordert werden, damit diese Aufforderung öffentlich sei. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, es heiße ja „vor einer Menschenmenge“. Nun ist aber das Wort „Menschenmenge“ ein Wort von recht zweifelhaftem Umfange. Wenn ich mich nicht ganz unrichtig entsinne, so hat der verehrte Herr Berichterstatter Dr. Kopp in seinen einleitenden Bemerkungen gesagt, dass es in Zukunft wohl niemand einfallen werde, von einer Menschenmenge zu sprechen, wenn es sich nur um drei oder vier Personen handle. Trotzdem möchte ich mein Bedenken noch in dem Falle aufrecht erhalten, wenn jemand nur vor drei oder vier Personen diese Vorträge hält, wenn er sie vorher in der Zeitung oder durch Anschlag angekündigt oder den Besuch derselben von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht hat.

Ich kann mir den Fall auch anders denken. Ich kann mir einen Lehrer an einer öffentlichen Anstalt denken, der sein Collegium liest. Das Axiom lautet, wie Sie wissen: tres faciunt collegium. Wenn diese Person, die auch die amtliche Würde für sich hat, diesen Vortrag auch nur vor drei Personen in einem öffentlichen, für jeden, der das Eintrittsgeld entrichtet und gehörige Studien hinter sich hat, zugänglichen Hause hält, so wäre auch diese Aufforderung, wenn sie in einem solchen Vortrage stattfindet, nach meinem Dafürhalten eine öffentliche.

Nebenbei möchte ich auch darauf hinweisen, dass es sich vielleicht empfehlen dürfte, auch jenes Merkmal in Rechnung zu ziehen, welches bei der Verabredung der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens in Absatz 1 hervorgekehrt ist, nämlich, wenn jemand die ihm über andere zustehende Macht missbraucht.

Wenn jemand, der eine Amtsperson ist, zu hochverrätherischen Unternehmen auffordert, wohl nur vor wenigen, aber vor solchen, denen gegenüber er ein besonderes Ansehen hat, weil er eben vermöge seiner Stellung über ihnen steht, so dürfte vielleicht auch das geeignet sein, den Charakter der Öffentlichkeit herbeizuführen.

Ich habe wenig Hoffnung, dass dieser mein Zusatzantrag angenommen werde, weil ich ihn nicht unter den Anträgen finde, die nach dem Gutachten des Herrn Referenten berücksichtigt werden sollen.

Meine Worte hatten mehr nur den Zweck, dass ich auf diese, wie mir scheint, vorhandene Lücke aufmerksam machte, und dies glaube ich hiemit erreicht zu haben. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Wir verhandeln heute das erste Hauptstück des Strafgesetzes, über den Hochverrath, Staatsverrath und die Vergehen gegen die Kriegsmacht des Staates. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um speciell dafür zu sprechen, dass für die politischen Delicte imperativ nur das Staatsgefängnis als Strafe fixirt werde. Einen von mir gestellten Antrag ziehe ich hiemit zurück und conformire mich mit den Anträgen Sláma und Pernerstorfer, welche dies beantragen.

Man hat bei Besprechung des neuen Entwurfes als dessen Vorzug hervorgehoben, dass die Einführung des Staatsgefängnisses bei den politischen Verbrechen zugestanden ist. Ich will ganz loyal anerkennen, dass die Stylisirung des Hochverrathes und des Staatsverrathes im neuen Gesetze gegenüber dem alten Strafgesetze vielleicht eine strictere und bessere ist, dass die Denunciantenpflicht und dass auch die Theilnehmer an dem Verbrechen und die einzelnen objectiven Thatbestände selbst eingeschränkt wurden u. s. w. Entschieden muss ich mich aber gegen den Antrag Treuinfels aussprechen, man möge auch die einzelnen Äußerungen in Vorträgen als hochverrätherische Verbrechen bezeichnen, was eine unberechenbare Ausdehnung des Thatbestandes bedeuten würde. Abgesehen davon, dass sich der Ausdruck „Vorträge" mit „Menschenmenge" vollkommen deckt, darf man nicht vergessen, dass, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, das ganze Princip der Öffentlichkeit, wie es im Strafgesetze vom Ausschusse in qualificirter und einfacher Art präcisirt erscheint, über den Haufen geworfen würde, und da müsste in diesem Falle bestimmt beantragt werden, dass der ganze Entwurf an den Ausschuss zur Umarbeitung zurückgeleitet werde.

Wir beantragen bei politischen Verbrechen Staatsgefängnis einfach deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass die politischen Verbrechen denn doch nur ausnahmsweise aus ehrlosen Motiven entstehen, dass sie fast durchwegs aus solchen Motiven entspringen, die nicht ehrlos waren, daher nicht mit Zuchthaus zu strafen sind.

Der zweite Abschnitt des Entwurfes hat nun als Strafe bei politischen Delicten Zuchthaus in erster Reihe und daneben wahlweise auch das Staatsgefängnis zugelassen, und der Ausschuss sagt *(liest)*: „Es ist zu erwarten, dass unsere Richter in Gemäßheit der Tendenz des Gesetzes bei rein politischen Vergehen, wo dem Thäter keine ehrlose Gesinnung vorgeworfen werden kann, nicht ermangeln werden, stets die Staatsgefängnisstrafe zur Anwendung zu bringen."

Ich kann mit dieser Ansicht nicht übereinstimmen und muss fordern, dass für die in Rede stehenden Delicte einzig und allein Staatsgefängnis als custodia honesta imperativ im Gesetze als Regel bestimmt werde.

Wir glauben nämlich nicht, dass der Richter sich in diesen Fällen nur von den Intentionen leiten lassen wird, die hier in den Gesetzmotiven und in den Motiven des Ausschusses angeführt erscheinen. Der Richterstand sei hoch erhaben über alle die einzelnen politischen Kämpfe. So soll es nämlich sein; aber, meine Herren, wir wissen und fühlen es leider und haben es in neuester Zeit auch in Prag gesehen, dass dem nicht so ist, dass vielmehr der Richterstand der Executive und einer ganzen Reihe von Dingen unterliegt. Und wenn man auch sagt, der Richter sei unabsetzbar, so sage ich: Es giebt tausend Mittel, mit welchen die Executive auf den Richter einwirken kann. Wenn es sich da um einen Hochverrath handelt und der Richter ad libitum die Zuchthausstrafe bestimmen kann, dann seien Sie überzeugt, meine Herren, dass er sie eher zuerkennen wird als das Staatsgefängnis, weil er sehr gut weiß, welche Wirkungen diese seine Entscheidung hat.

Aber es ist noch ein anderer Umstand maßgebend. Wir haben ja schon heute, wie ich das schon öfters gesagt habe, das Staatsgefängnis mit den bezüglichen Verordnungen von 1849 und 1864 bei politischen Delicten eingeführt, und Seine Excellenz der Herr Justizminister, welcher uns diesen Entwurf als Erbschaft der früheren Justizminister neuerdings vorgelegt und sich als Anhänger der custodia honesta bekannt hat, handhabt dieselben Verordnungen in der Praxis nicht so, wie sie nach unserer Ansicht prakticirt werden sollten.

Diese Verordnungen von den Jahren 1849 und 1864 sind doch privilegia und privilegia sunt stricte interpretanda. Nach diesen Ausnahmsbestimmungen soll gegen den politischen Delinquenten einzig und allein verfahren werden. Diese Verordnungen sind aber etwas, was über die Hausordnungen der Strafanstalten erhaben ist.

Meine Herren! Unter dem Ministerium Herbst-Giskra war eine ganze Reihe politischer Delinquenten aus Böhmen in Haft. Ich muss nun, trotzdem ich dieses Ministerium als einen der schärfsten Unterdrücker des Königreiches Böhmen ansehe, anerkennen, dass dieses Ministerium diese beiden Verordnungen von 1849 und 1864 in den Strafhäusern durchgeführt, aber nicht gesagt hat, diese Verordnungen seien der Hausordnung subordinirt, sondern coordinirt, und darnach wurden auch damals die politischen Delinquenten behandelt.

Wenn nun Seine Excellenz auf Präjudicien hält, so möchte ich mir doch erlauben, ihn zu ersuchen, bei jenen Beamten, die damals in den Strafhäusern waren, anzufragen, ob dies nicht wirklich so war, und möchte ihm abermals ans Herz legen, dass er diese Verordnungen, so lange das Staatsgefängnis nicht eingeführt ist, nicht den Hausordnungen in den Strafhäusern subordinire.

Ich habe gesagt: Wir verlangen das Umgekehrte dessen, was im Entwurfe steht. Wir verlangen, es möge nach dem Antrage der Collegen Sláma und Pernerstorfer bestimmt werden, dass Staatsgefängnisstrafe auf alle im ersten Abschnitte enthaltenen politischen Verbrechen imperativ und nur ausnahmsweise das Zuchthaus angewendet werde, wenn nämlich die That wirklich ehrlosen Motiven entsprungen ist.

Meine Herren! Wenn wir die politischen Verbrechen im großen betrachten, also: Revolutionen gegen ein Staatsganzes, zum Beispiel Abreißen eines

Theiles vom Reiche u. s. w., dann werden die politischen Verbrechen eigentlich nur dann zu Verbrechen, wenn sie misslingen *(Sehr gut!)*; wenn sie aber gelingen, werden sie nicht zu Verbrechen, sondern zu einer edlen That. Meine Herren! Ich will nicht sagen, wir sollen die politischen Verbrechen idealisiren, ich will nicht sagen, wie College Dr. Kopp, wir sollen den politischen Verbrechern den Franz Josefs-Orden geben *(Heiterkeit)*; ich sehe vielmehr ein, dass die Staatsmacht sich gegen die verschiedenen Vorstöße auch schützen muss. Aber was wir verlangen und verlangen müssen, ist erstens, dass die politischen Verbrechen nicht mit solchen Strafen belegt werden, wie es die Todesstrafe ist, und dass nur wirkliche politische Verbrechen bestraft und nicht solche gemacht werden oder dass zu solchen Dinge gestempelt werden, die Verbrechen nicht sind, keinesfalls aber, dass sie mit entehrenden Strafen belegt werden. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es ist ganz gewiss schon oftmals in Österreich bereut worden, dass in Arad seinerzeit die ungarischen Generäle hingerichtet worden sind; Österreich hätte sie ganz gut anderswo verwenden können. Und das war eine Folge dessen, dass man bei einem so eminent politischen Verbrechen mit solchen entehrenden Strafen vorging. Der größte Theil der politischen Delicte ist derart, dass er nicht etwas Ehrloses an sich trägt, obwohl ich mich keineswegs der Ansicht des Ausschusses verschließen kann, dass es ja auch politische Delicte geben kann, welche ganz ehrlosen Motiven entsprungen sind. Aber, meine Herren, Sie haben hier im Gesetze die Zuchthausstrafe und wahlweise die Gefängnisstrafe statuirt, also die Ausnahme zur Regel *(Sehr richtig!)* und die Regel zur Ausnahme gemacht, und statt im Gesetze ausdrücklich als Regel das Staatsgefängnis und nur ausnahmsweise das Zuchthaus zu statuiren, haben Sie das Umgekehrte gethan. Ich halte das für einen großen Fehler, und zwar deshalb, weil ich, mag Seine Excellenz das oder jenes dagegen einwenden, glaube, dass Seine Excellenz nicht ein so offener Freund der custodia honesta ist — dies geht aus der Praxis bei unseren politischen Delinquenten klar hervor — und zweitens, weil wir nicht das volle Vertrauen haben, dass unsere Richter die politischen Motive von den ehrlosen ganz auseinanderscheiden werden; ich habe schon auseinandergesetzt, warum. Eine derartige Bestimmung, wie sie uns leider beantragt wird, ist auch im deutschen Gesetze aufgenommen worden, welches ja in unser Gesetz größtentheils herübergenommen wurde. Ich habe die Debatte durchgelesen, welche im deutschen Reichstage im Jahre 1870, als über das deutsche Strafgesetz verhandelt wurde, dort gehalten worden ist. Sie ist sehr interessant. Da wurde gleichfalls darauf hingewiesen, dass es gefährlich sei, wenn man in erster Reihe das Zuchthaus und erst in zweiter Reihe das Staatsgefängnis — dort heißt es „Festungshaft" — in eventum zuläſst. Da stand ein Abgeordneter, Dr. Schleiden, gegen diejenigen, welche darauf hingewiesen haben, dass es nothwendig sei, die Zuchthausstrafe zu verhängen, auf und sagte — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich die wenigen Worte verlesen *(liest)*:

„Sie sagen, oder Einzelne sagen, ein Landesverrath könne niemals unter Umständen vorkommen, dass dabei doch eine ehrenhafte Gesinnung zugrunde liege, und dass deshalb Festungsstrafe nicht die angemessene Strafe sei. Erlauben Sie mir, Ihnen ein praktisches Beispiel vom Gegentheil anzuführen. Bei der ersten Erhebung der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen Dänemark wandten sich die Herzogthümer an den deutschen Bund, um ihn zu Hilfe zu rufen, zu bewaffneter Hilfe gegen ihren Landesherrn. Der deutsche Bund, Preußen, Österreich, ganz Deutschland sandte seine Armeen zur Hilfe des Landes gegen den Landesherrn; der deutsche Bund nahm die Führer dieser Bewegung unter seinen Schutz. Politische Ereignisse kamen dazwischen, die Sache wurde schließlich vom Bunde, sie wurde von Preußen im Stiche gelassen. Was wurde aus dem Schutze, der verheißen war?

Der deutsche Bund und Preußen ließen es geschehen, dass der König von Dänemark, indem er eine Amnestie erließ, zu gleicher Zeit 17 Personen davon ausnahm. Ich selbst habe die Ehre, einer von diesen 17 zu sein, und ich glaube nicht, meine Herren, dass irgend einer in diesem Saale, wenn es zu einem Landesverrathsprocesse in dieser Sache gekommen wäre, auf Zuchthausstrafe gegen mich erkannt haben würde."

Nun, meine Herren, das ist wirklich ein Fall ad oculos. Ich werde keinen weiteren Fall vorlesen, aber ich würde mit Rücksicht auf diesen Fall und auf das Gesagte beantragen, dass das Staatsgefängnis als einzige Strafe und eventuell nur als Ausnahme das Zuchthaus verhängt werde, und unterstütze deshalb die diesbezüglichen Anträge.

Nachdem ich aber nicht mehr das Wort ergreifen werde, erlaube ich mir nur noch, auf einige meiner Anträge hinzuweisen.

Bei §. 89 beantrage ich die Endworte „durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird" wegzulassen.

Dieser Paragraph enthält nämlich die Denunciantenpflicht quasi in einer anderen Form, und wenn ich auch zugestehe, dass diese Form nicht dieselbe ist, wie im alten Strafgesetze, so beantrage ich dennoch diese Streichung, weil diese Bestimmung ganz und gar unmoralisch ist.

Bezüglich des §. 87 möchte ich darauf hinweisen, dass es dort heißt: „bei unmittelbar bevorstehendem Kriege". Wer soll denn beweisen, dass ein Krieg unmittelbar bevorsteht? *(Sehr richtig!)* Kann das der Richter oder sonst jemand, etwa der Minister des

ußeren entscheiden, wenn der Krieg noch nicht ausgebrochen ist? Somit scheint da dem Richter eine Unmöglichkeit auferlegt worden zu sein.

Indem ich weiters die bezüglichen Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Sláma und Pernerstorfer zur Annahme empfehle, schließe ich mit den Worten, die seinerzeit bei der Debatte über das Strafgesetz im deutschen Reichstage der nunmehrige Minister Miquel über die politischen Verbrechen gesprochen hat *(liest)*:

„Es nützt nichts, hier schwere Strafen setzen zu wollen, das lehrt auch die Erfahrung und die Geschichte, und aus der Geschichte müssen wir Gesetzgebung machen, nicht aus allgemeinen Theorien. Denn gerade die edelsten politischen Verbrecher sind in der Regel die fanatischesten, die aufopferndsten, sie kümmern sich nicht um das schwere Übel, dem sie sich aussetzen; je schwerer die Strafe ist, je höher ist der Reiz; jedenfalls wirkt die Abschreckungstheorie bei politischen Verbrechen am allerwenigsten" *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Hohes Haus! Die Herren Berichterstatter waren so liebenswürdig, die zahlreichen Abänderungsanträge, welche zu dem Strafgesetze gestellt wurden, in Druck legen zu lassen, und haben sogar ein Verzeichnis beigedruckt, wofür wir ihnen zu Dank verpflichtet sind. Es soll daher nicht als ein Vorwurf aufgefasst werden, wenn ich den Wunsch ausspreche, dass dieses Verzeichnis durch ein zweites, besseres ergänzt werde.

Die Herren, die sich mit dem Entwurfe und den Abänderungsanträgen befasst haben, werden gefunden haben, dass es große Schwierigkeiten verursacht, die einzelnen Anträge der Abgeordneten zu dem betreffenden Paragraphen zu finden. Man muss da fortwährend hin- und herblättern *(Sehr richtig!)* und kann die einzelnen Anträge zu den Paragraphen nicht vergleichen.

Ich will dies nicht näher auseinandersetzen, die Herren, welche darin gearbeitet haben, werden mir jedenfalls Recht geben, und ich stelle daher die Bitte an das hohe Präsidium, das bereits vorliegende Verzeichnis der Abänderungsanträge durch ein zweites ergänzen zu lassen, und zwar durch ein zweites derart verfasstes, dass es zum Beispiel heißt: §. 84, hiezu haben folgende Abgeordnete Anträge gestellt: Pernerstorfer, lautend . . . ., Pacák, lautend . . u. s. w. Das wird jedenfalls die Arbeit sehr erleichtern.

Wenn ich nun zum Gegenstande selbst übergehe, so muss ich mein Bedauern ausdrücken, dass bei einem so wichtigen Theile des Strafgesetzes, wie die politischen Verbrechen es sind, wo man meinen sollte, dass er die größte Theilnahme finden werde, das hohe Haus so schwach besucht und beschlussunfähig ist *(Zustimmung)*; es wäre daher überflüssig, wenn ich mich besonders anstrengen würde, mit Rücksicht schon auf das vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák über das Staatsgefängnis und die politischen Verbrechen Gesagte. Ich werde mich daher ganz kurz fassen und will bloß meinen Antrag, dass bei politischen Verbrechen statt „Zuchthaus oder Staatsgefängnis" bloß Staatsgefängnis als Strafe eingeführt werde, mit einigen Worten begründen.

Bedenken Sie, meine Herren, dass es sich hier um politische Verbrechen handelt, dass einmal die, ein andermal eine andere Partei am Ruder ist und das, was heute Tugend ist, in zwei bis drei Jahren ein Verbrechen sein kann, und umgekehrt.

Vor einiger Zeit war sogar Bismarck nahe daran, eingesperrt zu werden, auch Stambulow u. s. w. waren in der Lage, ferner erinnere ich an Tauschanowicz, und so geht es in einemfort weiter. Wenn man noch bedenkt, dass ja eigentlich die sogenannte Unabhängigkeit des Richterstandes bei uns auf dem Papiere steht *(Zustimmung)*, so müssen wir umsomehr im Gesetze gewisse Clauseln für die politischen Parteien und die Freiheit schaffen. Ich will den Richterstand, dem ich selbst angehöre, nicht beleidigen, aber manchmal sind die Verhältnisse mächtiger als der Mensch selbst. Der Richter ist unabhängig, kann nicht abgesetzt werden, aber solange das bisherige System in Österreich besteht, dass der Richter von einer Rangsclasse in die höhere avancirt, können wir von Unabhängigkeit des Richters nicht sprechen *(Zustimmung)*. Der Regierung steht es frei, dem betreffenden Richter, der sich ihr nicht zur Verfügung stellt, das oder jenes zu machen, ihn nicht avanciren zu lassen und die Sache ist fertig.

Man muss auch bedenken, dass die Richter auch Menschen sind, Familie, Kinder haben u. s. w. und da wird Rücksicht geübt; wenn auch der Richter — was seine Person anlangt — der charaktervollste Mensch wäre, so kann er doch manchmal nicht widerstehen. Ich bitte nur zu bedenken, was in Ungarn mit den Rumänen, den Slovaken getrieben wird und was in anderen Ländern geschieht. Ich bedauere sehr, dass Herr College Dr. Nitsche — wie ich unlängst in einer Zeitung las — vielleicht in einer Versammlung oder bei einem anderen Anlasse, sich in Bezug auf das neue Strafgesetz — ich weiß nicht, ob es richtig ist, übrigens kann ja der genannte Herr Abgeordnete es widersprechen — dahin geäußert hat: „Wenn wir beim Strafgesetze hart waren, so wissen wir, warum wir es gethan haben."

Ich bedauere, dass ein so freisinniger Mann, den ich hoch schätze, sich soweit vergisst und solche Aussprüche thut, und dass er überhaupt einer solchen Denkungsart fähig ist. Vergessen Sie nicht, meine Herren von der Linken, dass Sie ja selbst verschiedenes

anstreben, was man als Staats- oder Landesverrath wird strafen können. Bedenken Sie, dass Sie ein geschlossenes Sprachgebiet anstreben, und dass von deutschnationaler Seite auch schon davon gesprochen wird, den böhmischen Landtag in zwei Theile zu sprengen, bedenken Sie, dass, wenn man bei Ihnen auch so strenge sein würde, wie man gegen uns vorgeht, man auch bei Ihnen von Landes- oder Staatsverrath sprechen könnte.

Wenn der genannte Herr Collega gesagt hat, „wir wissen, was wir thun“, so möchte ich nur bemerken, dass eine Zeit kommen kann, wo die Herren bedauern werden, gesagt zu haben: Wir wissen, warum wir es gethan haben, denn in Wahrheit, meine Herren, wissen Sie nicht, was Sie thun.

Meine Herren! Gleich am Anfang des §. 84 heißt es: „Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt . . .“ Ein Abänderungsantrag in dieser Richtung liegt nicht vor, aber erlauben Sie mir doch einige Worte darüber. Dieses Wort ist entnommen dem deutschen Strafgesetze und hat in Deutschland zu der Streitfrage geführt, ob das unmittelbare Unternehmen das Gebiet des Versuches einenge. Während sich Schütze, Schwarze und John im bejahenden Sinne aussprechen, behaupten Oppenhoff, Berner und Knitschky, dass diese Ausdrucksweise so auszulegen ist, dass das Wort Unternehmen den Begriff des Versuches vollständig decke.

Hiebei muss ich bemerken, dass im deutschen Strafgesetze im §. 82 eine Definition des Begriffes Unternehmen gegeben erscheint. Und zwar heißt es dort:

„Als ein Unternehmen, durch welches das Verbot des Hochverrathes vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“

Das deutsche Strafgesetz enthält daher eine Definition des Unternehmens und doch wird bis jetzt in Deutschland gestritten, was das Wort „Unternehmen“ zu bedeuten habe. Nun hat aber unser Entwurf die deutsche Definition des §. 82 ganz ausgelassen, und da erlaube ich mir die Frage: Wenn in Deutschland, trotzdem das dortige Gesetz ausdrücklich besagt, was unter dem Worte „Unternehmen“ zu verstehen sei, darüber viel gestritten wird, was eigentlich das „Unternehmen“ bedeuten soll — was für Auslegungen wird das Wort „Unternehmen“ bei uns erfahren, die wir überhaupt keine Definition aufstellen?

Es ist mir bekannt, dass schon bei Berathung des zweiten Entwurfes, wie aus den Motiven, die der Regierungsvorlage beigedruckt waren, zu ersehen ist, ein Antrag formulirt wurde, der das ominöse: „Wer es unternimmt“ vollständig beseitigt und den Thatbestand direct ausspricht, da von dem damaligen Antragsteller befürchtet wurde, dass der Richter die Phrase „Wer es unternimmt“, als gleichbedeutend mit: „Wer etwas unternimmt, was darauf angelegt ist“ u. s. w. betrachten würde. Der damalige Ausschuss hat jedoch den Abänderungsantrag verworfen, denn nach Ansicht des Ausschusses muss gerade bei dem Hochverrathe der Versuch als das Delict selbst betrachtet werden. Ich glaube also, dass man nicht gut daran gethan hat, die Fassung „Wer es unternimmt“, in allen weiteren Vorlagen, insbesondere in der vorliegenden zu belassen. Viel glücklicher scheint mir die Stylisirung des ungarischen Strafgesetzes zu sein, wo es im §. 126 heißt: „Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer den König ermordet, vorsätzlich tödtet“, und nach einigen weiteren Absätzen wird gesagt: „Wer die Vollbringung einer im zweiten Punkte angeführten Handlung versucht“.

Also warum setzt man nicht auch bei uns statt das „unternimmt“ das Wort „versucht“? Auch der schweizerische Entwurf sagt ausdrücklich: Wer es mit Gewalt versucht, das oder jenes zu thun.

Es ist die Sache dann klar, und es entfallen dann die verschiedenen Streitfragen. Ebenso warm empfehle ich den Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer zu §. 84 zur Annahme, wo er das Wort „gewaltsam“ einsetzt, bei „oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern“, denn das Wort „gewaltsam“, das vom Ausschusse im dritten Absatze eingesetzt wurde, was wir mit Dank annehmen, wäre auch im Absatze 1 nicht überflüssig.

Überhaupt wäre dieses Wort nie überflüssig; unsere Staatsanwaltschaften vergessen bei solchen Anlässen immer, dass gewisse Handlungen mit Gewalt gesetzt sein müssen, um strafbar zu sein.

Wenn zum Beispiel ein Abgeordneter vom böhmischen Staatsrechte spricht und sagt, wir trachten es im Parlamente auf legalem Wege zu erkämpfen, und die Rede dann in einer Zeitung erscheint, wird sie gleich confiscirt.

Von Gewalt ist nicht die Rede, das fällt niemand ein; der Staatsanwalt sagt freilich: Wie anders wird denn das böhmische Staatsrecht eingeführt als mit Gewalt?

Bei der geringen Theilnahme des Hauses lohnt es sich nicht, der Sache mehr Zeit zu widmen, und ich schließe daher.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Ich würde es mit Beruhigung dem verehrten Herrn Berichterstatter überlassen und muss es ihm überlassen, auf eine Reihe von in der bisherigen Debatte über die in Verhandlung stehenden Paragraphen des Strafgesetzentwurfes gemachten Bemerkungen zu antworten. Gestatten Sie mir nur, dass ich einige Worte spreche

in Erwiderung auf eine Behauptung des verehrten vorletzten Herrn Redners, weil die Antwort auf diese Behauptung doch wohl nur vom Regierungstische erfolgen kann.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat sich nämlich neuerdings nicht nur über die Vorschläge im Entwurfe, sondern auch über die bisher geltende Praxis in Rücksicht auf die Behandlung politischer Verbrecher beklagt und hat der Regierung vorgehalten, sie solle sich doch die Verordnung vom Jahre 1849 bezüglich der Behandlung politischer Sträflinge gegenwärtig halten. Ich möchte dem verehrten Herrn Abgeordneten darauf erwidern, dass er sich in einem Irrthume zu befinden scheint, wenn er mir imputirt, als sei mir die Rechtsgiltigkeit und der aufrechte Bestand dieser Verordnung irgendwie zweifelhaft. Nicht nur, dass die Verordnung gesetzlich in Kraft besteht, muss ich weiter erklären, dass nach meiner Ansicht einzelne Hausordnungen die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung, die auf einer Allerhöchsten Entschließung beruht, also von der Regierung einseitig nicht aufgehoben oder geändert werden könnte, in keiner Weise tangiren. Nun sagt der verehrte Herr Abgeordnete, dass er in einer Zeit, auf die er sich wiederholt und auch heute berief, selbst erfahren habe, dass sonst politische Sträflinge anders behandelt worden seien als heute. Ich erlaube mir, dem gegenüber erstens auf vieles zu verweisen, was ich in früheren Debatten zum Gegenstande zu bemerken die Ehre hatte, und ich muss mir vorbehalten, da er nicht der einzige Redner ist, der auf diesen Punkt zu sprechen kam, bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Nur so viel möchte ich sagen: Es ist ja doch gewiss, dass nicht alles in der Verordnung des Jahres 1849 erschöpft ist, dass diese Verordnung gewisse Lücken enthält, und dass diese Lücken durch die Hausordnung ausgefüllt werden können. Ob das immer ganz im Sinne und im Geiste der Verordnung des Jahres 1849 geschehen ist und geschieht, früher mehr und jetzt weniger, oder umgekehrt, darüber ist es natürlich sehr schwer sich heute mit den verehrten Herren Abgeordneten auseinanderzusetzen. Ich wollte nur den Zweifel beseitigen, den er zu hegen scheint, als hätte ich vielleicht jemals die Absicht gehabt, die Rechtsbeständigkeit der Verordnung des Jahres 1849 über die Behandlung politischer Sträflinge zu leugnen.

Und da ich schon beim Worte bin, möchte ich doch auf einen Theil der allgemeinen Ausführungen des genannten Herrn Abgeordneten antworten. Wenn er ausschließlich das Staatsgefängnis als Strafe für politische Verbrechen im Gesetzentwurf zu haben wünscht und die Zuchthausstrafe perhorrescirt oder sie nur dort beizubehalten wünscht, wo ehrlose Motive der Handlung zugrunde liegen, so möchte ich daran erinnern, dass nicht nur bei uns, sondern überall heutzutage die Staaten, diese immer größeren, immer complicirteren, immer schwerer zu handhabenden und zu regierenden Organismen sich mit kräftigeren Mitteln zur Vertheidigung nach außen sowohl, wie nach innen zu versehen genöthigt sind.

Wenn gegenüber diesem allgemeinen Streben der Entwurf, wie auch von Seite des verehrten Herrn Redners, wenigstens sub modo, anerkannt worden ist, immerhin eine Milderung des bisher geltenden Gesetzes statuirt, so glaube ich, ist das alles, was man heute verlangen kann.

Wir können aber nicht zurückbleiben in dem Bestreben, das Reich, die Monarchie gegen äußere und gegen die inneren Feinde zu vertheidigen, und wir sind, wie mir scheint, Regierung und Ausschuss, in den anderseits gestellten Anforderungen auf billige Berücksichtigung gewisser Motive, gewisser Strömungen u. s. w., soweit wie nur möglich schon gegangen.

Und zum Schlusse, meine Herren, noch ein Wort gegenüber einer Bemerkung des letzten Herrn Redners, das sich allerdings zum Theile auch gegen den früher genannten Herrn Redner wendet. Beide Herren Redner setzen Zweifel in die Correctheit der Judicatur.

Ich habe so oft schon von diesem Platze aus meiner aufrichtigen Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, dass der österreichische Richterstand sich seiner beschworenen Pflichten bewusst ist, ich habe so oft schon gesagt, behauptet, und zu beweisen getrachtet, dass unsere Richter auf Grund ihrer wohl erworbenen Überzeugung unter Zugrundelegung des Geistes und des Wortlautes des Gesetzes judiciren, dass ich es nicht zum Überflusse noch einmal wiederholen will.

Wenn aber der letzte Herr Redner behauptet hat, wie die Regierung einen Richter, der ihr nicht zu Gefallen sein will, sich mit ihr etwa in Widerspruch befindet, durch Verweigerung des Avancements u. s. w. strafen kann, so müssen mir die verehrten Herren schon erlauben, auf Eines hinzuweisen.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat den richterlichen Beruf erwähnt, und er steht, woraus ich ihm keinen Vorwurf mache, was ich aber constatire und was notorisch bekannt ist, seit Jahren in der schärfsten Opposition gegen diese Regierung sowohl als gegen die frühere. Er ist aber nicht zu behaupten imstande, dass ihm von irgend einer Seite in Ausübung seines politischen Berufes Schwierigkeiten gemacht worden wären, und ebenso ist er auch nicht zu behaupten imstande, dass er in seiner Eigenschaft als Richter von Seite seiner Vorgesetzten irgendwie gekränkt worden wäre. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche:

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Ich habe gar nicht die Absicht gehabt, mich in das Meritum der Sache einzulassen. Ich begrüße es vielmehr mit Freuden, dass

die Debatte sich so schnell abwickelt, und wir wieder ein Stück weiter kommen werden. Aber der verehrte Herr Collega Sláma hat meinen Namen in einer Weise in den Mund genommen, dass ich doch mit ein paar Sätzen constatiren muss, was daran richtig ist und was nicht. Er hat behauptet, ich hätte in irgend einer Versammlung mit Rücksicht auf die politischen Delicte öffentlich gesagt, ich wisse, warum wir das so machen.

Ich habe meines Erinnerns nie in irgend einer Versammlung einen Vortrag oder auch nur eine größere Rede über den Strafgesetzentwurf, speciell über die politischen Delicte gehalten. Was aber meine Haltung im Ausschusse anbelangt, so kann ich ihm und jedem die Versicherung geben, dass ich bei jeder Rede und Abstimmung genau gewusst habe, warum ich so stimme, und dass mir dieses Bewusstsein nie abhanden gekommen ist; und wenn ich auf dem Standpunkte des Entwurfes bei diesen Paragraphen stehe, so stehe ich auf dem Standpunkte, dass einerseits in allen diesen schwerwiegenden Fragen die Monarchie nach außen und anderseits nach innen auch durch das Strafgesetz geschützt werden soll, und ich habe überdies die Überzeugung, dass die Bestimmungen in demselben über Hochverrath, Staatsverrath, Majestätsbeleidigung, u. s. w. viel gelinder und rücksichtsvoller sind, als in dem geltenden Strafgesetze.

Etwas anderes wollte ich nicht bemerken. Mir persönlich, das kann ich versichern, steht jede Gehässigkeit gegen irgend eine politische Partei oder gegen eine einzelne Person, speciell vom politischen Standpunkte aus, bei Gesetzgebungsarbeiten ferne. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Der wichtigste Antrag, der in der Debatte gestellt wurde, und der sich nicht nur auf dieses Hauptstück, sondern überhaupt auf alle sogenannten politischen Delicte bezieht, ist hier von den Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Sláma vertreten. Denselben Antrag hat auch der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gestellt.

Dieser Antrag geht dahin, dass bei allen politischen Delicten, das ist bei Delicten der ersten Hauptstücke die Staatsgefängnisstrafe die einzige Strafe sei, mithin Zuchthaus und, wie ich glaube, auch Gefängnis, ausgeschlossen sein soll.

In dieser ganzen Frage gibt es zwei verschiedene Systeme, sofern man überhaupt eine Strafdifferentiirung hat, wie wir sie im Gesetze vorschlagen.

Entweder man überlässt in dem einzelnen Falle dem Richter die Wahl, oder man bestimmt im vorhinein: in dem und dem Falle tritt diese Strafe ein, in dem anderen Falle wieder eine andere Strafe.

Es handelt sich nun um die Frage, welches von diesen beiden Systemen das bessere ist.

In der Praxis ist sowohl das eine als auch das andere durchgeführt worden.

Auf dem Standpunkte, den die Herren Antragsteller vertreten, steht das ungarische Strafgesetz. Im ungarischen Strafgesetze ist bei den sogenannten politischen Delicten unbedingt die Staatsgefängnisstrafe festgesetzt, dagegen ist bei anderen Delicten nicht politischer Natur die Staatsgefängnisstrafe ausgeschlossen. Das deutsche Strafgesetzbuch, welches, wie die Herren wissen, statt des Staatsgefängnisses die Festungshaft hat, was aber ganz dasselbe ist, steht auf dem anderen Standpunkte, der auch hier vertreten ist, nämlich dass auch bei sogenannten politischen Delicten der Richter, und zwar soferne das Strafausmaß für das Delict bis zu einer gewissen Grenze geht, nämlich bis zu fünf Jahren, die Wahl hat entweder zwischen Gefängnis und Staatsgefängnis oder zwischen Staatsgefängnis und Zuchthaus. Ich glaube, und die Majorität des Ausschusses ist auch der Ansicht, dass dieses zweite System das bessere ist. Denn ich gebe den Herren zwar zu und bin der letzte, der es leugnen würde, es gibt politische Delicte, und zwar viele politische Delicte, die absolut keiner ehrlosen Gesinnung entspringen, bei denen im Gegentheile die Gesinnung eine ehrenhafte ist und die Tendenz möglicherweise nach der subjectiven Ansicht der Betreffenden unter Umständen auch Billigung verdienen kann; aber es ist durchaus unrichtig, anzunehmen, dass alles, was in die Kategorie der politischen Delicte fällt, auch wirklich ein politisches Delict im eigentlichen Sinne ist, nämlich ein Delict aus rein politischen Motiven. Hochverrath, Staatsverrath und alle diese anderen Delicte können aus ganz ehrlosen Motiven begangen werden, auch aus Gewinnsucht, das kommt ja vor; und in allen diesen Fällen müsste Staatsgefängnisstrafe — custodia honesta — eintreten. Dass man in diesem Falle zu unrichtigen Resultaten gelangen würde, dafür kann ich mich auf ein Beispiel berufen, das sehr für die Ansicht des Ausschusses spricht. Es betrifft dies den berühmten Fall des Verrathes in Frankreich. Würde man dieses Princip annehmen, welches die Herren verlangen, und hier befürworten, so würde Dreyfuß nicht so, wie es geschah, die travaux forcés perpetuels bekommen haben, sondern custodia honesta von 15 oder 20 Jahren. Die Herren werden zugeben, dass in einem solchen Falle, wo offener Verrath, und zwar aus Gewinnsucht, was ja festgestellt wurde, begangen wurde, die Strafe der custodia honesta nicht am Platze wäre.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák glaubt aber, dass wir einen Irrthum begangen haben, weil wir gewissermaßen die Staatsgefängnisstrafe als Ausnahme statuirten. Das ist aber nicht der Fall; es wäre irrthümlich, wenn man die Bestimmungen auf diese Weise auffassen würde, und ich hoffe wohl, dass die Richter dies nicht thun werden.

Im §. 16, der von der Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis spricht, haben wir alles vermieden, was darauf schließen lassen könnte, dass die Staatsgefängnisstrafe bei politischen Delicten gewissermaßen eine Ausnahme sein soll.

Und insoferne man überhaupt dem, was im Berichte gedruckt ist, einen Wert beimessen soll, habe ich in meinem Berichte mit Nachdruck hervorgehoben — sowohl in der zehnten, wie in der elften Session —, dass wir die Sache so auffassen, dass bei eigentlichen politischen Delicten die Staatsgefängnisstrafe die Regel sein soll, und Gefängnis- und Zuchthausstrafe nur die Ausnahme. Infolgedessen würde ich den Herren empfehlen, bei den Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen sind, zu bleiben und das System, welches der Ausschuss empfiehlt, anzunehmen.

Bei §. 84 ist noch von einer anderen Sache die Rede gewesen. Hier hat speciell der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Antrag gestellt, aber ihn nicht selbst vertreten. Für diesen Antrag hat sich aber mit Entschiedenheit der Herr Abgeordnete Dr. Sláma ausgesprochen. Er will nämlich, dass im §. 84, wo von dem Hochverrath gegen die Person des Kaisers die Rede ist, auch das Wort „gewaltsam" eingeschaltet werde, soferne es sich um eine Hinderung in der Ausübung der Regierungsrechte handelt. Das ist nicht richtig, ich könnte mich hiermit nicht einverstanden erklären. Hochverrath wird begangen, wenn überhaupt eigenmächtig der Kaiser in der Ausübung der Regierungsrechte verhindert wird. Ob dies gerade durch Gewalt geschieht oder nicht, scheint mir irrelevant. Wir haben in zwei anderen Fällen das Wort „gewaltsam" hineingenommen, um jeden Zweifel auszuschließen, dass es sich um gewaltsame Mittel handelt. Hier haben wir aber unter Ziffer 1 mit Vorbedacht, und wie ich glaube, mit Recht das Wort nicht aufgenommen.

Der Herr Abgeordnete Sláma hat sich gegen das Wort „Unternehmen" ausgesprochen und sich dabei auf das deutsche Strafgesetz berufen und gesagt, das deutsche Strafgesetz habe eine Definition des Wortes „Unternehmen", welche er hier vermisst. Diese Definition lautet im Artikel 82 des deutschen Strafgesetzes *(liest):*

„Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrathes vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll."

Ich glaube, diese Definition wird nicht viel helfen, und es ist besser, eine Definition nicht aufzustellen, die nur eine Scheindefinition ist und die Sache nicht erleichtert.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Sláma es besser fände, zu sagen: „wenn das und das versucht wird", und wenn er glaubt, dass damit alle Streitfragen entfallen würden, so halte ich das für irrig. Denn nichts ist so bestritten, wie der Begriff des Versuches. Also scheinbar wäre die Sache klarer, aber die Streitigkeiten würden geradeso bestehen, wie wenn man das Wort „Unternehmen" gebraucht. Wir blieben außerdem bei dem Worte „Unternehmen" aus dem Grunde, weil auch im geltenden Gesetze dieses Delict vorhanden ist. Allerdings ist der ganze Begriff des Hochverrathes im Entwurfe viel präciser gefasst, und sind viele Fälle ausgeschieden. Ich mache aufmerksam auf die allgemeine Fassung der litera c) des §. 58, wo jede Unternehmung, welche für den Staat eine Gefahr von außen oder eine Empörung im Innern herbeiführt — und was kann nicht alles als Empörung angesehen werden! — schon als vollendetes Verbrechen des Hochverrathes angesehen wird. Es ist also eine weitgehende Verbesserung eingeführt worden; das kann auch von den Herren Opponenten nicht geleugnet werden.

Nun möchte ich noch ein paar Worte bezüglich des Antrages des hochverehrten Herrn Abgeordneten Abt Treuinfels sprechen, welcher Antrag sich auf Ziffer 2 des §. 85 bezieht. Da wünscht der Herr Abgeordnete bei Erläuterung des Wortes „öffentlich" das Einbeziehen der Vorträge. Mit diesem Antrage könnte ich mich nicht einverstanden erklären und muss die Herren darauf aufmerksam machen, dass das Einbeziehen des Wortes „Vorträge" manches als öffentlich charakterisiren würde, was nicht öffentlich ist. Bedenken Sie, was nicht alles ein Vortrag ist. Man muss ja das Wort im gewöhnlichen Sinne nehmen. Wenn ich zum Beispiel ein paar gute Bekannte zu mir einlade, um ihnen irgend etwas, vielleicht ein wissenschaftliches Thema zu erklären, so hat unsere Gesellschaft einen rein privaten Charakter, und man wird doch zugeben, dass dasjenige, was ich ihnen vortrage, auch ein Vortrag ist, und nichts anderes; oder wenn zum Beispiel ein Beamter seinem Vorgesetzten irgend einen Act explicirt, so ist das auch ein Vortrag, und doch ist es zweifellos, dass das nichts Öffentliches ist. Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat sich auf manche Fälle bezogen, die eigentlich bereits unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen würden. Zum Beispiel: Jemand will eine Vorlesung halten und ladet dazu die Leute durch öffentlichen Anschlag; dann wird wahrscheinlich der Vortrag auch öffentlich sein, höchstens, dass kein Mensch hingeht; aber auch dann kann eventuell in der Ankündigung selbst ein Delict liegen, das öffentlich begangen wurde.

Der Gebrauch des Wortes „Menschenmenge" war mir persönlich nie sympathisch; man hat aber im Ausschusse kein anderes Wort dafür gefunden. Das Wort „Menschenmenge" bedeutet — ich habe das auch schon im Ausschussberichte der zehnten Periode erklärt — eine größere Anzahl von Menschen, welche an einem Orte versammelt sind. Das deutsche Gesetzbuch hat auch im Artikel 85 das Wort „Menschenmenge", und ich glaube nicht, dass der Gebrauch dieses Wortes dort zu großen Zweifeln und zu einer unrichtigen Praxis geführt hat. Infolgedessen glaube ich, dass wir auch hier bei diesem Worte bleiben sollen.

Nun hat noch der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beanständet, dass im §. 87, Z. 2, von einem unmittelbar bevorstehenden Kriege die Rede ist; er möchte das auf den Fall des bereits ausgebrochenen Krieges beschränken. Das wäre meiner Ansicht nach nicht richtig, denn was in Bezug auf einen bereits ausgebrochenen Krieg gilt, soll auch in Bezug auf einen unmittelbar bevorstehenden Krieg gelten.

Wenn aber der Herr Abgeordnete glaubt, das sei ziemlich schwer festzustellen, so gebe ich das zu; aber das ist doch nicht der einzige Fall, wo irgend ein Delictsmerkmal nicht ganz klar ist, und die Feststellung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten würde.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák zu §. 89, betreffend die Eliminirung des Hinweises auf die Anzeige des politischen Delictes, ist berücksichtigt worden. Der Referentenantrag zu §. 89 ist im wesentlichen übereinstimmend mit dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gestellt hat.

Ich bin damit zu Ende und bitte, die Paragraphen, sowie sie der Ausschuss vorschlägt, anzunehmen und die gestellten Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Es kommen nunmehr die einzelnen Paragraphen des I. Hauptstückes zur Abstimmung.

Zu §. 84 ist eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden. Zu Alinea 1, Punkt 1, beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass das Wort „gewaltsam" zwischen den Worten „Regierungsrechte" und „zu" einzuschieben sei, er beantragt daher den Punkt 1 in einer anderen Fassung.

Den Punkt 2 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Slavík gestrichen.

Zum Punkt 3 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Sláma eine andere Fassung, indem er statt „einem fremden Staate" gesetzt wissen will „einem ausländischen Staate".

Bezüglich der Anträge zu den zwei letzten Alinea bemerke ich, dass der Herr Abgeordnete Dr. Pacák seinen Abänderungsantrag bezüglich der Strafart zurückgezogen und sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma conformirt hat, welcher wünscht, dass das vorletzte Alinea zu lauten habe: „Der Hochverrath wird .... mit Staatsgefängnis .... bestraft."

Ich werde nun folgendermaßen vorgehen. Eingang und Punkt 1 wird zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Sodann werden wir über den Punkt 2 separat abstimmen. Diejenigen, die nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík denselben gestrichen wissen wollen, werden dagegen stimmen.

Punkt 3 wird zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Was die beiden letzten anlangt, so glaube ich so vorgehen zu müssen, dass ich zuerst diese Punkte in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe; denn die Bestrafung mit Zuchthaus ist eine strengere Art der Bestrafung, und ich glaube, dass gegenüber einem Amendement auf mildere Bestrafung zunächst die strengere Art der Strafe zur Abstimmung gebracht werden muss, weil diejenigen, welche für die strengere Art der Bestrafung sind, für den Fall der Ablehnung eventuell für die mildere Art sein können. Im Falle der Annahme der strengeren Art aber entfällt dann die Abstimmung über den Antrag auf mildere Strafe.

Ich werde in solcher Weise auch bei den künftigen Paragraphen vorgehen. Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Also werden wir so vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eingang des §. 84 und Punkt 1 in der Fassung des Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist die Minorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist die Majorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt 2 ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt 3 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die zwei letzten Absätze dieses Paragraphen in der Fassung des Ausschusses, also mit Zuchthausstrafe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen, und es entfallen daher die Anträge auf mildere Strafarten.

Wir kommen zu §. 85.

Zum ersten Absatze hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass die Worte: „Zuchthaus oder" zu entfallen haben, und dass statt „zehn" „fünf" gesetzt werde. Er beantragt also eine mildere Strafe.

Ferner stellt der Herr Abgeordnete Dr. Slavík, nachdem sein Antrag zu §. 84 nicht angenommen wurde, den Eventualantrag auf eine andere

Fassung des ersten Absatzes des §. 85. Weiter beantragt zu Punkt 1 der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass zwischen die Worte „die“ und „Ausführung“ das Wort „gewaltsame“ eingeschoben werde und ferner, dass die Worte: „die ihm über andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über sich anmaßt“ zu entfallen haben, das heißt, er beantragt Punkt 1 in einer anderen Fassung.

Zu Punkt 2 sind auch weitere Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete v. Treuinfels beantragt, dass nach dem Worte „Menschenmenge“ eingeschaltet werden die Worte „in Vorträgen“.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass im Punkte 2 das Schlusswort in einer anderen Fassung gesetzt werde, und der Herr Abgeordnete Slavík beantragt, dass in den Punkten 1 und 2 jedesmal bei §. 84 hinzuzusetzen sei „Z. 1 und 3“.

Wir werden folgendermaßen vorgehen. Bezüglich des ersten Absatzes werden wir nach der früheren Methode zunächst über den strengeren Antrag des Ausschusses abstimmen und im Falle der Ablehnung über den milderen Antrag Pernerstorfer, beziehungsweise Slavík.

Zu Punkt 1 glaube ich die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer als Ganzes auffassen zu sollen und werde daher über diesen Antrag zunächst abstimmen lassen, im Falle der Ablehnung sodann über Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses, und im Falle der Annahme des Ausschussantrages sohin über den Antrag Slavík wegen des Zusatzes „Z. 1 und 3“ nach §. 84. Über Punkt 2, beziehungsweise Alinea 3 wird abgestimmt werden vorläufig mit Auslassung der Worte: „das ist vor einer Menschenmenge“ und im Falle der Annahme über die Worte „das ist vor einer Menschenmenge“ separat, hierauf über den Zusatzantrag Treuinfels, endlich über den Antrag Slavík, der nach „§. 84“ einschalten will: „Z. 1 und 3“.

Sind die Herren einverstanden? *(Nach einer Pause:)* Wir werden so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Absatz des §. 85 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über die Anträge Pernerstorfer und Slavík.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 1 in der Fassung des Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist in dieser Fassung abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach den Worten „§. 84“ eingeschaltet wissen wollen die Worte „Z. 1 und 3“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dies ist abgelehnt.

Somit ist Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 2, vorbehaltlich der Worte „das ist vor einer Menschenmenge“ in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Worte „das ist vor einer Menschenmenge“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach diesen Worten gemäß des Antrages Treuinfels die Worte „in Vorträgen“ aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Sláma nach „§. 84“ eingeschaltet wissen wollen: „Z. 1 und 3“ sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt; somit ist §. 85 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen zu §. 86. Abgeordneter Pernerstorfer beantragt die Streichung; dem Antrage wird durch positive Abstimmung Rechnung getragen, ebenso dem Streichungsantrage Pacák.

Ferner beantragt der Abgeordnete Dr. Sláma wie überall, statt Zuchthaus und Gefängnis „Staatsgefängnis“ zu setzen.

Diesem Antrage wird Rechnung getragen, indem zunächst die strengere Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangt und im Falle der Ablehnung das Amendement Sláma zur Abstimmung gebracht wird. Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 86, wie er vorgedruckt ist, nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wir gelangen zu §. 87. Hier liegen bezüglich der Strafen die gleichen Anträge des Abgeordneten Dr. Sláma wegen milderer Strafbestimmung vor, beziehungsweise der Antrag Pernerstorfer.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer wünscht weiters, dass Alinea 2 zu entfallen habe; der Antrag des Herrn Dr. Slavík geht dahin, dass im Punkt 2 die Worte „unmittelbar bevorstehendem oder“ zu entfallen haben.

Es gelangt also Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, gegen welche ein positiver Antrag nicht gestellt wird.

Punkt 2 wird mit vorläufiger Auslassung der Worte „unmittelbar bevorstehendem oder“ zur Abstimmung gebracht und im Falle der Annahme wird über diese Worte separat abgestimmt werden. Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang dieses Paragraphen in der Fassung des Ausschusses

annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 2 mit vorläufiger Auslassung der Worte „unmittelbar bevorstehendem oder“ annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten Worte „unmittelbar bevorstehendem oder“ ebenfalls annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea dieses Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Wir gelangen zum §. 88. Hier sind gleichfalls eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden. Abgeordneter Dr. Slavík wünscht die Auslassung der Absätze 1 bis 4.

Abgeordneter Dr. Sláma beantragt, vor den Worten „zum Nachtheile“ beidemale das Wort „wissentlich“ einzuschalten.

Abgeordneter Dr. Pacák beantragt, dass der Endsatz des Punktes 2 zu lauten habe: „verfälscht oder unterdrückt oder in Kenntnis deren Inhalts rechtswidrig sich aneignet“, und beantragt weiters, dass Absatz 4 zu entfallen habe.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hier wie in den übrigen Fällen eine mildere Strafe.

Wir werden folgendermaßen vorgehen. Es gelangen die einzelnen Absätze separat zur Abstimmung, wodurch diejenigen Herren, welche einzelne Absätze eliminirt wissen wollen, Gelegenheit haben, dagegen zu stimmen. Speciell Punkt 2 wird zuerst in der Fassung des Abgeordneten Dr. Pacák zur Abstimmung gebracht werden und für den Fall der Annahme das Wort „wissentlich“ separat. Denn der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht, dass der Schlussſatz anders zu lauten habe, nämlich: „verfälscht oder unterdrückt oder in Kenntnis deren Inhalts rechtswidrig sich aneignet“.

Ich werde also Punkt 2 zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, sodann in der Fassung des Ausschusses, und endlich den Zusatzantrag Sláma bezüglich des Wortes „wissentlich“ zur Abstimmung bringen.

Betreffs der übrigen Punkte ist keine andere Stylisirung vorgeschlagen, sondern nur die Ablehnung des Punktes 4, endlich die mildere Strafe beantragt worden, bezüglich deren in der gewohnten Weise bei der Abstimmung vorgegangen werden wird.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang des §. 88 und Punkt 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement Sláma Punkt 2 in der Fassung Dr. Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche gemäß dem Antrage Sláma nach dem Worte „Staate“ das Wort „wissentlich“ eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 4 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Dasselbe ist angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über das Amendement Pernerstorfer.

Zum §. 89 sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, dass nach den Worten „erwähnten Handlungen“ ein Satz beigefügt werde: „hat nur dann einzutreten, wenn die, dieselbe begründenden Umstände durch zwei völlig glaubwürdige Zeugen oder auf andere zuverlässige Art bestätigt sind; die Strafbarkeit der erwähnten Handlungen erlischt aber“ u. s. w. Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák die Ausscheidung der Worte: „durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird“. Diesfalls hat aber der Ausschuss eine veränderte Fassung beantragt, nämlich dass nach dem Worte „zurücktritt“ jene Fassung, welche vorgedruckt ist, beschlossen werde. Dabei ist ein Druckfehler unterlaufen. Dieses letzte Alinea hat nämlich nach der Fassung des Ausschusses zu lauten: „und die Beseitigung jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandenen Nachtheile, wenn auch mittelbar, bewirkt“.

Wir werden zunächst §. 89 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, im Falle der Ablehnung sodann in der amendirten Fassung des Ausschusses, im Falle der Ablehnung so, wie er vorgedruckt ist, mit vorläufiger Weglassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák beanständeten Worte, und im Falle der Annahme auch diese Worte zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 89 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 89 in der vom Ausschusse amendirten Fassung annehmen wollen,

sich zu erheben. *(Geschieht).* Derselbe ist angenommen.

Es entfällt dadurch die Abstimmung über den Antrag Pacák, nachdem die von ihm beanständeten Worte gleichfalls hier gestrichen sind.

Zu §. 90 sind ebenfalls Abänderungsanträge gestellt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, dass nach dem Worte „Kriegsdienste" die Worte: „Leute anwirbt, welche noch militärpflichtig sind" gesetzt werden.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt eine strengere Strafe: er wünscht nämlich, dass die Worte „nicht unter einem Monate" ersetzt werden durch die Worte „bis zu fünf Jahren".

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt wieder, dass als Strafe „Staatsgefängnis" zu setzen sei und „Gefängnis" gestrichen werde.

Ich werde zunächst mit vorläufiger Auslassung der Strafarten den §. 90 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák zur Abstimmung bringen, für den Fall der Ablehnung derselben nach der Fassung des Ausschusses; hierauf werden wir über die Strafarten abstimmen, und zwar zunächst in der strengeren abändernden Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, für den Fall der Ablehnung derselben in der Fassung des Ausschusses und für den Fall der Ablehnung dieser Fassung in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; wir werden sonach in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 90 mit vorläufiger Auslassung der Worte „mit Gefängnis nicht unter einem Monate" in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den §. 90 mit vorläufiger Auslassung der bezeichneten Worte in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die strengere Strafe nach dem Antrage Pernerstorfer, also statt der Fassung „mit Gefängnis nicht unter einem Monate" die Fassung „mit Gefängnis bis zu fünf Jahren" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafe, wie dieselbe vom Ausschusse beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Sláma entfällt.

Bei §. 91 ist nur eine Abstimmung über den Antrag Sláma auf Streichung der Worte „Zuchthaus" und „Gefängnis" und Ersetzung derselben durch „Staatsgefängnis" einzuleiten. Ich werde also den §. 91 zuerst in der strengeren Fassung des Ausschusses und eventuell hierauf in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 91 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 91 ist in dieser Fassung angenommen. Die Abstimmung über den Antrag Sláma entfällt sonach.

Zu §. 92 sind folgende Abänderungsanträge gestellt worden:

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, dass die Worte: „wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder" gestrichen werden.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass in Alinea 1 zwischen die Worte „Umständen" und „erkennbar" die Worte „für den Thäter" einzufügen seien.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, dass hinter die Worte „erkennbar war, dass dadurch" die Worte gesetzt werden „beabsichtigt wird", ferner, dass hinter das Wort „Staatsinteresse" statt „gefährdet wird" eingeschaltet werde „zu gefährden", und endlich, dass die Strafen nach der Regierungsvorlage restituirt werden.

Der Ausschuss beantragt eine Abänderung der Strafe, nämlich, dass im ersten Absatze nach den Worten „erlassen wurde" die Strafe gesetzt werde „mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl.".

Wir werden nun in der Weise vorgehen, dass zunächst der §. 92 in der abgeänderten Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma, im Falle der Ablehnung derselben in der abgeänderten Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Slávik zur Abstimmung gebracht wird. Wird diese Fassung abgelehnt, so werden wir über den §. 92 abstimmen, wie er vorgedruckt ist, mit Auslassung der Worte „wenn . . . . . gefährdet wird, oder" und im Falle der Annahme sodann über diese ausgelassenen Worte separat.

Hiernach wird über den Antrag Pernerstorfer wegen Aufnahme der Worte „für den Thäter" abgestimmt werden.

Was die Strafe anbelangt, so wird mit der Annahme des Ausschussantrages der eventuell mildere Strafantrag eliminirt.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich werde daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 92 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 92 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Slávik annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist gleichfalls abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 92 mit vorläufiger Auslassung der Worte: „wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird", also in der so amendirten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte: „wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird", also in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer in Alinea 1 zwischen die Worte „Umständen" und „erkennbar" die Worte „für den Thäter" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt und somit der §. 92 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu §. 93 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt, wonach die Schlussworte lauten sollen: „wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft".

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 93 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen und somit entfällt die Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer.

Zu §. 94 liegen folgende Anträge vor.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer stellt folgende Anträge *(liest)*:

„In Alinea 1 hat der Schluss zu lauten: „wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft".

„In Alinea 3 entfallen die Worte: „sowie gegen" bis „verzögern".

Als neues Alinea 4 ist anzufügen:

„Gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, die unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern, ist als Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren zu verhängen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, dass im ersten Absatze das Wort „vorsätzlich" nach der Regierungsvorlage einzuschalten sei, und der Herr Abgeordnete Dr. Slavík, dass die Worte „oder unmittelbar bevorstehenden" ausgelassen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt die Streichung des ganzen §. 94. Diesem Antrage wird durch die positive Abstimmung Rechnung getragen werden.

Wir werden also wieder absatzweise, und zwar in folgender Art abstimmen: Zunächst über Alinea 1 unter Vorbehalt der Abstimmung über die Strafe und über die Worte „oder unmittelbar bevorstehenden" nach dem Ausschussantrage; hierauf werde ich die Worte „oder unmittelbar bevorstehenden" zur Abstimmung bringen. Im Falle der Annahme werden wir über den Antrag Sláma abstimmen und sodann über die Strafe, und zwar zunächst über den strengeren Antrag Pernerstorfer und hierauf über den Antrag des Ausschusses. Sodann folgt die Abstimmung über Alinea 2 und hiernach über den ersten Theil des Alinea 3 — bis einschließlich des Wortes „verursachen" — welcher unbeanständet geblieben ist, dann über den zweiten Theil des dritten Alinea, welchen der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gestrichen wissen will; im Falle diesem Amendement Rechnung getragen wird, wird der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zur Abstimmung gebracht werden.

Ich ersuche jene Herren, welche mit vorläufiger Weglassung der Bestimmung über die Strafe und der Worte „oder unmittelbar bevorstehenden" das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Worte „oder unmittelbar bevorstehenden" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Sláma nach dem Worte „Krieges" das Wort „vorsätzlich" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer die Strafe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafe nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des dritten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Satz dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. Hiedurch entfällt der Antrag Pernerstorfer.

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Hauptstücke „Majestätsbeleidigung" u. s. w., und ich beantrage, dass die fünf Paragraphen dieses Hauptstückes unter einem in die Debatte gezogen werden. *(Zustimmung.)* Wünscht der Herr Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten. *(Derselbe verzichtet.)*

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Kronawetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák**: Hohes Haus! Wir kommen zum Hauptstücke der Majestätsbeleidigungen, jedenfalls ein Capitel, welches ganz gewiss mit Vorsicht behandelt werden muss.

Nun, meine Herren, ich erkläre ausdrücklich, dass wir es keineswegs billigen können und werden, wenn Majestätsbeleidigungen vorkommen, ebensowenig die Beleidigungen der Krone im monarchischen Staate, wie die Beleidigungen des Präsidenten in den Republiken und ebenso wie die Ehrenbeleidigungen des Privaten. Nun, was mich subjectiv anbelangt, so würde ich stets dafür stimmen, dass das Verbrechen der Majestätsbeleidigungen überhaupt nicht im Strafgesetze vorkomme, oder dass es nur ein Antragsdelict sei. Wenn vom monarchischen Standpunkte die Krone und die Majestät der Krone so hoch steht, so kann die Beleidigung an sie nicht herantreten. Aber ich glaube, dass es sehr oft geschieht, dass sehr oft Dinge geklagt werden, wo eigentlich durch die Klage selbst die Krone beleidigt wird. Es gibt Beleidigungen, die auch der Private nicht klagt, und es gibt Beleidigungen der Krone, wo ich als vieljähriger Vertheidiger in Strafsachen glaube sagen zu können, dass es besser gewesen wäre, wenn sie nicht geklagt worden wären, und bei welchen ich mich oft gewundert habe, dass die Staatsanwaltschaften derartige Beleidigungen klagten, welche der einzelne nicht geklagt hätte. Ich glaube, es wäre daher vernünftiger gewesen, derartige Beleidigungen der Majestät auch nur als Antragsdelicte im Gesetze gelten zu lassen und nicht jedwede Äußerung zu klagen.

Nun aber, meine Herren, das zweite Hauptstück des Entwurfes über Majestätsbeleidigung, wie es uns vorliegt, ist ein derartiges, dass es noch weiter geht, als das alte Gesetz. Im alten Gesetze hatten wir als Hauptgrundsatz, dass zu jedem Verbrechen böser Vorsatz nothwendig ist, dass Majestätsverbrechen also nur dann begangen werden konnten, wenn mit bösem Vorsatze geschehene Beleidigungen vorlagen. Freilich haben sich in den absolutistischen Zeiten die Herren geholfen mit der Ministerialverordnung vom Jahre 1853, wo die Klagbarkeit der Ehrfurchtsverletzungen zugelassen wurde, und wir wissen, was alles seit jener Zeit als Ehrfurchtsverletzung Seiner Majestät geklagt wurde. In dem neuen Gesetze haben wir nun diesen ganz gewiss gegen jede Vernunft verstoßenden Grundsatz als Gesetz statuirt. Es heißt nun im §. 97, §. 103 der alten Regierungsvorlage: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser öffentlich verletzt, ist, wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen vorliegt, mit Gefängnis zu bestrafen.“ Nun, meine Herren, ich glaube, wenn die Absicht nicht vorliegt, zu beleidigen, liegt auch gar keine Beleidigung vor, und es sollten diese sich widersprechenden Grundsätze nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil es ja zu weit gehen würde, wenn Sie jemand strafen, der die Absicht zu beleidigen gar nicht hatte. *(Sehr richtig!)* Ich beantrage daher die Streichung dieses Paragraphen, und ich glaube loyaler zu sein, wenn ich die Streichung beantrage, als diejenigen, welche beantragen, den Mann zu strafen wegen Majestätsbeleidigung oder Ehrfurchtsverletzung, der von Seiner Majestät sprach, ohne beleidigen zu wollen. Das liegt auch nicht in der Intention der Krone, nicht in der Intention des Gesetzes und des Gesetzgebers.

Ich habe zu §§. 98 und 99 einen Antrag gestellt, der eigentlich nur zu §. 99 gehört, was ich hiemit rectificire. Ich ziehe ihn bei §. 98 zurück und belasse ihn nur bei §. 99.

Meine Herren! Im §. 99 steht: „Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“ Ich beantrage nun: „Wer ein noch lebendes Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt“ u. s. w. Denn, wenn es so bleibt, wie es hier im Gesetze steht, so ist ja jede Geschichtsschreibung unmöglich.

Es sind ja nicht alle Herrscher Vorbilder der Tugend. Es gibt ja auch Herrscher, deren Herrschaft nicht die beste ist, und wo die Geschichtsschreibung — ich meine die nicht officielle — die nicht mit officieller Tunke geschriebene, sondern die freie unabhängige Geschichtsschreibung, um wahrheitsgemäß zu sein, auch die Wahrheit sagen muss, was nach dem Wortlaute des Entwurfes meiner Ansicht nach unmöglich wäre, und ich glaube, dass hiedurch jede Geschichtsschreibung und jede freie Kritik der Regierungshandlungen der einzelnen Mitglieder des Kaiserhauses vollkommen ausgeschlossen wäre. Das wurde schon im Ausschusse betont, und es wurde gefragt, wieweit die Mitglieder des Kaiserhauses durch den §. 99 geschützt seien.

Darauf hat Herr Sectionschef Krall geantwortet, dass hierüber nur die Statuten des kaiserlichen Hauses entscheiden. Da ist das Gesetz vollkommen ohne weitere Grundlage, weil wir nicht wissen, was in den Statuten des kaiserlichen Hauses enthalten ist.

Ich beantrage also, damit die geschichtliche Kritik der Handlungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses geschützt sei, einen Zusatz, wonach es heißen soll: „Wer ein noch lebendes Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt“ u. s. w.

Bei §. 99 würde ich wünschen, dass diese Beleidigungen von lebenden Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes des allerhöchsten Kaiserhauses verfolgt werden. Die Gründe hiefür habe ich schon früher gesagt. Jeder klagt nicht alles, und auch einem Mitgliede des Allerhöchsten Kaiserhauses kann es nicht gleichgilig sein, wenn ohne sein Wissen alles in seinem Namen geklagt wird. Wie ich bereits hervorhub, hätte ich auch die Majestätsbeleidigung als Antragsdelict gewünscht, weil es vernünftig wäre. Ich stelle hier diesen Antrag nicht; ich stelle ihn aber bezüglich der Mitglieder des

kaiserlichen Hauses, aus Gründen, die ich schon oben dargethan habe.

Ich beantrage also die Streichung des §. 97, welcher denjenigen, der keine Absicht zu beleidigen hat, der Majestätsbeleidigung schuldig erkennen will, und ich beantrage im §. 99 die Einfügung der Worte „noch lebendes" vor „Mitglied des kaiserlichen Hauses", damit die Geschichtsschreibung geschützt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich den Anträgen des unmittelbaren Herrn Vorsprechers nur unbedingt anschließen und acceptire vollkommen die Gründe, die er für seine Anträge zur Geltung gebracht hat.

Ich habe auch die Streichung des §. 97 beantragt, nach welchem derjenige als Verbrecher erklärt wird, welcher die Ehrfurcht gegen den Kaiser öffentlich verletzt. Der §. 96 erklärt denjenigen als Verbrecher, wer den Kaiser beleidigt. Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen einer Beleidigung des Kaisers und einer Ehrfurchtsverletzung. Der §. 97 entspricht vollkommen dem Wortlaute des gegenwärtigen Gesetzes, welches denjenigen der Majestätsbeleidigung schuldig erklärt, der die Ehrfurcht verletzt.

Was aber Ehrfurcht ist und was verletzen heißt, und was Ehrfurcht verletzen heißt, was daher der objectiv strafbare Thatbestand dieses Delictes ist, darüber gibt weder das heute geltende Gesetz noch der vorliegende Gesetzentwurf mit einem Worte eine Auskunft. Das wird ganz allein nach der bloßen Subjectivität dessen entschieden, der über eine concrete Handlung zu urtheilen hat.

Solche ganz unbestimmte Dictionen sind aber namentlich in einem Strafgesetze außerordentlich gefährlich. Die modernen Strafgesetzbücher anderer Staaten wissen auch nichts mehr von einem Delicte der Ehrfurchtsverletzung, ja, ich werde nachweisen, dass sogar unsere alten österreichischen Strafgesetze von derlei Delicten, mit jener vagen unbestimmten Umgrenzung, wie sie der vorliegende Gesetzestext enthält, nichts wissen. Das ungarische Gesetz zum Beispiel spricht nur von einer Beleidigung, nicht von einer Ehrfurchtsverletzung gegenüber dem König. Daher tritt, sowohl nach dem jetzt geltenden Gesetze, als auch in Zukunft, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, die Merkwürdigkeit ein, dass man in Wien wegen irgend einer Äußerung, welche die Richter als Ehrfurchtsverletzung erklären, gestraft werden kann, aber nicht in Pressburg wegen dergleichen Äußerungen von den ungarischen Gerichten, obwohl beide Staaten denselben Monarchen haben.

In Pressburg wird nur derjenige bestraft, der den König beleidigt, in Wien erstens derjenige, welcher den Monarchen beleidigt, aber auch zweitens derjenige, dem nur eine, ihrem Begriffe nach ganz nebulose undefinirbare Ehrfurchtsverletzung, die in einer ganz unbedeutenden Äußerung gefunden werden kann, zur Last gelegt wird. Die Praxis hat übrigens gezeigt, dass gerade die Denunciation wegen dieses Delictes oft zur Befriedigung der Rachsucht oder des Hasses von Leuten, die einander feindlich gesinnt sind, gegeneinander missbraucht wird. Man sollte nicht glauben, dass die menschliche Natur so boshaft ist bei Verfolgung des Mitmenschen, aber sogar der Herr Regierungsvertreter wird mir zugeben als gewesener praktischer Richter, dass der Fall, den ich erwähnte, nicht gar so selten vorkommt, dass mancher schlechte Mensch, der einem anderen etwas anthun will, hintritt vor die Sicherheits- oder Strafbehörde, und jemand, gegen den er von Hass und Rachgier erfüllt ist, beschuldigt, derselbe habe eine ehrfurchtsverletzende Äußerung in Betreff des Monarchen oder eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses gethan. So ist mir der Fall erzählt worden, dass in einem Pferdestalle ein paar Leute miteinander gestritten und endlich gerauft haben, worauf einer zur Polizei lief und dort die Anzeige machte, sein Gegner habe das oder das gesagt, und dass, trotzdem der letztere bei allem, was ihm heilig ist, betheuerte, er habe das nicht gesagt, ihn doch das Gericht verurtheilte, nachdem der Anzeiger, obwohl alleiniger Thatzeuge, seine Aussage beschwor. Die Erfahrung zeigt leider, dass die österreichischen Richter gerade bei diesen Delicten so rigoros vorgehen, wie bei keinem ändern.

Ich will aber noch darthun, wie sehr unsere moderne Gesetzgebung gerade bezüglich dieser Delicte noch hinter der alten österreichischen Gesetzgebung, was die Klarheit der Begriffsbestimmung anlangt, zurück ist. Das Josephinische Strafgesetzbuch vom Jahre 1787 definirt die Majestätsbeleidigung in folgender Weise *(liest)*: „Verletzung der pflichtgemäßen Ehrerbietung gegen den Landesfürsten durch Angriffe auf denselben in öffentlichen Reden oder Schriften."

Nun frage ich, meine Herren, was ist klarer, unser jetziges Gesetzbuch und mit ihm der vorliegende Gesetzesentwurf, der nur von Ehrfurchtsverletzung ganz im allgemeinen spricht, oder das Josephinische Gesetzbuch, das genau präcisirt, wie, in welcher Art und Weise die Verletzung der Ehrfurcht stattgefunden haben muss, um strafbar zu sein? Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 definirt in seinem §. 58 die Majestätsbeleidigung als: „Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemand mitgetheilt worden sind." Das, meine Herren, ist doch auch so ziemlich deutlich, jedenfalls viel deutlicher als die heutige Diction.

Eine ähnliche Definition findet sich im §. 35 des provisorischen Pressgesetzes vom 13. März 1849. Es heißt dort: §. 35 (*liest*):

„Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, und wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird."

Das klingt schon etwas mehr kautschukartig als die älteren Gesetze, es ist viel weniger präcis. Das Strafgesetzbuch aus der Zeit des Belagerungszustandes vom Jahre 1852 endlich begnügt sich einfach mit der Definition der Majestätsbeleidigung als Ehrfurchtsverletzung. Man sieht also, wie der Byzantinismus der Gesetzesredactoren immer mehr vorwärts schreitet und eine immer mehr und mehr kautschukartige Fabrication der Thatbestandsfixirung bezüglich der betreffenden Delicte platzgreift: wie auch die Männer der Wissenschaft und der Praxis, wie soll ich nur sagen, immer serviler werden. Es ist das kein erfreuliches Zeichen eines Fortschrittes.

Gehen wir nun zu dem Delicte der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses über. Unsere alte Strafgesetzgebung kennt dieses Delict gar nicht. Das Josefinische Strafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 wissen von einem Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nichts, und es weiß auch das von mir citirte Pressgesetz aus dem Jahre 1849 noch nichts davon. Nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 ist die Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses eine ganz einfache Ehrenbeleidigung, genau so, wie die Beleidigung eines jeden anderen Staatsbürgers, und es wurde nach §. 239 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 nur als erschwerender Umstand angesehen, wenn, wie es dort heißt, „zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältnis der Ehrerbietung oder der nahen Verwandschaft besteht". Man hat, als dieses Strafgesetz noch in Geltung war, diesen Paragraphen gewöhnlich angewendet, wenn es sich um die Bestrafung der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses gehandelt hat. Und sehen Sie, man ist damit in Österreich ganz gut durch mehr als ein halbes Jahrhundert ausgekommen. Erst als der Belagerungszustand in ganz Österreich proclamirt war, als die Kanonen in Wien auf den öffentlichen Plätzen aufgeführt waren, und als die Militärherrschaft, das Säbelregiment unumschränkt alle Lebensverhältnisse der Staatsbürger beherrschte, erst in dieser traurigsten Zeit der österreichischen Geschichte hat man es für nöthig befunden, das Verbrechen der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zu erfinden. Was aber die Interpretation des ohnehin so vagen und unbestimmten Wortlautes des Gesetzes bei diesem Delicte geleistet hat, ist geradezu unglaublich. Man hat kurze Zeit nach Erlass des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 im Verordnungswege als Mitglieder des kaiserlichen Hauses auch Verstorbene erklärt.

Davon steht, wie gesagt, im Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 noch nichts, das ist erst hinein interpretirt worden.

Die gesunde Logik ergibt ja doch etwas anderes: Ein Todter war Mitglied des kaiserlichen Hauses, aber er ist es nach seinem Tode nicht mehr. Wenn ich gestorben bin, zerfällt mein Körper in seine Atome, die sich wieder in ewigem Kreislauf zu neuen Dingen mit anderen Atomen gruppiren. Wenn ich todt bin, so existirt nichts mehr von mir, ich war einmal auf der Welt und kann als Todter, als etwas gar nicht Existirendes doch nicht mehr beleidigt werden. Die Interpretation, welche der Wortlaut des Strafgesetzes vom Jahre 1852 gefunden hat, ist daher ganz unlogisch, aber sie hängt mit den damaligen Zuständen, namentlich mit den Vorgängen bei Beförderung der Richter und der Beamten überhaupt zusammen.

Abgeordneter Rechbauer hat hier einmal in einer Rede angeführt, dass es vorgekommen ist, dass Richter, die um ein Avancement angesucht haben, ihre Gesuche mit Nachweisungen darüber belegt haben, dass sie bei Verhandlungen über Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, bei denen eine Verurtheilung stattgefunden hat, so und so vielmal intervenirt haben.

Wenn das richtig ist, so ist es auch erklärlich, dass man auch eine Interpretation des Gesetzes herausklügelte, nach der auch Äußerungen in Betreff verstorbener Mitglieder unter das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses subsumirt wurden.

Wenn man das aber schon thut, so sollte man doch genau feststellen, wie weit das Delict überhaupt geht, wo endlich einmal die Grenze ist, und darüber sagt uns, wie der Herr Vorsprecher schon hervorgehoben hat, der vorliegende Gesetzesentwurf wieder nichts; nach dem Motivenberichte des Ausschusses hat bei dessen Verhandlungen der Herr Regierungsvertreter hierüber ganz einfach erklärt: darüber geben die Statuten des kaiserlichen Hauses Auskunft. Das ist aber ein Referens sine relato. Wo findet man denn die Statuten des kaiserlichen Hauses? Ich muss doch als dem Strafgesetze unterworfener Staatsbürger beurtheilen können, wie weit mir Äußerungen und eine Kritik über Persönlichkeiten gestattet ist, und wie weit nicht. Wie komme ich dazu, auf einmal wegen eines Verbrechens angeklagt und verurtheilt zu werden, wenn ich keine Ahnung eines strafbaren Verschuldens haben kann? Das Strafgesetz muss also bestimmt sagen, wie weit sich der Begriff eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses erstreckt, wer es ist, und wer es nicht ist?

Der Motivenbericht weist uns, wie gesagt, auf die Statuten des kaiserlichen Hauses; diese sind aber gar nirgends publicirt. Es ist auch so eine Eigenthüm-

lichkeit der österreichischen Zustände. Gesetze von fundamentaler Bedeutung sind gar nicht kundgemacht. Es ist zum Beispiel in Cisleithanien eines der Fundamentalgesetze der ganzen Monarchie, nämlich die pragmatische Sanction, bis jetzt noch nirgends amtlich publicirt worden, man kann von dem Wortlaute dieses Gesetzes nur in den Büchern der österreichischen Staatsrechtslehre Abdrücke finden; ob dieselben aber richtig sind oder nicht, ob sie genau und getreu dem Originale entsprechen, das weiß man nicht; denn, wie gesagt, eine officielle, amtliche Ausgabe der pragmatischen Sanction, in welcher die Richtigkeit des Textes amtlich garantirt ist, besteht im cisleithanischen Österreich nicht.

Ganz anders ist es in Ungarn. Dort hat die pragmatische Sanction im Landtage durchgebracht werden müssen, sowohl im Unterhause, als in der Magnatentafel und sie ist auch im corpus juris Hungarici abgedruckt als Gesetzartikel I und II vom Jahre 1722/23. Ich weiß das aus den Deák'schen staatsrechtlichen Schriften, in denen Deák nachweist, dass der Text und die Fassung des ungarischen Gesetzes in einzelnen Ausdrücken verschieden ist von dem Wortlaute der pragmatischen Sanction, wie sie in den Ländern gilt, wo sie nicht amtlich, wie gesagt, publicirt wurde, sondern wie so in den Werken der staatsrechtlichen Schriftsteller abgedruckt wurde.

Ich habe mir daher den Antrag erlaubt, es solle die hohe Regierung in einer Resolution des hohen Hauses aufgefordert werden, die Statuten des kaiserlichen Hauses zu publiciren. Nothwendig wäre es, wie die Erfahrungen zeigen, die wir zu machen Gelegenheit haben.

In der neuesten Zeit hat sich zum Beispiel Folgendes ereignet: Die Zeitung „Volksstimme“ — eine Zeitung, die nur einmal wöchentlich erscheint, das officielle Organ der demokratischen Partei — ist confiscirt worden, weil König Philipp II. von Spanien durch einen darin enthaltenen Artikel beleidigt worden ist *(Heiterkeit)*, und weil derselbe ein Mitglied des kaiserlichen Hauses ist, wenn auch ein verstorbenes. Der Redacteur hat den Artikel umgearbeitet und in einer anderen Nummer wiedergebracht. Man hat ihn wieder in Untersuchung gezogen, weil er einen staatsanwaltschaftlich confiscirten Artikel wieder in einer anderen Nummer aufgenommen hat. Wenn die österreichische Freiheit der Geschichtsforschung so weit geht, dass man nicht einmal über König Philipp II. von Spanien etwas sagen darf, was dem Staatsanwalt missfällt, so danke ich für das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht des österreichischen Staatsbürgers, in Wort und Schrift seinen Meinungen freien Ausdruck zu geben. Deshalb halte ich die Annahme der Resolution, die ich dem hohen Hause vorgeschlagen habe, für nothwendig. Ich habe in unserer Vorlage herumgesucht, was der neue Ausschussbericht über meinen Resolutionsantrag sagt, ich habe aber nichts darüber gefunden. Ich weiß nicht, ist er für die Ablehnung — das ist höchst wahrscheinlich — oder acceptirt er ihn? Im ersteren Falle wäre ich doch neugierig, die Gründe zu wissen, warum?

Bei §. 99 will ich dem hohen Hause nur die Annahme des Antrages Pernerstorfer empfehlen, wonach es dort heißen soll *(liest)*:

„Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses“ — nicht bloß „beleidigt“ sondern — „öffentlich beleidigt.“

Ich bitte nochmals, es nicht als Übertreibung zu betrachten, wenn ich sage, die vage Fassung des Paragraphen, wie sie die Vorlage des Ausschusses enthält, gibt der Rache und Boshaftigkeit der Menschen Gelegenheit zu dem gefährlichsten Missbrauche, zu den erbärmlichsten Denunciationen. Diese Erfahrungen hat man jahrzehntelange gemacht, weil das Wort „öffentlich“ auch in unserem derzeit geltenden Strafgesetzbuche fehlt.

Ich beantrage also noch einmal den §. 97 einfach zu streichen, den §. 99 mit dem Amendement Pernerstorfer, das heißt mit Einschaltung des Wortes „öffentlich“ zu acceptiren und ebenso die Resolution, die ich beantragt habe, anzunehmen, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Statuten des kaiserlichen Hauses in entsprechender Weise zu publiciren.“ *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Ich musste mich deshalb zum Worte melden, hohes Haus, weil von den beiden Herren Rednern, die bisher gesprochen haben, und zwar mit plastischer Deutlichkeit von dem ersten und mehr oder weniger auch — wenn ich richtig verstanden habe — von dem zweiten Herrn Redner behauptet worden ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf hinter der jetzt geltenden Gesetzgebung zurückbleibe, beziehungsweise über sie hinausgehe.

Das muss ich, meine Herren, auf das bestimmteste in Abrede stellen, wobei ich glaube, mich darauf berufen zu können, dass ich bereits einmal, sei es im Ausschusse oder im hohen Hause, ich glaube aber ganz bestimmt, in einer Plenarsitzung des hohen Hauses erklärt habe, dass ich selbst der Autor dieser Theilung des Begriffes der Majestätsbeleidigung gewesen bin und dass ich es gethan habe in der wohlbegründeten und ehrlichen Absicht, dadurch eine Milderung der jetzigen Gesetzgebung herbeizuführen, und ich glaube, wer nicht mit Voreingenommenheit an die Bestimmungen des Entwurfes herantritt, wer sie liest und richtig versteht, wird mir darin Recht geben müssen.

Was kennt das jetzige Gesetz? Das jetzige Gesetz kennt nur eine Verletzung der Ehrfurcht und iden-

tificirt alle möglichen Fälle der Ehrfurchtsverletzung mit dem Begriffe der Majestätsbeleidigung.

Sowie dem Richter dermalen nach dem Stande des jetzigen Gesetzes eine Ehrfurchtsverletzung klargemacht und der Thatbestand sichergestellt ist, so muss er wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung verurtheilen. Die Herren kennen den hohen Strafsatz, nämlich von 1 Jahre angefangen. Es ist das also ein schweres Verbrechen.

Nun kann ich mich da auf die Praxis berufen — denn wenn ich auch niemals Strafrichter, Staatsanwalt oder Vertheidiger war, so gehen doch eine Reihe von Gnadengesuchen im Falle von Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigung durch meine Hand, die zumeist, wie bekannt, von der Allerhöchsten Instanz in der großmüthigsten Weise behandelt zu werden pflegen — und da habe ich sehr oft gefunden, dass in der That Fälle vorkommen, wo man zwar von einer den Anstand grob verletzenden Art und Weise des Ausdruckes sprechen kann, wo es aber ziemlich offenbar ist, dass eine Absicht, das Staatsoberhaupt zu beleidigen, nicht bestanden hat, oder wo diese Absicht doch keineswegs nachweisbar ist. Weil ich nun gefunden habe, dass man in diesem Falle nicht wegen absichtlicher Majestätsbeleidigung strafen soll, habe ich diese Abtheilung im Gesetzentwurfe machen lassen und deswegen habe ich Fälle der zuletzt bezeichneten Art als Ehrfurchtverletzung, als eigenes Delict bezeichnen lassen, und zwar als ein solches, welches ein Vergehen bildet, mit einem viel geringeren Strafsatze angesehen wird und in jeder Weise, principiell und ideell, sich scharf von der absichtlichen Majestätsbeleidigung scheidet.

Man kann, meine Herren, mit dieser Abtheilung in scientifischer Beziehung einverstanden sein oder nicht, man kann den Strafsatz der absichtlichen Majestätsbeleidigung nach dem neuen Gesetze als viel zu hoch ansehen oder nicht, eines kann ich mir unmöglich gefallen lassen, wenn man nämlich von diesem Entwurfe trotz der Erklärung, die ich schon früher abgegeben zu haben glaube, sagt, er gehe über dasjenige hinaus, was das alte Gesetz beabsichtigt hat. Denn das ist nicht richtig.

Ich komme nun zu den allgemeinen Darlegungen, die von beiden geehrten Herren vorgebracht worden sind.

Meine Herren! In einem gewissen Zusammenhange mit dem, was ich in einem früheren Zeitpunkte zu sagen mir erlaubt habe, stehen die Einwendungen gegen das zweite Hauptstück des zweiten Theiles.

Ich glaube — und bei diesem Ausspruche leitet mich keineswegs das in mir und gewiss in uns allen lebhafte monarchische und dynastische Gefühl, sondern die kühle nüchterne Erwägung — ich glaube, dass ein Staat wie Österreich mit der Dynastie, mit der Monarchie steht und fällt.

Ich glaube, dass deswegen auch Angriffe, die sich gegen diese Stelle richten, nicht so sehr aus Rücksicht auf die Person, sondern aus allgemeinen Rücksichten mit Ernst und Strenge bestraft werden müssen, wenn sie wirklich beabsichtigt waren.

Ist es dagegen nur ein gewisser Übermuth gewesen, war es nur der Ausbruch von Unmuth oder Zorn, der sich gegen einen Dritten richtete, dann glaube ich, soll man auch eine solche, das Gefühl immerhin sehr verletzende Redeweise nicht straflos lassen, sie aber doch viel milder bestrafen; und das ist die Absicht des Entwurfes.

Nun komme ich noch zu dem, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gesagt hat. Er hat einen Vergleich angestellt, der noch viel weiter gegangen ist, als der Vergleich, den der Herr Abgeordnete Dr. Pacák angestellt hat.

Er hat nämlich die ältere Gesetzgebung mit herangezogen und behauptet, diese sei klarer und präciser gewesen.

Meine Herren! Ich muss gestehen, dass ich den Eindruck einer besonderen Präcision aus dem, was er uns heute vorgelesen hat, nicht empfangen habe.

Ich muss aber noch auf eines hinweisen. In einem der betreffenden Gesetze — irre ich nicht, so ist es das Josephinische — ist nur von Wort und Schrift die Rede. Kann man denn aber nicht absichtlich, aus Bosheit in gröblichster Weise die Ehrfurcht gegen die Majestät des Kaisers verletzen, wenn man zum Beispiel sein Bild zertrümmert, beschmutzt oder sonst irgendwie verunehrt? Ist das nicht auch eine Majestätsbeleidigung? Und die fehlt in der Josephinischen Gesetzgebung; das beweist nicht, dass die Josephinische Gesetzgebung präciser, sondern dass sie unvollständig ist.

Das ist nur ein Beispiel. Ich werde natürlich nicht soweit gehen, alles das, was der Herr Redner vorgebracht hat, im Detail zu widerlegen; ich habe auch nicht die Absicht, dasjenige zu widerlegen oder zu präcisiren, was früher geltendes Recht war, sondern dasjenige zu vertheidigen, was ich als neues Gesetz dem hohen Hause zu beantragen die Ehre gehabt habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat noch ein besonderes Gewicht gelegt auf den Umstand, dass auch eine Verfolgung wegen Beleidigung verstorbener Mitglieder des Kaiserhauses nach dem Gesetze zulässig ist. Er hat gemeint: ein Verstorbener existirt nicht mehr, er zerfällt in seine Atome, er war einmal da und er ist nicht mehr da. Ich muss gestehen, dass ich nicht etwa als Jurist, sondern als Mensch und Privatmann auf einem ganz anderen Standpunkte stehe. Mir ist ein Verstorbener, den ich geliebt und verehrt habe, gerade so heilig, vielleicht noch heiliger als ein Lebender. Gerade dem Verstorbenen gegenüber ist die Ehrfurcht am Platze, sei er Mitglied des Kaiserhauses oder einfacher Privatmann. Dass auch

das Gesetz von dieser Intention ausgeht, beweist ein folgender Paragraph, gegen den, soviel ich weiß, sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter nicht ausgesprochen hat, dass nämlich Verwandte berechtigt sind, auf Ehrenbeleidigung zu klagen, wenn das Andenken eines Gestorbenen geschmäht worden ist; das ist auch ganz richtig, das gilt überall in der Welt bei den verschiedensten Völkern, und es ist höchst charakteristisch, dass der Orientale keinen gröberen Schimpf kennt, als wenn man ihm zuruft: „ich besudle das Grab deines Vaters!". Das ist ein allgemein menschliches Gefühl; weshalb soll dieses Gefühl auf einmal aufhören, wirksam zu sein, weshalb soll es keine legistischen oder legislativen Wirkungen äußern in dem Momente, wo die Beleidigung sich gegen jemand richtet, der durch seine Stellung dem Throne näher steht, der vielleicht auch zur Nachfolge berufen war, der den Thron selbst bekleidet hat? Das sehe ich nicht ein, und ebenso sehe ich nicht ein, weshalb man die lebenden Mitglieder der kaiserlichen Familie nicht mit einem besonderen gesetzlichen Schutze umgeben soll; denn sie sind eben Mitglieder eines Hauses, welches nicht nur durch die Person des Herrschers, sondern im Ganzen genommen uns als Dynastie, als Herrscherhaus gilt, und ich glaube, das ist das Charakteristische, worauf man den Accent legen muss. Jedes männliche Mitglied ist eventuell zur Thronfolge berufen, übrigens auch ein weibliches Mitglied kann succediren; ich glaube also, der gesetzliche Schutz ist vollkommen am Platze, und deshalb bitte ich Sie, die Anträge des Ausschusses anzunehmen, wobei ich mir noch darauf hinzuweisen erlaube, dass der Ausschuss den §. 97 noch ein wenig gemildert hat, wogegen ich nichts einzuwenden habe, indem er das Kriterium der Öffentlichkeit als Delictsqualification für die Ehrfurchtsverletzung in Anspruch nimmt. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Nach den Ausführungen des Herrn Ministers bleibt mir wenig zu sagen übrig. Zwei Bestimmungen sind beanstandet worden, der §. 97, wo die Streichung verlangt wird, und §. 99, welcher ausspricht, dass sich die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses auch auf solche Mitglieder beziehen kann, die nicht mehr am Leben sind. Ich muss die Annahme der Vorlage, wie sie vorgedruckt ist, befürworten.

Was nun die erste Frage anbelangt, so ist es durchaus unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Pacák dem Ausschusse und der Regierung den Vorwurf macht, man sei hier noch strenger als in dem geltenden Gesetze. Nach dem geltenden Gesetze sind im §. 63, wie die Herren wissen, alle möglichen Sachen aufgezählt, aber der Begriff, der Thatbestand der Majestätsbeleidigung ist nur die Ehrfurchtsverletzung, gleichviel auf welche Weise sie geschieht. Jede Ehrfurchtsverletzung ist nach dem geltenden Gesetze eine Majestätsbeleidigung.

Die Herren haben gesagt, in der Praxis gehe man in Bezug auf die Beurtheilung der ganzen Frage zu weit. Das ist in manchen Gegenden möglich, aber zum Theil ist diese Definition daran schuld. Was wir durch unsere Abänderung bezwecken, das ist der Einfluss auf die Praxis, in Bezug auf eine Unterscheidung zwischen den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bemerkungen, weil zweifellos die öffentlich vorgebrachten Bemerkungen viel eher eine Ehrfurchtsverletzung involviren, als wenn eine Bemerkung unter vier Augen gemacht wird.

Ich glaube, eine richtige Praxis wird sich überhaupt nicht anders durchführen lassen, als dadurch, dass man diese zwei Fälle voneinander trennt. Auf eine andere Weise lassen sie sich aber voneinander nicht trennen, als dass wir in Bezug auf die eigentliche Majestätsbeleidigung einfach sagen „Beleidigung", — mit dem animus injuriandi, der vorhanden sein muss; dagegen eine Ehrfurchtsverletzung ist zwar auch strafbar, aber nur insofern, wenn sie öffentlich vorgebracht wird — öffentlich in dem Sinne, wie wir es jetzt beschlossen haben, das ist die qualificirte Öffentlichkeit.

Auf diese Weise geben wir der Praxis einen richtigen Wink, und ich habe auch im Berichte darauf schon aufmerksam gemacht. Würden wir ohne jede Einschränkung das Wort „Beleidigung" gebrauchen, dann ist es sehr leicht möglich, dass die Praxis so wie jetzt geübt würde, weil es speciell in Bezug auf die Beleidigung des Herrschers an Nebenkriterien fehlte und diese auch nicht angegeben werden können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat gesagt, dass die früheren Gesetze viel präciser in dieser Beziehung waren, dass diese kautschukartigen Bestimmungen sich erst nachher herausgebildet haben und wir sie jetzt recipiren. Ich glaube nicht, dass die früheren Bestimmungen irgendwie präciser waren. Die Bestimmung des Josefinischen Gesetzbuches, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter citirt hat, spricht von „Verletzung der Ehrerbietung" durch Angriffe, welche öffentlich oder auf andere Weise vorgebracht werden. Ist Verletzung der Ehrerbietung etwas anderes als Ehrverletzung? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Der Zusatz!)* Ich sehe nicht, dass diese Bestimmung irgendwie präciser wäre, und was den Zusatz anbelangt, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter anführt, so spricht dieser Zusatz gerade gegen ihn, weil es da „öffentlich" heißt, und der Herr Abgeordnete weiß ja, dass in allen Gesetzgebungen bis auf diesen unseren Entwurf „öffentlich" oder „vor mehreren Leuten" dasselbe ist. Also alles,

was vor zwei Leuten gesagt wird, ist dem Öffentlichkeitsbegriff gleichgestellt.

Zweifellos ist das, was jetzt beantragt wird, viel einschränkender als das, was im Josefinischen Gesetzbuch steht, und denselben Beweis könnte ich in Bezug auf andere citirte Gesetze führen.

Was die Frage betreffs der Mitglieder des kaiserlichen Hauses anbelangt, so muss ich zugeben, dass auch nach dem geltenden Rechte, wie die Herren wissen, die Praxis dahin geht, dass als Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses auch jene Beleidigung angesehen wird, welche sich gegen verstorbene Mitglieder richtet. Diese Praxis ist durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1854 unterstützt worden, in welchem es heißt, dass der betreffende Paragraph auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses Anwendung finde.

Also auch hier wird kein neues Recht gemacht, sondern nur etwas aufrecht erhalten, was noch jetzt gilt. Allerdings müsste ich es beklagen, wenn die Praxis dahin ginge, dass man irgend eine Kritik der Thätigkeit Philipps II. von Spanien beanständen würde (*Abgeordneter Dr. Kronawetter: Geschieht aber!*); aber wenn es vollkommen unberechtigte Confiscationen gibt, so kann es solche auf diesem wie auf jedem anderen Gebiete geben. Ich glaube, einem vernünftigen Menschen sollte es absolut nicht einfallen, anzunehmen, dass die Kritik der Thätigkeit Philipps II. eine Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses ist.

Und wenn irgend etwas von Bedeutung ist, was im Berichte gedruckt ist, so mache ich auf die Bemerkungen aufmerksam, die ich zu §. 98 geschrieben habe, worin ich sage (*liest*):

„Die Anwendbarkeit auf verstorbene Mitglieder ist wohl unbestreitbar. Inwieweit die Grenze in der Hinsicht reichen solle, ließe sich in passender Weise durch Statuirung einer speciellen Bestimmung kaum entscheiden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass eine in das Gebiet geschichtlicher Forschungen gehörende, wenngleich noch so scharfe Kritik der Thätigkeit verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht als eine gegen ihr Andenken gerichtete Beleidigung anzusehen wäre."

Das ist nach meiner Ansicht juristisch ganz unanfechtbar, und infolgedessen glaube ich, dass, wenn so etwas vorkommt, solche Fälle vereinzelt sein werden. Aber die Einschränkung auf die lebenden Mitglieder werden doch die Herren nicht verlangen können. Ich bitte den §. 212 im XIV. Hauptstücke in Vergleich zu ziehen. Dort heißt es (*liest*):

„Die Bestimmungen der §§. 204 bis 207 und 209 und 210 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind."

Wenn das in Bezug auf eine Privatperson gilt, so muss es doch auch gelten in Bezug auf die Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Ich bitte die Paragraphe anzunehmen, wie sie vorgedruckt sind.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zu §. 95 sind vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, sowie vom Herrn Abgeordneten Dr. Sláma Abänderungsanträge gestellt worden, welche eine mildere Strafart bezwecken. Wir werden daher wie bisher vorgehen und zunächst über die strengere Strafart nach dem Antrage des Ausschusses, im Falle der Ablehnung über die Strafart nach dem Antrage Pernerstorfer und sodann nach dem Antrage Sláma abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 95 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Fassung ist angenommen, somit entfällt die Abstimmung über die Abänderungsanträge Pernerstorfer und Sláma.

Bezüglich §. 96 ist vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer der Antrag gestellt worden, diesen Paragraphen ganz anders zu stilisiren. Es ist dies ein Abänderungsantrag.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt eine mildere Bestrafung.

Wir werden sonach zunächst den §. 96 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses und im Falle der Ablehnung dieser Fassung in derjenigen des Herrn Abgeordneten Sláma zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 96 in der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den §. 96 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Dieselbe ist angenommen, und es entfällt somit die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma.

Der §. 97 wurde von Seite mehrerer Herren dahin beanständet, dass sie ihn gestrichen wissen wollen. Diesem Wunsche wird durch die positive Abstimmung Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík beantragt zu §. 97, dass nach dem Worte „Wer" das Wort „vorsätzlich" hinzugefügt werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt eine mildere Strafe.

Wir werden daher über den §. 97 zunächst abstimmen, wie er vorgedruckt ist, im Falle der Ablehnung sodann nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sláma. Falls die eine oder die andere Fassung angenommen wird, werden wir abstimmen über den Antrag Slavík, dass nach dem Worte „Wer" das Wort „vorsätzlich" hinzugefügt werde.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche den §. 97 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen, somit entfällt die Abstimmung über den Antrag Sláma hinsichtlich einer milderen Strafe.

Ich bitte nun jene Herren, welche nach dem Antrage Slavík nach dem Worte „Wer" das Wort „vorsätzlich" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Bezüglich des §. 98 wird vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer eine veränderte Fassung beantragt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Sláma eine mildere Art der Bestrafung, endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák einen Zusatz, dahin lautend, dass dieses Verbrechen nur auf ausdrücklichen Antrag des Beleidigten geklagt werden kann.

Wir werden sonach zunächst den §. 98 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zur Abstimmung bringen, hierauf, im Falle der Ablehnung, in der Fassung des Ausschusses, sodann im Falle der Ablehnung nach dem Antrage Sláma.

Über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák wird in jedem Falle am Schlusse abgestimmt werden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den §. 98 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den §. 98 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen. Hiedurch entfällt die Abstimmung über den Antrag Sláma.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák zu §. 98 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Zu §. 99 liegt vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer ein Abänderungsantrag vor. Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Sláma eine mildere Strafe. Endlich wünscht der Herr Abgeordnete Pernerstorfer nach §. 99 einen neuen Paragraph eingefügt.

Wir werden zunächst über §. 99 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer abstimmen, im Falle der Ablehnung die Fassung des Ausschussantrages zur Abstimmung bringen, mit deren Annahme der Antrag Sláma entfällt; dann separat den Antrag Pernerstorfer wegen Einschaltung eines neuen Paragraphen.

Wird dagegen etwas eingewendet? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 99 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 99 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen und somit entfällt die Abstimmung über den Antrag Sláma.

Ich ersuche jene Herren, welche nach §. 99 einen neuen Paragraph in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt und hiemit das II. Hauptstück erledigt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte wissen, wann über die Resolution, welche ich zu diesem Hauptstücke gestellt habe, abgestimmt werden wird.

Präsident: Ich bitte um Verzeihung, mir liegt keine Resolution vor.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe folgende Resolution beantragt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Statuten des kaiserlichen Hauses in entsprechender Weise zu publiciren."

Diese Resolution muss unter den Drucksorten vorkommen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, sie ist vielleicht übersehen worden, ich werde aber sogleich nachsehen lassen und darüber eventuell noch vor Schluss der Sitzung abstimmen lassen. *(Nach einer Pause:)* Ich erfahre soeben, dass überhaupt mehrere Resolutionen zur Behandlung gelangen. Wir werden daher über alle gestellten Resolutionen am Ende der Debatte über das Strafgesetz abstimmen.

Wir gelangen nunmehr zum III. Hauptstück „Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten", welches die §§. 100 bis 104 inclusive umfasst.

Wünscht jemand zu diesem Hauptstücke zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Kaizl meldet sich.)* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich will mich nur auf einige wenige Bemerkungen zum III. Hauptstücke des Strafgesetzentwurfes beschränken und gestehe gleich im Anbeginn offen zu, dass ich zu denen gehöre, welche aus sachlichen und formalen Gründen für die Streichung desselben eintreten.

Es ist wirklich wunderlich, dass ein zur Vorberathung des Strafgesetzes eingesetzter Ausschuss derartige — ich möchte sagen — Ungeheuerlichkeiten uns zu bieten vermag, wie sie im III. Hauptstück enthalten sind. *(Sehr richtig!)* Sehen Sie zunächst die Aufschrift: „Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten."

Es ist die Frage, ob §. 101, dann aber insbesondere §. 103 unter diese Aufschrift „Handlungen gegen befreundete Staaten" überhaupt zu subsumiren sind. Ich glaube, die Aufschrift ist viel zu weit gegriffen und hat Geltung eigentlich nur für §. 100, im besten Falle noch für §§. 101 und 102. Weiters, den §. 100 betreffend, lesen wir einen Satz, welcher lautet: „. . . insofern in einem mit Genehmigung der Reichsvertretung geschlossenen Staatsvertrage die Gegenseitigkeit verbürgt und dies durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist." Diese „Reichsvertretung" ist ein Novum, welches die bestehende Verfassungsgesetzgebung nicht kennt. Im Octoberdiplom und im Februarpatent finden Sie allerdings das Wort Reichsvertretung. Allein, ob die gesetzgebenden Körper des Königreiches Ungarn und der Reichsrath der in demselben vertretenen Königreiche und Länder zusammen als „Reichsvertretung" bezeichnet werden können und das in einem Gesetze, welches mit klaren gesetzlichen terminis operiren soll, brauche ich nicht einmal der Beurtheilung eines halbwegs geübten Juristen zu überlassen. *(Sehr richtig!)* Es ist geradezu unmöglich, in ein in diesem Hause zu beschließendes Gesetz diesen ungesetzlichen Terminus aufzunehmen. Was soll die „Reichsvertretung" sein? Gibt es eine Bestimmung der bestehenden Verfassung, welcher zufolge abgeschlossene Staatsverträge von irgend einer einheitlichen „Reichsvertretung" genehmigt werden sollen oder nicht? Ich glaube, die Herren sind vom Gegentheile überzeugt.

Nun zu §. 101. In diesem heißt es — und das ist eine eigenthümliche Wendung, welche gerade die jetzige Vorlage und der Ausschussbericht aufgenommen haben — dass diese gewissen im §. 101 gedachten Delicte wider einen fremden Souverän u. s. w. nur dann zu bestrafen sind, insofern die „Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist". In den früheren Entwürfen hieß es immer: soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Im jetzigen Paragraph, wie ihn der Ausschuss vorlegt, ist die Gegenseitigkeit ganz einfach verschwunden, und so stehen wir vor der Thatsache, dass eigentlich durch eine einfache, im Reichsgesetzblatte publicirte Verfügung des Justizministers eine strafbare Handlung creirt wird, nämlich die, welche nach §. 101 zu ahnden ist. Setzen wir den Fall, es handelt sich — wie der Ausschuss dasselbe supponirt — um Personen, denen völkerrechtlich das Souveränitätsrecht zugestanden wird, die aber nicht an der Spitze eines Staates stehen, also um einen entthronten Fürsten, einen abdicirten König oder dergleichen mehr, dann kann es sich selbstverständlich nicht um Staatsverträge und gewährleistete Gegenseitigkeit handeln, sondern dann wird es, wie dies völkerrechtlich zulässig erscheint, von der Connivenz unseres Staatsoberhauptes und seiner Regierung abhängen, ob einer derartigen Person der qualificirte Schutz des §. 101 zugestanden wird oder nicht. Dann, meine Herren, hängt es aber rein von der executiven Gewalt ab, ob diese Person, der depossedirte König oder der abdicirte Fürst, den besagten höheren strafrechtlichen Schutz zu erlangen hat oder nicht, und wir kommen thatsächlich dazu, durch Justizministerialverordnungen strafbare Handlungen entstehen zu lassen, was gewiss den Grundauffassungen über die strafrechtliche Gesetzgebung zuwiderläuft. Allein noch ein anderes ist dem §. 101 entgegenzuhalten und das bezieht sich gleich auf die Stilisirung des ersten Satzes. Da heißt es: „Wer einen fremden Souverän, das Oberhaupt eines fremden Staates" beleidigt . . . .

Da möchte ich den Herrn Referenten ersuchen, uns zu erklären, wie denn dieser Zusatz „Oberhaupt eines fremden Staates" eigentlich zu verstehen ist. Jeder, der mit den Regeln der gewöhnlichen Grammatik und Syntax vertraut ist, wird die Sache so interpretiren, dass die Worte: „Oberhaupt eines fremden Staates" nach dem Worte „Souverän" appositiv zu nehmen sind, das ist als Erläuterung, id est eine Beschränkung des ersten Begriffes „Souverän"; also nur der, welcher einen Souverän, das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, macht sich der strafbaren Handlung schuldig. Soll er das Delict begangen haben, dann muss der beleidigte Fürst sowohl Souverän, als auch zweitens muss er Oberhaupt eines fremden Staates sein.

Dazu passt aber die ganze Explication in den Motiven des Ausschusses geradezu wie eine Faust auf ein Auge, denn der Ausschuss wollte ja eigentlich mit diesen Worten den Begriff Souverän erweitern. Er wollte nicht nur diejenigen, welche streng völkerrechtlich Souveräne sind, das heißt Oberhäupter einer Staatsgewalt, die obersten Träger einer suprema potestas im Staate unter den Begriff Souverän subsumiren, sondern wollte auch Personen, welche nicht mehr an der Spitze der Staatsgewalt stehen, wie zum Beispiel depossedirte Könige und resignirte Fürsten mitinbegriffen haben.

Er wollte auch das Oberhaupt der katholischen Kirche, dessen Souveränität allerdings in der völkerrechtlichen Literatur nicht wenig bestritten ist, einbezogen haben.

Ich will in das Meritum der völkerrechtlichen Streitsache nicht eingehen, allein ich erkläre, dass kein Richter, der die gewöhnlichen Regeln der Syntax kennt — der Ausschuss hat offenbar eine abnormale Syntax — jemand verurtheilen kann, der eine Person

beleidigt hat, der zwar die völkerrechtliche Souveränität zugestanden ist, ohne dass sie aber thatsächlich an der Spitze eines fremden Staates steht. So werden Sie, meine Herren, die Ziele Ihres Strebens in der Praxis in das gerade Gegentheil verkehrt sehen.

Und noch eines, meine Herren. Da einmal diese Fassung „Souverän, Oberhaupt eines fremden Staates" nur appositiv zu nehmen ist, so präcludiren Sie von diesem besonderen Schutze das Oberhaupt der republikanischen Staaten, weil dieses im völkerrechtlichen Sinne nicht als Souverän angesehen werden kann. Es ist das also wieder eine Fassung, die allerdings der intendirten Absicht, die Monarchie gewissermaßen als Genus zu schützen, zu entsprechen vermag, die aber mit der völkerrechtlichen Gerechtigkeit, die diesen Bestimmungen des Strafgesetzes zugrunde liegen sollte, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Und so gibt es da Bedenken und Widersprüche sehr weitgehender Natur, und ich kann im Elaborate des Ausschusses, wie es hier vorliegt, nicht die Frucht einer reiflichen und nach allen Seiten hin gerechten Überlegung der Sache wiedererkennen.

Zum Schlusse noch eines! Die Verfolgung wird nur auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung eingeleitet. Es ist das gegenüber den früheren Entwürfen abgeändert; es hieß sonst, es sei nur auf Ansuchen der auswärtigen Regierung zu verfolgen, jetzt heißt es, es sei die diplomatische Vertretung dazu berufen.

Ich verstehe, was das bedeuten soll. Sie wollen die depossedirten Fürsten, sie wollen das Oberhaupt der katholischen Kirche geschützt haben und auf dieses würde die Bezeichnung „auswärtige Regierung" kaum anzuwenden sein.

Mir kommt es vor, es sei jede solche Bestimmung eigentlich sehr epinös; denn bei Zerwürfnissen, Reibungen oder gespannten Verhältnissen mit irgend einer formell allerdings befreundeten Regierung kann es dazu kommen, dass ein solches Ansuchen, sei es der auswärtigen Regierung oder, wie der Ausschuss jetzt will, des diplomatischen Vertreters, die eigene Regierung in eine recht peinliche Verlegenheit bringen kann. Darum wäre es viel entsprechender, jegliche Bestimmung über die Delicte dieses Hauptstückes aus dem Gesetze überhaupt zu eliminiren, um auf diese Weise allen möglichen Verlegenheiten zu entgehen. Meine Ausführungen genügen, um zu zeigen, dass, wer die Sache ernst nimmt und wenn nicht nur daran gelegen ist, dass der betreffende Paragraph und das dritte Hauptstück überhaupt durchgepeitscht werden, diese Bestimmungen unmöglich annehmen kann, sondern der einzig mögliche Ausweg wäre, eine neue Redaction dieser Bestimmungen durch den Ausschuss selbst vornehmen zu lassen. Ich weiß nicht, ob ein solcher Antrag heute noch zulässig erscheint; im Falle er nicht zulässig ist, bitte ich das hohe Haus, das dritte Hauptstück, wie es vom Ausschusse vorgelegt wurde, einfach abzulehnen, wie es einige Herren im Ausschusse beantragt haben. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich stimme mit den Ausführungen meines Herrn Vorsprechers vollkommen überein, nur mit seiner Conclusion, diese Paragraphen an den Ausschuss zur neuerlichen Redaction zu leiten, bin ich nicht einverstanden, ich glaube, dass es am besten wäre, sie ganz zu streichen. Wir haben sie bis jetzt nicht gebraucht und werden sie auch in Zukunft nicht brauchen.

Es ist immer etwas sehr Fatales, wenn man sieht, dass Ausschuss und Regierung sich abmühen, ein neues Delict zu erfinden, an das gar kein Mensch in den weitesten Volkskreisen bis jetzt gedacht hat, ein Delict, nach dessen strafrechtlicher Codification sich kein Bedürfnis herausgestellt hat.

Was strafbar ist, das soll in der Natur und in der Seele des Menschen schon von selbst als strafbar erkannt werden, weil trotz der Voraussetzung, von der alle unsere Gesetzbücher ausgehen, dass jeder Staatsbürger alle Gesetze kennen müsse und sich daher mit deren Unkenntnis nicht entschuldigen könne, diese Kenntnis nur eine Fiction ist.

Das gilt namentlich von dem Strafgesetzbuche, in welchem nur solche Handlungen und Unterlassungen als strafwürdig behandelt werden sollen, die schon von dem gesunden Menschenverstande als schlechte erkannt werden.

Nun frage ich aber: wer von den 24 Millionen Cisleithaniern hat jemals das Gefühl in sich getragen, dass das, was in den §§. 100 bis 103 steht, etwas Schlechtes ist? *(Zustimmung.)* Aber es geht ein eigenthümlicher Zug der Reaction auf allen Gebieten durch unsere jetzige Gesetzgebung und unsere öffentliche Verwaltung, überhaupt durch unsere heutige Gesellschaft.

Im Gegensatze zu dem fin de siècle des vorigen Jahrhunderts, wo alles nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gerufen hat, macht sich jetzt auf allen Gebieten nur Unterdrückung der Einen, Vorrechte, Privilegien u. s. w. der anderen geltend, und wo immer die Mächtigen in der Lage sind, ihre Privilegien in irgend einer Weise zu schützen, geschieht es gewiss bis zur äußersten Grenze des Möglichen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Auch hier handelt es sich um Paragraphen, die diesen versteckten Zweck haben. Man geht dabei von dem Gedanken aus: wenn man dem fremden Machthaber einen solchen ausgiebigen Schutz angedeihen läßt, so wirkt das doch auf die eigenen Zustände zurück.

Man fordert von den Leuten Respect vor jeder Autorität, gleichviel ob inländische oder ausländische.

(Zustimmung.) Niederknien vor der Autorität, bloß weil sie Autorität ist, und nicht viel nachdenken über deren Berechtigung oder wenn man nachgedacht hat, a nicht sagen, was man gedacht hat! (So ist es!) Dazu sind diese §§. 100 bis 103 da, nach denen niemand im Volke ein Bedürfnis gehabt oder ein Verlangen getragen hat.

Meine Herren! Das ungarische Gesetz kennt diese Delicte auch nicht, und ich möchte wissen, warum das, was in Ungarn straflos ist, bei uns bestraft werden muss?

Dort ist eben das Volk viel freier, bei uns steht gerade die Intelligenz leider meist servil im Dienste der Macht, servil im Dienste der Gewalten; dieser Servilismus, dieses unbedingte Beugen vor jeder Autorität lässt sich leider aus uns nicht herausbringen.

Es wird übrigens weder von der Regierung noch vom Ausschusse gesagt, welche Tragweite die Annahme dieser Paragraphen haben wird und welchen Verfolgungen namentlich unsere Presse dann ausgesetzt sein wird.

Dieser Mangel an Aufrichtigkeit ist es, den ich leider so oft unseren Ausschüssen zum Vorwurfe machen muss, ein Mangel an Aufrichtigkeit, der durch unsere ganze Gesetzgebung geht.

Man soll uns, wenn man uns solche Gesetzesbestimmungen zur Annahme vorschlägt, auch immer vorführen, welche feinen juristischen Kunststücke man damit ausführen kann. (Sehr gut!) Das geschieht nun nicht. Aber die Herren im Ausschusse wissen das alles sehr gut, aber doch lesen wir in dem Motivenberichte desselben nichts davon, wozu diese Paragraphen werden missbraucht werden können, und wie man einem Missbrauche abzuhelfen oder vorzubeugen gedenkt.

Bringen Sie diese Paragraphen mit dem objectiven Verfahren in Pressſachen in Verbindung und Sie werden sehen, welcher ungeheuere Knebel für die Pressfreiheit dadurch entsteht.

Ich weiß, die Coalition hat erklärt, dass der Strafgesetzentwurf angenommen werden muss, wie er vorliegt, das wird geschehen, ob wir andere etwas daran tadeln oder nicht. Unsere Bemerkungen finden keine Würdigung; die Herren gehen in das Buffet hinaus essen (So ist es!) und kommen nur wieder herein, wenn ein Paragraph zum Annehmen ist (Heiterkeit), und was wir hier sprechen, ist alles umsonst, es hört uns ja niemand zu.

Diese Behandlung eines der wichtigsten Gesetze ist das traurige Resultat der unnatürlichen Dinge, die hier vorgehen; wir können es leider nicht anders machen, aber wer über uns zu Gericht sitzen wird, das ist das österreichische Volk und dieses wird uns Recht geben, die wir hier unsere Aufmerksamkeit dem Gesetze zuwenden, und nicht jenen, die uns vor leeren Bänken reden lassen, während sie draußen am Buffet sich unterhalten.

Hier im §. 101 steht: Verfolgt wird nur auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung.

Und ich erlaube mir jetzt an den Herrn Referenten die Frage, ob die Verfolgung nicht mitunter doch auch von jemand anderen eingeleitet wird, als von den fremden Herren Diplomaten. Der Herr Referent nickt mir Nein zu, und ich constatire das für die zukünftige Durchführung des Gesetzes, obwohl man mit solchen Erklärungen der Herren Referenten und deren Constatirung hier im hohen Hause für die zukünftige praktische Handhabung eines Gesetzes auch nicht viel erreicht; derlei nützt auch nichts. Ein Minister hat hier zum Beispiel im Hause eine Interpretation der Einquartierungsvorschrift gegeben, und wie es dazu gekommen ist, diese seine Interpretation auf die Kasernen der Gemeinde Wien anzuwenden, hat das Landesvertheidigungsministerium gesagt: das hat nur der Minister Horst gesagt, das geht mich gar nichts an, was der Minister hier im Abgeordnetenhause gesagt hat (Heiterkeit) — das ist ein Factum, für dessen Wahrheit ich einstehe.

Wenn also schon das nichts gilt, was ein Minister hier im hohen Hause erklärt, so hat es umsoweniger Bedeutung, wenn ein Herr Referent eines Ausschusses etwas sagt. Ich muss aber trotzdem den Herrn Referenten aufmerksam machen auf §. 493 unserer Strafprocessordnung, in welchem es heißt: Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, dass das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und dass es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Dieser Paragraph behandelt das objective Verfahren in Pressſachen, wie man sagt, eine Erfindung unseres Herr Collegen Lienbacher, welche aber mit Freude von dem liberalen Justizminister Dr. Glaser acceptirt wurde und Eingang in dessen Strafprocessordnung gefunden hat.

Nun hat man in neuester Zeit von diesem objectiven Verfahren, wie ich höre, über Auftrag des Herrn Justizministers, einen bisher noch nicht vorgekommenen Gebrauch gemacht, und ich habe deswegen auch eine Interpellation an den Justizminister vorbereitet; ich hoffe, dass sie in öffentlicher und nicht wieder nur in vertraulicher Sitzung zur Kenntnis des hohen Hauses gelangen wird (Heiterkeit), eine Anfrage, welche dahin geht, ob es wahr ist, dass man im Justizministerium eine neue kunstvolle Anwendung des §. 493 der Strafprocessordnung entdeckt hat, eine Anwendung, auf deren Möglichkeit bis jetzt nicht einmal die Staatsanwälte gekommen sind.

Man hat in unserem heute geltenden Gesetze für die Verfolgung des Delictes, welches nun im §. 101 des Strafgesetzentwurfes einen legalen Ausdruck finden soll, keinen Anhaltspunkt gehabt. Es gibt derzeit kein specielles Delict der Beleidigung fremder

Souveräne. Wenn diese Herren im „Figaro", im „Kikeriki", in der „Bombe" und auch in anderen Schriften mitunter ernsthaft mitgenommen werden, so können sie höchstens nach den Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der einfachen Ehrenbeleidigung wie jeder gewöhnliche österreichische Staatsbürger Sühne suchen, sie müssen die Privatklage erheben gerade so wie jeder andere Mensch, der seine Beleidiger bestraft wissen will.

Auf einmal sind, wie gesagt, erst in allerneuester Zeit, die Staatsanwälte hergegangen, — natürlich nur, wenn es sich um so ein hohes Haupt gehandelt hat, ein anderer Privatmensch kann von den Journalen zusammengeschimpft werden, so viel diese wollen *(Heiterkeit)*, um den kümmert sich der Staatsanwalt nicht — also wenn ein Journal über ein fremdes gekröntes Haupt oder eine ähnliche Person eine demselben möglicherweise misliebige Mittheilung gebracht hat, sind die Staatsanwälte hergegangen und haben die Zeitungen wegen des objectiv begangenen Delictes der gewöhnlichen Ehrenbeleidigung objectiv confisciren lassen, obwohl es sich also nur um ein Privatdelict gehandelt hat, das heißt um ein Delict, dessen strafgerichtliche Verfolgung überhaupt nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden darf.

Ein solcher Vorgang heißt ein Gesetz interpretiren, wie man es gesetzwidriger nicht thun kann; mit einer solchen Interpretation schlägt man dem Begriffe des Privatdelictes geradezu ins Gesicht. Eine objective Verfolgung ist doch auch eine Verfolgung, und zwar eine für den Betreffenden, der verfolgt wird, höchst empfindliche.

Ich bitte Sie, so ein Journal zweimal drucken zu lassen, was macht das für Auslagen! Der Staat gibt nicht einmal den Stempel für die confiscirten Journale zurück und dazu wäre er doch, wie ich meine, sogar nach dem Gebürengesetze verpflichtet, weil die gestempelte Urkunde nicht in Verkehr gekommen ist.

Wenn ich ein Stempelpapier ruinire, kann ich es ins Stempelamt hinbringen und muss mein Geld oder wenigstens einen neuen Stempel bekommen. Es gehört sich also nebenbei bemerkt, dass für confiscirte Journale unter allen Umständen der Stempel rückvergütet werde. Die Auslagen einer solchen objectiven Verfolgung, die ein Journalherausgeber leiden muss, bloß weil er vielleicht, wenn König Wilhelm von Preußen irgendwo eine große Rede hält, diese oder dessen Gesang an Ägir nicht schön genug gefunden hat *(Heiterkeit!)*, können ein Journal ganz umbringen.

Es ist ein ganz unglaublicher Vorgang, wie er in keinem zweiten Staate der Erde vorkommt; der Staatsanwalt confiscirt nach seinem alleinigen Ermessen auch dann, wenn der angeblich Beleidigte selbst nicht einmal sich beleidigt findet und über das lacht, was in der confiscirten Journalnummer steht — er muss es sich sogar gegen seinen Willen gefallen lassen, dass er als Beleidigter von Seite des Staatsanwaltes behandelt wird.

Es wird also auch wegen des Privatdelictes der Ehrenbeleidigung gegen einen fremden Potentaten schon heute objectiv confiscirt, mit Beschlag belegt und die Gerichte erkennen immer pflichtschuldigst, es handle sich zwar um ein gewöhnliches Privatdelict, aber das macht gar nichts, die Confiscation bleibt aufrecht.

Man begründet die gerichtlichen Erkenntnisse immer mit der Phrase, der Staatsanwalt habe die Confiscation „im öffentlichen Interesse begehrt". Ich frage: Gibt es eine Judicatur über das öffentliche Interesse? Hat ein Richter über ein Interesse zu judiciren? Ist das ein Begriff, über den überhaupt eine Judicatur möglich ist? Das ist aber unsere neueste gegenwärtige Praxis, die ganz im Widerspruche mit unserem Gesetze und mit dessen Jahrzehnte langer früherer Handhabung steht, weil es geradezu ein Widerspruch im Begriffe ist, ein Antragsdelict von amtswegen zu verfolgen — sei es auch nur objectiv, — wenn kein Antrag vorliegt. Aber bei uns geschieht das Unglaublichste und das Unmöglichste, wo es gilt, die Freiheit, das Recht der Staatsbürger auf die freie Meinungsäußerung im Interesse der privilegirten Gesellschaftsschichten einzuschränken. Wo es aber gilt, die staatsbürgerlichen Rechte auszudehnen, zu erweitern, da greift nie eine interpretatio lata ein, da beruft man sich immer auf die Beschränkungen des geltenden Gesetzes, über die man nicht hinauskommt, weil man darüber nicht hinauskommen will, wohl aber gebraucht man die unglaublichsten Verdrehungen und Kunststücke, wo es gilt, die Rechte der Staatsbürger einzudämmen.

Es sollte mich sehr freuen, wenn mit Bezug auf die Worte des Herrn Referenten, wie sie im Protokolle jetzt ihre Fixirung finden, falls unglücklicherweise diese Paragraphen in Kraft treten sollten, die Richter und Staatsanwälte sagen werden: so ist das Gesetz zu interpretiren, denn so hat es der Referent im Reichsrath gesagt; auch eine objective Verfolgung eines Journales darf nur auf Antrag der diplomatischen Vertreter des Beleidigten stattfinden. Ein Bedenken habe ich aber doch: Wenn der Strafgesetzausschuss wirklich die objective Verfolgung der Journale bezüglich der Delicte §§. 100 bis 103 hätte ausschließen wollen, so hätte er es gewiss im Gesetze oder wenigstens im Motivenberichte gesagt. Er hat aber kein Wort dafür gefunden; ich glaube, absichtlich wurde über diesen Punkt nicht gesprochen. Wenn man auch solche Gesetze noch so aufmerksam durchliest, so ahnt man doch so manches nicht, was darin steht. Ich bin, sozusagen, doch kein heuriger Hase, aber ich komme doch auf das Hundertste nicht, was darin steht und bei der Handhabung in der Praxis zur Knebelung

es Rechtes der Staatsbürger auf freie Äußerung hrer Meinung herausgefunden wird.

Wenn wir die §§. 100 bis 103 in Verbindung ringen mit dem objectiven Verfahren unserer Strafproceſsordnung, so kann ich Sie nur bitten: wenn Ihnen an dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Staatsbürger, ihre Meinung frei äußern u dürfen, auch wenn es einem ausländischen Potentaten nicht recht ist, nur irgend etwas liegt, dann reichen Sie diese Paragraphen! Wir haben den ausländischen Potentaten keine Complimente zu machen. Wenn sie in ihrer Ehre verletzt werden, so sollen sie u unseren Strafgerichten gehen, wie es jeder andere Mensch thun muſs, und dort ihr Recht nehmen. Ich itte nochmals um die Ablehnung dieser Paragraphen. *Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Im vierten Gebote Gottes heißt es: „Ehre Vater und Mutter, auf daſs u lange lebest und es dir wohlergehe auf Erden.“ Es at bis heute kein einziger Mensch bezweifelt, daſs das en eigenen Vater und die eigene Mutter angeht, und an hätte den betreffenden Menschen für unzurechungsfähig erklärt, der gemeint hätte, im vierten Geote seien alle Väter und Mütter dieser Welt veranden. Es kann sich also nur um den eigenen Vater nd die eigene Mutter handeln.

Ich habe nun sehr gerne zugestimmt, daſs für nsere eigenen Fürsten und Staatsoberhäupter entprechende Paragraphe erlassen worden sind. Aber iemals kann ich zustimmen, daſs man hier auch alle öglichen ausländischen Fürsten schützt, und daſs geoten wird: du sollst nicht nur deinen eigenen Fürsten hren und nicht beleidigen, sondern auch den ersten esten Fürsten, der irgendwo auf der Welt ist. Ich itte nur zu bedenken, auch dieses hohe Haus wäre , wenn diese Paragraphen bestanden hätten, strafällig gewesen. Es sind nämlich einige Behauptungen ber den Kaiser von China gefallen, die nicht sehr espectirlich waren, und wenn damals diese Paragraphen estanden hätten, so hätte man den Betreffenden auch ber Antrag der Gesandtschaften in Anklagezustand ersetzen müssen. Alles, was zu etwas Absurdem führt, t in sich selbst absurd und kann keinen Halt haben.

Was wollen Sie denn mit der zukünftigen Gechichtsschreibung machen? Wie dürfte ich in Zukunft ber Sibirien — und ich bin sehr schlimm auf Sibiien zu sprechen — ein Wort mehr sagen? Da könnte er Czar aller Reußen sich beleidigt fühlen, einen Anag stellen und ich würde eingesperrt. Ist das nicht ine Schande für die Gegenwart? Sollen wir deshalb icht einmal das Wahre wahr, das Schwarze schwarz nd das Weiße weiß nennen dürfen, weil wir ein so ngherziges Strafgesetz schaffen? Was glauben Sie, wäre geschehen, wenn wir seinerzeit, als unser Nachbar in Serbien sein Recht, dort zu herrschen, und sein Heimatrecht verkauft hat, nichts hätten sagen dürfen? Er hätte sich ja auch beleidigt fühlen können.

Meine Herren! Solche Sachen können zu nichts Gutem führen. Ich bitte an die Zukunft zu denken. Wenn man in der Gegenwart nicht die Wahrheit sagen darf, wenn jemand beleidigt werden könnte, was müſsten die Historiker für eine Aufgabe haben? Sie wären nicht imstande, der Welt zu hinterlassen, wie es einmal in der Welt zugegangen ist, denn sie müſsten sich sagen: Ja, gleichzeitige Schriften und Äußerungen der Historiker und Geschichtsforscher haben von dem allen nichts gewuſst. Es wird heißen, das alles ist nicht da.

Meine Herren! Ich will, da ich kein Jurist bin, nicht sehr weit in die Sache eingehen, aber ich glaube, gerade, weil ich kein Jurist bin, können Sie meinem Gefühle trauen, und das sagt mir, ein solcher Paragraph ist geradezu ein Nimium, etwas ganz und gar Unerträgliches. Bleiben Sie dabei, gehen Sie nach demselben Grundsatze vor, wie der liebe Herrgott im vierten Gebote, wo es heißt: Ehre deinen Vater und deine Mutter, auf daſs du lange lebest und es dir wohl ergehe.

Machen wir es auch so, ehren wir unseren eigenen Fürsten recht ordentlich, aber hindern wir uns nicht, wenn dortwo in Honolulu ein Mensch ist, der durchaus keine Achtung verdient, das auszusprechen. Das ist doch gar keine Gefahr für uns und wir kommen gewiſs auch in keinen Krieg. Ich stimme also mit voller Überzeugung für die Streichung dieser Bestimmungen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schluſswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Wenn irgend jemand Fremder zugehört hätte, der die Bestimmungen nicht genau kennt, bei der Debatte, die jetzt stattgefunden hat, so würde er sicherlich zu der Überzeugung kommen, daſs wir beantragen, daſs man wegen irgend einer vielleicht nicht ganz höflichen Bemerkung über den König Kalakaua gleich zur Zuchthausstrafe verurtheilt werde. Es ist merkwürdig, wie die Herren das Gesetz scharf kritisiren und sogar wirklich nicht besonders höfliche Ausdrücke dabei gebrauchen, wie gerade der Herr Vorredner, und wie sie dabei das Gesetz doch ungenau lesen.

Monsignore Scheicher hat gesagt: wenden wir das Gesetz an, dann wäre es absolut nicht möglich, daſs jetzt irgend eine Bemerkung hier falle über einen wilden Fürsten in Afrika — der Betreffende müſste eingesperrt werden.

Ich bitte aber doch §. 101 zu lesen. Das ist nur dann, wenn das im vorhinein im Reichsgesetzblatte kundgemacht und die Gegenseitigkeit verbürgt wäre, also wenn eine Übereinstimmung stattfinden würde.

Das unterliegt aber jedenfalls der Controle der Öffentlichkeit und des Parlamentes, und da könnte man sich darüber beschweren, wenn eine derartige Praxis eingeführt werden sollte.

Ich glaube aber, kein Mensch denkt daran. Es handelt sich hier um die Frage, ob es in Bezug auf die fremden Souveräne richtig und zweckmäßig wäre und den gegenseitigen Verhältnissen unserer Monarchie zu anderen entspricht, wenn jeder fremde Souverän, also auch ein befreundeter, sagen wir der Kaiser von Deutschland, der beleidigt wird, keinen andern Weg hat, als die Privatanklage vor dem Bezirksrichter zu erheben. Ist das der richtige Weg oder nicht?

Ich glaube, dies erschwert die Möglichkeit des Rechtsweges derartig, dass davon überhaupt nicht Gebrauch gemacht werden kann. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagt, dass die Verfolgung hier auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung eingeleitet werden soll, so meine ich die Verfolgung überhaupt, also jede Verfolgung, gleichviel ob subjectiv oder objectiv. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat uns so hingestellt, als wären wir außerordentlich schlau und als wollten wir in jedem Paragraphen etwas außerordentlich Gefährliches für die ganze menschliche Gesellschaft einführen. Ich bitte zu lesen, was in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen steht. Es ist unsere Ansicht ganz klar vorgebracht, was wir unter Souverän verstehen, was wir unter Oberhaupt eines fremden Staates verstehen, warum wir die Genehmigung der Reichsvertretung verlangen, irgend welche Gefahren sind absolut nicht vorhanden; ich weiß nicht, auf welche Weise der Herr Abgeordnete zu dieser Überzeugung gekommen ist. Aber es ist natürlich sehr schwer zu rechten, wenn man gegen jede Ansicht, die nicht gefällt, sagt: das ist Reaction, das kann absolut nicht angenommen werden.

Unser Antrag entspricht dem Bestreben, ein gutes Verhältnis mit den Nachbarstaaten zu erhalten, und ist — wie ich glaube — nicht Reaction.

Das entspricht nicht nur unserem Gesetze und ist keine Erfindung des jetzigen Gesetzes. Sie können ähnliche Bestimmungen in den anderen Gesetzen finden. Ich verweise auf den vierten Abschnitt des deutschen Reichsgesetzes, wo viel strengere Bestimmungen in Bezug auf die Verhältnisse zu den fremden Landesfürsten enthalten sind; ich verweise auf das niederländische Gesetz, welches ähnliche Bestimmungen hat, und auf das italienische Gesetz. Also es ist wirklich keine Ausnahme, die dem hohen Hause hier vorgeschlagen wird.

Der Herr Abgeordnete Kaizl, der zuerst gesprochen hat, hat uns unter anderem vorgeworfen, dass wir eine Terminologie gebrauchen, die ihm ganz unbegreiflich ist, dass wir das Wort „Reichsvertretung" gebrauchen. Als ich das gehört habe, muss ich sagen, war ich im höchsten Grade erstaunt.

Wie heißt denn das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141? Das ist ein Staatsgrundgesetz. Es ist das „Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung" abgeändert wird. Und von der Reichsvertretung ist auch im Februarpatente die Rede; also das Wort Reichsvertretung kommt in unserer Gesetzgebung, kommt in den allerwichtigsten zwei Gesetzen vor, welche bestimmen, was die Reichsvertretung ist und worauf sie sich gründet. Infolgedessen wird es ganz begreiflich erscheinen, dass wir uns erlaubt haben, das Wort „Reichsvertretung" hier hineinzunehmen; das ist weder centralistisch noch antiautonomistisch gemeint; wir würden und auch ich würde ganz gewiss nicht zustimmen, wenn das Erstere der Fall wäre; es entspricht eben dieses Wort ganz unseren Gesetzen.

Also dasjenige, was gegen die Bestimmung vorgebracht wurde, beruht auf sehr weitgehenden Übertreibungen, und ich würde die Herren bitten, die Bestimmung etwas näher zu prüfen.

Und nun nur noch ein paar Worte.

Es wurde gesagt, dass es unklar sei, was nach §. 101 unter fremden Souveränen und dem Oberhaupte eines fremden Staates verstanden werden soll. Ich glaube, was das Oberhaupt eines fremden Staates ist, ist ganz klar. Darunter fallen nicht nur Kaiser und König, sondern auch der Präsident einer Republik, welcher demnach ebenfalls geschützt wird. Darin aber, dass wir von fremden Souveränen sprechen, liegt durchaus kein Versteckenspiel im Sinne der Anschauungen des Ausschusses. Ich bitte nur den Ausschussbericht zu lesen.

Wir denken hier nicht in erster Reihe an entthronte Monarchen, weil diese keine diplomatische Vertretung haben, wir denken aber hier wirklich in erster Linie an den Papst und wir halten es für ganz natürlich, dass dasjenige, was den fremden Souveränen in diesem Falle zugestanden wird, auch dem Oberhaupte der katholischen Kirche zugestanden werde, dass nämlich auf Grund des Antrages der diplomatischen Vertretung die Klage eingebracht werden und dass es dazu nicht einer Privatanklage vor dem Bezirksrichter bedürfen soll.

Ich glaube, dass diese Behandlung der Beleidigungen, die eventuell gegen die Person des heiligen Vaters begangen werden, der Ansicht der Majorität des hohen Hauses entsprechen dürfte, und es kann mich nur wundern, dass der Herr Abgeordnete Scheicher hier von eigenen Vätern und Müttern gesprochen hat, die man ehren soll, und dabei das Oberhaupt

der katholischen Kirche ohneweiters ausschließt (*Abgeordneter Dr. Scheicher: Der ist ja unser Vater!*). Aber er wäre ausgeschlossen. (*Abgeordneter Dr. Scheicher: Aber hören Sie, als Katholik so eine Behauptung!*)

Ich bitte sehr, dann müssten Herr Abgeordneter einen Antrag stellen, in welchem Sie speciell die Bestimmung des Gesetzes auf den Papst beziehen würden, denn sonst, wenn Sie die Bestimmung eliminiren, ist es selbstverständlich, dass, wenn dieselbe keinem fremden Souverän zugute kommen könnte, sie auch der Person des Papstes nicht zugute kommt. Das ist ganz klar. Es müsste also eine specielle Bestimmung in der Richtung beantragt werden; sie ist aber nicht beantragt, und ich kann es daher nicht anders auffassen, als dass der Herr Abgeordnete die Ansicht der Herren Dr. Kaizl und Dr. Kronawetter unterstützt hat; ich kann mir nicht helfen. (*Lebhafter Beifall.*)

Präsident: Wir werden abstimmen.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák ist der schriftliche Antrag gestellt worden — wenn ich nicht irre, wurde er vom Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl unterstützt — dass in der Aufschrift das Wort „befreundete" ausgelassen werde.

Die Aufschrift wird in der Regel als mit dem Gesetze angenommen angesehen und bildet keinen separaten Gegenstand der Abstimmung. Nachdem aber hier eine Änderung der Aufschrift beantragt wird, wird über dieselbe abgestimmt werden, aber erst nach Schluss des ganzen Hauptstückes, da sich die Aufschrift nach dem Inhalte der Paragraphen richten muss.

Wir gelangen zur Abstimmung über §. 100. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt die Streichung desselben. Diesem Antrage wird Rechnung getragen, indem jene Herren, welcher dieser Ansicht sind, dagegen stimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt eine mildere Bestrafung. Es wird also §. 100 zuerst nach der Fassung des Ausschusses, und sodann im Falle der Ablehnung des Ausschussantrages nach der Fassung Sláma zur Abstimmung gelangen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 100 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen; es entfällt also die Abstimmung über den Antrag Sláma.

Bei §. 101 beantragen die Abgeordneten Dr. Pacák und Pernerstorfer die Streichung. Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík beantragt, dass dieser Paragraph zwar hier gestrichen aber im XIV. Hauptstücke nach §. 204 eingeschaltet werde; endlich beantragt Abgeordneter Dr. Sláma mildere Strafsätze.

Wir werden daher über §. 101, wie er vorgedruckt ist, abstimmen; im Falle der Annahme des Ausschussantrages entfällt die Abstimmung über den Antrag Sláma.

Die Frage, inwieweit dieser Paragraph hier zu bleiben habe oder in ein anderes Hauptstück zu übersetzen sei, wird durch die Abstimmung über den Ausschussantrag mit entschieden; jene Herren, welche den §. 101 annehmen, erklären damit, dass sie denselben an dieser Stelle, also unter den Verbrechen und Vergehen eingereiht wissen wollen, in welchem Falle die Abstimmung über den Antrag Slavík entfällt.

Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den §. 101, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) §. 101 ist angenommen; somit ist auch beschlossen, dass er hier in dieser Reihenfolge aufzunehmen ist, und es entfällt daher die Abstimmung über die Anträge Sláma, beziehungsweise Slavík.

Bezüglich des §. 102 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák die Einreihung desselben unter die Privatklagen, ebenso auch der Herr Abgeordnete Dr. Slavík; der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt mildere Strafe, nämlich „Staatsgefängnis" statt „Zuchthaus und Gefängnis". Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík beantragt aber weiters, dass für den Fall der Ablehnung seines Antrages, also für den Fall der Annahme des §. 102, diesem Paragraphen ein weiterer Absatz beigefügt werde, dessen Fassung gedruckt vorliegt.

Wir werden daher über §. 102 zunächst so abstimmen, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, wonach er auch hier unter „Verbrechen und Vergehen" zu verbleiben hätte. In diesem Falle entfällt die Abstimmung über die Anträge Sláma und Pacák, beziehungsweise über den ersten Antrag Slavík, und wird nur noch der Zusatzantrag Slavík zur Abstimmung kommen.

Wird eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich!*) Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 102, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) §. 102 ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eventualantrag Slavík, dass ein Beisatz aufgenommen werde, lautend (*liest*):

> „Als Beleidigung nach §§. 101 und 102 ist nur dasjenige anzusehen, was im XIV. Hauptstück des zweiten Theiles dieses Gesetzes als strafbar erklärt wird."

annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist abgelehnt, der §. 102 mithin in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bezüglich des §. 103 liegen zwei Anträge betreffs der Strafe vor. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt eine erhöhte Strafe, nämlich bis zu zwei Jahren. Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, dass nur „Staatsgefängnis" statt „Gefängnis"

und „Zuchthaus" zu setzen sei. Wir werden daher §. 103 zunächst in der strengeren Fassung Pernerstorfer, im Falle der Ablehnung derselben in der Fassung des Ausschusses, und im Falle der Ablehnung des Ausschussantrages in der Fassung Sláma zur Abstimmung bringen. Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 103 in der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 103 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Bei §. 104 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Antrag gestellt, welcher nur formaler Natur ist, dass nämlich statt der §§. 100 bis 103 nur der §. 103 bezogen werden solle. Dieser Antrag entfällt aber, weil derselbe nur in der Voraussetzung gestellt worden ist, dass die §§. 101 und 102 gestrichen werden.

Es erübrigt sohin nur noch der Antrag Sláma auf Bestimmung einer milderen Strafe. Ich werde daher den §. 104 zuerst in der Fassung des Ausschusses und sodann eventuell in der Fassung Sláma zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 104 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 104 ist in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen, es entfällt also der Antrag Sláma.

Wir werden nun über die Aufschrift abstimmen. Es wird in derselben vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das Wort „befreundete" beanständet. Wir werden daher die Aufschrift mit vorläufiger Weglassung des Wortes „befreundete" und dann das Wort „befreundete" separat zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Aufschrift mit vorläufiger Weglassung des Wortes „befreundete" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses auch das Wort „befreundete" in die Aufschrift aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Vor Schluss der Sitzung möchte ich noch auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma zurückkommen.

Derselbe hat den Wunsch ausgesprochen — ich habe ihn wenigstens so verstanden — dass eine nach Paragraphen geordnete Zusammenstellung der zu dem Strafgesetze eingebrachten Amendements erfolge. Ich habe mir selbstverständlich eine solche Zusammenstellung zu meinem Privatgebrauche angefertigt und nehme keinen Anstand, zu erklären, dass ich verfügen werde, dass sobald als möglich bezüglich aller noch zu verhandelnden Paragraphen diese Zusammenstellung im Drucke vervielfältigt und an die Herren Abgeordneten vertheilt werde *(Bravo! Bravo!)*, was denselben eine wesentliche Erleichterung in der Übersicht über die zu den einzelnen Paragraphen gestellten Amendements bieten wird. *(Bravo! Bravo!)*

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Es sind mir ein Antrag und mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen, betreffend periodische Mittheilungen der Regierung an das Abgeordnetenhaus über die Verfügungen, welche sie anlässlich der vom Hause gefassten Beschlüsse über Petitionen und der von demselben beschlossenen Resolutionen getroffen hat. [1090 der Beilagen.])*

(Liest:)

„Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Troll und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Unfallversicherung.

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung und insonderheit deren der Unfallversicherung gewidmeter Theil gibt zu zahlreichen Beschwerden Anlass, welche theils in der gesetzlichen Regelung, theils in der Durchführung der Socialversicherung begründet sind. Insbesondere hat sich der Gewerbetreibenden und Landwirte, insoweit sie unfallversicherungspflichtig sind, eine tiefe Verstimmung, ja Erbitterung anlässlich der ab 1. Jänner 1895 in Kraft getretenen Umclassification der Betriebe auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 167, bemächtigt, indem zufolge derselben zahlreiche Betriebe, trotzdem die von ihnen abgeführten Versicherungsbeiträge die geleisteten Entschädigungen bisher überstiegen, in ihrer Beitragsleistung erhöht wurden. Hiebei darf nicht verschwiegen werden, dass die Unfallversicherungsbeiträge zufolge des in Österreich zur Anwendung gekommenen Capitaldeckungsverfahrens überhaupt sehr hoch sind. Desgleichen werden allerorten berechtigte Klagen, betreffend die Complicirtheit der Organisation der Arbeiterversicherung und die hierin begründete vielfache Behelligung der versicherten Betriebsunternehmer und Arbeiter laut; ebenso wird vielfach über die Belästigung der Betriebsunternehmer durch umständliche anlässlich ganz geringfügiger Verletzungen vorgenommene Unfallserhebungen Klage geführt.

Hiedurch werden die Unterzeichneten zu nachstehender Anfrage an die hohe k. k. Regierung veranlasst:

„„1. Ist dieselbe gewillt, eine gerechtere Vertheilung der bedeutenden Lasten, welche durch die Unfallversicherung verursacht

werden, auf die versicherungspflichtigen Betriebe derart eintreten zu lassen, dass die Festsetzung der bis nun für alle Unfallversicherungsanstalten gemeinsamen Gefahrenclassification den autonomen Versicherungsanstalten auf Grund ihrer Erfahrungen und in Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung überlassen werde?

2. Ist dieselbe gewillt, mit thunlichster Beschleunigung die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung aller Arbeiter zu lösen und bei dieser Gelegenheit eine Vereinfachung der Organisation dahin eintreten zu lassen, dass die Unfallversicherungsanstalten mit der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung betraut werden und die Krankenversicherung von territorial zu organisirenden Zwangscassen besorgt wird, welche gleichzeitig als Localorgane der erstgenannten Institute zu fungiren haben; ist sie geneigt, bei dieser Gelegenheit dieselbe Bemessungsgrundlage für die Entschädigung aus dem Titel der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung derart platzgreifen zu lassen, dass Lohnclassen gebildet werden, in welche die Versicherten nach ihrem Arbeitsverdienste einzureihen sind; ist sie endlich eventuell geneigt, den selbständigen Fortbestand der Unfallversicherung zu negiren und die durch Betriebsunfälle Verletzten nach denselben Grundsätzen wie die sonstigen Invaliden zu entschädigen?

3. Ist dieselbe für den Fall des Fortbestandes der Unfallversicherung, eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, gelegentlich der dringend nothwendigen und schon ehestens in Angriff zu nehmenden Revision dieses Gesetzes dahin eintreten zu lassen, dass die dermalen mit vier Wochen festgesetzte Wartezeit, nach deren Ablauf die Entschädigungsverpflichtung der Unfallversicherungsanstalten, betreffs von durch Betriebsunfälle Erwerbsunfähigen beginnt, auf 20 Wochen, das ist die gesetzliche mindeste Krankenunterstützungsdauer gegen dem ausgedehnt werde, dass den Krankencassen die hiedurch verursachten Mehrkosten von den Unfallversicherungsanstalten im Pauschalabfindungswege refundirt werden; will die hohe k. k. Regierung auf diese Gesetzesänderung anbetrachtlich des Umstandes eingehen, dass die Unfallversicherungsanstalten zufolge des Überwiegens der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit dermalen wesentlich Unfallkrankencassen sind, ohne die hiefür zweckdienliche Organisation zu besitzen, und dass weiterhin bedeutende Verwaltungskosten aus der Behandlung der zahlreichen Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit resultiren?

4. Ist sie gewillt, an Stelle des Capitaldeckungsverfahrens das Umlageverfahren unter Verwendung der angesammelten Deckungscapitalien als Reservefonds und entsprechender fallender Dotirung derselben aus den Versicherungsbeiträgen zu setzen, eventuell diese Maßregel erst nach erfolgter Vereinigung der Unfallversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung durchzuführen, worauf die vorhandenen Prämien- und Entschädigungsreserven zur Bedeckung der bereits erwachsenen Verpflichtungen zu verwenden sein werden und sohin die Reservenbildung mit allem Nachdrucke sofort in Angriff zu nehmen ist?""

Motive: Ad 1. Die gemeinsame Gefahrenclassification führt zu crasser Ungerechtigkeit, da jedes Territorium seine Besonderheiten, betreffs der Art des Betriebes der dort ansässigen Unternehmungen, hinsichtlich des Arbeitsmateriales hat, also auch in Fabriken gleicher Art wesentlich verschiedene Gefahrenquellen bestehen. Hiezu kommen die Besonderheiten der Territorien, betreffs des Grades der Vertrautheit der Arbeiter mit ihren Rechten, welche sich in der Zahl der zur Anzeige gelangenden Unfälle kundgeben; so entfielen 1892 auf je 10.000 Arbeiter bei der:

Arbeiterunfallversicherungsanstalt	Wien	457
"	Prag	191
"	Brünn	313
"	Salzburg	275
"	Graz	382
"	Triest	325
"	Lemberg	157

Es ist sohin sehr oft der Fall, dass eine Betriebsart in Niederösterreich activ ist, das heißt einen Überschuss an Versicherungsbeiträgen im Vergleiche zu den Entschädigungsleistungen aufweist oder passiv abschließt, während in anderen Territorien das Entgegengesetzte der Fall ist.

Einige Beispiele aus dem Jahre 1892 werden dies erhärten (ein späterer Ministerialbericht liegt noch nicht vor und enthält leider auch dieser Bericht nur die auf Betriebsgruppen und nicht einzelne Betriebsarten bezüglichen Daten).

Betriebstitel	Anstalt	Nettoprämie	Entschädigungsleistung	Differenz
		G u l d e n		
Verarbeitung von Erden	Prag	42.352	38.723	+ 3.628
" " "	Brünn	13.898	24.979	— 11.081
Bearbeitung von Eisen und Stahl	Wien	47.737	72.673	— 24.936
" " " " "	Prag	29.762	31.509	— 1.747
Verarbeitung von Baumwolle und Halbwolle	Wien	13.864	19.928	— 6.064
Verarbeitung von Baumwolle und Halbwolle	Prag	69.545	66.808	+ 2.737
Papier und Pappeerzeugung	Wien	27.738	25.419	+ 2.319
" " "	Graz	25.613	34.127	— 8.514
Holzverarbeitung	Wien	33.267	67.388	— 34.121
"	Brünn	38.991	38.860	+ 131 zc.

Demzufolge müssen bei gemeinsamer Gefahrenclassification verschiedene Betriebe, welche in Niederösterreich activ abgeschlossen haben, zufolge der Passivität in anderen Territorien selbst bei Anwendung des niedrigsten zulässigen Gefahrenprocentes mehr zahlen, als erforderlich, zum Beispiel:

	Erfordernis in Niederösterreich 1890 bis 1893 per 100 fl. Lohn	Niedrigster möglicher Beitrag
	G u l d e n	
Eisen- und Stahlhütten, Walzhammerwerke	1·11	1·59
Eisen- und Stahlwarenfabriken	0·66	1·02
Lampenfabriken	0·76	1·02
Schafwollspinnereien	0·50	0·79
Cigarettenpapierconfection	0·10	0·45
Taschner- und Ledergalanteriewarenerzeugung mit Motoren	0·05	0·62
Taschner- und Ledergalanteriewarenerzeugung ohne Motoren		0·28

	Erfordernis	Beitrag
	G u l d e n	
Holzimprägniranstalten	0·55	1·25
Chocolade- und Canditenfabriken	0·38	0·62
Malzfabriken	0·70	0·62
Badeanstalten – Arbeiter bei Dampfkesseln und Motoren	0·17	1·59
Badeanstalten – Sonstige Arbeiter		0·62
Betonbau	0·77	1·59
Brückenbau	0·75	2·44

Anderseits verbleibt der Höchstbeitragssatz für verschiedene gewerbliche Unternehmungen (von den bekannten landwirtschaftlichen Beispielen wird hier abgesehen) wesentlich unter dem Erfordernis, zum Beispiel:

	Erfordernis pro 100 fl. Lohn	Beitrag
	G u l d e n	
Schiffmühlen	19·64	2·95
Kalkbrennereien	2·48	1·53
Kettenschmieden	1·19	3·49
Dampfbetrieb für verschiedene Zwecke	3·38	1·53
Kerzengießereien mit Motoren	1·62	0·96
Kerzengießereien ohne Motoren		0·57
Ölfabriken und Ölraffinerien	19·22	1·93
Teppich- und Möbelstoffabriken mit Motor	2·65	0·96
Teppich- und Möbelstoffabriken ohne Motor		0·40

	Erfordernis pro 100 fl. Lohn Gulden	Beitrag pro 100 fl. Lohn Gulden
Riemer und Sattler mit Motor	4·64	0·96
Riemer und Sattler ohne Motor		0·57
Brennholzverkleinerungsanstalten	8·72	5·67
Dampfbrettsägen	8·13	
Wasserbrettsägen mit / ohne Kreissägen	8·16	2·95
Dachdecker	14·69	5·67
Brunnenmacher	8·86	5·67
Bauspengler	9·12	4·53

Die vorstehenden Beispiele lehren, dass auch die durch die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894 betreffs verschiedener Betriebsarten vorgesehene Mehrheit von Gefahrenclassen vor ungerechtfertigten, unvermeidlichen Beitragserhöhungen betreffs activer Betriebe nicht bewahrt.

Der stärkeren Unfallsfrequenz und sohin höheren Entschädigungsleistung vermag durch eine Erhöhung des Prämientarifes nicht Rechnung getragen zu werden, da zufolge dieser active Betriebe, deren Gefahrenclasse erhöht wurde, aus zwei Ursachen höhere Beiträge leisten müssten, einerseits wegen der höheren Gefahrenclasse, anderseits wegen des hinaufgesetzten Tarifes.

Wenn zum Beispiel eine Tariferhöhung um 10 Procent vorgesehen wurde, so müssten die Eisen- und Stahlhütten mindestens fl. 1·59 + 10 Procent = fl. 1·75 pro 100 fl. Lohn an Beitrag entrichten, während sie nur fl. 1·11 zu entrichten brauchten, um activ zu sein.

Sollten Landesfeuerversicherungsanstalten errichtet werden, so wird es doch niemand beifallen, bei der galizischen Landesanstalt dieselbe „Gefahrenclasse“, also einen analogen Beitragssatz, zum Beispiel für feste Dachung wie in Niederösterreich und umgekehrt vorzuschreiben.

Ad 2. Siehe die Broschüre Kögler, die Carenzzeit des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes pag. 1, zweiter Absatz, pag. 2, zweiter Absatz, pag. 5, letzter Absatz, pag. 6.

Es ist unlogisch und ungerecht, die Entschädigungsleistungen nach der Invaliditätsursache abzustufen, richtig ist vielmehr die Abstufung nach der Dauer; kein Arbeiter wird verstehen, weshalb er zufolge der in Krankheit und Siechthum begründeten Invalidität nichts bekommen soll oder wie in Deutschland nicht viel, während der Nachbar aus dem Titel des Betriebsunfalles verhältnismäßig bedeutende Entschädigungen bezieht; ebenso unbegreiflich muss es ihm erscheinen, wenn er bei theilweiser Invalidität zufolge Krankheit keinen Anspruch geltend machen kann, hingegen als theilweise Betriebsunfallsinvalider einen dem Erwerbsunfähigkeitsgrade entsprechenden Anspruch besitzt.

Für den Fall der Negirung der Unfallversicherung müsste als Gegenleistung den Arbeitern die Invaliditäts- und Altersversicherung geboten werden, soll die Aufhebung der Unfallversicherung überhaupt discutabel sein.

Die Frage des Staatsbeitrages wird am besten nach schwedischem Vorbilde gelöst, woselbst der Staat (neben der Deckung der Verwaltungsauslagen) die Differenz zwischen der dermaligen Beitragsleistung und jener auf sich nimmt, welche dem Beitrittsalter der in die Versicherung Eintretenden entspricht (wenn letzteres zum Beispiel 20 Jahre ist und erstere dem Durchschnittsalter 35 entspricht, so besteht zwischen den beiden Altern entsprechenden Beitragssätzen eine Differenz, welche den Versicherten zu tragen nicht zugemuthet werden darf, soll nicht die Einführung der Versicherung wesentlich erschwert werden).

Endlich ist in Erwägung zu ziehen, ob die Schaffung einer allgemeinen Invaliditätsversicherung unter Einschluss der Unfallsinvalidität nicht auf jene Wirtschaftsgebiete, wie zum Beispiel Landwirtschaft, zu beschränken ist, auf welchen dermalen noch keine oder fast keine Unfallversicherung besteht.

Ad 3. Siehe die obbezogene Broschüre pag. 2, letzter Absatz, pag. 5, vorletzter Absatz, pag. 6, letzter Absatz, pag. 8, letzter Absatz.

Ad 4. Das Deckungsverfahren bietet bei entsprechend sicheren Rechnungsgrundlagen den großen Vortheil der voraussichtlichen Stabilität des Prämientarifes, während das Umlageverfahren successive steigende Beiträge bedingt, wie zum Beispiel in Deutschland der Durchschnittsbeitrag der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Knappschaftsberufsgenossenschaft, welche die in Österreich nicht unfallversicherungspflichtigen Bergarbeiter umfasst, von 0·49 Procent der Lohnsumme im Jahre 1886 auf 1·17 Procent im Jahre 1892 gestiegen ist.

Wenn trotzdem das Umlageverfahren beliebt werden soll, so muss hiemit eine ausgiebige Reservebildung Hand in Hand gehen, wie zum Beispiel §. 18

des deutschen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt, dass

gelegentlich der 1. Umlage	. . . . . .	300 Procent
„ „ 2. „	. . . . . .	200 „
„ „ 3. „	. . . . . .	150 „
„ „ 4. „	. . . . . .	100 „
„ „ 5. „	. . . . . .	80 „
„ „ 6. „	. . . . . .	60 „

und von da ab alljährlich um 10 Procent der Entschädigungsleistung weniger bis zur 11. Umlegung hiefür einzuheben sind. Nach den 11 Jahren sind die Zinsen des Reservefondes so lange zu dem Fonde zuzuschlagen, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht.

Hiedurch wird rapides Anwachsen der Beitragsleistung ebenso vermieden, wie anderseits ein Fond gebildet ist, der vor plötzlichen Beitragserhöhungen bewahrt, also nivellirend wirkt.

Falls beabsichtigt werden sollte, die Unfallversicherung durch die Invaliditätsversicherung zu ersetzen, so wäre der Übergang zum Umlageverfahren nicht anzurathen, da bei demselben für die vorhandenen Dauerrenten im Augenblicke der Aufhebung der Unfallversicherung keine Deckung vorhanden ist und hiedurch die Auflassung der Unfallversicherung nahezu unmöglich wird, indem kein Fond vorhanden ist, der die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen vermag. Rücksichtlich der Invaliditätsversicherung hat man in Deutschland das Umlageverfahren nicht eingeführt.

	Troll.
Dr. Hofmann.	Schlesinger.
Liechtenstein.	Schneider.
Thurnher.	Perić.
Kaiser.	Dr. Pattai.
Jax.	Dr. Scheicher.
Dr. Gessmann.	Polzhofer.
Fürnkranz.	Dr. Lueger."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine, den Herrn Dr. Friedrich Graf Schönborn, k. k. Justizminister, Excellenz.

Die am 13. Februar d. J. erschienene Nr. 7 der Wiener Wochenschrift „Neue Revue" wurde wegen Veröffentlichung einer Notiz confiscirt, in welcher ein Gespräch zwischen dem deutschen Kaiser und dem Bühnenschriftsteller Skowronnek in einer weder aufreizenden noch staatsgefährlichen Weise erörtert worden war.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erblickte in dieser allerdings nicht im landesüblichen byzantinischen Stile abgefassten, jedoch weder die Gesetze des Staates noch die des guten Tones verletzenden Notiz ein Vergehen im Sinne des §. 491 St. G. und veranlasste im Wege des objectiven Verfahrens die Confiscation der „Neuen Revue", obgleich ein Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung von seiten des angeblich beleidigten deutschen Kaisers nicht vorlag, obgleich die Verfolgung des durch eine Druckschrift begangenen Vergehens der Ehrenbeleidigung laut §. 495 St. G. nur auf Verlangen des Beleidigten stattzufinden hat, und obgleich das nach §. 493 St. P. O. ein „öffentliches Interesse" voraussetzende objective Verfahren einen Strafantrag des Beleidigten keineswegs überflüssig macht.

In Erwägung nun, dass das Strafgesetz, welches die Ehrenbeleidigung als ein Antragsdelict zu behandeln vorschreibt, dieses Princip unbedingt ausspricht und diesbezüglich keinerlei Unterscheidung zu Gunsten auswärtiger Potentaten macht; dass aber eine Confiscation im Wege des objectiven Verfahrens gerade so gut, wie eine subjective Verfolgung nur auf Grund einer vorliegenden Verletzung des Strafgesetzes und nur in Gemäßheit der strafgesetzlichen Bestimmungen stattfinden darf;

in Erwägung, dass Confiscationen wegen thatsächlicher oder angeblicher Beleidigung auswärtiger Potentaten, ohne dass seitens der letzteren ein Strafantrag vorliegt, dem klaren Wortlaute des Gesetzes widersprechen; dass trotzdem solche Confiscationen wiederholt vorgenommen werden (so wurde zum Beispiel Nr. 143 des demokratischen Organes „Volksstimme" vom 4. November 1894 sogar wegen angeblicher Beleidigung eines verstorbenen auswärtigen Potentaten confiscirt);

dass endlich derartige gesetzwidrige Confiscationen, durch welche auswärtige Potentaten in Österreich ausgiebigeren Schutz genießen, als in den von ihnen selbst regierten Ländern, sich in jüngster Zeit in auffallendem Maße häufen, und dass diese Praxis in den betheiligten journalistischen Kreisen auf eine an die Staatsanwaltschaften ergangene ausdrückliche Weisung des Justizministeriums zurückgeführt wird, nach welcher eine freimüthige Kritik der Regierungshandlungen auswärtiger Potentaten durch die inländische Presse nicht geduldet werden soll;

richten die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Anfragen:

„„Ist es richtig, dass seinerseits eine Weisung dieses oder ähnlichen Inhaltes an die Staatsanwaltschaften hinausgegeben wurde?

Wenn dies richtig ist, wie vermag der Herr Justizminister diese Weisung mit den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Freiheit der Meinungsäußerung und mit den strafgesetzlichen Bestimmungen über die Verfolgung von Ehrenbeleidigungen in Einklang zu bringen?

Ist aber eine solche Weisung nicht erfolgt, was gedenkt der Herr Justizminister zu thun,

um die gesetzwidrige Confiscationspraxis der Staatsanwaltschaften in Bezug auf thatsächliche oder angebliche Beleidigungen auswärtiger Potentaten abzustellen?""

	Dr. Kronawetter.
Špindler.	Pernerstorfer.
Dr. Samánek	Dr. Fořt.
Dr. Lang.	Dr. Pacák.
Dr. Kaizl.	Eim.
Březnovský.	Spinčić.
Dr. Tuček.	Sokol.
Dr. Kaunic.	Rašín.
Purghart.	Dr. Sláma."

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Schneider und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Gundacker Grafen Wurmbrand:

Der Dienst der Briefträger, welche mit der Zustellung der Frachtsendungen betraut sind, kennt keine Sonntagsruhe, wie aus folgender Dienstordnung hervorgeht.

Nach derselben hat die erste Brigade am Sonntag um 6 Uhr früh zu erscheinen und um 8 Uhr fort zu fahren. Die zweite Brigade erscheint um 10 Uhr, fährt um 11 Uhr weg und beendigt ihren Dienst erst um 4 Uhr nachmittag.

Am Montag haben beide Brigaden um 6 Uhr morgens zu erscheinen und den Dienst anzutreten. Um 11 Uhr kommt die zweite Brigade zurück, übernimmt die zweite Expedition und fährt um 1 Uhr nachmittag fort. Die erste Brigade übernimmt die dritte Expedition und fährt um 3 Uhr fort.

Am Dienstag erscheint die erste Brigade um 6 Uhr früh und fährt um 8 Uhr weg. Die zweite Brigade erscheint um 10 Uhr, fährt um 1 Uhr nachmittag weg. Um 1 Uhr kommt dann die erste Brigade zurück und fährt um 3 Uhr weg.

Am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag ist der Dienst ebenso eingetheilt wie am Dienstag.

Somit haben die mit der Zustellung der Pakete betrauten k. k. Briefträger keine Sonntagsruhe.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister geneigt zu veranlassen, dass den im Packetdienste stehenden Briefträgern ein freier Ruhetag in der Woche gewährt werde?""

	Schneider.
Schlesinger.	Dr. Scheicher.
Jax.	Fürnkranz.
Liechtenstein.	Kaiser.
Prade.	Purghart.
Troll.	Dr. Brzorád.
Březnovský.	Hauck.
Dr. Gessmann.	Romanczuk.
Dr. Tuček.	Dr. Pattai."

Präsident: Der Antrag ist gehörig unterstützt und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Die Interpellationen, welche gleichfalls gehörig gezeichnet sind, werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe noch folgende Ausschussitzungen anzukündigen:

Das Redactionscomité des Civilprocessausschusses hält Dienstag, 26. d. M. abends 6 Uhr, in Abtheilung I Sitzung.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Dienstag, 26. d. M. abends 7 Uhr, in Abtheilung I Sitzung.

Der Budgetausschuss versammelt sich Dienstag, den 26. l. M. früh 10 Uhr. Tagesordnung: Finanzverwaltung, Kärntner Vorschuss.

Der Staatsrechnungshofausschuss hält Montag, den 25. d. M., 10 Uhr vormittags, Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich mit Rücksicht auf den von sehr vielen Herren ausgedrückten Wunsch und mit Rücksicht darauf, dass voraussichtlich Dienstag das Leichenbegängnis Seiner k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht stattfinden wird, für Mittwoch, den 27. Februar, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen) IV. und V. Hauptstück (§§. 105 bis 133).

2. Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Ausnahmsverordnungen an Stelle des Abgeordneten Grafen Stürgkh, Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga, Eisenbahnausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea, Gebürenausschuss an Stelle der Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga und Freiherrn v. Oppenheimer, Geschäftsordnungsausschuss an Stelle der Abgeordneten Grafen Stürgkh und Freiherrn v. Styrcea, Legitimationsausausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga, Steuerausschuss an Stelle der Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga und Suklje, permanenten Steuerausschuss an Stelle der Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga und Suklje, Spiritussteuerausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea, Studienausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Stürgkh, Valutaausschuss an Stelle der Abgeordneten

Freiherrn v. Styrcea und Šuklje, Versicherungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Šuklje, Verwaltungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea, volkswirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Šuklje, Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Stadnicki, Weinculturausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Stürgkh.

Ich ersuche, die Wahlvorschläge bis zum Mittwoch vorzubereiten.

Ist etwas gegen meinen Vorschlag zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt sonach bei demselben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten.)

Anhang.

Petition der Gemeindevertretungen Traun, Kleinmünchen, St. Peter, Leonding, Bezirk Linz in Oberösterreich, um Abänderung der Regierungsvorlage über das Heimatgesetz.

Hohes Haus!

Zu den zahlreichen Gemeinden, die durch die Gesetzwerdung des von Seite der hohen k. k. Regierung an Ein hohes Haus gelangten Entwurfes eines neuen Heimatgesetzes schwer geschädiget würden, gehören auch die Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding im Gerichtsbezirke Linz, Oberösterreich, deren gefertigte Vertretungen in Vollziehung der vorausgegangenen einstimmig gefassten Ausschussbeschlüsse die im nachstehenden begründete Petition einem hohen Hause zu geneigter Würdigung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten sich erlauben.

Nach dem Gesetzentwurfe soll der §. 8 des dermaligen Heimatgesetzes eine Abänderung erfahren, welche die Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding, in deren Gebiete sich darunter sehr bedeutende Fabriken befinden, in ihrer Existenz schwer bedrohen würde.

Nach dieser Regierungsvorlage kann die Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher entweder durch fünf Jahre freiwillig und ununterbrochen den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt und während dieser Zeit von einem Realbesitze, einem selbständig betriebenen Gewerbe oder sonstigen Einkommen eine directe Steuer entrichtet oder sich überhaupt durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist nicht bloß der Bewerber selbst, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde desselben berechtigt; ja selbst Ausländer und Heimatlose erlangen unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme.

Dass das Heimatgesetz Härten und Unzukömmlichkeiten mit sich bringt und reformbedürftig ist, muss wohl zugestanden werden; allein der von der hohen Regierung zur Vorlage gebrachte Gesetzentwurf dürfte kaum die Eignung haben, diese Verhältnisse zu verbessern.

Im Gegentheile stehen dem Gesetzentwurfe wichtige Bedenken entgegen, und es wurde auf die sehr empfindlichen wirtschaftlichen Nachtheile, welche insbesondere den Industriegemeinden erwachsen würden, keine Rücksicht genommen.

Vor allem widerstreitet der Gesetzentwurf dem Artikel III des Grundgesetzes vom 5. März 1862, denn derselbe beeinträchtigt einestheils die freie Selbstbestimmung des Individuums und verletzt anderseits die gesetzlich gewährleistete Gemeindeautonomie. Aber abgesehen hievon, würden den Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding durch das neue Heimatgesetz, falls dasselbe Gesetzeskraft erlangen sollte, überaus große Lasten erwachsen, welche dieselben nicht erschwingen könnten, und müsste diese sich stets steigernde Last die Verarmung der Gemeinden zur unausweichlichen Folge haben.

Nachfolgendes Beispiel aus der Gemeinde Traun soll das Vorhergesagte zur Genüge bestätigen:

Zur Zeit der letzten Volkszählung im Jahre 1890 wohnten in der Gemeinde Traun hierselbst heimatberechtigte Personen	696
während sich hier zuständige mit Heimatscheinen dieser Gemeinde versehene Individuen auswärts befanden	889
es waren sohin damals zur Gemeinde Traun heimatzuständige Personen	1585

Zur selben Zeit wohnten laut des Volkszählungsoperates im Gebiete der Gemeinde Traun außerdem noch 2588 Fremde, das ist Personen, die das Heimatrecht in dieser Gemeinde nicht besaßen, dies sind größtentheils Arbeiter in den hiesigen Fabriken, welche zum größten Theile ihren Verdienst von Woche zu Woche verbrauchen, daher keine Ersparnisse machen und sonach im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit unbedingt auf die Versorgung durch die Heimatgemeinde angewiesen sind.

Diese erschreckende Zahl der Fabriksarbeiter soll nun infolge des neuen Heimatgesetzes bei Eintritt der vorerwähnten Bedingungen einen Zuwachs der heimatberechtigten Mitglieder der Gemeinde Traun bilden.

Seit dem Jahre 1890 ist übrigens die Einwohnerzahl der Gemeinde Traun bereits um 500 Personen angewachsen, da die Fabriksbesitzer ihre Etablissements immer vergrößern und die Zahl der Arbeiter vermehren.

Das ganz gleiche Verhältnis der Vermehrung der Arbeiterzahl kommt auch bei den andern drei obcitirten Gemeinden vor.

Außerdem ist bezüglich der Gemeinde Leonding eigens noch zu bemerken, dass in selbem Gebiete sich wohl direct keine Fabriken befinden, jedoch ein großer Theil der Arbeiter von den in der angrenzenden Stadtgemeinde Linz bestehenden Fabriken in der Gemeinde Leonding wohnen, weshalb dieser Gemeinde die gleichen Nachtheile bevorstehen wie den übrigen drei Gemeinden, zudem von jenen Fabriken, wo die Arbeiter beschäftigt sind, nicht einmal ein Kreuzer zu den verursachten Mehrauslagen der Gemeinde Leonding gezahlt wird.

Was soll es werden, wenn infolge eingetretener Arbeitsstockungen oder Auflassung einer oder der anderen Fabriksunternehmung Entlassungen von Arbeitern erfolgen; wie groß wird dann die Zahl der Arbeiter werden, die die Heimatzuständigkeit erlangt haben und keinen Verdienst finden können?

Sollen dann die Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding diese Arbeiter und deren Familien versorgen?

Das ist absolut unmöglich, diese Eventualität bedeutet den Bankerott dieser Gemeinden, denn zur Versorgung einer solchen Zahl Arbeiter mangelt es diesen Gemeinden absolut an den hiezu erforderlichen Mitteln.

Der beständige Zuzug von Fabriksarbeitern bereitete den Gemeinden schon große finanzielle Opfer durch die rasch aufeinander folgenden nothwendig gewordenen Schul- und sonstigen Bauten, dann durch einen ausgedehnteren Sicherheitsdienst, während dieselben von den Arbeitern nahezu keinen Nutzen genießen.

Die Vermuthung, dass die Arbeiter den Gemeinden dadurch Nutzen bringen, dass sie ihren Bedarf an Nahrungsartikeln, Bekleidung, Beschuhung &c. in der Gemeinde decken, trifft keinesfalls zu, da die Arbeiter ihre Consumvereine haben, von denen sie ihren Bedarf um billigern Preis beziehen, die Consumvereine aber sich diese Artikel aus Linz, Wien, überhaupt von auswärts kommen lassen; es haben sonach weder die Ökonomen, noch die Gewerbsleute einen Nutzen, weil sie mit den Consumvereinen nicht concurriren können, dazu kommt noch, dass die Arbeiter die Bahn benützen, um ihre freien Tage in Linz zuzubringen, bei welcher Gelegenheit sie auch erforderliche Einkäufe für sich und ihre Angehörigen besorgen.

Um die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung, dass durch die Gesetzeswerdung der in Rede stehenden Regierungsvorlage und deren Consequenzen die Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding wirtschaftlich ruinirt würden, darzuthun, sei es den ergebenst gefertigten Gemeindevorstehungen gestattet einige Ziffern sprechen zu lassen.

Zum Beispiel ist schon oben bereits erwähnt, dass sich in Traun zur Zeit der letzten Volkszählung 2588 Fremde befanden, die fast durchwegs dem Stande der Fabriksarbeiter angehören und die der Regierungsvorlage zufolge seinerzeit in dieser Gemeinde das Heimatrecht und damit auch den Anspruch auf die Armenversorgung erlangen sollen.

Diese Arbeiterzahl hat seither die Summe von 3000 überschritten und der Zuwachs derselben steigt in allen oben angeführten vier Gemeinden von Monat zu Monat.

Träte der Fall ein, was doch gewiss nur zu leicht möglich ist, dass aus irgend einem Grunde nur 100 Arbeiter ihre Arbeit in der Fabrik verlieren und hievon wieder 20 anderweitig sofort Erwerb finden, so bleiben immer noch 80 Arbeiter und deren Familien, welche der Gemeinde zur Last fielen.

Nimmt man an, dass die Gemeinde jedem dieser Arbeiter täglich nur den für den Unterstützungsbedürftigen gewiss minimalen und unzulänglichen Betrag von 50 kr. zuwenden muss, bedeutet dies eine tägliche Ausgabe von 40 fl. österr. Währ. oder von 1200 fl. im Monate und von 14.400 fl. österr. Währ. im Jahre; das ist ein Betrag, der nur durch eine Erhöhung der Gemeindeumlage von rund 131 Procent bestritten werden könnte; eine derlei Steigerung der Abgaben ist aber für die Erwerbsverhältnisse nicht nur der oben angeführten Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding, sondern vielleicht in allen österreichischen Gemeinden einfach unmöglich.

Was aber erst dann, wenn durch irgend ein Ereignis alle Fabriken oder doch einige derselben außer Betrieb gesetzt und mehrere Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern entlassen werden? Doch dazu ist wohl jede Erläuterung überflüssig.

Die Gemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding erlauben sich aus den obigen Gründen dem hohen Hause der Abgeordneten des Reichsrathes die ergebendste Bitte zu unterbreiten:

I. Es wolle die k. k. Regierung aufgefordert werden, vor der Inangriffnahme der Regelung der Heimatverhältnisse zwei Gesetzesvorlagen einzubringen, wovon die erste die Errichtung von Altersversorgungscassen in den Fabriken für die Arbeiter bezweckt und eine zweite, wonach wenigstens ein Theil der jetzt den Gemeinden obliegenden Armenversorgung von den Ländern oder dem Reiche bestritten werde;

II. es wolle der von der hohen k. k. Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, ohne in die Specialdebatte darüber einzugehen, abgelehnt werden;

III. im Falle aber trotz allem in die Specialberathung des erwähnten Gesetzentwurfes eingegangen würde, wolle derselbe dahin abgeändert werden, dass das Heimatrecht nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden darf:

a) nach einem ununterbrochenen zwanzigjährigen Aufenthalt in der Gemeinde;

b) wenn der Bewerber und die in seiner Versorgung stehenden Individuen während der Zeit des Aufenthaltes nicht in der Armenversorgung einer Gemeinde gestanden sind;

c) wenn der Bewerber vollständig unbescholten ist;

d) und nur dann, wenn der Bewerber kein Ausländer ist, sonach das Gesetz auf Ausländer keine Anwendung haben soll.

Gefertigt am 5. Februar 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 342. Sitzung,

am 27. Februar 1895.

Inhalt:

6. des Abgeordneten Rottmayr und Genossen an den Handelsminister und den Minister des Innern, betreffend die Auslegung und Anwendung des Hausirpatentes (Seite 16953).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 21. und 22. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Czaykowski habe ich einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Wolfarth ersucht um einen Urlaub bis Ende März d. J. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt. Zugleich theilt der Herr Abgeordnete Wolfarth mit, dass er sein Mandat als Mitglied des Ausschusses für die Dienstpragmatik niederlegt. Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Aresin-Fatton ersucht um einen Urlaub auf unbestimmte Dauer. Ich ersuche jene Herren, welche den Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Spaun legt seine Stelle als Mitglied des Legitimationsausschusses nieder. Ich ersuche jene Herren, welche dem zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat zugestimmt. Ich bitte, nachdem bereits eine Ergänzungswahl in den Legitimationsausschuss auf der heutigen Tagesordnung steht, hierbei auch auf diese Mandatsniederlegung Rücksicht zu nehmen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Baernreither, Fürnkranz und Dr. Ebenhoch entschuldigen ihre Abwesenheit durch Unwohlsein.

Vom k. k. Landesgerichte in Zara ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Herrn Abgeordneten Biankini eingelangt.

Vom k. k. Kreisgerichte in Leitmeritz ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Herrn Abgeordneten Spindler eingelangt.

Ich werde diese Zuschriften sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Anträge des Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen *(1088 der Beilagen)*, Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen *(1090 der Beilagen)*, eine Zusammenstellung der Amendements zu den §§. 105 bis 145 des Strafgesetzentwurfes.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Golčov, Jenikov, Borotice in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kardasov, Rečice und Ričan in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Bezdékov, Stahlen, Břežan in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Semil, Starkenbach (Jilemnice) in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jaroměř in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Časlau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Počatek in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Dlouhé Shoty, Ronov, Oskořinek, Kolči und Vlkav in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des Landesculturrathes für Oberösterreich in Linz, betreffend die Börsenschiedsgerichte, speciell in landwirtschaftlicher Beziehung *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Deutsch-Matha, Wlasenka, Hutberg, Hauptmannsdorf und

…osenthal in Böhmen, betreffend die Abänderung des …eimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht …urch Abgeordneten Dr. Roser)."*

„Petition des deutschen land- und forstwirt…haftlichen Vereines für den Bezirk Niemes um Her…bsetzung der Grundsteuerhauptsumme *(überreicht …urch Abgeordneten Josef Kirschner)."*

„Petition der Gemeindevertretung Endersdorf-…alisfeld in Schlesien um Verlegung der Station …ndersdorf der projectirten Localeisenbahn Niklasdorf-…uckmantel *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)."*

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Časlau …öhmen) um Abänderung der Gewerbeordnung *…berreicht durch Abgeordneten Adámek)."*

„Petition der städtischen Sparcassa in Nachod … Böhmen, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *…berreicht durch Abgeordneten Adámek)."*

„Petition des „Deutschen Volksvereines" in …ien um Rückverweisung des vorliegenden Straf…esetzentwurfes an den Ausschuss *(überreicht durch …bgeordneten Hauck)."*

„Petition des Josef Kaspar in Moldauthein in …öhmen um Aufhebung der Verordnungen vom …9. Jänner und 14. Februar 1890, betreffend die …erlegung der Viehmärkte aus der Stadt *(überreicht …urch Abgeordneten Purghart)."*

„Petition der krainischen Sparcasse in Laibach, …etreffend einige Bestimmungen der projectirten …entensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Frei…errn v. Schwegel)."*

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt-…emeinde Nikolsburg in Mähren um Enthebung der …tadtgemeinde Nikolsburg von der weiteren Beitrags-…erpflichtung jährlicher 3000 fl. zur Erhaltung des … k. Staats-Obergymnasiums in Nikolsburg *(über-…eicht durch Abgeordneten Dr. Götz)."*

„Petition der Gemeinde Taubnitz in Schlesien …m Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch …bgeordneten Kaiser)."*

„Petition der Direction der Sparcasse Steyr in …berösterreich um Ablehnung der Besteuerung der …parcassen aus Anlass der Einführung der neuen …teuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Edl-…acher)."*

„Petition der Gemeinde Porzécze, Bezirk Rudki … Galizien, um Staatshilfe aus Anlass der Elementar-…ereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Teli-…ewski)."*

„Petition des Verbandes der Baumwoll-…ndustriellen Österreichs in Wien um Abänderung des …rtikels XII des Gesetzentwurfes zur neuen Civil-…rocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten …chwab)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines …ělsko in Böhmen um Erniederung und Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Bělsko in Böhmen, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)."*

„Petition des Vaclav Lank in Proseč in Böhmen in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šamánek)."*

„Petition der Ärztekammer für Kärnten in Klagenfurt in der Steuerangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender)."*

„Petition der philosophischen Facultäten an den k. k. Universitäten in Österreich um Regelung der Bezüge ihrer Professoren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)."*

„Petition der Sparcasse der Stadt Hartberg im Vereine mit der Stadtgemeindevertretung um Abänderung der Steuervorlage mit Bezug auf die Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)."*

„Petition der Gemeindevertretung Trieben um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Rumänien und Russland *(überreicht durch Abgeordneten Herk)."*

„Petition der Gemeindevertretung Pohlem, Bezirk Luditz, Böhmen, um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes behufs Änderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. Bl. Nr. 105 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)."*

„Petition des Wilhelm Schimmelpfeng um Reform des Auskunftswesens *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Kübeck)."*

„Petitionen der Gemeindevertretungen Kriegsdorf, Petersdorf, Pankraz, Markersdorf, Spittelgrund, Seifersdorf, Walten, Lämberg, Schönbach, Schneckendorf, Böhmischdorf, Ringelshain, Postrum, Brims, Großhirndorf, Hennersdorf, Hermsdorf, Johnsdorf im Bezirke Gabel, der Gemeindevertretungen Kamnitz, Johannesthal, Halbehaupt, Voitsdorf, Schwabitz, Altschiedl, Oschitz, Golzdorf, Kummer, Hammer, Audishorn, Gablonz, Hultschken, Kummersdorf, Proschwitz, Obergruppai, Hünnerwasser, Barzdorf, Rabendorf, Nahlau, Zetten, Drausendorf, Wolchen, Luh, Schiedel, Wocken, Wolfsthal, Kridai, Schwarzwald, Höflitz, Grünau, Maerzdorf, Reichstadt, Neuland, Plauschnitz, Wartenberg, Kessel, Welnitz im Bezirke Böhmisch-Leipa und des Bezirksausschusses Niemes in Böhmen, betreffend die Abänderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Starkenbach (Jilemnice) in Böhmen um Aufhebung des Exportmühlenmahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář.)"*

„Petition desselben Vereines um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)."*

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau, betreffend den Ausbau der Eisenbahnstrecken Böhmisch-Kriegsdorf und Römerstadt-Rabersdorf, beziehungsweise Mährisch-Schönberg *(überreicht durch Abgeordneten Demel).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau um Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Demel).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Wildenschwert, betreffend die Regelung des Vieh- und Fleischimportes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Bestimmungen des Einführungsgesetzentwurfes zur neuen Civilprocessordnung hinsichtlich der Börsenschiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Bohaty).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Bohaty zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Bohaty:** Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg hat in ihrer ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 15. Februar l. J. eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus beschlossen, welche ich zu überreichen die Ehre hatte.

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zur neuen Civilprocessordnung *(Nr. 1060 der Beilagen)* enthält Bestimmungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten, besonders über die Competenz der bestehenden Börsenschiedsgerichte, durch welche der Fortbestand dieser Institution ernstlich gefährdet erscheint.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Petition stelle ich den Antrag und die Bitte: das hohe Haus möge beschließen, die vorliegende Petition sei dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bohaty, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Petition der Genossenschaften in Braunsberg—Antoninov in Mähren, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zum Maßnehmen und zur Effectuirung von Bestellungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Časlau in Böhmen um Aufhebung des Exportmühlenmahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Časlau in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Egerer Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Einschränkung des Hausirerthums durch Handelsreisende *(überreicht durch Abgeordneten Schwab).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaften in Leitomyšl, betreffend die Beschleunigung der Reform des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Gemeinde Leoben um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatrechtgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Lorber).*"

„Petition des Frauenvereines in Jungbunzlau in Böhmen um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Spindler).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Spindler zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Spindler:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf eine von mir eingebrachte Petition zu lenken, deren Inhalt allgemeines Interesse erwecken dürfte.

Es ist die Petition des Jungbunzlauer Frauen- und Mädchenvereines, dessen Mitglieder — 342 an der Zahl — den Frauen und Mädchen, welche sich mit ernsten Studien befassen und ein Gymnasium absolvirt haben, freien Zutritt zu den Universitätsstudien auf medicinischen und philosophischen Facultäten verschaffen wollen.

Ich ersuche das hohe Haus, zu gestatten, und stelle den Antrag, dass diese Petition wortgetreu dem heutigen stenographischen Sitzungsprotokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Spindler zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Groß-Malovic, Bezirk Netolic in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass de

ementarereignisse im Jahre 1894 *(überreicht durch bgeordneten Purghart).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der err Abgeordnete Purghart zum Worte gemeldet. ch ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Ich atte schon im vorigen Jahre die Ehre, dem hohen ause eine gleichlautende Petition vorzulegen. Bis eute geschah jedoch in dieser Hinsicht nichts. Ich rlaube mir daher von neuem, diese Petition, welche in grelles Licht auf die Verhältnisse der dortigen egend wirft, im Einklange mit meinen früheren Ausührungen vorzulegen, und hoffe, dass diese zweite Stimme nicht so verhallen wird, wie die erste.

Ich ersuche, das hohe Haus wolle beschließen, ass diese Petition dem heutigen stenographischen rotokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, elche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen *(Anang III.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres nhaltes den betreffenden Ausschüssen zugefertigt erden.

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um essen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Schorn, hurnher und Genossen, betreffend die Revision des rundsteuercatasters. — 1092 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird nach §. 31 er Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zuewiesen.

Es ist mir eine Interpellation übermittelt orden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *liest):*

„Interpellation des Abgeordneten euber an Seine Excellenz den Herrn inister des Innern.

Am 14. December 1894 wurde im R. G. Bl. r. 236 die neue Arzneitaxe veröffentlicht, in welcher ine Reihe von Artikeln, die im Verordnungsblatte do. 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und do. 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, den Kaufeuten, Materialisten, Droguisten und concessionirten iftändlern belassen waren, von nun an dem Alleinerkaufe durch Apotheken zugewiesen erscheint. Diese rtikel, die eine bedeutende und umfangreiche Verendung in den technischen Gewerben finden, sind in en oben citirten Verordnungen, §. 3, ausdrücklich als nicht bloß zum arzneilichen Gebrauche bezeichnet, unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen frei gegeben.

Ebenso sind in §. 2 dieser Verordnungen alle diätischen und kosmetischen, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, alle Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Pomaden rc. rc. dem nicht ausschließlichen Verkaufsrecht der Apotheker zugesprochen.

In der neuen Arzneitaxe jedoch, die nur von den Apothekern, ohne Intervention der Kaufleute zusammengestellt wurde, ist letzteren ein großer Theil ihrer verbrieften Rechte genommen worden, wodurch nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Industrie, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft geschädigt worden.

Diese Schädigung ist allerseits umso empfindlicher, als die Überwachungsorgane nicht imstande sind, die widersprechenden Verordnungen mit der neu erschienenen Arzneitaxe in Einklang zu bringen, und im Übereifer alles confisciren, was über Spezerei- und Consumartikel hinausgeht; so zum Beispiel wurden einzelnen Provinzkaufleuten der Verkauf von Glaubersalz, Bleizucker, Bittersalz u. s. w. inhibirt, wodurch nicht nur die Kaufleute, sondern die consumirenden technischen Gewerbe schwer benachtheiligt sind.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in einem Nachtrage zur Arzneitaxe jene Artikel aus dem Alleinverkaufsrechte der Apotheker auszuscheiden, welche technische und industrielle Verwendung haben, und für welche die Industrie die hohen Apothekerpreise nicht bewilligen kann, wenn sie concurrenzfähig bleiben will.""

	Neuber.
Wrabetz.	Dr. Polak.
Dr. Habermann.	Rudolf Doblhoff.
Dr. Hirsch.	Dr. Roser.
Dr. Marchet.	Lorber.
Johann Kindermann.	Dr. Promber.
Mauthner.	Demel.
Peschka.	Dr. Exner.
Bohaty.	Böns.
Augsten.	Auersperg.
Zedtwitz.	Moscon.
Dr. Fux.	Spaun.
Dr. Theodor Haase.	Spens."

Präsident: Diese gehörig gezeichnete Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Ich schlage vor, dass die als Punkt 2 der Tagesordnung angeführten Ersatzwahlen in eine Reihe von Ausschüssen sofort vorgenommen werden. *(Zustimmung.)* Es wird keine Einwendung erhoben

ich ersuche daher die Diener, die Stimmzettel bezüglich der erwähnten Ersatzwahlen abzusammeln, wobei ich insbesondere bemerke, dass für den Legitimationsausschuss zwei Mandate zu besetzen sind. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmzettel sind abgegeben und wird das Scrutinium im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nun zur Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen) IV. und V. Hauptstück (§§. 105 bis 133).

Zunächst steht das IV. Hauptstück und zwar die §§. 105 bis 109 unter Einem in Debatte.

Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten?

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński** *(von der Tribüne)*: Wie die Herren bemerkt haben werden, sind in Ergänzung der bereits gestellten Amendements noch einige Referentenanträge vertheilt worden, welche in derselben Weise zustande gekommen sind, wie die früheren Referentenanträge, nämlich im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses. Es hat sich, nachdem ja die Beschlüsse anders nicht abgeändert werden dürfen, die Majorität der Mitglieder des Ausschusses in einer Conferenz für diese Anträge erklärt.

Die Anträge beziehen sich auf die nächstfolgenden Hauptstücke, haben also auf das in Verhandlung stehende keinen Bezug. Infolgedessen sehe ich jetzt davon ab, die Anträge näher zu begründen, weil zum IV. Hauptstücke kein neuer Antrag gestellt wurde. Ich werde mir jedoch erlauben, bei den nächsten Hauptstücken einige Worte zu sprechen.

Präsident: Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Pacák, Dr. Slavík, Dr. Sláma und Dr. Scheicher.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich glaube, die Art, in welcher der Strafgesetzentwurf berathen und behandelt wird, ist nicht richtig. Es werden immer ganze Hauptstücke in Berathung gezogen und über dieselben dann im ganzen abgestimmt. Ich glaube, es sollte doch über die einzelnen Paragraphen berathen und abgestimmt werden und daher auch nicht ganze Hauptstücke in Verhandlung genommen werden. Abgesehen von diesem formellen Standpunkte sind wir heute bei Hauptstücken angelangt, deren Bestimmungen nach meiner subjectiven Ansicht für die Freiheit des Wortes und die Freiheit der Presse die größten Gefahren enthalten.

Wenn das vielleicht nicht so ganz von dem IV. Hauptstücke gilt, das V. und VI. Hauptstück bilden ganz gewiss eine Gefahr für die Freiheit der Presse und des Wortes. Lesen Sie heute die Wiener Journale und Sie werden sehen, wie sie diese Hauptstücke nennen; die „Arbeiterzeitung“ schreibt sogar, sie seien ärger als die Umsturzvorlage in Deutschland. Seine Excellenz der Justizminister hat in der Debatte über den Hochverrath gesagt, der Staat bedürfe solcher strengen gesetzlichen Bestimmungen gegen die inneren und äußeren Feinde. Die Journalistik interpretirte diese Bemerkungen dahin, dass die anarchistischen, übertriebenen Handlungen damit gemeint seien und auch anderweitig wurde den Worten diese Auslegung gegeben. Posito, sed non concesso, dass dem so wäre! Wozu aber dann solche Ausnahmsbestimmungen gegen alle Staatsbürger erlassen? Man mag es Phrasen nennen oder nicht, es ist wirklich wahr, dass das V. und VI. Hauptstück eine Verschlechterung sogar gegenüber dem geltenden Gesetze sind und eine Einschränkung der Freiheit der Presse und des Wortes bedeuten.

Es ist eigenthümlich, dass, wenn man ein so wichtiges Gesetz behandelt, wie es das Strafgesetz ist, wo es sich um die wichtigsten Rechte des Volkes handelt, das Haus leer und die Aufmerksamkeit gleich Null ist. Man kann diese Betrachtungen anstellen nicht nur bei den Strafgesetzen, sondern überall, wo es sich um eine wichtige Vorlage handelt. Als die erste Lesung der Civilprocessordnung stattfand, war das Haus leer; als die Debatte über die Handelsverträge stattfand, war das Haus leer; als die Debatte über die Valutaregulirung stattfand, war das Haus leer. Hier interessirt es nur, wenn es a Hetz gibt oder wenn es sich um die Subventionirung einer verkrachten Actiengesellschaft handelt *(Abgeordneter Pernerstorfer: Oder wenn die Wahlreform zu vereiteln ist, da sind die Herren, besonders die Liberalen immer da!)* Ganz richtig! Aber bei sachlich wichtigen Gesetzen sind vielleicht die Couloirs voll, aber das Haus ist immer leer.

Das Hauptcoalitionsblatt, die „Neue Freie Presse“, schrieb am Sonntag *(liest)*:

„Gäbe es im Abgeordnetenhause eine Majorität, welche Sinn für die Bedeutung der Pressfreiheit, für das öffentliche Leben besäße, dann würde sie dem Justizminister mit der Erklärung gegenübertreten: Ohne Reform des objectiven Verfahrens, keine Reform des Strafgesetzes.“ Das sagt die „Neue Freie Presse“, das haben wir im Pressausschusse und in der Generaldebatte des Strafgesetzes gesagt, das sagen wir fortwährend, leider fühlte sich die Journalistik erst gestern durch das V. und VI. Hauptstück beschwert und hat erst spät den Weg angetreten, um Abhilfe zu schaffen. Das Coalitionsblatt hat Recht, aber es vergisst, dass seine Ausführungen gegen die Bestimmungen des Coalitionskatechismus verstoßen.

Im Coalitionskatechismus heißt es: 1. Du sollst alles blind glauben, was die Coalitionsregierung sagt. 2. Du sollst für alles stimmen, was die Coalitionsausschusßmajorität vorlegt, und 3. Du sollst nicht reden gegen die Coalitionsarbeiten, ob sie gut oder schlecht sind, denn Plener hat es gesagt und Windisch-Graetz hat es genehmigt und Schönborn ist ihr Hoherpriester. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Meine Herren! Da hilft alles nichts, da können die Coalitionsblätter schreiben, was sie wollen, im Coalitionskatechismus steht es so, und die Herren werden heute für alles stimmen, was man ihnen vorlegt, wenn es nur die Stampiglie Plener-Windisch-Graetz hat. Die Linke, welche sich früher als die Führerin des Liberalismus und der Freiheit gerirt hatte *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das ist schon solange her, dass man es gar nicht mehr weiß. Sie ist die reactionärste Partei Mitteleuropas!)*, ja eine ganze Nation hat diesen „Freiheitssinn" schon im Jahre 1868 und auch jetzt stark gefühlt, diese Linke hat den Weg der Freiheit vollkommen verlassen. Aber eines ist mir auffallend: dass sie heute mit den coalirten Parteien mithilft, eine Peitsche für sich selbst zu machen.

Die Herren von der Coalition werden zwar sagen: Übertreiben Sie nicht, der neue Entwurf ist besser als das alte Strafgesetz.

Aber, meine Herren, lesen Sie das V. und VI. Hauptstück, vergleichen Sie es mit dem alten Gesetze, und wenn jemand offen und ehrlich spricht, so muss er zugestehen, dass wirklich diese Hauptstücke bei weitem verschlechtert sind.

Die Herren von der Linken dürfen auch nicht vergessen, dass sie nicht immer in der Majorität und nicht immer die Regierungspartei sein werden; dann werden sie es bedauern, dass sie das IV., V. und VI. Hauptstück überhaupt geschaffen haben, und sie werden sehen, zu welchen Schwierigkeiten das für sie selbst führen wird.

Man wendet mir ein: Ja, wozu stemmen Sie sich denn gegen die Stilisirung dieser Paragraphen? Es liegt ja nicht soviel daran; denn über politische Verbrechen entscheiden die Geschwornen, welche nicht so sehr auf den wortwörtlichen Thatbestand des bezüglichen Delictes achten. *(Widerspruch.)* Meine Herren! Das ist wahr und das will ich auch zugestehen. Aber wer will dafür bürgen, dass die Geschwornen immer die politischen Verbrechen aburtheilen werden und wer wird dafür bürgen, dass die Regierung das, was sie in Prag gemacht hat, nicht auch anderswo machen wird, dass sie nicht die Geschwornengerichte aufheben und die Aburtheilungen der politischen Verbrecher den Ausnahmsgerichten zuweisen wird.

Meine Herren! Sie wissen ja, wir leben in ganz außerordentlichen Verhältnissen und das, was heute uns geschehen ist, kann morgen Ihnen geschehen, und dann werden Sie sagen, dass wir die Rufenden in der Wüste waren, und werden es bedauern, dass Sie auf uns nicht hörten.

Meine Herren! Ich habe gesagt, was ein politisches Delict ist. Wenn das politische Verbrechen in seiner Größe geahndet wird, gut. Wenn aber von den Behörden politische Verbrechen gemacht *(Sehr richtig!)* und als politische Verbrechen Dinge bestraft werden, die von unerfahrenen jungen Leuten begangen, in anderen Ländern als Demonstrationshandlungen gestraft würden *(So ist es!)*, dann müssen wir sehr vorsichtig sein. Denn in dem Falle tritt die Schärfe des Gesetzes mit schwerem Kerker ein, wo es vernünftiger gewesen wäre, diese Dinge als Demonstrationshandlungen der unerfahrenen Jugend anzusehen.

Meine Herrren! Haben Sie „Madame sans gêne" gesehen? Das ist so eine Illustration dafür, wie in politisch bewegten Zeiten politische Aufstände, Revolutionen von Staatsmännern gemacht werden, wenn man sie braucht. In Prag sind unter dem Ausnahmszustande Dinge als Verbrechen bestraft worden, von denen man hier noch reden sollte, weil es wirklich schrecklich ist, wenn man sieht, unter welche Paragraphen einzelnes subsumirt wurde, und mit der schwersten Strafe getroffen wurde, die eigentlich gar nichts waren. Seine Excellenz sagte, er wolle den inneren Feind treffen. Ich weiß nicht, meine Herren, was der innere Feind hier bedeutet. Soll es der Anarchismus sein, sollen es diejenigen Leute sein, welche die Coalition nicht unterstützen? Wer sind diese inneren Feinde?

Ich werde Ihnen nur so kurz skizziren, was alles heutzutage als Verbrechen angesehen werden kann.

Ein Blatt in Böhmen wurde wegen Hochverrathes confiscirt — es ist dies eigentlich drei Blättern widerfahren — und zwar deshalb, weil es geschrieben hat, dass wir die Selbständigkeit des Königreiches Böhmen erstreben. Aus dem ganzen Artikel gieng hervor, dass dies im Rahmen des österreichischen Kaiserstaates gemeint ist, wie wir dies ja immer behaupten und wie es auch niemand in Böhmen anders einfällt. Nun sollte aber der Betreffende Redacteur in Haft genommen werden und ich sprach diesfalls mit einem Rathe des Justizministeriums, welcher das Referat im Justizministerium hatte, und der sagte mir: Ja, das kann man glauben, dass dies im Rahmen Österreichs gemeint ist, aber man muss es nicht glauben; wir glauben, dass Sie in Böhmen eine Selbständigkeit nicht im Rahmen Österreichs anstreben. Sehen Sie, das ist ein Machen der Verbrechen, das heißt, etwas in die monarchistischen, dynastischen und staatsrechtlichen Forderungen unseres Volkes hineinlegen, was nicht darin ist.

Glauben Sie mir, es kommt mir, wenn wir die Handlungen des Herrn Justizministers und insbesondere des Grafen Thun betrachten, so vor, als ob wir außer dem Gesetze stünden, als wenn wir extra legem

wären, mir scheint es, für uns gilt eigentlich kein Gesetz mehr. *(Sehr richtig!)*

Ich will hier die Angelegenheit der Confiscation der immunen böhmischen Reden in diesem hohen Hause nicht des weiteren ausführen; ich habe schon oft gesagt, und es wurde dem Herrn Justizminister bewiesen, dass das eine absolute Gesetzesverletzung ist. Aber der höchste Wächter des Rechtes, der Justizminister, hat es nicht für recht befunden, gegen die ungesetzlichen Entscheidungen der Untergerichte in dieser Sache den obersten Gerichtshof anzurufen, behufs Wahrung des Gesetzes. *(Hört! Hört!)* Wo ist das Recht? Wo ist das Gesetz?

Nun haben wir neuerdings etwas, was wirklich zeigt, dass wir außerhalb des Gesetzes stehen. Sie wissen, meine Herren, dass Herr College Dr. Grégr, dann Herr Černohorský und Graf Kaunic im böhmischen Landtage Reden gehalten haben, welche getragen von der staatsrechtlichen Idee auf die Selbständigkeit Böhmens im Rahmen Österreichs hinzielten und darauf hinwiesen, welche Drangsalirungen die böhmische Nation unter diesem Regime erleide.

Die „Narodni listy“ brachten diese Rede nach dem stenographischen Protokolle, der Redacteur des Blattes berührte diese Reden lobend und das Blatt wurde deshalb confiscirt. Und wissen Sie, was das Landesgericht Prag gesagt hat? Dasselbe hat in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1895, Z. 5125, gesagt, dass die Reden des Dr. Eduard Grégr, des Dr. Karl Černohorský und des Grafen Kaunic das Verbrechen nach §. 65 und das Vergehen nach §. 300 beinhalten und das Relief über die Landtagsverhandlung den Thatbestand des Vergehens nach §. 305 St. G.

Ich werde Ihnen nun darlegen, wie man das Blatt confiscirt hat. Die „Národni listy“ müssen drei Stunden vor dem Erscheinen der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Das Blatt wurde nicht von der Staatsanwaltschaft confiscirt, sondern erst um ½12 Uhr, und ich kann aller Wahrscheinlichkeit nach behaupten, auf Antrag des Statthalters.

Nun, Seine Excellenz Herr Justizminister, Sie haben behauptet, es gebe keinen Einfluss auf die Behörden. *(Gelächter.)* Hier haben Sie einen solchen Fall. *(Sehr gut!)*

Der Fall dieser Confiscation und diese Subsumirung von immunen Reden unter die richterliche Judicatur ist derart selbstschreiend, dass die „Neue Freie Presse“, die uns Böhmen ganz gewiss nicht freundschaftlich gesinnt und die ein Coalitionsorgan erster Classe ist, darüber Folgendes schrieb *(liest)*:

„Allein die Fragen, die durch das oben erwähnte Erkenntnis des Prager Landesgerichtes aufgeworfen wurden, sind gemeinsam der gesammten Presse, wie sie auch alle Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage ohne Unterschied der Parteistellung betreffen. Die Frage ist, ob ein Gericht berechtigt ist, die Rede eines Abgeordneten im Reichsrathe oder im Landtage auf ihren Inhalt zu prüfen und darüber zu erkennen, ob diese Rede einen strafbaren Inhalt enthalte. Diese Frage muss auf Grundlage des §. 16 des Staatsgrundgesetzes auf das Entschiedenste verneint werden. Es ist also kein Gericht berechtigt, die Rede eines Abgeordneten zum Gegenstande eines subjectiven oder objectiven Verfahrens zu machen und zu constatiren, dass dieselbe den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalte.“

Das hat die „Neue Freie Presse“ geschrieben, und wir werden sehen, was von Seite der Herren der Linken geschehen wird, bis wir mit einem diesbezüglichen Antrage kommen, und was die hohe Regierung und unser Justizminister sagen wird, welcher in Sachen der Immunität heute so und morgen so spricht, damit man nicht sagen kann, er habe so oder so gesprochen. *(Sehr gut!)* Es ist gar kein Zweifel, es geht ein scharfer Wind der Reaction auch durch unser Reich.

Und wenn wir das V. und VI. Hauptstück unseres Strafgesetzes annehmen, dann wird es bedeutend ärger werden, wenn Sie erwägen, dass das objective Verfahren durch das V. und VI. Hauptstück der Presse, insbesondere der oppositionellen Presse, einen solchen Knebel anlegen wird, dass der heutige Zustand dagegen ein Kinderspiel sein wird.

Ich habe darauf hingewiesen, dass man uns hochverrätherische Tendenzen imputirt. Auch mit dem Worte „österreichisch“ und „unösterreichisch“ spielt man gegen uns verschiedene Leiern.

Seine Durchlaucht Fürst Windisch-Graetz hat gesagt, er brauche den Dispositionsfond, um den österreichischen Staatsgedanken zu vertiefen, und Graf Thun sagte, seine Mission sei die, in Böhmen den österreichischen Staatsgedanken zur Geltung zu bringen.

Nun, es kommt darauf an, was der österreichische Staatsgedanke ist. Ist der österreichische Staatsgedanke der, dass jede Nation, jedes Königreich, jede Individualität sich frei und voll entwickeln kann, dann ist der böhmische Staatsgedanke mit dem österreichischen Staatsgedanken ein und dasselbe. Wir sind Böhmen und wieder Böhmen, aber wir verlangen die freie Entwicklung des Königreiches im Rahmen Österreichs.

Ist aber der österreichische Staatsgedanke gleichwertig mit centralistisch, dann steht der böhmische Staatsgedanke dem österreichischen diametral gegenüber. *(Sehr richtig!)*

Also ich bitte, man darf nicht eine solche Interpretation des Staatsgedankens vornehmen, indem man etwas hineininterpretirt, was nicht hineingehört. Ebenso machen Sie es mit den dynastischen Gefühlen und scherzen so mit den Gefühlen des böhmischen Volkes. Versuchen Sie es einmal: wenn ein vollkom-

iener Ausgleich zustande kommen und die Krönung
n Böhmen stattfinden würde, dann würden Sie sehen,
as dort für dynastische Gefühle herrschen. Wenn Sie
ber den Aspirationen des Volkes sich entgegenstellen,
ann bitte, seien Sie sehr vorsichtig und ziehen Sie
icht die Krone in den Kampf; denn sonst dürfen
Sie nicht über die verschiedenen Wirkungen klagen,
ie dieses Hineinziehen der Krone im Volke nach
ch zieht.

Ich bin unwillkürlich vom eigentlichen Thema
bgeschweift. Ich kehre zu demselben zurück. Wie oft
wurde in der Öffentlichkeit und in der Journalistik
ber die sogenannten Hass- und Verachtungspara-
raphe geklagt, §§. 65, 300, 302 2c.?

Es ist richtig, sie sind schlecht. Aber lesen Sie
ie §§. 114 und 135, dort haben Sie „Hass und Ver-
chtung", hier „Schimpf und Schmähung", sonst
leibt es ganz dasselbe.

Darunter lässt sich ebenso alles subsumiren wie
rüher unter den §. 65. Wir haben in den §§. 114
nd 135 nur eine verschlechterte Auflage des §. 65,
ber auch eine vermehrte Auflage. Das musste selbst
in solcher Freund des Regierungsentwurfes, wie es
er Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz ist, in
er Generaldebatte anerkennen, dass wir nun eine
Menge neuer Delicte haben, freilich hat dies College
Abrahamowicz nur eine Zerlegung des §. 65 ge-
annt.

Wir haben beim Hochverrath und bei den übrigen
olitischen Delicten die Einführung der custodia
onesta imperativ verlangt, und ich glaube, dass sie
uch hier am Platze wäre, denn die Delicte der
§. 105 und 106 sind höchst politischer Natur.

Ich habe in der Debatte über den Hochverrath
Seiner Excellenz zu Gemüthe geführt, er möge gegen
ie politischen Delinquenten in Böhmen die Verord-
nungen vom Jahre 1849 und 1864 mehr beachten.
Seine Excellenz hat früher behauptet, dass diese Be-
stimmungen den Hausordnungen subordinirt sind. Bei
er letzten Debatte hat er sich zu einer besseren Auf-
fassung bekannt, indem er sagte, es seien diese Be-
stimmungen, die er als Privilegien anerkannte, den
Hausordnungen derart coordinirt, dass dort, wo in
den bezüglichen Verordnungen Lücken sind, dieselben
durch die Hausordnung auszufüllen sind.

Das ist nach meiner subjectiven Ansicht in der
Fassung nicht richtig. Die Lücken dürfen nicht zu Un-
gunsten und gegen die Tendenz der Verordnungen vom
Jahre 1849 und 1864 ausgefüllt werden. Nach den
Verordnungen vom Jahre 1849 und 1864 können
die politischen Delinquenten zum Beispiel Briefe und
Besuche ohne Begrenzung empfangen, und so wurde
es auch unter Herbst prakticirt. Nun wird vom jetzigen
Justizminister angeordnet, dass diese politischen Delin-
quenten Briefe schreiben und Besuche nur empfangen
dürfen, soweit es die Hausordnung nach dem einzelnen
Classensystem zulässt. Das ist nicht richtig und darin
wäre Remedur zu schaffen, und das zu thun ist Pflicht
des Justizministers.

Ich übergehe nun zu den einzelnen Bestimmun-
gen der §§. 105, 106 und 107. Im §. 105 hat der
Ausschuss eine andere Fassung der Nöthigung auf-
genommen als sie in der Regierungsvorlage war. Es
ist eigentlich die Begriffsbestimmung des §. 98 b des
alten Gesetzes. Der Ausschuss beantragt zugleich aus
dem §. 105 die Worte „rechtswidrig" und „gewalt-
sam", die in der Regierungsvorlage waren, zu
streichen.

Ich fürchte, dass dies zu weit geht, und glaube,
dass man nun nach der vom Ausschusse gestellten
Stilisirung des §. 105, der von Verletzung an Kör-
per, Freiheit, Ehre oder Vermögen spricht, wird unter
Strafe setzen können Thaten, die der Gesetzgeber nicht
treffen wollte.

Setzen wir den Fall, die Wähler eines Abgeord-
neten beschließen, dass er in passive Opposition treten
solle und das Haus verlasse. Sie erklären das in Ver-
sammlungen und sagen zugleich, dass sie den Mann,
wenn er ihrer Aufforderung nicht Folge leiste, nicht
als einen Mann anerkennen, welcher ihr Vertrauen
verdiene, dass er nicht den Erfordernissen der Nation
gemäß handle und dass sie mit einem Misstrauens-
votum gegen ihn vorgehen würden, wenn er seine
Handlungsweise nicht ändert. Man würde glauben:
qui jure suo utitur, neminem laedit, allein, wenn
der Paragraph in dieser Fassung angenommen würde,
so können auch diese Wählererklärungen unter diese
Paragraphen subsumirt werden. Es scheint mir daher,
dass der frühere Wortlaut mit den Worten „rechts-
widrig und gewaltsam" vernünftiger war.

In den §§. 108 und 109 haben wir zwei Be-
stimmungen, welche sich auf Wahlfälschungen und
Wahlbestechungen beziehen. Ich habe diesbezüglich
einen Antrag gestellt, der mit dem alten Gesetze vom
Jahre 1862 gleichlautend war, dass nämlich die zwei
Paragraphen zusammengezogen werden und die Fassung
beschlossen werde: Wer bei Wahlen zur Ausübung
politischer Rechte Wahlstimmen kauft und verkauft
oder auf listige Weise die Abstimmung oder die Resul-
tate fälscht, macht sich u. s. w. Ich habe beantragt,
man möge das IV. Hauptstück an den Ausschuss
wegen der diesbezüglichen Umarbeitung zurückstellen.
Lesen Sie nur, meine Herren, den §. 108, welcher
von Wahlfälschungen, und den §. 109, welcher von
Wahlbestechungen handelt, und Sie werden finden,
dass sie höchst unklar sind und zu Missdeutungen An-
lass geben können. Sie wurden ganz aus dem deutschen
Gesetze herübergenommen, und ich glaube, dass die
Fassung des Gesetzes vom Jahre 1862 eine glück-
lichere ist. Es sollte, wenn die Umarbeitung beschlossen
wird, meine Herren, noch eine Bestimmung aufgenom-
men werden, dahingehend, dass auch ein Beamter,
welcher bei Wahlen seine Amtsgewalt missbraucht,
sei es bei Zusammenstellung der Wählerliste, sei es bei

Zustellungen oder durch Einflussnahme auf die Wähler, dem Strafgesetze unterstehe. *(Sehr richtig!)* Es scheint mir ein größeres Verbrechen, wenn ein Beamter derartigen Missbrauch treibt bei seiner Amtsmacht, als ein Privater.

Und noch Eines, meine Herren! Ich weiß zwar, es wird nicht aufgenommen werden, aber es kann davon gesprochen werden. Es sollte auch dann Missbrauch der Amtsgewalt getroffen werden, wenn von Seite der politischen Behörden oder der Polizeibehörden der freie Verkehr zwischen den Wählern und dem Gewählten gehindert wird. *(Sehr richtig!)* Das ist ja auch ein Verbrechen, und zwar ein großes Verbrechen und das sollte auch im Strafgesetze angeführt sein.

Wenn es vielleicht auch nicht prakticirt würde, so wäre es jedenfalls eine Drohung, die etwa die betreffenden Herren verhindern würde, derartiges zu begehen. Ich habe geschlossen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Slavik hat nun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavik:** Meine Herren! Wenn ich die Bestimmungen des IV. Hauptstückes lese, so kommen sie mir in unserem politischen Leben ganz merkwürdig vor. Ich begreife die sittliche Entrüstung, die sich in diesen Paragraphen äußert, wirklich nicht.

Es ist richtig, es soll nicht erlaubt sein, mit Gewalt den Landtag oder den Reichsrath oder überhaupt einen Vertretungskörper zu sprengen oder hiemit auch nur zu drohen.

Aber ist dies bisher auch nur einmal seit dem Jahre 1860, seitdem dieser Reichsrath besteht, geschehen? Hat man gehört, dass ein Mitglied dieses Hauses mit Gewalt verhindert wurde, an den Sitzungen des Reichsrathes theilzunehmen, oder dass er gewaltsam gehindert wurde, sein Stimmrecht selbständig hier auszuüben? Nichts von alledem ist geschehen, was die sittliche Entrüstung in dieser Richtung rechtfertigen würde. Also wozu dafür Strafen aussetzen, was nicht geschieht und was auch nicht geschehen wird. Die Regierung will da über solche Sachen, die nicht geschehen, ihre Entrüstung zeigen; aber eher hätte sie einen Grund, über andere Sachen entrüstet zu sein.

Was soll, meine Herren, die eigentliche grundlegende Idee dieser strafrechtlichen Bestimmungen sein? Jedenfalls die, dass auf die Abgeordneten nach keiner Richtung hin eingewirkt werde, dass denselben volle Freiheit gelassen werde, nach ihrem besten Wissen und Gewissen bei den einzelnen Vorlagen zu stimmen.

Handelt aber die Regierung nach dieser Idee, wie sie hier in dem Strafgesetzentwurfe geschützt wird oder handelt sie nicht dieser sittlichen Idee gerade entgegen?

Wenn ein Wähler dem Abgeordneten droht, dass, wenn er nicht gegen die Regierungsvorlage stimmen wird, er nicht mit heiler Haut seine Wähler, wenn er sie einmal aufsucht, wird verlassen können, so ist dies wohl ungeziemend, aber dass man dies mit Zuchthaus bis 15 Jahren strafen sollte, das begreife ich nicht. Ein jeder Abgeordneter wird wohl immer nach seinem besten Wissen und Gewissen handeln. Stimmt die Majorität der Wähler seinen Handlungen zu, dann braucht er, wenn er die Wähler besucht, dieselben nicht zu fürchten; ist die Majorität der Wähler anderer Ansicht, dann ist es wohl seine moralische Pflicht, das Mandat in ihre Hände zurückzulegen. Und wenn ein Abgeordneter weiß, dass die Majorität seiner Wähler mit seinen Ansichten nicht übereinstimmt, und er dennoch das Mandat nicht niederlegt, trotzdem dass ihn seine Wähler auffordern, das zu thun, so geschieht ihm recht, wenn er eine minder feine Behandlung erfährt; denn man kann sich da nicht wundern, dass die Wähler, wenn er trotz mehrfacher Aufforderung, das Mandat in ihre Hände zurückzulegen, dieser nicht nachkommt, nachher minder artig mit ihm umgehen.

Die ersten Paragraphen dieses Hauptstückes sollen nur der Schreckschuss gegen die Wähler sein, welcher sie davon abschrecken soll, gegen die Abgeordneten, welche vor der Wahl versprochen haben, für die Rechte und Freiheiten des Volkes hier zu kämpfen, und nachher sich in den Süßigkeiten eines Regierungsabgeordneten wiegen, vorzugehen.

Aber in ruhigen Zeiten kann ja diesen Abgeordneten nichts geschehen, denn die Regierung hat ja die Macht in der Hand, was wohl die Staatsbürger wissen.

Wenn sie sich dennoch versammeln und in Bataillonen aufmarschiren, so geschieht das nur in vollständigster Ordnung, um zu demonstriren, dass sie für das Recht, das ihnen gebürt und das ihnen vom Parlamente vorenthalten wird, einstehen wollen.

Kommen aber außerordentliche Zeiten, wie Ende der Vierziger-Jahre, dann hilft wieder kein Paragraph, dann gibt man auf die Schreckparagraphen nichts.

Ich halte es der Abgeordneten für unwürdig, dass sie sich in diesen Paragraphen eine Schutzwache gegen ihre Wähler, gegen das Volk bestellen. Die Macht der Abgeordneten soll ja in ihren Wählern, im Volke fußen *(Sehr richtig!)*; ist dies nicht der Fall, so helfen solche Bestimmungen auch nichts.

Aber, meine Herren, es gibt noch einen anderen Grund, warum ich gegen diese Bestimmungen bin.

Der Abgeordnete soll unbeeinflusst nur nach seinem besten Wissen und Gewissen handeln.

Geschieht aber, meine Herren, die Beeinflussung nur durch die rohe Gewalt, nur die Drohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen? Wie gesagt, wir waren noch nie Zeugen, dass dieses geschehen,

aber wir waren und sind jede Weile Zeugen von anderen Beeinflussungen. Uns sind ja bekannt die Schwankungen der liberalen deutschen Partei in der Valutafrage, wir wissen von der Beeinflussung dieser Partei durch die Nominirung des Ministers Kuenburg, durch die Pensionirung Winklers, wir kennen die Geschichten in der Ferdinands Nordbahnfrage, in der Frage des galizischen Grundentlastungsfondes, ja selbst bei der Absentirung vieler ihrer Mitglieder bei der Abstimmung über den Dispositionsfond 2c. Dass Panamageschichten in einem Parlamente nicht möglich werden, dass keine Pression seitens der Regierung, sei es durch Versprechungen, sei es durch Gewahrung von Zugeständnissen möglich werde, dafür soll vorgesorgt werden.

Heutzutage liegt die Gefahr, dass die Abgeordneten nicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln, nicht in der Pression des Volkes, sondern in dem Drängen, das nicht durch rohe Gewalt, sondern durch andere Mittel geübt wird; die Gefahr liegt darin, wenn sich im Parlamente ein Luogo di trafico etablirt.

Und wenn gegen diese Gefahr kein Schutz gesucht wird, dann verstehe ich, dass man einen Schutz gegen das Volk sucht. Wir fürchten uns aber vor dem Volke nicht, deshalb brauchen wir einen Schutz gegen dasselbe nicht. Und ähnlich verhält es sich mit den §§. 107 bis 109. Auch hier muss ich vor allem erklären, dass jede Pression auf den Wähler, die oder jene Person zu wählen, als unmoralisch bezeichnet werden muss und, wenn sie geübt wird, bestraft werden soll. Aber können Sie das, meine Herren, und wollen Sie das? Nein.

Wenn jemand bei der Wahl dem Wähler einen Liter Wein bezahlt, da ist die sittliche Entrüstung der §§. 107 bis 109 schon da: Der Mensch soll gestraft werden. Wenn jemand zum Wähler sagt: Wenn du mit mir wählst, so lasse ich bei dir arbeiten. Das ist strafbar; ein solcher Missethäter soll bestraft werden.

Aber sind das die einzigen Mittel, durch welche man die Wahl macht? Bei Gott, nein.

Ein anderer weit wichtigerer Druck geschieht an der Hand des Gesetzes. Da haben wir vor allem die mündliche Wahl. Man verlangt hier von dem Wähler, er soll vor die Commission treten, vor den Bezirkshauptmann, den Bürgermeister und soll öffentlich frank und frei den Oppositionscandidaten wählen. Wie viele von diesen Wählern, wenn sie den strengen Blick des Bezirkshauptmannes auf sich gerichtet fühlen, wenn sie das Stirnrunzeln des Bürgermeisters oder der verschiedenen Fabrikanten, für welche sie arbeiten, sehen, werden den Muth behalten, für diesen unliebsamen Candidaten zu stimmen? Dieser Druck, der durch die mündlichen Wahlen auf die Wähler geübt wird, ist ja größer als der in den §§. 107 bis 109 bezeichnete. Es ist ja bekannt, dass mancher Wähler es noch dazu gebracht hat, den Taufnamen des Oppositionscandidaten zu nennen, den Eigennamen aber nach der allseitigen Fixirung nicht mehr über die Lippen bringen konnte und den Regierungscandidaten nannte.

Wie viele Wähler kamen zur Wahl mit dem festen Vorsatze, dem Oppositionscandidaten ihre Stimme zu geben, worauf sie aber bei der Wahl, bei der ihnen ein Commissionsmitglied den Namen des Regierungscandidaten soufflirte, diesen Namen nachsagten.

Bei der Wahl mittels Stimmzettel kann man alles versprechen, sich alles versprechen und geben lassen und schließlich regelmäßig doch den wählen, den man wollte; bei der mündlichen Wahl können die Wähler selbst ohne Versprechen nicht den wählen, den sie wollen.

Ich habe gesagt, dass bei der schriftlichen Wahl gewöhnlich der Wähler wählen kann, wenn er will. Es gibt wohl Fälle, wo dies nicht geschieht, aber wo die §§. 107 bis 109 nicht helfen werden.

Bei meiner Wahl haben mehrere einflussreiche Personen in einer Stadt beschlossen, sich vor die Thür des Wahllocales zu stellen und jeden Wähler, der wird eintreten wollen, zu ersuchen, ihnen den Wahlzettel zu zeigen, wen er wählt. Dies ist auch geschehen. Da diese Personen in der Stadt einflussreich waren, so haben sich die meisten Wähler gefügt und haben über Ersuchen den Zettel vorgezeigt, respective denselben ausfüllen lassen, natürlich nicht mit meinem Namen. Ich will daraus nur das deduciren, dass eine Pression auf die Wähler ausgeübt werden kann auch auf andere Arten als die im Entwurfe angeführten.

Außerdem ist ja bekannt, was die Vergesslichkeit, Zerstreutheit u. s. w. bei der Verfassung der Wählerverzeichnisse leisten kann, und ebenso das Nichtfinden, Nichtwissen bei der Zustellung der Legitimationen. Bei einer polnischen Wahl haben wir gefunden, dass über 200 Legitimationen nicht zugestellt werden konnten.

Wenn ein Vorgesetzter den Beamten sagt: Es wird gewünscht, dass die Herren sich an der Wahl betheiligen und den Herrn wählen, so ist dies keine Drohung, aber jeder Beamte weiß, was er unter dem Wunsche zu verstehen habe.

Gemäß des §. 107 soll gestraft werden, wer einen anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der selbständigen Ausübung des Wahlrechtes hindert.

Ja, aber kann die Hinderung der Ausübung der Wahl nur durch Androhung von Gewalt oder Nachtheilen geschehen? Wir haben bei den letzten Reichsrathswahlen auch eine andere Art der Hinderung erfahren, das ist die Streichung der Dreiguldenmänner. Auf diese Art wurden dort, wo die Regierung der Gegenpartei helfen wollte, Hunderte von Wählern an der Ausübung des Wahlrechtes gehindert und die Wahl gefälscht. Was ist diesem Gewaltacte gegenüber die Bedrohung einer Person, damit sie zuhause bleibe! Und auf welche Art

ist diese Streichung geschehen? Selbst nach der Reclamationsfrist auf Grund des §. 26 der Reichsrathswahlordnung, damit gegen diesen Gewaltstreich niemand recurriren könne.

Es hört sich das, meine Herren, sehr komisch an, wenn die Regierung, die diese Streichung von Wählern durchgeführt hat, nun mit einem solchen Antrage, wie derselbe in den §§. 107 bis 109 vorliegt, hieher kommt, um die Moral zu predigen.

Überhaupt ist dieser letzte Absatz des citirten §. 26 nach mancher Richtung lehrreich. Wenn jemand nach der Reclamationsfrist kommt und um die Legitimation ansucht, so erhält er sie nur dann, wenn er sagt oder zu verstehen gibt, dass er den Regierungscandidaten wählen wird, sonst nicht. Das ist wohl auch eine Wahlpression.

Außerdem gibt es noch eine Unzahl von verschiedenen Arten von Einwirkungen auf die Wahl, die alle nicht aufgezählt werden können. Ich erlaube mir hier nur auf die Wette hinzuweisen, insbesondere auf deren Formel: „Ich, der Candidat, setze soviel Gulden, dass ich durchfalle werde“ ꝛc. Da werden die Stimmen auch gekauft, aber in Form einer Wette.

Doch — wie gesagt — ich will das, was in den fraglichen Paragraphen als strafbar erklärt wird, nicht beschönigen, ich will nur nachweisen, dass das nur die eine Art der Einwirkung auf die Wahl ist, und dass andere Arten nicht gestraft werden.

Aber, meine Herren, in einem solchen Falle handelt es sich jedesmal nur um eine Person, die gewählt werden soll, was im großen und ganzen vielleicht in mancher Richtung von Wichtigkeit sein kann, aber nicht entscheidend ist. Aber es gibt andere Fälle, die nicht gestraft werden sollen und die entscheidend sind.

Vor einiger Zeit haben wir in der „Neuen Freien Presse“ gelesen, dass die liberale deutsche Partei von dem Ministerium erwartet, dass der böhmische Landtag aufgelöst werde, und dass die Regierung durch einen Druck auf die Großgrundbesitzer statt der sogenannten conservativen 56 Mitglieder liberale Großgrundbesitzer aus der Curie der nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzer wählen lässt.

Was ist, meine Herren, gegenüber diesem leisen Drucke, durch den 56 Abgeordnete gewählt werden, die Auspitz-Wahl in Mähren, oder jene in Kolomea? Nichts, rein nichts.

Wer ist aber schließlich eigentlich derjenige, der Stimmen verkauft? Das ist nach unserer Wahlordnung die Regierung; sie verspricht jedem eine Stimme, der ihr fünf Gulden gibt. *(So ist es!)* Wir haben das bei den Wahlen in Mährisch-Kromau gesehen, wo sich eine Trödlerin sogleich gemeldet hat, damit sie nur das Recht zur Wahl erhalte, die also nur fünf, beziehungsweise zehn Gulden zu zahlen hatte, der aber außerdem die Regierung noch einen weiteren Nachlass von 50 Procent machte, indem sie nur eine halbjährige Steuer erlegte.

Außerdem ist uns der Fall mit der sogenannten Chabruswahl in Böhmen bekannt, wo nicht so sehr durch den Druck der Regierung, sondern durch den Einfluss des Großgrundbesitzes man dazu gekommen ist, jemand andern zu wählen, als den, welchen man damals wollte.

In Anbetracht dieses Umstandes kann man sagen, nur die kleinen Diebe lässt man hängen.

Und schließlich, meine Herren, was liegt denn daran, ob die Abgeordneten herkommen durch Bedrohung oder Bezahlung der Wähler? Der Reichsrath ist keine Volksvertretung, er hat nicht den Willen des Volkes zum Ausdrucke zu bringen, und da ist es gleichgiltig, wenn schon das größte Unrecht durch die Wahlordnung geschehen, wenn sich demselben noch ein kleines durch Bedrohung zugesellt.

Aus allen den Gründen stimme ich gegen diese Paragraphen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Hohes Haus! Bei sämmtlichen politischen Verbrechen und Vergehen habe ich statt der wahlweise angedrohten Strafe des Zuchthauses oder Staatsgefängnisses nur das Staatsgefängnis zu setzen beantragt. Ich habe diesen Antrag in der letzten Sitzung, wenn auch nur kurz, begründet und unter anderem folgende Worte angeführt, die ich mir absichtlich wörtlich zu citiren erlaube, weil ich daraus weitere Deductionen führen will *(liest)*:

„Ich will den Richterstand, dem ich selbst angehöre, nicht beleidigen, aber manchmal sind die Verhältnisse mächtiger als der Mensch selbst. Der Richter ist unabhängig, kann nicht abgesetzt werden, aber solange das bisherige System in Österreich besteht, dass der Richter von einer Rangsclasse in die höhere avancirt, können wir von Unabhängigkeit des Richters nicht sprechen. (Zustimmung.) Der Regierung steht es frei, dem betreffenden Richter, der sich ihr nicht zur Verfügung stellt, das oder jenes zu machen, ihn nicht avanciren zu lassen und die Sache ist fertig.“

Sie sehen, dass hier ganz objectiv gesprochen wurde, und dass ich — um einen Vergleich anzustellen — mehr theoretisch gesprochen habe, wie zum Beispiel Bluntschli in seiner Staatsrechtslehre oder in ähnlichen Büchern.

Ich habe keine bestimmte Thatsache angeführt, ich habe auch nicht von meinen persönlichen Klagen oder Beschwerden gegen das Ministerium gesprochen, mit keinem Worte habe ich meiner Person gedacht und ich betone, dass ich es für taktlos gehalten hätte, wenn ich auch gewisse persönliche Klagen gegen das Ministerium gehabt hätte, diese hier vorzubringen.

Meine Collegen werden mir bestätigen, dass ich sie schon sehr oft gebeten habe — und sie haben mir in dieser Richtung auch gefolgt — meine persönlichen Angelegenheiten hier nicht zur Sprache zu bringen.

Es ist auch bis jetzt von meinen Angelegenheiten hier nicht gesprochen worden, und erst Seine Excellenz der Herr Justizminister hat sich in der letzten Sitzung veranlasst gesehen, auf einmal die Sache auf das persönliche Feld zu lenken, indem er sagte *(liest)*:

„Der verehrte Herr Abgeordnete hat den richterlichen Beruf erwähnt und er steht, woraus ich ihm keinen Vorwurf mache, was ich aber constatire und was notorisch bekannt ist, seit Jahren in der schärfsten Opposition gegen diese Regierung sowohl, als gegen die frühere. Er ist aber nicht zu behaupten imstande, dass ihm von irgend einer Seite in Ausübung seines politischen Berufes Schwierigkeiten gemacht worden wären, und ebenso ist er auch nicht zu behaupten imstande, dass er in seiner Eigenschaft als Richter von Seite seiner Vorgesetzten irgendwie gekränkt worden wäre.“ *(Abgeordneter Purghart: Das möchte noch fehlen!)* Ja, das möchte noch fehlen.

Seine Excellenz will sich vielleicht damit brüsten, dass ich, obwohl ich als oppositioneller Abgeordneter das Mandat angenommen habe, noch nicht suspendirt oder entsetzt worden bin, oder es ist — entschuldigen Sie den Ausdruck — eine Frozzelei. Denn ich behaupte ganz bestimmt, dass ich in meiner Eigenschaft als Richter von Seite meiner Vorgesetzten öfter gekränkt worden bin, und dass mir in Ausübung der politischen Stellung Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sind. *(Hört! Hört!)*

Ich hätte diese Sachen nicht zur Sprache gebracht, wenn ich dazu nicht provocirt worden wäre. Ich wiederhole nochmals, dass ich es für taktlos gehalten hätte, meine eigenen Sachen hier zur Sprache zu bringen.

Nun werde ich, wenn auch kurz, einzelnes zum Beweise anführen.

Meine Herren! Was die richterliche Unabhängigkeit im allgemeinen anbelangt, so kann ich Ihnen Fälle erzählen aus den verschiedenen Perioden und Systemen.

Unter dem Ministerium Auersperg hat man mehrere richterliche Individuen wegen ihres politischen Bekenntnisses verfolgt. Hier will ich nur einen Fall anführen und den Richter nennen. Es ist der jetzige Landesgerichtsrath Fischer in Trebitsch, der seinerzeit als Adjunct das große Verbrechen begangen hat, jeden Tag in die dortige böhmische Ressource zu gehen, dort die Pfeife zu rauchen und zu kibitzen. Aber weil es eine böhmische Beseda war, so ist der Mann wiederholt präterirt worden, obwohl er ein ausgezeichneter und fleißiger Richter war. *(Hört! Hört!)* Er ging endlich zum Oberpräsidenten und verlangte in etwas entschiedenen Ausdrücken, zu erfahren, warum er eigentlich präterirt werde. Da ist ihm gesagt worden, weil man ihm doch die volle Wahrheit nicht sagen wollte: Ja, mein Lieber, man kann Sie nicht zum Bezirksrichter machen, Sie haben sich nur mit Straffachen beschäftigt, Sie müssen auch das Civilgeschäft als Richter beherrschen; das geht nicht u. s. w.

Nun hat man dann später, wie der Regierungswechsel vorkam, die Ausweise geprüft und gefunden, dass dieser Richter in Straffachen seit acht Jahren gar nicht gearbeitet hatte, sondern ausschließlich in Civilsachen. *(Heiterkeit.)*

Jetzt nehme ich einen Fall, der einem deutschen Richter passirte, und zwar in einer späteren Ära. Dieser deutsche Richter — der Herr Abgeordnete Dr. Götz kennt ihn persönlich sehr gut — hat einmal eine Übertretung wegen Diebstahls abzuurtheilen gehabt. Es handelte sich um einen Diebstahl von Streu in den Wäldern eines großen Herrn. Die Leute sind dort arm, schlecht gezahlt, sie thaten dies mehr aus Noth und waren noch nicht vorgestraft. Der Schade, den sie angerichtet hatten, betrug 20 bis 30 kr. Der Richter verhängt eine Strafe von zwölf Stunden. Darüber wird, nicht durch die Staatsanwaltschaft beim Kreisgerichte als Berufungsinstanz Beschwerde geführt, sondern die betreffende Gutsverwaltung wendet sich, ich weiß nicht durch Vermittlung welcher Personen an das Oberlandesgerichtspräsidium, und es kommt ein Erlass herunter: der Mann ist augenblicklich vom Bezirksgerichte zu entfernen *(Hört! Hört!)* und wird zum Gerichtshofe versetzt.

Ich bitte also, die Sache nicht so aufzufassen, dass ich diese Dinge wegen nationaler oder politischer Richtung vorbringe, sondern es geschieht das einmal dem Čechen, das anderemal dem Deutschen, und da will man von richterlicher Unabhängigkeit sprechen!

Was meinen eigenen Fall betrifft, so bedarf ich zur Ausübung meines Mandates keines Urlaubes, das steht im Staatsgrundgesetze; ich werde vom Dienste befreit und komme hieher. Ein Ersatz für mich kommt aber zum Landesgerichte nicht. Die Collegen müssen das halbe Jahr, während dessen ich hier sitze, für mich arbeiten und sie sind, da die Gerichte bekanntlich ohnedies, was das Personal betrifft, schwach besetzt sind, wirklich zu bedauern, dass sie meinetwegen noch mehr zu leiden haben.

Nun war in demselben Landesgerichtssprengel früher noch ein Richter, der Abgeordneter war; jetzt ist er es nicht mehr; er war Bezirksrichter; zu seiner Vertretung hat man vom Landesgerichte Troppau einen Adjuncten hingeschickt; es haben also im Troppauer Sprengel zwei Kräfte gefehlt.

Wenn ich dann vom Reichsrathe zurückkomme, entwickelt sich die Sache folgendermaßen: die Collegen, welche müde sind, weil einige Kräfte ständig fehlen, und weil sie auch wegen Krankheiten anderer Mitglieder des Gerichtshofes im Laufe des Jahres zu

leiden hatten, warten auf den Augenblick, in welchem ich den Dienst antrete; jetzt werde ich selbstverständlich tüchtig eingespannt. Einmal vor drei Jahren passirte mir Folgendes: Ich werde zum Vertreter eines Landesgerichtsrathes bestellt, der Untersuchungsrichter ist; zugleich hatte ich aber ein Referat beim städtisch-delegirten Bezirksgerichte zu führen für einen Adjuncten, der beurlaubt war, zugleich bin ich aber auch Votant beim Landesgerichte gewesen. An einem Tage ereignete sich nun Folgendes. Der Landesgerichtsrath als Untersuchungsrichter hat Zeugen vorgeladen gehabt; ich sollte daher in seinem Bureau amtiren; beim Adjuncten, den ich beim Bezirksgerichte vertrat, waren Hauptverhandlungen angeordnet, dort sollte ich auch sein. Zu gleicher Zeit werde ich jedoch auch vom Landesgerichtspräsidenten als Votant beim Landesgerichte in Strafsachen berufen. Ich sollte mich daher in drei Theile theilen.

Meine Herren! Wenn ich mich über diese Behandlung beklage, so bezieht sich dies weder auf den früheren noch auf den gegenwärtigen Landesgerichtspräsidenten und auch nicht auf den früheren oder den gegenwärtigen Leiter des Bezirksgerichtes; das sind ehrliche, gerechte, objectiv denkende deutsche Männer, welche mir nie etwas in den Weg gelegt haben, sie leiden nur meinetwegen. Wenn solche Verhältnisse eintreten, wie die hier geschilderten, so sind nicht sie daran schuld, sondern daran ist nur die Justizverwaltung schuld *(So ist es!)*, welche keinen Ersatz bewilligt, um mich fühlen zu lassen, dass ich ein Mandat als Abgeordneter angenommen habe. *(Zustimmung.)* Auf diese Weise hetzt man die Collegen und die Vorgesetzten gegen mich. Wenn ich dann von dem Dienste enthoben hieher komme, bin ich immer so ermüdet und erschöpft, dass ich mich stets einige Zeit ausruhen muss.

Eine weitere Folge dieser jedenfalls absichtlichen Unterlassung eines Ersatzes ist die, dass, wenn ich um eine Beförderung competire, mich kein Kreisgericht vorschlagen will, weil man eine Kraft, die nur ein halbes Jahr amtirt, nicht haben will. Die betreffenden Gremien wissen ja, dass sie für mich keinen Ersatz bekommen, und da ist es klar, dass sie mich nicht vorschlagen. Die Herren sagen mir das offen ins Gesicht und ich nehme ihnen es auch gar nicht übel. Jeder ist sich ja selbst der Nächste.

Eine weitere Folge ist auch die: Wenn ich zum Beispiel für gewisse Hauptverhandlungen bestimmt werde und anderseits von meinen Wählern nach Böhmen gerufen werde, um vor ihnen Bericht zu erstatten, so kann ich dem letzteren Wunsche nicht nachkommen, denn ich würde das ganze Gericht in Unordnung bringen. Das kann ich auch nicht thun, weil ich mit meinen Collegen fühle und solidarisch bin. Wie kommen diese dazu, meinetwegen zu leiden? Es bleibt mir also nichts übrig, als meine Wähler zu bitten, sich zu gedulden, bis wieder der Reichsrath beisammen ist, dann werde ich einen Ausflug zu ihnen machen, um meinen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Das ist aber wieder eine Störung im Berufe als Abgeordneter, weil ich während der Reichsrathsverhandlungen hier arbeiten und studiren, nicht aber herumfahren soll, um Rechenschaftsberichte zu erstatten.

So werden also hier auf Umwegen die Staatsgrundgesetze verletzt.

Was den zweiten Fall anbelangt, muss ich Folgendes anführen: Als meine Candidatur in den Zeitungen erschien — ich war damals bereits drei Jahre als Adjunct der Staatsanwaltschaft in Troppau zugetheilt — werde ich telegraphisch zum Oberstaatsanwalt nach Brünn beschieden. Ich komme hin, und da sagt der Herr Oberstaatsanwalt, der es jedenfalls mit mir sehr gut gemeint hat — ich will das dankend anerkennen, ich bringe es auch nicht vor, um ihn hier anzugreifen, aber er wird die Luft gespürt haben, die von oben weht — da sagt er also: „Ja, mein Lieber, was machen sie denn um Gottes willen! Sie sind secundo loco als Staatsanwaltsubstitut" — ich glaube für Olmütz — „vorgeschlagen und jetzt wird die ganze Geschichte durch Ihre Candidatur vereitelt. Widerrufen Sie die Candidatur und ich versichere Sie, dass Sie ernannt werden." Nun, ich hatte aber in Böhmen bereits mein Wort gegeben und mit dem falle ich.

Ich habe denn auch erklärt: koste mich die Sache, was immer, ich werde das gegebene Wort nicht widerrufen. Hätte ich dem Rathe dieses Herrn gefolgt, so wäre ich jedenfalls bald darauf ernannt worden, das behaupten auch andere höher gestellte Beamte. Weil ich aber charakterfest war, weil ich nicht charakterlos werden und nicht das gegebene Wort brechen wollte, straft man mich jetzt. Vier Jahre sind seither vergangen, es sind viele Stellen seither erledigt worden, ich habe aber keine erreicht *(Hört! Hört!)*, nicht einmal einen Ersatz im Titel und Charakter hat man mir dafür gegeben, damit ich von anderen Collegen nicht präterirt werde, welche ich präteriren sollte, mit Rücksicht darauf, dass ich der Staatsanwaltschaft drei Jahre zugetheilt war und meine Sachen gut gemacht habe, was meine Decrete bestätigen, die nicht nach der gewöhnlichen Schablone verfasst sind. Ich wurde aber nicht nur von jenen Herren präterirt, die vor mir waren und für die Staatsanwaltschaft nicht bestimmt waren, sondern sogar von meinen Nachmännern. Allerdings kann ich hier nur zwei Fälle anführen, der eine ist vielleicht der zwanzigste oder der dreißigste hinter mir gewesen *(Hört!)*, freilich war das ein Hofrathssohn *(Hört! Hört!)*, der andere war auch hinter mir, auch ein Hofrathssohn *(Hört! Hört!)*, lauter Genies, nur die Bürgerlichen sind dumme Kerle, müssen sitzen bleiben, insbesondere wenn sie ein Abgeordnetenmandat haben.

Nun weiter. Voriges Jahr waren zwei Bezirksrichterstellen erledigt. Ich begab mich zu dem Ober-

andesgerichtspräsidenten in Brünn, um mich als Pe-
ent vorzustellen, und er empfing mich, obwohl er im
päteren Verlaufe des Gespräches sehr freundlich war,
it den Worten: „Was, Sie competiren? Da wollen
Sie doch das Mandat niederlegen, nicht wahr?“
Lebhafte Heiterkeit und Rufe: Hört! Hört!) Ein
weiter Fall! Ich habe mich in Wien vor einigen
Jahren einem hochgestellten Herrn vorgestellt, der in
meiner Sache zu entscheiden hatte, aber jetzt nicht
mehr in Wien, sondern in Brünn sich befindet, und
er sagte mir ganz offen: „Ja, mein Lieber, wenn Sie
avanciren wollen, müssen Sie das Mandat nieder-
egen! *(Hört! Hört!)* Wir brauchen die Kraft für
as Amt und nicht für das Abgeordnetenhaus.“ Er
agte mir übrigens noch andere Sachen, die ich aber
erschweige. *(Hört! Hört!)* Es ist wohl richtig, dass,
ls ich Seine Excellenz mit Rücksicht auf das soeben
rzählte einmal direct gefragt habe, ob ich das Man-
at niederlegen soll — ich wollte wissen, ob auch er
ieser Ansicht ist, wie sein gewesener Sectionschef —
Seine Excellenz reservirt war; er hat die Sache
bergangen, ohne einen Bescheid zu geben. Ich richte
uch die heutigen Ausführungen nicht direct gegen die
Person Seiner Excellenz, weil ich weiß, dass der
iabolus rotae nicht in Wien sitzt; aber er ist der
Mitschuldige, dass er alles geduldet hat.

Meine Herren! Ich habe schon anfangs betont,
aß ich dies alles nicht vorgebracht hätte. Ich halte
s für taktlos, hieher mit persönlichen Angelegenheiten
u kommen; aber jene Herren, die nicht den Beginn
meiner Rede gehört haben, bitte ich, in dem steno-
raphischen Protokolle zu lesen, was ich in der letzten
Sitzung gesprochen habe, und was Seine Excellenz ge-
antwortet hat, und da werden Sie sehen, dass ich zu dieser
Taktlosigkeit direct provocirt wurde. *(Sehr richtig!)*

Was die Avancementsverhältnisse anbelangt, so
wäre es bei der Justiz vielleicht am besten, wenn man
inen nach dem anderen, so wie er im Status ist,
avanciren ließe. Aber, meine Herren, man hält nicht
n diesem Princip fest, man läßt Sprünge machen.
ch habe hier die Tabellen zusammengestellt, ich habe
uch die Statusbücher mitgenommen, und wen es
nteressirt, der kann sie anschauen. Aber, meine Herren,
s ist sehr auffallend, dass diese Sprünge immer nur
on Hofrathssöhnen oder von Leuten gemacht werden,
ür die sich einflussreiche Personen einsetzen.

Der Herr Professor Spinčić steht nicht im Richter-
tande. Man hat mit ihm kurzen Process gemacht: er ist
ntsetzt worden, und unter Umständen war das vielleicht
humaner. Man soll einen einmal hängen, aber nicht
10 Jahre hängen lassen. *(Sehr gut!)* Wenn mich Seine
Excellenz weiter verfolgen will, so soll man mir es
einfach sagen und ich weiß dann, was ich zu thun habe,
oder man soll mich pensioniren, ich werde selbst meine
Hand dazu bieten.

Meine Herren! Und alles das, was ich erzählte,
alles das geschieht in der Ära, wo Abgeordnete der
Majorität zu Hofräthen ernannt werden; das geschieht
in der Ära, wo für Abgeordnete der Majorität ganz
neue Stellen geschaffen wurden. Das constatire ich nur.

Was aber die Unabhängigkeit der Richter an-
belangt, so werde ich noch etwas Weiteres anführen.
Es ist mir von Collegen — ich selbst weiß die Sache
nicht — mitgetheilt worden, dass in Prag ein Adjunct
deswegen vom Strafgerichte zum Civilgerichte ver-
setzt wurde, weil er in einer politischen Angelegenheit
eine zu milde Strafe gegeben hat. *(Hört! Hört!)*
Der betreffende Mann soll Kobrč heißen.

Es ist mir auch weiter mitgetheilt worden, dass
das ganze Prager Ausnahmsgericht, welches seine
Sache, wie Sie wissen, gut gemacht hat, avancirt ist.
(Gelächter und Zwischenrufe.)

Präsident *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat — unterbrechend)*: Ich möchte mir die Be-
merkung erlauben, dass mir der Zusammenhang
der Ausführungen des Herrn Redners mit dem Gegen-
stande der Verhandlung nicht recht ersichtlich ist.
(Widerspruch und Zwischenrufe.) Ich bitte, meine
Herren, mich nicht zu unterbrechen und nicht durch
Zwischenrufe mit mir zu polemisiren!

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Erstens, Excellenz,
wurde ich zu dieser Antwort provocirt; ich habe mich
durch die Ausführungen des Herrn Ministers in der
letzten Sitzung zu diesen Bemerkungen veranlasst
gesehen, und zweitens steht das wirklich mit dem
Hauptstücke IV des Strafgesetzes in Zusammenhang.
Denn ich beantrage, dass ausschließlich Staats-
gefängnis statt Zuchthaus eingeführt werde, weil ich
im Gesetze selbst Cautelen dafür haben will, dass
man von abhängigen Richtern in politischen Dingen
nicht zu stark Hopp genommen werde. *(Sehr richtig!)*
Ich begründe dies damit, dass die Unabhängigkeit der
Richter vorläufig nur auf dem Papiere steht. *(Sehr
richtig! — Fortfahrend:)*

Ich erwähne auch den Fall des Herrn Prä-
sidenten Prochaska in Prag; der Fall ist Ihnen wohl
bekannt, da er schon öfter hier erwähnt wurde. Und
wie bekannt, werden zu gewissen Delicten separate
Senate zusammengestellt. *(Abgeordneter Perner-
storfer: Das ist auch in Wien so Sitte!)* Ja, das
ist auch bei anderen Gerichten leider so Sitte.

Nun komme ich zu einem weiteren Theile meiner
Ausführungen. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák
beantragt, dass an Stelle der Worte: „oder auf die
Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen“ zu setzen
wäre: „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen“. Diesen
Abänderungsantrag finde ich sehr gut und empfehle
daher dessen Annahme dem hohen Hause. Ich selbst
habe zu diesem Paragraphen den Antrag gestellt, statt
der Worte: „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit,
Ehre und Vermögen droht“, nach der Regierungs-

vorlage zu setzen: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen droht“.

Diese Stilisirung in der Regierungsvorlage ist jedenfalls gerade bei politischen Verbrechen bedeutend besser, und ich verweise hier nur auf die gedruckten Ausführungen des Herrn Professors Zucker, die er seinerzeit als Mitglied des Hauses dem Strafgesetzausschusse zur Verfügung stellte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt freilich, diesen Paragraphen ganz zu streichen, und ich muss zugeben, dass wir vielleicht auch ohne diesen Paragraphen den Staat Österreich erhalten würden. *(Heiterkeit.)* Die Sache steht nämlich so. Was ist denn eigentlich unser Reichsrath jetzt? Was für große Sachen arbeiten wir jetzt? Was schaffen wir Gutes zum Wohle der Bevölkerung? Meine Herren, es ist sehr wenig des Guten, was hier geschaffen wird. Dieses Parlament genießt deshalb auch in den Augen der Bevölkerung keine Achtung, und Sie können sich dann nicht wundern, wenn sich Leute finden, die vielleicht drohen, aber es gar nicht so meinen, dass sie es ausführen würden. Deswegen fände ich es sehr erwünscht, dass auch die vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák in Vorschlag gebrachte Ergänzung, wonach in dem ersten Satze nach dem Worte „Vertretungskörper“ das Wort „gewaltsam“ gesetzt werden soll, hier aufgenommen würde.

Was den §. 106 anbelangt, so stelle ich hier wieder den Antrag, statt: „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ zu setzen: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen“.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat hier einen Abänderungsantrag gestellt, wonach dieser Paragraph zu lauten habe *(liest)*:

„Wer Hinterlist gebraucht oder Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um ein Mitglied eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Ich bin aber nicht in der Lage, mich für diesen Antrag zu erklären, weil ich glaube, dass darin eine wirkliche Besserung nicht vorliegt, und zwar auch schon mit Rücksicht darauf, weil hier auch die Zuchthausstrafe beibehalten wird. Was die Strafe anbelangt, bleibt sich die Sache vollkommen gleich.

Besser würde sich der Antrag Pernerstorfer empfehlen, nach welchem §. 106 zu lauten hätte *(liest)*:

„Wer Gewalt anwendet oder androht, um ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Zu §. 107 habe ich ebenfalls den Antrag gestellt, dass nach der Regierungsvorlage statt der Worte: „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit und Ehre“ zu setzen sei: „rechtswidrige Zufügung von Nachtheilen“.

Bei §. 108 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, dass dieser Paragraph zu lauten habe *(liest)*:

„Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt das Ergebnis der Wahl zu verfälschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Auch dieser Antrag ist gut, und ich werde dafür stimmen.

Bei §. 109 beantragt der Hrrr Abgeordnete Dr. Kronawetter *(liest)*:

„Nach dem Worte: „Vermögensvortheilen“ in Alinea 1 wäre einzuschalten: „insbesondere durch Verabreichen oder Bezahlen von Speisen und Getränken“.

Das ist einer der besten Anträge von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter. Es gibt ja in unserem politischen Leben derartige Missstände, dass sich Wähler tractiren lassen und dass anderseits wieder gewisse Parteien die Wähler durch Verabreichung von Speisen und Getränken gewinnen wollen. *(Rufe: In Böhmen nicht!)* Bei uns in Böhmen geht das freilich nicht so — weder bei den Čechen noch bei den Deutschen — aber es gibt andere Länder, die ich nicht nennen will, wo das prakticirt wird, und da sollte der Strafrichter eintreten. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Aber der Ausschuss war nicht für meinen Antrag!)* Der Ausschuss war freilich nicht für diesen Antrag; aus welchen Gründen, will ich nicht untersuchen.

Ich will noch bemerken, dass der Herr Abgeordnete Dr. Pacák den Antrag stellte, den Entwurf behufs Reduction an den Ausschuss zurückzuweisen. Auch dieser Antrag ist sehr gut, und ich werde für denselben stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine Herren! Ich glaube, zu den besten Wiener Witzen gehört derjenige, welchen jemand aus dem Publicum von Wien kürzlich machte, als dieses hohe Haus in der Lage war, das Gesetz über die Sonntagsruhe anzunehmen. Wer den Witz gemacht hat, weiß ich nicht. Der Betreffende hat gesagt, die größte Ironie gegenüber den Thatsachen sei es, wenn nach dem Sonntagsruhegesetz noch irgend eine Schwiegermama dem Schwiegersohne

m Sonntag keine Ruhe geben wird. Ich meine, der Witz ist gerade nicht schlecht, die Ironie ist wirklich groß. Aber gestatten Sie mir, Ihnen aufrichtig zu sagen: Es scheint mir eine noch viel größere Ironie zu sein, welche wir heute in diesem hohen Hause über uns ergehen lassen müssen.

Wir haben nun das IV. Hauptstück des Strafgesetzes zu behandeln, welches unter anderen auch gegen jene Strafen androht, welche eine freie Wahl behindern, und gegen jene, welche in diesem Hause irgend welche unberechtigten Einflüsse ausüben wollen. Meine Herren! Das ist der Inbegriff aller Ironie nach beiden Richtungen hin. Erste Ironie: In einer Zeit, in welcher Tausende und Tausende von Menschen immer um das Wahlrecht schreien, treten wir im Abgeordnetenhause zusammen und suchen die freie Wahl durch drakonische Gesetze zu retten und zu schützen. *(Sehr gut!)* Ich meine, darin liegt nicht bloß eine Ironie, sondern auch eine Art Provocation, und ich hielte es für besser, wenn man heutzutage nicht provocirend vorgehen würde, wenigstens würde ich das als mehr staatsmännisch ansehen. Indessen, es war nie meine Art, mir fremde Köpfe zu zerbrechen, ich kann daher die Verantwortung für diese drakonischen Paragraphen, welche jetzt vorliegen, ruhig jenen überlassen, welche dieselben formulirt haben, und welche sie jetzt annehmen werden. Allein ich musste das Wort ergreifen, ich musste zum Hauptstücke IV sprechen und hoffentlich werde ich es beim Capitel V und VI wieder thun.

Ich musste sprechen, weil mir daran liegt, dass es in den Protokollen des Hauses für immer niedergelegt und nachgewiesen werde, dass ich nimmer für eine unberechtigte Einschränkung der Freiheit zu haben gewesen bin. Das musste ich umsomehr thun, als ich einem Stande angehöre, der vor 30 Jahren nahezu versunken schien in dem Übermaße der Vorwürfe und Verachtung, die man auf ihn gehäuft hat. Ich weiß, was seit 20, 30 Jahren geschehen ist. Ich weiß, wie meine Mitbrüder, die persönlich intakt, eifrig in jeder Richtung waren, vor etwa 20, 30 Jahren kaum mehr recht auf die Gasse gehen konnten, weil sie von allen Seiten Zeichen der Verachtung fürchten mussten. Warum? Sie haben manchmal zu Sistirungsacten, zu Gendarmerieäraacten stillgeschwiegen, das war ihr einziges Verbrechen. Nun erlauben Sie mir mit kurzen Worten, auch die Herren, die heute so gemüthsruhig für jede Beschränkung der Freiheit eintreten, aufmerksam zu machen: auch sie gehen einst zugrunde, auch sie gehen unter in demselben Moore, in dem diejenigen, von denen ich früher gesprochen, einst versunken sind.

Sie glauben allerdings noch nicht, dass es endlich für Sie Abend werden wird. Aber ich kann sagen, der Tag hat sich bereits geneigt. Diejenigen, die heute nicht der Freiheit dienen, die froh sind, wenn sie neue Knebelparagraphen erfinden und beschließen können, werden einst im Schlamme der Geringschätzung untergehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Das ist der Grund, warum ich zum IV. Hauptstück das Wort ergriffen habe. Ich gehe nun zu den einzelnen Paragraphen des IV. Hauptstückes über.

Ich habe nichts gegen eine nothwendige Beschränkung der Freiheit, ich bin gewiss ein Mann, dem an der Ordnung liegt, aber nicht alles ist Ordnung, was man als solche ausgibt. Es ist niemals gut, wenn man die Völker behandelt, als wären sie Kinder in einer Kinderbewahranstalt. Man muss die Völker so lenken und leiten, dass sie modo rationabili dasjenige thun, was zur Erhaltung einer Gesellschaft gehört. Sobald aber irgend eine Partei, und das geschieht meistens, wenn dieselbe daran ist, von der Erde zu verschwinden, zugrunde zu gehen, die Völker in jeder Hinsicht knechten und am Gängelband führen will, so wird das Volk weder groß noch edel werden.

Ein solches Vorgehen gibt jener Partei auch nicht das gute Zeugnis, dass sie verstanden hat, das Volk richtig zu führen und zu leiten. Ich bin nicht dafür, dass man mit Strafparagraphen weiter gehe als absolut nothwendig ist. Wenn ich mir die Paragraphen des IV. Hauptstückes näher ansehe und mich insbesondere zu §. 105 wende, so muss ich schon sagen — vielleicht bin ich nicht genügend Jurist, um den Ausdruck zu verstehen — ich begreife vor allem das eine Wort „sprengen" nicht.

Was soll es im §. 105 heißen: Wer Gewalt etc. anwendet, um die Versammlungen eines Hauses des Reichsrathes, der Delegationen, des Landtages etc. zu „sprengen"? Ist darunter auch verstanden, wenn vielleicht eine Anzahl von Abgeordneten es nicht mehr aushält, wenn sie heimgehen? Dann ist der Reichsrath, der Landtag etc. auch „gesprengt". Oder was ist eigentlich unter dem Worte „sprengen" verstanden? *(Ruf: Was man will!)* Was man will, das ist es eben. Wenn einmal jemand Lust hat, in das Wort „sprengen" das Zeitgemäße hineinzulegen, so kann es vielleicht sogar den Herren, die zwar nicht momentan, aber sonst auf den linken Bänken, die heute so leer sind, so ruhig zu sitzen pflegen, leicht geschehen, dass sie mit Hilfe dieses Paragraphen der Strafe unterzogen werden. Aber noch etwas anderes gefällt mir an diesem Paragraphen oder gefällt mir nicht, wie Sie wollen. Es heißt nämlich in demselben: „wer Gewalt anwendet". Da möchte ich mir an den Herrn Referenten die Bitte erlauben, er möge mir in seinem Resumé recht genau auseinandersetzen, was für Gewalt da gemeint ist, ob physische oder moralische. Sollte das letztere der Fall sein, dann müssen Sie eigentlich schon jetzt alle Clubobmänner in Strafe nehmen, und ebenso die Regierung, denn alle diese wenden moralische Gewalt an, damit es in diesem Hause so zugehe, wie es eben zugeht.

Im Vorübergehen etwas nebenbei: Ich hätte gar nichts dagegen, wenn jemand moralische Gewalt

anwenden würde, um die Thätigkeit und Wirksamkeit dieses hohen Hauses abzuändern, obwohl es im Paragraphen verboten ist. Ich glaube, ich wäre ihm sogar dankbar und auch das ganze Vaterland Österreich wäre ihm dankbar. Ich würde zum Beispiel vollkommen beistimmen, wenn heute oder morgen eine Hausordnung eingeführt würde, der zufolge die Sitzung von 10 Uhr bis 2 Uhr dauern würde, ferner die Generalredner ganz abgeschafft würden, dagegen jeder sprechen dürfte, wiewohl mit beschränkter Zeit. Dann würde in diesem Hause ernst gearbeitet werden und dann würden auch die einzelnen Mitglieder an den Verhandlungen theilnehmen, und das wäre im Interesse des Vaterlandes gelegen. Hier aber wird, scheint es, jede Einflussnahme auf diese Art der Abänderung der Wirksamkeit unter Strafe gesetzt.

Jawohl, es gibt auch eine Einflussnahme, die, wie ich schon früher erwähnt habe, auch ich nicht vertheidigen möchte. Allein gerade dieser Einfluss, der heute ganz legal aussieht, scheint nicht getroffen werden zu wollen. Man sollte ihn aber treffen und darum erwarte ich, dass uns der Herr Referent sagt, was es mit der moralischen Gewalt ist, ob auch diese strafbar sein soll, wenn in diesem hohen Hause eine Abstimmung zustande gebracht wird, bei der die einzelnen Mitglieder gegen ihren Willen und gegen ihre Überzeugung ihre Stimmen abgeben müssen. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, dass ich vor kurzem den Antrag gestellt habe, die Gendarmen nicht zu Erhebungen über das Vorleben der Geistlichen, die eine Pfründe wollen, zu benützen. Ich hätte damals geglaubt, dass wenigstens alle meine Collegen mit mir stimmen würden. Allein das war nicht der Fall, dieselben haben sogar gegen mich gestimmt. Als ich einzelne fragte: Wie war das möglich? da sagten sie mir: Ja, das ging nicht anders, der Club hat es so haben wollen.

Das, meine Herren, ist eine moralische Gewalt, die ausgeübt wird, damit jemand gegen seine Überzeugung stimmt. *(Lebhafte Zustimmung.)* Und da der Herr Referent so freundlich ist, achtzugeben, so will ich noch etwas erwähnen. Ich habe seinerzeit den Antrag gestellt, man solle alle Bauernsöhne, die zuhause zur Arbeit nothwendig sind, in die Ersatzreserve stellen. Ich habe gemeint, dass wenigstens alle Vertreter von Landgemeinden, vom ersten bis zum letzten, mit mir stimmen würden. Auch das ist nicht wahr gewesen. Die Vertreter von Bauern haben gegen mich gestimmt. Als ich sie frug: Sagt mir nur, wie könnt ihr das vor euren Wählern verantworten? Wie war es möglich, dass ihr gegen mich stimmtet, obwohl ihr für meinen Antrag sein müsst? da sagten sie: Es ging nicht anders; wir gehören der Coalition an, und der Club wollte es so haben. Sehen Sie, meine Herren, wenden Sie darum den §. 105 auch auf diesen Zwang an und bestehen Sie darauf, dass in Zukunft wirklich jeder im Hause nach seiner Überzeugung und im Interesse seiner Wähler abstimmt, dass er nicht von Seite eines Clubs gezwungen werden kann, anders zu stimmen, dann wird der Paragraph auch gute Wirkung haben.

Ich komme nun zum §. 106. Im §. 106 ist zunächst im Detail von dem die Rede, was im §. 105 im allgemeinen gesagt ist. Es wird daher nicht nothwendig sein, dass ich des näheren darauf eingehe.

Ich gehe darum gleich zu §. 107 über. Dieser Paragraph gefällt mir an sich recht gut. Ich will nur wünschen, dass er auch in allen den verschiedenen Kronländern einmal in Ausführung gebracht wird. Es heißt nämlich *(liest)*:

„Wer einen andern durch Anwendung oder Androhung von Gewalt an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Bei uns, meine Herren, glaube ich, kommt derartige Gewalt wohl nicht vor, ich wenigstens weiß keinen solchen Fall. Aber es war vor kurzem eine Deputation aus Polen hier in Wien und die hat erzählt, dass man diejenigen Bauern, welche allenfalls Lust hätten, nicht den von der herrschenden Classe aufgestellten Candidaten zu wählen, einsperrt. *(Hört!)*

Das geht leicht. Man fährt einen scharf an; wenn aber einer scharf angefahren wird, so hält er sich auf, und dann heißt es in Polen, er macht Krawall, und er wird eingesperrt, bis die Wahl vorüber ist.

Das Wahlresultat ist da vollständig im voraus zu berechnen. Für einen solchen Fall ist es mir angenehm, wenn wir einen Paragraphen, wie den 107. haben.

Ich lobe alles das, was wirklich gut ist. Allein jetzt kommen wir zum §. 108. Ich wollte nur wünschen, dass ich diesen Paragraphen verstünde. Darin heißt es *(liest)*:

„Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Ich habe gesagt, meine Herren, ich verstehe den Paragraphen wahrscheinlich nicht. Indessen erlauben Sie mir ein wenig Exegese zu probiren. Wer bei Wahlen ein mit dem erklärten Willen der Wähler nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt, heißt es. Wenn das einen Sinn haben soll, so will es wahrscheinlich besagen: Wer das Wahlresultat gefälscht hat. Da braucht man nicht ein so langes Brimborium, es würde einfacher auszudrücken sein *(Sehr richtig!)*

Anderseits darf nicht vergessen werden: es wird der erklärte Wille der Wähler manchmal dadurch gefälscht, dass man officielle Wahlbeeinflussungen vornimmt. In dieser Beziehung weiß ich auch aus unseren

Ländern sehr viel. Leider werde ich mit dem §. 108 kaum dagegen aufkommen können. Man wird mir immer sagen: Wo hast du den erklärten Willen der Wähler?

Der Paragraph sollte also anders gefasst sein. Man sollte jeden treffen können, welcher unberechtigt eine Wahl gegen den Willen des Volkes beeinflussen will. In dieser Hinsicht haben wir alle auch in unseren Ländern unsere Erfahrung. Die Sache ist höchst einfach. Wenn die hohe Regierung den einen oder den andern Candidaten nicht haben will, so gehen natürlich zuerst die Herren politischen Beamten hinaus und sagen: Was euch nicht einfällt! Den und den könnt ihr doch nicht wählen!

Wenn man das mit gehörigem Nachdruck sagt, gibt es doch immerhin einzelne Leute — nicht sehr viele, sonst wären die meisten von uns nicht da — welche sich schrecken lassen. Ich glaube daher, meine Herren, dies gehörte auch in das Gesetz, und darum sollte man den Paragraphen so formuliren, dass es auch den Behörden — diese wechseln bekanntlich — unmöglich gemacht wird, ein Wahlresultat herbeizuführen, welches dem Willen des Volkes in dem Wahlkreise nicht entspricht.

Zum §. 109 hätte ich einiges, vielleicht etwas viel hinzuzufügen.

Wenn ich, der ich nicht Jurist, nicht Fachjurist wenigstens bin, diesen Paragraphen zu formuliren gehabt hätte, so hätte ich ihn jedenfalls anders formulirt. Was getroffen werden soll, wissen wir alle. Die Herren auf der anderen Seite des hohen Hauses haben es schon gesagt: Wahlwürstel, Wahlwein, Wahlbier. Alles das soll getroffen werden.

Einverstanden, meine Herren! Aber sagen Sie mir aufrichtig, ist hier nicht eine kleine Hinterlist mit vorgefallen? Ist nicht der erste und der zweite Absatz, respective Alinea 1 und 2 so gegeben, dass es, im Grunde genommen, nie zu einer Verhandlung kommen wird? Wenn ich diesen Paragraphen zu formuliren gehabt hätte, dann hätte ich auch gesagt: Derjenige, der besticht, ist strafbar. Sehr gut, ausgezeichnet. Auch derjenige wird bestraft, der bestochen worden ist oder sich bestechen ließ. Auch er ist kein Tugendheld und unterliege also der Strafe. Aber beide nebeneinander werden nur schwer bekannt. Es wird vielleicht nach diesem Paragraphen in aller Ewigkeit nicht bekannt, ob jemand bestochen wurde. Wenn man ernstlich die Bestechung abschaffen will, so füge man zum Paragraphen hinzu: Außer der Bestochene hat die Bestechung freiwillig zur Anzeige gebracht. Sonst ist man nie imstande, das herauszubekommen. Glauben Sie denn, dass die Leute etwa Zeugen beiziehen oder Quittungen ausstellen über das Empfangene? Nein, die Zwei machen das unter vier Augen ab. Das Resultat ist gar nicht zweifelhaft. Ich will denjenigen, der sich bestechen läſst, gewiss nicht entschuldigen, allein es spricht doch etwas für ihn, der sich bestechen läſst, nämlich seine Armut, in der er sich meistens befindet. Aber für den anderen, der über das goldene Kalb verfügt, spricht nichts, und ich glaube, es genügt vollständig, um die Wahlbestechungen in aller Zukunft abzustellen, wenn wir ein strenges Gesetz gegen jene machen, welche bestechen. Dieses Gesetz wird dann einen Erfolg haben, wenn das eingefügt wird, was ich zu bemerken mir erlaubte, nämlich der Nachsatz: „Außer er bringt freiwillig und zur rechten Zeit die Bestechung zur Kenntnis der Behörde.“ So wie der Paragraph hier steht, wo Sie beide, sowohl den Bestechenden, als auch den Bestochenen einsperren wollen, wird es mindestens höchst selten zu einer Verhandlung kommen, und wenn, dann wird zum Schlusse nichts nachzuweisen sein. Der Eine, sowie der Andere, hat Anlass, alles abzuleugnen.

Endlich fürchte ich sehr, man wird dem hohen Hause nicht recht glauben, dass es vor den Bestechungen einen so großen Abscheu hat. Ich weiß, dass im hohen Hause schon einmal eine Wahl untersucht worden ist, bei welcher — wie ganz offenkundig ist — sehr viele Bestechungen vorgefallen sind. Diese Wahl ist heute vorläufig noch immer aufrecht. Es ist interpellirt worden, ob endlich diesfalls etwas gethan werden wird. Es geschieht nichts, das Haus tagt jetzt schon das fünfte Jahr und es wird nichts geschehen, bis das letzte Jahr herum ist. Glauben Sie, dass im ganzen Kaiserstaate Österreich jemand ist, der sagt: Das war einmal ein sehr guter Paragraph, der §. 109? Das sind lauter tugendhafte, ernste Leute im Reichsrathe! Die haben Abscheu vor Bestechungen.

Sie werden es nicht sagen, sie werden sagen: Ihr habt ja den unter euch geduldet und habt nicht untersucht, ob wirklich Bestechungen nachgewiesen wurden.

Ich glaube, Sie entnehmen aus meinen vorgebrachten Worten, dass ich dasjenige, was zur Erhaltung der Ordnung absolut nothwendig ist, sehr gerne zugebe, dass ich aber über das nothwendige Maß hinauszugehen unmöglich durch meine Zustimmung bekräftigen kann. Nach meiner Überzeugung bleibt nichts anderes übrig, als dieses Capitel IV an den Ausschuss zurückzuweisen, damit er dasselbe verbessere. Schon der Herr College von der anderen Seite hat den formellen Antrag gestellt; würde er ihn nicht gestellt haben, so würde ich diesen Antrag noch nachträglich einbringen, was wohl nach der Geschäftsordnung möglich ist. Nur dann dürften wir ein IV. Hauptstück bekommen, welches dem Staatsbedürfnisse entspricht und die Freiheit nicht mehr beschränkt, als es nothwendig ist, und welches wirklich im Sinne von Recht und Gerechtigkeit eine Wirkung haben wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart**: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, damit man mir nicht wieder den Vorwurf machen kann, dass ich als Nichtjurist mich in juristische Sachen menge; doch meine ich, dass es gut ist, seine Erfahrungen den Herren Collegen mitzutheilen, auch wenn man kein Jurist ist; dieselben können dann aus dem, was der Nichtjurist gesagt hat, manche Erfahrung schöpfen, welche hie und da doch zu einem Hinweise Gelegenheit bieten kann.

Ein Beweis dafür ist, dass, seitdem ich gesprochen habe, factisch von einem Herrn Juristen an mich das Ersuchen gestellt worden ist, ihm eine gewisse Affaire gründlich zu erklären, da auch in seinem Bezirke ein ähnlicher Fall vorgekommen ist.

§. 105 sagt *(liest)*:

„Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder um ein Mitglied dieser Vertretungskörper aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft.“

Nun will ich erzählen, was mir als Reichsrathscandidaten passirt ist.

Als ich in Moldauthein candidirte, kam auch ein k. k. Bezirkshauptmann vollkommen ausgerüstet mit Säbel und Mantel, die Mütze auf dem Kopfe und stellte sich zum Tisch, ohne dass man ihn hiezu aufgefordert hätte; kurz und gut, er spielte den Herrn. Ich stand neben ihm, und nichts deutete ihm an, dass er mir unbequem wäre.

So nahm die Versammlung ihren Anfang, aber niemand wollte den Vorsitz übernehmen; die gutmüthigen Leute haben gedacht, dass vielleicht der Herr Bezirkshauptmann eine Gewalt besitzt, welche er ausüben kann.

Endlich fand sich ein kühner Mann, welcher den Vorsitz übernahm. Ich fragte den Bezirkshauptmann sehr freundlich — es wird mir ein Attribut zugetheilt, dass ich ein sehr barscher Mensch bin, aber die Herren wissen, es ist mit der Barschheit nicht so arg — ich fragte ihn also: „Lieber k. k. Bezirkshauptmann, wie sind Sie eigentlich hergekommen? Kommen Sie kraft Ihres Amtes oder sind Sie vielleicht als ein Wähler hier?“ Er kann nämlich nicht Wähler sein, weil er nicht in der Landgemeinde ist. Er sagte mir sehr barsch darauf: „Ja, wissen Sie, ich komme theilweise in Amtsgewalt, theilweise als Privatperson her.“ Ich erwiderte ihm: „Ja, das geht ja nicht, lieber Herr, das ist unmöglich.“ Er sagte mir: „Aber lassen Sie mich hier, ich mache Ihnen ja nichts.“

Aber das wäre noch nichts Arges. Dieser Herr war so freundlich, dass er gleich in das Nebenlocale sieben Gendarmen commandirte . . . .

Präsident: *(unterbrechend)*: Darf ich den Herrn Redner bitten, doch . . . .

Abgeordneter **Purghart**: Ich ersuche . . . .

Präsident: Sie sind nicht bei der Sache, sondern erzählen Geschichten, welche mit dem Gegenstande gar keinen ersichtlichen Zusammenhang haben. Wenn Sie also schon Thatsachen anführen, so bitte ich doch, sich kurz zu fassen und zu dem Gegenstande zu kommen, bei welchem wir halten.

Abgeordneter **Purghart**: Ich ersuche, Excellenz, um Geduld, ich will nur beweisen, dass solche Herren, wenn sie die Gewalt gegen einen Candidaten anwenden, auch eigentlich ins Zuchthaus gehören. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Ich bitte recht sehr, hier handelt es sich nicht darum, sondern um ganz positive Paragraphen, und ich ersuche Sie dringend, diese Ausführungen abzukürzen und zum Gegenstande zu kommen.

Abgeordneter **Purghart**: Ich bitte, Excellenz, ich werde mich sehr kurz fassen. Ich will nur constatiren, dass das eine Wahlbeeinflussung ist und dass diese zu diesem Paragraphen vollkommen gehört. *(Fortfahrend:)*

Nun, meine Herren, sagte ich: „Ich berufe mir eine Wahlversammlung in ein anderes Locale“ und — ich will gleich beweisen, dass ich bei der Sache bin — derselbe k. k. Bezirkshauptmann trat zu mir und sagte: „Wie können Sie sich unterstehen, noch eine Wahlversammlung einzuberufen?“ Er drohte mir an Ort und Stelle. Ich kümmerte mich darum nicht und sagte zu den Wählern: „Wollen Sie so freundlich sein und sich dort versammeln.“

Ich will nicht weitläufig sein, aber ich könnte sehr viel davon erzählen, dass ich den ganzen Tag von Gendarmen verfolgt wurde, dass sie hinter mir einher gelaufen sind, dass mir sogar ein Begleiter beigegeben wurde und ich mit ihm in einer Post drei Stunden weit fahren musste.

Was will man aber von einer k. k. Statthalterei sagen, welche zum Beispiel — ich habe dies schon einmal erwähnt — beräth, was man eigentlich thun solle, dass ein ausübender Abgeordneter in Haft genommen werden soll. Meine Herren! Es ist geschehen dass ein Abgeordneter einen Brief von Wien bekommen hat, welcher hochverrätherischen Inhaltes war, und zwar zu eben der Zeit, wo man über denselben Abgeordneten in der Statthalterei berathen hat. Was sollte so eine Statthalterei bekommen, wenn ir-

..liche Sachen verschuldet? Da wäre die Strafe nach 105 noch zu gelinde, weil sie alle mögliche Gewalt der Hand hat und derjenige, welcher sich wehrt, r keine Gewalt hat, der steht allein da und hat nur ne selbstbewussten Wähler hinter sich, welche sich nicht e machen lassen, auch dann nicht, wenn man ihnen oht und sagt: Das habt ihr davon, dass ihr einen positionellen Abgeordneten gewählt habt. Da üsten auch alle Personen bestraft werden, welche es rschuldet haben, dass ich, ein ganz pünkt- her Mensch, der Abgeordneter geworden ist, meine elle eingebüßt habe und anstatt 750 fl. nach -jähriger Dienstzeit 220 fl. Pension bekommen sollte; d ich sage es offen, es müsste daran auch ser Herr Ministerpräsident participiren, denn Seine cellenz war damals auch mein Richter, und mein rr Vertreter, der hinter mir sitzt, könnte die Beweise fern. Ich will den Herren aber nicht nahetreten, ich r ein liberaler Mensch und sage, man lasse den 105 aus, und die Sache ist abgethan.

Das ist das Einfachste, das bezweckt, glaube ich, r Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Die §§. 105 und 107 sind gewiss nur gegen e oppositionellen Abgeordneten gerichtet, für ver- iedene Obrigkeiten gelten sie nicht. Wenn diese aragraphen angenommen werden, so glaube ich, rden sie nie für einen Beamten gelten, der sich ver- ngen hat, dessen bin ich sicher, das lehrt uns die rfahrung, aber sie werden gelten für jeden, der in esen Zeiten noch einen oppositionellen Takt hat, lcher noch so viel Muth hat, dass er wirklich oppo- ionell ist. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Da itt ja kein Staatsanwalt ein und wenn er auch llte, dann darf er nicht!)*

Ganz richtig sagt der Herr Abgeordnete Dr. ronawetter, dass ein Staatsanwalt in dieser ngelegenheit nie eintreten wird und wenn er auch ntreten möchte, so darf er es vielleicht nicht. Ich be es zu: aus Erfahrung kann ich sagen, dass die eamten immer trachten müssen, sich schön zu achen; je schöner sie sich machen, desto mehr Chancen aben sie zu avanciren.

Ich hätte davon nicht gesprochen, aber wenn man gen Staatsbeamte so auftritt, wie es hier geschehen t, halte ich es für meine Pflicht, zu sagen, was anche Staatsbeamte, welche nicht so gerecht sind, ie der Staatsbeamte, der hier aufgetreten ist, sich rlauben und was ihnen zugute geschrieben wird.

Ich will nun noch über den §. 109 sprechen. a heißt es nämlich *(liest)*:

„Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung ffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungs- örper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen der Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer ewissen Richtung zu bestimmen sucht u. s. w., wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. bestraft."

Diese Bestimmung ist sehr biegsam. Es könnte ja geschehen, dass ein Candidat auftritt, der sagt: Meine Herren! Ich sehe, ihr wurdet bis jetzt ausgesogen von verschiedenen Leuten. Ich bin der Mann, der euch rechtlich vertreten will, ihr werdet sehen, dass das zum Vortheil eures Vermögens ist. Da könnte vielleicht auch dieser Candidat sofort verhaftet werden und man könnte sich auf diese Weise eines unbequemen Candidaten entledigen.

Ich könnte noch vieles hierüber sprechen, aber ich habe nur das vorgebracht, was ich aus meiner eigenen Erfahrung geschöpft habe, und will nur zur Beruhigung bemerken, dass solche Fälle nicht vereinzelt sind, sondern dass ich eine ganze Blütenlese von solchen Ungerechtigkeiten, welche vorgekommen sind, weil die Wähler einen oppositionellen Abgeordneten gewählt haben, vorführen könnte. Ich versichere, man ist schon so überzeugt, dass man bestraft wird, wenn man einen oppositionellen Abgeordneten gewählt hat, dass es heute geradezu zum Sport wird, die Oppositionellsten zu wählen. Man will sich in dieser Hinsicht überflügeln. Aber alle diese Paragraphen helfen nichts, und wenn ich als Nichtjurist einen Antrag stellen könnte, so würde ich den Antrag stellen, dass alle diese Paragraphen fallen gelassen werden, weil sie nicht für jeden Bürger gleich gelten, sondern weil auch hier einzelne bevorzugt sind. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Meine Herren! Der erste der heute zum Worte gelangten Herren Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, hat sich in sehr scharfer Weise gegen mich gewendet und mich beschuldigt, dass ich in Fragen der Immunität einmal so und dann so und ein drittesmal wieder anders spreche, damit ich mich hinterher darauf berufen könne, ich hätte eigentlich nichts gesagt. Ich werde auf diesen Vorwurf, über dessen Berechtigung zu urtheilen ich dem hohen Hause mit Beruhigung überlassen kann, heute nicht antworten, weil der verehrte Herr Abgeordnete gleichzeitig einen Antrag angekündigt hat. Es war also heute nur so eine Art Wetterleuchten, aber wenn das Gewitter kommen wird, werde ich trachten, so gut als möglich meine Blitzableiter dagegen aufzustellen. Ich hätte aus der Rede des verehrten Herrn Abgeordneten nicht Anlass genommen, das Wort zu ergreifen, wenn er nicht abermals auf die Behandlung der politischen Sträflinge und auf die diesbezüglichen Vorschriften, das ist die Verordnung vom Jahre 1849, zu sprechen gekommen wäre. Nun wird es gut sein, wieder einmal auf den Wortlaut dieser von dem Herrn Abgeordneten und seinen Gesinnungsgenossen so oft und gern citirten Verord-

nung zurückzukommen, um zu beweisen, dass ich mit meiner in einer früheren Sitzung gemachten Behauptung Recht hatte. Es heißt im §. 2 dieser Verordnung wörtlich *(liest):*

„Im allgemeinen sind auch die politischen Sträflinge nach den für alle übrigen Verurtheilten bestehenden Vorschriften und nach der in jeder einzelnen Strafanstalt eingeführten Hausordnung zu behandeln, insofern nicht durch diese Verordnung ausdrückliche Ausnahmen davon gemacht sind."

Das ist wörtlich das, was ich neulich gesagt habe, vielleicht in einer anderen Satzstellung, aber ich habe dem Sinne und ich glaube auch dem Wortlaute nach neulich dasselbe gesagt; es war also nicht nothwendig, dass der Herr Abgeordnete mich in dieser Beziehung corrigiren sollte.

Weil aber auch wiederholt von den Besuchen und Correspondenzen die Rede war und man die schrankenlose Freiheit des brieflichen und des Besuchsverkehres zwischen den Inhaftirten und ihren Verwandten oder solchen, die sie zu sehen wünschen, aus der Verordnung vom Jahre 1849 deduciren wollte, so erlaube ich mir, die §§. 14 und 15 der Verordnung vorzulesen, welche folgendermaßen lauten *(liest):*

„§. 14. Schreibmaterial ist den politischen Sträflingen unter der erforderlichen Vorsicht gegen jeden Missbrauch zu gestatten; sie können jedoch Briefe nur dann empfangen oder absenden, wenn dieselben von dem Vorsteher der Anstalt oder einem hiezu bestellten Beamten gelesen und unbedenklich gefunden worden sind.

§. 15. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Vorstehers der Anstalt Besuche empfangen und sich mit den Besuchenden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder eines Aufsehers in einer demselben bekannten Sprache unterhalten. Der Vorsteher der Anstalt hat durch Festsetzung bestimmter Tage und Stunden dafür zu sorgen, dass die Hausordnung nicht durch viele Besuche gestört werde."

Es ist also auch in dieser Beziehung richtig, was ich nicht nur neulich, sondern schon wiederholt anzuführen mir erlaubt habe. Natürlich ist die Verordnung vom Jahre 1849 eine unbedingt gleich giltige, sie kann nicht alterirt werden durch einzelne Hausordnungen oder specielle Verfügungen irgend eines Organes, auch nicht des Justizministers; aber innerhalb ihres Rahmens und soweit sie nicht durch diese Specialbestimmungen ausgefüllt sind, gelten eben die Hausordnungen.

Soviel in Bezug auf diesen Punkt! Nun komme ich zu dem zweiten Herrn Redner, der heute gesprochen hat; es ist der Herr Abgeordnete Dr. Sláma. Er hat aus Anlass einer neulich von mir gemachten Bemerkung, die, ich glaube, wirklich nichts Herausforderndes an sich hatte, sondern im Gegentheile den Charakter einer, wie mir scheint, berechtigten und pflichtmäßigen Abwehr an sich trug, sich bestimmt gesehen, in der schärfsten Weise, um nicht ein anderes Adjectiv zu gebrauchen, gegen verschiedene Organe der Justizverwaltung sich zu wenden; er hat, was meine Person betrifft, eine kleine Einschränkung gemacht, aber im ganzen genommen doch in der allerschärfsten Weise gesprochen und sich als einen von seinen Vorgesetzten verfolgten Mann hingestellt. *(Abgeordneter Purghart: Es ist auch wahr!)* Der verehrte Herr Abgeordnete, der ruft: „Es ist auch wahr", hat bereits in ausgiebigster Weise durch Zwischenrufe seine Zustimmung zu dem, was der Herr Abgeordnete Sláma gesagt hat, kundgegeben. *(Abgeordneter Purghart: Aus Erfahrung!)*

Ich wäre sehr begierig, welche Erfahrungen der Herr Abgeordneten Purghart gemacht hat, und zwar in der Justiz gemacht hat. *(Abgeordneter Purghart: Eigene Erfahrung!)* Eigene Erfahrung kann er in der Justiz nicht gemacht haben. Aber ich werde mich durch Zwischenrufe nicht mehr beirren lassen, sondern fortschreiten.

Ich kann versichern, dass der Herr Abgeordnete Dr. Sláma, was das Avancement zu Bezirksrichter- und Secretärstellen betrifft, niemals übergangen worden ist. Dass zweimal Staatsanwaltssubstituten ernannt worden sind, die als Gerichtsadjuncten ihm im Range nachgestanden sind, ist richtig; ich bitte aber das hohe Haus, doch zu bedenken, dass bei der Ernennung zu Staatsanwaltssubstituten eigentlich das Avancement außer der Tour, ich will nicht sagen, gerade die Regel, aber etwas sehr häufig Vorkommendes ist, weil die specielle Befähigung für das Amt des Staatsanwaltssubstituten überhaupt und für die Stelle, die gerade ausgeschrieben worden ist, da vielleicht noch mehr als bei anderen Stellen in Frage kommt. Ob der Herr Abgeordnete Recht gehabt hat, bei dieser Gelegenheit einen verdienten Justizbeamten mit dem höhnischen Namen eines diabolus rotae zu belegen, das ist eine Sache, die ich seinem Geschmacke und der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen muss.

Von mir hat er gesagt, er sei auch bei mir gewesen. Meine Art ist es nicht, von Privatgesprächen Mittheilung im hohen Hause zu machen, wenn es nicht unbedingt nothwendig ist. Ich brauche mich aber gar nicht an das damals zwischen uns stattgefundene Gespräch anzuklammern, sondern ich halte mich an die Worte, die der Herr Abgeordnete heute hier im offenen Hause gesprochen hat.

Er hat ausdrücklich gesagt — ich habe es deutlich gehört — dass er nicht nur durch seine Vordermänner, sondern auch durch Nachmänner präterirt worden ist. Der Herr Abgeordnete scheint also zu meinen, dass es auch eine Präterirung durch Vordermänner, das ist durch Rangältere, gibt — eine Anschauung, die, wie jeder Beamte mir zugeben wird, eine ganz irrige und ungewöhnliche ist.

Und da möchte ich doch sagen: Ich bin gewiss weit davon entfernt, und habe es neulich ausdrücklich

erklärt, irgend einem verehrten Abgeordneten, der zufällig in dem von mir geleiteten Ressort dient, aus seiner oppositionellen Haltung einen Vorwurf zu machen. Dass er aber aus seiner oppositionellen Haltung etwa einen Anspruch herleiten will, außer der Tour befördert zu werden, das glaube ich, wäre denn doch etwas zu weit gegangen. Und wenn das nicht der Fall ist, dann weiß ich nicht, weshalb der verehrte Abgeordnete heute nicht nur die Fälle citirt hat, wo er durch Nachmänner, sondern auch, wo er durch Vordermänner präterirt worden ist.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, er habe sich an mich gewendet mit der Frage, ob er sein Mandat niederlegen soll, und er habe keinen Bescheid erhalten. Meine Herren! Ich bitte, wenn das ein Vorwurf sein soll, so frage ich: Was soll ich einem Abgeordneten für einen Bescheid geben, wenn er mich fragt, ob er sein Mandat niederlegen soll oder nicht? Das geht mich ja doch gar nichts an. Ich könnte höchstens dem verehrten Abgeordneten sagen: „Reden Sie darüber mit Ihren Wählern, ich habe darüber nicht zu entscheiden.“ Würde ich sagen: „Legen Sie Ihr Mandat nieder und dann werde ich Sie augenblicklich befördern,“ — das wäre ein Fall von Corruption gewesen und aus dem hätte man mir vom Standpunkte der Wahlfreiheit und der Immunität einen Vorwurf machen können.

Soll ich aber einem oppositionellen Abgeordneten sagen: Nein, ich bitte Sie dringend, behalten Sie Ihr Mandat und machen Sie nach wie vor der Regierung Opposition, Sie machen mir damit das größte Vergnügen *(Heiterkeit)* — meine Herren, das ist übermenschliche Selbstverleugnung, die von mir nicht zu verlangen ist. Und damit schließe ich mit dem, was der verehrte Abgeordnete gesagt hat, ab.

Nochmals muss ich sagen: Ich bedaure wirklich, dass er in einer Weise über in der Justiz alt gewordene, verdiente Männer gesprochen hat, die, glaube ich, wirklich jeden, der die Herren genau kennt, unangenehm berühren musste. Das eine kann ich sagen, dass von Seite der Vorgesetzten des Herrn Abgeordneten, — soweit glaube ich auch den Schleier des Amtsgeheimnisses lüften zu können, — etwa ein ungünstiges oder abträgliches Zeugnis dem Herrn Abgeordneten niemals ausgestellt worden ist. Darauf habe ich mich neulich bezogen, als ich die Ehre hatte, ihm zu antworten.

Ich komme nun zu dem, was die beiden letzten verehrten Herren Redner gesagt haben. Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat über das ganze Hauptstück in einer etwas verächtlichen, geringschätzigen Weise gesprochen und gemeint, es werde nichts helfen, und ziemlich denselben Ton hat auch mein unmittelbarer Herr Vorredner angeschlagen.

Meine Herren! Es ist vielleicht überraschend, dass Mitglieder jener Parteien, die sich als die Paladien der Wahlfreiheit und die sich als die Vertreter der Freiheit überhaupt hinstellen, es gerade sind, welche mit höhnischem Achselzucken an Hauptstücken des Strafgesetzentwurfes vorübergehen wollen, die nichts anderes bezwecken, als die Sicherung der parlamentarischen Körperschaften in ihrem Entstehen und ihrem Bestande.

Ich glaube, bei diesen Bestimmungen könnte das ganze hohe Haus einmüthig zusammenwirken; sie haben ja zu gelten gegen einen jeden ohne Ausnahme, der sich gegen die darin enthaltenen Verbote oder Normen irgendwie vergeht.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher die Frage aufgeworfen hat: Was ist Gewalt? und wenn er dann gefragt hat, ob im §. 105 etwa auch jene gemeint seien, welche durch Verlassen eines Landtags- oder eines Reichsrathssaales eine Versammlung beschlussunfähig machen, so glaube ich, ist er der erste, der auch nur die Frage aufwirft, ob unter dem stillen Weggehen Gewalt verstanden werden kann. Ich kann kaum glauben, dass der verehrte Herr Abgeordnete das im Ernste meint, wenn er eine solche Frage stellt.

Er hat allerdings gesagt, es könne auch eine moralische Gewalt darunter gemeint sein, und eine solche moralische Gewalt werde auch im hohen Hause ausgeübt durch die Herren Clubobmänner, Parteimitglieder oder durch die Regierung, indem man von der einen oder der anderen Seite trachtet, einen Abgeordneten zu bestimmen, er solle so oder so stimmen. Auch in dieser Beziehung muss ich sagen, es ist mir wirklich ganz neu, dass man darunter eine Gewalt verstehen will. Ist es aber eine Gewalt, dann glaube ich, ist deren Anwendung in jenen politischen Kreisen, denen der verehrte Herr Abgeordnete angehört, keineswegs etwas Neues oder etwas ganz Besonderes.

Ich komme nun noch mit ein paar Worten zu dem, was der verehrte Herr Abgeordnete Purghart, der letzte Redner, gesagt hat. Auch er hat gemeint, die Bestimmungen des IV. Hauptstückes des neuen Strafgesetzentwurfes werden uns nicht helfen und es würde nicht schaden, wenn man sie ganz weglassen würde. Er hat eine Reihe von Fällen angeführt, deren erster allerdings nicht ganz mit allen Umständen erzählt worden ist, und hat versichert, er wisse noch sehr viel anderes, um zu zeigen, dass Ungerechtigkeiten geschehen. Nun, weshalb er, wenn er wirklich davon durchdrungen ist, dass so viele Ungerechtigkeiten vorkommen, sich gegen die Strafbestimmungen wendet, welche gegen solche Ungerechtigkeiten gerichtet sind, ist mir nicht recht klar; aber eines möchte ich dem Herrn Abgeordneten sagen. Zum Schlusse hat er gesagt, nach seinen Erfahrungen — und er beruft sich ja mit Vorliebe auf seine speciellen Erfahrungen — werde deswegen, weil Leute, die oppositionelle Abgeordnete wählen, bestraft und verfolgt werden, ein oppositioneller Sport getrieben und es werden die oppositionellen Abgeordneten erst recht gewählt.

Meine Herren! Das ist ein Satz, der in diametralem Widerspruche mit all dem steht, was wir seit Monaten und Jahren von der verehrten Opposition, übrigens auch von allen anderen Parteien des hohen Hauses hören. Bisher hat man immer gesagt: es ist ein Missbrauch der Amtsgewalt, es ist eine Schädigung der höchsten politischen Interessen, wenn die Bethätigung politischer Gesinnung gestraft wird, weil dadurch die Leute abgeschreckt werden, und das ist auch psychologisch erklärlich. Nun kommt der Herr Abgeordnete und behauptet das gerade Gegentheil; er sagt: Nein, gerade weil die Leute gestraft werden, deswegen werden oppositionelle Abgeordnete gewählt, und es ist ein Sport, gestraft zu werden.

Auch hier muss ich sagen, wie einem früheren geehrten Herrn Abgeordneten gegenüber: so neue Wahrnehmungen, so originelle Behauptungen habe ich noch nicht gehört; es ist gut, sie zu signalisiren, sie zu widerlegen fehlt mir aber die Kraft, denn etwas, was in sich einen vollkommenen Widerspruch enthält, kann niemand, auch nicht der schärfste Logiker, der ich leider nicht bin, widerlegen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Hohes Haus! Es ist merkwürdig, dass wir den §. 105, sowie eine Reihe folgender Paragraphen nunmehr verhandeln, in welchen fortwährend mit dem Begriffe der Nöthigung operirt wird, dass aber die Definition des Begriffes Nöthigung erst im §. 245 kommt. In jedem der Paragraphen, die hier vorkommen, wird mit diesem Begriffe operirt, der erst dort gesetzlich festgestellt wird. Das ist auch, nebenbei bemerkt, ein Beispiel für die Art, wie die Sache verhandelt wird; denn naturgemäß hätte §. 245 eingeschoben und früher berathen werden sollen, weil man sinngemäß nicht über eine Reihe von Paragraphen verhandeln kann, solange nicht der §. 245 festgesetzt ist, in welchem der Begriff der Nöthigung legal definirt wird. Das ist ein Beispiel für die ungeheuere Liederlichkeit, mit der die ganze Reform gemacht worden ist, mit der wir auch im Hause vorgehen, und zu der sich die würdige Theilnahmslosigkeit, insbesondere jener liberalen Partei gesellt, von der man eigentlich annehmen sollte, dass sie bei den Bestimmungen, die jetzt in Frage kommen, wie ein Mann da sein sollte, um die Reste der politischen Freiheit, die wir in Österreich noch haben, zu vertheidigen. *(Beifall.)* Einer der Herren drüben hat auch gemeint, die liberale Partei werde es noch büßen, dass sie heute nicht am Platze ist. Der Herr irrt: der Liberalismus wird es vielleicht büßen, aber die liberale Partei nie und nimmer. Denn diese kann kein Interesse für politische Delicte haben, weil keiner von den Herren ein politisches Delict begehen kann, denn keiner von Ihnen hat mehr eine politische Überzeugung. *(Beifall.)* Sie wissen nicht mehr, was Liberalismus ist, was liberale Bestimmungen sind, Sie kümmern sich um gar nichts anderes, als darum, Ihre Herren im Ministerium zu halten und die Wähler hinters Licht zu führen, einmal mit dem, einmal mit jenem. *(Widerspruch. — Lebhafte Zustimmung.)*

Wie haben Sie die Stirne, sich eine liberale Partei zu nennen und in diesen Tagen bei Berathung dieser Paragraphen zu fehlen? Es gehört eine eiserne Stirne dazu! Und wahrhaftig! Keine andere liberale Partei, keiner Zeit und keines Landes hat sich so weggeworfen, wie diese liberale Partei. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Wir sprechen also hier von Paragraphen, welche im engsten Zusammenhange mit der Nöthigung, mit §. 245 stehen, und es wird daher wichtig sein, diesen Paragraphen wenigstens soweit heranzuziehen, als er hier besprochen werden muss. Dieser Paragraph besagt im wesentlichen, wie er heute da steht — wie er angenommen werden wird, wissen wir ja heute noch gar nicht — dass jemand wegen Nöthigung bestraft werden kann auch bei erlaubter Androhung eines Übels, wenn sie zur Erreichung eines unerlaubten Zweckes erfolgt. Hier haben wir eine Reihe von Bestimmungen, nach welchen die Androhung einer Verletzung, die Bedrohung der körperlichen Sicherheit oder des Lebens genügt, um schwere Strafen herbeizuführen, und ferners haben Sie hier eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Vertretungskörper mit einem Zaun von Schutzmaßregeln umgeben werden, wobei man sich unwillkürlich fragt: Wozu denn diese Unsumme von Bestimmungen? Es muss diesen Vertretungskörpern kein rechtes Leben innewohnen, sie müssen eine Art verfaulter Vertretungskörper sein, die man gewaltsam schützen muss, weil sie sonst der allgemeinen Verachtung anheimfallen. Denn eine Thatsache ist es: Wie will man denn eine Achtung vor dem Abgeordnetenhause in Österreich anders herstellen als durch die barbarischesten Strafbestimmungen? Denn jemand, der nicht durch barbarische Strafbestimmungen gezwungen wird, dieses Haus zu achten, kann dieses Haus nicht achten. *(Widerspruch. — Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich rufe Sie wegen dieser, die Würde des Hauses in so gröblicher Weise verletzenden Worte zur Ordnung.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bin mir bewusst der Worte, die ich hier spreche, und weiß, welchen Wiederhall sie hervorrufen werden.

Es ist auch bezeichnend für die ganze Gesetzgebung, wie sie hier besteht, welchen Schutz Sie den Körperschaften im §. 105 bis ins Kleinste und ins Kleinlichste gewähren. Man schützt nicht allein die Körperschaft, das Abgeordnetenhaus, die Delegationen, die Landtage, sondern jede Abtheilung, jeden Ausschuss

schützen Sie und wollen ihn sacrosanct machen, und zwar aus Gründen, die ich schon angedeutet habe. Sie sind heute nicht mehr in der Lage, so frei und großherzig zu sein, um sich zu denken, dass diese Corporationen in sich selbst einen eigenen inneren Wert haben, der sie schützt vor gewaltsamen Angriffen von außen. Es sind mit einem Worte diese Paragraphen wiederum der Ausfluss jenes Angstgefühles, das Sie alle zusammen beherrscht und vor dem Sie sich nicht zu erretten wissen.

Der Herr Justizminister hat auch gemeint, es sei sehr merkwürdig, dass Paladine der Wahlfreiheit und Vertreter der Freiheit katexochen sich gerade gegen solche Bestimmungen wehren, welche die Freiheit der Wahlen im Auge haben. Nein, meine Herren, man muss nicht immer die Sachen so auf die andere Seite drehen; das will gar niemand von uns, niemand von uns hat etwas dagegen, dass die Wahlfreiheit geschützt wird. Der Herr Justizminister hat gemeint, diese Bestimmungen haben gegen jeden zu gelten. Nun erlauben Sie, finden Sie in den Paragraphen irgendwo eine Bestimmung, dass Beamte oder Behörden, welche die Wahlen beeinflussen, strafbar seien, ganz abgesehen davon, dass selbst, wenn dort eine solche Bestimmung wäre, ich ihr wenig Wert beilegen würde, weil ich weiß, dass es in Österreich Gesetze nur für diejenigen, die den Staat erhalten, für den Staat zahlen und bluten, gibt, nicht aber für diejenigen, die vom Staate und der Bevölkerung bezahlt werden, für die Beamten und Behörden *(Beifall)*; diese setzen sich mit einer gewissen Freiheit über die Gesetze hinweg, und verletzen sie einmal das Gesetz, so werden sie nicht zur Verantwortung gezogen.

Ich habe eine Reihe von Beispielen im hohen Hause vorgebracht, wo es durchaus nicht möglich war, von Missverständnissen zu reden, sondern wo der böse Wille der betreffenden Behörde offenbar vorlag. Eine Verfolgung unserer Behörden gibt es aber nicht, es werden nur jene Leute verfolgt, die keine Rechte haben, die nicht an der Regierung, nicht im Besitze, nicht an der Macht sind.

In der Debatte sind wir insbesondere dem Herrn Abgeordneten Dr. Sláma dankbar, dass er kleine Streiflichter auf die Art und Weise geworfen hat, wie bei uns richterliche Beamte behandelt werden, wenn sie in der Opposition sind, und da hat der Herr Justizminister mit jener Geschicklichkeit, die ihm in solchen Dingen eigen ist, wieder die springenden Punkte in der Rede des Herrn Abgeordneten mit Stillschweigen übergangen. Ich war während der ganzen Rede anwesend. Der Herr Minister hat nicht zu erklären versucht, warum thatsächlich diese Richter nicht ersetzt werden. Ja, er hat sogar eine Behauptung gemacht, die unrichtig ist — wobei ich gerne annehmen will, dass er in subjectivem Irrthum befangen war, dass er falsch berichtet worden ist, denn er war bei einem Theile der Rede nicht anwesend — er hat nämlich davon gesprochen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Sláma eine Reihe von Personen angegriffen hätte. Das gerade Gegentheil hat er gethan, er hat alle Vorgesetzten ungeheuer entschuldigt und gelobt, einen einzigen Menschen — ich weiß nicht, wen er gemeint hat — hat er angeklagt, und es ist doch in Österreich möglich, dass in der richterlichen Verwaltung ein Mensch anzuklagen ist, ein Mensch seine Pflicht nicht erfüllt. Freilich, wenn man glaubt, dass es das größte Verbrechen in Österreich ist, irgend einen Beamten zu beschuldigen, dann kommt man zu einer solchen Stellung, wie sie der Herr Justizminister eingenommen hat. Es ist mir sehr leid, dass ich vorige Woche krank gelegen bin und im Hause nicht anwesend sein konnte, weil ich in diesem Falle das durch Beispiele illustrirte Benehmen eines ganz bestimmten Beamten zur Zielscheibe meiner Auseinandersetzungen gemacht hätte, und zwar hätte ich das gethan beim Capitel „Majestätsbeleidigung", und der Herr Justizminister weiß es, der Mann, den ich meine, ist der bekannte Holzinger, gegen den ich schon so oft Vorwürfe erhoben habe, dem aber ebensowenig etwas geschehen wird, als irgend einem anderen, der ein willfähiger Diener der Regierung ist. Ich sage Ihnen: Hier im IV. Hauptstücke handelt es sich um verhältnismäßig harmlose Dinge, denn Sie mögen die Bestimmungen gegen die Wahlbestechungen annehmen oder nicht, meinetwegen nehmen Sie die schwersten an, da werde ich Ihnen keine Schwierigkeit machen, aber ich bitte nur, die Herren Bezirkshauptleute und die sonstigen Leute, die bei uns die Wahlen ganz unerlaubt beeinflussen, in diese Paragraphen einzubeziehen. *(Bravo!)* Es vergeht beinahe keine Wahl, wo nicht merkwürdige Dinge zu finden sind. Thun Sie das. Ich fürchte aber, wenn Sie das Gesetz ernsthaft nehmen und die Leute alle bestrafen, so werden in Galizien die Gefängnisse zu enge werden, wenn Sie alle Leute einsperren wollen, die bei Wahlen dort bestochen werden. *(Zustimmung.)* Aber machen Sie das, wie Sie wollen, hier handelt es sich um verhältnismäßig geringfügige Dinge. Ich empfehle Ihnen die Abänderungen, die ich beantragt habe — es sind ihrer ein paar — und lenke die Aufmerksamkeit des Hauses auf das kommende, das V. Hauptstück, in welchem die eigentlichen politischen Delicte behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit werden wir ja wieder sehen, wie insbesondere die privilegirten Hüter der liberalen Idee sich benehmen werden, welche ja sonst so tapfer den Liberalismus gegen die Dunkelheit vertheidigen. Wir haben heute hier einen Geistlichen reden gehört, und man mag mit ihm sonst wie immer stehen, man muss zugeben: Das, was er heute gesagt hat, war tapfer und im besten Sinne des Wortes liberal. Von den Liberalen hört man nichts; sie schweigen, sie sind taubstumm geworden. Das V. Hauptstück wird der Prüfstein für Sie sein: erscheinen Sie auf der Bildfläche! *(Beifall.)*

Präsident: Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Sláma und Purghart. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Seine Excellenz war so gütig, in seiner Rede auf meine Ausführungen mit einigen witzigen Redewendungen zu antworten, mit denen selbstverständlich an der Sache selbst nichts widerlegt worden ist. Seine Excellenz zieht es jetzt in das Lächerliche, dass ich in meiner Rede davon sprach, dass ich von Vordermännern präterirt wurde, und fragt, wie man denn von Vordermännern präterirt werden kann. Ich will das also noch einmal auseinandersetzen, wiewohl es ja im stenographischen Protokolle enthalten sein wird, wie ich das gesagt habe. Ich habe nämlich schon im Jahre 1891 vollen Anspruch darauf gehabt, bei der nächsten Erledigung einer Staatsanwaltsubstitutenstelle ernannt zu werden. Dieser Anspruch ist mir von allen Vorgesetzten mündlich zugegeben worden, und auch heute wird mir gesagt: wenn ich damals nicht das Mandat angenommen hätte, würde ich ernannt worden sein. *(Hört!)*

Das also steht fest. Wenn ich sage, dass ich von Vordermännern deshalb präterirt wurde, weil ich das Mandat angenommen habe, so bedeutet das Folgendes: Als ein Mann, der zum Substituten ernannt werden soll, bin ich selbstverständlich im Status nicht gleich der erste, sondern ich war zum Beispiel der fünfzigste. Bei der Staatsanwaltschaft werden nämlich überhaupt bei der Ernennung große Sprünge gemacht; so wurde ein junger Herr vor drei Jahren ernannt, als er der achtzigste war. Im böhmischen Status habe ich sogar einen gefunden, welcher der hundertste war.

Es werden eben für die Staatsanwaltschaft Leute nach den Fähigkeiten gesucht, wenn sie auch in fernerer Reihe stehen. Ich habe also selbstverständlich im Status Vordermänner gehabt und wurde von ihnen dadurch präterirt, dass sie Bezirksrichter und Substituten geworden sind, während ich sitzen geblieben bin. Und bis ich in die VIII. Rangsclasse komme, werden sie alle voran sein, es sind ihrer schon 44. Das bedeutet bei uns zehn Jahre Verlust, und ich werde nie Landesgerichtsrath werden. So also ist meine Existenz verdorben worden, und es steht schlecht an, wenn nun da Seine Excellenz noch Witze macht. *(So ist es!)*

Seine Excellenz hat auch die witzige Bemerkung gemacht, dass es für ihn neu ist, zu erfahren, dass aus der oppositionellen Haltung eines Abgeordneten ein Anspruch auf Beförderung im Staatsdienste erwächst. Ich muss zugeben, es ist ein guter Witz. Nun habe ich aber meine Beförderung im Staatsdienste nicht aus meiner oppositionellen Haltung deducirt, sondern aus den Ansprüchen, die ich im Staatsdienste erworben habe, da ich bei der Staatsanwaltschaft wirklich und thatsächlich drei Jahre zugetheilt war. Hier sind die Decrete *(Schriftstücke vorweisend)*, welche etwas mehr sagen, als gewöhnlich bei den dort zugetheilten Kräften zu hören ist, und Seine Excellenz hat selbst zugegeben, dass gegen mich kein ungünstiges Zeugnis von Seite meiner Vorgesetzten abgegeben wurde. Ich habe also vollen Anspruch gehabt und nicht aus meiner oppositionellen Haltung habe ich meinen Anspruch deducirt. Es ist dies nur zu dem Zwecke von Seiner Excellenz vorgebracht worden, um mich hier ins Lächerliche zu ziehen.

Seine Excellenz hat weiters auch gesagt, dass ich zur Ernennung zum Bezirksrichter und Rathssecretär nicht an der Tour war, daher nicht präterirt werden konnte. Das ist ja richtig, ich bin zum Beispiel jetzt im Status der achtundzwanzigste. Nun will ich aber darauf hinweisen, dass Seine Excellenz bei Ernennungen sich nicht an den Status hält, sondern auch bei bezirksrichterlichen und rathsecretärlichen Ernennungen in Sprüngen vorgeht, dass zum Beispiel einmal der Zwanzigste im Status, dann der Dritte, dann wieder etwa der Fünfzehnte ernannt wird. So wird hin- und hergesprungen. Nun ist aber einer, der vor mir im Status der vierte oder fünfte war, schon vor drei Jahren zum Bezirksrichter ernannt worden. *(Hört!)* Freilich hat er einen sehr hohen Protector gehabt, ich werde aber den Namen des Protectors nicht nennen.

Weiters will ich darauf verweisen, dass auch eine Behauptung Seiner Excellenz in einer gewissen Beziehung unrichtig ist. Ich habe nämlich behauptet — und er gibt es zu — dass ich wirklich auch von zwei Nachmännern präterirt wurde.

Der eine von diesen Nachmännern — er ist auch ein Hofrathssohn, wie ich schon früher bemerkt habe — ist zuerst zum Substituten ernannt worden; das war aber nur ein Umweg, denn gleich ein halbes Jahr darauf hat man ihm zum Secretär gemacht und da sagt man, dass ich noch nie bei bezirksrichterlichen oder rathssecretärlichen Ernennungen präterirt wurde!

Auf etwas, und daran wäre mir am hauptsächlichsten gelegen gewesen, auf etwas hat mir Seine Excellenz keine Antwort gegeben. Dies betrifft den Ersatz meiner Kraft bei Gericht in jener Zeit, wo ich im Reichsrathe sitze. Ich verweise diesfalls nur auf das früher Gesagte und betone noch: dadurch, dass ich hier im Abgeordnetenhause sitze und meine Kraft bei dem Gerichte von der Justizverwaltung nicht ersetzt wird, werden alle meine Collegen fürchterlich geplagt, weil auch, wenn ich dort bin, die Kräfte noch unzureichend sind, und es wird auf diese Weise das ganze Personale bei diesem Gerichte gegen mich aufgehetzt, und wenn ich competire, komme ich nicht in Vorschlag, weil man überall fürchtet, dass ich ein halbes Jahr fehle und dass man für mich keinen Ersatz bekommen werde. So wird, meine Herren, das Staatsgrundgesetz umgangen, und darauf hätte Seine Excellenz Antwort

geben sollen, ob er einen Ersatz für mich schafft oder nicht, und er hätte nicht mit Witzen antworten sollen. *(Sehr richtig!)*

Noch etwas will ich ganz kurz erwähnen. Seine Excellenz hat auch ins Lächerliche gezogen, dass ich gefragt habe, ob ich das Mandat niederlegen solle. Freilich, wenn man jetzt die Sache, insbesondere zum Beispiel in der alten „Presse“ lesen wird, so wird sie sehr schön ausschauen, da werde ich als der lächerlichste Mensch erscheinen.

Meine Herren! Ich verweise Sie aber darauf, wie ich die Sache früher in meiner ersten Rede heute vorgebracht habe. Ich habe ausdrücklich erzählt, dass ich zum Sectionschef gegangen bin und dass dieser mir erklärte: „Da müssen Sie das Mandat niederlegen, wenn Sie avanciren wollen“; ich habe weiter erzählt, dass mir auch der Herr Oberlandesgerichtspräsident dasselbe sagte, und deshalb ging ich zu Seiner Excellenz, um zu erfahren, wie er darüber denkt.

Ich habe also das nicht deswegen erwähnt, weil ich etwa von Seiner Excellenz erfahren wollte, ob ich das Mandat niederlegen soll oder nicht. Das weiß ich ja: Wenn ich es nicht angenommen hätte, so wäre ich schon längst Substitut. Es war also nicht nothwendig, diese Frage ins Lächerliche zu ziehen. Hiemit schließe ich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Purghart hat nun das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Ich sehe mich genöthigt, thatsächlich zu berichtigen, deswegen, weil Seine Excellenz mich aufgefordert hat, ich möge mit den Beweisen kommen. Ich bin bereit, dieser Aufforderung genüge zu leisten.

Die werten Herren werden sich gewiss an die Angelegenheit des Anton Kukla erinnern, welcher für ein aus Unvorsichtigkeit anderer unverhofft beschädigtes Wagerl 38 fl. zahlen sollte. Hier sind die Rechnungen, hier kann jeder einsehen, dass dieser Mann fortwährend noch behelligt wird, dass er bezahlen solle für ein Kutschirwagerl eines Hauptmannes, welcher dasselbe zum Vergnügen mitgeführt hat. Ich will darüber nicht länger reden; die Herren werden sich erinnern, dass der Genannte eine Rechnung zur Bezahlung erhalten hat. Hier ist sie, jeder kann sie ansehen, und der Landwirt kommt fortwährend über mich, weil man ihn fortwährend mahnt. Der Hauptmann Žákovský mahnt ihn fortwährend um die 38 fl.; einmal wollte er 100 fl., dann 75 fl., er lässt fortwährend nach und jetzt verlangt er nur mehr 38 fl. In solchen Angelegenheiten sollte doch die Justiz ihres Amtes walten und sagen: Geh, schäme dich, du k. und k. Hauptmann, mit deinem Kutschirwagerl . . . . .

Präsident *(unterbrechend):* Darf ich bitten, in welchem Zusammenhange steht denn diese Geschichte mit dem IV. Hauptstücke?

Abgeordneter **Purghart** *(fortfahrend):* Nun, meine Herren, ich habe momentan einen zweiten Beweis. Als ich candidirte, war alles gegen mich, außer den Bauern.

Ich will nur das eine erwähnen, dass vier Wochen lang gegen mich sogar Monstranzen aufgestellt wurden, damit ich nicht gewählt werde. Dass selbst diese Monstranzen nicht geholfen haben, dafür ist ein Beweis, dass ich gewählt wurde und dass in einer Versammlung ein Wähler sagte: Ich war ein so andächtiger Mensch, aber wenn man das alles hereinzieht, glaube ich von heute an auch nicht das, was man uns tendentiös vorführt; und er hat mich gewählt. Solcher Beweise könnte ich viele und viele liefern, aber ich will die Herren verschonen und, dem Herrn Präsident gehorchend, schließen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt hat diese Debatte dazu benützt, um einen heftigen Angriff gegen die liberale Partei loszulegen, und zwar begründete er diesen seinen heftigen Angriff damit, dass er aussprach, die liberale Partei sei nicht mehr liberal u. s. w., weil sie bei diesen paar Paragraphen das Wort nicht ergriffen habe *(Abgeordneter Pernerstorfer: Nicht nur bei diesen Paragraphen, sondern überhaupt in der ganzen Strafgesetzdebatte!)*

Ich bitte, Herr Präsident, den Herrn Abgeordneten Pernerstorfer anzuweisen, dass er sich so benehme, dass ich sprechen kann. Das also hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hier losgelegt.

Ich bemerke nun, dass, wenn er die Paragraphen des IV. Hauptstückes seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hätte, er gefunden haben würde, dass alle diese Paragraphen einen solchen Inhalt haben, dass sie die Freiheit der Berathung, die Freiheit der Wahl, durchaus große Güter des öffentlichen Lebens, wahren, für welche jede Partei, der es um das parlamentarische Leben und dessen Entwicklung zu thun ist, besonders aber die liberale Partei einzutreten verpflichtet ist. Es ist daher Pflicht der Partei, dafür zu stimmen, dafür zu sorgen, dass diese Paragraphen thatsächlich ins Leben treten. Nutzlose, endlose Reden, welche nur verhindern würden, dass dieses Strafgesetz zum wirklichen Gesetze werde, würden geradezu dieser Tendenz entgegenwirken. *(So ist es!)* Würden diese im besten Sinne des Wortes liberalen Paragraphen — sie treten ein für die Freiheit der Wahl, wie es sein soll, mit strengen Mitteln, sie treten ein für die Unabhängigkeit des Parlamentes und sie treten ein gegen eine gesetzwidrige Beeinflussung — würden diese Paragraphen wirklich gefährdet durch die Angriffe einzelner Redner,

so wäre es Pflicht, nicht nur für sie zu stimmen, sondern auch zu reden. *(Sehr richtig!)*

Diese langen Reden der Gegner hindern aber höchstens durch ihre Länge und die Zeitverschwendung das Zustandekommen dieses verständigen und nothwendigen Gesetzes, sie wollen dasselbe geradezu auf die lange Bank schieben. *(So ist es!)* Dieser Tendenz wollen wir nicht Vorschub leisten. Dies mag dem Herrn Abgeordneten zur Erklärung dienen, warum wir nicht, dem Beispiele anderer folgend, nutz- und endlose Reden hielten. *(Beifall.)*

Es wurde uns auch noch ein anderer Vorwurf entgegengeschleudert und uns zugerufen: „Seht her! Nehmt euch ein Beispiel an dem Vertreter von St. Pölten, an dem hochwürdigen Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher, wie der heute liberal geredet hat!" Ich muss doch annehmen, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher angehört hat, bevor er diesen seinen Ausspruch gethan hat. Ich hätte mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher nicht polemisirt, weil es mir darum zu thun ist, dass diese Paragraphen zum Gesetze erhoben werden, und ich also dies durchaus nicht verzögern will; indessen muss ich, da uns die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher als Muster hingestellt wurde, auf den prägnantesten Punkt dieser Rede zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher erklärte, er sei bezüglich des §. 109 einverstanden, dass bei Wahlbestechungen Strafen gegeben werden, aber es möge nur der Bestechende bestraft werden, nicht aber derjenige, der sich bestechen lässt, und dafür sprächen zwei Gründe: erstens sei der Bestechende in der Regel ein vermögender Mann und der Bestochene minder vermögend, und das sei mildernd für diesen; zweitens würde der Thatbestand dann viel leichter zu erweisen sein, als im anderen Falle.

Ich glaube nicht, dass es in einem der mir bekannten Werke über das Strafrecht jemals vorgekommen ist, dass von juristischer oder irgend einer anderen Seite, der es wirklich um die Reinheit und und den Adel des Rechtslebens zu thun ist, derartige Theorien aufgestellt worden wären, wie dies vom Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher in seiner Rede geschehen ist. Denn wollte man diese Grundsätze annehmen, dann würde der Meuchelmörder, der gedungen wird, um einen andern niederzustoßen oder zu vergiften, auch straflos bleiben, denn auch dieser ist gewöhnlich minder vermögend als der andere, und sicher würde man dann auch den Beweis leichter erbringen können. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Oder es würde bei einer Diebshehlerei, wobei Hehler und Dieb vor Gericht kommen, immer der Dieb freigesprochen werden, denn in der Regel wird der Dieb minder vermögend sein *(Sehr richtig!)* als der Hehler, und auch da wird man den Beweis leichter erbringen können. Streichen wir dann drei Viertel der Delicte!

Vergessen Sie dabei insbesondere Eines nicht: Ist denn nur Rücksicht zu nehmen auf die Leichtigkeit der Beweisführung oder nur darauf, ob der Delinquent reicher oder ärmer ist? Gebietet es nicht die Majestät des Rechtes, dass jeder ohne Unterschied gestraft werden soll, der ein Verbrechen begangen hat? *(Sehr richtig und Bravo!)* Ist denn darin, dass einer sich bestechen lässt, dass er eine falsche Stimme abgibt, nicht gerade so ein Verbrechen gelegen, wie in der Handlung des Bestechenden? Die Bestrafung Beider wird durch das einfache Rechtsgefühl, aber auch durch die übereinstimmenden Anordnungen aller Strafgesetzbücher geboten.

Wenn also der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Bedauern darüber ausspricht, dass wir keine so vortrefflichen Reden gehalten haben, wie sie der Abgeordnete Dr. Scheicher hier gehalten hat, so muss ich schon erklären, dass ich es überaus bedauern würde, wenn derartige Grundsätze, welche er so begeistert billigt, von unserer Seite propagirt und nicht vielmehr entschieden zurückgewiesen würden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Was der Herr Vorredner gegen mich gesagt hat, war erstens den Thatsachen nicht entsprechend und war zweitens Rabulistik von Anfang bis zu Ende.

Ich bitte, ich habe früher in der Rede aus meinem Manuscripte vorgelesen, dass ich einen Bestochenen nur dann nicht bestraft haben will, wenn er freiwillig und öffentlich vor Gericht das Geschehene zur Anzeige bringt. Nun ist es unrichtig, Herr Doctor, dass dasjenige, was ich hier beantragt habe, ein vollständiges Novum im Gesetze wäre. Das steht ja auch schon in sehr vielen anderen Fällen im Gesetze.

Sie haben kürzlich zum Beispiel einen Paragraphen erst gestrichen, in welchem es geheißen hat, dass dann, wenn jemand, ehe er zur Anzeige kommt, die Sache wieder gut macht oder überhaupt zur Sprache bringt, er straflos ausgehen soll. Das von mir Gewünschte würde also ganz dasselbe sein, was in sehr vielen anderen Paragraphen auch vorgesehen ist.

Also deswegen, Herr Hofrath *(Abgeordneter Dr. Lueger: Er ist es noch nicht, aber er wird es schon werden! — Heiterkeit)* brauchen Sie sich nicht zu scheuen, dass Sie sich etwa einer Schande aussetzen würden, wenn einer Ihrer Partei eine Rede in dem Sinne, wie ich sie gehalten habe, gehalten hätte. Endlich glaube ich, es wäre sehr gut, wenn die liberale Partei auch jetzt noch nicht sich dem ohne weiteres fügen würde, was der Herr Vorredner ihr gerathen hat. Herr Dr. Menger sagte, dass Sie nur deshalb nicht

reden, weil das nur ein Schutz der Freiheit, ein Schutz für die gesetzgebenden Körperschaften — ich weiß nicht gegen welche Missbräuche — sei. Das haben wir ja auch gesagt. Aber hier handelt es sich nicht um die Freiheit allein, sondern auch um die Knebelung, und dagegen haben wir gesprochen. *(Sehr richtig!)* Ich habe gesagt, dass die Paragraphen, welche die freie Wahl schützen sollen, gar nichts helfen werden, wie sie im Gesetze stehen. Darum wollen wir sie abgeändert haben, aber durchaus nicht, dass in diesem hohen Hause die Freiheit der Berathung gestört werden soll. Das ist mir nie eingefallen und auch keinem von uns.

Die liberale Partei scheint jetzt ganz vergessen zu haben, dass sie diese Paragraphen als Knebelungsparagraphen gedacht, formulirt und vorgelegt hat, und nur weil die liberale Partei sich geradezu schämt, diese Paragraphen zu vertheidigen, darum hat sie das Wort nicht ergriffen. *(Sehr richtig!)* Das ist die Wahrheit der Sache — nicht aber das, weil sie das Zustandekommen des Gesetzes nicht hemmen will.

Endlich, Herr Doctor, wird es mich sehr freuen, wenn auch Ihnen bald dasselbe Schicksal zutheil wird, welchem die liberale Partei im ganzen entgegen geht. Sie versinkt nach Maßgabe der Abnahme der allgemeinen Achtung — um einen diplomatischen Ausdruck zu gebrauchen — denn jede Partei, die einmal beginnt, die Freiheit außeracht zu lassen, die sich selbst nur künstlich mit Strafparagraphen erhält, geht zugrunde.

Ich habe in meiner Rede ferner gesagt, es habe andere Parteien auch schon gegeben, die versunken sind; die haben ihr Schicksal verdient und erlitten. Auch Sie verdienen dasselbe Schicksal und werden es erleiden und damit geschieht Ihnen recht. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Der Herr Vorredner hat zwei Argumente gegen mich vorgebracht. Das erste Argument geht dahin, dass ich ihn nicht richtig aufgefasst habe, und das zweite, dass es sich hier nur um Knebelungsparagraphen handle.

Was den ersten Einwurf betrifft, so konnten von ihm keine unglücklicheren Argumente gewählt werden, als diejenigen waren, die er vorgebracht hat.

Er erklärte, er habe ja beantragt, dass der betreffende Delinquent dann straflos sein solle, wenn er die betreffende Bestechung zur Anzeige gebracht habe, und dies sei analog mit jenen Bestimmungen, welche im alten Strafgesetzbuche waren, wornach in gewissen Fällen derjenige, der irgend ein Übel gutgemacht hat, unter Umständen straflos sein soll. Nun bemerke ich — ich bitte schon diese Bemerkung hinzunehmen — dass der betreffende Herr Vorredner da eine Unwissenheit aller Angelegenheiten, die sich auf Strafrecht beziehen, bewiesen hat, welche ihn doch vielleicht etwas vorsichtig machen sollte, in derartigen Dingen mit so großem Applomb, mit so großem Selbstbewusstsein das Wort zu ergreifen. Vor allem: wann ist bei den betreffenden Delicten nach dem bestehenden Strafgesetzbuche Straffreiheit eingetreten? Dann, wenn das Übel vollständig gutgemacht war. Wird das Übel — hier die Bestechung — gutgemacht, wenn nachträglich die Anzeige bei Gericht gemacht wird? Ist das Übel nicht schon geschehen; ist nicht vielleicht schon die Wahlstimme abgegeben? Das passt doch ganz und gar nicht. Aber weiter: das Übel musste gutgemacht sein, ehe die Anzeige bei Gericht erfolgte; hier soll aber gerade durch die Anzeige bei Gericht die Verbesserungsaction erst eingeleitet werden. Es sind also ganz verschiedene Dinge, um die es sich handelt, und ich würde doch den betreffenden Redner bitten, derartige Dinge nicht in solchem Maße durcheinander zu werfen.

Der zweite Einwand, der gemacht wurde, ging dahin, es handle sich nur um Knebelungsparagraphen. Da bin ich in der angenehmen Lage, darzuthun, und zwar schwarz auf weiß, um was es sich handelt. §. 105 bedroht denjenigen mit einer Strafe, „wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen."

Wodurch soll da jemand geknebelt werden in einer gedeihlichen Thätigkeit? Soll denn nicht die Freiheit der Berathung gewahrt werden gegen gewaltthätiges Beeinflussen, gegen das Bemühen, gewaltsam zu sprengen? Wie kann man da, bei einiger Erwägung, wenn man den Paragraphen nur gelesen hat, behaupten, dass es sich da um die Knebelung moralisch richtiger ehrenwerter Actionen handle? Das lässt sich doch mit dem Wortlaute des Paragraphen in keiner Weise in Vereinbarung bringen. Was sagt der folgende Paragraph? *(liest):*

„Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft."

Also dadurch sollen berechtigte Bestrebungen geknebelt werden, wenn jemand als strafbar erklärt wird, der mit Gewalt, mit schwerer Drohung, mit Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen dahin trachtet, es zu verhindern, dass jemand in einem

Vertretungskörper frei seine Stimme abgebe? Das soll ein Knebelungsparagraph sein? Das heißt entweder den Inhalt der Dinge gar nicht berücksichtigen, die Paragraphen nicht gelesen haben, sie wenigstens nicht verstehen wollen oder geradezu gegen seine Überzeugung sprechen.

Der nächstfolgende Paragraph bedroht denjenigen, der einen Anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert.

Es ist doch eine Pflicht in jedem civilisirten Staate, derartige Verbrecher gebürend zur Rechenschaft zu ziehen. Da kann doch verständigerweise von Knebelung nicht die Rede sein, höchstens von Beseitigung einer drohenden Knebelung für jene, die ihre constitutionellen Rechte ausüben wollen. §. 105 sagt, wer geradezu einen Betrug verübt, wer das Stimmenverhältnis fälscht, wird bestraft. Soll darin eine Knebelung liegen? Der letzte Paragraph betrifft grobe Wahlbestechungen und Wahlbeeinflussungen. Diese sollen bestraft werden. Wo soll da die Knebelung liegen?

Hieraus mögen aber die Herren erkennen, wie unbegründet die Vorwürfe sind, die uns von dieser Seite gemacht werden, die in keiner Weise auf den Thatsachen, auf den schwarz auf weiß vorgedruckten Gesetzen basiren, wie sehr sie aus der Luft gegriffen sind, und dass wir wohl recht daran thun, in sehr vielen Fällen derartige ganz unbegründete, aus der Luft gegriffene und in keiner Weise auf dem Gesetze und den wirklichen Verhältnissen basirende Vorwürfe mit vornehmem Stillschweigen hinzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Die Herren werden wohl begreifen, dass ich auf alles das, was in der langen Debatte, die jetzt abgeführt wurde, vorgebracht worden ist, nicht eingehe. Manches, was hier gesprochen wurde, steht in gar keinem Zusammenhange mit den Bestimmungen, welche in Berathung stehen, dann waren einige Ausführungen derart, dass sie wohl in eine allgemeine Debatte über die politischen Verhältnisse gehören, sicher aber nicht zur Berathung des IV. Hauptstückes des Strafgesetzes.

Meine Rolle als Berichterstatter ist auch insofern erleichtert, als ich in Bezug auf die gestellten Anträge und die gehaltenen Reden mit sehr schwierigen juristischen Fragen nicht zu thun habe. Denn im großen und ganzen wurde alles in Bausch und Bogen verworfen und die Argumente, die vorgebracht wurden, sind derart, dass sie kaum die Stellung, welche die Herren einnehmen, begründen könnten.

Auch will ich nicht auf die Reden eingehen, die mich als Berichterstatter schon am allerwenigsten interessiren, und die hier etwas Neues sind, die pro domo-Reden, die wir in diesem Parlamente noch nicht gehört haben.

Ich will mich nach Möglichkeit streng an das halten, was hier im IV. Hauptstücke enthalten ist. Eines muss ich jedoch — was eine etwas allgemeinere Bedeutung hat — dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, der zuerst gesprochen hat, erwidern. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat in seiner Rede nicht nur von diesen Paragraphen gesprochen, von diesen eigentlich am allerwenigsten, sondern seine Rede bezog sich überhaupt auf alle politischen Delicte, es war eine allgemeine Rede über sämmtliche politischen Delicte des Entwurfes.

Nun kommt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wieder mit dem allgemeinen Vorwurfe, dieses Gesetz sei reactionär und noch schlimmer als das geltende Gesetz. Das ist schon mehreremale widerlegt worden. Ich verpflichte mich, in Bezug auf jede einzelne Bestimmung die Ansicht des Herrn Dr. Pacák zu widerlegen, speciell in Bezug auf die Bestimmungen der §§. 114 und 135. Außerdem weiß der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, dass heute Anträge vertheilt wurden, die wieder Abänderungen der die politischen Delicte betreffenden Bestimmungen, und zwar zweifellos im freiheitlichen Sinne sind.

Ich kann wirklich nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Pacák noch immer die Einwendung wiederholen kann, der Entwurf sei in Bezug auf die politischen Delicte schlechter als das geltende Gesetz und ich muss zu der Überzeugung kommen, entweder ist der Herr Dr. Pacák ein schlechter Jurist oder er glaubt wirklich nicht an das, was er sagt. Eine dritte Alternative gibt es nach meiner Ansicht nicht.

Die anderen Herren, welche das Wort ergriffen haben, haben sich auf einen eigenthümlichen und ganz merkwürdigen Standpunkt gestellt. Die §§. 105 und 106, welche jetzt in Berathung stehen, enthalten Bestimmungen, die nicht nur speciell auf die gesetzgebende Körperschaft, die Abgeordneten u. s. w. sich beziehen, sondern die, wenn die Herren das vergleichen, nichts anderes als eine specielle Anwendung des Nöthigungsbegriffes sind, mit einem erhöhten Strafausmaße, und die Herren fanden, diese Bestimmungen seien etwas so ganz Außerordentliches. Abgeordneter Pernerstorfer sagte: Sie sind nur die Folge des Umstandes, dass das Abgeordnetenhaus sich gewissermaßen fürchtet und sich durch drakonische Bestimmungen schützen will, weil es auf eine andere Weise zu einem Ansehen überhaupt nicht gelangen wird, als wenn es sich durch diese drakonischen Bestimmungen schützt.

Wenn die Herren diese Bestimmungen beseitigen und diesen Schutz des Abgeordnetenhauses und einzelner Mitglieder desselben nicht wollen, dann bitte ich die Herren aufrichtig zu sein und folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen: Gewalt und Drohungen sind gegen alle Leute strafbar und unzulässig; gegen das Abgeordnetenhaus und gegen die einzelnen Abgeordneten sind sie aber ohneweiters straflos. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Das ist der Standpunkt, auf den die Herren sich stellen; wenn dieser Standpunkt ein freiheitlicher ist, so verstehe ich wirklich von dem Begriffe „Freiheit" überhaupt gar nichts; denn ein privilegium odiosum für die gesetzgebenden Körperschaften und die einzelnen Abgeordneten dahin zu schaffen, dass sie die Einzigen sind, auf die man durch Gewalt oder Drohungen Einfluss nehmen kann, ist geradezu horrend und unbegreiflich. Sie finden die vorliegenden Bestimmungen in einem jeden modernen Strafgesetze, und jede gesetzgebende Körperschaft — auf den Wahlmodus kommt es absolut nicht an — bedarf ihrer, weil das eine nothwendige Ergänzung der Immunität ist, und das wird jeder zugeben, dass alles, was mit der Immunität des Abgeordnetenhauses und der Abgeordneten zusammenhängt, sicherlich nichts Reactionäres ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík hat sich auch zum Theile auf diesen Standpunkt gestellt und gefunden, dass die Bestimmungen zu strenge sind, sie seien nur ein Schreckschuss, eine Drohung gegen die Wähler, damit die Wähler die Abgeordneten nicht beeinflussen. Aber die Wähler haben ja alle möglichen Mittel, die Abgeordneten zu beeinflussen; ich glaube, ehrliche, vernünftige und anständige Wähler werden doch nicht verlangen, dass ihnen das Recht gegeben werde, durch Drohungen oder Gewalt den Abgeordneten ihre Meinung zu sagen. An eines haben aber die Herren vergessen und das ist ganz eigenthümlich. Bei den früheren Paragraphen, betreffend die Beeinflussung der einzelnen Wähler, hat man fortwährend von der Regierung gesprochen, aber in Bezug auf die rechtswidrige Beeinflussung des Parlamentes und der einzelnen Abgeordneten haben die Abgeordneten vollkommen daran vergessen, dass es auch eine Regierung gibt, die möglicherweise durch Gewaltmaßregeln das Parlament und die einzelnen Mitglieder desselben beeinflussen könnte, während es doch natürlich wäre, dass man der Regierung ebenso wenig wie den Wählern das Recht gibt, auf diese Weise die parlamentarischen Körperschaften zu beeinflussen.

Ich komme zu den §§. 107, 108 und 109. Da hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher dem Ausschusse vorgeworfen, das alles sei juristisch recht unklar. Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat dabei gesagt, er sei kein Jurist, man hat es auch gemerkt. *(Heiterkeit.)* Ganz besonders hat ihm §. 108 missfallen, weil er nach seiner Ansicht unklar ist.

Er fragt diesbezüglich, was es hier heißt: „wenn irgend jemand ein mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt", warum man denn von einem erklärten Willen spreche? Meine Herren, das ist ganz natürlich. Wenn der Herr Abgeordnete genau den Bericht gelesen hätte, würde er sich überzeugt haben, dass wir zwei Fälle in Bezug auf diese Fälschungen bei dem Wahlergebnisse treffen wollen: den Fall, wenn das Ergebnis vollkommen gefälscht ist und den zweiten Fall, wenn man ein anderes Ergebnis, als thatsächlich erfolgen sollte, herbeiführt, wenn auch der Versuch misslingt und das Ergebnis trotz dieses Mittels richtig erfolgt.

Nun hat der Herr Abgeordnete gesagt, hier sei nur die Rede von dem erklärten Willen; wie sei es aber mit dem nicht erklärten Willen? Meine Herren, das ist ganz einfach. In Bezug auf den nichterklärten Willen gibt es zweierlei: Entweder ist der Wille überhaupt nicht erklärt worden, und in Bezug auf die Gedanken kann man doch einen Einfluss nehmen; sonst würden wir überhaupt keine Parlamente und keine Wahlversammlungen haben, wenn man den nichtgeäußerten Willen nicht beeinflussen könnte. Wenn aber zweitens der Wille auf eine andere Weise beeinflusst würde, dann genügt vollkommen der frühere §. 107, dass nämlich durch Gewalt und Drohung der Wille nicht beeinflusst werden darf, dass aber auf eine andere Weise Einfluss zu üben vollkommen zulässig ist.

Der Herr Abgeordnete hat ferner davon gesprochen, es sei unrichtig von dem Worte „Gewalt" zu sprechen, da dieses Wort an und für sich unklar sei, und man möglicherweise die moralische Gewalt darunter verstehen könne. Wenn der Herr Abgeordnete findet, dass das Wort „Gewalt" unklar und leicht auf die moralische Gewalt anzuwenden sei, dann müsste ich schon dem verehrten Herrn Abgeordneten den Vorschlag machen, dass er überhaupt verlange, dass alle Strafgesetzgebungen der Welt reformirt werden. Denn mit dem Worte „Gewalt" operirt man in jedem Strafgesetze der Welt und es steht fest, dass das Wort „Gewalt" psychische Gewalt ist und nicht Überredung; die „Gewalt" ist Überwindung der Kraft durch physische Mittel. Sie braucht nicht gegen die betreffende Person gerichtet zu sein, sie kann auch gegen deren Angehörige, gegen deren Vermögensobjecte angewendet werden, es handelt sich aber immer um physische Bewältigung. Wenn man das Wort „Gewalt" in dem allgemeineren Ausdrucke gebrauchen würde, dann könnten wir hier nicht berathen, denn es könnte die Gewalt der Rede auch darunter fallen, und wer sich der Gewalt der Rede eines Abgeordneten fügt und auf eine Weise stimmt, wie er vor dessen Rede nicht gestimmt hätte; der

würde dann auch in unzuverlässiger Weise beeinflusst und der Betreffende, der die schöne Rede gehalten hat, müsste eingesperrt werden. *(Sehr gut!)*

Ich glaube also, das Wort „Gewalt" ist hier wirklich nicht unklar, und infolgedessen auch die betreffenden Einwendungen unbegründet.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat im Eingange seiner Rede den Vorwurf erhoben und gemeint, dass es unbegreiflich ist, dass wir jetzt mit §. 105 anfangen, wo der Nöthigungsbegriff zuerst vorkommt, und dass wir nicht §. 245, wo die Nöthigung erst definirt wird, nicht hier in die Debatte gezogen haben. Er hat sogar in Bezug auf diese ganz neue Art, Gesetze zu berathen, behauptet, das sei eine Lüderlichkeit.

Meine Herren! Das ist etwas ganz Merkwürdiges und ich begreife diesen Einwand wirklich nicht. Denn wenn der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gegen den Begriff der Nöthigung, wie er hier aufgestellt ist, Bedenken hatte, so hat er ja hier bereits Gelegenheit gehabt, seine Anträge zu vertheidigen und uns auch in einer juristischen Deduction auszuführen, warum er für einen andern Nöthigungsbegriff ist. Ich bedauere es auch, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das nicht gethan hat, denn, wenn ich seinen Antrag zu §. 105 mit seinem Antrage zu §. 245 vergleiche, also den Nöthigungsbegriff hier mit dem Nöthigungsbegriffe dort, so überzeuge ich mich, dass gerade er hier eine ganz andere Definition aufstellt als dort. Dieser specielle Fall der Nöthigung soll juristisch ganz anders construirt sein als andere Fälle. Ich bedauere sehr, dass mir dieses Räthsel hier nicht erklärt wird, vielleicht wird der Herr Abgeordnete Pernerstorfer bei §. 245 so gütig sein, mir dieses Räthsel zu erklären. Hier nimmt er die Definition auf, die in manchen Gesetzen zum Beispiel im niederländischen vorhanden ist; bei §. 245 aber hat er dieselben wieder vergessen und da stellt er wieder eine ganz andere Definition des Nöthigungsbegriffes auf. Ich glaube also, nicht uns, sondern vielleicht eher dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer ist der Vorwurf zu machen, dass er es sich mit seinen Anträgen etwas zu leicht gemacht hat.

Nun, meine Herren, die hauptsächlichsten Einwendungen, welche noch gegen die §§. 107, 108 und 109 gemacht wurden, sind die, dass alle diese Bestimmungen gar nicht helfen werden, denn die Regierung werde sich über dieselben hinwegsetzen, für die Beamten gelten diese Bestimmungen nicht. Aber, meine Herren, wo steht das, dass die Bestimmungen für die Beamten nicht gelten? Das steht nirgends.

Alle diese Bestimmungen über Beeinflussung, Drohung u. s. w. haben auch auf die Beamten Anwendung; und außerdem, wenn das alles nicht hinreicht, so mache ich aufmerksam auf eine ganze Reihe von Amtsvergehen, wo sehr strenge Bestimmungen sind, speciell auf die Bestimmung des §. 393, wonach allgemein die Verletzung, das Zuwiderhandeln der Amts- oder Dienstpflicht geahndet wird und die Herren werden sich überzeugen, dass jedenfalls alle diese Bestimmungen auch für Beamte gelten, ja dass für die Beamten noch strengere Bestimmungen in dem betreffenden Passus enthalten sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher und auch der Herr Abgeordnete Pernerstorfer haben gesagt, so wie jetzt, so werde auch in Zukunft die Sache gar nichts helfen, und der erstere hat sich auch hier wieder darauf berufen, er habe von einer Deputation aus Galizien gehört, es sollen dort Missbräuche bei den Wahlen vorkommen. Da möchte ich aber wirklich bitten, wenn man ein Urtheil über Verhältnisse abgibt, dass man dieselben erst wirklich gründlich untersucht und kennen lernt; denn auf Grund irgend einer Bemerkung, welche eine beliebige Person gemacht hat, ohneweiters ein so abfälliges Urtheil zu fällen, das scheint mir jedenfalls unbillig und ungerecht zu sein.

Ich bin also nicht in der Lage, irgend welche Abänderung den Herren zu empfehlen und möchte das hohe Haus bitten, für die §§. 105 bis 109, so wie sie hier vorgedruckt sind, stimmen zu wollen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 105 liegt eine Reihe von Anträgen vor.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt: §. 105 hat zu entfallen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

§. 105 hat zu lauten:

„Wer Gewalt anwendet oder androht, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation oder eines Landtages zu sprengen oder in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, wird mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft."

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt:

An der Stelle der Worte „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen": „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen", ferner das Wort „gewaltsam" nach dem Worte „Vertretungskörper" einzureihen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt:

Statt „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht" ist nach der Regierungsvorlage zu setzen: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen droht"; endlich wünscht er, dass statt „Zuchthaus" oder „Gefängnis" Staatsgefängnis gesetzt werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík beantragt, die Worte „oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" auszulassen.

Wir werden in folgender Weise vorgehen. Dem Antrage Vašatý wird durch die Abstimmung Rechnung

getragen, indem er gegen alle Anträge stimmen kann, mit denen er nicht einverstanden ist.

Zunächst werden wir über den Antrag Pernerstorfer abstimmen, jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte: „oder androht" und „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen", weil diejenigen Herren, welche diese Worte beanständet haben, eventuell für die übrige Fassung Pernerstorfer stimmen können.

Sodann werden wir im Falle der Ablehnung die die Qualification der strafbaren Handlung betreffenden Sätze des Paragraphen von „wenn Gewalt anwendet" bis „entfernen" abstimmen, und zwar mit vorläufiger Auslassung der Sätze „oder androht", sowie „wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" und „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen". Werden diese Sätze angenommen, so kommt zunächst der Satz „oder androht", sowie „wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht", separat zur Abstimmung und hierauf der Antrag Sláma: Statt „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht" ist nach der Regierungsvorlage zu setzen: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen droht."

Wird diese Abänderung abgelehnt, so kommt der Satz in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Hierauf wird über die Worte des Antrages Pacák: „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen" und im Falle der Ablehnung über die Worte des Ausschusses: „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen" abgestimmt.

Hierauf wird über den Antrag Pacák abgestimmt, nach dem Worte „Vertretungskörper" das Wort „gewaltsam" einzureihen.

Hiernach kommen wir zur Abstimmung über die Strafe, und zwar werden wir nach dem bisherigen Vorgange zuerst über die strengere Strafe, wie sie der Ausschuss beantragt, und im Falle der Ablehnung über die mildere Strafe, die der Herr Abgeordnete Sláma beantragt, abstimmen.

Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Pernerstorfer: „Wer Gewalt anwendet oder androht, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation oder eines Landtages zu sprengen oder in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, wird mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft", jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte: „oder androht" und „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die vorgedruckten Sätze des Paragraphen von „wer Gewalt anwendet" bis „entfernen" mit vorläufiger Auslassung der Sätze „oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" und „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, meine Herren, es ist der Ausschussantrag. *(Gelächter.)* Ich bitte, meine Herren, da gibt es gar nichts zu lachen; bei einer so complicirten Abstimmung kann man ja leicht etwas übersehen. Die Sätze sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „oder androht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Sláma, statt „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht", zu zu setzen „sowie wer mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen droht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Pacák, die Worte: „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen" einzufügen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte des Ausschusses „oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach dem Worte „Vertretungskörper" das Wort „gewaltsam" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Wir gelangen zur Abstimmung über die Strafe. Ich ersuche jene Herren, welche die Strafe, welche der Ausschuss beantragt, nämlich „wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft", annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen und es entfällt somit die Abstimmung über den Strafantrag Sláma.

Wir gelangen zu §. 106. Hier beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý eine vollkommen abgeänderte Fassung des Paragraphen, welche lautet *(liest)*:

„Wer Hinterlist gebraucht oder Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um ein Mitglied eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation oder eines Landtages oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig

auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft."

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt gleichfalls eine veränderte Fassung des Paragraphen. Er soll lauten *(liest)*:

„Wer Gewalt anwendet oder androht, um ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Slavik.

„Im §. 106 sind die Worte: „oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" auszulassen.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Sláma, statt

„mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen"

sei zu setzen:

„mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, nach den Worten „sein Stimmrecht" einzufügen: „oder sein Äußerungsrecht frei und . . ."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Sláma, dass statt „Zuchthaus und Gefängnis" „Staatsgefängnis" gesetzt werde.

Wir werden so vorgehen, dass wir §. 106 in der Fassung Vašatý mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht", sowie „wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" zur Abstimmung bringen. Im Falle der Annahme, wird über diese Worte separat abgestimmt werden. Im Falle der Ablehnung gelangen wir zur Abstimmung über den Antrag Pernerstorfer, mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht". Im Falle der Annahme wird über diese Worte separat abgestimmt.

Falls der Antrag Pernerstorfer abgelehnt wird, werden wir über §. 106, wie er vorgedruckt ist, abstimmen mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht", sowie „wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" und mit vorläufiger Auslassung der Bestimmung über die Strafe. Dann wird über die Worte „oder androht" sowie über den nächsten Satz separat abgestimmt werden, beziehungsweise über den nächsten Satz in der Fassung des Antrages Sláma und eventuell in der Fassung des Ausschusses. Für den Fall der Annahme dieses Wortlautes wird über den Antrag Pacák abgestimmt werden, dass nach „Stimmrecht" einzufügen sei „oder sein Äußerungsrecht frei und"; endlich wird über den Strafsatz zunächst in der Fassung des Ausschusses, im Falle der Ablehnung nach der Fassung Sláma abgestimmt werden. Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es wird so vorgegangen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 106 in der Fassung Vašatý mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht" bis „droht" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 106 in der Fassung Pernerstorfer mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 106 nach der Ausschussvorlage, mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder androht" bis „droht" und mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „oder androht" nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche an Stelle der nächsten Worte „sowie" bis „droht" die Worte „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen" aufgenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die angedeuteten Worte des Ausschusses „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pacák nach den Worten „sein Stimmrecht" einreihen wollen: „oder sein Äußerungsrecht frei und . . .", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche die Strafe nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschussantrag ist angenommen.

Zu §. 107 hat der Herr Abgeordnete Vašatý den Antrag gestellt, dass zwischen den Worten „durch Anwendung" und „oder Androhung" die Worte eingefügt werden: „von Hinterlist".

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass die Worte „einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" zu ersetzen sind durch die Worte „einer rechtswidrigen Zufügung von Nachtheilen".

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Sláma die Streichung von „Zuchthaus und Gefängnis" und Einsetzung von „Staatsgefängnis".

Wir werden daher über §. 107 mit vorläufiger Weglassung der Worte „einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" abstimmen.

Sodann werden wir über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Vašatý abstimmen, dass nach den Worten „durch Anwendung" und „oder Androhung" die Worte „von Hinterlist" eingefügt werden. In beiden Fällen wird dann über die Strafen, zunächst nach dem Antrage des Ausschusses und sohin nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sláma abgestimmt

werden. Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden also in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 107 mit vorläufiger Auslassung der Worte „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist mit diesem Vorbehalte und vorbehaltlich der Abstimmung über die Strafe angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer an Stelle der Worte „einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ gesetzt wissen wollen die Worte „einer rechtswidrigen Zufügung von Nachtheilen“, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche die Worte „einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ nach dem Ausschussantrage beibehalten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage Vašatý im §. 107 zwischen den Worten „durch Anwendung“ und „oder Androhung“ die Worte „von Hinterlist“ eingefügt haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche die Strafe nach dem Ausschussantrage angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit §. 107 unverändert nach der Ausschussvorlage angenommen.

Zu §. 108 stellt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter folgenden Abänderungsantrag:

§. 108 hätte zu lauten *(liest):*

„Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt das Ergebnis der Wahl zu verfälschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Wir werden über §. 108 zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kronawetter und, im Falle seiner Ablehnung, sodann in der Fassung des Ausschusses abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 108 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche §. 108 in der Ausschussfassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschussantrag ist angenommen.

Zu §. 109 sind auch Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pacák, dass an Stelle der §§. 109 und 110 der Wortlaut des jetzigen Gesetzes vom Jahre 1862 als klarer und präciser beizubehalten sei:

„Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich“ u. s. w. Der Entwurf wäre nach diesem Antrage behufs Redaction an den Ausschuss rückzuweisen. Sodann ein Antrag des Herrn Abgeordneten Kronawetter, nach dem Worte „Vermögensvortheilen“ in Alinea 1 einzuschalten: „insbesonders durch Verabreichung oder Bezahlung von Speisen und Getränken“; sodann ein Antrag des Herrn Abgeordneten Vašatý: nach den Worten „oder von der Wahl abzuhalten sucht“ sind die Worte „wer andere dazu überredet, mietet oder bestellt“ einzuschalten; und endlich beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer: Nach den Worten „abzuhalten sucht“ soll eingefügt werden: „wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“; statt der Worte „bis zu einem Jahre“ soll es heißen: „bis zu zwei Jahren.“

Wir werden in folgender Weise abstimmen: Zunächst über den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Pacák. Im Falle seiner Ablehnung werden wir über §. 109 mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung, nämlich des letzten Satzes, abstimmen; im Falle der Annahme werden die zwei Zusatzanträge, und zwar zunächst der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und dann der des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zur Abstimmung gelangen. Endlich werden wir zum Schlusse über die Strafbestimmungen abstimmen, und zwar zunächst über den betreffenden Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, welcher eine strengere Strafe will, und im Falle der Ablehnung desselben über die Strafe, wie sie vom Ausschusse beantragt wird.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden demnach in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák den §. 109, beziehungsweise 110 an den Ausschuss zu einer neuerlichen Stilisirung im Sinne des Wortlautes des jetzigen Gesetzes zurückverweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den §. 109 mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zusatzanträge und mit Vorbehalt der Abstimmung über die Strafbestimmungen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage Kronawetter nach dem Worte: „Vermögensvortheilen“ im ersten Alinea die Worte „insbesonders durch Verabreichen oder Bezahlen von Speisen und Getränken“ einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý nach den Worten „oder von der Wahl abzuhalten sucht“ die Worte „wer andere dazu überredet, mietet oder

bestellt" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dies ist ebenfalls abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Strafe nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer „bis zu sechs Monaten", beziehungsweise „bis zu zwei Jahren" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Strafbestimmungen nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit ist der ganze §. 109 nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, zumal mir auch ein Dringlichkeitsantrag übergeben wurde, werde ich mir erlauben, die Verhandlung über das Strafgesetz abzubrechen. *(Zustimmung.)*

Ich habe das Resultat der heute vorgenommenen Ausschusswahlen zu verkünden.

Es wurden gewählt:

In den Ausnahmsausschuss: Abgeordneter Graf Attems mit 101 Stimmen;

in den Eisenbahnausschuss: Abgeordneter Lupul mit 101 Stimmen;

in den Geschäftsordnungsausschuss: Abgeordneter Noske mit 100 Stimmen, Dr. Victor v. Fuchs mit 101 Stimmen;

in den Steuerausschuss: Abgeordneter Zehetmayr mit 101 Stimmen, Abgeordneter Auspitz mit 100 Stimmen;

in den Spiritussteuerausschuss: Abgeordneter Freiherr v. Dipauli mit 101 Stimmen;

in den Valutaausschuss: Abgeordneter Freiherr v. Dipauli mit 101 Stimmen, Abgeordneter Dr. Zurkan mit 101 Stimmen;

in den Verwaltungsausschuss: Abgeordneter Gasser mit 101 Stimmen;

in den Wahlreformausschuss: Abgeordneter Graf Potocki mit 101 Stimmen;

in den Budgetausschuss: Abgeordneter Dr. Theodor Haase mit 101 Stimmen;

in den Gebürenausschuss: Abgeordneter Johann Hermann Kindermann mit 101 Stimmen; Abgeordneter Wimhölzel mit 101 Stimmen;

in den Legitimationsausschuss: Abgeordneter Dr. Pergelt mit 101 Stimmen; Abgeordneter Rudolf Freiherr v. Doblhoff mit 101 Stimmen;

in den permanenten Steuerausschuss: Abgeordneter Pfeifer mit 101 Stimmen, Abgeordneter Auspitz mit 100 Stimmen;

in den Studienausschuss: Abgeordneter Graf Attems mit 101 Stimmen;

in den Versicherungsausschuss: Abgeordneter Hagenhofer mit 101 Stimmen;

in den volkswirtschaftlichen Ausschuss: Abgeordneter Dr. Ebenhoch mit 101 Stimmen;

in den Weinculturausschuss: Abgeordneter Freiherr v. Moscon mit 101 Stimmen.

Es wurde mir ein Dringlichkeitsantrag übergeben; ich bitte um dessen Verlesung.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es widerspricht dem Artikel XVI der Staatsgrundgesetze und dem §. 28 des Pressgesetzes, den Inhalt der im Reichsrathe und in den Landtagen gehaltenen Reden als Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung und Judicatur zuzulassen.""

In formaler Beziehung ist dieser Antrag mit dem im §. 42 Gerichtsordnung 1 und 2 enthaltenen Abkürzungsverfahren zu behandeln.

Wien, den 27. Februar 1895.

Dr. Kronawetter.	Dr. Pacák.
Dr. Sláma.	Dr. Šamánek.
Sokol.	Formánek.
Purghart.	Schwarz.
Dr. Dyk.	Kaftan.
Seichert.	Dr. Herold.
Dr. Tuček.	Dr. Scheicher.
Dr. Brzorád.	Dr. Gessmann.
Sehnal.	Spindler.
Březnovský.	Dr. Kramář.
Dr. Kaizl.	Teklý.
Dr. Slavík.	Dr. Engel.
Rašín.	Pernerstorfer.
Dr. Lang.	Kaiser."

Präsident: Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet und ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Wir haben einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, von dem ich bereits in der Specialdebatte beim Strafgesetze gesprochen habe. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat auch von diesem Antrage, respective von dem, was ich in der Specialdebatte hierüber bemerkte, gesagt: es war nur ein Wetterleuchten und bis das Donnerwetter kommt, werde ich schon für den Blitzableiter sorgen. Er hat nämlich an sich selbst gedacht. Ich möchte aber denn doch Seiner Excellenz bemerken, wenn so viele Donnerwetter kommen und der Blitzableiter keine gute Verbindung haben wird, kann es einmal geschehen, dass der Blitzableiter mitsammt seiner Verbindung in Mitleidenschaft gezogen werden kann und muss. Nun, meine Herren, wir haben beantragt und Sie haben es soeben gehört: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es widerspricht dem Artikel XVI der Staatsgrundgesetze und dem §. 28 des Pressgesetzes, dass der Inhalt der im Reichsrathe und in den Landtagen gehaltenen Reden

als Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung und Judicatur zugelassen werde." Warum haben wir diesen Antrag gestellt? Es ist nothwendig, Ihnen kurz den ganzen Sachverhalt darzulegen. Am 12. Februar l. J. war im böhmischen Landtage die Generaldebatte über das Budget und dabei sprachen die Abgeordneten Dr. Grégr, Černohorský und Dr. Graf Kaunic. Diese Reden erschienen wörtlich nach dem stenographischen Protokolle, dem sie entnommen waren, am 13. Februar in den „Národní Listy". Die „Národní Listy" begleiteten diese Reden nur kurz mit einer Einleitung, und sie wurden confiscirt. Das wäre ja nichts so Eigenthümliches, bei uns in Böhmen confiscirt man in einemfort; aber die ganze Sache hat ihren häßlichen Haken. Die Bestätigung des Landesgerichtes Prag vom 18. Februar 1895, Z. 5125, enthält solche Grundsätze, welche der Immunität der Reden, die von den Abgeordneten im Reichsrathe und in den Landtagen gehalten worden sind, schnurstraks widersprechen. In den Gründen des Confiscationsbescheides heißt es: Die Rede des Abgeordneten Dr. Grégr in den und den Stellen, die Rede des Abgeordneten Černohorský in den und den Stellen, die Rede des Abgeordneten Grafen Kaunic in den und den Stellen — welche da kurz angeführt sind — enthalten und beinhalten den Thatbestand des Verbrechens nach §. 65 und des Vergehens nach §§, 302 und 300, und nachdem im Resumé von diesen einzelnen Reden im lobenden Sinne gesprochen wird, werden da ungesetzliche Handlungen gelobt, und hiedurch hat sich das Blatt des Vergehens nach §. 305 schuldig gemacht. *(Hört! Hört!)* Was liegt hier vor?

Hier ist eine ganz immune Rede der Judicatur des Richters unterzogen, drei Reden, welche im böhmischen Landtage gesprochen wurden, sind der richterlichen Judicatur unterbreitet und es wurde entschieden, dass sie ein Verbrechen enthalten. *(Hört! Hört!)* Ich habe die Rede Grégrs und die der anderen Herren angehört, habe sie aber auch, nachdem die Confiscation erfolgte, abermals gelesen, und ich kann Ihnen, meine Herren, versichern, abgesehen vom immunen Standpunkte, ist nichts darin enthalten, was man unter den Thatbestand des §. 65 einreihen könnte. Aber das ist eine totale Nebensache. Hier handelt es sich darum, dass das Landesgericht Prag — ich sage es geradezu — es gewagt hat, immune Reden in den Bereich seiner Judicatur zu ziehen. *(So ist es!)* Darin eigentlich liegt die wichtigste Verletzung der Immunität.

Wie sind nun — ich habe das bereits bei dem „Wetterleuchten", wie Seine Excellenz es nannte, berührt und will dies auch beim „Donnerwetter" ausführen — wie sind, sage ich, die gegenwärtigen Verhältnisse bei den Confiscationen in Prag? Jedes oppositionelle Blatt muss drei Stunden vor der Herausgabe dem Staatsanwalte vorgelegt werden; die „Národní listy" erscheinen um 7 Uhr und müssen somit schon um 4 Uhr der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Die Staatsanwaltschaft hat am 13. d. M. nicht befunden, das Blatt zu confisciren, und es lag auch in allen Kaffeehäusern auf und ist erst um ½12 Uhr mittags confiscirt worden. *(Hört! Hört!)* Schauen wir uns nun das Gesetz an. Nach dem Gesetze ist ein richterliches Vorgehen seitens der Gerichte gegen immune Reden überhaupt nicht gestattet *(Sehr richtig!)*, denn es heißt ja ausdrücklich im Artikel XVI Staatsgrundgesetz, dass die Mitglieder des Reichsrathes in Ausübung ihres Berufes von niemand andern als vom Hause zur Verantwortung gezogen werden können, und nach §. 28 Pressgesetz können wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage nie der Judicatur der Gerichte verfallen.

Sehen Sie, meine Herren, wie Sie gefehlt haben, als Sie bei unseren Dringlichkeitsanträgen, den §. 28 so zu stilisiren, dass die immunen Reden niemals eine strafbare Handlung involviren können, sich ablehnend verhalten haben! Ein solcher Missbrauch der Gesetze wäre heute unmöglich.

Meiner Ansicht nach hat der Richter überhaupt nicht das Recht, eine immune Rede vom Standpunkte des Strafrechtes zu kritisiren. *(Sehr richtig! und Beifall.)* Die an und für sich immune Rede begründet keine strafbare Handlung, folglich kann auch eine Belobung einer solchen Rede nicht eine strafbare Handlung in sich bergen. *(Sehr richtig!)*

Ich habe schon in meiner früheren Rede darauf hingewiesen, dass einzelne Blätter — ich habe die „Neue Freie Presse" citirt — wirklich auf den Kern der Sache gegangen sind, indem sie hier eine Verletzung der Immunität constatirt haben; auch die „Wiener Allgemeine Zeitung" hat festgestellt, dass sich die Richter jedes Urtheiles zu enthalten haben, und dass es ein Missbrauch des objectiven Verfahrens ist, in diesen immunen Reden objectiv den Thatbestand einer strafbaren Handlung zu construiren, ja, dass dies ein Missbrauch der Immunität ist.

Sie wissen, meine Herren, wie gering die uns zugemessenen Freiheiten sind, Sie wissen, dass wir eigentlich weder eine Freiheit des Wortes, noch eine Freiheit der Presse, noch eine andere Freiheit haben; wenn wir aber das objective Verfahren erwägen, so wissen wir, dass die Pressfreiheit eine Illusion ist, die einzige wahre Freiheit ist eigentlich nur noch das freie immune Wort im Parlament, und wenn wir die Immunität nicht wahren werden, so können Sie überzeugt sein, dass wir gewiss noch das wenige verlieren werden, was man jetzt noch Freiheit nennt.

Wenn in den Juniusbriefen gesagt wurde: „Wenn wir alle Freiheiten verlieren und nur die Freiheit der Presse bewahren, so werden wir dadurch alle Freiheiten erobern", so will ich sagen: Wenn wir alle Freiheiten verlieren und nur das immune Wort

bewahren, können wir alle anderen Freiheiten wiedererobern. Und deshalb, glaube ich, sollten wir auf die Freiheit der Immunität insbesondere sehr wachsam sein. Wenn wir diese nicht vertheidigen, so wird die Regierung es wagen, und sie hat es schon gewagt, die Freiheit der Immunität anzugreifen und sie zu untergraben.

Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Fall Spinčić, wo die Immunität des Abgeordneten total in Frage gestellt war. Ich erinnere Sie daran, dass böhmische Reden, welche hier im Hause unter der Immunität gehalten wurden, vom Justizminister, respective dessen Organen, straflos confiscirt wurden, dass selbst ein Jurist, wie es Waser ist, das für eine Gesetzesverletzung erklärte. Ich erinnere Sie weiterhin, dass dann selbst eine deutsche Rede des Collegen Kaftan in der Delegation mit Beschlag belegt wurde, und nun kommt das Landesgericht Prag, weil es sieht, dass die Immunität im Hause nicht gehörig vertheidigt wird *(Beifall)*, und wagt es, von Reden, die unter Immunität im Landtage gehalten werden, zu sagen, sie begründen den Thatbestand eines Verbrechens.

Da, meine Herren, ist es Ihre Pflicht, dass Sie auftreten und die Immunität wahren, und dass Sie diese Ihre Pflicht mit allem Nachdrucke und alsogleich erfüllen, das ist ganz gewiss dringlich. Wenn Sie das aber nicht zur rechten Zeit thun, dann werden Sie an den Folgen sehen, was Sie versäumt haben.

Es ist schon einmal eine derartige Rede Grégrs der Judicatur der Gerichte unterzogen worden, und damals hat man es versagt, die gehörige Wahrung der Immunität anzutreten.

Wahren wir heute, meine Herren, die Freiheit des Wortes. Sie wollen in den nächsten Tagen im V. und VI. Hauptstücke des Strafgesetzes Fallen legen der Freiheit des Wortes und der Presse. Ich habe Sie davor gewarnt — leider vergebens. Nun erhebe ich mein Wort in diesem Falle und bitte Sie: Wahren Sie diese letzte Freiheit, das freie, immune Wort des Parlaments.

Ich habe mich an die Herren Polen gewendet und habe sie persönlich ersucht, für den Antrag zu stimmen, weil sie auf ihre Flagge geschrieben haben: Za naszi i waszi wolnosc. Sie haben mir gesagt: Persönlich sehen wir das ein, aber als Club können wir dafür nicht stimmen. Das persönliche Interesse nützt uns rein gar nichts, ebensowenig das Interesse der Linken, welche zwar ihre liberalen Principien hochzuhalten erklärt in der Theorie, wo es sich aber um ihre Prakticirung handelt, dieselben verleugnet.

Ich schließe meine wenigen Worte mit Folgendem: Sind Sie wirklich noch Abgeordnete, welche glauben, dass es nothwendig ist, die Freiheit der Presse und des Wortes zu wahren, so wahren Sie die Freiheit des immunen Wortes im Parlamente und stimmen Sie für unseren Dringlichkeitsantrag. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Dringlichkeitsantrag, und zwar zunächst über die Frage der Dringlichkeit. Wünscht jemand das Wort? *(Justizminister Dr. Graf Schönborn meldet sich.)*

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Meine Herren! Ich werde mich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, das heißt, ich werde über die Dringlichkeit der Frage sprechen und thue es zu dem Zwecke, das hohe Haus zu bitten, die Dringlichkeit nicht anzuerkennen. *(Hört! Hört!)* Ich möchte aber doch, um das zu begründen, Einiges anknüpfen an das, was der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák soeben gesagt hat.

Er hat ausdrücklich eines Umstandes erwähnt, den zu constatiren oder zu bestreiten, zu widerlegen ich bisher nicht in der Lage war. Mir liegt nämlich zur Stunde ein Exemplar des confiscirten Blattes noch nicht vor. Ich muss also, wenn ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten erwidern will, von der übrigens selbstverständlichen Anschauung oder Voraussetzung ausgehen, dass die von ihm vorgebrachten Thatsachen richtig sind. Ich muss also annehmen, dass, wie er gesagt hat, der Artikel confiscirt worden ist, weil er sich belobend ausgesprochen hat über Äußerungen, die von einzelnen Rednern, allerdings in einem immunen Vertretungskörper, gehalten worden sind. Nun gestatten Sie mir gütigst, dass ich auf etwas zurückkomme, was heute vormittags bemerkt worden ist. Der Herr Abgeordnete hat mir imputirt, dass ich über Immunitätsfragen einmal so, das zweitemal anders und das drittemal wieder anders spreche, damit man hinterher nicht sagen könnte, ich habe mich so oder so ausgesprochen.

Ich erlaube mir nun, den verehrten Herrn Abgeordneten wie das ganze hohe Haus an die Beantwortung einer Interpellation zu erinnern, die am 8. Jänner 1892 von einem Mitgliede des Clubs, dem der Herr Vorredner angehört, von dem Herrn Abgeordneten Tilšer und Genossen eingebracht worden ist. Ich werde mir erlauben, die damals von mir ertheilte Antwort, die ja gleichzeitig auch die Genesis der Interpellation bringt, zu verlesen und daran einige Schlussworte zu knüpfen *(liest)*:

„In der Sitzung vom 8. Jänner 1892 hat der Herr Abgeordnete Tilšer und Genossen an das Gesammtministerium aus Anlass der Confiscation derjenigen Nummern der „Národní listy“, in welchen Zustimmungskundgebungen zu der vom Abgeordneten Dr. Grégr am 16. December v. J. im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede enthalten waren, eine Interpellation gerichtet, welche zu beantworten mir überlassen worden ist.“

Ich habe sohin die Ehre den Herren Interpellanten Nachstehendes zu erwidern:

Aus dem obigen Anlasse wurden confiscirt:

Die Nachmittagsausgabe der Nummer 360 vom 31. December 1891 und die Morgen- und Nachmittagsausgabe der Nummer 349 vom 19. December 1891.

Die Confiscation der Nachmittagsausgabe der Nummer 360 wurde mit Erkenntnis des Prager Landesgerichtes vom 5. Jänner 1892, Z. 206, bestätigt, welches Erkenntnis, ohne angefochten worden zu sein, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Confiscation der beiden Ausgaben der Nummer 349 wurde mit den Erkenntnissen des Prager Landesgerichtes vom 23. December 1891, Z. 30811, beziehungsweise 30812 bestätigt. Der dagegen vom Redacteur der „Národni listy“ erhobene Einspruch wurde am 9. Februar 1892 abgewiesen. Desgleichen wurde den Beschwerden gegen diese Entscheidungen seitens des Oberlandesgerichtes in Prag am 24. Februar 1892, sub Z. 5535 und 5536 keine Folge gegeben. Es sind daher alle in der fraglichen Interpellation besprochenen Confiscationen rechtskräftig.

In dem Erkenntnisse, Z. 30812, welches übrigens dem Wesen nach gleichlautend ist mit dem am selben Tage unter der Z. 30811 erflossenen, glauben die Herren Interpellanten einen Eingriff in die den Abgeordneten eingeräumte Immunität erblicken zu sollen und es stellen dieselben unter dieser Annahme die Frage, ob die Regierung geneigt ist, die zum Schutze der Immunität der Abgeordneten nothwendigen Verfügungen zu treffen, um derartige Verletzungen hintanzuhalten.

Wiewohl es mir nicht zusteht, die gerichtlichen Erkenntnisse einer ämtlichen Kritik zu unterziehen oder auf die Schöpfung derselben einen Einfluss zu üben, habe ich doch die Tragweite, welche der in der Interpellation berührten Frage zukommt, keineswegs verkannt, und daher diese Angelegenheit zur Kenntnis der Generalprocuratur gebracht.

Das von dieser Behörde über die Frage erstattete Gutachten erklärt die Anschauung, wonach Zustimmungserklärungen zu strafgesetzwidrigen, aber unter dem Schutze der Immunität abgegebenen Äußerungen eines Reichsrathmitgliedes, das Vergehen nach §. 305 Strafgesetz begründen, für vollkommen dem Gesetze entsprechend, und zwar deshalb, weil in materieller Hinsicht die Immunität, unter dem Gesichtspunkte des Strafgesetzes betrachtet, gleich einem Strafausschließungsgrunde wirkt, der lediglich auf persönlichen Verhältnissen beruhend, die objective Beschaffenheit der That nicht zu verändern vermag, und weil in formeller Beziehung der §. 16 des Staatsgrundgesetzes, welcher nach Wortlaut und Zweck den Abgeordneten für seine Person vor Verfolgung und Bestrafung schützt, den Gerichten die Beurtheilung parlamentarischer Vorkommnisse als solcher nicht verwehrt und auch nicht verwehren kann, soll nicht thatsächlich die lediglich den Abgeordneten gewährte Immunität auf eine Reihe von Personen ausgedehnt werden, denen rechtlich eine Immunität nicht zustatten kommt.

Aus diesem Grunde kann die Anschauung der Herren Interpellanten, dass durch die fraglichen Erkenntnisse die Abgeordneten-Immunität verletzt worden sei, nicht getheilt werden, und es besteht sonach auch für die Regierung zu einer Verfügung zum Schutze dieser Immunität kein Anlass.

Zum Schlusse möchte ich zur vollständigen Klarstellung des Falles nur noch bemerken, dass nicht alle in der erwähnten Zeitschrift abgedruckten Zustimmungserklärungen beanständet worden sind, dass vielmehr die betreffende Staatsanwaltschaft bei der Auswahl der zu incriminirenden Kundgebungen die zur Qualification des Vergehens nach §. 305 Strafgesetz geforderten besonderen Requisite solcher Erklärungen vor Augen hatte.“

Ich habe dem Verlesenen eigentlich nichts hinzuzufügen. Es ist dies ein ganz gleicher — nicht analoger — Fall oder scheint es nach den Worten des Herren Abgeordneten gewesen zu sein, wie er heute vorliegt. In beiden Fällen wurden Reden gehalten, wo natürlich vor allem der Herr Redner selbst immun war, wo zweitens die Rede immun war, wo aber doch nicht damit gesagt ist, dass derjenige, welcher der Rede zustimmt, auch immun sein müsste. Davon steht nichts im Gesetze über die Immunität, auch nicht im Pressgesetze und überhaupt nirgends. Ich habe damals dieselbe Anschauung gehabt, wie ich sie heute habe. Ich habe die Generalprocuratur befragt, und wenn ich heute dieselbe Anschauung vertrete, dass nämlich — immer einen die Verletzung des Strafgesetzes begründenden Inhalt vorausgesetzt — es zulässig ist, die Zustimmung zu einer Rede eines Abgeordneten zum Gegenstande einer Judicatur zu machen — nicht die Rede als solche, aber die Zustimmung — wenn ich das auch damals gesagt habe, so bin ich heute auf Grund des von der Generalprocuratur abgegebenen Gutachtens durchaus nicht in der Lage, eine andere Anschauung zu hegen als damals, und weil ich in so wichtigen principiellen Fragen meine Anschauung nicht so schnell zu wechseln pflege, wie ein Paar Handschuhe, so ist es seitens des Herrn Abgeordneten ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf, wenn er mich beschuldigt, ich sei in diesen Dingen inconsequent. Im Gegentheil: Wenn ich sage, dass — immer die Richtigkeit der von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachten Thatsachen vorausgesetzt — eine Confiscation aus solchen Gründen möglich und rechtsgiltig ist, so bleibe ich meiner Anschauung vollkommen getreu.

Übrigens sehe ich keinen Grund ein, die Sache dringlich zu behandeln. Ich glaube, dass niemand im hohen Hause den betreffenden Artikel kennt, mit Ausnahme des verehrten Herrn Abgeordneten und vielleicht einiger seiner Gesinnungsgenossen. Einer parla-

mentarischen Behandlung auf gewöhnlichem Wege steht nichts entgegen. Ich glaube also, das hohe Haus wird sich vielleicht nicht veranlasst sehen, die Dringlichkeit zu beschließen.

Eines möchte ich noch bemerken. Der verehrte Herr Abgeordnete hat auch den §. 28 des Pressgesetzes zu seiner Beweisführung herangezogen. Er hat ihn nicht verlesen, und da ist es ihm wahrscheinlich zufällig passirt, dass er ihn nicht richtig citirt hat. Die betreffende Stelle — es ist der Schlusssatz, und zwar Alinea 4 — lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden."

Der Text, den der Herr Abgeordnete citirt hat, ist aber nicht richtig, und ich kann es nur einem lapsus memoriae zuschreiben, dass er ihn so citirt hat.

Ich resumire kurz dahin, dass nicht nur aus Anlass der Interpellationsbeantwortung, die ich zu verlesen die Ehre hatte, sondern auch aus Anlass des Falles, dessen der Herr Abgeordnete auch heute Erwähnung gethan hat und den er in Kürze mit den Worten „Fall Spinčić" bezeichnet hat, ich die Ehre gehabt habe, im hohen Hause zu sprechen, allerdings als Mitglied einer anderen Regierung, aber ich war schließlich dieselbe Person und habe dasselbe Amt bekleidet, und ich habe mir damals erlaubt, das hohe Haus zu bitten, es möge das sehr wichtige und gewiss hochstehende Privilegium der Immunität der Abgeordneten als ein Privilegium betrachten und behandeln, und habe mir erlaubt, daran zu erinnern, dass nach den allgemeinen Rechtsregeln Privilegien nicht extensiv interpretirt werden sollen. Ich glaube, meine Herren, dass so ziemlich alle Juristen des hohen Hauses in diesem Obersatze mit mir übereinstimmen werden. Und weil ich eine Ausdehnung des Privilegiums darin sehe, wenn man dasjenige, was expressis verbis zum Schutze des Abgeordneten, zunächst zum Schutze als Person, gesagt ist, und was einen Strafausschließungsgrund bildet, dann zum Schutze der ungehinderten Verbreitung dessen, was er gesagt hat, ausdehnen will auf alle möglichen Darlegungen, Gutheißungen, Exegesen, Kritiken, die daran geübt werden, weil ich also darin eine Ausdehnung des Privilegiums sehe, und auch deshalb, weil der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák sich offenbar in der Richtung bewegt, eine solche Ausdehnung des Privilegiums zu bezwecken oder im Wege der Auslegung dem hohen Hause als plausibel erscheinen zu lassen, muss ich mich gegen den Antrag des Herrn Dr. Pacák aussprechen und das hohe Haus bitten, denselben abzulehnen.

Präsident: Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Herold und Dr. Lueger.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich werde für die dringliche Behandlung des Gegenstandes sprechen. Mich bestimmen, wie das hohe Haus ja weiß, weder nationale Gründe noch irgend welche Parteirücksichten dazu, sondern das Recht der Bevölkerung, deren Recht mitverletzt wird, wenn das Recht seiner Gewählten missachtet wird. Wo immer die Immunität des Abgeordneten verletzt wird und in welcher Weise immer das Recht der vollen Kenntnisnahme alles dessen, was hier ein Abgeordneter spricht, der Bevölkerung verkürzt, wo immer das Mittheilen, das Verbreiten dessen, was hier gesprochen wird oder geschieht, Schwierigkeiten findet, da liegt eine Verletzung des Constitutionalismus, der Basis unserer heutigen Staatsverfassung vor. Ich kann die Anschauung des Herrn Justizministers nicht theilen, wenn er sagt: Es handelt sich bei dem vorliegenden Antrage nur um ein einziges Blatt, die „Národni Listy", es sind gar nicht viele Herren im hohen Hause, ja nicht einmal größere Kreise in der Bevölkerung da, die es viel interessirt, ob das, was in der „Národni Listy" confiscirt worden ist, confiscirt bleibt oder nicht, und ob das, was confiscirt wurde, ein bisschen früher oder später in die Bevölkerung hinausdringt, falls die Confiscation aufgehoben werden sollte.

Nein, darum handelt es sich gar nicht, es handelt sich um Grundsätze; das, was mit den „Národni Listy" jetzt geschehen ist, kann sich heute in derselben Stunde, in welcher ich hier spreche, in der ganzen Monarchie wiederholen *(So ist es!)* und kann bei allen Parteien geschehen, denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. *(Zustimmung.)* Es handelt sich also nicht um die „Národni Listy", sondern um ein Princip, um eine, wie ich nach dem bisher Gesagten glauben muss, bisher unerhörte Anwendung unseres objectiven Verfahrens in Presssachen, das in keinem freien Staate vorkommt und auch bei uns schon längst hätte cassirt werden sollen.

Der Herr Justizminister geht bei der Interpretation dessen, was zum Wesen der Immunität des Abgeordneten gehört, in einer Weise vor, die ich nicht begreife. Er sagt: Die Immunität des Abgeordneten besteht nur darin, dass er hier reden darf und dass das vielleicht noch gedruckt werden darf, was er gesprochen hat; aber nicht einmal das; denn es dürfen zum Beispiel hier čechisch gehaltene Reden nicht gedruckt werden, und es könnte daher auch vorkommen, dass, wenn ich hier eine deutsche Rede halte und jemand sie in einer italienischen Übersetzung bringt, das Journal aus demselben Grunde confiscirt wird. Es handelt sich also um eine wichtige principielle Frage. Der Herr Minister sagt, die Immunität des Abgeordneten gehe nur dahin, dass der Abgeordnete hier reden darf und deswegen nicht eingesperrt wird;

er kann aber wegen dessen, was er hier gesprochen hat, von jedem Gerichte, ja von jeder Polizeibehörde als ein Verbrecher stigmatisirt werden und mit diesem Stigma herumgehen. Solche Vorkommnisse brauchen schnell eine Abhilfe. *(Zustimmung.)* Wenn ich hier immun bin, so hat meine Rede, die ich hier gehalten habe, keine Behörde, auch kein Gericht zu kritisiren *(Beifall)*, weder direct noch indirect; es ist unser Recht, eine solche Anwendung der Gesetze zu verlangen, dass wir nicht als behördlich erklärte Verbrecher herumgehen; es macht zwar der Vorwurf eines politischen Delictes niemand ehrlos, aber warum soll ich es mir gefallen lassen, dass irgend ein Gericht amtlich erklärt: „Der hat ein Verbrechen begangen; es thut uns nur leid, dass wir ihn nicht deswegen einsperren können; wert wäre er es; verdient hätte er es."

Das ist die Auffassung unseres Immunitätsrechtes, von der Seine Excellenz in seiner Rede ausgegangen ist; eine so beschränkte Auffassung der Immunität der Abgeordneten kommt, glaube ich, nirgends vor, nur bei uns ist sie möglich. *(Zustimmung.)* Ich glaube, es ist unmöglich, dass irgend ein Justizminister irgend eines anderen constitutionellen Staates die Immunität der Abgeordneten so auffasst, wie es der unsere thut.

Derlei Dinge, wo sie vorkommen, müssen aber ins Klare gebracht werden, und zwar so schnell als möglich, und darum werde ich für die dringliche Behandlung des gestellten Antrages stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Herold.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Hohes Haus! Ich muss offen gestehen, dass ich eigentlich ursprünglich gar keinen Grund gehabt hätte, den vorliegenden Dringlichkeitsantrag zu begründen, wenn nicht Seine Excellenz in den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, einestheils behauptet hätte, dass die Dringlichkeit nicht vorhanden, dass also eine dringliche Behandlung dieser ganzen Angelegenheit nicht nothwendig sei, und wenn er nicht anderseits in seinen Erörterungen sozusagen — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich ihm darin vielleicht einen unberechtigten Vorwurf mache — das ganze Gebaren des Prager Landesgerichtes gutgeheißen hätte.

Nun, meine Herren, die Frage, wie sie Seine Excellenz in seinen Ausführungen gestellt hat, ist eigentlich nicht die strittige Frage, um die es sich heute handelt und es ist außerordentlich traurig, dass man gerade bei solchen wichtigen und principiellen Fragen das Augenmerk des hohen Hauses von dem wahren Grunde der Sache abzulenken sucht. *(Sehr richtig!)*

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat uns seine Beantwortung der Interpellation Tilšer hier wiederholt. Damals hat es sich darum gehandelt, dass nach der Äußerung der Generalprocuratur in diesen Zustimmungserklärungen zu gewissen Reden, in Verbindung mit den Reden selbst, der Thatbestand irgend eines politischen Verbrechens gelegen war. Nun, es bleibt dahingestellt, ob damals der Thatbestand des politischen Delictes in den Zustimmungserklärungen enthalten war, oder ob damals die Gerichte diesen Thatbestand darin gefunden haben, dass diese Zustimmungserklärungen nur eine Gutheißung des im Landtage oder Reichsrathe gesprochenen Wortes waren.

Aber um das alles handelt es sich im vorliegenden Falle nicht *(Sehr richtig!)*, nicht darum, ob die Gutheißung einer gehaltenen Rede im Parlamente eine strafbare Handlung ist oder nicht, — wobei ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter vollkommen übereinstimme und darauf noch zurückkommen werde, dass auch in diesem Falle eine strafbare Handlung nicht vorliegen kann — sondern darum, und das ist die principielle Frage, die auch im Antrage enthalten ist, ob überhaupt ein Gericht in Österreich das Recht hat, eine im Parlamente gesprochene Rede seiner Judicatur zu unterziehen *(So ist es!)*, und ob irgend ein Gericht das Recht hat, zu sagen, dass in einer im Parlamente immun gehaltenen Rede der Thatbestand eines Verbrechens gelegen sei. *(So ist es!)*

Das ist, meine Herren, ein totaler Unterschied. Man kann eine strafbare Handlung begehen, und dann hat das Gericht vollkommen das Recht, zu sagen: Du hast eine strafbare Handlung begangen. Aber hier handelt es sich darum, ob überhaupt im Sinne des Gesetzes und des Artikels 16 der Staatsgrundgesetze der Richter in die Lage kommen darf *(Sehr richtig!)*, zu sagen: Diese oder jene im Parlamente gehaltene Rede enthält den Thatbestand eines Verbrechens. Und da bitte ich, auch den Artikel 16 citiren zu dürfen. Da steht *(liest)*:

„Die Mitglieder des Reichsrathes können . . . ., wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden." *(Hört!)*

Nun, meine Herren, so naiv bin ich nicht, zu glauben, dass diese Bestimmung der Staatsgrundgesetze etwas anderes bedeuten kann, als dass für die im Parlamente immun gesprochenen Reden niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn aber heute das Prager Landesgericht sagt, — ich führe das an, weil vielleicht darüber Zweifel erhoben wurden — in der und der Rede ist der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so maßt sich das Gericht das Recht an *(So ist es!)*, den Abgeordneten für die gesprochene Rede zur Verantwortung zu ziehen. *(So ist es! Sehr richtig!)*

Strafen kann es ihn allerdings dafür nicht, aber dass der Richter sagt: Du hast in dieser Rede ein Verbrechen begangen — ist auch schon gegen das Gesetz. Seine Excellenz hat daran gezweifelt, ob es auch so richtig sei. Da muss ich erwähnen, dass hier ausdrücklich steht *(liest)*:

„Reči Dr. Grégra, Dr. Černohorského, Dr. Kaunice obsahuji skutkovou povahu zločinu proti veřejnému pokoji a pořádku" . . . .

Auf Deutsch: „Diese Reden, welche unter der Immunität des Abgeordneten gesprochen wurden, enthalten den Thatbestand des Verbrechens gegen die öffentliche Ordnung" u. s. w.

Es wurde also ausdrücklich ausgesprochen, dass die im Parlamente gehaltenen Reden den Thatbestand eines Verbrechens enthalten.

Nun, meine Herren, für diese Stellen der Reden, die auch in dem Confiscationserlasse bezogen werden, wurden die Redner vom Präsidenten des Landtages nicht zur Ordnung gerufen *(Hört!)*; man sieht hier den Conflict zwischen der Handhabung der Geschäftsordnung und dem richterlichen Urtheile. Der Abgeordnete kann für seine Worte nur nach der Geschäftsordnung vom Präsidenten zur Verantwortung gezogen werden. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; aber der Richter sagt: Du hast ein Verbrechen damit begangen.

Das ist eine Verletzung der Immunität. Wir sprechen heute nicht davon, ob die Gutheißung oder Belobung einer derartigen Rede an und für sich den Thatbestand des Verbrechens enthalten kann — ich glaube es nicht — sondern wir sprechen in unserem Antrage davon, dass das Gericht nicht das Recht hat, über den Inhalt einer derartigen Rede strafrechtlich zu urtheilen. *(Beifall.)*

Alles dasjenige, was Seine Excellenz angeführt hat, passt einfach nicht auf den vorliegenden Fall und kann vom Standpunkte der Immunität gar nicht berücksichtigt werden.

Ich gehe aber auch weiter und muss sagen, dass auch die einfache Belobung, zum Beispiel, wenn man sagt: „Der Redner hat gut gesprochen," insoferne nicht in diesem Relief oder in dieser Ausführung über die Rede selbst der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten ist, dass also diese einfache Belobung einer im Parlamente gehaltenen Rede den Thatbestand eines Verbrechens nicht enthalten kann, denn das ist ein vollkommen verfehlter und falscher Standpunkt, und selbst wenn er von der Generalprocuratur bei dem Obersten Gerichtshofe ausgesprochen wurde, kann er für das Parlament noch nicht maßgebend sein. *(So ist es!)*

Es ist aber — möchte ich sagen — ein verfehlter Standpunkt, welchen Seine Excellenz und die Generalprocuratur bezüglich der Reden im Parlamente einnehmen.

Das Gesetz sagt nicht bloß einfach, dass der Abgeordnete für seine Reden nicht gestraft werden kann; das ist nicht der materielle Inhalt der Immunität, und ich glaube, in der gesammten constitutionellen Welt wird niemand glauben, dass die Immunität des Abgeordneten nur eine privilegirte Straflosigkeit sei, sondern es ist eben das constitutionelle Recht des Abgeordneten, frei zu sprechen. *(Sehr richtig!)* Wenn er also nicht in der Lage ist, durch die im Parlamente gehaltenen Reden eine strafbare Handlung zu begehen, so kann auch niemand, der diese Rede, also diese Handlung belobt, dadurch eine strafbare Handlung begehen. Ich werde Seiner Excellenz gleich dazu ein Beispiel geben. Wir haben in dem neuen Strafgesetzentwurfe einen Paragraphen, worin von der Anpreisung von strafbaren Handlungen gesprochen wird. Das wurde nun vom Ausschusse abgeändert, indem es jetzt heißt: Anpreisung von Verbrechen und Vergehen. Man sieht also sofort, dass zur Qualification dieses strafbaren Delictes nicht die Anpreisung von strafbaren Handlungen überhaupt ausreicht, sondern dass dazu die Anpreisung von Verbrechen oder Vergehen nothwendig ist. Nun nehmen wir nach diesen Begriffen die Anpreisung einer Handlung, die im Parlamente von einem Abgeordneten in Ausübung seiner Pflicht geschieht; ist das die Anpreisung einer strafbaren Handlung? Ist die Anpreisung einer Handlung eines Abgeordneten, der in Ausübung seiner Pflicht hier spricht, überhaupt strafbar? Ist das ein Verbrechen, ein Vergehen, ein strafbares Delict? Nein! Und wenn es auch die Generalprocuratur sagt, und wenn es auch der Justizminister behauptet, so kann ein Parlament das doch nie und nimmer zugeben; und wenn der Dringlichkeitsantrag heute nicht angenommen wird, so hoffe und glaube ich doch: es kann im Parlamente kein Abgeordneter sein, der es zulassen würde, zu denken, dass ein Abgeordneter durch seine Rede eine strafbare Handlung begeht. Gerade bei den politischen Delicten würde daraus folgen, dass bei den verschiedenen principiellen Standpunkten jeder Abgeordnete eigentlich theoretisch ein Verbrecher ist *(Sehr gut)*; denn theoretisch begeht er durch die Ausübung seiner Pflicht eine strafbare Handlung.

Die Absicht der Immunität geht dahin, dass der Abgeordnete die Wünsche, Beschwerden, Klagen, Ansichten und Meinungen seiner Wähler hier vorbringen könne. Wenn er nun überhaupt bei Ausübung dieser seiner Pflicht erst nachdenken sollte, ob die Ausübung dieser Pflicht nicht eine strafbare Handlung im Sinne des gegebenen Strafgesetzes ist, und wenn er überhaupt in die Lage käme, dadurch, dass er seine Pflicht ausübt, eine strafbare Handlung zu begehen, dann ist das Privilegium der Immunität gar nichts. Ich kann es offen sagen, und es werden da alle Abgeordneten mit mir übereinstimmen: Für das bloße Privilegium, dass wir dafür, was wir hier sagen, nicht

gestraft werden sollen, wird sich jede wahre Volksvertretung bedanken. *(Zustimmung.)*

Wir wollen für uns kein Privilegium, dass wir vielleicht ein anderes Recht hätten als die übrigen Staatsbürger. Wir haben es nicht nöthig zu fürchten, dass, wenn wir ein wahres und offenes Wort sagen, wir dafür verfolgt werden könnten. Gerade die Abgeordneten, die Vertreter des Volkes, hätten kein Recht auf ein solches Privilegium, und wenn die Abgeordneten ein solches Privilegium bloß persönlich ausnützen wollten, so wären sie doch nicht im vollen Rechte.

Die Immunität des Abgeordneten ist kein persönliches Privileg, das ist ein Privileg des Parlamentes *(So ist es!)*, des gesetzgebenden controlirenden Körpers im Staate, welcher auf derselben, ja auf einer noch höheren Stufe steht als die Regierung. *(Beifall.)*

Das Parlament muss das Privileg haben, von allen Mitgliedern die Wahrheit zu hören, und zwar in jedem Augenblicke und bei jeder Gelegenheit, auch wenn das Gesagte gegen die politischen Ansichten der Mehrheit oder gegen die politischen Verhältnisse gerichtet ist.

Ist es einmal nach den gegebenen Staatsgrundgesetzen wahr und richtig, dass ein gesetzgebender Körper vollkommen frei und unbeirrt von richterlicher und polizeilicher Judicatur und Seccatur *(Heiterkeit)* verhandeln kann, dann hat jeder gesetzgebende Körper vollkommen das Recht, sich überhaupt frei in seinen Äußerungen zu bewegen; dann kann aber auch niemand, ich sage niemand, und selbst nicht der Höchste im Staate und auf der Welt, welcher außerhalb dieses Parlamentes steht, darüber eine Kritik in der Richtung ausüben, um eine strafrechtliche Judicatur über das Parlament zu verhängen. Denn ich kann heute einen Antrag stellen, der gegen die bestehenden Staatsgrundgesetze ist, und dieser Antrag kann vom Parlamente angenommen werden. Solange er nicht zum Gesetze erhoben ist, ist es eine Auflehnung gegen die bestehenden Gesetze, und so wird es auch bei Verfolgungen, Confiscationen u. s. w. prakticirt. Es würde sehr charakteristisch sein, wenn ein Richter in Krakau oder Triest sagen würde: Durch diesen Beschluss hat das Abgeordnetenhaus das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen. *(Sehr gut!)*

Zu solchen Consequenzen würde man kommen. Ich muss also nochmals dem widersprechen, dass es sich hier um ein persönliches Privileg der Abgeordneten handle, und dass der Dringlichkeitsantrag Pacák eine Ausdehnung dieses Privilegs beinhalte.

Wer will denn dieses Privileg ausdehnen? Was wird in dem Antrage gesagt? „Das hohe Haus wolle beschließen: Es unterliegen die Reden der Abgeordneten nicht der Judicatur der Gerichte." Das einzige, was in diesem Antrage auffällt, ist das, dass eine Zeit gekommen ist, in der ein solcher Antrag im österreichischen Abgeordnetenhause gestellt werden muss. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wenn es ein Fremder hören würde, würde er sich wundern, dass es nothwendig ist, dem österreichischen Parlamente erst in Erinnerung zu bringen, dass die Reden eines Abgeordneten der Judicatur der Gerichte nicht unterliegen. *(Beifall.)*

Wenn aber dieser Antrag begründet war zu Anfang der jetzigen Session in dem Augenblicke, wo ihn der Abgeordnete Pacák gestellt hat, so scheint er mir heute nach der Rede des Herrn Justizministers noch begründeter, weil er dasjenige, was vorgebeugt werden wollte, geradezu a priori ins Gesetz hineininterpretirt und sagt: Reden der Abgeordneten sind zwar immun mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Abgeordneten, sonst genießen sie aber weiter keine Immunität. Wir haben es in der Immunität jetzt weit gebracht!

Es wäre wirklich besser, wenn heute seitens der Regierung oder der coalirten Parteien der Antrag gestellt würde, es möge Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes und §. 28 Pressgesetz aufgehoben werden. Es wäre besser, wenn wir keine Immunität hätten, weil dann nicht gesagt werden kann, die Abgeordneten genießen ein Privilegium, das jeder Staatsanwalt, jeder Polizeibeamte und jeder strebsame Richter aufheben kann. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Wenn Sie heute den Dringlichkeitsantrag ablehnen, werden Sie damit keine große Heldenthat ausüben.

Es ist nichts Neues in unserem Parlamente, dass ein solcher Antrag abgelehnt wird, es wird auch nicht das letztemal sein, aber das Bewusstsein müssen Sie haben: Je weiter Sie auf der verfehlten Bahn der Reaction in Österreich fortschreiten *(Bravo! Bravo!)*, desto mehr arbeiten Sie gegen das Ansehen, die Reputation und die Bedeutung des Abgeordnetenmandates. Schon jetzt hat das Parlament keinen guten Ruf, und wenn die Abgeordneten nicht selbst wenigstens das Ehrgefühl haben, etwas zu bedeuten, wenn sie gegenüber der Regierung ihre Rechte verletzen lassen und sie nicht gegen die betreffenden Organe vertheidigen, wenn der Abgeordnete selbst nicht das Ehrgefühl hat, dass er hier als Abgeordneter die Omnipotenz des Volkes zu vertreten hat, dann ist wirklich das Parlament keiner anderen Benennung wert, als die ihm in diesem Parlamente schon so oft gegeben wurde.

Ich ersuche Sie, weisen Sie den Dringlichkeitsantrag nicht zurück. Es hat der Herr Justizminister vollkommen Recht, die Zeitung ist confiscirt, es kann nicht so dringlich sein mit dieser Nummer, aber zur Zeit der Verhandlung der Umsturzvorlagen in allen Staaten des Continentes ist es außerordentlich dringlich, dass Sie auf der Hut seien, wo es sich um ein

Privilegium des Parlamentes handelt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Nach meiner Meinung hat der Herr Vorredner das Richtige getroffen, indem er erklärt hat, dass es sich bei dieser Gelegenheit nicht darum handle, ob die Zustimmung zu einer Rede, die ein Abgeordneter hält, strafbar ist oder nicht, sondern dass es sich ausschließlich darum handelt, ob Reden im Parlamente, in den Landtagen oder in irgend einer anderen Körperschaft, deren Mitglieder die Immunität genießen, der gerichtlichen Judicatur überhaupt unterzogen werden dürfen.

Freilich sagt da der Herr Justizminister: das Gericht hat ja nicht judicirt, denn ein Urtheil liegt darüber nicht vor, und Gründe sind kein Urtheil. Nun, meine Herren, in dieser Beziehung behaupte ich Folgendes: Es ist vollkommen gleichgiltig, ob im Urtheile judicirt wurde oder in den Gründen, und wir müssen verhindern, dass überhaupt eine solche gerichtliche Beurtheilung stattfindet. Ich könnte auf das Wort füglich verzichten, allein ich muss doch einiges bemerken.

Es scheint mir nämlich wirklich, dass im Königreiche Böhmen unter der Herrschaft der liberalen Partei *(Gelächter links.)* . . .

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(zur Linken)*: Sie stützen ja doch den Thun, Sie sind also für ihn verantwortlich!

Abgeordneter **Březnovský** *(auf die Galerie zeigend)*: Dort haben Sie ihn ja, Ihren Herrn Thun!

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Jetzt weiß ich wirklich nicht, sind die Liberalen in der Opposition oder gehören sie zu der Majorität? *(Sehr gut! — Heiterkeit.)* Ich habe also gesagt, dass in dem Königreiche Böhmen eine Regierungsmethode platzgreift, welche geeignet ist, einen Theil der Bevölkerung zu erbittern, und dass eine solche Methode meiner Überzeugung nach auch nicht im Interesse der deutschen Nation gelegen ist, dass es daher geboten erscheint, endlich einmal Umkehr zu machen und nicht durch so kleinliche Mittel einen so großen Kampf zu führen. *(Zustimmung.)*

Einmal wird eine Rede confiscirt, weil sie hier böhmisch gehalten worden ist und die Betreffenden nicht wissen, ob diese böhmische Rede wirklich hier gehalten wurde, dann wieder wird eine Rede confiscirt, weil sie nicht bis auf den letzten Beistrich und Punkt vollinhaltlich veröffentlicht wurde, dann wieder wird ein Blatt confiscirt, weil es in der Einleitung zu der Rede sagt, dass der betreffende Redner sehr gut gesprochen hat. Das, meine Herren, sind Dinge, die unwürdig sind. In einer solchen Weise führt man nicht einen politischen Kampf, das ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein politisches und parlamentarisches Kinderspiel, das auf der Gasse unter Knaben getrieben werden darf, aber einer Regierung und einer parlamentarischen Majorität ist ein solches Spiel unwürdig. *(Zustimmung.)*

Dann scheint es in Österreich auch Mode geworden zu sein, dass der Minister beurtheilt, ob etwas dringlich ist oder nicht. *(Heiterkeit.)* Hier handelt es sich, wie der unmittelbare Herr Vorredner richtig auseinandergesetzt hat, um ein Recht des Parlamentes. Von den Parlamentariern steht natürlich niemand auf, allein der Herr Justizminister sagt: die Sache ist nicht dringlich. Unmittelbar darauf sagt er zwar: ich weiß nicht, um was es sich handelt.

Meine Herren! Es ist nicht Aufgabe des Ministers, zu beurtheilen, ob ein Antrag dringlich ist oder nicht, sondern dies wäre die Aufgabe der großen Parlamentarier, welche in diesem hohen Hause sitzen. Der Herr Minister hat übrigens heute eine Theorie entwickelt, die zu den unglückseligsten Zuständen führen kann. Wenn das, was der Herr Minister über die Immunität der Abgeordneten, beziehungsweise ihrer Reden gesagt hat, richtig ist, dann könnte Folgendes passiren. Ein Redner, sagen wir, der jungčechischen oder der deutschnationalen Partei — aber die sind weniger gefährlich — oder einer von den letzten zwei Bänken hält eine Rede, welche nach der Anschauung des Herrn Präsidenten, nehmen wir an, den Thatbestand eines Verbrechens beinhaltet. Auf der Gallerie wird geklatscht. Da könnte Seine Excellenz sagen: So, jetzt werden die Gallerien geschlossen und jeder, der geklatscht hat, wird sofort eingesperrt. *(Heiterkeit.)* Das könnte aber auch auf Folgendes ausgedehnt werden. Wie Sie wissen, werden die sogenannten glänzenden Redner immer am Schlusse ihrer Reden beglückwünscht, und zwar durch Händedrücke. Die Händedrücke, meine Herren, genießen nicht die Immunität, sondern nur Äußerungen der Abgeordneten; es könnte daher einmal passiren, meine Herren, dass jemand, der seinem Collegen die Hand drückt, wegen dieser Zustimmung, die nicht die Immunität genießt, eingesperrt wird. *(Heiterkeit.)*

Wenn das den Liberalen passirt, so könnte ich zwar von meinem Standpunkte sagen, es wäre nicht Schade, wenn sie eingesperrt werden. *(Heiterkeit.)* Aber ich bin gerecht genug, zu sagen, ich würde mich zur Vertheidigung des Betreffenden auch dann aufraffen, wenn er der liberalen Partei angehört, weil in einer solchen Frage es eine Partei gar nicht geben sollte und nicht geben dürfte. *(Sehr richtig!)*

Ich habe mich endlich drittens zum Worte gemeldet, um, wie gesagt, die großen Parlamentarier aus ihrem Schweigstübchen hervorzulocken. Wo sind die Bannerträger der Freiheit? Heute hat wieder der

Herr Dr. Menger das Banner der Freiheit geschwungen gegenüber dem armen Monsignore Dr. Scheicher. Warum schweigt er jetzt? Er ist ein außerordentlich großer Jurist. Bis jetzt haben nur so arme Hascher gesprochen. Mein Gott, der Dr. Pacák, ein Jungčeche, persönlich werde ich ihn gewiss meiner Sympathie versichern können, aber von den Liberalen wird er als Autorität gewiss nicht anerkannt werden; der Dr. Kronawetter, der ist nur in Judenfragen eine competente Persönlichkeit *(Heiterkeit)*; der vorletzte Vorredner genießt zwar schon eine größere Hochachtung, aber auch er ist nur ein Jungčeche. Wo bleiben die großen Geister, die einstens das Parlament geziert haben? Wohin sind sie geschwunden die Menger, die Kopp, alle die Kenner der Justiz und die Kenner des Rechtes, diejenigen, welche die Gesetze geschaffen haben, wo sind sie? Sie schweigen alle, und auch heute werden sie wieder nicht mit der Kraft ihres Wortes eintreten, sondern sie werden nur mit der Kraft gewisser Muskeln den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák niederstimmen. *(Beifall.)* Das muss Ihnen, meine Herren, immer vorgehalten werden, damit die Bevölkerung weiß, dass, wenn Sie sich in den Reden dazu verirren, sich als Bannerträger der Freiheit zu geriren, alle diese Ihre Phrasen nichts anderes als eitle Heuchelei sind. *(Beifall.)* Meine Herren, das muss Ihnen gesagt werden.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, man darf keinem Abgeordneten das Wort Heuchelei entgegensetzen. *(Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Herr Präsident, was mir hier schon gesagt worden ist, das übersteigt gewiss dasjenige, was ich jetzt den Herren sage; es ist nur eine kleine Rückzahlung, damit das Conto zwischen uns sich etwas ebnet. Aber sei es wie immer, in solchen Angelegenheiten hat nicht der Minister zu sprechen, in solchen Angelegenheiten sollten Sie, meine Herren, sprechen. Aber Sie haben nicht mehr das, was mein Vorredner gesagt hat, Sie haben nicht mehr die Ideen der Freiheit; diese haben Sie schon längst preisgegeben. *(Rufe: Verschachert!)* Ich will dieses harte Wort nicht gebrauchen. Bei Ihnen ist nicht mehr eine Spur von Freiheit aufzufinden, bei Ihnen ist keine Spur mehr davon zu finden, dass Sie die Rechte des Parlamentes schützen wollen. Wenn es nach Ihrem Willen ginge, würde der Justizminister aufstehen und sagen, es müssen alle diejenigen, welche Gegner der Coalition sind, sofort aus diesem Hause entfernt werden. Da würden Sie mit Jubel zustimmen. In Ihren sogenannten liberalen Blättern wird ohnehin schon das Recht der Immunität nach allen Richtungen bestritten.

Sie haben alles aufgegeben, was Sie und Ihre Vorgänger einstens heilig gehalten haben. Sie sind jetzt keine Idealisten mehr, Sie sind keine Freiheitskämpfer mehr, Sie sind keine Kämpfer für die Rechte des Parlamentes mehr, Sie sind nur mehr Kämpfer dafür, dass Sie am Futtertroge bleiben und andere nicht dazu kommen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, durch neuerliches Eingreifen in die Debatte derselben eine allzugroße Ausdehnung zu geben. Das hohe Haus wird sich ja darüber schlüssig machen, ob es den Fall der Dringlichkeit für gegeben erkennt oder nicht, und um etwas anderes handelt es sich im wesentlichen nicht. Ich musste mich aber doch zum Worte melden, weil von Seite der sämmtlichen Herren Redner, die nach meiner ersten Äußerung gesprochen haben, mir ganz ungerechtfertigterweise Dinge imputirt worden sind, die ich nicht gesagt habe.

Es ist insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Dr. Herold mir vorgehalten worden, als wolle ich im Wege der Interpretation die Privilegien der Abgeordneten dieses hohen Hauses einschränken. Ich habe wiederholt und bei jeder Gelegenheit erklärt, dass dies nicht meine Absicht ist. *(Abgeordneter Dr. Herold: Gerade das Gegentheil!)*

Ich bitte, Herr Doctor haben gesagt, ich will im Wege der Auslegung das Privilegium einschränken; so habe ich es verstanden. Ferner hat der verehrte Herr Abgeordnete sich und seinen Parteigenossen, den Antragsteller Herrn Dr. Pacák, davor verwahrt, als wollten sie das Privilegium ausdehnen. Ich bin den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Herold mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt, aber ich vermochte aus denselben doch im wesentlichen nur das zu entnehmen: Er meint, ich wolle das Privilegium der Abgeordneten darauf beschränken, dass sie nicht persönlich verfolgt werden dürfen.

Nun habe ich erstens ausdrücklich erwähnt — wie ja selbstverständlich ist — dass auch die wahrheitsgetreue Mittheilung aus den Reden immun ist, was ich heute und wiederholt anerkannt habe; allein was will eigentlich der verehrte Herr Abgeordnete aus dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes für seine Auffassung herleiten? Meines Wissens ist doch nur strafgesetzlich ausgesprochen die Immunität der Abgeordneten, die sie vor Verfolgung oder, wie es allgemeiner heißt, vor Verantwortung im strafrechtlichen Sinne schützt. Das ist die eine gesetzliche Bestimmung. Die zweite geht dahin, dass die wahrheitsgetreue Publication ihrer Reden nicht verfolgt werden darf. Von einem Gerichte, von einem Generalprocurator, von einem Minister, oder irgendeinem denkenden Menschen begehren — und beinahe hat es den Anschein, als wolle der Herr Abgeordnete das

statuiren — sich gar kein Urtheil darüber zu bilden, ob das, was geschehen ist, etwa unter einen Paragraphen des Strafgesetzes fällt und einen strafbaren Thatbestand zu constituiren geeignet sein kann, davon steht meines Wissens in keinem Gesetze etwas. Nun sagt der Herr Abgeordnete allerdings, es handle sich in diesem Falle nur um die Gutheißung von Reden, und die Gutheißung als solche sei incriminirt, während im früheren Falle, den ich citirt habe und auf den meine Interpellationsbeantwortung sich bezieht, die Frage erwogen worden sei, ob die Gutheißung, abgesehen davon, dass es eine Gutheißung war, etwas Strafgesetzliches enthalten hat.

Wie der Fall heute liegt — ich hatte schon die Ehre, es zu sagen — das weiß ich nicht, und eben deswegen finde ich den Fall nicht für dringlich vom Standpunkte der Regierung aus; denn ich glaube, dass bei einem Dringlichkeitsantrage, der dringlich oder nur mit dem bekannten geringen Aufschub in Verhandlung gezogen werden soll, doch nicht nur die Herren Abgeordneten, sondern auch die Regierung zu interveniren das Recht und die Pflicht hat; wenn aber die Regierung nicht gehörig informirt ist — und das war bei der Kürze der Zeit, die mir zugebote stand, nicht möglich — so wird dann die Ausübung ihres Rechtes, beziehungsweise ihrer Pflicht, sich zu äußern, sich zu vertheidigen, ihre Organe zu desavouiren oder sie zu approbiren, hinfällig.

Deswegen habe ich gesagt — und das muss ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger auf das bestimmteste aufrecht halten — dass ich von meinem Standpunkte aus von der dringlichen Behandlung der Frage abrathen muss.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Herold hat gesagt: Ja, wenn der Justizminister, wenn der Generalprocurator diese oder jene Anschauung hat, so braucht dies das Parlament nicht zu kümmern; das Parlament als solches hat seine eigenen Anschauungen und soll ihnen nachgehen. Es ist ganz richtig, das Parlament und jeder einzelne Abgeordnete hat eine juristische Anschauung, soll eine solche haben, ist berechtigt und verpflichtet, sie zum Ausdrucke zu bringen; aber beinahe möchte ich aus der Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete Dr. Herold gesprochen hat und wie überhaupt heute und wiederholt bei solchen Fragen im hohen Hause gesprochen worden ist, das Streben entnehmen, die Frage quid juris mehr vom Standpunkte des politischen quid faciendum zu behandeln, und das halte ich für ein sehr gefährliches Princip und mit dem werde ich mich weder als Regierungsmann, als Justizminister, noch auch als Parlamentarier einverstanden erklären.

Damit nun komme ich zu dem, was der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt hat. Auch er fasst diese Frage sehr politisch auf, ja er imputirt der Regierung vielleicht in noch weitergehendem Maße, als die verehrten Mitglieder der Opposition aus Böhmen es gethan haben, sie habe aus politischen Gründen diesen Kampf geführt, und er sagte, das ein Kampf, wie er allenfalls auf der Gasse und unter Knaben geführt wird, aber nicht von der Regierung und vom Parlament oder gegen das Parlament.

Ich will sonst gewiss in keinen Vergleich eingehen und weder diesen verehrten Herrn Abgeordneten noch irgend einen anderen in einen Vergleich mit meiner geringen Person stellen, aber das Eine glaube ich sagen zu sollen, dass ich mich bis jetzt in meinem ziemlich langen politischen Leben mehr von Dingen ferngehalten habe, die eigentlich auf die Gasse gehören, als so mancher Parteiführer dies thut. *(Sehr richtig und Bravo!)*

Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt hat, es handle sich um einen politischen Kampf, der im Lande Böhmen aus politischen Gründen geführt werde, so muss ich dem auf das bestimmteste widersprechen. Es handelt sich darum, dass die Gerichte das Gesetz anwenden und bei den Entscheidungen zugrunde legen, und man kann gegen die Rechtsanschauung protestiren und anderer Meinung sein, aber eines erlaube ich mir zu sagen: Wenn immer fort von Freiheit, wenn immer von Recht und politischen Grundsätzen gesprochen wird, constitutionell — weiß Gott — ist das nicht, wenn bei jeder Gelegenheit jedes Organ, welches mit der Justiz zu thun hat, verdächtigt wird, nicht etwa, dass nur eine unrichtige Entscheidung kritisirt wird, sondern dass ihm jederzeit politische Motive unterschoben werden und etwas unterlegt wird, was mit der beschworenen Amtspflicht in scharfem Widerspruch steht. Das ist ein Vorgang, wie er leider seit einer Reihe von Jahren hier immermehr überhand nimmt, von dem ich aber überzeugt bin, dass derjenige, der so etwas beispielsweise im Musterlande der Freiheit, in England, versuchen würde, schmählich damit abfallen und nicht den Erfolg erzielen würde, der gewünscht oder gehofft wird. Hier ist es anders, hier wird die Gelegenheit benützt, auch bei diesem Anlasse wieder nicht nur zu sagen: das ist eine unrichtige Auffassung. Es ist der Versuch gemacht worden, die Unrichtigkeit der Auffassung nachzuweisen, und hätte man sich darauf beschränkt, so hätte ich mich gewiss nicht mehr zum Worte gemeldet; aber man versucht immer die Justiz so darzustellen: sie ist sozusagen durchseucht von Parteilichkeit. Gegen derartige Anwürfe und Verdächtigungen muss ich die Justizbehörden pflichtgemäß auf das energischeste in Schutz nehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der Herr Justizminister hat gemeint, es ginge denn doch zu weit, wenn man der Procuratur, ihm oder den

behördlichen Personen verbieten würde, sich ein Urtheil über die Strafbarkeit auch immuner Reden zu bilden.

Davon spricht niemand, was sich jemand denkt oder was er sagt, das Recht steht jedem zu, unsere Reden kann jeder Mensch kritisiren; darum also handelt es sich nicht.

Nummer 2.

Der Justizminister beklagt sich wiederum, dass so häufig Justizorgane verdächtigt werden. Ja, warum geschieht denn das so häufig gerade in Österreich, dass Justizorgane beschuldigt werden? Ist nicht jetzt wieder in der Debatte der Gedanke durchgeklungen, dass auch diese Richter in Prag nichts anderes waren als Executoren Thuns? *(Lebhafter Beifall.)* Deswegen erscheinen immer wieder die Beschuldigungen von neuem, weil die Gewähr nicht vorhanden ist, dass wir unabhängige Richter haben, oder weil wir Beispiele haben, dass Richter excessiv abhängig sind. *(Lebhafter Beifall.)*

Und endlich kommt der Justizminister — das ist seine Lieblingssache — mit England. Es ist wahr, das englische Parlament achtet seine Würde sehr und straft seine eigenen Mitglieder. All das ist in Ordnung. Aber man komme uns doch nicht mit Österreich und England. Eine solche Zusammenstellung ist rein zum Lachen. Geben Sie uns die Freiheiten, die in England sind, und dann wollen wir weiter reden! Also Österreich und England immer hübsch in Entfernung halten! Das eine liegt im Centrum der Cultur und das andere im Osten, in Asien, im Gebiete der Satrapen, mögen sie Thun oder irgendwie anders heißen *(lebhafter Beifall)*, wo nicht Recht und Gerechtigkeit, sondern Willkür und das Walten eines Menschen gilt.

Es handelt sich in der vorliegenden Frage um etwas Großes und Bedeutsames, und der Abgeordnete Dr. Herold hat die Frage auf jenes Niveau gehoben, auf welches sie gehört. Es handelt sich hier nicht um persönliche Privilegien, sondern thatsächlich um Privilegien des Parlaments. Ich bin im Laufe der heutigen Sitzung zur Ordnung gerufen worden, weil ich das Parlament beleidigt habe. Ja, sehen Sie, wenn ich manchmal Meinungen über das Parlament äußere, die gesellschaftlich vielleicht nicht ganz fein oder fair sind, so kommt das vielleicht daher, weil dieses Parlament auf sich selbst und auf seine Parlamentsprivilegien so wenig hält. Diese sind aber nicht Privilegien Ihrer Person, sondern Sie haben diese den kommenden Generationen zu übermitteln, damit das Parlament von Tag zu Tag eine kräftigere und energischere Vertretung der Rechte des Volkes werde und nicht herabsinke zur Bedientenstube der feudalen Herren. *(Lebhafter Beifall.)*

Es handelt sich erstens darum, dass kein Gericht sich so maßlos überheben darf, ein Urtheil über die strafrechtliche Eigenschaft einer Rede oder einer Stelle aus einer Rede eines Abgeordneten abzugeben. Es ist das der mindeste Ausdruck, es ist eine maßlose Überhebung eines Gerichtes, zu judiciren, hier sei ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden.

Mit solchen Dingen fängt der Ansturm auf den Parlamentarismus an und dann kommt die Interpretation und die Auslegung. Wir haben geschickte Herren hier und die Juristen besonders können A und B beweisen, sie haben für jede Meinung ihre Argumente.

Das Zweite, was mir aber auch durchaus nicht unwichtig zu sein scheint, wenn es auch heute in den Hintergrund gestellt worden ist, ist, dass man zu sagen anfängt, dass die Zustimmung zu einer Rede, falls sie ein Verbrechen oder ein Vergehen involvirt, auch ein Verbrechen oder Vergehen involvire. Wohin kommen Sie da? Wenn ein Abgeordneter von seinen Wählern für seine Thätigkeit ein Vertrauensvotum bekommt, so wird es unter Umständen möglich sein, die Leute, welche das Vertrauensvotum gegeben haben, wenn in der Rede des Abgeordneten solche Stellen vorgekommen sind, zur Verantwortung zu ziehen.

Sie geben die eigenen Privilegien und die des Volkes preis, und wer in erster Linie? Und zum zweitenmale erhebe ich hier im Angesichte unseres Landes und des Volkes den schweren Vorwurf gegen die deutschliberalen Abgeordneten, dass sie stumm dasitzen *(lebhafter Beifall)* und keiner sich erhebt, um in dieser großen und wichtigen Sache das Wort zu ergreifen.

Und da braucht man nicht zu lachen, da darf man nicht lachen, weil es mir um diese Dinge ernst ist, und als heute der Herr Abgeordnete Dr. Herold mit flammenden Worten und mit einer Logik, die mir unwiderlegbar erscheint, den Standpunkt gekennzeichnet hat, habe ich auch in meinem nationalen Gefühle mich geschämt, dass in diesem Parlamente nicht die Deutschen die Hüter der Freiheit und der Rechte dieses Parlamentes sind.

So sehen wir den traurigen Zustand, dass Sie thatsächlich mitschuldig gemacht werden müssen an allen diesen Dingen und auch, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt hat, an der Regierung in Böhmen, weil Sie ja dort bedingungslos das deutsche Bürgerthum zur Gefolgschaft und Bedientenschaft des Feudaladels, eines Thun, herabgewürdigt haben. Deshalb ist es eine Sache von großer Bedeutung, dass wir unsere Stimme erheben; ich weiß es, erst langsam, aber stets stärker und vernehmlicher wird auch aus der Bevölkerung Österreichs das Echo wiederhallen, und die Besiegten, wenn wir auch heute unterliegen, werden zuletzt nicht wir, sondern jene sein, die schmählich die Privilegien des Volkes und des Parlaments verlassen haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Ich habe mich nur gemeldet, um Seine Excellenz den Justizminister darauf aufmerksam zu machen, dass er mit seiner Zurückweisung mir gegenüber sich nicht im Rechte befindet. Er hat nämlich gemeint, dass ich, wenn ich von kindischen Mitteln gesprochen habe, seine Persönlichkeit im Auge gehabt habe. Das kann ja bei mir gar nicht der Fall gewesen sein. Seine Excellenz der Justizminister sagt ja immer, dass er von nichts wisse, dass er auf gar nichts irgend einen Einfluss nehme, weder auf die Richter, noch auf irgend jemand anderen. Wenn Seine Excellenz also so unschuldig ist, so kann er nicht die Dinge verbrochen haben, welche ich erwähnt habe, und er hätte daher seine Zurückweisung sich ersparen können. Aber mir scheint, er ist doch ein bisschen ein schuldiger Mann, „den schuldigen Mann geht das Grauen an", und gerade deswegen, weil er meine Worte auf sich gemünzt hat, glaube ich, dass er doch nicht so unschuldig ist, wie er sich immer dem Parlamente präsentirt. Es werden auch nicht politische Motive unterschoben, nein, die politischen Motive sind mit der Hand zu greifen.

Wenn Seine Excellenz der Justizminister von unabhängigen Richtern gesprochen hat, so erkläre ich ihm, dass nur derjenige an diese Unabhängigkeit glaubt, der die Richter nicht kennt; aber jemand, der die Justizpflege in Österreich kennt, der glaubt an die unabhängigen Richter nicht. Ich will die Debatte nicht zur Aufzählung aller Fälle benützen, die mir persönlich bekannt sind, aber ich erkläre, ich würde heute nicht fertig werden, wenn ich beginnen würde mit dem Beweise, dass die Richter in Österreich entweder nicht unabhängig sind oder nicht unabhängig sein wollen oder nicht unabhängig sein können. Das alles lässt sich beweisen. Ich würde also bitten, dass die Minister nicht gar so groß thun mit derlei Dingen. Die Richter sind schon deswegen abhängig, weil ihr ganzes Vorwärtskommen in der Hand der betreffenden Minister liegt, und alle Richter beinahe sind durch die Schule der Staatsanwaltschaft gegangen, und in der Schule der Staatsanwaltschaft lernt man das Gehorchen nach oben.

Sie erlauben mir, dass ich noch Eines zurückweise, was der unmittelbare Herr Vorredner gesagt hat. Er hat gemeint, dieses Parlament sei zu einer Bedientenstube der Feudalen herabgesunken. In der Beziehung unterscheide ich mich von dem Herrn Vorredner. Er hat eine große Angst vor den Feudalen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: O nein!)* Ich habe vor den Feudalen gar keine Angst, ich bin der Meinung, dass die Feudalen alle ihre Macht längst verloren haben; aber richtig ist, dass man von einer Bedientenstube sprechen kann, aber von einer Stube, in welcher auch die Feudalen die Bedienten sind, nämlich die Bedienten des Großjuden; das ist wahr, aber von einer Bedientenstube der Feudalen kann man schon nicht mehr sprechen.

Dass das richtig ist, was ich sage, beweist Ihnen ja zum Beispiel ein Vorschlag, den der berühmte Liberale Baron Suttner — nicht ein Mitglied dieses hohen Hauses, sondern ein anderer Suttner — gemacht hat. Der schlägt vor, dass die Mitglieder des hohen Hauses ausgeschlossen werden können auf drei Sitzungen *(Hört! Hört!)*, auf die ganze Session *(Hört! Hört!)*, dass sie ihrer Mandate verlustig erklärt werden können *(Hört! Hört!)*, ja, dass sie sogar ihrer Wählbarkeit auf sechs Jahre beraubt werden sollen. *(Gelächter.)* Sehen Sie, das ist so ein Liberaler nach dem Herzen der Herren Dr. Menger, Dr. Kopp, überhaupt der ganzen vereinigten Linken. Das ist so ein unbewusster Ausplauscher Ihrer Wünsche. Sie werden sich jetzt wieder der Bezeichnung würdig zeigen, die der unmittelbare Herr Vorredner gebraucht hat, Sie werden sich so benehmen, wie man sich in einer Bedientenstube benimmt. Ihr Herr und Meister . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, derartige Anwürfe entsprechen nicht dem parlamentarischen Anstande.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Das interessirt mich, Excellenz. Wie der unmittelbare Herr Vorredner von einer Bedientenstube der Feudalen gesprochen hat, wurde er nicht unterbrochen; wenn ich von der Bedientenstube des Großjuden spreche . . .

Präsident: Das ist vollkommen unrichtig. Der Herr Vorredner hat durchaus nicht von dem gegenwärtigen Parlamente gesprochen. *(Rufe: Gewiss!)* Ich bitte, meine Herren! Sonst hätte ich ihn gewiss zur Ordnung gerufen. Er hat gemeint, man werde dazu kommen. Dr. Lueger bezieht das auf das gegenwärtige und die Anwesenden, und deshalb habe ich ihm das vorgehalten.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** So werde ich diesen Vergleich nicht ziehen, sondern werde nur sagen: Sie werden als folgsame Abgeordnete dem Befehle Ihres Herrn und Meisters, des derzeitigen Herrn Justizministers Grafen Schönborn, entsprechen und Sie werden gegen den Antrag Pacák stimmen zur Aufrechterhaltung der Coalition, zur Wahrung der Freiheit des Volkes. Ich gratulire Ihnen im vorhinein dazu und rufe Ihnen nur zu: Immer vorwärts in der Weise! Sie haben ja heute wieder gezeigt, dass Sie immer ein Zeichen bekommen müssen, wenn Sie aufstehen sollen. *(Heiterkeit.)* Das ist der beste Beweis, wie dieses Parlament beschaffen ist. Ich habe eigens zugesehen. Sie sind ruhig sitzen geblieben, weil Sie geglaubt haben, es handelt sich um einen Antrag eines so weitstrebenden Geistes, wie es der Herr College Pernerstorfer ist. Sie sind fest sitzen geblieben. Da gab Ihnen der Präsident das erlösende

Zeichen, und Sie haben sich von Ihren Sitzen erhoben. Sie sind geniale Parlamentarier, das kann ich Ihnen sagen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Nur die Replik des Herrn Justizministers hat mich veranlasst, zu einigen Bemerkungen das Wort zu ergreifen. Der Herr Justizminister hat sein Bedauern ausgesprochen, dass hier selten eine Debatte über das Strafgesetz vorübergeht, ohne dass irgendwelche Verdächtigungen über die Justiz und deren Handhabung vorgebracht werden. Ich meinerseits spreche mein lebhafteres und wie ich glaube, begründeteres Bedauern darüber aus, dass dieses Parlament in der letzten Zeit bei allen möglichen Gelegenheiten sich seiner Rechte, welche in den Fundamenten der constitutionellen Systeme gelegen sind, wehren muss, wehren muss gegen die activen Angriffe der Regierung und gegen die passive Assistenz der sogenannten großen coalirten Parteien. *(Sehr richtig!)* Es ist nichts weniger als unbegreiflich, wenn gegen die Judicatur Bedenken in diesem hohen Hause laut werden. Denn, meine Herren, vergessen Sie nicht, dass wir in der Hauptstadt des Königreiches Böhmen unter dem Ausnahmszustande leben, vergessen Sie nicht, dass bis in die jüngste Zeit Ausnahmsgerichte functionirt haben, vergessen Sie nicht, dass diese Ausnahmsgerichte geradezu wie auf Commando aburtheilten *(Sehr richtig!)* und nach Aufhören der Ausnahmsgerichte es bei den Schwurgerichten geradezu gar nicht vorkommt, dass wegen der vielen incriminirten politischen Angelegenheiten eine Aburtheilung erfolgt. Dann wundern Sie sich nicht, dass das Misstrauen gegen die Judicatur, das Misstrauen gegen die Unabhängigkeit der Richter in der Bevölkerung von Tag zu Tag zunimmt! *(Sehr richtig!)* Der Herr Justizminister zwingt uns Schritt für Schritt über die fundamentalen Privilegien zu discutiren und uns zur Wehr zu setzen.

Das Privilegium der Immunität steht geradezu an der Schwelle jeder constitutionellen Staatsform. Wenn man sich auf England beruft, so bringe ich dem Herrn Minister in Erinnerung, dass es in England Zeiten gab, wo man es sogar verbot, Publicationen über Parlamentsverhandlungen zu machen, damit ja nicht der Hof und seine Polizei davon Kenntnis erhalte und gegen die Betreffenden vorgehe; bei uns sitzt jetzt bereits der Strafrichter über unsere Reden zu Gericht. Wir betrachten das Privilegium der Immunität als im engsten Zusammenhange stehend mit dem ganzen constitutionellen Systeme; denn beruht die Volksvertretung darauf, dass der Abgeordnete für den Vertreter und Mandatar, für den Dolmetsch der Überzeugungen seiner Wähler gehalten wird, so ist ein lebhafter Contact zwischen dem Abgeordneten und der Bevölkerung unvermeidlich. *(Sehr richtig!)* Nun aber denken Sie den Gedanken, zu dem der Justizminister Veranlassung gegeben hat, aus!

Kommen Sie in eine Wählerversammlung und lassen Sie sich da über Ihr Verhalten, vielleicht über eine Rede, welche einen gewissen Erfolg gehabt und Aufsehen im Parlamente hervorgerufen hat, ein zustimmendes Votum von der Wählerschaft ertheilen, was kann die Folge sein? Nichts anderes, als dass demnächst die Staatsanwaltschaft gegen die betreffenden Wähler einschreitet *(Sehr richtig!)* und ihnen Processe anhängig macht, da sie ihre Übereinstimmung mit einer strafbaren Handlung ausgedrückt haben. Hier liegt der Fehler in der Argumentation des Herrn Justizministers.

Er sagt, es werde nicht das Privilegium des Abgeordnetenhauses verletzt, denn die Rede dürfe ja frei publicirt werden. Wir sagen dagegen, es widerstrebe der Bestimmung des Artikels XVI St. G. G. und den Grundlagen des constitutionellen Systems, dass überhaupt eine gerichtliche Untersuchung über den Inhalt der betreffenden Rede Platz hat. *(So ist es!)* Abgeordneter Dr. Kronawetter hat mit großer Verve dargethan, um was es sich im vorliegenden Falle handelt. Hier habe ich in der Hand das Erkenntnis des Prager Strafgerichtes, und da heißt es ausdrücklich, dass das Gericht die Reden in Untersuchung gezogen und darin den Thatbestand des Verbrechens des §. 65 gefunden hat; wenn Sie darin nicht einen Faustschlag gegen die Rechte und die Würde des Parlamentes empfinden, dann ist es allerdings begreiflich, dass niemand von den sogenannten großen Parteien des Abgeordnetenhauses sich zu einer Rede aufrafft, um diese Insinuation abzuweisen. Nicht wir sind es, welche hier Fragen aufwerfen: quid faciendum? Wir haben leider unter diesem Systeme des quid faciendum genug und übergenug, und die Regierung sorgt eifrigst dafür, uns auf diese Frage reichlich Antwort zu geben; immer ist es in der letzten Zeit der Justizminister, welcher die Frage quid faciendum? und nicht quid juris? aufstellt. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Justizminister hat in seiner ersten Rede seine Position so schwach vertreten, dass er gar nicht mehr mit Citaten aus Shakespeare seine Ansicht bekräftigte. *(Heiterkeit.)* Der Herr Minister hat die Generalprocuratur als eine maßgebende Stelle angeführt. Ja, meine Herren, wo sind wir dann, wenn das Organ, welches die öffentliche Anklage, also den aggressiven Theile im Processverfahren zu vertreten hat, als gesetzinterpretirende Autorität von Seiner Excellenz vorgeführt wird?

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat auch davon gesprochen, es kenne niemand bisher den confiscirten Artikel. Ich glaube, auch das war nicht gelungen. Es ist traurig, wenn von einer so flagranten

Entscheidung eines Gerichtes erster Instanz der Herr Justizminister nicht sofort in Kenntnis gesetzt wird. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es ist ein Zeichen des Verfalls der constitutionellen Gesinnung, wenn es gerade dieses erkennende Gericht nicht für nöthig gefunden hat, Seine Excellenz den Herrn Justizminister von dieser wichtigen Entscheidung in Kenntnis zu setzen. *(Beifall.)* Traurig ist es, aber leider nicht überraschend; denn gehen wir der Sache nach, betrachten wir die Aussprüche, welche der Herr Justizminister in den zahlreichen Immunitätsangelegenheiten im hohen Hause gemacht hat, so kommen wir auf den intellectuellen Urheber dieser ganzen Rechtsprechung *(Zustimmung)*, und der sitzt auf dem Fauteuil, welches der Herr Justizminister gerade in dem Augenblicke inne hat.

Noch eine Bemerkung vis-à-vis den Ausführungen der Collegen Dr. Lueger und Pernerstorfer. Beide Herren meinten, es sei beschämend für die liberale Partei und für ihre Presse, dass sie in dieser Frage nicht Schulter an Schulter mit uns für die Rechte des Parlaments eintritt.

Gestatten Sie mir vielleicht eine einzige Ausnahme zu machen, die allerdings beschämend auf das Haupt der sogenannten liberalen Partei niederfällt. Es ist gerade Ihr Wiener Hauptorgan, meine Herren, welches in dieser Frage jene Position eingenommen hat, welche wir heute in dieser Debatte verfechten.

Wir haben absichtlich unseren Dringlichkeitsantrag in einer Weise formulirt, dass wir jeder nationalen Tendenz, ja sogar jeder politischen Divergenz aus dem Wege gegangen sind.

Wir haben eine Resolution etwa nach englischem Muster verfasst: das hohe Haus wolle seine Meinung aussprechen in dem Sinne, dass es dem Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes und dem §. 28 des Pressgesetzes widerspreche, den Inhalt der im Reichsrathe und Landtage gehaltenen Reden als Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung und Judicatur zuzulassen.

Das ist eine Textur, welche allerdings gerade kein Vertrauensvotum für den Justizminister ist, aber schließlich, nachdem er die Position einnimmt, es hätte ein Gericht darüber verhandelt, er wisse von der Sache nichts und könne die Gerichte nicht beeinflussen, so ist sie als Misstrauensvotum nicht zu interpretiren. *(Sehr richtig!)*

Wir haben diese Form gewählt, damit die sämmtlichen Abgeordneten dieses Hauses in der Frage sich für die Sache engagiren können. Und es war die „Neue freie Presse“, welche vor wenigen Tagen schrieb: Gäbe es im Abgeordnetenhause eine Majorität, welche Sinn für die Bedeutung der Pressfreiheit *(Hört! Hört!)*, für das öffentliche Leben besäße *(Hört! Hört!)*, dann würde sie dem Herrn Justizminister mit der Erklärung gegenübertreten: „Ohne Reform des objectiven Verfahrens keine Reform des Strafgesetzes.“ *(Beifall.)*

So, meine Herren, hat Ihr Organ gesprochen, welches mit einem gewissen feinen Gefühle noch Sinn für die Regungen in den großen Schichten des Volkes besitzt.

Sie aber sind in der Coalition so befangen, so gekettet, dass bei Ihnen — ich sage, nicht einmal der Muth, sondern das Wahrnehmungsvermögen dafür fehlt, dass es sich hier um eine Frage handelt, welche die Lebensfrage für jedes Parlament ist.

Wenn den Abgeordneten der linken Seite des hohen Hauses vorgeworfen wird, es hätte niemand von ihnen gesprochen, so scheint es zunächst, der Vorwurf treffe zu.

Allein, meine Herren, vergessen Sie eines nicht: Wir stehen jetzt im Zeichen eines parlamentarischen Cabinets, eines Cabinets, welches gewissermaßen der Ausschuss der Majorität ist, und dann allerdings versteht es sich von selbst, dass der berufene Minister der Wortführer und Vertreter der Majoritätspartei ist.

Und wenn die Partei der Deutschliberalen das Wort nicht ergriffen hat, so hat für sie der Herr Justizminister das Wort ergriffen, und ich gratulire der liberalen Partei *(Sehr gut!)*, wenn sie sich den jetzigen Herrn Justizminister als ihren Wortführer und Vertreter octroiren lassen muss. *(Beifall.)*

Gerade in dieser Sache sollte sich das Parlament nie und nimmer auf den Standpunkt stellen, es handle sich um eine Frage, welche angeregt wird von diesen oder jenen, ich möchte sagen, inferioren Fractionen dieses hohen Hauses und von welcher nur diese allein tangirt werden. So, meine Herren, kommen Sie dazu, eines der Prärogative des Parlaments nach dem anderen aufzugeben. Nicht um die Frage einer Minorität und unseres Clubs handelt es sich, sondern um die Frage der vollen Rechte und um die Aufrechthaltung der vollen Rechte des Parlamentes.

Stimmen Sie, meine Herren, auch diesmal für das Ministerium, auch diesmal für die Reaction, welche mit kühnem Fluge in diesem Hause sich immer mehr ausbreitet *(Sehr richtig! — Beifall)*, dann werden Sie es dazu bringen, dass eines schönen Tages die Frage der Abschaffung des Parlamentes, respective der vollständigen Nichtachtung desselben ohneweiters zu unserem Nachtheile gelöst werden wird.

Es ist mir unangenehm, aber die Frage ist zu wichtig, als dass ich die Abstimmung vorübergehen ließe, ohne die namentliche Abstimmung zu verlangen *(Beifall)*, damit sich zeige, wo noch der Muth der eigenen Überzeugung, wo noch der Muth des Eintretens für die Rechte der Volksvertretung vorhanden ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Für mich und meine Gesinnungsgenossen bestand nicht der mindeste Zweifel, wie wir uns gegenüber dem Antrage Pacák zu verhalten haben. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák geht gegen einen offenbaren Eingriff in unsere parlamentarischen Rechte. *(So ist es!)* Ich glaube, es müsste jeder Abgeordnete, welcher Partei er immer angehört, Stellung gegen einen solchen Eingriff nehmen. *(Beifall.)* Unsere Wählerschaft hat uns ja hieher geschickt und in jeden Vertretungskörper schickt sie uns, um offen und unerschrocken, ohne Rücksicht, ob es dieser oder jener Behörde, diesem oder jenem Gerichte gefällt, die Wahrheit zu sagen. *(Lebhafter Beifall.)*

Man spricht immer von einer Verwilderung der parlamentarischen Sitte.

Meine Herren! Wenn etwas zu verdammen ist, so ist es, wenn die Anwendung der Gesetze verwildert *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, wenn die parlamentarischen Rechte immer mehr eingeschränkt werden. Und um dies zu verhindern, werden wir gerne für die Dringlichkeit dieses Antrages stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der Wahrheit die Ehre gebend, muss ich in Bezug auf die Worte des Herrn Präsidenten sagen, dass meine Worte — ich glaube genau — aber gewiss dem Sinne nach gelautet haben: Das heutige Parlament ist zur Dienstbotenstube des Feudaladels herabgesunken.

Präsident: Ich habe die Worte des Herrn Abgeordneten in diesem Sinne nicht verstanden und — offen gesagt — bei dem Anstandsgefühle, welches ich dem Herrn Redner zutraue, nicht verstehen können. *(Widerspruch.)* Da er aber selbst erklärt, sie so gesprochen zu haben, so rufe ich ihn hiemit zur Ordnung. *(Beifall. — Gelächter.)*

Ich bitte, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Gegenstand der Abstimmung ist der formale Antrag, dass der den Herren bekannte und vorgelesene Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák mit allen Abkürzungen des §. 42 der Geschäftsordnung, Punkt 1 und 2, zu behandeln sei.

Für die Annahme dieses Antrages auf dringliche Behandlung ist bekanntermaßen eine Zweidrittel-Majorität erforderlich. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl beantragt, dass über diesen formalen Antrag namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt und es wird daher namentlich abgestimmt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage auf dringliche Behandlung des Antrages Pacák zustimmen, mit „ja" und die gegen denselben sind, mit „nein" zu stimmen.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Demel stimmen mit „ja" die Abgeordneten:

Bareuther, Biankini, Březnovský, Brzorád, Dötz, Dyk, Eim, Engel, Formánek, Garnhaft, Gessmann, Hauck, Herold, Hoch, Dr. Paul Hofmann, Jax, Kaftan, Kaiser, Kaizl, Kokoschinegg, Kramář, Kraus, Kronawetter, Laginja, Dr. Láng, Liechtenstein, Lueger, Pacák, Pattai, Pernerstorfer, Polzhofer, Purghart, Rašín, Rigler, Salvadori, Samánek, Scheicher, Schlesinger, Schneider, Schwarz, Sehnal, Seichert, Skala, Sláma, Slavík, Sokol, Spindler, Steinwender, Svozil, Teklý, Tuček, Weber Franz.

Mit „nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Attems, Auersperg, Augsten, Auspitz, Bauer, Baumgartner, Bendel, Böns, Bohaty, Burgstaller, Chotkowski, Chrzanowski, Coronini Franz, Czecz-Lindenwald, Demel, Deym, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dubsky Adolf, Edlbacher, Elbl, Falkenhayn, Fischer, Fournier, Fries, Fuchs Victor, Fux Hugo, Götz, Goluchowski, Haase Theodor, Habermann, Hagenhofer, Hellrigl, Henzel, Hompesch, Hormuzaki, Hübner, Jaksch, Jaworski, Jedrzejowicz, Kathrein, Keil, Kielmansegg, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Josef, Kleist, Klucki Stanislaus, Kozlowski, Kuenburg, Ludwigstorff, Luzzatto, Madeyski, Marchet, Mauthner, Menger, Milewski, Miskolczy, Moro, Moscon, Neuber, Nitsche, Pálffy, Pastor, Peitler, Peschka, Pichler, Piniński, Plener, Podlewski, Polak Otto, Pollak Leopold, Popowski, Potoczek, Promber, Proskowetz, Radimský, Rainer, Rammer, Röser, Rottmayr, Russ, Rutowski, Scharschmied, Schider, Schier, Schorn, Schwarzenberg Johann, Schwarzenberg Karl, Schwegel, Skarszewski (Żuk), Sokolowski, Spens, Stalitz-Valrisano, Stephanowicz, Suttner, Sylva-Tarouca, Szczepanowski, Widmann, Wiedersperg, Wimhölzel, Wodzicki, Zaleski, Zedtwitz Karl Moriz, Zehetmayr).

Die Dringlichkeit ist mit 106 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1093 der Beilagen.)*

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Finanzminister Dr. v. **Plener:** Die Herren Abgeordneten Schneider und Genossen haben in der Sitzung vom 4. Mai 1894 eine Interpellation,

betreffend die Gebürenbehandlung gewisser von Gewerbegenossenschaften ausgehender Urkunden und Eingaben an mich gerichtet, auf welche ich mich beehre, Folgendes zu erwidern:

Mit den von den Herren Interpellanten berufenen Erlässen des Finanzministeriums wurde anerkannt, dass den Gewerbegenossenschaften die persönliche Gebürenfreiheit nach Maßgabe der Tarifpost 75, lit. b, Gebürengesetz, zukommt, und diese Erlässe bilden auch gegenwärtig noch die Richtschnur für die Praxis der Finanzbehörden in Gebürensachen der Gewerbegenossenschaften.

Was nun den in der Interpellation berührten Fall der Beanständung einer ungestempelten Eingabe einer Genossenschaft anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass in der erwähnten Tarifpost 75, b, Gebürengesetz, eine Befreiung vom Eingabenstempel nur hinsichtlich jener Eingaben normirt ist, welche die Genossenschaften bei den zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung aufgestellten Behörden in den hierauf sich beziehenden Geschäften einbringen.

Die beanständete Eingabe aber bezog sich nicht auf die im §. 127 der Gewerbeordnung geregelte Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern war ein Recurs gegen eine Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, betreffend einen streitigen Kostenbetrag für die Spitalspflege eines Lehrlings.

Die in Beschwerde gezogene Gebürenvorschreibung war daher im Gesetze begründet.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 21. Februar haben die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an mich einige Anfragen in Betreff der kürzlich erfolgten Begebung von österreichischer Goldrente gerichtet, welche ich mit Folgendem zu beantworten die Ehre habe.

Die vierprocentige Form wurde deshalb gewählt, weil die gesetzliche Ermächtigung darauf lautet, und die Einholung einer neuen gesetzlichen Ermächtigung für einen anderen Titel mit erheblichem Zeitverlust verbunden gewesen wäre, wodurch der gegenwärtige günstige Zeitpunkt für die Placirung der Titres und die Goldbeschaffung hätte leicht verstreichen können. Ein niedriger verzinsliches Papier hätte doch nur beträchtlich unter Pari begeben werden können, während die Capitalverschuldung in Gold erheblich zugenommen hätte.

Ein Curs unter Pari, welcher eine bedeutende Gewinnchance für die Emission und Speculation durch die gehoffte Curssteigerung geboten hätte, würde unzweifelhaft neuen Anreiz zur allgemeinen Haussebewegung gegeben haben; diese war gerade im Momente der Begebung mit Rücksicht auf die Wiener Börseverhältnisse und die unbesonnene Haussespeculation des leider zahlreichen, außerhalb der Börse stehenden, aber auf der Börse spielenden Publicums nicht rathsam und hätte den in diesen letzten Tagen eingetretenen Rückschlag wahrscheinlich noch stärker und empfindlicher gemacht.

Der definitive Übergang zu einem niedrigeren Nominalzinsfuß muss von der Erwägung abhängen, ob der gegenwärtige niedrigere Zinsfuß wirklich einen dauernden Charakter angenommen hat, worüber in diesem Augenblicke noch kein abschließendes Urtheil ausgesprochen werden kann. Sollte es im Laufe der Zeit zu einem solchen feststehenden niedrigeren Zinsniveau kommen, so ist für die Zukunft durch die gegenwärtige Begebung einer vierprocentigen Rente gar nicht präjudicirt, ja vielmehr das Schuldcapital in seiner durch den Pariwert eng gehaltenen Summe zum Vortheile des Staates gesichert.

In zweiter Linie zwar, aber nicht ohne Bedeutung, stand das währungspolitische Bedenken gegen die nochmalige Schaffung eines neuen, auf den außerhalb des Systems unserer Landeswährung stehenden alten Goldgulden lautenden Titels. Endlich mag noch als ein nebensächliches Argument angeführt werden, dass ein beträchtlicher Theil der nunmehr begebenen Goldrente schon seit Monaten mit einem ausländischen Verkehrsstempel versehen, bei der Staatscasse bereit lag.

Dass die Vermittlung eines Bankenconsortiums benützt wurde, erklärt sich ganz einfach aus der specifischen Natur dieses Anlehens, welches ausschließlich im Auslande zu begeben war und den gesetzlich ausgesprochenen Zweck zu verfolgen hat, effectives Gold vom Auslande nach Österreich zu schaffen, wozu eine öffentliche Subscription, welche die Interpellation zu meinen scheint, ungeeignet gewesen wäre.

Der volle Paricurs kann nicht als niedrig bezeichnet werden für ein Papier, das eben erst seit kurzem die Parinotirung überschritten hat. Der Unterschied des Begebungscurses vom Tagescurs ist zum Beispiel geringer als bei der ersten Goldbeschaffung im Betrage von 60 Millionen Gulden; diese wurde zu 95·50 begeben, während der Tagescurs 98·40, also 2·90 Differenz, betrug; bei dem zweiten Theile der Begebung war die Differenz allerdings geringer, allein die Begebung konnte erst mehr als ein Jahr nach der Übernahme des Consortiums effectuirt werden. Die Goldbeschaffungsprämie per 3/4 Procent, welche auch bei den früheren Operationen fixirt wurde, ist dadurch gerechtfertigt, dass sämmtliche Transport- und Versicherungsspesen, alle Versendungsrisken, die aus dem Passirgewichte fremder Goldmünzen entstehenden Gewichtsverluste, die aus den zu bezahlenden Goldprämien erwachsenden Lasten, die eventuellen Wechselcursverluste und alle sonstigen Spesen zu Lasten des Consortiums gehen.

Präsident: Es sind mehrere Interpellationen eingelangt. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Demel** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Treuinfels und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Anläſslich mehrerer Fälle, daſs für Vieh, das aus dem Vintschgau [politischer Bezirk Meran] stammte und zur Ausfuhr nach Baiern bestimmt war, vom k. k. Grenzthierarzte in Reutte die Vidirung der Viehpässe verweigert wurde, ersuchte die Section I des tirolischen Landesculturrathes die k. k. Statthalterei in Innsbruck um Bekanntgabe der Gründe für diese Weigerung, unter Hinweis auf die vollkommene Seuchenfreiheit nicht nur des politischen Bezirkes Meran, sondern ganz Tirols.

Die Statthalterei gab die Aufklärung dahin, daſs die königlich bairische Regierung im Einklange mit den Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens mit Deutschland vom 6. December 1891 seine Grenze dem Viehexporte aus Tirol rückhaltlos geöffnet hatte, nach einigen Wochen jedoch über Weisung des deutschen Reichskanzleramtes unserem Viehexport wieder die vor dieser Convention bestandenen Erschwernisse entgegenstellte, die darin bestehen, daſs die Viehausfuhr nach Baiern nur aus den politischen Bezirken Reutte, Imst, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel stattfinden darf. Wiederholte Bemühungen, um die deutsche Reichsregierung ihrerseits zur Anwendung des Artikels 5 des Thierseuchenübereinkommens vom 6. December 1891 zu bewegen, seien erfolglos geblieben. Es muſste daher den Grenzthierärzten auch die Vidirung der Viehpässe für nicht aus den Grenzbezirken stammendes Vieh untersagt werden.

Da nach dem genannten Thierseuchenübereinkommen die Viehausfuhr nach Deutschland grundsätzlich frei ist und nach Artikel 6 nur dann zeitweilig beschränkt oder verboten werden kann, wenn durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit eingeschleppt wurde, Tirol aber vollständig seuchenfrei ist, so stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, bei der deutschen Reichsregierung mit allem Nachdrucke, eventuell durch Anwendung von Repressalien auf die genaue Einhaltung des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891 im allgemeinen und insbesondere auf die Aufhebung der darin nicht begründeten Einschränkung der Viehausfuhr Tirols auf die Grenzbezirke zu dringen.““

Treuinfels.

Dr. Kathrein.	Zehetmayr.
Rammer.	Baumgartner.
Peitler.	Hagenhofer.
Oberndorfer.	Wenger.
Dr. Fuchs.	Widmann.
Dr. Schorn.	Povše.
Globočnik.	Robič.
Klun.	Morsey.“

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Geſsmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Plener.

Seit mehr als Jahresfrist macht sich seitens der Wiener Steuerbehörden ein überaus rücksichtsloses Vorgehen bei der Vorschreibung und Einbringung der verschiedenen Steuergattungen, insbesondere der Erwerb-, Einkommen- und Verzehrungssteuer bemerkbar. Trotz der allgemein sehr miſslichen, geschäftlichen Verhältnisse werden vielfach Steuererhöhungen bei der Erwerb- und Einkommensteuer vorgenommen und die Eintreibung erfolgt häufig in für den Steuerträger ruinöser Weise. Bei Leibespfändungen wird mitunter in brutaler Weise amtsgehandelt. Auch finden Steuervorschreibungen auf viele Jahre zurück im nachhinein statt. Namentlich werden von dieser Maßnahme Vereine getroffen, die eigentlich einen rein humanitären Charakter und die Aufgabe der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder hatten und die deshalb auch bisher von jeder Steuervorschreibung verschont geblieben waren.

Da nun dieses Vorgehen der Steuerbehörden in den seltensten Fällen auf die Initiative einzelner Amtsorgane, sondern auf die von höherer Seite erfolgten Weisungen zurückzuführen sind, wie dies wiederholt auch unwidersprochen in den öffentlichen Blättern constatirt wurde, und sich dadurch die Wiener Steuerträger arg beunruhigt und beschwert fühlen,

so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Plener jun. die Anfrage:

„„Ist derselbe geneigt, die ihm unterstehenden anzuweisen, daſs bei der Vorschreibung und Einbringung der verschiedenen Steuergattungen, insbesondere der Erwerb- und Einkommensteuer die bis zum Amtsantritte des Herrn v. Plener jun. gebräuchliche Praxis wieder beobachtet und auf die zumeist tristen Erwerbsverhältnisse der übergroßen Mehrheit der Wiener Handels- und Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werde?““

Wien, 27. Februar 1895.

Dr. Geſsmann.

Polzhofer.	Schlesinger.
Schneider.	Dr. Scheicher.
Jax.	Garnhaft.
Kohler.	Rigler.
Biankini.	Kaiser.
Dapar.	Tötz.
Dr. Laginja.	Perić.“

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Krems hat kürzlich gegen den Herausgeber und verantwortlichen Schriftleiter der Halbmonatsschrift „Unverfälschte Deutsche Worte", sowie gegen den betreffenden Druckereileiter die subjective Verfolgung deshalb eingeleitet, weil in Nr. 4 und in Nr. 6 vom 16. Februar und 16. März 1894 der genannten Druckschrift die Gründe eines Einspruchserkenntnisses, welches vom k. k. Kreisgerichte Krems in öffentlicher Sitzung gefällt worden war, sowie die Gründe eines obergerichtlichen Presserkenntnisses wörtlich zum Abdruck gelangt waren, und weil in Nr. 9 vom 1. Mai 1894 und in Nr. 12 vom 16. Juni 1894 dieser Druckschrift die bei zwei öffentlichen Einspruchsverhandlungen vom k. k. Staatsanwalte zur Begründung seines Antrages auf Abweisung des Einspruches gehaltenen Reden nach schnellschriftlichen Aufzeichnungen wortgetreu wiedergegeben waren.

Über seitens des Schriftleiters, beziehungsweise Druckers gegen die betreffende Anklageschrift erhobenen Einspruch wurde seitens des k. k. Oberlandesgerichtes Wien mit Entscheidung vom 5. December 1894, Z. 16879, der Anklage in zwei Punkten, betreffend die wörtliche Wiedergabe der gerichtlichen Erkenntnisse, allerdings keine Folge gegeben, jedoch lediglich deshalb, weil die Strafbarkeit der in diesen Anklagepunkten den Beschuldigten zur Last gelegten Thathandlungen durch Verjährung erloschen war.

Dagegen blieb die Anklage in allen übrigen Punkten aufrecht, und wurden denn auch die Betheiligten mittels rechtskräftigen Erkenntnisses des k. k. Kreisgerichtes Krems vom 5. Februar 1895, Z. 81, zu empfindlichen Geldstrafen verurtheilt.

Mit Rücksicht darauf, als es nach der gewiss begründeten Anschauung der Anfragesteller dem natürlichen und gesunden Rechtsgefühle denn doch durchaus nicht entspricht, jemand deshalb zu bestrafen, weil er eine in öffentlicher Sitzung gehaltene Rede des Vertreters der k. k. Staatsbehörde wortgetreu wiedergibt und weil er ein ihm zugestelltes richterliches Erkenntnis, somit eine im Namen des „Kaisers" ergangene autoritative Äußerung einer Staatsbehörde, durch den Druck veröffentlicht, in der weiteren Erwägung, dass es zweifellos widersinnig ist, die Veröffentlichung von Urtheilsgründen durch den Druck verhindern zu wollen und für strafbar zu erklären, obwohl es jedermann gestattet ist, einer Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit nicht etwa aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung eigens für ausgeschlossen erklärt wurde, beizuwohnen und die Gründe des betreffenden Erkenntnisses in Bekanntenkreisen wieder zu erzählen, wodurch diese Urtheilsgründe eine mindest ebenso große Verbreitung in der Öffentlichkeit erlangen könnten, als bei wörtlicher Wiedergabe derselben durch Druck, in welch letzterem Falle ja überdies auch die Gefahr einer Entstellung oder Verkürzung der betreffenden Urtheilsgründe eine weit geringere ist, und in der endlichen Erwägung, dass es nach den Anschauungen der Anfragesteller das öffentliche Rechtsbewusstsein keineswegs zu heben und fördern geeignet sein kann, wenn unter den geschilderten Umständen ein Nichtjurist selbst bei Anwendung der peinlichsten Sorgfalt nicht mehr zu unterscheiden in der Lage ist, was strafbar ist und was nicht, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, im Wege der Einbringung einer Gesetzesnovelle oder sonst auf geeignete Weise Maßnahmen zu treffen, dass die wörtliche Wiedergabe von in öffentlicher Gerichtssitzung gehaltenen Reden oder Schlussvorträgen der Vertreter der Processparteien, sowie von in öffentlicher Verhandlung verkündigten Gründen eines richterlichen Erkenntnisses — unter allen Umständen — straffrei zu bleiben haben und daher weder subjectiv noch objectiv verfolgt werden können?""

Hauck.
Dötz.

Kaiser.	Franz Richter.
Rigler.	Schlesinger.
Dr. Scheicher.	Troll.
Dr. Pattai.	Polzhofer.
Jax.	Dr. Hofmann.
Pernerstorfer.	Garnhaft."

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

„Von den k. k. Steuerämtern des politischen Bezirkes Freiwaldau werden bei der Ausfolgung der durch die Gemeinden dahin abgeführten Bezirksstraßenumlagen an den Bezirksstraßenausschuss gestempelte Quittungen verlangt.

Nachdem der Bezirksstraßenausschuss bei der Behebung der für den Bezirk eingeforderten Umlagen nur im öffentlichen Interesse und Auftrage handelt und die gestempelte Quittirung über Steuern und Umlagen daher nach dem Gebürengesetze und nach der sonstigen Übung nicht gerechtfertigt erscheint, weiter ein solcher Vorgang die Folge hätte, dass auch die Länder für die durch die k. k. Steuerämter abgeführten Landesumlagen quittirte Bestätigungen ertheilen müssten, beruht der oben angezogene Vorgang bei den k. k. Steuerämtern des politischen Bezirkes Freiwaldau zweifellos auf einer irrthümlichen Auffassung der Bestimmungen des Gebürengesetzes.

Aus diesem Grunde und nachdem „durch den Stempelzwang bei Quittungen über behobene Bezirksstraßenumlagen" die Auslagen der Bezirksstraßenausschüsse und dadurch der Steuerträger in unbegründeter Weise erhöht werden, stellen die gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, den genannten Vorgang der k. k. Steuerämter in Schlesien erheben zu lassen?

2. Will Seine Excellenz veranlassen, dass die k. k. Steuerämter in Schlesien, insbesondere im politischen Bezirke Freiwaldau — im Geiste und nach den Bestimmungen des Gebürengesetzes — wie andere k. k. Steuerämter, so zum Beispiel die niederösterreichischen — die Quittungen der Bezirksstraßenausschüsse über die durch die k. k. Steuerämter empfangenen Bezirksstraßenumlagen als Amtsquittungen, daher als stempelfreie Quittungen behandeln?" "

Kaiser.

Hauck.	Jax.
Rigler.	Dr. Hofmann.
Schider.	Dr. Bareuther.
Dr. Scheicher.	Skala.
Garnhaft.	Polzhofer.
Pernerstorfer.	Troll.
Fürnkranz.	Dötz."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine des Herrn Olivier Marquis Bacquehem, k. k. Ministers des Innern, Excellenz.

Seit Juli 1885 besteht in Wien der „Verein für Arbeitsvermittlung", der sich zur Aufgabe gestellt hat, soweit dieses den beschränkten Kräften privater Thätigkeit möglich ist, das Angebot und die Nachfrage nach Arbeit in geregelte Beziehungen zu bringen und den Missbräuchen und Schwierigkeiten abzuhelfen, die auf dem Arbeitsmarkte namentlich zum Nachtheile der Arbeitsuchenden bestehen. Der Verein, welcher das Vertrauen sowohl der Arbeitsgeber als der Arbeiter, die sich an ihn wendeten, erworben hat, strebt eine immer mehr fortschreitende Organisation des Arbeitsmarktes auf Grund einer für den Arbeitsnehmer unentgeltlichen, in keiner Weise interessirten Vermittlungsthätigkeit an. Seit dessen Bestande bis Ende December 1894 wendeten sich 73.203 stellensuchende Arbeiter an denselben, von denen 28.887, also 39·4 Procent, Arbeitsstellen zugewiesen erhielten.

Der Mangel an Räumlichkeiten zum zeitweiligen Aufenthalte für die Stellensuchenden macht sich aber immer stärker fühlbar, der Andrang zum Besuche der Wartesäle steigert sich so, dass namentlich bei schlechtem Wetter und in den Wintermonaten eine geradezu beängstigende Überfüllung eintritt. Alle Bemühungen der Vereinsleitung, mit Rücksicht auf die äußerst beschränkten Mittel des Vereines von Seite der Behörden unentgeltliche Localitäten zur Errichtung von Anmeldestellen oder zur Einrichtung von Wartesälen zu erlangen, waren bisher vergeblich, ja, es erging an den Verein behördlicherseits der Auftrag, in den Vereinssaal, Gumpendorferstraße Nr. 64, nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig zum Besuche zuzulassen und in der Mitte des Saales stets einen genügend breiten Communicationsgang frei zu halten.

Nachdem die Thätigkeit dieses Vereines jede mögliche Förderung seitens des Staates verdient, stellen die Gefertigten an den Herrn k. k. Minister des Innern die Frage:

„„Ist derselbe geneigt, dem genannten Vereine die Unterstützung seitens des Staates mindestens durch unentgeltliche Überlassung disponibler Localitäten in Dicasterialgebäuden zuzuwenden?" "

Dr. Kronawetter.

Krumbholz.	Pernerstorfer.
Dr. Samánek.	Kaftan.
Dr. Sláma.	Dr. Dyk.
Rašín.	Dr. Slavík.
Dr. Brzorád.	Sokol.
Březnovský.	Purghart.
Formánek.	Dr. Tuček.
Dr. Lang.	Dr. Engel.
Dr. Kaizl.	Teklý."

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Jakob Rottmayr und Genossen.

Der „Centralverband der österreichischen Handeltreibenden" theilt Folgendes mit:

Es wird seitens der Geschäftsleute, welche auf dem Flachlande ansäßig sind, und zwar Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Kärnten u. s. w., vielfach die Klage erhoben, dass mit Zucker, Kaffee, anderen Spezereiwaren, Brantwein, also Waren, deren hausirmäßiger Vertrieb verboten ist, Hausirhandel getrieben wird. Der Brantwein wird ganz ungenirt verhausirt; was den Hausirhandel mit Zucker, Kaffee 2c. anbelangt, so geschieht dies in der Weise: Nachdem man mit Zucker und Kaffee nicht factisch hausiren darf, so werden diese Waren gegen andere umgetauscht und diese zu Geld gemacht, der materielle Effect ist also derselbe, nur auf dem Wege der Umgehung des Gesetzes erreicht. Wenn der Hausirhandel mit Zucker und Kaffee verboten ist, so ist es gewiss auch der zur Verschleierung des Hausirhandels dienende Tauschhandel. Es bleibt sich ganz gleich, ob eine Ware für eine andere Ware oder für Geld im gleichen Werte gegeben wird, und von diesem Ge-

sichtspunkte ist es berechtigt anzunehmen, dass auch der Tauschhandel nichts anderes ist, als die Hingabe eines Gutes gegen ein fremdes von gleichem Werte, also nach heutigen Begriffen — ein Geschäft. Nachdem aber unser ganzes geschäftliches Leben in bestimmte gesetzliche Formen gebracht ist, bezüglich deren Einhaltung die sesshafte Geschäftswelt strenge controlirt wird, so dürfen diese, die Grundlage jeden Rechtsgefühles bildenden Formen auch von den uncontrolirbaren Hausirern nicht verletzt werden.

Eine Beschwerde über diesen Unfug bei der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung hat das Resultat gehabt, dass dem Genossenschaftsvorsteher gesagt wurde: „Tauschen darf man, aber hausiren nicht!" Wir aber sagen mit dem Gesetze: „Wer im Umherziehen Waren anbietet zum Zwecke der Weiterveräußerung gegen Entgelt, der hausirt. Und der Hausirhandel mit Spezereiwaren ist verboten."

Bei diesem Hausirhandel werden die Leute in der haarsträubendsten Weise betrogen. Butter, die im legalen Handel nicht mehr verkäuflich ist, wird gegen Kaffee oder Zucker ꝛc. eingetauscht. Ebenso geht es mit Eiern, Würsten, Fleisch ꝛc.

Ein weiterer Unfug besteht darin, dass viele Hausirer ihre Waren mit Pferd und Wagen herumfahren, in den Wirtshäusern auf zwei, drei Tischen auslegen und so ein förmliches ambulantes Warenlager errichten, also „wechselnde Betriebsstätten", das heißt Wandergewerbe darstellen. Dieser Unfug wird ganz ungenirt vor den Augen der Gendarmerie, Ortspolizei, Ortsvorsteher betrieben.

Die Interpellanten stellen nun folgende Anfragen:

„„1. Hat der Herr Handelsminister von diesen Unzukömmlichkeiten Kenntnis?

2. Hat der Herr Minister des Innern Kenntnis von der eigenthümlichen Auslegung des Hausirpatentes seitens der politischen Behörden?

3. Was gedenken die Herren Minister zur Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten zu thun?

4. Gedenkt der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, die politischen Behörden, Ortspolizeien und Gendarmerie über die richtige Auslegung und Anwendung des Hausirpatentes zu belehren?""

	Rottmayr.
Dr. Marchet.	Schier.
Dr. Roser.	Dr. Hellrigl.
Dr. Waibel.	Dr. Pichler.
Elbl.	Edlbacher.
Böns.	Bohaty.
Dr. Promber.	Bendel.
Dr. Götz.	Dr. Habermann."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat sich zur Stellung eines Antrages nach §. 69 der Geschäftsordnung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat heute zum Schlusse — leider unter allgemeiner Unaufmerksamkeit des Hauses — die Interpellation des Abgeordneten Professor Steinwender, betreffend die Vergebung eines Theiles des Goldanlehens durch die sogenannte Rothschildgruppe, beantwortet. Die Daten, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister mittheilte, sind sehr interessant, und ich bin überzeugt, dass es auch im Interesse der Finanzen Österreichs gelegen ist, wenn über diese Frage öffentlich discutirt wird.

Ich stelle daher den Antrag, dass über die betreffende Beantwortung der Interpellation die Debatte, und zwar in der nächsten Sitzung des hohen Hauses eröffnet werden möge.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt, dass über die von dem Herrn Finanzminister gegebene Interpellationsbeantwortung eine Debatte im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses eröffnet werde.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da die Auszählung des Hauses vorgenommen wird.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 87 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Der Wahlreformausschuss versammelt sich Mittwoch, 27. d. M., unmittelbar nach der Haussitzung in Abtheilung IV.

Tagesordnung: Vornahme einer Ersatzwahl in das Subcomité.

Der Budgetausschuss versammelt sich morgen Donnerstag, den 28. Februar, früh 10 Uhr.

Tagesordnung: Vormittags: Ministerium des Innern. Nachmittags: Resolutionen und Petitionen zu Post und Telegraph; Gesetz, betreffend Verstaatlichung des Wiener Telephons.

Die Sitzung des Redactionscomités des Civilprocessausschusses findet Samstag, den 2. März, 10 Uhr früh in Abtheilung I statt.

Der Immunitätsausschuss hält Freitag, den 1. März 10¾ Uhr in Abtheilung VI Sitzung. Tagesordnung: Berichterstattung über den Fall Kleist.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 1. März, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), V. und VI. Hauptstück *(§§. 110 bis 146)*.

2. Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)* (Generaldebatte).

Ich ersuche jene Herren, welche in der Specialdebatte über das Strafgesetz, beziehungsweise in der Generaldebatte über die Steuervorlage sprechen wollen, sich Freitag um ½11 Uhr vormittags in meinem Bureau zur Einzeichnung einfinden zu wollen.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt sonach bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Bestimmungen des Einführungsgesetzentwurfes zur neuen Civilprocessordnung hinsichtlich der Börseschiedsgerichte.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Der vor kurzem im hohen Hause eingebrachte und gegenwärtig im permanenten Civilprocessordnungs-Ausschusse in Verhandlung stehende Entwurf eines Einführungsgesetzes zur neuen Civilprocessordnung (Nr. 1060 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen 1894) enthält Bestimmungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten und insbesondere über die Competenz der bestehenden Börseschiedsgerichte, durch welche der Fortbestand dieser Institutionen, die dem Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehres nach rascher Rechtshilfe ihre Entstehung und Organisation verdanken, ernstlich gefährdet erscheint.

Die weitergehenden Befürchtungen, welche der Wortlaut des erwähnten Entwurfes im Zusammenhalte mit dem Gesetzentwurfe der Civilprocessordnung selbst zu erwecken geeignet war, dass nämlich auch die anderen, auf Vertragsgrundlage beruhenden schiedsgerichtlichen Institutionen, wie die Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammern, durch das neue Gesetz in ihrem Bestande und ihrer Organisation alterirt werden, sind durch die in den nachträglich erschienenen „Erläuternden Bemerkungen" zu dem in Rede stehenden Einführungsgesetze enthaltenen Ausführungen zu Artikel XI des Entwurfes einigermaßen beruhigt worden; doch ist kaum in Abrede zu stellen, dass die Aufnahme einer klaren Bestimmung in das Gesetz selbst den interpretativen Bemerkungen des Commentars vorzuziehen wäre, um bezüglich dieser Schiedsgerichte, so wie dies durch Artikel XI, Z. 5, des citirten Entwurfes hinsichtlich der Lagerhausschiedsgerichte geschieht, die fortdauernde Giltigkeit der betreffenden Organisationsgesetze gegenüber der sehr allgemeinen Anordnung des §. 1, Absatz 2 des citirten Entwurfes unzweifelhaft festzustellen.

Während es sich aber bezüglich dieser Gattung von Schiedsgerichten nur darum handelt, den auf Erhaltung des Wirkungskreises derselben gerichteten Intentionen der Regierung und Gesetzgebung den entsprechenden legislatorischen Ausdruck zu verleihen, stehen wir hinsichtlich der Börseschiedsgerichte dem unzweideutigen Bestreben nach Einschränkung der gegenwärtigen Competenzsphäre dieser Schiedsgerichte gegenüber.

Der zweite Absatz des Artikels XII des Entwurfes besagt nämlich, dass die Börseschiedsgerichte in ihrer gegenwärtigen Organisation nur zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsegeschäften aufrecht bleiben, dagegen alle Vorschriften, welche die Zuständigkeit der Börseschiedsgerichte über die Streitigkeiten aus Börsegeschäften oder über den Kreis der Mitglieder und Besucher der Börse ausdehnen, mit dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Civilprocessordnung außer Kraft zu treten haben.

Als Börsegeschäfte sind aber nach §. 12 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, nur jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

Während nun das Börsegesetz die Bestellung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften (§§. 2, Z. 7, und 6) vorsieht und gegen die Erkenntnisse desselben keinerlei Berufung und nur innerhalb einer achttätigen Frist eine Ungiltigkeitsklage anzubringen gestattet, ferner erlaubt

dass durch das Statut bestimmt werde, dass Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, haben in die gemäß §. 2 des Gesetzes vom Finanz- und Handelsminister genehmigten Statuten der Börsen Bestimmungen Aufnahme gefunden, denen zufolge auch nicht aus Börsegeschäften stammende Streitigkeiten durch das Börsschiedsgericht ausgetragen werden können, wenn beide Parteien sich beim Abschlusse oder vor der Abwicklung des Geschäftes ausdrücklich und schriftlich dem inappellablen und executionsfähigen Ausspruche des Börseschiedsgerichtes unterworfen haben.

Das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse ist, während das Schiedsgericht der Effectenbörse seine Wirksamkeit strenge auf Streitigkeiten aus Börsegeschäften beschränkt, statutengemäß unter den obenangeführten Voraussetzungen auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Warengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen worden sind, berechtigt, falls beide Contrahenten, oder aber mindestens Einer in die Warensection der Wiener Börse ordnungsgemäß eingereiht sind oder ohne diese Einreihung zu den nach §. 17 des Statutes wahlberechtigten Actiengesellschaften oder Creditvereinen gehören (§. 53 des Statuts der Wiener Börse).

Das Statut der Wiener Frucht- und Mehlbörse (§. 37) geht noch weiter, indem es das Börseschiedsgericht ohne Rücksicht auf die Person der Contrahenten über nicht an der Börse geschlossene Geschäfte entscheiden läßt, wenn beim Geschäftsabschlusse oder bei der Geschäftsabwicklung alle contrahirenden Theile laut Schlusszettel oder sonst schriftlich sich dem Börseschiedsgerichte freiwillig unterworfen haben.

Dass die dem börseschiedsgerichtlichen Verfahren nach dem Gesetze und den statutarischen Bestimmungen eigenen besonderen Vorzüge, rasche und sachkundige, mit geringen Kosten verbundene Austragung von Streitigkeiten, Unanfechtbarkeit und erleichterte Execution des Schiedsgerichtes, beziehungsweise Urtheiles die Ursache der Ausdehnung des Wirkungskreises der Börseschiedsgerichte über ihre eigentliche, nächste Bestimmung, Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsegeschäften, gewesen ist, und dass diese Vorzüge auch die thatsächlich immer allgemeinere Inanspruchnahme der Competenz dieser Schiedsgerichte als vertragsmäßiger Instanz bewirkt haben, liegt so klar zutage, dass es nicht wundernehmen kann, wenn der Versuch, die Börseschiedsgerichte nach jahrelangem Bestande wieder auf die obligatorische Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsegeschäften einzuschränken, von der Geschäftswelt als ein harter Schlag empfunden wird, geeignet, die Gewähr, welche die vorgängige Unterwerfung unter die Entscheidung des Börseschiedsgerichtes für die correcte Abwicklung der Lieferungen gerade dem legitimen, soliden Warengeschäfte bietet, in Frage zu stellen und mit der Raschheit der Rechtsprechung und Execution, die im gewöhnlichen Processwege unmöglich zu erzielen ist, auch die gegenwärtig bestehende Rechtssicherheit der Contrahenten preiszugeben.

Für viele Branchen, deren Geschäftsabschlüsse regelmäßig oder überhaupt nicht an der Börse geschlossen werden, würde die unbedingte Einschränkung der Competenz der Börseschiedsgerichte auf Börsegeschäfte den gänzlichen Verlust dieser Vertragsinstanz bedingen, was im Interesse der geregelten und sicheren Abwicklung der Lieferungscontracte gewiss nicht erwünscht sein kann.

Was der normale Civilrechtsweg bei Austragung von derlei Streitfällen bedeutet, beweist die Erfahrung eines Garnhändlers, eines Mitgliedes der gefertigten Kammer, welcher einen Streitfall gegen eine Webereifirma vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen genöthigt war. Der Process, bei welchem es sich um die Festsetzung der Zeit handelt, innerhalb welcher ein „nach Bedarf des Käufers" zu lieferndes Garnquantum bezogen werden muss, dauerte fast drei Jahre und verursachte dem Geklagten an Schadenersatz, Zinsen und Gerichtskosten allein einen Aufwand von über 2000 fl., während die gleiche Streitfrage vor dem Börseschiedsgerichte zweifellos binnen einigen Tagen mit einem Kostenaufwande von wenigen Gulden hätte ausgetragen werden können.

So darf unbedenklich festgestellt werden, dass der Nutzen der börseschiedsgerichtlichen Institution von der Geschäftswelt erkannt und hochgeschätzt wird.

Es kann und soll aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass das Verfahren vor den Börseschiedsgerichten in einzelnen Punkten einer Verbesserung fähig ist und vielleicht bedarf. So hat zunächst die Bestimmung des Statutes der Wiener Frucht- und Mehlbörse (§. 42), derzufolge die Parteien sich nur mit Gestattung des Schiedsgerichtes durch einen ordnungsmäßig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, und dass als Vertreter nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien oder Börsemitglieder zugelassen werden, zu dem Bedenken Anlass gegeben, dass es fern von Wien domicilirenden Parteien unter Umständen schwer halten könnte, eine entsprechende Vertretung vor dem Börseschiedsgerichte zu erlangen. Anderseits werden aber gegen die allgemeine Zulassung von Advocaten als berufsmäßigen Parteienvertretern Bedenken in der Richtung geltend gemacht, dass hiedurch das Verfahren vor dem Schiedsgerichte vertheuert oder aber verzögert werden könnte. Um nun auch diesem Standpunkte einigermaßen Rechnung zu tragen, erlauben wir uns den Vorschlag, dass zwar die Vertretung einer Partei durch ihren Advocaten gestattet werden soll, aber nur auf eigene Kosten, das heißt ohne Ersatz der Vertretungskosten der Gegenpartei

durch den im schiedsgerichtlichen Verfahren Unterliegenden. Dadurch würde die Intervention von Advocaten bei den Börseschiedsgerichten von selbst auf die Fälle thatsächlichen Bedürfnisses beschränkt.

Eine weitere Verbesserung des geltenden Verfahrens wird durch das Verlangen nach Öffentlichkeit desselben angestrebt. Hiegegen ist kaum etwas einzuwenden, wenn zugleich vorgesehen wird, dass die Öffentlichkeit, wie im sonstigen gerichtlichen Verfahren, auf übereinstimmenden Wunsch beider Parteien ausgeschlossen werden kann.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie die wirksamste Schutzwehr und Controle bietet gegenüber dem Vorwurfe, dass durch die Möglichkeit der Unterwerfung unter den inappellablen Spruch des Börseschiedsgerichtes die Theilnahme unberufener, unerfahrener und der Branche fernestehender Elemente an Termin- und Differenzgeschäften, beziehungsweise Börsespeculationen in Waren erleichtert, die Geltendmachung des gesetzlich gewährleisteten Klageausschließungsgrundes des Spieles und der Wette erschwert werde.

Ohne hier in eine Erörterung der Frage, ob und inwieweit die bezüglichen Klagen und Vorwürfe durch thatsächliche Vorkommnisse und Erfahrungen bei den Börseschiedsgerichten gerechtfertigt sind, eingehen zu wollen, dürfen wir uns wohl auf die Constatirung beschränken, dass die gefertigte Kammer bei ihrem pflichtgemäßen Eintreten für die Erhaltung einer für den geschäftlichen Verkehr kaum wohl entbehrlichen Institution, wie die Börseschiedsgerichte und ihre durch Verträge zu begründende Competenz strengstens bemüht ist, keinesfalls über das im Interesse des legitimen, effectiven Warengeschäftes nothwendige Maß hinauszugehen.

Wenn sich nun auch kaum die Möglichkeit bietet, strenge und mit unfehlbarer Sicherheit in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob es sich um einen im normalen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geschäftsabschluss oder um eine Differenzspeculation handelt, so wäre doch vielleicht eine Abgrenzung des Kreises jener Personen, die an den Geschäftsabschlüssen der an der Börse gehandelten Artikel theilzunehmen legitimirt sind, insofern möglich und kaum bedenklich, als etwa die Competenz des Börseschiedsgerichtes auf solche außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte beschränkt werden könnte, bei welchen beide, beziehungsweise alle Contrahenten entweder protokollirte Kaufleute (Firmen) oder Producenten oder zum Handel, beziehungsweise zur Verarbeitung des betreffenden Artikels befugte Handels- oder Gewerbetreibende sind.

Von den im Vorstehenden dargelegten Erwägungen geleitet, gelangte die ergebenst gefertigte Kammer zu folgender, in der ordentlichen öffentlichen Sitzung am 15. l. M. beschlossenen Resolution, die wir mit der Bitte um geneigte Berücksichtigung bei der Berathung dieses Gegenstandes im Permanenzausschusse, wie im Plenum des hohen Hauses zur Kenntnis des hohen Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes zu bringen uns gestatten:

Im Hinblicke auf die Vortheile, welche die nunmehr eingelebte Institution der kaufmännischen, insbesondere auch der Börseschiedsgerichte für den geschäftlichen Verkehr, die Rechtssicherheit und rasche Erledigung von Streitigkeiten bietet, erscheint die Wahrung ihres Wirkungskreises im Rahmen des neuen Civilprocessverfahrens dringend geboten.

Die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer richtet deshalb an den Permanenzausschuss des hohen Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes die Bitte, die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes der Civilprocessordnung und des zugehörigen Einführungsgesetzes entsprechend abzuändern, damit der Wirkungskreis dieser Schiedsgerichte für das legitime Warengeschäft erhalten bleibe und nur allfällige Mängel im Verfahren beseitigt, insbesondere aber in der Richtung Vorsorge getroffen werde, dass durch die Unterwerfung unter den inappellablen Schiedsspruch der Börsenschiedsgerichte nicht etwa die Betheiligung von der betreffenden Branche fernestehenden Elementen an Termingeschäften und Differenzspeculationen erleichtert werde.

Reichenberg, am 22. Februar 1895.

Die Handels- und Gewerbekammer.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Frauenvereine in Jungbunzlau in Böhmen um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien.

Vysoká sněmovno poslanců říšské rady!

V nejhlubší úctě podepsaní členové „Spolku paní a dívek“ v Mladé Boleslavi a s nimi zároveň jiní obyvatelé královského města Mladé Boleslavě obracují se k Vysoké radě říšské s nejoddanější peticí, aby zákonem říšským bylo dovoleno ženám v Rakousku veřejně a řádně studovati na filosofických a lékařských fakultách vysokých škol — zejmena v Praze — i prosí co nejslušněji, aby Vysoká sněmovna uvážiti ráčila důvody uctivé žádosti této, jež, pomijejíc idealní otázky právní, týká se jen skutečných, nepopíratelných potřeb praktických.

1. Zásada, že na školách dívčích mají vyučovati učitelky, dávno státem jest uznána, a skutečně také již řada učitelek po léta při dívčích školách obecných a měšťanských zdárně působí. Není rozumné a dostatečné příčiny, proč by na vyšších učilištích dívčích, jako jsou ústavy pro vzdělání učitelek a podobné neměly zaměstnány býti ženy náležitě vědecky vzdělané v úřadě profesorek, ba naopak, mnoho jest příčin naléhavých a pilných, jichž tuto vypočítati nelze, pro něž právě dívky dospívající a dospělé na ústavech středních anebo jim na roveň postavených by měly vyučovány býti jen silami ženskými, jen řádně kvalifikovanými. K tomu však třeba, aby především zákonem náležitá příprava stala se jim přístupnou, to jest, aby směly býti veřejnými a řádnými posluchačkami na filosofické fakultě vysokých škol.

2. Že jest potřebí lékařek, sama vysoká vláda uznala, když, ochotně vyhovujíc potřebám obyvatelstva ženského v zemích okkupovaných, ustanovila lékařky ke zdravotnickým službám veřejným. Ježto však posud v Rakousku ženám dovoleno není, aby na domácích fakultách lékařských na řádné lékařky se vzdělaly, jest správa státní nucena, mimo dvě lékařky Češky, které na universitě cizí diplomu lékařského nabyly, a nyní na místech sobě vykázaných se zdarem a prospěchem působí, povolávati a ustanovovati lékařky cizí.

Toto povolávání lékařek ze států jinak však se děje na patrnou škodu žen domácích. Bylo by oprávněno, kdyby ženy v zemích rakouských naprosto byly neschopny vzdělání vědeckého, a omluvitelno, kdyby z netečnosti — přes přímé vyzvání z vyšších míst — o vzdělání takové nedbaly. Avšak prvé soukromé gymnasium ženské, vydržované spolkem „Minervou“ v Praze, jehož členy jsou po většině opět ženy, jest nejvýmluvnějším vyvrácením takových výčitek. Gymnasium řečené má letošního roku 22 žaček, jež vykonavše studia, při své snaživosti, píli a skutečném nadání opatřily si tolik vědomostí, kolik se žádá na studujících mužských. Žačky tyto, dospěvše třídy, která se rovná osmé třídě gymnasijní, hlásí sá o to, aby směly na některém veřejném ústavě pražském podrobiti se maturitní zkoušce. Nelze tedy tvrditi, že by ženy buď neschopny byly vzdělání všeobecného, jakého se dostává na gymnasiích průpravou ke studiím odborným, nebo že by se k němu měly netečně.

Aby však z těchto abiturientek ty, které hodlají oddati se lékařství a tím připraviti se k úřadu lékařek ve státě našem — jak svrchu podotčeno — nyní již nezbytnému, aby právě ony nuceny byly s velikým nákladem vyhledávati vzdělání na cizích ústavech daleko od vlasti, kdežto mužům nejen hojně ústavů doma se chystá a nabízí, ale nad to studia se všech stran nadacemi státními a jinými stipendii se jim ulehčují, bylo by nespravedlivo a kruto.

3. Ostatně netoliko v zemích okkupovaných, ale též u nás bylo by konečně potřebí na sklonku 19. století napraviti jistý kus neumělého lékařství, jenž tolik již neštěstí způsobil, a o jehož odstranění stojí sami lékaři, kteří více si váží požadavků pravé humanity, než kterýchkoli hmotných prospěchů vlastních. Ať o žádném jiném případě nemluvíme, kdy naše ženy raději dlouhému utrpení se podrobují, než by se v čas poradily s lékařem mužem, připomínáme, že zvláště v jistých pro život sám rozhodných chvílích bývá ženě dovolávati se pomoci lékařské; té však se jí posud — zrovna jako před dvěma tisíci lety — dostává od osob ženských (pomocnic porodních) s odborným vzděláním zcela nedostatečným a proto v pravdě neschopných. Tuto instituci pro dobu naši, kdy tak ohromný pokrok se stal v lékařství, zastaralou, celkem více záhubnou nežli prospěšnou nelze napraviti než zavedením a náležitým zřízením skutečných ženských lékařek, nebo nijakým přemlouvęním a rozumováním nelze přírody a mravu tak převrátiti, aby si ženy vždycky hned povolávaly lékaře mužské. Kdyby však bylo možno svěřiti se lékařce, jistě by zanikl onen pověstný, „pololetní kurs“ sám sebou netoliko ku blahu žen (z nichž nejedna tuto „pomoc“ zaplatí životem, mnohé alespoň zlou památkou zůstane choroba dlouhá, třeba na celý běh života), ale také ku blahu celých rodin, ku prospěchu celého člověčenstva.

Tyto věci na mysli majíce, my tuto nejuctivěji podepsané a podepsaní podáváme Vysoké poslanecké sněmovně říšské rady nejoddanější petici, aby ženám za týchž podmínek jako mužům bylo dovoleno studovati na univeısitách, zejmena v Praze, na fakultách filosofické a lékařské.

V Mladé Boleslavi, 16. února 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der Gemeinde Groß-Malovic, Bezirk Netolic in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse im Jahre 1894.

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské!

V měsíci říjnu roku 1894. podala v hluboké úctě podepsaná obec žádost za podporu ve příčině pohromy živelní, jež obec roku 1893. uchem stihla.

V žádosti té vytkla ztráty, které utrpěla a bídu, již snášeti musí, dosvědčuje exekuce a zabava, kterou naše obec jest neustále stíhána.

Jsme v pravém slova smyslu ožebračeni — dosvědčuje to i opouštění statků, o němž svědčí opuštěné budovy.

Proto, máme-li povinnostem dostáti, žádáme:

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské rač laskavě žádost výše zmíněnou brzy příznivě vyříditi a tím bídu naší umenšiti, voláme přímo zoufale!

Ve Velkých Malovicích (okres Netolický, Čechy), dne 12. února 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 343. Sitzung,

am 1. März 1895.

Inhalt:

zur Berichterstattung [Seite 16977] — Annahme dieser Frist [Seite 16977]).

Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes (709 der Beilagen), und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), V. Hauptstück, §§. 110 bis 133 (Redner: Die Abgeordneten Dr. Pacák [Seite 16978], Dr. Marchet [Seite 16981], Dr. Slavík [Seite 16982], Dr. Kopp [Seite 16985], Dr. Sláma [Seite 16990], Sokol [Seite 16996], Dr. Scheicher [Seite 16999], Dr. Bareuther [Seite 17003], Kašín [Seite 17004]).

Anträge:

1. des Abgeordneten Grafen Deym und Genossen auf Einberufung einer Enquête zur Berathung über die Zuckerkrise (1094 der Beilagen. — Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss [Seite 17005]);
2. des Abgeordneten Sehnal und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Zuckerkrise (1095 der Beilagen. — Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss. — Antrag des Abgeordneten Sehnal, dass der landwirtschaftliche Ausschuss beauftragt werde, binnen 14 Tagen über vorstehende Anträge Bericht zu erstatten. — Annahme dieses Antrages [Seite 17005]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Engel an den Unterrichtsminister, betreffend den abschlägigen Erlass desselben vom 1. Februar 1895 in der Frage der Errichtung öffentlicher Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im X. Bezirke Wiens (Seite 17005).
2. des Abgeordneten Čestmir Lang und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Lieferung der Messapparate für die ombrometrischen Beobachtungsstationen (Seite 17006);
3. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend die Verwendung staatlicher Lehrkräfte an dem böhmischen Privatgymnasium in Troppau (Seite 17007).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**, **Wachnianin**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Seine k. und k. apostolische Majestät haben zur Entgegennahme der anlässlich des Hinscheidens Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht vom Abgeordnetenhause in seiner Sitzung vom 19. Februar beschlossenen Beileidskundgebung Ihr Präsidium am gestrigen Tage in huldvollster Weise in besonderer Audienz zu empfangen geruht.

Seine Majestät haben den Tod des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht als einen schmerzlichen Verlust für höchst denselben, für das Allerhöchste Kaiserhaus und für ganz Österreich bezeichnet und den einzigen Trost in der aufrichtigen allgemeinen Theilnahme gefunden, welche sich bei diesem Anlasse in allen Bevölkerungsschichten geäußert hat.

Seine Majestät haben insbesondere huldvollst dankend anerkannt, dass das Abgeordnetenhaus auch in diesem Falle wie jederzeit warmen Antheil an allen das Allerhöchste Kaiserhaus berührenden Ereignissen nimmt, die Trauerkundgebung des Abgeordnetenhauses allergnädigst entgegenzunehmen und das Präsidium zu beauftragen geruht, Allerhöchstdessen wärmsten Dank dem Abgeordnetenhause auszusprechen.

Ich habe ferner unmittelbar nach dem Hinscheiden Seiner k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht den nächst betroffenen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses das unterthänigste Beileid auch namens des nicht versammelten Abgeordnetenhauses ausgedrückt. Es haben Ihre königliche Hoheit die Frau Herzogin Maria Theresia von Württemberg, Ihre k. und k. Hoheit die Frau Erzherzogin Marie, sowie Seine k. und k. Hoheit der Herr Erzherzog Friedrich mich zu beauftragen geruht, den wärmsten Dank Höchstderselben dem Abgeordnetenhause auszudrücken.

Das Protokoll über die Sitzung vom 27. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Kyrle ersucht um einen vierwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Waniek hat sich unwohl gemeldet.

Die auf die Wahl der Abgeordneten Grafen Potocki und Freiherrn v. Wassilko bezugnehmenden,

dem Präsidium zugekommenen Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten zur Regulirung des Drauflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl. *(1091 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Schorn, Thurnher und Genossen *(1092 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Stězera, Hronov, Kuklene Virave in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage zur Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Červené Rečice, Nové Cerekve, Plané, Jungvozic, Milčin und Umgebung in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Ondřejov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Ledenic, Stankov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Zbraslavic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jičin, Popovic, Libun in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Vrbna in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Špindler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Ledeč, Stepanov, Polné, Zdár, Senožatc, Chlum, Verdek, Okruhlic, Deutschbrod in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Prachovic, Lipoltic, Užetic, Platenic, Ostřetin, Cislevsi in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kostelic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Podmokle, Hořovic, Manetin, Medo-Onjezd in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten König)*."

„Petition der vereinigten Genossenschaft Gablonz in Böhmen um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf sämmliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887 *(überreicht durch Abgeordneten Bendel)*."

„Petition der Handelsgenossenschaft des Gerichtsbezirkes Ravelsbach in Niederösterreich in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition der Stadtgemeinde Bilin um Ablehnung der Regierungsvorlage wegen Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tunechode in Böhmen um Bewilligung des Tabakbaues *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tunechode in Böhmen in Betreff der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tunechode in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Beneschau in Böhmen in Angelegenheit der Zufuhr von Fleisch und Meerfischen aus Australien nach Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chrudim, Nasaverky und Hlinski in Böhmen, in Angelegenheit des Viehsalzverkaufes und Errichtung der Verschleißstellen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Gemeindevertretung Bodisch, Jibka, Chlivitz in Böhmen in Betreff der Regelung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgerodneten Dr. Roser)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kostelci in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition der Stadtvertretung und der Direction der Sparkasse in Grulich in Böhmen um Abänderung der Steuervorlage des Steuerausschusses, rücksichtlich der Besteuerung der Sparkasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Stadtgemeinde Gmunden in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer)*."

„Petition der Direction der Sparkasse der Stadt Gaya in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz)*."

„Petition der Egerer Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Unterstützung des Baues der Localbahn von Neuhof nach Weseritz *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition der Sparcasse und des Stadtrathes Kuttenberg in Böhmen in Betreff der directen Steuern und der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tišnov und der Gemeinde Josefov in Mähren um Revision des Grundsteuercatasters und der Grundsteuerregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition der Gemeinden Nieder-Rußbach, Ober-Rußbach, Eggendorf, Ziffersdorf, Seitzersdorf, Wolfpassing, Ober-Olberndorf, Ober-Hautgenthal, Strangendorf und Tiefenthal in Niederösterreich um Berücksichtigung bei dem Baue der Localeisenbahn Stockerau—Absdorf *(überreicht durch Abgeordneten Rigler).*"

„Petition des katholisch-politischen Vereines Konice um Errichtung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Leonfelden um Befreiung der Sparcassen von den projectirten Erwerbsteuern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Nechanic in Böhmen in Betreff der zwangsweisen Versicherung *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines und des Stadtrathes von Náchod in Angelegenheit des neuen Steuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Clubs Kammer in Schlesien um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition der Gemeinde Mährisch-Schönberg in Mähren, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Mondsee um Abänderung der Steuervorlage in Betreff der Besteuerung der Sparcassen im Sinne der Beschlüsse des mährischen Sparcassentages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petitionen der Stadtgemeinde Veselí, Ungarisch-Ostra, der Gemeinden Buchlovic, Sárov, Mystřice, des Gewerbevereines in Veselí, der Gewerbegenossenschaft in Ungarisch-Ostra, Bezirk Ungarisch-Hradisch; der Gemeinden Lužice, Syrovin, Čejkovice, Bezirk Göding; der Gemeinde Ludkovice, Bezirk Ungarisch-Brod; der Gemeinden Kobylí, Brunovice, Pavlovice, Bezirk Auspitz; der Gemeinde Groß-Ořechov, Bezirk Brünn in Mähren, um eine Subvention zur Erhaltung der böhmischen Privatrealschule in Göding *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Ortsgemeinde Remšnik um Abänderung des Heimatgesetzes im Sinne der Regierungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Bruck an der Mur und des Bezirksausschusses Aflenz in Steiermark um Wiedereinführung der aufgelassenen Culturgattungen „Brand" und „Eggarten" bei Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des Johann Mecha in Makowisko, Bezirk Jaroslau in Galizien in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Pastor).*"

„Petition des Stadtrathes in Neuhaus in Böhmen in Betreff des Steuergesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Troubelice Pastrelmo der Gemeinden des Bezirkes Konice in Mähren um Revision des Grundsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Svozil).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Nechanice in Böhmen in Betreff des allgemeinen Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tuřechody, Bezirk Chrudim in Böhmen, um Aufhebung des Exportmühl-Mahlverkehres, R. G. Bl. Nr. 47 vom Jahre 1882 *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Königgrätz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petition der Lemberger Advocatenkammer in Sachen der Civilprocessreform und der damit im Zusammenhange stehenden Gesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).*"

„Petition der Gemeinden Mariaschein, Hohenstein, Marschen mit Theresienfeld, Sobochleben, Priesten, Straden und Serbitz, Bezirk Aussig und Teplitz in Böhmen, wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R.G.B. Nr. 91, über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Bergwerken *(überreicht durch Abgeordneten Böns).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Böns das Wort.

Abgeordneter **Böns:** Die in Rede stehende Petition wurde von mehreren Gemeinden des Aussig-Teplitzer Kohlenbergbaubezirkes in Böhmen überreicht und gipfelt in der Bitte, es möge eine Änderung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 in der Weise platzgreifen, dass bei Bergwerken die Erwerb- und Einkommensteuer nicht allein an der Betriebsstätte des Bergbaues, sondern in jenen Gemeinden eingehoben werde, wo thatsächlich die Kohle entnommen wird. Nachdem diese Petition von großer Wichtigkeit ist und von diesem berechtigten Verlangen der Landgemeinden bei der Steuerreform nicht Umgang genommen werden kann, erlaube ich mir zu beantragen, dass diese Petition dem Steuerausschusse zugewiesen werde,

und bitte das hohe Haus, zu gestatten, dass dieselbe vollinhaltlich dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten auf Zuweisung der Petition an den Steuerausschuss wird Rechnung getragen werden. Der Herr Abgeordnete beantragt auch, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen *(Anhang I)*.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des Bürgermeisters namens der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 1890 behufs Befreiung des in Weingärten innerhalb der Verzehrungssteuer erzeugten Weines und des unmittelbar zum Genusse bestimmten Weinmostes von der Verzehrungssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Noske)*."

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffs den Gesetzentwurf über Arbeitsstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner)*."

„Petition des Gemeindeausschusses der Stadt Znaim gegen die den Sparcassen durch die Reform der directen Personalsteuern drohende Belastung *(überreicht durch Abgeordneten Johann Haase)*."

„Petition der Weinbautreibenden des politischen Bezirkes Baden um Aufrechterhaltung des bestehenden Zolles für Weine aus Frankreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Marchet das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchet:** Diese Petition ist von etwa 2600 Weinbautreibenden des politischen Bezirkes Baden unterzeichnet und enthält die Bitte, dass der Zoll auf Wein gegen Frankreich nicht herabgesetzt werde. Mit Rücksicht auf diesen Inhalt erbitte ich mir von dem verehrten Herrn Präsidenten die Zuweisung dieser Petition an den Weinculturausschuss, damit dieser Fachausschuss alsbald in die Lage komme, diese wichtige Petition zu berathen.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Schriftführer Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Březnic, Potvorov, Losina in Böhmen und Annahme des Artikels XII des Finanzgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Es wurde gestern über Antrag des Herrn Abgeordneten der Reichenberger Handelskammer beschlossen, eine Petition dieser Körperschaft, betreffend die Börsenschiedsgerichte dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beizuschließen. Dem entgegen erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf eine ganze Reihe von wichtigen, aus landwirtschaftlichen Kreisen stammenden Petitionen zu lenken, welche denselben Gegenstand betreffen, und der Besorgnis der Landwirte gegenüber der drohenden Gefahr für die ganze Landwirtschaft Ausdruck geben dass durch das Inkrafttreten der neuen Civilprocessordnung die weitgehenden Privilegien der Börsenschiedsgerichte auch gegenüber den Landwirten gehandhabt werden.

Diese Petitionen, von welchen ich eine, nämlich die des landwirtschaftlichen Vereines Brezina dem hohen Hause zu unterbreiten die Ehre hatte, enthalten einen entschiedenen Protest gegenüber dieser Gefahr. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Frage für die gesammte Landwirtschaft beantrage ich, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen *(Anhang II)*.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Betreff Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises erwachsenden Auslagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Betreff Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Landeshauptstädte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Betreff der im Zuge befindlichen Reform der directen Personalsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Betreff der geplanten Änderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

Präsident: Zu diesen Petitionen hat der Herr Abgeordnete Dr. Byk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Diese vier von mir überreichten Petitionen umfassen die Beschlüsse des österreichischen Städtetages, welcher in Anwesenheit von Delegirten der Landeshauptstädte und der Stadt

Krakau mit alleiniger Ausnahme der königlichen Hauptstadt Prag über Einladung der Repräsentanz der Stadt Wien vor kurzem hier stattgefunden und welcher Petitionen an das hohe Haus einzureichen beschlossen hat. Diese Petitionen betreffen folgende wahrhaft vitale Fragen der Landeshauptstädte, und zwar: die Vergütung der den Städten durch die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises erwachsenden Auslagen, die Reform der Personalsteuer, die geplante Änderung des Heimatgesetzes und die Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Landeshauptstädte.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes empfiehlt die Würdigung und Beachtung, jedenfalls aber die Prüfung seitens des hohen Hauses, und um dies zu ermöglichen, stelle ich den Antrag auf vollinhaltliche Einverleibung dieser Petitionen in das stenographische Protokoll der heutigen Sitzung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhänge III, IV, V und VI.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*
Petitionen des „Bundes deutscher Landwirte in der Ostmark“ in Wien um Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme auf 25 Millionen Gulden *(überreicht durch Abgeordneten Dötz).*

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dötz das Wort.

Abgeordneter **Dötz:** In Erwägung, dass diese Bittschrift, welche die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen auf 25 Millionen verlangt, von einem Bunde, welchem über 1000 Wirtschaftsbesitzer als Mitglieder angehören, überreicht wurde; in weiterer Erwägung, dass sich dieser Petition die Mitglieder der aus allen Parteischattirungen zusammengesetzten Agrarvereinigung angeschlossen haben und in Anbetracht der Wichtigkeit des Inhaltes erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, diese Bittschrift vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle anzuschließen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang VII.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Zur Beantwortung von Interpellationen ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 21. April 1894 haben die Herren Abgeordneten Spindler und Genossen an den Herrn Minister für Landesvertheidigung und an mich eine Interpellation in Bezug auf die Gefährdung der Sicherheit in der Ortsgemeinde Libotejnitz, dann auf dem öffentichen Wege von Libotejnitz über Drabschitz nach Theresienstadt und auf der Wasserstraße der Elbe durch die Schießübungen auf der Militärschießstätte in Woleschko gerichtet.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesvertheidigung habe ich die Ehre diese Interpellation im Folgenden zu beantworten:

Was vor allem die auf die Frage der Competenz zur Ertheilung der baubehördlichen Bewilligung für die in Rede stehende Militärschießstätte bezügliche Bemerkung der Herren Interpellanten betrifft, dass die der Baubewilligung zugrunde liegenden Baupläne dem Gemeindeamte Libotejnitz, als Baubehörde erster Instanz nicht vorgelegt wurden, welcher Vorgang der für Böhmen giltigen Bauordnung zuwiderlaufe, beehre ich mich darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegendenfalls um einen Bau des Staates gehandelt hat und dass nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 134 der Bauordnung für das Königreich Böhmen vom 8. Jänner 1889 (L. G. Bl. Nr. 5) bei Bauten des Staates die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Ertheilung des Benützungsconsenses, sowie die Vornahme der im §. 36 bestimmten commissionellen Verhandlung der k. k. politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist.

Übrigens wurden die Gemeindevorstände von Libotejnitz und Woleschko den diesfälligen commissionellen Verhandlungen zugezogen und war ihnen somit Gelegenheit geboten in die Baupläne Einsicht zu nehmen. Dieselben erklärten auch laut Protokolles vom 10. August 1891 gegen den Bau der Schießstätte nach den der Commission vorgelegenen Plänen keine Einwendung zu erheben.

Anbelangend den von den Herren Interpellanten hervorgehobenen Übelstand des Überfliegens von Projectilen über den Schussrayon der Schießstätte beehre ich mich zunächst zu bemerken, dass dieser Schießplatz nach den vom k. und k. Reichskriegsministerium genehmigten Directiven des technischen und administrativen Militärcomités erbaut wurde. Bezüglich der Neuanlage des Schießplatzes für die Garnison Theresienstadt war man vor allem darauf bedacht, einen Platz ausfindig zu machen, welcher durch günstige Terrainverhältnisse und Bodenbeschaffenheit eine derartige Sicherheit gewährt, dass das umliegende Terrain als hinreichend geschützt erscheine. Nachdem der im Drabschitzer Walde befindliche Flugsand ein Gellen der Geschoße nicht nur vermindert, sondern fast gänzlich aufhebt, und weiters der gegen 35 Meter hohe, als natürlicher Kugelfang

dienende „Mrchový-Kopec“ nach der übereinstimmenden Ansicht der zu der oben erwähnten commissionellen Erhebung zugezogenen Sachverständigen ein Überfliegen der Geschosse höchst unwahrscheinlich macht, wurde der jetzt in Benützung stehende Platz erworben.

Die trotz aller angewendeten Schutzmaßregeln dennoch laut werdenden Klagen darüber, dass die in der Schussrichtung liegenden Grundstücke durch überfliegende Geschosse gefährdet werden, gaben die Veranlassung, dass über Anregung des Militärstationscommandos in Theresienstadt seitens der Bezirkshauptmannschaft Raudnitz am 31. Mai 1893 eine Localbesichtigung des Schießplatzes durch eine gemischte Commission vorgenommen wurde, bei welcher allerdings Spuren von mehreren Weitschüssen in dem Umterrain der Schießstätte, namentlich aber in dem als Schutzmantel dienenden Walde am Mrchový-Kopec, constatirt wurden. Dass jedoch auch die Elbeschiffahrt durch das Hinüberfliegen von Geschossen aus dieser Schießstätte gefährdet wäre, konnte weder bei der erwähnten Localerhebung, noch überhaupt nachgewiesen werden.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Localbesichtigung wurde, wie auch die Herren Interpellanten selbst anführen, über Auftrag des k. und k. Reichskriegsministeriums auf der erwähnten Schießstätte eine zweite Blende mit einem Aufwande von 5000 fl. errichtet.

Da jedoch die Beschwerden über Gefährdung des Umterrains der Schießstätte durch Weitschüsse auch hiernach nicht verstummen wollten, wurden während des Monates April 1894 täglich Schießproben vorgenommen und die Gemeindevorstehung Libotejnitz eingeladen, denselben beizuwohnen, welcher Einladung jedoch keine Folge geleistet wurde.

Aus den bei diesem Probeschießen mit großer Genauigkeit durchgeführten Erhebungen ergab sich, dass allerdings einige Gellschüsse den Schussrayon überflogen, wenn auch die Zahl derselben im Verhältnisse zu der großen Zahl der abgegebenen Schüsse verschwindend klein war.

Die eigentliche Ursache dieser — wie bekannt — unberechenbaren Gellschüsse konnte nicht sichergestellt werden.

Immerhin hat das Reichskriegsministerium die erhobene Thatsache zum Anlasse genommen, eine neuerliche, eingehende Prüfung des fraglichen Schießplatzes unter Entsendung eines Delegirten dieses Ministeriums anzuordnen, welche im Juli 1894 stattfand und deren Ergebnis war, dass der Geschossfang infolge Setzung des Erddammes nicht genau die vorgeschriebene Höhe hatte und in einigen Details an den Geschossfangblenden und Schotterkästen Mängel aufgetreten waren. Auf Grund dessen hat das Reichskriegsministerium die sofortige Behebung dieser Mängel angeordnet und sind in den letzten Baurapporten der Geniedirection in Theresienstadt mit 1. October 1894 die Herstellungen, welche einen Kostenaufwand von 2200 fl. verursachten, als „fast vollendet“ angeführt, so dass im jetzigen Zeitpunkte die völlige Beendigung als sicher angenommen werden kann.

Nachdem infolge der durchgeführten Arbeiten der Schießplatz in einen den Projectsbehelfen für Schießstätten vollkommen entsprechenden Stand gebracht wurde, so erscheint hiedurch derjenige Grad von Sicherheit für die Umgebung gewährleistet, welcher durch bauliche Einrichtungen überhaupt erreichbar ist.

Die Geniedirection in Theresienstadt wurde überdies beauftragt, für die jederzeit tadellose Instandhaltung der Sicherungsvorkehrungen unausgesetzt Sorge zu tragen.

Aus der vorangeschickten Darstellung erhellt, dass sowohl seitens der politischen Behörden, als auch seitens der Militärbehörden alles vorgekehrt wurde, was unter den gegebenen Verhältnissen zum Schutze der Bewohner der Umgebung des mehrerwähnten Schießplatzes, sowie zum Schutze des den Fahrweg von Libotejnitz über Drabschitz nach Theresienstadt benützenden Publicums gegen eine Gefährdung durch die stattfindenden Schießübungen vorzukehren möglich war.

Es ist selbstverständlich, dass auch die Bewohner der Nachbarschaft einer solchen Anlage ihrerseits durch Unterlassung unnöthiger, sie einer Gefahr aussetzenden Handlungen und einiges Entgegenkommen gegenüber den militärischen Dispositionen dazu beitragen müssen, damit die von den Behörden getroffenen Schutzmaßregeln den entsprechenden Erfolg herbeiführen.

Zum Schlusse beehre ich mich noch zu bemerken, dass nach den eingeholten Bezugsacten der Statthalterei in Prag und der Bezirkshauptmannschaft in Raudnitz seit dem Monate April 1894 keine weiteren Beschwerden über die Gefährdung des Umterrains der Schießstätte in Woleschko durch überfliegende Geschosse erhoben wurden.

In Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. October 1894 an mich gerichteten Interpellation, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten seitens der Krankencassen, beehre ich mich Nachstehendes mitzutheilen:

Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über den Verpflegskostenersatz lassen verschiedene Auffassungen zu.

Das Ministerium des Innern war ursprünglich der Ansicht, dass der §. 8 dieses Gesetzes die Gesammtheit der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den öffentlichen Krankenanstalten, und zwar derart regle, dass die Kassen die für die ersten vier

Wochen der Spitalspflege erwachsenden Kosten unbedingt zu zahlen haben, für die weitere Verpflegsdauer aber den öffentlichen Krankenanstalten gegenüber überhaupt nicht haften.

Der Verwaltungsgerichtshof verwarf jedoch in einer Reihe von Erkenntnissen diese Praxis und erklärte, dass die Bestimmungen des citirten §. 8 nur auf die Fälle einer vom Cassenarzte oder Vorstande verfügten Spitalspflege Anwendung finde; was die übrigen Fälle betreffe, so enthalte der §. 64 Krankenversicherungsgesetz die nöthigen Bestimmungen. Hiebei war der Text der maßgebenden Erkenntnisse derart gefasst, dass er die Meinung hervorzurufen geeignet war, als ob der Verwaltungsgerichtshof die öffentlichen Krankenanstalten, beziehungsweise die in letzter Linie zahlungspflichtigen Landesfonde unter die im §. 64 Krankenversicherungsgesetz genannten armenversorgungspflichtigen und daher regressberechtigten Corporationen subsumire und folgerichtig die directe Anwendung des §. 64 Krankenversicherungsgesetz in diesen Fällen für geboten erachte.

Wiewohl die Praxis mit unleugbaren Härten für die versicherten Arbeiter verbunden war, so sah sich dennoch das Ministerium des Innern gezwungen, sich im Interesse einer gleichartigen Judicatur der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes anzuschließen.

Aus derselben ergab sich jedoch bei dem Umstande, als §. 64, Krankenversicherungsgesetz, eine Beschränkung der Ersatzpflicht der Cassen auf vier Wochen nicht vorsieht, die Nothwendigkeit, den Landesfonden auf ihr Begehren hin auch über vier Wochen hinaus in den Grenzen des dem Versicherten gemäß §. 6, Krankenversicherungsgesetz, eingeräumten Unterstützungsanspruches ein Regressrecht zuzuerkennen.

Nunmehr hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof mit dem mittlerweile erflossenen Erkenntnisse vom 28. December 1894, Z. 5090, ausgesprochen, dass die öffentlichen Krankenanstalten unter die im §. 64 genannten regressberechtigten Corporationen nicht fallen, und dass dieser Paragraph nur im Falle einer von der Casse nicht disponirten Spitalspflege analoge Anwendung zu finden habe, die Kosten der vierwöchentlichen Spitalspflege aber das Höchstausmaß der Haftpflicht der Krankencassen den öffentlichen Krankenanstalten gegenüber bilde.

Da diese Rechtsanschauung sich dem ursprünglichen Standpunkte des Ministeriums des Innern nähert und geeignet erscheint, die mit der zuletzt geübten Judicatur des Ministeriums des Innern, sowie der politischen Landesbehörden unleugbar verbundene Härte zu beseitigen, nahm das Ministerium des Innern keinen Anstand, sich dieser Rechtsanschauung sofort anzuschließen.

Es wurden von mir bereits die erforderlichen Weisungen an die Unterbehörden erlassen und auch das Nöthige wegen Klaglosstellung jener Krankencassen, welche Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshofe erhoben haben, eingeleitet.

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. December v. J. eine Interpellation in Betreff der behördlich angeordneten Revision der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse an mich gerichtet.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause hierüber Folgendes mitzutheilen:

Die niederösterreichische Statthalterei hat sich veranlasst gesehen, in Ausübung des in den bestehenden Gesetzen begründeten Staatsaufsichtsrechtes über die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen dem Wiener Magistrate die Vornahme einer Revision der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Wien unter Zuziehung eines Organes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien als Verwalterin des Verbandes der niederösterreichischen Bezirkskrankencassen aufzutragen.

In Durchführung dieses Auftrages begab sich am 3. December 1894 eine aus einem Amtsabgeordneten des Wiener Magistrates, einem Beamten der städtischen Buchhaltung und jenem Beamten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt, welcher dermalen als fachmännisches Organ die Revision der niederösterreichischen Bezirkskrankencassen besorgt, bestehende Commission in das Locale der in Rede stehenden Vereinskrankencasse, um die von der Statthalterei angeordnete Revision vorzunehmen.

Der Obmann des Vereines ließ die Scontrirung der Casse geschehen, widersetzte sich jedoch der Vornahme jeder weiteren Amtshandlung, solange der Commission eine Privatperson, als welche er den beigezogenen Beamten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt betrachte, angehöre und bat zugleich um Intimirung des bezüglichen Auftrages, um gegen denselben die Rechtsmittel ergreifen zu können.

Über den hierüber erstatteten Bericht des Magistrates ertheilte die niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. December 1894, Z. 7746/Pr., demselben den Auftrag, die begonnene Revision fortzusetzen und zu beendigen und sich auch hiebei eines Organes des Bezirkskrancassenverbandes zu bedienen, weil die Verwendung eines solchen in Krankencassenrevisionen geübten Organes zweckmäßig erscheint und die dagegen vom Vereinsobmanne erhobenen Einwendungen unbegründet erscheinen.

Das Ministerium des Innern hat sich nicht veranlasst gesehen, über die gegen diesen Erlass erhobene Beschwerde der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse eine abändernde Verfügung zu treffen, weil das betreffende Organ lediglich als Sachverständiger unter der Leitung eines von der politi-

schen Behörde erster Instanz delegirten Beamten fungirt, für diese Function geeignet erscheint und der Partei eine Einflussnahme bei der Wahl des seitens der politischen Behörde der Amtshandlung beizuziehenden Sachverständigen nicht zusteht.

Ich erlaube mir schließlich noch insbesondere zu bemerken, dass die Zuziehung qualificirter Experten bei den Cassenrevisionen unumgänglich nothwendig ist, und dass die mit solchen Experten noch nicht dotirten Aufsichtsbehörden auf die gemäß §. 39 des Krankenversicherungsgesetzes zur Revision der Bezirkskrankencassen bestellten, gemäß §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes in Eid und Pflicht genommenen Beamten der Arbeiterunfallversicherungsanstalten geradezu angewiesen sind.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. November 1894 haben die Herren Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen eine an den Herrn Justizminister und an mich gerichtete Interpellation eingebracht, in welcher sie über Vorkommnisse anlässlich einer am 29. Juni 1894 in Judenburg abgehaltenen Versammlung des deutschen Volksvereines in Wien Beschwerde erheben.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister in Folgendem zu beantworten.

Was zunächst den thatsächlichen Verlauf des in der Interpellation erwähnten Zwischenfalles betrifft, so entspricht die bezügliche Darstellung der Herren Interpellanten den gepflogenen Erhebungen zufolge in wesentlichen Punkten nicht dem wirklichen Sachverhalte.

Als der seitens der Bezirkshauptmannschaft in Judenburg zur fraglichen Versammlung entsendete behördliche Abgeordnete in der Äußerung eines Redners den Thatbestand einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Handlung erblicken zu müssen glaubte, ließ er denselben durch den Vorsitzenden zu sich bitten und richtete an ihn die Frage, ob er behufs Vermeidung der Aufrufung von Zeugen den in Frage stehenden Passus seiner Rede aufschreiben wolle.

Der gedachte Redner kam auch dem Ansinnen des Regierungsabgeordneten ohneweiters nach und, erst als dieser denselben um eine Ergänzung seiner Aufschreibung ersuchte, erklärte der Vereinsobmann, dass ihn das Reden in seinem Vortrage störe.

Sohin wendete sich der behördliche Abgeordnete an den Vorsitzenden der Versammlung mit den Worten, dass, wenn das letztere thatsächlich der Fall sei, er die Unterbrechung der Verhandlung und die Aufnahme eines Protokolles über den fraglichen Passus verlange.

In diesem Momente entriss der Vereinsobmann dem mehrgedachten Redner das Papier, auf welchem dieser den fraglichen Passus aufgezeichnet hatte, und gab dasselbe trotz mehrfacher Aufforderung erst über den Hinweis des Regierungsabgeordneten, dass dieses Papier von ihm zur Aufzeichnung der Reden benützt worden sei, und nur nach Abtrennung und Ansichnahme des den kritischen Passus enthaltenden Theiles zurück.

Hierüber forderte der behördliche Abgeordnete die sofortige Aufnahme eines Protokolles bei sonstiger Schließung der Versammlung und gestattete erst nach Ausfertigung des Protokolles die Fortsetzung der Verhandlung.

Anlässlich des Vorgehens des Regierungsabgeordneten bei der in Rede stehenden Versammlung hat der deutsche Volksverein in Wien am 6. Juli 1894 bei der Bezirkshauptmannschaft in Judenburg eine Beschwerde eingebracht, welche von der genannten Bezirkshauptmannschaft der steiermärkischen Statthalterei vorgelegt, von dieser aber mit Erlass vom 14. Juli 1894, Z. 2254/Pr., der Bezirkshauptmannschaft zur instanzmäßigen Entscheidung zurückgestellt wurde.

Mit diesem Erlasse hat die Statthalterei zugleich in Erfüllung der im §. 84 St. P. O. allen öffentlichen Behörden und Ämtern auferlegten Pflicht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen, die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, behufs Einleitung des Strafverfahrens gegen den Obmann des mehrerwähnten Vereines wegen Übertretung des §. 314 St. G. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Die bezügliche strafgerichtliche Anzeige gelangte am 8. August 1894 an das Bezirksgericht in Judenburg.

Dieses Gericht ordnete hierüber am 23. August 1894 die Einvernehmung des zur fraglichen Versammlung entsendeten behördlichen Abgeordneten an und wendete sich nach deren Vornahme am 27. August 1894 an die Polizeidirection in Wien mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Aufenthaltortes des angezeigten Vereinsobmannes. Noch bevor die Antwort auf dieses Schreiben eingetroffen war, ersuchte das Bezirksgericht Judenburg, welches offenbar in anderer Weise das Gewünschte in Erfahrung gebracht hatte, am 25. September 1894 das Bezirksgericht Zwettl um verantwortliche Einvernehmung des gedachten Functionärs. Letzteres Gericht trat das Ersuchschreiben an das städtisch-delegirte Bezirksgericht in Krems ab, wo sich der Angezeigte damals aufhielt und bei diesem Gerichte ist derselbe am 29. September 1894 einvernommen worden. Das bezügliche Protokoll langte am 2. October 1894 bei dem Bezirksgerichte in Judenburg ein.

Unter dem 12. October 1894, Z. 3076, ist der Beschuldigte durch seinen Vertreter um Delegirung eines anderen Gerichtes eingeschritten, welchem Ansuchen das Oberlandesgericht in Graz mit Verordnung

vom 24. October 1894, Z. 10629, wegen Abganges wichtiger Gründe keine Folge gegeben hat.

Die Intimation dieser Verordnung erfolgte mit dem Decrete des Bezirksgerichtes in Judenburg vom 31. October 1894, Z. 3236. Gleichzeitig hat das Bezirksgericht Judenburg die Hauptverhandlung auf den 24. November 1894 angeordnet. Der Angezeigte hat sich sohin an den Obersten Gerichtshof um Delegirung eines anderen Gerichtes gewendet und um Vertagung der wider ihn wegen der Übertretung nach §. 314 St. G. auf den 24. November 1894 anberaumten Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit gebeten, welch letzterem Ansuchen das Bezirksgericht Judenburg Folge gegeben hat. Hingegen wurde das an den Obersten Gerichts- und Cassationshof gerichtete Delegirungsbegehren vom Oberlandesgerichte in Graz mit Verordnung vom 21. November 1894, Z. 11321, als unzulässig zurückgewiesen.

Diese Verfügung wurde dem Vereinsobmanne mit Decret des Bezirksgerichtes Judenburg vom 27. November 1894, Z. 3548, intimirt und wurde von dem genannten Gerichte unter einem die Hauptverhandlung auf den 11. December 1894 angeordnet.

Dem vom Vereinsobmanne unter dem 4. December 1894, Z. 3633, gestellten Vertagungsbegehren wurde keine Folge gegeben, sein Begehren um Requirirung der Acten von der politischen Behörde auf die Hauptverhandlung gewiesen.

Bei der sohin am besagten Tage vorgenommenen Hauptverhandlung ist der Angeklagte mit bereits in Rechtskraft erwachsenem Urtheile der Übertretung des §. 314 St. G. durch Einmengung in die Vollziehung eines öffentlichen Dienstes schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl., im Nichteinbringungsfalle zu einer 48stündigen Arreststrafe und zum Strafkostenersatze verurtheilt worden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Verzögerungen durch die wiederholten Delegirungs- und Vertagungsanträge des Angezeigten herbeigeführt wurden.

Die in der Interpellation ausgesprochene Vermuthung, das Bezirksgericht habe vor Erledigung der Strafanzeige eine höhere Weisung eingeholt, ist unrichtig; eine solche Weisung wurde seitens des Bezirksgerichtes weder damals, noch im seitherigen Laufe dieser Strafsache eingeholt.

Was die vom deutschen Volksvereine bei der Bezirkshauptmannschaft in Judenburg eingebrachte Beschwerde betrifft, so hat dieselbe mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 24. December 1894, Z. 116/Pr., ihre Erledigung gefunden.

Dem gegen diesen Bescheid seitens des genannten Vereines am 12. Jänner 1895 überreichten Recurse hat die steiermärkische Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1895, Z. 203/Pr., aus den darin angeführten Gründen keine Folge gegeben.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Teklý und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die behördliche Auflösung des Vereines „Akademický krajinský spolek Říp" in Prag in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation auf Grund der eingeleiteten Erhebungen in Folgendem zu beantworten:

Die Statthalterei in Prag hat sich zu der in Rede stehenden Verfügung durch die anlässlich des vom genannten Vereine im August 1894 in Welwarn veranstalteten Congresses in der Festvollversammlung am 26. desselben Monates gehaltenen politischen Reden und die hiebei beschlossene Resolution veranlasst gefunden.

Insoferne die Herren Interpellanten behaupten, die Statthalterei habe ihre Verfügung in ersterer Richtung dadurch motivirt, dass an dem gedachten Congresse die Herren Landtags-, beziehungsweise Reichsrathsabgeordneten Wenzel Janda, Hermann Janda und Wilhelm Teklý nicht nur persönlich theilnahmen, sondern sogar Reden hochpolitischen Inhaltes hielten, entspricht diese Behauptung nicht dem wirklichen Sachverhalte, da der betreffende Passus der Statthaltereientscheidung nur dahin lautete, dass bei der erwähnten Festvollversammlung, an welcher die genannten Herren Abgeordneten theilgenommen hätten, Reden hochpolitischen Inhalts gehalten wurden.

Dass durch die bei der erwähnten Versammlung gehaltenen Reden das politische Gebiet mehrfach berührt und hiedurch, sowie durch den Inhalt der hiebei beschlossenen Resolution seitens des in Rede stehenden nichtpolitischen Vereines der statutenmäßige Wirkungskreis überschritten wurde, erscheint nach dem Berichte des bei der Versammlung anwesend gewesenen Bezirkshauptmannes in Schlan außer Zweifel gestellt.

Wenn in der Interpellation geltend gemacht wird, dass selbst unter der Annahme, dass von einzelnen Vereinsmitgliedern Äußerungen politischen Inhaltes ausgegangen wären, diese doch nicht zum Anlasse genommen werden konnten, den ganzen Verein zur Verantwortung zu ziehen und beziehungsweise ihn aufzulösen, so muss dem entgegengehalten werden, dass die fraglichen Äußerungen unter stillschweigender Zustimmung der Vereinsleitung erfolgten, und dass die in Rede stehende Resolution in vollster Übereinstimmung sämmtlicher Vereinsmitglieder beschlossen wurde.

Ich bemerke übrigens, dass gegen die Auflösungsverfügung von Seite des Vereines eine Berufung nicht ergriffen worden ist.

Was endlich die am Schlusse der Interpellation enthaltene Andeutung betrifft, als ob die Behörden bei den sich wiederholenden Auflösungen von Studentenvereinen einem Auftrage des Ministerium des

Innern nachgekommen wären, so bin ich in der Lage, dieselbe als der Grundhältigkeit vollständig entbehrend zu bezeichnen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. März v. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Sil und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher dieselben die wiederholten Beschlagnahmen der in Budweis herausgegebenen, in Strakonitz gedruckten Zeitschrift „Budoucnost“, sowie die Einstellung des Erscheinens derselben Zeitschrift zur Sprache bringen.

Ich beehre mich diese Interpellation im Nachfolgenden zu beantworten:

Zunächst bemerke ich, dass die erste Nummer der genannten Zeitschrift, welche am 8. Februar d. J. erschien, nicht mit Beschlag belegt worden ist. Die zweite, am 23. Februar d. J. zur Ausgabe gelangte Nummer dieser programmgemäß zweimal im Monate erscheinenden Zeitschrift wurde allerdings confiscirt, und zwar wegen eines Artikels, welcher den Thatbestand des im §. 300 Strafgesetz normirten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung begründete, und es wurde diese Confiscation seitens des competenten Kreisgerichtes bestätigt.

Am 24. Februar d. J. wurden nun bei der Staatsanwaltschaft und bei der Bezirkshauptmannschaft in Budweis Pflichtexemplare einer neuerlichen Nummer der gedachten Zeitschrift hinterlegt, welche zwar als zweite Auflage der confiscirten Nummer 2 bezeichnet war und auch das Datum des 23. Februar trug, thatsächlich jedoch am 24. Februar erschien, und überdies zum Theile einen anderen Inhalt aufwies, als die erwähnte Nummer 2 vom 23. Februar.

Da diese angebliche zweite Auflage der Nummer 2 sich somit als eine dritte selbständige Nummer darstellte, hat die Bezirkshauptmannschaft in Budweis über Veranlassung der dortigen Staatsanwaltschaft dem Herausgeber der Zeitschrift „Budoucnost“ unter Hinweis auf den Umstand, dass dieses politische Blatt im Monate Februar d. J. thatsächlich bereits dreimal erschienen sei, die Verpflichtung zum Erlage einer Caution auferlegt und bis zur Erfüllung dieser Pflicht das Erscheinen der Zeitschrift eingestellt.

Diese Verfügung wurde jedoch über den vom Herausgeber gegen dieselbe ergriffenen Recurs von der Statthalterei in Prag, als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. October v. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an den Herrn Justizminister und an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher sich dieselben über die angebliche absichtliche Verzögerung bei Erledigung von Gesuchen um Ertheilung von Zeitungsverschleißlicenzen seitens der Behörden in Prag beschweren.

Ich erlaube mir vor allem im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister zu bemerken, dass die in dieser Interpellation behandelte Angelegenheit das Ressort des Herrn Justizministers nicht berührt und für denselben daher kein Anlass zu einer diesfälligen Verfügung vorliegt.

In Beantwortung der Interpellation beehre ich mich zu bemerken, dass die in Rede stehenden Behörden sich nach den mir vorgelegten genauen, die Zeit vom 1. September bis 11. November v. J. umfassenden Nachweisen bei Erledigung der Licenzgesuche keinerlei Saumseligkeit zu Schulden kommen ließen. Wenn von der Überreichung des Gesuches bis zur Zustellung der betreffenden Licenz an die Partei mitunter ein Zeitraum von einigen Wochen verstrichen ist, so ist dies nur dem Umstande zuzuschreiben, dass die wenigsten dieser Gesuche mit den Nachweisen über das Vorhandensein der im citirten Gesetze für die Erlangung einer Zeitungsverschleißlicenz vorgeschriebenen Erfordernisse belegt waren, so dass die Polizeidirection in den meisten Fällen bemüssigt war, zunächst die Partei zur Vorlage eines legalen Altersnachweises zu verhalten und sodann im Wege der Heimatsbehörde des Licenzwerbers zu erheben, ob gegen letzteren kein Gewerbeausschließungsgrund vorliege.

Bei Erwägung des Vorangeführten, sowie des Umstandes, dass von den 71 Personen, welche in der Zeit vom 1. September bis zum 19. October, dem Tage der Einbringung der Interpellation, theils bei der Prager Polizeidirection, theils direct bei der dortigen Statthalterei Gesuche um Ertheilung von Zeitungsverschleißlicenzen überreicht haben, 38 sich vor Ablauf eines Monates bereits im Besitze der erbetenen Licenz befanden, erscheint der seitens der Herren Interpellanten gegen die genannten Behörden erhobene Vorwurf gewiss unbegründet.

Aus dieser Darstellung wolle das hohe Haus entnehmen, dass die von den Herren Interpellanten für die angebliche Verzögerung in der Erledigung der Gesuche um Verschleißlicenzen angeführten Gründe jeder Berechtigung entbehren.

Die Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 8. November 1894 an mich eine Interpellation gerichtet, welche sich aus Anlass des Vorkommnisses, dass die Bezirkshauptmannschaft Hartberg in Steiermark einen Grundbesitzer wegen Anbringung eines Aderlasses an der Kuh eines anderen Grundbesitzers zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilte, mit der Frage der Ausübung der thierärztlichen Praxis durch Curschmiede und Empiriker beschäftigt.

Ich habe die Ehre diese Interpellation, insoweit sie sich mit dem concreten Straffalle befasst, dahin zu beantworten, dass das fragliche Straferkenntnis von Seite der Statthalterei in Steiermark von amtswegen als der gesetzlichen Begründung entbehrend aufgehoben wurde.

Insoweit die Interpellation die generelle Regelung der Frage der Zulassung von Empirikern und Curschmieden zum Gegenstande hat, habe ich die Ehre mitzutheilen, dass ich diesfalls einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen beabsichtige.

Präsident: Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten W. Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Muss es schon Befremden erregen, wenn die k. k. Landesregierungen in einer und derselben Angelegenheit durchaus verschiedene Entscheidungen fällen, trotzdem ja für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dieselben gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht Geltung haben sollen, was sich aber zum Beispiel bei der Gründung der Verbände des Bundes der Germanen, einem nicht politischen Vereine, als unberücksichtigt darstellte, weil in manchen Kronländern die Bewilligung der Satzungen auf Schwierigkeiten gestoßen ist, so ist es umso unbegreiflicher, wenn ein und dieselbe Landesregierung ein solches Vorgehen beobachtet.

Diese Thatsache liegt in der von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei beliebten Übung vor.

Zu Anfang dieses Jahres wurde die Gründung eines nichtpolitischen Vereines „Deutscher Jugendbund“ mit dem Sitze in Glaubendorf in Niederösterreich beabsichtigt.

Die Gründer legten zu diesem Behufe der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Satzungen zur Genehmigung vor, welche wortwörtlich gleichlautend mit den Satzungen sind, nach welchen der Bestand des nichtpolitischen Vereines „Deutscher Jugendbund“ in Wien von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mit Bescheid vom 25. October 1893, Z. 72587, bescheinigt worden ist.

Trotzdem beide Satzungen gleichlautend, fand die k. k. niederösterreichische Statthalterei die Bildung des „Deutschen Jugendbundes“ mit dem Sitze in Glaubendorf, als seiner Einrichtung nach gesetzwidrig, zu untersagen, sie fand, trotzdem es sich um einen nichtpolitischen Verein, wie es in den Satzungen ausdrücklich heißt, handelt, im zweiten Falle plötzlich, der Vereinszweck schiele auf das politische Gebiet hinüber.

Es liegt auf der Hand, dass derartige einander widersprechende Entscheidungen politischer Behörden die Meinung, es finde eine willkürliche Gesetzesauslegung statt, wachrufen müssen, und dass hiedurch das Rechtsgefühl des Volkes durch die berufenen Hüter desselben wankend gemacht, ja geradezu untergraben wird.

Die Unterzeichneten stellen deshalb an Seine Excellenz die Anfragen:

„„1. Wie vermag Seine Excellenz eine derartige widerspruchsvolle Übung in der Auslegung der Vereinsgesetze von Seite der bezeichneten Behörde zu rechtfertigen?

2. Gedenkt Seine Excellenz etwas zu veranlassen, dass derartige widersprechende, das Rechtsgefühl des Volkes verletzende Entscheidungen verhütet werden?““

	Hauck.
Dr. Geßmann.	Dötz.
Dr. Bareuther.	Dr. Hofmann.
Skala.	Schlesinger.
Polzhofer.	Dr. Pattai.
Rigler.	Richter.
Posch.	Tschernigg.
Schider.	Lienbacher.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich erlaube mir, an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten als den obersten Hüter der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Rechte der Mitglieder des Hauses in meinem und im Namen des Collegen Slavík eine Anfrage zu richten, ob er geneigt sei, uns gegen eine flagrante Verletzung unserer parlamentarischen Rechte zu schützen.

Wir wurden beide vom hohen Hause in den Wahlreformausschuss gewählt. Der Wahlreformausschuss hat zur Vorberatung der einzelnen Anträge ein Subcomité bestellt. Da wir aber als vom ganzen Hause gewählte Mitglieder nicht nur ein berechtigtes Interesse an den Verhandlungen des vom Ausschusse eingesetzten Comités haben, sondern es auch als unsere Pflicht erachten, über die ganze Verhandlung der Wahlreformfrage genau informirt zu sein, erschienen wir am 27. v. M. in der auf diesen Tag anberaumten Sitzung des Subcomités des Wahlrefromausschusses. Seine Excellenz der Obmann des Subcomités erklärte aber, dass sich das Subcomité auch für die Mitglieder des Wahlreformausschusses als vertraulich erkläre und dass daher auch die Mitglieder des vom Hause gewählten Wahlreformausschusses als Zuhörer den Berathungen des Subcomités nicht beiwohnen können. *(Hört! Hört!)*

Durch diesen Beschluss hat nach unserer Meinung das Subcomité unser parlamentarisches Recht als Mitglieder des Wahlreformausschusses in crasser Weise verletzt. *(Sehr richtig!)* Die Subcomités sind nichts anderes als Unterabtheilungen, Theile des Ausschusses; sie sind rein innere Einrichtungen des Ausschusses, über welche die Geschäftsordnung gar keine Bestimmungen enthält und welchen daher die Geschäftsordnung keine, auch nicht den Ausschüssen analoge Rechte verliehen hat.

Die Subcomités können daher keine anderen Rechte und Befugnisse haben als die, welche ihnen der Ausschuss, der sie bestellt hat, verliehen hat. *(Ganz richtig!)* Dieselben haben gegenüber diesem hohen Hause keine selbständige, durch die Geschäftsordnung geregelte Existenz, sie können niemals mit selbständigen Anträgen vor dieses hohe Haus treten, kurz und gut, sie haben keine geschäftsordnungsmäßige Existenz und Stellung, sondern ihre ganze Berechtigung kann sich nur in der vom Ausschusse geregelten und bestimmten Richtung bewegen und sie können daher auch nicht das Recht haben, sich eigenmächtig für vertraulich zu erklären, welches Recht die Geschäftsordnung nur den Ausschüssen gibt.

Der Wahlreformausschuss hat aber auch nicht seinem Subcomité das Recht gegeben, sich gegenüber den Mitgliedern des Wahlreformausschusses als vertraulich zu erklären, und hat die Herren dieses Comités auch nicht zu Geheimräthen mit Nachsicht der Taxen ernannt. *(Heiterkeit.)* Der Wahlreformausschuss kann nicht einmal dieses Recht dem Subcomité geben, da das Subcomité nur ein innerer Bestandtheil des Ausschusses ist und der Ausschuss geschäftsordnungsmäßig nur Nichtmitglieder von seinen Berathungen ausschließen kann; vor einzelnen Mitgliedern des Ausschusses darf er aber seine Verhandlungen oder Theile seiner Verhandlungen niemals geheim halten.

Das Subcomité ist nach der Geschäftsordnung kein Ausschuss, und es kann daher auch kein Recht haben, welches die Geschäftsordnung nur den Ausschüssen verleiht. Wir sind vom ganzen Hause zur Vorberathung der Wahlreformanträge gewählt worden, und es ist daher eine unerhörte Verletzung der Geschäftsordnung, wenn man versucht, einen Theil der Verhandlungen des Ausschusses vor Mitgliedern des Ausschusses geheim zu halten. *(Sehr richtig!)*

Was soll denn die ganze Bevölkerung, welche auf die Entscheidung dieser so wichtigen Angelegenheit mit Ungeduld wartet, von diesen Vorgängen denken, durch welche selbst vor denen, welche das Haus zur Verhandlung über diese Anträge gewählt hat, die Berathung über diese Anträge geheim gehalten wird? *(Zustimmung.)* Meine Herren! Es fehlt mir für dieses Vorgehen ein parlamentarisches Wort, welches dasselbe wahrheitsgetreu charakterisiren würde.

Wir protestiren daher mit Entschiedenheit gegen diesen Vorgang, lehnen jede Verantwortung für dieses Wahlreformspiel ab und stellen die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten:

„Ist Seine Excellenz bereit, angesichts dieser flagranten Verletzung der Geschäftsordnung unsere Rechte als Mitglieder des Wahlreformausschusses zu schützen?" *(Beifall.)*

Präsident: Auf diese Anfrage erlaube ich mir Folgendes zu erwidern: Ich erblicke in dem beanständeten Vorgehen keine Verletzung der Geschäftsordnung *(Widerspruch)* — hätten die Herren nicht vielleicht die Güte, mich ruhig anzuhören? — *(fortfahrend:)* und habe daher auch keinen Anlass, irgend ein Mitglied des Hauses wegen Verletzung seiner geschäftsordnungsmäßigen Rechte in Schutz zu nehmen.

Der Herr Abgeordnete, welcher die Anfrage an mich zu stellen so gütig war, hat vollkommen richtig auseinandergesetzt, dass das Subcomité eines Ausschusses kein Ausschuss ist, und dass die Geschäftsordnung über die Einsetzung von Subcomités gar keine Bestimmung enthält. Über die Art, wie ein Ausschuss die Vorbereitung seiner Berathungen und die Sammlung des Materials für dieselben durchführen will, enthält der bezügliche vierte Abschnitt der Geschäftsordnung gar keine Bestimmung, und es ist daher der Ausschuss in dieser Beziehung vollkommen autonom.

Durch eine Übung haben sich nun zwei Hauptformen der Art dieser Vorarbeit für den Ausschuss herausgebildet: die Einsetzung eines oder mehrerer Referenten oder eines Referenten und Correferenten und ferner die vorläufige Vorberathung durch ein Subcomité. Referent oder Subcomité sind mit der Vorberathung für den Ausschuss beauftragt und es kann gar nicht im Sinne der Geschäftsordnung liegen, dass in diesem vorbereitenden Stadium, in welchem der Ausschuss ja noch gar nicht in Wirksamkeit ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Öffentlichkeit der Ausschussverhandlungen in Wirksamkeit treten.

Die Consequenz desjenigen, was der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád bezüglich des Subcomités hier ausführte, wäre, dass auch der Referent nicht zuhause arbeiten dürfte *(Lebhafter Widerspruch — Zustimmung)*, sondern dass jeder Abgeordnete das Recht hätte, den Referenten bei jedem vorbereitenden Schritte zu controliren. *(Erneuerter Widerspruch.)*

Ich bitte, das ist genau dasselbe. Referent und Subcomité sind nur Bevollmächtigte des Ausschusses zur Sammlung des Materials für dessen Berathungen. Wenn der Ausschuss beschließt, dass der Referent sein Material öffentlich aufzulegen, früher in Druck zu legen habe, so hat der Referent dies zu thun; wenn das Subcomité als Bevollmächtigter des Ausschusses

vom Ausschusse beauftragt wird, seine Berathungen in Gegenwart der übrigen Mitglieder zu pflegen, dann muss es dies ausführen. Wenn aber das Subcomité einen solchen Auftrag vom Ausschusse nicht erhalten hat, so würde es sein Mandat überschreiten, wenn es irgend jemanden *(Rufe: „Irgend jemanden?“ Es handelt sich um die Mitglieder des Ausschusses!)*, nun ja! irgend ein anderes Mitglied des Ausschusses zu dieser Vorberathung zulassen würde. *(Widerspruch.)*

Wäre das Subcomité ein Ausschuss, so hätte es jedenfalls das Recht, sich für geheim zu erklären. Es ist aber, wie ich glaube, nicht ein Ausschuss, und hat deshalb nur innerhalb des Rahmens des ihm übertragenen Mandats vorzugehen. Es kann daher lediglich der Ausschuss über die Frage, ob das Subcomité den Mitgliedern des Ausschusses zugänglich ist oder nicht, beschließen, und nachdem ein solcher Beschluss nicht gefasst worden ist, so kann ich eine Verletzung des Rechtes irgend eines Abgeordneten in diesem gerügten Vorgange nicht erblicken und habe, wie gesagt, keinen Anlass, diesfalls irgend jemand in Schutz zu nehmen. Damit ist wohl die Anfrage beantwortet.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich bitte um das Wort zu einer Anfrage an den Obmann des Wahlreformausschusses.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Ich bitte um das Wort zu einer Anfrage an den Präsidenten.

Präsident: Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich möchte in Betreff dessen, was Seine Excellenz gesagt hat, an den Obmann des Wahlreformausschusses eine Anfrage stellen. Ich habe nicht das Recht, bei dieser Gelegenheit gegen die Meinung Seiner Excellenz zu polemisiren, obwohl sie mir nicht geschäftsordnungsmäßig scheint, denn die Mitglieder des Ausschusses sind nicht „irgend jemand“ und beliebige Leute, sondern Männer, die vom Hause zur Vorberathung der Angelegenheit gewählt worden sind. *(Zustimmung.)*.

Wenn aber Seine Excellenz der Herr Präsident meint, dass die Angelegenheit Sache des Wahlreformausschusses sei, so stelle ich auch mit Rücksicht darauf, dass Seine Excellenz der Herr Obmann des Wahlreformausschusses in der letzten Sitzung, welche freilich beschlussunfähig geworden ist, erklärt hat, dass der Ausschuss nicht die Vertraulichkeit des Subcomités beschlossen habe *(Hört!)*, an den Herrn Obmann die Frage, ob er gewillt ist, in der nächsten Zeit eine Sitzung des Wahlreformausschusses einzuberufen, damit wir in dieser Frage unsere Rechte wahren können und hierüber ein Beschluss gefasst werden kann. *(Beifall.)*

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Freiherr v. Widmann als Obmann des Wahlreformausschusses zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Widmann:** Auf die Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád, ob der Obmann des Wahlreformausschusses geneigt sei, demnächst eine Sitzung einzuberufen, um einen Beschluss über die in Zweifel gezogene Berechtigung des Subcomités zur Erklärung der Vertraulichkeit seiner Sitzungen zu fassen, beehre ich mich zu erwidern, dass ich mich, nachdem es sämmtlichen Mitgliedern des Wahlreformausschusses frei steht, die Abhaltung einer Sitzung zu verlangen, bereit erkläre, eine solche abzuhalten.

Ich muss aber auf jene Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád, welche sich auf die vorgestrige Sitzung des Wahlreformausschusses und auf meine Äußerung, die von ihm citirt wurde, bezieht, Folgendes erklären:

In der vorgestrigen Sitzung des Wahlreformausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád den Wunsch an mich gerichtet, ich möge als Obmann dieses Ausschusses die Verfügung treffen, dass die Sitzungen des Subcomités bekannt gemacht werden, damit den Mitgliedern des Wahlreformausschusses die Möglichkeit eröffnet werde, denselben als Zuhörer anzuwohnen.

Ich habe hierauf, und zwar nicht mehr in der Sitzung des Wahlreformausschusses, weil sich die Mitglieder bereits entfernt hatten, sondern in privatimer Besprechung des Gegenstandes constatirt, dass ein Beschluss des Ausschusses als solchen über den Charakter der Sitzungen des Subcomités nicht vorliegt *(Hört! Hört!)*, dass ich aber keinen Anlass habe, diesfalls eine Verfügung zu treffen, weil die geschäftsordnungsmäßigen Grundlagen hiefür fehlen.

Ich glaube, das ist ein ziemlich correcter Vorgang von meiner Seite gewesen. Ich füge aber nochmals bei, dass ich, wenn von Seite der Mitglieder des Wahlreformausschusses das Verlangen nach Einberufung einer Sitzung gestellt wird, selbstverständlich diese Sitzung einzuberufen keinen Anstand nehme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat der Herr Abgeordnete Dr. Kramář das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Seine Excellenz der Herr Präsident hat in seinen Ausführungen die bisherige Praxis der Ausschüsse vollständig auf den Kopf gestellt, und ich kann daher nicht umhin, mir zu erlauben, diesbezüglich an Seine Excellenz eine Anfrage zu stellen. Seine Excellenz hat einen Ausspruch

gethan, der vielleicht — ich weiß nicht — vom Standpunkte Seiner Excellenz als Mitglied einer Partei verständlich wäre, nicht aber vom Standpunkte Seiner Excellenz als Präsident des Hauses so ganz begreiflich ist; denn es kann doch meines Erachtens nicht gut die bisherige Übung in den Ausschüssen so ohneweiters pauschaliter vom Präsidenten des Hauses verurtheilt werden.

Ich bitte nur auf eines, meine Herren, Rücksicht zu nehmen. Wir haben im Steuerausschusse zwei Jahre durch Subcomités gearbeitet, und es wird wohl niemand diesen Subcomités das Verdienst absprechen, dass sie wirklich eine große Arbeit geleistet haben. Was war nun die Übung in diesen Subcomités? Zu den Sitzungen der Subcomités war jedes Mitglied des Steuerausschusses eingeladen. *(Hört! Hört!)* Diese Subcomités waren also öffentlich für die Mitglieder des Steuerausschusses, aber allerdings nicht öffentlich für die übrigen Mitglieder des Hauses. So war die Übung, und deswegen kann es nicht so ruhig hingenommen werden, dass Seine Excellenz der Ansicht ist, wir hätten unseren Wirkungskreis überschritten, wenn wir uns öffentlich erklärt haben für die Mitglieder des Ausschusses. So kann doch diese Frage nicht beurtheilt werden . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, das geht über den Rahmen einer Anfrage hinaus und bildet eine Erörterung meiner Antwort auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, seine Anfrage zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Sofort. Ich erlaube mir daher, an Seine Excellenz die Anfrage zu richten, ob ihm dieser Vorgang in Bezug auf die Subcomités im Steuerausschusse bekannt ist *(Rufe: Auch im Gewerbeausschusse!)* — wie derselbe übrigens auch in anderen Ausschüssen geübt wird — und ob er in Bezug darauf seine Worte und sein Urtheil über die Aufgabe der Subcomités modificiren will oder nicht. *(Beifall.)*

Präsident: Es fällt mir nicht ein, die Ansicht, die ich ausgesprochen habe, irgendwie zu modificiren. Ich habe erklärt, dass die Ausschüsse diesbezüglich autonom sind, dass sie mithin vollkommen frei beschließen können, ob ihre Subcomités *(Rufe rechts: Der Ausschuss hat nichts beschlossen! — Rufe links: Lassen Sie doch den Präsidenten reden!)* . . . . Haben Sie doch die Güte, meine Herren, mich ausreden zu lassen! Der Ausschuss hat daher vollkommen das Recht, zu beschließen, ob das Subcomité allen Ausschussmitgliedern zugänglich sein soll oder nicht.

Mir ist übrigens vom Herrn Obmanne des Steuerausschusses und von Mitgliedern desselben soeben mitgetheilt worden, dass ein solcher Beschluss seitens des Steuerausschusses wirklich gefasst worden ist. *(Hört!)* Falls der Wahlreformausschuss gleichfalls die Zulassung sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses zu den Verhandlungen des Subcomités beschließen sollte, wird weiter kein Anstand obwalten, dass die Mitglieder des Ausschusses den Berathungen des Subcomités anwohnen dürfen. *(Lebhafte Unruhe und Widerspruch.)*

Ich bitte sehr, das ist eben meine, wie ich glaube wohlbegründete Ansicht.

Zu einem Antrage nach §. 31 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák**: Wir haben in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, das hohe Haus möge den principiellen Beschluss fassen, respective hiedurch autoritativ erklären, dass die immunen Reden der Abgeordneten jeder Judicatur der Gerichte, somit auch der objectiven entzogen werden. Die Dringlichkeit unseres Antrages wurde abgelehnt.

Ich stelle nun an den Herrn Präsidenten das Ersuchen, er möge nach §. 31 der Geschäftsordnung diesen Antrag, weil er eine Erklärung des §. 28 des Pressgesetzes mit Rücksicht auf den Artikel XVI des Staatsgrundgesetzes enthält, an den Pressgesetzausschuss leiten. Zugleich stelle ich nach §. 42 den Antrag, es möge dem Pressausschusse eine 14tägige Frist ertheilt werden, binnen welcher er über diesen Antrag Bericht zu erstatten hat. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht die Zuweisung seines Antrages an den Pressausschuss mit Rücksicht auf §. 31 der Geschäftsordnung, welchem Wunsche ich ohneweiters Rechnung trage, weil in der That dieser Antrag im Zusammenhange steht mit den in diesem Ausschusse in Verhandlung stehenden Gegenständen.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete die Ertheilung einer 14tägigen Frist an den Pressausschuss zur Berichterstattung über diesen, nunmehr dem Pressausschusse zugewiesenen Antrag. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, dass dem Pressausschusse diese Frist gesetzt werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), V. und VI. Hauptstück (§§. 110 bis 146.)

(Berichterstatter Dr. Graf Piniński besteigt die Tribüne.)

Zunächst steht das V. Hauptstück, „Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen

der Staatsgewalt" (§§. 110 bis 133) unter einem in Debatte.

Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Pacák, Dr. Slavík, Dr. Sláma, Sokol, Dr. Scheicher, Dr. Bareuther, Rašin und Pernerstorfer und pro der Herr Abgeordnete Marchet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák**: Hohes Haus! Ich habe schon einmal, und zwar in der Generaldebatte über das Strafgesetz darauf hingewiesen, mit welcher Präponderanz der Herr Berichterstatter Graf Piniński über die übrigen Sterblichen spricht. Es gibt Leute, welche glauben, dass sie geistig die Menschheit bei weitem überragen und dass sie sogenannte Übermenschen sind, von denen Nietzsche geschrieben hat, dass sie eine Gottähnlichkeit haben, welche über die übrigen Sterblichen nur so wegwerfend aburtheilen können. Von diesem Standpunkte aus begreife ich die Art und Weise, wie Graf Piniński die armen Leute aburtheilt, welche es wagen, über das Strafgesetz zu sprechen.

Meine Herren! Auch ich war einer von denen, welcher es kritisirte, und zwar folgendermaßen: „Ich kann wirklich nicht begreifen, wie Dr. Pacák immer sagen kann, der Entwurf sei schlechter als das geltende Gesetz. Man muss zu der Überzeugung kommen: Entweder ist Dr. Pacák ein schlechter Jurist oder er glaubt wirklich nicht an das, was er sagt; eine dritte Alternative gibt es nicht."

Nun, was den „schlechten Juristen" anlangt, so kann Herr Graf Piniński überzeugt sein, dass mir sein Urtheil gar nichts gilt und dass der Romanist Piniński mir in Strafsachen ebensowenig gilt, wie wenn er mir von praktischen juristischen Dingen spricht, wo ich ihm zwar keineswegs die Erfahrung absprechen will, wo ich aber weiß, dass er wirklich nur auf theoretischen Grundlagen seine Ansichten entwickelt. Ich muss aber dem Herrn Grafen Piniński sagen, dass ich von der Festigkeit seiner Ansichten in Strafsachen keineswegs eine so feste Überzeugung bekam.

Denn er hat in sehr wichtigen principiellen Dingen im Ausschusse seine Ansichten vielfach geändert, und ich bitte nur die neuen Referentenentwürfe anzusehen, welche zeigen, dass seine Ansichten, die er hier früher vertheidigte, nicht die festesten waren.

Wenn er aber sagte, dass ich nicht glaube, was ich sage, so muss ich offen gestehen, dass er sich hier wohl in der Person geirrt hat. Ich bin kein Coalitionsmensch, ich bin ein freier Mann *(Sehr gut!)*, und ich kann sagen, was ich meine und glaube. Ich glaube aber, dass die Herren Mitglieder der Coalition das nicht thun können und dass es bei ihnen sehr oft zutrifft, dass sie sagen müssen, was sie nicht glauben. *(Sehr richtig!)*

Ich sage das nicht vom Herrn Grafen Piniński, obwohl ich sehr gut weiß, dass er oft gesagt hat: Meine Ansicht ist eine andere, als die ich hier vertheidigte.

Wenn der Referent Piniński seine Äußerung auf mich mit Rücksicht darauf anwendete, dass ich sagte, der Entwurf sei schlechter als das alte Gesetz, so muss ich hervorheben, dass ich in der Generaldebatte bereits gesagt habe, und ich habe keine Ursache es nicht zu wiederholen: ja es enthält der Strafgesetzentwurf vieles Gute, vieles Bessere als das alte Gesetz; ich habe aber auch gesagt: es sind aber Bestimmungen darin, welche schlechter sind als jene des alten Gesetzes waren.

Ich will das nicht des langen und breiten auseinandersetzen und weise nur darauf hin, dass die §§. 114 und 135 nur eine schlechtere Umschreibung des alten §. 65 sind und dass §. 113 mit der „Anpreisung" bei weitem gefährlicher ist als das alte Strafgesetz.

Aber noch eines. Dem werden Sie doch nicht widersprechen können, dass, was die Coalitionsgesetzgebung betrifft, der heutige Stand besser ist als der §. 141 des Entwurfes.

Ich gebe zu, dass Sie seither einen Antrag eingebracht haben, mit dem Sie etwas nachgeben. Aber damals war der Fall noch nicht so, und Sie haben im Ausschusse darüber mit Majorität abgestimmt. Also, ich bitte, nicht solche Vorwürfe zu erheben, die ungerechtfertigt sind. Ich habe dem Herrn Dr. Piniński hiemit auf das geantwortet, was er gesagt hat. Ich glaube, die Beleidigung, die er mir in dieser Form angethan, ist keine parlamentarische, und es ist nur am Platze, sie so zurückzuweisen, wie er sie mir zugefügt hat.

Nun komme ich zu meinen Auseinandersetzungen über das V. Hauptstück, und da will ich vor allem eine Äußerung erwähnen, die ein Freund, mit dem ich gestern nach der Debatte beisammen saß, zu mir machte. Er sagte: Meinst Du, Freund, dass das, was im Hause geschieht, wirklich eine Debatte über das Strafgesetz ist? Mit nichten, sagte ich, das Haus kümmert sich ja nicht um das Strafgesetz, es wäre vergebens, sachlich zu sprechen, denn wie wird das Strafgesetz verhandelt? Alles geht hinaus, hier hört niemand zu. Zu wem sollen wir sprechen? Zu den leeren Bänken?

Es ist doch klar, dass wir das V. und VI. Hauptstück als eine Gefahr für die Freiheit der Presse und des Wortes ansehen und dagegen ankämpfen, und wenn es nichts hilft, hier dagegen sachlich anzukämpfen, da ja niemand zuhört, zum Fenster hinaussprechen, um dem Volke zu zeigen, wie Sie sorglos beschließen, was äußerst volksgefährlich ist.

Wie wird hier verhandelt? Es wird geklingelt, erst wenn es sich um die Abstimmung handelt, die Herren kommen herein, sie wissen nicht, worüber

abgestimmt wird. Der Präsident sagt immer: Antrag des Ausschusses, dann stehen die Herren auf. Heißt es, Antrag Pernerstorfer, Pacák, Sláma, so bleiben sie sitzen. *(Heiterkeit.)*

Um was es sich handelt, weiß niemand. Es ist geschehen, dass der Herr Vicepräsident Abrahamowicz vergessen hat, das Wort „Ausschuss“ zu sagen und die ganze Linke blieb sitzen. Er musste segnend die Hände erheben, damit sich die Herren erheben. Dann wollen Sie eine sachliche Behandlung des Strafgesetzes von unserer Seite? Da wäre es wirklich schade um jedes Wort. Übrigens sind wir Opposition und haben keine Pflicht, eine Regierungsvorlage zu stützen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das letztemal gesagt, dass wir das Strafgesetz verderben wollen. In dieser Form ist das nicht mehr. Wenn das Strafgesetz sachlich behandelt würde, könnte Verschiedenes verbessert werden. Wir sehen, dass selbst der Herr Referent zu einer besseren Ansicht gekommen ist und — ich will es loyal zugestehen — dass er mit den neuen Referentenentwürfen verbessernde Anträge gestellt hat. Also wenn nicht coalitionsmäßig, sondern sachlich verhandelt würde, könnten wir vernünftige Beschlüsse fassen, in der Art, wie jetzt aber verhandelt wird, nicht. Denn, was die Opposition beantragt, wird niedergestimmt, was der Ausschuss beantragt, mag es die größte Reaction sein, wird beschlossen. Wir sind heute beim fünften Abschnitte. Ich gestehe, dass wir das letztemal beim vierten Abschnitte das V. und VI. Hauptstück anticipirt haben und über verschiedene Bestimmungen derselben gesprochen haben, aus dem fünften und sechsten Abschnitte, die wir für eine Gefahr halten.

Es wäre besser, wenn hier alle freiheitsliebenden Männer zusammen gestanden wären, um das V. und VI. Hauptstück zu Falle zu bringen, als das Gesetz in dieser Form anzunehmen. Was wäre die Folge? Die Folge wäre, dass, weil das alte Strafgesetz nicht so belassen werden kann, wie es nun ist, eine novellarische Reform erfolgen müsste, die mit Rücksicht auf verschiedene moderne Erfordernisse der Strafjustiz anders ausgefallen wäre, als der nunmehrige Entwurf. Was geschieht aber heute? Wenn heute das Gesetz beschlossen wird, werden wir lange Jahre warten, bis wir zu einer Besserung gelangen.

Gestern schrieb Professor Friedmann in der „Neuen Freien Presse“ einen Artikel über die jetzige Strafgesetzreform, den er mit den Worten schloss: „Man vergesse nicht im Parlamente, dass man fester und schneller Schranken gegen die Freiheit aufrichtet, als man dieselben wegzuräumen imstande ist.“ Nun, meine Herren, ich werde mit der Einschränkung, die ich gemacht habe, dabei bleiben, dass die Hauptstücke V und VI in Rücksicht auf einzelne Paragraphen schlechter sind, als das alte Gesetz, mag mich deshalb Graf Piniński auch einen schlechten Juristen nennen, daraus mache ich mir nichts. Die Zukunft, Theorie und Praxis werden zeigen, wer Recht hatte; sehen wir ja schon heute, dass Herr Piniński zu der Ansicht gelangt ist, dass er früher mit seinen Referentenanträgen nicht Recht hatte, als er sie in toto vertheidigte, da er sie nun total abzuändern selbst beantragt. Als Vorzug des V. Hauptstückes wurde von dessen Vertheidigern der Umstand gerühmt, dass hier neben Gefängnis auch Geldstrafen normirt werden, und ein weiterer Vorzug nach Ihrer Ansicht wahrscheinlich ist es auch, dass die Geldstrafen so exorbitant hoch im Höchstausmaße sind. *(Abgeordneter Graf Piniński: Vergessen Sie nicht die Beschränkungen!)* Ich werde Ihnen beweisen, wie Sie sowohl gegenüber den früheren Regierungsvorlagen als auch gegenüber dem deutschen Gesetze, welchem das eigentlich entnommen ist, die Höchstausmaße der Geldstrafen erhöht haben. Warum wurden diese Strafen so hoch bemessen? Der Herr Regierungsvertreter, nicht der Minister hat es uns im Ausschusse gesagt: deshalb, um die Presse zu treffen. Erlauben Sie nun, dass ich einen Vergleich anstelle zwischen den früheren Regierungsvorlagen, dem jetzigen Entwurfe und dem deutschen Gesetze, um Ihnen zu zeigen, in welcher Art und Weise die Strafen erhöht wurden. In dem ersten und zweiten Entwurfe haben wir in dem §. 116 (nunmehr §. 110) die Höchststrafe mit 1000 fl. bemessen, jetzt mit 4000 fl. In dem ersten und zweiten Entwurfe haben wir in dem §. 119 (nunmehr §. 111) die Höchststrafe mit 500 fl. bemessen, jetzt mit 2000 fl. In dem ersten und zweiten Entwurfe haben wir in dem §. 120 (nunmehr §. 112) — ich citire nur einzelne Paragraphen, aber es ist durchwegs so — die Höchststrafe mit 1000 fl. bemessen, jetzt mit 2000 fl.

Vergleichen wir nun die Bemessungen des österreichischen Gesetzes mit denen des deutschen, aus welchem sie entnommen sind. Im §. 110 im deutschen Gesetze, bei uns §. 111, ist die höchste Geldstrafe 600 Mark, hier wird beantragt 2000 fl. In §. 111 im deutschen Gesetze, bei uns §. 113, ist die höchste Geldstrafe 600 Mark, hier 1000 fl. In §. 140 im deutschen Gesetze, bei uns §. 110, ist die höchste Geldstrafe 2000 Mark, hier 4000 fl. Das waren die Reformen, nach denen der Herr Regierungsvertreter die Geldstrafen regulirt hat. Wir haben schon im Ausschusse gesagt, dass wir der Ansicht sind, dass bei politischen Verbrechen Geldstrafen nicht am Platze sind, sondern eher bei Verbrechen aus Gewinnsucht.

Man sagte — ich merke mir diese Worte genau, weil sie auf mich einen großen Eindruck gemacht haben — man sagte, man wolle mit diesen Geldstrafen die Presse treffen.

Meine Herren! Die Schaffung eines Strafgesetzes mit einer solchen Tendenz, erlauben Sie mir, ob ich nun ein guter oder ein schlechter Jurist bin, muss einen ungemein treffen, weil ich selbst auch

Journalist war; es wurde auch im Ausschusse seinerzeit gesagt, es sei ein Unglück, dass im Ausschusse so viele Leute sitzen, welche Journalisten waren oder sind.

Ich werde nun kurz zu den einzelnen Bestimmungen übergehen und da will ich vor anderem bei dem §. 111 hinweisen, dass, wie mir scheint, das Wort „Ungehorsam gegen Gesetze" nicht das trifft, was der Gesetzgeber treffen wollte, denn Ungehorsam gegen Gesetze kann ja auch sein, wenn ich nicht meine Schulden bezahle, wenn ich nicht einer gewissen Bestimmung nachkomme. Beim Ungehorsam treffen auch civiliter den einzelnen die Folgen der Umgehung.

Ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn man statt des Wortes „Ungehorsam", wie es auch im deutschen Reichstage beantragt wurde, das Wort „Widersetzlichkeit gegen Gesetze" gewählt hätte, weil man dann das getroffen hätte, was man treffen wollte.

Bei den Worten „giltige Verordnungen" beantrage ich, dass darnach eingeschaltet werde „welche Gesetzeskraft haben", und weiters beantrage ich, dass nach dem Worte „getroffenen" die Worte „im Gesetze begründeten" eingefügt werden. Der Zweck dieses meines Antrages ist der, dass man die öffentliche Autorität nur dort schütze, wo sie gesetzlich vorgegangen ist, dass man sie aber durch das Gesetz nicht schütze, wo sie ungesetzliche Handlungen begangen hat. Es ist wahr, es ist vom Ausschusse die Bestimmung „innerhalb ihrer Zuständigkeit" aufgenommen worden, ich glaube aber, dass auch „innerhalb der Zuständigkeit" ungesetzliche Handlungen vorgenommen werden können und dass das nicht genügt, sondern die von mir beantragte Bestimmung im Gesetze enthalten sein müsse, wenn wir die behördliche Autorität nicht auch in ungesetzlichen Handlungen schützen wollen.

Sie werden sagen: „Ja, das ist nicht nothwendig, denn das gehört in den Missbrauch der Amtsgewalt" allein, wenn die von mir beantragte Bestimmung nicht aufgenommen wird, kann folgender Fall geschehen: es kann der Beamte deshalb bestraft werden, weil er in unrechtmäßiger Weise hier vorgegangen ist, es kann aber auch der Bürger bestraft werden, weil er gegen ungesetzliche Verordnungen zum Ungehorsam aufgefordert hat. Ich glaube, ein derartiges Schützen der Behörden sollte nicht so weit gehen.

Von Seite des Herrn Referenten ist da ein Verbesserungsantrag eingebracht worden. Ich gestehe zu, es ist das eine Verbesserung des §. 111, was der Herr Referent beantragt, aber ich beharre doch auf meinen Anträgen und stelle an das hohe Haus das Ersuchen, dieselben anzunehmen.

Bezüglich des §. 112 beantrage ich die Streichung.

Dieser Paragraph sagt „wer zu dem bezüglichen Zwecke eine Verbindung stiftet".

Ich glaube, diese Bestimmung ist ganz und gar nicht nothwendig, weil sie ja, wenn es eine Geheimbündelei ist, unter die bezügliche Bestimmung über geheime Verbindungen fällt, aber auch, wie es schon im Ausschusse gesagt wurde, als eine vorbereitende Handlung weit davon entfernt ist, bestraft zu werden.

Dem §. 113, welcher die berühmte Anpreisung enthält, wurde vom Herrn Referenten Piniński in seinen Nachtragsanträgen, ich muss es gestehen, eine bessere Form gegeben, dennoch glaube ich, dass er auch in der vom Ausschusse beantragten Form zu großen Schärfen führen würde, und verharre bei dem Antrage, den ich und auch — glaube ich — der Herr Abgeordnete Pernerstorfer und andere gestellt haben, diesen Paragraphen zu streichen. Ich muss gestehen, wenn man die nun eingebrachten neuen Referentenanträge liest und sich an die Verhandlungen des Ausschusses erinnert, wo alle Opposition, welche College Dr. Lewicki und ich damals allein gegen diese Anträge führten, von Seite der Majorität des Ausschusses zurückgewiesen wurde, ich will nicht sagen vom Herrn Referenten, nein, der Referent war damals in dieser Sache nicht mit der Majorität, das muss ich zugeben — ich muss gestehen, sage ich, dass es wirklich eine Genugthuung ist für uns, wenn man nun sieht, dass die Majorität selbst nun einsieht, dass sie damals schlecht geurtheilt hat.

Aber, meine Herren, soll uns diese gute Einsicht, zu welcher der Ausschuss gekommen ist, dazu führen, dass wir augenblicklich schnell über das Strafgesetz abstimmen?

Schauen Sie, meine Herren, wenn durch die Zeit dem Ausschusse bessere Gedanken gekommen sind, wäre es nicht besser, das Strafgesetz liegen zu lassen? Vielleicht würde mit der Zeit der Ausschuss seine ganze Ansicht ändern und vielleicht würde er noch in freiheitlicherer Rücksicht mit Anträgen uns kommen. Ich glaube also, es ist für uns besser, wenn es uns gelingt, das Strafgesetz etwas hinauszuschieben, als sogleich darüber abzustimmen; denn mit der Zeit kommt — wie wir sehen — die Vernunft. *(Sehr gut!)*

Über den §. 114 habe ich schon gesprochen und darauf hingewiesen, dass derselbe vom §. 65 sich nicht viel unterscheidet, außer dass „Hass und Verachtung" mit „Beschimpfen" ausgewechselt wurde, und ich möchte dem Herrn Referenten und den Herren Mitgliedern des Ausschusses einen Artikel anempfehlen, welcher — ich weiß nicht bestimmt — in der „Neuen Freien Presse" oder in der „Arbeiter-Zeitung" stand und welcher in ausgezeichneter Weise darauf hinweist, dass der Ausschuss eigentlich in seinem Berichte über diesen Paragraphen sich selbst desavouirt.

Was meinen Antrag zu §. 115 anbelangt, so betrifft er den Umstand, dass die autonomen Behörden nicht getroffen werden, wenn sie Verhandlungen pflegen, um eine Verordnung, die rechtswidrig erfolgte,

zu hindern: denn es könnte geschehen — und es geschieht sehr oft — dass autonome Behörden gemeinschaftliche Schritte zu machen haben, um verschiedene Ausführungen, gesetzliche Verordnungen verhindern zu wollen, die der Autonomie abträglich und schädlich sein könnten, was doch nicht strafbar sein kann.

Um dem zuvorzukommen, habe ich meinen Antrag gestellt.

§§. 117 und 118 sind eigentlich Verschärfungen der bekannten §§. 312 und 314 unseres geltenden Strafgesetzes: Die Einmischung in die Amtshandlung und die Beleidigung des Polizeimannes.

Sie wissen, meine Herren, welche Fälle nach §§. 312 und 314 abgestraft werden. Warum stellen Sie das jetzt unter eine noch strengere Sanction?

Wir beantragen daher Rückweisung in die Übertretungen, ebenso wie für die §§. 123 und 124, wo es sich nur um die Beschädigung von Verlautbarungen, kaiserlichen Wappen u. s. w. handelt, welche früher als Übertretungen bestraft wurde, jetzt hingegen mit so strenger Strafe belegt wird.

Über §. 128 werde ich nicht des langen und breiten sprechen, ich habe auch diesfalls meinen Antrag gestellt, aber von der Journalistik ist viel darüber geschrieben worden. Es handelt sich um eine Bestimmung, dass der Journalist Erlässe, welche Dienstgeheimnis sind, nicht veröffentlichen darf, freilich mit der Bedingung: in Kenntnis dieser Umstände. Wie kommt aber er dazu, der zur Staatsgewalt in keinem Verhältnisse steht, also kein Dienstgeheimnis auf sich genommen hat, durch die Veröffentlichung ein Delict zu begehen, welches hier bestimmt ist?

Es ist ja gerade manchmal sehr gut, wenn ein Journalist Erlässe veröffentlicht, welche gegen das Gesetz verstoßen *(Sehr gut!)*, somit von den Behörden in ungesetzlicher Weise erlassen worden sind, denn solche Veröffentlichungen schaffen eine Remedur und geben den Anlass, derartige Dinge abzuschaffen und den betreffenden Beamten eventuell zu strafen.

Wenn aber in dieser Art der Paragraph beschlossen wird, so werden ungesetzliche Erlässe, welche als Dienstgeheimnis erklärt werden, geschützt und der Journalistik, deren Beruf es ist, Remedur zu schaffen, unmöglich gemacht, gegen ungesetzliche Vorgänge einzugreifen.

Ich will auch darauf noch kurz hinweisen, dass der §. 129 in seiner gegenwärtigen Stilisirung sowohl gegen die Principien der Staatsgrundgesetze, wo die Öffentlichkeit imperativ angeordnet ist, als auch gegen die Strafprocessordnung verstößt, das heißt in der alten Fassung, wie er uns vom Ausschusse vorgelegt wurde. In der neuen Fassung, wo die Ausschließung der Öffentlichkeit auf Gründe der Sittlichkeit eingeschränkt ist, ist es etwas anderes. Ich glaube aber, das Princip der Öffentlichkeit in dem Staatsgrundgesetze und der Punkt 16 erfordere es, dass Urtheil und Gründe stets öffentlich verlautbart werden.

Da ich bei der Berathung des VI. Hauptstückes nicht das Wort ergreifen will, möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich die Streichung der §§. 135, 141 und 145 des VI. Hauptstückes beantrage, und zwar des §. 135, weil ich ihn für eine Ausdehnung des §. 65 ansehe, des §. 141, weil er, indem er das Coalitionsrecht unmöglich macht, wirklich eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetze ist, und des §. 145, weil er die Denunciantenpflicht durch eine Hinterthür wieder in das Gesetz einführt.

Mein Hauptantrag aber geht dahin, das V. und VI. Hauptstück an den Ausschuss zurückzuweisen, damit derselbe sie in einem freiheitlicheren Sinne umarbeite. Wenn der Ausschuss binnen Jahresfrist zu einer besseren Erkenntnis gekommen ist und uns in seinen neuen Referatanträgen Anträge gestellt hat, welche eine Verbesserung bedeuten, kommt dem Ausschusse — wie ich vorhin sagte — vielleicht in einem Jahre noch eine bessere Einsicht, dass er uns noch bessere Anträge vorlegt. Um ihm aber Zeit zu lassen, zur Vernunft in liberaler Rücksicht zu kommen, beantrage ich die Rückverweisung des V. und VI. Hauptstückes an den Ausschuss. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Als erster Pro-Redner hat der Herr Abgeordnete Dr. Marchet das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchet**: Hohes Haus! Ich habe zu §. 116 des Ausschussantrages einen Antrag angemeldet, welcher dahin geht, das an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellte Lehrpersonale in diesem §. 116 ausdrücklich aufzuzählen, damit es eine privilegirte strafrechtliche Stellung habe. Der Grund für diese Anregung liegt darin, dass nach meiner Meinung der Lehrer unter allen Verhältnissen seine Pflicht nur dann gehörig erfüllen kann, wenn er Autorität genießt.

Diese Autorität muss natürlich zunächst eine innere sein, das heißt der Lehrer muss durch seine Tüchtigkeit, durch seinen Eifer und Fleiß sich jene Stellung schaffen, die er dem Schüler gegenüber unbedingt nothwendig hat. Ich brauche nicht hervorzuheben, dass unsere Lehrerschaft diese innere Autorität sich vollkommen verschafft und dass sie die Probe ihrer Tüchtigkeit bereits in glänzender Weise abgelegt hat.

Damit aber das Lehrziel wirklich erreicht werden kann, braucht der Lehrer noch der äußeren Autorität, und zwar nicht nur dem Schüler gegenüber, sondern auch den Angehörigen der Schüler gegenüber.

Es kommt vielfach vor, dass die Angehörigen eines Schülers, wenn derselbe von Seite des Lehrers gestraft wird, den Grund für die Bestrafung nicht in dem Schüler, sondern in dem Lehrer suchen und diesen der Parteilichkeit und der übermäßigen Strenge zeihen. Es kommt häufig vor, dass diese Erregung seitens der betreffenden Angehörigen in sehr

drastischer Weise gegenüber der Lehrerschaft zum Ausdrucke kommt.

Diese oft recht misslichen Scenen spielen sich nicht selten in Gegenwart des betreffenden Schülers ab, oft sogar in Gegenwart einer größeren Anzahl von Schülern, vielleicht sogar im Schulzimmer, so dass dadurch die Autorität des Lehrers auf's schwerste geschädigt werden kann. Gegenüber solchen Vorkommnissen muss der Lehrer durch das Gesetz nachdrücklich geschützt werden. Er bedarf dieser äußeren Autorität umsomehr, als er nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen soll. Eine Erziehung ohne diese äußere Autorität ist unmöglich und darum erscheint es mir nöthig, dass zweifellos festgestellt werde, dass die Lehrerschaft diese äußere Autorität auch thatsächlich genießt. Der heutige Zustand der Gesetzgebung — und darin dürften wohl alle, die sich mit der Frage befassen, übereinstimmen — ist ein nicht zufriedenstellender. Der Lehrer ist heute, wenn er durch einen der Angehörigen der Schüler beleidigt oder insultirt wird, was häufig vorkommt, in keiner privilegirten Stellung, sondern in derselben Stellung, wie ein jeder Private, und das ist nicht hinreichend. Der strafrechtlich privilegirte Schutz, welcher einzelnen Personen in dieser Richtung durch das Strafgesetz heute zugestanden wird, ist im §. 68 enthalten, welcher die Grundlage für die auf denselben sich berufenden späteren §§. 312—314 bildet.

In diesen Paragraphen sind die obrigkeitlichen Personen geschützt, das heißt Uncorrectheiten, strafbare Handlungen gegen obrigkeitliche Personen werden strenger bestraft, als wenn sie gegen Privatpersonen begangen werden. Es kommt nun darauf an, ob der Richter den Lehrer als obrigkeitliche Person ansieht oder nicht; darnach wird er zum Beispiel eine Ehrenbeleidigung, die gegen den betreffenden Lehrer durch einen Angehörigen des Schülers begangen wurde, als eine qualificirt zu bestrafende oder nicht qualificirt zu bestrafende ansehen. Die Judicatur ist natürlich verschieden und ich muss gestehen, dass ich mich wundere, dass sie verschieden ist. Denn nach meiner persönlichen Meinung ist davon, dass der Lehrer als obrigkeitliche Person anzusehen ist, gar keine Rede. Ein Lehrer ist keine obrigkeitliche Person im technischen Sinne des Wortes, daher genießt er nach meiner bescheidenen Meinung gewiss den Schutz des §. 68 und der darauf beruhenden Paragraphe nicht. Er soll aber einen solchen Schutz genießen, denn er hat ja das kostbarste Gut in der Hand, das wir überhaupt besitzen, er hat die Jugend, er hat unsere Kinder in der Hand. Will der Lehrer seine hohe Pflicht voll und ganz erfüllen, so darf er nicht nur unterrichten, er muss auch erziehen; er muss sogar sehr häufig erziehen anstatt des Elternhauses und oft sogar durch seine erzieherischen Maßnahmen das gut machen, was die Eltern schlecht machen. Dazu bedarf er jener Autorität, welche die Eltern den Kindern gegenüber haben müssen, und diese Autorität muss gesetzlich geschützt werden.

Durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 sind Lehrer als im öffentlichen Dienste stehend, als öffentliche Functionäre hingestellt. Dasselbe ist der Fall nach der Schul- und Unterrichtsordnung, in welcher es heißt: „das Ziel aller Jugenderziehung" — auch hier ist ganz mit Recht von Erziehung neben dem Unterrichte die Rede — „ist ein offener, edler Charakter, der Lehrer hat zur Anbahnung desselben auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht und Ergefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken."

Es wird niemand geben, der diese Worte nicht voll und ganz unterschreibt. Dazu aber, dass der Lehrer diese erziehliche Aufgabe erfüllen könne, gehört eine über die Stellung eines gewöhnlichen Privaten hinausgehende autoritäre Stellung und dazu bedarf es eines qualificirten strafgesetzlichen Schutzes für die Lehrerschaft gegen Verletzungen ihrer Autorität.

Ich glaube daher nicht unrecht zu thun, wenn ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenke, dass im §. 116 das Lehrpersonal nicht ausdrücklich aufgezählt ist. Es würde durch eine solche ausdrückliche Aufzählung gewiss jeder Zweifel beseitigt werden und es würde der gegenwärtige Rechtszustand in einen befriedigenden umgewandelt werden. Ich bin mir zwar klar, dass die Einleitung des §. 116 eine solche ist, welche, richtig interpretirt, dem Lehrer allerdings jenen Schutz gewährt, dessen er unbedingt bedürftig ist, weil es heißt, dass eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person diesen Schutz genießt.

Nun gehört der Lehrer unter diese Kategorie, ich muss aber doch darauf Wert legen, dass das hohe Haus sich über diese Frage in autoritativer Weise ausspricht, damit die Judicatur, in Zukunft wenigstens, eine befriedigende werde, und nachdem es für uns von größter Bedeutung ist, dass die Lehrerschaft ihres Amtes in entsprechender Weise warten kann, so soll dieselbe durch die öffentliche Autorität gegen Ungehörigkeiten auch insofern geschützt werden, dass derjenige qualificirt strafbar ist, der sich einer solchen Uncorrectheit gegenüber dem Lehrpersonale schuldig macht. Aus diesen Gründen und damit die Lehrer ihre großartige, wichtige und bedeutsame Aufgabe wirklich und gehörig erfüllen können, glaube ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diese Frage lenken und bitten zu sollen, dieser Anregung in der geeignet scheinenden Weise Folge zu geben. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Slávik hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavik:** Hohes Haus! Wenn ich mich heute zum Worte gemeldet habe, so geschah dies einzig und allein aus dem Grunde, damit man

nicht sage, dass wir mit allem, was in diesem Entwurfe enthalten ist, uns einverstanden erklären und da will ich gleich bemerken, dass ich nicht nur als Mitglied der freisinnigen Partei, sondern auch als Jurist mit dem, was in diesem Hauptstücke enthalten ist, nicht einverstanden bin.

Da ist vor allem §. 111. Dieser Paragraph sagt: wer außer dem Falle des §. 110 öffentlich zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, soll bestraft werden. Da ist es nothwendig, dass wir dieses in Verbindung bringen mit den §§. 51 und 52. §. 51 sagt, wer einen andern vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt, soll bestraft werden; nach §. 52 wird dieselbe Strafe gesetzt, welche nach jenem Gesetze, das auf die Handlung Anwendung findet, bestimmt wurde. Das will ich vor allem fixirt wissen. Nun will ich gleich sagen, dass mir das Verhältnis zwischen §. 51 und §. 111 nicht klar ist, insbesondere infolge des Motivenberichtes des Ausschusses. Bei §. 51 habe ich immer geglaubt, dass dieser dann zutrifft, wenn wirklich die That erfolgte oder wenigstens versucht wurde, dagegen bei §. 111, wenn die That nicht folgte, sondern nur die Aufmunterung zu einer bestimmten That versucht wurde, ohne dass die That selbst erfolgte oder ein Versuch zur That geschehen ist. Aber in den Motiven des Ausschusses zu §. 111 lesen wir *(liest)*:

„Ein Antrag des Inhaltes, es möge ausgesprochen werden, die Strafe dieses Delictes solle nicht strenger sein, als die Strafe, welche auf jene strafbare Handlung angedroht ist, zu deren Begehung aufgefordert wurde, fand keinen Anklang. Da es sich hier lediglich um öffentliche Aufforderung handelt, somit unter Umständen hiedurch eine für die öffentliche Ruhe sehr gefährliche allgemeine Auflehnung gegen Gesetze bezweckt werden kann, so ist es keineswegs unlogisch, dass eine derartig qualificirte Aufforderung einer strengeren Bestrafung unterliegen könnte als die Handlung selbst, zu der hiedurch andere Personen verleitet wurden."

Hier finden wir also, dass, wenn jemand zu einer bestimmten That angestiftet hat, die Strafe höher oder auch niedriger bemessen werden kann als jene für die That. Wenn wir davon absehen, was ich schon früher sagte, dass man §. 111 nur so interpretiren soll, dass der Anstifter für den Fall, dass keine strafbare Handlung folgte, bestraft werden soll, so müssen wir schon darauf hinweisen, dass wir solche Bestimmungen in einzelnen Capiteln, zum Beispiel den Capiteln „Mord" und „Raub", insbesondere im §. 357 haben. Nun muss hier in allen diesen Fällen sowohl mit Rücksicht auf §. 51 als auf diese bestimmten Fälle gefragt werden: In welchem Verhältnisse steht dieser §. 111 zu jenen Bestimmungen? Ist er nur suppletarisch für den Fall, wo nichts anderes bestimmt wurde, oder concurrirt er mit diesen? Diese Frage, die mehr theoretisch ist, ist in diesem Falle nicht gelöst.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass nach §. 52 der Anstifter nicht strenger bestraft werden soll als der Thäter, selbst wenn die That erfolgt ist. Hier ist aber der Fall ein ganz umgekehrter und zwar in einer Art, wie wir desgleichen in einem Gesetzbuche nirgends finden. *(Hört! Hört!)*

Ich bemerkte schon vorher, dass nach den Ausschussmotiven die Strafe hier höher sein soll als die für die strafbare Handlung normirte. Das ist aber nicht immer richtig. Nehmen wir zum Beispiel §. 239, in welchem eine Strafe von 3 bis 15 Jahren Zuchthaus angedroht ist. Aber nach §. 111 wäre, wenn jemand zur Begehung einer strafbaren Handlung im Sinne des §. 239 aufgefordert hat, die Strafe wieder kleiner. Das Verhältnis zwischen diesen Strafen ist eigentlich so. Fordert nämlich jemand zu einer strafbaren Handlung, die schwer bestraft werden soll, auf, so ist die Strafe kleiner; fordert aber jemand zu einer Handlung auf, die mit kleiner Strafe bedroht ist, so ist die Strafe für den Anstifter größer, also gerade das Umgekehrte! Ich werde das gleich nachweisen.

Nehmen wir zum Beispiel den Fall des §. 406. Es befinden sich Leute im Wirtshause. Der Wirt erklärt, die Polizeistunde sei da, die Leute sollen sich alle entfernen. Nun tritt einer auf und sagt: Wir gehen noch nicht, wir bitten um ein Glas Bier. Der eine Fall: Der Wirt bringt das Glas Bier und die Folge ist, dass der Wirt nach §. 406, und der Anstifter nach §. 51 bestraft wird, und zwar mit einem oder mehreren Gulden. Der zweite Fall: Der Wirt gibt ihnen nichts, nach §. 111 aber soll der Betreffende wegen der Aufforderung, die öffentlich geschehen ist, vor ein Richtercollegium kommen und zu harter Strafe verurtheilt werden.

Das ist etwas, meine Herren, was mehr als unzulässig ist. Hat also die Aufforderung Folgen nach sich gezogen, so wird er mit der kleinsten, hat sie keine Folgen nach sich gezogen, mit der größten Strafe bestraft. Ähnliches finden wir auch in den anderen Bestimmungen; ich werde mich aber dabei nicht aufhalten, sondern gehe zu §. 115 über.

Dieser Paragraph ist eigentlich ein Zusatzartikel zu der Fassung des §. 112, wie sie vom Ausschusse beschlossen wurde. Er soll sich nur auf bestimmte Personen beziehen, „die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören". Wenn da bestimmt wäre, dass die Körperschaft selbst etwas beschließen sollte, so könnte das eventuell qualificirt sein; aber hier wird nur von Personen gesprochen, die einer solchen Körperschaft angehören. Zum Beispiel es findet eine Versammlung statt, an welcher auch einzelne Mitglieder verschiedener Körperschaften theilnehmen — wenn auch nicht in dieser Eigenschaft —

und da wird etwas beschlossen. Infolgedessen nun, weil sie Mitglieder zum Beispiel von Gemeindevertretungen sind, sollen sie bestraft werden, während andere Leute straflos bleiben, und zwar gilt dies besonders jetzt, nachdem auf Antrag des Referenten bei §. 112 die Worte „oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Anordnungen und Verordnungen" gestrichen worden sind.

Da komme ich auf ein Wort, welches beständig wiederkehrt und auch im §. 116 vorkommt, nämlich das Wort „Gewalt". Als ich bei der Generaldebatte über dieses Wort sprach, da hat sich damals Seine Excellenz der Herr Justizminister gewundert, wie ich nur so etwas sagen könnte.

Gestern wurde über dieses Wort „Gewalt" wieder verhandelt, und da hat der Herr Referent gesagt, dass es sich bei Gewalt immer um physische Gewalt handle.

Meine Herren! Ich glaube dies nicht, denn wir haben Entscheidungen des Cassationshofes, die etwas ganz anderes sagen. Ich erlaube mir auf die Entscheidung vom 11. März 1876, Z. 13392, hinzuweisen, wo ausdrücklich steht *(liest)*:

„Gewaltsamer Einfall ist schon dann vorhanden, wenn jemand in rechtswidriger Art auf fremdem Grund und Boden so vorgeht, dass jeder Widerstand von Seite des Berechtigten fruchtlos erscheint."

Da ist physische Gewalt nicht nothwendig. Und dann wieder die Entscheidung vom 30. Jänner 1892, Z. 14465, dass unter Gewalt eben nur eine Eigenmacht zu verstehen sei, gemäss welcher Acte vorgenommen werden, die der Berechtigte nicht gestattet. Hieraus ist zu ersehen, dass eine physische Kraftanwendung bei einer Gewalt nicht immer nothwendig ist.

Und wir finden ja auch in eben diesem Entwurfe, und zwar gleich in dem nächstfolgenden §. 123, dass da von einer öffentlichen Gewalt und dass auch in den weiteren Paragraphen von einem Missbrauch der Gewalt in Amtssachen gesprochen wird. Gewalt, meine Herren, bedeutet etwas ganz anderes, Gewalt ist die Macht, die jemand über eine Person oder eine Sache zusteht; die Gewalt muss nicht immer eine unrechtmäßige sein, sie kann auch eine rechtmäßige sein. Wenn vom Herrn Referenten gesagt wurde, dass in allen Strafgesetzen das Wort Gewalt in diesem Sinne gebraucht wird, so ist das in vielen Fällen richtig; aber wir haben eine Bestimmung in unserem bürgerlichen Gesetzbuche, nach welcher die Worte in ihrem eigentlichen Sinne genommen werden sollen. Das ist in dieser Beziehung zu unterscheiden. Nun komme ich zu §. 114. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, dass der §. 114 eigentlich das Grab einer jeden Kritik ist. Damals hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz gesagt, dass es gerade nicht nothwendig ist, dass bei einer jeden Kritik auch starke homerische Worte gebraucht werden müssen. Das ist allerdings nicht nothwendig und wird auch von den Gerichten nicht als Voraussetzung angenommen.

Ich will Ihnen da zum Beispiel einen Fall aus Galizien anführen. In einer Entscheidung vom 2. November 1882 wurde eine Schmähung in den Worten eines Bürgers gefunden, welcher sagte: „Josef Kawel möge Gemeindevorsteher oder Postmeister sein, seine Pflicht ist, das eine oder das andere Amt niederzulegen, wenn er beiden zugleich nicht entsprechen könne."

Und darin hat sowohl das Bezirksgericht als auch das Kreisgericht in Galizien eine Beschimpfung gefunden. Ich könnte in dieser Richtung viele Entscheidungen citiren, aber ich will mich auf diejenigen, welche in Böhmen gefällt worden sind, mit Rücksicht darauf, dass wir in Böhmen Ausnahmsgerichte, Ausnahmsrichter, Ausnahmsurtheile und Ausnahmsbegründungen haben, nicht berufen. Ich werde nur einen Fall citiren, welcher sich hier in Wien zugetragen hat. Derselbe hat sich in der sogenannten Sistirungsära ereignet und es handelte sich in diesem Falle um die sogenannten siebenbürgischen Wahlen in den Reichsrath. Damals schrieb eine Zeitung *(liest)*:

„Die legitime Grundlage der Monarchie ist die pragmatische Sanction, diese ist und bleibt ein Vertrag, durch welchen einerseits das Besitzrecht des Hauses Habsburg und die Untheilbarkeit der Monarchie, anderseits aber die Selbständigkeit der ungarischen Krone und die Verfassungsrechte ihrer Länder feierlich gewährleistet werden. Wenn von zwei Vertragschließenden der eine seine Verpflichtungen nicht einhält, ist auch der andere nicht gebunden. Sobald man demnach das ungarische Verfassungsrecht vernichtet, sobald man Ungarn Gesetze auferlegt, welchen seine legale Vertretung nicht zugestimmt hat, zerschneidet man auch die legalen Bande, welche die Länder der ungarischen Krone an die übrigen Theile der Monarchie knüpfen."

Und hier haben wir auch eine Entscheidung vom 9. Jänner 1866, Z. 10885, welche in diesem Artikel eine Schmähung gefunden hat; auch der Cassationshof hat eine Schmähung darin gefunden.

Ich habe diesen Fall aus dem Grunde hervorgesucht, weil er auch in anderer Richtung sehr bemerkenswert erscheint.

Damals wurde zwar entschieden, dass es sich in einem solchen Falle nicht nur um die Schmähung der bestehenden Regierungen handelt, sondern auch um die Regierungen, welche vordem Österreich verwaltet haben.

Wenn Sie das so nehmen, wie es in diesem Falle geschah, dann wird eine historische Kritik in Österreich überhaupt nicht möglich sein. *(Beifall.)*

Aus diesen und vielen anderen Gründen würde ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák zustimmen, dass dieses Capitel an den Ausschuss zur neuerlichen Berichterstattung zurückverwiesen werde.

Zugleich will ich bemerken, dass ich den von mir zu §. 112 gestellten Antrag mit Rücksicht auf den Antrag des Referenten zurückziehe.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Meine Herren! Es ist gestern, und zwar von Herren, welche auf dieser Seite des Hauses sitzen, an uns in der uns schon gewohnten äußerst verbindlichen Manier die Aufforderung gerichtet worden, uns doch an der Debatte zu betheiligen. Es ist uns geradewegs zum Vorwurfe gemacht worden, dass wir es nicht thun. Ich werde daher erst ein paar Worte nur darüber sprechen.

Meine Herren! Ich rede nicht von der von mir bereits erwähnten, besonders einladenden und freundlichen Manier. Schließlich kann ich von niemand verlangen, dass er über seine eigenen Begriffe hinausgeht *(Heiterkeit)*, und wenn er eben darin nichts schlechtes findet — habeat sibi — gut! Aber, meine Herren, es gibt wohl noch andere Gründe, warum wir uns an dieser Debatte außerordentlich wenig betheiligten. Wir halten — und es haben dies der Berichterstatter und andere gesagt — das Gesetz für ein außerordentlich gutes und für einen wesentlichen Fortschritt. Wenn ich sage: ein außerordentlich gutes, so werde ich damit nicht im mindesten behaupten, dass alle seine Theile vorzüglich sind. *(Sehr richtig!)* Aber da müsste man überhaupt Wesen höherer Ordnung finden, welche die Gesetze machen. Solange sie eben von Menschen gemacht werden, wird es nie zu vermeiden sein, dass sich Dinge darin finden, gegen welche die Majorität der berechtigten öffentlichen Meinung Front macht. Man müsste die Gesetzgebung überhaupt unterbrechen, ganz aufgeben und warten, bis eben irgend ein Zustand eintritt, von dem wir uns — ich wenigstens — keine Vorstellung machen können, in welcher nur Vortreffliches geschaffen wird.

Es wird aber gar nicht möglich sein, ein Gesetz von circa 600 Paragraphen zu schaffen, in welchem selbst nicht der kleine Kreis, der darüber beräth, wechselnde Majoritäten aufweist, und es wird sich nie ein Referent auftreiben lassen, welcher mit allem, was in den 600 Paragraphen steht, einverstanden ist. Und ich stehe gar nicht an, das geradeso auch von mir zu sagen, und wer im Ausschusse war, wird es wissen, dass bald ich, bald Graf Piniński, bald ein anderer in der Minorität geblieben ist. Das wird mich aber nicht verleiten, einem Beispiele zu folgen, welches heute gemacht worden ist, und Personen zu nennen und zu sagen: das ist ein braver Mann, der hat das beantragt und ist in der Minorität geblieben, und das ist auch ein braver Mann, der hat dem beigestimmt, und das ist ein nicht braver Mann, der hat das Gegentheil gesagt. *(Sehr gut!)* Nein, meine Herren, ich habe keine Lust, einen Collegen wegen seiner Ansicht, die er ehrlich und mit Eifer vorgebracht hat, zu tadeln, noch viel weniger aber habe ich Lust, mich etwa lobend hervorzuheben, und zu sagen: ja, das ist gegen meinen Willen geschehen, da bin ich in der Minorität gewesen. Aber im großen und ganzen enthält das Gesetz an hunderten von Stellen solche Vorzüge gegenüber dem geltenden, dass wir, nämlich diejenigen, denen es um die Sache ernst ist, allerdings der Meinung sind, es müsse alles aufgeboten werden, um dieses Gesetz zur Geltung zu bringen, und wir werden darin bestärkt durch die ganz und gar nicht verhehlte, sondern sehr offen und ehrlich bekannte Ansicht vieler Herren der Minorität, welche erklärten: das Gesetz ist schlecht, das Gesetz darf nicht zur Geltung kommen, das muss umgebracht werden.

Nun, sehen Sie, meine Herren, aus der Art und Weise, wie die Debatte hier geführt wird, dass diese Tendenz, die endlich berechtigt ist wie jede andere, bei den Herren die herrschende ist, und dass sie daher alles aufbieten, um Schwierigkeiten zu machen und dadurch das Gesetz zu frustriren. Demgegenüber gibt es nur eine gesunde und richtige und gebotene Taktik, nämlich so wenig als möglich Schwierigkeiten zu machen, so sehr als es angeht, Conflicten auszuweichen, sondern das, was einmal vorliegt, auch zu vertheidigen und dafür einzutreten. Deshalb sind wir gerade so freie Herren, wie diejenigen, welche nicht, wie heute gesagt wurde, durch die Coalition gebunden sind. Es wäre wohl traurig, wenn die Freiheit sich dort allein hinflüchten könnte. Wir glauben das Gleiche für uns aussprechen zu können, und ich sehe ja, die Herren sind so einig untereinander, dass ich ebenso berechtigt wäre, zu sagen: Sie sind unfrei, Ihr Club, die Partei, der Sie angehören, verlangt einmal etwas, also müssen Sie dafür stimmen, und ich sehe denn auch, dass die Herren wie ein Mann für jeden der Anträge, die aus ihrem Kreise kommen, stimmen. Ich mache ihnen deshalb auch keinen Vorwurf, aber deducire daraus für uns das Recht, in gleicher Weise vorzugehen.

Es hat ein Redner gesagt, er habe mit einem Freunde gesprochen und gesagt, man könne hier nicht sachlich debattiren. Ja, meine Herren, das haben wir auch reichlich dieser Tage gesehen; es wird eben nicht sachlich debattirt, und da ist es wohl begreiflich, wenn die Theilnahme des hohen Hauses außerordentlich erlahmt, und zwar bei allen Parteien und bei allen Gruppen. Man sieht, dass kein Ernst vorhanden ist in der Bekämpfung, außer in der einen Richtung, das Gesetz zum Falle zu bringen, es unmöglich zu machen. Das ist die Begründung, warum wir uns so wenig an der Debatte selbst betheiligen.

Ich könnte vielleicht noch einen anderen Grund anführen, der etwas allgemein gilt und allerdings eine arge Ketzerei ist. Ich bin manchmal ein Ketzer, warum soll ich es hier nicht auch sein? Ich bin nämlich der Meinung, dass bei einem eng zusammenhängenden Gesetze, wo jeder Paragraph nur in Verbindung mit

zahlreichen anderen, die weit entfernt stehen, aufgefasst werden kann, die Hoffnung und die Möglichkeit, dass es durch eine Debatte ausgedehnten Umfanges im Hause verbessert werden kann, unendlich geringer sind als die Gefahr, dass es bei einer Körperschaft von einigen hundert Personen auf das Erbärmlichste verunstaltet wird, und dass Beschlüsse, die vielleicht vom ganzen Hause gefasst werden, sich bei näherer Betrachtung als solche herausstellen, welche das ganze Gesetz aus den Angeln heben. Darum ist es nicht etwa nothwendig, auf alles zu verzichten in Bezug auf Anträge und Abstimmung, aber es wird damit ernsten Männern eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegt, damit sie, wenn sie auch da oder dort Bedenken minderen Grades haben, deshalb nicht das Gesetz selbst aufopfern.

Ich habe den beiden Herren Rednern sorgfältig zugehört, eine sachliche Begründung der Anträge — und zuletzt sind es ja die Anträge, in welchen sich ihre Tendenz concentrirt — habe ich aber wirklich nicht gefunden.

Es fällt mir gar nicht ein, so hitzig zu sein wie der geehrte Herr Referent und dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák vorzuwerfen, dass er ein schlechter Jurist ist. Darin läge gleichsam die Behauptung: „Aber ich bin ein guter!"

Nein, darüber urtheilen andere Leute. Ich sehe ruhig, was immer herauskommen mag, aber gezeigt hat er nicht, dass er ein sorgfältiger Jurist ist, denn er hat verschiedene Anträge gestellt, aber es ist außerordentlich schwer zu errathen, welches eigentlich seine Anträge sind. Einschneidende Anträge hat er kaum gestreift; daraus folgt nicht, dass er sich's nicht gut überlegt hat, aber da hätten auch wir etwas zu hören bekommen müssen. Wir haben nichts gehört, und es ist daher sehr schwer, irgend etwas dagegen einzuwenden.

Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um wenigstens an einigen recht grellen Beispielen zu zeigen, wie ungemein ungerechtfertigt der Vorwurf ist, dass dieses Gesetz keine Verbesserung in irgend einer juridischen oder politischen Richtung, sondern eine Verschlechterung des Bestehenden sei.

Im §. 110 heißt es: „Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis 4000 fl. wird bestraft, wer öffentlich zur Nichterfüllung der Wehrpflicht oder Nichtentrichtung der gesetzlichen Steuern oder anderer öffentlichen Abgaben auffordert."

Wie kann man glauben, es sei dies eine ganz gewaltige Verschlechterung unserer Zustände? Ich bitte nur nachzusehen, wie es heute steht. Da haben wir den vielberufenen und mit Recht vielverrufenen §. 65 St. G. „Störung der öffentlichen Ruhe". Dort heißt es — ich lese nur was hergehört: — „. . wer zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht". Nach dem Entwurfe ist das ein Vergehen und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Nach §. 65 ist die Strafe schwerer Kerker bis zu fünf Jahren. Zwischen fünf Jahre Kerker und zwei Jahre Gefängnis ist doch ein Unterschied. Sie haben hier die Möglichkeit einer Geldstrafe, und was immer gegen die Geldstrafe gesagt werden kann — es würde das ein Thema sein, das eine Auseinandersetzung für sich verdient — so wird man doch zugeben, dass eine eventuelle Geldstrafe immer eine Milderung des Gesetzes ist. Es ist eine grobe Selbsttäuschung, wenn man meint: das gilt nur für reiche Leute, die sich loskaufen können. Nein, das Gesetz sagt: Bei der Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen. Bei dieser Unterscheidung, wenn der Richter sich zuerst die Frage vorlegt: „wende ich Freiheits- oder Geldstrafe an?" hat er die Vermögensverhältnisse ganz und gar nicht ins Auge zu fassen. Er vergeht sich gegen das Gesetz, wenn er das thut.

Er muss sich fragen, ob hier ein leichterer Fall ist, der mit Geld hinreichend gesühnt ist. Erst wenn diese Frage bejaht ist, hat er bei dem Ausmaße der Strafe, der Geldstrafe auf die Vermögens- und Einkommenverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Er kann also, da eine Untergrenze nicht besteht, in solchen Fällen theoretisch bis auf einen Gulden Strafe herabgehen.

Wenn auch ein Gulden Strafe nur eine Möglichkeit ist und in solchen Fällen nicht eintreten wird, so kann doch auf eine sehr bescheidene Strafe herabgegangen werden, und da muss die Geldstrafe ausgesprochen werden, selbst wenn der Richter weiß: der kann den einen Gulden nicht zahlen.

Es wäre, wie gesagt, eine Gesetzesverletzung, wenn er bei der Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen wollte.

Ist aber eine Geldstrafe ausgesprochen, 20, 50, 100 fl., dann haben Sie für den Betreffenden, der allerdings zu bedauern ist, wenn er nicht zahlen kann und die Freiheitsstrafe erdulden muss, an Stelle dieser Geldstrafe nur die Haft, das heißt die mildeste von allen Freiheitsstrafen, die das Gesetz überhaupt kennt.

Es kann also Einer unter Umständen mit acht Tagen Haft herauskommen. Heute haben Sie eine Strafe von ein bis fünf Jahren, welche allerdings nach zwei Richtungen hin herabgesetzt werden kann, allein das Maximum bleibt, und es wird in diesem Falle wohl kaum eine Strafe von 24 Stunden angewendet werden, sondern immerhin eine empfindlichere Strafe als die Haft, welche hier bei einem armen Teufel an die Stelle der Geldstrafe tritt. Wer da nicht klar sieht, in welcher bedeutenden Weise das bestehende Gesetz gemildert wurde, der will es eben nicht sehen.

Es wurde ferner auch über die Höhe der Geldstrafen geklagt und dabei offenbar im Augenblicke

nicht daran gedacht, dass nach einem Beschlusse des Hauses über einen Referentenantrag bereits beschlossen wurde, dass dort, wo nicht gewinnsüchtige Absicht oder die Absicht, jemand an seinem Vermögen zu schädigen, vorliegt, was wir also hier als ausgeschlossen erachten, die Geldstrafe, die hier mit 1000 fl. angedroht wird, nur 300 fl. betragen soll, und wo ein höherer Betrag als 1000 fl. angedroht wird, nicht über ein Viertheil hinausgegangen werden soll, so dass die Geldstrafe in der That nicht 4000 fl., sondern 1000 fl. beträgt.

Also auch hier ist eine enorme Milderung wahrzunehmen.

Wir haben hier weiter: „Wer öffentlich (§. 85, Z. 2), das ist vor einer Menschenmenge u. s. w." Sehen Sie sich, meine Herren, das geltende Gesetz an. Da heißt es: „öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckschriften . . . ." Ich habe mir schon als Berichterstatter im allgemeinen Theile darauf aufmerksam zu machen erlaubt und es ist eigentlich überflüssig, dass ich darauf noch einmal zurückkomme, aber es wird das so beharrlich ignorirt, dass man doch bei jeder Gelegenheit immer wieder darauf zurückkommen muss. Wenn es schon heißt: „vor mehreren Leuten" oder nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes auch nur vor zwei Leuten, und wenn dem die Öffentlichkeit gegenüber gestellt ist, so muss ich annehmen, dass hier das Wort „öffentlich" auch den Fall umfasst, wo nur eine Person oder gar keine Person zuhört.

Hier aber haben Sie den Öffentlichkeitsbegriff direct: „Wer öffentlich, das ist vor einer Menschenmenge, mittels einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift u. s. w." Das wird doch, glaube ich, ein gewaltiger Unterschied sein!

Wir haben die Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben aufgenommen. Der Beisatz „gesetzlich" ist in beiden Fällen ein Novum. Früher hieß es: „Wer auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht". Nach dem Entwurfe darf nur die Aufforderung bestraft werden, also nicht bereits eine etwaige Bemerkung, aus der hervorgeht, dass man die That billigt, dass man meint, dass es gut wäre, wenn der Mann das thäte, in der aber keine directe Aufforderung gelegen ist. Da haben Sie schon die Milderungen bei diesen einzelnen Paragraphen.

Bei dem §. 111 haben wir etwas Analoges. Wer außer den Fällen des §. 110 zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen 2c. auffordert. . . . Das haben Sie auch heute im §. 65. „Zum Ungehorsam oder zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden. . . ." Da gilt das Gleiche, auch dieselbe Strafhöhe.

Hier haben Sie aber als Maximum nur ein Jahr und in Geld 2000 fl., id est 500 fl., eventuell Haft. Es heißt nun: „oder zur Begehung einer strafbaren Handlung". Da haben wir gefunden, dass der Ausdruck „eine strafbare Handlung" zu vage ist. Es geht das schon über das Gegenwärtige hinaus, denn da ist nur die Rede von im Gesetze verbotenen Handlungen, wo also auch nicht einmal eine Strafsanction darauf ist. Es sind darunter alle polizeiwidrigen Handlungen gemeint, und weiters würden — was uns ganz besonders einleuchtete und was uns bewogen hat, diese Milderung vorzuschlagen — da auch alle Steuer- und Finanzgesetze hieherkommen und daher eine strafbare Handlung auch gegenüber einer solchen Finanzvorschrift vorhanden sein. Das wollten wir doch nicht hineinnehmen, daher wir nur sprechen von Handlungen, die den Gerichten zur Bestrafung zugewiesen sind.

Es hat einer der Herren — wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Pernerstorfer — bei dieser Gelegenheit einen Antrag gestellt, welcher lautet: „Zum Ungehorsam gegen eine in diesem Gesetze unter Strafe gesetzte Bestimmung oder zur Begehung einer in diesem Gesetze als strafbar erkannten Handlung." Das kann man aber nicht sagen, weil neben diesem Gesetze eine Reihe von Strafgesetzen noch fortbesteht, auf die auch im Gesetze selbst und schon im Einführungsgesetze verwiesen ist, und darunter sind manche selbst sehr schwere Delicte, die fortwährend noch strafbar bleiben, die aber in das Strafgesetz selbst nicht aufgenommen wurden, jedoch noch daneben fortbestehen. Diese kann man nun nicht auslassen, und darum haben wir den etwas schleppenden, aber, wie ich glaube, richtigen Ausdruck gewählt.

Nun komme ich zu §. 112. Derselbe sagt: „Wer zu einem der im §. 110 bezeichneten Zwecke eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritte verleitet."

Wenn es eine Verbindung ist, wie sie §. 65 enthält, so haben wir die fünf Jahre Zuchthaus u. s. w. Das ist hier beseitigt. Wir haben uns sogar entschlossen, das noch sehr bedeutend abzuschwächen, nämlich das Stiften einer solchen Verbindung nur dann zu strafen, wenn einer der Zwecke des §. 110 vereitelt werden soll, wenn also die Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, die Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben herbeigeführt werden soll, während alles weitere: „zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen" gestrichen wurde. Es ist sehr fraglich, ob das gut ist, was wir da vorschlagen. Gerade auf diesen Paragraphen würde ich eigentlich sehr großes Gewicht legen.

Er bestraft nicht diejenigen, die das Unrechte thun, sondern die eine Verbindung stiften oder zum Beitritt zu einer Verbindung auffordern. Man braucht selbst der Verbindung gar nicht anzugehören. Das trifft hauptsächlich diejenigen, ferne vom Schuss

bleibenden Personen, welche zwar solche Verbindungen stiften und die Leute verleiten, solchen beizutreten, selbst aber von vorneherein entschlossen sind, ja nicht in die Nähe zu gehen, wo Gefahr vorhanden ist, sondern sich schön beiseite zu halten, etwas, was sehr häufig das öffentliche Rechtsgefühl schwer verletzt, wenn man — und man hört dies hundertmal — vernimmt: Der und der hat so lange gehetzt, bis es losgegangen ist: wie es aber dazu gekommen ist, hat er sich gedrückt, dass ihm nichts geschehen konnte. Also die Herren, die so vorsichtig sind und Verbindungen stiften, sollen bestraft werden. Es ist nicht der Beitritt zu solchen Verbindungen strafbar, das kommt im ganzen Gesetze nirgends vor, sondern da bleibt eventuell das Vereinsgesetz mit seinen Ordnungsstrafen in Kraft, sondern nur derjenige ist strafbar, der andere zum Beitritte verleitet oder Verbindungen stiftet, der es veranlasst, dass solche Verbindungen gestiftet werden, obwohl er selbst gar nicht dabei ist. Ich weiß nicht, ob man das gar so hart finden kann. Ich glaube nicht. *(Abgeordneter Sokol: Da müsste die Prager Polizei vor allem bestraft werden!)*

Wir sind nicht in der Lage, hier Gesetze zu machen, die sich speciell auf die Polizei einer bestimmten Stadt oder überhaupt auf etwas beziehen, was — wie behauptet wird, ich urtheile darüber nicht — ungesetzlicherweise irgendwo geschah. Ein Gesetz, welches niemals schlecht angewendet werden kann, werden Sie ebensowenig machen, wie ein Gesetz, welches nicht umgangen werden kann. Der Italiener sagt: fatta la legge trovato l'inganno; im Augenblicke, wo das Gesetz fertig ist, ist man schon darauf gekommen, wie man es umgehen kann. Das berührt uns also nicht im mindesten. Wir haben jetzt §. 113: „wer Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, öffentlich anpreist". Da hat nun gerade bei diesem Paragraphen ein geehrter Herr Redner heute gesagt, derselbe sei eine besondere Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes. Das ist ein lapsus linguae; ein Jurist kann das doch nicht sagen. Das bestehende Gesetz sagt: „Wer unsittliche oder durch das Gesetz verbotene Handlungen anpreist"; also nicht einmal „strafbare Handlungen", sondern wer überhaupt vom Gesetze verbotene Handlungen, auch wer solche, welche das Gesetz nicht verbietet, die man aber für unsittlich hält, anpreist, verfällt bereits einer Strafe, welche bis zu einem Jahre strengen Arrestes ausgemessen werden und wobei der Schuldige abgeschafft werden kann. Nach dem jetzt vorliegenden Antrage heißt es: Wer Verbrechen oder Vergehen öffentlich anpreist; „öffentlich" wieder in dem bereits hundertemale besprochenen Sinne, also in einem außerordentlich restringirten Falle, nämlich vor einer Menschenmenge oder in Druckwerken; also derart öffentlich muss es geschehen und es muss ein Verbrechen oder Vergehen sein, das angepriesen wird.

Die frühere Bemerkung bezüglich der Polizei bringt mich noch auf etwas. Es gibt kein Gesetz in der Welt, das nicht sehr schlecht angewendet werden könnte. Glauben Sie mir, ich habe viel an Gesetzgebungsarbeiten und auch an der Handhabung der Gesetze mitgewirkt; es ist unmöglich, das in abstracto zu hindern, das geht eben nicht. Aber wir sind darum gerne bereit, auch solche Anträge in Erwägung zu ziehen, welche eine Verbesserung bezwecken, die aber nicht bloß eine Verbesserung nach einer Seite ist, und da kommt mir vor, als ob man nahe daran wäre, eigentlich Gesetze so zu machen, dass womöglich kein Mensch gestraft werde, und zwar in der Weise, dass man sagt: Wo ist der Feind? Gambetta hat gesagt: Le clergé, c'est l'ennemi. Hier aber heißt es: Der Feind ist der Staat, die Regierung, die Behörde, alles eins welche, wer irgend eine Macht im Staate hat und sei es ein einfacher Gemeindeausschuss — das ist der Feind. Da müssen wir stets gewärtig sein, dass er uns wehthut. *(Abgeordneter Sokol: Sie glauben, das Volk ist der Feind!)* Nein, das glauben wir nicht. Aber man möchte das, was die Herren vorbringen, manchmal wirklich so ausdeuten, wie ich es soeben darstellte, weil Sie immer damit kommen: In diesem oder jenem Falle ist etwas schlecht gemacht worden. Gewiss, das wird auch später der Fall sein, und wenn der geehrte Herr Zwischenredner berufen wäre, die Gesetze zu machen, so würde es auch nicht anders sein oder er käme dazu, dass er, wenn er neben dem Gesetzgeber auch noch Staatsbürger ist, manchmal jämmerlich um Polizei rufen würde, weil diejenigen, welche die Gesetze nicht beobachten, ihm sehr bald über den Kopf wachsen würden. Es ist also nothwendig, beide Seiten zu erwägen, nicht aber, wie wir es in der ganzen Debatte gehört haben, immer nur der Besorgnis zu folgen, dass ein Missbrauch geschehen werde.

Unter diesen Anträgen kommt aber auch einer vor, dass man nur solche Verfügungen schützen soll, welche — nicht, wie es hier heißt — „von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen wurden", sondern — ich weiß nicht gerade den Ausdruck — solche, die den geltenden Gesetzen gemäß getroffen sind.

Wenn Sie — und da komme ich zum §. 116 — Gewaltthaten gegen die Obrigkeit straflos lassen wollten, sobald sich zeigen sollte, dass eine bestimmte Amtshandlung nicht correct vorgenommen wurde, dann geben Sie überhaupt die Behörden, die zum Schutze der Bevölkerung bestimmt sind, vollständig preis.

Beinahe täglich, einen Tag in der Woche ausgenommen, hält der Verwaltungsgerichtshof Sitzungen und gar nicht selten — manchmal zwei- bis dreimal an einem Tage — hebt er eine behördliche Entscheidung als im Gesetze nicht begründet auf.

Nun möchten die Herren offenbar wünschen, dass eine Behörde, welche eine solche Entscheidung getroffen hat, die dann aufgehoben wird, dafür bestraft werde und dass selbst eine Gewaltthat, durch welche eine solche Entscheidung vereitelt werden soll, straflos bleiben soll. Nein, meine Herren, da riskiren wir doch

lieber, dass eine nicht im Gesetze begründete Verfügung durchgeführt wird, als dass wir es in die gute Meinung eines jeden einzelnen setzen würden, ob in der That die Behörde vollkommen genau nach dem Gesetze vorgegangen ist.

Wenn Sie dies letztere thun, so sind eigentlich die Amtshandlungen unmöglich. Wer wird es denn riskiren, eine Verfügung zu treffen oder durchzuführen, wenn er sich sagen muss: Dann kann man mich straflos nöthigenfalls auch mit Knütteln behandeln und ich kann dann höchstens wegen Körperverletzung oder Ehrenbeleidigung klagen, sonst aber geschieht nichts. Da werden sich die Leute sehr bedanken!

Wenn Sie das wirkliche Leben und nicht eines, das Sie sich ideal zusammensetzen, ansehen, so werden Sie finden, dass ein solcher Schutz unbedingt nothwendig ist. Und selbst die Herren, welche dagegen gesprochen haben, haben keine Anträge gestellt, dass diese Bestimmung beseitigt werde. Und da möchte ich hervorheben, dass bezüglich des §. 116 der Herr Abgeordnete Dr. Pacák meint, die Bedrohung durch Gewalt solle bestraft werden, „wenn die Bedrohung geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnis einzuflößen, dass sie verwirklicht werden könnte“. Wer wird aber beurtheilen, ob in der That eine Besorgnis entstanden ist und ob sie begründet war?

Da käme man ja zu dem, was heute bei den Gerichten ganz fälschlich gehandhabt wird. Bei gefährlicher Drohung und Erpressung stellt der Richter immer — nach meiner Ansicht mit Unrecht — die Frage: Haben Sie sich gefürchtet? Und da gibt es viele Leute, die nicht recht Lust haben, zu sagen, dass sie sich gefürchtet haben; aber sie haben sich dennoch gefürchtet und besorgt, dass der Thäter die angedrohte Handlung wirklich setzen werde. Da kommt es vor, dass die Leute sagen: „Ach, gefürchtet habe ich mich nicht, ich bin ja kein Hasenfuß.“ Darauf kommt es aber nicht an, ob der Betreffende furchtsam ist oder nicht, das ist für die That höchst gleichgiltig. Dieser Antrag sollte also nicht aufgenommen werden. Es sind auch noch andere curiose Anträge hier, die gar nichts bedeuten und auch nicht begründet sind. Es ist aber theilweise der Nöthigungsbegriff angefochten worden. Diesfalls sage ich Ihnen nun ganz unverhohlen: Wegen des Nöthigungsbegriffes haben im Ausschusse die längsten Verhandlungen stattgefunden. Diesen Nöthigungsbegriff richtig zu fassen, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Legislative. Das würde aber nicht einen einzelnen Vortrag, am wenigsten eine Rede im Hause, sondern ein Handbuch oder mindestens einen Essay erfordern, mit dem Titel „Der Nöthigungsbegriff im Rechte“.

Die Regierung hat nun den Nöthigungsbegriff so definirt, wie ihn eine Reihe der Herren Antragsteller entweder vollständig oder theilweise acceptirt und selbst hier vorschlägt.

Ich bin durch zwei Wahlperioden, in der vorigen und in der jetzigen, für die Regierungsvorlage entschieden eingetreten, aber je eifriger ich eingetreten bin, umsomehr musste ich erkennen, dass auch diese Definition zwei Seiten hat und dass nach dieser Definition viel Niederträchtiges, was dem allgemeinen Menschlichkeitsgefühle aller im Hause, ohne Unterschied der Partei, widerstreitet, nicht gestraft würde, während man sich auf die Judicatur verlässt, welche mit einer beinahe gleichen oder wenigstens sehr ähnlichen Definition bisher ausgekommen ist, wobei allerdings zu beachten ist, dass auch die Judicatur des Obersten Gerichtshofes über diese Frage seit 30 Jahren schwankend ist. Man muss daher der Doctrin und der Judicatur die allmähliche Reinigung, Klar- und Feststellung dieses Begriffes überlassen. Es würde nach der Regierungsvorlage, die ich, wie gesagt, heute noch für besser halte, ebenfalls manches unstreitig straflos bleiben, was wir alle, ohne Unterschied der Partei und Nation, verabscheuen.

Ich glaube daher, dass nach diesen langen Kämpfen, und da Sie überzeugt sein können, dass die Sache im Ausschusse außerordentlich ernst gefasst wurde, — das werden alle Mitglieder des Ausschusses wissen — es besser ist, wir bleiben bei dem, was nach langen Kämpfen festgestellt wurde. Denn es ist nichts an sich Schlechtes, es ist nur die Frage, welche der Textirungen etwa besser oder minder gut ist.

Ich habe nicht die Absicht, dieses ganze Hauptstück zu besprechen, das wäre eine schauerliche Aufgabe, ich will nur noch ein paar Paragraphen kurz streifen. Zunächst ist hier der §. 128 mit dem Dienstgeheimnisse. Da wird Ihnen eine ganz außerordentliche Abschwächung der Regierungsvorlage, respective des Ausschussbeschlusses vorgeschlagen.

Es ist zunächst weggeblieben der allerdings vage Ausdruck: „in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist.“ Dieses „überhaupt untersagt ist“ ist kein klarer fester Begriff. Wir bleiben daher bei dem: „welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind“. Aber auch da nicht bei allen, sondern nur soweit deren Bekanntmachung das öffentliche Interesse gefährdet, mit dem Beisatze, der schon im Ausschusse beschlossen wurde, „in Kenntnis dieser Umstände“. Also wenn jemand weiß, dass es sich um einen Erlass handelt, der ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt ist, wenn er ferner weiß, dass die Bekanntmachung desselben das öffentliche Interesse gefährdet, und wenn er ihn gleichwohl in die Öffentlichkeit bringt, dann steht der Einwand nicht, den man uns gemacht hat: die Beamten werden natürlich gestraft, welche das ausplaudern, aber der andere, der es erfährt, der vielleicht gezahlt hat oder dem es vielleicht nur aus Freundschaft mitgetheilt wird, der kann nicht bestraft werden, der hat keine Verpflichtung. Da müsste ich ja auch fragen: Warum straft man denn so einen armen Hehler? Der hat ja nichts gestohlen

er hat niemand etwas weggenommen; der Dieb gibt ihm die Dinge, er zahlt ihm dafür, er thut ja kein Unrecht.

Das Dienstgeheimnis ist etwas, was wir respectiren sollen. Die Meinung mancher Herren geht dahin — wir haben sie oft aussprechen gehört — es soll kein Dienstgeheimnis geben, es soll alles öffentlich bekannt sein, denn wenn es gut ist, braucht es die Öffentlichkeit nicht zu scheuen, und wenn es schlecht ist, so soll es verrathen werden. Man weiß gar nicht — ich spreche da unpersönlich — wie man eine so kindische Auffassung widerlegen soll.

Die öffentlichen Interessen erfordern das Dienstgeheimnis unbedingt und bei jeder Behörde. Es gibt immer Fälle, in welchen die wohlthätigste und beste Entscheidung frustrirt wird, wenn sie vorzeitig bekannt geworden ist. Wie wollen Sie, wenn z. B. gewisse Dinge selbst in einer Strafuntersuchung früher bekannt gegeben werden, es hindern, dass derjenige, der ein Interesse daran hat, dass die Sache nicht aufkommt, inzwischen alles beseitigt, was auf seine Spur führen könnte?

Dasselbe gilt auch von administrativen Verfügungen. Auch da ist ein rasches Eingreifen oft nothwendig und zwar bevor die Gegner derselben und die Gegner des Gemeinwohles aus eigennütziger Absicht davon Kenntnis haben.

Also das Dienstgeheimnis soll respectirt werden und in dieser außerordentlichen Abschwächung können Sie es ohneweiters annehmen. Es ist ja in einer anderen Weise dasselbe von einem Antragsteller versucht worden, indem er sagt, es wird gestraft, wer die Veröffentlichung vornimmt, ohne hiezu zur Wahrung eigener Rechte genöthigt zu sein. Nun, wenn es zur Wahrung seiner Rechte geschieht, dann kann man nicht sagen, dass ein öffentliches Interesse gefährdet ist, dann ist es eben nicht ein solches Dienstgeheimnis. Es ist in einer, wie ich glaube, richtigeren Weise hingesetzt: das öffentliche Interesse soll nicht gefährdet sein und es wird gefährdet bei der Justiz, bei der Administration unzähligemale, wenn eine Bekanntmachung zu früh erfolgt. Sie sollen bei unberechtigten Erlässen die Erlässe bekämpfen, dass ist Ihr Recht und da werden Sie in vielen Fällen sehr Recht haben, aber Sie können nicht diejenigen straflos lassen, die das veröffentlichen, das darf im allgemeinen nicht geschehen, sonst geht es auf die Discretion des einzelnen, wie viel er vertraulich machen will oder nicht.

Es ist endlich in Bezug auf die Veröffentlichung einer Gerichtsverhandlung durch den jetzigen Antrag wohl jedes Bedenken beseitigt, es soll eben nur dasjenige nicht veröffentlich werden, wovon die Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit ausgeschlossen ist. Diese Pikanterien und Cochonnerien, nach denen das Publikum sehr häufig förmlich schnappt und lechzt, sollen eben nicht in die Öffentlichkeit kommen, und ich glaube, es wird sich schwerlich jemand finden, der das entschuldigt oder rechtfertigt. Das, meine Herren, ist das ebenfalls nur Abrupte, nur Episodische, was ich Ihnen bei diesem Hauptstücke zu sagen habe. Sie finden Milderungen in hohem Grade, so weitgehende, dass sie bis an die Grenze des überhaupt in einem Staate Zulässigen gehen. Sie finden darin Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen; Sie sehen, dass wir entgegenkommen bis zum letzten Augenblicke. Allerdings hat man daraus neuerdings eine Waffe gegen das Gesetz geschmiedet, wie es ja überhaupt nicht möglich ist, irgend etwas zu thun, ohne damit wieder einen neuen Grund zur Vereitlung zu schaffen. Man sagt nämlich: „Es ist euch ja einiges Gutes eingefallen.“ Das wird gelobt zu dem Zwecke, um zu sagen: „Wenn Ihr noch ein Jahr nachdenkt, wird Euch noch Besseres einfallen.“ Das möchte ich gerade in Ihrem Sinne nicht sagen. Denn, sehen Sie, ich glaube, dass in mancher Beziehung die früheren Entwürfe in freiheitlichem Sinne sogar besser waren, und dass unter allen Umständen kein Mensch voraussagen kann, ob es bei der hundertsten Berathung hundertmal besser sein wird *(Heiterkeit)*; das ist sogar sehr zweifelhaft, denn die Ermattung und eine gewisse Lässigkeit ist gar nicht zu vermeiden. Da wählen Sie gleich wieder einen ganz anderen Ausschuss und lassen Sie ihn von vorne anfangen; dann müssen Sie aber Wahlperioden nicht auf 6 Jahre, sondern auf 60 Jahre haben *(Heiterkeit)*; dann wird es vielleicht möglich sein, fertig zu werden, sonst wird in dieser Methode eine sechsjährige Periode niemals genügen, um fertig zu werden.

Wir glauben aber, das Gesetz ist gut, es ist gewiss nicht fehlerlos, wie nichts Menschliches fehlerlos ist, aber es verdient in der That, dass die Abgeordneten von Österreich sich bemühen, um endlich einmal ein Gesetz aus der Welt zu schaffen, welches in der Zeit der ärgsten Reaction entstand und, wenn es so angewendet würde, wie es nach dem Gesetze möglich wäre, jede freie Bewegung in Österreich unmöglich machen würde. Ich bitte, sich diesem Gesetze anzuschließen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Der sehr geehrte Herr Vorredner hat soeben behauptet, dass wir alles aufbieten, um das Gesetz umzubringen. Nun muss ich mich dagegen verwahren, wie ich es bereits zu Beginn der Specialdebatte gethan habe, denn unsere ganz sachliche Mitwirkung hier im Hause bei dem Strafgesetze kann nicht so aufgefasst werden, dass wir das Gesetz umbringen wollen.

Wir betheiligen uns an den Debatten, ohne diese absichtlich in die Länge zu ziehen, und der Umstand, den ich jetzt anführen werde, allein beweist am besten, dass es sich um das Umbringen des Gesetzes

nicht handelt. Ich bitte: Wer spricht gewöhnlich in der Specialdebatte von unserer Seite? Es sind gewöhnlich zwei, drei Herren; unsere besten Redner haben bis jetzt noch nicht gesprochen. Würde es sich um eine Obstruction gegen das Strafgesetz handeln, so wären wir imstande — das wird mir der sehr geehrte Vorredner zugeben — dass wir etwas anderes leisten könnten als wir leisten.

Es haben zum Beispiel als Juristen weder Dr. Herold noch Dr. Tuček gesprochen, und es haben sich auch noch andere redegewandte Mitglieder unseres Clubs an der Debatte bis jetzt gar nicht betheiligt.

Der sehr geehrte Herr Vorredner hat auch behauptet, wenn auch nicht um uns einen Vorwurf zu machen, dass wir für alle Anträge, die von unserer Seite kommen, einhellig stimmen, dass wir also sozusagen aus jedem dieser Anträge eine Parteifrage machen. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich da widersprechen muss. Wenn die Anträge, welche die einzelnen Mitglieder unseres Clubs gestellt haben, verglichen werden, so wird man zugeben müssen, dass sie mitunter sich direct widersprechen, und das ist auch leicht erklärlich; der eine Herr hat dem anderen die verfassten Abänderungsanträge nicht gezeigt, und in unserem Club waren auch keine Berathungen darüber; jeder hat auf eigene Faust gehandelt, und die Herren, welche die Debatte mit mehr Aufmerksamkeit verfolgt haben, werden mir zugeben, dass ich selbst gegen einzelne Reden, zum Beispiel des Abgeordneten Vašatý und anderer Mitglieder unseres Clubs in der Strafgesetzdebatte polemisirt habe und dass ich mir dies von anderen Collegen ebenfalls gefallen lassen musste.

Wenn also die Geduld des Hauses bei dem Strafgesetze erlahmt, so sind sicherlich nicht wir daran schuld, es ist die Materie und überhaupt die Müdigkeit und Arbeitsunlust des Hauses. Es ist ja ein schwerer Stoff, wenn auch interessante Dinge vorkommen; es pflegt auch das Haus sehr schlecht besucht zu sein, und nur wenn gewisse aufregende Scenen sich abspielen, füllt sich das Haus. Es ist nur zu bedauern, dass solchen Sachen, wo es sich um politische Rechte der Bürger handelt, so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, aber wir sind gewiss nicht schuld daran.

Ich bedaure unendlich, dass in der Debatte auch persönliche Beleidigungen vorgekommen sind. Denn zu beurtheilen, ob jemand ein guter oder schlechter Jurist ist, dazu, glaube ich, sind wir nicht da. Ein Herr kann der, ein anderer anderer Meinung sein; dass aber der sehr geehrte Herr Vorredner glaubt, dass dieser oder jener Antrag des Collegen Pacák nicht derart ist, dass daraus der Schluss gezogen werden könnte, dass der Herr Abgeordnete Dr. Pacák ein guter Jurist ist, das geht doch etwas zu weit. Meine Herren! Was hat denn der sehr geehrte Herr Vorredner eigentlich gegen unsere Anträge und Reden hauptsächlich vorgebracht? Er nimmt immer das alte Strafgesetz her, vergleicht es mit dem Entwurfe und findet — freilich nur bei einzelnen Delicten, er hat auch das ganze nicht erschöpfen können — dass das alte Gesetz noch schlechter war. Da hat er auch vollkommen Recht und von mir wenigstens wurde das nie bestritten. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, dass das neue Strafgesetz sehr viele gute Bestimmungen hat, so dass es schade ist, dass man nicht wenigstens diese in einer Novelle zusammenfasst und das Ganze rasch zum Gesetze erhebt, damit wir wenigstens etwas bald bekommen.

Aber vieles davon ist doch fehlerhaft und ein zu unbedeutender Fortschritt für unser Jahrhundert, insbesondere für eine Zeit, wo schon der schweizerische Entwurf vorliegt und wo die moderne Literatur so fortgeschritten ist.

Ich bedaure auch, dass hier gesagt wurde, dass manche von diesen Abänderungsanträgen, die gestellt worden sind, curios waren. Man kann sich wohl über das eine oder andere eine solche Meinung bilden; vielleicht haben andere Mitglieder des hohen Hauses von den einzelnen Bestimmungen, die der Ausschuss beschlossen hat, die gleiche Meinung. Aber mit solchen Vorwürfen sollte man doch wohl nicht kommen, denn jeder ist berechtigt, Anträge zu stellen, und es kann an denselben Kritik geübt werden, ohne sie als curios bezeichnen zu müssen.

Meine Herren! Ich stimme mit meinem Collegen Dr. Pacák vollkommen überein, dass besonders dieses V. Hauptstück an den Ausschuss rückverwiesen werden soll. Ich gebe sehr gerne zu und habe es sehr dankbar auch zur Kenntnis genommen, dass der Herr Referent in der Zwischenzeit uns gewisse neue Abänderungsanträge zur Verbesserung des Ausschusselaborates gestellt hat. Ich will anerkennen und zugeben, dass darin thatsächlich viele Verbesserungen enthalten sind; es bleiben aber trotzdem noch so viele Lücken und Mängel in dem Gesetze, dass es doch gut wäre, dass man das ganze Hauptstück noch einmal gründlich durchberathe. Erstens sind die Strafen wirklich bedeutend höher, als sie sein sollen. Wenn von Seite des Herrn Vorredners darauf hingewiesen wird, dass im alten Strafgesetze bei einigen Delicten höhere Strafen vorkommen, so ist das wohl richtig; anderseits kommen aber hier bei einzelnen Bestimmungen auch höhere Strafen vor. Wenn man unseren Entwurf aber mit dem deutschen Strafgesetze vergleicht, welches doch als Muster unseres Elaborates galt, so wird man finden, dass das deutsche Strafgesetz bedeutend mildere Strafen hat. Erstens sind es also die hohen Strafen, dann aber noch andere Sachen, welche selbstverständlich von Fall zu Fall besprochen werden müssen.

Zu §. 111 beantragt der Herr Referent nach den Worten „einer strafbaren Handlung" einzuschalten „welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen ist."

Ich glaube, das ist eine wirkliche Verbesserung, denn es würde doch zu weit gehen, die Strafbarkeit einer Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung auch auf die den politischen Behörden oder Gemeindeämtern zugewiesenen strafbaren Handlungen auszudehnen. Wenn dieser Paragraph im Sinne des ursprünglichen Ausschusseentwurfes angenommen würde, so würde man in der Praxis haarsträubende Dinge erleben, die viel Stoff zu humoristischen Bearbeitungen geben würden. Und das Strafgesetz und dessen Handhabung in der Praxis ist doch eine der ernstesten Sachen im Staate, der Gesetzgeber sollte immer darauf bedacht sein, mit dem Strafgesetze nur ernste Wirkungen, aber keine humoristischen Erfolge zu erzielen, womit das ganze Strafgesetz vor dem Publicum lächerlich gemacht werden könnte. Die Bestimmungen des Strafgesetzes dürfen doch nicht auf Heiterkeitserfolge berechnet sein.

Aber trotz der vom Herrn Referenten vorgenommenen Verbesserungen gehen diese Strafbestimmungen noch immer zu weit, sie passen wohl für einen Polizeistaat, keineswegs aber für einen Rechtsstaat. Die Ausschussarbeit sollte hier ganz umgearbeitet werden, was nur durch die neuerliche Zurückweisung an den Ausschuss erzielt werden kann.

Das italienische Gesetz, welches doch zur Erhaltung des Ansehens der Staatsgewalt und der öffentlichen Ruhe mitunter genug strenge Bestimmungen enthält, läßst zum Beispiel die Aufforderung zur Begehung einer Übertretung ganz ungestraft, während dies nach unserer Regierungsvorlage und nach dem Ausschusselaborate mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen wäre. Freilich ist hier eine Verbesserung seitens des Herrn Referenten beantragt.

Auch die öffentliche Anpreisung, respective Vertheidigung einer Übertretung läßst das italienische Strafgesetz ganz ungestraft, während dies nach der Regierungsvorlage oder nach dem Ausschusselaborate mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen wäre.

Wenn man schon die Aufforderung zur Begehung einer den Gerichten zugewiesenen Übertretung strafen will, so sollte man diese Aufforderung auch als Übertretung, aber nicht als Vergehen unter die Strafsanction stellen. Nur nebenbei bemerkt, in dem ausgezeichneten, schweizerischen Strafgesetzentwurfe würden Sie, meine Herren, solche Strafbestimmungen umsonst suchen und doch kann man nicht behaupten, dass die Italiener und die Schweizer um ihr Staatswesen, respective um das Ansehen der Staatsgewalt und der öffentlichen Ordnung weniger besorgt wären, als die Juristen der im Wiener Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die zum §. 113 vom Herrn Referenten mit Zustimmung des Ausschusses beantragte Änderung, dass die im Ausschusselaborate vorkommenden Worte „Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht“ zu ersetzen wären durch die Worte „Verbrechen und Vergehen“, dass daher nur die Anpreisung von Verbrechen und Vergehen bestraft werden kann, ist, wie zugegeben werden muss, ebenfalls ein Fortschritt. Allein meiner Meinung nach ist zu befürchten, dass mit der Anwendung dieses Paragraphen auch in der verbesserten Fassung Unfug getrieben werden kann. Ich besorge nämlich, dass die zu eifrigen Organe der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, vielleicht nicht immer, aber ausnahmsweise, auch diese verbesserte Fassung zu Seccaturen historischer Schriftsteller oder Romanschreiber werden missbrauchen können.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat im Ausschusse einen Fall erzählt, und ich werde mir erlauben, denselben hier nachzuerzählen, es ist sein geistiges Eigenthum. Es würde zum Beispiel irgendwo in einem Blatte etwas vom Grafen Thun erzählt werden. Nun würde der betreffende Schriftsteller gleich darauf die gewisse Geschichte vom Jahre 1618 vom Prager Fenstersturz erzählen und dazu sagen: Ja, das waren brave Männer u. s. w. Ich bitte, ich erzähle das nicht als Polemik sondern als Exempel. Was in diesem Falle zu machen wäre, wird jedem Juristen jedenfalls einfallen. Der betreffende Schriftsteller wird, wenn der Geist des ganzen Artikels ein derartiger ist, jedenfalls daran gedacht haben, den Leser aufmerksam zu machen, dass man, was im Jahre 1618 mit den betreffenden Statthaltern geschehen ist, auch mit dem gegenwärtigen thun solle. Wenn es sich nun um die Bestrafung des Schriftstellers, beziehungsweise um die Confiscirung der Zeitung handelt, so würde man auch mit §. 111 auskommen können. Denn in dieser Sache, wie ich sie da erzählte, ist ja indirect auch die Aufforderung enthalten, das zu thun. Man braucht also nicht separat den §. 113 zu haben, sondern wird in den meisten Fällen mit dem §. 111 das Auslangen finden. Wenn jedoch §. 113 in der Fassung des Ausschusses, beziehungsweise des Referenten angenommen werden würde, so können bei unserer Confiscationspraxis, die sich immer mehr und mehr entwickelt, noch mehr fatale Zustände eintreten als bis heute, da leider auch schon auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in der Praxis — wenn auch nur vereinzelt — Fälle vorgekommen sind, dass Schilderungen, Erzählungen aus der Revolutionszeit confiscirt wurden, da in den etwas bombastisch angehauchten Schilderungen die Anpreisung verbotener Handlungen erblickt wurde. Wie viele Erzählungen gibt es zum Beispiel über Bauernunruhen! Die Bauern werden von ihrem Feudalherrn unterdrückt, unmenschlich behandelt, endlich greifen sie zu den Waffen, tödten den unmenschlichen Herrn, stecken sein Schloss in Brand, und das alles wird so lebhaft geschildert und die heldenmüthigen Bauern so gepriesen, dass, wenn auch der Aufstand dann unterdrückt wird und

der Erzähler die Hinrichtungen der Bauern schildert, daher die angebliche strafende Gerechtigkeit fungiren läſst, bei der sich immer verschlimmernden Confiscationspraxis das Buch wegen Thatbestandes nach §. 113 verfolgt werden kann.

Es fällt mir hier zum Beispiel der historische Roman „Psohlavci“ von Jirásek ein, der in einer späteren Auflage confiscirt werden könnte, obwohl die bisherigen Censoren darin nichts anderes erblickt haben, als eine schöne Schilderung der in dem betreffenden Jahrhunderte im Gebiete der Choden in Böhmen vorgefallenen Ereignisse, ohne daſs der Verfasser je die Anpreisung einer strafbaren Handlung gedacht hätte, und diese Erzählung auch an und für sich nicht imstande ist, jemand zu strafbaren Handlungen anzueifern.

Der Schriftsteller wäre jetzt gewiſs sehr überrascht, wenn es zur Confiscation seines Werkes kommen würde.

Freilich gibt es auch einzelne Menschen, die in ihrem Innern von Grund aus schlecht sind, die werden durch ein Buch nicht erst verdorben, weil sie es schon sind, und wenn auch vielleicht thatsächlich in dem einzelnen Falle dieser an und für sich schlechte Mensch in dem gegebenen Augenblicke auf Grund der gelesenen Erzählung gewisse strafbare Entschlüsse faſst, so kann ja dies auch auf Grund der unschuldigsten Erzählungen vorkommen.

Wenn zum Beispiel erzählt wird, daſs der heilige Crispin das den Reichen genommene Leder unter die Armen vertheilte — die Herren mögen entschuldigen, ich will hier keine Beleidigung begehen, da ich mich selbst ebenfalls als guter Katholik beleidigen würde — und der heilige Crispin dann vom Erzähler für die Güte seines Herzens u. s. w. gepriesen wird, so ist es dem Schriftsteller jedenfalls nicht eingefallen, strafbare Handlungen zu preisen, denn er will nur die Herzensgüte des Heiligen gepriesen haben.

Meine Herren! Dieser Paragraph ist daher — ich betone dies — insbesondere bei unserem objectiven Verfahren sehr gefährlich.

Und wenn mir mit dem Hinweise auf fremde Staaten erwidert werden sollte, wo solche Strafgesetzbestimmungen bestehen, so muſs ich hierauf erwidern, daſs in diesen Staaten wieder solche Bestimmungen bestehen, welche eben die Presse mehr schützen, zum Beispiel besteht dort das objective Verfahren nicht. Also heben wir zuerst das objective Verfahren auf und dann werden wir weniger die schlechte Wirkung der einzelnen Paragraphen zu befürchten haben, die hier beschlossen werden sollen.

Diese meine Bemerkung gilt selbstverständlich auch von vielen der nachstehenden Paragraphen, so von §. 114, dessen Streichung der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt. Ich wäre aber, weil ich annehme, daſs die Streichung nicht angenommen wird, für die Streichung des dritten Absatzes und für den Antrag Pacák, welcher bei diesem Paragraphen ein neues Alinea eingeschaltet haben will, welches lautet *(liest)*:

„Die Verfolgung wegen eines Angriffes an die in dem Alinea 1 benannten Körperschaften findet nur auf Antrag des Verletzten statt. — Die, wenn auch scharfe Kritik der Verhandlungen der verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses von Seite der Wähler zur Zeit der Wahlversammlungen unterliegt nicht diesem Paragraphen. Der Wahrheitsbeweis ist im Sinne des XIV. Hauptstückes zuzulassen.“

Dieser Zusatz empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf unser objectives Verfahren, und die Streichung des letzten Absatzes ist, wie ich glaube, dadurch begründet, daſs jemand in gutem Glauben etwas veröffentlichen kann, was erdichtet oder entstellt ist; es wird ihm zugeschickt und er hat mit Rücksicht auf die Person, die es ihm zuschickt, Gründe, anzunehmen, daſs die Sache nicht entstellt und erdichtet ist, und er veröffentlicht das als Journalist nicht zu dem Zwecke, um einen Angriff gegen die Regierung oder einzelne Behörden zu machen, sondern sein eigentlicher Zweck ist Besserung des Staatswesens, respective der Verwaltung. Und da wäre es sicher zu weitgehend, ihn subjectiv zu strafen, vorausgesetzt freilich, daſs er in gutem Glauben handelte, als er es in Druck legte.

Im Absatze 1 des §. 114 ist Gefängnis bis zu einem Jahre angedroht. Einzelne strafbare Handlungen, die durch diese Vorschriften getroffen werden, bilden heute eine Übertretung und gehören vor den Einzelrichter. Hier liegt also eine Verschärfung des alten Strafgesetzes vor, womit ich nicht gesagt haben will, daſs man dort etwa, wo das alte Gesetz zu milde war, nicht zu schärferen Mitteln greifen soll. Ich will nur damit beweisen, daſs die Behauptung des Herrn Vorredners, daſs das alte Strafgesetz immer schärfer war, doch nicht richtig ist.

Bei §. 115 habe ich die Streichung beantragt. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer ist anderer Meinung. Wir gehen jedenfalls von verschiedenen Standpunkten aus. Ich befürchte, daſs dieser Paragraph hauptsächlich gegen unsere autonomen Körperschaften gerichtet ist, ob sie deutsch oder böhmisch sind, denn beide pflegen Beschlüsse zum Schutze ihrer Nationalität und gewisser politischer Rechte zu fassen, und es könnte daher, wenn sie einverstanden sind, eine Demonstration in dem oder jenem Sinne zu machen, dieses Einverständnis durch diesen Paragraphen bestraft werden. Wir haben bisher eine solche Vorschrift nicht gehabt und Österreich hat bestanden, es wird auch ohne eine solche Vorschrift weiter bestehen. *(Bravo!)*

Bei §. 116 beantragt der Herr Abgeordnete Pacák nach „bestraft“ beizufügen: „wenn die Bedrohung geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnis

einzuflößen, dass sie verwirklicht werden könnte". Damit hat sich der Herr Vorredner nicht einverstanden erklärt und hat, wenn ich recht gehört habe, erklärt, dass er es nicht gern sieht, wenn die Richter bei Hauptverhandlungen über Bedrohungen an die Zeugen die Frage stellen: Habt ihr euch wirklich gefürchtet?

Ich habe oft als Richter, als Votant fungirt und solche Fragen auch selbst gestellt, und es war nicht verfehlt, sie zu stellen. Ich frage den Zeugen nur, um zu wissen, was für einen Eindruck die Sache auf ihn gemacht hat, aber ich habe dann als Richter selbst zu beurtheilen, ob die Besorgnis wirklich begründet ist. Ich glaube, wenn man den Zusatz des Abgeordneten Pacák ins Gesetz hineinnimmt, wird damit viel gewonnen, denn diese Bedrohung an und für sich ohne eine weitere Definition ist sehr gefährlich. *(Zustimmung.)* Deshalb finde ich den Antrag Pacák für gut und werde ich für denselben stimmen.

Ich habe auch bei diesem Paragraphen, wie auch schon bei vielen anderen beantragt, dass statt der von dem Ausschusse beantragten Fassung: „mit einer Verletzung der an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" angenommen werde: „mit Zufügung von rechtswidrigen Nachtheilen", wie dies die Regierungsvorlage beantragt, und verweise diesfalls auf die Auseinandersetzungen des Herrn Professor Zucker, wie ich dies auch schon in der letzten Sitzung gethan habe.

Was die weiteren §§. 117 und 118 anlangt, so glaube ich, dass sie gegenüber dem geltenden Gesetze keine Verbesserung bedeuten. Auch ich gehe von dem Standpunkte des Herrn Vorredners aus, dass man die öffentlichen Functionäre und überhaupt die Vertreter der Staatsgewalt in ihren Amtshandlungen schütze, da sonst im Staate keine Ordnung wäre, aber mir scheint, dass diese Bestimmungen denn doch etwas zu weit gehen. Wenn ich mich also auch nicht mit jenen Herren einverstanden erklären kann, welche diese Bestimmungen ganz streichen wollen, so glaube ich doch, dass Gefängnis bis zu einem Jahre etwas zu hart ist, mit Rücksicht auf das geltende Gesetz. Freilich hat man nach dem alten Gesetze hier auch ein Verbrechen, allein bloß bei gewaltsamer Handanlegung, während hier bloß von der Thätigkeit gesprochen wird, es trifft hier also nur der alte §. 312 zu.

Auch wäre ich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pacák einverstanden, dass in dem §. 118 nach dem Worte „Einmischung" gesetzt werde: „ohne an der Amtshandlung irgendwie betheiligt zu sein", denn, wie ich glaube, entwickelt sich die bisherige Praxis immer mehr und mehr dahin, dass auch Personen zur Verantwortung gezogen werden, welche die Amtshandlung selbst angeht. Der Antrag Pacák könnte also nichts schaden. Übrigens scheint mir auch in diesem Falle die Strafe zu hoch zu sein.

Bei dem §. 119 und dem §. 120 stellt der Herr Abgeordnete Kronawetter den Antrag, dass die Polizeiaufsicht gestrichen werde. Ich muss mit Rücksicht auf das, was ich schon beim allgemeinen Theile erklärt habe, sagen, dass ich mit der Bestimmung der Polizeiaufsicht in diesem Paragraphen nicht einverstanden bin. Ich bin dafür, dass sie nur bei Eigenthumsdelicten und für Individuen ausgesprochen werde, die dem Eigenthume gefährlich sind, nicht aber bei anderen strafbaren Handlungen, die dieses ominösen Charakters bar sind. Man sollte also mit der Preisgebung von staatsbürgerlichen Rechten etwas vorsichtiger sein. Ich habe hier übrigens auch den Antrag gestellt, hinter das Wort „Aufforderung" — es handelt sich um Zusammenrottungen — noch zu setzen: „und Belehrung über die gesetzlichen Folgen".

Die Leute in den größeren Städten, insbesondere den gewissen Classen angehörende, werden wohl schon bezüglich der Zusammenrottung einige Praxis haben, was für Folgen das mit sich bringt. In dieser Hinsicht wären also vielleicht die §§. 120 und 121 nicht so schlecht, aber ich bitte, meine Herren, nur zu berücksichtigen, dass es ganze Gebiete gibt, wo bis jetzt keine Zusammenrottungen und ähnliche strafbare Handlungen vorgekommen sind, und den Leuten daher die Strafbarkeit der Handlung nicht einleuchtet. Daher ist es nothwendig, zur Strafbarkeit die Forderung aufzustellen, dass an sie eine Belehrung über die Folgen gerichtet werde.

Bei §. 122 hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák den Antrag gestellt, nach den Worten: „sich nicht entfernt", die Worte einzufügen: „obwohl er dies leicht thun konnte". Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat hier etwas Ähnliches in einer anderen Fassung vorgeschlagen, nämlich: „obwohl ein Hindernis zur Entfernung nicht vorhanden ist".

Ich halte die Stilisirung des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák für besser, und ich glaube, dass, wenn man diesen Zusatz annehmen würde, das Gesetz dadurch nur gewinnen könnte. Denn wenn bei den im Freien versammelten Menschenmengen die Befehlshaber der bewaffneten Macht an die Menge eine solche Aufforderung richten, auseinanderzugehen, sich zu entfernen u. s. w., da wird jeder von Ihnen meine Herren, der weiß, wie das alles vor sich geht, zugeben, dass es für einzelne, die vielleicht in der Mitte der Menge sich befinden, sehr schwer ist, sich sofort zu entfernen. Sie möchten vielleicht weggehen, aber sie können nicht. Auch alle diese Leute zu strafen, von denen man nicht überzeugt ist, dass sie gewisse böse Absichten gehabt haben, Widerstand gegen die Staatsgewalt zu leisten, das, glaube ich, ist doch etwas zu weit gegangen. *(Abgeordneter Dr. Menger: Das ist schon jetzt!)* Es ist richtig, es geschieht gewöhnlich, aber da muss die Praxis die Mängel der Gesetze, weil sie nicht ganz klar sind, ersetzen, und doch findet man vielleicht Richter, die nicht wissen, wie und was. Warum soll man es also nicht gleich in das Gesetz hineinnehmen? Schaden würde es jedenfalls nicht.

Zu §. 123 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass die Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" zu entfallen haben, weil er jedenfalls von der Ansicht ausgeht, dass dies schon in den Abzeichen der öffentlichen Gewalt enthalten ist. Meiner Auffassung nach würde es nicht schaden, wenn diese Worte darin bleiben, nur hätte ich wieder den Wunsch, dass nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, indem ich meinen Antrag zurückziehe, beigesetzt werde „die Wappen der Königreiche und Länder und". Weiter bin ich hier weder mit der Regierungsvorlage, noch mit dem Ausschussantrage, noch mit dem Antrage Pacák einverstanden, dass die Strafe auf 300 fl. und drei Monate herabzusetzen wäre. Denn einzelne von diesen strafbaren Handlungen, die hier statuirt werden, sind doch nicht so fürchterlich, dass gleich eine so bedeutende Strafe darauf gesetzt werden soll.

Es würde, glaube ich genügen, dass die Geldstrafe bloß auf 100 fl. und die Freiheitsstrafe bis zu einem Monate — drei Monate in meinem gedruckten Antrage ist ein Fehler — festgesetzt werde.

Was den §. 124 anbelangt, so beantragt Herr College Dr. Pacák, dass dieses Delict, sowie auch die nachfolgenden, strafbaren Handlungen unter die Übertretungen einzureihen wären. Ich bin damit vollkommen einverstanden, ich glaube, sie gehören auch dorthin. Zwar ist es im deutschen Strafgesetzbuche ebenso wie im Ausschusselaborate, aber ich glaube, es sind dies doch nur milder strafbare Handlungen und sie sollten milder behandelt werden.

Insbesondere ist aber wichtig, was Herr College Dr. Pacák vorschlägt, nämlich, dass vor das Wort „wegnimmt" das Wort „böswillig" gesetzt werde, denn — wie ich bereits beim §. 1 des allgemeinen Theiles gesagt habe — es ist rathsam und wünschenswert, dass womöglich in jedem Paragraphen, wo es vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert wird, das Wort „böswillig" oder „vorsätzlich" oder „absichtlich" hinzugefügt werde; denn in der Theorie wird man sich diesfalls sehr oft herumstreiten.

Ich will das von mir diesbezüglich beim allgemeinen Theile Gesagte nicht wiederholen, damit es nicht heiße, man ziehe die Debatte absichtlich in die Länge. Wie Sie sehen, könnte man, wenn man absichtlich hätte Obstruction treiben wollen, eine solche Rede auf sechs bis sieben Stunden ausdehnen; bei so vielen Merkmalen und so vielem Materiale könnte das sehr leicht sein, ohne dass es uns ermüden würde.

Bei §. 127 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Pacák ebenfalls das Wort „böswillig" einzuschalten, und ich glaube, hier ist es umso nothwendiger, denn, wenn Sie die Stilisirung dieses Paragraphen in der vom Ausschusse beantragten Fassung belassen, so kann auch ein ganz unschuldiger Beamter, der rechtschaffenste Mann, dazu kommen, dass man ihn mit Gefängnis bestraft. Es heißt da *(liest)*:

„Wer öffentliche Bücher oder Register oder solche Urkunden oder Gegenstände, welche amtlich aufzubewahren sind, vernichtet . . ."

Nun, man kann aus Zufall — es geschah mir auch schon oft — mit einem Papiere, welches man vernichten will, in der Eile ein anderes ämtliches Papier zerreißen, das man nicht vernichten wollte; aus solchen Lappalien können sich dann sehr gewichtige Folgen ergeben. Das Wort „böswillig" würde hier daher gar nicht schaden.

Bei §. 128 hat der Herr Referent eine — wie ich zugeben will — wirkliche Verbesserung beantragt, dass Zahl 2 zu lauten hätte *(liest)*:

„Ämtliche Erlässe oder Verhandlungen, deren Bekanntmachung das öffentliche Interesse gefährdet und welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, in Kenntnis dieser Umstände in die Öffentlichkeit (§. 85, Zahl 2) bringt."

Herr College Dr. Kronawetter und auch Herr Dr. Pacák beantragen, diesen Absatz ganz zu streichen.

Ich glaube, dass, wer amtliche Erlässe, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, publicirt, doch strafbar wäre, wenn er in Kenntnis dieser Umstände ist. Man kann doch nicht jedes Dienstgeheimnis der Öffentlichkeit preisgeben, um einen Scandal zu erwecken oder zu anderen Zwecken? Es ist vielleicht manchmal gut, wenn man das als Geheimnis Bezeichnete publicirt, und ich will zugeben, dass man manchmal dem Staate geradezu eine Wohlthat dadurch erweist, anderseits aber können wieder, wenn da keine Strafe eintreten würde . . . *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Dann werden alle Erlässe über Soldatenmisshandlungen nicht publicirt, darum steht es im Gesetz!)* . . . ich bedauere, damit könnte ich mich trotzdem nicht einverstanden erklären.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai beantragt, dass nach §. 129 sei einzuschalten *(liest)*:

„§. 129 a.

Wer in einer periodisch erscheinenden Druckschrift die Abbildung eines Verbrechers oder eines wegen Verbrechens Beschuldigten oder die Abbildung der Verübung eines Verbrechens veröffentlicht oder solche Druckschriften verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Ich habe diesen Antrag freudig begrüßt, muss aber meinem Bedauern Ausdruck geben, dass der Herr Referent denselben nicht angenommen hat, denn es ist wirklich sehr nothwendig, gegen diesen Unfug einmal einzuschreiten. Noch mehr ist es aber zu bedauern, dass manchen Buchhändlern, welche sich mit dem Verkaufe lauter Mordromane und verschiedener anderer Bücher, die den Geschmack des Publicums verderben, befassen, von der Statthalterei hiezu die Licenz sehr leicht ertheilt wird, während ich Fälle anführen kann, dass ehrliche anständige Buchhändler um die Concession für die Colportage eingeschritten sind,

ihnen aber nach monatelangem Warten die Licenz oft verweigert worden ist. Der Colporteur kann aber nicht solange auf die Anstellung warten, er sucht sich inzwischen einen anderen Posten.

Ja, es hat geradezu den Anschein, als wenn die politischen Behörden sich alle Mühe geben würden, solche schlechte literarische Erzeugnisse zu protegiren, hingegen die Verbreitung der guten Bücher, welche der Bildung des Volkes förderlich sind, zu verhindern. *(Sehr richtig!)*

Auch im §. 130 findet sich eine Verbesserung des Ausschussberichtes, indem der Zusatz „aus Gründen der Sittlichkeit" beantragt wird.

Wenn ich nun bei §. 132 die Einschaltung des Wortes „vorsätzlich" beantrage, so halte ich dies für zweckmäßig, weil ich glaube, dass derjenige, dem die Bewachung oder Begleitung obliegt, dem aber der Betreffende entweicht, nicht bestraft werden soll, wenn er nichts dazu thut, dass der Gefangene entweicht; das kann ja jedem passiren. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sokol.

Abgeordneter **Sokol:** Hohes Haus! Ich bin mir dessen wohl bewusst, dass ich ein fremdes Feld betrete. Ich betrete es auch ungern, weil ich weiß, dass ich da nur Mangelhaftes leisten kann. Aber die gegenwärtige Gesetzesvorlage weist sogar mir, dem Nichtjuristen und Nichtkenner viele Mängel auf, so dass ich es für meine Pflicht halte, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Wenn eine gesetzgebende Körperschaft es unternimmt, Gesetze herauszugeben, welche in das eigentliche Staatswesen so tief eingreifen, wie die uns vorliegende Gesetzesvorlage und speciell das V. Hauptstück, so sollte sie sich nie auf den Standpunkt des herrschenden Vorurtheiles stellen, das heißt die Gesetze sollten nie die Absicht zeigen, bestehende Vorurtheile irgend einer Zeit oder Kaste für immer zu erhalten. Denn erstens sind solche Vorurtheile immer nur ein Zeichen von einem unentwickelt krankhaften Zustande der Menschheit und es kann kein vernünftiger Mann den Wunsch hegen, sie sollten ewig fortdauern, und zweitens ist es auch nicht einmal möglich, den Entwicklungsgang des menschlichen Geistes für immer zu hemmen. Denn die Entwicklung der Menschheit ist ein Gesetz der Natur und gegen Naturgesetze müssen endlich die menschlichen Gesetze den Kürzeren ziehen.

Der zu berathende Theil des Strafgesetzes scheint mir auf diesem Standpunkte zu stehen. Man hat den letzten Augenblick dieses Parlamentes in dieser Form erwischt, um ein Gesetz zu schaffen, welches den letzten Funken der Freiheit, den unsere kurzathmige Verfassung noch in sich birgt, für immer auszulöschen. Ich glaube, dieses Parlament in seiner jetzigen Zusammensetzung ist nicht imstande, ein Strafgesetz herauszugeben, welches auch eine freisinnigere Zeit und eine vorgeschrittenere Zukunft acceptiren möchte. Ich bedaure es, dass die liberale Linke, um als Regierungspartei fungiren zu können, ihre liberalen Anschauungen gänzlich aufgegeben hat, um zu helfen, dass in das gegenwärtige Strafgesetz sehr viele illiberale Paragraphe eingeschmuggelt werden.

Mir muss man es verzeihen, wenn ich vielleicht noch auf anderes meine Aufmerksamkeit lenke, als es die gediegenen Juristen gethan haben.

Was mir vor allem bei diesem Strafgesetze auffällt, ist die Höhe der Strafen. Man spielt da mit Monaten und Jahren wie mit Karten. Sechs Monate, ein Jahr, 2, 3, 5, 15 Jahre Gefängnis oder schweren Kerkers, je nach der Ansicht der Herren Richter, ist eine Kleinigkeit. Ja, worauf basirt das? Meiner Ansicht nach auf einem falschen Vorurtheile, nämlich auf dem Vorurtheile, dass, je größer, je länger und je strenger die Strafe ist, eine desto größere Wirkung erzielt wird. Ja das ist wohl wahr: mehr Jahre Kerker bringen eine größere Wirkung hervor als weniger Jahre, aber was für eine Wirkung? Sie ruiniren den Menschen mehr. Oder sollte das die beabsichtigte Wirkung sein? Ich glaube nicht. Bessern und warnen, das soll der Zweck aller Strafen sein *(Sehr richtig!)* und da weiß jeder Psychologe, dass es da besonders auf den Anfang ankommt, bevor noch die Härte der Strafe eigentlich zu wirken anfängt.

Ein Tag Kerker bringt bei einem ehrenhaften Manne eine Wirkung hervor, auf die er zeitlebens zu denken hat. Hat sich jemand aber an den Kerker schon gewöhnt, hat er schon einige Monate oder sogar Jahre im Kerker zugebracht, so wird auch sein Ehrgefühl abgestumpft und er kommt aus dem Kerker wohl ruinirt, aber nicht gebessert heraus. Meiner Ansicht nach wäre das gegenwärtige Strafausmaß des vorliegenden Strafgesetzes überhaupt wenigstens auf ein Viertel zu reduciren. Ich glaube wohl, die Herren Juristen werden diese meine Anschauung belächeln, aber ich habe die feste Hoffnung, dass eine nicht ferne Zukunft sie wohl billigen wird, ja man wird vielleicht sogar diesen vierten Theil des gegenwärtigen Strafausmaßes zu hoch finden: man wird sich mit noch geringeren Strafen begnügen. Wohl müssen dann auch andere Verhältnisse eintreten, man muss mehr das Ehrlichkeits-, das Gerechtigkeitsgefühl kräftigen, und da dürfen z. B. nicht solche Fälle eintreten, wie man sie heutzutage findet, dass man gemeine Diebe auf Monate, auf Jahre lang einsperren läst, aber vor noblen, vornehmen Dieben den Hut zieht oder sogar auf den Bauch fällt. Auch bei den politischen Verbrechern muss man darauf zielen, dass man sie überzeugt, dass sie wirklich etwas verbrochen haben. Heutzutage ist es nicht der Fall. Heutzutage ist jeder oder fast jeder politische Verbrecher fest überzeugt, dass er nichts verbrochen hat, dass er nur seine Pflicht gethan hat. Wie

kann man da also von einer Besserung sprechen? Die Besserung würde darin bestehen, dass er fernerhin seine Pflicht nicht thut.

Was kann man also durch harte Strafe bei politischen Verbrechern erzielen? Man erzielt nur eine gewisse Abschreckung in dem Volke für eine gewisse Gegend und für eine gewisse Zeit; wenn man aber in den Herzen der Erschreckten und der ruhig sich Verhaltenden lesen möchte, würde man da etwas über die Tyrannei und ihre Henker lesen, was ich nicht näher zu bezeichnen brauche, weil sich das jeder Unbefangene selbst denken kann. Was nützt es also, Äußerungen zu strafen, die ein Redner in einer begeisterten Rede im Übermaß von Schmerz oder unter dem Eindrucke einer gerechten Erbitterung fallen ließ, wenn man dadurch beim Volke Gefühle erweckt, die für die Machthaber viel gefährlicher sind als das ausgesprochene Wort; denn dieses hat nur eine augenblickliche Wirkung; man weiß ja aus Erfahrung, dass das, was in einer Rede gesagt wird, bald vergessen wird.

So mancher, der sich bei einer Rede die Hände wund geklatscht hat, kann, wenn man ihn nach einem Monate fragt, was er eigentlich beklatscht hat, gar nicht oder nur höchst selten die Frage beantworten. Wenn aber diese Äußerung hart gestraft wird mit jahrelangem Kerker, so wirkt diese Strafe fortwährend in denjenigen nach, die mit dem Manne sympathisiren, und die Gefahr, die durch die Strafe hervorgerufen wird, ist größer als wenn man das Wort gar nicht gestraft hätte. So mancher Triumphator, der sich rühmt, politische Verbrecher für immer beseitigt zu haben, hat nur eine gefährliche Lage geschaffen, über die ein umsichtiger Staatsmann sehr beunruhigt wäre.

Sehen wir uns nun an, worin eigentlich die Verbrechen bestehen, für welche man sich nach dem V. Hauptstücke so große Strafen zuziehen kann. Bei sehr vielen Paragraphen bestehen sie in nichts anderem als in Worten. §. 110: „Wer öffentlich auffordert — zwei Jahre“; §. 111: „Wer auffordert — ein Jahr“; §. 112: „Wer verleitet — ein Jahr“; §. 113: „Wer öffentlich anpreist — sechs Monate“; §. 114: „Wer öffentlich beschimpft — ein Jahr“; §. 115: „Wer sich ins Einvernehmen setzt — sechs Monate“; §. 116: „Wer Gewalt androht — fünf Jahre“; §. 124: „Wer beleidigt — sechs Monate“. Also auffordern, verleiten, anpreisen, beleidigen, sich ins Einvernehmen setzen, beschimpfen, androhen — lauter Synonyma zu dem Worte „sprechen“ oder eigentlich Ausdrücke, die sich zu dem Worte „sprechen“ so verhalten wie die untergeordneten Begriffe zu einem übergeordneten. Da muss man aber doch fragen, ob denn die Staatsgewalt gar so schwach ist, dass ihr sogar einige Worte so unermesslich schaden können, und man sollte vielleicht abwarten, ob sie wirklich geschadet haben, wie es bei den Gutsbesitzern geschieht. Wenn diese sich Hochwild halten, so weiß man gewöhnlich, dass es aus den Gehegen herauskommen und auf den benachbarten Feldern einen Schaden anrichten wird. Man sperrt aber dennoch keinen Gutsbesitzer gleich ein, man droht ihm auch nichts an, sondern wartet ab, ob das Wild wirklich einen Schaden gemacht hat, und wird dann geklagt, so erkennt man nur auf Schadenersatz, aber nicht auf eine eigentliche Strafe. So fein machen es die Herren untereinander; aber wenn es gegen das Volk ist, so ballt man gleich eine starke Faust, um es hart zu bestrafen.

Ich weiß wohl, dass manche Personen starke Worte sprechen können, dass es Personen gibt, die mit einem Worte sehr viel Heil oder Unheil stiften können; aber solche Personen pflegen in keiner Volksversammlung zu sprechen. In einer Volksversammlung ist es nicht einmal möglich, die vom Redner beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, wenn man nicht schon auf gewisse Gefühle kommt, die da bereits vorhanden sind.

Den Beweis hiefür kann man sehr leicht liefern. Wählen Sie den besten Redner dieses Parlaments und schicken Sie ihn unter das Volk, damit er demselben sage, wie gut diese Regierung sei, wie besorgt um dessen Wohl sie sei, und dass man in keiner andern Zeit besser gelebt habe und nie besser leben könne als gerade jetzt.

Schicken Sie den besten Redner zum Volke, was er da ausrichten wird. Ich glaube, das Volk wird ihn ganz kalt aufnehmen und keine Begeisterung zeigen. Warum? Weil seine Reden auf einen fremden Gedankenkreis und auf Gefühle stoßen, die in keiner Übereinstimmung mit dem stehen, was er sagt.

Aber schicken Sie zu einem ganz glücklichen Volke einen Agitator, damit er dort dessen Regierung beschimpfe, und fragen Sie ihn dann, was er ausgerichtet hat. Er wird Ihnen sagen, dass er froh war, mit heiler Haut davon zu kommen. Man könnte noch sehr viele Beispiele anführen, um zu beweisen, dass, wenn jemand mit seiner Rede etwas wirken will, er schon etwas vorfinden muss.

Ich möchte nun wenigstens einen Paragraphen näher beleuchten, um zu zeigen, dass die Worte nicht jene Wirkung haben, die man ihnen zuschreibt, nämlich den §. 110, welcher lautet *(liest:)*

„Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. wird bestraft, wer öffentlich zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer Abgaben auffordert.“

Untersuchen wir, meine Herren, wie man in die Gefahr kommen könnte, ein derartiges Verbrechen zu begehen.

Das Königreich Böhmen kommt bei der gegenwärtigen Centralverwaltung zu kurz, es erleidet einen geistigen und einen materiellen Schaden. Der geistige Schade besteht darin, dass wir da wie Fremde behandelt werden, dass wir da keine Gleichberechtigung

erzielen können, dass wir eine Beamtenschaft haben, welche unseren Anschauungen und unseren Bestrebungen feindlich entgegentritt, dass die Centralverwaltung für unsere Schulen sehr schlecht sorgt und sie zu einem nationalen Kampfobject macht, und dass unsere Pressfreiheit so gut wie aufgehoben ist. Und soll ich den materiellen Schaden schildern? Ich will nicht der Arbeiter erwähnen, welche fast überall in der ganzen Reichshälfte sich in derselben traurigen Lage befinden; aber ich will wenigstens das sagen, was hier schon unzähligemale gesagt worden ist, ohne eine Beachtung seitens der Regierung gefunden zu haben, nämlich dass die Landwirtschaft zugrunde geht, dass unserem Landwirte in dem gesegneten Königreiche Böhmen der Boden unter den Füßen entgleitet, dass er ohne sein Verschulden immer tiefer in Schulden versinkt, dass auch das Gewerbe in der Concurrenz mit den Fabriken darniederliegt, dass das Kleingewerbe zugrunde geht.

Und die Wirtschaft im großen? Unsere Flüsse warten umsonst auf ihre Regulirung, man harrt umsonst der Wiedergeburt eines Karl IV.; sie sind zwar schön, sie fließen durch schöne Gegenden, aber sie sind immerfort so, wie sie der liebe Gott erschaffen hat. Dafür aber werden unsere Waldungen immer mehr verwüstet, unsere Gebirgsgegenden werden sehr bald ein zweites Bild des Karstgebirges vorstellen und aus unseren Kohlenbergwerken haben nur die Fremden Nutzen.

Ist denn keine Hilfe da? O, ja. Wenn wir nur die Hälfte davon hätten, was wir in die Centralcasse abführen, und wenn wir es selbständig verwalten könnten, bald würde das Königreich Böhmen ganz anders aussehen.

Und wohin fließen diese ungeheuren Summen, die wir an die Centralcasse abführen? Ich glaube, kein anderes Land hat viel davon, es verfließt alles im Militarismus, denn auch dem, was man davon unlängst für Wien und Galizien bestimmt hat, lagen militärische Zwecke zugrunde. Aber was ist es mit dem Militarismus? Ist er nothwendig? Auf Decennien hinaus haben wir gar keine Aussicht auf Krieg. Also diese große, theuere Einrichtung ist nur deswegen da, damit sie sich selbst als Staatsgewalt gegen das Volk wehre.

Angesichts solcher Thatsachen wäre man wirklich versucht, dem Volke zuzurufen: Führt keine Steuern ab, versagt dem Staate die Wehrpflicht, denn alles das verfließt in den Militarismus, und solange der Militarismus nicht abgestellt wird, so lange versaget dem Staate die Steuern, so lange versaget ihm die Wehrpflicht.

Man wäre wirklich sehr versucht, es dem Volke zuzurufen; aber bis jetzt hat es kein einziger Redner in Böhmen — weder geheim, noch öffentlich — gesagt, und ich glaube, er wird es auch fernerhin nicht sagen. Und warum denn nicht? Weil es keinen Zweck hätte, da ja das Volk weiß, dass es sowohl die Steuern abführen, als auch die Militärpflicht leisten muss, weil die Staatsgewalt dies sehr leicht sich erzwingen könnte.

Also nicht einmal in einem so populären Falle, wie es die Leistung der Steuern und der Militärpflicht ist, könnte eine auffordernde Rede eine Wirkung haben, denn das Volk ist klug, es weiß, was es wagen kann und was es nicht wagen kann.

Man wird vielleicht sagen: Ja, aber das Volk erfüllt dann seine Pflichten nicht gerne, nicht so willig, es führt die Steuern nicht gerne ab.

Aber, meine Herren, ist es denn jetzt anders? Nicht nur die untersten, sondern auch die reichsten Schichten führen die Steuern ungern ab. Also eine Aufforderung hat da keine Wirkung. Etwas anderes wäre es, wenn der Kriegsminister sagen würde: wir brauchen noch 100 Millionen mehr. Er müsste keine Agitatoren schicken und seine Rede würde die erwünschte Wirkung haben.

Ich würde Ihre Geduld zu sehr in Anspruch nehmen, wenn ich auch die übrigen Paragraphen so beleuchten möchte, wie den §. 110. Man würde aber überall zu demselben Resultate kommen, dass nämlich die in den Volksversammlungen gehaltenen Reden nicht die Wirkung haben können, die man ihnen zuschreibt und die man bei ihnen voraussetzt, und dass sie auch nicht als wirkliche Thaten, ja nicht einmal als versuchte Thaten betrachtet werden sollen, weil ja der Redner, wenn er auch begeisterte Worte sagt, nicht die Absicht hat, das Volk gegen die Staatsgewalt aufzureizen. Es müssten vielleicht ganz andere Fälle kommen, aber in einer gewöhnlichen Rede ist das nicht der Fall.

Man wird sagen: warum spricht man also in den Volksversammlungen? Man spricht dort erstens deswegen, um der Regierung auf einem gesetzlichen Wege Vorstellungen zu machen. Es sind Seufzer, durch welche sich die Volksmassen in ihrer Bedrückung erleichtern, es sind Sicherheitsventile eines sehr stark gepressten Dampfes und wenn sie keinen Durchgang haben, so kann sehr leicht etwas Ärgeres geschehen. Die Regierung hört es freilich nicht gerne, denn auch der frömmste Mensch ist nicht froh, wenn man ihm sein Sündenregister vorliest, besonders aber derjenige, der sich großer und schwerer Sünden bewusst ist. Aber es wäre thöricht, wenn man glauben würde, dass man durch die Hintanhaltung solcher Reden das Volk zufriedener machen oder das Ansehen der Staatsgewalt heben würde.

Man beabsichtigt durch die Paragraphen des V. Hauptstückes jede freiere Regung im öffentlichen Leben zu verhindern, jede Discussion hinanzuhalten. Ich will wenigstens noch eines anführen. Es ist sehr gut, wenn man einem gediegenen und erfahrenen Juristen zuhört. Als ich den §. 112 so für mich las, war ich fast mit demselben einverstanden. Wer eine Verbindung

stiftet oder andere zum Beitritt verleitet, der soll gestraft werden, das heißt wer eine geheime Verbindung stiftet. Nun gut. Aber als ich den Herrn Abgeordneten Dr. Kopp gehört habe, da hat er die Sache erklärt, und jetzt fasse ich es ganz anders auf. Man hat es nach seiner Aussage auf jene abgesehen, die an keiner Demonstration sich betheiligen und die man doch gerne erwischen möchte. Das trifft aber ganz mit demjenigen zusammen, was in Prag geschehen ist. Es fanden Demonstrationen statt. Wie eine Demonstration stattfindet, brauche ich Ihnen nicht zu erklären. Ob spontan oder verabredet, das macht keinen Unterschied. Bei den Prager Demonstrationen hat die Polizei erst später irgend welche Personen entdeckt, welche sich an denselben betheiligt haben. Aber sie war damit nicht zufrieden, sie wollte noch andere Personen haben, die ihr unliebsam waren und die sich an gar keiner Demonstration betheiligt hatten. So ist man darauf gekommen, dass da eine geheime Verbindung sein muss und dass diese Verbindung gewisse intellectuelle Urheber hat. Ich achte den Herrn Dr. Kopp sehr und bin überzeugt, dass, wenn er wüßte, welcher Unfug mit dieser „geheimen Verbindung“ von der Prager Polizei getrieben wurde, er gewiss sagen würde, dass das etwas Schmähliches und Verwerfliches sei. *(Bravo!)*

Es sprachen vor mir einige Herren, welche die einzelnen Paragraphen näher beleuchtet und dies besser gethan haben, als ich es thun könnte.

Ich will nur noch auf eines aufmerksam machen. Hier in diesen Paragraphen wird die Staatsgewalt vor dem Volke, vor den Staatsbürgern in Schutz genommen. Es ist wirklich sonderbar. Die Staatsgewalt hat Bajonnette, hat Kanonen, hat Waffen vom feinsten bis zum gröbsten Caliber und noch will sie Gesetze haben. Ich begreife es gerne, dass sie Gesetze haben will, denn ungesetzlich soll man nicht vorgehen, aber Gesetze sollen nicht dazu dienen, um eine ungesetzliche Handlung der Regierungsorgane als gesetzlich erscheinen zu lassen. *(Sehr richtig!)* Das Gesetz soll nicht dazu dienen, um dem Volke seine letzten Rechte zu nehmen. Das Volk hat keine Kanonen, keine Waffen und es hat auch gar kein Gesetz, denn gibt es irgendwo Gesetze, durch welche die Staatsgewalt verhindert würde, gegen das Volk ungesetzlich vorzugehen? Solche Gesetze gibt es nicht. Vielleicht sind sie nicht nothwendig? Wenn man die Verhältnisse bei uns in Böhmen kennen würde, so würde man sagen, dass sie sehr nothwendig sind, denn es ist sehr oft geschehen, dass die Organe der Staatsgewalt gethan haben, als ob sie von den Gesetzen, welche das Recht des Volkes wahren, gar nichts wissen würden, und bis jetzt ist gar nicht gehört worden, dass irgend jemand von diesen Herren bestraft worden wäre. Worauf beruht das? Das beruht wieder auf dem Vorurtheile, dass die Staatsgewalt der wichtigere, der wichtigste Theil des Staates sei, das Volk aber der minder wichtige Theil, den man gar nicht zu beachten brauche.

Das ist wieder ein Vorurtheil. So hat das Mittelalter gedacht; die Zukunft wird nicht so denken, die Zukunft wird diese Meinung belächeln und man wird sich wundern, dass sogar in unserem sogenannten aufgeklärten Jahrhundert so etwas hat geglaubt werden können.

Alle diese Paragraphen des V. Hauptstückes haben einen starkmodrigen Geruch, sie riechen stark nach Mittelalter, und ich kann nicht glauben, was der Abgeordnete Dr. Kopp gesagt hat, dass sie eine wirkliche Verbesserung sind; vielleicht sind sie eine theilweise, aber gewiss keine gründliche Verbesserung. Deshalb stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák überein, dass diese Paragraphen zeitgemäß umgeändert werden sollen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich bin in einer viel glücklicheren Lage als mancher meiner Vorgänger, wenn ich das Wort zum V. Hauptstücke ergreife. Die meisten davon mussten sich immer der Möglichkeit ausgesetzt sehen, dass ihnen ein Nachfolger den Calcul eines „minder guten“ oder „sehr guten“ oder „schlechten“ Juristen gebe. Das mag für Juristen nicht angenehm sein, wenn man sie censurirt, ob sie nun als gut oder schlecht hingestellt werden.

Mir ist es ganz gleichgiltig, ob die Herren sagen werden, dass ich vom juridischen Standpunkte das V. Hauptstück richtig oder unrichtig aufgefasst habe. Ich halte es in dieser Richtung mit dem populärsten König von Baiern, Max, der die Eigenheit gehabt haben soll, vorausgesetzt, dass die Schriftsteller die Wahrheit sagen, dass er, so oft er ein Gesetz geben wollte, den erstbesten Bürger Münchens zu sich rief, zu ihm sagte: Lies das Gesetz durch und sag' mir, was drinnen ist. Nur wenn der Bürger es gut verstand, wurde das Gesetz sanctionirt. Wenn der aber sagte: Majestät, das verstehe ich nicht, das ist nicht gut, oder wie kann das und das sein, so sagte der König: Das Gesetz ist nichts nutz, denn der einfache, nicht voreingenommene Bürger versteht es nicht. Ich rechne mich auch zu solchen Bürgern und vielleicht ist gerade das, dass ich kein Jurist bin, gut, um über einzelne Punkte des V. Hauptstückes zu sprechen. Auch ich könnte mich, wie ein Vorredner verwahren, dass ich Obstruction treiben will. Ich habe nichts dagegen, dass das Gesetz Gesetz werde, das heißt eigentlich, ich weiß, dass alle Opposition nichts nützt, wenigstens nicht auf unserer Seite. Wenn sich nicht auf der andern Seite, bei der Majorität zum Schlusse ein menschliches Rühren zeigt, wird das Gesetz Gesetz werden.

Ich will auch gar nicht sagen, dass alle Paragraphen des V. Hauptstückes von mir bekrittelt werden; ich habe dazu keinen Grund.

Ich bin auch keiner von den sogenannten Extremen, welche der Behörde nicht geben wollen, was der Behörde ist. Aber erlauben Sie mir, Ihnen ganz offen zu gestehen, warum ich gegen viele Paragraphen etwas einzuwenden habe. Ich habe vermöge meines Standes und Amtes nie mit solchen Sachen zu thun gehabt und hoffe auch in Zukunft mit allen auszukommen. Aber das kann ich Sie versichern, ich bin nämlich nebenbei Redacteur und als solcher fürchte ich das fünfte Capitel sehr.

Man kann in dasselbe hineinlegen, was man will, und — experto credas Ruperto — ich habe bereits öfter das Vergnügen gehabt, im objectiven Verfahren confiscirt zu werden. Wer das einmal mitgemacht hat, weiß eine freiheitlicher angelegte Gesetzgebung zu schätzen. Ein anderer, mag er die Freiheit noch so sehr schätzen, kann das, glaube ich, gar nicht so begreifen, weil er nie in die Lage gekommen ist, seine Freiheit und seine Anschauungen eingeschränkt zu sehen. Das objective Verfahren hat mir gegenüber manchmal Dinge zutage gefördert, die ich bis heute nicht begreife. Ich bin so ein guter Staatsbürger, dass ich nach Jahren noch alte confiscirte Nummern, die ich zu meinem Gebrauche besitze, hernehme und sie nachlese, um herauszubringen, warum ich eigentlich einstmals confiscirt wurde. Ich kann Sie versichern, bis heute weiß ich es noch nicht. Es ist eben eine Anschauung des betreffenden Richters gewesen. Manchmal ist es mir sogar geschehen, dass ein und derselbe Artikel, der hier in Wien confiscirt wurde und in einem andern Kronlande von jemand, der zufällig das Blatt mit dem Artikel bekam, nachgedruckt wurde, von keinem Menschen für gefährlich gehalten wurde. Sie werden mir also zugeben, dass es nothwendig ist, dass alle die Presse betreffenden Paragraphen, die eben Kautschuk sind, in die man darum, weil sie die auch sonst moderne Eigenschaft der Dehnbarkeit haben, alles hineinbringen kann, wenn man sie auseinanderzieht, und in die nichts hineingeht, wenn man sie zusammendrückt, noch zu rechter Zeit abgeschafft werden.

Weil auch in dem V. Hauptstücke mehrere solche Paragraphen enthalten sind, darum habe ich mich als Contra-Redner eintragen lassen. Daraus folgt aber durchaus nicht, dass ich gegen alle Paragraphen etwas einzuwenden hätte.

Ich beginne gleich mit dem §. 112 und mache hier folgende Bemerkung. Dieser Paragraph ist Kautschuk, wird auch in Zukunft geradeso Kautschuk sein, wie alle analogen Bestimmungen es gewesen sind, die bisher bestanden haben. Sie werden damit jene Gesellschaften, die Sie nicht treffen wollen, nennen wir da zum Beispiel die Freimaurergesellschaft, auf die ich später noch einigemale zu sprechen kommen werde, auch in Zukunft nicht treffen. Sie haben dieselbe bis jetzt nicht getroffen, obwohl wir ein Gesetz haben, welches geheime Gesellschaften verbietet.

Wir haben im niederösterreichischen Landtage sogar das Wunder gehört, dass jemand aufgetreten ist, der den Freimaurern Elogen gehalten hat, also einen von den Staatsgesetzen verbotenen Verein gelobt hat, ich möchte sagen, über den grünen Klee gelobt hat. Das macht der Umstand, dass eben alle Paragraphen Kautschuk sind. Ich bin, nebenbei gesagt, nicht so intolerant, dass ich deshalb, weil jemand einen Verein, auf den ich allerdings schlecht zu sprechen bin, gelobt hat, denselben gleich gestraft wissen wollte. Ich will nur sagen, es ist ein Kautschukgesetz, in das man einen Verein hineinbringen kann und den anderen nicht *(Zustimmung)*, je nachdem man will.

Ich gehe nun zu §. 113 über. Da muss ich gestehen, dass ich besonders aufmerksam dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kopp zugehört habe. Er hat aus diesem Paragraphen gerade deducirt und statuirt, dass das neue Strafgesetz offenkundig viel besser sei als das frühere. Er hat gesagt, dass in dem früheren Strafgesetze, in dem Paragraphen, der über die analoge Materie handelt, nicht stehe: mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, öffentlich anpreist u. s. w., sondern „unsittliche“ und ich weiß nicht, was noch für andere Handlungen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, dass es viel weniger gefährlich ist, wenn man bezüglich einer oder der anderen Handlung, die, sagen wir, gesetzlich verboten ist, wegen Lob nicht bestraft wird, als wenn solches in Bezug auf eine unsittliche Handlung unterbleibt.

Es muss sich ein Lob nicht gerade auf etwas sehr Bedeutendes oder sehr Großes beziehen, worin man eine andere Anschauung hat als das Gesetz, deshalb geht der Staat nicht zugrunde, deshalb geschieht kein Unglück. Aber, dass man das Unsittliche, das Anpreisen von unsittlichen Handlungen ausgelassen hat, das halte ich nicht für einen Vortheil und nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Verschlechterung des Gesetzes. Unsittliche Handlungen — ich werde später, wenn ich den Antrag Pattai bespreche, noch einmal kurz darauf zurückkommen — vor der Öffentlichkeit, das heißt schriftlich in Zeitungen, Büchern oder auch in gewissen Bildern, die man in die Auslagen hängt, anzupreisen, das ist decidirt ein Verbrechen an der gesammten künftigen Generation. Die gesammte Jugend, welche derartige Bilder oder Schilderungen in die Hand bekommt, ist der Verführung böser Menschen nahezu ausgeliefert. Da, glaube ich, könnte man schon ein bisschen strenger sein. Aber, ob jemand glaubt, dass das objective Verfahren ein sehr großes Gut für unser Vaterland Österreich sei, oder dass man einen Abscheu haben müsste, weil einer ein bisschen mehr national denkt als der andere, das ist ziemlich gleichgiltig, daran geht Österreich

nicht zugrunde. Über solche Dinge, glaube ich, könnte jeder Gesetzgeber ganz ruhig hinweggehen. Hingegen jenen Punkt der Unsittlichkeit gar nicht tangiren, obwohl man ihn nach meiner Meinung durchaus nicht auslassen durfte, und dann doch hinterher behaupten, der Paragraph sei ein Fortschritt, eine Verbesserung des bisherigen Zustandes, das ist gewiss nicht zutreffend.

Nur im vorübergehen erlauben Sie mir, meine Herren, die Frage: Was wird, wenn dieser neue Paragraph Gesetzeskraft erhält, mit demjenigen geschehen, der das Duell vertheidigt, für das Duell eintritt? Das ist doch auch eine durch das Gesetz verbotene Handlung.

Wird auch gegen diesen vorgegangen werden? Wenigstens insolange selbst Abgeordnete, die hier im hohen Hause sitzen, unverkennbar für das Duell eintreten, insolange wird wohl der Paragraph diesbezüglich nicht angewendet werden, weil man ihn nicht wird anwenden wollen. Es ist eben immer wieder Kautschuk: manchmal geht alles hinein, manchmal gar nichts.

Dasselbe gilt vom §. 114. Dieser Paragraph wird vermuthlich unsere Presse mehr oder weniger stark schädigen, vielleicht auch diejenige Presse, welche in der Opposition ist, vernichten. Ja, ich getraue es mir Ihnen zu sagen, mit den Paragraphen des V. Hauptstückes allein kann ein, sagen wir, etwas schneidiger Oberstaatsanwalt oder Staatsanwalt oder wer immer die Sache in der Hand hat, die gesammte Oppositionspresse vollständig ruiniren. Die Geldstrafen, die da angedroht werden, sind schon so exorbitant, dass eine kleine Presse dieselben absolut nicht erschwingen kann. Ob das Angedeutete geschehen wird, weiß ich freilich nicht.

Ich will voraussetzen, dass die Anwendung nicht so exorbitant sein wird. Indessen fürchten muss man immer, dass das Gesetz angewendet werde. Darum, weil auch ich das fürchte und weil ich es auch im Interesse der Ordnung nicht für absolut nothwendig finde, ein solches Mittel zu gebrauchen, bin ich nicht für das Gesetz, wie es ist. Darum würde ich wünschen, dass jener Antrag, der von einem der Herren Vorredner gestellt wurde, vom hohen Hause angenommen würde, nämlich die Zurückweisung an den Ausschuss und dann die Beschneidung, die Wegnahme der größten Schärfen des Gesetzes und Einfügung einer etwas genaueren Präcisirung desjenigen, was etwa gar zu leicht dehnbar ist. Dies ist meine aufrichtige und loyale Meinung.

Was die Presse betrifft, so braucht man nicht gar zu empfindlich zu sein. Man braucht nicht stets, wenn über jemand eine scharfe Kritik gefällt wird, wie sie nun immer sein mag, die Sache tragisch zu nehmen, bei der Presse schon gar nicht.

Kaiser Joseph war auch sehr tolerant. Sie wissen es ja alle, wie er es einmal wegen eines Pasquille, das auf ihn gemacht worden war, gemacht hat. Er hat nicht etwa gesagt: Geschwind, Staatsanwalt, Polizei her! Einsperren! u. s. w. Nein. Hängt den Schmähzettel tiefer, damit ihn jeder lesen kann! Wenn er so hoch droben ist, könnte einer, der kurzsichtig ist, nicht zur Kenntnis desselben gelangen.

Dies war eine große Auffassung Kaiser Josephs. Wenn Persönlichkeiten, die eine Stellung einnehmen, dieselbe große Auffassung haben, thun sie gewiss alle nur recht.

Nun gehen wir zum §. 115. Dieser ist neu, derselbe ist früher im Strafgesetze nicht gewesen. Ein Herr Vorredner hat gefürchtet — ich glaube, mit Recht — dass man mit diesem Paragraphen eigentlich die Nationalen, sehr wahrscheinlich die Böhmen, treffen wollte. Dort mag es gerade vorkommen, dass Personen, die ein öffentliches Amt versehen u. s. w., eine andere politische Anschauung haben, als gerade beliebt wird. Diesen Paragraphen hat man eben deshalb ins Gesetz hineingegeben, um dann eventuell auch unter besagten Umständen eingreifen zu können. *(Sehr gut!)* Ich habe die Überzeugung, dass, wie wir so lange ohne diesen Paragraphen ausgekommen sind, wir auch in Zukunft ohne ihn auskommen werden. Ja, ich glaube, dass man sogar besser ohne einen so strengen Paragraphen, ohne eine solche drakonische Bestimmung auskommt, als mit einer solchen. Das Sprichwort sagt: Allzu scharf macht schartig. Gerade dann, wenn man alles bis ins kleinste hinein unter die Lupe der Kritik nehmen will und straft, wächst die Bewegung schon wegen der in der Menschennatur gelegenen Oppositionslust, wogegen sie, wenn man sie ruhig fortentwickeln läßt, nur dann zu einem Resultate kommt, wenn sie in der Natur der Sache begründet war. Sonst aber verschwindet sie von selbst, wie so manche Tageserscheinung und Tagesbestreben verschwunden ist. Das wird in Zukunft geradeso geschehen. Endlich möchte ich einige Herren, welche sonst, wie ich wenigstens meine, nach ihrer Anschauung mir nahestehen, aufmerksam zu machen mir erlauben, dass es gut wäre, wenn sie selber auch die gute Nase hätten, um — wenn ich so sagen darf — zu riechen, ob dieser Paragraph nicht auch für uns seine Bedeutung hat, wie einer der Herren aus Böhmen eine solche für die Nationalen darin gefunden hat. Ich behaupte ja: mit diesem Paragraphen kann, wenn heute oder morgen ein Wekerle nach Österreich kommen sollte und einen Culturkampf anzubahnen Lust hätte, er einen Bischof nach dem andern einsperren. So wie in Böhmen die Nationalität getroffen werden kann, so können im ganzen Reiche kirchliche Persönlichkeiten, wenn sie mit der einen Culturkampf führen wollenden Regierung nicht übereinstimmen, eingesperrt werden. Müssen wir wirklich so weit in die Zukunft sehen? Ich glaube, es ist gut, wenn wir vorsichtig sind. Ich habe darum dieselbe Meinung, wie ein Herr Vorredner sie ausgesprochen hat: Den Paragraphen haben wir bisher nicht

gehabt, wir brauchen ihn auch in Zukunft nicht, lassen wir ihn daher ruhig wieder weg.

Was die nächsten §§. 116 u. s. w. betrifft, so meine ich wohl, man solle einen Unterschied bezüglich der Menschen machen.

Wenn ich mich recht erinnere, hat auch ein Herr Vorredner bereits angedeutet, dass man einfache Leute — nicht bloß Landleute, es gibt auch Stadtleute, die wenig weltläufig sind — nicht gleich dem Strafgesetze ausliefern solle.

In diesem Paragraphen haben Sie eine Menge im öffentlichen Dienste stehende Personen, gegen welche eine verhinderte Amtshandlung oder Dienstverrichtung gleich strafbar ist. Sie haben da drinnen Feuerwehren, Polizeimänner, Steuerexecutoren u. s. w. Sobald nun einmal eine Bestimmung im Gesetze steht, wird sie manchmal oder auch öfter angewendet werden. Unter einfachen Leuten nimmt man legeres Vorgehen nicht so genau. Sie sprechen ja untereinander manchmal auch in sehr ungenirter Manier, sie sind mit einem Worte ungenirt. Wenn aber das Vorstehende im Strafgesetze bleibt, was kann geschehen? Wenn zufällig ein sehr schneidiger junger Mensch, der es zum Oberpolizeimann oder zum Steiger bei der Feuerwehr gebracht hat, oder als Nachtwächter Obernachtwächter geworden ist, dann gleich zur Amtsperson wird und sagen kann: Du hast eine Amtsperson beleidigt! so geht das decidirt zuweit. Es ließe sich da eine gewisse Milderung der Gesetzesschärfe leicht einführen. Von der Schärfe wünsche ich, dass sie niemals in Anwendung käme.

Die §§. 123 und 124 finde ich etwas undeutlich. Es ist nur immer die Rede von „einer im öffentlichen Dienste stehenden Person“ Es ist nicht immer so sicher, dass jedermann weiß: das ist ein Steuerexecutor oder die eine oder die andere Persönlichkeit hat einen außerordentlichen amtlichen Auftrag. Diese Unklarheit ließe sich gewiss leicht in einem Zusatze beseitigen, damit nicht etwa unangenehme Folgen entstehen.

Den Herren Juristen ist es endlich vielleicht klar, was das Wort „beleidigen“ bedeutet, aber ich als Nichtjurist habe schon öfters gefunden, dass man merkwürdigerweise einmal sehr wenig, das anderemal wieder sehr viel in das „beleidigen“, „beschimpfen“ u. s. w. hineingelegt hat. Das sind eben Worte, mit denen man auch im jus machen kann, was man will, das ist, sie sind auch der reinste Kautschuk. Daher sollte wohl etwas Bestimmtes oder eine Definition gegeben werden. Sonst dürften unsere Staatsbürger uns für ein solches Gesetz gewiss nicht besonders dankbar sein.

Als ich den §. 119 durchgelesen habe, habe ich wie jeder andere von Ihnen sofort begriffen, um welche Persönlichkeiten, respective Volksclassen es sich hier handelt. Das sind zweifelsohne jene, welche heute das allgemeine Wahlrecht erzwingen wollen. Da habe ich mir nun gedacht, dass heute eigentlich sich nur ein Ereignis der Vergangenheit wiederholt. Heute will man jene strafen, die etwas durch eine Demonstration erzwingen wollen. Indessen manche Herren, die bei diesem Gesetze Gevatter gestanden sind, sollten sich doch erinnern, dass einstmals in Wien auch eine sehr große Volksmasse vor der Hofburg aufgezogen ist und sehr lange demonstrirt hat, um die Sanctionirung gewisser Gesetze zu erzwingen.

Hätte damals dieser Gesetzesparagraph bestanden, so würde er möglicherweise auch zur Anwendung gelangt sein. Wo wären dann die Herren?!

Über die nächsten Paragraphen will ich hinweggehen, denn den Behörden soll die zu ihrem Schutze und zum Schutze des Rechtes nothwendige Waffe nicht aus der Hand genommen werden. Das wird auch niemand wünschen.

Zum §. 129 hat der Herr Abgeordnete Dr. **Pattai** einen Zusatzantrag gestellt, von dem ich wirklich sehr bedauern muss, dass er vom Ausschusse nicht ins Gesetz aufgenommen worden ist. Ich will nicht behaupten, dass der Herr Referent oder der Ausschuss dies aus böser Absicht oder sonst einem illegalen Grunde verweigert habe. Offenbar hatten die Herren die Anschauung, dass man einen solchen Zusatz nicht brauche.

Aber gestatten Sie mir zu sagen, dass gerade dieser Zusatz diesen §. 129 für die Praxis erst wertvoll machen würde. Der Zusatz heißt *(liest)*:

„Wer in einer periodisch erscheinenden Druckschrift die Abbildung eines Verbrechers oder eines wegen Verbrechens Beschuldigten, oder die Abbildung der Verübung eines Verbrechens veröffentlicht oder solche Druckschriften verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Über den Strafsatz von drei Monaten will ich nicht streiten. Es genügt mir, wenn überhaupt eine Gefängnisstrafe bestimmt würde.

Unser armes Wien hat gerade in der letzten Zeit seinen Credit verloren, weil wir solche Blätter haben, welche rein nur Scandal mit den Verbrechern und deren Abbildung treiben. Sie wissen, dass selbst der Volkswitz sich mit der Sache beschäftigt und eines jener Blätter, welche als Verbrecheralbum sich geriren, die „Illustrirte Hacke“ nennt. Ich kann voraussetzen, dass Sie wissen, was man hier in Wien unter dem Worte „Hacke“ versteht.

Es ist nicht zu leugnen, dass gerade dieser von gewissen Blättern cultivirte Vorgang den Geschmack des Publicums verdirbt und die sittliche Anschauung des Volkes herabsetzt. Gerade dadurch, dass derartige Verbrechen oder verbrecherische Handlungen u. s. w. augenblicklich in die Zeitung kommen, wird sehr vielen jungen Leuten die Idee gewissermaßen suggerirt: Eingesperrt wird man wohl, wenn man ein Verbrechen begeht, aber zu gleicher Zeit wird man ein berühmter Mann. Denn, dass so ein Bub zwischen berühmt und berüchtigt unterscheidet, kann man nicht voraussetzen.

Ein solcher Zusatz, wie der von Dr. Pattai beantragte, wird nicht allen Übeln abhelfen, aber gewiss vielen.

Ich gestehe, ich hätte dem Ausschusse vieles andere verziehen, wenn er wenigstens diesen Zusatzantrag aufgenommen hätte. Diesbezüglich soll also nachträglich etwas geschehen. Wenn es bei diesem Paragraphen nicht geschieht, geschieht es wo anders gewiss noch weniger.

Es wären nun noch die §§. 130 ff. zu besprechen. Von Verletzung des Amtsgeheimnisses, besonders von Veröffentlichung von wichtigen Umständen in Processen, will ich nicht sprechen. Das sind Paragraphe, die sein müssen, und wenn dieselben beobachtet werden, werden die Zeitungen nicht gar viel verlieren, eher im Gegentheile, wenn sie Geheimzuhaltendes nicht veröffentlichen dürfen.

Die Herren sehen also, dass ich ganz billig denke. Ich meine, auch das hohe Haus sollte billig denken und sollte, nachdem in diesem V. Hauptstücke noch so viele Schwächen — ich will nicht sagen, von mir, aber von anderen Herren, die vor mir gesprochen haben – aufgedeckt worden sind, nachdem selbst derjenige, der pro gesprochen hat, gesagt hat, es seien recht unangenehme Schwächen oder Dummheiten im Gesetze, aber sie seien schwer herauszubringen, so meine ich, sei es am besten, das Gesetz zurückzuweisen an den Ausschuss.

Das hohe Haus, meine ich, sollte darum dem Antrage zustimmen, das V. Hauptstück zurückzuweisen, damit es in verbesserter Auflage erst wieder vor das Haus gebracht werde. Es wird das nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen. Dasjenige, was annehmenswert ist, wird dann auch wirklich angenommen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Ich wollte mich von allem Anfange an kurz fassen, aber jetzt, bei der vorgerückten Zeit, will ich mich noch kürzer fassen. Wenn man Jahrzehnte lang sich mit einem Gegenstande beschäftigt, wie dies den Abgeordneten, die seit dem Glaser'schen Entwurfe den verschiedenen Strafgesetzausschüssen angehörten, oblag, und wenn man die Überzeugung gewonnen, dass das Resultat dieser Berathungen in vielen Beziehungen weit dem gegenwärtigen Strafgesetze vorzuziehen ist, bei allen vorhandenen Schwächen, die in dem neuen Entwurfe noch vorkommen, und wenn man endlich die Möglichkeit vor sich sieht, das Gesetzeswerk zum Abschlusse zu bringen, dann darf es nicht wundernehmen, dass mancher von uns sich eine gewisse Enthaltsamkeit auferlegt, um nicht durch unnütze und aussichtslose Debatten die Erledigung zu verzögern oder zu stören. Ohneweiters gebe ich zu, dass derjenige, der sich mit großem Eifer einer solchen Gesetzesarbeit widmet, leicht Gefahr läuft, zu weit zu gehen und zu viel zu codificiren.

Ich gestehe auch, dass mir bei keiner anderen Berathung eines Gesetzes die Schwierigkeit, durch die Sprache den richtigen Gedanken zu treffen, so aufgefallen ist, wie hier bei dem Strafgesetze. Das gilt aber ganz insbesondere von den politischen Delicten, und in dieser Beziehung habe ich es mir im Ausschusse zum Grundsatze gemacht, in zweifelhaften Fällen lieber die Grenzen enger zu ziehen als zu weit. Ich muss es anerkennen, hierin stieß ich mit manchem meiner Herren Collegen und insbesondere mit den Ausschusscollegen aus Galizien auf eine gewisse Ideengemeinschaft.

Es ist uns auch wirklich gelungen, in einigen Punkten Verbesserungen durchzubringen, die zum Beispiel dem Glaser'schen Entwurfe vollkommen fremd waren.

Allerdings nur in einigen Punkten, nicht in gar vielen. Das bezieht sich gerade hier auf das V. und VI. Hauptstück. So wenig ich es vorgestern verstanden habe, dass man gegen das IV. Hauptstück, welches den Schutz der parlamentarischen Vertretungskörper bezweckt, Opposition machen konnte, so sehr begreife ich, dass man gegen einzelne Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes ganz entschieden Widerstand erhebt. Die Berechtigung dieses Widerstandes hat auch der Ausschuss herausgefühlt, denn, was der Verstand der Verständigen nicht sieht, sieht oft in der Einfalt ein kindlich' Gemüth. Der Ausschuss hat sich vorgestern noch versammelt und der Herr Referent hat uns sehr dankenswerte Verbesserungsvorschläge gemacht, mit denen sich auch die Regierung einverstanden erklärt. Diese Verbesserungsvorschläge betreffen den Wegfall des sogenannten Streikparagraphen, dann die §§. 111 und andere mehr, insbesondere den §. 113, indem in letzterem die Anpreisung strafbarer Handlungen auf die Anpreisung von Verbrechen und Vergehen beschränkt wird.

Das ist eine kleine Verbesserung, aber sie scheint mir nicht genügend zu sein. Ich halte den §. 113 für den allerbedenklichsten im ganzen Hauptstücke und werfe mich ausschließlich auf diesen Paragraphen. Ich habe im Ausschusse immer dagegen gestimmt und bei der letzteren Berathung, um wenigstens etwas durchzubringen, den Vorschlag aufgenommen, der in der „Neuen freien Presse" von Professor Friedmann gemacht wurde, der sagt, die Anpreisung sei nur dann unter Strafe zu stellen, „wenn die Darstellung geeignet ist und in der Absicht erfolgt, andere zur Begehung solcher Verbrechen oder Vergehen anzuregen." Das ist ein Vorschlag, den Professor v. Bar bezüglich der deutschen Umsturzvorlage gemacht hat. Was wurde mir eingewendet? Wenn ich diesen Beisatz mache, wurde gesagt, ist das ganz überflüssig, weil schon im §. 111 diese Handlung getroffen

ist, wo von der Aufforderung zur Begehung von strafbaren Handlungen die Rede ist. Diesen Einwand muss ich vollständig zugeben. Aber was folgt daraus? Dass im §. 113 schon das bloße Anpreisen pur et simple strafbar ist. Wie weit geht das! Wie geringfügige Vergehen gibt es und aus welch ehrbaren Motiven werden sie oft begangen! Ich erinnere an das Duell, welches der unmittelbare Herr Vorredner erwähnt hat. Wenn eine solche Bestimmung stehen bleibt, könnte zum Beispiel der preußische Minister Köller, wenn er österreichischer Staatsanwalt wäre, den Dichter Gerhard Hauptmann sofort dingfest machen, weil sich dieser erkühnte, ein so bedeutsames Werk zu schreiben, wie es „die Weber" sind. Wie weit geht der Begriff „Anpreisung"! Sie können dann jeden Hofburgschauspieler, jeden Hofopernsänger, das Publikum, das ihm zustimmt, unter Anklage stellen.

Was für Verbrechen und Vergehen werden in den Theatern nicht angepriesen, besungen und vom Publikum applaudirt! Geben Sie sich einmal die Mühe, nachzuzählen, wie viele Frevelthaten in dem Nibelungenring vorkommen: Giftmischerei, Blutschande, Raub, Mord u. s. w. Ich führe das nur an, um Ihnen zu zeigen, wie dehnbar der Begriff „Anpreisung" ist. Ich weiß sehr wohl, dass es keinen vernünftigen Staatsanwalt geben wird, der dieserhalb irgend eine Anklage erheben wird. Aber etwas anderes ist bedenklich; es wird manches gute tüchtige Kunstwerk, manches wissenschaftliche Buch aus diesem Grunde unterdrückt werden können, wie wir dies ja schon unter der Geltung des jetzigen Gesetzes zu wiederholtenmalen erlebt haben. Nun, meine Herren, wer wird das hauptsächlichste Opfer dieser vagen Bestimmungen sein? Das wird die periodische Presse sein, die schon unter dem Bestande des jetzigen Gesetzes so viel gelitten hat, es sei denn, dass sie ex offo oder ex dispositione die jeweilige Regierung lobpreist. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat eingewendet, dass dieser §. 113 doch viel besser sei, als das jetzige Gesetz, erstens — und das gebe ich zu — sei es kein Verbrechen mehr, sondern ein Vergehen; zweitens sei der Öffentlichkeitsbegriff besser textirt. Aber, meine Herren, was gibt denn ein ehrbarer Mann dafür, ob es Verbrechen oder Vergehen ist, ob es weniger oder mehr öffentlich ist, wenn er nach einer solchen Bestimmung überhaupt angeklagt wird, nach einer Bestimmung, von der er gar nicht weiß, wie er dazu kommt, dass er ein Delict begangen hat? Ist das Delict durch die Presse begangen, nun, so kommt es noch vor das Schwurgericht; ist das aber nicht der Fall, dann entscheidet bloß das Richtercollegium.

Ich habe dem Ausnahmsausschusse angehört, und in diesem Ausschusse wurde uns eine Reihe von Berichten der einzelnen Kreisgerichte vorgelesen. Aus diesen Berichten erfahen wir, dass fast jedes Kreisgericht dahin kam, auszusagen, dass die subjective Verfolgung nach §§. 65 und 300 unseres Strafgesetzes wirkungslos gewesen sei, weil alle Schwurgerichte in der Regel den betreffenden Angeklagten nichtschuldig erklärten. Es bleibe daher nichts anderes übrig als die objective Verfolgung. Meine Herren! Das ist ein merkwürdiger Schluss. Ergibt sich denn daraus, dass die Schwurgerichte eine schlechte Institution seien? Ergibt sich daraus, dass die Geschwornen, die ja unbescholtene Männer sind und von der Behörde selbst in die Geschwornenliste aufgenommen werden, einen Fehler begangen haben? Ergibt sich nicht daraus vielmehr, dass das Gesetz schlecht ist und dass in der Bevölkerung Gott sei Dank noch so viel gesunder Sinn ist, dass sie gegen solche vage Bestimmungen, wie sie hier das Gesetz vorschreibt, sich sträubt?

Ich glaube, das kann man nur begrüßen. Nun denken Sie sich einmal diese Bestimmungen unter dem Bestande des gegenwärtigen objectiven Verfahrens, dieses verderblichen Verfahrens, das sich wie ein continuirliches Standrecht in unserer österreichischen Gesetzgebung eingeschlichen hat. Nein, meine Herren, ich glaube, wir müssen dahin trachten, dass für das objective Verfahren nicht neuer Stoff geschaffen werde. Wir dürfen nicht den gegenwärtigen unleidlichen Zustand auch in den neuen Gesetzeszustand hinüberführen.

Ich bitte daher inständig das hohe Haus, dass es wenigstens diesen §. 113 aus dem Gesetze entferne, und in dieser Beziehung richte ich insbesondere meine Bitte an die liberale Partei, wenn auch heute nicht gerade viele Angehörige derselben hier sind. *(Abgeordneter Auspitz: Oho! Sie werden schon hereinkommen!)* Wenn sie hereinkommen, ist es mir umso angenehmer und ich hoffe, dass dann meine Bitte umsomehr erfüllt wird.

Ich möchte Sie bitten, dass Sie eingedenk sein möchten Ihres Ursprunges, dass Sie sich nicht darauf beschränken mögen, nur ab und zu, wie die Franzosen sagen: Une petite liberté pour son usage zu erreichen, dass sie zur Wahrheit machen, was Ihre Vorgänger so verheißungsvoll in den Staatsgrundgesetzen verkündeten, das Recht der freien Meinungsäußerung. *(Beifall.)*

Für den §. 113 kann ich unter keinen Umständen stimmen und ich hoffe, dass sich viele mit mir dagegen erheben. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Rašín das Wort.

Abgeordneter **Rašín** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache.)*

Präsident: Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Deym überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Grafen Deym und Genossen, betreffend die Einberufung einer Enquête zur Berathung über die Zuckerkrisis — 1094 der Beilagen).*

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Es ist noch ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Sehnal und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Zuckerkrisis — 1095 der Beilagen).*

Präsident: In Hinblick auf den Zusammenhang dieses Gegenstandes mit dem früher gestellten Antrage nehme ich keinen Anstand, auch diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen. Diesfalls hat sich der Herr Abgeordnete Sehnal zur Stellung eines Antrages auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Sehnal:** Auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung beantrage ich, dass dem landwirtschaftlichen Ausschusse eine 14tägige Frist zur Erstattung eines mündlichen Berichtes ertheilt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sehnal beantragt, dem landwirtschaftlichen Ausschusse eine 14tägige Frist zur mündlichen Berichterstattung zu ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und daher diese Frist dem Ausschusse aufgetragen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Nach langjährigem Zögern hat endlich das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 1. Februar d. J., Z. 15044 ex 1891, den Recurs einer großen Anzahl böhmischer Eltern im X. Wiener Stadtbezirke gegen die Entscheidung des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 16. December 1890, mit welchem dem Ansuchen derselben Eltern, es möge die Eintheilung getroffen werden, damit nach Bedarf öffentliche Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im X. Bezirke Wiens errichtet werden, nicht willfahrt worden ist, in abschlägigem Sinne beschieden.

Die Unterrichtsverwaltung hat es unterlassen, bei Beurtheilung des concreten Falles die nach zahlreichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes maßgebende Frage des Bedarfes der angesuchten Schule zu erörtern, weil diese Frage nur bejaht werden müsste.

Das Gesuch um Errichtung einer öffentlichen böhmischen Volksschule im X. Wiener Stadtbezirke ist im Jahre 1889 von 519 Petenten unterschrieben worden, welche für 638 Kinder böhmischen Unterricht verlangten. Die Zahl derselben ist seither auf 800 gestiegen. Der vieljährige Bestand der privaten böhmischen Schule in diesem Bezirke mit ihrer von Jahr zu Jahr steigenden Frequenz ist an und für sich schon ein genügender Beweis, dass ein nachgewiesener und constanter Bedarf einer solchen Schule vorliegt.

Außerstande, dieses schwer wiegende Factum zu negiren, hat sich die Unterrichtsverwaltung auf eine willkürliche Interpretirung des Alinea 3 des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verlegt, um für seinen ablehnenden Standpunkt wenigstens einen Vorwand zu haben.

Die Bestimmungen dieses Alinea sind klar und deutlich. Sie sichern jedem Volksstamme das Recht auf öffentliche Unterrichtsanstalten, in welchen seine Jugend in ihrer Unterrichtssprache Ausbildung erhält.

Das Unterrichtsministerium unternahm nun, um die böhmische Bevölkerung des X. Wiener Stadtbezirkes dieses Rechtsanspruches verlustig erklären zu können, den Versuch, die Existenz der böhmischen Bevölkerung in diesem Stadtbezirke einfach zu negiren.

Dieser Versuch widerspricht sowohl den Thatsachen der Statistik als der Judicatur der obersten Tribunale.

Denn wenn auch nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1890 die Angabe der Umgangssprache bei der Volkszählung nicht als ein Bekenntnis zu einer bestimmten Nationalität aufgefasst werden kann, so steht das ethnographische Factum fest, dass in Niederösterreich selbst nach amtlichen Angaben mehr als 100.000, in Wien selbst mehr als 50.000 und im X. Bezirke gegen 10.000 Angehörige des böhmischen Volksstammes wohnen. Ob diese Bevölkerung fluctuirend oder stabil ist, bleibt bei der Entscheidung der concreten Frage nach wiederholten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes gänzlich außer Betracht.

Darüber, ob die Böhmen des X. Wiener Bezirkes zum böhmischen Volksstamme zu rechnen, somit

als ein integrirender Bestandtheil desselben anzusehen sind, entscheidet durchaus nicht die Unterrichtsverwaltung. Maßgebend hiebei ist und kann einzig und allein der Umstand sein, ob sich die Petenten zum böhmischen Volksstamme zählen. Ist einmal diese Frage zustimmend beantwortet und das ethnographische Factum außer Zweifel gestellt, dann erwächst für die Unterrichtsverwaltung die Pflicht, nach dem klaren Wortlaute des Artikels XIX, Alinea 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 vorzugehen.

Diese unsere Auffassung wird auch durch die Sentenz des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1881 bestätigt, wo es heißt: „Welcher Nationalität jemand angehört, ist offenbar eine Thatbestandsfrage, die bei dem Umstande, als darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu bestimmen ist, gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, nach allgemeinen, dem Begriffe entsprechenden Merkmalen zu lösen sein wird. Sowie nun zum Wesen der Nationalität gehört, dass sie sich als Einheit und als abgeschlossenes ganze erkennt und bethätigt, so wird auch für den einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wesentlich Sache des Bewusstseins und des Gefühls sein. Eben darum wird, wenn im concreten Falle die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht, sicherlich nichts anderes erübrigen, als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er selbst sich bekennt.“

Aber die Unterrichtsverwaltung hat in ihrem, dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes und der Judicatur der obersten Tribunale widersprechenden, das durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Recht verletzenden Erlasse noch ein übriges gethan. Sie hat in unverantwortlicher Weise die Petenten noch verletzt, in dem sie die „Verhältnisse, unter denen sich dieselben in Wien aufhalten“, besonders hervorheben zu müssen glaubte. Dadurch wird ihnen ihre sociale Stellung zum Vorwurf gemacht und aus dem Umstande, dass sie der arbeitenden Classe angehören, ein Entscheidungsgrund geformt.

Indem wir unserer gerechten Entrüstung Ausdruck geben, dass ein k. k. Minister, welcher die staatsgrundgesetzlich gewährte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze beschworen, es unternommen hat, in vollständiger Verkennung seiner Aufgabe, nach Recht und Gesetz ohne Unterschied der Nationalität und des Standes zu entscheiden, eine solche widergesetzliche, die Angehörigen unseres Volksstammes beleidigende Distinction zu machen, stellen wir die Anfrage:

„„Wie vermag der Herr Unterrichtsminister den Erlass vom 1. Februar 1895, betreffend die Errichtung einer böhmischen Volksschule im X. Wiener Bezirke mit den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in Einklang zu bringen?““

Wien, 1. März 1895.

	Dr. Engel.
Dr. Dyk.	Dr. Samánek.
Sokol.	Purghart.
Kaftan.	Rašín.
Čestmír Lang.	Dr. Fořt.
Krumbholz.	Dr. Kramář.
Dr. Blažek.	König.
Sehnal.	Dr. Brzorád.
Březnovský.	Dr. Kurz.
Dr. Dvořák.	Dr. Sláma.
Dr. Tuček.	Dr. Pacák.
Teklý.	Dr. Kaizl.“

„Anfrage des Abgeordneten Čestmír Lang und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Euere Excellenz! Im Amtsblatte zur „Wiener Zeitung“ Nr. 47 vom 23. Februar 1895 wird eine Offertausschreibung des k. k. Ministeriums des Innern publicirt, laut welcher für die Ausschreibung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern neu einzurichtenden ombrometrischen Beobachtungsstationen die Lieferung der nöthigen Messapparate sammt Zugehör im Offertwege vergeben werden.

In den Bedingungen dieser Offertausschreibung ist der Passus auffallend, dass die Vergebung der Apparate nur an die in Wien ansässigen Mechaniker und Spengler erfolgt, und zwar insgesammt für den ganzen Bedarf.

In Erwägung, dass das Offert solche Apparate umfasst, die jeder Spengler am Lande liefern kann, in Erwägung, dass die erwähnten Apparate nicht für Wien, sondern für die gesammten ombrometrischen Stationen der ganzen Reichshälfte bestimmt sind, in Erwägung, dass bei einem allgemeinen Offert der Staat viele Tausende von Gulden ersparen wird, als wenn das Offert bloß an eine Wiener Firma vergeben wird, in weiterer Erwägung, dass nicht bloß die Wiener, sondern auch die übrigen Mechaniker und Spengler der Monarchie Steuern zahlen müssen, und deshalb kein Grund vorliegt, dieselben vom Offert auszuschließen, und in endlicher Erwägung, dass dieses große und umfassende Offert, das 266 ombrometrische Stationen dritter Ordnung und 669 Stationen vierter Ordnung berührt, nur einer einzigen Firma überlassen werden soll, was wohl eine traurige Illustration zur Aufrichtigkeit der Action der Regierung liefert, dem kleinen Gewerbsmanne hilfreich unter die Arme zu greifen, fragen die Gefertigten:

„„Aus welchen Gründen soll die Lieferung der Apparate für die ombrometrischen Statio-

nen nur einer einzigen, und zwar ausschließlich nur einer Wiener Firma überlassen werden, und ob Euere Excellenz gewillt ist, ein neues Offert auf gerechter Grundlage, an dem sich alle Mechaniker und Spengler dieser Reichshälfte betheiligen könnten, auszuschreiben?""

Wien, am 1. März 1895.

Čestmir Lang.

Vapar.	König.
Dr. Šamánek.	Purghart.
Teklý.	Sehnal.
Rašín.	Sokol.
Biankini.	Dr. Kurz.
Dr. Dyk.	Dr. Blažek.
Dr. Herold.	Dr. Tuček.
Dr. Brzorád.	Krumbholz.
Dr. Kramář.	Dr. Kaizl."

„Anfrage der Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Die „Deutsche Zeitung" schreibt in ihrem Abendblatte vom 23. v. M.:

„Bekanntlich besteht in Troppau ein deutsches Privatgymnasium. Den Čechen war seinerzeit die Errichtung einer Staatsanstalt im slavischen Gebiete angeboten worden; sie hatten es jedoch vorgezogen, die slavische Anstalt im rein deutschen Gebiete auf eigene Kosten zu errichten. Nun aber soll der zweite Schritt in der slavischen Propaganda gemacht werden. Es handelt sich darum, eine Anzahl von Lehrkräften der čechischen Privatanstalt in den Staatsdienst zu übernehmen, welche ihre Lehrthätigkeit am čechischen Gymnasium in Troppau fortsetzen würden.

Der čechische Gymnasiumverein erbietet sich dafür, die Besoldung der für diese Lehrkräfte anzustellenden Supplenten zu übernehmen. Es ist klar, dass darin der vorbereitende Schritt für die künftige Verstaatlichung der Privatanstalt liegt. Der bezügliche Antrag kam in der Sitzung des schlesischen Landesschulrathes vom 21. d. M. zur Berathung und wurde mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt."

Es berichtet dazu weiter die in Troppau erscheinende „Deutsche Wehr" vom 27. v. M.:

„Man hat den k. k. Professor am Staatsgymnasium zu Olmütz, Vincenz Prasek, unter Fortbezug seines Gehaltes und seiner Activitätszulage dauernd beurlaubt, damit er den Posten eines Directors des Troppauer čechischen Privatgymnasiums versehen könne. Seine systemisirte Professorsstelle dagegen ist mit einem Supplenten besetzt, dessen Bezüge dem Herrn Director von seinem Gehalte abgezogen werden."

Im Hinblicke auf obige Mittheilungen stellen die Gefertigten an Seine Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister folgende Anfragen:

„„1. Sind die oben angezogenen Berichte den Thatsachen entsprechend?

2. Findet die Unterrichtsverwaltung es für angemessen, dass staatliche Lehrkräfte an Privatanstalten zur Dienstleistung zugewiesen werden?

3. Gedenkt die k. k. Regierung auf diesem Umwege die Verstaatlichung des čechischen Privatgymnasiums in Troppau anzubahnen, obwohl die Gemeindevertretung und die Bevölkerung der deutschen Stadt Troppau sich seit jeher dagegen verwahren und in der Errichtung einer čechischen Staatsmittelschule in Troppau eine neuerliche Verletzung des nationalen Besitzstandes der Deutschen erblickt werden müsste?""

	Kaiser.
	Dr. Hofmann.
Ludwig.	Dr. Kokoschinegg.
Skala.	Hauck.
Dr. Steinwender.	Dr. Kindermann.
Posch.	Garnhaft.
Dr. Bareuther.	Polzhofer.
Tschernigg.	Rigler.
Prade.	Dötz."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Samstag den 2. März, 12 Uhr mittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), V. und VI. Hauptstück (§§. 110 bis 146).

2. Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)* (Generaldebatte).

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 50 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 342. Sitzung am 27. Februar 1895, Seite 16952, Spalte rechts, ist zu den Unterschriften der Interpellation der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen noch beizufügen: Posch.

Anhang I.

Petition der Gemeinden Mariaschein, Hohenstein, Marschen mit Theresienfeld, Sobochleben, Priesten, Straden, Serbitz, Bezirk Aussig und Teplitz in Böhmen wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Bergwerken.

Hohes Haus!

Der großartige wirtschaftliche Aufschwung vor dem Jahre 1873, die ungeahnte Entwicklung des Actienwesens hat die Einheitlichkeit des Standortes einer Fabriks- oder Gewerbsunternehmung mit dem gesetzlichen Sitze derselben zerrissen, die natürliche Verbindung zwischen dem Standorte und Sitze aufgehoben und die Entstehung von Fabriken und Gewerbsunternehmungen begünstigt, die von der administrativen Leitung, von der Centrale der Unternehmungen durch ganze Kronländer getrennt waren.

Die Trennung des Standortes vom gesetzlichen Sitze der Erwerbsunternehmung konnte von der Steuergesetzgebung nicht unbeachtet gelassen werden, da es von einschneidender Wichtigkeit ist, wo die Erwerb- und Einkommensteuer von einer derartigen Gewerbsunternehmung vorgeschrieben und eingehoben wird.

Das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, hat dieses Problem in der Weise gelöst, dass es im §. 2 die Bestimmung getroffen hat:

„Fällt bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderen Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20 Procent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Procent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet."

Dieser Entscheidung liegt offenbar die Erwägung zugrunde, dass jedes wirtschaftliche Product auf Kopf- und Handarbeit zurückgeführt werden könne.

Da die erstere an großen Centren des geistigen und culturellen Lebens vollkommener verrichtet werden kann, so fand die Gesetzgebung die Trennung der geistigen Leitung eines Unternehmens von seinem Standorte begreiflich, vermochte aber den Standort des Unternehmens, also die Werkstätte, in der das steuerpflichtige Gut hervorgebracht wird, nicht zu übersehen und theilte daher die einzuhebende Einkommen- und Erwerbsteuer zwischen dem Sitze des Unternehmens und dem Standorte desselben nach dem Verhältnisse 20 : 80 Procent auf.

Zufolge dieser Bestimmung kann es einer Erwerbsunternehmung nicht gleichgiltig sein, wohin sie ihren Sitz und ihren Standort verlegt.

Denn wenn auch durch die Trennung des Sitzes vom Standorte die absolute Höhe der Erwerb- und Einkommensteuer nicht alterirt wird, so darf anderseits die Frage nach den Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen nicht übersehen werden, bei deren Auflage die directen Steuern als Maßstab dienen. Eine wirt-

schaftliche Unternehmung wird daher bei der Wahl ihres Standortes unter anderem auch die finanziellen Verhältnisse derjenigen Gemeinde ins Auge fassen, in deren Gebiete der Standort errichtet werden soll.

Die Speculation wird Gemeinden ausweichen, welche infolge von Verschuldung zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine hohe Umlage ausschreiben müssen, umgekehrt werden Gemeinden aufgesucht, die infolge ihrer Wohlhabenheit entweder gar keine oder nur eine geringe Gemeindeumlage aufweisen.

Das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, hat den steuerpolitischen Gesichtspunkt richtig erfasst, wenn es die Steuer dort vorschreibt und einheben lässt, wo das steuerpflichtige Product erzeugt wird.

Diese Auffassung hat namentlich bei Fabrikserzeugnissen, Ziegeleien, Kalkbrennereien ihre Berechtigung und wird insbesondere bei der Einhebung der Grundsteuer praktisch geübt.

Dieses Princip wurde jedoch dadurch durchbrochen, dass im §. 2, lit. c die Bergwerke in eine Linie mit den Fabriken und anderen Gewerbsunternehmungen gestellt und nach demselben Muster behandelt werden wie diese.

Dadurch erscheint die organische Geschlossenheit der gesetzlichen Bestimmungen gelockert, indem wirtschaftliche Unternehmungen grundverschiedener Kategorien nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

Der Bergbau ist eine wirtschaftliche Erscheinung, die vermöge ihrer Entstehung und historischen Entwicklung stets nach besonderen Gesetzen behandelt wurde, die sich von jeder anderen wirtschaftlichen Erscheinung nach Gegenstand und Technik gründlich unterscheidet, insbesondere mit Handel und Gewerbe im gewöhnlichen Sinne des Wortes nichts zu thun hat.

Der Bergbau hat seine volle wirtschaftliche Bedeutung erlangt, als er die vergrabene Flora einer längst entschwundenen Zeit in den Tiefen der Erde aufsuchte und als Braunkohle ans Tageslicht förderte.

Die Stein- und Braunkohle ist ein fertiges Naturproduct, das keiner weiteren Bearbeitung durch Menschenhand bedarf.

Dadurch unterscheidet sich das Kohlenproduct von allen übrigen Erzeugnissen der menschlichen Industrie und muss daher nicht bloß in gesetzlicher, sondern auch steuerpolitischer Richtung verschieden beurtheilt werden. Soweit das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, diese Unterschiede unbeachtet ließ, erscheint es remedurbedürftig.

Nach der allgemeinen Praxis wird der §. 2, lit. c dahin gehandhabt, dass die Erwerb- und Einkommensteuer der im Karbitzer Kohlenbecken thätigen Bergbauunternehmungen in jener Gemeinde zur Vorschreibung und Einhebung gelangt, in deren Gemarkung sich die Betriebsstätte, der Schacht, befindet.

Die Praxis hält sich wie bei den Standorten anderer Unternehmungen an die sichtbare Betriebsstätte, ohne sich um die unterirdischen Vorgänge weiters zu kümmern.

Diese Orientirung nach einem sichtbaren Zeichen ist eine rein mechanische und widerspricht den Anforderungen einer gerechten und billigen Steueranrepartirung an die durch den Bergbaubetrieb in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden.

Der Schacht, der äußere Standort eines Bergwerkes, ist nur der Eingang in eine unterirdische Welt, der Schlüssel zu der wahren und eigentlichen Betriebsstätte, und verdankt seine Entstehung in dieser oder jener Gemeinde meist nur einem Zufalle.

Die eigentliche Betriebsstätte sind dagegen die unterirdischen Gänge, Strecken, Bahnen, technischen Einrichtungen u. s. w.

Von einer einzigen Betriebsanlage kann ein ganzes Kohlenflötz ausgebeutet werden, welches mehrere Gemeinden umfasst.

Mit Seil-, Pferde- und Dampfbahnen kann das Material stundenweit unterirdisch herbeigeschafft werden.

Deshalb darf aber nicht gesagt werden, dass der Standort eines Bergwerkes mit den äußeren Taggebäuden identisch ist.

Die Betriebsstätte eines Bergwerkes umfasst vielmehr alle zur Förderung nothwendigen unterirdischen Einrichtungen und Anlagen und ist in erster Linie da zu suchen, wo thatsächlich abgebaut wird.

Mit dem Fortschritte des Abbaues schreitet auch die unterirdische Betriebsstätte weiter. Ein analoges Verhältnis finden wir im Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, über Eisenbahnunternehmungen richtig beurtheilt, indem dieses Gesetz im §. 3 bestimmt:

„Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40 Procent der Steuern in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60 Procent aber auf die sämmtlichen Länder der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben."

Dieses ältere Gesetz konnte dem jüngeren Gesetze in Bezug auf die Bergwerke als Muster dienen, wenn es nicht den Ort der obersten Geschäftsleitung, sondern die Länge der Bahnstrecke für die Auftheilung der Erwerb- und Einkommensteuer maßgebend findet.

Man kann die Segnungen und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kohlenbergbaubetriebes anerkennen, ohne sich jedoch die verhängnisvollen üblen Folgen desselben verhehlen zu müssen.

Die materiellen Vortheile, welche die Gewinnung des schwarzen Diamanten bietet, fallen in der Regel dem Unternehmer endgiltig zu, während von den weitreichenden Nachtheilen desselben die Grundbesitzer und die Gemeinden getroffen werden.

Der Grund und Boden, in welchem die unterirdischen Schätze verborgen liegen, wird durch keine Eigenthumshandlung so erschüttert und devastirt, wie durch den Bergbau. Blühende Fluren werden durch den Bergbau in einen Schutthaufen verwandelt.

Der Obstbau, der früher zu den ergibigsten Einnahmsquellen des Landwirtes zählte, gedeiht auf dem bewegten Boden nicht mehr, während die Unsicherheit der Feldfrüchte durch den Bergbau gesteigert wird.

Die Grundbesitzer, deren unbeschränktes Eigenthumsrecht nach Professor J. B. Lambl bis zum Mittelpunkte der Erde reichen soll, werden mit einer Bagatelle abgefunden und oft zu Bergarbeitern degradirt.

Von den Urvätern ererbte Gründe müssen dem Bergbautreibenden um einen Spottpreis überlassen werden. Der Bergbau entzieht auch einheimische Arbeitskräfte der Landwirtschaft und vertheuert somit bei sinkenden Getreidepreisen die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Die fruchtbarsten Acker- und Wiesengründe gehen durch den Bergbau für die Landwirtschaft für immer verloren, infolgedessen hat auch der Staat den Verlust der wichtigsten Erwerbsteuer zu beklagen.

Der Bergbau wird von gewissen Gesellschaften mit einer solchen Hast und Gründlichkeit betrieben, dass nicht einmal die öffentlichen Straßen und Wege verschont bleiben, sondern den Spitzen des Häuers zum Opfer fallen. Die Gemeinden Karbitz, Sobochleben und Böhmisch-Neudörfel haben im verflossenen Jahre ausführlich begründete Beschwerden an die hochlöbliche k. k. Berghauptmannschaft in Prag richten müssen, um den gröbsten Ausschreitungen des Bergbaues zu begegnen.

Die klaffenden Risse und ausgedehnten Senkungen an öffentlichen Verkehrswegen werden mit Kohlenstaub nothdürftig bedeckt, anstatt die vollständige Wiederherstellung in den vorigen Stand zu besorgen. Eine solche gründliche Reparatur ist geradezu ausgeschlossen, weil eine durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte durch fortwährendes Überschottern hergestellte Straßen- oder Wegunterlage nicht durch ein einmaliges flüchtiges Aufschottern geschaffen werden kann.

Es bleibt somit der Gemeinde nichts übrig, als die Wiederherstellung und Instandhaltung der devastirten Straßen durch mehrere Jahrzehnte auf eigene Kosten fortzusetzen.

1. Infolge der verheerenden Wirkungen des Bergbaubetriebes sind die Auslagen der Gemeinden für die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege bedeutend gesteigert worden. Durch das Auftreten des Bergbaubetriebes hat sich eine große Arbeitermenge im hiesigen Becken angesiedelt und die einheimische Bevölkerung an Zahl verstärkt.

2. Infolge dieses Bevölkerungszuwachses stiegen aber auch die Anforderungen an die Gemeinden in polizeilicher und sanitärer Beziehung. Polizeiwachleute mussten angestellt werden und wo diese schon bestanden, mussten sie vermehrt werden. So hatte zum Beispiel die Gemeinde Mariaschein stets nur einen Polizeimann, jetzt musste sie einen zweiten Mann aufnehmen. Für die Gemeinden Hohenstein, Sobochleben und Marschen genügte bis zum Jahre 1890 ein Polizeiorgan, von da ab wurde die Creirung einer eigenen Polizeiwache in jeder der drei genannten Gemeinden nothwendig.

3. Das vorhandene Trinkwasser reichte nicht mehr aus und es mussten Trinkwasserleitungen angelegt werden. Die Anlage der Leitungen musste oft im entfernten Gebiete postirt werden, weil die näher gelegenen Gebiete mit Grubenmaßen belegt waren und nur gegen volle Entschädigung des Kohlenflötzbesitzers zugänglich gewesen wären, die jedoch für die Gemeinden unerschwinglich war.

Der Kohlenbergbau hat somit nicht nur die Nothwendigkeit der Errichtung von Wasserleitungen ergeben, sondern auch die Herstellungskosten derselben bedeutend vertheuert.

a) Die Gemeinde Mariaschein hat im Jahre 1891 eine Wasserleitung um 45.000 fl. österr. Währ. gebaut.

Da das zugeleitete Wasser noch immer nicht ausreichte, wurde ein neues Project über die Erweiterung der Wasserleitung entworfen, deren Kosten auf 15.000 fl. österr. Währ. veranschlagt werden, während für den neuen Aufschluss allein 9000 fl. österr. Währ. bereits ausgegeben worden sind.

b) Die Gemeinde Hohenstein stellte im Jahre 1881 eine Wasserleitung um 8000 fl. österr. Währ. her; heute liegt ein neues Wasserleitungsproject vor, dessen Kosten mit 30.000 fl. österr. Währ. präliminirt sind.
c) Die Gemeinde Marschen mit Theresienfeld hat im Jahre 1886 eine Wasserleitung um 3000 fl. österr. Währ. erbaut; bei der Unzulänglichkeit derselben wird eine neue Wasserleitung um 15.000 fl. österr. Währ. projectirt.
d) Die Gemeinde Sobochleben hat erst im Jahre 1893 eine neue Wasserleitung um 25.000 fl. österr. Währ. errichtet.
e) Die Gemeinde Priesten hat im Jahre 1889 eine Wasserleitung um 6000 fl. österr. Währ hergestellt, während
f) die Gemeinde Straden und
g) die Gemeinde Serbitz je über 3000 fl. österr. Währ. für Wasserleitungszwecke verausgabt haben.

4. Außerdem hat die Gemeinde Mariaschein für Canalisirungszwecke 7000 fl. österr. Währ., die Gemeinde Hohenstein 4000 fl. österr. Währ., die Gemeinde Sobochleben 2600 fl. österr. Währ., die Gemeinde Marschen 200 fl. österr. Währ. und die Gemeinde Serbitz für Bachregulirung und Canalisirung 3500 fl. österr. Währ. aufgewendet.

Bedenkt man nun, dass die einzelnen Gemeinden kein nennenswertes Vermögen besitzen, dass vielmehr diese hohen Summen durch Auflage von Gemeindezuschlägen aufgebracht werden müssen, so wird man die bis zur Erschöpfung gehende Opferwilligkeit der Gemeinden würdigen können.

5. Schließlich muss der Schulauslagen gedacht werden, die von den einzelnen Gemeinden bestritten werden müssen. Die Bergarbeiter sind meist verheiratet oder leben im Concubinate.

Es ist daher begreiflich, dass die ursprünglichen Schulanlagen durch den Zuwachs fremder Kinder zu klein wurden, auf Gemeindekosten erweitert und neue Lehrkräfte angestellt werden mussten.

Die Gemeinden Hohenstein, Sobochleben und Marschen mit Theresienfeld gehören zum Pfarrsprengel und zur Schulgemeinde Mariaschein.

Diese Gemeinden sind genöthigt, einen Zubau zum alten Schulhause zu errichten und einen neuen Friedhof anzulegen, dessen Kosten die Vermögenskräfte der einzelnen Gemeinden auf das äußerste angespannen werden.

Es wäre nur billig, wenn die Bergwerksbesitzer nach Analogie der Fabriksschulen, Unterrichtsschulen für die Kinder ihrer Arbeiter auf eigene Kosten errichten und erhalten müssten; statt dessen müssen die Landwirte für die zahllosen fremden Kinder das Schulgeld bezahlen, die Lehrmittel herbeischaffen und haben die schönste Aussicht in den nächsten Jahren, wenn der Bergbau in dieser Gegend aufgehört hat, überall Schulen für fremde Kinder unterhalten zu müssen.

Diese höchst betrübende Perspective eröffnet sich bereits heute den Gemeinden im Karbitzer Bezirke. Der Bergarbeiter steht den Landwirten der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, fremd und theilnahmslos gegenüber; gleich der nomadisirenden Bergbaugesellschaft bricht er in die ruhigen ländlichen Verhältnisse ein, ohne sich in dieselben je einzuleben.

Diese neuen Elemente bedeuten für die Gemeinden in keiner Hinsicht einen Gewinn, sei es an Intelligenz, sei es an materiellem Vermögen und machen zunächst die Verstärkung der Sicherheitswachen nothwendig.

Der Bergwerksbesitzer beschränkt seine Arbeiter auf einen kargen Lohn und schickt dieselben mit diesem Lohne zu den Gemeinden gleichsam in die Kost.

Die Familie eines Bergarbeiters macht von allen Einrichtungen einer Gemeinde, wie Schule, Wasserleitung u. s. w. den ausgiebigsten Gebrauch, ohne mit einem Kreuzer zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser kostspieligen Einrichtungen beizutragen.

Der Bergarbeiter zahlt keine directen Steuern und kann somit auch von einer Gemeindeumlage nicht getroffen werden.

Dagegen werden die Bergwerksbesitzer nach §. 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, in der I. Classe besteuert.

Die Steuer wird jedoch nicht in den Gemeinden eingehoben, unter deren Gebiete abgebaut wird sondern in der Gemeinde, wo sich die Betriebsstätte, der Schacht des Bergwerkes sich befindet.

Es ist nun eine merkwürdige Thatsache, dass sämmtliche Schächte der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft in Wien und der Dresdener Creditanstalt im Gebiete der Gemeinde Modlan gelegen sind, während sich das Kohlenflötz nicht ausschließlich über das Gebiet der Gemeinde Modlan, sondern über das Gebiet aller petitionirenden Gemeinden erstreckt.

Das Kohlenflötz des hiesigen Beckens umfasst dreiviertel Theile des Gemeindegebietes von Modlan, ein Halb der Gemeinde Mariaschein, das ganze Gebiet der Gemeinde Sobochleben, ein Drittel der Gemeinden Hohenstein und Marschen, ein Viertel der Gemeinde Priesten und Straden und drei Viertel der Gemeinde Serbitz.

Die Einhebung der Einkommensteuer in den betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der Ausdehnung des Kohlenflötzes innerhalb ihrer Gebiete käme allerdings dem Gebote einer gerechten Steuereinhebung etwas näher als die gegenwärtige Einhebungsmethode, würde aber den thatsächlichen Verhältnissen demnach nicht entsprechen.

Dieser Einhebungsmodus ließe nämlich den Umstand, ob thatsächlich der Abbau unter dem betreffenden Gemeindegebiete betrieben wird oder nicht, unberücksichtigt.

Der Abbau aber ist die wichtigste Quelle aller Schäden und nachtheiligen Folgen des Bergbaubetriebes für die Gemeinden und deshalb muss er zur Grundlage des Steuereinhebungsmodus gemacht werden, weil es den primitivsten Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, dass der etwaige Vortheil des Bergbaubetriebes der Gemeinde zukommen soll, welche den Schaden hat.

Den größten Schaden hat in der Regel diejenige Gemeinde, unter deren Gebiet thatsächlich abgebaut wird.

Wenn in einem Jahre unter mehreren Gemeindegebieten von einer und derselben Gesellschaft gleichzeitig abgebaut wird, so wird die Einkommensteuer des betreffenden Bergwerkes nach Maßgabe des Umfanges des Abbaues der betreffenden Gemeinde eingehoben.

Die Controle darüber soll durch behördlich beaufsichtigte Grubenkarten geübt werden.

Wenn das Quantum der gewonnenen Kohle für die Bemessung der Einkommen- und Erwerbsteuer entscheidend ist, so liegt der Gedanke nahe, diese Steuern in jenen Gemeinden einheben, in denen die Kohle gewonnen wird. Die unterirdischen Schätze können in der Regel nur unter mächtigen Erschütterungen der Erdoberfläche, des Ackerbodens gehoben werden und deshalb ist es nur recht und billig, wenn die mit der Besteuerung der Bergwerke etwa verbundenen Vortheile den Gemeinden zugute kommen, deren Grund und Boden unterminirt und zum Schmerze der Landwirte von den in- und ausländischen Gesellschaften verwüstet wird.

Die Bergwerksbesitzer haben vor Errichtung ihrer Schächte die Höhe der Umlagen in den einzelnen Gemeinden genau studirt und nachdem sie gefunden hatten, dass die Gemeinde Modlan damals gar keine Umlage ausschrieb, so haben sie sämmtliche Schächte auf dem Gebiete der Gemeinde Modlan postirt, obwohl die Errichtung dieser Schächte in anderen Gemeinden aus technischen Gründen zweckmäßiger und billiger gewesen wäre.

Ihrer Wohlhabenheit verdankt die Gemeinde Modlan die Entstehung von drei Bohemiaschächten und zwei Dobelhofschächten auf ihrem Gebiete.

Der Dobelhofschacht III wurde unmittelbar an der Grenze der Gemeinde Sobochleben, jedoch auf dem Modlaner Gebie unter Überwindung großer technischer Schwierigkeiten errichtet. Von den Besitzern dieser Schächte werden jährlich rund 40.000 fl. österr. Währ. an directen Steuern in der Modlaner Gemeinde gezahlt, weil sich in deren Gebiete die Schächte der betreffenden Bergwerke befinden.

Die Gemeinde Modlan, welche übrigens unter den sogenannten Segnungen des Bergbaues genug zu leiden hat, kann sich wenigstens durch Ausschreibung einer entsprechenden Umlage einigermaßen schadlos halten während die anstoßenden Gemeinden, an deren Grenze die Schlotte dampfen, eine Reihe von Lasten, Schäden und Unannehmlichkeiten zu tragen haben, ohne die geringste Entschädigung zu erhalten.

Die Gemeinde Modlan war seit jeher die vermögendste unter allen Gemeinden in dem Karbitzer Bezirke, hatte ursprünglich nicht nöthig, ihr Budget durch Umlagen zu decken. Die Wohlhabenheit der Gemeinde Modlan insbesondere aber die Entbehrlichkeit von Gemeindeumlagen hat ihr die Gunst der Kohlenmillionäre erworben, während den armen Gemeinden, die schon frühzeitig zur Ausschreibung von Gemeindeumlagen schreiten mussten, bei der Errichtung der äußeren Standorte der Schächte, ängstlich ausgewichen wurde. Dieser Unbilligkeit, die übrigens durch den Egoismus der Bergwerksbesitzer begründet wurde, kann nur dadurch

gesteuert werden, dass 80 Procent der Einkommen- und Erwerbsteuer der Bergwerke nicht in der Gemeinde, wo sich zufällig der Standort, der Schacht, befindet, sondern in der Gemeinde vorgeschrieben und eingehoben wird, in welcher die Kohle thatsächlich entnommen wird.

In dieser Richtung kann dem geltenden Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91 der Vorwurf der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nicht erspart werden, wenn es zufällige Äußerlichkeiten zum Grundstein der Besteuerung von Bergwerken macht.

Die betheiligten Gemeinden überreichen daher die ehrfurchtsvolle Petition:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91 über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Bergwerken die geeigneten Schritte einzuleiten.

Sobochleben/Mariaschein, am 1. Februar 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Březina, Potvorov, Losina in Böhmen, um Annahme des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung.

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Ve vládní předloze, kterou zavádí se v platnosť nový soudní řád, obsaženo je v čl. XII. ustanovení, že ode dne zavedení zákona tohoto pozbývají platnosti všecky předpisy zákona o bursách ze dne 1. dubna 1875, č. 67 ř. z., pokud předpisy tyto upravují kompetenci smírčích soudů bursovních a rozhodování jiných sporů než v §. 2 čl. 7 tohoto zákona uvedených a pokud jimi dále kompetence oněch smírčích soudů též na kruh nečlenů je rozšířena.

S potěšením vítáme toto ustanovení nového zákona.

Nechceme se dotýkati privilegií burs pokud se týká jejich členů a pokud bursovní soudy rozhodovati mají spory mezi členy bursy o bursovních obchodech.

Naproti tomu ale ohražujeme se proti tomu, aby bursovní soudy rozhodovati mohly na dále též proti rolníkům a ohledně jiných než bursovních obchodů.

Dosavadní zkušenosti z praxe nepotvrzují ani v nejmenším důvěru v bursovní soudy. Nehledě k tomu, že řízení je libovolné, soudcové neprávníci a že nepřipouští se žádné opravní prostředky proti rozsudku i sebe nespravedlivějšímu, padá zde hlavně na váhu ta okolnosť, že rolníci často neznajíce obsah listiny, podepíší někdy prohlášení, kterým podrobují se bursovnímu soudu, a pak cestu do Vídně neb do Prahy konati musejí a aniž by směli si vzíti zástupce rozsudku bursovního soudu podlehají.

Přejeme si tudíž vřele, aby se osnova nového zákona, kterou se ustanovuje, že

1. smírčí soudy bursovní jsou oprávněny vynášeti rozsudky jen proti členům bursy, a
2. jen ohledně obchodů bursovních neb na burse uzavřených,

stala se v brzku skutkem a proto prosíme:

Vysoká sněmovno poslanecká račiž čl. XII. uvozovacího zákona k novému soudnímu řádu schváliti a petice rozličných burs ohledně zachování dosavadní kompetence bursovních smírčích soudů zamítnouti.

V Březině, dne 25. únoru 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Wien in Betreff Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises erwachsenden Auslagen.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Nach dem Reichsgemeindegesetze und den auf Grund desselben für die einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassenen Gemeindeordnungen obliegt den Gemeinden die Besorgung der Geschäfte des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises.

Die wesentlich gleiche Bestimmung enthalten die sämmtlichen Gemeindestatute für die Landeshauptstädte und andere Städte der diesseitigen Reichshälfte.

Die den Gemeinden verliehene Autonomie, welche es ihnen ermöglicht, ihre Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gegebenen Grenzen nach eigenem Ermessen zu verwalten, ist von unschätzbarem Werte für diese Gemeinwesen und kann mit Recht als die Grundbedingung des Aufschwunges bezeichnet werden, welchen die Gemeinden, insbesondere der Städte mit eigenem Statute, erfahren haben.

Mit der Entwicklung und Vergrößerung der Städte wachsen aber naturgemäß auch die Anforderungen, welche an die Gemeinden in Bezug auf Herstellung von Communicationen, Errichtung von Schulhäusern, ferner hinsichtlich der Assanirung und Approvisionirung der Städte, der Armenversorgung 2c. gestellt werden, und es bedarf einer großen Umsicht und weiser Sparsamkeit, um all die dringenden Bedürfnisse der in der Ausbildung begriffenen Gemeinwesen zu erfülleu, ohne hiebei das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu stören.

Zu diesen Aufgaben, welche die Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise zu erfüllen haben, kommen überdies noch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises und speciell bei den Landeshauptstädten und den Städten mit eigenen Statuten jene einer politischen Bezirksbehörde erster Instanz, deren Besorgung diesen Städten nach ihren Statuten obliegt.

Wenn nun auch die Gemeinden die ihnen übertragenen Geschäfte des Staates bisher im vollen Bewusstsein ihrer patriotischen Pflichten ohne irgend welche Einwendung und willig besorgt haben, so ist doch zu berücksichtigen, dass sie die aus diesen Geschäften erwachsenden Lasten nur insolange tragen können, als sie die Mittel hiezu besitzen, beziehungsweise aufzubringen in der Lage sind.

Die Anforderungen, welche der Staat in dieser Richtung speciell an die Städte stellt, übersteigen aber bereits die Leistungsfähigkeit derselben, denn es ist eine nicht zu verkennende Thatsache, dass die Anforderungen des Staates stetig sich steigern.

Fast jedes neue Gesetz, sei es, dass dasselbe Wohlfahrtseinrichtungen bezweckt, wie beispielsweise die Unfall- und Krankenversicherung, sei es, dass es sich auf die Wehrhaftmachung des Staates bezieht, wie das

Landsturmgesetz, legt den Gemeinden neue Lasten auf; die Agenden der politischen Geschäftsführung weisen eine Vermehrung von Jahr zu Jahr auf.

Die Stadt Wien hat eine eingehende Statistik über die Kosten der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises und jener als politischer Bezirksbehörde erster Instanz seit Jahren geführt und umfassende Berechnungen über die diesfälligen Kosten angestellt, deren Details aus dem sub ./. angeschlossenen Referate sammt Ergänzung gütigst entnommen werden mögen und deren Ergebnis folgendes ist:

Von 950.398 durch den Magistrat im Jahre 1893 behandelten Actenstücken entfielen 658.242 Stücke, somit 72 bis 73 Procent auf den übertragenen Wirkungskreis und hievon 539.083 Stücke, somit 82 Procent auf die Geschäfte des Magistrates als politische Bezirksbehörde erster Instanz.

Die Kosten stellten sich in den Jahren 1886, 1892 und 1893 dar, wie folgt:

Gesammtaufwand der Stadt Wien für die Verwaltung

1886	2,889.972 fl.
1892	4,072.719 „
1893	4,852.641 „

Hievon entfallen auf den übertragenen Wirkungskreis

1886	1,017.270 fl.
1892	1,433.597 „
1893	1,708.129 „

wovon auf die Besorgung der Geschäfte als politische Bezirksbehörde erster Instanz

1886	825.921 fl.
1892	1,177.556 „
1893	1,398.957 „

zu rechnen sind.

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in den anderen Landeshauptstädten, nur variirt das Procentverhältnis je nach der Größe der Stadt und nach der Bedeutung derselben, für Handel und Industrie, vielleicht auch infolge der nicht durchwegs gleichen Verrechnungsbasis; die Stadt Lemberg constatirt, dass von den Agenden des Magistrates circa 80 Procent auf den übertragenen Wirkungskreis als politische Behörde entfallen, Triest berechnet 50 Procent der Agenden als auf den übertragenen Wirkungskreis entfallend, Brünn und Laibach constatiren 25 Procent, Linz 21 Procent.

Diese wenigen Ziffern zeigen, welche enorme Last den Städten aus der politischen Geschäftsführung erwächst.

Dass die Städte nach ihren Statuten verpflichtet sind, die Geschäfte einer politischen Bezirksbehörde zu besorgen, lässt sich nicht bestreiten; ob dieselben aber nach Recht und Billigkeit zur unentgeltlichen Führung dieser Geschäfte verhalten sind, diese Frage ist wohl nicht ohne weiteres zu bejahen.

In keinem der Gemeindestatuten ist eine Bestimmung enthalten, dass diese Geschäftsführung der Städte für den Staat unentgeltlich, beziehungsweise ohne Entschädigung für die den Städten hieraus erwachsenden Auslagen zu geschehen habe. Es könnte daher hier der allgemeine Rechtsgrundsatz Anwendung finden, dass niemand verpflichtet sei, für einen anderen eine Arbeit zu verrichten, ohne für seine Mühewaltung entlohnt zu werden oder doch wenigstens den Ersatz der baren Auslagen zu erhalten. Wenn aber auch von der Rechtsfrage ganz abgesehen wird, so ist es doch zweifellos in der Billigkeit ganz und voll begründet, dass den Gemeinden der Städte, welche für den Staat die Geschäfte einer politischen Behörde besorgen, ein Ersatz für die ihnen hieraus erwachsenden Lasten gewährt werde, und es wird niemand in dem Schritte der Städte, eine solche Vergütung zu erlangen, etwa das Streben erblicken können, die denselben dem Staate gegenüber obliegende Verpflichtung, ihn in seinen Geschäften zu unterstützen, abwälzen zu wollen. Es ist für die Stadtgemeinden, welche selbst mit den größten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sehr hart zu sehen, dass der Staat die Stempelgebüren, welche sich in gewissem Sinne als eine theilweise Vergütung der über Parteieingaben eingeleiteten Amtshandlungen darstellen, von jenen Eingaben für sich in Anspruch nimmt, über welche die Stadtbehörden amtzuhandeln haben; es ist sehr drückend für die Gemeinden, dass der Staat in jenen Städten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, für die Besorgung der den Gemeinden obliegenden Polizeigeschäfte eine Vergütung bedungen hat, während die Gemeinden eine große Anzahl staatlicher Geschäfte unentgeltlich besorgen sollen.

Die Städte würden, eingedenk ihrer Pflichten gegen den Staat und erfüllt von dem erhebenden Bewusstsein, ihre Kraft in den Dienst des Staates stellen zu können, die Frage der Kostenvergütung für die

von ihnen besorgten Staatsgeschäfte nicht aufgerollt haben, wenn sie in der Lage wären, ohne ernstliche Gefährdung ihres aufrechten finanziellen Bestandes auch weiterhin diese Lasten zu tragen. Der Umstand aber, dass sie befürchten müssen, ohne Unterstützung des Staates ihren bisherigen Verpflichtungen trotz alles Opfermuthes der städtischen Bevölkerung auf die Dauer nicht mehr in gleichem Maße nachkommen zu können und die Überzeugung, dass der Staat selbst großen Wert darauf legen muss, sich die größten Steuerträger, die Städte, dadurch leistungsfähig zu erhalten, dass er sie, insoweit es in seiner Macht liegt, unterstützt, ermuthigt dieselben, an den Staat mit der Bitte heranzutreten, ihnen eine Vergütung der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu gewähren.

In Ausführung des einstimmigen Beschlusses der in Wien versammelt gewesenen Delegirten der Städte Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Salzburg, Triest, Troppau, Wien und Zara vom 22. Februar 1895 erlaubt sich das gefertigte Präsidium des Städtetages dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes die folgende Enunciation zur geneigten Würdigung zu unterbreiten:

„1. Der Städtetag ist der Anschauung, dass den Landeshauptstädten und Städten mit eigenem Statute eine Vergütung der Auslagen für die von ihnen besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungkreises, soweit dieselben die Competenz einer politischen Bezirksbehörde erster Instanz, sowie die Einhebung der directen Steuern betreffen, gebüre.

2. Der Städtetag spricht eine Vergütung dieser Auslagen an."

Wien, am 28. Februar 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang IV.

Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Wien in Betreff der Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Landeshauptstädte.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Anforderungen, welche an die Gemeinden der größeren Städte in Ansehung der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen und nützlichen Gemeindeanstalten und hinsichtlich der Schaffung neuer Wohlfahrtseinrichtungen gestellt werden, steigern sich fortwährend und in einem Maße, welches mit den gleichartigen Anforderungen, die in dieser Beziehung an die kleineren Gemeinwesen herantreten, nicht in Vergleich gezogen werden kann.

Die Fortschritte auf allen Gebieten der Cultur, welche stets neue Bedürfnisse hervorrufen, insbesondere die Errungenschaften der Technik und Hygiene erklären und begründen diese erhöhten Ansprüche der Bevölkerung.

Schon der Charakter einer großen Stadt als einer Wohnstätte für eine große Anzahl von der arbeitenden Classe Angehörigen und arbeitsuchenden Menschen bedingt einen bedeutenden Aufwand für die Armenversorgung, sowie für Approvisionirungs- und Assanirungszwecke, welcher den kleineren Gemeinden erspart bleibt, und nöthigt zu Vorkehrungen und Institutionen, die auch in zahlreichen Erlässen und Postulaten der Staatsverwaltung von den Verwaltungen der bedeutenderen Stadtgemeinden in geradezu unabweisbarer Form angefordert werden.

Es ist sicherlich nicht zu verkennen, dass die verbesserten und möglichst vollkommenen Einrichtungen der großen Städte einen nachhaltigen und wohlthätigen Eindruck auf das gesammte Staatsleben auszuüben geeignet sind.

Dass den Landeshauptstädten infolge ihrer Eigenschaft als Sitz der höheren und höchsten Staatsbehörden vielfach erhöhte Verpflichtungen hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer communalen Institutionen auferlegt werden, sei nur nebenbei erwähnt.

Auch durch die Verpflichtung im übertragenen Wirkungskreise für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken und insbesondere die Agenden einer politischen Bezirksbehörde zu vollziehen, wird den Landeshauptstädten eine sehr beträchtliche und fortwährend steigende Belastung zu Gunsten des Staatsschatzes auferlegt. Fast jedes neue Gesetz — sei es auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, sei es auf dem der Wehrhaftmachung des Reiches, sowie auch die neuen Steuergesetze — legt den Hauptstädten neue Verpflichtungen und erhöhte finanzielle Leistungen auf und je vollkommener der Verwaltungsapparat wirkt, desto größer wird der Aufwand der Städte, in deren Bereich von der Bevölkerung und von der Staatsverwaltung das denkbar Vollkommenste angefordert wird, in welchen aber überdies wegen der höheren Kosten aller Verwaltungserfordernisse der Aufwand viel größere Dimensionen erreicht als in den übrigen Gebietstheilen des Staates.

Bei der Aufbringung ihres Erfordernisses sind die Gemeinden in erster Linie auf die Ausschreibung von Zuschlägen zu den directen Steuern angewiesen.

Durch die im Zuge befindliche staatliche Steuerreform sollen nun den Contribuenten mehrerer Steuergattungen erhebliche Nachlässe zugestanden werden, was zwar im Interesse des unter der Ungunst der Zeitverhältnisse nothleidenden Gewerbestandes, sowie des in drückender Weise belasteten Hausbesitzes nur freudig begrüßt werden kann, wodurch jedoch den Gemeinden die Basis für die Ausschreibung ihrer Umlagen geschmälert wird und die Schwierigkeit, mit welcher sie schon derzeit bei der Bestreitung ihres Haushaltes zu kämpfen haben, sich erheblich steigert.

Wenn nun auch die berechtigte Hoffnung besteht, dass die hohe Regierung und die hohen Häuser des österreichischen Reichsrathes sich den gegen die geplante Art der Steuerreform von einzelnen Städten und von dem österreichischen Städtetage geltend gemachten Bedenken und gestellten wohl motivirten Bitten nicht verschließen werden, und dass diese Gesetzesvorlage nur mit solchen Abänderungen zum Gesetze werde, dass die dermalen befürchtete finanzielle Schädigung der Landeshauptstädte nicht zur Thatsache wird, so ist die Finanzlage der Landeshauptstädte dennoch eine so schwierige, dass dieselben ohne eine ausgiebige Entlastung ihrer Budgets beziehungsweise ohne Eröffnung neuer Einnahmsquellen nicht länger imstande sein werden, ihren bisherigen Aufgaben nachzukommen.

Einerseits wachsen die Auslagen der Städte stetig, in welcher Richtung auf die Petition des österreichischen Städtetages wegen Vergütung der Kosten für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises verwiesen wird, anderseits ist die Steuerkraft der Bewohner der Landeshauptstädte schon in einer Weise angespannt, dass eine Mehrbelastung als ausgeschlossen bezeichnet werden muss, weshalb an die Erhöhung der städtischen Einnahme durch Einführung neuer städtischer Steuern oder Umlagen nicht gedacht werden kann.

Diese Verhältnisse führen zu dem zwingenden Schlusse, dass das bisherige, hauptsächlich oder ausschließlich auf dem Grundsatze der Steuerzuschläge beruhende System des communalen Steuerwesens der großen Städte unzureichend sei, und dass eine Ergänzung und Ausgestaltung des Systems der Gemeindebesteuerung durch Zuwendung eigener selbständiger Einnahmsquellen zu den bisherigen Zuflüssen unabweisbar sei.

Es muss daher vor allem eine Steuerquelle ins Auge gefasst werden, welche sich nach ihrem Gegenstande, sowie nach der Art ihrer Veranlagung und Einhebung als eine Abgabe localer Natur darstellt.

Es ist dies die nur Landeshauptstädte betreffende Verzehrungssteuer für die geschlossenen Orte.

Allerdings wird es seit langer Zeit von den Bevölkerungen der Landeshauptstädte als eine ungerechtfertigte Bedrückung empfunden, dass in ihren Gebieten die Consumabgaben von einer weit größeren Anzahl von Artikeln, in weit höheren Steuersätzen und in einer viel lästigeren Form eingehoben werden als in den anderen Orten; das Bewusstsein einer ungerechtfertigten Belastung würde aber schwinden, wenn jene Abgaben nur mehr localen Zwecken dienen und am Orte des Consums und der Steuerleistung zur Verwendung gelangen würden.

Dass man den localen Charakter dieser Steuer erfasst hat, geht daraus hervor, dass in früheren Zeiten die Thorsteuer thatsächlich eine Gemeindeabgabe war, so beispielsweise in Wien bis zum Jahre 1829, und dass erst in späterer Zeit die Thorsteuer eine staatliche Steuer geworden ist, zu welcher Zuschläge zu erheben den Gemeinden zugestanden wurde.

Auch in einzelnen Städten des Auslandes fließt der Ertrag der Thorsteuer lediglich den Gemeinden der geschlossenen Städte zu und bezieht zum Beispiele die Stadt Paris derzeit aus dem Octroi eine jährliche Einnahme von circa 160 Millionen Francs.

Es lässt sich nicht verkennen, dass es nur der Billigkeit entspricht, wenn die Städte berechtigt sein sollen, von denjenigen, welche in ihrem Gebiete wohnen, die Consumsteuer für sich einzuheben. Gerade bei großen Städten kommt es häufig vor, dass viele Personen nur vorübergehend sich in den Städten aufhalten, ohne daselbst ihren ständigen Wohnsitz zu haben; die hohe Consumsteuer, welche von solchen Personen während ihres Aufenthaltes in der Stadt entrichtet wird, fließt nun dem Staate zu. Es ergibt sich hier mit Recht die Frage, wie kommt der Staat, welcher für alle Staatsbürger, sei es nun, dass sie in einer geschlossenen Stadt, sei es, dass sie außerhalb einer solchen leben, das Gleiche leistet, dazu, aus dem Consume solcher Personen eine besondere höhere Einnahme zu beziehen, weil sie vorübergehend in einer geschlossenen Stadt sich aufhalten, während die betreffende Stadtgemeinde eine Einnahme hieraus nicht bezieht, obwohl deren Wohlfahrtseinrichtungen von den nur zeitweilig daselbst sich aufhaltenden Personen in gleichem, vielleicht noch in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden, wie von den ständigen Stadtbewohnern.

Es ist demnach ein Postulat der Billigkeit und Gerechtigkeit, dass der Ertrag der höheren Consumsteuer der geschlossenen Städte, welche ja doch nur darin ihre Begründung finden kann, dass das Leben in einer großen Stadt gewisse Annehmlichkeiten und Vortheile bietet, welche an kleineren Orten entbehrt werden müssen, den Gemeinden der Städte zufließe als theilweiser Ersatz jener Auslagen, welche dieselben gerade

mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen, die an die communalen Einrichtungen der großen Städte gestellt werden, aufzuwenden haben.

In Ausführung des einstimmigen Beschlusses der am 22. Februar 1895 in Wien versammelt gewesenen Delegirten der Städte Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Salzburg, Triest, Troppau, Wien und Zara erlaubt sich das gefertigte Präsidium des österreichischen Städtetages an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes die dringende Bitte zu stellen, es möge in Würdigung der vorstehenden Ausführungen mit thunlichster Beschleunigung, wenn möglich gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze, eine Reform des communalen Steuerwesens der Landeshauptstädte in der Richtung in das Leben gerufen werden, dass diesen Gemeinden zu ihren bisherigen Zuflüssen eigene und selbständige Einnahmsquellen eröffnet werden, wobei in erster Linie für die geschlossenen Städte die wenigstens successive Überlassung des Ertrages der Verzehrungssteuer in Aussicht zu nehmen wäre.

Wien, am 28. Februar 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang V.

Petition des österreichischen Städtetages* in Wien in Betreff der im Zuge befindlichen Reform der directen Personalsteuer.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Versammlung der nach Wien entsendeten Delegirten der Städte Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Salzburg, Triest, Troppau, Wien und Zara hat die staatlicherseits geplante Reform der directen Personalsteuern in den Bereich ihrer Berathungen gezogen, um die Vorlage der hohen Regierung, sowie jene des verehrlichen Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses in Absicht auf die für die Landeshauptstädte und anderen großen Städte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich bei Durchführung der geplanten Steuerreform ergebenden Consequenzen zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, ohne in Details eingehen zu wollen, Folgendes:

Der Grundgedanke der Steuerreform ist, durch Einführung einer auf neuer Basis stehenden Personaleinkommensteuer eine gerechte Vertheilung der der Bevölkerung gegenüber dem Staate obliegenden Steuerpflicht herbeizuführen, ein Steuerobject, nämlich das reine Einkommen, welches nach den bisherigen Steuergesetzen nicht entsprechend zu fassen und daher auch nicht genügend besteuert war, in gerechter Weise zur Tragung der Steuerlasten heranzuziehen und hiedurch ein solches Erträgnis für den Staat zu schaffen, welches es gestattet, ohne Schmälerung der Staatseinnahmen eine Reduction der bisher als Hauptquellen der Steuereingänge des Staates zu bezeichnenden Ertragssteuern herbeizuführen.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, ist neben einer Änderung in der Bemessung der Erwerbsteuer, welche nunmehr contingentirt werden soll, schon für die Jahre 1896 und 1897 ein Nachlass von 10 Procent an der Grundsteuer und Gebäudesteuer und ein Nachlass von 20 Procent an der Erwerbsteuer in Aussicht genommen.

Der nach Bestreitung der genannten Nachlässe sich aus dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer ergebende Überschuss soll, insofern er den Betrag von 3,000.000 fl. jährlich nicht übersteigt, den Landesfonden in der Weise zugewendet werden, dass ein jenem Überschusse gleichkommender, aliquoter Theil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird; für den Fall, als in den Jahren 1896 und 1897 der Überschuss der Mehreinnahmen die Summe von 3,000.000 fl. übersteigen sollte, sind die weiteren Mehrbeträge zu Gewährung höherer Steuernachlässe, und zwar bis 15 Procent bei der Grundsteuer, 12 Procent bei der Gebäudesteuer und 25 Procent bei der Erwerbsteuer, endlich zur Ermäßigung des Steuerfußes für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 Procent in Aussicht genommen.

Für die Periode 1898 bis einschließlich 1907 sind nach den Anträgen des verehrlichen Steuerausschusses, falls sich solche Mehreinnahmen ergeben, dass nach Durchführung der letztgenannten Steuernachlässe nach Abzug der 3,000.000 fl. Überweisungssummen an die Länder und nach Abrechnung von jährlich 2·5 Procent der im Jahre 1897, beziehungsweise in den folgenden Jahren der Staatskasse zugekommenen Erträgnisse der Personaleinkommensteuer, welche 2·5 Procent der Staatskasse als Mehrerträgnis dieser Steuer zuzuwenden sind, noch Überschüsse verbleiben, dieselben zu zwei Drittel an die Staatskasse abzuführen, und zu ein Drittel zur weiteren Überweisung an die Landesfonde zu verwenden.

Bedingung der Bewilligung der Überweisungssummen an die Landesfonde überhaupt ist, dass die neu einzuführende Personalsteuer von allen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, also auch den Communalzuschlägen frei bleibe.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Wirkung die Durchführung dieser in großen Zügen skizzirten Grundgedanken des neuen Steuersystemes auf die finanzielle Lage der Landeshauptstädte und der anderen größeren Städte haben wird.

Hier ist Folgendes zu bemerken: Die Haupteinnahme der Städte liegt in den communalen Zuschlägen zu den Realsteuern, ferner zur Erwerb-, sammt der hiemit bisher verbunden gewesenen Einkommensteuer I. Classe, endlich zur Einkommensteuer II. Classe.

Das Erträgnis der staatlichen Realsteuern und der Erwerbsteuer wird sich nach den neuen Steuergesetzen um den Procentsatz der Nachlässe vermindern, die bisherige Einkommensteuer II. Classe geht in die Personaleinkommensteuer über, und die Folge ist bei den erstgenannten Steuern die procentuelle Verminderung, bei der Einkommensteuer der vollständige Ausfall jener Summe, welche die Basis für die Einhebung der städtischen Zuschläge gebildet hat. Es reducirt sich demnach die Einnahme der Städte procentuell um jenen Betrag, welchen die Nachlässe bei den genannten Steuern ausmachen, mehr dem Ausfalle an Zuschlägen zur Einkommensteuer.

An dieser Stelle ist auch einer Detailbestimmung der geplanten Reform Erwähnung zu thun, nämlich der veränderten Vorschriften über die Steuervorschreibung hinsichtlich der Eisenbahnen.

Abgesehen von der Schädigung der Landeshauptstädte, welche daraus resultirt, dass das unter gewissen Verhältnissen bisher mit 40 Procent bestimmt gewesene Präcipuum der Steuer von Eisenbahnen, welches am Sitze der Unternehmung vorgeschrieben worden ist, überhaupt herabgesetzt wurde, involvirt die Bestimmung des neu zu schaffenden Gesetzes, dass von den 75, beziehungsweise 90 Procent des auf ein Land entfallenden Steuerbetrages ein Viertel in allen übrigen Gemeinden, welche die Bahnstrecke durchzieht (mit Ausschluss der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Unternehmung befindet), zur Vorschreibung zu kommen habe, eine bedeutende Verminderung der in den Landeshauptstädten zur Vorschreibung gelangenden Steuersumme und indirect bei Beibehaltung des bisherigen Procentes der städtischen Zuschläge eine Verringerung der städtischen Zuschläge.

In ähnlicher Weise werden die Landeshauptstädte durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage, noch viel mehr aber durch jene des verehrlichen Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über die Steuervorschreibung von Handelsunternehmungen 2c., welche ihre Betriebsstätte nicht am Orte des Sitzes der Unternehmung haben, getroffen.

Darüber, dass durch diese Steuervorlagen die Landeshauptstädte in der empfindlichsten Weise geschädigt werden, indem ihnen ein nicht unbeträchtlicher Theil ihrer bisherigen Umlagenbasis entzogen wird, besteht wohl kein Zweifel und ist diese Thatsache auch in den Berathungen des verehrlichen Steuerausschusses wiederholt zur Sprache gebracht worden; auch darüber kann kein Zweifel sein, dass die Landeshauptstädte bei den außerordentlich großen Anforderungen, welche die städtische Bevölkerung an die Communalverwaltungen stellt und bei den großen Lasten, die den Städten aus der Besorgung einer großen Anzahl von Geschäften des Staates erwachsen, auf diesen Entgang an Einnahmen nicht verzichten können, zumal die finanzielle Lage der Städte anerkanntermaßen eine solche ist, dass es denselben nur bei Aufbietung der größten Sparsamkeit möglich ist, das Gleichgewicht in ihren Budgets zu erhalten.

Es handelt sich sonach nur um die Frage, in welcher Weise den Städten ein Ersatz für diesen Entgang an Einnahmen geschaffen werden kann?

Ein Mittel, welches auch von verschiedenen Seiten genannt wird, wäre die Erhöhung des Procentes der Zuschläge zu den staatlichen Steuern und eine Erhöhung der Umlagen auf den Mietzins.

Was die Erhöhung des Procentes der Zuschläge betrifft, ist zu bemerken, dass dieselbe eine außerordentliche Mehrbelastung der städtischen Bevölkerung, und zwar gerade jener Gruppen der Bevölkerung herbeiführen würde, deren Entlastung durch die Steuervorlagen angestrebt wird.

Was der Staat an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer nachläßt, wird, wenigstens in vielen Fällen, in der Form der Personaleinkommensteuer, welche möglicherweise im Laufe der Zeit sich erhöhen und zu einer sehr drückenden Last werden kann, von den an den früher genannten drei Steuergattungen Entlasteten wieder gezahlt werden müssen; wenn nun eine procentuelle Erhöhung der communalen Zuschläge eintreten würde, so würde die für die Gemeinden sich nur als Ausgleichssumme darstellende procentuelle Mehreinnahme aus den Zuschlägen für die betreffenden Steuerträger eine directe Mehrbelastung sein, eine Mehrbelastung, welche den Steuerträgern der Städte, ohne die ohnehin schon bis auf das äußerste angespannte Steuerleistung geradezu unerschwinglich zu machen, nicht zugemuthet werden kann.

Die Einwohner der Städte habena ußer den im Vergleiche zur Landbevölkerung bedeutend höheren Lebensmittelpreisen und Mietzinsen fast ausnahmslos die hohe Consumsteuer in den geschlossenen Städten zu leisten; die Hausbesitzer haben fast durchwegs die $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer zu bezahlen, eine Realsteuer, wie sie in dieser Höhe wohl kaum in einem anderen Staate zu entrichten ist; hiezu kommt, dass gerade diese Kategorie der Steuerträger im Verhältnisse zu den Besitzern jener Häuser, welche mit der 20procentigen

Hauszinssteuer oder mit der Hausclassensteuer belegt sind, in dem Reformvorschlage hinsichtlich der zu gewährenden Nachlässe am geringsten bedacht sind, indem das Nachlassprocent für alle diese Steuern in gleicher Höhe in Aussicht genommen ist, die Besitzer der mit der 26⅔procentigen Hauszinssteuer belegten Häuser aber nur einen 15procentigen Erhaltungskostenabschlag haben, während bei der 20procentigen Hauszinssteuer ein derartiger 30procentiger Abschlag besteht.

Aber auch die Handel- und Gewerbetreibenden, deren Regieauslagen in den Städten, infolge der höheren Arbeitslöhne und Mietzinse ungleich größere sind, als auf dem flachen Lande, können eine derartige Mehrbelastung, wie sie die percentuelle Erhöhung der städtischen Zuschläge mit sich führen würde, nicht mehr auf sich nehmen, soll hiedurch nicht die Gefahr einer den finanziellen Niedergang dieser Steuerträger bewirkenden Überlastung herbeigeführt werden.

Es muss aber noch ein Moment an dieser Stelle hervorgehoben werden, wenn das Percent der städtischen Zuschläge auf jenen Betrag erhöht würde, welcher erforderlich wäre, um trotz der geringeren Summe der den städtischen Zuschlägen unterliegenden staatlichen Steuern für die Städte dieselbe Einnahme zu erzielen, welche sie bisher aus den Zuschlägen zu den staatlichen Steuern hatten, so wäre, da das Percent der staatlicherseits gewährten Nachlässe bei den verschiedenen Steuern ein verschiedenes ist, die Consequenz einer solchen percentuellen Erhöhung der Zuschläge die, dass nebst der unvermeidlichen Mehrbelastung noch eine höchst ungerechte Verschiebung der Lasten der communalen Zuschläge eintreten würde, indem bei einem gleichen Zuschlagsprocente für die Contribuenten jener Steuergattung, welche den geringeren staatlichen Nachlass genießt, die Erhöhung des communalen Zuschlages doppelt fühlbar wäre.

Was nun die Frage der Erhöhung der städtischen Umlagen auf den Mietzins anbelangt, so würden durch eine solche wieder in erster Linie der Realbesitz, Handel und Gewerbe getroffen und die Wirkung dieser Maßregel wäre die gleiche, wie jene der Erhöhung der Zuschläge zu den staatlichen Steuern.

Es ergibt sich sonach, dass diese beiden Maßnahmen ernstlich nicht in Frage kommen können, wegen der Unmöglichkeit, eine weitere Mehrbelastung der städtischen Bevölkerung zu schaffen, es würde aber auch, abgesehen von dieser Thatsache, einer der Hauptzwecke der Steuerreform, eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen, illusorisch gemacht.

Unter diesen Umständen ist nur der Staat in der Lage eine Abhilfe zu schaffen.

In erster Linie wäre es möglich, die Basis für die städtischen Umlagen durch eine zu Gunsten der Städte zu schaffende Änderung der Vorschriften bezüglich der Steuervorschreibung für die Eisenbahnen und für die Handels- und Erwerbsunternehmungen, deren Betriebsstätten nicht am Orte des Sitzes der Unternehmung sich befinden, günstiger zu gestalten.

Hiedurch würde sich der Entgang an städtischen Einnahmen schon einigermaßen verringern; weiters aber wäre ein Theil der Mehreinnahmen aus der Personaleinkommensteuer, welche man, ohne den Vorwurf einer optimistischen Auffassung auf sich zu laden, mit einer bedeutend höheren Summe als 3,000.000 fl. schon in den Jahren 1896/97 in Anschlag bringen kann, den Landeshauptstädten direct zuzuweisen, auf deren Bevölkerung zweifellos der größte Theil der Personalsteuern entfallen wird.

Die Überweisungssummen, welche den Landesfonden zukommen sollen, werden, wie dies ja allgemein angenommen wird, nicht dazu verwendet werden, die Landesumlagen zu reduciren, sie werden vielmehr zu Meliorationen und Investitionen aufgebraucht werden, welche in erster Linie der Landbevölkerung und nur in sehr geringem Maße den Städten zugute kommen werden.

So richtig nun der Gedanke ist, aus den für die Bedürfnisse des Staates entbehrlichen Mehreinnahmen der neuen Personalsteuer den Ländern eine Bonification zuzuwenden, ebenso richtig wäre der Gedanke, auch den Städten einen Vortheil aus denselben zukommen zu lassen; wenn aber bei Durchführung der geplanten Reform gerade infolge der den Ländern zugedachten Vortheile die Einnahmen der Landeshauptstädte in einer ihre Finanzlage bedrohenden Weise verkürzt werden, was umso härter erscheint, als zweifelsohne der Mehrertrag der Personaleinkommensteuer aus den großen, wahrscheinlich aus den größten Städten der Monarchie einfließen wird, dann ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit als Postulat der Gerechtigkeit, dass aus diesen Mehreinnahmen des Staates auch den Landeshauptstädten entsprechende Beträge zugewiesen werden sollen.

Wie schon erwähnt, ist die in Aussicht genommene Summe der Überschüsse bedeutend höher zu veranschlagen, als 3,000.000 fl., und es ist daher auch die Möglichkeit vorhanden, selbst ohne Schmälerung der für die Landesfonde bestimmten Überweisungssummen die Landeshauptstädte mit entsprechenden Beträgen aus den Mehreinnahmen des Staates zu bedenken.

Dass die hier angenommene günstigere Berechnung der Mehreinnahmen der Wirklichkeit nahe kommen dürfte, ergibt sich übrigens auch aus der Thatsache, dass der verehrliche Steuerausschuss in Aussicht genommen hat, die in der Veranlagungsperiode 1898/1907 sich ergebenden Überschüsse aus den Mehreinnahmen nach Erfüllung der in den Punkten 1 und 2 des Artikels X aufgestellten Verwendungsbestimmungen zu zwei Drittel der Staatskasse zuzuführen und zu ein Drittel zur weiteren Dotirung der Landesfonde zu verwenden.

Das gefertigte Präsidium des Städtetages stellt demnach in Ausführung des von den Delegirten der eingangs bezeichneten Landeshauptstädte und der Stadt Krakau am 22. Februar 1895 einstimmig gefassten Beschlusses die ergebene Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes wolle in Würdigung der vorstehenden Ausführungen bei Erledigung der Vorlagen über die Reform der directen Personalsteuern beschließen:

a) dass ein der Bevölkerungszahl und Steuerleistung der Landeshauptstädte entsprechender Theil der den Landesfonden aus dem Mehrerträgnisse der directen Steuern zugedachten Überweisungen, welche nach den Beschlüssen des verehrlichen Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses mit rund 3,000.000 fl. in Aussicht genommen sind, jedoch nach Ansicht des Städtetages als zu gering zu bezeichnen sind, im Wege der Reichsgesetzgebung unmittelbar den Gemeinden der Landeshauptstädte zugewendet werde;

b) dass von dem in Gemäßheit des Artikels X der Ausschussanträge für den Staat in Aussicht genommenen zwei Drittel der Mehrerträgnisse der directen Personalsteuern — mindestens die Hälfte — somit ein Drittel jener Mehrerträgnisse den Landeshauptstädten zufließen soll;

c) dass die $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer durch eine procentuelle höhere Betheiligung an den Steuernachlässen (aus dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer) und durch Erhöhung des steuerfreien Abzuges für die Erhaltungs- und Amortisationskosten möglichst ausgiebig ermäßigt werde.

Wien, am 28. Februar 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang VI.

Petition des österreichischen Städtetages 1895 in Wien in Betreff der geplanten Änderung des Heimatgesetzes.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Versammlung der nach Wien entsendeten Delegirten der Städte Brünn, Czernowitz, Görz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Salzburg, Triest, Troppau, Wien, Zara, hat am 21. Februar 1895 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Der Städtetag anerkennt die Reformbedürftigkeit des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, er erhebt aber gegen einzelne Bestimmungen des von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes (969 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1894), wodurch einige Bestimmungen des citirten Gesetzes abgeändert werden sollen, gewichtige Bedenken, weil infolge einiger der geplanten Abänderungen den Landeshauptstädten sowie anderen größeren Städten und Industrieorten geradezu unerschwingliche Auslagen für die Armenversorgung auferlegt werden.

Der Städtetag spricht daher seine Überzeugung dahin aus, dass die Änderung des bisherigen Heimatgesetzes nur unter gleichzeitiger Reform der Armengesetzgebung auf der Basis durchzuführen sei, dass ein Theil der bisher ausschließlich den Gemeinden obliegenden Last der Armenversorgung auf den Staat und die Länder überwälzt werde.

Der Städtetag stellt daher die dringende Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes wolle die von einzelnen Städten in Angelegenheit der geplanten Abänderung des Heimatgesetzes bereits überreichten, sowie noch zu überreichenden Petitionen einer eingehenden Erwägung würdigen und den in diesen Petitionen enthaltenen Bitten geneigtest Rechnung tragen; im besonderen bittet der Städtetag, es sei

1. die im §. 2 des mehrerwähnten Gesetzentwurfes enthaltene Frist eines fünf-, beziehungsweise zehnjährigen Aufenthaltes, nach welchem einem österreichischen Staatsbürger die Aufnahme in den Heimatverband nicht versagt werden kann, auf zehn-, beziehungsweise fünfzehn Jahre auszudehnen (mit 14 Stimmen gegen die Stimme der Stadt Krakau beschlossen, welche nur eine Frist von zehn Jahren anstrebt);

2. im §. 3 des zu schaffenden Gesetzes klar auszusprechen, dass nur der Nachfolger im Heimatrechte jenes Bewerbers, welcher für sich bereits das Recht auf die Aufnahme in den Heimatverband erworben hat, zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 2 berechtigt sein soll (einstimmiger Beschluss);

3. der Begriff des Nachfolgers im Heimatrechte genauer zu präcisiren (einstimmiger Beschluss);

4. die im §. 4 des Gesetzentwurfes normirte Frist von zwei Jahren auf ein Jahr zu reduciren (einstimmiger Beschluss);

5. der §. 5 des Gesetzentwurfes, betreffend Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, zu eliminiren (einstimmiger Beschluss);

6. die im Artikel II des Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, dass für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Gemeinde eine Gebür nicht erhoben werden dürfe, nur auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Mittellose das Heimatrecht erwerben (einstimmiger Beschluss).

Das gefertigte Präsidium des Städtetages erlaubt sich, dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes die vorstehende einstimmige Enunciation des Städtetages zur geneigten Würdigung hiemit zu unterbreiten.

Wien, am 28. Februar 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang VII.

Petition des „Bundes deutscher Landwirte in der Ostmark" in Wien um Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme auf 25 Millionen Gulden.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in Wien!

Die Grundsteuerhauptsumme, wie sie vor fünfzehn Jahren mit 37 ½ Millionen Gulden festgesetzt wurde, wird bekanntlich durch eine Besteuerung des Grundes und Bodens mit über 20 Procent des Reinertrages hereingebracht. Diese Steuerleistung ist eine unverhältnismäßig hohe und drückende und kein Staat der Welt hebt eine so hohe Grundsteuer ein, ja in manchen anderen, an uns angrenzenden Staaten, wie z. B. in Preußen, besteht eine Grundsteuer von 11 Procent und in Sachsen und anderen deutschen Staaten ist selbe noch niedriger.

Diese Besteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erscheint aber als eine um so drückendere, wenn man bedenkt, dass bei uns der Grund und Boden mit Schulden thatsächlich bis zur äußersten Grenze überlastet ist.

Anderseits ist kein Stand im Staate derart hoch mit Steuern und Abgaben aller Art auch nur annähernd so schwer belastet, wie es bei dem der Grundbesitzer der Fall ist.

Wenn man weiters bedenkt, dass das mobile Capital — bei uns in der Regel dreimal soviel Zinsen, und darüber tragend, als Grund und Boden — derzeit gar nicht oder nur sehr mäßig besteuert ist, und wenn man ins Auge fasst, dass bei Elementarereignissen der Grundbesitzer zumeist auf die öffentliche Unterstützung angewiesen ist, da ihm gesetzlich nur in sehr wenigen Fällen helfend unter die Arme gegriffen wird, so kann man ruhig und der Wahrheit gemäß behaupten, dass dieser Zustand naturgemäß zur Proletarisirung und zur Vernichtung des Bauernstandes führen muss, was doch weder im Volks- noch im Staatsinteresse erwünscht sein kann.

Die Börsen, auf welchen in unverantwortlichster Weise Hazard gespielt und geschachert wird, erfreuen sich keiner nennenswerten Besteuerung, und doch wäre eine hohe Börsensteuer, wie es schon in anderen Staaten der Fall ist, leicht durchführbar und würde dem Staatssäckel jährlich Millionen abwerfen.

Der Zustand der jetzt bei uns bestehenden Ungerechtigkeit in Bezug auf die Besteuerung ist überhaupt zu gerechtem Unwillen Anlass gebend.

So haben schon auf dem I. deutschen Bauerntage zu Wien am 20. März 1886 über 3000 Grundbesitzer einmüthig in einem Beschlusse die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, dass sowohl Regierung als Volksvertretung mit Rücksicht auf die allgemeine missliche Lage und die überaus gefährdeten und drückenden Verhältnisse, in welchen sich die Landwirtschaft befindet, und mit Rücksicht auf die besonders seit der Zeit der letzten Grundsteuerregulirung stetig sinkenden Preise fast aller landwirtschaftlichen Producte, eine ausgiebige Ermäßigung der Grundsteuer als eine gerechte, unabweisbare Maßregel anerkennen und zur Durchführung bringen werden. In gleicher Weise erscheint eine Herabminderung der Gebäudesteuer, sowie eine Ermäßigung des Salzpreises dringend geboten und wird eine gerechte Reform des Systems der Gemeinde-, Schul-, Straßen- und Bezirksumlagen als Bedürfnis anerkannt.

Eine progressive Besteuerung des mobilen Capitals (Capitalsteuer, Rentensteuer, Börse- und Luxussteuer u. s. w.) und wirksame Verkehrungen gegen Steuerumgehungen des beweglichen Capitals sind besonders auch mit Rücksicht auf eine gerechte Vertheilung der Lasten unbedingt erforderlich, auch ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, dass bei der Steuerbemessung die Schuldzinsen von dem Reinertrage in Abzug gebracht werden."

Seit der letzten Feststellung der Grundsteuerhauptsumme aber hat sich die Lage der Landwirtschaft bedeutend verschlechtert und mit wahrem Schrecken haben die Landwirte deshalb die ganz unerwartete Nachricht vernommen, dass bei der kürzlich erfolgten Gesetzesvorlage, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, welche von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebracht worden ist, der Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, die Grundsteuerhauptsumme neuerdings in der bisherigen Höhe von 37½ Millionen Gulden festzusetzen.

Fortwährendes Sinken der Einnahmen und fortdauerndes Steigen der Auslagen — dies muss selbstverständlich zum Untergange der Grundbesitzer, insbesondere des bäuerlichen mittleren Grundbesitzes führen — und freut sich schon die Judaeo-Socialdemokratie des Zuwachses, der ihr aus den Kreisen des Bauernstandes angesichts der geschilderten fortdauernden ungerechten Bedrückung mit Steuern und Lasten allgemach mit Bestimmtheit zugeführt wird. Die Arbeitskräfte entvölkern das Land, da sie sich den immer größer werdenden Städten und Industrialorten, diesen Auswüchsen ungesunder Verhältnisse zuwenden, um an den modernen Genüssen wenigstens vorübergehend theilnehmen zu können.

Die Verarmung und die Kosten der Armenversorgung nehmen in auffallend steigender Weise zu und die Millionenbesitzer des mobilen Capitals tragen zu diesen Kosten entweder gar nicht oder kaum nennenswert bei. Der heutige Zustand ist aber auch deshalb beschämend, da infolge einer lückenhaften, unglückseligen Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete immer mehr Arme entstehen und das Gesetz aber diesen Armen das Bitten um Almosen verbietet. Anderseits übersteigen die Umlagen in den Landgemeinden die Umlagen in den Städten beinahe durchwegs um eine gewaltige Ziffer und außerdem müssen die Grundbesitzer noch zur Einquartierung und anderen Heereszwecken unverhältnismäßig drückendere Lasten leisten, als dies in den Städten der Fall ist.

In der Besteuerung wird noch immer nicht der richtige Grundsatz eingeführt, dass höhere Steuersätze für das Renteneinkommen und niedrigere Sätze für das Arbeitseinkommen festgesetzt werden, und ist dieser Grundsatz auch bei den neuen Steuervorlagen außeracht gelassen, nach welchen wieder der Grundbesitzer trotz in Aussicht gestellter kleiner Ermäßigung den höchsten Steuerprocentsatz vom Ertrage zu zahlen haben wird und außerdem in vielen Fällen der Einkommensteuer als einer Doppelbesteuerung zugeführt werden soll.

Auf dem II. deutschen Bauerntage zu Wien am 27. März 1894 haben in Erwägung aller dieser Umstände über 2000 Grundbesitzer die nachfolgende Kundgebung beschlossen:

„In der Erwägung, dass das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer die Bestimmung enthält, dass nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an und so fort periodisch von 15 zu 15 Jahren eine Revision des Grundsteuercatasters in allen Ländern vorgenommen wird, und in der Erwägung, dass mit dem Gesetze vom 7. Juni 1881 die Grundsteuerhauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit 37½ Millionen Gulden festgesetzt wurde, muss nunmehr vor Ende des Jahres 1895 die Revision des Grundsteuercatasters beendet und die sich ergebende Grundsteuerhauptsumme für die nächst kommenden 15 Jahre endgiltig bestimmt sein.

Mit Rücksicht also auf diese unmittelbar bevorstehende Revision des Grundsteuercatasters erscheint es als ein Gebot der Selbsterhaltung im nationalen Interesse gelegen, dass die Grundbesitzer bei diesem Anlasse auf die äußerst missliche Lage und auf die drückenden Verhältnisse hinweisen, unter welchen die Landwirtschaft, besonders auch in den letzten 15 Jahren, gelitten hat und derzeit noch leidet, weshalb eine gerechtere Vertheilung und eine ausgiebige Herabminderung der Grundsteuer unabweisbar erscheinen muss.

Bei diesem Anlasse verwahren sich die versammelten Grundbesitzer auf das Allerentschiedenste dagegen, dass die geplante Personaleinkommensteuer auch auf den Bauernstand, unter Aufrechthaltung der bisherigen großen Lasten ausgedehnt werde; denn äußerst ungerecht muss es doch erscheinen, wenn die bereits direct und indirect mit Abgaben aller Art schwer betroffenen Grundbesitzer noch außerdem mit einer Einkommensteuer bedrängt würden, die bei Festsetzung eines sehr geringen Existenzminimums nicht einmal höhere Steuersätze für das Renteneinkommen und niedere Steuersätze für das Arbeitseinkommen bei sehr mäßiger Progression (nach dem Regierungsentwurfe) in Aussicht nimmt."

Der Bauernstand steht nun thatsächlich einerseits vor der traurigen Erscheinung der steten Verminderung seiner Einkünfte aus dem Ertrage seines Fleißes und anderseits vor der betrübenden Thatsache der von Jahr zu Jahr stetig steigenden Steuerlasten, Löhne und Erfordernisse aller Art.

Der erschreckend wachsenden Grundverschuldung wurde auch bisher durch keinerlei Schritte der Gesetzgebung Einhalt geboten und keine Hilfe steht auf diesem Gebiete in naher Aussicht, so dass die Entwertung, insbesondere des bäuerlichen Besitzes riesige Fortschritte macht und der heimische Besitz nach und nach in andere, zumeist jüdische Hände übergeht.

War nun schon die Grundsteuerhauptsumme im Jahre 1880 eine viel zu hoch gegriffene, so ist selbe heutzutage nach keiner Richtung mehr aufrecht zu erhalten, ohne den heimischen Bauernstand ernstlich zu gefährden. Hat doch kürzlich der niederösterreichische Landesausschuss in einem eingehenden Berichte dem Landtage zu Wien auf Grund genauer Erhebungen die erschreckende Mittheilung gemacht, dass in den letzten Jahren mehrere Tausende bäuerliche Besitzer ihrer Wirtschaften ohne ihr persönliches Verschulden verlustig wurden und zum Theile zu Taglöhner-, Knechtedienstenoder anderen untergeordneten Berufszweigen griffen oder endlich der Armenversorgung zufielen.

Der ergebenst gefertigte, am 8. December 1894 ins Leben gerufene „Bund deutscher Landwirte in der Ostmark“, der bereits über 1000 Grundbesitzer zu seinen Mitgliedern zählt, wendet sich nun an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte, leicht durchführbare, wenn auch nur kleine Erleichterungen der Lasten durch Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme eintreten zu lassen, und zwar soll selbe um ein Drittel herabgesetzt werden und von dieser Herabsetzung sollen die in den Wählerclassen des Großgrundbesitzes eingetragenen Grundbesitzer ausgeschlossen bleiben, da selbe leichter noch in der Lage sind, die hohen Lasten noch einige Zeit bis zur Durchführung einer allgemeinen, gründlichen gerechten Steuerreform tragen zu können.

Der ergebenst gefertigte Vorstand des „Bundes deutscher Landwirte in der Ostmark“ stellt sonach die Bitte:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Grundsteuerhauptsumme wird von 37 1/2 Millionen Gulden auf 25 Millionen Gulden herabgesetzt und ist dieser Nachlass auf die Grundbesitzer mit Ausnahme jener zu vertheilen, welche in den Wählerclassen des Großgrundbesitzes eingetragen sind.“

Der Vorstand des Bundes „Deutscher Landwirte in der Ostmark“.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 344. Sitzung,

am 2. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**, **Noske**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Dr. Stöhr haben sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Lubich ersucht krankheitshalber um einen Urlaub auf unbestimmte Dauer. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Lubich diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat den Urlaub ertheilt.

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski ist unwohl gemeldet.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des Kasimir Adamowski, römisch-katholischer Pfarrer in Wielkie oczy, Bezirk Jaworów in Galizien, um Erhöhung seiner Pension *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński)*."

„Petition des Localbahnbauconsortiums in Blatna in Böhmen um eine Staatssubvention im Betrage per 200.000 fl. zum Localbahnbau der Strecke Strakonitz — Blatna — Březnic *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Pálffy)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn um Berücksichtigung des von den Sparcassen in Bezug auf die Besteuerung des Reingewinnes und der Spareinlagen nach dem Gesetzentwurfe über die directen Personalsteuern gestellten Begehrens *(überreicht durch Abgeordneten Wannieck)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Hostrun und Rakovic in Böhmen in Betreff der Grundsteuerregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Rakovnitz in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes, betreffend die Vagabunden- und Zigeunerwanderung *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Blaženic, Bezirk Beneschau in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Čestmír Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlich politischen Vereines Milevsko in Böhmen um Regelung des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Čestmír Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Königgrätz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Spar- und Vorschussvereine in Marienbad, Sangesberg, Tuschkau, Kladrau, Einsiedl und Tachau in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Gebirgsvereines im Erlitzthale mit dem Sitze im Bärnwald in Böhmen um nothwendige Maßregeln gegen den Verfall des Bauernstandes *(überreicht durch Abgeordneten Peschka).*"

„Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz in Steiermark um Erlassung eines Gesetzes puncto Aufhebung der Beschränkung der Höhe der Sparcasseneinlagen für Pupillen *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition der Bergvertretung Radkersburg um Aufrechterhaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition des böhmisch-mährischen Müllerverbandes in Prag um Ablehnung des Artikels XII der Regierungsvorlage, betreffend das Einführungsgesetz zur neuen Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaizl).*"

„Petition der Stadtgemeinde Mährisch-Altstadt im Vereine mit der Sparcasse daselbst um Abänderung der Steuergesetzvorlage hinsichtlich der beabsichtigten Besteuerung der Gemeindesparcassen und deren Einleger *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition des Gemeindeamtes Ottenschlag in Niederösterreich in Betreff der Besteuerung der Sparcassen, eine Änderung der Vorlage im Sinne der Petition der Sparcassendirection der Ersten mährischen Sparcasse in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinemann).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Osvarčin in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Petrovic, Myslev in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage der Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Mlečice, Zernov, Bohušovice in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kostelec a. d. Orlici in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Smichow, Petrovic, Čičovic, Pavlikov, Chlum, Přemysl pod Kazinem, Letna bei Karlotyn und Umgebung, Unhošt in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Bernadice, Nechvalice in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Dolanc, Rasoška in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage über die Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Gemeinde Lichten des landwirtschaftlichen Vereines Seifersdorf in Schlesien um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petitionen von 80 Gemeindevorstehungen Kärntens um Annahme der Regierungsvorlage, betreffend Regelung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Peitler).*"

„Petition der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Wien um Sicherung des Fortbestandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein).*"

„Petition der Direction der Sparcasse in Wildon in Steiermark um Abänderung der Steuervorlage mit Bezug auf die Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Dolanc in Böhmen um Aufhebung des Exportmühlenmahlverkehres, R. G. Bl. Nr. 47 von 1882 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Gemeindevertretung Deutsch-Wernersdorf in Böhmen, betreffend die Regelung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des gewerblichen Spar- und Vorschussvereines Smichow, Tachau und Karlsbad in

Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz).*"

„Petition der Direction der Sparcasse der Gemeinde Prachatitz in Böhmen um Abänderung der Steuervorlage rücksichtlich der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck um Abänderung der Gesetzesvorlage puncto Hausirhandel mit Canditen und Wachswaren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen.

Der hochwürdigste Abt Herr Dr. Ernst Hauswirth wird Dienstag am 5. d. M. um 10 Uhr vormittags in der Stifts- und Pfarrkirche zu den Schotten ein feierliches Requiem für weiland Seine k. und k. Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht abhalten, um den Mitgliedern der beiden Häuser die erwünschte Gelegenheit zur Theilnahme an einer solchen Feier zu geben.

Ich beehre mich das hohe Haus hievon in Kenntnis zu setzen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes *(709 der Beilagen)*, und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), V. und VI. Hauptstück (§§. 110 bis 146).

(Berichterstatter Dr. Graf Piniński besteigt die Tribüne.)

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer. Ich ertheile demselben das Wort

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Das Hauptstück, welches in Verhandlung steht, ist eines der allerwichtigsten des ganzen Gesetzes, denn hier handelt es sich um eine Reihe von sogenannten politischen Delicten, und es ist daher auch begreiflich, dass insbesondere bei diesem Hauptstücke sich die Debatte etwas weiter ausgedehnt hat.

In dieser Debatte hat endlich auch von der liberalen Partei ein Abgeordneter das Wort genommen, Herr Dr. Kopp, welcher beim Zustandekommen des Strafgesetzes in hervorragender Weise betheiligt war. Derselbe hat sich in erster Linie über die wenig verbindliche Art beschwert, mit der ich in der vorvorigen Sitzung die liberale Partei an ihre Pflicht erinnert habe. Ich bin in Bezug auf die Discussion nicht sehr empfindlich, mir kommt es immer nur darauf an, dass die Sache gefördert werde, und selbst wenn ein scharfes Wort gegen mich fällt, so berührt mich das nicht sehr. So könnte ich wohl auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp gegenüber sagen, dass, wenn er mit einer gewissen Geringschätzung von der Art, wie ich gesprochen habe, seinerseits gesprochen hat, mich dies ganz kalt lässt.

Wichtiger wäre es für mich, dass er bei seinen Abstimmungen seinen verflossenen liberalen Standpunkt etwas mehr hervorheben würde. Nach der großen Vertheidigung, die er speciell diesem Hauptstücke zutheil hat werden lassen, fürchte ich jedoch, dass seine Abstimmungen mit dem Liberalismus gar nichts zu thun haben werden.

Ich muss auch auf das entschiedenste dagegen remonstriren, dass man sich bei solchen Gelegenheiten darauf ausreden kann: Ja, mein Gott, gewiss sind viele verbesserungsfähige Dinge im Gesetze, aber es ist schwer, ein großes Werk zustande zu bringen, welches alle befriedigt. Darum handelt es sich aber nicht, denn das ist selbstverständlich, sondern darum, wie man den Gegenstand in seiner Totalität auffasst. Nun meint der Herr Abgeordnete Dr. Kopp, das Gesetz sei ein so wesentlicher Fortschritt gegenüber dem alten Gesetze, dass es gut genannt werden kann; daher ist es auch begreiflich, wenn die Anhänger dieses Fortschrittes sich von einer Polemik möglichst fernhalten und schweigen.

Die Anhänger — sagt er weiter — dieses neuen Gesetzes, die es für so gut halten, glauben, es müsse alles aufgeboten werden, um diesen Entwurf zur Geltung zu bringen, und er hat dann betont: „Wir, denen es mit der Sache ernst ist", wodurch gegen alle jene, welche gegen das Gesetz Front machen, der Vorwurf erhoben wird, als ob es ihnen mit der Sache nicht ernst wäre.

Es erscheint mir aber ganz zweifellos, dass es ebenso denjenigen ernst um die Sache sein kann, die den ganzen Complex dieser Paragraphen ablehnen, wie jenen, die diese Paragraphen annehmen.

Es ist — und wäre es auch von einem so gewiegten Juristen und alten Parlamentarier ausgesprochen — eine Überhebung, der Opposition vorwerfen zu wollen, es sei ihr nicht ernst um die Sache, umsomehr als in der ganzen Debatte jenes Moment gar nicht hervorgetreten ist, welches Herr Dr. Kopp ausdrücklich in seiner Rede mehrmals sogar betont hat, nämlich das Moment der Obstruction. Es ist schon von einem Redner der Jungčechen dieser Vorwurf gebürend zurückgewiesen worden, und ich muss es abermals thun. Denn es ist zweifellos, dass, wenn Obstruction geübt werden wollte und sollte, ganz andere Mittel in Anwendung kommen müssten, als bis jetzt in Anwendung gekommen sind.

Es ist auch der Vorwurf nicht stichhältig, dass die Discussion nicht sachlich sei. Ich habe der Discussion, mit Ausnahme der vorigen Woche, wo ich krank war, sehr aufmerksam zugehört und muss sagen, sachlich war sie durchaus, wenn ich auch zugestehe und

gerne mich selbst einschließe — ich bin in diesem Falle kein Fachmann und thue nur meine Pflicht, da bessere Leute mangeln, die sie erfüllen würden — dass das Niveau der Discussion nicht sehr hoch steht.

Von diesem Urtheile kann ich aber auch die Rede des Herrn Dr. Kopp nicht ausnehmen und kann nicht zugeben, dass durch seine Rede die Debatte auf ein höheres oder bedeutenderes Niveau gehoben worden wäre.

Die Theilnahmslosigkeit des Hauses hängt auch gar nicht mit dieser Sachlichkeit oder Nichtsachlichkeit der Debatte zusammen, sie ist vielmehr ein diesem Hause innewohnendes Moment und Sie werden bei späteren Berathungen sehen, dieses Parlament hat überhaupt kein lebhaftes inneres Interesse mehr und der Grund dafür liegt darin, dass dieses Parlament keine innere Lebensberechtigung mehr hat. Es fühlen alle dumpf, dass sie hier nicht mehr an ihrem Platze sind, dass sie an ihrem Platze wären, wenn sie ihres Abgeordnetenmandates entledigt wären, wenn das Haus aufgelöst wäre.

Es ist das nur ein Beitrag zu der Behauptung, die ich schon öfters aufgestellt habe, dass die Coalitionsmehrheit eine zur factischen, positiven Arbeit völlig untaugliche Mehrheit ist.

Auch der weitere Vorwurf des Herrn Dr. Kopp, dass die Gefahr vorhanden sei, dass bei solchen großen Gesetzen in der Specialberathung durch Annahme von Abänderungsanträgen das Gesetz — wie er sich ausgedrückt hat — auf das erbärmlichste verunstaltet werden kann, trifft nicht zu, und ich muss ausdrücklich der Opposition das Verdienst vindiciren, dass sie bei diesem Gesetze, was halbwegs bei dem Stande der Dinge möglich ist, wesentlich verbessert hat.

Es ist das Verdienst der Opposition, dass wir zum Beispiel zu dem jetzigen Hauptstücke eine Reihe von Referentenanträgen vorliegen haben, welche thatsächlich wesentliche Verbesserungen der Vorlage sind. Aber wer glaubt denn, dass diese Verbesserungen jemals zustande gekommen wären, wenn diese böse Opposition sich nicht gerührt hätte?

Uns gebürt daher das Verdienst, dass die Herren im Ausschusse noch im letzten Augenblicke sich dazu entschlossen haben, einige ganz antidiluvianische Bestimmungen zu entfernen.

Das Hauptstück, welches uns hier beschäftigt, behandelt politische Delicte, und sehen Sie, es ist sehr merkwürdig, dass zu gleicher Zeit, wo wir in Österreich hier diesen neuen Strafgesetzentwurf berathen, in unserem Nachbarlande, in Deutschland, eine Gesetzesvorlage im Ausschusse behandelt wird, welche sich damit beschäftigt, ebenfalls gewisse freiheitliche Bestimmungen zu restringiren, einzuschränken. Die deutsche sogenannte Umsturzvorlage und das vorliegende V. Hauptstück haben sehr viele Berührungspunkte.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass bei uns in Österreich sich eigentlich niemand rührt, mit einer sehr ehrenwerten Ausnahme in den neuesten Tagen in der Journalistik.

Die „Neue Freie Presse" fängt an, endlich Lärm zu schlagen. Ich bitte, die heutige Einleitung zum Parlamentsberichte zu lesen und Sie werden sehen, wie Leute Ihrer Schattirung, der liberalen Partei, eigentlich über das V. Hauptstück denken. Aber sonst rührt sich im großen und ganzen niemand. Man weiß nicht, liegt der Grund in der völligen politischen Indolenz, welches ein hauptcharakteristisches Kennzeichen des öffentlichen Lebens in Österreich ist, oder liegt der Grund viel tiefer, in der wirklichen Faulheit der Bevölkerung und auch der intelligenten Kreise. Auf alle Fälle ist dieses betrübende Schauspiel zu beobachten und es steht im crassen Gegensatze zu der Bewegung, die wir in Deutschland beobachten. Dieser Umsturzvorlage in Deutschland gegenüber erhebt sich nach und nach alles, was auf wissenschaftliche und literarische Reputation noch etwas hält, und erhebt seine Stimme.

Es vergeht kein Tag, an welchem nicht neue Enuntiationen erscheinen und dabei bemerken Sie, wenn in Deutschland die Umsturzvorlage Gesetz wird, hat man bloß den status austriacus hergestellt. Gegen diese Herstellung des österreichischen Zustandes wehren sich in Deutschland nicht allein die bekanntlich immer so krakehlenden Arbeitergruppen, sondern alles, was auf literarischen Anstand und auf wissenschaftlichen Namen Anspruch hat. Es kommen jeden Tag solche neue Enuntiationen und in der Vossischen Zeitung ist heute wieder eine Erklärung von lauter Leuten, die nichts weniger als Umsturzleute sind, Universitätsprofessoren, Geistliche, Fabrikanten, Gelehrte, Künstler. Die erhoben ihre Stimme gegen die Umsturzvorlage und man thut das, weil man viel weiter im politischen Leben entwickelt ist und weiß, dass jede Unterdrückung der berechtigten freien Meinungsäußerung genau den entgegengesetzten Erfolg haben muss, den man haben will, und so ist es auch mit den Gesetzen, die sich auf die politische Freiheit beziehen.

Je schlimmer und ärger Sie die Bestimmungen machen, umso energischer muss naturgemäß der Gegendruck werden, und der Einwand gilt gar nicht, dass das alte Strafgesetz um so viel schlechter ist. Es ist nie von uns bestritten worden, dass einzelne Bestimmungen des Entwurfes gegenüber dem alten Strafgesetze einen Fortschritt bedeuten. Aber ist das ein Standpunkt zu sagen, es ist besser wie das alte Strafgesetz? Wenn man denkt, dass ein Strafgesetz für Jahrzehnte, auf Generationen hinaus gemacht wird, muss man wohl die Forderung aufstellen, dass ein solches neues Strafgesetz dem modernen Geiste entsprechend ist, und immer mehr wird der moderne Geist sich dagegen auflehnen der freien Meinungsäußerung solche Zügel anzulegen, solche Bestimmungen zu

geben, wie der §. 113 ist. Und insbesondere ist es die dem §. 113 analoge Bestimmung der Umsturzvorlage in Deutschland, welche dort den Sturm hervorgerufen hat. Erlauben Sie mir aus einer Enuntiation von Gelehrten und Professoren eine Stelle vorzulesen, aus der Sie ersehen, wie die Leute draußen argumentiren. Unterschrieben sind unter anderen Professor v. Bezold Erlangen, Häckel Jena, Herkner Karlsruhe, Mommsen Berlin, Natorp Marburg, Nippold Jena, Riehl Freiburg, Wundt Leipzig, Ziegler Straßburg. Sie sehen, lauter Namen ersten Ranges. Es heißt da an einer Stelle: „Eine dehnende Auslegung" — das ist sehr wichtig für uns in Österreich, wo wir an das Dehnen so sehr gewöhnt sind, wenn es paßt — „würde unter Umständen selbst imstande sein, Kirche und Wissenschaft in der Freiheit ihrer Pflichtausübung zu hemmen." Ganz dasselbe ist bei unseren derzeit herrschenden Zuständen der Fall und würde nicht geändert werden durch die Vorlage, wie wir sie hier haben. Die wichtigste Stelle ist folgende, und es sind lauter conservative Herren, die das sagen *(liest)*:

„Jene Ausschreitungen, die wir beklagen, entstammen nicht zum geringsten Theil den Strafen und Verfolgungen, welche unter dem Socialistengesetze auch solche Arbeiter ausgesetzt waren, die lediglich den wirtschaftlichen Bestrebungen ihrer Classe zu dienen glaubten. Die Verzweiflung aber, auf gesetzlichem Wege einen Fortschritt zu erzielen, ist der Nährboden für anarchistische Theorien und Thaten der Gewalt. Dem gegenüber glauben die Unterzeichneten, dass Freiheit der Meinungsäußerung und der Coalition" — das kommt hier erst bei dem VI. Hauptstücke, gehört aber ganz dazu — „verbunden mit gründlichen socialen Reformen ein weit wirksameres Mittel ist, um verbrecherische Ausschreitungen zu verhindern, Sitte, Ordnung und Vaterlandsliebe in den Massen zu erhalten und neu zu gründen.

Aus diesen Erwägungen erheben die Unterzeichneten im Namen der friedlichen und gedeihlichen Entwicklung des Vaterlandes Einspruch gegen §§. . . . der Umsturzvorlage."

Im wesentlichen, sage ich, sind aber die Bestimmungen dieses Hauptstückes solcher Art, dass thatsächlich die freie Meinungsäußerung behindert wird.

Es sind in diesem Hauptstücke, wie die „Neue Freie Presse" in ihrer heutigen Einleitung zum Parlamentsberichte ganz gut sagt, eine Reihe von Fallen und Fußangeln gelegt. Ein unwürdiger Zustand, in einer Zeit allerdings erklärlich, in der ja in vielen Ländern der civilisirten Welt, wie es scheint, ein letzter Versuch gemacht wird, die Reaction im ausgedehntesten Maße einzuführen.

Köller in Berlin, Thun in Prag, Bacquehem in Wien, Crispi in Rom, das ist ein vierblätteriges Kleeblatt, das den Völkern wohl kein Glück bringen wird, und zu dieser Reaction geben sich auch Männer her und es arbeiten Männer mit, welche der liberalen Partei angehören.

Es ist gar nicht die Frage darum, ob man das alte Strafgesetz beibehalten wird, wenn diese Vorlage abgelehnt wird. Das alte Strafgesetz ist so veraltet und so der Zeit widersprechend, dass es gar nicht aufrechterhalten werden kann, und je mehr wir Widerstand der Einführung des neuen Strafgesetzes entgegensetzen, welches dem modernen Geiste noch immer so widerspricht, wie dieses, umsomehr wird es uns gelingen, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein wirklich modernes Strafgesetz zustande zu bringen.

Erlauben Sie mir, dass ich einiges aus dem heutigen Artikel der „Neuen Freien Presse" Ihnen zu Gemüthe führe. Es heißt hier *(liest)*:

„. . . dass im V. Hauptstücke eine Reihe von Delicten normirt ist, welche die verfassungsmäßige Freiheit wesentlich einengen, unter Umständen ihr Grab werden können. Diese Delicte verlangen jedes einzelne für sich eine sorgsame Behandlung und Berathung, durch die Discussion in Bausch und Bogen wird die Aufmerksamkeit des Hauses von den Details abgelenkt."

Das ist aber die Art, wie wir überhaupt berathen. Es wird ein ganzes Bündel von Paragraphen zusammengefaßt, und die Redner werden genöthigt, zu einem ganzen Hauptstücke zu reden, wobei sie natürlich ermüden und auf die einzelnen Paragraphen weniger eingehen. Es heißt dann weiter *(liest)*:

„Freilich, wenn wir von der Aufmerksamkeit des Hauses sprechen, dann machen wir uns einer euphemistischen Übertreibung schuldig. In Verhandlung stehen die für die staatsbürgerliche Freiheit wichtigsten Paragraphen, und das Haus existirt nicht. Kaum drei Dutzend Abgeordnete folgen der Verhandlung, die übrigen compromittiren blind auf den Ausschuss und auf den Berichterstatter."

„Es ist beschämend," sagt dieses gewiss nicht radicale Blatt, „wenn man dieses Maß von Theilnahmslosigkeit mit der großen Bewegung vergleicht, die sich in Deutschland und im deutschen Reichstage gegen die Umsturzvorlage bemerkbar macht. Und doch enthält die Umsturzvorlage weit weniger an rückschrittlichen Bestimmungen als dieser fünfte und sechste Abschnitt."

Sie brauchen uns, der fürchterlichen Opposition, nicht zu glauben, aber Sie sind doch sonst gewohnt, der „Neuen Freien Presse" Wichtigkeit beizumessen, und wir möchten Sie in diesem Falle bitten, es zu thun und einigermaßen darauf Rücksicht zu nehmen, dass gewiss die „Neue Freie Presse" Ihre, die liberale Partei, nicht hineinsetzen wird in umstürzlerische Bewegung.

In diesem Artikel heißt es weiter *(liest)*:

„Das Strafgesetz, welches dem Reichsrathe vorliegt, ist das der Presse feindlichste und feindseligste Gesetz, das je erlassen worden ist. Die Tendenz fast jedes einzelnen Paragraphen des V. Hauptstückes

ist darauf berechnet, der Presse Fallen und Fußangeln zu legen und durch die Elasticität der Begriffe dem Staatsanwalte und dem Richter die Gelegenheit zu einer noch bequemeren Anwendung des objectiven Verfahrens zu verschaffen. Das neue Strafgesetzbuch im Vereine mit dem objectiven Verfahren bedeutet die Eröffnung einer Ära von Pressprersecutionen, wie man sie selbst in Österreich noch nicht erlebt hat. Darum" — sagt das liberale Blatt, die „Neue Freie Presse" — „erfüllen die jungčechischen Abgeordneten in durchaus anerkennenswerter Weise ihre Pflicht, wenn sie unermüdlich die Kautschuk-Paragraphen des V. und VI. Hauptstückes mit aller Entschiedenheit bekämpfen, und nicht nur die čechische, auch die gesammte österreichische Presse ist ihnen zu Dank verpflichtet."

Also das ist nicht die Opposition, das ist nicht ein coalitionsfeindliches Blatt, das sagt jemand, der aus der Gruppe Ihrer Freunde stammt, der es offenbar mit Ihnen sehr ehrlich meint und der das Bewusstsein hat, dass es für die liberale Partei einer letzten Abdication gleichkommt, wenn sie auch in diesen Dingen der Regierung blinde Heerfolge leistet.

Bevor ich auf die einzelnen Bestimmungen eingehe und Ihnen meine Anträge empfehle, die ich zu diesen verschiedenen Paragraphen stelle, wollen Sie mir erlauben, auf einiges zurückzukommen, was der Herr Abgeordnete Dr. Kopp gesagt hat. Er sagt mit Bezug auf eine Bestimmung, es sei heute förmlich, als ob man geradezu immer sagen würde: Wo ist der Feind? Der Feind ist die Behörde, der Feind sind die verschiedenen behördlichen Corporationen. Und der Herr Abgeordnete Sokol hat dazwischen gerufen: Sie glauben wohl das Volk? Meine Herren! In diesen zwei Gegenüberstellungen liegt etwas für Österreich außerordentlich Typisches und Charakteristisches. Wenn thatsächlich — und ich leugne das gar nicht — so häufig gesagt wird: Wo ist der Feind? Der Feind ist der Staat, der Feind ist die Behörde — dann möge man eine solche Behauptung, die ihrer Natur nach stark ist, doch auch auf ihren Inhalt prüfen, und ich für meine Person habe im Verlaufe von nun bald zehn Jahren hiefür eine Fülle von Material vorgebracht, welche es wenigstens erklären läßt, dass ganze große Gruppen der Bevölkerung thatsächlich keinen ärgeren Feind kennen als den Staat, weil für sie Gesetz und Recht nicht existirt, und dass natürlich gegenüber denen, die so argumentiren, seitens derer, die den Staat und alle diese Maßnahmen vertheidigen, geglaubt werden muss, dass jene anderen die natürlichen geschworenen Feinde des Volkes sind — denen es also nur um eines zu thun ist, wie sie den Machthaber und den Staat respectiren, veneriren können, denen es aber um das Volk und um dessen Rechte gar nicht zu thun ist.

Man habe den Eindruck, sagt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp, als sei die Befürchtung vorhanden, dass von Seite der Behörden immer nur Missbräuche geschehen. Wenn man in der Lage war, in vielen und vielen einzelnen Fällen auf solche Missbräuche hinzuweisen und wenn gar niemals der Versuch gemacht worden ist — auch wenn es zugestanden worden — Remedur zu schaffen, dann fragt man sich: Sind das nur vereinzelte Missbräuche oder ist das nicht vielmehr ein System? Das heißt, ist es nicht thatsächlich so, dass gewisse Classen der Bevölkerung rechtlos sind und dass man diesen auch nicht Gelegenheit geben will, dann ihr Recht gegenüber den Behörden zu finden, wenn es außer jedem Zweifel steht, dass diese das Gesetz verletzt haben.

Freilich meint der Herr Abgeordnete Dr. Kopp: Das wäre schön, wer möchte da noch Behörde sein, wenn etwa jemand, der eine behördliche Person ist, fürchten muss, dass er, wenn er einmal aus einem Rechtsirrthum das Gesetz vielleicht falsch handhabt, zur Strafe gezogen wird, oder wenn gar der Betreffende in dem Bewusstsein, dass das Vorgehen der Behörde ein unrechtmäßiges ist, sich zur Wehre setzt.

Sehen Sie, das ist eine echt österreichische Polizeiauffassung. Er meint, die Welt ginge zugrunde, wenn jemand wirklich das Recht hätte, sich einer behördlichen Person entgegenzusetzen, während freilich wir sagen, ja, es mag es jeder auf seine Gefahr thun. Nach unserer Auffassung sollte das Gesetz so sein. Widersetzt er sich einer Behörde mit Unrecht, wird er gestraft, hat aber die Behörde Unrecht, so soll kein Staatsbürger verpflichtet sein, einer Behörde zu folgen.

Sehen Sie doch in jenes freie Land, welches manchmal sogar der Herr Justizminister, wenn es ihm passt, citirt, sehen Sie nach England hinüber. Stellen Sie sich vor, dass in England ein Polizist in eine Wohnung eindringt und sagt, er habe eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Da wird ihn der englische Bürger fragen: Wo haben Sie den richterlichen Befehl? Wenn der Polizist einen solchen richterlichen Befehl nicht hat, so wird der Bürger sagen: Jetzt gehen Sie aber gleich hinaus, sonst werfe ich Sie hinaus. Wenn der Polizist nun in Uniform ist und sagt nein, ich gehe nicht, und er wird etwa hinausgeworfen, es entsteht eine Balgerei und der Polizist wird schwer verletzt, ja sogar getödtet, so gibt es kein Gesetz, nach welchem der Bürger verurtheilt wird, weil er in seinem Rechte gehandelt hat. Wir müssen in Ehrfurcht vor jedem Polizisten ersterben, und wehe dem Menschen, der es wagt auch nur begütigend seine Hand auf eine solche hervorragende Persönlichkeit zu legen, weil bei uns das Gesetz nicht jene Gewalt hat, weil bei uns dieser lebendige Respect vor dem Gesetze nicht vorhanden sein kann, da man weiß, dass die Behörden die Gesetze verletzen dürfen. Deswegen die allgemeine Unzufriedenheit, deswegen die Feindseligkeit gegen die

Behörden und schließlich auch diese Feindseligkeit gegen den Staat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat also ganz Unrecht, wenn er sagt: Schauen Sie sich doch das wirkliche Leben an, indem er da bloß das Leben in Österreich betrachtet. Es ist doch sehr fraglich, ob dieses politische Leben in Österreich überhaupt ein Leben ist; aber ein wirkliches Leben ist es schon gewiss nicht.

Nicht beruhigen kann sich Dr. Kopp bei der Vorstellung, dass die Veröffentlichung geheimer Erlässe etwa straflos sein sollen, wie überhaupt die ganze Anschauung in diesem Kopfe sich so merkwürdig malt. Die Behörden sind der reine Fetisch, den Behörden etwas vorzuwerfen, ihnen nicht Recht zu geben, erscheint solchen Gemüthern wie eine Blasphemie.

Ja, mit den Dienstgeheimnissen ist es eine sehr sonderbare Sache. Es mag Fälle geben — und vielleicht kann man versuchen, das zu codificiren — wo thatsächlich die Verletzung von Dienstgeheimnissen oder geheimen Erlässen strafbar ist, aber so allgemein ausgesprochen geht das nicht an. Wir haben in den letzten Jahren sowohl in Österreich als in Deutschland draußen gesehen, dass durch Veröffentlichung geheimer Erlässe der öffentlichen Wohlfahrt und der öffentlichen Moral ein großer Dienst geleistet worden ist.

Und wenn man zum Beispiel bei uns in Österreich noch immer von Seite der Behörden zu leugnen wagt, dass Soldatenmisshandlungen in ausgedehntem Umfange vorkommen *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Deswegen ist ja dieser Paragraph gemacht worden!)* — es ist möglich, dass er deswegen gemacht worden ist *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich glaube schon, aber man wird sagen nein!)* — so liegt der Grund darin, dass es bei uns in Österreich noch nicht gelungen ist, den einen oder anderen geheimen Erlass zu veröffentlichen; in Deutschland ist dieses aber gelungen, da kann es nicht geleugnet werden, weil sämmtliche Erlässe von grauenhaften Verstößen gegen die Menschlichkeit beim Militär sprechen. Herr Dr. Kopp meint, man sei in diesem Gesetze mit Milderungen bis an die Grenzen gegangen. Wie schauen die Grenzen in einem solchen Gehirn aus? Ich erinnere mich an die Zeit, als ich ins politische Leben eingetreten bin und wo ich zuerst Herrn Dr. Kopp kennen gelernt habe.

Das sind 15, 16 Jahre her, und schon früher kannte ich seine Thätigkeit aus den Zeitungen. Damals war Herr Dr. Kopp ein Fortschrittsmann, ein sehr entwickelter Liberaler. Und jetzt sagt er: man ist mit den Milderungen in diesem Gesetze bis an die Grenze gegangen. Ich mache niemand einen Vorwurf, wenn er seine Gesinnungen infolge seiner Erfahrungen ändert, wenn er insbesondere mit dem Alter weiser, besonnener, ruhiger wird. Aber es ist eine bedenkliche Sache, wenn die Grundstimmung eines Lebens sich ändert, und wenn aus einem wirklich liberalen Manne nach und nach das wird, was wir hier gesehen haben, wenn man, um es mit einem Worte zu sagen, in seinen alten Tagen coalitionsreif wird. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Außerdem meint, wenn ich nicht irre, Herr Dr. Kopp, man müsse nur warten, bis eine gewisse Praxis sich eingeübt hat, bis der Geist der Justiz sich in Österreich an die neuen Bestimmungen angepasst hat, und sich eine gewisse Praxis herausgebildet hat, welche erst ergeben wird, wie es mit der Durchführung des Gesetzes aussieht. Da kann ich dem Herrn Dr. Kopp auch nicht folgen. Der Geist der Justiz in Österreich scheint mir nicht ein derartiger zu sein, dass wir daraufhin etwa mit Sorglosigkeit compromittiren könnten, sondern ich muss fürchten, dass in der Praxis die Sachen viel schlimmer sein werden, als sie hier auf dem Papiere stehen, und dass nicht etwa eine weitherzige, liberale Auffassung der Dinge platzgreifen wird. Ich wüsste nicht, wo wir in Österreich auch nur den kleinsten Anhaltspunkt hätten, der uns zu einer solchen Voraussetzuug berechtigen würde. Und nun, meine Herren, erlauben Sie mir einige Einzelheiten zu beachten. Zu §. 110, welcher davon spricht, dass mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird, wer öffentlich zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder zur Nichtentrichtung der gesetzlichen Steuern auffordert, habe ich einen Zusatzantrag gestellt.

Man kann mir entgegenhalten, dass dieser Zusatzantrag überflüssig sei, weil eigentlich in dem citirten Alinea bereits steht, was ich beantrage. Ich habe nämlich beantragt, dass Straflosigkeit dann einzutreten habe, wenn die Steuern oder das Recrutencontingent vom Reichsrath nicht bewilligt wurde. Nun wird in der Vorlage von der gesetzlichen Wehrpflicht und von gesetzlichen Steuern gesprochen, und es ist zweifellos, dass Steuern, welche nicht vom Reichsrathe bewilligt sind, keine gesetzlichen Steuern sind, daher mein Alinea überflüssig erschiene.

Aber sehen Sie, ein anderer sehr geehrter Herr College, Professor Marchet, hat zu §. 116 einen Antrag gestellt. Dort heißt es: Wer Gewalt anwendet oder androht u. s. w., um eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu nöthigen, wird wegen Gewaltthat bestraft. Dazu sind nun fünf Ziffern, worin eine Reihe von Leuten speciell bezeichnet sind, bei denen es etwa zweifelhaft sein könnte, ob sie als im öffentlichen Dienste stehende Personen anzusehen sind. Und da hat nun der Herr Abgeordnete beantragt, als sechste Ziffer noch die Lehrer hinzuzunehmen. Da scheint mir mein Antrag doch noch weniger überflüssiger zu sein, als der Antrag Marchet. Denn dass die Lehrer im öffentlichen Dienste stehende Personen sind, darüber kann kein Zweifel sein. Mein Alinea aber will mit voller Gewissheit das Recht der Staatsbürger fixiren, dass man nicht bewilligten Steuern oder einem nicht

bewilligten Recrutencontingent Widerstand entgegensetzen kann.

Zu §. 115 ist in der Discussion ein merkwürdiger Gesichtspunkt aufgetaucht, der mich bewegen könnte, meine Amendements zu §. 115 zurückzuziehen. Hier wird von Personen gesprochen, die ein öffentliches Amt versehen oder mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaften angehören. Diese werden, wenn sie sich mit anderen in gleicher Stellung befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung rechtswidrig zu hindern, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Da ist von einer Seite — ich weiß nicht von welcher — hervorgehoben worden, dass dieser Paragraph speciell gegen autonome Körperschaften angewendet werden könnte — sagen wir gegen Bezirksausschüsse, Gemeindevertreter — ein wirklich sehr beachtenswerter Gedanke, der mir neu war und der, wenn wirklich der Sinn der Bestimmungen dahin gehen würde, eigentlich consequent einen dahin bringen müsste, diesen Paragraphen zu streichen, denn es wäre dies eine gefährliche Waffe in den Händen der Behörden.

Ich war allerdings der Auffassung, dass dieser Paragraph auch gegen Amtspersonen, zum Beispiel Bezirkshauptleuten, angewendet werden könne, wenn sie sich mit ihren Bezirkscommissären verschwören gegen das Vereins- und Versammlungsrecht Versammlungen nicht zu gestatten *(Heiterkeit)*, ich glaubte, dass man auch diese Leute unter diesen Paragraphen bringen könnte.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus habe ich die Änderungen gemacht, und zwar wie die Herren begreifen werden, eine Erhöhung der Strafe beantragt, weil ich der Ansicht bin, dass, wenn Amtspersonen sich gegen das Gesetz vergehen, diese um so schwerer bestraft werden sollen.

Ich möchte es einmal in meinem Leben sehen, dass ein politischer Beamter wegen offenkundiger Missachtung des Gesetzes bestraft würde.

Im §. 119, 120 und 121 wird überall von Polizeiaufsicht gesprochen. Es wird also durch diese Vorlage den Abgeordneten dieses Hauses zugemuthet, dass sie ihre Hände dazu hergeben, Personen, welche wegen politischer Delicte verurtheilt worden sind, nachträglich unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Nach meinen Anträgen entfällt die Polizeiaufsicht für das ganze Gesetz. Ich halte es aber für eine maßlose Unbescheidenheit des Ausschusses und für reactionärstes Gelüste, bei solchen Delicten auf Polizeiaufsicht erkennen zu wollen.

Im §. 122 heißt es *(liest)*:

„Wer im Falle, als eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Diensten stehenden Person oder von dem hiezu berufenen Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert wird, sich zu entfernen, nach der wiederholten Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Auflaufes mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.“

Hiezu haben die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Vašatý sehr wichtige Zusatzanträge gestellt, dass nämlich nach den Worten „sich nicht entfernt“, eingeschaltet werde: „obwohl er dies leicht thun könnte“, da muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei solchen Veranlassungen, wo die Behörde das Zerstreuen einer Menschenmenge fordert, sehr häufig vorkommt, dass die Polizei die Menschenmenge zuerst umzingelt und dann auffordert, auseinanderzugehen.

Bei der berühmten Schlacht am Kolowratring, wo ich anwesend war, hat die Behörde gleichfalls ohne Aufforderung auf die Leute eingehauen und alle Seitenwege nach Möglichkeit abgesperrt. In Berlin war es vor einem Jahre bei der Gummischlauchaffaire gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen, dass die Sache sich so verhalten hat, dass die Leute zuerst zusammengeballt, dann zum Auseinandergehen aufgefordert wurden und, weil sie dies nicht thun konnten, die Polizei einhieb. Die Bestimmung, die der Abgeordnete Dr. Pacák verlangt, würde ich für besser halten als die, welche Abgeordneter Dr. Vašatý verlangt. Sie ist außerordentlich wichtig; es wäre thatsächlich, wenn in diesem Hause die Herren sich einigermaßen mit den Dingen beschäftigen würden, wirklich möglich, solche Bestimmungen, wie diesen Zusatz durchzubringen, und es ist wahrhaft kein Grund, sich zu sagen, dass die Sicherheit des Staates im geringsten gefährdet sei, wenn diese Bestimmung eingeführt würde. Der wichtigste der Paragraphen, die zur Berathung stehen, ist §. 113, der davon spricht, dass, wer ein Verbrechen oder Vergehen — nach der neuen Fassung des Ausschusses — öffentlich anpreist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 1000 fl. bestraft wird. Das ist der sogenannte Anpreisungsparagraph, dieselbe Bestimmung, welche in Deutschland in der Umsturzvorlage so viel Lärm macht. Das ist eine ungeheuer wichtige Bestimmung, und es ist begreiflich, warum man sich so sehr dagegen wehrt. Freilich, wenn man von Leuten, die vor lauter Begierde brennen, den Behörden noch mehr Macht zu verleihen, was sonst bei liberalen Parteien nie die Hauptsache ihrer Beschäftigung war, Argumente hört, wie die: Um Gotteswillen, man wird doch nicht das Anpreisen von Verbrechen und Vergehen straflos lassen, da kann jemand kommen und weiß Gott die unzüchtigsten Handlungen, Mord und Todtschlag anpreisen, so ist es geradezu schwer an die Ernsthaftigkeit dieser Argumente zu glauben, denn unter der Anpreisung von Handlungen, auf die sich §. 113 bezieht, ist wohl hauptsächlich die

Anpreisung von politischen Delicten gemeint. Wenn also jemand in irgend einer stürmischen, bewegteren Zeit irgend ein Vorgehen gegen die Behörde, irgend eine energische Opposition befürwortet, so findet sich leicht Gelegenheit, das als Anpreisen eines Verbrechens zu qualificiren und den Menschen einzusperren. Das ist der Sinn dieses Paragraphen und hierin krystallisirt sich gleichsam der ganze Polizeigeist des V. Hauptstückes, und der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat daher gestern mit Recht einen beweglichen Appell an das Haus gerichtet, wenigstens §. 113 zu eliminiren.

Befreien Sie uns und unser Gesetz von einer Schmach, gegen die man sich in Deutschland draußen jetzt mit Händen und Füßen wehrt, und zwar nicht wehrt etwa bloß von Seite demokratischer und umstürzlerischer Elemente, sondern von allen Elementen, die das lebendige Bewusstsein von der Entwicklung der Zeit, dem modernen Geist und den modernen Ideen haben und nicht etwa bloß von solchen, die auf Seite des sogenannten Liberalismus stehen, sondern, wie ich erwähnt habe, von kirchlichen Elementen und überhaupt solchen Elementen, die es als verderblich ansehen, verderblich schließlich für den Staat selbst, in dem man dergleichen Bestimmungen macht, dass man die Freiheit der Meinungsäußerung und der politischen Bewegung einengen will. Warum wollen wir gerade im österreichischen Parlamente in dieser Zeit, wo die Reaction in Deutschland und Italien so maßlos wüthet, diesen Ländern nachgehen und nicht vielmehr eine ehrenvolle Ausnahme bilden? Sollen wir soweit kommen wie Italien, wo durch die Gesetzgebung, die Crispi eingeleitet hat, vielleicht die schmachvollste Periode dieses Landes gekommen ist, wo man einen der Edelsten, De Felice, dessen Gegner man sein kann, dessen Reinheit der Gesinnung und Lauterkeit des Charakters aber niemand anzweifelt, ins Gefängnis wirft, zu 18 Jahren verurtheilt und ihn — er wird wohl nächstens sterben — dem Tode weiht. Die Advocatenkammer von Catania hat ihn, während er jetzt sitzt, in den Disciplinarrath gewählt, um zu zeigen, wie ihn die Mitbürger achten.

Wenn nun bei uns solche Männer an der Spitze der Verwaltung stehen, wie in Italien Crispi, so werden sie es mit diesem Strafgesetze genau so halten und sie werden die Menschlichkeit mit Füßen treten und ihren bestialischen Trieben Ausdruck geben, wenn sie im Besitze solcher sind. Daher fordere ich mit meinen schwachen Kräften auf: Widerstehen Sie der Zustimmung zu diesem Paragraphen und retten Sie, was noch zu retten ist, nehmen Sie wenigstens den Antrag an, der von verschiedenen Seiten gestellt wurde, den §. 113 zu eliminiren. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Ich werde natürlich nicht der bisherigen Debatte über das in Rede stehende Hauptstück Schritt für Schritt und Punkt für Punkt folgen können, weil, abgesehen von allgemeinen, zum Theile in das Gebiet der Generaldebatte zurückgreifenden Ausführungen, auch im Detail vieles gesprochen worden ist, was zum Theile schon früher erwähnt wurde, und zwar von vielen Seiten her, so dass es zu lange dauern und das hohe Haus zu lange aufhalten würde, wollte ich auf alles eingehen.

Gestatten Sie mir jedoch einige allgemeine, einleitende Worte zu dem wenigen, was ich zu sagen habe. Wieder hat es sich bei der Generaldebatte über das V. Hauptstück gezeigt, dass von Seiten der geehrten Opposition, von Voraussetzungen ausgehend und auf vorgefasste Meinungen gestützt, Dinge bekämpft werden, die zum Theile nicht in dem Gesetze stehen, zum Theile sogar willkürlich hineingelegt werden.

Insbesondere muss ich aber gleich von Anfang von einer Voraussetzung reden, unter deren Bann auch der letzte geehrte Herr Vorredner zu stehen scheint.

Es ist das die Voraussetzung von der verfolgungssüchtigen Praxis der österreichischen Richter, es ist die Voraussetzung, dass jederzeit nicht nur die in dem Gesetze begründete Strenge, sondern auch Dinge, die gar nicht im Gesetze liegen, zur Anwendung kommen sollen.

Meine Herren! Ich glaube, ich kann mich auf eine vierzigjährige Praxis dieser Gerichte berufen und wenn, wie ich mir wiederholt — leider, wie es scheint, vergeblich — anzuführen erlaubt habe, und wie von viel bedeutenderen Criminalisten, als meine Wenigkeit es ist, wiederholt betont worden ist, die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gerade bei den schwersten Delicten zur Regel bei uns geworden ist, dann kann man gewiss nicht von einer besonders verfolgungssüchtigen Judicatur sprechen; und dass heute die Richter in dieser Beziehung sich in pejus reformirt haben sollen gegenüber der Generation, die in absolutistischen Zeiten aufgewachsen ist, das, meine Herren, werden Sie selbst wohl nicht behaupten wollen.

Es ist von mehreren Oppositionsrednern bittere Klage darüber geführt worden, dass man ihren Anträgen mit einer gewissen Schroffheit entgegentritt, und es hat insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Pacák in einer Controverse, die allerdings zum Theile einen mehr persönlichen Charakter zwischen ihm und dem verehrten Herrn Berichterstatter angenommen hat, und auf die ich deshalb nicht näher eingehen will, gesagt, er glaube einen Übermenschen vor sich zu haben. Nun, meine Herren, ich glaube nicht, dass man der Majorität und denen, die das Gesetz vertreten, also auch den Regierungsmännern, nachsagen kann, dass

sie es in einer hochmüthigen und übermüthigen Weise thun. Gerade die sehr lehrreiche, heute so vielfach angefochtene Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kopp hat gezeigt, dass alle Freunde des Gesetzes sehr bescheiden sind, und wie wäre es auch anders möglich? Es ist das Gesetz — darauf muss wiederholt hingewiesen werden — ein Compromisswerk. Es sind die Vertreter verschiedener Parteien und unter diesen Parteienvertretern wieder Individuen mit verschiedenen Anschauungen in die Berathung eingetreten und keiner konnte erwarten, dass das Gesetz ganz nach seinem Geschmacke und Gefallen ausfallen würde. Pflicht eines jeden Mitgliedes des hohen Hauses, sowie Pflicht der Regierung ist es, nunmehr zu prüfen, ob die Gesammtsumme des Angestrebten und Angenommenen im Vergleiche zu der Gesammtsumme dessen, was nicht nach dem Geschmacke und dem Sinne des einzelnen geht, so überwiegt, dass die Annahme des Gesetzes im ganzen wünschenswert erscheint, und ich glaube, meine Herren, die Majorität des hohen Hauses neigt sich der letzteren Annahme zu.

Wenn nun die Herren, welche die Opposition vertreten, sagen: Ja, bei uns fällt eben die Rechnung anders aus, wir finden in dem Gesetze so viel Schlechtes, dass selbst die von uns nur widerwillig zugegebenen Verbesserungen dagegen ganz in den Hintergrund treten, dann sind sie berechtigt — das wird ihnen niemand abstreiten — gegen das Gesetz zu stimmen, aber sie sollten nicht fortwährend eines thun, was auch im Laufe dieser Debatte wieder geschehen ist, sie sollten nicht dasjenige, was als eine traurige Nothwendigkeit von Seite der Majorität erkannt worden ist, für einen Ausfluss reactionären Gelüstes ansehen und nicht immerfort meinen, dass Bestimmungen des Gesetzes, die sich gegen jedermann richten, sich nur gegen die Armen und Elenden, gegen die große Masse des Volkes richten.

Meine Herren! Wenn wir schon von diesem Punkte sprechen, so möchte ich mir erlauben, auf eine Erscheinung der allerjüngsten Tage hinzuweisen, die allerdings insofern volle Publicität nicht genießt, weil sie in einem confiscirten Journale, und zwar in einer der letzten Nummern der „Arbeiter-Zeitung“ zutage getreten. Mir ist die Nummer zugekommen und vielleicht hat sie auch ein oder das andere Mitglied des hohen Hauses gelesen. Ich kann mir natürlich nicht erlauben, dieselbe vorzulesen, und ich kann mir auch nicht erlauben, die markantesten Stellen zu citiren, was ich bedauere, weil sie meine Argumentation bestärken würden, allein, ich kann den Herren nur Folgendes mittheilen:

Die betreffenden kurzen Artikel oder Notizen betreffen die Vorgänge bei dem Leichenbegängnisse weiland Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht.

Es wird bei dieser Gelegenheit die Masse der Wiener Bevölkerung — und man kann wohl sagen, dass die Masse der Wiener Bevölkerung dabei erschienen ist, soweit es ihr möglich war — in der empörendsten Weise beschimpft. Weshalb? Weil sie nichts gethan hat, als bei einem immerhin imposanten und interessanten Schauspiel zuzusehen, und weil sie, als der Sarg vorüberfuhr, das Haupt entblößt oder sich verneigt hatte, also Handlungen vorgenommen hatte, die jeder Christ und, ich glaube, jeder anständige Mensch begeht, wenn eine Leiche, sei sie die eines Erzherzoges oder eines einfachen Privatmannes, an ihm vorübergetragen oder gefahren wird. Aus diesem Anlasse, meine Herren, hat das genannte Organ in der, ich muss wirklich sagen, empörendsten Weise die Massen, die an diesen Acten und Demonstrationen und an dem einfachen Zusehen theilgenommen haben, beschimpft. Und ich frage Sie nun, meine Herren, wenn ein solches Organ confiscirt wird, richtet sich da die Confiscation wirklich gegen die Massen? Richtet sie sich gegen die arme Bevölkerung oder richtet sie sich nicht vielmehr gegen Einzelne und, Gott sei Dank, ich glaube, sehr Vereinzelte, die in frecher Weise das verunglimpfen, was nicht nur den Wienern, sondern was allen Menschen heilig ist, das ist die Majestät des Todes? *(Beifall.)*

Überhaupt muss ich sagen, die Angriffe, deren Bestrafung, deren Verfolgung in dem genannten Hauptstücke in Aussicht genommen ist, sind ja solche, die sich immer ihrer Natur nach mehr gegen die Allgemeinheit richten, und es ist ein Irrthum, dass man privilegirte Classen schützen wolle.

Denn wer leidet am meisten, wenn es zu einem Aufstande kommt? Wer leidet am meisten bei jenen großen Ausschreitungen, die nur möglich und nur dann wirksam sind, wenn große Massen theilnehmen? Es sind eben diese Massen und die noch größere Masse ihrer Angehörigen, die darunter zu leiden haben, viel weniger diejenigen, welche dazu aufreizen. Fast alle diese Bestimmungen aber richten sich gegen die Führer, gegen die Leiter, richten sich gegen diejenigen, die das arme und wirklich bis zu einem unbewachten Momente, wo sie einer solchen Beeinflussung unterliegen, unschuldige Volk aufreizen. Das Volk leidet am meisten darunter. Denn, wenn dann die Repression eintritt, so richtet sie sich wieder hauptsächlich gegen die Massen, und jedenfalls wird, wenn eine große Zahl von Menschen in gleicher Weise leidet, durch einen Act, durch ein Ereignis, welches weit verbreitete Wirkungen nach sich zieht, die größere Summe des Leidens immer auf Seite der größeren Summe der Menschen sein. Es ist also, glaube ich, Pflicht und Aufgabe einer jeden Staatsgewalt, erstens die Autorität zu schützen und darnach zeigt sich, glaube ich, wirklich gerade in unseren Tagen ein Bedürfnis, zweitens aber auch die Massen der Bevölkerung davor zu schützen, dass sie durch unberechtigte und verderbliche Einflüsse, die sehr oft zu ganz anderen Zwecken, als zu denen des Volkswohles geltend gemacht werden, sich hinreißen lassen

u Schritten, die sie nachher bedauern werden und die hnen Unglück bringen.

Ich komme nun zu einigen Einzelheiten, die von Seite mehrerer geehrten Herren Redner berührt worden sind; und da möchte ich mir ein paar Beispiele rlauben, weil von Seite der Opposition immer bestritten wird, dass der Entwurf eine Verbesserung edeute gegenüber dem jetzigen Gesetze. Ich möchte erstens ine allerdings nur akademische Verwahrung dagegen inlegen, dass eine Verbesserung eines Gesetzes immer ur in der Milderung bestehen kann; es ist das nicht mmer der Fall, glaube ich, denn, es ist ja klar und ie Gesetzgebung aller Länder lehrt das ja, es ommen oft in einzelnen Ländern gewisse Delicte gar icht oder so vereinzelt vor, dass man ihre Bestrafung icht für nothwendig hält; wenn sich diese Delicte ber mehren, so dass sie den Charakter einer allemeinen Calamität oder eines allgemein, öffentlich rkennbaren Übelstandes annehmen, so bestraft man e und das ist eine Verschärfung der Gesetze, aber doch ine Verbesserung. Dass ich persönlich von ganzem erzen froh bin, wenn ich, sei es in der Gesetzgebung, i es in der Praxis, mildern kann, das kann ich mit utem Gewissen sagen; ob mir das geglaubt werden ird, darauf kommt es weniger an, ich muss mich it dem Bewusstsein trösten; aber eines kann ich uch sagen: Ich bin nicht ein Mitglied jener artei, welcher der verehrte Herr Abgeordnete Dr. opp angehört, aber weder die Vertreter dieser artei noch die der anderen Parteien haben die orwürfe, die ihnen gemacht worden sind, in em Sinne verdient; nein, meine Herren, ich kenne mich ganz offen dazu, dass manche Bestimungen, die — um mich des Sprachgebrauches der erehrten Herren Oppositionellen zu bedienen — rectionär scheinen, in der Regierungsvorlage waren und urch gemeinschaftliche Übereinstimmung oder durch ie Majorität des Abgeordnetenhauses gemildert orden sind, und stets hat sich ein solches Streben ezeigt, während ich von einer Verfolgungssucht wirkch keine Spur auf Seite der verehrten Herren Abeordneten der verschiedensten Parteien gesehen habe, s sei denn — wie gesagt — das an sich ganz berechgte und von der Regierung getheilte Streben, bei ewissen Dingen, namentlich auf dem Gebiete der igenthumsdelicte — von denen wir heute noch nicht den — gewisse Delictskategorien zu strafen, die isher entweder gar nicht oder sehr mangelhaft definirt nd deshalb unfassbar waren, durch das Strafgesetz icht gefasst werden konnten.

Nun hat man speciell mehrere Paragraphen erangezogen — und ich bedaure, dass ich aus der asse nur einige herausgreifen kann — man hat eciell auf mehrere Paragraphen hingewiesen, um ie Verschlechterung, die Verschärfung des Gesetzes beweisen. Da ist vor allem §. 111, und der verrte Herr Abgeordnete Dr. Slavík, der gestern über diesen Paragraphen gesprochen und ihn zusammengehalten hat mit den §§. 51 und 52, die von der Theilnahme und von der Anstiftung handeln, hat einen ganz merkwürdigen Fall construirt, um zu beweisen, dass nach dem Gesetzentwurfe eine an sich schwerere Handlung mit einer geringeren Strafe angesehen wird, als eine leichtere. Er hat sich den Fall so construirt: Ein Wirt weiß, dass die Sperrstunde gekommen ist, und ein Gast bittet ihn, noch einzuschenken. Nun ist ein Doppeltes möglich: Entweder der Wirt gibt nach, oder er gibt nicht nach. Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík meint nun, wenn der Wirt nachgibt — exempli gratia — dann ist derjenige, der ihn dazu verleitet hat, ein Anstifter und wird mit derselben Strafe bestraft, wie der Wirt; der eingeschenkt hat, obwohl die Sperrstunde vorüber ist. Wenn aber der verehrte Herr Abgeordnete es so meint, dass der Wirt nicht nachgibt, dann ist ein anderer Fall da, dann ist der Fall des §. 111 da, nämlich der Fall einer öffentlichen Aufforderung zu Ungehorsam gegen die Gesetze und die wird strenger bestraft. Das steht nicht im Gesetze, dass sie schwerer bestraft werden muss, und ich möchte überhaupt bitten, Anstiftung und Aufforderung zu unterscheiden.

Ich will zugeben, man kann sie nicht in jedem einzelnen Falle unterscheiden; es gibt ja Fälle, wo das Auffordern sich bis zur Anstiftung steigert, in den meisten Fällen aber kann man doch sagen, das Anstiften richtet sich auf die Begehung eines ganz bestimmten Delictes, die Aufforderung hingegen ist mehr allgemein gehalten und richtet sich überhaupt darauf, den Ungehorsam gegen die Gesetze im allgemeinen herbeizuführen, mit Ausnahme des speciellen Falles des §. 110, von dem ich jetzt nicht sprechen will.

Nun muss ich aufmerksam machen, dass in dem Beispiele des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík nicht nachgewiesen ist, dass es sich da um die Öffentlichkeit im Sinne des §. 85 des Entwurfes handelt — und in den meisten Fällen wird von einer Öffentlichkeit kaum die Rede sein können, wenn schon die späte Nachtstunde da ist und — sit venia verbo — einige wenige Bierbrüder noch beisammen sind; es kann allerdings der Fall sein, aber auch dann, meine Herren, wollen Sie nicht übersehen, dass es im Paragraphen allerdings heißt „wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre“, aber dann auch weiter „oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft“.

Wie in so vielen Fällen haben Sie also hier die Möglichkeit mit dem Allergeringsten, was das Gesetz überhaupt verhängen kann, das ist mit einer Geldstrafe, vorzugehen.

Und wenn Sie sagen, ja, es ist doch theoretisch oder legistisch möglich, dass eine schwerere Kategorie von Delicten leichter gestraft wird als eine leichtere Kategorie, so weise ich darauf hin, dass Sie das auch im gegenwärtigen Gesetze haben; auch wenn Sie ein Gebiet solcher Delicte nehmen, die auf ähnlichen Trieb-

federn beruhen, die aber einerseits in die Kategorie — sagen wir nach der jetzigen Terminologie — von Vergehen oder anderseits in die der Übertretungen fallen, so werden Sie gleichfalls dazu kommen, dass eine besonders schwer qualificirte Übertretung schwerer gestraft wird als ein unter mildernden Umständen begangenes Vergehen, um nicht zu sagen Verbrechen.

Dies ist also keine Specialität des gegenwärtigen Gesetzes und ich habe das Beispiel nur angeführt, um zu zeigen, wie trügerisch es ist, wenn man durch künstliche Construction von Fällen und durch Ziehung der äußersten Consequenzen das Gesetz in seiner Gänze treffen will.

Und nun komme ich zu einem anderen Paragraphen, der besonders heftig angegriffen worden ist, unter andern vom letzten Herrn Redner, sowie von dem Herrn Redner, welcher gestern gesprochen hat, dem Herrn Dr. Bareuther, einem sonst — wie ich anerkenne — warmen Freund des Gesetzes. Diese beiden Herren haben sich sehr darüber aufgehalten, dass jemand bestraft werden soll, der Handlungen, die das Gesetz mit einer Strafe bedroht, öffentlich anpreist.

Mir wenigstens scheint dies consequent zu sein. Ich kann doch unmöglich ein Gesetz ernst nennen, welches gleichgiltig bleibt gegenüber dem, was darnach angethan ist und den Zweck hat, die Begehung des Delictes herbeizuführen, und dann mit äußerster Strenge dreinfährt, wenn die böse Drachensaat aufgegangen ist und ein Leichtgläubiger dasjenige, was er anpreisen gehört hat, begeht.

Dass es auch in diesem Falle möglich ist, dass die eine oder andere Entscheidung hart ausfällt, das will ich zugeben, aber ich muss nochmals sagen, sowohl bei diesem Falle — das hat namentlich die gestrige Debatte gezeigt — als auch in fast allen anderen Fällen, gehen die verehrten Herren der Opposition immer von der Ansicht aus: es sitzt da ein Richter oder ein Richtercollegium, welches das Bestreben hat, dem armen Angeklagten möglichst böse zu begegnen, ihn — wie man trivial sagt — möglichst tief einzutunken und mit den härtesten Strafen zu belegen, oder ein Richter, der das Gesetz absolut nicht versteht und einen Unsinn herunterjudicirt.

Meine Herren! Wenn Sie diese Befürchtung hegen, dann können Sie von jedem anderen Gesetze dieselbe hegen. Jedes Gesetz geht doch von der Voraussetzung aus, dass die große Mehrzahl der Richter aus integren Menschen besteht, welche die nöthige Intelligenz und die nothwendige Routine haben, um das Gesetz richtig zu verstehen und anzuwenden.

Und wenn man dem gegenüber aus einer langen Reihe von Jahren und Jahrzenten einzelne Fälle in der Praxis anführt, die allerdings sich in anderer Richtung bewegt haben und falsche Judicate gewesen sind, so werden Sie das immer finden.

Ich glaube aber, dass man ein Gesetz nur dann wirksam angreifen kann, wenn man sagt, dasjenige, was der gemeine Menschenverstand darunter versteht, dasjenige, was der unbefangene Jurist darunter versteht, das ist schlecht. Wenn Sie aber ein Gesetz deshalb angreifen, weil Sie meinen, es könne einmal einen Richter geben, der einen Unsinn hineinlegt oder das Gesetz nicht versteht und ungerecht richtet, dann, meine Herren, sind Sie ungerecht gegen das Gesetz und gegen jene, welche es vertheidigen. *(Beifall.)*

Ich komme nun zu einem anderen Paragraphen. Es ist das §. 114, und das ist wohl einer der wichtigsten, das gebe ich vollkommen zu, unter den Paragraphen, die hier sind. Nun ist Verschiedenes bemerkt worden über diesen Paragraphen. Man ist soweit gegangen, ihn ganz zu streichen oder man hat ihn amendiren wollen.

Ich glaube, der Paragraph ist wirklich sorgfältig textirt und ich halte ihn nicht nur etwa in meinem Sinne, sondern auch in Ihrem Sinne, auch im Sinne jener, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, überall die politischen Strafbestimmungen zu mildern, für einen entschiedenen Fortschritt. Erlauben Sie, dass ich versuche, das mit einigen Worten zu begründen.

§. 114 enthält — das kann man wohl sagen, ohne viel zu fehlen — die Thatbestände der §§. 65 und 300 des jetzt geltenden Strafgesetzes ziemlich in sich vereinigt. Nun bitte ich — ich werde mir erlauben, doch noch einmal vielleicht den §. 65 theilweise vorzulesen — diesen Wortlaut sich gütigst gegenwärtig zu halten *(liest)*:

„Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder“ u. s. w.

Nun, meine Herren, dem gegenüber haben Sie §. 114 des Entwurfes, wo es heißt *(liest)*:

„Wer öffentlich die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss desselben, eine Behörde, die bewaffnete Macht, mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper, oder einen Theil derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet u. s. w.“

Meine Herren! Stellen Sie einmal die beiden Thatbestände gefälligst gegenüber, so haben Sie in einem Falle „Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung“, und zwar ist das etwas, was seiner Natur nach viel weniger bestrafbar war, viel weniger klar hervortritt, als das Factum einer Schmähung oder das Nichtfactum, welches behauptet worden ist, das heißt die

dichtete oder entstellte Thatsache. Was man sich unter einer Schmähung denkt, das wird ziemlich allgemein klar sein. Auch hier, wie bei jedem Gesetze, wird es einzelne schwierige Fälle der Auslegung geben, aber im allgemeinen weiß ich doch, was damit gemeint ist: Jemand hat den oder jenen oder einen Vertretungskörper geschmäht. Dagegen kann man zu Hass und Verachtung in verschiedenster Form aufreizen, und nicht nur mir, sondern gewiss vielen der verehrten Herren sind beispielsweise publicistische Dichtungen vorgekommen, wo nicht durch Schmähungen, wo nicht durch Mittheilung falscher oder erdichteter oder entstellter Thatsachen, sondern wo durch das geschickte Gruppiren notorischer Thatsachen der Versuch, und mitunter der erfolgreiche Versuch, gemacht worden ist, zum Hass oder zur Verachtung aufzureizen.

Ich bin mir darüber ganz klar, dass ein derartiges Delict zu verfolgen nach dem Entwurfe kaum mehr möglich sein wird und dadurch schränkt der Entwurf das Gebiet des zu Verfolgenden in einer wesentlich besseren Weise ein. Ich sage aber ganz offen, dass ich diese Einschränkung, wenn auch manche Fälle straflos bleiben werden, die Strafe verdienen, gerne in Kauf nehme, weil ich selbst seit Jahren immer zu denjenigen gehört habe, welche den §. 65 des geltenden Gesetzes als Kautschukparagraphen bezeichnet haben. Ich bin auch heute noch überzeugt, §. 114 trifft die Sache schärfer, definirt sie besser, lässt den Thatbestand schärfer hervortreten und ein jeder solcher Paragraph ist doch entschieden einer Textirung vorzuziehen, welche verschiedene Möglichkeiten in sich begreift, über deren Auslegung vielleicht nicht zwei Mitglieder im Momente eine befriedigende Auskunft geben könnten und wo die Auslegung unter ganz ehrenwerten, juristisch geschulten Männern außerordentlich schwankend sein kann.

Es ist, meine Herren, auch noch Verschiedenes vorgebracht worden, worauf einzugehen wohl die Zeit kaum mehr zulässt. Ich möchte also meine Ausführungen mit ein paar kurzen Bemerkungen schließen.

Es ist vom letzten Redner wie von manchen anderen darüber geklagt worden, dass das Haus bei den Debatten so leer ist und man den Berathungen wenig Aufmerksamkeit entgegenbringt. Wer kann denn das mehr bedauern als ich! Wenn man aber die starke Überbürdung der Mitglieder des Hauses und den Umstand in Betracht zieht, dass jene, die sich überhaupt für die an und für sich etwas schwierige und spröde Materie interessiren, schon durch 20 Jahre alles mögliche gelesen, geschrieben, gesprochen und gehört haben, so ist eine etwas geringere Theilnahme vielleicht wohl zu entschuldigen. Aber verübeln Sie es nicht, wenn ich darauf hinweise, dass die Art und Weise, wie, wenigstens von einem Theile der verehrten Opposition, die Debatte geführt wird, die Theilnahme an derselben gerade auch nicht erleichtert. Wenn diese Ausführungen, die viel Sachliches, viel juristisches Wissen und viel guten Willen enthalten, versetzt werden, nicht etwa mit einer Kritik, sondern mit einer souveränen Ablehnung und dem Ausdrucke der Verachtung gegen jeden, der für das Gesetz einsteht, und gegen jedes Mitglied der Coalition, wenn immer wieder politische Unterschiede markirt werden, auch in solchen Momenten, wo von Männern der Majorität und von der Regierung in versöhnlicher Weise entgegengekommen wird, so ist es ja begreiflich, dass mancher die Lust zur Theilnahme an der Debatte verlieren muss. Es ist in dieser Beziehung manches geschehen, worauf ich nicht mehr zurückkommen will, ich müsste sonst auch auf schon besprochene und abgethane Capitel zurückkommen, speciell auch auf eine Debatte, die zwar in einem gewissen genetischen oder sachlichen Zusammenhange mit dem Strafgesetze steht, aber doch wieder von ihr etwas verschieden ist. Es ist das die Debatte über den Dringlichkeitsantrag, der neulich vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellt worden ist.

Ich will des Näheren nicht mehr auf die damals gefallenen Äußerungen, die sich zum großen Theile gegen meine Person gerichtet haben, zurückkommen. Ich glaube, jeder von uns muss es sich ja gefallen lassen, dass von ihm Dinge behauptet werden, die er im Momente nicht widerlegen kann. Dass durch die Geschäftsordnung des hohen Hauses die Debatte immer wieder eröffnet ist, wenn ein Regierungsvertreter spricht, kann ich bedauern, aber nicht ändern und so bleibt nichts anderes übrig, als zu manchen Dingen zu schweigen, wenn man auch bei dieser Gelegenheit — man kann es vielleicht nicht oft genug thun — hervorheben muss, dass nicht immer richtig ist: Qui tacet consentire videtur.

Aber auf einen Punkt möchte ich doch zurückkommen, welchen der Herr Dr. Kaizl erwähnt hat, weil er nicht mit dem Gegenstande der damaligen Verhandlung in unmittelbarem Zusammenhange steht, sondern im allgemeinen gegen die Stellung, die ich hier einnehme, sich gerichtet hat. Der Herr Abgeordnete sagte *(liest)*:

„Nicht wir sind es, welche hier Fragen aufwerfen: Quid faciendum? Wir haben leider unter diesem Systeme des quid faciendum genug und übergenug und die Regierung sorgt eifrigst dafür, uns auf diese Frage reichlich Antwort zu geben; immer ist es in der letzten Zeit der Justizminister, welcher die Frage quid faciendum? und nicht quid juris? aufstellt. (Sehr richtig!)"

Ich muss den verehrten Abgeordneten dringend ersuchen, dass er bei irgend einer Gelegenheit, die er finden wird, sage, was er mit diesen seinen Worten gemeint hat. Ich kann mich absolut nicht erinnern, dass ich auch nur ein einzigesmal eine so horrende Ansicht ausgesprochen habe, wie er sie mir hier imputirt. Denn er scheint doch offenbar hiemit sagen zu wollen, dass ich bei Rechtsfragen die Opportunität

und nicht das Recht zur Grundlage meiner Ausführungen und Entscheidungen nehme. Einen solchen Vorwurf verdiene ich nicht und muss denselben, solange er nicht in stringenter Weise unter Berufung auf meine hier thatsächlich gesprochenen Worte bewiesen wird, auf das Entschiedenste zurückweisen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Tuček.

Abgeordneter Dr. **Tuček:** Gegen die principiellen Bedenken, welche von diesen Bänken des hohen Hauses gegen die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Strafgesetzentwurfes ins Feld geführt wurden, hat gestern ein hervorragendes Mitglied der Vereinigten deutschen Linken das Wort ergriffen, und er hat die Bestimmungen des V. Hauptstückes unter anderem hauptsächlich mit dem Hinweise darauf vertheidigt, dass die auf die politischen Delicte gesetzten Strafen bedeutend milder seien als in dem bisher geltenden Gesetze. Er hat daraus concludirt, dass fürderhin politische Delicte nicht mehr so strenge bestraft werden als bisher, und dass darin ein ausdrücklicher aufgelegter Fortschritt gegenüber der früheren Periode gelegen sei. Ich kann nicht umhin, meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu geben, dass zu derartigen Argumentationen gerade bei diesem Anlasse Zuflucht genommen wird, dass ein Fortschritt bei den politischen Verbrechen und Vergehen hauptsächlich darin erblickt wird, dass auf dieselben eine mildere Strafe gesetzt ist. Es wundert mich dies umsomehr, als dieses Argument von einem Manne gebraucht wird, welcher sich daran erinnert hat, welches Datum das frühere Strafgesetz trägt, und welcher seine Rede mit dem Appell an uns schloss, ein Strafgesetz zu ändern, welches aus den Zeiten des starren und crassen Absolutismus stammt.

Der Herr Redner hatte Recht, als er sagte, dass das neue Strafgesetz aus den Zeiten des starren und crassen Absolutismus, aus dem Jahre 1852, stamme, wo man sich bemühte, die unbeschränkte Gewalt der Regierung und ihrer Organe zur unbedingten Geltung zu bringen, wo die Autorität der Regierung und ihrer Organe durch strenge strafrechtliche Bestimmungen nicht nur gegen die Auflehnung der Staatsbürger wider die Staatsgewalt, sondern auch gegen die Kritik der Rechtmäßigkeit ihrer Verfügungen zur Geltung gebracht wurde, und wo man schließlich dahin wirkte, dass der blinde und stumme Gehorsam nicht nur gegen die bestehenden Gesetze, sondern auch gegen alle möglichen Verordnungen und Verfügungen der Behörden als die heiligste Pflicht der Staatsbürger anzusehen sei.

Aber der Herr Redner hat dabei vergessen auf die Zeit und die Umstände, unter welchen das heutige Strafgesetz entstanden ist. *(Sehr richtig!)* Er, ein Mitglied der liberalen Partei, scheint darauf vergessen zu haben, dass wir statt 1852 heute 1895 schreiben, dass wir in einem Jahre stehen, wo nunmehr langsam seit 25 Jahren das sogenannte constitutionelle Princip in Österreich zur Geltung gebracht ist, dass die österreichischen Staatsbürger, wenn auch nicht zu ihrer Gänze, so doch wenigstens zum kleinen Theile ihrer Gesammtheit zur Mitwirkung bei der legislativen Gewalt mitberufen sind, und dass daher mit vollem Rechte wenigstens von seiner Seite angenommen werden könnte, es sei während dieser 25 Jahre der Herrschaft der constitutionellen Formen, die allerdings sich von dem constitutionellen Wesen noch sehr weit unterscheiden, in dem Bewusstsein der Staatsbürger von dem Inhalte ihrer staatsbürgerlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt und ihren einzelnen Organen ein solcher Fortschritt gegen die frühere Zeit gemacht worden, dass dieser Unterschied zwischen früher und jetzt nicht durch einen Unterschied in den Strafbestimmungen über politische Delicte überbrückt werden kann. *(Sehr richtig!)*

Zudem muss bedacht werden, dass das Strafgesetz nicht nur für den heutigen Tag und für das nächste Decennium gearbeitet wird, sondern dass es ja für eine lange Zeit Geltung haben soll. Und da halte ich dafür, dass es Pflicht des gesetzgebenden Körpers, dem dieser Strafgesetzentwurf vorliegt, sei, darauf zu achten, ja selbst dahin zu wirken, dass durch dieses Gesetz selbst es ermöglicht werde, dass das Bewusstsein von den constitutionellen und staatsbürgerlichen Rechten der einzelnen Staatsbürger in immer weitere Kreise der Bevölkerung dringe, dass immer weitere Kreise der Bevölkerung davon überzeugt seien, dass sie zwar verpflichtet sind, bestehende Gesetze und rechtsgiltig erlassene Verordnungen zu respectiren, dass sie aber auf der anderen Seite dazu berechtigt, ja dazu berufen sind, diese geltenden Gesetze und rechtsgiltig erlassenen Verordnungen ihrer Kritik zu unterwerfen *(Sehr richtig!)* und selbst auf die Abänderung und Aufhebung dieser Gesetze und Verordnungen dort hinzuwirken, wo sie dieselben mit ihrer Rechtsüberzeugung nicht für vereinbarlich finden, ohne darin gehindert zu werden durch Strafgesetze, welche, sei es durch ihren Wortlaut oder durch die Möglichkeit, diesen Wortlaut in der verschiedensten Weise auszulegen, den Staatsbürger in seinem Rechte beschränken.

Meine Herren! Auf unseren Bänken besteht eben die Befürchtung, dass in den Bestimmungen, welche über politische Delicte im V. Hauptstücke des neuen Strafgesetzentwurfes enthalten sind, noch ein großer Theil jenes alten Geistes enthalten ist, der das alte Strafgesetz bezüglich der politischen Delicte beherrscht. Und gerade diese Befürchtung ist es, die meinen Collegen Pacák dazu veranlasste, den allgemeinen

ntrag zu stellen, die §§. 110 bis 133 an den Ausschuss dem Zwecke zurückzuverweisen, damit dieselben in eiheitlicherem Sinne verbessert werden.

Es hat der Herr Redner, den ich früher erwähnte, arauf hingewiesen, dass dieser Antrag wenig begrünet worden sei und dass er insbesondere nicht bei den nzelnen Paragraphen seine richtige Bethätigung genden habe.

Nun, meine Herren, es ist bei der Art, wie die ebatte über das ganze Strafgesetz geführt wird, in er That schwer, derartige detaillirte Anträge zu begründen, weil nicht Paragraph nach Paragraph zur Sprache gelangt und nicht bei jedem einzelnen Paragraphen die bestehenden Mängel hervorgehoben werden önnen, sondern weil stets auf das gesammte Hauptstück Bezug genommen wird.

Es sei mir aber doch gestattet, mit einigen wenigen Strichen die Richtigkeit der Ansicht und Befürchtung eines Collegen Dr. Pacák zu begründen. Da fällt ir vor allem die Aufschrift dieses V. Hauptstückes s Auge. Es ist eine bekannte Thatsache, dass der eue Strafgesetzentwurf sich enge an das deutsche Strafsetz anschließt, und dieser Anschluss ist ein so enger, ass in der That selbst die Aufschriften der einzelnen auptstücke und Abschnitte in vielen Fällen gleich nd. Gerade bei diesem so wichtigen Hauptstücke aber nterscheiden sich die Überschriften sehr wesentlich, und ieser Unterschied charakterisirt uns auch das Wesen es Unterschiedes in den strafgesetzlichen Bestimmungen lbst. Das deutsche Strafgesetz spricht im sechsten Abschnitte vom „Widerstande gegen die Staatsgewalt“. nser Strafgesetz befasst sich im V. Hauptstück it dem „Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt“. er österreichische Strafgesetzentwurf hält es also icht für genügend, das mit Strafen zu bedrohen, was de Staatsgewalt in dem Sprengel ihrer Macht unestraft nicht thun lassen darf, nämlich den Widerand gegen sie selbst und gegen ihre Organe; damit egnügt sich das deutsche Strafgesetz; der österreichische Strafgesetzentwurf geht jedoch weiter und zieht in den reis der strafbaren Handlungen auch die Handlungen egen das Ansehen der Staatsgewalt, das sind Handungen, die mit dem Widerstande gegen die Staatsewalt nichts zu thun haben, und der Entwurf geht n seinem §. 114 — in dieser Beziehung bin ich entegengesetzter Ansicht als Seine Excellenz der Herr ustizminister — weiter als die §§. 65 und 300 nseres Strafgesetzes inclusive der Absätze 3 und 4 es Gesetzes vom Jahre 1862 bezüglich des Schutzes er Vertretungskörper. Seine Excellenz hat darauf ingewiesen, dass die Stilisirung des §. 65, lit. a, nklarer ist als die des §. 114. Das gebe ich zu, aber as, was §. 65 stipulirte, ging nicht so weit als hier er §. 114. Die Stilisirung des §. 114 ist allerdings ine klarere, aber es gehören in den Wirkungskreis es §. 114 viel mehr und nach meiner Ansicht unschuldigere Handlungen, als sie nach §. 65 gestraft werden. *(Hört!)* Denn im §. 65 des bisherigen Gesetzes werden als Verbrechen erklärt und bestraft jene Handlungen, die zum Hasse und zur Verachtung gegen die Staatsgewalt aufreizen, hier aber ist davon nicht die Rede, sondern es genügt: Wer sich bemüht, die Regierungsgewalt verächtlich zu machen. Das ist nicht Aufreizung zu Hass und Verachtung, das ist viel weniger, und trotzdem wird es hier, allerdings ganz klipp und klar, mit einer Strafe bedroht.

Ich will nicht des weiteren auseinandersetzen, was alles unter diesen Kautschukparagraphen 114 subsumirt werden könnte, was für Gefahren hier für einzelne Staatsbürger, insbesondere für das freie öffentliche Wort, das uns die Presse bringt, drohen. Ich frage Sie einfach, ob Sie einen derartigen Schutz des Ansehens der einzelnen Vertretungskörper verlangen, wie ihn §. 114 normirt, und ob Sie diesen Schutz des Ansehens auch den übrigen Factoren gewähren wollen, die hier genannt sind. Ich halte die Definition des §. 114 für nichts anderes als für eine Zuchtruthe, mit welcher die Völker Österreichs und die einzelnen Staatsbürger zur Liebe gegen den Staat und die Regierungsgewalt, gegen ihre einzelnen Organe und auch gegen die Vertretungskörper gezwungen werden sollen *(Sehr gut!)*, und ich halte dafür, dass ein derartiges Mittel, zur Liebe zu zwingen und das Ansehen zu erhalten, ganz verfehlt ist. *(So ist es!)* Jeder der im §. 114 angeführten Factoren hat ganz andere Mittel, sich Ansehen bei der Bevölkerung Österreichs zu verschaffen und ihre Liebe zu erringen, und wer diese Mittel nicht anwendet, dessen Ansehen wird durch die Strafbestimmung des §. 114 gewiss nicht gefördert. *(Sehr gut!)*

Ich komme zu der Ansicht, dass das deutsche Strafgesetz in diesem Punkte auf dem correcten Standpunkte steht, indem es als politische Delicte nicht Handlungen betrachtet, die nur gegen das Ansehen der Staatsgewalt oder eines Vertretungskörpers gerichtet sind, sondern hier nur solche Handlungen straft, in welchen ein Widerstand gegen die Staatsgewalt liegt.

Ich bin daher der Meinung, dass aus dem V. Hauptstücke unseres Strafgesetzentwurfes alle jene Paragraphen zu entfallen hätten, welche nicht den Widerstand gegen die Staatsgewalt, sondern nur Handlungen, die gegen das Ansehen der Staatsgewalt gerichtet sind, zum Gegenstande haben.

Ich bin aber dann weiters auch der Meinung, dass alle jene Paragraphen zu entfallen haben, welche nicht schon den Widerstand gegen die Staatsgewalt, sondern nur vorbereitende Handlungen betreffen, die als Widerstand heute noch nicht charakterisirt werden können.

Da ist es nun insbesondere der §. 112, welcher schon die Stiftung einer Verbindung und die Verleitung zum Beitritte zu einer geheimen Verbindung

als Vergehen gegen die Wirksamkeit der Staatsgewalt betrachtet, obzwar von irgend einem Widerstande gegen die Staatsgewalt in diesem vorbereitenden Stadium noch gar keine Rede sein kann.

Ebenso werde ich auch gegen die Annahme des §. 113 stimmen, da eine bloße Anpreisung irgend einer strafbaren Handlung noch immer keinen Widerstand gegen die Staatsgewalt bildet, welchem allein ich die Eignung zuspreche, als politisches Delict im Sinne unseres V. Hauptstückes des Strafgesetzbuches behandelt zu werden.

Bezüglich der übrigen Paragraphen alle die Consequenzen durchzugehen, finde ich in der That überflüssig, da ich der Meinung bin, dass eben der Ausschuss diesfalls seine Arbeit wieder aufnehmen soll und dieses Hauptstück in jenem Sinne abzuändern habe, in welchem der Antrag des Herrn Collegen Dr. Pacák lautet.

Indem ich daher die Annahme dieses Antrages empfehle und für diesen Antrag stimmen zu wollen erkläre, glaube ich am besten, jenem Appell folgezuleisten, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Kopp an uns und das ganze Haus gerichtet hat, indem er bat, wir mögen dazu beitragen, dass ein Gesetz aus der Welt geschafft werde, welches, aus dem Jahre 1852 stammend, in Österreich jede freie Bewegung unmöglich machen würde, wenn es so angewendet werden würde, wie es nach dem Gesetze möglich sei.

Das wollen, das bezwecken wir; aber wir wollen nicht an die Stelle des alten Gesetzes für eine Reihe von Decennien ein neues Gesetz treten lassen, welches den Geist des alten in sich enthält.

Wir wollen aus dem Gesetze alles dasjenige eliminiren, was — ich will nicht sagen — der freiheitlichen Gestaltung unserer heutigen Zustände nicht entspricht, denn damit wäre nicht viel gesagt, sondern durch dessen Eliminirung eine freiheitliche Entwicklung unserer Zustände ermöglicht wird und ihr nichts im Wege steht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Hohes Haus! Es wurde über den Inhalt des V. Hauptstückes unseres Entwurfes bereits so viel Treffliches gesprochen, dass mir nur sehr wenig mehr an Neuem zu bringen übrigbleibt. Es hat der Herr Vorsprecher Dr. Kopp bemerkt, dass dieser Strafgesetzentwurf im Vergleiche zu dem bisherigen Gesetze, was seine freiheitliche Richtung betrifft, ganz entschieden den Vorzug verdiene; mögen auch in anderer Hinsicht einzelne Details hie und da zu beanständen sein, schlechter als das alte Gesetz sei aber der Entwurf in keinem Punkte.

Ich werde nun nachweisen, dass in wichtigen Bestimmungen, die in diesem Hauptstücke enthalten sind, ein auffälliger Rückschritt gegen unsere bisherigen Gesetze liegt.

§. 119 behandelt das Verbrechen des Aufstandes, §. 120 das Verbrechen des Aufruhres. In beiden Paragraphen wird nun eine Nebenstrafe als mögliche Consequenz des Verbrechens zugelassen, die unser bisheriges Recht bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres nicht kennt; gegen denjenigen, der wegen Aufstandes oder Aufruhrs verurtheilt wird, kann, sollte dieser Entwurf Gesetz werden, in Zukunft auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Das kann, wie gesagt, nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze nicht geschehen. Es geschieht jetzt das erstemal, dass man in einem constitutionellen Staate es versucht — und Seine Excellenz der Herr Justizminister möge mich berichtigen, wenn ich im Irrthum bin — aber ich sage, es gibt keinen constitutionellen Staat und kein Strafgesetzbuch, welches im Geiste der modernen Strafrechtswissenschaft abgefasst ist, in welchem an politische Delicte die Strafe der Polizeiaufsicht geknüpft ist. Im vorliegenden Entwurfe wird als Strafe bei Aufstand und Aufruhr auch das Staatsgefängnis, als welche doch die custodia honesta gelten soll, zugelassen. Dabei setzt man doch voraus, dass es keine unehrbare Gesinnung ist, die den Delinquenten zu seinem Delicte verleitet hat.

Nach den vorliegenden §§. 119 und 120 kann er zu Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verurtheilt werden, daneben kann aber auch noch auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsich erkannt werden. Es ist das, wie gesagt, eine bedeutende Verschärfung der Strafe gegenüber dem bisherigen Rechte.

Was sagt unser gegenwärtiges Recht? Das Gesetz vom 10. Mai 1873 sagt schon in seinem Titel ausdrücklich, es sei der Zweck der Polizeiaufsicht, Arbeitsscheue und Landstreicher damit zu treffen, aber nicht politische Verbrecher. Der §. 4 dieses Gesetzes bestimmt, dass nur Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu mehreren kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche wegen Landstreicherei verurtheilt worden und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, unter Polizeiaufsicht gestellt werden dürfen. Dies sind die einzigen Fälle, in denen nach unserem derzeitigen Gesetze auf Polizeiaufsicht erkannt werden darf.

Und worin besteht die Polizeiaufsicht? Die Polizeiaufsicht in Österreich ist ein so hartes, fürchterliches Institut, wie auch in keinem der wenigen anderen Länder, wo sie noch besteht.

Ich habe bereits bei einer früheren Debatte auf das deutsche Strafrecht hingewiesen, welches die Polizeiaufsicht zwar auch kennt, aber nur die einzige

Folge daran knüpft, dass Haus- und Personendurchsuchung ohne weitere Formalitäten gegen den vorgenommen werden können, über den sie verhängt ist. Ganz eine andere Bedeutung hat aber die Polizeiaufsicht in Österreich: ich muss das nochmals darthun, damit dem hohen Hause, soweit seine Mitglieder Nichtjuristen sind, klar werde, was alles einem Menschen geschehen kann, der wegen Aufruhres oder Aufstandes unter Polizeiaufsicht gestellt werden wird. Die Polizeiaufsicht kann für die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

Durch die Polizeiaufsicht, heißt es im Gesetze vom Jahre 1873, darf derjenige, über welchen sie verhängt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten.

Diese nachfolgenden Bestimmungen gestatten aber der Polizeibehörde alles und jedes ohne Einschränkung, was sie überhaupt mit dem davon Betroffenen thun und machen will.

Die Einleitung des §. 9, worin als Regel die persönliche Freiheit der Betroffenen und als Ausnahme deren Einschränkung erklärt wird, ist eine von jenen leeren Phrasen, von jenen unaufrichtigen, unwahren Sätzen, wie sie leider in unserer österreichischen Gesetzgebung so oft sich wiederholen. Man sollte, wenn man den Eingang des §. 9 liest, glauben, der unter Polizeiaufsicht Stehende könne leben, wohnen, mit anderen Leuten verkehren, spazieren gehen und überhaupt thun, was er will, sein Gebaren und Treiben werde nur von der Polizei in ganz unauffälliger, ihn nicht beschämender oder in seinem redlichen Erwerbe störender Weise überwacht. Wenn man jedoch die Beschränkungen liest, die gleich auf den einleitenden Satz folgen, so findet man, dass der in gar nichts mehr Herr seiner selbst ist. Was wird ihm da alles auferlegt?

§. 9, lit. a) sagt: „Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen oder zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbstgewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen; b) er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, über seinen Unterhalt, über seinen Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskunft zu geben."

Sind das nicht schreckliche Bestimmungen, welche die Bethätigung der individuellen Freiheit ganz aufheben, wenn die Polizei jemand citiren kann, so oft sie will, um ihn über den Inhalt, zum Beispiel eines Gespräches zu befragen, das er irgendwo mit jemand geführt hat?

Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in einer bestimmten periodisch wiederkehrenden Frist bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen, zum Beispiel ein Wirtshaus, oder zur Nachtzeit oder zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen. Es darf bei ihm zu Zwecken der Polizeiaufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Es ist furchtbar, dass jemanden, der wegen eines politischen Delictes vielleicht zu drei Monaten Staatsgefängnis verurtheilt wurde, drei Jahre diese Folgen treffen sollen, und alles, was noch als Folge dieser Behandlung daran hängt. Nach den Meldungsvorschriften hat sonst der Quartiergeber denjenigen, der bei ihm einzieht, binnen 24 Stunden zu melden, der unter Polizeiaufsicht Stehende muss sich selbst auch noch melden, und zwar noch an demselben Tage, an dem er eine Wohnung bezieht.

Hätte er das nur einmal übersehen, so hat er ein Delict begangen, das als Übertretung des Strafgesetzes abermals geahndet wird, und es kann wegen des Delictes der Nichtbeachtung auch der unbedeutendsten, ihm ertheilten Vorschriften oder Aufträge, neben der Strafe noch weiters auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt erkannt werden. Wenn er also zum Beispiel nur in ein ihm verbotenes Wirtshaus geht, in das ihn jemand mitgenommen hat, dem er sich zu sagen genirt, dass er es nicht besuchen darf, weil er unter Polizeiaufsicht steht, so kann er nach dem Strafgesetze bestraft und, nach verbüßter Strafe noch auf weitere drei Jahre in eine Zwangsarbeitsanstalt geschickt werden.

Bei einer derartigen Verschärfung des gegenwärtigen Rechtes wäre es doch Sache des Ausschusses gewesen, genau zu begründen, warum er diese Verschärfung beantragt, und nicht einfach alle diese schrecklichen Folgen den politischen Delicten anzuhängen, ohne über den Grund dafür etwas Näheres zu bemerken.

Es wird eine so weittragende Verschärfung des gegenwärtigen Rechtes in einem kurzen, einem Paragraphen angefügten Satze gefasst, der den meisten der Leser kaum auffällt, so dass jene Mitglieder des hohen Hauses, die nicht Juristen von Beruf sind, gar nicht in der Lage sind, zu beurtheilen, was alles in diesem kaum bemerkbaren Satze steht, und was daran hängt. Durch diesen Satz können mit der Bestrafung des Delictes Folgen verknüpft werden, die für den Betroffenen und seine Angehörigen oft weit empfindlicher sind, als die eigentliche Bestrafung mit ein paar Monaten Staatsgefängnis. Nun hat Seine Excellenz in seiner eben gehaltenen Rede etwas gesagt, dem ich nicht zustimmen kann. Er meinte: Wenn auch da und dort eine Bestimmung des Strafgesetzes

vielleicht allgemein gehalten und scharf ist, so macht auch das nichts, weil wir uns auf unsere Richter verlassen müssen, und da können wir beruhigt sein, dass dieselben alle Schärfen und Härten, die vielleicht in abstracto möglich sind, bei der praktischen Handhabung des Gesetzes vermeiden werden. Wir können da, so meint Seine Excellenz, einer Judicatur sicher sein, die gar nichts zu wünschen übrig lässt. Das Volk werde von diesen theoretisch allerdings möglichen Härten gar nichts in der Anwendung des Gesetzes merken, ja, wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er sogar gesagt, im Interesse des Volkes selbst seien solche scharfe Bestimmungen des Gesetzes gelegen. *(Zustimmung.)*

Erstens aber, meine Herren, glaube ich, dass ein Richter noch immer nicht ein Herrgott ist. Das nihil humani a me alienum puto gilt von dem Richter genau so, wie von allen anderen Menschen. Wenn wir aber zweitens solche Institutionen haben, welche eigene Specialgerichtshöfe mit einer ganz bestimmten Aufgabe zulassen, so kann man von einer vollkommenen Objectivität des Richterstandes nicht sprechen. *(So ist es!)* Obwohl unser Staatsgrundgesetz sagt, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, und dass bei Press- und politischen Delicten die Geschwornen zu judiciren haben, so ist doch, und zwar noch während der ultraliberalen Ära, sehr bald ein Nachtragsgesetz zu diesem Staatsgrundgesetze geschaffen worden, nach welchem, so oft es die Regierung will, die Geschwornengerichte sistirt und an Stelle der Volksrichter die Beamtenrichter zur Judicatur über politische Delicte berufen werden können. Was bedeutet das alles zusammen nun für die Judicatur in der Praxis? Zuerst haben wir die Kautschukparagraphen im materiellen Strafrechte. Die Dehnbarkeit dieser Paragraphen gibt der Justizminister selbst zu. Er sagt aber: der Richter wird bei seiner Judicatur den Kautschuk nicht soweit auseinanderziehen als es geht, er wird ihn schon in anständiger Weise handhaben. Thun das aber die ordentlichen Richter, die Geschwornen, dann wird das ordentliche Gericht sistirt und an seiner Stelle ein Ausnahmsgericht eingesetzt, dessen Zweck und Tendenz und Aufgabe es doch ist, in Fällen Verurtheilungen zu erzielen, wo sie im ordentlichen Wege nie erzielt werden würden, wo sie aber von der Regierung gewünscht werden. *(Lebhafte Zustimmung.)* Jeder Ausnahmsrichter weiß daher schon bei seiner Bestellung und bevor er noch ein Judicat gefällt hat, wofür er aufgestellt ist und müsste ja, wie man in Wien sagt, seine Fünfe nicht beisammen haben, wenn er das nicht wüsste. Die Regierung sistirt also die Schwurgerichte nur, wenn sie weiß, dass sie bei den Geschwornengerichten die von ihr gewünschten Verurtheilungen nicht erzielen kann. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Übrigens weiß auch jeder solcher Ausnahmsrichter, dass von dem Staatsanwalte, der ja mit der Regierung im innigsten Contacte steht, wegen eines politischen Delictes niemals eine Anklage erhoben wird, wenn es die Regierung nicht will *(So ist es!)*, denn will die Regierung in irgend einem Falle eine Verurtheilung nicht haben, so bekommt der Staatsanwalt immer die Weisung, keine Anklage zu erheben. Wenn also einmal der Staatsanwalt wegen eines politischen Delictes die Anklage erhebt, so weiß auch jeder Ausnahmsgerichtshof, dass die Regierung die Verurtheilung haben will, und wie man bei einem solchen Zustande dann noch von einer Objectivität des Richters sprechen kann, ist mir unbegreiflich!

Zuerst macht man einen Kautschukparagraphen und sagt zu unserer Beruhigung: Stimmt nur dafür, der Richter wird ihn nicht anwenden; dann lässt man die Paragraphen durch Ausnahmsgerichte handhaben, welche über das Kautschukdelict mit freier Beweiswürdigung erkennen; und dann gestattet man diesen Richtern, dass sie die wegen politischer Delicte Verurtheilten nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht stellen. Alles das heißt dann in Österreich constitutionelle Freiheit. Dass die Richter bei politischen Delicten dort, wo sie auf Polizeiaufsicht erkennen können, es auch immer thun werden, dafür sorgt man schon durch Ordensverleihungen, welche ja solche Ausnahmsrichter schon bekommen haben. *(Justizminister Dr. Graf Schönborn: Wo denn, wo ist das geschehen?)* In Wien ist es geschehen, dass der Präsident eines Ausnahmsgerichtes einen Orden erhielt. *(Justizminister Dr. Graf Schönborn: Für die Stellung unter Polizeiaufsicht?)*

Das war nach dem jetzigen Gesetze nicht möglich, sondern für seine Amtswirksamkeit als Ausnahmsrichter, soweit sie eben bis jetzt möglich war. *(Bravo! So ist es!)* Das ist richtig, aber in Zukunft wird noch mehr möglich sein als jetzt, in Zukunft werden solche Gerichte auf Polizeiaufsicht erkennen, und auch wenn ihnen nur einmal die Möglichkeit dazu geboten ist, so werden sie davon gewiss recht ausgiebig Gebrauch machen. Es ist ihnen das gar nicht zu verdenken; die Richter sind ja auch Menschen, sie gehören einer politischen Partei an, sie debattiren und politisiren. Sie haben ja auch Recht, sie sind Staatsbürger wie alle anderen, man kann daher von ihnen nicht erwarten, dass sie auf einmal aus ihrer Haut herausfahren, wenn sie judiciren. Ob bewusst oder unbewusst, ihre politische Stellung, ihre politische Meinung, ihre politische Anschauung wird auf ihre Judicate mehr oder weniger einwirken, und da geschieht es immer, dass man einen politischen Gegner, wenn man ihm nicht einmal unrecht thun will, ohne dass man es selber merkt, schärfer behandelt, als den eigenen Parteigenossen, besonders bei diesen Delicten. Die Zusammensetzung des Ausnahmsgerichtshofes liegt aber in den Händen der Regierung; sie sorgt schon dafür, dass die Zusammen-

setzung dieser Gerichtshöfe mit Männern geschieht, die ihre Erwartungen rechtfertigen. Also noch Polizeiaufsicht nach verbüßter Strafe! Das ist in Zukunft das Schicksal der politischen Verbrecher in Österreich, und an die politischen Verbrechen wird in Österreich die Polizeiaufsicht und die Zwangsarbeitsanstalt geknüpft.

Weil ich schon beim Worte bin, will ich noch eines bemerken. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp nicht beistimmen, wenn er den zweiten Absatz des §. 128, wonach die Publicirung der amtlichen Erlässe unter Umständen empfindlich gestraft wird, in warmer Weise vertritt, wie er es gethan hat. Ich bin der Anschauung, die er bekämpft. Entweder ist etwas gut, dann braucht man es nicht zu vertuschen, oder es ist schlecht, dann soll es ans Tageslicht kommen. Das Strafgesetz soll keiner Regierung und keiner Partei die Möglichkeit geben, es je nach Opportunität anzuwenden oder nicht, um politische Gegner zu verfolgen oder die eigenen Parteifreunde insoweit zu begünstigen, dass sie ungestraft etwas thun können, wofür man die Gegner bestraft. Das ist aber bei §. 128, Alinea 2, leicht möglich; die Regierung kann da die Journale verfolgen oder nicht verfolgen, welche über amtliche Verfügungen schreiben, wie sie will. Wenn ich das Strafgesetz machen könnte, ich würde alle politischen Delicte vollkommen streichen. *(Abgeordneter Sokol: Ganz gut!)* Ich bitte, es darf hier meiner Meinung nach nur eine dem Mitmenschen angethane Rechtsverletzung gestraft werden. Wie kann ich meinen Mitmenschen in rechtswidriger Weise verletzen? Ich kann ihn verletzen an seiner Person, an seinem Vermögen, an seiner Ehre, auf eine andere Weise wohl nicht.

Soweit jemand seine politischen Ideen und Meinungen in einer Weise äußert, dass dadurch seine Mitmenschen nicht an ihrer Person, an ihrem Vermögen oder an ihrer Ehre verletzt werden, soweit muss ihm die Bethätigung seiner Meinungen und Ideen freistehen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Es sollte gar keine Verbaldelicte geben!)* Das behaupte ich nicht, auch Verletzungen der Ehre müssen geahndet werden. Ich bin also gegen den zweiten Punkt des §. 128. Wenn auch da und dort die Zeitungen eine Mittheilung aus einem Bureau bringen, welche den Behörden unangenehm ist, so schadet das gar nichts, gegenüber dem bedeutenden Nutzen, den solche Publicationen oft für Hunderttausende von Menschen haben. Ich weiß recht gut, worauf dieser zweite Absatz des §. 128 gemünzt ist und warum ihn die Regierung mit solcher Zähigkeit verlangt. Der Ausschuss weiß es auch, er sagt es aber nicht. Wenn nicht die Publicationen von Erlässen über die Soldatenmisshandlungen erfolgt wären, so hätten wir den §. 128, Absatz 2 nicht. Von dem Augenblicke an, als das hohe Haus denselben annehmen wird, werden die Journale über Soldatenschindereien in Österreich nie mehr etwas schreiben können. Ich frage, ist es nicht im Interesse der ganzen Menschheit gelegen gewesen, dass diese Maltraitirungen, die in Deutschland und auch bei uns vorgekommen sind, an die Öffentlichkeit gelangten? Wenn es besser geworden ist in dieser Beziehung, was ich nicht weiß, weil ich mit dem Militär keine Beziehungen habe, so hat gewiss die Publicirung dieser Vorkommnisse die Besserung bewirkt, und nicht die Erlässe, die in der Angelegenheit erflossen sind. In Zukunft also wird man von solchen Verfügungen der Militärbehörden nichts mehr lesen, und das Militär bleibt also auch in dieser Hinsicht wiederum sacrosanct.

Wieweit aber die Verfolgung missliebiger Parteien und ihrer journalistischen Vertreter getrieben werden kann durch eine solche materielle Strafgesetzgebung, in Verbindung mit einer raffinirten Ausnützung der Strafprocessordnung, wie man da nicht bloß das Mittel zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, sondern in Verbindung damit auch die Gelegenheit zur subjectiven Verfolgung missliebiger Personen in der Hand hat, das zeigen die Erfahrungen, die wir erst unter dem jetzigen Ministerium zu machen Gelegenheit haben.

Auf diesen innigen Zusammenhang der Paragraphen des materiellen Strafgesetzes mit der Strafprocessordnung bei der praktischen Handhabung desselben durch Staatsanwälte und Gerichte hat der Ausschuss entweder Rücksicht zu nehmen vergessen oder — wie ich glaube — er hat keine Rücksicht darauf nehmen wollen. Man muss sich zum Beispiel auch bei §. 128, wie bei allen Delicten, die Möglichkeit des objectiven Verfahrens gegen die Presse vor Augen halten.

Wie hat man es nun unter der jetzigen Regierung herausgebracht, wegen eines Journalartikels objectiv und subjectiv zugleich zu verfolgen? Eine Zeitung wird confiscirt und es wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft im objectiven Verfahren auf Confiscation wegen eines in einem Artikel objectiv vorliegenden Delictes, sagen wir zum Beispiel des Verbrechens des §. 65 oder was immer für eines andern Paragraphen erkannt.

Nun wird, obwohl eine subjective Verfolgung wegen des Verbrechens, das begangen worden sein soll, nicht geschieht, der Redacteur wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge angeklagt und gestraft. Der Verfasser des Artikels wird nicht angeklagt, wenn er sich auch nennt, weil der Staatsanwalt glaubt, bei den Geschwornen mit seiner Anklage durchzufallen, aber den Redacteur versetzt er in Anklagestand vor dem Beamtengerichte.

Würden Verfasser und Redacteur vor die Geschwornen gestellt und der Verfasser freigesprochen, so gäbe es natürlich auch keinen Schuldspruch gegen den Redacteur; er würde auch freigesprochen. Nun will man unter der jetzigen Regierung neben dem

materiellen Schaden, den jede Confiscation einem Journale bringt, doch noch ein Opfer haben, der Redacteur muss noch persönlich verurtheilt werden. Gerade in der jetzigen Zeit — das läſst sich nicht verkennen — gerade unter dem Coalitionsministerium sind die subjectiven Verfolgungen wegen politischer Delicte auf einer Höhe angelangt, wie nie früher. *(Zustimmung.)* Nach jeder Volksversammlung, nach jeder Vereinsversammlung müssen die Polizeibeamten auf Grund ihrer meist elenden stenographischen Aufschreibungen — mitunter können sie so wenig stenographiren, dass die Sachverständigen aus diesen Stenogrammen kein Wort entziffern können — die Redner denunciren, und diese werden vor Gericht gestellt. Die subjectiven Verfolgungen wegen politischer Delicte kommen jetzt in einem früher noch nie dagewesenen Umfange vor; unter Taaffe hat man sich begnügt, die Versammlungen aufzuheben und die Geschichte war aus, jetzt aber unter dem Coalitionsministerium wird jeder Redner noch speciell in gerichtliche Untersuchung gezogen.

Wie gesagt, dem Scharfsinne eines unserer Staatsanwälte ist es auch gelungen, wenigstens einen Sündenbock herauszufangen und zu bestrafen, wenn man auch die Anklage vor dem Schwurgericht unterläſst, weil man weiß, dort kein Resultat zu erzielen. Ihre Befriedigung hat die hohe Regierung wenigstens theilweise, denn erstens ist das Journal geschädigt durch die Confiscation und zweitens sagt das Gericht: Es liegt ein objectives Verbrechen vor, folglich ist der Redacteur schuldig der Übertretung der Unterlassung der pflichtgemäßen Obsorge, weil er den Artikel aufgenommen hat. Ich frage: Ist ein Redacteur ein Richter? Ist ein Redacteur verpflichtet oder auch nur berufen, an Stelle des Gerichtes zu judiciren, ob in einem an ein Journal gelangten Artikel Paragraph so und soviel objectiv übertreten wurde. Kann man das von ihm verlangen? Nein! Muss er glauben, dass, was objectiv verurtheilt ist, wirklich verurtheilbar war? Nein, das macht aber alles nichts, er wird wegen Unterlassung der pflichtgemäßen Obsorge verurtheilt, wenn auch das Delict selbst subjectiv gegen den eigentlichen Delinquenten gar nicht verfolgt wurde.

Und so kann man es auch nach §. 128, Absatz 2 machen; das Blatt wird confiscirt wegen Publicirung eines amtlichen Erlasses. Das Gericht sagt: Das Delict des §. 128, Z. 2 ist objectiv vorhanden, subjectiv verfolgt wird wegen dieses Delictes niemand.

Die fett hineingedruckten Worte „in Kenntnis dieser Umstände" schützen nun nicht gegen die Verfolgung wegen eines angeblichen Delictes gegen das Pressgesetz. Die Regierung konnte daher ganz leicht dem Ausschusse die fettgedruckten Worte concediren; wenn sie mit dem objectiven Verfahren der Strafprocessordnung und der subjectiven Anklage gegen den Redacteur wegen Unterlassung der pflichtgemäßen Obsorge entsprechend arbeitet, hat sie auch ihre Sucht nach persönlicher Verfolgung befriedigt. Das Blatt wird nach §. 128, Z. 2 confiscirt und der Redacteur wird wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt, ob mit oder ohne „Kenntnis dieser Umstände", von denen §. 128 spricht. Die unglaublichsten Interpretationskunststücke werden da, wo politische Parteien sich heftig entgenstehen, und besonders in Zeiten reactionärer Strömungen immer angewendet, und einen ganz geeigneten Anlass dazu bietet auch dieser Paragraph.

Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, dass unsere liberale Presse in neuerer Zeit, wo sie fürchtet, dass doch ein Ernst daraus werden kann, durch diese Paragraphen auf die Füße getreten zu werden, anfängt, unendlich freisinnig zu sein; jetzt erst findet sie, dass der Ausschuss ein reactionäres Gesetz vorgelegt habe u. s. w., und an alle möglichen Parteien wird ein Appell erlassen, dass man — aber nur, insoweit die Presse dadurch betroffen wird — das Volk vor der Reaction bewahren solle. Dieser Presse möchte ich eines sagen: In einem Staate, in welchem die ganze Staatsverfassung reactionär ist und die ganze Staatsverwaltung reactionär ist, kann auch eine reactionäre Pressgesetzgebung existiren, und die schon an sich reactionären Gesetze müssen im reactionärsten Sinne auch der Presse gegenüber gehandhabt werden.

Wer überall, wo es sich um die Reaction in der Staatsverfassung und Staatsverwaltung handelt, sich als treuer Diener der Regierung zur Verfügung stellt, dem geschieht schon recht, wenn er das erntet, was er gesäet. *(Abgeordneter Sokol: Das trifft uns, nicht die Presse!)*

Ich rede nur von derjenigen Presse, die jetzt, in diesen Tagen erst, wo wir über diese Paragraphen berathen, auf einmal findet, dass es sich um ein reactionäres Strafgesetz 2c. handelt.

Wo es Privilegien und Sonderinteressen zu vertheidigen gibt, da steht diese Presse immer auf Seite dessen, der an diesen Privilegien und Sonderinteressen festhält und sie für ewige Zeiten für sich ausnützen will; da steht diese Presse im Kampfe für Freiheit und gleiches Recht aller Staatsbürger, nie auf Seite des Volkes, des Rechtes und der Freiheit *(Sehr richtig!)*, da findet man cynisch heraus, dass der gesunde Egoismus es verlange, dass die Privilegirten ihre Privilegien gegen das Volk vertheidigen.

Jetzt sollen es die Herren spüren, was Reaction bedeutet, sie sollen auslöffeln, was sie sich selbst gekocht haben! Sie bekommen nichts anderes, als was sie verdienen *(Sehr gut!)*, und ich bin überzeugt, ihre Klagerufe, ihre Appelle an ihre liberalen Parteigenossen werden umsonst sein, alle diese Paragraphen werden doch angenommen werden, werden Gesetz, ob die Herren Journalisten darüber lamentiren oder nicht.

Es soll aber doch constatirt werden, wie viele von den Herren des hohen Hauses dafür stimmen werden, dass politische Verbrecher mit Polizeiaufsicht, Zwangsarbeitsanstalten bekämpft werden. Ich habe beantragt, dass über den Passus „auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“ separat abgestimmt werde, und nun stelle ich den Antrag, dass hierüber namentlich abgestimmt werde; falls dieser Antrag nicht unterstützt wird, soll wenigstens das Stimmenverhältnis constatirt werden. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Wladimir Ritter v. Gniewosz gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Wladimir Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wladimir Ritter v. Gniewosz beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. Ich ersuche demnach die Herren Abgeordneten, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben. Die Herren Schriftführer bitte ich, die Auszählung vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 86 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es ist nur noch der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl zum Worte gemeldet, welcher das Wort erhält.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich weiß nicht, ob die Majorität des hohen Hauses es empfindet, welchen Eindruck es auf die Öffentlichkeit machen muss, dass bei Berathung der wichtigsten politischen Delicte des neuen Strafgesetzentwurfes die Thatsache kundbar wird, dass am Schlusse einer nicht langen Berathung eine Abstimmung vorgenommen wurde, bei der es sich zeigte, dass 104 Abgeordnete von 353 zugegen waren.

Ein Redner von der linken Seite hat gestern die Majorität und insbesondere seine Partei gegen den Vorwurf in Schutz genommen, dass sich die Herren an der Debatte nicht betheiligen. Nun, meine Herren, es mag sein, dass vielleicht die Debatte über die vorangehenden Hauptstücke und den allgemeinen Theil den Herren nicht einladend und wichtig genug gewesen ist, ich glaube aber, die Debatte über politische Delicte sollte jeden Abgeordneten interessiren, welcher der Knechtschaft der politischen Verbindung, welche dermalen unser öffentliches Leben beherrscht, nicht soweit verfallen ist, dass in ihm überhaupt die Idee, es könnte sich einmal das Blatt wenden, und er auch in Opposition gegen die Regierung gestellt sein, nicht mehr auftaucht. *(Unruhe.)*

Nun, meine Herren, ich glaube, die Gegenwart einer so geringen Anzahl von Abgeordneten könnte wenigstens dem Herrn Präsidenten die Veranlassung bieten, etwas mehr die Aufrechthaltung der Ruhe im Sinne zu haben, als das bisher der Fall ist. *(Sehr richtig!)* Wenn von 353 Abgeordneten schon 250 abwesend sind, dann könnten die übrigen Herren, die sich zu unterhalten haben, auch dieses hohe Haus verlassen und unseren, ich möchte beinahe sagen, ohnmächtigen Widerstand gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auch noch mehr abschwächen.

Wir haben eine Genugthuung für den Standpunkt, den wir diesen Bestimmungen gegenüber einnehmen, und sie wurde uns gegeben durch die nachträglichen Beschlüsse des Ausschusses, durch welche wenigstens in einigen Punkten dem liberalen Standpunkte nachgegeben wurde.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kopp gestern sagte, es sei müßig, hier die Zeit zu vergeuden durch die Debatten, so frage ich, woher kam denn der Rückzug des sehr geehrten Ausschusses? Woher denn anders als aus der Opposition, die trotz der Übergewalt der Verhältnisse dennoch in diesem hohen Hause gegen die Bestimmungen des Entwurfes und seine Tendenz sich laut machte.

In dem V. Hauptstücke sind die am meisten Anstoß erregenden Bestimmungen jene, welche die §§. 113 und 114, dann §. 119 und die sich daranschließenden (betreffend die Polizeiaufsicht) und endlich §. 128 enthalten. §. 113, welcher die Anpreisung einer strafbaren Handlung mit Strafen bedroht, ist allerdings einer von jenen Paragraphen, für welche das geängstigte Gemüth eines Staatsanwaltes und Polizeimannes eine Fülle von Argumenten uns bringen könnte, und von diesem Standpunkte hat ja auch Seine Excellenz der Justizminister gerade vor einer Weile gesprochen, und von diesem Geiste durchdrungen waren auch die Beispiele, welche er uns angeführt hat.

Er sagt, es sei in der „Arbeiter-Zeitung“ eine Reihe von Aufsätzen gewesen, welche, wie er sagte, in empörendster Weise die Massen beschimpften und in frechster Weise die Majestät des Todes verunglimpften u. s. w.

Meine Herren! Wenn das in diesen confiscirten Artikeln wirklich der Fall gewesen ist — ich habe sie leider auch nicht lesen können, weil ich nur die nach der Confiscation herausgegebene zweite Auflage der Zeitschrift in die Hand erhielt — so nehme ich nicht den geringsten Anstand, zu erklären, dass das bedauernswert ist, dass es unschön ist, wenn in der-

artiger Weise von der Majestät des Todes geschrieben wird; allein trotz alledem stelle ich nur immer die Frage: Ist denn die Majestät des Todes auch durch das Strafgesetz geschützt; hat, meine Herren, auch der Staatsanwalt einzuschreiten, um die Majestät des Todes zu schützen, oder gibt es nicht noch ein zweites Gebiet von Geboten, beziehungsweise Verboten, welche ihre Sanction nicht in den Strafbestimmungen des Pressgesetzes, sondern welche ihre Sanction darin besitzen, was Sitte und Sittlichkeit als zulässig und unzulässig bezeichnet, verurtheilt oder zulässt? Da liegt die Divergenz zwischen unserem Standpunkte und dem des Justizministers.

Der Justizminister möchte alles Mögliche, was jemand empören kann, wie seine Worte lauteten, oder was irgendwo Anstoß erregen kann, unter die Sanction des Pressgesetzparagraphen stellen, möchte es mit Kerker, Zuchthaus, Polizeiaufsicht, Geldstrafen u. s. w. bedienen, während — ich gebrauche das abgebrauchte und nicht angenehme Wort — ein liberal gesinnter Mann nicht diesen mechanischen Zwang der Staatsgewalt und materieller Strafen zulassen will, sondern das Handeln und Benehmen des Staatsbürgers in sehr vieler Beziehung nur unter das Urtheil der Sitte und ihre Strafmittel gestellt wissen will.

Der Standpunkt des Herrn Justizministers dringt auch in dem uns vorliegenden Strafgesetzentwurfe überall und überall durch. Er hat gesagt, man müsse das Volk gewissermaßen schützen, damit sein Wohl und das, was ihm frommt, nicht in falscher Weise dargestellt und damit es nicht zu falschen Auffassungen desselben verleitet werde.

Ja, meine Herren, soll denn die ganze Entwicklung der Ideen des Jahrhunderts, sollte alles das, was für die Freiheit des Bürgers, was für die Freiheit der Meinungsäußerung spricht, sollten alle die Potenzen der selbstthätigen Restriction, welche in dem öffentlichen Urtheile, in der öffentlichen Presse, in den öffentlichen Schwurgerichten u. s. w. vorhanden sind, soll das alles ohne Wirkung geblieben sein, soll immer und überall das Strafgesetz und auf seiner Grundlage die Staatsanwälte und die Polizeimänner berufen sein, den beschränkten Unterthanenverstand zu leiten und über sein Interesse, über sein Wohl und Wehe zu belehren?

Ich glaube, meine Herren, das ist der Standpunkt, den wir eben in diesem Entwurfe und in den Worten und Ansichten des Herrn Justizministers bemerken, den wir aber principiell bekämpfen, und daher, meine Herren, datirt auch die entschiedenste Opposition, welche unsere Partei und leider nur wenige andere Genossen in diesem Hause gegen den Strafgesetzentwurf und seine Tendenzen führen.

Ich will den §. 113 ganz kurz streifen. Wir haben in den Zeitungen gelesen, zu welchen Blüten ähnliche Tendenzen, wie sie dieses Gesetz im V. und VI. Hauptstücke kennzeichnen, neulich in einem uns benachbarten und verbündeten Staate geführt haben. Wir hörten da Worte, welche ein — mag man es vom socialpolitischen oder Classenstandpunkte so oder so beurtheilen — jedenfalls äußerst interessantes und ergreifendes Drama, wie es „die Weber“ sind, als Scandal bezeichneten und geradezu die zum Urtheil berufenen Gerichte beiseite setzten und die polizeiliche Verfolgung und Untersuchung dieses Dramas gutheißen. Ich könnte vielleicht näherliegende Beispiele anführen, aber ich unterlasse es und constatire nur soviel, dass gerade die belletristische Literatur, von der wissenschaftlichen gar nicht zu sprechen, ja auch die bildenden Künste durch den §. 113 in einer haarsträubenden Weise getroffen werden.

Ich habe mitunter von der Capacität der Regierungsorgane nicht die beste Meinung; aber was Spürsinn, was Findigkeit in Aufsuchung und Auffindung von Gesetzesübertretungen und Vergehen betrifft, in dieser Hinsicht mache ich der Polizei und den Sicherheitsorganen das allergrößte Compliment *(Heiterkeit)* und ich bin überzeugt, nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die belletristische Literatur und die bildenden Künste könnten in dem §. 113 einen sehr gefährlichen Gegner finden.

Weil mir also der §. 113 viel zu weitgehend ist, und weil ich das Vertrauen in den Takt, die Gerechtigkeit und die Selbstbeherrschung der ausführenden Organe nicht habe, aus diesem Grunde werde ich für die Streichung dieses Paragraphen stimmen.

Über die Bestimmungen der §§. 114, 119 und 120 wurde in diesem Hause des Zutreffenden schon soviel gesprochen, dass ich mich dessen überhoben erachte, nochmals darauf einzugehen. Ich verweise vielmehr, was die §§. 119 und 120 betrifft, insbesondere auf die Ausführungen des Collegen Dr. Kronawetter, welcher den Umstand nach Gebür zu brandmarken verstanden hat, dass man wegen politischer Verbrechen nicht nur mit schweren Zuchthausstrafen geahndet, sondern sogar noch unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann.

Meine Herren! Lassen Sie mich noch ein kurzes Wort über den §. 128 sagen. Das Amtsgeheimnis ist dort, wo es für die Vertheidigung der Monarchie und ihrer Wehrkraft nothwendig erscheint, durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche sich in anderen Capiteln befinden, hinreichend geschützt.

Allein das Amtsgeheimnis strafgesetzlich zu sanctioniren in Fällen, wo es sich bloß um die Unterstützung des inneren Regierungssystems oder gar um Aufrechthaltung der Autorität irgend eines Regierungsorgans ad personam handelt, dazu, glaube ich, ist gar kein Anlass vorhanden.

Ich glaube nicht, dass in Österreich, wenigstens in der letzten Zeit, irgend welche belangvolle Affairen von Verletzung des Amtsgeheimnisses vorgekommen sind; ich glaube vielmehr, dass gerade wieder Ver-

hältnisse aus dem benachbarten Staate auch hier einen gewissen Eindruck üben.

Es ist wahr, meine Herren, in Deutschland kommt die Verletzung von Amtsgeheimnissen — wenn man das überhaupt Amtsgeheimnis nennen darf — häufiger vor, und es erweckt bei den Organen der Regierung gewiss großen Unmuth, wenn derartiges geschieht. Allein das ist alles nicht Grund genug, um die Bestimmung des Alinea 2 des §. 128 zu rechtfertigen; denn ich sage soviel: zunächst ist es Aufgabe der Regierung, sich tüchtige, verlässliche, wohldisciplinirte Beamte beizustellen und sie in dieser Disciplin und Verlässlichkeit, unter andern auch durch eine entsprechende Entlohnung zu erhalten.

Es trifft also bei jeder Verletzung des Amtsgeheimnisses zunächst jedenfalls ein Theil der Schuld die betreffenden verantwortlichen Organe selbst. Und was ist es gewöhnlich, was ein gewisses Ärgernis, allerdings nur auf der einen Seite, bei einer Verletzung derartiger Amtsgeheimnisse erweckt? Gewöhnlich sind es Dinge, welche nicht recht mit den bestehenden Gesetzen oder mit dem Geiste des constitutionellen Systems vereinbar sind. *(Sehr richtig!)* Darum wandeln sie den Weg der Dunkelheit, und darum erregt es dann Aufsehen, Ärgernis und Missliebigkeit, wenn solche Dinge an das Tageslicht kommen. Ich glaube, eine Regierung, welche auf Grundlage der bestehenden Gesetze in ihrer inneren Verwaltung vorgeht und sich darnach richtet, hat ein derartiges Amtsgeheimnis nicht zu wahren und hat eine so strenge Strafe bei Verletzung des Amtsgeheimnisses gar nicht nöthig. Das sind, in eine kurze Summe gefasst, die Gründe, aus welchen wir gegen die Bestimmungen des §. 128 stimmen.

Ich könnte meine wenigen Bemerkungen schließen, wenn nicht Seine Excellenz der Justizminister es für gut befunden hätte, anknüpfend vielleicht an die Bestimmung des §. 113, die ja in einer gewissen Verwandtschaft mit seinen gegen mich gerichteten Ausführungen gewesen ist, mich da mit Rücksicht auf einige Äußerungen, die ich in der vorletzten Sitzung aus Anlass des Dringlichkeitsantrages Pacák gethan habe, in optima forma zu provociren. Meine Herren! Um was handelt es sich? Bei der Behandlung des Dringlichkeitsantrages hat Seine Excellenz der Herr Justizminister folgendes geäußert — ich bitte um Erlaubnis, diese par Worte verlesen zu dürfen *(liest)*:

„Das Parlament und jeder einzelne Abgeordnete hat eine juristische Anschauung, soll eine solche haben, ist berechtigt und verpflichtet, sie zum Ausdrucke zu bringen; aber beinahe möchte ich aus der Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete Dr. Herold gesprochen hat und wie überhaupt heute und wiederholt bei solchen Fragen im hohen Hause gesprochen worden ist, das Streben entnehmen, die Frage quid juris mehr vom Standpunkte des politischen quid faciendum" — also vom Standpunkte eines gewissen Opportunismus, der sich um die strengen Bestimmungen des Rechtes weniger kümmert — „zu behandeln, und das halte ich für ein sehr gefährliches Princip und mit dem werde ich mich weder als Regierungsmann, als Justizminister, noch auch als Parlamentarier einverstanden erklären."

In meiner Erwiderung an Seine Excellenz sagte ich dann *(liest)*:

„Nicht wir sind es, welche hier Fragen aufwerfen: quid faciendum? Wir haben leider unter diesem Systeme des quid faciendum genug und übergenug, und die Regierung sorgt eifrigst dafür, uns auf diese Frage reichlich Antwort zu geben; immer ist es in der letzten Zeit der Justizminister, welcher die Frage quid faciendum? und nicht quid juris? aufstellt."

Und auf Grund dieser meiner Äußerung hat Seine Excellenz der Herr Justizminister heute — und es ist mir diese Sommation gar nicht unwillkommen — die ganz strikte Frage gestellt, auf Grund wessen ich so reden konnte, auf Grund wessen ich sagte, er, der Justizminister, achte mehr auf das quid faciendum, auf die Opportunitätsrücksichten, als auf die strikte Beantwortung der Frage: quid juris? Nun, meine Herren, es mag vielleicht mitunter unangenehm sein, allein ich habe die Gewohnheit, in Polemiken mich nicht in allgemeinen Redensarten zu bewegen und gewisse abstracte Entitäten zu attakiren, sondern mich direct ad personam gegen denjenigen zu kehren, den ich für eine von mir nicht zu billigende Maßregel verantwortlich halte. Ist diese Manier vielleicht unangenehm, so hat sie doch das Gute, dass man dann persönlich beim Worte genommen werden kann und Rede und Antwort stehen muss, und ich thue das mit Vergnügen Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister, welchem ich durch diesen Ausdruck bewusst und absichtlich zugemuthet habe, dass er bei Lösung einiger in sein Ressort fallender rechtlicher Fragen das Recht gar häufig vor gewissen Opportunitätsgründen gebeugt hat. *(Sehr richtig!)*

Und wenn Seine Excellenz der Herr Justizminister nun einige Belege dafür erfahren will, so möchte ich ihm auch damit dienen.

Ich behaupte, Seine Excellenz hat durch den bekannten Erlass, welcher mit den sogenannten Punktationen auf das engste zusammenhängt, nämlich durch den Erlass vom 3. Febraur 1890, bestehende gesetzliche Bestimmungen beiseite gelassen, das Oberlandesgericht in Prag getheilt und das gesetzlich gewährleistete gleiche Recht der böhmischen Sprache verletzt. Dass derartiges, die Verletzung des gleichen Rechtes, thatsächlich geschieht, beweisen fortgesetzt die Concursausschreibungen, in welchen die Petenten um Beamten- und Dienerstellen bei Gerichten zur Concurrenz aufgefordert werden.

Dass das gleiche Recht nicht gewahrt wird, beweist, nebenbei bemerkt, auch die bekannte Rede des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes über die „fremden Sprachen“ bei dem Obersten Gerichtshofe. Doch das nur nebenbei.

Ich behaupte zweitens, dass Seine Excellenz durch die Verordnung vom 22. April 1892 das bestehende Gesetz vom 11. Juni 1868 verletzt hat; das war die juristische Grundlage, auf welcher wir seinerzeit den Antrag auf Versetzung des Herrn Justizministers in den Anklagestand aufgebaut hatten.

Seine Excellenz hat die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht gewahrt, indem er Reden, welche hier in diesem Hause gehalten wurden, welche daher des Schutzes des §. 28 des Pressgesetzes theilhaftig sind, einfach aus dem Grunde durch den Erlass vom 6. Februar 1894, Z. 24230, dieses Schutzes beraubte, weil diese Reden nicht in das deutsch gehaltene stenographische Protokoll aufgenommen worden sind.

Seine Excellenz hat die Nichtbeachtung des Patentes vom Jahre 1850 über den obersten Gerichtshof zugegeben, indem er auf meine Interpellation, dass nach einer klaren Bestimmung dieses Gesetzes der Oberste Gerichtshof sich nur eines lateinischen Amtssiegels zu bedienen hat, den Thatbestand, dass ein deutsches Siegel gebraucht wurde, nicht geleugnet hat.

Und um auf den allerletzten Fall zurückzukommen, behaupte ich, Seine Excellenz habe durch die Rede, die er hier in der vorletzten Sitzung aus Anlass des Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Dr. Pacák gehalten hat, abermals mit Rücksicht auf das quid faciendum, die Frage quid juris nicht in der Weise beantwortet, wie sie nach den Intentionen unserer Staatsgrundgesetze ganz entschieden beantwortet werden sollte. *(Bravo!)*

Damals handelte es sich — ich bitte um Entschuldigung, ich kann mich durch die abwehrenden Bewegungen nicht abhalten lassen, noch ein Wort über die Frage zu sprechen — um ein Erkenntnis des Gerichtes, durch welches der Inhalt einer in diesem Hause gehaltenen Rede in Untersuchung gezogen und über denselben abgeurtheilt wird. Meine Herren! Das ist es, was nach meiner und der großen Majorität der gesammten öffentlichen Meinung Ansicht den Staatsgrundgesetzen widerspricht. *(Sehr richtig!)*

Wir dürfen uns nicht der Untersuchung und der Judicatur des Strafgerichtes überantworten, weil unser Staatsgrundgesetz die Immunität der hier gehaltenen Reden garantirt.

Lassen Sie den Strafrichter diese Reden untersuchen, so werden gegen uns gewissermaßen in contumaciam Urtheile gefällt, dass wir Hochverräther, dass wir Aufwiegler, dass wir Störer der öffentlichen Ruhe und Gott weiß was alles sind, und wir werden mit einem Odium gebrandmarkt, welches eben die Staatsgrundgesetze und die Immunität der Abgeordneten perhorrescirt wissen will.

Das ist es — und ich will die Frage hier selbstverständlich nicht näher erörtern — was mich abermals in meiner jetzt dargelegten Anschauung über die Handlungsweise Seiner Excellenz des Herren Justizministers bestärkt. Abermals war es Seine Excellenz, welcher die Initiative zu einem derart ausgiebigen Angriff auf die Rechte und Freiheiten des Parlamentes ergriffen hat *(Bravo!)*, Seine Excellenz hat die Confiscationserlässe herausgegeben, Seine Excellenz ist trotz aller Verbindlichkeit, mit welcher er in diesem hohen Hause seinen Standpunkt und seine Anträge zu vertreten weiß, darum auch ein sehr gefährlicher Gegner der Rechte des Parlamentes *(So ist es!)*, der Freiheiten des Volkes. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Aus diesem Grunde, meine Herren, habe ich ganz offen Seine Excellenz den Herrn Justizminister attaquirt und ich freue mich, dass er mir die Gelegenheit geboten hat, ihm das rückhaltlos zu sagen, aus welcher Ursache ich der Ansicht bin, dass ihm in vielen Fällen das quid faciendum vor dem quid juris steht. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Es ist sehr natürlich, dass die Debatte über die wichtigen Bestimmungen, die im V. Hauptstücke enthalten sind, längere Zeit gedauert hat, und die Herren werden es auch vollkommen begreifen, dass auch ich jetzt etwas länger werde sprechen müssen, als ich bis nun bei meinem Schlussworte gesprochen habe. In der That hat man es hier nicht nur mit wichtigen Bestimmungen zu thun, sondern auch mit Bestimmungen verschiedenartigen Inhaltes, so dass eine gründlichere Erörterung der vorgebrachten Ansichten unbedingt nothwendig ist.

Die Herren wissen, dass Referentenanträge vertheilt wurden, die sich zumeist auf diese Bestimmungen beziehen. Im großen Ganzen sind dieselben als ein bedeutender Fortschritt, und zwar im freiheitlichen Sinne, beurtheilt worden und ich bin den Herren dankbar, dass sie sich in dieser Weise ausgesprochen haben.

Über die Frage, wer da die Verdienste in Anspruch nehmen soll, dass diese Bestimmungen in das Gesetz hineingenommen werden sollen, wollen wir absolut nicht rechten. Das ist ganz gleichgiltig. Es kommt nur auf die Frage an, dass diese Verbesserungen wirklich in das Gesetz aufgenommen werden, und ich glaube, in dieser Beziehung besteht keine Meinungsverschiedenheit, dass in denselben ein gewisser Fortschritt enthalten ist.

Wenn ich von dieser Stelle als Berichterstatter das Wort ergriffen habe, habe ich immer lediglich als Berichterstatter gesprochen und immer die Ansicht der

Mehrheit des Ausschusses zum Ausdrucke gebracht. Jetzt will ich auf einen Moment mich auf den Standpunkt des polnischen Abgeordneten stellen, ohne dass ich irgendwie aus diesem Grunde meiner Pflicht als Berichterstatter Eintrag thun werde.

Was uns Polen anbelangt, so glaube ich, dass keine Meinungsverschiedenheit unter uns darüber vorhanden ist, dass wir die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes in Bezug auf die politischen Delicte als nicht entsprechend, der freiheitlichen Entwicklung abträglich und demnach verbesserungsbedürftig ansehen. Es gab eine Zeit, da wir Polen infolge der Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes viel zu leiden hatten, es gab eine Zeit grundloser politischer Processe und rücksichtsloser Unterdrückung der freien Meinungsäußerung in politischen Dingen in unserem Lande. Glücklicherweise ist die Zeit jetzt nicht mehr vorhanden, das haben wir der Hochherzigkeit unseres Monarchen zu verdanken und sicherlich sind wir nicht undankbar. *(Bravo!)*

Aber das werden wir sicherlich nicht vergessen, dass die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes in Bezug auf politische Verbrechen aus der Zeit des Absolutismus herstammen, meist aus dem Jahre 1803, und dass sie unbedingt abänderungsbedürftig sind und den Grundsätzen eines Rechtsstaates absolut nicht entsprechen, und infolgedessen waren wir im Ausschusse immer bestrebt, Milderungen, Abänderungen in freiheitlichem Sinne durchzuführen, und ich glaube, in dieser Richtung gibt es bei uns keinen Unterschied zwischen Liberalen, Fortschrittlichen und Conservativen, das ist die Ansicht aller polnischen Abgeordneten gewesen. Inwiefern es einigermaßen auch unser Verdienst war, dass einige Änderungen vorgenommen worden sind, inwiefern andere Abgeordnete dies veranlasst haben, davon will ich absolut nicht sprechen. Eine Thatsache, die nicht widerlegt werden kann, ist es, dass im großen ganzen in Bezug auf politische Delicte die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes gegenüber dem geltenden Rechte einen großen, entschiedenen Fortschritt bedeuten. Vergessen Sie nicht an einige Capitel, die wir schon erledigt haben, vergessen Sie nicht an die Bestimmungen über Staats- und Hochverrath und andere Bestimmungen, wie allgemein anerkannt wurde, dass sie viel besser sind als die Bestimmungen des geltenden Rechtes. Obwohl manche Bestimmung im V. Hauptstücke vorhanden ist, die vielleicht nicht besonders sympathisch ist, muss man, wenn man einen Vergleich zwischen diesen Bestimmungen und dem geltenden Rechte zieht, zu der Überzeugung kommen, dass hier ein bedeutender Fortschritt in freiheitlichem Sinne eingeführt wird, und dieser Fortschritt macht sich kund während der ganzen langen Zeit, während welcher man sich mit der Berathung des Strafgesetzentwurfes beschäftigt. Vergleichen Sie die Ausschussanträge, die ich zu vertreten habe, mit den Anträgen des Glaser'schen Entwurfes. Es gibt fast nicht einen einzigen Paragraphen in Bezug auf politische Delicte, der nicht geändert worden wäre, und zwar in zweifellos freiheitlichem Sinne. Der heutige Entwurf geht in freiheitlichem Sinne viel weiter als der Glaser'sche Entwurf, das muss ich in diesem Momente hervorheben, um zu beweisen, dass es unberechtigt ist zu sagen, dass jetzt plötzlich die schreckliche Wolke der Reaction heraufgezogen ist. Alle Bestimmungen, welche die Herren angegriffen haben, finden sich schon im Glaser'schen Entwurfe und fast alle sind jetzt bedeutend abgeschwächt worden.

Nun übergehe ich zu den einzelnen Bestimmungen, und da glaube ich, dass es am zweckmäßigsten wäre, paragraphenweise vorzugehen. Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 110 liegt kein neuer Antrag des Referenten vor, die Bestimmung ist auch nicht angegriffen worden, nur verlangt man einen Zusatz hineinzunehmen, der sich darauf beziehen würde, wenn die Recruten, respective Steuern nicht bewilligt würden.

Wenn wir derartige casuistische Zusätze hineinnehmen würden, dann würde das Gesetz bedeutend anschwellen müssen, aber im großen und ganzen haben Sie es mit Bezug auf diese Frage mit Fällen zu thun, wo, wenn die Bestimmung, gegen welche sich die betreffende Thätigkeit wendet, offenbar rechtswidrig ist, zweifellos auch der Widerstand nicht unberechtigt sein kann. Das ist meine persönliche Ansicht, die ich mir zu diesem speciellen Falle vorzubringen erlaube.

In Bezug auf §. 111 ist eine Einschränkung beantragt worden, welche die allgemeine Billigung fand. Es soll nämlich die Aufforderung nur in dem Falle strafbar sein, wenn es sich um eine Aufforderung zu einer solchen strafbaren Handlung handelt, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen ist. Der Herr Abgeordnete Slavík hat eingewendet, dass in diesem Falle unlogischerweise die Aufforderung manchmal strenger bestraft würde als das Delict selbst, ja er hat gesagt, dass dann, wenn jemand zu einer solchen Thätigkeit auffordert, er strenger bestraft wird, wenn ihm nicht Folge geleistet wird, da er im anderen Falle als Anstifter unter eine mildere Strafe fällt. Ich glaube, dass diese juristische Deduction, die allerdings nicht ohne Scharfsinn ist, doch nicht richtig ist. Es wäre ja möglich, hier eine Bestimmung hineinzunehmen, wie dies auch in dem deutschen Strafgesetzbuch der Fall ist, der zufolge der Auffordernde nie strenger bestraft werden kann, als derjenige, der eventuell die That begeht.

Der Strafgesetzausschuss jedoch hat sich auf den vorliegenden Standpunkt gestellt, und zwar mit Rücksicht darauf, dass es sich hier um eine öffentliche Aufforderung handelt. Man kann sich nämlich sehr leicht solche Fälle denken, wo eine öffentliche Aufforderung, die einen größeren Eindruck macht, strafbarer erscheinen kann als in einem speciellen Falle die That selbst. Auch in dem angeführten Falle der verweigerten

Befolgung der Sperrstunde ist es nicht undenkbar, dass jemand strafbarer erscheint, der beispielsweise in Placaten oder durch öffentliche Aufrufe auffordert, man möge sich über alle diese Bestimmungen einfach hinwegsetzen, als derjenige, der in einem ganz speciellen Falle sich gegen diese Bestimmung des Gesetzes vergeht.

Was die Frage anlangt, wie und wann der Betreffende nach der einen oder anderen gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen wäre, so glaube ich, dass hier, wie in vielen anderen Fällen, der Grundsatz zur Anwendung kommen soll, dass, wenn eine strafbare Handlung unter zwei verschiedene Bestimmungen fällt, die strengere Bestimmung zur Anwendung zu kommen hat, gleichviel, ob in unserem Falle das Delict begangen wurde oder nicht. Wenn jemand zum Beispiel zur Begehung eines gemeingefährlichen Verbrechens auffordert, sagen wir eines Verbrechens durch Sprengstoffe, so würde natürlich nicht die specielle Bestimmung des §. 111, sondern der Paragraph über die versuchte Verleitung zu dem betreffenden Verbrechen angewendet werden müssen. Ob also der Standpunkt, auf den sich der Ausschuss gestellt hat, berechtigt ist oder nicht, darüber will ich nicht rechten, aber unlogisch ist dieser Standpunkt, glaube ich, nicht.

Ich übergehe nun zu dem §. 112 und da mache ich auf die sehr weitgehende Einschränkung aufmerksam, welche in den Referentenanträgen beantragt wird. In dem ursprünglichen Ausschussantrage ist nämlich gesagt, dass jeder bestraft wird, „wer zu einem der im §. 110 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 111) eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritt verleitet".

Aus dieser allgemeinen Bestimmung könnte man allerdings einen ganz allgemeinen Complotparagraphen deduciren, der nach meiner Ansicht eine zu weitgehende Maßregel wäre. Wir schlagen also vor, dies auf die Fälle des §. 110 einzuschränken. Wann sonst die Complotirung bestraft werden soll, darüber entscheiden die Specialbestimmungen. Wenn keine specielle Bestimmung in Bezug auf irgend ein Delict vorhanden ist, so ist die Complotirung an und für sich nur eine Vorbereitungshandlung und gewönlich kein Versuch, folglich auch nicht strafbar.

Nun übergehe ich zu dem §. 113, der von verschiedenen Seiten sehr angefochten wurde. Auch hier mache ich darauf aufmerksam, dass wir eine ziemlich weitgehende Einschränkung des §. 113 beantragen, es soll nämlich die Strafe nur in dem Falle eintreten, wenn Handlungen, die Verbrechen oder Vergehen sind, öffentlich angepriesen werden, der Öffentlichkeitsbegriff natürlich in dem Sinne des §. 85, Zahl 2, aufgefasst.

Diese Bestimmung ist angegriffen worden, und mehrere von den Herren haben gesagt, diese Bestimmung könnte ohneweiters entfallen, sie wäre nicht nützlich und sie könnte zu einer unrichtigen Praxis führen. Da möchte ich vor allem die Herren aufmerksam machen, dass es immerhin bedenklich wäre, auf diese Bestimmung vollständig zu verzichten und dass auch Strafgesetzbücher, die zweifellos auf einem fortschrittlichen Standpunkte stehen, diese Bestimmung enthalten.

Speciell berufe ich mich auf das ungarische Gesetzbuch, welches ja hier mehrmals als ein Muster eines fortschrittlichen Gesetzes gepriesen wurde. Im §. 174 des ungarischen Gesetzes heißt es *(liest)*:

„Wer eine durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen" — also auch hier eine Einschränkung auf Verbrechen oder Vergehen — „erklärte Handlung auf die im §. 171 als öffentlich bezeichnete Art rühmt oder denjenigen, welcher ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, wegen dessen Verübung in gleicher Weise lobt oder öffentlich auszeichnet, ist mit Gefängnis u. s. w. zu bestrafen."

Diese Bestimmung des ungarischen Gesetzbuches geht entschieden weiter, so weit, dass ich eine ähnliche Bestimmung hier zu vertreten mich wohl nicht entschließen würde. Was die anderen Staaten anbelangt, so gab es in Deutschland eine ähnliche Bestimmung nicht, ebenso fehlte sie in Frankreich und Italien. In Deutschland wird übrigens jetzt die Einführung einer ähnlichen Bestimmung geplant. Vor allem aber in Italien und Frankreich hat man es als eine Lücke, und zwar als eine empfindliche Lücke empfunden, dass man eine Bestimmung, welche das Anpreisen, das Verherrlichen von Verbrechen als strafbare Handlung erklärt, nicht besaß. Sie wissen, meine Herren, bei welchem Anlasse dies wahr: Bei Anlass der Verherrlichung der anarchistischen Morde, welche in der letzten Zeit in Frankreich und Italien begangen wurden. In Frankreich und Italien wurden auch in der letzten Zeit Gesetze beschlossen, welche, wie immer in solchen Fällen, Gelegenheitsgesetze sind, wo vielleicht bedeutend über das Ziel hinausgeschossen wird, Gesetze von solcher Strenge, dass wir, Gott sei Dank, in Österreich absolut nicht daran denken, solche Gesetze zu empfehlen.

Die Bestimmung, dass das Anpreisen von durch Gesetze verbotenen oder strafbaren Handlungen auch eine strafbare Handlung ist, ist unserem Gesetze nicht neu; sie ist auch in dem geltenden Gesetze enthalten, und zwar, wie die Herren wissen — ich brauche darüber wohl eine nähere Ausführung nicht vorzubringen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Kopp schon darüber gesprochen hat — im §. 305. Dieser §. 305 geht viel weiter als der Entwurf und das kann für die Herren einigermaßen eine Beruhigung sein, dass diese Bestimmung des Entwurfes wahrscheinlich nicht zu jenen Consequenzen führen wird, welche die Herren befürchten. Ich muss aber Folgendes anführen. Auf eine Bestimmung, welche die Verherrlichung der Verbrecher bestraft, kann man nicht verzichten; davon hat

man sich in den anderen Ländern überzeugt. Allerdings aber ist die Bestimmung, welche hier vorgeschlagen wird, vielleicht insofern einigermaßen gefährlich, weil sie in der Praxis zu unrichtiger Deutung führen könnte. Indessen bin ich nicht in der Lage, den Herren einen anderen Text vorzuschlagen und infolgedessen muss ich für die Bestimmung eintreten, wie sie hier lautet. Trotzdem ist es vielleicht nicht ganz überflüssig einige Worte beizufügen, auf welche Weise nach meiner subjectiven Ansicht dieser Begriff „Anpreisen" aufgefasst werden sollte.

Vor allem bin ich fest davon überzeugt, dass eine Kritik der geltenden Gesetze und der gesetzlichen Verhältnisse, auch wenn diese Kritik recht scharf ist, absolut noch nicht ein Anpreisen der strafbaren Handlungen ist, welche gegen diese Gesetze begangen werden.

Das scheint mir evident zu sein. Von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther wurde vorgebracht, dass durch diese Bestimmung sogar Kunst, Literatur u. s. w. gefährdet sind. Das ist doch gewiss eine Übertreibung, weil wir doch ein Gesetz haben, das in dieser Beziehung viel strenger ist und trotzdem ist das Burgtheater nicht gesperrt, und werden sehr oft Stücke gegeben, in denen schließlich jemand, der ein Verbrechen begeht, eine hübsche Rolle hat und dem Publicum gefallen kann. Diese Gefahr ist also übertrieben. Ich bin aber überzeugt, dass etwas, was als Darstellung in Kunst oder Literatur auftritt, wo es sich um die psychologische Darstellung der ganzen Angelegenheit handelt, nicht als Anpreisung des Verbrechens angesehen werden kann. Das Anpreisen eines Verbrechens würde ich für meine Person in einem Theaterstücke nur dann sehen, wenn das Verbrechen als nachahmenswert dargestellt wird, im andern Falle wohl nicht. Ebenso fest bin ich überzeugt, dass bei richtiger Interpretation dieses Gesetzes historische Forschungen und Untersuchungen, in welchen gegen die Anschauungen anderer Geschichtsschreiber irgend eine an und für sich strafbare That gebilligt oder entschuldigt wird, auch nicht das Anpreisen von Verbrechen oder Vergehen bilden. Ebenso ist in Bezug auf einen speciellen Fall die Anführung von gewissen Entschuldigungsgründen, die irgend eine strafbare Handlung als entschuldbar darstellen sollen, doch auch nicht ein Anpreisen von Delicten. Das Anpreisen von Delicten ist nach meiner Ansicht in diesem Falle, auf welchen man in erster Linie denkt, nicht vorhanden, und wir wollen hoffen, dass die Praxis nicht so vorgehen wird, dass Kunst, Literatur oder Forschungen eingeschränkt werden könnten, und ich glaube auch nicht, dass die Praxis in der letzten Zeit, jetzt bei Geltung eines schlechteren Gesetzes in dieser Hinsicht gar zu weit gegangen ist.

Nun komme ich zu §. 114 und hier muss ich mich ein bisschen mit Herrn Dr. Pacák beschäftigen. Herr Dr. Pacák hat auf meine frühere Rede gestern erwidert, und da hat er sich einigermaßen gekränkt gefühlt, infolge meiner Ausführungen. Ich muss nun sagen, wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Pacák einen schlechten Juristen genannt habe, so bezog sich dies nicht im allgemeinen auf ihn; das zu sagen hatte ich nicht die Absicht, es habe sich nur um die Interpretation dieser Delicte gehandelt. In dieser Beziehung bleibe ich aber bei meiner Ansicht, denn ich finde, dass Herr Dr. Pacák im Irrthum ist, wenn er glaubt, dass hier das geltende Gesetz besser sei als der Entwurf, was er mehreremale vorgebracht hat.

Ich glaube es nicht verdient zu haben, dass Herr Dr. Pacák mir in seiner Erwiderung gesagt hat, ich halte mich für einen Übermenschen, der alle geistig überragt und der in einer wegwerfenden Weise von anderen spricht. Ich glaube nicht, dass dies der Fall ist; und was besonders den Übermenschen anbelangt, so erinnere ich mich an eine Bemerkung, die Windhorst im preußischen Abgeordnetenhause gesagt hat, als man von ihm als Bannerträger gesprochen hat. Windhorst war bekanntlich sehr klein, und da sagte er: Zu einem Bannerträger bin ich absolut nicht befähigt. Und so muss auch ich sagen; Ich bin zu allem eher geeignet, als zu dem Übermenschen des Nietzsche, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gesagt hat. Das ist nämlich jene herrliche blonde Bestie, die sich rücksichtslos über Recht und Sitte hinwegsetzt.

Ja, meine Herren, ich glaube, die einzige Ähnlichkeit zwischen mir und der „blonden Bestie" des Nietzsche sind meine nicht besonders üppigen blonden Haare, sonst dürfte aber keine Ähnlichkeit vorhanden sein. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat aber doch bereitwillig zugestanden, dass manches in den Bestimmungen besser geworden ist, welche jetzt vorgeschlagen werden, doch muss ich bedauern, dass er an einige Verbesserungen, die sogar bereits angenommen sind, vergessen hat.

Herr Dr. Pacák hat, und zwar nach meiner Ansicht mit vollem Recht, davon gesprochen, dass es nicht am Platze ist, wenn bei politischen Delicten sehr hohe Geldstrafen angesetzt werden und ich muss zugestehen, dass ich diese Ansicht auch im Ausschusse vertreten habe. In der That soll, wenn ein politisches Delict sehr strafbar ist, die Gefängnisstrafe eintreten; ist es aber weniger strafbar, so soll man doch nicht die Möglichkeit haben, durch hohe Geldstrafen den betreffenden politischen Delinquenten materiell zugrunde zu richten. Ich selbst habe gegen die allzuhohe Geldstrafe bei politischen Delicten angekämpft, und wie sich die Herren vielleicht erinnern werden, hat sich auch der Ausschuss schließlich damit einverstanden erklärt und ebenso hat das hohe Haus selbst einen Zusatz zu §. 25 beschlossen, welcher lautet *(liest)*:

„Bei allen mit Geldstrafe ausschließlich oder wahlweise bedrohten Vergehen kann, insofern die Handlung weder aus Gewinnsucht begangen wurde, noch die Absicht, Vermögensnachtheile zuzufügen, vor-

lag, in den Fällen, wo das im Gesetze angedrohte Höchstmaß der Geldstrafe 1000 Gulden nicht übersteigt, höchstens auf 300 Gulden, sonst höchstens auf ein Vierttheil des angedrohten Höchstmaßes der Geldstrafe erkannt werden."

Also bei allen politischen Delicten, bei denen Gewinnsucht oder eine Absicht, einen vermögensrechtlichen Nachtheil zuzufügen, nicht vorliegt, bitte ich, statt 1000 fl. zu setzen: 300 fl., und sonst die Höchstmaße durch 4 zu dividiren, und die Herren werden dann zu der Überzeugung kommen, dass die Geldstrafen nicht höher sind als im deutschen Strafgesetze, dass somit jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Als der Herr Abgeordnete Dr. Pacák in einer seiner früheren Reden vom Strafgesetze im allgemeinen sprach, hat er insbesonders den §. 114 angefochten und gerade von diesem gesagt, derselbe sei schlechter als das geltende Recht. Ich glaube nun, dass diese Ansicht zum großen Theile schon durch das widerlegt ist, was Seine Excellenz der Herr Justizminister vorgebracht hat. Da aber diese Auffassung bereits mehrmals zur Sprache gebracht wurde, werde ich mir doch erlauben, den §. 114 des Entwurfes mit den §§. 65 und 300 des noch geltenden Gesetzes zu vergleichen. Diese §§. 65 und 300 sind die berüchtigten „Hass- und Verachtungs-Paragraphen", welche wirklich für die Freiheit der politischen Meinungsäußerung am allergefährlichsten sind.

Wie die Herren wissen, begeht nach §. 65 ein Verbrechen, wer „zur Verachtung oder zum Hasse wider . . . . die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht", und nach §. 300: „wer öffentlich" — bekanntlich sind hierunter schon 2 Leute verstanden — „oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen" — kurz, auf welche Weise immer, weil diese Aufzählung ganz inhaltslos ist und man daher sagen kann: Wer auf irgend eine Weise die Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen sucht oder andere zum Hasse oder zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen auch nur gegen irgend ein Organ der Regierung aufreizt. Also ich bitte, das mit §. 114 zu vergleichen. Dieser spricht doch nur von Beschimpfungen, sagen wir im allgemeinen der Regierung, oder von Unwahrheiten: erdichteten oder entstellten Thatsachen, die zu dem Zwecke vorgebracht werden, um die betreffenden Organe u. s. w. verächtlich zu machen. Da wird doch jeder zugeben, dass ein sehr großer Unterschied vorliegt.

Was ganz besonders das geltende Gesetz in den §§. 65 und 300 für die Meinungsäußerung in politischen Sachen gefährlich macht, ist das Wort „Hass". Wer zum Hasse aufreizt, soll gestraft werden: Infolgedessen ist es gar nicht nothwendig, dass zu irgend einem positiven feindseligen Auftreten aufgereizt wird; wenn auch nur dazu aufgereizt wird, dass in den Gedanken oder in den Gefühlen eines anderen irgend etwas vor sich geht, genügt das vollkommen.

Ist es denn möglich, in diesem Falle das Wort „Hass" scharf juristisch abzugrenzen von „Abneigung"? Eine etwas größere Abneigung ist Hass. Die Grenze ist außerordentlich flüchtig. Infolgedessen fällt unter diese Bestimmung jede Äußerung, welche in vollkommen vornehmer Form ohne irgend welche Beschimpfung dazu aufreizt, dass man die Regierung nicht gar sehr liebe. All das fällt unter §. 300, und aus diesem Grunde ist es natürlich, dass bei strengerer Praxis Confiscationen massenhaft eintreten; ja, ich kann offen sagen, bei dieser außerordentlich laxen Bestimmung des Gesetzes ist es nahezu eine Gnade, wenn ein oppositioneller Artikel nicht confiscirt wird. In der Zukunft wird das gar nicht mehr möglich sein.

Wenn ich populär den Unterschied zwischen dem §. 114 des Entwurfes und dem §. 300 des geltenden Gesetzes kennzeichnen soll, so kann ich Folgendes sagen: Die §§. 65 und 300 des geltenden Gesetzes zwingen die Leute, die Regierung zu lieben und die Herren wissen, zur Liebe lässt man sich nicht zwingen. Der §. 114 des Entwurfes dagegen will alle dazu zwingen, sich der Regierung gegenüber anständig zu benehmen und es wird nicht einmal ein sehr hoher Grad des Anstandes verlangt. *(Heiterkeit.)* Der Unterschied ist handgreiflich und infolgedessen ist es zweifellos, dass hier ein bedeutender Fortschritt vorhanden ist.

§. 115 ist ebenfalls beanständet worden. Ich glaube jedoch, er ist nothwendig. Es handelt sich hier gewissermaßen um Strikes der Beamten gegen die Durchführung der Gesetze.

Ich will nicht darüber rechten, ob der Herr Abgeordnete Pernerstorfer recht hat, der glaubt, die Strafe sollte strenger sein, oder der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, der glaubt, sie solle milder sein oder es solle hier gar nicht gestraft werden. Auf diesen Paragraphen ohneweiters zu verzichten, geht, glaube ich, nicht an, und infolgedessen empfehle ich dem hohen Hause für diesen Paragraphen zu stimmen.

Bei §. 116 muss ich ein paar Worte über die Bemerkungen vorbringen, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Marchet gemacht wurden. Derselbe hat den Antrag gestellt, dass hier speciell von Lehrern, und zwar an Bürger- und Volksschulen die Rede sein solle. Ich bitte aber diesen Paragraphen zu lesen. Es heißt hier „eine im öffentlichen Dienste stehende Person". Es ist nun nicht der geringste Zweifel vorhanden, dass ein Lehrer an einer öffentlichen Lehranstalt eine im öffentlichen Dienste stehende Person ist. Infolgedessen ist jede solche Ergänzung ganz unnöthig. Wenn es irgend eine Bedeutung hat, dass irgend etwas in einem Berichte steht, so steht es auch im Berichte, zwar nicht in meinem letzten, wohl aber in dem vorletzten Berichte der X. Session. Da heißt es: „Erwähnung verdient dass dem Ausschusse auch eine Petition des deutsch-österreichischen Lehrerbundes vorlag, „um Auf-

nahme einer den Schutz des Lehrers in seiner Amtswirksamkeit bezweckenden Bestimmung in den Strafgesetzentwurf". Der Ausschuss hält es für etwas über allen Zweifel Erhabenes, dass die öffentlichen Lehrer als „im öffentlichen Dienste stehende Personen" zu betrachten sind."

Aus Anlass des §. 116 ist auch im allgemeinen von dem Nöthigungsbegriffe gesprochen worden. Welche Definition der Nöthigung die richtigste ist, davon will ich nicht sprechen, das ist eine der subtilsten und schwierigsten juristischen Fragen, mit welchen ich mich mit Vorliebe beschäftigt habe, aber ich muthe den Herren nicht zu, dass sie mit Vorliebe zuhören, was ich vorbringen könnte. Ich mache jedoch aufmerksam auf die Ausführungen des Berichtes zu §. 245; da sind die Gründe näher angegeben, warum die Majorität des Ausschusses sich entschlossen hat, den Begriff der Nöthigung anders zu fassen, als er im Regierungsentwurfe enthalten war und sich nicht an das geltende Recht anzuschließen.

Nun gelange ich zu den §§. 119 und 120. Im letzten Augenblicke — wenn etwas Gutes kommt, ist es besser, wenn es spät kommt, als gar nicht — schlage ich den Herren vor, in den §§. 119 und 120 eine Einschränkung vorzunehmen, mit welcher, wie ich hoffe, auch Herr Dr. Kronawetter einverstanden sein wird. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat gesagt, es sei gegen alle Principien, dass hier die Stellung unter Polizeiaufsicht zugelassen wird bei politischen Delicten. In dieser Allgemeinheit ist das wohl nicht ganz richtig. Denn Aufstand und Aufruhr können einen politischen Charakter haben, sie sind aber nicht immer politische Delicte.

Wenn es sich um den Widerstand gegen Behörden aus einem Anlasse handelt, der mit Politik in keinem Zusammenhange steht, ist das Delict trotz der Bezeichnung „Aufstand" kein politisches Delict. Aber ich gebe vollkommen zu, man sollte die Polizeiaufsicht jedenfalls hier so einschränken, dass politische Delinquenten auf keinen Fall unter dieselbe fallen würden, und da schlage ich vor, im zweiten Absatze nach den Worten „gegen dieselben" einzuschalten „insofern sie die Sicherheit des Eigenthums gefährden".

Wenn jemand die Sicherheit des Eigenthums gefährdet und dieses Delict begeht, kann die Polizeiaufsicht vollkommen begründet sein, und will ich die Herren aufmerksam machen, dass in solchen Fällen auch bei gewöhnlichen Landstreichern die Polizeiaufsicht begründet ist.

Bei dieser Einschränkung ist gar keine Rede mehr davon, dass irgendwo irgend jemand, der aus politischen Motiven dieses Delict begeht, unter Polizeiaufsicht gestellt werden könnte. Übrigens glaube ich, dass auch niemand daran gedacht hat, die eigentlich politischen Delinquenten unter die Polizeiaufsicht zu stellen.

Mit den späteren Paragraphen hat man sich eigentlich ziemlich wenig befasst; es hat nur der Herr Abgeordnete Dr. Sláma gemeint, es wäre in Bezug auf den Begriff der Drohung nothwendig, zu sagen, dass das Übel, mit dem gedroht wird, ein größeres sein soll. Ich glaube, dass der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung recht hat; von einer Drohung kann überhaupt nur dann gesprochen werden, wenn ernstlich gedroht wird und ernstlich wird nie gedroht, wenn das Übel, mit dem gedroht wird, nicht ein etwas größeres Übel ist. Aber ich glaube, dieses Moment in das Gesetz aufzunehmen ist überflüssig. Der metus reverentialis fällt unter den Begriff nicht und ebenso nicht die Drohung mit irgend einer Kleinigkeit, die schließlich einen anderen einzuschüchtern überhaupt nicht imstande ist.

Der zweite Absatz des §. 128 ist sehr stark angefochten worden, das ist der Absatz, der von der Publication der amtlichen Erlässe spricht. Auch in diesem Falle haben sich die Herren wirklich nicht sehr viel Mühe gegeben, den ursprünglichen Text zu vergleichen mit dem was jetzt vom Referenten vorgeschlagen wird.

Also wenn Abgeordneter Pernerstorfer oder auch irgend ein anderer Abgeordneter davon gesprochen hat — ich glaube, der Herr Abgeordnete Pacák sagte es — dass die Publication dieser amtlichen Erlässe, die als Dienstgeheimnis gegeben wurden, möglicherweise Heil für den Staat bringen, von großem Nutzen für den Staat sein kann, so hat er vergessen, dass in diesem Falle dies unter die neu formulirte Bestimmung nicht fällt. Denn da heißt es: „Amtliche Erlässe oder Verhandlungen, deren Bekanntmachung das öffentliche Interesse gefährdet und welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, in Kenntnis dieser Umstände in die Öffentlichkeit bringt." Also, meine Herren, von einer großen Gefahr für die Presse kann man in dieser geänderten Fassung nach meiner Überzeugung nicht mehr sprechen. Wenn die Herren glauben, jede Bestimmung, die sich auf Druckschriften beziehen kann, ist eine Gefahr für die Presse, dann ist diese es auch; aber eine eminente Gefahr ist in dieser Bestimmung nicht mehr vorhanden. Es handelt sich hier um den Fall, dass etwas, was als Dienstgeheimnis gegeben wurde, preisgegeben, publicirt wird, und zwar mit Gefährdung des öffentlichen Interesses. Vergleichen Sie diese Bestimmung mit dem, was wir beschlossen haben beim Staatsverrath, so werden Sie sich überzeugen, das sind Thatbestandsmerkmale, die sich bereits dem Staatsverrathe nähern; mit Rücksicht auf diese Bestimmung, von der beständig gesprochen wird, dass sie eine solch bedenkliche Gefahr für die Journalistik ist, will ich hier doch einmal eine Bestimmung des schweizerischen Entwurfes vorlesen, die sich auf Ähnliches bezieht und die soweit geht, dass ich gar nicht zweifle, dass nicht ein einziger Abgeordneter hier im Hause sich entschließen würde, dies vorzuschlagen. In diesem Entwurfe heißt es *(liest)*:

„Wer Nachrichten veröffentlicht oder verbreitet, welche geeignet sind, das Ansehen oder die Interessen

des Landes zu schädigen oder die guten Beziehungen der Eidgenossenschaft zu dem Auslande zu trüben."

Dies trifft also überhaupt jede derartige Nachricht, ob es ein Dienstgeheimnis ist oder nicht. Ich bitte, der Herr Präsident wird es mir wohl erlauben, auch die Begründung — sie ist überaus kurz — zu geben, die ein ganz hervorragender Gelehrter, Karl Stooß, der zweifellos kein Reactionär ist, zu dieser Bestimmung gibt *(liest)*:

„Gefährdung des Landes durch Nachrichten."

Ja, meine Herren, wenn man hier so etwas vorschlagen würde, was würden die Herren Journalisten sagen?

„Das Ansehen und die Interessen des Landes werden hin und wieder durch ungeschickte, taktlose und unpatriotische Zeitungsartikel geschädigt, und es kann das sogar eine Störung des guten Einvernehmens zwischen der Eidgenossenschaft und einem anderen Staate zur Folge haben. Die Schranke, welche Artikel 155 der Pressfreiheit zieht, wird kein Bürger, der sein Vaterland liebt, als einen ungerechtfertigten Eingriff empfinden; denn für diesen ist es selbstverständlich, dass solche Nachrichten nicht verbreitet werden dürfen."

Ich rathe irgend jemand, dies hier vorzubringen. Jeder würde sagen, dass er der größte Feind der gesammten Journalistik ist. Daraus folgt jedenfalls, dass die so oft wiederholten Vorwürfe, dass der Ausschuss, das Haus oder die Regierung so außerordentlich reactionär und der Presse feindlich gesinnt ist, gänzlich unbegründet sind.

Eines noch. Diese Bestimmung wird so stark angegriffen, als ob sie ganz neu wäre. Indes bitte ich §. 309 zu lesen und was alles unter den geltenden Paragraphen fallen könnte, und die Herren werden sich überzeugen, diese Bestimmung ist auch in dieser Frage strenger.

Ich komme zu §. 129. Da ist eine Bestimmung, die aber nicht eine Abänderung des Referenten ist.

Der §. 130, der von der Veröffentlichung von Angelegenheiten, welche bei einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung vorgebracht werden, spricht, soll nun auf jene Fälle eingeschränkt werden, wo die Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit ausgeschlossen ist.

Das ist vollkommen berechtigt und wurde auch nicht angefochten. In Bezug auf alle anderen Fälle, glaube ich, dass es nicht am Platze ist, hier diese Frage zu lösen. Wir werden uns noch mit der Novelle zur Strafprocessordnung beschäftigen, wo eventuell diese Fragen ausgetragen und erledigt werden können. Die sonstigen Paragraphen sind nicht angefochten worden.

Nun, meine Herren, noch ein paar allgemeine Bemerkungen. Viele von den Herren waren mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden; aber manche haben ganz allgemeine Vorwürfe vorgebracht, so unter anderm auch der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher. Derselbe ist mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden, er vertritt eine Ansicht, die etwas anders ist. Er ist nämlich für eine größere Gemüthlichkeit in der Strafrechtspflege *(Sehr gut!)*, für ein so mehr fideles Strafgesetzbuch. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube jedoch, dass es unrichtig ist, wenn er sagt, alle diese Bestimmungen seien lauter Kautschukparagraphen. Denn beispielsweise auf die Worte „Beschimpfung", „Beleidigung" u. s. w. kann man nicht verzichten und überhaupt sind die Begriffe, mit denen man hier operirt, unmöglich scharf und genau festzustellen.

In Bezug auf eines aber gebe ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher vollkommen Recht. Die Praxis bezüglich politischer Delicte soll nicht gar zu scharf sein. Die Praxis, die überhaupt in jeder freieren politischen Meinungsäußerung schon ein politisches Vergehen wittert, entspricht einem modernen Rechtsstaate nicht. Aber ich glaube, eine derartige Praxis wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gefördert. Ich bitte, meine Herren, die Bestimmungen des Gesetzes nicht mit irgend einem anderen Gesetze zu vergleichen, das jemand von den Herren als Ideal ansehen würde, sondern vor allem mit dem geltenden Rechte.

Ich stehe nicht an zu erklären, dass ich diese oder jene Bestimmung auch gerne einschränken oder abändern möchte.

Aber das, meine Herren, sollten Sie nicht vergessen, dass das Gesetz zweifellos einen sehr großen Fortschritt im Verhältnisse zu dem geltenden Rechte bedeutet.

Infolge dessen bitte ich das hohe Haus, für die Bestimmungen, wie sie nunmehr vorgeschlagen werden, zu stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen, und zwar über jeden einzelnen Paragraphen. *(Nach einer Pause:)*

Zunächst ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák der Antrag gestellt worden, dass die §§. 110 bis 133 an den Ausschuss zurückverwiesen werden sollen.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák zu §. 110 für den Fall, dass seinem Rückverweisungsantrage nicht stattgegeben werden sollte, beantragt, die Geldstrafe statt mit 4000 fl. mit 500 fl. festzusetzen, ferner statt der Worte „zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht" zu setzen: „zum Widerstande gegen die Wehrgesetze".

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt einen Zusatz zu §. 110, welcher lautet *(liest)*:

„Straflosigkeit tritt dann ein, wenn die Aushebung des Recrutencontingentes oder die Einhebung von Steuern durch eines der beiden Häuser des Reichsrathes verweigert worden ist."

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, statt bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl." u setzen: „bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 00 fl."

Wir werden zunächst über den Antrag Pacák uf Rückverweisung sämmtlicher Paragraphen des V. auptstückes abstimmen, dann, für den Fall der Ab-hnung desselben, und wenn wir zur Abstimmung ber §. 110 kommen, zunächst über die Qualifications-estimmung nach dem Wortlaute, wie ihn der Herr lbgeordnete Dr Pacák beantragt und für den Fall er Ablehnung dieses Antrages über die Qualifications-estimmung nach dem Antrage des Ausschusses.

Hierauf werden wir über die Strafbestimmung bstimmen, und zwar zunächst über die Strafbestimmung es Ausschusses, im Falle der Ablehnung derselben ber den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma, ohin beziehungsweise des Herrn Abgeordneten Dr. acák. Endlich wird abzustimmen sein über den usatzantrag des Herrn Abgeordneten Perner-torfer. Zur Abstimmung über die Rückverweisung er §§. 110 bis 133 hat der Herr Abgeordnete Dr. Nenger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich beantrage ie getrennte Abstimmung bezüglich dieses An-rages. Herr Abgeordneter Dr. Pacák beantragt die Zurückverweisung sämmtlicher §§. 110 bis 133. Ich itte, über die Zurückverweisung der §§. 113, 115, 119 nd 120, dann über die Zurückverweisung der übrigen Paragraphen gesondert abzustimmen.

Präsident: Diesem Wunsche wird selbstver-tändlich Rechnung getragen werden, und zwar werde h so vorgehen, dass ich zunächst über die Zurückver-eisung der §§. 113, 115, 119 und 120 abstim-nen lassen werde, und sohin über die Rückver-eisung der übrigen vom Herrn Abgeordneten Dr. acák beanständeten Paragraphen. Ist eine Ein-endung dagegen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist icht der Fall; wir werden daher so vorgehen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche die §. 113, 115, 119 und 120 an den Ausschuss urückverweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Rückverweisung dieser Paragraphen ist beschlossen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche ach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák uch die übrigen Paragraphen des V. Hauptstückes n den Ausschuss zurückverweisen wollen, sich zu rheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir werden daher nun über §. 110, beziehungs-weise über die diesfalls gestellten Amendements ab-timmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Qualificationsbestimmung, das heißt den zweiten Satz: „Wer öffentlich u. s. w." nach dem Antrage Pacák, wonach es heißen soll: „zum Widerstande gegen die Wehrgesetze" statt „zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag Pacák ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche diese Qualificationsbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen; somit entfällt die Abstimmung über die beiden Strafanträge Pacák und Sláma.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer den von mir bereits verlesenen und in der Vorlage abgedruckten Satz als Zusatz aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, er ist abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zu §. 111. Zu §. 111 sind verschiedene Anträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt eine vollkommen veränderte Fassung, welche lautet *(liest)*:

„Wer außer den Fällen des §. 110 öffentlich (§. 85, Z. 2) zum Ungehorsam gegen eine in diesem Gesetze unter Strafe gesetzte Bestimmung oder zur Begehung einer in diesem Gesetze als strafbar erkannten Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft."

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt:

„Statt „giltige Verordnungen" ist zu setzen: „im Reichsgesetzblatte oder Landesgesetzblatte publicirte Verordnungen", ferner statt: „an Geld bis zu 2000 fl." ist zu setzen: „an Geld bis zu 500 fl."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt:

„Vor dem Worte „auffordert" einzuschalten: „unmittelbar".

Der Herr Abgeordnete Dr. Pačák beantragt:

„Die Geldstrafe ist auf 500 fl. herabzusetzen."

Nach „giltige Verordnungen" ist zu setzen: „welche Gesetzeskraft haben". Nach „getroffenen" zu setzen: „im Gesetze begründeten".

Der Herr Abgeordnete Vašatý beantragt:

„Im §. 111 sind zwischen die Worte ihrer Zuständigkeit" und „getroffenen Anordnungen" die Worte „geltenden Gesetzen gemäß" einzuschalten. — Überdies ist als zweiter Absatz einzusetzen:

„Wenn ein Mitglied der Regierung, der Vorstand einer Central-(Gerichts-)behörde, ein Landeschef oder Oberlandesgerichtspräsident gegen den Wortlaut oder Geist eines geltenden Gesetzes eine Verordnung an die Unterbehörden erlassen, sind sie mit Gefängnis bis zu 5 (fünf) Jahren oder an Geld bis zu 10.000 Kronen zu bestrafen."

Endlich mache ich darauf aufmerksam, dass von Seite des Herrn Referenten namens des Ausschusses, beziehungsweise nach der Vorberathung im Ausschusse angetragen wird, dass nach den Worten „straf-

bare Handlung“ in der drittletzten Zeile einzuschalten sei: „welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen ist“.

Wir werden derart vorgehen, dass wir zunächst den §. 111 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zur Abstimmung bringen. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages werden wir den Paragraphen derart zur Abstimmung bringen, wie ihn der Herr Referent namens des Ausschusses nunmehr stilisirt, und zwar zunächst die Qualification und dann die Strafe.

Hierauf werden die Zusatzanträge zur Abstimmung gebracht, und zwar zunächst der Antrag Pacák, hierauf der Antrag Kronawetter und ebenso der Antrag Vašatý.

Dann wird die Strafbestimmung zur Abstimmung gebracht. Für den Fall der Ablehnung derselben nach dem Ausschussantrage wird abgestimmt werden über den Strafantrag Sláma, beziehungsweise Pacák und endlich wird der von dem Herrn Abgeordneten Vašatý beantragte neue Absatz zur Abstimmung gebracht werden.

Ich muss noch daran erinnern, dass die Worte „giltige Verordnungen“ vorderhand bei der Abstimmung ausgelassen werden, weil diesfalls der Herr Abgeordnete Sláma beantragt, die Worte zu setzen: „im Reichsgesetzblatte oder Landesgesetzblatte publicirten“.

Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also in diesem Sinne vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 111 in der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 111 in der Fassung des Ausschusses, jedoch nur soweit es sich auf die Qualification bezieht, also mit vorläufiger Auslassung der Bestimmung über die Strafe, sowie mit vorläufiger Auslassung der Worte „giltige Verordnungen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche statt der Worte „giltige Verordnungen“ nach dem Antrage Sláma die Worte „im Reichsgesetzblatte oder Landesgesetzblatte publicirten“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Worte „giltige Verordnungen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach den Worten „giltige Verordnungen“ zu setzen wünschen die Worte „welche Gesetzeskraft haben“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Vašatý zwischen die Worte „ihrer Zuständigkeit“ und „getroffenen Anordnungen“ die Worte „geltenden Gesetzen gemäß“ gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach dem Worte „getroffenen“ setzen wollen die Worte „im Gesetze begründeten“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach den Worten „strafbare Handlung“ der drittletzten Zeile die Worte „welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen ist“ eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kronawetter vor dem Worte „auffordert“ das Wort „unmittelbar“ einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den bereits verlesenen neuen Absatz des Abgeordneten Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten Strafbestimmungen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 112.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Pacák, Pernerstorfer und Sláma beantragen die Streichung des Paragraphen.

Der Abgeordnete Dr. Pacák beantragt eventuell die Herabsetzung der Geldstrafe auf 500 fl. und eventuell nach dem Worte „Verordnungen“ zu setzen: „welche Gesetzeskraft haben“. Weiter beantragt der Abgeordnete Dr. Pacák, nach „behördliche“ zu setzen die Worte „im Gesetze begründete“.

Ebenso beantragt der Herr Abgeordnete Sláma die Herabsetzung des Strafsatzes auf 500 fl.

Der Herr Abgeordnete Slavík hat seinen Antrag zurückgezogen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt eine ganz veränderte Fassung, welche lautet *(liest)*:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft, wer zu einem der im §. 110 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen geltende Gesetze, giltige Verordnungen oder behördliche gesetzmäßige Anordnungen (§. 111) eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritt verleitet.“

Endlich beantragt der Ausschuss, dass die Worte „oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 111)“ zu entfallen haben.

Wir werden daher folgendermaßen vorgehen. Zunächst werde ich den §. 112 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Vašatý zur Abstimmung bringen, im Falle der Ablehnung den §. 112 in der Fassung des Ausschusses mit Auslassung der von dem Ausschusse, beziehungsweise dem Referenten zur Streichung

beantragten Worte, bezüglich deren eine Aufnahme von keiner Seite beantragt wird. Würde es gewünscht werden, so möchte ich über diese Worte noch separat abstimmen lassen. Im Falle der Annahme dieses Theiles vorbehaltlich der Abstimmung über die Strafbestimmung werden die Eventualanträge Pacák zur Abstimmung gelangen und sohin im Falle der Annahme oder Ablehnung über die Strafe separat, zuerst in der Fassung des Ausschusses, sonach eventuell in der Fassung der Abgeordneten Dr. Pacák und Sláma abgestimmt werden.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 112 in der Fassung, wie ihn Herr Abgeordneter Dr. Vašatý vorschlägt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 112 vorbehaltlich der Strafbestimmung und mit Auslassung der Worte „oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 111)" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ein Antrag auf Aufnahme der ausgelassenen Worte ist nicht gestellt, ich nehme also an, dass das Haus die Streichung derselben beschlossen hat.

Ich ersuche jene Herren, welche im §. 112 nach dem Antrage Pacák nach „Verordnungen" setzen wollen „welche Gesetzeskraft haben", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach „behördliche" setzen wollen „im Gesetze begründete", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Bezüglich des §. 113 ist die Rückverweisung beschlossen worden.

§. 114 ist von mehreren Herren Abgeordneten zur Streichung beantragt worden. Die Herren werden dagegen stimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt *(liest)*:

„In Alinea 1 hätten die Worte: „wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 85, Z. 2) behauptet oder verbreitet"; dann Alinea 3 zu entfallen."

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý wird die Streichung des dritten Absatzes beantragt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt *(liest)*:

„Die Geldstrafe ist auf 500 fl. herabzusetzen."

Ferner *(liest)*: Das dritte Alinea hat zu lauten:

„Die Verfolgung wegen eines Angriffes an die in dem Alinea 1 benannten Körperschaften findet nur auf Antrag des Verletzten statt. Die, wenn auch scharfe Kritik der Verhandlungen der verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses von Seite der Wähler zur Zeit der Wahlversammlungen unterliegt nicht diesem Paragraphen. Der Wahrheitsbeweis ist im Sinne des XIV. Hauptstückes zuzulassen."

„Letztes Alinea hat gänzlich zu entfallen."

Herr Abgeordneter Dr. Sláma beantragt eine Geldstrafe von 250 fl. statt 2000 fl.

Wir werden folgendermaßen vorgehen. Wir werden zuerst über das erste Alinea mit Auslassung der vom Abgeordneten Dr. Kronawetter beanständeten Worte abstimmen, im Falle der Annahmen über diese beanständeten Worte separat, selbstverständlich mit Vorbehalt der Abstimmung über die Geldstrafe. Sohin werden wir über die Geldstrafe, wie sie vom Ausschusse beantragt ist, und im Falle der Ablehnung über die mindere von den Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Sláma beantragte Geldstrafe abstimmen.

Hierauf kommt das zweite Alinea, das unbeanständet ist, in der Ausschussfassung zur Abstimmung, hierauf kommt statt des dritten Alinea der Gegenantrag Pacák und im Falle der Ablehnung das dritte Alinea in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 114 vorbehaltlich der Abstimmung über die Geldstrafe und über die vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beanständeten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten, vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beanständeten Worte *(liest)*:

„wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 85, Z. 2) behauptet oder verbreitet",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafe nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es entfällt die Abstimmung über die mindere Strafe.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche statt des dritten Alinea den Antrag Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Bezüglich des §. 115 ist die Rückverweisung beschlossen worden.

Zu §. 116 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer *(liest)*:

„In Alinea 1 sind die Worte: „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" wegzulassen."

In Alinea 2, Z. 3, sind die Worte: „oder Eigenthum (wenngleich von Privaten)" wegzulassen.

Im selben Alinea, Z. 5, sind die Worte: „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen" wegzulassen."

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt *(liest)*:

„Statt „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" ist zu setzen: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt:

„Am Schlusse des zweiten Absatzes, Z. 5, ist nach den Worten: „einer Amtshandlung beigezogenen Personen" der Zusatz beizufügen: „sofern dieser obrigkeitliche Auftrag oder amtliche Beiziehung allgemein bekannt sind".

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Marchet:

„Zu §. 116 des Ausschussantrages sei ein neues Alinea anzufügen, welches folgendermaßen zu lauten hätte: „6. Das an öffentlichen Volks- und Bürger schulen angestellte Lehrpersonale".

Wir werden die einzelnen Alineas zur Abstimmung bringen und zwar zunächst Alinea 1 mit vorläufiger Weglassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte: „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" und im Falle der Annahme des Alinea diese Worte selbst. Ebenso werden wir hier in suspenso lassen die Worte: „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" und statt dieser Worte die vom Herrn Abgeordneten Sláma, beantragten Worte zur Abstimmung bringen und im Falle der Ablehnung derselben die vom Ausschusse beantragte Fassung. Hierauf kommt Alinea 2, Punkt 1 zur Abstimmung, welche nicht beanständet sind, sodann Punkt 2.

Punkt 3 wird mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte: „oder Eigenthum (wenngleich von Privaten)" zur Abstimmung gelangen und im Falle der Annahme dieses Punktes, sodann diese Worte separat. Punkt 4 gelangt, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung, Punkt 5 mit vorläufiger Auslassung der vom Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte: „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen", über welche Worte sodann separat abgestimmt werden wird und im Falle der Annahme dieses Punktes der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý.

Endlich werde ich über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet abstimmen lassen.

Ist dagegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das erste Alinea des §.116 mit vorläufiger Auslassung der Worte: „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche statt der Worte: „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" nach dem Antrage Sláma die Worte: „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach dem Ausschussantrage auch die Worte: „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach „bestraft" die Hinzufügung der Worte: „wenn die Bedrohung geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnis einzuflößen, dass sie verwirklicht werden könnte" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche Alinea 2, Punkt 1 und 2, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche Punkt 3 mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte: „oder Eigenthum (wenngleich von Privaten)" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte: „oder Eigenthum (wenngleich von Privaten)" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 4 nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche Punkt 5 mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte: „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nun auch die Worte: „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Vašatý zu Punkt 5

gestellten Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Marchet als Punkt 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 117. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý stellt den Antrag:

§. 117 hat zu entfallen.

Der Herr Abgeordnete Pacák beantragt:

Nach „Thätigkeit verübt" zu setzen „um diese Ausübung zu verhindern".

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

Die Worte „einem Jahre" sind durch die Worte „drei Monaten" zu ersetzen.

Wir werden bei der Abstimmung folgendermaßen vorgehen.

Zunächst werden wir über die Qualification, und zwar über die Bestimmung, wie sie vom Ausschusse beantragt ist, abstimmen und im Falle der Annahme sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák.

Hierauf wird über die Strafe nach dem Antrage des Ausschusses und im Falle der Ablehnung nach dem Antrage Pernerstorfer abgestimmt werden.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den ersten Satz *(liest)*:

„Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person" bis „verübt"

nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Satz ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach dem Worte „Thätigkeit verübt" die Worte „um diese Ausübung zu verhindern" eingefügt haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Strafbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen, somit der §. 117 unverändert nach dem Ausschussantrage angenommen.

Bei §. 118 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý die Streichung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt die Herabsetzung der Geldstrafe auf 300 fl. und weiters die Anfügung der Worte: „ohne an der Amtshandlung irgendwie betheiligt zu sein", nach dem Worte „Einmischung".

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten" durch das Wort „Haft" und die Worte „1000 fl." durch „100 fl." ersetzt werden.

Wir werden zunächst über die Bestimmungen in Betreff der Qualification abstimmen, wie sie vorgedruckt sind, hierauf über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pacák, hierauf in beiden Fällen über die Strafbestimmung, wie sie vom Ausschusse beantragt wird, und im Falle der Ablehnung derselben über die Strafe zunächst nach dem Antrage Pernerstorfer und sohin nach dem Antrage Pacák.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz: „Wer eine im öffentlichen Dienste . . . ." bis „zu hindern sucht", wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach dem Worte „Einmischung" eingefügt wissen wollen: „ohne an der Amtshandlung irgendwie betheiligt zu sein", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafbestimmung nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es entfällt sonach die Abstimmung über die milderen Strafanträge.

Die §§. 119 und 120 wurden an den Ausschuss zurückverwiesen.

Zu §. 121 beantragt der Herr Abgeordnete Penerstorfer, im Alinea 1 die Worte „auch nur theilweise" und das zweite Alinea zu streichen.

Ebenso beantragt der Herr Abgeordnete Pacák die Weglassung der Worte „auch nur theilweise".

Wir werden zunächst abstimmen über das erste Alinea, mit vorläufiger Auslassung der Worte „auch nur theilweise", sodann über diese Worte, und schließlich über das zweite Alinea.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „auch nur theilweise" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Einschaltung der Worte „auch nur theilweise" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ferner ersuche ich jene Herren, welche das zweite Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 122 stellt der Herr Abgeordnete Pacák den allgemeinen Antrag, dass die Strafe herabzusetzen sei. In dieser Form kann ich den Antrag nicht zur Abstimmung bringen, ich muss es den Herren, welche dieser Ansicht sind, überlassen, für die milderen Strafen zu stimmen.

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt: Hinter „Aufforderung" ist zu setzen: „und Belehrung über die gesetzlichen Folgen".

Der Herr Abgeordnete Vašatý beantragt: Im ersten Absatze sind nach den Worten: „sich nicht

entfernt" die Worte: „obwohl ein Hindernis zur Entfernung nicht vorhanden ist" einzuschalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, dass nach den Worten „sich nicht entfernt" beigefügt werde: „obwohl er dies leicht thun konnte".

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer eine mildere Strafe, nämlich „Haft" und „100 fl." anstatt „500 fl."

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Ich weiß nicht, welchen der beiden Zusatzanträge, Pacák oder Vašatý, Herr Präsident zunächst zur Abstimmung bringen werden. Ich glaube den Antrag Vašatý und sohin den Zusatzantrag Pacák. Bei der Abstimmung über den Zusatzantrag Vašatý bitte ich um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Abgeordneter **Kaizl:** Ich erlaube mir, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, dass zu §. 122 seitens des Collegen Dr. Pacák ein sehr wichtiger Zusatzantrag gestellt wurde, welcher lautet, es seien nach den Worten „sich nicht entfernt" einzufügen die Worte „obwohl er dies leicht thun konnte", welcher Antrag in derselben Fassung bei §. 120 sich wieder findet, wo es sich auch um eine Zusammenrottung handelt. Die Behandlung der beiden Fälle ist dieselbe, und daher stelle ich den Antrag, dass §. 122 so wie es bei §. 120 geschehen ist, dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, mitten in der Abstimmung ist ein solcher Antrag nicht zulässig.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Das ist ein formeller Antrag, den ich stellen zu dürfen glaubte.

Präsident: In der Abstimmung kann ich einen neuen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, es kann nur über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der Sicherheit halber würde ich, falls der Antrag Vašatý abgelehnt werden sollte, bei der Abstimmung über den Zusatzantrag Pacák ebenfalls um Constatirung des Stimmenverhältnisses bitten.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Den Antrag Kaizl kann ich umsoweniger zur Abstimmung bringen, als die Rückverweisung dieses Paragraphen abgelehnt wurde.

Wir werden zunächst über die Sätze, welche die Qualification enthalten, nämlich die Worte „Wer in dem Falle . . . . . entfernt", wie vorgedruckt, abstimmen; hierauf über den Antrag Sláma, dass nach dem Worte „Aufforderung" zu setzen sei „und Belehrung über die gesetzlichen Folgen"; hiernach über den Antrag Vašatý, dass nach den Worten „sich nicht entfernt" eingeschaltet werden die Worte „obwohl ein Hindernis zur Entfernung nicht vorhanden ist"; endlich über den Antrag Pacák, dass nach den Worten „sich nicht entfernt" einzufügen sei: „obwohl er dies leicht thun konnte"; schließlich über das Alinea 2.

Ich ersuche jene Herren, welche mit Vorbehalt der Abstimmung über diese Zusatzanträge den ersten Satz: „Wer in dem Falle . . . . . entfernt" in dem ersten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Sláma nach dem Worte „Aufforderung" die Worte „und Belehrung über die gesetzlichen Folgen" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Vašatý annehmen wollen, dass nach den Worten „sich nicht entfernt" eingeschaltet werden die Worte „obwohl ein Hindernis zur Entfernung nicht vorhanden ist" sich zu erheben und stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 116 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák die Worte „obwohl er dies leicht thun konnte" nach den Worten „sich nicht entfernt" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Möchte nicht der Herr Abgeordnete Pernerstorfer von der Constatirung des Stimmenverhältnisses Umgang nehmen, da es doch dasselbe wie vorhin sein wird?

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich danke! Aber zur Abstimmung möchte ich noch im Interesse der Geschäftsordnung — so leid es mir thut — gegen diese Form der Abstimmung Einsprache erheben, wie sie schon bei §. 118 angewendet wurde.

Nach der Geschäftsordnung muss wohl zuerst über die Abänderungsanträge abgestimmt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer war wohl bei jener ersten Sitzung nicht anwesend, in welcher mit Zustimmung des hohen Hauses diese Frage dahin entschieden wurde, dass nach meinem Antrage aus folgendem Grunde so vorgegangen werde:

Die Abstimmung ist so einzuleiten, dass die Meinung des hohen Hauses und das ist der allge-

meine Grundsatz — zum richtigen Ausdruck gebracht wird.

Nun ist es aber undenkbar bei den Strafbestimmungen mit der milderen Strafe anzufangen und mit der strengeren zu endigen, denn es ist oft der Fall, dass mehrere Abänderungsanträge gestellt werden, und da könnte es geschehen, dass gar kein Antrag die Majorität hat.

Es ist aber gewiss, dass derjenige, der für die strengere Strafe stimmt, im Falle der Ablehnung für den milderen Strafsatz sein wird; im Gegenfalle kann er unmöglich, wenn der Antrag auf die mildere Strafe abgelehnt wird, für die strengere Fassung stimmen.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich wusste das nicht, nun sehe ich die vollkommene Richtigkeit dieser Argumentation ein.

Präsident: Der Zusatzantrag Pacák ist abgelehnt. Wir fahren nun in der Abstimmung fort.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen und somit ist der ganze Paragraph nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Zu §. 123 sind folgende Abänderungsanträge gestellt.

Der Herr Abgeordnete Pacák beantragt *(liest)*:

„Die Strafe ist auf 300 fl. und drei Monate herabzusetzen."

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt *(liest)*:

„Die Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" haben zu entfallen.

Die Worte „Gefängnis bis zu 6 Monaten" sind durch die Worte „Haft bis zu 14 Tagen"; die Worte „1000 fl." durch die Worte „50 fl." zu ersetzen."

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt *(liest)*:

„Hinter das Wort „kaiserliche" ist zu setzen „oder Landes —" und ist diese Strafbestimmung unter die Übertretungen einzureihen, eventuell die Strafe bis zu drei Monaten und an Geld bis 100 fl. zu bestimmen."

Der Herr Abgeordnete Vašatý endlich beantragt *(liest)*:

„Nach dem Worte „insbesondere" ist der Beisatz „die Wappen der Königreiche und Länder, und" einzufügen."

Wir werden folgendermaßen vorgehen. Wir werden über §. 123 mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes, welcher die Strafbestimmung enthält, und der Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" abstimmen. Im Falle der Annahme werden wir über diese Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" separat abstimmen.

Im Falle der Annahme dieser Worte werden wir dann zunächst über den Antrag Dr. Vašatý, dass nach dem Worte „insbesondere" der Beisatz „die Wappen der Königreiche und Länder und" eingefügt werde, und hiernach über den Antrag Sláma, dass nach dem Worte „kaiserliche" zu setzen sei „oder Landes —", abstimmen. Hiernach werden wir über die Strafe abstimmen, und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses, welcher die strengste Strafe enthält, hiernach über den Antrag Dr. Pacák, und eventuell im Falle der Ablehnung über den Antrag Sláma und im Falle der Ablehnung dieses Antrages über den Antrag Pernerstorfer.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 123 mit vorläufiger Auslassung der Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" und des letzten Satzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Worte „insbesondere das kaiserliche Wappen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Vašatý nach dem Worte „insbesondere" hinzugefügt wissen wollen „die Wappen der Königreiche und Länder und", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Sláma, dass hinter das Wort „kaiserliche" zu setzen sei „oder Landes —", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafe nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit entfällt die Abstimmung über die weiteren Strafanträge.

Bei §. 124 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Pacák, dieses Delict unter die Übertretungen einzureihen und nach den Worten „angelegt worden ist" — also vor das Wort „wegnimmt" — das Wort „böswillig" einzufügen. Herr Abgeordneter Dr. Sláma beantragt, dass vor dem Worte „angelegt", „rechtmäßig" eingefügt werde.

Ferner beantragt Herr Abgeordneter Pernerstorfer eine mildere Strafe, nämlich Haft und 100 fl. und Herr Abgeordneter Dr. Sláma eine etwas strengere Strafe, nämlich drei Monate, beziehungsweise 250 fl., und Herr Abgeordneter Dr. Pacák beantragt die Strafe auf einen Monat und 100 fl. herabzusetzen.

Wir werden über §. 124, wie derselbe vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmungen abstimmen. Im Falle der Annahme ist beschlossen, dass der Paragraph an dieser Stelle seinen Platz finde. Im Falle der Annahme wird dann über den

Antrag Sláma, dass das Wort „rechtmäßig“ eingefügt werde und sodann über den Antrag Pacák, dass das Wort „böswillig“ vor „wegnimmt“ einzufügen sei, abgestimmt werden, endlich über den Strafsatz, und zwar zunächst nach dem Antrage des Ausschusses, eventuell nach dem Antrage Sláma, eventuell nach dem Antrage Pacák, beziehungsweise dem Antrage Pernerstorfer.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 124 mit vorläufiger Auslassung der Bestimmung über die Strafe und mit Vorbehalt der Abstimmung über die Zusatzanträge annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Sláma vor dem Worte „angelegt“ das Wort „rechtmäßig“ aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Pacák vor dem Worte „wegnimmt“ das Wort „böswillig“ einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafen nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Dadurch entfällt die Abstimmung über die weiteren, das Strafausmaß betreffenden Anträge.

Wir gelangen zu §. 125. Auch hier beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, vor das Wort „wegnimmt“ das Wort „böswillig“ einzufügen und weiters die Einreihung dieses Delictes unter die Übertretungen. Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík stellt den Zusatzantrag *(liest)*:

„Die Strafbarkeit dieser Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Forderungen, deren wegen die Sequestration, Pfändung oder Inbeschlagnahme geschehen, bezahlt wurden, oder die That im Einverständnisse mit allen Gläubigern, die ein Recht auf diese Sache erworben haben, geschehen ist.“

Endlich beantragen die Herren Abgeordneten Pacák, Pernerstorfer und Sláma die Herabsetzung der Strafen.

Wir werden daher über §. 125 mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung und im Falle der Annahme über den Antrag Pacák auf Einschaltung des Wortes „böswillig“ abstimmen. Sodann wird die Strafbestimmung nach dem Antrage des Ausschusses und sodann eventuell — im Falle der Ablehnung des Ausschussantrages — nach den Anträgen Pacák, Pernerstorfer und Sláma zur Abstimmung gelangen. Endlich wird über den Zusatzantrag Slavík abgestimmt werden. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz bis einschließlich „entzieht“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Wort „böswillig“ vor dem Worte „wegnimmt“ eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafbestimmungen nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es entfällt also die Abstimmung über die milderen Strafanträge.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag Slavík annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Bei §. 126 beantragen die Abgeordneten Pacák, Pernerstorfer und Sláma die Herabminderung der Strafen. Der Ausschuss beantragt ferner nachträglich einen Zusatz, welcher lautet *(liest)*:

„Derselben Strafe unterliegt, wer von den Brautleuten die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennimmt, ohne hiezu kraft eines geistlichen Berufes oder Amtscharakters befugt zu sein.“

Wir werden daher über den §. 126, wie er vorgedruckt ist, abstimmen, jedoch mit Auslassung der Strafbestimmung; dann über die Strafbestimmung, wie sie vom Ausschusse beantragt wird, und im Falle der Ablehnung über die Strafbestimmungen nach den Anträgen Sláma, Pacák und Pernerstorfer und endlich über den neuen Zusatzantrag des Ausschusses.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 126 mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmungen nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafbestimmungen nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Ausschusses, wie ich ihn vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist §. 126 mit dem nachträglichen Zusatze des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen zu §. 127.

Abgeordneter Dr. Pacák beantragt, vor das Wort „vernichtet“ das Wort „böswillig“ einzufügen. Wir werden daher nach Annahme des Paragraphen über diesen Antrag abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 127 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák vor dem Worte „vernichtet“ das Wort „böswillig“ aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 128.

Zu diesem Paragraphen sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden. Zunächst wünscht der Herr Abgeordnete Vašaty, dass die Zahl 1 des Paragraphen zu lauten hätte *(liest)*:

„1. öffentlich (§. 85, Z. 2) ein Schriftstück, von dem ihm bekannt war oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich erscheinen musste, dass es ganz oder theilweise unecht sei, als vom Kaiser oder einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder . . .“

Der Abgeordnete Pacák beantragt, dass der ganze Paragraph zu streichen sei; eventuell beantragt er eine mildere Strafe und dass nach dem Worte „bringt“ einzufügen wäre „ohne hiezu zur Wahrung eigener Rechte genöthigt zu sein“.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter wünscht, dass Zahl 2 ganz zu entfallen habe.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt die Streichung des ganzen Paragraphen.

Weiters beantragt der Referent namens des Ausschusses, dass Zahl 2 anders zu lauten habe, nämlich folgendermaßen *(liest)*:

„2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, deren Bekanntmachung das öffentliche Interesse gefährdet und welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, in Kenntnis dieser Umstände in die Öffentlichkeit (§. 85, Z. 2) bringt.“

Wir werden daher mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung die Zahl 1 zunächst in der Fassung des Abgeordneten Vašaty und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Dann werden wir abstimmen über den Punkt 2, und zwar in jener Fassung, wie sie nunmehr vom Ausschusse, beziehungsweise vom Referenten beantragt wird.

In beiden Fällen wird dann über den Zusatzantrag Pacák abgestimmt werden.

Hierauf werden wir über die Strafe, also über den Eingang, zunächst in der Fassung des Ausschusses, und im Falle der Ablehnung sodann nach dem Antrage Pacák abstimmen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Vašaty annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der neuen Fassung, wie sie vom Referenten namens des Ausschusses beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Alinea 2 nach dem Antrage des Abgeordneten Pacák noch beigefügt wissen wollen: „ohne hiezu zur Wahrung eigener Rechte genöthigt zu sein“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafbestimmung, also den Eingang des Paragraphen, nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 129.

Abgeordneter Dr. Pacák beantragt, dass dieser Paragraph unter die Übertretungen zu reihen und die Strafe hiernach herabzusetzen sei.

Der Ausschuss beantragt eine theilweise abgeänderte Fassung seiner bisherigen Vorlage, nämlich, dass im Punkte 2 nach dem Worte „vorgreift“ eingeschaltet werde „oder die thatsächlichen Vorgänge des Strafverfahrens entstellt“.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pattai, dass ein neuer §. 129 a eingeschaltet werde, welcher lautet:

„§. 129 a.

Wer in einer periodisch erscheinenden Druckschrift die Abbildung eines Verbrechers oder eines wegen Verbrechens Beschuldigten oder die Abbildung der Verübung eines Verbrechens veröffentlicht oder solche Druckschriften verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Ich werde über den §. 129, wie er vorliegt, jedoch mit dem vom Ausschusse nunmehr beantragten Zusatze abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 129 in der vom Ausschusse abgeänderten, beziehungsweise ergänzten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. Dadurch entfällt der Antrag Pacák.

Ich ersuche jene Herren, welche die von mir vorgelesene Bestimmung, die der Herr Abgeordnete Dr. Pattai beantragt, als §. 129 a aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 130. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt die Streichung dieses Paragraphen. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák stellt den Antrag, dass dieser Paragraph unter die Übertretungen einzureihen sei. Diesen Anträgen wird dadurch Rechnung getragen werden, dass wir zuerst über §. 130 abstimmen; im Falle der Annahme entfällt die Abstimmung über die Anträge Pacák und Pernerstorfer. Es liegt aber ein Zusatzantrag des Ausschusses vor, dass ein zweiter Absatz beizufügen sei, lautend *(liest)*:

„Der Justizminister ist ermächtigt, nach angemessener Zeit in strafgerichtlichen Angelegenheiten das Verbot der Veröffentlichung aufzuheben.“

Ferner liegt ein neuer Referentenantrag vor, dass nach dem Worte „die Öffentlichkeit“ die Worte „aus Gründen der Sittlichkeit“ aufgenommen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 130 mit Beifügung der Worte „aus Gründen der Sittlichkeit“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den vom Ausschusse nunmehr beantragten zweiten Absatz, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir kommen zu §. 131. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt nur ganz allgemein eine Herabsetzung der Strafe, der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Herabsetzung der Strafe von drei auf zwei Jahre, sowie die Streichung des zweiten Alinea.

Wir werden daher über das erste Alinea mit vorläufiger Weglassung der Strafbestimmungen, sohin über die Strafbestimmungen in der Fassung des Ausschusses, eventuell in jener des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer abstimmen, sodann separat über das zweite Alinea. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea nach der Fassung des Ausschusses mit vorläufiger Weglassung der Strafbestimmungen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Ausschussantrage die Strafbestimmung mit drei Jahren annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea, wie vorgedruckt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 132. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt auch hier ganz allgemein eine Herabsetzung der Strafe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, dass nach dem Worte „Wer“ das Wort „vorsätzlich“ einzuschalten sei; dass ferner ein zweites Alinea in der Fassung des Alinea 2 des §. 138 der Regierungsvorlage aufgenommen werde. Wir werden also zunächst über den §. 132 in der Fassung des Ausschusses, sodann im Falle der Annahme über den Zusatzantrag Sláma, dass nach „Wer“ das Wort „vorsätzlich“ eingeschaltet werde, und endlich über den Antrag Sláma, dass diesem Paragraphen noch das zweite Alinea des §. 138 der Regierungsvorlage als neuer Absatz beigefügt werde, abstimmen. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche den §. 132 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Sláma nach dem Worte „Wer“ das Wort „vorsätzlich“ eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma als zweites Alinea das zweite Alinea des §. 138 der Regierungsvorlage aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu §. 133. Zu diesem Paragraphen ist auch eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt:

„Der Eingang zu diesem Paragraphen: „Gefangene, welche sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften“ hat zu entfallen und an dessen Stelle ist zu setzen: „Gefangene, ferner in einer öffentlichen Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt angehaltene Personen, welche sich zusammenrotten, um . . .“

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

„In Alinea 1, Z. 1, haben die Worte „oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ zu entfallen.

Ebenso hat das letzte Alinea wegzubleiben.

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt:

„Statt „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ ist zu setzen „mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen“.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt:

„Der Schlusssatz bei Absatz 2: „Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“, hat zu entfallen.“

Wir werden daher folgendermaßen vorgehen. Wir werden den Eingang des §. 133 zunächst in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý beantragten Fassung und im Falle der Ablehnung sohin in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Sodann werden wir über den Punkt 1 mit vorläufiger Auslassung der beanständeten Worte „oder durch Bedrohung mit einer Verletzung am Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“ abstimmen; im Falle der Annahme dieses Theiles über die Worte, welche der Herr Abgeordnete Dr. Sláma an Stelle des eben bezeichneten Passus gesetzt wissen will und sohin über die vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten und zur Auslassung beantragten, von mir eben verlesenen Worte.

Den Punkt 2 und den Schlussabsatz werde ich, wie sie vorgedruckt sind, jedoch getrennt, zur Abstimmung bringen, wodurch den Anträgen der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Pernerstorfer auf Ablehnung des letzten Alinea Rechnung getragen wird.

Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Eingang des §. 133 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Eingang des §. 133 in der Fassung des Ausschusses

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche Punkt 1 mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche statt der beanständeten, soeben bezeichneten Worte die vom Herrn Abgeordneten Dr. Sláma beantragten Worte „durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen" angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Ausschusse beantragten Worte „oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche weiters jene Herren, welche Punkt 2 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche das letzte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das letzte Alinea des §. 133 ist ebenfalls angenommen.

Ich würde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Bravo!)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Abgeordneter **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Habermann und Genossen an die Herren k. k. Minister des Innern und des Ackerbaues.

Seit mehr als einem Jahrzehnt erfreut sich die Stadt Mährisch-Ostrau einer rapiden Bevölkerungszunahme, womit eine empfindliche Wohnungsnoth bedauerlicherweise Hand in Hand geht. Die letztere ist zum nicht geringen Theil durch den Kohlenbergbau bedingt, welcher die Bethätigung der ziemlich lebhaften Baulust bedeutend erschwert. Um diesen aus dem Bergbau sich ergebenden Übelstand nach Thunlichkeit abzuschwächen, hat die Gemeindevertretung von Mährisch-Ostrau schon im Jahre 1889 Lagepläne anfertigen lassen und dieselben zur hochortigen Genehmigung vorgelegt, welche denn auch nach zahlreichen commissionellen Verhandlungen ertheilt wurde.

Infolge Beschwerde der Freiherr von Rothschild'schen Bergdirection indessen, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Urtheil vom 11. Jänner 1895 die hochortige Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, wozu angeführt werden muss, dass das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes dem Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau bis heute schriftlich nicht zugestellt wurde.

Die Wirkungen dieses Urtheils werden nun, wenn die auf die endgiltige Feststellung der Lagepläne hinzielenden neuerlich einzuleitenden Verhandlungen von Seite der berufenen k. k. Organe in der bisherigen schleppenden und, wie sich gezeigt hat, auch unzulänglichen Weise geführt werden, unzweifelhaft darin bestehen, dass auf die endgiltige Feststellung der Lagepläne in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann und dass es immer schwieriger, ja unmöglich werden wird, im Gemeindegebiete von Mährisch-Ostrau geeignete Bauplätze zu erwerben, die Baulust zu fördern und der nach jeder Richtung bedenklichen Wohnungsnoth erfolgreich entgegenzuwirken. Das aber bedeutet, wie leicht einzusehen ist, keineswegs eine bloße Verlängerung empfindlicher Übelstande im gegenwärtigen Umfange, sondern eine sehr empfindliche Steigerung derselben, weil wie bisher, so auch in Zukunft, während der Verhandlungen, unter den in die Lagepläne einbezogenen Grundflächen der Bergbau unausgesetzt betrieben und ausgedehnt wird, so dass stets neue Flächen unterbaut und immer wieder neue Veranlassungen zu neuen commissionellen Verhandlungen geschaffen werden.

Es kann unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn die bisherige Entwicklung der Angelegenheit nicht allein in den Kreisen der Bevölkerung, sondern auch von der Gemeindevertretung von Mährisch-Ostrau als systematische Verschleppung aufgefasst wird, welche durch einen zuweit getriebenen Formalismus bei Handhabung der Gesetze möglich gemacht wird und welche allein dem Freiherrn von Rothschild'schen Bergbau zum Vortheil gereicht, weil demselben dadurch die Möglichkeit erhalten bleibt, ohne Rücksicht auf die vitalsten Interessen der Stadt, sowie deren Grund- und Hausbesitzer, den Abbau in schonungsloser Weise weiter zu betreiben.

Dass hier rasche Abhilfe im Interesse eines aufblühenden Gemeindewesens dringend geboten erscheint wird wohl kaum bestritten werden können, wie auch zugegeben werden wird, dass die Abhilfe nur in der definitiven Feststellung der Lagepläne bestehen kann, was mit entsprechender Beschleunigung nur unter wohlwollender Mitwirkung der k. k. Behörden möglich ist.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb die Herren k. k. Minister des Innern und des Ackerbaues zu fragen:

„„1. Sind den Herren k. k. Ministern die gekennzeichneten Verhältnisse bekannt?

2. Sind dieselben geneigt zur Abstellung der angeführten Übelstände und zur ehethunlichsten und definitiven Feststellung der Lagepläne der

Stadt Mährisch-Ostrau an die Unterbehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen?""

Wien, am 2. März 1895.

	Dr. Habermann.
Dr. Hellrigl.	Heinrich Doblhoff.
Johann Kindermann.	Rolsberg.
Kübeck.	Dr. Groß.
Schwab.	Noske.
Elbl.	Dr. Bauer.
Dr. Pergelt.	Hütter.
Dr. Menger.	Edlbacher.
Dr. Fournier.	Demel.
Dr. Russ.	Schier.
Ghon.	Dr. Jaksch.
Dr. Götz.	Swoboda.
Dr. Polak.	Lorber."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Ackerbauminister zugemittelt werden.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Die Herren Abgeordneten Dr. Roser und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 19. November 1894 an mich die Anfrage gestellt *(liest)*:

„1. Was der Grund sei, dass die unglaublich reichen Kainitlager in Galizien nicht benützt werden?

2. Ob ich geneigt bin, dahin zu wirken, dass an die Landwirte der Kainit billig jederzeit und in hinlänglicher Menge abgegeben und der Bezug desselben möglichst erleichtert werde?"

Diese Anfrage beehre ich mich, in folgender Weise zu beantworten:

Kainit wird dermalen in Galizien nur in Kalusz gewonnen. Das Vorkommen desselben in der Kaluszer Grube ist aber kein so reiches als angenommen wird. Nach den bisherigen Aufschlüssen im Kainitlager zu Kalusz wird das abbauwürdige Kainitvorkommen von Sachverständigen im ganzen auf circa 2 1/4 Millionen Metercentner geschätzt, während in Deutschland auf den Salinen des Regierungsbezirkes Magdeburg im Jahre 1893 allein 4,502.680 Metercentner, daher in einem Jahre mehr als das Doppelte des ganzen Kaluszer Vorkommens gewonnen werden konnten.

Zum Zwecke der Erforschung eines weiteren nachhaltigen Kalisalzvorkommens außerhalb des jetzigen Grubenreviers in Kalusz sind infolge der vom hohen Hause in der Sitzung vom 27. November 1891 gefassten Resolution und auf Grund des von bewährten Fachmännern in geologischer und bergtechnischer Hinsicht erstatteten Gutachtens, Tiefbohrungen und Schürfungen auf Kalisalze zu Turza wielka in Ostgalizien eingeleitet worden, deren bisheriges Ergebnis ein ähnliches Auftreten des Kainits wie in Kalusz, also lange nicht jenes reiche Vorkommen wie in den deutschen Salzwerken vermuthen lässt.

Doch ist die Salinenverwaltung Kalusz in der Lage, mit den jetzt bestehenden Betriebseinrichtungen jährlich 50.000 Metercentner und auch ein größeres Quantum gemahlenen Kainits zu erzeugen, beziehungsweise für landwirtschaftliche Zwecke abzugeben, wenn die Nachfrage nach diesem Salze überhaupt eine lebhaftere wäre. Der Absatz desselben betrug in den letztverflossenen drei Jahren durchschnittlich nur 22.000 Metercentner per Jahr.

Die gepflogenen Erhebungen haben dargethan, dass diese ungünstigen Absatzverhältnisse weder durch technische Schwierigkeiten bei der Gewinnung des Kainits, noch durch die bestehenden Bezugsmodalitäten veranlasst wurden, sondern vielmehr darin ihren Grund haben, dass der Wert der Kainitdüngung besonders von Seite der Kleingrundbesitzer noch nicht genug erkannt wird.

Für die von Kalusz entfernteren Gebietstheile fallen auch die Transportspesen schwer ins Gewicht.

Da nach dem Gutachten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien nur das im Kainite enthaltene Kali der einzig wertvolle Bestandtheil für landwirtschaftliche Zwecke ist, während die Nebensalze desselben für die Vegetation als belanglos, mitunter sogar als schädlich bezeichnet werden, habe ich darüber eine Verhandlung eingeleitet, ob nicht durch Verarbeitung des Kaluszer Rohkainits auf concentrirte Kalidungmittel der beim Vertriebe des jetzigen Productes bestehende Übelstand großer Transportspesen thunlichst beseitigt werden könnte. *(Beifall.)*

Präsident: Der permanente Gewerbeausschuss hält Mittwoch, 6. März, abends 7 Uhr, in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Referat Dr. Ebenhochs über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel.

Der Budgetausschuss versammelt sich Dienstag, den 5. März, abends 1/2 7 Uhr. Tagesordnung: Ministerium des Innern, Referent: Kathrein.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Dienstag, 5. März um 11 1/2 Uhr vormittags in Abtheilung I Sitzung.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält nicht Dienstag, nicht um 10 Uhr vormittags, sondern erst Mittwoch den 6. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung IV Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, 4. März, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes *(709 der Beilagen)* und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen), VI. Hauptstück (§§. 134 bis 146).

2. Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)* (Generaldebatte).

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 5 Minuten.)



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 345. Sitzung,

am 4. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Ebenhoch**,, **Demel**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 1. und 2. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der für die Landgemeinden Karolinenthal, Königliche Weinberge, Žižkov ꝛc. in Böhmen gewählte Abgeordnete Franz Tilšer hat laut eines dem

Präsidium zugekommenen Schreibens sein Mandat niedergelegt.

Wegen Vornahme einer Neuwahl an dessen Stelle wurde das Entsprechende veranlasst

Der Herr Abgeordnete Tilšer gehörte dem Privilegienausschusse als Mitglied an.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Graf Berchtold bittet um einen Urlaub von vier Wochen. Jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák ist unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen: die Anträge des Abgeordneten Grafen Deym und Genossen *(1094 der Beilagen)*, Sehnal und Genossen *(1095 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition des Genossenschaftsverbandes in Mährisch-Neustadt in Mähren um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das sämmtliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887 *(überreicht durch die Abgeordneten Habicher und Dr. Beer)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Bele Miline bei Přibram um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage zur Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten König)*."

„Petition der Vertreter der gemeinschaftlichen Handwerkergenossenschaft in Podgórza, dass ihre Genossenschaft nicht gezwungen werde, jüdische Handwerker aufzunehmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chotkowski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Pettau in Südsteiermark um Abweisung etwaiger Anträge auf Ermäßigung des Einfuhrzolles bei französischen Weinen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec)*."

„Petition des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Reichenberg und sämmtlicher Casinos der Umgebung um Festsetzung der Grundsteuerhauptsumme nach dem jetzigen wahren Reinertrage des Bodens *(überreicht durch Abgeordneten Augsten.)*"

„Petition der Stadtgemeinde Zwittau in Mähren um Abänderung der Steuervorlage bezüglich Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Habicher)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für Mokotill und Umgebung um Aufhebung des Veredlungsverfahrens beim Import von Balkangetreide seitens der ungarischen Großmühlen *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für Mokotill und Umgebung um Belassung der rumänischen Grenzsperre, Freihaltung der Ausfuhr nach Deutschland und Verhinderung der ungerechtfertigten Steigerung der Fleischpreise *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Kirchenbaucomités in Weipert-Neugeschrei um Subventionirung seines Kirchenbaues *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Ärztekammer im Herzogthume Salzburg in Angelegenheit einer Reform der gerichtsärztlichen Gebüren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Ärztekammer im Herzogthume Salzburg in Steuerangelegenheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des Genossenschaftsverbandes Mährisch-Trübau in Mähren um Annahme der Vorlage des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, betreffend die Schiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Habicher)*."

„21 Petitionen der Bezirksvertretung Friedau, dann der Gemeindevertretungen: Hardek, Pušenci, Velika nedelja, Sladka gora, Sveti Florijan, Mrčno selo, Koprivnica, Veliki Kamen, Podsreda, Križe, Stoperce, Kočice, Dobrina, Nadole, Kostrivnica, Žetale, Črmožiše, Sveti Rok, Donačka gora, Gorjane, sämmtlich aus der slovenischen Südsteiermark, um Activirung von slovenischen Parallelclassen am k. k. Staatsgymnasium in Cilli oder um Errichtung eines slovenisch-deutschen Gymnasiums in der Stadt Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec)*."

„Petitionen der Spar- und Vorschussvereine in Radonitz, Maschau, Georgsthal, Pressnitz, Brims, Pirkenhamer, Karlsbad, Schlaggenwald, Oberleutendorf, Hostau, Budweis, Petersdorf, Starkstadt, Wartenberg, Podersam, Braunau, Dobern bei Reichstadt, Rochlitz, Warnsdorf, Saaz, Peterswald, des Spar- und Vorschussvereines der Telegraphenbediensteten des Bezirkes Prag, des Burgsteiner Industrieunterstützungsvereines, des Bezirksausschusses Reichenberg, der Spar- und Vorschussvereine Königsberg, Graslitz, Marschendorf, Prachatitz, Lubenz, Schlackenwert in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Roser, Augsten, Dr. Polak, Dr. Hallwich, Dr. Nitsche, Swoboda, Wrabetz)*."

„32 Petitionen der Gemeindevertretungen Žetale, Stoperce, Dobrina, Črmožiše, Sveti Rok, Donačka gora, Gorjane, Križe, Podsreda, Veliki Kamen, Mrčno selo, Sveti Florijan, Zimica, Korena, Takačevo, Sveta Trojica pri Slatini, Sveta Katarina, Rajekovce, Sveti Mohor, Sečevo, Žikarce, Podvinci, Rogoznica, Sveti Lovrenc na Dravkem polji, Pacinje,

Nestni vrh, Brstje, Spuhle, Kostrivnica, Monsberg, Cirkovice, Zerovince aus der slovenischen Südsteiermark, um ungeänderte Annahme des neuen Heimatgesetzes nach der Regierungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec).*"

Präsident: Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat sich zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Steuerausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Die hohe Regierung hat am 26. November v. J. in der 322. Sitzung eine Regierungsvorlage eingebracht, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters. In dieser Regierungsvorlage kommt im dritten Absatze des §. 23 vor *(liest):*

„Die Grundsteuerhauptsumme wird vorläufig mit dem bisherigen Betrage von 37½ Millionen Gulden festgesetzt."

Welchen Sinn dieses Wort „vorläufig" haben sollte, hat uns Seine Excellenz der Herr Finanzminister angedeutet, welcher sagte, dass dies nämlich bis zur Herabsetzung der Grundsteuer mit den zehn Procent, welche ebenso für die Gebäudesteuer in Aussicht genommen worden sind und beiläufig ähnlich für die übrigen directen Steuern, geschehen soll. Ich werde den Gegenstand heute natürlich nicht erörtern können, aber soviel ist gewiss, dass diese Vorlage mit der Grundsteuerregulirung in innigem Zusammenhange steht, ja ich und viele andere mit mir sind der Meinung, dass die Frage der Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme vorausgehen sollte, denn es sind ganz verschiedene Gründe, aus welchen die Grundsteuerhauptsumme herabgesetzt werden sollte und aus welchen eine Reduction der Gebäudesteuer, der Erwerbsteuer u. s. w. stattzufinden hat.

Es wäre daher sehr erwünscht gewesen, wenn wenigstens diese Vorlagen gleichzeitig aus dem Ausschusse herauskommen und auf die Tagesordnung gesetzt würden. Das ist allerdings nicht mehr möglich, nachdem die Grundsteuerreform heute auf der Tagesordnung steht; ich erlaube mir aber doch an den verehrten Herrn Obmann des Steuerausschusses Dr. Menger die Anfrage, in welchem Stadium sich die Vorlage, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, befindet und wann wir Aussicht haben, dass der betreffende Ausschussbericht in das hohe Haus gelangen dürfte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Obmann des Steuerausschusses ist augenblicklich nicht anwesend, er wird aber wohl im Laufe der Sitzung Gelegenheit haben, diese Anfrage zu beantworten.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. December 1894 haben die Herren Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die gegen die ausländische Zeitschrift „Deutschnationale Worte" verhängte Entziehung des Postdebits in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten.

Die seit 16. October 1894 am 1. und 16. eines jeden Monates in Hamburg erscheinende periodische Zeitschrift „Deutschnationale Worte, Zeitschrift für die deutsche Jugendbundbewegung," enthielt in jeder ihrer zuerst erschienenen drei Nummern vom 16. October, 1. und 16. November 1894 mehrere Artikel, deren Inhalt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in Troppau den Thatbestand mehrfacher strafbarer Handlungen begründete, daher dieselbe die Beschlagnahme der betreffenden Nummern dieser Zeitschrift verfügte.

Mit dem Erkenntnisse vom 23. November 1894, Z. 8683, hat auch das Landes- als Pressgericht in Troppau ausgesprochen, dass der Inhalt verschiedener Artikel in den mehrerwähnten Nummern der bezeichneten Zeitschrift den Thatbestand der Verbrechen des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe nach den §§. 58 lit. c) und 65 lit a) St. G., dann der Vergehen nach den §§. 300, 302 und 516 St. G. begründe, und gleichzeitig hat dieses Gericht sohin die erfolgte Beschlagnahme bestätigt, die Weiterverbreitung der fraglichen Nummern verboten und auf die Vernichtung der saisirten Exemplare erkannt.

Das Ministerium des Innern sah sich veranlasst, dieser Zeitschrift im Grunde des §. 26 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, den Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu entziehen, weil die betreffenden Artikel geeignet waren, unsere dynastischen und patriotischen Gefühle tief zu verletzen.

Diese Verfügung aufzuheben ist mit Rücksicht auf die gesammte Tendenz der erwähnten Zeitschrift derzeit kein Anlass gegeben.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, dass die Behauptung der Herren Interpellanten, dass der Antrag auf Entziehung des Postdebits seitens der Staatsanwaltschaft in Troppau gestellt wurde, der thatsächlichen Grundlage entbehrt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Gregorčič, Alfred Graf Coronini und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 17. November v. J. eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher

über die Aufnahme der Bezeichnung Piedimonte bei dem Ortschaftsnamen Podgora in das Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie in das Specialortsrepertorium des Küstenlandes Beschwerde geführt wird, und folgende Anfragen an mich gestellt werden:

1. Auf welcher Grundlage die Bezeichnung Piedimonte in die ämtlichen Ortsverzeichnisse des Küstenlandes aufgenommen wurde; und

2. ob ich gewillt sei, „das Rundschreiben der k. k. Statthalterei in Triest vom 11. Jänner 1891, Z. 18048 ex 1890, aufrecht zu erhalten und demzufolge die gegen den Willen und unter dem Proteste der Gemeinde Podgora und entgegen den Volkszählungsoperaten der unteren Behörden vom 31. December 1890 aufgenommene Bezeichnung Piedimonte aus den ämtlichen Ortsverzeichnissen des österreichisch-illyrischen Küstenlandes streichen zu lassen."

Ich beehre mich, diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten.

Mit dem Erlasse vom 12. August 1889 hat das Ministerium des Innern die vorbereitenden Anordnungen, betreffend die Durchführung der Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1890, getroffen und hiebei auch in Übereinstimmung mit dem Vorgange bei der Volkszählung vom Jahre 1880 verfügt, dass für jeden polititschen Bezirk Ortschaftenverzeichnisse zu verfassen seien, welche sämmtliche Ortsgemeinden des politischen Bezirkes und die zu jeder Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften und Ortschaftsbestandtheile zu enthalten haben. Bezüglich der mehrsprachigen Länder wurde angeordnet, dass bei allen Nameneintragungen auch die Bezeichnung in der zweiten, beziehungsweise auch in der dritten Landessprache beizusetzen sei, und dass dieses nicht nur dann zu geschehen habe, wenn diese Bezeichnung ortsüblich ist, sondern auch dann, wenn sie ohne ortsüblich zu sein, sprachüblich, das ist, in einer der Landessprachen thatsächlich gebräuchlich ist.

Diese Verzeichnisse hatten den zweifachen Zweck: einmal als Behelf für die Durchführung der Volkszählung zu dienen und dann als Grundlage für die von der statistischen Centralcommission nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1890 herauszugebenden Ortsrepertorien verwendet zu werden.

Da nun in unzweifelhafter Weise festgestellt wurde, dass die Bezeichnung Piedimonte zwar nicht ortsüblich, wohl aber sprachüblich, das ist in der italienischen Sprache für den Ortsnamen Podgora thatsächlich gebräuchlich ist, war dieselbe in das Ortschaftenverzeichnis des politischen Bezirkes Görz (Umgebung) aufzunehmen und ist in dasselbe auch aufgenommen worden.

Da ferner — und zwar gleichfalls in voller Übereinstimmung mit dem Vorgange bei Bearbeitung der Specialortsrepertorien auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1880 — in die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890 von der statistischen Centralcommission herauszugebenden Specialortsrepertorien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und somit auch in das Specialortsrepertorium des Küstenlandes nicht nur die ortsüblichen Bezeichnungen, sondern auch jene Ortsbenennungen, welche, ohne ortsüblich zu sein, lediglich sprachüblich sind, aufzunehmen waren, so muss der Vorgang, wonach der Name Piedimonte in das erwähnte Specialortsrepertorium aufgenommen wurde, als vollkommen richtig bezeichnet werden.

Der in der Interpellation weiters beanständete Umstand, dass die Bezeichnung Piedimonte in dem genannten Specialortsrepertorium an die erste Stelle, somit vor die ortsübliche Bezeichnung Podgora gesetzt wurde, erklärt sich daraus, dass mit Rücksicht auf die innere Einrichtung der Specialortsrepertorien und in Übereinstimmung mit der Anlage der anderen Bände desselben Werkes, sowie des Specialortsrepertoriums des Küstenlandes nach der Zählung vom Jahre 1880 auch in dem Specialortsrepertorium des Küstenlandes nach der Zählung vom Jahre 1890 für die Ordnung der Benennungen der einzelnen territorialen Einheiten in den verschiedenen Sprachen die Reihenfolge: deutsch, italienisch, slovenisch, serbo-kroatisch, eingehalten werden musste, ohne hiebei auf den Umstand, ob die Benennungen ortsüblich oder nur sprrachüblich sind, Rücksicht zu nehmen.

Dagegen ist zu constatiren, dass die Aufnahme der Bezeichnung „Piedimonte" in das gleichfalls von der statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890 herausgegebene allgemeine Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder irrthümlich erfolgt ist, da in das genannte Ortschaftenverzeichnis nur die ortsüblichen Bezeichnungen aufzunehmen waren. Hiebei muss übrigens bemerkt werden, dass das Unterlaufen eines solchen Irrthums mit Rücksicht auf die enorme Zahl der bei einem solchen Werke in Betracht kommenden Ortsbezeichnungen und der nicht selten bestehenden Schwierigkeit der hiebei zu lösenden Fragen gewiss entschuldbar erscheint.

Was die Anfrage betrifft, ob ich geneigt sei, die Bezeichnung „Piedimonte" aus den Ortsrepertorien streichen zu lassen, bemerke ich, dass, insoweit es sich um das Specialortsrepertorium für das Küstenland handelt, nach dem Vorbemerkten ohnehin kein Anlass besteht, die begehrte Maßnahme eintreten zu lassen; insoweit es sich um das allgemeine Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, ist zu erwähnen, dass das Geeignete verfügt worden ist, damit bei einer allfälligen, neuen Druckauflage des genannten Ortschaftenverzeichnisses

die Bezeichnung „Piedimonte“ nicht aufgenommen werde.

Bezüglich der an mich gestellten Anfrage, ob ich gewillt sei, das Rundschreiben der Statthalterei in Triest vom 11. Jänner 1891, Z. 18048 ex 1890, aufrecht zu erhalten, beehre ich mich zu bemerken, dass für das Ministerium des Innern kein Anlass vorliegt, bezüglich dieses Rundschreibens eine Verfügung zu treffen.

Hinsichtlich der in der Interpellation erwähnten Beschwerde, welche die Gemeinde Podgora unter dem 23. August v. J. bei der Statthalterei in Triest eingebracht hat, ist zu bemerken, dass die gepflogenen Erhebungen nachstehenden Sachverhalt ergeben haben.

Die gedachte Beschwerde wurde aus Anlass der Thatsache eingebracht, dass seitens des Stadtmagistrates Görz in einer an die in Podgora befindlichen Papierfabrik gerichteten Zuschrift, welche durch das Gemeindeamt in Podgora zuzustellen war, die Bezeichnung Piedimonte in der Weise gebraucht wurde, dass dem Namen Podgora die Bezeichnung Piedimonte in Klammern beigefügt war.

In Erledigung dieser Beschwerde hat die Statthalterei in Triest unter dem 2. December v. J. den Stadtmagistrat in Görz aufgefordert, sich in Hinkunft bei der amtlichen Correspondenz mit der Gemeinde Podgora und in Schriftstücken, welche durch das genannte Gemeindeamt zuzustellen sind, ausschließlich der Bezeichnung Podgora als der anerkannt ortsüblichen zu bedienen, dagegen den Gebrauch der nur sprachüblichen Bezeichnung Piedimonte zu vermeiden.

Gleichzeitig hat die Statthalterei auch die anderen politischen Behörden des Küstenlandes angewiesen, sich im amtlichen Verkehre ausschließlich der Ortsbezeichnung Podgora zu bedienen.

Auf die in den Sitzungen dieses hohen Hauses vom 10. November und 19. December 1894 von den Herren Abgeordneten Spinčić, Dr. Laginja und Genossen eingebrachten zwei Interpellationen, betreffend die Auflösung und die im Zuge befindliche Neuwahl der Gemeindevertretung von Podgrad in Istrien, sowie das Verhalten der politischen Behörden in dieser Angelegenheit, beehre ich mich, Folgendes zu erwidern:

Infolge vorgekommener Beschwerden über mannigfache Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Gemeinde Podgrad sah sich der Istrianer Landesausschuss veranlasst, im Monate April 1894 eine Untersuchungscommission, bestehend aus einem Landesausschussbeisitzer und einem Rechnungsbeamten, an Ort und Stelle zu entsenden, welche denn auch mehrere und theilweise nicht unbedeutende Ordnungswidrigkeiten und Mängel in der Cassagebarung und Rechnungsführung constatirte. So konnte beispielsweise der Gemeindevorsteher für das Jahr 1893 überhaupt keine, für das Jahr 1892 nur kurz zuvor lücken- und fehlerhaft zusammengestellte Einnahms- und Ausgabsjournale vorweisen.

Die Gemeindegelder hatte der Gemeindevorsteher mit den eigenen vermengt in seiner Privatwohnung aufbewahrt und war nicht imstande anzugeben, wie viel von der bei ihm oder anderwärts deponirten Gesammtsumme der Gemeinde gehörte. Auch ergab sich zwischen den ausgewiesenen Summen und den Rechnungsdocumenten sammt Übertrag aus dem Vorjahre eine Differenz im Betrage von 1547 fl. 56 ½ kr.

Da von der Gemeindevertretung die Beseitigung dieser und anderer Übelstände nicht zu erwarten war, da sie der incorrecten und die Interessen der Gemeinde geradezu schädigenden Gebarung des Gemeindevorstehers nicht nur nicht, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, entgegengetreten war, sondern dem Gemeindevorsteher für seine Rechnungslegung noch die Anerkennung ausgesprochen hatte, glaubte der Istrianer Landesausschuss die Auflösung dieser Körperschaft, welche es beispielsweise ruhig hingenommen hatte, länger als ein Jahr zu keiner Ausschussitzung einberufen worden zu sein, und deren Functionsdauer überdies bereits seit Jahresfrist abgelaufen war, ohne dass Anstalten für die Neuwahl getroffen worden wären, bei der Statthalterei beantragen zu sollen.

Die Statthalterei konnte denn auch diesen Erwägungen nur beipflichten und verfügte mit dem Decrete vom 19. Juli 1894, Z. 13354, die Auflösung der Gemeindevertretung von Podgrad.

Der dagegen eingebrachte Ministerialrecurs wurde mit der Entscheidung vom 2. November 1894, Z. 24328, also noch vor Einbringung der eingangs angeführten Interpellationen, als unbegründet abgewiesen.

Es war demnach nicht nur die Möglichkeit, dass die Gemeinde Schaden leiden könnte, wie die Herren Interpellanten behaupten, sondern vielmehr die von der Untersuchungscommission thatsächlich erhobene ordnungswidige Vermögensgebarung, welche übrigens nachträglich bei der vom provisorischen Verwaltungsausschusse im Vereine mit einem landschaftlichen Rechnungsbeamten durchgeführten Rechnungsrevision noch genauer festgestellt wurde, das hauptsächliche Motiv für die Auflösung.

In der Interpellation vom 10. November 1894 ist auch von einem sogenannten Vertrauensmanne der Regierung die Rede, der mit der Statthalterei in Triest und der Bezirkshauptmannschaft Volosca viel und in auffallend intimer Weise verkehrt und sich bei den genannten Behörden Instructionen und Directiven geholt habe, um daraufhin gegen den gewesenen Gemeindevorsteher von Podgrad eine derartige Agitation zu insceniren, dass er ihrethalben sogar mit dem Strafgerichte in Collision gerieth.

Dem gegenüber möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben, dass dieser sogenannte Vertrauensmann

der Regierung seit jeher ein Gegner des gewesenen Gemeindevorstehers von Podgrad war und die Agitation gegen ihn ganz aus eigenem Antriebe eingeleitet hat. Dass er hiezu von den politischen Behörden provocirt worden wäre, ist ebenso unrichtig wie die weitere Behauptung, dass dieser Vertrauensmann in Angelegenheit der Auflösung und Neuwahl der Podgrader Gemeindevertretung die politischen Behörden beeinflusst und von ihnen Instructionen und Directiven erhalten habe.

Desgleichen ist es unrichtig, dass der mit der provisorischen Führung der Gemeindegeschäfte betraute Verwaltungsausschuss von Podgrad nur ein willenloses Werkzeug in der Hand des fraglichen Vertrauensmannes sei, da der Obmann dieses Ausschusses intelligent und energisch genug ist, um seine Selbständigkeit zu wahren.

Der sogenannte Vertrauensmann erschien auch nur einmal, und zwar geraume Zeit vor der Auflösung der Podgrader Gemeindevertretung beim Statthalter in Triest, um gegen den Gemeindevorsteher von Podgrad wegen dessen unordentlicher Geschäftsführung Klage zu führen, wurde jedoch vom Statthalter mit seiner Beschwerde auf den autonomen Instanzenzug verwiesen.

Richtig ist es, dass sich der in Rede stehende Vertrauensmann wegen Ehrenbeleidigung eine gerichtliche Strafe zugezogen hat und dies mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb er bei der Bestellung des provisorischen Verwaltungsausschusses, dessen Mitglieder übrigens nicht von ihm, sondern von der Bezirkshauptmannschaft der Statthalterei in Vorschlag gebracht wurden, a priori nicht in Combination gezogen wurde.

Ich habe bereits früher erwähnt, dass die gesetzliche Functionsdauer der Gemeindevertretung von Podgrad zur Zeit, als dieselbe aufgelöst wurde, seit länger als einem Jahre schon abgelaufen war, ohne dass die Vorbereitungen für die Neuwahlen über das allererste Stadium hinaus gediehen wären.

Es spricht nun nicht sehr zu Gunsten des gewesenen Gemeindevorstehers von Podgrad, wenn die Herren Interpellanten diese Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften damit zu rechtfertigen suchen, dass ihn die Bezirkshauptmannschaft niemals an seine Pflichten erinnert habe. Ebensowenig kann die unordentliche und nachlässige Geschäftsführung des Gemeindevorstehers überhaupt, welche übrigens, nebenbei bemerkt, nicht so ganz unentgeltlich war, wie in der Interpellation behauptet wird, damit entschuldigt werden, dass der Gemeindevorsteher durch private Angelegenheiten und die Landtagssession anderweitig in Anspruch genommen worden sei. Denn der Istrianer Landtag schloss seine Verhandlungen bereits Mitte Februar 1894 und die Wählerverzeichnisse wurden ohnehin vom Gemeindesecretär zusammengestellt.

Auch ist es eine nicht ausreichende Ausrede, wenn behauptet wird, das Steueramt habe durch die Verweigerung der Abschriftnahme der Steuerzahler das Wahlgeschäft aufgehalten. Thatsache ist es vielmehr, dass sich der Gemeindevorsteher diesfalls erst am 27. April 1894 an das Steueramt gewendet, von diesem noch am selben Tage die Erledigung und über die weitere Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft vom 4. Mai 1894 von dieser am 10. Mai die Bewilligung erhalten hat.

Es hat daher die Vermuthung etwas für sich, dass es geradezu die Absicht des Gemeindevorstehers von Podgrad gewesen sei, die Neuwahl der Gemeindevertretung möglichst lange hinauszuschieben.

Wie nach dem allen noch behauptet werden kann, die Neuwahlen würden schon lange durchgeführt sein, wäre die Gemeindevertretung nicht aufgelöst worden, ist mir nicht recht erklärlich.

Bereits im Auflösungsdecrete wurde dem mit der interimistischen Geschäftsführung betrauten Verwaltungsausschusse die sofortige Inangriffnahme der Neuwahlen zur Pflicht gemacht, und es ist ihm auch in der Folge die unverzügliche Anlegung der Wählerlisten wiederholt aufgetragen worden.

Wenn letztere demungeachtet erst am 1. October 1894 aufgelegt wurden, so kann das nicht den politischen Behörden zum Vorwurfe gemacht, sondern nur darauf zurückgeführt werden, dass der Verwaltungsausschuss mit der Geschäftsführung noch nicht recht vertraut war und, von der Bevölkerung gedrängt, vor allem den genauen Stand des Gemeindevermögens ermitteln wollte.

Eine weitere Verzögerung erfuhr das Wahlvorbereitungsverfahren dadurch, dass der Istrianer Landesausschuss die ihm für den Fall der Auflösung einer Gemeindevertretung gesetzlich zustehende Wahl der Mitglieder der Reclamationscommission nicht gleich getroffen hat, weshalb auch die gesetzliche Frist von drei Tagen für die Entscheidung über Reclamationen nicht eingehalten werden konnte.

Hauptsächlich wurde jedoch die Beendigung des Wahlvorbereitungsverfahrens dadurch aufgehalten, dass der gewesene Gemeindevorsteher von Podgrad gegen die auf Grund der unter seiner Amtswirksamkeit zusammengestellten Wählerverzeichnisse verfassten Wählerlisten ungefähr 700 Reclamationen eingebracht hat, deren Inhalt jedoch zum Theil die Annahme rechtfertigt, dem Reclamanten sei es nur darum zu thun gewesen, die Zahl der Einwendungen möglichst zu vermehren. So betreffen beispielsweise über 150 Reclamationen die in den Listen eingetragene Steuerschuldigkeit, welche von der wirklichen Steuervorschreibung um ein bis fünf Kreuzer differiren soll. Insgesammt sind ungefähr 300 Einwendungen gegen unrichtige Eintragungen des Streuersatzes gerichtet. Hievon ergaben sich bis jetzt 184 Reclamationen als unbegründet, unter welchen Reclamationen sich

auch die Bemängelung befand, dass die Steuerschuldigkeit des Reclamanten selbst mit 82 fl. 9 kr. statt mit 82 fl. 10 kr. eingetragen wurde. Auch die unrichtige Schreibweise von Familiennamen, indem zum Beispiel statt eines „W“ ein „V“, statt eines „c“ ein „z“ geschrieben wurde, bildet den Inhalt mehrerer Einwendungen, während die Nichteintragung der Hausnummer in den Wählerlisten in weiteren 40 Reclamationen beanständet wird.

Alle diese Einwendungen wurden allerdings von der Reclamationscommission incorrecterweise einfach en bloc zurückgewiesen. Doch hat Reclamant gegen diese Zurückweisung die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft Volosca ergriffen, welche nunmehr hierüber endgiltig zu entscheiden hat, was freilich nur auf Grund weitläufiger und zeitraubender Erhebungen wird geschehen können, da es Reclamant unterlassen hat, zu seinen 700 Einwendungen irgendwelche Belege beizubringen.

Wenn also die Neuwahl der Gemeindevertretung von Podgrad bisher noch nicht durchgeführt wurde, so kann dies nicht den politischen Behörden, deren Absicht es auch gewiss nicht war, dieselbe möglichst hinauszuschieben, zum Vorwurfe gemacht werden.

Die Herren Interpellanten bringen noch vor, dass die politischen Behörden gegen andere Gemeinden Istriens, in deren Verwaltung bedeutende Mängel und Ordnungswidrigkeiten constatirt worden seien, nicht mit der gleichen Strenge vorgegangen wären und gelangen endlich zur Schlussfolgerung, dass das parteiische, politisch leidenschaftliche und sogar gesetzwidrige Vorgehen gegenüber der Gemeinde Podgrad seinen wahren Grund in einer Demonstration habe, die gegen den Statthalter von Triest anlässlich einer Bereisung des Gerichtsbezirkes Podgrad inscenirt worden sei.

Ob und inwiefern in den einzelnen Gemeinden Istriens verschiedenartig vorgegangen worden sei, kann ich nicht beurtheilen, da die Herren Interpellanten die angeblich begünstigten Gemeinden mit Namen nicht genannt haben. Ich kann jedoch die Herren Interpellanten versichern, dass die Staatsverwaltung ihr Aufsichtsrecht über alle Gemeinden mit der gleichen Objectivität ausübt und dass insbesondere nationale Momente hiebei absolut nicht in Betracht kommen.

Wenn es also in anderen Gemeinden Istriens nicht bis zur Auflösung der Gemeindevertretung gekommen ist, so waren eben auch die Voraussetzungen für eine solche Maßregel nicht gegeben.

Ich kann daher im Vorgehen der politischen Behörden des Küstenlandes in der eben besprochenen Angelegenheit weder eine Parteilichkeit, noch eine Gesetzwidrigkeit erblicken und da auch für die Annahme, die Wahlen der neuen Gemeindevertretung von Podgrad würden in ungesetzlicher und parteiischer Weise durchgeführt werden, füglich kein Grund vorliegt, so sehe ich mich nicht veranlasst, diesfalls besondere Verfügungen zu treffen.

Ich werde jedoch nicht ermangeln, den Unterbehörden aufzutragen, für die thunlichst rasche und gesetzmäßige Durchführung des Wahlgeschäftes zu sorgen.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes und zwar über den II. Theil (Verbrechen und Vergehen) VI. Hauptstück (§§. 134—146).

(Berichterstatter Dr. Graf Piniński besteigt die Tribüne.)

Ich erlaube mir mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Götz das in das gedruckte Verzeichnis aufgenommene Amendement zurückgezogen hat, dass dasselbe daher nicht Gegenstand der Verhandlung sein kann.

Es sind zum Worte gemeldet contra die Herren Abgeordneten Dr. Sláma, Purghart, Dr. Brzorád, Dr. Lueger, Dr. Kaizl, Dr. Herold und Pernerstorfer; pro der Herr Abgeordnete Dr. Schorn.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Ich will mir erlauben, zuerst zum §. 145, zu dem sogenannten Denunciantenparagraphen zu sprechen, den ich für einen unglücklichen, ja gefährlichen und sehr verwerflichen halte. Es mag wohl sein, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen einer guten Absicht entspringen, nämlich der Absicht, Verbrechen zu verhindern, allein es scheint mir, dass diese Bestimmungen bei unseren österreichischen Verhältnissen nicht nothwendig, dass sie überflüssig sind und dass die Folgen dieser Bestimmungen derartige Nachtheile für das gesellschaftliche Leben bringen würden, dass die guten Seiten dieser Bestimmungen dagegen ganz verschwinden.

Ich habe eine lange Untersuchungs- und staatsanwaltliche Praxis hinter mir und kann mit gutem Gewissen behaupten: es ist mir bis jetzt nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo man sich hätte beklagen können, dass dieser Paragraph bei uns bis jetzt nicht Gesetzeskraft hat. Man hat bis nun nicht die Behauptung aufstellen können, dass wir viele Verbrechen verhindert hätten, wenn die Anzeigepflicht bei einer so großen Anzahl von Verbrechen gesetzlich statuirt gewesen wäre.

Was den Inhalt des Paragraphen selbst anbelangt, will ich sehr gerne zugeben, dass in der vom Ausschusse vorgenommenen Änderung eine wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Regierungsvorlage liegt; denn der Ausschuss hat aus den Verbrechen, bezüglich deren die Anzeigepflicht statuirt wird, den Staatsverrath ausgeschieden, also ein hauptsächlich politisches Verbrechen, und hat überdies noch die

Strafe herabgesetzt und die Verschwiegenheitspflicht hineingenommen. Das sind gewiss Verbesserungen, mit denen ich vollkommen einverstanden wäre, wenn ich überhaupt mit der Anzeigepflicht einverstanden wäre.

Bis jetzt ist nach unserem geltenden österreichischen Gesetze die Anzeigepflicht statuirt bloß beim Verbrechen des Hochverrathes. Jetzt soll sie ausgedehnt werden auch auf die thätliche Majestätsbeleidigung, Mord, Raub, Menschenraub, sogar auf die Nothzucht und die im §. 199, Zahl 5 vorgesehene Kuppelei und auf die in den Hauptstücken VIII und XXVI bezeichneten Verbrechen.

Meine Herren! Ich glaube, diese Bestimmungen sind sehr gefährlich; sie sind gefährlich deswegen, weil sie vielen Personen, obwohl sie bei Annahme dieser Bestimmung freigesprochen werden, vielleicht doch Unannehmlichkeiten bringen werden, weil es sich manchesmal erst bei Gericht wird feststellen lassen, dass sie, wie es im §. 145. heißt, die Anzeige darum nicht erstatten konnten, weil daraus eine ernstliche Gefahr für sie selbst oder für ihnen nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte drohte.

Aber ist denn diese Bestimmung wirklich nothwendig? Die Regierung hat — ich habe wenigstens im Ausschusse mich nicht von dem Gegentheile überzeugen können — bis jetzt keine statistischen Daten geliefert, aus welchen sich ergäbe, dass dieses Novum nothwendig ist, dass nämlich in Österreich viele Verbrechen vorkamen, welche hätten verhindert werden können, wenn rechtzeitig von jemand, der Kenntnis davon hatte, die Anzeige davon gemacht worden wäre.

Meine Herren! Wie hat sich bisher unsere Bevölkerung verhalten, wenn sie erfahren hat, dass ein Verbrechen bevorsteht? Sie werden doch zugeben, dass die große Masse der Bevölkerung Österreichs ordnungsliebend ist, dass sie im allgemeinen strafbare Handlungen verpönt und, wenn möglich, verhindert. Ich selbst könnte Fälle anführen, in welchen, ohne dass die Polizei oder die Gendarmerie dabei war, die Bevölkerung selbst eingeschritten ist und bei gewissen Verbrechen sogar den Verbrecher gefasst und der Behörde eingeliefert hat.

Es kann sich also unsere Staatsverwaltung nicht beklagen, dass die Bevölkerung die Behörden bei Verhinderung von Verbrechen nicht unterstütze.

Nun wird die Anzeigepflicht statuirt. Man muss aber die einzelnen Volksschichten nehmen, wie sie sind. Was weiß der nichtintelligente Mensch — von vielen Intelligenten gilt dasselbe — was die einzelnen Definitionen von Verbrechen alles umfassen? Vom Morde wird er es wissen, bei den anderen Verbrechen aber nicht. Da müsste jeder erst zum Advocaten gehen, um sich belehren zu lassen, ob er in einem speciellen Falle eine Anzeige machen soll oder nicht. Was wird die Folge sein? Die Leute werden selbstverständlich nicht deswegen Jus studiren, sich auch nicht Auslagen machen, um den Advocaten zu fragen, sondern werden mit allem zu Gerichte gehen, werden das Gericht überlaufen und werden alles Mögliche anzeigen; sie werden auch politische Delicte anzeigen, bezüglich deren die Anzeigepflicht nicht statuirt wird — vielleicht bezweckt man das, ich weiß es nicht — sie werden auch Lapalien anzeigen, die gar nicht strafbar sind; die Staatsanwaltschaften, die Polizeibehörden und auch die Richter werden viel Zeit verlieren, und ich fürchte sehr, dass dann das Personale der Behörden vermehrt werden müsste. Denn wie Sie wissen, erzählen die Leute die Sache nicht so, wie es Gebildete machen, nämlich kurz und bündig, sondern sie erzählen ganze Mordsgeschichten von Adam und Eva, ehe sie zum eigentlichen Gegenstande kommen, und so halten sie die betreffenden Organe der öffentlichen Ordnung auf.

Meine Herren! Das Wort „Denunciant“ hat bei uns in Österreich keinen guten Klang; das gibt selbst der Herr Referent zu, indem er in den Motiven bemerkt: „Die Denunciation wird manchmal von der Bevölkerung geradezu als etwas Verächtliches angesehen.“

Nun wird aber aus der Denunciation auf einmal eine Tugend. Freilich würde man dann zwischen denjenigen unterscheiden können, welche bloß die gesetzlich statuirte Anzeigepflicht erfüllen, und denjenigen, welche etwas mehr thun als im Gesetze gefordert wird, also den sogenannten „Oberdenuncianten“, während die sämmtlichen anderen Staatsbürger gewöhnliche Denuncianten werden. So könnte zum Beispiel Josef Kriecher, Greißler, auch zugleich den Titel „Denunciant“ führen, Alexander Schuftmeier wieder den Titel „Oberdenunciant“ u. s. w. *(Sehr gut!)*, und so wird aus jedem Bürger zugleich ein Polizist gemacht, wiewohl es doch nicht nothwendig ist, dass die Anzeigepflicht im Gesetze statuirt ist, denn, wo es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhindern, da gibt schon der Selbsterhaltungstrieb jedem Staatsbürger es ein, dann Anzeige zu machen, wann er es thun kann.

Ich werde aber etwas Specielles, was Mähren und Schlesien anbelangt, anführen. Bei uns wird das Wort „Denunciant“ gewöhnlich mit „udávač“ übersetzt und das Zeitwort hiezu ist „udávati“. Nun leiden wir sehr darunter, dass unsere Gesetze für die böhmische Bevölkerung nicht im Orginale erscheinen und dass gewöhnlich die Richter selbst, ohne die sehr oft gute und richtige Übersetzung im Reichsgesetzblatte anzusehen, nach ihrer eigenen Auffassung das Original übersetzen.

Nun kommt zum Beispiel in der deutschen Ausgabe der Strafprocessordnung sehr häufig das Wort „angeben“ vor. Der Richter fragt nämlich den Angeklagten oder den Zeugen: Was haben Sie noch anzugeben? Nun übersetzen das die Richter folgendermaßen ins Böhmische: „co chcete oder co máte ještě

udávati?“ Das heißt: was haben Sie noch zu „denunciren?“ Und da war ich oft Zeuge, dass der Betreffende sagte: Ich will gar nichts denunciren!

Das Gleiche geschieht oft auch bei der Eidesformel. In derselben heißt es nämlich: „. . . dass ich die Wahrheit aussagen werde.“

Nun übersetzen dies viele Richter dahin ins Böhmische: „že pravdu udám“. Ich war einmal sogar Zeuge, wie der Bauer, als er diese Worte nachsagen sollte, erschreckt ausrief: „Ich will niemand denunciren!“ — und dann sich weigerte, die weiteren Worte der Eidesformel zu sprechen.

Das ist nur ein kleines Beispiel, aber Sie ersehen, meine Herren, daraus, wie die Leute über das Denunciren denken; es gilt in der öffentlichen Meinung als sehr verächtlich.

Ich habe bereits erwähnt, dass ich befürchte, dass durch die Statuirung der Anzeigepflicht, — wenn dieselbe auch nur auf einige Verbrechen beschränkt ist — die Bevölkerung, die eben das Gesetz nicht gut durchstudiren und doch nicht die Paragraphen lesen kann, wo die Anzeigepflicht besteht und wo nicht, alles Mögliche anzeigen wird, auch wenn es gar keine strafbare Handlung ist, weil die Leute doch keine Juristen sind.

Es wird aber noch etwas anderes vorkommen. Man darf nicht auf die Querulanten vergessen. Meine Herren! Sie kennen diese Classe von Menschen; das sind Leute, die jede Gelegenheit ergreifen, um den betreffenden Advocaten oder Richter zu plagen. Eröffnet zum Beispiel ein Advocat in einer Stadt seine Kanzlei, so hat er sicher gleich eine Clientel: Die Querulanten, welche alle möglichen Processe schon längst in allen Instanzen verloren haben, strömen in seine Kanzlei, bis der Advocat sich schließlich über ihre Eigenschaft orientirt und sie dann heimschickt. Diese Querulanten werden aber diese Anzeigepflicht auch dazu benützen, um mit alten Beschwerden zu kommen und diejenigen, welchen sie aus den alten verlorenen Processen her gehässig sind, anzuzeigen.

Man wird erst in den Acten hin und her suchen müssen, bis man die Leute versteht und bis man findet, dass sie eigentlich etwas vorbringen, was mit §. 145 gar nicht zusammenhängt.

Aber dadurch, dass wir diesen Paragraphen annehmen, schränken wir die Bestimmungen über Verleumdung bedeutend ein; denn viele böse Leute, welche für falsche Anzeigen bestraft werden würden, werden sich gerade dann auf diesen Paragraphen berufen, sie werden ihre Unwissenheit in Rechtssachen vorschützen, sie werden falsche Anzeigen gegen Personen erstatten in dem Glauben, dass sie eben durch den §. 145 dann herauskommen werden.

Also auch von diesem Standpunkte ist die Sache sehr bedenklich, und ich bitte nur, das gut zu erwägen. Dieser Paragraph ist wirklich ein sehr gefährlicher für das öffentliche Leben, er ist gefährlich für die Gesellschaft; die Bande der Freundschaft können dadurch zerrissen werden, es werden neue Märtyrer der Tugend erzeugt. Und schauen Sie, meine Herren, nach Deutschland hinüber. Ich selbst habe dort, wenn auch nicht lange, aber doch einige Zeit in kleineren Städten gelebt und da habe ich gefunden, und das werden auch andere Herren gefunden haben, dass die Verhältnisse in dem Gesellschaftsleben dort nicht so gemüthlich sind wie in Österreich. Deswegen spricht man immer von der österreichischen Gemüthlichkeit. Ja, welchem Umstande ist das zuzuschreiben? Ich habe diesen Paragraphen, der dem deutschen Strafgesetze entnommen wurde, sehr im Verdacht, dass er viel zu dem ungemüthlichen Leben in Deutschland beiträgt, weil er die Bürger gegen einander verbittert.

Und dann, meine Herren, sogar Nothzucht, Kuppelei u. d. gl wird hineingenommen. Was würde das für Folgen haben?

Ich will concrete Beispiele, über welche ich nachgedacht habe und welche vorkommen können, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit hier im offenen Hause nicht anführen, aber ich bitte zu erwägen, was sich da ereignen kann, wie das Familienleben gestört werden kann, wie viele tugendhafte Frauenspersonen da ins Gerede kommen werden, wie sie zu Gericht werden laufen müssen, um über das und jenes auszusagen, was vielleicht von böswilligen Leuten erdichtet worden ist.

Wenn es in meiner Macht wäre, wenn ich Zeit hätte, mich damit zu befassen, Hunderttausende von Petitionen müssten gegen diesen Paragraphen allein hieherkommen und die Bevölkerung sollte sich dagegen energisch wehren, dass man eine solche neue gesetzliche Bestimmung aufnimmt.

Freilich wird im öffentlichen Leben der Debatte zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, man kümmert sich nicht um das Strafgesetz, wenn auch die gefährlichsten Sachen hier als Gesetz angenommen werden.

Meine Herren! Wollen Sie denn Österreich zu einem wirklichen Polizeistaate machen? Ich glaube, dazu werden Sie doch Ihre Hand nicht darbieten.

Also ich bin für die Streichung des ganzen Paragraphen, respective für die Beschränkung dieser Anzeigepflicht, wie es bis jetzt war, auf Hochverrath, und eventuell bin ich für die Rückverweisung an den Ausschuss. Es sollte eigentlich das ganze VI. Hauptstück an den Ausschuss rückverwiesen werden, schon aus dem Grunde, weil einige Bestimmungen des VI. Hauptstückes in einem innigen Zusammenhange mit dem V. Hauptstücke stehen und der Ausschuss, der noch nicht über die vier an ihn zurückgeleiteten Paragraphen des V. Hauptstückes berathen hat, dadurch, dass jetzt vielleicht etwas aus dem VI. Hauptstücke angenommen wird, dann gebundene Hände hätte. Also schon aus diesem formalen Grunde wäre es sehr erwünscht, dass das VI. Hauptstück an den Ausschuss rückverwiesen werde.

Nun übergehe ich zu den anderen Paragraphen dieses Hauptstückes, und zwar zuerst zu §. 134.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat seinen Antrag, welcher lautete:

„Zwischen den Worten: „wer öffentlich (§. 85, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen" und dem Worte „aufreizt" seien die Worte: „insbesondere auch zur Einstellung des geschäftlichen Verkehres mit denselben" einzuschalten",

zurückgezogen, und ich glaube, dass er auch ganz recht daran gethan hat, denn meiner Auffassung nach ist ja das, was er da noch hinzusetzen will, schon in dem Paragraphe selbst, wenn auch in anderen Worten, enthalten.

Nun beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák: „Nach „beschimpft" ist einzufügen: „verhöhnt, verspottet oder herabsetzt".

Ich glaube, meine Herren, dieser Zusatz wäre nicht überflüssig. Denn es existirt ein bedeutender Unterschied zwischen Beschimpfung, Verhöhnung, Verspottung u. s. w. Für unsere Juristen, die in dieser Auffassung aufgewachsen sind, ist es deshalb gut, diese Benennungen einzuschalten, weil sie sonst unter „Beschimpfung nur dasjenige verstehen würden, was im §. 496 des geltenden Strafgesetzes als solche bezeichnet wird.

Hier will auch der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hinter das Wort „Nationalität" die Worte „oder die Sprache" gesetzt sehen. Das bringt mich auf einen Umstand, den ich anführen will. Wir haben hier eine Anzahl von Paragraphen, welche sich alle auf dieselbe Materie beziehen.

Bei einer anderen Stilisation aber hätte man den Inhalt dieser Paragraphen vielleicht in einen Paragraphen zusammenfassen können. So wird zum Beispiel im Schweizer Gesetze im §. 156 Folgendes statuirt *(liest)*: „wer das Schweizer Volk, das Volk eines Cantons, den Schweizer Bundesrath, einen eidgenössischen Commissär oder die Regierung eines Cantons durch Wort oder That beschimpft, wird auf Antrag des Bundesrathes, beziehungsweise u. s. w." Also hier ist ganz kurz zusammengefasst, was wir in mehreren Paragraphen statuirt haben.

Zu §. 135 übergehend, muss ich ganz entschieden behaupten, dass dieser Paragraph in der vorliegenden Fassung ganz unannehmbar ist. *(So ist es!)* Die Bevölkerung erwartet von dem neuen Strafgesetze jedenfalls die vollkommene Beseitigung der Hass- und Verachtungsparagraphe oder wenigstens deren Milderung. Bei der vorliegenden Fassung kann aber von einer Milderung eigentlich keine Rede sein. Was wird hier gestraft? Alles Mögliche, alles, was in einem constitutionellen Staate nie gestraft werden sollte; abgesehen von den Institutionen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, die auch jeder von uns geschützt wissen will, heißt es noch: „Wer durch Schmähungen die Verfassung, die Gesetze, die Einrichtungen des Staates" u. s. w. Ja, meine Herren, wie werden wir denn eine Reform der Verfassung und anderer Gesetze zustandebringen, wenn wir das nicht in öffentlichen Versammlungen oder in den Zeitungen besprechen würden? Wenn wir es aber besprechen, dann wird gesagt: Das ist Schmähung der Verfassung und der Einrichtungen des Staates. Alles wird man unter diesen Paragraphen bringen und confisciren können, nach Belieben wird man die Leute einsperren können wie man will. Ungarn, glaube ich, ist in dieser Beziehung viel glücklicher in der Stilisirung. Im §. 172 heißt es *(liest)*: „Wer auf die im §. 171 bezeichnete Art zum Ungehorsam gegen das Gesetz" — „zum Ungehorsam", ich bitte das ist ganz etwas anderes — „oder gegen eine seitens der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassene Anordnung, Verfügung oder Entscheidung unmittelbar auffordert oder eine solche Aufforderung verbreitet u. s. w."

Im italienischen Gesetze heißt es im Artikel 247 *(liest)*:

„Wer zur Nichtbefolgung des Gesetzes aufreizt, oder wer in einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Weise zum Hass gegen die verschiedenen Gesellschaftsclassen aufreizt" u. s. w.

Freilich beziehen sich diese Paragraphen nicht auf alles, was in unserem §. 135 steht, aber doch theilweise, weil eben die Zergliederung des Stoffes eine ganz andere ist in den Gesetzen, welche ich erwähnt habe.

Meine Herren! Nun kommt erst das zweite Alinea des §. 135, welches noch gefährlicher ist. Wenn man sich auch noch den ersten Absatz gefallen läßt, so müsste man doch gegen den §. 135 mit größter Entschiedenheit auftreten. Ich habe bei einem ähnlichen Paragraphen des V. Hauptstückes darauf hingewiesen, wohin es führen würde, wenn sogar derjenige, der im guten Glauben, wenn auch erdichtete oder entstellte Thatsachen verbreitet, schon gestraft würde. Ich werde nicht das wiederholen, was ich dort gesagt habe, aber es gilt auch hier. Und wenn Sie, meine Herren, schon nichts anderes thun wollen, so bitte ich diese Bestimmung ebenfalls an den Ausschuss zurückzuverweisen, damit er da eine Besserung vornehme.

Beim §. 138 beantragt der College Dr. Pacák, dass als letztes Alinea eingefügt werden soll *(liest)*:

„Zum freien Eintritte des Publicums bestimmte Räume sind nicht als abgeschlossene und eingefriedete Räume zu betrachten."

Ich glaube, dieser Antrag wird auch ohne Begründung von jedem der Herren als begründet angesehen werden. Denn man muss doch das ganz genau statuiren, damit man das Publicum, respective diejenigen Staatsbürger, welche verfolgt werden könnten, vor ganz überflüssigen Verfügungen schütze.

Bei §. 139 habe ich den Antrag gestellt, dass der erste Absatz mit dem zweiten zusammengezogen

werde und im zweiten Absatze die Worte „und wer, wenn er unbefugt darin verweilt" gestrichen werden. Es handelt sich hier nämlich darum, wenn jemand in fremde Räume rechtswidrig, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt und wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Nun habe ich über die Sache noch näher nachgedacht und finde nun, dass die Regierungsvorlage und das Ausschusselaborat doch besser sind als die von mir beantragte Streichung.

Ich ziehe daher diesen meinen Antrag zurück und wünsche nur, dass auch die Majorität des Hauses, wo sie sich überzeugt, dass sie von einem Paragraphen nicht die richtige Auffassung hatte, auch unseren Abänderungsanträgen zustimmen möchte.

Bei §. 140 beantragt College Vašatý denselben zu streichen, während der Herr Abgeordnete Pacák hinter die Worte „Einsicht zu nehmen" eingeschaltet haben will „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen".

Beide Anträge sind erwägenswert, denn zu welchen Folgen §. 140 führen könnte, kann sich jeder vorstellen, der in diesen Sachen etwas zu thun gehabt hat, und wenn er schon angenommen werden sollte, sollte man doch nach dem Antrage Pacák fixiren, dass die bloße Einflussnahme noch nicht genügend ist zur Strafbarkeit der That, sondern das Nöthigen zum Beschlusse.

§. 141 wird vom Referenten zur Streichung beantragt. Ich enthalte mich deshalb weiterer Bemerkungen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schorn.

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Wenn ich auch in wichtigen Fragen der Strafrechtsreform den principiellen Standpunkt der jungčechischen Partei nicht theile, stimme ich doch mit derselben in einer Beziehung überein.

Auch ich finde es beklagenswert, dass der Strafgesetzentwurf trotz seiner unbestreitbaren Wichtigkeit für alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens, gleichsam der Lückenbüßer für andere Gesetzvorlagen sein soll, und dass die schließliche Annahme des Strafgesetzes eigentlich von der Apathie der Majorität dieses Hauses und von der Ermüdung desselben erhofft wird.

Aber doppelt misslich scheint es mir, zu diesem Entwurfe Anträge zu stellen, wenn man bedenkt, dass die Ablehnung aller Anträge, die über die Beschlüsse des permanenten Strafgesetzausschusses hinausgehen, sogut als eine abgemachte Sache ist. Demungeachtet glaube ich die Anträge, die ich zu diesem Hauptstücke ad §§. 134 und 144 in der Generaldebatte angemeldet habe, nicht im Stiche lassen zu dürfen, und ich halte mich verpflichtet, dieselben hier meritorisch zu begründen.

Was zunächst die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners zu §. 145 anlangt, so glaube ich, dass sie aller Beachtung wert sind. Ich bin zwar einverstanden, dass derjenige, der glaubhafte Kenntnis erlangt von einem beabsichtigten Morde, einem Raube, einer Kuppelei oder Nothzucht, verpflichtet werden soll, das Verbrechen zu hindern oder bei der Behörde anzuzeigen, vorausgesetzt selbstverständlich, dass er dies ohne ernste Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte zu thun vermag. Aber eine Denunciationspflicht auch auf alle politischen Fälle des §. 84 auszudehnen, halte ich doch für sehr bedenklich.

Unter Umständen und in schweren politischen Zeitverhältnissen kann eine derartige Pflicht doch zu einer Corrumpirung der Partei- und gesellschaftlichen Verhältnisse führen. Ich wünsche aber die neuerliche Berathung des §. 145 auch aus einem anderen Grunde, damit nämlich der Schutz des Beichtgeheimnisses in diesem Paragraphen in einer etwas präciseren Weise normirt werde.

Die Verschwiegenheitspflicht des Beichtvaters wird staatlich anerkannt, aber nur in der Strafprocessordnung bei §. 151, insoferne es sich um die Ablegung einer Zeugenschaft handelt. §. 151 lautet *(liest)*:

„Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht vernommen werden: Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde."

Es ist, möchte man meinen, in dieser Bestimmung des Gesetzes das Beichtgeheimnis hinlänglich gewahrt, auch für das materielle Strafrecht, allein die Deutung ist doch nicht ausgeschlossen, dass die staatliche Anerkennung nur so weit gilt, als es sich um die Ablegung einer Zeugenschaft handelt, dass sie aber nicht ausgedehnt werden darf, wenn es die Hinderung eines geplanten Verbrechens gilt.

Ich würde daher wünschen, dass auch in dem materiellen Strafrechte bei diesem Paragraphen in einer analogen Weise wie in der Strafprocessordnung der Schutz des Beichtgeheimnisses in einer präcisen und keinen Zweifel zulassenden Weise statuirt werde.

Ich komme nun zu den Anträgen, welche ich angemeldet habe und stelle vor allem an das hohe Haus das Ersuchen, diese Anträge an den permanenten Strafgesetzausschuss zur neuerlichen Berathung zurückzuverweisen. Es sind dies die Anträge zu §§. 134 und 144. Sollte dieser, mein Antrag auf Rückverweisung nicht angenommen werden, so ersuche ich, meine Anträge meritorisch anzunehmen. Ich erlaube mir, dieselben, wie folgt, zu begründen.

§. 134 befasst sich unter anderem mit dem strafrechtlichen Schutze der Religionsgesellschaften. Ich habe den Antrag gestellt, dass anstatt des Passus: „eine im Staate bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft“ gesetzt werde: „eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft“. Der permanente Strafgesetzausschuss hat in dem analogen §. 140 der Regierungsvorlage eine meritorisch völlig belanglose Textänderung vorgenommen, wie dies auch in den Motiven ganz richtig hervorgehoben wird, denn ob gesagt wird: „im Staate bestehende Religionsgesellschaft“ oder „im Staate bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft“ ist gleichgiltig. Eine Religionsgesellschaft kann sich nämlich „Kirche“ nennen oder sich sonst einen Namen beilegen, für die Anwendung des Strafgesetzes ist dies ohne Bedeutung. Ich muss mich aber sowohl gegen die Textirung der Regierungsvorlage als auch gegen diejenige des permanenten Strafgesetzausschusses wenden, weil ich der Überzeugung bin, dass mit dieser Textirung nur die Gesetzesanwendung und Interpretation complicirt und erschwert wird, aber anderseits die Textirung zu Consequenzen führen kann, welche der öffentlich-rechtlichen Stellung der katholischen Kirche abträglich sind.

Bisher kannte das Gesetz — ich verweise in dieser Hinsicht nur auf die Artikel XV und XVI des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 — einerseits „gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften“, anderseits „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“. Diese gesetzliche Unterscheidung halte ich auch für das Strafgesetz von Wichtigkeit: nur erstere genießen Corporationsrechte, zum Beispiel das Recht des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, der Matrikenführung und gewisse Ehrenrechte und stehen in dieser Eigenschaft als kirchliche Gemeinwesen unter dem besonderen Schutze des Strafgesetzes; hingegen werden die Anhänger eines in Österreich gesetzlich bloß tolerirten Bekenntnisses nur als Individuen geschützt, und insofern ihnen nach dem Artikel XVI des Staatsgrundgesetzes die häusliche Religionsübung freisteht, nach dem Hausrechte. Nun soll jede in Österreich factisch bestehende Religionsgesellschaft, auch wenn sie gesetzlich nicht anerkannt ist, gleichmäßig geschützt werden. Eine Beschimpfung zum Beispiel oder ein Angriff im Sinne des §. 134 des neuen Strafgesetzes auf die katholische Kirche wird nicht mehr geahndet und bestraft als ein derartiger Angriff auf eine Secte, die sich heute oder morgen von der katholischen Kirche loslöst, in einem feindseligen Gegensatz zu derselben steht, auch wenn sie nur eine ganz unorganisirte lose Verbindung darstellt und in der Öffentlichkeit sich bemerkbar macht. Eine solche Bestimmung des Strafgesetzes kann unter gewissen Zeitverhältnissen selbst zu religionsfeindlichen Bestrebungen gegen die katholische Kirche benützt werden.

Ich muss aber hier im voraus einem Einwande begegnen, der mir bereits in der Generaldebatte gemacht worden ist. Ich habe schon in der Generaldebatte mit einigen wenigen Worten diesen §. 134 gestreift, und Seine Excellenz der Herr Justizminister hat dagegen bemerkt, dass, wenn ich den gegenwärtig gesetzlichen Zustand vorziehe und mich an den Begriff der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften halte, ich mich auf den Standpunkt der Staatscompetenz stelle, welcher der specifisch katholischen Anschauung nicht entspricht.

Ich bin nun weit entfernt, der Staatsomnipotenz in Sachen der Religion und der Religionsgesellschaften das Wort reden zu wollen, aber mir schien es doch, dass diese Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers mehr eine abträgliche Kritik der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze und der confessionellen Gesetze und insbesondere auch des Gesetzes vom 5. Mai 1874 enthalten, welches es jeder Secte so ungemein leicht gemacht hat, sich zu dem Grade einer staatlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft emporzuschwingen, und welches hiebei die Entscheidung ausschließlich in die Hände des jeweiligen Cultusministers gelegt hat. Und wenn die Regierung daran gehen sollte, diese confessionellen Gesetze principiell zu ändern, so wird — ich bin überzeugt — auf diesem Wege die katholisch-conservative Partei dieses Hauses willig folgen.

Ich bin auch der Meinung und setze diese auch von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister voraus, dessen streng conservative und katholische Gesinnung ich schätze und hochachte, dass der Kreis der recipirten Religionen in Österreich geschlossen werden soll, denn je mehr anerkannte Religionen und Religionsgesellschaften sich in einem Staate befinden, desto größer ist erfahrungsgemäß der religiöse Indifferentismus.

Aber wie gegenwärtig die Verhältnisse einmal de lege und de facto liegen, sollten wir doch nicht weiter gehen, als das Gesetz vom 7. Mai 1874 gegangen ist, und nicht auch noch die schwachen Schwankungen und Cautelen beseitigen, welche die katholische Religion und die recipirten Religionen überhaupt gegen ihnen feindliche Zeitströmungen schützen, sonst kämen wir zur Bethätigung der förmlichen Confessionslosigkeit. Hier handelt es sich eben darum, wo das kleinere Übel zu suchen ist.

Angesichts der Textirung des §. 134 möchte ich aber doch Aufschluss finden, worin künftig im Sinne des neuen Strafgesetzes das Kriterium einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft gelegen ist. Was gegenwärtig als solche gilt, das weiß der Laie und der Strafrichter ganz genau, denn diesbezüglich geben die Staatsgrundgesetze und die confessionellen Gesetze, sowie das Gesetz vom 5. Mai 1874, endlich auch die verschiedenen im Reichsgesetzblatte publicirten Ministerialverordnungen Aufschluss. Künftig ist der Richter vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Denn es müssen nach

dem neuen Gesetze auch Religionsgesellschaften geschützt werden, welche als solche staatlich nicht declarirt sind; der Richter muss also in concreto entscheiden, ob eine Religionsgesellschaft als solche beschimpft oder in feindseliger Weise angegriffen worden ist. Er wird sich daher mit dem Begriffe der Religion und mit der Frage des Bekenntnisses befassen müssen, er wird die Vorfrage zu entscheiden haben, ob eine Religionsgesellschaft im juridisch-technischen Sinne vorhanden und ob sie als in Österreich existent anzusehen ist.

Darauf kann es aber doch nicht ankommen, ob eine Mehrheit von Individuen sich den Namen einer Kirche oder Religionsgesellschaft selbst beilegt oder allenfalls gewisse religiöse oder rituelle Formen adoptirt; auf diese Weise kämen wir schließlich dahin, wo kürzlich der Präsident der französischen Republik angelangt ist, der sogar die Freimaurerei der katholischen Religion gleichgestellt hat. Die Freimaurerei wird ja nicht selten als das wahre Christenthum hingestellt, als die Religion der Humanität, ja es ist sogar vorgekommen, dass Christus in blasphemischer Weise als der Typus eines echten Freimaurers bezeichnet wurde.

Wir wissen auch, dass die Freimaurer eine gewisse Symbolik haben und rituelle Formen gebrauchen. Vor nicht langer Zeit haben gewisse Logenverbrüderungen in Paris eine Civiltaufe und Civilcommunion eingeführt.

Heutzutage treibt man überhaupt mit dem Begriffe und dem Wesen der Religion ein frevelhaftes Spiel und es wird selbst der Name der Religion zu religionsfeindlichen Kundgebungen und Bestrebungen missbraucht.

Eine philosophische Richtung vertritt eine Religion ohne den Glauben an einen übernatürlichen persönlichen Gott, ohne den Glauben an ein Jenseits und eine ewige Vergeltung. Als die Encyklopädisten des vorigen Jahrhunderts ihr „Système de la nature“ aufstellten, welches bekanntlich Voltaire die Bibel des Atheismus nannte, hat sich der französische Convent beeilt, dieses System in die Praxis umzusetzen, und einen Cultus der Vernunft eingeführt.

Der Positivist August Comte hat sich förmlich eine atheistische Religion mit einem complicirten Cult zurechtgelegt. Er spricht von socialen Sacramenten, von Schutzengeln u. s. w. David Strauß verlangt für seine materialistische Weltauffassung, für sein Universum die gleiche Pietät wie der Fromme alten Stils für seinen Gott.

Und um bei einem noch näheren Beispiel zu bleiben, so mache ich Sie auf die Altkatholikenbewegung in Österreich anfangs der Siebzigerjahre aufmerksam. Obwohl die Altkatholiken damals keine in Österreich recipirte Religionsgesellschaft bildeten, verlangte doch die gesammte liberale Partei, selbstverständlich an der Spitze die Freimaurer- und die Judenblätter, dass den Altkatholiken die gleiche öffentliche Stellung, die gleichen Rechte zuerkannt werden, wie sie die katholische Kirche seit Jahrhunderten innehatte. Ja, die Altkatholiken wurden damals als die allein Rechtgläubigen und wahren Katholiken hingestellt, und die Katholiken, welche sich dem vaticanischen Concile unterwarfen, zum Episkopate hielten und im Papste das Oberhaupt der katholischen Kirche anerkannten, mit der höhnischen Bezeichnung der „römisch-jesuitischen Katholiken“, gleichsam wie eine Secte, behandelt. Es thaten dies dieselben Blätter, die sich heute so besorgt um die Disciplin in der Kirche und die Autorität des Papstes und der Bischöfe zeigen. *(Sehr gut!)*

Sogar die damalige Regierung fand es für angezeigt, die Altkatholikenbewegung zu stützen und zu fördern. Im allerunterthänigsten Vortrage, in welchem der Minister für Cultus und Unterricht v. Stremayr Seiner Majestät die Aufhebung des Concordates in Antrag brachte, kommt nämlich folgende sehr merkwürdige Stelle vor *(liest)*:

„Ich darf auch nicht verfehlen, Euer Majestät ehrerbietigst zu bemerken, dass die von mir in Aussicht genommene Maßregel gewiss viel dazu beitragen wird, die durch die Proclamirung des Infallibilitätsdogmas hocherregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Worauf ich aber noch ein besonderes Gewicht legen muss, ist der Umstand, dass die Lösung des Concordates in dem gegenwärtigen Momente sich als eine Maßregel darstellt von hoher Wichtigkeit und Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. Das katholische Bewusstsein bedarf in weiten Kreisen, welche dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei fern stehen, aber dabei nicht bar sind echt religiösen Gefühles, einer nachhaltigen Kräftigung; denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag.“

Jetzt bitte ich Sie, meine Herren, welch ein Macht- und Kampfmittel in der damaligen Altkatholikenbewegung es gewesen wäre, wenn sich auch die Strafgerichte conform der Haltung der Regierung eingemischt hätten, und allenfalls auf Grund einer Textirung, wie sie jetzt der permanente Strafgesetzausschuss vorschlägt, erkannt hätten: die Altkatholiken sind „eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft“, Beschimpfungen oder feindliche Angriffe auf die Altkatholiken fallen unter das Strafgesetz. Vestigia terrent!

Angesichts derartiger Vorkommnisse ist doppelte und dreifache Vorsicht nothwendig, dass nicht zweifelhafte Verbindungen mit bedenklichem religiösem Charakter im Wege der Strafrechtsjudicatur eine öffentlich-rechtliche Stellung erlangen. Ich bin gewiss weit entfernt davon, etwa zu glauben, dass die Anhänger auch eines in Österreich tolerirten Religionsbekenntnisses feindselig behandelt werden sollen. Diejenigen, welche das thun, mögen bestraft werden nach dem bisherigen Strafgesetze und werden auch nach jedem

künftigen Strafgesetze bestraft werden, und sind schon zu bestrafen nach der Textirung des §. 134 selbst — abgesehen von meinem Antrage — in welchem auch eine Beschimpfung „einer Classe der Bevölkerung" als strafbar erklärt wird. Aber es ist nicht nothwendig, eine Distinction, die bisher im Gesetze festgehalten wird und auch in der strafrechtlichen Judicatur zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, fallen zu lassen.

Auch der Minister Glaser, der doch nicht im Geruche eines Ultramontanen steht, hat es für nothwendig gefunden, eine Formulirung, die meinem Antrage wörtlich entspricht, in seinen Entwurf aufzunehmen. Es kann sowohl für den Richter, als auch für den Angeklagten nicht gleichgiltig sein, ob als Object der strafbaren Handlung eine Religionsgemeinschaft als juristische Person oder bloß ein Individuum erscheint, ob eine Beschimpfung als Friedensstörung im Sinne des VI. Hauptstückes oder als individuelle Beleidigung nach dem XIV. Hauptstücke zu behandeln ist.

Ich glaube daher, dass die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Kirche und auch der christlichen Confession in Österreich besser gewahrt und erhalten wird durch meinen Antrag, als durch die vage, dehnbare und unter Zeitverhältnissen sehr gefährliche Stilisirung, welche der permanente Strafgesetzausschuss vorschlägt.

Nun komme ich zu meinem zweiten Antrage ad §. 144, welcher mir in mancher Beziehung noch wichtiger erscheint.

Der permanente Strafgesetzausschuss hat beschlossen, den §. 150 der Regierungsvorlage, welcher bestimmt: „Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist mit Gefängnis oder an Geld zu bestrafen", zu streichen. Hingegen wird als zweckmäßig erachtet, einen eigenen Anarchistenparagraphen aufzunehmen und eine Strafbestimmung zu erlassen gegen solche Verbindungen, deren Zwecke auf „gewaltsame" Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind.

Ich glaube, dass der permanente Strafgesetzausschuss hiebei von Voraussetzungen und Suppositionen ausgegangen ist, welche den gemachten Erfahrungen und thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen.

Vorerst beantrage ich, dass die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde und dass strengere Strafbestimmungen auch gegen jene Verbindungen aufgenommen werden, deren Zwecke nicht allein auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, sondern auch auf Untergrabung der Religion und der monarchischen Gesinnung des Volkes gerichtet sind.

Die Annahme des permanenten Strafgesetzausschusses scheint mir vor allem irrig zu sein, dass schon die im §. 36 des Vereinsgesetzes enthaltene Strafbestimmung ausreicht, geheime, gefährliche Verbindungen hintanzuhalten. Abgesehen davon, dass dieser §. 36 des Vereinsgesetzes nur insofern eine Anwendung findet, als eine diesbezügliche Strafbestimmung in dem Strafgesetze nicht enthalten ist, und abgesehen davon, dass der Strafsatz in dem Vereinsgesetze zu dem des Regierungsantrages in keinem Verhältnisse steht, muss ich auch aufmerksam machen, dass es Vereinigungen und Verbindungen gibt, welche nicht unter das Vereinsgesetz fallen.

Ich verweise diesbezüglich nur auf die Ausnahmen des §. 2 des Vereinsgesetzes selbst. Eine Verbindung braucht sich zum Beispiel nur als eine geistliche Congregation oder religiöse Gesellschaft zu constituiren — man weiß ja, wie vage diese Begriffe heutzutage genommen werden — dann ist sie auch gegen das Vereinsgesetz selbst geschützt. Das Vereinsgesetz kann sogar als Deckmantel für geheime Verbindungen missbraucht werden. Man kann ganz gut statutarisch zulässige Zwecke hinstellen, um destructive Bestrebungen zu verhüllen.

Irrig ist die Behauptung, dass in dem Umstande, dass eine Verbindung vor der Staatsgewalt geheim gehalten wird, noch kein Kriterium der Staatsgefährlichkeit liege. Es kann die Möglichkeit in thesi wohl gedacht werden, dass es geheime Verbindungen gibt, welche ganz harmlose Zwecke verfolgen, aber eine solche Annahme ist doch in Wirklichkeit nicht zutreffend und entspricht den thatsächlichen Erfahrungen nicht. Zudem ist auch ins Auge zu fassen, welche Verbindungen nach der Regierungsvorlage bestraft werden sollen: nicht jede Verbindung, welche vor der Staatsgewalt geheim gehalten wird, sondern nur jene, deren Mitglieder quasi verpflichtet werden, Zweck und Verfassung der Verbindung vor der Staatsregierung geheim zu halten.

Ein dritter Irrthum des permanenten Ausschusses liegt meiner Überzeugung nach darin, dass angenommen wird, nur solche Verbindungen seien gemeingefährlich, welche durch specifisch gewaltsame Mittel die Beseitigung der Institution der Ehe, des Eigenthums, der Familie anstreben und nur solche, welche bloß diese Institute beseitigen wollen.

Gemeingefährlich muss überhaupt jede auf die Abschaffung der genannten Institute gerichtete Bestrebung genannt werden, auch wenn nicht gerade die Anwendung gewaltsamer Mittel gepredigt wird. Gemeingefährlich ist gewiss auch jede Verbindung, welche sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Religiosität im Volke und die monarchische Gesinnung zu untergraben; gemeingefährlich nenne ich zum Beispiel jene falsche wissenschaftliche Richtung, welche sich in der Gegenwart immer mehr zur Geltung bringt, und welche a priori staatsgefährliche revolutionäre Tendenzen verfolgt, bei welcher die Wissenschaft und die

Lehre eigentlich nur der Deckmantel und das Instrument solcher Tendenzen ist. Dass es eine solche agitatorisch wirkende und destructive Wissenschaft gibt, das bekundet selbst die „Neue Freie Presse". Sie sagte einmal aus Anlass eines allerdings ihr sehr unangenehmen Falles, aber doch ganz allgemein hin *(liest)*:

„Die Lüge, sagt man, habe kurze Beine . . . Aber in unserer fortgeschrittenen Zeit, in der es keine Erbärmlichkeit gibt, für die sich nicht ein Philosoph fände, der die wissenschaftliche Philosophie dazu componirt, ist auch diese Erfahrung nicht ohne Einschränkung zu nehmen."

Ein ganz besonderer Grund aber, weshalb ich mich gegen die Anträge des permanenten Strafgesetzausschusses erklären muss, liegt darin, dass nunmehr auch die Freimaurerorden als geheime Verbindungen, da solche nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden dürfen, in Österreich Eingang finden würden.

Die Freimaurerorden sind nach meiner Überzeugung das Prototyp staatsgefährlicher geheimer Verbindungen. Zwar suchen die Vertreter der Freimaurer den eigentlichen Charakter, die eigentlichen Zwecke und Ziele dieser geheimen Verbindung unter einem Schwalle von human klingenden Phrasen zu verhüllen, und in der That lassen sich viele dadurch bethören, die Organisation der Freimaurerei als etwas Harmloses, Ungefährliches, vielfach nur als eine Spielerei mit alten, längst überwundenen Formen zu betrachten. Die Literatur aber über das Wesen und Wirken der Freimaurerei ist schließlich so reichhaltig und die Selbstbekenntnisse der hervorragendsten Vertreter und Repräsentanten dieser Verbindung sind allgemach so zahlreich geworden, dass es gar keinem Zweifel unterliegt, was die Freimaurerei ist und wohin sie zielt.

Die Freimaurerei ist ein Geheimbund und als solcher organisirt, sie verfolgt auf politischem, religiösem und socialem Gebiete völlig revolutionäre Tendenzen. Die Geheimbundseigenschaft der Freimaurerei wurde öfters, besonders von den deutschen Freimaurern abgeleugnet, und es hat dies namentlich auch der Großmeistertag im Jahre 1870 gethan. Allein diese Ableugnung läſst sich wohl begreifen, wenn man die ganz eigenthümliche Stellung im Auge behält, in welcher die preußischen Logen zu dem Hohenzoller'schen Königshause bis in die jüngste Zeit sich befunden haben. Mit dem Edicte vom Jahre 1798 wurden in Preußen sämmtliche Freimaurerorden strenge verboten mit Ausnahme der Berliner Großlogen und der unterstehenden Töchterlogen, aber auch diese durch Privileg „tolerirten" Logen wurden zur Verhütung gemeingefährlicher Umtriebe einer beständigen, scharfen Polizeiaufsicht unterworfen; dafür wurden sie aber des Protectorates des preußischen Königshauses theilhaftig. Welche Bedeutung dieses Protectorat hatte, geht aus zahlreichen Aussprüchen und auch aus Schriften der Protectoren von Friedrich II. bis auf den letzten Protector Kaiser Wilhelm I. hervor. Die preußischen Könige üben das Protectorat eigentlich nur aus, um die Logenthätigkeit einzuschränken und zu überwachen; sie versprachen den königlichen Schutz unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Freimaurerlogen sich „dem Staate nützlich erweisen", „aus ihrem Wirkungskreise jede politische Tendenz verbannen", „an den alten ehrwürdigen Regeln halten", dass „der Geist der Freimaurer ein christlicher sei" u. s. w. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wurde von „grundsätzlichen" und „bewussten" Freimaurern oft bekämpft, am wirksamsten vom hochwürdigen Bruder geheimen Regierungsrath Dr. Settegast, der selbst lange Zeit an der Spitze der Berliner Großloge „Royal York" zur Freundschaft stand, und nachdem er diese Ehrenstelle demonstrativ niedergelegt hatte, in einem ununterbrochenen Kampfe schließlich mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1893 den Sieg über das Monopol der Berliner Logen und über das königliche Protectorat davontrug.

Wie sehr die Freimaurerei ihr letztes Ziel im Wege der Geheimbündelei zu erreichen sucht, geht trotz der officiellen Ableugnung der deutschen Freimaurerei, welche nach dem Gesagten wohl zu erklären ist, aus zahlreichen anderen unverdächtigen Zeugenschaften hervor. Nachdem im permanenten Strafgesetzausschusse die Freimaurerei als etwas Unbedenkliches und Ungefährliches betrachtet wurde und nur die Anarchistenverbindungen als staats- und gemeingefährlich erkannt wurden, werde ich mir erlauben, nur einige wenige Worte vorzulesen, welche Selbstbekenntnisse hervorragender Freimaurer enthalten.

Der italienische Großmeister und Großcommandeur Lemi, welcher — nebenbei bemerkt — trotz seiner einbekannten revolutionären Gesinnung und Umtriebe von den Berliner Großlogen im Jahre 1883 als „Freundschaftsbürge" erwählt wurde und in dieser Ehrenstellung auch bis heute noch sich befindet, sagte in der feierlichen Sitzung des „Großorients" in Rom am 2. März 1889 — ich ersuche den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis, dies vorzulesen — *(liest)*:

„Nicht minder wichtig ist einer der stärksten Factore bei unserem Werke, das Geheimnis. Was in unseren maurerischen Versammlungen vorbereitet wird, soll wie unter Siegel im Geiste der Brüder verschlossen bleiben. Posaunen wir nicht unsere Pläne aus — denn dies würde unsere Gegner nur kampfbereiter machen — sondern unsere Siege. Das Bekanntwerden der letzteren vermehrt unsere Stärke und unser Ansehen."

Auch der hochangesehene Schriftsteller über Hochgradfreimaurerei, Großcommandeur Adolf Pike, betonte die Eigenschaft der Freimaurerei als Geheimbund ausdrücklich und scharf, indem er sagte *(liest)*:

„Man posaunt sogar geistvoll aus, dass der Freimaurerorden in keinem wahren Sinne ein Geheimbund sei, als ob er nicht mehr wäre als eine Mäßigkeitsgesellschaft oder ein Rothmännnerorden, und als ob die Geheimhaltung ein Verbrechen wäre."

Bruder Leblanc von Paris bezeichnet im Jahre 1882 in einer von französischen und belgischen Blättern viel abgedruckten Rede die Meinung, die Freimaurerei sei keine geheime Gesellschaft, als eine „falsche und verderbliche".

Das officielle Organ des italienischen „Großorient, die „Rivista della Massoneria Italiana" vom Jahre 1892 sagte *(liest)*:

„Alles bei uns gründet sich auf Geheimnis; mit Geheimnis und Gehorsam schlägt man die großen Schlachten."

Besonders beachtenswert sind folgende Worte desselben Organs *(liest)*:

„Geheim ist in unseren Werkstätten die Arbeit, geheim sind die Mittel und Wege, in der profanen Welt die Gesinnungen der Mehrheiten vorzubereiten, damit man theoretisch unsere Principien annehme und auch praktisch die heilsamen Folgerungen daraus ziehe."

Die Freimaurerei ist aber nicht bloß ein Geheimbund, sie ist auch der erklärteste Feind des dogmatischen Christenthums *(liest)*:

„Sagen wir es offen, meine Brüder," bemerkt der Freimaurer Findel in seinem Werke, „Die moderne Weltanschauung und die Freimaurerei", „der Maurerbund ist keine christliche Union, kein Ablagerungsort für die überwundene theologische Phrase, sondern ein weltbürgerliches Institut, der Tempel der allgemeinen Menschenliebe und des freien Geistes."

Und noch deutlicher drückt sich das Organ der italienischen Freimaurerei, die „Rivista della Massoneria Italiana" vom Jahre 1886 aus *(liest)*:

„Das Christenthum als Religion betrachtet, ist ein schmachvoller Verzicht auf die menschliche Natur, eine frevelhafte Missachtung der eingebornen Gesetze, welche das Weltall regieren."

Hier ist auch zu erkennen, wie sich die Freimaurer ihren oft citirten „Weltenbaumeister" vorstellen; sie bekennen sich mit Verwerfung eines übernatürlichen persönlichen Gottes zu einem pantheistisch-naturalistischen Gottesbegriffe.

Die Freimaurerei bekämpft auch jedes Autoritätsprincip und führt mit dem Grundsatze der Gleichheit und Brüderlichkeit zum Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsordnung, zur Weltrepublik.

Das officielle Bulletin des „Grand Orient de France" schreibt *(liest)*:

„Ein wahrer Freimaurer kann nicht Monarchist sein; Freimaurer und Monarchist sind zwei miteinander unverträgliche Dinge." . . . . „Jede Loge ist ein Herd für republikanische Anschauungen und Propaganda."

Und vor wenigen Wochen sagte der derzeitige französische Ackerbauminister Bruder Gadaud *(liest)*:

„Die Freimaurerei ist nichts anderes, als die geheime Republik, wie die Republik nichts anderes ist, als die offene Freimaurerei."

Findel schreibt in seinen gerade in Deutschland weitverbreiteten „Grundsätzen der Freimaurerei" *(liest)*:

„Rings um uns her dringt der Geist der (französischen) Revolution in die Massen des Volkes in seiner neu belebenden Kraft. Viele alte Gewaltherrschaften sind bereits unter seiner Berührung zusammengestürzt, andere krümmen sich in Todeskämpfen der Umwandlung. Jede Regierungsform, bei welcher nicht das Volk betheiligt ist, wird als eine vorübergehende angesehen. Die Auferstehung der Völker ist das Wunder unseres Zeitalters. Alle Gewalt der stehenden Heere, alle Schutzgesetze, alle Verträge der Diplomatie und die unermüdliche Wachsamkeit eigensinniger Despoten waren nicht imstande, sie aufzuhalten."

Auf welchem Wege die Freimaurerei zu diesem Ziele zu gelangen sucht, sagt Findel an anderer Stelle:

„Jeder Freimaurer, der nicht mit geistiger Blindheit geschlagen ist, wird aus den fortgesetzten Angriffen auf unseren Bund und seine Einrichtungen unschwer herausfinden, worauf unsere ernste und ausdauernde Arbeit gerichtet sein muss, nämlich auf die Zertrümmerung des Autoritätsprincips, wie es sich in der Erziehung und Schulung unseres Volkes zur Stunde noch geltend macht."

Angesichts solcher Selbstbekenntnisse, denen um so größere actuelle Bedeutung beigelegt werden muss, als erwiesenermaßen die Freimaurer der ganzen Erde in einem Solidaritätsverhältnisse zu einander stehen, muss constatirt werden, dass die Freimaurerei ein geheimer Bund, der gefährlichste und zielbewussteste Feind des positiven Christenthums, der bestehenden christlichen Gesellschaftsordnung und der monarchischen Verfassung ist. Den loyalen Betheuerungen der Freimaurerei ist ebensowenig Glauben beizumessen, als ihren Ableugnungen revolutionärer Tendenzen. Der hochangesehene Großredner Gonnard hat diesbezüglich auf dem Bankett des französischen Großorients am 18. September 1886 die bezeichnenden Worte gesprochen: „Man erklärte allerdings in einem gegebenen Zeitpunkte, nicht um eine Regel aufzustellen, sondern der Form wegen (non pas de règle, mais de formalisme), dass die Freimaurerei sich weder mit Religion noch mit Politik beschäftigte. War das etwa Heuchelei? Ich möchte es nicht so nennen. Vielmehr sahen wir uns unter dem Drucke der Gesetze und der Polizei gezwungen, dasjenige zu verheimlichen, was zu thun ja einzig zu thun unsere Aufgabe ist."

Diese Worte wurden mit lautem Beifalle der anwesenden Freimaurer begleitet.

Und da sollen wir Bestimmungen, welche die geheimen Verbindungen verpönen, aus dem neuen Strafgesetze eliminiren, und uns mit dem Vereinsgesetze, das ohne Schwierigkeit umgangen werden kann und eine nicht nennenswerte präventive und repressive Kraft hat, beruhigen? Das hieße wohl eine feste Schutzmauer niederreißen und uns mit einem schwachen hinfälligen Zaune begnügen.

Die katholische Kirche hat sich oftmals in der entschiedensten Weise gegen die Freimaurerei ausgesprochen und diese verdammt als eine Gesellschaft, „die sich zum Ziele gesetzt hat, die bestehende, auf den ewigen Grundlagen der Religion, Sittlichkeit und des Rechtes beruhende Ordnung zu unterwühlen“.

Die Freimaurerei wurde verdammt in der Encyclica Clemens XII.: In eminenti apostolatus specula vom 28. April 1738, welche von den nachfolgenden Päpsten feierlich wiederholt wurde, in unseren Tagen noch von Papst Leo XIII. in seiner Encyclica Humanum genus vom 20. April 1884. Die katholische Kirche hat auch gegen die Freimaurerei — und ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam — gegen alle diejenigen, welche derselben Vorschub leisten, die schwerste kirchliche Censur, die Excommunication verhängt.

Ich muss es der Einsicht und dem Gewissen des hohen Hauses überlassen, zu erwägen, ob nicht gerade dadurch eben der Freimaurerei Vorschub geleistet wird, dass aus dem Strafgesetzbuche die Verfolgung geheimer Verbindungen ausgeschieden wird.

Es ist mir trotz aller Coalition undenkbar, dass die katholische und conservative Partei einem Strafgesetze zustimmen kann, welches der Freimaurerei gleichsam Thür und Thor öffnet. Das wäre nicht allein das Zurückstellen einer principiellen Forderung, das wäre der Abfall von dem Parteiprogramm.

Und darum erlaube ich mir, Sie dringend zu ersuchen, im Interesse des Zustandekommens des Strafgesetzes meine Anträge zu diesem Paragraphen anzunehmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Unsere Bevölkerung leidet sehr oft dadurch, dass infolge von Nichtbewusstsein ihrer Rechte Leute bestraft werden, welche absolut nicht schuldig sind, aber bei Verhören durch Nichtbegreifen verschiedener Fragen so beirrt werden, dass sie Angaben machen, welche sie selbst und andere in ein Licht stellen, welches dem Richter als Schuldbeweis erscheint. Denn es gibt ja auch Richter, die das Volk nicht kennen und manches nicht begreifen, was derjenige ganz gut versteht, der sich unserem guten Volke nähert.

Nun sei es mir gestattet, aus vielen Vorfällen einige der frappantesten herauszugreifen, welche die Herren Gesetzgeber warnen mögen, Gesetze z schaffen, welche den Unschuldigen treffen.

Unsere Nation wird sehr oft um die besten Kräfte, die ordentlichsten Staatsbürger gebracht, wenn es dem Grafen Thun und seinem Apparate beliebt, unbequemer Persönlichkeiten loszuwerden. Rechtschaffene Leute werden zu Verbrechern gemacht und Verbrecher wieder belohnt, wenn es sich darum handelt, politisch wirkende Leute in ihrem Wirken zu hemmen, sie zu verfolgen und zu schädigen.

Erlauben Sie mir, das, was ich vorbrachte, bei einzelnen Paragraphen zu beweisen. §. 134 lautet *(liest)*:

„Wer öffentlich eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Kirche u. s. w. beschimpft, oder wer öffentlich zu einer feindseligen Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.“

Wie uns die Erfahrung lehrt, wird dieser Paragraph gewiss auch gegen unsere Nationalität ausgenützt werden, denn die Ausartungen anderer, zum Beispiel der Deutschen, besser gesagt, einer anderen Nationalität in Prag und im Königreiche Böhmen, sind ja so gut bekannt, dass hierüber zu sprechen, viele Sitzungen ausfüllen würde. Ich erinnere nur an die Ausführungen des verstorbenen Dr. Trojan, und meine, dass der Herr Collega Dr. Šamánek vieles darüber erzählen könnte, zum Beispiel von der letzten Heldenthat, von dem Werfen eines Steines in die Reichenberger böhmische „Beseda“, was ja vollkommen die Culturbestrebungen der edlen Geister beweist, welche unter dem Regime Thun alles thun, was gegen unsere Nationalität gerichtet ist, was unser Ehrgefühl beleidigen, was uns kränken und was uns auch auf das tiefste beleidigen kann.

Ja, sie werden dafür ausgezeichnet, und wenn sich ein Böhme zu wehren untersteht, der muss es büßen. Ich selber war Zeuge dieses Vorganges. Als der Ausnahmszustand über Prag verhängt wurde und die schützende Hand unseres „vielgeliebten“ Statthalters über unseren Häuptern schwebte, da ward es den böhmischen Studenten verboten, die Abzeichen ihrer Vereine zu tragen, obzwar sie bloß in einem Bande bestehen, welches über die Brust geht und rothweiß oder roth-weiß-blau ist, und in Abzeichen, welche die verschiedenen Vereine kund geben. Diese Vereine sind ja dazu bestimmt, um wissenschaftlichen Zwecken zu dienen, und diese Vereine wurden fast alle, einer nach dem andern, aufgelöst, und die Gunst unseres Staatsmarterers, ich wollte sagen, Statthalters ging bei den böhmischen Studenten ins unendliche, so dass viele Menschenleben geopfert wurden und andere dahinsiechen. Ein Studentenverein wurde zum Beispiel deswegen aufgelöst, weil ich, natürlich

eine prononcirte Person, einen Vortrag über Regulirung verschiedener Gewässer veranstaltete. Nicht ein Wort anders habe ich gesprochen, als über die Regulirung der Gewässer. Und, meine Herren, der Verein wurde deswegen aufgelöst, weil er, wie ich hörte, politische Verhetzungen angestellt hat. Die deutschen Studenten, meine Herren, dürfen jedoch in „voller Wichs" am hellen Tage erscheinen. Ich ging eines Tages meiner Pflicht nach, und da sah ich, wie etliche Studenten mit Cerevisen auf dem Kopfe herumgingen und sich einer Polizeiwache näherten. Wie sie hinkamen, wandte sich der Polizeimann um, zeigte ihnen den Rücken und ging davon. Ohne Zweifel hat er gute Weisungen von dem Oberpolizisten unseres Volkes, dem Herrn Grafen Thun bekommen.

Und was geschah? Sie gingen ihm nach, ließen ihn nicht weggehen, sondern machten einen Ring um ihn, und er, meine Herren, machte nichts, ging weiter und ließ sie gehen. Meine Herren! Wenn so etwas von den böhmischen Studenten geschehen würde, da würde nicht eine, sondern wenn es möglich wäre, zehn Ausnahmsverfügungen auf einmal über unsere Stadt Prag verhängt werden; aber die deutschen Studenten können machen, was sie wollen, sie können die Polizisten ärgern, wie sie können, aber der Polizist darf sich ja nicht unterstehen, solche Herren in ihrem Sport zu stören. Ich meine, dass ich unserem Statthalter nicht wehethue, wenn ich sage, dass er bei vollkommen ruhigen Bürgern alles Schlechte annimmt. Das könnte vielleicht ein allbekanntes Sprichwort klarlegen, aber ich will es nicht gebrauchen, damit man mir nicht wieder nahekomme, wogegen, wenn es sich um andere, zum Beispiel deutsche Vereine handelt . . . . . .

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamovicz** *(unterbrechend)*: Ich erlaube mir, den Herrn Redner aufmerksam zu machen, dass er eigentlich nicht zum Gegenstande spricht.

Abgeordneter **Purghart**: Ich will nur, Herr Vicepräsident, Beispiele liefern, dass die Gesetze nicht für alle gleich gelten, dass die Gesetze bei verschiedenen Gelegenheiten anders ausgelegt werden. Ich erinnere nur an manche Thaten in der letzten Zeit, zum Beispiel an ganz gewöhnliche Sprichwörter verschiedener Leute, zum Beispiel mancher k. k. Officiere, die unserer Nation verschiedene schöne liebenswürdige Prädicate anhängen. Ein k. k. Officier, namens Wlasák in Kuttenberg, ist gegen alle Soldaten, die unserer Nationalität angehören, sehr freundlich und spricht sie so nobel an, dass ich seine Worte nicht wiederholen kann. „Budu tě prohánĕti a kdybys mĕl krev . . . ." „Ich werde dich hetzen, bis du Blut" . . . . Hier sagte er ein Wort, welches ich nicht wiederholen kann, weil ich mich dafür schämen würde. Weiters „Zapřáhnĕte ho do vozu, bude žrát seno." „Spannt ihn an einen Wagen an und er wird Heu fressen." Das sagt man Leuten, die unserer Nationalität angehören.

Auch Chargen spricht er an: „Ich hau' dich herunter wie einen Hund". Das sind, glaube ich, auch Leute, die hier bestraft werden sollten. So ein Mensch sollte vor das Auditoriat kommen. Wenn jemand im bürgerlichen Leben jemand beschimpft, so kommt er vor ein Gericht, aber ein k. k. Officier kann andere öffentlich beschimpfen und bleibt straflos. Derselbe k. k. Officier lässt die Leute, wenn ihnen bei 24 Grad Kälte das Gewehr naturgemäß aus der Hand fällt, auf die Erde niederlegen und das Gewehr fortwährend anschauen. Natürlich ist es dann kein Wunder, dass sich dort unlängst ein Soldat — die Leute können sich ja nicht wehren — wegen dieser Verfolgungen entleibte. Also hier will man ein Gesetz gegen Delicte schaffen, die täglich unter der Protection des k. k. Heeres geschehen und geduldet werden, und nur deswegen, weil die Soldaten sich zu unserer Nationalität melden. Da ist die Gerechtigkeit blind, soweit erstreckt sich der Muth Seiner Excellenz des Herrn Justizministers nicht, um Weisungen auf das Gesetz zu geben, welche alle Bürger gleich verpflichtet. Sehr interessant ist folgender Vorfall. Er gehört, damit ich sehr präcise bin, zum §. 134. Im Jahre 1894 wurden alle Dienstmädchen, die im Jahre 1891 bei dem Herrn Collegen Dr. Samánek gedient haben und viele andere Personen, welche mit ihm um die Zeit der Ankunft Seiner Majestät in Reichenberg verkehrt haben, durch Gendarmen und andere Behörden verhört, um festzustellen, ob Dr. Samánek nicht in irgend einer Weise an dem Attentate in Rosenthal, welches bei der Eisenbahnbrücke vor der Ankunft Seiner Majestät stattfand, betheiligt war. Also drei volle Jahre hat niemand einen Verdacht gegen Collegen Samánek gehabt und erst, nachdem er die politische Carrière betreten hatte und in seinen Reden die nationale Verhetzung, welche der Statthalter gegen die böhmische Nation betreiben lässt, scharf verurtheilte, wollte dieser geschworene Feind des böhmischen Volkes durch Creirung eines Verbrechens diesen Abgeordneten schädigen, ja zugrunde richten.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(unterbrechend)*: Ich erlaube mir, den Herrn Redner noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass er nicht zur Sache spricht. Wir stehen in der Verhandlung über das Strafgesetz.

Abgeordneter **Purghart**: Ich bitte, Herr Vicepräsident, ich beweise, dass das Gesetz nicht für alle gleich lautet. Hier bin ich ja bei dem §. 134, welcher sagt: Jeder wird bestraft, der gegen Nationalitäten hetzt. Ich beweise eben, dass dies hier factisch geschieht. Ich glaube also bewiesen zu haben, dass für denjenigen, der sich nicht in Servilität ergibt und der

Reaction nicht dient, die Bestimmungen des VI. Hauptstückes nicht gelten sollen.

Und auch noch auf andere Seiten dieses Paragraphen will ich hinweisen. Wer uns in unseren Gefühlen und in unseren Überzeugungen kränkt, für den gilt der §. 134 nicht und alle die Paragraphen, welche im Strafgesetze enthalten sind, sind nicht für alle gleich, sondern sind nur gegen manche gerichtet. Tägliche Ereignisse beweisen es und auch die Interpellation des Herrn Collegen Dr. Samánek über die letzte Heldenthat der Reichenberger Polizei wird den besten Beweis hiefür liefern. Ich empfehle diese Interpellation dem Studium dieser Herren, welche vielleicht gedacht haben, dass ich übertrieben habe.

Der §. 134 dieser Gesetzesvorlage sollte in dem Sinne erweitert werden: Wer einen Druck ausübt, dass ein Familienvater seine Kinder in Schulen schicke, deren Unterrichtssprache die Kinder nicht mächtig sind, gegen den sollte die Bestimmung des §. 134 der Strafgesetzvorlage gelten, denn er ist ein Vergewaltiger des Geistes, aus welchem er einen Krüppel macht. Er raubt ihm die allerfrüheste Jugend, seine Nationalität und reizt ihn gegen das Theuerste, gegen seine Eltern auf und legt den Keim zu Dingen, die des §. 134 würdig sind, aber für welche er sich gewiss nie zu verantworten haben wird, da meine Ansicht nicht durchdringen wird.

Nach §. 135 wird eine öffentlich vorgebrachte Schmähung der Verfassung u. s. w. mit Gefängnis von einem Jahre oder mit 2000 fl. bestraft. Wenn man jedoch unser Volk schmäht, wenn man unsere besten Kräfte in den Kerker wirft oder anders siechen läist, dass die Wollüste mancher hoher Herren — ich will sie nicht wieder nennen — befriedigt werden, da findet man für solche hohe Herren keine Paragraphe. Wie leicht kann man hier angegeben werden! Und was hat man für eine Abwehr? Bei uns gelten ja Zeugen, welche für einen gerechten Mann sprechen, gar nicht. Einem Verbrecher, der Angaben macht, wird geglaubt. Ich mache nur aufmerksam auf die verflossenen Processe, wo z. B. die Angaben des Mrva und anderer Schandthäter auch gegolten haben und jene rechtschaffener Leute nicht zugelassen worden sind.

Gegen den §. 137 der Vorlage bin ich deswegen, weil er für die Großgrundbesitzer und das k. k. Militär nicht gilt. Denn dieses kann sich, wenn es will, zusammenrotten und den Besitz an Grund und Boden schädigen, und wenn sich die Leute melden, dass ihnen dieser Schaden ersetzt werde, dann sagt man, wie es in meinem Wahlbezirke geschehen ist, es sei schwer, die betreffende Truppe zu eruiren. Dies ist, meine Herren, in meinem Wahlbezirke geschehen, die Leute haben sich beklagt, dass ihnen ihr Grund und Boden beschädigt wurde und diese haben bis heute keine Erledigung ihrer Klage bekommen, im Gegentheil, man hat gesagt, jetzt sei es schon zu spät, es sei zu schwer, zu eruiren, wer den Schaden gemacht hat. So werden diese Leute geschädigt. Denn diese Leute können sich keinen Juristen beiziehen. Der Jurist kostet ja Geld, heute hat aber der Bauer nicht einmal so viel Geld, dass er sich ordentlich anessen könnte. Woher soll er nun das Geld hernehmen, damit er einen Juristen bezahlen kann, der ihm sein Recht wahren könnte?

Der §. 138 bestraft das Eindringen in das Haus und in die Wohnung, doch die Polizei und ihr ganzes Regime dringt in manches Heim ein und versucht manchen Leuten den Hausfrieden zu stören. Aus Erfahrung will ich einige Beweise liefern. Bei der Volkszählung im Jahre 1890 hatte die Reichenberger Polizei durch mehrere Tage zwei, böhmischen Bürgern gehörige Häuser widerrechtlich abgesperrt, damit niemand behufs Ausfüllung der Zählungsbogen hineingehen könne; telegraphische Beschwerden an die k. k. Statthalterei hatten keinen Erfolg. Dr. Samánek, in dessen Haus eingedrungen wurde, theilte mit, dass er beim Ministerium Hilfe suchen werde, und machte den Polizisten klar, dass sie ohne schriftlichen Auftrag in das Haus nicht eindringen dürfen. Der Polizeimann, namens Karl Hentschke, sah dies selbst ein und entfernte sich, ohne etwas zu bemerken. In der Session des Landtages vom Jahre 1891 wurde wegen dieser — man kann sagen — Excesse oder Gewaltthätigkeit interpellirt, und der bekannte Herr Statthalter Graf Thun musste zugeben, dass der Reichenberger Magistrat seinen Wirkungskreis überschritten hatte. Aber diese Rüge erboste den Herrn Bürgermeister Dr. Schücker so, dass er gleich nach Beendigung der Session gegen Herrn Dr. Samánek Klage erhob, dahin lautend, dass dieser — ich bitte, wollen Sie sehr aufmerksam sein — gegen den Polizeimann Hentschke gesagt hätte, dass es eine Frechheit wäre, ins Haus einzudringen. Offenbar hatte Dr. Schücker diese Rache wegen der Rüge des Statthalters nehmen wollen, denn die Worte: „das ist eine Frechheit" sind von niemand gefallen und auch die sechs Zeugen bestätigten, dass dies nicht der Fall war. Hätte Dr. Samánek jenen Ausspruch gethan, so hätte jener Polizeimann gewiss die anwesenden Personen gleich als Zeugen angegeben und eingeschrieben und hätte nicht vier Wochen gewartet, um die Klage anzubringen. Trotzdem also der Polizeimann von Dr. Samánek nicht beleidigt wurde, musste doch der Polizeimann die erdachte Beleidigung mit seinem Diensteide bekräftigen. Trotzdem die sechs Zeugen vollständig glaubwürdig waren und — ich bitte sehr — die erste Instanz Herrn Dr. Samánek als Angeklagten nicht verurtheilt hatte, so hat doch der aus seinen erbitterten nationalen Gegnern zusammengesetzte Kreisgerichtssenat dem verlogenen Polizisten mehr Glauben geschenkt als den sechs vollkommen unbescholtenen, rechtschaffenen Zeugen des Dr. Samánek, welcher auch zu einer sehr hohen Geldstrafe verurtheilt wurde, obwohl auch alle sonstigen Umstände für die Unschuld des Angeklagten sprachen.

So, meine Herren, missbrauchen der Reichenberger Magistrat und die „unabhängigen Richter" aus nationalem Hass ihr Amt, ja sie unterhalten sich täglich im Casino, machen Späße über unsere Nationalität und berathen immer, welche Liebenswürdigkeiten sie derselben entgegenbringen können, alles das, um ihre politischen Gegner zu ruiniren.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat — unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner aufmerksam machen, dass das, was er uns hier erzählt, wohl in keinem Zusammenhange mit dem Gegenstande steht. *(Sehr richtig!)* Ich ersuche den Herrn Redner, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter **Purghart**: Ich bitte, Herr Vicepräsident, ich habe nur beweisen wollen, dass der §. 138 nicht für alle gilt, indem bei manchen Gelegenheiten die Ämter so vorgehen, dass sie den Unschuldigen zum Schuldigen machen, selbst wenn er sechs Zeugen hat, aber ein Polizeimann angibt, dass es anders ist.

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Ich bitte, die Vorgänge im Reichenberger Casino und alles übrige, was Sie da vorbringen, hat doch mit dem Gegenstande der Verhandlung gar nichts zu thun. Ich bitte den Herrn Redner nochmals, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter **Purghart** *(fortfahrend)*: §. 141 bestimmt ein halbes Jahr Gefängnis für Leute, die sich zur Arbeitseinstellung verabreden, und doch geschieht es oft nur zur Abwehr, denn die Hälfte der Arbeiter wird durch das Großcapital ausgesogen, und nie wird ein Strike von amtswegen zu Gunsten der Arbeiter beigelegt. Ich bin daher gegen diesen Paragraphen, da er den kleinen Mann schädigt und dieser niemals Schutz findet.

§. 145 bestraft die Kuppelei und doch wissen wir, dass dieselbe so manchem zum Verdienste angerechnet wird, wogegen manches andere in alle Ewigkeit verhüllt bleibt.

Im §. 146 zeigt sich am besten, dass manche unbefangene Menschen, um sich zu schützen und mit dem Gerichte nicht zu viel zu thun zu haben, andere Leute verdächtigen, welche ganz unbescholten sind und dann ganz ohne Schuld verfolgt werden.

Alle heruntergekommenen Leute werden dies zu recht vielen und oftmaligen Denunciationen benützen. Denn bis jetzt wird den Denuncianten sehr häufig Recht gegeben. Es werden ihnen ja Verbrechen nachgelassen, wenn sie nur politisch thätige Personen denunciren. Dafür liefert der Omladinaprocess Beweise.

Angaben rechtschaffener Leute galten nichts, wohl aber die Angaben des Mrva, eines anderen Verbrechers, welcher auf viele Jahre verurtheilt war, dann aber auf freien Fuß gesetzt wurde, weil er gute Dienste geleistet hatte. Ich bin also auch gegen diesen Paragraphen.

§. 145 wirft ein grelles Licht auf die Gerechtigkeit bei uns im Königreiche Böhmen. Ich will nur einen Vorfall erzählen. Der hier schon öfter erwähnte Polizeicommissär Olič, welcher so viele junge Leute auf dem Gewissen hat, arbeitete, wie mir mitgetheilt worden ist, mit folgenden Mitteln im Omladinaprocesse:

Einem sieben Monate in Haft gewesenen jungen Manne, namens Alois Wenzel, versprach er, wie es heißt, 25 fl. Entlohnung, wenn er gegen verschiedene Angeklagte auftritt. *(Hört!)* Natürlich wies dieser das Angebot ab, weil er Strafbares zu sagen nicht imstande war. Und die Gerechtigkeit gab ihm auch Satisfaction, denn dieser Mensch wurde in diesem Processe freigesprochen. Da aber der Herr Olič immer Recht haben muss — wenn er sagen würde, alle diese Abgeordneten aus Böhmen müssen eingesperrt werden, so werden sie vielleicht alle eingesperrt *(Heiterkeit)*, wenn es möglich wäre, bei der Coalition ist es ja möglich, dass mancher ausgeliefert wird, der vollkommen unschuldig ist — so klagte der Herr Olič den Alois Wenzel wegen Verleumdung, und doch hat dieser Mann unter Schwur ausgesagt, dass es Wahrheit ist. Ich bin sicher, dass dieser Olič freigesprochen und der arme Wenzel vielleicht büßen wird.

Ich will einen Beweis dafür liefern. Ein Polizeimann in Civilkleidern hat einen Bauer todtgeschossen, sein Name ist Dítě, und dieser Dítě wurde unter den jetzigen Ausnahmsverhältnissen vollkommen freigesprochen.

§. 146 straft diejenigen, welche zur Auswanderung zu verleiten suchen, und doch gibt es hier in Wien Individuen — die Herren von Polen werden ja die Processe im Gedächtnisse haben, welche sich unlängst dort abspielten — welche die Leute durch Schilderung der Vortheile, die sie im Auslande angeblich erwarten, dazu verlocken, ihr letztes Hab und Gut herzugeben und in einen anderen Welttheil zu kommen, wo sie ihr Verderben, das größte Elend finden, denn sie finden keine Arbeit, weil sie der Sprache nicht mächtig sind. Eine Verurtheilung findet man sehr selten; ich kenne das Urtheil nicht, es wird wohl nicht sehr befriedigt haben, die Herren Polen werden es ja wissen. Was nützt es, Strafen anzusetzen, wenn man Aussagen von Leuten Schutz bietet, von denen man im vorhinein weiß, dass sie befangen sind? Und weil alle diese Paragraphen nur für solche Leute gelten, bin ich gegen dieselben und dafür, dass sie an den Ausschuss behufs neuerlicher Berathung zurückgewiesen werden, wobei er meine Erzählungen beherzigen möge. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Bei der Berathung des vorigen Hauptstückes hat sich auch endlich das Gewissen der Herren Liberalen ein bischen gerührt und sie haben wenigstens in den crassesten Fällen die Zurückweisung an den Ausschuss beschlossen.

Nach der Theilnahmslosigkeit bei der heutigen Berathung scheint es, dass diese Freiheitsduselei nur ein klein wenig Zeit gedauert hat, obzwar dasselbe, was von dem früheren Hauptstück gilt, auch von dem VI. Hauptstück gilt.

Wenn einzelne Bestimmungen dieses Hauptstückes in der Form angenommen werden, wie sie der Ausschuss vorschlägt, so lässt sich nicht leugnen, dass von einem Rechte der freien Meinungsäußerung bei uns weiter keine Rede sein kann. Hauptsächlich der §. 135 in der jetzigen Form ist wirklich ein abschreckendes Beispiel, wie man in einem Staate, der sich einen Rechts- und Freiheitsstaat nennt, Gesetze nicht machen soll. *(Sehr richtig!)*

Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen auf diesen Paragraphen noch zurückkommen und will zuerst auf einige Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers aus der letzten Sitzung reagiren.

Seine Excellenz hat sich gewundert und beschwert, dass wir fortwährend von einer Verfolgunspraxis unserer Richter sprechen und er hat ganz entschieden negirt, dass eine solche Verfolgunspraxis in politicis bestehe.

Nun, meine Herren, da hat er eine Thatsache negirt, die allen, die sehen wollen, ganz gut bekannt ist. *(Sehr richtig!)* Wir sind voll überzeugt, dass unsere Richter nicht aus eigener Initiative diese Tendenzen pflegen und dass die meisten von ihnen es auch sehr schwer tragen, dass in politischen Angelegenheiten diese Verfolgungstendenz bei uns vorherrscht. *(Sehr richtig!)*

Wer aber Augen hat, mit denen er sehen kann, muss zugeben, dass bei uns das Regierungssystem selbst in politischen Dingen ein wahres Verfolgungssystem ist *(Zustimmung)*, und dass dieses bei uns als Arcanum der politischen Staatskunst gepflegt wird, und es lässt sich nicht leugnen, dass in dieser Hinsicht auch über unserer ganzen Justiz ein theils sichtbarer und theils unsichtbarer Druck schwebt. Wenn es sich um politische Delicte handelt, werden unsere Richter immer ängstlicher und sie schauen ängstlich darauf, dass ihnen ja nicht ein angeblicher politischer Gesetzesübertreter entweiche; denn sie wissen und fühlen es ganz gut, dass eine Liberalität in dieser Beziehung für sie eine Reihe von offenen und verdeckten Chicanen zur Folge haben würde, und sie wissen auch, dass sie gegen diese Chicanen in Anbetracht der geheimen Qualificationstabellen allein, in welchen auch die politische Gesinnung der Justizbeamten *(Hört!)* eingetragen wird, ganz ohnmächtig sind.

Die ganze Behandlung politischer Angelegenheiten in unserer Justizpraxis gibt von der Verfolgungspraxis des Systemes ein beredtes Zeugnis. Wie anders kann man die Thatsache auffassen, dass fast bei allen Gerichten eigene Confiscationssenate errichtet werden *(Hört! Hört!)*, dass also zum Beispiel die Bestätigung der Confiscationen gewöhnlich demselben Referenten übertragen wird? Und dasselbe geschieht in sogenannten Majestätsbeleidigungssenaten, zu welchen auch gewöhnlich nur einzelne Richter beigezogen werden, und zwar solche, von welchen immer erwartet wird, dass von ihnen wirklich eine Aburtheilung erfolgt. In solchen Confiscationssenaten hat oft der Vorsitzende schon im voraus das Urtheil fertig *(Hört!)*, bevor der Senat einen Beschluss fasst. So hat College Dr. Herold vor einiger Zeit erzählt, dass, als ein solcher Confiscationssenat die Nichtbestätigung beschloss, der Vorsitzende aufstand und sagte: „Aber, meine Herren, was haben Sie mir gethan, ich habe ja schon das Urtheil mit Gründen fertig *(Hört!)*, also seien Sie so gut und nehmen Sie Ihr Erkenntnis zurück“, und dass aus diesem Grunde die Confiscation bestätigt wurde, obwohl die Nichtbestätigung bereits beschlossen war.

Mir ist noch ein weiterer Fall bekannt. Vor einigen Jahren wurde dem sogenannten Majestätsbeleidigungssenate in Prag ein eben angekommener junger Adjunct beigezogen. Im ersten Falle, in welchem er als Votant zu fungiren hatte, votirte er für den Freispruch. Sofort wurde er von diesem Senate enthoben und er ist niemals wieder in einen solchen eingetreten. *(Hört!)*

Es ist auch unglaublich, was alles von der Polizei und der Gendarmerie bei uns als Delict angezeigt wird. Solche Anzeigen werden sehr häufig von dem Gerichte untersucht, obwohl schon aus den Anzeigen offenbar zu entnehmen ist, dass kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, und das geschieht aus dem einfachen Grunde, weil die Richter sich fürchten, solche Dinge gleich einzustellen, da sie wissen, dass dadurch für sie verschiedene kleinliche Anfeindungen herauskommen könnten. Der Zweck einer solchen Anzeige ist, wenn es auch zu keiner Verurtheilung kommt, auch erfüllt; denn der Zweck ist einfach der, dass die Leute von politischen Angelegenheiten abgeschreckt werden sollen.

Ich habe auch schon einmal hier im hohen Hause einen solchen crassen Fall erzählt. Sie finden ihn im stenographischen Protokolle der 254. Sitzung der XI. Session vom 14. December 1893. Da hat das Gendarmeriecommando in Deutschbrod eine Anzeige an das Bezirksgericht gemacht und zwar wegen Übertretung der Agitation für den jungčechischen Candidaten. *(Hört!)* Wörtlich heißt es in dieser Anzeige *(liest)*:

„Laut beiliegender Abschrift einer an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in loco gerichteten anonymen Anzeige, betreff der bevorstehenden Abgeordnetenwahl in Deutschbrod, wird über mündlichen Auftrag der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einem k. k. Be-

zirksgerichte angezeigt, dass sich an der Agitation für die jungčechische Partei auch die in Deutschbrod weilenden Hörer der Hochschule in Prag, und zwar der Rechtshörer Alois Pazdera Nr. 37 und der Hörer der Medicin Wenzel Klofač Nr. 205, beide aus Deutschbrod, betheiligen.

Dieselben gehen in der Stadt von Haus zu Haus, fordern unter verschiedenen Vorspiegelungen von den Wahlberechtigten die zu den bevorstehenden Abgeordnetenwahlen bestimmten Wahlzettel, welche sie sodann, nach ihrem Geschmacke ausgefüllt, den Parteien wieder zurückstellen.

Soweit es sich sicherstellen ließ, hat Pazdera bei der Frau Theresia Jahn Nr. 27 in Deutschbrod (Rossmarkt) am 22. d. M. für den hiesigen Herrn Dr. Brzorád agitirt.

Über den Wenzel Klofač, welcher einer der Hauptagitatoren der jungčechischen Seite sein soll, konnte bis jetzt nichts ausgeforscht werden, da die Jungčechen ihre Agitatoren nicht verrathen, und die Altčechen, um nicht mit den Jungčechen in Conflict zu kommen, oder sich als solche nicht zu verrathen, ebenfalls jede Auskunft verweigern."

Das war eine Anzeige wegen Übertretung der Agitation. Ich habe in keinem Gesetze eine solche Übertretung gelesen.

Ich wurde nun von den beiden Beschuldigten, sobald sie die Vorladung bekommen hatten, ersucht, als Vertheidiger zu fungiren. Ich habe die Acten eingesehen und daraus ersah ich, dass in der Anzeige selbst überhaupt kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei. Darauf frug ich den Referenten: Mein lieber Herr College, warum berufen Sie die Leute und warum laden Sie Zeugen vor? Sie müssen ja aus der Anzeige ersehen, dass überhaupt keine strafbare Handlung angezeigt wurde, warum stellen Sie nicht die Untersuchung ein? Darauf bekam ich zur Antwort: Ich weiß ganz gut, dass keine strafbare Handlung vorliegt; aber was für Scherereien würde ich von oben haben, wenn ich solche Sachen einfach einstellen würde? *(Hört! Hört!)*

Das, meine Herren, sind Thatsachen, welche beweisen, dass in politicis wirklich bei uns eine Verfolgungspraxis herrscht. Es wurden zum Beispiel auch Leute, die ein einziges Exemplar einer Zeitschrift einem andern geborgt haben, wegen unbefugter Colportage verurtheilt. *(Hört!)* Es wurden bei uns Leute verurtheilt, weil sie an einer Wählerversammlung als Zuhörer theilgenommen hatten, obwohl sie nicht Wähler waren. Es wurden die Vorsitzenden dieser Wählerversammlungen massenhaft verurtheilt, weil sie auch Nichtwähler zugelassen haben, obwohl es nicht jedem auf dem Gesichte zu lesen ist, ob er ein Wähler ist oder nicht, und diese Verfolgungen geschahen auf einen einheitlichen Befehl in ganz Böhmen. Also der Druck auf die Justiz ist aus dieser Sache eclatant zu ersehen. Bei einer solchen Sachlage kann sich Seine Excellenz, der Herr Justizminister nicht wundern, wenn wir mit der größten Entschiedenheit gegen solche Kautschukparagraphen uns wehren, welche uns in dieser Vorlage des Strafgesetzes vorgelegt und von der Majorität vertheidigt werden. Seine Excellenz hat sich auch beschwert, dass wir die Sache so schildern, als ob die Gesetze nur gegen das arme Volk gerichtet wären, und er sagt, dass das nicht der Fall ist, dass die Gesetze ja für jeden gelten und dass sie gegen jeden gerichtet sind. Jawohl! Die Gesetze sind in der Theorie gegen jeden gerichtet, aber in der Praxis sehen wir leider sehr oft, dass, wenn es sich um einen Mächtigen oder weniger Mächtigen, aber doch Einflussreichen handelt, auf einmal die Gesetze und die Richter schweigen.

Herr Collega Pernerstorfer hat schon mehrmals in diesem hohen Hause Beispiele von solchen Dingen vorgebracht, welche bisher noch nicht entkräftet wurden. Und gerade auch §. 141 dieses Gesetzes, welcher freilich nach dem Referentenantrage wegzufallen hat, ist so ein Paragraph, der nur gegen die Nichtmächtigen, gegen die Armen gerichtet ist. Mir wäre es wohl sehr erwünscht, wenn der Referentenantrag, wie er uns jetzt zugekommen ist, nämlich auf Streichung dieses Paragraphen, wirklich hier im hohen Hause angenommen würde.

Seine Excellenz hat auch gesagt, dass eine Milderung nicht immer eine Verbesserung ist. Das kann in manchen Fällen wahr sein, aber noch mehr wahr ist, dass eine drakonische Strenge in den Gesetzen noch niemals eine Besserung bedeutet hat.

Ich komme jetzt zu einer ganz kurzen Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Über §. 134 will ich nicht viele Worte verlieren, und zwar auch schon deshalb nicht, weil der Herr Dr. Götz seinen Antrag zurückgezogen hat. Dieser Antrag wäre mir gefährlich vorgekommen, weil ich weiß, dass in solchen Sachen immer mit einer zweifachen Elle gemessen wird. Ich weiß, dass gegen das Boycottiren der böhmischen Bevölkerung in den deutschen Städten von Seite der Behörden gar nichts geschehen ist, ich habe aber gesehen, dass gegen die einfache Abwehr von böhmischer Seite in den Städten Mährens die Bezirkshauptmannschaften gleich mit Repressivmaßregeln bei der Hand waren.

Was aber den §. 135 betrifft, so ist es Thatsache, dass, wenn dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung angenommen würde, alles confiscirt und jeder, der etwas über die Regierung spricht, eingesperrt werden könnte; denn wenn diese Stilisirung des Paragraphen nicht für alles passt, dann weiß ich überhaupt nicht, wie man einen Paragraphen machen könnte, nach dem jeder verurtheilt werden könnte, der überhaupt die Anmaßung hat, mit der Regierung nicht zufrieden zu sein. Der Ausschuss hat ja selbst in seinem Motivenberichte zugegeben, dass das Wort

„Schmähung" ein sehr kautschukartiger Begriff ist, und doch hat man diesen kautschukartigen Begriff im Gesetze gelassen.

Also, wer durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen die Verfassung, die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden verächtlich zu machen sucht, wird bestraft. Also wenn jemand gegen eine der hier genannten Institutionen in einem derselben nicht freundlichen Sinne spricht, so wird immer eine Schmähung oder Verächtlichmachung angenommen werden. Dafür haben wir in der Praxis nicht Hunderte, sondern Tausende von Beispielen. Aber jetzt kommt noch der Zusatz: „Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben öffentlich behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein." Wie weit das führen würde, das läßt sich leicht denken. Nehmen wir den Fall an, jemand liest in einer Zeitung die Behauptung einer Thatsache. Die Zeitung wird nicht confiscirt, es kommt keine Berichtigung, und der Betreffende wird nun auf Grund dieser Thatsache, die eine Ungehörigkeit der Regierung beweist, die Regierung kritisiren. Aber dann wird er in gutem Glauben eingesperrt werden, wenn die Regierung später darauf kommt, dass die Thatsache nicht wahr ist. Er hat aber diese Thatsache gelesen, niemand hat etwas dagegen eingewendet, er war also in gutem Glauben, dass dieselbe wahr ist. Das geht doch nicht an, dass man auch für solche Dinge eine Strafe bekommt.

Was die weiteren Paragraphen anlangt, so bin ich ganz einverstanden mit den Anträgen, welche darauf hinzielen, dass die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gestrichen werde.

Auch der Antrag Pacák zu §. 138 ist ganz den Umständen angemessen und hat meiner Ansicht nach eine große Bedeutung. Denn bei strafrechtlichen Bestimmungen kann man nicht genug klar sein, und der Antrag Pacák ist eine Klärung der Vorlage.

Was die §§. 143 und 144 anbelangt, so muss ich ganz entschieden dafür einstehen, dass nicht nach Antrag des Herrn Collegen Dr. Schorn §. 150 der Regierungsvorlage wieder eingeführt werde. Denn wenn man bedenkt, was alles nach unserer Praxis eine geheime Verbindung, ein geheimer Bund war, so muss man wirklich staunen, dass man wieder eine solche Bestimmung in unser Gesetz einführen will. Gegen geheime Verbindungen, welche keinen strafrechtlichen Zweck haben, genügt doch das Gesetz über das Vereinsrecht, denn solche Verbindungen nur aus dem Grunde zu strafen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder an Geld bis 1000 fl. oder auch bis 2000 fl. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, weil diese Verbindungen vor der Staatsregierung geheim gehalten werden, das wäre doch eine Strafe, die sich mit den Umständen gar nicht vereinigen läßt. Nach diesem Paragraphen könnte ja, wenn er nach dem Antrage des Herrn Dr. Schorn wieder angenommen würde, jede studentische Verbindung, welche nur zu Vergnügungszwecken zusammentritt und die der Behörde nicht angezeigt wurde, mit solchen großen Strafen bestraft werden. Und auch gegen die Freimaurer würde vielleicht das Vereinsgesetz genügend sein. Ich bin leider in den Einrichtungen des Freimaurerbundes nicht so bewandert, dass ich ein Urtheil über die Gefährlichkeit oder auch über die Ungefährlichkeit dieses Bundes aussprechen könnte. Aber so viel mir von seiner Bedeutung für unsere Verhältnisse bekannt ist, so glaube ich, dass gegen ihn bei uns auch das Vereinsgesetz ganz gut genügen würde. Übrigens hat das bisherige Strafgesetz die Geheimbündelei streng verboten, aber ich habe niemals gehört, dass bei uns gegen einen Freimaurerverein eine Verhandlung oder eine Verfolgung zustande gebracht worden wäre.

Also, wenn es nach dem jetzigen Gesetze nicht geschehen ist, so würde es vielleicht nach Annahme des Antrages des Herrn Dr. Schorn auch nicht geschehen. Aber, meine Herren, diese Angelegenheit läßt sich nicht nach einem einzigen Falle betrachten. Wir müssen nur wissen, was alles bei uns unter der Herrschaft des jetzigen Strafgesetzes als eine geheime Verbindung, als ein Geheimbund angesehen worden ist *(Sehr richtig!)*, um zu begreifen, wie gefährlich bei unseren Verhältnissen eine solche Bestimmung wäre, welche Herr Dr. Schorn in das Gesetz wieder aufgenommen wissen will. Ich will nur zwei crasse Fälle in dieser Hinsicht anführen.

Als in den Siebzigerjahren die socialdemokratische Bewegung trotz dem Ausspruche des Ministers Giskra auch nach Böhmen sich verbreitete, und als die Socialdemokraten sich im Königreiche Böhmen als eine politische Partei organisirten, wurde gegen sie eine wahre Massenverfolgung und Abstrafung wegen Geheimbündelei betrieben. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Bei uns war es damals eine außerordentliche Seltenheit, einen Socialdemokraten zu sehen, und wo nun mehrere Leute, die sich zur socialdemokratischen Partei bekannten, zusammengekommen sind, war gleich die Polizei da und es war leider auch gleich das Gericht bereit, sie als Geheimbündler zu verurtheilen.

Es sind solche Fälle vorgekommen, wo als Beweis der Geheimbündelei das genügt hat, wenn der Angeklagte eine socialdemokratische Zeitschrift abonnirt hatte. Ich vergesse nie an den Augenblick, wo ich als Zuhörer bei der ersten großen Geheimbundsverhandlung über den Congress bei St. Markyta bei Prag anwesend war, wo den Leuten nichts anderes bewiesen wurde, als dass zwanzig, dreißig Leute die sich zur socialdemokratischen Partei bekannten,

zusammengekommen sind, um das Programm dieser Partei als politischer Partei anzunehmen, und an der Spitze dieses Programmes wurde gesagt, dass sie alle ihre Forderungen auf gesetzlichem Wege anstreben wollen.

Einen solchen Congress hat jede politische Partei bei uns gehabt, ob sie eine liberale, conservative oder clericale Färbung hatte, und niemand hat etwas dagegen eingewendet, aber diese Leute hat man monatelang wegen Geheimbündelei eingesperrt. *(Hört!)*

Ein zweiter crasser Fall ist der sogenannte Omladinaprocess. Es wird wohl noch Gelegenheit sein, in diesem hohen Hause ex professo über diesen Process zu sprechen, der ein grelles Streiflicht auf unsere Zustände wirft. Ich will nur das berühren, was die Geheimbündelei betrifft.

Dieser Process ist ein Beweis, wie bei uns ein Geheimbund gerichtlich construirt wird und wie gefährlich es ist, im Gesetze einen solchen Paragraphen über Geheimbunde stehen zu lassen.

Der Name Omladina ist eine einfache Erfindung der Polizei. Ich will nicht behaupten, dass einzelne Angeklagte in diesem Processe keine strafbare Handlung begingen, gewiss wurden solche begangen, es sind hochverrätherische Zettel ausgestreut worden, und es wird niemand ein Wort weiter verlieren, wenn die einer strafbaren Handlung Überwiesenen bestraft werden.

Aber was ist hier geschehen? Den intelligentesten der Angeklagten, wie Dr. Rašin, Sokol, Hein, Škába, konnte man keine einzige strafbare Handlung nachweisen, man hätte sie freisprechen müssen. Um das zu verhindern, hat man künstlich einen Geheimbund construirt und es wurden die Mitglieder dieses Geheimbundes nicht bestraft wegen Thaten, die sie begangen haben, sondern nur weil sie einem Geheimbunde angehört haben, der angeblich verbrecherische Zwecke gehabt hat.

Aus Leuten verschiedener politischer Richtung, aus Anhängern der fortschrittlichen Partei, die auf rein nationaler Basis beruht, aus Socialdemokraten, aus unabhängigen Socialisten, sogar aus den Christlich-Socialen, welche in vertraulichen, nicht geheimen, sondern nur auf geladene Gäste beschränkten Versammlungen zusammenkamen, wo jeder für seine Idee sprach und die andern für seine Partei eigentlich gewinnen wollte, also aus Leuten der divergirendsten politischen Parteien, wurde ein Geheimbund construirt, um auch diese intelligenten Männer, welchen keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte, verurtheilen zu können. Nach solchen Erfahrungen verlangen Sie nicht, dass wir für solche Paragraphen eines Strafgesetzes stimmen!

Was den §. 145 anlangt, so ist er hier schon von verschiedenen Seiten verurtheilt worden, und ich glaube, dass wenigstens dieser Paragraph in diesem hohen Hause nicht angenommen werden wird, denn das bloße Wort „Denunciationsparagraph“ gibt schon eine klare Auslegung dessen, was in diesem Paragraphen enthalten ist.

Ich bin mit meinen kurzen Ausführungen zu Ende und will nur noch ein Wort beifügen. Die gestrige „Neue Freie Presse“ hat mit Recht in einem vorzüglichen Artikel darüber geklagt, dass bei uns die ganzen Verhandlungen dieses so wichtigen, für die Freiheiten der Bürger so gefährlichen Gesetzes von der ganzen Öffentlichkeit mit einer solchen Theilnahmslosigkeit verfolgt werden, und hat nach Deutschland gezeigt, wo unter ähnlichen Verhältnissen die hervorragendsten wissenschaftlichen Koryphäen sich gegen eine solche Vorlage wehren.

Ja, meine Herren, es ist wahr, die Thatsache ist traurig, aber man darf nicht vergessen, dass gerade auch die sogenannte liberale Presse mit einzelnen Ausnahmen sehr viel daran Schuld ist, dass seitens der Bevölkerung diese Theilnahmslosigkeit eingetreten ist. Wie anders war es in Deutschland! Als dort die sogenannte Umsturzvorlage auf den Tisch des Hauses niedergelegt wurde, ging ein Sturm der Entrüstung durch die gesammte liberale Presse Deutschlands. Bei uns hat über diese Bestimmungen, mit Ausnahme vielleicht jenes Organes, das ich schon genannt habe, kein einziges Blatt geschrieben. Woher hätte also die Theilnahme des Volkes kommen können?

Haben doch die berufensten Vertreter der öffentlichen Meinung niemand auf die Gefährlichkeit dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht! Wenn wir hier gegen die reactionären Bestimmungen dieses Entwurfes aufgetreten sind, wurde uns immer Obstruction vorgeworfen und gesagt, dass wir aus politischen Rücksichten ein gutes Gesetz bekämpfen. Gerade von diesem Blatte wurde in der letzten Zeit anerkannt, dass es nur unsere Pflicht war, die uns zu dem Kampfe gegen dieses Gesetz bewogen hat, und dass wir wirklich in dieser Sache die wahre Freiheit des Volkes vertreten, dass wir für eine gerechte Sache kämpfen, und dass wir in dieser Sache wirklich einen guten Weg betreten haben.

Meine Herren! Wir sehen daraus, wie recht wir gehabt haben, dass wir diesen Weg betraten, und wir werden daher bei dieser Gelegenheit, wie bei anderen Gelegenheiten immer weiter für die wahre Freiheit, die für alle gelten muss, streiten. Und damit ende ich. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Lueger, welcher in der Reihenfolge der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl getauscht hat.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Hohes Haus! Die in dem VI. Hauptstücke des uns vorliegenden Strafgesetzentwurfes getroffenen Bestimmungen gehören zu jenen, welche mich zu einem Gegner der gesammten

Regierungsvorlage sowie auch der Vorlage des Ausschusses machen. Der Grund ist einfach darin gelegen, dass ich mit Recht befürchte, dass eine Reihe dieser Bestimmungen zur unberechtigten Einschränkung jeder Kritik missbraucht werden kann, und soviel ich die Gewalthaber in Österreich kenne, gewiss auch missbraucht werden dürfte. Freilich wird man mir einwenden, dass das jetzt bestehende Strafgesetz noch ärgere Bestimmungen enthält. Ich weiß nicht, ob diese Behauptung richtig ist, aber das eine weiß ich, dass bei Strafgesetzen das Sprichwort gilt: Neue Besen kehren gut. Ein neues Strafgesetz wird gewiss mit aller Schärfe angewendet werden; alte, überlebte Gesetze werden nicht immer so angewendet, wie es der Buchstabe des Gesetzes verlangen würde, weil sich sogar die Richter schämen, von einem solchen Gesetzesparagraphen Gebrauch zu machen. Wenn also das alte Strafgesetz durch das neue ersetzt sein wird, dann, meine Herren, wird es Verurtheilungen nach den §§. 134, 135 u. s. w. geradezu regnen.

Es wurde ja bereits hervorgehoben, und es muss auch jeder mit mir übereinstimmen, dass diese Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes deswegen so außerordentlich gefährlich sind, weil sich jeder Richter unter den verschiedenen Ausdrücken dasjenige denken kann, was ihm beliebt. Der subjectiven Auffassung des Richters ist freier Spielraum gelassen, und Gesetze, die in solcher Weise construirt sind, sind immer schlecht.

Es wird in der Begründung von Seite des Ausschusses hervorgehoben, dass das alte Gesetz Kautschuk ist. Es mag sein, das ist aber alter Kautschuk, und alter Kautschuk verliert seine Elasticität. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)* Das neue Gesetz, meine Herren, ist auch Kautschuk, aber neuer Kautschuk, und Sie werden die traurigsten Erfahrungen mit diesem neuen Kautschuk zu machen Gelegenheit haben. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Solche Gesetze sollten eigentlich nur dann geschaffen werden, wenn man einen rein idealen Richterstand vor sich hätte, einen Richterstand, der erstens unabhängig ist von der jeweiligen Regierung, der zweitens unabhängig ist von der Presse, und der drittens unabhängig ist von jeder Parteischattirung. In Österreich sind die Richter wohl dem Namen, aber nicht der Thatsache nach unabhängig von der Regierung. Ich habe es bereits einmal hier erwähnt: das ganze Vorwärtskommen einer jeden Gerichtsperson liegt in der Hand der betreffenden Minister. Und es liegt in der Natur eines jeden Menschen, dass er vorwärts kommen will. So liegt es auch in der Natur des Richters, dass er vorwärts kommen will, und er wird daher, wenn er vorwärts kommen will, all dasjenige unterlassen, was den Mächtigen auf den Ministerstühlen missfällt, und er wird, wenn möglich, alles thun, was den Mächtigen auf den Ministerstühlen gefällt. *(Sehr richtig!)*

Ich habe weiters gesagt: Unabhängig von der Presse. Wenn Sie zum Beispiel gelegentlich mancher Gerichtsverhandlungen die Artikel in jener Presse gelesen haben, die ich nicht nennen darf, weil ich sonst von Seiner Excellenz zur Ordnung gerufen würde *(Heiterkeit)*, dann werden Sie mit mir übereinstimmen, wenn ich sage, dass diese Blätter auf die Richter den unglaublichsten Einfluss auszuüben versuchen. Ich erinnere zum Beispiel an den Fall Holländer; in welch unerhörter Weise sind damals die Functionäre des Gerichtes angegriffen worden! Ich erinnere mich an so viele Denunciationen gegen richterliche Personen, weil sie den Genossen jenes Stammes, den ich nicht nennen darf, nicht so freundlich entgegenkommen, wie sie ihnen entgegenkommen sollten, weil es Richter gegeben hat, die auch in diesen Personen Verbrecher gesehen haben, etwas, was nach der Presse vollständig unzulässig ist. Endlich habe ich gesagt: Unabhängig von der Partei. Wenn ich da an manche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes denken, dann muss ich sagen: Auch die Unabhängigkeit von der Partei ist selbst an der höchsten Stelle nicht zu finden. Wenn man also weiß, mit welch schwachen Menschen — wie wir es ja alle sind — man es zu thun hat, dann sollte man es sich tausend- und wieder tausendmal überlegen, bevor man solche Gesetze schafft, wie sie hier vorgeschlagen werden. Dass ich mit dieser meiner Behauptung recht habe, wird die Besprechung einzelner Paragraphen zeigen.

Da haben wir zuerst §. 134. Ich schicke voraus, ich werde über die Juden nichts reden; ich bin der Meinung, dass die Juden ebenso geschützt werden sollen wie die Christen, und ich wünsche nur, dass die Christen ebenso geschützt werden, wie die Juden wirklich geschützt sind. Also, über die Juden rede ich nicht; nur so nebenbei werde ich dieses interessante Volk streifen. Da haben Sie zuerst: Eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft. Es liegt bereits ein Antrag vor, diesen Passus dahin abzuändern, dass es heiße: Eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Ich werde für diesen Antrag stimmen. Wenn Sie es so lassen, wie der Ausschuss es beantragt: „Eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft“, dann wäre eigentlich jede Kritik überhaupt einer Meinung, welche vielleicht eine religiöse sein kann, ausgeschlossen; dann dürften Sie die Mormonen nicht einmal als Lüstlinge betiteln, denn vielleicht gibt es auch Mormonen in Österreich, vielleicht geheime Mormonen, es soll sogar hochgestellte Leute geben, die solchen mormonischen Gelüsten fröhnen. *(Heiterkeit.)* Sie dürfen nicht darüber reden, sonst sagt der Richter: Schuldig nach §. 134, natürlich Gefängnis bis zu 1 Jahr. Ferner haben Sie im §. 134 den Begriff: „eine Classe der Bevölkerung“.

Was ist denn eine Classe der Bevölkerung? Wer von den Herren ist imstande, mir eine richtige Definition zu geben? Die Classe der Bevölkerung kann doch nicht der Bauernstand sein, das ist ein Stand; das kann nicht der Gewerbestand sein, das ist ein Stand; die

gebildeten Stände gehören auch nicht zu den Classen, sie bilden einen Stand. Was sind also die Classen? Ich habe mir da lange Zeit den Kopf zerbrochen und da bin ich daraufgekommen, dass höchstens die Börseaner in Österreich als Classe der Bevölkerung angesehen werden können. *(Heiterkeit.)* Sehen Sie, diese Classe der Bevölkerung wird geschützt.

Die Herren dürften doch auch wissen, dass jetzt in Österreich, und speciell in Wien, auf der Börse ein unerhörter Schwindel getrieben wird. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das darf man nicht sagen!)* Ja, wenn Sie das sagen, so kommt der Staatsanwalt und sagt: Was, Schwindel? Börseaner, das ist eine Classe der Bevölkerung, §. 134, wird eingesperrt! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich pflege in den Volksversammlungen, die ich abhalte, die Zuhörer vor jeder Theilnahme an dem Börsenspiel zu warnen; ich glaube, damit erfülle ich eine Pflicht, und damit es die Leute recht gut verstehen, bediene ich mich natürlich manchmal auch recht drastischer Ausdrücke, denn je deutlicher man die Sache macht, je mehr man al fresco malt, desto leichter verstehen es die Leute. Und da gebe ich den Zuhörern öfter den guten Rath, dass, wenn ein Börsenagent zu ihnen kommen sollte, um sie zu verleiten, dass sie entweder an der Frucht- und Mehlbörse oder an der Effectenbörse spielen, sie diesen Börsenagenten — der Herr Vorsitzende wird gestatten, dass ich etwas wienerisch rede — beim Kragen packen und hinauswerfen. *(Heiterkeit.)*

Wenn dieser Entwurf wirklich Gesetzeskraft erlangen sollte, so darf ich das nicht mehr sagen, denn sofort kommt der Staatsanwalt und sagt: Börsenagent! Ein Stand ist es nicht, aber eine Classe der Bevölkerung. Ich reize zu einer feindseligen Handlung gegen sie auf und er wird noch dahin kommen und sagen: Alle Börsenagenten sind Juden, das ist noch verschärfend, denn ich reize zur Feindseligkeit gegen die Juden auf, — wird nach §. 134 arretirt und verurtheilt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

So wird es mir bei diesem §. 134 ergehen, und Sie sehen also, solche Paragraphen sollte man nicht zum Gesetz werden lassen, weil sie der missbräuchlichen und übertriebenen Anwendung Thür und Thor öffnen und weil es auf diese Weise unmöglich gemacht wird, in einer berechtigten und auch dem Anstande entsprechenden Weise Kritik zu üben.

Nun kommen wir zu §. 135. Das ist auch ein sehr merkwürdiger Paragraph. Da wird gesagt *(liest)*:

„Wer durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen die Verfassung . . . verächtlich zu machen sucht. . . .“

Bleiben wir zunächst bei der Verfassung. Zur Verfassung gehört auch die Wahlordnung. *(Gewiss!)* Sehen Sie, ich pflege den Bauern und Gewerbetreibenden immer auseinanderzusetzen, dass die jetzt geltende Wahlordnung, und zwar sowohl die Wahlordnung fürs Parlament, als auch die Wahlordnung für die Landtage, als auch die Wahlordnung für die Gemeindevertretungen, eigentlich gar keinen anderen Zweck verfolgen, als den, die eigentlichen Volksmassen zur ewigen Minorität zu verdammen *(So ist es!)* und einzelnen Cliquen oder — bedienen wir uns des Gesetzausdruckes — einzelnen Classen der Bevölkerung die Herrschaft über die Volksmassen zu erhalten. *(Sehr richtig!)*

Ich werde nun auseinandersetzen, auf wie viele Bauern ein Gewählter kommt und auf wie viele Gewerbetreibende, auf wie viele Großgrundbesitzer ein Gewählter kommt, ich werde auseinandersetzen das Wahlrecht der Handels- und Gewerbekammer, und irre ich mich da vielleicht um einen Tausender, so kommt der Staatsanwalt und sagt: Hopp! §. 135! Entstellte Thatsachen! Schmähung! Arretirt! Angeklagt! Verurtheilt! Eingesperrt! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Dann heißt es hier: Die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen der Regierung. Wenn ich also zum Beispiel meinen Dringlichkeitsantrag über die sogenannte Nichte der Coalition in Form einer öffentlichen Rede gestellt hätte, so wäre ich, ganz abgesehen von §. 128, gewiss nach §. 135 in Anklagestand versetzt worden. Denn der Staatsanwalt hätte gesagt: Ja, die Nichte ist nicht vom Minister, es ist die Nichte — wie geht die Geschichte? *(Lebhafte Heiterkeit)* — der Schwiegermutter der Tochter des Ministers. Eine entstellte Behauptung! Wird eingesperrt! Und wenn ich dann gesagt hätte: Aber ich bitte Sie, Herr Richter, das ist in allen Zeitungen gestanden, so hätte der Richter geantwortet: Wer solchen Zeitungen wie der „Arbeiter-zeitung“ glaubt, handelt nicht bona fide, sondern nur mala fide. Hätte ich dann dem Richter gesagt: Aber ich bitte Sie, Herr Richter, Seine Excellenz, der Herr Minister betreibt ja dieses Geschäft, wenn auch unbefugt, fort *(Lebhafte Heiterkeit)*, es erneuert sich der Fall wieder, so hätte er gesagt: Was, Sie behaupten, der Minister betreibt unbefugt ein Gewerbe? *(Lebhafte Heiterkeit.)* Sie werden wieder nach §. 135 verurtheilt, und ich versichere Sie, gewiss zur höchsten Strafe. Denn der Richter hätte gesagt: Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses ist verpflichtet, alle Nichten *(Lebhafte Heiterkeit)*, alle Cousinen *(Erneuerte Heiterkeit)* und auch alle anderen Verhältnisse *(Sehr gut!)* der Minister in Wien und den verschiedenen Kronländern zu kennen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

So wie es sich mit diesen zwei Paragraphen verhält, verhält es sich auch mit den anderen. Originell ist, wie der Ausschuss das Wort „schmähen“ behandelte.

Das muss man zweimal lesen, um zu glauben, dass so etwas gedruckt wird. Im Motivenberichte steht: Schmähen ist ein Kautschukbegriff und darum wird das ergänzt durch das Wort „Schmähung“. Das Wort wird noch deutlicher gemacht, indem hinzu-

gefügt wird: Schmähung, um die betreffende Institution verächtlich zu machen.

Ich möchte doch den Herrn Referenten fragen — er ist ja, ich glaube, sogar Professor der Universität — ob man jemand schmäht, um ihn vielleicht ehrenhaft erscheinen zu lassen? *(Heiterkeit.)* „Schmähen und verächtlich machen" sind doch zwei Begriffe, die sich vollständig decken. Das ist selbstverständlich. Wenn ich einen Minister schmähe, thue ich das nicht, um ihn zu bessern, denn eine Besserung ist bei einem Minister ausgeschlossen *(Heiterkeit)*, sondern ich thue es, um der Bevölkerung die Augen über das Treiben des Ministers zu öffnen, oder — um mich strafgesetzlich auszudrücken — um ihn verächtlich zu machen. Aber jetzt ist es auf einmal klar, so sagt der Herr Ausschuss und mit ihm der Referent.

Ebenso ist es in den anderen Paragraphen. Ich will gar nicht davon sprechen, dass immer von „Gewalt anwenden" die Rede ist.

Meine Herren! Wo die Gewalt beginnt, das hat, bis jetzt wenigstens, ein Richter in Österreich noch nicht endgiltig festgestellt. Das ist, wie ich bereits einmal gesagt habe, rein subjectiv.

Ich habe einmal einem Urtheilsspruche zugehört. Da hat der Betreffende den anderen von sich abgewehrt. Der Richter hat gesagt: Ja, das ist Gewalt.

Es wird dann von Waffen gesprochen. Was sind denn „Waffen"?

Das weiß auch kein Richter der Welt, der Oberste Gerichtshof schon gar nicht. Es kommt auch der Ausdruck vor: Eindringen. Muss man da irgend einen Widerstand beseitigen oder was man thun muss, weiß ich nicht; es ist unklar, undeutlich, jedenfalls aber wird das eine wahr sein, dass man diese Paragraphen gegenüber den oppositionellen Parteien anwendet und gegenüber den Coalitionsparteien — die Herren verzeihen schon — nicht anwendet.

Wenn zum Beispiel ein Coalitionsparteiler den Gegnern der Coalition eine Versammlung sprengen wird, so wird man nichts hören, so wird man sagen, das ist in Ordnung, im Gegentheile, er wird belohnt werden, denn er gehört zu jenen, welche mit Entschiedenheit die Ordnung aufrecht zu erhalten suchen. Wenn umgekehrt einer, der nicht den Coalitionsparteien angehört, nur an einer Versammlung theilnehmen will, die der Coalitionsparteiler einberuft, dann, meine Herren, wird gleich das andere Bild sich entrollen, der Betreffende wird als Verbrecher eventuell hingestellt werden oder hier als ein eines Vergehens Schuldiger.

Um Ihnen dies zu illustriren, erzähle ich Ihnen von zwei Versammlungen. Der Abgeordnete Troll hatte eine Versammlung nach Kirchschlag einberufen und zu derselben mich, meinen Collegen Dr. Gessmann und den Gemeinderath Steiner eingeladen, um bei dieser Versammlung zu sprechen. Wir kommen an dem bestimmten Tage zur Endstation der Eisenbahn. Ich sehe ungezählte Wagen, Gesichter, die ich von Wien aus kenne, ich denke: Wo muss denn da die liberale Partei eine Versammlung haben! Wir fahren von der Station nach Kirchschlag, besetzen den Saal, wir waren vier oder fünf. Es wird zwei Uhr und auf einmal kommt der Sturm seitens der Liberalen. Wir haben zuerst einen, der offenbar ein Wähler der dortigen Gegend war, hineingelassen, dann kommen die Elemente von Wien, die wir kennen, wir wollen deren Eintritt abwehren, da packt mich der, der bis jetzt im Saale sich befunden hatte, von rückwärts, wirft mich — es war ein sehr starker Mann — nur so in den Saal hinein, Dr. Gessmann wird an die Wand gedrückt, ebenso Gemeinderath Steiner. Die rückwärtige Thür wird mit einer Bandhacke aufgesprengt. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Da war kein Staatsanwalt, kein Statthalter und sonst niemand! Das ist eine Wirtschaft! Das sind Behörden! Saubere Wirtschaft!)*

Nur nicht ereifern, man muss in Österreich so etwas immer gemüthlich behandeln *(Heiterkeit)*, immer gemüthlich! Die Liberalen — es waren eigentlich Demokraten *(Ruf: Das sind auch Liberale!)*, ja, die bezahlten Demokraten, die überall hingehen — dringen ein, der Saal wird besetzt. Von diesen Thatsachen hat auch der dortige Bezirksrichter volle Kenntnis erlangt. Es ist nichts geschehen. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Er war der Anführer von der Geschichte, buchstäblich!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat)*: Lassen Sie doch den Redner sprechen!

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Mich genirt das Unterbrechen nicht.

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Ich bitte, wenn es Sie auch nicht genirt, so geht es doch nicht an.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Wie?

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Ich wiederhole: Man soll den Redner nicht unterbrechen, weil das Haus dadurch genirt wird.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Ah so, schon gut. *(Heiterkeit.)* Jetzt sind wir mit Kirchschlag fertig; ich füge bei — damit Sie nicht glauben, dass wir dort zum Schlusse unterlegen sind — dass wir doch in der Oberhand geblieben sind, und dass die geehrten Herren Gegner die Flucht ergriffen haben, worüber ich eine innigliche Freude empfunden habe. *(Heiterkeit.)*

Es ist aber nichts geschehen, es hat sich niemand gerührt. Was liegt auch daran, wenn der Dr. Lueger

so herumgeschupft wird wie ein Ball, er soll es auch einmal probiren, wie die Sache schmeckt, hat sich offenbar der Staatsanwalt gedacht, und es ist nichts geschehen.

Da beruft ein Coalitionsparteiler eine öffentliche Wählerversammlung nach Tulln ein *(Ruf: Quartett!)*, ja, ein Quartett war es; wir sind dort auch erschienen. Natürlich! Wir fürchten uns nicht; wir gehen hinein, die anderen sind merkwürdigerweise gar nicht gekommen, haben sich gar nicht sehen lassen. Auf einmal, und zwar sofort heißt es in allen Zeitungen: Was geschieht, um einen so unerhörten Angriff auf ein — angebliches — Hausrecht abzuwehren? Im Landtage ist eine Interpellation gestellt worden. Der Statthalter von Niederösterreich, der große Führer der Liberalen in Niederösterreich und ihr eigentliches Haupt, erhebt sich, in seinem ganzen Stolze verkündet er, bei den Fenstern sei man hineingestiegen und weiß Gott, was Alles dort geschehen ist; die Betreffenden seien unter Führung des Dr. Lueger, des Monsignore Dr. Scheicher u. s. w. erschienen. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft! Da hat der liberale Statthalter, der Führer der Liberalen in Niederösterreich, gleich alles gewusst.

Wenn da nur ein Funke Schuld vorhanden gewesen wäre, wenn wir nur bei etwas hätten gepackt werden können, was soviel als schwarz unter dem Nagel ist, so wäre es geschehen. Eine hochnothpeinliche Untersuchung hat platzgegriffen. In St. Pölten, in Tulln, in Wien, überall hat man Zeugen vernommen, was nur vernommen werden konnte; das ist uns geschehen; freilich konnten wir dem Resultate alles dessen ruhig entgegensehen, weil wir gewusst haben, dass diese Anklage oder die versuchte Anklage auf einem Lügengebäude aufgebaut ist. Aber es ist doch charakteristisch: während wir in Kirchschlag wirklich thätlich misshandelt wurden, in Tulln dagegen nichts geschehen ist, hat man sich in Kirchschlag gar nicht gerührt, in Tulln aber hat man solche Scenen aufgeführt, und dass wir uns noch in Freiheit befinden, ist nur dem zuzuschreiben, dass in Tulln wirklich absolut nichts gechehen ist. Sehen Sie, meine Herren, solche Erfahrungen machen einen ängstlich gegenüber solchen Paragraphen, und sie müssen es auch mit sich bringen, dass von Seite der Bevölkerung weder den Gesetzen noch den Richtern jenes Vertrauen entgegengebracht wird, welches nothwendig ist, wenn Gesetze wirklich Geltung haben sollen *(Sehr richtig!)*, und wenn die Urtheilssprüche der Richter geehrt werden sollen. *(Zustimmung.)*

Sie werden mich nun fragen, warum ich keine Änderungen beantragt habe. Meine Herren! Änderungen nützen nichts. Das beste Gesetz ist schlecht, wenn es von parteiischen Richtern angewendet wird *(So ist es!)*, und das schlechteste Gesetz kann gut sein, wenn ein vernünftiger, über den Parteien stehender Richter dasselbe handhabt. *(So ist es!)* Doch gehen wir weiter vor.

Interessirt hat es mich auch, dass der Ausschuss und mit dem Ausschusse offenbar auch Seine Excellenz der Justizminister den sogenannten Freimaurerparagraphen fallen gelassen hat. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut!)* Es interessirte mich das um so mehr, als ja dieselben Kreise es in der jüngsten Zeit für nothwendig erachtet haben, die Christlich-Socialen in Rom zu verzünden *(Heiterkeit)*; und diese großen Katholiken, die da nach Rom geschickt haben, wie es heute in einem Blatte heißt, um den Papst besser zu informiren, verneigen sich vor den Freimaurern; der große Justizminister Österreichs, der doch wissen muss, dass das Princip der Freimaurer ist: Ceterum vero censeo, Austriam esse delendam! — Der Justizminister Österreichs verbeugt sich vor den Freimaurern und sagt: Ihr seid in Gnade wohl aufgenommen. Das muss hier öffentlich gesagt werden, und die Stimme wird auch nach Rom dringen zum Heiligen Vater, und er wird sehr genau wissen, zu welchem Zwecke man nach Rom Diplomaten schickt. *(Sehr gut!)*

Interessant, meine Herren, ist auch der berühmte Denunciationsparagraph. Ich muss gestehen, der Verfasser dieses Paragraphen verdient mit einer goldenen Medaille für eine künstliche Gesetzesfassung betheilt zu werden. *(Sehr gut!)* Da kommt unter anderem vor: „wenn er glaubhafte Kenntnis erlangt".

Was heißt das: „glaubhafte Kenntnis"? Ich glaube nicht einmal mehr etwas, wenn es in den officiösen Zeitungen steht. Wo fängt die „glaubhafte Kenntnis" an? Ich wäre sehr begierig, wenn der Herr Referent, der auch Professor ist, mir dies vielleicht näher auseinandersetzen könnte, wo die „glaubhafte Kenntnis" anfängt. Dann kommt noch der weitere Ausdruck vor: „ohne ernstliche Gefahr". Meine Herren! Wer das alles beurtheilen und sich da zurecht finden soll, das ist mir unverständlich.

Solche Paragraphen sollte man also unter gar keiner Bedingung hineinnehmen, weil sie gerade die besten Staatsbürger, ich könnte sagen, in eine Pflichtencollision bringen. Wie häufig kommt es vor, dass man gerade so ängstliche Gemüther zum Besten hält? Es ist ja möglich, dass man weiß, der Betreffende sehe immer schwarz oder er sehe schon die Revolution am Himmel. Es machen sich nun zwei Leute mit ihm den Spass und führen miteinander furchtbar revolutionäre Gespräche. Meine Herren! Was soll der Betreffende thun? Der müsste nach §. 145 sofort zur Polizei laufen und die Zwei anzeigen. Zu solchen Dingen verpflichtet man nach diesem Paragraphen die einzelnen Staatsbürger.

Ich glaube, man könnte derlei Sachen ruhig dem natürlichen Gefühle und, ich könnte sagen, dem patriotischen Gefühle eines jeden Staatsbürgers überlassen.

Es wird jeder zu beurtheilen in der Lage sein, ob er eine solche Anzeige im Interesse des Staates machen muss, und wenn er zu dieser Überzeugung kommt, wird er die Anzeige auch machen. Aber, dass man jemand es als Pflicht auferlegt, jemand zwingt, Derartiges zu thun, selbst dann, wenn er vielleicht mit sich nicht im Reinen ist, dass man den Menschen etwa der Gefahr ausliefert, dass der Richter dann sagt: Du hast doch „glaubhafte Kenntnis" erlangt oder „es ist keine ernstliche Gefahr für dich oder andere vorhanden" — das sollte man nicht thun. Solche Gesetze sind schädlich.

Ich möchte bei diesem Paragraphen an die Liberalen einen Appell richten. Sie erinnern an freilich längst vergangene Zeiten; Sie erinnern an manche Reden, die ich selbst gehört habe; Sie, und speciell die älteren Herren unter Ihnen erinnern an die Zeiten, wo Sie über derlei Dinge ein herbes und scharfes Urtheil gefällt haben. Aber ich weiß, es nützt nichts, wenn ich Ihnen Ihre Vergangenheit noch so sehr vor die Augen rücke; Sie sind nicht mehr zu bekehren, Sie stimmen blindlings für alles, wenn es noch so schädlich, noch so sehr die Freiheit des Volkes beengend ist *(Abgeordneter Dr. Gessmann: „Neue Freie Presse!")*; höchstens dann, wenn die „Neue Freie Presse" die Güte hätte, dagegen aufzutreten, wäre es vielleicht möglich, dass Sie anders stimmen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, auch noch einige Bemerkungen zum §. 144, der geradezu komisch ist. Da heißt es *(liest)*:

„Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf gewaltsame Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie, des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft." Sehen Sie, meine Herren, das ist eine Erfindung des Ausschusses, das Wort „gewaltsam".

Also, meine Herren, wer einer Verbindung angehört, deren Zwecke bloß auf gewöhnliche Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, dem geschieht nichts, erst bei der Gewalt fängt die Geschichte an. Ja, meine Herren, da hätten Sie noch weiter gehen und sagen sollen: Diebstahl ohne Gewalt ist erlaubt, nur wenn Gewalt angewendet wird, dann wird der Diebstahl strafbar. Das ist ja ganz das Gleiche. Entweder wollen Sie die Ehe, wollen Sie die Familie, wollen Sie das Eigenthum schützen, dann müssen Sie doch andere Bestimmungen treffen; das aber, was Sie hier vorschlagen, ist die reine Caricatur.

Interessant ist es, wenn Sie den letzten Paragraphen, den §. 146, der hier vorkommt, in Vergleich ziehen mit dem ersten Paragraphen dieses Hauptstückes.

Im §. 146 heißt es: „Wer andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis u. s. w. bestraft."

Diese Bestimmung ist eine sehr gute Bestimmung, ich bin kein Gegner derselben, aber sie steht in einem merkwürdigen Widerspruche zu dem ersten Paragraphen dieses Hauptstückes, nämlich zu §. 134. Hat denn der Ausschuss nicht gefühlt, dass er mit diesem §. 146 zu feindseligen Handlungen gegen Angehörige einer gewissen Menschenclasse aufreizt? *(Sehr gut!)* Hat der Ausschuss nicht gefühlt, dass er durch §. 146 dazu aufreizt, dass so und so viele Juden eingesperrt werden?

Meine Herren! Sie sind auf einem schlechten Wege; auf der einen Seite verurtheilen Sie jeden, der die Wahrheit sagt, oder können Sie ihn verurtheilen lassen, und auf der anderen Seite thun Sie wieder etwas, was mit dem Früheren im Widerspruche steht. Nehmen Sie dieses Hauptstück, wie immer Sie wollen, nehmen Sie auch noch dazu, dass die Delicte, welche hier aufgezählt sind, gar nicht zu einander passen, dass sie — ich könnte sagen — so zusammengekehrt sind, als wenn sie der übrig gebliebene Rest von den anderen wären, und als ob man sie, weil man sie nirgends anderswo unterbringen konnte, da hereingenommen hätte — nehmen Sie das alles dazu und fragen Sie sich: Ist denn wirklich dieser Entwurf würdig, Gesetz zu werden?

Nein, und Sie alle machen es auch so, als wenn er nie Gesetz werden sollte. Sie alle schweigen, die Liberalen schweigen wie das Grab, nur hie und da öffnet Herr Dr. Josef Kopp die Schleusen seiner Beredsamkeit, aber man merkt es ihm an, es geht ihm schlecht bei der Sache; er war in früheren Zeiten anders zu reden gewöhnt, da war er gewöhnt, zu donnern gegen diejenigen, welche die Freiheit unterdrücken, da hat er es verstanden, die ganze Lauge seines Spottes und seines Hohnes — und er kann sehr gut wienerisch frozzeln, wenn er will, der Dr. Josef Kopp *(Heiterkeit)* — über seine Gegner auszugießen. Jetzt, meine Herren, ist er, ich will nicht sagen matt, aber jetzt ist er doch traurig darüber, dass er in seinem Alter verurtheilt worden ist, dieses Gesetz hier zu vertheidigen. Ein Advocat vertheidigt viel auf der Welt, ich weiß es, aber wissen Sie, das ist doch merkwürdig, dass man aus dem Munde eines Vertheidigers hört: das Gesetz ist zwar in vielen Theilen schlecht, es hat nur den Vorzug, dass es — angeblich — etwas besser ist, als das jetzt bestehende; aber trotzdem nehmet es an. Das, meine Herren, ist zu weitgehend. Die anderen schweigen alle, höchstens, dass Dr. Menger hie und da, wenn er von Monsignore Dr. Scheicher gereizt wird, aufspringt und das Gesetz vertheidigt; aber damit ist es aus, alle die anderen Größen schweigen. *(Ruf: Wenn er von der „Neuen Freien Presse" commandirt wird!)* Ja richtig, nur wenn er von der „Neuen Freien Presse" commandirt wird, das habe ich übersehen. Sonst schweigen sie alle, die Alten, meine Herren, und auch die Jungen, es schweigt — ich

will keinen Namen nennen — es schweigt aber auch Noske *(Gelächter)*, es schweigen alle *(Rufe: Auch der Wrabetz!)*, auch der Wrabetz schweigt. Weder die Alten noch die Jungen sind imstande, dieses Gesetz zu vertheidigen, und darum erlauben Sie mir, dass ich mit den Worten schließe, dass ich gegen die Anträge des Strafgesetzausschusses mit dem vollen Bewusstsein stimmen werde, ein gutes Werk gethan zu haben. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn**: Meine Herren! Die verhältnismäßig späte Stunde, zu der ich das Wort ergreife, wird vielleicht meine Behauptung als glaubwürdig erscheinen lassen, dass ich überhaupt nicht die Absicht hatte, heute zu sprechen, sondern dass es mein Wunsch war, dass bei einem bestimmten Anlasse der hier anwesende Regierungsvertreter Seine Excellenz Sectionschef Ritter von Kral das Wort ergreife. Ich wollte nicht in der heutigen Debatte sprechen, weil ich nicht dieselbe zu verlängern die Absicht hatte. Ich sage das ganz offen: es muss mir daran gelegen sein, dass die Berathung über das Strafgesetz etwas rascher fortschreite, und bei allem Wunsche, nicht zu provociren und nichts zu sagen, was zu einer langen Polemik herausfordert, geschieht es doch nur zu leicht, dass diese Absicht vereitelt wird.

Ich glaube aber auch, dass die geehrten Herren begreifen werden, wenn ich nach der unmittelbar vorangegangenen Rede mich zu einer kurzen Replik gemeldet habe, wobei ich bemerke, dass ich allerdings zu meinem Bedauern, abberufen durch Seine Durchlaucht den Vorsitzenden des Cabinets, der mir etwas mitzutheilen hatte, in einem Momente nicht anwesend war, wo, wie ich von vertrauenswürdiger Seite höre, Herr Dr. Lueger mich geradezu persönlich provocirt hat.

Ich antworte also auf dasjenige, was mir als Inhalt der betreffenden Stelle der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten für Margarethen gesagt worden ist, und bitte um Entschuldigung, wenn ein Missverständnis obwalten sollte; ich bin dann sehr gerne bereit zu sagen, dass ich mich geirrt habe.

Man sagt mir nämlich, der geehrte Herr Abgeordnete habe die Regierung deshalb angegriffen, weil der §. 150 der Regierungsvorlage nicht in dem vorliegenden Ausschussentwurfe enthalten ist. Den Herren ist bekannt, wovon im §. 150 die Rede ist, nämlich von der Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Zweck oder Verfassung vor der Staatsgewalt geheim gehalten werden soll. Es war in diesem Paragraphen die Bestrafung der Theilnahme an einer solchen Verbindung in Aussicht genommen. Nun sagt Herr Dr. Lueger: Der Paragraph ist herausgenommen und es hat sich also vor der Freimaurerei gebeugt der Ausschuss und der Justizminister.

Meine Herren! Erstens muss ich sagen, und das werden der verehrte Herr Berichterstatter sowie andere Ausschussmitglieder bestätigen können, dass die Regierung im Ausschusse auf der Aufrechthaltung dieses Paragraphen bestanden hat, aber überstimmt worden ist. Zweitens muss ich sagen, dass ich — ich bin leider bedeutend älter als Herr Dr. Lueger — mich jahrelang mit der Lectüre und dem Studium freimaurerischer Werke und Gegenäußerungen, also mit diesem ganzen Thema in eingehendster Weise beschäftigt habe, dass ich oft und wiederholt gegen die Freimaurerei mündlich und schriftlich aufgetreten bin, und dass ich im wesentlichen, wenn ich mich auch in manchen Details geirrt haben kann, von meinen gegnerischen Anschauungen, die gegen den Bestand der Freimaurerei und überhaupt geheimer Verbindungen gerichtet sind, nichts zurückgenommen habe und auch heute nichts zurücknehme. So viel diene dem geehrten Herrn Abgeordneten zur Kenntnis.

Was den Katholicismus betrifft, so ist er mein Eigenthum, den lasse ich mir von niemand nehmen, auch nicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, und spöttische Bemerkungen darüber werde ich von niemand dulden, werden sie nun hier gemacht oder irgendwo anders.

Ich muss aber, da ich schon beim Worte bin, noch auf ein paar andere Sachen erwidern, die der Herr Abgeordnete vorgebracht hat. Er hat in einer Weise, die er gemüthlich nennt, der ich aber eine andere Bezeichnung geben möchte, über das ganze Hauptstück, das in Rede steht, gesprochen und hat gemeint, dasselbe werde nichts nützen. Er bemängelt die Definitionen, er bemängelt die Bestimmungen, und er bemängelt das alles größtentheils deswegen, weil auch er, wie manche andere Herren von der Opposition, absolut kein Vertrauen in den Richterstand habe.

Meine Herren! Wie ich über unseren Richterstand denke, habe ich schon sehr oft gesagt, und ich kann mich sowohl dem Herrn Abgeordneten von Margarethen als auch den anderen heutigen Vorrednern gegenüber auf oft Gesagtes berufen. Ich kann ja nicht begehren, dass die Herren dasselbe Vertrauen haben, welches ich in den Richterstand setze; dazu kann ich sie nicht zwingen, ich könnte es begehren, aber ich kann sie nicht zwingen, und ich muss mit der Thatsache rechnen, dass hier wiederholt dem österreichischen Richterstande in einer, ich muss es sagen, geradezu beleidigenden und kränkenden Weise Misstrauen und Verdächtigung entgegengehalten wurden. Allein, wenn man auch dieses Misstrauen hat, so möchte ich doch den geehrten Herrn Abgeordneten für Margarethen fragen, ob etwa dieses Misstrauen weniger stark wirken wird, wenn er beispielsweise an Stelle des Wortes „Classe“ irgend ein anderes Wort setzt. Meine Herren! Der Richter, der ungerecht judiciren

will, der wird es geradesogut thun, ob die Definition um etwas besser klappt oder schärfer ausgemeißelt t oder nicht. Das hat damit gar nichts zu thun. Nun at sich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger auf eine eihe von Beispielen berufen. Er sagt, bei uns thue r Richter, was den Mächtigen gefällt, und da war sehr merkwürdig — ich habe bei dieser Stelle sehr ut zugehört — dass er in unmittelbarer Aufeinander- lge sagte: Es sind ja auch unsere Zeitungen — die nicht näher bezeichnen will — welche trachten, auf n Richterstand in gewaltthätiger Weise einzuwirken. nd was citirt er, meine Herren? Er citirt als Bei- iel den Process Holländer, der mit der Verurthei- ng zu schwerer Strafe geendet hat. Dieses Citat ist so nicht beweiskräftig.

Er citirt ferner die Geschichte zweier Versamm- ngen, wo es bei beiden, wenn ich recht unterrichtet n und auch wenn ich seine Angaben richtig ver- anden habe, nicht einmal zur Anklage gekommen ist. as soll das beweisen, dass in dem einen Falle eine berale Versammlung von Antiliberalen und in dem nderen Falle eine Versammlung von Antiliberalen on Liberalen gestört oder, wie er sagt, besucht urde? Was soll das für die Textirung des vor- egenden Paragraphen bedeuten? Ich begreife es irklich nicht.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger eint, man werde nicht mehr vor dem Börsespiel arnen dürfen, weil die Börseaner das einzige sind, as er sich unter dem Begriff einer Classe denkt, dann uss ich gestehen, ich habe über die Entwicklung der ürgerlichen Gesellschaft, über Classen und Sociologie twas andere Begriffe. Weshalb der Herr Ab- eordnete Dr. Lueger die Börseaner als das einzige ezeichnet, was er sich unter Classe denkt, weiß ich icht. Mit demselben Rechte könnte er die Messer- hmiede oder Confortablekutscher nehmen oder irgend nen anderen Berufsstand oder irgend eine andere eschäftigung.

Nun hat der Herr Abgeordnete allerdings ge- agt — ich komme da zurück auf das, was er über die Versammlungen erwähnt hat — es sei denuncirt und ntersucht worden. Ich möchte sowohl gegenüber den usführungen des verehrten Herrn Abgeordneten als egenüber manchem, was ich heute und in den letzten Tagen gehört habe, sagen: Ist denn dem erfahrenen Praktiker Dr. Lueger, der sich mit Strafsachen oft efasst hat und Theorie und Praxis gut kennt, nicht ekannt, wie viele falsche Anzeigen heute gemacht erden, und glauben die Herren, dass das wesentlich usammenhängt mit der Definition irgend eines Ge- etzes? Ich hatte selbst neulich Gelegenheit, mit einem ervorragenden Vertreter der Wiener Staatsanwalt- chaft zu sprechen, wo sich ja so ungeheuer viel con- entrirt und die seltensten und merkwürdigsten Fälle nd allerlei Denunciationen erscheinen, und der be- reffende Herr wusste nicht recht zu sagen, was die ungeheure Masse ausmacht. So viel habe ich im Gespräche mit ihm und andern herausbekommen: es sind oft die simpelsten, unschuldigsten Civilprocesse, die zu Denunciationen führen. Eine widersprochene Behauptung, oder umgekehrt das Behaupten eines Rechtsanspruches, der nach der Meinung des Gegners nicht vorhanden sein kann, verleitet den Betreffenden oft dazu, eine Betrugsanzeige zu erstatten. Eine vielleicht bona fide vorgenommene Besitzstörung verleitet zu einer Anzeige wegen Störung der öffentlichen Ruhe, wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit u. s. w. Das hängt ja nicht vom Texte dieser oder der alten Vorlage ab, das hängt davon ab, dass viele Leute, wenn sie meinen, im Rechte zu sein, ihr Recht verfolgen mit allen möglichen Mitteln, dass sie den Gegner nicht schonen und ihn sehr oft bona fide anzeigen, weil sie ihn als einen Verbrecher betrachten; das sind Idiosyn- krasien, die mit dem Texte des einen oder des anderen Gesetzes nichts zu thun haben.

Ich möchte das Gesagte nur damit abschließen, dass ich selbst, als ich das erstemal die Ausweise der Oberstaatsanwaltschaft gesehen habe, über die Zahl der gemachten Anzeigen wegen Verbrechen und Ver- gehen und über die Zahl der Anklagen ganz erstaunt war; heute bin ich es nicht mehr, weil ich daran ge- wöhnt bin. Ich glaube mich nicht zu irren — ich habe leider die Ausweise nicht zur Hand — dass die bedeutende Mehrzahl der Anzeigen nicht einmal bis zur Anklage führte. Das ist bei Bestand des jetzigen Ge- setzes, und es kamen oft Fälle vor, die in gar keinem Strafgesetze definirt sind, da sie nur in der Phantasie des betreffenden Anzeigers, der deswegen noch nicht ein gewerbsmäßiger, ehrsüchtiger oder gewinn- süchtiger Denunciant sein muss, existiren.

Da ich schon beim Worte bin, so gestatten Sie mir, auf das zu antworten, was der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Schorn gesagt hat. Er hat sich darüber beschwert, dass nach dem Entwurfe strafbar sein sollen gewisse Delicte, die sich gegen im Staate bestehende Kirchen und Religionsgenossenschaften richten, und er meinte, dass nur die gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften strafgesetzlich geschützt sein sollen. Ich glaube schon in der Generaldebatte, wenn ich nicht irre, meine Meinung dahin ausgesprochen zu haben, dass es mir scheint, es sei jedoch gewiss eine jede Gesellschaft als solche des Schutzes des Staates bedürftig. Wenn es sich handelt um den Schutz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossen- schaft, so wird allerdings der Thatbestand leichter sicherzustellen und die Verfolgung wird leichter möglich sein, aber dass auch eine andere Religionsgenossen- schaft oder Kirche schon nach dem heutigen Gesetze das Recht hat auf die häusliche Ausübung ihrer religiösen Gebräuche, ist bekannt, es ist also auch heute schon gewiss die gesetzliche Anerkennung dieser sonst gesetzlich nicht anerkannten Genossenschaften in Praxis

Ich möchte nicht lange aufhalten und will deshalb nur noch kurz darauf erwidern, was mehrere der verehrten Herren aus Böhmen gesagt haben. Ich will auf die Ausführungen, mit denen der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kaizl neulich seine Rede geschlossen hat, nicht antworten, so verlockend es wäre, und ich gestehe, dass ich mich der Antwort ausschließlich deshalb enthalte, weil ich nicht zu einer neuen Polemik Anlass geben will. Es wird entschuldigt und mir vielleicht nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn ich sage, dass nach meiner Empfindung und nach dem Eindrucke, den ich empfangen habe, der verehrte Herr Abgeordnete dasjenige, was er beweisen wollte, nicht so bewiesen hat, wie es vielleicht zu erwarten gewesen wäre, aber ich drücke damit nur eine subjective Ansicht aus, damit es nicht heiße: qui tacet consentire videtur. Auf eine Widerlegung dessen, was er gesagt hat, will ich mich nicht einlassen und ich will nur das eine erwähnen: Er hat unter den Thatsachen, die er angeführt hat, um zu beweisen, dass ich ein Feind der Volksfreiheit, ein Feind der parlamentarischen Rechte sei, auch zwei Erlässe des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes angeführt, die mir beide, als sie ergingen, gänzlich unbekannt waren und von denen ich erst nachträglich erfahren habe und deren einer dahin ging, einen Übelstand abzustellen, den gerade Dr. Kaizl in einer Interpellation gerügt hatte, das war die bekannte Siegelaffaire.

Soviel nur will ich sagen und ich schließe meine Ausführungen, indem ich die Herren bitte, die Paragraphe so anzunehmen, wie sie von Seite des Herrn Berichterstatters beantragt werden. Dass ich in Bezug auf eine nicht unbedeutende Divergenz, nämlich die Divergenz bezüglich der geheimen Gesellschaften anderer Ansicht bin, als der Ausschuss, ist den Herren bekannt. Ein Antrag kann natürlich von der Regierung nicht gestellt werden. Aber in dem einen Punkte — das muss ich zugeben — bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Schorn einer Meinung. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Es ist vollständig richtig, dass im Grunde genommen viel wichtiger als die gesetzlichen Bestimmungen die Behörden sind, welche die gesetzlichen Bestimmungen auszuführen haben, und es ist schon wiederholt im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden, dass für die Ausführung eines Strafgesetzes in erster Linie die Richter von Wichtigkeit sind, welche sich ja mit der Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu beschäftigen haben. Aber ganz gewiss ist es richtig, dass noch wichtiger als die Richter der durch die höchsten Organe der Regierung ausgedrückte Geist ist, der natürlich alle Organe der Staatsverwaltung und nicht zuletzt, wie das schon so oft nachgewiesen wurde, die richterlichen influenzirt.

Es ist daher außerordentlich belehrend, diesen Geist, wo man seiner habhaft werden kann, zu fassen und ihn zu charakterisiren. Wir haben am Samstag durch die Rede des Herrn Justizministers wiederum Gelegenheit gehabt, diesen Geist kennen zu lernen. Wie besorgt war der Herr Minister dafür, den Herren begreiflich zu machen, dass alle die schweren Strafbestimmungen des V. Hauptstückes, das damals in Verhandlung stand, eigentlich nur dazu da seien, um das arme Volk vor den Verführern, vor den Agitatoren zu schützen!

Er hat damals gesagt: Wer leidet denn bei den Aufständen, bei den Verhetzungen? Die große Masse und ihre Angehörigen; das Volk leidet bei Aufständen, es ist also nothwendig, das Volk durch ein Strafgesetz gegen die Agitatoren und gegen die Verführer zu schützen, denn die wesentlichsten Aufgaben unserer Zeit, meinte der Herr Justizminister, seien die beiden: erstens die Autorität zu schützen und zweitens das Volk gegen Agitationen zu schützen.

Wenn von maßgebendster Seite, von dem Herrn Justizminister solche Ansichten ausgesprochen werden, so weiß man ja, was man von dem ganzen Geiste der Verwaltung zu halten hat. Er bekennt sich also offen zu der Meinung, dass das Volk eigentlich ein Kind sei, welchem er und seine Collegen als Vormünder vorgesetzt seien, und dass es ihre Sorge sein müsse, dieses Volk ja nicht verführen zu lassen. Er lebt also wirklich noch in den vormärzlichen Vorstellungen und gibt sich dem Wahne hin, die Staatsmänner, besonders solche Staatsmänner seien diejenigen, die dazu berufen seien, das Volk vor Agitatoren, vor namenlosem Unglück zu schützen. Es ist ihm noch nichts von der Ansicht aufgegangen, dass das Volk in unserem Jahrhundert schon sehr reif geworden ist, und dass es in seiner großen Mehrheit es sich einfach verbietet, von den Herren Ministern und insbesondere vom Schlage des Herrn Justizministers bevormundet zu werden. Das Volk ist reif geworden und weiß ganz genau seine Interessen selber zu vertheidigen, und weiß auch ganz genau, wo seine Freunde zu finden sind, ob bei denen, die man verhetzende Agitatoren nennt, oder bei denen, die in ihrer Mehrheit gar nicht wissen, was das Volk ist, nie mit dem Volk zu thun gehabt haben *(So ist es!)*, und die glauben, wenn sie einmal vor ihrem Portier den Hut gelüftet haben, wieder einmal in Verbindung mit dem Volke getreten zu sein. Das ist der Geist, der bei uns von den obersten Stellen ausgeht, und bei einer solchen Misskennung der ganzen Weltlage möchte ich sagen, bei einer solchen Misskennung der thatsächlich bestehenden Zustände sollen wir wirklich Vertrauen haben in den Geist, der bei der Ausführung dieses Gesetzes walten wird und zwar walten wird, wie wir meinen, in demselben Sinne, in welchem der Herr Justizminister

gesprochen hat, der walten wird gegen das Volk und gegen die Interessen desselben *(So ist es!)*, der dahin geht, immer mehr die Autorität aufrecht zu erhalten und gewisse Organe so zu befestigen und mit Schutzwehren zu umgeben, gewisse Organe, in denen gleichsam die Schutztruppen der Autoritäten versammelt sind, um sie bei Gelegenheit auf das Volk loszulassen, denn man lebt ja noch immer in der Vorstellung, dass eigentlich die Völker nur dazu da sind, um ihnen, den Regierenden, das Leben zu ermöglichen *(So ist es!)*, während wir allerdings der Meinung sind, dass die Regierungen gar häufig und besonders bei uns in Österreich ihre ganze Lebensexistenz darin suchen, das Leben des Volkes zu verbittern, maßlos zu verbittern.

Ich kann vom Herrn Justizminister nicht Abschied nehmen, ohne noch auf einen ganz speciellen Punkt zu kommen, den er berührt hat. Er hat in höchst geheimnisvoller Weise, gleichsam als Beispiel, wie verderblich die Agitationen und eine radicale Presse auf das Volk wirken, angeführt, dass die „Arbeiterzeitung" wegen eines ungemein frechen Artikels anlässlich des Leichenbegängnisses des Erzherzogs Albrecht confiscirt worden sei. Ich wusste damals von diesem Artikel gar nichts und habe ihn erst seither gelesen. Ich muss sagen, der Herr Minister hat eine Darstellung des Falles gegeben, die den Thatsachen gar nicht entspricht. Freilich sind Sie alle zusammen leicht geneigt, sofort den schaurigen Schilderungen des Herrn Ministers zu glauben, weil Sie ja überhaupt Zeitungen wenig lesen, radicale gar nicht, und verbotene trauen Sie sich offenbar nicht zu lesen. Wenn aber — ich kann das nicht citiren, weil es confiscirt ist — das wirklich citirt würde, so würden Sie sehen, dass nicht der Herr Minister derjenige zu nennen ist, der das Volk geschützt hat gegen die Beschimpfungen der „Arbeiterzeitung", sondern im Gegentheil die „Arbeiterzeitung" hat nichts anderes gethan, als berechtigte Kritik geübt an den Vorkommnissen, die auch von anderen bürgerlichen Blättern besprochen worden sind. Er möge also nicht Darstellungen geben, die den Verhältnissen gar nicht entsprechen und vielleicht nur zu erklären sind dadurch, dass er — ob bewusst oder unbewusst, das weiß ich nicht — von dem Gedanken geleitet war, womöglich wieder nach oben Stimmung zu machen; das ist ja ein Hauptkunststück unserer Coalitionspolitik, immer nach oben hin lieb Kind sein; wie es bei den Völkern geht, das ist ihnen ziemlich gleichgiltig. Um wieder ein ganz concretes Beispiel zu geben, in welchem Geiste bei uns regiert wird, und wie solche Ausführungen des Herrn Ministers sofort den nöthigen Einfluss haben auf die Praxis der Unterbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaften, möchte ich Ihnen erzählen, dass die gestrige „Arbeiterzeitung" wieder confiscirt wurde wegen eines Artikels, der sich mit der Darstellung von Wilhelm Tell beschäftigt, und in welchem Artikel es heißt — und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, dass er mir gestatte, die betreffenden Sätze vorzulesen, und mir gestatte, von dem Punkte an, wo die Confiscation beginnt, ebenfalls zu lesen, ich werde so langsam lesen, dass mich der Herr Präsident jeden Augenblick unterbrechen kann, wo er findet, dass auch nur die entfernteste Spur einer Möglichkeit, dass hier etwas Strafbares vorliegt, vorhanden ist. In dieser kleinen Notiz wird nach einleitenden Zeilen, die nicht confiscirt sind — die Zeitung ist am Samstag, wo wir über das V. Hauptstück beriethen, gedruckt worden und erschien am Sonntag — gesagt *(liest)*:

„Und nun leben wir in einer Zeit, wo man daran geht, in Deutschland durch die sogenannte Umsturzvorlage, bei uns durch das neue Strafgesetz allen freier gesinnten Menschen den Mund zu stopfen. Eine neue Zeit der Geßlerhüte soll kommen. In Deutschland protestiren nach und nach alle, die auf wissenschaftliche und literarische Reputation noch etwas halten, gegen das neue Knebelungsgesetz. Bei uns schweigt alles, und eben am heutigen Tage werden Paragraphe des neuen Strafgesetzes angenommen, die jeder freiheitlichen Entwicklung mörderisch sein müssen. Da ist auch der §. 193" *(Rufe: 113!)* — es ist hier ein Druckfehler und auch ich habe mich jetzt versprochen, es soll heißen 113 — „der die „Anpreisung" von Verbrechen und Vergehen unter schwere Strafe stellt. Man müsste auf diesen Paragraphen hin den „Wilhelm Tell" gleich verbieten. Es gibt so ziemlich kein politisches Delict, das in diesem Stücke nicht direct oder indirect angepriesen würde. Wesentlich ist dieser Paragraph aber auf die Anpreisung politischer Delicte gemünzt. Er ist geeignet, die freie Männlichkeit auszumerzen und Bedientenseelen zu züchten". — Nun, Herr Präsident, beginnt das, was confiscirt ist, es sind nur ein paar Zeilen. — „Oder irren sich die Machthaber? Ist Friedrich Schiller, sein Tell und alles Große in der Staatsgeschichte vielleicht doch mächtiger als ein papierener Paragraph? Wir wollen's mit unserem Schiller und der Sache der Freiheit halten und, wenn die Lakaien der „Großen" die Zwangsparagraphe votiren, denen wir uns für den Augenblick beugen müssen, mit Stauffacher sagen:" — und was jetzt aus Schiller citirt wird, ist auch confiscirt —

Jetzt gehe jeder seines Weges still
Zu seiner Freundschaft und Genossame!
Wer Hirt ist, wintre ruhig seine Herde
Und werb' im Stillen Freunde für den Bund;
— Was noch bis dahin muss erduldet werden,
Erduldet's! Lasst die Rechnung der Tyrannen
Anwachsen, bis ein Tag die allgemeine
Und die besondere Schuld auf einmal zahlt.
Bezähme jeder die gerechte Wuth
Und spare für das Ganze seine Rache.

Das, meine Herren, ist an demselben, beziehungsweise darauffolgenden Tage confiscirt worden, als wir über die neuen Paragraphe gesprochen haben. *(Heiterkeit.)*

Glauben Sie, dass die Annahme dieses neuen Strafgesetzes, selbst wenn es weitaus liberaler wäre, imstande ist, sofort den Polizeigeist aus den Köpfen der Behörden und insbesondere der Staatsanwaltschaften herauszutreiben, zumal wenn ein Justizminister an der Spitze der Verwaltung steht, welcher sich in der von mir früher kritisirten Weise neulich geäußert hat?

Da nützen uns alle Gesetze nichts, sondern jene Macht der öffentlichen Meinung, welche alle hinwegfegt, die an der Spitze der Verwaltung stehen und im unmodernen, verflossenen Geiste die Stützung der Autoritäten zumeist auch darin sehen, ja niemals zuzugeben, dass irgend eine Autorität jemals einen Fehler begangen oder sich gegen den Geist des Gesetzes vergangen habe.

Die Paragraphe, die heute in Verhandlung stehen, sind von derselben Wichtigkeit, wie jene, über die wir am Samstag berathen haben; auch hier sehen Sie wieder dieselbe Erscheinung, die wir beim V. Hauptstück gehabt haben, dieselben strengen Bestimmungen gegen die politischen Delicte. Nur eines sehen Sie heute nicht, heute haben wir leider keine Aussicht, dass diese Paragraphen zurückgewiesen werden sollten, ich vermuthe wenigstens, dass sie unverändert nach den Ausschussanträgen angenommen werden. Und so will ich mir gestatten, zu den einzelnen Paragraphen noch einige Bemerkungen zu machen.

Der §. 134, der erste der hier in Verhandlung stehenden, schützt die Nationalitäten, Kirchen und Religionsgesellschaften, Stände und Classen u. s. w. Ich habe mir eine viel kürzere Fassung vorzuschlagen erlaubt, denn es ist gewiss höchst bedenklich, dass Sie bei der Aufzählung der zu schützenden Begriffe sich eigentlich gar nicht recht fassen können, dass Sie immer wieder etwas Neues zu finden trachten, was geschützt werden muss, ein Beweis dafür, dass Sie ängstlich darüber sind, Sie könnten etwas vergessen, was man noch zu schützen hätte; Sie haben eine förmliche Schutzmanie. In einer Zeit, in der sich alles im Flusse befindet — denn in der That leben wir mitten in einer gewaltigen Revolution der Begriffe und Vorstellungen — in derselben Zeit, wo die Kämpfe, die geistigen meine ich, die sich aber unter Umständen zu körperlichen verdichten können, an der Tagesordnung sind, und wo natürlich in diesen Kämpfen, deren Resultat neue Gestaltungen sein sollen, über die Schnur gehauen wird, in einer solchen Zeit wäre es am Platze, die Zügel lockerer zu lassen, damit die wirkliche Wahrheit zum Durchbruch komme. Statt dessen suchen Sie die Zügel möglichst anzuspannen und möglichst viele unter Strafe zu stellen.

Wesentlich für den Kampf unserer Tage ist das Bestreben der von den sogenannten Autoritäten maßlos unterdrückten Volksclassen, von dem Joche sich zu befreien, eine menschenwürdige Existenz zu erringen. In diesem Kampfe ist es selbstverständlich, dass es nicht immer so gelinde hergehen kann; wo man hobelt, fliegen Späne, das ist eine ganz natürliche Sache, und da es sich in diesem Kampfe um große weltgeschichtliche Gegensätze handelt, so ist es selbstverständlich, dass die einander feindlich gegenüberstehenden Stände oder Classen miteinander in Conflict gerathen müssen. In diesem Kampfe werden die rechtlichen Bedingungen des Bestandes gewisser Einrichtungen angegriffen und müssen doch naturgemäß angegriffen werden, weil die ganze neue Bewegung auf einer Verneinung dieser Begriffe beruht. Wie soll zum Beispiel ein Stand frei gemacht werden — und natürlich nehme ich immer an: es ist hier bestimmt: durch Schmähungen oder Beschimpfungen u. s. w., so dass da die Grenze so vage ist, dass jeder Richter darunter fassen kann, was er will — von der Möglichkeit, hart und energisch angegriffen zu werden? Er möge sich doch vertheidigen.

Sie haben versucht, so viele Begriffe hineinzubringen, dass gar nichts mehr frei bleibt. Den Stand des Adels — natürlich, Dr. Lueger meint, „Classe“ könne er sich nicht vorstellen, er könne nur Börseaner darunter verstehen; ich glaube, dass ist ein Missverständnis, welches er sich geleistet hat, um einige gute Witze zu machen, er weiß aber, dass der Begriff „Classe“ sehr modern ist. Wir sprechen von Classenbewegung, davon, dass die ganze moderne Gesellschaft in zwei Classen sich getheilt hat, in die Classe der Besitzlosen und Rechtlosen und in die Classe der Besitzenden und Berechtigten, der Privilegirten. In einer Zeit, wo die Classe der Rechtlosen ihren neuen Befreiungskampf kämpft, wird der Angriff auf die Classe der Privilegirten unter Strafe gestellt.

Sie werden sagen: Nein, legaler Angriff und Kritik ist möglich. Aber wir wissen, wie es damit bei uns bestellt ist, und wie unsere Gerichte die Praxis ausüben, wie sehr leicht interpretirt wird. Und die Juristen sind findige Leute, die immer zu begründen wissen, dass eine Beschimpfung oder eine Schmähung vorliegt, genau so, wie im §. 135, wo thatsächlich jede Kritik an bestehenden Einrichtungen, Behörden unterbunden wird, weil niemand für sich selbst gut stehen kann, und auch für keinen Richter selbstverständlich, dass der nicht die Schmähung schon in eine Grenze versetzt, wo vielleicht die allgemeine öffentliche Meinung noch lange keine Schmähung erblickt.

Zu diesem Paragraphen habe ich eine ganz specielle Ausstellung zu machen. Es wird hier gesprochen von Verordnungen und Verfügungen der Regierung oder der Behörden. Meines Wissens — und da mag ich mich vielleicht irren — ist aber der Begriff „Regierung“ gar kein legal anzuwendender Begriff. Wir haben den Begriff „Regierung“ nirgends, nur von einzelnen Ministerien und Behörden wird gesprochen. Der Begriff „Regierung“ ist aber kein gesetztechnischer, wenn ich nicht völlig irre. Das ist aber wahrscheinlich mit Bewusstsein gemacht, damit man unter diesem

vagen Begriff politische Angriffe auf das System leichter fassen kann, so wie man sich heute geholfen hat, wo thatsächliche Angriffe auf die Regierung eigentlich als Störung der öffentlichen Ruhe zu behandeln sind. Heute hat man sich daran gewöhnt, zu sagen, solche Angriffe sind nur Ehrenbeleidigungen gegen die Regierung.

Auch nach meiner Überzeugung ist das gesetzlich unzulässig, weil dieser Begriff „Regierung" gesetzlich nirgends textirt worden ist. Also wenn heute jemand heftige politische Angriffe auf die Regierungsorgane macht, wird er nicht auf Störung der öffentlichen Ruhe geklagt, weil er da vor die Geschwornen käme; man will aber die Leute einsperren und klagt sie deshalb nach §. 491 auf Ehrenbeleidigung und das Gericht findet, es hat eine Ehrenbeleidigung stattgefunden, wenn auch der Angeklagte sagt und interpretirt, er habe die Regierung angegriffen, er wolle vor das Geschwornengericht gestellt werden. Da nützt nichts.

§. 135 in der neuen Fassung, welcher den alten, berüchtigten Hass- und Verachtungsparagraphen ersetzen soll, scheint uns durchaus keine Verbesserung, er ist ebenso Kautschuk, und Herr Dr. Lueger hat sehr recht, es ist neuer Kautschuk, er wird sich dehnen und strecken lassen, wie man will. Mit diesem Ausdrucke hat Dr. Lueger sagen wollen: bei dieser neuen Textirung haben wir nicht wie bei der alten Textirung eine alte Judicatur vor uns, an die man sich hält. Im Laufe der Zeiten sind einige barbarische Auffassungen abhanden gekommen. Hier stehen wir vor einem völligen Novum und es wird unserem Richterstande und dem Geiste, welcher von oben in diesen Richterstand hineinweht, vorbehalten bleiben, thatsächlich eine barbarische Judicatur unter Umständen einzuführen.

§. 140 ist von der allergrößten Bedeutung und nach meiner Meinung in der Debatte heute noch viel zu wenig gewürdigt worden. Hier schützen Sie wieder das Parlament und die Vertretungskörper. Für sich selbst sind Sie außerordentlich besorgt, Sie haben so wenig Zutrauen zu sich selber, dass Sie, wenn es möglich wäre, gesetzlich bestimmen würden, das Abgeordnetenhaus mit Wällen und Gräben zu umgeben, wo niemand hinein kann, außer Sie lassen die Brücke herunterfallen.

Es ist natürlich, man sieht es diesem Paragraphen sofort an. Das ist Gelegenheitsmacherei, Sie fürchten, dass vielleicht eine Demonstration gemacht wird, dass die Rechtlosen vor das Parlament ziehen und ihre Rechte verlangen, da denken Sie, müssen wir Paragraphe haben, mit denen man die Leute fest hineinbringen kann, während vielleicht nach dem jetzigen Gesetze und Praxis eine so strenge Behandlung nicht sofort möglich wäre.

Ebenso ist §. 145, der sogenannte Denunciantenparagraph, von außerordentlicher Bedeutung. Es ist von mehreren Rednern darauf hingewiesen worden, dass dieser Paragraph ja wieder eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustande des Gesetzes ist.

Ich bin nun durchaus gegen die Zusätze des Dr. Schorn selbstverständlich nach meiner ganzen Denkweise. Nach meiner Überzeugung hätten wir gar kein Vereinsgesetz, kein Versammlungsgesetz nöthig; die Leute sollen Vereine bilden, wie sie wollen, und da bin ich selbstverständlich für die Freiheit aller Leute, und wer will, soll Vereine bilden, öffentliche und geheime. Über den in dieser Debatte geführten großen Streit bezüglich der Freimaurerei habe ich gar kein Urtheil, aber ich habe manchmal das Gefühl, als ob die Herren, die Freimaurer, die sie so fürchten, den Leuten als eine Art Popanz, als etwas Unbekanntes und Nebelhaftes vormachen und sagen: das ist eine entsetzliche Macht, wobei ich glaube, dass die Freimaurer gar nichts anderes sind, als eine jener Cliquengesellschaften, die gegenseitig sich selbst helfen, vielleicht nicht immer auf eine vollständig zu billigende Art, im Gegentheile, wie alle Cliquen, besonders verächtlich und verwerflich; aber dass man sie so fürchten sollte, erscheint umso unbegreiflicher, wenn man selbst eine große Meinung von der Institution hat, die man schützen will, nämlich von der katholischen Kirche.

Was wird die katholische Kirche verlangen, wenn sie ihre Lehre propagiren will — und das ist ihre Pflicht, wie die Pflicht jeder Genossenschaft, welche eine Überzeugung hat — in fremden Ländern, in China und Japan zum Beispiel? Sie wird die Freiheit ihrer Lehre verlangen, dass man ihr keine Hindernisse in den Weg lege und wahrscheinlich gibt es Chinesen, die sagen werden: das geht nicht, das sind umstürzlerische Sachen, das lassen wir Chinesen nicht zu. Ich von meinem Standpunkte kann natürlich solche Gesichtspunkte eigentlich im Grunde genommen gar nicht verstehen, so wenig ich alles das verstehe, was von der katholischen Kirche vorgebracht wird, um angeblich die katholische Kirche zu schützen. Die katholische Kirche, die so lange Jahre besteht, sollte, wenn sie die Kraft in sich fühlt, deren sie sich immer rühmt, auch mehr Selbstvertrauen haben, dass sie nicht etwa durch Secten oder Freimaurer ruinirt werden kann und das scheint mir ein wenigstens christlicher Gesichtspunkt zu sein, dass die Freiheit, die man für sich selbst verlangt, auch allen anderen gewährt wird, und dass man, wenn man sich vor Sectirerei fürchtet, sich selbst ein beschämendes Zeugnis ausstellt.

Es ist auch nicht richtig, wie Dr. Schorn gemeint hat, dass der religiöse Indifferentismus auch der Ausfluss dieser freimaurerischen Bestrebungen und jener Zustände sei, in denen die katholische Kirche nicht geschützt wird.

Meiner Meinung nach ist das religiöse Gefühl überall dort am lebendigsten, wo die Leute verschiedener Bekenntnisse zusammen wohnen. Ich glaube, die entschiedensten Katholiken gibt es in Norddeutschland, wo

sie mit den Protestanten gemischt sind, und überall dort wird das Fleisch und auch der Geist faul, wo es keinen Kampf gibt, und der religiöse Indifferentismus ist am wirksamsten überall dort, wo Katholiken geschlossen beisammen wohnen. In England und Nordamerika nehmen die religiösen Bestrebungen einen ungeheuer breiten Raum im öffentlichen und privaten Leben ein, und was haben Sie dort? Lauter Sectirereien! Nicht das erzeugt religiösen Indifferentismus, sondern viel eher die Uniformirung.

Wenn aber Herr Dr. Schorn sagte, man treibe mit der Religion ein frevelhaftes Spiel, so bin ich auch der Meinung. Aber ich sage: der treibt mit der Religion ein frevelhaftes Spiel, welcher sie missbrauchen will, um eine sociale Ordnung zu schützen, welche durchaus nicht im Geiste der christlichen Religion sich heute offenbart, alle jene, die gleichsam unseren Herrgott zu dem Amte eines Polizeimannes degradiren wollen, der etwa Schergendienste leisten soll den besitzenden und herrschenden Classen. Eine solche Ansicht ist nach meiner Meinung, wie ich schon einmal hier ausgeführt habe, ein frevelhaftes Spiel mit der Religion.

Herr Dr. Schorn hat eine riesige Angst vor den falschen wissenschaftlichen Richtungen, die revolutionäre Tendenzen verfolgen. Eine wissenschaftliche Richtung verfolgt nur eine Tendenz: die Wahrheit zu suchen; verfolgt eine geistige Richtung diese Tendenz nicht, dann ist sie nicht wissenschaftlich; verfolgt sie sie aber und kommt zu revolutionären Tendenzen, so muss man sich damit zufriedengeben, die Wissenschaft fragt nicht, zu welchen Ergebnissen sie kommt, Sie arbeitet, sie forscht, und was das Ergebnis ist, muss man hinnehmen, aber sich darüber aufzuregen, das scheint mir auch ein Zeichen sehr bedenklicher Schwäche zu sein, und im Interesse seiner Sache hätte er lieber über diese Dinge nicht so wegwerfend sprechen sollen, und wenn er schließlich meint, dass Freimaurer und alle diese destructiven wissenschaftlichen Tendenzen durch den Grundsatz der Freiheit und Brüderlichkeit zur Weltrepublik kommen wollen, so sage ich Ihnen: Ja, wenn man auf dem Wege der Freiheit und Brüderlichkeit zu nichts anderem kommt, so ist mir das alles eins, aufrichtig gesagt, ich fürchte solche Consequenzen nicht.

Wenn Sie glauben, dass in Ihren staatlichen Zuständen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht herzustellen ist, so sage ich nicht: Weg mit Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sondern ich sage: Weg mit solchen staatlichen Zuständen, wo das nicht hergestellt werden kann. Sie sehen, da trennt mich eine ganze Welt von den Herren, welche merkwürdige, auch autoritäre Ansichten vertreten, denen ich in gar keiner Weise zustimmen kann.

Sie werden nun in einer halben Stunde oder in einer Stunde die vorliegenden Paragraphe der Reihe nach votiren und werden damit dem Staate keinen Dienst geleistet haben, insoferne derselbe eine Institution ist, welche zur Sicherung des Fortschrittes und der Entwicklung dienen soll. Sie werden den Völkern keinen Dienst geleistet haben, Sie werden auch sich selber keinen Dienst geleistet haben. Die Verantwortung aber müssen alle mittragen, die diese freiheitsgefährlichen Paragraphe votiren werden. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Pabstmann gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Pabstmann:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pabstmann beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zum Worte sind noch gemeldelt, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Scheicher, Dr. Kaizl, König, Kurz, Krumbholz, Dr. Samánek, Dr. Dvořák, Dr. Kronawetter und Dr. Herold; ich ersuche diese Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner ist gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Herold; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat die Befürchtung ausgesprochen, dass die vorliegenden Paragraphe des VI. Abschnittes so angenommen werden, wie sie vom Justizausschusse in Antrag gebracht worden sind, und ich muss offen gestehen, dass mich diese Aussicht außerordentlich in meinen Ausführungen bedrängt.

Es ist mir nicht unbekannt, dass das hohe Haus jetzt in der späten Stunde und vielleicht schon in der Freude, dass es mit dem Strafgesetze auf eine Zeit hinaus wieder nichts zu schaffen haben werde, nicht die Gelegenheit wahrnimmt, den Ausführungen einzelner Redner nachzukommen, und es ist mir daher außerordentlich schwer, überhaupt zu hoffen, dass es mir noch gelingt, wenigstens einzelne dieser beantragten Paragraphe zu Falle zu bringen oder sie, ich möchte sagen, zu einer ganz anderen Form des Abthuns, nämlich zur Zurückweisung an den Ausschuss zu verurtheilen.

Aber, meine Herren, ich bitte, überlassen Sie doch dieses Geschäft nicht fortwährend uns, und wollen Sie wenigstens den äußeren Schein wahren, dass Sie wirklich diese einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Erwägung gezogen haben, und dass dann Ihr Beschluss wenigstens den Ausdruck einer inneren juristischen Überzeugung ist. *(Sehr gut!)*

Denn, meine Herren, ein Strafgesetz, welches für Österreich erlassen werden soll und das einmal in der

Praxis ausgeübt wird nicht unter der Voraussetzung der Geschichte und jedes Richters, dass diejenigen, die dieses Strafgesetz verhandelt und zum Gesetze gemacht haben, wussten, was darin enthalten ist, und die Überzeugung hatten, dass die gesetzlichen Bestimmungen wenigstens einer Forderung des Rechtes und der moralischen Überzeugung der Bevölkerung entsprechend ausgeübt werden, ein derartiges Strafgesetz ist an und für sich eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Ruhe. *(Zustimmung.)* Denn ich kann nicht begreifen, dass ein Mann von Recht und Billigkeit sich nach einem Strafgesetze zu halten vermag, welches unter derartigen Verhältnissen zum Gesetze erhoben wurde. *(Beifall.)*

Meine Herren! Ich muss offen gestehen, und ich bitte um Entschuldigung, das ist keine Beleidigung für den Herrn Referenten, denn er hat die Regierungsvorlage als Grundlage angenommen — ich wollte bei diesem Strafgesetze nicht das Wort ergreifen, und zwar nicht aus politischen und anderen parlamentarischen Gründen, sondern deshalb nicht, weil ich es nicht offen sagen musste, dass ich ein modernes Gesetz von solch verfehlter, materiell unbegründeter, formell abnormaler gesetzlicher Structur noch nie gesehen habe. *(Hört!)*

Wenn Sie, meine Herren, das bisher geltende Strafgesetz mit dem vorliegenden Entwurf vergleichen, so werden Sie finden, dass dieser einen legislatorischen Rückgang von außerordentlicher Bedeutung involvirt. *(Sehr richtig!)*

Denn — und darauf wurde bereits beim fünften und sechsten Abschnitte hingewiesen — es werden unter die einzelnen Abschnitte Delicte zusammengewürfelt, die nicht materiell — auch nicht nach den Verhältnissen der Justiz überhaupt — juridisch als zusammengehörige gleiche Begriffe gelten. *(Sehr richtig!)* Wie kommt zu dem politischen Delicte der Aufreizung gegen die Regierung das Delict der Verleitung zur Auswanderung? Ein ganz ordinärer Schwindel, der mit der Auswanderung getrieben wird, wird hier einem politischen Delicte ersten Ranges gleichgestellt. Wie gelangt ferner der sogenannte Denunciationsparagraph mit den einzelnen Paragraphen, die sich auf den sogenannten Landfrieden beziehen, welche Paragraphen doch ganz gemeine, gewaltsame Delicte enthalten, in ein Hauptstück? Fühlen Sie nicht, meine Herren, dass die Bevölkerung und auch der künftige Jurist, der einst dieses Strafgesetz studiren wird, sich sagen muss: das war nicht — wenn ich die Phrase anwenden darf — der große Ernst seitens derjenigen, die es mit dem Gesetze ernst gemeint haben wollen, wenn sie eine derartige formelle Fassung des Gesetzes gemacht haben. *(Sehr richtig!)* Und das Gesetz im ganzen und großen enthält derartige Bestimmungen. Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen sind abgewichen von der Grundlage des bisherigen Strafgesetzes, welches logisch zuerst den Begriff des Delicts, den Thatbestand, und ich möchte sagen, die thatsächliche und juridische Seite des Delicts festgestellt hat, und dann die Strafe. Meine Herren, es wird außerordentlich schwer sein, bei Schwurgerichtsverhandlungen nach diesen Paragraphen die Thatfragen an die Geschwornen zu richten, und es wird in der Praxis sich erst zeigen, ob man mit einer derartigen Fassung eines Gesetzes überhaupt aufkommen kann.

Wenn ich trotzdem zu diesen Paragraphen spreche, so thue ich es in der Absicht, zu versuchen, wenigstens bei zwei Paragraphen des Hauptstückes VI das hohe Haus zu veranlassen, dieselben in der vorliegenden Fassung nicht anzunehmen, sondern sie einer Umarbeitung zuzuführen. Ich thue es in dieser Absicht, in der vollständigen Überzeugung, dass alle Parteien des hohen Hauses, wenn es einmal zur Sanctionirung dieses Gesetzes kommen würde, es bedauern würden, diese Paragraphen angenommen zu haben.

Das VI. Hauptstück heißt „Friedensstörung und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung". Dieser sogenannte Kopf des VI. Hauptstückes passt ganz und gar nicht zu den einzelnen Paragraphen, welche in diesem Hauptstücke enthalten sind; denn alle Paragraphen richten sich ja nicht gegen die Störung der öffentlichen Ordnung, sondern es sind Paragraphen in diesem Hauptstücke, welche eine ganz andere Bedeutung haben.

Ich greife aus der ganzen Masse der Bestimmungen nur die §§. 135 und 145 heraus. §. 135 ist der sogenannte Schmähungsparagraph; er ersetzt die §§. 65 und 300, 302, 303 u. s. w. des jetzigen Strafgesetzes und bezieht sich auf sämmtliche politischen Äußerungen, denn es sind einzig und allein politische Äußerungen, welche durch den §. 135 geahndet werden sollen.

Es werden hier angeführt: die Verfassung, die Gesetze und die Einrichtungen des Staates u. s. w., und ich werde diese einzelnen Fragen durchgehen. Ich werde jetzt nicht von der Verfassung sprechen, denn ich kann auf diese ganze Frage nicht zurückkommen, aber ich werde sofort von den Einrichtungen des Staates sprechen.

Ich bitte um Aufklärung: welche Einrichtungen des Staates sind in diesem Paragraphen gedacht? Was für Einrichtungen im Staate sollen das sein? Die Tabakfabrik in Tabor ist eine Einrichtung des Staates und im Staate, und ich kann doch nicht annehmen, dass der §. 135 sich auf diese Einrichtung bezieht. Was die Gesetze betrifft, so kennen wir nach unseren gesetzlichen Bestimmungen nur wirkliche Gesetze oder die im Grunde der Gesetze erlassenen Verordnungen, welche im Reichs- oder Landesgesetzblatte enthalten sind; wir kennen aber nicht Einrichtungen, vielleicht nur Corporationen, die schon durch die bestehenden Gesetze bestehen, die aber in anderen Paragraphen vorkommen.

Also schon der Begriff der Einrichtungen des Staates passt nicht vollkommen in diesen §. 135. Über das Institut der Familie, der Ehe, des Eigenthums entscheiden die Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung und der Behörden. Ja was ist zu denken unter dem Begriff „Verordnungen der Behörden"? Verordnungen, die im Reichs- oder Landesgesetzblatt publicirt sind, das verstehe ich. Aber was sind das für Verfügungen der Behörden? Es ist außerordentlich schwer zu sagen, welche Verfügungen nicht geschmäht werden sollen.

Man müsste nur die einzige Antwort geben: Jede Verfügung einer Behörde darf öffentlich nicht geschmäht werden. Ich will nun von dem Ausdrucke „Schmähung" vorderhand absehen. Wenn Sie das zu einer gleich qualificirten und gleich strafbaren Handlung machen wie die Schmähung der Verfassung oder eines Gesetzes, so stellen Sie eine einfache Verfügung irgend einer Behörde, welche an und für sich gesetzlich incorrect, wider das Gesetz erlassen worden ist, unter denselben Schutz wie die Verfassung und die Gesetze des Staates.

Herr Dr. Kopp sagte vorigesmal: wenn die Behörden eine falsche Verfügung oder Entscheidung treffen, so muss man vor allem diese Entscheidung schützen. Wenn ein Beamter zum Beispiel eine Anordnung trifft, so darf dieselbe nicht mit Gewalt verhindert werden. Das ist Sache der administrativen oder gerichtlichen Entscheidung im Instanzenzuge. Das trifft zu, wenn es sich um eine momentane Gewalt gegen eine Verfügung handelt. Aber wo es sich um eine Kritik — und eine Schmähung ist ja nichts anderes als eine Kritik — einer irgendwo oder irgendwie getroffenen Verfügung einer Behörde handelt, wo der Betreffende einfach sagt: der Bezirkshauptmann hat durch diese Verfügung das Gesetz verletzt, es ist eine ungerechte, eine ungesetzliche Verfügung, da begeht der Betreffende, wiewohl diese Verfügung von einer oberen Instanz aufgehoben worden ist, ein Delict nach §. 135. *(Hört! Hört!)* Das war in dem bisherigen Strafgesetze meiner Ansicht nach in dieser Präcision nicht enthalten. Die Ansicht, von der das Gesetz hier ausgeht, will ich vorläufig beiseite lassen, ich komme noch darauf zurück.

Der zweite Theil des §. 135 bestimmt, dass, wer entstellte oder erdichtete Thatsachen in gleicher Weise behauptet oder verbreitet, mit Gefängnis bestraft wird, und weiter wird im Gesetze bestimmt, dass, wer nur im guten Glauben derartige Thatsachen reproducirt, einer geringeren Strafe unterliegt. Wer soll nun darüber entscheiden, ob irgend eine Thatsache, welche zur Schmähung der Behörden führt, eine entstellte oder erdichtete ist? Ich weiß, man wird mir antworten: Der Strafrichter. Dieser muss zweifellos untersuchen und prüfen, ob die behauptete Thatsache eine entstellte oder erdichtete ist. Die Vertheidigung wird also gezwungen, nachzuweisen, dass die behauptete Thatsache richtig ist. Das ist sehr schön gesagt. Aber wird das in den meisten Fällen überhaupt möglich sein? Wenn jemand behauptet, dass eine Behörde etwas geheim verfügt hat, und wenn diese Thatsache wohl in seinem Bewusstsein eine vollkommen wahre und begründete ist, die Behörde aber anderseits einfach dementirt — und wir wissen ja, wie bei uns in dem sogenannten Dementirgeschäft Großes geleistet wird — wer kann da entscheiden, und wird es der Richter entscheiden können, ob diese Thatsache eine entstellte oder erdichtete ist? Da wird sich der Richter wieder auf die Nachrichten der Behörde beschränken müssen und das alles für unwahr annehmen. Und wir haben nun eine Neuauflage der sogenannten polizeilichen Berichte, die den Behörden immer bei strafgerichtlichen Verhandlungen zugestellt werden, und es wird weiter gar nicht untersucht, ob diese Thatsache richtig ist oder nicht. Und wenn in einem Paragraphen des Strafgesetzes derartige Dinge vorkommen, welche überhaupt dem Strafrichter die Möglichkeit nicht geben, zu prüfen, ob der betreffende Mensch dieses Delict wirklich verbrochen hat, so ist das immer für ein Strafgesetz eine sehr missliche Sache und wird im praktischen Leben zu verschiedenen Schwierigkeiten führen.

Das Politische dieser Frage ist wohl noch etwas ganz anderes. Ja, meine Herren, das ist eben das Triste, dass wir fortwährend in gewissen Vorurtheilen der menschlichen Gesellschaft leben, welche Vorurtheile schon in dem gegebenen Augenblicke bei der größeren Masse der Bevölkerung überwunden werden, und welche vielleicht in kurzem vollkommen überwunden sein dürften.

Meine Herren! Es wurde hier bereits hervorgehoben und ich kann es nur wiederholen: es wird darnach getrachtet, die staatliche Autorität, die bestehenden Gesetze, die Verfügungen der Behörden zu schützen. Man rafft sich aber nicht zu dem modernen Standpunkte empor, auch die Bevölkerung vor ungesetzlichen, strafwürdigen Verfügungen der Behörden zu schützen. Glauben Sie, dass ein Gesetz, wenn es regelrecht prakticirt wird, wenn es im humanen Sinne, wie das Gesetz gedacht wurde, prakticirt wird, dass ein derartiges Gesetz zu einer Opposition seitens der Bevölkerung, zu Schmähungen irgend welchen Anlass geben könnte? Studiren Sie einmal die Acten über sämmtliche politische Delicte, die seit dreißig Jahren in Böhmen geahndet wurden. Es sind immer Verbrechen der öffentlichen Ruhestörung, Vergehen gegen Verfügungen der Behörden, die einzig und allein aus Parteirücksichten *(Ganz richtig!)*, aus politischer Rancune und aus der gegebenen politischen Situation erflossen waren. Wenn heute zum Beispiel einfach eine Versammlung verboten wird aus dem ganz einfachen Grunde, dass überhaupt nur gesagt wird, wegen Cholera oder wegen verschiedener solcher kleiner

Thatsachen kann die Versammlung nicht abgehalten werden, und wenn man weiß, dass die Tendenz der Verfügungen eine politische ist, dann wird es immer dazu führen, dass die Bevölkerung gegen solche politische Tendenzen auch mit politischer Tendenz auftritt. *(Sehr richtig!)*

Man kann aber ein Strafgesetz im modernen Sinne nie anders und nur dann ausarbeiten, wenn man vollständige Gleichstellung des Schutzes sowohl für die Behörde wie für die Bevölkerung statuirt. Wir müssen uns eben von diesem Gedanken emancipiren, dass nur die Behörde gegen die Bevölkerung in Schutz zu nehmen ist, sondern auch die Bevölkerung ist ebensogut und noch mehr zu schützen, wenn es sich handelt, die öffentliche Ruhe und Ordnung einzuhalten und alles zu vermeiden, was eine derartige Störung des Landfriedens nach sich zieht, und insbesondere sind also die Behörden verpflichtet, alles zu vermeiden, was eine derartige Aufregung in der Bevölkerung emporrütteln könnte, und es sollte, wenn man überhaupt solche Sachen als strafbare Handlungen, als politische Delicte gesetzlich normirt wissen will, consequenterweise die Veranlassung dazu, die durch eine schlechte Anwendung des Gesetzes gegeben wurde, ebenso, ja umsomehr bestraft werden, weil derjenige, welcher die Veranlassung gegeben hat, Gesetzeskenntnis hat und haben muss. *(Sehr richtig!)* Wir sind über diesen Standpunkt schon weit hinaus; denn heutzutage ist die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gehalten durch strafrechtliche Bestimmungen und polizeiliche Verfügungen.

Wer heutzutage die öffentliche Ruhe und Ordnung im wahren Sinne des Wortes einhalten will, der muss Gesetze schaffen, welche an und für sich selbst geeignet sind, in der Bevölkerung vollständige Beruhigung zu schaffen, dass eben die Bevölkerung nicht aufgeregt erscheint.

Meine Herren! Mit fortwährenden solchen strafgesetzlichen Bestimmungen werden Sie eine Ruhe und Ordnung, wie sie der Staat benöthigt, nicht schaffen. Diese Ruhe und Ordnung, welche Sie durch solche Bestimmungen aufrecht halten wollen, ist nichts anderes, um mit einem polnischen Abgeordneten zu sprechen, — er hat das von diesen Gesetzen gesagt, die in Österreich erlassen werden — eine derartige Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ist nichts anderes, als das requiescat in pace, sie soll nichts bedeuten, als die Aufrechterhaltung der Stille, eines Zustandes, welcher der dermaligen Regierung keine Schwierigkeiten bereitet.

Umsomehr ist §. 145 ein solcher Paragraph, von dem ich bis zum letzten Augenblicke nicht glauben werde, dass derselbe von der Majorität acceptirt werden könnte. Es ist rein unmöglich, dass man dieses neue Princip in ein neues Gesetz aufnimmt, und dass man es in einer Fassung aufnimmt, welche an und für sich juridisch unmöglich construirt erscheint. Zuerst wird das Princip der Anzeige in ein Gesetz aufgenommen, es ist ein gefährliches Princip, es ist aber auch ein unmoralisches Princip *(Bravo!)* deshalb, weil sich der Geist jedes freien Mannes dagegen stemmt, überhaupt Anzeigen zu erstatten über Vorfälle, die ihm ganz fremd sind, wo er nicht amtlich dazu berufen erscheint. Mögen die Delicte, die da angeführt sind, noch so groß und schwer erscheinen und gegen den Begriff der Moral gewaltig verstoßen, so wird es von einem Menschen, der nicht ex professo berufen ist, strafgerichtlich zu verfolgen, immer als eine Erniedrigung betrachtet werden, dass ihm die Pflicht zur Anzeige strafgesetzlich auferlegt erscheint.

Sie wissen: wo es sich um ein wirkliches Verbrechen handelt, da arbeitet die Bevölkerung von selbst daran, den Thäter zu eruiren und anzuzeigen, auch ohne gesetzliche Pflicht. Das ist die moralische Pflicht, die jedem Menschen innewohnt.

Wenn aber jemand gesetzlich verpflichtet werden soll, etwas zu thun, wogegen sich sein ganzes Inneres stemmt, und was gegen seine Würde ist, so legt ihm das Gesetz eine Aufgabe auf, die ein charaktervoller Mensch nie und nimmer auf sich nehmen kann.

Schwache, elende Charaktere werden diesem Paragraphen nachkommen, aber Leute mit Charakter werden sich nicht dazu hergeben, solche Handlangerdienste zu leisten. *(Bravo.)* Sehen wir, wie der Paragraph weiter stilisirt ist: „Wer es vorsätzlich unterläßt, ein Verbrechen zu verhindern oder die Behörde in Kenntnis zu setzen." Was ist eine vorsätzliche Unterlassung? Jemand erfährt zum Beispiel etwas, was er nach den Bestimmungen des Gesetzes anzuzeigen verpflichtet ist, er zeigt es nicht an; ist diese Nichtanzeige vorsätzlich oder nicht? Man könnte mir einwenden: vielleicht ist der Mensch verhindert, zur Behörde zu laufen, er hat nicht Zeit, mittlerweile erfährt die Behörde davon, oder das Verbrechen ist vollbracht. Das sind Ausnahmsfälle. Wann ist also eine solche Unterlassung der Verhinderung vorsätzlich?

Zweitens ist ihm auferlegt, jedes derartige Verbrechen, von dem er erfahren hat, zu verhindern. Ja, ich bitte, in welchem Strafrechte ist es enthalten, dass ein Mensch Anstalten treffen soll, ein Verbrechen, von dem er erfahren hat, einen Mord u. s. w., zu verhindern?

Es wird da von dem Menschen eine Unmöglichkeit verlangt. Natürlich wird das abgeschwächt, denn es heißt weiter: „wenn er glaubhafte Kenntnis erlangt". Ich werde Ihnen aber einen Vorfall erzählen, der thatsächlich geschehen ist. Es kommt zu einem Advocaten eine junge elegante Dame, die infolge irgend eines bestimmten Zufalls gehört hat, dass sich zwei Menschen, die ich auch weiter nicht nennen will, besprochen haben, ein Mädchen zu überfallen und an demselben Nothzucht auszuüben. Es ist das auch thatsächlich geschehen. Das zeigte das Mädchen ihrem Rechtsfreunde an. Nehmen wir nun an, dass das jetzige

Gesetz schon gilt. Da hat zuerst die Dame — es ist ein unverheiratetes Mädchen — die Pflicht, bei der Behörde die Anzeige zu machen, aber auch der Advocat hat diese Verpflichtung. Die Anzeige wurde damals auch freiwillig erstattet, aber es ist doch möglich, dass eine gewisse Schamhaftigkeit oder andere Umstände eine Person hindern, bei der Behörde sofort die Anzeige zu erstatten oder sich irgend jemand anzuvertrauen. Man kann da nicht sagen, dass hier die Anzeige „nicht ohne Gefahr für sich oder die ihm nahe stehenden Personen oder schuldlose Dritte“ möglich war, denn Gefahr ist hier keine vorhanden, aber wie können Sie in dem gegebenen Falle jemand zwingen, eine derartige Anzeige zu erstatten? Man hat im Ausschusse schon darüber gesprochen, ob die Advocaten verpflichtet sind, mit Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht das zu erzählen, was ihnen die Clienten anvertraut haben, aber factisch und praktisch wird jeder Mensch, wenn ihm aus irgend einem Anlasse etwas erzählt wird, was auf ein zukünftiges Verbrechen deutet, vor der Frage stehen: soll ich das Verbrechen anzeigen oder nicht? Er zeigt es nicht an, das Verbrechen kommt zustande und er ist selbst ein Verbrecher. Er kommt seiner Anzeigepflicht nach, es erweist sich aber, dass die „glaubhafte Nachricht“, die ihm gegeben wurde, doch falsch sei, und er hat eine Ehrenbeleidigung, ja eine Verleumdung begangen und wird ebenfalls zum Verbrecher. Vor diese Alternative wird jeder Mensch gestellt, denn wann und unter welchen Bedingungen kann er als ganz sicher annehmen, dass die Nachricht, die er erhalten hat, eine glaubhafte sei? Es ist wahrlich merkwürdig: Wenn er die Sache nicht anzeigt und das Verbrechen zustande kommt, so ist er ein Verbrecher; zeigt er sie nicht an und das Verbrechen kommt nicht zustande, so ist er ein ganz ordentlicher Mensch.

Ja, ist denn der Anzeigepflichtige in dem Augenblicke, wo er eine glaubhafte Nachricht erhält, sich auch dessen bewusst, ob es wirklich zu einem Verbrechen kommt? Er hat also in dem Augenblicke etwas begangen, was eventuell nicht ein Verbrechen sein wird, aber ein Verbrechen sein kann; es wird also eine That, die er begeht, zu einem Verbrechen nicht dadurch, dass er noch etwas weiteres gethan hat, sondern dadurch, dass andere ein Verbrechen ausgeübt haben. Meine Herren! Es ist das unlogisch, unjuristisch und in der Praxis nicht durchführbar, und ich glaube, insbesondere die Herren von der Linken, aber auch das ganze Parlament muss die Einsicht haben, dass der §. 145 in seiner jetzigen Fassung absolut unannehmbar ist, und ich ersuche Sie, ja ich bitte Sie, im Interesse der Würde dieses Hauses: nehmen Sie dieses Monstrum doch nicht an, geben Sie nicht Ihre Stimme ab für eine Bestimmung des Gesetzes, welche absolut nicht haltbar ist. Fragen Sie einmal den praktischen Juristen, fragen Sie die Staatsanwälte, fragen Sie die besonnenen Polizeileute, und alle werden Ihnen sagen: ein derartiges gesetzliches Monstrum ist rein unmöglich, ja es wird im Gegentheile nicht die Folge haben, dass man Verbrechen verhindert, sondern man wird eine ganze Legion von professionsmäßigen Denuncianten erziehen *(Beifall)*, welche nichts anderes machen werden, als die Staatsanwälte und die Gerichte belästigen, welche zu Querulanten werden und noch die Hand bereit halten werden, um etwas dafür zu empfangen. Meine Herren! Auf diese Art und Weise wird ein ehrbarer Mann, und sei er noch so sehr durchdrungen von der Gesetzlichkeit einer Bestimmung, sei er noch so sehr ein Mensch, der nicht ein Tüpfelchen vom Gesetze abweicht, dieser Anzeigepflicht nie und nimmer nachkommen, besonders in solchen Fällen, wo er nicht durch moralische Beweggründe selbst sich dazu gezwungen sieht. Durch die positive Bestimmung des Gesetzes wird ein Ehrenmann sich nicht hergeben, Denunciant zu sein, auf die Gefahr hin, dadurch vielleicht noch irgend jemand zu verleumden.

Ich glaube, meine Herren, Sie können das nicht annehmen. Es kann sich kein Jurist in diesem hohen Hause und überhaupt kein Jurist stellen, der es nur mit einem einzigen Worte vertheidigen könnte, dass dieser Paragraph wirklich irgend einen Zweck hat. Der staatlichen Verwaltung wird dieser Paragraph nichts helfen, derselben wird er nur Schwierigkeiten und neue Arbeit machen, aber in der Bevölkerung, und zwar in derjenigen, die sich selbst vor Verbrechen fürchtet, wird dieser Paragraph die Ursache einer steten Unruhe bilden. Denn zum Beispiel ein Frauenzimmer, eine Dame, junge Menschen überhaupt und anständige Spießbürger, die gerne zu Hause sitzen, erfahren zufälligerweise etwas. Diese müssen nun zu Gericht laufen und die Anzeige machen und sie riskiren dabei die Gefahr — denn es kann nicht im vorhinein bestimmt werden, ob diese Gefahr wirklich vorhanden ist oder nicht — dass in manchen Fällen an ihnen Rache geübt wird. Und warum sollen sich solche Leute, die den gesetzlichen Schutz nicht haben, der Rache aussetzen? Ich glaube, in einem Staate, wo so viel Militär ist und so viele Polizeiwachleute der Verwaltung dienen, ist es nicht nöthig, aus friedliebenden Bürgern noch Denuncianten zu machen. *(Beifall.)*

Ich bitte Sie also, meine Herren, ich ersuche Sie alle, ohne Rücksicht auf die Parteistellung, stimmen Sie nicht für diesen §. 145. Es liegt nichts Politisches darin, mit Ausnahme des Hochverrathes, und das ist noch derjenige Hochverrath, der ja auf ein ganz anderes Thema kommt und keine Partei betrifft, im übrigen spricht dieser Paragraph nur von Mord, Raub, Menschenraub, Nothzucht, Kuppelei, Brandlegung und Münzverfälschung.

Das ist also eigentlich nichts Politisches, aber es ist etwas, was in unserer Gesetzgebung noch nicht vorhanden war, und es wäre außerordentlich auffallend, dass am Schlusse dieses Jahrhunderts, in dem Zeit-

alter der Aufklärung, in dem Zeitalter der Freiheit und Selbständigkeit des Bürgerthums ein derartiger Paragraph in das neue Strafgesetz aufgenommen werden sollte, um vor der ganzen Welt zu erklären, dass der Staat Österreich sich nicht mehr auf die eine Million von Soldaten und verschiedener Wachleute stützen kann, sondern dass er bei einzelnen und vereinzelten verbrecherischen Thatsachen noch aus der gesammten Gesellschaft ein Corps von Anzeigern schafft und jeden einzelnen zur Anzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde verpflichtet. *(Sehr richtig!)*

Ich will von den übrigen Paragraphen nicht sprechen — ich könnte Ihnen Verschiedenes aufzählen, was auch mitunter zur Unterhaltung dienen könnte — ich will nur erklären, dass sich der Herr Abgeordnete Dr. Schorn vielleicht in einem entschuldbaren Zweifel befindet, wenn er glaubt, dass der ausgelassene §. 150 über Geheimbündelei sich nur auf die Freimaurer bezieht. Wir in Böhmen wissen fast gar nichts von der Freimaurerei; ich weiß nicht, ob bei uns derartige Institute bestehen, wir wissen aber nur zu gut, dass wir in einem Lande leben, wo nicht viel dazu nothwendig ist, um einen Geheimbund zu schaffen. Es reicht manchmal dazu ein bloßer Irrthum irgendeines Polizeibeamten aus. *(Zustimmung.)*

Etwas muss ich Ihnen aber doch erzählen, damit Sie sich einen Begriff davon machen, warum wir gerade auf die Auslassung des §. 150 so viel Gewicht legen. Vor einigen Jahren, gerade zur Zeit der Socialistenverfolgungen, haben einige Burschen in einem Wirtshause Zusammenkünfte gehalten und sich eine Casse angeschafft mit der Verpflichtung, für jedes fremde, nicht gut böhmische Wort, zum Beispiel für Germanismen, Latinismen u. s. w. einen Kreuzer zu bezahlen zum Besten der Ústřední Matice Školská, und diese Vereinigung nannte sich Slavia, daher die Burschen auf die Casse den Buchstaben „S" setzten. Diese Burschen wurden nun wegen Geheimbündelei in Untersuchung gezogen, blieben vier bis sechs Wochen in Haft *(Hört! Hört!)* und schließlich wurden einige von ihnen zu ein paar Tagen verurtheilt. Als der Polizeicommissär, der diese große „geheime Verbindung" entdeckt hatte, beim Gerichte als Zeuge erschien, fragte ich ihn als Vertheidiger: Warum dachten Sie denn, dass diese jungen Knaben Socialisten sind? — er hatte nämlich angezeigt, dass die Knaben Socialisten seien — und da antwortete er mir: Weil sie ein „S" auf die Casse geschrieben hatten *(Hört! Hört!)*; das war also der Grund, dass man jene jungen Leute, welche dann größtentheils freigelassen, und von denen nur einige schandenhalber zu einigen Tagen verurtheilt wurden, wegen Geheimbündelei anklagte. Ich will darüber nicht sprechen.

Wenn wir das alles schildern wollten, müsste man zu verschiedenen Anschauungen kommen. Ich will auch nicht weit auseinandersetzen, dass mir der §. 138 und auch §. 139 in seiner Fassung unglücklich erscheint, weil ich doch nicht die Verletzung des Hausrechtes, wie sie hier stilisirt ist, leicht begreifen kann, und weil ich nicht begreifen kann, wie dieses „rechtswidrige Eindringen" in eine Wohnung interpretirt werden soll. Aber ich will diesen Paragraphen lassen, die Praxis wird sich schon helfen.

Es handelt sich mir um die politischen Delicte, und ich will darauf aufmerksam machen, dass unsere Partei gegen die sämmtlichen Paragraphen über politische Verbrechen gekämpft hat, nicht aus Furcht vor Verurtheilung. Eine 30jährige Geschichte des böhmischen Volkes weist eine Masse von Verfolgungen in dieser Richtung auf. *(Zustimmung.)*

Wenn einmal ein statistisches Buch über sämmtliche politische Verbrechen in Böhmen seit dem Jahre 1860 zusammengestellt werden würde, wenn man zusammenzählen wollte, wie viele Jahre die Verurtheilungen wegen politischer Verbrechen in Böhmen überhaupt ausmachen, so würden Daten hervorkommen, über welche Sie sich wundern würden.

Ich will aber darüber nicht sprechen. Uns handelt es sich nicht darum, dass wir heutzutage in der Opposition gegen das bestehende Regierungssystem sind, und dass wir vielleicht fürchten, dieses Strafgesetz werde uns treffen. Nein, es ist der Kampf um die freiheitliche Auffassung des Staates. *(Zustimmung.)* Deshalb haben wir nicht geglaubt, dass im Kampfe um die freiheitliche Auffassung der Staatsgewalt, der staatlichen Gesellschaft, die Vertreter eines einzigen Volkes allein stehen werden, wir haben vielmehr geglaubt, dass unter den Vertretern sämmtlicher Völker dieses Reiches Männer sich finden werden, welche sich die Frage stellen, ob sie am Schlusse des 19. Jahrhunderts ein Strafgesetz schaffen wollen, in welchem die politischen Delicte noch schärfer markirt sind, als im bisherigen Strafgesetze, welches aus der Zeit des Absolutismus stammt.

Frei sind wir nach den Staatsgrundgesetzen, aber diese Freiheit ist aufgezehrt durch drei große Verfügungen, das sind: das sogenannte Prügelpatent vom Jahre 1854, das objective Verfahren und die Bestimmungen des Strafgesetzes. Eine Freiheit, welche unter Giltigkeit dieser dreierlei Bestimmungen aufrecht erhalten ist, ist der größte Schwindel und die größte Phrase, welche von gebildeten Menschen überhaupt zum Ausdrucke gebracht werden kann. *(Beifall.)* Wenn ein Polizeibeamter auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1854 jedermann wegen Demonstration der Strafe zuführen kann, auch wenn der Betreffende zum Beispiel nur ein liebevolles Auge auf den Wachmann wirft; wenn der Staatsanwalt nach dem objectiven Verfahren ohne Zulassung eines Beweises alles confisciren kann, und wenn nach dem neuen Strafgesetze jede scharfe Kritik gegen Verfügungen der Behörden ein politisches Verbrechen ist, dann haben

wir in Österreich ja gar keine Freiheit. Dann sagen wir es aber wenigstens aufrichtig!

Es hatte einst ein ausgezeichneter Redner von polnischer Seite, der selige Krzeczunowicz, im galizischen Landtage von dem damaligen Parlamente — zu einer Zeit, wo die Polen noch scharf gegen die Verfassung aufgetreten sind — gesagt: Wir haben früher den Absolutismus der Regierung gehabt, jetzt haben wir den Absolutismus des Parlamentes. *(Sehr richtig!)*

Wenn Sie diese Paragraphen in dieser Fassung acceptiren, dann ist die Wahrheit, welche damals von Krzeczunowicz ausgesprochen wurde, um so schärfer, um so richtiger *(So ist es!)*, dann herscht der Absolutismus des Parlamentes, nur mit dem einzigen Unterschied, dass die Machthaber im Staate, wenn sie absolut regieren, die Überzeugung haben, dass sie machen können, was sie wollen; der Absolutismus der Volksvertretung aber ist schändlicher und schmählicher, weil die Volksvertretung nicht dasjenige macht, was sie will, sondern was ihr aufgetragen und befohlen wird. *(Sehr richtig! und Beifall.)*

Es ist also ein Kampf um Recht und Freiheit. Stipuliren Sie derartige strafgesetzliche Bestimmungen, so werden Sie damit nichts erreichen; die Macht der Ideen, welche im menschlichen Geiste leben und welche durch die thätige wissenschaftliche Arbeit der Jahrhunderte fortwährend wachgerufen und gepflegt werden, diese Macht großer freiheitlicher Ideen, welche zu allen Zeiten die besten und größten Geister zu Thaten emporgeschwungen hat, ist gewaltiger als solche strafrechtliche Bestimmungen, und es fehlt derjenige, der zu dieser Zeit und unter den jetzigen Verhältnissen sich dem Sturm und Drang des Volkes nach Freiheit und Selbstbestimmung entgegenstemmt unter einer Phrase, welche ein überwundener Standpunkt ist, unter der Phrase der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. *(Sehr richtig!)*

Unter dieser Phrase hat der Absolutismus im vorigen Jahrhundert Revolutionen nach sich gezogen, diese Phrase haben sich auch Robespierre und Marat zu ihrer Parole gemacht, als sie die Machthaber waren; mit dieser Phrase haben alle Tyrannen der Welt jedermann persecutirt, und mit dieser Phrase wird überhaupt immer Unrecht zu Recht und das Unmögliche möglich gemacht. *(Beifall.)*

Darum sind die Paragraphen, wo von der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Rede ist, immer die gefährlichsten, und wir machen jetzt wieder nichts anderes, als mit dieser Phrase das Volk knebeln. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich gehöre ja nicht zu jenen, welche gleich sagen, es sollen alle Strafen abgeschafft werden. Nein, ich bin ein Jurist, der diese Sache sehr objectiv beurtheilt und der wohl weiß, dass wir ein Strafrecht haben müssen und dass es Delicte gibt, welche bestraft werden müssen, ja vielleicht noch härter, als sie jetzt gestraft werden; aber man muss doch einen Unterschied machen zwischen Delicten, von welchen das Volk und die Gesellschaft selbst fühlt, dass es eine strafbare Handlung ist, und Delicten, welche nicht in der Seele des Volkes als strafbar sich darstellen, sondern welche nur von Gesetzgebung und Regierung zu einer strafbaren Handlung gemacht werden. Und dieser große Unterschied wird in diesem Gesetze gar nicht gemacht.

Ja, im Gegentheile, ich glaube, zur Verachtung der Sache selbst wurden die politischen Delicte, also diejenigen, deren Strafbarkeit niemand einsieht, als das betreffende jeweilige Regierungssystem, gleichgestellt mit ganz ordinären Delicten, zum Beispiel Störung des Eigenthums, Angriff auf Personen u. s. w. Dadurch werden Sie die Distinction im Volke doch nicht dunkel machen, und gerade in diesem Zusammenschweißen dieser Delicte sieht das Volk die Absicht, die ersteren zu strafen, und damit das nicht so erscheine, die anderen hinzuzufügen. Ich glaube, dass damit ein Fehler geschehen ist, und warne davor. Denn alle politischen Parteien in diesem hohen Hause können und werden einmal in die Lage kommen, gerade durch die Bestimmungen des Strafgesetzes, welches jetzt zur Annahme gelangen soll, betroffen zu werden. Das politische Parteileben ist nur ein Wechselspiel, und es können die Majoritätsparteien wieder einmal Minoritätsparteien werden. Die Zeit ist darnach, dass nicht nur die politischen Parteien, sondern die Classen, Stände, ja ich möchte sagen, die jetzigen Gesellschaftsclassen vielleicht einmal in der Minorität erscheinen werden, wo sie dann von denjenigen, die jetzt diese Paragraphen zu treffen haben, mit eben diesen Paragraphen verfolgt werden können, und man hat dann nicht die Entschuldigung: So war es nicht gedacht. Dann werden die anderen, die uns nachkommen, zu dieser Verfolgungstheorie einfach sagen: Wir wenden nur die Gesetze an, welche Ihr für uns bestimmt habt. *(Lebhafter Beifall.)* Darin liegt eine Gefahr; denn wenn politische Principien zum Gegenstande einer gesetzlichen Interpretation gemacht, wenn politische Kämpfe und Systeme in dem Gesetze honorirt oder verdammt werden sollen, dann betritt man immer einen gefährlichen Weg, der ganz wo anders hinführen kann, als man es selbst denkt.

Ich ersuche daher das hohe Haus, in diesem Augenblicke vor der Abstimmung, wenigstens diejenigen Paragraphen, welche am gefährlichsten erscheinen, und zwar die §§. 135 und 145, zu eliminiren oder an den Ausschuss zurückweisen, damit sie in einem freiheitlichen Sinne abgeändert würden. Was den §. 145 anbelangt, so glaube ich noch immer und gebe noch in diesem Augenblicke die Hoffnung nicht auf, dass sich im österreichischen Parlamente keine Majorität finden wird, welche aus den österreichischen Staatsbürgern Denuncianten schaffen will. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger gefallen, die Vorgänge in einer Wählerversammlung zu Kirchschlag in seiner Weise hier zur Darstellung zu bringen. Ich war bei dieser Versammlung vom Anfang bis zu Ende anwesend und war Augen- und Ohrenzeuge alles dessen, was geschehen ist. Bei dieser Wählerversammlung waren anwesend Anhänger von beiden Parteien, sowohl der christlich-socialen als der liberalen, und es waren auch von beiden Seiten Gäste zu dieser Versammlung geladen worden. Zu den schriftlich eingeladenen Gästen hat auch meine Wenigkeit gehört und ich habe dieser Einladung Folge geleistet. Es ist nun, als wir eintreten wollten, nämlich ich und noch einige Herren meiner Partei, gegen uns von einigen Herren, an deren Spitze namentlich Gemeinderath Steiner war, Front gemacht und versucht worden, uns den Eintritt zu verwehren.

Ich bin auch zurückgegangen und habe mich mit diesen Herren nicht gezankt. Wer sich aber diese Zurückweisung nicht gefallen ließ, das waren die Wähler des Wahlbezirkes des Herrn Troll, welche seiner Partei nicht angehörten, und dieselben haben es nicht geduldet, dass sie von fremden Leuten, die keine Wähler des Wahlbezirkes dort sind, geradezu mit physischer Kraftanwendung zurückgedrängt werden.

Nun waren aber diese in der Majorität — wie überhaupt die liberale Partei, was die Kopfzahl betrifft, in der Majorität war — und diese Wähler sind ohne Gewaltanwendung nach vorwärts gegangen und haben den Saal, der für die Abhaltung der Wählerversammlung bestimmt war, betreten. Jeder Wähler des Bezirkes hatte ja das Recht, zu erscheinen, und Gemeinderath Steiner und dessen Genossen hatten nicht das Recht, irgend jemand daran zu hindern.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte sehr, sich doch etwas kurz zu fassen. Es ist eine Thatsache, die Sie erzählen, aber ich bitte nicht so ausführlich zu sein.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(fortfahrend)*: Die Versammlung hat um 2 Uhr begonnen. Zum Sprechen kamen die Herren Abgeordneten Troll und Dr. Lueger.

Sie wurden — obwohl, wie ich wiederhole, die große Majorität der Anwesenden auf liberaler Seite war — durch drei Stunden ruhig angehört und in ihren Vorträgen nicht gestört.

Erst wie der Vorsitzende mir das Wort ertheilt hat, ist Herr Dr. Gessmann zu ihm hinauf, auf die Tribüne gestürzt und hat gerufen, er habe da vor mir zu reden. Wie ich nun sprechen wollte, wozu ich doch berechtigt war, da mir der Vorsitzende das Wort ertheilt hatte, hat die Partei des Herrn Dr. Lueger einen ungeheuren Spectakel und Lärm gemacht und hat, obwohl die Herren von der Gegenpartei vor uns drei Stunden lang gesprochen haben, mich nicht zu Worte kommen lassen wollen. Ja, es sind die Parteien so heftig aneinander gerathen, dass anwesende Knechte des Herrn Troll, die doch gewiß nicht zur Wählerschaft gehörten, Stöcke und Ochsenziemer herauszogen und damit auf die der Gegenseite angehörige Wählerschaft geschlagen haben. *(Hört!)*

Bei dieser Rauferei sind die Ochsenziemer und Stöcke der Knechte Trolls zu den Fenstern hinausgeworfen worden, und der Vorsitzende hat über Aufforderung des Regierungsvertreters die Versammlung geschlossen.

Wenn das ein Sieg der christlich-socialen Partei war und wenn sie mit diesem Siege eine Ehre aufgehoben hat, so gratulire ich ihr zu dem Siege sowohl, als auch zu der Ehre, die sie damals davongetragen hat.

Herr Dr. Lueger hat aber noch eine Bemerkung, die ich mir wörtlich aufgeschrieben habe, wie sie gefallen ist, gemacht. Er sagte nämlich: Es waren dort bezahlte Demokraten. Nachdem er gegen seine früheren Parteigenossen diese abscheuliche Beschuldigung hier ausgesprochen hat, so muss ich ihn auffordern, vor dem ganzen Hause hier zu sagen, wer von den Demokraten bezahlt worden ist, wann er bezahlt worden ist, und wofür er bezahlt worden ist. Wenn er das nicht kann, so muss er die Beschuldigung auf sich lasten lassen, dass er eine Verleumdung ausgesprochen hat, die eines Abgeordneten nicht würdig ist.

Präsident: Ich bitte, das überschreitet den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung.

Zu einer weiteren thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Kronawetter berichtige ich thatsächlich: Es waren bei jener Versammlung eine große Anzahl von Leuten, welche nicht in dem Landgemeindenbezirk Wiener-Neustadt-Neunkirchen wahlberechtigt oder auch nur dort wohnhaft waren, sondern es war eine große Zahl von theils der demokratischen, theils der socialdemokratischen Partei angehörigen Personen anwesend, welche in eigenen beigestellten Wagen theilweise von der Station Edlitz aus nach Kirchschlag in bedeutender Zahl expedirt wurden. *(Hört!)*

Wie wir nun dort ins Local hingekommen waren, war eine große Tafel aufgestellt und wir erkundigten uns, für wen die sei. Da hieß es: Das ist bestellt, das ist für die Herren Demokraten aus Wien *(Hört!)*, es wird hier ein Gastmahl abgehalten. Wie nun die Ver-

sammlung hätte beginnen sollen, waren lauter Nichtwähler da. Es war nur ein Wähler da — ich kann seinen Namen nennen, Herr Walli aus Edlitz — welcher in der That die brutalste Gewalt gebrauchte, mich anfasste und so an die Wand drückte, dass ich in Besorgnis war, es werde mir der Brustkorb eingedrückt. Dr. Lueger wurde in den Saal hineingestoßen, und von rückwärts wurde die Thüre mit einer Bandhacke aufgesprengt.

Das sind Thatsachen, die notorisch sind. Als wir den nächsten Tag nach Edlitz zurückgekommen sind, sind wir dort vom Stationschef gefragt worden, ob wir die Herren von der socialdemokratischen Partei aus Wien sind, für die ein eigener Waggon bestellt worden ist. Natürlich haben wir das zur Kenntnis genommen und in die Öffentlichkeit gebracht, dass für die Herren in systematischer Weise die Wagen gezahlt worden sind, die Eisenbahnfahrt gezahlt worden ist, das Essen gezahlt worden ist u. s. w.

Das ist richtig, dass die Herren nicht zum Worte gekommen sind. Das war deshalb, weil ich gleich zu Beginn der Versammlung mich gemeldet habe und man mir das Wort nicht ertheilen wollte. Das ist die Wahrheit. Herr Dr. Kronawetter hätte sprechen können, soviel er hätte wollen, wenn man mir nicht von vornherein das Wort entzogen hätte, obwohl ich rechtzeitig gemeldet war.

Es ist mit so brutaler Gewalt dort vorgegangen worden und zwar nicht von Wählern, sondern von den Herren, welche die Reise von Wien über Edlitz nach Kirchschlag in zehn Wagen gemacht haben, mit so unerhört brutaler Gewalt ist vorgegangen worden. Ich war schon bei vielen Versammlungen, aber so etwas wie die Geschichte, die auch unter dem Namen „Kirchschlager Schlacht" bekannt und gewissermaßen berüchtigt ist, ist mir mein Lebtag noch nicht vorgekommen.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Abgeordneter Dr. Lueger. Ich bitte aber, sich kurz zu fassen.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Gewiss Excellenz! Sie können sich auf mich verlassen. *(Heiterkeit.)* Nur ein paar Sätze.

Ich constatire erstens, dass nur derjenige Gäste einladen kann, der die Versammlung einberuft, ein anderer kann Gäste zu einer Versammlung nicht einladen.

Ich constatire gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dass weder der Abgeordnete Dr. Kronawetter noch die anderen Demokraten und Socialdemokraten, die er mitgebracht hat, von dem Einberufer der Versammlung eingeladen worden sind.

Ich constatire zweitens gegenüber dem Abgeordneten Dr. Kronawetter, dass diejenigen, welche den Eingang sich erzwungen haben, zumeist städtische Wähler aus Neunkirchen gewesen sind.

Einer war darunter, der dem Wahlbezirke angehört hat; das war derjenige, der mich von rückwärts gefasst und in den Saal hineingeschleudert hat.

Ich constatire drittens, dass die Versammlung nicht von dem Vorsitzenden geschlossen, sondern aufgelöst wurde.

Ich constatire viertens, dass der Abgeordnete Dr. Kronawetter viel später zum Worte gemeldet war und ihm vom Vorsitzenden, dem dortigen Bürgermeister, das Wort früher gegeben wurde, was eine Ungesetzlichkeit ist.

Ich constatire weiters zum Schlusse, dass die geehrten Herren bezahlt worden sind, Dr. Kronawetter nicht, aber diejenigen, die ich in Edlitz gesehen habe. Ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie ein jüdischer Agitator, der einen Trupp unter seiner Führung gehabt, für die betreffenden Herren die Karten gelöst hat, weil er ihnen offenbar das Geld nicht anvertrauen wollte *(Heiterkeit)* und sie quasi, wie man einen Schub befördert, unter seiner Aufsicht nach Wien zurückgebracht hat. Dass sie Geld bekommen haben, ist so zweifellos, wie ich hier stehe, und wenn das Dr. Kronawetter abzuleugnen versucht, so weiß er nicht, was in seiner Partei vorgeht, und ich kann ihn nur auf das tiefste wegen dieser seiner Genossen bedauern. *(Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich neuerdings Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat gerade zuvor behauptet, dass unter meiner Führung auch Socialdemokraten dort gewesen sind.

Ich weiß nicht, ob Socialdemokraten dort waren; von den mir bekannten Socialdemokraten war kein einziger dort, aber mögen auch welche dort gewesen sein, was ich, wie gesagt, nicht weiß, ich habe keinen einzigen hingebracht, und er muss diejenigen Herren nennen, welche Socialdemokraten hingebracht haben; ich war es nicht.

Was das Bezahlen betrifft, so kann ich ihn bei meiner Ehre versichern, dass jeder von meinen persönlichen Bekannten und Parteifreunden, die von Wien weggefahren und dort gewesen sind, die Fahrt und das Essen und die Rückfahrt sich selbst bezahlt hat. So habe ich zum Beispiel meine Eisenbahnfahrt, meine Zehrung in Neunkirchen, mein Nachtlager selbst bezahlt, ebenso auch meine Rückfahrt, und so haben es auch alle meine engeren, mir persönlich bekannten Gesinnungsgenossen gethan.

Wir besetzten übrigens nicht einmal einen ganzen Waggon. Dass wir gar für uns einen eigenen Eisen-

bahnzug hatten, ist nicht richtig. Weil bei solchen Zügen Sonntags im sommer mitunter Raummangel besteht, ist von uns nur Vorsorge getroffen worden, dass noch ein Waggon an den reglementmäßigen Zug angehängt werde, damit alle bequem mitfahren können, die wollen, jeder hat aber seine Fahrt selbst bezahlt. Von meinen Gesinnungsgenossen und meinen Freunden hat jeder vom Anfang bis zum Ende alles aus der eigenen Tasche bezahlt, und wer was anderes sagt, der lügt. Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen: Wenn jemand hier ist, der von einem einzigen meiner Parteigenossen behaupten kann, er habe sich aushalten lassen, der nenne ihn mit Namen, und wir werden ihn sofort aus unserer Partei mit Schimpf und Schande ausschließen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Graf **Piniński:** Auch die Bestimmungen des VI. Hauptstückes sind heute von einzelnen Rednern ziemlich heftig angefochten worden; aber auch hier glaube ich, dass die Angriffe, welche vorgebracht wurden, bei weitem weniger heftig wären, wenn einzelne Herren — ich sage das nicht von allen — sich wirklich gründlicher und genauer mit dem Strafgesetze und seinen Bestimmungen beschäftigt hätten. Das gilt speciell von dem Herrn Abgeordneten, der zuletzt gesprochen hat, vom Herrn Abgeordneten Dr. Herold, und ich werde dann in weiterer Folge nachweisen, dass seine Angriffe gegen den §. 145 rein nur darauf beruhen, dass er diesen Paragraphen vollständig missverstanden hat. Doch darauf werde ich noch später kommen und ich will mich jetzt vor allem mit den früheren Paragraphen beschäftigen, und zwar werde ich auch hier nach der Reihe der Paragraphen vorgehen.

Bei §. 134 hat der Herr Abgeordnete Dr. Schorn das Wort ergriffen und seinen Antrag befürwortet, dass man die Bestimmungen, welche hier enthalten sind, nicht überhaupt auf eine im Staate bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft beziehen solle, sondern auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Dieser Antrag war für mich nicht neu, denn er wurde von dem Antragsteller auch im Ausschusse vorgebracht, blieb aber in der Minorität. Die Gründe, welche die Majorität des Ausschusses dazu bewogen haben, dass sie sich für den Text des Paragraphen, wie er nun vorliegt, ausgesprochen hat, sind in den Bemerkungen dargelegt, welche ich in meinem Berichte niedergelegt habe. Wenn Sie, meine Herren, diesen Bericht lesen, werden Sie sich überzeugen, dass von irgendeinem Indifferentismus in Bezug auf religiöse Angelegenheiten gar keine Rede ist, wenigstens bildete derselbe zweifellos für die Majorität des Ausschusses keinen Grund für diese Abänderung; und wenn diese Bestimmung eine Folge des Indifferentismus in religiösen Dingen wäre, so würde ich — das kann ich den Herren versichern — nicht für diese Abänderung gestimmt haben. Der Unterschied zwischen den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften und den gesetzlich anerkannten ist auch im Strafgesetze anerkannt, und ich mache die Herren aufmerksam auf die Bestimmungen, welche sich in dem speciellen Titel finden, welcher von den Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Religion handelt. Die Herren werden sich überzeugen: ein viel weiter gehender Schutz ist denjenigen Religionsgesellschaften gewährt, welche gesetzlich anerkannt sind. Hier in diesem §. 134 handelt es sich nur um den Fall, wenn zu Feindseligkeiten aufgereizt wird, oder wenn Beschimpfungen vorgebracht werden.

Es schien uns billig, dass man diesen Schutz auch jenen Religionsgesellschaften gewähre, welche thatsächlich im Staate bestehen. Das ist ein Postulat der Billigkeit und dürfte zu irgend einem Bedenken nicht führen. Dazu mache ich die Herren auf Folgendes aufmerksam: Was ist eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft? Das ist jedenfalls eine Gesellschaft — denn nur eine solche darf im Staate bestehen — welche weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Das steht im Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867; also auf Religionsgenossenschaften, die etwa sittenverletzend sind, bezieht sich das nicht und infolge dessen ist wirklich gar keine Gefahr vorhanden, dass man da in Collision mit dem Strafrecht gelangt, wenn man sich besonders heftig über die Mormonen äußert. Denn erstens haben wir Gott sei Dank keine Mormonen in Österreich — wenigstens auf keinen Fall als bestehende Religionsgesellschaft — und, zweitens glaube ich doch, dass wir die Grundsätze und Gebräuche derselben als sittenverletzend ansehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat sich auch mit dem §. 134 beschäftigt, und da muss ich sagen, dass er hier Bemerkungen vorgebracht hat, die mich in hohem Grade frappirt haben. Er sagte: Warum wird hier von einer „Classe der Bevölkerung“ gesprochen, und er hat gefunden, das sei etwas vollkommen Neues. Ja, hat sich denn der Herr Abgeordnete nicht mit dem geltenden Gesetze oder mit den Gesetzen anderer Staaten beschäftigt? Im deutschen Strafgesetze heißt es: „wer verschiedene Classen der Bevölkerung u. s. w.“, im geltenden Rechte finden wir im §. 302: „auch einzelne Cassen oder Stände u. s. w.“. Das Wort „Classen der Bevölkerung“ kommt überall, in allen Gesetzen vor, und jetzt wirft man uns vor, wir hätten dieses Wort rein nur für die Börseaner erfunden! Was diesen Anwurf betrifft, so kann der Herr Abgeordnete vollkommen überzeugt sein: ein Compliment, und zwar dem schädlichen Börseaner zu machen, der die Leute zum schädlichen Spiel verleitet — da bin ich wohl der letzte, der dies thun würde.

Ich bitte nur zu lesen, was ich über diese Auswüchse der Speculation an der Börse im Berichte geschrieben habe, und was auch die Meinung des Ausschusses ist, und die Herren werden sich überzeugen, dass dem Ausschusse alles andere eher vorgeworfen werden kann, als dass er da der unreellen Speculation an der Börse Complimente mache. Ich würde dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger rathen, dass er gerade die betreffenden Personen, von welchen er gesprochen hat, und die er in einer etwas rüden Weise behandelte, frage, wie diese Herren über das neue Strafgesetz denken, ob sie mit demselben einverstanden sind, ob ihnen der Börsenspeculationsparagraph und der Paragraph über die schwindelhafte Reclame passen wird oder nicht, und der Herr Abgeordnete wird sich überzeugen, was man da für eine Meinung hat. Allerdings, wenn überhaupt die Erledigung des Strafgesetzes vereitelt werden könnte, dann bin ich überzeugt, wären diese Kreise außerordentlich dankbar und würden vielleicht an den Herrn Dr. Lueger noch eine Dankadresse richten *(Heiterkeit)* für die Vereitelung der ganzen Gesetzgebung. Für die betreffenden Kreise ist das Strafgesetz zweifellos etwas, wovor sie sich sicherlich, und zwar mit Recht fürchten.

Der §. 135 ist von mehreren Rednern angegriffen worden. Die Angriffe wurden ja auch schon früher vorgebracht, weil dieser Paragraph in einem gewissen Zusammenhang steht mit dem §. 114, und infolgedessen die Einwendungen gegen den §. 114 sich zum Theile auch auf diesen Paragraphen bezogen haben. Ich glaube, dass die Änderung, welche der Ausschuss an dem ursprünglichen Texte der Regierungsvorlage vorgenommen hat, in der That eine recht weitgehende Einschränkung der betreffenden Bestimmung involvirt. Denn im §. 114 hieß es: Wer öffentlich die Verfassung, die Gesetze oder Einrichtungen des Staates u. s. w. schmäht, während es hier heißt: Wer durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen diese Institutionen u. s. w. verächtlich zu machen sucht. Zwar sagt der Herr Dr. Lueger: das ist gar kein Unterschied, weil das Wort „schmähen“ gar keine andere Bedeutung haben kann. Das ist aber — der Herr Abgeordnete wird mir verzeihen — ein vollständiger Irrthum. Wenn das in der That so wäre, dass man das Wort „schmähen“ auf diese Weise auffassen würde, so wäre allerdings der Zusatz gar nicht nothwendig. Aber gegen das, was vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger vorgebracht wurde, spricht die österreichische Praxis, und seine Anschauung ist auch im vollständigen Widerspruche mit dem, was im österreichischen Gesetze steht.

Ich bitte den §. 300 zu lesen: wer öffentlich durch Schmähungen, Verspottungen ꝛc., zu Hass, zur Verachtung oder zu Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden aufzureizen sucht.

Nach dem Texte des österreichischen Gesetzes schmäht man nicht nur immer zu dem Zwecke, um Verachtung zu erzeugen, sondern ebenso um Abneigung, Hass, ja sogar um Beschwerdeführungen hervorzurufen. Das ist ein Beweis, dass das Wort „Schmähung“ an und für sich anders aufgefasst wird.

Der Begriff ist ein weiterer, und die Einschränkung, welche vorgeschlagen wird, ist daher vollkommen berechtigt und sie ist in der That eine weitgehende. Man findet jedoch, das Wort „schmähen“ ist an und für sich etwas unklar und es ist so ein Kautschukbegriff. Meine Herren! Dieses vollkommen richtige Wort „Kautschukbegriff“, dieses Argument wendet man gar zu oft an.

Wenn ein Begriff etwas unklar ist, so ist natürlich die Gefahr vorhanden, dass er nicht ganz richtig angewendet werden kann. Aber wenn dieser Begriff durch einen zweiten Begriff einigermaßen begrenzt wird, so hört die Kautschukartigkeit des Paragraphen etwas auf. Ich gebe aber vollkommen zu, in allen diesen Angelegenheiten haben wir es mit Definitionen zu thun, die nicht vollkommen klar sein können. Warum wird aber das Wort „schmähen“ hier gebraucht? Ich glaube, von einem Herrn Abgeordneten wurde gesagt, dass es entsprechender und zweckmäßiger wäre, hier das Wort „beschimpfen“ zu gebrauchen. Das ist auch im Ausschusse angeregt worden, dagegen hat man aber Bedenken mehr sachlicher Natur gehabt. Man kann von einem Beschimpfen der Person sprechen, und das Wort „beschimpfen“ bezieht sich gerade darauf, aber von einem Beschimpfen der Institute der Ehe, der Familie zu sprechen, das ist, glaube ich, nicht gebräuchlich und auch nicht gut deutsch. Wenn man hier das Wort „beschimpfen“ gebrauchen würde, dann glaube ich, dass dieses Wort als Begriff weniger präcis wäre in allen anderen Fällen, wo es sehr oft vorkommt, wie zum Beispiel Beleidigung, Beschimpfung der Regierung. Das war der Grund, warum man den Ausdruck „schmähen“ gebraucht hat.

Wenn es sich aber darum handelt, was eine Beschimpfung und was eine Schmähung ist, so glaube ich, dass den Begriff zu erläutern nicht schwer fällt. Das eine und andere ist ein Herabwürdigen, und zwar vorgebracht in roher Form. Auf diese Weise fasst man das Wort „schmähen“ auf in Bezug auf eine Äußerung, welche sich auf ein Institut bezieht, und das Wort „beschimpfen“, insofern es sich auf eine Person bezieht. Ich glaube, wenn die Praxis das auf diese Weise auffassen wird, wird man nicht über das Nothwendige hinausgehen.

Auch bei §. 135 dürfen die Herren nicht vergessen, dass sie den Vergleich ziehen müssen mit dem, was gegenwärtig in Bezug auf diesen Fall gilt. Und da bitte ich diesen Paragraphen wieder zu vergleichen mit §. 305; und geradeso, wie ich früher den Beweis geliefert habe, dass §. 114 viel ein-

schränkender ist, als die Bestimmungen der §§. 65 und 300 des geltenden Gesetzes, gerade denselben Nachweis kann ich auch in Bezug auf §. 135 im Vergleiche zu §. 305 des geltenden Gesetzes liefern. Ich werde mir erlauben, den §. 305 des geltenden Gesetzes zu verlesen *(liest)*:

„Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise", — das heißt öffentlich oder vor mehreren Leuten, also schon vor zwei Personen — „die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset oder zu rechtfertigen versucht, ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Die Strafe kann noch verschärft werden, es kann strenger Arrest bis zu einem Jahre zugelassen werden und es kann der Schuldige in diesem Falle aus dem Orte oder Kronlande oder, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden. Ich bitte, das zu vergleichen mit dem, was vorgeschlagen wird, und jeder wird erkennen, dass der Fortschritt ein handgreiflicher ist.

Die Herren haben es angefochten, dass es im dritten Absatze heißt: „wenn jemand die unwahren Thatsachen selbst glaubt". Aber strafbar ist er doch nur, wenn er wissentlich herabwürdigen will, während nach dem geltenden Gesetze auch ohne bösen Vorsatz die strafbare Handlung begangen wird.

Die anderen Paragraphen sind verhältnismäßig nicht beanständet worden, aber Anlass zu einer lebhaften Debatte hat der Paragraph gegeben, der von der Theilnahme an Geheimbünden spricht, und wo der Ausschuss die Streichung beantragt. Der Paragraph wurde in die Vorlage nicht hineingenommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schorn hat sich für die Aufnahme dieses Paragrapen in die Vorlage ausgesprochen. Das ist auch der Standpunkt, den er und die deutschen Conservativen im Ausschusse vertreten haben, und auch der Standpunkt der Regierung.

Dieser Paragraph ist eliminirt worden gegen die Opposition der Regierung. Jedoch glaube ich nicht, dass die Aufnahme des Paragraphen sich dadurch rechtfertigen lassen würde, was der Herr Abgeordnete Dr. Schorn für die Aufnahme dieses Paragraphen vorgebracht hat. Ich bitte den früheren Bericht zu lesen, wo von dieser Angelegenheit die Rede war, und ich bitte zu würdigen, welche Momente die Majorität des Hauses dazu gebracht haben, dass sie sich für die Streichung erklärt hat. An irgend ein Compliment für das Freimaurerthum haben sicherlich weder ich noch irgend einer meiner Collegen im Polenclub gedacht: Der Bericht sagt Folgendes:

„Gegen die Bestimmung wurde eingewendet, sie sei schon aus diesem Grunde höchst bedenklich, weil dem Worte „Verbindung" kein bestimmter Begriff entspricht; außerdem sei der Umstand, dass Dasein, Zweck und Verfassung der Verbindung der Regierung nicht offenbar werden soll, noch keineswegs ein genügendes Kriterium der Gefährlichkeit derselben für den Staat oder die öffentliche Ordnung." Das ist eine Ansicht, die ich vollkommen theile. „Das Entstehen gefährlicher Vereine könne übrigens durch Anwendung des Vereinsgesetzes hintangehalten werden." Um das Freimaurerthum handelt es sich in dieser Frage nicht, wenigstens war das uns nicht im geringsten ein Motiv. Wir haben uns einfach für die Ablehnung dieser Bestimmung erklärt, weil sie zu weitgehenden Chikanen führen würde. Was ist nicht alles eine geheime Verbindung, und kann die Polizei, die etwas zu weit geht, nicht gefährliche Verbindungen sehen, wo etwas ganz harmloses ist? Schließlich fällt jede gesellige Verbindung, wenn nicht offen gesprochen wird und ein förmlicher Verein besteht, auch unter die Bestimmung. Rein aus freiheitlichen Anschauungen, die wir auch in Bezug auf andere Fragen vertreten haben, haben wir uns für die Eliminirung erklärt. Aber ich glaube nicht, dass durch die Aufnahme dieser Bestimmung das erreicht werden könnte, was der Herr Abgeordnete Schorn verlangt. Ich bin wohl der letzte, dem man, soweit ich über die Zwecke und Anschauungen der Freimaurer unterrichtet bin, eine Billigung der Tendenzen derselben in politischer oder religiöser Beziehung zumuthen kann, aber durch diese Bestimmung würde gar nicht geholfen. Nach sehr harten Kämpfen und über Wunsch des Reichskanzlers Bismarck wurde auch in das deutsche Gesetz dieselbe Bestimmung aufgenommen, weil sie für die Staatsgewalt sehr bequem ist und ihr eine große Macht gibt. Diese Bestimmung mit ihrer strengen Strafe gilt also in Deutschland, allein ich möchte die Freimaurer sehen, die in Deutschland auf Grund dieser Bestimmung in den Gefängnissen sind, ich möchte wirklich wissen, ob man in Deutschland den Freimaurern den Process macht und sie einsperrt, obwohl sie zweifellos unter diese Bestimmung fallen würden. Nach meiner Ansicht würden sich die Freimaurerlogen, wenn sie hier errichtet würden, dem Vereinsgesetze unterwerfen müssen, und das werden sie gewiss nicht thun. Man kann also nicht sagen, dass die Freimaurer jetzt bei uns eine rechtliche Existenz haben, und es wird infolgedessen gar nichts an dem bisherigen Zustande geändert. Das ist übrigens nicht meine individuelle Ansicht, sondern es hat sie der Herr Abgeordnete Dr. Kopp vorgebracht, ebenfalls durch Dr. Schorn hiezu angeregt, und es lautet der betreffende Passus *(liest)*:

„Ich stehe da auf einem anderen Standpunkte, als der Herr Abgeordnete Dr. Schorn. Aber das ist ganz

gleichgiltig, soviel aber ist ganz gewiss, dass, so lange das Vereinsgesetz besteht, so wie es besteht, damit den Logen, welche ja Vereine sind, ohnedies die Existenzberechtigung genommen ist."

Die Freimaurer würden also durch diese Bestimmung wahrscheinlich nicht getroffen werden, aber allen anderen Verbindungen würden Schranken auferlegt, die meiner Ansicht nach nicht berechtigt wären. Natürlich hat uns der Abgeordnete Dr. Lueger neben den anderen Angriffen, die er anlässlich dieses Gesetzes gegen uns geschleudert hat, auch den Vorwurf gemacht, wir hätten an gar nicht anderes gedacht bei dieser Bestimmung als nur an die Freimaurer.

Ich gelange nun zu dem §. 145. Da werde ich mit den Herren Abgeordneten Dr. Herold und Dr. Sláma polemisiren müssen, weil ich der Ansicht bin, dass die Herren Abgeordneten die Bestimmungen des §. 145 missverstanden haben, und das ist die einzige Ursache, warum sie so heftige Angriffe gegen diese Bestimmung erhoben haben. *(Abgeordneter Romanczuk: Wenn die gewöhnlichen Richter den Paragraphen nun auch nicht verstehen werden?)* Das glaube ich nicht. Ich glaube, dass die Richter den Paragraphen doch aufmerksam lesen werden, weil es sich um wichtige Delicte handelt, und da ist der Paragraph meiner Ansicht nach so klar stilisirt, dass man bei einiger Aufmerksamkeit auf den Sinn kommen muss. Ich habe gestaunt, als ich den Herrn Abgeordneten Dr. Herold mit Emphase vorbringen hörte, die Denunciationspflicht des §. 145 sei ein ganz neues Princip, etwas Horrendes.

Mein Gott! Hat der Herr Abgeordnete die Bestimmungen des geltenden Strafrechtes so ganz vergessen? Er hat gegen den §. 145 fortwährend in einer Weise polemisirt, als wäre da die Pflicht ausgesprochen, jemand zu denunciren, der irgend eine That bereits begangen hat. Davon ist auch nicht mit einer Silbe die Rede.

Die ganze Bestimmung spricht übrigens nicht nur von der Denunciationspflicht, sondern von der Pflicht, eine That zu verhindern, und wie die Herren wissen, ist das nicht eine Pflicht, die erst jetzt erfunden wird.

Ich bitte, den §. 212 des jetzt geltenden Gesetzes zu lesen von der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung *(liest)*:

„Wenn jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterlässt, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen, oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können."

Das gilt für alle möglichen Verbrechen, speciell für alle politischen Verbrechen, während wir alle politischen Verbrechen bis auf den wichtigsten und schwersten Fall des Hochverrathes beschränkt haben. In diesem §. 212 ist nirgends davon die Rede, auf welche Weise die Verhinderung eintreten soll.

Wenn die Verhinderung nur durch eine Anzeige veranlasst werden kann, so ist es selbstverständlich, dass auf Grund des §. 212 der Betreffende zur Anzeige verpflichtet ist. Was also hier auf die Fälle, die Sie da aufgezählt fanden, eingeschränkt ist, das gilt nach dem österreichischen Rechte für alle Verbrechen, und bei manchem Verbrechen geht das Gesetz noch viel weiter und sagt, dass die unterlassene Anzeige sogar eine Mitschuld ist. Die Herren kennen auch die Bestimmung der §§. 60 und 61 des geltenden Rechtes in Bezug auf den Hochverrath. Sie wissen, dass Hochverrath alles das umfasst, was jetzt Staatsverrath ist, nämlich noch weiter über den Begriff Staatsverrath hinausgeht. Denn alles, was Gefahr von außen oder eine Empörung im Innern verursachen muss, ist bereits Hochverrath. In Bezug auf Hochverrath ist bei den §§. 60 und 61 die Anzeigepflicht auf die schärfste Weise ausgesprochen und die Unterlassung Mitschuld an dem Hochverrathe genannt. Diese Bestimmungen sind also in jeder Beziehung weitaus strenger im geltenden Rechte.

Es ist mir daher wirklich geradezu unbegreiflich, wie man diese Vorwürfe vorbringen kann, ohne dass man sich die Mühe nimmt, das geltende Recht und den Entwurf zu lesen.

Außerdem ist die Bestimmung, welche von der Pflicht der Verhinderung spricht, in dieser Fassung gar nicht eine Erfindung des österreichischen Entwurfes. Sie war schon im Glaser'schen Entwurfe ebenso vorhanden und sie ist ebenso im deutschen Strafgesetze vorhanden, nur mit dem Unterschiede, dass beide in Bezug auf politische Delicte viel weiter gehen, als das, was wir vorschlagen.

Nach dem deutschen Rechte ist diese Verhinderungspflicht vorhanden bei jedem Landesverrathe, also auch bei dem, was hier Staatsverrath ist, und ebenso lautete die ursprüngliche Regierungsvorlage. Da wir jedoch auch in dieser beschränkten Form die Anzeigepflicht bei den politischen Delicten als etwas bedenklich angesehen haben, so haben wir den Fall des Staatsverrathes eliminirt. Das ist eine weitgehende Einschränkung im Verhältnisse zur Regierungsvorlage. Bei dem allerschwersten Fall, dem Hochverrathe, bleibt allerdings die Verpflichtung. Aber vergessen Sie nicht, meine Herren, dass es sich nicht absolut um die Verpflichtung handelt, zu denunciren nach verübtem Verbrechen, sondern nur um die Verpflichtung zur Anzeige in dem Momente und zu dem Zwecke, damit ein Verbrechen verhindert werde. Das ist das Einzige, und ich glaube, in dieser beschränkten Form kann diese Bestimmung ohne weiteres angenommen werden und ist nicht als bedenklich anzusehen. Wie man da sagen kann, es sei ein empörendes Denunciantenthum, wenn ich zur Verhinderung von Verbrechen unter Strafe verhalten werde, das ist mir ganz unbegreiflich. Ist das etwas so Horrendes, dass es ein anständiger Mensch gar nicht machen wird? Wenn jemand weiß, dass

jemand einen anderen ermorden will, und wenn er den Gendarmen darauf aufmerksam macht, oder wenn er weiß, dass jemand die Absicht hat, eine Brandstiftung zu begehen, und dann der Betreffende den Eigenthümer des Gebäudes aufmerksam macht, er solle aufpassen, weil man wahrscheinlich sein Gebäude oder seine Sachen in Brand stecken werde, sind das horrende Denuncianten? Mehr verlangt man aber von dem Betreffenden nicht. Wie die Herren sehen: auch in diesem Falle waren die Argumente zum größten Theile die Folgen einer Übertreibung, und die Herren können überzeugt sein, dass, wenn sie die Bestimmungen so annehmen, wie wir sie vorschlagen, jedenfalls auch in diesem Capitel im Vergleiche zum geltenden Rechte ein wesentlicher Fortschritt geschaffen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wir werden abstimmen. Vor der Abstimmung ertheile ich aber noch dem Herrn Abgeordneten Dr. Schorn das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Ich habe in meiner Rede beantragt, dass die §§. 134 und 144 des Entwurfes zur neuerlichen Berathung an den permanenten Strafgesetzausschuss zurückgewiesen werden. Nachdem ich aus dem Schlussworte des Herrn Referenten die Überzeugung gewonnen habe, dass ein derartiger Antrag auch nicht den geringsten Erfolg haben wird, ziehe ich denselben zurück und ersuche, über meine Anträge schon heute meritorisch abzustimmen.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt, dass das ganze VI. Hauptstück an den Ausschuss zur neuerlichen Vorberathung zurückgewiesen werde.

Dieser Antrag wurde zwar in der Generaldebatte nicht gestellt; da aber eine Reihe Abänderungsanträge zu diesem Hauptstücke gestellt wurden, nehme ich keinen Anstand, den Rückverweisungsantrag zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Sláma, dass das ganze VI. Hauptststück an den Ausschuss zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen zur Abstimmung über die einzelnen Paragraphen.

Zu §. 134 sind eine Reihe Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat seinen Antrag zurückgezogen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

„Der §. 134 habe zu lauten: „Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) zu Gewaltthätigkeiten gegen Angehörige einer inländischen Nationalität oder einer im Staate bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft."

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt:

„Nach dem Worte: „Nationalität" sind die Worte: „oder deren Sprache", und nach dem Worte: „beschimpft" die Worte: „schmähet oder verhöhnt" einzufügen".

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt:

„Nach „beschimpft" ist einzufügen: „verhöhnt, verspotet oder herabsetzt".

Der Herr Abgeordnete Dr. Schorn beantragt:

„§. 134 habe zu lauten: „Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft ...." u. s. w. (wie in dem Entwurfe)".

Wir werden folgendermaßen vorgehen:

Zunächst kommt der Antrag Pernerstorfer als Abänderungsantrag zum ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Im Falle der Ablehnung kommt §. 134 nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung mit vorläufiger Weglassung der Worte „eine im Staate bestehende Kirche"; hierauf kommen die vom Herrn Abgeordneten Dr. Schorn beantragten Worte und im Falle ihrer Ablehnung die Fassung nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung. Dann kommen der erste Zusatzantrag Vašatý, hierauf der Antrag Pacák, und im Falle der Ablehnung der zweite Zusatzantrag Vašatý zur Abstimmung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich werde daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 134 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 134, wie er vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung der Worte „einer im Staate bestehenden Kirche" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche statt dieser vorläufig ausgelassenen Worte den Antrag Schorn „eine gesetzlich anerkannte Kirche" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „einer im Staate bestehenden Kirche" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Vašatý nach dem Worte „Nationalität" die Worte „oder deren Sprache" einfügen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pacák nach dem Worte „beschimpft“ die Worte „verhöhnt, verspottet oder herabsetzt“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Vašatý nach dem Worte „beschimpft“ die Worte „schmähet oder verhöhnt“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Somit ist dieser Paragraph in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu §. 135 beantragt zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Herold, diesen Paragraph zur Umarbeitung im freiheitlichen Sinne an den Ausschuss zurückzuweisen. Mit Rücksicht auf meine frühere Erklärung halte ich diesen Antrag für zulässig.

Außerdem beantragt zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, diesen Paragraphen gänzlich zu streichen. Eventuell sei stante concluso die Geldstrafe auf 500 fl. österreichischer Währung herabzusetzen und die Worte: „Verfassung, Gesetze und Einrichtungen des Staates, Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen und Verfügungen der Regierung oder der Behörden“ seien zu eliminiren.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass §. 135 zu lauten habe *(liest)*:

„Wer öffentlich zur gewaltsamen Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.“

Die Herren Abgeordneten Sláma und Slavík beantragen die Streichung dieses Paragraphen.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Vašatý *(liest)*:

„Im ersten Absatze nach den Worten: „Schmähungen der Verfassung“ ist der Beisatz: „die beschworenen und anerkannten Rechte der Königreiche und Länder“; ferner vor das Wort: „Verordnungen“ das Beiwort: „giltige“, und nach den Worten: „zu machen sucht“ der Beisatz: „so insbesondere, wenn eine Amtsperson dieselben verletzt“ einzuschalten.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat zu entfallen.“

Wir werden daher in folgender Weise vorgehen. Zunächst kommt §. 135 in der Fassung Pernerstorfer zur Abstimmung. Im Falle der Ablehnung werden wir über den ersten Absatz, und zwar in der Fassung nach dem Antrage Vašatý und im Falle der Ablehnung über das erste Alinea mit Vorbehalt der Bestimmung über die Strafe und mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák beanständeten Worte abstimmen. Sodann kommen die Worte, welche der Herr Abgeordnete Pacák beanständet, zur Abstimmung. In dem einen und dem anderen Falle werden wir dann über die Strafe, und zwar zunächst nach dem Ausschussantrage und im Falle der Ablehnung nach dem Antrage Pacák abstimmen. Endlich wird über das zweite Alinea, dessen Weglassung der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, separat abgestimmt werden.

Vor allem kommt der Rückverweisungsantrag Herold zur Abstimmung. *(Abgeordneter Pernerstorfer meldet sich.)*

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich weiß nicht, ob ich richtig verstanden habe; ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat die Rückverweisung dieses Paragraphen beantragt.

Präsident: Ich habe dies soeben verkündigt.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Dann bitte ich bei der Abstimmung um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herold beantragt, den §. 135 an den Ausschuss zur Umarbeitung im freiheitlichen Sinne zurückzuweisen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 101 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 135 in der Fassung, wie sie vom Abgeordneten Pernerstorfer vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea in der Fassung, wie sie vom Abgeordneten Dr. Vašatý vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Bestimmung über die Geldstrafe und der vom Abgeordneten Dr. Pacák beanständeten Worte: „Verfassung, Gesetze und Einrichtungen des Staates, Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen und Verfügungen der Regierung oder der Behörden“, sowie es vom Ausschusse vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák beanständeten, vom Ausschusse beantragten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafbestimmung im ersten Alinea, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung, wie sie vom Auschusse vor-

geschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 136 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Pernerstorfer die Auslassung der Worte: „Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“ beantragt.

Wir werden über diese Worte getrennt abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 136 mit vorläufiger Auslassung des soeben von mir gelesenen letzten Satzes in der Fassung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen letzten Satz in der Fassung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 137 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Auslassung der Worte in Alinea 2: „Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“. Ebenso beanständet er im Alinea 3 die Worte: „auch nur theilweise“.

Wir werden zunächst über das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, sonach über das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte, dann über diese Worte und endlich über das dritte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte: „auch nur theilweise“, welche vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständet sind, sonach über diese Worte abstimmen.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufier Auslassung des letzten Satzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch den letzten Satz des Alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „auch nur theilweise“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte „auch nur theilweise“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. Somit §. 137 unverändert angenommen.

Zu §. 138 stellt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák den Zusatzantrag, dass als zweites Alinea gesetzt werde *(liest)*:

„Zum freien Entritte des Publicums bestimmte Räume sind nicht als abgeschlossene und eingefriedete Räume zu betrachten.“

Wir werden daher zunächst über §. 138 und sodann über den Zusatzantrag Pacák abstimmen. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §. 138, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Bezüglich des §. 139 hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma erklärt, dass er seinen Antrag zurückziehe. Es wird daher gemäß Beschlussfassung des hohen Hauses über diesen Paragraphen mit allen anderen unbeanständet gebliebenen Paragraphen am Schlusse abgestimmt werden.

Bei §. 140 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass die Worte „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht“, zu entfallen haben und dass nach dem Worte Gefängnis einzuschalten sei „bis zu sechs Monaten“.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt nach dem Worte „Einfluss zu nehmen“ die Einschaltung der Worte: „sie zu einem Beschlusse zu nöthigen“. Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma wünscht die Streichung des Wortes „Ehre“, der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý die Weglassung des ganzen Paragraphen. Wie werden also über den Paragraphen wie er vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung der Worte „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht“, und mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung abstimmen, hierauf über diese Worte „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht“, jedoch mit vorläufiger Auslassung des Wortes „Ehre“ und über dieses Wort dann separat; endlich über den Zusatzantrag Pacák, sowie über die Strafbestimmung, und zwar erstens nach dem Antrage des Ausschusses und im Falle der Ablehnung sodann nach dem Antrage Pernerstorfer.

Ist etwas zu erwidern? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 140 mit vorläufiger Weglassung der Worte „sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen droht“, sowie mit vorläufiger Weglassung der Strafbestimmung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die beanständeten Worte mit vorläufiger Weglassung des Wortes „Ehre“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch das Wort „Ehre“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Zusatzantrag Pacák annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Strafbestimmung nach Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. Somit ist §. 140 angenommen.

Zu §. 141 sind von den Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Pernerstorfer Abänderungsanträge gestellt worden, welche dieselben jedoch angesichts des Antrages des Ausschusses, dass dieser Paragraph zu entfallen habe, zurückgezogen haben. Wenn von keiner Seite die Aufnahme dieses Paragraphen beantragt wird, so werde ich denselben als gefallen ansehen, und es wird der Wille des Hauses dadurch zum Ausdrucke gelangen, dass wir den nächsten Paragraphen als §. 141 bezeichnen. Nimmt jemand den §. 141 wieder auf? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Somit ist der §. 141 gestrichen.

Wir gelangen zu §. 142, jetzt 141, welcher unbeanständet geblieben ist, über den daher erst am Schlusse abgestimmt werden wird.

Zu §. 143, jetzt 142, hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Herabsetzung der Strafe von 1000 fl. auf 500 fl. beantragt. Wir werden daher über den Antrag des Ausschusses und sodann eventuell im Falle der Ablehnung über den Antrag Pernerstorfer abstimmen. Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 143, jetzt 142 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über den Antrag Pernerstorfer.

Wir gelangen zu §. 144, beziehungsweise jetzt 143. Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Dr. Schorn den Antrag gestellt, dass zwei neue Paragraphen an dessen Stelle gesetzt werden, nämlich als §. 144, beziehungsweise jetzt 143, ein mit dem §. 150 des Regierungsentwurfes gleichlautender Paragraph und sohin ein weiterer Paragraph als 145, beziehungsweise jetzt 144 mit der Fassung *(liest)*:

„Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf die Untergrabung der Religion oder monarchischen Gesinnung des Volkes, oder auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit in den Fällen der §§. 144 und 145 entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist.“

Ich glaube beide Paragraphe wegen ihres Zusammenhanges unter Einem zur Abstimmung bringen zu können. *(Zustimmung.)*

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich ersuche jene Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schorn beantragten §§. 144 und 145, beziehungsweise 143 und 144 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Diese beiden Paragraphe sind mit 91 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 144, jetzt 143 wie er vorgedruckt ist, sind weiter nachstehende Abänderungsanträge gestellt worden:

Der Herr Abgeordnete Kronawetter beantragt:

Das zweite Alinea hätte zu lauten:

„Die Strafbarkeit entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor gegen denselben wegen dieses Delictes eine Verfolgung im Sinne der Strafprocessordnung eingeleitet wurde“.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

Im Alinea 1 sind die Worte: „zwei Jahren“ durch die Worte „einem Jahre“ zu ersetzen.

Wir werden daher zunächst über das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Bestimmung über die Strafe, sodann über die Strafe, wie dieselbe vom Ausschusse beantragt ist, und im Falle der Ablehnung derselben über die Strafbestimmung nach dem Antrage Pernerstorfer abstimmen.

Sodann werden wir über das zweite Alinea und zwar zunächst in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragten Fassung, im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses abstimmen. Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Strafbestimmung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Strafbestimmung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das zweite Alinea in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 145, jetzt 144.

Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Dr. Herold gleichfalls einen Rückverweisungsantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„§. 145, jetzt 144, ist an den Ausschuss zur Umarbeitung im freiheitlichen Sinne rückzuweisen."

Ferner beantragt Herr Abgeordneter Dr. Pacák, diesen Paragraph zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt:

Im Alinea 1 sind die Worte: „einer thätlichen Majestätsbeleidigung" zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt:

§. 145 ist bloß auf die im §. 84 angeführten Fälle des Hochverrathes zu beschränken.

Ich werde also folgendermaßen vorgehen: Zuerst werde ich den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herold zur Abstimmung bringen.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages werden wir über §. 145, jetzt 144, mit vorläufiger Auslassung der Worte: „einer thatsächlichen Majestätsbeleidigung" u. s. w bis „Verbrechens" abstimmen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Sláma sämmtliche hier angeführten Verbrechen — bis auf den Hochverrath nach §. 84 — gestrichen wissen will, sonach über die Worte: „thätlichen Majestätsbeleidigung" separat und endlich ebenfalls separat über die weitere Textirung: „eines Mordes . . . . . . behandelten Verbrechens." Wird eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Purghart meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Purghart hat das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Ich bitte, bei der Abstimmung über den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herold das Stimmenverhältnis constatiren zu lassen.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herold die Rückverweisung des §. 144 (früher 145) an den Ausschuss beschließen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Rückverweisungsantrag ist mit 97 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 144 (früher §. 145) mit vorläufiger Auslassung der Worte: „einer thätlichen Majestätsbeleidung . . . . . behandelten Verbrechens" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte: „einer thätlichen Majestätsbeleidigung" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die bisher weiters ausgelassenen Worte: „eines Mordes" u. s. w. bis „Verbrechens" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Es ist somit der jetzige §. 144, früher §. 145, angenommen.

§. 146, jetzt §. 145, ist unbeanständet geblieben, wird daher zum Schlusse zur Abstimmung kommen.

Es erscheint somit das VI. Hauptstück des Strafgesetzentwurfes, mit Ausnahme der dem Ausschusse zugewiesenen vier Paragraphen erledigt.

Ich erlaube mir nunmehr den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Die Herren Abgeordneten Schwarz, Vielguth und Fürnkranz haben sich unwohl gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger als Obmann des Steuerausschusses das Wort zur Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat an mich, als den Obmann des Steuerausschusses, die Frage gerichtet, ob ich ihm nicht die Frage beantworten könnte, wann der Gesetzesentwurf über die Revision des Grundsteuercatasters auf die Tagesordnung kommen, respective der Bericht darüber erstattet werde. Ich bemerke darauf, dass die Voraussetzung eine unrichtige ist. Die Grundsteuerreform ist derzeit nicht auf der Tagesordnung des Hauses, der betreffende Gesetzentwurf bezieht sich nur auf die Reform der directen Personalsteuern. In Bezug auf die Grundsteuer ist in dem ganzen Gesetzentwurfe nichts enthalten, als dass dieselbe um 10 eventuell um 15 Procent reducirt werden soll. Sonst ist keine Reform der Grundsteuer im Gesetzentwurfe normirt.

Was die zweite Anfrage betrifft, so hat der Steuerausschuss die Generaldebatte über den Gesetzesentwurf, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters geführt. Derzeit gieng ich mit dem Plane um, die Sitzungen weiter fortzusetzen, jedoch hat man mir erklärt, dass gegenwärtig die meisten Clubs mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die directen Personalsteuern, beschäftigt sind, und dass es jetzt kaum möglich wäre, Sitzungen des Steuerausschusses in Betreff dieser Frage, in entsprechender Anzahl besetzt, zusammen zu bekommen. Ich werde aber meine Bemühungen fortsetzen und sobald es die anderen Arbeiten nur irgendwie möglich machen, den Steuerausschuss zur Verhandlung dieses Gesetzes einberufen.

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** (*liest*):

„Anfrage der Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Infolge ganz eigenthümlicher Verhältnisse, die wir im Nachstehenden darlegen werden, ist jener Theil der Landwirte, der auf die Production von Zuckerrübe angewiesen ist, in eine große Nothlage gerathen.

Die Sache ist von großem und allgemeinem Interesse, da der Rübenbau in Österreich zu den wichtigsten Productionszweigen gehört.

Nach den Veröffentlichungen der k. k. statistischen Centralcommission für das Jahr 1894 betrug die Anbaufläche für die Zuckerrübe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 255.662 Hektar, wovon allein auf Böhmen 175.587 Hektar und auf Mähren 67.407 Hektar entfallen.

Diese Anbaufläche ergab im Jahre 1893 in Böhmen 38,360.760, in Mähren 14,360.770 und in ganz Österreich 55,157.577 Metercentner Zuckerrübe.

Nach diesen Ertragsergebnissen ist die Zuckerrübe das zweitwichtigste Bodenproduct; namentlich im nordwestlichen Böhmen von Karlsbad bis Aussig und auch südlich von diesen Gegenden bis Prag und Pilsen wird seit einer Reihe von Jahren als Hauptfrucht fast ausschließlich die Zuckerrübe angebaut, obwohl die Cultur der Zuckerrübe an die Arbeits- und auch an die Capitalskraft des Bodenbebauers große Anforderungen stellt.

Sehr tiefe und daher sehr kostspielige Ackerung und fachgemäßeste Düngung — nicht nur mit Stall- sondern auch auch mit Kunstdünger — ferner eine sorgfältige Behandlung der Pflanzen durch zwei- bis dreimalige Behackung mit der Handhacke, das sogenannte Vereinzelnen und das „Behäufeln“ der Rübenpflanzen mit der Hackmaschine ist nothwendig.

Infolge dessen sind auch die Productionskosten bedeutende; sie betragen nämlich in der Zeit bis zur Ernte durchschnittlich zehn bis zwölf Gulden per „Strich“ oder ein halbes Joch (das ist 0·287 Hektar) und eben so viel die Erntekosten.

Die Rübenproducenten fanden bisher trotz dieser bedeutenden Erzeugungskosten ihr Auskommen, da sie auf diese Art der Bodencultur schon eingerichtet sind, und anderseits dadurch die Cultur von guter Braugerste — des zweitwichtigsten Bodenproductes im nordwestlichen Böhmen — ermöglicht wird.

Der Zuckerrübenbau läßt nämlich den Boden in einen so reinen, unkrautfreien Zustand zurück, wie dies zum Gedeihen der Gerste nöthig ist.

Die Höhe der Productionskosten zwingt aber den weitaus größten Theil der Landwirte, die finanzielle Unterstützung der Zuckerindustriellen in Anspruch zu nehmen.

Gewöhnlich wird von Seite der Zuckerfabrikanten schon in den Monaten Jänner und Februar mit den Producenten abgeschlossen, und erhalten diese Vorschüsse bis zu 50 Procent des behandelten Preises für den anzuhoffenden Ertrag. Für diese Vorschüsse werden Wechsel ausgestellt und fünf bis sechs Procent Zinsen gezahlt.

Aber auch jene Landwirte, welche keiner Vorschüsse bedürfen, sind gezwungen, zur üblichen Zeit bezüglich des Verkaufes des Erntevorrathes mit den Fabrikanten Vereinbarungen zu treffen, da sie sonst Gefahr laufen würden, dass die gewonnenen Rüben unverkäuflich bleiben.

Die bei diesen Vereinbarungen üblichen und allgemein zur Anwendung gelangenden Schlussbriefe enthalten aber für die Producenten höchst gefährliche Bestimmungen, wie diese im Laufe des verflossenen Jahres zu ihrem größten Schaden erfahren sollten.

So lange die Rübenpreise relativ niedrig standen, hatten es die Fabrikanten allerdings nicht nothwendig, von den ihnen in den Schlussbriefen eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen.

In den letzten zehn Jahren schwankte der Rübenpreis zwischen 95 kr. bis 1 fl. 25 kr. per Metercentner und überdies erhielten noch die Rübenproducenten die als Viehfutter sehr geschätzten sogenannten „Diffusionsschnitzel“ oder Schnittlinge — das ist die bei der Verarbeitung der Rübe sich ergebenden Abfälle — welche 50 bis 60 Procent des Rübengewichtes betragen.

Infolge der Missernte der Jahre 1892 und 1893 stieg nun der Preis des Rohrzuckers sehr hoch.

Auch für das Jahr 1894 wurde allgemein auf anhaltende Trockenheit und daher auf eine quantitativ nicht günstige Ernte gerechnet, und infolge dessen von den Fabrikanten ein Preis von 1 fl. 35 kr. bis 1 fl. 45 kr. für den Metercentner Zuckerrübe geboten.

Wider Erwarten waren aber die Witterungsverhältnisse im Jahre 1894 so günstige, dass statt des gewöhnlichen Durchschnittsertrages von 50 bis 70 Metercentner für den Strich ein solcher von 90 bis 100 und auch mehr Metercentnern erzielt wurde.

Überdies ist im verflossenen Jahre infolge der günstigen Preisanerbietungen seitens der Fabrikanten weit mehr Zuckerrübe angebaut worden als in früheren Jahren.

Es war also massenhaftes Rohmateriale vorhanden. Dagegen fielen, wie allgemein bekannt ist, die Preise des Rohrzuckers sehr bedeutend.

Dadurch geriethen selbstverständlich die Fabrikanten in eine ungünstige Lage.

Hätten sie sich nun mit Rücksicht auf das bedeutende Sinken der Zuckerpreise an die Rübenproducenten mit dem Ersuchen um Gewährung eines Nachlasses von den vereinbarten Rübenpreisen gewendet, so würden

diese schon deshalb, um es sich mit der Kundschaft, auf die sie angewiesen sind, nicht zu verderben, darauf eingegangen sein, obwohl die Fabrikanten in den Jahren, wo die Ernte quantitativ ungünstig war, dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielt hatten, dass die Rüben in solchen Jahren qualitativ besser, nämlich zuckerreicher waren.

Anstatt aber den Versuch zu machen, sich mit den Producenten auseinanderzusetzen, fanden es die durch Kartelle mit einander verbundenen und daher zielbewusst gemeinsam vorgehenden Zuckerindustriellen für angemessen, von den bedungenen Rübenpreisen einfach 15 bis 20 Procent abzuziehen.

Ein dahin gehender Beschluss wurde gefasst, noch bevor die Ablieferung der Rübenernte begonnen hat.

Die Handhabe zu diesem vertragswidrigen Vorgehen wurde durch Bestimmungen der Schlussbriefe gegeben, welche bis dahin von den Producenten — zumeist einfachen Bauern — gar nicht beachtet und auch von den Industriellen noch niemals zur Anwendung gebracht worden waren.

Es wurde nämlich der Zustand der gelieferten Rüben bemängelt, und darauf hingewiesen, dass diese nicht so geputzt und behandelt seien, wie es in dem Schlussbrief bestimmt sei; nur für solche Rüben, deren Beschaffenheit den Bestimmungen des Schlussbriefes entspreche — erklärten die Zuckerindustriellen — seien sie verpflichtet und in der Lage, die bedungenen Preise zu bezahlen.

In den Schlussbriefen heißt es, dass die Rüben nicht beschädigt und frei von anhaftender Erde sein müssen.

Dies wurde bisher niemals beachtet.

Es ist in der That auch ganz unvermeidlich, dass beim Herausziehen oder Herausstechen der Rübe kleine Beschädigungen vorkommen, auch eine vollständige Reinigung der Rübe von anhaftender Erde ist kaum möglich.

So sehr auch das Vorgehen der Industriellen die Producenten in Aufregung und Entrüstung versetzte, so mussten sie sich leider fügen. Sie befanden sich in einer Zwangslage, da die Rüben rasch ausfäulen, sich daher nicht wie das Getreide einlagern lassen.

Überdies ist die Aufbewahrung durch das sogenannte „Einseimen“, das ist Schlichten in große Haufen, welche mit Erde zugedeckt werden, sehr kostspielig und auch für die Qualität der Rübe gefährlich.

Am allerwenigsten konnten sich aber die Producenten unter diesen Umständen auf langwierige und kostspielige Rechtsstreite einlassen.

Aber auch noch in anderer Weise suchten die Fabrikanten einen Druck auf die Producenten auszuüben.

Sie beschränkten nämlich die Übernahmszeit der Rüben auf einige Stunden im Tage und stellten sogar an vielen Orten die Übernahme wiederholt tagelang ganz ein.

Die Lieferung wurde offenbar nur deshalb auf diese Art in die Länge gezogen, um beim Eintreten starker Kälte die Landwirte zu zwingen, die Rüben um jeden Preis abzugeben.

Dies gelang zwar nicht, da der Spätherbst milde war, dagegen aber wurde den Landwirten plötzlich bedeutet, dass vom 1. November ab die Rüben theils gar nicht mehr, theils nur zum Preise von 70 bis 80 Kreuzer per 100 Kilogramm netto übernommen werden können. Auch mit der Begründung wurden häufig Abzüge gemacht, dass die Rüben nicht den garantirten Zuckergehalt haben, nämlich nicht polarisiren.

Auch gegen diesen Einwurf waren die Bauern machtlos, da zur Prüfung des Zuckergehaltes durch die Polarisation ein kostspieliger Apparat nothwendig ist, mit dem überdies der Laie gar nicht umzugehen vermag.

Die Bauern mussten sich dem auf sie geübten Drucke umsomehr fügen, als Rohproducte, die von der Fabrik, der sie zu liefern waren, zurückgewiesen wurden, keinen Absatz fanden; die — wie erwähnt — durch Kartellen verbundenen Fabrikanten hatten sich nämlich gegenseitig unter Festsetzung hoher Strafbeträge gegen die Zuwiderhandelnden verpflichtet, Rübenvorräthe, welche bereits anderweitig beanständet worden waren, nicht zu übernehmen.

Das zwischen den Fabrikanten geschlossene Kartell soll auch für dieses Jahr bestehen bleiben, und zwar in der Weise, dass die Gegenden, in denen der Rübenbau betrieben wird, in besondere Bezirke abgetheilt und jeder Fabrik ein oder mehrere solcher Bezirke in der Weise zugewiesen werden, dass eine andere Fabrik in einem solchen Bezirke bei hohem Pönale keine Rüben kaufen darf.

Es scheint also eine geradezu planmäßige Ausbeutung der Rübenproducenten von Seite der Zuckerindustriellen eingeleitet zu sein.

Dies kann und darf nicht geduldet werden.

Die Gefertigten sehen sich daher veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage zu stellen:

„„Sind Seiner Excellenz die im Vorstehenden geschilderten Vorkommnisse bekannt; ist — wenn dies nicht der Fall sein sollte — Seine Excellenz geneigt, diesfalls Erhebungen zu pflegen und nach Feststellung des Sachverhaltes zum Schutze der hartbedrängten Rübenproducenten die geeigneten Vorkehrun-

gen zu treffen, beziehungsweise in Vorschlag zu bringen?""

Fax.	Dötz.
Schlesinger.	Hauck.
Purghart.	Dr. Hofmann.
Dr. Dyk.	Dr. Steinwender.
Dr. Brzorád.	Kraus.
Rigler.	Kaiser.
Lienbacher.	Skala.
Dr. Pattai.	Polzhofer.
Dr. Scheicher.	Fürnkranz.
König.	Sokol.
Ludwig.	Garnhaft."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine des Herrn Olivier Marquis von Bacquehem, k. k. Minister des Innern, Excellenz.

Am 17. Februar 1895 sollte in Wigstadl eine Volksversammlung abgehalten werden mit der Tagesordnung: „Was wird aus der Wahlreform?"

Der Einberufer meldete die Versammlung ordnungsmäßig an, und erhielt darauf von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Troppau folgenden Bescheid:

Z. 4534. K. K. Bezirkshauptmannschaft Troppau.

Ich finde die Abhaltung der von Ihnen laut Anzeige de praes. 12. Februar 1895, auf Sonntag den 17. Februar, nachmittags 3 Uhr, in das Gasthaus „zum Tiroler" behufs Berathung über das Thema: „Was wird aus der Wahlreform" einberufenen Volksversammlung zu untersagen.

Gründe: Die geplante Versammlung soll der Verhandlung über die österreichische Wahlreform, mithin einer öffentlichen Angelegenheit dienen. Sie wären daher behufs Prüfung Ihrer Berechtigung zur Einberufung einer solchen Versammlung im Grunde des §. 8 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867 umso gewisser verpflichtet gewesen, bei der Erstattung der bezogenen Versammlungsanzeige den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen, als Sie sich nicht darauf berufen können, dass über Ihre Person Näheres beim Amte bekannt sei.

Troppau, 14. Februar 1895.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Unterschrift unleserlich.

Da nach der in diesem Erlasse bezogenen Gesetzesstelle dem Einberufer einer Versammlung nur die Verpflichtung zur Anzeige allein, und nichts weiter auferlegt wird, so ist die Forderung der Verbindung irgend welcher Nachweise mit dieser Anzeige, und noch dazu von Nachweisen ohne Angabe der Mittel, wodurch diese Nachweise zu liefern sind, eine gesetzwidrige Chicane der Einberufer von Volksversammlungen, die auch jetzt zum erstenmale versucht wird.

Die Gefertigten stellen daher die Frage:

""1. Billigt Seine Excellenz das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Troppau im vorgenannten Falle? Wenn ja, womit vermag sie denselben als im Gesetze begründet zu rechtfertigen?

2. Wenn nicht, was gedenkt Seine Excellenz zu veranlassen, um eine solche Einschränkung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Abhaltung von Volksversammlungen seitens der Behörden in Zukunft zu verhindern?""

Dr. Kurz.	Dr. Kronawetter.
Eim.	Pernerstorfer.
Sokol.	Dr. Brzorád.
Dr. Herold.	Dr. Kaizl.
Dr. Dvořák.	Krumbholz.
Dr. Sláma.	Kramář.
Purghart.	König.
Dr. Šamánek.	Dr. Dyk."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Meine Interpellation vom 7. December 1894 bezweckte, den Herrn Minister des Innern durch Aufzählung nur einiger von den vielen Beschädigungen der den Böhmen Reichenbergs gehörigen Besitze und durch Nennung der wahren und intellectuellen Urheber jenes in obgenannter Stadt herrschenden Nationalitätenhasses zur dauernden Abhilfe in dieser Richtung zu veranlassen. Obwohl nahezu drei Monate darüber verflossen sind, hat Seine Excellenz noch keine Antwort gegeben; es ist auch keine Sanirung des Übels eingetreten, sondern im Gegentheil eine Verschlimmerung. Denn es wurden am 27. Februar l. J., um 1¼ Uhr nachts, neuerdings zwei Fenstertafeln in dem Vereinshause der „Česká beseda" in Reichenberg mittels Eisstücken — von deutscher Hand geworfen — zertrümmert. Als Thäter ist der auf der k. k. Staatsgewerbeschule eingeschriebene Schüler Adolf Leubner, in Reichenberg, Wassergasse Nr. 6, wohnhaft, von den Vereinsmitgliedern auf frischer That ertappt und festgenommen worden. Das Auffallende bei dem ganzen Vorgange ist das, dass die Reichenberger städtische Polizei weit und breit nicht anzutreffen war und dass man erst bis ins Rathhaus gehen musste, um sie zu requiriren. Diese ungenügenden sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen sind besonders in dieser Nacht — Ende des Faschings — unerklärlich.

Überhaupt ist die Reichenberger Polizei in ihrer jetzigen Zusammensetzung und Leitung nicht imstande, ihre Pflichten ausreichend zu erfüllen, namentlich bei

dem Umstande, als sie von nationaler Voreingenommenheit gegen die böhmische Bevölkerung in ihrem Thun und Lassen beherrscht wird. Zum Beweise diene das Factum, dass sie bis jetzt noch keinen einzigen Urheber der vielen und vielen Greuelthaten, die von Deutschen aus nationalem Hasse an den Böhmen verübt wurden, erforscht und angezeigt hatte. Ja, einzelne Mitglieder derselben Polizei haben sogar offenbar falsche Angaben bei Gericht gegen Böhmen deponirt. Ich nenne nur den Polizeimann Karl Hentschke aus der Zeit der letzten Volkszählung und Knirsch aus dem Jahre 1885, letzteren bezüglich der Beschuldigung, dass der beschädigte Böhme selber die Steine ins Zimmer getragen hätte.

Die Gefertigten fragen nun:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, Vorkehrungen zu treffen, damit die Reichenberger Polizei ihrer parteilichen Einseitigkeit entledigt und in die Lage versetzt werde, ihrer Pflicht gerechterweise obzuliegen und insbesonders den Böhmen Reichenbergs den entsprechenden gesetzlichen Schutz bieten zu können?““

Wien, am 4. März 1895.

	Dr. Šamánek.
Purghart.	König.
Sokol.	Dr. Kaizl.
Dr. Brzorád.	Dr. Kramář.
Čestmir Lang.	Dr. Herold.
Dr. Dyk.	Dr. Gregorčič.
Formánek.	Dr. Engel.
Dr. Laginja.	Krumbholz.
Dr. Dvořák.	Hájek.“

Präsident: Die Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe noch nachstehende Mittheilungen über Ausschussitzungen zu machen:

Der Budgetausschuss versammelt sich nicht morgen Dienstag, sondern am Mittwoch den 6. l. M. um $6^{1}/_{2}$ Uhr abends.

Tagesordnung: Ministerium des Innern, Kathrein.

Der Gewerbeausschuss hält Mittwoch, den 6. d. M., abends 6 Uhr in Abtheilung I Sitzung.

Tagesordnung: Vertheilung der Referate nach Abgeordneten Neuwirth über Arbeitsstatistik und Unfallversicherung.

Der Wahlreformausschuss hält Mittwoch, den 6. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Vertraulichkeit der Verhandlungen des Subcomités.

Der permanente Strafgesetzausschuss hält morgen, Dienstag, den 5. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Berathung und Beschlussfassung über die zurückgewiesenen §§. 113, 115, 119 und 120.

Die für morgen Dienstag, den 5. d. M., vormittags $11^{1}/_{2}$ Uhr anberaumte Sitzung des Permanenzausschusses für die Civilprocessordnung findet nicht statt.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 6. März, um 7 Uhr abends in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

Zutheilung der Anträge:

1. Graf Deym und Genossen und
2. W. Schnal und Genossen, beide betreffend die zur Bekämpfung der Zuckerkrisis zu ergreifenden Maßnahmen;
3. Beschlussfassung über beide Anträge.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Dienstag den 5. März 1895, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern. *(1041 der Beilagen.)* *(Generaldebatte).*

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 6 Uhr abends.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 344. Sitzung vom 2. März 1895, Seite 17054, Spalte rechts, Zeile 10 und 11 von oben haben die Worte: „Seine Excellenz hat die Confiscationserlässe herausgegeben“ zu entfallen und ist in Zeile 14 nach dem Worte „weiß“ einzuschalten: „ein bewusster, aber sehr gewandter und“.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 346. Sitzung,

am 5. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: **Hütter**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Wachnianin**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer** und Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses. Das Protokoll der Sitzung vom 4. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Rappaport habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt. Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Chvalenic, Bezirk Blovic, Renč, Bezirk Prestič, Volyn, Moldauthein, Plave, Brandeys n. L., Bilanc, Libčane, Civice, Chlum, Roudnic in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Dyk, Dr. Kurz, Formánek, Špindler, Purghart)*."

„Petitionen der Direction der Sparkasse und Stadtgemeinde Sternberg, der Stadtgemeinde Trebiec, Pilsen, der Direction der Sparkasse Wallern, der Spar- und Vorschusskasse Neubistritz, Böhmisch-Aicha, Reichenberg, Grulich, Waltsch, Wegstadtl, Königswald, Graber, Buchau und Sollmuss in Böhmen um Abänderung der Steuervorlage in Betreff der Besteuerung der Sparkassen *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Beer, Dr. Sláma, Schwarz, Dr. Nitsche, Augsten, Wrabetz, Dr. Roser, Swoboda)*."

Präsident: Zu der Petition der Stadtgemeinde Pilsen hat der Herr Abgeordnete Schwarz das Wort.

Abgeordneter **Schwarz:** In dem Einlauf der heutigen Sitzung liegt eine Petition der Stadtgemeinde Pilsen und der dortigen Sparkassa in Bezug auf die Steuerreform vor. Nachdem die Steuerreform auf der heutigen Tagesordnung sich befindet und es von Vortheil sein dürfte, dass die verehrten Mitglieder des hohen Hauses in den Inhalt dieser Petition Einsicht nehmen, stelle ich den Antrag, dass dieselbe dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Krakau um Befreiung derselben von der Weiterzahlung des Bei-

trages von jährlich 4525 fl. zur Erhaltung der k. k. höheren Realschule *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Roudnic, Chvalina und Važkova in Böhmen um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Petition der Gemeinden Novacerkev, Dobrna, Padeškiverk, Skomer, Tronkau und St. Georgen, Bezirk Cilli in Steiermark, um Annahme der Regierungsvorlage über das neue Heimatsgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Bezirksvereine Wolkersdorf und Retz in Niederösterreich gegen die Zollermäßigung auf französische Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Windischgratz, Cilli, Rann in Steiermark, um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines und der Gemeindevertretungen in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des Directoriums der landwirtschaftlichen Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag um Gewährung einer Exportprämie für böhmische Gerste *(überreicht durch Abgeordneten Karl Max Grafen Zedtwitz)*."

„Petition des Řeznické společenstvo (Neustädter Fleischhauergenossenschaft) in der königlichen Hauptstadt Prag, betreffend die billige Fleischapprovisionirung der Städte und Eröffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr *(überreicht durch Abgeordneten Kaftan)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kaftan das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Die Neustädter Fleischhauergenossenschaft in der königlichen Hauptstadt Prag hat an das hohe Haus eine Petition, betreffend die billige Fleischapprovisionirung der Städte und Eröffnung der rumänischen Grenze, unterbreitet.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit und bei dem Umstande, als in dieser Petition beachtenswerte Anregungen enthalten sind, welche das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen dürften, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Freudenthal und der mitgefertigten Gemeinden und Großindustriellen des Bezirkes wegen Ausbaues der Eisenbahnlinie Benisch — Freudenthal — Lichtewerden — Engelsberg — Klein-Mohrau — Karlsbrunn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Diese Petition bezieht sich auf eine Bahn in einem uralten Industriebezirke, der im völligen Niedergange begriffen ist, weil er einer Bahnverbindung entbehrt. Bei der Wichtigkeit dieser Petition beantrage ich die Aufnahme derselben ins stenographische Protokoll der heutigen Sitzung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es ist mir eine Zuschrift von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer zugekommen, welcher mit Berufung auf das beiliegende ärztliche Zeugnis um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit ersucht und ferner mittheilt, dass er sein Mandat in den Steuerausschuss niederlegt.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer den angesuchten Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen.

Die Mandatsniederlegung in den Steuerausschuss dient zur Kenntnis, und werde ich die Nachwahl in einer der nächsten Sitzungen vornehmen lassen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Auf derselben steht der Bericht des permanenten Steuerausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*, und zwar Generaldebatte.

(Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Als Regierungsvertreter sind im hohen Hause erschienen die Herren: Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk, Sectionsrath Dr. Meyer und Ministerialconcipist Dr. Reisch des Finanzministeriums, welche ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Beer die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Der umfangreiche Bericht, welchen der Steuerausschuss dem hohen Hause unterbreitet hat, überhebt mich wohl der mir sonst obliegenden Pflicht, in ausführlicher Rede die Vorlagen, mit denen sich das hohe Haus in den nächsten Wochen zu beschäftigen haben wird, einzuleiten.

Ich will mich daher bloß auf einige wichtige allgemeine Bemerkungen beschränken und jene Gesichtspunkte oder Principien hervorheben, welche den Vorlagen, die von Seite der Regierung unterbreitet und von Seite des Ausschusses in beträchtlicher Weise amendirt worden sind, zugrunde liegen.

Die Steuergesetzgebung hat im Laufe des 19. Jahrhunderts und namentlich im Laufe der letzten Decennien in fast allen Ländern eine bedeutende Umänderung erfahren. Es ist dies auch begreiflich, da dieselbe im innigen Zusammenhange mit den socialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen steht, ja in vielen Beziehungen als ein Spiegelbild derselben betrachtet werden kann.

Wenn die politischen, socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich ändern, so muss naturgemäß auch eine Änderung der Steuergesetzgebung eintreten.

Gerade bei jenen Steuern, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, den Personalsteuern, tritt dies deutlich hervor. Zwei gewaltige Ereignisse, welche auf die Entwicklung der europäischen Menschheit am Ende des vorigen Jahrhunderts einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt hatten, sind auch als die Keime für die ganze moderne Steuergesetzgebung zu betrachten.

Ich meine die große politische Bewegung, welche in Frankreich im vorigen Jahrhundert begann und dann ganz Europa in ihren Kreis zog, und die fast gleichzeitig mit der französischen Revolution auftretende industrielle Bewegung, das heißt die Anwendung der Maschinen auf die Industrie. Die erste, die französische Revolution, hat die Unterschiede, welche bis dahin bei den Steuerträgern vorhanden waren, indem große Classen der Gesellschaft von der Steuer befreit waren, beseitigt, dem Principe der Gleichmäßigkeit, dem Principe der Allgemeinheit der Steuerlast zum Durchbruche verholfen. Die industrielle Bewegung hat eine große Anzahl von neuen Einkommensquellen geschaffen und auf diese Weise natürlich wieder die Basis für die Steuererhebung verbreitert.

Ich habe schon bemerkt, die Personalsteuer, namentlich die Erwerbsteuer, kann als ein Kind, als ein Product der französischen Revolution betrachtet werden; denn dasjenige, was wir im vorigen Jahrhundert an Erwerbsteuern kennen, das waren gewerbliche Abgaben, Licenzabgaben, aber durchaus nicht Steuern, während im Jahre 1798 die französische Patentsteuer als der Ausgangspunkt der modernen Erwerbsteuer zu betrachten ist. Die meisten Länder folgten diesem Beispiele, zunächst einige kleine Staaten, wie Baiern, Württemberg, sodann Österreich im Jahre 1812.

Die erste Hälfte unseres Jahrhunderts kann mit einem einzigen Worte bezüglich der Steuergesetzgebung charakterisirt werden: Es war die Form der Ertragsbesteuerung. Man glaubte am zuverlässigsten die Steuer erheben zu können, wenn man das Steuerobject in Betracht zog und auf Grundlage des Steuerobjectes die Steuer bemaß. Es ist heute bekannt, welche Mängel diesem Ertragssteuersysteme ankleben und dass im Laufe unseres Jahrhunderts sich der bedeutsame Process vollzog, den die hervorragenden Steuerpolitiker in Österreich schon im Anfange unseres Jahrhunderts erkannt haben, dass nämlich nicht das Object steuere, sondern der arbeitende Mensch, das Subject, und dass man von der Ertragsbesteuerung zur Subjectsbesteuerung übergehen müsse, das heißt, dass man die Einkommensteuer als ein integrirendes Glied der Besteuerung nothwendigerweise aus vielfachen Gründen heranziehen müsste; einmal aus objectiven Gründen, weil die Ertragssteuern eine gleichmäßig gerechte Vertheilung der Steuerlasten nicht ermöglichen, was aber für die Staatsverwaltung nicht der maßgebende Grund war, denn dieser lag es nicht daran, ob die Steuer gerade eine gerechte ist, sondern dass sie nur viel Steuer bekam, sondern die Unbeweglichkeit in den Steuererträgnissen, die Starrheit der Ertragsbesteuerung drängte die Regierungen zur Einkommensteuer. Ursprünglich war es England, welches im Jahre 1842 diesen Weg betrat, allerdings nicht in der Form der continentalen Personalbesteuerung, sondern in der Umwandlung der rohen Ertragssteuer, wie sie bis zur damaligen Zeit in England vorherrschend war, in eine sogenannte einkommensteuerartige Ertragssteuer mit einem beweglichen Steuerfuße. Dieser bewegliche Steuerfuß, der alljährlich geändert werden kann, konnte allerdings nur in einem Lande eingeführt werden, wie in England, welches sich durch großen Patriotismus und Hingebung an den Staat, durch tiefe Auffassung der großen Fragen der Allgemeinheit auszeichnet. Auf dem Continente hat die Ertragsbesteuerung anfangs eine Ergänzung erfahren, indem man sich darauf beschränkte, eine Reihe von neuen Steuern den bestehenden Ertragssteuern hinzuzufügen, um eine Anzahl von Subjecten zu erfassen, wie zum Beispiel die Lohn- und Dienststeuer in Baden und Württemberg und anderen deutschen Ländern.

Epochemachend und maßgebend für die moderne Steuergesetzgebung sind aber namentlich zwei Länder geworden, das eine Land, Sachsen, welches im Jahre 1878 ein geradezu ausgezeichnetes Einkommensteuergesetz gab und zum erstenmale den Beweis lieferte, dass vorläufig bloß in einem verhältnismäßig kleinen Staate es möglich ist, die gesammten Ertragssteuern

fast gänzlich zu beseitigen und an die Stelle derselben eine einzige Steuer, die Einkommensteuer zu setzen, welche jetzt die hervorragendste directe Steuer ist; und im Laufe des letzten Jahrzehnts, seit dem Jahre 1878, seitdem diese Steuer eingeführt worden ist, hat man die noch bestehenden Ertragssteuern, wie einen Theil der Grundsteuer, der Erwerbsteuer gänzlich beseitigt oder den Schulverbänden, den Gemeinden überwiesen. Mustergiltig aber und vorbildend kann man sagen, vielleicht für die zukünftige Steuergesetzgebung ist Preußen geworden. Schon im Jahre 1820 hat man in Preußen die sogenannte Classensteuer eingeführt, welche dann im Jahre 1851 ergänzt und erweitert wurde zu einer Einkommensteuer. Diese beiden Steuergattungen waren es, welche im Laufe der Jahre dem Staate bedeutende Erträgnisse lieferten, so dass der Staat auf die weitere Ausbildung einer scharfen Heranziehung derjenigen Steuerträger, die ausschließlich und lediglich die Ertragssteuer zu zahlen hätten, verzichten konnte, und seit den Siebzigerjahren begann sich ein Process in Preußen zu vollziehen, der im Jahre 1891 und 1893 zum vollständigen Durchbruche gekommen ist und jene Ausbildung erlangt hat, dass wir sagen können: Heute hat Preußen eine Steuergesetzgebung, die mustergiltig für alle übrigen ist, einmal im Jahre 1891 durch das Gesetz vom 24. Juni, wonach die bis dahin bestehende. Einkommensteuer ausgebildet wurde, dadurch, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1851 ein Einkommenbekenntnis, eine sogenannte Declaration nicht gefordert wurde, während die Declarationspflicht durch das Gesetz vom Jahre 1891 eingeführt worden ist. Die Folge war, dass mit einem Schlage zutage trat, was man früher auch schon wusste, aber natürlich durchaus nicht beweisen konnte, dass das zu besteuernde Einkommen in Preußen höher war, als das wirklich besteuerte. Denn gleich die erste Einschätzung und die erste Bemessung auf Grundlage der neuen Declarationspflicht ergab, dass die Einkommensteuer nicht, wie man erwartete, 80,000.000 Mark, sondern 120,000.000 Mark ergab, und die Folge dieses sehr bedeutenden Mehreinganges von 40,000.000 Mark war, dass man nun den Gedanken fasste, sämmtliche Ertragsteuern als Staatssteuern zu beseitigen und an die Gemeinden zu überweisen und den Staat lediglich anzuweisen auf die Einkommensteuer, als den Eckstein der modernen Einnahmsquellen des Staates, und eine Ergänzungssteuer als Vermögenssteuer hinzufügte.

Diese Vermögenssteuer konnte aber nur eingeführt werden, weil das Erträgnis, welches man von derselben erwartete, mit 35,000.000 Mark angenommen, und daher nicht als eine außerordentlich schwere Belastung angesehen werden konnte.

Man hat also in Preußen ein System, wonach auf der einen Seite durch die Einkommensteuer die großen Massen der Bevölkerung aller Kategorien, aller Schichten herangezogen werden, durch die Vermögenssteuer aber das fundirte Einkommen getroffen werden soll, während man die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Erwerbsteuer einfach den Communen überlassen will.

Ich komme nun auf die österreichischen Verhältnisse. In Österreich hat man, wie ich schon erwähnt habe, im Jahre 1812 die Erwerbsteuer eingeführt, ein ursprünglich ganz vorzügliches, von großen Gesichtspunkten ausgehendes Gesetz, welches aber bei der Durchführung auf Unreife stieß, auf Unreife der Beamten und auf Unreife von Seite der Bevölkerung. Die Beamten konnten sich mit der Durchführung der großen Gesichtspunkte dieses Gesetzes durchaus nicht befreunden, und diese Steuer, welche eigentlich als eine Steuer nach der Leistungsfähigkeit betrachtet werden musste, sank zu einer ganz einfachen Merkmalsteuer herab, einer Merkmalsteuer, welche sich bis auf den heutigen Tag erhielt. Die Erträgnisse waren im Laufe der Zeit sehr geringe, sehr winzige, durchaus nicht in dem Maße, wie bei uns in Österreich der Volkswohlstand im Laufe von Jahrzehnten zunahm. Es ist bekannt, dass man im Jahre 1849 die Erwerbsteuer zu ergänzen suchte, indem man die Einkommensteuer hinzufügte. Über die Wirkungen dieser Erwerbsteuer im Zusammenhalte mit der Einkommensteuer glaube ich im hohen Hause nicht erst sprechen zu müssen, ich müsste ein ganzes Buch reden, welches nicht einmal auf Originalität Anspruch erheben könnte, aus dem einfachen Grunde, weil ich nur dasselbe wiederholen müsste, was im Laufe von 30 Jahren im hohen Hause gesagt wurde. Die Mängel unserer Erwerbsteuer, die großen Mängel durch Hinzufügung der Einkommensteuer sind allen Herren bekannt, sie wurden auch in den Kreisen unser Finanzverwaltung gefühlt, und seit Beginn der Fünfzigerjahre suchte man eine Steuerreform einzuführen, welche aber leider bis zum heutigen Tage nicht verwirklicht worden ist.

Die Ursache dieser Verzögerung liegt zum Theil in den Vorlagen, welche gemacht worden sind, indem man fast jede neue Vorlage von ganz anderen Gesichtspunkten ausarbeitete, so dass die betreffenden Abgeordneten, nachdem sie sich kaum in irgend welchen Gesichtspunkten zurechtgefunden hatten, von neuen Ideen und Gesichtspunkten ausgehen mussten. Und der zweite Grund lag darin, dass man an das Bestehende nicht so leicht anknüpfen konnte, sondern namentlich auf dem Gebiete der Personalbesteuerung eine vollständige Umänderung treffen müsste, wenn überhaupt etwas Lebensfähiges geschaffen werden sollte. Man hatte eine Einkommensteuer, welche beseitigt werden musste, und man musste eine Personalsteuer hinzufügen. Dazu kam endlich noch ein dritter Punkt: dass unsere Finanzen in den früheren Jahren nicht so geartet waren, um es der Finanzverwaltung zu ermöglichen, eine Reform einzuführen, ohne von

dem Gesichtspunkte auszugehen, dass sie die bestehenden Erträgnisse unbedingt bekommen müsse. Wir sind auch heute noch in derselben Lage.

Nun wurde im Jahre 1891 von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht, der an die Stelle der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer eine ganz neue Steuerordnung einführen sollte. Die wichtigsten Principien dieses Gesetzes will ich nun in Kürze hervorheben. Das Schwierigste dieser Gesetze, welches dem Steuerausschusse vorlag und mit dem er sich in einer Reihe von Monaten beschäftigen musste, ist unbedingt die Erwerbsteuer, schon aus dem Grunde, weil der Erwerb an und für sich schwer zu veranlagen ist, und weil man nirgends Vorbilder fand, welche bei der Erwerbsteuer vollständig benützt werden konnten.

Selbst diejenigen von Ihnen, meine Herren, die mit der Geschichte unserer Steuerreformversuche bekannt sind, werden finden, dass jedes Erwerbsteuergesetz von anderen Grundsätzen ausging.

Dieses neue Gesetz nun, welches gemacht wurde, fußte namentlich auf zwei, oder sagen wir, drei Gesichtspunkten. Einmal die Contingentirung. Es war die Frage, ob die Contingentirung von Seite des Ausschusses dem hohen Hause empfohlen werden könne und man hat über diesen Gegenstand, der in betheiligten Kreisen vielfach auf Widerspruch gestoßen ist, sich Klarheit zu verschaffen gesucht. Ohne Contingentirung ist aber eine Steuerreform auf dem Gebiete der Erwerbsteuer absolut nicht möglich; nicht möglich einmal, weil eine jede Steuerreform auf dem Gebiete der Erwerbsteuer nothwendigerweise mit der Heranziehung der steuertragenden Bevölkerung rechnen muss; der steuertragenden Bevölkerung aber die Einschätzung vollständig zu überlassen, ohne dass der Staat auf der anderen Seite die Sicherheit hat, ein bestimmtes Erträgnis zu bekommen, war ein Ding der Unmöglichkeit.

Das Contingent musste also schon aus diesem Grunde ausgesprochen werden; aber auch noch aus einem anderen Grunde. Der Grundgedanke der Vorlagen beruht ja auch darin, dass Nachlässe gegeben werden sollen.

Wenn nun Nachlässe von einer Steuer, wie bei der Grundsteuer, in einem bestimmten Procentausmaße gewährt werden sollen, bei der Gebäudesteuer ebenfalls, so musste nothwendigerweise auch bei der Erwerbsteuer eine gewisse fixe Ziffer ins Auge gefasst werden, welche die Erwerbsteuer liefern soll, um darnach eben bemessen zu können, in welchem Verhältnisse der Nachlass zu diesen verschiedenen Steuern bemessen werden soll.

Etwas anderes ist die Höhe des Contingentes, nicht zu verwechseln mit dem Princip des Contingents selbst. Über die Höhe des Contingents kann allerdings vielfach gestritten werden, und dasjenige, was man Ihnen vorlegt, ist ein Compromiss, über welches bei den einzelnen speciellen Bestimmungen wohl noch gesprochen werden wird, wie auch darüber, ob dieses Contingent nach einer jeden Veranlagungsperiode erhöht werden, oder ob es stabil bleiben soll.

Große Schwierigkeiten bereitete der Tarif, ein sehr sorgfältig und fleißig durchdachtes Werk, welches aber meiner Empfindung nach mit dem vorliegenden Steuerentwurfe, wie ihn die Regierung vorlegt, nicht in einem innigen Zusammenhange steht, sondern — wie ich schon in der ersten Sitzung des Steuerausschusses hervorgehoben habe — auf mich den Eindruck machte, als ob aus einem früheren Entwurf dieser Tarif herübergenommen und bloß deshalb, weil er außerordentlich fleißig gearbeitet ist, diesem neuen Gesetze zugefügt worden sei.

Die Gutachten, welche von verschiedenen Seiten einliefen, die verschiedenen Anschauungen, welche in den mannigfachen Kreisen ausgesprochen wurden, sowohl bei den Gewerbetreibenden im weiteren Sinne des Wortes als auch bei den einzelnen Genossenschaften, und selbst bei den Agrariern, zeigten, dass man in der öffentlichen Meinung ganz entschieden gegen den Tarif ist, und eine nähere Prüfung der einzelnen Tarifsätze ergab, dass eine Umarbeitung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Es wurde allerdings in dem Motivenberichte darauf hingewiesen, dass auch andere Länder einen Tarif haben. Das ist richtig, und wenn man die österreichische Gewerbsteuergesetzgebung vom Jahre 1812 in ähnlicher Weise fortgebildet hätte, wie den französischen oder wie die Tarife in Baiern nnd Braunschweig, so würden wir wahrscheinlich auch jetzt einen neuen Tarif ausarbeiten oder den vorliegenden verbessern können. Aber selbst in den Ländern mit dieser Tarifbesteuerung werden die Unzukömmlichkeiten derselben anerkannt, und bei den jüngsten Berathungen im bairischen und hessischen Landtage hat gerade die Berathung über den Tarif die längste Zeit gekostet.

Die technischen Fortschritte, die täglich auf dem Gebiete der Industrie gemacht werden, ändern natürlich viele Voraussetzungen, von denen man beim Entwurfe des Tarifes ausgeht und ausgehen musste, und mit dem Tarif in Verbindung stand die Frage: Wer soll den Tarif anwenden?

Und da hatte man vorgeschlagen, dass eine einzige Commission für sämmtliche Erwerbsgattungen eingesetzt werden soll. Nicht bloß von Seite der Großhändler und Großindustriellen, sondern gerade aus den Kreisen der untersten Steuerträger hat man die eine Steuercommission bemängelt. Die Genossenschaften, von denen die Gutachten abgefordert worden sind, die mittleren Gewerbetreibenden forderten, dass von einer Steuercommission aus socialen und industriellen Rücksichten abgesehen werden soll, und wiesen auf die Schwierigkeiten hin, dass 10 und selbst 24 Personen in einer solchen Steuercommission die Mannigfaltigkeit der Erwerbe und Industrien beur-

theilen und bemessen sollen nach diesem elastischen Tarife.

Die Folge davon war, dass wir von dem Tarife absehen mussten und an die Stelle einer Gesellschaft mehrere setzten, welche Steuergesellschaften heißen. Ich muss aber von vornherein schon bei diesen einleitenden Worten bemerken, dass die Gesellschaften, welche wir hier im Steuerausschusse im Auge gehabt haben, nicht mit den Steuergesellschaften des preußischen Gesetzes verwechselt werden dürfen; die Steuergesellschaften des Entwurfes haben mit denjenigen des preußischen Gesetzes nur den Namen gemein, denn die Steuergesellschaften in Preußen beruhen auf ganz anderen Grundsätzen als jene, von denen wir sprechen. Indem wir mehrere Steuergesellschaften annehmen, konnte man dazu schreiten, gerade den ärmeren Schichten der Steuerträger bedeutende und größere Erleichterungen dadurch zuzuwenden, dass — wie Ihnen bekannt ist — die Ausschussanträge dahingehen, dass die unterste Classe bis zu 30 fl. den größten Antheil an dem Nachlasse bekommen soll und dass die dritte und zweite Classe einen geringeren Antheil, dass aber diejenigen Industriellen, welche in die erste Classe kommen, absolut keinen Nachlass bekommen, sondern dass sie diejenigen Steuerbeträge, welche sie bisher entrichteten, auch in Zukunft aufzubringen haben.

Auf diese Weise glaubten wir den ärmeren Schichten der Bevölkerung eine ziemlich bedeutende Steuererleichterung zuwenden zu können.

Das II. Hauptstück, meine Herren, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Genossenschaften, bedarf einer weitläufigen Auseinandersetzung nicht. Es beruht im wesentlichen auf jenen Grundsätzen, welche schon im Jahre 1878 vom hohen Hause beschlossen und nun in einzelnen Punkten nur etwas schärfer gefasst und durchgebildet und in Bezug auf das Steuerausmaß zum Theil vorübergehend, zum Theil dauernd erhöht worden sind. Bei Berathung dieser einzelnen Punkte wird sich ja Gelegenheit ergeben, dass wir die Veränderungen, welche von Seite des Ausschusses vorgeschlagen worden sind, in eingehender Weise zu rechtfertigen und zu begründen haben werden.

Von eminenter Wichtigkeit ist in diesem Erwerbsteuergesetze bloß die Besteuerung der Sparcassen, und ich erwähne die Besteuerung der Sparcassen nur aus dem Grunde, weil ja die Herren wissen, dass im Laufe der letzten Tage sowohl in Brünn als auch in Wien von Seite der Sparcassevertreter Zusammenkünfte und Versammlungen abgehalten worden sind, welche sich gegen diese Bestimmungen mit außerordentlicher Vehemenz kehrten. Ich kann dem hohen Hause nur die Versicherung geben, dass gerade die Bestimmungen über die Besteuerung der Sparcassen und über die damit in Verbindung stehende Rentensteuer vielleicht die meiste Zeit in Anspruch nahmen, weil es ja sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Partei vollständig klar war, dass wir es hier nicht mit Erwerbsunternehmungen zu thun haben, und dass der Gewinn, welchen die Sparcassen erzielen, in vielfacher Beziehung, namentlich in den kleineren Orten, den humanitären Anstalten der betreffenden Orte, in denen sie sich befinden, zugewendet wird, ja noch mehr, dass der Stadthaushalt vieler Orte ohne die Zuschüsse, welche sie von Seiten der Sparcassen erhalten, nicht mehr bestritten werden könnte, und ich könnte aus meinem Wahlbezirke und aus den benachbarten Wahlbezirken und aus dem Studium dieser Frage nachweisen, dass es bei uns in Österreich eine große Anzahl von Orten gibt, welche bei einer ziemlich hohen Besteuerung der Sparcassen nothwendigerweise ihren Stadthaushalt zerrüttet sehen würden *(Beifall)*, weil sie nicht in der Lage sind, die Umlagen auf die directen Steuern zu erhöhen, und weil sie auf die Beträge angewiesen sind, welche ihnen von den Sparcassen prästirt werden.

Wenn ich mich, meine Herren, lediglich auf diese Darlegungen beschränke, so thue ich es bloß aus dem Grunde, weil ich das Gefühl habe, dass es mir nicht ziemt, von diesem Platze aus über diesen Gegenstand zu sprechen.

Ich habe in der Sparcassenfrage — und das will ich bloß erwähnen — und in der damit zusammenhängenden Rentenbesteuerung einen vom Ausschusse abweichenden Standpunkt eingenommen und ich werde mir erlauben, bei der Specialdebatte die Gesichtspunkte, welche mich geleitet haben, dem hohen Hause darzulegen, die Entscheidung des hohen Hauses anzurufen, ob nicht vielleicht irgend eine Abänderung bei der Rentenbesteuerung zu Gunsten der Sparcassen eintreten könnte.

Als der Eckstein des neuen vorliegenden Gesetzes aber erscheint die Einkommensteuer. Die Personaleinkommensteuer zu begründen und ihre Nothwendigkeit zu beweisen, halte ich in dieser einleitenden Rede für überflüssig.

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird dieselbe gefordert, seit mehr als einem Jahrzehnt in diesem hohen Hause von den verschiedensten Parteien als die einzig richtige, als die nothwendige verlangt, welche allein manche Unzukömmlichkeiten der directen Besteuerung beseitigen könnte. Die Einkommensteuer geht fast von denselben Grundsätzen aus wie die des Jahres 1878, in einzelnen Punkten den socialpolitischen Gesichtspunkten der letzten Jahrzehnte Rechnung tragend, und ich gestehe, wenn es möglich wäre, noch weiter zu gehen, so würde ich gewiss beistimmen.

Allein ich möchte speciell in dieser einleitenden Rede dem hohen Hause bemerken, dass wir bei allen diesen Fragen nicht bloß lediglich abstracten socialpolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragen können, sondern dass wir nothwendigerweise den gesammten finanziellen Effect im Auge haben müssen, weil ja diese Steuern, welche wir hier einführen, mit einer

anderen Maßregel verbunden sind, welche in dem finanziellen Theile des Ausführlichen besprochen wird.

Was nun den finanziellen Theil anbelangt, so ist es der gegenwärtige Finanzminister, der im wesentlichen einen Einfluss auf die richtigen Gesichtspunkte ausgeübt hat.

Bei der Erwerbsteuer muss ich des Mannes erwähnen, der in früherer Zeit auf der Ministerbank saß und der dem Ausschusse in der entgegenkommendsten Weise bei seinen Ausarbeitungen behilflich war.

Die Erwerbsteuer, kann ich sagen, ist wohl das ausschließliche Ergebnis der Berathungen des Ausschusses und der Mitwirkung der Regierung, und so wie wir von Seite des Herrn Finanzministers Dr. Steinbach das bereitwilligste Entgegenkommen fanden, so ist es auch meine Pflicht, auf die beiden Männer hinzuweisen, welche bei der gesammten Steuergesetzgebung dem Ausschusse in der hilfreichsten Weise bezüglich der technischen Durchführung der Gesetze und der Gesichtspunkte, welche später ausgearbeitet und in Gesetzform gebracht werden sollten, behilflich waren.

Das ist Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk und Herr Sectionsrath Meyer.

Ich kann die Thätigkeit dieser beiden Herren, die Unterstützung, welche sie dem Ausschusse angedeihen ließen, nicht genug anerkennen und loben, und ich persönlich drücke Ihnen für die Unterstützung, die sie mir angedeihen ließen bei Zusammenstellung des Berichtes, meinen innigsten und verbindlichsten Dank von dieser Stelle aus. *(Bravo! Bravo!)*

Der finanzielle Theil ist, wie ich schon erwähnt habe, das Verdienst des gegenwärtigen Herrn Finanzministers, ein Verdienst, welches insofern unbedingt anerkannt werden muss, als die frühere Unbestimmtheit und Unklarheit, sowohl bezüglich der Höhe der Nachlässe, als auch bezüglich vieler anderer Bestimmungen durch seine Propositionen beseitigt worden ist, und ich muss ihm auch das Zeugnis geben, dass er bei den wirklich schwierigen Verhandlungen, welche im Ausschusse über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, es an Entgegenkommen und Bereitwilligkeit nicht fehlen ließ, um nur eine Übereinstimmung der verschiedenen Parteien, welche im Ausschusse betheiligt waren, zu bewerkstelligen. Die Unbestimmtheit und Unklarheit in den Nachlässen ist beseitigt worden.

Es ist bestimmt ausgesprochen worden, dass die Grundsteuer bis 15 Procent, die Häusersteuer bis $12^1/_2$ Procent, die Erwerbsteuer bis zu 25 Procent Nachlass bekommen sollen; und es ist meiner Meinung nach ein wichtiges Princip in die Steuergesetzgebung eingeführt worden, welches schon für die nächste Zeit von Bedeutung ist, für die spätere Zukunft aber erfolgreicher werden kann, das ist die Überweisung bestimmter Summen an den Haushalt der Länder, wodurch diese vielleicht in die Lage kommen werden, von der Zuschlagswirtschaft wenigstens in der Höhe, wie sie sich bisher herausgebildet hat, theilweise abzusehen.

Nicht bloß die 3,000.000 sind hier ins Auge zu fassen, sondern jenes Mehrerträgnis, an welchem die Länder participiren, welches in späterer Zeit aus dem Titel der Einkommensteuer eingehen wird.

Ich werde als Berichterstatter über diesen Theil noch Gelegenheit haben, im Hause sprechen zu können, und ich will am Schlusse meiner Darlegungen nur zwei Punkte hervorheben.

Im Laufe der Besprechungen, die während der letzten Tage von verschiedener Seite gepflogen worden sind, und wegen vieler Fragen, die an mich herangetreten sind in Bezug auf die Belastung gerade des bäuerlichen Grundbesitzes, erlaube ich mir, schon in diesen einleitenden Worten ein paar Befürchtungen zu zerstreuen.

Einmal, was die Nachlässe selbst anbelangt, so sind die Nachlässe, welche bei der Realsteuer gewährt werden, ziemlich beträchtlich. Aus den Artikeln, welche dem hohen Hause vorliegen, ist bekannt, dass in der ersten Zeit der Nachlass 10 Procent betragen soll. Dieser zehnprocentige Nachlass bei sämmtlichen Realsteuern macht bei der Grundsteuer 3,750.000 fl. aus, bei der Hausclassensteuer und bei einem Theile der Hauszinssteuer, welche ja in den kleineren Orten auch von den Grundbesitzern getragen werden muss, und die ich nur zum Theile in Antrag bringe, 4,580.000 fl. Das Endergebnis, wenn der Nachlass bis zu 15 Procent bei der Grundsteuer und bis zu $12^1/_2$ Procent bei der Haussteuer geht, beträgt bei der Grundsteuer allein 5,625.000 fl. und 6,664.000 fl. mit Einschluss der Hausclassensteuer und eines Theiles der 20procentigen Hauszinssteuer.

Diese Ziffern sind jedoch nicht allein maßgebend, meine Herren, sondern ich begreife es wohl, dass sich jeder frägt: wie viel zahle ich jetzt Steuer, und wie viel werde ich in Zukunft Steuer zahlen? Natürlich ist es unmöglich, das zu berechnen, weil wahrscheinlich bei vielen aus verschiedenen Einkommensquellen das Einkommen fließt. Allein, wenn wir uns die Frage vorlegen, wie viel der Grundbesitzer allein tragen wird — nehmen wir es als Hypothese an — so gibt es bäuerliche Besitzer, welche lediglich von ihrem bäuerlichen Besitze leben, keinen anderen Erwerb, keine Renten haben. Wie viel werden diese zahlen?

Ich habe mich an die Regierung gewendet mit der Bitte, mir eine derartige Ausarbeitung zu liefern. Die Gesichtspunkte habe ich selbst angegeben und es liegt mir eine Darstellung des Zusammenwirkens der Personaleinkommensteuer mit einem Nachlasse von 10 Procent bei der Grundsteuer, ebenso mit einem Nachlasse von 15 Procent bei der Grundsteuer vor.

Gestatten Sie mir, einige Ziffern von dem einen und anderen Theile Ihnen vorzuführen. Bei einem Nachlasse von 10 Procent bei der Grundsteuer sowie

bei 15 Procent muss nothwendigerweise zunächst in das Auge gefasst werden: Ist das wirkliche Einkommen der Grundbesitzer gleich dem Catastralertrage, oder ist das wirkliche Einkommen höher, ist der Besitz ein verschuldeter oder vollkommen frei und unverschuldet?

Nach diesen Gesichtspunkten habe ich diese Ausarbeitung machen lassen. Ich werde einige Ziffern vorführen. Nehmen wir einen zehnprocentigen Nachlass bei der Grundsteuer, und zwar unter der Voraussetzung, dass der Catastralreinertrag gleich ist dem wirklichen Einkommen. In diesem Falle kommen sämmtliche bäuerlichen Besitzungen und eine Anzahl mittlerer Besitzungen bis 1000 fl. Catastralreinertrag nicht in die Einkommensteuer, sondern haben lediglich einen Nachlass, der je nach der Höhe von 100, 200 fl. Catastralreinertrag größer oder geringer ist. Allein selbst bei dem später über 1000 fl. hinausgehenden Catastralertrag werden die Betreffenden wohl in die Einkommensteuer hineinbezogen. Allein der Nachlass ist größer, als die durch die Einkommensteuer zu entrichtende Summe.

Um noch eine Ziffer anzuführen, hat nach dieser Berechnung ein Mann mit einem Catastralreinertrag von 50.000 fl. eine Einkommensteuer im Betrage von 1040 fl. zu entrichten Die Erleichterung im Verhältnisse zu seiner gegenwärtigen Steuer beträgt aber doch immer nahezu 100 fl., correct 95 fl., da der auf ihn entfallende Nachlass 1135 fl. beträgt. Nimmt man an, dass dieser Grundbesitzer verschuldet ist, dann ist das Verhältnis ein noch günstigeres. Das Verhältnis ändert sich, wenn man von der Supposition ausgeht, dass das wirkliche Einkommen höher ist, als der Catastralreinertrag.

Nehmen wir an, dass das wirkliche Einkommen doppelt so hoch sein soll, als der Catastralreinertrag, so haben Sie bis 1000 fl., 1200 fl. eine geringere Steuer bei unverschuldetem Grundbesitz zu bezahlen, als es bisher der Fall ist, weil die zehnprocentigen Nachlässe so beträchtlich sind.

Noch größer und stärker tritt das hervor, wenn man 15 Procent Nachlass ins Auge fasst, und wenn die Herren das nach den Bestimmungen des Gesetzes berechnen, so werden Sie finden, dass die Ziffern, die ich Ihnen bloß flüchtig vorgelegt habe, die später zur Einsicht vollkommen freistehen, auf vollständig richtiger Grundlage beruhen.

Ein zweiter Punkt, den ich zu erwähnen habe, besteht darin, dass ich glaube, dass das hohe Haus eine Lücke oder, besser gesagt, eine Ergänzung des Gesetzes wird vornehmen müssen.

Es ist zum Theile von einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses besprochen worden, dass durch die Nachlässe, die sowohl bei der Grund- und Gebäudesteuer als der Gewerbesteuer, zum Theile Rentensteuer gewährt werden, die Thatsache hervortritt, dass eine Anzahl von Wählern, die nach dem jetzigen Gesetze wahlberechtigt waren, dieses Wahlrecht verlieren würden, wenn man nicht irgend eine Bestimmung hinzufügen würde.

Es sind nämlich, soweit ich überblickt habe, vier Classen ins Auge zu fassen: die kleinen Erwerbsteuerpflichtigen, die kleinen Beamten, die kleinen Rentner, die bisher zehn Procent und in Zukunft zwei Procent zu entrichten haben, und die Gewerbepächter, die bisher zehn Procent und in Zukunft bloß fünf Procent zu entrichten haben.

Die Anzahl dieser Persönlichkeiten dürfte keine kleine sein, und es dürfte sich die Nothwendigkeit herausstellen, eine Bestimmung zu treffen, dass diejenigen, welche die Wahlberechtigung bisher gehabt haben, dieselbe auch im künftigen Gesetze behalten sollen.

Es haben im Ausschusse einzelne unter uns geglaubt, dass der Ausschuss darüber eine Bestimmung treffen solle. Wenn man das unterlassen hat, so liegt die Erklärung einfach darin, weil wir zur damaligen Zeit von der Ansicht ausgegangen sind, dass das Wahlreformwerk in rascherem Tempo fortschreiten werde, als es thatsächlich der Fall ist.

Da wir aber jetzt an die Finalisirung der Steuergesetze schreiten, so dürfte es nothwendig sein, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten, und ich kann hinzufügen, dass ich und ein großer Theil meiner Gesinnungsgenossen der Ansicht sind, dass die bisherige Wahlberechtigung auch in Zukunft den Betreffenden zutheil werden solle. *(Bravo!)*

Ich bin am Schlusse meiner Darlegungen. Vor etwa 17 Jahren stand ich ebenfalls an einer ähnlichen Stelle im alten Hause, um ein großes Steuerreformwerk zu vertreten; dasselbe scheiterte an einzelnen kleinen Bestimmungen.

Vielleicht bin ich diesmal glücklicher, und vielleicht gelingt es dem hohen Hause, die außerordentlich wichtigen Vorlagen zu einem bestimmten Abschlusse zu führen. Der Steuerausschuss hat das Seinige gethan und hat mit großem Fleiße und unermüdlicher Arbeit sich der Finalisirung hingegeben, und an dem hohen Hause liegt es nun, die ihm vorgelegten Anträge des Ausschusses zum Beschlusse zu erheben.

Ich selbst darf wohl darauf hinweisen, dass ich mit vielen Bestimmungen dieser Gesetzentwürfe nicht ganz einverstanden bin, dass ich aber dennoch glaube, dass es unsere Pflicht ist, endlich diese Steuerreform zum Abschlusse zu bringen. Ich kann darauf hinweisen, dass die Steuerreform im Jahre 1878 im hohen Hause und auch im Ausschusse einen Gegensatz der Parteien gezeigt hat. Jetzt in der Gegenwart haben fast die meisten im hohen Hause vertretenen Parteien und nicht bloß die Mitglieder der Coalition an diesem Steuerreformwerk mitgearbeitet, und es ist wirklich wichtig, dass wir uns bei der Berathung im hohen Hause — wenn ich mir eine Ansicht darüber auszusprechen erlauben darf — nicht darauf beschränken, kleinliche

Änderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, sondern das große ganze Werk und die wichtigen Gesichtspunkte ins Auge fassen, und ich spreche meine feste Überzeugung aus, dass, wenn es dem hohen Hause gelingt, dieses Steuerreformwerk zum Abschlusse zu bringen, in der Geschichte des Parlamentarismus diese Sessionsperiode gewiss eine denkwürdige Stelle einnehmen dürfte.

Ich habe geschlossen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Kaizl, Luzzatto, Dr. Gessmann, Formánek, Lienbacher, Dr. Laginja, Dr. Slavík, Rigler, Dr. Foŕt, Dötz, Dr. Scheicher, Dr. Kramář, Dr. Herold, Svozil, Hoch, Hauck, Hájek, Březnovský, Dr. Dvořák, Dr. Kleić, Schlesinger, Rašín, Teklý, Jax und Schneider.

Pro die Herren Abgeordneten: Dr. Fux, Kaiser, Ritter v. Jedrzejowicz, Freiherr v. Dipauli, Peschka, Dr. Steinwender, Dr. Ritter v. Milewski, Dr. Auspitz, Dr. Byk, Dr. Menger, Dr. Groß, Bohaty, Dr. Otto Polak, Rammer, Kindermann Johann, Dr. Keil, Wachnianin, Dr. Ritter v. Lewicki, Freiherr v. Rolsberg, Dr. Pergelt, Dr. Götz, Dr. Fournier und Swoboda.

Das Wort hat der erste Contra-Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Unsere Partei befindet sich aus Anlass der Berathung dieser Gesetzesvorlagen das erstemal an dem Punkte, über weitgreifende Reformen der directen Besteuerung zu berathschlagen, und wir erachten es sohin als unsere Pflicht, in diesem Augenblicke an die staatsrechtliche Verwahrung zu erinnern, mit welcher wir am 11. April 1891 in dieses hohe Haus getreten sind.

Conform mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen wiederholen wir aus diesem Anlasse, dass wir das Besteuerungsrecht der Königreiche und Länder und insbesondere der Länder der böhmischen Krone als zu Recht bestehend anerkennen, dass wir dieses Besteuerungsrecht als nicht hintangegeben betrachten, wenn auch in den Zeiten des Absolutismus und in den Zeiten der jetzt bestehenden octroyirten Verfassung dieses Recht thatsächlich in die Reichsgesetzgebung einbezogen worden ist. *(Beifall.)* Wir halten an diesem Rechte der Königreiche fest, und treten nur unter Protest in die Berathung der auf dem thatsächlich gegebenen Boden des Reichsrathes vor sich gehenden Reformen ein. *(Beifall.)*

Meine Herren! Ausführlicher, als es in den Motiven der Regierung und in den Motiven des Ausschusses, ja selbst auch in der heutigen Rede des Herrn Berichterstatters geschehen ist, ausführlicher, sage ich, die Nothwendigkeit einer Reform der directen Steuern zu begründen, wäre ein sehr müßiges Unternehmen. Unsere Grundsteuer leidet zunächst an einem hohen Steuerfuße und wirkt, wie es ja selbst die Regierung in dem den Motiven beigedruckten Entwurfe einer Instruction zugibt, viel eher umgekehrt progressiv, als proportional, wie sie es ja als Ertragsteuer sollte, umgekehrt progressiv, meine ich, indem durch die Ertragsteuer von Grund und Boden, der kleine Grundbesitzer, der mit eigener Hand und mit unentsprechender Technik den Boden bearbeitet, viel mehr getroffen wird, als der Großgrundbesitzer. *(Sehr richtig!)*

Die Haussteuer ist in der Hausclassensteuer eine drückende Belastung insbesondere des Bauernstandes und ist ihrem Ertrage nach wenig bedeutend und beinahe stationär. Die Hauszinssteuer ist wohl procentuell äußerst hoch angespannt, wirkt aber in der Wirklichkeit als eine Wohnungssteuer der großen Städte. Über die Gewerbesteuer des Ausführlicheren zu sprechen, sei mir jetzt erlassen, denn ich werde mich mit dieser Steuer noch in meinen Ausführungen zu beschäftigen haben. Auch die Einkommensteuer, welche zu ihrem Namen so kommt wie lucus a non lucendo, wurde hinreichend kritisirt.

Wenn wir nun an die Reform gehen, muss es sich, glaube ich, zunächst darum handeln, uns principiell den Standpunkt klar zu machen, von dem aus dieselbe in Angriff zu nehmen ist, und da muss ich mir schon erlauben, auf Parteiunterschiede aufmerksam zu machen. So glatt, wie der Herr Referent es angedeutet hat, geht die Sache nicht, denn wenn vielleicht nicht nationale, nicht rein politische Parteiunterschiede hier in den Vordergrund treten werden, so gibt es Divergenzen der ökonomischen Interessen und Classenunterschiede. Ich bekenne mich nun zur Meinung, dass heutzutage am Ende des 19. Jahrhunderts eine Reform der directen Steuern zunächst den Zweck haben soll, dieselben zu einer schärferen Heranziehung des fundirten größeren Einkommens auszubilden, von der directen Steuer so viel als möglich alle diejenigen loszuzählen, welche in harter, schwerer Mühe um ihr Dasein zu ringen, um die Fortfristung einer dürftigen, proletarischen Existenz zu kämpfen haben. Daraufhin, meine Herren, weist auch die Entwicklung der modernen Steuergesetzgebung gerade in jenen Staaten hin, welche, wie in der ganzen Reformangelegenheit überhaupt, so auch insbesondere jetzt von dem Herrn Berichterstatter so oft angeführt worden sind, Preußen an erster Stelle.

Sehen Sie das Gesetz vom Jahre 1883 an, durch welches die unteren Stufen der Einkommenclassensteuer aufgehoben wurden, sehen Sie das Gesetz vom Jahre 1891 über die Gewerbesteuer an, durch welche ein Gewerbsertrag bis 1500 Mark von der Gewerbesteuer befreit wird, und Sie entnehmen daraus die Tendenz und die Wege, welche einer reformirenden Thätigkeit auf dem Gebiete der directen Besteuerung

unleugbar vorgewiesen sind. Also ich wiederhole: die höhere Steuerkraft des fundirten Einkommens der bemittelten Classen ist durch die directe Steuer zu treffen, die Armen, die Dürftigen, die Proletarier sind von diesen Steuern loszuzählen.

Nach dieser principiellen Auffassung muss mir selbstverständlich schon auf den ersten Blick das Bestreben der uns vorliegenden Entwürfe verdächtig erscheinen, die Erträge für die Staatscasse aus den directen Steuern höher zu gestalten. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren, mit den besagten, distribuniren-den, peräquirenden Tendenzen der Reform ist eine solche Absicht nur sehr schwer zu vereinbaren *(Sehr richtig!)*, und ich werde Gelegenheit haben, darzuthun, dass diese Absicht thatsächlich auch nicht erreicht worden ist.

Das Problem, meine Herren, auszugleichen, die Steuerlast von den Minderbemittelten auf die Mehrbemittelten zu übertragen, dieses Problem ist wahrhaft groß genug, gerecht genug, erhaben genug, als dass es noch vereinigt werden sollte mit der weiteren Aufgabe, der Staatscasse höhere Erträge zu liefern. *(Sehr richtig!)*

Der frühere Finanzminister hat die Sache pointirt, er hat ausdrücklich gesagt, es handle sich nicht um Mehrerträge; allein man hat seinen Worten schon damals keinen Glauben geschenkt und, meine Herren, jetzt schenken wir diesen Worten erst recht nicht mehr Glauben, nachdem es ja vielleicht nicht einmal mehr die Regierung behauptet und nachdem auch der Berichterstatter, wenn ich so sagen darf, der Generalberichterstatter, diese Behauptung ablehnt. Die Regierung besteht darauf, dass das Contingent der Erwerbsteuer steige und dass der gesammte Ertrag der Personalsteuern höher werde.

Ich will nur flüchtig andeuten, wie ungerecht es ist, gerade die Erwerbsteuer zu einer derartigen stetigen Steigerung unbeugsam heranzuziehen, während der Ertrag des Gewerbes, wie die Statistik beweist, — und ich verweise die Herren auf die tüchtige Arbeit der Brünner Handelskammer, mit der ich ja sonst in vielen Punkten differire — fluctuirt.

Während man sich bei den anderen Steuern darauf berufen kann, es seien das Ertragssteuern, die von Haus aus schon nach einem durchschnittlichen Ertrage eingeschätzt wurden, kann man das bei der Erwerbsteuer nicht behaupten, und es ist nicht billig und nicht gerecht, die Erwerbsteuer in einer festen starren Weise zu einer Steigerung heranzuziehen *(Sehr richtig!)*

Fragen wir, wozu eigentlich diese großen Erträge, woher diese fiskalische Tendenz?

Wir stehen vor dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1893, welcher einen Mehrertrag von 29·3 Millionen ergab. *(Hört! Hört!)*

Wir hatten bei der ersten Lesung des Staatsvoranschlages uns mit der Absicht des Herrn Finanzministers, ein Brantweinmonopol einzuführen, zu beschäftigen. Wir könnten Mehrerträge für die Staatscassen auf der Gasse aufheben, wenn wir den ein höheres Einkommen beziehenden Classen, als da sind: Fabrikanten, Handelsleute, Kaufleute, Spediteure, Großgrundbesitzer, durch die billigen Staatseisenbahntarife nicht rein Präsente auf Kosten der Steuerträger machen würden.

Wir sehen also überall die Fülle des Staatseinkommens und fragen daher: warum diese fiscalische Tendenz in diesen Reformentwürfen? Warum soll das Gesetz dazu bestimmt sein, ein höheres Einkommen für den Staat zu schaffen?

Ich glaube also, das allein wäre schon Grund genug, die Reform selbst denjenigen, welche mit den Principien der Reform einverstanden wären, missliebig und verdächtig zu machen. Und wenn der Herr Finanzminister bei Begründung der höheren Erträge des Brantweinmonopols sagt, es müsse der Staat die Ellenbogen freihaben, so ist das eine Auffassung, welche erfahrungsmäßig jeder rationellen Finanzpolitik in den europäischen Staaten widerspricht, eine Auffassung, welche diametral in Widerspruch steht mit dem selbstverständlichen Bestreben jedes Staatsbürgers und Steuerzahlers, endlich auch für sich die Ellenbogen frei zu haben und nicht jeden überflüssigen Kreuzer in die Steuercasse abliefern zu müssen. *(Sehr richtig!)*

Neben diesem reichdotirten und noch mehr zu bereichernden Staate läuft die Finanz der Länder wie ein Bettler einher. *(Sehr richtig!)*

Schon in der Staatsverfassung, welche wir ja principiell bekämpfen, ist der Centralismus, welcher die freie Entwicklung der engeren Zwangsgemeinschaften und ihrer Bedürfnisse und Culturaufgabe auf das drückendste hemmt, ein überaus starrer. Aber dieser Centralismus wird noch geradezu grausam und übertroffen durch die Structur unseres ganzen Finanzsystems *(Sehr richtig!)*, welches die gesammten Abgaben und alle Quellen des Steuereinkommens im vorhinein für den Staat confiscirt *(So ist es!)* und die Länder nach Art des ultracentralistischen Frankreich nur auf die kümmerlichste Existenz einer Zuschlagswirtschaft anweist. An diesem Zustande sollte nach der Zusage, die man hörte, bevor die Entwürfe eingebracht wurden, nach den Reden, welche selbst der Herr Finanzminister in diesem hohen Hause gehalten hat — man hätte es erwarten müssen — eine gründliche und principielle Änderung stattfinden; aber es ist so gut wie nichts geschehen.

Wenn der Herr Generalberichterstatter abermals auf Preußen hingewiesen hat, so acceptire ich diesen Hinweis und mache ihn aufmerksam, in welcher exorbitanten Weise die preußische Finanzpolitik, an deren Spitze ein Miquel steht, es verstanden hat, den sogenannten Communalverbänden, das heißt den Zwangswirtschaften unterhalb des Staates ein tüch-

tiges Einkommen zuzuführen, in einem Staate, in dem ein solches lebhaftes Bewusstsein der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder nicht in der Stärke vorhanden ist, wie in Österreich.

Der Herr Generalberichterstatter hat von Preußen gesprochen und auf Österreich verwiesen, wie arm und wenig vermögend wir in diesem Punkte sind. Ich will mir erlauben, einige seiner Worte zu citiren:

Die Erträgnisse der durch das preußische Gesetz im Jahre 1891 reformirten Einkommensteuer waren so beträchtlich, dass man sich nicht auf eine früher geplante Überweisung der Hälfte der Ertragsteuer an die Gemeinden beschränkte, sondern auch nach der Einführung der Vermögenssteuer die gesammte Steuer den Gemeinden zu überweisen beschloss *(Hört! Hört!)*, und nun sagt der Herr Referent *(liest)*: „Wir sind in Österreich gegenwärtig nicht in der Lage, dieselben Wege zu wandeln wie Preußen und Sachsen. Wir können auf eine Ertragsteuer vorläufig nicht verzichten. Vielleicht, wenn in nicht ferner Zeit sich die Einkommensteuer eingelebt haben wird, dürfte es möglich sein, in ähnlicher Weise eine gänzliche Umgestaltung des Steuersystems in Angriff zu nehmen." Diese Worte könnten trostvoll sein, wenn wir nicht vor der unangenehmen Bestimmung des Einführungsgesetzes stünden, nach welcher nach den ersten zwei Jahren alle Erträgnisse der Einkommensteuer, welche mehr als drei Millionen betragen, nur zu einem Drittheil für die Länder und zu zwei Drittheilen für den Staat confiscirt werden.

Aber der Trost bedeutet gar nichts, weil wir uns nach dieser Zeit abermals mit dem Staate zanken müssten, und weil ich fest überzeugt bin, dass wir in diesem hohen Hause kaum zu einem ersprießlichen Ergebnisse für die Länder gelangen werden. *(So ist es!)*

Die stiefmütterliche — der Ausdruck ist eigentlich zu schwach — Behandlung der Länder durch diesen Entwurf liegt klar am Tage; der Herr Referent selbst sagt, es kann als ein Fehler der früheren Vorlagen betrachtet werden, dass auf die finanziellen Verhältnisse der autonomen Körperschaften keine Rücksicht genommen wurde. Der Herr Referent meint selbst gewiss nicht, dass in dieser Vorlage Rücksicht auf die autonomen Verwaltungen genommen wird *(Sehr gut!)*, er verurtheilt durch seine Worte vielmehr diese Vorlage in der entschiedensten Weise.

Aber noch etwas soll hier berührt werden. Auf Seite 65 berechnet Herr Hofrath Beer die möglichen Erträge der Überschüsse der Einkommensteuer für die Landesfinanzen, und kommt zu dem Resultate, dass bei der Erreichung des Maximums in den Jahren 1896 und 1897 an die Länder zusammen 6·9 Millionen ertheilt werden könnten, das heißt 3 Millionen, die fest bestimmt sind, und überdies diese 4 Millionen zugegeben, so dass die Länder in diesem Falle zusammen beinahe 7 Millionen erhalten.

Aber, meine Herren, das ist nur für die ersten zwei Jahre. Nach dem Jahre 1897 soll sich — wie es aus dem Berichte hervorzugehen scheint — das Blatt wenden. Den Ländern wird zugemuthet, in den ersten zwei Jahren zusammen circa 7 Millionen zu beziehen, allein es wird ihnen in gleicher Weise zugemuthet, nach den ersten zwei Jahren eine Verringerung ihres Einkommens zu erleiden und ihr finanzielles Gebaren auf eine unsichere Basis gestellt zu sehen.

Und noch eines, betreffend die Berücksichtigung der Länder.

Wie eigenthümlich soll selbst diese Kleinigkeit von drei Millionen und der eventuelle Drittelüberschuss vertheilt werden? Man möchte glauben, wenn eine Einkommensteuer in einem Lande einen Ertrag liefert, so soll das Plus an die Länder nach Maßgabe der ganzen aufgebrachten Einkommensteuer abgeführt werden. *(So sollte es sein!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat Grund, das zu verneinen. Nun aber, meine Herren, was so natürlich ist, soll nun nicht geschehen, und da sind wir auf der Spur eines Compromisses, welches wir noch bei der weiteren Behandlung dieser Vorlage finden werden. Es gibt gewisse Gruppen von Ländern und gewisse einflussreiche Interessentenkreise in diesen Ländern, welche einen viel bedeutenderen Nutzen darin sehen, nicht nach dem Einkommensteuerschlüssel die Vertheilung vorzunehmen, sondern nach dem Ertragssteuerschlüssel, das heißt an die Schüssel, aus welcher die Einkommensteuerüberschüsse vertheilt werden, wollen auch die schwachen und armen Länder herankommen *(Gewiss!)* und mit gleichen Löffeln schöpfen, was ihnen wohl nicht gebürt, was sie jedoch im Compromisswege für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein wollen, und so wird es geschehen, dass die Länder Böhmen, Niederösterreich und Mähren, welche dank ihrem Industriefleiße und ihrer erwerbsamen anstelligen Bevölkerung einen reichlichen Ertrag an Einkommensteuer an den Staat abliefern, das Vergnügen haben werden, auch zur Speisung jener Länder beizutragen, welche eine derartige größere Einkommensteuer zu erschwingen zunächst nicht imstande sein werden.

Nun, meine Herren, finden Sie das gerecht? *(Rufe: Gewiss!)* Ich für meinen Theil nicht. *(Rufe: Leicht begreiflich!)*

Ich werde Gelegenheit haben, über die Verhältnisse der großen Städte, die doch auch ein wenig Anspruch hätten, beachtet zu werden, einige Worte zu sprechen.

Ich resumire, dass neben der fiscalischen Tendenz, welche ich gekennzeichnet habe, es gerade die rücksichtslose Behandlung der Länder und der übrigen Verbände ist, welche mich zu einer entschiedenen Stellungnahme gegen diese Vorlage zu bewegen imstande ist. *(Sehr richtig!)*

Nun kommen wir zu einer anderen Frage, der Frage nach der gerechten Vertheilung. Man hat gesagt, sie soll zunächst der Zweck der ganzen Reform sein. Ich aber sage, dieses verkündigte Streben nach gerechterer Vertheilung wird durch die Ausführung in dem wichtigsten Theile des Entwurfes geradezu verhöhnt. *(Sehr richtig!)*

Man hat von der Gewerbesteuer gesprochen und mit vollem Rechte überall anerkannt, sie sei ungerecht, sie stamme aus einer Zeit, in welcher — das hat der Herr Referent ganz richtig gesagt — von der modernen Entwicklung der Technik keine Spur war. Und so geschah es, dass das Schwergewicht der Besteuerung auf die mittleren und kleinen Betriebe zu liegen gekommen ist und noch bisher liegt. Schon allein in der Darstellung der Nothwendigkeit einer gerechteren Vertheilung, in der Darstellung des Nothstandes des kleinen Gewerbes ist man bei uns viel behutsamer, weit behutsamer als zum Beispiel in der offenen Sprache des Entwurfes des preußischen Finanzministers aus dem Jahre 1891.

Da wird ganz unumwunden gesagt: Bisher wurden die und die Größeren viel weniger belastet, und das ist ungerecht, weil die moderne Tendenz der technischen Entwicklung, das fortwährende Anwachsen und Erstarken der Fabriken und großen Betriebe die Lage der Kleingewerbetreibenden immer schlechter macht. Daher ist es so weit gekommen, die Erträge bis zu 1500 Mark ganz loszuzählen von der Erwerbsteuer. Bei uns ist das ganze Capitel von der Erwerbsteuer das Ergebnis eines Compromisses, welches, meine Herren, den peinlichsten und unangenehmsten Eindruck auf jeden machen muss *(Bravo!)*, dem es wahrhaft um eine gerechte Vertheilung der Erwerbsteuer zu thun ist. Es wurde vom Herrn Referenten mit Recht anerkannt, es sei das schwierigste Capitel. Ja, meine Herren, schwierig ist es, aber zur Zufriedenheit jemandes, der vom socialpolitischen Gesichtspunkte die Sachen im Auge hat, ist die Lösung der Frage in diesem ganzen Capitel nie und nimmer ausgefallen. *(Bravo!)* Das ganze Capitel über die Gewerbsteuer ist nichts anderes, als der siegreich durchgeführte Kampf um den Besitzstand *(Sehr richtig!)*, welcher allüberall das Losungswort der Coalition geworden ist und welcher durch ein Compromiss, welches ich sofort darlegen werde, seitens der liberalen Partei für ihre hauptsächlichsten Wähler und Interessenten erkämpft worden ist.

Meine Herren! Sehen wir nur, um was es sich handelt. Die bisherigen Sätze der Gewerbsteuer waren zu niedrig für die reichen Fabrikanten jeder Art, viel zu hoch für die Unbemittelten, für die Kleinen. Was geschieht? Der status quo des Besitzstandes muss aufrecht erhalten werden, das ist die Tendenz, das Bestreben der herrschenden Classen, und dieser Besitzstand wird aufrecht erhalten, indem man als Ausgangspunkt diejenige Besteuerung annimmt, welche die bis jetzt sublevirten stärksten Gewerbesteuerträger gezahlt haben. *(Sehr richtig!)* Der Status vom Jahre 1812 wird auf diese Weise petrificirt. Das ist das, was zu erhalten ist. Und jetzt, meine Herren, betrachten wir die großen Machinationen, die großen Arbeiten und das große Kopfzerbrechen, um zu diesem Ziele zu gelangen, dieses Ziel irgendwie zu verschleiern. *(Sehr richtig!)*

Das Haupthindernis auf diesem Wege war zunächst der Minister Steinbach mit seinem Tarife. Reden Sie von dem Tarife wie immer — selbst der Generalreferent hat demselben seinen Beifall nicht ganz versagen können — so viel bleibt sicher: trotz aller seiner Elasticität, trotz aller seiner Variabilität hat derselbe doch eine viel festere Handhabe zur Bemessung der Gewerbesteuer geboten, als sie jetzt nach den Bestimmungen der mittleren Ertragsfähigkeit und der freien Würdigung der Gewerbesteuercommission vorhanden ist; das bleibt unbestritten. Der Tarif durfte also nicht beibehalten werden, weil ein Tarif mit der Aufrechterhaltung des Besitzstandes durchaus nicht zu vereinbaren war. Deshalb musste der Tarif fallen, deshalb wurde der Entwurf Steinbach in der hartnäckigsten Weise bekämpft. Man kam auf eine Idee.

Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, dass in Preußen Steuergesellschaften bestehen. Gewiss! Der Berichterstatter hat gesagt, dass unsere Steuergesellschaften nicht das sind, was jene in Preußen sind. Nun allerdings, ich hätte mich baß gewundert, wenn er anders gesprochen hätte. Aber was mich an seinen Ausführungen interessirte ist, dass — allerdings nur so interlinear — die Anschauung hervortrat, als ob die Steuergesellschaften und Steuerclassen bei uns nur deshalb erfunden worden wären, um die Möglichkeit zu gewähren, die Nachlässe procentuell zu differenziren und den Kleinen größere Nachlässe zu gewähren. Das hat mich überrascht. Ich und jeder vorurtheilsfreie Mann sieht die Sache so an, dass man die Steuergesellschaften nur deshalb geschaffen hat, weil man darin das einzige Mittel fand, den status quo für die großen Fabriken und Gewerbetreibenden zu halten *(Bravo!)*, und dass man dann ein kleines beschönigendes Mäntelchen über die Sache gehängt hat, indem man procentuell differenzirte Nachlässe an die kleinen Gewerbetreibenden gegeben. Das ist die Auffassung, welche wir und mit uns, glaube ich, weite Kreise der Bevölkerung, die allerdings nicht auf dem Standpunkt des Christkindels in der Gewerbesteuerreform stehen *(Heiterkeit)*, von dieser Sache haben. „Die Steuerreform ein Christgeschenk für die Landgemeinden und kleinen Gewerbetreibenden" *(Heiterkeit)*, das ist der Titel der jüngsten Agitationsschrift der Linken des hohen Hauses, in welcher die Steuerreform als ein Werk der deutsch-liberalen Partei hingestellt wird.

Da heißt es *(liest)*: „Die liberale Partei hat immer und immer nach der Steuerreform gedrängt, und sobald nach der Sprengung der alten Reichsrathsmajorität ihr Einfluss wuchs, wurde der Steuerreformentwurf vom Minister Steinbach vorgelegt." *(Heiterkeit.)* Das sieht also aus, als ob das ein Minister der Linken im hohen Hause gewesen wäre. *(Heiterkeit.)* „Sie war es, welche den Entwurf" — und jetzt komme ich auf das, worauf es mir ankommt — „sie war es, welche den Entwurf, so weit derselbe nicht richtige Bestimmungen enthält, besonders dessen ganz unbrauchbaren Erwerbsteuertarif so abänderte, wie wir das oben angeführt haben." Und jetzt kommt das Namensverzeichnis, das ich mit Rücksicht auf die betheiligten Collegen nicht verlesen will. Dann heißt es weiter: „Unter der Führung Pleners wurde die Arbeit des Ausschusses gefördert, wurden die coalirten Parteien, die Polen und Conservativen mitgerissen *(Hört! Hört!)* und zur Mitarbeit vermocht *(Heiterkeit)*, die zähesten Gegner der Reform wurden überwunden."

Nun, wir wollen sehen, ob die zähen Gegner dieser Art der Reform der Erwerbsteuer schließlich mitgerissen wurden.

Ich habe gesagt, ein kleines Compensationsobject bildete der Vertheilungsschlüssel für die Überschüsse an die Länder, und ein weiteres Compensationsobject werde ich bei Besprechung der Nachlässe noch kurz zu streifen Gelegenheit finden.

So, meine Herren, hat man die Gewerbesteuer ausgestaltet und ich begreife allerdings, dass der mitgerissene Referent *(Sehr gut! und Heiterkeit)* für die Gewerbesteuer in einer peinlichen Situation gewesen ist, wenn er dieselbe in irgend einer Weise darstellen, ich will nicht sagen, theoretisch definiren wollte, denn letzteres ist überhaupt nicht modern; wir haben ja bei der Valutagesetzgebung gehört, dass es gar nicht darauf ankomme, ob man etwas wissenschaftlich gut definiren kann; man sagte uns damals: wir haben keine Gold-, keine Silber-, keine Papierwährung, wir haben eine X beliebige Währung, um die sich die Wissenschaft nicht zu kümmern braucht. Hoffentlich wird sich auch um unsere Gewerbsteuer die Wissenschaft nicht zu kümmern brauchen, und darauf hat wohl schon der Herr Berichterstatter für dieses Referat Bedacht genommen, indem er diese Steuer in einer Weise qualificirte, dass man wirklich nicht weiß, ob man seinen Augen trauen darf, und für was man denn eigentlich die Steuer halten soll.

Von einer Ertragssteuer kann und soll selbstverständlich mit Bezug auf die Erwerbsteuer eigentlich doch nicht mehr die Rede sein: es heißt auch wirklich im Referat: eine Ertragsteuer könne nur dann gerecht sein, wenn sie sich möglichst dem Ertrage anpasst. Das ist gewiss richtig.

Dann heißt es aber weiter: Bei der freien Würdigung der mittleren Ertragsfähigkeit in der Commission tritt eben das Ertragsmoment ganz in den Hintergrund.

Also, meine Herren, die Steuer soll doch nach dem Ertrage angelegt sein. Ertrag ist aber nicht eigentlich Ertrag, sondern Ertragsfähigkeit und nicht Ertragsfähigkeit, sondern mittlere Ertragsfähigkeit *(Heiterkeit)*, und nicht mittlere Ertragsfähigkeit an sich, sondern mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu allen übrigen, welche noch in dieser Classe mitzubesteuern sind. *(Heiterkeit.)* Das ist aber alles nichts; worauf es ankommt, das ist die freie Würdigung der Commission.

Zu einem solchen Monstrum von Erwerbsteuer sind Sie, meine Herren, deshalb gekommen, weil Sie jedwedes objective Kriterium beiseite warfen, und Sie mussten das thun, denn hätten Sie, wie die preußische Gesetzgebung, den Wert der Capitalsanlage, hätten Sie den Ertrag angenommen, hätten Sie zum Beispiel Arbeiter oder Gehilfen, Maschinen, Geräthe, Wohnungen u. s. w., ja hätten Sie was immer angenommen, immer wäre es in der Steuerrolle klar zutage getreten, dass die erste Classe sehr begünstigt ist und viel weniger zahlt im Verhältnisse zur zweiten, dritten und vierten Classe. *(Sehr richtig!)*

Das musste um jeden Preis hintangehalten werden, und darum musste alles fallen und jedes objective Kriterium wegbleiben. Darum steht diese Steuer vor uns, wo die Ertragsfähigkeit und alles Mögliche in den Vordergrund geschoben wird, wo aber schließlich die freie Würdigung der Commission das ersetzen wird, was an festen objectiven Anhaltspunkten fehlt.

Und Sie, meine Herren, peroriren nun: Der Tarif des Ministers Steinbach war viel zu elastisch und viel zu unsicher! Ja, die freie Würdigung der Commissionen ist allerdings viel sicherer, das heißt für die erste Classe *(Sehr gut!)*, weil der Besitzstand gewahrt wird. Darum hat man fälschlich das Princip der Classen, der Gesellschaften aus Preußen acceptirt und plagiirt. *(Sehr richtig!)*

Denn die Idee der Steuerclassen und Gesellschaften ist allerdings sehr vortrefflich; aber dieselbe hat in Preußen dazu zu dienen, nicht die Großen und Steuerkräftigen, sondern die Kleinen zu bevorzugen. Die Großen werden in Preußen nach dem Ertrage besteuert, bei uns aber nach den bisherigen geringen Steuerleistungen.

Und, meine Herren, die Steuerclassen haben nur dann einen Sinn, wenn für sie die vorhin gegebenen Mittelsätze vorhanden sind. Auf Grund dieser Mittelsätze wird der Einzelne in die Steuer eingereiht und dann der vom Mittelsatz vielfach abweichende Steuersatz applicirt.

So, meine Herren, stehen die Verhältnisse, wenn man die Erwerbsteuer in der Weise ansieht, wie sie wirklich angesehen zu werden verdient. Die fetten Bissen bei der Erwerbsteuer hätte der Fiscus ander-

wärts holen müssen; zuförderst hätte man die erste Classe nicht bei dem status quo belassen dürfen.

Als ich ein Jahr im Budgetausschusse Referent für die directen Steuern gewesen bin, habe ich es veranlasst, dass einige statistische Daten publicirt wurden, und aus diesen sehen wir, dass bei der Erwerbsteuer, wie sie jetzt besteht, von der gesammten Zahl der Besteuerten 92 Procent auf jene kommen, welche sich in den untersten Stufen von 1 fl. 5 kr. bis 10 fl. 50 kr. bewegen. Also 92 Procent der Erwerbsteuerträger sind in diesen untersten Stufen, das sind die kleinen Leute, diese aber zahlen zusammen einen Betrag, welcher 42 Procent der ganzen Erwerbsteuer ausmacht. *(Hört!)*

Dagegen sind die großen Erwerbsteuerträger allerdings mit den auf 100 übrig bleibenden Procenten betheiligt; 7³/₄ Procent machen sie der Zahl nach, aber 57 und mehr Procent der Steuerleistung nach. Sie sehen also, meine Herren, wo das Gewicht der Steuerkraft gelegen ist und wie ungerecht es ist, wenn man den status quo bei den großen Steuerträgern aufrecht erhält, dagegen die kleinen mit diesen gewissen procentuellen Abschlägen abfertigen will.

Es gibt zwei Arten von Entlastungskämpfen wider die Steuer. Der Entlastungskampf — und dazu gibt allerdings eine Parlamentsmajorität die beste Gelegenheit — kann im Parlamente dadurch geführt werden, dass man zur Wahrung seines Interesses und seines Besitzstandes eben die Majorität der Stimmen auf Kosten der Gerechtigkeit anwendet. Und dieser Kampf ist es jetzt, der für das Interesse des industriellen Großcapitals durch dieses Hauptstück über die Gewerbesteuer geführt wird. *(Sehr richtig!)* Einen zweiten Entlastungskampf gibt es für diejenigen, welche nicht bei der Perfectionirung eines Gesetzes zu reussiren vermögen, sondern welche sich dann hinterdrein in der Verwaltung, in der Durchführung des Gesetzes ihrer Haut und ihres Interesses erwehren wollen.

Meine Herren! Je mehr und je erfolgreicher die erste Art des Entlastungskampfes in den gesetzgebenden Körperschaften geführt und obsiegend beendet wird, desto mehr angeregt wird der mit Hilfe der Hinterziehung und de fraude geführte zweite Entlastungskampf, welcher bei der Durchführung des Gesetzes dann in der Bevölkerung entfesselt werden wird.

Ein weiterer Fehler, der schon in der Generaldebatte nicht verschwiegen werden kann, besteht darin, dass die Contingentcommission — das ist allerdings wiederum ein Ausfluss des Centralismus — für den ganzen Staat nur eine einzige sein soll. Wenn das schon gegenüber dem Entwurfe des gewesenen Ministers Steinbach die Brünner Handelskammer mit Recht getadelt hat, wie muss man es dann erst jetzt tadeln, nachdem seither die Contingente um das dreifache, vierfache mehr geworden sind, dadurch, dass man statt der Bezirkscontingente die Classencontingente einführt, ja sogar dem Finanzminister die Möglichkeit bietet, um manche Herren ganz unter sich zu setzen, auch für einzelne Industriezweige ganz separate Fachgesellschaften zu bilden.

Entweder denkt man also, dass die Contingente, so wie sie auf die einzelnen Bezirke oder Gesellschaften kommen werden, von vornherein bestimmt sind, sich zu petrificiren, oder man hat in der einzigen Contingentcommission ein Mittel gewählt, welches zur Abänderung und Ausgleichung der Contingente absolut nicht geeignet erscheint.

Lassen Sie mich, meine Herren, auch einige Worte über die Nachlässe sprechen. Da erkläre ich zunächst soviel, dass diese Nachlässe nichts anderes sind, als reine Leimruthen, auf welchen man die steuerpolitischen Gimpel fangen wollte. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Der Herr Generalberichterstatter, dem ich das Compliment machen muss, dass er sich ziemlich reservirt und wie ein abseits stehender, kühler Beobachter in seinem Referate der Steuerreform gegenüber zeigt, hat auch von der Sache gesprochen und zwar ganz zutreffend, indem er sagt, die Richtigkeit gewisser Bedenken und Einwände gegen die Nachlässe wurde nicht in Abrede gestellt, jedoch betont, dass die Regierung Nachlässe in Vorschlag gebracht habe, denen gegenüber die Volksvertreter sich nicht ablehnend verhalten können.

Das ist ein Standpunkt, der sich vertreten lässt; und wenn der Herr Referent sich auf denselben stellt, so kann ich dies umso eher thun, als ja der Kampf um die Frage der Nachlässe gar nicht hier ausgeführt und durchgefochten werden wird; der Kampf um die Nachlässe wird vielmehr in den Landtagen ausgefochten werden, wenn es sich darum handeln wird, ob die Länder in der Lage sein werden, infolge dieser individuellen Nachlässe auf die bedeutende Steuerquelle, wie sie in den Zuschlägen zur Einkommensteuer enthalten ist, zu verzichten. Da, meine Herren, ist das Philippi, wo wir uns wieder sehen werden!

Eines — und da reagire ich wieder auf das, was der Herr Berichterstatter angeführt hat — eines ist mir bei diesen Nachlässen aufgefallen. Dort nämlich, wo es sich darum handelte, einen Nachtheil von einer zur Steuerleistung heranzuziehenden mächtigen Bevölkerungsgruppe abzuwehren, hat man mit viel Scharfsinn die Eintheilung in Classen und Gesellschaften gefunden; da aber, wo es sich darum handelt, Vortheile anzunehmen und einzustecken, da, meine Herren, ist auf die Idee, die Vortheile auch stufen- oder gesellschaftsweise zu verabreichen, niemand gekommen. *(Sehr richtig!)* Welch schöne socialpolitische Erfolge wären zum Beispiel gerade bei den bei der Grundsteuer zu gewährenden Nachlässen zu erzielen gewesen! Ja, meine Herren, da hätte man ein Christkindel für die armen Bauern nach Hause bringen können

(Heiterkeit), da hätte man gewaltige Ermäßigungen für die untersten Schichten der armen proletarischen bäuerlichen Existenzen erringen können. *(Sehr richtig!)*

Aber, meine Herren, 10 Procent Nachlass an der Grundsteuer, wie will man das begründen bei Leuten, welche — ich habe hier einige Daten — an Grundsteuer Summen von 30.000 fl., 45.000 fl., 70.000 fl., ja sogar über 200.000 fl. zu zahlen in der Lage sind?

Hat es eine Raison, in der Zeit der socialen Reformpolitik so überaus begüterte Leute von einer Steuer, welche sie jahrelang zahlen, noch loszuzählen? Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat schon im Hinblicke auf den Großgrundbesitz in der Debatte über die Wahlreform behauptet, das Wahlprivilegium des Großgrundbesitzes gründe sich auf die Steuerleistung. Das war allerdings nicht richtig. *(Heiterkeit.)* Allein, wenn dieses Privilegium sich auf die Steuerleistung begründen würde, ist es dann berechtigt, den so privilegirten großen Grundbesitz in einen Korb zu werfen mit allen kleinen bäuerlichen Steuerträgern und auch ihm die 10 Procent Nachlässe an der Grundsteuer zu gewähren? *(Sehr gut!)* Das ist ein entschiedener Fehler, und Sie finden hier auf der Spur des Compromisses abermals einen Fingerzeig, wieso die eine Hand die andere gewaschen hat. *(Sehr richtig!)* Man wird allerdings einwenden: ja einen Parcellencataster haben wir, allein, wir haben keinen Gutscataster. Es handelt sich aber hier nicht um eine fundamentale Reform der Grundsteuer oder um Einführung eines Gutscatasters. Grundsteuer bleibt Grundsteuer, und soll es bleiben, wie sie es bisher ist. Hier handelt es sich darum, einen 10procentigen Nachlass zu ertheilen, und da braucht man keinen Gutscataster einzuführen. Da hat die Steuerbemessungsbehörde jeden Augenblick die Daten bereit, zu sagen, wie viel gesammte Grundsteuerleistung sich in jedem politischen Bezirke in der Hand eines jeden Steuerzahlers zusammenfindet, und darin wird dann der Maßstab, der Schlüssel für die Vertheilung der Steuernachlässe geboten.

Ich habe einige Studien darüber gemacht, was man dadurch erzielen könnte, und ich habe da eine Darstellung über den Bezirk Karolinenthal, eine sehr ausführliche und interessante Arbeit, welche aus Anlass der Landesausstellung erschienen ist. In diesem Bezirke haben wir eine Grundsteuer von zusammen 111.454 fl., also 10 Procent davon bilden den beträchtlichen Betrag von mehr als 11.000 fl. Die Vertheilung der Steuerzahlung ist folgende: Die dortigen Großgrundbesitzer, die in der Landtafel eingetragen sind, zahlen 41.000 fl. Dann gibt es 44 sogenannte bäuerliche Großgrundbesitzer, von denen jeder mehr als 250 fl. Grundsteuer zahlt, zusammen 19.000 fl.; ferner 365 Leute, welche von 50 bis 250 fl., zusammen 40.000 fl. zahlen und dann 1190 Leute, welche eine Grundsteuer von 1 bis 50 fl. zahlen; und die gesammte Summe dieser Groschen der armen Leute beträgt 10.200 fl., weniger also als die zehnprocentigen Nachlässe für den ganzen Bezirk betragen würden. Ich spreche nicht dafür, dass man den ganzen Nachlass der einen, kleinsten Gruppe gewähren solle, aber Sie sehen, meine Herren, man käme da wirklich in vielen Fällen zu dem Resultate, dass man den kleinen Grundsteuerträgern die Steuer ganz erläßt. Allein ich gehe nicht so weit, aber ich proponire — und ich werde mir seinerzeit erlauben, den Antrag zu stellen — die Nachlässe bei der Grundsteuer nach Classen aufzutheilen, in welchen beiläufig die Grenzpunkte die Catastralreinerträge von 100, 250, 450 fl. bilden könnten. Was über 450 fl. Catasterreinertrag hinausgeht, wäre von jedem Nachlasse auszuschließen. Auf diese Weise könnten Sie wohl Erfolge erzielen, welche einem großen Theile der wirklich nothleidenden Landwirte sehr willkommen wären, und welche die Steuerreform wirklich zu etwas gestalten würden, was eine socialpolitische Bedeutung und Wert hätte. *(Sehr richtig!)*

Jetzt ein Wort von der Hausclassensteuer. Diese sollte wahrhaftig so traitirt werden, wie nach meiner Ansicht die Grundsteuer behandelt werden soll. Auch sie bedeutet eine arge Belastung, besonders der kleinen bäuerlichen Contribuenten, eine Belastung, welche mit der Menge der Schreiberei und der Höhe der Verwaltungskosten überhaupt in keinem Verhältnisse steht. Hier setzen Sie Ihre socialreformatorische Thätigkeit ein und machen Sie auch bei der Hausclassensteuer für die Nachlässe ähnliche Classen, wie Sie sie schlauerweiser bei der Erwerbsteuer gefunden haben, aber auch bei der Grundsteuer finden sollten.

Auch bei der Hauszinssteuer ist es ein sehr schlechtes Expediens, ohneweiters Nachlässe zu gewähren. Ich will die Frage der Steuerüberwälzung hier nicht aufrollen; ich habe mich damit eingehend beschäftigt und durch meine Studie vielleicht auch einen gewissen Fortschritt in dieser Lehre herbeigeführt. Die Hauszinssteuer ist — ich spreche nur von der $26^2/_3$procentigen — in den geschlossenen Städten, und ich will immer den Ausdruck „große Städte“ gebrauchen, eine Wohnungssteuer, das heißt eine Steuer, welche durchaus auf die Mieter gewälzt wird.

Wie stehen denn die Dinge jetzt? Der Hausankauf und der Hausbau ist jetzt nichts anderes als eine Art der Capitalsanlage, und heutzutage gehört in vielen großen Städten der Ankauf eines Hauses zu den rentabelsten Placements, die es gibt.

Erlassen Sie nun die 10 Procent an der Hauszinssteuer, so machen Sie damit einer Classe von bemittelten Bürgern ein Geschenk von netto 10 Procent der bisherigen Steuer, welches capitalisirt ntaürlich den Wert dieser Capitalsanlage vermehrt. Das wäre

der Erfolg einer derartigen Steuerherabsetzung bei den der Hauszinssteuer unterworfenen Häusern der großen Städte.

Man wird mir allerdings einwenden: Ja, geradeso wie die Hauszinssteuer überhaupt, wird dann auch die Ermäßigung der Hauszinssteuer übertragen werden. Das ist aber gewiss gefehlt, denn ich meine, wer jetzt die Hauszinssteuer zahlt, der wird das, was er ex titulo der Hauszinssteuer zuschlägt, nach erfolgter Ermäßigung auch weiterhin hinzuschlagen. *(Sehr richtig!)* Ich glaube, bei einer Steuerermäßigung von 50 oder 80 Procent könnte die Concurrenz die Übertragung des Vortheiles der Steuermäßigung auf die Mieter erzwingen, aber von den 10 Procent Nachlass bekommt der arme Mieter gar nichts zu spüren. Wenn Sie den hauszinssteuerpflichtigen Hausbesitzern der großen Städte ein Präsent machen wollen, so acceptiren Sie den vom Ausschusse vorgeschlagenen 10procentigen Nachlass. Ich wüsste eine viel bessere Verwendung dieses Geldes. Ich habe mit Interesse die Verhandlungen des Städtetages verfolgt; ich war aber ziemlich enttäuscht, als ich las, dass der Städtetag die Stadtfinanzen mit einem Wechsel auf die indirecte Steuer und vielleicht auch auf neue indirecte Steuerquellen befriedigen will. Ich glaube, meine Herren, eine Überweisung dieser 10 Procent der Hauszinssteuer an die großstädtischen Communen wäre eine viel bessere und viel gerechtere Verwendung. Man wird mir sagen: Die armen Hausherren, die müssen jetzt doch Einkommensteuer zahlen, und diese Einkommensteuer werden sie gewiss überwälzen. Nun, dass sie die Einkommensteuer zahlen werden, ist wohl ganz richtig. Auch der Großgrundbesitzer, dem meiner Ansicht nach kein Erlass an der Grundsteuer zutheil werden sollte, wird Einkommensteuer zahlen. Gewiss, aber wir wollen ja eine entsprechend größere Belastung des fundirten Einkommens, und in Preußen hat man dafür gesorgt, dass das fundirte einkommenreichere Vermögen noch besonders getroffen werde. Die Überwälzung der Einkommensteuer fürchte ich nicht. Denn ich glaube, die Einkommensteuer ist überhaupt nicht überwälzbar, sofern es die veranlagenden Organe verstehen werden, mit dieser Steuer gleichmäßig nach den Bestimmungen des Gesetzes alle Schichten der Bevölkerung, alle Arten des Einkommens, sei es aus beweglichem oder unbeweglichem Capital oder aus der Arbeit zu treffen.

Endlich, meine Herren, noch ein Wort über die Einkommensteuer. Sie ist wirklich das einzige, was an den gesammten Vorlagen gut genannt werden könnte.

Allein, meine Herren, Sie haben es verstanden, diesen einzigen Punkt in eine solche Umrahmung zu bringen, welche für mich wenigstens, die ganze Vorlage, wie sie da ist, unannehmbar macht.

Die Art und Weise der Vertheilung der Überschüsse, die Berücksichtigung der Länder, das fiscalische Bestreben nach einem höheren Ertrage, dann die Manipulation bei der Gewerbesteuer, das alles, meine Herren macht es mir unmöglich, selbst nur auf die Einkommensteuer zu compromittiren. Übrigens sehe ich das Bestreben, die Classeninteressen möglichst zu wahren, unangenehmerweise selbst bei der Einkommensteuer hervortreten. Sonst predigt man immer über den Abgrund, der sich gähnend zwischen einzelnen Schichten und Classen der Gesellschaft öffnet; sonst spricht man davon, dass es gut sei, einigende, zusammenfassende Momente zu finden, dass es am besten sei, im Wege der Selbstverwaltung — und es hat der Herr Finanzminister öfter über diesen Punkt gesprochen — alle Gesellschaftsschichten zusammenzufassen, um für das Gemeinsame vereint zu arbeiten. Wo es sich aber heute um die Vertheilung und Bemessung der Steuer handelt, da ist auf einmal der gähnende Abgrund willkommen. *(Abgeordneter Dr. Fux: Wieso?)* Wieso? Lesen Sie die Bestimmungen über die Wahl in die Steuercommissionen im §. 181. Da finden Sie auf einmal die classenweise Wahl eingeführt. Da soll also classenweise gewählt werden. Selbstverständlich; denn es könnte ja gefährlich werden, wenn die minderbemittelten Classen in der Commission die Majorität bekommen und nach ihrer Weise dann vorsorgen würden. Darum, meine Herren, zurückdämmen, darum die Classen und Abgründe wieder aufschließen! Das ist also wieder ein Pferdefuß selbst an der Einkommensteuer. Ich will darauf nicht eingehen, was es mit den Erwerbsteuercommissionen geworden ist, betreffs deren ursprünglich der gewesene Finanzminister Dr. Steinbach beantragte, dass eine bedeutende Majorität von den Contribuenten selbst gewählt werden sollte; das ist jetzt umgewandelt worden und die Majorität bestimmt eigentlich die Regierung. Das sind Momente zweiter Ordnung, welche ich hier bei Besprechung der großen Umrisse in der Generaldebatte nicht weiter ausführen will.

Ob das Procent der Einkommensteuer für den Anfang nicht zu hoch gegriffen ist, das zu untersuchen ist in diesem Momente nicht meine Sache. Aber eines möchte ich doch hervorheben. Bei der Erwerbsteuer haben Sie es auf das allerängstlichste versucht, jeden formalen Zusammenhang zwischen dieser Steuer und der Einkommensteuer fernzuhalten.

Aber, meine Herren, durch formale Gesetzesbestimmungen werden immanente Wahlverwandtschaften nicht beseitigt, und ich behaupte so viel: „Sie haben die Erwerbsteuer zu etwas gemacht, was einer Einkommensteuer viel ähnlicher sieht als einer Ertragsteuer."

Wenn Sie nun zum Beispiel gesagt haben: „Die Besoldungssteuer lassen wir auf und nehmen sie nur nebenbei mit in die Einkommenbesteuerung", so glaube ich, hätten Sie es beiläufig mit der Erwerbsteuer sehr leicht ebenso machen können.

Denn der Ertragssteuercharakter geht der Erwerbsteuer zur Gänze ab, das ist wohl unbestritten, und

eglicher feste Anhaltspunkt für die Commissionen fehlt, und die Einschätzung „nach der mittleren Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu den übrigen Mitbesteuerten" weist recht beredt auf eine Einkommenbesteuerung hin, und geben Sie acht, dass in der Praxis Ihnen die Einkommensteuer und die Erwerbsteuer nicht in einer sehr bedenklichen und sehr ominösen Weise zusammenfließen, in einer Weise, welche dann alles, was über Steuermoral in diesem Berichte und in der Regierungsvorlage gesprochen wird, über den Haufen werfen könnte! *(So ist es!)*

Doch, meine Herren, ich habe Ihre Aufmerksamkeit ganz wider Erwarten lange genug in Anspruch genommen, und bitte, mir nur noch ein paar Bemerkungen über den Zusammenhang zwischen Wahlreform und Steuerreform zu erlauben.

Was der Herr Referent soeben über die Sache gesprochen hat, mag ich nicht bezweifeln, aber befriedigen kann es nicht. Es ist eigenthümlich, dass, als der jetzige Finanzminister noch die Oppositionsbänke occupirte, er einen Antrag einbrachte, der damals dem Finanzminister einige Schwierigkeiten bereitet hat.

Sie erinnern sich wohl noch der ziemlich aufregenden Abendsitzung, in der die Angelegenheit berathen wurde, es sollten den kleinen Erwerbsteuerträgern die 70procentigen Zuschläge erlassen werden. Damals brachte der jetzige Finanzminister den Antrag ein, und in diesem Antrage hieß es — ich habe hier das Original, wie es damals vertheilt wurde — *(liest)*:

„Für Bemessung der Landes-, Grundentlastungs-, Schul-, Bezirks- und Gemeindezuschläge, sowie für die Wahlberechtigung wird für diese Erwerbsteuerpflichtigen der bisherige außerordentliche Zuschlag noch rechnungsmäßig in Vorschreibung gebracht."

Ich habe mich für diese Clausel im Ausschusse zuerst eingesetzt, und ich hatte damals den gerade erschienenen Entwurf der preußischen Regierung über das Einkommensteuergesetz im Budgetausschusse zur Hand, und dort finden Sie eine Bestimmung ähnlicher Art, und die Regierung — die preußische Regierung — sagt ausdrücklich: „Der Staatsregierung liegt die Absicht durchaus ferne, das bestehende active Wahlrecht eines Theiles der Urwähler zu verkürzen. Daher muss der vorliegende Entwurf seine Aufgabe auf diesem Gebiete darauf beschränken, das bestehende active Wahlrecht der von der Staatseinkommensteuer befreiten Wähler unverkürzt zu erhalten, soweit es ohne Abänderung der Verordnung vom Jahre 1879 zulässig ist."

So hat man sich damals, als die Linke in Opposition war, benommen, und so hat man es wirklich in Preußen gehalten. Und jetzt? Jetzt vermissen wir im ganzen Gesetze jedwede Bemerkung über die Wahlreform, und die Majorität getraut sich, mit dieser Vorlage in der Zeit der Wahlreformcampagne vor das hohe Haus zu treten!

Es ist wirklich eine eigenthümliche Zumuthung, zu verlangen, dass so zahlreiche wahlberechtigte Staatsbürger so nebenbei um das Wahlrecht gebracht werden, und das in einer Zeit, wo politische Beamte höherer und niederer Kategorie sich erlauben, die staatlichen Zuschläge in die Steuer nicht einzurechnen, um Hunderte und Tausende vom Wahlrechte zu präcludiren. *(Rufe: Es ist ein Unrecht!)* Ja, das Unrecht hat das Haus selbst anerkannt, aber was sind Gesetze und was ist Recht!

In dieser Zeit sollen wir so naiv sein und unsere Zustimmung geben zu einem Gesetze, in welchem über die künftige Regelung der Wahlreform nichts gesagt ist. Soll es uns am Ende genügend sein, wenn man uns mündlich zusagt: Alle, die jetzt das Wahlrecht haben und Steuer zahlen, sollen ihr Wahlrecht behalten können?

Nein, die künftigen Generationen rücken ja nach und die einzige Lösung ist die, zu sagen, dass jeder, der in Verhältnissen ist oder sein wird, welche die zur Wahl berechtigenden Steuersätze nach der alten Besteuerungsmethode gerechtfertigt hätten, das Wahlrecht unverkürzt haben soll.

Aber auf diese proponirte Art der Wahlreformregulirung werden wir uns nicht einlassen, davon können Sie überzeugt sein und ich glaube, es wird sich im Hause auch eine Majorität dafür nicht finden, welche so große Mengen von bisher wahlberechtigten Bürgern durch ein einfaches Steuergesetz ihres wichtigsten politischen Rechtes berauben ließe. *(Beifall.)* Allein der ganze Vorgang ist überaus charakteristisch und wen die Vorlage ohnehin aus fiscalischen, aus autonomistischen und, ich möchte sagen, aus Classenrücksichten mit Misstrauen erfüllte, der muss in diesem Misstrauen umsomehr gefestigt werden, wenn er sieht, wie durch dieselbe stillschweigend über die Wahlberechtigung hinweggegangen werden will.

Ich weiß nicht, ob die Regierung überhaupt eine Idee über die Angelegenheit hat; es ist möglich, dass man es auch dem Subcomité des Wahlreformausschusses anheimgestellt hat, eine Idee zu finden; aber eigentlich sollte man erwarten, dass, solange die Regierung nicht in klarster Weise ihren Standpunkt über das Verhältnis zwischen Wahlrecht und Steuerreform darlegt und eine klare Bestimmung ins Gesetz aufnimmt, es für das ganze Haus unmöglich ist, über diese Angelegenheit überhaupt zu discutiren. *(Zustimmung.)*

Wir haben hier in concreto ein interessantes Kennzeichen der argen Verlegenheiten, in welchen sich die Regierung mit der Wahlreform überhaupt befindet.

Der Wahlreformausschuss thut nichts, weil er die Sache dem Subcomité überliefert hat, das Subcomité aber thut auch nichts; es fasst vielleicht Beschlüsse *(Abgeordneter Sokol: Nichts zu machen!)* ... — ja, es soll einigemal der Beschluss gefasst worden sein, die Debatte zu schließen. *(Heiterkeit.)*

Also nichts geschieht, und hier tritt ein kleiner Theil der Frage in voller Flagranz vor uns, und von den Absichten der Regierung wissen wir noch immer nichts. Es hat eine kleine Palastrevolution im Schoße der Coalition stattgefunden, als — wie in den Zeitungen erklärt wurde — der Referent für die Erwerbsteuer endlich darauf gedrungen hat, dass die Rückwirkung der Steuerreform auf das Wahlrecht irgendwie normirt werde. Aber wir haben bislang keinen Erfolg erlebt. Und das ist ein weiterer Grund für uns, die Vorlage und ihre Propositionen abzulehnen. *(Zustimmung.)*

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und resumire, indem ich sage: Am Ende des 18. Jahrhunderts — das sind die heutigen Worte des Referenten — haben sich zwei wichtige Dinge zugetragen: der Umschwung und die großen Fortschritte der Technik und die große sociale und politische Umwälzung. Am Ende des 19 Jahrhunderts stehen wir, meine Herren, vor einer Steuervorlage, welche, wie ich dargelegt habe, den Principien der Gerechtigkeit bei der directen Besteuerung arg widerspricht. *(Sehr richtig!)* Die directe Steuer zur Steuer der wohlhabenden Staatsbürger und des fundirten Eigenthums umzugestalten, das ist die Aufgabe des fin de siècle, und dieser Aufgabe wird durch dieses Gesetz nicht entsprochen. *(Sehr richtig!)* Wir sehen vielmehr den Classenstandpunkt, das Interesse des Industriellen und agrarischen Großbesitzers sehr fürsorglich in diesem Gesetze gewahrt. *(Sehr richtig!)*

Das ist das eine Motiv, welches uns bewegt, das Gesetz abzulehnen; das andere liegt in der rücksichtslosen Behandlung der Länder und ihrer Finanzen, das dritte Motiv ist der Fiscalismus, den ich gekennzeichnet habe, und das vierte Motiv ist — wenigstens so scheint es — diese gewisse Hinterlist, mit welcher die Wahlberechtigung durch dieses Gesetz behandelt und verkürzt werden soll.

Das, meine Herren, sind die Gründe, welche uns dazu bewegen, aus voller Überzeugung und nach sachlicher Würdigung gegen diese Vorlagen zu stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fux.

Abgeordneter Dr. **Fux**: Hohes Haus! Die große Rede, welche der Herr Abgeordnete Professor Kaizl soeben gehalten hat, hat das Interesse eines großen Theiles der Mitglieder des hohen Hauses erweckt und, wie ich glaube, mit vollem Grunde. Diese Rede bot so viel interessanten Stoff zur Behandlung und zur Beachtung, dass ich glaube, es wird noch viel von derselben im Laufe der Debatte gesprochen werden. Sie hätte aber einen ungleich größeren Eindruck auf mich gemacht, als es thatsächlich der Fall war, wenn ich nicht Zeuge gewesen wäre, wie derselbe Herr Abgeordnete Dr. Kaizl vor wenigen Tagen im Budgetausschusse aus Anlass der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern ganz offen erklärt hat, dass er und seine Partei, das heißt die jungčechische Partei, gegenüber allen in Verhandlung stehenden größeren codificatorischen Arbeiten aus principiellen Parteirücksichten eine ablehnende Haltung einnehmen müssen. *(Hört! Hört!)* Wenn sich nun der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl heute Mühe gegeben hat, seine Haltung, beziehungsweise seine gänzliche Ablehnung der Steuerreform mit sachlichen Argumenten zu begründen, so glaube ich, wird ihm dies angesichts dieser Erklärung im Budgetausschusse nicht gelungen sein. Denn von vornherein muss man prüfen, ob seine Beurtheilung eine objective gewesen ist, nachdem er schon von vornherein sagte: „Dieser Regierung kein Vertrauen, folglich dieser Regierung kein Strafgesetz, keine Civilprocessordnung und keine Steuerreform."

Es hat der Herr Berichterstatter Hofrath Beer auf die jahrelangen Bemühungen unseres Parlaments, eine Steuerreform zustande zu bringen, hingewiesen, und der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat selbst zugegeben — ich glaube, das ist wichtig — dass der gegenwärtige Zustand ein solcher ist, dessen weitere Petrification ad infinitum niemand wünschen kann, am allerwenigsten derjenige, der es mit den Erwerb- und Einkommensteuerträgern gut meint.

Im Gegentheil, jeder von uns muss es sich als eine seiner allerwichtigsten Aufgaben vorlegen, eine vernünftige und entsprechende Änderung der gegenwärtigen Besteuerung herbeizuführen. Für mich steht also die Sache so: während der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl sagt: „dieser Regierung gar kein Gesetz, selbst die Civilprocessordnung nicht", wo er doch vielleicht zugestehen wird, dass sie einen kolossalen Fortschritt gegenüber unserer alten Gerichtsordnung vom Jahre 1781 beinhaltet, auch keine wie immer geartete Steuerreform, wenn sie auch das Ideal aller Steuerreformen wäre, muss ich wieder umgekehrt sagen: weil es diese Regierung ist, die ja unseren Intentionen entspricht, und solange sie unseren Intentionen entspricht, solange sie den Bedingungen ihres Bestandes und ihrer Entstehung gerecht bleibt, muss ich einen principiell nicht ablehnenden Standpunkt einnehmen, sondern habe mich bei der Generaldebatte einfach zu fragen: Sind die uns vorliegenden Gesetzentwürfe so, dass das Eingehen in die Specialdebatte unsere Pflicht ist oder nicht?

Ich glaube, es würde gar kein Gesetz geben, welches — es wurde das beim Strafgesetze wiederholt auch gesagt — mögen wir welchen Ausschuss immer zusammenberufen und ihm welches Gesetz immer vorlegen, allen Parteien und Interessenten Rechnung trägt, beziehungsweise ihnen gefallen wird; das wird niemand zustande bringen, und namentlich ist dies am schwierigsten bei Steuerreformentwürfen, wo

man mit dem Unangenehmsten zu thun hat, mit dem Zahlen. Denn das gibt jeder zu: Steuerzahlen ist eine sehr unangenehme Sache, gerne zahlt niemand Steuer, und wenn jemand in der Lage ist, einem andern die Steuerlast aufzubürden, so wird er es thun; es ist eine ganz natürliche Empfindung, dass der eine die Steuer gerne auf den andern überwälzt.

Wenn ich also objectiv diese Vorlagen prüfe — ich bin ja nicht Mitglied des Steuerausschusses — so muss ich sagen:

Ich bin, wie den Herren auch vielleicht bekannt ist, nicht mit allen Bestimmungen des Entwurfes einverstanden, im Gegentheil, ich habe gegen einzelne derselben große Bedenken, ich bin also sehr objectiv zu Werke gegangen, und wenn ich mir diese Frage gewissenhaft vorgelegt habe, so kam ich zum Resultate, jeder gewissenhafte Österreicher muss sich sagen: diese Reformentwürfe sind ein ungeheurer Fortschritt gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande und daher ist das Eingehen in die Specialdebatte eine unbedingte Pflicht.

Herr Hofrath Beer und auch Herr Dr. Kaizl haben gesagt, es sei wirklich überflüssig, die jetzigen Zustände zu charakterisiren. Ich bin derselben Meinung, aber nachdem ich so viele Jahre in der Administration wirke und die fürchterlichen Missgriffe der Steueradministrationen aus eigener Wahrnehmung kenne, muss ich sagen, dass der gegenwärtige Zustand doch ein wahrer Jammer ist; die Vertrauensmänner werden genommen, wie man sie braucht, in der Regel die gefügigsten und diejenigen, die der Steuerbehörde am liebsten sind, weil sie das unterschreiben, was der Steuerinspector haben will; diejenigen, die das nicht unterschreiben, werden einfach nicht mehr zugezogen, und wenn irgend ein Gemeinderath sich einmal unterfängt, irgendwie die Interessen der Steuerträger gegenüber dem Ärar stärker zu betonen, so bekommt dann, wie es mir selbst geschehen ist, der Bürgermeister sogar den Auftrag: „Diesen Gemeinderath darfst Du nicht mehr schicken, der passt mir nicht, es muss dieser oder jener geschickt werden."

Die gegenwärtige Besteuerung ist eine schrecklich willkürliche, sie beruht ganz darauf, ob der betreffende Steuerinspector ein intelligenter wohlwollender Mann ist, und wir sehen deshalb, dass die Steuererträgnisse der Bezirke, welche nicht contingentirt sind, in verschiedenen Perioden kolossal wechseln; es ist riesig, wenn man einzelne Communen ansieht, wie oft die Steuererträge wachsen und infolge von Recursen wieder herabgehen. Bei uns ist es in einem Falle geschehen, dass Einer genau um das 285fache seiner bisherigen Besteuerung gesteigert wurde. *(Hört! Hört!)* Wie ist das möglich? In dem Betriebe hat sich nichts geändert, der Mann hat nicht einen einzigen Gehilfen oder Gesellen mehr verwendet, nein, aber es kam ein neuer Inspector und ein anderer Vertrauensmann, und dieser Vertrauensmann hat gesagt: „Mein Gott, es ist ein reicher Mann, er fährt mit der Equipage spazieren", und infolge dessen ist dieser Mann kolossal in die Höhe getrieben worden; solche Zustände sind unleidlich. Allerdings findet der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, dass die Grundsätze der Reform, welche er billigt, gerade was die Erwerbsteuer betrifft, gefälscht seien und absolut nicht durchgeführt werden; das kann ich nicht finden.

Er sagt, das höher fundirte Einkommen ist stärker zu besteuern; das ist wahr, der Ansicht bin ich auch; ich glaube aber, dass der Entwurf dem Rechnung trägt, wenn auch nicht in vollkommenem Maße. Er sagt, die armen proletarischen Existenzen sind von jeder Steuer loszuzählen. Ist das nicht geschehen? Hat Herr Dr. Kaizl nicht die §§. 3 und 5 des Erwerbsteuergesetzes gelesen, wo es doch ausdrücklich heißt: Gänzlich befreit werden Arbeiterinnen, zum Beispiel solche, die zu Hause arbeiten. Das ist etwas, was mir schon viel Verdruss gemacht hat. Wie oft waren Schneider bei mir und haben sich beschwert, dass ihnen die Arbeiterinnen Concurrenz machen, die in die Häuser gehen und dort Kleider nähen oder solche zu Hause anfertigen. Wenn sie jetzt angezeigt werden, müssen sie sich als Schneiderinnen in die Genossenschaft eintragen lassen, und müssen die Steuer und die Genossenschaftsgebür bezahlen. Das hört nun auf; sobald solche Arbeiterinnen zu Hause oder bei Parteien, und ohne weitere Hilfsarbeiter arbeiten, sind sie von der Steuer frei.

Privatunterricht, die Hausindustrie, ja sogar Kleingewerbetreibende, welche mit einem Gesellen oder Lehrling arbeiten, können befreit werden. Kurz, der Schutz ist den proletarischen Existenzen thatsächlich gewährt; und es ist daher unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete sagt, in diesem Sinne sei die Erwerbsteuer dem Principe nicht treu geblieben.

Recht hat er, wenn er bedauert, dass man, wie ich glaube, aus Rücksicht für das historisch Entstandene und aus einer zu weit getriebenen Ängstlichkeit, total neue Bahnen zu begehen, nicht die Ertragssteuer ganz über Bord geworfen und vollständig das Miquel'sche System acceptirt hat, mit einer einfachen niedrigen Vermögens- und Personaleinkommensteuer, denn dann hätte man in der That etwas erreichen können, was einem Hauptmangel abhelfen würde, nämlich eine Entlastung jener Factoren, die heute noch viel mehr wie der Staat unter der Last seufzen und nicht wissen, wie sie sie bedecken sollen, das sind die autonomen Verbände. Allein, man hat es nicht gethan, und ich finde es anderseits begreiflich, denn gerade bei der Steuerreform muss man auf das — wie es im Berichte mit sehr schönen Worten, wie es kaum schöner gesagt werden kann, ausgedrückt ist — historisch Gewordene, Bestehende Rücksicht nehmen, weil auch eine Steuerreform von der Meinung und Auffassung der ganzen Bevölkerung über die Reform großentheils abhängig ist, und die Reform nur dann in Fleisch und Blut ein-

dringen wird, wenn zu gleicher Zeit das Volk überzeugt ist von der Gerechtigkeit der Absichten der Regierung und des Parlamentes.

Deshalb habe ich es lebhaft bedauert, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl ein Moment in die Frage hineingelegt hat, welches — wie ich glaube — nicht gerechtfertigt ist, nämlich, dass es thatsächlich, namentlich unserer Partei, bei der ganzen Erwerb- und Einkommensteuerreform um nichts anderes zu thun gewesen wäre, als um den Classenkampf, um die Erhaltung des Besitzstandes gegenüber den unteren, nicht gleichfalls bevorrechteten Classen, und dass nur aus diesem Grunde der Tarif gefallen und die Erwerbsteuergesellschaften eingeführt worden seien.

Er schiebt da der ganzen Steuerreform ein Motiv unter, welches social-politisch vergiftend einzuwirken in der Lage sein wird und welches die Sache außerordentlich gefährdet, aber, wie ich glaube, sachlich durchaus nicht begründet ist. Ich glaube mich — obzwar ich nicht Mitglied des Steuerausschusses bin — entschieden gegen diese, unsere Partei treffende Verdächtigung mit aller Energie wenden zu müssen. Wie war denn der Tarif des Ministers Dr. Steinbach?

Ich selbst bin seinerzeit als Bürgermeister um ein Gutachten über diesen Tarif angegangen worden ebenso wie unsere Genossenschaften, unser Gewerbeverein u. s. w. Ich habe — wie ich es immer zu thun pflege — einer großen Versammlung der Industriellen, der Kleingewerbetreibenden sämmtlicher Genossenschaften beigewohnt; es war eine sehr zahlreich besuchte Versammlung, in welcher alle Classen der Erwerbsteuerträger vertreten waren, vom reichsten Fabrikanten — das ist die Firma Hickels Söhne — bis zu Leuten, welche 3 fl. 15 kr., also den geringsten bei uns bestehenden Steuersatz bezahlen. Man sagte allerdings — wie ich es drüben während der Rede des Herrn Dr. Kaizl gehört habe — ja, die Leute verstehen es nicht und sind zu allem zu haben. Glauben Sie das nicht! So wenig Intelligenz hat unser Gewerbestand nicht, um nicht beurtheilen zu können, was ihm passt und was nicht. Wir haben aber auch nicht an einem Abende die Sache berathen, sondern es wurden mehrere Abende dazu gebraucht, der Erwerbsteuertarif des Dr. Steinbach wurde vorgelesen — die Vorlesung nahm ein einhalb Abende in Anspruch *(Hört! Hört!)* — und berathen, aber das einstimmige Urtheil sämmtlicher Gewerbetreibenden — ohne Rücksicht auf die Classen — war: Um Gotteswillen, dieser Erwerbsteuertarif wäre ein Unglück, ein Tarif mit so viel hundert Positionen, mit dieser Masse bis ins Detail gehender und doch sehr ungleichmäßiger und unrichtiger Erkennungsmomente des Erwerbes würde uns schädigen und geradezu umbringen. Ich bitte, namentlich die Fabrikanten einerseits und die Gewerbsleute andererseits haben gesagt: Was, wer ein älterer Gehilfe ist, der wird nicht im selben Maße gezählt wie ein jüngerer, ein weiblicher Gehilfe nicht wie ein männlicher. Andererseits haben die Vertreter der Arbeiterschaft gesagt: Da werden wir Arbeiter in der Vollkraft geschädigt, denn die Leute werden sich nur jugendliche oder weibliche Arbeiter nehmen!

Und ein anderer wieder sagte: Mein Gott, ich bin vom Kleingewerbetreibenden zum Industriellen vorgerückt und da hat sich eine fünfpferdekräftige Dampfmaschine getroffen, ich habe aber nur eine zweipferdekräftige gebraucht. Wenn ich nun sage, ich habe eine fünfpferdekräftige Maschine, so muss ich nach dem Tarif so und so viel zahlen, Wie kann ich aber soviel zahlen, wenn ich nur eine zweipferdige benöthige?

Wir haben den Tarif von A bis Z durchgearbeitet und sämmtliche Gewerbetreibende haben einstimmig erklärt, ein solcher Tarif wird zu den größten Ungerechtigkeiten führen, denn jemehr man diesen Tarif nach all seinen Kennzeichen anführt, umso härter muss er werden, weil das Einzelne, was der Tarif erreichen wollte, nämlich die Individualisirung des Betriebes dadurch nicht erreicht wird. Denn durch den Tarif wird auch das nicht erreicht, worauf eine vernünftige Besteuerung ganz sicher Rücksicht nehmen muss, die finanzielle und wirtschaftlich allgemeine Lage des betreffenden Gewerbetreibenden.

Es ist nämlich ein sehr großer Unterschied, ob der betreffende Gewerbetreibende auch sonst noch ein wohlhabender Mann ist oder ob er nur auf seiner Hände Arbeit aus seinem Gewerbe angewiesen ist.

Ich konnte den Herren damals nicht sagen, was an Stelle des Tarifes treten soll, aber alle Gewerbetreibenden haben gesagt: Nur weg mit diesem Tarife! Wenn schon ein Tarif sein soll, so soll er kurz und einfach sein und wenn möglich unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei Beurtheilung der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit. *(So ist es.)*

Es übersieht der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, der uns solche Motive unterschiebt, als ob es sich um einen Classenkampf handelte, vollkommen, dass einerseits die Möglichkeit und der Wunsch, eine gerechte Vertheilung unter den verschiedenen Classen herbeizuführen und zu sichern, diese Steuergesellschaften geschaffen hat, anderseits aber auch der Umstand, dass innerhalb der Steuergesellschaften die Mitglieder untereinander viel eher die Leistungs- und Ertragsfähigkeit der Geschäfte kennen und daher sehr leicht in der Lage sein werden, die Richtigkeit zu beurtheilen.

Gerade das Moment, das der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl verwirft, und in dem er den ersten Grund zur gänzlichen Verwerfung der Steuerreform findet, nämlich die Nichtannahme des Tarifes Steinbach und die Aufstellung der Steuergesellschaften, ist für mich maßgebend, um diesen Reformentwurf als einen außerordentlich wichtigen mit Freude zu begrüßen. *(Sehr richtig!)*

Dem Laienelement wird ja bei den Steuerentscheidungen zum erstenmal, glaube ich, in Österreich

— und das ist wichtig — ein entscheidendes Votum freigestellt sein. Allerdings wird nur die Hälfte der Commission gewählt, allein wird es nicht auch für die politische und finanzielle Erziehung des Volkes von ungeheurer Wichtigkeit sein, dass der Betreffende selbst sieht, was der eine oder andere zahlt?

Wie ist es jetzt bei den Vertrauensmännern? Oftmals spielt der niedrigste Concurrenzneid oder Dennunciation bei den Angaben eine Rolle, weil bei der geheimen Berathung, der Qualification und endlich beim geheimen Tarif es nicht möglich ist, es zu übersehen, dass der andere auch nicht von der Last frei ist, und so glaubt jeder, er zahlt zuviel, die andern aber sind frei.

Künftig aber wird es durch die Veröffentlichung der Erwerbsteuerregister jedem Steuerzahler möglich sein, sich zu überzeugen, was der andere zahlt und wenn es besser geht, steht es ihm frei an die Commission heranzutreten und eventuell Umstände bekannt zu geben, welche eine stärkere Heranziehung desselben zur Folge haben.

In der Verwerfung des Tarifes, in der Constituirung der Steuergesellschaften und in der Heranziehung des autonomen Elementes zur finanziellen Beurtheilung der einzelnen Existenzen ist ein so wichtiges neues Element in die Steuergesetzgebung hereingekommen, das ich unbedingt schon aus diesem Grunde für die Reform stimmen muss.

Warum uns diese Reform verdächtig werden soll wie der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl gemeint hat, ist mir unbegreiflich.

Allerdings, eines gebe ich zu, da hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl recht: die Frage ist zu erwägen — und die werden wir in der Specialdebatte erwägen müssen — ob nicht das Contingent zu hoch gestellt ist, und ob nicht die stetige Steigerung des Contingents, also die Annahme, dass die Erwerbsteuer jährlich einen bestimmten Betrag mehr bringen müsse, in Österreich unter den heutigen Verhältnissen eine sehr gewagte ist. Das ist das Einzige, was ich daran aussetzen möchte. Denn, wenn man heute die Lage der Landwirtschaft ins Auge fasst, welche nicht ohne Rückwirkung auf das Gewerbe bleiben kann, wenn man ins Auge fasst die große wirtschaftliche Krisis, welche heute den Zucker-, Malz- und Gerstenexport u. s. w. bedroht, oder theilweise schon getroffen hat, wenn man ferner die innere unsicherer werdende Lage der Industrieartikel in unseren Exportländern erwägt, so muss ich sagen, dass es mir bedenklich erscheint, von Haus aus eine stetige Steigerung der Erwerbsteuer in jedem einzelnen Bezirke anzunehmen. Eine Ausgleichung wird allerdings durch die Contingentscommissionen stattfinden, allein ob da nicht Ungleichheiten eintreten werden, ist schwer zu sagen. Namentlich die Frage, was dann geschehen wird, wenn große Privatunternehmungen sich in Actiengesellschaften umwandeln, ist sehr wichtig. Das ist eine sehr wichtige Frage, die in dem Bericht nur mit einer kurzen Bemerkung gestreift, leider aber nicht ganz gelöst ist. Der Berichterstatter sagt *(liest:)*

„Dagegen dürfte vielleicht eine Vorkehrung sehr am Platze sein, für den Fall, dass in Zukunft die Umwandlung privater Unternehmungen in Actiengesellschaften in starkem Maße vor sich geht, wodurch allerdings das Steuerprocent zu Ungunsten der Erwerbsteuerträger erheblich tangirt werden könnte.“

Was die Frage betrifft, dass die Nachlässe nach den Realsteuern ertheilt werden, so kenne ich ja die Geschichte dieser Verhandlungen im Ausschusse nicht; das mag ein Gegenstand des Compromisses sein, das gebe ich zu, allein soweit zu gehen und auch hier wieder zu sagen, dass das Princip der Steuerreform dadurch geradezu verhöhnt werde, dass auch hier wieder die Vereinigte Linke es war, welche in dem Bestreben handelte, ihren Besitzstand, den status quo um jeden Preis zu erhalten, ist ungerecht. Wenn wir da zustimmen, dürften in diesem Falle Einige schlecht wegkommen. Es müsste das erst genau berechnet werden, das habe ich nicht gethan. Aber ich muss sagen, ich glaube, das Compromiss beruht auf einem andern Grund. Bei der ganzen Steuergesetzgebung darf nicht etwa jeder Einzelne den Vortheil, der einem andern zukommt, oder die Nachlässe gleich auch für sich in Anspruch nehmen.

Die ganze Steuergesetzgebung ist eine Ausgleichung der Interessen aller gegen alle, und wenn die Einzelnen vielleicht dadurch begünstigt worden sind, dass ihnen etwas mehr Nachlässe zugute kommen sollen, so geschieht dies offenbar nicht aus Eigennutz, sondern aus Patriotismus, aus Rücksicht für die anderen, sonst vielleicht hart Bedrängten. Das ist der Standpunkt, von dem man bei Beurtheilung dieser Frage ausgehen muss.

Was die Nachlässe betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl weiter gesagt, es sei aus dem bisherigen Verhältnisse der Besteuerung der verschiedenen Classen zu sehen, dass die Steuergesellschaften thatsächlich nur geschaffen sind, um das ganze System zu verfälschen, indem er anführte, dass 92¼ Procent der Besteuerten nur 47·3 Procent und 7¾ Procent der Erwerbsteuerträger 57 Procent der bisherigen Steuerleistung getragen hätten und infolge dessen auch in Zukunft tragen werden.

Ich glaube, seine Ziffern beweisen jedoch das Gegentheil.

Sie beweisen, dass eine viel kleinere Zahl von Individuen, das heißt 7¾ Procent der Erwerbsteuerträger schon heute 57 Procent der gesammten Erwerbsteuer getragen haben und es ist durch die jetzige Reform gesichert, dass dieselbe Zahl zu gleicher Zeit auch in Hinkunft die 57 Procent zahlen wird, während wir sonst bei irgend einer Steuerreform nach dem Tarife keineswegs sicher gewesen wären, dass dieses Verhältnis ein gleich günstiges bleiben werde.

Denn, wenn der Herr Dr. Kaizl auch meint, die freie Würdigung sei noch elastischer als ein Tarif, so glaube ich, sagen zu können, die freie Würdigung hätte auch beim Tarife angewendet werden müssen, dann hätte man beständig frei zu würdigen, unter welche Tarifbestimmungen der A oder der B gehört, nur hätte das dann der Steuerinspector allein gemacht, während es jetzt die Steuercommission macht, welche aus der betreffenden Gesellschaft besteht. Das ist ein außerordentlicher Vortheil, und es ist unrichtig, und ich muss es als unwahr bezeichnen, dass es sich hier um einen Entlastungskampf für die Großindustrie &c. handelt. Ich hätte keinen Grund — denn in meinem ganzen Wahlbezirke gibt es nur sehr wenig Großindustrielle — in dieser Richtung mich einzusetzen, allein gegen solche unrichtige Behauptungen muss ich mich doch entschieden wenden.

Ganz richtig ist es — und das ist zu erwägen — ob nicht der zehnprocentige Nachlass bei der Grundsteuer gleichfalls nach einem steigenden Fuße einzurichten wäre, mit Rücksicht auf die kleineren Grundsteuerträger.

Das ist ein Moment, welches in Berücksichtigung zu ziehen ist, wobei ich hier insbesondere noch einem Wunsche meiner Wähler Rechnung zu tragen habe, welche wünschen, dass der Nachlass nicht ideell geschehe, sondern dass statt des zehnprocentigen Nachlasses, wenn er nicht stufenweise aufgetheilt werden soll, wie bei der Erwerbsteuer, die Grundsteuerhauptsumme von Haus aus um zehn Procent herabgesetzt werde.

Die Grundsteuerträger fürchten Folgendes. Abgesehen davon, dass bei den Erwerbsteuerclassen 28, 21 und 14 Procent Nachlass eintritt, viel mehr als die erste Classe, die gar nichts bekommt, so sagen die Grundbesitzer Folgendes:

Bei uns wird die ganze Grundsteuer vorgeschrieben und die zehn Procent nur nachgelassen. Die Umlagen werden aber auch von der ganzen Grundsteuer eingehoben. Bei der Erwerbsteuer wird das nicht der Fall sein, weil die 20 Procent gleich vom Contingent abgeschlagen werden. Infolgedessen sind wir bei der Umlagewirtschaft in den Gemeinden und Ländern ungeheuer im Nachtheile.

Ich bringe dies zur Kenntnis des hohen Hauses, weil das, wenn es so ganz richtig ist, wenn es auch wirklich so in Hinkunft geschieht, thatsächlich eine Ungerechtigkeit gegenüber den Grundbesitzern bedeuten würde, was durchaus nicht in den Intentionen der Regierung und gewiss auch nicht in der Intention dieses hohen Hauses gelegen ist.

Es müsste in diesem Falle ausdrücklich festgestellt werden, dass auch die Umlagen nur von dem nach Berücksichtigung des zehnprocentigen Nachlasses erübrigenden Theile der Grundsteuer eingehoben werden, denn es ist nicht zu vergessen, dass die Umlagen infolge des Nachlasses bei dieser Umlagenwirtschaft steigen werden, da die Bedürfnisse der Länder und Gemeinden nicht kleiner werden.

Was die Wahlen in die Commission für die Einkommensteuer betrifft, auf welche der Abgeordnete Dr. Kaizl auch als einen Beweis für den Classenkampf hingewiesen hat, so ist es wahr, dass nach §. 179, beziehungsweise 180, diese Commission nach Wahlkörpern gewählt wird.

Allein, wie ich glaube, ist der Grundsatz des §. 179 wohl berechtigt. Es heißt da: „Bei der Ernennung der Mitglieder ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass die in jedem Schätzungsbezirke vorhandenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sind.“

Bei einer so wichtigen und neuen Art der Besteuerung, wie die einer Personaleinkommensteuer, ist es gewiss nothwendig, dass alle Arten des Einkommens vertreten sind. Wenn wir nun die ganze Personaleinkommensteuer überblicken, über welche ich speciell nicht sprechen will, weil noch sehr viel über dieselbe von anderen Rednern gesprochen werden wird, und ich speciell ein Gebiet berühren muss und will, welches mich besonders angeht, und welches speciell eine mir gewordene Aufgabe eines Theiles meiner Wähler ist, so bemerke ich, dass wir in der Personaleinkommensteuer und in dem durch sie in unsere Steuergesetzgebung neu eintretenden Grundsatze den zweiten Grund erblicken, für diese Gesetze zu stimmen. Es ist dies allerdings nicht das Ideal, wie ich es mir gewünscht hätte. Ich hätte am liebsten nur die Personaleinkommensteuer gehabt. Allein wenn dies, wie ich glaube, in diesem hohen Hause nicht durchzuführen ist, so müssen wir doch froh sein, dass unsere Gesetzgebung den Anfang macht auf jenem Wege, welchen vorgeschrittenere Länder bereits weiter zurückgelegt haben.

Wenn ich hier die Entwicklung unserer Gesetzgebung in Österreich ins Auge fasse, so sage ich immer: auch unsere besten und vollkommensten Gesetze haben manchmal darunter gelitten, dass sie nicht ganz an das Bestehende und an die bestehenden verschiedenen culturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Länder angepässt wurden, und bei einem so schwierigen Gesetze empfiehlt es sich, schrittweise vorzugehen, vorläufig die Einkommensteuer als eine Art Suppletorium einzuführen zu den Ertragsteuern, und erst, wenn man sich überzeugt haben wird, dass der Erfolg ein günstiger sein wird, und wenn man nach und nach die Steuermoral erzogen, und die Bevölkerung an die stärkere Heranziehung der reiferen Classen gewöhnt hat, wird man vielleicht in der Lage sein, zu dem System der reinen Personaleinkommensteuer überzugehen.

Jedenfalls ist das Gesetz nicht so, dass es uns hindern könnte, in Zukunft das reine Personalsteuer-

system einzuführen, und das ist abermals ein Motiv, für das Gesetz zu sein.

Ein weiteres Motiv ist für mich auch, dass in den wichtigen Bestimmungen bezüglich der Steuerhinterziehung ein Theil der Delicte den Gerichten zugewiesen ist. Es ist das höchst wichtig, weil, wie das nicht anders zu erwarten ist, die Steuerbehörden bei der Beurtheilung solcher Steuerdelicte nicht ganz unbefangen sind und es daher von großem Werte ist, die richterliche Function eintreten zu lassen. Es wurden allerdings im Laufe der Strafgesetzdebatte über die Richter so viele abfällige Urtheile gefällt, dass ein Fernestehender glauben sollte, unser Richterstand sei außerordentlich versumpft und herabgekommen. Allein ich glaube, dass vielfach übertrieben wird, wie es in politischen und leidenschaftlichen Debatten so oft der Fall zu sein pflegt. Noch immer ist unser Richterstand ein solcher, dass wir ihm unsere Freiheit und Ehre entschieden anvertrauen können, und dass wir hier lieber ihn urtheilen lassen als Administrativbeamte. *(Bravo!)* Das ist keine Frage.

Wenn ich alles zusammenfasse, so muss ich sagen, dass die Steuerreform wichtige neue Grundsätze enthält. Ein solcher neuer Grundsatz ist auch die Zuweisung eines Theiles des Überschusses an die Länder. Ist es nicht ein großer Erfolg, den unsere Auffassungen doch erzielt haben — ich will nicht sagen unsere parteimäßigen Anschauungen, ich meine die socialpolitischen Auffassungen — dass unser gegenwärtiger Finanzminister bei der Vorlage des Budgets überhaupt gesprochen hat von den finanziellen Verlegenheiten der Länder und Communen?

Ist es nicht thatsächlich so gewesen, als ob das Reich kein Interesse hätte zu wissen, zu erfahren, wie es den Ländern financiell geht und ist es nicht ein großer Fortschritt, wenn endlich auch die Reichsregierung sich vor Augen halten muss, man müsse doch schauen, wie es den Ländern geht, ob sie die Lasten zu ertragen in der Lage sind? Es ist ein Anfang gemacht, allerdings ein kleiner Anfang.

Mit der Zweidrittelzuweisung des Plus an den Staat und Eindrittel an die Länder bin ich nicht einverstanden.

Ich glaube, dass das viel zu wenig ist und dass Zweidrittel den Ländern und Eindrittel dem Staate zuzufallen hätte, denn die Zuweisungen, wenn sie einen Erfolg haben sollen zur besseren Entlastung der Steuerträger, müssen in einem etwas stärkeren Ausmaße erfolgen, als es in dem Betrage von drei, vier, selbst sechs Millionen gelegen ist, denn wir wissen, wie groß das Budget einzelner Kronländer ist. Auch dieser Punkt ist wichtig.

Was die Beurtheilung dieses Princips betrifft, ist dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl ein großer Irrthum widerfahren. Er hat die Sache so ausgerechnet, als ob, wenn in den nächsten zwei Jahren die höchste Steigerung des Nachlasses bis 15 Procent bei der Grundsteuer, $12\frac{1}{2}$ Procent bei der Hauszinssteuer und 25 Procent bei der Erwerbsteuer eintritt und die Nachlässe an die Länder vertheilt werden, in den darauf folgenden weiteren Jahren die Nachlässe geringer werden könnten. Ich halte dieses für unmöglich. Vorausgesetzt, dass jetzt der Ertrag geringer würde, dann hört es von selbst auf, aber wenn der Ertrag derselbe bleibt, oder sich steigert, so ist klar, dass die Vertheilung immer nach demselben Schlüssel erfolgt, und das Land unbedingt weiter sein Drittel bekommt und die Nachlässe in dem einmal bestimmten Ausmaße festgehalten bleiben. Das ist ein Irrthum, in dem sich der Herr Abgeordnete befunden hat und ich bin überzeugt, dass dieser Irrthum von Seite der Regierung bei der Besprechung dieser Angelegenheit berichtigt werden wird.

Auf eines ist leider nicht Rücksicht genommen worden, wahrscheinlich konnte darauf nicht Rücksicht genommen werden. Aber es ist ein Princip, welches, wie ich glaube, ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Steuerreform nicht mit jener Begeisterung aufgenommen wird, wie sie es eigentlich sonst verdienen würde. Wir haben gesehen, dass die Bevölkerung bezüglich des Strafgesetzes recht apathisch ist, auch wir und das ganze Haus sind es. Warum? Das Strafgesetz brennt die Leute nicht. Meine Wähler, mit denen ich ja immer in Contact und steter Fühlung bin, sagen: Ja, es ist recht schön, dass ein neues Strafgesetz kommt, aber mein Gott, die Hauptsache ist, dass für die ordentlichen Leute etwas geschieht. Also unsere Steuerregulirung ist etwas, was die Leute brennt und sie interessirt, und in jeder Versammlung muss ich über die Steuerreform sprechen, bald da, bald dort, indem das eine Capitel den einen interessirt, das andere den andern, selbstverständlich; und bezüglich eines Capitels, auf welches ich gleich zu reden kommen werde, ist eine großartige Bewegung durch alle Provinzen gegangen, deren Bedeutung noch vielfach unterschätzt wird.

Ich bitte, folgende Sache nicht unbeachtet zu lassen, denn, wie ich schon gesagt habe, eine solche Reform muss auch vom Vertrauen der Bevölkerung getragen werden, sonst wird sie keinen Erfolg haben. Es ist nämlich auf die armen Communen, auf die Gemeinden vergessen worden. Während in Deutschland die große Reform des Miquel im Jahre 1891 und 1893 den kolossalen Erfolg gezeitigt hat, dass die sämmtlichen Realsteuern den Kreis- und Communalverbänden und auch den Schulverbänden zugewiesen werden konnten, legt bei uns die Administration nur unverändert Last auf Last auf die armen Gemeinden. *(Sehr richtig!)* Und eine Entlastung herbeizuführen, daran wird niemals gedacht.

Ja, meine Herren, wo soll das hinkommen? Das wird und muss endlich eine Grenze haben. Bei der Steuerreform war ja Gelegenheit, zu zeigen, dass man den Gemeinden in irgend einer Weise entgegen-

kommt und es ist dies ein Moment, das der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl mit Recht erwähnt hat; es wäre zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, einen Theil des Hauszinssteuernachlasses den Gemeinden zu überlassen. Ich bitte dies nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Grundsätze der Reform wurden also, was die Gemeinden betrifft, im Stiche gelassen, die Gemeinden bekommen nichts. Gut! Aber was geschieht denn noch? Hat sich die Reform damit begnügt, dass sie die Gemeinden weiterhin unberücksichtigt gelassen hat? Leider nicht, zu meinem großen Bedauern. Und ich erwähne nochmals, dass ich ein großer Anhänger der Reform bin und dass ich für dieselbe aus den von mir eingangs erwähnten drei großen Gesichtspunkten eintrete und sehr gerne und mit voller Überzeugung für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. Ich kann und darf aber nicht verschweigen, was mir von einer großen Zahl von Gemeinden und Sparcassen mitgetheilt wurde, nämlich, dass diese Reform den Gemeinden keine Erleichterung, sondern neue Lasten auferlegt und dass sie ihnen jene Einkommenquellen entzieht, von denen sie bisher gelebt und bisher ihre humanitären und gemeinnützigen Institute geschaffen und erhalten haben. *(Sehr richtig!)*

Und wenn wir nun von den Städten sprechen, werde ich nachweisen, dass dies auch die Landgemeinden betrifft. Man hat nämlich in dieser Reform, wie ich glaube, einen principiellen Fehler gemacht, indem man in das II. Hauptstück über die Erwerbsteuer die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, nicht nur die Banken mit den Industrieunternehmungen vollkommen auf gleiche Stufe gestellt hat, was wohl unrichtig ist. Denn eine Bank, die nur mit Capital arbeitet und dasselbe wieder in Form von reinen Dividenden aufhäuft, und eine Industrieunternehmung, die Hunderten von Arbeitern Verdienst und Lohn gibt, anderseits Tausende von Händen in Bewegung setzt, dürfen nicht in gleicher Weise gemessen werden. Eine Industrieunternehmung ist für eine ganze Gegend oder für einen ganzen Kreis von entscheidender Wichtigkeit, nicht aber die Bank. Ob die eine oder die andere Bank zugrunde geht, es wird eine andere an ihre Stelle treten. Bei der Industrieunternehmung geschieht es öfters so: die Unternehmung geht ein, die Gegend verliert ihre Industrie und ganze Gegenden sind verarmt, weil die Industrieunternehmung aufgehört hat.

Man darf also eine Industrieunternehmung nicht auf die gleiche Stufe stellen, man darf sie nicht gewissermaßen durch die Steuer verfolgen und von vornherein als ein besonders günstiges Steuerobject auffassen. Denn unsere Industrie ist bereits durch vielfache Steuern und Abgaben so hart getroffen, dass viele Unternehmungen schon an der äußersten Grenze der Concurrenzfähigkeit angelangt sind.

Ich bitte nicht zu vergessen die Last der Kranken- und der Unfallversicherung, ich bitte nicht zu vergessen, dass wir der österreichischen Industrie die Opfer der Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter werden auferlegen müssen, welche Opfer der Industrie zahlreiche und namhafte Beiträge kosten werden, und welche wir werden auferlegen müssen, weil es eine der wichtigsten Aufgaben zur Ergänzung der Steuerreform sein wird, in socialpolitischer Richtung das Los der Ärmsten für die Zukunft sicherzustellen.

Wenn ich also sage: es war schon vielleicht ein Fehler, dass man die industriellen Unternehmungen auf die gleiche Stufe mit den Banken gestellt hat, so ist es meiner Ansicht nach ein noch größerer Fehler, die Sparcassen als rein humanitäre und gemeinnützige Institute, die Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen — nach §. 85 — und die Raiffeisen'schen Darlehenscassen oder die Gemeindevorschusscassen in dieselbe Kategorie der Erwerbsteuer einzureihen.

Das war, meine Herren, meiner Ansicht nach — erlauben Sie es — ein Fehler. *(Sehr richtig!)*

Wie haben sich die Zeiten geändert! In dem Allerhöchsten Patente des Kaisers Ferdinand wurde ausdrücklich die segensreiche Wirksamkeit der Sparcassen hervorgehoben und später wurde ihnen im Einkommensteuerpatente ausdrücklich die Steuerfreiheit bezüglich der Einlagezinsen zugesichert. Während die Einkommensteuer dritter Classe auf alle anderen Arten von Renten gelegt wurde, hat man ausdrücklich die Zinsen der Spareinlagen der Sparcassen vollkommen befreit. Wie haben sich die Zeiten geändert!

Meine Herren! Kann man sagen, dass die Sparcassen vielleicht ihrer Aufgabe nicht nachgekommen oder der kaiserlichen Anerkennung, die sie in diesem Allerhöchsten Patente damals gefunden haben, heute nicht mehr würdig sind?

Sie haben zweierlei Aufgaben gehabt: einmal den Sparsinn der Bevölkerung zu erregen und wach zu erhalten. Schon im Jahre 1891 betrugen nach den veröffentlichten statistischen Tabellen der Centralcommission die Einlagen der Sparcassen 1335 Millionen Gulden; heute machen sie schon über 1500 Millionen Gulden. Wären diese 1500 Millionen Gulden auch heute überall vorhanden, wenn die Sparcassen nicht existirt hätten? Viele, viele von diesen Millionen wären verloren gegangen, denn früher, wo das Ausleihen von Hand zu Hand noch viel öfters der Fall war als heute, ist mancher im Heimatsdorfe um sein Geld gekommen, weil er auf guten Glauben geborgt hat.

Es hat sich aber nach und nach die Praxis eingebürgert: Du gehst in die Stadt und trägst Dein Geld in die Sparcassa und mancher Dienstbote und Arbeiter hätte sein Geld im Wirtshause angebracht

wenn nicht die Sparcassa gewesen wäre, die ihn angeregt hat, sich doch dort durch den Kauf eines Büchels in den Besitz eines kleinen Vermögens zu setzen. Es wird allerdings gesagt — ich werde darauf noch später zurückkommen —: Ja, die Sparcassen haben längst den Charakter verloren; ja, auch im Berichte heißt es, es sei das eine Phrase, wenn es heißt, der arme, der kleine Mann legt ein.

Ich weiß nicht, ob der Steuerausschuss die Sparcassen kennt, aber der statistische Ausweis spricht deutlich. Im Jahre 1891 haben rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Einleger bestanden, nahezu eine Million Einleger war unter 100 fl. und 860.000 waren Einleger bis 500 fl. *(Abgeordneter Peschka: Wie groß war das angelegte Capital?)*, über 10.000 fl. haben im ganzen von den $2\frac{1}{2}$ Millionen Einlegern 6272 bestanden und dann dürfen Sie nicht vergessen, dass mir selbst zum Beispiel aus eigener Praxis bekannt ist, dass bei uns die großen Einlagen hauptsächlich nur aus vorübergehenden Anlehensgeldern bestehen. Zum Beispiel die Stadtgemeinde hat ein Anlehen von 300.000 fl. aufgenommen, da hat sie in Appoints diese Gelder, solange sie sie nicht gebraucht hat, bei der Sparcasse fructificirt und dann, wie sie sie gebraucht hat, hat sie sie in Beträgen von 10.000, 20.000 oder 30.000 fl. wieder herausgenommen; oder es sind vorübergehende Stiftungsgelder oder vorübergehende Einlagen der Gasanstalt, der Localbahn 2c.

Wer die Schalter der Sparcassen kennt und sich ein bisschen umsieht, namentlich in kleinen Städten, der wird nicht mehr sagen, es sei eine Phrase, dass die armen Leute einlegen. Es kann ja sein, dass hin und wieder auch reiche Leute ihre Gelder in der Sparcasse, dass sie ihre Bücheln zuhause haben, indem sie sich denken: es weiß niemand davon, man kann es ohne Namen einlegen auf den Inhaber lautend. Gut, nehmen wir dies an! Allein, wegen dieser einigen wenigen wollen Sie und werden Sie durch das Gesetz auch die Bettler treffen!

Wer drängt sich denn bei uns an den Schalter der Sparcassen? Die kleinen Kinder, welche von den Eltern zur Sparsamkeit angeeifert werden, die einen Gulden zusammengespart haben und auf ihr Büchel einlegen, die Dienstboten, die Arbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden. Ich stehe oft, nicht einmal, am Schalter und sehe mir die Leute an; und wenn ich mir dann bei dem Studium und der Berathung dieses Entwurfes sagen musste, diese Leute sollen in dem Ertrage ihrer wenigen Gulden besteuert werden, beziehungsweise sie sollen getroffen werden, so muss ich erklären, dass in diesem Punkte die Steuerreform ihren Principien untreu geworden ist, indem sie den Kleinen getroffen, den Großen nicht getroffen hat.

Es wurden ja die Sparcassen gewiss vom Ausschusse wohlwollend behandelt und ich danke dem Herrn Hofrathe Beer als Generalberichterstatter insbesondere für die wohlwollenden Worte, die er heute den Sparcassen gewidmet hat und die mich mit großer Freude hoffen lassen, dass er vielleicht meine in der Specialdebatte zu stellenden Anträge mit seinem gewichtigen und entscheidenden Worte unterstützen werde.

Ich danke ihm und auch dem Ausschusse für das Wohlwollen, aber ich glaube, dieses Wohlwollen war nicht genügend, und es war die Sache theilweise, glaube ich, aus einem Missverständnis der ganzen Gebarung und Anliegen der Sparcassen entstanden.

Es wurde von Haus aus gesagt — und das ist überhaupt ein charakteristisches Merkmal dieses Entwurfes, in welchem Punkte ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl nicht Unrecht geben kann — der Steuerausschuss will eigentlich nicht mehr haben, sondern nur dasselbe. Ich treffe da auch auf Schritt und Tritt immer auf Umstände, die mir den Beweis liefern, dass man doch mehr haben will. Die Sparcassen zum Beispiel werden kolossal mehr bezahlen. Und jetzt kommen wir zu der Frage, welche werden denn mehr bezahlen, damit wir sehen, ob das Princip der Steuerreform, die Großen zu treffen und die Kleinen zu entlasten, auch hier durchgeführt ist.

Die officiellen Ziffern flößen mir gar kein Vertrauen ein. Ich habe durch die Sparcassen selbst ganz genau die Ziffern erheben lassen, denn ich glaube, es wird keine Sparcasse gesagt haben, sie habe mehr Steuer bezahlt; sie hat ja keinen Grund dazu.

Im Jahre 1894 waren den sämmtlichen Sparcassen an Landes- und Gemeindezuschlägen 563.129 fl. vorgeschrieben; hievon wurden ihnen aber rückvergütet von den Parteien 237.491 fl., sie haben also de facto nur 325.000 fl. gezahlt. Es wird in den Motiven auf Grund der Eingaben der Regierung behauptet, dass die Sparcassen 630.000 fl. gezahlt hätten. Das ist unrichtig. De facto haben sie bis jetzt nur 325.000 fl. bezahlt.

Ich kann diese Daten jederzeit zur Verfügung stellen — wir wollen übrigens Seiner Excellenz ein Promemoria überreichen, in welchem das genau nachgewiesen wird. Hievon entfallen auf die I. österreichische Sparcasse in Wien allein 152.205 fl., auf alle anderen österreichischen Sparcassen entfallen 173.423 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. Nun hat der Ausschuss in einer gewiss wohlwollenden Tendenz gesagt: Ja, für alle Sparcassen einen Steuerfuß von zehn Procent aufrecht zu erhalten, das wäre denn doch etwas zu viel; wir müssen daher eine Abstufung bis zu fünf Procent herunter machen. Nun ist diese Abstufung wirklich hinreichend, um das Interesse der Sparcassen zu sichern? Da muss ich sagen: entschieden nicht. Denn die fünf Procent sind unter Umständen eine totale Unterdrückung der kleinen Sparcassen, während, wie ich ganz offen zugebe, unter Umständen die zehn Procent bei den großen gar nichts sind. Also in diesem Sinne gehe ich selbst von der Petition ab, welche ich früher unterstützt habe, dass nämlich der Steuerfuß nicht über fünf Procent erhöht werden soll, weil ich

annehme, dass bei den großen Sparcassen auch ein zehnprocentiger Steuerfuß möglich ist. Nehmen wir zum Beispiel die I. österreichische Sparcasse in Wien. Die hat im Jahre 1894 ein Reinerträgnis gehabt von 444.383 fl. Hinzuzuschlagen ist die Steuer, die sie im Vorjahre gezahlt hat, mit 232.183 fl., das ist sammt Zuschlägen, dann Beamtenremunerationen mit 60.000 fl., die nicht vertragsmäßig sind, dann die Coursgewinne per 509.500 fl. — ich werde vom Coursgewinn noch sprechen, aber nehmen wir an, es kommt dazu — so sind 124.600 fl. zu bezahlen. Sie hätte also 10 Procent Erwerbsteuer zu zahlen von 124.600 fl., Landeszuschläge 15 Procent in Niederösterreich mit 186.900 fl., Gemeindeumlagen 40 Procent mit 48.842 fl., in Summe daher 192.000 fl. Wird die Coursdifferenz abgeschlagen für den Fall, als sie zur Reserve für Coursverluste übertragen wird, so kommt zunächst davon bedeutend mehr weg, denn dann ist die Grundbasis nur 74.000 fl. Die Steuerleistung der Sparcasse wird daher ungefähr 130.000 fl. ausmachen. Sie wird also weniger zu bezahlen haben, als sie nach dem alten Steuersystem zu zahlen hätte und als sie jetzt thatsächlich bezahlt hat.

Wie steht es aber mit den kleinen Sparcassen? Die kleinen Sparcassen haben bisher gar nichts bezahlt. Man wird sagen: Das ist unmöglich. Das ist eine Thatsache, ich erinnere mich doch nicht — und ich bin schon vierzehn Jahre an der Spitze der Sparcasse und war zwei Jahre Directionsmitglied — dass wir eine Einkommensteuer gezahlt haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Einkommensteuer dritter Classe den Sparcassen nur vorgeschrieben ist von dem Wechselescompte, und zwar derjenigen Wechsel, die am 31. December im Portefeuille der Anstalt sich befinden, und dann von jenen Hypothekardarlehen, die auf steuerfreien Realitäten sich befinden. Nun, wenn da wirklich etwas zu bezahlen ist, was nicht von den Parteien refundirt wird, so werden davon die Regieauslagen abgerechnet, so dass wir jedesmal ein Deficit hatten bei der Steuerfatirung und noch niemals dazugekommen sind, irgend eine Steuer zu bezahlen. Nun bin ich weit entfernt davon, zu sagen, dass dies vielleicht ein gesunder, ein normaler Zustand ist; obzwar, wem kommt es zugute? Es kommt ja nur den humanitären Instituten zugute oder indirect den Gemeinden. Würde es jemand Privatem zugute kommen, so würde ich sagen, das ist ein unerhörter, unmöglicher Zustand; aber selbst da sage ich, das ist ein ungesunder Zustand, wir müssen da irgend eine Steuer auferlegen, und was wird dann als Basis dienen? Das bilanzmäßige Reinerträgnis des Verwaltungsfonds; da wird kein Mensch etwas dagegen einzuwenden haben und man würde auch nichts einzuwenden haben, selbst nicht gegen die Scala von fünf bis zehn Procent, wenn wirklich nur das bilanzmäßige Reineinkommen als die Grundlage angenommen werden würde. Doch leider ist das nicht der Fall; es wird vor allem schon die Steuer zugeschlagen, welche zu entrichten ist sammt allen Zuschlägen, während doch evident die Steuer eine Auslage des ganzen Unternehmens ist, welche als Passivpost zu behandeln wäre, so dass man nicht nur die Steuer von dem vorjährigen Einkommen bezahlt hat, sondern im nächsten Jahre wieder noch einmal die fünf bis sieben oder zehn Procent von der selbst entrichteten Steuer — als ob es eine Einnahme wäre — verrechnen und bezahlen muss. *(Zustimmung.)* Das ist ein ungerechter, ein total unrichtiger Grundsatz. Ich muss von der Steuer, die ich bezahlt habe, noch zehn Procent als Einkommensteuer bezahlen, das ist horrend. Dazu kommen dann — wie gesagt — die nicht passirten Abschreibungen an Häusern oder Mobilien, worüber sich sehr oft Differenzen mit den Steuerbehörden ergeben werden. Aber das ist eine Kleinigkeit; ferner Coursgewinne, über welche ich gleich sprechen werde, und endlich auch die Erträgnisse des Reservefondes und des specialen Reservefondes für Coursverluste u. s. w.

Ist das gerecht? Ich glaube nicht. Und ist das überall gerecht? Vor mir liegt zum Beispiel der Rechnungsabschluss der Datschitzer Sparcasse, einer der kleinsten unseres Landes. Diese Sparcasse hatte im vorigen Jahre ein Reinerträgnis von 7278 fl., ich bitte, im Reserve- und Verwaltungsfonde zusammen. Nun wird sie, wenn der Coursgewinn berücksichtigt wird, den sie am Schluss des Jahres 1894 gehabt hat, 2177 fl. 58 kr. zu bezahlen haben, das ist 49·45 Procent des Ertrages. *(Abgeordneter Peschka: Wie hoch ist der Coursgewinn gewesen?)* Der Coursgewinn machte 5400 fl. aus. *(Rufe: Ach so!)* Ich werde darauf zurückkommen.

Nun ist es merkwürdig. Diese Sparcasse hat nicht einmal noch den fünfprocentigen Reservefond erreicht, welcher durch das Sparcassenregulativ vorgeschrieben ist, und auch zu den öffentlichen, gemeinnützigen oder Gemeindezwecken konnte bisher nichts verausgabt werden. Wird nun die Besteuerung so fortgesetzt, so wird voraussichtlich diese Sparcasse niemals in die Lage kommen, jene fünf Procent des Einlagestandes zu haben, weil aus dem eigenen Reservefond immer so viel abgezogen werden muss, dass nicht mehr so viel übrig bleibt, um ihn im nächsten Jahre zu completiren.

Es ist also nothwendig, dass man sagt, dass der Ertrag des Reservefondes zur Besteuerung nur dann heranzuziehen ist, wenn die fünf Procent der Einlagen, also der eiserne Bestand, überschritten wird; und auch das wäre sehr wenig.

Schauen Sie einmal die finanzielle Situation der Sparcassen an. Bei uns zum Beispiel betragen die Einlagen 3¼ Millionen. Einlagen bis zu 25 fl. kann man jeden Tag beheben, bis 100 fl. kündigt man achttägig, bis 300 fl. monatlich und höhere Beträge vierteljährig. Selbst die vierteljährige Kündi-

gung ist aber in kritischen Zeiten, zum Beispiel bei einem Courssturz von 10 Procent gering.

Was steht dem gegenüber? Mit Ausnahme der Wertpapiere und Wechsel haben wir auf dem Lande keine mobilen Werte; wir escomptiren auch nicht, weil wir das den Vorschuss- und Darlehenscassen überlassen, wir haben also nur das festgerannte Capital auf die Hypotheken. Was geschieht dann? Dann tritt eine landwirtschaftliche Krisis ein, denn wir müssen sofort eine Reihe von großen Darlehen kündigen, und Sie sehen also, wie auch hier die Landwirtschaft mit den Sparcassen im innigsten Zusammenhange steht. *(Abgeordneter Peschka: Sie sind doch auch in Annuitäten rückzahlbar!)*

Überall haben Sie eine Kündigung und es ist daher zur Verhütung einer Katastrophe dringend nothwendig, dass die Sparcassen darauf hinwirken, dass der Reservefond wenigstens 10 Procent des Einlagecapitals beträgt, vorher aber sollte das Erträgnis des Reservefondes nicht der Besteuerung unterzogen werden. Ist aber der Reservefond größer geworden, dann soll ohneweiters nicht nur das Erträgnis des Verwaltungsfondes, sondern auch des Reservefondes zur Besteuerung herangezogen werden. Mit welchem Procentsatz Sie wollen, das ist mir ganz gleichgiltig. Nur wollen wir noch vom Coursgewinn reden. Da ist etwas Eigenthümliches passirt. Ich habe den §. 95 lit. f oft gelesen und bin daraus nicht klug geworden, und da habe ich bei den Mitgliedern des Steuerausschusses mich erkundigt, und einige haben mir mit vollster Bestimmtheit gesagt, wie es im „Neuen Wiener Tagblatt" anscheinend officiell oder officiös gestanden ist, und welches sehr schön sagt, ich billige das vollkommen.

Da heißt es *(liest)*:

„Dafür ist die Bestimmung des §. 95 lit. f da, welche dem Falle der Coursgewinne der Sparcassen geradezu auf den Leib geschrieben ist. Hienach ist die Dotation für Reserven, zur Deckung von Verlusten bestimmt, bezeichneter Art aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden. Wenn nun die Sparcasse, was im Interesse einer vorsichtigen Geschäftsgebarung gewiss höchst empfehlenswert wäre und hoffentlich gerade durch die jetzige Fassung des Gesetzentwurfes gefördert werden wird, die nicht realisirten Coursgewinne einer Coursverlustreserve zuweist, so hat sie die Besteuerungsgrundlage um diesen Betrag entlastet und der Wortlaut wie der Sinn des Gesetzes verpflichten die Finanzverwaltung, diese Buchung auch für die Steuerbemessung anzuerkennen."

So steht es da und so haben auch einige Herren des Ausschusses mit voller Bestimmtheit gesagt. Andere Herren aus dem Steuerausschusse haben mir wieder das gerade Gegentheil gesagt. Sie sagten: Gott bewahre, das ist uns ja gar nicht eingefallen. Was fällt Ihnen ein, bei Coursverlusten möchten Sie das abgezogen haben und bei Coursgewinsten möchten Sie es auf die Seite legen! Diese Bestimmung des §. 95 betrifft nur solche Verluste, welche schon ersichtlich sind und zu deren Deckung irgend eine Rücklage bestimmt ist. Ich glaube, die Intentionen der hohen Regierung und des Ausschusses waren dahin gerichtet, was vernünftig und nothwendig wäre, diese Coursreserven nicht zu besteuern.

Sehen Sie sich den Coursgewinn der Datschitzer Sparcasse an, deren Reserve noch nicht fünf Procent der Einlagen beträgt.

Wenn die Sparcassen vernünftig sind, und der landesfürstliche Commissär es von ihnen verlangen sollte, so muss er sagen: Das ist wohl buchmäßig ein Gewinn. Warum? Weil unsere Geschäftsordnung vorschreibt, den coursmäßigen Wert mit 31. December einzustellen. Aber ich habe deshalb nicht um 5400 fl. mehr Vermögen. Das ist kein factisches Vermögen, welches ich habe, folglich schreibe ich das in die Coursreserve über, um, wenn ein Verlust eintritt, von dieser es wieder abzuschreiben.

Wenn sie das thut und nicht besteuert wird, dann sind wir zufrieden. Wir wollen aber den §. 95 in solcher Art und Weise stilisirt haben, dass das klargestellt ist. Denn klar ist die Bestimmung in §. 95 lit. f nicht. Die Bestimmung des §. 98 habe ich mir mehr als zwanzigmal gelesen, die verstehe ich aber schon gar nicht. *(Abgeordneter Auspitz ruft: Die verstehe ich auch nicht.)*

Also ich bitte! Wenn ein so gewiegter und ausgezeichneter Kenner des Steuerwesens wie der Abgeordnete Auspitz dasselbe sagt, er habe es auch nicht verstanden, dann bitte ich um eine klare Stilisirung. Es handelt sich um sehr wichtige Worte. Wir verlangen nicht, dass man uns die allfälligen Verluste von der Bilanz abschreibe. Nein, denn die allfälligen Verluste müssen aus dieser Coursverlustreserve gedeckt werden, und erst wenn diese bei Coursverlusten nicht hinreicht, dann erst wäre der Coursverlust von der Bilanz abzuschreiben.

Es fällt gewiss keiner Sparcasse ein, auf Kosten anderer Steuerträger ein Unrecht zu verlangen. So wie wir aber sagen: die Sparcasse dürfe nicht speculiren, sie dürfe bloß Papiere ersten Ranges kaufen, weil sie einen Theil ihrer Werte mobil anlegen muss, um im Falle einer Krisis doch rasch im Lombardirungswege oder im Verkaufswege sich Barmittel zu schaffen, so muss sie Coursgewinne, die noch gar nicht effectuirt sind, die doch nur auf dem Papiere vorhanden sind und namentlich in Österreich, wo ein Wechsel im Kaufe sehr leicht eintritt, beiseite legen, respective in Coursverlustreserven überschreiben, und diese soll man nicht besteuern. Jede Sparcasse wird also sagen, wir haben den 12.000 fl. überragenden Coursstand; diesen Coursverlust legen wir gleich in die Specialreserve, welche 60.000 fl. beträgt, und sie wird dann über 60.000 fl. bis 70.000 fl. betragen. Wenn ein Coursverlust eintritt, so wird er von diesen

70.000 fl. abgeschrieben; ist aber der Cursverlust größer, dann müsste allerdings der Cursverlust, wenn er realisirt wird, berücksichtigt und in den Reingewinn eingerechnet, respective als Abzugspost behandelt werden.

Es erübrigt mir noch weiter, was die Sparcassen betrifft, zu zeigen, dass die Sparcassen auch in der zweiten Richtung, in der zweiten Aufgabe, die ihnen obgelegen ist, ihre Pflicht erfüllt haben, was nämlich den Hypothekarcredit betrifft. Sie haben die Aufgabe gehabt, namentlich der Landbevölkerung und der städtischen kleineren Bevölkerung den Credit möglichst billig zu übermitteln. Ich glaube, die Sparcassen können für sich in Anspruch nehmen, dass sie mit allen Herabsetzungen des Zinsfusses so ziemlich immer an der Spitze waren. *(Rufe: Na! Na!)* Ich bitte, meine Herren, sagen Sie nicht: Na! na! Es kann ja sein. Es gibt immer Institute, die verschieden sind. Es ist nicht immer der Fall, dass ein Institut, welches vier Procent berechnet, auch billiger ist als die $4^1/_2$procentigen, zum Beispiel die Sparcassen. Wenn heute zum Beispiel eine Sparcasse mit $4^1/_2$ Procent das Geld gibt, aber ohne irgend welche Provision, beziehungsweise Regiespesen, und anderseits es Gesellschaften gibt — ich will sie nicht nennen — die zum Beispiel $^1/_{10}$ oder $^1/_3$, oder $^1/_8$ Procent von dem ganzen Darlehensbetrage bis zum Schlusse der Annuitäten berechnen, so habe ich ausgerechnet, dass das schließlich bei der letzten Rate eine 24procentige Verzinsung ist. Nun lassen sich aber die Leute sehr oft blenden und nehmen das Geld, weil es mit vier Procent ist und Pfandbriefe ziemlich hoch stehen, berechnen aber nicht, was für Regiebeiträge sie geben. Unsere mährische Hypothekenbank und andere machen es allerdings nicht so, sondern nehmen die Beiträge nur vom jeweiligen Capitalsreste. Das ist etwas anderes.

Ich kenne aber auch Anstalten, welche thatsächlich so bis in die letzte Zeit gerechnet haben, das ist auch ein Beweis, dass wir die 1500 Millionen Gulden mit Ausnahme eines geringen Betrages, vielleicht eines Drittels oder Viertels, der in Wertpapieren angelegt ist, durchwegs auf Hypotheken und davon über 70 Procent auf landwirtschaftliche Hypotheken angelegt haben und ich glaube, zum großen Vortheile des kleinen Grundbesitzes. Für den Großgrundbesitzer ist ja die Sparcasse nicht geschaffen. Der Großgrundbesitzer wendet sich auch gar nicht an die Sparcasse, der wendet sich an die Hypothekenbanken, an die großen Anstalten. Für ihn passt das besser, der kleine Besitzer fährt wieder bei der Sparcasse viel besser. Bei der Hypothekenbank oder bei der Bodencreditanstalt oder wo immer, muss er alle viertel oder halbes Jahr, je nachdem die Annuitäten fällig sind, die letzte Quittung einschicken. Dann bekommt er mit der Bezahlung die neue Quittung, muss den Quittungsstempel, das Porto hin und her bezahlen 2c., und fehlt ein Kreuzer, so wird die ganze Rate nicht angenommen. Da geht er aber in der Regel, wenn er sich an die nächste Sparcasse wendet, hin, bringt das Büchel mit dem Gelde. Ist etwas nicht gut berechnet, so sagt man ihm: Du, Freund, du musst um 10, 15 kr. mehr bezahlen. Er läßt das Büchel dort und bezahlt dann das nächstemal mehr, das heißt ohne Stempel, Quittung, spesen- und kostenfrei. Aber noch viel mehr. Vor zwei Jahren ist in Mähren leider auch in unserem Kreise eine sehr große Dürre eingetreten. Die Hypothekenbanken konnten nicht auf die landwirtschaftliche Krisis Rücksicht nehmen, sie mussten ihre Annuitäten, weil ja auf Grund der Annuitäten die Verlosung der Pfandbriefe gestellt ist, nach wie vor verlangen, und wenn sie mit Rücksicht auf die Reserven vielleicht einmal stunden können, so ist dies über ein halbes Jahr kaum möglich. Wir aber haben mit Circular unsere Landwirte verständigt, dass wir mit Rücksicht auf die Krisis in der Landwirtschaft, beziehungsweise die gegenwärtigen schlechten Verhältnisse bereit sind, ein Jahr, eventuell auch zwei Jahre zu stunden. Ein Abgeordneter ruft: Warum nicht schenken? Die Raten ganz schenken können wir nicht, weil wir ein fremdes Vermögen verwalten und daher nicht einen Kreuzer verschenken können, und wenn wir 5 fl. verschenken, müssen wir die Genehmigung der Statthalterei dazu einholen und es muss der landesfürstliche Commissär bei der Sitzung sein. Aber ich glaube, wir haben viel gethan, wenn wir ohne jede etwaigen Strafzinsen oder dergleichen einfach sagen: „Wir sind bereit, Euch, jedem der es verlangt, auf ein oder zwei Jahre die Raten ganz zu stunden und uns mit den gewöhnlichen $4^1/_2$ procentigen Zinsen zu begnügen"; und so thun wir es bei jedem.

Was ist das zum Beispiel für eine große Wohlthat bei Übernahme eines neuen Grundes! Ein Grundbesitzer übernimmt einen Grund. Dieser ist sehr belastet. Nun hat auch die Sparcasse einen Satz darauf. Der Betreffende kommt nun und sagt: Meine Herren! Ich muss zuerst die rückwärtigen Gläubiger möglichst abstoßen, denn die bekommen sechs Procent. Wartet daher mit den Raten für die Sparcasse und ich zahle Euch inzwischen Euere $4^1/_2$ Procent. Wenn die Sicherheit vorhanden, wird gewartet, und wenn der Mann nun mit den rückwärtigen Gläubigern als fleißiger, tüchtiger Mensch fertig ist, kommt er selbst und sagt: Ich will mit der Ratenzahlung anfangen.

Die Sparcasse kann, vorausgesetzt dass sie human und vernünftig geleitet wird, außerordentlich segensreich wirken, und namentlich in Zeiten einer Krisis von ungeheurer Bedeutung sein. Es ist deshalb ganz unbegreiflich, dass man nicht auf die Sparcassen größere Rücksicht genommen hat. Aber wenn man schon auf die Sparcassen keine Rücksicht nimmt, so sollte man, ich bitte dies nicht zu vergessen, auf die Gemeinden Rücksicht nehmen, die hinter den Spar-

assen stehen. Denn für die Sparcasse ist das eigentlich gleichgiltig.

Ich bin Directionsvorstand unserer Sparcasse und ich habe als solcher nichts davon, ob wir den Reingewinn an diese oder jene Anstalt vertheilen, oder ob wir einen Theil dem Staate geben werden. Das kann mir als Sparcasse ganz gleichgiltig sein. Allein die Gemeinden haben, wie der Herr Berichterstatter Hofrath Beer mit Recht ausgeführt hat, unterstützt durch die Verhältnisse und die Gestattung der Regierung, ihre ganze Wirtschaft auf den Sparcassen aufgebaut. Wir können ohne sie gar nicht mehr existiren.

Ich habe es mir immer zum Grundsatze gemacht, wie wenn ich voraus gewusst hätte, was kommen wird — denn ich habe mir gedacht, die Sparcassen sind so offen zutage liegende Vermögen, und der österreichische Staat ist immer geneigt, solche Vermögen mehr oder weniger für sich in Anspruch zu nehmen — ich habe es mir immer zum Grundsatze gemacht und habe vorsichtigerweise dahin getrachtet, unsere eigene Gemeindewirtschaft von der Sparcasse möglichst freizuhalten.

Aber ich kann nicht sagen, dass unsere humanitären Institute davon freigeblieben sind. So erhielten zum Beispiel unsere Kranken- und Invalidencassen, Wohlthätigkeits- und allerdings auch nationale Institute bedeutende Beträge; diese werden das bitter empfinden. Aber auch unsere Gemeinde hätte ohne die Sparcasse vieles nicht thun können; zum Beispiel verschiedene Canal- und Straßenbauten wären ohne sie nicht zustande gekommen.

Aber viele andere wohlhabende Städte haben ihre ganze Gebarung auf der Sparcasse aufgebaut. So hat zum Beispiel in Znaim, einer der reichsten Städte Mährens, die Sparcasse jährlich 31.500 fl. Gemeindeschuld zu verzinsen und zu amortisiren übernommen.

In Mährisch-Schönberg hat die Sparcasse der Stadt die Wasserleitung geschenkt und muss die Kosten verzinsen und amortisiren. Überhaupt sind ja Wasserleitungen in der Regel nicht Actie, wenigstens nicht in kleineren Städten; was werden diese nun machen?

Das alles wird eine Erhöhung der Gemeindeumlagen zur Folge haben, sowie eine Verbitterung der Stadtbevölkerung, von deren Resultaten die Herren sich gegenwärtig kaum eine Vorstellung machen. Ich glaube, dem allen muss Rechnung getragen werden können, ohne das System der ganzen Besteuerung irgendwie zu alteriren, denn das will ich ja selbst nicht.

Man könnte dem Rechnung tragen, wenn der §. 95 lit. f und der §. 98 eine Fassung bekäme, die es zweifellos machen würde, dass jene Sparcassen, welche die Cursgewinne sofort in die Specialreserve für Cursverluste hinterlegen, ihre Cursgewinne nicht in den Reingewinn einbeziehen.

Zweitens könnten Sie von den zehn Procent nicht mit fünf Procent die Stufe abbrechen, sondern auf zwei, sogar auf ein Procent bei der Belastung heruntergehen bei solchen Sparcassen, die eine große Besteuerung nicht vertragen. *(Sehr richtig!)* Die böhmischen, die niederösterreichischen, vielleicht die erste steierische wird es vielleicht noch vertragen, die anderen Sparcassen aber nicht, und es widerspricht dem ganzen Princip, wenn wir eine Reform durchführen, durch welche die großen Sparcassen gewinnen und die kleinen, wie man sagt, auf den Sand gelegt werden und wirkungslos für ihre ganze Gegenwart und Zukunft sein müssen. Ist es denn nicht begreiflich, wenn sich aller eine große Aufregung bemächtigt?

Denn nicht nur die Bürger sind in ihren vitalsten Interessen bedroht, sondern in den Sparcassen selbst wurzelt der Gemeinsinn der ganzen Bürgerschaft. Die Sparcasse ist der Stolz und der Augapfel der ganzen Bürgerschaft; dort wird das Geld aus der ganzen Gegend zusammengetragen. Nun ist die Sparcasse in ihrer Wirksamkeit bedroht. In vielen Gegenden hat die Sparcasse nur local gewirkt, aber nicht überall. Wenn zum Beispiel bei uns das Bezirkskrankenhaus mit Hilfe der Sparcasse gebaut worden ist, so frage ich: ist dasselbe nur für die Stadt bestimmt? Nein, in demselben sind 87 Procent Fremde. Auch die Oberrealschule ist für den ganzen Bezirk, und selbst die Bürgerschule ist für den ganzen Bezirk bestimmt.

Oder wenn die kärntnerische Sparcasse 10.000 fl. für die Wörtherseestraße und 4000 fl. für die Straße nach Heiligenblut hergegeben hat, so ist das nicht im Interesse von Klagenfurt geschehen. Und ein Beweis, dass die Sparcassen für gemeinnützige, wohlthätige Institute thatsächlich Opfer gebracht haben, ist, dass im Jahre 1891 die Spenden 49 Millionen Gulden betragen haben. Meine Herren, ist das eine Kleinigkeit? Das alles wollen Sie mit einem Schlage gewissermaßen aus der Welt schaffen. Es trifft dies sehr hart alle jene, die durch Jahre in uneigennützigster Weise an der Spitze solcher Institute gestanden sind, indem man auf einmal das Werk ihres Fleißes, ihrer Intelligenz, ihrer Bürgerfreundlichkeit untergraben will, ohne dass dazu die Nöthigung vorhanden ist.

Ja, wenn der Staat in der misslichen Lage wäre, dass wir sagen müssten: Jeder, der einen Diamanten im Sacke hat, muss ihn hergeben! Jedes Frauenzimmer muss ihre Flechten opfern pro patria, dann würde ich auch sagen: Alles, was einer hat, muss er hergeben, folglich auch die Sparcassen. Aber in einem Momente, wo, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl sagt, unsere Cassenbestände in die Hunderte von Millionen anwachsen, bei einer Steuerreform, die

ohnehin einen bedeutenden Überschuss über die jetzigen Steuererträgnisse ergeben wird, ist es durchaus nicht nothwendig, dass man die kleinen Sparcassen in einer solchen Weise trifft, und ich würde dringend bitten, dass die Herren die Güte hätten, von dem zehnprocentigen Tarife — wenn man ihn als oberste Stufe lässt — bei den kleinsten Sparcassen eventuell bis auf zwei Procent herunterzugehen und bei jenen Sparcassen, welche nicht einmal den fünfprocentigen Reservefond erreicht haben, denselben nicht zur Besteuerung heranzuziehen, bis der Reservefond diese statutenmäßige und durch das Gesetz selbst vorgesehene Höhe erreicht hat, denn vorher ist nicht einmal die kleinste finanzielle Grundlage für das Unternehmen gegeben. Dass Sie, wenn der Reservefond über fünf, eventuell über 10 Procent erreicht, ihn dann besteuern wollen, das ist begreiflich; über 10 Procent unbedingt, bis dahin aber sollte man doch überlegen, ob man diese Besteuerung einführen soll.

Denn in Zeiten finanzieller Krisen wird der Staat nicht in der Lage sein, den Sparcassen so leicht beizuspringen. Man darf nicht vergessen, dass diese 1500 Millionen Gulden Einlagen ein mächtiges wirtschaftliches Capital sind, dessen Sicherheit auch für die Bevölkerung und für den Staat von großer Wichtigkeit ist und dass daher eine vorsichtige Finanzverwaltung unbedingt auch dafür sorgen muss, dass die Sparcassen mit möglichster Sicherheit operiren, und diese Sicherheit ist nur dann vorhanden, wenn sie einen Reservefond von wenigstens 10 Procent haben.

Ich komme endlich zu dem zweiten Punkte. Was die Sparcassen so sehr drückt, das ist die Rentensteuer. Ich werde über dieselbe nicht sprechen oder wenigstens nicht ausführlich, weil ich weiß, dass nach mir noch viele kommen werden, welche sich an diesem Theile des Gesetzes, wenn ich so sagen darf, delectiren werden. Denn es ist ein Torso, wie der Herr Berichterstatter selbst sagt, ein Flickwerk. *(Missgeburt!)* So will ich es nicht nennen, das verbietet der parlamentarische Anstand, aber der Herr Berichterstatter nennt es selbst in seinem Berichte ein Flickwerk und aus seinen Zeilen ist zu entnehmen, dass er eigentlich von Haus aus ein Gegner der Rentensteuer war. Man mag darüber denken, wie man will, ich glaube jedoch, entweder Rentensteuer für alle mobilen Vermögen oder gänzliche Unterlassung dieser Steuer. *(Sehr richtig!)* Dies wäre mein Standpunkt. Wenn man aber schon dafür stimmen müsste *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Man muss nicht!)* — die Steuerreform als solche ist ein so großes und wichtiges Werk, dass ich selbst sage, man muss in einzelnen Bestimmungen ein Opfer des Intellectes bringen *(Bravo!)* — wenn man schon dafür stimmen müsste, so muss ich sagen, dass die Abstufungen der Rentensteuer bei den Sparcassen mit einhalb, ein und zwei Procent jeder vernünftigen, wissenschaftlichen Grundlage entbehren.

Man begreift das eigentlich nur durch das mechanische Bestreben des Ausschusses, die größeren Sparcassen angeblich stärker zu treffen und die kleineren weniger, weil er voraussetzt, dass diese Rentensteuer nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von den Sparcassen getragen wird; ein solches Princip ist aber absolut unzulässig.

Wenn wir die Rentensteuer einführen wollen, müssen wir darauf bestehen, dass sie von derjenigen gezahlt wird, die die Rente beziehen, nicht aber von denjenigen, die die Rente bezahlen. Das wäre ein großer Fehler, mit dem wir das ganze System unserer Steuergesetzgebung durchlöchern würden. Die Sparcassen sind verpflichtet, gleich bei der Auszahlung der Zinsen die Rentensteuer abzuziehen; wie §. 125, Z. 6 und 7 gemeint ist, verstehe ich nicht. Sub Z 6 heißt es: Personen, die eine Rente unter 300 fl. haben, haben keine Steuer zu zahlen, also auch in den Sparcassen nicht. Nach Z. 7 sind befreit Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, sofern dieselben von der Personaleinkommensteuer befreit sind. Wie wird die Sparcasse das wissen? Sie muss bei jedem Büchel die Rentensteuer abziehen; muss dann der Betreffende reclamiren? Wie wird das gemacht?

Bei der Rentensteuer, die fatirt wird, kann ich sagen: Wenn ich nicht mehr als 300 fl. habe, brauche ich nicht zu fatiren. Die Sparcasse weiß aber bei ihren Bücheln, die auch auf Inhaber lauten, absolut nicht, wem sie gehören, und nachdem bei den Sparcassen nahezu 1,800.000 Einleger mit Einlagen unter 500 fl. bis zum Jahre 1891 waren, wo die ganzen Zinsen heute mit dreieinhalb, sagen wir mit vier Procent ja nur 20 fl. ausmachen, wie kann die Sparcasse wissen, ob diese Zinsen nur solchen Personen gehören? Diese Durchführung ist absolut undenkbar.

Ich glaube deshalb, dass die Rentensteuer in dieser Weise nicht möglich ist. *(Sehr richtig!)* Entweder man verpflichtet die Sparcassen nicht zum Abzuge, oder man lässt die Rentensteuer fatirungspflichtig, dann werden diejenigen, die befreit sind, sich selbst befreien, indem sie nicht fatiren. Aber wie man sagen kann, die Sparcasse muss abziehen, darf aber von diesen Personen wieder die Steuer nicht einheben, das verstehe ich nicht. Ich muss gestehen, dass es da wieder dringend nothwendig ist, dass uns der Ausschuss die nöthigen Aufklärungen gibt, denn ich habe die Sache wiederholt gelesen, aber ich verstehe mir diesen Widerspruch absolut nicht zu erklären.

Ich halte es weiters für ein Unrecht und für geradezu unmoralisch, dass man die den Sparcassen heute schon eine harte Concurrenz bereitenden Postsparcassen, sowie die cumulativen Waisencassen von der Rentensteuer befreit. Bei derselben haben nicht nur arme Leute ihr Geld, sondern auch reiche. Ich kenne Mündel, die bei der Waisencasse weit mehr

Vermögen haben, als viele Einleger zusammen in unserer Sparcasse.

Es gibt dort Minderjährige, die mehr als 100.000 fl. in der Waisencasse haben. Sollen diese befreit werden, weil diese Cassen unter staatlicher Verwaltung sind, weil ihre Verwaltung nichts kostet und weil diese Cassen den Privatinstituten Concurrenz machen?

Ich glaube, das ist nicht in der Ordnung. Man sagt allerdings, die Postsparcasse ist auch befreit, aber im §. 169 werden ausdrücklich Zinsen der Postsparcasse der persönlichen Einkommensteuer unterworfen. Wenn man sie aber der Personaleinkommensteuer unterwerfen kann, so kann man sie meiner Ansicht nach ebensogut der Rentensteuer unterwerfen; kann man dies aber nicht, so kann man sie keiner wie immer gearteten Steuer, also auch nicht der Personaleinkommensteuer unterwerfen. Auch den Sparcassen ist seinerzeit durch das Gesetz vollständige Steuerfreiheit von den Zinsen zugesichert worden, als damals die zehnprocentige Einkommensteuer von anderen Zinsenkategorien eingeführt wurde. Nun wird ein Gesetz gegeben und es ändern sich infolge dessen die Verhältnisse. Wenn man auch den früheren Einlegern nicht ihr Recht entziehen will, so müsste man doch den künftigen Einlegern einfach sagen: Allen, die vom 1. Jänner 1896 einlegen, wird die einprocentige Rentensteuer abgezogen. Es liegt also, wie Sie sehen, ein Widerspruch in dieser Bestimmung, indem offenbar nur darauf gerechnet wird, dass die Sparcassen selbst die Steuer bezahlen. Aber noch etwas, meine Herren: Ich und viele Mitglieder des Hauses haben das Gesetz gelesen, ich habe auch alle Sparcassen gebeten, es zu lesen; nun frage ich, ist die Rentensteuer den Gemeinde-Bezirks- und Landesumlagen unterworfen oder nicht? Das weiß ich nicht. *(Rufe: Ja!)*

Allerdings, als wir den Bericht bekommen haben, habe ich gesehen, dass man allgemein voraussetzt, dass auch die Rentensteuer den Umlagen unterworfen werden wird. Man sagt, die Rentensteuer wird den Umlagen nicht unterworfen werden, wenn die Sparcasse selbst die Rentensteuer bezahlt; wenn sie sie aber nicht bezahlt, wird die Rentensteuer den Umlagen unterworfen werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Überhaupt gehen den Reichsrath die Zuschläge gar nichts an!)*

Ich bitte, die Zuschläge gehen uns im Reichsrathe sehr an. Denn, wenn ich wissen will, was für Lasten die Bevölkerung treffen, muss ich wissen, ob diese Steuer als Grundlage der Zuschläge zu dienen hat oder nicht *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Aber die Legislative kümmert es nicht!)* Bei der Personaleinkommensteuer haben wir vorausgesetzt, dass sie den Umlagen nicht unterzogen werden wird. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Aber zwingen kann man die Länder nicht dazu!)*

Abgesehen davon, dass man sie nicht zwingen kann, ist aber nach dem Berichte schon ganz deutlich zu ersehen, dass diese Rentensteuern auch den Zuschlägen unterzogen werden sollen. Wie schauen wir dann aus? Dann werden aus den zwei Procent fünf Procent.

Bei uns zum Beispiel betragen die Umlagen 120 Procent, 43 Procent Landesumlagen, 19 Procent Straßenumlagen, 50 Procent Gemeindeumlagen und dann kommt die Kirchenconcurrenzumlage mit 4 bis 15 Procent.

Wir haben also durchschnittlich 112 Procent bis 120 Procent Umlagen und können annehmen, dass sie im allgemeinen gewiss mehr als das alterum tantum der Staatssteuer ausmachen. Das wird so ziemlich überall der Fall sein.

Ist das eine Kleinigkeit, wenn von den Zinsen eine solche Umlage eingehoben wird? Wie stimmt denn das damit, wenn Enquêten darüber abgehalten werden, wie dem kleinen Manne, dem Gewerbetreibenden und anderseits dem Landwirte ein billiger Credit verschafft werden soll, wenn man denjenigen, welche die Zinsen davon haben, gleich einen großen Theil in Form der Rentensteuer wegnehmen will? Damit werden Sie wenig beitragen zur Verbilligung des Credits, denn der Creditgeber wird sich denken: Gut, wenn ich bei einem zu $4\frac{1}{2}$ Procent angelegten Capital so viel an Steuer wegzahlen muss, was brauche ich mich da zu scheren und am Ende vielleicht noch zu klagen, Execution zu führen und dann das Odium zu tragen, vielleicht einen Grundbesitzer zugrunde zu richten? Das ist immer sehr odios. Ich weiß es von meiner Thätigkeit als Advocat, dass mir viele höchst anständige Leute sagten: Um Gottes willen, verkaufen Sie nicht! Nur nicht Execution führen, lieber verliere ich die Zinsen, nur keinen Grundverkauf. Der Creditgeber wird sich sagen: was brauche ich mich mit den Leuten herumzuschlagen; ich kaufe mir lieber $4\frac{2}{10}$procentige Staatsrenten, die habe ich im Sacke oder in der Österreichisch-ungarischen Bank oder in den versperrten Depots der Escomptegesellschaft oder der Länderbank; dann zahle ich vielleicht nicht einmal die Personal-Einkommensteuer, weil es kein Mensch zu wissen braucht. *(Widerspruch.)* Ich bitte, meine Herren, dies wird vielleicht oft vorkommen; wir müssen eben mit den Menschen rechnen, es wird dies mancher in Berücksichtigung ziehen, während das Einkommen aus intabulirtem Capital oder aus anderen Forderungen sich nicht verheimlichen läßt. Denn der Steuerinspector wird sich aus dem Grundbuche das Verzeichnis geben lassen. Wir hatten heuer einmal einen Streit. Wir mussten dem Steuerinspector ein nominatives Verzeichnis sämmtlicher Hypotheken übergeben. Und er wird genau wissen, wer ein intabulirtes Capital hat, dann kann sich niemand der Renten- und Personaleinkommensteuer

entziehen und es wird der Personalcredit statt gehoben, geschädigt werden. Ich bitte, das sehr zu bedenken. Es kommt noch eins in Frage. Der Steuerausschuss hat sich damit nicht zu beschäftigen, aber ich möchte mir erlauben, die Regierung aufmerksam zu machen und sie zu bitten, dass sie uns über einen Punkt Beruhigung gibt, der sehr wichtig ist und manche Härte in der Steuerreform erträglich machen würde. Die Sparcassen zahlen jetzt nach dem höheren Satze ein Gebürenäquivalent von drei Procent vom unbeweglichen und 2½ Procent vom beweglichen Vermögen, während die Actiengesellschaften 1½ Procent vom unbeweglichen und vom beweglichen nichts an Gebürenäquivalent bezahlen.

Wenn man uns die Ehre anthut, uns aus den gemeinnützigen und humanen Stiftungen dieser Classe herauszunehmen und in die Classe der Erwerbsteuerpflichtigen und Erwerbsunternehmungen zu versetzen, so bitte ich auch um die Gerechtigkeit, uns das Gebürenäquivalent der Erwerbssteuerpflichtigen zu geben. *(Sehr richtig!)* Das ist ein Recht, das wir haben. *(Zwischenruf: Die anderen sollen mehr geben!)* Ob die anderen mehr bekommen, ist mir gleichgiltig. Vorläufig bitte ich, dass man uns in Aussicht stelle, dass wir nach dem Gebürenäquivalent als Erwerbsunternehmungen betrachtet werden, wenn man uns als solche einmal festhält. Wir haben zum Beweise, dass wir nicht ein einseitiges Localinteresse im Auge hatten, wie fast alle größeren Sparcassen eine Banknebenstelle, das ist ein odioses Amt, welches eine Million Gulden Umsatz hat und es trägt vielleicht 300 bis 400 fl., was nicht hinreicht, um die entsprechende Regie zu bezahlen. Allein wir haben diese Leistung auf uns genommen, wie viele Sparcassen, weil durch Übernahme von Banknebenstellen die auf einen Ort, zum Beispiel Neutitschein gezogenen Wechsel sofort den Charakter von Bankwechseln haben, was bekanntlich für die Geschäftswelt und Gewerbetreibenden des ganzes Bezirkes von ungeheuerer Bedeutung ist. Wir haben damit ein kolossales Odium, eine Last auf uns genommen. Soll vielleicht von diesen Umsätzen bei diesem Ertrag die Steuer bezahlt werden? Gewiss muss das ausgeschieden werden.

Ich bitte daraus zu ersehen, dass die Herren manche Momente noch nicht berücksichtigt haben, die vielleicht zu berücksichtigen sind, wenn man sich mit dem Gegenstande näher vertraut gemacht hat. Einzelne größere Sparcassen haben die sogenannten Alterssparcassen eingeführt. Will man auch diese mit der Rentensteuer treffen?

Einzelne Sparcassen sagen: wenn du dich verpflichtest — es müssen nachgewiesenermaßen Hilfsarbeiter und Dienstboten sein — deine Einlage bis zu einem gewissen Betrage — eine gewisse Höhe darf nicht überschritten werden — durch soviel Jahre in der Sparcasse zu belassen, wirst du nicht nur deine Zinsen bekommen, sondern du bekommst jedes Jahr aus dem Erträgnisse der Sparcasse eine gewisse Prämie zugeschlagen, so dass du, wenn du 10, 12 Jahre aushältst, ein verhältnismäßig namhaftes Capital, das sich mit 14, 20 und noch mehr Procent verzinst, erwirbst.

Sollen diese Alterssparcassen, die rein humanitäre socialpolitische Institute sind, auch getroffen werden? Was wird übrig bleiben? Die Sparcassen werden sagen: Wenn der Staat das nicht einmal anerkennt, und nicht so viel Interesse hat, an den socialpolitischen Aufgaben mitzuwirken, dass er uns solche Institute, die nur für Dienstboten, Hilfsarbeiter bestimmt sind, untergräbt, dass er uns von den Zinsen die Rentensteuer vorschreibt, so werden diese Institute aufhören. Sie sehen, die Sparcassen sind sehr complicirte Anstalten, die sehr genau studirt werden müssen, verschieden je nach der Stellung, die sie einnehmen, und auch nach den Provinzen. Die erste österreichische Sparcasse hat hier zuviel Entscheidung gehabt und das ist — ich sage es ganz offen — ein Unglück. Die erste österreichische Sparcasse ist nicht eine Sparcasse in unserem Sinne, sondern eine große Bank; sie hat ein Wechselportefeuille und ein Reportportefeuille — wie die österreichisch-ungarische Bank — letzteres von vielleicht 40 Millionen Gulden, während wir mit Wechseln nichts zu thun haben.

Wir haben alte Statuten, deren Änderung wir nicht durchsetzen können, weil das Ministerium es uns nicht zugibt, was mich auch hauptsächlich veranlasst hat, vorsichtig zu sein. Denn als wir eine Statutenänderung beschlossen hatten, hat man darauf bestanden, dass alle Sparcassen aus ihren Statuten die Bezeichnung als Gemeindeinstitut ausmerzen. Man hat uns also nicht das Recht geben wollen, sie als Gemeindeinstitut zu bezeichnen.

Da dachten wir: wenn wir das aufgeben sollen, so geben wir lieber die Änderungen auf. Nun dürfen wir Wechsel escomptiren, wenn dieselben drei Unterschriften enthalten, wovon eine protokollirt sein muss, und nachdem die österreichisch-ungarische Bank diesbezüglich soweit entgegenkommt, dass selbst Wechsel mit zwei Unterschriften escomptirt werden können, so escomptiren wir fast gar nicht.

Die erste österreichische Sparcasse ist eben ein ganz exceptionelles Institut, welches eine außerordentliche Steuer bezahlt und nicht verglichen werden kann mit kleinen und namentlich kleinsten Sparcassen. Ich vertrete zum Beispiel die Hotzenplotzer Sparcasse. Wenn Sie dieser Gemeinde die 500 fl., die sie einmal nach vielen Jahren bekommt, wegnehmen — die muss beim Ministerium immer einen Kampf durchkämpfen, um der Stadt die paar 100 fl. zu erhalten — so ist sie fertig.

Da treffen die 100.000 fl. die Erste österreichische Sparcasse nicht so, wie im anderen Falle die Hotzenplotzer Sparcasse durch die paar 100 fl.

getroffen wird. Man muſs eben in diesem Falle individualisiren.

Was die Rentensteuer betrifft, so hat die Regierung nach meiner Ansicht die Sache viel richtiger aufgefaſst, und ich bedauere, daſs der Ausschuſs nicht darauf eingegangen ist, indem sie Einlagen bis 525 fl. von der Rentensteuer freigelassen hat. Die ursprüngliche Vorlage hätte allerdings große Durchführungslasten auferlegt und vielleicht zur Folge gehabt, daſs mancher seine Einlage in mehrere kleinere zertheilt hätte.

Aber das ist ja nicht so arg. Die Erste österreichische Sparcasse hat drei Zinsfüße: bis zu einer gewissen Einlage $3^1/_2$ Procent, dann $3^1/_4$ Procent und 3 Procent, und doch zertheilt der große Einleger seine Einlagen nicht in zehn Büchel; ein großer Einleger will nicht vielleicht 20 Büchel haben, in deren jedem er etwa 500 fl. hat; ob er nun 3 oder $3^1/_2$ Procent bezieht, ist ihm ziemlich gleichgiltig. Den Kleinen trifft aber die Rentensteuer härter, dem Kleinen ist der Kreuzer, der ihn trifft, mehr als dem Großen. Das ist die proportionale Ungerechtigkeit, die in der Rentensteuer gelegen ist.

Nachdem im Jahre 1891 von $2^1/_2$ Millionen Einlegern 1,800.000 unter 500 fl. eingelegt hatten, wäre das System nach der Regierungsvorlage viel besser gewesen, denn dann wären thatsächlich nur 600.000 bis 700.000 Einleger besteuert gewesen; die große Mehrzahl — und das sind die Armen — wäre befreit gewesen.

Die Ausschuſsvorschläge sind also keine Verbesserung, sondern im Gegentheile ein entschiedener Rückschritt. Ich gebe zu, daſs es schwer gewesen wäre, und die Sparcassen selbst, verleitet von den großen, haben sich gegen diese Bestimmung gewehrt, indem sie sagten: Das wird eine große Arbeit geben. Ja wohl, das gibt eine große Arbeit; allein, hätten die Sparcassen, welche dachten, sie entgehen der Rentensteuer ganz, gewuſst, was dann nachkommt, so hätten sie die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der 525 fl. sehr gerne angenommen.

Das hohe Haus möge verzeihen, daſs ich in dieser Richtung sehr weitläufig war.

Ich resumire kurz in folgendem: Die großen Gesichtspunkte, von denen die Steuerreform ausgeht, sind so gesund und durch den Bericht so ausgezeichnet begründet worden, daſs ich glaube, gewissenhafterweise sagen zu können: ich kann aus vollster Überzeugung für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. Verzeihen möge mir dabei das hohe Haus, der Ausschuſs und auch die hohe Regierung, wenn ich es für meine Pflicht gehalten habe, auf jene Theile, die so wichtig sind und die das Princip nicht streng aufrecht erhalten, sondern im Gegentheil dagegen gerichtet sind, schon jetzt in der Generaldebatte die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken; ich glaubte dazu durch einen sehr schönen Ausspruch berechtigt zu sein, welcher auch im Bericht aufgenommen ist, und mit welchem ich schließen will *(liest)*:

„Die Steuerreform kann nicht den Einzelnen schützen, sie muſs das große Ganze im Auge behalten. Sie darf aber eben deshalb die gewissermaßen verjährten Interessen des Einzelnen nicht mit brüsker Gewalt zerschlagen, sie muſs Rechnung tragen selbst nicht ganz zu Recht bestehenden factischen Verhältnissen, wenigstens insoweit sie eben Reform, nicht Umsturz des Bestehenden ist. In der Anlehnung an das Bestehende, historisch Gewordene hat die Reform der Steuergesetzgebung mit thunlichster Schonung die neuen grundlegenden Ideen zu verwirklichen, und darin erblickt sie eben den moralischen Ausgleich, daſs auch der Starke, zur Steuerleistung herangezogen, sich nicht benachtheiligt, sondern einfach an die rechte Stelle des Steuergefüges gesetzt erachte."

Hier richtet also der Steuerausschuſs, beziehungsweise sein Referent in beweglichen und schönen Worten an uns den Apell, selbst nicht ganz zurecht bestehende, aber gewissermaßen verjährte Interessen des Einzelnen nicht mit brüsker Gewalt zu zerschlagen, sondern ihnen Rechnung zu tragen.

Ich rufe Sie nun nicht für verjährte, nicht zu Recht stehende Interessen an, wenn ich für die Sparcassen — und so auch für die Vorschuſsvereine und Darlehenscassen, über welche ich nur deshalb nicht weitläufig gesprochen habe, weil sich andere Herren dieses Gebiet nicht werden entgehen lassen — das Wort ergriffen habe.

Da handelt es sich also nicht bloß um verjährte Interessen, sondern um das Interesse der Humanität, welches in erster Linie von den Sparcassen gepflegt wird, um die Interessen der Gemeinden, denen man eine Last nach der andern aufbürdet, ohne an eine Entlastung zu denken.

Wenn das hohe Haus meine Erwägungen berücksichtigt, werden wir uns auf diesem Wege mit einem Schlage die Sympathie jener erringen, welche heute noch vielleicht etwas vorsichtig abseits stehen und nicht wissen, wie sie sich zu dieser Reform stellen sollen.

Wir müssen die Gemeinden beruhigen, daſs sie nicht in ihrer Existenz gefährdet sind. Zunächst sind es ja die Städte, denn wer wird beim Contingent in den drei ersten Classen getroffen? Wieder die Städte, die Landgemeinden werden weniger getroffen werden, die Städte werden aber doppelt getroffen.

Vor allem bei den humanitären Schöpfungen! Wenn früher mein Freund Hickl über Ersuchen, etwas herzugeben, willig opferte, werden die durch die Steuer schwer und schwerer getroffenen wohlhabenden Kreise sich von der Theilnahme an humanitären Schöpfungen vielleicht zurückziehen.

Unsere wohlhabenden Kreise werden durch die Steuer stärker herangezogen werden und dies mit

vollem Recht, aber sie werden infolgedessen auch ihren Säckel für humanitäre Institute zuhalten und dadurch werden die Gemeinden abermals getroffen werden.

Meine Herren! Ich bin ein warmer Anhänger einer Änderung des Heimatsgesetzes; und wer wird auch da wieder — und mit Recht — herangezogen werden? Wieder die Städte! Und in demselben Momente, wo den Städten dies droht, wollten sie denselben den letzten Rettungsanker, auf dem ihre Finanzwirtschaft noch beruht, nehmen? Ich weiß nicht, ob das gut und klug wäre, und ob dies den Grundsätzen entsprechen würde, die wir immer festgehalten haben. Bei dem Wohlwollen, welches unser Herr Finanzminister den Gemeinden und Sparcassen stets bewiesen hat und wohl stets auch fernerhin beweisen wird, bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die ganze Bevölkerung in Stadt und Land, hoffe ich, dass derselbe sich mit dieser Frage eingehend befassen und die von uns während der Specialdebatte im Detail noch zu stellenden Anträge einer gütigen Würdigung unterziehen werde. *(Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Luzzatto.

Abgeordneter **Luzzatto**: Die geehrten Herren werden es mir wahrscheinlich verübeln, dass ich, einer der bescheidensten Abgeordneten in diesem hohen Hause, es wage, mich gegen die Meinung der großen Fachmänner, Finanzpolitiker und Parlamentarier aufzulehnen. Aber trotz meiner Bescheidenheit bin ich mir meiner Pflicht bewusst, auch meine eigene Ansicht zu dieser hochwichtigen Frage, welche die Interessen des ganzen Volkes tangirt, zum Ausdrucke zu bringen.

Ich kann natürlich nicht beanspruchen, dass meine Worte Gehör finden, aber ich muss trotzdem in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen. Ich muss hier an erster Stelle vorausschicken, dass ich leider kein Capitalist bin und dass ich principell gegen eine Besteuerung des mobilen Capitals, mithin gegen die neue Rentensteuer und gegen die Personaleinkommensteuer nichts einzuwenden hätte, wenn ich nur glauben könnte, dass die Möglichkeit vorhanden wäre es in gerechter und nicht übermäßiger Weise zu thun. Aber, nach einer gewissenhaften Prüfung dieser voluminösen — ich möchte fast sagen ominösen — Gesetzesvorlagen, habe ich nicht die Überzeugung gewonnen, dass diese Steuerreform, wie sie mehrere Blätter gepriesen haben, eine volksbeglückende That sei. Ich bin leider vielmehr zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangt, dass diese Steuerreform ein wahres Unglück für alle Steuerzahler des Reiches und speciell für die Mittelclassen wäre.

In diesem Sinne habe ich mich auch bereits im Steuerausschusse und zwar im Juni 1893, ausgesprochen, aber damit habe ich ein einziges Resultat erzielt: das mitleidige ironische Lächeln sowohl des damaligen Finanzministers Dr. Steinbach, als Seiner Excellenz des Herrn von Plener, der damals nur Mitglied des Steuerausschusses war. Seitdem habe ich manches erlebt, habe ich an unzähligen Sitzungen des Steuerausschusses theilgenommen und dabei große Reden von Mitgliedern aller Parteien gehört, eine ganze Bibliothek von Schriften pro und contra und speciell von Petitionen der in ihrer Existenz bedrohten Sparcassen studirt. Dabei wurde ich aber leider nur in der Überzeugung bestärkt, dass eine Verbesserung der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht erfolgt ist, dass vielmehr die fiscalischen und äußerst vexatorischen Dispositionen dieses Gesetzes vom Ausschusse noch in bedeutendem Maße verschärft worden sind.

Es wurde ein complicirter Mechanismus von Wahlkörpern, Steuergesellschaften, Contingentschätzungen und Berufungscommissionen proponirt, so dass es den schon zu Tode gehetzten Steuerträgern und nach meiner Meinung den Finanzorganen selbst schwer fallen dürfte, sich zurecht zu finden.

Anderseits kann ich mich auch aus drei Gründen für diese Steuerreformvorlagen nicht begeistern. Erstens, weil nach dieser Reform nur eine provisorische Regelung der directen Steuern in Aussicht genommen wird, während die definitive Feststellung des Steuerfußes für die hohen Realsteuern erst im Jahre 1907 erfolgen soll; zweitens, weil trotz der Einführung der neuen, aber höchst drückenden Personaleinkommensteuer nur in viel zu geringem Maße die jetzigen directen Steuern herabgemindert werden, und drittens, weil auch in Triest eine neue, noch nie bestandene Steuer eingeführt werden soll, ohne dass vorher Triest von der Regierung eine positive Zusicherung der Verbesserung seiner nicht selbst verschuldeten und misslichen finanziellen Lage oder einer entsprechenden Entschädigung gewährt worden wäre.

Nach meiner unmaßgeblichen Meinung wäre eine Steuerreform wirklich am Platze, aber ich meine, eine Steuerreform nach unten, nicht nach oben, wie es diese Vorlage bezweckt.

Denn trotz der beschwichtigenden Gründe und Erklärungen sowohl der hohen Regierung als des geehrten Steuerausschusses würden durch diese Vorlage keineswegs die Lasten der Bevölkerung vermindert. Die Personaleinkommensteuer würde nicht nur, wie es im Berichte steht, nach den ad usum delphini gemachten Berechnungen, 16 bis 25 Millionen, sondern schon in den nächsten Jahren nach den auf positiven Daten beruhenden Erhebungen 35 bis 40 Millionen abwerfen.

Es sollte nicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen, aber nur auf eine gerechtere Vertheilung der Steuerlasten abgesehen werden; im Gegentheile wird eine ungeheuere Mehrbelastung aller Steuerzahler eintreten.

Nach meiner Meinung würde es sich empfehlen, noch vor der Einführung der neuen Personaleinkommensteuer die Steuersätze der bestehenden directen Steuern zu vermindern.

Die Personaleinkommensteuer an sich ist wirklich die gerechteste, billigste und beste aller Steuersorten. Es fehlen aber nach meiner Meinung die wichtigsten Prämissen für ihre gedeihliche Wirksamkeit. Erstens sollte die absolute Ehrlichkeit der Steuerzahler vorhanden sein und mithin die unbedingte Zuverlässigkeit der Fassionen, was nie zu erreichen sein wird; zweitens sollte die Personaleinkommensteuer, welche das reelle Gesammteinkommen aller Staatsbürger treffen soll, nur an die Stelle der jetzt bestehenden Erwerbsteuer, der Grund-, Gebäude- und Hauszinssteuer treten. *(Sehr richtig!)*

Auch in Frankreich wollte man schon zu wiederholtenmalen, und zwar zuletzt auch voriges Jahr, eine progressive Personaleinkommensteuer einführen nach dem Plane des ausgezeichneten Financiers und Abgeordneten Cavaignac. Aber die meisten Parlamentarier haben sich dagegen ausgesprochen, und zwar aus financiellen Gründen, der gewesene Finanzminister Jules Roche und auch der jetzige Ministerpräsident Ribot aus social-ökonomischen Gründen, wie auch die bedeutenden Schriftsteller über Finanzökonomie, die Abgeordneten Francis Charmes und Paul Leroy-Beaulieu, welche die Sache auch in bedeutenden Aufsätzen im „Journal des Débats“ besprachen, auch aus politischen und liberalen Principien sich gegen diese Personaleinkommensteuer ausgesprochen haben.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich nur eine kurze Stelle einer Rede citiren, welche der gewiss als Fachmann geltende, bedeutende und größte Nationalökonom Frankreichs, Leon Say, in der französischen Kammer am 3. December 1894 gehalten hat. Er sagt unter anderem *(liest)*:

„L'impôt doit être reel, et non pas personnel, c'est à dire porter sur les choses, et non pas sur les personnes, qui les detiennent, première distinction de la glorieuse Revolution française, et que nos hommes politiques oublient trop aujourd'hui. Le caractère progressif de l'impôt est encore un autre mal; ce n'est plus un principe, c'est l'arbitraire même qui peut se substituer au droit, en conduisant eventuellement à la confiscation partielle ou totale des biens des particuliers au profit de l'Etat“ etc.

Das sind höchst wichtige Worte, die ich den Herren Fanatikern der neuen Personaleinkommensteuer ans Herz lege.

Auch kann ich mich mit dem in der Vorlage in Aussicht genommenen Nachlasse von 10 Procent bei der Erwerb- und bei der Gebäudesteuer, von 15 Procent bei den anderen Steuern als absolut ungenügend nicht zufriedenstellen, denn es sollten nach meiner Meinung die betreffenden Steuersätze, welche die höchsten in Europa sind, noch vor Einführung der Personaleinkommensteuer in viel bedeutenderem Maße ermäßigt werden.

Ich erlaube mir nun, zu untersuchen, wie sich die verschiedensten Staaten Europas die directen Steuersysteme zurechtgelegt haben. Es ist absolut und sicher richtig, dass kein Staat die Realsteuern in solchem Maße bis zur äußersten Grenze des Möglichen ausgenützt hat, wie eben Österreich. In England, welches in finanziell-ökonomischer Beziehung der erste unter den Staaten Europas ist, ging die Grund- und Gebäude- und Rentensteuer ohne Cataster in die Einkommensteuer über. In Frankreich wird die Grundsteuer nur mit dem niedrigsten Steuerfuße von 10 Procent eingehoben, und eine Hauszinssteuer kommt dort nicht vor. In der Schweiz wird nur eine Vermögenssteuer eingehoben, welche von den Höchstvermögenden anfängt und regressiv bis zu den Minderbemittelten geht, in dem Sinne, dass die Mindervermögenden mit circa 10.000 fl. von der Steuer befreit sind. In Preußen wird die Grundsteuer in dem contingentirten Betrage von 30,000.000 Mark eingehoben, während in Österreich die nämliche Steuer mit 37 Millionen Gulden contingirt ist, was über das doppelte ausmacht, und eine Hauszinssteuer kommt auch in Preußen nicht vor. Die einzige Einkommensteuer ist das Regulativ aller Steuersorten. Nur Italien nähert sich unserem Steuersystem, es kennt eine catastralmäßige Grundsteuer und eine Hauszinssteuer, aber nur in dem bescheidenen Maße von 12 1/2 Procent und nicht mehr.

Wie Österreich in Verkennung aller finanziell-ökonomischen und socialen gesunden Principien für die Grundsteuer zu einem Steuerfuße von 21 7/10 Procent und für die Hauszins- und Gebäudesteuer zu einem Steuerfuße von 26 2/3 Procent gelangt ist, will ich unerörtert lassen, weil es mich zu weit führen würde. Nachdem aber unsere Staatsfinanzennoth glücklicherweise ein überwundener Standpunkt ist, scheint es mir ein Gebot der Gerechtigkeit und vielleicht auch der Staatsraison zu sein, auch um die Lösung der socialen Frage zu erleichtern, zu gesunden Principien der national-ökonomischen Wirtschaft und zu einer rationelleren Finanzpolitik überzugehen.

Und jetzt muss ich mich noch einer anderen Kategorie der Steuern zuwenden.

Was die geplante Erwerbsteuer betrifft, so erlaube ich mir, mich in dem Sinne auszusprechen, dass nach meiner unmaßgeblichen Meinung es wirklich ein arger wirtschaftlicher Fehler wäre, die Sparcassen zu den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften einzubeziehen, indem dieselben nur zur Förderung der Moral und des Sparsamkeitssinnes des Volkes, mithin zur Hebung des Wohlstandes der untersten Volksclassen, und nebenbei zur Förderung und zur Schaffung von humanitären und gemein-

nützigen Anstalten und Institutionen, zu Nutz und Frommen der Provinzen und Gemeinden, daher absolut nicht, sowie die Banken und anderen Actiengesellschaften, zu Speculations- und Gewinnzwecken dienen. Nach meiner Meinung wäre auch mit der vom Steuerausschusse proponirten degressiven Scala sehr wenig gethan, es würde sehr wenig geholfen und dadurch kaum eine Remedur geschaffen werden können.

Was nun die projectirte neue Rentensteuer anbelangt, so kann ich auch wirklich das Princip nicht billigen, den Sparcassen diese neue Last aufzubürden, während doch die Postsparcassen, die in große Concurrenz mit den Privatsparcassen getreten sind, von jeder Steuer und Last befreit sind und auch nach diesem Projecte befreit werden sollen.

Von meinem speciellen Standpunkt als Triester muss ich noch ein paar Worte sagen. Für Triest wird diese neue Steuerreform am meisten verderblich sein. Denn abgesehen von seinen historischen Rechten, nach denen es von jeder Steuer befreit wäre, soll diese Steuerreform und diese neue drückende Steuer in einem Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, wo wegen der Aufhebung des Freihafens jede Quelle des Erwerbes verstopft, die Lebensadern Triests unterbunden und es dem totalen Verfalle preisgegeben ist, wenn nicht rasche Hilfe von Seite der Regierung erfolgt. Es könnte vielleicht nur dann in Triest das neue schwere Opfer ertragen werden, wenn vorher die Regierung die unbedingte Zusicherung geben wollte, dass noch im laufenden Jahre die so sehnlich erwarteten Bahnverbindungen mit dem Inlande in Angriff genommen werden, und Triest noch mit der Hoffnung weiter leben könnte, sein Heil und seine Regenerirung darin zu finden. Aber sonst, glaube ich, wird es dort kaum möglich sein, diese Steuerreform und diese neuen Lasten zu tragen.

Nach dem Gesagten werde ich wahrscheinlich kaum versucht sein, in der Specialdebatte Anträge oder Amendirungen zu stellen, die wahrscheinlich keine Aussicht hätten, vom hohen Hause angenommen zu werden.

Aber ich muss mit der Erklärung schließen, die ich auch im Namen meines verehrten Freundes und Gesinnungsgenossen Burgstaller, sowie meines Freundes Stalitz, der auch die höchsten commerciellen Interessen der Stadt Triest vertritt, abgebe, dass ich im vollen Bewusstsein meiner Pflicht und zur Wahrung der mir anvertrauten Interessen meiner Wähler gegen diese Gesetzesvorlagen stimmen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Meine Herren! Es ist nicht angenehm, zu so vorgerückter Stunde und nach so langdauernder Sitzung das Wort zu ergreifen; es ist auch nicht dankbar, das Wort zu ergreifen nach drei Contra-Rednern. Denn, meine Herren, Sie werden mir wohl nichts entgegenhalten können, wenn ich sage, dass thatsächlich alle drei Herren, nicht nur jene zwei, welche contra eingetragen waren, sondern auch der Pro-Redner, Herr Abgeordneter Dr. Fux, durch die vielen Einwürfe, die er gegen die Gesetzvorlage gemacht hat, richtig als Contra-Redner erscheint.

Wir hier stehen der Vorlage so gegenüber, dass wir uns verpflichtet fühlen, zunächst für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. Von dieser *(äußersten linken)* Seite geschah es immer und immer wieder, dass das Verlangen gestellt wurde, es möge doch endlich einmal zur Einführung der progressiven Einkommensteuer kommen. In der Vorlage der Regierung ist nun eine solche Steuer gebracht, und wenn ich auch auf die unzureichende Ausführung des Wunsches von dieser Seite zurückkommen werde, so muss doch anerkannt werden, dass in dieser Richtung ein Anfang gemacht wurde, und das veranlasst uns, und ich glaube mit Recht, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Aber, meine Herren, ich muss auch gleich anfangs meiner Ausführungen hervorheben, dass die Steuerreform, wie sie heute vorliegt, mit ihren schlechten und guten Seiten, nicht — wie heute schon der erste Herr Redner ausgeführt hat — etwa als das Verdienst einer einzelnen Partei dieses Hauses hingestellt werden kann. Wenn wir heute zu einer progressiven Einkommensteuer schreiten, so ist das vielmehr — und ich lehne mich da an die Worte des Herrn Generalberichterstatters an — das Resultat jener volkswirtschaftlichen Anschauungen und Strömungen, welche sich im öffentlichen Leben beim Volke und in den wissenschaftlichen Ausführungen so Bahn gebrochen haben, dass man denselben heute endlich auch einmal Rechnung zu tragen geradezu bemüssigt erscheint.

Meine Herren! Die liberale Partei hat — wie heute schon ausgeführt worden ist — in einer köstlichen Schrift diese Steuerreform für sich allein in Anspruch genommen *(Gelächter)* und sie hat sie als ein herrliches Christgeschenk an die Bevölkerung, besonders an die unteren Kreise der Bevölkerung hingestellt. Wenn die Steuerreform ziemlich unverändert, so wie sie uns vorliegt, durchgeht, dann haben wir nichts dagegen, dass die liberale Partei noch mehr hinausposaune, die Steuerreform sei ihr Geschenk an die unteren Bevölkerungsclassen.

Aber ich muss doch auch gegen etwas in dieser Schrift vor allem anderen Protest erheben. Die geradezu lächerlichen Schlussätze dieser Schrift — deren Verfasser ich wohl zu kennen glaube, den ich aber bis jetzt noch immer in seiner Verstandesthätigkeit höher gestellt habe, als dass ich hätte glauben können, dass er solche Schlussätze verfassen würde —

bezeichnen die Steuerreform als ein Geschenk an die unteren Classen der Bevölkerung. *(Gelächter.)* Ich fühle mich zunächst verpflichtet, auszusprechen, dass wir und auch die hinter uns stehenden Bevölkerungsclassen gegen einen solchen Ausdruck und gegen eine solche Deutung auf das entschiedenste protestiren müssen. *(Sehr richtig!)* Die Bevölkerung will kein Geschenk, sondern will auch auf diesem Gebiete ihr Recht, ihr gutes Recht haben. Die Regierung und die Gesetzgebung haben nicht das Recht, einer Bevölkerungsclasse ein Geschenk zu machen, sondern sie haben ihr nur ihr Recht zu geben. Und wenn wir heute fordern, dass nicht einzelne und die am meisten Leistungsfähigen von der Steuerlast ganz befreit werden, sondern die Forderung aufstellen, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werde, so ist das, wenn es bewilligt wird, nicht ein Geschenk, sondern die Erfüllung des Grundsatzes des gleichen Rechtes gegen alle und die Erfüllung des guten Rechtes der unteren Bevölkerungsclassen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Man soll aber auch seitens der liberalen Partei, wie ich glaube, von Geschenken nicht sprechen; denn wenn man von Geschenken spricht, könnte man wohl draußen in der Bevölkerung denken, es sei die Steuerreform vielleicht ein solches Geschenk, wie andere, die leider hier im hohen Hause aus den Steuergeldern bestritten wurden; da würde man vielleicht denken, die Steuerreform bringe den unteren Classen der Bevölkerung so große Vortheile wie etwa das Geschenk anläslich der galizischen Propination oder der galizischen Grundentlastung oder vielleicht das Geschenk bezüglich des Lloyd und der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft.

Es war deshalb sehr unglücklich, den Namen „Geschenk" überhaupt da hereinzubringen. Die liberale Partei hat aber auch nach meiner Ansicht, wie es heute vom ersten Herrn Redner schon vorgebracht wurde, gar kein Recht, sich ausschließlich ein Verdienst anzurechnen, dass überhaupt die Reform der Steuern jetzt auf die Tagesordnung des Hauses gebracht wurde.

Der Herr Generalberichterstatter — das muss ich zugestehen — war in seinem heutigen Berichte entgegen dieser Schrift, die in vielen tausenden Exemplaren verbreitet wurde, so gerecht, dass er sagte, alle Parteien des Hauses hätten gleichmäßig mitgearbeitet. Er hat das behauptet im geraden Gegensatze zu dieser liberalen Flugschrift, wo unter denjenigen, die sich für diese Reform eingesetzt haben, nur ausschließlich liberale Mitglieder des Steuerausschusses angeführt wurden. Aber die liberale Partei hat auch sonst kein Recht, das für sich in Anspruch zu nehmen. Es wurde heute schon darauf hingewiesen, dass die Steuerreform, die uns heute beschäftigt, nicht von dem jetzigen, sondern schon von dem früheren Ministerium eingebracht wurde, und dass der frühere Finanzminister Dr. Steinbach es war, der diese Vorlage einbrachte, und es bleibt daher auch sein Verdienst, dass überhaupt die Reform der Steuern ins Rollen gebracht wurde. Erinnern Sie sich dann weiter, dass der Steuerausschuss auch nicht immer so fleißig war, wie es zuletzt der Fall war, sondern dass im Anfange wiederholt Klage geführt wurde, dass die Berathungen des Steuerausschusses sehr langsam vor sich gehen und der Besuch des Ausschusses von manchen Seiten viel zu wünschen übrig lasse. Alle Parteien haben, so viel ich weiß, schließlich durch fleißiges Zusammenwirken dazu beigetragen, dass die Steuerreform auf die Tagesordnung kam, und es erscheint daher als eine sehr geringe Collegialität und Aufrichtigkeit und ich muss sagen — es geht mich auch wohl nichts an — auch als eine sehr geringe Loyalität der liberalen Partei gegenüber den zwei anderen coaliirten Parteien, dass die liberale Partei sich ausschließlich das Verdienst für die Steuerreform zuschreibt.

Meine Herren! Lassen Sie mich diesen Theil meiner Ausführungen mit dem schließen, dass ich Ihnen doch auch vorführe, dass die liberale Partei überhaupt nicht immer so sehr eingenommen war für die Einführung der Personaleinkommensteuer.

Als ich im Jahre 1891, als es sich darum handelte, ob ich gewählt werden sollte oder nicht, vor meinen Wählern stand, da war die liberale Partei so gütig, mit all dem Nachdrucke, den sie aufwenden konnte, mir einen Gegencandidaten entgegenzustellen, und dieser Candidat hat in seinem Programme gesagt, die Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer wäre das größte Unrecht, der größte Unsinn. Meine Herren, er ist dennoch von seinen liberalen Genossen weiter unterstützt worden.

Aber noch mehr, meine Herren, ich verweise auf etwas anderes. Im Vorjahre hat hier in den Mauern Wiens ein Agrarcongress getagt, und bei diesem Agrarcongress ist ein hervorragender Parteimann der liberalen Seite aufgetreten, Freiherr v. Gudenus, und hat in einem ausführlichen Referate mit allen möglichen Gründen dargethan, dass die Einführung der progressiven Einkommensteuer ein Unding wäre und auf jede mögliche Weise bekämpft werden soll.

Ich glaube, diese zwei Beispiele sprechen gerade nicht dafür, dass die liberale Partei von jeher so unbedingt für die Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer war.

Auf unserer Seite würde die Aufstellung und Unterstützung eines Candidaten oder eines Referenten in irgend einer Frage ganz unmöglich gewesen sein, wenn sich dieser zu solchen Grundsätzen bekannt hätte.

Nachdem ich dies, was ich am Eingange meiner Rede erwähnen wollte, gesagt habe, gehe ich auf die Steuerreform selbst über.

Wenn man gegenüber dem großen Werke, das nunmehr dem Abgeordnetenhause zur Berathung

vorliegt, Stellung nehmen will, so muss man zunächst einen Maßstab der Kritik finden und sich klar zu machen suchen, was für Anforderungen man an die heutige Steuerreform zu stellen habe. Diese Anforderungen, glaube ich, können in folgenden Sätzen zusammengezogen werden.

Es muss erstens einmal das derzeitige unmoralische Steuersystem fallen. Es muss überhaupt jeder nach seinen Kräften zu den Lasten herangezogen werden. Aber nicht nur darum handelt es sich, sondern es handelt sich vom social-politischen Standpunkte aus auch darum, dass in der Besteuerung ein entsprechender Unterschied gemacht werde, nämlich in der Besteuerung des Einkommens aus der Arbeit und in der des Einkommens, welches eben nur auf Renten, gleichsam auf einen früheren Arbeitsverdienst zurückzuführen ist. Endlich glaube ich, muss bei jeder Steuerreform noch etwas im Auge behalten werden, nämlich, dass durch die Steuerreform eine Besserung der gesammten öffentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse platzgreife. Die Wirtschaft des Staates fußt auf der Wirtschaft der einzelnen Länder, und die Wirtschaft der einzelnen Länder fußt auf der Wirtschaft der einzelnen Gemeinden. Keine Steuerreform erfüllt ihre Aufgabe, die ihr heute gestellt werden muss, wenn sie Gemeinden und Länder, oder wenigstens die Gemeinden, die unterste Stufe der öffentlichen Wirtschaften, ganz außeracht lässt. Eine richtige Steuerreform hätte daher auch nicht nur auf eine bessere Gestaltung der Staatssteuern Rücksicht zu nehmen, sondern auch darauf, dass es dringend geboten ist bei der derzeitigen Lage so vieler und so vieler Gemeinden, auch in den Gemeindehaushaltungen eine andere bessere Ordnung und eine Sicherheit dieser kleinen Wirtschaften herbeizuführen.

Nun, fragen wir uns, ob die vorliegende Steuerreform diese Aufgaben, die ihr gestellt werden müssen, auch erfüllt. Ist denn wirklich ein entsprechender Unterschied in der Besteuerung des Arbeits- und des Renteneinkommens gemacht worden? Ich glaube, das kann nicht behauptet werden. Die allgemeine Erwerbsteuer ist gewiss höher als die durchschnittlich zweiprocentige Rentensteuer. Aber ich will von der allgemeinen Erwerbsteuer schweigen, nehmen Sie jedoch die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die ja doch ganz gewiss auch vielfach nützlich ins öffentliche wirtschaftliche Leben eingreifen. Hier haben Sie eine zehnprocentige Besteuerung, bei den Renten eine zweiprocentige.

Aber auch die Leistungsfähigkeit erscheint nicht berücksichtigt, und zwar deswegen, weil insbesondere die Personaleinkommensteuer sich nur zu einem verhältnismäßig niedrigen Steuersatze, nämlich zu 4·9 Procent aufschwingt.

Nehmen Sie nun Leute an, welche nur die Personal- und Einkommensteuer trifft — und es wird Personen geben, welche nur der Personaleinkommensteuerpflicht unterliegen werden, und die wollten wir zunächst durch die Steuerreform zu den Lasten des Staates heranziehen — diese Leute werden 4·9 Procent zahlen; aber der Beamte wird, sobald er einen Bezug von 2300 fl. hat, und das ist gewiss keine sehr hoch gezogene Grenze, außer der Personaleinkommensteuer noch bis sechs Procent an Besoldungssteuer zu zahlen haben.

Sie sehen, dass in allem und jedem ein berechtigter Unterschied in der Besteuerung zwischen Renten- und Arbeitseinkommen nicht gemacht wird. Aber berücksichtigen Sie noch etwas anderes, was heute noch nicht erwähnt wurde. Auch bezüglich des Beginnes der Steuerpflicht ist merkwürdigerweise auf niemand mehr Rücksicht genommen als gerade auf diejenigen, die nach meiner Ansicht leistungsfähiger sind und auch mehr herangezogen werden sollten.

Die allgemeine Erwerbsteuer wird — und ich leugne nicht, es ist ein Vortheil gegen früher — nunmehr vierteljährig vorgeschrieben, aber es wird jeder, der den erwerbsteuerpflichtigen Betrieb anmeldet, die Steuer zu entrichten haben für das ganze Viertejahr, in dem der Betrieb begonnen wurde. Wenn also zum Beispiel ein armer Schneider oder Schuster sein Geschäft im Monat März beginnt, so wird er für ein ganzes Vierteljahr vom 1. Jänner Steuer zahlen. Er zahlt also die Steuer zurück. Wie ist es mit andern? Bei den großen Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, heißt es: die Steuerpflicht beginnt mit Beginn der Unternehmung. Ein ganz anderer Grundsatz, den ich wohl mit Recht auch zur Berücksichtigung bei der allgemeinen Erwerbsteuer fordere! Nehmen wir aber die Renten- und Personaleinkommensteuer, die den Leistungsfähigsten treffen werden. Was steht da bezüglich des Beginnes der Steuerpflicht? Da wird in der Regel die Steuerpflicht beginnen mit Beginn des nächsten Jahres, nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse.

Während also der Gewerbsmann zurückzahlen wird, wird der Renten- und Personaleinkommensteuerträger überhaupt erst steuerpflichtig mit Beginn des nächsten Jahres, nachdem die die Steuerpflicht begründenden Umstände eingetreten sind.

Wird zum Beispiel jemand personaleinkommensteuerpflichtig im Monat Februar, so wird er in Ruhe gelassen bis zum 1. Jänner des nächsten Jahres, während der kleine Schuster und Schneider, der im März sein Geschäft eröffnet, die Vorschreibung vom 1. Jänner desselben Jahres erhält. Freilich ist auch eine Ausnahme bei der Renten- und Personaleinkommensteuer, denn es heißt: Bei Zuzug im Geltungsgebiet oder durch die Erlangung fester Bezüge erfolgt die Steuervorschreibung im nächsten Monate nach Eintritt der steuerpflichtigen Bezüge.

Aber auch hier ist noch immer eine günstige Berücksichtigung gegen denjenigen, der nach der allgemeinen Erwerbsteuer steuerpflichtig ist. Wenn ich heute bei der Erwerbsteuer — es ist vieles heute schon vorgebracht worden — noch auf einiges aufmerksam machen möchte, so ist es zunächst, dass ja nicht außeracht zu lassen ist, dass ursprünglich die Steuerleistung von 1892, jetzt die Steuerleistung von 1895 als der Maßstab für den Ansatz der einzelnen Besteuerung herangezogen werden soll und dass — dies ist von allen Seiten bestätigt und wiederholt im hohen Hause hervorgehoben worden — infolge dessen die Steuerbehörden auf jede mögliche Weise die Steuer hinaufzuschrauben suchten.

Die Nachlässe, die gewährt werden sollen, werden daher die Steuer verhältnismäßig nur um ein geringes vermindern können. Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen — ich behandle die zwei Erwerbsteuergattungen zusammen — dass auch bei der Vorschreibung der Erwerbssteuer, und zwar der Erwerbssteuer der Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, der leider immer wieder hier zutage tretende Grundsatz sich geltend gemacht hat: Begünstigung der Städte, Begünstigung der großen Orte und Vernachlässigung der kleinen Gemeinden, der Landgemeinden.

Ich hebe das nicht etwa deswegen hervor, weil ich Vertreter von Landgemeinden bin. Jeder, welcher die Verhältnisse kennt, wird wissen, dass heute infolge des derzeit bestehenden Heimatgesetzes, infolge der gerade in den Landgemeinden, welche keine geschulten Kräfte hiezu haben, so hart drückenden Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise, gerade die Landgemeinden sehr hart mitgenommen sind. Diesen soll geholfen werden. Wie wird ihnen geholfen? Sehen Sie sich einmal die Bestimmungen bezüglich des Ortes der Steuervorschreibung bei Eisenbahnen an: 10 Procent am Sitze, 15 Procent beim Beginn des Betriebes im Lande des Sitzes, und der verbleibende Rest wird so vertheilt, dass drei Viertel der Landeshauptstadt oder dem Orte der Betriebsdirection zukommen und nur ein Viertel dann auf die Gemeinde vertheilt wird. Die Landgemeinden, ich muss es aufrichtig sagen, haben es dennoch freudig begrüßt, dass eine solche Bestimmung getroffen wird, dass die einzelnen Gemeinden bezüglich der Besteuerung der Eisenbahnen überhaupt Berücksichtigung finden. Aber ungerecht ist es ganz gewiss, wenn die kleinen Gemeinden in so geringem Maße Berücksichtigung finden.

Nun kam aber der Steuerausschuss und verschlechterte noch die Vorlage des Herrn Dr. Steinbach, denn während früher nach der Länge der Eisenbahnstrecke die Vertheilung auf die Gemeinden stattfinden sollte, hat nun der Ausschuss festgestellt, dass die Vertheilung nach der Steuerleistung stattfinden solle.

Nun können sich die Herren denken, wie die kleinen Gemeinden dabei herauskommen. Wer hat die Vortheile von den Eisenbahnen? Gewiss die größeren Orte. Hier sind die Stationen oder die Haltestellen und dadurch entwickelt sich hier ein lebhafter Verkehr von den umliegenden Gemeinden, die dorther ihre Ware beziehen und sie dorthin abführen, dorthin zieht sich natürlich auch der Personenverkehr.

Die kleineren Gemeinden, die machmal keine Haltestelle haben, haben von den Eisenbahnen — oft wenigstens — nur Nachtheil. Dem wird aber bezüglich der Steuervorschreibung seitens des Ausschusses gar nicht Rechnung getragen.

Ähnlich rücksichtslos sind die Bestimmungen bezüglich der Steuervorschreibung bei Bergwerken, Creditanstalten, insbesondere auch sehr hart bezüglich der Schiffahrtunternehmungen. Gerade die kleinen Gemeinden — erlauben Sie mir, darauf aufmerksam zu machen — sind es, welche bezüglich der Steuervorschreibung überhaupt unter einem sehr ungünstigen Umstande leiden, welchen ich aber nicht deswegen hervorhebe, weil es eine Schuld des Ausschusses bedeutet. Ich gestehe zu, dass es schwer ist, das zu Erwähnende zu beseitigen, aber man hätte auf anderer Seite darauf Rücksicht nehmen sollen.

Es kommt auf dem Lande sehr oft vor, dass ein Unternehmer besteht, welcher in den einzelnen Gemeinden seine Arbeitskräfte zuhause beschäftigt; zum Beispiel sind in Schlesien die Handweber sehr ausgebreitet, aber in vielen Bezirken ist auch eine sehr ausgebreitete Handschuhfabrication vorhanden; da arbeiten in einer Gemeinde oft 50 bis 100 Leute, darunter besonders weibliche Personen, die sich frühzeitig aufbrauchen und ihr Augenlicht verlieren.

Die Gemeinde muss natürlich dann für die Unterstützungsbedürftigen eintreten; die Steuer wird aber diesbezüglich nicht im Verhältnisse der Arbeitskräfte in den einzelnen Gemeinden, sondern nach §. 38 der Vorlage einfach am Orte der Betriebsleitung vorgeschrieben. Ich sehe ein, dass es schwer wäre, das in entsprechender Weise zu ändern, aber solche Umstände muss man berücksichtigen und sie sollten nur noch mehr bekräftigen, dass es eine gerechte Forderung ist, dass die Steuervorschreibung mit mehr Rücksicht gegen kleinere und Landgemeinden platzgreife.

Wenn ich zu der Erwerbsteuer jener Unternehmungen komme, welche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, so muss ich auf etwas eingehen, was der Steuerausschuss abgelehnt hat, obwohl es in demselben beantragt war; ich meine nämlich den Antrag, der von mir und Herrn Dr. Hofmann v. Wellenhof eingebracht und dem Steuerausschusse zugewiesen wurde, betreffend die Steuerbefreiung der Raiffeisencassen.

Ich halte diese Forderung für vollkommen berechtigt, denn die Raiffeisencassen haben heute die Bestimmung, bei der Nothlage der Landwirtschaft helfend einzugreifen. Nach den Satzungen der Raiffeisencassen kommt vom eventuellen Reingewinn nichts an die

Mitglieder, sondern das Capital wird selbst bei der Auflösung von Raiffeisencassen bei der Gemeinde deponirt und einer anderen entstehenden solchen Casse oder anderen humanitären Zwecken zugewendet. Gewinnsüchtige Bestrebungen bestehen also da gar nicht und es hätte sich daher erwarten lassen, dass auch bei dem Umstande, dass Staat und Land den Raiffeisencassen vielfach Subventionen geben, im Wege der Besteuerung Rücksicht genommen wird.

Es ist doch komisch, wenn man auf der einen Seite den Raiffeisencassen Subventionen ertheilt und diese auf der anderen Seite durch eine Besteuerung ihnen wegnimmt. Dass aber die Raiffeisencassen nicht Berücksichtigung gefunden haben, ist wohl ein neuer Beweis, dass man auf die Verhältnisse der Landgemeinden und der Landwirtschaft auch bei dieser Vorlage sehr wenig Rücksicht genommen hat.

Nun komme ich wieder auf etwas, was sich auf die Verhältnisse der Landgemeinden bezieht. Bekanntlich werden Commissionen für die Einschätzung gewählt. Diese wurden heute schon mehrfach behandelt, und ich will daher nicht weiter darauf eingehen, sondern nur hervorheben, dass auch hier wieder der ganz ungerechtfertigte Gegensatz zwischen Stadt und Land hervortritt; denn in den größeren Orten sollen die Mitglieder der Commissionen direct, in den Landgemeinden indirect gewählt werden; also dasselbe ungerechtfertigte Verfahren, wie es bei dem heutigen politischen Wahlrechte besteht.

Der Herr Berichterstatter hat gemeint, dass man auf dem Lande damit einverstanden sein wird, denn man wolle auf dem Lande überhaupt nicht viel von Wahlen hören, man scheue die weiten Reisen zum Wahlorte u. s. w. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach ist die Bevölkerung doch schon so weit, dass sie weiß, dass da ein Aufwand von Zeit nicht unnütz ist, und wenn wirklich in manchen Volkskreisen die traurigen politischen Verhältnisse heute eine gewisse Apathie auf dem politischen Gebiete herbeigeführt haben, so dürfte der Herr Berichterstatter denn doch irren, wenn er meint, dass diese Apathie auch dort platzgegriffen hat, wo es sich um die Steuerzahlung handelt.

Wenn jeder einzelne wissen wird, dass er auf die Vertheilung der Steuerlast direct Einfluss nehmen kann, so wird er gewiss eine solche Reise wegen der Wahl nicht als eine Belästigung ansehen, sondern er wird es sogar gerne sehen, dass er dieses Wahlrecht direct ausüben kann.

Ich halte daher diese Bestimmung für entschieden abänderungsbedürftig.

Von der Erwerbsteuer will ich nur noch erwähnen, dass hier bezüglich der Befreiungen etwas zu ängstlich vorgegangen worden ist, denn dieselben stehen vollständig in der Macht des Herrn Finanzministers. Ich habe zwar kein Misstrauen, dass diese Macht etwa in unrichtiger Weise ausgenützt werden wird, aber man sollte in ein Gesetz nichts hineinbringen, was ausgenützt werden kann, und gerade diese Bestimmung ließe sich, da unser gegenwärtiges Wahlrecht auf der Steuerleistung beruht, vor oder bei den Wahlen leicht von der betreffenden Regierung ausnützen.

Ich gehe nun auf die Rentensteuer ein. Es ist heute gerade von dem sogenannten Pro-Redner, Herrn Dr. Fux, der eine Reihe von sehr gewichtigen Einwänden gegen die Steuerreform vorgebracht hat, hervorgehoben worden, dass die Rentensteuer ganz und gar nicht entspricht; ja, er hat sich sogar dahin verstiegen — ich gebrauche dieses Wort, weil er Mitglied der Vereinigten Linken, somit einer Coalitionspartei ist — dass er gesagt hat: entweder muss das geändert werden oder man darf es überhaupt nicht annehmen. Freilich war er dann so vorsichtig, beizufügen: „außer man wird dazu gezwungen." Nun, wir werden uns nicht zwingen lassen und ich glaube, gegen die Rentensteuer muss jeder, der halbwegs billig denkt und die Sache überlegt hat, eine entschieden gegnerische Stellung einnehmen. Was geschieht denn bei der Rentensteuer? Bei der Rentensteuer wird eigentlich nichts anderes herangezogen als der Hypothekencredit. Der Hypothekencredit ist eigentlich das Opfer der Rentensteuer; die zweiprocentige Rentensteuer tragen ja, wie auch die Ausweise, die dem Motivenberichte beigegeben sind, zeigen, fast ausschließlich die Sparcassen; zu diesen gehören natürlich auch die Raiffeisencassen. Diese werden die Rentensteuer tragen, diese Rentensteuer wird von ihnen eingezogen werden und sie wird — wie schon heute ausgeführt worden ist — auf den Hypothekargläubiger überwälzt werden. In einer Zeit, wo man allgemein in landwirtschaftlichen Kreisen sagt: „Wenn Ihr nichts anders thut, so gebt uns doch billigen Credit", soll eine Steuer eingeführt werden, die ausschließlich nur den Effect haben wird, den Hypothekencredit, den Credit des Landmannes zu vertheuern. Ein Gleiches zeigt sich auch in Berücksichtigung der Bedeutung der Landeshypothekenbanken. Aber, meine Herren, diese Rentensteuer ist auch deswegen sehr lehrreich für den Geist der coalirten Parteien und für jene Parteien, die ich heute auf Grund der früher angezogenen Flugschrift für diese Steuerreform verantwortlich machen kann, weil sie zeigt, wie man andere Kreise zu schonen weiß. Derjenige, der ein paar Gulden in eine Sparcasse einlegt, wird durch diese Rentensteuer sicher getroffen, derjenige aber, der Prioritäten besitzt, der Dividenden aus Actien zieht, der wird natürlich durch diese Rentensteuer nicht getroffen. Das ist das große Christkind, welches angeblich allein die liberale Partei den unteren Classen der Bevölkerung gegeben hat.

Nun, gehen wir aber weiter zur Personaleinkommensteuer. Die Personaleinkommensteuer ist — ich sage es offen — eigentlich das einzige Gute an der ganzen Sache; ich meine dabei nämlich nur die

inführung einer Personaleinkommensteuer überhaupt. ch werde für das Eingehen in die Specialdebatte immen, damit überhaupt einmal ein Anfang mit der ersonaleinkommensteuer gemacht werde. Wir haben iese Steuer immer verlangt, wir werden jetzt nicht n Hindernis sein, dass etwa die Einführung dieser steuer hinausgeschoben werde.

In den Details aber sind wir natürlich mit der orliegenden Personaleinkommensteuer nicht einver- anden. Im Detail zeigt sich auch da wieder der Ein- uss des Großcapitals *(So ist es!)*, wie er sich — ich ann nicht anders sagen — in den großen Parteien, ie im Ausschusse den Ausschlag gegeben haben, ver- örpert.

Warum ist man bei der Personaleinkommensteuer icht höher hinauf gegangen als bis 4·9 Procent. Varum erscheint der — ich möchte sagen — be- scheidene Vorschlag, der Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender, als Minoritätsvotum!

Wir haben ganz gewiss eine zu starke Heran- ziehung des Capitals dabei nicht zu fürchten. Es tritt a nach den Berechnungen, wie ich gehört habe, eine procentige Steuer erst bei 81.000 fl., eine 10 procentige erst bei einem Einkommen von 19 Mil- ionen ein.

Ich glaube, dass das ganz gewiss keine zu arge Besteuerung ist. Allein da wollte man nicht rühren. Aber bei der Erwerbsteuer und bei anderen Gattungen musste natürlich immer der Grund herhalten, dass er Staat die verlangten Mittel nicht entbehren önne. Nun komme ich auf etwas, was mich haupt- sächlich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, näm- ich auf Artikel 13 des Gesetzes, welcher bestimmt, dass die Nachlässe, die man als große Wohlthat der unteren Steuerträger hinstellt, nur dann eintreten werden, wenn die Personaleinkommensteuer von allen Umlagen, also von Landes-, Bezirks- und Gemeinde- umlagen freigehalten wird. Diese Nachlässe werden n dieser Flugschrift und auch sonst als großer Vor- theil für die unteren Bevölkerungsclassen hingestellt. Es ist schon heute darauf hingewiesen worden, dass dies gar nicht so gewaltig sein wird. Der Erwerbsteuer- träger wird bis 25 Procent, der Grundsteuerträger 10 bis 15 Procent, der Gebäudesteuerträger gleiche Nachlässe erhalten. Aber auch hier wird eine ganz ungerechtfertigte Unterscheidung gemacht. Bei dem Erwerbsteuerträger hat man gesagt: Wir müssen vier Steuergesellschaften schaffen. Denn die obersten Steuer- träger verdienen keinen Nachlass. Der Steuernachlass wird umso größer, je niederer die Steuergesellschaft ist. Dagegen habe ich nichts. Aber trotz dieser Ein- theilung ist die erste Classe der Erwerbsteuerträger ungemein geschützt, denn die erste Classe wird trotz der riesigen Fortschritte in der Technik und im Groß- betriebe, welche diese Steuerclasse gegen den Klein- betrieb mit jeder Stunde ertragreicher macht, so ziem- lich im gleichen erhalten.

Die zehn Procent, die von der Grundsteuer nachgelassen werden, werden den großen und größten Grundsteuerträgern geradeso nachgelassen, wie den kleinsten Grundsteuerträgern, und das macht man in einer Zeit, wo die Regierung anlässlich einer anderen Vorlage — sie hat das vielleicht vergessen — über die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Rentengüter darauf hingewiesen hat, dass der kleine Grundbesitzer gegenüber dem Großgrundbesitzer fast hundertfach so hoch besteuert ist. Die Regierung gesteht das auf der einen Seite zu, behandelt aber dennoch auf der anderen Seite, wenn es sich um Nachlässe handelt, den kleinen und großen Grundbesitzer voll- kommen gleich.

Ich will nicht leugnen, dass auch der große Landwirt unter den heutigen wirtschaftlichen Ver- hältnissen im landwirtschaftlichen Betriebe sehr schwer leidet, aber ebenso kann nicht geleugnet werden, dass auch im landwirtschaftlichen Betriebe dort, wo der Betrieb im großen geführt wird, es noch immer leichter geht, als bei den kleinen Betrieben.

Lassen wir aber auch das außeracht, so muss doch darauf Rücksicht genommen werden, dass der kleine Land- wirt seinen gesammten Vermögensverhältnissen nach meistens der weniger leistungsfähige ist gegenüber dem Großgrundbesitzer. Einen gleichen Abschlag zu machen bei dem großen und kleinen Grundsteuerträger, ist also nach meiner Ansicht ganz ungerechtfertigt.

Nun kommt noch dazu, dass diese zehn Procent, wenn das Gesetz unverändert durchgeht, von dem Landwirt nicht als Erleichterung, sondern als Er- schwerung für die Zukunft werden empfunden werden. Mir scheint es wenigstens, als ob die ganze Action darauf hinausliefe, zehn Procent den Grundsteuer- trägern nachzulassen, um dadurch bei der alten Grund- steuerhauptsumme bleiben zu können. *(So ist es!)* Ich hätte daher sehr gewünscht, und das war auch die Tendenz der Anfrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher, dass diese Grundsteuerregulirung früher an das Haus ge- kommen wäre, dass wir früher den Standpunkt des Ausschusses und der Regierung in dieser Frage kennen gelernt hätten, denn mit den 10 Procent, die hier nachgelassen werden sollen, wird sich die Landwirt- schaft nicht begnügen können, und sie muss dagegen protestiren, dass sie mit einem solchen Bettel — möchte ich sagen — bei der bevorstehenden Grund- steuerrevision abgefunden wird.

Es muss eine Sicherheit dafür geboten werden, dass diese 10 Procent Nachlass geradeso ein Nachlass für den Grundsteuerträger sind, wie die Nachlässe für die Erwerbsteuer- und die Gebäudesteuerträger. Nur muss natürlich auch hier die Gleichheit her- gestellt werden, dass der Nachlass ausschließlich oder in größerem Umfange für die kleinen Steuer- träger eintritt. Aber die Grundsteuerhauptsumme darf mit diesen 10 Procent absolut nicht verquickt werden. Ich betrachte diese 10 Procent — und deswegen

verlange ich auch, wie Herr Abgeordneter Kaizl, dass sie nur bis zu einer gewissen Höhe des Catastralreinertrages gewährt werden sollen — als einen Nachlass, der auch hier wie bei der Erwerb- und der Gebäudesteuer den kleinen und mittleren Betrieben gegeben wird, die sich bei den heutigen Verhältnissen gegen die großen im Nachtheil befinden und daher eine gewisse Unterstützung in der Steuergesetzgebung erfahren müssen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme betrachte ich aber als eine vollkommen begründete und gerechte Forderung mit Rücksicht auf die ganz veränderten landwirtschaftlichen Verhältnisse jetzt gegenüber jenen vor 15 Jahren. Die Preise der landwirtschaftlichen Producte sind um 50 bis 60 Procent *(Rufe: 100 Procent!)* oder noch mehr gefallen. Ein gleiches oder ein noch ärgeres Verhältnis haben wir aber in der Höhe der Löhne im entgegengesetzten Sinne.

Denken Sie an die Steigerung der Steuern, der Umlagen für Land, Gemeinde und Bezirk, an die vermehrten Auslagen, welche die Landgemeinden im übertragenen Wirkungskreise treffen, denken Sie an die stetige Steigerung der Auslagen, welche gerade die Landgemeinden sehr hart bedrücken, aus dem Titel des Heimatrechtes und des übertragenen Wirkungskreises. Sie werden sich sagen müssen, dass sich die Verhältnisse gerade für die Landwirtschaft so bedeutend geändert haben, dass mit Rücksicht auf diese seit 15 Jahren so geänderten Verhältnisse die Grundsteuerhauptsumme eine entsprechende Herabsetzung erfahren muss. Das darf mit den 10 Procent nicht verbunden werden, und die Landwirte würden sich bedanken, wenn das Wort des Herrn Finanzministers, welches er am Schlusse der vorigen Sitzung gesagt hat, hereingezogen werden, und Geltung haben sollte, dass ja die Grundsteuerträger beruhigt sein können, da sie jetzt einen 10procentigen Nachlass bekommen. Mit diesem Nachlass ist gar nichts gedient *(So ist es!)*, weil er den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht entspricht.

Ja, wenn man heute den Schutz der Landwirtschaft, so weit sie sich hauptsächlich mit Getreidebau befasst, will, so ist das schon ein überholter Standpunkt. Heute greift die Krisis auch dorthin, wo eine sehr intensive Wirtschaft herrscht. Gerade die Zuckerkrisis, welche hier unlängst in zwei Interpellationen berührt wurde, zeigt, dass die Landwirtschaft nach allen Richtungen bedroht und bedrängt ist, und dass hier von der Regierung und Gesetzgebung pflichtgemäß endlich Abhilfe getroffen werden muss.

Nun komme ich noch auf etwas, was allerdings nicht nur die Landwirtschaft und die Landgemeinden, sondern alle Gemeinden berührt, aber weil sich die Landgemeinden heute in einer so schwierigen Lage befinden, gerade diese wieder besonders hart betrifft. Sie werden den Erwerbsteuerträgern bis 25 Procent Nachlass geben, Sie werden den Grundsteuerträgern 10 bis 15 Procent Nachlass geben. Recht schön! Aber werden deswegen Gewerbsleute und Landwirte weniger zahlen? Ein großer Theil derjenigen, welche einen Nachlass erhalten sollen, wird auf der anderen Seite durch die Personaleinkommensteuer herangezogen werden.

Wenn aber selbst trotzdem, wie der Herr Generalberichterstatter gesagt hat, eine kleine Ermäßigung eintritt, so wird diese Ermäßigung voll und ganz dadurch aufgewogen werden, dass durch die Steuerreform, wenn sie unverändert durchgeführt wird, die ganze Umlagenbasis und die Umlagewirtschaft in den Gemeinden über den Haufen geworfen wird. *(Sehr richtig.)* Es ist heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Fux mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, dass nach den heutigen Bestimmungen des Gesetzes ein großer Theil der Umlagen, die heute auf dem Erwerbsteuerträger lasten, auf den Grundsteuerträger überwälzt werden würde. Es wird aber überhaupt die Grundlage, die Basis für die Umlagen ganz umgestaltet werden.

Aber ein großer Nachtheil, eine bedeutende Erhöhung der Umlagen wird dadurch platzgreifen, dass viele heute umlagepflichtige Steuerträger nach der Vorlage künftig nicht mehr umlagepflichtig sein werden.

Ich verweise da auf die merkwürdige Art der Besteuerung der mit fixen Bezügen Angestellten. Bis jetzt waren Staatsbeamte, Landesbeamte, andere öffentliche Beamte von allen Umlagen befreit. Ich ergreife sehr gerne die Gelegenheit, obwohl ich ja auch in dieser privilegirten Stellung bin, zu sagen, dass ich das als ein großes Unrecht und als einen bedeutenden Nachtheil für die Betreffenden selbst betrachte. Ich betrachte es als ein Unrecht, dass der Beamte, der doch gewiss an die Gemeinde bezüglich Schule, Polizei, Beleuchtung, Reinigung ebensoviel Anforderungen stellt, als jeder andere, für die Gemeinde gar nichts beitragen soll. Ich betrachte das auch deswegen als ein Unrecht, weil ja trotz dieses Privilegiums der Steuerfreiheit in der Gemeinde der öffentliche Beamte anderseits das Privilegium hat, sehr gewaltig in der Gemeinde mitzusprechen. In kleinen Gemeinden, wo zum Beispiel eine Lehranstalt oder eine Fabrik ist, machen jene, die nichts zur Steuer beitragen, meist sicher ein Drittel der Gemeinde aus.

Es ist das aber auch nachtheilig für den Betreffenden selbst. Mag er noch so gerecht und im Interesse der Gemeinde vorgehen, man wird immer sagen: Natürlich, Ihr könnt leicht das und das vorschlagen, Ihr zahlt ja nichts! Die Kluft, die sich zwischen den Beamten und der anderen Bevölkerung leider oft herausstellt, muss auf diese Weise noch vertieft werden, und ich hätte daher sehr gewünscht, dass man durch eine niedere Besteuerung der Staats-

beamten die Möglichkeit geschaffen hätte, dass auch diese zu den Umlagen herangezogen werden.

Man kann aber wenigstens für diese Bestimmung geltend machen, was Herr Dr. Fux heute für Alles geltend machen wollte: dass sie historisch ist. Aber jetzt haben wir diesbezüglich im Gesetze noch eine Erweiterung.

Die Privatbeamten, die bisher immer umlagenpflichtig waren, werden es von nun ab zum größten Theile nicht mehr sein. Der Steuerausschuss hat die frühere Besoldungssteuer umgeworfen und gesagt: Die mit fixen Gehalten Angestellten werden nur von einem Bezug von 3200 fl. angefangen Besoldungssteuer und im übrigen nur Einkommensteuer zahlen.

Nach Artikel XIII ist aber die Einkommensteuer von allen Umlagen frei zu halten, folglich werden alle diese Privatbediensteten keine Umlagen zu leisten haben.

Nun frage ich Sie, welchen Umsturz das in den Gemeinden hervorrufen würde!

Bürgermeister von kleinen Landgemeinden, wo nur eine oder zwei Fabriken sind, haben mir gesagt: Wir haben uns ausgerechnet, dass das einen bedeutenden Unterschied in der Umlagenhöhe macht, der Grundbesitzer und Gewerbetreibende treffen wird, wenn die Fabriksbeamten und andere fest Angestellte keine Umlagen mehr leisten.

Ich kann mir nicht denken, dass die Wiener Abgeordneten nicht früher daran gedacht und dagegen Protest erhoben haben. Denken Sie an das Heer von Beamten, die bei den Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, Transportunternehmungen, bei den großen Firmen u. s. w. angestellt sind, und die, da der weitaus größte Theil weniger als 3200 fl. bezieht, umlagenfrei sein sollen. Das muss eine bedeutende Steigerung der Umlagen in den anderen Bevölkerungsschichten hervorrufen, und daher wird auf diese Weise — denn dem Umlagepflichtigen ist es ja ganz gleichgiltig, ob er seine 5 fl. oder 10 oder 100 fl. für Staat und Land oder Staat und Gemeinde oder Staat und Land und Gemeinde leistet — der Nachlass, der gewährt werden soll, ganz verschwinden oder sich vielmehr noch ein Mehr an Steuerleistung für die Gewerbsleute und Landwirte ergeben.

Meine Herren! Diese Privatbediensteten haben ja heute, wo ganz gewiss die Einbekenntnisse der Besoldungen nicht ausreichend waren, rund $2\frac{1}{2}$ Millionen an Steuer entrichtet; also eine Umlagenbasis von rund $2\frac{1}{2}$ Millionen ist — schon nach der Erhebung im Jahre 1892 — nach dem neuen Gesetze den allgemeinen Umlagen entzogen und es werden in Hinkunft diese entfallenden Umlagen überwälzt werden müssen.

Ich möchte also glauben, dass in der Hinsicht gewiss eine Änderung platzgreifen muss, insbesondere nachdem diese Bestimmungen wieder nur ganz im großcapitalistischen Geiste geschaffen worden sind. *(So ist es!)* Denn die Sache steht so: Man würde es gewiss sehr vielen Privatbeamten recht gerne gönnen, wenn sie eine Erleichterung dadurch haben, dass sie keine Umlagen, und nach dem neuen Gesetze überhaupt weniger an Steuer zahlen. Aber fast alle Privatbeamten, die in Frage kommen, werden davon gar nichts haben, sie werden nicht weniger zu zahlen haben oder mehr bekommen. Die meisten Unternehmungen zahlen für ihre Beamten die Steuer sammt den Zuschlägen, und den Privatunternehmungen, vor allem den Actiengesellschaften, hat daher der löbliche Ausschuss und jene Partei, welche sich das Verdienst dieser Steuervorlage allein zuschreibt, ein Geschenk gemacht. Nicht der Privatbedienstete wird begünstigt sein, sondern die Actiengesellschaften, und deswegen glaube ich, dass in diesem Punkte bei der Specialdebatte angesetzt werden muss, dass dieses Geschenk — und das wäre wirklich ein Geschenk — beseitigt werden und eine entsprechende Heranziehung der Gesellschaften, welche bezüglich der staatlichen Steuer allerdings im Gesetze vorgesorgt ist, mit einem bedingten Steueraufschlage von $\frac{1}{2}$ Procent eintreten soll, und dass anderseits zumindest die Umlagepflicht wenigstens der Privatbediensteten aufrecht erhalten werde, wenn man nicht — was ich sehr wünschen würde — die Beamten überhaupt zur Umlagenpflicht heranzieht.

Nun möchte ich zum Schlusse noch einige wenige Dinge vorbringen, die speciell auf die Landwirtschaft Bezug haben. Den Landwirten ist ja insbesondere die neue Steuervorlage als ein Gewinn hingestellt worden, und es drängt mich daher, die Steuervorlage auf Grund dessen zu untersuchen und zu prüfen. Ich kann nicht leugnen, dass manche Verbesserungen durch den Ausschuss platzgegriffen haben; aber dieselben sind sehr geringfügiger Art. In der ursprünglichen Vorlage war zum Beispiel enthalten: Kleine Pachtungen sollen steuerfrei sein, wenn sie ausschließlich von der Familie des Pächters bearbeitet werden. Ich weiß nicht, ob ich da Einfluss genommen habe. Aber eine Petition, welche hieher gerichtet worden ist, hat die Abänderung, die auch platzgegriffen hat, verlangt, dass man wenigstens das Wort „vorwiegend“ hinzusetzen soll.

Aber anderes wurde nicht berücksichtigt. Zum Beispiel bezüglich der Besteuerung der Verschleißstätten. Es ist ganz und gar ungerechtfertigt, dass man den Landwirten die Verschleißstätten besteuern will.

Ich glaube, jeder, der etwas producirt, muss auch die Möglichkeit haben, die Producte zu verkaufen. Der Landwirt hat in dem Orte seines Betriebes in den meisten Fällen nicht die Möglichkeit, seine Producte anzubringen; er muss damit in die Stadt.

Es ist auch nicht genügend, dass im Steuerausschusse die kleine Concession gemacht wurde, dass wenigstens „nicht ständige“ Verschleißstätten von der Erwerbsteuer frei sein sollen, sondern es sollten

sämmtliche Verschleißstätten, sofern die eigenen Producte dort veräußert werden, von der Erwerbsteuer befreit sein.

Ich glaube auch, dass das vom Standpunkte der Städte begründet wäre. Wenn Sie die Verschleißstätte besteuern, dann züchten Sie auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels den Zwischenhandel, und dieser Zwischenhandel ist es, der nicht nur zur Lebensmittelvertheuerung, sondern erfahrungsgemäß zu Fälschungen und zu Lieferungen von schlechten Waren den Anstoß gibt. Der Agrartag, der voriges Jahr hier versammelt war, hat sich auch in einer Resolution dahin ausgesprochen, dass die Verschleißstätten nicht als unter die Erwerbsteuer fallende Unternehmungen zu betrachten seien.

Nun haben wir noch etwas. Auch in dieser Hinsicht hat der Ausschuss etwas nachgegeben, aber wie ich glaube viel zu wenig. Die bezügliche Fassung ist auch heute so, dass man alles hineinlegen kann. Die ursprünglichen Steuervorlagen haben gesagt: der land- und forstwirtschaftliche Betrieb ist von der Erwerbsteuer frei, aber die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Producte fällt unter die Erwerbsteuer. Wenn man da den Tarif, den ich deswegen nicht wieder aufleben lassen möchte, wenn ich auch glaube, dass ein kurz und entsprechend gefasster Tarif gut gewesen wäre, aus dem Motivenberichte der Regierung herangezogen hat, so musste man zu dem Glauben kommen, dass es beabsichtigt sei, den Landwirt selbst dann der Erwerbsteuer zu unterziehen, wenn er die Milch zu Butter verarbeitet; denn auch das ist eine Verarbeitung der landwirtschaftlichen Producte. Es war da auch die köstliche Bestimmung, dass Geflügelzucht die Erwerbsteuer begründe.

Jeder, der den landwirtschaftlichen Betrieb kennt, weiß, dass überall mehr oder weniger Geflügelzucht nebenbei betrieben wird, dass es aber ungerechtfertigt wäre, deshalb eine Besteuerung derselben herbeizuführen. Der Ausschuss hat da gebessert, indem er sagte, die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Producte solle nicht der Erwerbsteuer unterliegen, wenn diese Verarbeitung innerhalb des Rahmens des landwirtschaftlichen Betriebes platzgreife.

Es wäre dies nach meiner Ansicht eine ausreichende Definition, wenn nicht nach Schaffung des Gesetzes die Auslegung der Regierung oder der einzelnen Steuerbeamten dazu käme. Ich glaube, es sollte dies viel genauer gefasst sein, es sollte gesagt sein, dass überhaupt die Verarbeitung der eigenen Producte steuerfrei bleibe, weil der Landwirt gerade unter den heutigen Verhältnissen angewiesen ist, dadurch ein Einkommen zu sichern, dass er nicht bloß auf die Production, sondern auch auf die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Producte sein Augenmerk richtet.

Es hat dies aber umsomehr Bedeutung, als im §. 85 der Steuervorlage auch die landwirtschaftlichen Productivgenossenschaften bezüglich der Besteuerung auf diesen §. 3 verwiesen sind.

Es wäre nothwendig, dass eben diese zu wünschenden und anzustrebenden Genossenschaften möglichst weitgehend in der Steuergesetzgebung Berücksichtigung finden.

Meine Herren! Ich wende mich zum Schlusse. Es ist wohl sehr spät geworden, aber auf eines möchte ich doch noch aufmerksam machen.

Ich stehe nämlich da ganz auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl. Wenn man heute eine Steuerreform schaffen will, welche die Möglichkeit gibt, vielen, welche heute das Wahlrecht hatten, also politisch Berechtigte waren, das Wahlrecht auf Grund dieser neuen Steuervorlage zu entziehen, so ist das etwas, wofür das Parlament die Verantwortung nicht übernehmen soll und kann. Ich werde mich deshalb nicht abschrecken lassen, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen, ich glaube aber, dass, bevor wir zur Steuervorlage unsere letzte Zustimmung geben, also vor der dritten Lesung, die Regierung und das hohe Haus in dieser Frage unbedingt Klarheit schaffen müssen. Kein ehrlicher Abgeordneter könnte es vor seinen Wählern vertreten, dass man auf der einen Seite eine so merkwürdige Bestimmungen enthaltende Steuervorlage annimmt, in derselben im besten Falle mit ganz unbedeutenden, mittelmäßigen Erleichterungen sich begnügt, aber dafür die politischen Rechte vieler preisgibt, dass man für die paar Kreuzer, die dem einzelnen geschenkt werden sollen, ihm etwas nimmt, was ganz gewiss gerade wir nicht als unbedeutend hinstellen können, nämlich das politische Wahlrecht. Wenn man Steuerträgern das politische Wahlrecht nimmt, so nimmt man ihnen damit auch die Möglichkeit, wenigstens indirect mitzusprechen in der Gesetzgebung, man nimmt ihnen die Möglichkeit, indirect wenigstens die Verwaltung des Staates mitzuüberwachen, und es wäre daher sehr unvernünftig von diesen Bevölkerungskreisen — und sie sind gewiss nicht so unvernünftig, als Sie glauben — etwa die paar Kreuzer, die sie durch diese Vorlage erhalten können, so hoch anzuschlagen, dass sie dafür ihre politischen Rechte ganz im Stiche lassen. Es muss also — und ich richte diesbezüglich einen Appell an das hohe Haus und die Regierung — bevor wir endgiltig die Steuervorlage beschließen, Klarheit geschafft werden, dass mindestens die heutigen Steuerträger durch die Steuervorlage nicht verkürzt werden. Sie müssen aber auch — und das erlauben Sie mir hinzuzufügen — in der nächsten Zeit, wenn Sie nicht als Volksvertreter eines sehr traurigen Todes sterben wollen, der Bevölkerung Klarheit schaffen, wie Sie über die einmal ins Rollen gekommene Wahlreform überhaupt denken. Sie müssen bei der Specialdebatte nicht nur daran denken, jeder einzelnen Bevölkerungsclasse, insbesondere den weniger leistungsfähigen

nteren Classen wirklich zu helfen und sie wirklich nur ach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen und nach der- lben zu den Staatslasten heranzuziehen, sondern auch arauf sehen, dass nicht nur in Geldsachen jedem das Seine und sein Recht gegeben werde, sondern auch in olitischen Angelegenheiten. *(Sehr richtig!)* Wenn Sie iese zwei Forderungen erfüllen, dann wird sich das ewähren, was der Herr Generalberichterstatter gesagt at: die Verhandlungen des Hauses werden stets mit Anerkennung in Erinnerung bleiben! Diese Verhand- ungen werden aber nicht denkwürdig bleiben, wenn Sie nur die vorliegende Steuervorlage unverändert urchjagen, wodurch bloß scheinbar den unteren Classen twas gegeben wird, wenn Sie in politischer Hinsicht uf Ihrem bisherigen ablehnenden, nur durch egoistische Motive zu begründenden Standpunkte verharren. Dann wird ganz gewiss die Geschichte des jetzigen Parlaments zwar nicht vergessen, aber von niemand ls ruhmreich bezeichnet werden können.

Darum bitte ich Sie, gehen Sie in die Special- ebatte ein, aber bessern Sie, so dass wirklich jeder ur nach seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werde. *Beifall.)*

Präsident: Ich würde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Die Herren Abgeordneten Dr. Fournier und Dr. Freiherr v. Wiedersperg haben sich unwohl gemeldet.

Der permanente Strafgesetzausschuss hält morgen Mittwoch, den 6. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung:

Berathung und Beschlussfassung über die an den Ausschuss zurückgewiesenen Paragraphen.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Donnerstag, den 7. d. M. um 10 Uhr vormittags in Abtheilung I Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Mittwoch, den 6. März 1895, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Generaldebatte über die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern. *(1041 der Beilagen. — Generaldebatte.)*

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Stadtgemeinde Pilsen gemeinschaftlich mit der Pilsener städtischen Sparcasse um Steuerbefreiung der Sparcassen.

Vysoká poslanecká sněmovno!

Ctěný berní výbor poslanecké sněmovny ponavrhuje, by na spořitelny uvalena byla následující daň a sice:

1. výdělková a
2. důchodková.

Toto uvalení daně na spořitelny nesrovnává se s účelem spořitelen vůbec, ohrožuje plnění tohoto účele, ano možno tvrditi, že činí toto plnění nemožným a poněvadž dále od danění toho vyjmuty jsou c. k. poštovní spořitelny, odporuje toto zdanění i zásadě spravedlnosti.

Prvé, nežli přikročíme ku odůvodnění tohoto svého tvrzení, dovolujeme si následující předeslati:

Podle návrhu ctěného berního výboru náleží vkladatelům, daň důchodkovou ze svého zapravovati.

Uváží-li se však, že dle statistických výkazů vklady spořitelen samy o sobě všeobecně vázány hypotékami, tak že spořitelny jsou nuceny, vkladatelům přicházeti vstříc co možná největšími ústupky, jež v nejvíce případech pravděpodobno, že spořitelny v zájmu svého vlastního trvání přijmou i placení daně důchodkové na sebe.

V tomto předpokládání dovolujeme si o obou způsobech daně, co do jejich oprávněnosti následující odůvodnění přednésti:

Když nejvyšším vynesením ze dne 2. září 1844. pro spořitelny vydán byl regulativ, byly spořitelny označeny jakožto ústavy všeužitečné, jež vedle této své zvláštní povahy mají i ten účel, aby poznenáhla působily na zlepšení stavu chudší třídy obyvatelstva, u něhož mají buditi snahu pro pracovitost a spořivost a takto k tomu přispívati, aby obecné národní jmění vzrůstalo a do pevných základů se zakládalo.

Zásada, tímto nejvyšším vynesením proslovená, vedla k tomu, že obce vzaly si za účel, aby spořitelny pod vlastním svým ručením zakládaly, a nazývají se také ponejvíce veškeré spořitelny ústavem obecním, kterýž má svou vlastní správu.

Po celá léta, co spořitelny existují, poskytovaly vysoké vlády spořitelnám zvláštní ochrany a takto učinily možným, že ve spořitelnách rakouských bylo koncem roku 1893. 1500 millionů vkladů, čímž patrně obecné jmění vzrostlo.

Spořitelny až dosud jakožto ústavy obecní v plné míře plnily i v druhé řadě účel svůj tím, že obecním správám přispívaly z čistého svého zisku ku zřizování i udržování všeužitečných ústavů, jakož i k účelům dobročinným.

Výkazy statistické podávají o tom doklad, že spořitelny v Rakousku více než 50 millionů zlatých odvedly k účelům všeužitečným a dobročinným a veliká řada škol, ústavů zaopatřovacích, nemocnic, sirotčinců povstaly jedině tím, že spořitelny ze svého čistého zisku na jejich zřízení přispívaly.

Jakmile uvalena bude daň obmýšlená na spořitelny, nebudou spořitelny s to, tyto účele plniti, poněvadž dle předloženého návrhu pohltí tyto daně nejméně 40 procent čistého zisku.

Toto uvalení daně na spořitelny nesrovnává se tudiž s účelem, jaký spořitelnám nejvyšším regulativem byl vyměřen a dovolujeme si i další tvrzení, že vysoká vláda ani oprávněna není, spořitelnám tuto novou daň předpisovati.

Vycházíme totiž v první řadě z toho stanoviska, že účele, jaké plní spořitelny, jsou takové povahy, které sám stát oproti svému obyvatelstvu plniti jest zavázán, a sice jak morálně, tak i po zákonu.

Jestiť povinností státu, o veškerá zařízení a opatření se starati, jimiž národní jmění se nejenom zjednává, ale i zvětšuje a ustáluje.

Urovnanými, ustálenými poměrěry majetkovými jednotlivce stává se nejenom jednotlivec samostatným, ale i stát bohatým.

Stát sám vytkl spořitelnám účel, jímž blahobyt všeobecný měl býti zakládán a upevňován, spořitelny tento účel svědomitě plní a vykonávají takto za stát povinnost, kterou plniti, tomuto náleží.

Jestiť dále povinností státu, starati se o to, by obyvatelstvo jeho dosahovalo všeobecného vzdělání vůbec, jakož i aby zřizovány byly jak střední tak i odborné školy.

I v tomto směru plnily spořitelny, přispívajíce na zřizování a udržování učelišť povinnost, kteráž plněna býti má státem samotným.

Nechce-li tudiž vysoká vláda tato konání spořitelen, spadající do povinností státu, rušiti, nemůže obmýšlené daně na spořitelny uvalovati.

Uvalování této daně na spořitelny jest v druhé řadě i proto nemožné, poněvadž dle stanov spořitelen čistý výtěžek roční spořitelnám ani nenáleží.

Spořitelny jsou pouze správcové tohoto jmění a jsou povinny, toto jmění k tomu účeli odváděti, jaký jest jim jich vlastními stanovami předepsán.

Nejsou takto ani spořitelny samy, aniž pak jmění, na kteréž daň uvalena býti má, ku zdaňování způsobilými.

V třetí řadě schází vysoké vládě oprávněnost ku tomuto uvalování daně na spořitelny z té příčiny, poněvadž spořitelny naprosto a pod každou podmínkou nejsou ústavy výdělkovými.

Spořitelny mají povahu ústavů humanních a všeužitečných a tak jako nelze, uvalovati daně na školy, chudobince, sirotčince a nemocnice, nemůže také stejnou měrou býti daň uvalována na spořitelny, obzvláště hledí-li se k tomu, že pro obmýšlené zdanění právním titulem jest výdělek, a že daň ta se nazývá výdělková.

Z těchto všech důvodů máme za to, že schází vysoké vládě veškerá oprávněnost ku uvalování obmyšlených daní na spořitelny.

Pravili jsme z prvopočátku, že toto uvalení bylo by i nespravedlivým a ku odůvodnění tohoto výroku odvoláváme se k tomu všemu, co jsme předeslali, z čehož patrno, že toto zdanění spravedlivým nazýváno býti nemůže.

K tomu však přistupuje ještě následující:

Podle předležící osnovy zákona mají býti dále úroky z úspor, vložených do c. k. poštovní spořitelny od důchodkové daně osvobozeny. Nuže, kdyby skutečně vzdor proti tomu na snadě jsoucích podstatných důvodů, přece mělo dojíti ku zdanění úroků ze spořitelních vkladů, pak byla by taková vyjímka nejenom nemorální, ale i nanejvýš nespravedlivou a zvláště by nebylo lze schvalovati, aby stát poskytováním výhod účastníkm poštovní spořitelny, soukromé spořitelny opětně poškozoval; neboť poštovní spořitelna bez toho velikým rozvětvením svých sběratelen a velikou lácí své správy již nyní jest soutěží značnou a spořitelny těžce poškozující.

Co se pak zvláště jednotlivých daní týká, jaké jsou ponavrženy, připomínáme následující:

Spořitelny podlehají dle II. hlavní částky předlohy o opravě daní, dani výdělkové dle §. 83, 2, litera *b)*.

Základ pro vyměření daně tvoří sice zásadně z účetní rozvahy vyplývající čistý výnos; skutečně však jest dani podroben obnos mnohem vyšší, poněvadž dle §. 94. dlužno ku přebytkům účetní rozvahy ještě připočísti:

Zaplacené daně, nesmluvené, avšak co ústavy trvají část platů úřednických tvořící bilanční peníze, zisk při zvláštní kursovní záloze a jelikož dále podle §. 95, litera *f)* odpisy dovoleny jsou jenom v té

výši, jakou úřady berní vyměří, jež tedy, jak lze předvídati jenom v obnosech velmi nepatrných za dovolené uznány budou, čímž obnos dani podlehající zvýší se o rozdíl mezi skutečným odepsáním, berními úřady za dovolené uznaným.

Co se týče výše berní sazby, byla podle §. 106. vládní předlohy vyměřena daň bez rozdílu na velikost spořitelny na 10 procent z dani podlehajícího čistého výnosu.

Berní výbor pozměnil však ohledně spořitelen sazbu berní tím způsobem, že při čistém výnosu až

včetně do 10.000 zl.	. . . .	5 procent
při více než 10.000 zl. až včetně do 20.000 zl.	. . . .	6 „
„ „ „ 20.000 „ „ „ „ 40.000 „	. . . .	7 „
„ „ „ 40.000 „ „ „ „ 100.000 „	. . . .	8 „
„ „ „ 100.000 „ „ „ „ 200.000 „	. . . .	9 „
a přes 200.000	. . . .	10 „

daně vyměřiti a zaplatiti jest.

Nelze schvalovati, že právě větší spořitelny postaveny byly úplně na roveň vydělkovým společnostem, které směřují jenom k zisku, a že nedošly ani nejmenšího uznání; ostatně dlužno i při malých ústavech považovati berní sazbu 5. procent za příliš vysokou, uváží-li se, že právě přirážkami skutečná povinnosť berní se zdvojnásobňuje.

Mají-li už tedy spořitelny vůbec podrobeny býti dani výdělkové, bylo by zajisté chvalitebno, aby s ohledem na výminečné jejich postavení jakožto ústavů nežistných, byla jim daň snížena a neměla by býti vyměřena výše než 5 procent, dle toho pak bylo by ústavy tyto podle jich rozsáhlosti sestupně roztříditi.

Nelze dále schvalovati, že výnos záložního fondu rovněž jest dani podroben, a bylo by usilovati o to, aby tento výnos byl ze zdanění vyloučen.

Avšak nanejvýš bezdůvodným jest zdanění zisku, vyplývajícího při cenných papírech zvýšením kursu, poněvadž obnos tento vždy teprvé při skutečném prodeji cenných papírů jeviti se může a proto také jenom tenkráte skutečným, dani podrobeným ziskem bývá.

Co se týče daně důchodkové, jest v zájmu spořitelen vůbec rozhodně proti ní se vysloviti, poněvadž daň tato, ponesou-li ji spořitelny samy, pohltí další značnou téměř 15 procent obnášející část výnosu a není žádné příčiny, aby daní výdělkovou bez toho již přetížené spořitelny, podrobeny byly dalšímu zdanění a také není žádného právního důvodu, proč by ústavy daň tuto nésti měly.

Zdá se, že berní výbor řídil se náhledem, že daň důchodková z úspor bude vlastně tvořiti další zdanění spořitelen samých, neboť jinak bylo by nepochopitelným, proč pro vklady rozličných ústavů mohla by býti stanovena různá míra berní a to tím více, poněvadž právě malé ústavy, jak ze zkušenosti víme jsou s to, povolovati vyšší úrokovou míru pro vklady, nežli spořitelny větší a bylo by nepochopitelným, proč ten vkladatel, který požívá vyššího zúrokování svých vkladů, platil by menší daň důchodkovou, nežli ten, jenž požívá úroků menších.

Avšak i tenkráte, kdyby daň tuto měli vkladatelé platiti, po případě ústavy hraditi, jest na každý způsob nevhodným a neodpovídá ostatně ani ustanovením zákona samého, aby veškeré vklady bez rozdílu výše měly býti podrobeny daní důchodkové, neboť podle §. 125. odst. 6 osoby, jichžto příjmy, ze kterých jest platiti daň důchodkovou, nepřevyšují obnos 300 zl. ročně, pak vdovy, osiřelí, nezletilci a osoby k výdělku neschopné, pokud jsou osvobozeny od osobní daně z příjmů, to jest, jichžto roční důchod není větší než 600 zl. (§. 155) nepodlehají dani důchodkové.

Nuže, podrobují-li se dani úroky z úspor bez rozdílu výše a bez ohledu na osoby, pak jest i na ty uvalena daň důchodková, jichžto osvobození jest zákonem vysloveno, neboť veliká část vkladatelů náleží právě do této kategorie osob.

Aby zákon byl proveden, musila by tedy jistina 7.500 zl. a po případě 15.000 zl., jichžto 4proc. úroky rovnají se totiž obnosu 300 zl. po případě 600 zl. od daně důchodkové býti osvobozena.

Není pochybnosti, že ustanovení takové výjimky bude míti v zápětí, že vkladní knížky na větší obnosy, na více vkladních knížek by byly rozděleny a tím že by dani ušly.

Logickým výsledkem úvahy této jest, že daň důchodkovou, nemá-li tato býti velikým bezprávím právě vůči nemajetné, základní kmen klientely spořitelen tvořící části obyvatelstva, zkrátka provésti nelze a spořitelnám dlužno rozhodně učiniti všecky potřebné kroky, aby uskutečnění této daně zamezily.

Celá oprava daně spočívá přec na tom úmyslu, na bohatšího, čili „zámožnějšího“ uvaliti poměrně větší břemeno, naproti tomu však hospodářsky slabšímu uleviti.

S touto tendencí stojí však zdanění úsporných vkladů bez rozdílu jejich výše v nejkřiklavějším

odporu, uváží-li se, že ze	18.021
koncem roku 1894 vykázaných vkladatelů, vložilo pouze	14.938
až do výše 2000 zl. a jenom	3.083

kladatelů mělo vklady obnášející přes 2000 zl. tak že důchodkovou daní z úsporých vkladů budou ostiženi právě jenom nezámožní účastníci spořitelen, kterých přec má býti ušetřeno.

Spořitelny rakouské děkují za svůj znamenitý rozvoj právě té okolnosti, že jejich vklady doposud ždy za daně prosté byly považovány a vzhledem ku známé bázni tak zvaných drobných lidí před úřady erními jest zajisté na pováženou, zdali náhlé zdanění vkladů nebude míti účinek takový, jakého předoha o opravě daní neměla v úmyslu vyvolati.

Ve smyslu výhod §. 131, lit. 3 podléhají dále úroky ze zástavních listů hypotečních ústavů zemsých a hypotečních ústavů, které nejsou vypočítány na zisk a spočívají na zásadě vzájemnosti, snížené ani důchodkové $1\frac{1}{2}$ procent, kdežto úroky ze zástavních listů spořitelen podléhají dani 2 procent.

Jelikož pak ústavy pro vydávání zástavních listů spořitelen spočívají na stejné zásadě, jako hypoteční ústavy zemské a rovněž nejsou na zisk vypočítány, nýbrž svých volných přebytků, jak vysvítá ze anov našeho ústavu pro vydávání listů zástavních, mají upotřebiti k účelům dobročinným a všeobecně rospěšným, tak že jsou tu tytéž důvody, aby s těmito ústavy spořitelen stejně se nakládalo, bylo by anejvýš nespravedlivo, ústavy spořitelen pro vydávání zástavních listů z poskytnutých výhod vylučovati, ročež jest naléhavě usilovati o vřadění jich do §. 131, lit. *c*.

Ku konci dovolujeme si ještě následující uvésti:

Zda-li v nynější době, která od lidumilných snah a zvláště co se týče zlepšení v ohledu sociálně olitickém ve školství a chudinství tak mnoho požaduje, jest radno, těm institucím a ústavům, o jichžto osavádním působení hlásají nehynoucí pomníky činů, všeobecně prospěšných, přímo znemožňovati, aby této své lidumilné činnosti pokračovaly, musíme ponechati moudrému uznání vysoké sněmovny poslaecké, musíme však ještě zvláštní důraz položiti na to, že mnohým obcím, které důvěřujíce v podporu spořitelen podjaly se tu i tam nákladných podniků povahy lidumilné a všeobecně prospěšné, vzniknou načné nesnáze v jejich hospodářství, které opět jenom v dalším obtížení poplatnictva jeviti se musí.

Při tom však dlužno míti na mysli, že stížování poplatnictva mnohými daněmi čili přirážkami má vé meze, nechce-li se životní i berní síla jednotlivce podkopati ano i zničiti.

V tomto směru musíme co do královského mesta Plzně k tomu poukázati, že každé další zvýšování becních přirážek jest nemožností.

Občanstvo král. města Plzně platí nyní rokem 1895 následující přirážky a sice jménem:

a) zemské přirážky		39 procent
b) okresní „		12 „
c) „ školní přirážky		10 „
d) obecní přirážky		30 „
e) školní přirážky místní:		
α) české školy	14 procent	
β) německé školy	5 „	19 „
elkem tudíž		110 procent

očně.

Dle rozpočtu pro rok 1895 vykazuje jedině položka chudinství (R. XIV. ad 2) chodek	28.000 zl.
ále sirotčinec schodek	2.600 „
ohromady tudíž	30.600 zl.
Na tento schodek přispívá spořitelna z čistého zisku obnosem	23.000 „

ož se rovná 6 procent obecní přirážce, kteráž by na poplatnictvo uvalena býti musila a měla za následek ničení mnohé existence.

Z toho jde, že obec Plzeňská nevyhnutelně má zapotřebí, aby z čistého zisku spořitelny Plzeňské yla podporována.

Obec Plzeňská podpory té v plné míře i proto zasluhuje, poněvadž nehledě k ostatním rubrikám ozpočtu k učelům vzdělávacím dle rozpočtu R. XII. věnuje ročně	91.140 zl.
akliže k tomu se přidá potřeba německých škol pr.	18.300 „
eských škol pr.	57.063 „
latí občanstvo k účelům vzdělávacím ročně	166.503 zl.

Tyto číslice jasně dokazují, že obec Plzeňská podpory nevyhnutelně má zapotřebí a proto také jest ucena domáhati se toho, aby ubránila spořitelnu svoji před obmýšleným zdaněním.

Jde z toho, že nynější doba k tomuto zdaňování vhodnou není.

Dokladem pro toto naše tvrzení jest následující skutečnosť.

Dle rozpočtu zemského, jaký vypracoval a sněmu království Českého pro rok 1895 předložil zemský výbor zprávou svojí čís. 10 v zasedání VI. obnáší zemská potřeba . . . . 15,780.254 zl.
vlastní úhrada . . . . 1,292.414 „

schodek tudíž . . . . 14,487.840 zl.
Dosavádní zemská přirážka 39 procent obnáší . . . . 11,536.863 zl.

tak že nepokrytý schodek obnáší . . . . 2,950.977 zl.

Zemský výbor ponavrhl a vysoký sněm království Českého i také se usnesl, aby tento schodek byl pokryt zapůjčkou zvláštní.

Ani zemský výbor ani sněm království Českého neodvážili se k tomu kroku, aby dosavádní 39 procent zemská přirážka byla o tolik zvýšena, aby kryla schodek 2,950.977 zl.

Příčinu toho spatřujeme v tom, že vůbec není možno přirážky zvýšovati, nemá-li býti osobní existence poplatníků a tím i poplatní síla vůbec ohrožena.

Obmýšlené zdanění však může dále míti v zápětí nejenom veliké změny majetkové ale i zhoubné vlivy na tyto majetkové poměry.

Jest to přirozeno, že při skutečném provedení obmýšleného zákona nastati může, že vklady spořitelen budou stále a stále klesati.

Toto klesání však v tom případě, když c. k. poštovní spořitelny budou míti exemtní stanovisko, kteréž pro vkladatele spojeno jest se značnými výhodami, může dostoupiti toho vrchole, že vkladatelé spořitelen veškeré své vklady spořitelní ze spořitelen vůbec vyzvednou a vloží do spořitelny poštovní, kdež budou od daně osvobozeni.

Následek toho bude a musí býti ten, že spořitelny budou nuceny veškeré své jistiny, nechť je mají vstěleny na hypothékách, neboli uloženy v cenných papírech, aneboli jinak rozpůjčeny, vypovídati, dáti si zaplatiti, anebo li cenné papíry prodávati.

Tím vším může v majetkových poměrech obývatelstva, které ze spořitelny má zápůjčky, nastati nepředvídatelný obrat, krom toho ale i zhoubná změna pro jednotlivce, kteří by nebyli s to, v čas zapůjčku splatiti.

Vysoká státní správa, nechceli svoji vlastní berní sílu takto ničiti, musí dbáti toho, aby takové převraty se nestaly, z čehož jde, že vlastní ochrana vysoké vládě káže, od obmýšleného zdanění spořitelen upustiti.

Na základě tohoto děje dovoluje si obec král. města Plzně na základě usnesení obecního zastupitelstva ze dne 1. března 1895 společně se spořitelnou města Plzně uctivě žádati, aby vysoká poslanecká sněmovna zasaditi se ráčila o následující změny předloženého berního návrhu.

1. Na spořitelny, které dle své povahy nejsou ústavy výdělkovými a jichž roční zisk připadá k účelům všeužitečným a humanitním nebudiž uvalováno placení obmýšlené daně výdělkové.

2. Reservní fond spořitelelen budiž rovněž ze zdanění vyloučen.

3. Zisk z cenných papírů následkem stoupnutí kursů budiž teprvé při skutečném realisování tohoto početního zisku dani podroben.

4. Úroky ze vkladů úsporných při spořitelnách buďtež rozhodně od daně důchodkové osvobozeny.

5. Do §. 131, odst. *e*, předlohy o opravě daní, podle něhož úroky ze zástavních listů ústavů hypotečních a ústavů nezištných, spočívajících na zásadě vzájemnosti, podléhají snížené dani důchodkové v obnosu $1\frac{1}{2}$ procent, pojaty buďtež také ústavy pro vydávání zástavních listů při spořitelnách.

Purkmistrovský úřad král města Plzně, dne 1. března 1895.

Spořitelna kr. města Plzně.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Neustädter Fleischhauergenossenschaft in der königlichen Hauptstadt Prag, betreffend die billige Fleischapprovisionirung der Städte und Eröffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr.

Vysoká říšská rado!

Podali jsme účtivou petici naši o otevření rumunských hranic pro dovoz dobytka v tom očekávání, že petice ta bude věcně posouzena.

Zpráva slavného národohospodářského výboru ze dne 30. listopadu 1894 (čís. 1042 přílohy k stenografickým protokolům říšské rady XI. sezení 1894), staví se věci té na stanovisko nejen odmitavé, ale živnosti řeznické a uzenářské přímo nepřátelské.

Je arcif nepopíratelnou pravdou, co na stránce 14. zprávy té se praví, že „řezníci a rolníci mají jen zdánlivě různé zájmy; protože právě jeden bez druhého obstáti nemůže, musí se snažiti, aby se vzájemně dohodli, což při poněkud blahovolném přibližování z obou stran by také nebylo příliš těžké". Avšak dále líčí se vše, jako by jen řezníci, uzenáři a obchodníci dobytkem byli příčinou zdražení masa, a jako by bylo nejžádoucím cílem, aby živnosti tyto byly postaveny v světlo nepříznivé.

Otázka otevření hranic rumunských stala se při tom věcí vedlejší.

Snadno dá se i ze zprávy slavného národohospodářského výboru dovozovati opak náhledu, než ku kterému zpráva ta dospívá.

Nenapadá nám, abychom chtěli poškoditi domácí naše zemědělství. Víme velmi dobře, že stav zemědělský jest jedním pro existenci našeho řemesla nejdůležitějším ze stavů lidské společnosti. Nebylo tudíž třeba ve zprávě slavného národohospodářského výboru hájiti stav ten proti výtkám, které nikdo — zejména z naší strany — nečinil. My proto z plna srdce souhlasíme s návrhem, kterým vysoká vláda se vybízí, aby věnovala nejrozsáhlejší účinnou péči a nejvýdatnější podporu důkladnému a intensivnímu zvelebení domácího chovu hovězího a vepřového dobytka, zvláště však chovu zmasilých skopců (jak se to žádá v šestém z konečných návrhů slavného národohospodářského výboru).

Značně stoupá náš vývoz dobytka. V roce 1894 stoupl vývoz, dobytka z našeho mocnářství tak značným směrem, že takový vývoz dle tabelky III *b)* vícekráte zmíněné zprávy nikdy před tím nebyl dosažen. Tolik dobytka bylo vyveženo, ačkoliv dle přílohy II. výše zmíněné zprávy počet dobytka pro podezření z plicní nákazy odporažený byl velice značný, ačkoliv počet hovězího dobytka při sčítání v roce 1890 v Čechách nestoupal v té míře, jako počet obyvatelstva a ačkoliv od té doby kulhavka a slintavka v letech 1891 a 1892 a sucho v roce 1893 velice nepříznivě na počet zde chovaného dobytka působil. Zejména v Čechách, které hraničí s nejprůmyslnějšími státy Německa, byl vývoz dobytka citelný.

Když vzdor tomu vývoz dobytka v roce 1894 byl značnější než kdykoliv dříve, tu musí se mezery vším tím nastalé nahraditi otevřením nových pramenů. A že by otevřením rumunských hranic zdejšímu zemědělství se neuškodilo, to dokazuje tabelka III. *a)* výše zmíněné zprávy, z které vysvítá, že přívoz dobytka z Ruska a Rumunska stoupal, když náš vývoz byl větší a že s klesáním našeho vývozu zároveň klesal, z které ale dále vysvítá, že dovoz dobytka byl vždy menší než vývoz jeho.

Není pravda, že bychom s naší žádostí o otevření rumunských hranic stěžovali vyjednáváni a obchodní smlouvu s Rumunskem, naopak, my v naši petici výslovně k tomu poukázali, že by otevřením rumunských hranic pro dovoz dobytka se mohly získati výhody pro náš vývoz průmyslových výrobků. Spíše stěžuje se stav věci, když Rakousko-Uhersko již zpředu na odmítavé stanovisko se staví.

Žádali jsme v petici naši, aby při otevření rumunských hranic se šetřilo všech zdravotních předpisů, činili jsme to, protože nám nenapadá, abychom otevřením hranic těch zdravotní stav zdejšího dobytka poškodili. Mírně řečeno nepochopitelno je, když ve zprávě slavného národohospodářského výboru se toto naše loyalní stanovisko vykládalo tak, jako bychom zdravotní stav dobytka v Rumunsku pokládali za abnormální. Dle dobrozdání vídeňských dvou zvěrolékařů je tento zdravotní stav takový, že s dobrým svědomím v dovozu rumunského dobytka neshledávají nebezpečí pro zdejší chov dobytka.

My myslíme, že obava před nákazou má vésti k účelným krokům, vedoucím k ochraně, že však nikdy nemá se zneušívati co prostředek k obmezení konkurence. Neb to jest dvousečná zbraň, kterou ku př. Německo proti nám může používati a také skutečně používá, neb navzdor veterinarní konvenci staví se proti vývozu našeho vepřového dobytka.

Avšak otevření rumunských hranic stává se ve zprávě národohospodářského výboru a zprávou tou i pro nás podřízenější otázkou.

Ač zpráva ta četnými citáty a hemžícími se ciframi na první pohled činí dojem důkladnosti, je plna vnitřních odporů.

Vyslovuje (na stránce 2.) názor, že pravda (mezi peticemi řezníků a rolníků) leží v prostředku, a že rozhodnutí bude spravedlivé, praví jak jsme již podotkli (na str. 14.), že „řezníci a rolníci mají jen zdánlivě různé zájmy, a jelikož jeden (stav) bez druhého nemůže obstáti, musí se snažit, aby se dohodli“, avšak celá zpráva a většina návrhů je takového rázu, jako by bylo žádoucím zájmem lidské společnosti, aby stav řeznický a uzenářský byl nahražen novým útvarem, který ve zprávě velkořeznictví (Großschlächterei) se nazývá.

Kde je zájem pro maloživnostníky, který vždy na odiv se staví, když chladným srdcem (na str. 14.) se praví: „Řezníci musí čím dřív, tím líp státi se obchodníky masem“? Bude lidské společnosti zpomoženo, když přijde na mizinu celá řada živnostníků, kteří namahavému řemeslu se vyučili, kteří museli co tovaryši pracovat, aby podali průkaz způsobilosti, když chtěli se státi samostatnými živnostníky? Bude tím poslouženo pěstovatelům dobytka a konsumujícímu obecenstvu, když celá řada maloživnostníků bude odsouzena vstoupiti co pouzí dělníci neb co obyčejní prodavači do služeb těch několika velkokapitalistů, kteří by svými „Großschlächtereien“ ovládali nejen trhy dobytčí, ale i trhy masné?

Odpověď na otázky tyto můžeme čerpati z poměrů, které vzhledem k zásobování masem v Americe nastaly a kterých neprávem zpráva národohospodářského výboru pro svůj názor se dovolává.

Tam 5—6 milionářů ovládá celý trh. Tam je, jak známo, tolik dobytka, že riskantní a nákladní export dobytka a masa do Evropy prováděti se může, a jsou tam ve velkých městech ceny masa v detailním prodeji poměrům těmto přiměřené? Těch 5—6 milionářů nepotřebuje se báti konkurence, a určuje ceny masa dle své libovůle; jejich prodavači mají pevný plat a nepotřebují bráti k obecenstvu těch ohledů, kterých samostatní živnostníci vzdáti se nemohou. Poukazujeme v ohledu tom na trust, kterým se ku konci roku 1893 a na začátku roku 1894 cena sádla a jiných tuků bez zevního důvodu do nezvratné výše posunula. Ještě s větší bezohledností mohou tito milionáři vystupovati proti pěstovatelům dobytka, kteří jsou pak úplně na milost a nemilost těchto několika milionářů vydáni.

Náhled, že se mohou vedlejší výrobky ve velkořeznictví lépe zpeněžiti než v živnosti malé, jest mylný. To, co ve velkém závodě přijde na zmar, protože se to nevyplácí, za čistění atd. platit i ten nejmizernější plat, může maloživnostník ve volných hodinách zpeněžiti. A kde zpeněžení vedlejších výrobků, jako na příklad u kůží je ve velkém příznivější, mohou združení řezníků totéž dosáhnouti jako velkořeznictví.

Na stránce 13. zprávy národohospodářského výboru praví se, že „by takový společenstevní podnik (velkořeznictví) vídeňských žezníků a uzenářů v nejkratší době v každém směru uspokojivé výsledky poskytl“, a čtyři řádky později praví se, že by takový podnik od nich samých jen z těžka docíliti se mohl. Má to býti společenstevní podnik založený na základě živnostenského řádu ze dne 15. března 1883, č. 39, anebo má se založiti na základě zákonu ze dne 9. dubna 1873, č. 70? To ze zprávy nevysvítá.

Na omylu je zpráva, když tvrdí, že takový od neřezníků vedený společenstevní podnik „bez risika zdařiti se musí“. Arciť „není to nic nového, mnoholeté zkušenosti, které jsou po ruce, zasluhují nápodobení“. V Německu, kde není průkaz způsobilosti pro živnosť řeznickou a uzenářskou zaveden jako u nás, bylo arciť několik takových závodů zařízeno, ale ani jeden z nich nepřetrval několik roků, mnohé z nich upadly do konkursu, což mělo zničení zúčastněných rolníků v zápětí. Pro zásobování velkých měst neměly veškeré tyto závody pražádného významu.

Proč má se vše to státi? Proč má (odst. 8. str. 13.) libovolné vysekávání masa býti každému volno? Proš stojí celá zpráva na stanovisku protiřeznickém?

Na stránce 7. praví zpráva, že jest neurčitá a smělé tvrzení řezníků, že ceny jatečného dobytka během posledního desítiletí stále stoupaly. A v tabelce I. *c)* se tvrzení řezníků co pravdivé osvědčuje.

Neboť konstatuje se v tabelce této, že obnášely ceny vykrmeného dobytka v roce 1888 34 1/2, 1889 32 1/2, 1890 33, 1891 35, 1892 40, 1893 39 3/4, a 1894 41 zl. 54 kr.

Avšak z tabelky této vychází jasně na jevo, že není správnou, otázka (na str. 5.), jak to přijde, že kdežto v předešlém roce (1893) cent živého dobytka o 4.—5. zl. se zlevnil, ceny masa zůstaly stejné. V tabelce zmíněné dokazuje zpráva, že ceny krmného, dobytka byly v roce 1893 jen o 1/4 zl. nižší, než v r. 1892 a mnohem vyžší než v létech předešlých, tak že během 25 leté doby od r. 1879 do 1894 pouze ve 4 letech, totiž 1883, 1884, 1892 a 1894, byla cena dobytka o něco vyšší. Byl-li dobytek lehčí v r. 1893 o něco levnější než v letechdřívějších, je úbytek váhy u takového dobytka větši a maso prodávalo se také levněji. Maso z krmného dobytka mělo se dle tabelky ve zprávě uvedené a zde citované spíše zvýšiti.

Velice podivným jes názor, vyslovený na str. 7. výše zmíněné zprávy, že vnitřnosti, jako srdce, plíce, ledviny, játra, mozek, pak kůže, rohy, hlava,kopyta resp. paznehty až ke kolenům atd. musí prodavač kupci zdarma přidati. Řezníci a uzenáři o takovém přídavku neví, ale za to ví každé dítě, že krev, výkaly z vnitřností atd. řezníku na váze zaplacené schází. Dále počitují řezníci a uzenáři měrou velice značnou ztrátu, která zlevněním koží a loje, zejména následkem cizozemské konkurence pro delší řadu let trpí.

Nechceme vyvracet různé ty návrhy, kterými podle zprávy do vrnitřního zařízení naší živnosti zasáhnouti se má a podotýkame pouze, že většina z návrhů takových nevede ku zlevnění masa, nýbrž ku jeho zdraženi.

Rozhodně souhlasíme s návrhem slav. národohospodářského výboru, aby potravní daň z masa byla zrušena a divíme se jen, že po tak rázném hájení nutnosti tohoto zrušení se nepodává konkretní návrh zákona nazrušenì potravní daně z masa a že alternativně jen o zmírnění daně té se řádá.

Kdyby však jen ku zmírnění potravní daně z masa dojíti mělo, tu nebylo by správné, aby zejména daň ze svěře byle snížena, naopak, měla by se potom i na venkově ze sve zvěře, drůbeže, koňského masa a ryb potravní daň platiti.

Vznášíme proto úctivou žádosť:

I. Slavná říšská rada račiš přijmouti ty návrhy slavného národohospodářského výboru, které čelí:

a) ku zvelebení domácího, chovu dobytka;

b) ku zmírnění nesnází, spojených s dopravou dobytka a masa a k usnadnění dopravy té;

c) k odstranění potravní daně z masa a po případě ku značnému snížení a spravedlivějšímu rozdělení daně té.

II. Slavná rada říšská račiž přijmouti návrh na svolání ankety, která by se raditi měla o krocích ku zvelebení dobytčích trhů.

III. Slavná rada říšská račiž se usnésti:

a) že veterinářský dohled má se od okresních zvěrolekařů konati bezplatně;

b) že dovoz cizích koží má podléhati clu a ře clo na tuky z cizozemska přivezené se má zvýšiti.

IV. Slavná rada říšská račiž se usnésti, aby nejen dobytek z Bosny, ale i dobytek stejné jakosti z Rumunska do říše naší při šetření zdravotních předpisů dovážeti se směl.

V. Slavná říšska rada račiž zamítnouti návrhy, čelící ku zřízení tak zvaných velkořeznictví (Großschlächtereien) a ku obmezení práv, které dle starých zvyků a privilejí a dle živn. řádu stavu řeznickému a uzenářskému náleží.

Řeznické společenstvo novoměstské v král. hlav. městě Praze,

dne 1. března 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition der Stadtgemeinde Freudenthal und der Gemeinden und Großindustriellen des Bezirkes wegen Ausbaues der Eisenbahnlinien Bennisch—Freudenthal—Lichtewerden—Engelsberg—Klein-Mohrau—Karlsbrunn.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Mit dem Gesetze vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, wurde unter anderem auch die Erwerbung der Mährisch-Schlesischen Centralbahn für den Staat genehmigt.

Durch diese mit 1. Jänner l. J. in Kraft getretene Verstaatlichung der Mährisch-Schlesischen Centralbahn wurden die lange gehegten Hoffnungen der Bevölkerung des politischen Bezirkes Freudenthal auf den endlichen Ausbau der Eisenbahnlinie Bennisch—Freudenthal—Lichtewerden—Engelsberg—Klein-Mohrau—Karlsbrunn wieder wachgerufen und erlaubt sich der ergebenst gefertigte Gemeindevorstand der Stadt Freudenthal im Einvernehmen mit den mitgefertigten Vorständen der Nachbargemeinden und den Großindustriellen des Bezirkes wegen Ausbaues dieser Linien durch den Staat die nachstehende Petition zu unterbreiten:

Schon bei den aus Anlass der Verstaatlichung der Centralbahn im hohen Reichsrathe gepflogenen Verhandlungen wurde vielfach betont, dass es dermalen ein ganz abnormer Zustand sei, dass der nordwestlich gelegene Theil des Bezirkes Freudenthal mit den Industrieorten Klein-Mohrau, Lichtewerden, Engelsberg und dem Curorte Karlsbrunn dermalen gar keine Bahnverbindung besitzen und daher die daselbst befindlichen industriellen Etablissements wegen mangelnder Concurrenzfähigkeit mit den günstiger situirten Etablissements in ihrer Existenz bedroht werden.

Als im Juni 1892 die Eisenbahnlinie Troppau—Bennisch eröffnet wurde, gab man sich allgemein der Hoffnung hin, dass nunmehr auch bald, wenigstens zur Herstellung der Verbindung Bennisch—Freudenthal, werde geschritten werden.

Aber diese Hoffnung hat sich bisher trotz der in dieser Angelegenheit im Februar 1894 seitens der Stadtgemeinde Freudenthal im Vereine mit den Nachbargemeinden und den Großindustriellen des Bezirkes dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Petition bisher nicht verwirklicht.

Nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung ist Freudenthal eine Stadt mit 7800 Einwohnern und Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft des politischen Bezirkes Freudenthal mit einer Gesammteinwohnerzahl von 51.631 Seelen.

Es nimmt somit die Stadt Freudenthal nach der Bevölkerungsziffer unter den Städten Schlesiens den sechsten Rang ein und gehört der ganze Bezirk überhaupt zu den dichtbevölkertsten und industriereichsten Schlesiens.

Die zu dem politischen Bezirke Freudenthal gehörige Stadt Bennisch mit 4442 Einwohnern und Sitz des gleichnamigen Gerichtssprengels hat dermalen wohl die Eisenbahnverbindung mit Troppau.

Es ist jedoch sowohl für die Stadt Bennisch, als auch die übrigen volks- und industriereichen Orte dieses Bezirkes, wie: Lichten, Raase, Spachendorf, Freihermersdorf, Groß-Herrlitz 2c., für deren weiteren Entwickelung von großer Wichtigkeit, dass die Bahnverbindung nach Freudenthal endlich hergestellt werde, und weiter zu führen sei, da sowohl die genannten, als auch die übrigen an der Abdachung der schlesischen Sudeten gelegenen Orte mit ihrer zahlreichen, gewerbsfleißigen Bevölkerung nach Freudenthal gravitiren,

weil diese Stadt nach ihrer örtlichen Lage schon von Natur aus zum Knotenpunkte des ganzen hiesigen Verkehres bestimmt ist und weil hier, bedingt durch diese günstige Lage, vier Reichs- und vier Bezirksstraßen nach Troppau, Olmütz, Schönberg, Zuckmantel, Hof, Spachendorf, Klein-Mohrau und Jägerndorf strahlenförmig zusammenlaufen und daher Freudenthal schon seit einer langen Reihe von Jahren zum natürlichen Stapelplatze für alle Boden- und Gewerbserzeugnisse dieses weiten Umkreises geworden ist.

Führt ja doch auch die alte Verkehrsstraße von der böhmischen Grenze bei Gabel durch Freudenthal und Troppau nach Galizien, welche Straße von den Landständen Mährens gebaut und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1846 in die Regie des Straßenfondes übernommen wurde, und war daher Freudenthal schon in alter Zeit Mittelpunkt des Handels und Verkehres in diesem Landtheile.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist jedoch die Industrie in Freudenthal.

Die hiesige Leinen- und Damastweberei hat schon lange einen Weltruf erlangt, und, da die hier erzeugten Waren fast ausschließlich für den Transport, sei es nach dem Inlande oder dem Auslande, bestimmt sind, so ist es wohl begreiflich, dass für die Erbauung der erwähnten Bahnlinie das lebhafteste Bedürfnis vorhanden ist.

Aber nicht nur der Ausbau der Linie Bennisch—Freudenthal, sondern auch deren Fortsetzung nach Lichtewerden, Engelsberg, Klein-Mohrau und Karlsbrunn ist ein dringendes Bedürfnis, damit endlich der schwer darniederliegenden Industrie dieses Gebirgstheiles aufgeholfen und auch der Fremdenverkehr mehr in diese an Naturschönheiten reiche Gebirgsgegend mit dem rasch emporblühenden Curorte Karlsbrunn gelenkt werde.

Es darf wohl auch nicht übersehen werden, dass auch in strategischer Hinsicht der Ausbau dieser Bahnlinie von einem ganz besonderen Werte ist, da hiedurch die directe Verbindung sowohl mit der Landeshauptstadt Troppau, als auch den Festungen Galiziens und der Landesgrenze hergestellt wird.

Mit Rücksicht darauf, als diese Bahnlinie durch einen dichtbevölkerten, industrie- und gewerbefleißigen Landestheil führen würde, darf wohl auch an der Rentabilität der Bahn umsomehr nicht gezweifelt werden, als auch die Ausführung des Projectes in technischer Hinsicht auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen würde.

Auch hat sich der schlesische Landtag wiederholt für den Ausbau dieser Linien in Resolutionen ausgesprochen und sich bereit erklärt, den Bau derselben, falls er vom Staate durchgeführt würde, materiell zu unterstützen.

Aus allen diesen Erörterungen ergibt sich die unwiderlegbare Thatsache, dass der Ausbau der Eisenbahnlinien Bennisch—Freudenthal und Freudenthal—Lichtewerden—Engelsberg—Klein-Mohrau—Karlsbrunn den Interessen des ganzen politischen Bezirkes Freudenthal entspricht und als ein überaus dringendes Bedürfnis zu bezeichnen ist.

Mit Rücksicht auf diese dringlichen und berücksichtigungswürdigen Umstände erlauben sich daher die Stadtgemeinde Freudenthal mit den mitgefertigten Nachbarstädten und Gemeinden und Industriellen desselben politischen Bezirkes die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe hochgeneigtest zu beschließen, es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern, ehebaldigst die entsprechende Gesetzesvorlage wegen Ausbaues der Eisenbahnlinien Bennisch—Freudenthal und Freudenthal—Lichtewerden—Engelsberg—Klein-Mohrau—Karlsbrunn für Rechnung des Staates im hohen Abgeordnetenhause einzubringen."

Freudenthal, am 28. Februar 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 347. Sitzung,

am 6. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident avid Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Freiherr v. **Hormuzaki**, Dr. rzoráď, Dr. **Götz**, **Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident lfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister raf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis acquehem, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, andelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für ultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer** und Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 4. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 5. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll hat sich unwohl gemeldet.

Laut Zuschrift des Präsidiums ist das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 5. d. M. dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit Änderungen beigetreten *(1096 der Beilagen).*

Ich habe diesen Beschluss in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde denselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Strafgesetzausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):* „29 Petitionen der Gemeindevertretungen, und zwar Schoßendorf, Niederpolitz, Jägerdorf, Neustadtl, Pießnig, Sandau, Ujest, Karsch, Drum, Schwaben, Hohlen, Mikenhan, Kosel, Habstein, Dobern, Waltersdorf, Lauben, Schießnig, Schwora, Ober-Politz, Alt-Leipa, Hermsdorf, Schaslowitz, Wolfersdorf, Ober-Liebich, Straußnitz, Manisch, Quitkau, Kunast des Bezirkes Böhmisch-Leipa in Böhmen in Betreff der Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner).*"

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Stojice, Semoni, Přepeři, Litomyšl, Vyškeři, Plasich, Plurne, Kačici, Ostromèr, Nepomuk, Krič, Čista, Krute, Königgrätz, Alt-Bydzov, Dymokurc, Sane, Sovetice, Belé, Tuněchody, Hostoun, Zavidov, Mutejovic, Beroun, Velešin in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten*

Teklý, Dr. Kramář, Dr. Dyk, Rašín, Formánek, Krumbholz, Purghart)."

„Petition des Gewerbegenossenschaftsverbandes des politischen Bezirkes in Wels um Förderung und Schutz der Interessen des Gewerbestandes im Sinne der Beschlüsse und Resolutionen des vierten allgemeinen österreichischen Gewerbetages zu Wien, sowie der Congresse der deutsch-österreichischen Gewerbegenossenschaftsverbände in Graz und Reichenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petition der Stadtgemeinde Wels in Oberösterreich um Abänderung der Regierungsvorlage über die Reform der directen Personalsteuern in Bezug auf die Besteuerung der Sparcassen, sowie der Zinsen der Sparcassaeinlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petition des Pfarramtes und der eingepfarrten Gemeindeämter zu Kunetic in Böhmen um eine Subvention zur Reconstruction ihrer gothischen Pfarrkirche und der angereihten romanischen Capelle *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart).*"

„Petition der Genossenschaft der Eisen- und Metallarbeiter im Gerichtsbezirk Tannwald in Böhmen um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das ganze Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes *(überreicht durch Abgeordneten Bendel).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaften des Bezirkes Kremsier in Mähren in Betreff des allgemeinen Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Kulp).*"

„Petition der Gemeinde Birkigt, Skalka, Mohren in Böhmen in Betreff der Regelung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tuněchody in Böhmen um Einschränkung der Vagabunden- und Zigeunerwanderung *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben, betreffend die Besteuerung der Sparcassen nach der Steuerreformvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition der Stadtgemeinde Ungarisch-Brod in Mähren um Steuerbefreiung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Kulp).*"

„Petition des Spar- und Vorschussvereines, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, zu Theusing, Niemes, Wal, Meseritz, Krasna, Ringelshain in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Spar- und Vorschusscassa Kirchberg am Walde, Niederösterreich, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dötz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen und gewerblichen Vorschussvereines zu Wilhelmsburg, Leipnik (Mähren), Groß-Riederthal, Rothmühl, Brüssau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz).*"

„Petition des forstwirtschaftlichen Vereines im XII. Bezirke von Wien, wegen Gründung von staatlichen Altersversorgungscassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sueß).*"

„Petition der Gemeinden Versbichl, Lassing in Steiermark um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Herk).*"

„Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, in Angelegenheit der Zuckerkrise *(überreicht durch Abgeordneten Auspitz).*"

„Petition des Industriellenclubs in Wien um Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die Erwerbsteuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition der Ortsgemeinde Podova, Nussdorf, Bezirk Marburg, um Änderung des Heimatsgesetzes im Sinne der Regierungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Robić).*"

„Petition des Vereines „Nordböhmisches Gewerbemuseum" in Reichenberg um Subventionirung des Baues eines eigenen Gebäudes für obiges Museum *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tuněchody in Böhmen um Regelung der Eisenbahntarife bezüglich der Ausfuhrprämie für landwirtschaftliche Producte *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition desselben Vereines um Erhöhung der Exportzuckerprämie *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition von 128 Gemeinden des politischen Bezirkes Mistelbach, wegen Nichtherabsetzung des bestehenden Weinzolles gegenüber der Republik Frankreichs *(überreicht durch Abgeordneten Garnhaft).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Garnhaft das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Garnhaft:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, eine Petition von 128 Gemeinden des politischen Bezirkes Mistelbach zu überreichen, welche Petition gegen die Herabsetzung des gegenwärtigen Weinzolles gegenüber der Republik Frankreich Stellung nimmt. Da diese Bitte eine Lebensfrage für die Bevölkerung dieses Bezirkes bedeutet, demnach sehr wichtig ist, so ersuche ich das hohe Haus, die Zustimmung zu geben, dass diese Petition dem

stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Garnhaft, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):*
„Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft, böhmische Section in Prag, in Betreff der Zuckerkrise *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"
„Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft, böhmische Section in Prag, um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

Präsident: Zu diesen beiden Petitionen hat sich der Herr Abgeordnete Teklý das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Teklý:** Ich habe die Ehre gehabt, zwei Petitionen der böhmischen Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen dem hohen Hause zu unterbreiten, welche die Wünsche unserer landwirtschaftlichen Kreise in Bezug auf die geplante Reform der Börseschiedsgerichte enthalten und welche auch von der landwirtschaftlichen Zuckerkrisis handeln.

Nachdem diese Gegenstände für unsere Landwirtschaft von großer Wichtigkeit sind, und damit die Wünsche und Beschwerden unserer ackerbautreibenden Bevölkerung einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterzogen werden können, beantrage ich, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese zwei Petitionen vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Teklý, dass diese zwei von ihm überreichten Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II und III.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Generaldebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen).*

(Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Hohes Haus! Der Zweck der neuen Steuerreform soll eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten sein. Unwillkürlich drängt sich jedem die Frage auf: Wird denn dieser Haupt-, ja einzige Zweck durch die neuen Steuergesetzvorlagen erreicht? Es wurde bereits gestern wiederholt ausgesprochen, dass dies nicht der Fall ist. Es drängt sich einem unwillkürlich daneben auch die Frage auf, ob denn die bisherige Steuergesetzgebung auch nur einigermaßen den Grundsätzen der gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten entsprochen hat. Meine Herren! Nicht irgend ein Oppositionsmann, nicht irgend ein Krakehler, sondern Seine Excellenz der gewesene Finanzminister Dr. Steinbach selbst hat wiederholt auf die unerträgliche Ungerechtigkeit der heute geltenden Steuergesetze hingewiesen. Insbesondere sind alle wirklich arbeitenden Volksclassen durch das heutige directe Steuersystem in der unerhörtesten Weise belastet. Wenn ich auch ein städtischer Abgeordneter bin, so nehme ich doch nicht den geringsten Anstand, auszusprechen, dass die ländlichen Kreise, die Landwirtschaft in Österreich auf das schwerste durch die Vertheilung der öffentlichen Steuern bedrückt ist, und dass in dieser Vertheilung mit ein Hauptgrund für den rapiden Niedergang unserer Landwirtschaft gelegen ist. Was diese Ungerechtigkeit so furchtbar drückend macht, das ist das unglückselige Zuschlagssystem, das jede solche bestehende Ungerechtigkeit bei der ersten landesfürstlichen Steuer sofort in quadratischem Maße erhöht. Es gilt dies vom Grundbesitze auf dem Lande, ebenso wie in der Stadt. Gestern ist von Herrn Dr. Kaizl, dem ich sonst in fast allen Punkten vollinhaltlich zustimme und der in lichtvollster Weise die Steuerreform behandelt hat, ausgedrückt worden, dass die Besitzer städtischer Häuser noch verhältnismäßig zu günstig behandelt seien. Ich spreche nicht als Vertreter des ersten Wahlkörpers, dem ich im Wiener Gemeinderathe angehöre, sondern gerade als Abgeordneter derjenigen kleineren Leute, die sich durch jahrelangen Fleiß und eine Sparsamkeit, die bis aufs äußerste getrieben worden ist, in Wien ein solches Häuschen in einem Vorortebezirke erworben haben. Die Lage dieser Leute ist in der That eine traurige.

Man spricht heute so viel vom Communismus. Dem städtischen Hausbesitzer gegenüber hat ja der Staat bereits längst communistische Principien auszuüben begonnen: 42 Procent des Bruttoertrages nimmt Staat, Land und Gemeinde von vornherein weg und es ist klar, dass, wenn man dazu die schweren Hypothekarlasten nimmt, an denen der weitaus größte Theil unserer städtischen Hausbesitzer, namentlich die mittleren und kleineren, leidet, sich bei einer so schweren

Belastung in der That ein unleidlicher Zustand bei vielen dieser so sehr beneideten Hausherren herausstellen muss. Es handelt sich nicht um die Hausbesitzer allein, die man als ein besonderes, beglücktes Geschlecht hinzustellen beliebt, auch die Parteien werden in gleicher Weise durch die staatliche Ausbeutung getroffen. Ein großer Theil der städtischen Hausbesitzer ist finanziell so herabgekommen, dass er jede Mehrbelastung nothwendigerweise auf die Zinsparteien übertragen muss, weil er nicht imstande ist, dafür aufzukommen. Auch die Lage unseres Arbeiterstandes, der meisten kleineren Handelsleute und Gewerbetreibenden ist zum weitaus größten Theile eine solche, dass auch sie ihrerseits nicht die geringste Mehrbelastung auf sich zu nehmen imstande sind. Und daher muss jede Mehrbelastung des Mietzinseinkommens unbedingt vermieden werden.

Ich gehe auf die Erwerbsteuer über, indem ich ganz offen erkläre, dass dies der allerwundeste Punkt im Entwurfe ist, der uns vom Steuerausschusse vorgelegt worden ist. Wenn man die Entwicklung des Erwerbsteuersystems bei uns verfolgt, kommt man unvermeidlich zur Überzeugung, dass das einen der traurigsten Punkte, einen wahren Schandfleck für die liberale Partei bildet, die durch so lange Jahre in Österreich, zum Theile uneingeschränkt, die Herrschaft besessen hat. *(Zustimmung.)* Die Erwerbsteuer, wie sie dermalen eingehoben wird, ist ein Faustschlag, der elementarsten Gerechtigkeit ins Gesicht versetzt. Die Tarife von heute beruhen auf dem Erwerbsteuerpatente vom Jahre 1812; und die Ansätze desselben sind heute noch in ihrer Maximalsumme voll und ganz geltend.

Nun bitte ich zu bedenken, welche tiefgehende Veränderung auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes, des Verkehres seit dem Jahre 1812 vor sich gegangen ist. Im Jahre 1812 waren diese Steuersätze auch in den höchsten Kategorien voll und ganz gerechtfertigt. Eine große Industrie nach den heutigen Begriffen hat es absolut nicht gegeben; wenn irgend ein Bergwerk 100 bis 200 Arbeiter hatte, war das ein bedeutender Betrieb; und wenn eine landesbefugte Fabrik, wie sie damals bestanden, 60, 80 oder 100 Arbeiter hatte, war das eine ganz kolossale Industrie, die sehr selten vorgekommen ist.

Welche Veränderungen sind nun auf diesem Gebiete seit 83 Jahren vorgegangen! Die mittlere und kleine Industrie ist mit Riesenschritten zurückgegangen, die Großindustrie hat sich ins Kolossale entwickelt. Industriestätten, wo in einem einzigen Etablissement viele Tausende von Arbeitern vereinigt sind, sind keine Seltenheit. Es hat sich ein Concurrenzkampf wüthender Art zwischen Groß- und Kleinbetrieb entwickelt, indem naturnothwendig durch unsere wirtschaftlichen Gesetze und die gesammte capitalistische Entwicklung die kleinen, mittleren und zum Theile selbst ziemlich großen Betriebe gegenüber den ganz großen, concentrirten Betrieben den kürzeren ziehen mussten.

Wie ist es nun mit der Erwerbsteuer? Es ist ungeheuerlich, es auch nur auszusprechen. Die Maximalerwerbsteuersumme von 1500 fl. Conventionsmünze, oder 1575 fl. österr. Währ., die 1812 vom Kaiser Franz I. in dem damaligen Erwerbsteuerpatente festgestellt wurde, besteht heute noch. Und wenn heute zum Beispiel bei Rothschild und Guttmann in Wittkowitz oder in anderen großen Industrieunternehmungen 8000, 10.000 bis 12.000 Arbeiter in einer Industriestätte arbeiten, so zahlen diese Unternehmungen nie mehr als die Maximalsteuersumme von 1575 fl.

Die liberale Partei hat in Österreich alles auf den Kopf gestellt: kein Gebiet der öffentlichen Verwaltung hat es gegeben, auf dem sie nicht tief eingreifende Veränderungen vorgenommen hätte. Auf diesem Gebiete ist sie conservativ geblieben, da hat sich nichts ändern dürfen, weil dies für das Großcapital so überaus bequem und rentabel war.

Nun gehen wir zu dem neuen Erwerbsteuerentwurfe über und das ist, wie gesagt, der traurigste Punkt in den Vorlagen. Die Privilegien, die in so ungeheuerlicher Weise die Großindustrie und der Großhandel durch Jahrzehnte in Österreich gehabt haben, sollen durch die neue Fassung, wie sie unter dem Einflusse des liberalen Herrn Finanzministers Dr. von Plener im Ausschusse hergestellt worden ist, auch für alle Folge gewahrt werden. Man komme mir da nicht bezüglich der bisherigen Erwerbsteuer-Maximalsumme mit dem Einwurfe: Das hat keine Bedeutung; denn durch die Einkommensteuer, die zur Erwerbsteuer gerechnet wird, wird diese Ungerechtigkeit vollständig beseitigt.

Das ist nicht wahr, das ist eine lächerliche Ausrede. Denn der kleine Geschäftsmann, mit Ausnahme der ganz untersten Kategorien unter $5^1/_4$ fl., muss auch die Personaleinkommensteuer zahlen. Ich bitte nur zu nehmen, welche Steigerung in den unteren Sätzen unserer bisherigen Erwerbsteuer besteht.

Wenn heute irgend ein kleiner Geschäftsmann, der mit einem Gesellen arbeitet, die $5^1/_4$ fl. Steuer in Wien bezahlt und sich während der sechs Wochen Saison, im Herbst zum Beispiel in der Kleider- und Schuhbranche, wo das Geschäft etwas besser geht, noch einen Gesellen in die Werkstätte nimmt, so kann er von großem Glück sagen, wenn ihn nicht die Steueradministration durch den Marktcommissär oder sonst irgendwen in dieser Zeit besuchen läßt und sofort die Vermehrung um eine bis zwei Arbeitskräfte feststellt. Der Mann zahlt $5^1/_4$ fl., mit den Zuschlägen ungefähr 9 fl. Er wird jetzt gesteigert, und zwar um 300 Procent; er kommt dann in die 10 fl. 50 kr.-Quote der Erwerbsteuer, dazu noch die Einkommensteuer erster Classe, und das macht die Gesammtsumme von über 27 fl. aus. Die geringste

Vermehrung der Arbeitskraft in den mittleren und kleinen Betrieben wird sofort seitens der Steuerbehörden zur Kenntnis genommen und ich werde später noch darauf hinweisen, was in allerjüngster Zeit gewissermaßen als Ouverture zu der ganzen Steuerreform bei uns in Wien und in vielen anderen Orten in dieser Hinsicht geleistet worden ist. Der Großbetrieb ist nach den bestehenden Steuergesetzen einer Steigerung in der Erwerbsteuer absolut nicht fähig. Wenn dort in Wittkowitz zum Beispiel statt 8000 16.000 Arbeiter sein werden, so war nach den bisherigen Gesetzen die Maximalsumme von 1575 fl. das Höchste, was an Erwerbsteuer überhaupt geleistet werden musste.

Der Steinbach'sche Reformentwurf hat sich in außerordentlich vortheilhafter Weise von dem neuen Entwurfe, den uns der Ausschuss vorlegt, unterschieden. Ich gebe sehr gerne zu, dass der Steinbach'sche Erwerbsteuertarif eine furchtbar complicirte Sache, ja dass er praktisch gar nicht durchzuführen war. Das ist entschieden seine allerschwächste Seite, und ich bedauere es auf das lebhafteste, dass der Steinbach'sche Tarifentwurf seinerzeit so weitläufig gehalten wurde, weil sich dadurch naturgemäß eine Masse Angriffspunkte gegen die gesammte Vorlage ergeben haben. Aber in einer ganzen Reihe von Punkten zeigt sich ganz deutlich der Unterschied zwischen dem Geiste, der im Steinbach'schen Entwurfe herrschte, und zwischen dem Geiste des Entwurfes, wie er uns jetzt vom Ausschusse präsentirt wird.

Diese Unterschiede sind außerordentlich und in die Augen springend. Als der Steinbach'sche Entwurf in die Öffentlichkeit drang, hat die „Neue Freie Presse" und die anderen capitalistischen Blätter ein wahres Gezetter erhoben: Die neuen Steuergesetze seien schrecklich und es werde die Sache mit dem Ruine der Großindustrie enden; die Großindustriellen seien vogelfrei gegenüber den Kleingewerbetreibenden, wenn beide zusammen in eine Erwerbsteuercommission wählen müssten, u. s. w. Und sehen Sie, meine Herren, unter den Fittigen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. v. Plener ist wirklich die Sache genau so, wie es seinerzeit in der liberalen Presse verlangt wurde, glücklich abgeändert worden. Nach dem Steinbach'schen Reformentwurfe hätten die Erwerbsteuerkörper zusammengesetzt sein sollen aus sämmtlichen Erwerbsteuerträgern eines Bezirkes, ohne Unterschied, ob dieselben Großindustrielle oder Kleingewerbetreibende gewesen wären. Sie hätten einen Wahlkörper bilden sollen und, was am schwersten ins Gewicht fällt, die Vertheilung des Bezirkscontingentes hätte in einer vollständig neuen Weise zwischen allen Erwerbsteuerpflichtigen ohne Unterschied der Steuerleistung erfolgen sollen. Es wäre möglich gewesen, die heute so horrenden Ungerechtigkeiten zwischen der Großindustrie und insbesondere dem mittleren Betriebe — es kommt eben in vielen Fällen weniger der ganz kleine Betrieb als der mittlere in Betracht — zu beseitigen.

Wie ist dies amendirt worden? Der feinste Schachzug in dieser Hinsicht war die Errichtung der Steuergesellschaften. Und wie stellt sich nun die Sache? Für die erste Steuergesellschaft, das sind die Steuerträger von 1575 bis 1000 fl., wird nun viel besser gesorgt. Es wird ihnen ihre letzte Steuerschuldigkeit als Contingent, mit Ausnahme einiger kleineren Veränderungen, der Hauptsache nach zugewiesen werden. Es werden die bisher bestandenen, relativ niedrigen Steuersätze für diesen engen Kreis beibehalten, während nach dem Steinbach'schen Reformentwurf die gesammte Erwerbsteuersumme eines solchen Bezirkes neu vertheilt worden wäre. Letzteres wäre freilich viel natürlicher gewesen, weil die Verschiebungen in der Leistungsfähigkeit im Laufe der Jahrzehnte ganz kolossale waren, und deshalb wäre es viel vernünftiger und gerechter gewesen, eine solche ganz neue Vertheilung, wie sie der Steinbach'sche Entwurf angestrebt hat, in der That vorzunehmen. Sehen Sie, das sind die volksfreundlichen, die demokratischen Intentionen der liberalen Partei, dass sie, wo immer es geht, das Classensystem, die Wahlkörper u. s. w. einzuführen sich bemüht hat.

Es wird also, meine Herren, Folgendes, der Hauptsache nach, bezüglich der Erwerbsteuer geschehen: Die oberste Kategorie wird die ungeheuerlichste Begünstigung, die sie heute effectiv besitzt, beibehalten, weil ja die bisherigen, niedrigen Maximalsätze auch künftig in der Hauptsache nicht überschritten werden. Es wird wohl eine andere Vertheilung innerhalb dieser obersten Steuergesellschaft platzgreifen, die Gesammtsumme, die auf diese Steuergesellschaft fällt, wird aber dieselbe bleiben. In der untersten Steuergesellschaft werden wohl Ermäßigungen stattfinden. Auf den politischen Zweck dieser Ermäßigungen der kleinsten Steuerträger will ich hier nicht näher eingehen.

Die Affaire Menger-Baron Dipauli, welche sich in dieser Beziehung abgespielt hat, ist außerordentlich bezeichnend für die Zwecke, welche eigentlich die liberale Partei mit dieser Steuererleichterung verbindet, und ich kann nicht umhin, dem Herrn Baron Dipauli wärmstens dafür danken, dass er mit solcher Entschiedenheit, leider erfolglos — und es ist das charakteristisch für die wahren Intentionen, welche die liberale Partei mit dieser Steuerreform verbindet — darauf gedrungen hat, dass Bestimmungen bezüglich des Wahlrechtes mindestens in den Bericht hineingenommen werden. Was geschieht also, meine Herren? Die erste Steuergesellschaft behält das bisherige Contingent, die Erwerbsteuerhauptsumme muss dieselbe bleiben, sie wird noch größer zuzüglich des Steigerungscoefficienten; nur die unterste Steuerkategorie bekommt eine ganz berechtigte Ermäßigung, die aber

natürlich die Nebentendenz der politischen Wahlentmündigung, des Verlustes des politischen Wahlrechtes für die Ermäßigten hat; und was muss dann mit naturnothwendiger Folge sich ergeben? Dass die mittleren Kreise der Handels- und der Gewerbetreibenden die alten Lasten tragen und eventuell auch noch für die neuen Lasten infolge der Ermäßigung der untersten Kategorien aufzukommen haben. Das ist der Sinn, das ist der finanzielle Effect der vom Ausschusse neu erfundenen Steuergesellschaften, das ist ihre politische Tendenz. Und da spricht man von einem Christgeschenke an die Bauern und Gewerbetreibenden, da macht man eine geradezu unerhörte Reclame und glaubt, die Leute werden so simpel sein, wirklich auf diesen Leim zu gehen und dergleichen Vorspiegelungen als bare Münze zu nehmen.

Ich betone insbesondere, dass die geplante Schädigung nicht nur die kleinen Gewerbetreibenden, die Geschäftsleute, die mit 30 fl. und abwärts besteuert sind, trifft, nein, auch die mittlere Industrie wird ebenso darunter zu leiden haben, der Fiscus ist rücksichtslos im höchsten Grade auch gegenüber der mittleren Industrie. Die größten Betriebe aber behalten, wie gesagt, nach der ganzen Fassung in der Form des Ausschusses die ungeheueren Vortheile, die ihnen durch das bisherige Gesetz zutheil wurden, und die ja mit so unendlich dazu beigetragen haben, die socialen Gegensätze zu verschärfen, den Mittelstand ärmer zu machen, einen großen Theil desselben zu proletarisiren und welche die Unmöglichkeit einer Concurrenz zwischen den mittleren und kleinen Betrieben einerseits und den ganz großen Betrieben anderseits herbeigeführt haben.

Einer der Punkte aber, der zu den hässlichsten des neuen Ausschussentwurfes gehört, ist die Bestimmung im §. 19 über die Wahl der Erwerbsteuercommissionen.

Im Steinbach'schen Entwurfe heißt es *(liest)*: „Die Ausübung des Wahlrechtes für diese Erwerbsteuercommissionen findet persönlich statt und kann nicht auf andere übertragen werden."

In der Form des Ausschusses heißt es *(liest)*: „Die Ausübung des Wahlrechtes findet entweder persönlich oder durch Einsendung der von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel an den Wahlcommissär statt." Es ist das unerhört, wenn man weiß, was zum Beispiel bei den Handelskammerwahlen für eine schändliche Wahlcorruption getrieben wird; wenn man weiß, dass nur durch Corruption, wenigstens in dem Wiener Handelskammerbezirke überhaupt gewählt werden kann.

Die antiliberale Partei hat ganz zweifellos in der dritten und vierten Gruppe der Handelskammerwähler die Majorität. Das ist gar keine Frage. Wenn wir diese Leute auf ihr politisches und sociales Glaubensbekenntnis hin prüfen, so finden wir in diesen Kreisen die überwiegendste Majorität gegen das Manchesterthum.

Aber seit Jahren, seit mehr als einem Jahrzehnte stellen wir keinen Candidaten bei diesen Handelskammerwahlen auf. Warum? Weil diese Wahlen nur auf dem Wege der gröbsten Corruption gemacht werden. Ich erinnere Sie an das Schreiben, das seinerzeit von dem Schwammerljuden — verzeihen Sie den Ausdruck — Oppenheim an die Ortsgruppen des deutschen Schulvereines ausgegangen ist, das ja damals in so vielen Zeitungen reproducirt war, wo die Vertreter der Ortsgruppen des deutschen Schulvereines von diesem Wahlmacher aufgefordert wurden, für die liberale Partei zu den Handelskammerwahlen Stimmzettel einzusammeln. Ich weiß zum Beispiel sehr genau, dass im vierten Wahlkörper bei den Handelskammerwahlen die Stimmzettel buchstäblich nach dem Gewichte *(Hört!)* von den liberalen Herren Wahlmachern angekauft wurden *(Hört! Hört!)*, dass sie im dritten Wahlkörper um fünf und um zehn Kreuzer pro Stück in kolossalen Haufen eingesammelt worden sind, und dasselbe System einer unerhörten Corruption, die eigentlich eine Schande für jede Partei bildet, die sich solcher Mittel bedient, soll jetzt in die Steuerreform hineingenommen und nach demselben System sollen in Zukunft die Erwerbsteuercommissionen gebildet werden. Diese Thatsache allein ist geeignet, der Bevölkerung die Augen darüber zu öffnen, was man mit der neuen Ausschussfassung beabsichtigt.

Nun erlauben Sie mir, zu den einleitenden Handlungen überzugehen, welche bezüglich der Steuerreform wenigstens in Wien und, wie ich höre, auch in zahlreichen anderen Orten getroffen worden sind. Ich werde Ihnen nur einige Fälle aus meiner eigenen Erfahrung vorführen; ich könnte Ihnen leider hunderte Fälle erzählen, weil man als Wiener Abgeordneter geradezu von den Leuten in solchen Angelegenheiten bestürmt wird, so dass man sich nicht zu helfen weiß.

In der jüngsten Zeit ist die Steuerschraube, insbesondere auf dem Gebiete der Erwerbsteuer in der unerhörtesten Weise angezogen worden. *(So ist es!)* Man hat die mittleren und kleinen Betriebe ohne jede Motivirung in ungeheuerlicher Weise hinaufgeschraubt. Da ist zum Beispiel ein solcher Fall aus der allerjüngsten Vergangenheit. Ein Waffenschmied hat bisher nur für einen Großlieferanten gearbeitet und hat kein Gewölbe gehabt, der Verdienst hiebei ist schlechter geworden, weil die ärarischen Lieferungen zum Theil entfallen sind, und er dachte sich dadurch zu helfen, dass er sich ein kleines Gewölbe auf einer Straße einrichtete. Er legt also in einer Straße am Neubau ein paar Waffenstücke in eine Auslage und errichtet sich ein Warenlager im kleinsten Umfange; zwei Kästen mit einigen Waffen haben den ganzen Warenvorrath gebildet. Er wird infolgedessen

von der 10½ fl.-Quote in die 42 fl.-Quote versetzt. *(Hört!)* Er recurrirt an die erste, er recurrirt an die zweite Instanz; in allen Instanzen wird er abgewiesen.

Das Geschäft geht absolut nicht; nach einem halben Jahre war der Mann, er war ohnehin ein sehr kleiner Gewerbetreibender gewesen, durch die Auslagen ruinirt. Er muss das Gewölbe aufgeben, er hat alles verkauft, was zu verkaufen war. Er kommt um eine neue Steuerbemessung ein auf Grund des Umstandes, dass das Motiv für die Steuererhöhung gänzlich weggefallen ist. Er bekommt die Erledigung. Es wird keine Steuerreducirung vorgenommen *(Hört!)*; es bleibt bei der 42 fl.-Steuer auch nach dem Aufgeben des Gewölbes und es bleibt ihm nichts anderes übrig, weil ja die Steuersumme infolge der Steuerhöhung bereits kolossal angewachsen ist, als den Erwerbsteuerschein ganz zurückzulegen. Der Mann hätte ein ganz aufrechtstehender Gewerbetreibender sein und bleiben können, er ist heute infolge unserer Steuerpolitik ein Proletarier, ein Bettler, der sich um irgend eine Beschäftigung umsieht, und wenn es nicht anders ist, muss er als Gassenkehrer gehen. *(Hört! Hört!)*

Ein anderer Fall. Vor kurzer Zeit war der Obmann eines Vereines, der in Fünfhaus seinen Sitz hat, aber auch etliche Mitglieder auf dem Neubau hat, eines rein humanitären Vereines, des Vereines „Bruderliebe", bei mir; der Verein besteht seit 14 Jahren. Was ist seine Aufgabe? Die Leute sind durchgehends entweder Kleingewerbetreibende, zum größten Theile Arbeiter und in den allerärmlichsten Verhältnissen, die man sich denken kann. Die Leute haben sich zusammengethan zu dem Behufe, damit sie zu Weihnachten oder in den Wochen vor Weihnachten, wo das Geschäft vielfach abreißt und es den Leuten schlecht geht, sich untereinander aushelfen können. Die Einlagen — Sie können daraus entnehmen, um was es sich da gehandelt hat — sind per Woche ein Zehnerl für die Person gewesen. Dann haben sie im Laufe des Jahres vielleicht einmal ein kleines Fest gegeben, um aus dessen Erträgnisse ein paar Gulden für Vereinszwecke zu bekommen. Das Geld, das auf diese Weise zusammengekommen ist, ist in der Zeit vor Weihnachten einfach an die Leute vertheilt worden. 14 Jahre, meine Herren, besteht dieser Verein, welcher also gewiss einen humatären Charakter trägt, obwohl er selbst nach der neuen Fassung des betreffenden Paragraphen im neuen Erwerbsteuergesetze steuerpflichtig wäre, weil nicht nur Arbeiter oder Beamte, sondern auch selbständige Gewerbetreibende in demselben vertreten sind.

Nun bemerke ich nur, meine Herren, dass, was die sociale Position des größten Theiles unserer Kleingewerbetreibenden betrifft, nicht mehr der mindeste Unterschied gegenüber den Arbeitern besteht. Die Lage der Leute ist so, dass sie genau, ja vielleicht in noch höherem Maße bereits proletarisirt sind als die Arbeiter. Ein besserer, geschickterer Arbeiter ist heute weitaus besser daran, als ein solcher Kleingewerbetreibender *(So ist es!)*, weil er die Freizügigkeit hat, weil er eine ganz andere Conjunctur für die Ausnützung der Arbeitskraft hat, als der an der Scholle haftende kleine Gewerbsmeister.

Nun geschieht Folgendes: 14 Jahre besteht, wie gesagt, der Verein, und niemand ist es eingefallen, ihn zu besteuern; jetzt ergeht ein Zahlungsauftrag an denselben. Nicht nur, dass die Leute die Steuer für das letzte Jahr zahlen sollen, sondern sie werden auf 14 Jahre zurück besteuert. *(Hört! Hört!)*

Diese Steuersumme macht mehr aus, als die Leute je in ihrer Casse gehabt haben. Es läuft noch der Recurs über diese famose Entscheidung. Aber ich glaube, dass in einer Instanz das Gesuch um Abschreibung bereits abweislich beschieden ist.

Ähnlich steht es mit den Personalpfändungen, welche bei uns in der jüngsten Zeit so häufig vorkommen. In ganz kurzer Zeit, in einem Zeitraume von sechs Wochen, sind zwei Gewerbetreibende mit folgender Klage zu mir gekommen. Beide haben goldene Uhrketten gehabt. Was ist da geschehen? Bei der Eintreibung des Erwerbsteuerrückstandes ist der Executor gekommen; er hat (und es waren verschiedene Beamte) in beiden Fällen mit aller Raschheit (weil die Leute auf eine dergleichen Steuereintreibungspraxis schon eingerichtet sind und sich zu salviren suchen) nach der Kette gegriffen, in beiden Fällen das Knopfloch des Gilets aufgerissen *(Hört! Hört!)* und hat in solcher Weise, die an Gewaltthätigkeit grenzt, die Steuerforderungen des Ärars befriedigt.

Nun werden Sie sagen, wie kann man da einen Vorwurf allgemeiner Natur erheben? Da ist ja nur die Unmanierlichkeit oder schlechte Auffassung des einzelnen Beamten daran schuld.

Nein, die Beamten trifft in dem Falle kein Verschulden, denn der beste Beweis dafür ist, dass solche Klagen vorher fast nie vorgekommen sind oder nur in den allerwenigsten Fällen, während sie jetzt geradezu zur Regel geworden. Und, meine Herren, was braucht man denn über die Ursache solcher Erscheinungen weiter nachzudenken?

Lesen Sie gefälligst die Noten, welche von Seite der Finanzlandesdirection unter dem Regime des Finanzministers v. Plener an den Wiener Magistrat ergangen sind bezüglich der Eintreibung der Erwerbsteuer, in welchen darauf hingewiesen wird, es müsse mit voller Entschiedenheit, mit voller Schärfe die Erwerbsteuer eingetrieben werden, weil eine so bedeutende Summe derselben rückständig ist. Ja, es ist richtig, dass die Rückstände in der Erwerbsteuer eine erschreckende Höhe angenommen haben, ich glaube, nahezu die Hälfte der Gesammtsumme ausmachen. Aber, was beweist denn das? Dass die Lage dieser

Kreise eine so desolate ist, dass sie bei dem allerbesten Willen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. *(Sehr richtig!)*

Und in einer solchen Zeit ergeht vom Finanzminister gewissermaßen als Einleitung zur Steuerreform der Auftrag, in der härtesten und ungerechtesten Weise die Steuerschrauben anzuziehen! Und dieses Vorgehen hängt auch zusammen mit dem Systeme der neuen Steuergesellschaften, deren mittlere und untere Kategorie ein möglichst großes Contingent erhalten soll. Je größer das Contingent in diesen Kategorien ist, desto angenehmer gestaltet sich die Sache für die Großindustrie und für den Großhandel, sowie für den Fiscus.

Ich könnte Ihnen, wie gesagt, in dieser Hinsicht noch eine Menge von Fällen vorführen. Es ist bei der Personaleinkommensteuer in neuerer Zeit ganz ähnlich verfahren worden, indem man auf weiß Gott wie viele Jahre zurück bei der Personaleinkommensteuer zweiter Classe Nachbesteuerungen vorgenommen hat.

Ich hatte erst kürzlich Gelegenheit, in einem solchen Falle zu interveniren, wo ich nachgewiesen habe, dass das betreffende Zeitungsunternehmen für einen Mitarbeiter die Steuer gezahlt hat; ich habe die betreffenden Quittungen vorgewiesen, auf Grund deren der betreffende Mitarbeiter jenes Blattes seit sechs Jahren besteuert worden ist, und trotzdem hat man für die Jahre 1889 und 1890, für welche die Quittung vorlag, die Nachbesteuerung vorgenommen und alles Recurriren nützte ihm nichts. *(Hört!)*

Ich gehe über die Rentensteuer, deren Erfolg sehr fraglich ist, und die ja auch der Herr Referent ziemlich skeptisch behandelte, hinweg und gehe zur Personaleinkommensteuer über. Progressive Personaleinkommensteuer, das ist das Zauberwort, mit dem man all die Klagen der überbürdeten Steuerträger in Zukunft vollständig zum Schweigen bringen will.

Was kann denn bei uns in Österreich der alleinige Zweck einer Personaleinkommensteuer und insbesondere einer progressiven Personaleinkommensteuer sein?

Kann man behaupten, dass die Landwirtschaft zu wenig herangezogen sei? Kann man behaupten, dass das Gewerbe zu wenig besteuert sei? Dass irgend welche andere Arten des Verdienstes, auch die freien Berufe, die Advocaten, Ärzte u. s. w. zu wenig besteuert seien? Die Beamten haben ohnehin ihre fixe Besoldungssteuer. Nein! Diese Kreise haben bisher schon redlich das Ihrige gethan. Man ist bezüglich ihrer bis an die äußersten Grenzen der Leistungsfähigkeit bereits vorgeschritten. Für wen kann denn vernünftigerweise eine solche Personaleinkommensteuer in Anwendung kommen? Oder für welche Arten von Einkommen soll denn dieselbe vornehmlich eingeführt werden?

Naturgemäß, doch nur für das mobile Capital *(So ist es!)*, das sich in den verschiedensten Formen bis heute zum allergrößten Theile der Besteuerung entzogen hat. Ich frage Sie, welche Garantien sind denn zur Erreichung dieses Zweckes in der Vorlage gegeben?

Es ist richtig, es werden Schätzungscommissionen eingeführt. Aber ich verweise da insbesondere auf die großen Städte, wo das mobile Capital zumeist und in größtem Umfange in Betracht kommt; und ich erlaube mir die Frage: Werden die Schätzungscommissionen auch nur halbwegs in der Lage sein, jene Einkommensform, die bisher großentheils unbesteuert war, das mobile Capital zur Besteuerung heranzuziehen?

Es gibt, abgesehen von den ganz kolossalen Vermögen, von deren Existenz man weiß, eine sehr bedeutende Zahl von — ich möchte sagen — clandestinen Vermögen von sehr großem Umfange, von Leuten, die in die Millionen an Papieren besitzen, ohne dass das auch nur der nächsten Umgebung bekannt ist.

Dergleichen Vermögen werden vielleicht hie und da in Erbschaftsstreitigkeiten behördlich bekannt, aber in den meisten Fällen vererben sich diese Vermögen, namentlich wenn die Disposition zu einer eingeschränkten Lebensführung durch mehrere Generationen vorhanden ist, oft von Generation zu Generation und wachsen in ungeheurem Maße an. Wie werden diese Vermögen künftighin getroffen werden? Durch die Einschätzungscommission allein gewiss nicht.

Es ist einfach ganz unmöglich. Der Mann lebt äußerlich beschränkt und bescheiden und ist vielleicht in gar keinem Wahlkörper eingetragen. Mir ist es passirt, dass ich einmal in einer Wählerliste nachgesehen habe bezüglich eines Mannes, der unserer Schätzung nach gewiss ein Vermögen von mehreren Millionen haben musste. Wir sind der Sache nachgegangen, nicht in feindlicher Absicht, sondern wir wollten dem Betreffenden das Wahlrecht reclamiren; wir suchten ihn in allen drei Wahlkörpern vergeblich, wir fanden ihn nicht in der Liste.

Wir haben dann mit ihm Rücksprache genommen, er hat sehr schön gewohnt und gerade nicht knauserisch gelebt.

„Ja“ — sagen wir — „Sie sind ja nirgends als Wähler eingetragen.“ Er hat sich die Sache nur wenig überlegt, dann zugestanden, dass er nicht die mindeste directe Steuer zahle. Er ist in der That nicht mit einem Kreuzer direct besteuert, und er konnte infolgedessen nicht einmal in den dritten Wahlkörper eingereiht werden. Wir hatten nicht den Beruf, die Steuerdenuncianten zu spielen; aber die Thatsache steht aufrecht; und solche Fälle sind nicht vereinzelt.

Was wird nun infolge der neuen Personaleinkommensteuer diesbezüglich eigentlich geschehen? Eines wird erreicht werden. Sie werden eine ganze Reihe von bisher unbesteuerten Bezügen, welche aus

dem Titel von Arbeit, Lohn und Sold u. s. w. gehen, der Personaleinkommensteuer unterziehen. Der Arbeiter, der 12 oder 15 fl. per Woche verdient, wird, weil sich ja ein solches Einkommen schwer verheimlichen läßt — denn die Verhältnisse der kleinen Leute liegen offen zutage — zur directen Steuer herangezogen werden. Er wird wohl das Privilegium haben, sich directer Steuerzahler zu nennen, er wird aber das Wahlrecht nach den ganzen Intentionen der verehrlichen Coalition trotzdem nicht erhalten.

Auf der Wiener Börse sind Werte von mehr als 10.000 Millionen Gulden in Papieren notirt, als an der Wiener Börse öffentlich gehandelt, die durchaus nicht die Gesammtsumme des mobilen Capitals repräsentiren. Aber aus dieser Summe allein geht die kolossale Bedeutung des mobilen Capitals hervor und die riesige Ausdehnung, die dasselbe im Verhältnis zum anderen Nationalvermögen erlangt hat. Und nun, was wird denn die Personaleinkommensteuer bezüglich dieses wichtigsten Factors erreichen, um dessentwillen ja eigentlich die progressive Personaleinkommensteuer geschaffen werden sollte. Denn alle anderen Erwerbs- und Einkommenarten sind ja ohnehin bisher schon in genügendem Maße getroffen worden.

Es sind gar keine Garantien bezüglich der Heranziehung des mobilen Capitals gegeben. Ich gebe auch zu, dass nach der bisherigen Auffassung Garantien für die Heranziehung dieser Kräfte nicht gut denkbar sind; und gestatten Sie mir jetzt, meine Herren, eine Idee auszusprechen, vor der zwar viele der Herren sich bekreuzigen und die sie vielleicht als eine angehende Gehirnparalyse betrachten werden, die aber gewiss eines Tages durchgeführt werden muss, wenn die heute bestehenden Ungerechtigkeiten auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung nicht zu den schärfsten socialen Gegensätzen führen sollen.

Kein Mensch hält sich darüber auf, dass Grund und Boden vollständig conscribirt ist. Das geringste Stück Bodenfläche ist im Cataster verzeichnet und muss besteuert werden. Wenn aber eine Nordbahnactie um 3500 fl., sagen wir nur ein einziges Stück, gehandelt wird, dann werden ja nach der famosen Börsensteuer als einzige Abgabe 10 kr. gezahlt.

In dem Maße, als das mobile Capital zunimmt, wird ja die Nothwendigkeit, auch an dasselbe die Steuerschraube anzulegen, immer größer, weil es ja in der Natur der Dinge liegt, dass, wenn da alles beim alten bleibt, die anderen Berufsstände und Vermögensarten immer härter und härter getroffen werden müssen. Es gibt deshalb nur ein Mittel, eine progressive Personaleinkommensteuer wirklich durchzuführen, und das ist die Conscription des mobilen Capitals in ähnlicher Form, wie das immobile Capital bereits conscribirt ist. Ja, wird man sagen, das ist Wahnsinn; der ganze gegenwärtige Effectenverkehr müsste eingestellt werden, die Börse müsste zu functioniren aufhören. Dem ist aber nicht so. Der wirkliche reelle Verkauf würde genau so fortgehen, wie er bisher gegangen ist, und um das Börsespiel ist wahrlich kein Schade. Ich weiß ja, mit welchen Einwürfen man da kommt: die Rücksicht auf das Ausland, die Schädigung des österreichischen Staates und Privatcredits im Auslande seien unüberwindliche Schwierigkeiten einer solchen Maßregel.

Diese Rücksichten sind viel weniger maßgebend und viel weniger entscheidend, als die Rücksicht auf unsere heimischen, breiteren, arbeitenden Volksschichten.

Unsere Landwirtschaft geht, wie gesagt, zugrunde, unser Gewerbe kann sich infolge der öffentlichen Lasten und anderer Umstände nicht mehr aufrechterhalten, und nur an das mobile Capital traut man sich nicht heran; alles andere ist der Steuereintreibung unterzogen worden, das mobile Capital aber bildet das noli me tangere, an dem absolut nicht gerüttelt werden darf. Das kann aber so nicht fortgehen, es wird jetzt wieder eine Steuerreform unternommen und der Effect derselben wird einfach darin bestehen, dass neben ganz verschwindenden Entlastungen der untersten Erwerbsteuerträger der Mittelstand noch härter herangezogen wird als bisher; in vielen Fällen wird die Landwirtschaft, der städtische Hausbesitz, Handel und Industrie doppelt besteuert werden. Die Arbeiterkreise oder andere kleine Angestellte werden einer neuen Steuer unterzogen werden, aber das große mobile Capital wird in der Hauptsache so wenig davon berührt werden, als bisher, und es klingt rein wie Ironie, wenn seinerzeit Finanzminister Dr. Steinbach gesagt hat: Ja, die zehn Procent der alten Personaleinkommensteuer müssen wir auf vier Procent herabsetzen und die Progression muss bei 100.000 Gulden aufhören, weil ja sonst die Leute abgehalten werden können, ihrer Steuerpflicht nachzukommen, weil sie sonst die Steuerdefraudationen, die sie bisher betrieben haben, auch in Zukunft betreiben könnten. Ich weiß nicht, war Seine Excellenz Herr Dr. Steinbach, den ich übrigens sonst sehr hochschätze, wirklich so naiv oder war das nur zur Vertheidigung der eigenen Vorlage gesprochen? Und diese Auffassung und diese Grundsätze sind in erhöhtem Maße in den neuen Steuerentwurf hineingenommen. Ist nun wirklich jemand so naiv, zu glauben, dass infolge der neuen Steuerreform, beziehungsweise des Maximalsatzes der Progression, irgend eine freiwillige Fassion dieser Kreise stattfinden wird? Wer das glaubt, von dem könnte man wirklich sagen, er soll selig werden.

Ich schließe, indem ich sage: Ich werde gegen das Eingehen in die Specialdebatte bezüglich der neuen Vorlage stimmen, denn die Erwerbsteuer ist nichts anderes als eine Verewigung des Privilegiums für die Großindustrie und den Großhandel, und die progressive Einkommensteuer wird für einen großen Theil des Mittelstandes nichts als eine Doppel-

besteuerung sein und für die Kreise, für die sie berechnet sein sollte, ist nichts mit derselben gethan als Sand in die Augen des Volkes gestreut. *(Beifall.)*

Präsident: Ich habe mitzutheilen, dass sich noch als Redner haben eintragen lassen pro die Herren Abgeordneten Wrabetz und Garnhaft, contra der Herr Abgeordnete Polzhofer. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Jedrzejowicz.

Abgeordneter Ritter v. **Jedrzejowicz:** Hohes Haus! Ich habe keine Absicht gehabt, zu polemisiren, aber es sind Worte gefallen, auf die ich entschieden reagiren muss. Der Abgeordnete Kaiser hat, eine anonyme Broschüre anführend, gesagt *(liest)*:

„Die Bevölkerung will kein Geschenk, sondern will auch auf diesem Gebiete ihr Recht, ihr gutes Recht haben. Da würde man vielleicht denken, die Steuerreform bringe den unteren Classen der Bevölkerung so große Vortheile wie etwa das Geschenk anlässlich der galizischen Propination oder der galizischen Grundentlastung."

Es ist richtig, dass die Armen keine Geschenke verlangen, aber es ist ganz unrichtig, dass wir hier Geschenke erhalten haben, und ich muss diesen Vorwurf im Namen unseres Landes auf das entschiedenste zurückweisen. *(Beifall.)* Wir haben nie um Geschenke gebeten und werden es auch nie thun. Wenn wir etwas verlangen, so verlangen wir stets unser gutes Recht. Wenn man mit solchen Vorwürfen, die der Herr Abgeordnete erhoben hat, kämpft, so soll man dieselben beweisen, aber nicht mit unbegründeten Verdächtigungen gegen ein Land und auch gegen das Parlament auftreten.

Ich komme nun zur Sache selbst.

Bei dem umfangreichen Materiale, das uns vorliegt, und bei dem Umstande, dass in der Specialdebatte noch Gelegenheit sein wird, auf die einzelnen Steuern zurückzukommen, werde ich in meinen Ausführungen eine gewisse Grenze nicht überschreiten und vor allem zu erörtern trachten, ob es jetzt an der Zeit ist, eine Steuerreform durchzuführen, was die neuen Steuervorlagen bezwecken und inwieweit eine Besserung der gegenwärtigen Zustände zu erreichen ist.

Dass die jetzigen Ertragsteuern den volkswirtschaftlichen und auch den culturellen Verhältnissen der Monarchie nicht entsprechen, ist seit Jahren sowohl von den jeweiligen Regierungen, wie auch vom Parlamente, von der öffentlichen Meinung und von den Steuerträgern selbst anerkannt worden.

Auch die Finanzwissenschaft ist weit hinaus über die Theorie der Erwerbsteuer vom Jahre 1812 und der Einkommensteuer vom Jahre 1849, und die Praxis hat auf diesem Gebiete die schlimmsten Erfahrungen gemacht. Dieses aus Unklarheiten, und ich möchte sagen, auch aus Unbilligkeiten construirte Steuergebäude wurde überdies mit dem Drucke eines außerordentlich starken Fiscalismus belastet und es ist zu verwundern, dass es bis jetzt nicht in sich selbst zusammengefallen ist, und dass es noch hochverehrte Herren gibt, die in diesem baufälligen Gebäude wirklich noch länger verbleiben wollen. *(Sehr gut!)*

Die auf Grund des Patentes vom Jahre 1849 eingeführte Steuer trägt nur den Namen einer Einkommensteuer; denn, wenn zum Beispiel im §. 20 dieses Gesetzes festgestellt ist, dass ein Einkommen in der ersten Classe nie geringer sein kann, als die bemessene Erwerbsteuer, und die Passivlasten nie berücksichtigt werden, so widerspricht dies dem Wesen einer Einkommensteuer.

Auf Basis dieser Bestimmungen, könnte man sagen, ist ein Dogma aufgestellt worden, dass eine gewerbliche Unternehmung nie passiv sein kann und ich glaube, viele der verehrten Herren haben wahrscheinlich selbst solches erfahren. Dazu kam noch die leider bei uns bekannte, sogenannte Steuerschraube. Es ist daher schwer, von einer Steuermoral zu sprechen, kaum möglich, eine solche zu erwarten. Es ist interessant und belehrend, wenn man die Steuerdebatte vom Jahre 1877 in Erinnerung bringt. Damals waren ähnliche Vorlagen eingebracht und schon der damalige Berichterstatter sprach *(liest)*:

„Seit 20 Jahren steht die Steuerreform auf der Tagesordnung". Seitdem sind weitere 17 Jahre verflossen und wir stehen nunmehr in demselben Stadium der Berathung, ich hoffe mit besserem Erfolge. — Berichterstatter war auch damals der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Beer. — Die Verhältnisse haben sich aber doch etwas geändert.

Im Jahre 1877 waren außer dem Antrage der Majorität des Steuerausschusses noch drei Minoritätsanträge durch sehr gewiegte Parlamentarier vertreten.

Jetzt kommt der Ausschuss mit einem Antrage und auch die Parteien außerhalb der Coalition haben bei der Arbeit mitgewirkt, so dass diese Vorlagen eine einheitliche Arbeit des Ausschusses repräsentiren. *(Zustimmung.)* Ich erlaube mir dabei noch auf eine Bemerkung zurückzukommen, welche gestern der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl gemacht hat. Er hat auch auf die eingangs erwähnte Broschüre hingewiesen, die wirklich interessant sein muss, ich habe sie nicht gelesen, und hat gesagt, dass die Conservativen und Polen durch die Regierungsanträge hingerissen wurden. Ja, meine Herren, ich muss sagen — auch im Namen meiner Collegen — dass wir Polen vielleicht mit einem gewissen Pessimismus an die Arbeit herangetreten, aber nach dreijähriger Debatte zu der Ansicht gekommen sind, dass die Sache gut ist und wir dieselbe vertreten können. Man könnte aber vielleicht von anderen Abgeordneten, die außerhalb der Coalition stehen, sagen, dass sie „hingerissen" wurden, und ich glaube, dass eher der geehrte Herr College Dr Kaizl

wirklich mehr Optimismus für die Steuervorlage gezeigt hat, als wir. *(Zustimmung.)*

Es ist hervorzuheben, das im Jahre 1877 die Nachlässe bei den Ertragssteuern am heftigsten bekämpft wurden, ebenso die Personaleinkommensteuer und besonders die Art der Einführung derselben. Wenn man die großen Bedenken und Befürchtungen der bedeutendsten Männer von damals verstehen will, so muss man nicht nur nach politischen Motiven suchen, sondern vor allem die finanzielle Lage der Monarchie in Erwägung ziehen. Bei einem Deficit von ungefähr 30 Millionen muss jede Steuerreform die Befürchtung einflößen, dass dieselbe nur im rein fiscalischen Interesse angestrebt ist. *(So ist es!)* Daher das Misstrauen, man konnte damals mit Recht sagen — timeo Danaos et dona ferentes. Die Motive der jetzigen Regierungsvorlage, die nachträglichen Erklärungen Seiner Excellenz des Finanzministers, stellen aber die Sache in einem anderen Lichte dar. Es handelt sich nicht um ein fiscalisches Bedürfnis und vor allem wird die gerechte Vertheilung der Lasten angestrebt.

Eine richtige Steuerreform kann nur bei geordneten Staatsfinanzen und einem Gleichgewichte im Budget zustande kommen; dann nur können die Verhältnisse rationell und vorurtheilsfrei erwogen werden. Den Knotenpunkt der angestrebten Reform bildet die neue Personaleinkommensteuer, durch welche einerseits Elemente, die bis jetzt zur Besteuerung nicht herangezogen wurden, besteuert werden und anderseits die Möglichkeit gegeben wird, die Ertragssteuern zu ermäßigen und den Ländern ein gewisses Procent aus den Überschüssen zuzuführen. Diese Steuer wird von vielen bekämpft und die Gegner derselben berufen sich oft auf die Worte Thiers, der gesagt hat: „Das französische Parlament ist nicht communistisch, weil es die Personaleinkommensteuer nicht eingeführt hat.“ Auch ein bedeutender deutscher Staatsmann bezeichnet dieselbe als „den Socialismus der Steuer“. Gestern haben wir von einem Vorredner gehört, dass der bekannte französische Nationalökonom Leon Say gesagt hat, er sei nur für die directen Steuern. Aber der geehrte Herr hat sofort erklärt, die directen Ertragssteuern seien bei uns die größten in der Welt. Wenn wir die Personaleinkommensteuer einführen, müssen wir die Ertragssteuern ermäßigen. Ein anderes Mittel gibt es nicht. Wir könnten hier vielleicht eine Majorität für die Abschaffung aller Steuern finden, aber damit wäre ja für den Staat nichts erreicht.

Die Ansichten haben sich in der Beziehung vielfach geändert und man muss wohl unterscheiden zwischen Socialismus, sowie den Reformen. *(Sehr richtig!)* Letztere sollen im Interesse eines gutverstandenen Conservatismus und der gesellschaftlichen Ordnung durchgeführt werden. *(Sehr richtig!)* Das Hervorkehren der socialen und politischen Pflichten der höheren und besitzenden Stände ist nothwendig, wenn man gegen den wirklich gefährlichen Socialismus einen Damm errichten will.

Man kann die Personaleinkommensteuer mit den Worten Richesse oblige begründen, indem man die höheren Classen zu einer höheren Besteuerung heranzieht, aber ich muss gleich betonen, auch in gleichmäßiger Weise und bis zu einer gewissen Höhe.

Es werden noch zwei Momente bei der Personaleinkommensteuer in der Theorie besprochen, das ist die Progression und das Existenzminimum. Nach einer bekannten ökonomischen Schule wird das Postulat der Allgemeinheit, welches gewiss richtig ist, so verstanden, dass jeder Staatsangehörige, gleichviel in welcher Vermögensstellung, steuerpflichtig sei und dass jeder den gleichen Procentsatz proportionell zu seinem Einkommen zahlen soll. Daraus folgt, dass die Steuerfreiheit des Existenzminimums und der steigende Steuerfuß der Progression nicht zur Geltung kommen sollten. Dieser Theorie stellt die objective Schule den Grundsatz entgegen, dass die Steuer nicht bloß ein Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes ist, sondern in der Einkommen- und Vermögensvertheilung ausgleichend und corrigirend wirken soll.

Das Existenzminimum wird hier kaum einer Vertheidigung benöthigen. Ohne dasselbe wäre die Einkommensteuer eine drückende Last für die ärmere Bevölkerung. Dass der Ausschuss in der Richtung etwas weiter gegangen ist bei Berücksichtigung verschiedener Familienverhältnisse, wird hoffentlich vom hohen Hause gebilligt. Die Progression ist, wenn sie mild aufsteigt und mit einem mäßigen Procentsatze endigt, gerechtfertigt. Denn ohne Progression wäre der Effect der Personaleinkommensteuer zu gering, und bei einem gleichmäßigen Satze würde dieselbe die ärmsten Schichten der Bevölkerung zu hart treffen. Die hier vorgeschlagene Scala, welche mit 0·6 Procent beginnt und mit 5 Procent bei 100.000 fl. Einkommen endigt und nur das Reineinkommen trifft, kann nicht als übertrieben bezeichnet werden. Wenn man von der Theorie abgeht und diese Steuer, was doch das wichtigste ist, praktisch beurtheilt, so muss vor allem constatirt werden, dass es ohne die Personaleinkommensteuer nicht möglich wäre, das mobile Capital zur Besteuerung heranzuziehen. Bei Besprechung der Rentensteuer werden die verehrten Herren sich überzeugen, wie schwer es ist, bei unseren Verhältnissen das mobile Capital zu besteuern.

Wollen wir die Personaleinkommensteuer nicht einführen, so müssen wir sagen, wir wollen auch das mobile Capital nicht besteuern.

Wenn man die Finanzergebnisse der projectirten Vorlagen beurtheilt, so ist es klar, dass ohne diese neue Einkommenquelle die Steuernachlässe nicht discutirbar wären. Dieselben sind nicht ohne Bedeutung, sie beziffern sich auf 11,587.000 fl. in den ersten Jahren und reichen bis 15,417.000 fl.

Gewiss ist dies bei den jetzigen Verhältnissen der Besteuerung des Grund und Bodens nicht hinreichend. Es muss der Lage der Landwirtschaft, wie schon hier hervorgehoben wurde, Rechnung getragen und das Grundsteuercontingent ermäßigt werden. Das ist ein gerechtes Postulat der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht nur unseres Landes, sondern der ganzen Monarchie. Wir wollen diese wichtige Frage jetzt nicht mit der Frage des Eingehens in die Specialdebatte verknüpfen, aber eine Ermäßigung dieser Steuer ist eine dringende Nothwendigkeit und ein Postulat, für welches unsere Partei entschieden eintreten wird. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Außer den Nachlässen gibt uns die Personaleinkommensteuer die Möglichkeit, den Ländern mit einem gewissen Procentsatze der Überschüsse zu Hilfe zu kommen. Der Betrag ist zwar gering, jetzt nur drei Millionen, aber bei weiterer Entwicklung dieser Steuer werden die Länder auch davon mit einem gewissen Procent Nutzen ziehen. Dieser Umstand spricht schwerwiegend für die Steuerreform und dieser erste obwohl schwache Schritt wird hoffentlich bahnbrechend sein für die Zukunft. Bei der Entwicklung der Autonomie der Länder haben die Zuschläge zu den Staatssteuern eine abnorme Dimension angenommen, was ein wirtschaftlich und socialpolitisch ungesunder Zustand ist.

Aber da einerseits die culturelle Hebung der Länder immer größere Auslagen erfordert, anderseits unserer autonomen Verwaltung keine andere Steuerquelle offen gelassen wird, so ist man genöthigt, den Weg der Zuschläge zu den Staatssteuern zu betreten; aber es ist zu besorgen, wohin dieser Weg führen kann. Oft wurde und mit Recht hervorgehoben, dass die Gemeinden den übertragenen oft kostspieligen Wirkungskreis unentgeltlich ausüben, dass die autonome Verwaltung viele staatliche Agenden übernommen hat, so dass es gerecht wäre, einen bestimmten Procentsatz der directen Steuern oder eine Gattung derselben den Ländern zu überlassen, wie es in England und Deutschland der Fall ist.

Dank der erwarteten Entwicklung der Personaleinkommensteuer kann da vielleicht Abhilfe geschaffen werden.

Es sei mir hier erlaubt zu bemerken, dass die Bestimmung im Artikel X des finanziellen Theiles, nach welcher bei weiteren Überschüssen die Länder mit einem Drittel und der Staat mit zwei Dritteln an denselben participiren sollen, mir nicht gerechtfertigt erscheint. Anfangs sollte der Staat aus dieser Reform keinen finanziellen Vortheil haben, und das finanzielle Ergebnis ist heute ein ganz anderes, als es sich in der ersten Vorlage herausstellte, allein dennoch, glaube ich, wäre es nur billig, dass der Staat und die Länder wenigstens zur Hälfte an dem eventuellen Überschusse participiren würden. *(Sehr richtig!)*

Man behauptet, dass durch die Personaleinkommensteuer eine doppelte Besteuerung eingeführt werde, demnach dieselbe nur dort Berechtigung finden kann, wo sie an Stelle, aber nicht neben anderen Steuern sich entwickelt.

Die letzte Behauptung ist theoretisch richtig, aber nur möglich in einem kleinen Staate, welcher wenige Bedürfnisse hat, aber in einem großen Staate mit so mannigfaltigen Gestaltungen, wie in Österreich, müssen verschiedene Quellen des Einkommens offen bleiben. Auch träte eine zu rapide und gefährliche Umwälzung im wirtschaftlichen Leben zutage. Der Charakter dieser Steuer ist ein anderer als der der Ertragssteuern. Hier ist nicht der Ertrag aus fundirtem Vermögen ausschließlich maßgebend, sondern das wirkliche Einkommen eines Individuums im ganzen genommen, nach Abzug der Passivlasten. Wäre es eine doppelte Besteuerung, so müsste einem jeden diese neue Last fühlbar werden, aber dies ist nicht der Fall.

Wie gesagt, sind die ärmsten Classen durch das projectirte Existenzminimum steuerfrei; die mittleren Einkommen werden mit einem gewissen Steuersatze getroffen, aber die Nachlässe compensiren es. Dort, wo das fundirte, mittlere Vermögen verschuldet ist, wird gewiss im ganzen eine Steuererleichterung eintreten.

Es lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass die Personaleinkommensteuer in erster Linie diejenigen treffen wird, die bis jetzt nichts gezahlt haben aus ihrem mobilen Vermögen und dann die großen Einkommen, das ist die wirklich reichen Leute, die schuldenfreien Güter, Majorate 2c.

Vielfach wird eingewendet, dass diese Steuer einen lästigen vexatorischen Charakter hat. Diese Einwendung ist nicht leicht zu bekämpfen, denn das liegt im Wesen der Steuer und in einer gewissen Latitude, die der Schätzungscommission eingeräumt werden muss. Der Steuerausschuss hat sein Möglichstes gethan, um bei der Einschätzung verschiedene Belästigungen der Steuerträger, Unklarheiten und complicirte Berechnungen zu beseitigen. Ist auch der Steuerausschuss der Meinung, in dieser Richtung das Möglichste vorgekehrt zu haben, so muss man die Erfahrungen der Praxis abwarten.

Bei der Schätzung des Einkommens zum Beispiel aus dem Grundbesitze projectirt der Ausschuss, dass die nicht passirbaren Auslagen zur Bestreitung des Haushaltes nicht specificirt und einzeln berechnet, sondern pauschalirt werden; dadurch wird verhindert, in die Details des Hauswesens einzugehen, was gewiss sehr lästig wäre.

Um ferner die Einschätzung dieses Einkommens zu vereinfachen und nicht den fiscalischen Maßstab anzuwenden, hat der Ausschuss im Compromisswege beschlossen, dass das Catastraleinkommen bei dem Grundbesitz das wichtigste Merkmal für die Com-

mission sein soll. Diese Bestimmung findet sich leider nicht im Gesetze selbst, wird aber in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden. Ich halte es für wichtig und erlaube mir die Ausführung dieses Beschlusses mit Nachdruck hervorzuheben.

Ich muss schließlich betonen, dass nach der Praxis der anderen Ländern und der Ansicht des Ausschusses diese Steuer von Zuschlägen frei bleiben muss; denn sonst würde sie nicht in eine sociale, sondern in eine communistische Steuer ausarten, und wenn wir nicht sicher wären, dass diese Steuer von Zuschlägen frei bliebe, so würde ich der erste gegen diese Steuer stimmen. *(Richtig!)*

Über die anderen Steuern werde ich mich sehr kurz fassen. Was die allgemeine Erwerbsteuer anbelangt so wurde dieselbe einer eingehenden Kritik unterzogen, besonders die Grundlage der Besteuerung. Viele Handelskammern und maßgebende Körperschaften und Fachleute haben sich gegen das System des Aufbaues dieser Steuer auf Basis eines Tarifes ausgesprochen. Der Ausschuss ist nach langwierigen Debatten zu der Überzeugung gekommen, dass selbst ein elastischer Tarif, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, der jetzigen Entwicklung der Industrie und des Gewerbes nicht entsprechen, einerseits nicht ausreichend sein kann, anderseits bei zu großer Elasticität den Schätzungscommissionen ein zu großer Spielraum überlassen wäre. Die projectirte Zusammensetzung der Schätzungscommissionen involvirte eine sociale Gefahr der Majorisirung der reicheren Gewerbetreibenden durch die ärmeren. Infolge dessen hat sich der Ausschuss erklärt für das System der Contingentirung und Repartition in den Steuergesellschaften, ähnlich wie in Deutschland. Es kann eingewendet werden, dass durch das Contingentirungssystem die bestehenden so stark kritisirten Ungleichheiten durch eine Art Stabilisirung fortdauern werden; es ist richtig, dass manche Steuerschroffheiten nicht beseitigt werden, denn die Bedürfnisse des Staates erlauben nicht eine totale Umgestaltung des Bestehenden, aber das Gesetz enthält Hilfsmittel, die bis jetzt gar nicht existirten. Vor allem wird die ganze Steuerhauptsumme um 20 Procent ermäßigt, das ist als Basis des Jahres 1892 genommen, seit welcher Zeit natürlich die Steuern schon höher hinaufgeschraubt wurden. Dann ist der Zuschlagscoefficient, welcher von der Regierung mit 4·8 Procent berechnet wurde, von dem Steuerausschusse auf 2·4 Procent herabgesetzt worden. Schließlich ist die Vertheilung der Steuerlast eine gleichmäßigere; die ganz dürftigen Gewerbetreibenden sind von der Steuer befreit und die ärmeren können von der Commission theilweise oder in einzelnen Fällen ganz befreit werden. Die Eintheilung der Steuerpflichtigen in vier Gruppen oder Gesellschaften ist eine richtige, erstens um eine gerechte, vorurtheilsfreie Einschätzung zu ermöglichen, weiters wegen der Vertheilung der Nachlässe. Es wird nämlich die erste Gruppe der Nachlässe nicht theilhaftig sein, während die drei übrigen im Verhältnisse von 2 zu 1 und ½ berücksichtigt werden. Bei der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist ein principieller Unterschied zwischen den auf Gewinn berechneten und den gemeinnützigen gemacht worden. Infolge dessen ist auch in der Höhe der Steuersätze eine Differenz, die ganz gerechtfertigt erscheint. Die weitere Erhöhung des Steuerfußes von 10 auf 10·5 Procent bei Actiengesellschaften findet ihren finanziellen Grund in dem Ausfalle bei der Besoldungssteuer und hat nur einen provisorischen Charakter. Wichtige Änderungen hat der Steuerausschuss in den Bestimmungen des Ortes der Vorschreibung der Steuer beschlossen. In der Richtung noch weiter zu gehen, schien nicht rathsam; auch wäre es nicht billig, diese Änderungen gleich in vollem Maße durchzuführen, da einige größere Gemeinden, besonders die Stadt Wien, einen beträchtlichen Schaden durch die Verminderung der Steuerbasis erleiden werden. — Der Steuerausschuss proponirt demnach eine Übergangsperiode zu schaffen. Die Specialdebatte wird das näher beleuchten. Die Einführung einer Rentensteuer, welche an Stelle der Einkommensteuer 3. Classe treten soll, wurde aus principiellen Rücksichten angefochten, da dieselbe keine Merkmale einer Ertragsteuer hat und nur als eine Einkommensteuer angesehen werden kann. Es wurde auch beantragt, diese Steuer fallen zu lassen, bei der Personaleinkommensteuer die Einkommen vom mobilen Capitale mittels eines höheren Steuersatzes kräftiger heranzuziehen. Infolge vieler Schwierigkeiten ist man von dieser Idee abgegangen und da doch alle anderen Quellen des Einkommens einer Ertragssteuer unterzogen sind, so wäre es doch ungerecht, dass die Einkommen vom mobilen Capital eine Ausnahme bilden. Der praktische Erfolg dieser Rentensteuer wird nicht der sein, welcher zu hoffen war, da wegen der bekannten früheren ungünstigen finanziellen Lage des Staates man bei Creditoperationen gezwungen war, im Wege specieller Gesetze die Staatsschulden und auch andere Effecten von jeder Steuer zu befreien. Dieser Umstand erlaubt es nicht, eine richtige Rentensteuer einzuführen. Der Steuerausschuss glaubt jedoch, dass mit diesem System ein- für allemal gebrochen werde, und dass in der Zukunft diese Steuer sich besser gestalten soll. Jetzt soll sie 3 Millionen Gulden ergeben.

Endlich ist die Besoldungssteuer nur von den höheren Bezügen von 3200 fl. projectirt, was, wie ich glaube, ganz recht und billig ist.

Der Steuerausschuss ist sich dessen bewusst, dass dieses Reformwerk, an dem wir jedenfalls gewissenhaft durch drei Jahre gearbeitet haben, angefochten und in einzelnen Bestimmungen geändert werden kann, da wirklich gute, allseitig befriedigende Steuergesetze, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer zu schaffen

sind. Keine Steuer ist demjenigen angenehm, der mehr besteuert wird.

Es ist ein Compromisswerk, das wir den Herren vorlegen, und diesem Werke ist auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister auf das bereitwilligste beigetreten; es sind dadurch viele Schwierigkeiten wirklich beseitigt worden, so dass, ich glaube, jeder von uns und jedes Mitglied des Steuerausschusses ihm dafür Dank schuldig ist.

Ich glaube behaupten zu können, dass die Vorlage in vielen Richtungen einen Fortschritt gegenüber dem Bestehenden bedeute. *(Zustimmung.)* Es werden neue Grundideen in unsere erstarrte Finanzgesetzgebung eingeführt, wie die Schonung der Schwächeren, was bis jetzt nicht der Fall gewesen.

Die Heranziehung derjenigen, die bis jetzt nicht besteuert waren, die gleichmäßigere Vertheilung der Lasten, bilden den ersten Schritt, um die so erdrückenden directen Steuern zu ermäßigen.

Die Entwicklung der mit der socialen Frage so innig verbundenen Genossenschaften wird durch eine gerechtere Besteuerung gewiss befördert, und endlich wird in die bis jetzt abgeschlossene Welt des bureaukratischen Fiscalismus das autonome Element eingeführt, somit in vielen Richtungen den Bedürfnissen des culturellen, socialen und wirschaftlichen Lebens entsprochen werden.

Man sagt, dass alte eingelebte Gesetze, wenn auch schlecht, besser sind, als neue; das ist richtig, man soll die Gesetze nicht oft ändern; aber unsere Steuergesetze, deren Ursprung am Anfange dieses Jahrhunderts zu suchen ist, können, glaube ich, mit ruhigem Gewissen nach so langer Erfahrung am Ende des Jahrhunderts abgeändert werden. *(Sehr richtig!)*

Bei der Besprechung dieser Frage kann ich nicht umhin, die Verdienste eines Mannes in Erinnerung zu bringen, der die eigentliche Basis zur bevorstehenden Reform geschaffen hat, indem er das Deficit im österreichischen Budget beseitigt und unsere Finanzen auf lange Jahre geregelt hat. Ich spreche von Seiner Excellenz dem gewesenen Finanzminister Dunajewski. *(Beifall.)* Bei der Lösung dieser Aufgabe hat ihn unsere Partei unterstützt, ohne materielle, oft schwere Opfer zu scheuen, weil wir immer für Gesetze eintreten, die zur Machtstellung der Monarchie beitragen, und eine gerechte Regelung des Steuerwesens ist gewiss eine der Vorbedingungen derselben. *(Bravo!)* Wir wollen dieser Politik treu bleiben in einem Staate, in welchen die Entwicklung unserer theuersten nationalen Bedürfnisse innig mit der Macht der Monarchie und der Staatsidee verbunden ist. In diesem Sinne werden wir daher auch für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Formánek.

Abgeordneter **Formánek**: Hohes Haus! Es ist aus der bisherigen Debatte zu ersehen, dass sowohl die Pro- als die Contra-Redner gewisse Befürchtungen in Betreff dieser Vorlage hegen, und ich muss sagen, dass ich diesen Befürchtungen zustimmen muss. Man kann sagen, nach dem, was hier bis jetzt gesprochen wurde, hat sich eigentlich niemand für diese Vorlage bedingungslos ausgesprochen, mit Ausnahme des heutigen Redners, der hauptsächlich darauf hingewiesen hat, dass die ganze Vorlage Sache eines Compromisses ist, und dass er die Hoffnung hege, dass es nun viel besser sein werde. Ich hingegen habe eine ganz andere Meinung; meiner Ansicht nach wird es viel ärger und schlechter werden; doch das wird die Zukunft lehren. Das eine ist sicher, dass die uns vorgelegte Steuerreform eine der wichtigsten Vorlagen dieses Parlamentes ist, und zwar aus dem Grunde, weil durch diese Vorlage jeder einzelne Steuerzahler bedeutend empfindlicher getroffen wird als jene, welche — ich möchte sagen — auf der Regierungsbank sitzen. Der Steuerzahler hat mit seinem Fleiße, mit seiner anstrengenden Arbeit die Sorge, wie er die Steuer wird bezahlen können, wogegen diejenigen, welche die Staatsverwaltung überwachen, nach den jetzigen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft — wenigstens bei uns — nur die Sorge haben, dass sie die Steuern vorschreiben und dieselben eintreiben.

Aus diesem Grunde muss ein jeder Interesse haben an der Steuerreform, wer bei uns betrachtet und beobachtet die Entwickelung des öffentlichen Lebens in politischer, socialer und wirtschaftlicher Richtung, und es ist außerordentlich wichtig für die gesammte Bevölkerung, weil mit der Steuerreform bestimmt werden soll, wie die Steuern bemessen und gezahlt werden sollen, und zu welchem Zwecke man dieselben benützen soll.

Darum sollten auch alle wahrhaften Volksvertreter, insoferne sich dieselben in diesem hohen Hause befinden, sehr vorsichtig bei dieser Vorlage ans Werk gehen, damit nicht durch Unüberlegtheit oder Übereilung diese Vorlage derart erledigt werde, dass sie nur Schaden für die Bevölkerung zur Folge haben müsste.

Denn sobald die Steuervorlage mit der Majorität des hohen Hauses angenommen werden sollte, und das Abgeordnetenhaus verlassen wird, dann werden und müssen alle Vertreter, welche für dieselbe stimmen werden, auch für alle Folgen, welche sie für die Bevölkerung haben wird, verantwortlich bleiben.

Ich kann nur bemerken, was für Folgen für die Bevölkerung die Valutaregulirung und besonders die Handelsverträge hatten, welche auch die Majorität des hohen Hauses abgestimmt hat, obzwar wir sie gewarnt haben, und jetzt die traurigen Folgen

der Beschlüsse die Bevölkerung theuer bezahlen muss, und zwar damit, dass der wirtschaftliche Niedergang mancher breiten Schichten der Bevölkerung unabwendbar ist und dafür haben sie denen zu danken, welche für die Vorlagen, welche die Majorität so gelobt hat, gestimmt haben.

Und die Folgen, sofern man schließen kann, werden sehr weitgehend und eingreifend sein, denn wir wissen, dass die Regierungen bei uns Steuerreformen nicht so oft machen und auch nicht machen können, somit auch mit dieser Steuerreform nicht nur die jetzigen Generationen sondern auch die künftigen hart getroffen werden.

Es ist ja bekannt, dass die Wiener Regierungen in dem letzten halben Jahrhundert mehrmals die Absicht hatten, eine Steuerreform einzuführen, aber nie hat man es zustande gebracht, und warum, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder es nicht zulassen wollten und auch nicht konnten.

Und auch die jetzige Coalitionsmajorität in diesem hohen Hause hat unter ihren Mitgliedern sehr viele, welche seinerzeit die verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder berücksichtigt haben, und welche auch zuerkannten, dass nur die Landtage und besonders nur der Landtag im Königreiche Böhmen einzig und allein das Recht haben, Steuern zu bewilligen — welches Recht der Absolutismus nur mit Gewalt beiseite gesetzt hat — und heute haben dieselben Mitglieder dieses hohen Hauses diesen so wichtigen Grundsatz ganz aufgegeben, obzwar sie selbst wissen und kennen, dass die einzelnen Königreiche und Länder ihre eigenen Bedürfnisse mit Zuschlägen nicht decken können, und diese Königreiche und Länder von der vorgelegten Steuerreform sehr wenig zu erwarten haben, und ich bin überzeugt, dass auch diese gewesenen Autonomisten zur Ansicht gelangen, dass diese Vorlage nur Nutzen der jetzigen Regierung und den Schaden der Steuerträger zur Folge wird haben müssen.

Jedenfalls, in den Regierungsblättern und in den Coalitionszeitungen wird gesagt; die Ungleichheiten der Steuerlasten werden geregelt und abgeschafft, den Steuerträgern der directen Steuern wird man Nachlässe bewilligen, und den Ländern werden welche Antheile zufallen zur Deckung ihrer Bedürfnisse. Aber da vergisst man, dass diese eventuellen Nachlässe an den directen Steuern wird bezahlen müssen zum großen Theile wieder derselbe Steuerträger mit der neuen Personaleinkommensteuer, und was die Antheile an die einzelnen Königreiche und Länder anbelangt, das ist ein Versprechen, welches wer weiß ob und in welchem Maße es verwirklicht wird.

Die Wiener Regierungen und auch diese Coalitionsregierung haben sehr vieles in ihre Programme aufgenommen und haben besonders dem böhmischen Volke schon mehrmals und sehr viel versprochen, aber es kam nie zur That, sondern blieb immer nur beim Versprechen. So zum Beispiel hat die jetzige Regierung eine Wahlreform versprochen, welche in einem gewissen Zusammenhange ist mit dieser Steuerreform, und da sagt man, dass die Coalitionsmajorität die möglichen Steuernachlässe benützen will zum Verkürzen des Wahlrechtes des jetzigen kleinen Steuerträgers, welcher eigentlich nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft die größten Lasten tragen soll und auch tragen wird, und da will diese kleinen und am meisten belasteten Steuerträger die Coalitionsmajorität in die letzte Wahlcurie werfen, damit der Besitzstand unverändert erhalten bleibt, welcher Besitzstand für alle nichtdeutschen Völker, und besonders für das böhmische Volk ein Unrecht und eine Vergewaltigung ist. *(Sehr richtig.)*

Wir von unserem Standpunkte verlangen nur das, was in jedem Rechtsstaate ein unverletzbares Princip ist, und zwar gleiche Rechte, aber auch gleiche Lasten.

Aber nach den enormen Lasten an Gut und Blut, welche das böhmische Volk diesem Reiche bis jetzt abgeführt hat, und nach dieser Steuerreform in der Zukunft wird zahlen sollen, haben auch wir den berechtigten Anspruch, das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht für unser Volk zu verlangen.

Diese gerechte Forderung wird sich sicher am Ende des XIX. Jahrhunderts jedes Volk und besonders ein Volk, welches höchst besteuert ist, welches fleißig, arbeitsam und fähig ist, wie das böhmische Volk, erkämpfen, und wenn es nothwendig sein wird, auch gegen den Willen unserer Feinde erzwingen.

Wir sind überzeugt, denn es ist nur eine Frage der Zeit und der Gerechtigkeit: es wird und muss die Zeit kommen, wo das böhmische Volk eine gerechte Volksvertretung auf den Landtagen des Königreiches Böhmen erlangen wird, und wenn wir das einmal erzielen, werden wir auch das böhmische Staatsrecht bekommen.

Von diesem unserem Standpunkte können wir nicht zurücktreten, und wenn auch der Absolutismus uns von diesem Standpunkte verdrängen wollte, weil wir als Volk das Recht auf Selbstbestimmung und auf Selbstverwaltung haben, auf Grundlage unserer natürlichen und geerbten Rechte, und aus diesem Grunde können wir für diese Regierungssteuervorlage, welche centralistisch ist, und welche nur aus einer gewissen Gnade einen Theil der Überschüsse den Ländern der böhmischen Krone von den neuen Steuern überlassen will, nicht stimmen. *(So ist es!)*

Außerdem stehen wir aber auch auf demselben Standpunkte, welchen wir schon unter dem ehemaligen Finanzminister Dr. Steinbach eingenommen haben, wo wir in der 205. Sitzung vom 21. Februar 1893

erklärt haben, dass der Ertrag der neuen Personaleinkommensteuer aus dem einen Lande nur in dem Lande benützt werden soll, welches das gezahlt hat, und wir haben auch darauf hingewiesen in einer späteren Sitzung dieses hohen Hauses, und zwar in der 222. Sitzung am 14. März 1894, wo wir gegen die Permanenz des Steuerausschusses gestimmt haben, und zwar auch aus dem Grunde, weil man auf das Gutachten der Landtage bei so einer tief in die Finanzwirtschaft jedes Landes einschneidenden Vorlage keine Rücksicht nehmen wollte, welche Vorlage die Autonomie des Königreiches Böhmen in einem sehr großen Maße schädigt, und somit auch auf Grundlage des §. 19 nach der neuen Landesordnung das Recht der Länder, bei Steuersachen mitzuwirken, ganz ignorirte, obzwar es die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Landesvertretung erheischte, dass auch einmal die Finanzwirtschaft der einzelnen Königreiche und Länder auf einer Rechtsgrundlage erledigt und geregelt würde.

Zugleich erachten wir es als unsere Pflicht, auch gegen diese Coalitionsmajorität Stellung zu nehmen, in welcher Parteien sind, welche schon in ihrem Anfang in sich selbst ungesund, in ihrem Wesen unwahr und in ihren politischen Mitteln und Zielen unmoralisch waren, weil sich dieselben bloß auf kleine Minoritäten in der Bevölkerung stützen, und um sich zu erhalten, in ihrem ganzen Thun und Handeln nur die eigenen Interessen der privilegirten Schichten der Bevölkerung wahren müssen, wogegen die breiten, arbeitenden und erzeugenden Schichten der Bevölkerung geschädigt und vernachlässigt werden. *(So ist es!)*

Aus diesem Grunde sollten diese privilegirten Schichten der Bevölkerung im Staatsleben nicht entscheidend sein.

Solche Parteien stützen sich zwar auf die Zahl ihrer Mandate, welche sie nicht verdanken der mit Lasten überbürdeten Bevölkerung, sondern der ungerechten Wahlordnung. *(So ist es!)*

Wir müssen anerkennen, dass eine gerechtere Vertheilung der Steuerlasten nothwendig und wichtig ist und das Ziel einer jeden Steuerreform sein sollte, welche zugleich mit sich bringen sollte eine Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, was in anderen Staaten schon längst durchgeführt ist.

Denn von einer solchen Reform zur Regelung der Steuerlasten hängt auch das Sinken oder Heben des Wohlstandes ganzer Nationen ab, und zwar je nachdem, wie sich diese Reform gestalten wird, und eben aus diesem Grunde ist die größte Vorsicht nothwendig, um ein solches Werk durchzuführen.

Wir aber haben nicht das Zutrauen, dass mit dieser Steuerreform eine Hebung des Wohlstandes in der Bevölkerung eintreten könnte, ja im Gegentheil, wir sind überzeugt, dass sie besonders dem Mittelstande und bis zu einer gewissen Grenze auch dem kleinen Stande nur Schaden wird bringen müssen.

Wir als Vertreter des höchstbesteuerten und arbeitsamen Volkes könnten Ansprüche machen an jede Wiener Regierung, dass uns die Möglichkeit geboten werde, dass wir zu jeder Steuerreform eine andere Stellung einnehmen könnten, denn das böhmische Volk anerkennt, dass man eine gründliche Steuerreform vornehmen sollte, weil das böhmische Volk weiß, dass das jetzige Steuersystem die breiten arbeitenden und erzeugenden Schichten der böhmischen Bevölkerung bedeutend schädigt.

Aber wenn wir fragen: wird es gebessert mit dieser Vorlage? so müssen wir sagen: Nein, denn wir finden, dass die directen Steuern, welche so ungerecht und unbegründet immer und immer in den früheren Zeiten erhöht wurden, auch weiterhin bleiben sollen. Und es ist bekannt, dass die directen Steuern hoch angesetzt und hoch hinaufgeschraubt waren, weil man sie bemessen hat unter dem Drucke des Staatsdeficites, wogegen man jetzt eine neue Personaleinkommensteuer einführen will, wo das Staatsdeficit nicht mehr vorhanden ist.

Beweise der ungerechten und unbegründeten Bemessung der Grundsteuer sind zum Beispiel die Hunderte von Petitionen um Erniedrigung, ja sogar um gänzliche Abschaffung derselben, welche man nach dem jetzigen wirklichen Ertrag bemessen sollte, welcher mit dem Ertrag vor 15 Jahren sich nicht vergleichen lässt, und darum ist es nothwendig, diesen Ertrag sicherzustellen, das will man aber nicht, sondern man will eine Personaleinkommensteuer einführen, ohne die directen Steuern zu regeln.

Freilich verspricht man, vom Ertrage der Personaleinkommensteuer Nachlässe zu bewilligen an den directen Steuern, aber diese Nachlässe sind in keinem Verhältnisse zum gesunkenen Ertrag des Bodens.

Derselbe Besitzer des Bodens soll außer den hochangesetzten und ungerechten directen Steuern, in welche man alle ehemaligen ordentlichen und außerordentlichen Zuschläge und dann den Drittelzuschlag, welcher als Einkommensteuer eingeführt würde, hineingeschoben hat, noch eine neue Personaleinkommensteuer zahlen, welcher der Realitätenbesitzer nicht entgeht, ja der Fiscus will mit der neuen Personaleinkommensteuer auf den Realitäten alles besteuern mit der neuen Steuer, wogegen das mobile Capital dieser neuen Steuer entgehen wird.

Somit wird der Realitätenbesitzer vorerst die hohe ungerechte directe Steuer, welche die horrende Quote $22^{7}/_{10}$ Procent und $26^{2}/_{3}$ Procent ausmacht, und außer dieser noch die neue Personaleinkommensteuer zahlen müssen.

Da das mobile Capital auch der neuen Personalsteuer entgeht, ob nun so, dass es vielleicht auswandert, oder wenn es hier bleibt, wird der Schuldner zahlen müssen alle diese neuen Steuern, wenn es auch im Gesetze ausdrücklich verboten wird, also werden es die verschuldeten Grundbesitzer sein, denn es ist

bekannt, dass die Schuldscheine der verschiedenen Geldinstitute und auch der Privaten immer so lauten, dass der Schuldner verpflichtet ist, nicht nur die jetzigen, sondern auch alle künftigen Lasten und Steuern vom Capital zu zahlen; somit wird der Schuldner neue Steuern vom Capital zahlen müssen, obschon durch einen separaten oder geheimen Vertrag derjenige, welcher schon zu viel belastet ist, und es geschieht in der Regel, dass es der Schuldner ist, weil er in dem wirtschaftlichen Kampfe gegen das Capital unterliegen wird und weil er der Schwächere ist, und aus diesem Grunde wird es schwer sein, das mobile Capital zur Rentenpersonalsteuer zuzuziehen und es werden die meisten Fälle sein, wo es nicht das Capital, sondern den Schuldner trifft; und darauf passt ein böhmisches Sprichwort: Darebáku těžko přijit na kůži," das heißt: einem raffinirten Wucherer ist es sehr schwer nahezukommen mit einem Paragraphen.

Aus dem Angeführten können wir nicht erwarten, dass diese Steuervorlage zur Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung beitragen könnte. *(Sehr richtig!)*

Außerdem muss ich bemerken, wir haben viele Einwendungen, besonders staatsrechtliche, wirtschaftliche und auch sociale gehabt gegen die Vorlage des ehemaligen Finanzministers, aber das muss man zuerkennen, dass in einer gewissen Richtung — und da hatte der erste Pro-Redner vollkommen richtig gestern gesagt, dass durch diese Vorlage der persönliche und Hypothekarcredit theurer werde — diese ehemalige Vorlage viel kürzer und auch klarer war, als die Vorlage des jetzigen Finanzministers.

Jedenfalls hat der jetzige Finanzminister über die frühere Vorlage als Abgeordneter andere Ansichten gehabt als jetzt, wo er Finanzminister ist.

Der ehemalige Finanzminister Steinbach hat in seiner Vorlage den Hauptgedanken gehabt, dass die neue Personalsteuer in der Zukunft die Hauptsteuer bilden sollte, von deren erhöhtem Ertrage man ein Fünftel den Ländern abtreten sollte, freilich wenn dieselben auf die Zuschläge verzichten, die übrigen vier Fünftel sollten ausdrücklich benützt werden zu den Nachlässen der directen Steuern. Denn es war ganz klar bestimmt und gesagt, dass jede fiscalische Absicht ausgeschlossen ist, und dass der Staat von der Steuerreform keine größeren Einnahmen haben soll, so dass die Ertrags- und directen Steuern mit der Zeit immer geringer und kleiner werden sollten, bis mit der immer mehr erhöhten Personaleinkommensteuer dieselben ganz verschwinden könnten, was jedenfalls, besonders für die ungerechte hohe Grundsteuer ganz recht und billig wäre. *(Sehr richtig!)*

Und wenn auf dieser breiten Basis nicht nur die Autonomisten, sondern auch die Höchstbesteuerten in der Zukunft mit der Personaleinkommensteuer in der Praxis rechnen — es handelt sich hier hauptsächlich um Niederösterreich — so lässt sich schließen, dass bei diesen 20 Procent in der Steinbach'schen Vorlage den Ländern bedeutend mehr zugefallen wäre, als jetzt die gnädig überlassenen 3,000.000 nach den neuen Propositionen des Herrn Finanzministers, von welchen man nicht bestimmt sagen kann, ob dieser Betrag erzielt wird. Wenn er erzielt wird, so sollen die Länder der böhmischen Krone davon erhalten circa $38\frac{1}{2}$ Procent, also circa 1,150.000 und Niederösterreich $25\frac{6}{10}$ Procent, circa 767.000, zusammen $64\frac{1}{10}$ Procent oder von den 3,000.000 circa 1,900.000. In der Wirklichkeit werden dieselben bezahlen vielleicht 80 Procent von der Personaleinkommensteuer und zwar rechnet man in Böhmen $5\frac{1}{2}$ Millionen, in Mähren und Schlesien $2\frac{1}{2}$ Millionen, aber in Niederösterreich circa 8 Millionen, zusammen 16 Millionen. Es hätten nun zu Landeszwecken nach der Steinbach'schen Vorlage 20 Procent, also 3,200.000 gedient, somit um 1,300.000 mehr als nach der Vorlage des jetzigen Finanzministers, von welcher Summe der Antheil für Böhmen um 400.000, für Mähren und Schlesien um 100.000, aber für Niederöstereich um 800.000 größer ausfallen müsste.

Und in der Vorlage jetzt im Artickel XIII setzt man den Ländern das Messer auf den Hals, dass sie gleich in der ersten Landtagssitzung sich entscheiden über Befreiung der Zuschläge zur Personaleinkommensteuer, ohne dass man ihnen eine Frist lässt zum Nachrechnen, was für ihre Finanzen besser wäre, ich sage eine Frist vielleicht von drei Jahren — aber da wird gleich bestimmt, wenn die Länder sich diesem Dictate nicht fügen, dass sogleich nicht nur die ausgewiesenen Antheile der Länder, sondern auch die Nachlässe — als ob die armen Steuerträger Schuld daran hätten — vom Staate confiscirt werden zu Gunsten der Staatskasse — und das nennt man nach der Ansicht der Finanzverwaltung eine Steuermoral, wogegen es nach der Ansicht der Steuerträger eine unmoralische Vergewaltigung ist.

Das ist sicher, dass nach der Steinbach'schen Steuerreform die Länder mehr bekommen hätten als die jetzt proponirten 3,000.000, aber auch die Steuerträger, was die Nachlässe anbelangt, wären besser daran, weil der Ertrag nach Abschlag der 20 Procent für die Länder ganz benützt werden sollte zu Nachlässen, welche nicht beschränkt waren — wogegen man jetzt im Artikel IX bestimmt, dass die Nachlässe im Artikel VIII nämlich die 10 Procent und hernach die 3,000.000 für die Länder, wenn noch ein Überschuss der Personaleinkommensteuer sein sollte, man ihn benützen soll dem zu erreichenden Höchstausmaße und zwar bei der Grundsteuer bis 15 Procent, bei der Haussteuer $12\frac{1}{2}$ Procent und bei der Erwerbsteuer bis 25 Procent, womit diese Nachlässe im voraus begrenzt werden, was bei der Steinbach'schen Vorlage nicht so begrenzt war, ja im Gegentheil, man hat gedacht, dass die directen Steuern circa um 20 Procent vermindert werden, und eben

aus dem Angeführten wurden die Propositionen des jetzigen Finanzministers von den Steuerträgern und auch von den Ländern nicht sympathisch empfangen, — es ist wahr — nicht gleich in der ersten Publication, weil in diese große Complicirtheit nicht jeder gleich eingedrungen ist, respective dieselbe nicht auffassen konnte.

Freilich die Regierungsblätter haben gleich mit einem großartigen Lob die Propositionen des jetzigen Finanzministers überflutet, und zwar darum, weil die 10 Procent Nachlässe ganz bestimmt ausgesprochen wurden, welche eigentlich Köder sein sollen und für die Steuerzahler als ein Honigschmieren um den Mund dienen können; aber wenn man in die Vorlagen eindringt, so wiederholen sich lauter Eventualitäten, und zwar wenn die 10 Procent Nachlässe gedeckt werden, so wird dann, wenn eventuell ein Überschuss sein wird und derselbe nicht 3,000.000 übersteigt, derselbe den Ländern abgetreten im Verhältnisse zu den directen Steuern, und wenn eventuell dieser Betrag gedeckt wird und noch ein Überschuss sein sollte, wird es benützt zu den höchst erreichbaren Nachlässen — und wenn eventuell noch etwas erübrigen sollte, soll es nicht benützt werden zu Nachlässen, sondern jetzt kommt wieder der Staat und verlangt davon für sich zwei Drittel und überläßst aus Gnaden ein Drittel den Ländern, wenn etwas übrig bleiben wird, und ich kann mich nicht wie mein Herr Vorredner damit vertrösten, dass dieses Drittel immer höher wird und dass den Ländern mit der Zeit geholfen wird; daran zweifle ich sehr. Das war ja der Vorzug der Steinbach'schen Vorlage, dass die Regierung ganz offen und wahr erklärt hat, dass sie für den Staat nichts haben will, sondern alles zu Nachlässen bestimmt, welche unbegrenzt waren, und 20 Procent den Ländern zugewiesen hat — wogegen die jetzige Regierung, der Offenheit und Wahrheit, sich in complicirte Eventualitäten verschanzt, welche unbegreiflich werden, vielleicht aus dem Grunde, dass man sie nicht wird verwirklichen können oder auch wollen.

Und da erachte ich es als meine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass heute, wo die Staatsverwaltung von den überflüssigen Einnahmen so enorme Cassaüberschüsse, welche sich auf 216 Millionen belaufen sollen, hat, dieselbe Staatsverwaltung mit einer neuen Steuervorlage eine neue Steuer einführen will, deren Ertrag man auf 20 Millionen schätzt, und an derselben noch den größeren Überschuss für sich haben will, dass so eine Staatsverwaltung sehr stiefmütterlich die übrigen Organismen des Staates behandelt, welche sie unumgänglich nothwendig braucht, und deren Aussaugen und Abschwächen zugleich ein Abschwächen des Reiches ist.

Diese Organismen sind die breiten erzeugenden Schichten der Bevölkerung, besonders bei der Landwirtschaft, bei Gewerbe, Handel und Industrie, welche unter den Lasten zugrunde gehen, und dabei vermehren sich die Hypothekarschulden und Executionen.

Und wie diesen breiten Schichten, geht es auch anderen öffentlichen Organismen, den Gemeinden, Bezirken und Ländern.

Wir haben zwar die sogenannte Autonomie, welche aber darin besteht, dass wir nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, autonomistisch zu zahlen, aber nicht zu befehlen.

Bis jetzt ist es so halbwegs gegangen, aber vorerst ist es in dem Königreiche Böhmen, wo die Zeit gekommen ist, wo jeder sagen muss, weiter geht's nicht.

Die Pflichten und Aufgaben, welche ein Land hat, sind groß, aber es hat keine Mittel, damit es seinen Pflichten nachkommen könnte.

Das Königreich Böhmen muss die Gemeindeschulen erhalten, welche einen Aufwand über von 8,500.000 verursachen, dann soll es mit dem Löwenantheil erhalten alle Fachschulen, weiter sanitäre Bedürfnisse, alle Humanitätsanstalten, weiter Straßen, Flüsse und jetzt noch mit den Localbahnen ist es engagirt in Millionen.

Um diese Hauptbedürfnisse des Königreiches Böhmen zu decken, wird jeder einsehen, dass das verschuldete Königreich Böhmen nicht vom Flecke kann, weil es mit seinen Einnahmen einzig und allein auf die Landeszuschläge zu den directen Steuern angewiesen ist.

Und wenn man diese Zuschläge noch so hoch anschlagen sollte, so reichen sie nicht aus, diese Bedürfnisse des Landes zu decken. Dann will man mit diesem Zuschlagsystem die Finanzwirtschaft des Landes recht unangenehm und unpopulär machen, denn nichts wird dem Steuerträger so zuwider, als immer und immer lauter Zuschläge zu zahlen, was jedenfalls in dem Steuerzahler nur eine feindliche Gesinnung erwecken muss.

Aber dieses Zuschlagsystem ist auch ganz ungerecht, denn mit den Landeszuschlägen werden immer dieselben getroffen, welche schon das meiste zu tragen haben, nämlich die Realitätenbesitzer, wogegen das mobile Capital von den Pflichten, welche es dem Lande gegenüber haben sollte, immer befreit bleibt.

Bei uns, im Königreiche Böhmen, betragen heute die Zuschläge 39 Procent, man muss aber bedenken, dass außer diesen Landeszuschlägen noch Zuschläge sind zu Gemeinden und Schulzwecken, welche 87 bis 100 Procent und auch mehr betragen, und das Traurige dabei ist, dass die Landeszuschläge immer steigen sollen.

Der Landesausschuss und auch der Landtag des Königreiches Böhmen berathen schon seit Jahren, wie man den Landesfinanzen helfen könnte, man wählt zu diesem Zwecke Landesfinanzcommissionen, man stellt verschiedene Anträge, und wenn man eine ausgiebigere Quelle für die Einnahmen des Landes ausfindig machen möchte, so kommt gleich der Staat und sagt:

nein, das kann ich dem Lande nicht lassen, das nehme ich für mich selbst. Und mit den verschiedenen projectirten Gaben und Gebüren vom Luxus, von Velocipeden und solchen Kleinigkeiten wird man den Landesfinanzen nicht helfen. *(Sehr richtig.)*

Woher soll das Land also Geld nehmen, welches es unumgänglichst und nothwendig haben soll und haben muss? Man macht Schulden, und wenn es so weiter gehen wird, werden die Schulden wachsen, und es wird nicht lange dauern, so wird das ehemals reiche Königreich Böhmen sich insolvent erklären müssen, und es kommt das Großcapital und wird als Sequester eingeführt.

Und wenn der Staat in seinen Cassen so große Millionen Überschüsse hat, ist es meiner Ansicht nach seine Pflicht, den Ländern zu helfen, und er könnte und sollte gewisse Steuern zu Gunsten der Landescassen abtreten.

Aber das, was der jetzige Finanzminister nach dieser Steuervorlage bedingungsweise überlassen will, so an das Königreich Böhmen, wenn dieser Überschuss vorhanden sein wird, circa 770.000, das ist, ich möchte sagen, böhmisch sagt man moucha do pekla, eine Fliege in die Hölle, damit wird man den Landesfinanzen nicht helfen, da ist eine ausgiebige und starke Hilfe nothwendig. *(So ist es!)*

Man nimmt sich bei uns gerne Muster aus dem Deutschen Reiche. Ich verlange nicht alles, was sie dort haben, aber warum will unsere Regierung nichts davon wissen, wie dort der Staat um die niederen Staatsorganismen, besonders um die Gemeinden sorgt, damit sie Mittel hätten, um ihren Pflichten nachzukommen? *(So ist es!)*

Bei uns legt der Staat den Gemeinden immer mehr Arbeiten und mehr Lasten auf, aber er gibt ihnen keinen Ersatz dafür. In den letzten zehn Jahren hat man noch mehr aufgebürdet; durch die Landsturminstitution hat sich die Recrutenconscription vervielfacht, und jetzt ist dazu noch jedes Jahr die Anmeldepflicht. *(Sehr richtig!)*

Die Gemeinde macht für den Staat den Steuereinnehmer, besorgt für ihn die Polizei-, die Sanitätsdienste, soll die Evidenz halten über Recruten, Reservisten, Landwehr und Landsturm, soll die Evidenz halten über Pferde zu Militärzwecken, treibt für den Staat die Militärtaxen ein, ist zugleich Gewerbeinspector, sorgt um die Durchführung der Veterinärgesetze, sorgt um Militäreinquatierung u. s. w., und das alles auf Kosten der Gemeinde, welche wieder mit Gemeindezuschlägen gedeckt werden sollen.

Allen Ministerien sollen die Gemeinden dienen' aber kein Ministerium zahlt ihnen etwas zurück, für alle soll die Gemeinde arbeiten, aber für die verrichtete Arbeit, die in der ganzen Welt bezahlt werden muss, bekommen die Gemeinden vom Staate ein großes Nichts. *(Sehr gut!)*

Die Auslagen im sogenannten übertragenen Wirkungskreise sind immer größer, die Gemeindeämter, welche die Steuerträger aus eigenem erhalten müssen, arbeiten nicht für ihre Bedürfnisse, sondern nur für die Bureaukratie des Staates. *(So ist es!)*

In der Wirklichkeit betrachtet die Staatsverwaltung die Gemeinden als untergeordnete Hilfsorgane, welche Gehorsam leisten sollen, und ich mache die Staatsverwaltung aufmerksam, dass sie eines schönen Tages nicht überrascht wäre, denn die Staatsverwaltung drängt die Gemeinden in eine Zwangslage, welche durch die feindliche Gesinnung in politischer und wirtschaftlicher Richtung von dieser Regierung gegen unsere Nation immer vergrößert wird, dass vielleicht die Gemeinden nicht einmal sagen: bis daher und nicht weiter.

Als Steuereinnehmer sind die Gemeinden gut, aber wenn man für die autonomen Behörden ein ausgiebigeres Mitwirken bei Steuerbemessungen verlangt, bei der künftigen Personaleinkommensteuer und bei der Revision der Grundsteuer, so stellt sich die Regierung auf den rein fiscalischen Standpunkt. *(Sehr richtig.)*

Wie ich bereits angeführt habe, dass mit diesem Zuschlagssystem, welches eigentlich eine Confiscation des Reinertrages ist, bei den Landesfinanzen es weiter nicht gehen kann, von dem kann auch die Regierung sich überzeugen; und weil diese Steuervorlage neue Lasten der Bevölkerung auflegt, von welchen die Länder der böhmischen Krone den Löwenantheil bezahlen sollen, und bei welchen man nicht zugleich auf die Regelung der Finanzen der autonomen Behörden Rücksicht genommen hat, so können wir Vertreter des böhmischen Volkes nicht für diese Vorlage stimmen. Was die Erwerbsteuer anbelangt, so sollte diese Steuer meiner Ansicht nach höchstens eine sehr mäßige Gewerbetaxe bilden, gegen welche man den Erwerb bewilligen würde, und sollte nicht sein eine Ertragssteuer, besonders nicht für das Kleingewerbe, bei welchem man nicht weiß, ob man überhaupt einen Ertrag erzielt. Darum sollte man den Ertrag des Kleingewerbes nicht contingentiren, weil derselbe sehr verschieden ist, je nachdem das eine oder andere Gewerbe prosperirt oder nicht.

Außerdem ist es bekannt, dass der kleine Gewerbsmann selten ein Betriebscapital hat, meistens nur seine Hände zur Arbeit, und wenn er keine Arbeit bekommt, so hat er auch keinen Ertrag.

Man soll nur bedenken, wie sich die Erwerbsverhältnisse und die damit zusammenhängende Besteuerung von Anfang des Jahrhunderts bis zur heutigen Zeit geändert haben; noch vor einem halben Jahrhundert ist immer ein Gewerbsmann auf einen bestimmten Rayon entfallen, und in diesem Rayon hat er den Absatz für seine Erzeugnisse, somit auch seine Arbeit zugesichert gehabt, was heute ganz aufgehört hat, wo das Großcapital und die mit demselben zusammenhängende Massenfabrication mit den

Fabrikserzeugnissen bis in das letzte Dorf hineindringt, um die Erzeugung des kleinen Gewerbsmannes niederzudrücken und zu vernichten.

Und dann, wenn die Einnahmen eines Beamten bis 600 fl. vollkommen steuerfrei sind, warum sollte es nicht auch bei dem kleinen Gewerbsmanne sein, welcher aber bei dem Ertrage von 600 fl. mit 24 fl. bis 28 fl. besteuert werden soll. *(Sehr richtig!)*

Man sollte doch darauf Rücksicht nehmen, dass der kleine Gewerbsmann seine Einnahmen zur Deckung seiner nothwendigsten Bedürfnisse steuerfrei hätte, so zum Beispiel für seine Wohnung und ähnliches, was er haben muss, ob er was verdient oder nicht, und darum sollte man die Sätze bedeutend erniedrigen für das Kleingewerbe, damit dieselben bloß eine mäßige Gewerbetaxe für die Bewilligung zum Erwerbe wären.

Außerdem ist aber in der heutigen Erwerbsteuer, so wie man sie zahlt, miteinbegriffen der Einkommensteuerzuschlag, was nichts anderes ist als eine Personaleinkommensteuer.

Wenn man also zu dieser cumulirten Erwerbsteuer noch eine separate Personaleinkommensteuer einführen will, so ist das nichts anderes als eine Doppelbesteuerung *(So ist es!)* der bereits besteuerten Einnahmen, und eben darum werden, wenn zu dieser ungerecht bemessenen Erwerbsteuer noch eine neue Personaleinkommensteuer zustande kommen sollte, das Mittel- und auch das Kleingewerbe unter den Steuerlasten materiell immer mehr sinken, bis man dieselben in die Reihen der Unzufriedenen drängt und somit diese vermehrt. Und zu allen diesen verdoppelten und in den letzten Jahren ungerecht erhöhten Erwerbsteuern will die Regierung, dass das Contingent der Erwerbsteuer für das Jahr 1896 um 2 Procent und für 1897 um 4 Procent und in der Zukunft jährlich um 1·2 Procent erhöht werde, was mit der Entwicklung und dem Wohlstande des Gewerbestandes in keinem Einklange ist — im Gegentheil, der kleine Gewerbe- und Handelsstand geht dem wirtschaftlichen Ruin entgegen, besonders im Königreiche Böhmen, wo eine Vermehrung selbständiger Gewerbe in manchen Gegenden unmöglich wird, wofür die Entvölkerung durch Auswanderung den besten Beweis liefert, und somit diese Kreise auf eine Erniedrigung der Erwerbsteuer, wenn auch dieselbe contingentirt sein sollte, gerechte Ansprüche haben, und kann in solchen Gegenden von einer procentualen Erhöhung keine Rede sein.

Aus dem allen ist es sicher, dass eine gerechtere Vertheilung der Steuerlasten mit diesen unbedeutenden Nachlässen für die directen Steuern nicht eintreten wird und ebenso auch nicht durch das Zuweisen der eventuellen Überschüsse an die Länder, so dass das die Steuerzahler schädigende Zuschlagssystem nicht vermindert und somit auch die Finanzwirtschaft der autonomen Behörden, nicht nur der Länder, sondern auch der Bezirke und Gemeinden, nicht geregelt wird. Ich habe schon darauf hingewiesen in der 283. Sitzung am 1. Mai 1895, wo ich sagte, dass auch die neuen Propositionen des jetzigen Finanzministers nichts anderes sind, als dass die Steuerschraube in jeder Richtung weiter angezogen werde, ohne dass die Steuerzahler gegen die Steuerbehörden einen Rechtsschutz hätten, und auch der jetzige Finanzminister ist nur bestrebt, mit dem Erhöhen und Einführen neuer Steuern seine Macht zu vergrößern, wogegen eine gerechtere Vertheilung bloß ein Versprechen bleibt, so dass besonders dem Mittel- und auch dem kleinen Stande im Königreiche Böhmen die Steuerlasten erhöht werden. *(So ist es!)*

Es wird für die Mittelstände, welche ihr Hab und Gut besonders in Realitäten haben, eine Doppelbesteuerung eintreten, und das mobile Capital wird der Besteuerung entgehen.

Die Zukunft wird uns darüber belehren. Die Gründe dafür sind, dass in den Commissionen die Vertreter der Finanzverwaltung immer die Majorität haben werden, weil die Hälfte und den Vorsitzenden der Finanzminister ernennt und erst die andere kleinere Hälfte die Steuerzahler wählen sollen, ob es sich jetzt um die Personaleinkommensteuer oder die Erwerbsteuer handelt. Ein weiterer Grund ist, dass die jetzigen Beamten der Steuerverwaltung, welche die Majorität der Commissionen beeinflussen werden, gewohnt waren, nur das greifbare Object immer höher zu besteuern, ob es sich jetzt um Realbesitz oder Erwerbsteuer handelt, wogegen das mobile Capital, weil es nicht so leicht greifbar und schätzbar ist, der Besteuerung entgeht; und es ist bekannt in der Geschäftswelt, dass es bei den Leuten, die ihr Vermögen in der Tasche herumtragen, schwer ist, ihnen den Credit zu bemessen, somit wird es auch schwer sein, sie zu besteuern, und die Commissionen, wo die Majorität vom Finanzminister ernannt wird, werden immer gegen den Realitätenbesitzer den fiscalen Standpunkt einnehmen.

Ich habe schon darauf, noch unter dem Finanzminister Steinbach, hingewiesen, dass es sehr nothwendig ist, wenn es sich handeln wird um die Besteuerung eines einzelnen Steuerträgers, dass ein Vertreter aus der betreffenden Gemeinde, wo der Steuerträger wohnt, ein Vetorecht bei der Bemessung dieser oder jener Steuer hätte, weil so eine Commission, aus Unkenntnis der Verhältnisse, den einzelnen ungerecht besteuern könnte; die Regierung will darauf nicht eingehen, aber es ist das sehr wichtig, und zwar aus folgenden Gründen. Die Regierung verlangt und legt darauf einen großen Wert, dass mit dieser neuen Steuervorlage bei der Besteuerung eine Steuermoral unter den Steuerträgern eingeführt werde, ich und wir alle verlangen aber auch, dass die Steuermoral auch von den Steuerbehörden eingehalten werde, und darum ist eine unabhängige Controle für den Steuerzahler nothwendig.

Weil aber die Steuerbehörden den Steuerzahler unmoralisch behandeln, so muss es zur Folge haben, dass die Steuermoral nie verwirklicht wird, und ich habe Beweise davon, dass die Steuerbehörden, nicht nur die unteren, sondern auch die höchsten, trotz aller Recurse, trotz mit Gesetzen begründeten Beschwerden, den Steuerträger unmoralisch und ungerecht behandeln und auch in Zukunft soll die Willkür in der Commission entscheiden, in welcher die Finanzverwaltung die Majorität hat, ohne die Gründe anzugeben, warum sie so und nicht anders gehandelt hat; darum ist eine unabhängige Controle für den Steuerträger nothwendig.

Wir wissen, dass wir vielleicht das Eingehen in die Specialdebatte nicht verhindern, wenn wir auch gegen die Vorlage sind, aber wenn es geschieht, so werden wir bemüht sein, Erleichterungen und Gerechtigkeit für den Steuerzahler zu erzielen, und solche Abänderungsanträge bei den einzelnen Paragraphen stellen.

Dass die Steuermoral mit dieser Vorlage eingeführt werden könnte, ist sehr zweifelhaft. Im Gegentheil. Mann kann sagen, dass mit dieser Vorlage eine Steuerspionage ins Leben kommt, denn der Hausbesitzer soll berichten über den Lebenswandel der Mietsparteien, der Nachbar über den Nachbar, und ein Commissionsmitglied kann gestraft werden, wenn es unwissend etwas angibt, was mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt.

Ebenso wird die Moral dadurch nicht gehoben, dass geschiedene Eheleute weniger zahlen werden, als zusammen lebende.

Und hinsichtlich der Moral der Steuerbehörden könnte ein jeder Jurist bestätigen, dass ein Ansuchen um Gerechtigkeit bei den Steuerbehörden umsonst ist. Die Steuerzahler könnten lange Geschichten anführen. Ich habe gesagt, dass ich Beweise anführen kann und führe folgende an.

Im Jahre 1881 wurde, wie bekannt, die Brantweinschanksteuer eingeführt für Wirtshäuser, in denen der Brantweinschank Hauptgeschäft ist; weil dieser in den meisten Wirtshäusern nur nebenbei geführt wird, haben für den ersten und zweiten Semester im Jahre 1882 in dem ganzen Rayon der Finanzdirection in Chrudim, alle Wirtshäuser, weil die Steuerämter nach den erhaltenen Instructionen nicht mehr vorschrieben und nicht mehr verlangten, 42 kr. per halbes Jahr bezahlt.

Erst im Jahre 1883 haben die höheren Steuerbehörden sich gedacht, dass diese Steuer einen zu kleinen Ertrag abwirft und daher angeordnet, dass in allen Wirtshäusern die Gebür erhöht werde, obwohl in vielen der Brantweinschank nicht als Hauptgeschäft anerkannt wurde und haben sie auf 10 fl. halbjährlich erhöht. Die Wirte mussten es zahlen, wenn auch die Steuerämter es unbegründet verlangten.

Aber im Jahre 1888, also nach sechs Jahren, kamen die höheren Steuerbehörden zur Ansicht: wenn die Wirte, aus Willkür der Steuerämter jetzt 10 fl. halbjährig zahlen, so soll man nachträglich diese weniger gezahlte Schanksteuer, 9 fl. 58 kr. per Halbjahr, auch für das Jahr 1882 eintreiben und in dem nachträglichen Zahlungsauftrag haben die Wirte erst erfahren, dass bei ihnen der Brantweinschank als Hauptgeschäft zu betrachten ist, und somit wurde diese Nachzahlung gefordert.

Gegen diesen nachträglichen Zahlungsauftrag haben alle auf den Rath ihrer Rechtsfreunde Beschwerden eingereicht, wo ausdrücklich angeführt wurde, dass nach dem Gesetze, §. 1 und §. 3, vom 18. März 1878, Z. 31, die Steuer schon längst verjährt ist und hinsichtlich der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaften, dass im Jahre 1882 und auch später — was nachgewiesen ist — nicht sichergestellt wurde, dass der Brantweinschank bei ihnen als Hauptgeschäft anzusehen ist; sie wollten es durch Gemeindevorsteher, durch Beherbergen der Fremden u. s. w. bezeugen.

Um sich von der Wahrheit dieser begründeten Beschwerden zu überzeugen, haben die Bezirkshauptmannschaften gar nichts gethan, und die Landesfinanzverwaltung hat, obwohl diese Gebür verjährt ist, trotz des Gesetzes, keine Rücksicht genommen, sondern aus reiner Willkür noch weitere 20 fl. als Strafe einzutreiben befohlen.

Ich will nicht anführen, was für Titulaturen den höheren Steuerbehörden zutheil wurden, denn die unteren Steuerbehörden haben dabei mit den Achseln gezuckt, als ob sie selbst überrascht wären mit so einer Entscheidung.

Infolge dieser willkürlichen Entscheidung der Finanzlandesdirection und auf Rath des Rechtsfreundes, welcher es als gesetzwidrig und ungerecht bezeichnete, giengen sie mit der Beschwerde bis ans Ministerium, welches auch diesen Recurs zurückwies.

Die Entscheidung ward hierüber im Jahre 1892 zugestellt, wo aber der Amtsdiener bei der Zustellung bemerkt hat, dass hinsichtlich der Strafe man im Gnadenwege eine Ermäßigung erzielen kann, und so hat man nach diesen Gnadengesuchen die Strafe eingenommen, welche bemessen war, ich möchte sagen, nach dem Rocke: mancher hat gezahlt 5 fl., mancher 2 fl., was halt zu kriegen war, was jedenfalls der Steuerbehörde nicht würdig ist, und bei denjenigen, welche im Gnadenwege nicht bitten wollten, bei denen hat man diese ungerecht und ungesetzlich vorgeschriebene Gebür und Strafe mit Execution eingetrieben, so dass ein Steuerträger in diesem Reiche, wenn er im Jahre 1882 bezahlt, was das Steueramt vorschreibt und verlangt hat, hernach nach zwölf Jahren im Jahre 1894 exequirt wird wegen dessen, dass nach sechs Jahren den höheren Steuerbehörden es zu wenig war, und der Steuerträger nie weiß, wann er seinen

Steuerpflichten nachgekommen ist, wenn auch die niedrigste Steuerbehörde es bereits bestätigt hat.

Aber das Interessanteste dabei ist, was die Moral der Behörden am besten bezeugt, und zwar unter diesen Wirten war auch ein Bahnhofrestaurateur, und zwar in Tynischt, welcher auch vom Jahre 1888 bis 1892 alle diese Recurse und Beschwerden mit eingereicht hat, und trotzdem, dass die Gemeinde und die ganze Öffentlichkeit bestätigt hat, das bei ihm der Brantweinschank ein Nebengeschäft ist, hat man alle seine Beschwerden abgewiesen, bis bei der letzten Instanz, denn da hat es — unwissend — auch bezeugt der neu übersiedelte Gendarm, und das hat entschieden zu seinen Gunsten, wogegen der frühere Gendarm andere Berichte gemacht hatte, und infolge dieser Gendarmerieberichte konnte das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern nicht entscheiden nach dem Wortlaute des Gesetzes, sondern nach dem Gutachten des Gendarmen. Wo ist also die Moral unserer Steuerbehörden, auch bei den höchsten Instanzen, wo man nicht berücksichtigt ein Gutachten des Bürgermeisters und der angesehensten Mitbürger, sondern wo man mehr glauben schenkt einem Gendarmerieberichte, welcher manchmal Vorurtheile hat, und auch feindlich gesinnt ist zu Personen und anderen Angelegenheiten, und so ein unverlässlicher, einseitiger und auch feindlicher Zeuge entscheidet, ob der Steuerzahler ein Recht hat, welches das Gesetz bietet oder nicht.

Ich meine, dass dies nicht moralisch ist, und weil die Steuerbehörden nach dem handeln, so ist es unmoralisch.

Ich habe hier eine weitere Zuschrift, die mir in neuester Zeit zugekommen ist, es ist aus einem gemischtsprachigen Gebiete, da ist ein Häusler, ein gewisser Josef Langer; der Betreffende ist aber ein Deutscher. Derselbe hat bei der Commission, bei welcher der Evidenzgeometer anwesend war, aus Unwissenheit gesagt, dass sein Schwiegervater Dohnalik ihm seine Chalupe, Conscriptionsnummer 10, abtreten will, dass sie aber den Vertrag nicht machen können, weil der Schwiegervater krank sei, und dass sie bei Gelegenheit nach Neustadt an der Mettau gehen werden, welches acht bis zehn Stunden entfernt ist. Infolgedessen hat der Evidenzgeometer vorgemerkt, dass Langer der Eigenthümer ist, und darauf hat die Finanzdirection in Chrudim eine Übertragungsgebür von dreieinhalb Procent anstatt einer solchen von anderthalb Procent vorgeschrieben, weil es Verwandte waren, zugleich aber auch eine Strafe vorgeschrieben, weil die Übertragung nicht angemeldet ward, und es mussten statt 28 fl. 56 fl. gezahlt werden. Dies geschah mit dem Zahlungsauftrage Z. 802 und Z. 6413 seitens der Finanzdirection. Auf solche Art werden also die Abgaben und Gebüren u. s. w. bemessen.

Überhaupt benehmen sich die Finanzorgane, ich möchte sagen, nicht gewissenhaft; bei solchen Übertragungsgebüren trachten sie immer, dieselben möglichst hoch anzusetzen, und man droht den Leuten, wenn dieselben ein solches Protokoll nicht unterschreiben wollen, mit allen möglichen Mitteln. Ein solches Vorgehen ist wohl auch eine Unterstützung der Landwirtschaft, welche nach der Aussage Seiner Excellenz sich in einer bedrängten Lage befindet?

Weiters führe ich an, in Jungbunzlau wurde ein Recurs im Jahre 1881 unter Z. 840 eingereicht, und dieser war im Jahre 1890 noch nicht erledigt u. s. w.

Ich erwähne noch einen Fall, der in der Schwebe ist. Es handelt sich auch um eine Übertragungsgebür, das ist auch bei der Finanzdirection Chrudim noch nicht erledigt, aber jedenfalls wird diese Sache bei passender Gelegenheit den Gegenstand einer Interpellation bilden.

Ich könnte noch andere Fälle anführen, ich wollte aber nur nachweisen, dass unsere Steuerorgane nicht dazu beitragen, dass bei uns die Steuermoral eingeführt werde, denn da müssten sie sich ganz anders benehmen. Und dieselben Steuerorgane sollen auch benützt werden bei der Personaleinkommensteuer!

Und nach meiner persönlichen Ansicht hat die Steuerverwaltung sehr wenige, welche diese große Steuerreform ins Leben einführen könnten.

Auch der Herr Referent hat gesagt, dass seinerzeit die Beamtenschaft für die Steuerreform noch unreif war; ich sage aber, nicht nur damals, sondern auch jetzt ist die Beamtenschaft zu einer solchen Reform noch unreif, weil die meisten trotz aller Gesetze und Rechte nur darum sorgen, dass den Steuerträgern der letzte Groschen erpresst wird, und man kann sagen, dass bei den Steuerbehörden aller Rechtsinn abgestumpft ist, und nur die Feindschaft unter den Steuerträgern gegen sie von Tag zu Tag immer größer wird.

Aus dem Ganzen kann man in Anbetracht dessen schließen, dass mit dieser Steuervorlage unsere staatsrechtlichen Ansprüche zurückgedrängt werden,

weiter, dass zur Deckung der Bedürfnisse für autonome Organismen den Ländern sehr kleine, zweifelhafte und unzureichende, und den Bezirken und Gemeinden gar keine Antheile überlassen werden, und damit die Bevölkerung des Königreiches Böhmen bedeutend verkürzt wird, trotz der neuen und starken Steuerheranziehung,

weiter, das in den Bezirks-, Landes- und Reichscommissionen die von der Finanzverwaltung ernannten Mitglieder die von den Steuerzahlern gewählten Mitglieder majorisiren werden, und endlich, dass die jetzige Steuerverwaltung auch in der Zukunft selbst die Steuermoral nicht einführen und einhalten will und nach unserer Überzeugung auch nicht einführen wird. Und weil dem Mittelstande und theilweise auch dem kleinen Stande nicht ein Nachlass, sondern eine Doppelbesteuerung erwachsen wird, und somit eine neue Belastung für dieselben entsteht, welche Lasten sie jetzt trotz Fleißes und Anstrengens weiter zu tragen nicht im

Stande sind, und das Großcapital diese Classen auch weiterhin ausnützen und aussaugen wird, ohne dass sie mit dieser Steuervorlage hinreichend geschützt wären, deshalb müssen wir gegen diese Vorlage stimmen. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Dipauli**: Hohes Haus! Sie werden verzeihen, meine Herren, wenn ich mich in der Generaldebatte auch nur in aphoristischer Weise mit der Vorlage beschäftige, da wir ja nach der Enunciation Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten über jedes der bestehenden Hauptstücke beim ersten Paragraphen ohnedies eine Art Generaldebatte führen werden, bei welcher es dann viel leichter sein wird, den in dem betreffenden Hauptstücke zusammengedrängten Standpunkt zu präcisiren und zu condensiren.

Die bisher in der Generaldebatte erfolgten Angriffe gegen die Steuerreform sind solche, welche ganz begreiflicherweise aus dem entgegengesetzten Standpunkte stammen. Dem einen ist die Steuerreform zu capitalistisch, dem anderen zu socialreformatorisch. Ja, es ist sehr begreiflich, dass ein solcher Standpunkt beiderseits eingehalten werden kann, denn der Steuerausschuss hat sich bei seinem Werke eines vor Augen gehalten: dass eben eine Steuerreform durchgeführt werde. Unter einer Steuerreform haben wir aber nicht eine Steuerrevolution verstanden *(Sehr richtig!)*, sondern ein Anlehnen an das Bestehende, und Sie werden begreifen, wir können als praktische, besonnene Politiker einen radicalen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen nicht verlangen. Aber, auch abgesehen davon, ist doch bei jeder Gesetzesvorlage ein gewisses psychologisches Moment, welches mehr oder weniger mit in Betracht zu ziehen ist. Wem darum zu thun ist, dass die wirklich guten Seiten der Steuerreform ihre Verwirklichung finden, dem muss auch daran gelegen sein, dafür im hohen Hause eine Majorität zu finden. Ich gebe recht gerne zu, dass dieser Standpunkt kein idealer ist, dass er, wenn Sie wollen, kein absolut richtiger ist, aber er ist ein solcher, der nicht umgangen werden kann.

Wenn Sie die Verhältnisse ansehen, so werden Sie es begreiflich finden, dass es absolut nicht angeht, schon von vornherein aus praktischen Gründen in einer Steuerreform die bestehenden Verhältnisse so umzuwälzen, dass dieselben für gewisse Kreise, gewisse Classen, gewisse Theile oder gesellschaftliche Schichten unseres Volkes unannehmbar werden. Einen solchen Widerspruch müssen wir von vornherein zu vermeiden suchen, wenn wir überhaupt etwas erreichen wollen.

Wir wissen, nachdem wir uns lange Jahre mit dem Zustandekommen dieser Vorlage eingehend beschäftigt haben, sehr wohl, welche Schwierigkeiten in einem solchen Werke enthalten sind. Die Angriffe, die Gegengründe, welche wir gehört haben, sind uns alle nicht unbekannt; wir haben sie alle im Steuerausschusse erwogen und sie alle wurden erwogen, und wenn denselben nicht Rechnung getragen wurde, so geschah dies deswegen, weil eben Gegengründe entgegen gestanden sind, die noch gewichtigerer Natur waren. Der Grundzug einer Steuerreform muss doch immer mehr oder weniger in dem Principe der Gerechtigkeit zu finden sein.

Unter dem Principe der Gerechtigkeit verstehe ich aber nicht ein Schemen theoretischer Gestaltung, sondern das, was unter gegebenen Verhältnissen, was den gegengegenwärtigen Schichtungen in Staat und Gesellschaft gegenüber erreichbar ist zur Ausgleichung der Steuerhärten, zur Milderung der Lasten der kleinen und schwachen Steuerträger, zur Ausgleichung der ganzen Steuerlast auf jene Theile, welche eben weniger leistungsfähig sind.

Gestatten Sie mir, dass ich vorerst auf etwas komme, was mich überrascht hat. Es wurden nämlich von verschiedenen Seiten die Nachlässe als ein Christgeschenk hingestellt. Ich muss gestehen, ich war sehr überrascht und konnte nicht begreifen, wie dieser Ausdruck sich im Parlamente fast eingebürgert hat, den ich in der Debatte nun bereits dreimal gehört habe. Ich bin erst heute darauf gekommen, woher dieser Ausdruck kommt.

Es ist mir nämlich eine Broschüre mitgetheilt worden „Die Steuerreform, ein Christgeschenk für den Landmann und das Kleingewerbe."

Ich übergehe den Inhalt der Broschüre, nur über den Schluss derselben gestatten Sie mir einige Bemerkungen. Das Schlusswort lautet *(liest)*:

„Ohne Überhebung darf man sagen, diese Steuerreform ist ein Werk der liberalen Partei." Und auf der kommenden Seite heißt es *(liest)*:

„Die Deutschliberalen sind es, die gearbeitet haben, ihre Namen finde ich verzeichnet unter Ausschluss jedes anderen Mitgliedes des Steuerausschusses." Ich bin fest überzeugt, bei dem wirklich einträchtigen und schönen Zusammenwirken aller Parteien im Steuerausschusse hat diese Broschüre ganz gewiss ihren Ausgangspunkt von keinem Mitgliede des Steuerausschusses genommen. Anderseits sind wir arbeitsfreudig und opferwillig genug, um auch ohne Anerkennung die Mühe, die wir im Steuerausschusse gehabt haben, zum Besten der Interessenten und unserer Mandanten getragen zu haben.

Trotzdem muss es uns befremden und unangenehm berühren, wie die Sache als Parteiwerk fructificirt wird, und ich muss dies umsomehr bedauern, als meines Erachtens eine Steuerreform niemals ein Parteiwerk sein kann und sein darf. *(Beifall.)* In dem Augenblicke, wo Sie die Steuerreform als Parteiwerk erklären, ist sie todt. *(Beifall.)*

Ich kann also nur mein Bedauern aussprechen, umsomehr, als nicht nur die Mitglieder der coaliirten Parteien, sondern auch die Mitglieder der Opposition

im Steuerausschusse ihren redlichen Theil der Arbeit mitgetragen und praktisch mitgearbeitet haben. Und gerade ein sehr hervorragendes Mitglied des Steuerausschusses, welches speciell auch als Obmann wichtiger Subcomités fungirt hat, ist ebenfalls bei dieser Aufstellung übergangen. Ich würde also wirklich davor dringend warnen müssen, dass in irgendwelcher Weise die große Arbeit als ein Parteiwerk fructificirt wird, und ich richte wirklich den Appell an das Haus, Beschwerden, Klagen, Differenzen, Ergänzungen, Reformen des bestehenden Werkes ruhig vorzubringen, aber im Rahmen der Sachlichkeit und nicht vom parteilichen Standpunkte aus. *(Beifall.)*

Ich glaube überhaupt, dass die hier in Rede stehende Steuerreform keines jener Gesetze ist, welche wir von der Ministerbank empfangen, und wobei es heißt — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich den Ausdruck gebrauche — Vogel friss oder stirb!

Es handelt sich hier nicht um ein Werk, welches durch Verabredung mit der anderen Reichshälfte oder in sonstigen Beziehungen unabänderlich geworden ist, sondern um ein Werk, welches unter Berücksichtigung gerade jenes Theiles der Bevölkerung, welchem wir in erster Linie unser Augenmerk zugewendet haben, der Leistungsschwachen, noch immer reformfähig ist. Ich glaube, unbedingt aussprechen zu können, dass von allen Seiten solchen Initiativanträgen nicht etwa von vornherein eine Ablehnung zutheil werden wird. Im Gegentheile, ich glaube, dass sowohl die Ausschussmitglieder, wie der Referent und, ich zweifle auch nicht, die hohe Regierung selbst, etwaigen Abänderungsanträgen, wenn sie eingebracht werden, ohne den Grundtenor des Gesetzes zu verletzen, ohne das Gesammtgefüge, das ja untrennbar ist, zu zerreißen, mit dem größten Wohlwollen entgegenkommen werden. *(Bravo!)*

Wir haben ja im Wege der Nachlässe und im Wege der Betheiligung der Länder eben gewissermaßen ein großes Capital zu jenem Zwecke parat, der geschaffen werden soll, um eben zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit, wo sie nicht besteht, wiederherzustellen, oder wo sie überbürdet ist, zu entlasten. Wir sind nicht so eigensinnig — ich glaube, es offen sagen zu können — dass wir diese Wohlthat, welche das Gesetz gibt, gerade in dieser Form geben müssen.

Wenn Sie etwas Besseres wissen, so können wir darüber reden; es steht nicht entgegen, dass man darüber im Laufe der Debatte klar wird und dann einheitlich zu einer Steuerreform kommt. Denn das wissen wir aus anderen Parlamenten und auch aus dem ganzen Zusammenhange einer Steuerreform mit dem Volksleben, dass vielleicht kein Gesetz so sehr einer großen Majorität bedarf, wie eine Steuerreform. Eine Steuerreform mit einer schwachen Majorität bewilligt, ist ein sehr precäres Werk. Denn es ist unmöglich, im Rahmen einer Steuerreform allen Wünschen gerecht zu werden.

Wenn Sie nun diese einzelnen Differenzen, diese einzelnen Klagen, die unvermeidlich sind, zusammenaddiren, und wenn dann diesem Summarium von Petitionen und Bedenken, die nicht berücksichtigt werden konnten, noch obendrein eine parlamentarische Opposition zur Seite steht, die, möchte ich sagen, grundsätzlich der Sache entgegentritt, so kann dies für eine Steuerreform nicht wünschenswert sein.

Ich glaube daher, dass wir in dieser Frage, die eigentlich wohl in der geringsten Weise politischer Natur, sondern gesellschaftlicher Natur ist, uns hier von dem Grundsatze beherrschen lassen und dem großen Principe Rechnung tragen sollen: Wir wollen die Erhaltung der Steuerkraft des österreichischen Volkes, wir wollen die Gerechtigkeit in der Vertheilung der Steuern, wir wollen die Berücksichtigung jener Elemente der Steuerträger, welche vor allem berücksichtigungsbedürftig sind.

Es wurden verschiedene Klagen und Recriminationen, speciell sehr berechtigte Recriminationen heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Geßmann vorgebracht. Aber die Recriminationen beziehen sich ja eben großentheils oder eigentlich ausschließlich auf die heutige Veranlagung der Steuer, sie beziehen sich auf den Steuerinspector, den die Steuerreform eben beseitigen will. Und ich gestehe offen, ich bin der letzte, der Fiscalist ist. Ich glaube in dieser Beziehung mich auf meine Vergangenheit berufen zu können. Fiscalistische Tendenzen wurden mir noch niemals vorgeworfen; aber wenn ich mit Ihnen auch solche wirkliche Übergriffe der Steuerbehörden auf das entschiedenste verdammen muss, was folgt daraus? Offenbar, dass wir jenem Gesetze die Zustimmung geben, wodurch dieser Steuerinspector, die Möglichkeit dieser Übergriffe, beseitigt wird.

Wir haben in Österreich bisher den Steuerinspector als den allmächtigen Mann gehabt, der Regen und Sonnenschein für den Steuerträger machen konnte und der eigentlich der absolute Herrscher war. Denn Sie wissen alle, meine Herren, wie unser Berufungsrecht ausgeschaut hat und wie unser Berufungsrecht eigentlich Null ist, weil ja für sämmtliche Recurse der gewisse Schimmel schon von vornherein besteht, der Schimmel der Ablehnung.

Nun, meine Herren, schafft die Steuerreform diesbezüglich eine weitgehende Autonomie der Steuerträger. Zum erstenmale kommt jener große Grundsatz zur Geltung, dass der Steuerträger sich selbst besteuert, dass dem Steuerträger hiemit das Vertrauen entgegengebracht wird, wenn auch nicht in seiner Person, so doch in seiner Zusammenfassung, in seiner Gesammtheit, die Einschätzung selbst vorzunehmen.

Ich glaube, über einen solchen Grundsatz sollte man doch nicht so leicht absprechen und sollte denselben nicht so geringschätzen. Ich glaube, dieser Grundsatz kann in der culturellen und freiheitlichen

Entwicklung eines Volkes nicht als ein unwesentlicher Factor gelten und dieser Grundsatz gelangt sowohl in der Erwerbsteuer als in der Einkommensteuer zur vollen Geltung. Aber noch weiter, meine Herren. Ich habe schon früher gesagt, dass das heutige Berufungsrecht eigentlich in der Luft existirt. Wir haben das Recht, den Recurs einzubringen, und wer sich diese Mühe geben will, kann das thun, aber es weiß jeder von uns, dass es von 100 Fällen in 99 Fällen aussichtslos ist, durchzudringen. Auch in dieser Hinsicht hat das Werk der Steuerreform im Sinne, Abhilfe zu schaffen. Dieses Berufungsrecht wird in einer Weise geregelt, dass den Steuerpflichtigen nicht mehr einfach der abschlägige Recurs bekannt gegeben wird, ohne die Gründe der Abweisung anzuführen. Von nun an muss obendrein in sehr vielen Fällen unter Beiziehung von Justizbeamten über die Beschwerde verhandelt, es müssen die Gründe bekannt gegeben, aus denen die Verfügung getroffen oder der Recurs abschlägig beschieden wurde, und dann steht noch ein weiterer Recurs offen. Wir haben diesbezüglich darauf Rücksicht genommen, dass künftig die heute nach dem Gesetze bestehende Unmöglichkeit, sich über Erkenntnisse der Steuercommissionen an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, beseitigt, und dass in dem Verwaltungsgerichtshofe eine Centralstelle geschaffen wird, welche dazu berechtigt ist, unberechtigte Steuererhöhungen und Gesetzesverletzungen zu verbessern. Ich bitte also, alle diese Vortheile des Gesetzes nicht gar so geringe zu achten und nicht die Schattenseiten allein und einseitig zu betonen.

Man hat auch auf die geringen Vortheile, respective die Nachtheile dieses Gesetzes für die Landwirtschaft hingewiesen. Ich komme da, meine Herren, auf ein sehr wichtiges Capitel, auf ein Capitel, welches vielleicht heute wichtiger ist, als je, heute wo wir einer Krisis der Landwirtschaft gegenüberstehen, von der ein Mann, der kein Agrarier ist, der deutsche Finanzminister Miquel, die Worte gesprochen hat: „Die nächsten 30 Jahre sind 30 Jahre der Agrarreform."

Es hat gestern der Herr Abgeordnete Kaiser gesagt: ja, man glaubte für die Landwirtschaft damit einen gewissen Nutzen zu schaffen, dass man die Pächter in der Form bei der Besteuerung bonificirt hat, als sie nur vorwiegend ihr Pachtgut selbst bebauen.

Meine Herren! So steht die Sache doch nicht! Ich gestehe Ihnen ganz offen, ich würde vielleicht Anstand nehmen, die Vortheile, die der Landwirtschaft aus diesem Gesetze erwachsen, in diesem Hause vorzutragen, nachdem ich weiß, welchen Anfechtungen diese Vortheile der Landwirtschaft von Seite der Interessenten der Städte im Steuerausschusse ausgesetzt waren. Ich nehme es ja niemand übel, jeder vertritt das Interesse, das ihm am nächsten liegt, und das er im hohen Hause zu vertreten berufen ist, wir sind ja eine Interessenvertretung *(Abgeordneter Kronawetter: Leider! — Heiterkeit.)* Aber daran läßt sich vorderhand nichts ändern. Ich gestehe daher ganz offen, dass ich nach den heute und gestern im hohen Hause gehörten Anwürfen, wonach nach diesem Gesetzentwurfe die Landwirtschaft so wesentlich benachtheiligt sei, mich genöthigt sehe, doch auch die Vortheile hervorzuheben. Es wird sich bei Besprechung der Erwerbsteuer ohnedies die Gelegenheit geben, auf §. 2 näher einzugehen, worin in einer Weise den Wünschen der Landwirtschaft entgegengekommen ist, die allerdings leider nicht so weit geht, wie im preußischen Gesetze, die aber immerhin nicht als geringfügig betrachtet werden kann.

Ich gehe aber speciell, wenigstens heute, auf jene Punkte ein, die in der Personaleinkommensteuer zutage treten. Es ist uns zum Beispiel gelungen — wie gesagt, ich kann nicht alles erwähnen, und möchte nur einige Punkte berühren — zu erreichen, dass dem Bauer, dem kleinen Landwirte gestattet werde, auch die Kost, die Ernährung, die Unterhaltskosten seiner in der Wirtschaft verwendeten Kinder in Abzug zu bringen; das ist ein Vortheil, der nicht so gering zu schätzen ist. Wir haben unter anderem auch erreicht, dass der gewisse Pauschalparagraph, wonach dem einzelnen Landmanne das, was er in seiner Wirtschaft verzehrt, gewissermaßen in den Mund hinein nachgerechnet wird, eine wesentlich andere Gestaltung bekommen hat, dass hier nur von einer billigeren Anschätzung dieser in der eigenen Wirtschaft verzehrten Naturalerzeugnisse die Rede ist.

Wir haben erreicht, dass in der Instruction für die Personaleinkommensteuer die Bestimmung enthalten sein wird, dass das Einkommen kleinerer Grundbesitzer, welche kein anderes Einkommen als aus dem Grundbesitze haben, bis zu dem Höchstbetrage von 250 fl., in manchen Fällen auch bis zu 300 fl. nach dem Catastralertrage berechnet werden muss, respective dass in solchen Fällen bis zum Höchstbetrage von 250 fl. oder 300 fl. Catastralreinertrag der genannte Grundbesitzer gar nicht in die Liste der Einkommensteuerpflichtigen aufgenommen wird. Das sind doch Vortheile, welche die Landwirtschaft erreicht hat.

Diese Vortheile sind unbedingt nothwendig, wenn Sie den kleinen Landwirt wirtschaftlich nicht umbringen wollen; sie sind aber auch für den Staat nicht einmal schädlich; denn, wenn Sie diese Vortheile nicht geben, so wird die technische Veranlagung der Steuer viel mehr Geld kosten, als Sie aus der ganzen Sache gewinnen können. *(Sehr richtig!)* Ich muss Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister den wärmsten Dank dafür aussprechen, dass er in einer bewussten und die Lage der Landwirthschaft klar erfassenden Weise diesen Bedenken Rechnung getragen und begriffen hat, dass die Agrarier, die Vertreter der Landwirtschaft, niemals für ein Gesetz stimmen könnten, welches die Landwirtschaft einseitig und in

besonders harter Weise belasten würde. Wir wissen recht wohl, dass trotz alledem die Landwirtschaft die doppelte Besteuerung tragen wird, denn die Personaleinkommensteuer ist und bleibt zweifellos eine Doppelbesteuerung.

Was nun speciell die Personaleinkommensteuer betrifft, so verzeihen Sie, wenn ich ganz offen bekenne, dass ich noch im Jahre 1877, im alten Hause, ein Gegner derselben war, und dass ich auch heute noch die großen Bedenken der Personaleinkommensteuer durchaus nicht gering schätze. Wir wissen ja, dass die Personaleinkommensteuer, so sehr sie theoretisch gerechtfertigt ist, wissenschaftlich sehr bekämpft worden ist. Selbst Männer der modernsten Wissenschaft, die ganz auf dem Principe der Personaleinkommensteuer stehen, fällen darüber ein Urtheil, welches heute sehr zu berücksichtigen ist. Gestatten Sie, dass ich Ihnen aus der Schönberg'schen Finanzwissenschaft kurz das Urtheil des Professors Wagner citire, welcher sagt *(liest):*

„Übrigens möchte nicht zu leugnen sein, dass die Ersetzung der zum Theile noch an die ständische Organisation der Gesellschaft sich anlehnenden Classensteuer durch die bloß nach Geldeinheiten des Einkommens veranlagte Einkommensteuer, wie mit der wachsenden Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft, so auch mit der Demokratisirung der modernen Gesellschaft einer- und der damit Hand in Hand gehenden Vorherrschaft des Capitalismus anderseits, welcher nur die eine Ausgleichung des Geldbeutels kennt, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, enge zusammenhängt; immerhin eine charakteristische Erscheinung."

Aus diesen Worten sehen wir, dass es Männer der Wissenschaft gibt, welche trotz aller Anerkennung für die Personaleinkommensteuer nicht blind sind für die Fehler, die ihr anhängen, für die principiellen Bedenken, wie für die praktischen Fehler. Es wurde betreffs der praktischen Fehler der Personaleinkommensteuer vom Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann ganz richtig darauf hingewiesen, dass es eines der größten Bedenken bleiben wird, wie wir das mobile Capital fassen werden. Ja, meine Herren, wenn wir das wüssten, wie man das mobile Capital ganz und voll fassen kann, seien Sie überzeugt, wir hätten diesen Paragraphen in die Steuerreform hineingenommen; denn es war der einstimmige Ausdruck im Steuerausschusse, dass ja die Personaleinkommensteuer hauptsächlich dazu dienen soll, jenen bisher unbesteuert gebliebenen großen Capitalsmächten eine Steuer aufzulegen und sie einer Besteuerung zu unterziehen.

Übrigens, meine Herren, glaube ich, dass dies gar so schwierig nicht sein dürfte, vorausgesetzt, dass man will, dass man ernstlich will.

Wir haben uns, meine Herren, privatim mit der Sache beschäftigt und wir sind privatim, wie sich die Herren erinnern, zu ganz schönen Resultaten über die Verhältnisse der reichen Leute gekommen. Die reichen Leute leben schließlich auch nicht in einer Nebelkappe, es gibt immer Mittel und Wege, wenn man will, um dieselben der Besteuerung zu unterziehen; aber wollen muss man, das setze ich voraus, denn das ist die erste Bedingung. Wenn die Steuerreform die Besteuerung des mobilen Capitals erzielen will, dürfen wir nicht davon ausgehen, dass die Steuercommissionen diese Kreise mit Glacéhandschuhen anrühren, sondern diese Kreise müssen ernstlich der Besteuerung unterzogen werden. *(Sehr richtig!)*

Ich habe insbesondere den Vorwürfen, welche erhoben worden sind, dass wir eine capitalistische Steuergesetzgebung machen, die Bemerkung entgegenzusetzen, dass man eine Steuer, welche eine progressive ist, doch wirklich nicht als eine capitalistische so pur et simple erklären kann.

Ja, meine Herren, dass in der Steuerreform capitalistische Anklänge enthalten sind, das ist ja ganz begreiflich.

Wie wollen Sie denn an die bisherige Besteuerung anknüpfen, wenn Sie mit all demjenigen brechen, was bisher in der Steuergesetzgebung bestanden hat? Das ist einfach unmöglich. Wir können nicht einfach eine Neugestaltung schaffen, die an das Bestehende nicht anknüpft, denn es ist einer der ältesten und richtigsten Grundsätze der Steuerpolitik „an Bestehendes anzuknüpfen".

Wenn man aber sagt, dass die Progression zu gering sei, und wenn bemerkt wurde, dass auch nicht einmal der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender angenommen worden ist, so gestehe ich ganz offen, dass ich glaube, wir haben das Äußerste erreicht, was erreichbar ist mit einer fünfprocentigen Steigerung, denn für die erste Veranlagung wäre es doch nicht sehr klug, wenn man das mobile Capital, das man in erster Linie treffen will, kopfscheu macht.

Wenn Sie, meine Herren, eine richtige Besteuerung haben wollen, so müssen Sie doch dem Censiten eine gewisse moralische Wahrscheinlichkeit geben, dass ihm nicht sofort die Haut heruntergezogen wird, sondern dass er sich mit einem gewissen mäßigen Bruchtheil seines Einkommens abfinden kann. Ich gestehe Ihnen offen, ich bin nicht ein so fanatischer Anhänger der Personaleinkommensteuer, dass ich von dem Standpunkte ausgehe, dass man heute mit der fünfprocentigen Steuer beginnen soll, mit dem Gedanken, in nächster Zeit, bei der ersten Gelegenheit, bei der ersten Krise, die Steuer zu erhöhen. Das wäre erstens ein sehr verfehlter politischer Standpunkt, zweitens ein sehr verfehlter steuertechnischer Standpunkt, aber auch — gestatten Sie mir — ein Standpunkt, dem ich nach dem Principe der Gerechtigkeit nicht beistimmen könnte.

Denn, wenn man heute schon mit dem Gedanken umgehen würde, hier den Leuten vorzumachen, es

handle sich um einen geringen Steuerfuß, aber den Hintergedanken hätte, die Steuer in nächster Zeit zu erhöhen, so wäre das mit dem Principe der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich.

Ich gehe sogar so weit, dass ich zwar nicht den Antrag gestellt, aber ganz ernstlich den Gedanken überlegt habe, ob es nicht gut wäre, die Erhöhung des Steuerfußes der Einkommensteuer an irgend eine qualificirte Majorität zu binden, um auf diese Weise Beruhigung in jene Kreise der Steuerträger zu bringen, welche hauptsächlich davon getroffen werden sollen. Ich bin davon abgegangen aus Gründen, die nicht hieher gehören, aber der Gedanke bleibt an sich nicht unrichtig.

Man hat im Laufe der Debatte auch dem Steuerreformwerke vorgeworfen, dass es mit so schwächlicher Hand, in so geringen Anfängen die Betheilung der Länder und der einzelnen communalen Verbände bedenke und vorerst nur eine so geringe Summe dafür verwende.

Meine Herren! Die Hauptsache ist, dass überhaupt damit angefangen werde. *(So ist es!)*

Wenn Sie diese Klagen wegen Nichtbetheiligung vor zehn Jahren vorgebracht hätten, so wären sie berechtigt gewesen. Wie man aber heute dazu kommt, in dem Augenblicke, wo die Steuerreform mit diesem Grundsatze beginnt, zu klagen, dass dieser Grundsatz nicht sofort in enormer Ausdehnung, sondern mit einer gewissen Mäßigung zur Anwendung kommt, das begreife ich nicht. Hauptsache ist, dass dieser Grundsatz im Gesetze einmal festgehalten wird, dass im Gesetze grundsätzlich festgestellt wird, dass zu den Ausgaben der Länder und der communalen Verbände der Staat aus den Steuern einen Zuschlag gebe. Lassen Sie diesen Grundsatz Gesetz werden und es werden sich die Verhältnisse von selbst klären und Sie werden sehen, dass dieser Grundsatz Früchte tragen wird. Aber auf einmal die Finanzen der Länder aus den Staatsfinanzen zu saniren, ist eine Unmöglichkeit.

Ich glaube auch, dass wir sehr unrecht daran thäten, wenn wir heute schon den Ländern enorme Geschenke versprechen oder machen würden. Wir würden damit einerseits die Begehrlichkeit steigern und anderseits weiß ich nicht, ob wir damit die weise Sparsamkeit der Länder unterstützen würden.

Denn, gestatten Sie mir, wenn ich auf mein altes Steckenpferd zurückkomme: Es herrscht immer die Klage über die hohen Steuern im Staate, in den Ländern und den Gemeinden. Aber dasjenige, das allein diesem Übelstande abhelfen könnte, eine gewisse Sparsamkeit, von der will kein Mensch etwas wissen, der Staat nicht, die Länder nicht und die Gemeinden nicht. *(Sehr richtig!)*

Ich möchte nur noch auf einen Vorwurf zurückkommen, welcher der Erwerbsteuer gemacht wurde, und ich werde mich diesbezüglich sehr kurz fassen, da ich ja ohnedies gewissermaßen ex professo seinerzeit über diesen Gegenstand sprechen muss.

Es wurde nämlich der Erwerbsteuer der Vorwurf gemacht, dass sich dieselbe von dem ehemaligen Steinbach'schen Entwurfe bedeutend entferne und eine bedeutend capitalistischere Richtung angenommen habe.

Das erste, was ich mir da zu bemerken erlaube, ist, dass die Änderung der Steuerreform, die Festsetzung in dem gegenwärtigen Stande, wie sie dem Hause vorliegt, von kleinen stilistischen Änderungen abgesehen, aus der Zeit des Ministers Steinbach stammt und dass die heute den Herren vorliegende Erwerbsteuer im Subcomité im Beisein und unter Mitwirkung Seiner Excellenz des Herrn Dr. Steinbach gemacht wurde.

Ich glaube daher, dass es schwer angeht, in dieser Frage an den Minister Steinbach gewissermaßen zu appelliren und die angebliche Verschlechterung als eine solche darzustellen, die gegen ihn gemacht wurde.

Man hat wiederholt angeführt, dass durch die Erwerbsteuer den großen Industrieunternehmungen ein bedeutender Vortheil eingeräumt werde. Ich will nur nebenbei daran erinnern, dass ja gerade liberalerseits zum großen Theile dieser Vortheil offenbar nicht für so groß angesehen wird, wie mancherseits gemeint wird. Denn wenn das der Fall wäre, könnte ich mir nicht erklären, wie zum Beispiel ein großes Journal hier in Wien gestern einen Leitartikel gebracht hat, welcher gerade die liberale Partei wegen ihrer Steuerreform die „Pelikanpartei" nennt, und welcher geradezu der liberalen Partei den Vorwurf macht, sie habe die Interessen ihrer Mandanten dadurch verletzt, ja ihn mit dem Verluste der Mandate droht.

Also eine gewisse Gerechtigkeit muss man doch nach allen Seiten walten lassen, und wenn wir von dem Principe der Gerechtigkeit ausgehen, werden wir uns am leichtesten verständigen. Ein gewisses Princip der Gerechtigkeit muss auch den Wohlhabenden gegenüber zu gelten haben. Ein großer Kenner der Steuerreform, Professor Eneccerus, hat schon vor zwei Jahren den sehr richtigen Satz geschrieben *(liest)*:

„Wer das Privateigenthum achtet, kann nicht darüber klagen, dass die Aufhebung der an sich ungerechten Doppelbesteuerung auch dem Wohlhabenden zugute kommt."

Wenn man sagt, dass die Erwerbsteuersätze die gleichen bleiben, so bitte ich doch nicht auf die Einkommensteuer zu vergessen. Die Erwerbsteuer konnte ja zudem von der Einkommensteuer abgerechnet werden. Wenn man diese Verhältnisse berücksichtigt, dann muss man zugeben, dass es nicht so plutokratisch ist, wenn die gesammten Nachlässe von 20, respective 25 Procent beider Erwerbsteuern zum größten Theile den kleinen Erwerbsteuerträgern und absolut gar nicht den großen Erwerbsteuerträgern zugute kommen. Sie dürfen nicht vergessen, dass das Werk der Steuer-

reform als Ganzes aufgefasst werden muss. Wenn Sie die Erwerbsteuer allein herausreißen, haben Sie in gewisser Beziehung Recht, dies dürfen Sie aber nicht thun, sondern Sie müssen dieselbe mit der Einkommensteuer zusammenfassen. Da werden Sie finden, dass die Hauptlast der Personaleinkommensteuer eben auf den großen Erwerb- und Einkommensteuerträgern lasten wird, während die kleinen Erwerbsteuerträger, die keine Einkommensteuer zahlen, die Nachlässe gewinnen. Der Kleine wird also einen doppelten Vortheil haben.

Der Große hat allerdings einmal bei der Erwerbsteuer keinen Vortheil, aber auch keinen Schaden, das anderemal aber hat er die Personaleinkommensteuer vorwiegend zu tragen.

Ich muss gestehen, ich würde es meines Erachtens für höchst unpraktisch halten, wenn man im Augenblicke einer Steuerreform den großen Erwerbsteuerträgern sofort zugemuthet hätte, ihre bisherige Steuerlast, die Erwerbs- und Einkommensteuer, zu erhöhen und die Personaleinkommensteuer noch dazu zu tragen. Wir sind doch nur Menschen, und Übermenschliches kann man von niemand verlangen. Wenn Sie dabei verlangen, dass gerecht fatirt werde, so gestehe ich offen, das dürfte in solchem Falle sehr unwahrscheinlich werden.

Wenn wir so schwerwiegende — ich möchte sagen — mitunter harte Strafbestimmungen aufgenommen haben, so rechtfertigen sich diese strengen Bestimmungen hauptsächlich dadurch, dass wir in gewisser Beziehung den reicheren Steuerträgern, den wohlhabenderen Censiten nicht zugemuthet haben, unerträgliche Lasten zu übernehmen. Das, was das Gesetz aber verlangt, soll auch strenge eingehalten werden. Dazu ist aber die erste Vorbedingung, dass das Gesetz sich in den Grenzen der Billigkeit halte.

Noch eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken gegenüber dem Vorwurfe, der einerseits erhoben wurde, dass das Werk ein Werk der Compromisse sei. Es wurde gesagt, die einen Interessen haben sich mit den andern verständigt und bei der Gelegenheit sei das herausgekommen, was die Herren eine verunglückte Steuerreform nennen. Große Männer der Wissenschaft und praktische Politiker haben andere Ansichten. Compromisse sind in solchen Fragen unerlässlich. Es geht einfach nicht an, dass man eine Steuerreform macht, indem man irgend eine Classe, irgend einen Berufsstand, irgend eine Gesellschaftsschichte an die Wand drückt und die übrigen berücksichtigt. Damit entfesseln Sie einen socialen Kampf und die Steuerreform soll doch beitragen, diesen Kampf zu vermindern, ein Werk zur Anbahnung von Reformen socialpolitischer Natur sein.

Das erste ist, dass alle Schichten und Classen der Bevölkerung ihre Berücksichtigung finden. Darnach haben wir getrachtet. Inwieweit dies geglückt ist und inwieweit Sie diesen Gedanken als erreicht erachten, das steht Ihnen zu entscheiden zu, aber das kann ich meinerseits sagen: Wir sind in redlichster Weise für eine solche Ausgleichung eingetreten und glauben sie in wesentlichen Punkten auch erreicht zu haben. Ich gebe zu, dass für jeden von uns, die wir im Steuerausschusse waren, es sich um gar manche Bestimmungen und Paragraphen gehandelt hat, wo der Betreffende gesagt hat: „Unannehmbar“. In dem Falle war die Nothwendigkeit da, auszugleichen, und das haben wir versucht, so lange, bis die Interessen der ländlichen und städtischen Kreise, bis die Interessen der Producenten und Consumenten, bis die Interessen des mobilen Capitals und des Immobiliarbesitzes, bis die Interessen jener Kreise, die bis jetzt keine Steuer zahlen, und jener Kreise, die jetzt die Steuern nicht mehr ertragen können, ein gewisses Gleichgewicht eingenommen haben, und diesbezüglich verweise ich wieder auf eine Autorität, Professor Wagner, der über die preußische Einkommensteuer und Steuerreform sagt (*liest*):

„Gerade in letzterer Hinsicht hat der neue Finanzminister Dr. Miquel großes Geschick bewährt und verdiente Anerkennung gefunden. Es musste dabei freilich in principiellen und praktischen Punkten manches unliebsame Compromiss geschlossen und die Reform selbst dementsprechend gestaltet werden, so dass nur der Doctrinäre, der Theoretische, wie der gerade hier sehr in Betracht kommende Politische das missbilligt, um dem Finanzminister oder Ausschuss daraus einen Vorwurf zu machen. Steuerfragen sind eben und bleiben politische Fragen und gesellschaftliche Fragen, und müssen als solche in der Praxis behandelt werden.“

Ich möchte nur noch einen Punkt betonen, den ich früher vergessen habe. Es ist von Seite der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Vertreter die Befürchtung ausgesprochen worden, dass insbesondere die Veranlagung der Steuer, die Fassionspflicht dem Landmanne unüberwindliche Lasten aufbürde.

Ich habe theilweise schon diesbezüglich gesprochen, möchte aber noch erwähnen, dass ich diese Fassionspflicht nicht so schrecklich finde und finden kann, wie manche Herren. Erstens kommt der eigentlich kleine Bauer bis zu 250 fl. Catastralreinertrag überhaupt nicht in die Lage einer Fassionspflicht, bis zu 1000 fl. ist aber der Finanzminister in der Lage, von der Fassionspflicht zu dispensiren. Dass aber ein einfacher Landmann nach Abzug seiner Schulden — und hier brauche ich nicht auf die Hypothekarverschuldung des Grundbesitzes in Österreich zu kommen, um das zu begründen — und aller sonstigen Abzugsposten 1000 fl. Reineinkommen hat, dies wird nicht häufig vorkommen.

Aber angenommen, es kommt vor: Was tritt dann ein? Dann tritt auch noch weiter ein, dass der Mann mündlich eine Fassion abgibt. Es ist nicht nothwendig, dass er seiner Fassionspflicht schriftlich

nachkommt, er kann es immer mündlich thun. Da glaube ich nun, dass es im Interesse einer billigen Durchführung — billig im moralischen Sinne und im Sinne der Geldwirtschaft — gelegen sein muss, dass man diesbezüglich die weiteste Latitude walten lasse.

Man hat eingewendet, dass bei Fehlern in den Fassionen gleich die Strafbestimmungen eintreten. Sie werden aber auch in den Strafbestimmungen solche angeführt finden, die eben dann eintreten, wenn Fassionsfehler nicht absichtlich, sondern, ich möchte sagen, aus Unkenntnis der Verhältnisse entsprungen sind. In solchen Fällen tritt eine minimale Strafe de forma ein, in Wirklichkeit aber wird man in solchen Fällen wohl von einer Strafe überhaupt absehen, wie überhaupt eine gewisse Klugheit in der Durchführung zu den Voraussetzungen der Steuerreform gerechnet werden muss.

Meine Herren! Ich bin nun mit den wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes vorderhand fertig und bemerke nur das eine: Vollkommen ist das Werk der Steuerreform nicht; vervollkommnungsfähig wird dasselbe immer bleiben und es wird Sache des hohen Hauses sein, diesbezüglich dem Werke eine weitere Rundung, eine weitere Vervollkommnung zutheil werden zu lassen.

Ich möchte, meine Herren, nur über einen Punkt noch sprechen, der allerdings nach den sympathischen Schlussworten des Herrn Generalberichterstatters wohl weniger urgent geworden ist, welcher aber doch immerhin eine eingehende Besprechung erfordert.

Ich will nicht zurückgreifen auf einen gewissen Vorfall mit meinem Berichte über die Erwerbsteuer in Betreff des Wahlrechtes derjenigen Censiten, welche durch die Steuernachlässe in ihrem Wahlrechte verkürzt werden könnten.

Ich erlaube mir nur das eine zu bemerken, dass meines Erachtens nach dem, was der Herr Generalberichterstatter auch gestern bereits gesagt hat, kein Zweifel darüber herrschen kann, dass wir alle von dem Grundsatze durchdrungen sind, eine Steuerreform socialreformatorischer Natur könne absolut nicht die Ursache und das Motiv bilden, das Wahlrecht in plutokratischer Weise zu beschränken oder zu verändern.

Dies kann, glaube ich, umso weniger der Fall sein, als wir ja aus anderen Staaten die Vorbilder haben, dass man eine Rückwirkung der Steuergesetze auf das Wahlrecht unbedingt ausgeschlossen haben will.

Der preußische Landtag, meine Herren, war zweimal in der Lage, über ein solches Gesetz zu debattiren und Beschluss zu fassen: Bei der Steuerreform im Jahre 1891 und bei der Steuerreform im Jahre 1893, und beidemale hat es sich in Preußen verhältnismäßig um viel weniger gehandelt, als es sich bei uns in Österreich handelt. In Preußen hat es sich nur um die Verschiebung in den einzelnen Classen des Dreiclassensystems gehandelt, während es sich bei uns de facto um die Entziehung des Wahlrechtes bei einer großen Anzahl der heutigen Wähler handeln könnte. Meine Herren! Bei Berathung dieses Gesetzes im preußischen Landtage hat der preußische Ministerpräsident Graf zu Eulenburg die Debatte damit eingeleitet, dass er sagte: „Als die Steuerreform eingebracht wurde, hat die Staatsregierung es für ihre Verpflichtung gehalten, die Folgen ins Auge zu fassen, welche durch dieselbe eintreten könnten in Beziehung auf die Verschiebung der Wahlabtheilungen beim Dreiclassensystem, sowie für die Wahlen in das Haus der Abgeordneten." Nicht etwa bloß conservative Parteien oder die Partei des Centrums, auch der deutschfreisinnige Abgeordnete Rickert hat in der gleichen Sitzung die Bemerkung gemacht: „Meine Herren! Als wir in die Berathung der Steuervorlagen eintraten, war es fast die allgemeine Meinung in diesem hohen Hause: ohne Wahlrechtsreform keine Steuerreform, denn die Steuerreform hängt damit in gewisser Beziehung zusammen." Aus dem preußischen Wahlgesetze ist es hervorgegangen, dass man zum Behufe der Schaffung solcher Bestimmungen, welche eben das bestehende Wahlrecht nicht alteriren sollten, gewisse Fictionen in das Gesetz aufnehmen musste, und zwar hat man Fictionen dort vorgeschlagen, sowohl nach unten, als nach oben. Man hat eine plutokratische Änderung der Wahlordnung soweit verhindern wollen, dass sogar im Commissionsentwurfe, der dann allerdings nicht Gesetz geworden ist, die Bestimmung aufgenommen wurde, dass für die Höchstbesteuerten die Steuer nur bis zu 2000 Mark in Anrechnung gebracht wird, während man die übrige Steuer nicht in Anrechnung brachte. Bei den Mindestbesteuerten wurde aber ein fictiver Betrag in Anrechnung gebracht und für jene Steuerträger, die nach Überweisung der Realsteuern an Communen und Communalverbände gar keine Steuer bezahlen, wurde der fictive Betrag von 3 Mark als Grundlage des untersten Wahlrechtes in der dritten Abtheilung des Dreiclassensystems angenommen. Ich glaube, es besteht wohl kein Zweifel, dass wir unbedingt eine ähnliche Bestimmung treffen müssen; denn ich glaube, dass wohl niemand von uns der Ansicht sein kann und die Ansicht aussprechen wird, dass es denkbar sei, dass eine Steuerreform, eine reine Ausgleichung der Steuergesetzgebung einen rückwirkenden Einfluss auf die bestehenden, wohlerworbenen Wahlrechte ausüben kann. Wahlsystem und Steuer sind ja entschieden innig miteinander verbunden bei unserem Censussystem. Wenn Sie diesbezüglich keine Verminderung des Wahlrechtes eintreten lassen wollen, sind Sie genöthigt, Bestimmungen gesetzlich zu codificiren, welche verhindern, dass die Aufrechthaltung des formalen Rechtszustandes eine eventuelle Änderung des bestehenden Wahlrechtes involvirt. Ich glaube, dass wir allerdings mehr oder weniger einen künstlichen Aufbau

machen müssen. Es wird kaum angehen, eine solche gesetzliche Bestimmung zu codificiren, ohne eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche unseren bisherigen Wahlgesetzen vollkommen fremd ist. Wir haben aber auch noch nie eine Steuerreform gemacht, und daher wird das Novum, welches sich hier in der Wahlgesetzgebung einbürgern wird, dadurch sehr leicht erklärt; dasselbe wäre früher eingetreten, wenn wir früher zu einer Steuerreform gekommen wären. Es war der bekannte, durchaus nicht conservative Abgeordnete Gneist, welcher ausdrücklich im preußischen Landtage erklärte, dass das berechtigte Steuergewicht der sesshaften Bevölkerung durch eine solche Steuerreform einen Abbruch nicht erhalten darf. Und ein solcher künstlicher Aufbau ist es, den ich Ihnen seinerzeit vorschlagen werde.

Ich glaube, es ist kaum mehr nothwendig, dass ich diesbezüglich die ausdrückliche Erklärung abgebe, dass es für uns unbedingt feststeht, dass eine solche Remedur geschaffen werden muss, dass das Wahlrecht der Fünfguldenmänner durch die Steuerreform nicht alterirt und vernichtet werden darf. *(Beifall.)* Wir haben ja mehrfach schon Gelegenheit gehabt, für diese Ausdehnung des Wahlrechtes einzutreten. Es war Seine Excellenz Graf Hohenwart, welcher im Jahre 1871 das erstemal durch die Einbeziehung der Zuschläge die eigentlichen Fünfguldenmänner geschaffen hat; ich verweise auf den späteren Antrag Zeithammer, welcher ebenfalls das Wahlrecht erweitert hat.

Also es ist gewiss nichts anderes als Consequenz, wenn wir an diesen Grundsätzen auch heute festhalten und uns durch die zukünftige größere Wahlreform nicht beirren lassen, hier einmal das festzustellen, was hier festgestellt werden soll. Die Wahlreform — und darüber werde ich nur mit einem Worte hinweggehen — ist eine für sich bestehende Angelegenheit, sie soll die Ausdehnung des Wahlrechtes auf heute noch nicht Wahlberechtigte bezwecken. Hier handelt es sich aber um die Erhaltung des Wahlrechtes der heute Wahlberechtigten. *(Sehr richtig!)* Ich glaube, dass wir wirklich dem ganzen Reformwerke der Steuerreform seine große volkswirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung benehmen und ihm die Spitze abbrechen würden, wenn wir auf der einen Seite den kleinen Steuerträgern gewisse kleine materielle Vortheile zuwenden und auf der anderen Seite ihnen das Wahlrecht nehmen würden. Ein solches Schachergeschäft muss von vorneherein ausgeschlossen sein. *(Sehr richtig!)*

Ich muss wieder etwas weiter gehen. Es ist also kein Zweifel, dass darüber die Meinungen so ziemlich einig sind, das betreffs der Nachlässe an Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung für das Wahlrecht gelten wird. Es wird bei der Grund- und Gebäudesteuer auch künftig die volle Steuer vorgeschrieben und die Nachlässe separat abgezogen werden. Diese Vorschreibung erfolgt ohnedies, weil die Zuschläge von der vollen Steuer ohne Abzug der Nachlässe erfolgen werden.

Für diese Censiten oder Wähler dürfte es also keine Schwierigkeit haben, dieselben einfach in ihrem Wahlrechte nach ihrer bisherigen Vorschreibung zu belassen. Was die Pächter betrifft, so glaube ich, dass der Fall hier sich ebenfalls größtentheils decken wird mit dem, was ich bereits gesagt habe. Was die kleinen Rentner betrifft, so glaube ich, dass die Steuerreform keine so große Verschiebung bewirken wird, dass wir eine separate Remedur nothwendig hätten. Sollte eine solche aber gewünscht und möglich sein, so werde ich mich derselben gewiss nicht widersetzen. Was die Beamten betrifft, so wird es sehr schwer sein, und ich glaube, dass es in gewisser Beziehung auch nicht so nothwendig ist, wie für die Erwerbsteuerträger, weil ja, wenn die Besoldungssteuer auch in den unteren Classen erniedrigt wird, durch die Personaleinkommensteuer eine gewisse Ausgleichung, wenn auch nicht in der Gänze, so doch annähernd hergestellt wird.

Am schwierigsten stellt sich die Sache bei den Erwerbsteuerträgern, bei denen die Nachlässe eben nicht separat behandelt, sondern bereits in der Steuervorschreibung erfolgen werden. In der Steuerhauptsumme wird der Nachlass mitberechnet. Die Steuerhauptsumme, die der Grund der einzelnen Contingente ist, enthält bereits die Nachlässe, das heißt, solche sind bereits von der Hauptsumme in Abzug gebracht.

Es ist also nicht denkbar, dass wir hier eine separate Vorschreibung haben, weil eben eine solche nicht existiren kann. Es wird also hier meines Erachtens unbedingt nothwendig sein, dass wir ähnlich wie in Preußen von fictiven Vorschreibungen ausgehen. Meine Herren! Wie Sie wissen, ist in der vierten Classe der Erwerbsteuerträger der Nachlass 28 Procent, respective mit der Zeit 35 Procent, wenn die Gesammtnachlässe auf 25 Procent anwachsen sollten. Nach der ganzen Structur, nach der ganzen Veranlagung und Tendenz der Erwerbsteuerclassen und der Auftheilung der Nachlässe ist nicht anzunehmen, dass diese 28 Procent gleich vertheilt werden, sondern im Gegentheile: Der ganze Tenor und die ganze Tendenz des Gesetzes geht darauf hinaus, dass von den 28 Procent die Reicheren die Wohlhabenderen weniger als 28 Procent, die unteren, leistungsschwächeren Steuerträger mehr als 28 Procent erhalten. Also für die niedrigste Classe die heutigen eigentlichen Fünfguldenmänner dürfte es wohl in die 40 bis 50 Procent gehen. Ich glaube dass ich mich sehr beschränke, wenn ich die Bemerkung mache, dass für diese Erwerbsteuerträger die Jahresschuldigkeit so zu bemessen ist, dass als für die Wahlberechtigung geltende landesfürstliche directe Steuer ihre wirkliche Vorschreibung plus einem 35procentigen Zuschlage zu gelten habe.

Wie Sie gehört haben, ist dieser Zuschlag deswegen nothwendig, weil er als Äquivalent für den bereits in der Erwerbsteuerhauptsumme enthaltenen Nachlass gilt, und der kleine Steuerträger ist durch die Contingentirung in die Lage versetzt, dass dieses Minus ihm bei seiner Vorschreibung berechnet wird. Betreffend die Wahlsätze nehme ich dieses Minus wieder dazu und ergänze es, um auf diese Weise zur alten Steuerleistung zukommen.

Ich weiß wohl, dass man mir antworten wird: Das einfachste wäre doch, man erkläre das bestehende Wahlgesetz einfach als normal geltend, man belasse den status quo ante und sage: der Wahlberechtigte, der heute die Wahlberechtigung hat, behält sie. Ich kann mich aber damit nicht einverstanden erklären; ich kann nicht zugeben, dass man die Fünfguldenmänner gewissermaßen auf den Aussterbeetat setze. Die Fluctuationen unter den Erwerbsteuerträgern sind außerordentlich große. Wenn Sie circa 800.000 Erwerbsteuerträger in dieser Reichshälfte annehmen, so glaube ich, dass kaum widersprochen werden wird, wenn ich diese Fluctuation im Jahre auf 70.000 bis 80.000, auf circa 10 Procent berechne. Diese 10 Procent betreffen gerade die untersten, die schwächsten Erwerbsteuerträger. Die Fünfguldenmänner sind es also, die durch diese Fluctuation auf den Aussterbeetat gesetzt würden. Wenn wir also nur den status quo ante festhalten und nicht für die Zukunft denken, dann werden wir allerdings den heute bestehenden Wählern das Wahlrecht erhalten, aber in einer absehbaren Reihe von Jahren wird es dazukommen, dass die Fünfguldenmänner unter den Erwerbsteuerträgern stetig abnehmen und ihre Zahl sich von Jahr zu Jahr verringert. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Eine weitere Bestimmung dürfte nothwendig sein für die besonders nach §. 5 des Erwerbsteuergesetzes von der Steuer Befreiten. Wie Sie wissen, setzt der §. 5 für eine gewisse Kategorie dürftiger Steuerträger die Facultät der Commission fest, solche von der Steuer vollkommen zu befreien. Für diese Erwerbsteuerträger möchte ich auch vorgesorgt haben. Auch diese sollten einerseits in der Beziehung, als sie heute Wähler sind, Wähler bleiben und sollen ihr Wahlrecht, ihren status quo ante erhalten. Aber auch für die Zukunft möchte ich für diese Wähler sorgen, und ich glaube, dass diesen Wählern nicht schwerer zu helfen ist, als allen anderen.

Wenn Sie die §§. 48 und 49 ansehen, so werden Sie sehen, dass die Vorschreibung dieser Befreiungen im Gesetze vorgesehen ist. Es existirt eine Vorschreibung, und wenn die Betreffenden auch von der Steuer befreit sind, so haben die Behörden auch hier wieder die Vorschreibung, die allerdings eine fingirte ist.

Zu dieser Vorschreibung würde ich in gleicher Weise wieder 35 Procent hinzuaddiren, wie ich dies bei den anderen Steuerträgern machte. Ich weiß sehr wohl, die Grundzüge, die ich da vorbringe, müssen erst formell sich herauskrystallisiren. Die Stilisirung eines solchen Gesetzes ist mit riesigen Schwierigkeiten verbunden und ich bekenne ganz offen, dass ich mit Männern darüber Rücksprache gepflogen habe, die ihre Gewandtheit ganz gewiss sehr oft schon bewährt haben, die mir aber sehr wenig Aufschlüsse ertheilen konnten. Ich bin daher nicht in der Lage, dem hohen Hause schon heute einen diesbezüglichen Antrag vorzulegen. Des Einen aber können Sie versichert sein, dass ich es als meine Ehrenpflicht betrachte, einen solchen Antrag dem hohen Hause vorzulegen und Sorge zu tragen, dass ein solcher Antrag auch vor Finalisirung der Steuerreform zum Gesetze erhoben werde. *(Beifall.)*

Es ist in diesem Momente sehr schwer, einen solchen Antrag zu bringen. Wir stehen ja am Beginn der Steuerreform und keiner von uns weiß, welche Veränderungen dieses Gesetz erleiden wird, es ist also unendlich schwer, einen Antrag auf ein noch nicht bestehendes Gesetz aufzubauen. Nur das eine steht mir fest: der richtige Zeitpunkt für die parlamentarische Behandlung und Beschlussfassung eines solchen Antrages ist nur einer, nämlich der zwischen der zweiten und dritten Lesung der Steuerreform. *(Zustimmung.)* Nach der zweiten Lesung wissen wir genau, welche Bestimmungen die Steuerreform enthalten wird. Wir sind dann genau in der Lage, den Einfluss der Steuerreform auf den Bestand des Wahlrechtes zu beurtheilen, wir sind genau in der Lage, unsere Beschlüsse zu formuliren und zu präcisiren, und anderseits entgehen wir dann der Gefahr, dass die Steuerreform endgiltig beschlossen werde, ohne dass ein solcher Wahlbeschluss der Finalisirung vorausgeht. *(Zustimmung.)* Diesbezüglich hat ja auch gleiche Vorsicht im preußischen Landtage obgewaltet. Auch dort haben die Parteien diesbezüglich ein gewisses Misstrauen gegen einander gehabt in der Votirung jenes Gesetzes, welches ein gewissermaßen integrirender Bestandtheil der Steuerreform sein sollte, und es wurde daher mit dem Präsidium und dem vorbereitenden Comité vereinbart, dass die Beschlussfassung über dieses Wahlgesetz der Abstimmung über die Steuerreform vorangehen sollte. Das ist nun allerdings nicht geschehen, aber nur infolge eines Zufalles, indem gleichzeitig im deutschen Reichstage ein wichtiger Etat — ich glaube, das Marineetat — zur Verhandlung kam und eine Menge Abgeordnete sich entfernen mussten und infolge dessen der Präsident im Einvernehmen mit dem Hause und unter dem bestimmten Versprechen der sicheren Berathung und Durchführung des Wahlgesetzes, die Steuerreform zuerst zur Abstimmung gebracht hat.

Ich wiederhole und recapitulire also kurz bezüglich der Wahlgesetze. Die Grundzüge, von denen ich ausgehe, habe ich Ihnen nun mitgetheilt. Inwieweit Sie

diese Grundzüge billigen werden oder nicht, das wird von Ihnen abhängen. Ich werde meinerseits, so viel in meinen schwachen Kräften steht, bestrebt sein, diesen Grundzügen eine möglichst klare und den Verhältnissen entsprechende Stilisirung zu geben, und werde, so viel in meinen schwachen Kräften liegt, auch dahin wirken, dass das eingehalten werde, was ich soeben als einen dringenden Wunsch unserseits betont habe, dass nämlich diese mit der Steuerreform in Verbindung stehende Wahlnovelle vor der endlichen Finalisirung der Steuerreform berathen und zum Gesetze erhoben werde.

Ich komme nun zum Schlusse, meine Herren, und möchte nur noch eines bemerken. Sei das Schicksal der Steuerreform welches immer, eines dürfen wir unbedingt nicht vergessen, dass wir nämlich durch die Vorlage, durch die langen Berathungen in vielen Kreisen der Bevölkerung Erwartungen erweckt haben, deren Nichtrealisirung für das Parlament keine schmeichelhafte Beurtheilung erwecken müsste. Ich glaube nicht, dass es heute angehen dürfte, über die Steuerreform zur Tagesordnung überzugehen. Es ist ja möglich, dass sich Schwierigkeiten im Laufe der Debatte ergeben werden, und da stelle ich nun an das Haus die Bitte: Wenn Sie große Schwierigkeiten finden, arbeiten wir zusammen zur Behebung derselben! Versuchen wir, ehrlich und loyal miteinander das zu schaffen, was wir schaffen wollen: Die Entlastung des kleinen Mannes, des schwachen Steuerträgers einerseits, die endliche Einbeziehung des mobilen Capitals durch die Personaleinkommensteuer anderseits, aber auch drittens die Gerechtigkeit gegen alle, Große wie Kleine. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Meine Herren! Ich erkläre vorweg, dass ich die Steuervorlagen, die der geehrte Steuerausschuss uns vorgelegt hat, nur unter der Voraussetzung für annehmbar finde, als wesentliche Verbesserungen derselben infolge der Specialberathung werden beschlossen werden. Weil ich hoffe, dass solche Verbesserungen werden eingeführt werden, werde ich auch für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. Ich hoffe dies umsomehr, als mein geehrter unmittelbarer Vorredner ja selbst die Hoffnung ausgesprochen hat, dass Verbesserungen werden herbeigeführt werden und dass man einem jeden solchen Antrage freiwillig entgegenkommen wird.

Ich werde über die Vorlagen in einem beschränkteren Umfange sprechen, nämlich insoweit, als ich hier Landgemeinden vertrete, als ich als Repräsentant der Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg vielfach Klagen, Beschwerden und Wünsche gehört und als Mitglied der freien Agrarvereinigung diese Gesetzesvorlagen gleichfalls mitberathen habe, und die Wünsche, welche ausgesprochen wurden, kennen lernte.

Die Gesetze sind ja von außerordentlicher Wichtigkeit, und wenn ich zunächst auf die Landgemeinden sehe und insbesondere den Bauernstand beachte, so sage ich: der Bauernstand tritt hier auf als Grundsteuerträger, er tritt auf als Gebäudesteuerträger, er tritt auf als Erwerbsteuerträger, als Träger der Rentensteuer und auch als Träger der Personaleinkommensteuer.

Sehen wir auf die einzelnen dieser Steuergattungen und auf deren Wirkung für den Bauernstand! Der Bauer ist Grundsteuerträger, und wir haben wirklich geglaubt, dass an eine Steuerreform nicht gegangen werden sollte, bevor die Capitalfrage für uns wenigstens entschieden ist, ob und welcher Nachlass an der Grundsteuerhauptsumme bewilligt werden wird. *(Beifall.)* Es ist mir gegenüber zwar vom verehrten Herrn Obmanne des Steuerausschusses in Abrede gestellt worden, dass ein solcher Zusammenhang dieses Gegenstandes mit der Vorlage bestehe, aber der Zusammenhang ist evident. Man kann ja unmöglich leugnen, dass im Laufe nicht bloß einzelner Jahre, sondern mehr als eines Jahrzehnts die Klagen über den wirtschaftlichen Niedergang des Bauernstandes außerordentlich große und allgemeine geworden sind, so allgemein, dass sie nicht bloß die österreichischen Grundbesitzer, sondern auch die Grundbesitzer von Deutschland u. s. w. berühren. Das sind ja ganz allgemeine Gründe, welche bestimmend darauf einwirken, dass ein Nachlass in der Grundsteuerhauptsumme bewilligt werden muss.

Es ist ja auch wirklich die Rechtfertigung des Nachlasses an der Grundsteuerhauptsumme ganz wo anders liegend, als die Rechtfertigung des Nachlasses von den gewissen 10 Procent oder höchstens 15 Procent für die Grundsteuer, nämlich aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer. Die Grundsteuerhauptsumme ist nach der Regierungsvorlage, betreffend die Revision des Steuercatasters, wiederum mit 37½ Millionen festgesetzt. Dieses Gesetz muss heuer beschlossen werden, die 37½ Millionen sind mit dem Gesetze vom Jahre 1881 festgestellt worden, mit Ende dieses Jahres verliert sich die gesetzliche Bestimmung der Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen.

Ja, wäre denn nicht gerade dieser Augenblick, wo wir die Steuerreform berathen, der geeignete Zeitpunkt gewesen, auch in Bezug auf die Grundsteuerhauptsumme das Nöthige zu ändern?

Die Grundsteuerhauptsumme muss herabgemindert werden aus dem Grunde, weil die ganze Basis derselben heute eine verschobene ist; sie wurde festgestellt auf Grund der Berechnung einerseits der Einnahmen von den Erträgnissen von Grund und Boden und anderseits der Ausgaben, welche für die Wirtschaft mit Grund und Boden zu machen sind. Nun ist es ja allgemein bekannt — und ich werde mich hüten, heute die Sache noch näher auszuführen — dass

gerade die Einnahmen heute geringere sind und die Auslagen größer geworden sind. *(Sehr richtig!)*

Nun möchte ich wissen, wie man denn noch die alte Grundlage festhalten kann für die Bestimmung der Grundsteuerhauptsumme, wenn eine solche Verrückung der Grundlage stattgefunden hat.

Auch die hohe Regierung kann die Verrückung dieser Grundlage keineswegs in Abrede stellen. Die Änderung der Nachlässe bezüglich der zehn Procent, beziehungsweise fünfzehn Procent soll ja nur bewilligt werden auf Grund des zu erhoffenden oder wirklichen Mehrerträgnisses der neu zu beschließenden Personaleinkommensteuer, sie haben daher eine ganz andere Grundlage für diesen Nachlass.

Ich habe es lebhaft bedauert, dass die hohe Regierung so direct gegen die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme sich ausgesprochen hat. *(Abgeordneter Garnhaft: Vorläufig!)* Ja, vorläufig, aber es will nichts nachlaufen *(Heiterkeit)* wie es scheint nach der Anschauung der Regierung; und darum bin ich mit dem „vorläufig“ nicht recht zufrieden.

Es sei mir gestattet, den betreffenden Passus vorzulesen. Die Regierung sagt in dem Motivenberichte zu dem Gesetze betreffend die Catasterrevision auf Seite 29 *(liest)*:

„Bevor die Ergebnisse der Catastralrevision vorliegen, fehlen für eine definitive Festsetzung der Grundsteuerhauptsumme die erforderlichen Anhaltspunkte.“

Ja, meine Herren, da muss man also warten, bis die Resultate der Steuerreform, beziehungsweise die Resultate der Einführung der Personaleinkommensteuer vorliegen werden, das wird Jahre hindurch dauern.

Die Steuerreform, wie wir sie hier berathen, soll ja nur den Zweck der Ausgleichung haben. Aus dieser Ausgleichung der Grundsteuer wird ja niemals ein Nachlass in der Gesammtsumme von 37½ Millionen hervorgehen. Daraus sieht man ja, dass die Regierung eigentlich einen Nachlass an der Grundsteuerhauptsumme gar nicht im Sinne hat. Weiters sagt die Regierung in dem Motivenberichte *(liest)*:

„Die Grundsteuerregelung ergab einen Zuwachs der steuerpflichtigen Fläche von 3,050.023 Joch und einen Reinertrag von 24,494.801 fl. Nach dem früheren System hätte sich ein Zuwachs von Steuern herausgestellt in der Höhe von 2,051.000 fl., somit statt 37½ Millionen 39 Millionen.“ Da wird uns also vorgerechnet, wie gut wir Grundsteuerträger ohnehin daran sind, dass wir somit auf einen weiteren Nachlass nicht rechnen können. Aber wie hat man denn den höheren Reinertrag herausbekommen? Man hat Grundflächen eingeschätzt, die früher gar nicht als ertragbringend eingerechnet waren. Ich war selbst Mitglied der Centralcommission und habe diese Dinge verfolgt, und Mitglieder der Centralcommission haben selbst das Geständnis gemacht, dass von den Alpen viele eingeschätzt worden sind, von denen gar kein Ertrag zu erwarten ist. Denn factisch ist es so, dass manche Alpen bei uns im Gebirge schon verlassen werden, dass dort gar keine Weide mehr betrieben wird, weil die Auslagen zu groß sind, als dass ein entsprechendes Erträgnis geschaffen werden könnte. Trotzdem sind diese Flächen in die Grundsteuerflächen einbezogen worden, von welchen ein Ertrag berechnet worden ist. Wenn man so den Ertrag steigert, ist es freilich leicht, mit dem Procent herunterzugehen und doch die gleiche Summe von 37½ Millionen zusammenzubringen. Weiters sagt die Regierung: Das frühere Steuerprocent von 26⅔ würde jetzt 44 statt 37½ Millionen betragen und jetzt ist man nur auf 22·7 statt 26⅔. Aber das kommt ja alles davon, dass das Erträgnis um so viel höher geschätzt worden ist. Ist es aber auch wirklich um so viel höher? Das ist die Frage und das muss man verneinen, besonders mit Rücksicht darauf, dass die Auslagen viel größer und die Einnahmen viel geringer geworden sind. Noch eines ist zu bemerken. Die Regierung rechnet uns vor und sagt: In zwölf Jahren, nämlich von 1881 bis 1892 seien an Grundsteuer um 24,317.768 fl. weniger gezahlt worden und wegen der Elementarschäden seien in diesem Zeitraume 9,985.382 fl. abgeschrieben worden. Was hat denn derjenige, der in früherer Zeit immer zu viel gezahlt hat und dem deswegen die Grundsteuer nicht erhöht, aber auch nicht herabgesetzt worden ist, davon, dass derjenige, der früher zu wenig gezahlt hat und deshalb nun erhöht worden ist, von der erhöhten Summe Jahr für Jahr ein Stückel mehr zahlt? Und wenn Sie auf die Elementarschäden sehen: wie klein ist die Abschreibung an Grundsteuer gegenüber den großen Schäden, welche die Elementarereignisse den Grundbesitzern verursachen! *(Sehr richtig!)*

Und aus solchen Gründen, die ganz hinfällig sind, sollte man die Abschreibung eines guten Theiles der Grundsteuerhauptsumme verweigern? Ich glaube nicht, dass das in der Gerechtigkeit gegründet ist. Die Regierung kommt somit zu dem Schlusse, indem es in den Motiven heißt: die Grundsteuerhauptsumme sei seit der Grundsteuerregulirung weder absolut noch relativ eine so bedeutende, dass die Herabsetzung derselben als angezeigt betrachtet werden könnte, bevor durch die Reform der directen Personalsteuern die Möglichkeit einer Bedeckung des bezüglichen Einnahmenausfalles geboten werde. Man sieht, die Regierung will nichts anderes als diese zehnprocentige Nachsicht gewähren, von einem Nachlasse an der Grundsteuerhauptsumme ist bei ihr keine Rede. Die Regierung ignorirt vollständig alle Thatsachen, auf Grund deren wir die Forderung stellen müssen, dass ein guter Theil der Grundsteuerhauptsumme nachgelassen werde. Wir haben in jüngster Zeit Anträge einbringen gesehen, wonach die Zuckerfabrikanten, und zwar diejenigen, welche noch die bescheideneren sind, vorläufig eine Enquête von der Regierung wünschen, und wie es

scheint, ist die Regierung auch gerne bereit, eine solche Enquête einzuberufen.

Meine Herren! Ich werde heute nicht über diese Zuckersteuer sprechen, aber wenn die Regierung sich so sehr den bestehenden und überall mit Recht beklagten Verhältnissen der Landwirtschaft, wie bisher, verschließt, dann wird es nothwendig sein, dass wir Agrarier eine Enquête einberufen *(Beifall)*, ohne Rücksicht auf die Nationalität oder ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, sondern lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, damit der Bauernstand in Österreich wirklich intact erhalten werde.

Es gibt hier viele Dinge, in Bezug auf welche die Landwirte schon seit längerer Zeit klagen und mit Bitten an die Regierung herangetreten sind, ohne Gehör zu finden.

Ich will — ich möchte sagen — beinahe nur dem Namen nach die Gegenstände berühren. Welche Klagen sind constant in Bezug auf die Jagd und Wildschäden? Und wie hat die Regierung bisher diese Klagen und Beschwerden gehört? Wir sind immer abgewiesen worden. Wir haben einmal einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dem böhmischen Gesetzentwurfe ganz ähnlich war, welcher im Jahre 1866 die Allerhöchste kaiserliche Sanction erhalten hat.

Für uns wäre das von riesigem Fortschritte gewesen, gegenüber den bestehenden Verhältnissen. Und was sagte die Regierung? O nein. Einen solchen Gesetzentwurf, sagte die Regierung, werden wir jetzt nicht mehr bewilligen. Im Jahre 1866 hatte man andere Rücksichten als in den späteren Jahren.

Wir haben in Bezug auf Wildschäden, um ein rasches Verfahren herbeizuführen und Ungerechtigkeiten zu meiden, die Einführung des Schiedsrichteramtes empfohlen und einen Gesetzentwurf vorbereitet. O nein, sagte die Regierung, Schiedsrichter wollen wir da nicht einführen. Aber diese sind ja sogar in sehr wichtigen Dingen obligat. Man sehe nur auf die Processe, welche zum Beispiel in Bezug auf die Börsenkammern, die Handelskammern u. s. f. entstehen. Sie haben ja, und zwar officiell die Schiedsgerichte eingeführt, und sehen Sie hier auf alle die Verhältnisse, welche im Vereinsleben begründet sind: die Gesetze verlangen schon, dass das schiedsgerichtliche Verfahren eintritt für Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnisse entstehen können.

Ein anderes, meine Herren. Wir haben uns im Interesse und zur Wahrung des Bauernstandes gegen das Aufkaufen der Bauerngüter durch Großcapitalisten oder durch große Jagdherren wehren wollen.

O nein, sagt die Regierung, das werden wir nicht der Allerhöchsten Sanction unterbreiten, denn es ist noch nicht der Mühe wert; es sind nur minime Verkäufe. Minim? Ja, mit Rücksicht auf die anderen großen Länder, aber nicht mit Rücksicht auf die kleinen, wie das Land Salzburg. Wie lange will man denn damit warten? Wenn der Bauernstand verschwunden ist, dann ist es zu spät. *(So ist es!)*

Principiis obsta, sero medicina paratur! In anderen Staaten gibt man sich große Mühe und macht großen Aufwand, um den bereits versunkenen Bauernstand wieder zu heben. Sollen wir unseren jetzt noch aufrechtstehenden Bauernstand erst versinken lassen müssen, bis wir endlich an die Rettung gehen? Wir haben in unserem Lande die Servituten regulirt, weniger abgelöst als nur regulirt. In anderen Ländern wurden sie mehr abgelöst mit Grund und Boden, theilweise mit Geld.

Jetzt findet eine Reduction der Servitutsbezüge statt bis 5 Procent aus dem Grunde, weil die Servitutswälder nicht mehr soviel tragen sollen. Große Noth und große Beschwerden waren bei unseren Landwirten darüber, dass sie nicht mehr die nöthige Streu, das nöthige Holz beziehen können, das ihnen urkundlich zugeschrieben war und das die Bevölkerung auf Jahrhunderte für ihre Güter anzusprechen berechtigt war und auch bekommen hat.

Von Seite der Landwirte wurden auch Beschwerden wegen der Veterinärpolizei mit gutem Grund erhoben, ich will es heute nicht berühren, es ist je bekannt, nur erwähnt möchte ich es haben. Nachträglich hat man doch gefunden, dass manche Maßregel zu scharf war, und man hat eine Milderung eintreten lassen. Jahre hindurch sind aber die Grundbesitzer bei uns durch die Veterinärpolizei mit wirklichen Plackereien geplagt gewesen, und erst gar dann, wenn es sich um die Curirung kranker Thiere durch Praktiker handelte.

Wie viele derselben sind gestraft worden und wie oft haben das hohe Haus, die Landtage, die Landwirtschaftsgesellschaften sich dagegen gewehrt, dass solche Praktiker bestraft werden, obgleich sie für die Landwirte unbedingt nothwendig sind, weil man gelehrte Thierärzte nicht in entsprechender Zahl hat und weil oft auch die Kosten unverhältnismäßig höher sind, wenn man gelehrte von weiter Ferne heranzieht als wenn man einen Praktiker hat, und socher Praktiker gibt es bei uns sehr viele und sehr tüchtige.

Alle Klagen nützen nichts, heute noch ergehen Straferkenntnisse. Wir haben gebeten, im gesetzlichen Wege die Sache zu regeln. In jüngster Zeit ist wieder versprochen worden, dass eine solche Regelung eingeführt wird. Wir haben heute noch nichts. Ja soweit ist man bei uns gegangen, dass, wenn der Bauer durch einen anderen als den Landesgeometer seine Grundstücke vermessen lassen wollte und einer, der es versteht, aber nicht die nöthige Prüfung hat, die Vermessung vorgenommen hat, lediglich im Privatinteresse von 2, 3 Grundbesitzern, die ihre Grenzen in friedlichem Wege unter sich bezeichnen wollten, der unbefugte Geometer auch bestraft wurde, wie ein Curpfuscher *(Heiterkeit)* weil er, ohne ein Recht, ohne ein Privilegium zu

haben, die Vermessung von Grund und Boden vorgenommen hat.

Sie sehen, welchen Polizeiplackereien der Grundbesitzer heute auf dem Lande noch ausgesetzt ist. Da hat die Regierung uns Wasser- und forstpolizeiliche Gesetze vorgeschlagen, die an und für sich ganz gut sind, und wir sind im Landtage darauf eingegangen, dass die Gräben, aus welchen zum guten Theile die Wildbäche kommen, gehörig gereinigt werden von Holz und Stein, damit nicht bei Hochwässern Verklammungen entstehen und auf solche Weise ein großer Schaden sich ergibt. Wir haben das beschlossen; aber ein paar Punkte waren darin, die uns gar nicht zusagen wollten, nämlich, dass, wenn der Bauer eine Steinriese, eine Wasserriese, eine Schneeriese und dergleichen benützt, um auf derselben Holzstämme herunterzuschürfen, er das nicht thun dürfe, außer mit Bewilligung der politischen Behörde. Nun bitte ich aber, sich Gebirgsgegenden anzuschauen. Kann man einem Bauer zumuthen, wenn er zwei, drei Stämme Holz herunterschürfen will, dass er vom Hochgebirge erst zur Bezirkshauptmannschaft laufe, um dort die Bewilligung einzuholen? Soll der Bezirkshauptmann hinaufsteigen, sich die Alm anschauen und das commissionell erheben? *(Heiterkeit.)* Wer soll die Kosten zahlen? Es ist unmöglich. Wir haben daher gesagt: das ist uns zu viel; wir bewilligen das andere, was die Regierung wünscht, aber so weit können wir nicht gehen. Und noch ein Punkt. Die Wegräumung des Knieholzes, Krummholzes, bei uns auch Latschen genannt, soll auch verboten sein, oder doch höchstens nur mit Bewilligung der politischen Behörde weggenommen werden dürfen. Da sind wir auch der Regierung entgegengekommen soweit wir konnten. Gut, es soll verboten sein, die Latschen abzubrennen, denn das ist gefährlich, weil das Feuer unter der Erde fortglimmen, und dadurch ein Waldbrand entstehen kann. Und zweitens haben wir noch gesagt: es soll auch in der Vegetationsgrenze verboten sein; dass aber für jedes Wegfegen der Latschen, des Krummholzes nämlich, der Bauer die Bewilligung der politischen Behörde einholen soll, dazu konnten und durften wir uns auch nicht entschließen, denn unsere Leute haben größtentheils von den früheren Landesfürsten, den Erzbischöfen von Salzburg, sogenannte Stammrechte, Schwendrechte heißen sie bei uns, erhalten. Diese Rechte würden rein über Bord geworfen und ignorirt, und unsere Alpen würden nach wenigen Jahren vollständig verwildern, die Viehzucht würde Schaden leiden, denn die Weideplätze würden verengt werden.

Dem konnten wir nicht zustimmen und die Folge davon, weil wir weder die Riesenbenützung nur mit politischer Bewilligung gestatten, noch das Verbot des Wegschaffens des Krummholzes bewilligen wollten, war, dass das ganze Gesetz nicht sanctionirt wurde. Es sind jetzt vier Jahre, dass der Landtag an diesem Gesetze herumarbeitet. Wenn inzwischen eine Wasserflut gekommen, und die Wildbäche tüchtig angeschwollen gewesen wären und ein Unglück angerichtet hätten, wer hätte die Schuld getragen? Das Gesetzgebungsrecht der Landtage in landwirtschaftlichen Dingen ist völlig nullificirt, wenn man schon bei solchen Kleinigkeiten, die vielleicht nicht mit der Ansicht der Regierung übereinstimmen, ein solches Gesetz nicht der Sanction unterzieht.

Bezüglich der Viehmarktverlegung wissen alle Herren ohnedies, welche Beschränkungen in dieser Beziehung vorgenommen wurden. Es hat die Regierung jetzt zum Theil nachgegeben, indem als letzter Termin für die Verlegung, soweit sie aufrecht erhalten wird, der 31. December 1899 genommen wird. Ich hoffe, die Regierung wird auch noch weiter gehen. Es ist diesbezüglich zu viel am grünen Tisch und ohne Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse beschlossen worden *(Sehr richtig!)*, und die Marktbesitzer auf dem Lande, welche auf das Erträgnis ihrer Rechte schon lange Zeit rechnen, kann man nicht einfach ihrer Einkünfte berauben, in einer Zeit, wo ohnehin die Auslagen fortwährend im Steigen begriffen sind.

Ja, wir sind sogar so weit, dass das Recht, welches man früher für ein allgemeines Menschenrecht betrachtet hat, nämlich in den ärarischen Wald, oder überhaupt in einen Wald zu gehen — ich sage ärarisch, weil bei uns die Wälder zumeist ärarisch sind — um dort, wie es besonders die Jugend, die Kinder zu thun pflegen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Schwarzbeeren, Schwämme zu sammeln, nicht mehr besteht

Warum? Die Regierung hat ein Einkommen aus diesen Beeren zu erzielen gesucht, sie hat das Sammeln der Schwarzbeeren, Brombeeren u. s. w. verpachtet, und der Pächter ist jetzt Eigenthümer all der Beeren, sowie derjenige, der eine Jagd pachtet, Eigenthümer des Wildes ist, und wer jetzt solche Beeren ohne die Bewilligung des Pächters sammelt, der ist ein Dieb.

Meine Herren! Man mache doch nicht auf solche künstliche Weise die redlichsten Menschen, die mit Mühe und Sorge einige Kreuzer sich verdienen wollen, förmlich zu Dieben. Ist es der Mühe wert?

Man sagt, es werden einige Pflanzen niedergetreten, wenn Kinder Beeren sammeln. Es ist in einem neu bestockten Wald sogar gut, wenn einige Pflanzen niedergetreten werden; es ist ja nicht möglich, dass bei einem neuen Anfluge alle Pflanzen aufwachsen. Das ist sogar ein Schade, wenn man in diese Flächen, welche mit Bäumen frisch bewachsen sind, nicht einmal ein Thier, sei es ein Rind, sei es ein Schaf, hineingehen läßt; denn viele Pflanzen müssen ersticken, wenn das Gras nicht weggefressen wird, und diese jungen Pflanzen zu zahlreich emporwachsen; im Winter bildet sich dann eine ganze Decke, welche die jungen Baumpflanzen unter sich ersticken macht. Mit

der Verpachtung der Beerensammlung wird die Regierung nicht viel aufstecken *(Heiterkeit)*, aber die ärmeren Leute auf dem Lande erkennen darin eine große Härte, dass man die wenigen Kreuzer, welche die ärmeren Leute durch ihre Kinder in den Wäldern zu verdienen gesucht haben, ihnen auch noch weggenommen hat.

Welche Plackerei, meine Herren, ist auf dem Lande herbeigeführt worden durch die Aufhebung unserer chirurgischen Lehranstalt, welcher Mangel an Ärzten, welche grausamen Verhältnisse! Ich könnte Fälle erzählen, wo aus Gebirgsgegenden, aus Seitenthälern, die stundenlang sich erstrecken, Wöchnerinnen auf Tragbahren herausgebracht wurden, damit man sie zum Arzte oder zur Hebamme bringen könne, und solche Fälle, wo Wöchnerinnen unterwegs gestorben sind; wir haben viele Fälle angeführt, wo Kranke auf dem Lande unmöglich einen Arzt erhalten konnten, weil ein Wundarzt dort nicht mehr besteht und Medicinädoctoren dorthin nicht gehen wollen, weil dort so schlechte Verhältnisse bestehen. *(Zustimmung.)* Wir haben im Interesse der Landwirtschaft, der Bauernschaft und überhaupt der Landgemeinden einum das anderemal diesfalls gebeten, allein es hat gar nichts genützt; es ist in keiner Weise eine Abhilfe geschaffen worden, nur eins ist uns vorgehalten worden: Schaffet ein Sanitätsgesetz! Ja, das ist eine Geldfrage, und Länder, welche die Sanitätsgesetze auf Grund des Reichsgesetzes geschaffen haben, wissen heute schon zu erzählen, dass sie Nutzen daraus nicht gezogen haben *(Zustimmung)*, wohl aber große Auslagen, und ein Land, welches nicht zu den reichsten gehört, muss sehr überlegen, ob es ein solches Gesetz einführt, und wenn, so ist dem Übel auch noch nicht ganz abgeholfen.

Im Jahre 1869/70 ist das sogenannte Wasserrechtsgesetz geschaffen worden, und auf Grund desselben auch Landesgesetze. Dieses Gesetz sagt, welche Flüsse und Bäche als öffentliche Gewässer zu betrachten sind, nämlich die schiffbaren und floßbaren, von dem Punkte an, wo sie schiffbar und floßbar sind. Man sollte glauben, das wäre bald zu erkennen und zu bestimmen. Wir haben aber noch heute keine Erklärung der Flüsse und Bäche, die von der Regierung als öffentlich anerkannt worden.

Vorarbeiten wurden gemacht zwei Decennien lang, aber eine Erklärung der Regierung, welche Gewässer öffentlich sind, haben wir heute noch nicht, und das ist für das Land nicht gleichgiltig. Die Entnahme von Sand, Schotter, Steinen u. dgl., selbst von Moos und Schlamm, aus diesen Gewässern hat unentgeltlich zu erfolgen, nur muss man die polizeilichen Vorschriften beachten, und man darf dies nicht auf solche Weise thun, dass am Ende der Lauf des Flusses in einer für die Sicherheit gefährlichen Weise alterirt würde. Man kann Wasser nehmen, wie man will, und auch Eis, das doch nur gefrorenes Wasser ist.

Was thut die Regierung? Sie hat, wenn die Gemeinden oder die Länder oder auch Private für Landes- und Gemeindestraßen Sand und Schotter brauchten, das immer aufgeschrieben und Zahlung verlangt. Als wir darauf hingewiesen haben, dass nach dem Gesetze aus öffentlichen Gewässern unentgeltlich das Material zu beziehen ist, hat sie zwar die zwangsweise Einhebung sistirt, allein es ist immer aufgeschrieben worden, und ob nicht eines schönen Tages am Ende der ganze Speisezettel einmal zum Vorschein kommt, das weiß ich nicht. *(Heiterkeit.)* Ist denn das recht? Wie theuer kommen den Ländern und Gemeinden die Straßen und Wege, wenn sie sie ordentlich erhalten wollen! Die Regierung soll froh sein, wenn die Leute aus den Gewässern das Material nehmen, soweit es zu gebrauchen ist — nicht überall ist es zu brauchen — um die Straßen und Wege besser herzustellen. Daraus Gewinn zu suchen für sich, ist unrecht, nachdem die Regierung das, was öffentliches Gut ist, nicht für den Privat-, den ärarischen Säckel verwerten soll.

Das Eis muss man heute noch bei uns in Salzburg da und dort kaufen, wenn die Wirte und die Fleischhauer aus der Salzach Eisschollen für sich gewinnen wollen. Nach welchem Rechte? Solche Kleinigkeiten werden festgehalten für das Ärar ohne eigentlichen Rechtsgrund, und das muss in dem Volke eine Verbitterung hervorrufen.

Wenn Sie die Vorlage lesen — und das haben Sie gethan — werden Sie finden, dass eine strenge Zeugenpflicht eingeführt wird. Jeder muss Auskunft geben, sich als Zeuge verwenden lassen, damit der Staat die volle Steuer erhalte.

Wenn man diese strenge Verpflichtung nur auch für die Landes- und Gemeindeumlagen gelten ließe! Aber da hat das keine Geltung.

Wir haben, wie das auch in anderen Ländern der Fall ist, eine Bierauflage eingeführt, 30 kr. nur per Hektoliter. Diejenigen, welche 1 fl. ausgeschrieben haben, werden sich denken, dass wir zu wenig ausgeschrieben haben. Wir wollten aber sehr mäßig sein, damit die Bierpreise nicht erhöht werden müssten. Aber statt 30 kr. nehmen wir nur 11 bis 13 kr. ein. Alles andere wird verschwiegen und man muss eben Abfindungsverträge schließen mit den Parteien. Nachdem da immer weniger angegeben wird, als der zu vermuthende Ausschank beträgt, so ist man nur auf eine Einnahme von 12 anstatt 30 kr. per Hektoliter gekommen, was uns enormen Schaden macht. Wir haben die Regierung gebeten, sie möge bewilligen, entweder dass zugleich mit der Verzehrungssteuer die Umlage eingehoben werde, oder dass wenigstens die Brauer verpflichtet werden, auch uns zu sagen, wohin sie das Bier verschleißen, wer die Abnehmer sind. Die Zeugenpflicht geht auch bei den Staatssteuern ungeheuer weit, aber wir haben das niemals

durchsetzen können. Es wurde uns gesagt: es ist dies bereits Steiermark und einem anderen Lande abgeschlagen worden und wir können es auch Salzburg nicht bewilligen. Ist das ein Grund? Soll die Regierung nicht gerade so gut, wie sie für die Hereinbringung der Staatssteuern besorgt ist, auch besorgt sein, dass die Länder ihre Umlagen bekommen, das sind die Landessteuern, und die Gemeinden ihre Umlagen? Und wenn man sieht, dass auf so unredliche Weise Länder und Gemeinden um solche Umlagen gebracht werden, ist es nicht Pflicht der Regierung, die von Steuermoral spricht, auch zugleich den Ländern und Gemeinden an die Hand zu gehen? Ich werde diese Gegensätze nicht weiter berühren.

Wir haben ja das, was den Landgemeinden und Grundbesitzern nothhut, vielfach hervorgehoben und haben in der Agrarvereinigung auch einmal eine Interpellation beschlossen, welche im hohen Hause eingebracht worden ist. Aber, obwohl sie schon am 19. Juni 1891 eingebracht wurde, haben wir heute noch keine Antwort darauf erhalten.

Darum sei es mir gestattet, das in dieser Interpellation damals Berührte doch auch noch ganz kurz durch Citirung der Schlagworte in Erinnerung zu bringen. Wir haben schon damals von der Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme gesprochen; wir sagten aber auch, dass die Veränderungsgebüren zu hoch sind und dass es ein dringendes Bedürfnis der Landbevölkerung ist, dass diese Gebüren gemindert werden.

Zu jener Zeit, wo der Landmann im größten Gedränge ist wegen eines Todesfalles, welcher eingetreten ist und welcher Krankheits- und Begräbniskosten, die Versorgung und Auszahlung von Geschwistern und Verwandten, welche nicht auf den Besitz kommen, zur Folge hat, zu der Zeit muss auch noch eine so bedeutende Veränderungsgebür gezahlt werden, wie sie vorgeschrieben ist.

Man hat die so große Wohlthat, dass die Mortuar- und Laudemialgebür der alten Zeit durch Ablösung aufgehoben wurden, benommen, und die Regierung, der Staat, hat diese wieder eingeführt, denn diese Veränderungsgebüren sind doch auch nichts anderes als die früheren Laudemial- und Mortuargebüren waren. Aber es ist keine Ermäßigung bisher eingeführt worden.

Wir haben, als es sich um die Milderung der Gebüren bei Convertirung von Hypothekarschulden handelte, den Wunsch ausgesprochen, dass die Ermäßigung auch dann stattfinden sollte, wenn die Convertirung nicht durch Gesellschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, sondern durch Private vorgenommen wird. Das geschieht auf dem Lande oft, dass ein Nachbar dem anderen, ein Verwandter dem anderen diese Gefälligkeit erweist. Allein für diese Convertirung ist bis zur Stunde diese Erleichterung in der Gebür nicht gewährt worden, wie sie eben bei Convertirungen durch zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Cassen bewilligt wurde.

Auch die Grundbuchsgebüren sind schon wiederholt als zu hoch angeführt worden. Es ist nicht in der Ordnung, dass man aus diesem Justizgeschäfte, welches zur Sicherung des Eigenthums und der Rechte an Realitäten geschaffen ist, den Gegenstand einer Staatseinnahme macht und dass es wie ein Erwerbsgeschäft von der Regierung behandelt wird. Dies gilt bloß so weit, dass die Kosten gedeckt werden, welche durch die Beamten und überhaupt durch die Geschäftsführung herbeigeführt werden.

Es ist ganz in der Ordnung, dass die Staatsbürger das zahlen, was in ihrem Interesse durch die Behörden und Einrichtungen an Kosten verursacht wird; aber es ist daraus eine Einnahmsquelle gemacht worden, und zwar eine sehr bedeutende, eine Milderung ist bis heute noch nicht bewilligt worden.

Wir haben ferner gewünscht einen executionsfreien Minimalbesitz.

Es ist für andere Classen ein Existenzminimum ja bewilligt worden bis zu 600 fl., für den Grundbesitzer aber, wenn sein Besitz auch noch so klein ist, ist keine ähnliche Bewilligung ertheilt worden.

Wir haben die Plackereien der Landpost angeführt, auch im Reichsrathe. Aber bis heute ist noch keine Abhilfe geschaffen. Hier in der Stadt oder überhaupt in den Städten kann man vier- bis sechsmal im Tage Zustellungen unentgeltlich erhalten. Auf dem Lande aber hat man keine Garantien dafür, dass ein Brief, der durch die Post geschickt wird, auch wirklich zugestellt wird, und die Zustellung kostet etwas. Es wird die Zustellung mehr oder weniger der Gefälligkeit des Postbeamten oder dem Zufalle überlassen.

Wir haben hier darum gebeten und ich selbst habe einen Antrag gestellt, aber freilich, unsere Anträge verlieren sich alle in dem gewissen Kessel, Registratur sagt man zwar, welcher unsere Anträge in der Coalitionszeit noch mehr verschlingt, als es schon früher geschehen ist. Sie kommen nicht mehr an das Tageslicht.

Man bringt sie ein, man hat die nöthigen Unterschriften für sie, sie werden auch gedruckt, aber es ist schade um die Drucksorten, die könnte man sich ja auch ersparen, wenn man die Anträge nicht zur Verhandlung bringen will; es ist so, als ob man einen Stein in das Wasser geworfen hätte. Am anderen Tage noch ein paar Kreise und dann herrscht Ruhe, niemals mehr hört man ein Wort davon. Das heißt man modernen Parlamentarismus. Es ist also ein solcher unglücklicher Antrag wiederholt eingebracht worden, dass die politische Verwaltung den Bauern doch näher gebracht werden sollte, somit politische Ämter am Sitze der Bezirksgerichte geschaffen werden sollten, dass aber auch die Verwaltungsjustiz, die Polizei im Interesse der Landgemeinden und der Bauern ins-

besondere reformirt werden sollte. Alles vergebens! Nach keiner dieser Richtungen ist etwas geschehen. Wir hatten den Einfall, der keineswegs originell war, denn in anderen Staaten hat man das schon gethan, dass wir verlangten, dass die Väter der unehelichen oder ehelichen Kinder, welche die Obsorge über ihre Kinder vernachlässigen, so dass diese der Armenversorgung anheimfallen, in Zwangsarbeitshäuser gegeben werden sollen, damit sie sich ihrer väterlichen Pflichten erinnern, dieselben erfüllen und auf diese Weise sowohl für das Wohl der Kinder, als auch für den Schutz der Gemeinden gegen unberechtigte Ausgaben sorgen.

Präsident *(den Redner unterbrechend):* Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, nach diesen sehr eingehenden Ausführungen über allerlei nicht zur Sache gehörigen Dinge doch einmal zum Gegenstande zu kommen. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht und muss es bestätigen, dass lange Zeit bereits nicht zur Sache gesprochen wird. Ich möchte also recht dringend den Herrn Redner bitten, zur Sache zu kommen.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich werde mich ja fügen, aber ich möchte zur Entschuldigung nur anführen, dass in der Generaldebatte bei solchen Gesetzen wie das vorliegende, doch wirklich auch über Dinge, die viel wichtiger sind als die Steuerfragen selbst, gesprochen werden sollte. Wir schenken der Regierung die ganze Grundsteuer, wenn sie in den anderen Punkten, die ich der Reihe nach hier angeführt habe, endlich den Wünschen der Bevölkerung nachkommt. Wenn aber in allem anderen, wie ich nachgewiesen habe, nichts geschieht, so müssen wir umsomehr darauf bestehen, dass bei der Grundsteuer etwas geschieht. Allein, ich übergehe das, nachdem Seine Excellenz der Herr Präsident es wünscht, und gehe zu den Steuervorlagen selbst über.

Der Bauer ist, wie ich schon früher ausgeführt habe, in erster Linie Grundsteuerträger, er ist aber auch Gebäudesteuerträger. Nachdem aber die Gebäudesteuer heute nicht auf der Tagesordnung steht, werde ich auch darüber, eingedenk der Mahnung, rasch hinausgehen. *(Rufe: Sie steht ja in Verhandlung!)* Ganz wohl, und da möchte ich daran erinnern, wie ungeheuer roh die ganze Einführung der Gebäudesteuer ist. Es ist das schon wiederholt gesagt worden.

Hat es denn auch Vernunft, dass man den größten Salon, den elegantesten Salon und das elendeste Loch, wo noch ein Mensch wohnen kann, gleich besteuert? Man hätte schon lange von diesem crassen Unsinn abgehen sollen. Aber gehen wir darüber hinaus!

Jetzt komme ich zu der Gewerbesteuer. Meine Herren! Der Bauer ist in dritter Linie auch Erwerbsteuerträger.

Natürlich erhebe ich gar keinen Anstand dagegen, dass, wenn der Bauer ein wirkliches Gewerbe betreibt — solche Bauern gibt es ja bei uns genug, besonders in Märkten, wo jemand eine ganze Bauernwirtschaft hat und zugleich das Gewerbe eines Schusters, Schneiders oder Wirtes betreibt — er beide Steuern zahlt, das ist ganz natürlich. Aber im §. 2, Z. 3 heißt es: „Die Haltung einer ständigen Verschleißstätte für die land- und forstwirtschaftlichen Producte an einem anderen Orte, als dem Sitze der Land- und Forstwirtschaft“ unterwirft der Erwerbsteuer. Was ist der Grund hiefür? Der Grund soll sein, dass die Verschleißstätte, auf der er seine eigenen Producte verschleißt, eine ständige ist. Ja, kann das ein Kriterium für die Steuerpflicht sein, ob die Verschleißstätte eine ständige ist oder nicht? Das kann kein Kriterium für die Erwerbsteuerzahlung sein. Dann heißt es: „An einem anderen Orte“. Ja, wo soll der Bauer seine Producte verkaufen? *(Sehr richtig!)* Sein Nachbar rechts und sein Nachbar links, sein Nachbar vorn und sein Nachbar hinten sind lauter Bauern; sollten die anderen Bauern ihm seine Producte abkaufen? Er muss sie ja weiterbringen, und meistens bringt er sie in die Stadt oder den Markt oder das Dorf, kurz in den Ort, wo Industrie betrieben wird; da nur kann er sie verkaufen und da soll er ein Gewerbetreibender geworden sein, wenn er auch nur seine eigenen Producte verschleißt? Das hat nach meiner Auffassung gar keinen Sinn und gar keine Berechtigung, es mag nur das Bestreben sein, den Bauer auf jede Weise zu anderen Steuerleistungen heranzuziehen.

Weiter heißt es in §. 2, Z. 3: „Eine weitere über den Rahmen des eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hinausgehende gewerbliche Verarbeitung jener Producte“, also seiner eigenen Producte. Ich verstehe beiläufig, was damit gemeint ist, aber „eine über den Rahmen &c. hinausgehende“, klar ist das Ding nicht ganz, und die Steuerinspectoren sind sehr findige Herren, die werden schon über den Rahmen hinauskommen *(Heiterkeit)* und den Rahmen immer weiter und weiter machen. Aber sehen wir davon ab! Es heißt weiter noch „gewerbliche Verarbeitung“. Ja, welche Verarbeitung ist eine gewerbliche? Wenn der Bauer von seinen Bäumen, die er im eigenen Walde gewinnt, Bretter schneidet und diese verkauft, ist das eine gewerbliche Verarbeitung? Wenn er die Milch, die er von den Kühen gewinnt, zu Butter verarbeitet, ist das eine gewerbliche Verarbeitung? Wenn er Käse daraus macht, ist das eine gewerbliche Verarbeitung? Die Herren Steuerinspectoren werden sagen: Ja, und die Bauern werden sagen: Nein, — und wer wird entscheiden? Die Finanzbehörden haben die eigentliche Entscheidung in der Hand, Beruhigung ist damit nicht geboten. *(Ruf: Es ist frei!)* Ja, wenn man es nicht als die gewerbliche Verarbeitung bezeichnet, dann ist es frei.

Weiter kommt in §. 3 vor: „Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen". Nebenbeschäftigungen also, die ein Bauer betreibt, der nicht zu den kleinen Bauern gehört, sind nicht frei, der muss dafür zahlen, gut! Aber welche Bauern sind klein? Aber auch der Kleine muss zahlen, wenn er die Nebenbeschäftigung ständig und nicht bloß zeitweise betreibt. Das ist aber noch nicht genug; es muss auch dann gezahlt werden, wenn der Betrieb, obgleich er nur ein zeitweiser ist, ein gewerbsmäßiger ist. Da sind wir wieder bei der alten Frage. Ich werde nicht annehmen, dass die Finanzbehörden sich immer nur an Grausamkeit auszeichnen wollen, ich bin weit entfernt davon, aber so schwankende Begriffe zu einer Zeit, wo die Finanzorgane darauf sehen müssen, möglichst viel hereinzubringen, werden nur zum Nachtheile der Steuerträger ausgelegt und erweitert.

Der Bauer ist aber auch ein Rentensteuerträger. Ja, selbst unsere Auszügler sind plötzlich zu Rentnern erhoben worden. *(Heiterkeit.)* Ich habe ja nichts dagegen, wenn sie wirklich im Besitze von Renten sind, dass sie wie alle Rentenbesitzer behandelt werden, das versteht sich von selbst; aber von allen Darlehen, somit auch von anvertrauten Geldern, die Gott sei gedankt, unter dem Bauernstande noch sehr häufig sind, von Geldern, welche man ohne Schuldschein ausgeliehen hat, wird auch Rentensteuer gezahlt, von Kaufschillingsresten muss Rentensteuer gezahlt werden, ebenso von Renten der Versicherungsanstalten, von Auszugsleistungen, von Leibgedingen und so weiter.

Naturalien, die ständig bezogen werden, werden nach dem Marktpreise geschätzt. Meine Herren, ich glaube, dass auch aus diesem Gesetze für gar viele Bauern eine ziemlich bedeutende Last erwachsen wird.

Nun komme ich zu der Personaleinkommensteuer. Da ist eine Freiheit ausgesprochen bis zu 600 fl. Wer darüber entscheidet, ob da auch der Steuerpflichtige den Beweis zu liefern hat, dass er nicht mehr als 600 fl. einnimmt, oder ob schließlich der Beweis den Steuerbehörden zufällt, ist nicht so ganz klar; ich fürchte, die Beweislast wird dem Steuerträger aufgebürdet werden, wie es jetzt bei der Einkommensteuer der Fall ist, denn, wenn jemand nur von 100 fl. 5 Procent, also 5 fl. an Zinsen gewonnen hat und dieser Umstand der Steuerbehörde bekannt wurde, ist ihm sogleich der Zahlungsauftrag gekommen, von diesen 5 fl. die Einkommensteuer zu zahlen. Ihm ließ man es anheimgestellt, ob er den Beweis liefern kann, dass er nicht mehr als 315 fl. österr. Währ. im Ganzen einnimmt, er musste den Beweis liefern. Gar manche Bauernknechte und auch Bauernauszügler sind zu mir gekommen und haben gefragt, was das ist, dass sie von diesen 100 fl., die sie ausgeliehen haben und von denen sie nur 4 fl. Zinsen beziehen — in der Regel ist der Zinsfuß bei uns 4 Procent — Einkommensteuer bezahlen müssen. Ja, sagte ich, Ihr könnt dagegen recurriren, wenn Ihr im ganzen nicht mehr als 315 fl. jährlich einnehmet. Das ist gut gesagt, aber das alte Weibchen, der Knecht und auch viele Bauern, wie machen die den Recurs? Sie müssen die Sache jemand geben, der ihnen den Recurs macht. Das allein kostet schon ein hübsches Geld und sie wissen ja nicht recht, was sie machen sollen. Wer eine Steuer fordert, soll den Beweis liefern müssen, dass er das Recht hat zu dieser Forderung und dass alle Bedingungen vorhanden sind, unter welchen allein die Steuer gefordert werden darf.

Die Personaleinkommensteuer wird gezahlt von allem, was ein Mensch einnimmt, somit auch von dem Erträgnisse seiner Landwirtschaft, wie auch dessen, was er aus seinem Gebäude einnimmt.

Auch die Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft werden ihm eingerechnet, auch das Holz, welches er aus dem eigenen Walde schlägt. Ich fürchte, dass auch die Streu, die er im eigenen Walde gewinnt, und womit er im Stall sein Vieh bedient, besteuert wird. Die Erzeugnisse seiner eigenen Gewerbsthätigkeit, die er im Hause verbraucht, werden besteuert werden; ja auch die Holzdeputate, und da fürchte ich wieder sehr für unsere Servitutsberechtigten, dass auch noch das Holz, worauf sie kraft des Servitutsrechtes Anspruch haben, ihnen als Einkommen eingerechnet wird, welches der Einkommensteuer unterzogen wird; und man wird davon nicht abziehen die Auslagen für Wohnungsmiete, auch nicht die Auslagen, die der Besitzer für sich selbst hat, dann für seine Angehörigen, insoweit sie nicht in seiner eigenen Wirtschaft ständig beschäftigt sind, also auch für seine Kinder. Ja, meine Herren, wie hoch das eingeschätzt werden kann und eingeschätzt werden wird, das ist uns heute nicht bekannt. Ich fürchte sehr, meine Herren, dass diese Einschätzungen eine sehr bedeutende Ziffer ergeben werden. *(Sehr richtig!)* Kurz, man sieht aus dem allen, dass nicht so wenige Grundbesitzer, wie uns der verehrte Herr Berichterstatter gesagt hat, wirklich der Personaleinkommensteuer werden unterzogen werden.

Als vermuthete Personaleinkommensteuerpflichtige werden sehr viele gelten; sie werden allerdings keine Bekenntnisse abzulegen haben, wenn das Erträgnis nicht 1000 fl. beträgt. Aber erstens werden es nicht gar so wenige sein, deren Einkommen alles zusammen auf 1000 fl. geschätzt wird *(Ruf: Reinertrag!)*. Ich bitte: Reinertrag! Alles, was der Grundsteuer und der Gebäudesteuer unterzogen wird, alles das wird eingeschätzt.

Es werden nicht so wenige sein. Und dann hat nach dem vorliegenden Gesetze die Regierung auch das Recht, jene, welche nicht 1000 fl. Reineinkommen haben, aufzufordern, dass sie ihre Bekenntnisse abgeben. In welchem Umfange von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden wird, wissen wir allerdings

heute noch nicht, aber es dürfte in bedeutendem Umfange geschehen. Freilich, wenn die Einnahme unter 250 fl. ist, wird man diese Aufforderung nicht ergehen lassen. Aber wo steht das? *(Ruf: In einer Verordnung!)* In einer Verordnung! Warum setzt man es nicht zur Beruhigung in ein Gesetz? *(Sehr richtig!)* Eine Verordnung kann alle Tage geändert werden: welche Beruhigung sollten wir also daraus schöpfen können? Der Herr Berichterstatter war so freundlich und hat mir schon, bevor er die Generaldebatte eingeleitet hat, versprochen, er werde uns Agrarier beruhigen, indem er uns eine Rechnung vorlegt, aus welcher hervorgehen werde, dass wirklich nichts zu besorgen sei. Nun, ich war neugierig — ich bin ihm natürlich dankbar dafür — und er hat diese Rechnung mit Zuhilfenahme von Hilfskräften des hohen Ministeriums gemacht.

Aber es thut mir leid, sagen zu müssen, dass ich etwas ungläubig dieser ganzen Rechnung gegenüberstehe.

Der Herr Berichterstatter sagt *(liest)*:

„In diesem Falle kommen sämmtliche bäuerlichen Besitzungen und eine Anzahl mittlerer Besitzungen bis 1000 fl. Catastralreinertrag nicht in die Einkommensteuer, sondern haben lediglich einen Nachlass, der je nach der Höhe von 100, 200 fl. Catastralreinertrag größer oder geringer ist. Allein selbst bei dem später über 1000 fl. hinausgehenden Catastralertrag werden die Betreffenden wohl in die Einkommensteuer hineinbezogen. Allein der Nachlass ist größer als die durch die Einkommensteuer zu entrichtende Summe. Um noch eine Ziffer anzuführen, hat nach dieser Berechnung ein Mann mit einem Catastralreinertrag von 50.000 fl. eine Einkommensteuer im Betrage von 1040 fl. zu entrichten" u. s. w. Ich will der Kürze wegen nicht so viel vorlesen, Sie sehen aber, dass das eine Berechnung ist, die wir aus dem Gesetze nicht herausfinden. Ich bekenne meine Schwäche, ich bin kein Virtuos in Steuersachen und habe Gott sei Dank mein Leben lang nicht viel damit zu thun gehabt. *(Heiterkeit.)* Ich habe mich aber bemüht, dieses Gesetz zu studiren, konnte jedoch auf Grund dessen, was ich in dem Gesetze gelesen habe, die Rechnung nicht für richtig befinden. Es ist richtig, dass man bis zu 1000 fl. Einkommen nicht verpflichtet ist, vorweg eine Fassion zu legen, aber man kann dazu aufgefordert werden, und dann ist man dazu verpflichtet, und zwar bei Strafe. Dass man aber bis zu 1000 fl. Reineinkommen frei wäre von einer Personaleinkommensteuer, das habe ich nicht herausgefunden. Ich werde sehr froh sein, wenn uns diese Beruhigung von Seite der Regierung auf Grund ihrer eigenen Rechnung, die sie ja mit dem Herrn Berichterstatter gemacht hat, zutheil werden sollte.

Es ist über das Bekenntnis, welches die Bauern zur Personaleinkommensteuer ablegen sollen, schon von anderen Herren gesprochen worden, ich werde mich daher weiter darüber nicht ergehen. So viel ist ja doch gewiss, dass man auf dem Lande schon sehr viel geklagt hat über die Plackereien und Schreibereien, welche die Leute mit den Unfallversicherungsanstalten haben. Sie werden mit diesen Fassionen in die Landbevölkerung eine Angst und eine Verlegenheit bringen, welcher, wie ich glaube, viele zum Opfer fallen werden. Nicht genug an dem, dass der Grundbesitzer so vielfachen Steuern auf Grund der neuen Gesetze unterworfen werden kann, so werden die Länder- und Gemeindeumlagen in künstlicher Weise vermindert.

Es ist das auch von anderen Herren besprochen worden und ich werde mich darüber nicht weiter ergehen. Aber es ist klar: je mehr die Basis für die Berechnung der Umlagen entzogen wird, desto höher wird das Umlagsprocent steigen und desto mehr werden diejenigen, die nicht befreit werden, zahlen müssen. Also die Gewerbetreibenden, welche keinen oder nur einen Gesellen haben, werden befreit werden; es ist gut, ich gönne es ihnen; ich habe nichts dagegen.

Ebenso, wenn jemand in einem fremden Hause sich gewerblich bethätigt, wie es bei uns häufig der Fall ist. Wer zahlt aber dasjenige zur nöthigen Umlage, was diese nicht zahlen? Das zahlen die Grund- und Gebäudesteuerträger. Auf diese wird es gewälzt. Wenn die Regierung sagen könnte, man lasse das alles den lieben Gewerbsleuten zu Gunsten nach, so bin ich ganz einverstanden, aber dass das, was diesen nachgelassen wird, bei der Umlagenberechnung andern und zwar den Bauern zur Last fällt, ist nicht zu rechtfertigen. Es werden der Rentensteuer entzogen und eigentlich der Personaleinkommensteuer unterzogen: alle Bezüge der Privatbeamten, Professoren, Privatbediensteten, selbst Congruaergänzungen, Tantiemen, Prüfungstaxen, Collegiengelder, Stolgebüren, Provisionen u. s. w. Ja, wenn das alles künftighin nur der Personaleinkommensteuer unterliegt und wenn von der Personaleinkommensteuer für die Länder und Gemeinden keine Umlage zu zahlen ist, so entfällt da wieder für die Gemeinde- und Landesumlagen ein bedeutender Betrag. Daher müssen diejenigen, welche als Grund- und Gebäudesteuerträger verpflichtet sind, für die Landes- und Gemeindeumlagen aufzukommen, umsomehr Umlagen zahlen.

Es sei mir gestattet, dass ich noch über die Ungleichheiten spreche, welche in Bezug auf die Besteuerung gerade zu Ungunsten der Landbevölkerung und insbesondere des Bauernstandes bestehen. Es ist schon eine auffallende Erscheinung, dass von den Ertragsteuern so verschiedene Procente gezahlt werden, bald 22·7 Procent, wie bei der Grundsteuer, und 26²/₃ Procent wie bei der Hauszinssteuer, 10 Procent und herunter bei der Erwerb- und Einkommensteuer. Warum denn das? Wenn der Erwerb, das heißt, das Einkommen gehörig abgeschätzt ist, sollte man glauben, dass es auch mit einem gleichen Procent belegt wird. Nun gebe ich gerne zu — und ich bin selbst ein Fürsprecher

dafür, dass man das Einkommen von der Arbeit mehr schone und dafür das Einkommen von den Renten stärker heranziehe — dass man die Ärmeren schone und die Reicheren mehr belastet. Aber andere Differenzen möchte ich in der Besteuerung nicht sehen. Es ist der Nachlass von 20 Procent für die Gewerbetreibenden in Aussicht genommen, und zwar in Abstufungen je nach Classen. Die erste Classe soll an Nachlässen nichts erhalten, die zweite bekommt 14 bis $17^1/_2$, die dritte 21 bis $26^1/_4$, die vierte 28 bis 35 Procent. Ganz gut, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit dieser Gewerbetreibenden. Aber hätte man dann nicht auch eine ähnliche Abstufung bei den Grundsteuerträgern machen sollen? *(Sehr richtig!)* Was ist denn für ein Grund dafür vorhanden, dass man bei den einen Steuerträgern auf die stärkeren Leistungsfähigkeiten sieht, und bei den anderen gar keine Rücksicht darauf nimmt, sondern den Besitzer von ein paar Quadratklaftern ebenso behandelt, wie denjenigen, der Tausende von Joch hat.

Ja, selbst in Bezug auf das Wahlrecht, was schon hervorgehoben wurde, haben die Herren, die so große Anhänger des indirecten Wahlrechtes für den Bauernstand sind, auch hier in Bezug auf die Bildung der Commissionen den einen Unterschied gemacht und es haben diejenigen, die nicht an Industrieorten sind, sondern auf dem Lande, das indirecte Wahlrecht. Es ist von anderen Herren darüber ausführlich gesprochen worden, ich werde darüber hinausgehen.

Es heißt: Wenn der Ertrag einer Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital ist, kann die Commission einen um drei Stufen niedrigeren Steuersatz annehmen. Das ist viel an Macht eingeräumt, freilich macht das nichts, wenn es solche trifft, die es nach ihren Verhältnissen verdienen, aber es ist eine Macht gelegt in die Hand der Behörde, die in unserer charakterschwachen Zeit sehr bedenklich werden kann. Aber sei es darum! Warum ist aber hier wieder ein so großer Unterschied gegenüber den Grundbesitzern zu Gunsten anderer?

Was ist denn der Bauer heutzutage, der mittlere, und erst gar der kleine Bauer? Nichts anderes als sein eigener Taglöhner, dessen Taglohn durch den von ihm selbst mit Capital geschaffenen Grund und Boden als Mittel zum Zwecke gesichert ist. Er ist sein eigener Taglöhner und es ist ja gewiss, wie von anderer Seite hervorgehoben wurde, dass mancher Taglöhner besser lebt als der Bauer. *(Sehr richtig!)*

Wenn nun ein Ertrag der Beschäftigung, welche vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital ist, eine solche Begünstigung genießt, so kann ich wohl sagen, dass sie auch dem Bauernstande wohl zu gönnen wäre, und dass er vollen rechtlichen Anspruch auf eine solche Begünstigung machen könnte.

Ich will nicht gerade sagen, auf drei Classen Begünstigung, aber er hat gar keine Begünstigung in diesem Gesetze. Wie mühsam der Bauer besonders im Gebirge, aber auch im flachen Lande seine Wirtschaft betreiben muss, davon kann man sich überzeugen, wenn man selbst unter dem Landvolke längere Zeit gelebt hat und erst im Gebirge zuschaut, wie sie Heu, Dünger in Körben auf dem Rücken hinauftragen und damit herunterfahren, und von dem Achtstundentage, von dem man so viel schwärmt zu Gunsten der Arbeiter der Fabriken, ist schon gar keine Rede. *(Sehr richtig!)* 16 Stunden und mehr muss auf dem Lande gearbeitet werden, wenn die Arbeit eine dringende ist. Eine weitere Ungleichheit finde ich, das ist schon hervorgehoben worden, bei der Vorschreibung der Steuer der Eisenbahnen. Es ist ja wahr, man hat einen Schritt des Entgegenkommens gemacht, und ich bin der letzte, der das nicht anerkennen möchte.

Ich begrüße das. Aber warum ist man denn gar so ängstlich, wenn man einen solchen Schritt der Ausgleichung, der Gerechtigkeit macht? Zehn Procent gehen schon einmal weg für die Gemeinde, wo der Sitz des Eisenbahnunternehmens ist, 15 Procent kommen dazu, wenn die Eisenbahn dasjenige Land durchzieht, in welchem der Sitz der Administration der Bahn ist. Jetzt bleiben noch 90 oder doch wenigstens 75 Procent; da bekommt das Land drei Viertel und ein Viertel sollen die Gemeinden bekommen. Es ist von Herrn Kaiser gestern hervorgehoben worden, da ist ein besonderer Unterschied gemacht; denn auf die Länder werden drei Viertel vertheilt, nach der Länge der Bahn, und auf die Gemeinden geschieht die Vertheilung des einen Viertels nach den directen Steuern. Da sind wieder die Landgemeinden gegenüber den Städten und Märkten bedeutend verkürzt. In den Städten ist ja eigentlich die größere Steuerleistung.

Sehr gewundert hat mich, dass man sogar noch weiter gegangen ist und folgenden Unterschied eingeführt hat.

Familienväter, die ein Einkommen unter 2000 fl. haben, müssen in Orten bis zu 10.000 Einwohnern vier Kinder haben, damit ihnen die Auslagen eingerechnet werden. Wenn sie sich jedoch in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern befinden, dann genügen schon deren zwei.

Haben denn die Herren nie auf dem Lande gelebt? Wo sollen denn die Unterschiede liegen? Wer die Verhältnisse kennt, wird zugestehen, dass man in Orten mit über 10.000 Einwohnern häufig billiger lebt als an Orten mit unter 10.000 Einwohnern. Ich fürchte sehr, dass bei dieser Ausgleichung und theilweisen Befreiung das, was den einen an Steuerleistung weggenommen wird, hauptsächlich die Grundsteuerträger für Wiesen und Wald aufdictirt erhalten werden.

Und gerade die Erhöhung der Steuer für Wald und Wiesen kann unmöglich denjenigen erwünscht sein,

welche Ländern mit vorherrschender Viehzucht angehören. Denn da sind die Weideplätze und Wiesen, der Grasbau, die Hauptsache.

Der Staat zahlt keine Erwerbsteuer von seinen Unternehmungen, die er auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt. Das ist bisher schon sehr zu Ungunsten mancher Gemeinden ausgefallen und wird künftighin immer noch ungünstiger werden, je weiter der Staat mit der Verstaatlichung vorschreitet. Wie eine Gemeinde in deren Gebiet der Staat solche Unternehmungen, hat, dazu kommt, dass sie deshalb, weil der Staat und nicht ein Privater die Unternehmungen betreibt, um die Einnahme kommt, das ist schwer einzusehen. Will der Staat gewerbliche Unternehmungen betreiben, sei es auf Grund sogenannter Hoheitsrechte oder aus anderen öffentlichen Rücksichten, so möge er auch dem Lande und der Gemeinde die Umlagen leisten. So nur steht er auf gleicher Linie mit anderen Gewerbetreibenden, sonst nicht. Ich glaube, dass man diese Gerechtigkeit den Gemeinden und Ländern schuldig ist.

Nun wird allerdings Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagen: Ja, wenn Ihr Erleichterung und gar einen Nachlass an der Grundsteuerhauptsumme wollt, so gebt mir einen Ersatz dafür. Wo ist der Ersatz? Die Auslagen des Staates müssen bestritten werden, und wenn ich diese Einnahmsquelle einbüßen soll, so müsst ihr mir andere Einnahmsquellen eröffnen.

Ich anerkenne das vollständig, obgleich es zunächst Sache der Regierung wäre, von uns zu verlangen, dass man diese oder jene Steuerquelle eröffne. Wenn sie benöthigt wird, wird man darauf eingehen.

Es wurde schon wiederholt hervorgehoben, dass die Regierung einen theilweisen Ersatz finden kann, wenn sie die Effectenumsatzsteuer, die Börsesteuer erhöht. Das wäre ganz gerecht, ich glaube, wir hätten mit einer höheren Effectenumsatzsteuer eine moralische Wirkung erzielt, es wäre nicht so viel auf der Börse gespielt und geschwindelt worden, wenn sie die höhere Steuer gehabt hätten, als mit den paar Kreuzern, welche sie für einen Umsatz von 5000 fl. zahlen.

Weiters möchte ich einen Ersatz darin finden, dass man gewisse Geschenke aufgebe. Ich weiß zwar, ich berühre da einen empfindlichen Punkt, aber ich bin kein Freund von dieser Zuckerexportprämie; das ist ein reines Geschenk, aber die Herren haben nicht genug mit fünf Millionen, es werden noch weitere fünf, sechs Millionen dazu gewünscht. Freilich wird auch gesagt: Ja, die Rübenbauern! Auf einmal kommt das Interesse der Bauern zum Vorschein; das ist aber doch nur das Interesse der Zuckerfabrikanten, nicht das der Rübenbauern.

Ich bedauere mit ihnen, dass sie in diese Verlegenheit gekommen sind, aber es ist ihre eigene Schuld, die Überproduction ist immer die eigene Schuld, und an der Überproduction ist das Ganze gelegen *(Widerspruch.)*

Ich werde darüber hinausgehen und will nicht eine empfindliche Seite berühren, aber es ist des Guten zu viel geschehen, und ich glaube, der Herr Finanzminister könnte hier eine Ersparung bewerkstelligen. Die Petroleumfälschungsprämie ist auch etwas, wobei für das Ärar ein Gewinn zu erzielen wäre, wenn man sie aufheben würde. Ich erwähne weiters die Prämiirung von gewissen, sehr schwankenden und nicht in bestem Rufe stehenden Actiengesellschaften, die in Bezug auf ihre Verwaltung kein schönes Licht geboten haben.

Noch weiterhin gibt es allerlei zu convertiren bei uns, und ich möchte wünschen, dass die Gewinste, welche bei Convertirung und Goldbeschaffung bisher große Bankkreise und Großcapitalisten gemacht haben, dem Staate gesichert würden. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Finanzminister braucht sich nicht zu fürchten, das Volk von Österreich wird es schon zustande bringen, auch wenn diese Geldkräfte nicht immer mit solchen Millionen betheilt werden. *(Zustimmung.)*

Eine weitere Quelle ist auch schon berührt worden: Man erhöhe die Scala der Personaleinkommensteuer für die größeren Steuerzahler ein wenig, man wird dabei ein Erkleckliches hereinbringen.

Endlich berühre ich noch einen Punkt, wo ich allerdings gestehe, dass Sie mich am Ende noch als Ketzer verurtheilen werden; aber sei es darum. Ich bin der Meinung, dass man die Steuerbefreiung bei gewissen Effecten, welche sogar durch ein Gesetz die Befreiung von der Einkommensteuer erhalten haben, aufheben solle, sei es ganz, sei es theilweise. Nach §. 125, Z. 12 — ich will nur den einen Punkt anführen — unterliegen der Rentensteuer nicht, sind also davon befreit: jene Zinsen- und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugestanden ist, dahin auch Zinsen und Dividenden von Actien jener Unternehmungen zu rechnen sind, welche von der Erwerbsteuer auf Grund §. 84 lit. a), Absatz 1 befreit sind. Sie sind also von der Rentensteuer frei, von der Personaleinkommensteuer aber nicht frei, denn §. 169, Z. 2, sagt: „Sie unterliegen der Personaleinkommensteuer; insbesondere gehören hieher die Zinsen von den durch Specialgesetze eine Steuerbefreiung genießenden Staats-, Landes- und Gemeindeanstalten“.

Ich bin der Meinung, dass Steuerbefreiungen, welche neu zu emittirenden Effecten durch Specialgesetze bewilligt werden, ein Unrecht sind gegenüber allen anderen Steuerträgern. Diese neu zu emittirenden Effecten sind kein neues Capital, sie sind ein altes Capital, welches zu neuen Zwecken verwendet wird, sie waren daher schon Steuerobjecte, sie werden aber der Besteuerung auf Kosten anderer Steuerträger

entzogen, indem sie umgewandelt werden in Effecten, denen durch ein Gesetz die Steuerfreiheit zugesichert wird.

Ich glaube, dass derlei Befreiungen — und sie gehen soweit, dass ein Gesetz zum Beispiel von den bestehenden und allen künftigen, was immer für Namen tragenden und erst einzuführenden Steuern zu befreien verspricht — niemand länger beanspruchen darf, als das Gesetz besteht, welches die Befreiung einräumt. Aber es gibt kein Hindernis, dass dieses Gesetz abgeändert, beziehungsweise aufgehoben und damit die Steuerbefreiung beseitigt wird. Derlei Gesetze sind sowie diplomatische Verträge, die nur rebus sic stantibus gelten. Kann man erwarten, dass, wenn zu einer Zeit, wo die Verhältnisse gestatteten, die Erlaubnis ertheilt wurde, für gewisse Zwecke Millionen in Effecten mit Steuerbefreiung emittiren zu lassen, diese Steuerbefreiung auch dann gelten muss, wenn die Verhältnisse des Staates von Grund auf andere geworden sind und die anderen Steuerträger in exorbitanter Weise herangezogen werden? Sollten neben letzteren diejenigen, welche Papiere besitzen, denen einmal Steuerfreiheit zugesichert worden ist, immer frei bleiben müssen? Nein, das ist keine Gerechtigkeit. Diese Steuerbefreiungen sind keine Privatrechte, worauf sich jemand stützen kann, mag es dem Schuldner gehen, wie ihm wolle, sie sind öffentliche Rechte und können daher auch wie jedes andere öffentliche Recht im Wege des Gesetzes abgeändert werden. Und haben Sie nicht auch schon von einer unkündbaren sogenannten ewigen Rente gehört und ist nicht auch schon eine ewige Rente gekündigt worden? Warum? Weil die Nothwendigkeit dazu gedrängt hat.

Zur Zeit, als man die Gewerbefreiheit einführte, sind diejenigen, welche ein wohl erworbenes Recht hatten in Bezug auf ihre radicirten Gewerbe, enorm geschädigt worden. Es wurden diese radicirten Gewerbe auch als Unterlage für pupillarsichere Hypotheken betrachtet. Wie viele Waisen haben damals verloren, weil durch Einführung der Gewerbefreiheit plötzlich die Gebäude, auf welche die radicirten Gewerbe eingetragen waren, entwertet worden sind. Hat jemand dagegen Abhilfe geschaffen? Nein! Man hat gesagt: das ist ein anderes Gesetz; dass durch dieses neue Gesetz der eine oder andere zu Schaden kommt, dagegen kann man nichts machen.

Und als die Zollausschlüsse aufgehoben worden sind, zum Beispiel in Brody, als die Freihäfen aufgehoben worden sind, wie in Triest, trotz der bestehenden Verleihungen, haben sie eine Ersatzleistung erhalten? Man hat sich auf die Staatsnothwendigkeit berufen und das ohne Ersatzleistung durchgeführt.

Ich glaube, dass auch die Regierung eigentlich schon auf diesem Standpunkte steht, so sehr sie ihn wahrscheinlich formell bekämpfen wird. Denn sie unterwirft der Einkommensteuer auch jene Renten, wie ich eben vorgelesen habe, die von der Rentensteuer durch ein Gesetz befreit worden sind.

Ja, die Personaleinkommensteuer trägt ganz den Charakter der anderen directen Steuern, sie ist eine Doppelbesteuerung, und ich freue mich heute aus dem Munde des verehrten Herrn Baron Dipauli selbst es gehört zu haben, dass sie wirklich eine Doppelbesteuerung ist. Die Regierung will das zwar nicht gelten lassen. Denn sehen Sie, in ihren Motiven sagt sie *(liest)*:

„Das hienach unvermeidliche Nebeneinanderbestehen einer Personaleinkommensteuer, die das gesammte aus was immer für Quellen stammende Reineinkommen der Steuerpflichtigen trifft, neben Ertragssteuern, welche die einzelnen Ertragstheile, die sich schließlich in jenem Reineinkommen wiederfinden, einer gesonderten Besteuerung unterziehen, wird im gegebenen Falle selbstverständlich nicht als „Doppelbesteuerung“ gedeutet werden können. Denn, wenn auch die äußere Form einer solchen vorhanden sein sollte, so handelt es sich, wie aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, im Wesen eben keineswegs darum, den durch die bestehenden Ertragsteuern getroffenen Einkommensgattungen vermittels der Personaleinkommensteuer eine neue oder erhöhte Last aufzulegen, sondern es soll nur ein Theil der alten Last eine Umwandlung in eine vollkommenere, die thatsächliche Leistungsfähigkeit genauer berücksichtigende Steuerform erfahren u. s. w.“

Sie sehen, die Regierung negirt, dass die Personaleinkommensteuer für den Grundsteuerträger, für den Gebäudesteuerträger, für den Erwerbsteuerträger eine doppelte Besteuerung sei. Sie ist aber factisch eine Doppelbesteuerung. Denn dasselbe Einkommen, welches der Grundsteuer unterliegt, wird der Personaleinkommensteuer unterworfen, das Einkommen, welches der Gebäudesteuer unterliegt, wird der Einkommensteuer unterworfen, und das ist auch bei der Erwerbsteuer der Fall. Der Sache nach ist es eine Doppelbesteuerung, nur der Form nach etwas anderes. Aber nicht umgekehrt, wie die Regierung sagt: der Form nach sei es eine Doppelbesteuerung, der Sache nach aber keine. *(So ist es!)*

Und Sie sehen, meine Herren, nachdem die Regierung die Papiere, die Effecten, denen die Steuerfreiheit durch specielle Gesetze gesichert wurde, auch der Personaleinkommensteuer unterzieht, anerkennt sie selbst den Grundsatz, dass durch solche Gesetze, welche Befreiungen von der Steuer aussprechen, nicht ewige Rechte geschaffen werden. Sie haben eben ein Recht wie manches andere Recht, welches durch ein Gesetz eingeräumt, aber auch aufgehoben wird. Und wenn alle diejenigen Quellen, von welchen ich sagte, sie werden einigen Ersatz bieten für das, was durch den Nachlass an der Grundsteuerhauptsumme und durch andere Steuererleichterungen ausfallen sollte, eröffnet werden, so wird dieser Ersatz ein sehr bedeutender

sein und es kann dann auch die Grundsteuerhauptsumme auf 25 statt auf 37½ Millionen herabgesetzt werden.

Ich schließe mit dem und habe nur das eine noch sagen wollen: Ich kann ja doch nicht annehmen, dass die hohe Regierung, wenn sie in voller Kenntnis der Nothlage des Bauernstandes wäre, einen solchen Widerstand nach allen Richtungen, die ich angeführt habe, entgegensetzen würde, den sie wirklich bisher entgegengesetzt hat. Ich glaube, wenn sie wie andere, die unter den Bauern auf dem Lande leben, die Verhältnisse kennen gelernt und dieselbe Überzeugung gewonnen hätte, dann würde sie auch — ich spreche ihr ja guten Willen nicht ab — dahin gekommen sein, vielen dieser Beschwerden abzuhelfen. Wenn sie aber schon gar nicht die Überzeugung zu gewinnen vermöchte, da müsste man wohl auf das, was ich bereits erwähnt habe, zurückkommen, dass man eine Versammlung veranstaltet von Grundbesitzern aus allen Ländern Österreichs ohne alle Rücksicht auf politische Stellung, auf Nationalitäten und Confessionen u. d. gl., welche Versammlung hier in Wien oder anderswo abzuhalten wäre und die mit der Beredtheit einer langjährigen eigenen Erfahrung der Regierung zu Gemüthe führen würde, dass die Forderungen, welche bisher gestellt worden sind, im vollen Maße begründet sind, und ich glaube, dass eine solche Appellation an die Regierung seitens denjenigen, welche unmittelbar die Bedrückten sind, auch von Wirkung sein müsste. Wenn man das nicht will, meine Herren, dann hätte ich allerdings noch eines zu bemerken, mit dem schließe ich aber wirklich. Ich lege ein ungeheueres Gewicht auf die eigenen Erfahrungen, die man macht. Ich habe sie gemacht und ich möchte wünschen, dass die verehrten Herren Minister auch die Erfahrung selbst machen. Kaufen Sie sich doch eine Bauernwirtschaft *(Heiterkeit)* mittlerer Größe ohne Schulden und machen Sie dann keine neuen Schulden, zahlen Sie die allgemeinen Auslagen, welche jeder Besitzer eines Bauerngutes zahlen muss, und leben Sie dann von dem Reineinkommen einer solchen Wirtschaft! *(Sehr gut! Heiterkeit.)* Und wenn Sie dann nach einer solchen einjährigen oder gar dreijährigen Erfahrung nicht wohlbelehrt und wohlbekehrt zurückkehren auf Ihre Ministerstühle, dann gebe ich Ihnen Recht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich bin aber der Überzeugung: wenn Sie die Erfahrung an sich selbst machen würden, Sie würden belehrt und bekehrt in dieses Haus zurückkehren zum Wohle und zum Heile der Landbevölkerung. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich erlaube mir, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Der Budgetausschuss wird seine Berathungen welche heute um 6½ Uhr abends wieder aufgenommen werden, morgen um 10 Uhr früh fortsetzen.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses kann die für heute abends anberaumte Sitzung wegen gleichzeitiger, Tagung des Budgetausschusses nicht abhalten und wird daher diese Sitzung Freitag 8. d. M., um 7 Uhr abends, in Abtheilung IV stattfinden.

Das Subcomité des Urhebergesetzausschusses hält Donnerstag den 7. März, 7 Uhr abends, in Abtheilung V eine Sitzung.

Es sind mir Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen an das hohe k. k. Gesammtministerium.

Die Landwirtschaft befindet sich in Österreich derzeit in äußerster Bedrängnis. Die Preise der Brot- beziehungsweise Körnerfrüchte haben einen so niedrigen Stand erreicht, wie er — in den letzten Decennien wenigstens — noch nicht vorgekommen ist. Ein kurzer Blick in die amtlichen Berichte der „Wiener Frucht- und Mehlbörse" zeigt in geradezu erschreckender Weise die Zunahme der fortschreitenden Entwertung der landwirtschaftlichen Producte.

Nach den amtlichen Daten war zum Beispiel im Jahre 1873 der Preis des Weizens 16 fl. 60 kr., des Roggens 11 fl. 60 kr., der Gerste 10 fl. 40 kr. und des Hafers 7 fl. 20 kr. Von da ab kann ein fast stetiges Fallen der Preise beobachtet werden; so war Ende 1893 der jährliche Durchschnittspreis des Weizens nur mehr 8 fl. 56 kr., des Roggens 7 fl., der Gerste 8 fl. 81 kr. und des Hafers 7 fl. 02 kr. Noch auffallender zeigt sich die fallende Tendenz der Productenpreise bei den Notirungen der letzten Zeit.

Nach dem amtlichen Coursblatte der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 20. Februar 1895 waren an diesem Tage die Schlusspreise für Weizen 7 fl. 05 kr., Roggen 5 fl. 75 kr., Gerste 7 fl. 80 kr. und Hafer 6 fl. 45 kr.

Dabei muss in Rücksicht gezogen werden, dass die Productionskosten seither bedeutend gestiegen sind, und dass sich die Belastung der Landwirtschaft durch Hypothekarzinsen und Steuern beträchtlich erhöht hat.

Leider ist bei der ungeheueren Concurrenz, welche der heimischen Landwirtschaft durch den massenhaften Import von Getreide aus Russland, Amerika, ja selbst aus Indien, der sich jahraus jahrein steigert, gemacht wird, keine Aussicht auf eine Besserung der bestehenden traurigen Verhältnisse vorhanden.

Dazu kommt aber noch, dass die Bodenfrüchte Gegenstand der internationalen Speculation, eines mit den gewissenlosesten Mitteln betriebenen Glücksspieles geworden sind.

Unter diesen Umständen ist der Stand der Landwirte dem allmählichen, und, wenn nicht bald Hilfe geschaffen wird, sicherem Verfalle preisgegeben, wie aus der statistisch nachgewiesenen fortschreitenden Überschuldung von Grund und Boden hervorgeht.

Es ist die höchste Zeit, dass zur Rettung dieser so wichtigen Berufsclasse endlich etwas geschieht.

Pflicht der Regierung und der Volksvertretung ist es demnach, diesen Gefahren so rasch und nachdrücklich als möglich zu begegnen.

Von dieser Erwägung ausgehend, erlauben sich die Gefertigten darauf hinzuweisen, dass vor allem der Speculation mit land- und forstwirtschaftlichen Producten ein Damm entgegengesetzt werden muss, damit ein weiteres Sinken der Preise hintangehalten werde.

Dies ist übrigens auch deshalb geboten, weil durch das Börsenspiel zahlreiche Existenzen dem Untergange zugeführt wurden und werden und in weiten Kreisen Entsittlichung verbreitet wird.

Die Erkenntnis, dass es so nicht weiter gehen kann, bricht sich nun endlich Bahn.

So sah sich der Budapester Börsenrath in letzter Zeit veranlasst, Maßregeln behufs Einschränkung des Termingeschäftes vorzuschlagen.

Auch die Vorlage der hohen k. k. Regierung über die Börsenschiedsgerichte zeigt das Bestreben, den Auswüchsen des Börsetreibens wenigstens einigermaßen entgegenzutreten; eine ausreichende Handhabe zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände wird jedoch dadurch nicht gegeben. Dies kann nur durch Maßregeln erreicht werden, welche die reinen Speculationsgeschäfte ganz und gar unmöglich machen.

Die Gefertigten erlauben sich daher an das hohe k. k. Gesammtministerium die Anfrage zu richten:

„„Ist das hohe k. k. Gesammtministerium geneigt, dem hohen Hause eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche das Börsenspiel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, nämlich die sogenannten Differenzgeschäfte verboten und unter Strafe gestellt würden?““

Dötz.

Dr. Scheicher.	Hauck.
Polzhofer.	Schlesinger.
Dr. Gessmann.	Dr. Hofmann.
Schneider.	Jax.
Schiber.	Tschernigg.
Rigler.	Kaiser.
Dr. Steinwender.	Posch.

Garnhaft.“

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Nicht geringes Aufsehen riefen in neuester Zeit Mittheilungen von Tagesblättern darüber hervor, dass in Mahlproducten, die zur Brotbackung verwendet werden sollten, das Vorkommen von Mutterkorn festgestellt worden ist.

Thatsächlich ergaben dies auch in mehreren Fällen die von behördlicher Seite gepflogenen Erhebungen, und bei einer Strafverhandlung, welche am 21. Februar d. J. vor dem Bezirksgerichte in Zwettl über eine Anklage gegen den Bäcker Franz Forstreiter durchgeführt wurde, kam ein Gutachten des Herrn k. k. Hofrathes Dr. August Vogel, Professor an der Wiener Universität und Vicepräsident des Obersten Sanitätsrathes, zur Verlesung, durch das bestätigt wurde, dass Brot aus der erwähnten Bäckerei reichliche Mengen von Mutterkorn enthalte und daher als ungenießbar und gesundheitsschädlich beanständet werden müsse.

Hofrath Vogel schätzte die Mutterkornbeimengung auf zehn Procent!

Das in der Bäckerei des genannten Franz Forstreiter erzeugte Roggenbrot wird an das Spital, das Armenhaus und das Bezirksgerichtsgefängnis in Zwettl geliefert.

Der Angeklagte wurde mit der Begründung freigesprochen, dass ein subjectiver Schuldbeweis nicht vorliege, und seine Mehlvorräthe blieben bis heute trotz des erwähnten Gutachtens unbeanständet.

Auch an andern Orten ist die Thatkraft, mit der die Behörden anfänglich gegen diese so äußerst gefährlichen Lebensmittelfälschungen vorgingen, vollständig erlahmt, und nach Mittheilungen von Tagesblättern erklärte Seine Excellenz, der Herr Statthalter von Niederösterreich dem Präsidenten der Wiener Handels- und Gewerbekammer gegenüber, dass er den Auftrag gegeben habe, weitere Revisionen bei Händlern und Bäckern nicht vorzunehmen.

Dieses Verhalten der Behörden muss geradezu als ein unbegreifliches bezeichnet werden.

Es steht außer jedem Zweifel, dass es gewissenlose und nichtswürdige Mühlenbesitzer gibt, welche mutterkornhältigen Roggen vermahlen, obwohl bei dem heutigen Stande der technischen Hilfsmittel im Müllergewerbe die Reinigung des Roggens — die sogenannte Roggerei — gar keinen Schwierigkeiten unterliegt.

Das mit Mutterkorn behaftete Getreide ist allerdings sehr billig zu haben und der Gewinn der Mühlen, welche derartiges Getreide vermahlen, ein bedeutender.

Es gehört aber eine geradezu unglaubliche Gewissenlosigkeit dazu, derartige Mahlproducte in den Handel zu bringen.

Das Mutterkorn des Roggens besitzt höchst gefährliche Eigenschaften.

Der Genuss von Brot, welches aus mit Mutterkorn vermengtem Mehle gebacken wird, kann sehr schwere Krankheitserscheinungen, welche in der medicinischen Welt mit dem Namen Ergotismus bezeichnet werden,

hervorrufen, ja der fortgesetzte Genuss solchen Brotes kann selbst den sogenannten Ergotismus gangrenosus zur Folge haben, der zumeist tödtlich verlauft.

Die schädlichen und gefährlichen Wirkungen des Mutterkorns sind den Landleuten allgemein bekannt.

Bei der oben erwähnten Verhandlung gab der als Zeuge vernommene Müllermeister Wichtl an, dass — wenn er die mit Mutterkorn vermengten Abfälle der Kornreinigung den Leuten als Viehfutter verkaufen wollte — der ganze Viestand zugrunde ginge.

Trotzdem aber fand es die Behörde nicht für angezeigt, im gebotenen Falle mit gebotener Raschheit und Strenge vorzugehen. Der Bäcker Forstreiter liefert nach wie vor sein, von der berufensten Autorität als gesundheitsschädlich erklärtes Brot — dem Armenhause, dem Bezirksgerichtsgefängnisse und — dem Spitale. Dem Herrn Statthalter von Niederösterreich aber ist die Gefahr, der ungezählte Tausende durch den Verkauf von derart verunreinigtem Mehl ausgesetzt sind, so wenig bekannt, dass er für gut fand, die weiteren Revisionen bei Händlern und Bäckern einzustellen, und erst dem Landessanitätsrathe aufzutragen, sich über die Gesundheitsschädlichkeit von Mutterkorn im Mehle auszusprechen.

Jeder Arzt und jeder Apotheker, ja selbst jeder Landwirt hätte dem Herrn Statthalter sofort die nöthigen Aufklärungen geben können.

Die Sache ist aber von solcher Dringlichkeit, dass ein Eingreifen von Seite der Centralstellen dringend geboten ist.

Die Gefertigten sehen sich daher genöthigt, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, mit möglichster Beschleunigung zu verfügen, dass mit aller Strenge weitere Revisionen bei Händlern und Bäckern in der Richtung, ob von denselben mutterkornhältiges Mehl feilgeboten und verwendet wird, gepflogen, solche Mehlvorräthe sofort mit Beschlag belegt und die Schuldtragenden mit aller Strenge zur Verantwortung gezogen werden?““

Wien, 5. März 1895.

Dr. Lueger.	Hauck.
Dr. Gessmann	Dötz.
Kaiser.	Schlesinger.
Rigler.	Schider.
Schneider.	Jax.
Polzhofer.	Dr. Scheicher.
Posch.	Garnhaft.
Tschernigg.	Dr. Hofmann.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Als Tagesordnung für die nächste Sitzung welche ich für Freitag, den 8. März, 11 Uhr vormittags beantrage, bestimme ich die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen. — Generaldebatte).*

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition von 128 Gemeinden des politischen Bezirkes Mistelbach wegen Nichtherabsetzung des bestehenden Weinzolles gegenüber der Republik Frankreich.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die weinbautreibenden Gemeinden des politischen Bezirkes Mistelbach sind durch die Zeitungsnachrichten über die angeblich beabsichtigte Herabsetzung der Einfuhrzölle auf französische Weine in große Beunruhigung versetzt und erlauben sich die ergebenst gefertigten Vertreter dieser Gemeinden die Bitte zu unterbreiten:

Ein hohes Haus der Abgeordneten geruhe gegenüber der französischen Regierung keine Concessionen betreffend die Ermäßigung der Zölle auf Weine zu gewähren, jede diesbezügliche Forderung abzuweisen und überhaupt keinerlei Erleichterung in der Weineinfuhr aus Frankreich eintreten zu lassen.

Die Weinhauer des politischen Bezirkes Mistelbach befinden sich in sehr bedrängter Lage.

Der Ertragsrückgang der Weingärten infolge der stark auftretenden Wurzelfäule, der Peronospora und der Reblausverheerungen einerseits, die seit Jahren erhöhten Arbeitslöhne und anderen Betriebskosten, brachten die Einnahmen der Weinhauer auf ein solches Minimum, dass die Existenz vieler heute schon gefährdet ist.

In den meisten Weinbaugegenden steht durch das Auftreten der Reblaus der Fortbestand des Weinbaues überhaupt in Frage und der Hauer muss mit großen außergewöhnlichen Kosten neue Weingärten mit amerikanischen Unterlagsreben herstellen.

Das kann er aber nicht thun, wenn er keinen Schutz genießt, und wenn er das Product seines Schaffens nur schwer und zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise verwerten könnte.

Der Weinhauer müsste verzweiflungsvoll seine Hände in den Schoß legen!

Die Herabsetzung des französischen Weinzolles würde die Einfuhr einer großen Menge gut geschulter und dem Geschmacke der Österreicher entsprechender Weine zur Folge haben, welch letztere hierzulande wahrscheinlich zu viel billigerem Preise abgesetzt werden könnten, wodurch naturgemäß ein bedeutender Preisrückgang der heimischen Producte eintreten würde.

Dies müsste mit Rücksicht auf den derzeit schon bestehenden niedrigen Weinzoll gegenüber Italien den gänzlichen Ruin des so steuerkräftigen Weinhauerstandes in Österreich herbeiführen.

Die Aufrechthaltung des gegenwärtigen französischen Weinzolles ist daher eine Existenzfrage der österreichischen Weinproducenten.

Die gefertigten Vertreter der weinbautreibenden Gemeinden im politischen Bezirke Mistelbach erlauben sich daher ihre eingangs gestellte Bitte zu wiederholen:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe die von der Republik Frankreich ausgehenden Forderungen auf Herabsetzung des Weinzolles mit Rücksicht auf die ohnehin klagenswerten Verhältnisse der österreichischen Weinhauer unter keiner Bedingung einer Berücksichtigung zu unterziehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft, böhmische Section, in Prag in Betreff der Zuckerkrise.

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Bylo-li za poslední doby hospodářské odvětví, které při panující tísni v kruzích zemědělských slibovalo snaživému rolníku uspokojivějšího výnosu umožňujíc zároveň udržení dosavádní intensity zemědělské produkce, pak bylo to zajisté v prvé řadě pěstování cukrovky. Leč neúprosná krise, která již po léta tíží naši produkci obilní, neušetřila nyní ani tohoto posledního takořka útočiště rolníkova. Klesání cukerních cen na trhu světovém od druhé polovice roku minulého stále postupující dosáhlo poslední dobou takových rozměrů, že cukrovary trpí již pro kampaň tuto ztráty obrovské a nyní hrozí krise tato zachvátiti celou svojí silou naše zemědělství. Za těchto okolností nelze se diviti, že rolnictvo s úzkostlivostí hledí vstříc příští době, a že obrací se v četných projevech na zastupitelské sbory žádajíc za neprodlenou odpomoc.

Stav tento ukládá povolaným činitelům, by uvažovali co nejbedlivěji o celé krisi a o prostředcích, jimiž by bylo lze krisi nejen na okamžik oddáliti, nýbrž trvale zažehnati a opětování jejímu co možno předejíti.

Jest sice pravda, že průmysl cukrovarnický přestál již nejednu krisi podobnou, z níž — byť i po citelných ztrátách — opětně se zotavil. Nastává však nyní důležitá otázka, má-li i krise přítomná tytéž příčiny, a bude-li míti týž průběh jako v případech dřívějších, či jsou-li příčiny její tentokráte hlubší a trvalejší. Není ovšem pochyby, že i tentokráte má krise původ svůj v nakupení zásob na trhu světovém, které potřebu světového konsumu daleko předstihly.

Tuto světovou nadprodukci znázorňují nám následující číslice:

	tůn
Zjevné zásoby cukru na počátku září roku 1894	705.000
Výroba cukru burákového 1894/5	4,810.000
Výroba cukru třtinového 1894/5	3,067.000
Celkem	8,582.000
Očekávaná světová spotřeba roku 1894/5 (čítáno o 5 % více než 1893/4)	7,282.000
Zbývají zásoby koncem srpna 1895	1,300.000

Činí tedy světové zásoby koncem srpna roku 1895 o 600.000 tůn více než zásoby téhož období loňského.

Že nadvýroba tato nemůže zůstati bez vlivu na ceny cukerní, jest nepochybno. Leč zdá se, že stálé stoupání výroby za posledních lt má tentokráte hlubší důvody než v případech dřívějších.

Stálé klesání ceny obilí, které dosáhlo již takového stupně, že pěstění obilí neslibuje již takořka rentability, nutí přímo rolníka obrátiti pozornosť plodinám jiným, mezi nimiž nejpřednější místo zaujímá ovšem cukrovka. Touto vnitřní souvislostí krise cukerní s krisí obilní stává se ovšem celá situace tentokráte mnohem obtížnější.

Když za let dřívějších nastala podobná krise na trhu cukerním, sáhlo se ihned ku vlastnímu kořeni zla a vydatným omezením produkce řepy byla záhy zjednána náprava. Omezení toto nebylo tehdy rolníku nesnadno, ano dostavilo se přirozeně zcela samo sebou, jakmile s cenou cukru i cena cukrovky patrně klesla. Dnes nastaly však ve směru tomto poměry zcela jiné. Jest sice nepochybno, že i tento-

kráte naditi se lze nápravy na trhu cukerním v prvé řadě od omezení produkce cukerní a tedy i od omezeného pěstovaní cukrovky. V úctě podepsaný český odbor rady zemědělské vycházeje z tohoto přesvědčení neváhal též v kruzích zemědělských vlivem svým k tomu působiti, by produkce řepní pro nejbližší dobu přiměřeně se omezila. Zdali však a jak dalece zdaří se u nás toto omezení, jest tou dobou pochybno.

Kdežto totiž dříve lákal rolníka ku pěstění cukrovky očekávaný vyšší výnos, jest rolník dnes ku pěstování cukrovky namnoze nucen a to i při cenách sebe nižších. Avšak i když rolnictvo uvolí se ku omezení produkce řepní, nastává další otázka, jakou měrou rolnictvo toho kterého státu na redukci té participovati bude, ,což záležeti bude zajisté na spůsobilosti každého ze států těchto ku vývozu cukru. Vedle toho dlužno uvážiti, že nadprodukce jest tu již nyní, a že dlužno tedyí ohlížeti se po prostředcích, by naším zásobám dostalo se v čas odbytu do ciziny, aby tak cukrovarnictví naše nebylo v té příčině předstihnuto od států jiných.

Ve státech evropských s vyvinutým průmyslem cukrovarnickým vyvinuje se ve směru tomto vesměs čilý ruch a zejména ve hlavním konkurenčním státu německém volají korporace cukrovarnické i zemědělské po pomoci státní, by Německo vývozem svým ostatní státy předstihnouti mohlo.

Že pak i cukrovarnictví říše naší zejména se zřetelem ku souteži německé má pro nejbližší dobu zapotřebí mimořádné podpory svého vývozu, to plyne jasně z porovnání následujících čísel:

Cukrovarnictví německé, které v kampani 1894/5 zpracovalo do 1. ledna 124,985.090 *q* řepy proti 103,085.037 *q* v téže době kampaně předcházející, vyvezlo od 1. srpna 1894 do 1. ledna t. r. v hodnotě surového cukru 4,435,644 *q* cukru proti 3,083.788 *q* v téže dobí kampaně 1893/4.

Cukrovarnictví rakousko-uherské vyvezlo oproti tomu od 1. srpna 1894 do 1. ledna 1895 v hodnotě surového cukru pouze 1,959.529 *q* proti 2,018.607 *q* za totéž období kampaně minulé, ač výroba obnášela v době od 1. srpna 1894 do 1. ledna 1895 celkem 802.926 tůn proti 677.472 tůnám téhož období kampaně 1893/4.

Zřejmo z toho, že vývoz náš nepostupuje tak rychle, jak by zásoby a výsledky letošní produkce to podmiňovaly, ano že zůstává (poměrně) pozadu jak za letošním vývozem německým, tak i za naším vývozem loňským. To padá tím více na váhu, ježto též cukerní zásoby Rakousko Uherska činí dnem 1. ledna 577.900 tůn proti 438.661 tůnám roku minulého, takže připočteme-li očekávanou další výrobu letošní kampaně ve výši 270.000 tůn, zbývá pohotově (ressource) 847.900 tůn, z čehož po srážce 220.000 na zbytek konsumu této kampaně a 70.000 tůn na zásoby v cukrovarech (stocs) zbude koncem kampaně ku vývozu 537.900 tůn v hodnotě surového cukru, kdežto za období od 1. ledna do konce srpna roku loňského cukrovarnictví rakousko-uherské skutečně vyvezlo pouze 288.396 tůn.

Číslice tyto dokazují zřejmě nutnou toho potřebu, by též u nás se strany vysoké c. k. vlády učiněna byla všemožná opatření, aby vývoz cukru našeho co nejvíce byl usnadněn, při čemž vzhledem ku očekávanému zvýšení státní podpory vývozu cukerního v cizině nelze se ani u nás lekati materielních obětí, jichž podpora vývozu cukerního bude vyžadovati.

Dokazovati zvláště potřebu a důvodnost státní podpory vývozu cukerního bylo by zajisté zbytečností, neboť myšlénce této dostalo se již v samém zákonodárství o dani cukerní uznání a výrazu zavedením tak zvané bonifikace vývozní. Uznává-li však zákonodárství potřebu podpory i za dob normalních, není zajisté bezdůvodno dovolávati podpory se zvýšené podpory pro vývoz v dobách kritických, kdy opět pouze zvýšení vývozu jest s to, by vrátilo cukrovarnictví hrozivou krisí zmítanému dřívější rovnováhu. Toho třeba jest u nás tím více, ježto naše vývozní bonifikace neudílí se bez omezení všemu vyváženému cukru, nýbrž jen do výše 5,000.000 zl., takže při zvýšeném vývozu nastává vlastně relativní snížení premie cukerní. Následkem toho obnášela effektivní bonifikace vývozní, kterou cukrovary skutečně podržely, za posledních let stále méně a sice r. 1888/9 zl. 1·55. r. 1889/90 zl. 1·32, r. 1890/91 zl. 1·26, r. 1891/2 zl. 1·28, r. 1892/3 zl. 1·26, r. 1893/4 zl. 1·21 za *q* surového cukru.

Nepopíráme ovšem, že toto kvantitativní omezení bonifikace má pro stát svůj význam vzhledem ku zaručení jistého čistého výnosu daně cukerní. Leč hledíme-li jedině ku vlastnímu účeli bonifikace, jakožto prostředku k usnadnění vývozu, musíme uznati, že náš systém vyplácení bonifikací má tu závadu, že selhává právě v dobách krise, kdy průmysl cukrovarnický jedině zvýšeným vývozem z nesnází svých může se vyprostiti, takže vlastně v dobách krise, kdy vývoz největší podpory potřebuje, dostává se mu jí relativně nejméně.

To patrno zejména z následujícího rozpočtu vývozní bonifikace pro rok 1894/95. Předpokládáme-li totiž, že vývoz Rakousko-Uherska za rok 1894/95 vzhledem ku letošnímu zvýšení výroby

s 236.000 tůn obnášeti by měl 600.000 tůn, zbude cukrovarům dle hrubého výpočtu bonifikace okolo 85 kr. za 1 *q* vyvezeného cukru, tedy asi o třetinu méně než roku minulého.

Ve směru tomto jest náš průmysl cukrovarnický vůči cukrovarnictvu hlavních konkurenčních států evropských ve skutečné nevýhodě. Poukazujeme tu ku vývozním premiím francouzským, které — jsouce z největší části zakryty — obnášely v kampaních (pro cukr burákový), resp. za kampaně (pro cukr koloniální):

			za 100 *kg*
v kampani 1893/94 za „ 1894/95	. . . .	21·19% =	franků 6·35,
v „ 1892/93 za „ 1893/94	. . . .	19·47% =	„ 5·84,
v „ 1891/92 za „ 1892/93	. . . .	23·83% =	„ 7·15 atd. atd.

V Německu obnáší dnešní vývozní premie do 1. srpna t. r. 1 marku 25 hal. za 100 *kg* suroviny a od 1. srpna t. r. do 1. srpna 1897 1 marku.

Vývozní premie rakouská obnáší ovšem pro surovinu 1 zl. 60 kr., leč s tím omezením, že obnos premií nad 5 milionů musí cukrovary ve formě doplatků vraceti, takže jak jsme byli uvedli, činila premie naše za kampaň minulou 1 zl. 21 kr. a bude pro kampaň letošní obnášeti ještě méně. Uváží-li se pak, že jsme od světového trhu vzdálenější než Německo, a že tratíme tím oproti cukrovarnictvu německému rozdíl dopravného po Labi z Ústí do Magdeburgu, přicházíme k tomu výsledku, že v poměru k Německu zbývá nám vlastní premie sotva jedna marka.

Kromě toho nelze pominouti mlčením, že v říši německé panuje čilý ruch ve prospěch zvýšení premie vývozní.

Poukazujeme tu zejména k návrhu professora Friedberg-Paasche čelícímu ku zvýšení premie na 4 marky a na vývody ministra orby, barona Hammersteina a státního tajemníka Posadovského, jejichž ústy vláda německá tamnímu průmyslu cukernímu jakož i rolnictvu cukrovku pěstujícímu všemožnou podporu slíbila.

Kdyby návrh poslance Paasche stal se skutkem, aniž by současně našemu průmyslu cukrovarnickému dostalo se stejně vydatné podpory k účelům vývozním, pak kráčí náš průmysl cukrovarnický vstříc ztrátě svých trhů zahraničných a tím i svému úpadku.

Leč i kdyby návrh poslance Paasche nestal se skutkem aneb aspoň ne v dosavadním svém rozsahu, plyne již z důvodů výše uvedených nutnosť, by našemu průmyslu cukrovarnickému dostalo se pro nejbližší dobu zvýšené podpory k účelům vývozním a sice zvýšením vývozní bonifikace jakož i opatřením, by přeplatky bonifikace nad 5 milionů nemusily jako dosud od cukrovarů státu býti vraceny.

Obrací-li se v úctě podepsaný český odbor rady zemědělské s požadavkem tímto v zájmu průmyslu cukrovarnického k vysoké sněmovně poslanců, činí to v tom přesvědčení, že nejedná se tu o nijaký jednostranný prospěch cukrovarů, nýbrž že požadavek ten odůvodněn jest úzkou souvislostí zájmů cukrovarnictva se zájmy rolnickými, jakož i vůbec významem a postavením, jaké průmysl ten zaujímá v organismu národního hospodářství tohoto státu.

V příčině této dovoluje si v úctě podepsaný český odbor rady zemědělské poukázati nejprvé ku důležitosti, jakou průmysl ten má pro zemědělství rakouské vůbec a specielně pro zemědělství království Českého.

V Rakouské polovici říše osázena byla cukrovkou r. 1892 plocha 255.662 *ha*, což rovná se 2·55% veškeré orné půdy, na níž vypěstováno celkem 55,157.570 *q* cukrovky, v r. 1893 osázeno cukrovkou 282.200 *ha* s výnosem 55,700.000 *q* cukrovky.

Co se specielně království Českého dotýče, uvádíme tato data:

Roku 1892 osázeno bylo cukrovkou	175 587 *ha* (= 6 %	orné půdy) a výnos činil	32,583.877 *q* řepy;
„ 1893 „ „ „	180.773 *ha* (= 6·8%	„ „ „ „ „	38,036.760 *q* „
„ 1894 „ „ „	187.815 *ha* (= 7·15%	„ „ „ „ „	49,789.860 *q* „

Při dnešním stavu hospodářství rolního, kdy rolnictvo pro nízké ceny obilní musí v zájmu svém co nejvíce vystříhati se pěstění obilí, má těchto 7% půdy cukrovce věnovaných značný význam pro rolnictvo a sice nejen v krajích řepařských, nýbrž i v obvodu celé země. Neboť potrvá li na dále nynější krise, pak nastává pro rolnictvo stejně trudné dilemma: buď pěstovati řepu nadále za cenu as 60 kr. za *q*, aneb upustiti od pěstování řepy a obrátiti se zpět ku produkci obilí.

Prvá eventualita značí pro rolnictvo království Českého — čítáme-li stejnou plochu půdy cukrovce věnované i stejný výnos při ceně 60 kr. proti ceně dřívější 1 zl. 20 kr. za *q* — proti roku loňskému

ztrátu téměř 30 milionů zlatých, kdežto zvolí-li rolnictvo eventualitu druhou, a obrátí-li se ku produkci obilní, přibude tím pro trhy naše opět nový element působící ku stlačení ceny obilní a tak zhoubný vliv krise cukerní přenese se i na produkci obilní. Z toho plyne, že chronický průběh krise cukerní musil by za následek míti další znehodnocení rolnického majetku v prvé řadě v krajinách řepařských, kromě toho však i v krajích ostatních.

Dále nelze pominouti mlčením, že pěstování řepy umožňuje zaměstnání nepoměrně většího počtu dělnictva než produkce obilní, z čehož patrno, jaké nebezpečí spočívá v krisi cukerní i se stanoviska socialního. Že pak i četná odvětví průmyslová, zejména výroba umělých hnojiv s produkcí řepy tak úzce souvisící, trvalou krisí cukerní těžce by utrpěla, o tom netřeba se zajisté šířiti.

Přecházeje dále ku posouzení významu vlastního průmyslu cukerního pro národní hospodařství této říše, dovoluje si v úctě podepsaný český odbor rady zemědělské poukázati k následujícím výmluvným datům.

Rakouský průmysl cukrovarský, jenž až dosud doved si uhájiti v soutěži světové druhé místo po cukrovarnictví německém, jevil se v kampaních 1892/3 a 1893/4 následovně:

	Čechy		Morava, Slezsko, Halič, D. Rakousy		Uhry a Bosna		Dohromady	
	1892/3	1893/4	1892/3	1893/4	1892/3	1893/4	1892/3	1893/4
Počet pracujících cukrovarů . .	130	131	65	65	18	18	213	214
Půda řepou osazená . . . . . *ha*	159.300	163 200	112.300	119.000	59.100	68.200	330.700	350.400
Zpracovaná cukrovka v mil. metr. cent.	38·1	34·4	23·7	21·3	8·6	9·95	70·4	65·65
Vyrobený cukr v ceně suroviny . . . . *t*	438.841	445.635	265.484	277.642	89.047	110 728	793.372	834.005
Pro tuzemskou spotřebu zdaněno . . . . *t*	111.305	111.189	131.964	121.480	46.343	49.611	289.612	282.280
Vyvezeno: Raffinady . . . . *t*	194.345	254.954	73.420	86.448	17.377	18.749	285.142	360.151
Surového cukru . . . . *t*	120.861	53.172	25.468	15.380	18.170	21.359	164.499	89.911
Úhrnem vyvezeno surového cukru . . . . *t*	336.800	336.455	107.046	111.432	37.478	42.192	481.324	490.079

Peněžní hodnota cukerní produkce rakousko-uherské říše činí pro období 1892/3 121,500.000 zl. ve zlatě, z čehož na uherskou polovinu říše připadá sotva třináctina.

Průmysl cukerní v rakouské polovině říše zaměstnával v témž období okolo 70.000 dělníků z čehož na království České připadalo ku 45.000 dělnictva.

Uvážíme-li dále, že pouze cukrovarnický průmysl království Českého spotřeboval za kampaň 1892/3 6,197.000 *q* kamenného a 4,819.000 *q* hnědého uhlí mimo koks a dříví, dále 31.245 *q* spodia a t. d., že dále celá řada továren na stroje a jiných průmyslových závodů děkuje svoji existenci v prvé řadě cukrovarům, přihledneme-li dále, jak značnou měrou participuje průmysl tento na vozbě rakouských drah a společností paroplavebních, seznáme, jaký zájem mají i ostatní odvětví národního hospodařství našeho na prosperitě tohoto průmyslu.

Co však průmysl cukrovarnický pro celek národního hospodářství této říše činí obzvláště důležitým, jest ta okolnosť, že průmysl tento jest průmyslem exportním par excellence.

Jestiť poměr cukerní výroby celého sous'ątí našeho ku vývozu následující:

	Celková výroba v hodnotě surového cukru:	Vývoz cukru za hranice:
Roku 1891/2	774.500 tůn	468.618 tůn
„ 1892/3	793.100 „	480.031 „
„ 1893/4	834.100 „	490.257 „

Hodnota vývozu pak obnášela:

za rok 1891	83,028.000 zl. r. m.
„ „ 1892	74,019.000 „ „ „
„ „ 1893	97,306.000 „ „ „
„ „ 1894	74,139.697 „ „ „

Čítáme-li, že veškeren vývoz rakousko-uherský činil v roce 1891 788 milionů zlatých, roku 1892 724 milionů zlatých, roku 1893 807 milionů zlatých a roku 1894 804 milionů zlatých r. m., seznáváme, že jediný cukr representuje průměrně až desetinu celého vývozu rakousko-uherského i více, a jest nepochybno, že na vývozu předlitavské polovice říše participuje procentem mnohem větším.

Uváží-li se pak, že vývoz cukru jest dnes nepochybně hlavní a nejdůležitější formou vývozu plodin polních pro naši polovinu říše, kterou v případě úpadku vývozu cukerního exportem jiných plodin v rozměru tomto daleko nahraditi nelze, jeví se již shlediska na příznivé utváření naší obchodní bilance nutným, by vývoz cukru co nejvíce byl usnadněn.

Vedle těchto důvodů mluví však pro poskytnutí všemožných výhod ve prospěch vývozu cukerního i značný příjem, jehož požívá stát od cukrovarů a sice jak na dani spotřební, tak i na dani výdělkové a příjmové. Není pochyby, že nemalé zvýšení konsumu cukerního v Rakousku a tím i stálé stoupání výnosu daně cukerní jest v úzké souvislosti nejen se vzrůstem populace a blahobytu, nýbrž i se stálými pokroky v tomto průmyslovém odvětví, jimiž konsum cukerní stal se levnějším a širším vrstvám přístupnějším.

I když průmysl cukrovarnický se ztrátami musí pracovati, stát béře nadále neztenčený svůj příjem, ano lze se dokonce nadíti, že příjem tento roku letošního na účet nynějších levných cen cukru ještě více vyroste, co zatím cukrovary i rolnictvo obrovské ztráty utrpí.

Při této příležitosti budiž nám dovolena malá reminiscence z dějin daně cukerní. Když roku 1880 stát za dřívějšího spůsobu zdanění chtěl si zaručiti vůči vývozní restituci svůj čistý příjem, stanovil zákonem ze dne 18. června 1880 pro období 1880/81 minimální čistý výnos daně cukerní na 10,000.000 zl., který ročně až do výše 12,800.000 zl. po 400.000 zl. měl stoupati. Od té doby stoupal však výnos daně cukerní tou měrou, že čistý výtěžek daně po srážce bonifikací vývozních obnášel pro období 1893/4 již 26,050.855 zl. což zajisté jest vzrůst, jaký žádná jiná konsumní daň — nehledíme-li ku zvýšené dani lihové — nemůže vykázati.

Při tomto vzrůstu daně cukerní nebude zajisté neodůvodněna podpora, kterou stát zvýšením vývozní bonifikace cukrovarnictvu nynější krisí tak těžce stíženému pro dobu krise poskytne, zejména uváží-li se, že při stanovení maxima 5 milionů vývozní bonifikace nemohlo ještě přihlíženo býti ku nynějšímu značnému vzrůstu daně cukerní, a že na vyvozní bonifikace připadá nyní daleko menší procento celkového výnosu daně, než tomu bylo v prvé době platnosti nového zákona o dani cukerní.

Pokud ovšem ku žádanému zvýšení vývozní bonifikace zapotřebí bude dohodnutí se s uherskou polovinou říše, tu dovolujeme si k věci této připomenouti, že i uherská polovice říše svým průmyslem cukrovarnickým na celé otázce této jest interessována, a máme za to, že král. vláda uherská jako v jiných případech tak i v tomto neopomene svému průmyslu cukrovarnickému v nynějši krisi vhodnými prostředky přispěti. Leč i kdyby vláda uherská se zřetelem na specielní poměry tamního vývozu cukerního nehodlala použiti právě prostředku námi naznačeného, tu doufáme přece, že vysoké c. k. vládě rakouské podaří se vhodným zakročením u vlády uherské domoci se toho, by uherská polovina říše, jejíž obchodní i agrární politice polovina rakouská tak značné přinesla již koncese, v této pro naši polovinu říše nepoměrně důležitější otázce nebyla alespoň zájmům našim na překážku.

Vedle toho dovoluje si v úctě podepsaný český odbor rady zemědělské poukázati ještě k jednomu prostředku, jímž by průmyslu cukrovarnickému dostati se mohlo v nynější kritické situaci podpory, míníme tu železniční sazby.

Bylo by zajisté zbytečno šířiti se o značném vynamu, jaký cukrovarnický průmysl má pro různé prostředky komunikační a zejména pro dráhy. Tím více však jest zapotřebí, aby i navzájem železné dráhy průmyslu tomu v době nynější krise všemožné úlevy poskytly.

V úctě podepsaný český odbor rady zemědělské uznává s povděkem, že správa drah státních přáním průmyslu cukrovarnického v otázkách tarifních vždy ochotně snažila se vyhověti. Leč z opětovných prohlášení vysoké c. k. vlády jde na jevo, že pomýšlí se pro nejbližší dobu na opětné zvýšení nákladních tarifů na drahách státních.

Český odbor rady zemědělské nechtěje zásadně vpouštěti se v posouzení této otázky, nemůže přece pominuti příležitosti této, by nepoukázal ku vážné újmě, jakou by zvýšením sazeb nákladních celá řada závodů cukrovarských na své soutěživosti oproti průmyslu cizímu utrpěla. Sazby drah státních, pokud průmyslu cukrovarského se dotýkají, stanoveny byly zajisté jen v uznání skutečné potřeby tohoto průmyslu a zejména se zřetelem ku potřebám jeho vývozu.

Ježto pak postavení průmyslu našeho vůči konkurenci cizí od té doby nikterak se neusnadnilo a průmysl tento vzhledem k nynější situaci co největších úlev v ohledu tarifním má zapotřebí, neváhá český odbor rady zemědělské žádati, by vysoká sněmovna vzácným vlivem Svým k tomy působiti ráčila, by od zvýšení nákladních sazeb průmyslu cukrovarnického se týkajících na drahách státních bylo upuštěno.

Kromě toho však na drahách soukromých jest si v ohledu tarifním přáti leckterých zmírnění, by cukrovary na drachách těch ležící nebyly hůře postaveny než cukrovary na drahách státních.

Uváží-li se, jak značný příjem průmysl cukrovarnický drahám poskytuje, není zajisté požadavek takový nijak bezdůvodný. Zejména však pro nejbližší dobu bude zapotřebí, by ony dráhy soukromé, jež tarify svými dosud barêmu dráh státních se nepřiblížily, podobně jako při jiných hospodářkých kalamitách i v tomto případě výjimečně sníženými tarify na vyvážený cukr, řepu a řízky cukrovarnickému průmyslu všemožných úlev poskytly. Jsouce přesvědčeni, že mocná přímluva vysoké sněmovny poslanců k dosažení účelu tohoto nejvíce bude napomáhati, obracíme se i v této příčině ku vysoké sněmovně, žádajíce, by u vysokého c. k. ministerstva obchodu ve směru tomto blahovolně působiti ráčila.

Končíce tímto svoji úctyplnou petici dovolujeme si na základě uvedených důvodů klásti následující konečnou prosbu:

Vysoká sněmovno poslanců račiž se usnésti:

Vysoká c. k. vláda se vyzývá:

1. aby co nejdřive vstoupila ve vyjednávání s král. vládou uherskou za tím účelem, by vývozní bonifikace na cukr ve smysle §. 2. zákona za dne 20. června 1888, č. 97. ř. z. přiměřeně byla zvýšena, a aby učiněno bylo opatření, by přeplatky bonifikace dle §. 3. uvedeného zákona nemusily již za toto období výrobní (1894/5) od cukrovarů pokladně státní býti vraceny;

2. aby nejen nákladní sazby drah státních, pokud týkají se průmyslu cukrovarského, nebyly zvyšovány, nýbrž aby vysokou c. k. vládou k tomu působeno bylo, by též na drahách soukromých vydatné snížení sazeb na vyvážený cukr, řepu a řízky stalo se skutkem.

Český odbor rady zemědělské pro království České.

V Praze, dne 15. února 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition der Landwirtschaftsgesellschaft, böhmische Section, in Prag um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocess-ordnung.

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Ve vládní předloze, kterou zavádí se v platnosť nový soudní řád, obsaženo jest ve čl. XII. ustanovení, že ode dne zavedení zákona toho pozbývají platnosti všechny předpisy zákona o bursách ze dne 1. dubna 1875, č. 67 ř. z., pokud předpisy ty upravují kompetenci smírčích soudů bursovních k rozhodování jiných sporů než v §. 2 čl. 7 tohoto zákona uvedených a pokud jimi dále kompetence oněch smírčích soudů též na kruh nečlenů jest rozšířena.

V úctě podepsaný český odbor rady zemědělské vítá v zájmu rolnictva s povděkem toto ustanovení nového zákona.

Jakkoli rolnictvo nemá v úmyslu dotýkati se v otázce této privilegie burs, pokud se týče jich členů, musí přec v zájmu svém ohraditi se proti tomu, by bursovní soudy mohly nadále a ve stejném rozsahu rozhodovati proti rolnictvu a ohledně jiných než bursovních obchodů.

Připouštíme sice, že členové bursy a obchodnictvo na styk s bursou odkázané se zřetelem k dosavadnímu těžkopádnému řízení civilnímu v rozepřích svých rádo se podrobovalo rozhodnutí soudu bursovního, jehož členy jsou vlastní důvěrníci členstva bursovního a obchodnictva.

Leč jinak tomu jest v příčině sporů mezi obchodníkem a rolníkem. Zůstáváť rolnictvo a obchodnictvo i při vzájemných stycích obchodních navzájem živlem různorodým se zájmy často značně se rozcházejícími, takže rolník ocitnuv se ve sporu s obchodníkem nemůže pociťovati důvěru k soudu rozhodčímu, který sestaven jest naskrze aneb alespoň většinou svojí z důvěrníků stavu obchodního.

Než i když abstrahujeme od této čistě subjektivní stránky, nemůžeme přec pominouti mlčením celou řadu vážných pochybností, jež vůči zachování dosavadního rozsahu kompetence bursovních soudů se naskytají.

V prvé řadě padá tu na váhu dosavadní libovolnosť i co do řízení i co do používání materielního práva při rozhodování soudů bursovních. Co se týče processualných forem přinésti má ovšem čl. XIII. uvozovacího zákona k novému soudnímu řádu jistou nápravu, za to však potrvá dosavadní libovolnosť co do používání předpisů práva materielního při bursovních soudech i na dále, neboť dle dosavadního stavu zákonodárství o tomto předmětě nemáme ani předpisů ani kautel, jimiž by používaní materielního práva civilního při soudech rozhodčích předepsáno a zaručeno bylo. To značí ve skutečnosti exempci bursovních soudů z oboru platnosti našeho práva civilního a libovolnosť ve volbě právních norem při rozhodování sporných záležitostí u těchto soudů.

Spočívá-li již v této okolnosti značné nebezpečí pro spravedlivé rozhodování sporu, pak musí nebezpečí to jeviti se tím značnějším, uvážíme-li, že soudcové při soudech bursovních jsou neprávníky, že pro-

cessuální zastoupení stran zejména vyloučením advokátů značně jest omezeno a že odvolání k vyšší instanci jakož i možná revise rozsudku soudem státním při povolování exekuce zcela jest vyloučena.

Mimoděk naskýtá se tu otázka: v čem záleží vlastně ona zvýšená spolehlivosť a spůsobilosť soudců bursovních, že vůči jejich výroku má vyloučena býti každá další stížnosť v ohledu materielním i formálním, kdežto vůči rozsudku řádných soudu obsazených soudci-odborníky jest odvolání k vyšší instanci nadále zachováno?

Odpověd k otázce této zůstanou zajisté i obranci bursovních soudů dlužni.

Další vážnou újmou, která rolnictvu z dosavadní rozšířené kompetence bursovních soudů vzchází, jest ztráta pravidelného fora domicilii. Jestiť zajisté důležitým právem a nemalou výhodou, kterou dosavádní jurisdikční norma a ve shodě s ní i nová osnova zákona o příslušnosti soudní žalované straně poskytuje, že žaloba z pravidla projednána býti má u soudu bydliště strany žalované.

V zájmu svém dovedlo ovšem obchodnictvo různým způsobem, zejmena pak vydatným využitkováním předpisů o forum contractus žalované kontrahenty této právní výhody zbaviti a spory své na újmu venkovského obyvatelstva ve velkoměstech a obchodních střediscích koncentrovati. Týž účel sleduje i dosavadní kompetence soudů bursovních. Následkem toho jest rolník, jehož spor by jinak v jeho domově projednán býti měl, nucen v případě sporu vážiti nákladnou cestu do Prahy neb do Vídně k soudu bursovnímu, tak že ve mnohých případech — byť i o právu svém byl přesvědčen — raději právo své obětuje, a s citelnou ztrátou spor vyrovná.

Zbývá nám ještě vyvrátiti několik námitek, jež se strany burs ve prospěch zachování dosavadní kompetence soudů bursovních se uvádějí.

Zástupci soudů bursovních poukazují zejmena k tomu, že při rozhodování soudů těch jedná se v prvé řadě o šetření bursovních usancí, jichž podrobnou znalosť předpokládati lze spíše u praktického obchodníka než u soudce-právníka. Námitka ta pozbývá však své váhy, poukážeme-li k tomu, že dle positivních předpisů našeho práva (čl. 1. a 279. všeob. obch. zák.) též soudce státní přihlížeti musí k obchodním zvyklostem, jichž existence mu náležitě osvědčena byla, pakli že strany v době úmluvy zvyklosti tyto patrně znaly aneb jim výslovně se podrobily.

Tím způsobem jest zajisté zájmu obchodnictva, co se šetření usancí obchodních dotýče, zcela vyhověno.

S druhé strany jest však zájmem rolnictva, by ve sporech jeho nebylo rozhodováno dle usancí, pakli že rolník jakožto smluvní strana usancí těch vůbec neznal a proto musí rolnictvo i z této příčiny ohražovati se proti tomu, by jeho nebursovní právní jednání před forum bursy byla zatahována a tam dle měřítka bursovních obchodů posuzována.

Dále namítá se se strany soudů bursovních proti čl. XII. jmenované osnovy zákona, že kompetence bursovních soudů nastati může ohledně nebursovních obchodů rolnictva jen tehdy, jestliže rolník při uzavírání smlouvy neb později soudu tomu pro případ sporu výslovně se podrobil, takže by rolnictvo, nejsouc nuceno bursovnímu soudu se podrobovati, nemělo též příčiny o omezení kompetence bursovních soudů se zasazovati.

Námitka tato, jakkoli obsahem svým zakládá se na pravdě, není přec s to vyloučiti obavy, jež vůči dovavadnímu rozsahu kompetence bursovních soudů s hlediska zájmů rolnictva jsme pronesli.

Jestiť zkušeností potvrzeno, že podrobení se soudu bursovnímu děje se často nevědomky a sice na základě pouhé klausule ku smlouvě připojené, kteréž rolník, pokládaje ji za pouhou obvyklou formalitu a neznaje jejího dosahu podpisem smlouvy mlčky se podrobí.

Leč i v tom případě, když rolník jest si vědom dosahu této klausule, jest začasté přímo nucen ku klausuli té přistoupiti, by jen přání obchodníka vyhověl a tak plodiny své odbýti mohl. Za tohoto stavu věcí jeví se ovšem ono „dobrovolné" podrobení se soudu bursovnímu ve světle zcela jiném.

Pojímá-li však obhájci bursovních soudů upřímně své tvrzení, že kompetence bursovních soudů nastati má výhradně v případě dobrovolného podrobení se obou stran tomuto soudu, pak musí jim zajisté dostačiti již ustanovení čl. XIV. uvozovacího zákona k novému soudnímu řádu, dle kterého jest i na dále přípustno, by sporné strany spor svůj vláštním kompromissem na rozhodčí soud ze členů bursovního soudu zvolený vznesly, při čemž musí však šetřeno býti též forem pro takové smlouvy předepsaných (§§. 576 a 586 osnovy soudního řádu.)

Posléz poukazují obranci soudů bursovních na rychlosť řízení při těchto soudech, kteráž ovšem pro spory obchodní má svůj důležitý význam.

Naproti tomu však dlužno uvážiti, že současně s čl. XII. řečeného uvozovacího zákona vstoupí v platnost i nové civilní řízení, kteréž právě požadavkům rychlosti a jednoduchosti řízení soudního co nej-

více vyhověti má, čímž odpadá právě tento nejhlavnější důvod, jenž pro dosavadní rozšířenou kompetenci soudů bursovních byl uváděn.

V úvaze této dovoluje si v úctě podepsaný český odbor rady zemědělské pro království České klásti následující prosbu:

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské račiž článek XII. uvozovacího zákona k novému soudnímu řádu, kterým se ustanovuje, že

1. rozhodčí soudy bursovní oprávněny jsou vynášeti rozsudky jen proti členům bursy a

2. jen ohledně obchodů bursovních schváliti a petice rozličných burs ohledně zachování dosavadní kompetence bursovních rozhodčích soudů zamítnouti.

Rada zemědělská pro království České
(český odbor).

V Praze, dne 12. února 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 348. Sitzung,
am 8. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Ebenhoch**, **Demel**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister

Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer** und Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 5. und 6. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Tausche haben sich unwohl gemeldet.

Der vom Großgrundbesitze in Österreich gewählte Abgeordnete Freiherr v. Hayden ist am 6. d. M. gestorben.

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Dieser Tod bedeutet einen schweren Verlust für das Abgeordnetenhaus. Freiherr v. Hayden gehörte durch 15 Jahre dem hohen Hause an; ebenso war er durch eine lange Reihe von Jahren in hervorragender Stellung als Mitglied des oberösterreichischen Landtages und insbesondere auch des Landesausschusses für das öffentliche Wohl, für den Staat, für seine Mitbürger thätig. Er zeichnete sich insbesondere durch seinen warmen Patriotismus aus; ebenso bethätigte er mit unerschütterlicher Überzeugung seine politischen und religiösen Anschauungen.

Diese Überzeugungstreue wusste er aber mit einem maßvollen Auftreten zu vereinigen, und sein liebenswürdiges Wesen sicherte ihm die Hochachtung und Sympathie aller derjenigen, mit welchen er in Verkehr trat.

So war er auch in diesem hohen Hause, dessen Arbeiten er sich mit beispielsvoller Pflichttreue widmete, ein angesehenes, von allen Parteien hochgeachtetes Mitglied, insbesondere innig verehrt von seinen engeren Parteigenossen und Freunden.

Wir erhalten ihm ein treues Andenken, und das hohe Haus hat durch Erheben von den Sitzen seiner Theilnahme für diesen Verlust Ausdruck gegeben und gestattet daher auch, dass das amtliche Protokoll von dieser Beileidskundgebung Zeugnis gebe. *(Zustimmung.)*

Wegen Vornahme einer Neuwahl an Stelle des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hayden wurde das Erforderliche veranlasst.

Der vom Großgrundbesitze in der Bukowina gewählte Abgeordnete Freiherr v. Wassilko ist heute im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher und rumänischer Sprache. *(Schriftführer Dr. Ebenhoch liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Freiherr v. Hormuzaki in rumänischer Sprache. — Abgeordneter Freiherr v. Wassilko leistet die Angelobung.)*

Die auf die Wahl des Abgeordneten Višnikar bezugnehmenden, dem Präsidium zukommenden Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel *(1097 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition der niederösterreichischen Ärztekammer in Baden, Niederösterreich, um Berücksichtigung des Ärztestandes bei der Reform der directen Personalsteuern *(überreicht durch Abgeordneten Marchet)*."

Petition der Gemeinde Chromči in Mähren um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Svozil)*."

„Petition der Gemeinde Wüstrei und des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Starkstadt und Umgebung in Böhmen um Abänderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Mädchensängervereines „Víla" in Starkenbach in Böhmen um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Ludiz, Böhmen, um unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, wodurch einige Bestimmungen des Heimatsgesetzes abgeändert werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine in Böhmen, und zwar Křimic, Oplat, Groß-Malovic, Rymberk, Malešice, Tabor, Moravčic, Brandeys nad Orlic, Vamberk, Dobracice, Zabory, Zamberk, Bučin, Počapli dolne, Stary knin, Všetare, Rtyni, Přibislau, Terešov, Bystřic, Husince, um Genehmigung des Artikels XII der Regierungsvorlage des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Dyk, Purghart, Dr. Lang, Adámek, Spindler, Dr. Dvořak, Dr. Brzorád, König, Dr. Engel, Johann Prinzen Schwarzenberg)*.

„Petitionen der Spar- und Vorschussvereine Bischofteinitz, Schönfeld, des gewerblichen Spar- und Vorschussvereines Kaaden, des Spar- und Vorschussconsortiums Trautenau, der Spar- und Unterstützungsvereine Zebus-Brotzen, Alt-Sedlowitz, Komo-

tau, Töschen, Böhmisch-Kamnitz, Neumarkt, Dauba, der Volksbank Jägerndorf in Schlesien, der allgemeinen Credit- und Spargesellschaft „Mercur" in Wien, des Spar- und Vorschussvereines Ybbs und Umgebung, Meidling, Japons, Feldsberg (Niederösterreich) und Gablonz (Böhmen) um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Stöhr, Dr. Russ, Dr. Hallwich, Dr. Roser, Dr. Menger, Wrabetz).*

„Petition der Direction der Sparcasse Seelowitz in Mähren, der städtischen Sparcasse Krainburg (Krain), der städtischen Sparcasse Lambach um Abänderung des Gesetzentwurfes in Betreff der Sparcassenbesteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, Globočnik, Baumgartner).*

Präsident: Zu dieser Petition hat der hochwürdige Herr Prälat Abgeordneter Baumgartner das Wort.

Abgeordneter **Baumgartner:** Ich habe die Ehre gehabt, eine Petition der Sparcasse Lambach zu überreichen. Es ist für die Marktgemeinde Lambach von sehr großer Wichtigkeit, dass die Sparcasse dieses Ortes, welche bereits seit dem Jahre 1861 besteht, auch ferner fortblühe und die segensreichen Wirkungen, die sie bisher entfaltet hat, auch ferner entfalte.

Bei der Wichtigkeit dieser Petition und bei dem Umstande, dass in derselben einige neue Gesichtspunkte angeführt werden, erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Baumgartner, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition des Bezirksausschusses Windisch-Graz in Steiermark um unveränderte Annahme der Gesetzvorlage, betreffend Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition der Stadtvertretung der königlichen Leibgedingstadt Trautenau, in Angelegenheit der Errichtung eines neuen Postamtsgebäudes in Trautenau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine und Casino Altbürgersdorf, Olberndorf, Kreuzberg, Spachendorf, Wallstein in Schlesien um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition der Stadtgemeinde Rohatyn in Galizien um Bau der Eisenbahnlinie Chodoron—Podwysokie *(überreicht durch Abgeordneten Hencel).*"

„Petition der Sparcasse der Stadt Leoben um Abänderung der Steuervorlage im Sinne der von dem mährischen Sparcassentage am 31. Jänner 1895 gefassten Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Lorber).*"

„Petition der Stadtgemeinde Hotzenplotz, Mähr.-Enclave, wider den, die Sparcassen treffenden Theil der Steuerreformvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*".

„Petition des Vereines der Kastrirer in Slawitschin in Mähren (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), um Umwandlung der bisher als „freie Kunst" ausgeübten Kastrirerei in ein unter Aufsicht der politischen Behörde auszuübendes Gewerbe und um Errichtung einer Fortbildungsschule für die diesem Gewerbe sich widmenden Lehrlinge *(überreicht durch Abgeordneten Seichert)*".

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Seichert das Wort.

Abgeordneter **Seichert:** Hohes Haus! Die soeben verlesene Petition des Kastrirervereines in Slawitschin (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), in welcher Marktgemeinde und deren Umgebung nahezu 3000 Kastrirer ansässig sind, welche alldort zu den größten Steuerzahlern gehören und die ihre vom Vater auf den Sohn vererbte Praxis seit unvordenklichen Zeiten nicht nur in unserer Monarchie, sondern auch in den benachbarten Staaten auszuüben pflegen, gipfelt in der Bitte, es möge das im Patente des Kaisers und Königs Josef II. vom 10. Mai 1781 als „freie Kunst" anerkannte Kastrirwesen in der Weise geregelt werden, auf dass die Kastrirerei als ein von den übrigen Erwerbszweigen abgesondertes Gewerbe den politischen Behörden untergestellt werde und dass die Lehrlinge nach dreijähriger Lehrzeit sich noch durch ein ganzes Jahr unter Aufsicht geprüfter Meister praktisch ausbilden müssten, ehe sie zu der theoretischen und praktischen Prüfung zugelassen werden, nach deren Absolvirung erst denselben die Ausübung der Kastrirerei gestattet werden könnte.

Schließlich wird in der Petition die Creirung einer Fortbildungsschule angestrebt, in welcher die Frequentanten in der Anatomie und Gesundheitslehre der Hausthiere unterrichtet werden sollen.

In Anbetracht der nicht zu leugnenden Thatsache, dass gegenwärtig die Kastrirerei unter dem Titel „freie Kunst" vielseitig auch von unfähigen,

gewissenlosen Pfuschern ausgeübt wird, infolge dessen die Hausthiere zum großen Schaden der Besitzer oft nach langen Qualen zugrunde gehen, empfehle ich diese für unsere Landwirtschaft und Viehzucht hochwichtige Petition dem Wohlwollen des hohen Hauses und stelle den Antrag auf vollinhaltliche Einverleibung derselben in das stenographische Protokoll der heutigen Sitzung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Brenner und Genossen an Seine Excellenz den Herren Ackerbauminister Grafen Falkenhain und Minister des Innern Marquis Bacquehem.

Die Tuberculose ist eine Krankheit, welche unter den Menschen — namentlich in den großen Städten — die meisten Opfer fordert.

Ehe Dr. Koch den Tuberkelbacillus entdeckte, war man der Ansicht, die Tuberculose sei erblich, aber nicht ansteckend.

Seit Entdeckung des Tuberkelbacillus ist man zu einer anderen Meinung gekommen. Es ist durch Wissenschaft und Erfahrung bewiesen, dass die Tuberculose ansteckend ist, und dass sie von Menschen auf Thiere und von Thieren auf Menschen übertragen werde — letzteres hauptsächlich durch den Genuss der Milch von tuberculosen Kühen und die in dieser Milch enthaltenen Tuberkelbacillen.

Durch statistische Nachweisungen und durch die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrathes ist dargethan, dass es in Deutschland keine größere Viehherde gibt, in welcher die Tuberculose nicht vorkommen würde.

Und dasselbe ist mit Ausnahme der Alpenländer auch in Österreich der Fall. Aber auch in Frankreich, Italien, in der Schweiz, Holland 2c. — wie die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrathes und internationalen Hygienecongresses zeigen — herrscht die Tuberculose unter den Rindern und werden darüber Berathungen gepflogen, wie dieser bösen Krankheit zu steuern wäre.

Nachdem der Viehstand in den Alpenländern bis jetzt frei geblieben ist von der Tuberculose, und diese Krankheit zumeist in den Herden des Flachlandes vorkommt, wo die Thiere wenig an die Luft kommen, und das ganze Jahr in dumpfigen, schlecht ventilirten Stallungen an der Krippe angebunden stehen, so lässt sich behaupten, dass diese böse Krankheit primär oder genuin beim Rindvieh entsteht, und erst durch den Genuss der Milch auf den Menschen übertragen werde.

Beweis davon ist, dass, weil die Rinder in den Alpenländern frei sind von der Tuberculose, dort auch die Menschen an dieser Krankheit nicht zu leiden haben. Der Tuberculose unter den Rindern begegnen, heißt sonach auch die Menschen vor dieser Krankheit beschützen.

Da die Krankheit beim Rind in den ersten Stadien ihrer Entstehung sehr schwer zu erkennen ist, empfehlen die ersten thierärztlichen Autoritäten die Impfung der Thiere mit Tuberculin, durch welche die Krankheit infolge der darauf eintretenden Reaction untrüglich zu erkennen sei. Die als tuberculos befundenen Thiere sollen dann von den gesunden getrennt, der Milchnutzung entzogen und sofern die Tuberculose noch nicht weit fortgeschritten ist, gemästet und der Fleischbank zugeführt werden. In Deutschland wird darüber berathen, in welcher Weise den Besitzern solcher Thiere, welche ihrer Benützung entzogen werden, eine Entschädigung zu geben wäre.

Die Gefertigen erlauben sich daher, an Eure Excellenz nachfolgende Anfrage zu richten?

„„1. Sind der Regierung die oben geschilderten Vorgänge bekannt, und glaubt die Regierung, dass auch von ihrer Seite dieser Frage nahegetreten werden muss.

2. Glaubt die Regierung, dass es angezeigt wäre, das Tuberculin auch in Österreich in der Menge zu erzeugen, dass es gleich wie in Baiern den Viehbesitzern um den Erzeugungspreis zur Verfügung gestellt werden könne.

3. Da in Niederösterreich von Seite des Thierseuchenfondes im Jahre 1893 975 Rinder und im Jahre 1894, 1156 Rinder an der Tuberculose erkrankte Thiere entschädigt wurden, so ist damit die Gefährlichkeit und die Ausdehnung dieser Krankheit constatirt.

Glaubt daher die Regierung nicht, dass es der Erwägung wert wäre, dass in ähnlicher Weise wie mit der Lungenseuche, deren Tilgung in höchst befriedigender Weise durchgeführt wird, mit der Tilgung der Tuberculose bei Rindern vorgegangen werde, was umso leichter wäre, da durch Tuberculin die Tuberculose bestimmt nachgewiesen werden kann.““

Wien, am 6. März 1895.

Brenner.

Proskowetz.	Sueß.
Josef Kirschner.	Dr. Kuenburg.
Peschka.	Suttner.
v. Teichek.	Kielmansegg.
Habicher.	Johann Kindermann.

Dr. Götz.	Rudolf Doblhoff.
Widmann	Hütter.
V. Hofmann.	Edlbacher.
Heinemann.	Demel.
Zedtwitz.	Eltz.
Wrabetz.	Stöhr."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an Ihre Excellenzen die Minister des Innern und des Unterrichtes.

In der beim Prager Landesgerichte am 6. und 7. Februar 1895 durchgeführten Schlussverhandlung vor geschworenen Richtern in der Strafsache des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Volkar aus Kralowitz gegen den Redacteur der Zeitschrift „Naše Hlasy" in Böhmisch-Brod, Herrn Josef Miškovský, wegen Ehrenbeleidigung, haben zwei Zeugen, und zwar die Herren Wenzel Nehasil und Josef Repa, beide Mitglieder des Bezirksschulrathes in Böhmisch-Brod, unter Eid bestätigt, dass der k. k. Bezirkshauptmann Dr. Volkar gegen die Wahl des Herrn Donsek als Gemeindeschulaufseher protestirte mit den Worten: „Derselbe könne nicht gewählt werden, weil er evangelischer Confession sei".

Diese Äußerung eines k. k. politischen Beamten gegen die Bekenner einer gesetzlich anerkannten Confession ist ganz gewiss geeignet, unter denselben Erbitterung und Erregung zu erzeugen, verstößt aber auch in grober Art und Weise gegen die Gesetze, insbesondere aber die Staatsgrundgesetze.

Wir bringen diesen Fall zur Kenntnis Euerer Excellenz und fragen:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, Vorsorge zu treffen, dass derlei Übergriffe der politischen Beamten hintangehalten werden?""

Wien, am 8. März 1895.

König.	Dr. Pacák.
Dr. Lang.	Čestmir Lang.
Schwarz.	Dr. Dvořák.
Seichert.	Hájek.
Dr. Šil.	Sokol.
Dr. Fořt.	Dr. Kurz.
Dr. Slavík.	Dr. Kaizl.
Dr. Brzorád.	Krumbholz.
Purghart.	Dr. Šamánek.
Dr. Engel.	Spindler.
Teklý.	Rašín.
Adámek.	Dr. Kramář."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Es wird allgemein Klage darüber geführt, dass bei dem Postsparcassenamte in Wien die Gleichberechtigung nicht gesetzlich gewahrt wird und in einer ganzen Reihe von Fällen in grober Weise verletzt wurde.

Der Architekt H. J. Rosenberg in der Weinberggemeinde, bei welchem eine ganze Reihe solcher Verletzungen vorgekommen waren, wandte sich mit einer Beschwerde an das bezügliche Sparcassenamt in Wien, es wurde ihm jedoch mit Bescheid vom 14. Jänner 1895, Z. 209, bedeutet, es könne nur bei allgemeinen Antworten die Sprache der Eingabe auch zugleich Sprache der Beantwortung sein: „Im Checkverkehr aber könne die in den Ländern übliche Sprache nicht zugelassen werden, sondern im Interesse des Dienstes nur die deutsche".

Diese Ansicht nimmt bei dem Postsparcassenamte so über Hand, dass uns täglich Beschwerden zugehen über Verletzungen der Gleichberechtigung. Die Firma Karel Podhorský in Prag sandte mit Check Z. 828.237 einen Geldbetrag mit folgender Aufforderung:

„Slavny úřad račiž laskavě vyplatit tuto poukázku panu Janu Singhofferovi, dvornimu rybáři ve Vidni I, na nábřeži Františka Josefa, na Rybnim trhu. Se zvláštni úctou, za firmu v plné úctě Mojmir Josef Podhorsky, obchodnici."

Auf diese Einsendung erhielt die Firma Podhorský folgende Antwort: „Mit Bezug auf Ihre Zuschrift vom 11. d. M. stellen wir Ihnen den Check Nr. 6/4 fl. 31·18 de praes. 12./1. für Janu Singhofferovi dvornimu rybáři ve Vidni I na nábřeži Františka Josefa, na Rybnim trhu als nicht effectuirbar zurück, weil wir einerseits nicht in der Lage sind, Zahlungsanweisungen mit böhmischem Texte nach Orten, an welchen die deutsche Sprache die landesübliche ist, hinaus zu geben, anderseits die Verantwortung und die Kosten für die Übersetzung nicht tragen können.

K. k. Postsparcassenamt (Kündigungsbureau)
L. Schmidt."

Das ist ganz gewiss eine Verletzung der Gleichberechtigung, und solche Klagen kommen an uns in vielen Fällen.

Weiterhin wird geklagt, dass im Prager Telephonamte diejenigen Fräulein, welche den Telephondienst besorgen, der böhmischen Sprache nicht ganz mächtig sind und dass sich daselbst am Prager Telephonamte ein Beamter befindet, der der böhmischen Sprache gar nicht mächtig ist.

Wir führen diese Fälle zur Kenntnis Euerer Excellenz und fragen:

„„Ist Euere Excellenz bereit, diese die Gleichberechtigung verletzenden Vorfälle abzuschaffen und Vorsorge zu treffen, dass sie in der Zukunft sich nicht wiederholen?""

Wien, am 8. März 1895.

Schwarz.	Dr. Pacák.
Dr. Fořt.	Čestmir Lang.

Špindler.	Sokol.
Seichert.	Dr. Kaizl.
Dr. Engel.	Dr. Brzorád.
Hájek.	Tekly.
Dr. Kurz.	Dr. Dvořák.
Dr. Šil.	Krumbholz.
König.	Rašín.
Dr. Slavík.	Purghart.
Adámek.	Dr. Samánek.
Dr. Lang.	Dr. Kramář."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Verwaltungsausschusses ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich habe mich zu einer Anfrage an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zum Worte gemeldet. Vor einigen Monaten bereits hat die Regierung eine Regierungsvorlage über das Heimatsgesetz eingebracht, welche auf der Ersitzung des Titels zum Heimatsrechte durch ununterbrochenen, einige Jahre dauernden Aufenthalt beruht. Diese Vorlage, respective das darin zutage tretende Princip wurde von der Majorität der Bevölkerung mit Zustimmung begrüßt und der Wunsch ausgesprochen, die Vorlage mit einigen Änderungen bald Gesetz werden zu lassen. Es wurden ja auch diesfalls viele Anträge von Seite des hohen Hauses selbst in diesem Sinne eingebracht. Nur einige größere Städte opponirten, und diese Opposition scheint es wirklich dahin gebracht zu haben, dass nun die Arbeiten des Ausschusses gänzlich ruhen. *(Hört! Hört!)*

Nun aber verlangt die weitaus größte Majorität der Völker deren Zustandekommen. Und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass zwischen Stadt und Land ein gerechtes Compromiss angebahnt werde.

Ich frage deshalb den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, ob er bereit ist, den Ausschuss ehestens einzuberufen, die Vorlage über die Heimatgesetzgebung in Angriff zu nehmen, damit sie noch in dieser Session zum Abschlusse gelange. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Obmann des Verwaltungausschusses ist durch die Verhandlungen des Agrartages verhindert, der heutigen Sitzung des Hauses beizuwohnen. Ich werde demselben die an ihn gerichtete Anfrage zur Kenntnis bringen, und der Herr Obmann wird wohl bei seinem Erscheinen im Hause die Gelegenheit wahrnehmen, diese Anfrage zu beantworten.

Zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Strafgesetzausschusses ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Bereits im März 1893 wurde im hohen Hause nach langwierigen Verhandlungen das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen der Erledigung zugeführt. Es sind seitdem nicht weniger als zwei Jahre ins Land gegangen *(Hört! Hört!)* und es hat sich seit jener Zeit eine Reihe von crassen Fällen ereignet, die auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind, aus welchen gewiss in unzweifelhafter Weise die unbedingte Nothwendigkeit des ehesten Zustandekommens dieses Gesetzes hervorgeht.

Nunmehr hat endlich, wie dem hohen Hause bekannt ist, im Herrenhause die Berathung dieses Gesetzes stattgefunden; das Herrenhaus hat dieses Gesetz in zweiter Lesung erledigt, wobei eine Anzahl von Änderungen gegenüber der Fassung des Abgeordnetenhauses vorgenommen worden ist. Es ist infolge dessen nothwendig, dass der Strafgesetzausschuss sich neuerdings mit diesem Gesetze beschäftige, damit es endlich zur Durchführung gelangen könne.

Ich erlaube mir daher, an den Herrn Obmann des Strafgesetzausschusses die Anfrage zu stellen, ob derselbe geneigt sei, ehethunlichst eine Sitzung des Strafgesetzausschusses zu diesem Behufe einzuberufen, damit endlich die endgiltige Erledigung und die Durchführung dieses Gesetzes stattfinden könne. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Obmann des Strafgesetzausschusses ist augenblicklich im Hause nicht anwesend. Derselbe wird bei seinem Erscheinen wohl nicht ermangeln, auf diese Anfrage zu antworten.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*, und zwar die Generaldebatte.

(Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Peschka.

Abgeordneter **Peschka:** Hohes Haus! Jede Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete ruft eine lebhafte Bewegung in allen Kreisen, die sich für dieselbe interessiren, hervor. Es ist deshalb nicht zu leugnen, dass der uns vorliegende Steuergesetzentwurf eine tiefgehende Bewegung in allen Schichten der Bevölkerung hervorgerufen hat.

Es ist ja zu wünschen, dass endlich einmal mit der derzeit bestehenden Steuergesetzgebung gebrochen und dafür eine neue gegeben werde. Die Zustände, wie sie in der alten Gesetzgebung waren, sind ja nicht haltbar. Dies wurde von allen bisherigen Rednern anerkannt, und es gibt wohl niemand hier im hohen Hause, der nicht demselben Grundsatze huldigen würde. Zu verschiedenemalen wurde schon der Versuch gemacht, die derzeit bestehende Erwerb- und Einkommen-

steuer zu reformiren, und jedesmal ist der Versuch leider gescheitert.

Jetzt wird im hohen Hause wieder ein neuer Entwurf über Personalsteuern berathen, und hoffentlich führt er zu einem günstigen Resultate.

Meine Herren! Was wollen wir durch diese neue Reform bezwecken? Wir wollen durch dieselbe eine gerechte Ausgleichung der Steuerlast durch Heranziehung derjenigen Steuerelemente, die bisher einer Steuerleistung nicht unterworfen waren, durch eine bessere Abstufung der Steuern nach der thatsächlichen Leistungsfähigkeit und die Entlastung der bisher Überbürdeten, insbesondere der wirtschaftlich Schwachen. Das ist die Grundtendenz der ganzen Steuerreform.

Ob jedoch die gegenwärtige Vorlage diesen Grundsätzen getreu bleibt, das zu ermessen liegt heute an uns. Dieses Princip ist wohl heute in der ganzen Steuerreform theilweise zum Ausdruck gelangt; doch eine vollständig gerechte Vertheilung kann derzeit wohl noch nicht vorgenommen werden, weil wir nicht mit der alten Tradition gänzlich brechen können, sondern die neuen Steuern bloß auf Grund der derzeit bestehenden alten aufbauen. Es ist — ich möchte sagen — so ein kleiner Übergang geschaffen worden. Wir wollen diesen Übergang erzielen, indem wir die bestehende Erwerb- und Einkommensteuer aufheben, und dafür neue Steuern setzen, die Erwerbsteuer, die Steuer für diejenigen Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer und endlich als vollständig neue Steuer die progressive Personaleinkommensteuer.

Wenn ich eingangs meiner Rede schon erwähnt habe, dass von diesen Steuern beinahe die ganze steuertragende Bevölkerung Österreichs betroffen wird, so ist es natürlich, dass sich alle Stände für dieselben interessiren. In erster Linie ist wohl dieser Steuergesetzentwurf nicht dazu bestimmt, auch die Landwirtschaft und die Landwirte zu treffen. Aber in verschiedenen Paragraphen wird doch die Landwirtschaft in mancher Beziehung sehr stark tangirt. Ich habe mir deshalb vorgenommen, hauptsächlich diejenigen Punkte der Besprechung zu unterziehen, in welchen die Landwirtschaft mit diesem Steuergesetze im Zusammenhange steht und in denen insbesondere die kleineren Landwirte, die Bauern, von dieser Steuergesetzgebung getroffen werden. Ich glaube, dass ich hier nicht nur meine eigene Ansicht zum Ausdrucke bringe, sondern auch gewiss im Namen meiner lieben Freunde und Berufsgenossen spreche.

Gestatten Sie mir nun, dass ich sofort in den Steuerreformgesetzentwurf eingehe.

Die wichtigste Bestimmung der Steuerreform ist für uns Landwirte die, dass infolge des Mehrerträgnisses, das die Personaleinkommensteuer liefern wird, Nachlässe den derzeit bestehenden Ertragsteuerträgern gewährt werden, und zwar den Grundsteuer-, den Haussteuer- und den Erwerbsteuerträgern. Diese Nachlässe wurden nicht in gleichem Maße gewährt, da den Grundsteuer- und den Hauszinssteuerträgern bloß 10 Procent Nachlässe gewährt, den Erwerbsteuerträgern Nachlässe von 20 Procent zugestanden werden.

Ich will auf diesen Unterschied und dieses ungleiche Ausmaß nicht eingehen, sondern ich will nur den Nachlass besprechen, wie er den Landwirten bei der Grundsteuer zutheil werden soll.

Im allgemeinen muss ich es auf das herzlichste begrüßen, dass man in Österreich überhaupt einmal darangeht, die Ertragssteuern zu ermäßigen. Die Ermäßigung, die uns hier geboten wird, ist zwar eine sehr geringe, aber es wird doch endlich einmal der Anfang gemacht und hoffentlich wird es in späterer Zeit gelingen, die Ertragsteuern so herabzusetzen, dass es den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Grundsteuer wird um 10 Procent nicht herabgesetzt, sondern um 10 Procent abgeschrieben und von dieser Abschreibung werden sämmtliche Grundsteuerträger in gleichem Maße betroffen. Es wurde zu wiederholtenmalen die Frage aufgeworfen, warum nicht bei Abschreibung des Grundsteuernachlasses in ähnlicher Weise vorgegangen wurde, wie bei Abschreibung der Gewerbesteuer, dass die Minderbesteuerten einen höhern Procentsatz von der Abschreibung genießen, während den höher Besteuerten eine geringere Abschreibung oder gar keine Abschreibung zutheil wird. Ich bin nicht dieser Ansicht, dass man gerade bei Abschreibung der Grundsteuer in derselben Weise vorgeht, denn die Grundsteuer, wie sie in Österreich besteht, ist die höchste Grundsteuer, die wir überhaupt kennen. Deshalb ist es unbedingt nothwendig, dass die Grundsteuer als Ertragsteuer von allem Grundbesitz gleichmäßig abgeschrieben werde. Der Procentsatz bei der Grundsteuer ist so enorm, wie in keiner zweiten Steuerkategorie mit Ausnahme der hauszinssteuerpflichtigen Häuser.

22·7 Procent zahlen wir beim Einkommen. *(Ruf: Vom Catastralreinertrag!)* Ich wurde von einem Herrn unterbrochen, der mir sagt: Nicht vom Einkommen, sondern vom Catastralreinertrag. Es ist richtig, dass da in vielen Fällen ein Unterschied besteht zwischen Catastralreinertrag und dem wirklichen Einkommen.

Ich gebe zu, dass in vielen Fällen der Catastralreinertrag im Verhältnis zum wirklichen Reinertrag niedriger ist, er beträgt factisch nur die Hälfte. Wie stellt sich da die Besteuerung? Wenn der Catastralreinertrag nur die Hälfte des Reinertrages ausmacht, zahlen wir an Steuer 11·35 Procent, noch immer eine höhere Steuer als zu der in der neuen Steuerreform diejenigen Institute, insbesondere die Actiengesellschaften, herangezogen werden sollen, die zur

öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Aber wir können nicht sagen, dass der Catastralreinertrag die Hälfte des wirklichen Reinertrages ist. Das kommt in Gegenden vor, die von Natur äußerst begünstigt sind, wo eine reichere Bodenkraft vorhanden ist, wo ein mildes Klima herrscht, wo günstige Jahre vorkommen.

Aber es gibt auch Gegenden, die den Unbilden der rauhen Witterung ausgesetzt sind, wo die Ackerkrume nur einen halben Zoll tief ist, wo der Bauer nichts anderes darstellt, als einen Taglöhner auf dem eigenen Grundstücke, aber einen Taglöhner, der an die Scholle gebunden ist und den Arbeitgeber nicht wechseln kann. In solchen Gegenden kommt es häufig vor, dass der Catastralreinertrag den wirklichen Reinertrag übersteigt.

Es ist hier nicht der Ort, über die Grundsteuer im allgemeinen zu sprechen, und deshalb will ich mich darüber nicht weiter auslassen. Doch eines kann ich nicht unterlassen, und wenn ich hier im Namen meiner Berufsgenossen das Wort ergreife, geschieht es nur, um zu sagen, dass wir den zehnprocentigen Nachlass bei der Grundsteuer deshalb auf das lebhafteste begrüßen, weil damit zum Ausdrucke gebracht wird, dass man endlich den höheren Procentsatz der Besteuerung bei den Ertragsteuern herabsetzen will. Es ist das nicht zu verwechseln mit unserer Forderung, die wir stellen wegen Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme.

Die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme verlangen wir, weil der Reinertrag der Wirtschaften bedeutend geschwunden ist, und ich will nur darauf hinweisen, dass wir heute unter viel schwierigeren Verhältnissen arbeiten als wir vor 15 Jahren gearbeitet haben.

Nicht nur ist der Preisdruck aller Producte ein kolossaler, sondern auch die Erzeugungskosten sind in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Unter diesen Erzeugungskosten spielt die Grundsteuer einen Theil mit, und wenn uns der Staat zu Hilfe kommen will, wie es seine Pflicht ist, ist es in erster Linie nothwendig, dass der Staat mit denjenigen Maßregeln beginne, die in seiner Hand liegen, und da ist die Herabminderung der Steuern, denn dieselben bilden einen nicht unerheblichen Antheil an den Erzeugungskosten.

Ich weiß, es werden viele im hohen Hause sein, und auch mehrere meiner Berufsgenossen, die sagen werden, an der Steuer ist noch niemand zugrunde gegangen, oder die Steuer tangirt den Ertrag der Grundbesitze nicht in so hohem Maße. Sie tangirt unsere Erzeugungskosten ganz bedeutend, und wenn gar keiner an der Steuer zugrunde gegangen ist, so war die hohe Grundsteuer mit ihren hohen Zuschlägen mit ein Grund, welcher ihn früher zum Untergange gebracht hat.

Die Grundsteuer an und für sich wäre auch, obwohl sie eine solche enorme Höhe hat, noch zu ertragen; aber es kommen noch die Zuschläge. Es gibt kein Land, keinen Bezirk, keine Gemeinde, die nicht bedeutende Zuschläge auf die directe Steuer und insbesondere auch auf die Grundsteuer legt. Wir können sagen, dass die Zuschläge rund 100 Procent, in manchen Ländern, Bezirken und Gemeinden noch viel mehr betragen. *(Zustimmung.)* Das ist die ungeheure Steuerlast, welche den Grundbesitz bedrückt und die Wirtschaft ungeheuer erschwert. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Absicht ausgesprochen, dass ein Theil der Erträgnisse der Personaleinkommensteuer, und zwar drei Millionen, den einzelnen Ländern zugewiesen werde. Dadurch wird es möglich werden, dass in den einzelnen Ländern eine Ermäßigung der Zuschläge für das Land eintreten wird. *(Widerspruch.)* Ja, ich will die ganze Wirtschaft der einzelnen Länder nicht berühren, aber wenn zum Beispiel Böhmen eine Zuweisung von 600.000 bis 800.000 fl. erhält, was circa 2 bis $2^1/_2$ Procent ausmacht, kann man, wenn sonst die Ausgaben nicht erhöht werden, den Procentsatz der Landesumlage herabsetzen. Die Herabsetzung der Landesumlage wird möglich, aber es ist nirgends im Gesetzentwurfe vorgesorgt, dass es auch möglich wird, die Umlagen für Bezirk und Gemeinde herabzusetzen.

Die Bezirks- und Gemeindeumlage wird für die Landwirte höher werden aus dem einfachen Grunde, weil die Grundsteuer in der alten Höhe vorgeschrieben wird, während die Erwerbsteuer nach dem neuen Satze mit Nachlässen vorgeschrieben wird. Deshalb wird die Grundsteuer mit einem höheren Procentsatze belastet. Es ist da nur der einzige Ausweg möglich, dass ein Zuschlagsprocent zu der Grund- und zu der Erwerbsteuer verschieden hoch gemacht wird. *(Zustimmung.)* Viele Landwirte werden von dieser Maßregel sehr stark getroffen werden und daher wird in dieser Richtung ein gerechter Ausgleich vorgenommen werden müssen. In anderen Staaten ist man viel weiter gegangen; in Deutschland hat man die Grundsteuer ganz nachgelassen, obwohl sie dort viel geringer war, sie hat nur 9·3 Procent betragen. Seit 1. April v. J. ist sie wie alle übrigen Ertragsteuern aufgehoben, und diese Steuer der Wirtschaft der Länder und überhaupt den autonomen Körperschaften zugewiesen worden. Bei uns ist das ein Ideal, das uns vorschwebt; wir werden natürlich noch lange darauf zu warten haben.

Von der Erwerbsteuer werden die Landwirte wohl im großen und ganzen nicht sehr betroffen werden; doch sind in diesem Gesetzentwurfe zwei Paragraphen, die sich hauptsächlich auf die Landwirte beziehen, und zwar können die Landwirte auch zu einer Steuer herangezogen werden, wenn sie ständige Verschleißorte für ihre Producte an anderen Orten eröffnen oder ein Gewerbe betreiben, das über den Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hinaus-

geht. Sie können auch herangezogen werden, wenn der Landwirt seine Wirtschaft verpachtet, und zwar der Pächter gezwungen ist, wenn die Pachtung so groß ist, dass er und seine Familienglieder die Grundstücke nicht vorwiegend eigenhändig bearbeiten können. Das sind also im großen und ganzen die drei Punkte, wo die Landwirte zur Erwerbsteuer herangezogen werden? Wer hat nun zu beurtheilen, ob ein Betrieb über den Rahmen, der im Gesetze vorgezeichnet ist, hinausgeht? Es hat sich hierüber nach dem Gesetze die zu wählende Commission auszusprechen. Die Befürchtung, die bei den Landwirten vorherrscht, ist die, dass die Landwirte und hauptsächlich die betroffenen Landwirte in dieser Commission nicht vertreten sein werden, und deshalb sind diese beiden Punkte mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln. Und ich glaube, dass wir im Gesetze ganz genau diese Betriebe zu fixiren hätten, damit nicht eine starke Belastung für solche Erwerbsteuerträger eintreten könnte. Das preußische Gesetz ist, wie schon von verschiedenen Herren hervorgehoben wurde, weiter gegangen und hat solche Betriebe meist ganz ausgenommen.

Ich werde von der Erwerbsteuer nicht weiter sprechen, sondern ich komme auf den Punkt, weshalb ich eigentlich das Wort ergriffen habe, auf die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Viele werden fragen: was interessiren diese zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Landwirte so sehr? Die Antwort, die ich Ihnen ertheile, ist sehr kurz. Unter dieses Capitel der Besteuerung fallen alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Und diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berufen, im Leben des Landwirtes, im Betriebe der modernen Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zu spielen. Dass diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften berufen sind, in der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zu spielen, wird von allen Landwirten anerkannt, und auch die hohe Regierung hat dies bereits zum Ausdrucke gebracht in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe über die Errichtung von Berufsgenossenschaften. Dort steht Folgendes *(liest)*:

„Die Entwicklung, welche in den verschiedenen Staaten im Laufe der Zeit das landwirschaftliche Genossenschaftswesen genommen hat, lässt deutlich das Bestreben erkennen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dem Zusammenschlusse zur gemeinsamen Erstrebung ihrer Aufgaben und Zwecke ein Mittel an die Hand zu geben, welches sie befähigen soll, in der großen Weltwirtschaft den Concurrenzkampf aufzunehmen, welchem die einzelnen in ihrer Isolirung als Individuen minder gewachsen sind."

Durch die Genossenschaften sollen uns also die Mittel gegeben werden, dass wir gemeinsam demselben Ziele zustreben, wo der einzelne zu schwach ist, um es zu erreichen. Und es muss offen anerkannt werden, dass viele Körperschaften und einflussreiche Corporationen diesem Zwecke entsprechend und diesem Principe huldigend, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften materiell und in anderer Beziehung unterstützen und fördern.

Ich will nur hinweisen auf die Bewegung über die Gründung der Raiffeisen'schen Vorschusscassen. In Österreich ist natürlich das Genossenschaftswesen, ich möchte sagen, noch in der Wiege. Ganz anders ist es in unserem Nachbarreiche, in Deutschland.

Wenn wir die Zahl unserer Genossenschaften in Österreich in Betracht ziehen, so ist dieselbe eigentlich recht beschämend gegenüber dem Deutschen Reiche.

Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich einen kurzen Überblick über die Genossenschaften gebe, die in Österreich und jene, welche in Deutschland bestehen, mit Ausschluss der Creditgenossenschaften. Das sind also rein landwirtschaftliche Genossenschaften. Wir haben in Österreich 27 allgemeine landwirtschaftliche Genossenschaften, 7 Genossenschaften für den Einkauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthe, 34 Genossenschaften für die Beschaffung von Brückenwagen, 10 Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, 19 Molkereigenossenschaften, 2 Obstbaugenossenschaften, 11 Viehzuchtgenossenschaften, 10 Weinbau- und Kellereigenossenschaften und 8 sonstige Genossenschaften, in Summa also 128 Genossenschaften. Diese Ziffern sind in dem Ausweise der statistischen Centralcommission für das Jahr 1893 enthalten.

In Deutschland bestanden aber in demselben Jahre 1071 Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, 214 Werksgenossenschaften, 4 Magazingenossenschaften und 1314 Molkerei-, Winzerei- und Schichtungsgenossenschaften, im ganzen also 2630 Genossenschaften ohne die Creditgenossenschaften *(Hört! Hört!)*, gegen 128 Creditgenossenschaften in Österreich. Würde man noch diese hinzurechnen, so würde das Verhältnis für Österreich als ein noch bedeutend ungünstigeres sich darstellen.

Was die Besteuerung dieser Genossenschaften betrifft, so ist dieselbe nach dem neuen Gesetze nicht besser und nicht schlechter als nach dem alten. Ein ganz klein wenig finden wir, dass diejenigen Genossenschaften, die nur mit ihren eigenen Mitgliedern verkehren, einen ganz kleinen Vortheil haben insofern, als, wenn der Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, bloß $8^1/_2$ Procent als Steuerprocent berechnet und das dritte Tausend des Erträgnisses nur zur Hälfte in die Steuer eingerechnet wird. Aber ein großer Fehler, der da geschehen ist, ist der, dass man bei dem Entwurfe des Gesetzes nicht Rücksicht darauf genommen hat, einen bedeutenden Unterschied zu machen zwischen Genossenschaften, welche nur mit Mitgliedern verkehren und solchen, die auch mit Nichtmitgliedern verkehren. Denn die ersteren führen nur ihren Mitgliedern Vortheile zu, während die letzteren eigentlich nichts anderes sind als gewerbsmäßige Unternehmungen. *(Sehr richtig!)* Ein weiterer Fehler ist dadurch gemacht worden, dass insbesondere

bei den Creditgenossenschaften das eigene und das fremde Vermögen nicht berücksichtigt wird. Das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Vermögen bei den Creditgenossenschaften ist von großer Tragweite, ob nämlich Creditgenossenschaften ein eigenes Vermögen von zum Beispiel 1000 fl. haben, hingegen ein fremdes Vermögen, also Spareinlagen, von 10.000 oder 100.000 fl., das ist ein großer Unterschied. Je weiter das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Vermögen, desto schwieriger, ich möchte sagen, desto unsolider ist eigentlich die ganze Genossenschaft. Und dieses kommt in der Steuerreform nicht zum Ausdrucke. Im Gegentheil, diejenigen Genossenschaften, die ein eigenes, großes Vermögen besitzen und nur wenig fremdes, werden höher besteuert als die anderen, denn nach §. 93 werden die bilanzmäßigen Überschüsse zur Besteuerung herangezogen ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden u. s. w. zur Vertheilung gelangen, und das, meine Herren, kann ich Ihnen mit einigen Ziffern beleuchten.

Nach der jetzigen Steuer bezahlt eine landwirtschaftliche Vorschusscasse, die mit Nichtmitgliedern arbeitet und eigenes Capital von 5000 Gulden und fremdes Capital von 30.000 fl. besitzt und die einen Reingewinn von circa 1000 Gulden erzielt, eine Einkommensteuer von 10 Procent, nämlich vom Gewinne von 1000 fl. und von den Zinsen des fremden Capitals von 1200 fl. wenn sie 4 Procent für Spareinlage zahlt, also zusammen von 2200 fl. sie zahlte also 220 fl. Eine andere Genossenschaft aber, bei der das Verhältnis umgekehrt ist, welche 30.000 fl. eigenes und 5000 fl. fremdes Capital besitzt, wird folgendermaßen besteuert. Der Reingewinn beträgt 1010 fl., die Zinsen des fremden Capitals nur 200 fl, also zahlt sie die Steuer nur von 1200 fl., dass ist bloß 120 fl.

Wenn eine Genossenschaft nur mit Mitgliedern verkehrt, so bleibt sich im alten und im neuen Gesetze in diesem Falle die Besteuerung so ziemlich gleich. Aber wie stark es zum Ausdrucke kommt, dass man bei der neuen Besteuerung nicht das eigene und fremde Capital berührt hat, werde ich Ihnen an zwei Beispielen zeigen, die der Wirklichkeit entnommen sind. Eine landwirtschaftliche Genossenschaft, welche ein eigenes Capital von 10.000 fl. und fremdes Capital von 1,300.000 fl. besitzt, erzielte einen Reingewinn von 4350 fl. Sie war deshalb in der Lage, einen Überschuss von 14 Procent zu vertheilen und legte außerdem noch 2950 fl. in den Reservefonds. Diese Vorschusscasse hat in Zukunft eine Steuer von 265 fl. zu bezahlen. Eine andere landwirtschaftliche Genossenschaft hat ein eigenes Capital, in der Höhe von 156.000 fl. und an Spareinlagen, also fremdes Capital, also Spareinlage 670.000 fl. Diese erzielte einen Reingewinn von 10.000 fl., vertheilte aber, weil sie ein größeres eigenes Vermögen besaß, nur sechs Procent Dividende an ihre Mitglieder und hat bloß 640 fl. in den Reservefonds hinterlegt. Sie muss aber, weil sie einen höheren ziffermäßigen Gewinn hat, nach dem neuen Gesetze 830 fl. zahlen.

Das ist eigentlich nichts anderes als eine Besteuerung der soliden Geschäftsgebarung; es ist deshalb nothwendig, dass in dieser Weise eine Änderung geschieht, dass man hauptsächlich diejenigen Genossenschaften berücksichtigt, die das Streben haben, solid zu sein, die nicht mit zu viel fremdem Capital arbeiten, sondern mehr Wert auf das eigene Capital legen.

Wenn die Besteuerung so aufrecht bleibt, wie sie hier in Aussicht genommen ist, so liegt die Gefahr sehr nahe, dass die soliden Genossenschaften, um der Steuer zu entgehen, ihr eigenes Capital verringern und mehr mit fremdem Capital arbeiten werden. Es ist nothwendig, dass da eine Änderung eintritt. Ich will das heute nicht näher erörtern, behalte mir aber vor, in der Specialdebatte, wenn von anderer Seite diesbezügliche Anträge gestellt werden, dieselben zu unterstützen, eventuell selbst in diesem Sinne Anträge zu stellen.

Wir wollen bei der Besteuerung der Genossenschaften darauf hinarbeiten, dass diese Besteuerung nicht zu hoch werde.

Denn die Genossenschaften, die nur mit ihren Mitgliedern verkehren, machen ja gar keinen Gewinn, sondern der Gewinn ist nichts anders als eine Mehrleistung der Mitglieder, die dann in der Bilanz ihren rechnungsmäßigen Ausdruck findet. Wenn eine landwirtschaftliche Vorschusscasse oder ein landwirtschaftlicher Einkaufsverein mehr für die Ware fordert oder einen höheren Zinsfuß verlangt, und am Schlusse des Jahres dadurch einen rechnungsmäßigen Überschuss erzielt, der aber nicht für die Genossenschaft behalten wird und auch nicht den gesammten Mitgliedern, sondern nur den Borgern, den Abnehmern rückvergütet wird, so ist das kein Gewinn, sondern nur eine Mehrleistung der Mitglieder. Wenn wir landwirtschaftliche Einkaufsvereine haben, deren wir ja in Böhmen mehrere besitzen, die einen ungeheueren Warenverkehr haben — ich kann Ihnen einen solchen nennen, der im Vorjahre um 170.000 fl. Waren an seine Mitglieder verkaufte — so muss dieser natürlich einen kleinen Procentsatz des Einkaufspreises zu den Spesen zuschlagen, um die Regie zu decken. Wenn er sicher fahren will, so muss er einen höheren Procentsatz zuschlagen, der dann natürlich in der Bilanz als Gewinn zum Ausdrucke kommt und auch versteuert werden muss.

Wenn zum Beispiel dieser landwirtschaftliche Ankaufsverein, der jährlich einen Warenverkauf von 150.000 fl. hat, nur ein Procent zuschlägt, so hat er einen Reingewinn, eigentlich eine Mehrleistung seiner Mitglieder, von 1500 fl. und wird mit 55 fl. besteuert. Wenn aber der Verein vorsichtig ist, und, um even-

tuellen Verlusten auszuweichen, einen höheren Procentsatz zuschlägt, zum Beispiel drei Procent, so hat er einen Reingewinn von 4500 fl. und eine Steuerleistung von 280 fl., deshalb wird das Bestreben der Ankaufsvereine dahin gehen, nur einen kleinen Procentsatz zuzuschlagen. Es wird aber, wenn in einem Vereine etwas nicht ordentlich zusammengeht, oder wenn größere Auslagen eintreten, auf die nicht gerechnet war, zum Schlusse des Jahres kein Gewinn, sondern ein Verlust resultiren, welchen die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der entnommenen Waren werden tragen müssen, und das wird die Genossenschaft und das Genossenschaftswesen nicht fördern, sondern ungeheuer schädigen.

Die Genossenschaften haben für die Landwirtschaft eine ungeheuere Bedeutung. Sie sind für diese eigentlich das, was die Sparcassen für die Städte sind. Wir haben vorgestern einen Herrn gehört, der sich sehr warm der Sparcassen angenommen hat, und ich glaube, theilweise mit Recht; denn die Sparcassen sind ja — das ist allgemein anerkannt — Wohlthätigkeitsinstitute, sie sind dazu berufen, einestheils den Sparsinn der Bevölkerung zu heben und derselben einen billigen Hypothekencredit zu ermöglichen, und dieser Aufgabe sind sie im großen und ganzen vollständig gerecht geworden.

Ich würde über die Sparcassen nicht sprechen, mir als einem Vertreter von Landgemeinden würde es sich nicht ziemen, mich so warm der Sparcassen anzunehmen, ich thue es aber darum, damit man sieht, dass wir Landwirte nicht eine starke Bedrückung der Sparcassen wollen. Wir wollen auch zum Ausdruck bringen, dass wir zwar mit einer gerechten Besteuerung der Sparcassen einverstanden sind, dass wir aber eine Bedrückung der Sparcassen durch die Steuerlast nicht wollen. Die Sparcassen sind, wie ich schon erwähnt habe, in gewisser Beziehung Wohlthätigkeitsinstitute, in anderer Beziehung aber — und dass kann nicht geleugnet werden — sind sie auch Erwerbsunternehmungen für die einzelnen Städte, weil ihr Überschuss nicht den Betheiligten, nicht den Einlegern, auch nicht den Borgern zugute kommt, sondern den Städten, die die Sparcassen gegründet haben. Je größer der Überschuss, desto besser natürlich für die Stadt. Die Sparcassen sind also mit einem Worte Wohlthätigkeitsinstitute, die aber auch gleichzeitig Erwerbsunternehmungen sind, und deshalb ist es nur gerecht, wenn sie einer mäßigen Steuer unterzogen werden; die Besteuerung ist keine zu harte, und es muss anerkannt werden, dass der Ausschuss bezüglich der Besteuerung der Sparcassen gegenüber der Regierungsvorlage milder vorgegangen ist, und für die Sparcassen bedeutende Vortheile erzielt hat.

Wogegen sich die Sparcassen hauptsächlich wehren, ist, dass zum Reinertrage gewisse Posten zugeschlagen werden und es ist ganz in der Ordnung, dass sich die städtischen Vertreter, die sich hauptsächlich um die Sparcassen annehmen, verlangen, dass gewisse Posten zum Reingewinn nicht zugeschlagen werden.

Ich stehe auch nicht an, zu erklären, dass wir bereit sind, solche gerechte Anträge, wenn sie gestellt werden, mit unserem Gewichte zu unterstützen, insbesondere sollen weder die Coursgewinne der Wertpapiere, noch die Steuer des vergangenen Jahres zur Besteuerung mit herangezogen werden.

Eine Steuer, über die sich die Sparcassen wohl am meisten beklagen, ist die Rentensteuer, von welcher die Einlagszinsen getroffen werden sollen; diese Rentensteuer ist eine verschiedene, je nach der Größe der Sparcasse 1 Procent, $1\frac{1}{2}$ Procent, auch 2 Procent, und viele behaupten, dass das die Sparcassen zugrunde richten wird. Ich weiß aber nur so viel — und ich bin so ziemlich im Genossenschaftswesen bewandert — dass bis heute alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, alle Vorschusscassen eine zweiprocentige Gebür von ihren Zinsen zu entrichten hatten, und ich glaube, es ist keine Genossenschaft an diesen zwei Procent zugrunde gegangen. Ich gebe zu, dass es für eine Sparcassa, die bis jetzt nicht besteuert war, sehr unangenehm ist, eine solche Steuerlast auf sich zu nehmen, denn wenn die Sparkassen auch berechtigt sind, diese Rentensteuer von den einzelnen Bezugsberechtigten der Spareinlagezinsen abzuziehen, so setzt man als ganz gewiss voraus, dass sie es nicht thun, sondern die Steuer aus eigener Tasche zahlen werden.

Was will man eigentlich mit der Rentensteuer? Man will dadurch den Ertrag aus dem beweglichen Vermögen treffen, und ich glaube, dass es ganz recht und billig ist, dass, wenn der Ertrag aus den Realitäten und der Arbeit so hoch besteuert wird, auch der aus dem beweglichen Vermögen erzielte Betrag einer Besteuerung unterworfen werden soll. Aber nach dem Gesetzentwurfe werden nicht alle Erträgnisse aus dem beweglichen Vermögen zur Besteuerung herangezogen werden; ein großer Theil wird freigelassen. Ich glaube aber, es ist nothwendig, entweder alle Erträge aus dem beweglichen Vermögen zu besteuern, oder diese unvollkommene Steuer, welche nur einzelne trifft, ganz fallen zu lassen.

Wenn wir zum Beispiel bedenken, dass derjenige, welcher ein Capital auf Hypotheken versichert hat, die Zinsen mit zwei Procent versteuern muss, während ein anderer, der sein Geld als Priorität bei einem großen Unternehmen angelegt hat, dasselbe nicht versteuern muss, so ist das eine große Ungerechtigkeit. Die Zinsen der Spareinlagen und Vorschusscassen werden der Rentensteuer unterzogen, die der Postsparcassen aber nicht; die Erträge der in den cumulativen Waisencassen erliegenden Summen werden ebenfalls von dieser Steuer nicht getroffen. Es sind das oft bedeutende Beträge und es wäre nur ganz gerecht, wenn dieselben auch entsprechend besteuert würden.

Von der neuen Steuer, der Personaleinkommensteuer, werden alle Stände getroffen, und zwar wird ein jeder getroffen, der ein Reineinkommen über 600 fl. genießt. Es wird natürlich auch der Landwirt, wenn sein Reineinkommen 600 fl. übersteigt, nicht verschont werden.

Es ist unleugbar das richtigste Princip, dass als Besteuerungsgrundlage nicht das Bruttoeinkommen einer bestimmten Ertragsquelle, wie es bei unseren Ertragssteuern geschieht, sondern das gesammte, einer Person aus was immer für Quellen zufließende Reineinkommen angenommen werde.

Und das will man ja, die progressive Personaleinkommensteuer soll ja eigentlich den Zweck haben, denjenigen zu treffen, der bisher noch keiner oder einer zu geringen Steuer unterworfen war. Sie soll den wirtschaftlich Stärkeren mehr heranziehen als den wirtschaftlich Schwächeren und so einen gewissen Ausgleich anbahnen. *(Sehr richtig!)*

Dass die Landwirte zu einer solchen Steuer herangezogen werden, finde ich ganz gerecht, aber in den bäuerlichen Kreisen ist — das kann nicht geleugnet werden — eine ziemlich starke Bewegung entstanden, insbesondere deshalb, weil man nicht den Catastralreinertrag als Grundlage der Personaleinkommensteuer annehmen will, sondern das factische Einkommen.

Nicht deshalb sträubt mag sich dagegen, weil in vielen Fällen der Catastralreinertrag ein zu hoher oder zu niedriger ist, sondern deshalb, weil keine feste Bestimmungsgrundlage besteht, nach welcher der Landwirt sein Einkommen berechnen kann. Bei einem kleinen Landwirt wird keine geregelte Buchhaltung geführt. Der größte Theil der Lebensbedürfnisse wird aus der eigenen Wirtschaft bestritten und verzehrt. Die Arbeitsleistung des Landwirtes, insbesondere des Bauern, die seiner eigenen Person, seiner Frau und seiner Kinder werden in der Wirtschaft nicht verrechnet. Und noch etwas, meine Herren. Etwas, was insbesondere bei dem Bauernstande die Schwierigkeit so groß macht, sein Einkommen gerecht festzustellen, ist der Umstand, dass das Einkommen der Grundbesitzer von den Mitgliedern der übrigen Stände meistens überschätzt wird. *(Sehr richtig!)* Die Grundbesitzer werden meistens für sehr wohlhabende und reiche Leute gehalten, aber wenn manche andere Stände einmal in die Bauernwirtschaften kämen, so würden sie oft nur Elend und Kummer finden und sehen, wie der Bauer oft mühsam vom frühen Morgen bis zum späten Abend bei kümmerlicher Kost und Nahrung arbeitet. *(Zustimmung.)*

Es wird oft gesagt: der Bauer hat es leicht, er hat Geflügel, Eier, Milch und anderes im Hause. Das ist ja ganz richtig, meine Herren, aber häufig kommt es vor, dass der Bauer sich einen guten Bissen vom Munde abspart *(So ist es!)* und wenn er Fleisch auf den Tisch setzt, dies nur deshalb thut, um das Gesinde, die Dienstboten, zu erhalten und um selbe zu behalten, gar häufig kommt es vor, dass der Knecht eine viel bessere Kost genießt als der Bauer selbst. Es ist deshalb bei dem Bauernstande die Furcht vorhanden, dass die Einschätzung bei ihm eine zu hohe sein wird, weil man das Einkommen des Bauern in der Regel überschätzt und man dies insbesondere von einer Commission befürchtet, in welcher der mittlere Bauernstand gar nicht oder doch selten vertreten sein wird.

Wir müssen daher Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister dafür sehr dankbar sein, dass er eine Instruction ausgearbeitet hat, in welcher so ziemlich genau fixirt ist, in welcher Form die Einschätzung bei dem Bauernstande vorgenommen werden muss, dass man nämlich nicht Post für Post alle Naturerzeugnisse prüft und abschätzt, die im Hause verzehrt werden, sondern eine Pauschalsumme annimmt. Wenn die Schätzungscommission, respective der betreffende Referent sich einmal in die Verhältnisse eingelebt haben und die einzelnen Bauernwirtschaften der Reihe nach durchgegangen haben wird, so wird er sich beiläufig ein Bild machen können, vorausgesetzt, wenn er es gewissenhaft mit der Sache nimmt und die nöthige Routine und Kenntnisse hat und er wird die Schätzung pauschaliter vornehmen können. Es ist weiters zu wünschen, dass bei diesen Einschätzungen der einzelnen mittleren Grundbesitzer bei der Personal-Einkommensteuer in etwas schonender Weise vorgegangen werde. Denn man darf nicht vergessen, dass die Grundbesitzer eine sehr hohe Grundsteuer zu zahlen haben, dass die Grundsteuer, die wir bezahlen, überhaupt die größte ist und dass wir auch durch die Zuschläge sehr hart getroffen werden.

Anderseits wird uns allerdings ein Nachlass von zehn Procent gewährt und der Herr Berichterstatter war so freundlich, uns eine Rechnung vorzuhalten, in welcher nachgewiesen wird, dass, wenn ein Landwirt ein Einkommen von 50.000 fl. hätte, das gleich wäre mit dem Catastralreinertrage seiner Wirtschaft und er sonst keine anderen Einnahmsquellen besäße, er bis zur Höhe von 50.000 fl. noch immer einen Vortheil hätte, da die zehnprocentige Abschreibung noch immer mehr ausmacht, als die zu zahlende Personaleinkommensteuer. Der Herr Berichterstatter hat das auf 95 fl. berechnet. Das ist mir aber nur ein neuer Beweis dafür, wie hoch die Grundsteuer sein muss *(Sehr richtig!)*, wenn der zehnprocentige Nachlass bei einem Einkommen von 50.000 fl. noch höher ist als die zu zahlende Personaleinkommensteuer.

Ich glaube daher, dass der Herr Referent der Landwirtschaft dadurch einen großen Dienst erwiesen hat, dass er das ganze, hohe Haus darüber aufklärte, wie groß eigentlich bei uns die Grundsteuer ist.

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger ermüden und glaube im großen und ganzen alle jene

Punkte des Steuergesetzentwurfes besprochen zu haben, welche die Landwirtschaft berühren.

Wir werden, meine Herren, für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, in der Voraussicht, dass einzelne Punkte dieser Vorlage, welche für uns Landwirte und auch für die übrigen Stände besonders hart sind, verbessert und abgeschwächt werden und um den eventuellen Ausfall zu decken, kann ja der Ertrag aus dem beweglichen Vermögen zu einer stärkeren Steuerleistung herangezogen werden.

Lassen Sie mich, meine Herren damit schließen, dass ich meine Überzeugung dahin ausspreche, dass ich in dieser Steuerreformvorlage einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in Österreich erblicke und dass damit eine der dringendsten Forderungen der österreichischen Landwirtschaft der Erfüllung näher gerückt wird, indem die Minderbemittelten entlastet und die Steuerkräftigeren nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch wirklich zur Steuerleistung herangezogen werden sollen. Es soll auch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung der Grundsatz der staatlichen Gerechtigkeit zur Geltung kommen. Wahrheit und Gerechtigkeit müssen die leitenden Principien einer jeden gesunden Steuerpolitik sein, denn sie gehören zu den ersten Voraussetzungen der staatsbürgerlichen Zufriedenheit. Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Laginja seinen Platz in der Rednerliste mit jenem des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík getauscht hat, erhält nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Slavík das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavík:** Wenn man eine Steuervorlage prüft, stellt man sich vor allem die Frage, auf welchen Grundsätzen basirt der Entwurf, und da will ich gleich hinzufügen, dass ich diese Frage jetzt nicht beantworten werde, weil sich die Antwort bei der Besprechung der Sache von selbst ergeben wird. Ich will vor allem untersuchen, in wie weit die Grundsätze, auf welchen die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer beruhte, hier abgeändert und ob und welche neuen Grundsätze, an ihre Stelle gesetzt werden. In dieser Richtung kann man sagen: Was die Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe anbelangt, so bleibt's im großen und ganzen beim alten — nur bezüglich der Einkommensteuer zweiter und dritter Classe werden größere Änderungen vorgenommen werden und es wird eine neue Steuer, die Personaleinkommensteuer, eingeführt.

Und doch war es vor allem die Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe, auf deren Reformirung man drang; es war vor allem diese Steuer, die man auch von Seite früherer Regierungen als ungerecht bezeichnete. Und diese ungerechte Besteuerung soll, wohl in etwas abgeändertem Kleide, weiter beibehalten werden.

Mit den Steuergesetzen und auch den Steuergesetzentwürfen und ihrer Begründung hat es ein eigenartiges Bewandtnis.

In der Begründung liest man immer die schönsten Grundsätze, da wird insbesondere die gerechte Vertheilung der Steuerlasten immer vorangestellt — doch im Gesetze selbst ist nie eine Spur hievon zu sehen.

Dies finden wir schon in dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 ausgedrückt; dass durch die Einführung der Erwerbsteuer die Last der Abgaben durch ihre möglichst gleiche Vertheilung jedem Einzelnen erleichtert werden soll, dass die Last der Abgaben durch Belassung der bisherigen und Einführung einer neuen erleichtert werde — dass dies ein wohlthätiger Zweck sei, wie dieses Patent sagt, das wird wohl kein gesunder Verstand begreifen.

Denselben Gedanken finden wir auch in dem Einkommensteuerpatente ausgedrückt, indem da gesagt wird, dass eine Verbesserung der Besteuerung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig sei.

Aber weder bei der Erwerb- noch bei der Einkommensteuer ist diese Gleichmäßigkeit eingetreten.

Vergleichen wir auch in dem Berichte des Steuerausschusses die schönsten Gedanken über die Steuerreform, ja es wird hier nach manchen Richtungen hin mit vielem Freimuthe erklärt, dass das, was vorgeschlagen wird, ungerecht und unbillig sei, so dass ich beim Lesen mancher Stellen dieses Berichtes, insbesondere bezüglich der Rentensteuer geglaubt habe, es werde schließlich der Antrag gestellt werden, über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

So lesen wir Seite 23: „Die Reform der Gewerbebesteuerung ist ein längst gefühltes Bedürfnis, für den Staat und die Gewerbetreibenden gleich nothwendig" und weiter: „Es war ein richtiger Gedanke, die allgemeine Erwerbsteuer auf anderen, von den bisherigen gänzlich verschiedenen Grundlagen aufzubauen".

Ja, wurde der Erwerbsteuerentwurf auf anderen, von den bisherigen gänzlich verschiedenen Grundlagen aufgebaut? Nein. Es bleibt alles beim alten, nur werden für einige Jahre bei einigen Gewerbetreibenden Ermäßigungen eintreten.

Eins der größten Übel, ja das größte Übel des Entwurfes ist die Contingentirung.

Die Contingentirung schließt hier geradezu die Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung aus.

Wie ist man zu diesem Contingente gekommen! Durch die Steuerschraube. Die Wiener Handelskammer sagt, dass das Ermitteln des Zuwachsprocentes ohne Beispiel in der Steuergesetzgebung sein dürfte, und der Bericht sagt weiter: „In zutreffender Weise hob das Gutachten der Brünner Kammer hervor, dass, während die Erwerbsteuersumme von 1880 bis

1890 um 26·9 Procent gestiegen sei und demnach der durchschnittliche Jahreszuwachs 2·408 betrage, die Zahl der Steuerpflichtigen nur um beiläufig 14 Procent gestiegen sei und der Jahreszuwachs nur etwas weniger als ein Procent ausmache, und dass an dem Wachsthume der Erwerbssteuerhauptsumme auch das stärkere Anziehen der Steuerschraube Einfluss habe."

Nun will ich vor allem bemerken, dass in vielen Bezirken das Steigen der Zahl der Erwerbsteuerpflichtigen nicht gleichbedeutend ist mit dem Steigen des Ertrages des Gewerbes, sondern dass vielmehr die Vertheilung des bisherigen Ertrages vom Gewerbe auf mehrere Personen stattgefunden hat.

Ja, meine Herren, ich will behaupten — und diejenigen, welche die Verhältnisse am Lande gründlich kennen, werden es mir zugeben — dass in vielen Bezirken, nicht nur in einigen — ich nenne hier zum Beispiel den ganzen südostlichen Theil von Böhmen — der Ertrag vom Gewerbe und Handel in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, trotzdem durch das stärkere Anziehen der Steuerschraube die Steuer erhöht wurde.

Ziehen Sie, meine Herren, nur die Bewegung der Bevölkerung in den letzten zehn Jahren in Betracht und Sie werden finden, dass sich die Einwohnerzahl daselbst bis zu zehn Procent der Bevölkerung vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1890 vermindert hat.

Wenn sich aber die Bevölkerungszahl vermindert, so zeigt dies, dass in jenen Gegenden der Erwerb klein ist, dass er zurückgeht oder wenigstens sich nicht hebt, und doch wurde auch dort überall die Erwerb- und Einkommensteuer erhöht. Bis zu welchem Grade dies manchmal geschieht, das erlaube ich mir an einem Beispiele zu zeigen.

In einer deutschen Dorfgemeinde, die 600 Einwohner zählt und nur eine Stunde Weges von der Stadt entfernt ist, sind vier Kaufleute, das heißt jeder, der ein Wirtshaus hat, betreibt aus Concurrenz auch ein Kaufmanngeschäft, da ein Wirt den Gemischtwarenhandel zu betreiben begonnen hat.

Wie den Herren bekannt sein dürfte, wird in diesen Dorfkaufmannsläden gewöhnlich nur Zucker, Kaffee und Petroleum verkauft und diese Artikel werden dortselbst von den Ortsinsassen nur dann gekauft, wenn sie dieselben in der Stadt zu kaufen vergessen haben.

Einer von diesen Kaufleuten hat, wie nachgewiesen, im Jahre 1891 um 338 fl. 17 kr., im Jahre 1892 um 234 fl. 06 kr. Waren verkauft.

Wenn man annimmt, dass derselbe hiebei fünf Procent verdient hat, so beträgt der Ertrag, die Zufuhr und Miete vom Locale, sowie den Abgang nicht gerechnet, im Jahre 1891 — 16 fl. 90 kr., im Jahre 1892 — 12 fl. 70 kr.

Nun wurde demselben an staatlicher Erwerb- und Einkommensteuer der Betrag von 12 fl. 71 kr. vorgeschrieben, also der ganze Ertrag, den er vom Gewerbe hatte. Rechnet man hiezu noch die Zuschläge, so müsste der Kaufmann das Doppelte des Ertrages zusetzen. Hier also wurde ihm eine 100procentige Staatssteuer vom Gewerbe vorgeschrieben.

Wenn man aber sagt, dass die Erwerbsteuer sammt der Einkommensteuer nur drei Procent beträgt, so mag dies in manchen Fällen gelten, nämlich bei großen Geschäftsleuten, aber bei den kleinen Gewerben ist dies nicht der Fall; hier beträgt sie machmal auch 100 Procent des Ertrages. Und diese 100 Procent an Steuern sind ja kein seltener Fall. Ich habe vordem einen speciellen Fall besprochen, jetzt möchte ich einen generellen Fall anführen.

In den Städten, die mehr als 4000 Menschen zählen, ist die niedrigste Steuer bei den Gemischtwarenhändlern 42 fl., was mit dem Zuschlage und der niedrigsten Einkommensteuer von ein Drittel Procent zusammen 112 fl. jährlich ausmacht, und gleich ist einer täglichen Steuerzahlung von 30 kr. oder sammt Zuschlägen von 60 kr.

Infolge der bestehenden Concurrenz arbeiten diese Gemischtwarenhändler mit einem Gewinne von höchstens 4 Procent.

Wenn wir also überall den Gewinn von 4 Procent rechnen, so muss der Gemischtwarenhändler täglich um 15 fl. Waren verkaufen, um nur die Steuer und Zuschläge zu decken. Hiebei wird aber die Arbeit, die Miete, der eventuelle Schaden, die Interessen vom Capital und so fort nicht gerechnet.

Nun frage ich die Herren vom Lande, ob sie nicht in ihren Landstädten solche Kaufleute kennen, die täglich — Markttage und Sonntage und dergleichen abgerechnet — kaum mehr, oft weniger als 15 fl. lösen? Gewiss wird jeder einige kennen, und die Handelsleute, die täglich mehr lösen, die zahlen schon eine höhere Steuer.

Bei dieser Sachlage muss ich meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass die Regierung auch nur aussprechen konnte, dass das Einkommen der Gewerbe- und Handelsleute nur mit drei Procent effectiv belastet wird. Wäre dies richtig, so müsste ein solcher Kaufmann täglich über 270 fl. lösen, und derjenige Kaufmann, der tagtäglich 270 fl. löst, würde mit einem höheren Steuersatze besteuert werden.

Da sieht man, dass in vielen Fällen das stärkere Anziehen der Steuerschraube nicht nothwendig war, um die Erwerb- und Einkommensteuer zu einer ungerechten zu stempeln, dass schon vielmehr die Grundlage der Besteuerung selbst eine Ungerechtigkeit war. *(Richtig!)*

Und was thut man jetzt? Man nimmt zur Grundlage die ursprüngliche ungerechte Besteuerung sammt dem, um was man bis zum Jahre 1887 heraufgeschraubt hat, und das nennt man die Contingentirung der Erwerbsteuer. Dass dies keine gerechte Besteuerungsgrundlage ist, das ist ja klar. Aber auch das Schrauben hat seine Grenzen. Wir sehen, dass im Jahre 1892 der Ertrag der Erwerbsteuer und Ein-

kommensteuer nicht gestiegen, sondern gegenüber 1891 um 160.224 fl., im Jahre 1893 aber schon um 400.000 fl. zurückgegangen ist.

Als man die Grundsteuer regulirte, da hat man vor allem den Ertrag des Grundes erhoben und nachher das Contingent bestimmt, das also eine procentuelle Steuer vom Ertrage war.

Hier aber erklärt man, ohne den Ertrag des Gewerbes früher erhoben zu haben, die im Jahre 1887 erhobene Steuer, von der man weiß, dass sie auf einer ungerechten Grundlage erhoben wurde, als Contingent. Ein solchartiges Contingent ist, da die Grundlage zu seiner Erhebung falsch war, ebenfalls falsch.

Als Vortheile des Entwurfes werden uns der Nachlass und die Wahl der Hälfte der Steuercommissionsmitglieder von Seite der Steuerzahler bezeichnet.

Was den Nachlass als Ganzes anbelangt, so habe ich schon darauf hingewiesen, dass dieser Steuernachlass bezüglich der Erwerbsteuerzahler eigentlich ein Zurückschreiten auf die Steuerzahlung vom Jahre 1887 bedeutet.

Was nun den Nachlass im speciellen und die Wahlen anbelangt, so will ich Nachstehendes anführen:

Ich habe schon bei der ersten Lesung der Steuervorlagen auf die Gefahren hingewiesen, sobald ein bestimmtes Contingent von der Steuergesellschaft aufgebracht werden muss.

Der Egoismus wird da gewiss in vielen Fällen zur Geltung kommen und es wird da Streit entstehen, wo derselbe bisher nicht vorhanden war.

Aber nicht der Egoismus allein, auch andere Leidenschaften werden sich hervorwagen.

Nach der ersten Steuerdebatte in diesem hohen Hause bekam ich einen Brief aus dem nördlichen Böhmen aus einem deutschen Bezirke, wo mich ein Israelit ersuchte, dagegen aufzutreten, dass es seinen Mitbürgern überlassen bliebe, die Höhe der Steuern zu bestimmen. Er schrieb mir: unsere Bevölkerung ist zum größten Theile antisemitisch und da wird es uns Juden bei der Steuereinschätzung schlecht ergehen.

Ich führe dies nur an, um auf einen anderen Umstand hinzuweisen und das ist die Nationalität. Die Leidensgeschichte meiner Connationalen in dem sogenannten deutschen geschlossenen Sprachgebiete in Böhmen ist bekannt und da kann man sagen, ohne zu fürchten, durch die nachfolgenden Thaten desavouirt zu werden, dass die Steuercommissionen dortselbst alles thun werden, um ihnen die Steuer so hoch als möglich hinaufzuschrauben — so hoch, damit dieselben gezwungen werden, ihr Gewerbe dortselbst aufzulassen und dieses Gebiet zu verlassen.

Aber gesetzt den Fall, weder der Egoismus noch die Nationalität, noch die Religion werden bei der Steuerbestimmung irgend welche Rolle spielen, — so entsteht die Frage: wird diese Steuercommission auch imstande sein, jedem Steuerzahler richtig sein Gewerbe nach dessen Ertragsfähigkeit zu taxiren? Nein, denn die Mitglieder dieser Commission werden viele Gewerbetreibende nicht einmal dem Namen nach kennen. Von der Kenntnis, welchen Ertrag dessen Gewerbe liefern könnte, kann gar nicht gesprochen werden.

Wenn es sich nicht um Personen handeln wird, welche ein Mitglied der Commission interessiren würden, so wird alles nach dem Antrage des Referenten, das ist des Steuerinspectors, gehen, das heißt, es wird alles beim alten bleiben mit einem Nachlasse, der in einigen Jahren eingebracht, und nachher überholt werden wird. Ebenso verhält es sich mit dem Nachlasse an der Grund- und Gebäudesteuer. Gemäß Artikel VIII wird der zehnprocentige Nachlass nur für das Jahr 1896 und 1897 bestimmt. Nun entsteht die Frage, wie wird's mit diesem Nachlasse im Jahre 1898 bis 1907 sein? Da ist nothwendig, sicherzustellen den Ertrag der persönlichen Steuern und die Forderungen der Regierung.

Das Minimum des Ertrages der persönlichen Steuern wird in dem Berichte mit 59,018.000 fl. angegeben, worin die Personaleinkommensteuer mit 17,478.000 fl. angegeben wird. Doch der Ertrag dieser Steuer wird gewiss zu hoch angesetzt. Der Ausschuss berechnet das Minimum Preußen gegenüber mit 36 Procent, das Maximum mit 54 Procent, doch kaum mit Recht. Natürlich kann man hier nur mit Wahrscheinlichkeiten rechnen und Vermuthungen aufstellen, aber eben diese zeigen, dass die Berechnung des Ausschusses kaum richtig sein dürfte.

Beachten wir nur die Realitäten Die Realsteuern betragen 71 Millionen Gulden, aber die Realitäten waren im Jahre 1892 mit einer Schuldenlast von 2791 Millionen Gulden belastet. Schon diese Thatsache allein zeigt, dass da für die Personalsteuer nicht viel hereingebracht werden kann, denn die Interessen von dieser Last machen das Doppelte der Steuer aus. *(Hört! Hört!)*

Wenn man bedenkt, dass die Staatssteuern sammt allen Zuschlägen an 40 bis 50 Procent des Ertrages beanspruchen, und wenn man bedenkt, dass die Interessen von den Schulden beinahe ebensoviel ausmachen, wie viel bleibt dann für die Personalsteuer übrig? *(So ist es!)*

Und betrachten wir die Zahl der Steuerzahler.

Der Erwerb- und Einkommensteuer Verpflichtete waren nach der Vorschreibung für das Jahr 1892 730.000 Personen. Von diesen zahlen weniger als 30 fl. an diesen Steuern 634.000 Personen. Wenn wir annehmen, dass diese Personen nur fünf Procent vom Ertrage an Steuern zahlen, so finden wir, dass alle, die weniger als 30 fl. an Erwerb- und Einkommensteuer zahlen, von der Personaleinkommensteuer, wenn sie keine anderweitigen Einnahmen haben, und solcher gibt's wenige, befreit werden.

Wir erhalten hier also nur an 100.000 Personen, welche die Personaleinkommensteuer zahlen werden.

Ebenso ist dies bei der Landwirtschaft. Die Zahl der Grundsteuerzahler wird mit 4,377.809 Personen angegeben.

Wenn wir nun zum Zwecke der Personalsteuerbemessung den Catastralertrag doppelt rechnen, so finden wir, dass alle diejenigen, die weniger als 50 fl. zahlen, in Abschlag zu bringen seien. Dieser gibt es aber 4,257.000. Es verbleiben sonach zum Zwecke der Personalsteuerbemessung nur noch 170.000 Steuerzahler. Es ist zwar richtig, dass viele von diesen Personen, die in Abschlag gebracht wurden, der Personaleinkommensteuer unterworfen werden, aber es ist ebenso klar, dass viele von denjenigen, die als Personaleinkommensteuer Zahlende angeführt wurden, in Abschlag gebracht werden, weil ihre Schulden sie befreien.

Wenn man nun die Hausbesitzer, die zu der Personaleinkommensteuer herangezogen werden, auch mit 100.000, sowie die übrigen keine directe Steuer zahlenden Personen mit 50.000 in Anrechnung bringt, so sind circa 370.000 Personen, die zu der Personaleinkommensteuer herangezogen werden, also beiläufig der vierte Theil der Steuerzahler, wie in Preußen.

Aus dem ist klar, dass die Angabe der Regierung, welche das Minimum der Personaleinkommensteuer mit 14 Millionen Gulden angab, der Wahrheit näher sei als die Angaben des Steuerausschusses. Es würde demnach der Ertrag der persönlichen Steuern im Jahre 1898 circa 57 Millionen Gulden betragen. Demgegenüber stellt sich die Forderung der Regierung mit Rücksicht darauf, dass der Ertrag der Erwerb- und Einkommensteuer im Jahre 1891 41,994.814 fl. betrug, im Jahre 1898 auf 50,201.734 fl.

Hiezu kommen die Veranlagungskosten per 1,200.000 fl., die Nachlässe an der Grund- und Haussteuer infolge der Elementarschäden und Leerstehen der Wohnungen per 1,500.000 fl., den Königreichen und Ländern 3,000.000 fl., macht zusammen circa 56,000.000 fl., so dass nur eine Million Gulden zu Nachlässen an Grund- und Gebäudesteuern verbleiben würden, und dieser Betrag ist gewiss nicht viel.

Was wird da also Neues geschehen?

Das Princip der Besteuerung bleibt dasselbe. Wer eine Unternehmung betreibt, der muss zahlen. Gerade dieser Grundsatz, dass jeder, der arbeiten will, hiefür zahlen muss, ein Grundsatz, der allerorten als der ungerechteste, als der verwerflichste bezeichnet wird, wird beibehalten.

Man verlangt vom Staate, er möge die Arbeit schützen, er möge die Arbeitenden unterstützen, er möge diejenigen Staatsbürger, die nicht arbeiten, zur Arbeit aufmuntern, und was thut hier der Staat, wie muntert er sie zu der Arbeit auf? Dadurch, dass er sagt: Wer arbeitet, der muss Steuer zahlen? Gewiss eine recht merkwürdige Aufmunterung zur Arbeit, eine merkwürdige Unterstützung der Arbeit.

Wenn man so recht drastisch den Entwurf der Erwerbsteuer illustriren will, so genügt es, wenn man eine Parallele zwischen den Bestimmungen dieses Entwurfes und des preußischen Erwersteuergesetzes führt.

Nach dem preußischen Erwerbsteuergesetze wird nur der Ertrag des Gewerbes oder der Wert des Anlage- und Betriebscapitals besteuert.

Nach unserem Entwurfe unterliegt der Erwerbsteuer jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe dem Gewerbetreibenden einen Ertrag liefert, oder ob derselbe darin ein Capital investirt hat oder nicht, und es kann dem Gewerbetreibenden gemäß §. 73 nur dann die Steuer nachgesehen werden, wenn durch außerordentliche Umstände eine Betriebsstörung eingetreten ist. Aber auch in diesen Fällen muss nicht, sondern kann nur die Steuer nachgelassen werden.

Nach dem preußischen Erwerbsteuergesetze zahlt der Gewerbetreibende von dem Ertrage ein Procent oder von der Capitalsanlage 0·05 Procent; er weiß also bestimmt wie viel er zahlt, respective zahlen wird, bevor er anfängt; nach unserem Entwurfe richtet sich diese Steuer nicht nach dem Ertrage, sondern nach der Ertragsfähigkeit — und da weiß man nie wie diese ausfallen wird; oft entscheidet und wird entscheiden der Rock, das Gesicht, die gesellschaftliche Stellung des Besteuerten.

Nach dem preußischen Erwerbsteuergesetze sind Gewerbe, bei denen der jährliche Ertrag 1500 Mark oder das Anlage- und Betriebscapital 3000 Mark nicht übersteigt, von der Steuer befreit; nach unserem Entwurfe können dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter ausüben, von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden; aber sie haben kein Recht dazu, sie müssen nicht, sondern können nur befreit werden. An dieser dreifachen Gegenüberstellung ersieht man den himmelweiten Unterschied zwischen der preußischen und cisleithanischen Erwerbsteuer. Aber auch zwischen den übrigen Steuern, ja selbst zwischen den übrigen durch diesen Gesetzentwurf zu regelnden Steuern und der Erwerbsteuer besteht ein großer Unterschied.

Durch die Grundsteuer wird der Ertrag von Grund und Boden, beziehungsweise das Grundcapital getroffen; durch die Haussteuer wird der Ertrag des Hauses, beziehungsweise das Capital getroffen; durch die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke dieses Entwurfes wird der erzielte Reinertrag, beziehungsweise das Anlagecapital getroffen; durch die Rentensteuer wird der Rentengenuss besteuert; durch die Personalsteuer wird das Einkommen getroffen; aber man wird durch die allgemeine Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstücke besteuert?

Im §. 32 sagt man: die mittlere Ertragsfähigkeit. Also nicht der Ertrag, nicht das Anlagecapital, sondern die Fähigkeit eines Gewerbes, einen Ertrag zu liefern.

Dieses ist geradezu horrend zu nennen, wenn man bedenkt, dass man zugleich erklärt, dass jedes Gewerbe die Fähigkeit besitzt, jedenfalls einen Ertrag zu liefern. Da wird geradezu die alltägliche Wahrheit verspottet; oder sieht man nicht einen jeden Tag eine Unzahl von Gewerben, die keinen Ertrag liefern, die nicht fähig sind einen Ertrag zu liefern und sonach zugrunde gehen?

Wie kann man so etwas sagen, wenn zugleich ein Strafgesetz gemacht wird, das erklärt, dass Handelsleute unverschuldet in die Lage kommen können, dass sie ihre Gläubiger nicht voll bezahlen können; wenn zugleich ein Concursverfahren in Geltung ist, das einen Zwangsausgleich als gesetzlich gestattet erklärt.

Wenn aber nicht ein jedes Gewerbe ertragsfähig ist, sei dies aus welchem Grunde immer, wie kann man da von der Ertragsfähigkeit eines jeden Gewerbes sprechen und von jedem Gewerbe eine Steuer verlangen? *(So ist es!)* Es ist aber auch nicht richtig, dass sich die Steuer nach der Ertragsfähigkeit richtet. Wir finden ja in dem Gesetzentwurfe Bestimmungen, wonach man die nach der Ertragsfähigkeit berechnete Steuer schon aus dem Grunde, weil das vorgeschriebene Contingent nicht erreicht wurde, erhöhen kann.

Aber lassen wir die Ertragsfähigkeitstheorie beiseite und sagen wir kurz und klar ohne jede Theorie: Der Staat braucht Geld, er schreibt den Gewerbetreibenden eine Steuer vor, und wie sie diese Steuer zusammenbringen, das ist ihre Sache. *(Sehr gut!)* Der Staat will ihnen nur bei der Aufbringung durch gute Rathschläge und, wenn sie untereinander streiten sollen, durch Schlichtung dieses Streites helfen. Das ist wohl sehr einfach; aber ist dies richtig, heißt dies vom Staate gerecht handeln? Nein. Eine solche Besteuerung nennt man die mittelalterliche Steuereintreibung, die mit der modernen Steuerpolitik nichts Gemeinsames hat. *(So ist es!)* Man sagt und lehrt, dass die Steuern gleichmäßig auf die Staatsbürger vertheilt werden sollen. Dieses Princip der gleichmäßigen Besteuerung ist hier ganz und gar abhanden gekommen.

Die Frage der Erwerbsteuer kann nur im Zusammenhange mit den anderen directen Steuern gelöst werden, da alle diese Steuern theilweise dieselbe Grundlage haben müssen, falls sie gleichmäßig sein sollen oder so ineinander greifen, dass sie gleichzeitig eine Lösung erfordern. Bei allen diesen Steuern kommen zwei Objecte in Betracht: Das Capital, beziehungsweise der Ertrag desselben, und die Löhne der Arbeit. Was die Grundsteuer anbelangt, so wird durch dieselbe der Ertrag von Grund und Boden mit 22⁷/₈ Procent desselben, beziehungsweise bei einer vierprocentigen Verzinsung des daselbst angelegten Capitals das Capital selbst mit 0·9 Procent besteuert.

Eigentlich will ich sagen, dass nach dem Gesetze eine solche Besteuerung platzgreifen soll; dass dies nicht immer der Fall ist, hievon will ich später sprechen.

Ähnlich verhält es sich bei der Gebäudesteuer. Auch hier wird der Ertrag des Gebäudecapitals bis mit 22²/₃ Procent besteuert, was gleich ist mit der Besteuerung des Capitals mit 0·9 Procent desselben. Nun, was bei dem immobilen Capitale gilt, das können wir auch von dem mobilen Capitale, beziehungsweise dem Ertrage desselben fordern. Deshalb hätten wir erwarten können, dass man uns einen Gesetzentwurf vorlegen wird, worin bestimmt wäre, dass der Staat berechtigt erscheint, von dem Ertrage des mobilen Capitals 22 Procent oder von dem Capitale 0·9 Procent an Steuer zu fordern. Und was finden wir statt dessen? Eine Erwerbsteuer, die nicht von dem Ertrage des in dem Gewerbe angelegten Capitals, nicht von dem in dem Gewerbe angelegten Capitale abhängig ist, ja nicht einmal von dem Ertrage des Gewerbes selbst, sondern von der Ertragsfähigkeit, die nach keiner Richtung hin fixirt werden kann, und wo die Steuer auch nicht in Procenten ausgedrückt werden kann.

In welchem Verhältnisse befindet sich die Erwerbsteuer zu der Grund- und zu der Gebäudesteuer? Ist dieselbe gleich groß, ist sie größer oder kleiner? Nur Gott, der Allwissende kann dies ergründen, wir Menschenkinder und mit uns die Steuervorschreibungsorgane selbst wissen es nicht und werden es nie erfahren, weil uns hiezu jede, auch nur die leisesten Anhaltspunkte fehlen. *(Zustimmung.)*

Statt den Ertrag des mobilen Capitals gleich der Grund- und Gebäudesteuer mit 22 Procent zu besteuern, legt man uns einen Gesetzentwurf vor, wo der Reinertrag einer Actiengesellschaft nur mit weniger als der Hälfte, das ist nur mit 10 Procent belegt wird, und erst dann, wenn die Actie mehr als 10 bis 15 Procent trägt, soll eine Steuer von 12 Procent, und wenn die Actie mehr als 15 Procent trägt, mit 16 Procent erhoben werden, aber nicht — damit die Actionäre um Gotteswillen nicht geschädigt werden — von der ganzen Dividende, sondern immer nur von dem diesbezüglichen Mehrbetrage.

Ja, warum sollen die Bauern, die Hausbesitzer von dem Ertrage ihres Grundes, ihres Hauses 22 Procent, die Actiengesellschaft aber von dem Ertrage ihrer Unternehmung nur 10 Procent zahlen? Gewiss aus keinem anderen Grunde als dem, dass der Bauer arbeiten muss, um einen Ertrag vom Grunde zu erzielen, wogegen der Actionär nur die Coupons zu überreichen braucht, um Geld zu erhalten. Aber das ist noch nicht alles. Wenn der Grund und Boden nicht den ermittelten Ertrag liefert, so muss der Grundbesitzer doch die vollen 22⁷/₈ Procent zahlen, beziehungsweise 0·9 Procent vom Capital, wogegen bei den Actiengesellschaften, wenn der Reinertrag nicht vorliegt, nur 0·1 Procent vom Anlagecapitale, also neunmal weniger verlangt wird. Und doch, wie

hoch werden diese Actionäre besteuert gegenüber denjenigen, die ihr Geld in eine Sparcasse legen! Diese zahlen 1 Procent, sonach den zehnten Theil dessen, was die Actionäre zahlen.

Also der Bauer, der eine gewisse, sagen wir nicht Arbeit, sondern Aufsicht dem Grundstücke widmen muss, damit dasselbe etwas trägt, ebenso der Hausbesitzer zahlen über 22 Procent des Ertrages an Steuer. Derjenige, der sein Geld in die Sparcasse gibt, zahlt nur 1 Procent. Ja, nennt man dieses eine gleichmäßige Besteuerung? Was ist die Folge einer solchen verkehrten Besteuerung! Die, dass man die Grundstücke verkauft, derjenige, dem es möglich, sich vom Gewerbe, Handel zurückzieht und das Geld in Sparcassebücheln, Actien, Renten anlegt. *(Sehr richtig!)* Diesen Effect sehen wir ja täglich in steigender Richtung sich bewegen.

Unlängst hat sich bei mir ein Bauer beklagt, ein deutscher Bauer aus einer deutschen Gemeinde — denn ich lebe in einem gemischtsprachigen Bezirke — dass sein Sohn, der beim Militär als Unterofficier dient, die Wirtschaft nicht mehr übernehmen will, und dies aus nachstehenden Gründen. Der Sohn rechnete nämlich, dass, wenn er eine Anstellung als ausgedienter Unterofficier erhalten wird, er da eventuell 600 fl. und mehr an Gehalt beziehen wird. Wird er außerdem von dem Erlöse der Wirtschaft, die auf 20.000 fl. geschätzt wird, nur 4 Procent erhalten, so werden die Interessen ebenfalls 800 fl. ausmachen. Er wird sonach jährlich 1400 fl. an Einkommen besitzen, was er bei der größten Anstrengung bei der Wirtschaft nie erzielt hätte; ja derselbe musste zugestehen, dass, wenn seine Arbeit nur als die Arbeit eines Taglöhners bezahlt wäre, er nie mehr als 800 fl. von der Wirtschaft gelöst hätte.

Hier an diesem Beispiele sieht man, wie sich die Erkenntnis Bahn bricht, dass der Bauer den größten Nutzen von seiner Wirtschaft erhält, wenn er die Wirtschaft verkauft und das Capital in einer Sparcasse, Bank oder Wertpapieren anlegt, da er dann denselben Ertrag beinahe unbesteuert erhält, als wenn er sich bei der Bebauung der Felder abmüht. Und da ich schon bei der Besteuerung des mobilen Capitals bin, so will ich noch auf einen Umstand hinweisen. Im §. 125 ad 10 des Entwurfes lesen wir: „Der Rentensteuer unterliegen nicht: die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51.“

Der Inhalt dieser Bestimmung ist mir nicht klar. In der Regierungsvorlage stand nur, dass die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank der Rentensteuer nicht unterliegen. Das hat jeder verstanden. Man wusste da, dass die Actionäre der österreichisch-ungarischen Bank keine Rentensteuer zu zahlen haben. Wie wird dies nach dem Entwurfe sein? Werden sie eine Rentensteuer zahlen oder werden sie keine zahlen? Was bedeuten die Zusatzworte „im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51“?

Dieses Gesetz bezieht sich auf den §. 92 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank und in diesem §. 92 lesen wir *(liest)*:

„Das Vermögen und die Einkünfte der Bank mit Ausnahme der Realitäten und Effecten des Reservefonds und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende sind steuerfrei.“

Also nach klarem und unzweideutigem Wortlaute dieser Statuten ist die Dividende, welche die Actionäre der österreichisch-ungarischen Bank beziehen, nicht steuerfrei, sie kann besteuert werden, es wird da nur gesagt, dass diese Steuer von der Dividende für die Actionäre die Bank selbst zahlen soll. Nun aber bekommen wir eine Vorlage, in der gesagt wird, dass die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank steuerfrei sein sollen, dass also auch die Bank keine Steuer für die Actionäre von der Dividende zu zahlen habe. Dieses so nackt zu sagen, das gefiel dem Ausschusse nicht, und deshalb nahm derselbe das Feigenblatt an und sagte: im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1887. Nun aber sagt dieses Gesetz, dass die Actionäre der Bank eine Rentensteuer zahlen können.

In dieser Manipulation sieht man den Zug dieses Gesetzentwurfes. Man sprach da immer von der Entlastung der Schwachen. Und wer sind dann die Schwachen, die entlastet werden sollen? In diesem Falle die Actionäre der österreichisch-ungarischen Bank. Das ist wohl gelungen!

Und wie groß ist die Entlastung?

Die letzte Dividende betrug von einer Sechshundertguldenactie etwas über 42 fl. Wenn man vom Grund und Haus über 22 Procent des Ertrages an Steuer fordert, warum sollte man nicht auch von dem Ertrage der Actie 20 Procent fordern dürfen? Würde man dies thun, so würde diese Steuer jährlich über 1,000.000 fl. ausmachen und dabei würden die wirtschaftlich schwachen Actionäre noch immer mehr als sechs Procent von ihren Actien beziehen! Also ein jährliches Präsent von über eine Million Gulden soll einzig durch diese Bestimmung des §. 125 ad 10 des Entwurfes den Bankactionären gemacht werden. Ist dieses, meine Herren, auch eine gleichmäßige Besteuerung?

So sieht es also mit der ungleichmäßigen Besteuerung des Ertrages des Capitales aus. Aber so ist es auch mit der ungleichmäßigen Besteuerung des Ertrages der Arbeit.

Bei der Erwerbsteuer kommen zwei Momente in Betracht: das Capital und die Arbeit, und der Ertrag, den diese beiden liefern, wird als Ertrag des Gewerbes angesehen.

Doch, wir finden nirgends im Gesetzentwurfe, dass auch anderwärts der Ertrag der Arbeit — die

Personaleinkommensteuer, bei der aber der Ertrag der Arbeit aus dem Gewerbe auch mitbesteuert wird, und die Besoldungssteuer über 3200 fl. ausgenommen — besteuert worden wäre.

Bei der Grundsteuer, sowie bei der Gebäudesteuer wird nur der Ertrag des Capitales besteuert, wobei nur die gewöhnliche Beaufsichtigung, dass sich das Capital unverkürzt erhalte, gefordert wird; die Arbeit, beziehungsweise der durch die Bearbeitung von Grund und Boden gewonnene, den Capitalsertrag übersteigende Ertrag wird außer dem Falle, wo der Wert von Grund und Boden erhöht wird, der Besteuerung nicht unterzogen.

Bei der Erwerbsteuer überhaupt wird aber außer dem Ertrage des im Gewerbe investirten Capitales auch der Ertrag der Arbeit, beziehungsweise die Ertragsfähigkeit versteuert.

In unserer Einkommensteuer finden wir die Bestimmung über die Steuer vom Einkommen für Dienstleistungen, also die Besteuerung vom Ertrage der Arbeit. In der Regierungsvorlage fanden wir desgleichen die Besoldungssteuer, aber hier hat auf einmal gemäß des Antrages der neuen Regierung der Ausschuss diese Besoldungssteuer, soweit es sich um die Beträge bis 3200 fl. handelt, ausgelassen. Und doch ist diese Besoldungssteuer nichts anderes, als die Besteuerung des Ertrages der Arbeit.

Wir finden da, meine Herren, die merkwürdige Bestimmung, dass, wenn jemand einen Lohn für seine Arbeit bezieht, mag derselbe auch 3000 fl. betragen, er hiefür keine Steuer zahlt, wogegen bei den Gewerbsleuten die Steuer schon nicht von dem wirklichen Ertrage der Arbeit, sondern von der Ertragsfähigkeit der Arbeit erhoben wird, wenn deren Ertragsfähigkeit auch mit 100 fl. berechnet wird. Von dem Ersatze durch die Personaleinkommensteuer kann schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil diese das gesammte Einkommen eines jeden Bürgers, also des Bediensteten wie des Gewerbsmannes, gleichmäßig trifft.

Also könnte da von einer gleichmäßigen Besteuerung der Arbeit gesprochen werden, wenn auf der einen Seite der Ertrag der Arbeit brsteuert wäre, auf der anderen Seite der Ertrag der Arbeit steuerfrei sein soll?

Und wenn da schon eine Ungleichmäßigkeit, eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung vorliegt, wie steigert sich die Ungerechtigkeit, wenn auf der einen Seite der wirkliche Ertrag der Arbeit als steuerfrei erklärt wird, wogegen bei den Gewerbetreibenden schon nicht der wirkliche Ertrag der Arbeit, sondern die Ertragsfähigkeit der Arbeit der Besteuerung unterzogen werden soll!

Das ist wohl ein Willkür- aber kein Gerechtigkeitsact.

Wenn man das Vorangeführte resumirt, so findet man, dass wir vom Ertrage des unbeweglichen Capitals über 22 Procent an landesfürstlichen Steuern, vom Ertrage des beweglichen Capitals entweder keine oder höchstens 10 Procent Steuern zahlen, dass der Ertrag der Arbeit, die Gewerbetreibenden ausgenommen, steuerfrei ist, dass hingegen die Gewerbetreibenden nicht vom Ertrage der Arbeit, sondern von der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit eine Steuer zahlen sollen, deren Größe unbestimmt ist und die von verschiedenen, sehr zufälligen Umständen abhängt.

Wir finden demnach die größte Ungleichheit und sonach Ungerechtigkeit in der Besteuerung sowohl des Capitals als der Arbeit.

Aber das ist noch nicht das Ganze. Diese Ungleichheit, Ungerechtigkeit wird noch gesteigert, und zwar im großen Maße durch das Zuschlagsystem. Es werden immer größere Anforderungen an die Königreiche und Länder, an die Gemeinden, eventuell Bezirke, gestellt, die immer größere Ausgaben von Seite dieser Verpflichteten zur Folge haben.

Um diese Ausgaben zu bezahlen, hiezu ist Geld nothwendig, welches, da beinahe schon alles vom Staate versteuert wird, noch ehestens durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden kann. Diese Zuschläge betragen heute im Königreiche Böhmen durchschnittlich an 90 Procent. Es muss demnach, wenn man diese Zuschläge berücksichtigt, der Landmann vom Ertrage von Grund und Boden 42 Procent, der Hausbesitzer desgleichen 42 Procent zahlen.

Dem gegenüber sollen nach der Vorlage die Actionäre nur 18 Procent und die anderen Capitalisten noch weniger oder eventuell gar nichts zahlen.

Und je größer die Zuschläge sind, desto größer erscheint die Differenz in der Besteuerung zwischen dem mobilen und unbeweglichen Capitale. Während nämlich, wenn man nur die Staatssteuer berücksichtigt, die Differenz zwischen der Grundsteuer und die Actiengesellschaftensteuer nur circa 12 Procent beträgt, steigt diese Differenz, wenn man die Zuschläge berücksichtigt, auf 23 Procent. Und so sehen wir, dass bei der jetzigen Zuschlagswirtschaft die Ungerechtigkeit mit der Besteuerung zum großen Schaden der Landwirte und Hausbesitzer noch steigen wird.

Da soll doch eine Abhilfe gesucht und gefunden werden, und dies umsomehr als diese Auslagen durch die Anordnungen der Reichsgesetzgebung direct oder indirect verursacht werden.

Wenn wir da zum Beispiel das Budget des Königreiches Böhmen in Betracht ziehen, so finden wir, dass an dem Gesammterfordernisse per rund 15 Millionen Gulden die Schulausgaben $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, die Sanitäts- und ähnliche Ausgaben 3 Millionen Gulden, die Ausgaben für Eisenbahnen $\frac{1}{2}$ Million Gulden, also im ganzen schon diese drei Posten 12 Millionen Gulden ausmachen. Der zu bedeckende Abgang beträgt im Budget des Königreiches Böhmen für 1895 14,487.000 fl. *(Hört!)* Wie soll der gedeckt werden? Durch 39 Procent

Zuschlag zu den directen Steuern, wobei noch 3 Millionen Gulden unbedeckt bleiben, die durch ein Anlehen gedeckt werden sollen.

Nun fragen wir: wie wird in dem vorliegenden Entwurfe vorgesorgt, damit diese bestehende Ungerechtigkeit, die durch die Zuschläge gesteigert wird, abgeschafft werde? In einer recht interessanten Weise. Im Artikel IX des Entwurfes wird bestimmt, dass 3 Millionen Gulden den Landesfonden zugewiesen werden, eventuell gemäß Artikel X ad 3 noch ein weiterer Betrag.

Wenn wir also vorläufig den Betrag von 3 Millionen Gulden in Betracht nehmen, so entfällt auf das Königreich Böhmen circa 771.000 fl.

Das ist das ganze, was bezüglich der Besserung der Landesfinanzen im Entwurf verfügt wird. Und zu diesem Zwecke bedient man sich des unmoralischen Druckes auf die Landtage und will sie in eine Zwangslage versetzen, in welcher sich diese des ihnen gemäß der Landesordnung, §. 22, zustehenden Rechtes begeben sollen? Das ist meine Herren auch eine recht unschöne Seite des Entwurfes.

Also durch die Zuweisung des Betrages von 3 Millionen Gulden an die Länder wird den Landesfinanzen nach keiner Richtung hin geholfen; was aber geschieht, ist, dass die procentuelle Höhe der Umlagen, wie ich nachgewiesen habe, sowohl der Landes- als auch der Bezirks- und Gemeindeumlagen, steigt, und hiedurch auch die ungleiche, ungerechte Besteuerung erhöht wird.

So habe ich mir die Neuregulirung der Steuern nicht vorgestellt. Ich habe geglaubt, dass die Regulirung der Steuern so vorgenommen werde, dass die Steuern gleichmäßig seien und dass wenigstens die eine oder die andere Steuer den Landtagen zugewiesen werde, damit das Landeszuschlagsystem aufhöre. Und dieses hätte auf eine einfache Art erzielt werden können. Hätte man nämlich das Erträgnis des beweglichen Capitals so besteuert, wie man dasjenige des unbeweglichen besteuert, und hiezu die Personaleinkommensteuer eingeführt, auch nur mit der Progression wie die beantragte, so hätte man einen Mehrertrag von über 50 Millionen Gulden erzielt, der hinreichen würde, damit die ganze Grundsteuer und außerdem die Steuer von dem Ertrage der Arbeit der Gewerbetreibenden und anderen Dienstleistungen den Landtagen zugewiesen werde.

Denn warum soll das mobile Capital nicht in dem Maße besteuert werden wie das immobile?

Ist eine zwanzigprocentige Steuer vom Ertrage des mobilen Capitals zu groß, so muss sie auch als zu groß bei dem unbeweglichen Capitale angesehen werden. Muss aber das unbewegliche Capital von seinem Ertrage 20 Procent an Steuer zahlen, so soll dasselbe auch bei dem beweglichen der Fall sein.

Und zur Zuweisung an die einzelnen Königreiche und Länder eignet sich die Grundsteuer am besten. Bei dem Ertrage der Häuser kann der Ertrag überall ziffermäßig nachgewiesen werden. Bei dem Ertrage des beweglichen Capitals kennt man gewöhnlich ebenfalls diesen Betrag und wenn nicht, so kennt man die Größe des Capitals, sowie die landläufige Verzinsung.

Anders ist dies beim Grund und Boden. Hier kennt man weder den Wert, noch den Ertrag — beides ist unbestimmt und muss erst durch Sachverständige und Vergleichung, soweit dies eben geht, sichergestellt werden. Aber diese Sicherstellung ist eben eine unsichere wie dies bei der Verschiedenartigkeit von Grund und Boden selbstverständlich ist.

Seine Excellenz der Ackerbauminister hat uns anlässlich der Vorlage über die Rentengüter diesfalls einige Daten bekannt gegeben, die wohl der Finanzminister beachten sollte und die eine wahrhaft schreckliche Sprache sprechen.

Es sind dies die statistischen Tabellen über die executiven Käufe im Jahre 1891. Aus diesen ersehen wir zweierlei, und zwar:

1. Je kleiner der Wert eines Grundstückes, desto größer die Steuer, und zwar geht dies in nachstehender Progression, zum Beispiel in Niederösterreich:

Bei den Grundstücken im Werte bis zu 500 fl. verhält sich der Kaufwert zu der Steuer wie 99 : 1, bei Grundstücken im Werte bis 1000 fl. wie 166 : 1, bei jenen im Werte bis 2000 fl. wie 200 : 1, bei denen im Werte bis 5000 wie 513 : 1, bei jenen im Werte bis 10.000 fl. wie 1169 : 1, bei denen im Werte über 10.000 fl. wie 12.236 : 1. Das finden wir auch in anderen Ländern.

Im Königreiche Böhmen betrug das Verhältnis beim Kaufpreise bis 500 fl. 1 : 142, bis 1000 fl. 1 : 195, bis 2000 fl. 1 : 211, bis 5000 fl. 1 : 243, bis 10.000 fl. 1 : 279, bis 20.000 fl. 1 : 438 und über 20.000 fl. 1 : 15.000.

Wir sehen da, dass die kleinen Grundstücke verhältnismäßig hundertmal mehr an Grundsteuer zahlen als die großen. *(Hört! Hört!)* Außerdem aber ersehen wir, dass die Besteuerung der Grundstücke in jedem Lande eine andere ist.

Wir sehen, dass zum Beispiel Niederösterreich verhältnismäßig viermal so viel als Vorarlberg zahlt, wir sehen da, dass Mähren verhältnismäßig die größte Grundsteuer zahlt.

Diese Ungleichheit der Besteuerung bei den einzelnen Königreichen und Ländern zeigt uns eben, dass sich diese Steuer gar nicht zu einer einheitlichen Steuer eignet und den Landtagen zugewiesen werden soll. Und ähnlich verhält es sich mit dem Ertrage der Arbeit der einzelnen Gewerbetreibenden und mit der Besoldungssteuer.

Da ist die Art der Besteuerung sowie die Größe der Steuer gebunden an die verschiedenartigen Verhältnisse des Landes, und es wäre daher ungerecht, für alle Königreiche und Länder dieselben Grundsätze

zu bestimmen, nach welchen dieselbe regulirt werden soll.

Nur wenn man diese Grundsätze, wie ich sie entwickelte, anwenden würde, könnte eine solche Steuerreform zustande kommen, die einestheils gleichmäßig wäre, anderseits den Landtagen zur Bestreitung ihrer Ausgaben die nöthigen Summen zuweisen würde.

Schließlich erlaube ich mir noch ein paar Worte zu der durch den Entwurf tangirten Wahlberechtigungsfrage. Herr Abgeordneter Baron Dipauli hat bemerkt, dass, was die Grundbesitzer anbelangt, die Vorschreibung der Steuer bezüglich der Wahlberechtigung gelten soll. Darnach würden diejenigen Grundbesitzer, welche, wenn man höchstens einen Nachlass von 15 Procent nehmen würde, factisch 4 fl. 25 kr. zahlen, wahlberechtigt sein. Bei den Gewerbetreibenden aber würde jeder bei einem Nachlasse von 35 Procent wahlberechtigt sein, der 3 fl. 25 kr. an wirklicher Steuer zahlt. Das, was der Herr Abgeordnete Baron Dipauli in dieser Richtung bemerkt hat, muss aber auch in anderer Hinsicht berücksichtigt werden. Es ist bekannt, dass sich der landtäfliche Großgrundbesitz schon heute gegenüber dem anderen im Vortheile befindet. Bei einem 15 procentigen Nachlasse würde für 250 fl. 212 fl., für 200 fl. 170 fl. u. s. w. gezahlt werden, und der bisherige Unterschied würde insbesondere gegenüber den Gewerbetreibenden noch stärker hervortreten.

Das wollte ich nur nebenbei bemerken. Ich für meine Person beharre natürlich auf meinem Standpunkte des gleichen, allgemeinen und directen Wahlrechtes, und da durch diesen Entwurf dem Volke nur neue Lasten auferlegt, aber keine neuen politischen Rechte gegeben werden, werden wir gegen die Vorlage stimmen. *(Beifall. — Während vorstehender Rede hat Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Hohes Haus! Erlauben Sie mir, dass ich an die Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Triest anknüpfe.

Ich finde es nämlich verständlich, wenn die Abgeordneten der Stadt Triest auf die Reform nicht eingehen wollen, denn sie vertreten eine Wählerschaft, der durch diese Reform Opfer zugemuthet werden, weil diese Wählerschaft noch gewisse Reste des früheren Wohlstandes besitzt. Diese Reste sind aber auf das Niveau der Selbstaufzehrung herabgesetzt, und zwar durch die Schuld der Regierungen, welche unserer einzigen Hafenstadt und dem Seehandel die erste Bedingung der Entwicklung versagten, nämlich die Herstellung einer neuen Eisenbahnverbindung mit Triest.

Bei den anderen Herren finde ich aber den Grund, warum sie nicht in die Specialberathung eingehen wollen, weniger verständlich. Es sollen ja doch die bisher gar nicht versteuerten größeren Einkommen aus dem mobilen Besitze zur Besteuerung herangezogen werden, es sollen Nachlässe bei den drückendsten Steuergattungen ertheilt und es sollen Antheile an die Länder überwiesen werden. Das wird ja auch nicht in Abrede gestellt, aber man sagt: die Heranziehung dieser großen Einkommen aus dem mobilen Capital ist nicht ausreichend, die Nachlässe an Steuern sind zu gering, und ebenso unzureichend sind die Überweisungen an die Länder.

Ich gebe das zu, aber ich frage: Wenn es wirklich gelänge, die Berathung der vorliegenden Reformgesetze zu verhindern, glauben Sie denn wirklich selbst, dass dann eine Ihren Wünschen entsprechende, allseitig befriedigende Steuerreform kommen würde? Die Erfahrung spricht das Gegentheil. Die Steuerreform des Jahres 1878 scheiterte an einer einzigen untergeordneten Bestimmung; und die Folge des Scheiterns dieser Reformvorlage vom Jahre 1878 war nicht, dass eine bessere Reform gekommen ist, sondern dass durch weitere 17 Jahre die großen Einkommen des mobilen Capitals steuerfrei geblieben sind, dass durch weitere 17 Jahre die Personaleinkommensteuer nicht eingeführt wurde, dass also dadurch — ich glaube, ich werde nicht zu viel sagen — vielleicht eine halbe Milliarde dem Staate, aber auch den Staatsbürgern entgangen ist. Das also, was die Abgeordneten im Jahre 1878 zustande gebracht haben, war nicht eine bessere Reform, sondern das war eine Vereitlung jeder Reform auf lange Zeit hinaus, das waren Staatsschulden, das war Steuerdruck, das war Unterlassung vieler wichtigen volkswirtschaftlichen Anlagen.

Auch heute würde es nicht anders gehen, und daher glaube ich, dass jene volks- und reformfreundlichen Abgeordneten, welche vorderhand noch das Eingehen in die Specialdebatte ablehnen, weil ihnen die Reform zu wenig weit geht, sich doch nicht allzusehr darüber aufhalten werden, wenn in die Specialdebatte eingegangen wird, dass sie vielmehr gemeinsam mit uns an der Verbesserung des Werkes arbeiten werden.

Das Ziel der Reform ist gut, aber es muss dem Ziele näher gekommen werden; das Anknüpfen an das Bestehende ist auch gut, aber wir sind nicht dazu da, um jeden Preis veraltete Übelstände auch in die neue Reform herüberzutragen; wir müssen uns vor Augen halten, dass das, was heute geschieht, auf lange Zeit hinaus festgelegt wird, und dass wir heute an der Vorlage sehr viel, aber dann durch Jahre hindurch gar nichts ändern können, dass wir daher die Pflicht haben, etwas möglichst Ganzes, Festgefügtes, ich möchte fast sagen Monumentales zu schaffen, soweit bei einer parlamentarischen Arbeit überhaupt ein solcher Ausdruck gebraucht werden darf.

Aus der Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der Reform bestimmt sich unsere Aufgabe. Wir haben schon im Ausschusse in vielfach erfolgreicher Weise an dem Werke mitgearbeitet, und wir haben übrigens nicht nothwendig, dies nachzuweisen; den Herren des Ausschusses ist ja bekannt, dass viele Punkte der Vorlage die Spur davon tragen, dass über unsere Initative, über die Initiative der nicht der Coalition angehörigen Parteien die Vorlage verbessert wurde. Dabei haben wir uns ohne jeden Doctrinarismus auf den Boden des einzig Möglichen, nämlich der Vorlage, gestellt, und nichts von unseren Vorschlägen war gegen die leitenden Gedanken derselben gerichtet, sondern alle unsere Vorschläge gingen vielmehr dahin, diese leitenden Gedanken klar und consequent durchzuführen, ohne Rückfall in eine bequemere Schwäche und Halbheit, mit einem gewissen Schwung des Optimismus, ohne den kein Reformwerk gedeihen kann.

So wollen wir es auch bei der Specialdebatte halten. Wir erblicken in der Ausschussvorlage ebenso wenig etwas Unantastbares, als es der Ausschuss in der Regierungsvorlage erblickt hat; im Gegentheile sage ich: je mehr Fehler der ursprünglichen Regierungsvorlage bereits im Ausschusse beseitigt worden sind, umso klarer treten die noch übrig gebliebenen Fehler hervor, umso mehr provociren sie förmlich zur Verbesserung.

Aber es sind nicht nur Fehler in der Regierungsvorlage stehen geblieben, sondern es sind auch vom Ausschusse neue Fehler hinzugefügt worden: ebenso subtile, wie überflüssige Übergangsbestimmungen, verkünstelte Verschnörkelungen, überhaupt ein störendes Flickwerk überall, das alles werden Sie beim Studium der Vorlage gefunden haben. Wenn aber die überwiegende Mehrheit des hohen Hauses sich einer frischen Reformfreudigkeit nicht ganz verschließt, wird es wohl gelingen, das Werk viel einfacher, kräftiger, wirkungsvoller und dauernder zu gestalten.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, erlaube ich mir nun, einzelne Punkte der Steuerreform zu besprechen, ohne irgendwie das Werk auch nur in den Hauptpunkten erschöpfen zu wollen.

Es soll diese Besprechung nur zeigen, in welcher Art wir uns unsere Aufgabe bei der Specialdebatte vorstellen, und das, was ich heute sage, soll eigentlich auch mehr dies charakterisiren, als dazu dienen, Ihnen bestimmte Vorschläge zu empfehlen.

Wie die Herren aus dem Ausschussberichte ersehen haben werden, habe ich mit meinen Gesinnungsgenossen bei der Personaleinkommensteuer eine höhere Scala beantragt. Ich bilde mir aber nicht ein, dass eine über 5 Procent hinausgehende Scala vom Hause werde angenommen werden. Wohl aber halte ich es für gerecht und für möglich, dass wenigstens das Höchstausmaß 5 Procent schon bei einem Einkommen — sagen wir — eines doppelten Millionärs erreicht werde. Damit wird ein solcher nicht zu arg getroffen.

Wenn Sie meine Scala bis 81.000 fl. annehmen, so wird dies das große Einkommen nicht allzusehr beschweren. Es wird auch nicht zu größeren Hintergehungen führen, denn, ob jemand bei einem Einkommen von 100.000 fl. 4.500 fl. oder 5.000 fl. zahlt, wenn er entweder aus Ehrlichkeit oder aus Furcht ordentlich fatiren will, so wird er es in beiden Fällen thun und sich durch das halbe Procent nicht zu einer falschen Fassion verleiten lassen.

Aber auch ausgiebig ist eine solche, wenn auch mäßige Erhöhung; man darf das nicht unterschätzen. Nach dem Ausschussberichte würde bei Annahme des Vorschlages, den ich mit meinen Gesinnungsgenossen gestellt habe, auch bei mäßiger Schätzung eine Mehreinnahme von einer Million herauskommen.

Denken Sie, dass wir in Wien allein, nach der Schätzung von drei sehr versirten Personen, die ich jetzt nicht nennen kann, es mit 1000 Millionären zu thun haben, wobei diejenigen, die im Jahre 1894 zugewachsen sind, nicht mitgerechnet sind, aber auch allerdings jene nicht in Abzug gebracht worden sind, die in den letzten Tagen in Abfall gekommen sind.

Denken Sie, dass wir bei der österreichisch-ungarischen Bank Depots von 600 Millionen Gulden, bei anderen Banken Depots von ungefähr derselben Höhe haben. Wir sind also nicht so arm, als es die Motive der Regierungsvorlage und auch der Ausschussbericht durchschimmern lassen. Daher glaube ich, dass die Tendenz, die ja unleugbar ist, die Steuerkräftigen stärker heranzuziehen, auch bei der Personaleinkommensteuer durch eine, wenn auch mäßige Veränderung der Scala wohl mit Recht Ausdruck finden kann. *(Beifall.)*

Dass aus der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ein größerer Betrag erzielt werden kann, dass diese Unternehmungen besonders steuerkräftig sind, das verräth ja auch der Ausschussbericht und dessen Vorlage an zwei Punkten, in denen gegen die frühere Regierungsvorlage eine gewisse Änderung eingetreten ist.

Es wird nämlich ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Procent auf die Steuer der Actiengesellschaften gelegt und es werden Dividenden, die zehn Procent übersteigen, mit einer Extrasteuer von zwei Procent, und Dividenden, die 15 Procent übersteigen, mit einer Extrasteuer von vier Procent belegt.

Sie sehen an diesen beiden Änderungen, dass man wohl erkannt hat die Leistungsfähigkeit gerade dieser Unternehmungen, aber bei dieser principiellen Anerkennung ist es auch geblieben, denn der Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Procent wird, und das kann mir nicht widersprochen werden, voraussichtlich nur ein einzigesmal vorgeschrieben und gezahlt, sofort im nächsten Jahre restituirt werden.

Dieser Zuschlag wird nur dann praktisch werden, wenn das Ergebnis der Personaleinkommensteuer ein geradezu klägliches wäre.

Wenn aber dieser Zuschlag wirklich eintreten würde, wäre er in der Art, wie es hier vorgeschlagen wird, ganz verfehlt, denn er trifft Banken und Industriegesellschaften, ob sie sich gut oder schlecht rentiren, ganz gleich, also er behandelt ungleiche Größen gleich und daher ungerecht.

Ebenso ist es mit dem Dividendenzuschlage. Mit der Bestimmung, dass die Dividenden über 10 Procent eine Extrasteuer von 2 Procent und die über 15 Procent eine Extrasteuer von 4 Procent tragen, ist unserem Principe mit großem Widerwillen eine gewisse Concession gemacht worden, aber nur dem Principe. Factisch kommt dabei nicht mehr heraus als nach der Schätzung der Regierung 186.000 fl. Wenn nach unserem Vorschlage die über 6 Procent gehenden Dividenden mit 2 Procent Steuer belegt werden und die über 10 Procent mit 4 Procent, so haben wir es mit einem Mehrertrage von 800.000 fl. zu thun, der von gut rentirenden Unternehmungen sehr leicht getragen, gar nicht gefühlt wird, und dessen Erträgnis ganz den Ländern zukommt, somit zur Entlastung der Steuerträger beiträgt.

Wenn Sie auf der einen Seite daher eine Schüchternheit und Zaghaftigkeit erblicken in der Heranziehung der Leistungsfähigen, so finden Sie im selben Capitel dieselbe Zaghaftigkeit in der Berücksichtigung der Minderleistungsfähigen.

Wenn Sie die Vorlage anschauen, werden Sie bemerkt haben, dass ich mit einigen anderen Herren des Ausschusses einen Antrag bezüglich der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften gestellt habe. Diese werden allerdings weniger zahlen als bisher, das ist richtig, aber sie werden noch immer mehr zahlen, als sehr gut mit 12 bis 15 Procent sich rentirende Actiengesellschaften.

Ich werde den Nachweis, verehrtester Herr Regierungsvertreter, bei der Specialdebatte führen und begnüge mich heute damit, nur darauf aufmerksam zu machen, um den Herren die Controle der von mir dann zu bringenden Angaben zu erleichtern.

Sie haben ferner im selben Capitel ein Festhalten an einer alten Ungerechtigkeit zwar nicht vollständig, aber doch zum großen Theile, indem Sie an der Eisenbahnsteuer sehr wenig ändern. Die Vorschreibung der Eisenbahnsteuer bedingt die Zuschläge der verschiedenen Gemeinden, und da geben Sie allerdings den Gemeinden außer den Hauptstädten ein klägliches Viertel, womit sie nichts anzufangen wissen, erhalten aber die Vortheile der Landeshauptstädte fast in derselben Höhe wie heute. Natürlich haben sich die Landeshauptstädte gegen diese kleine Verschiebung mit großem Eifer verwahrt, wahrscheinlich nicht in der Hoffnung, etwas durchzusetzen als vielmehr, um durch diesen Lärm uns zu hindern, das zu thun, was gerecht ist. Wenn die Vertheilung der Eisenbahnsteuer eine ungerechte ist, muss sie beseitigt werden. Die einzige Concession, die wir machen können und wohl oder übel auch machen müssen, ist die, dass wir nicht eine Herausgabe der einmal früher unberechtigt bezogenen Einnahmen verlangen; für die Zukunft muss, allerdings mit schonendem Übergange, das Maß der Gerechtigkeit angewendet werden.

Sie sehen also, es sollen die kleineren Gemeinden, namentlich die Landgemeinden Berücksichtigung erfahren. Der gute Wille der Regierung, die Zustimmung zu den Abänderungsanträgen ist vorhanden. Aber dieser gute Wille kommt nicht mit Entschiedenheit zum Ausdrucke, er bleibt bei einem kläglichen Viertel stehen.

Nun komme ich zur Rentensteuer, zu dem wohl gänzlich misslungenen Erzeugnisse, dessen Vaterschaft von sämmtlichen Betheiligten abgelehnt wird. Die Herren Regierungsvertreter, Seine Excellenz der Herr Finanzminister, der gesammte Ausschuss, der Herr Generalberichterstatter, der Herr Specialberichterstatter wenden die exceptio plurium concumbentium ein. Es ist eine Schande, wie dieses Kind gerathen ist, und niemand will daran die Schuld tragen.

Was ist eigentlich diese Rentensteuer? Nehmen Sie den Motivenbericht des Ausschusses her, so finden Sie, dass nach dem Stande vom Jahre 1892 die Rentensteuer tragen würde 3,149.000 fl. Davon kommen auf die Einlagen der Sparcassen und auf die Hypothekarzinsen 2,289.000 fl., also rund drei Viertel. Von der Rentensteuer bleiben also eigentlich übrig 860.000 fl. *(Hört! Hört!)*; davon wird aber schon eine Viertelmillion durch Abzug an gewissen Papieren heute eingehoben, eine weitere Viertelmillion entfällt auf die Pachtzinse und 130.000 fl. auf die Einlagen bei Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Wo bleiben also die anderen Renten?

Es ist allerdings richtig, wir haben eine Staatsschuld, deren Titres entweder ganz unzweifelhaft oder doch so, dass nicht leicht dagegen etwas gemacht werden kann, die Steuerfreiheit genießen. Auch aus einem praktischen Grunde könnte man mit dem, was der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden vor kurzem vorgeschlagen hat, nicht einverstanden sein. Wenn wir die Steuerfreiheit der Renten belassen, mag sie auch bei der gemeinschaftlichen Rente nicht über jeden Zweifel begründet sein, so wird die Convertirung der Renten leichter und sie ist viel gewinnbringender. Wenn das Publicum sicher ist, dass die Staatsrenten steuerfrei bleiben, dann wird es diese Sicherheit mit einem erhöhten Course bezahlen und dadurch selbst zur Convertirung beitragen. Also davon spreche ich nicht.

Aber Sie haben noch andere große Gruppen von mobilen Capitalien, welche zur Rentensteuer herangezogen werden könnten, nach der neuen Vorlage aber eximirt sind. Schon der Herr Abgeordnete der böhmischen Landgemeinden, der unmittelbare Herr Vorredner, hat auf die cumulativen Waisencassen hinge-

wiesen. Warum sind Zinsen von Waisengeldern, wenn sie direct auf Realitäten ausgeliehen werden, rentensteuerpflichtig, warum nicht, wenn dies durch Vermittlung der cumulativen Waisencassen geschieht? Der Grund ist gar nicht ersichtlich. Aber es gibt noch eine andere Partie, das sind die Zinsen der Prioritäten. Die Prioritäten sind doch im Wesen nichts anderes als Hypotheken. Während die anderen Hypotheken im Grundbuche oder in der Landtafel stehen, stehen diese im Eisenbahnbuch. Wenn nun von Hypothekarzinsen eine Rentensteuer entrichtet wird, wenn das Capital im Grundbuche oder in der Landtafel besteuert ist, warum soll von Prioritäten keine Rentensteuer entrichtet werden?

Man sagt da, es wird ja ohnedies schon bei der ganzen Unternehmung das Einkommen besteuert. Was geht das aber den Prioritär an? Der hat seine fünf oder vier Procent ohne Rücksicht darauf, was die Unternehmung trägt, ob sie hoch besteuert wird oder nicht. Wenn Sie die Nordbahn steuerfrei erklären, was jetzt allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, so wird der Prioritär nicht mehr bekommen und umgekehrt, wenn die Nordbahn höher besteuert wird, erhält der Prioritär um keinen Heller weniger.

Es ist gar nicht einzusehen, in welchen Zusammenhang man die Besteuerung der Unternehmung mit der Besteuerung der Prioritäten bringt. Nehmen Sie einen Fabrikanten, der eine Schuld auf seiner Fabrik hat, dieser Fabrikant zahlt ja auch für seine ganze Unternehmung, ohne Rücksicht, ob Schulden darauf sind oder nicht, die Erwerbsteuer. Aber von der darauf lastenden Schuld zahlt nicht nur der Gläubiger die Personaleinkommensteuer, sondern auch der eine oder der andere eine Rentensteuer. Ganz dasselbe Verhältnis sollte doch auch bei einer Actiengesellschaft bestehen. Eine verschiedene Behandlung ist unmöglich zu rechtfertigen, weder vom rechtlichen Standpunkte noch vom Standpunkte der Billigkeit.

Was geschieht aber dem gewöhnlichen Hypothekargläubiger und was ist ihm in den letzten Jahren geschehen? Der Zinsfuß ist heruntergegangen und er hat dadurch an Zinsen verloren; trotzdem wird derselbe der Rentensteuer unterzogen. Der Prioritär aber, dessen Zinsen nicht reducirt werden, der bleibt unbesteuert. Es ist das ein sehr schwacher Punkt und die Regierung muss rechtzeitig daran denken, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nachzugeben, weil es sehr schlecht wirken würde, wenn man weiß, dass alle anderen Zinsen von Hypotheken, auch wenn sie noch so unbedeutend sind, herangezogen werden, dass aber Milliarden von Prioritäten unbesteuert sind. Vergleichen Sie das nur.

Wenn ich einen vierprocentigen Pfandbrief besitze, so werde ich künftighin nicht mehr 4 fl. beziehen, sondern ich muss mir einen Abzug an Rentensteuer gefallen lassen. Wenn ich aber eine Priorität besitze, so wird mir nichts abgezogen. Sind etwa die Pfandbriefbesitzer die größeren und steuerkräftigeren Leute? Es kommt übrigens nicht darauf an. Ich glaube eher, die Prioritäten sind in den großen Händen, welche leistungsfähiger sind.

Dann blicken Sie auf die Sparcassen. Die bisher unbesteuerten Zinsen von den Sparcasseeinlagen werden der Besteuerung unterzogen, wenigstens wollen wir vorderhand annehmen, dass sie wirklich von der Besteuerung getroffen werden.

Nun haben sich aber die Sparcasseeinleger ohnedies die Herabsetzung des Zinsfußes mit Recht gefallen lassen müssen. Denen wird nun noch die Rentensteuer abgezogen. Den Prioritätenbesitzern aber, deren Bezüge nicht geschmälert worden sind, wird keine Rentensteuer abgezogen. Das verstehe, wer will. Es lassen sich vielleicht irgendwie formale Gründe dafür anführen. Aber diese formalen Gründe werden auf ein weiteres Verständnis nicht rechnen dürfen.

Nun aber sagt man bezüglich der Sparcassen, um noch einen Augenblick dabei zu verweilen: Ja, die Sparcasseneinleger werden ja gar nicht die Rentensteuer bezahlen, sondern das werden die Sparcassen übernehmen müssen. Dann ist es einfach eine doppelte Besteuerung der Sparcassen und es ist gar nicht einzusehen, warum Sie sagen, die Sparcassen haben 5, 6 und 7 Procent zu zahlen, warum Sie nicht offen sind und gleich sagen, sie haben 10, 12, 15 Procent zu zahlen. Dies wäre ein aufrichtiges Vorgehen.

Aber ich gehe auch noch weiter. Ich frage: wenn jeder, der aus einer Pachtung, aus dem Besitz eines Pfandbriefes, aus einer Sparcasseeinlage und so weiter eine Rente bezieht, zur Besteuerung herangezogen, wenn also diese Classe von Rentnern neu besteuert wird, warum werden es nicht jene anderen Classen von Rentnern, welche Actien besitzen? Man wird wieder sagen, das sei eine Doppelbesteuerung, das ist aber nicht richtig. Das sind zwei verschiedene Dinge, das Erträgnis einer Unternehmung und die Ausschüttung der Dividenden. Das Erträgnis einer Unternehmung kann ein ziemlich großes sein, und trotzdem braucht der Actionär gar nichts zu bekommen, wie das zum Beispiel bei der Alpinen-Montangesellschaft der Fall ist. Das fällt nicht zusammen und daher kann die Ausschüttung der Dividenden wieder mit der Rentensteuer belegt werden.

Es ist das auch nicht ungerecht, denn ob ich nun mein Geld in einem oder dem anderen Titre liegen habe, so sollte doch, wenn die Leistungsfähigkeit der Subjecte dieselbe ist, und sie muss als gleich angenommen werden, geradeso wie der Pfandbriefgläubiger auch der Prioritätenbesitzer und der Actienbesitzer herangezogen werden. Ich will weiter auf die Rentensteuer nicht eingehen. Es ist diese ganze Vorlage verbesserungsunfähig, in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt befindet. Sie muss an den Ausschuss zurück, und der Ausschuss muss sich dann für das leitende Princip entscheiden und dieses durch-

führen. Entweder, es werden alle Renten, mit Ausnahme jener, welchen durch das Gesetz Steuerfreiheit zugesichert ist, gleichmäßig herangezogen und zwar durch Abzug bei der Auszahlung der Zinsen, oder man erhebe die Rentensteuer beim Subjecte durch eine Fassion des Rentenbeziehers. Beides ist ein verständliches Princip, für jedes von beiden können Gründe angeführt werden, und beide können consequent durchgeführt werden, während mit dem, was die Regierung und der Ausschuss hier vorschlagen, gar nichts anzufangen ist.

Nun gestatten Sie mir, die mangelnde Consequenz und Entschiedenheit der Vorlage noch etwas zu beleuchten, und zwar bei dem Capitel, welches von der Vertheilung der Überschüsse spricht. Da möchte ich vor allem die Herren auf etwas aufmerksam machen, was vielleicht der Aufmerksamkeit derselben zum großen Theil entgangen ist.

Sie finden eine Bestimmung in den einleitenden Sätzen der Vorlage, nach welcher die Steuerschuldigkeit für das Jahr 1895 mit einem Zuschlage von 2 Procent, sowie eines Betrages von 1,200.000 fl. für die Veranlagungskosten als Grundlage für das Jahr 1896 gelten soll, über welche Grundlage hinaus die Mehrerträge verwendet werden für die Nachlässe und die Antheile der Länder.

Was ist denn das für eine Summe, die Vorschreibung des Jahres 1895 mit dem zweiprocentigen Zuschlage? Das wissen wir heute nicht. Sie finden im Motivenbericht, lediglich ausgehend von früheren Jahren, einen procentuellen Zuschlag und wir kommen damit zur Summe von 47,243.000 fl., wir wissen aber gar nicht, ob das wirklich die Grundlage sein wird, über welche hinaus die Nachlässe und Antheile der Länder beginnen.

Im Gegentheil, es sind in der letzten Zeit sehr ausgiebige Erhöhungen der Erwerb- und Einkommensteuer vorgenommen worden und es ist daher wahrscheinlich, dass die Vorschreibung für das Jahr 1895 nicht mit den hier angenommenen Zahlen übereinstimmen, sondern merklich höher sein wird. Wenn zum Beispiel die Vorschreibung für das Jahr 1895 thatsächlich zwei Millionen höher wäre, als sie hier berechnet ist, so werden die Erwerbsteuerträger allerdings nicht mehr zahlen — denn die Erwerbsteuerhauptsumme ist ja contingentirt — aber der Staat wird mit der Ertheilung der Nachlässe und der Zuweisung an die Länder erst um zwei Millionen später beginnen. Es wäre daher angezeigt, dass wir an die Stelle von vagen und erst später zu bestimmenden Zahlen einen gewissen Betrag setzen, den wir wirklich als Ausgangspunkt annehmen; dann wird auch die Furcht, die vielleicht besteht, dass die gegenwärtige Erhöhung der Erwerb- und Einkommensteuer einen gewissen fiscalischen Grund hat, ihre Berechtigung verloren haben.

Die Leute werden zwar für das Jahr 1895 mehr zahlen, aber dafür werden sich in Zukunft der Antheil der Länder sowie die Nachlässe steigern.

Und nun sehen Sie sich die Art der Verwendung des Überschusses an. Ich muss Ihnen die Art der Vertheilung nochmals vorerzählen; sie ist so complicirt, dass man es sich kaum merken kann, und ich bitte deshalb um Entschuldigung, wenn ich Sie damit aufhalte. Ich halte es aber für nothwendig. Da haben wir:

1. 20 Procent Nachlass an der Erwerbsteuer, 10 Procent an der Grundsteuer und an der Gebäudesteuer;

2. 3 Millionen an die Länder;

3. 5 Procent Nachlässe an der Gewerbesteuer, 5 Procent an der Grundsteuer, $2\frac{1}{2}$ Procent an der Gebäudesteuer;

4. Rückersatz des halben Procentes, das den Actiengesellschaften zu viel vorgeschrieben wurde;

5. werden wieder die Antheile der Länder erhöht.

Etwas so Complicirtes — und das ist noch im Ausschusse vereinfacht worden, früher hat es noch ganz anders ausgeschaut — ist unverständlich. Und wodurch ergibt sich das? Das ergibt sich durch den Pessimismus der Regierung, den ich nicht begreife, in der Schätzung des Einkommens der Personaleinkommensteuer.

Unter der Voraussetzung, dass keine Veränderung an den Vorlagen vorgenommen wird, durch welche das Erträgnis der neuen Steuer erhöht wird, und unter der Voraussetzung, dass die Personaleinkommensteuer im Jahre 1896 weniger trägt als $21\frac{1}{4}$ Millionen, hat man aus diesem künstlichen Gebilde irgend einen Plan herausgefunden und eine Berechtigung hineindisputiren wollen; aber beide Voraussetzungen sind falsch, denn erstens werden hoffentlich Veränderungen vorgenommen werden, durch welche das Erträgnis der Besteuerung, und zwar sowohl der Einkommensteuer als der Steuer für Actiengesellschaften, als auch der Rentensteuer erhöht werden wird. Dadurch entsteht ein Erträgnis, durch welches diese ganze Künstelei jeden Schein von Berechtigung verliert. Aber was viel wichtiger ist, wenn auch gar keine Veränderung an der Vorlage vorgenommen wird: Wer wird heute mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dass die Personaleinkommensteuer nicht mehr tragen würde als $21\frac{1}{4}$ Millionen?

Sehen Sie den Motivenbericht; da wurde über Veranlassung des Herrn Hofrathes Beer, dem ich dafür meinen wärmsten Dank ausspreche, ein Vergleich berechnet zwischen Sachsen und den reichsten Ländern Österreichs, nämlich Niederösterreich, Böhmen und Mähren und da hat sich herausgestellt, dass nach dem Verhältnisse von Sachsen diese drei Länder Niederösterreich, Böhmen und Mähren allein mehr als 35 Millionen Gulden an Personaleinkommensteuer

liefern werden. Vielleicht ist der Reichthum in allen Gegenden von Böhmen und Mähren nicht so groß, als in Sachsen, aber dafür haben Sie das mächtige Wien und das glänzende mit Millionen übersäete Gebiet von Nordböhmen. *(Heiterkeit.)* Da muss doch etwas da sein. Und dann rechnen Sie dazu, dass es auch in Galizien noch immer einige Leute gibt, die Geld haben, und ich glaube, auch in Triest, in Graz und anderswo gibt es solche. Wir in den Alpenländern sind trotz aller Protzenhaftigkeit, mit der auf uns herabgesehen wird, sicher, dass wir auch ein bisschen beitragen werden. Auf 35 Millionen werden wir sicher kommen. Wenn wir auch nicht soweit gehen und nur 21 Millionen annehmen, also ein Drittel abziehen, ist die ganze Künstelei ganz und gar überflüssig.

Darum ist es viel einfacher: Erstens, man gewähre die Nachlässe, aber voll in jenem Umfange, mit dem man sie überhaupt gewähren will, und zweitens überweise man alles Übrige an die Länder. Dann werden die Länder und Gemeinden auch wissen, wie es mit der künftigen Leistung an Steuern steht und dann werden sie darnach ihre Umlagen einrichten können. Sonst bringen Sie Confusion, Unsicherheit und doppelte Ziffern auf Jahre hinaus in die Rechnungen der Länder und Gemeinden. Wenn man dies auch im Staate mit seinem großen Beamtenheere im Finanzministerium machen kann, so geht es doch nicht so bei den Gemeinden und Ländern. Wir wollen einmal zu bestimmten Nachlässen kommen, damit auf denselben der Haushalt der Länder und Gemeinden sich aufbaue. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmtheit wurde auch von der Regierung im Ausschusse insoferne anerkannt, als wenigstens ein Theil der Nachlässe fix bestimmt wurde.

Was nun die Nachlässe selbst betrifft, so erlauben Sie mir, mich noch einen Augenblick dabei aufzuhalten. Dass die Nachlässe nach einer gewissen Abstufung vertheilt werden, indem die kleinen und mittleren Grundbesitzer einen stärkeren Nachlass genießen sollen als die Großgrundbesitzer, ist nur eine Consequenz davon, wenn wir auch bei der Erwerbsteuer so vorgehen. Ich gehe nicht so weit, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, der meinte, man solle den Großgrundbesitzern gar keine Nachlässe gewähren und alle Nachlässe nur auf die Kleinen und Kleinsten vertheilen.

Ich gehe nicht so weit, denn ich weiß ja, dass auch der Großgrundbesitz bei den bekannten Zuständen der Landwirtschaft jetzt sehr schwer getroffen würde, wenn er ohne jede Erleichterung die Personaleinkommensteuer übernehmen müsste.

Deswegen ist es aber doch gerecht, wenn der kleine und mittlere Grundbesitz stärker entlastet wird, und dem wird Rechnung getragen, wenn Sie den Minoritätsantrag Robič, welchen ich auch unterfertigt habe, annehmen, nach welchem der Nachlass bei einem Catastraleinkommen von weniger als 300 fl. 20 Procent betragen würde, eine gewiss mäßige Steigerung der Erleichterung, die mir deshalb wichtig ist, weil sie principiell von großer Bedeutung ist.

Erfolgt der Nachlass an der Gebäudesteuer voll, dann wird es nicht nothwendig sein, den Nachlass an der Gebäudesteuer den Gemeinden zuzuweisen. Das können die Gemeinden dann selbst besorgen. Wenn an der Gebäudesteuer 12½ Procent nachgelassen werden, sind die Gemeinden gar nicht gehindert, darnach ihren Haushalt einzurichten und den Hausherren einen Theil der Nachlässe wegzunehmen. Das überlassen wir besser den Gemeinden selbst, als dass wir hier eine Verfügung treffen, von der viele Gemeinden, weil sie es nicht nothwendig haben, absehen werden.

Was nun den Antheil der Länder anbelangt, so wurde die Art und Weise der Vertheilung von dem Herrn Abgeordneten Kaizl beanständet. Er sagte, man sollte glauben, dass, wenn eine Einkommensteuer in einem Lande ein Plus ergibt, dieses Plus auch dem Lande zukommen müsse. Das sollte man eben nicht glauben. Denn dann wäre eigentlich eine höhere Einkommensteuer gar nichts anderes, als eine andere Form einer Umlage auf die Personaleinkommensteuer.

Wenn wir von der Personaleinkommensteuer zum Beispiel 20 Procent an die Länder abgeben, so ist das gleich einer so- und soviel procentigen Landesumlage auf die Personaleinkommensteuer *(Zustimmung.)*

Wenn wir die Mehreinnahmen aber demjenigen zurückzahlen müssen, der mehr bezahlt hat, warum bleibt der Herr Professor Kaizl bei den Ländern stehen, das könnten ja auch die Gemeinden verlangen, ja noch mehr, es könnte es auch jeder Einzelne verlangen, und man müsste demzufolge sagen: dieser Millionär zahlt 5000 fl. mehr Steuer, darum muss man ihm diese 5000 fl. ersetzen. *(Sehr gut!)*

Das wäre eine consequente, aber doch etwas lächerliche Steuerreform. Wenn ich die Mehreinnahmen brauche, so brauche ich sie ja eben, um andere drückende Steuergattungen zu ermäßigen, und dies sind eben die Realsteuern in erster Linie, und deshalb soll nach Maßgabe der Realsteuern der Antheil der Länder bemessen werden.

Das ist es ja übrigens, was der Herr Abgeordnete Kaizl in einer früheren Stelle seiner Rede so sehr anpreist, indem er uns Preußen als Vorbild zeigt. Preußen überläst seine ganzen Realsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden, und wir überlassen nur einen Theil den Ländern, weil wir das Ganze nicht entbehren können. Wir machen also den durch unsere bescheidenen Verhältnisse nothwendigen Übergang zu dem, was der Herr Abgeordnete Kaizl selbst als Ideal anerkennt. *(Sehr richtig!)*

Wir verwahren uns aber dagegen, dass wir etwas von den Herren aus Böhmen bekommen. *(Zustimmung.)* Im Gegentheil! Überhaupt glaube ich, dieses ewige Vorwerfen der Armut seitens der reichen Länder

gegenüber den ärmeren ist erstens einmal etwas protzenhaft, wie ich schon gesagt habe *(Sehr gut!)*, und dann ganz und gar ungerechtfertigt.

Nehmen Sie irgend einen Mann des Mittelstandes in einer der Städte Galiziens oder der Alpenländer. Der trägt Leinen aus Rumburg, Baumwolle aus Eisenbrod, Tuch aus Reichenberg, trinkt Bier von Pilsen, hat ein Messer von Nixdorf, Zucker von Aussig u. s. w., u. s. w. *(Sehr gut! Heiterkeit.)* Der zahlt die entsprechenden Steuern, nicht Sie!

Herr Professor Kaizl, der selbst ein Buch geschrieben hat über die Überwälzung der Steuern, sollte das übrigens viel besser wissen als ich: die producirenden Länder leben von den consumirenden Ländern. Das ist eine so selbstverständliche Wahrheit, dass ich wirklich nicht einsehe, wie Länder daraus, dass sie andere ausbeuten — gewiss nicht im bösen Sinne — diesen noch einen Vorwurf machen können. *(Heiterkeit.)*

Diese Art der Überweisung an die Länder ist also sowohl principiell richtig, weil sie in dieser Form den Übergang bildet zur Theilung zwischen den Staatssteuern einerseits und den Landes- und Gemeindesteuern anderseits, als auch durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt.

Nur noch ein Wort über die Vertheilung auf die Zukunft.

Die finde ich ganz unannehmbar und sie wurde auch im Ausschusse schließlich nur angenommen, weil wir endlich einmal zu einem Ende kommen mussten, und der Ausschuss nach einer jahrelangen Arbeit bereits übermüdet war. Von einem Überschusse des Jahres 1898 gegenüber dem Jahre 1897 werden $2^1/_2$ Procent für den Staat vorweg genommen, und von dem übrigen soll der Staat noch zwei Drittel bekommen, die Länder ein Drittel.

Wenn also die Mehreinnahme des Jahres 1898 gegenüber dem Jahre 1897 zum Beispiel $5^1/_2$ Procent beträgt — eine sehr große, eine höchst unwahrscheinliche Mehreinnahme — dann erhält der Staat zunächst $2^1/_2$ Procent davon, und von den übrigen drei Procent auch noch zwei Procent, so dass er dann $4^1/_2$ Procent und die Länder ein Procent hätten.

Damit also die Länder auf die Zuweisung von ein Procent kommen, muss der Staat erst $4^1/_2$ Procent für sich genommen haben. Dieses Verhältnis wird noch erhöht, wenn wir ein geringeres Zuwachsprocent annehmen, etwa vier Procent; denn dann nimmt der Staat von den vier Procent sieben Achtel und die Länder bekommen ein Achtel, und auf diese Weise werden wir das Ziel, das wir doch vor Augen haben müssen, das auch die Regierung gar nicht negirt, das die Regierung selbst als ein wünschenswertes bezeichnet, ohne es mit aller Kraft anzustreben, in absehbarer Zeit gar nicht erreichen.

Wann werden wir denn bei dieser Art der Vertheilung zwischen Staat und Land dazu kommen, die gesammte Grund- und Gebäudesteuer den Ländern und Gemeinden zu überlassen? Wir werden das nicht erleben, und die Kinder derjenigen, die das Vergnügen haben, solche zu besitzen, werden ihren Kindern die Erreichung dieses Zieles auch nicht hinterlassen. Man denke ferner, welche Ressourcen der Staat aus anderen Quellen hat; er hat sie beiweitem noch nicht erschöpft.

Was bleibt aber den Gemeinden oder den Ländern? Die sind überall beengt, denn selbst die reichen Länder erhalten nicht ohneweiters die Bewilligung, die Steuerkraft des Landes in einer ihnen beliebigen Weise für sich in Anspruch zu nehmen, und erst bei armen Ländern ist es schon gar nicht möglich, etwas Besonderes herauszuholen. Wir sind auf unsere einfachen Einnahmen aus der Landwirtschaft, aus dem Gewerbe und aus dem Hausbesitze angewiesen und brauchen diese für uns.

Was wir für unser Einkommen entrichten, was wir an indirecten Steuern leisten können, das gebürt dem Staat.

Diesen Zustand werden Sie aber nach dem Vertheilungsmodus, wie ihn die Regierung vorschlägt, wie gesagt, gar nicht erreichen.

Ich schließe also: der Grundgedanke der Reform ist gut, aber er ist nicht entschieden durchgeführt.

Man scheut sich eben, die wirtschaftlich Starken nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit heranzuziehen, und natürlich kann man dann die wirtschaftlich Schwachen nicht ausgibig entlasten, und aus dieser Schwäche des Willens ergeben sich dann alle diese Complicirtheiten in der Vorlage, die Provisorien, die Unverständlichkeiten und die Widersprüche.

Führen Sie den Grundgedanken der Reform mit größerer Kraft, mit größerer Stärke und mit Schwung durch, dann wird auch stilistisch und nach außen das Gesetz ganz anders ausschauen. Das sind zwei unvereinbare Dinge, einerseits Reform und anderseits Festhalten an dem Alten und Schlechten. Wir wollen die Reform, und in diesem Sinne werden wir in die Specialdebatte eingehen. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Laginja.

Abgeordneter Dr. **Laginja**: Hohes Haus! Ein Kroate darf in die Debatte über einen Gegenstand, welchem eine durchaus principielle Bedeutung beigemessen wird, nicht eintreten, außer unter Verwahrung und mit Hinweis auf die historischen Rechte seiner Nation. Die Geschichte unserer Leiden für diese Monarchie, unser Nationalbewusstsein und unsere höchst wichtige geographische Lage berechtigen uns zu einer solchen Erklärung. Wenn ich daher in die Debatte der Steuerreform salvis ceterum juribus regni Croatie eintrete, so bitte ich ja nicht zu glauben, dass dieser principielle Standpunkt mich von jeder sachlichen Beurtheilung der Frage fernhält. Nein! Wir wissen sehr

wohl, dass den factisch bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen werden muss, wir wissen, dass eine Verbesserung der Gesetzgebung in diesem Parlamente unbedingt auch uns zugute kommen sollte und dass wieder eine Verschlimmerung der allgemeinen Lage auch für die von uns bewohnten Länder schädlich wirken müsste.

Wenn ich überdies persönlich nur mit einer gewissen Scheu zur Besprechung dieses Gegenstandes übergehen kann, so sind historische Reminiscenzen aus fernen Zeiten daran schuld.

Diese Scheu wird in mir bei dieser Gelegenheit wach, weil es sich doch um die Interessen des Staatsschatzes handelt. Ich finde in der Geschichte, dass vor etwa 230 Jahren ein gewisser Andree Laginja, geboren in derselben Ortschaft wie ich, von den Dienern des kroatischen Banus in Fiume tüchtig mitgenommen wurde, weil er ein gewisses mercantiles Holz für Rechnung der österreichischen Rentenkammer dort hütete, welches Holz in einem mir sehr gut bekannten Forste gefällt wurde, welcher nach heutiger Auffassung wohl geographisch in Istrien oder in Österreich liegt, aber staatsrechtlich höchst wahrscheinlich zu Kroatien gehörte. Nun könnte ich aus unseren Tagen wichtige Beispiele anführen dafür, dass wir österreichischen Kroaten in diesem Theile des Reiches, sagen wir es einfach, geprügelt werden, weil wir Kroaten sind, und in Kroatien darum, weil wir Österreicher sind. Diese Lage kann für uns selbstverständlich nur als eine schwer zu ertragende angesehen werden.

Die Gemeinde, aus der ich stamme, ist eine jener höchst wichtigen historischen Individualitäten, welche sich ein überaus ausgedehntes jus municipale zu bewahren wussten, und zwar bis zur Neige des vorigen Jahrhunderts. Abgaben öffentlicher Lasten konnten nicht eingeführt werden gegen den sogenannten „Zakon“ und dieses jus municipale wurde von jedem Landesfürsten bei der Thronbesteigung durch Patente bestätigt. Nun brach ungefähr im Jahre 1635 ein förmlicher Aufstand in jener Gemeinde aus, weil gewisse öffentliche Lasten gegen die Verfassung aufzuerlegen versucht wurde. Der Kaiser entsendete zur Beilegung des Streites einen Commissär in der Person des Grafen Barbo, Herr zu Wachsenstein, kroatisch Kozljak in Istrien. Und dieser Barbo, anstatt die Wahrheit dem Monarchen zu sagen, anstatt zu erklären, wie solche Dinge gegen das Recht der Bevölkerung einzuführen getrachtet wurden, berichtet, wie er zehn bis zwölf Tage von der Bevölkerung in dem Castelle eingeschlossen wurde, und in dieser Nothlage die Restituirung der alten Constitution vollkommen und unbedingt versprochen hatte, er rathe aber der kaiserlichen Majestät, sich nichts daraus zu machen; denn er hätte sich eben in einer Nothlage befunden, er gebe vielmehr den Rath, ein Castell auf dem höchsten Punkte des Städtchens zu bauen und ein paar hundert tüchtige Musketire als ständige Garnison hier einzusetzen, die Freiheiten der Bevölkerung allmählich einzuengen und zu vernichten und ihnen insbesondere die freie Wahl der Geistlichkeit zu benehmen, weil, wie er ausdrücklich sagt, die Geistlichkeit, wenn sie vom dem Volke frei gewählt wird, auch mit demselben halten muss.

Wenn also dieser Tage hier gesagt wurde, dass man einer Vorlage, wie dieser, gegenüber nicht einen aprioristischen Standpunkt einnehmen darf, so ist das ganz richtig; allein ich erlaube mir zu bemerken, dass ich nach den kurzen Angaben, die ich jetzt gemacht habe, eher durch Schlüsse a posteriori als a priori meine eingangs aufgestellte Erklärung ausgesprochen habe.

Es handelt sich, meine Herren, hier nicht, wie gesagt wird, um eine durchgreifende, principielle Reform unseres staatlichen Steuerwesens. Soweit ich die Sache geprüft habe — ich habe mir eine gewisse Mühe gegeben, obwohl ich weit davon entfernt bin, zu behaupten, dass ich ein Fachmann sei — glaube ich diesen Satz bestreiten zu können. Es handelt sich eigentlich nicht um eine principielle, um eine durchgreifende Steuerreform, denn das, was man hier als neue Principien anpreist, ausgenommen vielleicht jenes gewisse autonomistische Element, welches man einzuführen trachtet, sind theilweise alte Sachen, theilweise sind sie nicht so weit durchgeführt, dass sie als durchgreifende, principielle Reformen angesehen werden könnten.

Was speciell die allgemeine Personaleinkommensteuer betrifft, so wurde dieselbe im Principe schon längst eingeführt. Es heißt ja in dem Patente vom Jahre 1849, wenn ich mich gut erinnere, dass es nicht angehe, es bei der jetzigen Besteuerung zu belassen, sondern dass auch anderweitige Bevölkerungskreise zur Steuerleistung herangezogen werden müssen, damit dann eine gleichmäßigere Vertheilung stattfinde und damit der Staat den außerordentlichen Erfordernissen gerecht werden könne.

Was das autonomistische Princip anbelangt, so glaube ich, dass wir dieses wenigstens theilweise schon in der Zuziehung der Vertrauensmänner in dem jetzigen System gehabt haben, und dass wir von einer Prävalenz des autonomistischen Elements auch in der neuen Steuerreform nicht reden können, sobald feststeht, dass der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder, also jedenfalls die Mehrzahl der Commissionsmitglieder, ausschließlich von der staatlichen Regierungsgewalt ernannt werden. Anderseits ist aber das Princip der allgemeinen Besteuerung des Einkommens, wie selbst die Herren, welche als Pro-Redner gesprochen haben, dieser Tage zugegeben haben, beiweitem nicht so weit und so gründlich durchgeführt dass man von diesem Standpunkte aus von einer principiellen, durchgreifenden Reform der Personaleinkommensteuer oder überhaupt der Steuern sprechen könnte. Ich glaube, jeder Abgeordnete, ohne Rücksicht darauf, ob er auf den Bänken der Opposition oder

auf jenen der Regierungsparteien sitzt, wäre berechtigt gewesen, von der so übergroßen Majorität, wie sie heute in diesem hohen Hause besteht, zu erwarten, dass unser Steuerwesen doch viel weiter, principiell viel mehr reformirt werden würde.

Ich meine, dass wir alle diesbezüglich als Ideal der Steuerreform eine allgemeine, sei es auch mäßige Besteuerung des Vermögens, in welcher Form immer es vorhanden ist, und des Reineinkommens gewünscht hätten. Ein solches Steuersystem hätte gewiss dem Staate sehr hohe Einnahmen gebracht, und mit den Überschüssen aus diesen Einnahmen hätten wir sehr leicht den Ländern und Gemeinden unter die Arme greifen können. Leider wird das bei der vorliegenden Steuerreform nicht geschehen. Ich werde trachten, mit nur wenigen Worten etwas darüber zu sagen.

Ich glaube, meine Herren, dass eine Steuerreform sich im voraus jede weitere Entwicklung unterbindet, welche auf den folgenden zwei — ich möchte sagen — extremen Principien beruht, indem nämlich der Staat einerseits sagt: Ich darf von den Steuern nicht weniger einnehmen als bisher, ja sogar von einer gewissen Steuergattung, zum Beispiel von der Erwerbsteuer, im voraus sich mehr verspricht und sich im voraus ein gewisses Procent berechnet, um welches er von Jahr zu Jahr gegenüber der letzten Vorschreibung mehr einnehmen wird, während er anderseits nur bis zu einer gewissen Grenze, bis zu gewissen Procenten geht, nach welchen er den Ertragssteuer- und den Gewerbesteuerträgern Nachlässe zu bewilligen sich bereit erklärt.

Wenn einmal diese zwei Principien feststehen, haben wir volles Recht zu behaupten, dies sei keine wahre Reform; denn einerseits werden die Staatsbürger nicht im mindesten von jenen Lasten befreit, von denen wiederholt gesagt wurde, dass sie nur provisorisch und nur zur Deckung der unerlässlich gewordenen Staatserfordernisse eingeführt worden sind; mit anderen Worten, es wird, wenn auch nicht genau bis auf die Procente, aber doch im großen und ganzen bei allen bisherigen Steuerarten das ehemalige Ordinarium und das Extraordinarium zu einem Ordinarium, zu einer regelmäßigen Steuer gemacht, anderseits aber ist den Ländern und den andern autonomen Verbänden, den Gemeinden und Bezirken für eine lange Reihe von Jahren — und ich bin überzeugt, wenn diese Reform angenommen wird, für immer — die Möglichkeit und sogar die Hoffnung genommen, dass sie je vom Staate so viel bekommen könnten, als die Ertragsteuern ausmachen, oder mit andern Worten, dass ihnen der Staat den ganzen Ertrag der Grund- und Hausclassensteuer zukommen lassen würde.

Was nun die versprochene Vertheilung der Überschüsse des gehofften Mehreinkommens aus den neuen Personalsteuern an die Länder anbelangt, glaube ich, dass, wie ich schon erwähnt habe, dieser Überweisung eine zu scharfe Bedingung zugrunde gelegt wurde, die Bedingung nämlich, dass sowohl die Länder als die Gemeinden und die Bezirksverbände auf die Zuschläge, welche sie von der neu einzuführenden Einkommensteuer zu beheben sonst berechtigt wären, Verzicht leisten. Was diese Verzichtleistung anbelangt, muss ich zuerst erklären, dass ich nicht glaube, dass sich die Landtage der verschiedenen Königreiche und Länder ohneweiters dazu bewegen lassen werden, im Gesetzgebungswege dieser Zuschläge verlustig zu werden.

Aber angenommen, dass die Landtage das für die Länder thun würden, so glaube ich, dass sie — und dies ist nach meiner Ansicht in dem Ausschussberichte übersehen worden — nicht berechtigt sind, im Gesetzgebungswege den Gemeinden und den Bezirken die Einhebung von Zuschlägen auf eine gewisse Gattung der directen Steuern überhaupt wegzunehmen. Ich glaube, dass dies nur durch ein Reichsgesetz bestimmt werden könnte, aus dem Grunde, weil es eben nur durch ein Reichsgesetz festgestellt wurde. In dieser Beziehung erlaube ich mir auf die Bestimmungen des sogenannten Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, in Verbindung mit den bestehenden Landesordnungen zu verweisen, welche bekanntlich als Beilagen zu dem Februarpatent erlassen wurden.

In den Landesordnungen heißt es zwar stereotyp, dass die Gemeindeangelegenheiten in die Competenz der Landtage gehören. Aber es wird das näher bestimmt und gewissermaßen eingeschränkt. Es wird nämlich dort gesagt *(liest)*:

Dass als Landesangelegenheiten zu betrachten sind „nähere Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten", demnach nur „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze".

Nun ist das eben citirte Gesetz vom 5. März 1862 eben ein allgemeines Reichsgesetz. In Artikel 15 dieses Gesetzes heißt es aber *(liest)*:

„Die Vorschriften zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthum nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde durch die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder durch die Einhebung anderer Auflagen beschließen. Das Landesgesetz wird bestimmen, inwiefern die Gemeinden hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau-, Kreisvertretung, beziehungsweise des Landtages 2c. gebunden ist." Nun glaube ich, dass diese gesetzliche Bestimmung nur dahin verstanden werden kann, dass die Landtage, eventuell kleinere Verbände, also Kreisverbände, für die Gemeinden, beziehungsweise die Landesausschüsse wohl das Recht haben, die Procenthöhe der Zuschläge auf eine gewisse Steuergattung der directen Steuern bis zu einem gewissen Grade herabzudrücken oder die Erhöhung derselben zu vermehren, dass ihnen aber nicht das Recht zusteht,

durch ein Landesgesetz einfach zu bestimmen, dass die Gemeinde oder ein Kreisverband nicht berechtigt sei, über irgend eine Einkommensteuer Zuschläge zu votiren. Wir werden also wieder über die Steuerreform debattiren, wenn es sich fragen wird, wie es mit der Competenz der Landtage in dieser Richtung steht. Nehmen wir jedoch an, dass ich mit dieser Auslegung vollkommen im Unrecht wäre, dann wird natürlich bei den Landtagen verhandelt werden, ob es convenirt, den Gemeinden und Bezirksverbänden die Befugnis abzusprechen, Zuschläge auf die neu einzuführende allgemeine Einkommensteuer erheben zu können. Da glaube ich, nachdem es ohnehin so viele Landtagsabgeordnete gibt, die in diesem hohen Hause sitzen, und nachdem nicht zu vermuthen ist, dass sämmtliche Herren, die auch sonst in die Landtage kommen, nicht gründlich unsere Steuerreform durchprüfen werden, wird sich finden, dass die Mehrzahl der Vertreter von Landgemeinden unmöglich ihre Stimme dazu geben wird, dass die Landesgesetzgebung das Zuschlagsrecht den Gemeinden abnehme, und ebenso werden sich Abgeordnete der städtischen Gemeinden finden, welche ihre Stimme dafür geben können, aber nur aus einem anderen Grunde.

Es ist nämlich die Frage der Rückwirkung der Nachlässe, die vom Staatsschatze gemacht werden, auf die Wirtschaft dieser autonomen Verbände. Wenn nämlich der Staat von den Überschüssen, die von den neu einzuführenden Steuern erhofft werden, den Ländern eine gewisse Summe gibt, so ist im voraus anzunehmen, dass die Länder nicht geradeso väterlich den Gemeinden gegenüber verfahren werden. In der autonomen Verwaltung der Landschaften bildet sich langsam etwas Ähnliches aus wie in der Verwaltung des Staates. Um die Gemeinden und den einzelnen kümmert man sich vielleicht nicht soviel als man sich kümmern sollte. Es organisirt sich ein starker Bureaukratismus, möchte ich sagen, und die Landesverwaltung kommt immer höher zu stehen, so dass von den Überschüssen, die den Ländern zukommen, den Gemeinden und Bezirksausschüssen eine sehr kleine oder keine Aushilfe zukommen wird. Wenn sie nun dabei nicht betheiligt werden, und factisch wird es so sein, und wenn sie dabei die Zuschläge auf die neue Steuer verlieren, so werden sie selbstverständlich die Zuschläge auf die Grundsteuer in den Landgemeinden riesig in die Höhe treiben müssen, und ebenso werden sie die Zuschläge auf die Erwerbsteuer in den Stadtgemeinden in die Höhe treiben müssen, damit sie den jeweiligen Abgang decken.

Es wird also nach meiner Ansicht ein Kampf aller gegen alle entstehen, und wenn übrigens die Überzeugung durchdringt, dass den Gemeinden und den Kreisen dieses Zuschlagsrecht nicht wegzunehmen ist, und wenn dann jede Gemeinde, jeder Kreis, nur den niedrigsten Procentsatz von Zuschlägen auf die neue Einkommensteuer umlegt, so hat die Einkommensteuer eigentlich ihre staatswirtschaftliche Aufgabe bei uns gänzlich verwirkt, denn die Personaleinkommensteuer, wie man sie gedacht hat, müsste bekanntlich ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, jeweilig nach dem Bedürfnisse gesteigert zu werden, von jedem Zuschlage freibleiben.

Die sehr geehrten Herren Abgeordneten, welche vor mir gesprochen haben, und denen ich, soweit es mir möglich war, aufmerksam gefolgt bin, insbesondere die zwei ersten Herren haben sich bemüht, als in dieser Beziehung competent, vielfach auf die Licht- und Schattenseiten unserer Reform zu verweisen. Mich wundert dabei nur etwas, was ich erwähnen muss.

Von den zwei ersten Herren Rednern, welche ihre Thesen so schön und so gründlich vertheidigt haben, konnte man wahrnehmen, dass sie dieselben Gründe für die Verwerfung, wie für die Annahme der Steuerreform finden. Wenigstens hat der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Fux seinem Vorredner, Herrn Dr. Kaizl, gegenüber ein paarmal sich so ausgedrückt, dass eben der Grund, aus welchem der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl die Steuerreform verwirft, ihn zur Annahme derselben führt.

Wenn dem so ist, dann wäre es einem nicht zu verübeln, wenn er ebenso irgendeinem weiteren Redner sagt: Diejenigen Gründe, welche die Herren für die Steuerreform angeführt haben, nehme ich als meine eigenen gegen die Steuerreform an.

Ich glaube, nach dem, was bisher von den verschiedenen Herren Rednern ausgeführt wurde, nicht weiter in die einzelnen Theile, weder der Regierungsvorlage, noch über die einzelnen Punkte, welche gegen dieselbe sprechen, eingehen zu sollen.

Ich glaube, nur einige Schattenseiten dieser Vorlage streifen und angeben zu sollen, warum wir nicht imstande sind, für dieselbe zu stimmen. Es ist hervorgehoben und genügend beleuchtet worden, dass zum Beispiel in der ganzen Vorlage eine Absicht der Bevorzugung der besser situirten Steuerträger gegen die schlechter situirten bei der Frage der Nachlässe bezüglich der Grundsteuer zu ersehen ist. Das ist leider auch wahr.

Es war nicht recht, nach demselben Maßstabe einen Nachlass in Aussicht zu stellen einem Grundbesitzer, der einige Tausend Gulden Grundsteuer zahlt, und einen ebensolchen gleichen Nachlass einem Grundbesitzer, der nur einige, aber für ihn doch schwerwiegende Gulden zu entrichten hat. Hier hätte ebenso ein umgekehrtes Verhältnis eintreten sollen, dass den Großgrundbesitzern bei dem Nachlasse über eine gewisse Summe der Steuern hieraus nichts nachgelassen wird, in einer gewissen Mediasumme, von der höchst verbleibenden Summe bis zu einer gewissen Media nach unten, weniger Procente, und von einer gewissen Summe erst hinunter die vorgesehenen 10, eventuell 15 Procent nachgelassen werden.

Es ist insbesondere vom Abgeordneten Dr. Kaizl beleuchtet und hervorgehoben worden, wie bei

den vorzunehmenden Wahlen für die Einführung dieser gewiss autonomistischen Elemente in die Steuerveranlagung, für die Wahlen der Commissionen man ungleich vorgegangen ist, nämlich dass man in gewissen Fällen directe, in anderen Fällen wieder indirecte Wahlen in Aussicht gestellt hat, dass man in gewissen Fällen Wahlen mittels Stimmzettel zuließ, in anderen Fällen nicht u. s. w.

Ich brauche auch nur zu erwähnen, weil ich es für sehr wichtig halte, was der Herr Abgeordnete Dr. Fux, welcher doch als Pro-Redner für die Reform gesprochen hat, in Betreff der Besteuerung jener kleinen Creditgenossenschaften oder Creditanstalten überhaupt gesagt hat, welche vorzüglich und hauptsächlich für das Interesse der wenigst Bemittelten, also der kleinsten Landwirte und Gewerbetreibenden eigentlich bestehen, ja sogar über die Besteuerung solcher Vereine, welche bekanntlich unter dem Namen der Raiffeisencassen vorkommen, welche statutenmäßig und ihrer Entstehung nach gar keinen Gewinn für ihre Mitglieder bestimmen, wo also das ganze eventuell als ein gewisses Zweckvermögen der Gemeinde oder einer neuen solchen Genossenschaft gewidmet wird.

Die Besteuerung solcher Unternehmungen ist durchaus unberechtigt.

Und so gibt es eine Reihe von Übelständen, welche erwachsen würden, wenn diese Steuerreform angenommen wird, eine Reihe von Nachtheilen, welche eben für diejenigen entstehen müssten, für welche man sagt, dass die Steuerreform eigentlich zu ihren Gunsten eingeführt wird.

Ich gehe in dieser Beziehung nicht weiter, sondern wende mich mit kurzen Worten nur noch zu einer Frage, welche bei der Besprechung der Steuerreform nach meiner Ansicht ganz wenig verhandelt, ja beinahe vollkommen außeracht gelassen wurde. Ich muss jedoch dabei eines vorausschicken, meine Herren! Ganz loyal muss man doch anerkennen, dass, so lästig auch und schwer der Steuerdruck in Österreich ist, wir doch noch niemand kennen, der unter dem Drucke der Steuerlast gestorben wäre. Dass man viele Kreuzer in die Staatscasse tragen muss, welche sonst bedeutend besser verwertet werden könnten und müssten, das ist wahr.

Eine andere Frage besteht vielmehr, welche wir zu lösen gehabt hätten, und wo wir ersehen hätten, dass die Reform des Steuerwesens nicht geradeso brennend war, und dass die gleichmäßige Vertheilung der Steuer, über die man spricht, nicht so sehr die Hauptsache sein dürfte, und diese andere Frage ist, meine Herren, die folgende: ob die Steuer bei uns im ganzen Staate oder doch in den einzelnen Ländern in vollem Maße ihre staatswirtschaftliche und nationalökonomische Aufgabe löst, mit andern Worten: ob die Staatssteuer in den Ländern, von welchen sie erhoben wird, productiv wieder angelegt, ob durch die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung der Bevölkerung in intellectueller und materieller Beziehung ebensoviel gegeben wird, als die Bevölkerung dem Staatsschatze zufließen lässt. Hat die staatliche Steuer oder, besser gesagt, hat die Staatsverwaltung durch die Steuer eine solche Aufgabe gelöst, dann fürchte ich den Steuerdruck nicht. Ich werde zwar froh sein, wenn die gleichmäßigere Vertheilung etwas besser ausfällt, wenn die Steuer auch etwas mehr einträgt, aber die Hauptfrage ist nach meiner Ansicht immer die, ob die Steuer ihre Aufgabe nicht vielleicht wenigstens in einzelnen Ländern verkennt. Und das muss ich absolut in Beziehung auf das Land bejahen, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, oder wenigstens in Beziehung auf die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung jenes Landes. Ein Staat, welchem man Steuer zahlt, müsste dafür der betreffenden Bevölkerung unstreitig Gelegenheit geben, dass sie Unterrichtsanstalten in ihrer eigenen Sprache bekomme, dass sie sich intellectuell entwickeln kann.

Nun will ich in dieser einen Beziehung nur flüchtig erwähnen, dass zum Beispiel Istrien mit 200.000 Einwohnern slavischer Zunge nicht eine slavische Mittelschule, sei es Gymnasium oder Realschule oder vollkommene Lehrerbildungsanstalt, besitzt *(Hört! Hört!)*; dagegen hat man vor wenigen Jahren in Pola ein k. k. Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache errichtet.

Man hat es für die Steuern, die wir zahlen, nicht einmal für gut befunden, die kroatische Landessprache als obligaten Gegenstand wenigstens für die Schüler slavischer Nationalität einzuführen. Ja, noch mehr, im Staatsgymnasium zu Pola, wo sich die künftigen Beamten, Lehrer, Priester u. s. w. für ihre weitere Ausbildung vorbereiten sollen, ist nicht einmal Gelegenheit geboten, die kroatische Landessprache als freien Gegenstand zu erlernen. Da wird sich natürlich später die Frage herausstellen: ja was für Beamte soll man denn in Istrien anstellen, wenn man keine hat, welche die Landessprache verstehen? Der Staat hat uns bekanntlich die Pflichten des allgemeinen Volksschulbesuches gesetzlich auferlegt, und die staatlichen Gesetze schreiben das vor, wenn in einem so und so großen Umkreise zum Beispiel 40 schulpflichtige Kinder sind, so muss eine Schule dort errichtet werden, aber niemand kümmert sich darum, ob eine Gemeinde, welche eine Schule bauen soll, auch die dazu nöthigen Mittel hat. Nicht einmal darum kümmert man sich, dass durch irgend welche staatliche Fonds eine Gemeinde oder ein Bezirk billiges Geld auf längere Zeit für solche Bauten bekommt.

In wirtschaftlicher Beziehung müssen wir uns bisher auch beklagen, und die Bevölkerung fühlt das und drückt das ganz naiv folgendermaßen aus: Wir geben zwar vielleicht nicht soviel Millionen dem Staatsschatze, wie andere Nationen, aber wir geben

doch auch alle, was von uns verlangt wird, und wenn nicht heute, so geben wir es morgen sammt Executionskosten und Zinsen. Aber die Staatscasse gibt uns nichts zurück. Und dieses Zurückgeben ist ganz materiell, ganz richtig gedacht, denn die Bevölkerung muss, sei es als Gemeinde oder als Bezirk oder als Land sich selbst ihre eigenen Straßen bauen und sonstige Bedürfnisse decken, ohne dass man staatlicherseits fragt, ob die Mittel dazu genügen oder nicht. Selbst dasjenige, was der Staat hergibt, geht leider wegen einer bisher schlecht verstandenen Politik, die im Küstenlande betrieben wird, für die slavische Bevölkerung meistens so gut als verloren.

Wenn man auf der anderen Seite in Betracht zieht, dass unsere Bevölkerung durch die Unterrichtsanstalten, welche wenigstens zum guten Theil von uns bezahlt werden, denationalisirt wird, wenn man ins Auge fasst, was im Küstenlande unsere Denationalisirung bedeutet — denn ich glaube, es hat dies auch eine weitere Bedeutung nicht bloß für uns Kroaten, sondern für alle Herren, die hier sitzen und für weitere Kreise — dann müssten wir geradezu sagen, dass wir die Steuer dafür zahlen, nicht nur, um nichts zu bekommen, sondern um denationalisirt, um wirtschaftlich hintangesetzt und zurückgedrängt zu werden, also wir zahlen die Steuern eigentlich für dasjenige, was gegen unsere vitalsten Nationalinteressen spricht.

Nun ist es ganz begreiflich, wenn ein Vertreter dieses Volkes behauptet und erklären muss: Mir ist eine solche Reform dieser Steuern ganz indifferent, für mich ist sie ganz irrelevant; für mich ist die ganze Frage die, ob man vielleicht etwas weniger zahlen wird. Aber aus dem schon früher Gesagten und aus dem, was sämmtliche Herren Abgeordneten bewiesen und betheuert haben, ist beinahe mit voller Bestimmtheit zu befürchten, dass wir Landbewohner und Hausbesitzer nicht dazu kommen können, einen namhaften Nachlass, eine wirkliche Wohlthat davon zu haben, weil die Zuschläge das vergeuden werden, was sonst an der staatlichen Steuer nachgelassen wird.

Meine Herren! Wenn man die Steuer in Bezug auf das Land Istrien und die Slaven Istriens als ihre Aufgabe zu lösen fähig gestalten wollte, so müsste man selbstverständlich die Verhältnisse dort unten ändern. Diese Verhältnisse aber können nicht geändert werden, weil die jetzigen großen Parteien, die über eine so herrliche Majorität im hohen Hause verfügen, als Hauptpunkt ihres Programmes aufgestellt haben: an dem bestehenden Besitzstande, also an dem status quo nicht zu rütteln. Es ist dann begreiflich, dass zum Beispiel das deutsche Gymnasium in Pola nicht in ein kroatisches Gymnasium verwandelt wird, wenn gleich dies gerecht wäre, zumal es ein anderes deutsches Gymnasium in Triest schon gibt, was für die 15.000 Deutschen im Küstenlande gewiss genug ist, und die Italiener schon ein Gymnasium in Capodistria haben.

Es ist da weiters nicht zu erwarten, dass jene gewissen Vortheile auf ökonomischem Gebiete, welche vorzugsweise von dem anderen Elemente des Landes oder von einer Minderheit im Lande ausgenützt werden, den Slaven zugute kommen. Es ist nicht zu hoffen, dass in der öffentlichen Verwaltung irgend solche Veränderungen getroffen werden, dass die dortigen Slaven überhaupt sich noch am Leben fühlen können. Aber noch mehr, meine Herren. Es scheint, dass die großen Parteien, welche die Mehrheit dieses hohen Hauses bilden, oder wenigstens einzelne Theile dieser Parteien noch weiter gehen, was uns ungemein leid thut.

Es scheint nämlich, dass man diese Beschützung, die Beibehaltung des factischen Besitzstandes als die Freiheit der anderen, soweit einschränkend versteht, dass nicht einmal, ohne an dem Bestehenden zu rütteln, etwas Neues hingegeben werden kann.

Ich habe den bestehenden Besitzstand bei uns zum Beispiel im ärgsten Falle für alle so verstanden, dass mindestens bei der Frage, ob die Slaven, die noch keine Mittelschule haben, eine solche zu bekommen hätten, die Coalition gar nicht zu sprechen hätte, da den anderen ja nichts weggenommen wird. Es würde ja nur demjenigen, der für seine nationale Ausbildung und für sein nationales intellectuelles Fortkommen gar nichts hat, etwas gegeben, was ihm nach den Staatsgrundgesetzen eigentlich zu geben ist. Es ist geradezu unerklärlich, wie die sogenannte Cillier Frage, wenn wir schon bei solchen Fragen sind, eine Frage der Coalition werden konnte.

Die Frage löst sich an und für sich nach meiner Ansicht von sich selbst und auch vom Standpunkte der Herren, welche der Coalition angehören, in loyalster Weise.

Man braucht nur zu sagen: Die Deutschen verlieren das Gymnasium nicht und die Slovenen bekommen eines, weil sie das Recht darauf haben, und zwar nach der Verfassung, die wir gebildet, für die wir gestimmt haben, und welche wir hier nicht in contumaciam gestellt haben. Was übrigens, nebenbei gesagt, unsere Verfassung anbelangt, so muss ich bemerken, dass bekanntlich unsere Decemberverfassung, wie man sie nennt, vom Jahre 1867 kein Original ist; sie ist einfach eine Copie des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849, in vielen Stücken eine förmliche Copie. Ich erlaube mir nur den §. 5 zu verlesen, welcher besagt *(liest)*:

„Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

Das ist, meine Herren, der erste Theil des Artikels XIX der jetzt bestehenden Verfassung, aber nach meiner Ansicht natürlich viel besser, weil wir im Jahre 1867 die Norm aufgestellt haben, dass niemand gezwungen werden kann, eine andere Landessprache zu erlernen. *(Unruhe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um etwas Ruhe; ich kann den Herrn Redner gar nicht vernehmen.

Abgeordneter Dr. **Laginja** *(fortfahrend)*: Nach so vielen Jahren sind wir endlich, wie das Beispiel des mährischen Landtages lehrt, dahin gekommen, zu erkennen, dass es eigentlich mit der Freiheit und mit der Wahrung der eigenen Nationalität nicht so schlecht stünde, wenn man auch die zweite, eventuell die dritte Landessprache als obligaten Gegenstand in den Schulen lehren würde.

Und so werden wir Kroaten vielleicht doch am deutschen Gymnasium in Pola unsere Muttersprache, welche in Istrien die vorwiegend herrschende Landessprache ist, als obligaten Lehrgegenstand bekommen.

Ich schließe, meine Herren, mit der Bemerkung, dass, nachdem die Coalitionsparteien, also die Mehrheit dieses hohen Hauses nicht imstande sind, ihr Programm zu ändern, und zwar in einem Hauptpunkte, nämlich in dem Festhalten des status quo, und nachdem die Erhaltung eines solchen Besitzstandes, insbesondere für uns im Küstenlande, geradezu tödtend wirkt auf unser nationales Leben in materieller und cultureller Beziehung, wir die Steuern, die eine solche Aufgabe uns gegenüber verrichten, nicht zu reformiren brauchen, weil wir daran kein Interesse haben.

Da aber keine Hoffnung vorhanden ist, dass sich diese Verhältnisse ändern werden, und da bei dem Fortbestehen der jetzigen politischen Verhältnisse im Staate uns auch mit der geplanten Reform nicht einmal wirtschaftlich geholfen wird, so können wir für die Reform überhaupt nicht eingenommen sein. Wir können aber auch noch aus einem Grunde nicht für sie stimmen, welcher nicht nur uns, sondern sämmtliche Parteien dieses hohen Hauses interessiren muss und den Hauptpunkt unserer gegenwartigen politischen Constellation bildet.

Meine Herren! Die erste Aufgabe der Coalition war die, eine Wahlreform durchzuführen. Davon ist ausführlich gesprochen worden, und ich will das hohe Haus damit nicht mehr, sozusagen belästigen. Ich werde mich auf die ganz kurze Bemerkung beschränken, dass es vielleicht sehr klug gewesen wäre, wenn wir einem großen Theile der Bevölkerung, welcher noch heutzutage politisch rechtlos ist, und es scheint nach den Tabellen, dass selbst unter den Grundbesitzern wenigstens 30 Procent heute noch kein politisches Wahlrecht besitzen, ich will jetzt nicht sagen, durch allgemeines, directes Wahlrecht, aber doch durch eine gerechte Erweiterung des Wahlrechtes Gelegenheit geboten hätten, mit uns über die für sie vitalste Frage zu verhandeln, über die Frage der Steuerreform. *(Sehr richtig!)*

Weil das nicht geschehen ist und weil wir in dieser Beziehung dieses Parlament als etwas Unvollkommenes betrachten, so können wir, wenigstens ich, nach meiner Ansicht für das Eingehen in die Specialdebatte nicht stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Milewski**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mit einigen generellen Bemerkungen für die Steuerreformvorlage, respective für das Eingehen in die Specialdebatte einzutreten. Zu diesem meinem Standpunkt bin ich gekommen nach einem Studium der Gesetzesvorlage, das mich zur Überzeugung gebracht hat, dass bei Wahrung der Interessen des Staatsschatzes, den Interessen der Länder, den Interessen der Entlastung der mit Steuern Überbürdeten, den Interessen der Gerechtigkeit und auch dem wichtigen politischen Postulate, dass die Staatsbürger nicht nur bei Abfassung von Steuergesetzen, sondern auch bei der Veranlagung von Steuern mitzuwirken haben, im vorliegenden Steuergesetzentwurfe mehr Rechnung getragen wird, als in den geltenden Steuergesetzen.

Deshalb habe ich die Überzeugung, dass wir trotz aller der Bedenken, welche man gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage erheben kann, trotz aller der unbefriedigten Wünsche, doch diese Vorlage als einen wichtigen Schritt in einer guten Richtung auf dem Gebiete der Finanzpolitik ansehen müssen.

In dieser meiner Überzeugung bin ich durch die Ausführungen der geehrten Herren Contra-Redner nicht beirrt worden. Ich bin theilweise sogar durch diese Ausführungen in meiner Überzeugung bekräftigt worden; denn was man vorgebracht hat, waren Einzelheiten und alle die Beschwerden, dass die Interessen der Länder nicht hinreichend berücksichtigt werden, dass die Capitalisten, die leistungsfähigeren Elemente nicht genügend besteuert werden, dass den schwächeren Elementen die Entlastung in nicht genügendem Maße gewährt wird, sind doch den geltenden Gesetzen gegenüber viel mehr berechtigt, sie richten sich gegen die Aufrechterhaltung des jetzigen Standes mehr als gegen die Steuerreformvorlage. *(Zustimmung.)*

Es handelt sich aber auch nicht um die Änderung einzelner Paragraphen eines kleinen Steuergesetzes, es handelt sich um ein großes systematisches Werk, um ein großes System der Personalsteuern. Eine berechtigte Kritik wäre verpflichtet gewesen, uns zu zeigen, dass nicht dieses System die gestellte Aufgabe zu lösen befähigt ist, sie wäre verpflichtet gewesen, uns eine andere Lösung vorzuzeichnen, ein anderes Steuersystem aufzubauen. *(Sehr gut.)*

Das haben die geehrten Herren Contra-Redner uns nicht gezeigt, und deshalb finde ich mich in meiner Überzeugung bestärkt, dass gerade der beschrittene Weg, durch eine systematische Einführung

der Personaleinkommensteuer eine Reform der directen Besteuerung in Österreich durchzuführen, der richtige, vielleicht der allein richtige Weg bei den gegebenen Umständen ist.

Mir ist weiters aufgefallen, dass von den Herren Contra-Rednern vieles übergangen wurde, was bei jeder Steuerreform doch zu erwägen ist und das, wenn man es in Erwägung zieht, jedenfalls modificirend auf die Kritik, mag sie auch a priori noch so berechtigt erscheinen, einwirkt. Zunächst will ich Folgendes erwähnen: Eine gute Steuer, eine Steuer, die über jede Kritik erhaben sein würde, die den Anforderungen des Staatsschatzes, der Gerechtigkeit, der Steuerträger und noch dazu der parlamentarischen Opposition genügen würde *(Lebhafte Heiterkeit.)*, eine solche Steuer scheint mir nicht in der Welt zu existiren. *(Beifall.)*

Bei den complicirten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen unserer Zeit ist überhaupt keine einzige Steuer befähigt, die Postulate einer gerechten Besteuerung zu erfüllen. Wir brauchen ein Steuersystem und das System kann die Schattenseiten einer jeden Steuer nur modificiren, aber nicht vollkommen beseitigen. Deshalb ist auch einem Steuersystem gegenüber eine Kritik der einzelnen Vorschriften dieses oder jenes Steuergesetzes, dieser oder jener Bestimmungen, keine ausreichende Kritik.

Man muss eben jede Steuer und jede Bestimmung als ein Glied eines ganzen Systemes auffassen und sehen, wie es auf dem Gebiete des Ganzen als ein organisches Glied steht, ob es berechtigt oder unberechtigt in diesem Systeme ist; denn jedes System muss ja eine Grundidee haben und die ganze Besteuerung muss mit dieser Grundidee in Einklang gebracht werden.

Meine Herren. Es ist ja ein altbekanntes, hier schon oft citirtes Wort: Jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht, und es wäre falsch, diesen Ausspruch bloß als die Betrachtungsweise einer veralteten bureaukratischen Routine anzusehen; nein! ich bin überzeugt, dass gerade dieser Ausspruch der berechtigten Ansicht Ausdruck gibt, dass jedenfalls das bestehende Steuersystem die Tendenz hat, auf die Preise einzuwirken, dass deshalb eine jede weitergehende Steuerreform mit dem Gegebenen rechnen muss, auf dem Gewordenen sich aufbauen muss.

Man hat ja viel davon gesprochen, dass gerade bei den Ertragssteuern eine Amortisirungstendenz bestehe, und deshalb muss man bei der Frage der Nachlässe und der Abschaffung von gewissen Kategorien von Steuern stets das berücksichtigen, dass eine Erniedrigung oder Erhöhung dieser Kategorien von Steuern oft aleatorische Wirkungen haben, unverdienten Gewinn oder unverschuldeten Verlust bringen kann. Auf keinem socialen Gebiete hat meiner Ansicht nach je ein radicaler Umsturz segensreich gewirkt; einen solchen radicalen Umsturz wollen wir auch nicht auf dem Gebiete der Finanzpolitik. Wir müssen hier mit dem Gegebenen rechnen, auf dem Gegebenen weiter bauen und es natürlich weiter bringen auf dem Wege der Evolution, der Reform und nicht der Revolution. Auf diesem Wege begegnet eine Reform desto größeren Schwierigkeiten, je höhere Summen das Volk an Steuern dem Staate zu liefern hat. Wenn das Steuererfordernis in Österreich nicht nach Hunderten von Millionen, sondern nach einzelnen Millionen zu rechnen wäre, wenn wir viel weniger an Steuern dem Staate zu liefern hätten, dann wäre es eine leichte Aufgabe, allen Anforderungen der Volkswirtschaft und Gerechtigkeit im vollsten Maße Rechnung zu tragen *(Abgeordneter Dr. Lewakowski: Aber Militärstaat!)* Wir leben aber in einer Zeit, wo die Staatsausgaben nicht nur auf dem Gebiete des Militäraufwandes, sondern auf sämmtlichen Gebieten hoch gewachsen sind *(Zustimmung)*, und deshalb müssen wir dem Staate viel geben, hohe Steuern zahlen.

Es gibt keinen einzigen europäischen Großstaat, der kleine Ausgaben hat, für keinen einzigen Staat reichen kleine Steuern aus. Freilich, meine Herren, vor einigen Generationen ist man zu einer Theorie gekommen, die nach der Abschaffung aller anderen Staatseinkommensarten drängte, den Steuern theoretisch und praktisch die dominirende Stellung in dem Finanzsystem geben wollte. Aber diese Theorie war im Einklange mit der damals herrschenden liberalen Staatsauffassung, welche den Staat schließlich doch nur zur Function eines Rechtsschutzproducenten reducirt wissen wollte. Wir sind jetzt zu einer anderen Auffassung vom Staate gekommen. Die Schwierigkeiten, die Nothlage des socialen Lebens haben uns dazu geführt, dass wir dem Staate wichtige Pflichten, wichtige Aufgaben auch auf anderen Gebieten zuerkennen, vom Staate die Staatsthätigkeit auf sämmtlichen Gebieten des politischen, socialen und volkswirtschaftlichen Lebens verlangen. Dazu braucht aber der Staat Mittel. Diese Mittel, nachdem wir keine anderen wichtigen Einkommensarten haben, müssen wir dem Staate im Wege der Steuern liefern und natürlich, je höher die Summen, die wir dem Staate geben sollen, sind, desto schwieriger ist es, den Postulaten der Wissenschaft, der Praxis und der Steuerträger gerecht zu werden.

Es ist auch hier in der Steuerreformdebatte halb kritisch halb ironisch davon gesprochen worden, dass diese Vorlage ein Compromisswerk sei. Ja wohl, meine Herren, und ich finde darin gerade einen großen Vortheil dieser Reform. Man kann eine jede Reform auf zwei Wegen durchführen. Entweder kommt eine bestimmte Richtung zur alleinigen Oberherrschaft und führt die ganze Reform nach ihren Principen, man kann aber auch sagen, nach ihrer Schablone durch, oder es werden die verschiedensten Interessen und Ansichten gehört. Freilich, den Anforderungen der Einheitlichkeit kann eine solche einseitige Reform, mag

sie vom absoluten Caesarismus oder vom Demagogenthum durchgeführt sein, mehr entsprechen. Es ist aber nicht meine Ansicht, dass eine solche Reform den berechtigten ethischen, politischen und socialen Postulaten entspricht. Mir ist eine Reform, die vielleicht von vorneherein nicht so weit geht, die aber alle betheiligten Kreise um ihre Wünsche, um ihre Ansichten, um ihre Erfordernisse, Interessen befragt, und sich allmählich zur Durchführung der berechtigten Postulate fortbildet, viel lieber.

Es ist hier gerade gegenüber dem Compromisswerke der Vorwurf erhoben werden, dass hier eine Coalition der Interessen des Geld- und Grundgroßcapitals vertreten sei, dass diese Interessen hier deutlich in der ganzen Gesetzesvorlage zum Vorschein kommen. Meine Herren! Was ist die wichtigste Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes? Mir scheint: die Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer. Wen soll sie treffen? Die leistungsfähigeren Elemente des Volkes. Wen soll sie entlasten? Die Schwächeren, diejenigen Elemente, die nur ein geringes Einkommen haben.

Ich habe schon oft gehört, dass die Personaleinkommensteuer von den sogenannten capitalsfreundlichen Parteien bekämpft und verworfen wurde; dass sie aber den Ausfluss des Capitalismus irgendwie darstelle, das habe ich weder in der Wissenschaft noch im politischen Leben, in den politischen Parteiprogrammen je gehört *(Heiterkeit)*, und ich stehe nicht an, zu constatiren, dass es in Europa Parlamente gibt, die angeblich auf einer mehr demokratischen Basis gewählt sind, und dass in diesen Parlamenten keine Mehrheit zu finden ist, um eine solche Personaleinkommensteuer einzuführen. *(Zustimmung.)* Bei uns, hoffe ich, wird sich eine Mehrheit für diese Vorlagen finden, natürlich mit gewissen Veränderungen, aber doch für das Princip, das in dieser Steuervorlage besteht. Und deshalb bin ich auch der Überzeugung, dass wenn später irgend jemand, ein Finanztheoretiker oder ein Finanzhistoriker, diese Reform besprechen wird, er vielleicht manches andere der Reform verwerfen wird, aber nicht die Vertretung und Vertheidigung der Interessen des Capitalismus.

Ich bin auch überzeugt, dass man hier in der Discussion die Steuerüberwälzungsprocesse zu wenig berücksichtigt hat. Im Gesetze können wir ja nur den Steuerzahler bestimmen, nicht den Steuerträger. Und wenn wir a priori eine sehr hohe neue Steuer einführen, so stacheln wir nur die Tendenz auf, diese Steuer auf andere Elemente zu überwälzen *(Sehr richtig!)*; den Sieg würden dann nicht die schwächeren Elemente davon tragen, sondern die leistungsfähigen Elemente. Man muss gerade diesen Elementen die Steuer annehmbar machen, man muss gerade diese Elemente daran gewöhnen, der Steuerpflicht aus voller Überzeugung Genüge zu thun, und nicht nach jener Richtung zu gehen, mit ihrer volkswirtschaftlichen Übermacht diese Steuern auf andere, auf schwächere Elemente überwälzen zu wollen. *(Beifall.)*

Eine a priori zu große Steuer kann ja beschlossen, kann im Gesetze aufgenommen werden, aber es bleibt immer fraglich, ob das Leben diese Vorschrift realisiren wird.

Jede Steuerreform ist ein großes, ein schwieriges Werk, und nicht in jeder Zeit, nicht in jeder Epoche ist jeder Staat gleich befähigt, eine große Steuerreform durchzuführen.

Die Steuerreform kann ein doppeltes Ziel haben: entweder der Staatscasse höhere Einkünfte zu verschaffen, um die Leistungsfähigkeit des Staates zu steigern, oder den Postulaten der Volkswirtschaft, der Gerechtigkeit und der besseren Steuerveranlagung zu dienen. Es hat Epochen in Österreich gegeben, wo jeder Finanzminister es als seine wichtigste Aufgabe ansehen musste, dem ersten Erfordernisse, den Interessen des Staatsschatzes in erster Reihe seine Aufmerksamkeit zu schenken; die Ausreichendheit der Staatsmittel, das war seine erste, seine cardinale Aufgabe.

Aber wir leben glücklicherweise in einer Zeit, wo nicht nur trotz der stets wachsenden Staatsausgaben das Deficit beseitigt ist, sondern wo wir auch große Überschüsse in den Staatscassen haben, so dass wir für die Finanzverwaltung jedenfalls die nothwendige Vorbedingung hatten, um an eine größere Steuerreform schreiten zu können. Aber in dem Augenblicke, wo die Vorbedingung für diese Reform geschaffen war, ist es auch eine Pflicht der Regierung und des Parlaments, diese Steuerreform durchzuführen und sie hat dabei wichtigen Postulaten Rechnung zu tragen, den Postulaten der Volkswirtschaft nach Entlastung derjenigen Classen, welche durch das bisherige Steuersystem zu sehr überlastet sind, den Postulaten der Gerechtigkeit nach Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuern.

Die volkswirtschaftlichen Postulate scheinen mir in dem Gesetze berücksichtigt worden zu sein in einem Maße, das natürlich bedingt ist durch die socialen Verhältnisse, welche uns zwingen, vor allem dem Staatsschatz die ausreichenden Mittel zu geben. Und hier wollte ich einen Punkt berühren, welcher schon von vielen Vorrednern berührt wurde.

Es ist dies ein Fortschritt, den ich in principieller, nicht in praktischer Richtung in der Steuervorlage sehe. Bis jetzt war es eine Lücke und ein Fehler der Steuergesetzgebung in Österreich, ein Fehler, der nur gerade in den zu kleinen Steuererträgen eine Entschuldigung findet, dass die staatliche Steuergesetzgebung an die Länder gar nicht gedacht hat; die Länder, die Bezirke, die Gemeinden wurden der so bedenkenreichen Zuschlägewirtschaft ausgeliefert. *(Sehr richtig!)*

Dass nun mit diesem Principe, mit dieser Außerachtlassung der Landesbedürfnisse gebrochen wird,

müssen wir als wirklichen politischen Fortschritt ansehen, wiewohl ich, wie auch die anderen Herren, die über diese Frage bereits gesprochen haben, mit der Durchführung dieses Principes nicht einverstanden sind. Auch wir verlangen einen anderen Vertheilungsschlüssel, aber das ist eine Einzelheit. Das wichtigste ist, dass schließlich die Staatssteuergesetzgebung sich endlich verpflichtet gesehen hat, den Interessen und Bedürfnissen der Länder Rechnung zu tragen *(Beifall)*, und in volkswirtschaftlicher Richtung der Entlastung derjenigen Classen, die bis jetzt zu große Steuern getragen haben, wenn auch in beschränktem Maße, so doch grundsätzlich Rechnung zu tragen.

Die Vorlage bestimmt Steuerfreiheit für gewisse Personen bei der Erwerbsteuer, sie bestimmt Steuernachlässe sowohl bei der Erwerbsteuer wie bei den beiden Realsteuern, der Gebäude- und Grundsteuer. Man kann viel über das Ungenügende dieser Nachlässe sprechen. Ganz richtig, meine Herren, aber ich sage — das ist meine Ansicht — dass es nicht im Interesse besonders der schwächeren Volksclassen gelegen ist, immer weiter nach Steuererniedrigungen, nach Abschreibung von Steuern zu verlangen. Dies ist kein richtiges Postulat der socialen Politik. Gerade die schwächeren Volkskreise sind da vor allem interessirt, dass die volle Leistungsfähigkeit des Staates auf allen Gebieten erhalten werde, damit der Staat für diese Classen thun kann, was sie infolge ihrer schwächeren ökonomischen Position für sich allein zu thun nicht imstande sind. *(Sehr richtig!)*

Und deshalb ist es durch die Natur der Sache gegeben, dass hier eine Grenze für die Steuernachlässe gegeben ist. An der Hebung der unteren Volksclassen sind ja nicht nur sie interessirt, es ist das ganze Staatswesen, das ganze Volk daran interessirt und auch die höheren, leistungsfähigeren Volkselemente. Es ist Pflicht der leistungsfähigeren Volkselemente, mit der Staatsregierung zusammenzugehen, um durch ein geordnetes Steuersystem einen ausreichenden Steuertrag für den Staat, für die Länder, für die Bezirke zu sichern, um so eine fruchtbringende innere Politik zu ermöglichen.

Über die Gerechtigkeitspostulate werde ich mich ganz kurz fassen. Die Wissenschaft stellt zwei solche Postulate auf: die Allgemeinheit der Steuer und die Gleichmäßigkeit der Steuer. Wie man auch im Einzelnen hier mit der Kritik vorgehen will, das ist sicher, dass eine Tendenz, die Allgemeinheit in höherem Grade zu erreichen, als es bis jetzt geschehen ist, ebenso wie auch die Tendenz, die leistungsfähigeren Elemente in höherem Maße zur Steuer heranzuziehen, jedenfalls in der Steuerreformvorlage enthalten ist. Über das Maß gehen die Ansichten auseinander. Wir haben hier im Hause gehört: nein, diese Ziffer ist nicht richtig, jene Ziffer ist nicht richtig. Das ist ja das Missliche bei jeder Steuergesetzgebung, wir müssen stets mit Ziffern kommen. Und eine Ziffer kann man leicht kritisiren. Jeder Ziffer gegenüber kann man dieses oder jenes vorbringen und sagen, ja sie passt uns nicht. Meine Herren! Aber ich habe auch hier im Parlamente und außerhalb desselben gehört, dass gerade von vielen Kreisen die Steuerziffer besonders bei der Personaleinkommensteuer als zu hoch bezeichnet wurde. Und ich glaube, dass gerade durch diesen Gegensatz der Ansichten theilweise der Beweis geliefert ist, dass wir so ungefähr richtig das Maß gerade mit den im Gesetze enthaltenen Ziffern getroffen haben. *(Abgeordneter Dr. Lewakowski: Steinbachs Verdienst!)* Ich weiß, dass nicht nur eine einzelne Person, sondern dass sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die an den Ausschussarbeiten theilnahmen, ein Verdienst an dieser Steuerreformvorlage für sich beanspruchen können. *(Beifall.)* Ich bin weit davon entfernt, bei aller Achtung Einzelner, die hier genannt werden, das Verdienst derselben herabsetzen zu wollen. Doch halte ich es für meine Pflicht, solchen einzelnen Namen gegenüber zu constatiren, dass kein großes Gesetzeswerk als Werk eines einzelnen Mannes aufgefasst werden kann. *(Bravo!)*

Ich habe schon eine Bemerkung darüber gemacht, dass ich die Betheiligung der Staatsbürger an der Steuerveranlagung als einen wichtigen politischen Fortschritt ansehe. Das ist meine volle Überzeugung und ich hoffe, dass gerade dadurch die so ungenügende und unbefriedigende Steuermoral gehoben werden wird. Deshalb finde ich, dass man über diese Vorlagen sich nicht so leicht hinwegsetzen sollte, wie es manchmal nicht hier im Hause, aber abseits des Hauses geschehen ist. Natürlich: ohne Bedenken, ohne Wünsche, ohne nach meiner Ansicht berechtigte Kritik, stehe auch ich dieser Vorlage nicht gegenüber. Auch ich hätte vieles anzuführen, manches Bedenken sowohl in der ganzen Einrichtung, als Durchführung der Principien der einzelnen Bestimmungen vorzubringen. Soviel ich weiß, werden einige von meinen Parteigenossen gerade in der Specialdebatte viele solcher Wünsche vorbringen und näher begründen.

Ich will mich deshalb des Eingehens in die Einzelheiten enthalten und nur einige Punkte in kurzen Worten berühren. Das ist nämlich erstens die Frage der Nachlässe bei der Grundsteuer. Hier ist schon von vielen Vorrednern vorgebracht worden, dass für weite Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung es als eine befremdende Thatsache gilt, dass wir bereits über einen Nachlass, der bloß 10 bis 15 Procent betragen soll, der in gar keinem Verhältnisse zur Erniedrigung des landwirtschaftlichen Ertrages steht, Beschlüsse fassen sollen, und dass dabei im Ausschusse eine Regierungsvorlage vorliegt, in der es steht, dass das Contingent der Grundsteuer in der jetzigen nominellen, bisher nie praktisch erreichten Höhe auch weiterhin gelten soll. *(Hört!)* Es ist sowohl gestern als heute besonders vom Herrn Abgeordneten Peschka die An-

merksamkeit des hohen Hauses darauf gelenkt worden, dass die Landwirtschaft, abgesehen von der Steuerreduction, die infolge unseres Steuerreformwerkes eintreten soll, noch ein Postulat sicher aufstellen muss und es berechtigt ist, an diesem Postulat festzuhalten, das heißt: wo die thatsächlichen Verhältnisse es beweisen, dass die jetzige Veranlagung der Grundsteuer eine zu hohe gewesen ist, da sollen Nachlässe gewährt werden. Diese Nachlässe sollen aber vom Grundsteuercontingent abgeschrieben werden und es ist absolut nicht zu denken, sie auf irgend eine andere Weise zu decken.

Es handelt sich um die directe Abschreibung, und gar nichts anderes. *(Sehr richtig!)* Es ist auch das Postulat gestellt worden, wenn die Majorität von Gerechtigkeit soviel in Steuersachen spricht, sollte sie auch bei der Grundsteuer, ähnlich wie es bei der Erwerbsteuer ist, die Nachlässe auf eine andere Weise vertheilen. Das ist eine sehr wichtige und schwierige Frage, die jedenfalls nicht so einfach zu lösen ist. Die Erwerbsteuer gehört zu den Personalsteuern, die Grundsteuer gehört zu den Realsteuern, und bei den Realsteuern haben wir es in Österreich nicht nur mit der Grundsteuer, sondern auch mit der Gebäudesteuer zu thun, und von demjenigen Herrn, der gerade hier über die Grundsteuer gesprochen hat und über die Vertheilung der Nachlässe, habe ich nicht gehört, dass er weiter ausgeführt hat, ob und wie er sich die Sache bei der Hauszins- und Hausclassensteuer denkt. *(Rufe: O ja!)* Dann habe ich es überhört und muss um Entschuldigung bitten, es ändert aber nichts an meiner principiellen Opposition.

Es gibt noch viele weitere Unterschiede. Wenn wir bei der Gewerbesteuer gemäß den Classen Nachlässe abstufen, steht das mit der Thatsache in Zusammenhang, dass die Überlegenheit des Großbetriebes sich im gewerblichen Leben jedenfalls auf ganz andere Weise manifestirt als die Landwirtschaft, und ich könnte Ihnen manche Citate anführen, die tüchtigsten Theoretiker, welche immer gegen den Großbetrieb in der Landwirtschaft auftreten: Weil er nicht so leistungsfähig ist, wie die Kleincultur, und sie wollen deshalb die Kleincultur fördern. *(Sehr gut!)* Ich interessire mich für die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung in hohem Maße und insbesondere für die Lage der armen Landwirte.

Ich will hier gar nicht sprechen, als ob etwa die Lage der Bauern heute eine gute, eine befriedigende sein sollte. Nein, sie leiden wie die ganze Landwirtschaft unter einer agrarischen Krisis; aber nicht nur der Bauer leidet, meine Herren, auch der Großbetrieb leidet, und vielleicht in noch höherem Maße *(Zustimmung)*, denn er ist angewiesen, mit allen seinen Producten auf den Markt zu gehen, er wird vom Preisfalle in seinem ganzen Betriebe getroffen, und er ist angewiesen, viele stehende Lasten sowohl in den Zinsen, als auch Lohnbezügen an andere Wirtschaften in derselben früher gewesenen Höhe zu bezahlen *(Richtig!)*, so dass das budgetäre Verhältnis, die budgetäre Lage des Großbetriebes bei der Landwirtschaft vielleicht noch viel mehr bedroht ist, als bei der Bauernwirtschaft. *(Zustimmung.)*

Wenn man über die Großbetriebe spricht und über die Steuern, welche auf dem Großgrundbesitze lasten, so muss man sich doch auch an die Thatsache erinnern, dass gerade die größten Güter, die Latifundien sehr selten im eigenen Betriebe stehen. Es kommt die Frage der landwirtschaftlichen Pächter, der intelligenten Arbeit in der Landwirtschaft, zu erwägen.

Es kann direct oder indirect geschehen, aber in sehr vielen Fällen trägt die Grundsteuer der Pächter. Dieser Grundsteuernachlass wird daher oft nicht dem Großcapitale, sondern gerade der Arbeit im landwirtschaftlichen Großbetriebe, dem Pächter zufallen. *(Zustimmung.)*

Weiters, als letzter Punkt, den ich in dieser Frage berühren wollte, ist die Landwirtschaft an dieser Vorlage nicht nur mit den Nachlässen interessirt, die an der Grundsteuer gewährt werden sollen, auch die Landwirte werden der Personaleinkommensteuer unterliegen, und dieser Steuer werden jedenfalls nur die Großbetriebe, die reicheren Landwirte unterliegen, so dass von einer Nichtberücksichtigung des Postulates, die leistungsfähigeren Elemente im höheren Ausmaße zur Steuer heranzuziehen, hier doch nicht gesprochen werden kann.

Ebenso wie in anderen Lebenskreisen, haben wir auch bei der Landwirtschaft das vorgezeichnet, dass leistungsfähigere Elemente mehr bezahlen werden, als die schwächeren.

Im Interesse der Landwirtschaft müsste man viele Einzelheiten vorbringen. Ich will nur zwei Punkte, die theilweise in der Discussion schon genannt wurden, erwähnen, das ist die Frage der Zahlung der Erwerbsteuer wegen der Haltung einer besonderen ständigen Verschleißstätte an einem anderen Orte als am Productionsorte.

Es ist als allgemeines volkswirtschaftliches Postulat aufgestellt worden, den Producenten und den Consumenten einander zu nähern, und hier soll der landwirtschaftliche Betrieb, der an seinem Productionsort einen Markt nicht hat, sondern mit der Ware auf den städtischen Markt geht, einer Erwerbsteuer unterliegen; und wenn ich die Freiheit von dieser Steuer auch nicht für alle Landwirte fordern würde, so gestatte ich mir doch, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu richten auf das Mittel der Hebung der Bauernwirtschaft, das so oft angepriesen wird, nämlich durch Gründung von landwirtschaftlichen Associationen. Wenn eine Bauerngenossenschaft besteht, um auf gemeinsame Rechnung ihre Waren zu verkaufen, dann werden sie ja eine ständige Verschleißstätte an anderen Orten als die Production halten müssen, und ich befürchte, dass das dem Vereinsleben in der Land-

wirtschaft, der Lage der kleineren landwirtschaftlichen Betriebe abträglich sein könnte, wenn nicht für sie Steuerfreiheit beschlossen würde.

Auch ist für mich die Fassung des Absatzes 2 im § 3 nicht erwünscht, der da sagt: frei ist von der Erwerbsteuer „der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken, welche von dem Pächter oder seinen Familiengliedern vorwiegend eigenhändig bearbeitet werden.“

Ich befürchte, dass hier die Fassung als eine so enge aufgefasst werden wird, dass nur die Spatencultur, welche ohne jedes Zugvieh arbeitet, steuerfrei erklärt werden solle. Ich habe auch von Mitgliedern des Ausschusses gehört, dass das nicht so gedacht ist. Ich befürchte aber, dass der Ausdruck „vorwiegend eigenhändig“ zu Zweideutigkeiten in der Praxis führen könnte. Bei der Rentenbesteuerung, die heute in so scharfer und geistreicher Weise vom Abgeordneten Dr. Steinwender angegriffen wurde, habe ich nur noch zu bemerken, dass jedenfalls die Bedenken, dass die Allgemeinheit der Steuer nicht ganz durchgeführt ist, mir wenigstens berechtigt erscheinen, und auch ich bin für die Abänderung einiger Paragraphen, was ja auch schon im Ausschusse vorgeschlagen war, nämlich in der Richtung einer größeren Consequenz in der Durchführung der Allgemeinheit der Steuer. Freilich gehe ich nicht so weit, wie es gestern im Hause hier gesagt wurde, dass wir nicht mit dem zu rechnen brauchen, dass wir die Steuerfreiheit von sämmtlichen Steuern für gewisse Kategorien von Papieren versprochen haben. Ich weiß, dass das Civilrecht den Grundsatz kennt: „Nemo eam sibi potest legem dicere, ut ei a priori recedere non liceat“. Auch kein Staat kann sich verpflichten, er wird dies und dies immer thun oder lassen. Wir können diese Schulden bezahlen, aber so lange wir sie nicht bezahlt haben, müssen wir an der Steuerfreiheit, die wir versprochen haben, auch festhalten. Nur jene Formen sind immer möglich und erwünscht, welche nicht eine Unsicherheit von Recht und Besitz erzeugen. *(Bravo!)*

Wir haben durch einen offenen Act das Versprechen der Steuerfreiheit gegeben und wir müssen diesem Versprechen treu bleiben. Ob es einmal möglich sein wird, durch Conversion aller steuerfreien Papiere das Princip der Steuerpflicht allgemein durchzuführen, das ist eine Frage der Zukunft. Wenn man es zu schnell durchführen wollte, da könnte man riskiren, dass die Steuer nominell existiren würde, dass sie aber reell durch einen entsprechenden Coursrückgang bei neuen Papieren im Capitale schon a priori amortisirt wäre.

Ich werde nur noch einen Punkt berühren, der mir principiell wichtig erscheint. Wie ich mich bereits ausgedrückt habe, sehe ich es als großen politischen Fortschritt an, dass die Steuerträger nicht nur zu der passiven Rolle verurtheilt sein sollen, bloß die Steuern zu zahlen, und gar nicht bei der Steuerveranlagung mitzuwirken.

Aber, meine Herren, ich würde wünschen, dass diese Betheiligung, das thätige Mitwirken der Steuerträger weiter gehen sollte. Und wenn wir zu der Hoffnung berechtigt sind, dass das Mitwirken von Staatsbeamten und Staatsbürgern günstige Folgen nach beiden Richtungen hin mit sich bringen wird, dass bei den Staatsbeamten der alte Fiscalismus vermindert und ein lebendiges Verständnis für die Schwierigkeiten des Erwerbslebens erweckt wird, wenn anderseits zu erwarten ist, dass durch die Thätigkeit in den Commissionen bei den Staatsbürgern das ethische Gefühl der allgemeinen Steuerpflicht geweckt und erhalten wird *(Bravo!)*, so können wir doch verlangen, dass dieses Mitwirken nicht nur auf die Veranlagungscommissionen beschränkt werde, sondern dass in jeder Instanz das Zusammenwirken von bürgerlichen und staatsbeamtlichen Elementen stattfinde, und wenn man auch nicht sofort die Einführung von qualificirten Staatsbürgern in die Steuergerichte verlangt, so würde ich es jedenfalls als durchaus nöthig erachten, dass in jeder Instanz des Strafverfahrens nicht nur Fiscusbeamte, sondern auch richterliche Beamte thätig sein sollten, was in der Vorlage nur für die zweite Instanz vorgesehen ist. Ich halte dies auch für die erste Instanz für nothwendig und glaube, dass sich dies viel besser mit der ganzen Tendenz des Gesetzes in Übereinstimmung bringen ließe, als der jetzige Paragraph, nach welchem bloß in der zweiten Instanz des Steuerstrafgerichtes ein Richter mitzuwirken hat.

Ich will nicht länger die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen; ich will nicht eingehen auf einzelne Dinge, die wohl mehr in die Specialberathung als in die Generaldebatte gehören, sondern ich will meine Ausführungen mit der kurzen Bemerkung schließen, dass jedenfalls, wie viel man auch gegen einzelne Bestimmungen in der Vorlage vorbringen kann, durch dieselbe ein wichtiger Schritt zur Steuerreform und zwar auf dem richtigen Wege geschehen soll. Es wird natürlich die Frage einer Reform unserer Finanzgesetzgebung damit nicht erledigt, wir werden noch viele andere Reformen in der nächsten Zukunft vornehmen müssen, besonders eine Reform in der Verkehrssteuer, der Gebürengesetzgebung. *(Bravo!)*

Als zweiten wichtigen Punkt einer späteren grundsätzlichen Reform unserer Finanzpolitik sehe ich auch eine principielle, viel weitergehende Berücksichtigung der Finanzen der Länder, der Bezirke und der Gemeinden an, denn es kommt ja nur auf einen Gesetzesparagraphen an, welche Aufgabe der Staat direct, und welche Aufgaben diese autonomen Körperschaften erfüllen, und da dieselben Staatsaufgaben erfüllen, so muss auch die staatliche Gesetzgebung auf die Deckung ihrer Bedürfnisse in ausreichendem Maße geradeso

wie auf die Bedürfnisse des Staatsschatzes Bedacht nehmen.

Ich hoffe jedenfalls, dass schon durch diese Reform gewiss erwünschte Folgen für die finanzielle Zukunft des Reiches erreicht werden, dass damit ein Schritt geschieht, um den großen politischen, wirtschaftlichen, socialen Fragen der Gegenwart in höherem Maße gerecht zu werden, die Verhältnisse zu bessern. Die Aufgaben, die der jetzigen Generation gestellt sind, sind so umfassend, so großartig, dass kein einziges Gesetz imstande ist, auf einmal einen bedeutenden, einen entscheidenden Fortschritt in dieser Beziehung zu bezeichnen. Denn jeder normale Fortschritt kann sich nur von Stufe zu Stufe vollziehen und nur durch einen solchen Fortschritt von Stufe zu Stufe, durch eine sich immer steigernde Realisirung der Gerechtigkeit im öffentlichen und privaten Leben können wir auf den Weg kommen, der uns durch socialen Fortschritt führen kann zum socialen Frieden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird vielseitig beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rigler.

Abgeordneter **Rigler:** Hohes Haus! Wenn ich die Reden, welche hier in der Debatte über diese Steuerreform gesprochen wurden, zusammenfasse, so muss ich sagen, dass in der ganzen Debatte nicht ein einziger Redner sich begeistert für diese Vorlage ausgesprochen hat. Ja die meisten derselben haben sogar betont, dass das Gesetz für die Landwirtschaft nicht von Nutzen sein wird, sie würden aber deswegen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, weil es doch einen Anfang zu einer Steuerreform bedeute.

Es wäre wohl schon höchst notwendig, dass eine durchgreifende Reform unseres veralteten, ungleichen und höchst ungerechten Steuersystems platzgreifen möchte, dass bei dem totalen Niedergange des Mittelstandes und bei der jetzigen Gesellschaftsordnung eine ganz neue Grundlage gelegt würde, um doch halbwegs eine gleiche und gerechte Vertheilung der Lasten zu erzielen.

Denn gerade die bisher bestehende ungleiche und höchst ungerechte Vertheilung der Lasten ist eine der Hauptursachen der Verschuldung und des Verfalles des Bauern- und Gewerbestandes.

Dass derartige Ungerechtigkeiten so lange fortgesetzt werden konnten, ist nur der Gutmüthigkeit und Duldsamkeit des österreichischen Bauern und Kleingewerbetreibenden zuzuschreiben. *(So ist es!)* Aber traurig ist es, dass die Regierungen, obwohl durch die vielen Petitionen der Bevölkerung, durch die Anträge in den gesetzgebenden Körperschaften, ja sogar durch die Allerhöchste Thronrede aufmersam gemacht, dennoch bewusst diese, den Mittelstand zugrunde richtenden Ungerechtigkeiten fortgesetzt haben; man sieht daraus, dass da ein großcapitalistischer Einfluss geltend war *(Sehr richtig!)*, und dass insbesondere der Bauer von der Regierung bisher nur als Steueresel betrachtet, behandelt und benützt wurde. *(Sehr gut!)*

Es ist ja allbekannt, dass in Österreich Grund und Boden am höchsten belastet ist! Ja, vor ein paar Jahren erklärte ein Professor der Nationalökonomie öffentlich an der Universität in Wien, dass eine derartig ungleiche und ungerechte Vertheilung der Lasten wie in Österreich in keinem Lande oder Staate der ganzen Welt besteht! Und wenn man zurücksieht, wie entstanden die Steuern?

Vorerst war Zehent und Robot, aber vom Anbeginne war Zehent nur eine freiwillige Gabe. Als die alten Germanen sich hier ansiedelten, zogen die Stärkeren in den Krieg, die Schwächeren hingegen bearbeiteten das Feld, und wenn die ersteren zurückkamen, wurde diesen freiwillig der zehnte Theil gegeben.

Erst später wurde dieser Zehent von den Fürsten als heilig anerkannt. So bestand der Zehent und Robot bis zum Jahre 1848.

Nun wurde im Jahre 1848 der Unterthanenverband, wie auch Zehent und Robot aufgehoben.

Aber in welcher Weise? Der erste Antrag Kudlichs im Reichstage 1848 lautete auf Aufhebung von Zehent und Robot ohne jede Entschädigung. Es wurde alles angenommen, aber nur der Punkt 5, welcher bestimmte, dass Zehent und Robot ohne Entschädigung aufgehoben werden, rief einen Sturm in der Reichstagversammlung des Jahres 1848 hervor, und die Verhandlungen über diesen Punkt dauerten drei Wochen lang, bis sich die Regierung ins Mittel legte und der damalige Minister Bach im Reichstage die Erklärung abgab: Mit der Bestimmung, dass für Zehent und Robot keine Entschädigung zu leisten sei, werde das Ministerium stehen und fallen. Darauf ließ sich der Antragsteller Kudlich herbei und legte einen verbesserten Antrag vor, der dahin ging, dass, wenn schon eine Entschädigung für Zehent und Robot geleistet werden soll, für diese nicht auf Privatverträge beruhenden Lasten die Entschädigung vom Staate geleistet werden solle; und dieser Antrag wurde mit 48 Stimmen Majorität angenommen.

Es trat hierauf eine Reaction ein. Und was geschah? Man weiß, wie es in solchem Falle zugeht. Es wurde dem Bauer die Grundentlastung aufgehalst. Diese höchst ungerechte Belastung, für welche kein Recht gefunden werden konnte, bildete bereits den Anfang zur Überlastung und Verschuldung von Grund und Boden und zum Rückgange des Bauernstandes. Es wurde durch diese Grundentlastung dem Bauernstande eine Last von 600 Millionen Gulden aufgehalst. Aber, meine Herren, nicht nur diese Grundentlastung wurde den Bauern aufgehalst, sondern es

wurden auch von Jahr zu Jahr die Steuern erhöht und Zuschläge auf Zuschläge eingehoben, und das musste nothwendigerweise zum Verfalle des Bauernstandes führen.

Es wurden daher damals die gesammten Auslagen des Staates nur von dem Schweiße des kleinen Mannes gedeckt, während man das Großcapital nicht nur verschonte, sonder sogar von sämmtlichen Lasten freihielt. Es besteht leider heute noch diese Ungerechtigkeit und ich könnte Ihnen heute noch Beispiele anführen. So zum Beispiel soll, wie ich aus verlässlicher Quelle erfahren habe, Nathaniel Rothschild, welcher das großartige Palais hier in Wien in der Theresianumgasse besitzt, ein jährliches Einkommen von 4 Millionen Gulden haben, wofür er dem Staate keinen Kreuzer leistet, und von dem großartigen fürstlichen Palais, weil es neugebaut ist und daher die zwanzigjährige Steuerfreiheit genießt, zahlt er dem Staate nur 700 fl. Hausclassensteuer.

Ein anderer Fall. Ein früherer Gutsbesitzer, welcher für seinen Besitz jährlich 30.000 fl. an Staatssteuern bezahlte, verkaufte seinen Besitz und erklärte, er habe jetzt ein größeres Einkommen als früher und zahle dem Staate jetzt keinen Kreuzer Steuer!!!

Ja, meine Herren, ist denn dies gerecht?

Und wird denn dieses Unrecht durch die vorliegende Steuerreform beseitigt? Auf keinen Fall. Wollen wir wieder beginnen, eine neue Saat solcher Ungerechtigkeit auszustreuen? Wie oft wurde hier in diesem hohen Hause schon dargethan, ja selbst auch von den Ministern eingekannt, dass Grund und Boden zu hoch belastet sei, dass eine Entlastung des Grund und Bodens anzubahnen sei.

Aber es geschah gar nichts, und mit der neuen Vorlage ist auch nichts zu erhoffen. Es freut mich, dass sämmtliche Herren Redner sich darüber aussprachen, dass der Kleingrundbesitz von dieser Vorlage nichts haben wird. Ja, viele Herren Redner haben erklärt, dass der kleine Grundbesitzer noch mehr belastet werden wird.

Was wird denn durch die neue Steuergesetzvorlage bezweckt? Es wird dem Bauern die Last von der einen Schulter abgenommen und auf die andere Schulter wieder aufgebürdet. *(So ist es!)*

Das ganze Gesetz dient wieder zur Berücksichtigung des Großcapitals und zur Belastung des kleinen Grundbesitzers. Wollen wir so fortfahren? Es ist doch klar, dass dieses bisherige Steuersystem veraltet ist. Die Grundsteuer, die auf der trüglichen Basis des Josefinischen Catasters beruhte, und nach der Grundsteuerregulirung im Jahre 1882 nach demselben Modus repartirt wurde und durch Unzulänglichkeit eine ganze Litanei von Zuschüssen und Zuschlägen nothwendig machte, soll noch fortbestehen? Das Stempel- und Gebürengesetz, dieses Meisterstück der bureaukratischen Tyrannei, diese Schöpfung, welche alle Intreessen gleich verletzte, weil sie jedem Grundsatze der Gleichheit schreiend Hohn spricht, eine Steuer, welche besonders bei Besitzveränderungen armer Familien im Vergleiche mit Grundbesitzern und Besitzern eines tausendfach größeren Grundbesitzes unverhältnismäßig hohe Gebüren abfordert, eine solche Steuer soll noch fortbestehen?

Die Verzehrungssteuer, die schon wegen ihrer altösterreichischen Herkunft verhasst ist, die am Nothbissen der Armen nagt, die sich heißhungrig zugleich mit dem Armen zu Tische setzt, die in ihrer trügerischen Fassung Volk und Beamte in gleicher Weise demoralisirt, soll fortbestehen?

Die höchst ungerechte Hausclassensteuer, zu welcher auch schon die Schlafstellen der Ärmsten gleich den Prunklocalen der Großen herangezogen werden, soll fortbestehen? Ja sogar die Zahlenlotterie, diese fluchbeladene Speculation, jeder Regierung unwürdig, dieser Barometer des Volksglückes, der umso höher steigt, je niedriger der Volkswohlstand ist, sollte noch fortbestehen?

Ein wahrer Volksvertreter kann einem solchen Steuersysteme für die Zukunft nicht mehr zustimmen! Und jene, die dieser Vorlage zustimmen, sind Feinde des Volkes, welche nur wollen, dass die Lasten den Bauern von der einen Schulter abgenommen und auf die andere Schulter aufgebürdet werden.

Meine Herren! Diese — man kann sagen — Bauernfängerei muss einmal ein Ende nehmen. Der Bauer will und darf nicht länger das Lastthier des Staates und der Sclave des Großcapitals sein und er hat auch das Recht, nach dem Staatsgrundgesetze seine Gleichberechtigung zu verlangen!

Meine Herren! Behandeln Sie den Bauer gerecht! Schützen Sie den Bauer! Ich glaube, Sie sehen ja die Wolke heraufziehen und denken Sie nicht, dass diese Wolke eine Staubwolke ist, diese Wolke ist eine Gewitterwolke, in der ein Blitz verborgen ist, der schmetternd niederfährt. Warten Sie ja nicht, bis eine zweite Wolke hinzukommt, welche sodann gleich Wasser und Hagel den Staat und die Gesellschaft vernichtet.

Ich kann also aus diesen Gründen nicht für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich erlaube mir, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Vom Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, nebst der bezüglichen Begründung *(1099 der Beilagen)*

mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 1. März 1895.

Bacquehem."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete Franz Kirschner hat sich unwohl gemeldet.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 17. November 1894 haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen die ihrer Ansicht nach nicht genügende Berücksichtigung der kroatischen Sprache im Dienstbereiche der Seeverwaltung zum Gegenstande einer Interpellation gemacht und an mich die Anfrage gerichtet, welche Verfügungen meinerseits getroffen wurden oder beabsichtigt sind, um der kroatischen Sprache bei der Seeverwaltung die ihr gebürende Geltung einzuräumen.

Ich habe die Ehre auf diese Anfrage Folgendes zu erwidern:

Vor allem glaube ich mich in der erwähnten Hinsicht auf meine in der Sitzung vom 25. Mai 1894 erfolgte Beantwortung der Interpellation desselben Herrn Abgeordneten und Genossen vom 7. December 1893 über die im Bereiche der Seeverwaltung gebräuchlichen Amtssprachen berufen zu können, bei welcher Gelegenheit ich die in sprachlicher Beziehung bei der Seeverwaltung obwaltenden Verhältnisse eingehend dargelegt habe. An der Hand von Ziffern war ich in der Lage nachzuweisen, dass im Dienstbereiche der Seeverwaltung die Angehörigen der Küstenländer so überwiegend, nämlich mit über 90 Procent vertreten sind, dass von einer Zurücksetzung derselben wohl keinesfalls gesprochen werden kann.

Ich kann nur wiederholen, dass seitens der Seeverwaltung den sprachlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vollauf Rechnung getragen wird, und dass auch in dieser Beziehung seitens der zunächst interessirten Kreise bisher keinerlei Klage geführt worden ist.

Die Aufschriften bei den Ämtern, sowie die Drucksorten für den Parteienverkehr sind, wo das Bedürfnis hiefür vorliegt, doppelsprachig; den Parteien steht es frei, ihre Gesuche oder protokollarischen Aussagen in den Landessprachen vorzubringen, und wird auf die Kenntnis der Landessprachen namentlich seitens der im Parteienverkehre beschäftigten Beamten volle Rücksicht genommen.

Bei den Prüfungen der Hafen- und Seesanitätsbeamten, sowie der Lootsenwächter wird auch, nach Maßgabe der Bestimmung des Candidaten für eine Stelle, für welche die Kenntnis der serbokroatischen Sprache erforderlich ist, eine schriftliche Ausarbeitung in serbokroatischer Sprache verlangt und muss der Candidat auch mündlich gestellte Fragen in dieser Sprache entsprechend zu beantworten vermögen.

Es ist daher nicht einzusehen, worin eigentlich die zu geringe Rücksichtnahme bestehe, welche angeblich seitens der Seeverwaltung hinsichtlich der kroatischen Sprache geübt wird.

Die Ausschreibung von Stellen auch in serbokroatischer Sprache unterliegt keinem Anstande, und wird demgemäß bei den Concursverlautbarungen im Amtsblatte von Zara darauf Rücksicht genommen werden. Ich glaube hiemit gegenüber den in der Interpellation vorgebrachten Beschwerden zur Genüge dargethan zu haben, dass von der Seeverwaltung den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung in sprachlicher Beziehung im Einklange mit den Anforderungen des Dienstes thatsächlich die vollste Beachtung zutheil wird.

In der 320. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. November v. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen aus Anlass der ohne Angabe von Gründen erfolgten Diensteskündigung eines Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn nachstehende Interpellation an den Herrn Ministerpräsidenten und an mich gerichtet *(liest)*:

„Ist die Regierung geneigt, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welche eine staatliche Instanz geschaffen wird, welche in allen die disciplinäre Behandlung und das Dienstverhältnis der Eisenbahnbediensteten berührenden Angelegenheiten über Berufung der Betroffenen die Entscheidung zu fällen hat?"

Ferner haben in der 321. Sitzung des hohen Hauses vom 24. November v. J. die Herren Abgeordneten Dr. v. Hofmann-Wellenhof und Genossen unter Bezugnahme auf ihre am 10. März 1893 an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichtete Interpellation eine den gleichen Gegenstand betreffende Anfrage an mich gestellt.

In Beantwortung dieser Interpellationen habe ich die Ehre, dem hohen Abgeordnetenhause Nachstehendes mitzutheilen:

Es läßt sich nicht verkennen, dass bei den Privateisenbahnunternehmungen in Bezug auf das Dienstverhältnis der Angestellten und namentlich in Betreff der Disciplinarbehandlung der Bediensteten mehrfach noch aus älterer Zeit herstammende Vorschriften in Geltung stehen, deren Bestimmungen zum Theil mit

den heute vorwaltenden Anschauungen nicht im Einklange stehen und deshalb — unbeschadet der schon im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehres nachdrücklichst zu wahrenden Dienstesdisciplin — reformbedürftig erscheinen.

Das Handelsministerium ist daher bestrebt, innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und, soweit dies im Hinblicke auf die bekannte, auch in der Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Geßmann erwähnten, den Wirkungskreis der Administrativbehörden wesentlich einschränkenden Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1880 zulässig erscheint, auf die thunlichste Behebung der diesfalls wahrgenommenen Mängel hinzuwirken.

Desgleichen hat das Handelsministerium in wiederholten Fällen und — wie erst kürzlich durch die angeregte Regelung der Maximaldienstdauer und Ruhezeit des im executiven Bahndienste verwendeten Personals — seinen Einfluss im Sinne humaner Fürsorge zu Gunsten der Bediensteten geltend gemacht.

Ferner hat das Handelsministerium angesichts der theilweisen Reformbedürftigkeit der Personalvorschriften der Privatbahnen, wiewohl deren Geltungsbereich infolge der fortschreitenden Verstaatlichung stetig abnimmt, es nicht unterlassen, der Frage einer Neuregelung des Gegenstandes näher zu treten und dieselbe zum Gegenstande eingehender Erhebungen und Studien zu machen.

Hiebei wurde das Hauptgewicht auf die Verbesserung der Disciplinareinrichtungen gelegt, und zwar vor allem in der Richtung, dass dieselben die möglichste Gewähr für eine objective und gerechte Behandlung der Bediensteten bieten.

In letzterer Hinsicht ist das Bestreben des Handelsministeriums insbesondere darauf gerichtet den Grundsätzen der bei den k. k. Staatsbahnen bestehenden, als mustergiltig anerkannten Disciplinarvorschriften allgemeine Geltung zu verschaffen und sohin auf die Einführung analoger Vorschriften bei den Privatbahnunternehmungen hinzuwirken.

Was die von den Herren Interpellanten angeregte, mit den eben angeführten Maßnahmen im engsten Zusammenhange stehende Frage eines zu schaffenden besonderen Forums betrifft, vor welchem Ansprüche der Eisenbahnbediensteten aus dem Dienstverhältnisse im Berufungswege geltend gemacht werden können, so hat das Handelsministerium auch diese Frage bereits in eingehende Erwägung gezogen und sind hierüber die weiteren Verhandlungen im Zuge.

Von dem Ergebnisse derselben wird es abhängen, ob zu dem angestrebten Zwecke eine Revision der Eisenbahnbetriebsordnung, die allerdings im Sinne der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nur im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung erfolgen könnte, ins Auge zu fassen sein wird.

Anlangend den in der Interpellation vom 21. November v. J. angeführten Fall der seitens der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn verfügten Diensteskündigung des Kanzlisten Alois Schaffer, beehre ich mich schließlich, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, dass der genannte unmittelbar, nachdem die obige Interpellation eingebracht war, beim Handelsministerium ein Gesuch um Reactivirung überreicht hat.

Die im Gegenstande gepflogenen eingehenden Erhebungen haben ergeben, dass die in Beschwerde gezogene Kündigung seitens der Bahnverwaltung aus Dienstesrücksichten erfolgt ist, und dass hiebei eine Verletzung der Rechte, welche den Bediensteten der Bahnanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der in Geltung befindlichen Dienstordnung zustehen, nicht stattgefunden hat.

Nachdem anderseits auf Seite der gesellschaftlichen Verwaltung keine Geneigtheit besteht, die beschlossene und bereits in Vollzug gesetzte Diensteskündigung zurückzunehmen, so erübrigte nichts anderes, als den Bittsteller im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei dahin verständigen zu lassen, dass das Handelsministerium auf Grund der gepflogener Erhebungen nicht in der Lage sei, eine Einflussnahme im Sinne des gestellten Begehrens auszuüben.

Präsident: Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest:)*

„Interpellation der Abgeordneten Vošnjak und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In letzterer Zeit haben sich in dem slovenischen Theile Steiermarks wiederholt Fälle ereignet, dass bei der Errichtung neuer Postämter mit gemischtsprachigen, ja selbst mit rein slovenischen Bestellbezirken nur die deutsche Ortsnamenbezeichnung derselben am Amtsschilde, sowie an den Stempeln und Stampiglien von der k. k. Oberpostdirection Graz angeordnet wurde und dies sogar in Fällen, wo die betreffenden Gemeindevertretungen und sonstigen Corporationen um die zweisprachige Bezeichnung angesucht hatten.

Nachdem nun diese Bezeichnungen in gemischtsprachigen und rein slovenischen Gegenden nur dann den praktischen Bedürfnissen entsprechen können, wenn dieselben entsprechend dem officiellen Ortsrepertorium auch die slovenische Ortsbezeichnung zum Ausdrucke bringen, so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn k. k. Handelsminister die Anfrage:

ob Seine Excellenz anzuordnen willens sei, dass künftighin bei Errichtung von neuen k. k. Post- und Telegraphenämtern, sowie bei den

schon bestehenden solchen Ämtern mit gemischtsprachigen oder rein slovenischen Bestellbezirken im Bereiche des Rayons der k. k. Postdirection Graz in die Bezeichnung der fraglichen Ämter auch der im officiellen Ortsrepertorium (herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission) vorkommende slovenische Ortsname aufgenommen werde?

	Vošnjak.
Robič.	Klun.
Pfeifer.	Dr. Laginja.
Dr. Gregorec.	Nogl.
Globočnik.	Dr. Ebenhoch.
Povše.	Perić.
Radimský.	Šupuk.
Dr. v. Fuchs.	. . . . "

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński als Obmann des Strafgesetzausschusses hat das Wort zur Beantwortung einer an ihn gestellten Anfrage.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Zu Anfang der heutigen Sitzung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof eine Anfrage an mich gerichtet, welche sich auf die Erledigung des nunmehr vom Herrenhause beschlossenen Lebensmittelgesetzes bezieht.

Der geehrte Herr Abgeordnete stellt an mich als Obmann des Strafgesetzausschusses die Frage, ob ich geneigt bin, ehethunlichst eine Sitzung des Ausschusses zu dem Behufe einzuberufen, damit die endgiltige Erledigung und die Durchführung dieses Gesetzes stattfinden könne.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre zu erwidern, dass ich in den nächsten Tagen eine Sitzung des Strafgesetzausschusses zu diesem Behufe einberufen werde.

Der Beschluss des hohen Herrenhauses ist mir erst vorgestern zugetheilt worden. Da wir gestern eine Sitzung des Justizausschusses hatten und zahlreiche Mitglieder des Strafgesetzausschusses zugleich Mitglieder des Justizausschusses sind, so ist es ja vollkommen begreiflich, dass bis jetzt eine Sitzung nicht stattfinden konnte. Ich habe hier mehrmals, auch während der Debatte im Abgeordnetenhause, die bei Berathung des Lebensmittelgesetzes stattgefunden hat, die hohe Bedeutung dieses Gesetzes anerkannt. Was die Schwierigkeiten der Durchführung anbelangt, so sind dieselben den Herren bekannt. Ich werde jedoch nicht ermangeln, alles mögliche zu thun, damit dieses Gesetz endgiltig beschlossen werden könne. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser ersucht, seinen Antrag, betreffend die Veranstaltung einer Enquête wegen Berücksichtigung der Wünsche der Landwirtschaft *(974 der Beilagen)* nach §. 31 der Geschäftsordnung, dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zuzuweisen. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieses Antrages mit den im landwirtschaftlichen Ausschusse in Berathung stehenden Gegenständen nehme ich keinen Anstand, diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Das Subcomité zur Berathung der Fragen für die Enquête puncto Zuckerkrise hält morgen, Samstag, 9. d. M., nachmittags 3 Uhr in Abtheilung III eine Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, den 9. März, um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen. — Generaldebatte).*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 10 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Sparcasse des Marktes Lambach um Abänderung des Gesetzentwurfes der directen Personalsteuern in Betreff der Sparcassenbesteuerung.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der am 19. Februar 1892 dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitete Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern, erregte die Aufmerksamkeit der Sparcassen, weil derselbe Bestimmungen enthält, welche geeignet erscheinen, das gewiss allseitig anerkannte segensreiche Wirken dieser Anstalten lahm zu legen und ihnen den Charakter von humanitären und gemeinnützigen Instituten zu benehmen, indem sie einer viel mehr bedrückenden Besteuerung unterzogen werden sollen, als andere nur auf Erwerb gegründete Unternehmungen.

Seither ist der eingangs bezogene Gesetzentwurf, betreffend die Reform der directen Personalsteuern vom Steuerausschusse des hohen Abgeordnetenhauses zu Ende berathen worden.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, dass der Steuerausschuss in den gegebenen Grenzen manche Anträge vor das hohe Abgeordnetenhaus bringt, welche gewisse Härten des Gesetzentwurfes zu beseitigen anstreben, so haben die Sparcassen nicht jene Berücksichtigung erfahren, die denselben vermöge ihrer eigentlichen wirtschaftlichen und ethischen Aufgabe gebürt.

Nach den Anträgen des Steuerausschusses werden die Sparcassen im Sinne der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes der Erwerbsteuer in die Kategorie der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsinstitute, beziehungsweise Actiengesellschaften eingereiht.

Nun können ja die Sparcassen nie als Erwerbsinstitute angesehen werden, weil ja alle Überschüsse, die sich nach den Grundsätzen einer streng soliden Geschäftsführung unter staatlicher Oberaufsicht aus der Gebarung ergeben, einerseits zur Wahrung der Interessen der Einleger in einem Reservefonde angelegt, anderseits zur Förderung des Gemeinwohles verwendet werden.

Ebenso ist die Förderung materieller Interessen der Directions- und Ausschussmitglieder, oder der aus deren Mitte gewählten Functionäre der Sparcassen ausgeschlossen, weil diese Mitglieder und Functionäre für ihre Mühewaltung nicht honorirt werden, wie beispielsweise bei Erwerbsgenossenschaften und Actienunternehmungen.

Die Sparcassen sind nicht Selbstzweck, und indem ihr Zweck der Allgemeinheit dient, dient er indirect auch dem Staate. Von diesem Gesichtspunkte aus sind daher die Sparcassen als Humanitätsanstalten ersten Ranges zu betrachten, und es kann wohl das steuerfiscalische Interesse des Staates nicht höher gestellt werden, als das Interesse desselben an der wirtschaftlichen Erziehung des Volkes durch die Sparcassen. Denn der Staat mag wohl zu erkennen, dass jene Summen, die er den besteuerten Sparcassen entzieht, zugleich der Volkswohlfahrt entzogen werden.

Die Sparcassen erwerben nicht für sich, sondern was sie durch eine umsichtige, geschäftliche Thätigkeit unter der Benennung „Reingewinn" erzielen, widmen sie Zwecken des allgemeinen Besten.

Dennoch würden die Sparcassen nach den Anträgen des Steuerausschusses getroffen:

a) von der Erwerbsteuer;

b) von der Rentensteuer.

Ist nun schon die Gleichstellung der Sparcassen mit den Erwerbsgesellschaften für erstere existenzbedrohend, so werden sie durch die geplante Rentensteuer weiter schwer getroffen, denn wenn auch die Rentensteuer nicht als eine Besteuerung der Sparcassen selbst erscheint, so ist es in Anbetracht des Umstandes, dass

die Einlagen im allgemeinen jetzt schon stagniren und die Anstalten den Einlegern die möglichsten Concessionen gewähren müssen, wohl mehr als wahrscheinlich, dass die Sparcassen im Interesse ihres Bestandes die Rentensteuer auf sich zu nehmen, gezwungen sein werden und lieber Verzicht leisten, ihren stets bewährten Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen.

Sind ja doch nach dem Gesetzentwurfe die Zinsen von Spareinlagen bei der k. k. Postsparcasse von der Rentensteuer befreit.

Es wäre mithin höchst unbillig, wenn der Staat die Begünstigungen, welche er den Postsparcassatheilnehmern und so auch den Nutznießern der Zinsen von Einlagen in die cumulativen Waisencassen einräumt, nicht desgleichen den Einlegern der Privatsparcassen zutheil werden ließ, welch letztere ja als die volksthümlichsten und in ihrer Wirksamkeit wohlthätigsten wirtschaftlichen Einrichtungen Österreichs genannt werden müssen, welche die letztverflossenen sechs Decennien unseres Jahrhundertes gezeitigt haben und bereits in dem mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 erlassenen Regulative als Anstalten bezeichnet werden, welche sich als gemeinnützige Institute bewährt haben, und welche den Zweck haben, auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Bevölkerungsclassen hinzuwirken, und den Geist der Arbeitsamkeit bei den minder bemittelten Volksclassen zu bilden.

Weitere einschneidende Bestimmungen des Steuergesetzentwurfes sind:

1. Die Einbeziehung des Erträgnisses der Reservefonds und

2. der Coursteigerung der im Besitze der Sparcassen befindlichen Wertpapiere oder des sogenannten „conto sospeso“ (Specialreservefond für Coursverluste) in die Besteuerung.

Das Erträgnis des Reservefondes der Sparcassen ist ja ohnehin schon durch das Gebürenäquivalent belastet und kommt in seiner Gesammtheit rein wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zugute.

Ebenso lastet das Gebürenäquivalent, und wie hier hervorgehoben werden darf, ungerecht auf der aus dem Coursgewinne an den Werteffecten gebildeten Specialreserve für Coursverluste, welcher Coursgewinn ja, weil er nicht realisirt ist, von den Sparcassen nicht als Ertrag gebucht werden kann und als reelles Vermögen gar nicht zu betrachten ist, sondern eben einfach als Specialreserve in Verrechnung gehalten wird, um richtig zu wirtschaften, und im Falle, wenn die Course sinken, einen Ausgleich mittels Abschreibung von diesem Specialreservefonde von der verrechneten Courssteigerung bewerkstelligen zu können.

Die Sparcassen betreiben wohl Erwerbsgeschäfte, sie bezwecken aber nicht einen gewerblichen Gewinn oder gewerblichen Ertrag, weil sie kraft des mittels kaiserlicher Verfügung erlassenen Normales, auf Grund ihrer Statuten und unter Aufsicht eines landesfürstlichen Commissärs den gesammten Ertrag, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung jedes einzelnen Jahres, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zuwenden müssen.

Mit der Einreihung der Sparcassen unter die Erwerbsunternehmungen erfuhr der Modus der Besteuerung gegenüber denselben nicht die gerechte Milderung, obwohl sie eine solche als Humanitätsanstalten wenigstens in zweiter Linie anzusprechen berechtigt wären. Vornehmlich die Rücksicht auf die weitere ungehinderte Thätigkeit der Sparcassen als Humanitätsinstitute würde es als ein Gebot der Billigkeit erachten, den Sparcassen, wenn man dieselben schon widerrechtlich als Erwerbsinstitute declarirt, eine gewisse Ausnahmsstellung innerhalb der Reihe der eigentlichen Erwerbsunternehmungen und die weitestgehende Erleichterung bei der Besteuerung nach dem Entwurfe zu einem Gesetze über die directen Personalsteuern zuzugestehen. Denn, wer könnte es denn leugnen, dass die Sparcassen wesentlich dazu beigetragen haben, den Staat darin zu unterstützen, auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Bevölkerungsclassen hinzuwirken und den Geist der Arbeitsamkeit bei den minder bemittelten Volksclassen zu bilden, dieselben wirtschaftlich zur Sparsamkeit anzuleiten? Ferner haben die Sparcassen nicht geringen Einfluss genommen auf Beseitigung der früherer Zeit stattgehabten unglückseligen Wuchergeschäfte. Endlich haben die Sparcassen auch Antheil an der Festigung des Staatscredites, wie ja der Hinweis auf die großen Summen, welche diese in Staatspapieren angelegt haben, erkennen läßt.

Die Sparcassen haben sich sohin des ihnen gewährten hohen Schutzes würdig gezeigt, und der ihnen durch das Regulativ gewordenen Aufgabe, den Volkswohlstand gerade bei den ärmeren Volksclassen zu heben, entsprochen. Aber auch eine zweite Aufgabe haben die Sparcassen glänzend erfüllt. In Ausübung von Werken der Humanität und durch Schaffung von gemeinnützigen Anstalten das Volkswohl und die Volksbildung zu heben. Hunderte von Schulen, Versorgungsanstalten, Spitälern und anderen gemeinnützigen Instituten, welche dank der Spenden von Sparcassen errichtet worden sind, geben ein sprechendes Zeugnis von dem segensreichen Wirken der Sparcassen.

In Wahrung dieser von den Sparcassen errichteten oder unterstützten Humanitätsanstalten erachten es die Sparcassen für ihre Pflicht, gegen die unbillige Einreihung der Sparcassen unter die Erwerbsinstitute sich zu verwahren.

Aus diesem Grunde sind ja so viele Resolutionen der Sparcassen anläßlich abgehaltener Sparcassetage gefaßt worden, welche anstreben, dass die Sparcassen, deren Erträgnisse im Grunde der staatlich

genehmigten Statuten und unter staatlicher Aufsicht ausschliesslich wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen seien, und es wurden so viele Petitionen von Sparcassen an ein hohes Abgeordnetenhaus um Abänderung der Steuervorlage gerichtet, so dass die ergebenst gefertigte Sparcassadirection, vertrauend auf das weitestgehende Wohlwollen, welches ein hohes Abgeordnetenhaus den gerechten Bestrebungen der Bevölkerung jederzeit angedeihen lässt, sich mit der ergebensten Bitte hiemit anschließt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe den rege gemachten Bedenken gegen die Einreihung der Sparcassen unter die Erwerbsinstitute, sowie gegen die Anwendung der Rentensteuer von Zinsen der Einlagen bei Privatsparcassen hochgeneigt Beachtung zu schenken und bei Berathung der Steuervorlage in berechtigt erkannter Abhilfe eine Abänderung des Gesetzentwurfes dahin zu treffen und zu beschließen:

1. Es sei rücksichtlich der Sparcassen vermöge ihrer Ausnahmsstellung als nicht auf Gewinn berechnete, sondern lediglich der Wohlthätigkeit gewidmete Unternehmungen der Steuersuß wesentlich zu ermäßigen.

2. Es sei das Erträgnis des Reservefondes, welches auf einer Erwerbsthätigkeit absolut nicht beruht, aus der Besteuerung auszuscheiden.

3. Es sei der Gewinn an Effecten durch Courssteigerung erst bei wirklicher Realisirung dieses rechnungsmäßigen Gewinnes der Besteuerung zu unterziehen.

4. Es seien die Zinsen von Spareinlagen der Sparcassen von der Rentensteuer unbedingt zu befreien.

Lambach, den 1. März 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Vereines der Kastrirer in Slawitschin in Mähren (politischer Bezirk Ungarisch-Brod) um Umwandlung der bisher als „freie Kunst" ausgeübten Kastrirerei in ein unter Aufsicht der politischen Behörde auszuübendes Gewerbe und um Errichtung einer Fortbildungsschule für die diesem Gewerbe sich widmenden Lehrlinge.

Hohes Haus der Abgeordneten!

In dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Handel, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881, betreffs der Ordnung des Hausirhandels und anderer analoger auf dem Wege des Hausirens betriebener Erwerbszweige wird von allen möglichen Arten des Handels und der Erwerbszweige gesprochen, nur die Kastrirerei wird kaum mit einem Worte erwähnt. Ein Alinea des Patentes Kaiser Josef II. vom 10. Mai 1781 wird citirt, wo von der Kastrirerei ausgesagt wird, sie sei eine freie Kunst, und dass diejenigen, welche sie ordentlich erlernt und sich daraus einer Prüfung unterzogen haben, in allen k. k. Erblanden frei und ungehindert sie ausüben dürfen, dass ferner jede beliebige Behörde eines Gewerbes ihnen unentgeltlich ein Zeugnis über die Erlernung der Kastrirerei und die daraus abgelegte Prüfung ausstellen solle.

Dieses mehr als hundert Jahre alte Patent ist sehr wenig bekannt und infolge dessen wenig beachtet und eingehalten. Überdies genügt es augenscheinlich nicht mehr den Bedürfnissen unserer vorgeschrittenen Zeit. Die Kastrirerei ist gegenwärtig so ausgebreitet und für den Landmann und Viehzüchter von solcher Wichtigkeit, dass sie einer dringenden Reform bedarf, soll sie nicht in kurzer Zeit zu unberechenbarem Schaden des Bauernstandes und der Viehzucht ausarten.

In Erwägung dieser Umstände erlaubt sich der gefertigte Verein an das hohe Haus der Abgeordneten die Bitte zu richten, es möge auf Grundlage folgender Vorschläge eine Reform der Kastrirerei bei der hohen Regierung anregen.

1. Die Kastrirerei soll in Zukunft aufhören als „freie Kunst" zu existiren; sie soll im Gesetze für die Gewerbe Aufnahme finden in der Weise, dass sie gesondert von den übrigen Gewerben und Erwerbszweigen der politischen Behörde direct unterstellt werde.

2. Jeder Lehrling genießt wie bei den übrigen Handwerken einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Unterricht in der Kastrirerei; von der Genossenschaft der Kastrirer erhält derselbe ein Lehrlingsbuch, in das:

a) Dauer der Lehre,
b) die Qualification,
c) das sittliche Verhalten einzutragen wäre.

3. Nach der Lehrzeit ist dem Zöglinge eine einjährige Probepraxis aufzutragen, die er unter der Aufsicht eines geprüften Kastrirers auszuüben hat; dann erst ist er zur theoretischen und praktischen Prüfung zuzulassen, die in Gegenwart von zwei durch den Verein nominirten Mitgliedern und eines von der k. k. politischen Behörde bestellten Commissärs stattfindet. Diese Prüfungen finden im Sitze des Vereines in zwei Terminen statt; im Frühjahre und im Herbste. Die Prüfungstaxe im Betrage von zehn Kronen ist unter die Mitglieder der Prüfungscommission zu vertheilen.

4. Für die Kastrirereilehrlinge ist in Slawitschin in Mähren, dem Centrum von fast 3000 Kastrirermeistern, eine Fortbildungsschule zu gründen. Diese soll neben anderen Gegenständen, welche in analogen Fortbildungsschulen gelehrt werden, insbesondere in der Anatomie der Thiere, sowohl in Hinsicht auf die spätere praktische Ausübung der Kastrirerei als auch vom Standpunkte der Gesundheitslehre unterrichtet werden. Secierübungen werden nach Möglichkeit an todten Thieren vorgenommen.

Slawitschin, 5. März 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 349. Sitzung, am 9. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**, **Wachnianin**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 8. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wassilko in die IV. Abtheilung eingelost wurde.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1099 der Beilagen);*

den Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die an den Ausschuss zurückgewiesenen §§. 113, 115, 119 und 120 des Strafgesetzentwurfes *(1098 der Beilagen).*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in der Gemeinde Kunwald in Böhmen in Betreff Abänderung des Heimatsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Frauenvereines „Teton" in Wildenschwert um Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium *(überreicht durch Abgeordneten Eim).*"

„Petition des Gemeinderathes in Prossnitz (Mähren) in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Gemeinden Branzoll, Jenesien, Terlan, Malgrien in Tirol um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli).*"

„Petition des Bürgermeisteramtes der Stadt Mies um Abänderungen der Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr)*."

„Petition des Gewerbegenossenschaftsverbandes der Landeshauptstadt Linz um Unterstützung der gewerblichen Reformarbeit, Schutz und Förderung der Interessen des Gewerbestandes im Sinne der Beschlüsse und Resolutionen des vierten allgemeinen österreichischen Gewerbetages zu Wien, sowie der deutsch-österreichischen Gewerbegenossenschaftsverbände in Graz und Reichenberg bei Berathung der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition des galizischen Thierärztevereines in Lemberg um Einreihung der Thierärzte in die IX. Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski)*"

„Petition der „Ustředni spolek živnostniku moravských" in Brünn, in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*."

„Petition der Bergarbeiter von Joachimsthal um Erhöhung der Löhne und der Provision, sowie betreffend die Bruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Werksarbeiter und Colonisten in Jakobeny, wegen Ablösung der Gründe und Entsendung einer ministeriellen Commission *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Fuchs)*."

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Selčan, Netvoric, Male-Chysce, Vrálné, Bechlin, Neu-Benatek, Modrice, Lobzi, Strakonic, Sulislav, Sanov bei Rakovnik, Kunwald, Solnic in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Čestmir Lang, Dr. Kurz, Teklý, Krumbholz, Adámek)*."

„Petitionen der Sparcassen Mies (Böhmen), Bennisch, Troppau, Bielitz, Engelsberg, Freistadt, Freiwaldau, Freidenthal, Friedek, Hotzenplotz, Jagerndorf, Jauernig, Oderberg, Ostrau, Skotschau, Teschen, Wagstadt, Weidenau, Würbenthal, Zuckmantel in Schlesien, der Sparcassen Wiener-Neustadt Bezirk und Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich, der Spar- und Vorschusscassen des deutschen Handwerksvereines in Prag, der Spar- und Vorschusscassen Troppau, Wildon, Wieselburg, Knittelfeld, Langlammitz, Stockerau, Eger, der Escomptegesellschaft Eger, der Spar- und Vorschussvereine Weckelsdorf, Warnsdorf, Grottau, Graupen, Gebirgsneudorf, Parchen, Schelten, Schönbrun, Duppau, betreffend die Besteuerung der Sparcassen und Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Stöhr, Demel, Dr. Heinemann, Wrabetz, Richter, Tausche, Schwab, Dr. Roser)*."

Präsident: Zu der Petition der Sparcassen in Niederösterreich hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heinemann das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heinemann:** Hohes Haus! Nachdem in dieser Petition der Sparcassen Niederösterreichs der Wunsch derselben hinsichtlich der Besteuerung bei den neuen Steuervorlagen ausgedrückt ist und es mir wesentlich erscheint, dass diese Wünsche von sämmtlichen Herren Abgeordneten gekannt und gelesen werden, stelle ich den Antrag, dass diese Petition der niederösterreichischen Sparcassen vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigefügt werden möge.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heinemann, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Präsident: Der Obmann des Verwaltungsausschusses, Karl Max Graf Zedtwitz, hat das Wort zur Beantwortung einer an ihn in der gestrigen Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellten Anfrage.

Abgeordneter Karl Max Graf **Zedtwitz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat gestern an den Obmann des Verwaltungsausschusses die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, den Ausschuss ehestens einzuberufen, die Vorlage über die Heimatgesetzgebung in Angriff zu nehmen, damit sie noch in dieser Session zum Abschlusse gelange.

Nachdem ich die Ehre habe, Obmann des Verwaltungsausschusses zu sein, erlaube ich mir, diese Anfrage zu beantworten und von vornherein zu bemerken, dass es mir gestern infolge Erstattung eines Referates im österreichischen Agrartag nicht möglich war, der Sitzung anzuwohnen und diese Interpellation gleich zu beantworten.

Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, dem Herrn Abgeordneten und dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, dass die Berathung, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, im Verwaltungsausschusse in Angriff genommen und bis zur Wahl eines Referenten gediehen ist, welcher im vorigen Jahre bereits sich zur Annahme des Referates und zu baldiger Erstattung desselben bereit erklärte. Mittlerweile ist die Einberufung des Städtetages erfolgt und es war begreiflicherweise für den Referenten von großer Wichtigkeit, auch diese wichtige Kundmachung abzuwarten, bevor er an die Erstattung seines Referates geht.

Diese Sachlage hat bis jetzt die Erstattung des Referates verhindert. Ich gebe die Erklärung ab, dass ich in den nächsten Tagen den Verwaltungsausschuss behufs möglichst rascher Finalisirung der Angelegenheit im Ausschusse selbst einberufen werde.

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten G. Eim und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

In der zu Böhmisch-Brod erscheinenden Zeitschrift „Naši Hlasy“ veröffentlichte der Abgeordnete Professor Tilšer anläßlich seiner Resignation auf das Mandat eines Reichsrathsabgeordneten ein offenes Schreiben an seine Wähler. Dasselbe wurde von der Censurbehörde beschlagnahmt, als Grund der Confiscation wurden Stellen angegeben, welche jeder Bedenklichkeit entbehren und von welchen eine sogar ein Citat aus der Delegationsrede Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Auswärtigen enthält.

Vom Ausnahmszustand sprechend, sagt der genannte ehemalige Abgeordnete: „Mein Gewissen legte mir die Verpflichtung auf, gemeinsam mit meinen Collegen zu protestiren gegen einen nach meinem Dafürhalten eigenmächtigen, im Gesetze nicht begründeten Act, welcher direct auf die Vernichtung unserer, der Regierung unbequemen Partei abzielt.“

Er bezeichnet den Ausnahmszustand als einen „Missgriff, als welcher diese That der Regierung zutreffend im Ausnahmsausschusse benannt worden ist“.

Von seinem Nachfolger sagt der zurücktretende Abgeordnete, er werde gewiss keine Marionette der „Regierungswillkür“ sein, sondern ein Mann, welcher es verstehen wird, Ausdruck zu verleihen „der nur allzubegründeten Unzufriedenheit unseres an sechs Millionen zählenden Volkes. Unser Volk, das soviel Unbill zu erleiden hat, wird sein Ziel erreichen, wenn er unerschütterlich auf seinem Rechte bestehen wird. Es wird die Zeit kommen, wo dessen Befriedigung wird nicht bloß proclamirt, sondern als Staatsnothwendigkeit durchgeführt werden. Denn die innere — freilich begründete — Unzufriedenheit der Völker ist für die Existenz des Staates gefährlicher als der äußere Feind, wie mit Recht Graf Kalnoky in den Delegationen bemerkt hat, als er von der Versöhnung mit dem böhmischen Volke sprach.“

Die angeführten Citate stellen sich lediglich als eine obendrein noch mäßige Kritik einer Regierungsmaßregel und des gegenwärtigen Zustandes dar, in welchem sich das böhmische Volk befindet. Die Grenzen einer solchen Kritik werden da nirgends überschritten. Und dennoch erfolgte die Confiscation im stricten Gegensatze zu dem Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Justizministers vom Jahre 1889.

Da eine solche Praxis geeignet ist, die Censurbehörden einfach lächerlich zu machen, anderseits nur dazu beiträgt, den allgemeinen Unwillen der böhmischen Bevölkerung zu vermehren und zu steigern, stellen die Gefertigten an den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz dafür Sorge zu tragen, dass sein erwähnter Erlass von den ihm unterstehenden Behörden respectirt werde?

Was will Seine Excellenz vorkehren, damit den provocatorischen Excessen und der Willkür der Censurbehörden endlich Einhalt geboten werde?““

Wien, 9. März 1895.

Adámek.	Eim.
Dr. Kaizl.	Purghart.
Dr. Engel.	Dr. Pacák.
Seichert.	Spindler.
Formánek.	Dr. Sil.
Dr. Laginja.	Čestmír Lang.
Sokol.	Dr. Brzorád.
Teklý.	Dr. Tuček.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Statthalterei des Königreiches Böhmen hat in der letzten Zeit hinsichtlich der Ausstellung der Viehpässe im inländischen Verkehre Verordnungen herausgegeben, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, hinausgehen, den in jeder Richtung schon ohnehin überlasteten Gemeinden neue Auslagen und den Gemeindevorstehern neue und lästige Arbeiten verursachen.

Es wurde nämlich angeordnet, dass in Gemeinden, wo kein Thierarzt und Arzt sich befindet, eigene Thierbeschauer, welche zu diesem Behufe geeignet sind, bestellt werden, dass die Thiere, für welche ein Viehpass ausgestellt werden soll, in dem Orte respective Hofe selbst, wo sie sich befinden, untersucht werden sollen, und dass bei dieser Gelegenheit auch alle anderen in diesem Hofe sich befindlichen Thiere derselben Gattung immer untersucht werden sollen.

Diese Verordnungen sollen auch dann durchgeführt werden, wenn keine Seuche herrscht, und auch in Gegenden, die ganz seuchenfrei sind.

Eine solche Art von Untersuchung, von welcher das citirte Gesetz nichts bestimmt, wäre im höchsten Grade geeignet, die Gemeinden zu belasten, da diese Obliegenheiten niemand umsonst auf sich nehmen wird, und in den meisten Ortschaften auch nicht Leute vorhanden sein werden, welche für diese Obliegenheiten geeignet sind.

In Gemeinden, welche an mehreren manchmal sehr weit voneinander entfernten Catastralgemeinden

und Höfen bestehen, kann man doch von den Gemeindevorstehern nicht verlangen, dass sie tagtäglich von einer Gemeinde zur anderen, von einem Hofe zum anderen wandern, um das Vieh zu beschauen und Viehpässe auszustellen.

Wir erlauben uns daher die Frage zu stellen:

„„1. Sind Seiner Excellenz diese über das Gesetz hinausgehenden Verordnungen bekannt?

2. Ist Seine Excellenz bereit, dafür zu sorgen, dass solche, die Gemeinden und Gemeindevorsteher chikanirende Verordnungen zurückgezogen werden?““

Wien, am 9. März 1895.

	Dr. Brzorád.
Adámek.	Dr. Tuček.
Dr. Šil.	Sokol.
Čestmir Lang.	Eim.
Teklý.	Krumbholz.
Formánek.	König.
Seichert.	Dr. Kaizl.
Spindler.	Purghart.
Dr. Pacák.	Hájek.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen).*

(Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Auspitz.

Abgeordneter **Auspitz:** Hohes Haus: Wenn ich, wie dies wohl mein Recht und meine Pflicht ist, auf den bisherigen Verlauf der Debatte zurückblicke, so glaube ich, dass die Freunde und Anhänger der Reform, und ich bekenne mich als einen solchen, wenn ich auch keineswegs mit allen Theilen der umfangreichen Vorlage einverstanden bin, mit dem bisherigen Verlaufe der Debatte insofern zufrieden sein können, als besonders wichtige, besonders gefährliche Angriffe gegen die Vorlage nicht vorgekommen sind. Zum Theile haben die geehrten Herren Contra-Redner, mit welchen ich mich ja zu beschäftigen habe, sich, wenn ich so sagen darf, gegenseitig paralysirt. Wenn zum Beispiel der hochgeehrte Herr Abgeordnete Hofrath Lienbacher eine große Rede gehalten hat, die man vielleicht nicht ganz mit Unrecht kurz in dem Satze zusammenfassen könnte, dass alle Erleichterungen, welche diese Vorlage gewährt, und noch viel mehr Erleichterungen, als hier geboten werden, ausschließlich dem Bauernstande zugewendet werden sollen, dass dagegen alle Lasten, welche die Vorlage mit sich bringt, und auch noch weitere Lasten ausschließlich der städtischen Bevölkerung aufgebürdet werden sollen, so compensirt sich dieser Standpunkt so ziemlich mit dem entgegengesetzten des Herrn Abgeordneten der Stadt Triest, welchem, glaube ich, jede Art von Besteuerung ziemlich gleichgiltig wäre, wenn nur Triest davon befreit bliebe. Der Herr Abgeordnete Dr. Geßmann hat, wie das bei ihm und bei seinen Gesinnungsgenossen schon der Brauch ist, auch diese Gelegenheit benützt, um seinen Zorn über die liberale Partei auszugießen, ein Zorn, der hauptsächlich daher rührt, dass diese von den Antisemiten schon so oft todtgeglaubte Partei sich noch immer nicht freiwillig in den Sarg legen will; aber, was er in dieser Beziehung gesagt hat, hätte er ganz gut bei jeder ganz anders gearteten Steuerreformvorlage, ja bei irgend einem beliebigen andern Gegenstande sagen können. Übrigens werde ich Gelegenheit haben, auf einen Theil seiner Ausführungen noch zurückzukommen.

Ferner hat gestern der Herr Abgeordnete Dr. Laginja, auch ein Contra-Redner, ziemlich deutlich expressis verbis gesagt, die Steuerreform sei ihm gleichgiltig, es handle sich ihm nur darum, dass die Steuergulden seiner Connationalen nicht — wie er behauptet, dass es bisher geschehen sei — in einer diesen selbst schädlichen Weise verwendet werden. Es wird gewiss niemand von mir erwarten, dass ich mir anmaßen soll, die Richtigkeit der in dieser Richtung von dem Herrn Abgeordneten oft gehörten Klagen zu prüfen, aber ich glaube sagen zu dürfen, dass das mit der vorliegenden Steuerreformvorlage sehr wenig zu thun hat. Allerdings hat er auch über eine meritorische Bestimmung der Ausschussvorlage gesprochen; er hat gemeint, dass zur Erlassung jener Landesgesetze, welche im Artikel XIII des vorliegenden Einführungsgesetzes vorgesehen sind, und durch welche die Freihaltung der künftigen Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen bezweckt werden soll, die Landtage gar nicht competent seien. Meine Herren! Ich gestehe, ich war außerordentlich überrascht, als ich dies gehört habe. Ich bin ja kein sehr junger Parlamentarier; ich habe vor 20 Jahren schon an den Steuerreformdebatten im Ausschusse und in diesem hohen Hause eifrig mitgewirkt, und ich habe damals die Erfahrung machen müssen, dass der Versuch, die Freihaltung der Personaleinkommensteuer von den autonomen Zuschlägen im Wege eines Reichsgesetzes zu erreichen, damals an Bedenken gegen die Competenz dieses hohen Hauses gescheitert ist. Jetzt sollen zu dem gleichen Zwecke auch die Landtage nicht competent sein! Ja, meine Herren, irgend jemand muss doch competent sein, um eine solche Sache in Ordnung erledigen zu können, und ich zweifle nicht, dass andere Mitglieder des hohen Hauses oder Mitglieder der Regierung, welche mehr als ich berufen sind, über Competenzfragen und über Gesetzesauslegungen zu entscheiden, den Weg aus dieser Sackgasse wohl ohne Schwierigkeit werden zu finden wissen.

Wenn jedoch der Herr Abgeordnete weiters gemeint hat, selbst wenn die Landtage zur Erlassung dieser Gesetze competent wären, so werden sie diese Gesetze nicht erlassen, weil dadurch die Umlagen ins Enorme gesteigert werden würden, so kann ich dem absolut nicht beipflichten. Allerdings, wenn die betreffende Bestimmung so geblieben wäre, wie sie in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten war, wo den Landtagen für die gesetzliche Feststellung der Befreiung der Personaleinkommensteuer von allen autonomen Zuschlägen als Äquivalent nur 20 Procent des in dem Lande zu erzielenden Einganges an Personaleinkommensteuer geboten wurde, dann wäre gewiss kein Landtag auf diese Zumuthung eingegangen, weil er sich ganz einfach gesagt hätte: meine eigene Landesumlage macht ja ohnedies schon mehr als 20 Procent, und ich gewinne daher gar nichts, wenn ich die Personaleinkommensteuer frei lasse und dagegen nur 20 Procent bekomme, während ich die Bezirke und Gemeinden in ihrer Umlagebasis beziehungsweise nicht gerade schädige, aber ihnen einen Zuwachs an der Umlagebasis entziehe.

Ich habe mir auch nach Erscheinen der Regierungsvorlage zu einer Zeit, da ich nicht Mitglied des hohen Hauses war, das öffentlich und wiederholt auszusprechen erlaubt. Nach dieser Bestimmung wäre es nicht gegangen. Jetzt aber, meine Herren, steht die Sache ganz anders; jetzt hängen nicht nur die Überweisungen an die Länder davon ab, dass die betreffenden Landtage die Landesgesetze wegen Freihaltung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen votiren, jetzt hängen auch die Nachlässe bei den Realsteuern von der Votirung dieser Landesgesetze ab. Und denjenigen Landtag möchte ich sehen, der es wagen wollte, den Realsteuerträgern seines Landes die sofort eintretenden zehn Procent Nachlässe zu verweigern, um dieses Landesgesetz nicht zu erlassen. Ich glaube, meine Herren, das ist ganz ausgeschlossen. Die sehr befürchtete große Steigerung der Umlagen durch dieses Landesgesetz begreife ich namentlich in der Situation jener Gemeinden, für welche der Herr Abgeordnete Dr. Laginja sprach, nämlich der Landgemeinden Istriens schon gar nicht. Denn bedeutend wird wohl die Personaleinkommensteuerleistung dieser Gemeinden nicht sein *(Sehr richtig!)*, und der ihnen entgehende Zuwachs an Umlagebasis dadurch, dass die Personaleinkommensteuer nicht von Umlagen getroffen werden wird, kann jedenfalls nicht bedeutend sein. Jedenfalls handelt es sich nicht um den Entgang, sondern nur um ein lucrum cessans, um eine nicht eintretende Vermehrung der Umlagebasis.

Der letzte geehrte Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Rigler, der am Schlusse der gestrigen Sitzung gesprochen hat, hat gefunden — und in vieler Hinsicht kann man ihm ja darin beistimmen — dass die jetzt bestehende Steuergesetzgebung außerordentlich schlecht sei; nur hat er in merkwürdiger Logik daraus den Schluss gezogen, dass er durch die für seine Person angekündigte Abstimmung gegen das Eingehen in die Specialdebatte über die Vorlage dazu beitragen wolle — darauf läuft er hinaus — den jetzigen, von ihm selbst als so grundschlecht bezeichneten Zustand zu verewigen. Diesen Widerspruch zu lösen, muss ich ihm selbst überlassen.

Ich habe bisher nicht von jenen Herren Contra-Rednern gesprochen, welche dem Jungčechenclub angehören, und zwar mit Absicht, weil gerade von diesen Herren die ernstesten, gewichtigsten Angriffe zu erwarten gewesen wären.

Nimmt doch in der That der verehrliche Jungčechenclub unter den oppositionellen Fractionen die weitaus hervorragendste Stellung ein, nicht nur durch die Zahl seiner Mitglieder, sondern auch darum, weil dieselben an geistiger Begabung und politischem Ernst insbesondere ihre Bundesgenossen von der äußersten Linken dieses hohen Hauses thurmhoch überragen. *(Sehr gut!)*

Insbesondere war ein ernster, ehrlicher Angriff zu erwarten von jenem Herrn Redner, welcher von seinen Fractionsgenossen als erster ins Feld geschickt wurde, der für diesen Kampf durch seinen bürgerlichen Beruf als Professor der Nationalökonomie, als Fachmann also auf diesem Gebiete, ganz besonders ausgerüstet ist, ausgerüstet dadurch, dass ihm alle Waffen der Literatur und der Wissenschaft zu Gebote stehen, und ich freue mich, constatiren zu können, und ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, dass trotzdem die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl, mit welchen zu beschäftigen ich mir jetzt erlauben werde, doch nicht geeignet erscheinen, Schrecken und Verwirrung in die Reihen der Anhänger der Regierungsvorlage zu tragen.

Von seinem ersten Argumente, von der Verwahrung für das böhmische Staatsrecht und von der Aberkennung des Steuerbewilligungsrechtes dieses hohen Hauses wird wohl der geehrte Herr Abgeordnete selbst nicht erwartet haben, dass dieselben großen Eindruck machen werden. Er hat aber dann davon gesprochen und es getadelt, dass jene Behauptung nicht richtig sei, welche von der Regierung und auch von den Herren Ausschussberichterstattern vorangestellt wird, dass nämlich die Reform wesentlich und hauptsächlich den Zweck habe, nicht die Staatseinnahmen zu vermehren, sondern eine gerechtere Vertheilung der directen Steuerlast herbeizuführen, und er hat darauf hingewiesen, dass dieses Versprechen, dieses Vorgeben nicht erfüllt sei, dass ja denn doch in späteren Jahren aus dieser Steuerreform ein Mehrerlös für den Fiscus erwachsen werde. Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, hierüber meine Meinung auszusprechen. Ich finde es ganz richtig und habe es von Anfang an ganz richtig gefunden, dass der Staatsschatz in den ersten zwei Jahren auf jede Mehreinnahme aus dieser

Reform verzichtet, dass also das ganze Mehrerträgnis zu Nachlässen und Überweisungen an die Landesfonde verwendet wird; ich finde es ferner ganz richtig — und habe mir selbst erlaubt in meiner damaligen bescheidenen Stellung als Privatmann in einem Vortrage in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft es auszusprechen — ich finde es ganz richtig und bin dem Ausschusse sehr dankbar dafür, dass er eine Bestimmung durchgesetzt hat und uns vorschlägt, wornach noch durch weitere zehn Jahre, vom Jahre 1897 bis 1907, die Länder an dem weitersteigenden Mehrerträgnisse der neuen Steuer in steigendem Verhältnisse participiren sollen.

Dass aber in irgend einer Weise in diesen zehn Jahren und dann darüber hinaus auch der Staatsschatz an dem Mehrerträgnisse, welches die Reform hoffentlich herbeiführen wird, participiren soll, das kann man doch unmöglich als einen ernstlichen Vorwurf betrachten. Ich glaube eher das Umgekehrte, dass ein Parlament, welches große Mühe und viel Zeit auf eine Steuerreform verwendet, sich beinahe ein bisschen lächerlich machen würde, wenn aus dieser Reform für die große staatliche Gesammtheit kein Vortheil erwächst. Das kann man doch nicht verlangen.

Der Herr Abgeordnete Professor Kaizl hat aber ferner darauf hingewiesen, dass die Überweisungen an die Länder zu gering ausgefallen seien, und man kann ihm da auch beistimmen. Aber ich bedauere es, dass er dieses Argument durch eine arge Übertreibung beinahe vollständig entkräftet hat. Er hat nämlich gemeint, dass, wenn infolge günstigen Erfolges der Personaleinkommensteuer, den wir ja alle hoffen wollen, die Überweisungen an die Länder im Jahre 1897 über die unter allen Umständen in Aussicht genommenen drei Millionen hinauswachsen und, wie er die Ziffer angegeben hat, auf 6·9 Millionen steigen sollten, nach 1897 im Jahre 1898 und den folgenden Jahren eine Verminderung der Überweisungen an die Länder eintreten wird. Das steht aber mit dem klaren Wortlaute des Artikels X 1 b in so entschiedenem Gegensatze, dass man sich wirklich wundern muss, dass ein solches Argument bloß aus Lust und Sucht, etwas zu tadeln, vorgebracht werden konnte. Ich habe gesagt, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl bedauert, dass der Betrag der Überweisungen an die Länder gering ausgefallen sei, so könne man dieses Bedauern theilen. Und gestatten Sie mir, Ihnen darzulegen, wie ich mir die Sache gedacht hatte, wenn ich sie allein zu machen gehabt hätte. Ich würde — das gestehe ich offen — gar keinen individuellen Nachlass an Realsteuern von staatswegen gegeben, sondern den ganzen Betrag an die Länder überwiesen haben. Und dabei würde ich, wie es der Abgeordnete Dr. Kaizl angeregt hat, einen Theil des Hauszinssteuernachlasses sofort den großen Städten zugewiesen haben. Für die Steuerträger wäre das nämlich — ich bitte nicht zu erschrecken, denn was ein einzelner Abgeordneter sagt, hat gar keine Bedeutung — gar nicht gefährlich, und zwar deshalb nicht, weil der einzelne Steuerträger, welcher die Staatssteuern, die Landes-, Gemeinde- und Bezirksumlagen unter einem bei einem und demselben Steueramte zahlt, in den meisten Fällen nicht weiß und gar keine Ahnung davon hat, wie viel von dem zu erlegenden Gesammtbetrage auf die Staatssteuern, wie viel auf die Landes-, Gemeinde- und Bezirksumlagen entfällt, und weil es für ihn, wenn er nur im ganzen weniger zu zahlen hat, abgesehen von der neuen Leistung an Personaleinkommensteuer, ganz gleichgiltig ist, ob der Nachlass bei der Staats- oder Landessteuer erfolgt. Wohl aber hätte das den Vortheil, dass die Landtage oder die Vertretungen der großen Städte, wenn ihnen ein Theil des Hauszinssteuernachlasses gegeben würde, in die Lage versetzt wären, nach den eigenen Verhältnissen und nach sorgfältiger Erwägung der jeweilig bestehenden Situation zu erwägen und zu bestimmen, ob der ganze Betrag zur Herabsetzung der Landesumlagen, oder in den Städten der Gemeindeumlagen, oder ob nicht ein Theil dazu verwendet werden soll, um gewisse, seit langem als dringend anerkannte und nur aus Scheu vor einer wachsenden Erhöhung der Umlagen nicht erfüllte Bedürfnisse der Länder und Städte zu befriedigen. Das wäre der Vortheil dabei gewesen.

Aber ich muss hier beifügen, dass es mir nicht einfällt, gegen die jetzige oder die frühere Regierung, oder gegen den Steuerausschuss einen Vorwurf deswegen zu erheben, weil sie nicht solche Vorschläge gemacht haben, sondern mit individuellen Steuernachlässen, welche hier bestimmt werden, vor das hohe Haus getreten sind. Ich bin, wie ich mir schon vorhin anzudeuten erlaubt habe, nicht ein Politiker und Parlamentarier von heute; ich habe diese ganzen Debatten in den Jahren 1876 bis 1878 im Steuerausschusse und im Hause mitgemacht und weiß sehr wohl, dass in diesem hohen Hause und in einem künftigen österreichischen Abgeordnetenhause, wie immer es zusammengesetzt sein wird, eine neue Steuer, die neue Personaleinkommensteuer, ohne gleichzeitige, sofortige, individuell und materiell gesicherte Nachlässe an unserer hohen Ertragssteuer parlamentarisch einfach nicht durchzusetzen ist.

Darum ist es auch müßig, über diese Sache zu reden, und ich bitte um Entschuldigung, dass ich die Gelegenheit benütze, um meine individuelle Meinung hierüber auszusprechen.

Dabei kann ich nicht umhin, weil ich jetzt schon von Nachlässen spreche und wahrscheinlich im Laufe meiner Ausführungen nicht mehr darauf zurückkommen werde, jene Frage zu streifen, welche von sehr vielen Herren Rednern angeregt worden ist, nämlich der Wunsch, dass ebenso, wie bei der Erwerbsteuer, auch bei der Grundsteuer der Nachlass nicht proportional,

sondern degressiv, das heißt so vertheilt werde, dass die großen Steuerträger wenig oder gar nichts, die mittleren mehr und die kleinsten am meisten von den den Nachlässen bekommen sollen. Ich war aber überrascht, dass er in derselben Form von einem Fachmanne, wie es Professor Dr. Kaizl ist, ausgesprochen worden ist. Denn ein Fachmann, der Nationalökonom ist, muss wissen, dass eine Grundsteuer, eine so eminente Objectsteuer, welche noch dazu bei uns an der Parcelle haftet, unmöglich progressiv gestaltet werden kann. Er hat auch selbst zugegeben, dass das bei der Steuer selbst nicht möglich sei, bei den Nachlässen aber sei das etwas anderes. Diese können umgekehrt regressiv sein. Ich bin als Mathematiker gewohnt, Plus und Minus als ebenbürtig und nur einander diametral gegenüberstehende Größen anzusehen, und was bei dem Plus der Steuer nicht möglich ist, kann auch bei dem Minus, dem Nachlasse nicht möglich sein. Man kann nicht die Grundsteuer ohneweiters progressiv gestalten Ein Auskunftsmittel hätte es da allerdings gegeben, und wenn ich in der manchmal angenehmen Lage wäre, oppositioneller Abgeordneter zu sein, so würde ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl gerathen haben, den Vorschlag zu machen, nicht dass die Grundsteuernachlässe degressiv gestaltet werden sollen, sondern mit Rücksicht darauf, dass in unserem Staate (wenn es auch allerdings nur einen Parcellencataster und nicht einen Gutscataster gibt) doch gewisse Gutskörper existiren, welche kraft ihrer großen politischen und wirtschaftlichen, ihnen vom Staate verliehenen Privilegien eine anerkannte staatliche, eine greifbare Existenz besitzen, also mit Rücksicht auf die mit dem Wahlrechte in dem Großgrundbesitze ausgestatteten landtäflichen Güter und vor allem die Fideicommissgüter den vielleicht möglichen Vorschlag zu machen und zu sagen: der Grundsteuernachlass wird den landtäflichen Gütern und Fideicomissen nicht gewährt. Das wäre gewiss eine Art der Compensation für das große politische Vorrecht, welches diese Güter ihren Besitzern verleihen. Aber mir kann es natürlich nicht einfallen, einen solchen Vorschlag zu machen. Bezüglich des Hauszinssteuernachlasses kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl unmöglich beistimmen, wenn er in einer solchen Allgemeinheit sagt, der Nachlass der Hauszinssteuer ist ein Präsent an die Hausbesitzer; diese werden das Präsent einstecken und ihren Mietern davon nichts zukommen lassen. Das ist in solcher Allgemeinheit nicht richtig, so sehr ich auch den guten oder schlechten Willen der Hausbesitzer, diesen Steuernachlass lediglich für sich zu behalten, als vorhanden zugeben will; aber diese Behauptung ist in einer solchen Allgemeinheit darum nicht richtig, weil überall, wo Baugründe in beliebiger Menge zur Verfügung stehen — und das ist immer an der Peripherie jeder Stadt der Fall — der Versuch von Seite der Besitzer der bestehenden Häuser, den ihnen gewordenen Hauszinssteuernachlass für sich zu behalten, scheitern wird. Diesen Versuch werden sie allerdings in erster Linie machen, aber dies hat die Folge, dass die Verzinsung eines in Bauten angelegten Capitals günstiger wird und infolge dessen die Baulust steigt. Es werden mehr neue Häuser gebaut und durch diese verstärkte Concurrenz wird der Zins der alten Häuser etwas heruntergedrückt. Auf diese Weise kommt es dahin, dass die Steuernachlässe nicht in die Tasche des betreffenden Hausherrn fließen, sondern schließlich den Mietern zugute kommen.

Aber darin hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl recht: Bei allen Häusern gilt das nicht, sondern nur bei den der Concurrenz ausgesetzten Häusern, bei welchen daneben unverbauter Grund vorhanden ist und beliebige Häuser gebaut werden können.

Aber bei den Häusern, welche im Centrum der Großstadt liegen, welche sozusagen eine Monopolstellung haben, bei den Häusern am Graben in Wien und Prag oder auf der Ringstraße, da wird dieser Nachlass bloß den Besitzern zugute kommen, weil da keine Concurrenzhäuser gebaut werden können. Und es wäre, da der Herr Abgeordnete Kaizl eine ungleichmäßige Gestaltung der Nachlässe an der Realsteuer in Anregung bringt, vielleicht richtig gewesen, wenn er den Vorschlag gemacht hätte, den Hauszinssteuernachlass in voller Höhe nur jenen Häusern zugute kommen zu lassen, bei welchen ein gewisses Verhältnis zwischen Mietzins und verbauter Fläche vorhanden ist, mit einem Worte, bei welchen der Betrag des auf den Quadratmeter verbauter Fläche entfallenden Mietzinses ein geringer ist, während der Hauszinssteuernachlass in dem Maße niedriger und niedriger zu bemessen wäre, als dieser auf einen Quadratmeter entfallende Betrag bei der Annäherung an das Centrum der Stadt größer und größer wird.

Bekanntlich ist ja das sehr verschieden. In Simmering, in der Brigittenau kostet die Quadratklafter zum Beispiel — ich weiß den Betrag nicht genau — nicht einmal 50 fl. und am Stefansplatz, Graben kostet die Klafter 2000 fl.

Daher entfällt von dem Mietzinsertrag auf eine Klafter auf dem Stefansplatz ein viel größerer Betrag als an der Peripherie und das wäre ein Anhaltspunkt, um die Hauszinssteuernachlässe verschieden zu gestalten. Ich bitte um Entschuldigung, das sind Gedanken, die ich bereits vor 20 Jahren hier ausgesprochen habe, und sie sind gewissermaßen Lieblingsideen von mir geworden; ich bitte daher um Entschuldigung, dass ich sie hier anscheinend ohne Nutzen vorgebracht habe.

Ich habe sie aber deswegen vorgebracht, um zu zeigen, dass, wenn man Einwendungen und Schwierigkeiten gegen die Vorlage erheben will, es vielleicht möglich wäre, ernstere und wichtigere Einwendungen zu erheben, als es die des Heren Abgeordneten Dr. Kaizl sind, und dass man daher über die-

jenigen, welche er erhoben hat, umso ruhiger hinweggehen kann.

Eine große Beschwerde des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl ist gegen die Art der Vertheilung des Überweisungsbetrages an die Länder gerichtet gewesen, nämlich dagegen, dass diese Überweisung nicht, wie sie ursprünglich in der Regierungsvorlage enthalten war, nach dem Schlüssel des Einganges an Personaleinkommensteuer in jedem Lande, sondern nach dem Schlüssel der Realsteuer jedes Landes vorgenommen werden soll. Er hat dabei so gesprochen, als ob die Vertheilung dieses Überweisungsbetrages nach dem Eingange der Personaleinkommensteuer schon an und für sich einleuchtend und unbedingt allein gerecht und richtig wäre, und infolge dessen der andere Schlüssel unrichtig sei.

Über diesen anderen Schlüssel, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, werde ich vielleicht später noch ein Wort sprechen; aber dass die Vertheilung einzig und allein in dem Verhältnisse des Einganges an Personaleinkommensteuer in den verschiedenen Ländern ebenfalls durchaus nicht etwas an und für sich absolut Gerechtes ist, das ist doch vollkommen klar, wenn man sich die Sache nur ein wenig überlegt und sich die Frage vorlegt, ob es wirklich ganz dem Ideale der Gerechtigkeit entspricht, dass die gewiss nicht unbedeutende Personaleinkommensteuer des Fürsten Johann Liechtenstein bloß wegen des zufälligen Umstandes, dass er in Wien wohnt, ausschließlich dem Lande Niederösterreich zugute kommen würde, während alle seine Einkommensquellen in anderen Ländern liegen, oder ob man es für unbedingt recht hält, dass die Personaleinkommensteuer des Baron Leitenberger oder anderer böhmischer Industrieller, welche ihre Fabriken in Böhmen haben, aber in Wien wohnen, ausschließlich dem Lande Niederösterreich zugute kommen würde, abgesehen davon, dass die Vertheilung dieses Überweisungsbetrages nach Maßgabe des Einganges der Personaleinkommensteuer zu jenen beinahe lächerlichen Consequenzen führt, welche aus dem §. 211 der ursprünglichen Regierungsvorlage hervorgegangen wären, wo es geheißen hat — der Paragraph ist jetzt beseitigt — dass, wenn jemand verschiedene ordentliche Wohnsitze hat, seine Personaleinkommensteuer nach der Dauer seines Aufenthaltes in diesen verschiedenen Wohnsitzen aufzutheilen gewesen wäre, wodurch Folgendes herausgekommen wäre:

Wenn jemand eine Fabrik in Mähren hat, aber den Winter über in Wien lebt und im Sommer in Ischl, so würde von seiner Personaleinkommensteuer an Mähren, wo eigentlich sein Einkommen entsteht, gar nichts kommen, an Wien, wo er seinen wirklichen, ordentlichen Wohnsitz hat, drei Viertel und an Ischl, respective an Oberösterreich, ein Land, zu dem er in gar keiner wirtschaftlichen Beziehung steht, wo er nur sein Voluptuar, seinen Sommersitz hat, ein Viertel der Personaleinkommensteuer. Solche Dinge können doch nicht als absolut gerecht und als etwas hingestellt werden, wovon abzuweichen schon von vornherein unerhört, ungerecht sein soll.

Über die Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete Professor Kaizl über die Vertheilung nach Realsteuern gesprochen hat, wie er bei dieser Gelegenheit als Vertreter des reichen Königreiches Böhmen über die ärmeren Bruderländer sich geäußert hat, darüber hat mir gestern der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender das nach meiner Anschauung allein richtige Wort: „Protzenthum" aus dem Munde genommen *(Heiterkeit)*, und ich möchte nur noch die eine Bemerkung beifügen, dass mir ein unlöslicher Widerspruch zu bestehen scheint zwischen den staatsrechtlichen Aspirationen und den wirtschaftlichen Prätensionen der verehrten Herren Jungčechen.

Wenn Ihr Traum — er wird niemals erfüllt werden — eines böhmischen Sonderstaatsrechtes jemals erfüllt werden sollte, so wird darunter niemand mehr leiden, als die böhmische Industrie *(Zustimmung)*, denn das ist klar, dass vollends, wenn dieser Traum bis zur Absonderung eines eigenen böhmischen Zollgebietes ausgebildet werden sollte, und wenn dann die böhmische Industrie auf dem innerösterreichischen Markte ohne Begünstigung durch die jetzigen Schutzzollschranken mit jedem anderen Lande, sagen wir mit Sachsen oder Preußen, würde concurriren müssen, der Flor der böhmischen Industrie wohl einigermaßen geknickt werden würde.

Ich begreife ferner nach den Ausführungen des Herrn Professors Kaizl, dass diese slavische Gegencoalition, von der wir bei Bildung der Coalition so viel gehört haben, nicht zustande gekommen ist. Bei solcher brüderlicher Gesinnung der reichen čechischen Nation gegenüber den ärmeren Kroaten und Slovenen, begreife ich ganz wohl, dass letztere keine Lust haben, da in eine nähere Verbindung zu treten und sich als die armen Verwandten über die Achsel anschauen zu lassen. *(Heiterkeit. — Sehr gut!)*

Nun, meine Herren, komme ich aber zu dem Haupttrumpfe, dem Haupteinwande, welchen der Herr Abgeordnete Professor Kaizl gegen die Vorlage, gegen die Arbeit des Ausschusses erhoben hat, dass nämlich der Erwerbsteuertarif, wie er in der ursprünglichen Vorlage enthalten war, gestrichen worden ist, und dass an dessen Stelle die sogenannten Steuergesellschaften getreten sind.

Der Herr Abgeordnete sprach bei dieser Gelegenheit von „Machinationen", von „Verschleiern", von Erhaltung des Besitzstandes. Der Herr Abgeordnete sagte, es ist das Seite 17144, *(liest:)*

„Die bisherigen Sätze der Gewerbesteuer", ich bitte, nach der officiellen Nomenclatur gibt es in Österreich gar keine Gewerbesteuer, man weiß also gar nicht genau, was der Herr Abgeordnete Kaizl meint, „waren zu niedrig für die reichen Fabrikanten jeder

Art, viel zu hoch für die Unbemittelten, für die Kleinen."

Das ist ganz richtig, wenn man nur an die Erwerbsteuer vom Jahre 1812 denkt und nicht daran, dass seit dem Jahre 1849 die Einkommensteuer existirt und dass bei den großen Erwerbsteuerunternehmungen die Erwerbsteuer die verschwindende und die Einkommensteuer die Hauptrolle spielt, und es hat der Abgeordnete Freiherr v. Dipauli — ich bin ihm dafür dankbar — schon hervorgehoben, dass ja in die Contingentsumme der ersten Classe der neuen Steuergesellschaften bei den großen Unternehmungen nebst der Erwerbsteuer auch die Einkommensteuer erster Classe ohne jeden Nachlass aufgenommen wird. Trotzdem der Herr Abgeordnete Kaizl das weiß und wissen musste, fährt er fort *(liest)*:

„Was geschieht? Der status quo des Besitzstandes muss aufrecht erhalten werden, das ist die Tendenz, das Bestreben der herrschenden Classen, und dieser Besitzstand wird aufrecht erhalten, indem man als Ausgangspunkt diejenige Besteuerung annimmt, welche die bis jetzt sublevirten stärksten Gewerbesteuerträger gezahlt haben. Der Status vom Jahre 1812 wird auf diese Weise petrificirt."

Dass es eine Einkommensteuer von 1849 gibt und dass diese nebst der Erwerbsteuer voll in die Contingentsumme der Steuergesellschaften der ersten Classe ohne jeden Nachlass aufgenommen werden soll, davon spricht Abgeordneter Kaizl nicht. „Und jetzt, meine Herren, betrachten wir die großen Machinationen, die großen Arbeiten und das große Kopfzerbrechen, um zu diesem Ziele zu gelangen, dieses Ziel zu verschleiern."

Weiters spricht er davon, dass der stärkere Nachlass für den kleinen Erwerbsteuerträger nur ein Mäntelchen &c. sei, durch welches die Verschleierung erleichtert worden ist.

Über diese Machinationen werde ich noch später zu sprechen mir erlauben. Hier nur einige Worte über den Tarif und dessen Ersatz durch Steuergesellschaften. Ich bin, wenn auch nur in ganz geringem Maße, vielleicht mitschuldig in dieser Sache. Zu einer Zeit, wo der Steuerausschuss an die im Februar 1892 eingebrachte Regierungsvorlage über die Reform der directen Steuern noch nicht heranzutreten in der Lage war, weil damals durch die unmittelbar darauf dem hohen Hause unterbreiteten Valutavorlagen die ganze Aufmerksamkeit aller Mitglieder des hohen Hauses vorwiegend diesem letzteren Gegenstand zugewendet war, also im Frühjahr und Sommer 1892, zu einer Zeit, wo ich diesem hohen Hause anzugehören nicht die Ehre hatte, wohl aber die Ehre hatte, Mitglied der Wiener Handels- und Gewerbekammer zu sein, bin ich von dieser Körperschaft mit dem Referat über das erste Hauptstück, über die Erwerbsteuer betraut worden.

Ich gestehe, ich habe mir im Laufe meines, leider nicht mehr so kurzen Lebens mit verschiedenen Dingen, bald mit geschäftlichen Problemen, bald mit wissenschaftlichen Problemen mit besonderer Vorliebe mit mathematischen Problemen, oft sehr den Kopf zerbrochen. Aber ich habe mich selten in meinem Leben so bemüht und so geplagt, wie mit dem Studium des Erwerbsteuertarifes, um ihn nur zu erfassen, um nur die Frage zu beantworten, ob ich es verantworten könne, der Wiener Handels- und Gewerbekammer eine befürwortende Begutachtung dieses Tarifes zu empfehlen, und wenn ich das nicht imstande sein sollte, was denn an die Stelle dessen zu setzen wäre? Denn so einfach habe ich meine Aufgabe nicht erfasst, wie der Herr Abgeordnete Geßmann, der neulich hier gesagt hat, allerdings sei der Erwerbsteuertarif der ursprünglichen Regierungsvorlage schlecht gewesen, aber die Steuergesellschaften, die an deren Stelle gesetzt sind, sind ihm auch nicht recht, was ihm aber überhaupt recht wäre, hat er einfach nicht gesagt.

Ich habe damals nicht geglaubt, mir die Sache so leicht machen zu dürfen, und versuchte einen Gegenvorschlag und in Anlehnung an das preußische Muster Steuergesellschaften zu bilden. Aber das eine kann ich sagen — und das sage ich in Bezug auf den vorwurfsvollen Ton, in welchem Herr Abgeordneter Kaizl gegen die großen Fabrikanten sprach — ich hätte den Muth zuerst in der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Anträge, wie ich sie eben angedeutet habe, zu stellen, und nachdem die Kammer denselben beigetreten war, vor dem sechsten Handelskammertage, welcher im December 1892 in Wien zusammentrat, gegenüber dem mit der Autorität der Regierung und von ausgezeichneten Fachmännern geschützten Tarif als damals ganz einfacher simpler Privatmann mit ganz neuen Gegenvorschlägen hervorzutreten — ich sage, ich hätte diesen Muth nimmer gehabt, wenn ich nicht aus dem regen intimen Verkehre mit meinen verehrten damaligen Collegen der Wiener Handels- und Gewerbekammer, und ganz besonders, ich bitte das zu unterstreichen, im Verkehre mit den Vertretern des dritten und vierten Wahlkörpers in der Kammer die Überzeugung gewonnen hätte, dass gerade diese Herren im Interesse ihrer Mandanten diesen Erwerbsteuertarif und die einheitliche Commission, deren Beseitigung uns jetzt vom Abgeordneten Geßmann als schweres Gravamen vorgebracht wird, als Dinge bezeichnet haben, die sie ganz entschieden perhorrescirten, die sie viel mehr und noch entschiedener perhorrescirten, als damals in der Handelskammer die Vertreter des ersten und zweiten Wahlkörpers dies thaten; also da ist nichts zu verschleiern, da sind keine Machinationen gemacht worden, da ist ehrlich und offen und im gemeinsamen Interesse aller Erwerbssteuerträger gehandelt und gestrebt worden.

Allerdings muss ich, indem ich meinen damaligen Collegen des dritten und vierten Wahlkörpers für ihre aufrichtige Unterstützung und dafür, dass sie mir den Rath gegeben haben, in dieser Sache, so wie ich es gethan habe, vorzugehen, meinen Dank ausspreche, auch gleichzeitig danken den Vertretern des ersten und zweiten Wahlkörpers, welche in anerkennenswerter Opferwilligkeit für ihre Committenten meinen Vorschlag, den Erwerbsteuernachlass den großen Steuerträgern ganz zu verweigern und ihn nur den mittleren und in steigendem Maße den kleinen und den kleinsten Steuerträgern zuzuweisen, wenigstens insoweit acceptirt haben, als in die Beschlüsse der Wiener Handelskammer und des Handelskammertages das Princip aufgenommen wurde, dass an dem Nachlasse die größeren Steuerträger am wenigsten, die mittleren mehr und die kleinsten am meisten zu participiren haben.

Ich komme nun wieder zu der Rede des Herrn Abgeordneten Kaizl, zu den Machinationen, zu den Verschleierungen u. s. w., und es muss mir, glaube ich, gestattet sein, mir als Fabrikanten und im Namen aller Fabrikanten — auch der an Zahl und Bedeutung gewiss nicht geringen čechischen Fabrikanten — zu protestiren gegen diese Art und Weise der an das Beleidigende grenzenden Behandlung einer bestimmten Classe von Staatsbürgern.

Es ist ja leicht, ich kann mir ja wohl denken, dass es leicht ist, in einer großen Versammlung, in einer Wählerversammlung oder in einer ähnlichen Versammlung Beifall dadurch zu erringen, dass man den nicht immer edlen Gefühlen der minder Wohlhabenden gegenüber den Wohlhabenden nach dem Munde redet.

Aber es ist keine Kunst, auf diese Weise Beifall zu erringen, und man sollte überlegen, ob es gut ist, in dieser Weise eine Art umgekehrten Standesvorurtheiles zu erwecken. Als ich ein Jüngling war, hat man einem damals in Wien nicht sehr beliebten Staatsmanne, wahrscheinlich ganz irrigerweise, das Dictum in den Mund gelegt: „Der Mensch fängt erst beim Baron an."

Heute aber scheint in weiten Kreisen die Meinung zu herrschen und von gewissen Führern genährt zu werden, dass umgekehrt bei dem Erwerbssteuersatze von 40 fl. der Mensch aufhöre *(Sehr gut!)*, dass nur der Handwerksmeister, der unter 40 fl. besteuert ist, ein achtbarer, des Schutzes der zur Wahrung der Ehre und des Eigenthums erlassenen Gesetze würdiger Staatsbürger sei, dass aber diejenigen, die über 40 fl. zahlen, wo also schon die Fabrikanten anfangen, und wenn man noch weiter hinaufgeht, vollends die Fabrikanten, die sich erfrechen, die Kräfte der Natur, den Dampf, die Elektricität und die chemischen Agentien in den Dienst der Menschheit zu stellen, Staatsbürger zweiter, oder vielleicht noch tieferer Classe seien, die es sich gefallen lassen müssen, die Zielscheibe für alle möglichen Invectiven und alle steuerlich oder sonst wie alle möglichen Ungebüren zu bilden. Ich stehe nicht an, zu erklären: Ich bin Fabrikant; ich freue mich, dass ich es bin und ich freue mich auch dessen, ich will das nicht verschleiern, dass meine 30jährige industrielle Thätigkeit von materiellem Erfolge begleitet war. Ich glaube aber trotzdem oder vielmehr eben darum auch als Fabrikant ein nützliches Mitglied der staatlichen Gesellschaft zu sein, ebenso wie irgend ein Handwerksmeister, und würde er auch selbst den Hobel führen oder den Schmiedehammer schwingen. Alle Achtung vor der Handarbeit. Das sind aber nicht Volksfreunde, es sind Volksschmeichler und Volksverführer, die immer und immer wieder mit einer gewissen Absichtlichkeit das Ehrenprädicat der Redlichkeit nur mit der Handarbeit in Verbindung bringen und sich bestreben, die Meinung zu erwecken, als ob der Kopfarbeit nicht die gleiche Ehre gebüren würde wie der Handarbeit.

Die Kopfarbeit der industriellen und kaufmännischen Unternehmungen ist besonders heute in der Zeit der Maschinen und des technischen Fortschrittes sogar wirtschaftlich noch weitaus wichtiger. Darum wehe dem Staate, welcher es verabsäumt oder es vernachlässigt oder es nicht vermag, seinen Kopfarbeitern die gleiche Achtung wie der Handarbeit zu zollen und seitens ihrer Mitbürger zu sichern oder zu verschaffen. Ich sage: Wehe dem Staate, der das nicht vermag. Denn er wird an einer seiner wichtigsten Aufschwungsquellen empfindlichen Schaden erleiden, nämlich an dem durch solche Vorgänge im Keime erstickten Unternehmungsgeiste seiner Bürger. *(Bravo!)*

Was nun der Herr Abgeordnete Professor Kaizl mit etwas feineren Zügen und gewissermaßen in Pastellmalerei, skizzirte, das führt natürlich Herr Dr. Gessmann al fresco, in groben Zügen aus. *(Heiterkeit.)*

Herr Professor Kaizl spricht von Verschleiern, Machinationen zur Erhaltung des Besitzstandes, das heißt zur Erhaltung der angeblich zu niedrigen Steuerleistung der großen Erwerbsteuerträger. Dann kommt gleich Herr Dr. Gessmann und spricht natürlich von Rothschild und Guttmann in Witkowitz und in Verbindung damit von einen Maximalsteuersatz von 1575 fl. Er sagt *(liest)*:

„Und wenn heute zum Beispiel bei Rothschild und Guttman in Witkowitz oder in anderen großen Industrieunternehmungen 8000, 10.000 bis 12.000 Arbeiter in einer Industriestätte arbeiten, so zahlen diese Unternehmungen nie mehr als die Maximalsteuersumme von 1575 fl."

Das sagt ein österreichischer Abgeordneter, der doch weiß, dass es erstens seit drei Decennien einen 100procentigen Zuschlag gibt, wodurch diese 1575 fl. auf 3150 fl. erhöht worden sind, das sagt ein österreichischer Abgeordneter, der wissen sollte, dass es

neben der Erwerbsteuer auch eine Einkommensteuer gibt, die bei den großen Unternehmungen weitaus wichtiger ist und die, wie Herr Baron Dipauli hervorgehoben hat, geradeso wie die Erwerbsteuer in das Contingent der Steuergesellschaften erster Classe unverkürzt und ohne Nachlass eintritt. Nun, der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat begreiflicherweise keine Ahnung davon, dass in dem Berichte des Steuerausschusses die Steuerleistung von Witkowitz zufälligerweise authentisch mitgetheilt ist, allerdings ohne den Namen zu nennen.

Es kommt nämlich auf Seite 280 des Berichtes des Steuerausschusses eine sehr interessante Tabelle vor, welche angibt in einer Colonne die verschiedenen Sätze des Erwerbsteuerordinariums, dann in einer zweiten Colonne die Anzahl der Steuerträger, welche in jeden dieser Sätze eingereiht sind, in einer dritten Colonne die Zahl derjenigen von diesen Steuerträgern, welche von der Einkommensteuer aus irgend welchem Grunde befreit sind, was bekanntlich in den untersten Stufen der Fall ist; in einer vierten Colonne die Zahl derjenigen in die betreffenden Sätze des Erwerbsteuerordinariums eingereihten Steuerträger, welche an Einkommensteuer ein Drittel der Erwerbsteuer zahlen; endlich eine Colonne, welche die Anzahl derjenigen Steuerträger enthält, welche an Einkommensteuer mehr als ein Drittel der Erwerbsteuer zahlen, und eine Reihe von Colonnen, in welchen zu jedem Erwerbsteuersatze die höchsten in den verschiedenen Ländern vorkommenden Einkommensteuervorschreibungen angegeben werden. Und da findet man denn, dass die allerhöchste Einkommensteuervorschreibung, die es überhaupt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gibt, in Mähren vorkommt, und das ist natürlich Witkowitz. Das entsprechende Erwerbsteuerordinarium beträgt ganz richtig 1575 fl., also mit dem außerordentlichen Zuschlag 3150 fl., und wie glauben Sie nun, meine Herren, dass die zugehörige Einkommensteuervorschreibung lautet? Man könnte vielleicht glauben, es werde sich da um das Drei-, Vier- oder Fünfache der Erwerbsteuer handeln, aber weit gefehlt.

Nun meine Herren, die Ziffer spricht sehr deutlich. Diese Ziffer ist die höchste Einkommensteuervorschreibung in Mähren und in ganz Österreich, und bezieht sich offenbar auf Witkowitz, sie beträgt 184.136 fl. Das ist nicht die Erwerbsteuer, das ist die Einkommensteuer. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Was bedeutet das für die Erwerbsteuer!)* Das werde ich sogleich sagen: das bedeutet, dass in das Steuercontingent jener Erwerbsteuergesellschaft der Olmützer Handels- und Gewerbekammer, in welche Witkowitz eintreten wird, dieses Etablissement nicht, wie Herr Dr. Gessmann geglaubt zu haben scheint, mit dem Betrage von 1575, sondern mit dem Betrage von 184.000 fl. und noch einigen Tausend Gulden mehr, weil ja die Erwerbsteuer mit den außerordentlichen Zuschlägen auch noch dazu kommt, also mit ungefähr 187.000 fl. eintritt.

Was bedeutet diese Ziffer und die Gegenüberstellung der beiden Ziffern 1575 fl. und 187.000 fl.? Das bedeutet allerdings etwa anderes, das wirft nämlich ein Licht und gibt ein Pröbchen von antisemitischer Kampfesweise und antisemitischer Wahrheitsliebe. *(Beifall. — Abgeordneter Dr. Gessmann: Ich habe es ausdrücklich erklärt!)* Sie haben es gesagt oder wenigstens so gesprochen, dass es jeder so verstehen musste, dass die großen Unternehmungen in die neuen Erwerbsteuergesellschaften nur mit ihrer Erwerbsteuer eintreten werden. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Das ist auch richtig!)* Das ist nicht richtig; ich bitte den §. 48 zu lesen *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Den habe ich gelesen!)*, und dann bitte ich erst weiter zu sprechen und früher mich nicht zu unterbrechen.

Wenn dann Herr Abgeordneter Dr. Gessmann das gelesen haben wird *(Abgeordneter Dr. Gessmann macht einen Zwischenruf!)* . . .

Präsident *(das Glockenzeichen gebend:)* Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Auspitz:** Dann werde ich mir erlauben, dem Herrn Abgeordneten Professor Dr. Kaizl aus dem gleichen Anlasse das Dichterwort zuzurufen: Es thut mir in der Seele weh, dass ich dich in der Gesellschaft seh! *(Beifall und Heiterkeit links. — Abgeordneter Dr. Gessman: Besser als in Ihrer! — Abgeordneter Dr. Brzorád: Das war sehr geistreich! — Abgeordneter Dr. Gessmannn: Die Wahlmanipulationen!)*

Präsident: Ich bitte, Herr Dr. Gessmann, Sie haben nicht das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Und nun komme ich auf den Ausgangspunkt der Sache zurück. Was ist also das große Gravamen, um das es sich handelt? Was ist die Begünstigung der großen Erwerbsteuerträger?

Es wird ihnen gnädigst gestattet, auf Gulden und Kreuzer alles das, was sie bisher nicht nur an Erwerbsteuer, sondern an Einkommensteuer erster Classe bezahlt haben, auch weiterhin zahlen zu dürfen, daneben aber die gerade für diese Contribuenten, welche in die hohen Progressionsstufen der Personaleinkommensteuer fallen werden, gewiss nicht unbedeutenden Lasten der neuen Personaleinkommensteuer voll und ganz, ohne die allergeringste Compensation auf sich nehmen zu dürfen. Und das nennt man Erhaltung des Besitzstandes! Ich glaube übrigens wirklich und möchte jetzt auf ein anderes Thema übergehen, dass der Herr Abgeordnete Professor Dr. Kaizl, welcher, wie ich glaube, selbst Abgeordneter eines sehr industrie-

reichen Bezirkes ist, besser gethan hätte, statt einen, wie mir scheint, ungerechten Feldzug gegen die großen Steuerträger zu unternehmen, darauf hinzuweisen, dass der große wie der kleine Erwerbsteuerträger, dass überhaupt Gewerbe, Handel und Industrie die Stiefkinder dieser Reform sind und ich glaube, das muss gesagt werden, denn nach der bisherigen Debatte könnte man glauben, weiß Gott was für Wohlthaten durch diese Steuerreform dieser Kategorie von Steuerträgern erwachsen würde, während das gerade Gegentheil der Fall ist.

Ich glaube, man kann wirklich sagen, dass Sonne und Wind zwischen Erwerb- und Realsteuern nicht gleich vertheilt sind. Ich glaube, das geht einfach daraus hervor, dass neben und trotz der neuen Personaleinkommensteuer nicht nur die bisherige Erwerbsteuer, sondern auch die bisherige Einkommensteuer erster Classe, welche auf Handel und Gewerbe lastet, zwar dem Namen nach aufgehoben, der Sache und dem Wesen nach aber in der Erwerbsteuerhauptsumme beibehalten wird.

Nun ist es ein von Theorie und Praxis allgemein anerkannter Satz, dass nicht zweierlei Einkommensteuern nebeneinander bestehen sollen. Hier finden wir aber, dass neben der Personaleinkommensteuer nicht nur die bisherige Erwerbsteuer, die man allenfalls als Ertragsteuer ansehen könnte, sondern auch die bisherige Einkommensteuer beibehalten worden ist, während es doch, um noch einmal auf Theorie und Praxis zurückzukommen, anerkannt ist, dass neben der Personaleinkommensteuer nur noch echte und rechte Ertragsteuern und Objectsteuern, und zwar als Mehrbelastung des fundirten Einkommens zu Recht bestehen können.

Nun, meine Herren, in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage hat der Verfasser dieses ausgezeichneten Berichtes die theoretische Schwierigkeit, die darin liegt, dass neben und trotz Einführung der neuen Personaleinkommensteuer auch die bisherige Einkommensteuer erster Classe dem Wesen nach beibehalten wird, wohl gefühlt und ist über die Schwierigkeit dadurch hinweggekommen, dass er gesagt hat: die bisherige Einkommensteuer hat bekanntlich von einer Einkommensteuer nur den Namen und ist thatsächlich dem Wesen nach eine Ertragsteuer.

Nun ist es ganz richtig, dass unsere bestehende Einkommensteuer, die im Jahre 1849 in unglaublichster Überhastung und ursprünglich nur als Provisorium für das Jahr 1850, welches Provisorium jetzt 45 Jahre dauert, erlassen worden ist, als Einkommensteuer recht schlecht construirt ist, aber nicht jede schlechte Einkommensteuer ist darum eine Ertragssteuer.

Meine Herren! Was ist der wesentliche Unterschied zwischen der Einkommen- und Ertragssteuer? Wie ist das zum Beispiel bei unserer Grundsteuer? Das ist eine echte und rechte Ertragssteuer. Denn sie betrifft nur den Ertrag und läßt den Arbeitsverdienst des Grundbesitzers frei.

Bei der Ermittlung des Catastralertrages wird nämlich zuerst nach dem bestehenden Preise oder eigentlich nach den Preisen der letzten 15 Jahre, der Bruttowert der Ernte ermittelt, und die Productionskosten abgezogen, also auch alle Löhne, die zur Erzielung der Ernte aufgenommen werden mussten, und es wird die ganze Arbeit abgezogen nach dem ortsüblichen Lohnsatze, ohne Rücksicht darauf, ob ein Theil dieser Arbeit unentgeltlich durch den Besitzer geleistet wird.

Bei der Grundsteuer also ist der persönliche Arbeitsverdienst des Steuerpflichtigen vollkommen frei, es geht das auch daraus hervor, dass ja der von der Grundsteuer getroffene Ertrag oft und in der Regel noch weit mehr ohne jede Mühewaltung des Besitzers im Wege der Verpachtung erzielt werden kann. Das ist ein richtiges Kriterium für Ertrags- oder Objectssteuer, ob man nämlich das Object zu dem Ertrage, mit welchem es der Steuer unterliegt, verpachten und daher den Ertrag ohne Mühe erzielen kann.

Das ist bei der Grund- und Hauszinssteuer, aber nicht bei der Einkommensteuer der Fall. Ich bitte mir zu sagen — und der Herr Abgeordnete Formánek hat ganz richtig darauf hingewiesen — wo ist denn der Ertrag eines Handwerkers? Das bisschen Zinsen von dem bisschen Capital, das in seinen Werkzeugen steckt, ist geradezu verschwindend klein gegen seinen persönlichen Arbeitsverdienst, und dieser ist im wesentlichen und in Wirklichkeit das eigentliche Substrat der Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe, wie sie bisher besteht.

Man kann also nicht sagen, dass das ausschließlich eine Ertragssteuer ist. Und ist es denn bei den großen Fabriken anders? Ist denn dasjenige, was heute von der Erwerb- und Einkommensteuer erfasst wird, bei großen Fabriksunternehmen nur jener Ertrag, der durch die Verpachtung der Fabrik erzielt werden könnte, wenn bei einer Fabrik überhaupt von einer Verpachtung gesprochen werden kann!

Nein! Es soll vielmehr getroffen werden der ganze, durch die persönliche Thätigkeit und Mitwirkung des Fabrikanten, des Unternehmers erzielte Ertrag. Also man kann ja zugeben, dass in unserer jetzigen Erwerb- und Einkommensteuer theilweise und bis zu einem gewissen Grade eine Ertragsteuer darin steckt, aber ganz ist sie nicht Ertragssteuer, und ein großer Theil derselben hat entschieden den Charakter einer Einkommensteuer.

Was soll man denn sagen von der Einkommensteuer, die heute dem landwirtschaftlichen Pächter vorgeschrieben wird? Der zahlt heute keine Erwerbsteuer, es wird ihm nur eine Einkommensteuer vom Erträgnisse seiner Pachtung vorgeschrieben.

Von einer Ertragsteuer kann hier nicht die Rede sein. Der Ertrag des Grundstückes ist ja von der

Grundsteuer getroffen, der Ertrag ändert sich nicht durch die Thatsache der Verpachtung, hiedurch tritt nur ein neues Subject hinzu, das durch eine subjective Steuer — und in diesem Falle hat die bisherige Einkommensteuer nur den Charakter einer subjectiven Steuer — getroffen wird. Jetzt aber wird — und das ist eine unerhörte Sache in der Geschichte der Steuern der ganzen Welt — ein Gutspächter erwerbsteuerpflichtig. In Frankreich, das doch seine Ertragsteuer sehr sorgfältig ausgebildet hat, und wo daneben keine Personaleinkommensteuer besteht, weiß man davon, dass ein Gutspächter erwerbsteuerpflichtig sein soll, nichts, bei uns wird das aber als eine Ertragsteuer behandelt. Es ist ebenso bei den sogenannten auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen.

Wie kann man von einem Ertrage sprechen bei Advocaten, Ärzten, Lehrern, Künstlern? Das sind Leute, die ein höchst persönliches Einkommen haben, das durch den Tod oder die Erkrankung des Betreffenden verschwindet, wo man also unmöglich von einem Ertrage sprechen kann.

Nun weiß ich sehr wohl, warum man trotzdem der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe mit aller Gewalt den Charakter einer Ertragsteuer aufdrücken will: um es theoretisch zu ermöglichen und praktisch zu rechtfertigen, dass der Ertrag der bisherigen Steuern neben der Personaleinkommensteuer für den Fiscus gesichert wird, sowie man ja die Grundsteuer neben der Personaleinkommensteuer beläst und nur gewisse Nachlässe gewährt.

Ich begreife das als ein praktisches Expediens, kann aber nicht zugeben, dass darum die Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe in ihrer Totalität eine Ertragsteuer sei, und dass es, abgesehen von der praktischen Nützlichkeit, gerecht sei, sie in solchem Umfange neben der neuen Personaleinkommensteuer aufrecht zu erhalten; ich kann daher nicht zugeben, dass Sonne und Mond zwischen Real- und Erwerbsteuerträgern gleich vertheilt sei.

Um die Differenz ersichtlich zu machen, um die es sich handelt, und um zu zeigen, dass es sich hier nicht bloß um eine theoretisch spintisirende Auseinanderhaltung von Ertrag- und Einkommensteuer und bloß um wissenschaftliche Begriffe handelt, dafür möchte ich mir erlauben, ein paar Zahlen als praktischen Beleg zu liefern.

Man hat sich im Jahre 1878 auch mit der Frage beschäftigt. Damals hat man sie anders gelöst, damals hat man neben der Personaleinkommensteuer nur die bisherige Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag und über meinen Antrag einen Theil der Einkommensteuer I. Classe als Contingent neben der neuen Personaleinkommensteuer aufrecht erhalten wollen. Wenn man heute sogar weitergehen wollte und nebst der Erwerbsteuer den ganzen sogenannten Drittelzuschlag, nämlich jenes Minimum der Einkommensteuer hinzufügen würde, welches alle diejenigen Erwerbsteuerpflichtigen, die überhaupt der Einkommensteuer unterliegen, unter allen Umständen entrichten müssen, dann würde man nach den Vorschreibungen vom Jahre 1892, welche im Berichte mitgetheilt sind, auf den Betrag von 13·7 Millionen kommen; wenn ich jene jährliche Steigerung von zwei Procent annehme, wie sie der Ausschuss seinen Berechnungen zugrunde legt, so komme ich für das Jahr 1896 auf den Betrag von 14·85 Millionen, und wenn ich davon, um ja keine Einwendung gegen meine Rechnung zu provociren, nicht 20 Procent, wie es der Ausschuss vorschlägt, sondern nur jene 10 Procent abschlage, welche auch bei der Realsteuer nachgelassen werden, um also jeden Schein von Begünstigung der Erwerbsteuerträger hintanzuhalten, so komme ich auf eine Erwerbsteuerhauptsumme von 13·37 Millionen, das ist gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme, welche der Ausschuss uns zumuthet und vorschlägt, und welche wohl auch angenommen werden wird, um 4·4 Millionen weniger.

Wenn nun die Erwerbsteuerhauptsumme um einen solchen Betrag niedriger wäre, als sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, dann könnte man ganz anders mit den Nachlässen und Befreiungen in den unteren Schichten vorgehen.

Wenn man dann ebenfalls den Grundsatz acceptiren würde — er ließe sich ja dann auch noch bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen — dass an diesem Nachlasse die großen Erwerbsteuerträger nur in einem geringen Maße, die mittleren mehr und die kleinen am meisten participiren sollen, dann könnte man sich einigermaßen dem preußischen Ideale nähern, wo alle Erträge bis 1500 Mark von vornherein erwerbsteuerfrei bleiben, und dann würde man die ganze Erwerbsteuerfrage ganz anders haben lösen können, dann hätte man auch sagen können, dass Sonne und Wind zwischen den Realsteuerträgern und den Erwerbsteuerträgern wirklich gleich vertheilt seien.

Dass dies nicht der Fall ist, das geht auch aus einer anderen, für die Erwerbsteuerträger sehr drückenden und bedenklichen Bestimmung hervor, und zwar aus der Bestimmung, dass die Erwerbsteuerhauptsumme, welche jetzt mit 17,732.000 fl. festgesetzt wird, nicht nur nie herabgehen darf, sondern vielmehr von Veranlagungsperiode zu Veranlagungsperiode um 2·4 Procent noch wachsen soll.

Es ist dies eigentlich eine horrende Bestimmung. Da es für die neue sogenannte Erwerbsteuer eigentlich keine wissenschaftliche Begründung gibt, da wir in dem ganzen Steuergesetze in diesem Hauptstücke keine Steuergrundlage, keinen Steuerfuß, keine Definition, sondern nur das, ich will zugeben, fiscalisch gerechtfertigte Bestreben finden, das bisher dem Staatsschatze zugeflossene Einkommen unter einem anderen Namen bis auf kleine Nachlässe unverändert aufrechtzuerhalten, da also dies die ganze Begründung der allgemeinen Erwerbsteuer ist, so hätte man erwarten

sollen, dass es richtig gewesen wäre, diese Erwerbsteuerhauptsumme nicht für zwei, sondern für zwanzig Jahre festzusetzen, und dass jede Steigerung, welche durch die Vermehrung der Zahl der Contribuenten und deren etwa wachsenden Wohlstand eintreten wird, dazu dienen sollte, um die exorbitante sogenannte Erwerbsteuer allmählich auf ein vernünftiges Maß herabzubringen und allmählich dahin zu kommen, wo man in Preußen ist, dass man überhaupt das Wort „Erwerbsteuer" gar nicht kennt, sondern dass man neben der Personaleinkommensteuer nur eine „Gewerbesteuer" hat, und dass daher dort die sogenannten auf Gewinn berechneten Unternehmungen von dieser Steuer gar nicht getroffen werden, und die ganze Steuer den Charakter einer mäßigen Besteuerung des Ertrages des im Gewerbe investirten Capitals an sich trägt. Dies ist eigentlich das Ideal der Gewerbesteuer, dem sollte man sich zu nähern trachten, und das wäre einigermaßen möglich, wenn man die Erwerbsteuerhauptsumme für eine Reihe von Jahren unveränderlich fixirt hätte.

Das Zuwachsprocent und die ganze Fixirung der Hauptsumme sammt Zuwachs ist überhaupt etwas, was in der ganzen Steuergeschichte ohne Beispiel dasteht.

Man hat sich darauf berufen, dass in Preußen im letzten Paragraphen des Gewerbesteuergesetzes auch von Zuwachsprocenten die Rede ist. Da handelt es sich aber um etwas ganz anderes und überdies ist dieser Paragraph durch das Gesetz vom Juli 1893 aufgehoben und tritt mit 1. April 1895 außer Wirksamkeit; dann stehen wir mit unserer fixen Erwerbsteuerhauptsumme und dem procentisch für alle Ewigkeit festgesetzten Zuwachs einzig und allein in der Welt da. Die Sache ist nicht unbedenklich, weil ja die Verhältnisse dieser sogenannten allgemeinen Erwerbsteuer ganz eigenthümliche sind.

Es ist nicht wahr, dass sie eine allgemeine Erwerbsteuer sei; die wichtigsten Contribuenten gehören nicht hieher, es sind das die Actiengesellschaften, welche nach dem II. Hauptstücke besteuert werden, und es besteht die große Gefahr, dass wenn in den nächsten Decennien das Tempo, in welchem bisher die Umwandlung von großen Privatunternehmungen in Actiengesellschaften stattgefunden hat, sich beschleunigen sollte, in dem Maße, als die großen Unternehmungen aus dem Contingente der Erwerbsteuerhauptsumme heraustreten, die übrig bleibenden Erwerbsteuerträger in eine sehr missliche Lage kommen können, und die Eventualität, dass das Tempo der Umwandlung der Privatunternehmungen in Actiengesellschaften sich beschleunigen könne, liegt nicht gar ferne. Im letzten Decennium hat die Vereinscommission es als ihre wesentlichste Aufgabe erblickt, jedes Gesuch um Gründung einer Actiengesellschaft, wenn es halbwegs möglich war, abzulehnen. Ich will nicht darüber urtheilen, ob dies zweckmäßig ist oder nicht; ich halte es nicht für zweckmäßig, denn ich glaube nicht, dass es gut ist, diese Form der Association zu proscribiren und ausschließen zu wollen; es ist dies zwar ein modernes Schlagwort, aber es gibt ja so viele Schlagworte, die ich nicht für richtig halte. Darin kann aber jedenfalls Wandel geschaffen werden; möglicherweise wird in Österreich doch einmal ein Actiengesetz zustandekommen und es werden dann in raschem Tempo viele größere Unternehmungen in Actiengesellschaften umgewandelt werden. Über dasselbe Witkowitz, das ich vorhin erwähnte, ist vor einigen Wochen die Nachricht in die Welt gegangen, dass es in eine Actiengesellschaft umgewandelt werden soll. Wenn diese circa 200.000 fl. Steuerleistung von Witkowitz ausfallen, dann wird es für die übrigen Contribuenten eine harte Nuss werden, das aufzubringen. *(Abgeordneter Neuber: Sehr richtig!)* Ich bin dem Herrn Abgeordneten Neuber sehr dankbar, dass er mich durch seinen Zwischenruf an etwas erinnert, was ich seiner Mittheilung verdanke. Die Zahl der Erwerbsteuerträger und dadurch der Betrag des Erwerbsteuereinganges ist im letzten Decennium in ganz exceptioneller Weise beeinflusst worden durch die Einführung des Befähigungsnachweises, welche viele Gewerbsleute gezwungen hat, für jede Kategorie ihrer verschiedenen Erwerbszweige je einen Erwerbsteuerschein zu lösen. Dadurch ist die Zahl der Contribuenten scheinbar, der Ertrag der Erwerbsteuer aber thatsächlich vermehrt worden. Aber das wird nicht immer so fortgehen.

Ich möchte noch eines erwähnen, und das sind die Staatsmonopole.

Der Gedanke der Staatsmonopole ist jetzt nicht mehr so ferne und wird häufig erwähnt. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat bei Vorlegung des Budgets vom Brantweinmonopole gesprochen; ich glaube zwar, es hätte sich um das Brantweinhandelsmonopol handeln sollen; aber der Schritt von da bis zur Monopolisirung der Erzeugung ist nicht so groß. In den letzten Tagen, wo es sich um die Zuckerkrise handelt, haben ingeniöse Köpfe auch schon die Monopolisirung der Zuckerindustrie aufs Tapet gebracht.

Was soll es nun mit den übrigen Erwerbsteuerträgern werden, wenn die Brantweinindustrie und die Zuckerindustrie als Staatsmonopole aus der Erwerbsteuerhauptsumme ausfallen? An das, was dann geschehen soll, ist gar nicht zu denken. Die Sache ist also nicht ohne Bedenken, sie ist gefährlich. Und wenn man darüber hinweggeht, so kann das nur in der Erwartung geschehen, dass ein Rechts- und Billigkeitsgefühl trotz des Buchstabens des Gesetzes bei Regierung und Parlament in Österreich doch immer vielleicht zu finden sein wird, und dass, wenn solche ganz außergewöhnliche Eventualitäten eintreten, man die gesetzliche Bestimmung, an der man jetzt mit großer Zähigkeit festhält, die Steigerung des Contingents aufgeben wird.

Ich habe gesagt, man hält mit großer Zähigkeit daran fest, und ich betone das Wort „Zähigkeit", weil ich, offen gestanden, nicht begreife, warum man dies thut. Denn es ist auch gar nicht nöthig.

Nach §. 66 der Ausschussvorlage wird jede neu hinzutretende erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der ersten Zeit während der Veranlagungsperiode ihre Steuervorschreibung nicht von der Steuercommission erhalten, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz, und diese Steuerleistung fließt, insolange die betreffende Unternehmung nicht in eine Steuergesellschaft eingereiht ist, neben dem Contingente in den Staatsschatz. Ebenso hat allerdings auch der Staatsschatz den Ausfall zu tragen, welcher durch eventuelle Steuerabschreibungen eintritt. Es ist also gar kein Grund vorhanden, an der Steigerung von 2·4 Procent festzuhalten. Denn es wird sich durch die Bestimmung des §. 66, dass die neu hinzutretenden Unternehmungen nicht von der Erwerbsteuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz, also gewiss nicht zu milde besteuert werden, und dadurch, dass diese neu hinzugetretenen Contribuenten nach Ablauf der Veranlagungsperiode mit ihrer Steuerschuldigkeit in das Contingent der betreffenden Steuergesellschaft eintreten, von selbst ergeben, dass die Erwerbsteuerhauptsumme steigen, ja vielleicht sogar um mehr als 2·4 Procent steigen wird, wenn dann der Zuwachs an neuen Unternehmungen gegenüber dem Abfall stark überwiegen sollte.

Anderseits würde für die Erwerbsteuerpflichtigen die große Beruhigung erzielt werden, dass sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, eine fort und fort steigende Summe auch dann tragen zu müssen, wenn eine rückläufige Bewegung eintreten sollte.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese, wie ich glaube, ernsten Gravamina der Gewerbe-, Handel- und Industrietreibenden vorzubringen.

Ich begreife ja, dass namentlich die frühere Regierung und Seine Excellenz der frühere Herr Finanzminister — ohne dass ich ihm jedoch hiemit nahetreten wollte — es vielleicht gerne gesehen haben, bei der Steuerreform etwas mehr auf die agrarischen Wünsche Rücksicht zu nehmen, und zwar etwas mehr als mir nothwendig erscheint. Es hat ja schließlich jeder seinen nicht ganz unbefangenen Standpunkt. Ich begreife auch, dass trotz des während der Berathung dieses Gesetzes eingetretenen Personenwechsels im Finanzministerium in dieser Hinsicht nicht viel geändert werden konnte.

Denn um hier eine große principielle Änderung herbeizuführen, hätte man es wagen müssen, die Vorlage der früheren Regierung einfach zurückzuziehen und nach geraumer Zeit mit einer neuen Vorlage vor das Haus zu treten. Ich selbst hätte, ich gestehe es offen — so sehr ich auch von der Unbilligkeit jener Momente überzeugt bin — nicht den Muth gehabt, zu einem solchen Experimente zu rathen, weil die unbestimmte Hoffnung, dass hiedurch ein, wie mir scheint, begründetes Gravamen der Erwerbsteuerträger vielleicht würde beseitigt werden können, doch nicht ernstlich ins Gewicht gefallen wäre gegenüber dem, dass dem Staate durch eine vielleicht noch lange Zeit das vorenthalten worden wäre, dessen er nach meiner Überzeugung dringend bedarf, nämlich die endliche Reform und Corrigirung unseres veralteten und verrotteten Steuersystemes und die endliche Einführung des modernen und allein richtigen und, wie ich meine, eines Rechtsstaates allein würdigen Principes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers vermöge seiner gesammten wirtschaftlichen Individualität und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Quellen, aus welchen sein Einkommen fließt. Ich halte es für so wichtig, dass dieses meines Erachtens allein richtige Princip in unsere Gesetzgebung eingeführt wird, dass ich um dessentwillen, wenn ich darüber zu entscheiden gehabt hätte, wahrscheinlich selbst nicht die Verantwortung hätte auf mich nehmen wollen, die Steuervorlage der früheren Regierung zurückzuziehen und dadurch die Reform, wenn auch vielleicht besser, aber jedenfalls viel später — vielleicht gar nicht — durchzuführen.

Aber eines kann ich denn doch nicht umhin auszusprechen, und das ist, dass wenn schon meines Erachtens in der Textirung des Gesetzes die Erwerbsteuerträger nicht gerade günstig weggekommen sind, dann aber doch wenigstens bei der Handhabung des Gesetzes Sonne und Wind gleich vertheilt sein mögen, und da kann ich nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern auszusprechen über gewisse sehr deutlich vorgebrachte Velleitäten, indem insbesondere dem Grundbesitz noch über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus eine Sonderstellung auch gegenüber der Personaleinkommensteuer verschafft werden will, welche meines Erachtens mit dem Geiste, dem Sinne und dem Wortlaute des Gesetzes nicht vereinbar ist. Ich würde die Sache nicht zur Sprache gebracht haben, wenn nicht der Herr Abgeordnete Baron Dipauli dieselbe schon in der Generaldebatte zu besprechen für nöthig erachtet hätte; aus dem gleichen Grunde halte ich es für nöthig, meine gegentheilige Ansicht schon jetzt auszusprechen. Es wird da von einer Instruction gesprochen, welche, wie es heißt, mit Zustimmung des Ministers — ich zweifle nicht, dass das richtig ist, aber ich bedauere es — aufgenommen worden sei, die einfach darauf hinausläuft, dass alle Grundbesitzer, die nicht mehr als 250 fl. Catastralertrag haben, von der Personaleinkommensteuer gänzlich eximirt sein sollen, allerdings nur, wenn sie kein sonstiges Einkommen besitzen.

Wie kann man dann aber wissen, ob diese Leute wirklich kein anderes Einkommen haben, wenn sie von vornherein in die Liste gar nicht aufgenommen sind, und man sie daher gar nicht

fragen kann, ob sie etwa ein anderes Einkommen haben? Da kann man das also absolut nicht wissen. Ich habe mir erlaubt, bei einer mir sehr bekannten Pachtwirtschaft nachzuforschen, wie da die Verhältnisse liegen. Die betreffende Pachtwirtschaft umfasst über 3000 Hektar, besteht aus vier Domänen und erstreckt sich auf drei Bezirkshauptmannschaften. Ich führe das deshalb an, weil ich glaube, dass es hiedurch wahrscheinlich wird, dass die Durchschnittsziffern, die ich anzuführen mir erlauben werde, von jenen zufälligen Abnormitäten ziemlich frei sein dürften, welche bei der letzten Grundsteuereinschätzung hie und da vorgekommen sind. Es beträgt nun im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1893 — die Ziffern für das Jahr 1894 liegen mir noch nicht vor, und die früheren Jahre habe ich absichtlich außer Betracht gelassen, weil sie günstiger sind — da beträgt also bei dieser circa 3000 Hektar Äcker und Wiesen umfassenden Pachtwirtschaft der Ertrag, natürlich inclusive des gezahlten Pachtzinses, 278 Procent des Catastralertrages.

Es wird vielleicht ferner interessant sein, zu erfahren, dass, wiewohl sehr viele Maschinen dort in Verwendung gebracht werden, wiewohl mit Dampf geackert, mit Dampf gedroschen, mit Maschinen gesäet wird u. s. w., die ausgezahlten Löhne, natürlich inclusive der Beamtengehalte, einen Betrag ausmachen, der noch größer ist als der Reinertrag. Denn während der Reinertrag 278 Procent des Catastralertrages ausmacht, machen die Löhne 308 Procent der Catastralsumme aus, woraus man sich beiläufig ein Urtheil bilden kann über die Situation eines Landwirtes, der ein kleines Gut besitzt und in der Lage ist, diese verhältnismäßig ungeheuere Quote an Löhnen in den eigenen Verdienst zu bringen, wenn nämlich die Wirtschaft klein genug ist, dass er kein fremdes Hilfspersonal braucht.

Wenn ich diese Verhältnisziffern auf ein Gut mit einem Catastralertrage von 250 fl. anwende, so ergibt sich ein wirklicher Ertrag von 695 fl.

Dabei will ich bemerken, dass nach den Verhältnissen der betreffenden Gegend einem Catastralertrage von 250 fl. eine Fläche von 66 Metzen entspricht, also was man einen Viertellehner nennt. Also dieser Mann gehört zwar nicht zur höchsten Stufe der dörflichen Aristokratie, aber er gehört auch nicht zur dörflichen Demokratie, er ist ein zwar nicht reicher, aber nach den Begriffen des Dorfes ein wohlhabender Mann. Die Löhne dieser Wirtschaft würden sich, wenn ich den obigen Schlüssel anwende, auf 770 fl. belaufen, das will ich aber nicht in Betracht ziehen, sondern annehmen, dass Mann und Frau, wenn auch noch gar keine erwachsenen Kinder vorhanden sind, Taglöhnerarbeit im Werte von 200 fl. ersetzen können, so dass sich ein Gesammtbruttoeinkommen von 895 fl. ergibt. Ich rechne hiebei 200 Arbeitstage à 1 fl.; denn es sind zwar im Jahre 300 Arbeitstage, aber es können nicht alle ausgenützt werden. Wenn ich nun die Grundsteuer und die Hausclassensteuer in Betracht ziehe mit einem zehnprocentigen Nachlasse und anderseits mit 100procentigem Zuschlag für Land, Bezirk und Gemeinde, so komme ich zu einer Belastung von 112 fl. und einem verbleibenden Reineinkommen von 783 fl., welches in der sechsten Stufe der Personaleinkommensteuer eingereiht würde und 6 fl. jährlich an Personaleinkommensteuer zu entrichten hätte. Ich rechne hiebei einen Besitzer, der vollkommen schuldenfrei ist und in der glücklichen Lage sich befindet, dass die 250 fl. Catastralertrag sich auf guten Boden beziehen.

Denn, wenn sie sich auf schlechten Boden beziehen, so gebe ich von vornherein zu, dass der Mann weniger als 600 fl. Reinertrag haben wird, auch wenn er vollkommen schuldenfrei ist. Denn es ist ja eine eigenthümliche Erscheinung bei der Grundsteuerregulirung — und das war nicht bloß bei der letzten Grundsteuerregulirung der Fall, sondern dürfte diesen Regulirungen im allgemeinen principiell anhaften — dass guter Boden verhältnismäßig viel zu niedrig und schlechter Boden viel zu hoch eingeschätzt wird. Ich gebe ja zu, dass häufig der Fall eintreten wird, dass man mit 250 fl. Catastralertrag weniger als 600 fl. wirkliches Einkommen haben wird, und zwar sowohl infolge von Verschuldung als infolge schlechten Bodens. Aber immer wird das nicht vorkommen. Es ist nicht richtig, zu behaupten, dass, wer 250 fl. Catastralertrag hat, nicht 600 fl. wirkliches Reineinkommen haben kann, wiewohl ich zugebe, dass der Reinertrag nicht immer die Ziffer von 783 fl., die ich da berechnet habe, ausmachen wird.

Ich finde es begreiflich, dass die Vertreter der Landgemeinden sich bemühen, auch diese Gutsbesitzer von der Personaleinkommensteuer zu befreien, obwohl ich anderseits finde, dass der Betrag von 6 fl., zu dem kein Zuschlag gesetzt werden darf, doch selbst in dem Budget dieses kleinen Besitzers keine solche Rolle spielen dürfte, dass es sich hier verlohnte, darum das Princip der ganzen Personaleinkommensteuer in Frage zu stellen. Denn es handelt sich nicht bloß um die nach Hunderten oder nach Tausenden zählenden Landwirte, die bei einem Catastralertrag von 250 fl. mehr als 600 fl. wirkliches Reineinkommen haben und trotzdem keine Personaleinkommensteuer zahlen sollen, sondern es handelt sich auch um das rückwirkende Beispiel auf alle anderen Contribuenten. Was sollen da die Handwerker sagen, was sollen die städtischen Steuercommissionen sagen? Wie kann man verlangen, dass diese Commissionen in jeder Hinsicht richtig vorgehen, wenn sie wissen, dass draußen vor der Stadt der Bauer, dem es nicht schlechter geht als dem Handwerker, dem es unter Umständen in einzelnen Fällen besser geht, zur Personaleinkommensteuer gar nicht herangezogen wird? Solche Dinge sind höchst bedenklich.

Nicht minder bedenklich wäre die im Berichte vorkommende Instruction, durch welche eine gewisse unklare Beziehung zwischen dem reinen Einkommen und dem Catastralertrage überhaupt hergestellt werden soll. Ich begreife nicht, wozu diese Instruction sein soll; ich kann mir gar nicht denken, dass eine nennenswerte Anzahl unserer verehrten Herren Grundbesitzer, zu welchen ja unser höchster Adel, die reichsten Cavaliere und die hervorragendsten Männer gehören, wirklich die Absicht haben sollte, das noblesse oblige so vollständig außer Augen zu lassen und den Catastralertrag statt des Reineinkommens fatiren zu wollen. Aber wenn es auch bei den Grundbesitzern nicht geschehen sollte — einige werden es leider doch thun — so muss man doch die schlechte Rückwirkung auf die anderen Steuerträger ins Auge fassen.

Ich weiß ja, dass alle diese Bestrebungen aus der Befürchtung stammen, dass das offenkundige Einkommen aus dem Realbesitze gegenüber dem leichter zu verschleiernden Einkommen aus anderen Arten des Besitzes von der Personaleinkommensteuer entgegen der Absicht dieses Gesetzes härter werde betroffen werden.

Aber der richtige Weg, um dieser Befürchtung zu begegnen, ist der, dass wir dafür sorgen, dass gar keine Art von Einkommen verschleiert werde, und es scheint mir verkehrt zu sein, dieser Befürchtung dadurch begegnen zu wollen, dass man beim Grundbesitze eine Art legaler Verschleierung des thatsächlichen Einkommens einführt.

Wohin man kommt, wenn man statt des wirklichen Steuerobjectes sich mit sogenannten äußeren Merkmalen begnügt — und der Catastralertrag ist gegenüber dem reinen Einkommen nur ein äußeres, manchmal sogar ziemlich rohes Merkmal — dafür bietet die Geschichte der Zuckerbesteuerung in Österreich ein sehr lehrreiches Beispiel.

Jahre und Jahrzehnte lang hat man es ängstlich vermieden, hat man sich davor gefürchtet, das wirkliche Steuerobject, den factisch erzeugten und aus der Fabrik austretenden Zucker, zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen. Alle möglichen sogenannten äußeren Merkmale und sonstigen Maßstäbe wurden herangezogen, die Rübenmenge, der Press- dann der Diffussionsraum 2c. Das hat alles nichts genützt. Es ist immer schlechter geworden, die Zuckersteuer hat endlich gar nichts getragen, und die Fabrikanten haben sich dabei keineswegs gut befunden; und als ich im Jahre 1881 in diesem hohen Hause eine Resolution beantragte, man möge doch endlich einmal den Zucker nach der Menge des fertigen Fabrikates besteuern, hat man allerdings diese Resolution angenommen, aber wie man eben Resolutionen annimmt, hat man mich doch als einen Träumer und Idealisten verlacht, und heute ist der Traum Wahrheit und das Ideal eine Wirklichkeit geworden.

Während früher alle Fabrikanten und insbesondere alle Zuckertechniker all ihr Sinnen und Trachten auf die sogenannte Steuerersparnis gerichtet hatten, wird heute — dafür kann man die Hand ins Feuer legen — nicht ein einziges Kilogramm Zucker der Besteuerung entzogen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil angesichts der klaren Bestimmung des Gesetzes, dass jede aus der Erzeugungsstätte hinweggebrachte Zuckermenge vorher besteuert werden muss, jeder Fabrikant, jeder Beamte und herunter bis zum letzten Arbeiter die deutliche Empfindung hat, dass es eine Infamie sein würde, dieser Bestimmung zuwider zu handeln. So muss es auch bei der directen Besteuerung endlich kommen.

Es muss eine Schande werden, nicht richtig zu fatiren. Das nicht richtige Fatiren kann aber nur dann eine von der öffentlichen Meinung als Schande gebrandmarkte Handlung werden, wenn keiner Kategorie von Censiten eine quasi legale Ausrede als Beschwichtigung ihres Gewissens — wie dies durch die Verwechslung von Catastralertrag und Reineinkommen geschieht — gegeben wird, und wenn ferner eine zweite Bedingung erfüllt wird, nämlich die Bedingung, dass die öffentliche Meinung die geforderten Steuersätze für angemessen betrachtet. Heute ist die öffentliche Meinung der Ansicht, dass die bestehenden Steuersätze und die Nebenbestimmungen, die zu denselben gehören, nicht angemessen seien, und deshalb gilt es heute in der großen öffentlichen Meinung nicht als Schande, den Bestimmungen der Steuergesetze nicht vollständig zu entsprechen. Das muss aufhören, es muss eine Schande werden; das ist die einzige Garantie.

Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann die Frage gestellt: was gibt es für Garantien für eine richtige Fassion des mobilen Capitals? Es gibt gar keine andere Garantie, als die, dass es in der öffentlichen Meinung, und nicht bloß vor den Gefällsgerichten eine Schande werde, nicht richtig zu fatiren.

Dazu ist es aber nothwendig, dass auch die Steuersätze so bemessen seien, dass die öffentliche Meinung sie als angemessen anerkennt.

Deswegen war es sehr richtig, dass der Abgeordnete Kaizl — und ich freue mich am Schlusse meiner Ausführungen eine Übereinstimmung mit ihm constatiren zu können — ein Bedenken darüber geäußert hat, ob die progressive Scala, wie sie der Ausschuss vorschlägt, nicht zu hoch sei. Deshalb war es sehr richtig, dass der Abgeordnete Freiherr v. Dipauli vor weitergehenden Anträgen gewarnt hat, welche nur geeignet sein würden, jene Censiten, um deren Heranziehung es sich handelt, von vornherein kopfscheu zu machen, und darum war es meines Erachtens nicht richtig, dass der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender für eine ins maßloße gehende Steigerung der Progression bei der Personaleinkommensteuer eintritt, und auch nicht, dass er zu der wahrlich in ganz Europa ohne Beispiel dastehenden enormen Belastung unserer

zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, unserer Actiengesellschaften noch weiter Last auf Last häufen will.

Warum? Es gibt eigentlich gar keinen anderen Grund als den, warum auch die Hausirer keinen Nachlass bekommen: weil es in der Monarchie keinen Wahlbezirk gibt, dessen Mandat abhängig wäre, sei es von den Stimmen der Hausirer, sei es von den Stimmen der paar Personen, welche an der Spitze von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen stehen. Das ist eigentlich der einzige Grund dafür, dass man auf diese zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Last auf Last wälzt, denn schließlich handelt es sich nicht um die Unternehmungen, es zahlen das die Actionäre und Prioritätsbesitzer und es ist ja nicht geschrieben und festgesetzt, dass das immer Millionäre sind, es haben ja sehr oft Leute ein paar Actien, die darum noch keine Millionäre zu sein brauchen.

In dieser Beziehung wird also Maß halten nothwendig sein.

Ich möchte am Schlusse noch ganz kurz ein Bedauern gegenüber der Vorlage des Ausschusses aussprechen, nämlich das Bedauern, dass man nicht das Princip festgehalten hat, welches für ein Gelingen der Personaleinkommensteuer außerordentlich wichtig wäre, das ist das Princip, dass die Personaleinkommensteuer die einzige auf Fassion beruhende Steuer zu sein habe.

Man hat leider daneben ein Wrack von einer Besoldungssteuer und eine Rentensteuer gesetzt. Ich fürchte, dass unter diesen Fassionen zu der Besoldungs- und der Rentensteuer die Fassionen zur Personaleinkommensteuer empfindlich leiden werden, dass im gegebenen Falle aus dem Zusammentreffen der Personaleinkommensteuer-, der Renten- und Besoldungssteuersätze — die letzteren unterliegen überdies auch den Zuschlägen — ein Summasteuersatz herauskommen könnte, welcher über jener Grenze liegt, wo die öffentliche Meinung die unrichtige Fassion als eine Schande bezeichnet, und wenn das eintritt, sind wir verloren, dann fällt unsere Personaleinkommensteuer in das Wasser und es wäre wirklich sehr zu erwägen, ob es nicht besser wäre, die Besoldungs- und die Rentensteuer einfach zu streichen und dadurch eine weit bessere Fassion bei der Personaleinkommensteuer zu sichern. Für die Besoldungssteuer könnte man übrigens Ersatz finden, wie die Regierung es selbst im vorigen Jahre vorschlug, ein Vorschlag, der nur in einem gewissen Detail einer Ergänzung bedürfen würde. Über die Renten- und Besoldungssteuer hoffe ich übrigens in der Specialdebatte noch sprechen zu können.

Aber das eine möchte ich, um Missverständnisse, die so gerne absichtlich verbreitet werden, von vorneherein auszuschließen, in Bezug auf die Rentensteuer sagen: der Zweck, den man eigentlich mit der Rentensteuer erreichen will, ist auch durch eine Ausdehnung in der Art, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender angekündigt hat, nicht zu erreichen. Der Zweck ist überhaupt durch keine Form der Rentensteuer zu erreichen, weil dem Capitale, welches durch eine Rentensteuer getroffen wird, immer der Ausweg offen bleibt, bei dem Capitalisten selbst Verwendung zu suchen, wo es dann keine Rentensteuer gibt. Es würde zu weit führen, wenn ich das näher auseinandersetzen wollte.

Ich will nur sagen, der Zweck, den man mit der Rentensteuer erreichen will, ist nur zu erreichen durch eine allgemeine Vermögenssteuer unter gleichzeitiger weiterer Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer. Das ist das richtige Ziel der Fortentwicklung unserer Steuergesetzgebung.

Meine Herren! Sie haben mir lange Zeit Ihr wertes Gehör geschenkt und Ihre Geduld dürfte ebenso zu Ende sein wie meine Stimmmittel.

Ich will daher schließen und zwar mit einer historischen Reminiscenz und mit dem Ausdrucke eines Wunsches. Die historische Reminiscenz ist folgende: Vor 17 Jahren ist das große Werk der Steuerreform der Vollendung nahe gewesen. Es ist gescheitert, nicht so sehr an den bei der damaligen Plenarberathung hervorgetretenen, inneren, technischen Schwierigkeiten, als im Grunde genommen und im Wesen an dem Eintritte der bosnischen Occupation und des daran sich anschließenden verschiedenen Verhaltens der verschiedenen Parteien diesem historischen Ereignisse gegenüber, dieses theils klugen, theils unklugen Verhaltens der verschiedenen Parteien. Eine totale Umgestaltung und Umwälzung unserer innerpolitischen Verhältnisse ist infolge dessen eingetreten. Das war der wirkliche Grund des Scheiterns des Steuerreformwerkes. Heute sind wir in einem ähnlichen Stadium, aber es droht hoffentlich keine äußere Gefahr und es ist daher mein lebhafter Wunsch, dass trotz Meinungsdifferenzen in Details — manchmal auch in recht wichtigen Details — dennoch das große Reformwerk gelinge, damit nicht dereinst ein künftiger Geschichtsschreiber sagen müsste: die große, für Staat und Volk gleich unentbehrlich gewordene Reform ist gescheitert, weil für die Größe der Aufgabe das damalige Parlament zu klein gewesen ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamovicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Fořt.

Abgeordneter Dr. **Fořt:** Hohes Haus! Die Position, welche die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, dem Regierungs-, beziehungsweise dem Ausschussentwurfe gegenüber aus politischen Gründen

einnimmt, wurde bereits von dem ersten Contra-Redner, von dem verehrten Collegen Dr. Kaizl klar gekennzeichnet. Seinen diesbezüglichen Ausführungen, welche allerdings keine Gnade in den Augen des Herrn Vorredners gefunden haben, trete ich selbstverständlich vollinhaltlich bei. Wir stehen, meine verehrten Herren, dieser Vorlage gegenüber auf einer höheren Warte, als auf den Zinnen einer parlamentarischen Partei. Festhaltend an unserer Überzeugung, welcher wir beim Eintritte in dieses hohe Haus Ausdruck verliehen, reclamiren wir nicht nur in Bezug auf das Königreich Böhmen das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Steuerlegislative für den Landtag dieses Königreiches, und wenn wir trotz dieser Überzeugung daran gehen, an der meritorischen Behandlung des Gegenstandes theilzunehmen, so geschieht es selbstverständlich nicht in dem Sinne, dass wir unsere Überzeugung präjudiciren wollten, sondern einfach deshalb, weil wir mit den reellen Thatsachen rechnen, ohne deren Rechtmäßigkeit anzuerkennen.

Dies vorausgeschickt, bitte ich, mir zu gestatten, dass ich mit einigen Worten auf die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners reagire. Vor allem möchte ich eine Unterstellung entschieden zurückweisen. Der Herr Vorredner hat sich darüber lustig gemacht, wie denn die Prosperität des Königreiches Böhmen aussehen würde, wenn einmal unsere staatlichen Träume in Erfüllung gehen würden und insbesondere, wenn ein böhmischer Sonderstaat zustande käme. Das ist eine Unterstellung, welche ich ganz ausdrücklich zurückweise. Sie wissen wohl alle, dass wir zwar loyal an den bilateralen Verträgen festhalten, vermöge deren unser Königreich und die Länder der böhmischen Krone an die übrigen Länder des Kaiserstaates angegliedert wurden; allein, meine Herren, unser politisches Programm, unsere staatsrechtlichen Bestrebungen beinhalten keineswegs die Errichtung eines Sonderstaates, die Errichtung eines Sondergebietes, welches durch eine Zollschranke von den übrigen Ländern des Kaiserstaates getrennt würde. Wenn der Herr Abgeordnete Auspitz geglaubt hat, dass ein selbständiges autonomistisches Gebilde, welches wir in unserem politischen Programme anstreben, nicht in der Lage wäre, wirtschaftlich zu prosperiren, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass das Königreich Böhmen seit jeher die ergiebigste Quelle ist, aus welcher der ganze Kaiserstaat seine ergiebigsten Subsidien schöpft. Schon vor Jahrhunderten hat das Königreich Böhmen die finanziellen Mittel liefern müssen, durch welche man die Macht des Staates besonders in der anderen Reichshälfte zu befestigen bestrebt war.

Der Herr Abgeordnete Auspitz braucht sich also um die Prosperität unseres Königreiches im Falle der Durchführung unseres Programmes durchaus nicht zu bekümmern, er braucht sich darüber keine grauen Haare wachsen zu lassen, ob wir selbständig leben können oder nicht. Wir sind davon überzeugt: wenn es uns einmal gelingt, unser autonomistisches Programm in Erfüllung zu bringen — und ich glaube, es wird unser Programm einmal in Erfüllung gehen — so wird das Königreich Böhmen immer kräftig genug sein, um seine Prosperität zu begründen, und nicht nur politisch, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht einer gedeihlicheren Zukunft entgegenzusehen als es gegenwärtig unter den Fesseln des Centralismus der Fall ist. *(Bravo!)*

Die übrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Auspitz zersplittern sich eigentlich in eine Polemik gegen die einzelnen Contra-Redner, und insbesondere wurde in dieser Hinsicht der Herr Abgeordnete Kaizl mit großer Aufmerksamkeit bedacht. Es ist selbstverständlich nicht meine Aufgabe, mich als Advocat der einzelnen Herren, die angegriffen wurden, aufzuwerfen, und ich hoffe, dass insbesondere der Herr College Kaizl die Gelegenheit wahrnehmen wird, auf die Angriffe des unmittelbaren Herrn Vorredners nach Gebür zu antworten.

Einen Anhaltspunkt, an den ich aber anknüpfen möchte, bietet mir die Rede des hochverehrten Herrn Vorredners von gestern, des Herrn Professor v. Milewski.

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber beklagt, dass man das ganze Werk nicht als ein systematisches Ganze betrachtet, und dass es an großen Gesichtspunkten zu fehlen scheint, von welchen aus das Werk eigentlich zu betrachten wäre.

Nun, meine Herren, ich stimme damit vollkommen überein und füge gleich bei, dass es hauptsächlich, um zu einer richtigen Auffassung zu gelangen, darauf ankommt, worin eigentlich diese hohen Gesichtspunkte zu suchen sind.

Ich für meine Person halte dafür, dass diese leitenden Gesichtspunkte sich naturgemäß aus zwei Momenten ergeben, einmal aus der Natur des finanziellen Anlasses, aus welchem überhaupt nicht nur unsere, sondern jede Steuerreform entspringt, und zweitens aus der Betrachtung des wechselseitigen Pflichtverhältnisses, welches nach dem gegenwärtigen Stande der Fachtheorie zwischen einem Staatswesen und seinen Angehörigen obwaltet. Lassen Sie mich in möglichster Kürze diese Gesichtspunkte entwickeln.

Was den Anlass betrifft, so liegt es auf der Hand, dass die Reformbewegung, welche heutzutage auf dem Gebiete des directen Steuerwesens in allen modernen Staaten zutage tritt, auf die riesige Steigerung des Finanzbedarfes zurückzuführen ist. Sie wissen, dass die Erklärung dieser Erscheinung darin liegt, dass der moderne Staat als Erbschaft der absolutistischen Ära in der Regel das Finanzwesen in dem heillosesten Zustande übernommen hat: hiezu trat das Anwachsen des Militärbedarfes und zugleich auch die

außerordentliche Zunahme der Verwaltungsfunctionen, welche sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar macht, so dass mit Recht gesagt werden kann, wir befinden uns mitten in einer Zeitepoche, welche durch die riesige Steigerung des Finanzbedarfes auf allen Gebieten am prägnantesten charakterisirt werden kann.

Nun, die Mittel, welche man zur Anwendung bringt, um dem gesteigerten Bedarfe Rechnung zu tragen, bilden bekanntlich den Kern einer concreten Steuerpolitik. Es entspricht vollkommen der Natur der Sache, wenn die ersten unter der Mitwirkung der Vertretungskörper zur Deckung des Finanzbedarfes getroffenen Maßnahmen sich auf das Gebiet der indirecten Steuern erstrecken.

Ist doch jede Steuerverfassung nichts anderes, als ein Corollar der politischen Verfassung, allerdings mit der Eigenthümlichkeit, dass die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen zwei Gebieten auf einer indirecten Verhältnismäßigkeit beruhen, indem, in der Regel wenigstens, je größer der Antheil an politischer Macht, desto verhältnismäßig geringer die Steuerleistung ist und umgekehrt.

Daraus erklärt es sich, weshalb man in den verflossenen Decennien, nicht nur bei uns in Österreich, sondern auch anderswo, mit einer gewissen Leichtigkeit, man möchte sagen, mit Vorliebe, zu den indirecten Steuern gegriffen hat.

Man hat der Masse der politisch Rechtlosen eine Consumsteuer nach der anderen aufgebürdet, während dagegen jedweder Versuch, das directe Steuerwesen einer entsprechenden Regelung zuzuführen, nicht selten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Sie wissen wohl, dass endlich auch diese Quellen erschöpft worden wären, und dass endlich die eiserne Nothwendigkeit herantrat, auch das directe Steuerwesen zu reguliren.

Die Phasen und Stadien, welche diese Reformbewegung in den einzelnen Staaten aufzuweisen hat, sind bekannt. Ebenfalls ist bekannt, in welcher hervorragenden Weise der Fortschritt der Theorie, welche in der Regel der praktischen Gesetzgebung um Decennien vorausgeeilt ist, auf den Entwicklungsgang Einfluss geübt hat, und Sie wissen endlich auch, dass gegenwärtig als communis opinio der betreffenden Fachmänner die Ansicht betrachtet werden kann, dass der oberste Grundsatz, das leitende Princip einer Steuerreform in der thunlichsten Geltendmachung der sogenannten steuerlichen Gerechtigkeit erblickt werden muss. Aus diesen Betrachtungen der geschichtlichen Entwicklung und dem Stande der Theorie ergeben sich nun folgende leitende Gesichtspunkte, welche bei einer Steuerreform vor allem ins Auge zu fassen wären: Vor allem ist es nothwendig, das ganze Gebiet der Aufwendungen, welche durch die directen Steuern gedeckt werden sollen, als eine Einheit aufzufassen, damit die Reform das ganze Gefüge systematisch durchdringe und damit jedes Bedürfnis nach Maßgabe seiner Natur mit einer entsprechenden Bedeckung versehen werde.

Das zweite Postulat gipfelt sodann darin, dass man bestrebt sein muss, der steuerlichen Gerechtigkeit in dem ganzen Gefüge volle Geltung zu verschaffen.

Bevor ich nur flüchtig den Versuch wage, zu untersuchen, inwieweit diesen Gesichtspunkten durch die gegenwärtige Vorlage Rechnung getragen wurde, bitte ich mir in Parenthesi eine kleine Abschweifung zu gestatten. Es ist vielfach gesagt worden, und auch der Motivenbericht der Regierung und der Bericht des Ausschusses gibt diesem Gedanken Ausdruck, dass diese Reformarbeit auch social-politische Tendenzen verfolgt, dass derselben social-politische Ziele zugrunde liegen.

Ja, in dem ausgezeichneten Berichte des Specialreferenten für die allgemeine Gewerbesteuer wird dieses Reformwerk sogar als sociale Wohlthat gepriesen. Es will mir scheinen, dass hierin doch ein Irrthum obwalten dürfte. Soweit sind wir heute noch nicht, um von einer socialen Steuerreform sprechen zu können.

Von einer Socialpolitik in Steuersachen kann heute noch nicht die Rede sein. Dasjenige, was unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist, ist die Geltendmachung der steuerlichen Gerechtigkeit. Denn, was beinhaltet die Socialpolitik auf dem Gebiete des Steuerwesens? Doch nicht etwa bloß, dass man den Stärkeren schärfer heranzieht und den Schwächeren entlastet. Das ist ja das einfache Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, keineswegs aber noch eine Socialpolitik.

Wollen Sie gütigst in Betracht ziehen, dass ein Socialpolitiker auf dem Gebiete des Steuerwesens doch nichts anderes bezwecken kann, als dass die Steuer außer als Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes zu dienen, auch als Mittel dazu verwendet wird, um in die Einkommen- und Vermögenseintheilung der Staatsbürger von staatswegen corrigirend einzugreifen. Also eine Correctur des individualistischen Distributionsprocesses durch die Steuer zum Zwecke der Herstellung der materiellen Gleichheit. So weit sind wir jedoch heute noch nicht.

Wenn demnach der gegenwärtigen Vorlage socialpolitische Zwecke nachgerühmt werden, so ist dies ein Epitheton, welches der Vorlage nicht gebürt, es ist dies ein Schlagwort, durch welches die Dinge meiner Ansicht nach nur verdunkelt werden.

Nun lassen Sie mich, meine Herren, auf die Prüfung der Frage übergehen, inwiefern die Vorlage den einzelnen von mir aufgestellten leitenden Gesichtspunken entspricht. Es ist offenbar, dass der erste Gesichtspunkt fast vollständig ignorirt wurde. Der erste Gesichtspunkt erheischt, dass man das ganze Gebiet als eine Einheit auffasse.

Sie wissen, dass ein großer Theil der öffentlichen Functionen auf den Schultern der autonomen Organe

ruht, dass diese Functionen mit der Thätigkeit des Staates ein organisches Ganzes bilden, dass beide Gebiete ineinandergreifen und beide gleichwertig sind.

Statt jedoch dafür Sorge zu tragen, dass jedes öffentliche Bedürfnis eine seiner Natur entsprechende Bedeckung finde, werden sämmtliche Steuerquellen vom Staate allein confiscirt, und die autonomen Organe auf die Zuschlagswirtschaft verwiesen.

Ich will mich in eine Kritik des Zuschlagswesens nicht einlassen und constatire nur die Thatsache, dass, abgesehen von der Irrationalität dieses Systems, die Zuschläge heute nicht mehr hinreichen, um den allernothwendigsten Bedarf zu decken. Blicken Sie nach dem Königreiche Böhmen. Das reichste Land des Kaiserstaates ist schon seit einigen Jahren gezwungen, sein Budget mit einem Deficit abzuschließen und seine laufenden Bedürfnisse durch Contrahirung von Schulden zu decken. Auf diese Weise gehen wir einem Bankerott der autonomen Körperschaften entgegen.

Man wende mir ja nicht ein, dass auf diese Misère der Entwurf Rücksicht nimmt, indem ein Ertrag aus dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer den Ländern zugewiesen werden soll, welcher Betrag für Böhmen in der ersten Veranlagungsperiode 700.000 bis 800.000 fl. ausmachen dürfte. Vor allem ist dieser Betrag zu gering, um das Deficit des Königreiches Böhmen zu decken, zweitens wird dieser Betrag wenigstens theilweise durch die Einschränkung der Zuschlagsbasis, soweit dies die allgemeine Erwerbsteuer betrifft, paralysirt werden, und endlich muss hervorgehoben werden, dass bei diesem Tauschgeschäfte außer dem Landesfonde alle übrigen autonomen Organe, Bezirke und Gemeinden überhaupt leer ausgehen. Hierin zeigt sich die Rücksichtslosigkeit des Centralismus.

Ich kann nicht darauf eingehen, einen ausführlichen Plan für die systematische Regelung der directen Steuern zu entwerfen mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die meinen bescheidenen Erörterungen gegönnt ist. Ich werde den Plan nur skizziren.

Der Grundgedanke, von dem man ausgehen müsste, besteht darin, dass man sich sagt: Keine Reform des staatlichen Steuerwesens ohne gleichzeitige, mit derselben in Zusammenhang stehende Reform des autonomen Finanzwesens!

Die Idee, von welcher man sich hiebei leiten lassen müsste, ist auch einfach. Man müsste eine Theilung der Steuerquellen nach Maßgabe ihrer Natur und der zu deckenden Bedürfnisse zwischen dem Staate und den einzelnen autonomen Körperschaften durchführen. *(Zustimmung.)* Das ist die einfachste Lösung des Problems, und dass eine solche Lösung möglich ist, beweist das epochemachende Beispiel, das Preußen im Jahre 1873 diesfalls gegeben hat.

Allein ich will das Thema nicht weiter ausspinnen und constatire bloß, dass durch die Außerachtlassung der Bedürfnisse der autonomen Körperschaften das ganze Opus nur ein halbes Werk ist, welches die österreichische Steuerfrage durchaus nicht lösen, sondern nur verwickelter gestalten wird. *(Bravo!)*

Lassen Sie mich die zweite Frage berühren, die Frage nämlich, inwieweit durch die Vorlage den Anforderungen der steuerlichen Gerechtigkeit Rechnung getragen wird. Diese Gerechtigkeit, die, wie schon der Herr Abgeordnete Milewski sagte, in der Allgemeinheit, aber hauptsächlich in der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit erblickt werden muss, erheischt bekanntlich ein Doppeltes: eine Progression in Bezug auf das Quantum der Steuerkraft und zweitens eine Differenziirung in Bezug auf das Quale der Steuerkraft; eine Progression mit Rücksicht auf größere Einkünfte, größere Vermögen und Entlastung der Kleinen, zugleich aber eine stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens gegenüber dem nicht fundirten Arbeitseinkommen. Betrachten Sie, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wurde.

Gegenwärtig besitzen wir ein theilweise gemischtes System: drei Ertragsteuern, neben welchen eine Einkommensteuer besteht, die bekanntlich der englischen income tax nachgebildet ist und von den continentalen Personalsteuern insofern abweicht, als durch dieselbe nicht die Person als ein Centrum einer vermögensrechtlichen Sphäre, sondern die Steuerquelle, und zwar der Reinertrag derselben getroffen wird.

Nun soll das geändert werden. Die alten Realsteuern bleiben aufrecht, nur der exorbitante Steuerfuß derselben wird durch Nachlässe ein wenig herabgesetzt; die beiden übrigen Steuern, die Erwerb- und Einkommensteuer, sollen sodann in drei neue Species zergliedert werden und zu diesen fünf Steuerarten soll die neue Personaleinkommensteuer hinzutreten. Diese Personaleinkommensteuer ist der legitime Repräsentant der steuerlichen Gerechtigkeit. Meine Herren! Wenn man die Personaleinkommensteuer an ein gemischtes System, respective an ein Ertragssteuersystem anfügt, so muss sich dieselbe an solche, unter dem Gesichtspunkte der steuerlichen Gerechtigkeit derart geregelte Ertragssteuern anlehnen, welche die Geltendmachung der Gerechtigkeit doch halbwegs ermöglichen. Die betreffenden Ertragssteuern müssten die einzelnen Ertragsobjecte wo möglich gleichmäßig treffen. Was sehen wir jedoch in der Vorlage? Es gibt im ganzen drei Ertragssteuerobjecte: Realbesitz, Gewerbebetrieb und Capitalsvermögen. Die Gerechtigkeit würde es erheischen, dass das Capitalvermögen als Ertragsobject wenigstens in der Weise herangezogen werde, wie es bei den anderen Objecten der Fall ist. Geschieht dies mit der geplanten Rentensteuer? Diese Rentensteuer ist nichts anderes als eine fiscalische Ausbildung der Einkommensteuer dritter Classe mit allen ihren Mängeln. Sie geht gerade so behutsam, schonungsvoll, ja achtungsvoll dem Großcapitale aus dem Wege, wie die

gegenwärtige Steuer, dafür aber trifft sie die kleineren Capitalien um so energischer. Ich behalte mir vor, auf die Rentensteuer in der Specialdebatte zurückzukommen, heute constatire ich bloß, dass die uns in Vorschlag gebrachte Rentensteuer im großen und ganzen nichts anderes ist, als eine Belastung des Hypothekarschuldners. Es kommt aber noch ein Besseres. Es wurde schon gesagt, dass die neue allgemeine Erwerbsteuer durch Verschmelzung von zwei gegenwärtigen Steuern gebildet werden soll. Gegenwärtig entrichten Handel und Gewerbe die Erwerbsteuer vom Jahre 1812 und die Einkommensteuer vom Jahre 1849, und alles das, was heute unter dem Titel dieser zwei Steuern dem Staate zufließt, müssen die Pflichtigen als Contingent — natürlich abgerechnet die Nachlässe — auch fernerhin mit einer jährlichen Steigerung entrichten.

Meine Herren! Es hat sich im Verlaufe der letzten Jahre schon anlässlich der früheren Reformversuche eine eigenthümliche officiöse Theorie entwickelt, welche in der Annahme gipfelt, dass die Einkommensteuer vom Jahre 1849 eigentlich keine Einkommensteuer sei, sondern sich vielmehr als eine Ertragssteuer darstelle. Dieser Theorie möchte ich auf das entschiedenste entgegentreten. Die 1849er Einkommensteuer weicht allerdings von der continentalen Personaleinkommensteuer insofern ab, als sie nicht die Person, sondern die Erwerbsquelle trifft. Allein deshalb wird sie noch nicht zu einer Ertragssteuer.

Eine Ertragssteuer trifft bekanntlich nur den Rohertrag oder die Ertragsfähigkeit eines Steuerobjectes und trachtet diese Ertragsfähigkeit auf Grund von äußeren Merkmalen genau oder ungenau, meistens ungenau zu ermitteln; dagegen die 1849er Einkommensteuer trifft den Reinertrag einer Steuerquelle und trachtet auf Grund eines eingehenden Verfahrens diesen Reinertrag zu eruiren.

Ich werde Ihnen sofort den Beweis liefern, dass dies wirklich der Fall ist. Bedenken Sie gütigst, dass die Einkommensteuer vom Jahre 1849 durchaus nicht auf das Drittel sich beschränkt, als welches sie seinerzeit den Realsteuerträgern aufgebürdet wurde.

Die gegenwärtige Einkommensteuer wird in einer großen Anzahl von Fällen thatsächlich als eine Einkommensteuer, respective als eine Reinertragsteuer vorgeschrieben und erhoben. Blicken Sie auf die uns vom Ausschusse vorgelegten statistischen Daten; prüfen Sie die Colonnen auf Seite 280 des Ausschussberichtes und Sie werden Folgendes wahrnehmen:

Bei einem Erwerbsteuersatze von 1·05 fl. im Ordinarium kommt im Lande Tirol ein Einkommensteuersatz von 35 fl. *(Hört! Hört!)* Ist das eine Einkommensteuer bei einem Betriebe, dessen Erwerbsteuer 1·05 fl. beträgt? Am Schlusse dieser Colonnen finden Sie, dass bei der Erwerbsteuerpflicht — ich bemerke, das trifft durchaus nicht die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, sondern solche, welche im Privatbesitze sich befinden — von 1575 fl., also von dem höchsten Ordinarium, ein Einkommensteuersatz von 126.300 fl. entfällt.

Ist das eine als Ertragssteuer veranlagte Erwerbsteuer? Angesichts dessen scheint es mir vollkommen ungerecht, diese Einkommensteuer in einen Topf mit der Erwerbsteuer zu werfen, diese beiden zu contingentiren, beide weiter zu erheben und nebstdem eine specielle Personaleinkommensteuer einzuführen. *(So ist es!)*

Wenn schon ein Contingent festgesetzt werden soll, so kann sich dasselbe bloß auf die Erwerbssteuer, im äußersten Falle zuzüglich des die Einkommensteuer repräsentirenden Drittels erstrecken. Allein, das ganze Erträgnis der Einkommensteuer mit der Erwerbsteuer zu verquicken, in ein Contingent zusammenzuschmelzen, für welches die Steuerträger künftighin aufzukommen hätten, die nebstdem noch eine specielle Personaleinkommensteuer zu entrichten haben werden, scheint mir durchaus nicht mit den Anforderungen der steuerlichen Gerechtigkeit im Einklange zu sein, es scheint mir ein einfaches to make money, eine fiscalische Engherzigkeit zu sein, welche die doppelte Besteuerung zur Regel macht. *(Bravo!)*

Es ist im Laufe der Generaldebatte darüber gesprochen worden, dass durch die Nachlässe den Erwerbsteuerpflichtigen eine wesentliche Erleichterung zutheil wird. Nun, was die Nachlässe betrifft, werde ich darüber nicht sprechen, inwieweit es angesichts der bekannten Steueramortisation bei der Grundsteuer und der Überwälzungsfähigkeit bei der Hauszinssteuer steuertheoretisch gerechtfertigt erscheint, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen. Auch die Frage der Abstufung dieser Nachlässe bei Realsteuern will ich nicht berühren.

Dagegen möchte ich die Nachlässe bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer flüchtigen Prüfung unterziehen.

Ich bin vor allem der Ansicht, dass der Wert dieser Nachlässe schon im voraus gerade infolge des Contingentirungsprincipes durch das starke Anziehen der Steuerschraube in den verflossenen Jahren zu Gunsten des Fiscus escomptirt wurde. *(Beifall.)* Ich könnte mit einer Anzahl von diesbezüglichen Daten dienen. Es liegen mir Ausweise vor, aus welchen hervorgeht, dass in einzelnen Bezirken eine bedeutende Anzahl von Steuerpflichtigen im Laufe der verflossenen Jahre nicht um 25 oder 50, sondern um 100, ja 150 Procent in ihrer Steuerleistung erhöht worden sind. *(Hört! Hört!)* Das ist der beste Beweis, dass diese Nachlässe zum großen Theile, wenn nicht vollständig, schon für den Fiscus im voraus escomptirt wurden, dass sie demnach durchaus nicht diejenigen Nachtheile auszugleichen vermögen, welche aus der gegenwärtigen Überlastung der mittleren und kleineren Steuerträger entspringen.

Außerdem werden aber diese Nachlässe durch das mechanische Anwachsen des Contingentes und durch die Personaleinkommensteuer paralysirt. Und endlich frage ich Sie, meine Herren, worin besteht eigentlich der Preis, welchen die betreffenden drei Classen für diese Nachlässe zu zahlen haben? Der Preis besteht darin, dass es durch die Zergliederung der Bezirkscontingente in Gesellschaftscontingente von vornherein unmöglich gemacht wird, eine Ausgleichung zwischen den starken und den schwächeren Steuerträgern herbeizuführen. *(Beifall.)* Das ist der Preis, mit welchem diese, meiner Ansicht nach sehr problematischen Nachlässe bezahlt werden müssen. Im großen und ganzen scheint es mir somit, dass vom Gesichtspunkte der Steuergerechtigkeit alles beim alten bleibt, und dass das Ganze nichts anderes ist, als eine bunte, ziemlich verschlungene Draperie, durch welche verdeckt werden soll, dass zu den bisherigen Ertragsteuern unter Beibehaltung der alten Einkommensteuer noch eine besondere Personaleinkommensteuer kommt. *(Beifall.)*

Sie werden mir antworten: Ja, eine Steuerreform ist ein großes Werk und unter den gegenwärtigen parlamentarischen Verhältnissen wäre es absolut unmöglich, eine ideale, vollkommen richtige Steuerreform zustande zu bringen. Ich will auch anerkennen, dass das Bessere sehr oft der Feind des Guten ist. Ich möchte mich eventuell auch mit dem „Guten" befreunden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dasjenige, was Sie uns statt des Besseren als gut in Vorschlag bringen, auch wirklich gut sei. Aber betrachten Sie die innere Structur der allgemeinen Erwerbsteuer. Die Gebrechen in den Grundlinien wirken auf die innere Construction zurück. Die allgemeine Erwerbsteuer, dieser Angelpunkt der ganzen Reform ist in steuertechnischer Hinsicht total misslungen.

Ich greife gleich den wundesten Punkt dieses Hauptstückes heraus, nämlich das Princip der Contingentirung in seinem Zusammenhange mit der örtlichen Repartition. Die Contingentirung ist die natürliche Folge dessen, dass Sie durch das Zusammenschweißen zweier Steuerspecies eine neue Steuerart bilden wollen. Das Princip ist also in diesem Falle fiscalischen Urprunges. Das Contingent, welches überhaupt an mittelalterliche Contributionen, Abfindungen und Brandschatzungen erinnert, kommt heute auf dem Gebiete des directen Steuerwesens sehr selten vor, und insbesondere eignet es sich nicht für das Gebiet einer Gewerbesteuer aus dem Grunde, weil das Contingent dem örtlich, zeitlich stets wechselnden Wellenschlage der wirtschaftlichen Entwicklung absolut nicht folgen kann. Aber wo das Contingent noch vorkommt, ist es an eine ungemein wichtige Voraussetzung geknüpft, die darin besteht, dass das Contingent sich an eine feste Grundlage anlehnen muss, vermittels deren unter Anwendung gleichmäßiger Grundsätze die individuelle Auftheilung der Steuersumme erfolgt. Sie sehen eine solche Basis bei der Grundsteuer in dem Ertragscataster, und rücksichtlich der Gewerbesteuer kann uns die württembergische Erwerbsteuer von 1873 als Beispiel dienen. Auch bei dieser Steuer beruht die Hauptsumme auf einer fixen Grundlage, nämlich dem catastrirten „Steuercapital". Ähnliches kommt auch bei den früheren Reformversuchen in Österreich vor. Überall finden Sie für die Auftheilung des Contingents eine feste Basis.

Über diese wichtige Voraussetzung setzt sich jedoch die Vorlage mit Leichtigkeit hinweg.

Diese Leichtfertigkeit wird aber geradezu verblüffend, wenn man in Erwägung zieht, was uns die Vorlage als Repartitionsmittel in Vorschlag bringt. Dieses Mittel soll darin bestehen, dass die contingentirte Summe in 750 Theilcontingente zersplittert wird und dass diese 750 Contingente örtlich festgesetzt werden. Also eine Ausbildung des Contingentirungsprincips in das Extrem bei einem vollständigen Mangel jeder Grundlage, an welche sich die Repartition anlehnen würde. Nun, ich stehe nicht an, zu erklären, dass hierin der wundeste Punkt der ganzen Vorlage zu suchen ist, und hierin liegt auch der Kern des künftigen Misserfolges.

Im Motivenberichte ist an zwei Stellen die Rede davon, dass die Repartitionsmethode insbesondere bei der schon öfters berührten preußischen Gewerbesteuer von 1891 vielfache Anwendung und interessante Verkörperung fand. An anderen Stellen wird jedoch ganz richtig gesagt, dass zwischen der preußischen Repartitionsmethode und dem Modus, welchen Sie in Vorschlag bringen, ein himmelweiter Unterschied besteht.

Ich will die Sache nicht weiter besprechen, sie liegt ja klar für jeden, der diese beiden Gesetze kennt. Ich betone bloß: auf der ganzen Welt, mit einer einzigen Ausnahme, finden Sie kein Beispiel, dass eine contingentirte Erwerbsteuer in der Weise repartirt wird, wie Sie es vorschlagen.

Dieses Beispiel betrifft Russland. Dort wurde im Jahre 1885 für Handel und Gewerbe eine Repartitionssteuer eingeführt. Diese Repartitionssteuer unterscheidet sich jedoch von der unserigen schon durch die Höhe des Contingents. Das Contingent des großen Russland betrug bloß 2,500.000 Rubel, während dasselbe sich bei uns auf 17, beziehungsweise demnächst 20 Millionen Gulden und mehr belaufen dürfte.

Ferner liegt aber ein großer Unterschied darin, dass dieses russische Contingent nicht etwa wie bei uns auf Grund der gegenwärtigen Steuerleistung bestimmt wird, sondern umgekehrt, dass dieses Contingent aus einer Einschätzung resultirt. Es wird nämlich im ganzen Reiche gouvernementweise das Contingent auf Grund des angenommenen Reinertrages unter Anwendung eines 0·1procentigen Steuerfußes und eines Zuschlages

zu der Gildensteuer eingeschätzt und sodann das Reichscontingent summirt.

Bei uns aber wird ein umgekehrter Modus beliebt, ein Beweis, dass wir in dieser steuertechnischen Frage selbst hinter Russland weit zurückstehen!

Lassen Sie mich nun mit einigen Worten die Frage streifen, welche Folgen dieses unmögliche, technisch vollständig misslungene Verfahren zu zeitigen verspricht. Die Folgen liegen auf der Hand. Durch dieses Verfahren wird der hauptsächlichste Zweck dieses Reformwerkes, nämlich die gleichmäßige Auftheilung der Steuerlast, von vornherein vereitelt. Denn woraus entspringen diese gegenwärtigen Ungleichmäßigkeiten? Sie sind bekanntlich doppelter Natur: einmal kommen Ungleichmäßigkeiten von Bezirk zu Bezirk, von Land zu Land vor, zweitens treten sie individuell in Erscheinung. Was die ersteren Ungleichmäßigkeiten betrifft, so will ich nicht auf die Gründe derselben eingehen. Sie wissen, dass dieselben in der verschiedenartigen Praxis, in dem verschiedenartigen Eifer der Steuerinspectoren zu suchen sind. Ich constatire nur, dass diese Ungleichmäßigkeiten thatsächlich vorkommen und mitunter kolossale Dimensionen annehmen. Ich habe wieder eine Reihe von Daten vor mir und könnte mit Beispielen dienen, aus welchen erhellt, dass vollständig gleichartige Betriebe nur deshalb, weil sie von einem anderen Steuerinspector behandelt worden waren, in der Steuervorschreibung nicht um 25 oder 50 Procent, sondern um 100 und mehr Procent differiren. Ich nenne da zum Beispiel zwei Fabriken, welche beide fast dieselbe Anzahl von Arbeitern beschäftigen, technisch gleich eingerichtet sind und dasselbe Productionsquantum aufweisen, von denen jedoch die eine mit 1276 fl., die andere auf 3443 fl. Steuer vorgeschrieben erscheint. *(Hört! Hört!)* Solche Ungleichmäßigkeiten gibt es nicht in dem berührten Bezirke, sondern im ganzen Reiche in Hülle und Fülle. Alle diese örtlichen Ungleichmäßigkeiten werden nun durch Ihr Repartitionssystem petrificirt.

Was die individuellen Ungleichmäßigkeiten betrifft, gestatten Sie mir, dass ich Ihre Aufmerksamkeit auf einen rührend humanen Passus des ursprünglichen Steinbach'schen Motivenberichtes lenke, in welchem es — ich erlaube mir mit gütiger Genehmigung des Herrn Präsidenten die paar Zeilen vorzulesen — folgendermaßen heißt *(liest)*:

„Jede dieser Modalitäten — nämlich die Zerlegung der Bezirkscontingente in Theilcontingente nach Census oder Beruf — erweist sich als unthunlich, wenn nicht der Hauptzweck der Reform, die Ausgleichung der bisher unverhältnismäßigen Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerträgern, preisgegeben werden soll. Denn offenbar würde eine Entlastung der bisher überwiegend überbürdeten niedrigeren Schichten der Steuerträger in dem Augenblicke unmöglich gemacht, als die niedrigeren Schichten in eine abgesonderte Repartitionsgesellschaft zusammengefasst würden . . .“

„Die Ausgleichung zwischen verschiedenen Schichten der Steuerträger hat vielmehr augenscheinlich die Verschmelzung derselben in eine Repartitionsgesellschaft zur nothwendigen Voraussetzung.“

Sie sehen, meine Herren, dieselbe Modalität, welche in dem Motivenberichte der Regierung in einer so vehementen Weise attaquirt wird, bringen Sie uns heute als Repartitionsmethode in Vorschlag. *(Bravo!)*

Nicht genug daran, die Krönung des Gebäudes besteht darin, dass die Contingentsteuer nicht stationär bleiben, sondern Jahr für Jahr mechanisch anwachsen soll. Man beruft sich darauf, dass in den verflossenen Decennien thatsächlich ein solcher procentueller Zuwachs zutage getreten ist, und dass es infolgedessen gerechtfertigt scheint, wenn man an an der steigenden Prosperität auch in Zukunft den Fiscus theilnehmen lässt. Ich möchte nicht die Frage berühren, inwiefern diese Steigerung in den verflossenen Jahren auf die Thätigkeit des Steuerinspectors zurückzuführen ist. Allein, selbst wenn ich annehme, dass der Steuerinspector in den verflossenen Jahren die einzelnen Steuerträger in schwungvollster Weise mit Glacéhandschuhen behandelt hatte, so frage ich: folgt daraus, dass auch für die künftigen Decennien eine solche Prosperität dem Handel und Gewerbe zutheil werden wird, wie es in den Achtzigerjahren der Fall war? *(Sehr richtig!)*

In den Achtzigerjahren hat Handel und Gewerbe in Österreich wirklich eine Periode ruhiger Entwicklung gehabt. Die Folgen dieser Periode treten am besten in der Verbesserung der Handelsbilanz zutage.

Blicken Sie aber auf den gegenwärtigen Stand unserer Handelsbilanz! Blicken Sie auf die Fülle von Capitalien, welche gegenwärtig die Banken und Sparcassen füllen, Capitalien, die der Fructificirung durch Handel und Gewerbe aus dem Wege gehen und dieselbe in Darlehenszinsen, eventuell auch im Börsenspiele suchen. *(Sehr richtig!)*

Das sind alles Symptome, welche auf eine erfreuliche Entwicklung der Dinge in den künftigen Jahren durchaus nicht hinweisen. *(Zustimmung.)*

Ich mache Sie weiters auf die Krisis aufmerksam, von welcher gegenwärtig die Zuckerindustrie ergriffen wurde. Diese Krisis wird natürlich von den Fabriken überdauert werden, aber sie wird sich im Laufe der nächsten Campagne zu einer Agrarkrisis gestalten und diese wird unzweifelhaft auf Handel und Gewerbe zurückwirken. *(So ist es!)* Das sind durchwegs Symptome, aus welchen Sie auf eine regelmäßige, ganz bestimmte Steigerung der Prosperität daraus nicht schließen können.

Sie aber wollen noch ein Weiteres. Sie wollen as Zuwachsprocent gleichmäßig in sämmtlichen 750 ontingenten zur Geltung bringen.

Ja, meine Herren, ist eine solche schablonenäßige Anwendung einer statistischen Durchschnittsiffer überhaupt denkbar? *(Sehr richtig!)* Blicken Sie ur auf die statistischen Daten, die uns der Ausschuss ezüglich der Entwicklung der Steuerfähigkeit, respecve der Steuerergebnisse in den verflossenen Decenien geliefert hat. Da sehen Sie zwar, dass bezüglich es ganzen Reiches wohl ein Durchschnitt zutage tritt, ber in einzelnen Ländern finden Sie keineswegs, dass ie Steigerung den durchschnittlichen Procentsatz einehalten hat.

Dies gilt namentlich von Galizien und der Buowina, wo sich eine retrograde Bewegung in den Erägnissen der einzelnen Steuern zeigt.

Auf Seite 5 ist ersichtlich, dass in Galizien die inkommersteuer von 2,236.000 fl. des Jahres 1882 uf 1,900.000 fl. im Jahre 1891 gesunken ist. *Hört! Hört!)*

In der Bukowina ist die Erwerbsteuer von 07.000 fl. im Jahre 1882 auf 98.000 fl. im Jahre 891 gesunken. *(Hört! Hört!)* Eine ähnliche retrorade Bewegung zeigt sich in der Bukowina auch rückchtlich der Einkommensteuer. Wenn das so fortgeht, leibt nichts anderes übrig, als die betreffenden Conngente entsprechend herabzusetzen, und den Rest, der an em Zuwachsprocente auf diese Weise nicht aufgebracht ird, werden die übrigen Kronländer tragen. *(So ist s!)* Ich glaube überhaupt, es geht nicht an, hier eine urchschnittsziffer, welche mit Rücksicht auf das ganze leich ermittelt wurde, allgemein anzuwenden. Was ürden Sie sagen, wenn jemand, dem erzählt wird, dass on sämmtlichen Todesfällen zwei Procent beispielseise auf Selbstmorde entfallen, glauben würde, dass in edem Orte, in jedem Bezirke gerade zwei Procent durch elbstmord umkommen? *(Sehr gut!)* Eine solche Nethode erinnert wirklich an die naive Auffassung nes Holzbauern, der, nachdem er irgendwo im alender gelesen hatte, dass von der gesammten Weinonsumtion auf jeden Einwohner zwei Liter täglich entllen, zornentbrannt ausgerufen hat: Ja, möchte ich och den Trinker haben, der mir die zwei Liter täglich ustrinkt! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Sie sehen, zu welchen lbsurditäten eine schablonenhafte Anwendung einer atistischen Durchschnittsziffer führen kann.

Allein, Sie werden mir einwenden: Es ist ein reopag da, die Reichscontingentcommission *(Heiterеit)*, die wird in der Lage sein, Abhilfe zu schaffen. Benn die Reichscontingentcommission überhaupt die hysische Möglichkeit besäße, Abhilfe zu schaffen, so ürde es ihr an Anhaltspunkten, an Handhaben gerechen, um überhaupt das ersehnte Ziel zu erreichen. Dann stellen Sie sich gütigst die Aufgabe vor, welche ieser Reichscontingentcommission zufällt.

Das erste Gefühl, welches sämmtliche Gesellschaften im ganzen Reiche — ich mache keine Ausnahme — gleich zum Beginne der ersten Veranlagungsperiode empfinden werden, wird das der Überlastung sein. Das ist selbstverständlich. Die einen werden sich mit Recht überlastet fühlen, die anderen aus Vorsicht, denn diese Vorsicht wird durch das Bewusstsein dictirt, dass derjenige, der sich nicht um Nachlässe meldet, eventuell Gefahr läuft, die Nachlässe, welche den übrigen gewährt werden, auf sich nehmen zu müssen. Es werden sich also alle Gesellschaften um Nachlässe melden *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Die Nobeln aus der ersten Classe doch nicht!)*, vielleicht auch, und zwar umsomehr, als wahrscheinlich das Contingentirungsprincip auch die Nobleren in ziemlich unangenehmer Weise trifft, indem in der ersten Classe Einkommensteuerbeträge vorkommen, die in die Hunderttausende gehen und verhältnismäßig auf die übrigen Classenmitglieder nach der sogenannten Ertragsfähigkeit aufgetheilt werden.

Allein, bleiben wir bei unserem Bilde. Es wird also von sämmtlichen Commissionen ein Nachlass des Theilcontingentes angestrebt werden. Was wird die arme Landescommission, welche diese Gesuche zu begutachten hat, anfangen?

Es wird ihr selbstverständlich an jedweder Handhabe gebrechen, um zu beurtheilen, wie weit die einzelnen Gesuche gerechtfertigt sind. Die Commission wird somit folgendermaßen calculiren: Wenn ich die Gesuche zurückweise, begehe ich höchst wahrscheinlich ein Unrecht; nebstdem versetze ich meine Mandanten in die Gefahr, dass, wenn andere Landescommissionen liberaler vorgehen werden, sie für alles das werden aufkommen müssen, was von Theilcontingenten in anderen Ländern nachgelassen wird. Die Landescommission wird somit im Interesse ihrer Mandanten einfach sämmtliche Gesuche mit befürwortenden Gutachten der Reichscommission vorlegen. Dann entsteht aber ein wahres Babylon, ein Schauspiel für Götter. Was soll denn die arme Reichscontingentcommission mit 750 Gesuchen um Herabsetzung der Theilcontingente anfangen? Sie wird ebenfalls gar keine Handhabe besitzen, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit die einzelnen Gesuche gerechtfertigt sind. Die Folge wird sein, dass die Reichscontingentencommission überhaupt gar keine Änderungen vornehmen wird oder dass die Änderungen nur minimal sein werden, so dass durch dieselben die Ungleichmäßigkeit absolut nicht ausgeglichen werden wird, oder endlich, dass hie und da durch Zufall oder Willkür Missgriffe geschehen, wodurch die bisherigen Ungleichmäßigkeiten noch eine weitere Steigerung erfahren. *(Sehr richtig!)*

Bevor ich von der allgemeinen Erwerbsteuer Abschied nehme, gestatten Sie mir, mit wenigen Worten die Bildung der Gesellschaften und die Veranlagung zu streifen.

Was die Bildung der Gesellschaften anbelangt, so ist schon darauf hingewiesen worden, dass unsere Gesellschaften grundverschieden sind von den Gesellschaften des preußischen Erwerbsteuergesetzes; ich möchte aber nur noch betonen, dass unsere Gesellschaften überhaupt eine logische Verkehrtheit sind.

Die analogen Gebilde des Steinbach'schen Entwurfes basirten wenigstens auf territorialer Einheit. In jedem Bezirke sollte eine Gesellschaft und Commission gebildet werden. Sie haben aber das Element der Belastung mit berücksichtigt und haben andere Gesellschaften construirt; Sie haben das Ziel mit dem Mittel, die Conclusion mit der Prämisse verwechselt. Nicht die Steuerkraft soll die Mitgliedschaft an der Gesellschaft und durch dieselbe die Steuerleistung begründen, sondern umgekehrt die gegenwärtige Steuerleistung begründet die Mitgliedschaft und die daraus folgende Belastung. Das ist eine logische Verkehrtheit, durch welche die Basis der Gesellschaft eine ganz labile sein wird. Allein, abgesehen davon möchte ich noch darauf hinweisen, dass diesen Gesellschaften, respective deren Commissionen überhaupt kein greifbares Mittel geboten wird, durch welches sie die Auftheilung des Theilcontingentes durchführen könnten. Wenn im §. 32 gesagt wird, dass die Commission dazu berufen ist, jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuerfuß zuzuweisen, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Betriebes im Vergleiche zur mittleren Ertragsfähigkeit der übrigen Betriebe am besten entspricht, so ist also die Grundlage der Besteuerung die mittlere Ertragsfähigkeit; allein diese mittlere Ertragsfähigkeit ist kein ethischer, sondern ein mathematischer Begriff, und mathematische Begriffe können nur dann ins Leben treten, wenn man sie ziffermäßig ausdrückt. Davon ist aber im ganzen Gesetze gar keine Rede. Von einer ziffermäßigen Ermittlung der Ertragsfähigkeiten wird überhaupt nicht gesprochen. Die Commission wird infolge dessen gezwungen sein, diese in der Luft schwebende Ertragsfähigkeit gewissermaßen herauszufühlen und dieses Gefühl für sich zu behalten. Das wird natürlich zur Folge haben, dass von Bezirk zu Bezirk, von Land zu Land, von Rayon zu Rayon eine andere mittlere Ertragsfähigkeit herauskommt. Allein nicht genug daran, es wird auch der Commission jeder Maßstab, jeder Steuerfuß fehlen, um durch denselben, wenn einmal die mittlere Ertragsfähigkeit herausgefühlt wurde, den Steuersatz zu bemessen. Der Steuerfuß ist doch zur Auftheilung der Steuer das allernothwendigste Requisit, wenn die Steuer nicht gerade eine classenmäßige Tariffsteuer ist. Dieses Requisit fehlt bei uns vollständig; der Steuerfuß wird supplirt durch den Vergleich zwischen der mittleren Ertragsfähigkeit eines Betriebes und der mittleren Ertragsfähigkeit der übrigen Betriebe; ja, meine Herren, solche nebulose, ziffermäßig nicht ausgedrückte Begriffe lassen sich doch in keine Relation bringen.

Eine Verhältnismäßigkeit, ein Vergleich zwischen zwei unbestimmten in der Luft schwebenden, beziehungsweise nur empfundenen Größen ist doch nicht denkbar. Daraus folgt, dass Sie bei der Veranlagung weder ein Steuerfundament, noch einen Steuerfuß besitzen, und dass infolge dessen das ganze Verfahren und dessen Erfolg in der Luft schwebt. *(Bravo.)*

Es wird gesagt und ist auch im Laufe der Generaldebatte darauf hingewiesen worden, wir können doch nicht einen allzu hohen Steuerfuß öffentlich im Gesetze zum Ausdrucke bringen. Nun, meine Herren, ein hoher Steuerfuß ist besser als gar nichts. Wenn man überhaupt einen großen Fuß hat, so ist es in ästhetischer Hinsicht nicht angenehm, allein unklug wäre es, aus falscher Scham den großen Fuß in kleine Stiefel hineinzwängen zu wollen. *(Heiterkeit und Sehr richtig!)* Ich glaube, es ist vor allem nothwendig, einen Steuerfuß zu bestimmen, der Commission eine Handhabe zu geben, vermittels deren sie die Ertragsfähigkeit treffen soll. Wenn Sie das nicht thun, so entbehrt das ganze Verfahren jedweder festen Grundlage und Sie öffnen dadurch der Willkür und dem Zufall Thür und Thor. *(Beifall.)*

Die allgemeine Erwerbsteuer ist, wie gesagt, der Angelpunkt der ganzen Vorlagen; ich hoffe, Sie werden es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich mich mit dieser Steuer hauptsächlich beschäftigt habe. Da ich nicht gewillt bin, die Geduld des hohen Hauses allzusehr in Anspruch zu nehmen, so behalte ich mir die Besprechung der übrigen Steuerarten für die Specialdebatte vor, und eile zum Schlusse.

Ich glaube vor allem einen Apell an Seine Excellenz den gegenwärtigen Herrn Finanzminister richten zu sollen. Der Herr Finanzminister ist bekanntlich nicht der leibliche, sondern nur der Adoptivvater der gegenwärtigen Vorlage. Blinde Liebe dürfte also seinen Blick nicht trüben und ihn nicht daran hindern, Amputationen und Operationen vornehmen zu lassen, wenn sich dieselben als absolut nothwendig für die Lebensfähigkeit des Adoptivkindes darstellen.

Ich glaube, vor allem anderen dürfte es nothwendig sein, wenn Sie eine lebensfähige Form zustande bringen wollen, das Contingent, wenn Sie es nicht ganz beseitigen wollen, mindestens herabzusetzen, und zwar auf die Einkommensteuer, zuzüglich des bekannten Drittels. Zweitens würde es nothwendig sein, in dem Classensysteme eine durchgreifende Correctur vorzunehmen. Drittens empfiehlt es sich, dem Verfahren ein festes Fundament mit der Fixirung eines Steuerfußes, der angesichts des Contingentes allerdings nur eine Verhältniszahl wäre, zu geben.

Sie können, meine Herren, den Entwurf auch ohne diese Änderungen zum Beschluss erheben. Der Abstimmungsapparat arbeitet ja präcise. Sie haben vor einigen Jahren die Handelsverträge

beschlossen und Sie sehen, wie es mit unserer Handelsbilanz aussieht. Sie haben die Valutagesetze beschlossen, und das Relationsagio schmückt bis heute noch den Courszettel der Börse; sie können auch die heutige Vorlage, ohne sie durchgreifend umgeändert zu haben, zum Beschlusse erheben.

Aber meine Herren, wenn Sie das thun, scheint es mir sicher zu sein, dass die Prophezeiung des Herrn Generalberichterstatters Hofrathes Beer, welcher in seiner einleitenden Rede dem Gedanken Ausdruck verlieh, dass durch die Annahme des gegenwärtigen Reformprojectes sich das Parlament ein Denkmal, ein Monument errichten werde, dass diese Prophezeiung in Erfüllung gehen wird, allein mit der Einschränkung, dass dieses Monument eigentlich ein monumentales Denkmal der legislativen Sterilität, ein monumentales Muster dessen sein wird, wie Steuerreformgesetze nicht gemacht werden sollen! Ich stimme gegen die Vorlage. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Das Abgeordnetenhaus tritt bei der Berathung über die Steuerreform an eine seiner bedeutendsten Aufgaben, und es wird deshalb an die Aufmerksamkeit des ganzen Hauses ein stärkerer Anspruch erhoben, als es vielleicht bei gewöhnlichen Gesetzen der Fall ist. Ich glaube, jeder von uns ist sich bewusst, dass die gesetzgeberische Aufgabe, an die wir jetzt unmittelbar im Plenum herantreten, eine der größten ist, welche die österreichische Gesetzgebung seit mehr als 30 Jahren vor sich gehabt hat, welche bisher leider wiederholt gescheitert ist und welche jetzt endlich zu einem guten Ende zu führen nicht nur der Wunsch eines jeden Patrioten, sondern — ich möchte auch sagen — die verantwortliche Pflicht eines jeden einzelnen Abgeordneten ist. Und aus den Reden, welche wir bisher in dieser Generaldebatte gehört haben, möchte ich das eine wenigstens theilweise befriedigende Resultat ableiten, dass selbst bei den ausführlichen und umfangreichen Gegenreden, doch durch die Reden sämmtlicher Parteiwortführer der eine Grundgedanke sich hindurchzog, dass die Reform des directen Steuerwesens in Österreich eine unabweisliche Pflicht ist, und dass keine Partei, auch keine der Parteien, die aus politischen Gründen gegenwärtig in der Opposition sind, es auf sich nehmen wollte, aus dem bloßen Parteistandpunkte das Gelingen einer solchen Reform zu gefährden. Wir haben es daher — möchte ich sagen — nicht mit einer gewissen Frontopposition zu thun, sondern mehr mit einer Einzelkritik des Entwurfes und einiger seiner Bestimmungen; und das liegt auch in der Natur einer solchen umfangreichen Gesetzgebung, dass schließlich diejenigen, welche sich mit der Sache im ganzen aus verschiedenen Gründen nicht ganz einverstanden erklären können, die Gründe eigentlich am besten aus einzelnen schwachen Theilen des umfangreichen Gesetzes selbst hervorsuchen.

Es ist dadurch der Ton der ganzen Debatte allerdings auf ein etwas engeres und kleineres Niveau herabgesunken, indem wir uns bei all den interessanten Ausführungen, die wir gehört haben, doch eigentlich wesentlich gegenüber Einzelkritiken befunden haben und gewisse große politische und wirtschaftliche Gegenprojecte nicht vorgebracht wurden. Es ist daher für mich, der in diesem Stadium der Debatte das Wort ergreift, Pflicht, an diese Einzelkritiken mehr oder minder anzuknüpfen, um den Standpunkt der ganzen Vorlage zu vertheidigen, und ich werde trachten, dies so kurz als möglich zu thun. Mir thut leid, sage ich, dass die Stimmen, die für das Gesetz sich erhoben haben, mit wenigen Ausnahmen nicht — man möchte sagen — den politischen Muth gefunden haben, zu sagen, dass man das Zustandekommen dieses großen Reformwerkes an und für sich als einen so großen Erfolg ansieht, dass man gerne bereit ist, über einzelne, vielleicht unrichtige oder tadelnswerte Einzelbestimmungen hinwegzugehen; denn ein solcher Zug hätte in der Debatte — ich möchte sagen — der Stimmung entsprochen, welche die Meisten in sich fühlen, nämlich dass dieses Werk jetzt zustande kommen muss und dass es jetzt nicht an der Zeit ist, nach einer dreijährigen Ausschussthätigkeit sich in kleinliche Kritiken von Einzelbestimmungen zu verlieren.

Ich werde gleich an einige Haupteinwände anknüpfen, die mein unmittelbarer Herr Vorredner gemacht hat, und die vielleicht deshalb voranzustellen sind, weil sie auch in der Reihenfolge der Argumentation der meisten Redner die ersten Stellen in Anspruch nehmen. Dieselben betreffen die Erwerbsteuer. Die neue Erwerbsteuer wird aus verschiedenen Gründen angefochten und zwar einmal deshalb, weil sie die alte Erwerb- und Einkommensteuer gewissermaßen aufnehmen oder, wie sogar gesagt wird, petrificiren wird, weil sie überhaupt die Form der Contingentirung gewählt hat, welche in der Durchführung, wie wir jetzt gehört haben, fast unüberwindliche Schwierigkeiten bietet.

Dass für die gegenwärtige neue Erwerbsteuer die sogenannte allgemeine Erwerbsteuer, die Form der Contingentirung gewählt wurde, das ist aus historischen und zugleich finanziellen Gründen zu erklären und damit auch zu rechtfertigen. Was machen wir? Wir stehen vor einer großen Arbeit, deren Haupttheil die Personaleinkommensteuer ist. Über das Ausmaß und den wirklichen Erfolg derselben wissen wir gar nichts. Wir haben darüber verschiedene Vermuthungen und Berechnungen angestellt, allein nachdem wir sie ohne jede Contingentirung ins Leben treten lassen,

begeben wir uns unzweifelhaft auf ein finanziell unsicheres Gebiet. Wir sind aber soweit gegangen, dass wir trotz dieser Unsicherheit der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise ihres Gesammtergebnisses jetzt schon mit einer, ich möchte sagen, gewissen Kühnheit gewisse Nachlässe, gewisse Überweisungssummen an die Länder aussprechen und damit ein Element des sicheren Entganges für den Staat in das ganze System bereits jetzt aufnehmen. Und zugleich ermäßigen wir die alte Erwerb- und Einkommensteuer in umfangreicher Weise und würden nun nach der Meinung dieser Seite auch für diesen großen und bedeutenden Theil des ganzen Erträgnisses der directen Besteuerung das Resultat im Ungewissen lassen. Dies wäre, glaube ich, nicht der Weg eines vorsichtigen Finanzplanes einer Steuerreform. Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses der Personaleinkommensteuer, Sicherheit bezüglich des Ausfalles durch Nachlässe und Überweisungen und wieder Unsicherheit über die Erwerbsteuer. Da bleibt aus inneren Gründen nichts übrig, als die Contingentirung der neuen Erwerbsteuer, und so war es auch gedacht, vielleicht in der umgekehrten Form, in den Jahren 1877 und 1878, als die damalige Regierung und ich möchte sagen, die damaligen wärmsten Freunde der Personaleinkommensteuer, zu denen ich mich noch heute zähle, die Contingentirung für die Einkommensteuer vertraten, und zwar aus jenen Gründen, welche ich ausgesprochen habe.

Nun bitte ich mir aber doch zu gestatten, dass ich die Bemerkungen, die der geehrte Herr Abgeordnete jetzt unmittelbar vorgebracht hat, einigermaßen widerlege.

Ich darf vielleicht gleich zuerst über die Erwerbsteuerhauptsumme sprechen. Es wurde auch von dieser *(linken)* Seite der natürliche Zuwachs der Erwerbsteuerhauptsumme des Hauptcontingentes angefochten. Nun ich bitte, dieser Erwerbsteuerhauptsummezuwachs in toto ist gegenwärtig auf 2·4 Procent heruntergesetzt, und es ist auch thatsächlich der Zuwachs der gegenwärtigen Erwerb- und Einkommensteuer entschieden geringer als der wirkliche Erfolg uns gelehrt hat.

Der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer hat uns vorgehalten, dieser Zuwachs ergebe sich von selbst durch die neu eintretenden Erwerbsteuerträger. Das ist richtig, und die ganze Speisung — möchte ich sagen — des Jahreszuwachses ist nur auf diesem Wege möglich. Aber er hat, glaube ich, einen Irrthum begangen, wenn er uns auf das Beispiel Preußens hinweist. In Preußen hat ein derartiger Jahreszuwachs des Contingentes, oder wie man sich dort ausdrückt, des Steuersolls der Gewerbesteuer, um mindestens 2 Procent stattgefunden, allein man hat das im Jahre 1893 aufgegeben.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat hiebei Folgendes übersehen. Im Jahre 1893 wurde der jährliche Zuwachs von mindestens 2 Procent des Steuersolls bei der preußischen Gewerbesteuer aufgehoben, weil der preußische Staat die Gewerbesteuer für sich in toto aufgehoben und gesagt hat: Ich habe überhaupt kein Interesse an der staatlichen Gewerbesteuer, ich überlasse sie in toto zur Benützung an die autonomen Verbände, und für die habe ich kein fiscalisches Interesse, daher streiche ich das jährliche Plus von 2 Procent. Diesen Sinn hatte die gesetzliche Bestimmung des preußischen Gesetzes vom Jahre 1893 über den jährlichen Zuwachs von 2 Procent. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete der Prager Handels- und Gewerbekammer auf die gedruckten Ausweise sich bezogen hat, so zeigen diese in der That, dass ein derartiger Zuwachs in einzelnen Ländern nicht stattfindet, und er führt Galizien an, wo plötzlich die Einkommensteuer bedeutend herabgesunken ist. Nun ist dem geehrten Herrn Abgeordneten ein Lapsus passirt, den ich ihm übrigens bei diesen complicirten Dingen nicht als Vorwurf anrechne. Diese Ausweise beziehen sich auf die Totalsteuer, auch auf die Einkommensteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und hier spielt das Wegfallen der Eisenbahnsteuer infolge der Verstaatlichung der Bahnen eine außerordentlich große Rolle und das ist offenbar die Erklärung für den Ausfall des Einkommensteuerergebnisses in Galizien, was er übersehen hat und was natürlich mit der Steigerung der Einkommensteuer für die privaten Einkommensteuerträger absolut nicht zusammenhängt.

Er meinte weiters, dass eine solche Steigerung des Erwerbsteuercontingentes nicht begründet sei, weil die Handelsbilanz zeige, dass Gewerbe und Industrie zurückgehen. Ich habe leider gerade die Ausweise nicht bei der Hand, allein, dass die Handelsbilanz im Laufe der letzten Jahre zurückgegangen ist, das heißt, dass die Einfuhr stärker ist als die Ausfuhr, das hat mit diesen Elementen absolut nichts zu thun, sondern ist wesentlich und in erster Reihe darauf zurückzuführen, dass unsere Monarchie im Laufe der letzten Jahre thatsächlich ein getreideimportirendes Land geworden ist. Das hat unsere Handelsbilanz gegen früher umgekehrt und das hat weder mit den Handelsverträgen noch mit dem angeblichen Niedergange von Gewerbe und Industrie zu thun. Nein, ich glaube mit einiger Sachkenntnis behaupten zu können, dass sich unsere Industrie, sowohl die große als die mittlere Industrie gerade im Laufe der letzten Jahre wesentlich gehoben hat, dass der Bezug von Rohstoffen aus dem Auslande, zum Beispiel an Baumwolle, welcher ein Beweis für die Leistungsfähigkeit und Steigerung der Industrie ist, zugenommen, ebenso die Zahl der neu gegründeten Privatetablissements sich im Laufe der letzten Jahre außerordentlich gehoben hat, und ich

habe im Laufe der letzten Budgetrede im Abgeordnetenhause die Ehre gehabt, dem hohen Hause amtliche Daten über die auffallend starke Zunahme der neuen Industrieetablissements größerer und mittlerer Art mitzutheilen, woraus gerade das Gegentheil eines Niederganges in Handel und Industrie hervorleuchtet.

Der geehrte Herr Abgeordnete meint, die jetzige Erwerb- und Einkommensteuer sei eigentlich keine Ertragsteuer im alten Sinne des Wortes und sei eigentlich selbst eine Einkommensteuer. Ich bitte um Entschuldigung, von einem so sachkundigen Manne, der außerdem einige schätzbare Gutachten über die Steuerreform veröffentlicht hat, hat mich diese Behauptung außerordentlich Wunder genommen, namentlich die Behauptung, als ob unsere gegenwärtige Einkommensteuer erster Classe, wie er sagte, eine Besteuerung des Reinertrages wäre, gerade das, was uns als das Irrationelle und Drückende des gegenwärtigen Steuersystems erscheint, nämlich die Bruttobesteuerung, die Nichtberücksichtigung der Passivzinsen und aller derartigen Abzugslasten in der gegenwärtigen Besteuerung machen diese Steuer zum Gegentheile einer reinen Ertragsteuer und zum Gegentheile einer Einkommensteuer, wie er sie selbst wünscht, und deren Eigenschaften unmöglich in der alten Einkommensteuer I. Classe vorgefunden werden können.

Der geehrte Herr Abgeordnete meint weiter, es wäre ja eigentlich am besten — das waren, glaube ich, seine Schlussmahnungen für den weiteren Gang der Berathungen — man setze das gesammte Contingent der neuen allgemeinen Erwerbsteuer herab auf die alte Erwerbsteuer plus dem Drittelzuschlag, welcher die alte Einkommensteuer bei einer Reihe von Unternehmungen trifft.

Das ist, meine Herren, eine Erinnerung an eine Gattung von Proposition, die im Jahre 1877 in diesem Hause eine entschiedene Rolle spielte und die bei einem damals viel unentwickelteren Stadium unserer ganzen Erwerbsteuergeschichte eine Berechtigung hatte. Allein selbst der Zuschlag bloß des Drittels wurde damals als etwas Unzureichendes angesehen, und diejenigen, welche einem solchen Gedanken nahestanden, waren bemüht, ihn dahin auszudehnen, dass namentlich in den oberen Stufen mehr als ein Drittel der Erwerbsteuer ex titulo der Einkommensteuer der alten Erwerbsteuer deshalb zuzuschlagen wäre. Seit diesen achtzehn Jahren aber haben sich die Verhältnisse der Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe so außerordentlich verändert, haben sich ihre Erträge so sehr vermehrt und zwar nicht bloß durch die Steuerschraube, sondern durch die große Entwicklung der österreichischen Industrie und der Gewerbe überhaupt, dass auf diesen Gedanken nach meiner Meinung überhaupt nicht mehr zurückzugreifen ist. Gerade die Tabelle, die der Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer citirte, welche die Zahl derjenigen Erwerbsteuerträger nachweist, bei denen die Einkommensteuer nur ein Drittel der Erwerbsteuer beträgt, und derjenigen, welche eine selbständige Einkommensteuer zahlen, beweist, dass sich die größere Anzahl von Erwerbsteuerträgern in der zweiten Kategorie findet, nämlich in der selbständigen Bemessung der Einkommensteuer neben der Erwerbsteuer. Wir finden da die fast doppelte Zahl, nämlich 137.000 Steuerträger, welche durch den Drittelzuschlag die Einkommensteuer entrichten und 265.000, welche mit einer höheren Einkommensteuer als mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen sind. Wenn einmal die Einkommensteuer eine solche Ausdehnung neben der Erwerbsteuer genommen hat, wie sie aus dieser Tabelle hervorgeht, dann ist es unmöglich, einfach auf den Gedanken des Zuschlages des alten Drittels zur Erwerbsteuer zurückkommen. Ich glaube, es ist dem geehrten Herrn Abgeordneten auch hier bei Benützung dieser Tabelle ein kleiner Lapsus passirt. Um zu beweisen, dass die alte Einkommensteuer nicht eine Ertrag-, sondern wirklich eine Einkommensteuer sei, citirte er einen Fall aus Tirol, wo der niedrigste Fuß des Ordinariums der Erwerbsteuer 1 fl. 05 kr. ist, wo aber ein Einkommensteuersatz von 35 fl. vorkommt. Das hat offenbar in der Tabelle die Bedeutung, dass diese 35 Gulden der höchste Satz der Einkommensteuer in dieser höchsten Erwerbsteuerstufe sind, und es ist dies offenbar nur so zu erklären, dass der betreffende Steuerträger aus irgend einer anderen Quelle noch einen Einkommenbezug habe. Denn wenn er bloß diese 1 fl. 05 kr., also die unterste Stufe, bezahlen würde, so wäre er als solcher einkommensteuerfrei.

Nun wendet sich der geehrte Herr Abgeordnete — und das ist ein allgemein vorgebrachtes Argument — gegen die Contingentirung einmal auch in dem Sinne, dass man als Ausgangspunkt die bisherige Vorschreibung an Erwerb- und Einkommensteuer nimmt.

Nun bitte ich, sich darüber klar zu sein, dass wir, wie ich schon früher sagte, für die Bemessung der Contingente und der Subcontingente einen anderen Ausgangspunkt gar nicht nehmen konnten, wenn wir nicht auf einer tabula rasa alles neu machen wollten. Und wenn gesagt wurde, in Preußen sei dies nicht der Fall, so bitte ich um Entschuldigung. In Preußen hat man verschiedene Reformen der Steuergesetzgebung vorgenommen. Im Jahre 1891 wurde die I. Classe gewissermaßen aus der eigentlichen Gesellschaftscontingentirung herausgenommen. Allein, die große Reform des Jahres 1891, die darin bestand, dass die alten ständigen Ortsclassen entfielen und die mittlere Ertragsfähigkeit zur Basis der Classenconstruction gemacht wurde, schloss sich bezüglich des Veranlagungs-Soll, was wir das Gesellschaftscontingent nennen, absolut an das vorausgegangene Veranlagungs-Soll an, wie es in der Natur der Dinge lag, wenn man nicht auf einer ganz neuen Basis ohne

finanzielle Anknüpfung an die bisherige Vorschreibung vorgehen wollte. Nun, meint der geehrte Herr Abgeordnete, es sei die Durchführung des Contingentirungprincips eine fast unmögliche, indem alle Contingentirungsgesellschaften sich als beschwert erachten werden und es sowohl den unteren Gesellschaften, als auch den Contingentirungscommissionen an jedem äußerlichen Merkmale für die Beurtheilung der Steuerfähigkeit der Erwerbssteuerträger fehlen wird. Nun, das wird nicht der Fall sein.

Ich glaube, es ist den Herren, welche den Ausschussberathungen mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt sind, bereits wiederholt gesagt worden — und ich wiederhole es hier für jene Herren, welche es nicht wissen sollten — dass wir eine ausführliche Instruction ausgearbeitet haben, die zum Theile formell schon fertig gestellt ist und zum Theile den Herren Ausschussmitgliedern mitgetheilt wurde, in welcher Instruction mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Durchführung der Contingentirung und Repartition innerhalb einer Steuergesellschaft gewisse äußere Merkmale den Commissionen an die Hand gegeben werden.

Das wird nicht ein solcher Tarif sein, wie der alte Tarif; das ist selbstverständlich. Allein, ein gewisses Schema, sagen wir nach Maschinenzahl, nach Pferdekräften, nach der Zahl der Arbeiter und derartigen allgemeinen äußeren Merkmalen, wird nothwendigerweise als ein — ich möchte sagen — Behelf zunächst den Commissionen durch die Instruction gegeben werden müssen, und es wird sich dann herausstellen, wie viel, wenn das Gesellschaftscontingent auf diese einzelnen, mit solchen Merkmalen ausgerüsteten Unternehmungen aufgetheilt wird, an Steuer durchschnittlich auf eine solche Maschine mit soviel Pferdekräften entfällt. Hier wird nun der Paragraph — ich weiß nicht welcher — eintreten und wirksam werden, der sagt: Es muss Rücksicht genommen werden darauf, ob der Ertrag ein besonders günstiger, ein mittlerer, oder ein schlechter ist. Nun wird sich eine Combination der Beurtheilung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens mit diesen äußerlichen Merkmalen von selbst ergeben, und darnach kommen wir zu einer — ich möchte sagen — nicht absolut individualisirenden Einschätzung, aber zu einer ganz nahekommenden concreten Beurtheilung der äußeren Merkmale in der Voraussetzung der Anwendung der Steuer. Nun, ich gebe vollkommen zu, dass bei dem besten Willen, bei den besten Fähigkeiten der Mitglieder der Commissionen noch immer eine gewisse Schwierigkeit übrig bleiben wird, deren Ausgleichung durch die Centralcontingentirungscommission versucht werden soll. Wir sind uns im Finanzministerium darüber klar, dass es eine sehr große Arbeit sein wird, es sind auch schon Vorbereitungen für dieselbe gemacht und wir werden derselben ein ganzes statistisches Bureau zur Verfügung stellen und werden an der Hand dieses statistischen Bureaus factisch die Beurtheilung finden, um — ich hoffe, nicht in allzuvielen Veranlagungsperioden — constatiren zu können, wie nach den äußeren Merkmalen, die in der Instruction angegeben sein werden, thatsächlich die einzelnen Bezirke, beziehungsweise Contingentgesellschaften besteuert worden sind. Und an der Hand dieses Ergebnisses wird die Ausgleichung mit Fleiß und Mühe verbunden, aber keineswegs unmöglich sein. Dass die Nachlässe an der Erwerbsteuer von einigen Rednern gar so gering geschätzt worden sind, das hat mich, offen gestanden, sehr überrascht. Denn es ist gerade nach meiner Meinung das ein Vorzug dieses Gebäudes — und ich kann das umso unbefangener sagen, als die wesentlichen Principien dieses Theiles des Gesetzentwurfes über die Erwerbsteuer vom Ausschusse schon fertiggestellt waren, bevor ich die Ehre hatte, an diese Stelle zu kommen, und darum kann ich ohne Unbefangenheit sprechen — ich sage also, dass die Gradation nach den Steuergesellschaften gerade dasjenige ist, was man die socialpolitische Richtung einer Steuergesetzgebung nennt. Soweit möchte ich allerdings nicht gehen, wie der verehrte Herr Vorredner, der unter der socialpolitischen Richtung der Steuergesetzgebung den directen Eingriff des Staates in die Vermögensvertheilung seiner Bürger sieht. Das, glaube ich, kann kein Staat, außer derjenige, welcher sich geradezu communistischen Tendenzen hingeben würde, auf sich nehmen, und wenn er es thäte, und im Ausmaße des Vertheilungsmaßstabes sehr mäßig greifen würde, so würde er den Zweck, den er anstrebt, doch nicht erreichen.

Meine Herren! Das wollen wir nicht und das will die österreichische Gesetzgebung nicht.

Wir verstehen unter der socialpolitischen Wirksamkeit einer Steuer nicht eine Confiscation des Vermögens des Reichen und eine Austheilung des Einkommens an die kleinen Leute, sondern wir verstehen darunter die maßvolle, aber entschiedene Heranziehung der stärkeren und leistungsfähigeren Classen und die Entlastung der Schwachen. Und dieses Princip ist gerade durch die Gradation der Nachlässe in der Erwerbsteuer vollkommen durchgeführt. Ich habe mit Bedauern gesehen, dass in diesem Hause dieses Princip, welches einen wesentlichen Fortschritt gegen jeden früheren Vorschlag bedeutet, angefochten wird.

Die Ermäßigung der Erwerbsteuer! Es sei mir gestattet, auf einen Punkt bei diesem Anlasse zurückzukommen, nämlich auf die Wirkung derselben auf die Verhältnisse des Wahlrechtes. Die künftige Erwerbsteuer wird sich wesentlich, was die actuelle Leistung des Steuerpflichtigen betrifft, von der heutigen dadurch unterscheiden, dass sie einen, ich möchte sagen, viel labileren Charakter erhalten wird, als bisher bei dem fixen Satze des Ordinariums mit Zuschlägen u. s. w. Es werden daher sowohl bei der ersten Ver-

anlagungsperiode als auch bei späteren Veranlagungsperioden die Steuerträger, ich möchte sagen, durcheinander geworfen werden, und die Steuer wird innerhalb des Gesellschaftscontingentes von der untersten Classe, um die es sich in diesem Falle allein handelt, anders bemessen werden, als bisher und vielleicht in der nächsten Periode wieder. Dieses labile Moment im Wahlsystem ganz im Detail zu berücksichtigen, ist selbstverständlich unmöglich, es wird immer bei einer gewissen Grenze des Census bleiben wie bis heute. Aber ich glaube, dass für die augenblickliche Zukunft des Wahlrechtes derjenigen, die heute wahlberechtigt sind, und die eventuell durch ihre Ermäßigung, Herabsetzung und Befreiung in der untersten Gesellschaft unter die Censusstufe fallen, es vollkommen hinreicht, wenn durch das Gesetz gesagt wird, dass diese Personen, welche eine Steuer bisher entrichtet haben, die sie zur Wahlberechtigung berief, die aber nun durch dieses Gesetz eine Ermäßigung oder Aufhebung erfährt, ihres Wahlrechtes nicht verlustig werden sollen, und ich bin der Meinung, dass wir uns zunächst auf diesen Grundsatz beschränken sollen.

Ich bin nicht der Meinung, dass wir durch fictive Zuschläge alle die Fälle treffen können, von denen der geehrte Herr Anreger dieser Idee gesprochen hat, denn es kann sich bei einem solchen Zuschlage eine Anzahl von Fällen ergeben, in welchen bei der neuen Bemessung der Erwerbsteuer und bei einer Ermäßigung derselben der Betreffende einen Satz erhält, der selbst plus des eventuellen 35procentigen Zuschlages dennoch unter den Satz des allgemeinen Census fällt, so dass durch diesen Gedanken, der im Laufe der Generaldebatte vorgebracht wurde, die persönliche Beibehaltung des Wahlrechtes diesen Steuerträgern durchaus nicht gesichert ist, während, wenn man den Grundsatz ausspricht, dass einstweilen bis zum Zustandekommen der Wahlreform die bisher Wahlberechtigten in ihrem Wahlrecht erhalten werden, wir an der Hand der Steuergesetze alles dasjenige vorgekehrt haben, was in Bezug auf die Steuerreform unmittelbar nothwendig ist.

Es besteht auch bezüglich der fictiven Vorschreibung von nicht gezahlten Steuern in Preußen doch ein Unterschied. Diese fictive Vorschreibung in Preußen hat, wenn man die Sache genauer untersucht, nicht die Bedeutung, dem Betreffenden zu einer Censusstufe zu verhelfen, sondern sie hat folgende Bedeutung:

Ursprünglich bestand in Preußen die Classensteuer, und diese Classensteuer war nach dem Gesetze thatsächlich eigentlich auf alle Staatsbürger ausgedehnt, und eine eigentliche Befreiung der unteren Classen der Arbeiter u. s. w. von der Classensteuer bestand, wie Sie wissen, thatsächlich gesetzlich nicht.

Es war daher diese Classensteuer eine Art Kopfsteuer in den ersten Stufen für die ganze Zahl der Bevölkerung. Nun wurden aus social-politischen, finanzpolitischen und praktischen Gründen im Laufe der Jahre die untern Stufen der Classensteuer „außer Hebung gesetzt", wie man sich in Preußen ausdrückt, und es musten daher irgend welche Sätze aus derselben deshalb vorgeschrieben werden, weil es sich darum handelte, die Gesammtzahl der Wähler in dem Dreiclassensysteme nach einer gewissen Proportionalität wie bisher zu vertheilen. Ich spreche von Preußen, nicht vom Deutschen Reiche. In Preußen bestehen bekanntlich für den Landtag die indirecten Wahlen in drei Classen. Es muste daher die Gesammtheit der Steuern des dritten Wahlkörpers, wie man sich in Österreich ausdrücken würde, in irgend einer Form erhalten werden, wenn nicht der, ganze Schlüssel für die Vertheilung der Wahlmänner die auf diese drei Wahlclassen zu entfallen hatten, durch die Ausscheidung einer großen Anzahl der Wähler der untersten Classen gestört werden sollte. Das also ist eigentlich der Grund dieser preußischen fictiven Vorschreibung, sowohl in früherer Zeit bei der Aufhebung der Classensteuersätze, als auch jetzt, wo die Classensteuer überhaupt abgeschafft und bei der letzten Steuerreform jedermann drei Mark fictiv vorgeschrieben wurden.

Ich mache aber noch auf folgenden Unterschied aufmerksam. Vermöge der ursprünglichen Allgemeinheit und Ausdehnung der Classensteuer ist in Preußen das Wahlrecht zum Landtage und das allgemeine Stimmrecht zum deutschen Reichstage, was die Zahl der Personen betrifft, ungefähr dasselbe. Es bestehen in Bezug auf Qualification und Disqualification bürgerlicher Art einige Verschiedenheiten, allein die Gesammtzahl der Landtagswähler und der Reichstagswähler ist ungefähr dieselbe. Nur üben bekanntlich die preußischen Landtagswähler ihr Recht nicht direct aus, sondern innerhalb des Dreiclassensystems indirect durch Wahlmänner, so dass das Wahlrecht der Untersten selbstverständlich von viel geringerer Wirksamkeit ist, als bei den gleichen, directen Wahlen in den Reichstag.

Darum also ist dieser Vergleich mit den preußischen Vorschreibungen nicht so zutreffend, als man vielleicht glauben könnte, und ich bin noch immer der Meinung, dass, wenn wir einfach sagen: „Diejenigen, die heute das Wahlrecht haben, sollen es behalten, obwohl sie durch dieses Gesetz in der Steuer ermäßigt, oder nach §. 5 momentan befreit werden", den Bedürfnissen des Wahlrechtes am meisten entsprochen wird, wobei sich diese Änderung selbstverständlich nicht bloß auf die Erwerbsteuerpflichtigen, sondern auch auf die kleinen Rentensteuerträger und Beamten ausdehnt.

Wie schon hervorgehoben wurde, wird dagegen bezüglich der Grundsteuer gar keine Änderung eintreten, indem diese noch mehrere Jahre hindurch in ihrer alten Form der Vorschreibung erhalten bleibt.

so dass in dem Census, der auf den Vorschreibungen selbst beruht, gar keine Änderung eintreten kann.

Es ist im Laufe der Debatte das ganze System unserer Steuerreform angegriffen worden — das begreife ich ja — und zwar ist mit einer gewissen, ich möchte sagen, naheliegenden Geschicklichkeit jener Theil am meisten angegriffen worden, der auch am meisten Angriffsobjecte bietet, nämlich die Rentensteuer.

Nun bitte ich, sich darüber klar zu sein, dass es bezüglich der Besteuerung des mobilen Capitals, wie man sich in diesem Sinne gewöhnlich auszudrücken pflegt, bezüglich der Besteuerung der Renten aus demselben, also eigentlich bezüglich der vollständigen Ergreifung dieses Einkommentheiles sich nicht um eine theoretische Auffassung, nicht um einen social-politischen Anspruch, sondern um eine Anerkennung gewisser gesetzlicher Thatsachen in unserem Lande handeln muss.

Und es ist eine unbestreitbare Thatsache und ein gesetzlicher Satz, über den die Gesetzgebung, wenn sie sich nicht eines totalen Rechtsbruches und einer Verletzung des ganzen Staatscredits schuldig machen wollte, nicht hinweggehen darf, dass nämlich unsere Staatsschuldzinsen und eine Reihe den Staatsschulden gleichgestellter Papiere von jeder Ertragssteuer frei sind, und ich habe bedauert, von einem angesehenen, beredten Juristen in dieser Debatte zu vernehmen, mit welcher Leichtigkeit er sich über diese starken gesetzlichen Bedenken hinauszusetzen versuchte. *(Sehr richtig!)*

Das geht nicht, und nicht nur die Regierung, die pflichtgemäß auf den Credit und auf das gegebene Wort des Staates halten muss, sondern jeder Abgeordnete, der verantwortlich ist für die öffentliche Geschichte seines Landes, kann nicht zugeben, dass ein feierlich gegebenes Versprechen, das die Gesetzgebung bei wiederholten Anlässen neuerdings bekräftigt hat, jetzt auf einmal gebrochen werde.

Wenn das aber einmal feststeht, so muss man sich darüber klar sein, dass eine umfassende Rentensteuer in unserem österreichischen Rahmen überhaupt nicht durchführbar ist, und es ergeben sich dann für jede Form der Rentensteuer immer gewisse Lücken und nur theilweise Lösungen, die natürlich der Kritik sehr viele Handhaben darbieten, die aber dennoch durch die Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse zu rechtfertigen sind.

Ich bitte, in welcher Form können denn Renten überhaupt besteuert werden?

Entweder durch eine directe Rentensteuer oder durch eine sogenannte fundirte Einkommensteuer, indem nämlich ein gewisses Zuschlagsprocent zu denjenigen Einkommen erhoben wird, welche aus dieser Quelle fließen, oder endlich durch eine partielle Vermögenssteuer. Das wären die drei Formen, in welchen das Renteneinkommen besteuert werden kann. Welche Form Sie immer wählen, so werden Sie über diese erste große Schwierigkeit der Exemtion eines der größten Theile unseres mobilen Capitals von der Steuer nicht hinwegkommen. Denn es wäre ein Unrecht, eine Verhüllung und eine Unaufrichtigkeit, wenn man sich darüber bei der fundirten Einkommensteuer, die im Wege eines Zuschlages erhoben wird, hinwegsetzen wollte. Denn in dem Momente, wo Sie die specielle ausführliche Fassion für diese Einkommensquelle verlangen, würde begreiflicherweise dasjenige Einkommen, das aus Staatspapieren fatirt würde, wieder frei und das würde in diesem Falle ausgeschieden. Voraussichtlich würde dann sehr wenig aus anderen Papieren fatirt werden und Sie würden daher eine eigentliche Heranziehung von Renten aus anderen Papieren in dem Momente, wo Sie einen der allergrößten Theile des mobilen Capitals aus der Fassionspflicht entlassen, außerordentlich schwer durchsetzen.

Nun gibt es aber noch etwas in Österreich, was eine Besteuerung des mobilen Capitals repräsentirt, was eigentlich in gar keinem anderen Lande der Welt vorkommt. Das ist unsere Actienbesteuerung. Es gibt in gar keiner Gesetzgebung der Welt eine so hohe Besteuerung des Erträgnisses der Actiengesellschaften als in Österreich. Wir sind sogar im Begriffe, diese Besteuerung noch um etwas zu erhöhen. Nun bin ich selbst der Meinung, dass eine so hohe Besteuerung, wie sie besteht, wenn sie auch vielleicht historisch nicht ganz zu rechtfertigen war, nachdem sie aber einmal besteht und getragen wird und sich in dem Cours der Papiere ausgedrückt hat, mit Recht aufrecht zu erhalten ist, allein es wird nicht angehen, dass Sie das Capital, welches Sie in der Actiensteuer so hoch besteuern, außerdem noch, wenn es in der Form des Dividendenbezuges erscheint, einer Rentensteuer unterwerfen. Das ist eine Doppelbesteuerung, welche weit über jene bei der Personaleinkommensteuer und Ertragsteuer hinausgeht.

Nun wird eingewendet: die Prioritäten entgehen der directen Rentenbesteuerung. Das ist richtig. Allein sie werden besteuert mit einem zehnprocentigen, eventuell einem noch höher procentigem Steuerfuße bei den Actiengesellschaften selbst, indem wir sie nicht ausscheiden in Form als Passivzinsen, sondern als einen Theil der Veranlagung des gesammten Gesellschaftscapitals direct heranziehen, sie nicht als Abzugspost behandeln und daher der vollen zehnprocentigen bis $10\frac{1}{2}$procentigen Actiensteuer unterwerfen. Was würde bezüglich der Prioritäten eintreten? Die Prioritäten sind, so viel mir bekannt ist, mit wenigen Ausnahmen vertragsmäßig in dem Sinne gestellt, dass die emittirenden Gesellschaften den Coupon von jeder Steuer abzugsfrei auszahlen müssen. Es ist daher gar kein Zweifel, dass sich vermöge dieses privatrechtlichen Verhältnisses die Gesellschaften wieder herbeilassen

müssten, die zweiprocentige Rentensteuer von diesen Prioritäten nicht den Prioritätenbesitzern abzuziehen, sondern sie wieder auf sich zu nehmen und es würde daher einfach auf das Hinauskommen, dass für diesen Theil des Capitals der Actiengesellschaften nicht eine 10procentige sondern eine 12procentige Steuer eintreten würde. Das wäre weder logisch, noch innerlich gerechtfertigt. Und umgekehrt würde die Ausscheidung der Prioritäten aus der Actiensteuer und ihre Zuweisung an die Rentensteuer eine Herabsetzung der Steuer von 10 auf 2 Procent bedeuten.

Ganz dieselben Schwierigkeiten würden sich auch ergeben, wenn wir eine andere Form der Rentensteuer wählen würden, als eine partielle Vermögenssteuer.

Die Besteuerung der Sparcassen bildet bekanntlich den Gegenstand einer großen Beunruhigung. Allein es werden alle Herren, die im Ausschusse sind, zugeben, dass man, so weit es nur anging, den Wünschen der Sparcassen entgegengekommen ist. Aber seien wir offen und aufrichtig, es ist — und das möchte ich jenen Herren, die eine besonders warme Vertretung der Sparcassen an den Tag legen, ganz offen sagen — im Ausschusse nur mit einer großen Mühe gelungen, für die Sparcassen diese Begünstigungen durchzusetzen. *(Zustimmung.)* Ich selbst habe mir redlich Mühe gegeben und es ist zuletzt der Nachgiebigkeit eines großen Theiles, eigentlich der Mehrheit des Ausschusses zu verdanken gewesen, dass wir diese Begünstigungen durchgesetzt haben.

Sie sind nicht unbedeutend, meine Herren, und da möchte ich gleich hier eine Befürchtung berichtigen, die aus der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Fux herausgeklungen hat und die in der letzten Zeit in Sparcassenkreisen sehr stark geäußert wird, dass nämlich die Cursgewinne in den Bilanzen als ein Theil des Jahreserträgnisses der Sparcassen einer Besteuerung absolut unterliegen.

Nun ist schon von verschiedenen Seiten in der Öffentlichkeit berichtigt worden, dass nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 95, wenn dieser Cursgewinn in einem Verlustreservenfonde hinterlegt wird, derselbe sofort aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wird. *(Hört!)* Es ist gar kein Zweifel, weder nach dem Wortlaute des Gesetzes, noch nach den Intentionen der Regierung und des ganzen Ausschusses, dass es so gehandhabt werden wird, und außerdem glaube ich, ist es gut, dass diese Vorkehrung getroffen wird, nicht bloß im Sinne einer Steuerbegünstigung der Sparcassen, sondern, ich möchte sagen, im Sinne einer guten Verwaltung der Sparcassen *(Beifall)*, um sie, ich will nicht sagen zu zwingen, aber um sie zu bestimmen, eine derartige Reservirung der Cursgewinne vorzunehmen, und eine solche Dotation der Reservefonde eintreten zu lassen, welche eigentlich nach den strengen Auffassungen des ganzen Sparcassenwesens eine obligatorische Einrichtung für alle Sparcassen bis zu einem gewissen Procentsatze der Einlagen bilden müsste. Wenn die Steuergesetzgebung nun auf diesem Wege die Sparcassen dazu verhält, derartige stärkere Reservefonde anzulegen, so fahren die Sparcassen in guten Jahren, wenn die Curse steigen, steuermäßig gut und erfüllen zugleich eine wesentliche Aufgabe ihrer eigenen Verwaltung, und umgekehrt werden die Cursverluste in den ungünstigen Jahren als Abzugsposten von der Steuer passirt. Ich darf da vielleicht für die Specialdebatte hinzufügen, dass, wenn wir zur Besteuerung der Pfandbriefe kommen, ich sehr gerne bereit bin, bezüglich der Pfandbriefe der Sparcassen dieselbe Begünstigung eintreten zu lassen, wie bezüglich der Pfandbriefe der Landeshypothekenanstalten und der auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekenanstalten. *(Bravo! Bravo!)*

Ich bin überhaupt der Meinung, dass wir uns hier nicht allzusehr in das Detail der einzelnen Bestimmungen einlassen sollen, sondern dass wir doch auch etwas, ich möchte sagen, die äußere, große Structur des Reformwerkes in diesem Momente wenigstens auf uns wirken lassen. Für mich, der ich an den Arbeiten des Steuerausschusses der Siebzigerjahre theilgenommen habe, war es seitdem und bis heute immer die erste und oberste Aufgabe der Reform, die Personaleinkommensteuer überhaupt in das System unserer Steuergesetzgebung einzuführen, und ich war damals, und bin noch heute bereit, manche Unzukömmlichkeiten, manche Inconsequenzen, manche Incongruenzen und selbst hie und da unsympathische Maßregeln mit in den Kauf zu nehmen, wenn jenes große Princip, welches den Kern und das Hauptziel der Reform bildet, thatsächlich gesichert wird. *(Bravo!)* Dieses Einkommensteuergesetz wird, das glaube ich sagen zu dürfen, ein gutes Gesetz sein. Es ist wesentlich aufgebaut auf dem Einkommensteuergesetzentwurfe vom Jahre 1877, ist aber in vieler Beziehung verbessert durch die Erfahrungen der Gesetzgebungen anderer Staaten und durch den Fortschritt der Wissenschaft. Es ist der große — in dem Sinne ist das Wort nicht missbräuchlich und leichtfertig angewendet — socialpolitische Gedanke der Legislative, die wesentlich aus Besitzenden zusammengesetzt ist, dass wesentlich diese Kategorie von Steuerzahlenden, welche durch die Personaleinkommensteuer getroffen werden, im Interesse der Entlastung der Schwächeren, im Interesse der Rückkehr von einem veraltetem Bruttosteuersysteme diese Last gerne auf sich und die ihnen nächststehenden Kreise übernehmen solle. Die Personaleinkommensteuer ist in unserer Literatur und in unserer öffentlichen Meinung im Laufe der letzten Jahre außerordentlich gewachsen. Allein, täuschen wir uns darüber nicht, mit Ausnahme einiger Gesetze in Deutschland und der Schweiz ist die Personaleinkommensteuer den übrigen Ländern Europas eigentlich noch fremd. Das demokratische

Frankreich, und in diesem Falle muss ich sagen, die mittlere und kleine Bourgeoisie von Frankreich, die thatsächlich jetzt herrscht, hat sich bisher absolut ablehnend gegen die Personaleinkommensteuer verhalten.

In England hat man socialpolitisch dadurch gewisse Steuerreformen gemacht, dass man die indirecte Steuer wesentlich erleichtert, herabgesetzt hat, dass man das steuerfreie Existenzminimum für die Einkommensteuer hinaufgesetzt hat, aber zu einer Progression des Steuerfußes selbst hat man sich bisher in England, das übrigens jetzt auch durch demokratische Einrichtungen wesentlich durchzogen ist, bisher nicht entschließen können. England ist in Bezug auf die eigentliche praktische Stufe der Einkommensteuer immer bei fixen Sätzen geblieben, und ich glaube, jetzt besteht ein Steuersatz von 6 Pence auf ein Pfund, das ist 2½ Procent, welches natürlich nach der dort geltenden Auffassung labil von Jahr zu Jahr festgesetzt wird.

Die Idee der Progression ist in Deutschland und Österreich eigentlich erst populär geworden. Und jetzt versucht man in Frankreich und England auf anderen Gebieten der Progression in der Steuergesetzgebung näher zu kommen, nämlich auf dem Gebiete der Erbsteuer. Die englische Gesetzgebung hat im vorigen Jahre eine Erbsteuerreform durchgeführt, eine Verlassenschaftsgebür mit einer ziemlich mäßigen Progression. Gegenwärtig steht in Frankreich ein derartiges Erbsteuerproject in Discussion, ist aber, glaube ich, nicht über die ersten Stadien hinweggekommen. Wir betreten also mit der Einführung der progressiven Steuer in dem wichtigsten Theil der Steuergesetzgebung, in den directen Steuern selbst, ein Terrain, auf welches uns die allervorgeschrittensten Staaten noch nicht gefolgt sind, und es ist unklug — ich bitte zu entschuldigen, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche — diese Versuche der Gesetzgebung und diesen Versuch der mittleren und oberen Classen sofort dadurch zu gefährden, dass von gewissen Seiten das Procent des Ansteigens als viel zu niedrig bezeichnet wird. Ich habe eine ziemlich gute Meinung über den künftigen Erfolg der Personaleinkommensteuer, allein nichts wird dieselbe mehr gefährden, als wenn wir diesen immerhin neuen Versuch mit einem hohen Nominalprocentsatz machen würden; dann würden alle traurigen und abschreckenden Erfahrungen, die wir bei unserer Einkommensteuer mit dem Zehnprocentsteuerfuße machten, wieder eintreten und die ziemlich schwierige Entwicklung der neuen Personaleinkommensteuer wird gleich im Anfange der Veranlagung durch die Höhe des Steuersatzes aufs allermeiste gefährdet. Darum möchte ich im Interesse der Institution vor derartig radicalen Hinaufsetzungen des Steuersatzes warnen.

Die, wie auch heute gesagt worden ist, unabweislichen Consequenzen einer Steuerreform sind Nachlässe bei den bestehenden Steuern. Das war die Erfahrung der Siebziger-Jahre, dass ohne Nachlässe keine Personaleinkommensteuer votirt werden kann, und das ist die Empfindung des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, dass, wenn wir auch theoretisch über den Wert und die ökonomischen Functionen dieser Nachlässe zum Beispiel an den Realsteuern verschiedener Meinung sein können, wir uns eigentlich darüber nicht lange aufhalten dürfen, wenn wir nicht das ganze Reformwerk aufschieben oder in Frage stellen wollen. Ich muss nur mit einigen Worten, weil heute wieder vom Herrn Abgeordneten der Prager Handelskammer über die vorgeschlagene Abstufung der Nachlässe bei der Grundsteuer gesprochen wurde, darauf zurückkommen.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete der Brünner Kammer hat heute schon sehr zutreffend darauf geantwortet und es ist nach meiner Meinung technisch undurchführbar, eine derartige Abstufung der Nachlässe bei der Grundsteuer durchzuführen.

Ich bitte Sie, sich darüber nicht zu täuschen. In dem Moment, wo Sie verschiedene Nachlässe für die Grundsteuer einführen, ist das gleichbedeutend mit verschiedenen Grundsteuerprocenten vom Catastralreinertrage. Unsere ganze Grundsteuer beruht darauf, dass der Catastralreinertrag jeder einzelnen Parcelle einem procentigen Steuersatze unterworfen ist. Dies ist ein äußerliches Calcul, aufgebaut auf den bekannten Elementen. Wie wollen Sie nun bei der Grundsteuer es rechtfertigten, den Catastralreinertrag mit einem verschiedenen Procente zu treffen, eintheilen? Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, dass jedes kleine Grundsteuerobject gleichbedeutend ist mit einer kleinen Landwirtschaft. Um deutlicher zu sein: Wenn Sie sagen, alle diese Grundsteuerparcellen unter 10 Joch oder 20 Joch werden mit einem größeren Nachlasse, beziehungsweise mit einem niedrigen Steuersatze behandelt, so dürfen Sie sich darüber nicht täuschen, dass Sie damit nicht bloß die allerkleinsten Landwirte begünstigen würden, sondern dass damit auch eine Reihe von Grundsteuerobjecten begünstigt wird, die diese sogenannte socialpolitische Begünstigung des kleinsten Landwirtes zu beanspruchen gar kein Recht haben. Um mich noch deutlicher auszudrücken, braucht man nur auf folgendes statistisches Factum hinzuweisen. Den Herren des Steuerausschusses ist es erinnerlich, dass wir ihnen Ausweise über die Zahl der Grundsteuerträger gegeben haben, welche in toto nach einer genauen Revision und Controlirung der gepflogenen Erhebungen eine Ziffer — wenn ich mich recht erinnere — von 4½ Millionen ausweist. 4½ Millionen Grundsteuerträger! Wenn Sie selbst daran eine Correctur vornehmen bezüglich derjenigen, welche Grundsteuerobjecte in mehreren Gemeinden haben, was in dieser großen Masse nicht sehr viel ausgibt, so bleiben rund 4 Millionen Grundsteuer-

träger und wissen Sie, wie viele wirkliche selbständige Landwirte es nach der letzten Berufsstatistik gibt? 2,138.000.

Es fällt daher der Begriff des Grundsteuerobjectes mit jenen der selbständigen Landwirtschaft keineswegs zusammen und wir würden bei einer solchen Abstufung der Grundsteuer nach der Größe — einen anderen Maßstab könnte man nicht geben — nach der Größe des Besitzes oder des Grundsteuerobjectes eine Reihe von Grundsteuerträgern begünstigen, die gar keine selbständigen kleinen Landwirte sind, sondern Bürger, Städter sind, die zufällig ein paar kleine Parcellen, einen Garten u. s. w. außerhalb der Stadt besitzen, die also vom Standpunkte der Berücksichtigung der kleinen Landwirte auf eine solche verschiedene Behandlung gar keinen Anspruch erheben können.

Dann bitte ich, den Gedanken weiter auszuführen. Wenn Sie also Größenstufen machen wollen, also für so viel Joch oder so viel Catastralreinertrag verschiedene Nachlässe, beziehungsweise verschiedene Grundsteuerprocente festsetzen, so würde im Falle der Besitzveränderung, des Zukaufes eines kleinen Objectes nach aufwärts oder des Verkaufes eines größeren Objectes in zwei Theilen nach abwärts für dasselbe Object bloß durch die juristische Besitzveränderung sofort ein verschiedenes Steuerprocent eintreten.

Das würde eine vollkommene Verwirrung in die ganzen Steuer- und Besitzverhältnisse und weiter auch in die Verhältnisse des Grundwertes bringen, wenn die Objecte je nach dem labilen Wechsel des Besitzes sofort in verschiedene Steuerstufen fallen würden.

Wir wissen sehr gut, dass gerade bei Realitäten eigentlich der fixe Steuersatz eines der Hauptpreiselemente für den Wert des Grundes ist und jedermann ein Gut oder ein Haus à raison der darauf lastenden Realsteuer kauft. Sobald er nicht weiß, wie groß die Realsteuer sein wird, wenn die Realität mit einem andern Besitze verbunden oder von einem solchen getrennt wird, würde eine Verwirrung in die Bewertung von Grund und Boden kommen. Ich glaube also, wir sollen uns mit diesen Vorschlägen, die sehr specios klingen, wenn man sie nicht ausdenkt, die aber undurchführbar erscheinen, wenn man ihnen näher tritt, nicht weiter befassen.

Dass von vielen Seiten das System des Finanzplanes, auf den wir seinerzeit zurückkommen werden, angefochten werden würde, war zum Theile zu erwarten.

Allein umgekehrt bin ich der Meinung, dass wir mit diesem Gedanken einen sehr glücklichen Wurf gethan haben, und ich erinnere mich noch sehr genau an die Zeiten, als die erste Lesung der Vorlage der früheren Regierung stattfand, wie dieser Gedanke von mir hier ausgesprochen wurde und wie derselbe Gedanke von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses, den ich gerade mir gegenüber zu sehen die Ehre habe, in derselben Weise aufgenommen und ausgeführt wurde. Es ist damals ohne jede Verabredung sofort spontan derselbe Gedanke in verschiedenen Parteien und von verschiedenen Abgeordneten zum Ausdrucke gebracht worden, und an diesem Gedanken hat der Ausschuss und ich, als ich dann später in dieses Amt einzutreten die Ehre hatte, festgehalten, und ich glaube, das war ein guter Gedanke, die Nachlässe zunächst einmal fest auszusprechen und dann den Gedanken der Überweisung eines Theiles der Realsteuern an die Länder auszuführen.

Nun, glaube ich, angefochten wird dieser Gedanke heute im ganzen Hause nicht mehr; und selbst diejenigen Herren, die davon sprechen, dass sie lieber auf den alten §. 271 der früheren Vorlage — 20 Procent Antheil an dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer — zurückgreifen, sind mit sich selbst im Widerspruch. Dies betrifft gerade die Herren aus Böhmen — ich erinnere mich ganz genau aus dem böhmischen Landtage an die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Herold daselbst, in der er auf das allerentschiedenste den alten §. 271 bekämpfte — der Gedanke selbst wird also nicht angefochten; was angefochten wird, ist das Ausmaß und der Umfang der Überweisung. Ich gebe vollkommen zu, dass drei Millionen für die Bedürfnisse der Länder, welche im Laufe dieser letzten Decennien so außerordentlich angeschwollen sind, eigentlich keine großen Summen sind. Allein, da bitte ich auch wieder, sich zwei Dinge gegenwärtig zu halten. Wenn die Dinge gut gehen, können, wie eine Tabelle im Berichte zeigt, wenn wir das sogenannte Maximum der Personaleinkommensteuer einnehmen, sogar im ersten Jahre statt der drei Millionen, ich glaube, 6,900.000 fl. an die Länder überwiesen werden, eine Erwartung, die ich, wie Sie begreifen, in meiner gegenwärtigen Stellung lieber förmlich nicht ausspreche, weil ich mir mehr Vorsicht auferlegen muss wie jeder andere, die aber keineswegs als ganz willkürlich oder übertrieben angesehen werden kann. Aber selbst, wenn diese Erwartung in den ersten Jahren nicht eintritt, so hat die Aufnahme dieses Grundsatzes der Überweisung eines Theiles der Realsteuern an die Länder eine so große Bedeutung, dass von dem Momente, wo er in die Gesetzgebung eingetreten ist, die Consequenzen daraus für jede künftige Gesetzgebung und jede künftige Regierung von selbst gegeben sind.

Ich sage Ihnen ganz offen, wenn ich auch wahrscheinlich nicht berufen sein werde, diesen Zeitpunkt in einer amtlichen Stellung zu erleben, so bin ich der Meinung, dass die Zukunft der Entwicklung der

Finanzen und der Auseinandersetzung zwischen Staats- und Landesfinanzen die sein wird, dass wir zuletzt dahin kommen werden, die Realsteuern den Ländern in toto zu überweisen. *(Beifall.)*

Dass diese Entwicklung aber nunmehr angebahnt ist, dass sie einen Platz in der ganzen Steuergesetzgebung erhält, und für die weitere Entwicklung der Steuergesetzgebung die Richtschnur vorzeichnet, das haben Sie durch Aufnahme dieses Artikels in die Einführungsbestimmungen erreicht, und es wird dann, glaube ich, nur in der Hand der Gesetzgebung und der aufsteigenden Entwicklung unserer ganzen Volkswirtschaft sein, dieses Ausmaß, welches heute vorsichtigerweise für den ersten Moment begreiflicherweise auf eine mäßige Summe beschränkt wurde, immer mehr zu erweitern, bis jener Moment der totalen Überweisung eingetreten sein wird. *(Beifall.)*

Selbst Preußen, welches in einer, wie ich gerne zugebe, bestechenden und kühnen Weise in der Sache vorgegangen ist, hat erst nach den glänzenden Ergebnissen der reformirten Einkommensteuer und selbst dann noch diese Bahn vielleicht zu rasch betreten, während wir vielleicht etwas vorsichtiger sind. Durch die plötzliche Erlassung der alten Ertragssteuern ist thatsächlich eine Verschiebung in dem preußischen Haushalte eingetreten, und Sie wissen sehr gut aus den Verhandlungen des preußischen Landtages gerade dieses Winters, dass diese vorzeitige totale Überweisung der Ertragssteuern, trotz außerordentlicher Eingänge der neuen Personaleinkommensteuer und trotz der dort noch hinzugekommenen, an Stelle der staatlichen Ertragsteuern getretenen Vermögenssteuer, den Ausfall nicht zu verhindern vermochte. Dass wir aber in Österreich mehr als einen Grund haben, in solchen Dingen vorsichtig zu sein und die Entwicklung der Zukunft zu überlassen, das, glaube ich, werden Sie nicht nur der Vorsichtigkeit des Finanzministers, sondern — ich möchte sagen — der Besonnenheit der ganzen Gesetzgebung zugute halten. *(Beifall.)*

Ich glaube, dass dieser Entwurf von vielen Seiten anfechtbar, von vielen Seiten vielleicht auch für verbesserungsfähig gehalten wird. Allein ich möchte in diesem Momente das Haus bitten, sich nicht allzusehr von der Tendenz leiten zu lassen, in die Specialdebatte mit der Absicht nach wesentlichen, großen, bedeutenden Änderungen einzutreten. In dem Ausschusse, der aus 36 Mitgliedern aller Parteien besteht, und dessen Fleiß, dessen Gründlichkeit nicht bloß von den Mitgliedern des Ausschusses, sondern, ich möchte sagen, von allen Seiten anerkannt wird, der gleichsam ein Mikrokosmus des Hauses selbst ist, sind die wichtigsten Beschlüsse mit überwältigenden Majoritäten und viele von ihnen sogar mit Stimmeneinhelligkeit zustande gekommen.

Wir können mit Stolz constatiren, dass nicht bloß Vertreter der sogenannten großen Parteien, sondern Vertreter aller Parteien mit demselben Fleiße und demselben guten Willen an dieser Arbeit mitgewirkt haben. Ich würde es bedauern, wenn der gute Wille, der bei den Ausschussberathungen von allen Seiten gezeigt wurde, jetzt plötzlich aus politischen Fractionsgründen im Plenum in sein Gegentheil verkehrt würde. Dadurch entsteht aber auch ein gewisses Maß von Verantwortung für die Parteien selbst, deren Wortführer im Ausschusse diese Beschlüsse gefasst haben, an diesen Beschlüssen nicht allzuviel zu rütteln. Denn viele dieser Beschlüsse sind, wie wiederholt gesagt wurde, das Ergebnis des gegenseitigen Entgegenkommens, das Resultat eines Compromisses und des Abwägens des einen Interesses gegen das andere, der einen Anschauung gegen die andere.

Das bildet aber einen zusammenhängenden Complex, den man nicht durch willkürliche Änderungen auseinanderbrechen kann, ohne den ganzen Zusammenhang der gegenseitigen Zugeständnisse in Frage zu stellen.

Nach 30 Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder vergönnt, mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg die Steuerberathungen aufzunehmen. Seit 18 Jahren ist es zum zweitenmale dem Abgeordnetenhause vergönnt, in das Stadium der Plenarberathung der Steuergesetze zu treten, und ich möchte dringend bitten, diese Chancen und diesen glücklichen Moment festzuhalten und nicht aus der Hand zu geben.

Es ist leicht, bei einem so umfangreichen Gesetzentwurfe Änderungen, Verbesserungen vorzuschlagen. Nichts ist aber vom Standpunkte des Zustandekommens des gesammten Werkes gefährlicher, als aus Rechthaberei und Besserwissen Einzelanträge nunmehr einen nach dem anderen vorzubringen, die Specialberathung zu stören oder gar die Rückverweisung an den Ausschuss wieder herbeizuführen.

Darüber möge sich das Haus nicht täuschen; den Weg ist das Haus einmal gegangen, und dieser Weg hat damals zum Misslingen und zum Misserfolg des ganzen Reformwerkes geführt.

Wer das Maß der Selbstüberwindung und die Anerkennung des unter verantwortlicher Mitwirkung aller Parteien zustandegekommenen großen Werkes in sich empfindet, der kann, wenn er ein Anhänger der Reform ist, sich nur enthalten, derartige Anträge zu stellen. Wir müssen im Detail discutiren, dessen sind wir uns alle bewusst, allein wir dürfen den Zug nicht aus der Hand geben, dass dieses Gesetzgebungswerk noch in dieser Session durch das Abgeordnetenhaus gebracht werden muss. Das ist Pflicht für uns alle und zugleich die einzige Bürgschaft des Erfolges.

Im nächsten Sessionsabschnitte würde es zu spät sein, um überhaupt das Reformwerk zustande zu

bringen, ganz abgesehen davon, dass dem Herrenhause eine irgend übersehbare Zeit auch für seine Berathung gelassen werden muss. Darum glaube ich auch, dass das Haus, wenn es auch manche Bestimmung des Gesetzentwurfes nicht ganz billigt — und ich selbst gehöre zu denjenigen, die nicht mit allen einzelnen Bestimmungen einverstanden sind — jenes Maß des Entgegenkommens auf sich nehmen wird, welches der Ausschuss auf sich genommen hat, der sich aus sachlichen Motiven zu einem derartigen Compromiss bewegen ließ, und dieses praktisch-politische Motiv, an dem Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes mitzuwirken, muss im Abgeordnetenhause einen viel stärkeren Widerhall finden, als im Ausschusse, der zunächst aus rein sachlichen Gründen seine Berathung führt.

In letzter Zeit ist es Sitte geworden, dieses Abgeordnetenhaus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung als total unfruchtbar, unfähig und steril hinzustellen. Es ist von uns im Abgeordnetenhause vielleicht aus missverstandener Geringschätzung derartiger Angriffe unterlassen worden, derartigen höhnischen Anwürfen entgegenzutreten. Es mag vielleicht nicht nothwendig sein, auf jedes harte Wort, jeden ungerechten Vorwurf wieder mit harten, leidenschaftlichen Worten zu antworten, allein die beste Antwort auf derartige Anwürfe ist die That selbst und die thatsächliche Widerlegung solcher Vorwürfe, und das geschieht, wenn das Haus sich zusammenschaart, um ein großes Gesetzgebungswerk, welches die Einlösung einer Schuld seiner selbst und die Durchführung einer mit gutem Willen unternommenen Arbeit seiner Vorgänger bedeutet. *(Beifall.)* Dieses Haus ist nicht unfähig, große Reformen durchzuführen. Dieses Haus erlahmt manchmal unter der Last der Geschäfte und zeigt Spuren, ich möchte sagen einer Abnahme der täglichen Leistungsfähigkeit. Allein wie das Haus sich findet und den Appell zum eigenen Selbstvertrauen und zu politisch hingebender Arbeit vernimmt, habe ich immer die Erfahrung gemacht, dass ein solcher Appell an sich selbst in diesem hohen Hause nicht ohne Wiederhall bleibt, dass die guten Eigenschaften des österreichischen Abgeordnetenhauses, die Eigenschaften einer starken Pflichttreue und vollen Hingebung an das öffentliche Wohl heute gerade so wie früher vorhanden sind, und heute unter besseren und günstigeren Verhältnissen. *(Beifall.)* Ich bin fest überzeugt, dass es diesem Abgeordnetenhause gelingen wird, die Steuerreform zustande zu bringen, und ich habe gerade heute die feste Zuversicht, dass es diesem Abgeordnetenhause gelingen wird, auch die zweite größere Aufgabe, die der Wahlreform zustande zu bringen. *(Beifall.)*

Damit werden wir unsere Schuldigkeit thun und am besten jene widerlegen, welche uns Unfruchtbarkeit und Unthätigkeit vorwerfen, und von diesem Gesichtspunkte lassen Sie sich durchdringen in der Specialdebatte dieses Gesetzentwurfes; führen wir sie mit einem größeren Zuge durch, gehen wir über manche kleineren Unebenheiten des Entwurfes hinweg, damit wir das sichern, was sich vor 30 Jahren unsere Väter vorgesetzt haben, was sie aber zufolge der Ungunst der Zeiten damals nicht zustande bringen konnten. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von den Ministern und zahlreichen Abgeordneten beglückwünscht.)*

Präsident *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Nachdem der nächste Herr Redner voraussichtlich etwas längere Ausführungen vorbringen dürfte, so werde ich mir erlauben, nunmehr zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation sowie ein Antrag überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Fries und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Nachdem die Abgeordneten Friedberg, Kardorf, Mirbach und Lieben am 12. Februar l. J. im deutschen Reichstage den Antrag eingebracht haben: Die verbündeten Regierungen wollen baldthunlichst Einladungen zu einer Münzconferenz ergehen lassen, behufs internationaler Regelung der Währungsfrage, hat Seine Durchlaucht der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe in entgegenkommender Weise gegenüber diesem Antrage Stellung genommen.

Es ist demnach einer demnächstigen Einladung seitens des Deutschen Reiches zu einer neuerlichen Münzconferenz entgegenzusehen.

In Anbetracht dieser Umstände erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen:

„„welche Stellung er gegenüber einer derartigen Einladung einzunehmen gedenkt?““

Serényi.	Fries.
Treuinfels.	Joh. Schwarzenberg.
Dipauli.	Dr. Fuchs.
Belcredi.	Wassilko.
Chotek.	Zierotin.
Kraiński.	Kolsberg.
Czaykowski.	Wolkenstein.
Pabstmann.	Sylva-Tarouca.

Czernin.“

(Liest hierauf den Antrag der Abgeordneten Dr. Dvořák, König, Purghart und Genossen, betreffend die zur Bekämpfung der landwirtschaftlichen Krisis zu ergreifenden Maßnahmen — 1100 der Beilagen).

Präsident: Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zugemittelt werden.

Was den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Dvořák, König, Purghart und Genossen anlangt, so ist derselbe ebenfalls gehörig gezeichnet und ich nehme keinen Anstand, denselben auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort, um die an ihn soeben gerichtete Interpellation sofort zu beantworten.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich beantworte die soeben an mich gerichtete Interpellation sogleich dahin, dass die Regierung bisher eine Einladung zu einer internationalen Münzconferenz nicht erhalten hat, dass aber die Regierung, wenn sie eine solche Einladung erhalten würde, voraussichtlich, wie es bei den übrigen Münzconferenzen der Fall war, keinen Anstand nehmen wird, derselben Folge zu leisten. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 11. März, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen. — Generaldebatte).*

Ich mache die Herren aufmerksam, dass diese Sitzung voraussichtlich etwas länger dauern dürfte, und dass am Dienstag die Einzeichnung für die Specialdebatte in Aussicht genommen ist.

Ist irgend etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es bleibt sonach bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 348. Sitzung am 8. März 1895 hat es
Seite 17273, Spalte rechts, Zeile 24 von unten, statt „demnach“ zu heißen „doch“.
„ 17273, „ „ „ 19 „ „ haben die Worte „die Vorschriften“ zu entfallen, ebenso
„ 17273, „ „ „ 17 und 15 von unten das Wort „durch“.
„ 17287, „ links, ist zu den Unterschriften der Interpellation des Abgeordneten Vošnjak und Genossen noch hinzuzufügen: „Wassilko“.

Anhang I.

Petition der Sparcassen in Niederösterreich, Bezirk Wiener-Neustadt, betreffend die Besteuerung der Sparcassen und der Zinsen von den Sparcasseeinlagen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Durch die in dem hohen Hause seitens der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe über die Erwerbsteuer und über die Rentensteuer erachten die Sparcassen die Grundbedingungen ihres Bestandes und ihres Gedeihens ernstlich gefährdet und diese Besorgnisse sind auch durch die seitens des löblichen Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage keineswegs behoben.

Aus diesem Grunde haben die gefertigten Sparcassen Niederösterreichs beschlossen, dem hohen Hause die Bitte zu unterbreiten:

I. Es möge der Steuerfuß für die seitens der Sparcassen zu entrichtende Erwerbsteuer wesentlich ermäßigt werden, so dass diese Steuer mit höchstens fünf Procent bemessen und hiernach dem Gebarungsüberschusse entsprechend die Abstufungen nach unten erfolgen.

II. Es seien aus der Besteuerungsgrundlage für die Erwerbsteuer auch auszuscheiden:

1. Diejenigen Beträge des Gebarungsüberschusses, welche zur Bildung, Ergänzung und Vermehrung des allgemeinen Reservefondes, dann der Specialreserven für Coursverluste und des Pensionsfondes verwendet werden.

Über die Angemessenheit dieser Dotirungen solle die der Sparcasse vorgesetzte landesfürstliche Aufsichtsbehörde ohne Einmengung der Steuerbehörden entscheiden.

2. Das Erträgnis des allgemeinen Reservefondes, dann der Specialreserve für Coursverluste und des Pensionsfondes, insoweit diese Fonde nicht in dem Geschäftsbetriebe der Sparcassen verwendet werden.

3. Die vermöge Steigerung des Courses der im Besitze der Sparcassen befindlichen Wertpapiere am Bilanztage sich ergebenden, nicht realisirten, daher nur buchmäßigen Gewinne.

4. Die seitens der niederösterreichischen Sparcassen in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 13. October 1893, L. G. Bl. Nr. 53, an den Landesarmenfond zu entrichtende Steuer.

III. Die Zinsen der Sparcasseeinlagen seien den Zinsen der in den cumulativen Waisencassen und bei der k. k. Postsparcasse angelegten Gelder gleich zu behandeln, daher so wie diese, von der Rentensteuer freizulassen.

IV. Es möge jede Verschiedenheit hinsichtlich der Steuerbehandlung zwischen den Sparcassen einerseits und ähnlichen Instituten (k. k. Postsparcasse, cumulative Waisencassen) anderseits vermieden werden.

Diese Bitten werden begründet, wie folgt:

Die Sparcassen waren bisher von der Erwerbsteuer frei nicht zufolge einer Ausnahmsbestimmung, sondern weil anerkannt wurde, dass sie keine Erwerbsunternehmung sind; denn eine Erwerbsunternehmung ist nicht schon diejenige, aus deren Wirken ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben resultirt, sondern nur diejenige, deren Zweck und Tendenz es ist, einen Gewinn, und zwar für den Unternehmer zu erzielen.

Der Mangel einer auf Gewinn gerichteten Tendenz ist das Hauptmerkmal, durch welches sich die, in Gemäßheit des Regulatives vom Jahre 1844 errichteten Sparcassen von anderen, ähnliche Geschäfte betreibenden Unternehmungen unterscheiden und dieser Unterschied prägt sich in der ganzen Einrichtung und Verwaltung der Sparcassen aus.

In Würdigung dieser Umstände wurden schon in der dem Sparcasseregulativ vom Jahre 1844 als Basis dienenden Allerhöchsten Entschließung vom 2. September 1844 die Sparcassen als gemeinnützige Institute anerkannt und diese Charakteristik der Sparcassen tritt auch in dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1875, Z. 11771, zutage.

Dieser ihrer ursprünglichen Bestimmung sind die Sparcassen auch treu geblieben; noch immer sind es die Sparcassen, welche den Sparsinn der Bevölkerung mächtig anregen und denselben frei von jedem eigenen Interesse unterstützen, welche die Ersparnisse des Einlegers verwahren, sie durch Zinsen und Zinseszinsen vermehren und sie dem Einleger bar und nicht in einem den Cursschwankungen unterliegenden, im Falle der Noth ihm unerwünschten Wertpapiere zurückstellen; noch immer sind es die Sparcassen, welche den Hypothekarcredit verbilligen und mit weitestgehender Nachsicht dem Schuldner und namentlich auch dem kleinen Landwirte über die Zeit der Noth hinüberhelfen, welche durch den Personalcredit ohne Pfandunterlage den Bedrängten helfend zur Seite stehen und durch ihre Gebarungsweise geradezu regulirend auf die Behandlung einwirken, welche andere auf die Erzielung eines Gewinnes berechnete Unternehmungen dem Creditbedürftigen angedeihen lassen müssen.

Die Sparcassen sind es auch noch immer, welche den nicht für die Sicherstellung der Einleger zu reservirenden Theil des Gebarungsüberschusses zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwenden, zu Zwecken, welche sonst gar nicht oder nur mit größter Belastung der Steuerträger gefördert werden könnten.

Wenn dem gegenüber behauptet werden wollte, dass die Sparcassen ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet, dass sie bankähnliche Institute oder Depositenbanken für große Capitalien geworden seien, so entspreche dies nicht der Wirklichkeit, soweit es sich um die auf dem Regulativ vom Jahre 1844 basirenden Sparcassen und nicht um solche Anstalten handelt, welche unter ähnlichem Namen, aber auf ganz anderer Grundlage und mit der ausgesprochenen oder doch nicht zu verkennenden Tendenz nach Gewinn fungirend, in der That Erwerbsgesellschaften sind.

Wenn aber auch einige wenige der Regulativsparcassen von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen wären, so könnte dies für die Beurtheilung und Behandlung der anderen, an Zahl weitaus überwiegenden Sparcassen nicht maßgebend sein.

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, dass bei sämmtlichen Sparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Zahl derjenigen Einleger, welche Einlagen bis 500 fl. haben, circa 73 Procent der sämmtlichen Einleger bildet und bei diesen Sparcassen die Zahl der Einleger, deren Einlagen bis 1000 fl. betragen, 85 Procent der sämmtlichen Einleger ausmacht, und dass das annähernd gleiche Verhältnis auch bezüglich der Einleger und der Einlagen bei den Sparcassen in Niederösterreich obwaltet.

Bei dieser Sachlage musste es in hohem Maße befremden, dass in der Regierungsvorlage die Sparcassen den Actiengesellschaften, Banken, Eisenbahnen u. s. w. gleichgestellt und als Erwerbsunternehmung behandelt werden.

Der löbliche Steuerausschuss des hohen Hauses der Abgeordneten hat allerdings die Sparcassen aus der Reihe der Erwerbsunternehmungen ausgeschieden und erstere den letzteren gegenübergestellt; allein die Consequenz, dass die Sparcassen, weil sie keine Erwerbsunternehmungen sind, auch nicht der Erwerbsteuer unterlägen, wurde nicht gezogen; es wurde statt der allgemeinen 10 Procent Erwerbsteuer für die Sparcassen eine von 5 Procent bis zu 10 Procent fortschreitende Erwerbsteuer beantragt.

Die Sparcassen sind weit entfernt die bisherige Freiheit von der Erwerbsteuer anzusprechen, sie sind bereit, zu der durch die Steuerreform beabsichtigten Herabminderung der directen Realsteuer und der Erwerbsteuer beizutragen, allein sie erachten, dass die beantragte Erwerbsteuer im Ausmaße von 5 bis 10 Procent des Gebarungsüberschusses eine die Sparcassen in ihrer Existenz bedrohende übergroße Belastung darstelle, ferner dass die Bestimmungen über die Berechnung der Besteuerungsgrundlage eine Änderung dringend bedürfen, und dass die Bevorzugung ähnlicher Anstalten vermieden werden soll.

Das beantragte Ausmaß der Erwerbsteuer ist für die Sparcassen an und für sich und für die erst kürzere Zeit bestehenden Sparcassen insbesondere viel zu hoch.

Dazu kommen noch die Landes- und Gemeindezuschläge, welche bei der Erwerbsteuer umsoweniger ausbleiben werden, als gegen dieselben bei der Erwerbsteuer diejenige Maßregel nicht in Aussicht gestellt ist, durch welche das Freilassen der Personaleinkommensteuer und Zuschläge seitens der Länder angestrebt wird.

Die Sparcassen besorgen, dass das Land Niederösterreich, welches den Sparcassen bereits eine zehnprocentige Steuer zum Landesarmenfonde aufgelastet hat, weitere bedeutende directe oder in Form von Zuschlägen auftretende Anforderungen an die Sparcassen stellen werde, und die Sparcassen nehmen es wohl mit Grund als sicher an, dass auch die Gemeinden durch Zuschläge zu der Erwerbsteuer sich für dasjenige schadlos zu halten trachten werden, was ihnen die Sparcassen in Form von Spenden freiwillig nicht mehr zuzuwenden in der Lage sein werden.

Hieraus wird eine so enorme Belastung der Sparcassen sich ergeben, dass ein Stillstand und bald auch ein Rückgang in dem Gedeihen der Sparcassen und eine Beeinträchtigung ihres gemeinnützigen Wirkens unausbleiblich ist, weshalb um Berücksichtigung der Sparcassen wenigstens in der Richtung gebeten wird, dass die 5 Procent Abgabe nicht das Minimum, sondern das Maximum des Steuerfußes bildet, welches sich degressive bis 1 Procent herabmindert.

Von den vorliegenden Bestimmungen über die Feststellung der Besteuerungsgrundlage erachten die Sparcassen zunächst diejenigen für höchst nachtheilig und drückend, vermöge welcher die Beträge der Gebarungsüberschüsse, welche dem allgemeinen Reservefonde, dann den Specialreserven für Cursverluste und dem Pensionsfonde zugewiesen werden und auch die Erträgnisse dieser Reserven von der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden dürfen.

Hierin erblicken die Sparcassen eine der größten und einschneidendsten Härten des Gesetzentwurfes.

Es ist nicht bloß eine formale Anforderung des Regulativs und der Statuten, auf die Bildung und Erhaltung eines entsprechenden Reservefondes bedacht zu sein, sondern es ist eine der durch die Natur der Sache auch ohne jede positive Vorschrift geforderten Grundbedingungen für eine solide Geschäftsführung und für das den Sparcassen unentbehrliche Vertrauen des Publicums.

Nicht die Mittel des Staates — wie bei den cumulativen Waisencassen und der k. k. Postsparcasse — nicht die Mittel des Landes — wie bei der Landeshypothekenanstalt, nicht die, wenn auch nur beschränkte Haftung sämmtlicher Genossenschaften, wie bei den registrirten Genossenschaften, geben in Zeiten der Noth und des Ansturmes den Sparcassen einen Rückhalt, sondern nur ihre eigenen Mittel, und diese einzig und allein, und wenn es schon bei der Postsparcasse und bei den cumulativen Waisencassen ungeachtet der Hilfe des Staates angezeigt erscheint, Reservefonde zu bilden, so ist der Reservefond für die Sparcassen eine geradezu unerlässliche Nothwendigkeit.

Welche Höhe der Reservefond der einzelnen Sparcassen haben soll, lässt sich nicht im allgemeinen, sondern nur mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse der bezüglichen Sparcasse, nämlich nicht bloß mit Rücksicht auf das Quantum der Einlagen, sondern auch mit Rücksicht auf die Qualität der Einleger und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Geschäfte beurtheilen, welche die Sparcassen selbstverständlich innerhalb der Grenzen ihrer statutenmäßigen Berechtigung betreiben.

Nach dem seitens der Staatsverwaltung für die Sparcassen erlassenen Musterstatute, welches erst dann, wenn der Reservefond auf 10 Procent der Summe der Einlagen sich beläuft, die weitere Dotirung desselben mit 10 Procent der Summe der Einlagen betragen, und wenn selbst bei der k. k. Postsparcasse — für deren allfällige Verluste doch das Postgefälle aufzukommen hat, ein 5procentiger Reservefond für erforderlich erachtet wird, ist bei den Sparcassen ein 10procentiger Reservefond das Mindeste, was verlangt werden muss.

Von dieser Höhe sind die Reservefonde der meisten Sparcassen noch weit entfernt.

Die gesammten Reserven mit Einschluss der Specialreserven betrugen 1891 bei den 444 Sparcassen Cisleithaniens $7\frac{1}{2}$ Procent der Summe der Einlagen, und die durchschnittliche Höhe der Reserven bei den 73 (seit 1895 74) Sparcassen Niederösterreichs war damals 6·08 Procent der Einlagensumme.

Von den 73 Sparcassen Niederösterreichs (einschließlich der Ersten österreichischen Sparcasse) haben nur 13 Sparcassen einen Reservefond über 10 Procent der Einlagensumme, alle anderen besitzen Reservefonde von weniger als 10 Procent bis herab auf $1\frac{1}{5}$ Procent.

Es ist daher einleuchtend, dass die Sparcassen, welche einen ausreichenden Reservefond noch nicht besitzen und welche bei ungestörter und ruhiger Entwicklung der Sparcassen und in der Anhoffung auf die Fortdauer derselben bis nun an einer geringeren Dotirung des Reservefondes sich genügen lassen konnten, nur bei gründlich und ungünstig veränderten Verhältnissen in Erfüllung ihrer Pflicht eine ausgiebigere Dotirung des Reservefondes nicht unterlassen können.

In dieser wirtschaftlich absolut nothwendigen Vorkehrung sollen die Sparcassen nicht durch fiscalische Anforderungen gestört und gehemmt werden.

Dies geschieht aber dadurch, dass der für die Dotirung des Reservefondes bestimmte Theil des Gebarungsüberschusses der Besteuerung unterliegt ohne Rücksicht darauf, ob ein genügender Reservefond bereits vorhanden ist oder nicht und in dieser Beziehung lässt der Entwurf des Reichsgesetzes nicht einmal diejenige Rücksicht walten, welche das Landesgesetz vom 13. October 1893, L. G. Bl. Nr. 53, bei Bemessung der Steuer zum Landesarmenfond walten lässt, indem es die für den Reservefond erforderlichen Dotirungen aus der Besteuerungsgrundlage ausscheidet und die Beurtheilung der Angemessenheit dieser Dotirungen der mit dem Bedarfe der Sparcasse vertrauten politischen Aufsichtsbehörde überweiset und über dasjenige, was diese Staatsbehörde für angemessen erachtet, eine Überprüfung seitens der Steuerbehörde ausschließt.

Das eben Angeführte gilt auch von den Specialreserven und dem Pensionsfonde.

Nach dem Inhalte der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge ist von der Besteuerungsgrundlage weiter nicht auszuscheiden: Der rein buchmäßige, noch nicht realisirte Cursgewinn von Wertpapieren.

Die Sparcassen müssen einen gewissen Theil der in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder in mobilen Werten anlegen, um nöthigenfalls Geldmittel rascher verfügbar zu machen, als dies durch Einziehung der auf Hypotheken gegebenen Darlehen geschehen kann; diese Wertpapiere erscheinen in der Bilanz mit dem Course des Bilanztages eingestellt, so dass ein höherer Cours des Bilanztages das Activum, damit die Summe des Geldgebarungsüberschusses, also die Summe, welche als Besteuerungsgrundlage dient und dadurch auch die Steuer erhöht, auch wenn die Sparcasse den durch die Courssteigerung rechnungsmäßig sich ergebenden Gewinn noch nicht durch Verkauf des Effectes um höhere Course realisirt hat.

Nachdem es sich hier nur um einen buchmäßigen, noch nicht realisirten Gewinn handelt, schreibt das Musterstatut für die Sparcassen im §. 7 vor, dass der buchmäßige Coursgewinn bei Berechnung der Quote für den Reservefond nicht in Rechnung zu bringen ist, und aus dem gleichen Grunde wird in der Bilanz der k. k. Postsparcasse pro 1892 nach Inhalt des neunten Rechenschaftsberichtes dieser Anstalt, Post 19, der nur aus der Courssteigerung der im Besitze der k. k. Postsparcasse befindlichen Wertpapiere berechnete Gewinn von 4,303.621 fl. 9 kr., weil noch nicht realisirt, unter die Passiven gestellt. Das Landesgesetz vom 13. October 1893, L. G. Bl. Nr. 53, verordnet direct und ausdrücklich, dass der noch nicht ralisirte, daher nur buchmäßige Gewinn aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden sei.

Die meisten Sparcassen übertragen diesen buchmäßigen Gewinn auf ein separates Conto mit dem Titel der Specialreserve für Coursverluste.

Ob diese im Interesse einer soliden und geregelten Gebarung erforderliche Ausscheidung des noch nicht realisirten Coursgewinnes aus der Besteuerungsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe statthaft sei, ist zum mindesten zweifelhaft; denn der §. 95 lit. f des Ausschussentwurfes knüpft die Zulässigkeit der Ausscheidung gewisser Theile des Erträgnisses aus der Besteuerungsgrundlage, nämlich jene, welche in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreserve u. d. gl.) hinterlegt werden, an zwei Bedingungen, welche vereint gegeben sein müssen, nämlich dass diese Fonde zur Deckung von Abgängen bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und weiters, dass Verlust und Abgänge dieser Art bereits eingetreten sind oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse gewärtigt werden müssen.

Da nun der allgemeine Reservefond der Sparcassen nur im allgemeinen zur Deckung von Verlusten bestimmt ist — und nachdem die Coursverluste, für welche die Specialreserve gebildet wird, nicht gerade gewärtigt werden müssen und nicht jederzeit zu gewärtigen sind, würde die Ausscheidung der Dotationen des Reservefondes und des der Specialreserve für Coursverluste zu überweisenden, nur buchmäßigen Coursgewinnes nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht zulässig erscheinen.

Es wird daher um die Ausscheidung dieser Dotirung aus der Besteuerungsgrundlage und, falls diese seitens der hohen gesetzgebenden Factoren ohnehin intendirt wäre, darum gebeten, diese Intention mit einer die Möglichkeit jeder anderen Interpretation ausschließenden Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Es handelt sich weiters um das Erträgnis des Reservefondes.

Wenn der Reservefond — wie es vorgeschrieben ist und in der Natur der Sache liegt — separat verrechnet und verwaltet wird und seiner Bestimmung gemäß nicht in dem Unternehmen verwendet wird, weil er ja eben eine Reserve für Verluste bilden soll, welche aus dem Unternehmen resultiren — dann bildet das Erträgnis des Reservefondes keinen Factor des Unternehmens mehr.

Der Reservefond der Sparcasse gleicht in diesem Falle dem Vermögen, welches zum Beispiel ein Kaufmann oder ein Industrieller aus den Gebarungsüberschüssen seines Gewerbes nach und nach sich angesammelt hat, seinem Privatvermögen, welches sein kaufmännisches Ansehen vermehrt, seinen Credit festigt, im Nothfalle ihm eine Stütze bietet, welches aber in seinem Gewerbe nicht mehr mitarbeitet, kein Factor des Unternehmens mehr ist, und welches wohl der Einkommensteuer oder der Rentensteuer, aber nimmermehr der Erwerbsteuer unterliegen kann.

Aus ebendemselben Grunde ist aber auch der Ertrag des Reservefondes aus der Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer auszuscheiden.

Dass endlich auch die von den Sparcassen dem Lande als Beitrag zum Landesarmenfonde zu entrichtende zehnprocentige Steuer aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden sei, bedarf wohl keiner Ausführung.

Durch die Bestimmungen, betreffend die Rentensteuer, welche von den Zinsen der Sparcasseinlagen zu entrichten sein solle, erachten sich die Sparcassen in zweifacher Richtung für sehr beschwert, und zwar einmal dadurch, dass die bisherige Steuerfreiheit der Zinsen von Sparcasseeinlagen nicht aufrecht erhalten wurde, und dann durch die für diese Besteuerung geltenden Detailbestimmungen.

In dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849, §. 7, ist den Zinsen der Sparcasseeinlagen ausdrücklich die Freilassung von der Einkommensteuer gewährt.

Obgleich viele in den bisherigen Gesetzen ausgesprochene Steuerbefreiungen aufrecht erhalten wurden, ist dies bezüglich der Zinsen von Sparcasseeinlagen nicht geschehen, obgleich für die Beibehaltung der Steuerfreiheit dieser Renten der kleinen Sparer die gewichtigsten Gründe sprechen.

Von den Detailbestimmungen ist es hauptsächlich die, daſs in dem Rentengesetze selbst das Princip ausgesprochen ist, daſs eine Rente, welche für sich allein oder mit anderen Renten zusammen den Betrag von 300 fl. per Jahr nicht übersteigt, der Besteuerung nicht unterliege, welches Princip aber in Ansehung der Zinsen von Sparcasseeinlagen gänzlich fallen gelassen wird.

Der Umstand, daſs die Zinsen der Sparcassen ein Steuerobject darstellen, welches mit der Steuer unfehlbar bis auf den letzten Kreuzer getroffen wird, und daſs diese Steuer mit der größten Sicherheit und ohne alle Kosten eingehoben werden kann, vermag denn doch eine solche Verschiedenheit der Behandlung der Renten von Sparcasseeinlagen einerseits und anderen Renten anderseits nicht im geringsten zu rechtfertigen.

Es ist nicht bloß eine Forderung der Consequenz, sondern der Gerechtigkeit und der zu hebenden Steuermoral, daſs die Renten von Sparcasseeinlagen nicht ungünstiger als andere Renten behandelt, also soferne die Rente der Einlagen den Betrag von 300 fl. nicht überschreitet, steuerfrei gelassen werde.

Hiernach würden je nach der Höhe des Zinsfußes Einlagen im Capitalsbetrage von 7500 fl. bis 8571 fl. hier überhaupt nicht in Frage kommen; der Rest an Sparcasseeinlagen, welche diese Capitalsbeträge übersteigen, aber einen so geringen Ertrag der Rentensteuer liefern, daſs derselbe wohl nicht als genügender Anlaſs gelten könnte, den Sparcasseeinlagszinsen die denselben bisher gesetzlich gewährte Steuerfreiheit zu benehmen.

Die Rentsteuer von den Zinsen der Sparcasseneinlagen wirkt aber auch dadurch höchst nachtheilig auf die Sparcassen ein, daſs es sich vorwiegend um kleine Leute handelt, denen eine noch so geringe Abgabe unangenehm ist, zumal sie durch dieselbe mit den Steuerorganen in Berührung kommen, welche Unanehmlichkeit sie vermeiden, wo sie nur vermieden werden kann und wäre es auch dadurch, daſs sie ihr Geld nicht mehr den Sparcassen anvertrauen oder weiterbelassen.

Die Popularität der Sparcassen, welcher sie zum nicht geringen Theil ihren Aufschwung verdanken, wird hiedurch erheblich beeinträchtigt.

Dies alles gilt von dem Falle, daſs diese Rentensteuer seitens der Rentner selbst geleistet wird.

Die seitens des löblichen Steuerausschusses proponirte Abstufung der Rentensteuer je nach der Summe der seitens der betreffenden Sparcasse ihren Einlegern ausbezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen deutet aber darauf hin, daſs die Gesetzgebung damit rechnet, es werde die Rentsteuer seitens der Sparcassen für die Einleger bezahlt werden, denn anders als durch diese Annahme läſst sich jene Abstufung nicht wohl erklären; dann handelt es sich aber nicht um eine Rentensteuer, sondern um ein der Sparcasse nach einem Merkmal ihres Geschäftsumfanges auferlegtes Plus der Erwerbsteuer.

Welche Folgen die nach diesem Merkmal erfolgende Abstufung der Rentsteuer haben werde, läſst sich wohl nicht in allen Consequenzen mit voller Sicherheit voraussehen, aber eine ganz beträchtliche Schädigung der Sparcassen wird hiedurch jedenfalls eintreten.

Die kleineren und jüngeren Sparcassen werden kaum in der Lage sein, die Bezahlung der Rentensteuer selbst zu leisten, es werden die Einlagen aus diesen Sparcassen abfließen und dies wird der Ruin dieser Sparcassen sein.

Diese abfließenden Einlagen werden aber nur in den seltensten Fällen einer anderen Sparcasse zufließen, selbst wenn letztere ihre Einleger von der Rentsteuer freihalten, denn dem kleinen Manne convenirt es nicht, sein Geld der Sparcasse eines anderen Ortes anzuvertrauen, weil er sich nicht mit Correspondenzen befassen kann oder will und nicht gegen Orte reisen will, nach welchen nicht ohnehin sein wirtschaftlicher Verkehr gravitirt.

Er wird sein Geld der allerorten mit Filialen und Zahlstellen versehenen Postsparcasse übergeben und sich über den dort maßgebenden niederen Zinsfuß damit trösten, daſs er nicht zu schreiben und nicht zu reisen hat, daſs er nun wenigstens von der Steuer und den gefürchteten Zuschlägen Ruhe hat, und vielleicht auch damit, daſs bei dem großen und zweifelsohne stetig fortschreitenden Aufschwung dieses Institutes mit der Zeit auch noch eine bessere Verzinsung eintreten werde.

Die der Postsparcasse zufließenden Gelder sind aber für den Hypothekarcredit verloren, und diesen Verlust hat am meisten der kleine Grundbesitzer zu beklagen.

Die größeren und leistungsfähigeren Sparcassen aber werden die Rentsteuer ganz oder doch zum größten Theil übernehmen müssen, um nicht durch den Abfluſs der Einlagen die Grundlage ihres Bestandes zu verlieren, und auf diese Weise zu alledem, was ihnen direct aufgebürdet ist, auch noch diese Last zu tragen haben.

Besonders schädlich, ja verderblich wirkt aber die Last der Erwerb- und der Rentensteuer dadurch, daſs ähnliche Anstalten, als die cumulativen Waisencassen und die k. k. Postsparcasse hievon befreit sind, Anstalten, von denen die eine gleich den Sparcassen Spareinlagen gegen Verzinsung sammelt, während die anderen — gleich den Sparcassen — Darlehen auf Hypothek geben.

Der Hinweis darauf, dass die k. k. Postsparcasse eine Staatsanstalt sei, welche ihre Gebarungsüberschüsse dem Postgefälle abliefert, vermag die Befreiung dieser Anstalt von der Erwerbsteuer nicht zu rechtfertigen, denn, wenn der Staat Spareinlagen aufnimmt und verzinst und hiedurch in Concurrenz mit den Sparcassen tritt, sollte er doch nicht in dem Momente, in welchem er Sparcassen einer Steuer unterwirft, der sie begrifflich nicht unterliegen sollen, diesen ihre Lage dadurch erschweren, dass er sich selbst von dieser Last befreit, und er soll dies umsowiger thun, als es sich bei der Steuerreform um eine Entlastung gewisser Kategorien von Steuerträgern handelt, zu welchem Zwecke ebenso, wie ein Theil des Ertrages der Sparcassen auch ganz gut eine Quote desjenigen Gebarungsüberschusses gewidmet werden könnte, welchen die k. k. Postsparcasse erzielt.

Eine Anstalt, welche in den 10 Jahren ihres Bestandes die Gründungskosten per . . 938.761 fl.
dem Staate zurückbezahlt, einen Reservefond von . . . . 2,543.323 „
und einen Pensionsfond von . . . . 573.724 „
angesammelt hat, deren Einlegerzahl in einem Jahre, 1891 bis 1892, um 65.731 Personen mit einem
Barguthaben von . . . . 4,493.000 fl.
und einem Guthaben an Effecten im Depot per Nominal . . . . 1,412.000 „
sich vermehrt hat, welche am Ende des Jahres 1892 913.447 Personen mit einem Guthaben
an bar von ö. W. . . . . 29,497.270 „
und an Staatspapieren im Depot von . . . . 11,051.000 „
hatte, welche aus dem Guthaben der Einleger außerdem in diesem Jahre, 1892, Werteffecten
im Nominalbetrage von ö. W. . . . . 19,545.615 „
angekauft und diesen ausgefolgt, in der ganzen Periode von 1883 bis 1892 aber für die
Einleger rund ö. W. . . . . 34,000.000 „
an Wertpapieren angekauft hat, könnte füglich der Erwerbsteuer mindestens ebenso unterliegen als die Sparcassen.

Der Grund, dass es sich um eine Staatsanstalt handle, kann aber doch keinesfalls dafür geltend gemacht werden, dass die Zinsen der Postsparcasseeinlagen von der Rentensteuer freigelassen werden, den nach dem §. 158 der Regierungsvorlage und dem §. 124 des Ausschussantrages ist der Umstand, dass die Rente vom Staate bezahlt wird, bei anderen Renten wenigstens kein Grund zur Befreiung von der Rentsteuer.

Allerdings sind es viele kleine Einleger, welche bei der k. k. Postsparcasse einlegen, allein auch bei der überwiegenden Mehrzahl der Sparcasseeinleger trifft dies zu, und doch müssen letztere die Rentsteuer entrichten, erstere aber nicht.

Allerdings ist in dem Gesetze vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Postspar cassen, bestimmt, dass die Zinsen der Einlagen bei den Postsparcassen von der Einkommensteuer und von jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer frei seien; allein auch bezüglich der Sparcasseeinlagen wurde in dem §. 7 des Einkommensteuerpatentes die Steuerfreiheit zugesichert.

Gesetze können eben geändert werden und werden auch geändert, und wenn die oben citirte Stelle des Gesetzes vom 28. Mai 1882 nicht hinderte, dass die Zinsen der Postsparcasseeinlagen der Personaleinkommensteuer unterliegen, kann sie auch die Belegung dieser Zinsen mit der Rentensteuer nicht beirren.

Die Besteuerung der Zinsen der Einlagen bei der Postsparcasse würde aber eine Ungleichheit der Besteuerung ähnlicher Institute, welche den Druck dieser Steuer so empfindlich steigert — beheben und einen keineswegs unerheblichen Ertrag liefern, denn wenn erwogen wird, dass in dem Zeitraume vom Jahre 1882
bis 1892 die Summe der Einlagen bei der Postsparcasse von . . . . 7,938.000 fl.
auf . . . . 26,506.000 „
sich erhöht hat, und dass ein stetiges Wachsen dieser Anstalt mit Sicherheit zu erwarten ist, wird die Besteuerung der Zinsen dieser Einlagen ein ganz namhaftes Resultat ergeben.

Das bis nun hinsichtlich der k. k. Postsparcasse Erörterte gilt — wenigstens annähernd — auch von den cumulativen Waisencassen.

Auch diese erzielen aus der Verwaltung und Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder Gebarungsüberschüsse, auch sie sammeln Reservefonde; allerdings thun sie dies nicht um des Erwerbes oder des Gewinnes willen, allein das vermag ja gegen die Erwerbsteuerpflicht nicht zu schützen.

Auch die in der cumulativen Waisencasse angelegten Gelder geben eine Rente gleich den Einlagen bei den Sparcassen.

Es handelt sich wohl um das Vermögen von Waisen, aber nur solcher, deren Vermögen meist größer ist, als das der meisten Einleger bei den Sparcassen, und wenn der Staat nicht Anstand nimmt, von dem ärmsten Einleger von den Zinsen seines geringen, durch Arbeit und Entbehrungen aller Art angesammelten

Nothpfennigs eine Steuer abzunehmen, brauchte er doch auch nicht Anstand zu nehmen, die Zinsen des Waisenvermögens fortan zu besteuern, wie dies auch bisher geschehen ist.

Geruhe demzufolge das hohe Abgeordnetenhaus, die hier gegebenen Ausführungen einer eindringlichen Beachtung zu würdigen und der oben angeführten Bitte der Sparcassen zu entsprechen.

Wiener-Neustadt, am 1. März 1895.

Die Sparcasse in:

Allentsteig.
Amstetten.
Aspang.
Baden.
Bruck an der Leitha.
Eggenburg.
Feldsberg.
Floridsdorf.
Gaming.
Groß-Gerungs.
Gföhl.
Gloggnitz.
Gmünd.
Haag.
Hainburg.
Hainfeld.
Haugsdorf.
Herzogenburg.
Horn.
Kilb.
Kirchberg an der Pielach.
Kirchberg am Wagram.
Kirchschlag.
Klosterneuburg.
Korneuburg.
Krems.
Laa an der Thaya.
Langenlois.
Litschau.
Matzen.
Mautern.
Melk.
Mistelbach.
Mödling.
Neunkirchen.
Oberhollabrunn.
Ottenschlag.
Persenbeug.
Pöggstall.
St. Pölten.
Poisdorf.
Pottenstein.
Pulkau.
Raabs.
Rabenstein.
Reichenau.
Retz.
Scheibbs.
Schrems.
Schwechat.
Groß-Sieghart.
Spitz.
Stockerau.
Tulln.
Unter-Ravelsbach.
Waidhofen an der Thaya.
Waidhofen an der Ybbs.
Weißenkirchen.
Weitra.
Wien-Hernals.
Wien-Rudolfsheim.
Wien-Währing.
Wiener-Neustadt.
Wolkersdorf.
Ybbs.
Zistersdorf.
Zwettl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 350. Sitzung,

am 11. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 8. und 9. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der für die Städte Rudolfswerth, Weixelburg rc. in Krain gewählte Abgeordnete Herr Franz Višnikar ist im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und slovenischer Sprache zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Brzorád verliest die Angelobungsformel in deutscher und slovenischer Sprache. — Abgeordneter Višnikar leistet die Angelobung.)*

Die Herren Abgeordneten Ghon, Kaltenegger und Noske haben sich unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag der Abgeordneten Dr. Dvořák, König, Purghart und Genossen *(1100 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Blatna, Česky Dub, Albrechtice, Předmerice, Voděrad, Humpolec, Čakov in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Gerichtsordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Hájek Dr. Šamánek, Formánek, Eim, Dr. Brzorád).*"

„Petitionen der Stadtgemeinden Leoben, Krumau, Krainburg, Bozen, Hrotovic, Wolfsberg um Abänderung der Steuervorlage, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch die Abgeordneten Lorber, Dr. Nitsche, Globočnik, Freiherrn v. Widmann, Dr. Meznik, Elbl).*"

„Petitionen des Gumpendorfer Spar- und Vorschussvereines, des Mariahilfer Creditvereines in Wien, der Spar- und Vorschusscasse Tepl, Kilb und Umgebung, des gewerblichen Vorschussvereines Salzburg, Oberleutensdorf, der landwirtschaftlichen Spar- und Vorschussvereine Podersam, Kaaden und Auscha, Tetschen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Wrabetz, Křepek, Johann Hermann Kindermann).*"

„Petition der galizischen k. k. Postconducteure, betreffend die Wiedereinsetzung in ihre früheren vollen Gehalsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).*"

Petition der Gemeinden Sarnthal, Aldein in Tirol um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli).*"

„Petition der Gemeinden Maria-Gnadec, Prassberg in Steiermark um unveränderte Annahme der Regierungsvorlage über das neue Heimatgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen und Gewerbevereines des politischen Bezirkes Blatna um Zuweisung der Regierungsvorlage, betreffend die bäuerlichen Rentengüter an die Landtage *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

„Petition der Gemeinde Gomilsko, politischer Bezirk Cilli, um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Engelsberg, Österreichisch-Schlesien, um eine Eisenbahnverbindung von Freudenthal, Lichtewerden, Engelsberg, Klein-Mohren und Karlsbrunn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Genossenschaft der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirkes Lichtenwald in Angelegenheit der Einreihung des „kleinen Gewerbsmannes" in einen der schon bestehenden Wahlkörper *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Genossenschaft der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirkes Lichtenwald in Steiermark, dass bei allen öffentlichen Bauten auf das Kleingewerbe Rücksicht genommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Gewitsch-Jedovnice in Mähren in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen und Gewerbevereines in Blatna, Böhmen, um Erhaltung des Viehverbotes aus Rumänien und Einschränkung der Einfuhr des australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel hat mit Rücksicht darauf, dass er zwei anderen Ausschüssen angehört, das Verwaltungsausschussmandat, sowie das daselbst ihm übertragene Referat über das Heimatrechtgesetz niedergelegt.

Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen. Die Nachwahl werde ich auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Zur Beantwortung von Interpellationen ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Die Herren Abgeordneten Wrabetz und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. November 1894 eine Interpellation, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Vorstandsmitglieder und Beamten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingebracht.

Ich erlaube mir mitzutheilen, dass nach den bisher gefällten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen anzusehen sind, und die Beamten derselben daher in die obligatorische Krankenversicherung einbezogen werden müssen.

Die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft unterliegen als solche nicht der Versicherungspflicht; falls jedoch den Vorstandsmitgliedern gleichzeitig auch gewisse, mit der juristischen Stellvertretung nicht im Zusammenhange stehende Dienstleistungen für die Genossenschaft zugewiesen sind, tragen dieselben in Erfüllung dieser Dienstleistungen auch die Eigenschaft von Beamten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an sich und müssen daher in der letzteren Eigenschaft dem Gesetze gemäß der Krankenversicherung unterzogen werden.

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen in der Praxis würde dem Gesetze widersprechen, desgleichen wäre die von den Herren Interpellanten für den Fall einer Revision des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes gewünschte Amendirung der Bestimmungen desselben im Sinne einer Einschränkung der Versicherungspflicht der als Genossenschaftsbeamten fungirenden Personen kaum mit dem im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätzen über den Umfang der Krankenversicherungspflicht in Einklang zu bringen und würde wohl auch der obwaltenden Tendenz, den Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen eher zu erweitern als einzuengen, einigermaßen widersprechen.

Aus diesen Gründen bin ich nicht in der Lage, rücksichtlich der Krankenversicherung der Beamten und der gleichzeitig als Beamte fungirenden Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Änderung der Judicatur oder der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht zu stellen.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 31. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Alfred Graf Coronini und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher über die Amtsführung des Bürgermeisters der Stadt Görz und namentlich sein Vorgehen gegenüber slovenischen Parteien, sowie wegen des Gebrauches der Bezeichnung Piedimonte für den slovenischen Ortsnamen Podgora, Beschwerde geführt und folgende Fragen an mich gerichtet werden:

1. Ob ich geneigt sei, über diese Vorfälle Erhebungen pflegen zu lassen?

2. Ob ich gewillt sei, dafür zu sorgen, dass den Slovenen von Görz ihre im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte durch das dortige Gemeindeamt nicht beeinträchtigt werden, und dass slovenische Ortsnamen nicht in tendenziöser Weise verunstaltet werden?

Ich beehre mich auf diese Fragen Nachstehendes zu erwidern.

Als Beweis dafür, dass die Amtsführung des Bürgermeisters von Görz schon wiederholt sowohl Insassen der Stadt Görz, als auch Vorsteher von Nachbargemeinden in ihren bürgerlichen Rechten und nationalen Gefühlen verletzt habe, wird dem genannten Bürgermeister zum Vorwurfe gemacht, dass er die Vidirung eines in slovenischer Sprache abgefassten Familienauskunftsbogens verweigert und bei diesem Anlasse dem Pfarramte, welches den betreffenden Auskunftsbogen vidirt hatte, in einer Note sein Befremden ausgedrückt habe, dass das Pfarramt Schriftstücke unterzeichne, welche in einer Sprache abgefasst seien, die nicht die Sprache des Gemeindeamtes sei, und die der Bürgermeister nicht verstehe.

Den gepflogenen Erhebungen zufolge ist es nun allerdings richtig, dass der Bürgermeister von Görz die von der Magistratskanzlei auf einem in slovenischer Sprache ausgefüllten Familienauskunftsbogen beigefügte Vidirungsclausel durchgestrichen und die Fertigung dieses Schriftstückes verweigert hat. Nach Angabe des Bürgermeisters war jedoch nicht die Ausfüllung der einzelnen Rubriken in slovenischer Sprache der Grund für die Verweigerung seiner Unterschrift, sondern vielmehr der Umstand, dass die betreffende Drucksorte nur einen deutschen und slovenischen Text hatte und der Bürgermeister der irrigen Anschauung war, das Pfarramt wolle eine neue officielle Drucksorte ohne italienischen Text einführen.

Thatsächlich wurde jedoch das betreffende Formular von der Partei in einer Papierhandlung gekauft und bereits ausgefüllt dem Pfarramte zur Bestätigung vorgelegt. Von dieser irrigen Auffassung ausgehend, glaubte der Bürgermeister in der Weglassung des italienischen Textes auf einer vermeintlich amtlichen Drucksorte eine Hintansetzung der italienischen Bevölkerung von Görz erblicken zu sollen und aus diesem Grunde sprach er auch in einem Privatschreiben an das betreffende Pfarramt und nicht in einer amtlichen Note sein Befremden mit dem Ersuchen aus, künftighin Drucksorten mit italienischem Texte zu benützen und dieselben in der Geschäftssprache des Stadtmagistrates auszufüllen.

Da übrigens der Bürgermeister erklärt, dass er nie Anstand genommen habe, in slovenischer Sprache abgefasste Armutszeugnisse, Familienauskunftsbögen u. d. gl. zu vidiren, erscheint die Annahme, der Bürgermeister von Görz habe der dortigen slovenischen Bevölkerung ihre staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte beeinträchtigen wollen, nicht gerechtfertigt und es liegt für mich daher auch kein Grund vor, aus diesem Anlasse eine besondere Verfügung zu treffen.

Anlangend die Anfrage wegen angeblich tendenziöser Übersetzung slovenischer Ortsnamen und insbesondere wegen des Gebrauches der Bezeichnung Piedimonte für den slovenischen Ortsnamen Podgora

beehre ich mich, mich auf die in der betreffenden Interpellationsbeantwortung enthaltene Darlegung zu beziehen.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 15. December 1894 haben die Herren Abgeordneten Spindler und Genossen eine Interpellation, betreffend den von den Druckern und Formstechern in Jungbunzlau angestrebten Unterstützungsverein, an mich gerichtet.

Ich beehre mich diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

In Erledigung des von der Statthalterei in Prag unterm 21. October 1894 anher vorgelegten Einschreitens des Rudolf Dlaška in Jungbunzlau und Genossen, betreffend die beabsichtigte Bildung eines Unterstützungsvereines der Drucker und Formstecher in Jungbunzlau wurde den Gesuchstellern mit dem an die Statthalterei gerichteten hierortigen Erlasse vom 22. Jänner 1895, Z. 29693, nach Einvernehmen mit dem Handelsministerium eröffnet, dass der geplante Verein nach Inhalt des vorgelegten Statutenentwurfes nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 behandelt werden müsse, da derselbe seinen Mitgliedern — gegen Entrichtung ziffermäßig festgesetzter Beiträge — für den Krankheits- und den Todesfall theils sachlich bestimmte, theils ziffermäßig fixirte Leistungen, sowie für den Fall der Erreichung des 70. Lebensjahres oder einer früher eintretenden Invalidität Pensionen zusichert und daher seinem Wesen nach sich als ein Versicherungsverein im Sinne des citirten kaiserlichen Patentes darstellt.

Hievon ausgehend, konnte vom Ministerium des Innern die Bewilligung zur Errichtung des projectirten Vereines im Grunde des §. 14c des citirten kaiserlichen Patentes nicht ertheilt werden, weil der Plan des Unternehmens mit Rücksicht auf die wesentlichen Mängel des Statutenentwurfes insbesondere in versicherungstechnischer Beziehung den eintretenden öffentlichen Rücksichten nicht entsprach.

Es wurde jedoch den Gesuchstellern gleichzeitig bedeutet, dass diese Bewilligung vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung dann in Aussicht gestellt werden könnte, wenn nebst der Vorlage des Nachweises einer voraussichtlichen Betheiligung von mindestens 100 Personen an dem Vereine, der Statutenentwurf unter Beachtung der den Vereinsproponenten in ausführlicher und detaillirter Weise an die Hand gegebenen Andeutungen umgearbeitet werde.

Dass der Böhmisch-Aichaer Unterstützungsverein auf Grund der von der böhmischen Statthalterei im Jahre 1886 bescheinigten Statuten nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 ins Leben trat, während der beabsichtigte Unterstützungsverein der Drucker und Formstecher in Jungbunzlau auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 als Versicherungsverein behandelt wird, erklärt sich dadurch, dass nach der früheren Übung der Vereinsbehörden Vereine, welche den Mitgliedern für das Eintreten einer gewissen Eventualität (Krankheit, Tod, Invalidität, hohes Alter) eine bestimmte Leistung zusicherten, in der Regel nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 als Unterstützungsvereine behandelt wurden.

Da aber Versicherungsvereine gemäß §. 2 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom Jahre 1867 von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind, dagegen gemäß §. 2, lit. h des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 den Bestimmungen des letzteren Gesetzes unterliegen, da ferner nach den bei zahlreichen Anlässen gemachten Wahrnehmungen die Einrichtung solcher Vereine häufig eine sehr mangelhafte war, und die von denselben statutarisch zugesicherten Leistungen in der Regel außer allem Verhältnisse zu den relativ niedrigen Beiträgen der Mitglieder standen, so dass die zugesicherten Leistungen zumeist nur in reducirtem Maße stattfinden konnten und schließlich der Eintritt der Unfähigkeit des Vereines zur Erfüllung der übernommenen Leistungen zu besorgen stand, hat das Ministerium des Innern allgemeine Weisungen an die Landesstellen hinausgegeben, nach welchen derlei Vereine als Versicherungsvereine im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 zu behandeln sind und sonach betreffs der Bewilligung ihrer Bildung und der Genehmigung von Statutenänderungen die Competenz des Ministeriums des Innern einzutreten hat.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 1. März 1895 haben die Herren Abgeordneten Čestmir Lang und Genossen an mich die Anfrage gestellt, aus welchen Gründen die Lieferung der Apparate für die ombrometrischen Stationen nur einer einzigen, und zwar ausschließlich nur einer Wiener Firma überlassen werden soll, und ob ich geneigt sei, ein neues Offert auf gerechter Grundlage, an dem sich alle Mechaniker und Spengler dieser Reichshälfte betheiligen könnten, auszuschreiben?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die in Rede stehenden Apparate können nur dann ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie den gewünschten Präcisionsgrad aufweisen, wobei der Wert des Materiales, aus welchem sie hergestellt werden, im Vergleiche mit den Erzeugungskosten ein sehr geringer ist.

Die präcise Herstellung dieser Apparate erheischt jedoch besondere Vorkehrungen, welche den Einzelpreis bloß dann unwesentlich beeinflussen, wenn gleichzeitig eine größere Anzahl der Apparate erzeugt wird — und es haben auch die diesfalls gepflogenen Erhebungen dargethan, dass der Preis bei einer größeren

Anzahl der hergestellten Apparate sich gegenüber dem Preise bei geringer Anzahl um circa 30 Procent billiger stellt.

Hienach erscheint es schon aus ökonomischen Rücksichten geboten, die gesammte Lieferung an eine einzige Firma zu übergeben, wofür übrigens auch noch die nachstehenden weiteren Momente sprechen, aus denen sich auch die Nothwendigkeit ergibt, die Herstellung dieser Apparate in Wien vorzunehmen.

Um nämlich den unbedingt erforderlichen Präcisionsgrad der Apparate sicherzustellen, muss deren Anfertigung und Übernahme vor der Versendung an die Beobachtungsstationen unter genauer Controle der Organe des hierortigen hydrographischen Centralbureau erfolgen, da derzeit die Specialfachbureaux in den einzelnen Königreichen und Ländern noch nicht eingerichtet sind. Falls die Apparate außerhalb Wien erzeugt würden, wären kostspielige und zeitraubende Reisen behufs der Controle erforderlich und bei der geringen Anzahl des Personales des hydrographischen Centralbureau würde sich eine entsprechende Überwachung sehr schwierig gestalten. Übrigens sind zur Ausrüstung der dermal einzurichtenden neuen 935 ombrometrischen Stationen, von welchen

auf Niederösterreich	81
„ Oberösterreich	66
„ Salzburg	33
„ Steiermark	129
„ Kärnten	42
„ Krain	47
„ Küstenland	20
„ Tirol und Vorarlberg	173
„ Schlesien	9
„ Galizien	281
„ Bukowina	35
„ Dalmatien	19

entfallen, die nothwendigen Apparate mit dem Gesammtkostenaufwand von circa 10.300 fl. veranschlagt.

Für Böhmen speciell liegt derzeit kein Bedarf an solchen Apparaten vor und für Mähren ist derselbe noch nicht definitiv festgestellt.

Die bereits durchgeführte Offertverhandlung hat dargethan, dass aus ganz Wien bloß zwei Mechanikerfirmen bezügliche Offerte im vorgeschriebenen Termine eingereicht haben, und dass von den Spenglerfirmen sich keine einzige meldete.

Indem von den beiden gedachten Offerten das niedrigere von einer sehr soliden und auf dem Gebiete der Ombrometerinstrumente versirten Mechanikerfirma eingebracht wurde und dieselbe volle Garantie für eine sachgemäße Effectuirung der Lieferung bietet, eine etwa wiederholt vorzunehmende Offertverhandlung bei dem nun erwiesenen geringen Interesse der betreffenden Geschäftskreise für diese Lieferung voraussichtlich zu einem günstigen Ergebnisse nicht führen würde, zumal die außerhalb Wien ansässigen Firmen gegebenenfalls auch die Auslagen für Anhersendung der Apparate zur Prüfung derselben in den Einheitspreis einrechnen müssten, wodurch dieser wesentlich erhöht werden müsste, so liegt zur Veranlassung einer neuerlichen Offertverhandlung umsoweniger ein Grund vor, als hiedurch überdies die Einhaltung des im Organisationsplane des hydrographischen Dienstes für das Jahr 1895 vorgesehenen Arbeitsprogrammes behindert und die Beendigung der hydrographischen Organisirung verzögert würde.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 7. December v. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Samánek und Genossen eine Interpellation betreffs des Vorgehens des Magistrates in Reichenberg gegen die böhmische Bevölkerung der Stadt an mich gerichtet.

Ich beehre mich in Beantwortung dieser Interpellation Folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Die Herren Interpellanten haben vorerst über das Verhältnis der Böhmen in Reichenberg und die Stellungnahme des dortigen Magistrates gegen dieselben Angaben allgemeiner Natur gemacht.

In dieser Beziehung wird ausgeführt, dass die Böhmen in Reichenberg schon seit vielen Jahren Gegenstand des Hasses seitens der extremdeutschen Mitbewohner seien, dass dieser Hass hauptsächlich von den Organen des Magistrates bei der Bevölkerung genährt werde, dass sich dieser Hass auch bei der Amtirung im Rathhause fühlbar mache, wo böhmisch sprechende Parteien angeblich verhöhnt, ja sogar hinausgewiesen werden, dass der Reichenberger Magistrat und seine Beamten im materiellen Boycott gegenüber den Böhmen der deutschen Bevölkerung als leuchtendes Beispiel vorangehen und dass es unter solchen Umständen erklärlich sei, wenn kein Friede zwischen den beiden Nationalitäten eintreten könne und wenn in rohester Weise gegen die Böhmen vorgegangen werde.

In Beantwortung dieses allgemeinen, durch keine concreten Thatsachen unterstützten Theiles der Interpellation kann ich mich ebenfalls nur allgemein halten.

Ich beehre mich diesfalls zu bemerken, dass allerdings zwischen den Bewohnern beider Nationalitäten in Reichenberg eine gewisse, leider mitunter durch Wühlereien geschürte Spannung besteht, dass jedoch von einem ausgesprochenen gegenseitigen Hasse keine Rede ist und dass die Reichenberger Bevölkerung beider Nationalitäten im großen und ganzen friedliebend und Excessen abgeneigt ist.

Nicht begründet ist die Behauptung, dass der angebliche Hass gegen die Böhmen in Reichenberg hauptsächlich von den Organen des Magistrates bei der Bevölkerung genährt werde, und dass dies namentlich in Fällen der Anwendung der böhmischen Sprache bei der Amtirung im Rathhause zutage trete.

Die Einvernahmen böhmisch sprechender Parteien werden seitens des Reichenberger Magistrates ohne allen Anstand gepflogen.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung von einem materiellen Boycott gegenüber den Reichenberger Böhmen von Seite des dortigen Magistrates und seiner Beamten.

Schließlich haben die Herren Interpellanten auch für die ganz allgemein gehaltene Behauptung, dass gegen die Böhmen in Reichenberg in rohester Weise vorgegangen werde, dass dieselben beschimpft, auf der Gasse angespuckt und körperlich verletzt werden, dass ihnen die Fenster eingeworfen, böhmische Firmatafeln entwendet werden und dergleichen, keinerlei Nachweis beigebracht und ich bin gegenüber diesen allgemein gehaltenen Anschuldigungen nur in der Lage ebenso allgemein zu erwidern, dass die gepflogenen Erhebungen die Richtigkeit der Angabe der Herren Interpellanten nicht bestätigt haben.

Übergehend auf die in der Interpellation angeführten besonderen Fälle, in welchen gegen das Gebäude des Vereines „Česká beseda“ in Reichenberg, als Object des Hasses, in schonungsloser Weise vorgegangen worden sein soll, indem angeführt wird, dass die Thüre beim Hausbrunnen zertrümmert worden sei, bei der Waschküche zwei Fensterflügel entwendet wurden, die Fenster wiederholt eingeschlagen worden seien und dergleichen, ohne dass seitens des Reichenberger Magistrates, respective der dortigen städtischen Polizei zur Eruirung der Thäter und zur Verhinderung weiterer Attentate etwas veranlasst worden wäre, beehre ich mich, dem hohen Hause das Resultat der gepflogenen Erhebungen in Folgendem mitzutheilen:

Die vermeintliche Zertrümmerung der Thüre beim Hausbrunnen des Gebäudes der „Česká beseda“ in Reichenberg reducirt sich darauf, dass die bei diesem auch von der Nachbarschaft benützten Brunnen im vergangenen Jahre angebrachte Thüre zur Nachtzeit wahrscheinlich von einem Nachbar, der Wasser holen wollte, nach Entfernung der Haspe aus den Angeln gehoben wurde.

Der Reichenberger Magistrat, welchem von diesem Vorfalle die Meldung erstattet worden war, pflog die erforderlichen Erhebungen, allein es gelang nicht, den Thäter zu ermitteln, und da keinerlei Beschädigung des Brunnens festgestellt wurde, überdies der Gastwirt der „Česká beseda“ beim Magistrate die Bitte vorgebracht hatte, dass von einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgesehen werde, unterblieb die weitere Verfolgung der Sache.

Über die in der Interpellation ferner angeführten Fälle von Beschädigungen des Gebäudes der „Česká beseda“, nämlich von der Entwendung zweier Fensterflügel bei der Waschküche, von der Zertrümmerung eines Fensters des Vereinslocales mittels eines großen Steines, eines über der Stiege befindlichen Fensters mittels eines Stockes ist dem Reichenberger Magistrate keinerlei Anzeige erstattet worden, weshalb auch von seiner Seite bezüglich dieser Vorkommnisse nichts verfügt werden konnte.

Im ganzen gelangten außer dem nächtlichen Öffnen der Thüre beim Hausbrunnen der „Česká beseda“ nur zwei Fälle der Beschädigung des Gebäudes dieses Vereines beim Reichenberger Magistrate zur Anzeige, und zwar wurde angezeigt, dass in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 1894 mit einem Weinglase ein Fenster der „Česká beseda“ eingeschlagen worden ist und dass am 2. December 1894 um 3 Uhr nachts vier Schottersteine in die Fenster des in Rede stehenden Vereinsgebäudes geworfen und hiedurch fünf Scheiben im Gesammtwerte von etwa 2 fl. zertrümmert wurden.

Diese beiden Vorfälle wurden vom Magistrate unverweilt der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht und zur Eruirung der Thäter durch die Polizei Erhebungen eingeleitet.

Dass letztere, sowie auch die über Ingerenz der Staatsanwaltschaft in der Richtung der Übertretung des §. 468 Strafgesetz gepflogenen gerichtlichen Vorerhebungen nicht zu einem positiven Resultate führten, kann wohl der Reichenberger städtischen Polizei nicht zur Last gelegt werden, zumal derartige nächtliche Ausschreitungen, welche keine Polizei der Welt ganz hintanzuhalten vermöchte, in der Regel mit der entsprechenden Vorsicht ausgeführt zu werden pflegen.

Es ist somit keinerlei Thatsache festgestellt worden, durch welche die von den Herren Interpellanten gegen die städtische Polizei in Reichenberg erhobenen Vorwürfe sich als begründet herausgestellt hätten.

Aus der hier gegebenen, auf dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen basirenden Darstellung ist zu ersehen, dass eine Pflichtverletzung des Reichenberger Magistrates, beziehungsweise der dortigen städtischen Polizei gegenüber der böhmischen Bevölkerung nicht stattgefunden hat.

Es liegt daher für mich zu einer Verfügung im Gegenstande eine Veranlassung nicht vor und dies umsoweniger als zum besonderen Schutze des Beseda-Gebäudes in Reichenberg vom Magistrate selbst die Verfügung getroffen wurde, dass die Nachtpatrouille der Polizei dieses Gebäude viermal in jeder Nacht zu passiren hat und hierin auf das schärfste controlirt wird.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen).*

(Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Byk.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Hohes Haus! Wer nach einer langwierigen und gründlichen Debatte, wie

ich ungefähr, als der zwanzigste Redner zum Worte kommt, der ist an und für sich in keiner sehr beneidenswerten Lage und hat keine sehr dankenswerte Aufgabe, denn es versteht sich von selbst, dass die bisherigen Redner aus dem Kreise der Abgeordneten, und am Samstag ist auch der Herr Finanzminister dazu gekommen, die großen Gesichtspunkte, die leitenden Gedanken hervorgehoben haben, und dass da eigentlich nur die Nachlese übrigbleibt, die Thätigkeit des Kärrners, allerdings mit dem Unterschiede, dass nicht lauter Könige in dieser Debatte gebaut haben. *(Heiterkeit.)*

Wenn zwar die Bedeutung der Steuerreform schon hinlänglich betont wurde, so sei es mir doch gestattet, mit einigen Worten an die Schlussworte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers anzuknüpfen, dass es sich nämlich bei dieser Reform thatsächlich um die Abstattung einer Schuld, einer Ehrenschuld des verfassungsmäßigen Österreich an die österreichische Bevölkerung handelt *(Sehr richtig!)*, denn wohin Sie Ihre Blicke lenken, auf allen Gebieten hat der verfassungsmäßige Staat unendlich vieles gethan. Von der Verwaltung will ich nicht reden, die bis zur Landes- und Reichsvertretung autonom aufgebaut ist, ebenso nicht von den anderen öffentlichen Einrichtungen, von dem Verkehrswesen, dem ausgezeichneten Schulwesen, der socialen und und Wohlfahrtsgesetzgebung u. s. w., selbst im Justizwesen, diesem Aschenbrödl der österreichischen Verwaltung, ist ja durch die Geschwornengerichte das Volkselement eingeführt worden, und stehen wir so recht unmittelbar vor der Civilprocessordnung. Nur das Capitel der Personalsteuern war das Noli me tangere, da ist nichts geschehen. Wir stehen im Vormärz, wir haben höchstens die Vertrauensmänner, ich weiß aber nicht, warum sie so heißen, denn es vertraut ihnen niemand und sie vertrauen auch nicht, sie haben gar nichts dareinzureden. *(Heiterkeit.)*

Nun kommt die Steuerreform, welche im großen und ganzen drei Gesichtspunkten zu entsprechen hat. Sie hat das Steuersystem der wirtschaftlichen Entwicklung der Dinge anzupassen, sie hat das Volkselement bei dem Steuerbemessungsgeschäfte einzuführen, und sie hat nothwendige Rücksicht zu nehmen auf die autonomen Verwaltungen und die finanziellen Bedürfnisse derselben.

Ich will gleich in meiner Einleitung gestehen, dass in Bezug auf die beiden ersten Bedingungen diese Gesetzesvorlage befriedigen kann und befriedigen soll, dass dies aber bezüglich des letzten Punktes nicht der Fall ist. Ich habe freilich zu meiner Verwunderung von einem demokratischen Abgeordneten der Stadt Wien, wohlgemerkt der Stadt Wien, welche in dieser Beziehung weitgehende Desiderien hat, ich sage von einem demokratischen Abgeordneten der Stadt Wien einen Zwischenruf gehört: Ja, was gehen uns hier die Zuschläge und die autonomen Bedürfnisse an? Ich bin nun der Ansicht und freue mich, dass derselben auch viele andere Redner Ausdruck gegeben haben, namentlich Redner außer den beiden, die aus unserem Club gesprochen haben, und zu welcher sich auch Seine Excellenz, der Herr Finanzminister in seiner samstägigen Rede bekannt hat: Wenn man von einer Zuschlagswirtschaft spricht, so verwirrt sich überhaupt das Bild. Was ist Zuschlag und was ist die Grundlage? Rechtlich ist die Staatssteuer die Grundlage und soll es sein, und der Zuschlag ist das, was für die autonomen Bedürfnisse verlangt wird. Wenn man aber die Sache rechnungsmäßig ansieht, wie es auch im Berichte betont wird, und findet, dass der Zuschlag über 100, ja 200, 400 und in einzelnen Gemeinden 1000 Procent ausmacht, so muss man sich fragen, was ist die Grundlage und was ist der Zuschlag? Eigentlich soll der Zuschlag das Kleinere und die Grundlage die Hauptsache sein. Die Zuschläge in Österreich haben aber bereits die Rolle, dass sie das Plus sind. *(So ist es!)*

In diesem Zusammenhang der Dinge kann es niemand in Abrede stellen — besonders wenn man an die Zwecke der autonomen Verbände denkt und findet, dass die Zwecke ja gleichwertige mit den Staatszwecken sind — dass die Staatsverwaltung auch für die autonomen Bedürfnisse zu sorgen hat.

Dies wird eines der Leitmotive meiner Rede sein, und ich werde darauf noch zurückkommen. In der Einleitung will ich nur sagen, dass die ganze Steuerreform die weitesten Kreise der Bevölkerung unendlich interessirt hat und dies soll niemand Wunder nehmen, denn sie schneidet tief in die Verhältnisse ein. Es hat sich damit Groß und Klein in Österreich beschäftigt, die Handelskammern, Gemeindevertretungen, Gewerbevereine, einzelne Corporationen, Finanzinstitute u. s. f. und stoßweise lagen die Petitionen dem Ausschusse als Ergebnis dieser Berathungen vor.

Ich muss nun dankbar anerkennen, dass der Ausschuss die Sache mit Gründlichkeit geprüft und die Vorlage mit großer Arbeitsintensität erledigt hat. Dem Ausschusse wurde der Dank bis nun bloß von der Regierungsbank aus ausgesprochen. Ich halte mich für verpflichtet, dem Obmanne, dem Generalreferenten und den Specialreferenten, darunter gewiss nicht in letzter Linie demjenigen derselben, der unser Landsmann ist und der auch im Ausschusse mit Recht ein gewisses Votum gehabt hat, den Dank auszusprechen.

Die Vorlagen haben bezüglich der Erwerbsteuer die einschneidendsten Änderungen erfahren, und ich werde mit einigen Bemerkungen darüber beginnen. Bis Samstag wurde nicht recht von dem ersten Punkte der Erwerbsteuer, von dem Contingent, gesprochen. Erst der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer hat dies etwas gründlicher besprochen und ist auf den Gedanken zurückgekommen, der im Ausschusse selbst anfangs gewisse Bedenken hervorgerufen hat, ob nämlich ein Contingent an sich zu

acceptiren ist und ob nicht die Befürchtung vorliegt, was auch theoretisch eingewendet wird, dass eine contingentirte Steuer gewissermaßen zum Rückgrat des Steuersystems wird. Wer die Steuervorlagen prüft, wird zu der Erkenntnis kommen, dass der Eckstein unserer Personalbesteuerung die Personaleinkommensteuer sein wird, und dass die Erwerbsteuer erst in zweiter Linie steht. Allein, wenn der geehrte Herr Vertreter der Prager Handelskammer in einem Athemzuge über die Steuerschraube, über die ungeheuer wachsende Bedrückung durch die staatlichen Steuerorgane klagt und gegen das Contingent Front macht, so ist mir das nicht ganz klar. Denn wir haben gehört und es ist dies im Motivenberichte enthalten und auch in der Rede des Herrn Finanzministers hat es durchgeklungen, dass ein Correlat für die autonome Besteuerung und für die Volkselemente eben das Contingent ist und das ist ja sehr leicht begreiflich, weil sonst die einzelnen Bezirke zu einer In Minuendo-Licitation kommen würden und man die Anforderungen des Staates und die Interessen anderer Steuergattungen gewiss nicht hintansetzen darf. *(Sehr richtig!)* Wer daher die Einführung der Volkselemente in die Steuerbemessung will, muss in diesem Zusammenhange auch die Contingente acceptiren.

Ein zweiter Gedanke der Erwerbsteuer, mit dem man sich viel beschäftigt hat, ist die Frage des Tarifes. Der verehrte erste Herr Contra-Redner in der Generaldebatte von unseren benachbarten Bänken hat diesem Tarife eine Thräne nachgeweint und hat uns bei diesem Capitel und bei den folgenden über die Steuergesellschaften den Vorwurf gemacht, dass das so ein Gegenstand der Verhandlungen, des Verschleierns war und dass wir da auf dem Wege des Compromisses für anderweitige Entschädigungen dazu gekommen sind, den Tarif fallen zu lassen.

Ich habe nun als Mitglied des Steuerausschusses und des Subcomité für die Erwerbsteuer gerade an diesen Arbeiten theilgenommen, wenn auch leider nicht bis zum Schlusse, und muss das entschieden zurückweisen. Das hat sich nicht so verhalten; wir sind zur Erkenntnis und zur vollen Überzeugung gelangt, dass der Tarif unhaltbar ist. Der Tarif ist ein complicirtes Werk mit ungefähr 2000 Positionen. Meine Herren! Wer die Mitwirkung der autonomen Volkselemente, der Bürger, wünscht und sie urtheilen lassen will nach dem freien Beweise und ihnen das Gesetz mit den 2000 Tarifposten in die Hand gibt, verbunden und complicirt mit den Vorschriften über die einzelnen Merkmale — darüber waren nämlich wieder verschiedene Paragraphen — die für sie bindend wären, der thut nicht gut daran. Der Unterschied zwischen der Instruction, von welcher der Herr Finanzminister sprach, und dem Tarif ist ein großer; eine Instruction kann hinweisen auf gewisse Merkmale, wie auf die Maschinen, die Anzahl der Hilfsarbeiter, den äußeren Aufwand u. s. w., aber sie ist nicht bindend.

Nach der Vorlage wären alle diese Merkmale für die Commission bindend gewesen; aber etwas so Complicirtes einem aus dem Volke, einem Gewerbetreibenden in die Hand zu geben, das hieße seinen Einfluss abschwächen; denn es ist ja bekannt, dass in jeder Corporation gerade diejenigen, welche durch sachliches Wissen oder Gesetzeskenntnis hervorragen, auch eine hervorragendere Stellung einnehmen und größeren Einfluss ausüben müssen.

Der Steuerbeamte also, der Steuerinspector, den wir beseitigen, wäre redivivus und hätte vielleicht unter einem anderen Namen, vielleicht unter dem des Steuerreferenten bei der Commission das Schwergewicht, er hätte die Entscheidung gegenüber den Bürgerelementen und Kleingewerbetreibenden, die sich in diesem complicirten Tarife in den einzelnen gesetzlichen Vorschriften nicht ausgekannt hätten.

Es schien uns das überhaupt ein Widerspruch, denn das wäre — um aus meiner juristischen Fachthätigkeit zu sprechen — dasselbe, als wenn man den Geschwornen die Beweistheorie aufhalsen wollte; es wäre gerade so, wenn man der frei gewählten Commission, welche das Recht hat, nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden, den Tarif in die Hand gibt mit gesetzlich zwingendem Beweise.

Wir wären leicht dazu gekommen, dass man, wie man früher jemand verurtheilen konnte infolge des Zusammentreffens von Verdachtsgründen, nun jemand besteuert hätte aus dem Zusammentreffen von Umständen. *(Heiterkeit.)* Ich will nicht auf die Einzelnheiten des abgethanen Tarifes zurückkommen. Es waren da die Zahl der Lehrlinge und Hilfsarbeiter angeführt, so dass aus jedem solchen Hilfsarbeiter eine höhere Besteuerung resultirt hätte. Wir konnten damit leicht dahin kommen, dass sich jemand dreimal besonnen hätte, ob er ein solches Inventar aufzunehmen hätte, wenn er nicht dazu gezwungen wäre, denn jeder einzelne Hilfsarbeiter und Lehrling würde eine höhere Besteuerung bedeuten.

Im großen und ganzen waren es also sachliche Gründe und kein Compromiss, die uns dazu geführt haben, den Tarif fallen zu lassen.

Nun komme ich zu dem ersten Contra-Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl. Er hat gesagt: Ja, bei den Steuercommissionen, bei den Steuergesellschaften habt ihr wieder ein solches Compromiss geschlossen.

Auch da muss ich bemerken, dass diese Vorlage über die Erwerbsteuer die erste war, welche meritorisch im Ausschusse behandelt wurde und dass von der Art der Weiterentwicklung der Thätigkeit des Steuerausschusses keine Rede war. Auch da waren es rein sachliche Gründe, welche für uns maßgebend waren.

Vor allem scheint es mir doch in dieser Beziehung unerklärlich, warum der Steuerausschuss in

Hinsicht auf die Steuercommission einen Schritt zurückgemacht hat. Die Regierungsvorlage hat die Zusammensetzung der Commission so vorgeschlagen, dass zwei Drittel aus gewählten und ein Drittel aus vom Staate ernannten Mitgliedern zu bestehen hätte, allerdings dass ein Drittel direct, ein Drittel von der Handelskammer gewählt und ein Drittel vom Staate ernannt werde, aber in toto sollen zwei Drittel durch Wahl hineinkommen.

Es ist eine seltsame Abnegation eines parlamentarischen Ausschusses, dass man anstatt zwei Drittel Gewählter nur die kleinere Hälfte wählen will, wie es der Ausschuss jetzt vorschlägt, die größere Hälfte aber, nämlich die Hälfte und den Vorsitzenden ernennen lässt. Ich erwarte, dass die Herren vom permanenten Steuerausschusse, dem ich nicht mehr angehöre, namentlich aber der Herr Referent uns die Motive dafür nicht schuldig bleiben werden.

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl über die Steuergesellschaften einiges gesagt und diese als solche Machination, als ein solches Übereinkommen und Pactiren bezeichnet.

Das ist aber nicht so. Es ist wohl wahr, in der Regierungsvorlage waren einheitliche Steuerbezirke projectirt, und nun werden Steuergesellschaften vorgeschlagen. Die Gründe dafür sind folgende. Der Herr Berichterstatter hat es im Einleitungsworte gekennzeichnet und dabei betont: es handelt sich hier vor allem um größere Nachlässe für die Minderbesteuerten als die wirtschaftlich Schwächeren. Ich gestehe aber, dass diese auch ohne Steuergesellschaften sich hätten construiren lassen. Wir wollten dagegen den einzelnen gewerbetreibenden Classen auch eine möglichst intime Kenntnis ihrer Erwerbsverhältnisse seitens der Commission entgegenstellen, wir wollten, dass die Commission aus fachlich und wirtschaftlich thunlichst gleichen oder ähnlichen Elementen bestehen sollte.

Nehmen Sie den Fall, Sie hätten eine oder zwei Fabriken in einen Bezirk mit der Masse der Kleingewerbetreibenden zusammengezogen, so hätten die Kleingewerbetreibenden den Bedingungen der Großproduction gewiss kein großes Verständnis entgegengebracht, denn die Kleingewerbetreibenden halten die Großproducenten a priori für Krösusse oder Rothschilde, und auch der Großgewerbetreibende hat leider nicht immer ein volles Herz für die Lage der Kleingewerbetreibenden. Was dieses Zusammenspannen mit der directen Anweisung an die Kleinen: „holt euch die Ausgleichung", betrifft, so stehen wir ja alle auf dem Standpunkte der Ausgleichung und der Schonung der schwächeren Elemente. Allein wir sind der Meinung, dass das durch den Staat, die Gesetzgebung, die Verwaltung geschehen solle, und dass das nicht den Betheiligten mit der Anweisung gegeben werden sollte: „Holt euch euer Recht selbst." *(Sehr richtig!)* Das wäre Selbsthilfe, die ein Rechtsstaat perhorrescirt, das wären Richter in eigener Sache, wenn nach der ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen Steuerbezirkszusammensetzung die Kleingewerbetreibenden die Majorität erlangen und ihnen die wenigen Größeren ausgeliefert würden.

Für die Kleingewerbetreibenden eines gegebenen Steuerbezirkes würde es einen recht namhaften Abschlag an der eigenen Steuer bedeuten, wenn sie dem einzelnen oder den mehreren Großgewerbetreibenden ihres Bezirkes einen namhaften Mehrbetrag an Steuer zumessen würden — das Losungswort dazu hätten sie aus der Zeitströmung und aus dem Motto des Motivenberichtes, welches auf Ausgleichung lautet.

Einen solchen Anreiz soll und darf die Gesetzgebung nicht geben.

Das sind in aller Offenheit und Ehrlichkeit die Gründe, die mich damals als Mitglied des Steuerausschusses bestimmt haben, ohne Rücksicht auf die Popularität, für diese Steuergesellschaften zu stimmen.

Dagegen muss ich es als unser Verdienst betonen, dass bei der Erwerbsteuer die Landescommissionen eingefügt wurden, an welche der ursprüngliche Regierungsentwurf, höchst merkwürdigerweise, ganz vergessen hatte.

Ich muss noch kurz bezüglich der Erwerbsteuerverhältnisse des Zuwachscoefficienten erwähnen. Dieses fiscalische Blümchen hat bis zur Samstagdebatte so ziemlich bescheiden im Verborgenen geblüht, es wurde hier im Hause von niemand erwähnt und erst der Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer hat es in den Kreis seiner Besprechung gezogen.

Allerdings hat er eine gewisse Theilnahme und ein gewisses Interesse für die minder entwickelten Länder, darunter auch für Galizien und die Bukowina dabei bekundet. Ich bin ihm dafür sehr dankbar, es ist uns das ein ungewohnter Anblick von Seite dieser *(čechischen)* benachbarten Bänke und es steht das auch nicht in Übereinstimmung mit der Behauptung von Geschenken und dem, was die anderen Redner gesprochen haben.

Ich muss jedoch gestehen, dass auch wir, als wir die Regierungsvorlage in die Hand bekommen haben, wo der Zuwachscoefficient ursprünglich viel höher, und zwar bekanntlich in jeder zweijährigen Periode mit 4·8 Procent angesetzt war, ernste Bedenken hatten, dass unser Land einen solchen Zuwachs nicht aufweisen könnte.

Die Ausweise über die Steuerleistung der Länder, welche uns für das Decennium 1882 bis 1891 vorliegen, erweisen nämlich bezüglich Galiziens in der Rubrik „Erwerbsteuer" einen mäßigen und stetigen Zuwachs, dagegen in der Rubrik Einkommensteuer einen Ausfall von circa 300.000 fl. Für das zukünftige Contingent der neuen Erwerbsteuer kommt die alte Erwerbsteuer und die alte Einkommensteuer

erster Classe in Betracht. Nun ist es richtig, was der Herr Finanzminister in seiner Rede von vorgestern vorgebracht hat, dass der Rückgang in der Einkommensteuer aus Galizien durch die Verstaatlichung der Bahnen verursacht wurde und sonach das Urtheil über die Progression der Eingänge aus der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer erster Classe nicht tangiren kann.

Doch auch ohne jede Rücksicht darauf macht der Zuwachscoefficient dieser Steuern für Galizien bezüglich des angegebenen Jahrzehntes nicht viel über ein Procent aus, und der Regierungsentwurf kam mit dem Zuwachscoefficienten jährlicher 2·4 Procent — das wäre doch eine erhebliche und ständig wachsende Mehrbelastung unseres Landes!

Das musste uns darauf lenken, dass hierin eine Gefahr liegt. Denn was ist denn der ganze Zuwachscoefficient? Doch nur eine Fiction. Weil in den letzten zehn Jahren in Österreich die Steuer gewachsen ist, wie die Ausweise bekunden, weil sich ein Durchschnitt von 2·6 Procent, aber nach Abrechnung und mit Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung ungefähr 2·4 Procent ergibt, so führen wir für ewige Zeiten diesen Zuwachs ein. Gibt es aber im ökonomischen und wirtschaftlichen Leben nicht auch Perioden der Depression? Es wäre natürlich sehr gut, wenn wir die Macht hätten zu beschließen, dass wir gute Ernten, dass wir immer gutes Wetter haben, und dass das gewerbliche Leben stets nur nach vorwärts gehe. *(Heiterkeit.)* Diese Macht haben wir nicht. Aber doch würden wir uns den Anschein geben, diese Macht zu besitzen, wenn wir in das Gesetz hineingeschrieben hätten, wie es die Regierung vorgeschlagen hat, dass jährlich die Summe der Contingente um 2·4 Procent anwachsen muss. Nun ist erstens diese Ziffer im Ausschusse erheblich ermäßigt, und zweitens muss ich zur Aufklärung des Herrn Abgeordneten für die Prager Kammer sagen, dass meine Auffassung eben eine solche ist, wenigstens glaube ich, dass sie aus dem Gesetze resultirt, dass dieser Zuwachscoefficient als Zuschlagsprocent zum gesammten Contingente des Staates zu verstehen ist.

Es ist nicht gesagt, dass jeder einzelne Bezirk von Veranlagungsperiode zu Veranlagungsperiode stetig und regelmäßig um dieses Contingent steigen muss; ich mache darauf aufmerksam, weil dies zu einem sehr verwirrenden Urtheile darüber führen könnte. Zu dieser irrthümlichen Auffassung hat leider eine Bemerkung in dem ausgezeichneten Berichte des Herrn Specialberichterstatters über dieses Capitel Veranlassung gegeben; dort ist nämlich die Sache so behandelt, als ob wirklich dieser Zuwachscoefficient bei jeder Veranlagungsperiode auf jeden Bezirk zwingend zu fallen hätte. Wenn das so wäre, so müssten alle Länder, welche bezüglich der Erwerbsteuer schwächer stehen und keine so mächtige Entwicklung aufzuweisen haben, gegen dieses Zuwachscontingent in dieser Höhe entschieden Front machen. Ich glaube aber, dass bei Berathung des §. 11, worin davon die Rede ist, gewiss von Seite des Finanzministers oder eines Regierungsvertreters eine beruhigende Aufklärung ertheilt werden wird. Es wird vielleicht auch der Specialberichterstatter über dieses Capitel diese seine Ansicht modificiren, und so wird man darüber beruhigt sein. Denn dann wäre es allerdings etwas ganz anderes, wenn der Zuschlagscoefficient dem Gesammtcontingente zufällt, und man zunächst auf die einzelnen Bezirke greift, wo ein Zuwachsen an Gewerben stattfindet; wir würden da nicht dazu gelangen, durch mathematische und mechanische Formeln den Zuwachs und dadurch auch die Mehrbelastung einfach zu decretiren, denn das wäre eine Unbilligkeit. Ich wundere mich, warum der Herr Abgeordnete für die Prager Kammer, wenn er den natürlichen Zuwachs so aufgefasst hat, dagegen gesprochen hat, denn dann führt ja der gleichmäßige Zuschlagscoefficient zu einer Entlastung der gewerbetreibenden, ich meine nämlich der in dieser Hinsicht höher entwickelten Länder. Die Durchschnittsziffer des Zuwachsprocentes im ganzen Staate resultirt aus dem höheren Steuergange der Länder, die einen höheren, und dem geringeren Eingange der Länder, die einen geringeren Zuwachs haben. Wenn man nun einen mäßigen mittleren Durchschnitt zur Grundlage des künftigen Zuwachses nähme, so belastet man die in Bezug der Steuerkraft minderen Länder und entlastet die höheren. Aber ich glaube, dass bei §. 11 Gelegenheit sein wird, sich darüber auszusprechen; ich aber spreche mich für meine Partei nicht aus, weil sie das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen hat.

Ich war für meine Person kein besonders warmer Anhänger — ich berufe mich auf die Mitglieder des Ausschusses — des Zuwachscoefficienten und ich will die Frage, ob derselbe endgiltig in dieser Höhe festzusetzen ist, der Specialdebatte überlassen.

Ich möchte die Erwerbsteuer mit der allgemeinen Bemerkung verlassen, dass sie einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Sie bringt uns eine Entlastung der Dürftigen, die Möglichkeit einer gänzlichen Steuerbefreiung der Dürftigen, sie bringt uns autonome Elemente bei der Bemessung, sie bringt uns als Novum die Ingerenz des Verwaltungsgerichtshofes bei der letzten Entscheidung, und sie bringt erhebliche Nachlässe bei den minderen Kategorien der Erwerbsteuerzahlenden. Das sind erhebliche Vortheile, welche die Erwerbsteuer gewiss im großen und ganzen annehmbar erscheinen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich gehe nun über zur Einkommensteuer. Das ist die eigentliche Achse der neuen Steuervorlage, das ist ein Novum und erregt das meiste Interesse und die größte Theilnahme, vielleicht auch die meiste Kritik, wenn auch nicht in diesem hohen Hause. Ich muss nun zunächst sagen, dass schon vom Standpunkte der Entwicklung der Steuertechnik das Einkommensteuer-

gesetz, wie es hier vorgeschlagen wird, eine Nothwendigkeit ist.

Die Dinge haben sich in Österreich derart entwickelt, dass auf Grund der Ertragsteuern eigentlich der Gegenstand besteuert ist, ohne Rücksicht auf die persönlichen Vermögensverhältnisse des Besitzers oder des Gewerbetreibenden.

Nehmen Sie einen Guts-, einen Hausbesitzer oder einen Gewerbetreibenden, der gar keine Schulden hat, und stellen Sie ihn in Vergleich mit einem Zweiten, der hochverschuldet ist. Dieses Verhältnis, das so einschneidend für die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit ist, findet gar keinen Ausdruck im System der bisherigen Besteuerung.

Es zahlt ein Haus, ob es ganz steuerfrei oder so belastet ist, dass dem Besitzer, wie man sagt, kaum ein Ziegel gehört, dieselbe Steuer, es zahlt der Gewerbetreibende die Steuer ohne Rücksicht auf den Credit, und dieser hat sich in letzter Zeit sehr entwickelt; ob er nun viele Passivzinsen zahlt oder mit eigenem Capital arbeitet und allen Gewinn einheimst, ist vor dem Steuergesetze ganz gleich. Das erfordert eine Änderung. Aber weiter hat ein wichtiger Gesichtspunkt in der bisherigen Debatte nicht die gehörige Würdigung erfahren, das ist das Verhältnis der directen zu den indirecten Steuern in Österreich. Erstere machen ein Viertel, letztere drei Viertel aus. Das Verhältnis ist nämlich circa 112 Millionen zu mehr als 300 Millionen.

Wenn man erwägt, wer heute die meisten Steuern von Massenartikeln, das ist die indirecten Steuern, zahlt, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Hauptsteuern auf den ärmeren Classen lasten.

Es ist weiters anerkannt, dass die von den Hausbesitzern und ebenso von den Gutsbesitzern zu entrichtende Steuer heute bereits zu einer Reallast geworden ist, dass man bei dem Ankaufe von Häusern und Gütern und der Verzinsungsberechnung mit der Steuer wie mit einer administrativen Last rechnet, und die Steuer trägt in letzter Linie der Mieter und der Consument, so dass sie also durch Überwälzung wiederum auf die großen Massen übergeht, auf die wirtschaftlich Schwächeren, und in diesem Zusammenhange der Dinge, der indirecten Steuern und der Überwälzungseigenschaft der großen Ertragssteuern, muss man sagen, dass die wirtschaftlich Schwächeren, die ärmeren Volksclassen in Österreich unendlich höher besteuert sind als die Vermögenden. Das kann nicht geleugnet werden, und darum ist die Personaleinkommensteuer ein Fortschritt, weil sie, der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend, die Steuerkräftigeren, die Vermögenderen heranzieht. Nun, diese Einkommensteuer wurde auch vom staatlichen Standpunkte richtig aufgebaut: Mäßiger Tarif, um die Steuermoral zu verbessern und uns von allzu hohen Sätzen und falschen Fatirungen abzubringen; elastisch und zu diesem Zwecke frei von allen Zuschlägen.

Wer sich auf den Standpunkt des Staates und einer guten Staatssteuer stellt, der muss sagen, dass diese Reform den Anforderungen einer guten, elastischen, möglichst gut wirksamen Steuer entspricht. Aber, meine verehrten Herren, von einem anderen Standpunkte aus treffen wir gerade hier auf einen Krebsschaden, auf den ich hinweisen will; da komme ich auf den schwächsten Punkt der Steuergesetzvorlagen, auf das, was nach meiner Ansicht als das verfehlte dieser Vorlagen bezeichnet werden muss, und das ist die nicht gehörige Berücksichtigung der autonomen Verbände, namentlich der Länder und der Gemeinden. Meine Herren! Sie haben eine ganz ähnliche Steuervorlage in Preußen gesehen, und dort war der gewesene Oberbürgermeister Miquel der Verfasser derselben. Dieser kam mit der Tradition eines Oberbürgermeisters nach Berlin in das Ministerhotel, er kannte die Misère der preußischen Städte und ihre Finanzwirtschaft und die Misère ihrer Zuschlagswirtschaft, die geradezu einer der treibenden Ausgangspunkte dieser Reform war, die ungefähr hier nachgeahmt ist. Die Einführung einer Personaleinkommensteuer unter gleichzeitiger Einschrumpfung der Ertragssteuern ist das Miquel'sche Werk.

Aber dort ist es in der Weise gelöst, dass diese einzuschrumpfenden Ertragsteuern den autonomen Verbänden, den Ländern und Bezirken überwiesen sind. Wie ist diese Frage vom Standpunkte der österreichischen Reformgesetzgebung gelöst? Man sollte glauben, dass, da Preußen viel centralistischer ist, bei uns die Länder und alle autonomen Verbände weit höheren Rücksichten begegnen sollten. Doch leider ist das Gegentheil wahr! Wie ist also die Frage hier bei uns gelöst? Ich will von dem ursprünglichen Entwurfe nicht sprechen, der überhaupt die individuellen Nachlässe und die Vertheilung an die Länder so verclausulirt hat, dass man lange hätte rechnen müssen, bis man zu einer Klarheit der Sache gelangt wäre; ich gestehe, dass der jetzige Finanzplan, das Werk des gegenwärtigen Finanzministers, viel klarer und verlässlicher ist und in dieser Richtung auch wenigstens concrete Ziffern gebracht hat. Drei Millionen sind nun dasjenige, was für alle Länder und autonomen Verbände in Österreich geboten wird. Meine sehr geehrten Herren! In dem Verhältnisse zu 110 oder 112 Millionen directer Staatssteuern, die wir in Österreich haben, bedeutet das zwei und einige Zehntel Procent. Das ist das Verhältnis von drei Millionen der Länderbetheiligungen zu 112 Millionen Staatssteuern. Das Pauschale von zwei und einigen Zehnteln durchschnittlich bietet man also bei uns den Ländern dafür, dass die Landesvertretungen auf das Recht der Zuschläge, die leider oft 100, 200, ja 1000 Procent ausmachen, nicht nur für die Länder, sondern auch für die Gemeinden, die Schul- und überhaupt alle autonomen Verbände für immer verzichten sollen. Man construirt, meine Herren, eine elastische Steuer, eine Steuer der

Zukunft für den Staat. Dass diese Steuer die Hauptsteuer, der Eckstein in dem künftigen Steuersystem sein wird, das wird jedem klar, der diese Steuervorlagen kennt.

Wenn aber noch jemand im Zweifel ist, so gestatten Sie mir, dass ich ein Wort des Vaters dieser Vorlagen, als eines classischen Zeugen, anführe.

Dieser sagt in dieser Beziehung *(liest)*: „Unser deutsches Steuersystem" — so sagte der Finanzminister Miquel am 20. November 1890 im preußischen Abgeordnetenhause, — „welches sich von periodischen Hergaben, Beden zu bestimmten Zwecken, allmählich zur ständigen Kopfsteuer, dann weiter entwickelte auf der Basis der Objectsteuern, nimmt mehr und mehr durch die Nothwendigkeit, die in den Dingen liegt, so viel die Staatssteuern betrifft, den vorherrschenden Charakter der Personalsteuer an, umgelegt nach dem Reineinkommen, ohne Rücksicht auf die Quellen. Je weiter aber die Personalsteuer sich entwickelt, je schärfer das Gesammteinkommen des Einzelnen getroffen wird, umsomehr kommt das Personalsteuersystem in einen ganz natürlichen Conflict mit der Besteuerung nach Objecten. Alles drängt bei uns dahin, die allgemeine Einkommensteuer zum Hauptträger, zum Eckstein unseres ganzen Steuersystems zu machen."

Nach denselben Satzungen ungefähr wird die österreichische Personaleinkommensteuer aufgebaut, und wir können sicher sein, dass dieselbe, da sie der Form nach, vom Standpunkte der Wissenschaft, die höher entwickelte ist und entsprechend der heutigen Steuertechnik das reine Einkommen viel sicherer erfasst, die hauptsächlichste directe Zukunftsteuer des Staates sein wird. Aber bei dieser entwicklungsfähigen und elastischen Zukunftsteuer des Staates auf alle Zuschläge zu verzichten, — was vom Standpunkte des Staates ganz richtig ist, — und den Ländern den Brosamen von zwei und einigen Zehntel Procent hinzuwerfen, das steht in gar keinem Verhältnisse.

Bedenken Sie, dass das, was an Steuer zurückbleibt, eigentlich starr und nicht mehr recht entwicklungsfähig ist.

Es bleibt die Grundsteuer, die auf Grund und Boden aufgebaut ist, worin ja überhaupt kein Zuwachs möglich ist, und die angesichts der ungeheueren Krisen wenigstens in der nächsten Zeit eine Ermäßigung erfahren wird. Dann haben Sie die Erwerbsteuer, die mit einem mäßigen Coefficienten wächst, aber doch von jetzt ab so ziemlich eine starre sein wird; endlich die Hauszinssteuer, welche im ganzen auch sehr wenig entwicklungsfähig und davon abhängig ist, ob überhaupt gebaut wird.

Diesen starren, unentwickelten Steuern steht die eine elastische Steuer, die Personaleinkommensteuer gegenüber, und diese soll freibleiben von allen Zuschlägen der autonomen Verbände. Die Besitzer von Mobilarvermögen, welche keine Liegenschaften haben und kein Gewerbe betreiben, sollen frei bleiben von den Zuschlägen der autonomen Verbände. Kurz, diese Zuschläge sollen erstarren und einschrumpfen. Sie müssen einschrumpfen, weil neue Befreiungstitel bei der Erwerbsteuer eintreten, und diese überhaupt im Contingente auf das Jahr 1892 redressirt wird, weiters, weil ein Theil der Besoldungssteuer in die zuschlagsfreie Einkommensteuer fallen wird. Wenn die Grundlage, das ist die Staatssteuer erheblich kleiner werden wird, und zwar nicht bloß infolge der Nachlässe, dann muss der Zuschlagscoefficient der autonomen Verbände ein höherer werden, und ich betone es, ich meine ein höherer, nicht bloß bezüglich des Schlüssels, das ist also des Procentsatzes, sondern auch in seinem Resultate ein absolut höherer bezüglich der Besteuerten.

Nun, meine Herren, wie denken Sie sich das ganze Resultat der Steuerreform vom Standpunkte des wirtschaftlich Schwachen? Es wird dieser Steuerzahler das Steueramt mit den drei Rubriken im Steuerbuche: Staatssteuer, Landeszuschläge, Gemeindezuschläge, mit gemischten Gefühlen verlassen. In der ersten Rubrik wird er eine Minderung der Steuer haben, in der zweiten und dritten Rubrik gerade infolge der Steuerreform eine Erhöhung, in toto wird er so viel wie früher oder vielleicht etwas mehr zahlen. *(Heiterkeit.)*

Das Volk wird sehr gemischte Gefühle haben. Dem Manne aus dem Volke ist das alles eins, was die Rubriken enthalten, er nennt das ganze „Steuer"; derselbe wird hier in Wien zu diesem Resultate der Beschützung des wirtschaftlich Schwachen in gemüthlicher und populärer Weise ausrufen: gehupft wie gesprungen; wie man das in die Landessprache übersetzen wird, weiß ich nicht, aber es wird noch etwas kräftiger sein. *(Heiterkeit. — Bravo!)*

Das, meine Herren, wird das Ergebnis sein, wenn wir mit diesem Betheilungscoefficienten vorgehen.

Nehmen Sie noch das Verhältnis der Gemeinden hinzu. Merkwürdigerweise hat man an die Gemeinden bei der Steuerreform ganz vergessen. In gewissem Zusammenhange kann man zwar sagen: Wenn die Länder irgend ein Entgelt bekommen, so kommt dasselbe indirect den Gemeinden zu. Es ist dies aber doch nicht dasselbe.

Zum Beweise dessen führe ich an, dass man die individuellen Nachlässe dennoch gewährt hat, obwohl man auch da sagen könnte: wenn man den Ländern einen Nachlass gibt, so kommt er doch ohnehin indirect dem Individuum zugute.

Die Gemeinden haben aber auch eine Änderung zum Ärgeren infolge der Erwerbsteuer zu erwarten. Ich will bei dieser Gelegenheit nur ein Wort sagen bezüglich der immer wachsenden Arbeitslasten der Gemeinden im allgemeinen und namentlich im übertragenen Wirkungskreise, welchem Gedanken übrigens schon sehr oft und nachdrücklich hier Ausdruck gegeben wurde. Nehmen Sie in diesem Zusammenhange noch

die größeren Städte. Es ist Ihnen das bekannt und es ist geradezu diesbezüglich ein Nothschrei in der letzten Zeit ertönt, indem die Vertreter der Landeshauptstädte über Einladung der Stadt Wien zusammengekommen sind und an einem Städtetage ausgesprochen haben, was sie empfinden und namentlich auch angesichts der Steuerreform zu befürchten haben.

Vom Standpunkte der Städte und namentlich von dem der größeren Städte werden Sie eine Minderung der Erwerbsteuer haben, weil die Redressirung auf das Jahr 1892 stattfindet. Sie werden einen Entgang von den Privatbeamten haben, welche die Besoldungssteuer zahlen und künftig die Einkommensteuer entrichten, die frei ist von Zuschlägen. Das wurde für Wien mit 106.000 fl. ausgerechnet, das wird aber auch für andere Städte, wo viele Privatinstitute bestehen, von Belang sein. Aber es kommt noch die Frage der Eisenbahnbesteuerung dazu. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt lenken. Die Eisenbahnbesteuerung war ursprünglich eine solche, dass fingirt wurde, als ob das ganze Einkommen der Bahnen in Wien wäre, und die Steuervorschreibung hat in Wien stattgefunden, so dass der Länder- und Gemeindezuschlag zu Gunsten Niederösterreichs und Wiens stattgefunden hat. Kein Föderalist, sondern der verehrte, hochselige Minister und Abgeordnete Dr. Herbst hat das Unrecht dessen eingesehen und er hat dieses Gesetz vom Jahre 1869, welches man auch Herbst'sches Gesetz nennt, geschaffen, womit die Betheiligung der Landeshauptstädte einzutreten hatte, nach dem Maße der Segmente, in denen die Bahnen die betreffenden Länder durchschnitten. Man sagt nun in der jetzigen Reform: Nein, das muss den Landeshauptstädten zu Gunsten der Gemeinden genommen werden.

Soweit überhaupt ein Vortheil den Gemeinden zukommen soll, so bin ich damit einverstanden, und ich spreche ja in diesem Sinne; allein ich begreife nicht, warum dies aus dem Fleische der Landeshauptstädte geschnitten werden soll. Der Herr Abgeordnete Kaiser hat die ursprüngliche Vorschrift reclamirt, wie diese Steuer bemessen werden soll. Ich will mich nicht ins Detail verlieren, aber ich muss sagen, die frühere Vorlage war insofern eine unglückliche, als man auch bezüglich der Gemeinden nach dem Stücke, das von der Bahn durchschnitten wird, den Antheil bemessen wollte. Das würde mitunter für kleine Gemeinden, welche von der Bahn durchquert werden, eine sehr große Quote ausmachen, und könnte dagegen für große Städte, wo die Bahn außer dem städtischen Territorium liegt, gar keinen Ertrag haben! Man hat dies allerdings geändert, aber in der Hauptsache hat man decretirt, dass ein Viertel dieser Einkommen an die Gemeinden zu gehen habe. Ich anerkenne nun, wie gesagt, dass den Gemeinden eine Begünstigung bei der Steuerreform zukommen solle, aber warum das aus dem Körper der Einnahmen der schwer gedrückten Landeshauptstädte geschehen soll, ist unfassbar. Meine Herren von der Regierung! Sie schonen ja auch finanziell den Besitzstand in der Weise, dass, wenn wir zum Beispiel sagen: Das Lotto ist sehr unmoralisch und soll aufgehoben werden, Sie dann antworten: Das ist ein Besitzstand des Staates, wir haben es, brauchen es, und werden es auch weiter behalten. Die Hauptstädte stehen gleichfalls auf diesem Standpunkte. Der Vertreter der Stadt Brünn hat den Entgang auf 160.000 fl. ausgerechnet, und ich bin überzeugt, dass derselbe auch vom Standpunkte der Hauptstadt unseres Landes einige Zehntausende ausmachen wird. Man soll also den Gemeinden eine Entschädigung geben, aber nicht auf Kosten der Landeshauptstädte.

Ich muss Ihre Aufmerksamkeit überhaupt auf das Steuersystem lenken, wie es sich in den großen Städten stellt und wie es geradezu das Leben in der Großstadt vertheuert. Die Erwerbsteuer mit den für größere Städte wachsenden Tarifen erhalten Sie, Sie petrificiren sie, denn Sie nehmen die jetzige Quote als künftiges Contingent. Die Hauszinssteuer beträgt in den großen Städten 26⅔ Procent. Ich begreife in dieser Beziehung eine Änderung nicht, die im Ausschusse vorgenommen worden ist. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hat sich der großen Städte hinsichtlich der Besteuerung angenommen und es heißt im Motivenberichte — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich die Stelle verlesen *(liest)*:

„Einen Gegenstand besonders sorgfältiger Erwägung musste die gerechte Ausmittlung des verhältnismäßigen Ausmaßes bilden, in welchem die einzelnen Steuergattungen zur Theilnahme an den Nachlässen zu berufen sind. In dieser Beziehung muss nach der Ansicht der Regierung auf zwei Umstände das entscheidende Gewicht gelegt werden: einerseits auf den Grad, in welchem schon bisher eine Überlastung stattgefunden hat und anderseits insbesondere auf den Einfluss, welchen die neu hinzutretende Personaleinkommensteuer auf die Gesammtbelastung des betreffenden Erträgniszweiges ausüben wird. Aus der ersteren Rücksicht ist ohne Frage die mit 20 Procent zu bemessende Hauszinssteuer mit einer erheblich geringeren Nachlassquote zu bedenken, als die mit 26⅔ Procent zu bemessende Hauszinssteuer." Also der Plan des Herrn Ministers Steinbach war der, dass die 20procentige Hauszinssteuer, also ungefähr die Hauszinssteuer des flachen Landes einen 5procentigen Nachlass zu bekommen hätte.

Diese Steuergattung genießt auch die Wohlthat eines 30procentigen steuerfreien Abzuges aus dem Titel der Erhaltungskosten und der Amortisirung. In den großen Städten, in unserem Lande in Lemberg und Krakau, haben wir eine 26⅔procentige Hauszinssteuer und als Abzugspost für Erhaltung und Amortisation bloß 15 Procent. Diese Ungleichheit und übermäßige Belastung wurde endlich auch von Seite

der Finanzverwaltung gewürdigt, was in der Behandlung bei Zuweisung der Nachlässe seinen Ausdruck finden sollte. Da kommt nun der Steuerausschuss und sagt in dieser Hinsicht: Schwamm drüber, denn die 26²/₃procentige Hauszinssteuer hat höchst merkwürdigerweise die geringste Berücksichtigung gefunden.

Der 5procentige Nachlass der 20procentigen Hauszinssteuer wurde für jetzt auf 10 Procent erhöht und soll künftig auf 12¹/₂ Procent wachsen. Der 10procentige Nachlass der Grundsteuer soll künftig auf 15 Procent und der 20procentige Nachlass der Erwerbsteuer künftig auf 25 Procent wachsen. Nur die 26²/₃procentige Hauszinssteuer hat am wenigsten Gnade gefunden, da bleibt der Nachlass für jetzt mit 10 Procent und für die Zukunft mit 12¹/₂ Procent. Wenn man das vergleichend zusammenstellt, so bleibt keine Spur von der Begünstigung der 26²/₃ Procent-Steuer, sondern ihre Placirung an letzter Stelle bezüglich der Nachlässe.

Diese Steuer hat entgegen dem Regierungsantrage und seiner Tendenz keine proportionale Berücksichtigung gefunden.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl in dieser Beziehung gesagt: „Ich weiß nicht, ob das nicht überhaupt ein Geschenk an die Hauseigenthümer ist, wenn wir von der 26²/₃procentigen Hauszinssteuer etwas nachlassen." Ich bin nicht dieser Meinung und dieselbe hat auch schon sowohl im Ausschuss, als auch in der samstägigen Rede des Herrn Abgeordneten Auspitz eine Kritik erfahren. Wenn wir das annehmen würden, so könnten wir dazu gelangen, dass wir sagten: „Wenn man auch in Österreich die Hauszinssteuer ganz aufheben würde, eine Eventualität, mit der man nicht zu rechnen hat, und die auch nicht wünschenswert wäre, weil dadurch eine ungeheure Revolution in den Preisen der Häuser u. s. w. erzeugt würde, so würden auch dann die Wohnungszinse dieselben bleiben." Ich glaube, dass niemand zu dieser Schlussfolgerung kommen wird.

Die theilweise oder gänzliche Aufhebung der Hauszinssteuer kann wohl temporär mit Vortheilen für die Hauseigenthümer verbunden sein, muss aber im Laufe der Jahre jene Ausgleichung finden, welche allgemeine wirtschaftliche Momente hervorrufen, wie Concurrenz, Veränderung in der Verzinsung und der Bauthätigkeit u. s. w.

Das muss dahin führen, dass mit einer niederen Hauszinssteuer auch niedere Mietzinse gewiss eintreten.

In dieser Beziehung können wir auch das nicht annehmen, was der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl als Vorwurf dem Städtetage gegenüber sagte: Warum hat man sich nicht begnügt, diesen 10procentigen Nachlass für die Gemeinden zu verlangen? Meine Herren! Dazu bedarf es ja gar nicht der staatlichen Hilfe. Diesen Weg treffen wir allein.

Die Ausschreibung eines etwas höheren Zuschlages treffen ja die Gemeinden allein; aber wir wollen ein Benefiz ohne Belastung der Betreffenden, wir wollen ein Benefiz für die Gemeinden, ähnlich wie es bei den Ländern stattgefunden hat, aus den neuen Erträgnissen.

Ich glaube, der Gedanke, dass man auch die Gemeinden in gewisser Beziehung betheilen und auf sie nicht vergessen soll, wird in diesem Hause gewiss sympathische Aufnahme und vielleicht auch Unterstützung bei der Abstimmung finden; wenigstens in der indirecten Form, dass die Betheilung der Länder eine größere sein soll, rechnen wir gewiss auf Annahme.

Es wäre aber vom Standpunkte der Gemeinden höchst wünschenswert, wenn wir dazu kämen, dass ein Drittel des zukünftigen Erträgnisses der Personaleinkommensteuer den Gemeinden, ein Drittel den Ländern und ein Drittel dem Staate zufiele. Ich behalte mir vor, in der Specialdebatte einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. *(Beifall.)*

Ich muss jedenfalls danken, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister in äußerst sympathischer Weise dem Gedanken, dass für die autonomen Verbände, die Länder und Gemeinden zu sorgen sei, Ausdruck gegeben hat. Allerdings ist dies gewissermaßen platonisch, denn es bezieht sich auf die Zukunft, aber auch dies ist von großem Werte. Wir kennen Seine Excellenz aus der Zeit, wo er Abgeordneter war, und wissen, dass seine Worte ernst zu nehmen sind, und dass in Sie volles Vertrauen zu setzen ist. Aber in Österreich sind die Dinge stärker als der Wille. Die Einkommensteuer zum Beispiel, die im Jahre 1849 „provisorisch" eingeführt wurde, besteht nunmehr 47 Jahre. Wenn wir heute die Steuerreform beschließen, so weiß ich nicht, wie lange sie bestehen wird. Wenn wir diesen Anlass nicht benutzen sollen, die großen autonomen Verbände besser zu stellen, so glaube ich, dass wir dann sobald keine Gelegenheit dazu finden werden. Man wird im ersten Jahrzehnt sagen, man müsse erst die Wirkungen der Gesetzgebung erproben, man müsse statistisches Material sammeln. Was im zweiten Jahrhundert geschehen wird, wissen wir überhaupt nicht. So viel ist aber sicher, dass wir nicht warten können.

Auch die Länder und Gemeinden haben ungeheuere culturelle Aufgaben in Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse, das Verkehrswesen, Schulwesen, die Meliorationszwecke und andere wirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinden sind überhaupt ungeheuer überlastet durch Schul- und Armenwesen; jetzt wurde dazu noch das Heimatgesetz eingebracht, und dem allen soll man nur die Anweisung auf die Zukunft entgegenhalten, indem man sagt: Hoffen wir, dass einmal die Realsteuern kommen werden! Ich glaube, wenn das hohe Haus von dem Gedanken erfüllt ist, den ein gewesener Wiener Bürgermeister ausgesprochen hat: „Bei einem finanziellen Zusammenbruch der Gemeinden wird der

erste Leidtragende der Staat sein", so sollte dasselbe bei dieser Steuerreform auch nothwendigerweise etwas für die Gemeinden thun.

Ich werde mich ganz kurz noch mit zwei Angelegenheiten befassen. Im Zusammenhange mit dem bisher Gesagten muss ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl ein Wort sprechen über die Frage des Schlüssels für die Antheile an der Personaleinkommensteuer. Der verehrte Herr Abgeordnete hat in ziemlich vornehmer parlamentarischer Form, ein Herr Abgeordneter von der äußersten Linken in einer etwas grobkörnigen Weise gesagt, dass es sich da um ein Geschenk für uns handle, und dass wir Abgeordnete aus Galizien wegen dieses Geschenkes, welches in diesem Schlüssel enthalten ist, für die ganze Steuervorlage stimmen. Ein solcher Vorwurf soll nicht unbeantwortet bleiben.

Es hat bereits der verehrte Herr Obmannstellvertreter unseres Clubs in seiner Rede darauf reflectirt, was ich mir nunmehr zu ergänzen erlauben will. Nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl sollte die Personaleinkommensteuer dieser Maßstab sein. Ich glaube aber, dass er selbst nicht so ganz ernst damit wird, denn die Personaleinkommensteuer ist der künftige Eckstein der staatlichen Besteuerung und er wird sie daher nicht zum Maßstab machen wollen, und zwar darum nicht, weil sie gewiss kein Maßstab ist. Die Personaleinkommensteuer wird nach dem zufälligen Wohnorte des Betreffenden und nicht in dem Orte, wo er das Einkommen schöpft, vorzuschreiben sein; also von Großfabrikanten, die in Böhmen und Mähren ihren Betrieb haben, aber in Wien wohnen, wird die Steuer in Wien vorgeschrieben. Und unsere Magnaten, die in Wien vielleicht wohnen würden von Erwerben und Gütern, die sie in Galizien besitzen, die Personaleinkommensteuer in Wien bezahlen. Das ist also ein ganz ungeeigneter Schlüssel.

Aber diese Herren haben hier viel ernster so eigentlich die Erwerbsteuer im Auge. Mit Verlaub, meine Herren, dieser Schlüssel wäre ein höchst ungerechter und ein solcher, der unser Land ebenso wie andere mindererwerbskräftige Länder, ungemein benachtheiligen würde. *(Bravo!)* Übrigens bitte ich sehr zu bedenken, was damit gesagt werden will und wie man sich da die Dinge nicht in ihrem richtigen Lichte vorstellt. Gestatten Sie mir diese Frage etwas praktisch, aber dafür umso verständlicher zu beleuchten.

Gehen Sie durch eine unserer Städte und gehen Sie auf das flache Land und sehen Sie die Firmentafeln an, was eigentlich da ausgeboten wird; steirische Sensen, Zucker der böhmischen Fabriken, Erzeugnisse von mährischen Tuch- und Cattunfabriken, niederösterreichische Cattundruckereien, Pilsener Bier, böhmische Glas- und Porzellanproducte, das alles wird ausgeboten. Nun geht unser Geld für Artikel, die bei uns consumirt werden, nach diesen Ländern, wo die Production stattfindet. Diese Länder haben nicht nur den Unternehmungsgewinn, den Capitalsgewinn und den Arbeitslohn einzuheimsen, sondern sie zahlen auch die Steuern bei sich zu Hause, so dass alle Zuschläge auch ihren autonomen Verbänden zugute kommen.

Aber auf den Ort der Consumption wollen diese Herren keinen Bedacht nehmen und da muss ich schon anknüpfen an das, was ein ehemaliger Centralist gesagt hat und das unverfänglich klingt. Ich meine die Worte, die der Herr Abgeordnete Auspitz am Samstag gesagt hat: und wie wäre es, wenn wir besondere Zollverbände innerhalb Österreich hätten? Schauen Sie sich doch die Nachbarländer Galiziens einmal an! Warum gibt es in Russisch-Polen und in Russland heute schon die Anfänge einer Industrie — in Russisch-Polen sogar schon eine bedeutende Industrie? Warum entwickelt sich in Rumänien, einem doch vornehmlich agricolen Lande mit vielleicht ungünstigeren Voraussetzungen, als die unserigen es sind, eine Industrie? Und warum hat Ungarn — wieder unser Nachbarland — im großen und ganzen bis vor wenigen Jahren ein Agriculturland, eine große und mächtige Industrie? In beiden erstgenannten Staaten, dass ist in Russland und Rumänien, wird die Industrie kräftig unterstützt. Durch die Zollgesetzgebung in Ungarn wurde die Production durch die ganze Fülle der staatlichen Macht förmlich aus dem Boden gestampft.

Wir können infolge des einheitlichen Zollgebietes nicht dahin kommen. Wir sind übrigens durch 100 Jahre als Hinterland behandelt und vernachlässigt gewesen, haben nur als Einnahmsquelle gedient, ohne dass etwas investirt wurde, so dass wir dahin gekommen sind, uns durch Jahre ein passives Land nennen lassen zu müssen. Da kommt es nun zur Auftheilung von Mehrerträgnissen und zur Festsetzung des Schlüssels. Da soll die Basis nicht das sein, was wir an Grund und Boden besitzen, was wir Steuer davon bezahlen, was mit dem Lande in einem innigen Zusammenhange steht und ein gerechtes Bild gibt, nein, damit wäre nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Kaizl ein Unrecht geschaffen. Es sollen die Erwerbsteuern und die Personalsteuern zur Grundlage genommen werden. Meine Herren! Wäre das recht? Zahlen Böhmen und Niederösterreich wirklich die Millionen Erwerbsteuer oder ist nicht auch Galizien mit seinen sechs Millionen Menschen, die doch auch etwas consumiren, in Anschlag zu bringen, und ist, wie das Vergütungssystem gedacht wird, nicht eigentlich die Realsteuer der richtige Schlüssel? Hat nicht Seine Excellenz der Herr Finanzminister davon gesprochen, dass die Realsteuern den Ländern zuzuweisen sind? Es ist daher ein richtiger Gedanke, dass wir als Antheil an der Personaleinkommensteuer einen Quotienten von den Realsteuern bekommen sollen und wenn daher die Realsteuern zum Schlüssel gemacht worden sind für

die Auftheilung der Betheilung der Länder, so entspricht das nur dem Rechte und der Billigkeit und der wahren Ausgleichung. *(Bravo! Bravo!)*

Wenn man die Personaleinkommensteuer und Erwerbsteuer genommen hätte, so hätte man ein ganz schiefes Bild, und wir hätten wieder an die erwerbskräftigen Länder mehr abgeben müssen. Das ist ein Theil der Antwort. *(Beifall.)* Nun hat aber ein anderer Herr Abgeordneter von der Propination als von einem Geschenke gesprochen. Wir sind hier, meine Herren, wie in der Rolle gewesen, in diesem hohen Hause Geschenke zu verlangen. Wie verhält es sich denn kurz mit dieser Propination? Es wurde eine neue erhöhte Brantweinsteuer eingeführt, bei welcher leicht ein Ausfall im Consume vorausgesehen werden konnte, was gleichbedeutend ist mit dem Ausfalle für das damals bestehende Propinationsrecht und das Einkommen der Städte, welche zum Theile das Propinationsrecht aufgegeben und in Zuschläge auf den Consum umgewandelt hatten.

Die Erhöhung der Brantweinsteuer musste — wie dies auch thatsächlich eingetreten ist — eine Herabminderung des Consums befürchten lassen und bezüglich der Landeshauptstadt kann ich dies auf Grund statistischer Tabellen auch nachweisen. Um diesen Ausfall zu decken und billigerweise ausgleichend zu wirken, wurde nun bei Beschlussfassung über die Spiritussteuer im Reichsrathe eine Ausgleichungsziffer votirt, sie wurde sanctionirt und hat Gesetzeskraft. Und da erlaubt sich der geehrte Herr Vertreter aus Schlesien, der auf der äußersten Linken seinen Platz einnimmt, von einem Geschenke zu sprechen!

Ich erlaube mir im Namen meiner Gesinnungsgenossen diesen Anwurf nur noch einmal auf das entschiedenste zurückzuweisen. *(Beifall.)*

Bevor ich schließe, nur noch ein Wort über einen Vorwurf, der uns gemacht wurde. Es wurde nämlich einem unserer verehrten Herrn Redner gegenüber gesagt, dass wir alle eigentlich so ziemlich Agrarier sind und hier nur für agrarische Interessen eintreten. Und ein großes und vielgelesenes Blatt hat die Notiz gebracht: ob nun der hochconservative Abgeordnete Milewski — so wurde er bezeichnet — oder der halbsocialische Abgeordnete Lewakowski, so wurde dieser wieder bezeichnet, im Hause sprechen würden, sie müssten alle Agrarier sein. Vor allem handeln wir nicht par ordre de Mufti, aber ich gestehe, wir fassen die Dinge vielleicht etwas ursprünglicher, etwas naiver, aber viel harmonischer auf. Wir haben das Bewusstsein, dass wir einem agricolen Lande entstammen, und dass die Haupteinnahmsquelle dieses Landes aus der Agricultur fließt.

Wir wissen aus Erfahrung, dass in den Jahren einer ausgezeichneten Ernte sich auch die Städte und alle Erwerbskreise gut befinden *(Zustimmung)*, dass sogar an den öffentlichen Vergnügungsorten, an Theatern und Concerten wahrzunehmen ist, ob eine gute Ernte war, und wir stehen daher auf dem Standpunkte der Harmonie der Interessen des ganzen Landes, wenn wir sagen: Eine gute Landwirtschaft ist auch eine gute Bürgschaft für das Gedeihen der Städte, und consums- und entwicklungsfähige Städte sind gewiss sehr wünschenswerte Factoren für die Landwirtschaft. In diesem Sinne hoffen und rechnen wir auch auf Reciprocität; wir sprechen nicht für die agrarischen Interessen im schlechten Sinne, sondern für die berechtigten agrarischen Interessen, und die agrarischen Forderungen treten ja bei uns nicht in so maßloser Form auf. Vergleichen Sie, was in Deutschland geschieht *(Sehr gut!)* und Sie werden sagen müssen, dass man sich bei uns Maß auferlegt und dass Sie daher, soweit diese Interessen berechtigt sind, nicht nur vom Standpunkte Galiziens, sondern von dem ganz Österreichs mit ihnen rechnen müssen. *(Bravo! Bravo!)* Allerdings hoffen wir und rechnen wir darauf, dass die Mehrheit auch den Interessen der städtischen und gewerbetreibenden Bevölkerung bei einer solchen Auffassung der Harmonie stets Rechnung tragen wird.

Ich habe vielleicht Ihre Geduld schon zu lange in Anspruch genommen und will schließen.

Ich sage: Die Steuervorlage ist gut; wir werden für sie stimmen in der sicheren Hoffnung und Voraussetzung, dass sie sich in der Specialdebatte wird verbessern lassen, namentlich in der Richtung einer höheren Betheiligung der Länder und autonomen Verbände.

Nun lassen Sie mich noch auf einen politischen Gedanken zurückgreifen. Man sagt von diesem Abgeordnetenhause, dass es eine Classenvertretung ist, dass hier bloß die besitzende Classe vertreten ist und nicht das Volk. Wir wissen, dass unsere Tage gezählt, dass wir, wenn wir diese Steuerreform, die Wahlreform, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, und die Civilprocessordnung, sowie der Herr Justizminister hinzufügen würde, beschlossen haben, das Zeitliche segnen und uns zu unseren Vätern versammeln werden. *(Heiterkeit.)* Wenn das wirklich unser Schwanengesang sein soll, so können wir ruhig an jeden Unbefangenen und an jeden Geschichtsschreiber appelliren, ob der Connex aller Gesetze, der socialen und Wohlfahrtgesetze, die dieses Haus geschaffen hat, ob die Steuerreform, welche so wesentliche Lasten der besitzenden Classe auferlegt, so geartet ist, dass dieser Vorwurf berechtigt ist, und jener unbefangene Geschichtsschreiber wird von diesem Hause sagen müssen, dass es von einseitigen, von selbstsüchtigen und engherzigen Classeninteressen — und damit schließe ich — frei war. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dötz hat das Wort.

Abgeordneter **Dötz**: Hohes Haus! Alle unsere Hoffnungen, die wir auf die Steuerreform gesetzt

haben, sind zunichte geworden, wie wir die Steuervorlage bekommen und gesehen haben, dass die progressive Einkommensteuer bei 100.000 fl. aufhört, progressiv zu sein. 4½ Procent ist die Steigerung der Steuer bis zu 100.000 fl. Einkommen; von 105.000 fl. angefangen findet nur eine Erhöhung bis zu 5 Procent statt, und wenn jemand ein Einkommen von drei bis vier Millionen hat, so wird er trotzdem nicht mehr als 5 Procent davon zahlen.

Es wurde seinerzeit erwähnt, dass diese Steuerreform ein Christgeschenk für unseren Grundbesitzer sein soll, dass sie in seine wirtschaftlichen Verhältnisse einschneiden und auch seine Lage bessern soll. Nun sehen wir uns die Steuervorlage als Landwirte näher an. Im günstigsten Falle stellt uns die Steuervorlage einen Nachlass von 10 Procent und höchsten 15 Procent in Aussicht. Wenn nun ein Landwirt 30 fl. directe Steuer zahlt, so würde der Betreffende, wenn ein zehnprocentiger Nachlass eintritt, im ganzen einen Nachlass von 3 fl. haben. Es wird nun, weil, wie die Vorlage für die Personaleinkommensteuer sagt, eine Umlage nicht eingehoben wird, sich ein Abgang herausstellen.

Nachdem bekanntermaßen draußen in den kleinsten Gemeinden mindestens doch eine 35procentige Gemeindeumlage besteht — wir haben ja Gemeindeumlagen bis 100 und 200 Procent — nachdem wir für den Straßenfond eine 16procentige Bezirksumlage, ferner eine Schulumlage von 29 Procent, eine Landesumlage von 20 Procent, endlich seit jüngster Zeit ein Bezirksarmenprocent von 10 Procent, das jedenfalls auf 20 Procent hinaufgehen wird, zu leisten haben, so brauchen Sie nur den Bleistift in die Hand zu nehmen und Sie können ausrechnen, dass die Steuerleistung für Umlagen für den betreffenden Landwirt höher sein wird, wenn man einen Theil der directen Steuern von der Einhebung einer Umlage befreit.

Wenn wir einen 10procentigen Nachlass erhalten sollten, so würde die Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen auf 33·3 Millionen herunterkommen, bei einem 15procentigen Nachlass auf 31·8 Millionen. Es sind seinerzeit Petitionen überreicht worden — ich selbst habe eine überreicht — man möge die Grundsteuerhauptsumme auf 25 Millionen heruntersetzen. Wahrscheinlich wird man auf Grund der Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers darauf nicht eingehen und wird — nach seinen vorgestrigen Ausführungen — hübsch bei der Vorlage bleiben. Wenn man bei der Grundsteuer einen zehnprocentigen Nachlass erreicht, so würde das ein Heruntergehen der 22·7 Procent betragenden Steuer vom Einkommen auf 20·43 Procent aus dem Ertrage bedeuten.

Ich möchte mir nun aber die Frage erlauben, ob denn die Verhältnisse der Landwirte seit der früheren Vorschreibung und seit der Einführung der Grundsteuerhauptsumme von 37½ Millionen sich nicht geändert haben, ob sie gleich geblieben sind. Ich glaube, dass es nicht der Fall ist. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Zuckerkrise, auf die Preise der Zuckerrüben, auf die Getreidepreise, weiter auf die Dienstbotenlöhne, die wir zu zahlen haben, darauf, wie viele Mehrauslagen die Bedürfnisse in den einzelnen Familien ausmachten, ich brauche hinzuweisen, dass uns die Dienstboten, trotzdem sich der Lohn um 50 und 100 Procent erhöht hat, nicht einmal 50 Procent der Arbeit leisten, die sie früher geleistet haben, ich brauche nur darauf hinzuweisen, welche Lasten den Landwirt draußen auf dem Lande hart drücken, und Sie werden zugeben, dass es so nicht weiter gehen kann. Wenn man bedenkt, dass auf die Steuern so horrende Umlagen entfallen, wie sie jetzt von allen Seiten nothwendig sind — es werden Schulbauten verlangt, die viel Geld kosten, es müssen aus sanitären Gründen in jeder Gemeinden Choleraspitäler gebaut werden, es müssen Leichenhäuser auf den Friedhöfen gebaut werden, es sind eine Menge neuer Straßen zu bauen, außerdem verlangt man in jüngster Zeit, dass die Märkte aus den geschlossenen Orten hinauskommen, dass also hiefür die Gemeinden Plätze ankaufen und sie einfrieden — wenn man weiter bedenkt, dass der Landtag häufig in die Lage kommt, den Gemeinden eine 300procentige Umlage zu bewilligen — dann werden Sie sagen, es ist nicht denkbar, dass es so fortgehen kann und werden es begreifen, dass wir als Landwirte unbedingt verlangen müssen, dass die Grundsteuerhauptsumme heruntergesetzt werde. *(Sehr richtig!)*

Ich möchte mir nur die Frage erlauben, welcher Stand eigentlich in Österreich von seinem Arbeitseinkommen 22·7 Procent an Steuer zu zahlen hat. Sie werden mir darauf gewiss nicht antworten können oder Sie werden mir vielleicht sagen: Ja, wenn man die Grundsteuerhauptsumme und das Einkommen heruntersetzt, so dass der Landwirt weniger zahlt, auf welche Art und Weise soll der Staat seine Ausgaben decken? Nun, auf die Anträge, die wir diesbezüglich stellten, sind Sie niemals eingegangen, es sind dies Anträge, welche gewiss nur Einzelne benachtheiligen, aber im großen und ganzen für Staat und Land Vortheile bringen würden.

Warum geht man nicht daran, die Börse ordentlich zu besteuern? Sehen Sie, wenn Sie heute die Börse mit demselben Procent, wie dies im deutschen Reiche geschieht, besteuern würden, so würden dadurch Millionen, oder wenigstens soviel wie der verlangte Grundsteuernachlass ausmacht, hereingebracht werden und man könnte dann den Landwirt entlasten. Und sehen Sie, meine Herren, gerade die hohen Steuern und die sonstigen großen Lasten, welche der Landwirt tragen muss wie Militärlast, Einquartierungen und so weiter, sind die Ursachen der Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen. Ich will nicht von der Verschuldung der gesammten bäuerlichen Besitzungen, sondern nur von jener in Niederösterreich sprechen:

vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1892 ist eine Mehrbelastung von 88,176.167 fl. nachgewiesen.

Das allein muss Ihnen beweisen, dass es mit der Landwirtschaft abwärts geht, und zwar in erster Linie mit der Landwirtschaft. Dem Bauer an und für sich ist nicht einmal auf die Dauer geholfen, selbst wenn ihm 50 Procent der Steuern nachgelassen würden, wenn nicht auch gleichzeitig andere wirtschaftliche Reformen eingeführt werden. *(Sehr richtig!)* Ich erkläre ganz offen, dass dieser Betrag nicht hinreicht; wenn die Regierung nicht darauf eingeht, dem Landwirte noch andere Begünstigungen zu gewähren, geht er trotzdem zugrunde Aber das Gewähren dieser Begünstigungen wäre wenigstens ein Anfang, man könnte doch sagen, dass die Regierung wirklich die Absicht und den Willen hat, dem Bauer zu helfen, indem sie ihn entlastet. Es wäre etwas, damit der Bauer die Hoffnung haben kann, wenn er sieht, dass man sich eingehend damit beschäftigt, ihm zu helfen.

Ich möchte auch wünschen, dass bei der Berechnung des Ertrages auch die Schuldzinsen, welche der Bauer zu zahlen hat, in Abrechnung kommen sollten. Ich kann Ihnen bestimmt erklären: wenn der Bauer heute daran gehen würde, zu berechnen, was ihm sein Anlagecapital, nämlich der Hausankauf, Einrichtung und so weiter, wie üblich verzinst, tragen würde und das Einkommen für seine Arbeitsleistung rechnen möchte, so würde er schon längst reich geworden sein; aber heute liefern die bäuerlichen Besitzungen keinen Ertrag; auf die Verzinsung des Anlagecapitals muss der Bauer ohnedies Verzicht leisten und er muss froh sein, wenn er sich und seine Familie fortbringen kann.

Wir haben Fälle, wo die fleißigsten Leute nach 25jähriger Wirtschaft sich nicht einen Kreuzer haben auf die Seite legen können. Die Verhältnisse sind nicht überall gleich, es treten oft Elementarschäden ein, ich kenne Gemeinden, wo fünf Jahre nach einander Hagelschläge eintraten, der Steuernachlass aber ein minimaler war, die Leute mussten den Samen und alles Mögliche selbst kaufen. Hie und da wurden Anstalten getroffen, um den Leuten unter die Arme zu greifen, aber, wie ich bereits erwähnt habe, wenn nicht große Reformen für die Landwirte durchgeführt werden, ist es nicht denkbar, dass wir jemals wieder einen kräftigen Bauernstand bekommen, wie wir ihn einmal besessen haben. Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski hat erwähnt, dass es dem Großgrundbesitze auch nicht viel besser geht, als den kleinen Grundbesitzern. Ich stimme ja mit ihm überein, der Großgrundbesitzer hat auch einen nicht viel größeren Nutzen als der kleine Grundbesitzer; aber es ist doch nicht dasselbe, ob jemand tausende oder 30 bis 40 Joch zur Verfügung stehen. Wenn im ersteren Falle auch der Ertrag ein minimaler ist, macht es doch eine ziemliche Summe aus, während der andere keinen Kreuzer einnimmt, so dass mancher Landwirt erst dann, wenn er zugrunde gegangen und Taglöhner geworden ist, sagt: Jetzt geht es mir eigentlich erst besser, weil ich weiß, was ich verdiene und eine anständige Kost erhalte, die ich als Bauer nicht bekommen habe, denn der Bauer ist, wenn er Taglöhner hat, gezwungen, eine bessere Kost zu führen, sonst bekommt er keine Arbeiter.

Auch hat der Landwirt in Niederösterreich und in anderen Ländern nicht so viele Begünstigungen, wie der Herr Abgeordnete Ritter v. Milewski ausgeführt hat. Die Polen dagegen haben an und für sich schon Begünstigungen erhalten, wir wissen das ganz gut, trotzdem der Herr Abgeordnete Dr. Byk gesagt hat, die Polen haben nie Geschenke bekommen. Sind das keine Geschenke gewesen, wie man ihnen 75 Millionen bei der Grundsteuerregulirung vom Reinertrage abgeschrieben hat, trotzdem sie in der Bonitätsclasse und in der Einschätzung in dem Verhältnisse von 1 : 6 gestanden sind? Was bei uns als in die I. Classe gehörig angenommen wurde, hat man in die VI. Classe eingeschätzt.

War das kein Geschenk, als man ihnen 106 Millionen bei der Grundentlastung abgeschrieben hat? Wer muss die Differenz decken? Wenn wir solche Geschenke erhalten würden, wären wir gewiss sehr zufrieden.

In der 205. Sitzung vom 21. Februar 1893 erklärte der damalige Finanzminister Dr. Steinbach, dass zum Beispiel in Galizien über 60 Procent Steuern rückständig sind, von denen kaum ein Drittel hereingebracht werden können. Wenn wir dies so machen könnten, dass wir durch sieben Jahre mit den Steuern rückständig blieben, ohne exequirt zu werden, müssten wir uns glücklich schätzen. Bei uns steht ja nach jedem Quartal der Steuerexecutor vor der Thür, der uns die letzte Kuh pfändet und und verkauft. *(So ist es!)*

Nachdem bekanntlich über 13 Millionen Menschen von der Landwirtschaft leben, ist es doch Hauptaufgabe des Staates, dem Bauer und dem Mittelstande, dem Kleingewerbestande zu helfen. Das geschieht hier nicht. Daher ist das keine Vorlage für uns. Das ist rein lächerlich, wenn man uns mit einem zehnprocentigen Nachlasse der Grundsteuer kommt, so dass der Bauer, welcher 30 fl. directe Steuer zahlt, einen Nachlass von 3 fl. erhält.

Damit will man dem Bauernstande helfen? Das ist, wie der College Rigler gesagt hat, eine reine Bauernfopperei. Ich erlaube mir daher folgende Resolution zu stellen *(liest)*:

„Die Grundsteuerhauptsumme soll von 37½ Millionen auf 25 Millionen Gulden herabgesetzt werden. Die Grundsteuer darf 15 Procent des Ertrages nicht überschreiten."

Ich komme zur Besteuerung der Sparcassen. Es ist richtig, dass die Sparcassen aus den Bezirken

wo sie bestehen, ihre Reservefonds her haben, dass man in Gemeinden, die keine Sparcasse haben, immer mit einem schiefen Auge auf die Sparcassen hinsieht und dass eine Gemeinde, die keine Sparcasse hat, die andere wegen ihrer Sparcasse beneidet.

Ich bin selbst Obmann des Ausschusses — nicht der Direction, denn ich kann nicht solange zuhause bleiben — einer Sparcasse in einem kleineren Orte draußen und kann sagen, dass die Sparcassen die eigentlichen Rettungsengel dieser kleineren Städte sind, dass sie die Melkkuh für die betreffenden Gemeinden abgeben.

Ohne Sparcasse wäre es zum Beispiel gar nicht möglich, den veterinärpolizeilichen Anordnungen der Regierung zu entsprechen und in sanitärer Beziehung das durchzuführen, was vom Staate verlangt wird; es wäre nicht möglich, Schulen und Straßen zu bauen, ohne dass diese Sparcassen dazu beitragen; kein Unglücksfall ereignet sich, wo nicht die Sparcasse unterstützend eingreift. Unsere Sparcasse zum Beispiel deckt schon seit Jahren die Schulauslagen und das hat sie einzig und allein mit dem Nutzen von ½ Procent erreicht, den sie seit 1868 erzielt. Wenn man sagt, die Sparcassen lassen sich ungewöhnlich hohe Zinsen zahlen, so haben doch auch früher, nämlich zu einer Zeit, wo das Geld mehr Wert gehabt hat, die Waisen- und Depositenämter fünf und sechs Procent verlangt.

Heute sind die Waisenämter auf vier Procent heruntergegangen und die Sparcassen waren gezwungen, dasselbe zu thun. Wenn nun auch die Sparcassen einen Nutzen von ½ Procent haben, so müssen sie außer den gewöhnlichen Steuern in Niederösterreich noch zehn Procent zum Landesarmenfonde zahlen, und zudem verlangt die Regierung von ihnen einen zehnprocentigen Reservefond. Durch diese Steigerung der Lasten sind die Sparcassen gar nicht in der Lage, wenn sie ihren früheren Verpflichtungen nachkommen wollen, diesen zehnprocentigen Reservefond aufrecht zu halten. Nun sollen diese Sparcassen außerdem noch, wenn sie 10.000 fl. Einkommen haben, mit fünf Procent besteuert werden. Diese fünfprocentige Steuer ist eine Ungerechtigkeit. Denn gerade diese kleinen Sparcassen, die so wohlthätig wirken, sollten von der Steuer befreit sein, und in Niederösterreich sollte man noch besonders auf sie Rücksicht nehmen, nachdem sie außerdem zehn Procent zum Landesarmenfonde zahlen müssen. Jetzt kommt noch der Staat mit der Steuer, das geht gerade darauf hinaus, die kleinen Sparcassen zugrunde zu richten. Gerade auf diesen kleinen Sparcassen und Institutionen, die von der Regierung in früheren Jahren so unterstützt wurden, reitet man herum. Ich habe schon früher erwähnt, dass man sich nicht getraute, an die Börsensteuer ordentlich heranzutreten. Wenn man in Bezug auf die Besteuerung der Börse bei uns denselben Modus wie in Deutschland einführen wollte, dann könnte der Grundbesitz und die kleineren Institute gänzlich von der Steuer befreit werden. Die liberale Partei war ja schon einmal in der Majorität, und sie ist heute wieder in der Majorität. Wenn Sie helfen wollte, ja, warum geht es denn nicht? Ich will hier ein altes Sprichwort anführen, welches besagt, dass derjenige, welcher den Papst zum Vetter hat, leicht Cardinal werden kann. Und so ist es auch hier. Es wurde seinerzeit der Finanzminister vom Abgeordneten Dr. Steinwender betreffs der Begebung der Goldrente interpellirt, und es wurde auch vom Abgeordneten Schlesinger erwähnt, dass der erste Besuch Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers beim Rothschild in Wien war.

Wir haben es auch in jüngster Zeit erfahren müssen, dass die Begebung von österreichischer Goldrente durch die Rothschildgruppe durchgeführt wurde. Bei der ersten Begebung von 60 Millionen Gulden stand der Curs auf 98 fl. 40 kr.; begeben wurden sie mit 95 fl. 50 kr. Den Nutzen von 2 fl. 90 kr. bei 60 Millionen Gulden hat diese Gruppe allein gehabt, und es hat ihr das auch 1½ Millionen Gulden eingetragen; wenn nun dieses Reineinkommen, wie beim Grundbesitz, mit 22·7 Procent belegt werden würde, so würde das eine anständige Summe für den Staat ergeben.

Wenn man die Sache gründlich reformiren wollte und sich die Steuer dort zahlen ließe, wo sie zu nehmen ist, wenn man die Steuer progressiv behandelt hätte bis ins Unendliche, dann könnte der Staat sehr leicht auf die Grundsteuer verzichten und sie den Ländern zuweisen. Derartige Zuweisungen werden auch in Aussicht gestellt. Allein wir haben schon solche Erfahrungen gemacht, dass wir auf solche Reden nichts halten. Der Herr Abgeordnete Auspitz hat gesagt, es freue ihn, dass seine Thätigkeit als Fabrikant von Erfolg begleitet war. Er ist durch die Arbeit reich geworden, das ist aber eben dasjenige, was auch wir anstreben; aber nicht das allein, wir wollen auch, dass solche Leute, die durch Arbeit reich geworden sind, auch entsprechende Beiträge für den Staat leisten sollen, um den kleinen Gewerbestand und den kleinen Bauernstand entlasten zu können.

Diese können nicht reich werden, wie er selbst erklärt hat, und weil sie nie reich werden können, darum geht unser Antrag dahin, es möge einmal da Ordnung gemacht werden und dasjenige Capital herangezogen werden, das in erster Linie berufen ist, beizusteuern. Gerade das ruft in mir ein Bedenken hervor, dass der Herr Abgeordnete Auspitz sich um die Vorlage so warm angenommen. Er schimpfte auch über die Antisemiten. Nun will ich nur an seine vorletzte Wahl erinnern und sagen: Es ist keine Schande, unserer Partei anzugehören, und feststellen, dass von uns keiner wegen Wahlbestechung hinausgeworfen wurde. *(Sehr richtig!)* Ich weiß auch niemand im Hause, der sich seine Wahl durch Pelze gesichert und Cigarren kistelweise verschenkt hat, um gewählt zu werden *(Rufe: Und Würstel!)* und Würstel; ich will einfach erklären,

dass man anders ausschauen muss als der Herr Abgeordnete Auspitz, wenn man der Opposition solche Beleidigungen zuschleudern will.

Ich muss es jedem anständigen Menschen überlassen, was er von den Ausführungen des Abgeordneten Auspitz halten soll und auch von der Gesellschaft, die ihn in ihren Club aufnimmt. Ich habe für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen wollen, weil ich erwartet hätte, dass doch einige uns so schwer drückende Paragraphen abgeändert würden und weil wir in unserem Linzer Programm die Einführung der progressiven Einkommensteuer aufgestellt haben. Natürlich in der Meinung, dass es dahin kommen muss, dass die Progression in die Millionen steigt und dass man nicht bei 100.000 fl. aufhört, die Steuer steigen zu lassen.

Da nun aber Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärt, dass er erwarte, dass eine Abänderung nicht stattfinden soll, nachdem er der Majorität des Hauses ein rothes Ei verspricht, wenn sie recht brav ist und die Steuerreform, wie sie uns vorliegt, annimmt, und nachdem er verspricht, dass wir dann sogar die Wahlreform bekommen werden, wenn wir für diese Vorlage stimmen *(Abgeordneter Hauck: Diese gehörte zuerst vors Haus!)*, ganz richtig, und weil ich nicht gewohnt bin, mich durch Versprechungen irreführen zu lassen, werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Ritter v. **Abrahamowicz:** Nachdem die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Dr. Groß ihre Plätze in der Reihenfolge der Redner getauscht haben, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Groß das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Hohes Haus! In der langen Reihe von Rednern, die bis jetzt in der Generaldebatte gesprochen haben, hat eigentlich ein einziger Redner, der Herr Abgeordnete für Triest, eine gegenüber den Vorlagen grundsätzlich ablehnende Haltung eingenommen, die übrigen Contra-Redner und auch die zahlreichen Pro-Redner, die gegen die Vorlage gesprochen haben, — ich glaube, es waren mehr als wirkliche Pro-Redner — haben sich darauf beschränkt, an den einzelnen Gesetzen verschiedene Ausstellungen zu machen und Wünsche nach verschiedenen Änderungen auszusprechen.

Ich habe nicht die Absicht, auf die Einzelheiten einzugehen, auch nicht die Absicht, die einzelnen Gesetzesvorlagen überhaupt zu besprechen, ich will vielmehr trachten, die gesammte Wirkung der Vorlagen in ihrer Gänze etwas zu untersuchen.

Nur bezüglich eines Gesetzes sei es mir gestattet, etwas näher auf Details einzugehen, und zwar bezüglich des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer. Ich bin dazu aus verschiedenen Gründen veranlasst. Einmal dadurch, dass die allgemeine Erwerbsteuer, wie sie heute dem hohen Hause vorliegt, eigentlich eine Arbeit unserer Partei, beziehungsweise unserer Mitglieder im Steuerausschusse ist.

Wenn ich auch weit davon entfernt bin, das ganze Verdienst an der Steuerreform für unsere Partei reclamiren zu wollen, so können wir doch mit Fug und Recht sagen, dass die allgemeine Erwerbsteuer, wie sie Ihnen vorgeschlagen wird, von unserer Partei geschaffen wurde, und ich glaube, wir haben damit kein schlechtes Stück Arbeit gemacht. Ich bin aber auch deshalb veranlasst auf die Erwerbsteuer etwas näher einzugehen, weil sie eigentlich der Gegenstand des allermeisten Angriffes war und vielleicht von manchen Rednern noch mehr in den Vordergrund gestellt worden ist als sie es verdient. Hat ja doch ein Redner — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer — die Erwerbsteuer als Eckstein der ganzen Steuerreform hingestellt, was sie ja nicht sein will und nicht sein soll. Endlich aber fühle ich mich veranlasst, mich deshalb etwas näher mit der Erwerbsteuer zu beschäftigen, weil ich glaube, dass der sonst so ausgezeichnete Bericht des Herrn Specialberichterstatters für die Erwerbsteuer in manchen Punkten einer Ergänzung, vielleicht auch einer Berichtigung bedarf. Eine Ergänzung hat dieser Bericht bereits durch den Bericht über den allgemeinen Theil erfahren, indem aus letzterem Berichte eigentlich erst ersichtlich wird, auf welche Weise die jetzige Vorlage aus dem außerordentlich verschiedenen Entwurfe des Ministers Dr. Steinbach entstanden ist. Ich glaube aber auch, dass eine weitere Ergänzung des Berichtes in Beziehung auf die Enquête, welche der Steuerausschuss, beziehungsweise das Subcomité veranstaltet hatte, wünschenswert ist. Infolge dieser Enquête sind ungefähr 500 verschiedene Gutachten von Handelskammern, Gemeinden, Genossenschaften, Vereinen und anderen Corporationen eingelaufen. Der verehrte Herr Berichterstatter für die Erwerbsteuer hat diese Enquête mit fünf Zeilen abgethan. Abgesehen davon, dass die Enquête schon nach ihrer Quantität vielleicht eine größere Berücksichtigung verdient hätte, glaube ich, dass doch auch wenigstens ein Theil der begutachtenden Corporationen es gewiss verdient hätte, dass ihre Ansichten entsprechend gewürdigt werden. Es hätten die Gutachten eine umso größere Berücksichtigung verdient, als aus denselben hervorgeht, dass die Änderungen, die an der ursprünglichen Steinbach'schen Vorlage vorgenommen wurden, nicht allein von den Mitgliedern des Steuerausschusses goutirt wurden, sondern zum allergrößten Theil den Wünschen der Gewerbetreibenden, der Erwerbsteuerpflichtigen, voll und ganz entsprechen, und zwar durchaus nicht vielleicht bloß den Wünschen der Handelskammern, die immer als die ausschließlichen Vertreter des Großbetriebes hingestellt werden, sondern auch den Wünschen der

Genossenschaften entsprechen diese Änderungen vollständig.

Von all den Gutachten, welche da eingelaufen sind, waren in einigen Fragen, insofern sich die Gutachten mit denselben etwas eingehender beschäftigen, fast alle einig. Das waren die drei Fragen: Die Unmöglichkeit des Tarifs, die Gegnerschaft gegen die fortdauernde Erhöhung des Contingentes durch das Zuwachsprocent und endlich die Gegnerschaft gegen die Zusammenfassung der Erwerbsteuerpflichtigen in eine Classe.

Was den Tarif betrifft, so will ich nicht weiter darüber sprechen, denn er ist glücklicherweise endgiltig abgethan.

Ich weiß auch nicht, ob der verehrte Herr Abgeordnete Kramář, der nach mir zum Worte kommen wird, nochmals eine Lanze für den Tarif brechen wird, den er im Ausschusse so tapfer vertheidigt hat.

Was die zweite Frage anbelangt, so ist es die Frage, ob und inwieweit es gerechtfertigt ist, dass betreffs der Erwerbsteuerhauptsumme das Contingent jährlich wachsen, beziehungsweise in jeder Veranlagungsperiode steigen soll. Wir haben von Anbeginn der Steuerberathung an gegen diesen Zuwachs uns gewehrt. Ich selbst habe bei der ersten Lesung im hohen Hause mir erlaubt darauf hinzuweisen, dass dieser unbedingte Zuwachs nicht den Verhältnissen entspricht, und wir haben diesen Kampf im Subcomité und im Ausschusse fortgeführt, ohne mehr erreichen zu können, als eine Reduction des ursprünglich in Aussicht genommenen Zuwachsprocentes von 4·8 auf 2·4 Procent.

Es war dies einer der wenigen Punkte, in welchen keine Einigkeit erzielt werden konnte, in welchen vielmehr die Majorität des Steuerausschusses gegenüber einer ziemlich starken Minorität entschieden hat.

Vielleicht ist aber doch noch hier im hohen Hause selbst in der Beziehung eine Änderung — wenigstens in einer Richtung — möglich.

Ich glaube, es wird auch in der Specialdebatte ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden, dass wenigstens auf jene Unternehmungen, welche in Actiengesellschaften umgewandelt werden, entsprechende Rücksicht genommen werden soll. *(Bravo!)* Wenn wir uns schon eine continuirliche Steigerung gefallen lassen, so wäre es doch eine entschiedene Unbilligkeit, den Privatunternehmungen, die übrig bleiben, jene Steuer aufzuhalsen, welche dann von den Actiengesellschaften übernommen wird. *(Sehr richtig! Bravo!)* Ich darf auch hoffen, dass sich die Regierung solch einem Antrag gegenüber, wenn er in der Specialdebatte gestellt werden wird, nicht allzu ablehnend verhalten werde.

Ich komme endlich zur Frage der Eintheilung in Steuerclassen und Steuergesellschaften, ein Punkt, der hier im Hause am meisten bekämpft wird. Es ist behauptet worden, es sei dies eine Begünstigung der großen Steuerträger gegenüber den kleinen, es werde auf diese Weise die ganze Tendenz der Entlastung der schwächeren Steuerträger hintangehalten. Der verehrte Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer hat letzthin schon eingehend dargelegt, wie es eigentlich um diese angebliche Begünstigung bestellt ist.

Ich brauche wohl nicht mehr viel hinzuzufügen, aber ich möchte nur das bemerken: Es wird behauptet, es sei eine Ausgleichung zwischen den großen und kleinen Erwerbsteuerträgern nur möglich, wenn alle in eine Steuergesellschaft zusammengeschossen werden, und zwar eine Ausgleichung in dem Sinne, dass ein Theil der Last der kleineren Steuerträger auf die großen überwälzt wird. Es ist ja möglich und wahrscheinlich, dass in vielen Fällen die kleinen Steuerträger in den Erwerbsteuercommissionen die Majorität haben werden, und dass sie dann einen großen Theil der Steuer auf die großen Steuerträger überwälzen werden. Wann aber wirklich der Einfluss des Großcapitals so bedeutend ist — und er ist gewiss ein bedeutender — dann könnte wohl auch der Fall vorkommen, dass die Sache sich umgekehrt stellt *(Sehr richtig!)*, und dass die Großindustriellen, wenn sie die Mehrheit in den Commissionen bekommen, dann Gleiches mit Gleichem vergelten. *(So ist es!)* Ich weiß nicht, ob ein solcher Vorgang zur Förderung des socialen Friedens beitragen könnte, ich glaube vielmehr, dass die Zusammenschweißung ganz verschiedenartiger wirtschaftlicher Elemente in einen Steuerkörper, die Vereinigung so heterogener Interessenvertretungen in einen großen Körper, die noch verschärft wird durch Neid, Classen- und Racenhass, viel mehr dazu beiträgt, den socialen Frieden zu stören, als wenn man gleichartige Elemente zusammenschließt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich entsprechend zu besteuern, weil sie sich gegenseitig in ihren Verhältnissen besser kennen. Ich glaube, dass diese Einrichtung den socialen Frieden mehr fördert als der ursprüngliche Vorschlag.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Byk reagiren. Er hat sein Erstaunen darüber ausgedrückt, dass vom ursprünglichen Project abgegangen worden sei, zwei Drittel der Commissionsmitglieder zu wählen und ein Drittel zu ernennen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat eben nur theilweise den betreffenden Berathungen des Ausschusses beigewohnt, aber ich glaube, dass diese Änderung eine ganz wohl überlegte und ganz begründete war. Wir haben, wenn wir die Steuerträger selbst zur Besteuerung heranziehen, so wünschenswert es ist, es leider nicht mit idealen Menschen zu thun.

Wir müssen darauf gefasst sein, dass nicht allein die bloß sachliche Erwägung platzgreift bei der Einschätzung, sondern dass daneben nationale, religiöse und andere Momente in unangenehmer Weise sich geltend machen und wir haben es im Ausschusse für richtig gehalten, einem allzustarken Hervortreten solcher störender Elemente dadurch entgegenzutreten,

dass man der Beamtenschaft eine starke Vertretung in den Commissionen eingeräumt hat.

Unter den geehrten Herren, welche ganz besonders gegen die Erwerbsteuer und gegen die Vertheilung der Nachlässe in die verschiedenen Classen sich ausgesprochen haben, war auch Herr Dr. Kaizl. Er hat diese Theilung in Classen ganz entschieden verworfen, hat aber merkwürdigerweise etwas Ähnliches bei der Grundsteuer verlangt *(Heiterkeit)*; was ihm bei der Erwerbsteuer ungerecht erscheint, das verlangt er für die Grundsteuer, indem er sagt, dass der Großgrundbesitz keinen Nachlass bekommen soll, sondern nur die kleinen Besitzer. Ich hätte gegen diesen Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl nichts einzuwenden, wenn er technisch durchführbar wäre; aber ich glaube nicht, dass dieser Vorschlag im österreichischen Reichsrathe die Majorität erlangen würde. *(Sehr richtig!)* Ich sage ausdrücklich, Reichsrathe, nicht Abgeordnetenhause, denn ich möchte bezweifeln, dass der Großgrundbesitz sich die angebliche Begünstigung der Großindustriellen zugute kommen lassen wollte. *(Sehr gut!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Fořt hat auf die bedeutenden technischen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich durch die Contingentirung, durch die Auftheilung in die einzelnen Classen ergeben müssen. Ich kann diese technischen Schwierigkeiten durchaus nicht leugnen und auch nicht leugnen, dass für geraume Zeit nach wie vor gleichartige Unternehmungen in verschiedenen Bezirken verschieden besteuert sein werden; schon deshalb, weil die Basis, die wir haben, nur in der jetzigen Besteuerung bestehen kann und sie ist eben ungleichartig, wir aber haben keine andere zur Verfügung. Ich glaube aber, er hat diese Schwierigkeiten überschätzt, er hat sie namentlich in der Beziehung überschätzt, dass er gesagt hat: ja die Erwerbsteuer-Landescommissionen werden sich nicht anders zu helfen wissen, als dass sie einfach bei der Contingentscommission die Herabsetzung aller Bezirkscontingente beantragen, und dann wird die Contingentscommission so klug sein wie zuvor. Ich habe durchaus nicht die Absicht, die Erwerbsteuer-Landescommissionen zu vertheidigen, es wäre mir viel lieber, wenn sie ganz und gar verschwinden würden. *(Zustimmung.)* Aber eine bessere Meinung als der Herr Abgeordnete Dr. Fořt habe ich doch von den Erwerbsteuer-Landescommissionen. Es ist aber auch hier wieder die Zusammensetzung aus Beamten und gewählten Vertretern in Aussicht genommen. Ich glaube, dass gerade vermöge dieser Zusammensetzung die gewählten Vertreter in den Erwerbsteuer-Landescommissionen sich ihrer Pflicht nicht nur in der Richtung bewusst sein werden, dass sie die Interessen ihrer Wähler vertreten, sondern auch in der Richtung, dass sie die Interessen des ganzen Landes und des Staates im Auge behalten. Ich halte diese Zusammensetzung, wie sie da in Aussicht genommen ist, für dringend wünschenswert, weil in dieser Weise ein Ausgleich zwischen allzu starkem Bureaukratismus einerseits und allzu intensiver Interessenvertretung anderseits möglich wird. Und deshalb glaube ich, dass die Erwerbsteuer-Landescommissionen, wie sie jetzt geplant sind, besser sind als die Meinung, welche der Herr Abgeordnete Fořt von ihnen hat.

Der Herr Abgeordnete hat dann, um den technischen Schwierigkeiten entgegenzutreten, den Vorschlag gemacht, man solle bei der Erwerbsteuer einen anderen Bemessungsmodus suchen und nicht die mittlere Ertragsfähigkeit, sondern den Ertrag des Gewerbes als Basis nehmen, und man sollte weiters einen festen Steuerfuß einführen. Wenn dieser Modus beliebt würde, so würde ich das auf das allertiefste bedauern. Das wäre der Ruin der ganzen Steuerreform. Denn die Consequenz davon wäre, dass die Einkommensteuer nichts wäre als eine zweite Erwerbsteuer oder die Erwerbsteuer nichts anderes als eine zweite Einkommensteuer. *(Sehr richtig!)*

Und eine weitere Consequenz wäre die, dass der Steuerfuß übermäßig gesteigert würde, dass wir ganz auf dem heutigen Niveau ankämen, dass die heutige Steuerdefraudation beibehalten würde und wir weiter nichts erreichten. Das wäre also gewiss nicht ein Ausweg, um die technischen Schwierigkeiten, die zweifellos vorhanden sind, zu bannen. Bei einem pflichttreuen Beamtenkörper und bei einigem guten Willen der Steuerträger selbst in den Steuercommissionen wird es gelingen, die Contingente entsprechend aufzutheilen und die Auftheilung auf die einzelnen Steuerträger innerhalb der Contingente entsprechend durchzuführen.

Ich muss nun noch mit einigen Worten auf den Bericht über die Erwerbsteuer zurückkommen, und zwar deswegen, weil sich in demselben einige Rechenfehler eingeschlichen haben, die geeignet sind, die gesetzlichen Bestimmungen in nicht unwichtigen Dingen zu alteriren. Ich muss übrigens der Wahrheit die Ehre geben und constatiren, dass nicht ich diese Rechenfehler zuerst gefunden habe, weil ich mit den Zahlen vertraut war und sie nicht controlirt habe, sondern dass ich zuerst vom Herrn Abgeordneten Götz darauf aufmerksam gemacht wurde.

Sie finden nämlich im Berichte zwei Tabellen abgedruckt über die Leistung an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster Classe im Jahre 1892. Die eine Tabelle auf Seite 102 weist eine Summe von 20,477.000 fl., die andere auf Seite 126 eine Summe von 19,762.000 fl. aus. Die Tabellen sind allerdings nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt, allein die Endsummen sollten doch die gleichen sein. Nun ist die Differenz von 715.000 fl. theilweise dadurch erklärlich, dass bei der zweiten Tabelle die ganze Steuer der Verpächter von Gewerben in Abzug gebracht ist, bei der ersten Tabelle aber richtigerweise nur die Hälfte dieser Steuer. Das macht einen Unterschied von 329.000 fl., so dass noch immer eine Differenz von circa 400.000 fl. zu erklären bleibt. Dieses

erklärt sich nur dadurch, dass die zweite Tabelle in einem früheren Zeitpunkte angelegt wurde, wo die Vorschreibungen an Erwerbsteuer noch nicht genau richtig gestellt waren, dass also die Tabelle mit 19,762.000 fl. die unrichtige ist, während richtig nur die Tabelle mit 20,477.000 fl. ist. Dem Herrn Berichterstatter scheint nun diese Differenz nicht aufgefallen zu sein. Er operirt wenigstens abwechselnd mit beiden verschiedenen Zahlen: bei der Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme operirt er mit der Summe von 20,477.000 fl. und gelangt daher richtig zur Erwerbsteuerhauptsumme von 17,732.000 fl., dagegen operirt er auf Seite 116 des Berichtes mit der Ziffer der zweiten, unrichtigen Tabelle dort, wo er die Steuerleistung der einzelnen Classen darlegt. Er hat dort Ziffern angegeben über die gegenwärtige und zukünftige Leistung der einzelnen Steuerclassen. Diese Ziffern sind in der Gegenwart nicht richtig und in der Zukunft noch viel weniger. Die Differenz ist so groß, dass zum Beispiel der Herr Berichterstatter für die dritte Classe die künftige Steuerleistung von 4,072.000 fl. berechnet, während sie sich thatsächlich auf 4,481.000 fl. belaufen wird. Es ist also für die eine Steuerclasse eine Differenz von 400.000 fl.

Nun, meine Herren, aus dieser Differenz zwischen den beiden Tabellen hat sich aber auch etwas Gutes ergeben.

Wir sind nämlich darauf gekommen, dass nach dem heutigen Gesetzestexte bei der Feststellung der Nachlassprocente mit 14, 21 und 28 Procent für die Contingentcommission nicht ein Überschuss von 200.000 fl., wie der Herr Berichterstatter ausrechnet, sondern ein Überschuss von 485.000 fl. zur Vertheilung erübrigt wird. Woher kommt das? Nun, meine Herren, es hat ein Stadium der Berathungen gegeben, in welchem die Erwerbsteuerhauptsumme wirklich um 200.000 fl. höher angesetzt war, mit 17,932.000 fl. und zwar deshalb, weil dieses Plus von 200.000 fl. dazu dienen sollte, die Ausfälle der Besoldungssteuer, die gänzlich entfallen sollte, zu decken. Nun ist die Besoldungssteuer für höhere Bezüge wieder reactivirt worden. Es sind also die 200.000 fl. an der Erwerbsteuerhauptsumme wieder abgestrichen worden. Dagegen ist die Berechnung der Nachlassprocente mit 14, 21, 28, die auf der Basis von 17,932.000 fl. gemacht war, stehen geblieben.

Ich bin weit entfernt, daraus dem Herrn Berichterstatter einen Vorwurf zu machen, denn ich weiß recht wohl, er war in dem kritischen Theil der Berathungen durch für ihn sehr traurige Verhältnisse verhindert, an den Berathungen des Ausschusses theilzunehmen; es trifft der Vorwurf eigentlich alle Mitglieder des Steuerausschusses, insbesondere vor allem die Mitglieder des Subcomités und wohl auch die verehrte Regierung. Ich glaube, wir haben in der Beziehung alle an unsere Brust zu schlagen. Aber, das Unglück ist nicht groß, die Sache wird sich leicht saniren lassen und zwar in einer für die Steuerträger recht erfreulichen Weise, in der Weise nämlich, dass man die in Aussicht genommenen Nachlassprocente entsprechend erhöht, dass man statt 14, 21 und 28 Procent setzt: 15, 22½ und 30 Procent. Ich erlaube mir auch schon jetzt für die Specialdebatte einen diesbezüglichen Antrag anzukündigen, dessen nähere ziffermäßige Begründung ich mir natürlich vorbehalte.

Damit, meine Herren, will ich Abschied nehmen von der Erwerbsteuer und wende mich nun, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, nicht den einzelnen anderen Gesetzen, sondern der Vorlage in ihrer Gesammtheit zu.

Ich möchte namentlich untersuchen: wie werden die Vorlagen wirken vom socialpolitischen Standpunkte und wie werden sie auf die autonomen Finanzen wirken? Der letzte Punkt ist ja schon so vielfach besprochen worden, dass er wohl auch der weiteren Erwägungen wert ist.

Der Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer hat als socialpolitisches Ziel der Steuerreform bezeichnet eine Einwirkung auf die Vermögensvertheilung, eine Ausgleichung in der Richtung der Verhinderung der Ansammlung allzugroßer Vermögen.

Ich weiß sehr wohl, dass dieser Standpunkt von einzelnen hervorragenden Theoretikern vertreten wird, allein ich glaube doch, dass er weder principiell, noch praktisch haltbar ist. Principiell nicht haltbar, weil ja doch jede Steuerpolitik in erster Reihe den Finanzbedarf des Staates im Auge behalten wird und ein Darüberhinausgehen in der Belastung sich wohl nicht rechtfertigen lässt; noch weniger aber ist dieser Gesichtspunkt praktisch zu rechtfertigen, weil man einfach dieses Ziel bei dem besten Willen nicht erreichen wird. Das mobile Capital, um das es sich dabei hauptsächlich handelt, ist gegen die Besteuerung sehr empfindlich, und allzuderb angepackt versteckt es sich zunächst vor der Besteuerung *(Zustimmung)* und, wenn das Verstecken nichts mehr hilft, entzieht es sich der Besteuerung gänzlich durch die Auswanderung.

Es ist von mehreren Seiten beantragt worden, das mobile Capital mit einem Steuerfuße von 22·7 Procent zu belegen; ein Gutachten, das im Steuerausschusse eingelaufen ist, hat auch den Vorschlag gemacht, die Progression bis 40 Procent zu steigern. *(Heiterkeit.)*

Glauben Sie wirklich, meine Herren, dass sich die Capitalisten diese Besteuerung gefallen lassen würden? Der Grundbesitzer kann seinen Grund nicht auf den Rücken nehmen und damit auswandern, der Capitalist aber kann es thun. Das sind Factoren, mit denen man rechnen muss. Wenn man deshalb sociale Steuerpolitik machen will, so kann das Ziel nur darin gelegen sein, die Leistung nicht rein arithmetisch verhältnismäßig nach dem Einkommen zu gestalten, sondern Rücksicht zu nehmen auf die gesteigerte

Leistungsfähigkeit bei größeren Vermögen, Rücksicht zu nehmen auf den Einfluss aller anderen Verhältnisse, und der wirklichen Leistungsfähigkeit die Leistung an den Staat anzupassen.

Unser heutiges Steuersystem oder, richtiger gesagt, unsere heutige Steuersystemlosigkeit ist durch und durch antisocial. Unsere indirecten Steuern sind antisocial in ihrer ganzen Anlage, die Grund- und Erwerbsteuer sind antisocial und selbst die Einkommensteuer zweiter Classe mit ihrem progressiven horrenden Steuerfuße wirkt antisocial, weil auch der kleine Steuerträger mit einem unsinnig hohen Steuerfuße getroffen wird.

Dem gegenüber finde ich in den Vorlagen einen ganz bedeutenden Fortschritt, wenn ich auch lange nicht das wirklich anzustrebende Ziel in ihnen erblicke. Ein entschieden socialpolitisches Moment, trotz aller Einwendungen, ist die Eintheilung in Steuerclassen, die Vertheilung der Nachlässe auf die kleinen Steuerträger. Ich erblicke ein socialpolitisches Moment in der Gestaltung der Besoldungssteuer, von der es vielleicht fraglich sein könnte, ob man sie nicht besser hätte ganz fallen lassen können, aber wie sie gestaltet worden ist, dass nämlich nur die höheren Einkommen getroffen werden, entspricht sie einem socialen Gesichtspunkte.

Das wichtigste socialpolitische Moment aber erblicke ich in der Personaleinkommensteuer mit dem progressiven Steuerfuße. Da entsteht nun die Frage: darf man mit der Progression weiter gehen?

Ich habe schon bei der ersten Lesung hier im hohen Hause den Standpunkt vertreten, dass man über die von der Regierung ursprünglich vorgeschlagenen vier Procent hinausgehen könnte. Das hat der Ausschuss auch mit einer kleinen Mehrheit angenommen, indem er asymptotisch bis zu fünf Procent gegangen ist. Ich glaube aber, dass man dermalen damit an der Grenze der rationellen Progression angelangt ist. Wir führen mit der Personaleinkommensteuer ein ganz neues Element in unsere Steuergesetzgebung ein und wir müssen uns sehr hüten, zu scharf einzugreifen, wenn wir nicht den Erfolg der ganzen Reform auf das Spiel setzen wollen. *(Zustimmung.)* Das würde geschehen, wenn wir sofort mit großen Steuerprocenten, mit großen Steuerfüßen kommen würden, denn dann wäre von einer Steuermoral, die wir dadurch doch anstreben und wünschen, ebensowenig die Rede als heute.

Entgegen jenen Wünschen, welche die Progression weiter steigern wollen, stehen nun vielfache Befürchtungen, dass durch die Personaleinkommensteuer namentlich der städtische Mittelstand hart getroffen werde, und aus diesen Befürchtungen entspringt eine Opposition gegen die Vorlage, welche sich vielleicht im hohen Hause nicht stark hervortraut, aber in gewissen Organen der Presse sich zeigt und auch hier — ich verrathe ja damit kein Geheimnis — in den Couloirs sich sehr stark bemerkbar macht. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Ich glaube, dass diese Befürchtungen unbegründet sind.

Wenn Sie unter Mittelstand den größeren Gewerbetreibenden, den größeren Bauer verstehen, dann haben Sie mit der Befürchtung unrecht. Diese Leute werden nicht stärker belastet, sie werden entlastet werden. Sie haben aber mit dieser Befürchtung, wenn man es noch so nennen darf, recht, wenn Sie unter dem Mittelstand die Rentner verstehen; wir haben eine sehr große Anzahl von Personen, die ein nicht unbeträchtliches Einkommen genießen, wenn sie auch nach der Höhe desselben dem Mittelstande zugezählt werden und die gar keine Steuer bezahlen. Diese sollen getroffen werden, das ist der Zweck der Steuerreform und dass sie getroffen werden, darin erblicke ich eine der größten Errungenschaften. Es ist für das Abgeordnetenhaus umso wichtiger, dafür zu sorgen, dass diese heute steuerfreien Einkommen endlich getroffen werden, es ist für uns in gewissem Sinne eine Ehrenschuld, dafür zu sorgen, weil nicht wenige von uns auch zu denen gehören, die heute noch steuerfrei sind. *(Sehr gut!)*

Aber nicht bloß für uns, sondern für die ganzen besitzenden Classen ist es nicht nur eine Ehrenschuld, sondern eine Pflicht der Klugheit, der Personaleinkommensteuer zuzustimmen, von dem Standpunkte aus, weil man nur auf diese Weise den socialen Umsturz verhüten wird, dass man wirklich sociale Reform macht; es ist aber auch für die besitzende Classe eine Pflicht der Klugheit, wenn sie sich vor größeren Opfern hüten will.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner, College Byk hat schon darauf hingewiesen, dass dieses Parlament seinem Ende entgegengeht. Wir wissen nicht, was für ein Parlament nach uns kommen wird; ich wünsche, dass bis dahin die Wahlreform vollendet sein wird; mag sie aber vollendet sein oder nicht, das ist kein Zweifel, dass vielfach radicalere Elemente hier ihren Einzug halten werden, mit oder ohne Wahlreform und dann wissen wir nicht, wie die Steuerreform gemacht wird.

Ich wünsche nicht, dass sie in radicalerer Weise gemacht wird, weil sie den Erfolg nicht haben würde, den ich ihr dringend wünsche, aber das ist sicher, dass man anstreben würde, sie in radicalerer Weise zu machen und deshalb halte ich es unbedingt für eine Pflicht der Klugheit auch der besitzenden Classen, die selbst durch die Personaleinkommensteuer getroffen wird, derselben zuzustimmen. *(Sehr gut!)*

Nun wende ich mich den Befürchtungen zu, die von vielen Seiten, von allen Parteien des Hauses für die Gestaltung der autonomen Finanzen ausgesprochen wurden. Die Gefahren, welche denselben aus der Steuerreform drohen sollen und zum Theile, ich gestehe es von vornherein, auch wirklich drohen, entspringen

aus zwei Quellen, einmal aus der Besteuerung der Sparcassen und dann aus der Umwälzung in der Zuschlagsbasis, aus der Auftheilung auf die Länder. Ich möchte zuerst die Frage der Sparcassen besprechen, die nur die Gemeinden angeht.

Es ist gar kein Zweifel, dass für sehr viele Gemeinden heute die Sparcasse der eigentliche Nährvater ist, dass eine große Anzahl von Gemeinden, größere, mittlere und kleinere, auf die Erträgnisse der Sparcassen angewiesen sind, wenn sie nicht ihre Bürger mit übermäßigen Zuschlägen drücken wollen. *(So ist es!)* Nun sollen die Sparcassen besteuert werden; es sollen durch die Besteuerung der Sparcassen die Einleger getroffen werden. Ja, der Gedanke, die Sparcasseneinleger zu treffen, ist zweifellos richtig; denn wir haben es nicht allein mit Einlagen von 100 und 150 fl. bei den Sparcassen zu thun, sondern es ist kein Geheimnis, dass große Capitalien nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd bei den Sparcassen angelegt sind. Auch sonst kenne ich eine Anzahl von Leuten, die ihre Anzahl von Sparcassebücheln haben und davon ruhig als Rentner leben. Die sollen durch die Sparcassenbesteuerung getroffen werden. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, es werden nicht die Einleger getroffen. Wie die Sache heute steht, werden nicht die Einleger, sondern die Gemeinden, die Steuerträger der Gemeinden getroffen. *(Sehr richtig!)* Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat bereits vorgestern erwähnt, dass es nur mit großer Mühe durchzuführen war, dass bezüglich der Sparcassen die Vorlage die Gestalt bekommen hat, die sie dermalen hat. Ich hoffe aber, namentlich nach den sympathischen Worten, die der Herr Finanzminister den Sparcassen gewidmet hat, dass damit noch nicht alles erschöpft ist, was für die Sparcassen zu erreichen ist. Ich glaube, es wird sich vor allem darum handeln, wenigstens den Versuch zu machen, den Steuerfuß für die Sparcassen zu reduciren, es wird sich vor allem darum handeln, gewisse Gesetzesbestimmungen klarer zu textiren, indem die heutige Textirung zu ganz unbegründeten und weitaus übertriebenen Befürchtungen der Sparcassen Veranlassung gegeben hat, deren Äußerung der Sache vielleicht nicht genützt hat und die wohl besser unterblieben wäre. Weiters wird es sich auch darum handeln, die Rentensteuer für die Sparcassen umzugestalten. Ich muss gestehen, mir wäre eigentlich die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche die Steuerfreiheit für Einlagen bis 525 fl. — man könnte auch eine andere Grenze wählen — normirt, am liebsten, oder man wird für die Rentensteuer, wenn nicht die vollständige Freiheit zu erreichen ist, was ich von vornherein für zweifelhaft halte, trachten, auch für die Rentensteuer der Sparcasseneinlagen den Steuerfuß zu reduciren, und zwar im allgemeinen auf ein Procent.

Ich glaube aber, dass im Interesse der Sparcassen bei dieser Gelegenheit noch eine Maßregel getroffen werden sollte, und diese betrifft die Postsparcasse. Nicht durch die Besteuerung der Postsparcasse, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Menger betreibt, denn die Postsparcasse würde uns nichts zu besteuern geben, weil sie in der Lage ist, sehr leicht durch Einbeziehung einer Quote der Verwaltungskosten für jedes Postamt ein Deficit auszuweisen; dann ist es auch außerordentlich schwer, die Postsparcasseeinlagen zu besteuern, wenn wir für die anderen Sparcassen ein Minimum der Einlagen frei lassen müssen, weil bei der Postsparcasse eine ziemliche Garantie ist, dass nicht größere Einlagen gemacht werden Ich glaube aber, der Zinsfuß der Postsparcasse ist nicht mehr entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen. Bei Begründung der Postsparcasse war der landesübliche Zinsfuß fünf Procent. Damals war es richtig, den Zinsfuß mit drei Procent festzusetzen, um zu verhindern, dass die Postsparcasse den anderen Sparcassen Concurrenz mache. Bei dem heutigen landesüblichen Zinsfuß von unter vier Procent tritt die Postsparcasse, da sie noch immer auf drei Procent steht, factisch mit den anderen Sparcassen in Concurrenz. Es wird nothwendig sein, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, und ich behalte mir vor, diesbezüglich einen Antrag zu stellen, sei es im Wege eines selbständigen Antrages oder im Wege einer Resolution. *(Bravo!)*

Die zweite angebliche und theils wirkliche Gefahr für die autonomen Finanzen liegt in der Änderung der Zuschlagsbasis, in der ganzen Umwälzung, die das Steuersystem erfährt. Es ist von vielen Seiten ausgesprochen worden und ich glaube nicht es wiederholen zu sollen, dass es unzweifelhaft richtig gewesen wäre, wenn man nach preußischem Muster die Nachlässe nicht den Einzelnen, sondern den Ländern und Bezirken zugewendet hätte. Aber, meine Herren, wir mussten uns von vornherein darüber klar sein, und der Herr Finanzminister hat es auch ausgesprochen, dass die Personaleinkommensteuer bei uns ohne individuelle Nachlässe nicht durchführbar *(Abgeordneter Auspitz: Nicht durchsetzbar!)* und nicht durchsetzbar ist, was so ziemlich zusammenfällt. Und, meine Herren, glauben Sie, dass es ein Parlament der Welt gibt, das Nachlässe für die Steuerträger ablehnen kann, wenn die Regierung sie anbietet? Es ist auch einigemale im Laufe der Debatte erwähnt worden, dass die Abgeordneten auf die Wähler Rücksicht zu nehmen haben. Ja, gewiss, wir haben ja ihre Interessen zu vertreten, und wenn man auch zehnmal sagen würde: Ihr werdet, wenn wir das den Gemeinden und Bezirken zuweisen, um ebensoviel entlastet — so würde es uns kein Mensch glauben und es wäre in mancher Beziehung auch nicht ganz richtig, denn es ist die Möglichkeit, wenn auch nicht die Gefahr vorhanden, dass die Gemeinden die ihnen überwiesenen Summen für andere Zwecke verwenden und keine Entlastung einführen. Wir müssen uns eben heute mit den Nachlässen bon gré, mal gré abfinden.

Nun wird gesagt, ja, da diese individuellen Nachlässe entstehen, werden die Länder, Gemeinden geschädigt. Wie stellt sich dann die Sache für die Länder? Worin besteht die Schädigung der Länder?

Eine eigentliche Schädigung kann ich hier nicht finden; auch wenn die Zuschlagsbasis geändert wird, wird doch die Belastung immer die gleiche bleiben, ob ich von 10 fl. 100 Procent oder von 100 fl. 10 Procent Zuschläge erhebe; das bleibt sich doch gleich.

Es ist aber trotzdem immer wieder diese Befürchtung aufgetaucht, und der verehrte Herr Abgeordnete für Brody hat heute wieder gesagt, es werde infolge der Steuerreform eine Steigerung der Zuschläge nicht nur procentuell, sondern absolut eintreten. Ja, meine Herren, procentuell vielleicht, aber warum absolut? Dieser Behauptung muss sofort entgegengetreten werden, und zwar deshalb, weil, wie ich weiß, in manchen Ländern mit der nothwendigen Erhöhung der Zuschläge auf die Steuerreform gewartet wird, um dann diese Erhöhung der Steuerreform in die Schuhe schieben zu können. *(Sehr richtig!)* Das darf nicht sein. Und dann, ist wirklich eine Erhöhung der Zuschläge nothwendig? Untersuchen wir die Sache einmal ziffermäßig.

Was bildet die Zuschlagsbasis? Die Zuschlagsbasis für die Länder wird heute gebildet von der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Hausclassensteuer und Hauszinssteuer, der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer.

Davon ist abzuziehen die Einkommensteuer der öffentlichen Beamten, es ist nicht in Rechnung zu stellen die 5procentige Steuer von sogenannten steuerfreien Häusern, während die Hauszinssteuer, welche diesen Häusern vorgeschrieben wird, wohl ohne großen Fehler vernachlässigt werden kann.

Nach der Grundlage vom Jahre 1892 ergibt sich nun, wenn man die 2procentige Zuschlagsquote mit Ausnahme der Grundsteuer in Anschlag bringt, und die Einkommensteuer der öffentlichen Beamten in Abschlag bringt, eine Gesammtsumme pro 1895 von 112,700.000 fl.

Wie stellt sich nun die Sache pro 1896, vorausgesetzt, dass, wie wir hoffen, am 1. Jänner 1896 die Steuerreform in Kraft tritt? Die Grundsteuer bleibt unverändert. Für die Hausclassen- und Hauszinssteuer ist ein entsprechender Procentualzuwachs einzusetzen.

Dann kommt hinzu als Zuschlagsbasis die allgemeine Erwerbsteuer mit 17,732.000 fl., die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit 19,276.000 fl. Es kommt hinzu eine Quote der Rentensteuer, welche nach §. 132 der Vorlagen mit einem Zuschlag bedacht werden kann, mit etwa 1,500.000 fl., endlich die Besoldungssteuer der nicht öffentlichen Beamten mit 200.000 fl. Das ergibt eine Summe als Zuschlagsbasis von 108,300.000 fl. Es wird also die gesammte Zuschlagsbasis für die Länder verringert um 4,400.000 fl.; dem gegenüber steht die Zuweisung an die Länder mit 3 Millionen, mindestens 3 Millionen. Es ist also keineswegs gerechtfertigt, wenn von einer unmittelbaren Schädigung der Landesfinanzen gesprochen wird. Die Zuschlagsbasis ändert sich nicht wesentlich, und es wird eine Summe, welche zwei Dritteln dieser Veränderung der Zuschlagsbasis gleichkommt, den Ländern zur freien Verfügung zugewiesen. Es wäre also keinesfalls gerechtfertigt, wenn die Länder auf Grund der Steuerreform mit den Zuschlägen in die Höhe gehen wollten. Dazu ist keine Veranlassung vorhanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese 3 Millionen, welche den Ländern zugewiesen sind, das Minimum sind, dass jedenfalls an die Länder in den nächsten Jahren größere Zuweisungen erfolgen werden und dass in späteren Jahren die Theilung des Plus zwischen Staat und Land nach dem Schlüssel von zwei Dritteln und einem Drittel eintritt.

Nun ist von Seite der Herren Jungčechen und der Herren aus Galizien angekündigt worden, dass dieser Schlüssel nicht entspreche, dass den Ländern größere Quoten zukommen müssen. Ich war über diese Äußerung von beiden Seiten überrascht. Einmal deshalb, weil ich glaubte, dass die Herren Vertreter des Polenclubs, die ja im Ausschusse den diesbezüglichen Übereinkommen, die wohl nicht verbrieft und versiegelt waren, zugestimmt hatten, auch im Hause denselben zustimmen werden. Dass aber von Seite der Jungčechen diese Forderung gestellt wurde, überraschte mich deshalb, weil Herr Dr. Kaizl mit einem großen formellen Protest in die Steuerdebatte eingetreten ist. Er hat diesem Reichsrathe überhaupt das Recht abgesprochen, die Krone Böhmen zu besteuern. Auf der anderen Seite wollen Sie aber einen großen Antheil an dem ungerechten Mammon haben? Sie machen sich da beinahe der Theilnahme am Diebstahl schuldig. *(Heiterkeit.)*

Ich war aber auch verwundert, dass gerade von dieser Seite die Forderung gestellt wird nach einer größeren Betheiligung der Länder an den staatlichen Einnahmen, von Ihnen, meine Herren, die so großen Wert darauf legen, dass die Selbständigkeit der Länder und der autonomen Corporationen überhaupt gewahrt werde. Wird diese Selbständigkeit nicht gefährdet, wenn Sie die Länder anweisen auf eine Quote der Staatseinnahmen und ihnen keine selbständigen Einnahmen zuweisen? *(Sehr richtig!)*

Müssen Sie nicht im Interesse der Selbständigkeit der Länder wünschen, dass die Finanzverwaltung derselben möglichst selbständig und von den Staatsfinanzen unabhängig sei? *(Sehr gut!)* Ich glaube, dass in Bezug auf die Auftheilung des Mehrerträgnisses an die einzelnen Länder der Steuerausschuss bis zur äußersten Grenze des Zulässigen gegangen ist und zwar deshalb, weil sonst eine ernste

Gefährdung des finanziellen Erfolges für die Staatsfinanzen möglich wäre. Indem es uns endlich gelingt, die Personaleinkommensteuer, welche dem wachsenden Staatsbedarfe entsprechend wachsen kann, in das Steuersystem einzuführen, dürfen wir nicht die ganzen Mehreinnahmen dem Staate wegnehmen. Denn wir dürfen nicht vergessen, in welchem Maße der Staatsbedarf in der nächsten Zeit steigen wird, dass die socialen Reformen, wenn sie endlich ernstlich durchgeführt werden sollen, an die Staatsfinanzen bedeutende Ansprüche stellen werden, und dass, wenn wir dem Staate auf der einen Seite die Mittel wegnehmen, man zur indirecten Steuerschraube schreiten wird und dass, was wir heute Gutes machen, durch antisociale Reform schlecht gemacht wird.

Deshalb glaube ich, dürfen wir mit den Zuweisungen an die Länder nicht weiter gehen.

Schließlich komme ich zur Wirkung der Steuerreform auf die Finanzen der Gemeinden. Was die Sparcassen betrifft, so habe ich bereits davon gesprochen. Was die Einwirkung der Steuerreform im übrigen betrifft, so stehen wir auch hier vor der unglückseligen Zuschlagswirtschaft, die von so vielen Seiten besprochen worden ist, so dass ich kein Wort mehr darüber verlieren will. Auf die Landgemeinden wird die große Steuerreform kaum einen wesentlichen Einfluss üben. Die Erwerbsteuer spielt doch in den meisten Landgemeinden eine untergeordnete Rolle. Wenn von einer Seite hervorgehoben wurde, wenn Fabriken in einer Gemeinde sind, so werde die Gemeinde deshalb geschädigt, weil die Einkommensteuer II. Classe nicht mehr vorgeschrieben wird, so ist das allerdings richtig. Dafür wird aber der Fabrik die Erwerbsteuer in der kleinen Gemeinde vorgeschrieben werden, während sie heute in Wien oder in anderen größeren Orten vorgeschrieben wird. Also keinesfalls wird für die Landgemeinden ein Ausfall resultiren, weiters werden die Landgemeinden einen Vortheil dadurch erhalten, dass ein Theil der Eisenbahnsteuern in den Gemeinden vorgeschrieben wird. Nun hat der Herr Abgeordnete für die schlesischen Landgemeinden die Behauptung aufgestellt, dass die kleinen Gemeinden von den Eisenbahnen heute nur einen Schaden haben. Ich empfehle diese Äußerung Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister, wenn es sich vielleicht einmal um eine Bahn in dieser Gegend handeln sollte. *(Heiterkeit.)* Sie werden im übrigen nicht nur keinen Schaden haben vermöge der Steuerreform, sondern einen Zuwachs an der Zuschlagsbasis. Anders gestaltet sich die Sache für die mittleren und größeren Gemeinden. Hier ist allerdings der Ausfall, der sich an der Einkommensteuer zweiter Classe ergibt, nicht unwesentlich und wird nur zum Theile gedeckt werden durch das Plus der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und durch die Besoldungssteuer für höhere Einkommen. Aber es wird auch bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sich ein Plus ergeben, zum Beispiel sind die Sparcassen gleich wieder ein Plus für die Zuschlagsbasis. Aber ich verkenne nicht, dass ein Ausfall bei den Gemeinden sich ergeben wird, ein Ausfall, der für Wien sehr groß ist, aber auch für andere Gemeinden, dass es sich aber bei Deckung desselben immer nur darum handeln kann, den Procentsatz bei den Zuschlägen zu ändern, nicht aber die Gesammtsumme. Es wird eine Verschiebung der Zuschläge eintreten müssen; was ich aber dringend wünsche, das wäre, dass die Gemeinden bemüht wären, gerade vermöge dieses Anlasses aus der Zuschlagswirtschaft herauszukommen.

Heute ist die Zuschlagswirtschaft so außerordentlich bequem; wenn eine Gemeinde etwas mehr braucht, so schlägt sie wieder einen oder zwei Kreuzer darauf und die Sache geht weiter. *(Abgeordneter Dr. Funke: Nicht in allen Gemeinden!)* Aber in vielen. Ich glaube, dass die Gemeinden sich zum großen Theile ihre Finanzen selbständiger gestalten könnten. Sie werden mir entgegnen, die Steuerquellen sind durch den Staat erschöpft. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Bis auf die Hunde!)* Außer den Hunden gibt es noch andere Dinge, die mit Aufwand- und Luxussteuer belegt werden können, von welchen die Gemeinden die betreffenden Einnahmen erzielen könnten und es können überdies die Gemeinden in entsprechender Weise sich eine Gemeindebesteuerung construiren, die viel mehr den localen Verhältnissen angepasst ist, die viel mehr auf die individuellen Verhältnisse Rücksicht nehmen kann, als es die Staatsbesteuerung jemals thun kann. Allerdings ist die erste Voraussetzung dafür ein größeres Entgegenkommen der Regierung als bisher, weil verschiedene Gemeinden, die solche Projecte gemacht haben — ich weise speciell auf die Gemeinde Brünn — sie bis jetzt nicht durchsetzen konnten. Ich würde es aber für einen großen Gewinn für die Gemeinden halten, wenn es gelänge, die Finanzen der Gemeinden nicht ausschließlich auf die staatlichen Steuern zu basiren, sondern daneben eine selbständige Gemeindefinanzwirtschaft zu gründen.

Denn auch die Zinskreuzer, welche in den meisten Gemeinden erhoben werden, lassen sich progressiv steigern, und es ist dies in einigen Gemeinden bereits eingeführt. Bei der Staatssteuer ist es nicht möglich, so auf die individuellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und es wurde daher auch der betreffende Paragraph aus dem Einkommensteuergesetze gestrichen. Aber die Gemeinde kann eingehen auf die individuellen Verhältnisse und kann sie berücksichtigen. Vor allen Dingen möchte ich jedoch dringend festhalten, dass nicht aus Sorge um die autonomen Finanzen eine weitere Zuweisung aus der Personaleinkommensteuer an die Länder erfolge, oder aber gar ernstlich daran gedacht werde, die Personaleinkommensteuer mit Zuschlägen zu belegen.

Im Jahre 1878 war die ganze Reform an dieser Frage gescheitert, indem §. 42 an den Ausschuss

zurückgewiesen wurde, aus dem er dann nie zurückgekehrt ist.

Damals bestanden neben sachlichen Bedenken auch noch staatsrechtliche Bedenken, weil man die Form gewählt hat, sofort in das Gesetz die Zuschlagfreiheit aufzunehmen. Diese Bedenken können heute nicht in Frage kommen und wenn von einer Seite, ich glaube vom Herrn Abgeordneten der Istrianer Landgemeinden angeführt wurde, die Landtage seien nicht competent, für die Gemeinden die Zuschlagsfreiheit auszusprechen, so will ich mich nicht in juristische Erörterungen einlassen, sondern will nur darauf hinweisen, dass wir eine Reihe von Landesgesetzen haben, die eine solche Zuschlagsfreiheit normiren. Solche Landesgesetze sind erflossen aus Anlass des Gesetzes über die Steuerbefreiung von Arbeiterhäusern und aus Anlass der erweiterten Steuerbefreiung für die Wiener, Prager und Olmützer Häuser. Wenn Sie die Einkommensteuer nicht von Zuschlägen freilassen, so wird dadurch jede wirkliche Reform verhindert. Wenn Sie heute auf die Einkommensteuer, die man im Maximum mit 5 Procent belegen soll, einen 100- oder 50procentigen Zuschlag legen, so wird ein Steuerfuß geschaffen, den niemand gutwillig zahlen wird, dem gegenüber jeder eine Hinterziehung versuchen wird, und bei dem enormen Steuerfuße wahrscheinlich mit Erfolg versuchen wird. Es muss die Personaleinkommensteuer, die katexochen bestimmt ist eine Staatssteuer zu sein, einzig und allein eine Staatssteuer bleiben.

Ich bin zu Ende. Ich erblicke, ohne die vielfachen Mängel der Vorlagen im entferntesten leugnen zu wollen, doch in denselben einen sehr bedeutenden Fortschritt; ich sehe diesen Fortschritt vor allem in der Einführung der Personaleinkommensteuer als eines elastischen Elementes in das Steuersystem, wodurch es möglich wird, die Staatseinnahmen entsprechend den gebesserten wirtschaftlichen Verhältnissen zu steigern und den gesteigerten Staatsbedarf zu decken; ich erblicke diesen Fortschritt darin, dass endlich einmal ein erster Schritt gemacht wird, in der Steuergesetzgebung sociale Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, und ich erblicke diesen Fortschritt darin, dass bei partieller Schädigung der autonomen Finanzen darauf hingearbeitet wird, die autonomen Finanzen selbständig zu machen, sie loszulösen von den Staatsfinanzen. Deshalb wünsche ich dringend, dass das Reformwerk zustande komme und dass der Appell, den der Herr Finanzminister am vorigen Samstag an das hohe Haus gerichtet hat, von Wirkung sei, und ich wünsche, dass ihm, dem Sohne des Mannes, der vor mehr als 30 Jahren zum erstenmale das Reformwerk versucht hat, vergönnt sein möge, dasselbe zu Ende zu führen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Stalitz auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Schluss der Debatte ist mit 103 gegen 4 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich constatire, dass bei der Abstimmung, welche durch Erheben und Niedersetzen vorgenommen worden ist, etwas über 80 Herren im Hause waren und dass deshalb diese Abstimmung nicht giltig ist. *(Stürmischer Widerspruch. — Zwischenrufe und Lärm.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Die Abstimmung ist giltig, weil ich sie enuncirt habe. Ich constatire außerdem als Vorsitzender des Hauses, dass genau soviel Stimmen gezählt worden sind, wie ich angegeben habe. Ich bitte, noch mehr: der Herr Vicepräsident und ich haben noch außerdem nachgezählt, und das Ergebnis, das ich verkündet habe, war auch factisch so. *(Zustimmung.)*

Es sind noch zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Kramář, Dr. Herold, Svozil, Hoch, Hauck, Hájek, Březnovský, Dr. Dvořák, Dr. Klaić, Schlesinger, Rašín, Teklý, Jax, Schneider, Polzhofer, Seichert, Dr. Gessmann, Dr. Lueger, Dr. Brzorád, Dr. Engel, Dr. Pacák, Spindler, Purghart, Dr. Kurz, Dr. Schwarz, Dr. Kaizl, Krumbholz Sokol, Biankini und Adámek; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Menger, Bohaty, Dr. Polak Otto, Steiner, Kindermann Johann, Dr. Keil, Wachnianin, Dr. Ritter v. Lewicki, Freiherr v. Rolsberg, Dr. Pergelt, Dr. Götz, Dr. Fournier, Swoboda, Wrabetz und Garnhaft.

Ich ersuche die pro und contra eingetragenen Herren Redner, sich je auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner

pro wurde der Herr Abgeordnete Dr. Menger, zum Generalredner contra der Herr Abgeordnete Dr. Kramář gewählt. Es gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kramář zum Worte.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl *(Unruhe. — Rufe: Ruhe!)* . . .

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ruhe zu gebieten ist meine Sache! — Ich bitte nun, den Abgeordneten sprechen zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Kramář** *(fortfahrend):* Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat die Grundsätze klar und präcis angegeben, welche uns bei der Beurtheilung dieser Steuervorlage leiten, und ich kann nur hinzufügen, dass es auch jene Grundsätze sind, zu welchen ich während der ganzen langen Berathung der Vorlagen im Steuerausschusse gestanden bin.

Ich könnte Ihnen also, meine Herren, beinahe die Rede ersparen; ich bin dessen sicher, dass sich diese ungehaltene Rede des allgemeinen Beifalles erfreuen würde. Aber erstens der Umstand, dass gegen die einzelnen Ideen, welche College Kaizl hier ausgesprochen hat, viele Einwände erhoben wurden, und zweitens auch eine gewisse Pflicht, weil ich genöthigt war, an allen Berathungen des Steuerausschusses theilzunehmen, führt mich dazu, das hohe Haus zu bitten, dass ich in dieser Richtung die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf eine kurze Zeit in Anspruch nehmen dürfe.

Drei Jahre Steuerausschuss! Es ist eine lange Zeit und mehr geeignet, als sonst im parlamentarischen Leben, zum Studium der politischen Verhältnisse und gleichsam zum Studium der Psychologie der Parteien.

Im Steuerausschusse entkleiden sich ja die Parteien der großen blendenden Principien, sie gehen mehr als Menschen herum, sie treten einander etwas näher, und die sie verbindenden wirtschaftlichen Interessen überbrücken so oft die großen principiellen Gegensätze der Nationalität und Politik.

Es ist höchst merkwürdig — und ich glaube, das verdient festgehalten zu werden — dass gerade im Steuerausschusse das gegenwärtige System der sogenannten Coalition seinen Anfang genommen hat. Die Vertreter der verschiedenen Kategorien des Besitzes, mögen es die Grundbesitzer sein oder die Vertreter des Handels und der Industrie, haben sich so ganz natürlich zusammengethan im Kampfe, einerseits gegen Fiscus, gegen die Staatsgewalt und anderseits, wie man es zu nennen beliebt, gegen die zu radicale Socialreform.

Ich glaube, Herr College v. Jędrzejowicz hat gerade dafür ein sehr feines Wort gebraucht. Er hat nämlich gesagt: Wir sind in den Ausschus als Pessimisten eingetreten, und Optimist war ein Collega des Herrn Dr. Kaizl. Nun, meine Herren, ich nehme diese Sünde auf mich. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, dass Herr v. Jędrzejowicz mich gemeint hat. Der Herr Abgeordnete Jędrzejowicz hat aber nur den Anfang des Liedes, aber nicht das Ende gesagt, dass nämlich aus Pessimisten Optimisten wurden und der Optimist zu einem Pessimisten herangewachsen ist.

Ich sage es offen: namentlich dort, wo wir die Erwerbsteuer berathen haben, war ich ein entschiedener Verfechter der Vorlage der früheren Regierung. Ich bin diesem Standpunkte treu geblieben und werde auch heute versuchen, diesen Standpunkt zu vertheidigen. Dann aber, als ich gesehen hatte, dass die Vertreter der sogenannten Coalitionsparteien, die damals allerdings noch nicht formell coalirt waren, die Vorlage zu sehr veroptimisiren wollen, habe ich mich entschieden dagegen gewehrt und habe mich durch meinen oppositionellen Standpunkt nicht abhalten lassen, oft auch auf Seite der Regierung zu stehen, denn es ist doch die Pflicht der Regierung — und manchmal hat sie diese Pflicht auch erfüllt — die Allgemeinheit gegenüber den Anforderungen der Separatinteressen zu wahren. Allerdings muss ich sagen, dass gerade bei der Veränderung der Leitung im Finanzministerium auch diese Nachgiebigkeit von Seite der Regierung zu weit gegangen ist. Und wenn Sie gestatten, möchte ich den geistreichen Ausspruch des Herrn v. Milewski etwas paraphrasiren.

Er hat gesagt, es sei schwer, eine Steuerreform zu machen für die Steuerzahler und für die Opposition. Ich möchte sagen: Es ist schwer, eine Steuerreformeinigung zu machen für den galizischen Steuerträger und den demokratischen Jungčechen. Also, das ist wohl die Grundlage dessen, dass ich sehr oft gegen die Anträge der Herren, namentlich aus Galizien, aber auch reichlich gegen die Anträge der Herren von der linken Seite gestimmt habe, und ich muss aufrichtig sagen: Manchmal ist es mir selbst ganz merkwürdig vorgekommen, dass ich als Oppositioneller auf der Seite der Regierung stand. Aber ich habe mich immer damit getröstet und trösten müssen, dass unsere Partei nicht nur politische Principien hat, sondern dass sie es sich auch anderseits zur hohen Ehre anrechnet, dass sie wirklich eine volksthümliche, eine demokratische Partei ist, und das darf auch ein Mitglied dieser Partei nie vergessen. Erlauben Sie mir, dass ich nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Steuerreform übergehe. Ich sage es ganz offen: ich war in Bezug auf die Steuerreform zu sehr Optimist, vielleicht sogar etwas naiv, ich mache kein Hehl daraus. Ich erwartete von der Reform zu viel. Die Situation, die wir diesmal für die Steuerreform hatten, war eben so günstig wie noch nie. Wir waren in der Lage, eine Steuerreform und nicht eine Finanzreform zu machen. Durch die Bemühungen des ehemaligen

Ministers Dunajewski, durch den Opfermuth der früheren Rechten und namentlich auch unserer altčechischen Abgeordneten, welche dafür einen so schönen Lohn bekamen, haben wir unsere Staatsfinanzen so weit gebracht, dass wir nunmehr mit ständigen Überschüssen arbeiten. Aber dazu kam noch ein Umstand. Der Geist ist ein anderer geworden. Es ist — man mag sagen viel oder wenig, man mag damit zufrieden sein oder nicht — es ist aber doch etwas socialpolitischer Geist in die Gesellschaft natürlich noch viel mehr als in die Gesetzgebung gekommen.

Wenn wir den Motivenbericht vom Jahre 1876 nehmen, worin gesagt ist, es sei nichts bedenklicher als ein Steuergesetz vom philanthropischen Standpunkte zu beurtheilen, und wenn wir den Bericht des Minoritätsberichterstatters vom Jahre 1877, Ritter v. Krzeczunowicz hernehmen, worin gesagt wird: „die vorgeschlagene Personaleinkommensteuer hat eine socialradicale Richtung“, so müssen wir eingedenk des Umstandes, dass uns aus diesen vorsintflutlichen Zeiten nur ein einziger, aber schöner Rest geblieben ist, nämlich der Herr Abgeordnete für Triest, doch sagen, dass wirklich ein Fortschritt gemacht wurde, und dass die gesammte Lage der Umstände darnach war, eine wirklich große Reform machen zu können. Und nun entsteht die Frage, ob diese Reform so gemacht wurde, wie sie hätte gemacht werden können. Ich muss leider sagen: nein! Und gestatten sie mir, dass ich meine Behauptung auch beweise. Der Herr Abgeordnete Milewski hat uns in seiner schönen Rede — ich sage es ganz aufrichtig — die aber auch bei einer anderen Steuervorlage hätte gehalten werden können, denn das einzige Specielle, nämlich die Herabsetzung des Grundsteuercontingentes, wird ja in jeder Rede von jener Seite kommen, vorgeworfen, dass wir uns zu sehr an das Speciale halten. Ich will nun ihm nicht vorwerfen, dass seine Rede zu general gewesen sei. Aber eines will ich ihm doch sagen. Er sagt uns: Warum kommen Sie nicht mit einem neuen System? Warum? weil wir nicht können. Über das System der Steuerreform war kein Zweifel. Wir haben es hier mit einer historisch gewordenen Basis zu thun, mit dem eingewurzelten festen Gebilde der Realsteuer, das wir nicht imstande sind, auf einmal wegzuschaffen. Wir können keinen anderen Weg wandeln, als einmal diese Realsteuer zu reformiren und dann als Ergänzung die Personaleinkommensteuer einzuführen.

Die Idee des Herrn Abgeordneten Dr. Menger in Bezug auf die Vermögenssteuer, oder die Idee in Bezug auf die Reformirung der Erbsteuer, das sind Sachen, welche wohl im Rahmen dieses Gesetzes schwer zu erfüllen gewesen wären. Aber das kann ich wohl sagen, dass man in Bezug auf das System nicht leicht etwas anderes finden konnte. Das ist also der Grund, warum wir in unseren oppositionellen Reden nicht gleich mit förmlichen neuen Systemen kommen. Auch wir mussten anerkennen, dass es nicht gut anders möglich war, ein anderes System in die Reform zu bringen. Aber die Frage ist eine andere: Wie wurde dieses System ausgebildet und durchgeführt? In dieser Beziehung, glaube ich, hatten wir drei große Aufgaben vor uns: Erstens die Regelung und die gerechtere Gestaltung der bisherigen Realsteuern und vor allem der Erwerbsteuer, und die Einführung der Einkommensteuer. Zweitens: Aus der Reform die wahrhaft sociale Steuerreform zu machen und drittens die Finanzen der Länder und der autonomen Körperschaften auf eine neue, gesündere, bessere Basis zu stellen.

Von der Beantwortung der Frage, wie diese Probleme gelöst werden, hängt auch die Frage ab, ob unsere Steuerreform die großen Erwartungen erfüllt hat, welche man zu hegen berechtigt war. Ich muss mir also erlauben, auf diese einzelnen Fragen einzugehen.

Zuerst komme ich zur Erwerbsteuer. Ich sage ganz offen — und obzwar man die Gefahr läuft, in diesem hohen Hause für einen lächerlichen Menschen angesehen zu werden, so will ich doch diese Gefahr auf mich nehmen und es sagen — ich bin ganz entschieden für einen Tarif. Ich habe mich eingesetzt für den Tarif des Steinbach'schen Entwurfes mit gewissen Modificationen, von denen ich noch sprechen werde, und auf diesem Standpunkte bleibe ich und ich glaube, die Zukunft wird mir Recht geben. Sie haben ein Contingent aufgestellt und dieses haben Sie natürlicherweise auf die Basis der bisherigen Zustände stellen müssen. Wie sind denn die jetzigen Zustände? Die zwei Hauptmängel der bisherigen Zustände kann man wohl im Folgenden zusammenfassen: Erstens das Maximum der Erwerbsteuer und zweitens die Willkür in der Vertheilung der Erwerbsteuer trotz des gleichförmigen Steuersatzes. Ich glaube, der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer wird sich wundern, dass ich, nachdem er die Frage so gründlich behandelt hat, es mir doch herausnehme, noch einmal vom Maximum zu sprechen. Auf die Gefahr hin, dass er auch auf mich ein geistreiches Dichterwort anwendet, muss ich doch bei dem bleiben, was ich gesagt habe

Ich glaube, dass es sogar einem Antisemiten, um im Tone des Herrn Abgeordneten für die Brünner Kammer zu sprechen, schwer ist, wenn er von dem Maximum der Erwerbsteuer spricht, ganz und gar zu vergessen, dass daneben noch die Einkommensteuer von 1849 besteht. Da kann man doch voraussetzen, dass jeder Mensch, der nur etwas vom Leben kennt, nicht vergessen kann, dass eine solche Einkommensteuer neben der Erwerbsteuer besteht. Und gerade wenn man die Verhältnisse kennt, hat man wohl das Recht, über den Einfluss dieses Maximums eine andere Auffassung zu haben, als der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer. Sehen wir uns etwas die Daten an!

Wir haben nach der Tabelle auf Seite 280 des Berichtes im ganzen 402.934 Erwerbsteuerpflichtige und davon zahlen nur ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer 137.599 Erwerbsteuerpflichtige, also 34·1 Procent. Wenn Sie die Erwerbsteuerträger von 315 fl. hinauf nehmen, so haben Sie 1494 Erwerbsteuerträger und davon zahlen 315, also 31·6 Procent nur ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer. Also so viele in diesen höchsten Steuerclassen zahlen nur ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer! In der höchsten Classe von 1575 fl. sind allerdings nur 130 Steuerträger und von diesen zahlen 24, also 18 Procent nur das eine Drittel. Wenn Sie aber das Moment des Maximums in dieser Classe nehmen, dass man nämlich nach dem gesetzlichen Fuße nicht weiter hinaufgehen kann, so werden Sie mir zugeben, dass der Procentsatz von 18 ein ziemlich hoher ist. Es ist also mit dem Maximum nicht so, wie der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer gemeint hat.

Nun hat der Herr Abgeordnete so eine Renommirfirma, nämlich Witkowitz herausgegriffen, und ich gebe gerne zu, ich kenne auch eine Firma, die etwas richtiger fatirt, das ist Leitenberger, aber das sind einzelne und ich finde es ganz begreiflich, dass so großartige Unternehmungen wie Witkowitz straffer herangezogen werden müssen, aber es geht doch nicht an, daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen.

Wer die Verhältnisse etwas näher kennt — ich will da keinen Steuerdenuncianten machen — muss offen sagen, dass gerade die höchsten Classen in einer Weise begünstigt sind, die unberechtigt ist und warum? Weil die ganze Methode der Vertheilung willkürlich ist. Wir haben keinen festen Maßstab dafür, wie uns die Steuerbeamten behandeln sollen. Die Steuerbeamten sind und waren einfach die allmächtigen Herren. Von der Gewissenhaftigkeit oder Gewissenlosigkeit dieser Herren, von der Einsicht der Finanzlandesbehörde hat es abgehangen, ob einer niedriger oder höher besteuert wird. Hat man gegen die willkürliche Hinaufschraubung der Steuer recurrirt, so hat es nichts geholfen, so musste man jahrelang auf die Erledigung warten, und inzwischen wurde in der Steigerung fortgefahren. Das war eine systematische Willkür und ich darf wohl sagen, es gibt glückliche und unglückliche Bezirke, je nachdem sie neue oder ältere Steuerinspectoren haben. Die neuen Steuerinspectoren, die sich ihre Sporen verdienen wollten, haben in ihrem Bezirke die Erwerbsteuer und Einkommensteuer so hinaufgeschraubt, dass es, wie soll ich mich hier nur parlamentarisch ausdrücken, ganz merkwürdig war. Jenen Bezirken, die ältere Inspectoren hatten, die auf kein Avancement mehr hofften, ist es besser gegangen. Manchmal waren es auch andere Gründe, warum sie die Steuern nicht hinaufschraubten, doch davon will ich heute nicht reden. Die Vertheilung dieser Steuerkategorie ist bezirksweise verschieden, sie ist länderweise verschieden und es gibt nichts Buntscheckigeres, als die Verhältnisse in der Vertheilung der Erwerbsteuer und auf dieser Grundlage, die so unmöglich ist, wollen Sie das Contingent aufbauen! Das ist das Unmögliche, das Sie nicht einsehen wollen und warum? Weil die höheren Steuerträger die Ausgleichung fürchten. Wie Sie es heute haben, ist die Ausgleichung dieser Ungerechtigkeiten absolut unmöglich. Die Ausgleichung kann doch einerseits zwischen den stärkeren Elementen und den schwächeren und auf der anderen Seite zwischen den überlasteten Bezirken und den begünstigten und drittens zwischen den überlasteten Ländern und den begünstigten Ländern statthaben. Nach ihrem Vorschlage können Sie diese Ausgleichung einfach nicht durchführen.

Sie haben keinen festen Maßstab dafür, was gerecht und was ungerecht ist. Was zunächst die Ausgleichung zwischen den stärkeren und schwächeren Elementen betrifft, so können Sie sie nicht durchführen, weil Sie Steuergesellschaften geschaffen haben; Sie haben die Steuerträger in feste Gesellschaften eingekastelt, und die oberen können nicht mit den unteren ausgeglichen werden. Ich wäre ja nicht gegen den Gedanken der Steuergesellschaften; das ist an und für sich nicht abzuweisen, aber ich kann mir diese Idee nur dort ausgeführt denken, wo Sie eine feste Basis für die Auftheilung der Steuer haben, wo Sie einen Tarif haben; hier aber haben Sie keinen; die Kleinen sollen sich unter sich ausgleichen, und das wird wohl ein schwieriges Problem sein, und die Starken werden es sich doch in der obersten Classe noch besser machen. Das ist doch keine Gerechtigkeit, keine Ausgleichung!

Sie werden mir aber sagen: Die Contingentcommission wird es gut machen, und Seine Excellenz der Herr Finanzminister kommt mit der Idee des großen statistischen Bureaus. Alle Ehrfurcht vor der Statistik! Es gehört wohl oft viel dazu, diese Ehrfurcht zu haben. Aber wie ein statistisches Bureau hier arbeiten soll, das ist mir unerfindlich. Wie kann ein statistisches Bureau mit lauter Unbekannten rechnen? Es weiß ja nicht, was in jedem Bezirke für Verhältnisse sind, was hier ein Steuersatz vorstellt und was dort; so wie es in der Vorlage ist, ist auch für den findigsten Statistiker die Ausgleichung unmöglich. Es wird vielleicht abgeholfen werden können, aber das ist der ganze Witz bei der Sache, und Seine Excellenz fühlt es schon, seitdem er an der Finanzverwaltung steht, es wird ohne Tarif nicht gehen; aber der kommt in die Instruction *(So ist es!)*, und dann beurtheilen Sie, was parlamentarischer ist, ob das, dass Sie hier, meine Herren, über den Tarif abstimmen oder dass er vollständig in die Hände der Verwaltung gegeben ist.

Ich sage also, dass ich keine andere Hilfe kenne schon wegen der bloßen Gerechtigkeit der Auftheilung, wegen der Ausgleichung zwischen den stärkeren und schwächeren Elementen, als einen Tarif. Deshalb habe

ich mich so entschieden für den Tarif der alten Vorlage ausgesprochen. Ich weiß ganz gut, was für ein Kampf gegen denselben geführt wurde. Aber fragen Sie nur nicht nach den Gründen! Die Hauptwaffe war die Lächerlichmachung des Tarifes. Im Erwerbsteuersubcomité — nebenbei gesagt, war gerade dieses Subcomité eines der angenehmsten und anregendsten Subcomités... *(Abgeordneter Dr. Brzorád: War es geheim?)* — nein, ganz im Gegentheile, was wir wohl unserem geehrten Obmanne, dem Herrn Generalberichterstatter, zu verdanken hatten — in diesem Subcomité hat in der Lächerlichmachung des Tarifes College Mauthner absolut die Palme davongetragen. Es war nicht so schwer, wenn Sie einen so dicken Band nehmen, darin lächerliche Dinge zu finden, und wir haben manchmal alle herzlich über manche Bestimmungen gelacht. Aber zwingende Gegengründe wurden doch meines Erachtens nicht angeführt. *(Abgeordneter Mauthner: O ja, ich werde Sie hier vorbringen!)* Ich bin sehr begierig, wir haben ja darüber lange genug berathen, und doch habe ich, ich wiederhole es, ausschlaggebende Gründe für die Abschaffung des Tarifes nicht gehört; dem, was vorgebracht wurde, haben wir, College Steinwender und ich, abhelfen wollen.

College Steiwender und ich haben den Antrag gestellt, wie er auf Seite 29 des Berichtes mitgetheilt wird, der auf die Vereinfachung und Verbesserung des Tarifes abzielt. Wenn der Tarif auf dieser Grundlage gemacht worden wäre, so wäre er gar nicht so monströs geworden, er wäre viel handlicher geworden und es würden auch die Einwendungen, welche gegen die zu hohe Spannung der Ansätze gemacht wurden, gegenstandslos geworden sein.

Der sehr verehrte Herr Generalreferent hat ja selbst zugestanden, dass diese Anträge den Tarif verbessert hätten. Aber auch gegen diese Anträge hat sich die ganze Wucht der Herren Tarifgegner gewendet und das Resultat war, dass ich, wie mir dies wahrscheinlich nicht zum letztenmale passirt ist, bei der Abstimmung allein blieb, und dass sogar der Herr Antragsteller College Steinwender, sich allzu leicht den Thatsachen fügend, mich verlassen hat.

So haben wir im Subcomité gekämpft. Im Hause selbst hat gegen den Tarif der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer gesprochen. Ich war begierig auf seine Ausführungen, weil ich weiß, dass er eigentlich der erste war, welcher publicistisch für die neue Idee der Steuergesellschaften eingetreten ist; ich habe fleißig zugehört und fleißig notirt, aber ich habe nichts anderes erfahren, als dass der sehr geehrte Herr Abgeordnete sich seinen Kopf zerbrochen hat und zu keinem anderen Resultate gekommen ist, als dass der Tarif schlecht ist. Ja, für den verehrten Herrn Abgeordneten mag das, sein Kopfzerbrechen nämlich, ein ausschlaggebender Grund sein, aber für mich ist es doch kein sachliches Argument.

Das Zweite, was er angeführt hat, war, dass alle mit dem Tarife unzufrieden waren. Er hat uns versichert, dass in der Wiener Handelskammer die Vertreter der kleinen und der großen Gewerbetreibenden unzufrieden waren, alle!

Das hat mich ein wenig in Erstaunen gesetzt. Es sollte doch eine contingentirte Steuer sein, die mit den Nachlässen weniger betragen sollte als jetzt, und doch waren alle unzufrieden!

Ich glaube, sogar ein Mathematiker wie der verehrte Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer, wird mir diese Preisaufgabe nicht lösen, wie da alle unzufrieden sein konnten. Nein, meine Herren, die Sache ist ganz anders.

Die Furcht und der Schrecken vor dem Tarife war die sechste Classe und in dieser Beziehung gebe ich gerne zu, dass die Regierungsvorlage in dieser sechsten Classe zu weit gegangen ist und dass sie vielleicht nicht auf ganz richtigen Principien aufgebaut wurde. In dieser Beziehung hätte man vielleicht zu einer Übereinstimmung kommen können, ohne die ganze Idee des Tarifes fallen zu lassen. Aus der Furcht vor dieser sechsten Classe, aus der Furcht, dass dadurch die höchsten Steuerträger zu scharf getroffen worden wären, haben Sie die Steuergesellschaften gebildet, deshalb haben Sie das ganze Erwerbsteuerreformwerk compromittirt und um es gut zu machen, haben Sie die Nachlässe bewilligt.

Ich will gar nicht davon sprechen, dass von diesem Standpunkte aus die Gewährung von Nachlässen etwas von ihrer socialpolitischen Bedeutung verliert.

Aber noch etwas anderes. Nicht einmal die Nachlässe, wie sie zuerst beschlossen wurden, haben Sie behalten, sondern haben auch diese noch verschlechtert. Wir haben zuerst im Subcomité nur drei Classen aufgestellt, wenn ich mich recht erinnere, 20, 30 bis 300 und über 300, und die Nachlässe sollten nur bis 300 fl. eintreten.

Es war die jetzige Finanzverwaltung, welche die ursprüngliche Idee noch weiter verschlechtert hat, nämlich durch den Antrag auf die jetzigen vier Classen, bei 30, 30 bis 150, 150 bis 1000 und über 1000. Ich glaube aber, dass die Classen von 150 bis 1000 und über 500 bis 1000 es nicht nothwendig gehabt haben, an den Nachlässen zu participiren *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Gerade so gut, wie die Großgrundbesitzer!)*, darauf werde ich noch zurückkommen.

Nun, meine Herren, um mein Schlussurtheil über die Erwerbsteuer zusammenzufassen, gestatten Sie mir, Folgendes zu sagen:

Die Erwerbsteuer, wie Sie sie gemacht haben, ist nicht die Reform, welche man hätte erwarten können; es ist in dieser Erwerbsteuer wegen der absolut mangelnden festen Grundlage für die Bemessung der Steuer unmöglich, eine Ausgleichung zu machen zwischen den Starken und den Schwachen; es ist eine

absolute Unmöglichkeit, eine Ausgleichung zu machen zwischen überlasteten und begünstigten Bezirken, respective Ländern.

Und sogar Ihre Nachlässe, welche Sie sich so zugute halten, vielleicht in gewisser Beziehung mit Recht, wenn man die Erwerbsteuer mit der Grundsteuer vergleicht, sogar die Nachlässe wurden durch die Steuergesellschaften und durch den Mangel eines Tarifes compromittirt. Die Nachlässe können nicht individualisirend wirken, sie können nicht dort abhelfen, wo sie abhelfen sollen.

In den begünstigten Bezirken, wo die Steuerpraxis lax war, dort werden Sie die bisher Begünstigten ganz ungerechtfertigterweise noch erleichtern; in den Bezirken aber, wo die Steuerpraxis anders, wo sie ungerecht war, da werden sie nicht genügen, um dieses Übel gutzumachen.

So sieht es mit Ihren Nachlässen aus und Sie werden sich also nicht wundern, dass, seitdem Sie diese Steuergesellschaften auf dieser Basis beschlossen haben, meine Position gegenüber der ganzen Steuerreform verändert wurde, und dass ich von dieser Zeit an — ich muss es ganz aufrichtig sagen — sehr selten in die Lage kam, mich dem Vorwurfe des Optimismus auszusetzen, den mir der Herr College Ritter v. Jędrzejowicz gemacht hat.

Bei diesem Gegenstande gestatten Sie mir, noch eine Frage zu streifen, die auch hier eine große Rolle gespielt hat, nämlich die Frage der Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme.

Nun, meine Herren, bevor wir im Erwerbsteuersubcomité über den Tarif abgestimmt haben, wo ich noch nicht alle Hoffnung verloren hatte, dass dieser Erwerbsteuertarif angenommen würde, habe ich mich für diese Steigerung auch mit eingesetzt, und zwar aus folgenden Gründen:

Ich habe mich nicht auf den einseitigen Standpunkt eines Vertreters der Gewerbetreibenden stellen können, umsomehr als ich ja Landgemeinden vertrete.

Es ist das eine unbestreitbare Thatsache, dass im Handel und Gewerbe eine steigende Tendenz zu beobachten war, mit Ausnahme des kleinen Handwerkes und Gewerbes, dass immer neue Unternehmungen entstehen und die bestehenden ihre Etablissements erweitern. Wenn Sie auf der anderen Seite die Fixität des Grundsteuercontingents ins Auge fassen, welches fix und gleich drückend geblieben ist, wenn auch die schärfste Krise in den letzten Jahren auf die Landwirtschaft gekommen ist, so werden Sie mir doch wohl zugeben, dass diese steigende Tendenz im Handel und Gewerbe einen Ausdruck in der Erwerbsteuerhauptsumme finden muss.

Aber natürlich war ich nicht für das Ausmaß, wie es in der Regierungsvorlage ist. Es geschah auf meinen Antrag im Subcomité, dass die Ziffer der jährlichen Steigerung von 2·4 auf 1·2 herabgesetzt wurde, und es war meine Anregung, dass das Contingent, respective die Erwerbsteuerhauptsumme von 1892 als Grundlage angenommen wurde, damit sie nicht durch die Steuerschraube willkürlich gesteigert werde.

Aber jetzt, wo Sie den Tarif nicht angenommen haben, wo Sie die Steuergesellschaften haben, wo Sie absolut keinen gerechten Maßstab für die Auftheilung dieser Zuwachsprocente auf die einzelnen Bezirke und auf den Großhandel, die Großindustrie und das leidende Kleingewerbe haben, da muss ich dem Collegen Fořt rechtgeben, denn jetzt ist es beinahe unmöglich, diese Zuwachsprocente gerecht aufzutheilen. Hätten Sie den Tarif behalten, so hätten Sie wirklich diese Zuwachsprocente gleichmäßig und den thatsächlichen Verhältnissen und dem Wachsthume der Production entsprechend vertheilen können. Jetzt haben Sie keinen Maßstab dafür, weil Sie keinen Maßstab für die gerechte Ausgleichung der Bezirkscontingente und auch der Steuergesellschaften haben. Sie bauen auf den bisherigen ungerechten Verhältnissen und können die Sache nicht gerechter machen, weil Sie keine feste Handhabe dazu haben.

Aber die Anregung, die Collega Dr. Groß gemacht hat, dass wenigstens die Unternehmungen, welche in Actiengesellschaften umgewandelt werden, abgeschrieben werden von dem Contingente, ist auf jeden Fall sehr beachtenswert.

Wie sieht es nun mit der socialpolitischen Seite dieser Steuerreformentwürfe aus? Ich habe schon in den einleitenden Worten erwähnt, dass wir heute, Gott sei Dank, in einer etwas anderen Zeit leben, als vor 17 Jahren, wo 1877 zuletzt über eine Steuerreform berathen wurde.

Es ist wahr, der socialpolitische Geist hat gewisse Fortschritte gemacht, und ich glaube, dass es nicht ungerecht ist, einen Mann hier zu nennen, dem in dieser Beziehung wohl ein großer Theil des Verdienstes zukommt, nämlich den früheren Minister Steinbach.

Er war es, der nicht durch diese Steuerreform, denn damit war ich lange nicht zufrieden, aber durch die Gesetze über den Schutz der Arbeiter die öffentliche Meinung und das Parlament gewöhnt hat, sich im socialpolitischen Geleise zu bewegen. Aber unsere Socialpolitik und unsere socialreformatorische Bewegung ist doch nicht, wie sie sein sollte. Sie ist ohne festen Plan, geht nur ruck- und stoßweise vor sich. Auf der einen Seite ist es die Furcht vor den Massen, welche die Besitzenden zur Socialreform treibt, auf der anderen Seite wieder ist es die Drohung mit Gewalt, welche diese ganze Bewegung nicht so werden läßt, wie sie es verdient. Dass man einmal die socialen Pflichten der Besitzenden etwas tiefer erfasst, etwas mehr, möchte ich sagen, vom Standpunkte der christlichen Nächstenliebe, vom Standpunkte der Pflicht der wirtschaftlich Stärkeren, die sociale Lage der Kleinen

und Schwächeren besser zu gestalten, das kommt bei uns doch wenig zum Durchbruch.

Sie werfen den Massen immer etwas hin, socialreformatorische Brocken, und gleichzeitig trachten Sie, krampfhaft, die Privilegien des politischen und wirtschaftlichen Besitzes noch mehr zu befestigen, als es bisher der Fall ist. Und es ist auch nicht gut möglich, in einer Zeit, wo man die Schriften eines Chelčický confiscirt und man fürchten muss, dass ein allzueifriger Staatsanwalt vielleicht auch einmal das Evangelium confisciren wird *(Beifall)*, weil es zu demokratisch und socialistisch ist, große, durchgreifende Socialreformen durchzuführen.

Und, meine Herren, derjenige, der noch vor kurzer Zeit bei dem Bankette der Socialpolitiker das große Wort gesprochen hat, dass sich unsere Beamtenschaft von dem socialpolitischen Geiste durchdringen lassen müsse, der Herr Minister v. Plener, hat in seiner letzten Rede den Ausspruch gethan, dass die Forderung derjenigen, welche durch eine Steuergesetzgesetzgebung in die Distribution eingreifen wollen, communistisch ist, dass es eine Confiscation des Vermögens ist. Nun, ich werde über diese Sache nicht weiter reden. Wer nur etwas die moderne socialpolitische Literatur kennt, der wird doch zugeben müssen, dass der Standpunkt der ersten Männer der socialen Wissenschaft, wie es diejenigen sind, welche gerade diese Forderung vertreten, zum mindesten nicht communistisch genannt werden kann, und ich muss mich wundern, dass Seine Excellenz im Übereifer der Polemik solche Aussprüche gethan hat.

Nun, was thun Sie, meine Herren, vom Standpunkte der Socialpolitik in der Steuerreform? Als die große sociale Reform stellen Sie zuerst die progressive Einkommensteuer hin. Verzeihen Sie mir und nehmen Sie es nicht als eine absichtliche Herabsetzung Ihrer Werke, aber ich kann gerade in der progressiven Personaleinkommensteuer alles sehen, nur keine sociale Reform. Das ist für mich die einfache Frage der Gerechtigkeit und nichts anderes. Daraus, dass früher und noch heute zum Beispiel eine ganze Reihe von französischen Schriftstellern und mit ihnen auch der Herr Abgeordnete für Triest, die progressive Personaleinkommensteuer als eine Confiscation ansehen, daraus folgt doch nicht, dass die Idee der progressiven Personaleinkommensteuer schon eine sociale Reform ist; daraus folgt nur, dass wir nicht die gewisse Geradheit der französischen Logik haben und dass wir für die Forderungen der Gerechtigkeit in der Steuer einfach ganz andere Begriffe und einen ganz anderen Maßstab haben als dort, aber eine sociale Reform ist es noch nicht, den Stärkeren relativ stärker als den Schwachen zur Steuer heranzuziehen. Und sollte die Personalsteuer eine Socialreform sein, so glaube ich, haben Sie kein Recht gehabt, in die Bestimmungen über die Wahl der Commissionen die Vertheilung nach Classen des Einkommens aufzunehmen. *(So ist es!)*

Und das zweite, meine Herren, was Sie als die große Reform hinstellen, das sind die Nachlässe der §§. 3 und 5. Nun, meine Herren, gut, dass Sie es gemacht haben; aber vergessen Sie eines nicht. Diese Nachlässe der §§. 3 und 5 müssen die kleinsten mitbezahlen, und die höchsten in der ersten Classe werden an der Zahlung dieser Nachlässe nicht theilnehmen. Das, glaube ich, modificirt wieder das große Verdienst dieser Nachlässe und stellt ihre socialpolitische Bedeutung wieder in ein etwas anderes Licht. Aber eine große sociale Reform, meine Herren, war in dieser Steuervorlage wirklich möglich und leicht möglich. Und Sie haben nichts anderes thun müssen, als denjenigen Betrag; welchen Sie zu den heutigen Nachlässen verwenden, zu dieser großen Socialreform, zu der Entlastung aller kleinen Steuerträger, nicht nur in der Erwerb-, sondern auch in der Grund- und Hausclassensteuer zu verwenden.

Sie haben sich mit den Nachlässen auf ein falsches Princip gestellt. Sie stehen auf dem Principe, dass derjenige, der die Einkommensteuer zahlt, in den Nachlässen einen Ersatz bekommen muss. Das mag vortheilhaft sein, aber eine Socialreform, eine Entlastung der Ärmeren und Schwächeren ist es nicht. Ich nehme einen Fall. Ein Großgrundbesitzer — ich werde ihn nicht nennen — zahlt eine jährliche Grundsteuer von 227.000 fl. Er bekommt einen 10procentigen Nachlass, also 22.700 fl. Wenn es gut geht, wird er einen Nachlass von 33.000 fl. bekommen. Jetzt nehmen Sie die Einkommensteuer. Es ist schwer, dieselbe auch nur anzudeuten. Aber nehmen wir an, dass nach dem Abzuge der ziemlich großen Schuldenlast und nach dem Abzug der Grundsteuer selbst 500.000 fl. jährlich Einkommen fatirt werden. Wenn Sie 500.000 fl. nehmen, so wird er an Einkommensteuer nicht mehr als 25.000 fl. zahlen. Aber er wird dafür einen Nachlass von 33.000 fl. oder 22.700 fl. — aber ich glaube 33.000 fl., die ganzen 15 Procent — bekommen und an Einkommensteuer wird er 25.000 fl. zahlen. Das wäre doch keine Socialreform! Sagen wir aber, dass er ein Einkommen von einer Million fatiren wird, dann wird er 50.000 fl. Erwerbsteuer zahlen und 35.000 fl. bekommt er als Nachlass. Auch das ist noch keine Socialreform.

Nehmen Sie einen anderen Fall. Nehmen Sie zum Beispiel jemand, der an Grundsteuer 20.000 fl. zahlt. Der wird einen Nachlass von 2000 bis 3000 fl. bekommen, sagen wir 3000 fl., und an Einkommensteuer wird er, sagen wir, 50.000 fl. fatiren, und ich bemerke, dass es manchmal vortheilhaft sein wird, den Besitz gründlich zu verschulden. Er würde an Einkommensteuer nur 2000 fl. zahlen. Ist das gerecht, dass Sie ihm ein Geschenk von 1000 fl. jährlich machen? Wenn Sie das Steuerreform nennen, so muss ich mich für eine solche Reform wirklich bedanken. Da kommt der Herr Abgeordnete Milewski mit seinem Klagelied über das Los der armen Großgrundbesitzer. Ich

will darauf nicht eingehen, aber das eine ist merkwürdig: die Herren klagen so furchtbar, und es geht ihnen immer so schlecht, und wenn man nach dem Preise des Großgrundbesitzes in Galizien fragt, so hört man einfach, dass er seit zehn Jahren auf das Zwei-, Dreifache gestiegen ist. Wieso kommt das! Drückt sich darin die schlechte Lage des Großgrundbesitzes in Galizien aus? Es ist ja anders auch nicht möglich — wir nehmen es Ihnen nicht übel und sind Ihnen in dieser Richtung auch nicht neidisch — wenn Sie bedenken, was für Investitionen wir in den letzten Jahren in Galizien gemacht haben und was für strategische Bahnen, die dem wirtschaftlichen Fortschritte des Landes dienen, wir gebaut haben. Da ist es ganz natürlich, dass der Ertrag der Wirtschaft steigt und die Verhältnisse besser werden mussten, das geht nicht anders. Leider werden wir es einmal theuer bezahlen, dass wir auch mit unserem Gelde die Bahnen dort gebaut haben. Es wird sich eine Großindustrie dort entwickeln und dann wird die Frage zwischen Armen und Reichen anders ausschauen als heute. Ich will darüber heute nicht weiter sprechen. So sieht die Sache mit den Nachlässen beim Großgrundbesitze nach den Principien der Vorlage aus. In dieser Beziehung war die Bemerkung, welche ich auch in einer hiesigen Zeitschrift, ich glaube in der „Neuen Freien Presse", gelesen habe, dass man bei der Steuerreform nicht nur das immobile Capital sehen, sondern auch das mobile Capital in Betracht ziehen muss, ganz richtig, und es scheint mir, dass in dieser Beziehung das immobile Capital absolut nicht das Privilegium haben sollte, so einseitig geschützt zu werden. Deswegen glaube ich, meine Herren, dass es unsere Pflicht, respective Ihre Pflicht, die Sie die Steuerreform gemacht haben, ist, die Summe, welche für die Nachlässe bestimmt war, zu einer großen und breiten Socialreform zu verwenden. Das ist gut möglich, wenn Sie diese Summe zu den Nachlässen an der Grundsteuer, an der Hausclassensteuer und an der Erwerbsteuer für die unteren Classen verwenden. Die Einwendungen, welche hier gemacht wurden, sind ganz merkwürdig. Zuerst hat wieder Herr College Dr. Ritter v. Milewski eine neue social-politische Theorie aufgestellt, nämlich, dass die Kleinen eigentlich froh sein sollen, dass sie zahlen, und dass sie viel zahlen sollen, weil der Staat stark sein muss, um sie schützen zu können. *(Gelächter.)* Gut! Herr Professor Milewski ist ein zu gebildeter Mann, als dass ich von ihm in seinem Fache etwas voraussetzte, was er nicht kennen würde; er wird sich auf jeden Fall mit Studien über den Haushalt eines armen Mannes beschäftigt haben, und da wird er gefunden haben, was die indirecten Steuern für einen kleinen Mann für eine harte Last sind.

Meine Herren! In einem Lande, wo die indirecten Steuern so ungerecht sind wie bei uns, und gerade für die niedrigsten Classen so drückend sind, da noch zu reden, dass der kleine Mann zufrieden sein soll, wenn er auch die directe Steuer zahlt, das ist doch wohl etwas zu hart.

Nun kommen die anderen Einwendungen. Der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer hat auch hier etwas ganz Merkwürdiges geleistet und dabei hat er sich noch als einen Mathematiker hingestellt. Ich habe mich darüber sehr gewundert. Er hat gesagt, die Grundsteuer sei eine Objectsteuer und eine Depression deswegen unmöglich, weil wir in unserer Grundsteuer überdies einen Parcellencataster haben und deswegen sei es absolut unmöglich, von so etwas zu sprechen.

Aber gleichzeitig ist ihm das Malheur passirt — und ich glaube, da hat er etwas aus seiner inneren Schule geschwätzt — dass er die These aufgestellt hat, dass dies für die Großgrund- und Fideicommissbesitzer doch wohl möglich sei. Hier macht es aber gar nichts, dass die Grundsteuer eine Objectsteuer ist und wir einen Parcellencataster haben! So, meine Herren, schaut die Mathematik aus. Überdies will ja niemand eine Depression der Grundsteuer, sondern einfach eine Abschätzung der Nachlässe, und das hat doch mit dem inneren Charakter der Grundsteuer gar nichts zu thun.

Aber auch dem Herrn Collegen Milewski ist ein kleines Malheur passirt. Er sagte, wir dürfen nicht den Amortisationsprocess der Objectsteuer vergessen. Ganz richtig. Aber das spricht, glaube ich, nicht für ihn, sondern gerade gegen ihn, nämlich, dass man gerade wegen dieses Amortisationsprocesses namentlich dem Großgrundbesitzer und überhaupt dem größeren Grundbesitzer keine Geschenke machen darf, weil den Nachlass vielleicht nicht diejenigen bekommen, welche eigentlich die Last getragen haben. Bei dem kleinen Mann, der wahrhaftig nichts Überflüssiges hat, ist diese Ungerechtigkeit in Bezug auf den Amortisationsprocess wohl schon zu ertragen, aber dort, in den Classen, welche er vertheidigt hat, ist diese Ungerechtigkeit eine Unbilligkeit gegenüber den Dürftigen. Wir können uns aber für das so liebenswürdig gelieferte Argument für unsere These nur bedanken.

Nun kommt noch Seine Excellenz der Herr Finanzminister mit den großen Ziffern. Meine Herren! In Bezug auf die Ziffern des Finanzministers muss ich Sie warnen. *(So ist es!)* Der geehrte Herr Finanzminister führt uns wohl ganz richtige Ziffern vor, aber er gibt sie uns so kritiklos, dass ich es wirklich nicht verstehe, und solche Ziffern verbreiten große Irrthümer und stellen die Sachen in ein ganz schiefes Licht.

In seiner letzten Budgetrede, in der er über die Wahlreform gesprochen hat, hat er von 6,440.000 ländlichen Arbeitern gesprochen, welche die ganze Wählerschaft überfluten werden. Nun, meine Herren, mein Freund Wittelshöfer hat darüber einen Vortrag gehalten und auch eine Broschüre herausgegeben, worin er diese Ziffer etwas prüft — und was ist heraus-

gekommen? Unter diesen 6,440.000 ländlichen Arbeitern sind vier Millionen Frauen *(Heiterkeit)*, von den restlichen 2,376.000 Männern sind 893.000 solche von 11 bis 20 Jahren und mindestens 380.000 von 20 bis 24 Jahren, so dass daher nur rund 1,300.000 Wähler übrig bleiben. *(Hört!)* Das, meine Herren, nennt man die große Überflutung der Wählerschaften durch die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Geradeso war es hier. Ich begreife es, Seine Excellenz hat keinen festen Boden unter sich gefühlt, er hat gefühlt, dass es gerechter wäre, nur die Kleinen durch die Steuernachlässe zu entlasten; und so hat er uns vor die Gefahr gestellt, dass der Nachlass einem Unrichtigen zugute kommen könnte, denn wir haben vier Millionen Grundsteuerträger und nur zwei Millionen selbständige Wirtschafter.

Er hat aber auf die große Anzahl der Kleingewerbetreibenden vergessen, auf die kleinen Schuster und Schneider, welche in den kleinen Städten ein Stückchen Ackerland haben, welche hier auch einbezogen sind, und da wird er doch nicht sagen können, dass diese ökonomisch so schwachen Schichten nicht die Entlastung verdienen.

Aber die von Seiner Excellenz berührte Gefahr lässt sich bei der Formulirung des Antrages ganz gut und ohne Schwierigkeiten beseitigen; man kann einfach sagen, dass die Nachlässe nur dort gewährt werden, wo ein gewisses Einkommen vorhanden ist, oder ähnlich. Ich muss da sagen, dass ich in gewisser Beziehung mit Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl nicht übereinstimme, dass ich nämlich die Nachlässe höher gehen lassen würde als er. Ich glaube, 450 fl. Catastralreinertrag ist zu wenig und zwar deswegen, weil gerade die kleineren und mittleren Bauern am schlechtesten daran sind.

Der ganz kleine Häusler oder derjenige, der das Feld nur als Nebenerwerb hat und es selbst bearbeitet, ist sehr oft noch besser daran, als die kleinen und mittleren Bauern, welche fremde Arbeiter dingen und diese Arbeit theuer bezahlen müssen; und wenn es noch in einer industriellen Gegend ist, wo die Arbeit theuer ist, so sind sie absolut nicht imstande, zu existiren, und gerade sie verdienen also die meiste Rücksicht. *(Sehr richtig!)*

Bei der Hausclassensteuer ist die Sache so einfach wie möglich. Da ist absolut gar keine Schwierigkeit vorhanden, diese Nachlässe abzustufen. Und in Bezug auf die Hauszinssteuer ist meines Erachtens der Vorschlag des Collegen Kaizl sehr richtig, dass diese Hauszinssteuernachlässe den Städten überwiesen werden. In dieser Beziehung wäre wohl das allerrichtigste damit getroffen.

Die Abstufung der Nachlässe ist möglich auch außer der Erwerbsteuer, und wenn Sie dieselbe annehmen, so werden Sie die Steuerreform zu einem socialreformatorischen Werke machen!

Ich habe im Zwölfer-Subcomité die Idee der Abstufung der Nachlässe angeregt, aber natürlich keinen Anklang gefunden. Ich habe also aus taktischen Gründen die Sache fallen lassen und mein ganzes Bemühen auf die Wahrung der Interessen der Länder und der autonomen Körperschaften concentrirt. Aber, meine Herren, hier im Hause weht eine frischere Luft als im Steuersubcomité oder im Steuerausschusse. Hier stehen wir unter dem Einflusse der Öffentlichkeit und ich kann sagen, heute ist Gottlob der socialpolitische Geist in der Öffentlichkeit schon etwas lebhafter und vorgeschrittener als in diesem hohen Hause, und ich hoffe, dass unter der Pression dieser öffentlichen Meinung wir in dieser Frage der Nachlässe, welche wir mit allem Ernste und mit aller Energie verfolgen werden, doch gewisse Erfolge erzielen werden, weil wir nicht glauben, dass Sie eine so offenkundige Ungerechtigkeit, wie die jetzigen Nachlässe es sind, zum Beschlusse erheben können! *(So ist es!)*

Da komme ich auch auf die Frage der Finanzen des Landes und der autonomen Körperschaften, und ich muss mich dabei kürzer fassen, damit ich Sie nicht zu lange belästige. Hätten Sie die Nachlässe so gemacht, wie wir sie angedeutet haben, so wäre vielleicht auch die Gefahr für die Länder und autonomen Körperschaften nicht so groß; dann hätten Sie die am meisten belasteten, respective diejenigen, welche am meisten die Belastung fühlen, entlastet, und man hätte sich damit abfinden können, dass die Länder bei dieser ganzen Sache nicht so fortkommen, wie sie es verdient hätten. Das haben Sie aber nicht gemacht, Sie haben ungerechte Nachlässe, formelle Schenkungen an steuerkräftige Elemente gemacht und die Länder sind dabei derart weggekommen, dass man sich wundert, wie man ernst davon sprechen kann, dass in dieser Beziehung etwas geschieht. *(So ist es!)* Es ist eine große Genügsamkeit, um welche ich die Herren von dieser Seite und den Herrn Berichterstatter über die Erwerbsteuer beneide, dass Sie sich damit zufriedenstellen, dass endlich das Princip zur Geltung kam, dass die Länder etwas bekommen sollen. Aber verzeihen Sie, meine Herren, in dieser Beziehung brauchen wir Geld, nicht aber Complimente vor Principien. *(So ist es!)* Die Lage der Länder ist wirklich unmöglich und ich kann den Ländern gar nicht die Schuld geben, dass sie in einer Weise wirtschaften, die schon gefährlich ist. Ich sage es immer im böhmischen Landtage: Wir wirtschaften in Böhmen, wie die ärgsten Bankerotteure. Die laufenden Bedürfnisse decken wir mit Schulden. Das ist einfach auf die Dauer unmöglich! Aber auf der anderen Seite begreife ich, dass der Landtag eine gewisse Scheu hat, die Umlagen zu erhöhen, weil die Steuer, namentlich die Grundsteuer in den niedrigsten Classen so groß ist und in den Zeiten der landwirtschaftlichen Krise so drückend ist, dass es nicht gut möglich ist, die Steuer hier noch durch die Zuschläge zu erhöhen.

Die ganze Construction und Structur der finanziellen Verhältnisse der Länder ist bei uns unhaltbar. Sie haben, gezwungen durch die Umstände, im Jahre 1867 das Grundgesetz über die Reichsvertretung auf föderalistischer Basis aufgebaut. Aber Sie haben dieses Princip, welches Sie nothgedrungen concedirt haben, vollständig paralysirt, einmal durch das Gesetz über die vollziehende Gewalt und durch die Construction des Systems der Finanzen der Länder. Sie haben den Ländern große Aufgaben zugewiesen, aber keine Mittel zu ihrer Bestreitung. Ich erinnere an die großen Schullasten, welche in Böhmen über acht Millionen betragen. Und nicht genug daran: für das theure Geld haben wir beinahe keinen Einfluss auf die Schule, wir haben eine Vertretung in „autonomen" Schulbehörden, aber wer dort entscheidet, wissen Sie, und wer in oberster Instanz entscheidet, das wissen Sie auch.

Wundern Sie sich also nicht, wenn man ungern diese Zuschläge zahlt für etwas, worauf man nicht einmal einen Einfluss geltend machen kann, wo wir zahlen und andere befehlen. Und aus der gegenwärtigen Reform bekommen die Länder eine solche Kleinigkeit, dass sie nicht der Rede wert ist. Und die Gemeinden bekommen gar nichts. Das ist doch etwas, was sich kaum vertheidigen läßt, und für uns einer der wichtigsten Gründe, uns gegen die Vorlage auszusprechen. Und zweitens dürfen Sie, obzwar Herr Dr. Groß berechnet hat, dass die Länder gar nicht so schlecht davonkommen, nicht vergessen, dass die Länder und Gemeinden sogar einen positiven Verlust erleiden, und darauf wurde — ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Kaiser — schon ganz richtig aufmerksam gemacht. Die Gemeinden und Länder verlieren nämlich die ganze Besoldungssteuer, und das ist ein Verlust an der Steuerbasis, und in dieser Beziehung möchte ich den Herrn Generalberichterstatter ersuchen, Aufklärung zu geben, ob da nicht Abhilfe möglich ist.

Was die Finanzen der Länder und autonomen Körperschaften anlangt, so leistet die Steuerreform hier auch nicht das, was man von ihr erwarten könnte, weil wir, wie gesagt, uns mit Complimenten vor der Autonomie, respective mit dem Troste, dass endlich das Princip anerkannt ist, absolut nicht begnügen können. Der Staat ist in dieser Beziehung viel vorsichtiger gewesen, an sich hat er viel mehr gedacht als an die Länder. Ich werde von den verschiedenen Zuwachsprocenten nicht sprechen, auch nicht von dem Verhältnis von zwei Dritteln, welche bei der Auftheilung angewendet wurden.

Aber ich will auf eines aufmerksam machen. Wir haben in dem Entwurfe der Regierung zuerst Diäten für die Commissionen gehabt, und auf Grund dieser Diäten für die Commissionen hat sich die Regierung jährlich 1,200.000 fl. an Erhebungskosten für Steuern berechnet. Nun haben wir im Ausschuss, wie ich glaube mit Recht, die Diäten abgeschafft, aber die 1,200.000 fl. sind geblieben. Darauf Rücksicht zu nehmen, haben die Herren Regierungsvertreter im Ausschuss vergessen, und ich muss sagen, wir im Ausschuss auch. Es wurde hierüber im Auschuss meines Wissens nicht gesprochen, aber ich glaube, es wird nothwendig sein. *(Abgeordneter Dr. Menger macht einen Zwischenruf.)* Ich bitte um Verzeihung, meine Herren, wenn ich mich geirrt haben sollte, aber ich glaube, der Antrag muss im Hause wiederholt und diese Ziffer herabgesetzt werden. Denn, wenn Sie früher glaubten, mit dieser Summe auszukommen, so werden Sie doch jetzt, wo Sie keine Diäten zu zahlen brauchen, ganz gewiss diese ganze Summe nicht benöthigen.

Jetzt will ich noch eine die Länder betreffende Frage besprechen, und zwar in Bezug auf die Vertheilung dieser drei Millionen. Der Herr Abgeordnete Steinwender ist darüber — er möge mir den Ausdruck gestatten — aus dem Häuschen gerathen, und er hat uns den ganz gewiss parlamentarisch noch nicht üblichen Ausdruck „protzenhaft" zugerufen — kein gerade schöner Ausdruck — der auch dadurch nicht besser wurde, dass der Herr Abgeordnete Auspitz gesagt hat, der Abgeordnete Steinwender hätte ihm diesen Ausdruck aus dem Munde genommen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich will das dem Herrn Abgeordneten Steinwender nicht übel nehmen und es ist ja recht schön von ihm, dass er alles an sich aus Böhmen trägt. Aber diese Frage muss man doch etwas anders behandeln, auch anders, als sie der Herr Abgeordnete für Brody behandelte. Sie reden immer von Gerechtigkeit, aber es scheint doch, dass Sie hier für Gerechtigkeit ausgeben, was Ihnen nützt und zugute kommt. Wenn es sich um einen Nutzen und einen Vortheil handelt, so sind gewöhnlich die Reden von der Gerechtigkeit die stürmischesten und intensivsten. Aber es handelt sich hier gar nicht um die Gerechtigkeit. Was ist denn natürlicher, als dass, wenn wir in Niederösterreich, Böhmen, Mähren oder Schlesien die Einkommensteuer aufbringen, wir auch die Zuweisung daraus bekommen?

Was ist denn richtiger, als dass dem Lande ein Theil dessen zukommt, was es an Einkommensteuer aufgebracht hat, oder dass ein vollständig verschiedenes Maß von Realsteuern zur Auftheilung genommen wird?

Ich werde ganz richtig aufmerksam gemacht: wenn die Länder nicht auf die Befreiung von Zuschlägen eingehen, da muss doch wieder die Einkommensteuer die Basis sein.

Die technischen Einwendungen, welche der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer gemacht hat, gelten meines Erachtens nicht. Es muss dann das Einkommen anders fatirt werden, respective verschieden angegeben werden, nach der Quelle, aus welcher das Einkommen kommt, und da werden wir es nicht so machen, wie es die frühere Regierungsvorlage gemacht hat, wo der Einwurf zum Beispiel von Ischl meines Erachtens ganz gerechtfertigt war. Aber

Sie müssen doch die Sache von einem anderen Standpunkte auffassen. Es ist ja recht, diese armen Länder sind für uns eine Wohlthat, sie nehmen, weil sie nicht eine so ausgebildete Industrie haben, eine ganze Masse von unseren Industrieproducten auf, aber vergessen Sie wieder nicht, was wir für das Ganze thun, was wir in unseren Steuern für die ganze Machtstellung des Reiches, für das Militär, für die Schulen u. s. w. bieten, woran auch die ärmeren Länder participiren.

Das ist doch selbstverständlich. Und wenn Sie die Geschichte nehmen, so sollten doch gerade die Herren aus Kärnten in dieser Beziehung etwas bescheidener sein. Ohne Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich wäre es unmöglich gewesen, die Macht des Hauses Habsburgs überhaupt aufrecht zu erhalten. *(Sehr richtig!)* Es war außer diesen Ländern das, was zum Beispiel Ungarn zahlte, blutwenig, und Kärnten so wenig, wie gar nichts. *(Widerspruch.)* Ich bitte, ich kenne etwas näher die Sache; ich glaube, dass eine Contribution von höchstens 180.000 fl., welche die Kärntner zahlten, nicht sehr in Betracht kommt, und als Maria Theresia das berühmte Systema gemacht hat, waren die Kärntner diejenigen, welche keinen Recess beschlossen haben; alle anderen Länder haben den höheren Betrag freiwillig übernommen, nur Kärnten nicht; da musste die erhöhte Steuer iure regio ausgeschrieben werden. Ich möchte also bitten, uns in dieser Beziehung etwas gelinder zu behandeln. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Das ist auch protzenhaft, uns so zu behandeln! — Heiterkeit.)* Das sage ich nicht, aber ich glaube, alle die Länder, die reicheren und die ärmeren haben aneinander ein Interesse, und Herr College Fořt hat schon ganz richtig bemerkt, dass es uns nie einfällt, uns die Idee des Staatsrechtes so ausgestaltet vorzustellen, dass wir Zollschranken zwischen den verschiedenen Ländern wollten. *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Wir aber ja!)* Sie ja? *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Wenn schon, dehn schon!)* Nun, darüber werden wir noch einmal sprechen.

Ich möchte zum Schlusse mir noch gestatten, eine Frage zu berühren, die meines Erachtens gerade durch die letzte Rede des Herrn Finanzministers ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger wurde, als die ganze Steuerreform. Ich muss aufrichtig gestehen, dass mich, und ich glaube uns alle, die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn Dipauli wirklich angenehm berührt haben. Baron Dipauli hat das Wahlrecht des kleinen Mannes so warm vertreten, dass wir wirklich die Hoffnung hatten, dass wenigstens in dieser Beziehung nicht eine Ungerechtigkeit gegen die unteren Classen begangen wird. Aber die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom Samstag haben unsere Hoffnungen sehr abgeschwächt. Es ist ganz merkwürdig, dass, wenn man über das Wahlrecht spricht, die Conservativen den Demokraten näher stehen als gerade die Liberalen. *(Sehr richtig!)*

Die ganze Sache läßt sich, meine Herren, ganz ruhig behandeln, weil es keine Frage der großen Principien, keine Frage der Gerechtigkeit ist, sondern eine Frage des einfachsten Anstandes des Parlamentes, der Parteien. Ich sage es ganz offen und aufrichtig, ich fürchte diesen Ausdruck nicht: es wäre geradezu unanständig, wenn man den armen Leuten für die paar Kreuzer Nachlass, die man ihnen gewährt, das Wahlrecht nehmen wollte. *(So ist es!)*

Ich will da nicht über die Verhandlungen sprechen, welche stattgefunden haben, bevor der Bericht fertig und unterschrieben war. Seine Excellenz der Herr Finanzminister, der für diese Fragen ein gewisses Gefühl hat, hatte selbst die Empfindung, dass der Boden unter ihm unsicher ist. Das haben Sie aus der Rede entnehmen können, in welcher er sich nicht ganz offen dagegen auszusprechen wagte, sondern nur den ganz merkwürdigen Einwand machte, dass es, wenn die Anregung des Baron Dipauli angenommen würde, geschehen könnte, dass Verschiedene, welche heute das Wahlrecht haben, dasselbe verlieren. Mit einem solchen Einwande darf man uns aber doch nicht kommen, dem ist doch leicht abzuhelfen: da stellt man einfach den Satz auf, dass, wer bisher das Wahlrecht hatte, es auch in Zukunft behalten soll *(Zustimmung)*, und dass derjenige, der einen gewissen Steuersatz zahlt, auch in Zukunft das Wahlrecht haben soll. Ich glaube, die 35 Procent, von denen Baron Dipauli gesprochen hat, dürften denn doch nicht genug sein. Sie dürfen nicht vergessen, dass auch in der untersten Steuerclasse, wenn das auch nicht im großen Maßstabe möglich ist, eine gewisse Ausgleichung zwischen den Stärkeren und ganz Schwachen stattfindet, obzwar alle zusammen die Schwachen sind. Man wird vielleicht erwidern, dass wir genug thun, wenn wir jenen, welche bisher das Wahlrecht hatten, auch in Zukunft das Wahlrecht geben. Aber das ist, meine Herren, nicht richtig. Man darf auch jenen das Wahlrecht nicht nehmen, welche ein Gewerbe neu anmelden, dieselbe Steuer zahlen und dasselbe Gewerbe betreiben, wie denjenigen alten Fünfguldenmännern, welchen Sie das Wahlrecht belassen wollen; die neuen kleinen Gewerbetreibenden dürfen doch nicht dafür gestraft werden, weil sie um ein oder zwei Monate später das Gewerbe antreten *(Sehr richtig!)*, als die Steuerreform eingeführt wird. Seine Excellenz der Herr Finanzminister findet es ganz natürlich, dass das Erwerbsteuercontingent um 2·4 Procent steigt. Hier weiß er von der Vermehrung der Erwerbsteuer und von dem Anwachsen der Ziffern. Wo es sich aber um das Wahlrecht handelt, da sollte man nichts davon wissen? Das wäre doch ein unmöglicher Standpunkt und ich hoffe, wie gesagt, einfach von dem Gefühle der Anständigkeit dieses Parlaments und der Parteien *(Ruf:*

Dieser Optimismus!), dass so eine Bestimmung einfach unmöglich ist. Aber eines möchte ich noch sagen: Seine Excellenz hat das letztemal davon gesprochen, dass alle Reden, die bisher gehalten wurden, sachlich waren. Es hat mich beinahe gewundert, dass er so gründlich aus der Rolle gefallen ist, indem er sagte, er hätte sich sogar mehr Politik gewünscht und mehr politischen Sinn von den großen Parteien, welche in der Steuerreform auch das Politische sehen sollten. Meine Herren! Wie gesagt, das hat mich von einem Minister einer Coalition gewundert welche von der Politik so wenig als möglich hören will. Wir haben bisher, und die Herren werden uns das Zeugnis nicht versagen, im Ausschusse und auch hier in der Debatte von der Politik so wenig als möglich gesprochen; aber das Eine sage ich: Wenn wir keine Beruhigung bekommen, dass diese Steuerreform nicht zu solch einer unerhörten Ungerechtigkeit gegen die kleinen Steuerträger wird, kann der Herr Finanzminister haben, was er will, und wenn er die große Fronde gegen die Steuergesetze vermisst hat, dann wird er sie schon aufgerückt sehen, und er wird auch sehen, dass es ihm bei einem Entwurfe von 300 Paragraphen unangenehmer sein kann, als er erwartet. *(So ist es!)* Ich bin kein Mann von Drohungen, es fällt mir nicht ein, leere Drohungen auszusprechen, aber das werden Sie uns zugestehen, dass wir dann die ganze Vorlage von einem ganz anderen Standpunkte betrachten müssen als bisher, wenn wir sehen, dass die Steuerreform am Ende nichts anderes bezwecken soll, als die kleinsten und ärmsten Steuerträger um das Wahlrecht zu bringen, das sie verdienen. *(So ist es!)*

Nun erlauben Sie mir noch einige Schlussworte. Ich habe mir gestattet, die drei Gesichtspunkte anzugeben, von welchen ich bei Beurtheilung dieser Vorlage ausgegangen bin, nämlich die Regelung der Erwerbsteuer, die Durchführung der socialen Reformen und die Finanzen der autonomen Körperschaften.

Ich habe in allen diesen Beziehungen, und Sie können mir das zum Vorwurf machen, meine Ziele vielleicht zu hoch gestellt, vielleicht gar zu viel von der Reform erwartet; aber ich glaube, ich war nicht ganz im Unrecht. Der Herr Generalberichterstatter hat in seinem schönen Berichte über die Entwicklung der Erwerbsteuer, für den wir ihm dankbar sein müssen, weil er ein interessanter Beitrag zur Beleuchtung der ganzen historischen Entwicklung der Besteuerung in diesem Jahrhundert ist, gezeigt, wie auch das Gesetz vom Jahre 1812, das uns heute so veraltet und verknöchert vorkommt, doch damals ein großes Gesetz war, wie darin etwas war, was der damaligen Zeit vorgriff, wie darin die vorgeschrittensten Gedanken der damaligen Zeit auf diesem Gebiete verkörpert waren. Und so soll eine jede Steuerreform sein. Eine Steuerreform kann nicht auf ein Jahr gemacht werden, eine Steuerreform wird auf lange Jahrzehnte hinaus gemacht. Für jene, welche nur die parlamentarische Behandlung im Auge haben, welche sich so aussprechen, wie zum Beispiel der Berichterstatter für die Erwerbsteuer, welcher sagte, es stimme ihn recht freudig, wenn er sieht, dass die Vorlagen durch eine große Majorität angenommen werden, mag es ein berechtigter Standpunkt sein, dass die ganze Vorlage nur eine Reihe von Compromissen sein soll. Allein für eine Partei, die ihre politischen und socialen Ziele und Principien höher stellt als die augenblickliche Machtstellung, für eine Partei, welche auf die Zukunft baut und dafür gerne die Opfer der Gegenwart trägt, sind die Compromisse nichts, weil durch die Compromisse so oft und beinahe immer die großen Principien compromittirt werden. *(Sehr richtig!)* Die Steuerreform, die Sie uns heute vorlegen, soll für Jahrzehnte beschlossen sein. Sie sollte also ein Markstein der politischen und socialen Voraussicht der Gesetzgebung sein; sie sollte das weithin strahlende Bild der socialen Opferwilligkeit der Besitzenden sein und auf der anderen Seite die feste, breite Basis für die Entwicklung der Finanzen der Länder und autonomen Körperschaften. Aber die zu engherzige Wahrung der Interessen der besitzenden Classen hat die gerechte Reform der Erwerbsteuer compromittirt, sie hat verhindert, die Nachlässe zu einer weittragenden Entlastung der Ärmeren und Schwächeren zu machen, und sie hat durch die Art, wie die Nachlässe gestaltet wurden, die ausgiebige Berücksichtigung der Finanzen der Länder und autonomen Körperschaften unmöglich gemacht.

Die Steuerreform, wie sie vorliegt, ist in allen den großen Aufgaben, die sie zu erfüllen hätte, nur ein schwächlicher entwicklungsunfähiger Anlauf geblieben.

Diese Steuerreform, wie sie uns vorliegt, mag eine Beruhigung für diejenigen sein, welche glauben, die große sociale Gefahr, welche uns droht, wenn nicht die Gesetzgebung vorgreift, durch die Brocken, welche man als Socialreform hinwirft, zu verscheuchen, sie mag eine Beruhigung für diejenigen sein, welche sich damit trösten, dass das, was hier vorgeschlagen wird, doch besser ist, als der gegenwärtige Zustand, aber, meine Herren, sie ist eine herbe Enttäuschung für alle diejenigen, welche alles Recht hatten, von einer Steuerreform, die endlich wieder einmal nach Jahrzehnten unter so günstigen Umständen versucht und für Jahrzehnte wieder gemacht wird, etwas Größeres zu verlangen, als hier geboten wird. Wir stimmen gegen die Vorlage. *(Beifall. — Der Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Ich würde mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen *(Zustimmung.)*

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dötz eine Resolution beantragt hat, welche lautet *(liest)*:

„Die Grundsteuerhauptsumme soll von 37½ Millionen auf 25 Millionen Gulden herabgesetzt werden. Die Grundsteuer darf 15 Procent des Ertrages nicht überschreiten."

Diese Resolution betrifft einen Gegenstand, welcher mit dem heute in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfe nicht in Zusammenhang steht, wohl aber mit dem Gesetze, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters. Ich werde diesen Antrag zur Unterstützung bringen, und wenn er unterstützt ist, ihn als selbständigen Antrag behandeln, wonach es dem Herrn Abgeordneten Dötz freistehen wird, denselben auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zuweisen zu lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und wird daher in Druck gelegt und als selbständiger Antrag behandelt werden.

Ich habe weiters mitzutheilen, dass die Herren Abgeordneten Kaiser und Freiherr v. Dipauli sich unwohl gemeldet haben, ferner, dass der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wielowieyski auf Grund des §. 8 der Geschäftsordnung sein Mandat als Schriftführer niedergelegt hat. Ich werde die Wahl eines Schriftführers auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Wenzel Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Landesvertheidigungsminister als Vertreter der Armeeverwaltung.

Die Soldatenmisshandlungen sind der größte Krebsschaden der Armee und nehmen, trotz der strengen vom früheren Kriegsminister Bauer erlassenen und vom nunmehrigen Kriegsminister wiederholten Erlässen, nicht ab.

So lesen wir abermals dieser Tage in den Wiener Zeitungen: „Wie Pilsener Blätter melden, wurde am 25. v. M. im Militärgefängnis in Dobřan ein halberfrorener Dragoner aufgefunden. Es war dies der gemeine Dragoner J. R., der sich zu Schulden hatte kommen lassen, dass er erst nach dem Zapfenstreich in seine Ubication zurückkehrte. Den nächsten Tag wurde er dieses „Vergehens" wegen vom Escadronscommandanten zu fünf Tagen strengen Arrest und zum Krummschließen verurtheilt. Aus einer bis jetzt angeblich unaufgeklärten Ursache geschah es, dass sich die fünf Tage hindurch niemand um den Gefangenen bekümmerte. Der Unglückliche wurde im Gefängnis ohne Speise und Trank gelassen und war dem strengen Frost bei einfacher Leibesmontur ohne Schutz preisgegeben.

Erst am fünften Tage erinnerte man sich seiner und fand ihn in hoffnungslosem Zustande. Nach unsäglichen Leiden war er in eine tiefe Ohnmacht gefallen, der ganze Körper war widernatürlich gekrümmt, blau gefärbt und erfroren. An der Hand, welche mit dem Fuße durch Eisenspangen verbunden war, klaffte eine tiefe bis zum Knochen reichende Wunde, in seiner furchtbaren Verzweiflung suchte sich der grausam Gemarterte zu befreien und hatte sich so die entsetzliche Wunde beigebracht. Der Soldat wurde in das Pilsener Militärkrankenhaus gebracht. Bis heute liegt dort der Erfrorene ohne Bewusstsein, welches nicht einmal zurückkehrte, als ihm ein erfrorener Fuß amputirt werden musste. Die Ärzte zweifeln daran, den Krüppel am Leben zu erhalten." Dieser hier geschilderte, wahrlich schreckliche Fall verdient, wenn derselbe auf Wahrheit beruht, die strengste Sühne. Denn derlei Fälle sind geeignet die Bevölkerung auf das höchste zu erregen.

Wir bringen diesen Fall zur Kenntnis Euerer Excellenz und fragen:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, diesen Fall auf das strengste untersuchen zu lassen und die Schuldigen auf das schärfste zu bestrafen.""

Wien, 11. März 1895.

Dr. Engel.	Krumbholz.
Dr. Kramář.	Rašin.
Čestmír Lang.	Dr. Brzorád.
Špindler.	Adámek.
Dr. Pacák.	Dr. Laginja.
Březnovský.	Sokol.
Eim.	Dr. Kurz.
Seichert.	Purghart.
Dr. Kaizl.	Schwarz."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ferjančič und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Zufolge §. 27 des Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, wodurch die Organisation des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien festgesetzt wird, hat der Oberste Gerichtshof, wenn die Verhandlungen in einer andern als der deutschen Sprache geführt worden ist, seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben.

Diese gesetzliche Bestimmung wird in Bezug auf die slovenische Sprache nicht eingehalten. Als im vorigen Jahre bei Verhandlung der Justiz im Budgetausschusse und im Hause darüber wieder Beschwerde geführt wurde, äußerte Seine Excellenz der Herr Justizminister, dass das Bestreben dahin gerichtet werde, diese gesetzliche Bestimmung auch bezüglich der slovenischen Sprache so bald als möglich auszuführen.

Im verflossenen Jahre ist im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei die deutsch-slovenische, juridisch-

politische Terminologie erschienen, also ein Behelf, der geeignet erscheint, auch die letzten der Ausführung des citirten §. 27 entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Die Gefertigten stellen somit an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„Ist die Ausführung des §. 27 des Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, auch in Bezug auf die slovenische Sprache demnächst zu gewärtigen?““

Wien, den 11. März 1895.

Dr. Ferjančič.
Dapar. Spinčić.
Dr. Klaić. Dr. Gregorčič.
Seichert. Kušar.
Dr. Bulat. Dr. Laginja.
Alfred Coronini. Biankini.
Supuk. Borčić.
Romanczuk. Purghart."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden. Ich habe nachfolgende Ausschussitzungen zu verkünden.

Der Budgetausschuss versammelt sich Mittwoch, den 13. März, um 11 Uhr vormittags. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung über das Wiener Telephon — Exner.
2. Aichdienst — Fux.
3. Budgettitel: Directe Steuern — Mauthner.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 13. d. M., 10 Uhr vormittags in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Einläufe.
2. Berathung über die vom Subcomité vorgelegten, der Regierung zur Würdigung empfohlenen Fragen für die Zuckerenquète.
3. Specialdebatte über das Meliorations-Anlehensgesetz. Berichterstatter Dr. Ritter v. Milewski.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses, hält Mittwoch den 13. d. M., 11 Uhr vormittags, in Abtheilung IV Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Dienstag den 12. März, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)* (Generaldebatte) und Specialdebatte über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§. 1 bis 82).

Wie bereits jüngst angedeutet, wird die Einzeichnung zur Specialdebatte morgen um ½11 Uhr in meinem Bureau stattfinden.

Ist gegen die Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 348. Sitzung, am 8. März 1895, soll es

Seite 17281, Spalte links, Zeile 21 von unten statt „die Landwirtschaft“ heißen: „in der Landwirtschaft“,

Seite 17282, Spalte links, Zeile 19 von unten statt „Formen“ heißen: „Reformen“, so dass der bezügliche Satz lauten soll: „Nur jene Reformen sind immer möglich und erwünscht, welche nicht eine Unsicherheit von Recht und Besitz erzeugen“.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 351. Sitzung,

am 12. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Freiherr v. **Hormuzaki**, **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Višnikar in die V. Abtheilung eingelost wurde.

Vom Handelsministerium sind fünf Exemplare der Zusammenstellung der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, 2. Ausgabe 1895, eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dötz *(1101 der Beilagen).*

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):*

„Petitionen der Gemeindevertretungen Kamnitz, Krassa, Hammer-Andishorn, Grunau, Götzdorf, Gablonz, Drausendorf, Brenn, Proselnoitz, Wellnitz, Zetten, Wolschen, Wolfsthal, Wartenberg, Woken, Voitsdorf, Barzdorf, Neuland, Schwarzwald, Schwabitz, Schiedel, Sabert, Reichstadt, Rabendorf, Plauschitz, Ober-Gruppau, Oschitz, Niemes, Nahlau, Merzdorf, Luh, Snadak, Halbehaupt, Höpflitz, Hunnerwasser,

Hultschken, Johannesthal, Kunnersdorf, Kummer, Kridai, Nessel und des Bezirksausschusses Niemes in Böhmen, um Herabminderung der in der Steuerreformvorlage eingestellten Grundsteuerhauptsumme und um Verhütung einer Mehrbelastung des Grund und Bodens durch die beabsichtigte Einführung der Personaleinkommensteuer und durch die infolge der geänderten Grundlage stattfindende Bemessung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner).*"

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Neustadt, Rechanic, Techlovic, Sendrašic, Hohenmauth, Usli an der Orlice, Kostomlate, Groß-Lohovic, Bušovic in Böhmen, um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Dvořák, Rašín, Adámek, Špindler, König).*"

„Petitionen der Spar- und Vorschussvereine Rostitz-Rattendorf, Briesen, Dux, Rumburg, Pottendorf, Niedereinsiedel, Hermsdorf, Kunnersdorf, Chiesch, Weißkirchen, Hirschberg, Eger, Tetschen an der Elbe, Zwickau, Znaim, um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Wrabetz, Dr. Roser, Dr. Funke, Josef Kirschner, Dr. Nitsche, Dr. Fournier, Johann Haase).*"

„Petitionen der Stadtgemeinden und Sparcassen in Tetschen (Schlesien), Mariazell, Hohenelbe, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Klucki, Lorber, Dr. Hallwich).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Neugarten, Schönborn-Tiefendorf, Tacha, Wesseln, um Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner).*"

„Petition der Stadtgemeinden Dauba, Lobositz in Böhmen, um Ablehnung der von der Regierung wegen Abänderung des §. 8 des Heimatgesetzes eingebrachten Gesetzesvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funke).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Znaim in Angelegenheit der beabsichtigten Änderung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Johann Haase).*"

„Petition des forst- und landwirtschaftlichen Bezirksvereines Kruman um Abänderung des Heimatrechtsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition der Gemeinde Rozer wielki, Bezirk Kossów in Galizien, um freien Bezug des Salzwassers aus der Solaquelle Utoropy, Bezirk Kossów *(überreicht durch Abgeordneten Wachnianin).*"

„Petition des Comités des Kirchenbaues der Gemeinde in Rozer wielki, Bezirk Kossów in Galizien, um Staatshilfe für den Bau einer Kirche daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Wachnianin).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Znaim gegen jede Herabsetzung des Weinzolles für den Import französischer Weine nach Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Hübner).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Langenlois bezüglich der Regulirung des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).*"

„Petition des Josef Bukovsky in Přibyslau (Böhmen), betreffend die ungesetzlich vorgeschriebene Erwerbsteuer und deren Ersatz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des Jacob Teleskla in Wien um gnadenweise Gewährung einer Pension *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steinwender).*"

„Petition des Vereines der selbständigen Schneidermeister in Prag und Umgebung, betreffend die Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

„Petition des Adolf Mandlik als Präsident der Gewerbepartei in Komotau um Revision und Ergänzung des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Sylva-Tarouca).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Graf Sylva-Tarouca zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **Sylva-Tarouca:** In Anbetracht der großen Wichtigkeit der gewerblichen Bewegung für Staat und Gesellschaft in Österreich erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition vollinhaltlich in das stenographische Protokoll aufgenommen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf vollinhaltliche Beidruckung dieser Petition zum stenographischen Protokoll zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):*

„Petition des Landesausschusses der reichsunmittelbaren Stadt Triest in Angelegenheit des Eisenbahnbaues *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Diese von mir überreichte Petition des Landtages von Triest bezweckt den ehethunlichsten Ausbau der seit langen Jahren im gesammtstaatlichen Interesse zur Hebung

unseres Emporiums an der Adria begehrten neuen unerläßlichen Schienenverbindungen.

Da die Geschäftsordnung nicht gestattet, Petitionen bei Einbringung derselben zu begründen oder zu befürworten, nachdem aber diese vitale Frage an und für sich eine actuelle ist und im hohen Reichsrathe bereits wiederholt sich ein lebhaftes Interesse für die endliche Lösung der Triester Eisenbahnfrage bekundete, so liegt mir sehr daran, dass den verehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses, angesichts der eminenten Wichtigkeit des Gegenstandes der Inhalt dieser Eingabe zugänglich werde, und deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dass die Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller beantragt, dass die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*: „Petition der Genossenschaftsvorsteher und Gewerbetreibenden in Hohenberg, V. O. W. W., um Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Die Petition, welche ich eingebracht habe, stammt aus dem Markte Hohenberg in Niederösterreich und ist ein Nothschrei sämmtlicher Kaufleute und Krämer in jenem Markte. Diese wissen sich nämlich nicht mehr zu helfen vor der Überschwemmung durch Hausirer, und ihre einzige Hoffnung besteht darin, dass das hohe Haus ihnen die Möglichkeit schafft, in Zukunft zu existiren, durch Aufhebung oder mindestens sehr große Einschränkung des Hausirwesens. Ich möchte daher das hohe Haus ersuchen zuzustimmen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*: „Petition der Schuhmacher- und Schneidermeistergenossenschaft in Zamberk (Böhmen), betreffend die Reform des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Adámek das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! In der soeben verlesenen Petition der Gewerbegenossenschaften von Senftenberg wird die beschleunigte Durchführung der Reform des Gewerbegesetzes urgirt, deren unabweisliche Nothwendigkeit auch von diesem hohen Hause zu wiederholten Malen, namentlich durch Creirung des permanenten Gewerbeausschusses im Jahre 1893 anerkannt wurde. Dass es dringend nothwendig ist, die Inangriffnahme dieser Reformaction energisch zu urgiren, ist schon daraus zu entnehmen, dass, obwohl die große Gewerbeenquête bereits vor zwei Jahren abgeführt worden ist, trotzdem und trotz der Einbringung unseres bekannten Dringlichkeitsantrages vom 21. November v. J. weder von der Regierung noch vom Gewerbeausschusse bisher irgend etwas zur Realisirung derselben geschehen ist. *(Hört!)* In der verlesenen Petition wird . . . .

Präsident: Ich mache den Herrn Redner aufmerksam, dass es nicht zuläßig ist, über Petitionen eine Rede zu halten; es ist nur ein Antrag auf Beidruckung zuläßig.

Abgeordneter **Adámek:** Ich muss doch reden, wenn ich den Antrag begründe, den ich stellen werde, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

In dieser Petition wird die beschleunigte Durchführung der Reform des Gewerbegesetzes, welche von unserem gesammten Kleingewerbestande angestrebt wird, so sachlich begründet, dass es geboten erscheint, dass diese Petition angesichts der großen Wichtigkeit der Sache, um welche es sich handelt, dem heutigen Protokolle vollinhaltlich beigeschlossen werde. Ich erlaube mir daher den bereits angemeldeten Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Wir müssen auch bei diesem Anlasse die Verantwortlichkeit für die Verzögerung der Reform des Gewerbegesetzes, welche mit der Vereitelung dieser Reform in dieser Legislaturperiode identisch ist, entschieden ablehnen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*:

„Vier Bände Petitionen des Säcularclerus der sämmtlichen Diöcesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Österreichs um definitive Regelung der Congruagehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Fuchs)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Fuchs:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt heute eine Petition des Säcularclerus sämmtlicher Diöcesen der in Österreich vertretenen Königreiche und Länder diesem hohen Hause zu unterbreiten. Diese Petition geht dahin, dass einerseits an die Stelle des provisorischen Congruagesetzes vom 19. April 1885 ein definitives Gesetz trete, andererseits dass die Bezüge des Clerus erhöht werden. Nachdem diese Petition sehr wichtig ist und vom gesammten Diöcesanclerus ausgeht, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass dieselbe vollinhaltlich dem heutigen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang V.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dötz ersucht, dass sein gestern gestellter Antrag, betreffend die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme und der Steuer vom Ertrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zugewiesen werde.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieses Antrages mit dem Gesetzentwurfe über die Revision des Grundsteuercatasters wird dieser Antrag dem Steuerausschusse zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek hat sich zum Worte gemeldet zur Stellung eines Antrages im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Hohes Haus! Nachdem die Beantwortung meiner Interpellation vom 7. December 1894 durch Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern in der 350. Sitzung vom 11. März 1895 den thatsächlichen Verhältnissen vollständig widerspricht *(Hört!)* und nachdem wir von dieser Antwort absolut nicht befriedigt sein können, stelle ich den Antrag, dass nach §. 69 der Geschäftsordnung in der heutigen Sitzung sofort die Debatte über diese Interpellationsbeantwortung eröffnet werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt die Eröffnung einer Debatte über die seitens des Herrn Ministers des Innern gestern erfolgte Interpellationsbeantwortung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist abgelehnt.

Zur Beantwortung einer Interpellation ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Die Herren Abgeordneten Dr. Exner, Dr. Habermann, Siegmund und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 12. November vorigen Jahres eine Interpellation an die Regierung gerichtet, welche unter Hinweis auf eine Reihe seitens der technischen Berufskreise zur Kenntnis der Regierung gebrachter und zum Theile auch durch Resolutionen dieses hohen Hauses unterstützter Wünsche die Anfrage enthält, was die Regierung zur Entscheidung über die in dieser Interpellation vorgebrachten, seit geraumer Zeit schwebenden Angelegenheit zu veranlassen beabsichtige.

Da es sich hiebei um mehrere technische Standesfragen handelt, welche vorwiegend das meiner Leitung unterstehende Ressort berühren, beehre ich mich nach mit den betheiligten Ministerien gepflogenen Einvernehmen auf die gestellte Anfrage Nachfolgendes zu erwidern.

Was zunächst die seitens der Herren Interpellanten in erster Linie berührte Frage, betreffend die Regelung der Verhältnisse der behördlich autorisirten Privattechniker anbelangt, sind bald nach Einführung der bezüglichen Institution, welche mit dem auf Grund Allerhöchster Entschließung erflossenen Staatsministerialerlasse vom 11. December 1860, Z. 36413, erfolgte, Klagen über die geringe Lebensfähigkeit der in Rede stehenden Institution in ihrer damaligen Einrichtung laut geworden und wurde seitens der interessirten Kreise eine Revision der dieselbe grundsätzlich regelnden Bestimmungen vielfach angestrebt.

In der That sind denn auch schon im Jahre 1866 diese Grundzüge durch eine Enquête unter Zuziehung von Technikern und Professoren der technischen Lehranstalten einer Revision unterzogen worden; über das Ergebnis dieser Berathungen ist jedoch im Hinblicke auf die seitens der Unterrichtsverwaltung damals bereits eingeleitete Reorganisation der technischen Hochschulen eine definitive Beschlussfassung nicht erfolgt.

Hatte die Langwierigkeit dieser Reorganisationsarbeiten einestheils und die anknüpfend an dieselben seitens der Unterrichtsverwaltung in Angriff genommene Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen anderentheils, welche Reform erst durch die auf Grund Allerhöchster Ermäch-

tigung erflossene Ministerialverordnung vom 12. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 94, ihren Abschluss fand, mehrfache Unterbrechungen und Verzögerungen der auf eine Reorganisirung des Institutes der behördlich autorisirten Privattechniker abzielenden Verhandlungen verursacht, so hat sich einer endgiltigen Finalisirung dieser Reformverhandlungen weiters der Umstand hindernd in den Weg gestellt, dass mittlerweile die Gesetzesvorlage, betreffend die concessionirten Baugewerbe, der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt worden war, wobei die Frage mit zur Sprache gebracht wurde, ob und inwieweit die behördlich autorisirten Privattechniker hinsichtlich der Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit im Hochbaufache den Bestimmungen der Gewerbegesetze zu unterwerfen seien oder nicht.

Um bei dieser Sachlage wenigstens den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, hat sich das Ministerium des Innern veranlasst gesehen, einvernehmlich mit den betheiligten Ministerien eine Abänderung der früher erwähnten Staatsministerialverordnung vom 11. December 1860 vorläufig in jenen Punkten eintreten zu lassen, welche sich auf die, durch die mittlerweile durchgeführte Reorganisation des Unterrichts-, dann des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen bedingte Kategorisirung der Privattechniker und auf die für die einzelnen Kategorien vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsnachweise bezogen. Wie in der unterm 8. November 1886, Z. 8152, erlassenen einschlägigen Ministerialverordnung hervorgehoben ist, kommt derselben nur ein transitorischer Charakter zu, und hatte deren Erlassung lediglich den Zweck, den in der eben angedeuteten Richtung hervorgetretenen Schwierigkeiten bis zur endgiltigen Finalisirung der Reform des Statutes der Privattechniker abzuhelfen.

Nachdem seither die sehr langwierigen legislativen Verhandlungen über die Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe ihren Abschluss gefunden haben und der dringende Wunsch nach einer Reorganisirung des Institutes der behördlich autorisirten Privattechniker in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten wiederholt erneuert worden ist — wie denn auch dieses hohe Haus in der Sitzung vom 4. Juli 1892 eine einschlägige Resolution zum Beschlusse erhoben hat — erachtet die Regierung den Zeitpunkt für gegeben, um die Frage wegen Revision der, die in Rede stehende Institution grundsätzlich regelnden Bestimmungen neuerlich in Verhandlung zu ziehen.

Die Regierung nimmt keinen Anstand, auch ihrerseits die Reformbedürftigkeit der Institution der behördlich autorisirten Privattechniker anzuerkennen, ohne hiedurch der Entscheidung über die Frage vorgreifen zu wollen, ob und inwieweit die in dieser Beziehung seitens der betheiligten Fachkreise erstatteten und zum Theile auch in der Öffentlichkeit der Erörterung unterzogenen Vorschläge als in den thatsächlichen Verhältnissen begründet sich erweisen, beziehungsweise als einer gedeihlichen Entwicklung der mehrgedachten Institution förderlich erkannt werden und daher bei Durchführung des in Rede stehenden Reformwerkes Berücksichtigung finden können.

Behufs Beschaffung der für die Beurtheilung dieser Fragen maßgebenden Daten wurden die erforderlichen Erhebungen bereits eingeleitet, und liegt deren Ergebnis zum Theile auch schon vor.

Nach Einlagen des noch ausständigen Erhebungsmaterials wird seitens der betheiligten Ministerien unter Zuziehung von Vertretern der betheiligten technischen Fachkreise in die weiteren Berathungen des Gegenstandes eingegangen werden, wobei insbesondere auch die Frage der Einbeziehung der Berg- und Hüttentingenieure, dann der Elektrotechniker und der technischen Chemiker in das neue Statut in Erwägung gezogen werden wird, und behält sich die Regierung vor, nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Berathungen eventuell mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage an die hohe Reichsvertretung heranzutreten. Anlangend die von diesem hohen Hause im Jahre 1892 beschlossene Resolution wegen Erlassung einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur“ und „Architekt“, so berührt diese Frage, insoferne in Übereinstimmung mit der auch seitens der betheiligten Fachkreise vertretenen Anschauung als Grundlage der Berechtigung zur Führung der erwähnten Titel lediglich die zurückgelegten Studien und die hiebei erworbene Qualification in Betracht gezogen und die Berechtigung zu dieser Titelführung sonach schon an den technischen Hochschulen mit den betreffenden Abgangszeugnissen erworben werden soll, vorwiegend das Ressort der Unterrichtsverwaltung.

Ich bin auch hier in der Lage, dem hohen Hause Mittheilung zu machen, dass die Ordnung dieser Angelegenheit auf der soeben entwickelten Grundlage bereits vor längerer Zeit in Angriff genommen wurde und gegenwärtig den Gegenstand eingehender Erwägungen seitens der zur Mitwirkung berufenen Ministerien bildet. Übrigens soll auch diese Angelegenheit einer Schlussberathung unter Zuziehung von Vertretern der betheiligten Fachkreise unterzogen werden, und steht zu erwarten, dass dieselbe dieser Art in nicht geraumer Zeit ihre Regelung erfahren wird.

Auf die, mit der vorerwähnten in einem gewissen Zusammenhange stehende, seitens der Herren Interpellanten gleichfalls zur Sprache gebrachte Frage der Zuerkennung des Doctorgrades an jene absolvirten Hörer der technischen Hochschulen übergehend, welche sich den einer solchen Promovirung angemessenen strengen Prüfungen unterzogen haben, beehre ich mich namens des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht die nachfolgende Erklärung abzugeben: Den dermal an den technischen Hochschulen bestehenden

strengen, sogenannten Diplomprüfungen wohnt der Charakter von rein akademischen Prüfungen insoferne nicht inne, als zur Abnahme dieser Prüfungen, insbesondere nach den für die technischen Hochschulen in Wien und Brünn bestehenden Gesetzen auch externe Fachmänner berufen sind.

Es sind jedoch seitens der Unterrichtsverwaltung bereits Grundzüge für eine einheitliche Neuordnung der Diplomprüfungen an den technischen Hochschulen ausgearbeitet worden, durch welche einerseits diesen Prüfungen der Charakter akademischer Prüfungen beigelegt und anderseits die unleugbare Schwierigkeit der Ablegung der Diplomprüfungen beseitigt werden soll. Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt diese Grundzüge vorerst einer Berathung durch die Professorencollegien der technischen Hochschulen unterziehen zu lassen, um sodann über dieselben unter Mitwirkung der betheiligten Ministerien eine Enquête von Fachleuten abzuhalten.

Erst von dem Ergebnisse dieser Berathungen wird es abhängen, ob im Gesetzgebungswege an eine Änderung der für die Diplomprüfungen maßgebenden Bestimmungen der für die Wiener und Brünner technische Hochschule geltenden Gesetze heranzutreten und ob ferner der Frage der Zuerkennung des Doctorgrades an die qualificirten Absolventen der technischen Hochschulen näher zu treten sein wird.

Die von diesem hohen Hause in der Sitzung vom 4. Juli 1892 der Regierung zur Erhebung, zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetretene Petition des Wiener Bautechnikervereines, betreffend die Einführung geordneter Kündigungsfristen für die dienstlichen Stellungen der im Baufache verwendeten Hilfsbeamten, steht bei den betheiligten Ministerien in Verhandlung und liegen dem Ministerium des Innern die von demselben über die genannte Frage eingeholten gutächtlichen Äußerungen sämmtlicher politischer Landesbehörden bereits vor.

Was die sowohl in der hohen reichsräthlichen Delegation, als auch in diesem hohen Hause wiederholt in Anregung gebrachte Bestellung technischer Attachés bei den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen im Auslande anbelangt, hat auch diese Frage den Gegenstand von Verhandlungen der betheiligten Ministerien gebildet. Hiebei war in erster Reihe in Aussicht genommen, entsprechend qualificirte technische Organe zu dem Zwecke des Studiums der Schiffahrtscanäle nach Deutschland und Frankreich zu entsenden, wo die vorhandenen und in Ausführung stehenden Bauwerke der Hydrotechnik und speciell die dem Binnenschiffahrtsverkehre dienenden Anlagen ganz besonders reiche Quellen für die Studien und Erfahrungen auf diesem Gebiete des öffentlichen Bauwesens bieten, während in Österreich hierüber praktische Erfahrungen nicht vorlagen, anderseits aber die Vermehrung der Anlage solcher künstlicher Wasserstraßen wiederholt angeregt worden war, und es daher nothwendig erschien, über vollkommen versirte, mit den im Auslande auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen wohlvertraute staatliche Fachorgane zu verfügen.

In der Folge sollten dann bei der Bestellung technischer Attachés auch die anderen Zweige des öffentlichen Bauwesens entsprechende Berücksichtigung finden.

Es haben sich jedoch gegen die intendirte Bestellung von derlei technischen Organen im Zuge der einschlägigen vorbereitenden Verhandlungen mit dem Ministerium des Äußern und der königlich ungarischen Regierung, welch letztere der Einführung der fraglichen Institution ablehnend gegenüberstand, mannigfache Schwierigkeiten ergeben, indem es mit Rücksicht auf die Aufgabe und die eigentliche dienstliche Unterordnung der in Rede stehenden technischen Organe als unthunlich erachtet wurde, dieselben unter dem Titel: „technischer Attachés“ dem Verbande des diplomatischen Corps, beziehungsweise jenem des Ministeriums des Äußern einzuverleiben, was auch deren Bestellung, respective Salarirung durch das letztgenannte Ministerium bedingt hätte.

Die Regierung musste demnach darauf bedacht sein, den angestrebten Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen.

Es geschah dies einestheils durch die im Handelsministerium erfolgte Errichtung eines Fachbureau für Studien über die Anlage von Schiffahrtscanälen, welches in Verbindung mit dem schon früher bestandenen hydrotechnischen Bureau in dem genannten Ministerium seit 1. Juli 1893 fungirt.

Aufgabe dieses Bureau ist es, nebst der Klarstellung der hydrotechnischen Voraussetzungen für die Anlage von Schiffahrtscanälen in Österreich überhaupt und die Prüfung der von Privatunternehmern vorgelegten Canalprojecte, die Binnenschiffahrts- und insbesondere die Schiffahrtscanaleinrichtungen des Auslandes zu besichtigen, zu studiren und auf ihre eventuelle Anwendbarkeit in Österreich zu untersuchen.

Wenn bisher von der Entsendung der Organe des Fachbureau ins Ausland Umgang genommen wurde, so geschah dies lediglich, um diesen Organen Gelegenheit zu geben, sich vorerst mit den einschlägigen Aufgaben vollkommen vertraut zu machen und weil anderseits die technische Prüfung des von einem privaten Consortium vorgelegten Donau-Oder-Canalprojectes alle Kräfte des Bureau durch längere Zeit vollauf in Anspruch nahm.

Es besteht jedoch die Absicht, sobald die Arbeiten des Bureau es gestatten, die Organe desselben, wie dies auch in anderen Dienstzweigen, zum Beispiel in Eisenbahnangelegenheiten erforderlichenfalls geschieht, auf Informationsreisen ins Ausland zu entsenden.

Hinsichtlich der beim Ministerium des Innern ressortirenden Agenden des öffentlichen Bauwesens ist im Sinne der von den technischen Fachdepartements dieses Ministeriums erstatteten Gutachten gleichfalls

in Aussicht genommen, fallweise einzelne Staatsbautechniker zu bestimmt abgegrenzten Studienzwecken, sei es nun auf dem Gebiete der Flussregulirungen, des Straßen-, Brücken- oder des Hochbaues u. s. w., in das Ausland zu entsenden, wobei es keinem Anstande begegnen wird, dass diese Staatsbautechniker im Falle des durch den Zweck ihrer Entsendung bedingten längeren Verweilens an ein und demselben Orte der betreffenden diplomatischen Vertretung angelehnt, beziehungsweise derselben unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als k. k. Staatsbaubeamte zugetheilt werden, um dieser Art durch die Vermittlung unserer Missionen bei den betreffenden ausländischen Behörden eine umso gedeihlichere und zweckentsprechendere Thätigkeit entfalten zu können.

Es wird sich bei Beobachtung dieses Vorganges der fallweisen Exmittirung auch die im Interesse der Sache gewiss nur wünschenswerte Möglichkeit bieten, bei der Wahl des zu entsendenden Beamten, die durch den Zweck der Entsendung bedingte besondere Qualification entsprechend zu berücksichtigen.

Indem ich bei diesem Anlasse zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen mich beehre, dass ein ähnlicher Vorgang auch bisher schon wiederholt platzgegriffen hat, indem, abgesehen von anderweitigen Entsendungen von Staatsbautechnikern zu Studienzwecken in das Ausland, Anlass genommen wurde, speciell auch eine Reihe ausländischer Congresse, unter welchen ich die Binnenschiffahrtscongresse in Frankfurt, Manchester, Paris und Haag, dann den in Chicago im Jahre 1893 anlässlich der Weltausstellung abgehaltenen Ingenieurcongress hervorhebe, mit österreichischen Staatsbautechnikern zu beschicken, welche diese Auslandsreisen gleichzeitig zur Vornahme von Studien auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Bauwesens zu benützen hatten, füge ich bei, dass die mit derlei Entsendungen verbundenen Auslagen bisher aus den bei Capitel VII des Staatsvoranschlages „Ministerium des Innern", Titel „Centralleitung", Rubrik „verschiedene Auslagen" bewilligten Crediten bestritten wurden.

Anlangend die seitens der Herren Interpellanten weiters berührte Frage einer der Stellung und den Leistungen der Staatsbeamten mit technischer Hochschulbildung angemessenen Regelung der Rangseintheilung, dann der Bezüge und Avancementsverhältnisse, bemerke ich zunächst, dass die k. k. Staatsbaubeamten, welchen der maßgebende Einfluss in allen einschlägigen Fachfragen gewahrt und welchen auch eine dementsprechende Stellung im dienstlichen Organismus eingeräumt ist, hinsichtlich ihrer Rangseintheilung und ihrer systemmäßigen Bezüge mit den Conceptsbeamten der übrigen Verwaltungszweige vollkommen äquipariren.

Um den in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Staatsbaudienstes, insofern es sich hiebei um beim Ministerium des Innern ressortirende Agenden dieses Dienstes handelt, in erhöhtem Maße herangetretenen Aufgaben gerecht werden zu können, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, namhafte Vermehrungen des technischen Arbeitspersonales sowohl bei der Centralleitung als auch bei den einzelnen politischen Landesbehörden eintreten zu lassen, wobei auch eine den Erfordernissen des Dienstes entsprechende Systemisirung höher dotirter Posten von der VIII. Rangsclasse aufwärts erfolgt ist, so dass das Verhältnis dieser höheren Dienstposten zu den niedereren Stellen, welches sich früher auf 26 Procent bezifferte, dermalen auf 32 Procent sich stellt und somit dem bezüglichen Procentsatze bei dem Conceptspersonale der politischen Behörden nahegerückt erscheint.

War also hiemit schon eine nicht unwesentliche Aufbesserung der Avancementsverhältnisse verbunden, so wird es als ein weiterer Fortschritt in dieser Richtung zu verzeichnen sein, wenn nach dem Muster der bei der Centralleitung bereits durchgeführten Organisation der technischen Departements auch bei den politischen Landesbehörden eine vollkommene Trennung der Agenden des Hochbaues von jenen des Straßen- und Wasserbaues und dementsprechend auch des hiefür systemisirten Personales platzgreifen wird, eine Maßregel, wie sie thatsächlich, und zwar vorläufig bei den Departements jener politischen Landesbehörden, bei welchen die Agenden des Hochbaues einen namhafteren Umfang erreichen, in Aussicht genommen ist und welche eine neuerliche Vermehrung der höheren Dienstposten von der VIII. Rangsclasse aufwärts zur Folge haben dürfte.

Das Ministerium des Innern wird bestrebt sein, auch weiterhin noch eine entsprechende Aufbesserung des Verhältnisses der höheren zu den niederen Rangsclassen im Staatsbaudienste herbeizuführen, wobei jedoch betont werden muss, dass eine solche Maßnahme mit Rücksicht auf die anderweitigen in dieser Richtung an die Staatsfinanzen herantretenden Anforderungen, welche zum Theile dringender Natur sind, nur successive wird eintreten können.

Übrigens kann hier nicht unerwähnt bleiben, dass die materiellen Bezüge der Staatsbaubeamten im Gegenhalte zu den Bezügen der Staatsbeamten anderer Verwaltungszweige sich insoferne als günstiger darstellen, als die Staatsbaubeamten bei Commissionsreisen von kürzerer Dauer nicht so, wie die anderen politischen Beamten nur auf die reducirten, sondern auf die Reisediäten in ihrem vollen Ausmaße Anspruch haben und bei den im Baudienste häufig vorkommenden Exponirungen im Genusse entsprechend hoch bemessener Bauzulagen stehen.

Was speciell die in der Staatseisenbahnverwaltung verwendeten Beamten mit technischer Hochschulbildung anbelangt, so ist denselben, wie dies in der Natur des vorwiegend technischen Eisenbahndienstes gelegen ist, der maßgebende Einfluss bis in die höchsten Stellen gewahrt und genießen sie auch

gegenüber dem zahlreichen Beamtenpersonale, welches eine technische oder sonstige Hochschulbildung nicht aufzuweisen hat, mancherlei Vortheile.

Nach den Bestimmungen der gegenwärtig in Geltung stehenden „Vorschrift über die Aufnahme und Beförderung, beziehungsweise Vorrückung des der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterstehenden Personales“ sind Aspiranten, beziehungsweise Volontäre mit absolvirten technischen Studien bei ihrer Ernennung zu Beamten der X (untersten) Dienstclasse sofort in den Gehalt von 600 fl. einzureihen und kann denselben beim Nachweise einer noch höheren theoretischen oder praktischen Qualification auch sofort der Gehalt von 700 fl. angewiesen werden, während im übrigen die Ernennung von Beamten der X. Dienstclasse grundsätzlich nur mit dem niedrigsten systemisirten Gehalte von 500 fl. zu erfolgen hat.

Auch können in dringenden Bedarfsfällen absolvirte Techniker ohne vorherige Verwendung als Aspiranten, sofort als Beamte der X. Dienstclasse mit dem Gehalte von 600 fl., eventuell von 700 fl., gegen die Verpflichtung in den Dienst neu aufgenommen werden, die für Aspiranten als Voraussetzung für die Ernennung zu Beamten der X. Dienstclasse vorgeschriebenen Fachprüfungen längstens innerhalb zweier Jahre nachzutragen.

Weiters bestimmt die erwähnte Vorschrift, dass bei Beamten im allgemeinen die Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe innerhalb der X. Dienstclasse bereits nach Ablauf von je zwei Jahren, innerhalb der IX. und VIII. Dienstclasse nach Ablauf von je drei Jahren und innerhalb der VIII. Dienstcasse nach Ablauf von je vier Jahren, hingegen von der VI. Dienstclasse aufwärts stets nur im Quinquennium erfolgen kann.

In dieser Beziehung genießen die absolvirten Techniker gleichfalls, und zwar insofern eine nicht unwesentliche Begünstigung vor den übrigen Beamten, als die ersteren im Falle einer besonders vorzüglichen Dienstleistung der Gehaltsvorrückung in die X. und IX. Dienstclasse schon nach Ablauf je der halben vorangeführten Termine theilhaftig werden können.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, wird den Leistungen der Beamten mit technischer Hochschulbildung in Hinsicht sowohl auf ihre amtliche Stellung, als auch auf ihr dienstliches Fortkommen in weitestgehendem Maße Rechnung getragen und liegen nach Anschauung der Regierung daher in dieser Beziehung ausreichende Gründe zu berechtigten Klagen nicht vor.

Indem ich hinsichtlich der Einräumung politischer Rechte an die absolvirten Hörer technischer Hochschulen schließlich darauf hinweise, dass die auf die Einräumung des Wahlrechtes an die absolvirten Techniker abzielenden Anträge bei der Regierung jederzeit das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden haben, und dass die absolvirten Hörer inländischer technischer Hochschulen in der That schon dermalen in Salzburg, Tirol, Galizien, Böhmen, Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Krain und Istrien auf Grund der einschlägigen Vorschriften der betreffenden allgemeinen Gemeindeordnungen oder Städtestatute das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, insofern es sich hiebei um ihre Heimatgemeinde handelt, besitzen und denselben in Galizien ausdrücklich auch das Wahlrecht zur Landesvertretung eingeräumt ist, glaube ich am Schlusse meiner Ausführungen dieselben, dahin zusammenfassen zu können, dass die Regierung den zu ihrer Kenntnis gebrachten Wünschen der technischen Berufskreise volle Aufmerksamkeit und wohlwollendste Würdigung schenkt, denselben im Bereiche der Möglichkeit gerecht zu werden bestrebt sein wird. *(Beifall.)*

Präsident: Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Schwegel, Freiherr v. Diperli und Tschernigg haben sich krank gemeldet.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern. *(1041 der Beilagen. — Generaldebatte — Specialdebatte über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. §§. 1 bis 82 — Berichterstatter Dr. Beer besteigt die Tribüne.)*

Das Wort hat der Herr Generalredner pro, Abgeordneter Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Noch selten hat eine Debatte einen so wichtigen Gegenstand behandelt, wie jene, in welcher ich heute als Generalredner zu fungiren die Ehre habe. Seit einer langen Reihe von Jahren klagt die ungeheuere Mehrzahl der Steuerträger, klagt die Publicistik, klagen Landtage und Abgeordnetenhaus über die großen Übelstände, welche unsere directe Steuer an sich trägt.

Es wird hervorgehoben, dass unsere directen Steuern eine kaum mehr europäisch zu nennende Höhe erreicht haben. Es wird geklagt, dass sie ohne Rücksicht auf Verschuldung oder Schuldenfreiheit des Steuerträgers auferlegt werden. Es wird geklagt, dass die Steuerträger so gut wie gar keinen Einfluss auf die Bemessung der Steuern besitzen, ja, dass in Bezug auf die wichtigsten Steuern die Höhe derselben geradezu in der Willkür des betreffenden steuerbemessenden amtlichen Organes liegt. Es wird geklagt, dass den Ländern und den anderen autonomen Organen immer mehr öffentliche Pflichten, zum Theile von hoher Wichtigkeit und großer Kostspieligkeit, auferlegt werden, dass ihnen aber der Staat vorweg alle Einnahmsquellen wegnimmt, mit denen sie diese wichtigen Aufgaben bestreiten könnten.

Diese und zahlreiche andere Klagen wurden und werden vorgebracht.

Und nun ist eine Gesetzesvorlage auf dem Tische des Hauses, deren offenbare Tendenz dahin geht, die

directen Steuern in nicht ganz unbedeutender Weise, in Rücksicht auf die meiner Ansicht nach meistbelasteten Steuerträger, die kleinen Gewerbsleute, sogar sehr erheblich zu verringern, weil oft eine Verminderung um fast ein Drittel eintritt.

Bei einer Steuervorlage, welche die Aufgabe hat, den ganzen Vorgang bei Bemessung der Steuern und bei der Beschwerdeführung dagegen im Vergleiche zur Gegenwart auf andere, mit den Vorsichten der gegenwärtigen Rechtsführung umkleidete Grundlagen zu stellen, bei einer Steuervorlage, deren Beruf es ist, den Ländern eine immerhin nicht zu verachtende Anzahl von Millionen zuzuwenden, bei einer Steuervorlage, von der man also glauben sollte, dass man in Zweifel sein kann, ob sie nach der einen oder der anderen Richtung hin weit genug geht, deren principielle Bekämpfung aber doch wohl außer dem Bereiche der Möglichkeit geglaubt werden sollte, — bei einer solchen Steuervorlage, meine Herren, sehen wir, dass gegen dieselbe schon in der Generaldebatte, wo es sich ja nur darum handelt, ob sie überhaupt Gegenstand der Erörterung werden soll oder nicht, mit anderen Worten, ob unsere Verhältnisse der directen Steuern derart sind, dass es als Pflicht jedes Abgeordneten erachtet werden sollte, dafür einzutreten, dass erörtert werde, ob sie denn in dieser oder jener Richtung geändert werden soll, bei einer solchen Steuervorlage, bei einer solchen Debatte sehen wir eine Anzahl Gegner erstehen, die nicht etwa erklären, wir wollen in diesem oder jenem Punkte eine Änderung, sondern die sagen: Wir werden gegen die Vorlage in der Generaldebatte stimmen. Gleichbedeutend ist, die Möglichkeit zu verschieben, die gröbsten Mängel unserer directen Steuern zu bessern, und zwar auf mindestens eine Reihe von Jahren. So stehen die Dinge hier, meine Herren. In der langen Generaldebatte wurde namentlich von drei Seiten — man kann die gegnerischen Redner in drei Gruppen zusammenfassen — gegen das Eingehen in die Specialdebatte gesprochen. Fürs erste waren es überhaupt radicale politische Gegner, die der Ansicht sind, dass eine Erörterung überhaupt nicht zulässig ist, wenn die Vorlage von uns unterstützt wird und wenn sie nicht alles bringt, was die betreffenden Herren wünschen.

Die zweite Gruppe von Gegnern ist der Ausdruck einer Strömung, die, wie ich nicht verhehlen kann, in hochcultivirten Ländern auch unter den demokratischen Parteien eine große Anzahl von Anhängern hat. Es sind dies jene Gegner, welche, wenn ich so sagen darf, die Grundsätze der romanischen Demokratie in Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer, in Bezug auf welche aber doch auch manche Herren, die in jenem Lager stehen, unsere Ansichten theilen, in sich aufgenommen haben.

Die dritte Gruppe sind jene Redner, welche der Jungčechenclub ins Feld geschickt hat und aus deren Mitte ja gestern der Generalredner — ich kann nicht leugnen: nach seiner bisherigen Haltung zur großen Verwunderung aller jener, die seine bisherige Haltung beobachtet haben — gegen die Vorlage ins Feld zog.

Bevor ich an die Besprechung der Argumente, die von diesen drei Gruppen ins Feld geführt wurden, gehe, sei es mir gestattet, weil der sehr geehrte Herr Redner von jener *(rechten)* Seite von einem Steuerreformplane sprach, für den ich im Steuerausschusse eingetreten bin, und für den ich agitirt habe, von diesem kurz zu sprechen.

Es verhält sich hiemit wie folgt:

Als die Steuerreformvorlage auf den Tisch des Hauses gelegt wurde, wurde auch die viel weitergehende Steuerreformarbeit des preußischen Ministeriums besprochen. Nachdem wir eine Zeit lang hier über die Steuerreformvorlage berathen hatten, reiste ich nach Deutschland und hatte die Ehre, mit einer Anzahl von Herren zu sprechen, denen man wohl ein vollständiges, eingehendes und richtiges Urtheil über die dortige Steuerreformarbeit, die seither zum Gesetze geworden ist, zumuthen konnte. Ich habe die Ansicht gewonnen, dass die Steuervorlage wohl eine große Anzahl von Vorzügen im Vergleiche zu dem gegenwärtigen Zustande besitzt, dass aber immerhin die Anregung berechtigt ist, ob nicht die Steuerreform sich ein weiteres Ziel stecken solle, ob wir nicht, mit anderen Worten, den Miquel'schen Vorschlägen in unserer Reformarbeit näher kommen könnten.

Über eines waren die Herren, mit denen ich in Deutschland über die betreffende Angelegenheit sprach, vollständig einig. Sie erklärten, welche Steuerreform immer gegeben wird, viel Dank werden Regierung und Majorität des Abgeordnetenhauses davon nicht haben. Denn, so sagte man mir — vielleicht wird es in Österreich anders werden — die Steuerträger, welche Nachlässe bekommen, sind nur in den seltensten Fällen dankbar dafür, diese Nachlässe erscheinen den Steuerträgern stets zu gering. Wenn aber, wie dies in einem Lande wie Österreich unausweichlich ist, neben der Entlastung einer großen Anzahl von Steuerträgern auch eine Belastung der Wohlhabenderen, wenn auch in geringerer Zahl eintritt, so sind diese Mehrbelasteten nicht nur nicht dankbar dafür, sondern im hohen Grade ergrimmt.

Also von dem Standpunkte, Dank zu erlangen, darf man überhaupt bei einer Steuerreform nicht ausgehen. Bei einer Steuerreform kann nur maßgebend sein der öffentliche Nutzen, der Fortschritt in der Staatswirtschaft, endlich die Rücksicht auf die socialpolitische Reform, die derzeit, wo die Bedürfnisse von Staaten und autonomen Körperschaften sich immer mehr und mehr steigern, mehr denn je in einer verständigen Steuerreform liegt. Die Grundlage der deutschen Steuerreform beruht darauf, dass die directen Steuern, soweit wir sie Ertragsteuer nennen, aufgehoben, oder, soweit die autonomen Körperschaften

sie brauchen, diesen zugewiesen werden, dass die Personaleinkommensteuer entwickelt, daneben eine Ergänzungssteuer, richtiger eine Vermögenssteuer genannt, eingeführt werde und hiedurch ein Ersatz geschaffen werde für den Ausfall an Einnahmen, den der Staat zu erleiden hat. Mir war gleich von Anfang an klar und ich bedauere, dass es vielleicht den Herren, die hier das Wort ergriffen haben, nicht klar war, dass eine Reform wie in Preußen, aus sehr naheliegenden Gründen im vollen Umfange in Österreich nicht möglich ist.

Der Grund davon liegt hauptsächlich in der verschiedenen Höhe der preußischen und der österreichischen directen Steuern. Einer Grundsteuer von 9·3 Procent — wenn ich nicht irre — in Preußen steht eine Grundsteuer von 22·7 Procent in Österreich gegenüber *(Hört!)*, einer Gebäudesteuer von zwei bis vier Procent eine solche von 20 bis 26²/₃ Procent und endlich einer Erwerbsteuer von ein Procent in Preußen eine solche, die in Österreich zu einer nicht unbedeutenden Anzahl von Procenten verschieden nach Ländern und Bezirken, richtiger verschieden derzeit nach den Steuerinspectoren steigt. *(Sehr richtig!)*

Die Beseitigung der gesammten directen Steuern hat also in Österreich eine viel größere und schwerere Aufgabe zu lösen, eine doppelte, dreifache und vierfache Arbeit als in Preußen. Daneben besteht noch ein zweites Moment, welches merkwürdigerweise die Finanzpolitiker der Gegenwart so wenig berücksichtigen, wenngleich sie die betreffende Rücksicht sonst vielfach im Munde führen und darauf ihre Ansichten bauen. Es gibt nicht nur reiche und arme Private, reiche und arme Unternehmer, es gibt auch reiche und arme Staaten, Staaten, die nach ihrem Privatvermögen, wenn man so sagen darf, nach dem Staatsvermögen — nicht nach der Steuerkraft und dem zu besteuernden Volksvermögen — einen größeren Unterschied repräsentiren, als, wie ich glaube, die meisten Privaten.

Ich habe hier das Budget Preußens für das Jahr 1894/95 vor mir. Wissen Sie, meine Herren, welches die Einnahmen sind, welche Preußen aus dem Staasvermögen, ohne Heranziehung der Volkskraft jährlich bezieht? Ich habe mir die Daten zusammen geschrieben, weil es wichtig ist, sie hier mitzutheilen, damit wir uns klar werden, mit welchen größeren Schwierigkeiten wir hier in Österreich zu kämpfen haben, und damit man unser Werk auch mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten, denen Rechnung getragen werden muss, beurtheile. Aus Domänen bezieht Preußen 43·3 Millionen Mark rein, aus der Seehandlung, einem Bankgeschäfte 1·9 Millionen, aus Montanwerken 16·2 Millionen rein und aus den Eisenbahnen 367·6 Millionen rein *(Hört!)* Es bezieht also Preußen, ohne die Revenuen der Fonds u. s. w. zu rechnen, die auch sehr bedeutend sind, jährlich aus dem Vermögen des Staates 429 Millionen Mark rein oder, wenn ich das zu einem sehr niedrigen Curse in Gulden ausdrücke, 260 Millionen Gulden rein.

Wenn wir das Verhältnis zur Besteuerung nehmen, so ergibt sich, dass Preußen weitaus mehr als das Doppelte aus den Einnahmen des Privatvermögens des Staates bezieht, als wir aus allen directen Steuern. Darum kann Preußen fast doppelt so viel entbehren, als die directen Steuern Österreichs ausmachen, und steht erst dann auf dem finanziellen Niveau Österreichs. Wenn wir in Österreich per Kopf der Bevölkerung 4¹/₂ fl., es ist nicht ganz genau, sondern nur rund, an directen Steuern rechnen, so müssen Sie in Preußen über 8¹/₂ fl. an Einnahmen aus dem Staatsvermögen rechnen, die auf jeden Bewohner entfallen: dass darum hier in Österreich derartige Reformen, wie sie hier wiederholt erwähnt und verlangt wurden, aus diesen einfachen, ziffernmäßigen Gründen nicht durchführbar sind, das muss jeder, der nicht bloß Staub aufwirbeln, sondern wirklich die außerordentlichen Übelstände unserer directen Steuern, und geht es nicht auf einmal, so Schritt für Schritt, pflichtmäßig beseitigen will, zugeben.

Darnach habe ich jenen Plan ausgearbeitet, von dem ich hier rede und der mir, ich weiß nicht ob im Tone des Vorwurfes oder der Anerkennung oder der Gleichgiltigkeit, vorgehalten wurde.

Ich war der Ansicht, dass unsere directen Steuern thatsächlich eine nicht mehr europäische Höhe erreicht haben, ich war der weiteren Ansicht, dass die kleinen Erwerbsteuerträger, die ja in der Regel im Mietzinse auch Hauszinssteuer zahlen, unverhältnismäßig und geradezu unverantwortlich belastet sind, und dass das Verlangen zahlreicher Finanzpolitiker, dass bei diesen kleineren Erwerbsteuerträgern die Erwerbsteuer ganz entfallen solle, ein vollberechtigtes ist.

Ich habe den Plan schon dem früheren Finanzminister, dann auch dem gegenwärtigen Finanzminister vorgelegt und habe, wie ich ja den Herren, die das erwähnt haben, sonst wäre ich nicht darauf zu sprechen gekommen, zugebe, auch bei verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses agitirt, ob nicht folgender Plan mit Rücksicht auf die Ziffern, mit denen wir in Österreich einmal arbeiten müssen, möglich wäre.

Erstens ob nicht die Personaleinkommensteuer, damit für einen so großen Theil der directen Steuer ein Nachlass möglich werde, etwas erhöht werden könne, ferner, dass eine Ergänzungs- oder Vermögenssteuer eingeführt werde, die ich mit 10 bis 15 kr. von 100 fl., wobei aber gewisse Theile des Vermögens wie Möbel u. d. gl. nicht zu berücksichtigen wären, also mit 1 bis 1¹/₂ Promille berechnete. Weiter war ich dafür, dass in Österreich die Erbsteuer nach mehreren Richtungen reformirt werde, nicht in Bezug auf die directen Nachkommen, aber wenn jemand im vierten oder fünften Grade eine Erbschaft macht, so ist doch das einem Lotteriegewinste sehr ähnlich, und wenn

wir die Lotteriegewinste gar so hoch besteuern, könnten wir die Erbsteuer auch noch erhöhen und dadurch einige Tausende und Hunderttausende arme kleine Steuerträger von den drückenden directen Steuern befreien. Denn diese sind für die kleinen Steuerträger besonders drückend. Ich will den Herren keine Ziffern vorlegen, weil das zuweit führen würde, aber ich kam zu dem Resultate, dass, soweit man über derartige Fragen bei Heranziehung der ausgezeichneten Arbeiten Inamas und anderer Statistiker ein Urtheil sich bilden kann, es möglich gewesen wäre, mindestens die Hälfte, vielleicht zwei Drittel der directen Steuern nachzulassen und dass man dann eine Reform gehabt hätte, welche das fundirte Vermögen mehr heranzieht als das nicht fundirte, und ermöglicht hätte, dass wir bei den Nachlässen an der Grund- und Gebäudesteuer sehr weit gegangen wären und bei der Erwerbsteuer die unteren Classen ganz hätten befreien können.

Ich kann nicht verhehlen, dass mir sowohl von den beiden Herren Finanzministern, wie auch von den Regierungsvertretern und sehr zahlreichen Mitgliedern des Ausschusses sehr gewichtige Einwände gemacht wurden. Es wurde mir erklärt: Das, was Sie wollen, ist das Endresultat unserer reformatorischen Entwicklung; dahin wird unsere Steuerreform sich entwickeln. Ich freue mich sehr, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister in seiner Rede dies im ganzen als das Ziel, dem wir ja zustreben, bezeichnet hat. Aber, erwiderten mir alle Herren, derzeit wäre es eine zu gewagte Sache, auf diese Vorschläge einzugehen. Denn wir wissen noch nicht, wie die Einschätzung durch die Commission ausfallen wird. Schon die Einführung der Personaleinkommensteuer mit stabilen Nachlässen und mit der Überweisung an die Länder ist eine sehr gewagte Sache. Können wir in einem Lande wie Österreich gar so viel auf eine noch nicht erprobte Einrichtung setzen?

Demgemäß empfehlen alle diese Herren, man möge an den Grundlagen der Reform, wie sie vorgelegt wird, festhalten, man möge sich in ein angeblich so gewagtes Unternehmen nicht einlassen, man möge abwarten, wie die Reform verlaufen wird, in welcher Art sie durchgeführt werden wird, die wir jetzt einführen wollen. Dann hindert nichts, nach einer gewissen Zeit, wenn man die volle Überzeugung über den Erfolg oder Nichterfolg gewonnen haben wird, zu weiteren Reformen zu gehen, wie man dies ja ähnlich auch in Preußen, dem Musterlande dieser Reformen, gemacht hat.

Soviel über den Plan, den ich vorgelegt habe und dessen ich mich, wie ich glaube, nicht zu schämen brauche.

Ich habe von den drei Gruppen der Redner gesprochen. Als erste Gruppe erwähnte ich jene Herren, welche gewissermaßen die Traditionen der französischen, spanischen, italienischen und zum Theile auch anglo-amerikanischen Demokratie in sich aufgenommen haben und die demgemäß entschieden gegen eine Personaleinkommensteuer wegen der Beschränkung gewisser freiheitlicher Postulate, wie sie sie auffassen, zu Felde ziehen.

Wir haben hier eine ganz merkwürdige Rede gehört, die vielleicht von mehreren Herren nicht genügend beachtet wurde, nämlich die Rede eines Vertreters jener Stadt, welche wie keine andere in Österreich das Bild eines großen, vorwiegend romanischen Gemeinwesens repräsentirt, die Rede des verehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Triest. Es läßt sich nicht leugnen, dass die Namen, die er ins Feld geführt hat, Cavaignac, Leon Say und Leroy-Beaulieu, welche ich mit vielen anderen ausgezeichneten italienischen und anglo-amerikanischen Finanzpolitikern und Politikern vermehren könnte, gute Namen sind und dass alle diese Männer sehr entschieden gegen eine Personaleinkommensteuer auftreten. Ich gebe auch zu, dass die Personaleinkommensteuer bisher nur in Preußen und in einigen kleinen Staaten zum Durchbruch gekommen ist, welche unter dem geistigen Einflusse der preußischen staatlichen Arbeit stehen, und in einzelnen Schweizer Cantonen. Aber, meine Herren, hier zeigt es sich doch auch, dass die große geistige Arbeit, welche in Deutschland gemacht wird, unwillkürlich Einfluss nimmt auf die angrenzenden Länder, und dass man sich auch in Österreich, und zwar nicht nur bei den Deutschen des Einflusses dieser großen geistigen, hier dieser großen staatlichen und politischen Arbeit nicht entschlagen kann.

Ja, meine Herren, es ist richtig, und auch die Dalmatiner haben es uns gesagt, die Personaleinkommensteuer bringt, abgesehen von den finanziellen Opfern, nicht geringe andere Opfer für die Staatsbürger mit sich. Es handelt sich da um eine gewisse Öffentlichkeit, um einen gewissen Einblick in Verhältnisse, welche sonst von jedem als Privatverhältnisse sorgsam gewahrt werden.

Es ist vielfach unbequem, diese Bürgerpflicht erfüllen zu müssen. Doch hat die strenge staatliche Zucht, welche in Preußen ihren Ursprung gefunden hat und welche verschiedene andere Einrichtungen, die allgemeine Wehrpflicht, die allgemeine Schulpflicht und vieles andere, was auch nicht bequem ist, aber doch jetzt als eine der Grundsäulen des Staates und der Bürgerpflicht angesehen wird, ins Leben geführt hat, diese strenge staatliche Zucht hat es auch bewirkt, dass die Personaleinkommensteuer nicht nur von der Seite der Last, sondern auch von der Seite der Erfüllung einer Bürgerpflicht, von der Seite aus betrachtet wird, dass eben der wohlhabende Mann auch entsprechend seiner Leistungsfähigkeit sich selbst zu besteuern verpflichtet sei.

Und diese Arbeit war eine so mächtige, dass wir sehen, dass die Vertreter eines Volksstammes hier in Österreich, dessen ausgezeichnete und sicher

nur von den besten Motiven ausgehende Abgeordnete seinerzeit sehr entschieden aus denselben Gründen, welche die französische, italienische und anglo-amerikanische Demokratie anführt, gegen die Personaleinkommensteuer waren, jetzt für die Personaleinkommensteuer sind, sich also dem mächtigen Einflusse, der von dem preußischen Staate und seinen Einrichtungen ausgeht, nicht entziehen können.

Die entschiedensten Gegner dieser Einrichtungen, die süddeutschen Demokraten, die Demokraten in Württemberg und Baden, welche gegen die Personaleinkommensteuer — denn es war, wie sie sagten, etwas Preußisches — in der entschiedensten Weise auftraten, sie beginnen jetzt selbst daran zu arbeiten, dass die Personaleinkommensteuer bei ihnen eingeführt werde.

Ich glaube also bei aller Anerkennung der Motive, welche diese verehrten Herren haben, bei dem Umstande, als ich eine Erklärung für ihre Haltung darin finde, dass ja die Triestiner und Dalmatiner vorzüglich unter dem Einflusse der romanischen Geistesarbeit stehen, dass sie die Verhältnisse, wie sie sind, berücksichtigen und ehrlich und offen uns die Hand zu einer Reform reichen sollten, welche, mag sie auch mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich führen, jedenfalls einen der größten Fortschritte in Bezug im Steuerwesen und Finanzwesen und auch in socialpolitischer Beziehung bedeutet.

Eine zweite Gruppe stürmte gegen die ganze Steuerreformvorlage aus dem Grunde an, weil sie angeblich nicht genug biete und daher im ganzen verworfen werden müsse.

Ich verstehe diesen Standpunkt allerdings nicht, es fehlt mir für denselben die Erklärung. Die betreffenden Herren begannen in der Regel mit einer leidenschaftlichen Invective gegen die bestehenden Steuervorschriften, sie seien ein Faustschlag gegen die öffentliche Meinung, geradezu ein Schandfleck. Derartige starke Ausdrücke flogen nur so hin und her. Man sollte nun glauben, dass die erste Gelegenheit begierig ergriffen werde, um diesen Schandfleck auszulöschen, um diesen Faustschlag zu beseitigen.

Nein, das Endresultat ist, wenn man von der starken Ausdrucksweise absieht: Wir wollen die Dinge, die wir so tadeln, eigentlich erhalten, sie sollen bleiben, wie sie sind. Denn es macht sich zum mindesten praktisch so: wenn man gegen das Eingehen in die Specialdebatte über die Steuerreformvorlage stimmt, dann bleiben ja alle Übelstände wie sie sind. Da es nicht leicht ist, eine solche Steuerreformvorlage, weiß Gott, durch den Ausschuss und durch das Haus zu bringen, so bleiben diese Übelstände durch sechs, acht oder zehn Jahre weiter, vielleicht auch noch länger, und wer weiß, was dann noch geschieht.

Also diesen Standpunkt begreife ich nicht und ich glaube, es wird ihn auch sonst kaum jemand begreifen. Es wird gesagt, die Nachlässe seien sehr gering. Aber so gering sind doch diese Nachlässe nicht. An Grundsteuer betragen sie 3³/₄, an Grund- und Hausclassensteuer 4³/₅ und wenn die Personaleinkommensteuer nur etwas mehr trägt, wenn sie auch noch immer relativ viel weniger als in Preußen trägt, so werden sich diese Nachlässe auf 5³/₅ bis 6²/₃ Millionen erhöhen. Für die Erwerbsteuer sind die Nachlässe noch höher. Nun, meine Herren, alle Hochachtung vor der politischen Thätigkeit und den Bemühungen dieser Herren; wenn Sie aber so ganz unbefangen urtheilen wollen, hat ihre bisherige Thätigkeit ihren Mandanten im weitesten Sinne genommen schon einen Vortheil von 4⁵/₆ bis 6²/₃ Millionen Gulden jährlich gebracht? Ich zweifle sehr, und darum sind doch die Invectiven, welche nur so wider uns regnen, sicher nicht berechtigt. Einer der Herren von jener Seite, der allerdings sagte, dass er nicht gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, hat erklärt: Es werde beispielsweise nicht genug von den Zuschlägen zu der Eisenbahnsteuer auf die Landgemeinden entfallen. Bisher aber hatten die Landgemeinden gar nichts von den Zuschlägen zu den Eisenbahnsteuern. Es wird ihnen jetzt ein Theil gewährt. Ist das ein Grund, eine Vorlage so anzugreifen?

Das Hauptgeschütz gegen die Vorlage führte eine Reihe von Rednern ins Feld, welche dem sehr geehrten Club der unabhängigen čechischen Abgeordneten oder, wenn die Herren gestatten, ihn der Kürze wegen so zu nennen, dem Jungčechenclub angehören.

Der Generalredner, der aus der Mitte dieser Herren genommen war, erklärte uns, er sei sich im Steuerausschusse selbst manchmal curios vorgekommen, wenn er selbst gegen uns für die Vorschläge der Regierung unbedingt oder sehr entschieden eintrat. Meine Herren! Es ist uns auch sehr curios vorgekommen *(Lebhafte Heiterkeit)*, aber noch curioser kam es uns vor, als er jetzt Dinge angriff, welche er mit seinem Talente und seinem Eifer im Steuerausschusse auf das entschiedenste verfochten und vertheidigt hatte. *(Hört! Hört!)* Und das Allercurioseste war — und wenn noch eine vierte Steigerungsstaffel wäre, ich habe in der Grammatik nur drei gelernt, ich würde sie anwenden — dass er als Generalredner gegen eine Vorlage auftrat, für welche er seinerzeit so eifrig eingetreten war, und zwar auf Grund mancher Momente, welche er gegen uns im Ausschusse lebhaft vertheidigt hatte. Er zeigt jedenfalls eine ungeheure Versatilität des Geistes und in dieser Richtung mache ich dem verehrten Herrn Collegen meine Verbeugung; das würde sicher nicht jeder treffen. *(Heiterkeit.)*

Allerdings wurde von ihm nur gestreift, von einem anderen Herrn Redner aber stärker ins Feld geführt die Frage des böhmischen Staatsrechtes. Ich habe oft über das böhmische Staatsrecht mit Ihnen gestritten, Sie werden es mir aber zugute halten, wenn ich die Frage diesmal nicht eingehend bespreche und nur sage, dass Sie von den alten staatsrechtlichen

Urkunden Böhmens — ich nenne die „verneuerte Landesordnung“ und die „Wladislavische Landesordnung“ — sicher für keine eintreten, also für kein böhmisches Staatsrecht, das jemals bestand. Sie stellen vielmehr — was ich zugebe — ein neues staatsrechtliches Programm auf, begehen aber den Fehler, den jeder Jurist als unzulässig ansieht, dass Sie ein staatsrechtliches Programm Staatsrecht nennen und daher den Irrthum erregen, als ob ein staatsrechtliches Programm möglicherweise ein, wenn auch nicht anerkanntes, so doch giltiges Staatsrecht wäre.

In einer Richtung muss ich mich aber doch verwahren. Sie sprechen immer von der böhmischen Krone und von Böhmen, als ob Sie die alleinigen Vertreter der Länder wären, welche Sie unter den Ländern der böhmischen Krone verstehen. Wir Deutsche, insbesondere die Schlesier kennen aber keine böhmische Krone, Schlesien ist ein Kronland, das zum Kaiserthum Österreich gehört.

Sie sprechen aber so, als ob Sie allein Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten würden. Was sagen die zwei Millionen und so viel Hunderttausende Deutschböhmen dazu, was sagen die Deutschen in Mähren und die ungeheure Majorität der Bewohner Schlesiens, nicht nur die deutscher Zunge?

Das geht nicht an, dass man immerfort die ganze Steuerkraft Böhmens, die ganze Bedeutung dieses großen und schönen Kronlandes in die Wagschale wirft für eine Partei, die bei aller Hochachtung, die ich vor ihrem Talente und ihrer Zahl habe, doch nur einen Theil repräsentirt, auch in Bezug auf die Steuerkraft doch nur einen Theil; ob den größeren oder kleineren, darüber können wir uns hier nicht auseinandersetzen. Aber dass die Steuerkraft der Deutschen in Böhmen eine sehr bedeutende ist, das wird wohl nur derjenige leugnen, der überhaupt das Blaue vom Himmel herunterleugnet. *(Beifall.)*

Ich möchte also bitten: ein klein wenig sachte in dieser Rücksicht! Es ist uns schon peinlich, dass Sie sich allein Böhmen nennen, als ob Deutsche nicht auch in Böhmen leben würden und nicht auch Böhmen wären. *(Sehr richtig!)* Aber dass Sie gewissermaßen das ganze Königreich Böhmen, und ich merke, auch schon Mähren und Schlesien in die Wagschale Ihres Einflusses legen wollen und bei Ihren Argumenten als Ihr Land ansehen, das ist denn doch nicht zulässig, und war nicht einmal in den hussitischen Zeiten berechtigt; denn auch die Hussiten beherrschten nicht ganz Böhmen.

Es hat aber der geehrte Herr Vorredner einen Ausweg aus dem Umstande, dass er als Generalredner gegen eine Vorlage eingetreten ist, während er sie im Ausschusse auf das lebhafteste vertreten hat, dadurch gefunden, dass er sagte: Ja, bei der Erwerbsteuer habt Ihr Herren den Tarif nicht angenommen; darum war meine ursprünglich günstige Ansicht einer vollständigen Änderung unterworfen; in Bezug auf die Nachlässe sind die Dinge nicht so gekommen wie ich wünschte, überhaupt ist die Autonomie nicht gebürend berücksichtigt worden, und endlich ist in socialpolitischer Beziehung nicht das erreicht worden, was ich wünschte. Ich bin dadurch, dass in die Generaldebatte der Tarif einbezogen wurde, gezwungen, kurz über diesen Tarif zu reden. Wie ist es denn aber auch nur möglich, dass, nach einer so viele Vierteljahre dauernden Discussion über diesen Tarif, er hier noch als ein Werk von so seltenem Werte, dass eine vollständige Änderung der Gesinnung hiedurch ihre Erklärung fände, angeführt wird? Meine Herren! So wie der Tarif ist, wäre die Folge seiner Anwendung gewesen, dass eine richtige Bemessung geradezu unmöglich gewesen wäre. Wäre die Bemessung versucht worden, so wären die kleinen Erwerbsteuerträger unbedingt viel stärker herangezogen worden als nicht nur jetzt, sondern muthmaßlich bei jeder anderen Art der Bemessung. Und endlich, was das Wichtigste ist, der Tarif wäre nicht einmal im Ausschusse zu Ende berathen worden, geschweige denn im Hause.

Ich will mit dem letzten Momente anfangen. Der Tarif bestand aus, wenn ich mich recht erinnere, 1800 Positionen. Jede dieser Positionen behandelte die Verhältnisse, nach denen dieses oder jenes Gewerbe besteuert werden sollte. Es waren Erfindungen von Gewerben gemacht, welche, wie ich glaube, niemand kennt als dieser Tarif. Ich will die Dinge nicht anführen.

Nun ist es ja ganz unzweifelhaft, dass sich die betreffenden Gewerbe bei jeder einzelnen Tarifposition gerührt hätten und dass jede Position schon im Ausschusse und dann im Hause ein Gegenstand der Debatte geworden wäre. Fragen Sie sich nun, ob, wenn 1800 nicht Ansichtsgegensätze, sondern Interessengegensätze vorkommen, es möglich ist, mit einer solchen parlamentarischen Arbeit auch nur im Ausschusse fertig zu werden. Dass es im Hause unmöglich gewesen wäre, das ist ganz unzweifelhaft. Wir hatten also ein, zwei Monate vergeblich debattirt, und dann hätte man sich entschließen müssen, die ganze Sache, wenn man die Reform nicht hätte scheitern lassen wollen, der Regierung zu überlassen, damit diese im Verordnungswege, wie es in manchen Ländern auch geschehen ist, einen solchen Tarif erlasse. Noch nicht genug hieran. Der geehrte Herr Vorredner, der ja doch erklärt, vom socialpolitischen und volksfreundlichen Standpunkte auszugehen, übersieht, dass in einem großen Theile der Tarif eigentlich nichts anderes ist als die Einführung sehr empfindlicher und nicht unbedeutender neuer Verzehrungssteuern.

Wenn man unserem derzeitigen Steuerwesen manches vorwerfen kann, so ist nicht der geringste Vorwurf der, dass so viele Verzehrungs- und Consumsteuern sich in demselben finden, die in lästigster und

empfindlichster Weise, und zwar nicht entsprechend der Leistungsfähigkeit, die breiten Schichten der Bevölkerung besteuern. Dem Tarife war es vorbehalten, auf Brantwein, Bier 2c. geradezu neue Verzehrungssteuern einzuführen, denn nach der Zahl der Hektoliter, die ausgeschenkt werden, sollte die Steuer bemessen werden. In anderen Fällen sollte die Erwerbsteuer nach der Zahl der Spindeln bemessen werden, in sehr häufigen Fällen aber nach der Zahl der Arbeiter.

Was wäre die Folge gewesen, wenn der betreffende Fabrikant oder Gewerbsmann nach der Zahl der Arbeiter besteuert wird? Er würde die älteren, schwächeren, kränklichen, minder leistungsfähigen Arbeiter entlassen, wenn er eine nicht unbedeutende Steuer per Kopf der Arbeiter zahlen müsste, und würde lauter starke, gesunde Arbeiter nehmen. Daher kam aus zahlreichen Genossenschaften der Wehruf: Zwingt uns nicht, unsere armen, alten, minder leistungsfähigen Arbeiter zu entlassen!

Das wäre die Folge gewesen und eine Blüte der Socialreform, die dieser Tarif ins Leben zu rufen berufen war.

Aber weiter: ist es denn dem betreffenden Herrn unbekannt — er ist ja ein gelehrter Nationalökonom, und wird sicher die betreffenden Schriften gelesen haben, aber er hat im Augenblick daran vergessen — dass dieselbe Anzahl von Arbeitern von gut eingerichteten größeren Etablissements in ganz anderer Weise, mit viel größerem Vortheile beschäftigt werden, als in einem kleinen, mit schlechten Maschinen oder schlechten Werkzeugen ausgestatteten Unternehmen?

Das liegt in der Natur der Sache, dass kleine Unternehmen, wenn sie nach der Zahl der Arbeiter besteuert werden, relativ viel höher besteuert sind als nach der mittleren Ertragsfähigkeit irgend eine gewissenhafte Commission es zu thun jemals in der Lage wäre. Demgemäß wäre nicht nur eine Anzahl von Arbeitern entlassen, sondern es wären auch die Kleineren viel stärker besteuert als die Größeren, es wäre die Reform nach umgekehrt gewesen, und das soll geradezu eine Änderung in den Ansichten des betreffenden Herrn hervorgerufen und den betreffenden Herrn von einem Paulus in einen Saulus verwandelt haben!

Daran noch nicht genug. Der betreffende Tarif enthielt, wie der Herr Vorredner auch gesagt hat, einen sechsten Theil. Dieser sechste Theil ist nichts anderes als eine Einkommensteuer. Wir hätten also gleichzeitig zwei Einkommensteuern gehabt. Allerdings hat der betreffende Herr Vorredner erklärt, dass er die Absicht hatte, dies zu ändern. Der Tarif war sicher von gewissenhaften, braven und tüchtigen Beamten verfasst, aber was für Dinge kamen darin vor?

Ich will Ihnen nur ein Beispiel geben.

Sie alle wissen, dass die Prosperität eines großen, aber auch eines mittleren, oft kleineren gewerblichen Unternehmens vor allem von der Persönlichkeit des Leiters, heiße er nun Director, Procurist, Geschäftsführer oder wie immer, abhängt. Nun hat man den Leiter bei einer großen Anzahl von Gewerben berücksichtigt, aber wie? Der Procurist, der Geschäftsführer, der Leiter wird in Parallele gebracht mit den gewöhnlichen Arbeitern, und — ich bedauere dies sagen zu müssen, meine Erfindung ist es nicht — mit einem Arbeitsthiere. Das Arbeitsthier, gewöhnlich ein Vierfüßler, der zum Zug benützt wird, ein Pferd, Esel, Ochs oder Maulthier wird, was unpassend ist, wie zwei Arbeiter geschätzt, und ebenso hoch wie ein Arbeitsthier der Geschäftsleiter. *(Heiterkeit.)*

Kann man auf Grund eines solchen Tarifes an eine einigermaßen verständige Einschätzung denken? Es wäre nicht dazugekommen, wir hätten ein paar Monate berathen und endlich hätte man die Sache unter den Tisch fallen lassen.

Aber, meine Herren, wäre es dazu gekommen, hätten wir nach dem Wunsche des betreffenden geehrten Herrn Redners in Pausch und Bogen die Vorlage sammt Tarif angenommen, was wäre die Folge gewesen?

Nach der Annahme wären die zahlreichen Genossenschaften, Handelskammern und so fort herangekommen und hätten uns gesagt: Wir haben euch gewarnt, wir haben Petitionen überreicht, ihr habt aber dem Herrn Dr. Kramář geglaubt, habt den Tarif angenommen und nun versucht man, darnach einzuschätzen. Diesem Sturm hätte, da er wohl berechtigt gewesen wäre, der Tarif nicht widerstehen können. Jetzt mag es auch dem verehrten Herrn Abgeordneten klar sein, warum alle Welt gegen den Tarif war, nicht alle Abgeordneten, sondern alle Genossenschaften, alle Handelskammern, alle Gewerbevereine.

Alle diese Corporationen fürchteten nicht, dass im ganzen die Steuer größer werde, dies war allerdings unmöglich. Aber sie fürchteten, dass sie geradezu einer Art Lotto der Bemessung ausgesetzt werden. Es ist selbstverständlich, dass, wenn ein Tarif noch dazu als Gesetz besteht, nicht bloß als Beirath, wo er berücksichtigt werden kann oder auch nicht, die Commission sich an denselben halten muss. Und will sie sich nicht daran halten, so sieht schon der betreffende Vorsitzende darauf.

Nun hätte nach solchen Bestimmungen die Einschätzung erfolgen sollen! Dadurch wurde die Sache aber auch nicht besser, dass die betreffende Commission, wenn man alle Factoren berücksichtigt, in vielen Fällen von 1 bis 16 einschätzen konnte, das heißt bei denselben Verhältnissen einfach bis sechzehnfach höher auf und abschwanken konnte. Da sieht man, dass der Tarif wertlos ist und dass man lieber der Einsicht und der Sachkunde der Commission als derartig

künstlich krystallisirten Merkmalen, welche doch immer im entscheidenden Momente versagen, vertrauen soll.

Der Herr Vorredner hat dann davon gesprochen, dass er für die Steigerung des Contingentes war, aber aus Gründen, welche derzeit entfallen seien, entfallen mit der Annahme des Betriebstarifes. Darum sei er derzeit gegen die Steigerung des Erwerbsteuercontingents.

In dieser Rücksicht wurde ein sehr harter Kampf gekämpft und ich möchte die Herren, auch diejenigen, welche erwerbsteuerpflichtige Steuerträger nur in geringer Anzahl oder gar nicht vertreten, doch darauf aufmerksam machen, dass die Aufnahme einer Steigerung des Contingentes in den Gesetzentwurf nach meiner unmaßgeblichen Ansicht eigentlich ein Eingriff gegen die Grundlagen dieses Gesetzentwurfes wäre. *(Sehr richtig!)*

Was ist denn eines der Hauptziele dieses Gesetzentwurfes? Die successive Herabsetzung der directen Steuern, der Ersatz durch die Personalsteuern. Mein Plan wollte dies beschleunigen. Er war vorzeitig. Aber auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat erklärt, dass dies das endgiltige Ziel sei. Nun soll ohne Rücksicht darauf, ob das Gewerbe sich entwickelt oder nicht — es kann ja sein, dass es auch einen Rückgang nimmt, wir sind eben durch die letzten 20 Jahre des Friedens und der Ruhe verwöhnt — das Gewerbe einen höheren Betrag zahlen. Ist das nicht geradezu ein Widerspruch? Und liegt es nicht auch im Interesse der Grundsteuer- und Gebäudesteuerträger, dass bei einer der wichtigsten directen Steuern, nämlich bei der Erwerbsteuer kein solcher Schlag gegen den Grundsatz geführt wird, der eigentlich die Grundlage einer jeden modernen Steuerreform sein muss, successive die directen Ertragsteuern durch die Personalsteuern, das ist die Objectsteuern, die nicht nach der Leistungsfähigkeit vertheilt werden, durch Personalsteuern, die nach der Leistungsfähigkeit vertheilt werden, zu ersetzen?

Demgemäß bitte ich auch die Herren, die nicht in erster Linie Erwerbsteuerpflichtige vertreten, dieses Moment in Rücksicht zu nehmen, und auch die hohe Regierung ersuche ich darum dringend.

Ich begreife es, dass ein Finanzminister, und ein so gewissenhafter Finanzminister, wie es der jetzige ist, in Bezug auf die gegenwärtigen Einnahmen sehr vorsichtig und unter Umständen karg auftritt. Aber, meine Herren, dass man diese Vorsicht so weit treibt, die Grundzüge einer Steuerreform für die Zukunft zu erschüttern, um Einnahmen zu bekommen, von denen es jedoch sehr zweifelhaft ist, ob sie bei den Cassenüberschüssen, welche wir Jahr für Jahr sehen, unbedingt nothwendig sind, das würde ich nicht empfehlen und ich ersuche Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, den Anträgen, welche in Rücksicht auf die, wie ich höre, von fast allen Rednern verurtheilte Erhöhung des Erwerbsteuercontingents gestellt werden, freundliches Gehör und auch Berücksichtigung zu schenken. *(Beifall.)*

Allerdings kann ich hier nicht umhin, mit Rücksicht auf einige Äußerungen, die der Herr Generalredner von der anderen Seite gemacht hat, denn doch eine Thatsache in Erinnerung zu bringen. Ich bemerke, dass ich auch in dem gegenwärtigen Reformwerke einen so bedeutenden Fortschritt sehe, dass, wenn man mich fragen wollte: Willst du es annehmen, wie es ist oder willst du die alten Zustände aufrecht erhalten? ich keinen Augenblick über die Entscheidung in Zweifel wäre.

Aber es muss doch gestattet sein, Wünsche und Verlangen auszusprechen, auf Mängel hinzuweisen. Ich habe es mir in einer Frage sauer werden lassen, habe Gutachten verfasst und sie in Druck legen lassen und mich für die Sache eingesetzt. Es war nach meiner Überzeugung einer der größten Mängel des Gesetzentwurfes, dass die Personaleinkommensteuer bei verheirateten Leuten nicht nach den Einnahmen jedes einzelnen der Ehegatten, sondern nach den vereinten Vermögen beider bemessen werden soll. Das bedeutet bei einer progressiven Steuer, streng genommen, eine Steuer auf die Ehe. *(Sehr richtig!)* Und auch der Herr College Kramář wird nicht leugnen, dass die Kindererziehung — und die Ehen werden ja schon nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu dem Zwecke geschlossen, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen — just nicht die billigste Sache auf der Welt ist.

Und wenn er als Socialpolitiker spricht, so wird er sagen: Es ist eine der größten und wichtigsten Aufgaben, welche die gesammte Gesellschaft zu erfüllen hat, die Erziehung der Kinder, und die Leute, die in so vollendeter Weise, wie es die bürgerliche Gesellschaft nie imstande wäre — denn die kann die Eltern nicht ersetzen — diese Pflicht übernehmen, mögen dafür am Ende keine Unterstützung bekommen, aber sie sollen auch nicht dafür besteuert werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das kommt nur bei uns in Österreich vor!)* Das ist nicht richtig. Das kommt auch in anderen Ländern vor, in Preußen — allerdings mit starker Beschränkung in der Durchführungsverordnung — in Sachsen nicht.

Doch muss man dabei erwägen, dass anderswo das bürgerliche Recht anders verfügt. In anderen Ländern hat der Mann ein weitgehendes Recht an dem Vermögen der Frau, nicht nur bezüglich der Verwaltung, er hat auch die Nutznießung u. s. f. Es besteht gewissermaßen die Geschlechtsvormundschaft noch in vielen Ländern. Aber hier in Österreich ist eine der interessantesten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, in dem, wie in wenig anderen, wenn ich so sagen darf, ein echt josephinischer Geist weht, dass die Frau in Bezug auf ihr Vermögen vom Mann ganz unabhängig ist. Der Mann hat gar kein anderes Recht an ihrem Vermögen als die Verwaltung, insolange sie nicht widerspricht. Und wie kommt es nun, dass

diese Einnahmen zusammengestoßen und darnach die Personaleinkommensteuer bemessen werden soll? Ja, der Herr Abgeordnete Kramář ist ja so socialreformatorisch. Selten kommt aber eine Bestimmung vor, die so antisocialreformatorisch ist. Mit welchem Feuereifer ist der Herr Abgeordnete für sie eingetreten und wie manchen Hohn habe ich — ich blieb in der Minorität — ertragen müssen.

Ich wäre darauf nicht zu sprechen gekommen, wenn nicht solche Angriffe geschleudert worden wären gegen uns, die wir mit bestem Wissen und Gewissen eingetreten sind für die Interessen der großen Menge der Bevölkerung. *(Bravo!)*

Eine dritte Bemerkung, welche uns entgegengeworfen wurde, ist, dass die Nachlässe nicht in der gebürenden Weise gestaltet worden sind. Wir standen vor der Frage, ob wir die Grundzüge, welche die Regierung vorgelegt hat, in Bezug auf die Nachlässe soweit verbessern sollen als die Mittel reichen oder ob wir über die Mittel hinausgreifen sollen. Hätten wir über diese Mittel hinausgegriffen, so war ein Scheitern des ganzen Reformwerkes vollständig sicher. Ich kann nicht umhin, Seiner Excellenz dem gegenwärtigen Herrn Finanzminister die ehrenvolle Anerkennung zu geben, dass er in Bezug auf die Nachlässe den Wünschen des Ausschusses soweit entgegengekommen ist, als es nur irgendwie möglich war, und dass er vieles, was in den früheren Vorschlägen nur hypothetisch mit einem großen Fragezeichen in Bezug auf die Nachlässe bestimmt war, zu sicheren, verlässlichen Nachlässen gestaltete. Nun wird uns entgegengehalten, dass die Nachlässe klein seien. Diese Bemerkung erledigt sich dadurch, dass man eben nicht mehr nachlassen kann als man Mittel dazu hat. Das war aber nicht der alleinige Einwurf. Der Einwurf geht dahin, dass jene Summen, welche zu Nachlässen bereit waren, in einer, geläuterten finanzpolitischen und socialreformatorischen Anschauungen nicht entsprechenden Weise vertheilt worden sind. Nach drei Richtungen hin wurden die Nachlässe, abgesehen von der Überweisung an die Länder, gewährt. Fürs erste in Rücksicht auf die Erwerbsteuer. Die betreffenden Herren von jener *(rechten)* Seite sind sehr kenntnisreiche und geehrte Collegen, aber ich glaube nicht, dass ihre ganze Sachkunde hinreichen wird, um ein weiteres Beispiel der großherzigen Handlungsweise zu finden, mit welcher gerade eine Versammlung, in welcher hervorragende reiche Männer vertreten waren, erklärte: Wenngleich wir auch Anspruch hätten auf Nachlässe nach dem Gesetzentwurfe, der vorliegt, verzichten wir auf diese Nachlässe und treten dafür ein, dass diese ganzen Nachlässe den unteren Classen der Erwerbsteuerträger zugewendet werden, obwohl wir überdies wissen, dass ein stattlicher Theil der Personaleinkommensteuer auf uns fällt; während die große Mehrzahl der Steuerträger Nachlässe erhalten, werden wir jedenfalls eine Mehrbelastung davontragen; trotzdem machen wir obigen schwerwiegenden Verzicht zu Gunsten der kleinen Steuerträger. Ich lasse mich gerne belehren, aber mir ist in der Steuerreformgeschichte der modernen Zeit — selbstverständlich Zeiten großer Bewegungen ausgenommen — ein so vornehmes und anerkennenswertes Vorgehen nicht bekannt. Und darum möchte ich doch bitten, wenn es sich um Nachlässe u. s. w. handelt, nicht bloß vorauszusetzen, dass die Mitglieder der wohlhabenden Stände durchaus ausgehen von schmutzigem Egoismus, kleinlichem Eigensinn, bloßer Berücksichtigung ihrer Interessen; nein, ich bitte zu erwägen, dass es auch andere, ideale Momente gibt, die auf sie wirken, und das ist der pflichtmäßige Patriotismus, die Rücksicht auf das Wohl der unteren Classen, das Wohlwollen, das doch im Wesen des Österreichers liegt, so viel Nachtheiliges und so viele Schwächen man ihm auch vorwerfen mag. *(Bravo!)* Das soll man auch nicht vergessen, und dieser Vorgang der großen Erwerbsteuerpflichtigen möge ein Beweis dafür sein.

Nun wurden die Nachlässe derart eingetheilt, dass nur die unteren drei Classen, und zwar die zweite in sehr mäßiger Weise, die dritte etwas mehr, besonders stark aber die unterste vierte Classe die Nachlässe erhalten. Hiedurch wurden die Nachlässe so vertheilt, wie dies im Sinne der modernen socialreformatorischen Lehren, wie dies im Sinne auch der Entwicklung der Gewerbe und der niederen Erwerbsteuerpflichtigen angezeigt war. Wären der Tarif und die ursprünglichen Bestimmungen über die Comités u. s. w. geblieben wie in der Vorlage, so wäre vielleicht da und dort ein Kampf entstanden, vielleicht wäre in dem einen oder dem anderen Bezirke eine starke Ermäßigung der kleinen Gewerbetreibenden eingetreten. Aber, meine Herren, nach dem Tarife nicht. Denn nach dem Tarife wäre nur in Ausnahmsfällen durch weitgehende Berücksichtigung gewisser Paragraphen eine starke Ermäßigung unter den Erwerbsteuerpflichtigen möglich gewesen. Ich zweifle nicht, dass im großen und ganzen die jetzigen weitgehenden Nachlässe, welche ja unter Umständen 30 Procent und sogar etwas mehr ausmachen — wenn man nämlich einen höheren Ertrag der Personaleinkommensteuer in Rücksicht zieht — nicht erreicht worden wären.

Ich komme nun zu den Nachlässen in Rücksicht der Grundsteuer und in Bezug auf die Gebäudesteuer. Da bemerke ich, dass in Bezug auf diese beiden Steuerkategorien der Standpunkt des Ausschusses dahin ging, dass ein gewisser Procentsatz allen Steuerpflichtigen nachgelassen werde. Dagegen wird nun von der einen Seite eingewendet, dass es richtiger gewesen wäre, diese Nachlässe den Ländern und in Bezug auf die Gebäudesteuer auch den Gemeinden zu überlassen, und von der anderen Seite wird eingewendet, dass es richtiger gewesen wäre, auch da eine Abstufung eintreten zu lassen. Was nun die erstere Einwendung betrifft, so glaube ich, dass alle Herren, welche die

Stimmenverhältnisse und die Strömungen in diesem Hause kennen, doch keinen Augenblick im Zweifel sein können, dass, wenn der Steuerausschuss vorgeschlagen hätte, dass die Grundsteuerträger im großen und ganzen keine Nachlässe erhalten, sondern die Länder alles bekommen sollen, oder mit anderen Worten, dass die Grundsteuerträger die bisherige Grundsteuer, die größeren Grundsteuerträger sogar durch die Personaleinkommensteuer zwei, drei, vier Procent mehr zahlen sollen, dass dann die Hauseigenthümer wie bisher die Gebäudesteuer in der Höhe von 26²/₃ Procent und überdies noch zwei, drei, vier Procent mehr an Personaleinkommensteuer zahlen, also diese höchst europäische Steuer noch erhöht tragen sollen und dass dafür die Grundsteuerträger auf die Resultate der Landeswirtschaft und die Gebäudesteuerträger auf die Resultate der Landeswirtschaft oder irgend einer Communalwirtschaft verwiesen werden sollen, dass ein derartiger Vorschlag, mag er nun gut sein oder nicht, nicht die geringste Aussicht auf Erfolg in diesem Hause gehabt hätte. Wenn ähnliche Vorschläge schon in anderen Ländern keine Aussicht auf Erfolg haben, so wäre dies bei den ungeheuer gesteigerten directen Steuern in Österreich noch mehr der Fall gewesen.

Dann aber, meine Herren, bitte ich zu erwägen: Die betreffenden Herren leben ja doch auch nicht außerhalb Österreichs; auch ihnen ist bekannt, dass wir in einer starken, landwirtschaftlichen Krise stehen, welche in anderen Ländern ganz merkwürdige Erscheinungen zutage gefördert hat, und zwar selbst unter sehr wohlhabenden Grundbesitzern, so zwar, dass die betreffenden Vorschläge schon hart an die Grenzen des Socialismus streifen, dass in unseren agrarischen Versammlungen Klage über Klage ertönt.

Wenn wir die Preistarife jener Hauptproducte ansehen, welche die mittleren und größeren Grundbesitzer vorzüglich auf den Markt bringen, so lässt sich nicht leugnen, dass eine Krisis eingetreten ist in Bezug auf die Getreide-, Rüben-, Zuckerproducenten u. s. w.

Es ist eine Krise in den landwirtschaftlichen Producten eingetreten und leider greift diese Krise auch schon auf die Industrie über.

In einer solchen Zeit wollen Sie eine Steuerreform durchsetzen und den betreffenden unmittelbaren Steuerträgern eine Erhöhung zumuthen, statt 22·5, 25 oder 26 Procent zu zahlen, und ihnen als Trost nur in Aussicht stellen, der böhmische Landtag werde vielleicht dann keine Schulden machen, sondern das, was er bisher durch Schuldenmachen aufgetrieben hat — ich citire da einen Herrn von jener *(rechten)* Seite — durch die Nachlässe decken?

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob der geehrte Herr Redner glaubt, dass solche Vorschläge hier im Hause, abgesehen von einzelnen begeisterten, hingebungsvollen Männern, auch nur auf eine Anzahl von Stimmen zu rechnen Aussicht hätten.

Nun haben wir die Schwäche, nicht bloß gegen die Gesetzesvorschläge zu sprechen, nicht bloß uns in den Mantel des social-reformatorischen Fortschrittes zu hüllen, sondern wir wollen auch gewisse Gesetze durchbringen, wir wollen dem social-reformatorischen Fortschritte Bahn brechen und wäre es auch in etwas geringerer Weise als dies von uns in unserem innersten Herzen gewünscht wird. Darum musste der Ausschuss daran denken, solche Vorschläge zu machen, welche doch Aussicht darauf haben, wenn auch fort bekämpft, aber doch möglicherweise angenommen zu werden.

Es heißt weiter, dass die Länder bei dieser Auftheilung immer schlecht wegkommen und die Autonomie leidet. Was die Autonomie betrifft, so gestatten mir die betreffenden Herren Redner die Bemerkung, dass wir schon manchmal vielleicht die richtigeren und wärmeren Vertreter der Gemeinde- und Länderautonomie waren als jene Herren, welche uns wegen der Steuervorlage angreifen.

Die Autonomie besteht doch nicht darin, dass von oben herab, also vom Reichsrathe in allen 17 Kronländern, in so und so viel Tausenden und Zehntausenden Gemeinden alles einheitlich durch ein Gesetz geregelt werde. Das ist ja keine Autonomie. Das ist das Gegentheil davon. Die Vorlage beantragt ja, dass den Grundsteuerträgern 10 bis 15 Procent, den Gebäudesteuerträgern 10 bis 12·5 Procent nachgelassen werden.

Es steht jedem Lande vollständig frei, durch ein Landesgesetz einen Theil dieser Nachlässe für die Landesbedürfnisse, es steht jeder Gemeinde frei, einen Theil dieser Nachlässe für die Gemeindebedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Die betreffende gesetzgeberische Arbeit ist nicht schwer. Nur rechne ich darauf, dass die Länder auf Grund der genauen Kenntnis der Verhältnisse, die sie haben, und die Gemeinden auf Grund der genauen Kenntnis der Verhältnisse, die sie haben, viel sachkundiger vorgehen werden als wir es imstande wären, wenn wir diese Arbeit, die der Autonomie obliegt, hier in Pausch und Bogen hätten verrichten wollen.

Es kommt auch ein anderer Grund dazu, der für die Art und Weise, wie die Vorlage vorgeht, gewiss spricht.

Das sind die Erfahrungen in Preußen. In Preußen hat man den autonomen Gestaltungen, nämlich den sogenannten Gemeindeverbänden große Summen überwiesen. Nach einiger Zeit fragte man, wie diese Summen verwendet worden sind. Da bedaure ich sagen zu müssen, dass die verlässlichsten, den anderen Herren wohl ebenso wie mir bekannten Arbeiten über diese Frage sehr bedauerliche Auskunft geben. Sie erklärten, dass diese Überweisung — sie war sehr groß — zur Folge hatte, dass vielfach unnütze, bloße Luxusausgaben gemacht wurden, dass die Gelder zu Zwecken, wie sie den Steuer-

trägern und ihren Interessen nicht entsprechen, verwendet wurden. Darum glaube ich, ist es nicht so ganz unrichtig, dass wir uns auf den Standpunkt stellen: wir lassen so und so viel den Gebäudesteuerpflichtigen, und so und so viel den Grundsteuerpflichtigen nach. Es steht nun den Landtagen und Gemeindevertretungen frei, einen Theil für sich in Anspruch zu nehmen. Ehe sie dies aber thun, haben sie doch die Schwierigkeit zu überwinden, dass sie gewissermaßen neue Steuern auferlegen. Dies ist eine Sicherstellung gegen Leichtfertigkeit der Ausgaben, während sonst, wenn ihnen eine große Summe in den Schoß fiele, zu besorgen wäre, dass Leichtfertigkeit in den Ausgaben, die bei dem Süddeutschen und überhaupt bei dem Österreicher sehr leicht eintritt und auch in den Gemeindevertretungen nicht ausgeschlossen ist, eintreten würde.

Es wurde weiter geltend gemacht, dass die Nachlässe auch in Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer in einer gewissen Abstufung stattfinden sollten. In Bezug auf die Gebäudesteuer wurde erklärt, dass das am besten dadurch stattfände, dass man die betreffende Summe den Gemeinden überlässt. Hiedurch wäre aber nach meiner Ansicht eine Abstufung ganz und gar nicht eingetreten.

Was die Grundsteuer anlangt, so mögen die betreffenden Herren einen Vorschlag machen. Sie werden sehen, welche Gründe ihnen da entgegengehalten werden. Im Steuerausschusse wurde kein Vorschlag gemacht, ich glaube, er wird auch hier nicht gemacht werden, wir wollen das abwarten. Es wurde dieses Moment nur im allgemeinen zu Angriffen verwendet.

Die Beispiele, die hier angeführt wurden, stimmen nicht, denn das Beispiel, das von dem Redner von jener *(rechten)* Seite angeführt wurde, würde nur dafür sprechen, dass jener Grundbesitzer, den er anführte, jedenfalls schon bankerott sein müsste. Denn, wenn jemand einen Catastralreinertrag von einer Million hat und 227.000 fl. Steuer zahlt, wenn derselbe in den nördlichen Kronländern wahrscheinlich noch viel höher bei der Personaleinkommensteuer eingeschätzt wird, und wenn ihm nur 500.000 fl. bleiben, so lässt es sich leicht ausrechnen, dass der Betreffende zu drei Viertel verschuldet ist, und dass bei der heutigen Lage der Landwirtschaft ein solcher Mann in Kürze finanziell fertig werden muss, brauche ich Sachkundigen nicht auszuführen.

Wir wollen also die Vorschläge der betreffenden Herren abwarten. Ich glaube auch, dass die Gründe, welche gegen die Vorlage im ganzen angeführt wurden, wie schon hier dargelegt wurde, eine eigentliche Gefahr für die Vorlage nicht bilden.

Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass die Vorlage in der Generaldebatte mit großer Majorität angenommen werden wird. Aber eine andere große Gefahr besteht hier im Hause, eine andere schwere Gefahr besteht auch außer dem Hause. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass bei einer Vorlage wie der gegenwärtigen, je nach dem Lebenskreise, aus dem jemand hervorgegangen ist, je nach dem Wahlbezirke, den jemand vertritt, je nach der persönlichen Entwicklung, die jemand in Rücksicht auf die finanzpolitischen oder social-reformatorischen Fragen genommen hat, dem einen dies, dem andern jenes nicht gefällt. Bei einer Steuervorlage ist es etwas anderes als bei einer andern Gesetzesvorlage. Bei andern Gesetzesvorlagen tritt in der Regel eine Verschiedenheit der Ansichten ein, bei Steuervorlagen treten jedoch außerdem sehr häufig Interessengegensätze hervor. Es lässt sich nicht leugnen, dass in dieser Vorlage vielleicht 30, 40, 50 Paragraphen enthalten sind, welche zu Debatten Anlass geben werden, in denen solche Interessengegensätze hervortreten werden. Es ist ja naturgemäß, dass diese Interessengegensätze ihre Redner finden werden. Um was ich aber dringend bitte und gerade die besten Freunde dieser Vorlage ersuche, ist das, dass, wenn auch Abänderungsanträge gestellt werden, wie dies in der Natur der Sache liegt, hiebei nicht darauf vergessen werden möge, dass diese Vorlage im großen und ganzen ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustande ist und dass, so sehr jeder berechtigt ist, dafür einzutreten, dass Verbesserungen stattfinden, darüber doch nicht vergessen werden möge, dass der größte Verlust, der uns treffen könnte, der wäre, wenn über dem vielen Verbessern und Abändern die ganze Vorlage zugrunde ginge. Das ist die eine große Gefahr, welcher diese Vorlage ausgesetzt ist. Eine andere Gefahr liegt darin, dass die gegenwärtigen Verhältnisse außer dem Hause, wie ich ja nicht leugnen kann, nicht sehr günstig für die Durchführung der Vorlage sind und dass es daher im hohen Grade wünschenswert wäre, dass die Regierung und auch das Haus hierauf Rücksicht nehmen. Das lässt sich nicht leugnen, dass wir in einer schweren landwirtschaftlichen Krise sind. Alle jene Grundbesitzer, welche ihre Prosperität großentheils auf den Getreidebau und den Getreideverkauf basiren, sind in ihren Revenuen, wenn man die Preisverhältnisse jetzt und vor einigen Jahren vergleicht, nicht unbedeutend reducirt, wobei noch hervorzuheben ist, dass diese Reduction nicht nur eine der Preisreduction procentuell entsprechende ist, sondern oft eine viel höhere.

Noch ehe diese Krise abgelaufen ist, hören wir schon von einer Krise, welche gerade die wohlhabenderen landwirtschaftlichen Kreise in Österreich hart ergreift; wir hören von der Zucker- und nicht minder von der darauffolgenden Rübenkrise. Es lässt sich auch nicht verkennen, dass diese Krisen schon derzeit auf Handel und Industrie sehr ungünstig zurückwirken. Dazu kommt, dass sich ein Theil unserer Industrien, ich nenne beispielsweise die Leinenindustrie, bezüglich ihres Exportes durch die traurigen Verhältnisse in Nordamerika, dem Hauptexportlande, in einer

schwierigen Lage befindet. Auch das Sinken des Zinsfußes, so günstig es für die Zukunft wirken wird durch Verminderung einer Capitalsteuer, die die Production zahlen müsste, ist für den Augenblick bei den Einschätzungen nicht für die Erhöhung des Ertrages der Personaleinkommensteuer günstig. Außerdem glaube ich auch bei dieser Gelegenheit an die hohe Regierung ein ernstes Ansuchen richten zu sollen. Ohne eine gewisse Publicität ist ein Erfolg der Personaleinkommensteuer unmöglich, ohne eine solche wird nie und nimmer, insbesondere bei dem durch die gegenwärtigen Fassionen vielfach erschütterten Wahrheitssinne der Steuerträger eine einigermaßen entsprechende Einschätzung für die Personaleinkommensteuer erfolgen.

Da muss aber dafür Sorge getragen werden, dass nicht derjenige, der wahrheitsgetreu sein höheres Einkommen fatirt, geradezu noch Schimpf und Schande erlebt, in heftigster Weise angegriffen wird. Mit anderen Worten, der Radau in der Öffentlichkeit muss überhaupt gehindert werden, insbesondere auch dieser Seite des öffentlichen Lebens sich zu bemächtigen, denn sonst wird sich zeigen, dass die Personaleinkommensteuer, die ein Kind des stärksten Staatssinnes und hochentwickelter Cultur ist, wenn man auch im öffentlichen Leben die Barbarei walten lässt, zu einem günstigen Erfolge unmöglich gebracht werden kann.

Ich glaube nun, dass, so große Hindernisse auch da und dort der parlamentarischen Durchführung dieses Gesetzentwurfes entgegenstehen, es dennoch hoffentlich möglich sein wird, denselben mit größeren oder kleineren Änderungen zum Siege zu bringen.

Unsere Vorfahren hier auf diesen Bänken haben Großes geschaffen, sie haben die Gemeindegesetzgebung geschaffen, sie haben die Grundlagen für die Schulgesetzgebung gelegt.

Uns obliegt nun die Sonne des modernen Lebens, wenn ich so sagen darf, in Gebiete einzuführen, welche bisher dem frischen Hauche des Fortschrittes verschlossen waren, nämlich in die großen Gebiete unserer Steuergesetzgebung.

Wir werden verschiedene weitergehende Wünsche zurückdrängen müssen, aber es wird unser Trost sein, dass wir große Aufgaben durchgesetzt, dass wir Schwierigkeiten überwunden haben, wie sie auf diesem Gebiete ja naturgemäß in jedem Staate, vielleicht in Österreich mehr als anderswo vorhanden sind.

Seien wir guten Muthes, wir werden diese Schwierigkeiten überwinden, wir werden, wie auch von der Ministerbank in Aussicht gestellt wurde, neben unseren anderen Aufgaben auch eine Reform der directen Steuern siegreich durchführen, sowie ich auch die Hoffnung nicht aufgebe, dass eine verständige Reform der Wahlordnung gleichzeitig von uns durchgeführt werden wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Kramář das Wort. Ich möchte an alle Herren, welche sich zu einer thatsächlichen Berichtigung gemeldet haben, das Ersuchen stellen, sich auch in dem Rahmen einer solchen zu halten.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Dem geehrten Herrn Vorredner hat es gefallen, mich in einer Weise anzugreifen, auf welche ich absolut nicht die Antwort schuldig bleiben kann. Ohne Angabe von Gründen, auf Grund allgemeiner Behauptungen hat mich der Herr Vorredner einer Versatilität oder wie er es genannt hat, beschuldigt. Ich constatire thatsächlich: Ich habe im Ausschusse nicht ein einzigesmal für die Vorlage gestimmt, ich habe gekämpft gegen die Erwerbsteuer, ich habe gekämpft gegen die Nachlässe, ich habe gekämpft gegen die Form, in welcher die Landesüberweisungen geschehen, und zwar in der allerschärfsten Art und Weise. Ich war natürlich genöthigt und verpflichtet, als Vertreter derjenigen Classen, welche meiner Ansicht nach gerade in dieser Steuerreform nicht gut wegkommen, gegen diejenigen anzukämpfen, welche die Interessen der anderen Classen vertreten haben. Ich war dazu verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob ich mich da oder dort mit der Regierungsvorlage auf einem Boden bewege oder nicht. Wenn der Herr Abgeordnete für diese Sache nicht den Ausdruck für die sogenannte vierte Stufe finden kann, so werde ich ihm sagen, dass ich für die Beschuldigungen, die er mir entgegengeschleudert hat, wohl einen Namen finden würde, aber sie sind mir nicht so viel wert, dass ich mir deshalb den Ordnungsruf des Herrn Präsidenten zuziehen möchte.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Der Herr Abgeordnete Auspitz hat in seiner Rede behauptet, ich hätte bei Besprechung der Erwerbsteuer ganz auf die Einkommensteuer der größten Erwerbsteuerträger vergessen. Das ist nicht wahr, denn ich habe ausdrücklich betont: „man komme mir da nicht bezüglich der bisherigen Erwerbsteuer-Maximalsumme mit dem Einwurfe: das hat keine Bedeutung; denn durch die Einkommensteuer, die zur Erwerbsteuer gerechnet wird, wird diese Ungerechtigkeit vollständig beseitigt“. Ich berichtige also thatsächlich, dass ich das sehr wohl gewusst habe, und wenn der Herr Abgeordnete meine Rede gehört oder gelesen hätte, so hätte er ja sehen müssen, dass ich ausdrücklich auf diese Sache reagirte.

Und nun zu einer persönlichen Bemerkung. Der Herr Abgeordnete Auspitz hat sich auch zu einer Bemerkung veranlasst gefühlt, die dahin zielt, dass meine Gesellschaft etwas Diffamirendes habe. Darauf habe

ich nur zu bemerken, dass ein Herr von den Qualitäten eines Auspitz mich überhaupt nicht beleidigen kann, dass es aber geradezu von einer eisernen Stirne zeugt . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich kann solche Äußerungen nicht zulassen. Ich rufe Sie zur Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Gessmann** *(fortfahrend)*: . . . wenn ein solcher Anwurf von einem Menschen gemacht wird, der nur durch die Mittel der schamlosesten Corruption in dieses Haus gekommen ist . . .

Präsident: Ich entziehe Ihnen das Wort. Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Da der Herr Abgeordnete Dr. Menger den Tarif, für den ich mich auch im Ausschusse zwar nicht in dieser, aber in einer veränderten Form eingesetzt habe, so heftig angegriffen hat, so constatire ich thatsächlich, dass dieser Tarif auch in der urspünglichen Regierungsvorlage nicht 1800, sondern nur 133 Positionen enthalten hat. Zu diesen 1800 Positionen kommt Herr Dr. Menger nur dadurch, dass er Beschäftigungen wie zum Beispiel Rauchfangkehrer, Kaminfeger, Ofenputzer, Schornsteinfeger nicht als eine, sondern als vier gezählt hat, ebenso Barbiere, Friseure, Haarschneider und Raseure separat gerechnet hat. Damit ist also wohl über den Tarif nichts entschieden.

Der verehrte Herr Abgeordnete der Jičiner Landgemeinden hat seine Ansicht, dass Nachlässe nach einem anderen Verhältnisse zu vertheilen seien, darauf begründet, dass das Land Kärnten unter Maria Theresia nicht einmal 180.000 fl. gezahlt hätte. Ich glaube, dass damit über die Form der Vertheilung wenig bewiesen wird, auch glaube ich bei der Geschichtskenntnis des Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden, dass er zugestehen wird, dass weder ich noch meine Vorfahren an diesem ablehnenden Beschlusse der Kärntner Stände schuld waren. *(Heiterkeit.)* Was aber die Ablehnung von solchen Beiträgen betrifft, so dürften die kärntnerischen Stände gewiss nicht allein dagestanden sein.

Der Herr Abgeordnete verwahrte sich sehr gegen das Wort „protzenhaft", welches ich daher nicht wiederholen werde, aber ich muss bemerken, dass seine Ausführungen irrig sind, nämlich in der Richtung, als ob wir armen Leute in den Alpenländern irgend etwas von den reichen Herren aus Böhmen geschenkt bekämen; es ist vielmehr Thatsache, dass der jährliche Zuwachs-Coefficient für die directen Steuern seit den letzten 25 Jahren zum Beispiel in Böhmen 0·95 Procent, in Kärnten 1·54 Procent beträgt, dass also wir einen um 62 Procent stärker steigenden Zuwachs an den directen Steuern seit den letzten 25 Jahren zu tragen haben als das reiche Böhmen. Darin zeigt sich der Einfluss der herabgeminderten Grundsteuer.

Aber auch in der Einkommensteuer, welche den eigentlichen Gradmesser für die industrielle Entwicklung bilden soll, haben wir eine stärkere Progression aufzuweisen als Böhmen. In Böhmen ist die Einkommensteuer seit 25 Jahren um 194 Procent gestiegen, in dem armen Kärnten um 209 Procent. Der Herr Abgeordnete meint vielleicht, dass dies nichts beweise, weil noch immer in Böhmen zwei- bis dreimal so viel Einkommensteuer gezahlt werde. Aber auch das ist nicht richtig, denn auf den Kopf der Bevölkerung entfallen an Einkommensteuer in Böhmen um 2 Kreuzer weniger als in Kärnten.

Mögen also die Herren selbst mehr zahlen und dann Vorwürfe machen.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Auspitz das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann durch die Maßlosigkeit seiner Ausführungen sich selbst gerichtet hat, so finde ich es unter meiner Würde, irgend etwas darauf zu erwidern.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat in sehr erregter Weise sich gegen meine Bemerkungen verwahrt. Ich kann mich ruhig auf die Äußerungen sämmtlicher Mitglieder des Steuerausschusses, mit Ausnahme vielleicht der nächsten Freunde des Herrn Dr. Kramář, berufen, ob auch nur eine meiner Äußerungen über die Haltung des Herrn Dr. Kramář unrichtig ist; alle waren vollständig richtig.

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Hohes Haus! So schön und verlockend, meine Herren, die Stellung eines Berichterstatters erscheinen mag, der nach einer eingehenden Debatte, wie die gegenwärtige es war, die wuchtigen Angriffe eines ernsten Gegners zu widerlegen hat, so lähmend und niederdrückend ist es, wenn man sich nach einem großen Redeturnier einer Fülle einzelner Bemerkungen gegenüber sieht, welche im Grunde genommen das Wesen der Sache, mit der wir uns beschäftigen, nicht betreffen, nicht erfassen und die nicht in die Generaldebatte, sondern in die Specialdebatte gehören.

Ich kann daher am Schlusse dieser Generaldebatte doch nur die wesentlich großen Gesichtspunkte ins Auge fassen, welche von verschiedenen Rednern gegen die Vorlagen, welche wir dem Hause unterbreitet haben, vorgebracht worden sind.

Ich kann es doch nicht als ein Princip ansehen, welches einer Widerlegung bedarf, wenn mancher Redner seine Darlegungen mit einem Angriffe gegen die liberale Partei würzte, vielleicht aus dem Grunde, weil er sich mit dem Wesen der Steuervorlage gar nicht bekannt gemacht hat und weil er auf diese Weise seine Unkenntnis zu verdecken sucht. Ich kann es auch nicht als ein Princip ansehen, wenn von einem geehrten Herrn Redner sich auf das Privilegium einer Stadt berufen wird, und aus diesem Grunde die sämmtlichen Vorlagen abgelehnt werden.

Wuchtige Angriffe, principielle Gesichtspunkte sind wesentlich bloß von den Vertretern des Jungčechenclubs ins Feld geführt worden.

Zunächst hat der erste Herr Redner contra in einer eigenartigen Rede, die ich sonst in ihrer Totalität nicht kritisiren will, den Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, dass ein Gesetz, welches dazu bestimmt sei, dem Staate ein höheres Einkommen zu schaffen, schon Grund genug gäbe, sich mit den Principien dieser Reform nicht einverstanden zu erklären. Der geehrte Herr Redner, der dieses Argument vorgebracht hat, ist seit Jahren Mitglied des Budgetausschusses, er hat sich an den Verhandlungen in demselben in sehr lebhafter Weise betheiligt, und weiß es, nach welchen Richtungen hin wir noch eine Fülle von Bedürfnissen zu befriedigen haben, welche wir mit den gegenwärtigen Mitteln zu befriedigen nicht imstande sind. Wenn daher die Finanzverwaltung und selbst der Ausschuss mit dem Gesichtspunkte einverstanden ist, dass diese neuen Steuervorlagen auch dem Staate ein Plus liefern sollen, so glaube ich, lassen sich die Belege für die Richtigkeit dieser Auffassung aus unserem Budget selbst führen.

Fast in jedem Gebiete unserer Staatsverwaltung haben wir noch eine Masse Belange, die befriedigt werden sollen, und gegenwärtig steht noch eine Reihe von Dingen auf der Tagesordnung, welche auf der einen Seite dem Staate ziemlich bedeutende Summen kosten, ihm auf der anderen Seite ziemlich bedeutende Einnahmen entziehen werden. So zum Beispiel die Civilprocessordnung. Bei ihrer Durchführung wird auf der einen Seite jedenfalls zur Schaffung einer Reihe von Kreisgerichten geschritten werden, anderseits wird der Staat einen Entgang von Gebüren erfahren, weil nothwendigerweise durch die Civilprocessordnung in dieser Beziehung große Erleichterungen eintreten werden.

Soll ich schildern, in welchem Zustande sich unsere Schulen befinden, und dass man jahraus, jahrein da die Errichtung eines Gymnasiums, dort einer Realschule, da eines Institutes, da an einer Universität, dort an einer technischen Hochschule fordert?

Wissen die Herren nicht, dass seit Jahren die Frage der Beamtengehalte an die Thüre pocht und dass wir sie bisher sozusagen mit Brosamen abzuspeisen bemüht haben.

Die wenigsten Belange, welche in dieser Richtung gestellt worden sind, sind heute befriedigt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, der diesen großen Ausspruch gethan hat, hat selbst in einer der jüngsten Budgetdebatten auf die Nothwendigkeit von Straßen und Canälen in Böhmen hingewiesen und vom Staate ziemlich bedeutende Summen dafür gefordert. Ich bin selbst dafür, dass endlich die Moldau canalisirt werde, aber wenn man auf der einen Seite solche große Ansprüche macht, darf man auf der andern Seite nicht behaupten, dass man schon aus diesem Grunde, weil dem Staate aus der Personaleinkommensteuer oder den reformirten Steuern größere Einnahmen zugehen werden, gegen die Reform stimmen soll.

Ein zweiter Abgeordneter, ebenfalls dem Jungčechenclub angehörig, hat doch die Frage der Principien, der Grundsätze der Steuerreform etwas tiefer zu fassen gesucht, ich meine den Herrn Abgeordneten für die Prager Handelskammer, der in seiner sonst gedankenvollen Rede von Grundsätzen ausgegangen ist, deren Erfüllung er von dieser Steuerreform forderte, und darauf hingewiesen hat, dass denselben in den Vorlagen in gar keiner Weise Rechnung getragen worden sei. Der Hauptgrundsatz, von dem er ausging, war der, dass man die gesammten Steuern auf eine Einheit zurückführen müsse und dass nur auf diese Weise eine gewisse gerechte Vertheilung der verschiedenen Steuern unter die Steuerträger und auch eine Vertheilung zwischen Staat und Land eintreten könne. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten bezüglich des Principes vollständig zu, allein ich frage, ist es auf Grundlage der bisherigen Steuern bei uns in Österreich möglich, von einer Einheit auszugehen, kann man die bisherigen Ertragssteuern in Österreich auf einen gemeinschaftlichen Nenner zurückführen, und das müsste ja der Fall sein, wenn man von einer Einheit überhaupt sprechen wollte.

Suchen wir doch die anderen Länder? Wo haben Sie, meine Herren, bis zum heutigen Tage diesen Grundsatz vollauf befriedigt und verwirklicht? Nur in einem einzigen Lande, das ist vorläufig das Königreich Sachsen. In Preußen noch nicht; denn dort sind die Gesetze wohl schon votirt, aber die Durchführung lässt noch auf sich warten, weil die Einschätzungen bezüglich der Vermögenssteuer noch nicht vollendet sind. Wenn sie vollendet sein werden, dann wird allerdings Preußen den großen und bedeutungsvollen Schritt gethan haben, von dem ich schon in meinen einleitenden Worten sprach.

Und was die Theilung zwischen Stadt, Staat und Land anbelangt, so halte ich es denn doch nicht

für gerechtfertigt, dasjenige gering zu schätzen, was hier in den Steuervorlagen dem hohen Hause zur Annahme geboten wird.

Einmal ist es ja doch zur gerechten und objectiven Beurtheilung der Thätigkeit des Steuerausschusses nothwendig, sich vorzulegen, was die ursprüngliche Vorlage der Regierung dem hohen Hause vorgeschlagen hat. Die ursprüngliche Vorlage der Regierung lautete, dass den Ländern 20 Procent von den Einkommensteuereinnahmen zugewiesen werden sollen. Der gegenwärtige Herr Finanzminister ging einen Schritt weiter, er bestimmte drei Millionen. Der Ausschuss war damit nicht zufrieden, er ging über diese drei Millionen hinaus, er wies den Ländern das Plus von den Gesammteinnahmen nach Abstattung der für die Nachlässe bestimmten Summe für die ersten zwei Jahre zu und hat dann für die späteren Mehreingänge einen Schlüssel angenommen, über den man streiten mag, ob er richtig und zutreffend ist, der aber viel weiter geht, als die ursprüngliche Vorlage der Regierung und selbst des jetzigen Finanzministers, indem dem Staate zwei Drittel, den Ländern ein Drittel zufallen sollte. Man kann, wenn man will, über diese Dinge anderer Meinung sein, man kann sagen, es hätte noch mehr geleistet werden sollen, das ist ein subjectiver Standpunkt. Dass aber etwas, und zwar Bedeutsames geleistet wurde, lässt sich nicht in Abrede stellen. Umsomehr wundert es mich, dass der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kaizl in einer, wenn ich nicht irre, missverständlichen Auffassung den Bestimmungen des Gesetzes oder vielleicht infolge einer ganz unrichtigen Lectüre der Beilagen von der Ansicht ausgegangen ist, dass die Länder in den ersten zwei Jahren nur 7 Millionen bekommen sollen und dass das nach den zwei Jahren vollständig wegfällt. Das liegt im ganzen Tenor des Gesetzes nicht. Die Länder können, wenn die Mehreinnahmen aus der Personaleinkommensteuer 25 Millionen betragen, bis auf 7 Millionen kommen; sie können aber auch mehr bekommen, wenn die Einnahmen nicht 25, sondern 27 Millionen, oder wie ein Herr Redner bemerkt hat, 35 Millionen betragen, was ich übrigens nicht glaube. Sie sollen aber dann von den Mehreinnahmen vom dritten Jahre aufwärts immer ein Drittel, nach der Fassung der Vorlage, wie sie vorliegt, erhalten.

Der Herr Abgeordnete für die Prager Handelskammer hat auch die eigenartige Bemerkung gemacht, dass die socialpolitischen Ziele aus dieser Vorlage nicht zu entnehmen sind.

Nun, allerdings jenes Ziel, welches er gewissermaßen als die Hauptaufgabe der modernen Socialpolitik hinstellt — eine Ansicht, welche aber nur von wenigen getheilt wird — dass man bei Auflage von Steuern auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse nivellirend einwirken solle, hat sich die Steuervorlage nicht gestellt, aus dem einfachen Grunde, weil wir dafür absolut kein Vorbild haben, weil keine Gesetzgebung eines Culturstaates so weit gekommen ist, und, wenn ich meine bescheidene Meinung aussprechen soll, wohl schwerlich dazu so bald kommen wird, außer wenn man die jetzige Gesellschaftsordnung vollständig beseitigt und an ihre Stelle eine Art socialistischen Staat gestellt haben wird.

Aber, dass socialpolitische Ziele von der Gesetzgebung ins Auge gefasst worden sind, und dass die Anträge des Ausschusses sogar in vielfacher Beziehung weiter gegangen sind, als die Regierungsvorlage, können Sie sowohl aus der Erwerb- als Einkommensteuer entnehmen. Ist es denn nicht ein socialpolitischer Gedanke, wenn man die unteren Schichten von der Erwerbsteuer vollständig befreit, während nach unserer heutigen Gesetzgebung niemand befreit werden konnte? Mit dem Principe der proportionalen Gerechtigkeit, das früher ins Auge gefasst wurde, stehen diese Grundsätze nicht unbedingt im Einklange. Freilich, so weit, wie man in Preußen bisher gegangen ist, konnten wir mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse nicht gehen.

Ich habe das Einschätzungsergebnis der preußischen Gewerbetreibenden vom Jahre 1893/94, und Sie finden einen Ausweis, wonach nahezu 50 Procent sämmtlicher Erwerbsteuerträger bei der ersten Einschätzung nach dem neuen Gesetze vom 14. Juni 1891 von der Erwerbsteuer befreit worden sind und um eine runde Ziffer anzuführen, von etwas über 800.000 nahezu über 400.000.

Soweit könnten wir nicht gehen, allein Befreiungen werden nach dem neuen Gesetze stattfinden und zweitens die Nachlässe, die wir namentlich den unteren zwei Classen zugewiesen haben, sind ebenfalls ein socialpolitischer Gedanke, dessen Tragweite nicht verkannt werden kann, denn es ist sehr leicht möglich, dass mancher Gewerbetreibende, der in die unterste vierte oder dritte Classe gehören wird, nicht die Hälfte, sondern drei Viertel seiner bisherigen Steuer nachgelassen bekommen kann infolge der neuen Einschätzung.

Wenn Sie die betreffenden Paragraphen ins Auge fassen, werden Sie den socialpolitischen Gedanken finden.

In Preußen, habe ich gesagt, ist die Erwerbsteuergesetzgebung weiter gegangen als bei uns, indem eine größere Anzahl von Erwerbsteuerträgern befreit ist. Dem muss man entgegenhalten, dass bei uns in Österreich das Existenzminimum bei der Einkommensteuer 600 fl. beträgt, während es in Preußen 900 Mark beträgt, also eine vollständige Parallele lässt sich hier nicht ziehen, man muss die Verschiedenheiten ins Auge fassen, um zu einer richtigen Würdigung dieser Verhältnisse zu gelangen.

Es wurde auch vom Herrn Abgeordneten der Prager Handelskammer davon gesprochen, dass durch unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung die Zuschlagsbasis für die Länder sich vermindert, und ich würde

über diesen Gegenstand in der Generaldebatte nicht sprechen, wenn nicht unmittelbar vor Schluss der Debatte einzelne Herren mich ersucht hätten, darüber ein paar Worte zu sagen. Ich glaube, dass man sich über die Einschränkung der Zuschlagsbasis übertriebene Vorstellungen macht.

Bei der Grund- und Haussteuer ist die Einschränkung vorläufig nicht vorhanden, die wird vorgeschrieben, und nur ein ganz bestimmter Theil wird außer Erhebung gesetzt, die Länder und Gemeinden brauchen in den nächsten Jahren nichts vorzukehren.

Allein nehmen wir an, dass das Einkommensteuerergebnis schon im ersten Jahre so hoch wäre, dass der individuelle Nachlass bei der Grundsteuer 15 Procent und ein individueller Nachlass bei der Hausclassensteuer von 12½ Procent eintreten wird, und dass der 25procentige Nachlass bei der Erwerbsteuerhauptsumme vollständig abgetragen wäre, wonach dann jene Bestimmung des Gesetzes eintritt, welche besagt, dass die Grundsteuerhauptsumme festgestellt werden soll. Es ist richtig, eine Verengerung ist eingetreten, aber eine Erhöhung der Zuschläge braucht deshalb nicht einzutreten, denn wenn ich heute von 100 fl. 10 fl. Zuschläge zahlen muss, und es beträgt in Zukunft die Steuer bloß 85, und es sind von diesen 85 Procent 10 fl. zu zahlen, so zahle ich für die Länder und Communen nicht einen Deut mehr, als ich bisher gezahlt habe. Eine kleine Einengung trifft allerdings die Erwerbsteuer, aber bedeutend wird sie nicht sein; aber sie erfolgt nicht wegen des Nachlasses bei der Erwerbsteuerhauptsumme, sondern weil eine gewisse Anzahl von Erwerbsteuerträgern, die bisher bei der Erwerbsteuer mit Zuschlägen belastet worden sind, von der Erwerbsteuer in Zukunft befreit sein werden.

Allein, wenn Sie die statistischen Daten, die dem Ausschussberichte beigegeben sind, nur oberflächlich durchblättern, so werden Sie finden, dass keine sehr hohe Ziffer angenommen worden ist, aus dem einfachen Grunde, weil sich sämmtliche Genossenschaften, welche die untersten Erwerbsteuerträger einzuschätzen haben werden, gegen jede Befreiung aussprechen und daher die Zahl der Befreiten wahrscheinlich verhältnismäßig gering sein wird. Ein Entgang, das ist allerdings wahr, und zwar ein ziemlicher Entgang für die großen Städte tritt ein bei der Veränderung der Besoldungssteuer.

Die Besoldungssteuer, welche heute von den Privatbeamten von 600 fl. aufwärts gezahlt wurde und also bei den höheren Beträgen nicht nur bis zehn Procent, sondern infolge des außerordentlichen Zuschlages das Doppelte betrug, hört bei 3200 fl. auf. Es entfällt daher eine ziemlich beträchtliche Zuschlagsbasis, aber nur für die großen Städte, denn in den kleinen Orten sind nicht so viele Beamte, natürlich sind dort einige Beamte, wo große Fabriken sind. Ich war, um es hier gleich offen zu sagen, für die Beseitigung der Besoldungssteuer, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich gewünscht hätte, dass der Staat auf die Besoldungssteuer verzichtet, sich lediglich mit der Einkommensteuer begnügt und es den Städten und auch den Ländern ermöglicht hätte, eine Art Besoldungssteuer, eine selbständige Einkommensteuer für die Beamten zu machen, um auf diese Weise den Ausfall, den sie durch die Zuschlagsbasis haben, zu ersetzen.

Die wuchtigsten Angriffe, welche von allen Seiten, die gegen die Vorlage sich aussprachen, gemacht wurden, waren gegen die Erwerbsteuer gerichtet.

Es hat mich außerordentlich befremdet, dass ein Mann von dem Schlage des Herrn Dr. Kaizl, der doch durch seine ökonomische Bildung, durch sein Schriftstellerthum auf dem Gebiete der Volkswirtschaft einen weiteren Blick haben sollte, gar nichts anderes zu sagen weiß als, diese Vorlage der allgemeinen Erwerbsteuer sei nichts anderes als das Product der Liberalen, damit ihre großen Steuerträger unter sich bleiben. Ja, gibt es denn nur bei den Liberalen große Steuerträger? Ich habe geglaubt, dass unter dem industriellen čechischen Volke eine große Anzahl von Steuerträgern vorhanden sein wird, welche ebenfalls in dieselbe Kategorie gehören, und ich zweifle nicht daran, dass in Galizien und in den anderen Ländern ebenfalls eine große Anzahl von Steuerträgern sein wird. Und wer sind denn die Parteien oder die Männer, welche bei diesem Erwerbsteuergesetze mitgearbeitet haben?

Abgesehen von den Liberalen des Subcomité, waren auch Vertreter der Herren Abgeordneten aus Galizien, es war auch der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli, der eigentliche Vertreter des Gesetzes hier im hohen Hause, und ich glaube nicht, dass die Herren so verblendet waren, dem Liberalismus zu Liebe auf irgend welche Bestimmungen einzugehen, welche nicht an und für sich wenigstens gerechtfertigt werden konnten. Man komme also mit derartigen Vorwürfen nicht.

Und welche Vortheile hat man denn für diese großen Erwerbsteuerträger davon getragen? Es sind vier Steuerclassen — ursprünglich waren drei — die erste Steuerclasse zahlt in Zukunft ebensoviel als sie bisher gezahlt hat. Nun sagt man, das ist zu wenig. Vergleichen Sie, meine Herren, die 1382 Steuerträger, welche in die erste Classe gehören mit der zukünftigen Steuer von über fünf Millionen Gulden, mit der Steuerleistung der ersten Erwerbsteuerträger in anderen Ländern und fragen Sie sich, ob die Steuerleistung, welche diesen zugemuthet wird, in der That eine solche geringe ist. Ich habe auf Grund der Ausweise, von denen ich heute schon gesprochen habe, obzwar ein vollständiger Vergleich nicht möglich ist, wohl aber mindestens ein annäherungsweiser Vergleich, durchgerechnet, wie viel im Durchschnitte die höchsten Erwerbsteuerträger in Preußen zahlen. Man

hat uns ja das preußische Vorbild vorgehalten. Man hat gesagt, in Preußen zahle man nach dem Ertrage ein Procent; wir hätten ebenfalls von dem Ertrage ausgehen sollen. Nun, wie stellt sich die Sache? In Preußen zahlt der höchste Erwerbsteuerträger im Durchschnitte, das heißt von den 3389 Erwerbsteuerträgern zahlt jeder im Durchschnitte 1800 Mark und bei uns in Österreich zahlt von den 1382 Erwerbsteuerträgern im Durchschnitte jeder 3600 fl., also nahezu das Vierfache und bei der Großindustrie, glaube ich, muss man doch darauf Rücksicht nehmen, dass sie nicht bloß für das Inland arbeitet, sondern auch die Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen hat und dass dieselbe bei uns eine verhältnismäßig große ist.

Und noch ein Weiteres. Auf die Tabelle, welche dem Berichte beigedruckt ist, ist zu wiederholtenmalen schon hingewiesen worden. Ich bitte, meine Herren, versenken Sie sich in diese Tabelle und sehen Sie wie viel der Einzelne bei uns in den einzelnen Ländern tragen muss. In Böhmen und Galizien, Mähren und Niederösterreich sind nicht 3600 fl. die höchste Steuerleistung, sondern in manchem Lande über 20.000 fl., in manchem über 10.000 fl. Also mit derartigen allgemeinen Redensarten, dass wir die höheren Steuerträger begünstigen wollen, denen wir überhaupt keinen Nachlass gewähren wollten und konnten, komme man uns nicht.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Kaizl, der ja ebenfalls mit der Steuergesetzgebung in Preußen und mit den Grundsätzen in anderen Ländern bekannt sein muss, in Preußen werden die Erwerbsteuerträger nach dem Ertrage besteuert, bei uns aber nach den bisherigen geringen Steuerleistungen. Wo steht denn das im Gesetze, dass die Erwerbsteuerträger nach den geringen Steuerleistungen besteuert werden sollen?

Im Gesetze steht gar nichts anderes als das, dass die gegenwärtigen Steuerleistungen als Anhaltspunkte für die Eintheilung der Erwerbsteuerträger in die verschiedenen Classen dienen sollen, dass aber nothwendigerweise auch der Ertrag ins Auge gefasst werden muss.

Der Herr Abgeordnete Kaizl sagt, man habe in diesem Gesetze nicht auf Maschinen, auf Hilfsarbeiter, nicht auf das Capital, auf gar nichts Rücksicht genommen. Der Herr Abgeordnete Kaizl scheint das Erwerbsteuergesetz nicht genau gelesen zu haben. *(Hört!)* Denn im §. 39 des Gesetzes steht ausdrücklich, welche Erklärung jeder Erwerbsteuerträger abzugeben hat, und ich bitte sich, meine Herren, die Mühe zu nehmen — ich will Sie nicht damit behelligen, um nicht meine Darlegungen weit hinauszuziehen — und diesen §. 39 mit §. 54 des preußischen Erwerbsteuergesetzes zu vergleichen, welche Erklärung wir und welche das preußische Gesetz vom Erwerbsteuerträger fordert, und da werden Sie finden, dass wir die Forderungen verschärft haben.

Und dann, haben denn die Herren, welche derartige Ideen ins Haus tragen, die Instruction gelesen? Es ist ja dem Berichte des Herrn Specialreferenten eine sehr ausführliche Instruction beigedruckt, aus der hervorgeht, dass wir gar nichts unberücksichtigt gelassen haben.

Im Laufe dieser Debatte ist sehr viel über den Tarif gesprochen worden, worauf ich nicht eingehe, hauptsächlich aus dem Grunde, weil mein unmittelbarer Herr Vorredner schon darüber gesprochen hat, und weil ich anderseits es der Specialdebatte überlassen will, Ihnen die eingehenden Belege für die Irrthümlichkeit des Aufbaues des Tarifes, dessen fleißige Ausarbeitung ich selbst anerkannt habe, zu liefern.

Es ist zweitens darüber gesprochen worden — namentlich der Herr Abgeordnete der Prager Handelskammer hat darauf schon hingewiesen — dass das Contingent eine gewisse Irrationalität in der Vertheilung herbeiführen würde. Gestatten Sie mir bezüglich des letzteren ein paar kurze Worte noch zu sagen. Er hat auf ein Beispiel hingewiesen, dass in ein und demselben Bezirke zwei Fabriken mit fast denselben Productionsmengen und gleichartiger Besteuerung seien. Das wird in der ersten Veranlagungsperiode ausgeglichen sein aus dem ganz einfachen Grunde, weil diese großen Fabriken einer Steuergesellschaft angehören und in derselben viel eher ein Ausgleich stattfinden wird, als dies jetzt der Fall war, wo in einem und demselben Bezirke zwei Fabriken allerdings durch die Thätigkeit des Steuerinspectors verschiedenartig behandelt werden konnten. In jedem Lande wird namentlich bei der I. und II. Classe der Ausgleich zwischen den verschiedenen Betrieben wahrscheinlich auch bald eintreten können.

Viel schwieriger, das gebe ich zu, wird der Ausgleich sein zwischen der untersten IV. und der I. Classe. Allein von welchen Modalitäten Sie auch ausgehen wollten, um im ganzen Reiche eine gewisse gleichmäßige Einschätzung aller Betriebe zu bewerkstelligen, auf deren Grundlage ein richtiger, zutreffender, gerechter Steuerfuß aufgebaut werden sollte, es ist ein Ding der Unmöglichkeit; denn welches Gesetz hat gerade auf äußerliche Merkmale so außerordentlich viel Gewicht gelegt, wie gerade das Grundsteuergesetz, und ist durch das Grundsteuergesetz, welches vortrefflich gearbeitet und sorgfältig erwogen war, eine Gleichmäßigkeit zwischen den verschiedenen Ländern herbeigeführt worden? Noch heute erklären die Alpenländer, dass sie sich pergravirt fühlen, und in ähnlicher Weise dürfte das auch wahrscheinlich in der ersten Zeit stattfinden; allein ich glaube, dass im Laufe der Zeit eine Ausgleichung stattfinden kann und wird. Nun, bezüglich der Angriffe gegen das Contingent und die Vertheilung desselben auf die einzelnen kleinen Bezirke sowie gegen den Tarif, erlauben Sie mir, einen Schriftsteller anzuführen, der zu den nationalökonomischen Schrift-

stellern in erster Reihe in der Gegenwart zu zählen ist, und im Laufe der letzten Jahre — es ist aus den Jahren 1891, zur Zeit, als man in Preußen mit dem neuen Erwerbsteuergesetze sich beschäftigte, sich über die Grundsätze dieser Erwerbsteuer in Preußen aussprach. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich diese wenigen Worte verlesen. Er sagt *(liest)*:

„Die Reform in Preußen ist nicht auf dem Wege versucht worden, welcher von der französischen Gewerbesteuergesetzgebung seit einem Jahrhundert verfolgt, von einzelnen deutschen Staaten, Bayern, Hessen, neuerdings beschritten worden ist, dass man neuerlich den Ertrag der Gewerbe zu ermitteln sucht durch ein umständliches Tarifsystem mit vorsichtiger Specialisirung der verschiedenen Arten von Gewerben, mit Aufstellung der für jede einzelne Art möglichst passenden Besteuerungsmerkmale, welche die Höhe des Ertrages bedingen. Diese Aufgabe war längst eine sehr schwierige geworden und ist mit der Entwicklung der Gewerbebetriebe es immer mehr. Kaum ist ein Tarif umgestaltet für die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Gewerbetarife, so entsteht das Bedürfnis nach abermaligen Ergänzungen und Berichtigungen; die auf diesem Wege ermittelten Durchschnittserträge sind zum Theile ganz abstracte Größen und beruhen auf keiner erfahrungsmäßigen Grundlage."

Das, was dieser Herr, ein Nationalökonom ersten Ranges vom Tarife sagt, das passt auf unseren Tarif, ohne mich in die Einzelheiten einzulassen, auch, und es wundert mich, dass ein Mann, wie Collega Dr. Kramář, der mit volkswirtschaftlichen Fragen sehr vertraut ist, bis heute noch ein energischer Vertreter des Tarifs, allerdings in einer von ihm geänderten Form, geblieben ist. Was das Contingent anbelangt, welches Herr Abgeordneter Dr. Fořt durch die Auftheilung auf die Subcontingente einer sehr vernichtenden Kritik unterzogen hat, heißt es *(liest)*:

„Dem neuen Entwurfe liegt der Gedanke zugrunde, den Ertrag der stehenden Gewerbe ohne die bisher gebrauchten Umwege direct einzuschätzen. Eine große Abkürzung aber ist es augenscheinlich, wenn den Abgeordneten jeder Steuergesellschaft nur die Vertheilung eines bereits feststehenden Contingents zugemuthet wird. In sehr vielen Fällen wird man auf diese ziffermäßige Ausmittlung des Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe verzichten und ohne dieselbe die Vertheilung der aufzubringenden Steuersumme in verhältnismäßiger Weise vollziehen."

Das ist es, was wir verlangen und was wir im Gesetze fixirt haben. Und gehen wir noch weiter. Das ist ja nicht ein neuer Gedanke. Wer sich mit der Geschichte der österreichischen Steuergesetzgebung beschäftigt, wer die verschiedenen Projecte kennt, welche seit einem Jahrhundert theils gedruckt, theils in den Archiven vergraben liegen, der weiß, dass ähnliche Gedanken längst aufgestellt und nur an der Zaghaftigkeit der Leute gescheitert sind.

Ich habe in meinem Berichte selbst hervorgehoben, dass im Jahre 1832 vom Kaiser Franz derartige Grundsätze herabgekommen sind. Wer der Verfasser derselben ist, kann ich mit Zuversicht nicht angeben, aber ich glaube, es war Kübeck. Im Jahre 1864 hat der Finanzminister v. Plener eine Vorlage gebracht — die erste durchgearbeitete über das Erwerbsteuergesetz, worin ähnliche Gesichtspunkte dargelegt waren, und ich war in den Jahren 1874 bis 1878 Mitglied eines Steuerausschusses und Referent über eine Vorlage über die Erwerbsteuer, die leider noch nicht an das Licht der Öffentlichkeit gelangt ist, die ich aber demnächst drucken lassen werde, worin ähnliche Gesichtspunkte vorhanden waren. Also was haben wir gethan? Nichts anderes, als dass wir die Grundsätze, welche anderswo ebenfalls als richtig bezeichnet werden, welche von der Theorie ebenfalls nicht als unrichtig bezeichnet werden, welche auch in unserer Gesetzgebung, wenigstens in den Versuchen unserer Gesetzgebung aufgenommen worden sind, durchgeführt haben. Und ich glaube nicht, dass das Gesetz in seiner Durchführung scheitern wird. Ich bin überzeugt, dass dieses Gesetz in wohlthätiger Weise zur Ausgleichung der Differenzen zwischen den einzelnen Steuerträgern und zwischen den verschiedenen Classen der Steuerträger führen wird.

Doch, meine Herren, soviel ich auch noch über die Erwerbsteuer zu sagen hätte, ich will das der Specialdebatte überlassen. Ich hoffe, dass es mir gegönnt sein wird, wenn auch nicht von diesem Platze, so doch vielleicht von meinem Sitze aus manche Einwürfe gegen den einen oder den anderen Paragraphen zu widerlegen. Ich will auch über das Erwerbsteuercontingent, über den Zuschlag nicht sprechen. Wir stehen ja vor der Debatte über die §§. I und II, und hier wird sich Gelegenheit geben über diesen Gegenstand vielleicht des Ausführlicheren noch zu reden.

Zwei andere Gesetze sind von einem Redner aus Kärnten einer entschieden missliebigen Kritik unterzogen worden. Der Herr Abgeordnete von Villach ist, seitdem er Mitglied dieses hohen Hauses ist, ein entschiedener Gegner des mobilen Capitals, und er hat bei jeder Gelegenheit das mobile Capital zur Zielscheibe seiner steuertechnischen Bemerkungen zu machen gesucht. Wenn man auf der einen Seite für die Landwirtschaft und das Gewerbe eintritt, so hat man auch auf der anderen Seite das Recht, das hohe Haus zu warnen, dieser Sirenenstimme nicht zu folgen, sondern vielmehr die actuellen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Wir bekommen eine Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften, und es wird uns hier schon in Aussicht gestellt, dass über die Anträge des Ausschusses noch weiter hinaus gegangen werden wird. 10 Procent tragen diese Gesellschaften jetzt bei, und sie sollen auch in Zukunft 10 Procent zahlen. Wie sich aber diese gegenwärtigen

10 Procent zu den zukünftigen 10 Procent verhalten werden, das weiß heutigentags niemand. Als vor mehr als drei Jahren in einer der ersten Sitzungen des Steuerausschusses dieser Gegenstand besprochen wurde, verlangte ich vom Herrn Regierungsvertreter Ausweise. Ich wies damals schon darauf hin, dass die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Regierungslegung verpflichteten Gesellschaften dazu führen werde, dass einzelne Gesellschaften viel schärfer als bisher zur Steuer herangezogen werden, und das hat sich ebenfalls durch die Ausweise herausgestellt. Zweitens fordern wir einen Zuschlag von $^1/_2$ Procent, allerdings nur vorübergehend, und endlich haben wir noch hinzugefügt, dass in gewissen Fällen 2 und 4 Procent mehr gezahlt werden sollen. Als was betrachtet man denn diese Actiengesellschaften? Sind denn das Gesellschaften, denen man ganz einfach alles wegnehmen soll? *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)*

Und berücksichtigt man denn gar nicht die Nothwendigkeit dieser Associationen? Diese Actiengesellschaften sind heute im wirtschaftlichen Leben — man mag darüber denken, wie man will — eine Nothwendigkeit geworden, und ebenso wie man auf der einen Seite für das Kleingewerbe eintritt, um dasselbe zu schonen, muss man auch auf der anderen Seite, vom Standpunkte der Gerechtigkeit ausgehend, sich die Functionen dieser Actiengesellschaften, besonders die Industrieunternehmungen vor Augen stellen. Was ich hier sage, habe ich im Ausschusse auch gesagt und ich will es hier offen bekennen — sie sind doch nur mit Rücksicht auf ihre Steuerleistung ins Auge zu fassen. Man muss fragen: Wie sind diese Industriegesellschaften in dem Nachbarlande besteuert? Ich bitte den Aufschwung Ungarns im Laufe der letzten Jahre zu verfolgen.

Es ist manches Capital über die Grenze hinübergewandert *(Zustimmung)*, und wollen Sie noch weiter gehen, so werden Sie wahrscheinlich im Laufe eines Jahrzehntes es erleben, dass ein großer Theil der österreichischen Industrie hinüber gewandert sein wird. *(Beifall.)*

Der Herr Abgeordnete von Villach hat über die Rentensteuer gesprochen. Ich habe in meiner einleitenden Rede hervorgehoben, dass ich kein Freund dieses Wechselbalges bin. Allein ich habe den Entwurf im Ausschusse bekämpft, ich habe das Meinige gethan, ich kann von diesem Orte — das wiederhole ich — wo ich als Berichterstatter für die Gesammtheit des Ausschusses einzutreten habe, darüber nicht sprechen, allein ich möchte das hohe Haus warnen, auf der abschüssigen Bahn, die ihnen der Herr Abgeordnete von Villach gezeichnet hat, fortzuschreiten, nämlich die Prioritäten noch mehr zu besteuern als sie gegenwärtig besteuert sind.

Das wäre nicht eine doppelte, das wäre eine dreifache Besteuerung, und wenn man schon heute darüber spricht und streitet, ob eine Doppelbesteuerung berechtigt und angezeigt ist, so halte man sich vor Augen, dass bei den Prioritätenbesteuerungen wahrscheinlich eine dreifache Besteuerung eintreten würde. Ich möchte diejenigen, welche mit aufmerksamen Blicken die letzten 15 Jahre in unserem parlamentarischen Leben durchlebt haben, auf eine Thatsache hinweisen, nämlich auf das Jahr 1882.

In dem Jahre 1882 wurde uns eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche allerdings die Prioritäten nicht bei den Actiengesellschaften besteuert, sondern die Prioritäten zur Rentensteuer herangezogen hat.

Was war die Folge? Ein rapides Sinken der Prioritätenpapiere, das heißt, diejenigen Capitalisten, welche sich ihre ersparten Gelder sicher anlegen wollten, wurden auf diese Weise eines Theiles ihres Capitales beraubt. Ähnlich kann es auch in Zukunft geschehen.

Von der Einkommensteuer brauche ich nicht viel zu sagen. Die Einkommensteuer wird doch als Eckstein und Markstein unserer ganzen Entwicklung angesehen. Auf die einzelnen Punkte werde ich noch zurückkommen. Es wäre verlockend für mich auf dasjenige zu antworten, was mein Parteigenosse, der unmittelbare Herr Vorredner bezüglich des ominösen Paragraphen gesagt hat, über die Besteuerung des Familienverbandes. Aber da ich der unglückliche Berichterstatter über dieses Hauptstück bin, so werde ich wohl Gelegenheit haben, bei dieser Gelegenheit auf dasjenige zu erwidern, was er heute zum Theile wenigstens unter dem Beifall einiger seiner Zuhörer vorgebracht hat.

Ich komme zu den Nachlässen. Über die Nachlässe ist ebenfalls viel gesprochen worden. Der Herr Collega Dr. Kramář, der mir so scharf ins Auge sieht, wird mir zugeben, dass ich im Ausschusse bezüglich dieser Nachlässe fast auf dem Standpunkte stand, auf dem er stand. Allein ich habe in meinem Berichte darauf hingewiesen, und einzelne Herren haben ja das bestätigt, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Gesetz wie das vorliegende, nämlich die Einführung einer Einkommensteuer ohne Nachlässe absolut nicht möglich ist. Ich sehe noch die Scene vor meinen Augen, als vor mehreren Jahren, vor vier Jahren bald, der frühere Finanzminister diese Vorlagen dem hohen Hause mit einer Rede unterbreitete. Die Regierung, so sagte der damalige Finanzminister, nimmt aus diesen Eingängen gar nichts für sich in Anspruch *(außerordentlicher Beifall)*, die Regierung überweist alles und will alle diese Mehreingänge auf die Nachlässe verwenden *(frenetischer Beifall — Heiterkeit)* und nun, meine Herren, bei diesen Verhältnissen wollen Sie von den Nachlässen absehen.

Ich wünschte es, man könnte es, aber es ist durchaus unmöglich, und dann meine Herren, seitdem diese Gesetze ins Haus gebracht worden sind, sehe ich innerhalb und außerhalb des Hauses manchen, der

ziemlich beträchtliche Nachlässe durch dieses Gesetz bekommt, schlotternd über die Straße schleichen *(lebhafte Heiterkeit)* und berechnen, wie hoch er durch die neue Steuer herangezogen wird, und das trotz der Nachlässe.

Ich selbst musste nothwendigerweise von dem Gedanken, der mich beseelt, die Nachlässe den autonomen Körperschaften zuzuweisen, abgehen. Ob die Höhe der Nachlässe eine richtige ist, ob man bei der Gebäudesteuer dasselbe hätte machen sollen oder nicht, das ist eine Frage, die wir speciell berathen werden.

Es ist nun von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl darauf hingewiesen worden, dass man Nachlässe bei den Erwerbsteuerträgern in verschiedener Weise gewährt, was man auch bei den Grundsteuerträgern thun sollte. Zum Theile hat schon Seine Excellenz der Herr Minister mit Hinweis auf einzelne Daten diese Ansicht widerlegt. Auf das Principielle, meine Herren, werde ich jetzt nicht eingehen, aus dem einfachen Grunde nicht, weil ein Minoritätsvotum gestellt wurde in ähnlichem Sinne und es mir nicht zugemuthet werden kann, dass ich schon gegenwärtig mein Pulver verschieße *(Heiterkeit)*, sondern ich will warten, bis dieser Gegenstand auf der Tagesordnung steht. Man kann diese Nachlässe, welche der Herr Abgeordnete Kaizl als Gradation, also degressiv für die verschiedenen Kategorien von Grundsteuerträgern vorschlägt, nicht mit den Nachlässen bei der Erwerbsteuer vergleichen, denn wir gewähren keine individuellen Nachlässe *(Zustimmung)*, wir gewähren die Nachlässe den Steuergesellschaften und es kann sehr gut vorkommen, dass zum Beispiel ein Erwerbsteuerträger, der heute an einem Orte lebt, wo er als Mindeststeuer 3 fl. 15 kr. im Ordinarium zahlt, also mit dem Extraordinarium zusammen über 5 fl., in Zukunft vielleicht 7 bis 8 fl. zahlen wird, während ein anderer auf 1 fl. 50 kr. heruntergesetzt wird. Wir gewähren also diese Nachlässe den Steuergesellschaften, welche dieselben unter ihre eigenen Mitglieder aufzutheilen haben. Der Vergleich ist also meiner Meinung nach hinfällig. Der Herr Abgeordnete Kaizl hat darauf hingewiesen, man habe nicht einmal bei der Hausclassensteuer darauf Rücksicht genommen. Es thut mir leid, dem Herrn Abgeordneten Kaizl sagen zu müssen, dass er das Gesetz nicht gelesen hat, denn gerade bei der Hausclassensteuer ist eine darauf bezügliche Bestimmung aufgenommen worden.

Ich habe es im Ausschusse oder, besser gesagt, im Subcomité mit Unterstützung meiner Freunde durchgesetzt, nur mit dem Unterschiede, dass ich die Herabsetzung der Classentarife bei der Hausclassensteuer sofort durchgeführt haben wollte, während sie hier hinausgeschoben wird bis zu der Zeit, bis die 12½ Procent ganz abgetragen sein werden. Ob es nicht möglich ist, diese 12½ Procent gleich im ersten Jahre abtragen zu lassen und auf diese Weise die unteren Classen der Hausclassensteuerträger sogleich voll und ganz zu entlasten, ist eine Frage, die ich hier nicht berühren will.

Endlich hat der Herr Abgeordnete für Villach einen neuen Finanzplan. Ich bedauere, auch dagegen polemisiren zu müssen, denn ich muss anerkennen, dass der Herr Abgeordnete für Villach im Ausschusse eines der thätigsten Mitglieder war, und dass wir ihm und seinen Anschauungen manches Gute in der Vorlage verdanken, aber ich glaube, dass sich der Finanzplan des Herrn Abgeordneten für Villach nicht empfiehlt, weil dasjenige, was er erreichen will, auch auf Grund der Bestimmungen, die Ihnen vorgelegt worden sind, erreichbar ist. Über die einzelnen Details werde ich mir erlauben, in der Specialdebatte zu sprechen.

Ich bin zu Ende. Ich habe schon am Schlusse meiner einleitenden Rede dem hohen Hause empfohlen, nicht nur in die Specialdebatte einzugehen, sondern auch bei der Specialdebatte alles dasjenige beiseite zu lassen, was kleinlich, unscheinbar, unbedeutend ist, und lediglich das Große, Ganze, die wesentlichsten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Seitdem ich dem hohen Hause angehöre, habe ich das Glück oder Unglück — wie Sie nun wollen — dem Steuerausschusse anzugehören, und es ist begreiflich, dass ich mich während dieses Vierteljahrhunderts mit Steuerfragen intensiv beschäftigt habe. Ich leugne nicht, dass diese Vorlagen manches Amendirbare an sich tragen, ich leugne nicht, dass ich vielleicht manches anders gefasst hätte, aber als ein warmer Freund des Parlamentes kann ich dem hohen Hause nur rathen, diese Vorlagen nicht derart zu behandeln, dass wir bei der Specialdebatte sehr weitgehende Anträge annehmen, wodurch das Gesetz am Ende undurchführbar wird. Besser als die bestehenden Gesetze sind die Vorlagen unbedingt, und ich wage es auszusprechen, sie werden einen Markstein bilden für die ganze Entwicklung unserer Steuergesetzgebung im nächsten halben Jahrhunderte, und aus diesem Grunde darf ich wohl am Schlusse dieser Darstellungen dem hohen Hause noch einmal empfehlen, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit wohl an die Prüfung zu gehen, aber die Annahme dieser Gesetze nicht zu verschieben, uns zur Ehre, unserem Vaterlande zum Heile. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wir gelangen somit zur Specialdebatte, und ich beantrage, die §. 1 und 11 unter einem in die Debatte zu ziehen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Specialberichterstatter Freiherr v. Dipauli ist für heute durch Unwohlsein verhindert, seines Amtes zu walten, und hat der Herr Generalberichterstatter die Güte, ihn für heute zu vertreten. Es hat

daher Herr Hofrath Beer das Wort zur Einleitung der Specialdebatte über die §§. 1 und 11.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Meine Herren! Ich glaube, zu diesen beiden Paragraphen eine sehr bedeutende Einleitung nicht sprechen zu sollen. §. 1 ist an und für sich verständlich, und §. 11 enthält die wichtigen Bestimmungen über die Erwerbsteuerhauptsumme, welche, wie Sie wissen, mit einer fixen Ziffer von 17,732.000 festgesetzt ist, und ferner die Zuschlagspercente von je 2·4 Procent bei jeder folgenden Veranlagungsperiode.

Präsident: Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten: Schlesinger, Burghart, Dr. Kronawetter, Polzhofer, Dr. Scheicher, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Laginja, Hauck, Březnovský und pro die Herren Abgeordneten Baron Ciani, Auspitz, Prade, Pfeifer, Mauthner, Dr. Götz und Dr. Peez. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Schlesinger.

Abgeordneter **Schlesinger:** Hohes Haus! Nachdem, meine Herren, das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen ist, erlaube ich mir auf das 1. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer, etwas näher einzugehen. Nach meiner Auffassung bewegt sich unser Steuerreformplan in einer Richtung, welche wenigstens mir nicht zusagt; es sollte eine Steuer derart sein, dass sie mit möglichster Sicherheit alle trifft und sollte einheitlich sein. Nach meiner Auffassung wäre also eine einheitliche Steuer das Richtige; ob man nun diese einheitliche Steuer Personaleinkommensteuer oder anders nennt, auf den Namen käme es nicht an, aber ich glaube, es wäre nicht unpassend, wenn man sagen würde, es soll nur eine einzige und zwar allgemeine Erwerbsteuer eingeführt werden, welche allgemeine Erwerbsteuer aber eine qualificirte sein müsste, das heißt, es müsste bei jeder Besteuerung darauf Rücksicht genommen werden, in welcher Art und Weise derjenige Erwerb, welcher besteuert werden soll, zustande kommt. Es ist gewiss etwas ganz anderes, wenn jemand seinen Erwerb durch mühevolle und außerordentlich angestrengte Arbeit findet, und es ist etwas anderes, wenn jemand sein Einkommen mit Hilfe von Schuldscheinen erwirbt und es ist wieder etwas anderes, wenn jemand sein Einkommen durch Börsenspiel oder dergleichen Speculationen erwirbt. Ich wäre daher dafür, dass die Erwerbsteuer eine allgemeine und zugleich eine qualificirte sein soll. Der Umstand, dass man die Steuern in so viele Formen zerlegt hat, als: allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer für Actiengesellschaften, dann Rentensteuer, Besoldungssteuer und dergleichen, zeigt, dass es möglich ist, das eine oder andere Einkommen, den einen oder anderen Erwerb sozusagen doppelt zu besteuern, was nicht sein soll und es zeigt sich dies insbesondere in den Ausführungen des Motivenberichtes über die Rentensteuer. Würde man eine einheitliche und qualificirte Erwerbsteuer haben, so würde man allerdings Eines mit einführen, was vielen Leuten nicht recht wäre; man würde gewissermaßen darauf kommen, auf welche Art und Weise sie sich ihr Einkommen erwerben; das würde eben gewiss Vielen nicht recht sein.

Ich bin nun gegen das vorliegende Gesetz, und und zwar wesentlich auch aus dem Grunde, weil es nicht sozusagen vom Volke ausgeführt wird, weil heute unser Abgeordnetenhaus noch ein solches ist, welches viel zu sehr auf das capitalistische Interesse und viel zu wenig auf die Erleichterungen des Volkes Rücksicht nimmt.

Ich bin der Ansicht, meine Herren, dass andere Gesetze viel wichtiger gewesen wären, als das vorliegende. Das Haus hätte früher die Gewerbereform und die Agrarreform berathen sollen, denn was nützt es, wenn wir die Steuerabgaben reformiren, wenn aber die Hauptmassen der Steuerträger sich nicht so viel verdienen können, um diese Steuern zu bezahlen?

Was wird es denn auch nützen, wenn hie und da einige tausend Steuerträger um 2, 3 oder 5 fl. oder vielleicht etwas mehr entlastet werden, denn was sind 10 oder 20 fl.? Freilich, wenn sich das Volk in einer schlechten Situation befindet und sich wenig Verdienst verschaffen kann, dann sind allerdings 10 und 20 fl. ein großes Geld. Aber das Volk wird gewiss gerne eine höhere Steuer bezahlen, wenn es in viel höherem Maße einen guten Verdienst findet. Es ist daher meine Ansicht: wenn das gegenwärtige Abgeordnetenhaus und die Regierung wirklich ein wahres Volksinteresse gehabt hätten, so hätten sie nicht die Steuerreform, sondern die Gewerbe- und Agrarreform in den Vordergrund gestellt. Mit der Gewerbereform würde man angestrebt haben, dass der Erwerb des Volkes gesteigert werde, dass sich der Antheil des Volkes am Verdienste der Arbeit verdopple oder vervielfache. Wenn das Volk größere Einnahmen hat, wenn die Circulation des Geldes eine größere ist, kann das Volk leichter Steuer zahlen und dann könnte auch — so ungerecht unsere Besteuerung auch ist — die heutige Steuerverwaltung bleiben.

Wir sollten daher mit der Steuerreform warten, bis wir ein Abgeordnetenhaus haben, welches auf Grund einer neuen und wie ich hoffen will, das Volk in ausgiebiger Weise berücksichtigenden Wahlreform zusammengesetzt ist. Ein solches Abgeordnetenhaus, wie das heutige, ist nicht imstande, eine ordentliche Steuerreform zu schaffen. Da aber eine solche Steuerreform auf eine lange Reihe von Jahren hinaus geschaffen wird, indem es gewiss 10, 20 und mehr Jahre dauern wird, bis eine neue Reform durchgeführt werden kann, ist uns der Weg dann mehr oder weniger

abgeschnitten, eine richtige, das Interesse des Volkes berücksichtigende Steuerreform zu schaffen.

Ich bin daher dafür, dass wenigstens unsere Partei sich an den Specialberathungen möglichst wenig betheilige, weil das, was geschaffen wird, im großen und ganzen, so schön es scheinbar auch für das Volk dargestellt wird, die Interessen des Volkes gewiss nicht genügend berücksichtigen wird.

Ja, wenn wir eine Steuerreform hätten, welche unter der auf Grund einer gerechten Wahlreform viel ausgiebigeren Mitwirkung des Volkes geschaffen, und bei welcher das Einkommen der untersten Schichten nicht in einer solchen Weise belastet würde, wie es jetzt geplant ist, könnte man sich beruhigen.

So ist es aber schauderhaft, wenn man sieht, wie jede Kleinigkeit, die sich ein armer Mensch verdient, besteuert werden soll, wie die Steuerreform nur darauf ausgeht, das kleine Volk zu belasten und die Reichen zu entlasten; wenn man sieht, wie die hohen Einkommen, die über 100.000 fl. hinausgehen, in ihrem progressiven Steuersatze keine Veränderung mehr erfahren, während die kleinen Nebeneinkommen, wenn sie 30 fl. übersteigen, schon der Besteuerung unterworfen werden sollen. Das ist eine Ungerechtigkeit sondergleichen, bei deren Zustandekommen ich nicht mitwirken will.

Das sind die Umstände, an die ich hier bei dieser Erwerbsteuer gedacht habe. Es ist aber noch zu bedenken, dass, wenn die Steuerreform durchgeführt sein wird, durch die Herbeiziehung einer Unzahl von kleinen steuerfähigen Beträgen, die es früher nicht waren, dem niederen Volke Lasten auferlegt werden, die es nie und nimmer ertragen wird.

Ich glaube, wir werden hinterdrein noch eine größere Opposition gegen die Steuerreform finden als heute. Das sind die Gründe, warum ich gegen diese Steuerreform stimme, und ich hoffe, dass diese Steuerreform nicht jetzt zur Wahrheit werde, sondern erst dann, wenn das Volk im großen und ganzen im Abgeordnetenhause in ausgiebiger Weise vertreten sein wird. Damit schließe ich.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Kathrein den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt nunmehr der Abgeordnete Freiherr v. Ciani.

Abgeordneter Freiherr v. **Ciani:** Ich wollte eigentlich bei der Generaldebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe in meinem und im Namen der Abgeordneten des Trentino sprechen, um unsere Abstimmung für das Eingehen in die Specialdebatte zu motiviren.

Leider kam ich nicht zum Worte, daher habe ich mich gleich bei dem ersten Paragraphen des Erwersteuergesetzes zum Worte eintragen lassen, und dies nur, um zu erklären, dass wir für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, weil wir nicht verkennen konnten, dass die vorliegenden Steuergesetze eine billigere und gerechtere Vertheilung der Steuerlasten unter die Steuerträger mit besonderer Rücksicht auf die minderbemittelten Classen anstreben.

Wir müssen aber zugleich bemerken, dass durch die vorliegenden Steuergesetze eine größere Last den Steuerträgern auferlegt wird, und besonders jenen Ländern, welche schon vorher zu drückend besteuert waren — unter diesen erscheint in erster Linie das Trentino — und welche daher keine größeren Lasten mehr auf sich nehmen können.

Wir erklären daher, dass wir in dritter Lesung nur in dem Falle für die Gesetze stimmen könnten, wenn vorher einschneidende Verbesserungen und Erleichterungen an den einzelnen Gesetzen vorgenommen werden.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so habe ich es deswegen gethan, weil ich Vertreter der Gemeinden von Südböhmen bin, welche heute bei den jetzigen Verhältnissen, bei der heutigen Besteuerung schon kaum existiren können und noch weniger bei der nunmehr neu auferlegten Last, denn das können wir nicht glauben, dass diese ein Vortheil ist. Es ist ein Beweis, dass alle Steuern, die bis jetzt in Österreich neu eingeführt wurden, wieder eine neue Last geworden sind, und die $17\frac{3}{4}$ Millionen, die als Contingent vorgeschrieben sind, werden nicht die treffen, die eigentlich getroffen werden sollen, nämlich die, welche ein großes Vermögen haben, werden nicht in erster Reihe getroffen, sondern es wird wieder der Mittelstand sein, der getroffen werden wird, und man möge mir nicht sagen, ich hätte die Vorlagen nicht gut gelesen.

Ich werde bei den einzelnen Paragraphen beweisen, dass ich sie gut gelesen und dass ich den Sinn auch gut verstanden habe. Also wir sehen, dass uns wieder eine neue Last bevorsteht, dass, was den Ländern zugute kommen soll, ein Pappenstiel ist, der auch nicht ganz festgesetzt ist, welcher vielleicht zu erhoffen ist, aber bei der Findigkeit unserer Finanzbehörden wieder zunichte werden wird. Wir haben ja Erfahrungen, die uns lehren, dass bis jetzt gar keine Erleichterung bei neuen Steuern gekommen ist.

Was nützt es uns, dass im Gesetze progressiv vorgegangen werden soll, wenn doch die höchsten Steuerträger am wenigsten zahlen werden, denn die Classen, welche gemacht worden sind, werden gewiss nicht zum Vortheile der Dürftigen sich gestalten.

Im §. 1 heißt es: Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Ich will darauf hinweisen, dass dieser allgemein gehaltene Satz viel Interessantes hervor-

bringen könnte. Ich will das an etlichen Beispielen klarlegen.

Ich habe nämlich einen sehr guten Freund, einen Professor, der ein sehr guter Musiker ist, der es in der Musik sehr weit gebracht hat. Er studirte auch Werke über Construction von Violinen und bei aller seiner vielseitigen Thätigkeit ist er soweit gerathen, dass er nach gründlichem Studium älterer und neuester Bücher selbst gelernt hat, Violinen zu machen, es hat ihm sehr viele Mühe gekostet; er hat studirt, was für ein Holz man wählen, wie man das Holz vorbereiten, wie man es trocknen muss u. s. w.

Die meiste Arbeit hat ihm das Lackiren der wahren Cremoneser Violinen bereitet, aber nach langem Studium hat er es erlernt. Dass er kein Laie gewesen ist, das beweist, dass er unserem größten Künstler in ganz Europa, vielleicht in der ganzen Welt, dem Ondříček, eine Violine gewidmet hat, auf welcher dieser in einem Concerte gespielt hat. Es ist dies jedenfalls ein Beweis dafür, dass auch ein geistig beschäftigter Mann in dieser Hinsicht ein treffliches Werk herstellen kann. Dieser gute Mann ist nun ein liebenswürdiger Herr und wenn er auf eine alte Violine kommt, die guten Ursprungs ist und ein gutes Holz hat, so gibt er ihr, falls ihr die Form fehlt, die Form, falls das Holz zu stark ist, hobelt er es so lange, bis es die gehörige Stärke hat, damit die Geige einen guten Klang erhält. Er hat es in dieser Beziehung sehr weit gebracht.

Seinen Freunden, falls sie gut Violine spielen können — er ist selbst ein guter Musiker — macht er aus ihren alten Geigen vortreffliche neue, welche dann einen großen Wert haben, da solche Violinen sehr gesucht werden.

Nun, meine Herren könnte es eines schönen Tages geschehen, dass die Commission sagen würde: Ja, mein lieber Herr, wenn Sie ein so geschickter Mann sind, dann müssten Sie auch für Österreich etwas thun. Er müsste also dann für Österreich vielleicht noch seine Mühe und Plage aufopfern und müsste, wenn er einen Gehilfen hätte, der ihm die grobe Arbeit machen würde, nach §. 3 noch Steuer zahlen *(Abgeordneter Mauthner: Jetzt auch!)*, trotzdem er davon eigentlich keinen Gewinn hat. Es wird mir eben zugerufen, er müsste jetzt auch Steuer zahlen. Das ist eben ein Fehler, dass in Österreich jeder Steuer zahlen muss, ohne dass er einen Gewinn hat. Das beirrt mich also nicht. Wir wissen ja, meine Herren, dass jeder, der geistig beschäftigt ist und einen guten Gedanken bekommt, auch Bücher schreibt. Es kommt einer oft unwillkürlich dazu. Ich hielt zum Beispiel einmal einen Vortrag, und da dieser gut gefallen hat, hat man mir gesagt, ich solle den Vortrag niederschreiben. Derselbe wurde gedruckt und fand auch guten Absatz.

Dies hat mir Lust gemacht, und ich habe, da es mich gefreut hat, dass ich auf der Welt auch etwas leisten kann, weiter geschrieben. Die Entlohnung, welche heute der arme Schriftsteller bekommt, ist die traurigste auf der Welt. Jeder andere bekommt viel mehr als der Schriftsteller. Dieser arbeitet auch in der Nacht, denn bei Tag hat er ja seinen Beruf. Von dem, was er als Schriftsteller verdient, kann er ja nicht leben, zumal wenn er Fachschriftsteller ist und würde gewiss an der Lungensucht bald sterben. Es kann auch geschehen, dass er für ein Werk einen gewissen Betrag bekommt, aber er hat einen oder mehrere Gehilfen, die vielleicht beigesteuert haben, und am Ende wird ihm noch eine Steuer vorgeschrieben. Ich wäre recht froh, wenn mich jemand in der Hinsicht desavouiren würde.

Und wie im allgemeinen, so wird besonders die Landwirtschaft immer getroffen. Der Bauer muss die Grundsteuer zahlen, vielleicht auch die Gebäudesteuer. Das ist doch jämmerlich auf dem Lande! Bedenken Sie, ein Bauer, welcher ein Vermögen von 50.000 fl. hat, hat doch ein Recht, dass er anständig wohne.

Wie wird jetzt die Hausclassensteuer prakticirt? Wenn ein Bauer zum Beispiel eine Kammer hat, wo er sich seine Kleider oder seine Utensilien aufbewahrt, so muss er dafür jetzt zahlen und soll auch weiter dafür zahlen. Beim Großgrundbesitze ist es auch so — ich will da keine Ausnahme machen. Es bewohnt zum Beispiel der Großgrundbesitzer ein Schloss nur ein bis zwei Monate im Sommer und muss auf diese kurze Zeit für die Zimmer und schönen Gemächer Steuer zahlen. Das ist ebensowenig gerecht wie es auch beim Bauer ungerecht ist.

Meine Herren! Diese Zustände gestalten sich aber noch viel härter, wenn der Bauer in besserer Gegend wohnt. Ich war zum Beispiel unlängst bei einem Bauer, welcher jetzt in einer nicht beneidenswerten Lage ist. Er lebt nämlich in einer Gegend, wo heute nur Rübe und Gerste gebaut werden kann — warum er Weizen nicht bauen kann, werde ich ein anderesmal erörtern. Dieser Mann begnügt sich im Winter mit einem Zimmer und einer Küche, damit er nicht viel heizen muss, und im Oberstocke hat er eine gewöhnliche Sommerwohnung. Im Sommer wohnt er nicht unten, sondern oben. Für diese Zimmer muss er wieder zahlen. Wie kommt der Mann dazu? Er hat ja die Zimmer auch manchmal dazu, um seine Vorräthe dort aufzuheben. Das ist nicht vereinzelt; solche Fälle sind in Mittelböhmen allgemein. Das ist also sehr ungerecht. Er gebraucht die Zimmer eigentlich nicht und er muss dennoch für sie Steuer zahlen. Die Hausclassensteuer ist also die ungerechteste Steuer, die auf der Welt sein kann. Von der Grundsteuer will ich nicht sprechen, auf sie kommen wir hoffentlich; die Vorlage haben wir schon längst und darin steht, dass wir schon im Jahre 1895 erwarten können, dass das Elaborat fertig wird, heute ist es erst eine Vorlage, im Hause wurde sie bis jetzt nicht behandelt. Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, dass dieses Con-

tingent von 17·3 Millionen wieder sehr viele Bauern treffen wird, welche bis jetzt nichts gezahlt haben. Die Grundsteuer ist mit demselben Ausmaße wie früher, das ist mit 37 Millionen fatirt, und es sind also wieder neue Opfer, welche von der zugrunde gehenden Landwirtschaft gefordert werden. Mag das Princip gut sein, man hätte aber darauf Rücksicht nehmen sollen, dass der Übergang von einer Steuer zur anderen nicht plötzlich geschehe, sondern so, wie es dem ursprünglichen Werke, welches vom seinerzeitigen Finanzminister Herrn Dr. Steinbach uns vorgelegt wurde, angepasst wäre. Man hat die Tarifsätze viel bestritten. Ich will auch von ihnen nicht sprechen, damit ich mich nicht der Gefahr aussetze, zur Ordnung gerufen zu werden; aber auf eines will ich hinweisen: dass die Landwirtschaft durch §. 1 und §. 11 sehr hart getroffen werden wird.

Ich werde nur etliche Beispiele anführen. Ich kam recht oft unter die Bauern und hielt gemeinverständliche Vorträge mit Demonstrationen; in Süd-, Nord- und Mittelböhmen u. s. w. habe ich zum Beispiel die Käsefabrication demonstrirt, bei welchen guten Käsen wie Camembert, Livarot, Neuchatel, Backsteinkäse u. s. w. Ich habe das Glück gehabt, gut auffassende und zahlreiche Hörer zu haben, welche recht vif waren, sich die Formen zur Käsebereitung kommen ließen und wieder Käse bereiteten, nachdem sie ja die Milch nicht absetzen konnten. Und dieser Käse ist in Südböhmen auch auf den Markt gekommen. Es könnte also geschehen, dass diese tüchtigen Leute, eben deshalb, weil sie den Fortschritt lieben, weil sie in kurzer Zeit etwas gelernt haben und fertige Leute geworden sind, dafür besteuert werden. Und das ist das Ärgste, was man dieser Steuer vorwerfen kann, dass sie den Leuten die Lust zur Vervollkommnung nehmen wird. Es wird sich jeder fürchten, dass er für alles, was er gelernt hat, noch besteuert wird. Es könnte das am Ende noch mich selbst treffen, denn alle, welche das erlernt haben, könnten als meine Gehilfen und Gehilfinnen angesehen werden, und ich hätte das Vergnügen, für alle diese fertigen Leute Steuer zu zahlen. Die Landwirtschaft hat ja so wenig Einnahmsquellen. Manchmal trägt ein Grund in der Nähe einer Stadt nur deshalb einen Gewinn, weil er ein Sandboden ist. Der Bauer führt den Sand zum Baue und bekommt für einen zweispännigen Wagen 80 kr. oder höchstens, wenn es wunderschöner Sand ist, 1 fl. Dafür hat bis jetzt der Bauer keine Steuer gezahlt, heute aber wird er, weil der Gewinn mehr als 30 fl. ausmacht, diesen Gewinn fatiren müssen. Wenn er nun diese Steuer zahlen muss, so wird es ihm ihn Zukunft vielleicht gar nicht mehr möglich sein, Sand zu verkaufen. Denn er bekommt ja nur 80 kr., und wenn er davon noch Steuer zahlen soll, so bleibt ihm nicht so viel, dass er auch nur die Leute bezahlen könnte, welche den Sand graben, durch Siebe werfen, aufladen, abladen u. s. w. Bei den heutigen großen Taglöhnen und bei den Anforderungen, die das Gesinde macht, ist es dann fast unmöglich einen Ertrag zu erzielen. Er wird also beweisen müssen, dass er keinen Gewinn hat. Aber wie werden diese Beweise ausfallen?

Ich weiß ja aus Erfahrung, dass Leute Recurse eingebracht haben, in denen sie auf das eclatanteste bewiesen, dass sie von einem Gewerbe keinen Kreuzer Gewinn hatten, diese Recurse wurden aber einfach abgewiesen, und die Leute mussten nolens, volens zahlen. Dasselbe gilt von dem Lehm, den der Bauer auf seinem Boden hat und der ja auch als ein Bodenproduct zu betrachten ist. Wenn er jetzt den Lehm zum Töpfer bringt, so wird er dafür besteuert werden. Dasselbe gilt zum Beispiel in Südböhmen von den Torflagern. Wir sind ja sehr reich an Torf. Dieser wird zu Ziegeln gestochen. Diese Torfstecher wurden bis jetzt nicht besteuert, von jetzt an werden sie vielleicht besteuert werden. Es wird beim Torfe, wie ich glaube, die Sache ebenso ausfallen, wie beim Sande. Er wird besteuert werden.

Der Landwirt hat manchmal recht guten Thon, aus dem er Ziegel machen kann. Die Ziegelei wird ihm nicht viel eintragen, er hat nicht das Geld, dass er gleich eine große Ziegelei, einen Rundofen sich einrichten könnte. Er wird nur einen gewöhnlichen Ziegelofen haben, den er sich selber aufstellt und dazu vielleicht einen Gehilfen nimmt. Einen Gehilfen muss er haben, denn er kann sich den Thon nicht selber zutragen, nicht selber stampfen, nicht die Steine selber heraussuchen und den Thon nicht allein formen.

Er wird vielleicht sogar mehrere Gehilfen haben müssen. Er wird vielleicht gar keinen Gewinn haben, wird aber dafür Steuer zahlen müssen. Er hat vielleicht dürftige Gründe, sein Boden ist vielleicht Granitboden oder Urgestein. Dieses Urgestein gibt sehr gute Pflastersteine. Ein anderer hat wieder Sandstein. Er kann daraus Futtertröge machen, wie dies in Südböhmen sehr oft geschieht. Dieser Mann wird aber nicht selber ausmeißeln können, sondern muss einen Gehilfen dazu nehmen.

Sobald er nun einen Gehilfen hat, dem er vielleicht seinen ganzen Lohn gibt, wird er Steuer zahlen müssen, während er bis jetzt keinen Kreuzer Steuer gezahlt hat.

Man weiß ja, dass zum Beispiel in manchen Gegenden Südböhmens Ochsenzüge deswegen nicht überall gehalten werden können, weil sie die Arbeit im Felde bei den dortigen bindigen Böden nicht gut vollenden können. Man muss für diesen schweren Boden tüchtige und kräftige Pferde halten. Ich bemerke nebenbei, dass man noch von Seite der k. k. Behörden und auch vom k. k. Ministerium Schwierigkeiten macht, ehe man von einer Zuchtstation kaltblütige Pferde nach Südböhmen bekommt oder die Bewilligung gibt, sie auf eigene Unkosten zu errichten. Viele Petitionen liegen hier, alle sind abgewiesen, weil man die Pferde

für Caleschen haben will und nicht kaltblütige Racen für die Landwirtschaft.

Das nur nebenbei, ich werde noch darauf kommen. Ich werde in dieser Richtung rücksichtslos die Wahrheit hier vorbringen, damit ich beweise, wie man der gerechten Anforderung der Landwirte willfahrt.

Ich will also beweisen, dass diese Pferde im Winter manchmal nichts zu thun haben; der Bauer muss sie aber halten, weil er mit seinen Ochsen nicht ackern, weil er seine Felder nicht so bearbeiten könnte, wie es nothwendig ist.

Er wird also mit diesen schweren Pferden im Winter nichts zu thun haben und deshalb dem Brauer vielleicht um Eis fahren. Der Brauer wird den Steuerbehörden einen Ausweis geben müssen, und der arme Bauer, der gedacht hat, sich im Winter ein paar Kreuzer verdienen zu können, wird sofort besteuert werden und so vielleicht sogar Schaden haben. Wir müssen uns also schon dermalen gegen solche Enunciationen der Steuercommissionen wehren und schon hier darauf hinweisen, dass das keine Erträge sind, und dass derlei Nebeneinkünfte unbedingt nothwendig sind, wenn die Wirtschaften weiter bestehen sollen, denn man kann froh sein, dass sich heute überhaupt noch Leute finden, die Wirtschaften halten wollen. Der Bauer wird vielleicht auch manchen Geschäftsmann oder andere Leute zur Bahn führen oder Verfrachtungen von und zu der Bahn bringen, und wenn man das kreuzermäßig zusammenzählt, wird das vielleicht mehr als 30 fl. im Jahre ausmachen, aber sofort wird dieser Mann wegen der kleinen Nebengeschäfte, die ihm bei den heutigen schlechten Verhältnissen das Wirtschaften ermöglichen sollen, besteuert werden. Ich bin zum Beispiel Wanderlehrer, und da kommt es oft vor, dass, wenn ich auf das Land gehe, ich mir eine Gelegenheit bestelle. Das nehme ich natürlich nicht umsonst an, sondern bezahle den Mann, und da kann es nun sehr leicht vorkommen, dass ein guter Freund dieses Bauern zu der Commission geht und den Mann anzeigt, dass er mich damals für Geld zur Bahn geführt habe, und er muss nun dafür Steuer zahlen. Der arme Mann war froh, dass er einigemale im Jahre ein paar Gulden verdienen könne, und jetzt nimmt ihm die Steuerbehörde das Ganze fort. Ebenso ist es mit der Holzzufuhr. Im südlichen Böhmen, besonders im Böhmerwalde, leben im Winter die Leute eigentlich davon, dass sie das Holz zu den Bahnstationen oder anderen Lagern führen. Dazu brauchen sie natürlich Gehilfen, denn mancher Klotz ist so lange, dass er von der Thüre hier bis zum Präsidium geht. *(Heiterkeit.)* Und so einen Klotz kann er natürlich selbst auf Schlitten oder Wagen nicht ohne Gehilfen aufladen. Sobald er aber einen Gehilfen hat, wird er Steuer zahlen müssen.

Das sind nur Beispiele, meine Herren. Ich könnte noch zwei, drei Stunden sprechen und Ihnen weitere anführen. Ich mache Sie nur noch darauf aufmerksam, dass selbst die Zufuhr von Rüben in Zukunft besteuert werden könnte. Man weiß ja, dass nicht die gesammte Rübe in die Zuckerfabrik geführt wird, sondern dass jede Zuckerfabrik Expondituren hat, wo die Rübe in Mieten verladen wird, aus welchen sie zur Winterzeit, wenn man sie braucht, wieder ausgeführt wird. Bis jetzt haben die armen Steuerträger nicht einen Kreuzer dafür gezahlt. Der Betreffende wird vielleicht einen Gehilfen haben, der ihm die Rüben aufladen hilft; er selbst wird hie und da auf dem Wagen sein müssen und zwei werden ihm helfen; sie werden ihm die Rüben reichen müssen, damit er sie ausschüttet; vielleicht wird hier wieder der Fiscus manches finden, wo er etwas auspressen kann. Dasselbe ist mit anderen Producten der Fall. Es ist möglich, dass die ersehnten Lagerhäuser, die wir bis heute nicht haben — nicht an der Grenze, wo sie sehr gefährlich wären, sondern in der Mitte unseres Königreiches — errichtet werden. Wenn dann der Landwirt einmal in diese Lagerhäuser seine Producte führen oder mit ihnen Steuer zahlen wird, wird das vielleicht wieder als gewerbsmäßiger Betrieb angesehen werden, und er wird vielleicht wieder eine Steuer zahlen müssen.

Mancher wird mir einwenden: der Mensch kann sich ja wehren, er kann recurriren. Das ist wahr, aber wir wissen, wie es mit den Recursen aussieht und wie sie erledigt werden; die Recurse sind nur dazu da, um recht viel Auslagen zu machen, aber von ihrer Berücksichtigung habe ich sehr wenig gehört, und was das Wichtigste ist, jene, welche Begünstigungen bekommen haben, waren immer die Reicheren und Geschickteren, und die mittleren Stände mussten zahlen. Ich könnte hiefür sehr viele Beweise anführen und werde es auf Wunsch auch thun können.

Weil nun der Bauer statt einer Steuer drei Steuern zahlen soll, also noch mehr als bisher, können wir, namnetlich die Vertreter der Landwirte nie für diese Vorlage stimmen. Man erwartete, dass, wenn einmal reformirt wird, bei der ungerechtfertigten Grundsteuer begonnen wird. Es soll ein Nationalökonom auftreten und mir beweisen, dass und warum die Grundsteuer berechtigt ist; kein Nationalökonom könnte es thun. Neben der Grundsteuer ist die ungerechtfertigte Hausclassensteuer, und nun kommt eine neue Steuer, von der wir wissen, dass sie 17³/₄ Millionen ergeben soll, von der wir aber nicht wissen, wen sie treffen wird, und weil, wie gewöhnlich, auch hier die mittleren und kleineren Steuerträger getroffen werden dürften, bin ich gegen diese Vorlage. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: In der Reihe der Redner haben die Abgeordneten Auspitz und Neuber ihre Plätze gewechselt; es gelangt daher zum Worte der Herr Abgeordnete Neuber.

Abgeordneter **Neuber:** Hohes Haus! Der geehrte Herr Vorredner hat gewiss durch ganz drastische Beispiele nachgewiesen, dass die Landwirtschaft, besonders was die landwirtschaftlichen Nebengewerbe betrifft, durch die Steuergesetze einigermaßen getroffen werden wird, was bisher nicht der Fall war. Ja, ich als Vertreter von Industrie und Handel wäre auch in der Lage, eine ganze Garnitur von solchen Beispielen vorzubringen, möchte aber nur ein crasses Beispiel anführen.

Wenn heute bei der Handweberei in Mähren und Böhmen zwei, drei oder vier Hilfsarbeiter, die nebstbei etwas Feldbau treiben, beschäftigt sind, so sind diese letzteren derzeit, und zwar mit einer gewissen Berechtigung, nicht steuerpflichtig, weil sammt und sonders die Familie sammt den Hilfsarbeitern kaum imstande war, bei dem geringen Verdienste ihre Lebensbedürfnisse zu decken.

Nach den neuen Steuergesetzen werden auch diese armen Leute herangezogen, obwohl es möglich sein wird, sie eventuell noch auf Grund des §. 3 zu entlasten.

Ja, das ist eben das Schicksal unser aller, dass wir durch neue Steuergesetze herangezogen werden müssen. Und wenn der hochverehrte Herr Vorredner in seinen ersten Äußerungen gesagt hat, das mobile Capital werde am meisten berücksichtigt und am wenigsten herangezogen, so muss ich doch glauben, dass er die Steuergesetzvorlagen in toto noch nicht so studirt hat, wie ich es von ihm voraussetzte; denn wenn er die einzelnen Paragraphen durchliest, so muss er doch zugestehen, dass gerade bei der Großindustrie als solcher von jeder Begünstigung abstrahirt wird, und dass alle Nachlässe eben dem kleinen Manne zugute kommen sollen.

Glauben Sie denn, meine Herren, die Erwerbsteuer ist dasjenige Agens, welches die Großindustrie und die Industrie überhaupt allein schwer trifft? Das ist vielleicht zum Glück nicht der Fall; Sie müssen doch denken, welche Unsumme von Einkommensteuer auf diese Erwerbsteuer kommt, so dass eigentlich die Erwerbsteuer für den Großindustriellen und Großfabrikanten eine verhältnismäßig minime ist, gegenüber anderen Steuerquoten, die auf sie gewälzt werden.

Sie müssen doch bedenken, dass beispielsweise die Kranken- und Unfallversicherung und die in nächster Aussicht stehende Invaliditätsversorgung doch eine Steuerlast ist, welche gerade die Großen in erster Linie trifft; denn die Kleingewerbetreibenden haben sich, vielleicht vollkommen mit Recht, bisher entschieden dagegen gewehrt, dass die Unfallversicherung auf sie ausgedehnt werde. Und so finden Sie die Anomalie, die jedenfalls vom socialpolitischen Standpunkte nicht zu goutiren ist, dass heute ein Arbeiter, der bei einem Fabrikanten mit 21 Arbeitern arbeitet — durch diese Zahl wird er nämlich Fabrikant — in der Unfallversicherung ist, während er, wenn er am nächsten Tage bei einem anderen Fabrikanten arbeitet, der nur 19 Arbeiter hat, nicht mehr in der Unfallversicherung ist, weil dieser Erzeuger schon in den Gewerbestand gehört, ergo nicht verpflichtet ist, seine Arbeiter in die Unfallversicherung einzuschreiben.

Das ist doch eine große Anomalie und Sie dürfen sich überzeugt halten, dass die Pflichten, welche den einzelnen Industriellen treffen, nicht unbedeutend sind. Da kommen ganz gewaltige Ziffern vor, kein Fabrikant lässt diese berühmten 10 Procent, welche er nach dem Gesetze auf die Arbeiter überwälzen kann, diese auch zahlen, denn das wäre ja gar nicht möglich; so socialpolitisch gebildet sind die Fabrikanten alle, dass sie gar nicht daran denken, bei den heutigen Verhältnissen die 10 Procent von den Arbeitern zu fordern. Der Fabrikant bezahlt also die ganze Unfallversicherung und gibt noch ein großes Äquivalent für die Krankenversicherung darauf, weil am Ende die Verhältnisse des Arbeiters auch wirklich nicht dazu ausreichen. Der Fabrikant hat weiter die Aussicht auf die Invaliditätsversorgung, die theilweise aus humanen Grundsätzen heute schon durchgeführt wird; denn wenn ein Arbeiter jahrelang in einem Betriebe ist, fühlt man sich moralisch verpflichtet, für seine Zukunft entsprechend vorzusorgen.

Über das Gesetz wurde scharf geurtheilt und das mag ja einige Berechtigung haben; aber was ist der status quo ante? Haben wir nicht im heutigen Steuergesetze noch viel größere Gewaltmomente zu berücksichtigen, die glücklicherweise, wenigstens theilweise, in dem neuen Gesetze umschifft werden? Ich constatire als Praktiker, der ich durch dreißig Jahre thätig bin und Gelegenheit hatte, in verschiedenen autonomen Körperschaften, so im Bezirksausschusse, in der Gemeindevertretung und in Gremien zu functioniren, in wie sonderbarer Weise heute überhaupt eine Steuerbemessung durchgeführt wird.

Nehmen wir zum Beispiel an, die Genossenschaft der Gemischtwarenverschleißer in Wien hat circa 8000 bis 10.000 Mitglieder, inbegriffen die Geschäfte, die mit den sogenannten Gemischtwarenhandlungen eigentlich nichts zu thun haben. Ein Hutmacher zum Beispiel würde auch Regenschirme führen wollen, die an und für sich zur Herrenconfection gehören. In dem Momente, wo er dies thut, ist er verpflichtet, sich einen neuen Steuerbogen zu nehmen, natürlich nicht als Regenschirmfabrikant, weil er den Befähigungsnachweis nicht hat, sondern als Gemischtwarenverschleißer. Jetzt wird er zur Besteuerung herangezogen und ein wohlsituirter Gemischtwarenverschleißer auf der Landstraße, der Obmann dieser Genossenschaft ist, wird delegirt, diesen Mann einzuschätzen. Bei aller Hochachtung für den betreffenden Mann glaube ich aber, der versteht Butter, Eier, Käse, aber von Regenschirmen und Hüten hat er keine Idee. Darum ist er doch ein recht braver Mann. Trotzdem ist dieser Gemischtwarenverschleißer verpflichtet, ein Steuerreferat an den Magistrat

abzugeben. Er sieht sich den Laden an; wenn derselbe recht schön herausgeputzt ist und eine große Spiegeltafel hat, denkt er, der Betreffende kann die Steuerquote von 21 fl. bezahlen, obwohl der alle Jahre vielleicht nur sechs Parapluies verkauft. Dass das nur ein Nebenerwerb ist, denkt der Vertrauensmann nicht, weil er auch die Capacität zur Beurtheilung nicht hat. Der Betreffende wird also zu hoch oder zu nieder eingeschätzt.

Dieses Elaborat kommt an die betreffende Bezirksvertretung, in welcher Männer sitzen, die in ihrer Branche eine hervorragende Rolle spielen, aber es soll vorkommen, dass ein ausgezeichneter Müller kein guter Rauchfangkehrer ist. Was ist die Consequenz? Dass der Mann wieder falsch beurtheilt wird, weil derjenige, der ihn beurtheilen soll, keine Ahnung von dem Geschäfte hat. Nun geht der Act an den Marktcommissär.

Der Marktcommissär ist mit seiner ganzen Autorität auf dem Obstmarkte draußen; er kennt die faulen Äpfel und dürren Zwetschken, die faulen Eier und auch von den betreffenden Weibern die faulen Redensarten. *(Heiterkeit.)* Aber er kennt die Parapluies, die Uhren oder Regenschirme, die der Betreffende zu verkaufen hat, nicht. Er schreibt aber auch ein Elaborat. Der bereits voluminöse Act kommt nun an den betreffenden Referenten. Der blättert ihn durch und sieht, dass da keiner war, der eine Ahnung davon hat, was er beurtheilen soll. Aber er ist Referent und muss ein Referat machen. *(Heiterkeit.)* Er macht aus den Missverständnissen ein Sammelsurium und gibt ein neues Referat ab, und auf Grund solcher vager Zusammenstellungen ist der heutige Bürger erwerbsteuerpflichtig.

Sie müssen zugeben, dass diese Basis keine richtige ist und dass wir mit allen möglichen Mitteln streben müssen, um von dieser Basis wegzukommen. Wenn uns das Gesetz in dieser Richtung durch die Steuergesellschaften Anhaltspunkte gibt, ist es Pflicht sowohl der Agrarier als der Vertreter des Handels und der Industrie, mit beiden Händen zuzulangen, um wenigstens einigermaßen eine Verbesserung des jetzigen unglückseligen Zustandes herbeizuführen. Manches Arge geschieht dabei und da hat mir der Herr Vorredner persönlich sehr wehe gethan, durch seine Ausführungen, indem er uns erzählte, dass ein guter Freund von ihm, der gute, ja ausgezeichnete Violinen construirt, nach dem neuen Steuergesetze als steuerkräftig herangezogen wird. Er hat dabei bemerkt, dass das ein exquisiter Fachmann ist und in der Lage wäre, aus alten, neue Violinen zu machen. Nun hat er mich da persönlich angegriffen, weil ich selbst Violinspieler bin, denn ich muss aufrichtig sagen, ich möchte nicht wünschen, dass er mir aus meiner alten Amaticapo eine neue Violine macht; ich möchte mich dafür bedanken, und so lieb ihm auch sein Freund sein mag, mein Freund wäre es nicht. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Purghart: Vielleicht wäre aber die neue besser!)* Gewiss nicht.

Dass bei der ganzen Steuerreform, wie bemerkt wurde, die autonomen Körperschaften zu wenig berücksichtigt wurden, gebe ich gerne zu; es wird aber im Laufe der Debatte möglich sein, manches zu ändern. Wenn aber von den drei Millionen, wie von der berühmt gewordenen „elenden Million“, wegwerfend gesprochen wurde, so muss ich doch constatiren, dass wenigstens ein guter Anfang gemacht wurde, und dass an und für sich die Gemeinden in dieser Beziehung eine Hilfe brauchen.

Ein verehrter Herr Collega hat mir soeben ins Ohr geflüstert, dass in Tirol Gemeinden existiren, welche 3000 Procent Umlagen haben. Nun, wir in Wien haben es noch nicht so weit gebracht und doch können wir uns brüsten, dass wir in Bezug auf die Steuerfähigkeit manches leisten.

Es wurde aber auch dem Tarife ein Loblied gesungen, und der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hatte die Liebenswürdigkeit, darauf hinzuweisen, dass eigentlich bei Reconstruction des Tarifes manches Gute an der Sache ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das aber schon so drastisch dargelegt, dass ich wirklich Eulen nach Athen tragen würde, wenn ich diesbezüglich noch eine Bemerkung anschließen würde. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, der doch eine Stadt vertritt, die eine außerordentliche Prosperität in den Industrien ausweist, wird diesen Industriellen gewiss keinen Gefallen erweisen, wenn er glaubt, ihnen dadurch zu nützen, dass er auf den Steuertarif zurückgeht. Dieser Tarif ist mit vielem Fleiß, mit großer Mühe — sagen wir es aufrichtig — mit vielen Sorgen gemacht worden, und ich bedauere die Herren Beamten, die ihn zusammengestellt. Wenn ich dem Abgeordneten Dr. Kaizl sage, er könnte nicht einmal ein Stück Brot essen, ohne dass ihm ein Bäckermeister in seiner unmittelbaren Nähe flucht, so ist das nicht zu viel gesagt. Ich könnte das auch beweisen. Es wird einfach gesagt, jeder Gehilfe muss versteuert werden. Jede Industrie sucht nun die manuelle Arbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Jeder wohl installirte Bäcker wird einen Helfer, einen kleinen Jungen und einen Mischer bei sich haben. Er stellt sich nun einen Backtrog ein mit einer mechanischen Kurbel. Diese einfache Mechanik, die mit der Hand getrieben wird, ersetzt ihm unter allen Umständen zwei Leute. Diese sind momentan ersetzt, er muss aber trotzdem für sie die Steuer weiter zahlen. Ein anderer Bäcker, der sich nach ihm etablirt und sich gleich einen solchen Backtrog anschafft, wird weniger zahlen.

Dieser Mann construirt sich eine Semmelteigmaschine, die 80 bis 100 Semmeln macht. Der Mischer braucht dazu x Stunden. Folglich erspart er so viel mechanische und menschliche Arbeit und diese Arbeit repräsentirt so und so viel Steuergulden, diese muss der Andere mehr zahlen als er. Jetzt kommt noch ein

gewaltiger Fortschritt, es kommt jemand mit einem continuirlichen Ofen, der außer dem Heizer keine andere Bedienung braucht. Der Betreffende erspart daher wieder einige Leute. Wenn sich nun ein solcher Mann als Bäckermeister in Smichov etabliren würde, so hätte er an und für sich ein Ersparnis von fünf Personen. Ich bitte, das hat mir der Betreffende selbst gesagt, dass er heute um fünf Personen weniger braucht, als sein College nebenan, weil er sich maschinell eingerichtet hat, und doch hätte er nach diesem Tarif eine viel reducirtere Steuer zu bezahlen, als der andere; das geht aus dem Tarif hervor, das ist eine Thatsache, die feststeht.

Unter solchen Umständen ist ein Tarif unmöglich. Jeder industrielle Fortschritt, jede kleinliche Neuerung bringt selbstverständlich eine Modification dieses Tarifes und es werden Reclamationen und Klagen in unendlicher Zahl kommen. Wenn ich auf Grund der heutigen Steuergesetzgebung nachgewiesen habe, dass manche Ungerechtigkeit mit unterläuft, so dürfen Sie überzeugt sein, dass, wenn dieser Tarif eingeführt wird, ein Kampf Aller gegen Alle entbrennt, und niemand zufrieden gestellt ist. Es wäre das so bedauerlich, dass ich von vornherein nur wünsche, der Todte bleibe den Todten, und ich will, weil man Todten nichts Übles nachreden soll, auch diesem Tarife nichts weiter nachreden. Dass das Existenzminimum nur 600 fl. beträgt, während es in Deutschland 1500 Mark beträgt, bedauere ich auch sehr. Ich möchte den Esskünstler kennen, der imstande ist, in Wien sich mit 600 fl. zu erhalten. In dieser Richtung ist der Industrielle nicht in der Lage, manches zu verschweigen, was der Agrarier ganz gut thun kann.

Der Agrarier kann sich leicht mit Ersparnissen in seiner Lebensführung durchhelfen, ohne dass er in eine gewisse Steuerkategorie kommt *(Widerspruch)*, weil ihm niemand nachrechnen kann, was ihn die Kartoffeln, der Waizen und das Korn kostet, während man dem Schuhmacher nachweisen kann: Du machst so viel Schuhe, du musst nach dem Tarife so viel verdienen. Der Agrarier ist also hier im Vortheil, den man ihm übrigens vollkommen gönnen kann, denn auch der Industrielle hat ja ein Interesse an einem kräftigen Agrarstande.

Wenn der Herr Abgeordnete Purghart gemeint hat, der Bauer sei nicht imstande seine Sandgrube zu verwerten, so gebe ich ihm Recht, wenn es nicht ein größeres Geschäft ist und der Mann täglich 20, 30 Fuhren verführt. Im letzteren Falle soll er aber auch besteuert werden.

Ich komme auf etwas zu sprechen, was für das Vaterland des Herrn Collegen von Wichtigkeit ist. Wir haben bis 1880, wenn die Herren die Statistik nachsehen, farbige Erden, Caolin aus Bayern im Betrage von circa $3\frac{1}{2}$ Millionen importirt. Dieser Import war darum so intensiv, weil wir billige Frachten auf der Donau nach Wien hatten. Durch den Ausbau einiger Bahnen und die Rücksicht, die einzelne Bahnen auf den Tarif nehmen, ist eine Thatsache festgestellt, dass das reiche Böhmen — ich gebe gern zu, in Böhmen liegt ein kolossales Capital in der Erde — bereits einen großen Theil dieser Producte bis Wien, Constantinopel, Rumänien und Serbien liefert.

Wenn der Bauer Ocker oder eisenoxydhältige Erden aus seiner Grube gräbt, so müssen Sie zugeben, dass es einige Berechtigung hat, wenn er hiefür ein kleines Steueräquivalent beiträgt. Warum soll ein anderer Grubenbesitzer, der zufälligerweise nicht Bauer ist, Erwerb- und Einkommensteuer zahlen, der Bauer aber nicht? Nun sollte man aber glauben, das sei kleinlich und komme selten vor. Da bin ich in der angenehmen Lage, wieder auf Grund der Statistik, nachzuweisen, dass ein großer Theil, circa drei Millionen, von diesen Producten von Bauern gewonnen werden, die keine Steuer zahlen und circa 500.000 fl. von Industriellen gewonnen werden.

Ja, meine Herren, die Ziffern sind an und für sich nicht wegzuleugnen, denn Sie müssen annehmen, dass beispielsweise aus den Gegenden von Teplitz und Pilsen u. s. w. große Quantitäten von Formsand, von Thon, von Caolin, von Ocker u. s. w. nach allen Richtungen der Windrose exportirt werden. Wer dies betreibt, der muss auch ein Äquivalent beitragen, weil er doch auch dafür ein Äquivalent einnimmt. Wenn derselbe Bauer auf seinem Grunde ein Eisenerz oder ein Bleierz oder irgend ein Cement findet, so ist es selbstverständlich, dass er dafür bezahlt, und da wird auch der Herr College Purghart nichts dagegen haben. Der Mann arbeitet hier Cement, folglich muss er ein Äquivalent zahlen. Dabei ist ohnehin noch die Frage offen: wenn jemand aus offenen Flüssen zum Beispiel Schotter oder Steine nimmt, wird er an und für sich keine Steuer bezahlen, weil das öffentliches Gut ist? Ich glaube ja, dass er zur Steuer herangezogen werden kann. Da haben Sie also wieder eine Paralelle zwischen demjenigen, der aus einem offenen Flusse die Steine nimmt und demjenigen, der sie aus seinem eigenen Grunde nimmt. Sie sehen also, dass hier noch manches einzuschalten ist und die heutige Gesetzgebung, wie wir sie haben, durchaus noch nicht so klar ist, um alle Fälle berücksichtigt zu sehen.

Der hochverehrte Herr Vorredner hat auch von der Steuermoral gesprochen und hat es sehr bedauert, dass dieselbe in Österreich nicht sehr groß ist. Nun, trösten Sie sich darüber, meine Herren, sie ist anderswo auch nicht gar groß *(Abgeordneter Purghart! Doch besser!)* und auch Deutschland, welches uns immer so gewaltig als das Land der Steuermoral und des strammen Dienstes in jeder Richtung vorgehalten wird, lässt in dieser Beziehung manches zu wünschen übrig. Da werde ich Ihnen auch eine kleine Geschichte erzählen, weil der hochverehrte Herr Vorredner die

Güte hatte, so manche interessante Episoden zum besten zu geben.

Ich wurde vor circa acht Jahren als Gemeinderath der Stadt Wien mit dem verstorbenen Bürgermeister nach Berlin zum hygienischen Congresse geschickt und als Dritter im Bunde ging Starnbacher mit, der zugleich der Firmaträger der Firma Leidenfrost ist. Als wir nach Dresden kamen, sagte der letztere: Ich werde Euch auch mein Etablissement in Dresden zeigen. Wir gingen dann durch das Mariengässchen auf einen großen breiten Platz, den ich noch heute vor mir sehe. Da ist vorne ein ganz kleiner Eingang in das Etablissement, während nach rückwärts ein breites Thor construirt ist. Wir gehen durch den kleinen Eingang durch und kommen in sehr schöne holzgetäfelte Räume. Die Herren, die schon in Dresden waren, werden sie auch kennen. Nun sagte ich zu meinem Freunde Starnbacher: Das ist doch eigenthümlich; man thut doch bei einem Geschäfte für die Reclame etwas; man sollte glauben, Du hättest ein großes Portal gemacht und die schönen Räume entsprechend repräsentirt. Ja, sagte er, das darf ich nicht thun, denn bei dem großen Portal geht mir niemand herein. Die edlen Dresdner und Sachsen, welche die Einkommensteuer zu bezahlen haben, schlüpfen alle durch das kleine Mariengässchen herein und kommen dann in die Säle, weil, wenn irgend ein Steuerbeamter sie vorne sieht, er denkt: Der geht früh morgens schon Weinschoppen trinken, nanu, der hat jedenfalls nicht richtig fatirt. *(Heiterkeit.)* Die eine Thatsache steht fest, dass die Herren alle beim Hinterpförtchen hineinrutschen. Ich will das nicht Immoralität nennen, aber wenigstens ist es eine übergroße Vorsicht, um die Moral nicht in die erste Linie treten zu lassen. Sie sehen, meine Herren, dass in dieser Richtung auch in Deutschland manches anders ist.

Nun komme ich, meine Herren, auf etwas zu sprechen, was uns Industrielle ungeheuer schwer drückt. Es wurde nämlich gesagt, die ganzen Ertragsteuern als solche werden nach und nach überhaupt abgeschafft und es wird darauf Rücksicht genommen, dass die Personaleinkommensteuer das Haupteinkommen des Staates bildet. Wenn man etwas abschaffen will, so muss man abschreiben. Wenigstens wir Fabrikanten thun das so; wenn wir etwas haben, so amortisiren wir das, respective schreiben ein Stück davon ab und machen das Äquivalent kleiner. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern wir haben in der Veranlagungsperiode bekanntermaßen um 2·4 Procent mehr zu bezahlen. Wenn ich aber etwas abschaffen will, so soll ich es doch nicht größer machen; dadurch wird — wenn man die Steuer als ein Übel bezeichnet — das Übel nicht kleiner. *(Sehr richtig!)*

Aber im Voranschlage ist es so und man glaubt, das sei eine natürliche Entwicklung. Wie steht es aber damit? Da möchte ich doch darauf kommen, dass Seine Excellenz der gewesene Herr Finanzminister Dunajewski gesagt hat: Wien prosperirt, denn ich habe in x und x Jahren so und so viel mehr Steuerbögen ausgegeben.

Meine Herren! Wenn man die Steuerbögen als das betrachtet, was das Floriren eines Geschäftes mit sich bringt, dann ist es wohl ein Trugschluss. Denn, wie ich bemerkt habe, dass der Hutmacher sich für seine Schirme einen Steuerbogen nimmt, so muss er, wenn er einen dritten Artikel führt, um seinem Collegen nicht zu schaden, wieder einen Steuerbogen nehmen, und so kommt es, dass ein Industrieller, der mit einem Steuerbogen reichlich versorgt ist, heute mit einem halben oder einem Dutzend solcher beschenkt ist.

Unter solchen Verhältnissen ist das eine falsche Prosperität; wenn mehr Steuerbögen ausgegeben werden, so ist damit nicht gesagt, dass die Geschäfte allgemein besser geworden sind. Wenn Sie meine Wenigkeit betrachten, so finden Sie gleich ein Opfer dieser Steuerbögen. Wie es mir anschlägt, weiß ich nicht; ich schaue vielleicht noch ordentlich aus, aber trotzdem kann ich über dreiviertel Dutzend Steuerbögen verfügen und habe heute nicht ein Atom Geschäft mehr als vor fünf oder sechs Jahren, wo ich mit einem Bogen mein volles Auskommen gefunden habe. *(Abgeordneter Purghart: Aber es schlägt Ihnen doch an!)* Soll mich nur freuen. *(Heiterkeit.)*

Nun ist aber noch etwas anderes. Ich constatire, dass gerade im reichen schönen Böhmerlande jährlich circa 8000 bis 10.000 Pferdekräfte mehr Maschinen aufgestellt werden, nicht weil die Prosperität des Geschäftes eine so außerordentliche ist, sondern einfach dadurch, dass das Appreturverfahren aufgehoben ist und eine ganze Reihe von Färbereien, Bleichereien, Druckereien und Appreturen von Deutschland hereingekommen ist, um das bedeutende Zolläquivalent zu ersparen.

Das ist auch etwas, was speciell nicht in die Unendlichkeit gehen kann, sondern eine gewisse Grenze hat, und wenn diese Finish-Maschinen in Österreich hereingebracht sind, wird dieser Steuercoëfficient von 2·4 Procent sich nicht mehr in die zweijährige Steigerung einbeziehen lassen.

Noch weiter, meine Herren, Sie wissen doch, dass auch Actiengesellschaften selbstverständlich und mit Recht immer einen größeren Umfang annehmen. Eine größere Industrie ist theilweise gezwungen — leider zum Schaden der Consumenten — Coalitionen, Ringe und Truste zu bilden. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Von Coalition habe ich noch nichts gehört!)* Das ist auch eine Art Coalition. Coalition heißt zusammengehen; eine Fabrikscoalition ist ein Zusammentreten von einzelnen Fabriken zum gleichen Zwecke — das scheint mir die richtige Definition zu sein. Aber der Herr Professor wird jedenfalls eine deutlichere Information haben und ich bin gerne bereit, mich seiner Autorität zu fügen.

Aber eines steht fest: dass unser Actiengesetz den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entspricht *(So ist es!)* und Sie sehen, dass ein großer Theil des Capitals, wie der Herr Referent schon hervorgehoben hat, über die Grenze wandert, um gewissen Chicanen auszuweichen.

In Ungarn brauchen sie keine hohe Vereinscommission, die aus dem Justiz-, aus dem Finanz-, Handels-, möglich auch aus dem Unterrichtsministerium besteht — ich weiß nicht, ob dieses nicht auch dabei functionirt. Da wird gesiebt und durchgearbeitet, und wenn nicht alle Agenden richtig und nicht ein bisschen Protection vorhanden ist, dann geht es überhaupt nicht. Wir haben gesehen, meine Herren, dass derzeit in Österreich eine einzige Actiengesellschaft existirt, die auf einem reinen Handelsgeschäfte beruht, die also speciell aus einem einfachen Handelsgeschäft in eine Actiengesellschaft umgewandelt wurde und die auch keine Fabrik zur Grundlage hatte, während man sonst nur ein Geschäft mit effectivem fundus instructus in eine Actiengesellschaft umwandelt.

Das braucht man in Ungarn alles nicht. Wenn in Ungarn ein Geschäft von mittlerer Größe mit einem Capital von circa 100.000 fl. vorhanden ist, so ist es gerne bereit, sich in eine Actiengesellschaft umzuwandeln. Das hat auch unter Umständen einen gewissen Zweck.

Wenn in der Familie zum Beispiel kein Sohn ist, so ist es unangenehm, dass das Geschäft in fremde Hände kommt; es wird also das Geschäft vom betreffenden Beamten fortgeführt und die Familie theilt die Actien unter sich aus, sie hat — unter uns gesagt — eine Ersparnis an Erbsteuer *(Heiterkeit)* und dann ist sie in der angenehmen Lage, ihr Vermögen entsprechend austheilen zu können; das ist ein Factor, der mit in Rechnung gezogen werden muss und Sie sehen, dass derartige Actiengesellschaften sich in Ungarn bilden. Sie werden nun voraussetzen können, dass auch nach Österreich ähnliche Verhältnisse kommen, diese etwas verneuerte und allgemeine Vereinscommission wird auch dahinsiechen und dann ist die Consequenz die, dass überhaupt eine ganze Reihe von Actiengesellschaften sich bilden wird, die aus dem Contingent der betreffenden Industriellen heraustreten. Was ist die Folge? Die Folge ist die, dass der Kreis derjenigen, welche diese contingentirte Summe aufbringen müssen, verhältnismäßig kleiner sein wird. Ich nehme, um vom schönen Böhmen zu sprechen, das ja uns alle an Industrie weit übertrifft, einen concreten Fall: Wenn Baron Leitenberger seine Firma in eine Actiengesellschaft umwandelt, so kommt er in ein ganz anderes Steuerdepartement (Actiengesellschaften) und die anderen müssen das gleichbleibende Contingent an Steuer aufbringen. Wo ist aber dann die 2·4procentige Steigerung? Zuerst werden sie gesteigert dadurch, dass sie einen so gewaltigen Contribuenten, wie es Baron Leitenberger ist, verlieren und zweitens mit den 2·4 Procent. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Da müssen Sie dagegen stimmen!)* Ich stimme gegen die Erhöhung und ich werde mir erlauben zu beantragen, dass für eine längere Veranlagungsperiode diese Summe von 17 Millionen belassen werde und nicht die 2·4 Procent aufgenagelt werden, entschuldigen Sie diesen etwas drastischen Ausdruck. *(Heiterkeit.)*

Sie sehen, wie wichtig das ist, dass wenigstens in dieser Richtung eine gewisse Stabilität eintrete. Ich erinnere Sie an die großen Debatten anlässlich der Handelsverträge; da war das Alpha und das Omega: die Hauptsache ist die Stabilität; wir sind in der angenehmen Lage, durch die Handelsverträge eine Stabilität auf 12 Jahre zu erzielen, folglich müssen Sie sich alle diese Opfer gefallen lassen. Man hat sich die Opfer gefallen lassen und man sollte glauben, dass auch in dieser Beziehung.... *(Abgeordneter Schneider: Sie haben dafür gestimmt!)* Weil ich an die Stabilität geglaubt habe. *(Heiterkeit.)* Für seinen Glauben wird bekanntermaßen niemand bestraft. Nun wäre auch in der Steuerfrage dasselbe Verhältnis. Man sollte glauben, dass, wenn die Steuer wirklich eine Basis hat und auf Stabilität gerechnet werden kann, sie sozusagen der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergehen und ein Äquivalent bringen werde, welches der Staat braucht und für das er zu sorgen hat. Warum wollen wir alle zwei Jahre einen anderen Modus vivendi bringen und 2·4 Procent aufschlagen? Ich glaube also, dass, wie schon im Motivenberichte gesagt wird, die Personaleinkommensteuer eigentlich das Regulativ ist, welches unter allen Umständen je nach dem Staatsbedürfnisse ausgleichen kann. Wozu braucht man an dem einen Steuerkessel drei Sicherheitsventile? Da ist ja schon das eine genug. Die Personaleinkommensteuer wird schon blasen *(lebhafte Heiterkeit)*, wie die Techniker sagen; es ist gar nicht nothwendig, dass wir solche Sicherheitsventile haben. Ich bin also ganz entschieden dagegen, dass in dieser Richtung ein Procentsatz zugeschlagen wird, weil ich voraussetze, dass einerseits dieses Äquivalent dadurch größer wird, weil an und für sich eine größere Reihe von Industriellen und Gewerben mit eingeschlossen werden und ein verhältnismäßig geringeres Äquivalent zurücktritt und weil die Steuergesellschaft dadurch geschädigt ist, dass eine große Reihe von Industriellen vielleicht sich entschließt, ihre Unternehmungen in Actiengesellschaften umzuwandeln. Ich möchte mir daher erlauben, für den Absatz 2 des §. 11 folgende Stilisirung zu beantragen *(liest)*:

„Die Erwerbsteuerhauptsumme wird für die ersten sechs Jahre mit 17·732 Millionen Gulden festgesetzt",

also mit der heutigen Ziffer. Das bedeutet eine Stabilität von mindestens sechs Jahren. Ich wäre sehr gerne bereit, dieselbe auf zehn Jahre auszudehnen und es erscheint mir bescheiden genug, wenn verlangt wird, dass der Industrielle wenigstens für sechs Jahre

weiß, in welche Kategorie er eingereiht ist und welches Äquivalent er zu leisten hat. Ich bitte um Annahme meines Antrages. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den soeben vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, welcher seinen Platz in der Rednerliste mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter getauscht hat.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Es ist mir sehr angenehm, dass ich wenigstens bei §. 1 zum Worte gelange, um wenigstens jene Bemerkungen zu machen, welche ich bereits in der Generaldebatte gemacht hätte, wenn nicht durch den vorzeitigen Schluss der Debatte mir das Wort abgeschnitten worden wäre. Manches von demjenigen, was zu besprechen ich principiell für wichtig halte, lässt sich ganz leicht zu §. 1 sagen und muss auch wenigstens ganz allgemein hervorgehoben werden. Der §. 1 ist ja sozusagen ein kleines Präludium des ganzen Gesetzes. Er ist auch leider ein sehr schlechtes Abbild dessen, was in vielen Zeitungen und auch von mehreren Rednern in diesem Hause als socialpolitisch wichtig oder als eine socialpolitische That und Verbesserung gepriesen worden ist. Was ich nun vorzüglich an dem ganzen Gesetze auszusetzen habe, ist, dass ihm keine richtige eigentliche Socialpolitik innewohnt. Einige der Herren, welche das Gesetz vertheidigt haben, waren freilich ganz Feuer und Flamme für die socialpolitische Wichtigkeit dieser neuen Reform. Wenn ich dem auch nur im mindesten zustimmen könnte, so würde ich auch unter denen sein, welche für diese Steuervorlage mit einer gewissen Begeisterung stimmen würden. Das Wort „progressive Einkommensteuer" wäre gewiss schon etwas, was uns manche andere Bestimmungen des Gesetzes leichter annehmbar machen könnte. Das Wort „Einkommensteuer haben wir alle und auch diejenigen, welche hier in der Opposition sind, immer mit Freude aufgenommen. Wir haben alle gesagt, und ich gestehe ganz offen, ich selbst habe es vielleicht in Dutzenden von Versammlungen laut proclamirt: wenn die progressive Einkommensteuer das ist, was ihr Name sagt, so ist sie in Wirklichkeit eine socialpolitische That. Wir würden gewiss manche Kleinigkeiten in Bezug auf die Grundsteuer, die Erwerbsteuer gerne mit in den Kauf genommen haben, bloß um diese socialpolitische That ins Leben eingeführt zu sehen. Aber dann dürften doch nicht gerade in Bezug auf Socialpolitik solche Fehler vorkommen. Einer dieser Fehler ist gleich hier bei §. 1 zu constatiren, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

Es wäre vor allem — ich greife in die Generaldebatte nicht zurück — an und für sich viel vernünftiger gewesen, wenn man bei der Steuerreform angefangen hätte mit der Reform oder mit der Aufhebung der sogenannten indirecten Steuern. *(So ist es!)* Sie werden mir zugeben, dass ja die indirecten Steuern, wie ich glaube, ungefähr 75 Procent aller Steuern ausmachen; die directen Steuern machen nur 25 Procent aus. Wenn man nun mit der Kleinigkeit zu reformiren anfängt, so ist das wohl im voraus ein Eingeständnis, dass man socialpolitisch eigentlich nicht sehr viel ändern wollte, weil man nicht auch bei der indirecten Steuer die große Masse des Volkes mit gewissen Erleichterungen zu bedenken wagte. Man hat mit der 25procentigen Steuer zu reformiren angefangen. Nun, meine verehrten Herren, jetzt stehen wir einmal bei dieser Thatsache. Ich will also weiter auch nicht klagen, so beklagenswert es ist, dass man auf die 75 Procent gar keine Rücksicht genommen hat.

Nun werden Sie mir gewiss gestatten, decidirt zu constatiren, dass es eigentlich politische Weisheit gewesen wäre, mit der erhöhten Summe anzufangen und erst dann zur niedrigen Summe überzugehen.

Es ist im §. 1 weiter nach meiner Überzeugung gegen eine wirkliche Socialpolitik gefehlt, wenn es daselbst heißt *(liest):*

„Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt."

Ich glaube, niemand unter Ihnen wird mir widersprechen, wenn ich sage, es fehlt hier etwas. Es darf doch nicht jede Unternehmung ohneweiters besteuert werden. Ich glaube, der Herr Vorredner, der unmittelbar vor mir gesprochen hat — ich habe nicht jedes seiner Worte bis hieher verstanden — hat das Wort „Existenzminimum" genannt. Das wäre vollständig richtig. Wenn Sie wollen, dass die Steuerreform eine socialpolitische That sei, so müssen Sie das Existenzminimum ohneweiters als keiner Besteuerung unterliegend ausnehmen. Man muss offen sagen, dass dieser Paragraph ja geradezu ein Widerspruch gegen das Wort „Einkommensteuer" ist. Ich wiederhole: gegen das Wort „Einkommensteuer". Denn da wird geradezu die Arbeit besteuert und nicht das Einkommen. Wenn Sie nicht das Existenzminimum ausnehmen, werden Sie auch in Zukunft von solchen Leuten des Gewerbes Steuern verlangen, die eigentlich kein Einkommen haben. Leider Gottes ist es eben so. Bei uns muss man sagen, dass die Travestie des bekannten Liedes: „Es ist bestimmt in Gottes Rath, dass man von Allem, was man hat, gibt Steuern", eine Ironie ist. Eine Ironie für die große Mehrzahl unserer Bauern und Geschäftsleute. Sie müssen Steuern geben von dem, was sie gar nicht haben. Sie müssen ihren Vermögensstock angreifen. Die Bauern müssen succesive ihre Grundflächen, Häuser u. s. f. aufzehren, damit sie für alle Lasten aufkommen, die ihnen auferlegt sind. Wenn Sie es nun überdies bei den Geschäftsleuten und Gewerbs-

leuten über sich bringen würden, allen ohne Rücksicht auf ein Existenzminimum eine Steuer aufzuerlegen, dann muss ich gestehen, dass ich Sie bedaure, nicht in gutem Sinne, sondern in schlechtem.

Ich bedaure Sie und bedaure die Geschäftsleute. Ich bringe das absolut nicht zustande, diejenigen, welche nur so viel einnehmen, dass ein armseliger Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu besteuern. Die kleinen Leute sollen ohneweiters ganz außer Frage bleiben.

Meine Herren! Sie werden mir vielleicht sagen, es sei ja ohnedies Rücksicht genommen. „Der Redner hätte nur ein bisschen weiterlesen sollen, er würde einen Paragraph gefunden haben, nach welchem kleine Geschäftsleute, die entweder für sich allein arbeiten oder nur einen Gesellen oder Lehrjungen haben, ausgenommen werden können.“ Ja, aber das ist es eben, was mir nicht gefällt und was, wie ich aufrichtig sagen muss, im Interesse unseres Volksthums nicht hingenommen werden kann.

Im §. 5 heißt es: „Dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter u. s. w. ausüben, können von der Erwerbsteuercommission losgezählt werden.“

Ich habe gesagt, man könne das schon im Interesse des Volksthums nicht annehmen. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, dass es nicht angeht, brave, arbeitssame Geschäftsleute zu zwingen, betteln zu gehen, und dass es noch weniger angeht, sie vor die Erwerbsteuercommission zu citiren, damit sie dort auseinandersetzen, wie nothdürftig sie sind *(Zustimmung)*, und dass ihnen erlassen werde, noch eine Steuer zu zahlen für das, was sie nicht haben, was sie sich gar nicht verdienen. Man soll einen Menschen nie so tief demüthigen, dass man ihn zwingt, darum zu betteln, was sein gutes Recht ist. *(Zustimmung.)*

Derjenige, der sich nur nothdürftig dasjenige verdient, was er zum Leben braucht, hat ein Recht darauf, dass ihm die Frucht seiner Arbeit nicht genommen werde. Ich sage also offen, ich wäre nie imstande, für die Besteuerung des Existenzminimums zu stimmen, auch wenn durch den §. 5 die Möglichkeit hinzugefügt wird, dass man allenfalls durch Bettelei von der Last der Steuer befreit werden kann.

Nur im Vorübergehen lassen Sie mich einen Vergleich machen. Wenn das Gesetz so angenommen werden wird, wie es hier steht, so wird der kleine Mann vielleicht — von den Nachlässen für die Gewerbetreibenden werde ich später sprechen — ein paar Procent weniger zahlen, aber in der Wesenheit wird gar niemand von den Lasten, über die heute die große Mehrzahl der Geschäftsleute und Bauersleute klagt, befreit werden. Diese kleinen Leute — ich nenne sie mit Vorliebe so — sind die kleinen Bauern, die kleinen Geschäftsleute, auch die kleinen Handelsleute. Diese kleinen Leute sind in der letzten Zeit wohl schon zu der Überzeugung gekommen, dass unsere alten deutschen Hausmärchen etwas mehr als bloße Märchen sind. Wenn ich so ein kleiner Geschäftsmann wäre, ich wenigstens würde mir manches Hausmärchen ganz genau zu interpretiren wissen. Sie kennen alle, meine Herren, dasjenige, in welchem erzählt wird von den Wichtelmännchen, von den Zwergen, überhaupt von den kleinen Leuten, welche in die großen Häuser gegangen sind, sich dort nur eine freundliche Behandlung, eine schmale Kost und einen geringen Lohn ausbedungen haben. Dafür arbeiteten sie die ganze Nacht, so, dass wenn der große Mensch, der ihnen ein freundliches Gesicht gezeigt hatte, ausgeschlafen hatte, das ganze Haus und auch das Feld auf das Beste bestellt war. Die kleinen Leute hatten alles gemacht.

Das Hausmärchen erzählt aber auch, dass unter den reichen großen Leuten manchmal sich doch einer fand, welcher es versuchte, das kleine Volk um seinen Lohn zu betrügen, den er ihm verheißen hatte, ja, welcher unter Umständen sogar noch grob wurde.

Dann — schließt das Märchen — dann verschwanden die kleinen Leute auf Nimmerwiedersehen und die großen Leute mussten ihre Kräfte selbst anstrengen und selbst arbeiten.

Dieses Märchen, meine Herren, hat einen sehr tiefen Sinn. Es sagt uns im Bilde gewissermaßen, dass allüberall die kleinen Leute die Arbeit verrichtet haben und dass die reichen Leute, auch diejenigen darunter, welche neulich ein Redner als Kopfarbeiter bezeichnet hat, ruhig schlafen und sich gut sein lassen konnten, während die kleinen Leute die Cassen füllten, die Steuercassen, die Privatcassen und eventuell auch noch die Kasernen, und zufrieden waren, wenn ihnen nur ein kleiner Lohn gegeben wurde und eine beiläufig ausreichende Kost, sowie ein freundliches Gesicht gezeigt wurde. Nun frage ich Sie, meine Herren, glauben Sie nicht, dass auch da einmal die Zeit kommen wird, wo diese kleinen Leute auch verschwinden werden, wo sie nicht mehr die Lust haben werden, für die Reichen und Großen alle Arbeiten zu verrichten?

Es wäre daher sehr gut, wenn alle jene, die heute noch reich und mächtig sind, sich erinnern würden, was sie den kleinen Leuten schuldig sind, freundliche Behandlung, Anerkennung ihrer Rechte, so dass sie dieselben nicht zwingen, sich zu demüthigen und zu den Commissionen zu gehen, um dort um Gnaden zu betteln, weiter ihnen entsprechenden Lohn, entsprechende Kost u. s. w. zu geben. Allein das ist leider nicht der Fall. Wenn in §. 1 nicht aufgenommen werden kann, dass das Existenzminimum frei ist, dann heißt das, die kleinen Leute für alle Zukunft grausam, hart und, ich stehe nicht an es auszusprechen, auch ungerecht behandeln.

Ich habe übrigens Mehreres zu den beiden Paragraphen, die in Verhandlung stehen, zu sagen. Bevor ich zu anderem übergehe, will ich gleich, um dann mit dem socialpolitischen Theile abzuschließen, vom §. 11 sprechen, der mit §. 1 in Verbindung steht.

In dem §. 11 wird die Erwerbsteuerhauptsumme für die erste Veranlagungsperiode mit über 17 Millionen Gulden bestimmt; es soll aber diese große Summe alle zwei Jahre noch erhöht werden. Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat schon gesagt, dass er eine gewisse Stabilität wünschen würde; ich brauche also darauf nicht einzugehen, ich stimme ihm zu. Auch mir könnte das nur angenehm sein. Allein, meinen Sie nicht, dass das überhaupt schon eine Umkehrung des eigentlichen Sachverhaltes ist? Sind Sie nicht, wie ich, der Überzeugung, dass in ganz Europa, nicht nur in Österreich, in das Steuerwesen eine große Verwirrung mit dem Augenblicke gekommen ist, wo man das frühere richtige Princip aufgab und ein falsches adoptirte?

Unsere Vorfahren liebten es, gewisse Lebenserfahrungen in Sprüche zu kleiden, in eine Art Devisen. Eine derselben lautet: Sich strecken nach der Decken. Damit wollten sie sagen: Ein jeder, der sich schlafen legt, muss, wenn er lange Beine und eine kurze Decke hat, die Beine einziehen, sonst wird er es kalt haben an den Füßen und vielleicht sogar krank werden. Glauben Sie nicht, dass man diesen Satz auch auf andere Verhältnisse anwenden könne und solle? Insbesondere die Finanzminister Europas würden sehr gut thun, wenn sie dieses Princip adoptiren würden.

Glauben Sie — ich glaube es nicht — dass es richtig ist, wenn das Ministerium zuerst fragt: Was brauche ich? Wie viel brauche ich für Unterricht, für Eisenbahnen, für das Militär u. s. w.?

Bei uns wird bekanntlich in den Delegationen zuerst das beschlossen, was man braucht, und dann wird es aufgetheilt. Aber man sollte doch zuerst fragen: Was habe ich zu verbrauchen? Was kann ich vom Volke verlangen, ohne ihm wehe zu thun, ohne es zu schädigen oder zu unterdrücken?

Darum würde es mir gefallen haben, wenn es hier nicht geheißen hätte: So und so viel muss unter allen Umständen eingehen. Nein, erst wenn ich einmal weiß, was ich habe, kann ich ausrechnen, wie viel ich ausgeben kann für Militär, Unterricht, Eisenbahnen u. s. w. Das wäre ein richtiges volkswirtschaftliches Princip, nicht dass man zuerst bestimmt: So und so viel muss da sein. Das kommt mir so vor, als wenn derjenige, der etwas lange Beine und eine kurze Decke hat, glauben würde, er müsse an der Decke ziehen und zerren, bis diese genügend über seine Füße ausgedehnt sei. Erstens wird er dann nicht bequem und warm liegen, und zweitens könnte es geschehen, dass die Decke reißt. Und das ist, um wieder zu den Finanzen zurückzukommen, nicht zu wünschen. Kein Vaterlandsfreund kann das ruhig hinnehmen, dass wir uns der Gefahr aussetzen, dass diese Decke reißt, indem wir dem Volke zu große Lasten auferlegen. Darum bin ich gar nicht dafür, dass die Summe der Erwerbsteuer im voraus bestimmt wird. Meiner Überzeugung nach ist es socialpolitisch richtig, dass man dann erst ausgibt, respective dann erst sich seinen Staatshaushalt eintheilt, wenn man einmal weiß, was man vom Publicum, von den Arbeitsbienen im Staate empfangen kann, ohne dass dieselben dabei zugrunde gehen.

Da kehre ich nun wieder zurück zu unserem §. 1. Es heißt hier: „Alle diejenigen, welche eine Beschäftigung treiben, die auf Gewinn berechnet ist." Ja, eine andere Beschäftigung, glaube ich, treibt wohl niemand. Alles andere, was ein Mensch thut, ist nicht Arbeit, sondern allenfalls Vergnügen. Wer aber eine Arbeit verrichtet, will davon auch irgend einen Gewinn haben, wenigstens so viel, dass er davon leben kann. Nun ist es gewiss, meine Herren — und das ist auch dasjenige, was einige der Herren Pro-Redner so sehr für die neue Vorlage ins Treffen geführt haben — die Zustände, wie sie bisher bestanden haben, waren wirklich unerträglich. Ich gebe da auch dem Herrn von der Linken, der als Generalredner gesprochen hat, vollständig Recht. Man kann nicht ferner ruhig zuschauen, dass die alten Zustände fortbestehen. Weil es gerade zu §. 1 passt, will ich kurz mit wenigen Worten ein Beispiel anführen, welches mir vor zwei Jahren vorgekommen ist.

Es ist zu mir ein Schuhmacher aus Loosdorf gekommen. Der Mann war über 70 Jahre alt; er hatte sich im Laufe seines langen Lebens — ich möchte sagen — schlecht und recht forgebracht, jetzt aber war er über 70 Jahre alt und war nun nicht mehr imstande, sich durch seine Arbeit allein fortzubringen. Da hat er nun geglaubt, seinen Sohn auch zum Geschäfte verwenden zu können. Allein Sie wissen, es gibt Umstände, unter welchen eben der Herr Kriegsminister nicht Rücksicht nimmt auf einen Schuhmachermeister, und so hat er auch hier keine Rücksicht genommen, sondern den Sohn zum Militär genommen. Da der zweite Sohn, den der Meister zuhause gehabt hat, noch in die Schule gegangen ist und daher nicht in der Lage war, den Vater zu unterstützen, sondern ihm viel mehr Kosten gemacht hat, als er ihm nützen konnte, so ist nun der Mann um Herabsetzung seiner Erwerbsteuer eingekommen. Dieselbe ist ihm wiederholt von verschiedenen Behörden ohneweiters abgeschlagen worden. Der Mann ist zu mir gekommen. Er hat die Meinung gehabt — ich war damals Landtagsabgeordneter — dass so ein Abgeordneter ein Tausendsassa sei, der alles Unrecht gleich aus der Welt schaffen könne.

Ich habe ihm gleich gesagt, dass diese Meinung sehr unbegründet sei und es von seiner Seite ein großer Aberglaube sein würde, wenn er das glauben würde. Ich konnte auch wirklich nichts ausrichten.

Das ist nur ein Beispiel. Derartige Dinge dürften sich auch in Zukunft hundertfach wiederholen, wenn Sie nicht dem vorliegenden Paragraphen einen Zusatz hinzufügen, nach welchem das Existenzminimum der kleinen Gewerbsleute ausgenommen ist.

Und nun noch eines. Ich hätte gerne von dem sogenannten „Christgeschenke“ gesprochen. Wenn ich in der Generaldebatte zum Worte gekommen wäre, hätte ich Sie gewiss nicht damit verschont, über jenes Büchlein zu sprechen, welches einem Mitgliede dieses Hauses so ziemlich von allen halbwegs civilisirten und vernünftigen Spatzen in und um dieses Haus herum zugeschrieben wird. Allein heute kann ich darauf doch nicht eingehen, weil es zum §. 1 nur in entfernter Beziehung steht.

In jenem Büchlein vom angeblichen Christgeschenke an Bauern und Gewerbsleute wird gesagt, welch große Vortheile ihrer durch die Steuerreform warten.

Wenn man so in jenem Schriftchen zwei bis drei Seiten liest, findet man Nachlässe, Nachlässe und nichts als Nachlässe verzeichnet von A bis Z. Man glaubt wirklich, jetzt komme die goldene Ära der vollen Steuerfreiheit, in Zukunft werde alles dasjenige aufhören, was bisher schlecht gewesen ist.

Ohne dass ich weiter darüber sprechen will, möchte ich Ihnen nur ein paar Worte aus dem Büchlein zur Kenntnis bringen, damit Sie sehen, in welch erbärmlichem Verhältnisse jene großen Versprechungen zu §. 1 stehen, wie er uns gegenwärtig vorliegt. Es heißt in dem Büchlein: Von jetzt an wird es gelingen, alle diese Lasten abzuwehren von dem Volke, wie sie bis jetzt auf seinen Schultern waren. Seit 50 Jahren bedeutete noch jede Steuerreform eine Steuererhöhung. Jetzt wird alles anders werden.

Und dann fügt der Autor zum Schlusse Folgendes hinzu:

Ja, wird jedermann fragen, wie soll das aber möglich sein? Die Antwort ist eigentlich ausständig.

Ich frage mich auch: Wie soll das möglich sein, dass alle Steuern herabgesetzt werden, dass man viele Procente gewissermaßen verschenken kann?

Wenn man in einigen Capiteln des Referentenberichtes nachliest, so findet man, dass der Minister auf sehr bedeutende Mehreinnahmen — an 20 Millionen — rechnet, die in der nächsten Zeit durch die progressive Einkommensteuer hereinkommen sollen.

Ich habe von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister gewiss eine sehr hohe Meinung. Allein, wenn jemand mehr Millionen hereinbringen will, trotzdem er überall herabsetzt und nachläßt, da müßte er ein Wunderthäter aller Wunderthäter sein. Eine solche Wunderthäterei gegen die Elementarmathematik setze ich aber auch bei dem Herrn Finanzminister nicht voraus.

Es ist endlich sehr leicht gesagt, man solle und müsse denjenigen Ständen zuhilfe kommen, welche am meisten leidend seien, also man solle dort eine größere Besteuerung einführen, wo ein größeres Einkommen ist. Dagegen habe ich auch gar nichts einzuwenden.

Ich möchte aber doch noch alle Gewerbs- und Geschäftsleute aufmerksam machen, dass sie über diese Steuerermäßigung ihre Freude doch etwas mäßigen sollen. Es dürfte möglicherweise geschehen, was im Mittelalter nicht selten geschehen ist in Bezug auf die Juden und die Bürger des Staates. Die Herren wissen, dass alle Juden damals als Kammerknechte des Deutschen Reiches viele ordentliche, außerordentliche, manchmal auch unordentliche Steuern zu zahlen gehabt haben. *(Heiterkeit.)* Sie sind auch manchmal in etwas scharfer Weise hergenommen worden. Man hat sie manchmal behandelt, wie einen Badschwamm, der vollgesogen ist, man hat sie ausgedrückt. Hinterher hat man ihnen dafür gewissermaßen als Entschädigung wieder Freiheiten gegeben, so dass sie wieder in derselben Weise Vermögen ansammeln und das Volk aussaugen konnten.

Das war aber nicht gut für die Bauern und Bürger jener Zeit und auch nicht für die Juden; denn der Bauer und Bürger ging zugrunde, verarmte, verdarb und starb, die Juden aber wurden öfters deswegen erschlagen. *(Heiterkeit.)* Ich fürchte, hier wird etwas Ähnliches der Fall sein. Man sagt, man werde durch Nachlässe, durch Gnaden also, den letzten Erwerbsteuerträger, den kleinen Geschäftsmann nur sehr sanft behandeln. Um diesen Ausfall jedoch zu decken, fürchte ich, wird es unvermeidlich sein, dass jene, die für denselben herangezogen werden, es so machen werden, wie die Juden des Mittelalters. Sie werden sagen: wenn ihr soviel von uns begehrt, müßt ihr uns diese und diese Freiheiten, Privilegien geben. Wenn sie diese aber haben werden, werden sie in der Lage sein, das kleine Handwerk und die Kleingewerbetreibenden vollends in den Boden hineinzuconcurriren, die heute ohnedies schon schwer oder gar nicht mit den großen Unternehmungen concurriren können.

Ich will hier auf Weiteres nicht eingehen, aber soviel, glaube ich, habe ich den Herren doch nachgewiesen, dass eine socialpolitische Maßregel besonders lobenswürdiger Art in dem vorliegenden Entwurfe nicht enthalten ist, und dass daher für die Zukunft socialpolitisch sich gar nichts ändern wird.

Wenn Sie mir einen Versuch einer Prophezeiung gestatten wollen, so möchte ich Ihnen sagen, dass die Sache so sein wird, dass dasjenige in Erfüllung kommt, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister noch in seiner vorministeriellen Zeit gesagt haben soll. Ich habe es nicht von ihm gehört, sondern ich habe es in den Zeitungen gelesen. Er soll den Ausspruch gethan haben: Petroleum und Schulden.

Meine Herren! Der Ausspruch klingt ein bisschen mystisch und dunkel. Allein bei einem so hervorragenden Manne muss man sich doch die Mühe geben, den Sinn herauszufinden. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es läßt sich das beiläufig in folgender Paraphrase wiedergeben: Wenn man das Volk durch Steuern, durch Abgaben, durch Zinsen für solche

Schulden, welche hauptsächlich bei Antritt eines Gewerbes oder einer Wirtschaft der Übertragsgebüren wegen aufgenommen wurden, quält, wenn man das Volk diese Schulden noch zu vermehren zwingt, dann könnte eine Ära eintreten, die man möglicherweise Petroleumära nennen müsste.

Meine verehrten Herren! Es ist nicht gut, wenn man jetzt noch diesen Depossedirungskampf in der Welt sich fortsetzen läst, wenn man sogar durch die Steuergesetzgebung dahin wirkt, dass einerseits eine kleine Anzahl überaus reicher Leute sich bildet und auf der anderen Seite eine riesig große Anzahl ganz Armer. Ich kann das allerdings nicht beweisen, allein es ist ein dunkles Gefühl, welches mir sagt: Auch durch die neuen Steuern, sogar durch die Personaleinkommensteuer geschieht nichts anderes, als dass die ganz Armen und Elenden nicht nennenswert entlastet, die Mittelstände aber sehr bedeutend belastet werden, und dass die ganz hohen Stände, bei denen es sich um Millionen und Milliarden handelt, wo das goldene Kalb erst recht anfängt, weder von der progressiven Einkommensteuer, noch von irgend einer anderen Steuergattung sehr stark berührt werden.

Meine Herren! Nur noch eine Bemerkung. Es ist in diesem hohen Hause darüber gestritten worden, von wem diese Paragraphen eigentlich stammen, ob sie eine That der Liberalen und des Liberalismus seien oder eine That der Coalition. Ich glaube, es wäre eigentlich sehr gut, wenn man darüber nicht streiten würde, wenigstens jetzt nicht, sondern ein paar Jahre abwarten würde.

Nach ein paar Jahren, scheint mir, wird darüber gestritten werden, wer sie nicht gemacht hat, wer nicht die Schuld hat, dass dieses Gesetz eingeführt worden ist. Ich werde dann leicht sagen können: ich war es nicht. Darum habe ich heute darauf aufmerksam gemacht: Man führe eine Steuerreform ein, aber man führe eine solche Steuerreform ein, die socialreformatorisch wirkt, welche einen Ausgleich trifft, und zwar in der Weise, dass von den obersten, von den reichsten Classen das Fett nach unten herabtröpfelt. Die mittleren Classen werden so wie so nicht ungerne ihren Theil zu den Lasten beitragen, so weit sie es können.

Ich schließe meine Ausführungen mit dem Antrage, dass diese beiden Paragraphen nochmals an den Ausschuss geleitet werden, damit er das Existenzminimum festsetze. Sonst wäre ich nicht in der Lage, dafür zu stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu geben.

Ich werde mir erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat sich unwohl gemeldet.

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag der Abgeordneten Hauck und Genossen, betreffend die Umgestaltung des Gesetzes über die Hauszinssteuer — 1102 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist mir auch eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Tuček und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

„Auf den 5. März 1895 war eine außerordentliche Generalversammlung des „akademický odbor národní jednoty pro jihozápadní Moravu“ in Prag einberufen, auf deren Tagesordnung die Wahl des Dichters Svatopluk Čech zum Ehrenmitgliede gesetzt war.

Als der Obmann des Vereines Studiosus Bukovanský den betreffenden Antrag zu begründen begann und die Worte sprach: „Svatopluk Čech hat sich über die Jugend in so warmer Weise geäußert, wie kein anderer Dichter unserer Generation“, erklärte der landesfürstliche Commissär die Generalversammlung für aufgelöst.

Die Gefertigten stellen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz diese flagrante Verletzung des Vereins- und Versammlungsrechtes durch polizeiliche Willkür zu ahnden und Vorsorge dafür zu treffen, dass ähnliche Vorkommnisse, die gerechte Erbitterung zu erzeugen geeignet sind, sich nicht wiederholen?““

Dr. Tuček.

Dr. Lang.	Dr. Brzorád.
Schwarz.	Dr. Kaizl.
Dr. Pacák.	Dr. Fořt.
Dr. Engel.	Dr. Kramář.
Seichert.	Sokol.
Dr. Herold.	Purghart.
Hájek.	Dr. Sláma.
Dr. Dvořák.	Teklý.
König.	Rašín.
Spindler.	Kaftan.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird mithin dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Der Legitimationsausschuss hält morgen Mittwoch, den 13. d. M., um 11 Uhr vormittags eine Sitzung in Abtheilung VI. Tagesordnung: Vertheilung des Einlaufes.

Der Verwaltungsausschuss hält morgen abends 6½ Uhr eine Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Wahl des Referenten für die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung des Heimatgesetzes.

2. Referatzuweisung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Donnerstag, den 14. März 1895, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Specialdebatte über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§. 1 bis 82.) *(1041 der Beilagen.)*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Anhang I.

Petition des Adolf Mandlik als Präsident der Gewerbepartei in Komotau um Revision und Ergänzung des Gewerbegesetzes.

Hoher Reichsrath!

Als vor zwei Jahren der Gewerbeausschuss des hohen Abgeordnetenhauses zur Veranstaltung einer allumfassenden Gewerbeenquête schritt, um dem hohen Hause die nöthigen Informationen für seine Entscheidungen über die vom gesammten Gewerbestand geforderten gewerbegesetzlichen Reformen geben zu können, und als die hohe Regierung ihrerseits eine weitere, schriftliche Gewerbeenquête bei den Handelskammern und bei den Landesbehörden inaugurirte, um dadurch das Materiale für die Gewerbereform zu ergänzen, da keimte im Gewerbestande die Hoffnung auf eine baldige Besserung seiner trostlosen Lage.

Der Gewerbestand fand in diesem Beginnen den ernsten Willen des hohen Parlamentes und der hohen Regierung, den von Seiner Majestät unserem allergnädigsten Kaiser in der Thronrede vom Jahre 1891 ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen, die berechtigten Interessen des Kleingewerbes unter dessen Mitwirkung zu pflegen.

Durch die am 10. October 1893 durch Seine Excellenz den gewesenen Ministerpräsidenten Grafen Taaffe eingebrachte Wahlrechtsreformvorlage wurde zwar die Hoffnung des Kleingewerbes mit einem Schlage zerstört, weil es gewiss schien, dass dann nach der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes, respective dessen Ausdehnung auf die breiten Arbeitermassen an eine Gewerbereform zu Gunsten des Kleingewerbes schwerer zu denken sein wird, jedoch durch die berühmte Erklärung des Abgeordneten Grafen Hohenwart gegen die Taaffe'sche Vorlage, in der er sagte, das Gebot der Staatsklugheit verlange eher eine Stärkung als eine Schwächung der Mittelstände; ferner durch den Zusammenschluss der auf dem Boden dieser Erklärung stehenden Parteien und endlich durch die Berufung des als gewerbefreundlich bekannten Herrn Grafen Wurmbrand als Handelsminister wurde die Hoffnung im Gewerbestande wieder erweckt und das tief gesunkene Vertrauen zum hohen Parlament und zur hohen Regierung wieder einigermaßen gehoben.

Das Gewerbe besitzt Dankgefühl genug, um ehrlich anzuerkennen, dass die hohe Regierung das ihr vom Gewerbestande überhaupt und von der Gewerbepartei speciell entgegengebrachte Vertrauen insofern rechtfertigt, als sie dem hohen Reichsrathe eine Reihe gewerblicher Reformgesetze vorgelegt und einige davon auch bereits durchgebracht hat.

Wir anerkennen besonders aufrichtig dankend das freundliche Entgegenkommen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Grafen Wurmbrand, dessen Ministerium innerhalb Jahresfrist nicht nur eine Reihe kleiner Gesetzentwürfe, sondern — wie uns bekannt ist — auch eine neue Gewerbenovelle fertiggestellt hat.

Der Gewerbestand anerkennt also mit ergebenem Dank den guten Willen der hohen Regierung, bedauert aber dieses sein Dankgefühl nicht auch auf das hohe Abgeordnetenhaus erstrecken zu können.

Dasselbe hat wohl einige gewerbliche Schutzgesetze erledigt, aber leider nicht in der von der hohen Regierung vorgelegten und vom Gewerbestande gewünschten Fassung.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat auch einige weitere gewerbliche Schutzgesetze in Berathung gezogen, dieselben aber noch nicht erledigt, trotz der Thatsache, dass der Gewerbestand deren Erledigung dringend bedarf.

So zum Beispiel wartet der gesammte Gewerbe- und Handelsstand auf die Regelung des Gemischtwarenverschleißes, auf die Regelung des Hausirhandels, dessen gänzliche Abschaffung nach und nach durchgeführt werden muss, wenn man das sesshafte Gewerbe erhalten will; dringend nothwendig ist auch die

sofortige Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die Hausirgewerbe, die Regelung des Flaschenbierhandels, ein besserer Privilegienschutz, eine Beschränkung der Consumvereine, die Errichtung von gewerblichen Gerichten und höchst nothwendig wäre eine baldige Änderung des Gewerbegesetzes überhaupt.

Nach dem bisherigen Verhalten des hohen Abgeordnetenhauses in Gewerbeangelegenheiten zu urtheilen, kann sich der Gewerbestand nicht der Besorgnis verschließen, dass von einem Theile des hohen Parlamentes auf die Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes kein großes Gewicht gelegt wird, denn sonst müsste das hohe Haus einmüthig sich mit der Revision und Ergänzung der gewerblichen Gesetzgebung beeilen.

Dass die vom Gewerbestande verlangten legislatorischen Maßnahmen zu seiner Aufrechterhaltung bald, sehr bald getroffen werden müssen, wenn sie überhaupt noch nützen sollen, dieser Überzeugung wird sich wohl kaum jemand verschließen können.

Der Gewerbestand verkennt gewiss nicht die schwierige Lage, in der sich der größere Theil des hohen Abgeordnetenhauses durch die künstlich erzeugten politischen und nationalen Gegensätze befindet, und es ist dem Gewerbe auch nicht entgangen, in welcher Weise gewisse Elemente des hohen Hauses die ruhige Arbeit zu verhindern suchen; der Gewerbestand hat auch mit großer Entrüstung das Bestreben von einer anderen Seite wahrgenommen, die offenbar guten Absichten des Herrn Handelsministers zu durchkreuzen.

Das Gewerbe verfolgt eben alle diese Vorgänge mit umso größerer Aufmerksamkeit, als es sich endlich Klarheit darüber verschaffen will, wer es mit der Sache des Gewerbes gut und aufrichtig meint.

Es soll hier nicht verschwiegen bleiben, dass den Gewerbestand ein tiefes Misstrauen gegen den Parlamentarismus überhaupt erfasst hat, und dass er bereits mit der Bildung einer selbständigen Gewerbepartei sich auf die eigenen Füße gestellt hat.

Es soll aber auch nicht verschwiegen bleiben, dass ein großer Theil des Handwerkerstandes sich dem Pessimismus — dem Vater des Anarchismus — zuzuwenden beginnt, und es schon deshalb die höchste Zeit wäre, etwas Ernstes für die Erhaltung des Gewerbestandes zu unternehmen.

Die Gewerbepartei, welche noch keine Vertretung im Parlamente hat, steht auf dem Boden der Mäßigung und des Erreichbaren.

Sie will abseits von dem Gewoge des so hässlich gewordenen politischen Kampfes die Regeneration des Gewerbes durchführen.

Sie rechnet dabei auf die werkthätige Mithilfe aller Patrioten und auf die Unterstützung des hohen Parlamentes und der hohen Regierung.

Der ergebenst Gefertigte richtet deshalb namens der Leitung der Gewerbepartei an den hohen Reichstag sowohl, wie an die hohe Regierung die Bitte, gemäß dem von Seiner Majestät unserem geliebten Kaiser Allerhöchst in der Thronrede ausgesprochenen Wunsche, die Interessen des Kleingewerbes zu pflegen, die dem hohen Hause bereits vorliegenden gewerblichen Gesetzvorlagen so bald wie möglich zu erledigen, damit endlich die Reform des Gewerbegesetzes in Angriff genommen werden kann.

In der zuversichtlichen Erwartung, dass diese Bitte geneigtes Gehör findet, bevor es zu spät ist, zeichnet für die Gewerbepartei

Komotau, im Februar 1895.

Der Präsident:

(Folgt die Unterschrift.)

Übersetzung.

Anhang II.

Petition des Landesausschusses der reichsunmittelbaren Stadt Triest in Angelegenheit der Eisenbahnbaue.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Es sind bereits nahezu drei Jahre vergangen, seitdem der ergebenst gefertigte Landesausschuss mit seinem Gesuche vom 29. April 1892 an das hohe Haus um Beschlussfassung wegen Erbauung der wiederholt erbetenen Bahnverbindungen im Interesse unserer Hafenstadt und der Gesammtmonarchie dringend bittlich wurde, jedoch bisher ohne Erfolg.

Es ist wahrlich ein für unser Kronland seltsames Verhängnis, dass gerade die Herstellung von Eisenbahnen, diesem eminenten und höchst wichtigen Factor für Fortschritt und allgemeines Gedeihen, für uns den Niedergang unseres Handelsverkehres, dieser vornehmlichen Quelle unserer Wohlfahrt, bezeichnet und fortwährend eine unübersteigliche Schranke gegen unsere Anstrengungen zur Erreichung einer Gleichstellung mit den concurrirenden Handelsplätzen bildet, obwohl seit Decennien maßgebenden Ortes unsere Einwendungen und unsere dringenden und wiederholten Anregungen als gerecht und zweckentsprechend anerkannt wurden, mit der häufig abgegebenen Erklärung, „dass doch etwas zu unseren Gunsten geschehen müsse“ und dass eine längere Vernachlässigung dieses bedeutendsten Hafens der Monarchie nicht länger andauern dürfe.

Wer wird aber imstande sein, mit Bestimmtheit angeben zu können, welchen mächtigen Einflüssen und Gegenbestrebungen es zuzuschreiben ist, wenn unsere anerkanntermaßen vollberechtigten Wünsche um Befreiung von einer monopolistischen Gewaltherrschaft — trotz des Einklanges unserer eigenen Interessen mit jenen der Gesammtmonarchie und trotz der unaufschiebbaren Dringlichkeit ihrer Vollziehung — kein Gehör an maßgebender Stelle fanden? Und wer versichert uns, dass nach endlich erfolgter Beseitigung der Unentschlossenheit und des Schwankens seitens der hohen k. k. Regierung und bei nunmehr eingetretener Überzeugung einer baldigen Erfüllung unserer Wünsche nicht wieder neue Eisenbahnprojecte, neue Varianten entstehen, neue Strömungen sich geltend machen werden, geeignet, neue Studien aufzunöthigen und weitere Verzögerungen scheinbar zu rechtfertigen, so dass leicht der Fall eintreten könnte, dass die von uns ersehnte Eisenbahnlinie erst zu einer Zeit zur Ausführung gelangt, wenn der Verkehr bereits andere Wege betreten hat, unser Handel bereits erschöpft und vernichtet sein und unsere Bevölkerung nach völlig eingebüßter Thatkraft entweder ausgewandert oder hilflos und verarmt sein wird, zu einer Zeit also, wo auch in unserem Falle der Ausruf berechtigt sein wird: „Es war zu spät!“

Mit einer so traurig klingenden Einleitung findet sich der unterfertigte Landesausschuss veranlasst, zu betonen, dass mit Ausnahme der gewohnten Versprechungen in Bezug auf Studien und auf wohlwollendes Entgegenkommen, nichts, gar nichts für unsere Eisenbahnfrage geschehen ist, während hinsichtlich anderer Routen hingegen Abkürzungen und Vermehrung von Verbindungen, Verdoppelung von Geleisen, Ausdehnung des Betriebes auf Flüsse und Canäle vorgenommen wurden und außerdem andere Projecte in der Ausarbeitung begriffen oder der Ausführung nahe sind.

Nach der Meinung des unterfertigten Ausschusses findet die Verzögerung seitens der hohen Regierung weder in einer angenommenen Gefährdung des für die zweite Eisenbahnverbindung Triests mit dem Innern der Monarchie erforderlichen Capitals, noch in der Schwierigkeit der betreffenden Finanzoperation, welche bei der gegenwärtigen Geldlage kaum günstiger gedacht werden könnte, irgend eine halbwegs befriedigende Erklärung. Und thatsächlich, außer den eigenen Einnahmen dieser zweiten für den internationalen Verkehr äußerst wichtigen Eisenbahnlinie, sind noch unzählige sonstige Vortheile von derselben zu gewärtigen und dies umsomehr, als hier bereits alles Erforderliche in der Voraussicht eines lebhafteren Verkehres, welcher jedoch lediglich wegen Mangel an schnellen und sicheren Verbindungen zu Lande ausblieb, vorbereitet worden war. Es verdient unter anderem hervorgehoben zu werden, dass die rasche Ausführung einer zweiten Verbindungslinie geeignet wäre, zur Verbilligung der Südbahnverstaatlichung wesentlich beizutragen.

Bei Erinnerung an die Thatsache, dass Wien am 6. April 1851 mit Bodenbach, beziehungsweise mit den nördlichen Seehafenstädten in Verbindung gebracht wurde, muss betont werden, dass man seit nahezu einem halben Jahrhundert die Hintansetzung unserer Interessen bei der vom Staate befolgten Eisenbahnpolitik mit Bedauern beobachten muss, zuerst durch die Verzögerung in unserem ersten Anschluss an das continentale Eisenbahnnetz (27. Juli 1857), später dadurch, dass man Triest der Willkür einer einzigen Unternehmung, welche unser Kronland ausschließlich zu Gunsten der eigenen Actionäre ausbeutete und uns in die gegenwärtige äußerst prekäre Lage versetzte, überließ.

Weder unser Handelsverkehr, noch die Marine, der Schiffsbau und die übrigen hierländischen Industriezweige waren imstande sich an dem durch die Eröffnung des Suezcanales hervorgerufenen großartigen Verkehr betheiligend, im entsprechenden Maße zu gedeihen, oder sich gleich anderen Hafenplätzen sonstige günstige Ereignisse zunutze zu machen, und dies lediglich wegen unserer gänzlich mangelhaften Verbindungen zu Land, welchen wir den Verlust unseres Handelsgebietes gegenüber unseren Concurrenten zuzuschreiben haben, wobei dem Schaden noch der Spott hinzugefügt wird, indem man uns Mangel an Initiative und ebenso dem Kaufmannsstande in Triest Mangel an Unternehmungsgeist vorwirft.

Die seit Decennien sich hinziehenden Studien, die im Sitzungssaale des Triester Landtages, in öffentlichen Versammlungen, in der Tagespresse und in einer Reihe von Schriften stattgehabten Besprechungen haben zur eingehendsten Erörterung unserer Eisenbahnfrage solchermaßen beigetragen, dass sich der unterfertigte Ausschuss bewogen fühlt, von jeder, wenn auch noch so kurz gefassten Wiederholung der verschiedenen Phasen abzusehen, welche dieselbe durchlaufen musste, ohne jedoch, trotz ihrer außerordentlichen Wichtigkeit, zu einer Lösung zu gelangen. Allein es muss besonders hervorgehoben werden, dass die Verantwortung für die endlose, diesbezügliche Verzögerung nicht dem Triester Landtage, sondern einzig und allein den verschiedenen, successive zur Entscheidung berufen gewesenen Factoren der Staatsverwaltung zur Last fallen wird.

Es genügt thatsächlich, ohne sich in Einzelnheiten über die vom hiesigen Landtage jederzeit in dieser Richtung entwickelte Thätigkeit einzulassen, der bloße Hinweis auf die letzten von demselben am 9. April 1892 und 19. Jänner 1894 gefassten Beschlüsse.

Diese Beschlüsse sind bis jetzt bei der hohen Staatsregierung ganz wirkungslos geblieben, da letztere weder infolge Änderung der politischen Lage noch durch Personalveränderungen aus ihrem Zustande einer nahezu vollständigen, unbegreiflichen Gleichgiltigkeit herausgetreten ist, obwohl Seine Excellenz der gegenwärtige Handelsminister selbst die Nothwendigkeit einer Verbesserung des bestehenden Eisenbahnnetzes in der Richtung gegen die See, das ist nach Triest ausdrücklich anerkannt hat. Es wurden zwar Studien über einige Eisenbahn-Alpenübergänge eingeleitet, aber bisher ist kein klares und entscheidendes Wort über unsere äußerst wichtige Eisenbahnfrage gesprochen worden und ist daher die Lage noch immer in Dunkel gehüllt, während der traurige Zustand unserer Eisenbahnverbindungen, durch welchen unser Handelsverkehr und der einzige österreichische Hafenplatz immer mehr dem Verfall entgegengehen, die Nothwendigkeit stündlich erhöht, aus dem Felde der fruchtlosen Verhandlungen herauszutreten und sich endlich zu einer entscheidenden Handlung aufzuraffen.

Ein einziger Schritt hat seit der letzten Session stattgefunden und dies sind die vom Staate selbst wegen Verstaatlichung der Südbahn eingeleiteten Verhandlungen. Möge aber der Ausgang derselben wie immer sein, muss mit aller Bestimmtheit behauptet werden, dass diese Verstaatlichung einer Erfüllung unserer Bestrebungen nicht entspricht, da dieselben seit 25 Jahren dahin gerichtet sind, eine zweite selbständige Eisenbahnverbindung zu erlangen, welche imstande sei, unsere Annäherung an die Productions- und Consumscentren und nicht minder eine Belebung unseres Handelsverkehres herbeizuführen, und es muss daher auf die baldige Ausführung der begehrten neuen Bahnverbindungen wiederholt gedrungen werden in der Erwartung, dass sich die hohe k. k. Regierung nunmehr die Überzeugung verschaffen wird, dass sie mit der bloßen Verstaatlichung der Südbahn weder unsere Eisenbahnfrage im Einklange mit unseren thatsächlichen Bedürfnissen

zu lösen, noch den Interessen der vielen mitbetheiligten Kronländer zu dienen vermag, nachdem sich die Nothwendigkeit dringend erweist, neue, rationellere und kürzere Eisenbahnverbindungen zu schaffen und keineswegs eine bloße Umgestaltung des Monopols durch Einführung der Staatseisenbahntarife, welche seit einiger Zeit eine Tendenz nach aufwärts zeigen.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, dass sich in neuester Zeit seitens einzelner Mitbetheiligten eine ausgesprochene Agitation zu Gunsten der sogenannten Wocheiner Bahn von Görz bis Veldes wahrnehmen läßst.

Wenn auch, wie von einzelnen behauptet wird, die Terrainverhältnisse längs der letzterwähnten Linie als günstig anzunehmen sind, so kann man hingegen diejenigen der Linie Divacca-Präwald-Laak als nichts weniger als ungünstig bezeichnen. Es ist bekannt, dass in dem seinerzeit der hohen k. k. Regierung vorgelegten diesbezüglichen Projecte, mit Ausnahme der kurzen Strecke von 9·63 Kilometer, für welche eine Steigung von 1·50 = 20‰ (welche bei Hruschitza leicht auf 1·60 = 16·7‰ herabgemindert werden könnte), auf der ganzen Linie Divacca-Laak keine größeren Steigungen als von 1·59 vorkommen, während ihre Herstellungskosten, nach dem von der hohen k. k. Regierung verfassten Voranschlag, als Localbahn 8,987.000 fl. und als Hauptbahn circa 13 Millionen betragen würden, also um circa 12 Millionen weniger als die von ihren Anhängern mit 25 Millionen berechnete vorerwähnte Wocheiner Linie Görz-Veldes! Mit dieser Ersparnis könnte eine Abzweigung der Laaker Linie, längs des Wippacher Thales bis Görz, mit den gleichen Vortheilen für die genannte Stadt und mit gleichzeitigem Nutzen für Triest und Istrien erbaut werden.

Zur Illustration der Wichtigkeit der Linie Laak-Präwald-Divacca behufs einer günstigen Lösung unserer Eisenbahnfrage wird der Hinweis darauf genügen, dass die Wocheiner Bahn mit den Tauern- und den Karawanken-Linien in Görz und nicht in Triest auslaufen würde, während letzteres bei Anschluss der vorgedachten Linien an die Laaker Bahn der Fall wäre, wobei die Bemerkung nicht unterlassen werden kann, dass bei Erbauung der Bahnstrecke Triest-Herpelje ihre Fortsetzung von Divacca aus über Präwald nach Laak in Aussicht genommen wurde und, dem Vernehmen nach, in neuester Zeit die Ausarbeitung eines Projectes zur Vergrößerung der Station in Herpelje angeordnet wurde, um dieselbe als Rangirstation geeignet zu machen.

Bezüglich des Stadiums, in welchem sich das Project der Tauern-Linie befindet, welche uns auf einer bedeutend kürzeren Strecke mit Süddeutschland, mit einem Theile der Schweiz und mit einigen nördlichen österreichischen Kronländern verbinden würde, muss bemerkt werden, dass die diesbezüglichen Studien noch unvollendet sind und dass man vielleicht etwas Näheres darüber erfahren wird, falls sich die hohe Regierung veranlaßst sehen sollte, die in der Reichsrathssitzung vom 14. December v. J. von vielen Abgeordneten gestellte Interpellation bei der nahe bevorstehenden Wiedereröffnung des Reichsrathes zu beantworten.

Ebenso unvollständig sind die technischen Erhebungen, betreffend die Karawanken-Bahn, welche in erster Linie berufen ist, die Verbindung zwischen den industriellen Centren Böhmens ꝛc. und Triest herzustellen. Die hohe Regierung befindet sich einer am 13. December v. J. von einer ansehnlichen Anzahl von Abgeordneten unterzeichneten Interpellation gegenüber, und wir glauben auch hierauf eine baldige Beantwortung gewärtigen zu dürfen.

Hierorts vermag man nicht den Ausdruck der Verwunderung über die Unthätigkeit der hohen k. k. Staatsverwaltung, hauptsächlich mit Rücksicht auf die in dieser Angelegenheit seitens des Reichsrathes und des Staatseisenbahnrathes wiederholt gefällten Beschlüsse zu unterdrücken. Die hohe kaiserliche Regierung verausgabt Millionen für Hafenbauten; sie entreißt die Lloydgesellschaft einer sehr schwierigen Lage und betheiligt sich virtuell und eifrig an ihrem Gedeihen; sie übernimmt die Lagerhäuser in eigene Regie und thut dies logischerweise nicht nur zu Gunsten unseres Hafenplatzes, sondern auch zu Gunsten der damit eng verbundenen vielfachen Staatsinteressen.

Und nun weist keine der gedachten Unternehmungen, besonders die letztere nicht, eine Besserung im erhofften Maße auf, da ohne die heißersehnten und unerläßslichen Eisenbahnverbindungen, sowohl dem Lloyd, als den Lagerhäusern und der Handelsmarine alle jene Verkehrsquellen verschlossen bleiben müssen, welche ihr natürliches Absatzgebiet in Triest finden würden, während der Handel gegenwärtig andere Absatzgebiete, zum augenscheinlichen Schaden des Staates und unserer Stadt aufzusuchen gezwungen ist. Und selbst die Südbahnverstaatlichung wäre, wie schon zuvor erwähnt, nicht ausreichend, unsere Hafenstadt wieder auf die ihr vermöge ihrer Lage gebürende Höhe zu heben.

Dies vorausgeschickt, beehrt sich der unterzeichnete Landesausschuss im Namen des Landtages der reichsunmittelbaren Stadt Triest und in Durchführung des in der Sitzung vom 8. l. M. einstimmig gefassten Beschlusses an das hohe Abgeordnetenhaus die ergebene und warme Bitte zu richten, das hohe Haus möge mit der Dringlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, beschließen:

1. Mit Rücksicht darauf, dass mit der eventuellen Verstaatlichung der Südbahn den dringenden Bedürfnissen Triests hinsichtlich der vermehrten Bahnverbindungen und ebenso den Gesammtinteressen der Monarchie

nicht gedient wäre, möge vor allem das k. k. österreichische Staatseisenbahnnetz durch sofortigen Bau der Strecke Divacca-Präwald-Laak ergänzt werden, um dadurch den Anschluss an das Istrianer Bahnnetz, respective die unabhängige Verbindung Triests mit der Rudolfbahn zu erlangen. Demgemäß soll auf den Bau einer Linie über die Wochein von Veldes nach Görz verzichtet werden, da diese Linie weder dem vorbesagten Zwecke, noch den speciellen Interessen Triests entsprechen würde.

2. Es möge ferner die Fortsetzung der Rudolfbahn selbst, in nördlicher Richtung über den Loibl (Karawanken) und in westlicher Richtung über die Tauern hergestellt werden, wobei es der hohen Regierung und den competenten Factoren überlassen sei, zu bestimmen, welcher der beiden Linien, die im engsten Connexe mit den commerciellen Existenzbedingungen dieser Stadt und den Interessen der Monarchie überhaupt stehen, der Vorrang zu geben wäre.

Triest, am 16. Februar 1895.

Vom Landesausschusse der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition der Genossenschaftsvorsteher und Gewerbetreibenden in Hohenberg, V. O. W. W., um Abschaffung des Hausirhandels.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die ergebenst gefertigten Kaufleute und Gewerbetreibenden von Hohenberg bitten die hohe Regierung unterthänigst, das Hausirwesen wie möglichst abzuschaffen, indem wir Kaufleute und Gewerbetreibende gänzlich zugrunde gehen müssen.

I. Ist ohnedies bereits in jedem Orte ein Consumverein, wo viele Menschen betheiligt sind;

II. kommen die Hausirer den Bauern und Kleinhäuslern jeden Tag vor die Thüre mit ihren billigen Pofelwaren;

III. muss der stabile Geschäftsmann die hohen Steuern und Umlagen bezahlen. Wenn uns die hohe Regierung nicht an die Hand geht, so wird es für uns noch ein trauriges Übel werden; wir stabilen Geschäftsleute müssen sonst alle zugrunde gehen.

Was sollten wir mit unseren Familien einmal thun, wenn für uns eine Abhilfe nicht geschaffen wird?

Die meisten Hausirer sind ohnedies bereits alle Ausländer, welche das Geld von uns fortschleppen.

Wir bitten die hohe Regierung nochmals um Schutz.

Hohenberg, am 5. März 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition der Schuhmacher- und Schneidermeistergenossenschaft in Žamberk (Böhmen), betreffend die Reform des Gewerbegesetzes.

Slavná sněmovno poslanců!

Po ukončení velké ankety, kteráž roku 1893. ku opravě živnostenského řádu obsáhlý material byla snesla, očekávalo veškeré řemeslnictvo, že naše zákonodárství s plnou energií bez průtahu přistoupí ku vypracování nového živnostenského řádu, jímž by bylo vyhověno oprávněným nárokům a tužbám o svou existenci tak krušně zápasícího středního stavu živnostenského.

V posledních dvou letech živnostnictvo na četných sjezdech jednomyslně naléhalo na urychlení této opravy živnostenského řádu.

Veškeré toto úsilí však dosud bylo marným a tyto naděje naše dosud netoliko nebyly vyplněny, ale dočkali jsme se smutného sklamání, že na říšské radě v měsíci listopadu 1894. nebyl ani přijat návrh pana poslance Adámka a společníků, aby bylo vládě uloženo, aby slibovanou osnovu nového živnostenského řádu co možná nejrychleji k ústavnímu vyřízení předložila.

Při takových odkladech a průtazích mizí naděje na provedení kýžených, živnostenstvem a maloprůmyslnictvem všech království a zemí jednomyslně vyžadovaných oprav živnostenského řádu v tomto období zákonodárném a proto pozvedáme v této kritické době svého hlasu výstražného i prosebného, žádajíce, aby přeslavná sněmovna poslanců rady říšské použila všech prostředků k urychlení provedení opravy živnostenských řádů vedle jednomyslných snesení četných sjezdů živnostenských v královstvích a zemích naší poloviny říše v posledních dvou letech konaných.

V Žamberku, 7. března 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang V.

Vier Bände Petitionen Österreich. Secular-Clerus der sämmtlichen Diöcesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um definitive Regelung der Congruagehalte.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die hochachtungsvoll Gefertigten erlauben sich, an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte heranzutreten, nachfolgende Petition behufs definitiver Regelung der Congrua einer wohlwollenden Berücksichtigung zu unterziehen.

Die der katholischen Kirche staatsgesetzlich gewahrte Eigenschaft einer großen öffentlichen Corporation, an deren Bestand und geregelter Thätigkeit der Staat das allergrößte Interesse hat, ergibt, dass letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corporation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können, und es ist weiters ein zwingendes Consequens der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, der geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, dass auch die regelmäßige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate wichtigsten Classe von kirchlichen Organen, der Seelsorger, im selbsteigenen Interesse des Staates gelegen ist.

Die Nothwendigkeit einer definitiven Regelung der Congrua des Curatclerus tritt so zwingend heran, dass eine Berufung auf die Finanzlage oder Ersparungen im Staatshaushalte von der Maßregel der definitiven und ausgiebigen Congruaerhöhung, wenngleich durch dieselbe ein nicht unbeträchtliches Mehrerfordernis über die Einnahmen aus der Religionsfondssteuer hinaus verursacht wird, nicht abhalten kann.

Wenn wir katholische Seelsorger eine im Gefolge der kirchenpolitischen Reform definitiv eintretende Verbesserung unserer äußerst tristen materiellen Lage erwarten, so halten wir uns hiezu durch die bestimmtesten Zusagen einer hohen Regierung, ja durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berechtigt. Seit so vielen Jahren werden die nach hohen Procentsätzen bemessenen, in einzelnen Fällen sehr empfindlichen Religionsfondsbeiträge eingehoben, deren gesetzlich fixirter Zweck die Aufbesserung der kirchlichen Dotationen ist. Eine hohe Regierung selbst wies bereits im Jahre 1885 darauf hin, die Nothlage des Seelsorgeclerus sei wirklich bis zu einem Grade gestiegen, wo der Staat schon um seiner selbst willen Hilfe bringen müsse, unter dem Elende so vieler würdiger Seelsorger und Religionslehrer leide auch die Autorität und das Interesse des Staates, das Congruaausmaß wäre von vornherein ungenügend gewesen und sei seither durch die enorme Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, durch die Erhöhung der Steuern und öffentlichen Abgaben und durch die Ablösung fast aller Naturaleinkünfte noch um vieles ungenügender geworden; man könne annehmen, dass in den mehr als 90 Jahren, in welchen das Congruaausmaß sich gleich geblieben sei, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen seien, und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben.

Diese von der hohen Regierung schon vor einem Decennium als desolat bezeichneten Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten zehn Jahre für den Seelsorgeclerus im proportionirt viel höheren Grade ungünstiger gestellt. Bauer und Gewerbetreibende befinden sich in kaum beschreiblicher Nothlage, schränken sich also nach jeder Richtung hin ein, die Preise der Lebensmittel erhöhten sich in bedeutendem Maße, der Wert der Wirtschaftsproducte ist dagegen auf niederster Stufe angelangt, und die Einnahmen des Clerus infolge der tristen wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise gesunken, dass ohne Übertreibung das durch das provisorische Congruagesetz vom Jahre 1885 normirte Congruaausmaß gegenüber den für die Staatsbeamten ausgeworfenen Gehalten und entgegen den dem Lehrpersonale gewährten Bezügen nur im Sinne der Ironie als ein standesgemäßes bezeichnet werden könnte.

In Anbetracht aller dieser nur in allgemeinen Zügen fixirten, für den Seelsorger folgeschweren Übelstände, ferner im Vertrauen auf die von einer hohen k. k. Regierung vor einem Decennium abgegebene Erklärung, einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congruaaufbesserung beantragt wurde, läge darin, dass sich die Regierung der Erwartung hingebe, es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebige Erhöhung möglich sein, und schließlich in Rücksicht auf die jüngst von dem derzeitigen Herrn Cultusminister zum Ausdrucke gebrachte Versicherung, er plane eine Änderung des ganzen Congruagesetzes und wolle dabei alle bisher vorgebrachten Beschwerden nach Thunlichkeit berücksichtigen, unterbreitet der im hohen Grade nothleidende Curatclerus Österreichs die ganz ergebene Bitte um Rücksichtnahme auf folgende in das neue definitive Congruagesetz aufzunehmende Punkte:

1. Die nach Schema I im Sinne des §. 1 für die einzelnen Königreiche und Länder auf die Dauer des im Eingange des Artikels I bezeichneten Zeitraumes festgestellten Congruabeträge sind um 25 Procent zu erhöhen.

2. Jedem Seelsorgepriester werden vom Tage der Jurisdiction angefangen fünf aufeinanderfolgende, in das Pensionsausmaß einrechenbare Quinquennalzulagen, je eine zu 100 fl. zuerkannt.

3. Alle exponirten Seelsorger (capellani expositi), welche de facto kirchlicher- und staatlicherseits als selbständige Seelsorger in Pflicht genommen werden, sollen auch das Bezugsrecht auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers genießen.

Priester, welche ein beneficium curatum innehaben, also in der Seelsorge thätig sind, genießen nebst ihrem Einkommen aus dem Beneficium die Congrua eines Hilfspriesters der betreffenden Pfarre.

4. Jedem selbständigen Seelsorger auf einer Station mit einem systemisirten Hilfspriester wird eine Activitätszulage von 200 fl., welche für jeden weiteren Hilfspriester um 50 fl. zu erhöhen ist, jedem selbständigen Pfarrer auf einem Seelsorgeposten ohne systemisirte Hilfspriester aber eine Activitätszulage von 150 fl. zugesprochen.

5. Nach dem Grundsatze: „In Congruam non sunt imputanda, quae debentur parocho ratione laboris" haben Stolagebüren völlig außer Anschlag zu bleiben.

6. Mit Rücksicht darauf, dass zufolge Ministerialerlasses vom 29. December 1851, Z. 169, alle seit 1. Jänner 1852 stattgefundenen Zustiftungen keinen Gegenstand der Einnahmerubrik in der Pfarrfassion zu bilden hatten, laut §. 3, 1, lit. g, des provisorischen Congruagesetzes vom Jahre 1885 aber erst die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Zustiftungen von der Einrechnung in das Pfründeneinkommen frei zu bleiben haben und zufolge letzterer Bestimmung die mit Zustiftungen in namhafter Zahl aus der Zeit vor dem Jahre 1885 belasteten Pfründner ohne Schuld bedeutend im Einkommen gegenüber solchen Pfründnern, welche post 1885 eingetretene Zustiftungen zu persolviren haben, benachtheiligt erscheinen, sind sämmtliche Stiftungsgebüren nach sub 5 citirtem Grundsatze in den Pfarrfassionen nicht zu vereinnahmen.

7. Für jede zu persolvirende Religionsfonds- oder mit keinem eigenen Stipendium gedeckte Dotationsmesse darf das diöcesanübliche Stipendium verausgabt werden.

8. Manualstipendienbeträge bleiben außer Rechnung.

9. Überschüsse aus dem localen Kirchenvermögen können die Congrua nur dann subsidiarisch ergänzen, falls nach zehnjährigem Durchschnitte der jährliche Überschuss factisch der Höhe des in die Pfarrfassion als Einnahme zu stellenden Betrages mindestens gleichkommt.

10. Sogenannte in die Congrua eingerechnete „Hausbeiträge" oder „Decimationsbeträge" sind wie andere staatliche Abgaben einzuheben und dem bezugsberechtigten Seelsorger beim zuständigen Steueramte anzuweisen.

11. Als portio canonica hat die durch das definitive Congruagesetz statuirte Congrua zu gelten.

12. Durch die sogenannte „sarta tecta" darf die Congrua nicht geschmälert werden.

13. Als Ausgaben sind in die Pfarrfassion anzurechnen: a) die von den einzubekennenden Einnahmen sowohl, als auch von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, das Gebürenäquivalent und die Religionsfondssteuer; b) die Kosten und Auslagen für die Beschaffung des Wasserbedarfes.

14. Für die dem Pfarrer obliegenden Verrichtungen, die nicht das rein kirchliche, sondern vorwaltend oder ausschließend das staatliche Interesse betreffen und die zum Beispiel für die Conscription, für Assentirungszwecke &c. sehr erheblich werden, wird eine Functionszulage gewährt von jährlichen 50 fl. für jede

Seelsorgerstation mit einer Seelenzahl bis zu 1000, welche Zulage sich für jedes weitere volle Tausend um 10 fl. erhöht.

15. Die Auszahlung aller unterm Datum des Anstellungsdecretes anzuweisenden Bezüge hat in Anticipativraten zu erfolgen.

16. Für doppelt geleistete Seelsorgedienste bei Vacanz einer systemisirten Hilfspriesterstelle hat der Pfarrer gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration, welche der Hälfte der durch das neue definitive Congruagesetz festgestellten Congrua des betreffenden Hilfspriesters gleichkommt.

17. Ein bei einer Secularpfarre Hilfsdienste leistender Regulare hat für die Zeit dieser Dienstleistung Anspruch auf die dem betreffenden Posten zugesprochene Congrua.

18. Da die Matrikenführung nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken gilt und dem Staatsschatze hierdurch der ganze Aufwand in Ersparung kommt, der sonst auf die Besorgung der Civilstandesregister verwendet werden müsste, und in weiterer Erwägung, dass für diese Matrikenführung, sowie für die sub Punkt 14 erwähnten Verrichtungen eine Amtskanzlei zur Verfügung sein muss, gebührt dem amtirenden Seelsorger, Pfarrer oder Provisor zum Zwecke der Erhaltung, Reinigung, Beheizung u. dgl. des genannten Locales ein Jahrespauschale im mindesten Ausmaße von 20 fl., welches sich bei Pfarren mit bedeutend großer Seelenzahl entsprechend erhöht.

19. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten einen beim Antritte der Provisur beim zuständigen Steueramte anzuweisenden Gehalt von 50 fl. monatlich, Excurrendo-Provisoren aber im selben Sinne einen Gehalt von 35 fl. monatlich.

20. Die Provisoren, wie Excurrendo-Provisoren haben die in die Zeit der Vacanz fallenden Stiftungsobliegenheiten nur gegen Erhalt der vollen Stiftungsgebüren zu persolviren.

21. Für Abfassung des Früchtenseparationsprotokolles und Legung der Intercalarrechnung ist lediglich die letzte, behördlich adjustirte Pfarrfassion normgebend, respective nach dieser Fassion jede einzelne Post einzurichten und Protokoll wie Rechnung von der competetenten Behörde im Zeitraume von sechs Wochen in allen Posten zu erledigen.

22. Provisoren können nach Verhältnis der Entfernung ihres innegehabten Seelsorgepostens vom neuen Bestimmungsorte pro Kilometer eine Übersiedlungsgebür beanspruchen.

23. Als Grundsatz für Bemessung der den leistungsunfähig gewordenen Seelsorgern auszuwerfenden Ruhegehalte soll Folgendes gelten: a) Ein selbständiger Seelsorger hat nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit Anspruch auf einen Ruhegehalt, welcher dem Gesammtbetrage der Congrua seiner letzt innegehabten Pfründe und der fünf Quinquennalzulagen entspricht. Für Bemessung des Ruhegehaltes eines der zwischen dem vollendeten ersten und vollendeten 40. Dienstjahre gelegenen Dienstjahres wird normirt, dass nach jedem vollen Dienstjahre der 60procentige Betrag der dem leistungsunfähig gewordenen Seelsorger zugestandenen Congrua um den vierzigsten Theilbetrag der Differenz aus diesem 60procentigen Betrage und dem nach vollendetem 40. Dienstjahre dem in den bleibenden Ruhestand tretenden Seelsorger zukommenden Ruhegehalte steigt; zum Beispiel: Ein nach dem Schema I des provisorischen Gesetzes vom Jahre 1885 mit einer Congrua von 700 fl. bedachter Pfarrer soll nach dem Entwurfe Anspruch auf eine um 25 Procent erhöhte Congrua, also auf eine Congrua von 875 fl. haben. Als Ruhegehalt soll ihm diese Congrua, sammt fünf Quinquennalzulagen à 100 fl., mithin zusammen der Betrag von 1375 fl. nach vollen 40 Dienstjahren zukommen. Vor Ablauf des ersten Dienstjahres hat er als Pension 60 Procent seiner Congrua, also 525 fl. zu beanspruchen. Dieser Betrag bedeutet nur eine Idealzahl, nach welcher die jährlichen Quoten, um welche sich seine Pension nach jedem vollen Jahre erhöht, berechnet werden. Die Differenz nämlich zwischen dieser Zahl (hier 525 fl.) und der vollen Pension nach vollen 40 Jahren (hier 1375 fl.) von 850 fl. durch 40 getheilt, ergibt als jährliche Erhöhungszahl 21 fl. 25 kr.

Tritt nun dieser Pfarrer nach vollen 20 Jahren in den Ruhestand, so hat er auf einen Ruhegehalt Anspruch, der einer Zahl gleichkommt, die resultirt aus der 60procentigen Congrua, das ist 525 fl. (+ 20 × 21 fl. 25 kr.), nämlich 525 fl. + 425 fl.; zusammen 950 fl.

Auf diese Weise erscheint jedes Seelsorgejahr in die Pension eingerechnet und zugleich auch jede Quinquennalzulage jahrweise für die Pension berücksichtigt.

Zugleich wird hiedurch eine ganz gerechte Vertheilung der Pensionsquoten im Verhältnisse zum Congrua- und Quinquennalzulagenansprnche erreicht.

Dieses Beispiel, respective diese Berechnung, ist auf alle Fälle, sowohl in einem und demselben Kronlande, als auch auf alle Fälle in verschiedenen Kronländern anwendbar:

b) jedem dienstunfähig gewordenen Hilfspriester wird vor Ablauf des ersten Jahres seiner definitiven Anstellung ein jährlicher Ruhegehalt von 400 fl. zugesprochen, welcher Betrag sich nach Ablauf jedes vollen Dienstjahres um $2^{1}/_{2}$ Procent dieses ursprünglichen Ruhegehaltes und für je ein Quinquennium um 20 fl. erhöht.

Seelsorger, selbständige wie Hilfspriester, welche in Ausübung der Seelsorgedienste verunglückten und nicht bloß dienstuntauglich werden, sondern auch besondere körperliche, unheilbare Gebrechen davontrugen, haben Anspruch auf einen Ruhegehalt, welcher ihnen nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit gebürte.

24. Jene Jahre, welche ein Priester als eigens bestellter Katechet oder Religionslehrer an was immer für einer Schule, als Aushilfspriester an einer Kirche oder Pfarre, als Lehrer, oder in welcher Stellung immer an einer Anstalt für Taubstumme, Blinde, Sträflinge und dergleichen zugebracht hat, gelten als der Seelsorge gewidmete und für Quinquennium und Höhe des Ruhegehaltes maßgebende Jahre.

25. Zeitlich dienstunfähig gewordene Curatpriester haben für die Dauer ihrer Deficienz Anspruch auf die ihrem letztinnegehabten Dienstesposten zukommenden ständigen Bezüge.

26. Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Seelsorgegeistlichen sind im Sinne dieser Pensionsnormen zu ergänzen.

27. Die Congruen und Ruhegehalte sind aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben, nie aus dem Pfründeneinkommen zu decken.

28. Active selbständige Seelsorger und Hilfspriester, überhaupt pensionsfähige Priester, entrichten einen nach Höhe ihrer Congruen und mit Berücksichtigung ihres coelibatären Standes zu berechnenden Beitrag an den Pensionsfonds für dienstunfähig gewordene Seelsorger.

„Das hohe Haus geruhe die vorstehende Petition in reifliche Erwägung zu ziehen und die darin ausgesprochenen Bitten gnädigst zu erfüllen. Den einmüthigen Beschlüssen des hohen Hauses wird auch die hohe Regierung die Zustimmung nicht versagen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 352. Sitzung,

am 14. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: **Wachnianin**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**,

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 11. und 12. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Alfred Graf Coronini ersucht um einen vierwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Alfred Grafen Coronini diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Promber ersucht um einen vierzehntägigen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Promber diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Urlaub ist ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Kaiser und Noske sind unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Abgeordneten Hauck und Genossen. *(1102 der Beilagen.)*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretungen Tiers, Flaas, Welschenhofen, Karneid, Wangen, Möllten, Ritten und der Marktgemeinde Kaltern in Tirol, betreffend die Revision der Grundsteuer und des Grundsteueroperates vom Jahre 1881 *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg in Betreff der Schafweide im Staatsforste Dürren-Saalbach *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Bezirksausschusses Neupaka in Böhmen um Vereinigung und Errichtung einer Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Grafenstein, politischer Bezirk Klagenfurt in Kärnten, betreffend die Regelung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Peitler)*."

„Petition der Gemeindevertretung Franzendorf, Bezirk Reichenberg, um Einführung des directen Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines Friedland in Böhmen um Änderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition der Gemeindevertretung Oberlomitz, Bezirk Karlsbad, um Regelung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petition der Gemeinde Dittersbach, Bezirk Polička, um Änderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Peschka)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Casinos Weinern, Bezirk Kaaden in Böhmen, um Annahme der Regierungsvorlage über das Heimatgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petition des Gremiums der Kaufleute in Laibach um Feststellung von Bestimmungen für den Antritt eines Handelsgewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Kušar)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kratonohy, Bezirk Nechanic in Böhmen, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, R. G. Bl. Nr. 47, vom 25. Mai 1882 *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Podersam um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petitionen der Nothschlachtungsvereinigung von Ober- und Nieder-Hanichen, Berzdorf, Oberberzdorf und Umgebung, Bezirk Reichenberg in Böhmen, um Aufhebung der Verzehrungssteuer bei Nothschlachtungen *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Brozane, Bezirk Libochovic in Böhmen, um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Volksvereines in Brozane, Bezirk Libochovic, Böhmen, in Angelegenheit der Zuckerkrise *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Sechs Petitionen der Gewerbegenossenschaft der Gastwirte, Handwerker, Nahrungsmittelhändler des Handelsgremiums, sämmtliche in Kolin, um Abänderungen der Bestimmungen des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petitionen der Stadtgemeinden Budweis, Brüx, Josefstadt, Iglau, Marburg, Przemyśl, Böcklabruck, Römerstadt und der Sparcasse der Stadtgemeinde Krumau um Abänderung der Steuervorlage, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch die Abgeordneten Schier, Dr. Pichler, Dr. Sláma, Dr. Groß, Dr. Kokoschinegg, Dr. Ritter v. Lewicki, Dr. Schauer, Dr. Beer, Dr. Nitsche)*."

„Petitionen der Spar- und Vorschussvereine Krems, St. Veit an der Triesting, Mertendorf, Weidenau, Weseretz, des allgemeinen Vereines Graz um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Heinemann, Johann Hermann Kindermann, Dr. Menger, Swoboda, Ludwig)*."

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Kucin, Klattau, Planic, Kratonohy, Zahradka bei Ledec, Pošne, Třebelovice, Zamel, des Genossenschaftsverbandes Mährisch-Neustadt um Annahme des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung betreffs der Schiedsgerichte *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Dyk, Formánek, Dr. Brzorád, Dr. Lang, Teklý, Habicher)*."

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Nechanic, Roudnic um gesetzliche Abschaffung des

Beschlusses der Rayonirung der Clubs Zuckerindustrieller in Prag *(überreicht durch die Abgeordneten Rašin, Špindler)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz, bezüglich der die Sparcassen berührenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes, betreffend die directen Personalsteuern *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig)*."

„Petition der deutschen Section der Ärztekammer des Königreiches Böhmen in Prag in der Steuerangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Diese Petition rührt von der deutschen Section der Ärztekammer von Böhmen her und verlangt, dass im Sinne des Patentes vom 31. December 1812 die Ärzte auch in Zukunft von der Erwerbsteuer befreit bleiben mögen.

Nachdem dieses Hauptstück dermalen in Verhandlung des hohen Hauses steht, so erscheint es mir wünschenswert, dass die verehrten Herren Kenntnis von dieser Petition sobald als möglich erlangen, und ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition der steiermärkischen Sparcasse in Graz, der Gemeindesparcasse in Graz und der Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz im eigenen und im Vollmachtsnamen sämmtlicher Sparcassen des Kronlandes Steiermark, bezüglich Abänderung der die Sparcassen betreffenden Bestimmungen der in Berathung stehenden Steuervorlage *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Attems)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Graf Attems das Wort.

Abgeordneter Graf **Attems:** Die Petition, deren Inhalt soeben bekannt gegeben worden ist, bespricht in ausführlicher Weise die voraussichtlich ungünstige Einflussnahme der in der in Berathung stehenden Steuervorlage enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung der Sparcassen auf die künftige Geschäftsthätigkeit dieser Institute, welche bisher ihre Überschüsse, soweit sie nicht zur Dotirung der Reservefonde verwendet werden mussten, zu gemeinnützigem Zwecke für Land, Bezirk oder Gemeinde gewidmet haben.

Die Erwägungen, die in dieser Petition niedergelegt sind, haben daher alle steiermärkischen Sparcassen veranlasst, sich in der Bitte an das hohe Haus zu vereinigen, bei der weiteren Berathung der Steuervorlage diese die Sparcassen betreffenden Bestimmungen abändern zu wollen.

Da es gewiss wünschenswert ist, dass die künftige Thätigkeit der Sparcassen keine allzugroße Einschränkung erfahre, und da in dieser Petition eingehend dargelegt ist, welche Erleichterungen die Sparcassen anstreben zu müssen glauben, um in ihrer Thätigkeit nicht gehemmt zu werden, halte ich es für zweckmäßig, dass sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses Gelegenheit geboten werde, diese Petition eingehend würdigen zu können, und stelle den Antrag, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigefügt werden möge.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition der k. k. Gerichtsadjuncten des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels in Prag um Regelung ihrer Avancementverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Radimský)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Radimský das Wort.

Abgeordneter **Radimský:** Hohes Haus! Die k. k. Gerichtsbeamten des Oberlandesgerichtssprengels von Prag, ohne Unterschied der Nationalität, haben mich mit der Übergabe der Petition betraut. Die Lage dieser Beamten ist wirklich eine trostlose. Ich will keine Worte an Seine Excellenz den Herrn Justizminister richten, weil ich überzeugt bin, dass er für die berechtigten Wünsche seiner Untergebenen immer ein warmes Herz hat. Ich möchte aber an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Bitte stellen, er möge diese Petition einer wohlwollenden Erwägung unterziehen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Petition stelle ich den Antrag, dass dieselbe dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehung Gries bei Bozen (Tirol) um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Dipauli:** Bei der großen Wichtigkeit, die dieser Angelegenheit, insbesondere in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung und mit vollem Rechte zuerkannt wird, stelle ich den Antrag, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Eim und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Abermals liegen Acte vor, welche von der schrankenlosesten Willkür in der Praxis des objectiven Verfahrens Zeugenschaft geben und die schärfste Kritik herausfordern, Acte, welche in parteiischer Weise einseitig gegen böhmische Blätter, und das nur in einer bestimmten Richtung, geübt werden.

Das in Iglau erscheinende Wochenblatt „Jihlavské Listy“ ist Gegenstand einer ebenso maßlosen als grundlosen Persecution seitens der Staatsanwaltschaft, einer Persecution, welche um so augenfälliger ist, als dieselbe Censurbehörde gegenüber den gehässigsten Beleidigungen, welche von der dortigen deutschen Presse gegenüber Angehörigen des böhmischen Volkes systematisch und in offenkundiger provocatorischer Tendenz verübt werden, beide Augen zudrückt.

Das erwähnte Blatt wurde wegen einer Notiz confiscirt, welche aus der im Ausnahmsrayon unter Präventivcensur erscheinenden „Česká Stráž“ recipirt worden ist.

Nach Schluss der Session des mährischen Landtages veröffentlichte dasselbe Blatt einen Artikel, welcher das Auftreten der böhmischen Abgeordneten daselbst tadelnd besprach und ihnen Lauheit und Nachgiebigkeit vorhielt. Der Artikel wurde beschlagnahmt, da er angeblich zum Hasse gegen den mährischen Landtag aufreize.

Die letzte Nummer dieser Zeitschrift wurde wegen einer Stelle in der vom Advocaten Dr. Stránský in Trebitsch gehaltenen Rede confiscirt.

Ganz derselbe Text, in der Brünner „Lidové Noviny“ vom 5. März d. J. veröffentlicht, passirte die Censur anstandslos.

Der in die Trebitscher Versammlung delegirte Regierungscommissär fand sich nicht veranlasst gegen diesen Theil der Rede Dr. Stránský's einzuschreiten.

Damit jedoch die eigenmächtige, allen gesetzlichen Bestimmungen Hohn sprechende, über den Erlass Seiner Excellenz des Herrn Justizministers sich hinwegsetzende Handlungsweise der Iglauer Staatsanwaltschaft noch evidenter zutage trete, sei hier ein Factum angeführt, welches dieselbe recht drastisch illustrirt.

Derselbe Theil der gedachten Rede wurde auch in dem Trebitscher Blatt „Listy ze západní Moravy“ reproducirt.

Dieses Blatt, obwohl es in derselben Druckerei hergestellt und von derselben Staatsanwaltschaft censurirt wird, blieb unbeanständet. Weit entfernt, deshalb gegen die erwähnte Censurbehörde einen Vorwurf zu erheben, erblicken die Interpellanten vielmehr in der grundverschiedenen Behandlung eines und desselben gleichlautenden Excerptes aus derselben Rede den Beweis, dass hier gegenüber einer bestimmten Parteirichtung eine Absichtlichkeit vorwaltet, welcher ihr Eigenwille das entscheidende Moment ist.

Da eine derartige gewaltthätige Censur geeignet ist, die Justiz aufs empfindlichste zu compromittiren und das ungleichmäßige Vorgehen derselben Censurbehörde gegenüber Zeitschriften verschiedener Parteirichtung den primitivsten Gesetzen der Gerechtigkeit zuwiderläuft, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz bereit, im Interesse der Justiz deren Organen seine eigenen Instructionen in Erinnerung zu bringen?

Wann wird es endlich Seine Excellenz der Herr Justizminister für geboten erachten, den Censurbehörden die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklichst einzuschärfen und gegen die Zuwiderhandelnden, wie es seine Pflicht ist, Gesetz und Recht zu wahren?““

Wien, 14. März 1895.

Eim.

Dr. Engel.	Čestmír Lang.
König.	Sokol.
Dr. Dvořák.	Teklý.
Dr. Šil.	Purghart.
Adámek.	Dr. Brzorád.
Krumbholz.	Dr. Kaizl.
Dr. Samánek.	Schwarz.
Formánek.	Dr. Tuček.
Rašín.	Hájek.

Kaftan.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister zugefertigt werden.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Lienbacher, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung — 1105 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher stellt einen Antrag auf Abänderung der Reichsrathswahlordnung in dem Sinne, dass der Wahlcensus auf einen Gulden festgesetzt werde.

Dieser Antrag trägt jedoch nicht die nöthige Anzahl der Unterschriften, ich muss daher die Unterstützungsfrage stellen und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist gehörig unterstützt, und ich nehme keinen Anstand, denselben auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Wahlreformausschusse zuzuweisen.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. April 1894 haben die Herren Abgeordneten Graf Alfred Coronini und Genossen in Betreff des Vorganges bei der Wahl eines Fachmannes in den k. k. Stadtschulrath von Görz eine Interpellation an mich gerichtet und hiebei die Anfrage gestellt, ob ich diesen Vorgang, wonach sämmtliche k. k. Lehrer und Lehrerinnen der Lehrerbildungsanstalten von der Wahl ausgeschlossen wurden, für gesetzlich und mit den Staatsinteressen für vereinbar halte.

Indem ich vorausschicke, dass der von den Herren Interpellanten dargestellte Sachverhalt im allgemeinen den Thatsachen entspricht, erlaube ich mir vor allem darauf hinzuweisen, dass nach §. 20 ad 3 des Schulaufsichtsgesetzes für Görz und Gradiska vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 9, beziehungsweise vom 19. September 1875, L. G. Bl. Nr. 19, einer von den Fachmännern im Lehramte, welche in den Stadtschulrath einzutreten haben, von der Lehrerversammlung des Stadtbezirkes zu wählen ist.

Unter der Lehrerversammlung, welche die Wahl in den Bezirks-, beziehungsweise Stadtschulrath vorzunehmen hat, kann aber nur eine von Fall zu Fall einzuberufende Versammlung sämmtlicher an den öffentlichen Volksschulen des Bezirkes angestellten Lehrer, nicht aber die periodisch abzuhaltenden Bezirkslehrerconferenzen verstanden werden.

Die Bezirkslehrerconferenzen haben nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise überhaupt nicht die Aufgabe, Wahlen in den Bezirksschulrath vorzunehmen, und hat hieran auch die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen nichts geändert.

Da nach §. 8 dieser Ministerialverordnung die Bezirksconferenz nach Maßgabe der bestehenden Normen, das ist nur dann, wenn derselben durch die bestehenden Gesetze, wie dies übrigens in manchen Kronländern der Fall ist, eine solche Befugnis eingeräumt ist, Vertreter des Lehrstandes in die Bezirksschulbehörde zu wählen hat, sonst aber diese Wahl den durch die bezüglichen Landesgesetze berufenen Factoren zukommt.

Da nun das Schulaufsichtsgesetz für Görz und Gradiska eine Überweisung des Wahlrechtes an die Bezirkslehrerconferenz nicht normirt, kann ich in dem nach dem Vorangeführten bei der Wahl eines Fachmannes im Lehramte beobachteten Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und sehe mich zu einem Eingreifen in dieser Hinsicht daher auch nicht veranlasst.

Die Herren Abgeordneten Richter und Genossen haben in der Sitzung vom 10. November 1894 in Betreff einer Reihe von Erlässen des niederösterreichischen Landesschulrathes aus den Monaten Juli, August und September des Jahres 1894 die Frage an mich gerichtet, ob die angeführten Erlässe der Beschlussfassung des Landesschulrathes unterzogen worden sind, und falls dies nicht der Fall war, ob ich gedenke, dieselben aufzuheben oder einer objectiven fachmännischen Prüfung zuzuführen.

Auf Grund der bei dem niederösterreichischen Landesschulrathe eingeholten Erkundigungen habe ich die Ehre, auf diese Fragen Nachfolgendes zu erwidern:

In der Plenarsitzung des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 20. Juni 1894 wurde beschlossen, den Vorsitzenden des Landesschulrathes, beziehungsweise dessen Stellvertreter, wie in allen früheren Jahren zu ermächtigen, während der Ferienzeit auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 36 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen zu treffen und diese im Sinne des citirten Paragraphen, beziehungsweise des §. 38 desselben Gesetzes zur nachträglichen Genehmigung in der ersten Sitzung nach den Ferien mitzutheilen.

Mit Rücksicht auf diesen Plenarbeschluss wurden die während der Ferienmonate eingelaufenen Geschäftsstücke zur sofortigen Bearbeitung den Referenten zugetheilt. Alle diese Agenden und mithin auch die von den Landesschulinspectoren gemäß §. 2 der Instruction vom 11. Juli 1869, Z. 322 Pr., R. G. Bl.

Nr. 129, bearbeiteten Geschäftsstücke wurden unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters ordnungsgemäß erledigt. Sämmtliche in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen wurden dem Landesschulrathe in der Sitzung vom 3. October 1894 mitgetheilt und von demselben genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die auf das Volksschulwesen sich beziehenden Erlässe des niederösterreichischen Landesschulrathes sind nicht anders zustande gekommen, wie alle übrigen dringlichen oder doch keinen Aufschub vertragenden Verfügungen dieser Behörde, welche während der Ferienmonate getroffen wurden.

Wenn die Herren Interpellanten mich auf fünf Erlässe besonders aufmerksam machen, so muss ich nach der Actenlage vor allem bemerken, dass die Angaben über diese Erlässe auf ungenauer Information beruhen.

Ein Erlass, der die Eröffnung von Parallelclassen an Volksschulen normirt, erging nicht in der Zeit zwischen 20. Juni bis 3. October 1894.

Ebensowenig existirt ein Erlass, welcher die Besetzung der Directorstelle an der neu errichteten Mädchenbürgerschule im IX. Bezirke, Galileigasse, mit einer weiblichen Lehrkraft entgegen dem Vorschlage des Bezirksschulrathes verfügt hätte. Der Landesschulrath kam gar nicht in die Lage, wegen Besetzung der fraglichen Directorstelle mit einer weiblichen oder männlichen Lehrkraft zu entscheiden, da der Wiener Stadtrath schon gegen die Systemisirung des Lehrstatus an der genannten allgemeinen Volks- und Bürgerschule den Recurs mit der Begründung ergriffen hatte, dass nach Ansicht der Gemeinde Wien den Schulbehörden nicht das Recht zustände, bei der Systemisirung der Lehrstellen Anordnungen bezüglich des Geschlechtes der in Verwendung zu nehmenden Lehrkräfte zu treffen. Die Lehrstellen an der erwähnten Mädchenschule wurden vom Bezirksschulrathe im eigenen Wirkungskreise provisorisch besetzt.

Der weiters angeführte Erlass des Landesschulrathes vom 11. September 1894, Z. 8226, betrifft die Regulirung des Lehrstatus an 22 öffentlichen Volksschulen im XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirke, anlässlich der Eröffnung und der Erweiterung mehrerer Schulen und der hiedurch ermöglichten Auflassung des Wechselunterrichtes an den allgemeinen Volksschulen in den beiden Gemeindebezirken.

Durch diesen Erlass konnte die Stellung der Lehrkräfte umsoweniger berührt werden, als derselbe ausdrücklich betont, dass die bisherige Besetzung der Lehrstellen in keiner Weise alterirt wird und nur in dem Falle, wenn im Versetzungswege, nämlich Lehrkräfte an Mädchenschulen angestellt werden sollten, die Genehmigung des Landesschulrathes vor Durchführung der Versetzung einzuholen wäre. Auch entspricht die Bemerkung, dass an den Knabenschulen im Bezirke Hernals 20 Lehrerinnen thätig sind, durchaus nicht dem Thatbestande. Es wirken im Gemeindebezirke Hernals zwar 20 männliche Lehrkräfte an den Mädchenschulen, allein es sind nur fünf weibliche Lehrkräfte definitiv und eine provisorisch an Knabenschulen angestellt.

Der unter Nummer 4 erwähnte Auftrag des Landesschulrathes vom 19. September 1894, Z. 5204, bezüglich der Vertheilung der Schulnachrichten an den öffentlichen Volksschulen ist eine durch wiederholt wahrgenommene Übelstände nothwendig gewordene Verfügung administrativer Natur, die im Anschlusse an die Erledigung des Inspectionsberichtes der allgemeinen Mädchenvolksschule, III., Erdbergerstraße 76, getroffen und im Sinne des §. 39 des Schulaufsichtsgesetzes sofort mir vorgelegt wurde. Die von den Herren Interpellanten ausgesprochene Befürchtung, dass in Hinkunft die Schulnachrichten den Kindern ohne weitere Bemerkung eingehändigt werden, kann ich nicht theilen, weil ich die Überzeugung hege, dass jeder pflichtgetreue Lehrer auch nach Schluss des Unterrichtes für die in dem erwähnten Erlasse vorgesehenen erforderlichen Belehrungen Zeit und Muße finden wird.

Wenn endlich ein Erlass erwähnt wird, in dem angeordnet sein soll, dass an Mädchenschulen bei Bestellung von provisorischen Lehrkräften nur Lehrerinnen verwendet werden dürfen, so reducirt sich der Inhalt dieses Erlasses auf den Umstand, dass der Landesschulrath anlässlich einer bei demselben eingelaufenen Beschwerde mit dem Erlasse vom 25. September 1894, Z. 9175, den Bezirksschulrath aufgefordert hat, den Vorgang bei der provisorischen Anstellung männlicher Lehrkräfte an den Mädchenbürgerschulen, XII., Schönbrunnerstraße 39/41 und XV., Zinkgasse, unter Darlegung der besonderen an diesen beiden Schulen obwaltenden Verhältnisse aufzuklären, ohne dass hiedurch den Rechten des Bezirksschulrathes Abbruch gethan werden wollte.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt kann ich die Anschauung der Herren Interpellanten nicht zugeben, dass die Erlässe des Landesschulrathes die Stellung der Wiener Lehrerschaft auf das ungünstigste beeinflussen und vom pädagogischen Standpunkte die größten Bedenken wachrufen sollen. Was der Landesschulrath in den angeregten Angelegenheiten verfügt hat, ist im Gesetze begründet.

Mit Rücksicht auf den wirklichen Thatbestand bin ich daher nicht in der Lage, die besprochenen Erlässe des niederösterreichischen Landesschulrathes zu beheben oder einer Überprüfung zuzuführen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen haben in der Sitzung vom 1. December 1894 im Wege einer Interpellation den Recurs des Vereines „Komenský“ gegen die Entscheidung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes, mit

welcher das Gesuch des genannten Vereines um Bewilligung zur Eröffnung einer böhmischen Kinderbewahranstalt im III. Bezirke Wiens abweislich erledigt wurde, zur Sprache gebracht und an mich bei diesem Anlasse die Frage gerichtet, ob ich bereit sei, die angeregte Entscheidung ehethunlichst zu veranlassen, und einer Verschleppung in Behandlung von Eingaben böhmischer Gesuchsteller künftighin vorzubeugen.

Auf diese Interpellation habe ich die Ehre zu erwidern, dass dem obschwebenden Recurse des Komenský-Vereines mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. December 1894, Z. 4752, unter der Bedingung Folge gegeben wurde, dass an der zu errichtenden Anstalt jeder schulmäßige Unterricht strenge ausgeschlossen und der vorgelegte Beschäftigungsplan in diesem Sinne abgeändert werde, ferner, dass die zur Unterbringung der Kinderbewahranstalt bestimmten Räumlichkeiten den pädagogischen und hygienischen Anforderungen vollkommen entsprechen.

Der k. k. niederösterreichische Landesschulrath wurde zugleich ermächtigt, die Eröffnung der in Rede stehenden Kinderbewahranstalt nach Erfüllung der obigen Bedingungen zu gestatten.

Der von den Herren Interpellanten der Unterrichtsverwaltung gemachte Vorwurf bezüglich einer Verschleppung in Behandlung der Eingaben böhmischer Gesuchsteller muss entschieden zurückgewiesen werden; bei Erledigung der Schulagenden kommt die Nationalität des Bittstellers nicht in Betracht. Für die Raschheit der Erledigung ist allerdings der Umstand bestimmend, dass von den Beschwerdeführern die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. In dem vorliegenden Falle wurde der fragliche Recurs nicht in dem mit §. 37, letztes Alinea des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 51, betreffend die Schulaufsicht für Niederösterreich, vorgeschriebenen Instanzenwege eingebracht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. December 1894 haben die Herren Abgeordneten Spinčić und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich gewillt bin, die von denselben Herren Abgeordneten in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. October 1893 eingebrachte Interpellation, betreffend die Schulverhältnisse in Abbazia (Opatija) zu beantworten, beziehungsweise den Unterricht an der Volksschule in Opatija den Bedürfnissen und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß regeln zu lassen.

Ich muss vorausschicken, dass die Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. October 1893 eingebrachten Interpellation aus dem Grunde bisher nicht erfolgen konnte, weil die aus Anlass dieser Interpellation seitens der Unterrichtsverwaltung eingeleiteten Erhebungen erst unlängst zum Abschlusse gebracht wurden.

Auf die meritorische Seite des Gegenstandes übergehend, glaube ich mich auf die Bemerkung beschränken zu können, dass auf Grund des durch die Erhebungen gewonnenen Materiales das Organisationserkenntnis des Landesschulrathes vom 17. Juni 1885, Z. 615, mit welchem in Abbazia eine Volksschule bestehend aus zwei getrennten Sectionen, der italienischen und kroatischen, organisirt wurde, außer Kraft gesetzt und mit Erlass des Landesschulrathes vom 11. December 1894, Z. 1774, die Errichtung zweier selbständigen, einclassigen gemischten Volksschulen, der einen mit italienischer, der anderen mit kroatischer Unterrichtssprache, mit je einem Lehrer verfügt wurde, durch welche Verfügung den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen wurde.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*, Specialdebatte über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§. 1 bis 82).

(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat in seiner letzten Rede einen Antrag gestellt, um dessen schriftliche Formulirung ich ihn ersucht habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat nun seinen Antrag, wie folgt, formulirt *(liest)*:

„§§. 1 und 11 an den Ausschuss, um das Existenzminimum als steuerfrei in einem Zusatz zu erklären."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Prade.

Abgeordneter **Prade:** Wenn ich heute als Pro-Redner das Wort ergreife und für dieses Steuergesetz, für die einzuführende Reform der Erwerbsteuer spreche und wenn ich auch für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz gestimmt habe, so ist mir dies nicht leicht gefallen und ich habe es nur gethan, weil ich ein unbedingter Anhänger einer progressiven Personaleinkommensteuer bin, die ja durch die vorliegende Steuerreform ebenfalls zum Gesetze erhoben werden soll, und weil ich der Einführung einer solchen progressiven Einkommensteuer auch dann zugestimmt hätte, wenn an der gegenwärtigen Gesetzeslage über die anderen Steuern nichts geändert worden wäre.

Die anderen Gesetze, die also meiner Meinung nach das Beiwerk der Personaleinkommensteuer bilden, die Rentensteuer und die Erwerbsteuer, sind durchaus nicht derart ausgefallen, dass man gerne

und freudig für die Einführung dieses Gesetzes und daher für den §. 1 stimmen könnte.

Die Rentensteuer hat ja der Herr Generalberichterstatter selbst als ein ziemlich misslungenes Werk der Gesetzgebung bezeichnet und die Erwerbsteuer und überhaupt die ganze Steuerreform entspricht durchaus nicht jenen Grundsätzen, die uns in dem Generalberichte und in den Specialberichten, sowie von Seite der Regierungsbank und von Seite des Herrn Generalberichterstatters immer vorgeführt werden.

Es wird das ganze Werk als eine große Reform dargestellt und wird sich immer auf das preußische Muster berufen und der Herr Generalberichterstatter hat selbst in der Sitzung vom 5. März gesagt *(liest)*:

„Heute hat Preußen eine Steuergesetzgebung, die mustergiltig für alle übrigen ist, einmal im Jahre 1891 durch das Gesetz vom 24. Juni, wonach die bis dahin bestehende Einkommensteuer ausgebildet wurde, dadurch, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1851 ein Einkommenbekenntnis, eine sogenannte Declaration nicht gefordert wurde, während die Declarationspflicht durch das Gesetz vom Jahre 1891 eingeführt worden ist. Die Folge war, dass mit einem Schlage zutage trat, was man früher auch schon wusste, aber natürlich durchaus nicht beweisen konnte, dass das zu besteuernde Einkommen in Preußen höher war als das wirklich besteuerte. Denn gleich die erste Einschätzung und die erste Bemessung auf Grundlage der neuen Declarationspflicht ergab, dass die Einkommensteuer nicht, wie man erwartete, 80,000.000 Mark, sondern 120,000.000 Mark ergab, und die Folge dieses sehr bedeutenden Mehreinganges von 40,000.000 Mark war, dass man nun den Gedanken fasste, sämmtliche Ertragsteuern als Staatssteuern zu beseitigen und an die Gemeinden zu überweisen und den Staat lediglich anzuweisen auf die Einkommensteuer, als den Eckstein der modernen Einnahmsquellen des Staates, und eine Ergänzungssteuer als Vermögenssteuer hinzufügte.

Diese Vermögenssteuer konnte aber nur eingeführt werden, weil das Erträgnis, welches man von derselben erwartete, mit 35,000.000 Mark angenommen und daher nicht als eine außerordentlich schwere Belastung angesehen werden konnte.

Man hat also in Preußen ein System, wonach auf der einen Seite durch die Einkommensteuer die großen Massen der Bevölkerung aller Kategorien, aller Schichten herangezogen werden, durch die Vermögenssteuer aber das fundirte Einkommen getroffen werden soll, während man die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Erwerbsteuer einfach den Communen überlassen will."

Nun ist das ganz richtig, was der Generalberichterstatter in seinem Schlussworte gesagt hat. Wir dürfen und können unter den österreichischen Verhältnissen nicht hoffen, dass wir auch nur annähernd erreichen, was in Preußen bereits eingeführt ist, weil wir weder in wirtschaftlicher Beziehung, noch auch mit Rücksicht auf das Einkommen unserer Bevölkerung uns mit Preußen und der preußischen Bevölkerung messen können. Aber man sollte doch meinen, dass wenigstens der Grundgedanke festgehalten worden wäre, dass wenigstens etwas von den neuen Steuern, die jetzt ausgeschrieben werden, den Communen zugewendet würde. Nach dieser Richtung plant man gar keine Reform; die ganzen uns gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwürfe gehen im Gegentheile darauf aus, die Einnahmen der Communen zu verringern. Es ist also gerade das Gegentheil von dem, was man in Preußen gethan hat.

Man hat bei uns individuelle Steuernachlässe gegeben und hat zu diesem Zwecke noch die Steuerträger in vier Classen getheilt und hat die Steuernachlässe auf die einzelnen Classen beschränkt, so dass man in der zweiten, dritten, vierten Classe verschiedene Procentsätze an Steuernachlässen bekommt, und dann sagt man in der bekannten Broschüre, das Ganze sei ein Christgeschenk für unsere kleinsten Steuerträger! Ich meine, weder die Steuerträger der ersten, noch die der zweiten oder dritten Classe werden mit Rücksicht auf die hinzukommende Personaleinkommensteuer etwas weniger zu zahlen haben als heute, ja ein großer Theil der Steuerträger der vierten Classe wird sogar auch noch mehr zahlen. Es ist daher eine Ähnlichkeit mit einem Christgeschenke wohl vorhanden, aber nur mit dem, das die Gattin dem Gatten verehrt und für das der letztere nachträglich die Rechnung bezahlen muss. *(Heiterkeit.)*

Ein anderer Grundsatz war der, welchen der frühere Finanzminister Dr. Steinbach aufstellte, als er das erste Mal diese Entwürfe dem hohen Hause vorlegte. Er sagte damals, dass der Staat keine Mehreinnahmen aus diesen Steuern haben wolle, sondern dass diese eben zur Entlastung der untersten Steuerträger verwendet werden sollen. Gegenwärtig wird dieser Grundsatz durchaus nicht mehr festgehalten, sondern der Staat nimmt aus dem Gesammterträgnisse, wenn es über die 47·2 Millionen hinausgeht, sogar zwei Drittel für sich in Anspruch; er gibt nur ein Drittel den Ländern und er gibt gar nichts den Gemeinden; nicht einmal die so einfach zu lösende Frage des Ersatzes der Kosten für den übertragenen Wirkungskreis — wir haben ja gerade heute von der Stadtgemeinde Wien ein diesbezügliches Referat erhalten — wird aus der Welt geschafft, und es wird nicht einmal den autonomen Städten, die, wie hier nachgewiesen wird, aus dem übertragenen Wirkungskreise ungeheure Lasten zu tragen haben, aus den neu einfließenden Steuerquellen eine Entschädigung gewährt.

Es ist auch Alles in diesen Steuervorlagen schwankend.

Gar keine Ziffer, finde ich, ist feststehend, nicht einmal die Contingentsumme der Erwerbsteuer von

17,732.000 fl. Man ist zu dieser Ziffer dadurch gelangt, dass man die Erwerbsteuer für 1896 mit 22,165.000 fl. einschätzte und davon 20 Procent Nachlass abzog. Da sollte man doch meinen, diese Ziffer sei eine feste, die der Staat auf alle Fälle bekommt.

Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Wenn nämlich das Gesammterträgnis über 47·2 Millionen steigt, so tritt nicht eine 20procentige, sondern eine 25procentige Ermäßigung bei der Erwerbsteuer ein, und selbst wenn der Betrag nicht 22,165.000 fl., sondern 23 Millionen Gulden abgerundet ergeben würde, und wenn ich dann 25 Procent abziehe, so komme ich nicht auf diese 17,732.000 fl. Erwerbsteuercontingent, sondern der Staat hat thatsächlich zumindest in den ersten zwei Jahren, weil ja der Überschuss, der sich eventuell über die 47·2 Millionen Gesammterträgnis ergibt, in den ersten zwei Jahren den Ländern zufällt, aus dieser Steuer eine geringere Einnahme als 17,732.000 fl. Diese schwankende Ziffer geht durch die ganze Gesetzesvorlage.

Ganz dasselbe gilt bei den Contingenten für die Gemeinden.

Ich weiß gar nicht, wie man in den Gemeinden für das Jahr 1896 wird budgetiren können, wenn diese Steuergesetze mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit treten.

Wenn die großen Gemeinden wirklich alle Classen umfassen würden und wenn man bei den Bezirkscontingenten geblieben wäre, so hätten sie dieselbe Steuerleistung nach Abzug von 20 Procent; die Bilanz wäre ganz einfach. Da haben Sie aber wieder Unterscheidungen gemacht, da haben Sie Classen errichtet und gesagt: Die erste und zweite Classe wird nicht nach Steuerbezirken eingeschätzt, sondern es werden Commissionen für den ganzen Handelskammerbezirk eingesetzt, also bei uns zum Beispiel für ein ungeheures Gebiet, welches eineinhalb Millionen Einwohner umfasst. Jetzt ist es nicht möglich auszurechnen, welches Contingent für die erste und zweite Classe auf die Reichenberger Steuerträger kommen wird. Wir können also wohl in der Gemeinde feststellen, welches Contingent wir für die dritte und vierte Classe haben, aber welches Contingent wir für die erste und zweite Classe haben, das wissen wir nicht, das können wir nur andeutungsweise berechnen und darnach unser Budget aufstellen. Ebenso geht es bei der Classeneintheilung, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Im ganzen ist also kein socialpolitischer Zug in der Vorlage. Jener socialpolitischer Gedanke, wie er in der preußischen Gesetzgebung so scharf zum Ausdrucke kommt, nämlich die so schwer belasteten Communen zu entlasten, ist bei uns nicht vorhanden, ja geradezu in das Gegentheil verkehrt. Im großen und ganzen sehen wir einen fiscalischen Zug. Wir sehen einen 1·2 Procent Zuwachs per Jahr bei der Erwerbsteuer, wir sehen auch, dass die Anlagekosten sehr hoch berechnet sind, wir sehen, dass das Gesammtergebnis mit 47·2 Millionen eingezeichnet ist und dass wieder ein Zuwachs von 2·5 Procent angenommen worden ist, kurz mit allen möglichen Cautelen sind die Interessen des Staates und die Einnahmen der Staatsverwaltung gewahrt, die heute ohnedies so hoch sind und über die Bedürfnisse weit hinausgehen, denn wir haben Überschüsse von 29 Millionen und Cassenbestände von 215 Millionen, während die Interessen der Länder sehr wenig berücksichtigt worden sind und den Gemeinden geradezu Einnahmsquellen entzogen werden, was ich noch später beweisen werde.

Dieses Zuwachsprocent von 1·2 Procent bei der Erwerbsteuer ist meines Erachtens auch nicht gerechtfertigt und es ergibt sich auch thatsächlich nicht. Ich habe mir vom Landesausschusse in Böhmen erheben lassen, was die Erwerbsteuer und die Haussteuer bisher ergeben haben. Nun hat die Erwerbsteuer in Böhmen zum Beispiel im Jahre 1894 3,304.376 fl. ergeben gegenüber 3,248.563 fl. im Jahre 1891. Die Einkommensteuer in Böhmen hat im Jahre 1894 5,836.588 fl. ergeben gegenüber 5,768.515 fl. im Jahre 1891. Sie sehen also, die Erwerbsteuer ist in diesen vier Jahren nur um 55.813 fl. gestiegen, das ist nur um 1·1 Procent. Also selbst in dem als reich ausgeschrieenen Böhmen ist das Zuwachsprocent bei der Erwerbsteuer nicht erreicht, bei der Einkommensteuer beträgt es gerade 1·2 Procent. Also selbst in Böhmen ist nicht einmal diese Procentsteigerung zu verzeichnen, wie sie hier für alle Länder angenommen wird.

Wie steht es nun zum Beispiel in den einzelnen Steuerbezirken? In der Stadt Reichenberg, die zu den hervorragendsten Industriestädten und zu den wohlhabendsten Städten gehört, ist nach den Voranschlägen — die Gemeinde nimmt nämlich in ihren Voranschlägen immer die Steuerergebnisse in abgerundeten Summen nach den Einnahmen des Vorjahres — die Erwerbsteuer, die im Jahre 1887 83.000 fl. betrug, im Jahre 1892 auf 81.000 fl., das ist um 2000 fl., gesunken und hat im Jahre 1895 82.000 fl. betragen, hat sich also nur wieder um 1000 fl. gehoben. Die Einkommensteuer ist allerdings gestiegen. Sie betrug im Jahre 1887 167.000 fl., im Jahre 1892 178.000 fl. und im Jahre 1895 ist sie wieder auf 172.000 fl. zurückgegangen. Sie sehen auch aus diesen Ziffern, dass in den einzelnen Steuerbezirken, und zwar in wirtschaftlich sehr hoch stehenden Steuerbezirken durchaus nicht ein fortwährendes Steigen, dieses regelmäßige procentuelle Steigen der Steuer eintritt, die durchschnittlich zum Beispiel bei Reichenberg nur 0·38 Procent betragen hat.

Dieses Zuwachsprocent ist daher nicht gerechtfertigt und mit Rücksicht darauf, dass ich nachgewiesen habe, dass diese Ziffer von 17,732.000 nicht einmal feststeht, kann ich den Antrag, den der verehrte Herr Abgeordnete Neuber gestellt hat, diese Ziffer zum

mindesten auf sechs Jahre zu stabilisiren, anderseits den Zuwachs von 1·2 Procent pro anno entfallen zu lassen, nur begrüßen, denn da wird doch wenigstens nach einer Richtung eine Stabilität durch sechs Jahre in das Gesetz hineingebracht.

Die Regierung hat auch gar keine Ursache, sich diesem Antrage gegenüber ablehnend zu verhalten, denn wie gesagt, sie kann das, was sie in den späteren vier Jahren vielleicht verliert, in den ersten zwei Jahren nach dem Antrage Neuber gewinnen; aber es ist dann doch eine Ziffer in dem Gesetze, welche dann feststeht.

Wenn also so vorzüglich für die Einnahmen des Staates gesorgt ist, dann kommen die Nachlässe von 10 bis 15 Procent höchstens, wenn das Steuererträgnis ein größeres ist, für die Grundsteuer, 10 bis $12^1/_2$ Procent bei der Gebäudesteuer, 20 bis 25 Procent für die Erwerbsteuer, dann 3,000.000 fl. für die Länder und endlich der weitere Überrest zu zwei Drittel für den Staat und ein Drittel fürdie Länder. Und das ist dasjenige, worin der socialpolitische Geist des Gesetzes zum Ausdrucke kommen soll! Für die Gemeinden geschieht nichts, für die Länder etwas und für die Steuerträger sehr wenig. Und doch, meine Herren, haben die größten socialpolitischen Aufgaben die Gemeinden zu erfüllen. *(Sehr richtig!)*

Wenn Sie heute fragen, wer denn die wesentlichsten Aufgaben der Socialpolitik bei uns in Österreich erfüllt, so muss man doch immer zur Antwort geben: in erster Reihe die Gemeinden, dann erst kommt der Staat, dann kommen die Länder. Die ganze Armen- und Altersversorgung lastet heute einzig und allein auf den Gemeinden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Leider!)*

Was für eine Wirkung werden nun diese Gesetzentwürfe haben auf die Finanzen der Länder und auf die Gemeinden? Da muss ich natürlich wieder von meinem Heimatlande, von Böhmen, und natürlich wieder nur von dem Wahlbezirke, den ich hier vertrete, wo ich am ehesten in der Lage bin, mir das Ziffermaterial zu verschaffen, ausgehen.

Das Land Böhmen wird nach der Berechnung der Regierung von diesen zu überweisenden drei Millionen 771.000 fl. erhalten. Das Land Böhmen hebt heute schon 39 Procent Landesumlagen ein und deckt das weitere Deficit von drei Millionen durch Schulden.

Ich habe in der letzten Zeit dem Budgetausschusse des böhmischen Landtages angehört und es wurde dort natürlich diese Frage des Schuldenmachens auf das weitgehendste erörtert. Die Commission ist zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, dass mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse in Böhmen an eine Erhöhung der Umlagen gegenwärtig nicht gedacht werden kann.

Man hat es vorgezogen, lieber eine Landesschuld aufzunehmen als die Landesumlagen noch weiter zu erhöhen. Sie werden das begreiflich finden, meine Herren, wenn ich Ihnen sage, dass die gesammten Umlagen in Böhmen durchschnittlich die Höhe von 85·4 Procent erreichen und dass in Böhmen in einzelnen kleinen Gemeinden das Umlagsprocent bis 600 Procent hinaufgeht. *(Hört!)*

Nun sagt freilich der Herr Abgeordnete für Iglau, die Länder warten nur auf die neuen Steuergesetze, um gleichsam unter diesem Deckmantel die Umlagen erhöhen zu können.

Freilich warten sie darauf und gewiss wird diese Erhöhung der Umlagen eintreten, denn, wenn Sie auf der einen Seite den Steuerträgern einen zehnprocentigen Nachlass gewähren — ich rede nur von dem kleinsten Nachlasse — so werden natürlich die Länder in der Lage sein — das ist übrigens auch im Ausschusse als Zweck des Gesetzes hingestellt worden — wenigstens einen Theil dieser Nachlässe wieder für sich in Anspruch zu nehmen, und es wird gewiss nach Durchführung dieses Gesetzes der böhmische Landtag — er braucht ja die ganzen zehn Procent, ja, wenn er keine Schulden machen und das Gleichgewicht in seinem Budget vollständig herstellen will, braucht er heute schon $10^1/_2$ Procent und da kommt alle Jahre noch eine Steigerung dazu — wenigstens einen Theil davon in Anspruch nehmen und gewiss die Umlagen um fünf bis sechs Procent erhöhen.

Die Gemeinden aber warten auf diese Steuergesetze gewiss nicht, um ihre Umlagen zu erhöhen oder um überhaupt ihre Einnahmen zu erhöhen, denn wenn sie auf dieses Gesetz angewiesen wären, so würde es sehr traurig um unsere Gemeinden bestellt sein. Aber sie werden die Umlagen erhöhen müssen. Ich werde Ihnen das nachweisen.

In Reichenberg beträgt die allgemeine Erwerbsteuer heute 259.688 fl. Wenn man von diesen Steuern abrechnet die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Hälfte die bei Pachtungen dem Verpächter vorgeschriebene Steuer, die Einkommensteuer zweiter Classe abzüglich der Steuer der Ärzte, Tabakverleger und Lottocollecturen, die Einkommensteuer dritter Classe, ausschließlich der unten angeführten Einkommensteuer der Gemeindesparcasse, die Hausirererwerbsteuer u. s. w., so ergibt sich nach dem heutigen Stande eine Erwerbsteuersumme von 114.402 Gulden, während nach den neuen Gesetzen in Reichenberg an Erwerbsteuer 94.337 fl. eingehen wird. Das ist gegenüber dem heutigen Steuereingange von 114.402 fl. ein Abgang von 20.065 fl.

Ich muss allerdings weiter hervorheben, dass die Steuerleistung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bei uns wenig alterirt wird, anderswo noch weniger vielleicht, weil wir noch ein Viertel der Einnahmen der süd-norddeutschen Verbindungsbahn nach dem neuen Gesetze verlieren werden. Also von diesen Instituten ist gegenüber einer Einnahme von 131.230 fl. eine solche von

130.214 fl. zu erwarten, also ein Abgang von 1016 fl., was ich aber nicht in Betracht ziehen will. Aus der Erwerbsteuer allein wird sich ein Abgang von 20.065 fl. ergeben, das ist bei einer Gesammtsteuerleistung von 400.000 fl. eine Erhöhung der Umlage um fünf Procent, wenn man diese gleichmäßig auf alle Steuerträger überwälzen wollte.

Das wird man aber wahrscheinlich nicht thun, sondern man wird mit dem ganzen heutigen Systeme der einheitlichen Communalumlagen brechen müssen. Wir haben heute durchschnittlich eine Umlage von 25 Procent für die Bedürfnisse der Gemeinde und von 19 Procent für die Schule, zusammen also von 44 Procent.

Einzelne andere Städte, zum Beispiel Graz und Brünn, haben heute schon differenzirte Umlagen, sie haben höhere Procentsätze umgelegt auf die Einkommensteuer und geringere auf die Erwerbsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer. Wie die Städte das machen werden, verstehe ich nicht.

Bei uns aber wird es ziemlich einfach sein. Wir werden die Umlage auf die neue Erwerbsteuer entsprechend erhöhen müssen, in derselben Weise wird auch das Land vorgehen müssen. Während zur Hauszins- und Hausclassensteuer die Hausbesitzer auch fernerhin eine 19procentige Schulumlage und eine 25procentige Gemeindeumlage zu bezahlen haben werden, werden die Erwerbsteuerträger 31·3 Procent Umlage für die Gemeinde und 23·7 Procent für die Schule zu tragen haben. Dasselbe gilt auch vom Land. Das Land muss, um die Jahreseinnahmen zu erzielen, die Landesumlagen von 39 Procent auf 49 Procent für die Erwerbsteuerträger erhöhen. Das ist für diejenigen, die gegenwärtig diese Erwerbsteuer gezahlt haben, vollständig gleichgiltig, weil sie im großen und ganzen in Summa nicht mehr an Landes- oder Gemeindeumlagen abführen werden. Aber für alle diejenigen, die das neue Gesetz ziemlich hart trifft, ist das nicht gleichgiltig und vor allem nicht für die Sparcassen. Damit komme ich auf diese Frage.

Die Sparcassen rechnen auch in der ganzen Bewegung, die sich da vollzogen hat, in den Elaboraten, die uns zugeschickt wurden von der böhmischen Sparcasse, der Prager städtischen Sparcasse, den mährischen Sparcassen und den niederösterreichischen Sparcassen, immer nur die Zuschläge nach den heutigen Umlageprocenten.

Die sagen zum Beispiel in Brünn, die Landesumlage beträgt 43 Procent in Mähren. Das stimmt aber nicht, denn diese Belastung der Sparcassen wird weiter gehen als man hier aufgerechnet hat. Sie müssen aber mit höheren Procentsätzen rechnen. Die Reichenberger Sparcasse wird, wenn wir auf dasselbe Ergebnis rechnen wie heute, 31 Procent Gemeinde-, 24 Procent Schul- und 49 Procent Landesumlagen zahlen müssen.

Wie stellt sich da die Rechnung für die Reichenberger Sparcasse? Nach dem Ergebnisse des Jahres 1894 wird der Reingewinn 71.440 fl. betragen. Nun wurden aber mit Ende 1894 Abschreibungen vorgenommen, nämlich 53.213 fl., weil die Sparcasse ein ganz neues Gebäude erbaut hat und auch eine Herrschaft besitzt, wo natürlich größere Abschreibungen erforderlich sind.

Diese Abschreibungen werden durch eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden müssen, aber die Steuerbehörde wird diese Abschreibungen nicht als voll anerkennen und man kann annehmen, dass sie höchstens 31.213 fl. passiren lassen wird, und es erhöht sich daher der Reingewinn um 22.000 fl. auf 93.440 fl. für 1894. Davon wäre eine Erwerbsteuer von 8 Procent, das sind 7475 fl. zu zahlen, die Gemeinde- und Schulumlagen, heute 44 Procent, dann 58 Procent betragen 4110 fl., dann die Landesumlagen, heute 39 Procent, dann 50 Procent mit 3737 fl., endlich die Rentensteuer nach den im Jahre 1894 gut geschriebenen und ausbezahlten Zinsen per 591.140 fl. mit 2 Procent gleich 11.822 fl.

Die Steuer von Gehaltsbezügen der Beamten und Äquivalentengebür mit 8726 fl., zusammen 35.870 fl. Das ist mehr als die Hälfte des bilanzmäßigen Reingewinnes.

Da ist aber noch niedrig gerechnet. Denn es ist keine Erhöhung für das Land und die Gemeinde berechnet, es ist kein Schul-, Gemeinde- und Landeszuschlag zur Rentensteuer berechnet. Da sagen zwar die Herren immer: Es gibt keine Zuschläge bei der Rentensteuer, da ist kein Ort, wo sie vorgeschrieben werden könnten. Ja, wer hat denn aber das Recht, eine solche Steuer mit Landes- und Gemeindeumlagen zu belegen, die Reichs- oder die Landesgesetzgebung? Nachdem Sie im Artikel XIII diese Überweisungen an die Länder davon abhängig machen, dass die Landesgesetzgebung die Personaleinkommensteuer von allen ihr gesetzlich zustehenden Umlagen befreit, so sagen und anerkennen Sie damit ausdrücklich, dass dieses Recht der Umlageneinhebung nur dem Landtage zusteht. Der böhmische Landtag nun, der Einnahmsquellen braucht und sie sucht — es wurde ja ein großes Steuerproject vorgelegt, wornach alles Mögliche zur Steuerleistung herangezogen werden soll, das aber dann in den Brunnen gefallen ist, weil niemand im Landtage dafür zu haben war — also der Landtag sollte den Ort nicht zu finden und zu suchen wissen, wo er diese Rentensteuer zu Umlagen heranziehen soll? Er wird ihn namentlich zu finden wissen bezüglich der Rentensteuer der Sparcassen. Da haben wir einen ganz analogen Fall bei der fünfprocentigen Einkommensteuer von den Hypothekardarlehen auf steuerfreie Häuser, welche die Sparcasse gewährt. Wo ist da der Ort der Vorschreibung? Da müsste sich die Steuerbehörde auch den Hausbesitzer suchen, der bei der Reichenberger Sparcasse ein Darlehen aufge-

nommen hat, aber vielleicht irgendwo in Galizien oder sonst einem anderen Kronlande wohnt. Allein sie schreibt diese Steuer einfach der Sparcasse vor, sie hebt dort die Landes- und Schulumlagen ein, und die Sparcasse mag sich kümmern, wie sie sich regressirt! Weiters werden die Sparcassen ohne Zweifel diese Rentensteuer aus eigenen Mitteln bezahlen und bezahlen müssen. Das geht nicht anders. Wir haben in Reichenberg drei Sparcassen, eine mit 2 Procent, die andere mit $1^1/_2$ Procent und die dritte mit 1 Procent Rentensteuer. Was wird daraus folgen? Die Leute werden nur dorthin gehen, wo sie nur 1 Procent zu zahlen haben.

Nachdem nun die eine eine Gemeindesparcasse, die andere eine Vereinssparcasse ist, die hauptsächlich für Reichenberg zu sorgen haben, so wird, wenn diese zwei beschließen werden, diese Rentensteuer aus eigenen Mitteln zu zahlen, die löbliche Bezirkssparkasse nichts anderes thun können, als gleichfalls diesem Beschlusse zu folgen. Das steht außer allem Zweifel, und es ist auch im Ausschusse ganz offen gesagt worden. Wenn man aber diese Tendenz hat, und wenn diese Art der Einhebung ohne Zweifel ist, dann sollte man nicht mit dem Einwande kommen: Es gibt keinen Ort für die Vorschreibung, und die Landesvertretung wird nicht wissen, wo sie diese Umlage einheben soll.

Ich muss hier noch auf etwas aufmerksam machen, und das ist das Gebürenäquivalent. Die Banken sind jetzt in ihrem beweglichen Vermögen frei, für ihr unbewegliches zahlen sie $1^1/_2$ Procent Gebüren. Die Sparcassen zahlen für ihr bewegliches Vermögen $1^1/_2$ Procent, für ihr unbewegliches 3 Procent, alles noch plus 25 Procent Zuschläge. Und das nur, weil man die Sparcassen als gemeinnützige Institute betrachtet hat, und sie bisher steuerfrei waren. Infolge dessen sagte man: Ihr könnt höhere Gebürenäquivalente tragen, und man hat die Sparcassen viel höher belastet als die Banken. Man geht aber jetzt nicht gleichzeitig daran, das Gesetz über das Gebürenäquivalent abzuändern, sondern man wird das ruhig weiter bestehen lassen und die Sparcassen auch nach dieser Richtung höher belasten als die Banken. Da wurde in einem officiösen Zeitungsartikel weiter ausgeführt, die Spar- und Vorschussvereine haben bisher 2 Procent bezahlt, das war aber nur eine Gebür, da konnten auf keine Weise Umlagen erhoben werden.

Sie haben es aus Eigenem gezahlt, sie sind dadurch nicht zugrunde gegangen. Die Sparcassen werden auch nicht zugrunde gehen. Das ist richtig, aber ich möchte fragen: Ist die finanzielle Situation der Spar- und Vorschussvereine, die bisher eine höhere Steuer gezahlt haben, so günstig als die der Sparcassen? Die Situation der Sparcassen ist günstiger, weil sie in der Steuerpraxis milder behandelt werden, und deshalb ist man heute in der Lage, in ihnen eine neue Steuerquelle zu suchen, nur muss man sie nicht in solcher Weise ausrauben wollen, wie es thatsächlich geschieht.

Die Reichenberger Sparcasse wird ihre Geschäftsthätigkeit nicht einstellen, auch wenn sie 50 Procent vom Reingewinn bezahlt, aber wer wird geschädigt? Gegenüber einem Reinertrage von 71.440 fl. macht die Steuerleistung 35.870 fl., dabei beträgt der Reservefonds allein 32.000 fl., der Überschuss, der der Reichenberger Sparcasse verbleiben wird, ist um 3870 fl. mehr als der Reservefonds trägt, also wenn sie keine Geschäfte macht, aber sie wird weitere Geschäfte machen; heute gibt sie aber 36.000 fl. jährlich für gemeinnützige und wohlthätige Spenden, darunter 23.000 fl. der Gemeinde, 4000 fl. dem nordböhmischen Gewerbemuseum, alljährlich auch ansehnliche Beträge für Stiftungen, auch an Staatsanstalten und verschiedene gemeinnützige Institutionen. Das kann sie nicht mehr geben. Eine weitere Stärkung des Reservefonds, auch wenn sie noch so mäßig ist, wird weiterhin platzgreifen. Die Sparcasse wird die Subventionen für gemeinnützige Zwecke, natürlich auch die Subvention für die Gemeinde, herabmindern müssen, und wenn die Verminderung nur 50 Procent beträgt, wird die Stadtgemeinde Reichenberg eine weitere Einbuße von 11.000 fl. erleiden. Das bedeutet bei 400.000 fl. Steuerleistung eine weitere Erhöhung der Gemeindeumlagen um 3 Procent. Sie können sich also heute ausrechnen, was den Steuerträgern von Reichenberg von den Nachlässen der Grund- oder Hauszinssteuer noch übrig bleibt, und wie wenig auch die Erwerbsteuerträger bekommen werden. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat uns gesagt, wie er über die Besteuerung der Prioritäten gesprochen hat, das geht nicht. Er hat eingewendet, die Actiengesellschaften werden besteuert mit 10 Procent, eventuell mit einem noch höheren Steuerfuße, und da ist es nicht möglich auch die Prioritäten zu besteuern, diese Steuer müssten die Actiengesellschaften tragen und es würde die Steuerleistung der Actiengesellschaft auf $12^1/_2$ Procent steigen.

Die Sparcassen, allerdings die größten, besteuert man aber ruhig mit 10 Procent und legt ihnen eine Rentensteuer von 2 Procent auf, die besteuert man also ohneweiters mit 12 Procent, ja noch viel mehr. Was wollen wir bei der Besteuerung der Prioritäten? Sind das die Bruttozinsen der betreffenden Gesellschaften? Nein, das sind die Nettozinsen, die ins Verdienen gebrachten Zinsen, die an die Prioritäre und an die Actienbesitzer als Dividenden hinausbezahlt werden. Bei den Sparcassen heißt es nicht: Ihr dürft nur für die ins Verdienen gebrachten Zinsen 2 Procent Steuer zahlen, sondern man sagt: Ihr müsst von den Zinsen eurer ganzen Einlagen 2 Procent Rentensteuer zahlen. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Wenn Sie eine Actiengesellschaft nehmen, zum Beispiele eine große Bank,

die einen großen Contocorrentverkehr hat, und sagen wollten: Du musst von den ganzen Zinsen, die bei dir ausbezahlt werden oder zur Zuschreibung gelangen, eine 29procentige Rentensteuer zahlen, so würden Sie ein Geschrei erleben, dass Sie sofort von einem solchen Vorhaben abgehen würden. Es wird auch hier ein Sturm losgehen, wenn einmal durch diese Art der Besteuerung der Sparcassen die Gemeinden zum Leiden kommen, und ich weiß nicht, ob nicht speciell die Partei, welcher der geehrte Herr Finanzminister angehört hat, darunter ganz bedeutend zu leiden haben wird. Bei uns in Reichenberg wird es noch gehen, wir kommen mit einigen Procenten Erhöhung der Umlagen heraus. Wie schaut es aber in kleinen Städten aus? In Leitmeritz zum Beispiele gibt die Sparcasse der Gemeinde jährlich 85.000 fl. *(Hört!)*; in dem noch kleineren Städtchen Friedland gibt die Sparcasse der Stadt jährlich 40.000 fl. Der städtische Haushalt solcher kleinen Städte ist einfach auf den Erträgnissen der Gemeindesparcassen oder auch theilweise der Privatsparcassen aufgebaut. Nun besteuern Sie das Erträgnis dieser Sparcassen mit 50 Procent. Diese Sparcassen geben größtentheils auch das Gesammterträgnis ihres Reservefonds, meistens 90 Procent dieses Erträgnisses, den Gemeinden und nur etwa 10 Procent werden weiter zur Stärkung des Reservefonds benützt.

Wie soll nun zum Beispiel die Stadt Friedland, wenn sie statt der 40.000 fl. Einnahmen nur 20.000 fl. bekommt, diesen Ausfall anderwärts ersetzen? Dies ist durch gar kein Umlageprocent möglich. Da wird dann nichts anderes übrig bleiben, als zur Bestreitung des gewöhnlichen Haushaltes der Gemeinden alljährlich Darlehen aufzunehmen und Schulden auf Schulden zu häufen, und dadurch wird die finanzielle Grundlage eines solchen Gemeinwesens vollständig zerrüttet. *(Sehr richtig!)*

Das ist das Resultat einer Steuerreform, und dabei hat man noch den Muth, von socialpolitischen Momenten zu sprechen, welche die Ursache dieser Steuerreform sein sollen.

Wenn nun, meine Herren, schon die Gemeinden von dem Ergebnisse dieses Gesetzes nichts bekommen sollen, so dürfen Sie ihnen zum mindesten jene Einnahmen, die sie bisher von den Sparcassen bezogen haben, nicht in einem so bedeutenden Maße beschneiden, wie dies nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Fall wäre.

Es sind von den Sparcassen verschiedene Forderungen aufgestellt. Es waren Sparcassentage in Niederösterreich, Mähren, und auch in Böhmen ist eine solche Action im Zuge, an deren Spitze die beiden Prager Sparcassen stehen. Die Erfüllung der Forderungen der Sparcassen ist meines Erachtens durchaus nicht unmöglich. Sie sagen, es sei erstens rücksichtlich der Sparcassen mit Rücksicht auf ihre Ausnahmsstellung als nicht auf Gewinn berechnete Unternehmung der Steuerfuß wesentlich zu ermäßigen; es sei zweitens das Erträgnis des Reservefonds, welches auf einer Erwerbsthätigkeit durchaus nicht beruht, aus der Besteuerung auszuscheiden. Diese Forderung ist ebenfalls gerecht; denn wie kann man sagen, dass das Erträgnis des Reservefonds ein Einkommen aus irgend einem Erwerbe ist? Wenn man das besteuern will, so könnte man es höchstens der Rentensteuer unterziehen. Das wäre gerecht.

Weiters verlangen sie die Ausscheidung der Cursgewinne bei Effecten. Das ist bereits erledigt, denn es hat Seine Excellenz der Finanzminister erklärt, dass — bei uns geschieht das überall — für Zuweisungen an separate Sparcassen-Reservefonds bei Cursverlusten keine Steuer zu bezahlen sein wird. Viertens, es seien die Zinsen von Sparcasseneinlagen der Sparcassen von der Rentensteuer unbedingt zu befreien. Und fünftens verlangen sie die Ermäßigungen bezüglich der Pfandbriefe der Sparcassen, was auch Seine Excellenz bereits zugesagt hat. Sie sehen, meine Herren, einzelne Theile der Forderungen sind bereits erfüllt, einem anderen Theile muss aber wenigstens theilweise Rechnung getragen werden, wenn Sie nicht den Haushalt einer großen Menge von Städten vollständig zerrütten wollen. *(Sehr richtig!)*

Es gibt aber noch andere Maßregeln und Grundzüge in diesem Gesetze und speciell bei der Erwerbsteuer, die meines Erachtens unhaltbar und auch ganz ungerechtfertigt sind. Dazu gehört die sogenannte Classeneintheilung.

Danach sollen diejenigen, die 1000 fl. Steuer zahlen, in die erste Classe, diejenigen, welche 150 bis 1000 fl. Steuer zahlen, in die zweite, diejenigen, welche 30 bis 150 fl. Steuer zahlen, in die dritte, und diejenigen, welche bis 30 fl. Steuer zahlen, in die vierte Classe kommen.

Wem zu Liebe und wem zu Nutzen? Keine der vier Classen hat davon irgend einen Vortheil. Die I. Classe hat keinen Vortheil davon. Es wurde darauf hingewiesen, es können solche große Unternehmungen in Actiengesellschaften umgewandelt werden, die Steuer wird aber dann nach Classen contingentirt, nicht mehr nach dem Steuerbezuge.

Da haben also diese Steuerträger in dem betreffenden Handelskammerbezirke diese Steuer mit aufzubringen und das ist, wie zum Beispiel der Fall in Witkowitz eintritt, einfach ganz unmöglich. Da müssen Sie über Verlangen der Steuerträger erster Classe sofort das Gesetz abändern und gestatten, dass das Contingent herabgemindert werde, da ja der Contingentcommission nur im ersten Jahre ein größerer Betrag zur Ausgleichung zur Verfügung stehen wird.

Die von der zweiten Classe haben auch keinen Vortheil, die von der dritten noch weniger und die von der vierten haben directe einen Nachtheil.

Ich habe da ebenfalls die Ziffern erhoben. Wir haben in Reichenberg in der ersten Classe, die keinen

Nachlass hat, sechs Personen, welche 17.565 fl. zahlen werden. Die zweite Classe — mit 150 bis 1000 fl. Steuer — zahlte 27.729 fl. Die werden einen Nachlass von 3740 fl. bekommen, mithin 23.989 fl. zahlen. In dieser Classe sind 99 Personen, das ist durchschnittlich ein Nachlass von 8 Procent oder 38 fl. per Steuerträger. In der dritten Classe — mit 30 bis 150 fl. Steuer, das ist bei uns die höchstbesteuerte Classe — werden 45.286 fl. gezahlt, weniger des Nachlasses von 9166 fl., bleibt 36.120 fl. Hier sind 462 Personen, es kommen durchschnittlich 20 fl. auf die Person oder ungefähr 25 Procent. Endlich in der vierten Classe — mit einer Steuer bis 30 fl. — werden 22.819 fl. gezahlt, weniger des Nachlasses von 6156 fl., bleibt 16.663 fl. Hier sind 1994 Personen, die durchschnittliche Steuerleistung beträgt 11 fl., also 3 fl. 10 kr. Nachlass oder rund 30 Procent per Kopf.

Was wird nun geschehen? In der zweiten Classe ist ein Nachlass von 3740 fl. gegeben, der Nachlass wird nicht individuell mit 38 fl. gewährt, sondern er ergibt sich sozusagen von selbst durch die neue Berechnung, die nach dem Schema, welches die Regierung herausgibt, aufgestellt werden wird.

Durch diese neue Berechnung wird der Fall eintreten, dass eine Anzahl dieser Steuerträger aus der zweiten Classe, die jetzt in das Handelskammercontingent gehören, einen Nachlass bekommen. Infolge dessen sinkt ihre Steuerleistung unter 150 fl. und dann kommen sie in die dritte Classe, in das Contingent des Stadtbezirkes Reichenberg. Dort gehören sie natürlich zu den Höchstbesteuerten; denn wer aus der zweiten Classe in die dritte Classe kommt, ist in dieser einer der Höchstbesteuerten. Infolge dessen hört natürlich jeder Nachlass auf, der doch nur die untersten Classen trifft. Wird dann die Steuerleistung im nächsten Jahre auf 150 fl. erhöht werden, so rückt der Betreffende wieder in die zweite Classe, ins Contingent der Handelskammer.

Dasselbe ist auch im engeren Rahmen innerhalb der Stadt Reichenberg zwischen der dritten und vierten Classe der Fall, und so werden die Steuerträger von Classe zu Classe, vom Handelskammerbezirk zum Stadtbezirk, wie Ahasverus, herumwandern. Das heißt man dann eine socialpolitische Steuereform.

Meine Herren! Ich will noch des Umstandes erwähnen, der hier zum Ausdrucke kommt, dass die dritte Classe in Reichenberg heute 45.286 fl. zahlt und das sind bloß 462 Personen. Das zeigt uns, dass die heutige Erwerbsteuer — sie liegt eigentlich in der Einkommensteuer drin, welche das Maßgebende ist, denn die Erwerbsteuer wird von ihr abgezogen — nicht als Ertragssteuer zu betrachten ist, wenn sie auch — wie der Herr Finanzminister ganz richtig sagte — alle Kriterien einer solchen an sich hat. In der Praxis freilich ist das nicht so. In der Praxis liegt in dieser Steuer ein Theil der Personaleinkommensteuer bereits drin. Ich werde Ihnen sagen warum. Ich habe selbst als Mitglied des Magistrates, als Vertreter der politischen Behörde solchen Commissionen, solchen Einschätzungen, bei welchen der Steuerinspector, Vertreter der politischen Behörde und Vertrauensmänner anwesend sind, beigewohnt und ich habe da wiederholt die Erfahrung gemacht, dass zwei Gewerbetreibende derselben Kategorie, zum Beispiel zwei Glaser, zwei Tischlermeister, zwei Kaufleute u. s. w. von der Commission nicht gleichmäßig besteuert wurden, auch dann nicht, wenn ihre Geschäfte ganz gleich waren, wenn auch der eine gerade so viel Gehilfen, gerade so viel Arbeiter, eben dieselben Auslagen u. s. w. hat, wie der andere, kurz wenn ihre gewerblichen Verhältnisse ganz gleich sind. Denn da wird ein anderer Umstand in Betracht gezogen. Da wird gesagt: Der eine ist ein kleiner Meister und hat vielleicht ein Vermögen von 5000 fl., das in seinem Geschäfte steckt, der andere hat aber ein Vermögen von vielleicht 100.000 fl., das Haus, worin sein Geschäft sich befindet, gehört ihm, er hat vielleicht noch außerdem zwei drei Häuser; da können wir doch nicht die beiden gleich besteuern und sagen: Der hat auch nur aus seinem Geschäfte zum Beispiel 500 fl. Einkommen. Unwillkürlich wird also die Einkommensteuer mit Rücksicht auf Momente bemessen, die mit dem eigentlichen Geschäftsbetrieb gar nichts zu thun haben.

Das Schema, welches die Regierung herausgibt, ist ja auch eigentlich nichts anderes als ein Erwerbsteuertarif — nur nennt man ihn hier „Schema" — aus welchem die Commission im großen und ganzen ersehen kann, wie sie bei der Besteuerung vorzugehen hat. Nachdem aber separat die Personaleinkommensteuer festgesetzt werden soll, fällt dieses Moment ganz weg, es wird die Steuer nur nach dem Ertrage bemessen. Es werden sich zum Beispiel bei uns in der dritten Classe nicht mehr 45.286 fl. ergeben, es werden sich kaum die 36.120 fl. ergeben, welche nach Abzug der Nachlässe von 9166 fl. resultiren. Es wird wahrscheinlich das Gesammtergebnis die Steuernachlässe der dritten Classe absorbiren, und an persönliche Nachlässe bei den untersten Steuerträgern in der dritten Classe ist gar nicht zu denken. In der zweiten Classe werden freilich Steuernachlässe vorhanden sein, weil da ganz andere Kategorien, ganz andere Steuerverhältnisse bestehen. In der Praxis werden sich also aus diesem Gesetze Folgerungen ergeben, die von der Bevölkerung durchaus nicht als socialpolitisches Reformwerk empfunden und als solches auch nicht bezeichnet werden können.

Warum hat man aber nun das alles gemacht? Warum hat man die 17,732.000 fl. Erwerbsteuerhauptsumme hineingenommen, die nicht stimmt und die alterirt werden kann? Warum hat man den 1·2 procentigen Zuschlag und nicht gleich eine feste Summe genommen ohne jeden Zuschlag? Warum hat man diese Classen gemacht und ist zu diesem Monstrum von zweierlei Steuerbezirken gekommen, nämlich

erstens den eigenen Bezirken und zweitens den Handelskammerbezirken? Warum hat man die einzelnen Classen geschaffen und so das wirkliche socialpolitische Moment, nämlich die Entlastung der Steuerträger niedriger Kategorie mit den ganzen hier übrig bleibenden Mitteln verhindert? Ich begreife das nicht. Wahrscheinlich nur, weil der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer das angeregt hat, weil vielleicht einige Mitglieder dieser Handelskammer, die einer niederen Classe des Handels- oder Gewerbestandes angehören, gesagt haben, diese Eintheilung der Classen sei vollständig richtig, die aber gewiss nicht die Folgerungen erkannt haben, die sich daraus in der Praxis ergeben. Wenn man nur das berücksichtigen wollte, dass die höheren Steuerträger gefürchtet haben, von den niederen in den Commissionen majorisirt zu werden, dann lassen Sie die Classen als Wahlkörper bestehen, und dann wird kein Mensch etwas dagegen haben.

Wenn die erste Classe ein Viertel, die zweite Classe ein Viertel, die dritte Classe wieder ein Viertel und die vierte Classe wieder ein Viertel der Hälfte in diese Commissionen wählt und die andere Hälfte ohnehin von der Regierung ernannt wird, so ist doch von der Majorisirung einer Classe durch die andere keine Rede. Diese Furcht ist auch ganz unbegründet und ich verstehe sie auch gar nicht.

Ich kenne die Verhältnisse in der Praxis und kann daher nur sagen, dass bei uns die Mitglieder des Stadtrathscollegiums, die wahrscheinlich auch in dieser Commission sitzen werden, bisher nicht den mindesten Einfluss genommen haben, um etwa die sechs großen Fabrikanten, die in der ersten Classe sind, oder die neun Personen der zweiten Classe höher zu besteuern, im Gegentheil, wir haben gegenüber dem Steuerinspector passive Assistenz geleistet und so wird es immer geschehen; wir haben kein Interesse daran die eigenen Mitbürger in der Steuer hinaufzusetzen.

Ich habe erwähnt, dass die Steuerleistung in der vierten Classe bei den 1992 Leuten so gering und die Nachlässe auch so unbedeutend sind, dass diese kleinen Leute selbst keinen Wert darauf legen. Ich habe Gelegenheit gehabt, darüber mit Gewerbetreibenden zu sprechen. Einer fragte mich im Gasthause: Wie groß wird ungefähr mein Nachlass sein? Der Mann trinkt des Abends ein paar Glas Bier. Ich schaute seinen Untersatz an und sagte: So groß wie Ihre Zeche heute ist, wird der Nachlass nicht sein. Da sagte derselbe: Da danke ich schön, da gehe ich einen Tag weniger aus *(Heiterkeit)* und ich habe dann dasselbe davon.

Da werden Sie also nichts erzielen und der Gegensatz zwischen den höheren und niedrigeren Steuerträgern ist auch nicht so groß, wie man ihn gewöhnlich darstellt.

Die höheren Steuerträger in der ersten Classe dürfen nur in der Weise vorgehen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Menger anerkannt hat, wie sie es jetzt gethan haben, dass sie für sich keine Nachlässe wollen. Ich bin aber überzeugt, wenn man die 99 Mitglieder der zweiten Classe in Reichenberg zu Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister geladen hätte und er sie gefragt hätte: Wollt ihr an dem Nachlasse der Steuerträger participiren? — Sie würden einstimmig beschlossen haben: Nein, wir danken bestens! Geben Sie dieselben lieber den ärmsten Steuerträgern. Wir verzichten.

Denn ein Mann, der durchschnittlich heute 300 fl. mindestens zahlt, dazu die Personaleinkommensteuer und der eventuell auch noch ein Haus besitzt, somit eine Steuerbelastung von 500 bis 1000 fl. hat, wird — mit Ausnahmen natürlich — in der Regel zu der wohlhabenden Classe der Bevölkerung gerechnet und steht daher nicht auf den Nachlass von 38 fl. an.

Lassen Sie also diese Eintheilung fallen, lassen Sie diese Classen als Wahlkörper bestehen, wenn Sie in Betreff der Majorisirung Bedenken haben, aber lassen Sie dafür nur die ärmsten Steuerträger an dem Nachlasse participiren.

Ich gehöre nach der Steuerleistung zur vierten Classe und erkläre schon hier: ich mache persönlich auf den Nachlass gar keinen Anspruch.

Durch das vorliegende Gesetz wird aber noch eine nicht minder wichtige Frage aufgerollt, die Frage des Wahlrechtes. Nach der gegenwärtigen Vorlage würde durch diese Nachlässe — und wenn man meiner Anregung folgt und die Classen auflässt und die Nachlässe auf die ärmsten Steuerträger vertheilt — ein großer Theil der sogenannten Fünfguldenmänner in der Steuerleistung herabgesetzt werden und somit das Wahlrecht verlieren.

Da genügt mir und meiner ganzen Partei die Erklärung nicht, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister in seiner Rede abgegeben hat. Derselbe will nämlich den Passus aufgenommen haben, dass der status quo aufrecht erhalten wird, dass also diejenigen, welche heute das Wahlrecht besitzen, dasselbe auch ferner behalten sollen.

Dann würden diese Fünfguldenmänner auf den Aussterbeetat gesetzt und bei dem Fortschreiten der Wahlgesetzgebung, das ist bei der Wahlreform, von der ich hoffe, dass sie das hohe Haus recht bald zustande bringt, in die fünfte Curie, nämlich in die Curie der sogenannten Besitzlosen, oder — nach meinem Antrage — in die Curie des allgemeinen directen Wahlrechtes hineinfallen.

Das wollen wir aber nicht. Wenn Sie von einer Interessenvertretung sprechen und diese sich auf die directe Steuer gründet, so müssen Sie auch daran festhalten, dass im ganzen und großen alle, die überhaupt eine directe Steuer zahlen, dass alle Steuerträger in die Gruppe der Interessenvertretung fallen, und da gehört jeder Gewerbetreibende, auch wenn er nach diesen Gesetzen dann unter den Fünfgulden-

census hinabsinken würde, und jeder, der eine directe Steuerleistung entrichtet, in diesen Wahlkörper.

Wir müssen daher fordern, dass entweder hier bei §. 1 oder bei anderen Paragraphen oder am Schlusse des vorliegenden Gesetzes, oder endlich durch einen separaten Gesetzentwurf allen Erwerbsteuerträgern ohne Rücksicht auf die Steuerleistung für die Zukunft das Wahlrecht in der Curie der Stadt- und Landgemeinden gewahrt bleibe. *(Bravo!)* Ich fordere also die Regierung auf, uns in dieser Richtung eine beruhigende Erklärung abzugeben, und bitte den Herrn Berichterstatter, eventuell mit den Regierungsvertretern oder mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister Rücksprache zu nehmen und uns nach dieser Beziehung eine autoritative Erklärung abzugeben.

Ich weiß, der Herr Berichterstatter steht auf demselben Standpunkte, aber nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers hat die Regierung diesen Standpunkt gegenwärtig noch nicht acceptirt.

Wir bitten also um eine bestimmte Erklärung, dass wir nach dieser Richtung beruhigt sind, und wir werden unsere Abstimmung über die ganze Gesetzesvorlage in dritter Lesung von diesem Punkte abhängig machen.

Ich möchte mir nun zum Schlusse noch einige allgemeine Worte erlauben.

Es ist in dieser Debatte viel von Böhmen gesprochen und insbesondere auf den großen Reichthum dieses Landes hingewiesen worden. Ganz stimmt das nicht.

Das ist alles nur bedingt richtig. In Böhmen besteht neben großem Reichthum auch große Armut. In den Städten stehen neben den prächtigen Rathhäusern und Sparcassengebäuden noch andere Gebäude: die Armenversorgungs- und Siechenhäuser, neben dem Palais der Reichen die Häuschen der Armen, neben den glänzenden Hotels und Restaurants die Volksküchen und die Wärmestuben, und die letzteren sind oft besser besucht als die ersteren. *(Sehr richtig!)*

Auf dem Lande steht neben dem Schlosse des Großgrundbesitzers und der Villa des Fabrikanten die Hütte des armen, schlecht gezahlten und schlecht genährten Arbeiters. Die Stellungslisten zeigen eine Degenerirung der Bevölkerung, sie erreicht ein geringeres Durchschnittsalter wie früher, wir haben eine außerordentlich große Kindersterblichkeit, insbesondere in den industriellen Bezirken, die weitaus den Procentsatz der Sterblichkeit in den Agrarbezirken übersteigt und die auf sociale Missstände hinweist, deren Abhilfe durch Unterstützung seitens des Staates absolut nothwendig ist.

Ich verweise auf die Masse der Arbeitslosen und die Tausende und Abertausende, welche gezwungen sind, aus unserem schönen Vaterlande, das angeblich über so großen Reichthum verfügt, alljährlich auszuwandern in andere Länder der Monarchie, in andere Länder Europas und sogar über das Meer, um nur das nackte Dasein zu fristen.

Wir sehen auf der andern Seite die hohe Unzufriedenheit der unteren Classe der Bevölkerung, und diese nicht bloß, obwohl sie dort schärfer zum Ausdrucke kommt, in der čechischen Bevölkerung, sondern auch in der deutschen Bevölkerung Böhmens; und diese wollen Sie durch Confiscationen von Zeitungsartikeln, durch Ausnahmsverfügungen, Ausnahmszustände u. s. w. hintanhalten *(Sehr richtig!)* oder dadurch beseitigen, dass die allgemeine Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis dieser Unzufriedenheit gelange. Das alles ist zurückzuführen auf die Agrarverhältnisse in Böhmen und die hohe industrielle Entwicklung des Landes. Überall, wo auf der einen Seite ein sehr großer Theil des Landes in Händen weniger Latifundienbesitzer ist, und wo eine sehr hohe Entwicklung der Industrie vorhanden ist, sehen wir auf der andern Seite eine Massenarmut in der Agrarbevölkerung und ein Massenproletariat in den Städten, und diese Erscheinung haben wir doppelt in Böhmen, und sie erfordert die Aufmerksamkeit aller politischen Factoren und vor allem der Regierung, der Staatsgewalt und des Parlaments, denn wenn man nicht mit energischen socialpolitischen Reformen in Böhmen baldigst vorgeht, so werden Sie Zustände erleben, wie wir sie nur noch in Belgien oder Irland zu verzeichnen haben. *(Sehr richtig!)* Diese Verhältnisse, meine Herren, spiegeln sich auch in der Steuerleistung ab. Das Ideal der Steuerleistung wäre doch, wenn man schon bei der Classeneintheilung bleibt, dass die erste Classe, wenn sie auch relativ die geringste Zahl der Steuerträger umfasst, die meisten Steuern zahlt, die zweite Classe die nächsthöhere, dann die dritte und zuletzt die vierte Classe kommt, oder wenn die Abstufung schon in der Zahl der Steuerträger zum Ausdrucke kommt, diese vier Classen ungefähr die gleiche Steuerleistung haben. Das ist aber bei uns nicht der Fall. In ganz Österreich ist die vierte Classe die höchstbesteuerte, dann kommt die dritte, dann die erste und zuletzt die zweite Classe. In Böhmen ist wohl auch die erste Classe die höchstbesteuerte, aber dann kommt die dritte Classe, dann die vierte und dann die zweite, in welcher sich die sogenannten kleinen Fabrikanten befinden. In Wien wieder ist die zweite Classe die höchstbesteuerte, dann kommt die dritte, dann die erste und zuletzt die vierte Classe. In Reichenberg ist die höchstbesteuerte Classe die dritte, dann kommt die vierte, sodann die zweite und schließlich die erste. Wir sehen also, welche ungeheure Verschiedenheit in der Besteuerung selbst vorkommt, und dieselbe ist auch, wie schon früher erwähnt wurde, theilweise auf die Steuerinspectoren zurückzuführen, welche heute die Steuersumme machen. In dieser Beziehung wird das neue System — das anerkenne ich — eine Reform und Besserung herbeiführen. Ich bin auch dafür, dass der zwanzigprocentige Nachlass den Ländern zugewiesen

werde, wenn auch momentan dadurch Böhmen einen Nachtheil erfährt, und zwar nach dem Erträgnisse der Realsteuern und nicht nach dem Erträgnisse der Einkommensteuer. Ich huldige nicht der Ansicht, welche von den geehrten Herren čechischen Abgeordneten immer ausgesprochen wird, dass wir eine so ungeheure Steuerleistung haben, dass diese immer nach Wien wandere und dass es besser wäre, wenn sie im Lande bliebe u. s. w.

Das ist durchaus unrichtig. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Spiritus-, die Zucker-, die Biersteuer, die in Böhmen vorgeschrieben wird, nicht wir tragen, sondern die Consumenten und es ließe sich auch leicht ein Modus finden, nach dem diese Steuern an einem anderen Orte als an der Erzeugungsstätte des Productes vorgeschrieben würden.

Das Ideal und das endgiltige Ziel jeder Steuerreform — und das hat, glaube ich, auch der Ausschuss und die Regierung im Auge gehabt — ist, wenn auch vorläufig einzelne Partien der Gesetzgebung Lücken aufweisen und Mängel haben, dass die Grundsteuer den Ländern, die Personaleinkommensteuer dem Staate, die Gebäudesteuer den Gemeinden überlassen werde *(Zustimmung)* und dass die Verzehrungssteuer ganz aufgehoben werde. *(Sehr richtig!)*

Weil hier damit der Anfang gemacht worden ist, einen Theil der Gebäudesteuer den Ländern zuzuweisen, so sehe ich darin wirklich einen Fortschritt und begrüße, wenn wir auch momentan einen Nachtheil daraus haben, diese Reform auf das beste. Es ist ganz gut, dass in diese Steuergesetzgebung wenigstens das Princip aufgenommen ist, dass vorläufig wenigstens ein Theil der Realsteuern den Ländern zugewiesen werde. Ich hoffe, dass sie in der späteren Entwicklung auch den Gemeinden überwiesen werden. Wir können also auf diesem Principe fußen und müssen auch bei neuen Steuern, die wir der österreichischen Regierung bewilligen, immer wieder darauf zurückkommen und verlangen, dass ein Theil des daraus für den Staat resultirenden Mehrerträgnisses den Ländern oder Communen überwiesen werde. Ich verweise da gleich auf das Brantweinmonopol, dessen Einführung Seine Excellenz der Herr Finanzminister in Aussicht gestellt hat. Auch da werden wir verlangen müssen, dass ein Theil des über das heutige Erträgnis hinausgehenden Mehrerträgnisses in einem Procentsatze der bisherigen Real- und Grundsteuer an die Länder und im weiteren Verlaufe an die Communen überwiesen werde.

Es haben also die vorliegenden Gesetze ihre guten und ihre Schattenseiten. Vor allem aber ist es, wie ich schon im Eingange meiner Ausführungen gesagt habe, die Rücksicht auf die Einführung einer progressiv steigenden Personaleinkommensteuer, die mir diese ganze Gesetzgebung sympathisch macht.

Ich hoffe, dass es uns gelingen wird, in der Specialdebatte im Wege von Abänderungsanträgen die größten Missstände und die größten Mängel der vorliegenden Erwerb- und Rentensteuer zu beheben oder zu beseitigen, und dass die Regierung uns eine beruhigende Erklärung in der Wahlrechtsfrage abgibt, und dann werden wir am Schlusse auch in der dritten Lesung geradeso, wie wir diesmal für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, für die ganze Gesetzgebung unsere Stimmen abzugeben in der Lage sein. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Ich habe gleich dem geehrten Herrn Vorredner und Parteigenossen mich bei der Abstimmung für das Eingehen in die Specialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe nur von dem Gesichtspunkte leiten lassen, dass ich in der Einführung, in der endlichen Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer einen so entschiedenen Fortschritt erblicke, dass ich glaube, dass thatsächlich auch die vielen Mängel, welche ein derartiges Gesetz im übrigen aufweist, mit in den Kauf genommen werden müssen.

Ich habe mich aber in der Specialdebatte zu §. 11 eigentlich nur deshalb zum Worte gemeldet, um einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher im wesentlichen dahin gehen sollte, dass eine künftige Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme, nach der ersten Veranlagungsperiode einer neuen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibe, oder etwa dahin gehend, dass irgend eine Erhöhung dieser Erwerbsteuerhauptsumme nur auf motivirten Antrag der Regierung hin im Gesetzgebungswege erfolgen könne, weil ich ja allerdings nicht von der Ansicht ausgehe, dass irgend eine Erhöhung dieser Erwerbsteuerhauptsumme unbedingt für alle Zeiten ausgeschlossen bleiben müsse.

Ich will also die Möglichkeit einer solchen Erhöhung nicht von vorneweg in Abrede stellen. Aber keineswegs kann ich mich mit der Art und Weise, wie diese Frage im §. 11 der Vorlage gelöst ist, einverstanden erklären. Es hat sich nun insofern für mich und meine Parteigenossen die Sachlage geändert, als in der vorigen Sitzung des hohen Hauses von Seite des Herrn Abgeordneten Neuber ein Abänderungsantrag gestellt worden ist, welcher dieselbe Absicht verfolgt und welchem uns anzuschließen wir kein Bedenken hegen. Ich will mich daher nur auf einige wenige Worte zur Unterstützung dieses Neuber'schen Antrages beschränken.

Es hat der verehrte Herr Abgeordnete Neuber die Personaleinkommensteuer als ein Sicherheitsventil der Steuerreform bezeichnet. Ich stimme damit überein, möchte aber noch weiter gehen und sagen: Sie soll nicht bloß ein Sicherheitsventil bilden, sondern auch ein hoffentlich recht reichlich gefülltes Behältnis werden, aus welchem immer mehr und mehr geschöpft

werden kann, um nach und nach die drückenden Ertragsteuern herabsetzen zu können. Es wird so ziemlich allgemein anerkannt, dass eigentlich die ganze Tendenz der Zukunft auf die Herabminderung dieser Ertragsteuern gerichtet sein soll, und zwar von dem Gesichtspunkte aus, dass man dieselben als im Wesen doch wenig gerechtfertigt bezeichnet. Allein mit dieser Tendenz der allmählichen Herabminderung des Übels der Ertragsteuern stimmt nun der zweite Absatz des §. 11 der Erwerbsteuervorlage ganz und gar nicht. Denn auf diese Weise läſst man ja nicht nur das Übel, das angeblich nach und nach beseitigt werden soll, zu hohen Jahren kommen, sondern es verschärft sich noch von einer Veranlagungsperiode zur anderen. Wenn man dem seligen im Herrn entschlafenen Erwerbsteuertarif und mit Recht den Vorwurf einer allzu großen Elasticität gemacht hat, so kann man dieser Bestimmung des §. 11 gegenüber wohl den entgegengesetzten Vorwurf erheben. Hier ist auf sehr unelastische, auf eine sehr starre, ich möchte sagen, rein mechanische Weise eine unausgesetzt steigende Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme vorgesehen. Es sind ja dagegen seinerzeit bereits im Ausschusse, wie auch im Laufe der Generaldebatte und insbesondere in der Specialdebatte von Seite des Abgeordneten Neuber ernste Bedenken ausgesprochen worden.

Wenn man, um zunächst nur eines zu erwähnen, von dem raschen Anwachsen der Bevölkerung und der damit Hand in Hand gehenden Zunahme der Zahl der Erwerbsteuerträger spricht, so glaube ich, darf wohl mit Recht darauf hingewiesen werden, dass dieses rasche Anwachsen der Bevölkerung, namentlich in den großen Städten, doch in erster Linie gar nichts anderes bewirkt als eine fortwährende und höchst bedauerliche Zunahme des Massenelends und der allgemeinen Verarmung.

Wir sehen ja, wie im Laufe der letzten Jahre in Großwien die Bevölkerung sehr bedeutend von einer Volkszählung zur andern angewachsen ist, aber wir sehen auch, wie traurig sich die Erwerbs- und Lebensverhältnisse dieser Bevölkerung gestaltet haben *(Sehr richtig!)*, und wenn wir hinausgehen dorthin, wo die letzten Häuser stehen — übrigens braucht man nicht so weit zu gehen — wenn wir nur hinausgehen vor die alten Linien, etwa nach Favoriten oder in die Vorortebezirke, welche jetzt die Segnungen von Großwien genießen, und wenn man sieht, wie die Leute wohnen, wie sie zusammengepfercht in den traurigsten Massenquartieren nicht leben, sondern vegetiren, wie sich die Ernährungsverhältnisse dieser Bevölkerung gestalten, so muss man sagen, dass es in der That besser wäre, wenn in diesem Anwachsen der Bevölkerung ein gewisser Stillstand eintreten würde.

Man spricht aber auch von der Steigerung des Volkswohlstandes und von der Zunahme des Nationalvermögens oder wie man sich ausdrücken mag. Es ist eine eigenthümliche Sache damit. Die große Masse der Bevölkerung hat eben nichts davon, wenn allerdings das Nationalvermögen im großen und ganzen steigt, allein Hand in Hand damit auch die immer weitergehende Anhäufung der großen Masse dieses Nationalvermögens in einigen wenigen Händen stattfindet und die Proletarisirung in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung vorschreitet. *(So ist es!)*

Nun hat uns die Regierung ja verschiedene statistische Daten und Berechnungen vorgelegt, aus welchen sie mit Zuhilfenahme der Zinseszinsrechnung jenes Zuwachsprocent herausgerechnet hat, das allerdings im Steuerausschusse wenigstens auf die Hälfte herabgemindert worden ist.

Allein, wenn man der Sache etwas nähertritt und wenn man insbesondere allen jenen Erzählungen gelauscht hat, welche von Herren aller Parteien und aus allen Kronländern über die sehr emsige, für den Fiscus ersprießliche, für die Steuerträger aber weniger angenehme Thätigkeit strebsamer Steuerinspectoren hier vorgebracht worden sind; da wird man skeptisch und kommt zu der Meinung, dass dieser Zuwachs denn doch nicht so sehr auf den zunehmenden Wohlstand oder auf das Emporblühen von Handel und Gewerbe, von dem man immer spricht, sondern doch eigentlich mehr auf die — man muss es ja sagen — ganz willkürliche und ganz rücksichtslose Art und Weise des Vorgehens auf dem Gebiete der Besteuerung zurückzuführen ist, eine Art und Weise des Vorgehens, welche man vielleicht am passendsten mit dem Worte „Raubbau“ bezeichnen könnte; denn sie greift ja eigentlich den Grundstock des Volkswohlstandes an, um des vorübergehenden fiscalischen Vortheiles einiger weniger Jahre willen.

Es hat nun die Wiener Handelskammer, die ja nicht gerade aus so besonders radicalen Elementen besteht *(So ist es!)*, geradezu gesagt, dass die Ermittlung dieses Zuwachsprocentes ohne Beispiel in der Steuergesetzgebung der ganzen Welt dastehe. Es wurde bekanntlich für das Jahrzehnt von 1880 bis 1890 ein solches jährliches Zuwachsprocent von ungefähr 2·408 herausgerechnet. Es ist ja schon längst darauf hingewiesen worden, dass erstens einmal gerade dieses Jahrzehnt eine Periode verhältnismäßig ruhiger, verhältnismäßig gleichmäßiger Entwicklung gewesen ist, in welcher wenigstens keine größeren Handelskrisen, keine Epidemien großen Umfanges u. d. gl. störend in das Erwerbsleben eingegriffen haben. Aber es ist noch auf etwas anderes hinzuweisen, was vielleicht noch zu wenig betont worden ist, das ist die Einführung der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883, die Gründung der gewerblichen Genossenschaften in den Jahren 1883 und 1884, die Nöthigung für so viele Leute, was früher nicht der Fall war, für Erwerbszweige verschiedener Kategorien sich eigene Erwerbsteuerscheine zu lösen u. s. w. Durch alle diese Dinge ist ja die Heranziehung viel weiterer Kreise zur Besteuerung bedingt worden und die hat sich natürlich auch in den

Ziffern der Erwerb- und Einkommensteuer ausgedrückt.

Auch die Brünner Handelskammer hat hervorgehoben, dass bei der Erwerbsteuerhauptsumme sich allerdings in diesen Jahren eine Steigerung der Steuersumme um 26·9 Procent herausstellt, dass dagegen die Zahl der Erwerbsteuerträger keineswegs in diesem oder auch nur in einem annähernden Verhältnisse, sondern nur um 14 Procent, was also einen Jahreszuwachs von nicht ganz ein Procent ausmacht, gestiegen sei.

Wenn wir aber weiterhin diese Tabelle der Regierung, wie sie auf Seite 102 des Berichtes des Steuerausschusses abgedruckt ist. betrachten, wo uns die Erwerbsteuer- und Einkommensteuersummen für die Jahre 1880 bis 1890 vorgeführt werden, so sehen wir, dass da allerdings eine steigende Tendenz vorliegt, aber keineswegs, wie man nach den Folgerungen der Regierung annehmen müsste, eine gleichmäßige, eine unausgesetzte, eine ununterbrochene, gar keine Spur, sondern es sind gewisse und gar nicht unbedeutende Schwankungen aus dieser Tabelle zu entnehmen. Ich habe schon früher hingewiesen auf das Jahr 1883 mit seinen gewerblichen Neuerungen; das drückt sich natürlich in dieser Tabelle entsprechend aus. Und wieder sehen wir eine solche sprunghafte Steigerung vom Jahre 1889 an. Da scheint die besonders eifrige Thätigkeit der Steuerorgane in der Ära Dunajewski, also das Anziehen der berühmten und so oft citirten Steuerschraube wohl im Spiele gewesen zu sein.

Nehmen wir selbst an, dass diese Berechnung der Regierung viel berechtigter wäre, als es thatsächlich erscheint, so müssen wir doch mit der Möglichkeit eines theilweisen, auf gewissen Gebieten des Erwerbs- und Handelslebens eintretenden geschäftlichen und volkswirtschaftlichen Rückganges rechnen, und für die Berücksichtigung eines solchen Rückganges bleibt nach der vorliegenden Bestimmung des §. 11 gar kein Raum und keine Möglichkeit. Wie steht es überhaupt mit der Grundlage dieser Berechnung selbst vom Standpunkte der Regierung aus? Es wird von der Regierung selbst anerkannt und ist wiederholt anerkannt worden, dass die Steuerlast der Gewerbe vielfach unerschwinglich sei, und es hat insbesondere der vorige Finanzminister wiederholt von der laxen Steuermoral oder der mangelnden Steuermoral, die sich infolge dieser Unerschwinglichkeit herausgestellt hat, gesprochen, und damit hat die Regierung indirect zugegeben, dass jene Erhöhung, die in den Jahren 1880 bis 1890 eingetreten ist, über die natürlichen Zuwachsprocente hinausgehe, ganz anderen Factoren, in erster Linie der Thätigkeit der Steuerorgane, von welchen wir hier so viele und drastische Beispiele haben erzählen hören, zuzuschreiben sei. Was die Sache noch bedeutend erschwert, ist die naturgemäß so verschiedene Entwicklung einzelner Länder und Bezirke, von welcher auch der Herr Abgeordnete für Reichenberg gesprochen hat, und ich möchte wissen, wie in aller Welt ein gerechter Maßstab für die Ausgleichung der Bezirkscontingente und der Steuergesellschaften und für die Vertheilung der Zuwachsprocente auf die einzelnen Bezirke und Steuergesellschaften eigentlich zustande kommen soll. Das ist mir nicht ganz klar. Denn ein einfacher Hinweis auf die Contingentcommission kann nicht genügen, die wird so überlastet sein mit Arbeit, dass deren Mitglieder nicht zu beneiden sein werden. Sie werden ganz unmöglich in der Lage sein, in dieser Beziehung alle Härten und Ungerechtigkeiten auch nur annähernd ausgleichen zu können. Das ist nicht möglich, dazu sind ihnen gar nicht die nöthigen Handhaben geboten.

Der Herr Abgeordnete Neuber hat auch dem Bedenken bezüglich der Actiengesellschaften Ausdruck gegeben und sie scheinen mir nicht ungerechtfertigt. Ich lasse mich aber darauf nicht weiter ein.

Ich habe, wie ich schon eingangs erwähnt habe, beabsichtigt, einen eigenen Abänderungsantrag zu diesem Paragraphen zu stellen; der wäre dahin gegangen, dass jede Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme nur im Gesetzgebungswege künftig erfolgen könne. Der Antrag Neuber beabsichtigt zunächst eine gewisse Stabilität für sechs Jahre und behält selbstverständlich die Neuregelung gleichfalls der gesetzlichen Feststellung vor. Ich hege daher keinen Anstand, für mich und meine engeren Parteifreunde zu erklären, dass wir uns diesem Antrage anschließen.

Zum Schlusse möchte ich noch in Bezug auf die Frage des Wahlrechtes, deren große Bedeutung und inniger Zusammenhang mit der vorliegenden Steuerreform bereits vom Herrn Abgeordneten Prade ausführlich dargestellt worden ist, einige Worte sprechen. Ich möchte nämlich hier mit entschiedenen Worten meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass es keinen Gewerbetreibenden in Österreich geben wird, der um des Linsengerichtes eines Steuernachlasses von einigen Gulden willen geneigt wäre oder auch nur einen Augenblick daran denken würde, auf sein politisches Erstgeburtsrecht, auf das politische Wahlrecht zu verzichten. *(Sehr richtig!)*

Aber wir wollen auch auf keinen Fall, und zwar weder was die heutigen Fünfguldenmänner betrifft als auch in Zukunft, dass, solange nicht das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht in Österreich eingeführt ist, sondern solange noch eine Vertretung verschiedener Interessenkreise hier besteht, die selbständigen kleinen Leute, die selbständigen kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden einfach in einer neuen Curie den Massen des gut organisirten socialdemokratischen Arbeiterheeres als Kanonenfutter hingeworfen werden, oder dass sie vielleicht sich dort abmühen sollen um Rettung von Staat und Gesellschaft, während die anderen sich in ihren von unbequemen Elementen gesäuberten Curien ihres erhöhten politischen Ein-

flusses in Ruhe und Sorglosigkeit erfreuen. *(Bravo! Bravo!)*

Nein, meine Herren, das geht nicht an. Ich sage, so lange überhaupt ein Curiensystem in Österreich besteht, so lange haben auch alle Erwerbsteuerträger das Recht, in jener Curie, welche für ihre Interessenvertretung seinerzeit geschaffen wurde, auch fernerhin ihr Wahlrecht auszuüben, und ich erachte es als ganz selbstverständlich, dass wir unsere endgiltige Stellungnahme diesem gesammten Steuerreformentwurfe gegenüber von einer gerechten und billigen Lösung dieser Frage abhängig machen müssen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Schwab, welcher in der Reihe der eingetragenen Redner mit dem Herrn Abgeordneten Pfeifer den Platz getauscht hat.

Abgeordneter **Schwab:** Der vorliegende und in Verhandlung stehende §. 11 enthält in der knappen Form der Ziffern den prägnanten Ausdruck für zwei sehr wichtige, und ich möchte gleich hinzufügen, sehr gute Grundsätze der neuen Steuerreform.

Der eine Grundsatz ist die ziffermäßige Feststellung, das ist die Contingentirung der Erwerbsteuer, und er kommt in dem Betrage der Erwerbsteuerhauptsumme zur Erscheinung.

Der andere Grundsatz zeigt sich darin, dass von der zukünftigen Gestaltung der Erwerbsteuer alle zufälligen Einflüsse thunlichst fern gehalten, das heißt ziffermäßig beschränkt werden sollen. Da unter diese zufälligen Einflüsse auch das Anziehen der Steuerschraube gerechnet werden muss, welche in den letzten Jahren an manchen Orten unbarmherzig gewaltet haben soll, so ist die ziffermäßige Begrenzung in dieser Beziehung gewiss eine gute zu nennen. Dieser Grundsatz kommt in der Ziffer zum Ausdruck, durch welche in dem dritten Absatz des §. 11 der natürliche Zuwachs der Erwerbsteuer, der durch das Entstehen neuer Unternehmungen und das Wachsthum alter naturgemäß erfolgen muss, auf 2·4 Procent für eine jede zweijährige Veranlagungsperiode fest begrenzt wird.

Ich bin dem Ausschusse für die ziffermäßige Durchführung der beiden erwähnten Grundsätze dankbar, trotz mancher Schattenseite, die sie haben, und auf welche ich auch noch etwas näher eingehen werde, aber unter allen Umständen bedeuten diese ziffermäßigen Feststellungen einen bedeutenden Fortschritt gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage, weil die Vortheile und Nachtheile dadurch ziffermäßig abgeschätzt werden können und dadurch ein klareres Bild betreffs der Folgen der mit der Erwerbsteuerhauptsumme verbundenen Bestimmungen gewonnen werden kann.

Die Erwerbsteuerhauptsumme, wie sie im §. 11 festgestellt ist, wird auf Jahre hinaus die Grundlage bilden, auf welcher die Steuerzahlung in der Kategorie der allgemeinen Erwerbsteuer erfolgen wird. Es wird daher gut sein, sich klar zu machen, wie der festgesetzte Betrag von 17,732.000 fl., in welchem schon der 20 procentige Nachlass an der Erwerbsteuer zum Ausdrucke kommt, gerade in dieser Höhe zustande gekommen ist.

Als Ausgangspunkt für seine Berechnung diente jener Betrag, den die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen im Jahre 1892 an Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben, es war dies die Summe von 20,477.000 fl.

Da die neuen Steuern mit dem Jahre 1896 ins Leben treten sollen, wurde für jedes Jahr ein Zuwachsprocent von 2 Procent angenommen, und zu dem Ergebnisse des Jahres 1892 ein Betrag von 1,688.000 fl. hinzugerechnet, was für diese vier Jahre einem ungefähren Zuschlag von 8 Procent entspricht. So kam man auf den Betrag von 22,165.000 fl. und nach Abzug des 20procentigen Nachlasses auf die Erwerbsteuerhauptsumme von 17,732.000 fl.

Es ist für die Anschlagung der Bedeutung dieses 20procentigen Nachlasses an der Erwerbsteuer nicht zu vergessen, dass ihm ein circa achtprocentiger Zuschlag vorausgegangen ist und dass demnach die Differenz zwischen der Erwerbsteuerhauptsumme und dem factischen Ergebnisse der Steuer im Jahre 1892 nur einem Nachlasse von 13·4 Procent entspricht. Es mag dagegen auf Grund der statistischen Daten der letzten Jahre wohl eingewendet werden, dass der natürliche Zuwachs durch neue Erwerbsunternehmungen nicht außeracht gelassen werden darf, aber diesem Einwurfe gegenüber wurde schon in der Generaldebatte geltend gemacht, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht immer gleichmäßig entwickeln und jede Schätzung ihrer zukünftigen Entwicklung eine problematische bleibt.

Die Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl. kann also keinesfalls als eine niedere bezeichnet werden, zumal die Progression von je 2 Procent für die Jahre 1892 bis 1896 eine höhere ist, als sie betreffs des zukünftigen Zuwachses angenommen wurde, denn dieser wurde, wie bereits erwähnt, mit 2·4 Procent für jede Veranlagungsperiode, die aus zwei Jahren besteht, also für ein Jahr nur mit 1·2 Procent angenommen.

Das ist eine der Schattenseiten, deren ich früher Erwähnung gethan habe.

In Anbetracht des Umstandes jedoch, dass die statistischen Ausweise über die Erfolge der letzten Jahre den Zuschlag von 2 Procent gerechtfertigt erscheinen lassen, und die Erwerbsverhältnisse seit dem Jahre 1892 bis jetzt keine abnormale Entwicklung gegen die früheren Jahre gezeigt haben, und auch schon drei Viertheile der Zeit, um welche es sich handelt, ungestört vorüber sind, so kann diese Berechnung als

eine ungerechte nicht bezeichnet werden, und man wird sich mit der Fixirung der Erwerbsteuerhauptsumme, wie sie im Absatz 2 des §. 11 zum Ausdrucke kommt, umsomehr befreunden müssen, als von ihr die Fixirung der Nachlässe in der bestimmten Höhe und die Fixirung der den Landesfonden zuzuweisenden Zuwendungen abhängt, was entschieden als eine Errungenschaft der Ausschussvorlage bezeichnet werden muss.

Ich komme nun zur Besprechung des dritten Absatzes des §. 11, in welchem für jede folgende Veranlagungsperiode ein Zuschlag von 2·4 Procent festgestellt erscheint.

Dieser Zuschlag soll erhoben werden als Äquivalent für den erfahrungsmäßig jährlich erfolgenden Zuwachs an neuentstehenden Erwerbsunternehmungen, und für jenen, der aus der Vergrößerung alter Unternehmungen entspringt. Es wurde dieser Zuwachs in der ursprünglichen Regierungsvorlage mit 4·8 Procent veranschlagt und daher für die Veranlagungsperiode ein Zuschlag verlangt, der einem Betrage von 851.136 fl. entsprochen hätte.

Es gelang dem Ausschusse nach langwierigen Verhandlungen mit der Regierung, diesen Zuschlag auf die Hälfte herabzusetzen, so dass als Äquivalent für den jährlichen Zuwachs ein Zuschlag von 1·2 Procent, das ist ein Betrag von 212.784 fl. angenommen wurde.

Es kann auf Grund sorgfältiger statistischer Untersuchungen und Erwägungen mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass dieser Betrag in normalen Jahren den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen wird. In abnormalen Jahren steht die Chance des Zurückbleibens hinter dieser Ziffer der Überschreitung derselben durch den wirklichen Erfolg gegenüber; die Chance steht demnach gleich zwischen beiden Voraussetzungen.

Es wird daher in normalen Jahren eine Alterirung des von dem einzelnen Erwerbsteuerpflichtigen zu zahlenden Erwerbsteuerbetrages durch diese Bestimmung nicht eintreten, und in abnormalen Jahren wird es der Erwerbsteuercommission und der Contingentcommission nicht schwer fallen können, dafür zu sorgen, dass eine Härte für die empfindlichsten Steuerträger daraus nicht erwachse.

Darum lege ich auf die Beseitigung dieser Bestimmung auf sechs Jahre, welche mein sehr verehrter Freund der Herr Abgeordnete **Neuber** in der besten Absicht in Antrag gebracht hat, nicht das Gewicht, welches er ihr so wie mein unmittelbarer Herr Vorredner beizumessen scheint, ja ich könnte nicht einmal für sie stimmen, solange ich nicht darüber beruhigt wäre, was in der Folge in Bezug auf die natürlichen Zuwächse durch das Entstehen neuer Unternehmungen zu geschehen hat. Denn ich bitte zu beachten, dass auf Grund des §. 66 dieser Vorlage für die neu entstehenden Unternehmungen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz von der Steuerbehörde erster Instanz bemessen wird.

Wenn nun durch die Fixirung des Zuwachsprocentes mit 1·2 Procent per Jahr eine unüberschreitbare Grenze für die Einnahmen des Fiscus gezogen ist, so hat die Steuerbehörde keinen Anreiz, die Steuerschraube besonders anzuziehen; wenn aber diese Fixirung wegfällt und eine Begrenzung dieses Zuwachses nicht besteht, so besorge ich, dass dadurch wieder zufällige und willkürliche Einflüsse in die Steuerbemessung Eingang finden könnten, welche durch die ziffermäßige Begrenzung, wie sie im §. 11 enthalten ist, ausgeschlossen erscheinen.

Ich gestehe offen, dass ich auf ein bei dieser Gelegenheit von der Regierung zu verlangendes Zugeständnis, und eine diesbezüglich in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung einen viel größeren Wert im Interesse aller Erwerbsteuerpflichtigen des Reiches legen würde, als auf die Annahme des Antrages **Neuber**. Es ist dies der eigentliche Grund, um dessentwillen ich mich zu dem in Berathung stehenden §. 11 zum Worte gemeldet habe.

Durch die Construction des uns vorliegenden Gesetzes über die directen Personalsteuern ist es bedingt, dass die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nicht in die allgemeine Erwerbsteuer, sondern unter eine besondere Erwerbsteuer fallen und dass in der Contingentirungssumme für die allgemeine Erwerbsteuer die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nicht inbegriffen ist.

Es tritt dadurch der eigenthümliche Umstand ein, auf welchen schon der geehrte Abgeordnete Dr. **Groß** in der Generaldebatte hingewiesen hat, dass, wenn die Unternehmung eines der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen eine Umwandlung in eine Actienunternehmung erfährt, die Steuer für diese Unternehmung wohl in der Steuergesellschaft, der sie angehört hat, erlischt, aber in der Contingentssumme der allgemeinen Erwerbsteuer unverändert fortbestehen bleibt und dann für alle Zeit von sämmtlichen Classen der allgemeinen Erwerbsteuer cumulativ getragen werden muss, obgleich das Unternehmen nicht nur dieselbe Steuer, sondern eine viel höhere, nur in einer anderen Kategorie der Erwerbsteuer an die Staatscasse weiter bezahlt.

Ich möchte dies an einem Beispiel ziffermäßig klar machen, aus welchem auch die Bedeutung dieser Angelegenheit für die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen hervorgehen wird. Gestatten Sie mir in Bezug auf den Betrag, den ich diesem Beispiele zugrunde legen will, einige Worte der Motivirung vorauszuschicken. Wir finden in dem Ausweis über die höchsten Vorschreibungen an Einkommensteuer — dessen bereits der geehrte Abgeordnete für die Brünner Handels- und Gewerbe-

kammer erwähnt hat — eine Reihe von Unternehmungen mit sehr hohen Steuerbeträgen verzeichnet, aus welchen ich nur einige wenige hervorheben will; wir finden da

in Niederösterreich ein Unternehmen mit einer Einkommensteuer von . . .	126.300 fl.
in Oberösterreich mit einer Einkommensteuer von	26.852 „
in Steiermark mit einer Einkommensteuer von	19.518 „
in Kärnten mit einer Einkommensteuer von	14.834 „
in Böhmen mit einer Einkommensteuer von	79.454 „
in Mähren mit einer Einkommensteuer von	184.136 „
in Schlesien mit einer Einkommensteuer von	17.206 „

also sieben Unternehmungen allein mit einem Betrage von 468.300 fl., in welchem nicht einmal die von diesen Unternehmungen gezahlte Erwerbsteuer inbegriffen ist!

Erwägt man weiter, dass es sich auf Grund eines anderen Ausweises, welchen uns der Steuerausschuss in dankenswerter Weise vorgelegt hat, herausstellt, dass in der angenommenen Steuerstufe von 23.000 bis 212.000 fl. nur 20 Steuerpflichtige zusammen eine Steuer von 1,020.378 fl. entrichten, so ist die Ziffer von 532.000 fl. gewiss nicht zu hoch gegriffen, welche ich dem von mir anzuführenden Beispiele zugrunde legen möchte und mit welcher es leicht möglich ist, durch Umwandlung von Privat- in Actienunternehmungen einen Ausfall in der allgemeinen Erwerbsteuer in diesem Betrage herbeizuführen. Gesetzt nun den Fall, es werden in einem Jahre verschiedene Privatunternehmungen, die zusammen in den verschiedenen Veranlagungsbezirken und Steuergesellschaften den Betrag von 532.000 fl. gezahlt haben, in eine oder mehrere Actiengesellschaften umgewandelt, so erlischt mit der Löschung der Privatunternehmung auch der in der betreffenden Steuergesellschaft gezahlte Steuerbetrag und lebt für die Steuergesellschaft auch für die folgende Veranlagungsperiode nicht mehr auf, da es im §. 50 dieses Gesetzes mit Recht heißt *(liest)*:

„Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Contingentes bildet die ihren nunmehrigen Mitgliedern einschließlich der in der letzten Veranlagungsperiode zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen vorgeschriebene Steuersumme.“

Ich erwähne das zur Berichtigung des Irrthums, der sich hie und da geltend gemacht hat, dass dieser Ausfall von der Steuergesellschaft etwa zu tragen wäre.

Es hat dies auch der geehrte Herr Berichterstatter in seinem Berichte zur Beruhigung der Mitglieder der Steuergesellschaften hervorgehoben.

Aber ein anderes Übel erwächst daraus. Der in den Steuergesellschaften abgehende Betrag von 532.000 fl. — wie ich beispielsweise erwähnt habe — wird, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen an dem Gesammtcontingent der allgemeinen Erwerbsteuer fehlen, und der Contingentcommission wird dann nichts anderes übrig bleiben, als nach der stricten Vorschrift des §. 55 diese ganze Differenz durch die Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente auszugleichen.

Da der Betrag von 532.000 fl. drei Procent von der Erwerbsteuerhauptsumme beträgt, so wird die Erwerbsteuer in der ersten, zweiten, dritten und vierten Classe um drei Procent erhöht werden müssen, aus gar keinem anderen Grunde als dem, dass irgendwo aus einer Privatunternehmung oder einer Anzahl von Privatunternehmungen ein Actienunternehmen geworden ist.

Das erscheint nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht, und erheischt dringend eine Abhilfe.

Die Abhilfe ist auch ohne das geringste Opfer für den Staat möglich, denn die Unternehmungen, für welche in der Kategorie der allgemeinen Erwerbsteuer eine Steuer von 532.000 fl. entrichtet wurde, werden, wenn sie statt dessen der Erwerbsteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen unterzogen werden, eine viel höhere Steuer entrichten, weil diese mindestens zehn Procent vom Reinertrage ausmacht.

Es handelt sich also für die Staatsverwaltung nur darum, auf eine Mehreinnahme zu verzichten, die ihr nur durch zufällige Ereignisse und — meines Erachtens — ungebürlich zukommt.

Würde auch das Erträgnis der Erwerbsteuer von den Actiengesellschaften, und zusammen mit der allgemeinen Erwerbsteuer, contingentirt sein, was sachlich doch nur vollkommen richtig und in Ordnung wäre, dann würde die Ausgleichung in sich stattfinden und daraus keine ungebürliche Belastung der Steuerpflichtigen in der Kategorie der allgemeinen Erwerbsteuer erwachsen.

Um diese ungebürliche Belastung zu beseitigen, die eine sehr bedeutende werden kann, wenn die Verwandlung von Privatunternehmungen in Actiengesellschaften einmal größere Dimensionen annimmt, ist es nöthig, durch eine legislative Bestimmung in diesem Gesetze betreffs der Verschiebung in den Erträgnissen zwischen der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von den Actienunternehmungen die entsprechende Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Behufe werde ich mir erlauben, einen vierten Absatz als Zusatz zu dem §. 11 zu beantragen.

Ich möchte zur Unterstützung dieses Antrages noch darauf hinweisen, dass die statistischen Ausweise

und die Erfahrungen aus der Vergangenheit in Bezug auf die Anzahl der in Actiengesellschaften übergehenden Privatunternehmungen für die Zukunft nicht maßgebend sein können, da meines Erachtens für die Zukunft betreffs dieser Umwandlungen neue Momente thatsächlich in Betracht kommen, die früher nicht oder mindestens nicht in dem Maße ihren Einfluss ausgeübt haben.

Es sind insbesondere dreierlei Momente, die meines Erachtens da in Betracht kommen:

1. Die wirtschaftliche Entwicklung hat es leider im Gefolge, dass es kleineren Unternehmungen immer schwerer wird, mit den größeren zu concurriren; daraus muss immer mehr das Bestreben emporwachsen, dass mehrere kleinere Unternehmungen sich vereinigen, um eine große zu bilden; der gangbarste Weg hiezu ist jener der Umwandlung von mehreren Privatunternehmungen zu einem Actienunternehmen.

2. Das Bestreben nach Preiscartellirungen der Unternehmungen eines Industriezweiges untereinander gewinnt immer mehr Boden. Ich bedauere dies aufrichtig und glaube, dass da mit der Zeit eine gesetzliche Vorkehrung nöthig werden wird. Eine besonders in Amerika ausgebildete Form, um sicher zum Ziele der gleichmäßigen Preisfixirung für einen Artikel zu gelangen, ist die, aus den einzelnen Privatunternehmungen eine einheitliche Actiengesellschaft zu bilden, und es wird dies auch bei uns unzweifelhaft zur Vermehrung der Anzahl von Fällen der Umwandlung von Privatunternehmungen in Actiengesellschaften führen.

3. Endlich die Thatsache, dass die Zeit vorüber ist, in welcher sich der große Fabrikant dem Glauben, vielleicht der Illusion hingeben konnte, dass er an der Spitze einer großen Industrieunternehmung der Dankbarkeit derer gewiss ist, denen er lohnende Arbeitsthätigkeit verschafft, und dass er statt dessen unterschiedslos den Arbeitsnehmern als ein Ausbeuter der Arbeiter hingestellt wird, fällt hier auch in die Wagschale.

Nicht jedem ist es gegeben, sich mit dem Bewusstsein, das ihm die Erfüllung seiner Pflichten gibt, befriedigt zu fühlen und ruhig auf dem Posten auszuharren, auf welchen ihn das Schicksal im Wirtschaftsleben gestellt hat. Mancher wird es vorziehen, seine Persönlichkeit allgemeinen Anschuldigungen, welchen er machtlos gegenübersteht, dadurch zu entziehen, dass er den Posten an der Spitze eines großen Unternehmens aufgibt und sein Unternehmen lieber in eine Actienunternehmung umwandelt.

Wenn also die Umwandlung von Privatunternehmungen in Actiengesellschaften immer größere Dimensionen zu gewinnen droht, so wächst damit in gleichem Maße die früher bezeichnete Gefahr für die Erhöhung der Erwerbsteuer für alle Steuerpflichtigen, die in die Kategorie der allgemeinen Erwerbsteuer gehören.

Weiters aber erlaube ich mir zur Unterstützung meines Antrages auf einen Ausspruch des geehrten Herrn Berichterstatters für die Erwerbsteuer hinzuweisen, der sich auf Seite 104 seines uns vorgelegten ausgezeichneten Berichtes findet und welcher lautet *(liest)*:

„Dagegen dürfte vielleicht eine Vorkehrung sehr am Platze sein für den möglichen Fall, dass in Zukunft die Umwandlung privater Unternehmungen in Actiengesellschaften in starkem Maße vor sich gehe, wodurch allerdings das Steuerprocent zu Ungunsten der privaten Erwerbsteuerträger erheblich tangirt werden könnte." *(Hört! Hört!)*

Diese Vorkehrung soll durch den vorliegenden Antrag getroffen werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir endlich das Wohlwollen der Regierung, welches sie allen gerechten Ansprüchen im Ausschusse entgegengebracht hat, auch für diesen meinen Antrag zu erbitten.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Es kommen jedoch von derselben diejenigen Beträge in Abschreibung, welche Unternehmungen vorgeschrieben werden, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden."

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage seine Zustimmung zu ertheilen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Schwab stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Es handelt sich bei diesem Paragraphen eigentlich um zwei Dinge, erstens darum, ob ein gesetzliches Zuwachsprocent überhaupt gerechtfertigt ist und zweitens ob das Ausmaß desselben, welches der Ausschuss dem hohen Hause vorlegt, begründet ist.

Im Laufe der Debatte, und zwar sowohl in der General- als auch in der Specialdebatte sind über diesen Punkt von einigen Seiten Bedenken und Zweifel erhoben worden, ob ein solches Zuwachsprocent dem Staate gewährt werden soll. Ich möchte die Herren aufmerksam machen, dass dieses Zuwachsprocent, welches gegenwärtig von Seite des Ausschusses dem hohen Hause vorgelegt wird, ein außerordentlich geringes ist und weit hinter der Ziffer zurückbleibt, welche die Jahreszuwachsziffer des factischen Erfolges der letzten Jahre darstellt. Die betreffenden Ziffern finden Sie im Ausschussberichte und auch in den jähr-

lichen Berichten des Budgetausschusses über die directen Steuern, aus denen sich eine viel stärkere Zunahme per annum ergibt, als jetzt vorgeschlagen wird.

Ich möchte aber im Interesse der Beurtheilung dieses Gegenstandes in der öffentlichen Meinung dringend bitten, die Sache nicht immer so darzustellen, wie dies zum Beispiel heute früh in einer Zeitung irrigerweise geschehen ist, welche diese Ziffer von 2·4 Procent als eine Jahresziffer hinstellt, während sie thatsächlich für zwei Jahre, daher die Hälfte, 1·2 Procent per annum, gilt.

Diese Ziffer von 1·2 Procent ist daher eine außerordentliche mäßige und geringe, und ich glaube, dass, wenn einerseits der Staat vollkommen Recht hat, darauf Anspruch zu erheben, es umgekehrt im Interesse der Steuerträger selbst gelegen ist, dass diese Grenze gesetzlich ausgesprochen werde, und nicht die natürlichen Zuwächse, deren natürliches, wirkliches Erträgnis weit über dieses gesetzliche Procent hinausgehen würde, ihnen zu Lasten kommen. Denn, wenn Sie die Erwerbsteuerhauptsumme nicht fixiren und ein formelles gesetzliches Zuwachsprocent nicht normiren, so werden nach späteren Paragraphen dennoch die wirklichen Zuwächse dem Fiscus zugute kommen und die Gesammtsumme der Leistung der Erwerbsteuerträger wird nach diesen factischen Plusleistungen voraussichtlich nach allen statistischen Ergebnissen und Erfahrungen mehr ausmachen als 1·2 Procent per Jahr. Die Erwerbsteuerträger erhalten daher eine Bindung des voraussichtlichen Zuwachses auf diese gesetzliche Grenze und eine Sicherung gegen ein allzurasches Ansteigen, wie es gerade im Laufe der letzten Jahre sich deutlich gezeigt hat. Es ist auch in letzter Zeit zu Gunsten dieser Fixirung des Zuwachses im Wege des Gesetzes und gegen die Überlassung dieses Zuwachses an die einfache natürliche Entwicklung ein Argument mit großem Nachdruck vorgebracht worden, das ich vielleicht hier wiederholen darf. Wenn Sie nämlich ein solches gesetzliches Zuwachsprocent nicht haben, wenn Sie dem Staate dieses gesetzliche Zuwachsprocent nicht garantiren, so wird der Staat natürlicherweise bestrebt sein, das zu erwartende factische Zuwachsprocent, welches ihm nach einem späteren Paragraphen von selbst zukommt, so in die Höhe zu treiben, dass er, nachdem er fiscalisch nur auf die wirkliche und nicht auf die gesetzliche Steigerung angewiesen ist, aus dieser gesetzlichen Steigerung einen möglichst großen Nutzen für sich erzielt, und dazu wird ihm durch jene Bestimmung des Gesetzes eine ausdrückliche Handhabe geboten, indem die neue Bemessung der neu hinzuwachsenden Unternehmungen im ersten Jahre nicht durch die Commissionen, sondern durch die Steuerbemessungsorgane vollzogen wird, die dann freie Hand haben und begreiflicherweise eine Stimulirung empfinden werden, neue Zuwachsprocente zu erzielen und so die Gesammtleistung der Erwerbsteuerträger mehr hinauf zu treiben als es mit diesem gebundenen Zuwachsprocent sich vollziehen würde. Ein solches mäßig gehaltenes Zuwachsprocent liegt ja in der Natur der ganzen Entwicklung von Industrie und Gewerbe. Ich bitte nur die Ziffern der letzten Jahre gütigst in Betracht zu ziehen, zum Beispiel hier den Bericht des Budgetausschusses über die directen Steuern des Vorjahres. Sie sehen ja, wie die Gesammtzahl der Steuerträger von Jahr zu Jahr steigt, von 770.000 fl. auf 776.000 fl., dann auf 782.000 fl. u. s. w.

Nun ist, wie ich in der Generaldebatte gesagt zu haben glaube, die Speisung dieses gesetzlichen Zuwachsprocentes voraussichtlich gesichert, und zwar zunächst schon durch den Zuwachs der Erwerbsteuerträger, die immer neu einrücken. Das ist ja ein Process, der unserer ganzen industriellen Entwicklung angehört. Wenn wir die Volkszählungsziffer hernehmen, so haben wir den deutlichen Beweis, dass eigentlich in Österreich der Übergang der Bevölkerung von der agricolen Beschäftigung in gewerbliche Berufe von Jahr zu Jahr steigt, eine sociale Thatsache, die sich in allen europäischen Staaten vollzieht, und welche in letzter Zeit in Österreich unzweifelhaft eine ganz deutliche Form angenommen hat, indem wir deutlich die Zahl der Gesammtsteigerung des Zuwachses sehen. Folgende Ziffern, die zum Theile übrigens auch in dem Berichte des Herrn Specialberichterstatters angeführt sind, sind geeignet, als Illustration zu dienen, in welchem Maße die Theilnahme der Bevölkerung an Handel und Industrie von Jahr zu Jahr steigt.

Im Jahre 1880 waren 29·3 Procent, im Jahre 1890 34·6 Procent, welche dem Berufe von Handel, Industrie und Verkehr angehörten.

Die Steigerung der diesen Berufsclassen sich zuwendenden Bevölkerungskreise ist also eine viel stärkere als der allgemeine Bevölkerungszuwachs, so dass daraus allein schon eine Steigerung der Zahl der Erwerbsteuerträger, die ja aus anderen Ziffern ganz deutlich hervorgeht, sich nachweisen läßt und daher die gerechtfertigte Erwartung eines Zuwachsprocentes existirt. Nun gibt es aber außer dieser numerischen Vermehrung der Erwerbsteuerträger und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Steuerleistungsfähigkeit dieser Berufsgruppe auch noch einen inneren Zuwachs in der großen Gruppe der Erwerbsteuerträger, der sich durch die Ausdehnung des Betriebes, durch die Intensität und den Umfang des ganzen Geschäftes von Jahr zu Jahr ergibt. Es ist nämlich eine statistische und ökonomische Thatsache, dass es eine Reihe von Industrien gibt, die durch Erweiterung des Betriebes von Jahr zu Jahr zunehmen, deren Leistungsfähigkeit für die Steuer daher wächst und die daher zum mindesten ausreichen, um die 1·2 Procent Zuwachs zu bestreiten, und ich bin daher der Meinung — wie ich schon früher sagte — dass diese beiden

Factoren: das Zuwachsen einer jährlichen großen neuen Anzahl von Erwerbsteuerträgern und dann die innerliche intensive Vergrößerung des ganzen Umfanges des Betriebes unserer Industrie und Gewerbe, thatsächlich bereits eine viel größere Steigerung herbeigeführt haben, als sie durch das gesetzliche Zuwachsprocent nunmehr fixirt werden soll, so dass die Einhaltung des gesetzlichen Zuwachsprocentes selbst bei nicht gerade günstigen wirtschaftlichen Jahren vollkommen sicher erwartet werden kann.

Nehmen Sie zum Beispiel die Tabelle, welche im Berichte construirt ist, wo wir dann auf die Erwerbsteuerhauptsumme von 17,732.000 fl. kommen. Wenn wir gar keine Steuerreform einführen würden und einfach die Steigerung, die an der Hand der letzten Jahre sich vollzogen hat, fortdauern ließen, so würde der Fiscus viel besser fahren, als durch die Grenze, die er sich nunmehr mit diesen 1·2 Procent setzt. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Wozu ist denn die Einkommensteuer?)* Die Einkommensteuer hat mit dieser Sache absolut nichts zu thun; das ist eine Sache für sich *(So ist es!)*, die übrigens einen großen Theil dieser Erwerbsteuerträger gar nicht oder mit so minimalen Beträgen treffen wird, dass die Sache hier gar nicht mitspielt.

Wohl aber besteht ein Zusammenhang mit dem ganzen Finanzplane, denn, wenn Sie diese natürliche Steigerung, die hier ihren gesetzlichen Ausdruck finden soll, nicht annehmen, so muss man sich darüber klar sein, dass die Gesammtsumme des Erträgnisses der directen Personalsteuern um so viel zurückbleibt und daher die gesammte Masse, aus welcher die Nachlässe und die Überweisungen an die Länder zu decken sein werden, um diesen Betrag zurückbleiben wird. Daher hängt auch der jährliche Zuwachs von 1·2 Procent der Erwerbsteuer mit dem ganzen Gelingen und der vollständigen Durchführung des Finanzplanes zusammen. Dass dies auch in anderen Ländern der Fall ist, wissen Sie ja alle, meine Herren. Erlauben Sie mir, da ein paar Daten anzuführen. Die preußische Gewerbesteuer ist — ich gebe das zu — nicht eine so reine Contingentsteuer, wie diese es sein soll, weil die erste Classe eigentlich factisch nicht contingentirt, sondern procentual war. Allein, es wurde im Jahre 1891 in der Commission des preußischen Landtages, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, eine Art indirecte Contingentirung mit einem minimalen Zuwachse von 2 Procent per annum eingeführt, und zwar aus denselben Gründen wie hier, in der ganz bestimmten Erwartung der Steigerung; und es ist gesagt worden *(liest)*: „Bei dieser Sachlage sei es bedenklich, wenn die Regierung die Gefahr des Mindererträges der Gewerbesteuer ohne die Möglichkeit des Rückgriffes auf die Steuerpflicht laufen wollte. Der Antrag, welcher den Gewerbetreibenden lediglich den Vortheil der Steuerermäßigung sichern wollte, war für die Regierung unannehmbar. Das Wagnis, welches unzweifelhaft in der ganzen Steuerreform liege, müsse von der Regierung und den Gewerbetreibenden gleichmäßig vertreten werden. Der Vergleich der Gewerbesteuer mit der contingentirten Grundsteuer sei nicht zutreffend, an Grund und Boden trete keine Vermehrung ein u. s. w." und das wurde auf diesem Umwege erzielt.

Die ganze Summe von 19 Millionen Mark, zu welcher die sogenannte Solleinnahme, das ist die indirect contingentirte preußische Erwerbsteuer, kommen sollte, wurde geradeso construirt wie hier. Vor mir liegt zum Beispiel eine Tabelle, welche darstellt, wie diese Summe construirt wurde, aus den Anlagen zum preußischen Gewerbesteuergesetze. Da hat man aber mit einem jährlichen Zuwachsprocente von 2·28 gerechnet, und damit hat man die Jahre 1890 u. s. w. aufwärts construirt; so ist man dann zum „Soll", wie man sich in Deutschland ausdrückt, von 19,811.000 Mark gekommen u. s. w. und hat dann die indirecte Contingentirung mit 2 Procent hinzugefügt, um eine Bürgschaft für die Einhaltung dieses contingentirten Satzes zu erhalten.

Dieser Vorgang ist also, wie Sie sehen, keine Besonderheit.

Die französische Patentsteuer, die natürlich etwas ganz anderes ist, das gebe ich vollkommen zu, und die im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von sehr bedeutenden Ermäßigungen in den drei untersten Stufen erfahren hat, indem in den zwei untersten Stufen meines Wissens die Tarifsätze geradezu um die Hälfte herabgesetzt wurden, bietet trotz dieser außerordentlichen Ermäßigungen auch beständig steigende Erfolge. Nun ist sie aber das Unelastischeste, wie Sie wissen, indem sie eigentlich, abgesehen von dem droit fixe, ein an den Mietwert gebundenes proportionales Element als zweiten Theil der Steuer enthält, die also eigentlich auf die mittlere Ertragsfähigkeit des Unternehmens selbst gar keine Rücksicht nimmt. Gleichwohl hat bei dieser unterbundenen, und wie wir alle annehmen, nicht gerade glücklich construirten französischen Patentsteuer ein solches Zuwachsprocent stattgefunden.

Ich bin aber, um gewissen berechtigten Wünschen entgegenzukommen, bereit, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schwab, die Zustimmung der Regierung zu ertheilen, weil er innerlich unzweifelhaft Billiges verlangt.

Wenn die Steuer derjenigen Privatunternehmungen, welche in Actiengesellschaften umgewandelt werden, welche also künftighin nicht mehr die Erwerbsteuer nach der sogenannten allgemeinen Erwerbsteuer, Hauptstück I, zahlen, gleichwohl noch immer in dem gesammten Contingente fortgeführt wird, während diese Unternehmer selbständig nach dem Hauptstücke II besteuert werden, so wäre das eigentlich eine Unbilligkeit, die, um es ganz deutlich zu sagen, eigentlich nicht ihre Collegen in der betreffenden Gesellschaftsgruppe, sondern die Totalität der Erwerbsteuerträger treffen würde. *(So ist es!)* Ich möchte auf Folgendes auf-

merksam machen, denn darüber könnte vielleicht auch ein Missverständnis herrschen. In der Gruppe 1 — und nur aus dieser werden solche Übergänge stattfinden — wird also ein großes Privatunternehmen in eine Actiengesellschaft umgewandelt. Nun entfällt aus dieser Gruppe 1 die Steuer dieses Unternehmens.

Die Gesellschaftsmitglieder dieser Gruppe — ich spreche jetzt an der Hand des Ausschussentwurfes, ohne Rücksicht auf den Antrag Schwab — würden durch diesen Ausfall in der ersten Classe nicht belastet werden, sondern dieser Ausfall müsste in toto von der Contingentcommission auf sämmtliche übrigen Erwerbsteuerträger aufgetheilt werden. Es würde dies, das gebe ich zu, freilich nur einen sehr geringen Bruchtheil für die Einzelnen bedeuten, aber innerlich wäre es unberechtigt und ungerechtfertigt; denn wie kommen die gesammten Erwerbsteuerträger, die großen, mittleren und kleinen, dazu, eine Steuer auf sich zu nehmen, die durch den Wegfall des einen oder des andern großen Unternehmens in der ersten Classe entstanden ist, für welche Unternehmung nunmehr nach dem Hauptstücke II eine selbständige und voraussichtlich höhere Steuer gezahlt werden wird, als die ist, die das Unternehmen in der ersten Classe bisher gezahlt hat?

Darum ist es, glaube ich, billig, diese Ausscheidungen thatsächlich als Abfall von dem gesammten Contingent wirken zu lassen, und in diesem Sinne bin ich bereit, dem Antrage Schwab zuzustimmen. Ich glaube, wir gewinnen durch die Annahme des Antrages Schwab ein Argument mehr für die Anträge des Ausschusses und die jährliche Zuwachssteigerung um 1·2 Procent, weil wir dann ein Element, das thatsächlich wenigstens theoretisch und principiell eine anfechtbare Belastung der Steuerträger hätte bedeuten können, eliminiren und uns nur das sichern, was weit hinter der wirklichen Steigerung zurückbleibt und was innerlich gerechtfertigt ist und zugleich mit hineingehört in den ganzen Finanzplan des Steuersystems.

Darum bitte ich, die Anträge des Ausschusses, wie sie vorliegen, mit dem Zuwachs von 1·2 Procent per annum anzunehmen und die Bestimmung hinzuzufügen, welche der Herr Abgeordnete Schwab in seinem Zusatzantrage dem Hause empfohlen hat. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der vorliegende Gesetzentwurf wurde, was seine Detailbestimmungen betrifft, von einer Reihe der Herren Redner in ganz treffender Weise kritisirt, und nachdem ich mir vorgenommen habe, so kurz als möglich zu sein, will ich daher nur über principielle Fragen sprechen. Die eine principielle Frage, die mich beschäftigt, ist die: Ist es überhaupt rationell und gerecht, neben der Personaleinkommensteuer noch eine separate Erwerbsteuer, so wie sie uns hier vorgeschlagen wird, zu haben, und zweitens ist die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden soll, eine solche, dass sie gegenüber unserer gegenwärtigen Gesetzgebung einen Fortschritt bedeutet?

Man ist mit der Beantwortung der Frage: „Ja, es soll neben der Personaleinkommensteuer eine solche Erwerbsteuer noch bestehen“, sehr schnell bei der Hand, denn die eine Steuer sei eine Einkommensteuer, die andere eine Ertragsteuer.

Als es sich um die Unterstützungsfrage in Betreff des Antrages Scheicher gehandelt hat, der ein Existenzminimum auch bei der Erwerbsteuer eingeführt wissen wollte, hat ein Herr gerufen: „Das ist ja gar nicht möglich. Die Erwerbsteuer ist eine Ertragsteuer, und bei einer Ertragsteuer kann man von einem Existenzminimum nicht sprechen.“

Man geht also im hohen Hause von der Meinung aus, dass man bei der uns beantragten Erwerbsteuer es mit einer reinen Ertragsteuer zu thun hätte, und dass daher alle Grundsätze, welche in der Theorie über die Ertragsteuer aufgestellt werden, unbedingt auch auf die Erwerbsteuer, und speciell auf die Erwerbsteuer, wie sie uns vorgeschlagen wird, ihre Anwendung finden müssen.

Nun ist die ganze Frage, beziehungsweise die ganze Eintheilung der directen Steuern in Ertragsteuern und in eigentliche Einkommensteuern eine ziemlich controverse und die Untertheilung, welche von den directen Steuern nämlich unter die Ertragsteuern, und welche unter die reine Einkommensteuer fallen, in der Theorie eine so bestrittene, dass ich darüber hier weiter gar nicht reden will, denn es ist nicht der Ort dazu.

Aber dass speciell die Erwerbsteuer keine Ertragsteuer ist, das, glaube ich, ist so ziemlich unbestritten. Fragen wir, was ist denn die letzte Quelle einer jeden Steuer, sei sie nun eine directe oder indirecte, woraus nimmt denn der Staat die Steuer heraus? Da müssen wir sagen, er nimmt sie nicht aus irgend einem Objecte an sich; ein Object an sich gibt ihm gar nichts.

Wenn das Steuerobject zum Beispiel ein Grundstück ist, was kann das Object an sich, das Grundstück, dem Staate leisten? Es wachsen höchstens Disteln darauf, wenn es niemand bearbeitet. Ebenso ist es auch mit einem Hause, wenn es niemand bewohnt.

Es ist immer die wirtschaftende Persönlichkeit, welche zu dem Objecte hinzutritt und durch Bearbeitung desselben, durch Verwendung von Mühe und Fleiß auf dasselbe, ein reines Einkommen erzeugt. Und nur dieses reine Einkommen der wirtschaftenden Persönlichkeit ist die Steuerquelle einer jeden, sowohl directen als indirecten Steuer.

Wenn man daher sagt, Grund und Boden müssen der Ertragsteuer unterliegen, denn Grund und Boden liefern einen Ertrag ohne Arbeit, man brauche ihn nur zu verpachten, ein Gebäude brauche

man nur zu vermieten, oder beim mobilen Capital, bei Obligationen zum Beispiele, da brauche man nur die Rentencoupons herunterzuschneiden, das Object habe an und für sich einen Ertrag ohne eine wirtschaftliche Thätigkeit des Besitzers, so ist dies schon bei diesen drei Steuern, bei der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Capitalrentensteuer, die eigentlich als Ertragsteuer gelten, unrichtig, es ist aber speciell unrichtig bei der Erwerbsteuer. Hier ist es größtentheils und vorzüglich nicht das Object, nicht der Stoff, mit dem der Erwerbsteuerpflichtige arbeitet, sondern vornehmlich seine wirtschaftliche Thätigkeit und seine wirtschaftliche Persönlichkeit, sowie Arbeit und Mühe, die das Reineinkommen erzeugt. Ein weiterer Grundsatz eines rationellen Steuersystemes ist der, dass jede Steuer nur aus dem Reineinkommen der Wirtschaft des Steuernden allein genommen werden darf, aus gar nichts anderem. Wenn nun die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer nebeneinander bestehen, so wird in eine und dieselbe Steuerquelle, in das Reineinkommen der Wirtschaft des Steuerträgers zweimal hineingegriffen; alle Theorien, welche das in Abrede stellen, erweisen sich in der Praxis als nicht richtig. Der Erwerbsteuerpflichtige erzeugt durch seine Wirtschaft, durch das Gewerbe, welches er betreibt, ein Reineinkommen in einer bestimmten Höhe. Ob nun das, was ihm aus dem Einkommen seiner Wirtschaft herausgenommen wird, durch die als Ertragsteuer bezeichnete Erwerb- oder durch die Personaleinkommensteuer genommen wird, das ist alleseins, er zahlt eben beide Steuern nur aus dem Reinertrage seiner Wirtschaft. Es ist daher gar nicht möglich, diese zwei Steuern von einander loszulösen, und sie nicht in ihrer Verbindung, Combinirung und in ihrer Wirkung auf einander zu beurtheilen. Es ist nun eine alte Erfahrung: man muss sich bei Einführung directer Steuern für das Eine oder das Andere entscheiden.

Entscheidet man sich für die Personaleinkommensteuer, dann kann und darf es neben derselben keine Ertragsteuer geben, oder man bleibt auf dem historischen Standpunkte der überkommenen Steuer, der zwar auch anerkennt, dass das Reineinkommen es ist, welches dem Staate eine Steuer aus der Wirtschaft leisten kann, der aber dieses Reineinkommen nur in mangelhafter Weise zu finden und zu treffen weiß.

Es sind die historischen Ertragssteuern ihrer letzten Tendenz nach auch nichts anderes als die Einkommensteuer; nur stammen sie aus einer Zeit, in welcher man das Einkommen der Wirtschaften noch nicht so geschickt zu finden gewusst hat, wie jetzt, man hat kein anderes Mittel gewusst, als dieses Einkommen zu schätzen; heutzutage tritt aber an Stelle der Schätzung die Fassion der Steuerpflichtigen; man glaubt heute bei den modernen Maßnahmen, deren man sich bei der Steuerdurchführung bedient, in der Lage zu sein, die Fassionen so zu controliren, dass man wirklich das Reineinkommen so ziemlich findet. In früheren Zeiten war man noch nicht so geschickt, da hat man nur diejenigen Steuerquellen hergenommen, die — ich möchte sagen — offen zutage traten. Grund und Boden, Gebäude und Gewerbe, das liegt offen zutage, das ist eine Steuerquelle, aus Grund und Boden, Gebäude, Gewerbe fließt ein Einkommen; wie viel aber in jeder einzelnen Wirtschaft, das konnte man noch nicht heraus finden, man dachte noch nicht an unsere modernen Einkommensteuerfassionen und wusste noch keine Mittel für eine ausreichende Controle derselben.

Man hat also das Einkommen aus diesen sichtbaren Objecten geschätzt, wie man die Quantität des Wassers einer zutage tretenden Quelle damals noch nicht zu messen, sondern nur zu schätzen verstand. In neuerer Zeit versteht man das Ding besser. Da versteht man eine Quelle zu unterfahren, Saugstollen anlegen u. s. w. Aber wie man die Quelle unterfängt und Saugstollen anlegt, wird das Wasser an seiner ursprünglichen Auslaufstelle weniger, ja es verschwindet ganz. Das gilt auch von den alten sogenannten Objectsteuern, man kann auf diese Objectsteuern keine Personaleinkommensteuer hinaufpfropfen. Wenn neulich ein Herr Abgeordneter aus Galizien, ein Professor — mir fällt der werte Name im Augenblicke nicht ein — und wenn letzthin der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesagt haben, es sei eine eigenthümliche demokratische Veranlagung der romanischen Völker, dass sie zu keiner Einkommensteuer kommen können, so liegt der Grund nicht in ihren demokratischen Institutionen, sondern darin, dass diese romanischen Völker Ertragssteuern haben, und zwar in einer solchen Höhe, dass die davon betroffenen Einkommen der Staatsbürger eine weitere Belastung mit einer Einkommensteuer nicht mehr vertragen.

Neben der französischen Grundsteuer, die auch die Gebäudesteuer in sich begreift, neben der Patentsteuer und einer persönlichen Mobiliarsteuer, einer Art Kopfsteuer, und neben der Thür- und Fenstersteuer in Frankreich, kann eine Einkommensteuer dem Volke nicht mehr aufgelegt werden. England hat bloß eine einzige directe Steuer, die Einkommensteuer, und wenn man dort unsere Ertragsteuern einführen wollte, wäre man, wie ich glaube, auch mit der Income-tax bald fertig.

Auch bei der Steuerreform, die uns jetzt vorgeschlagen wird, bleiben das feste Rückgrat des ganzen Systems unserer directen Steuer noch immer die Ertragsteuern, auf die eine Art Personaleinkommensteuer nur so als Nebensteuer hinaufgepfropft werden soll. Darum sucht man an den bestehenden Ertragsteuern so wenig als möglich zu rütteln und will nur die Personaleinkommensteuer daneben so als eine Art Ergänzungssteuer haben.

Was soll nun eigentlich nach den Anträgen des Referenten mit der künftigen Erwerbsteuer besteuert werden? Der Erwerbsteuerpflichtige ist

auch personaleinkommensteuerpflichtig, der Reinertrag seiner Wirtschaft wird neben der Erwerbsteuer auch von der Personaleinkommensteuer getroffen. Das tritt gerade bei den kleinsten Erwerbsteuerträgern in besonders scharfer Weise dadurch hervor, dass man in den Familien — was mir ganz unbegreiflich ist — das Einkommen sämmtlicher Familienmitglieder zusammengenommen als ein einheitliches Steuerobject behandelt.

Da das Existenzminimum 600 fl. beträgt, so wird in den großen Städten factisch jeder einen mittleren Wochenlohn verdienende Arbeiter durch die Personaleinkommensteuer belastet, diese Belastung tritt sicher ein. Das Allererste, worauf die Steueradministration bei dem Städter schaut, ist der Wohnungszins, und den kann niemand ableugnen, denn dessen Ziffer ist aus der Zinsfassion zu entnehmen; und es kann der Hausherr in Wien von den Mietzinsen, die er bedungen hat, nichts verleugnen, denn wenn eine Partei auszieht, denuncirt sie ihn und er hätte dann Scherereien und Schande. Der Steuerbeamte multiplicirt, um das Einkommen eines Censiten zu finden, den Wohnungszins, je nachdem es ihm einfällt, mit 4, 5, 6, 7. Er sagt zum Beispiel, wer 200 fl. Zins zahlt, muss mindestens 800 fl. Einkommen haben. Nachher fragt er, ob zum Beispiel die Frau waschen geht, ob eine Tochter Clavierlectionen gibt u. s. w. Was diese Familienglieder verdienen, das schlägt er dazu, und die Basis für die Personaleinkommensteuer ist gefunden.

Diese Einkommensteuer trifft also das Volk bis in seine untersten Schichten neben der Erwerbsteuer, und beide Steuern zusammen treffen ein und dasselbe Einkommen.

Der Referent sagt: Dem ist nicht so, ein solcher Vorgang bei Bemessung der Erwerbsteuer kann gegenwärtig vorgekommen sein, in Zukunft aber wird das nicht mehr geschehen.

Untersuchen wir nun, ob es wahr ist, dass die zukünftige Erwerbsteuer eine andere Steuerquelle hat als die gegenwärtige. Auf Seite 109 des Motivenberichtes sagt der Herr Referent Folgendes *(liest)*:

„Unwillkürlich knüpft sich die Erwägung daran, dass die Erwerbsteuer eigentlich in ihrer Basis noch immer nicht so festgestellt ist, wie es theoretisch wie praktisch wünschenswert wäre."

Mir wenigstens scheint es theoretisch festgestellt, dass unsere Erwerbsteuer in ihrer Verbindung mit der Einkommensteuer erster Classe durch und durch eine irrationelle Einkommensteuer ist.

„Selbst die neue preußische Erwerbsteuer erfasst bald den Ertrag, bald die Ertragsfähigkeit."

Ich bitte, das Wort gut zu merken: „Ertragsfähigkeit". Auf diesem Worte ruht der Schwerpunkt des Unterschiedes zwischen der jetzigen und der zukünftigen Erwerbsteuer. Um nun diese Erwerbsteuer zu rechtfertigen, wäre nur nachzuweisen, dass diese angenommene Ertragsfähigkeit dem Steuerpflichtigen ein zweites separates Einkommen gibt, das er neben der Personaleinkommensteuer aus dem wirklichen Ertrage seines Gewerbes vermöge dieser bloßen Ertragsfähigkeit versteuern kann.

Es müsste das ein anderes zweites Einkommen sein, als das, welches der Personaleinkommensteuer unterliegt. Es wird sich aber zeigen, dass ein solches aus der bloßen Ertragsfähigkeit eines Unternehmens dem Steuerpflichtigen zufließende Einkommen nicht vorhanden ist, sondern nur ein einziges Einkommen aus seiner Wirtschaft.

Und der Referent bemerkt dann weiter, „dass diese Unterscheidung des preußischen Erwerbsteuersystems zwischen dem Ertrage, welchen die Erwerbsteuer erfassen soll, und dem Einkommen aus Gewerbebetrieb, welches der Einkommensteuer unterliegt, eine ziemlich gezwungene ist und um so unhaltbarer wird, als hiebei bei Erfassung dieses Ertrages geradezu auf die Fassionen der Einkommensteuer als Behelf verwiesen wird, was in Österreich doppelt zu vermeiden ist."

Es kann das aber gar nicht vermieden werden; denn ich kann mich in die Lage eines Mannes, der berufen ist, die Erwerbsteuer zu bemessen, nicht hineindenken, wenn er die Einkommensteuerfassion bei dieser Bemessung nicht mit in Betracht ziehen soll. Genau so, wie er den Mietzins des Censiten in Betracht zieht, so gewiss schaut er sich auch die Fassion für Personaleinkommensteuer an. Das gibt übrigens der Herr Referent sogar im Motivenberichte zu und bedauert nur, dass es geschehen wird.

Es wird nämlich auf Seite 135 erwähnt, dass das Forschen nach der Höhe des Betriebscapitales im §. 39 des Gesetzes zwar verboten ist, aber dass in der Instruction diese Erforschung doch angeordnet ist; und da sagt der Herr Referent weiter: „Das steht allerdings nicht ganz im Einklang mit §. 39 des Gesetzentwurfes" — und Seite 114 steht freilich trotzdem: „Dabei wird es sich vielfach gar nicht um die Ausmittelung eines bestimmten ziffermäßigen Ertrages des einzelnen Geschäftes handeln, sondern die Vertheilung nach Maßgabe der gegenseitigen Verhältnisse wird meistens" — also nicht immer — „genügen".

„Dabei ist das Hauptgeschäft in die Hände der Steuerträger selbst gelegt, die odiose Thätigkeit des Steuerinspectors fällt fort, die Fiscalität tritt in den Hintergrund, der einzelne Steuerträger wird von seinesgleichen eingeschätzt, wobei das lästige Eindringen in die Geschäftsverhältnisse des Einzelnen gewiss nicht über Gebür ausgedehnt zu werden braucht."

Ich glaube das nicht. Das Hauptgeschäft wird in den Händen des Referenten der Commission liegen und der wird ein Beamter sein, der auf Grund der Zins- und Einkommensteuerfassionen seine Referate erstattet. Der individuelle Steuerträger, um dessen Steuerhöhe es sich handelt, tritt ganz in den Hinter-

grund. Das muss auch der Herr Referent auf Seite 118 des Motivenberichtes zugeben, wo er sagt:

„Leider lässt der ganze Geschäftsgang das Moment der Steuerbestimmtheit für den individuellen Steuerträger nicht in der Art erfassen, dass derselbe gewissermaßen im vorhinein genau seine Steuerschuldigkeit erkennt" u. s. w. Es ist hier also die Andeutung gegeben, dass ja nach der Instruction zur Durchführung des Gesetzes die Beamten angewiesen werden, sich zu kümmern, wie hoch das wirkliche reelle Einkommen der zu besteuernden Gewerbsleute, und nicht die Ertragsfähigkeit irgend welcher Gewerbe ist.

Der Referent sagt an einer anderen Stelle: „Allerdings bleibt die Schwierigkeit ziemlich unüberwindlich, wie eine Ertragsteuer eingeschätzt werden soll, wenn sie absolut nicht nach dem Ertrage besteuert werden soll. Eine Ertragsteuer kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn man sie möglichst dem Ertrage anpasst." Ja, wenn nach diesem wirklichen Ertrage nicht geforscht werden soll, weil dieser Ertrag durch die Personaleinkommensteuer zu treffen ist, wenn man es anlässlich der Erwerbsteuerbemessung nur bei den äußeren Merkmalen des Geschäftes des Censiten bewenden lassen soll, wie kann man dann die Erwerbsteuer in gerechter Weise veranlagen? Man muss eben, um dies zu können, nach dem wirklichen Ertrage forschen, und derselbe ist nichts anderes als der durch die Fassion für die Personaleinkommensteuer festgestellte Ertrag. Der Steuerausschuss sagt aber trotz der von mir citirten Stellen des Motivenberichtes wieder an anderen Stellen: „Jede Anknüpfung der Erwerbsteuerbemessung an den wirklichen Ertrag, den das Geschäft abwirft, ist zu vermeiden und nur die mittlere Ertragsfähigkeit desselben ist als Steuerbasis zu nehmen." Nun frage ich, was ist denn das, die mittlere Ertragsfähigkeit?

Das ist ein ganz neuer Begriff, er ist nirgends definirt und vollkommen unklar. Ich frage: Kann jemand aus einer bloßen Fähigkeit, aus der mittleren Ertragsfähigkeit an sich schon eine Steuer zahlen? Er kann es doch nur aus dem wirklichen Ertrag, aber nicht aus einer bloßen abstracten Ertragsfähigkeit. Der Ausdruck „Ertragsfähigkeit, mittlere Ertragsfähigkeit" kommt bis jetzt, so viel mir bekannt, weder in einem österreichischen noch in einem ausländischen Gesetze vor. Das so oft berufene preußische Gesetz vom Jahre 1891 sagt direct, dass die Erwerbsteuerbemessung auf Grund des jährlichen Ertrages zu erfolgen hat, und nach diesem wirklichen Ertrage ihrer Geschäfte werden die Censiten in vier Classen eingetheilt. Die Erwerbsteuerpflicht fängt dort übrigens erst mit einem Einkommen von 1500 Mark an, unter 1500 Mark Einkommen per Jahr ist niemand erwerbsteuerpflichtig. Es gibt daher in Preußen auch ein Existenzminimum bei der Erwerbsteuer, was nach einem Zwischenrufe, der heute gefallen ist, in Österreich irrationell sein soll. Die Erwerbsteuer des Preußen wird also nach dem wirklichen Ertrage, den derselbe aus seinem Geschäfte erzielt, die des Österreichers nach der „mittleren Ertragsfähigkeit" seines Geschäftes bemessen. Diese letztere spukt übrigens derzeit schon unseren Steuerbeamten in den Köpfen herum, und wie dieser neue Begriff bereits praktisch verwertet wird, will ich an einem Beispiele zeigen. Es ist mir ein Wiener Fabrikant bekannt, der hat vor zwei oder drei Jahren ein Geschäft übernommen und hat dabei etliche 60.000 fl. Verlust gehabt. Er wurde mit 315 fl. Erwerbsteuer, sammt Zuschlägen in Summa mit 900 fl. Erwerbsteuer besteuert. Er hat gegen die Bemessung recurrirt, er hat ehrlich die Bilanz nach dem Inhalte seiner Bücher der Steuerbehörde vorgelegt und gesagt: So ist mein Geschäft, ich habe etliche 60.000 fl. verloren und ich erbiete mich, den Steuerorganen alle meine Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen. Das ist auch geschehen, man hat Einsicht in die Bücher genommen und gefunden, es ist alles so wahr, wie es der Steuerpflichtige angab; es wurde aber die Steuer nur auf 105 fl. per Jahr — sammt Zuschlägen macht es circa das Dreifache aus — herabgesetzt.

Die Begründung lautete dahin: Nach der Ertragsfähigkeit des Geschäftes sei die Steuerquote von 105 fl. angemessen. Man hat also jetzt schon jemand, als dessen Steuerquelle nach dem derzeitigen Gesetze nur sein wirklich erzielter Geschäftsertrag zu dienen hatte, schon die Rechtskraft unseres Entwurfes anticipirend nach der Ertragsfähigkeit seines Geschäftes besteuert. Ich frage, woher soll ein solcher Mann das Geld hernehmen, um diese Steuer zu zahlen? Woher weiß denn die Steueradministration, dass ein zwei Jahre mit Deficit arbeitendes Geschäft ertragsfähig ist? Und dass diese Ertragsfähigkeit einen solchen Wert hat, dass sie jährlich eine Steuerquote von 105 fl. leisten kann? Und das ist ein Unterschied in der Steuerbemessung zwischen unserem jetzigen Gesetze und dem zukünftigen.

Nach unserem jetzigen Gesetze ist jeder Erwerbsteuerpflichtige nach dem wirklichen Ertrage seines Geschäftes zu bemessen, und wo ein solcher Ertrag, wie in dem von mir angegebenen Falle fehlt, nach der niedersten Quote, die nach dem Tarife für das Geschäft zulässig ist.

Man wird mir einwenden: unsere jetzige Erwerbsteuer ist auch nur nach äußeren Merkmalen zu bemessen, nicht nach dem Geschäftsertrage. Sie ist nach Hauptbeschäftigungsabtheilungen, nach Classen und Betriebsorten abgestuft.

Es wird aber bereits in der Durchführungsverordnung zum Erwerbsteuerpatent vom Jahre 1813 gesagt, dass ungefähr 3 Procent von dem Gewinne für den Staat in Anspruch genommen werden sollen, das heißt, man soll nicht bloß nach äußeren Merkmalen, sondern nach den concreten, erzielten Geschäftserträgnissen die einzelnen Steuerpflichtigen in die

verschiedenen Steuerstufen oder Quoten so einschätzen, dass circa 3 Procent ihres Geschäftsertrages als Steuer bezahlt wird.

Nun ist im Jahre 1849 unser Einkommensteuergesetz gekommen, man hat als Erwerb- und Einkommensteuer zusammen 5 Procent und später infolge des Kriegszuschlages 10 Procent des Ertrages verlangt, hat aber nur den wirklichen effectiven Ertrag besteuert, nicht eine unfassbare Ertragsfähigkeit. Das Irrationelle liegt darin, dass man den Abzug der Passivzinsen nicht gestattet hat.

Das ändert aber an dem Charakter des Gesetzes nichts, die durch dasselbe geschaffene Steuer ist keine Objects-, sondern eine wirkliche Einkommensteuer, nur ist sie irrationell durchgeführt.

Man hat zwar die Passivzinsen nicht ausgeschieden, aber von einem Geschäfte, das erwiesenermaßen gar keinen Ertrag hatte, wurden auch keine 10 Procent Einkommensteuer verlangt, auch die Erwerbsteuer hatte ihren Charakter als Objectssteuer, wenn man schon im Gesetze vom Jahre 1812 einen solchen finden will, dadurch ganz verloren, dass sie immer in die Einkommensteuer einzurechnen war. Die Basis für die Besteuerung der Gewerbe ist jetzt die Einkommensteuer vom Jahre 1849, und die Erwerbsteuer wird von dem Einkommen abgerechnet, und hat nunmehr in einem Punkte eine nebensächliche Bedeutung. Nur soviel ist allerdings richtig, dass für jeden Gewerbsbetrieb, und habe er auch gar keinen Ertrag, unbedingt eine Erwerbsteuer gezahlt wird, allein nur nach der niedersten Quote, nach dem niedrigsten Satz, der nach dem Patente vom Jahre 1812 zulässig ist.

Dieser niedrigste Satz ist eigentlich nur eine Patenttaxe für die Erlaubnis, ein Gewerbe zu betreiben, und keine eigentliche Steuer.

Unser jetziges System der Besteuerung der Gewerbe ist also ein irrationelles Einkommensteuersystem, und diese alte irrationelle Einkommensteuer soll in anderer Form fortbestehen neben der neu einzuführenden, auf rationeller moderner Grundlage aufzubauenden Personaleinkommensteuer.

Neben dieser Personaleinkommensteuer wird unter dem Namen „Erwerbsteuer" eine angeblich die Ertragsfähigkeit der Gewerbe treffende Steuer eingeführt, die eigentlich nur den alten Erwerb- und Einkommensteuerertrag den Steuerpflichtigen neben der Personaleinkommensteuer noch abnehmen soll. Aber nicht nach dem wirklichen Ertrage wird diese Steuer bemessen.

In der Zukunft haben wir mit etwas anderem zu rechnen, nämlich mit der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, und das Gefährliche an der Sache ist noch, dass der Contribuent da nicht nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines eigenen Gewerbes besteuert wird, sondern nach, mit seinem Geschäfte ganz fremden Momenten, die mit dem Reinertrage aus seinem eigenen Unternehmen gar nichts zu thun haben, mit demselben in gar keinem Zusammenhange stehen.

Ich werde in Zukunft besteuert nicht nach dem Ertrage, den mein Geschäft abwirft, nicht einmal nach der von den steuerbemessenden Organen angenommenen durchschnittlichen Ertragsfähigkeit meines eigenen Unternehmens, sondern nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Geschäfte meiner Geschäftsconcurrenten und aller anderen Leute, die mit mir zufällig in derselben Steuergesellschaft sind. Nach der Steuer, die man anderen Wirtschaften, die neben mir bestehen, zudenkt, auf deren Gedeihen oder auf deren Misserfolg ich gar keinen Einfluss habe, wird mir die Steuer für mein Geschäft bemessen, eine Steuer, die der Theorie nach unter allen Umständen nur aus dem Reineinkommen in meiner Wirtschaft gezogen wird und daher nur nach der Steuerkraft derselben allein bemessen werden sollte. Es ist also die Basis, welche unsere zukünftige reformirte Einkommensteuer haben wird, nach meiner Meinung eine noch viel irrationellere, als die unserer bisherigen cumulirten Erwerb- und Einkommensteuer.

Im §. 36 unseres Gesetzentwurfes zum Beispiel heißt es: „Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande maßgebend." Der Herr Referent bemerkt in dem Motivenberichte, die Regierung habe gesagt: nach ihrem Ertrage, aber weil uns das nicht passt, weil wir nicht den wirklichen Ertrag eines Gewerbes, sondern nur die mittlere Ertragsfähigkeit eines Gewerbes als Steuerbasis gelten lassen wollen, so haben wir die Regierungsvorlage in diesem Sinne geändert, das heißt, an Stelle einer klaren Bestimmung eine unklare gesetzt

An einer anderen Stelle, Seite 135, des Motivenberichtes heißt es: „Die Erwerbsteuer hat die Rohertragsfähigkeit zur Basis." Das ist wieder etwas anderes als die durchschnittliche Ertragsfähigkeit des einen Gewerbes im Verhältnisse zu dem anderen. Ich frage, was ist denn „Rohertragsfähigkeit" überhaupt? Was soll denn ein Steuerbemessungsorgan sich unter diesem Worte denken? Man weiß nicht, was die Basis der künftigen Erwerbsteuer ist, nur der Zweck allein ist klar, es sollen 17 Millionen und so und so viel Gulden noch neben der Personaleinkommensteuer aus den Gewerbetreibenden herausgeschlagen werden.

Ich frage: Wie kommt man zu dieser Summe? Man nimmt an, bis jetzt hat die Steuer jene Summe betragen, und weil sie das getragen hat, so können wir sowohl diese Summe, als auch noch ein Zusatzprocent feststellen, als Contingent, welches die Steuer in Zukunft Jahr für Jahr bringen muss.

Aber ist es denn überhaupt richtig, dass, weil die Steuer Jahr für Jahr durch ein Decennium mehr getragen hat, dieses Plus deshalb eingegangen ist, weil es den Contribuenten Jahr für Jahr besser gegangen ist, und weil dieselben in ihren Wirtschaften

und Geschäften mehr verdient haben? Ich kenne bloß Wien. Allein derjenige, der in Wien die Ära Dunajewski durchgemacht hat, wird wissen, mit welcher Härte, ja Grausamkeit die Erwerbsteuerträger Jahr für Jahr weit über ihr Können hinaus in ihren Steuern gesteigert, ja sogar für Quinquennien zurück in ihrer Steuer erhöht worden sind. Nur dadurch ist es möglich gewesen, dass man diese Progression in die Steuer gebracht hat. *(Sehr richtig!)* Ich frage: Kann denn eine Steigerung, die nicht durch den natürlichen Ertrag der Geschäfte, sondern durch Anwendung solcher Gewaltmittel erzielt wurde, in der gleichen Progression durch ein weiteres Decennium fortwachsen?

In der Ära Dunajewski ist die Steuerschraube in einer Weise angezogen worden, wie nie zuvor. In der früheren Zeit haben sich die Steuerinspectoren am Lande oder die Steueradministratoren in den Städten gewöhnlich mit einem Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer begnügt, und wenn sie glaubten, es kann jemand mehr zahlen, so haben sie die Erwerbsteuerquote ein wenig hinaufgesetzt, von der erhöhten Quote das Einkommensteuerdrittel genommen, aber besondere Einkommensteuerfassionen nicht verlangt. Wenn ausnahmsweise auf eindringliches Zureden ein Contribuent sich zu einer höheren Einkommensteuer als dieses Drittel herbeiließ, so nannte man dieses Plus „Mehranbot“, weil eine zwangsweise Auflage gar nicht vorkam.

Seit der Ära Dunajewski aber wird in Wien jeder Fünfguldenmann Jahr für Jahr persönlich zur Steueradministration vorgeladen, muss ein Blankett ausfüllen, worin er seine Geschäftsverhältnisse, so ungefähr wie nach §. 39 des Entwurfes, aber auch den Ertrag seines Gewerbes in den letzten drei Jahren angeben muss. Es werden ihm bei der Steueradministration die verfänglichsten Fragen vorgelegt, die er harmlos beantwortet, weil er die Folgen seiner Antworten für seine Steuerbemessung gar nicht kennt. ***(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli: Das fällt künftig alles fort!)***

Ich bitte, Herr Referent, das Resultat wird das gleiche sein. Nur auf diese Weise war es möglich, die Erwerb- und Einkommensteuer nach und nach auf diese 17,000.000 fl. zu bringen, und was auf solche Weise aus der Bevölkerung herausgezwungen worden ist, das soll noch durch weitere 10 Jahre in steigender Progression eingehoben werden, weil nicht die glänzenden Erwerbsverhältnisse, sondern der härteste Steuerdruck dieses Anwachsen der Steuereingänge verursachte. Nicht weil die Leute wohlhabender geworden sind, nein, meine Herren, weil die Leute umsoviel mehr gequält worden sind als früher, darum ist mehr Steuer eingegangen. *(So ist es!)*

Ich bin überzeugt, wenn der Herr Finanzminister in der bisherigen Weise nach Art Dunajewskis vorgeht, kann er dieselben Erträgnisse haben; wenn er aber in humaner und gerechter Weise vorgeht, wird er sie nicht haben.

Denn das Steigen der Zahl der Steuerträger beweist — wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Hofmann schon hervorgehoben hat — noch gar nicht, dass die Steuerträger reicher geworden sind; eine dichtere Bevölkerung ist deswegen noch keine reichere. Wien ist dadurch nicht reicher geworden, dass seine Bevölkerung in einer bestimmten Zeit sich in den Vororten um so und so viele Procente vermehrt hat. Es liegt kein Grund für die Behauptung vor, dass das Volkseinkommen im Verhältnisse zur Dichte der Bevölkerung steigen muss.

Italien war — soweit ich mich erinnern kann — das erste Land, das mit der Contingentirung der Erwerbsteuer nach Provinzen angefangen hat; ich glaube, es hat dieselbe schon aufgegeben.

Dort hat man wenigstens gerechnet und gesagt: Das Einkommen aus den Gewerben rechnen wir auf jährlich 422 Millionen Lire und das der größeren Unternehmungen auf 239 Millionen Lire.

Wie hoch ist nun das Einkommen aus den Gewerben, das die 17 Millionen Gulden bringen soll? Ich habe in unserem Motivenberichte gar keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage gefunden, nur eine einzige Bemerkung des früheren Ministers Steinbach, dass die jetzige Steuer diese Unternehmungen mit 3 bis 3·5 Procent ihres Ertrages trifft. Ich weiß nicht, wer ihm das gesagt hat — ich glaube, er hat es auf Grund von Vermuthungen seiner Beamten nachgesagt, ohne einen Nachweis dafür liefern zu können; meines Erachtens werden aber diese Unternehmungen mindestens doppelt so stark durch diese Steuern getroffen. Wenn der Satz von 3·5 Procent richtig ist, so würde er einem Capitalswert von ungefähr 660 Millionen Gulden entsprechen und diesen Betrag würde der Ertrag der gewerblichen Wirtschaften in unserer Reichshälfte ausmachen.

Wer gibt uns nun die Gewissheit, dass dieser Ertrag immer fort nicht nur gleich bleiben, sondern im Laufe eines Decenniums sich noch in geometrischer Progression steigern werde? Solange man aber diese Gewissheit nicht hat, kann man der beantragten Contingentirungssumme für ein ganzes Jahrzehnt seine Zustimmung unter keiner Bedingung geben.

Ich halte, nebenbei bemerkt, jede Contingentirung einer Erwerbsteuer für ungerecht, weil man die Basis der Contingentirung, nämlich das reine Einkommen, aus den bestehenden Wirtschaften nicht voraus bestimmen kann. Die Contingentirung nimmt auf die wechselnde Steuerkraft keine Rücksicht. Zwischen dem, was man da als finanzielle Basis für die Contingentsumme herausrechnete, und dem wirklichen Einkommen der Steuerpflichtigen besteht immer eine Differenz, die sich, je länger die Periode für die Contingentirung dauert, in umso gefährlicherer Weise fühlbar macht.

Bei gewerblichen Betrieben wechselt die Steuerkraft des darin angelegten Capitals sehr rasch, und ein Contingent kann diesem Wechsel nicht folgen.

Nun kommt das Repartitionssystem. Das Repartitionssystem für die Vertheilung des Contingents macht Schwierigkeiten, die ich für fast unüberwindlich halte. Wir schreiben gewöhnlich die Gesetze anderer Länder ab. Ich bin nun doch neugierig, welcher Staat auf der Erde unsere §§. 48 bis 50 über die Vertheilung des Contingents in seinen Gesetzen uns nachschreiben wird. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Referent sagt selbst im Motivenberichte: Auf das erstemal lesen weiß man allerdings nicht, was in diesem Paragraphen steht, aber man muss sich Mühe geben und es öfter lesen, dann wird man es schon verstehen. Ich habe die Paragraphen öfters gelesen und kenne mich noch immer nicht aus. Als Beispiel wurde noch eine Rechnung über einen Fall von solcher Einfachheit, wie er in der Wirklichkeit nie vorkommen kann, gebracht, die sich durch zwei Seiten zieht *(Heiterkeit.)* Mit Rechnungen sollen sich Köpfe und Hände unserer Beamten in Zukunft beschäftigen.

Ich will den Herrn Referenten noch um eines fragen. Er rechnet uns in diesem Beispiele aus, dass die von ihm erwähnten vier Steuerclassen zusammen 155.000 fl. Gesammtschuldigkeit haben; davon sind 20 Procent abzurechnen, das macht 31.000 fl. österreichischer Währung aus. Der wirkliche Nachlass, den er uns ausrechnet, beträgt 25.900 fl., das sind aber nicht 20 Procent, sondern circa 17 Procent und ein Bruchtheil.

Ist seine Rechnung richtig, so werden nicht 20 Procent, sondern nur 17 Procent der jetzigen Steuer nachgelassen, wenigstens nach dieser Rechnung. Vielleicht ist darin auch das Räthsel gelöst, von wo das Reservoir der Steuercontingentscommission sich speist: sie soll nach dem Motivenberichte 200.000 fl. zur Verfügung haben zur gerechten Vertheilung der Contingente bei vorkommenden begründeten Beschwerden.

Ich habe nicht herausgefunden und weiß nicht, von wo diese 200.000 fl. herkommen sollen. Aber aus der Rechnung im Motivenberichte habe ich gesehen, dass von den 20 Procent Steuernachlass etwas abgeht. Ich habe mir nun gedacht, dass auch bei anderen Steuergesellschaften Einiges von den 20 Procent Nachlass fehlen wird und dass auf diese Weise diese 200.000 fl. herausgekommen sind. Aber wie viel Schreib- und Rechenkräfte müssen aufgenommen werden, um für 750 Contingente diese Berechnungen zu machen? *(Abgeordneter Auspitz: Das macht man in einem halben Vormittage!)* Das macht man in einem halben Vormittage? Ich glaube nicht, die Erfahrung wird es übrigens zeigen, wer Recht hat. Dieses Geschäft soll sich auch alle zwei Jahre wiederholen. Die Beamten werden in dem einen Jahre nicht mit dem Schreiben fertig, und sollen schon wieder für die nächsten zwei Jahre die Contingente zu berechnen und auszuschreiben anfangen. Wie steht es denn mit den Beschwerden gegen die Contingentvorschreibungen? Recurse sind nur statthaft: erstens gegen die Einreihung in eine bestimmte Classe und zweitens gegen den Steuersatz, der jemand in einer bestimmten Classe aufgelegt wurde. Im Gesetze steht vorsichtsweise, dass alle diese Recurse keine aufschiebende Wirkung haben; zu deutsch heißt das: es ist Schade um die Tinte *(Heiterkeit)*, die für das Schreiben solcher Recurse verwendet wird, aber erledigt sollen alle diese Recurse doch endlich werden. Wenn sie im Sinne des Steuerträgers erledigt werden, so muss das auf das Contingent Einfluss haben. Wenn ich sage: Ich will nicht im Contingente 1, sondern im Contingente 2 sein und wenn es mir zugegeben wird, dann muss sofort infolge des Recurses eine Richtigstellung beider Contingente erfolgen, man kommt damit sehr spät zu einer definitiven Feststellung der Contingentsummen, man ist nicht in einer halben Stunde damit fertig; wer nicht praktisch in solchen Sachen gearbeitet hat, soll mit derlei Behauptungen vorsichtig sein. Die Evidenzhaltung der Contingente der einzelnen Steuergesellschaften, wenn sie stattfindet — und sie soll stattfinden — macht schon eine ungeheure Arbeit, und die neuerliche Feststellung aller repartirt sich alle zwei Jahre. Ich will dabei noch die Gemeindevorsteher auf etwas aufmerksam machen, was zwar nicht ausdrücklich im Gesetze steht, sich aber von selbst aus demselben ergibt.

Im §. 39 sind eine Menge äußerer Merkmale der Geschäftsbetriebe verzeichnet, welche der Erwerbsteuerträger mittels einer eigenen von ihm abzugebenden Erklärung bekannt zu geben hat; wenn er zum Beispiel ein Drechsler ist, muss er angeben, wie viel Drehbänke und wie viel Arbeitslocalitäten er hat, wie viele Lehrbuben und Gesellen er beschäftigt und so weiter. Auf dieser Basis soll die Erwerbsteuercommission arbeiten. Bevor sie aber zu arbeiten anfängt, muss sie sich überzeugen, dass das alles so wahr und richtig ist, wie es in der Erklärung angegeben wurde. Es steht auch im Gesetze, dass die Art und Weise, wie sich die Commission davon überzeugen soll, im Verordnungswege geregelt werden wird.

Wissen Sie, was das heißt? Das heißt: es werden mit diesen Erhebungen die Gemeinden belastet und die können eigene Organe dafür anstellen, zumal wenn alle zwei Jahre repartirt wird.

Jedem Bürgermeister wird man einfach bei der Bezirkshauptmannschaft sagen: Am so und sovielten muss die Controle über das, was der oder jener Contribuent erklärt hat, fertig sein und das Erhebungsresultat vorgelegt werden.

Das sind also wieder Auslagen, die der Staat den Gemeinden aufhalst und die im Gesetze so verborgen sind, dass niemand, der davon betroffen wird, im voraus eine Ahnung hat.

Ich gehe nun noch einmal auf die vorgeschlagene Contingentirung zurück. Die erste und zweite Classe bilden die Contribuenten der Handelskammerbezirke, dann kommen die Contribuenten in den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften, zwischen diese kann aber der Herr Finanzminister wieder neue Erwerbssteuergesellschaften, auf ganz anderer Basis gebildet, hineinschieben. Dadurch werden die Vertheilungen des Contingentes auf die verschiedenen Steuergesellschaften noch mehr complicirt.

Der Herr Referent sagt ferner im Motivenberichte, die ganze Rechnung, die §. 48 bis 50 nothwendig macht, interessirt die Steuerträger nicht direct; diese Rechnungen machen die Finanzorgane, da braucht sich der Steuerträger nicht viel den Kopf zu zerbrechen. Ich möchte da den Herrn Referenten fragen: Warum soll es mich nicht interessiren, wie viel die Steuerclasse, in der ich bin, zu zahlen hat? Alle miteinander in dieser Classe müssen das Contingent aufbringen, folglich interessirt es mich, was die Finanzorgane als Contingentsumme herausgerechnet haben.

Der Herr Referent meint, das interessirt sie nicht direct; ich glaube aber, dass das doch der Fall ist und zwar interessirt es sie ganz unmittelbar.

Ich habe an einer anderen Stelle die Bemerkung gefunden, dass die individuelle Einvernahme der Steuerträger, bevor ihnen die Steuerquote bestimmt wird, in Zukunft wird entfallen können, weil man in Zukunft nicht nach dem Reinertrage aus dem Geschäfte die Steuer zu bemessen hat, sondern nur nach den äußeren Merkmalen der Geschäftsbetriebe.

Wenn der eine ein kleines Zimmer und nur einen Lehrbuben hat, ein zweiter und ein dritter auch, so werden dieselben in eine Steuergruppe genommen werden und man wird die Bestimmung ihrer Steuerquote in Bausch und Bogen abthun, ohne früher einen zu vernehmen. Nach dem gewöhnlichen Steuergesetze muss aber eine individuelle Einvernahme des Contribuenten vor seiner Besteuerung stattfinden und der Betreffende hat auch das Recursrecht gegen die Bemessung.

In Zukunft hängt aber die Steuerquote, die dem Einzelnen bemessen wird, von dem ganzen Contingent ab, welches die Gesellschaft in toto aufzubringen hat. Hat nun der einzelne Steuerträger das Berufungsrecht gegen die von der Finanzbehörde der Steuergesellschaft vorgeschriebene Contingentsumme? *(Referent Freiherr v. Dipauli: Steuerregister!)* Ja, ob er aber das Recursrecht hat, frage ich.

Nehmen wir an, es wird mir bekannt gegeben, dass ich in die Gesellschaft Nr. 3 gehöre, also in die dritte Classe, ich aber glaube, ich gehöre in die vierte Classe, kann also dagegen recurriren. Wenn ich aber anerkenne, dass ich in die dritte Classe gehöre, aber glaube, dass der ganzen Gesellschaft ein zu hohes Contingent vorgeschrieben wurde, habe ich als individueller Steuerträger das Recht der Berufung? Ich habe davon im Gesetze nichts gefunden und ich muss also annehmen, dass ich in einer Hauptsache, die mich betrifft, kein Recursrecht habe, und das Recht, das ich nicht habe, haben auch alle Gesellschafter miteinander nicht, sie müssen sich also das Contingent gefallen lassen, welches die Steuerbehörde ausrechnet.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann jeder gegen die individuelle Bemessung recurriren. Wo man also hinschaut, findet man, dass eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande nicht vorhanden ist. Der jetzige Zustand wird nun noch auf zehn Jahre petrificirt. Wo man nun bis jetzt anständige vernünftige Steuerinspectoren hat, wird die jetzige geringere Steuer fort vorgeschrieben, wo man aber einen etwas schärferen Steuerinspector hatte, bleiben die Steuerträger zehn Jahre lang so überlastet, wie sie es jetzt sind.

Sie sind gegen die Contingentsvorschreibungen wehrlos, Sie werden nicht einmal ein Recursrecht dagegen haben. Sie können, wie gesagt, nur recurriren, wenn Sie zum Beispiel in die dritte statt in die vierte Classe eingereiht wurden oder wenn man ihnen die Steuerquote hoch angesetzt hat.

Aber die Hauptsache ist, dass kein Beschwerderecht gegen das Contingent der ganzen Steuergesellschaft statuirt ist.

Die Zeit, die mir zu sprechen gegönnt ist, ist schon vorüber; ich hätte noch Vieles zu sagen, allein ich habe versprochen, nicht mehr als eine halbe Stunde zu reden.

Was ich gegen die Vorlage einzuwenden habe, ist, dass wir neben der Personaleinkommensteuer, von der ich glaube, dass man sie rationell veranlagen und auch hereinbringen kann, noch eine separate Erwerbsteuer auf der jetzigen Basis, also eine irrationelle Einkommensteuer haben.

Wenn jemand zum Beispiel 3000 fl. Einkommen aus einer steuerfreien Rente hat, so zahlt er dafür nur die Personaleinkommensteuer, sonst gar nichts. Wenn aber jemand 3000 fl. aus einem Geschäfte bezieht, welches er betreibt, in dem er sich abmüht, sich abrackert und Verdruss mit seinem Personale hat u. s. w., so muss er die Erwerbsteuer und Einkommensteuer im bisherigen Ausmaße, höchstens mit einem unbedeutenden Nachlasse, zahlen — die wird ihm allerdings von seinen 3000 fl. für die Personaleinkommensteuer abgerechnet — und dann muss er extra noch die Personaleinkommensteuer entrichten. Und diese jetzige Erwerb- und Einkommensteuer beträgt ja nach dem, was der Minister Steinbach gesagt hat, mindestens 3·5 Procent von seinem Geschäftsertrage. Diese 3½ Procent zahlt er von seinen 3000 fl. Einkommen mindestens, denn die jetzige Erwerb- und Einkommensteuer ist ja die Basis für die zukünftige durch zehn Jahre lang. Das soll eine gleiche Besteuerung sein?

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Der eine zahlt ja jetzt gar nichts!

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Welcher?

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Der heute keine Personaleinkommensteuer zahlt.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Gewiss, ich habe auch nicht dagegen gesprochen, dass der Betreffende zahlen soll. Meine Meinung war, die Erwerbsteuer ganz aufzulassen und dafür die Personaleinkommensteuer mit anderen Sätzen festzustellen. Übrigens wird der Rentenbesitzer, von dem ich sprach, in Zukunft meines Erachtens auch nichts zahlen *(So ist es!)*, denn wir haben gar kein Mittel, demjenigen, der eine steuerfreie Rente hat, daraufzukommen, dass er sie hat. Sie werden auch in Zukunft nur denjenigen zur Belegung mit der Personaleinkommensteuer erwischen, bei dem sichtbare Momente für sein Einkommen hervortreten; wo das aber nicht der Fall ist, wenn der Betreffende so gescheit ist, keinen unnöthigen Aufwand zu machen, wird man ihn ebensowenig erwischen, wie heute. Denn es ist eine alte Erfahrung, die man auch dort, wo die Einkommensteuer eingeführt ist, gemacht hat: je größer ein Einkommen ist, desto mehr kann es sich der Steuer und der Controle entziehen, desto leichter können unrichtige Fassionen gemacht werden; je geringer aber ein Einkommen ist, desto leichter ist es fassbar, weil die äußeren Merkmale vorhanden sind, aus denen es gefunden und in seiner Höhe so ziemlich genau berechnet werden kann, desto schwerer lastet die Steuer aber auch auf dem davon Betroffenen.

Der Ertrag großer Capitalien kann der Natur der Sache nach sich immer leichter der Controle entziehen. In England ist man in Betreff der genauen Fatirung des Einkommens ungeheuer streng. Man hat dort nur die einzige Einkommensteuer, keine sonstige directe Steuer, und man geht so weit, dass man jemand sogar zum Eid zwingen kann über die Angaben in seiner Fassion. Nun ergibt sich aus der Zusammenstellung der englischen Listen, aus der Vergleichung der klar zutage liegenden Einkommen, wie Besoldungen u. dgl., und der Einkommen, die nicht offen zutage liegen, wie viel Einkommen bei den letzteren Einkommensteuerpflichtigen verschwiegen wird.

Solchen Dingen entgeht man am allerwenigsten bei uns, wo man die Personaleinkommensteuer auf die riesig hohen, beinahe unerschwinglichen Ertragssteuern hinaufpfropfen will. Deshalb stelle ich dem Steuerreformprojecte kein günstiges Prognostikon. Über die Frage des Wahlrechtes, die mit der Steuerreform zusammenhängt, will ich gar nicht sprechen. Ich bin ein Anhänger des allgemeinen, gleichen, directen Stimmrechtes. Wenn man diese einzig vernünftige Wahlreform durchführt, wäre diese ganze Frage gelöst.

Ich werde mich aber denjenigen Anträgen anschließen, die darauf hinausgehen, wenigstens den jetzt wahlberechtigten Volksclassen durch die Steuerreform in keiner Weise für die Zukunft das Wahlrecht zu entziehen. Sehen Sie, meine Herren, alles, was mitunter in die Gesetze unter dem Vorwande der Humanität hineingetragen wird, ist nicht aufrichtig gemeint. Wenn zum Beispiel darin steht, dass der arme Erwerbsteuerträger, selbst wenn er einen Lehrbuben oder Gesellen hat, in Zukunft von der Steuer befreit sein soll, so klingt das nur human; in Wirklichkeit ist die Sache anders. Diese Gnade braucht der Mann gar nicht. Er zahlt so wie so keine Steuer. Ich kenne die Wiener Verhältnisse und kann Ihnen sagen: Ein Fünfguldenmann zahlt die Steuer nur dann, wenn er sie zahlen will, von einem „Muss" ist keine Rede. Dasselbe ist auch oft bei den Zehnguldenmännern der Fall. Je niedriger die Quoten sind, um so häufiger ist die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, weil man diesen Leuten nach der Executionsnovelle ihr Werkzeug, ihre Kästen, Kleider Betten u. s. w. nicht wegnehmen kann und mehr haben sie nicht. Es wird also auf der einen Seite des Contos die Steuer vorgeschrieben, auf der anderen Seite wieder abgeschrieben. Wenn solchen Gewerbetreibenden keine Steuer mehr vorgeschrieben wird, dann wird man eine Menge Schreibereien erspart haben, aber glauben Sie nicht, dass der Bevölkerung an dieser Gnade etwas liegt. Diese Leute zahlen jetzt nichts und werden auch dann nichts zahlen, ob man ihnen eine Steuer vorschreibt oder nicht.

Jetzt aber haben sie wegen dieser Vorschreibung das politische Wahlrecht, in Zukunft, wenn ihnen keine Steuer vorgeschrieben wird, werden sie es nicht haben. Also die Gnade auf der einen Seite müssen sie mit dem Verluste ihres politischen Wahlrechtes auf der anderen Seite theuer bezahlen. Ich glaube also, die projectirte Steuerreform wird den erwarteten Erfolg nicht haben, wird ungeheuere Schreibereien und Arbeit machen, die Durchführung der Steuerreform, wie sie jetzt projectirt ist, halte ich beinahe für unmöglich. Ich bin also nicht besonders begeistert von der Vorlage und werde auch dagegen stimmen, weil mir die Erwerbsteuer nicht gefällt. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pfeifer.

Abgeordneter **Pfeifer:** Vor allem möchte ich die generelle Bemerkung vorausschicken, dass Gesetze, speciell Steuergesetze erlassen werden, damit sich die Bevölkerung mit deren Inhalt vertraut mache und

die Obliegenheiten kennen lerne, die ihr aus denselben erwachsen. Dies ist aber nur möglich, wenn das Gesetz eine klare, deutliche Sprache führt, was beim vorliegenden Entwurfe vielfach nicht der Fall ist. *(So ist es!)* Beispielsweise sind unter anderen einige Bestimmungen über die Erwerbsteuer schwer verständlich, wie schon der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben hat, dass er — wenn ich recht verstanden habe — die §§. 48 bis 50 drei- oder viermal lesen musste und sie erst recht nicht verstanden habe, und dann einige Bestimmungen über die Rentensteuer.

Auch ist der finanzielle Plan, welcher der Steuerreform zugrunde liegt, nach den Worten des ausgezeichneten Kenners unserer Steuergesetze, des verehrten Obmannes des Steuerausschusses, ein ziemlich verwickelter. Während unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in klarer, würdiger Sprache abgefasst erscheint, ist der Stil, die Diction unserer Fiscalgesetze vielfach geschraubt und schwer verständlich, ich erinnere an das unklare Stempel- und Gebürengesetz, Branntweinsteuergesetz u. s. w., allenfalls dazu angelegt, um im Trüben zu fischen, um dem Gesetze eine Unzahl von Nachtragsverordnungen und Erläuterungen folgen zu lassen, wodurch manches Gute, welches das Gesetz enthält, wieder aufgehoben oder illusorisch gemacht wird. Gesetze müssen bündig, klar und deutlich abgefasst sein, damit auch der gewöhnliche Laienverstand sie verstehen und befolgen könne; auch der vorliegende Entwurf wird in dieser Beziehung entsprechende Correcturen erfahren müssen.

Nun aber gehe ich zur Besprechung der §§. 1 und 11.

Bei Unterbreitung der gegenwärtigen Steuervorlagen wird in den Regierungsmotiven der Wunsch ausgesprochen, vor allem über die leitenden Gesichtspunkte der Steuerreform vollständige Klarheit zu verbreiten, wobei die Motive in Bezug auf den Endzweck der Reform auf einen wichtigen Unterschied hinweisen, welcher zwischen der gegenwärtigen und den meisten früheren Reformvorlagen besteht. Indem die Motive hervorheben, dass die meisten vorangegangenen Reformprojecte den doppelten Zweck verfolgten, einerseits eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlast, anderseits aber auch eine erhöhte Einnahme für den Staatsschatz herbeizuführen, betonen sie mit einem gewissen Nachdruck, dass aus Anlass der gegenwärtigen Steuerreform der erstere Zweck allein mit voller Ausschließlichkeit angestrebt wird und dass der Staatsschatz für sich keinerlei Vortheil in Anspruch nimmt, höchstens verbleibt dem Staatsschatze von dem zu gewärtigenden Erträgnisse der reformirten Steuer nur jener Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Steuergesetzen zugeflossen wäre, während das gesammte Mehrerträgnis zu Nachlässen an den directen Ertragssteuern und zur Überweisung an die Länder verwendet werden soll. Bis zu welcher Grenze der Verzichtleistung auf Mehrerträgnisse die Enthaltsamkeit des Fiscus geht, erhellt zur Genüge aus §. 11, Absatz 2, wonach sich die Erwerbsteuerhauptsumme im Zeitraume von zehn Jahren (1898 bis 1907) alljährlich um 1·2 Procent ihres letzten Betrages erhöhen soll, sowie aus Artikel X, wonach bei der Theilung der Mehrerträgnisse aus den Personalsteuern der Staatsschatz gegenüber den Ländern den Löwenantheil für sich reclamirt. Zur Begründung der Zuwachsquote beruft sich die Regierung auf statistische Tabellen über die Zunahme der Bevölkerung, über die fortschreitende Vermehrung der Erwerbsteuerträger im Decennium 1880 bis 1890, um daraus eine steigende Tendenz des Wohlstandes zu folgern. Ob diese Voraussetzung unter normalen Verhältnissen, wo wenigstens der Wohlstand nicht im Rückgange begriffen ist, zutrifft, lasse ich dahingestellt, wage aber die Behauptung, dass bei der seit einigen Jahren herrschenden landwirtschaftlichen Krise von einem Aufschwunge der Steuerkraft oder der Consumtion wohl nicht die Rede sein kann.

Wenn infolge des Rückganges der Getreidepreise, infolge des enormen Preissturzes des Zuckers, infolge Verödung einst blühender Weinbaugebiete, infolge der Verschlechterung unserer Handelsbilanz u. s. w. der Consument verarmt und seine Kaufkraft, an welche die Gewerbsleute gewiesen sind, zurückgeht, so ist es ein Kunstgriff, aus der vermehrten Steuerschuldigkeit auf ein natürliches Wachsthum der Erwerbsunternehmungen zu schließen *(Sehr richtig!)*; vielmehr ist, wie der Herr Berichterstatter bemerkt, die Steigerung der Erwerbsteuer in der letzten Zeit durch die Einflussnahme der Steuerbehörden eingetreten. *(So ist es!)*

Dieses stramme Anziehen der Steuerschraube hat auch jene Unterkrainer Weinbaugebiete nicht verschont, welche die Reblaus ihres einzigen Einkommens beraubte, daher ist es erklärlich, dass beispielsweise in dem durch Phylloxeraschäden verarmten Bezirke Landstraß die Einkommensteuer per 1026 fl. im Jahre 1880 auf 1371 fl. im Jahre 1891 hinaufgeschraubt wurde, nur um das sogenannte natürliche Zuwachsprocent zu erreichen.

Wenn beispielsweise in Gumpoldskirchen, dessen Wohlstand seit der Phylloxerainvasion ähnlich wie beim vorgenannten Bezirke Landstraß in Unterkrain erheblich zurückgegangen ist, zu den bereits etablirten zehn Greislern oder Schustern sich noch je zwei Gewerbsleute dieser Kategorien neu ansiedeln, so wird man doch nicht behaupten können, dass durch das Hinzuwachsen dieser neuen Gewerbsleute sich das wirtschaftliche Gedeihen oder die Steuerfähigkeit der Gewerbe in Gumpoldskirchen gehoben habe; vielmehr müsste man sagen, dass die neu zuwachsenden Gewerbsleute — falls sie überhaupt irgend eine Arbeit oder einen Absatz finden — höchstens so viel Arbeit haben, als sie den früher bestandenen wegnehmen. Daher es eigentlich gerecht wäre, diesen Gewerbs-

leuten jenen Betrag an Erwerbsteuer in Abfall zu bringen, welchen die neuen Gewerbsleute zu entrichten haben, nicht aber die Erwerbsteuersumme noch hinaufzuschrauben.

Eines Umstandes, der mir aus der Mitte der Steuerträger nahegelegt wurde, möchte ich noch erwähnen.

In Kreisen der Steuerträger ist unter anderem auch die Befürchtung ausgesprochen worden, dass durch das jährliche Zuwachsprocent von 1·2, respective von 2·5 (Artikel X) und durch die Personalsteuern unsere gesammte Production gegenüber dem ungarischen Nachbarstaate vertheuert werden könnte. Die Steuerträger sind nämlich der Meinung, dass unser Producent theurer arbeiten wird, weil er die Steuer auf das Product wird schlagen müssen. Dieser Steueraufschlag wird nach zehn Jahren — jährlich um 1·2, respective 2·5 Procent des Vorjahres erhöht (Artikel X) — bis auf 25 Procent gesteigert. Nach zehn Jahren wird jeder unserer Productionsartikel wahrscheinlich um 12 1/2 Procent bis 25 Procent, das ist um ein Achtel bis ein Viertel im Preise vertheuert werden müssen, das heißt, ein Artikel, der jetzt 200 fl. kostet, wird im Jahre 1907, nach zehn Jahren seit der Reform 200 fl. + 25 fl. = 225 fl. kosten, um den Steueraufschlag wettzumachen.

Der magyarische Nachbar hat diesen Aufschlag nicht, er wird billiger produciren und uns im Preise drücken, das heißt, er wird noch immer 200 fl. für den gedachten Artikel erzielen, weshalb wir dann auch nicht um 225 fl. verkaufen können, weil er uns den Preis verdirbt, sondern ebenfalls nur um 200 fl.

Wir werden demnach diesen Ausfall von 25 fl. nicht aus dem Ertrage, sondern aus dem Capitale selbst aufbringen müssen, das heißt, wir werden verarmen, weil wir vom Capitale zehren, weil wir (mit Steuern) mehr ausgeben, als einnehmen.

Es ist aber auch denkbar, dass wir den Preis von 225 fl. behaupten und halten können, trotz der ungarischen Concurrenz. Was wird die Folge sein? Der ungarische Nachbar wird sich bereichern, wie wir wird auch er für den Artikel 225 fl. bekommen; nur bleiben ihm diese 225 fl. ganz, wir aber werden davon 25 fl. an den Fiscus als Steuer abführen müssen.

Solange Ungarn als der zweite Factor in demselben Zollgebiete nicht gleiche Steuern trägt, sind wir in Cisleithanien geschlagen.

Entweder Cis und Trans gleiche Productionskosten (gleiche Steuern) oder Zollschranken zwischen beiden, sonst ist der Kampf ungleich und kann auf die Länge nicht ertragen werden.

Inwieweit diese Befürchtung mit Rücksicht auf unser Verhältnis zu Ungarn begründet ist, wird die Zukunft lehren.

Bezüglich der Zuwachsquote wollte ich einen Antrag stellen, wie ihn der verehrte Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer gestellt hat, ich bedaure aber, dass der Herr Antragsteller seinen Antrag wegen Aussichtslosigkeit, mit ihm durchzudringen, zurückziehen musste, demnach ich auch den fallen gelassenen Antrag leider nicht aufnehmen kann, da er ohnedies abgelehnt würde.

Sollten im Laufe der Debatte Verbesserungen und Erleichterungen durch Eliminirung von Härten zu Gunsten der Steuerträger sich nicht erreichen lassen, so werde ich bei der dritten Lesung gegen das ganze Gesetz stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Dr. Fux das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Fux beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen. Ich ersuche daher die contra eingetragenen Redner, die Herren Abgeordneten Polzhofer, Dr. Laginja, Hauck, Březnovský, Dr. Kaizl, Dr. Fořt, König, Dr. Brzorád, Formánek, Kaftan, Dr. Kindermann, Schneider und Fax einerseits und die pro eingetragenen Redner, die Herren Abgeordneten Mauthner, v. Czecz-Lindenwald, Auspitz, Dr. Götz, Dr. Peez und Neuber anderseits, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra ist der Herr Abgeordnete Dr. Fořt, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Mauthner gewählt worden.

Das Wort hat der Herr Generalredner contra, der Herr Abgeordnete Dr. Fořt.

Abgeordneter Dr. **Fořt:** Hohes Haus! Die Redner unserer Partei haben bereits in der Generaldebatte in einer erschöpfenden Weise die Gründe dargelegt, welche uns bestimmt haben, gegen das Reformproject als Ganzes zu votiren. Nachdem nun die Majorität dieses hohen Hauses das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen hat, so treten wir stante concluso in die Erörterung des Gesetzentwurfes — ich kann erklären — mit der aufrichtigen Absicht ein, eventuell an Verbesserungen mitzuwirken, welche nothwendig sind, nicht nur zu dem Zwecke, um notorisch ungerechte Härten aus dem Gesetzentwurfe zu eliminiren, sondern überhaupt auch um die Lebensfähigkeit des Reformwerkes zu sichern.

Was meine Wenigkeit betrifft, so nahm ich bereits in der Generaldebatte Veranlassung, den Beweis zu führen, dass die Hauptgebrechen des Reformwerkes einmal in der Annahme des Con-

tingentirungsprincipes und der im Zusammenhange mit derselben vorgeschlagenen Repartition, zweitens in der Höhe der Steuerhauptsumme und drittens in der Steigerung, im mechanischen Anwachsen derselben erblickt werden müssen.

Wenn ich nun in Betracht ziehe, was von Seite der einzelnen Herren Pro-Redner zur Vertheidigung des Contingentirungsprincipes vorgebracht wurde, so kann ich offen erklären, dass ich in meiner Überzeugung nur bestärkt wurde, dass für eine Gruppe von Steuerquellen, deren Intensität und Umfang ununterbrochen wechselt, für eine Gruppe von Steuerquellen, welche von Conjuncturen abhängen, ja selbst krisenhaften Convulsionen unterworfen sind, es absolut unmöglich ist, eine feste Steuersumme im vorhinein für alle Zukunft zu bestimmen. Sie sehen auch, dass in der Weise, wie bei uns die Contingentirung und die Repartition vorgeschlagen wird, dieser einzig dastehende steuertechnische Modus nirgends vorkommt. Selbst in Frankreich, in dem Lande, wo das Contingentirungsprincip am entwickeltsten ist, kommt die Contingentirung auf dem Gebiete der Erwerbsteuer, bei dem sogenannten Patent, nicht zur Geltung, und dort, wo dieses Princip überhaupt sich noch erhalten hat, fällt es allmählich der modernen Reformbewegung auf dem Gebiete des Steuerwesens zum Opfer.

Ich habe aber — wie bereits betont — den hauptsächlichsten Grund gegen die Contingentirung darin erblickt, dass sie bei uns mit einer äußerst eigenthümlichen, einzig dastehenden Repartitionsmethode in Verbindung gebracht wird.

Der Herr Generalberichterstatter hatte die Freundlichkeit, zur Vertheidigung des Contingentirungsprincipes und der Repartitionsmethode Citate aus dem Werke eines hervorragenden Fachmannes anzuführen. Lesen Sie aber, meine Herren, das betreffende Citat und Sie werden daraus ersehen, dass dasselbe durchaus nicht das Princip der Contingentirung, geschweige denn der österreichischen Repartition vertheidigt, sondern sich einzig und allein auf die Auftheilungsmethode der preußischen Erwerbsteuer vom Jahre 1891 bezieht, also auf eine Methode, welche eine von der österreichischen Repartition grundverschiedene ist.

Wenn es schon beliebt ist, Citate anzuführen und Aussprüche der Männer der Wissenschaft ins Treffen zu führen, so möchte ich um die gütige Erlaubnis bitten, ein Ähnliches zu thun. Ich will nicht auf Schanz oder auf andere deutsche Finanzautoritäten hinweisen, ich bitte Sie, nur gütigst zu betrachten, was der Nestor der finanzwissenschaftlichen Forschung in Österreich, der unlängst verstorbene Lorenz v. Stein in Bezug auf das Contingentirungsprincip gesagt hat. Er meint in seinem monumentalen Werke Folgendes *(liest)*:

„Da die Steuerkraft des in den Häusern und Gewerben besteuerten Capitales der Natur der letzteren gemäß der Regel nach innerhalb der Contingentirungsperiode rascher wechselt als die des Grundes und des Bodens, so ist die Anwendung des Contingentirungsprincipes wohl ziemlich ausnahmslos auf die Grundsteuer beschränkt."

Dann sagt er an anderer Stelle *(liest)*:

„Bei der Gewerbesteuer aber ist schon durch die örtliche Beweglichkeit der Gewerbe eine Contingentirung nicht möglich und das Repartitionssystem vollständig ausgeschlossen." *(Hört! Hört!)*

Daraus erhellt, dass vom Standpunkte der theoretischen Kritik dasjenige, was man uns in Vorschlag bringt, absolut nicht vertheidigt werden kann. *(Bravo!)*

Meine Herren! Nach den Worten Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers sind die Motive, aus welchen die Annahme des Contingentirungsprincipes und der Repartition entspringt, einmal in historischen und zweitens auch in finanziellen Rücksichten zu suchen. Nun, was die historischen Momente anbelangt, so ist es vollständig richtig, wenn der Herr Finanzminister darauf hingewiesen hat, dass bereits in dem Reformplane von 1877 und 1878 eine Art Contingentirung angestrebt wurde. Allerdings fügte Seine Excellenz ganz correct bei, dass diese Contingentirung sich bloß auf die Einkommensteuer bezog. Nun, es will mir scheinen, dass es überhaupt nicht möglich ist, zwischen dem Reformversuche von 1877 und dem heutigen Reformplane einen Vergleich zu ziehen. Betrachten Sie, meine Herren, die Dinge näher. Der Steuerreformplan von 1877, beziehungsweise 1876 bezweckte rücksichtlich der Erwerbsteuer nichts anderes als eine Umarbeitung des veralteten Erwerbsteuertarifes. Dies erhellt schon aus dem Umstande, dass der ganze Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze, bloß aus acht Paragraphen besteht. Nun, was die damals in Vorschlag gebrachte Einkommensteuer betrifft, so wurde sie allerdings contingentirt. Allein der große Unterschied zwischen damals und jetzt besteht darin, dass die contingentirte Einkommensteuer vom Jahre 1876 eine feste Grundlage besaß. Es sollten nämlich auf Grund individueller Einschätzung die sogenannten Steuereinheiten ermittelt werden und auf dieser Basis war dann geplant, die Auftheilung der contingentirten Steuersumme vorzunehmen. Nebstdem möchte ich nur nebenbei auf einen vielleicht nicht unwichtigen, jedenfalls aber charakteristischen Unterschied hinweisen, der darin besteht, dass im §. 33 der Vorlage von 1876 es hieß *(liest)*:

„In dem Zeitpunkte der Einhebung der Personaleinkommensteuer hat die mit Patent vom 29. October 1849 eingeführte Einkommensteuer zu entfallen." *(Hört! Hört!)*

Sie sehen, welcher Unterschied zwischen den Vorlagen von 1876 und den heutigen obwaltet.

Wenn überhaupt historische Reminiscenzen beliebt werden, so möchte ich auf ein anderes geschichtliches Beispiel hinweisen, welches dem gegenwärtigen

Reformprojecte bedeutend näher steht. Dieses Beispiel betrifft den Reformversuch von 1863 und 1864. An der Spitze des Finanzressorts im Ministerium Schmerling stand damals Excellenz Finanzminister Plener senior. Meine Herren! Lesen Sie gütigst in dem ausgezeichneten Buche des gegenwärtigen Generalberichterstatters Hofrath Beer, in welch desolatem Zustande sich damals die österreichischen Finanzen befanden. Unter dem Drucke der äußersten Finanznoth hat der damalige Finanzminister Excellenz Plener senior eine Reform des directen Steuerwesens in Österreich in Angriff genommen, und wenn Sie das damalige Reformproject betrachten und mit dem gegenwärtigen Reformprojecte vergleichen, so gewinnen Sie den Eindruck, dass uns hier eine, ich möchte sagen steuerliche Metempsychose, eine Seelenwanderung in Erscheinung tritt, allein si duo faciunt idem, non est idem.

In einzelnen Punkten stimmen beide Werke überein, aber es gibt wieder Punkte, in welchen sie in höchst principieller Weise differiren. Der Punkt, in dem beide Projecte übereinstimmen, liegt darin, dass auch im Jahre 1863 die Absicht bestand, die Einkommensteuer vom Jahre 1849 mit der Erwerbsteuer vom Jahre 1812 in eine neue contingentirte Steuerspecies zusammenzuschweißen, und dass zu dieser neuen Erwerbsteuer eine besondere Steuer, die man damals Personalluxus- und Classensteuer nannte, hinzutreten sollte. Das sind Punkte, in denen eine Übereinstimmung vorhanden ist.

Dagegen weicht jedoch das Project von 1863 von dem gegenwärtigen in der Richtung ab, dass die contingentirte Erwerbsteuer von 1863 sich an eine feste Auftheilungsbasis hat anlehnen sollen.

Lesen Sie die §§. 24, 31 und 37 der damaligen Vorlage und Sie werden daraus ersehen, dass vor allem eine individuelle Einschätzung in Aussicht genommen wurde, vermittels deren man zur Herstellung einer fixen Basis zu den vorgenannten Steuereinlagen oder Steuereingaben gelangen wollte. Nebstdem war aber auch ein Steuerfuß von fünf Procent bestimmt. Unsere Vorlage entbehrt dagegen sowohl der Bemessungsgrundlage als auch des Bemessungsmaßstabes. Darin liegt ein himmelweiter Unterschied, welcher auf keinen Fortschritt auf dem Gebiete der Steuertechnik deutet, sondern vielmehr Zeugenschaft davon abgibt, dass die elementaren Voraussetzungen, an welche sich eine contingentirte Erwerbsteuer knüpfen muss, und welche im Jahre 1863 volle Berücksichtigung fanden, bei der gegenwärtigen Reform zur Gänze in Vergessenheit gerathen wird. *(Beifall.)*

Es geht somit nicht an, historische Reminiscenzen zur Vertheidigung des §. 11 der heutigen Vorlage ins Treffen zu führen. *(Bravo!)*

Nun, Seine Excellenz der Herr Finanzminister erwähnt auch, dass eines der Motive, weshalb man sich veranlasst fand, die Contingentirung mit der Repartitionsmethode in Vorschlag zu bringen, in finanziellen Rücksichten zu suchen sei. Angesichts des unsicheren Erfolges der Personaleinkommensteuer und angesichts der bereits fixirten Nachlässe könne der Fiscus eine Schmälerung des Ertrages der gegenwärtigen Steuern nicht einfach über sich ergehen lassen und gewissermaßen einen Sprung ins Ungewisse riskiren. Nun, frage ich Sie, haben Sie denn eine so geringe Meinung von dem praktischen Werte Ihrer Steuerreform? Die pièce de resistance der ganzen Reform besteht doch in der Personaleinkommensteuer. Wir, von sachlichen Gründen geleitet, erklären ganz offen, dass wir diese Steuerspecies begrüßen, einmal, weil sie geeignet ist, das große Capitaleinkommen wenigstens theilweise zur Steuerleistung heranzuziehen, und zweitens deshalb, weil durch die Entwicklung der Personaleinkommensteuer — es hat auch bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister dies in Aussicht gestellt — die Möglichkeit geboten werden dürfte, eine angemessene, zweckentsprechende Theilung der einzelnen Steuerquellen zwischen dem Staate und den territorialen Zwangsgemeinwirtschaften in Angriff zu nehmen. Allein, meine Herren, wenn Sie eine solche Entwicklung der Personaleinkommensteuer anstreben, so müssen Sie die Sache doch so einrichten, dass diese Entwicklungsfähigkeit derselben nicht von vorneherein unterbunden wird.

Seine Excellenz den Herrn Finanzminister hat es Wunder genommen, dass ich meiner bescheidenen Anschauung dahin Ausdruck verlieh, die 1849er Einkommensteuer sei keine Rohertragssteuer, sondern eine Reinertragssteuer. Seine Excellenz bezeichnete die Steuerart als eine Bruttobesteuerung, besonders im Hinblicke auf die Nichtberücksichtigung der Passivzinsen.

Was jedoch die Passivzinsen betrifft, so glaube ich, dass durch die Nichtberücksichtigung derselben bei der Einkommensteuer vom Jahre 1849 diese Einkommensteuer keineswegs zu einer Bruttoertragssteuer wird, sondern dass einfach hiedurch bloß die Rücksichtslosigkeit der 1849er Einkommensteuer eine Steigerung erfährt. *(So ist es!)*

Mit meiner Auffassung der eigentlichen Natur der 1849er Einkommensteuer stehe ich durchaus nicht vereinzelt da. Sie kennen, meine Herren, gewiss alle das Werk von Freiberg, unseres besten Commentators der österreichischen Steuergesetze. Nun, dieser bringt in seinem vortrefflichen Buche dasselbe zum Ausdrucke, was auch ich betont habe, dass nämlich die 1849er Einkommensteuer keine Bruttoertragssteuer, sondern eine Reinertragssteuer ist; mit einem Worte, diese Steuer ist nichts anderes als eine objective Einkommensteuer.

Wenn ich noch einen Beweis ins Treffen führen soll, so liegt er darin, dass selbst die Redacteure der gegenwärtigen Vorlage derselben von mir soeben dargelegten Ansicht huldigen. Betrachten Sie doch die Ausscheidung der zur öffentlichen Rechnungslegung

verpflichteten Unternehmungen aus der Personaleinkommensteuer. Was wird dadurch ausgesprochen? Nichts anderes, als dass die Redacteure sich dessen bewusst waren, diese 1849er Steuer, welcher gegenwärtig auch die betreffenden Unternehmungen unterworfen sind, sei thatsächlich eine Einkommensteuer, und es gehe absolut nicht an, wenn man den gegenwärtigen Modus der Besteuerung für diese Unternehmungen im großen und ganzen aufrechthält, dieselben noch einer speciellen Personaleinkommensteuer zu unterwerfen. Ich sehe selbst wohl ein, es wäre in dem gegenwärtigen Stadium der Debatte müßig, darüber zu streiten, ob der begriffliche Inhalt der Steuer dieser oder jener ist; ich will somit diesen Punkt nicht weiter besprechen. Allein Eines bitte ich zu berücksichtigen. Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, dass Sie durch die Verschmelzung zweier heterogener Steuern zu einer neuen, contingentirten Steuerart, dass Sie durch die beabsichtigte Steigerung des Contingentes die Entwicklungsfähigkeit der Personaleinkommensteuer von vorneherein unterbinden. Wenn Sie die Contingentirung fallen lassen — es wäre dies ziemlich schwer, aber durchführbar wäre es doch — und die Erwerbsteuer in eine einfache, classenmäßige Steuer umwandeln würden, wäre die Hoffnung berechtigt, dass eine classenmäßige Tarifsteuer auf die Personaleinkommensteuer nicht hemmend rückwirken würde. Bleibt jedoch das Contingent aufrecht, und wird dessen Auftheilung auf Grund einer Fiction erfolgen, einer Fiction, welche in ihrem Wesen nichts anderes als eine zwar nicht ziffermäßige, aber immerhin individuelle Einschätzung des Reinertrages ist, so erhält hiedurch die Personaleinkommensteuer eine höchst gefährliche Rivalin.

Stellen Sie sich nur die praktische Entwicklung der Dinge vor. Sowohl die Personaleinkommensteuercommission auf Grund der Bekenntnisse, als auch die Erwerbsteuercommission auf Grund der Erklärungen werden bestrebt sein, auf verschiedenen Wegen den Reinertrag des Steuerobjectes zu ermitteln. Die Personaleinkommensteuercommission unternimmt einen Frontangriff, während die andere vielleicht von der Flanke das Steuerobject anfasst. Beide Commissionen werden demnach nach dem Moltke'schen Grundsatze vorgehen: Getrennt marschiren, aber vereint schlagen. Was wird das zur Folge haben? Die angestrebte Zucht der Steuermoral bleibt ein pium desiderium. *(Sehr richtig!)*

Die Einkommensteuer wird sich absolut nicht in der Weise, wie es wünschenswert wäre, entwickeln können. Durch die Rivalität beider Steuern ist somit meiner Ansicht nach der Keim des Misserfolges gegeben, und es fragt sich: Steht es wirklich dafür, für einige Millionen — es dürften circa fünf Millionen sein — den Erfolg der ganzen Steuerreform zu opfern? Wenn Sie das Contingent — falls Sie es überhaupt nicht beseitigen wollen — auf jenen Betrag herabsetzen, welcher aus der gegenwärtigen Erwerbsteuer zuzüglich eines Drittelzuschlages resultirt, wird der Abgang, wie bereits gesagt, circa fünf Millionen betragen. Ist dieser angesichts der steigenden Casseüberschüsse verhältnismäßig unbedeutende Betrag ein entsprechendes Äquivalent dafür, dass alle die Hoffnungen, welche an die Personaleinkommensteuer auch in Bezug auf die Regelung der autonomen Finanzen geknüpft werden, in die Brüche gehen? *(Bravo!)* Können Sie die Hand dazu bieten, den ganzen Erfolg, wie gesagt, in Frage zu stellen? Gewiss nicht, und es ist demnach nothwendig, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen.

Anknüpfend an diese Ausführungen, möchte ich mir folgende Anträge zu stellen erlauben *(liest)*:

„1. Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 der Vorlage wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, unter Beseitigung des Contingentirungsprincips die Erwerbsteuer zu einer classenmäßigen Tarifsteuer umzuarbeiten."

2. (Eventualantrag): „Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, das Contingent auf den Betrag des Erwerbsteuererträgnisses zuzüglich eines Drittelzuschlages herabzusetzen."

Das Contingent soll aber auch von Periode zu Periode eine Steigerung erfahren. Ich war bereits in der Generaldebatte bemüht, die Unhaltbarkeit einer solchen Maßnahme ins klare Licht zu stellen, und es ist mir eine Genugthuung, dass im Laufe der Debatte diese meine Ansicht, ich will nicht sagen, Widerhall gefunden — so eingebildet bin ich nicht — aber von vielen Rednern getheilt worden ist.

Vor allem hat der hochverehrte Herr Dr. Byk Bedenken gegen die Steigerung gehegt; er hat mich jedoch bald damit vertröstet, dass der Zuwachscoëfficient höchst wahrscheinlich nur als Zuschlag zum gesammten Contingent zu verstehen sei.

Ist das etwas anderes? Dadurch wird ja die Sache durchaus nicht geändert. Es ist doch nicht anders möglich, als dass das Zuschlagsprocent zu Beginn einer jeden neuen Veranlagungsperiode zu dem gesammten Contingent hinzugeschlagen wird. Denn am Beginn einer jeden neuen Veranlagungsperiode wird zunächst von einem durch den Zuwachs erhöhten Reichscontingente ausgegangen. Nun wird die sogenannte nunmehrige Steuerbelastung als weitere Grundlage angenommen und es wird sich zeigen, inwieferne diese nunmehrige Steuerbelastung vom erhöhten Contingente differirt. Diese Differenz wird sodann percentuell auf 750 Theilcontingente vertheilt. Es ist somit vollkommen gleichgiltig, ob der Zuwachscoëfficient zunächst das Reichscontigent trifft und vermittels desselben auf die Theilcontingente einwirkt oder umgekehrt. Abgesehen von den territorial verschiedenen numerischen Zuwächsen trifft die Steigerung sämmtliche Theilcontingente gleichmäßig.

In einer heftigen Weise sprach sich gegen das Contingent der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger aus. Er appellirte mit beredten Worten an die Einsicht Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers und ersuchte ihn, diesfalls Abhilfe zu schaffen.

Er meinte *(liest)*:

„Ich begreife es, dass ein Finanzminister, und ein so gewissenhafter Finanzminister, wie es der jetzige ist, in Bezug auf die gegenwärtigen Einnahmen sehr vorsichtig und unter Umständen karg auftritt. Aber, meine Herren, dass man diese Vorsicht so weit treibt, die Grundzüge einer Steuerreform für die Zukunft zu erschüttern, um Einnahmen zu bekommen, von denen es jedoch sehr zweifelhaft ist, ob sie bei den Casseüberschüssen, welche wir Jahr für Jahr sehen, unbedingt nothwendig sind, das würde ich nicht empfehlen, und ich ersuche Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, den Anträgen, welche in Rücksicht auf die, wie ich höre, von fast allen Rednern verurtheilte Erhöhung des Erwerbsteuercontingents gestellt werden, freundliches Gehör und auch Berücksichtigung zu schenken."

Nun, wir haben soeben gehört, in welcher Weise diesem Appell Rechnung getragen wurde. *(Sehr richtig!)* Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich auf den Standpunkt des absoluten non possumus gestellt und, abgesehen von einer kleinen Concession in Bezug der Verwandlung von Privatbetrieben in Actiengesellschaften, die beantragte Auflassung des Steigerungsprocentes ganz entschieden zurückgewiesen.

Er hat sich dabei wiederum auf das im Laufe der Debatte bereits einigemale citirte Beispiel der preußischen Erwerbsteuer berufen und meinte, dass auch in Preußen eine gewisse mechanische Gradation im Veranlagungssoll platzgegriffen hat, und dass, was in Preußen angeht, auch bei uns möglich sein dürfte. Ich glaube, da scheint wieder ein Irrthum obzuwalten. Lesen Sie §. 81 des preußischen Erwerbsteuergesetzes. Es heißt da ausdrücklich, dass zwar eine fünfprocentige Latitude gesetzlich statuirt wird, innerhalb deren das Contingent erhöht, respective herabgesetzt werden kann, dass aber für den Fall, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von so und soviel um mehr als 5 Procent übersteigt, eine procentuelle Herabsetzung eintritt, und dass die auf Grund dieser Herabsetzung ermittelten Sätze für die Veranlagung für 1894/95 und die folgenden Jahre maßgebend sind. Das ist ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Zuschlagsprocent, das Sie uns in Vorschlag bringen, und dem preußischen. Aber dieser Paragraph wurde bekanntlich durch das Gesetz vom Jahre 1893 aufgehoben. Ich will mich daher absolut nicht darauf berufen. *(Rufe: Aber der Minister hat sich darauf berufen!)* Ja, er hat sich darauf berufen. Deshalb habe ich diesen Paragraphen citirt, um zu erweisen, dass diesfalls ein Irrthum obzuwalten scheint. Allein ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch auf den §. 15 des preußischen Gesetzes lenken.

§. 15, Absatz 3 dieses Gesetzes enthält folgende Bestimmung *(liest)*:

„Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Classe maßgebende Höhe erreicht (§. 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend bestimmte Maß" — nämlich den einprocentigen Steuerfuß — „übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen." *(Hört! Hört!)* Das ist wohl ein himmelweiter Unterschied gegenüber unserem Contingent und den mit demselben steigenden Theilcontingenten der einzelnen Gesellschaften. *(Bravo!)*

Der Herr Finanzminister begründete den Zuwachs der einzelnen Veranlagungsperioden durch die Thatsache, dass die Steuerkraft im Laufe der Jahre unbestritten zunehme. Woraus setzen sich denn die Elemente, welche auf eine Steigerung der Steuerkraft Einfluss üben, zusammen? Sie bestehen erstens in der numerischen Vermehrung der Betriebe und zweitens in der Gradation der Prosperität, des Wohlstandes. Was die numerische Vermehrung der Betriebe anlangt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass neben der Vermehrung auch Abgänge vorkommen, und dass durch diese Abgänge die Vermehrung, wenn auch nicht vollständig, so doch theilweise ausgeglichen wird, ja, dass in krisenhaften Perioden diese Abgänge die Zuwächse noch übersteigen. *(Sehr richtig!)* Das zweite Moment betrifft die Zunahme der Prosperität. Das ist aber ein Moment, mit welchem der Fiscus in dieser Weise niemals zu rechnen hat. Die Prosperität hängt ja von Hunderten und Tausenden von Umständen ab, die sich überhaupt nicht in eine feste Formel hineinzwängen lassen. *(Zustimmung.)* Eine Steuerpolitik darf auf diesem Gebiete nicht die Politik des Vogel Strauß betreiben; wenn Sie das trotzdem thun wollen, so insceniren Sie keine Steuerreform, sondern Sie betreiben nur einen Fiscalismus, dessen Folgen nicht ausbleiben werden.

Bevor ich schließe, muss ich noch Folgendes erwähnen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, der infolge des Schlusses der Debatte nicht mehr zum Worte gelangte, beabsichtigte folgenden Eventualantrag im Falle der Ablehnung des Antrages Neuber zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Alinea 3 des §. 11 habe zu lauten: Für die folgende Veranlagungsperiode wird die Erwerbsteuerhauptsumme durch ein besonderes Gesetz festgesetzt."

Indem ich mich darauf berufe, was ich in der Generaldebatte gegen die mechanische Gradation des

Contingentes vorgebracht habe, will ich zum Schlusse eilen. Ich bin überzeugt, wenn Sie das Contingent beibehalten, wenn Sie die Gradation desselben beschließen, so werden Sie die Entwicklungsfähigkeit der Personaleinkommensteuer von vornherein unterbinden. Dadurch werden Sie aber das ganze Reformwerk, den Erfolg desselben in Frage stellen. Sie werden dadurch den Beweis liefern, wie richtig die biblischen Worte sind, in welchen es heißt, dass der Geiz die Wurzel alles Übels ist. Der Fiscalismus wird das Ziel dieser Steuerreform durchkreuzen; nicht wir, nicht die Opposition, welche, nachdem man bereits in die Specialdebatte eingegangen ist, sich redlich bemüht, nothwendige Verbesserungen herbeizuführen, nicht wir, wohl aber der engherzige Fiscalismus wird diese Reform zugrunde richten. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Mauthner.

Abgeordneter **Mauthner:** Es ist von allen Seiten anerkannt worden, dass das I. Hauptstück unserer Steuerreform zu den schwierigsten Gegenständen des ganzen großen Complexes der Steuerangelegenheiten gehört. Das ist nicht nur daraus hervorgegangen, dass im Ausschusse und im Subcomité, wo dieser Gegenstand behandelt wurde, mit großem Fleiß, mit Ausdauer und mit Aufwand längerer Zeit berathen werden musste, sondern auch aus den zahlreichen Reden, welche wir in der Specialdebatte gehört haben.

Aber auch bereits in der Generaldebatte haben sich die meisten Redner hauptsächlich mit der Erwerbsteuer beschäftigt und es ist diese auch unstreitig die schwierigste Materie; nicht nur für uns, sondern auch für jedes Land ist die Frage einer gerechten Besteuerung des Erwerbes deshalb eine schwierige, weil das eigentliche Substrat fehlt.

Wenn Sie die Realsteuern, wenn Sie die Personaleinkommensteuer betrachten, so haben sie hiefür immer ein fixes Substrat, auf welches Sie die Steuer aufbauen können; bei der Erwerbsteuer aber fehlt dies ganz und man muss nur nach den äußeren Merkmalen einen Ertrag construieren. Dass dies Schwierigkeiten bereitet, ist ganz begreiflich, und Sie mögen noch so viele Enquêten einberufen und Gutachten einholen, eine communis opinio darüber, wie eine Erwerbsteuer richtig veranlagt werden soll, werden Sie nicht erhalten.

Allerdings in einem Punkte werden sich alle begegnen: dass es das beste ist, die Erwerbsteuer abzuschaffen. *(Heiterkeit.)* Das ist auch — und wir sehen es mit Neid — in unseren benachbarten Staaten geschehen, und ich hoffe, dass es auch in Österreich einmal dahin kommen wird. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen können wir aber weniger daran denken, weil die Höhe des Ertrages der gegenwärtigen Erwerb- und Einkommensteuer so bedeutend ist — sagen wir rund 45 Millionen — dass er im Wege einer neuen Steuer oder Umlage auf andere steuerpflichtige Objecte nicht hereingebracht werden könnte.

Wenn wir die heutige Erwerb- und Einkommensteuer abschaffen wollten, so würde dies in allen ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine solche Revolution hervorrufen, dass die Unzufriedenheit noch viel größer wäre als jetzt.

Man darf nicht vergessen — und das ist in der Debatte leider oft hervorgetreten — dass es sich eigentlich um die gegenwärtige Erwerbsteuer nicht handelt. Die Erwerbsteuer vom Jahre 1812 — das ist übrigens schon erwähnt worden — ist durch die Einkommensteuer vom Jahre 1849 erschlagen worden; es ist somit heute die Erwerbsteuer für uns von untergeordneter Bedeutung, denn alle Erwerbsteuerträger, mit Ausnahme derjenigen der untersten Classe, sind mit der Einkommensteuer belastet. Und wenn von einem geehrten Redner gesagt worden ist, dass den Großindustriellen bloß 1575 fl. Erwerbsteuer aufgerechnet wird, so kann ich sagen, dass nicht einmal diese 1575 fl. gezahlt werden, dass eigentlich von diesen Großindustriellen gar keine Erwerbsteuer gezahlt wird, weil das Ordinarium der Erwerbsteuer von der Einkommensteuer abgezogen wird. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Für die Allgemeinheit wäre es aber noch viel schöner gewesen, wenn jener geehrte Redner dargelegt hätte, dass, je größer der Unternehmer ist, desto weniger Erwerbsteuer er zahlt und dass der größte Unternehmer gewiss gar keine Erwerbsteuer zahlt. *(Heiterkeit.)*

Man muss also, wenn man diese Frage behandelt und von der Erwerbsteuer spricht — und ich werde das auch in Zukunft thun — immer die Erwerb- und Einkommensteuer zusammen behandeln und da bin ich allerdings nicht der Ansicht, die ein geehrter Herr Redner ausgesprochen hat, dass unsere gegenwärtige Einkommensteuer eine wirkliche Einkommensteuer ist.

Ich halte sie in der That leider für eine Ertragsteuer, für eine ganz ordinäre, rüde Ertragsteuer. Denn abgesehen davon, dass bekanntlich Passivzinsen und Abschreibungen nicht passirt werden, kommt es vor, und nicht selten, dass man bei uns eine Einkommensteuer auch dann zahlen muss, nicht nur, wenn man gar kein Einkommen gehabt hat, sondern sogar einen Verlust. *(Zustimmung.)* Das kommt daher, weil wir einen dreijährigen Durchschnitt haben, und ich, wenn ich in einem Jahre auch Verlust habe, doch, weil ich früher vielleicht etwas verdient habe, infolge des Durchschnittes eine sehr bedeutende Einkommensteuer zahlen muss.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat über die gegenwärtige Besteuerung gesprochen. Es ist mir aber nicht klar geworden, was er

eigentlich will. Am Anfange seiner Rede hat er gesagt, er sei nur für die Ertragsteuern und entschieden gegen die Personaleinkommensteuer. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Nein!)*

Ich bitte, ich habe genau zugehört. Er sagte: Die Ertragsteuern, das sind die Hauptsache und das ganze Steuersystem sollte darauf beruhen. Zum Schlusse ist er allerdings dahin gelangt, dass die Erwerbsteuer aufgehoben werden *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So ist es!)* und die Einkommensteuer allein bestehen bleiben sollte. Damit bin ich ganz einverstanden. Ich habe aber bereits erklärt, das sind fromme Wünsche.

Ich bedauere, dass der Herr Abgeordnete Kronawetter heute das wieder vorgebracht hat, was er, wie ich glaube, bereits im Jahre 1878 vorgebracht hatte, worauf infolgedessen die Angelegenheit an den Ausschuss zurückgewiesen wurde. Hätte der Herr Abgeordnete Kronawetter damals geschwiegen, so wären wir mit einer Belastung von neun Millionen davon gekommen, weil damals das Contingent neun Millionen betrug. Weil aber der Herr Abgeordnete Kronawetter damals gesagt hat: „die Erwerbsteuer muss ganz fallen", stehen wir heute vor 17¾ Millionen *(Heiterkeit)*, und wenn es wirklich dem Herrn Abgeordneten gelingen sollte, heute mit seiner Ansicht durchzudringen, so würden wir in zehn Jahren wahrscheinlich 27 Millionen zahlen müssen.

Ich glaube also, meine Herren, durch die Zeit wird das nicht besser, und da wir absolut nicht in der Lage sind — und ernstlich meint ja das der Herr Abgeordnete Kronawetter auch nicht — heute die Erwerbsteuer ganz aufzuheben, so müssen wir eben eine Steuer schaffen, von der wir glauben, dass sie die gegenwärtigen crassen Ungerechtigkeiten, die allgemein anerkannt worden sind, beseitigen werde, und durch welche ein Zustand herbeigeführt wird, welcher eine Ausgleichung der bestehenden großen Anomalien ermöglicht.

Meine Herren! Schauen Sie sich die gegenwärtigen Steuervorlagen an!

Es wurde gesagt, sie seien capitalistisch — ich will das nicht untersuchen — und es wurde gesagt, man soll andere Steuerquellen eröffnen. Ein einziger geehrter Herr Redner hat einen Ersatz für die Erwerbsteuer geboten, während die anderen Herren bloß immer gesagt haben, die Erwerbsteuer soll abgeschafft, sie soll heruntergesetzt werden u. s. w. Der geehrte Herr Redner, der zuerst in der Generaldebatte gesprochen hat, der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, hat gemeint *(liest)*:

„Wir könnten Mehrerträge für die Staatscassen auf der Gasse aufheben, wenn wir den ein höheres Einkommen beziehenden Classen, als da sind: Fabrikanten, Handelsleute, Kaufleute, Spediteure, Großgrundbesitzer, durch die billigen Staatseisenbahntarife nicht rein Präsente auf Kosten der Steuerträger machen würden". Das ist also ein neues Steuerprogramm. *(Heiterkeit.)* Schaffen wir die Erwerbsteuer ab und erhöhen wir die Eisenbahntarife! Ich meine aber, es ist ein Irrthum zu glauben, dass das Präsente sind, die man den Fabrikanten und Großgrundbesitzern macht und ich glaube, wenn Dr. Kaizl sich noch so sehr bücken wird, viel wird er dabei nicht aufheben. *(Heiterkeit.)*

Es sind keine Präsente; es wird Ihnen jeder Fabrikant und jeder Großgrundbesitzer sagen, dass er am liebsten seine Fabrikate am Orte der Erzeugung verkauft und die Begünstigungen, die aus der Fracht fließen, sehr gerne dem Abnehmer überläst. Allerdings, einen Vortheil hat er davon, den Vortheil, dass es ihm unmöglich wird, seine Fabrikate dorthin zu versenden, wo sich auch ein Absatz für sie findet. Würden die Tarife hoch sein, so wäre er eben nicht in der Lage, auf große Entfernungen seine Fabrikate oder seine Producte zu versenden, er würde also entweder nicht fabriciren oder er müsste die Producte, allerdings sehr billig, an Ort und Stelle verkaufen. Ob das im Interesse des Staatsschatzes läge, wie dann die Einnahmen wären, die der Staatsschatz aus der ganzen Volkswirtschaft beziehen würde, das ist eine andere Frage. Mit dem, was Sie durch die Erhöhung der Tarife, wie Sie glauben, ersparen werden, werden Sie die Erwerbsteuer nicht aufheben können. Ich bin im Gegentheile der Ansicht — die Erfahrung hat es gelehrt, nicht nur in Österreich, sondern in allen Staaten der Welt — dass durch eine Herabsetzung der Tarife der Verkehr sich ungeheuer hebt *(So ist es!)*, dass, wenn auch im Anfange ein gewisser Ausfall constatirt werden kann, in der Folge die Bahnen viel größere Einnahmen haben. *(Sehr richtig!)* Aber nicht allein das! Der Handel, das Gewerbe, die Industrie und die Landwirtschaft bekommen dadurch eine größere Expansion und erhalten die Möglichkeit, mit dem Auslande zu concurriren. Leider können wir wegen unserer Tarife mit dem Auslande nicht concurriren. *(Sehr richtig!)* Ich kann das wissen, weil ich mit diesen Dingen sehr viel zu thun habe.

Unsere Producenten könnten ihren Zucker sehr gut nach Indien exportiren, wenn sie nicht soweit von Triest entfernt wären und wenn die Fracht nach Triest für den böhmischen Zucker nicht so hoch wäre; sie könnten dann mit dem deutschen Zucker concurriren, der nach Indien geht. Ob es also ein Vortheil wäre, wenn Sie die Frachten für Zucker noch mehr erhöhen, ob Sie da wirklich so viel aufheben werden, wie Herr Dr. Kaizl meint, das bezweifle ich. Mit diesem Steuerprogramme wird es also nicht gehen.

Es wird nun behauptet: „Diese Steuerreform ist capitalistisch". Ich bitte sich die Erwerbsteuer anzusehen. Nach den Daten, welche unser sehr geehrter Herr Berichterstatter in seinem Berichte gibt, die allerdings nicht richtig sind — aber das spielt keine Rolle, weil ich nur die Vergleichsziffern brauche, und ich

werde auch daraus, ob die Ziffern des Berichtes richtig sind oder nicht, keine Consequenzen ziehen, es bleibt ja das Verhältnis sich so ziemlich gleich — nach diesen Daten also waren im Jahre 1892 729.772 Gewerbetreibende mit einer Erwerbsteuer von 19,762,000 fl. Nach dem Programme der Erwerbsteuerreform fallen von diesen Steuerträgern bloß 1382 in die erste Classe mit einer Steuerleistung von fünf Millionen, das ist per Kopf 3623 fl., während alle anderen 728.390 Erwerbsteuerträger rund 11½ Millionen Gulden zu zahlen haben, das ist per Kopf 16 fl., und wenn die 25 Procent Nachlass perfectionirt sein werden, so entfallen durchschnittlich auf jeden dieser Steuerträger — natürlich wird es eine andere Vertheilung nach Classen sein — 12 fl. Wenn Sie aber das Verhältnis der Steuerträger der vierten Classe mit jenen der ersten Classe vergleichen wollen, so diene Ihnen, dass durchschnittlich 600 Steuerträger der vierten Classe so viel zahlen werden als ein Steuerträger der ersten Classe *(Hört!)*; und nehmen Sie an, dass ein Steuerträger der vierten Classe durchschnittlich 500 fl. jährlich erwirbt — es wird mancher weniger, mancher mehr verdienen — so kommt heraus, dass auf jeden Steuerträger erster Classe ein Einkommen von 300.000 fl. entfällt und entfallen müsste; und diese beiden Vergleiche bilden einen Beweis für die „capitalistische" Richtung der Vorlage. Ich glaube, soviel ich die Verhältnisse kenne, dass durchschnittlich ein Erwerbsteuerträger erster Classe 300.000 fl. nicht verdient.

Also, meine Herren, mit diesen allgemeinen Vorwürfen, als ob wir im Ausschusse bei der Erwerbsteuer die capitalistische Richtung vertreten hätten, sollten Sie uns nicht kommen. Denn, wie Sie wissen, wird die Erwerbsteuer für das Jahr 1896 mit 22,165.000 fl. veranschlagt; nachdem davon 20 Procent in Abzug gebracht werden, wird die Erwerbsteuerhauptsumme 17,732.000 fl. betragen.

Der geehrte Herr Minoritätsredner, Abgeordneter Fort, hat sich entschieden gegen die Contingentirung ausgesprochen. Nun, ich muss sagen, wenn ich überhaupt auf das Gesetz eingehe, so kann ich dies nur thun, wenn eine Contingentsumme festgesetzt wird. Denn wird keine Contingentsumme festgesetzt, und sind wir wieder dem Belieben der Steuerbehörden ausgeliefert, so muss ich sagen, da behalte ich schon lieber die gegenwärtige Steuer. Denn ich werde ausführen, dass es eines der Hauptmomente ist, welche uns veranlasst haben, dieser Steuerreformvorlage zuzustimmen, dass wir dadurch der Überwachung der Steuerbehörden entzogen werden.

Es ist allerdings diese Erwerbsteuerhauptsumme eine sehr hohe. Sie ist mit der in Preußen verglichen worden, die im Jahre 1891 mit 19·8 Millionen Mark festgesetzt war, wobei aber nicht vergessen werden darf, dass da sämmtliche Actiengesellschaften mit inbegriffen sind. Diese Actiengesellschaften zahlen aber bei uns extra 17 Millionen Gulden, so dass wir 34 bis 35 Millionen Gulden zahlen, wogegen in Preußen 19 Millionen Mark gezahlt werden, in Österreich also ungefähr das Vierfache dessen, was in Preußen gezahlt wird.

Wen trifft das aber? Das trifft eben in der Hauptsache, wie ich ziffermäßig nachgewiesen habe, die oberen Classen. Ich glaube also, gar so capitalistisch ist diese Steuer nicht veranlagt, umsoweniger, als wir ja die obersten Classen ganz aus den Nachlässen ausgeschlossen haben, als eine Progression in den Nachlässen für die unteren Classen eingeführt wird und als durch diese Nachlässe in der vierten Classe sehr viele Steuerträger um die Hälfte und noch mehr werden herabgesetzt werden können. Das ist ein Erfolg, der uns für den Anfang wenigstens zufrieden stellen kann. Ich glaube, wir werden nicht dabei stehen bleiben. Darauf werde ich noch später zurückkommen.

Wenn ich sage, dass die Erwerbsteuerhauptsumme sehr hoch ist, und ich doch für dieselbe stimmen werde, so bewegen mich dazu zwei Momente. Einmal, dass durch diese neue Erwerbsteuer die bekannten gehässigen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuergesetzgebung entfallen werden und dass endlich der Steuerinspector nicht je nach seinem Wohlwollen oder Misswollen die einzelnen Steuerträger belasten oder erleichtern kann. Glauben Sie mir, meine Herren, bei der gegenwärtigen Steuergesetzgebung ist es absolut in das Belieben der Steuerbehörde gestellt, wie sie einen besteuern will. *(So ist es!)* Wenn Sie aber glauben, dass ich damit den Steuerbehörden einen Vorwurf machen will, so irren Sie sich ganz kolossal. Die Steuerbehörde ist immer im Recht, sie ist immer coulant, denn wehe, wenn die Steuerbehörde einmal richtig einschätzen würde, dann würden wir schön aussehen! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Glauben Sie, meine Herren, wirklich, dass ein Gewerbetreibender zehn Procent vom Bruttoertrage nebst den Umlagen zahlen kann? Wissen Sie, was das ausmacht?

Das macht vom Nettoeinkommen 20 Procent aus *(Rufe: Wahr!)*, in manchen Orten, wo höhere Umlagen sind, macht es mehr aus, sagen wir aber nur 20 Procent. Glauben Sie nicht, dass das eine Vermögensconfiscation ist? Wie lange wird einer das aushalten, dass er 20 Procent zahlt? Er muss doch auch leben, und gewöhnlich sind die Einkommen nicht gar so groß und er wird bald fertig sein. Es kann also sehr schwer jemand richtig fatiren, aber auch der Steuerbehörde fällt es nicht ein, richtig einzuschätzen; es hat sich so ein gemüthliches Verhältnis herausgebildet zwischen der Bevölkerung und den Steuerbehörden. *(Heiterkeit.)* Es ist so, wie wenn man zum Beispiel auf den Markt geht, um Äpfel zu kaufen: da handelt man darüber, wie viel man um einen Groschen bekommt.

Gerade so handelt man mit der Steuerbehörde, man geht hin, gleicht sich aus, beide Parteien sind zufrieden, der Steuerträger gibt etwas zu, der Steuerbeamte lässt etwas nach und so findet ein Ausgleich statt. Das ist auch bei der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, die den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht angepaſst, gar nicht für dieselben gedacht war, ganz erklärlich.

Ich bitte, glauben Sie wirklich, dass, wenn wir richtig einschätzen würden, das Einkommen sämmtlicher Erwerbsteuerträger in Österreich, indem eine Einkommensteuer von 10 Procent mit 30 Millionen ein Einkommen von 300 Millionen repräsentirt, bloß 300 Millionen beträgt? Wenn Sie die Steuerreform damit beginnen, dass das Einkommen sämmtlicher erwerbsteuerpflichtigen Personen in Österreich bloß 300 Millionen ausmacht, dann werden Sie ein ungeheueres Fiasco machen. Es ist eben weit mehr, und das wird sich auch anlässlich der Einschätzung bei der Personaleinkommensteuer herausstellen.

Ein weiterer Vorzug dieser Vorlage ist der, dass der Fiscus gar kein Interesse mehr an uns hat. *(Heiterkeit.)* In dem Momente, wo dieses Steuergesetz Gesetzeskraft erlangt, verabschiedet sich der Fiscus von uns auf Nimmerwiedersehen *(Heiterkeit)*, er hat für uns nicht mehr das warme Interesse, welches er jetzt für jeden Steuerträger hegt; ihm ist es ganz gleichgiltig, wie viel der einzelne Steuerträger zahlt, er hat sein Contingent; wie es aufgebracht wird, das kümmert ihn nicht, und es wird in der Bevölkerung der Tag gewiss freudige Bewegung hervorrufen, wo die letzte Steuerschraube in das alte Eisen geworfen werden wird. *(Lebhafte Heiterkeit. — Sehr gut!)*

Es wurde hier sehr viel gegen die Commissionen gesprochen. Ja, irgend jemand muss natürlich die Steuerträger einschätzen. Bisher hat es der Steuercommissär gethan; dann werden es die Commissionen thun. Wenn ich nun die Wahl habe, so lasse ich mich von meinen Standesgenossen lieber einschätzen als von Leuten, die gar nicht in der Lage sind, meinen Betrieb und Erwerb zu kennen. Da war es aber unbedingt nothwendig, von den früheren Steuercommissionen abzugehen und Steuergesellschaften zu bilden, damit homogenere Elemente in den einzelnen Steuergesellschaften zusammenkommen.

Ich will gar nicht davon reden, dass ein gewisser Classenhass vielleicht unter den einzelnen Ständen besteht, ich bestreite aber entschieden dem kleinen Manne die Fähigkeit, ein großes Unternehmen zu beurtheilen, auch mit dem besten Willen *(Abgeordneter Auspitz: Und umgekehrt!)*, und umgekehrt. Aber leichter kann der große Industrielle den kleinen Mann beurtheilen, als der kleine den großen. Und wenn Sie in der Bevölkerung herumhorchen, so werden Sie merkwürdige Anschauungen und Vorstellungen hören über den Reichthum und über die ungeheuren Erträgnisse eines größeren Fabrikanten. Wenn Sie so einen kleinen Gewerbetreibenden fragen: „Was, glauben Sie, verdient der Fabrikant?“ da würden Sie Ziffern hören, dass Sie staunen würden. Aber das ist nicht einmal Übelwollen, sondern das ist nach dem ganzen Gesichtskreise dieser kleineren Leute ganz begreiflich. Die Leute sehen einen gewissen Aufwand, sie sehen ein großes Gebäude, eine Fabrik, sie wissen anderseits, mit welch kleinen Mitteln sie arbeiten, und sie denken sich: Das muss ganz ins Kolossale gehen! Nun denken Sie sich, dass diese kleineren Leute aburtheilen über die Ertragsfähigkeit der großen Industrien und nicht nur einer, sondern der verschiedenartigsten Industrien. Das, glaube ich, würde zu solchen Inconvenienzen führen, dass dieser Kampf in den Commissionen zu einer sehr großen Verbitterung führen würde, welchem dadurch ausgewichen wird, dass homogene Gesellschaften gebildet werden. Man sagt, sie können sich nicht untereinander ausgleichen, das ist der capitalistische Zweck, dass die Großen allein bleiben und ebenso die Kleinen, die sollen sich untereinander ausgleichen. Abgesehen aber davon, dass das Spatium von 1 bis 30, 30 bis 150, 150 bis 1000 ein recht bedeutendes ist, ist noch eine Verfügung im Gesetze enthalten, nach der man über die Hälfte der Steuersätze hinausgehen kann, wobei der Betreffende noch immer in derselben Steuergesellschaft bleibt. Wenn man also einen ungleichmäßigen Nachlass macht — und der war in der früheren Vorlage nicht vorgesehen, da hätten alle 20 Procent bekommen sollen — so muss man entschieden jene zusammenfassen, welche den niedereren oder höheren Nachlass gewährt erhalten. Die Großen aber, welche angeblich eine besondere Bevorzugung durch dieses Steuergesetz erfahren sollen, werden so aussehen, dass sie eine zwar ehrenvolle, aber eine Ausnahmsstellung erhalten werden. Allen Steuerträgern wird nachgelassen, nur den Großindustriellen und Großgewerbetreibenden nicht, die müssen das zahlen, was sie bisher gezahlt haben, und dazu die Einkommensteuer, und das wird das Zweifache und Dreifache dessen sein, was sie gegenwärtig zahlen.

Man kann also mit der Heranziehung der größeren Betriebe vollkommen zufrieden sein.

Ich bedauere, jetzt eine kleine Abschweifung machen zu müssen; ich hatte auch nicht die Absicht, das zu thun, aber mein Collega Dr. Kramář ist in seiner Rede in der Generaldebatte auf den Tarif zurückgekommen, und zwar wahrscheinlich in der sicheren Voraussetzung, dass derselbe bereits dem Gedächtnisse der Mitwelt entschwunden ist, und dass er über denselben reden kann, ohne irgend eine Erwiderung zu erfahren. Ich hätte ihm auch nicht erwidert, ich hätte ihm die Freude gelassen, diesen Tarif zu vertheidigen, wenn er nicht so unvorsichtig gewesen wäre, mich persönlich in die Debatte zu ziehen. *(Heiterkeit.)* Er hat nämlich gesagt *(liest)*:

„In diesem Subcomité hat in der Lächerlichmachung des Tarifes College Mauthner absolut die Palme davongetragen. Es war nicht so schwer, wenn Sie einen so dicken Band nehmen, darin lächerliche Dinge zu finden, und wir haben manchmal alle herzlich über manche Bestimmungen gelacht. Aber zwingende Gegengründe wurden doch meines Erachtensnicht angeführt. (Abgeordneter Mauthner: O ja, ich werde sie hier vorbringen!) Ich bin sehr begierig, wir haben ja darüber lange genug berathen, und doch habe ich, ich wiederhole es, ausschlaggebende Gründe für die Abschaffung des Tarifes nicht gehört."

Der geehrte Herr Abgeordnete sagte aber auch *(liest)*:

„Ich habe mich eingesetzt für den Tarif des Steinbach'schen Entwurfes mit gewissen Modificationen, von denen ich noch sprechen werde."

Leider hat er sein Wort nicht gehalten. *(Heiterkeit.)* Denn er hat von diesen Modificationen nicht gesprochen, außer dass er gesagt hat *(liest)*:

„Collega Steinwender und ich haben den Antrag gestellt, wie er auf Seite 29 des Berichtes mitgetheilt wird."

Sonst haben wir nichts erfahren. Also wir hatten nur Gelegenheit, darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass auf Seite 29 die Anträge des Herrn Dr. Kramář, welche er im Subcomité gestellt hat, verzeichnet sind.

Diese Herausforderung des Herrn Dr. Kramář kann ich nicht ganz unerwidert lassen und ich muss daher um die Erlaubnis bitten, dass ich doch Einiges über den Tarif hier sage. Ich will aber gleich erwähnen, dass Herr Dr. Kramář in der That Abänderungsanträge zum Tarif im Subcomité gestellt hat, dass dieselben wirklich auf Seite 29 des Berichtes stehen, dass man aber, wenn man diese Abänderungsanträge liest, daraus nicht erfährt, wie der neue Tarif hätte gestaltet werden sollen.

Nach meiner Ansicht wäre er da noch etwas complicirter geworden, als er gegenwärtig ist, trotzdem das Princip, welches Herr Dr. Kramář aufstellt, das der Vereinfachung ist. Diese Anträge sind ziemlich lang, und ich möchte bitten, sie selbst später zu lesen. Aber aus einem Antrage geht hervor, dass gesagt wird *(liest)*:

„Die Abstufungen nach der Zahl der Hilfsarbeiter und die Unterscheidungen in selbständige und unselbständige Betriebe entfallen, ebenso alle in den Anmerkungen zum Tarife der Regierungsvorlage enthaltenen Unterscheidungen. Dagegen ist eine Instruction auszuarbeiten, welche der Commission vorschreibt, in welcher Weise dieselbe sowohl die erwähnten wie alle anderen für die Ertragsfähigkeit einer Unternehmung maßgebenden Momente bei der Wahl der Sätze zu berücksichtigen habe."

Sehen Sie, meine Herren, das ist der Hauptantrag des Herrn Dr. Kramář, dass man das aus dem Gesetze herausnehmen und in die Instruction hineingeben soll. Allerdings hat er in seiner Rede später gesagt, dass es ganz und gar nicht zu billigen ist, dass jetzt eine Instruction für die Erwerbsteuercommissionen verfasst wird, während es eigentlich im Gesetze selbst stehen sollte. Er selbst hat aber diesen Antrag gestellt, und eine wesentliche Änderung wäre meiner Meinung nach durch den Antrag Kramář nicht herbeigeführt worden.

Wenn ich Ihnen kurz den Tarif erzählen soll, welcher Ihnen schon aus dem Gedächtnisse entfallen sein dürfte, so erlauben Sie mir, Folgendes zu bemerken.

Der Tarif besteht aus sechs Abtheilungen. In die erste Abtheilung kommen alle jene Gewerbe, welche ohne Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuern sind nach der Zahl der Arbeitskräfte oder nach den Quantitäten, welche sie erzeugen, oder nach der Art der Maschinen, welche sie verwenden, oder schließlich nach dem Ertrage.

In die zweite Abtheilung kommen diejenigen Gewerbe, welche nach dem Betriebsorte zu besteuern sind, und zwar nach der Größe der Einwohnerzahl.

Diese sind wieder in vier Ortskategorien eingetheilt. Jede derselben hat eine eigene Grund- und Betriebstaxe. Wenn Sie nun diesen umfangreichen Tarif ansehen und wo immer aufschlagen, so werden Sie finden: Ampelanreiher, Crepinarbeiter, Fleckausputzer, Gillsreparateure sind folgendermaßen zu besteuern: nach Orten bis 1000, von 1000 bis 10.000 und über 10.000 Einwohner mit Ausnahme von Wien und in Wien: a) wenn die Gewerbetreibenden für Producenten oder deren Agenten arbeiten, insbesondere wenn sie Roh- und Hilfsstoffe zur Bearbeitung übernehmen, erstens bei Verwendung von nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern — verschiedene Sätze — zweitens bei größeren Betrieben — verschiedene Sätze — b) bei selbständigem Betriebe auch für obige zwei Unterabtheilungen — wieder verschiedene Sätze; außerdem für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe; ferner wenn ein reich ausgestattetes Warenlager gehalten wird oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte oder bei beschränkter Concurrenz, ferner wenn sehr wertvolle Producte erzeugt werden oder regelmäßig die Übernahme größerer Arbeiten oder Lieferungen erfolgt, endlich wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst, kann der Steuersatz bis um ein Drittel des nach den Höchstsätzen entfallenden Betrages erhöht werden.

Meine Herren! Eine Steuercommission, die nach diesen Grundsätzen vorgehen soll, die diese Erhebungen pflegen soll, die sich da auskennen soll, eine solche in Österreich zusammenzusetzen, scheint mir absolut unmöglich. Es kommt aber noch weiter. Hier sind die Sätze nach den verschiedenen Ortskategorien festgesetzt. Es ist natürlich ganz unerklärlich, warum in Wien

gewisse Gewerbetreibende doppelt so viel bezahlen sollen, als in kleinen Städten, wo gerade in Wien solche Gewerbe oft gar nicht erträgnisreich sind. Das Gewerbe der Blutegelfänger zum Beispiel ist in Wien gewiss eines der unrentabelsten *(Heiterkeit)*, und ich meine daher, dass diese auf dem Lande mehr zahlen sollten. Allein in Wien zahlen sie nach dem Tarife das Doppelte. *(Heiterkeit.)* Sie lachen schon wieder, meine Herren, und Dr. Kramář wird darüber entrüstet sein. Aber ich mache den Tarif nicht lächerlich.

Dann kommt die dritte Abtheilung, das sind die Handelsgewerbe, die werden nach dem Standorte, der Grund- und Betriebstaxe eingereiht, nach der Zahl der Hilfsarbeiter, es wird sogar nach der Qualität der Hilfsarbeiter unterschieden. Dann wird ein Pferd für zwei Arbeitskräfte gerechnet; wenn jemand einen einspännigen Wagen hat, ist dieser zwei Arbeitskräfte, wenn er einen zweispännigen Wagen hat, vier Arbeitskräfte wert. Allerdings ist die Concession gemacht: der Kutscher wird nicht gerechnet. *(Heiterkeit.)* Dann kommt die vierte Abtheilung. Gastgewerbe, die werden nach Orten besteuert, aber die haben gar ein schlechtes Dasein. Es wird nämlich nach dem Tarife dahin gearbeitet, dass so schlecht als möglich Getränke und Speisen verabreicht werden sollen. *(Heiterkeit.)* Ob das ein richtiges nationalökonomisches Princip ist, weiß ich nicht, durch diese Vorlage würde das sicher erreicht sein. Gastgewerbe, wo Musik gemacht wird, sollen mehr zahlen, aber es heißt auch: Wenn sie guten Wein und Schwechater Bier schänken, müssen sie mehr zahlen als andere. Warum? Weil man vielleicht glaubt, wenn der Mann guten Wein schänkt, verdient er mehr. Ich habe immer geglaubt, gerade wenn er einen verfälschten Wein schänkt, verdient er mehr. *(Heiterkeit.)* Es wäre gerade jetzt, wo man gegen die Kunstweinfabrication auftritt, nicht angezeigt, eine solche Bestimmung zu treffen.

Es kommt die fünfte Abtheilung. Da kamen jene herein, die man in den früheren vier nicht unterbringen konnte: Abdecker, Advocaten *(lebhafte Heiterkeit)*, Hebammen, Journalisten, Canalräumer und ähnliche verwandte Gewerbe. *(Anhaltende Heiterkeit.)*

In der sechsten Abtheilung wird nach dem Ertrage besteuert. Zu der hat selbst Dr. Kramář nicht raten können: wie er gesagt hat, weil auch da zu verschiedenartige Geschäfte zusammengereiht werden und weil wirklich eine solche Besteuerung des Ertrages ganz gewiss die Personaleinkommensteuer unmöglich gemacht hätte. Dann kann man nicht zweierlei Fassionen legen und nicht annehmen, dass eine Steuercommission von der andern nichts in Erfahrung bringen wird.

Es ist auch nicht richtig, ganz heterogene Geschäfte in einer solchen Kategorie zusammenzustellen. Zum Beispiel Bankgeschäfte, dann kommen Schmußer. *(Rufe: Was ist das?)* Das weiß ich nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das wird wahrscheinlich auch der Gesetzgeber nicht gewusst haben, er hat nur gewusst, dass die in diese Steuerclasse kommen und mindestens 25 fl. in Wien zu zahlen haben. *(Heiterkeit.)*

Es kommen aber auch ganz falsche Sachen darin vor, zum Beispiel Kerzenfabriken werden billiger besteuert als Schuhwichsfabriken, Seifenfabriken billiger als Seifensiedereien, ein Schuster in Wien, der 20 Gesellen hat, zahlt mindestens 80 fl., eine Schuhfabrik mit 20 Arbeitskräften 62½ fl. *(Hört!)*

Wenn Sie aber glauben, dass ich dem Tarife einen Vorwurf machen will, so ist das durchaus nicht der Fall. Kein Mensch hätte einen besseren Tarif machen können. Wenn Sie einen Tarif haben müssen, so bin ich entschieden dafür, er soll so viel als möglich individualisirt sein, und das Ideal eines Tarifes wäre, wenn man die einzelnen Gewerbe richtig erfassen und in die richtigen Steuerclassen hineinsetzen könnte. Ich habe behauptet, dass die Idee des Tarifes eine falsche ist, weil die Kriterien, die man der Beurtheilung der Steuerkraft und Steuerfähigkeit der einzelnen Individualität zugrunde legt, falsch sind, und auch jedes andere Kriterium, das Sie nehmen, falsch wäre. Etwas anderes ist es jetzt bei den Steuergesellschaften, wo man auch in der Instruction einen Leitfaden haben wird, und bei vollkommen freier Würdigung der für große und kleine Unternehmen maßgebenden Momente wird sagen können: Das Geschäft von dem Manne hat eine mittlere Ertragsfähigkeit im Vergleiche zu dem anderen von so und so viel, er wird daher höher oder niedriger besteuert. Wenn man an fixe Sätze und fixe Merkmale gebunden ist, so wird die Commission oft zu falschen Schlüssen kommen. Es wird eingewendet werden: In anderen Ländern bestehen auch diese Tarife. Ich weiß das; in Bayern, in Hessen, in Frankreich bestehen solche Tarife. Fragen Sie aber, so werden Sie hören, man ist dort auch nicht zufrieden, und es wird keinem modernen Staate einfallen, einen solchen Erwerbsteuertarif aufzustellen. Die Länder, die von früherher in den Tarif so hineingewachsen sind, behalten ihn bei, weil sie gerade so wie wir die große Schwierigkeit erkennen, eine alte Steuer, sie mag auch schlecht sein, abzuschaffen und etwas Neues an deren Stelle zu setzen.

Glauben Sie, meine Herren, es wird irgend einer europäischen Gesetzgebung oder einem Parlamente einfallen, die österreichische Erwerb- und Einkommensteuer, wie wir sie gegenwärtig haben, einzuführen mit dem Hinweise, sie besteht in Österreich seit 1812, folglich muss sie gut sein? *(Heiterkeit.)* Nein! Und wir haben sie doch ertragen, eben weil die Gewohnheit unsere Amme war.

Daraus, meine Herren, wird sich erklären, dass in allen Berichten, welche Sie bekommen haben, die Handelskammern, die Genossenschaften u. s. w. und auch die Männer, welche sich wissenschaftlich mit dieser Frage beschäftigten, sich beinahe ausnahmslos gegen den Tarif ausgesprochen haben, weil sie sahen, nach

welchen Kriterien sie beurtheilt würden, und weil sie die berechtigte Befürchtung hatten, dass sie ganz falsch beurtheilt werden würden.

Nun wird mir der geehrte Herr College Dr. Kramář sagen, er habe keine Gründe gehört, warum ich gegen diesen Tarif bin, denn diese Sachen habe ich ungefähr auch schon im Ausschusse erzählt. Für das hohe Haus brauche ich, glaube ich, die Gründe nicht mehr anzuführen; ich habe ja die Thatsachen angeführt, und wenn Sie durch die Thatsachen nicht überzeugt sind, durch die schwachen Gründe, die ich Ihnen vorführen würde, werden Sie gewiss nicht überzeugt werden.

Ich verlasse nun den Herrn Abgeordneten Dr. Kramář und kehre zum eigentlichen Gegenstande der Berathung zurück.

Eine wesentliche Besserung, welche die Steuervorlage gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage durch den Ausschuss erhalten hat, besteht unstreitig darin, dass die Befürchtung beseitigt wurde, dass, wenn die neue Erwerbsteuerhauptsumme in einem späteren Zeitpunkte fixirt werden soll, bis dahin die Steuerbehörde alles Mögliche thun werde, um eine möglichst große Steuersumme in dem betreffenden Jahre zu erzielen. Diese Befürchtung hat der Ausschuss dadurch beseitigt, dass zur Grundlage das Jahr 1892, also ein vergangenes und nicht ein künftiges Jahr genommen, und dass nach den Steigerungen, wie sie sich in den letzten Jahren durchschnittlich in jedem Jahre ergaben, zwei Procent hinzugeschlagen wurden. Auf diese Weise sind wir wenigstens vor der Besorgnis bewahrt, dass wir vor etwas Unbestimmtem stehen, und wir wissen heute ganz genau, wie hoch die Steuerleistung sein wird.

Ein weiterer Erfolg, den der Ausschuss erzielte, ist die Herabsetzung der Steigerung von 4·8 auf 2·4 Procent in jeder Veranlagungsperiode. Meine Herren! Dies ist einer der bestrittensten und schwierigsten Punkte und hat auch in den Debatten zu vielen Recriminationen Anlass gegeben, ob überhaupt eine Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme eintreten kann, oder nicht.

Wir, die Herren, die meiner Partei angehören, haben im Ausschusse die Ansicht vertreten, die Erwerbsteuerhauptsumme solle für eine längere Dauer von Jahren festgesetzt werden. Ich halte das auch heute noch für richtig, weil ich glaube, dass alle Mehreinnahmen, welche die Erwerbsteuerträger im Laufe der Zeit durch die weitere Entwicklung ihrer Gewerbe einheimsen werden, durch die Personaleinkommensteuer ausreichend werden getroffen werden. Im Laufe der Verhandlungen jedoch, nachdem wir die Herabsetzung von 4·8 auf 2·4 Procent erzielt hatten, hat sich herausgestellt, dass eine Zustimmung zu diesem Antrage nicht zu erzielen ist, und man musste daher sehen, welche Begünstigungen man den schwerbelasteten Erwerbsteuerträgern doch zuwenden könnte. In dieser Hinsicht haben wir nun dahin gewirkt — und es ist uns auch gelungen: Regierung und Ausschuss haben zugestimmt — dass wir die ursprünglichen 20 Procent Nachlässe auf 25 Procent erhöht haben für den Fall, als die Einkommensteuer einen gewissen Betrag erreichen sollte, woran ich übrigens absolut nicht zweifle.

Die Aufhebung dieser 2·4 Procent würde in dem ganzen Steuergesetze eine Modification hervorrufen; auch müsste der Finanzplan geändert werden. Denn jetzt wird bestimmt, dass die Staatsverwaltung, nachdem die Nachlässe persolvirt sind, vorerst von dem Überschusse in jedem Jahre 2·5 Procent mehr bekommt als im Vorjahre. Erst dann tritt die Theilung von zwei Dritteln und einem Drittel ein. Würde die Steigerung der Erwerbsteuer entfallen, dann würde wahrscheinlich der Staat seine 2·5 Procent bekommen, aber auf die Länder natürlich ein sehr unbedeutender Antheil entfallen.

Schon aus diesen Gründen würde es sehr schwierig sein, jetzt darauf zurückzukommen, dass eine Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht stattfinde.

Es ist aber noch eine andere Idee aufgetaucht, nämlich die, diese fixe Steigerung aufzulassen, dagegen der Regierung zuzugestehen, die natürlichen Zuwächse für sich zu behalten. Damit könnte ich mich aber nicht einverstanden erklären, weil thatsächlich die fixen Zuwächse bedeutend höher sind als 1·2 Procent, welche jetzt zugeschlagen werden sollen, und weil — wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister hervorgehoben hat — die Befürchtung und Beunruhigung der Steuerträger ja dann wieder wie jetzt auftreten wird, dass die neuen Steuerträger nicht von den Commissionen, sondern von den Finanzorganen werden eingeschätzt werden, welche, um die Steuereinnahmen zu erhöhen, das größte Interesse haben, die neuen Unternehmungen mit einer hohen Steuer zu belegen.

Diese Steigerung von 1·2 Procent setzt sich erstens aus den Zuwächsen und zweitens aus der natürlichen Erweiterung und der Entwicklung der Industrie und des Handels zusammen, und die Sicherheit, dass wir nicht mehr zahlen werden als 1·2 Procent, ist für uns eine gewisse Bürgschaft und Beruhigung. Denn die Zuwächse, welche im Laufe einer neuen Veranlagungsperiode hinzukommen, werden allerdings während dieser zwei Jahre von der Staatsverwaltung für sich genommen, aber in der neuen Veranlagungsperiode in das Erwerbsteuercontingent eingerechnet und da wird es ganz sicher geschehen, wenn die Entwicklung der Industrie so weiter wie bis jetzt geht, dass wir nicht die ganze Summe werden einrechnen müssen, sondern dass diese 1·2 Procent weniger sein werden als der Zuwachs, und dass daher thatsächlich bei den individuellen Vorschreibungen eine Erhöhung nicht eintreten wird.

Nun war aber ein besonderes Argument gegen diese fixe Steigerung das, dass, wenn eine Privatgesellschaft in eine Actiengesellschaft umgewandelt wird, trotzdem das ganze Steuercontingent zu entrichten ist. Durch den Antrag des geehrten Herrn Collegen Schwab und durch die Zustimmung der Regierung ist diese Gefahr beseitigt, und sie war eine sehr bedeutende; denn es ist ganz begreiflich, dass bei der Entwicklung unserer Industrie, die große Dimensionen in einzelnen Zweigen angenommen hat, oft die Familienverhältnisse sich derart gestalten, dass von dem Erben des großen Industriellen die Unternehmung nicht mehr fortgeführt werden kann, und dass derselbe gezwungen ist, eine Actiengesellschaft daraus zu machen. In einem solchen Falle wäre natürlich für die Staatsverwaltung ein großer Vortheil erwachsen; einmal hätte sie das Erwerbsteuercontingent ungeschmälert erhalten und zum anderen hätte sie die 10 oder 12 Procent von der Actiengesellschaft auch eingeheimst. Aber denken Sie sich die Lage der Staatsverwaltung! Es kommt jemand und will die Concession zur Umwandlung einer großen Fabrik in eine Actiengesellschaft haben. Vom fiscalischen Standpunkte muss die Regierung darüber sehr erfreut sein, denn sie bekommt die ganze Erwerbsteuerhauptsumme, die ganze Steuer von der neuen Actiengesellschaft und wenn einige große Privatunternehmungen umgewandelt würden, so macht das allerdings sehr viel aus, nachdem die Steuer der Actiengesellschaften bekanntlich viel höher ist als die der Privatunternehmungen. Das ist der steuerfiscalische Standpunkt, wenn ich so sagen darf. Nun gibt es aber auch einen steuermoralischen Standpunkt. Wie kann die Regierung überhaupt noch jemand eine Concession geben, wenn sie weiß, dass in dem Momente, wo dieses Privatunternehmen in eine Actiengesellschaft verwandelt wird, alle anderen Steuerträger, die daran unschuldig sind, erhöht werden? Was kann der kleine Schuster in Wien dafür, dass es heute einem Großindustriellen in Böhmen einfällt, eine Actiengesellschaft zu gründen? Und in diesem Momente müsste der kleine Schuster in Wien mehr zahlen. Denken Sie sich das Gefühl der Angst, mit welchem der kleine Gewerbetreibende am Morgen die „Wiener Zeitung“ in die Hand nimmt *(Heiterkeit)*, um zu sehen, ob nicht wieder ein Privatunternehmen eine Actiengesellschaft geworden ist. Diese Gefahr ist durch den Antrag Schwab und die Erklärungen der hohen Regierung beseitigt. Es ist aber mit diesen 1·2 Procent nicht gar so gefährlich, und wenn ich die Wahl habe zwischen folgendem Antrage: Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme auf sechs Jahre und dafür die Zuwächse, oder selbst ohne Zuwächse, oder 1·2 Procent, so muss ich mich leider für das Letztere entscheiden, weil, wenn wir heute auch auf die sechs Jahre die Erwerbsteuerhauptsumme festsetzen, wir in sechs Jahren eine neue Vorlage bekommen werden, eine neue Debatte haben werden, und nach den Erfahrungen, die wir haben, wird dann die Erwerbsteuerhauptsumme, die in sechs Jahren festgesetzt werden wird, mehr sein als 4·8 Procent. Das befürchte ich sehr; aber so sind wir wenigstens für alle Zukunft davor geschützt, dass wir etwa mehr als diese Progression zu zahlen haben.

Nun, was diese 1·2 Procent bedeuten, will ich Ihnen damit sagen, dass diese Steigerung allein nicht beurtheilt werden kann, sondern man das ganze Gesetz beurtheilen muss; man muss eben das eine im Zusammenhange mit dem anderen nehmen, und wir haben, weil wir die Steigerung von 1·2 Procent zugegeben haben, durchgesetzt, dass die Nachlässe von 20 Procent auf 25 Procent erhöht wurden. Diese fünf Procent aber bedeuten Folgendes: Für das Jahr 1896/97 findet eine Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht statt; wenn wir die Periode 1898/99 und 1900/1901 zusammennehmen, so findet eine Steigerung von 4·8 Procent statt, also gerade so viel als der neue Nachlass von fünf Procent, den wir den Erwerbsteuerträgern durch die Erhöhung der Nachlässe von 20 Procent auf 25 Procent gewähren. Da sehen Sie, sind die sechs Jahre, die wir durchgebracht haben. *(Sehr richtig!)* In diesen sechs Jahren findet eine Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht statt, dadurch, dass wir die Nachlässe von 20 Procent auf 25 Procent erhöht haben. Und wenn Sie mich fragen, was mir lieber ist: Ob ich in sechs Jahren hier wieder über den Gegenstand sprechen soll *(Heiterkeit)* oder dann 1·2 Procent mehr zahlen soll, so werde ich lieber die 1·2 Procent bezahlen. *(Heiterkeit.)* Aber ich habe eine andere Hoffnung und die muss man bei diesem Gesetze haben. Ich bin fest überzeugt, dass die Entwicklung der Personaleinkommensteuer in Österreich geradeso vor sich gehen wird, wie in anderen Ländern, dass nämlich in den ersten zwei, drei Jahren die Sache langsam und schwierig gehen wird, dann aber die Einnahmen sich rapid steigern werden.

Ich möchte das österreichische Parlament kennen, das, wenn wirklich die Personaleinkommensteuer einmal jene Höhe erreicht hat, die wir von ihr zu erwarten berechtigt sind, nicht daran gehen würde, die Ertrag- und Realsteuern herabzusetzen; dann wird eine solche Bewegung kommen, wie sie in anderen Ländern gekommen ist, und Regierung und Parlament werden gezwungen sein, sie herabzusetzen. Also, ich brauche mich heute für diesen Antrag auf Fixirung der Erwerbsteuerhauptsumme auf sechs Jahre nicht besonders zu echauffiren und dies umsoweniger, als ich überzeugt bin, dass er nicht angenommen wird, und weil ich ferner besondere praktische finanzielle Vortheile für meine Standesgenossen darin nicht erblicke. *(Beifall.)*

Ich will nur noch kurz einen Gegenstand besprechen, der vielfach erörtert worden ist, das ist die Frage der Überweisungen an die Länder.

Von vielen geehrten Herren wurde das Princip der Nachlässe bekämpft und gemeint, man solle das alles den Ländern überlassen. Der Effect, glaubt man, bleibt sich gleich; ob wir bei der Staatssteuer die Nachlässe bekommen oder ob uns die Umlagen bei den Ländern ermäßigt werden, kann uns gleichgiltig sein, wenn wir nur dasselbe Quantum zahlen, das wir zu zahlen hätten.

Bei den Erfahrungen, die ich gemacht habe, kann ich sagen, dass es mir lieber ist, ich habe es direct, das ist sicherer, und es ist deshalb sicherer, weil wir nicht wissen, was die Länder mit diesen Überweisungen machen werden.

Ich will keine Recriminationen gegen irgend jemand erheben; wenn man aber die Thätigkeit der Landtage betrachtet, so findet man, dass jeder Landtag gewisse Lieblingsideen hat, welche ausgeführt werden sollen und viel Geld kosten, die aber meistens nicht ausgeführt werden, weil das Geld nicht da ist. Dann kommen gewisse locale Interessen — die Einen wollen eine Brücke haben, die Andern ein Schulhaus — welche die Allgemeinheit sehr wenig interessiren. Ist das Geld dazu da, so werden gewisse Vereinigungen, welche in allen Landtagen vorhanden sind und die Sache durchsetzen können, darauf dringen, dass für solche Ideen oder specielle Zwecke das Geld verwendet werde, und ich bin nicht sicher, dass wir es zurückbekommen, wie dies der Fall ist, wenn wir direct die Nachlässe erhalten.

Wenn man mich also vor die Frage stellt, ob ich lieber etwas Sicheres haben will oder ob ich auf das Unsichere reflectire, so werde ich lieber das Sichere nehmen, und auch die ganze Bevölkerung wird lieber das Sichere haben wollen.

Eine solche Steuer ohne Nachlässe ist einfach undurchführbar, und ich würde Ihnen nicht wünschen, zu den Osterferien mit dem Beschlusse nachhause zu kommen: Nachlässe werden nicht gewährt. *(Heiterkeit.)*

Nach alledem will ich das hohe Haus nicht weiter ermüden, aber ich muss noch über den Antrag, der vom Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher hier gestellt worden ist, einige Worte verlieren. Derselbe will die in Verhandlung stehenden Paragraphen zurückweisen, um in einem Zusatze ein Existenzminimum für steuerfrei zu erklären.

Es ist ja schon gesagt worden, dass nach der ganzen Veranlagung dieser Erwerbsteuer von einem Existenzminimum überhaupt nicht die Rede sein kann, weil die Erwerbsteuer, wie dieselbe hier gedacht ist, nicht auf einem fixen Ertrage beruht, sondern nur auf dem Vergleiche der verschiedenen Erwerbsteuergattungen und Erträgnisse untereinander; man kann daher nicht sagen, es wird bei der Steuercommission festgestellt werden: Der hat einen Reinertrag von 500 oder 1000 fl. — diese Beträge werden gar nicht genannt werden — sondern es wird nur der Umfang des Betriebes im Vergleiche zu anderen Betrieben festgestellt und die Erwerbsteuerträger werden in eine der Classen des Tarifes eingereiht werden.

Schon aus diesem einen formellen Grunde ist es nach meiner Ansicht unmöglich, ein Existenzminimum für steuerfrei zu erklären, abgesehen davon, dass wir ja bei der Personaleinkommensteuer ein für die österreichischen Verhältnisse sehr bedeutendes Existenzminimum festgesetzt haben, welches in Deutschland, wo die Entwicklung größer ist, 900 Mark beträgt, während es bei uns 600 fl. betragen wird.

Ich bin überzeugt, dass wir durch die Annahme der Bestimmungen der §§. 1 und 11, sowie durch die Annahme des ganzen Erwerbsteuergesetzes mit einigen Abänderungen, die man ja immerhin zulassen kann, ein gutes Werk thun; ich bin ferner überzeugt, dass wir damit — und das ist keine Phrase — wirklich die wirtschaftlich Stärkeren ziemlich stark belasten, die wirtschaftlich Schwächeren aber ganz entschieden und bedeutend entlasten, so dass also von diesen unteren Classen keine Anfechtungen zu befürchten sind.

Der größte Theil der Gewerbetreibenden auf dem flachen Lande wird wahrscheinlich um 50 Procent heruntergesetzt werden, er wird aber auch nicht in die Personaleinkommensteuer einbezogen werden, weil auf dem flachen Lande ein nachweisbares Einkommen — und darauf lege ich ein besonderes Gewicht — von mehr als 600 fl. in sehr seltenen Fällen bei den kleinen Gewerbetreibenden zu constatiren sein wird.

Ich schließe, indem ich mir erlaube, die Eingangsworte des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 vorzulesen *(liest)*:

„In Erwägung der Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir unsere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet und nach sorgfältiger Prüfung des Systems der Besteuerung erkannt, dass eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist."

Meine Herren! Ich glaube, es ist an der Zeit, diese Worte zur Wahrheit zu machen. Wenn Sie glauben, dass wir noch lange Zeit zu verlieren haben, ich bin dieser Ansicht nicht, und weil ich es nicht bin, werde ich für die Erwerbsteuer stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Fort hat einen Antrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 der Vorlage wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, unter Beseitigung des Contingentirungsprincipes die

Erwerbsteuer zu einer classenmäßigen Tarifsteuer umzuarbeiten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fořt hat ferner einen Eventualantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, das Contingent auf den Betrag des Erwerbsteuererträgnisses zuzüglich eines Drittelzuschlages herabzusetzen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat einen Eventualantrag gestellt, für den Fall, dass der Antrag Neuber abgelehnt werden sollte. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Alinea 3 des §. 11 habe zu lauten: Für die folgende Veranlagungsperiode wird die Erwerbsteuerhauptsumme durch ein besonderes Gesetz festgesetzt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der unmittelbare Herr Vorsprecher hat behauptet, dass im Jahre 1878 infolge eines von mir gestellten und vom hohen Hause angenommenen Antrages auf Rückverweisung der Erwerbsteuervorlage an den Steuerreformausschuss das ganze Steueroperat in seinem Zustandekommen gehindert worden sei.

Soweit ich mich erinnere, erkläre ich das für einen Irrthum. Ich habe, wie ich glaube, den Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss damals nicht rücksichtlich der Erwerbsteuer, sondern rücksichtlich der Einkommensteuervorlage gestellt, und zwar speciell rücksichtlich der Frage der Zuschläge für Länder und Gemeinden, weil durch die damalige Gesetzesvorlage den Ländern und Gemeinden das Recht, Zuschläge auf die Einkommensteuer zu legen, genommen werden sollte. Es hat sich um die staatsrechtliche Frage gehandelt, ob der Reichsrath überhaupt dazu competent ist, oder ob das vor die Landesgesetzgebungen gehört.

Über diese Frage ist der Ausschuss nicht mehr schlüssig geworden, und es ist die Vorlage nicht mehr an das Haus gekommen.

So hat sich nach meiner Erinnerung die Sache verhalten.

Präsident: Ich erlaube mir nunmehr den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Bevor ich die Sitzung schließe, ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** In letzter Zeit sind mehrere Interpellationen an die Regierung gerichtet worden, welche den Mahlverkehr mit Getreide zum Gegenstande haben, und zwar:

von den Herren Abgeordneten Franz Richter und Genossen am 2. März 1894,

von den Herren Abgeordneten Franz Richter, Dr. Ebenhoch, Wimhölzel und Genossen am 11. Mai 1894,

von den Herren Abgeordneten Dr Fořt und Genossen am 23. Mai 1894,

von den Herren Abgeordneten Franz Richter, Kaiser und Genossen am 10. December 1894,

von den Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen ebenfalls am 10. December 1894.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern der Finanzen und des Ackerbaues beehre ich mich, diese Anfragen folgendermaßen zu beantworten:

Der Mahlverkehr mit Getreide wurde im Jahre 1882 gleichzeitig mit der Einführung der Getreidezölle auf Grund der zollgesetzlichen Bestimmungen aufgenommen und durch eine besondere Verordnung geregelt. Durch diese Regelung ist einem dringend geäußerten Bedürfnisse der Mühlenindustrie, welches von berufenen Körperschaften und auch im Schoße des hohen Abgeordnetenhauses anerkannt und vertreten wurde, entsprochen worden. Die Regierung kann unter diesen Umständen einen Zweifel an der Legalität dieses Verkehres nicht zugeben.

Was die wirtschaftliche Seite des Mahlverkehres betrifft, so ist die Regierung weit davon entfernt, einer Erörterung in dieser Hinsicht die Berechtigung absprechen zu wollen. Dieser Verkehr hat sich unbestrittenermaßen seit der Zeit seines Bestandes in den thatsächlichen Ergebnissen über den ursprünglichen Umfang weit hinaus entwickelt.

Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass bis 1. Juni 1886 rumänischer Weizen zollfrei war und also des Mahlverkehres nicht bedurfte. Darauf folgte der Zollconflict und die Ausschließung des rumänischen Weizens. Erst seit 1891 wird der Bedarf der Exportmühlen an rumänischem Weizen im Mahlverkehr gedeckt und hiedurch erlangte der Mahlverkehr den jetzigen Umfang, weil keine Provenienz mehr davon ausgenommen ist.

Eben darin liegt auch der Grund, dass dieser Verkehr, der durch viele Jahre unangefochten bestanden hat, nunmehr zum Gegenstande einer unverkennbar sehr tief gehenden Bewegung geworden ist, welche in ihm eine große Schädigung einerseits aller jener

Mühlenbetriebe, welche außerhalb dieses Verkehres stehen, anderseits der Landwirtschaft erblickt. Während von dieser Seite für die weitestgehenden Einschränkungen des Mahlverkehres, beziehungsweise für dessen gänzliche Aufhebung eingetreten wird, gehen der Regierung dagegen aus anderen Kreisen diesseitiger Interessenten eindringliche Vorstellungen in umgekehrter Richtung zu, dass der Fortbestand des Mahlverkehres nach wie vor die maßgebendste Voraussetzung für die Exportfähigkeit bilde, bei deren Wegfall die Zusammendrängung der ganzen Production auf dem inneren Markte des Zollgebietes von den unheilvollsten Folgen gerade für die mittleren und kleinen Betriebe begleitet sein müsste.

Die Regierung gedenkt keineswegs, sich gegenüber dieser Entwicklung, welche in jüngster Zeit eingetreten ist, gleichgiltig zu verhalten. Sie anerkennt im Gegentheile ausdrücklich, dass es sich dabei um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, welcher ihre vollste Aufmerksamkeit gewidmet ist und welche eben wegen ihrer Wichtigkeit und der verschiedenen Beurtheilung, die derselben entgegengebracht wird, aber auch der sorgfältigsten Erwägung bedarf. Ich habe deshalb vor kurzem Veranlassung genommen, die Gutachten der betheiligten industriellen Kreise einzuholen und eine gleiche Aufforderung ist seitens des Herrn Ackerbauministers an die landwirtschaftlichen Corporationen gerichtet worden.

Unter diesen Umständen muss sich die Regierung dermalen, wo die Ergebnisse dieser Enquête noch nicht vorliegen, eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und eine bestimmte Stellungnahme vorbehalten. Jedenfalls ist die Regierung aber auch heute schon der bestimmten Ansicht, dass der Mahlverkehr von Anbeginn an stets als ein Mittel zur Erhaltung und Förderung des Exportes gedacht war, und dass es mit diesem Zwecke nicht verträglich wäre, das im Mahlverkehre bezogene Getreide durch längere Zeit unter Stundung der Ausfuhrsfrist für das Mehl unverzollt im Inlande zu belassen.

Dieser Gesichtspunkt fordert die stricte Einhaltung der durch die Mahlverkehrsverordnung vorgezeichneten Ausfuhrsfrist und den Ausschluss nachträglicher Verlängerungen derselben. In diesem Sinne ist die k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung vor kurzem übereingekommen, und sind die entsprechenden Weisungen an die zuständigen Organe bereits erlassen worden.

Es erübrigt mir noch, auf jene Seite der Frage einzugehen, welche sich auf das Verhältnis der beiden Ländergebiete der Monarchie bezieht. Die Verordnung über den Mahlverkehr beruht auf einer Vereinbarung mit Ungarn, sie ist in beiden Reichshälften identisch und kann auch nur im gemeinsamen Einvernehmen abgeändert werden. Demgemäß ist der Mahlverkehr den Mühlenetablissements in beiden Ländergebieten unter gleichen Bedingungen zugänglich, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden soll, dass der Mahlverkehr dermalen überwiegend in Ungarn betrieben wird. Es ist ein durchaus berechtigter Standpunkt und ich kann denselben nicht anders als selbstverständlich nennen, dass Bestimmungen, welche gleichlautend für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet in Geltung stehen, innerhalb desselben übereinstimmend zu handhaben und zu controliren sind. Laut einer speciellen Bestimmung in Artikel V des Zoll- und Handelsbündnisses ist auch jedem der beiden Theile, welche dieses Bündnis abgeschlossen haben, noch ausdrücklich das Recht gewährleistet, sich von der Gleichheit des Dienstesvollzuges und der Übereinstimmung desselben mit den einvernehmlich getroffenen Anordnungen im anderen Ländergebiete die besondere Überzeugung zu verschaffen. Auch in dieser Frage betrachtet es die Regierung als ihre Aufgabe, volle Sicherheit zu gewinnen, und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen. *(Beifall.)*

Präsident: Es sind zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Radimský und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Es ist nicht gar lange, brachten alle Wiener Zeitungen Berichte über eine Gerichtsverhandlung hier in Wien, die weit über die Grenzen unserer Monarchie Aufsehen erregte durch die raffinirte Art des Betruges — ich meine den Process wider Nuchem Schapira.

Die Zeitungen berichteten weiter mehr oder weniger detaillirt die Vorkommnisse in der Verhandlung, und unter anderem spielte das Spalten von Fünfguldenstaatsnoten eine eingehende Erörterung — ja ein Staatsfunctionär des Finanzministeriums, als Sachverständiger einvernommen, erklärte — wie die Zeitungen weiters berichteten — dass es ganz einfach und leicht sei, Fünfguldenstaatsnoten zu spalten.

Nachdem diese Erklärung in offener Gerichtsverhandlung abgegeben wurde, also als vollberechtigt und der Wahrheit entsprechend angesehen werden muss, und vielleicht durch diese Mittheilung eines Sachverständigen geeignet ist, zur Probe, respective Nachahmung des Spaltens von Fünfguldenstaatsnoten anzueifern, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister nachfolgende Anfrage:

„„1. Ist Euerer Excellenz bekannt, dass die Fünfguldenstaatsnoten so leicht und einfach, wie der Staatsfunctionär angegeben hat, zu spalten sind, und

2. ist nicht Seine Excellenz geneigt, Vorsorge zu treffen, dass die Fünfguldenstaats-

noten aus solchem Papiermaterial erzeugt werden, dass solche strafbare Handlungen beinahe unmöglich gemacht werden?““

Wien, 14. März 1895.

	Radimský.
Serényi.	Wiedersperg.
Czernin.	Fabian.
Pabstmann.	Dr. Fuchs.
Rammer.	Povše.
Robič.	Lupul.
Rogl.	Oberndorfer.
Globočnik.	Wenger.
Dr. Zurkan.	Hormuzaki.
Peitler.	Plass.
Dr. Schorn.	Dr. Ebenhoch.
Treuinfels.	Hagenhofer.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

„Im December verflossenen Jahres wurde vor das Geschwornengericht in Klagenfurt die slovenische Bäuerin Francisca Žerjav gestellt, angeklagt des Verbrechens des Gattenmordes, begangen an zweien ihrer Ehemänner. Es wurden bei 60 Zeugen aus der ganz slovenischen Gegend Kotlje-Köttelach in Kärnten vorgeladen, von welchen die meisten der deutschen Sprache vollends unkundig waren.

Von den für die betreffende Gerichtsperiode ausgelosten 36 Hauptgeschwornen und 9 Ersatzgeschwornen befanden sich aber nur 3, welche nebst der deutschen auch die slovenische Sprache eigen hatten. Demnach bestand die für den vorliegenden Fall zusammengesetzte Geschwornenbank der großen Majorität nach aus Männern, welche nur eine, nämlich die deutsche Sprache verstanden.

Als Richter fungirten der Landesgerichtsrath Wagner, als Vorsitzender der Landesgerichtsrath Walter und der Gerichtsadjunct Bouvier als Beisitzer. Diesen dreien Richtern ist die Kenntnis der slovenischen Sprache nur in geringem Maße eigen, während ihr Stellvertreter, Gerichtsadjunct Graf Wagensberg, das Slovenische gar nicht versteht. Insbesondere auffallend ist aber die Thatsache, dass hierbei der Staatsanwaltsubstitut Winkler als Ankläger fungirte, welcher der slovenischen Sprache vollständig unkundig ist. Man war daher gezwungen, einen Dolmetsch in der Person eines gewissen Wedan beizuziehen, welchem niemand eine solche Beherrschung zweier Sprachen, der deutschen und slovenischen, wie sie zu Gerichtszwecken und schon gar bei einem so schweren Criminalfalle nothwendig erscheint, ganz beruhigt zuschreiben kann. Derselbe genoss keine höhere Schulbildung, spricht eine slovenische Localmundart, war früher Handelsbediensteter, später verunglückter Kaufmann. Übrigens abgesehen davon, ist es doch geradezu eine Ungeheuerlichkeit, dass in einem Falle, wo es sich um Leben und Tod handelt, die Justiz durch Dolmetsche zweifelhafter Qualification vermittelt wird.

Diese Gerichtsverhandlung, dargestellt in der slovenischen Zeitschrift „Mir“ in Klagenfurt, documentirt neuerdings die seit Jahren gepflogene, aber den bestehenden Gesetzen, sowie der Idee eines Rechtsstaates widersprechende Gerichtspraxis beim Geschwornengerichte in Klagenfurt, dass slovenische Angeklagte, slovenische Zeugen von Männern verhört und gerichtet werden, welche der slovenischen Sprache unkundig und nur der deutschen Sprache mächtig sind. Ähnlichen ungesetzlichen Zuständen begegnet man auch bei den Geschwornengerichten in Cilli in Südsteiermark.

Die Hauptschuld an diesen Missständen trifft die politischen Behörden, welche sich an die bezüglichen Bestimmungen in den Paragraphen 5, 9, 10, 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, nicht genau halten wollen, sondern sich darüber hinaussetzen.

Nach §. 5 des bezogenen Gesetzes sollten ins Verzeichnis alle jene Personen aufgenommen werden, welche für das Amt eines Geschwornen gesetzlich qualificirt erscheinen, mit der Angabe: „welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen“. Dieser Bestimmung des Gesetzes wird von den Gemeindevorstehern viel zu wenig genau entsprochen.

Der §. 9 und 10 desselben Gesetzes schreibt den Bezirkshauptmännern, sowie den autonomen Stadtämtern von Klagenfurt, Cilli, Pettau und Marburg vor: „in der Urliste jener zu bezeichnen, welche ihnen . . . in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen“. Das sind aber bei den Geschwornengerichten in Klagenfurt und Cilli nicht diejenigen, welche nur deutsch, sondern offenbar nur diejenigen, welche beide landesüblichen Sprachen, also deutsch und slovenisch verstehen. Die politischen Behörden entsprechen daher in den mehrsprachigen Gerichtssprengeln Cilli und Klagenfurt dem Gesetze nicht, wenn sich dieselben mit der Angabe begnügen, dass die betreffende Person deutsch verstehe. Der mögliche Einwurf, dass es eine hinreichende Anzahl von Personen, welche sowohl der deutschen als auch der slovenischen Sprache vollständig mächtig wären, nicht gäbe, ist hinfällig. Denn in Klagenfurt genügen 216, in Cilli 324 solche Personen für das Schwurgericht in einem ganzen Jahr.

Bezugnehmend auf das Gesagte und hinweisend auf §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, wo es ausdrücklich heißt, dass die nach §. 11 desselben Gesetzes bestellte Commission die Jahresliste zu verfassen hat, indem sie aus der Urliste jene Personen, welche sie im Sinne des §. 9 für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in die Hauptliste einträgt, stellen die gefertigten Abgeordneten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Justizminister geneigt, darauf zu dringen, dass bei den Gerichtshöfen in Klagenfurt und Cilli bei der Bildung der Geschwornenlisten auch jene Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, welche sich auf gemischtsprachige Gerichtssprengel beziehen, insbesondere von den betreffenden Commissionen genau beobachtet und angewendet werden.““

Wien, am 14. März 1895.

Kušar.	Dr. Gregorec
Povše.	Globočnik.
Dr. Laginja.	Borčić.
Dr. Ferjančič.	Supuk.
Dr. Gregorčič.	Bulat.
Spinčić.	Biankini.
Robič.	Dapar.
Pfeifer.	Dr. Klaić."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkündigen:

Das Subcomité des Urheberrechtsausschusses hält heute, Donnerstag, den 14. März um 6 Uhr abends, in Abtheilung V eine Sitzung.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält Freitag, den 15. d. M. um 7 Uhr abends, in Abtheilung IV Sitzung.

Der Budgetausschuss versammelt sich Mittwoch, den 20. d. M. vormittags 10 Uhr. — Tagesordnung: Landesvertheidigung: Abgeordneter Schwegel, Cultus: Abgeordneter Fuchs.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Freitag, den 15. März 1895 um 11 Uhr vormittags, mit der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten.)

Anhang I.

Petition der deutschen Section der Ärztekammer des Königreiches Böhmen in Prag in der Steuerangelegenheit.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der vor mehr als zwei Jahren von der hohen Regierung dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegte Steuergesetzentwurf wurde von der unterzeichneten Ärztekammer einer eingehenden Prüfung in Betreff seiner voraussichtlichen Wirkung auf die ärztlichen Verhältnisse unterworfen, bei welcher Gelegenheit allseitig der Besorgnis Ausdruck gegeben wurde, dass das projectirte Gesetz in der vorliegenden Fassung von einschneidender Wirkung auf die ohnehin recht trostlosen materiellen Verhältnisse der Ärzte sein werde.

Das in der Regierungsvorlage enthaltene Versprechen, dass mit diesem Gesetzentwurfe eine gerechte Vertheilung der Steuerlasten auf die Steuerpflichtigen erzielt werde, trifft für den ärztlichen Stand durchaus nicht zu, weil der Gesetzentwurfe gerade ihn verhältnismäßig hoch belastet. Der Entwurf kennt keinerlei Freilassung auch nur des geringsten Einkommens aus der ärztlichen Thätigkeit und belastet selbst mäßige Erträgnisse ganz bedeutend. Der im Entwurfe enthaltene sogenannte Erwerbsteuertarif ist mit Recht von allen ärztlichen Corporationen in einer großen Anzahl von Petitionen als undurchführbar bezeichnet worden. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieser Tarif dem Vernehmen nach von dem Subcomité des Steuerausschusses ist fallen gelassen worden, glauben wir, auf eine Besprechung desselben an dieser Stelle verzichten zu sollen.

Die besonders drückende Belastung, mit welcher der ärztliche Stand durch den Entwurf bedroht wird, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zunächst enthält §. 1 des I. Hauptstückes eine den ärztlichen Stand schwer belastende Neuerung, nämlich die Ausdehnung der Erwerbsteuerpflicht auf die von dieser Abgabe bisher befreiten Ärzte. Wenn die bisherige Erwerbsteuerfreiheit derselben aufgehoben werden soll, so hätte wohl dürfen erwartet werden, dass hiefür stichhältige Gründe angegeben werden; solche sind jedoch in der Begründung der Vorlage nicht zu finden. Aus offenbaren Gründen der Gerechtigkeit hat die einsichtsvolle Gesetzgebung den Arzt seit jeher von dieser Abgabe frei gehalten. Der ärztliche Stand nimmt durch seine Berufspflichten im praktischen Leben eine solche Ausnahmsstellung ein, dass er mit Recht auch eine Ausnahmsstellung in der Steuergesetzgebung verdient. Die Freilassung des Arztes von der Erwerbsteuer ist übrigens gar kein Privilegium, sondern der Ausdruck der Anerkennung der Eigenart seines Berufes, der es ihm zur Pflicht macht, jederzeit Selbstlosigkeit zu üben und das eigene Interesse stets dem des ärztliche Hilfe Suchenden unterzuordnen. Die Thätigkeit des Arztes muss vom Standpunkte des Staates zunächst als eine im öffentlichen Interesse geübte, und erst in zweiter Linie als eine auf Erwerb berechnete angesehen werden. Der Beruf des Arztes soll ihm allerdings die Mittel zum Lebensunterhalte gewähren, aber als „gewinnbringendes Unternehmen“ kann die ärztliche Praxis gewiss nicht angesehen werden. Abgesehen von diesen Gründen sind die Ärzte berechtigt, die Befreiung von der Erwerbsteuer anzustreben, weil sie wie keine andere Berufsart auserkoren sind, dem Staate und den Gemeinden eine unendlich große Zahl von Diensten zu leisten, welche im Interesse des allgemeinen Wohles ganz unentgeltlich geleistet werden. Jedem anderen Stande wird für seine eventuell sehr selten dem Staate

unentgeltlich geleisteten Dienste irgend ein Äquivalent geboten, bisher wurde aber in keiner Weise auch nur versucht, den Ärzten für die vielen ihnen aufgetragenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten das geringste Äquivalent zu bieten. Die den Ärzten aufgezwungene, von ihnen aber trotzdem stets gewissenhaft ausgeführte Unterstützung der Staatsverwaltung in Bezug auf die Forderung des allgemeinen sanitären Wohles, die Erkenntnis, dass die Ärzte unentbehrliche Helfer für die Erhaltung der Volksgesundheit, insbesondere für die Verhütung ansteckender Krankheiten u. s. w. sind, lassen es wohl berechtigt erscheinen, dass ihnen in gleicher Weise, wie seit den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage, die Befreiung von der Erwerbsteuer zutheil wurde.

Ein drittes und vielleicht das wichtigste Moment für die angestrebte Befreiung ist der sogenannte „Berufszwang". Während es jedem anderen, von der Erwerbsteuer betroffenen Staatsbürger freisteht, seinem Berufe nachzugehen, wann er will, ist dies beim Arzte nicht der Fall. Dieser muss seinen Beruf immer erfüllen, oft selbst dann, wenn die Keime einer Krankheit ihm schon innewohnen, er muss gehen, wenn der Kranke ihn ruft. Was ihn aber dann noch zu seinem materiellen Nachtheile von dem Erwerbsmanne unterscheidet, ist der Umstand, dass er für seine Arbeit häufig nicht bezahlt wird, oft genug auch dann, wenn es sich um Arme handelt, für deren ärztliche Behandlung Staat und Commune zu sorgen verpflichtet wären, welche diese Last aber dadurch den praktischen Ärzten aufbürden, dass eine verhältnismäßig viel zu kleine Anzahl von Armenärzten bestellt ist. In solchen Fällen leistet der praktische Arzt der hohen löblichen Staatsverwaltung abermals unentgeltliche Dienste, für welche die Befreiung von der Erwerbsteuer allenfalls einen kleinen Ersatz bietet.

Hiezu kommt aber noch ein weiterer Umstand, welcher den Arzt in Bezug auf seine Erwerbsverhältnisse von anderen Berufsarten zu seinem Nachtheil unterscheidet.

Der Arzt wird gewöhnlich dreißig und mehr Jahre alt, bevor er in die Lage kommt, von seiner Praxis leben zu können; die aufreibende Thätigkeit des ärztlichen Berufes hinwieder bringt es mit sich, dass die Arbeitskraft viel früher abgenützt ist und erlahmt, was die Beiseiteschiebung des alten Arztes und den Verlust des Erwerbes in einem Lebensalter zur Folge hat, in welchem andere Berufsarten noch kräftig und tüchtig schaffen können. Wenn der Arzt von Krankheit heimgesucht wird, hört jedes Einkommen auf; er ist, da er andere nicht für sich arbeiten lassen kann, einzig und allein auf seine Person angewiesen, er kann nicht nach Belieben sein Geschäft und sein Einkommen vergrößern oder ersteres wie der Kaufmann vererben, übertragen oder verkaufen, auch ist er nur ausnahmsweise in der Lage, einen Sparpfennig für die Zeit der Krankheit oder des Alters zurückzulegen. Stirbt der Arzt in der Ausübung seines Berufes, dann sorgt niemand für seine unversorgt zurückgebliebene Familie. Wenn nun zu diesen Mühseligkeiten des ärztlichen Berufes, zu den täglich schlechter sich gestaltenden Erwerbsverhältnissen noch von Seite der Steuergesetzgebung neue und so schwere Lasten hinzukommen, dann muss die die Verhältnisse genau kennende autoritative Vertretung der Ärzte warnend ihre Stimme erhoben und die Hoffnung aussprechen, dass man ihr Gehör schenke, und wo es angeht, Abhilfe schaffe.

Die ärztlichen Erwerbsverhältnisse lassen keine Anspannung der Steuerschraube mehr zu. Die Schaffung des Krankencassengesetzes hat den Erwerb aus der ärztlichen Praxis großentheils vernichtet. Die Concessionirung und Favorisirung der Impfinstitute von Seite der hohen Staatsverwaltung, die Errichtung der Polikliniken und unentgeltlichen Ambulatorien in allen Spitälern, welche auch zahlungsfähigen, ja selbst wohlhabenden Personen zugänglich bleiben und noch manche andere, im letzten Jahrzehnt getroffene Einrichtung haben die Erwerbsverhältnisse der praktischen Ärzte in empfindlichster Weise berührt. Demnach veranlassen nicht kleinliche Selbstsucht, sondern die Erkenntnis der realen Verhältnisse die Kammer, für die Ärzte die Befreiung von der Erwerbsteuer zu erbitten.

Was die Personaleinkommensteuer betrifft, so ergibt sich auch hier eine größere Mehrbelastung der Ärzte als bisher. Bezüglich dieser Steuer, welche Gelegenheit geben könnte, die Mängel der bisherigen Abgabe zu beseitigen, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass der im §. 196 des Entwurfes vorgesehene Abzug der Versicherungsprämien für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall bei einer viel zu niedrigen Grenze aufhört; denn nach dem oben Erörterten müsste eine Versicherungsprämie von jährlich mindestens 500 fl. bei Fatirung des Einkommens abgerechnet werden können.

Damit das Ausmaß der den Ärzten aufzulegenden Personaleinkommensteuer dem Rechte und der Billigkeit entspreche, weil ferner dies nur dann möglich ist, wenn in den laut §. 214 mit der bezüglichen Einschätzung betrauten Commissionen solche Personen sich befinden, welche die nothwendige Kenntnis der ärztlichen Erwerbsverhältnisse besitzen, so hält es die Kammer für wünschenswert, dass bei der Zusammensetzung der Schätzungscommission auch auf die Ärzte Rücksicht genommen werde. Außerdem empfiehlt es sich, dass, wenn der Vorsitzende und die Commission von dem ihnen gemäß §. 245 zustehenden Rechte, behufs der Steuerbemessung Sachverständige zuzuziehen, Gebrauch machen, die eventuell nothwendigen Sachverständigen durch die Ärztekammer namhaft gemacht werden sollen.

Auch gegen die Minimaleinschätzung des Einkommens nach einem Vielfachen des Wohnungszinses glaubt die gefertigte Kammer sich aussprechen zu müssen, und zwar zunächst im Interesse der Bevölkerung selbst; denn diese Bestimmung muss nothwendig zur Folge haben, dass der Einzelne sich bei der Wahl der Wohnung Einschränkungen auferlegen wird, und dass dadurch Überfüllungen und infolge dieser gesundheitsschädliche Zustände geschaffen werden. Sprechen diese Gründe der Hygiene für alle Staatsbürger, so treten bei den Ärzten noch besondere Umstände hinzu, welche es als ungerecht erscheinen lassen, den Mietzins als Maßstab für eine aufzulegende Personaleinkommensteuer hinzustellen.

Durch die dem Entwurfe beigegebene Wohnungsscala F wird eine durchaus willkürliche, mit dem thatsächlichen Reineinkommen der Ärzte nur höchst ausnahmsweise in Einklang stehende Grundlage für die Steuerbemessung geschaffen. Die Rücksicht auf die Anzahl und Gesundheitsverhältnisse der Familienglieder, die unbedingt nothwendige Verbindung der Ordinationsräume mit der Wohnung, infolge dessen die Unmöglichkeit, die letztere in einem billigeren, die Ordinationsräume in einem, wie es oft für die Praxis nöthig ist, theueren Stadttheile zu mieten, der Umstand, dass der Arzt den ihn aufsuchenden Kranken nicht zumuthen darf, drei bis vier Stockwerke zu steigen, die Wohnungsmiete aber in den unteren stets höher ist, bringen es in der Regel mit sich, dass der Arzt eine seinem Einkommen gar nicht entsprechende, sehr hohe Wohnungsmiete bezahlen muss. Es ist demgemäß der Wunsch nach Eliminirung des §. 249 gewiss vollständig gerechtfertigt.

Im Vorstehenden hat die Wiener Ärztekammer die wesentlichen Mängel erörtert, welche sich bei Anwendung des Steuergesetzentwurfes auf den ärztlichen Stand für denselben mit Nothwendigkeit ergeben müssen. Diese Kritik wurde geübt, um zu zeigen, dass der ärztliche Stand bei der Steuerbemessung der dringendsten Schonung bedarf. Eine rücksichtslose Behandlung, wie sie der Entwurf in Aussicht nimmt, würde nicht nur die Lebensführung der Ärzte außerordentlich erschweren, sondern auch die Gefahr in sich schließen, dass die Art der Berufsausübung beeinträchtigt würde.

Im Folgenden erlaubt sich die ehrfurchtsvoll gezeichnete Kammer die Wünsche, deren Erfüllung sie, wenn es zur Beschlussfassung über den vorgelegten Gesetzentwurf kommt, von dem hohen Hause erhofft, in Kürze zusammenzufassen:

1. Es finde der Punkt f im §. 2 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, demzufolge die Ärzte von der Erwerbsteuer befreit sind, auch in dem neuen Steuergesetze Aufnahme. Diese Bestimmung könnte im §. 3 des I. Hauptstückes ihren Platz finden.

2. Um den Ärzten die Ingerenz auf die Steuerbemessung ihrer Standesgenossen zu wahren, möge in die im §. 214 in Aussicht genommene Schätzungscommission ein Arzt Aufnahme finden.

3. Es sei den Ärzten die Mitwirkung bei der Bemessung der Personaleinkommensteuer ausdrücklich zu sichern, und zwar durch Einholung von Gutachten der Ärztekammern oder durch Beiziehung der durch die Kammer namhaft zu machenden Sachverständigen. Die bezüglichen Bestimmungen könnten im Texte des Gesetzes bei §. 145 zum Ausdrucke gebracht werden.

4. Der §. 249 des Gesetzentwurfes ist sowohl im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles als im Interesse der Ärzte vollständig zu eliminiren.

Prag, am 16. Februar 1895.

Für den Vorstand der deutschen Section.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der steiermärkischen Sparcasse in Graz, der Gemeindesparcasse in Graz und der Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz im eigenen und im Vollmachtsnamen sämmtlicher Sparcassen des Kronlandes Steiermark, bezüglich Abänderung der die Sparcassen betreffenden Bestimmungen der in Berathung stehenden Steuervorlage.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die Sparcassen des Kronlandes Steiermark haben sich seinerzeit an der Petition der österreichischen Sparcassen vom 4. Juli 1892, beziehungsweise 14. und 16. März 1893 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten betheiligt und sich der Hoffnung vertrauensvoll hingegeben, es werden die strengen Bestimmungen der hohen Regierungsvorlage von jenen Mitgliedern der Vertretungskörper, welche die Bedeutung und Wirksamkeit der österreichischen Sparcassen im täglichen Leben sei es in unmittelbarer Theilnahme an der Verwaltung derselben oder sei es im geschäftlichen Verkehre mit denselben kennen zu lernen Gelegenheit hatten, auf das entsprechende Maß zurückgeführt werden. Vielleicht hat den Redactoren der Regierungsvorlage bei mancher Härte, deren Consequenzen und factische Belastung im ziffermäßigen Ausdrucke sie kaum erwarteten, der Gedanke vorgeschwebt, die Remedur und Milderung werden maßgebenden Ortes schon beliebt werden, wenn die Sparcassen eine Berücksichtigung verdienen.

Das Grundmotiv der neuen Steuervorlage, welches wesentlich der Überzeugung von der nothwendigen Ausgleichung der Steuerlast insbesonders durch Heranziehung bisher begünstigter physischer und juristischer Personen entspringt, ist gewiss nur zu billigen; dass man hiebei vorzugsweise die Eigenthümer größerer Vermögenschaften ins Auge fasste, welche bisher aus volkswirtschaftlichen Gründen geringer besteuert waren oder sich der Steuerlast zu entziehen wussten, ist einleuchtend. Allein thatsächlich trifft diese Voraussetzung bei den österreichischen Sparcassen nicht zu, denn diese Institute haben, soweit es ihre Kräfte und vor allem die Rücksicht auf die Sicherheit der ihrer Verwaltung anvertrauten, oft mit Opfern gesammelten Ersparnisse ihrer Einleger erlaubten, ihre Überschüsse in viel reicherem Maße vielseitigen Humanitätszwecken, als da sind: der Armen- und Krankenversorgung, dem Unterrichte auf allen Gebieten der Volkserziehung, dem Volkswohle durch Linderung von Elementarschäden und der Förderung gemeinnütziger Institutionen zugewendet, insgesammt Zwecke, für welche in erster Linie Staat, Land, Bezirk und Gemeinde hätten aufkommen müssen, als es durch die Besteuerung hätte erreicht werden können. Solche Werke der Nächstenliebe konnten geübt und erwartet werden von der durchwegs uneigennützigen Verwaltung der Sparcassen, welche frei von persönlichen, materiellen Interessen in der Übung solcher Humanitätsacte ihre ethische Befriedigung und den Lohn für ihre mit Mühe und selbst mit materiellen Opfern verbundene Verantwortung fanden.

Abgesehen von diesem gemeinnützigen Berufe der österreichischen Sparcassen, welcher denselben in dem Regulative vom 4. September 1844 und in dem Musterstatute zur Pflicht gemacht wird, haben dieselben auf die Regulirung des Zinsfußes wesentlich Einfluss genommen, indem sie einerseits den Einlegern den höchstmöglichen Zinssatz concedirten und anderseits den Hypothekarschuldnern eine Verbilligung des Zinsfußes ermöglichten, welche ohne Intervention der Sparcassen in dem Maße und in der Kürze der Zeit sicherlich nicht erreicht worden wäre.

Die bei weitem größte Clientel unter den Einlegern der österreichischen Sparcassen bilden die kleinen Sparer aus der Classe der unbemittelten Bevölkerung, als: Der Dienstpersonen, der kleinen Gewerbsleute, der Arbeiterbevölkerung u. d. gl., welche nur in geringfügigen Beträgen ihre Ersparnisse zu sammeln und fruchtbringend anzulegen imstande sind, und welchen nebst der Sicherheit der Einlagen das weitgehendste Entgegenkommen in der Verzinsung erwiesen werden muss.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Wirksamkeit der k. k. Postsparcasse mit ihren Tausenden von Sammelstellen auf die Entwicklung der Sparthätigkeit einen fördernden und nachhaltigen Einfluss übt; ebenso gewiss ist es aber, dass ihre größere Bedeutung in ihrer Eigenschaft als Ausgleichsstelle im Clearingverkehre liegt, und dass der Einlagezinsfuß derselben von den Privatsparcassen um 1 Procent überboten wird.

Was nun den Einfluss der Sparcassen auf die Höhe des Hypothekarzinsfußes anbelangt, so ist die Thatsache zu constatiren, dass in jenen Kronländern, in welchen die Privatsparcassen zu einer gewissen Entwicklung gelangt sind, dieser Zinsfuß sich rascher der rückläufigen Bewegung accomodirte, als dies in anderen Ländern mit geringerem Sparcassenverkehre der Fall war. Die steiermärkischen Sparcassen haben bereits im Jahre 1884, zu einer Zeit, wo der 5 und $5^1/_2$ Procent-Zinsfuß allgemein üblich war, die $4^1/_2$ procentige Verzinsung bei ihren Hypothekardarlehen eingeführt, welchem Beispiele die Mehrzahl der übrigen Schwesteranstalten in der Reduction dieses Zinsfußes alsbald nachfolgte. Dass gerade von den Sparcassen dieser Einfluss auf die rückläufige Bewegung des Hypothekarzinsfußes erwartet werden kann, ist vorzugsweise darin begründet, dass sie eben nicht auf Gewinn berechnete Erwerbsanstalten sind, und dass ihre unentgeltliche Verwaltung kein unmittelbares Interesse an den Zinsengewinn knüpft.

Die Privatsparcassen sind bei der Beschränkung auf wenige statutenmäßige Anlagearten, vorzugsweise auf die Anlagen im Hypothekargeschäfte gewiesen, und daher ein sehr bedeutender Theil der aushaftenden Hypothekardarleihen überhaupt auf diese entfällt. Mit einziger Ausnahme der Landeshypothekenbank des Königreiches Böhmen, welche ihre Thätigkeit als Pfandbriefinstitut bereits seit dem Jahre 1863 entfaltet und hiebei auch das Bedürfnis des kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach verhältnismäßig geringfügigen Darlehen befriedigt, sind alle übrigen Landeshypothekenanstalten erst seit einigen Jahren in Wirksamkeit und theilen sich demnach erst seit kurzer Zeit mit den Sparcassen in die Befriedigung des Hypothekarcreditbedürfnisses. Theoretisch wird man der Ansicht der Förderung des Hypothekarcredites durch Hinausgabe unkündbarer Pfandbriefdarlehen nur beipflichten können, wenn man der Nachfrage nach Pfandbriefen zu entsprechenden Cursen am Börsenmarkte stets sicher sein kann. Diese Nachfrage aber ist eben die conditio sine qua non für das Bestehen der Pfandbriefinstitute überhaupt. In den österreichischen Sparcassen haben die Landeshypothekenbanken bereitwillige Abnehmerinnen von Pfandbriefen gefunden, weil diese des geringeren Zinsenerträgnisses ungeachtet die Sicherheit der Capitalsanlage vorzugsweise ins Auge gefasst haben. Viele Millionen solcher Pfandbriefe befinden sich in den Fonden der Sparcassen, welche mit diesen Anlagen zur Entwicklung der Pfandbriefinstitute selbst in nicht unbedeutendem Maße beitragen.

Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, dass die creditsuchende Bevölkerung sich mit Vorliebe an solche Anstalten, wie die Sparcassen wendet, von denen der Credit in barem und nicht in Pfandbriefen gewährt wird, deren Realisirung den Schuldnern entweder bei der Anstalt selbst oder im Wege des Börsenverkehres zu variablen Cursen überlassen bleibt. Der einzige an und für sich bedeutende Vortheil der Unkündbarkeit solcher Pfandbriefdarlehen wird in der Praxis insbesonders von den sogenannten kleineren Schuldnern nicht so sehr gewürdigt, weil thatsächlich Kündigungen kleinerer Sparcassedarlehen von Seite der Anstalten kaum je vorgekommen sind und in den höchst vereinzelten Fällen der Bedrängnis einer oder der anderen Sparcasse stets Mittel und Wege gefunden wurden, dem Übelstande der Kündigung vorzubeugen.

Ein weiterer Grund für die geringere Nachfrage nach Darlehen in Pfandbriefen liegt in der Schwerfälligkeit, mit welcher bei sinkendem Zinsfuße den Bedürfnissen des Schuldners nachgekommen werden kann. Während bei der Creditgewährung in barem es nur einer einfachen Decretirung des geringeren Zinsfußes von Seite der Anstalt bedarf, sind in Convertirungsfällen bei Pfandbriefdarlehen grundbücherliche Manipulationen erforderlich, welche, wenn denselben auch eine Gebürenerleichterung zugesichert ist, mit nicht unbedeutenden Kosten für den Schuldner verbunden sind. Dieselbe Schwerfälligkeit trifft auch bei der amortisationsweisen Tilgung der Pfandbriefdarlehen zu, bei welchen die jährliche Leistung der Amortisationsquoten zum Zwecke der Verlosung eingehalten werden muss, und welche oft um so empfindlicher werden, je weiter die Amortisation der Darlehen vorgeschritten ist, während bei Bardarlehen die Amortisation beliebig reducirt, in vielen Fällen sogar ganz nachgesehen werden kann. Diese obligatorische Amortisationsleistung fällt dem Schuldner erfahrungsgemäß dann sehr schwer, wenn er sich etwa infolge von Missernten, Elementarunfällen oder sonstigen momentanen finanziellen Schwierigkeiten in Rückständen befindet.

Solche und ähnliche Erfahrungen machen insbesonders jene Sparcassen, welche nebst ihren gewöhnlichen Geschäftszweigen auch ein Pfandbriefinstitut erhalten, auf dessen Wirksamkeit sie vorzugsweise dann

rechnen, wenn in Zeiten der Geldknappheit die Befriedigung des Creditbedürfnisses mit Barmitteln erschwert oder ganz unmöglich wird.

Durch die neue Vorlage, betreffend die directen Personalsteuern werden die österreichischen Sparcassen in einer so empfindlichen Weise getroffen, dass sie selbst in ihrer Existenz bedroht erscheinen, und dass die Sicherheit der ihrer Verwaltung anvertrauten Einlagen in bedrohender Weise gefährdet wird. Dieses letztere Moment, die möglichste Sicherung der Einlagen durch Ansammlung der Reservefonde haben die österreichischen Sparcassen seit ihrem Bestande ununterbrochen im Auge behalten, um das Vertrauen zu rechtfertigen, welches ihnen bisher von der sparenden Bevölkerung entgegengebracht wurde.

Diese bisher erreichte Sicherheit der Einlagen muss aber nothwendigerweise allmählich weichen, wenn einerseits selbst eine Vermehrung des Einlagecapitales durch Einlagenzuwachs nicht eintritt, die Verpflichtung der Anstalten aber um die jährlich capitalisirten Zinsen wächst und anderseits die Gebarungsüberschüsse des Sparcassefonds durch die Besteuerung der Sparcassen nicht nur ganz aufgezehrt werden, sondern, wie es in den Motiven der Petitionen des mährischen Sparcassentages und der böhmischen Sparcassen ziffermäßig nachgewiesen ist, die neue Steuerlast die Gebarungsüberschüsse noch wesentlich übersteigt.

Die ergebendst gefertigten Sparcassen in ihrem eigenen Namen und im Vollmachtsnamen der sämmtlichen Sparcassen des Kronlandes Steiermark schließen sich den bereits vorliegenden Petitionen des mährischen Sparcassentages und der böhmischen Sparcassen vom 28. Februar 1895 aus den in diesen Petitionen enthaltenen Motiven an; möge das hohe Abgeordnetenhaus die erfurchtsvolle Bitte der Sparcassen gerechtfertigt finden, da es sich hiebei um ihre vitalsten Interessen handelt, und geruhen, die die Sparcassen betreffenden Bestimmungen der Steuervorlage in nachstehender Richtung abzuändern und zu beschließen:

1. Es sei rücksichtlich der Sparcassen mit Rücksicht auf ihre Ausnahmsstellung als nicht auf Gewinn berechnete, sondern lediglich der Wohlthätigkeit gewidmete Unternehmungen der Steuerfuß wesentlich zu ermäßigen;

2. es sei das Erträgnis des Reservefonds, welches auf einer Erwerbsthätigkeit absolut nicht beruht, aus der Besteuerung auszuscheiden;

3. es seien die Spenden der Sparcassen und die von ihnen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Beiträge von der Steuer zu befreien;

4. es sei der Gewinn an Effecten durch Curssteigerung erst bei wirklicher Realisirung dieses rechnungsmäßigen Gewinnes der Besteuerung zu unterziehen;

5. es seien die Zinsen von Spareinlagen der Sparcassen von der Rentensteuer unbedingt zu befreien und

6. es seien in dem §. 131, Alinea e der Steuerreformvorlage, gemäß welchem die Zinsen von Pfandbriefen der Hypothekaranstalten und der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute einer ermäßigten Rentensteuer von $1\frac{1}{2}$ Procent unterliegen, auch die Pfandbriefanstalten von Sparcassen aufzunehmen. Sämmtliche Vollmachten liegen bei.

Graz, am 6. März 1895.

Die steiermärkische Sparcasse in Graz, die Gemeindesparcasse in Graz und die Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz im eigenen Namen und in Vollmachtsnamen sämmtlicher Sparcassen des Kronlandes Steiermark.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der k. k. Gerichtsadjuncten des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels in Prag um Regelung ihrer Avancementverhältnisse.

Hohes Haus!

Nicht das erstemal ist es, dass wir ehrfurchtsvollst gefertigten Gerichtsadjuncten des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels es wagen, an die Pforten dieses hohen Hauses zu pochen, um Gehör zu finden für unsere gewiss nicht unbescheidenen Bitten.

Bereits im April vorigen Jahres wurde eine Petition gleichen Inhaltes auf den Tisch des hohen Hauses niedergelegt und wieder ist ein Jahr gegangen, ohne dass uns das neue einen hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft, geschweige denn die Erfüllung unserer gerechten Postulate gebracht hätte.

Vierhundertsiebenundneunzig (497) richterliche Beamte sehen entmuthigt einer trostlosen Zukunft entgegen und sind, mit Rücksicht auf ihre Familien nahe daran zu bedauern, die richterliche Carriere gewählt zu haben.

Nicht zehn, nicht zwölf, nicht 15 Jahre, nein, volle 21 Jahre müsste ein Gerichtsadjunct bis zum Jahre 1894 gedient haben, um endlich die so lange ersehnte Vorrückung in die VIII. Rangsclasse erreichen zu können.

Von Jahr zu Jahr hat sich die Wartezeit verlängert und so hatten

die	im	Jahre	1884	ernannten	6	Bezirksrichter	16	Dienstjahre,
"	"	"	1885	"	11	"	16	"
"	"	"	1886	"	11	"	16	"
"	"	"	1887	"	16	"	16	"
"	"	"	1888	"	14	"	17	"
"	"	"	1889	"	7	"	17	"
"	"	"	1890	"	14	"	18	"
"	"	"	1891	"	11	"	19	"
"	"	"	1892	"	11	"	19 bis 20	"
"	"	"	1893	"	15	"	20	"

und jene im Jahre 1894 ernannten 14 Bezirksrichter schon 20 bis 21 Dienstjahre aufzuweisen!

Sollte diesfalls nicht bald eine Wendung zum Besseren eintreten, so dürfte, wie bereits in der vorjährigen Petition ausgeführt erscheint, ein im Jahre 1880 eingetretener Gerichtsadjunct erst mit 27 bis 28 Dienstjahren, also in einem Lebensalter von 52 bis 53 Jahren seine Vorrückung zu erwarten haben — gewiss kein tröstliches Bild für die Zukunft!

Als die hohe k. k. Regierung in Bethätigung einer wahrhaft väterlichen Fürsorge für die Verbesserung der materiellen Lage der Beamten der drei untersten Rangsclassen Alterszulagen von je 100, respective 200 fl. nach vollstreckter 15, respectiver 20jähriger, in einer und derselben Rangsclasse zugebrachter Dienstzeit normirt hat, da lag es wohl auf der Hand, dass diese Gehaltsaufbesserung in erster Reihe den Kanzlei- und Manipulationsbeamten, deren Carriere regelmäßig mit der Erreichung der IX. Rangsclasse ihren Abschluss zu finden pflegt, zugedacht war, indem ja die Conceptsbeamten in einem entsprechenden, verhältnismäßig rascheren Avancement ihre Entschädigung finden sollten.

Dass aber von uns „497" Gerichtsadjuncten nicht weniger als „96" Collegen, somit fast ein „Fünftel" dieser Gehaltsaufbesserung theilhaftig wurde — ein Fall, der einzig dasteht und sonst in keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung vorkommt — ist wohl der beste Beweis, wie traurig, ja aussichtslos unsere Avancementverhältnisse sich gestaltet haben.

Wir müssen nach langer, mehr als 21jähriger Dienstzeit beinahe Greise werden, um in die VIII. Rangsclasse vorzurücken und somit einer Gehaltsaufbesserung von jährlichen ganzen „140 fl.", respective unter Berücksichtigung der Alterszulagen von sogar nur „40 fl." theilhaftig zu werden!

Gewiss sind unsere Collegen in den anderen Kronländern bezüglich ihrer Avancementverhältnisse auch nicht auf Rosen gebettet und fern sei uns, mit Neid auf sie hinzuweisen, doch es darf hier nicht verschwiegen werden, dass nicht weniger als „195" Stellen der VII. und VIII. Rangsclasse im böhmischen Oberlandesgerichtssprengel creirt werden müssten, um unsere Avancementverhältnisse beispielsweise denen im Wiener Oberlandesgerichtssprengel gleichzustellen.

Hohes Haus! Wir würden nicht anstehen, unsere Wünsche zu unterdrücken und auf eine bessere Zeit zu verschieben, wenn die Opfer, welche durch die Befriedigung derselben dem Staatssäckel auferlegt werden sollen, ins Gewicht fallend oder auch nur bedeutend wären.

Dem ist aber nicht so.

Würde beispielsweise nur der dritte Theil der in Böhmen systemisirten 497 Gerichtsadjuncten, also 165 in die VIII. Rangsclasse befördert, so würde, da alle diese 165 Adjuncten bereits zwei Quinquennalzulagen beziehen, ein Mehrerfordernis von . . . . 16.500 fl.
nothwendig sein, wogegen bei 16 Adjunctenstellen die Alterszulagen von je 200 fl., also . . 3.200 „
und bei 80 Adjunctenstellen die Alterszulagen von je 100 fl., zusammen . . . . 8.000 „
im Ganzen daher . . . . 11.200 „
in Wegfall kommen würden, die ganze Action mit einem Mehraufwande von . . . . . . 5.300 „
respective mit Einschluss der höheren Activitätszulage von . . . . 12.880 „
verbunden sein, also ein Betrag, der auch bei der größten Sparsamkeit im Staatshaushalte nicht in die Wagschale fallen kann.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, dass im Laufe des Jahres 1894 in Böhmen drei Rathsstellen und zehn Rathssecretärsstellen creirt worden sind und gewiss hätte uns auch diese, wenn auch nicht bedeutende Standesvermehrung in den höheren Rangsclassen mit Dank erfüllt, wenn nicht sozusagen gleichzeitig auch 26 neue Gerichtsadjunctenstellen in Böhmen systemisirt worden wären, welch letztere Vermehrung eine Besserung unserer Avancementverhältnisse vollständig ausschließt.

Hohes Haus! Alljährlich, wenn das hohe Haus zusammentritt, um gewissenhaft die ihm gemachten Vorlagen zu prüfen, ergänzt uns ein neuer Hoffnungsschimmer, dass endlich auch die Zeit der Erfüllnng unserer sehnlichsten Wünsche herannaht.

Auch diesmal wiederholen wir in der sicheren Zuversicht, dass das hohe Haus sich den angeführten Gründen und der wahrheitsgemäßen Darstellung unserer traurigen Lage nicht verschließen wird, unsere ehrerbietige Bitte.

Ein hohes Haus geruhe einer eventuellen, auf Versetzung wenigstens eines Drittels der Gerichtsadjuncten in Böhmen in die VIII. Rangsclasse abzielenden Vorlage der hohen k. k. Regierung seine Zustimmung nicht zu versagen.

Prag, im Februar 1895.

Die k. k. Gerichtsadjuncten des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition der Gemeindevorstehung Gries bei Bozen, Tirol, um Revision der Grundsteuer.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Wenn schon die Grundsteuer im allgemeinen in Österreich doppelt so hoch ist als in Preußen, viermal so hoch als in Frankreich, so kommt für gewisse Bezirke und Gemeinden noch des weitern dazu, dass selbe aus dieser hohen Grundsteuer ungerechterweise vielleicht noch einmal so hoch besteuert sind, als ihre Nachbarn.

Dass ein solcher Zustand unleidlich ist und geradezu nicht eben bloß zum Niedergang der Landwirtschaft führt, sondern vielfach (im Vereine mit andern Ursachen) den Bauernstand schon ruinirt hat, das beweisen am besten die Thatsachen: die Vergantungen, die enorme Schuldenlast, die häufigen Executionen und die allgemeine Unzufriedenheit.

Schon beginnen die Gemeinden unvermögend zu werden, nach dem bisherigen Brauch die Steuern vorzuschießen und läsст man einmal die Gemeinden dazu unvermögend werden, dann wird sich zeigen, wie die Steuerexecutionen bei uns um Hunderte von Procenten auf einmal zunehmen.

Selbst in Regierungskreisen konnte man nicht in Abrede stellen und die Beamten in ganz Tirol werden es bestätigen müssen, dass vielleicht in der ganzen Monarchie kein Schätzungsbezirk so unverhältnismäßig hoch, so widersinnig eingeschätzt wurde, als die Schätzungsbezirke Bozen und Meran.

In Tirol wurde eben der stabile Cataster dabei erst angelegt, nicht bloß revidirt, wie in anderen Kronländern.

Was ist begreiflicher, als dass Bevölkerung und Commissionsmitglieder sich eben nicht genügend ausgekannt haben und Fehler begangen wurden. Aber was ärger ist, das ist die Thatsache, dass diese Unkenntnis von Seite der Regierungsorgane in unqualificirbarer Weise benützt wurde, um den armen Bauern zu Angaben zu veranlassen, die einfach unwahr waren, bloß um den Reinertrag hinaufzuschrauben. Die Daten und Facta wurden unter Nennung der Namen der Landes- und Centralcommission amtlich unterbreitet. So kam es auch, dass in den Bezirken Bozen und Meran (mit je circa 40 Meilen) nur ein Classificationsdistrict zugelassen wurde, während z. B. Görz mit 50½ Meilen eilf Classificationsdistricte hatte. Wie soll nun in einem Bezirk zu 40 Meilen mit acht Bonitätsclassen vom Gletscher bis zu den Rebgeländen gerecht eingeschätzt werden können? Aber nicht genug. Weil die Centralcommission 170 Millionen Reinertrag haben wollte, mussten die Alpenländer um zwei Millionen in der Steuer erhöht werden.

Das waren die berüchtigten Reclassirungen, die einfach für unsere Bezirke das ganze Operat verzerrten, verschoben und auf den Kopf stellten.

Da kamen die sogenannten Durchschnittsberechnungen, welche den ganzen Plan der Catastrirung einfach umstürzten, indem z. B. aller productive Boden zusammenaddirt und durch die sämmtlichen Pachtsummen dividirt wurde, eine ganz neue Erfindung zweifelhaften Wertes.

Gerade aber in den Bezirken Bozen und Meran ergab sich, dass die Einschätzung bis zu 96 Procent des Pachtschillings beträgt. Aber auch das genügte noch nicht.

Trotz Protest enthob man die Mitglieder der Landescommission und ersetzte sie durch Steuerbeamte, wobei man den Commissionsmitgliedern sogar die Einsicht in die Acten verweigerte. Gleichzeitig änderte die Centralcommission, in der Tirol damals unvertreten war, die Classificationstarife. Und nun ging es an die

berühmten Reclassirungen. Eine Schaar wildfremder Schreiber drang in das Land und verschob nach erhaltenem Auftrage die einzelnen Grundstücke um zwei oder drei Classen, ohne auch nur den Schein einer Besichtigung an Ort und Stelle. Das ergab endlich ein Operat von so monströser Gestalt, dass die Centralcommission selbst einen Abstrich von 330.000 fl. Reinertrag anbot, wobei aber die Ziffer noch den Reinertrag des wirklichen Operates der Landescommission um 1,089.000 fl. für das kleine Land Tirol überstieg.

Nun kommen noch die berüchtigten Nachbesserungen. Das Ende vom Lied — um kurz zu sein — war eine Erhöhung der Steuer für den Bezirk Bozen um 43.000 fl., im Bezirke Meran um 24.000 fl. Steuer — Jahresgrundsteuer allein!

Mit 1880 bis 1893 hat das arme treue Felsenland Tirol eine Erhöhung der directen Steuern von 276 Procent erlebt.

Diese directen Steuern schnellten von 1880 (969.357) bis 1893 auf 2,680.456 fl. hinauf.

Gleichzeitig begann der Leidenskampf der Landwirtschaft durch die allbekannte Entwertung der Producte, durch neue Rebenkrankheiten, durch die Steigerung der Löhne, durch die wachsenden Militärlasten, in den Weinbaugebieten durch die Folgen des unseligen Handelsvertrages mit Italien.

Nicht leere Worte, die Zahlen sollen sprechen; 1892 war die Gesammtverschuldung des tirolischen Grundbesitzes 230 Millionen, mit einer jährlichen Mehrverschuldung von über sechs Millionen.

Ist es da zu wundern, wenn besonders in den so überlasteten Bezirken Meran und Bozen die Hoffnungen der landbautreibenden Bevölkerung seit mehr als einem Jahrzehnte der gesetzlich vorgeschriebenen Grundsteuerrevision des Jahres 1895 zugewandt waren?

Die Bevölkerung dieser zwei Bezirke bittet einfach nur die Tarife der Nachbargemeinden, des Rayons Trient, sowie der culturentsprechenden Nachbarländer mit den ihren zu vergleichen, und kein Unbefangener wird verkennen dürfen, dass in diesen zwei Bezirken die Grundsteuerlast einfach außer allem Verhältnisse mit allen Schätzungsbezirken der ganzen Monarchie steht.

Es sei nur ein Beispiel statt vieler gebracht, dass zum Beispiel im Bezirke Bozen und Meran die erste Wiesenclasse höher tarifirt wurde, als die erste Gartenclasse innerhalb der Mauern der königlichen Stadt Prag.

Auf den Bergen und in den Höhen dieser Bezirke ist bereits Noth und Elend so weit vorgeschritten, dass die Bauern nicht mehr zu wirtschaften vermögen, wie sie sollten, weil sie keinen Knecht und Taglöhner mehr halten können, denn Grundrente gibt es nicht mehr, das einzige, was sie vom Gute zu ihrem dürftigen Lebensunterhalt herausarbeiten ist einfach ihr Arbeitslohn.

Aber auch im Thale ist ein Missjahr genügend, um zwei Drittel der Besitzer sofort in die Unmöglichkeit zu setzen, ihren Zins- und Steuerverpflichtungen nachzukommen, und wenn die Executionen seit ganz kurzer Zeit etwas seltener geworden sind, so ist dies einfach dem Umstande zuzuschreiben, dass die Executionsführer vielfach um ihre Kosten gekommen, gute Hypotheken durchgefallen und daher die Gläubiger gezwungen sind, vorsichtiger in der Eintreibung zu sein.

Aber selbst in Durchschnittsjahren haben sich die Kosten des Weinbaues durch Bekämpfung des Oidiums und der Peronospera und durch die Lohnsteigerung so erhöht, dass nach Angabe aller interessirten und berufenen Kreise der reine Arbeitswert von einem Hektoliter Maische und dessen Marktwert vielfach sich die Wage halten, so dass auch hier nur von einer Bodenrente bei besonders günstig gelegenen Gütern die Rede sein kann.

Vor allem müssen wir noch darauf aufmerksam machen, dass gerade der Bauernstand schon bei der eigentlichen Veranlagung des Grundsteueroperates principiell verkürzt worden ist, indem bekanntermaßen jede fremde, aber nicht die eigene Arbeit bei den Ertragskosten in Abzug gebracht werden durfte.

Um die speciellen Übelstände anzuführen, welche in hiesiger Gegend besonders hervortreten, muss bemerkt werden, dass hauptsächlich die Äcker, Wiesen und Weingärten hart betroffen erscheinen und eine Änderung dringend geboten ist.

Die Grundstücke, welche als Äcker eingeschätzt wurden, geben als solche gar keinen Reinertrag mehr, weil die Getreidepreise inzwischen gefallen und die Arbeitslöhne gestiegen sind.

Man hat deshalb dieselben ganz oder theilweise mit großem Kostenaufwande zu Weinculturen umgewandelt. Dessenungeachtet entspricht ihr Reinertrag der bisherigen Einschätzung nicht, weil bei der großen Entfernung dieser Gründe die Arbeitskosten sich viel höher stellen und wegen der nasskalten Lage derselben sehr oft Reif und Rebentod die Jahresernte vernichten. Auch können die Besitzer in solchen Fällen keinen Steuernachlass beanspruchen.

Auch die Wiesen, besonders die der ersten und zweiten Classe sind viel zu hoch eingeschätzt und wurden vielfach zur Erzielung eines hohen Erträgnisses zu Weinculturen umgestaltet. Aber auch bei diesen entspricht das Reinerträgnis nicht ihrer Einschätzung, weil die Hochwässer der letzten Jahre die Uferschutzbauten derart beschädigten, dass zu ihrer Einhaltung und Versicherung ungewöhnliche Kosten aufgewendet werden mussten,

was natürlich nur durch Aufnahme von Capitalien möglich war. Die Verzinsung und Amortisirung dieser Schulden trifft aber die Grundbesitzer und stellen sich die jährlichen Beiträge hiefür höher als die gewöhnlichen Culturauslagen, so dass die Grundlagen der früheren Einschätzung gar nicht mehr zutreffend sind.

Die Tarifsätze für die Weingüter sind überhaupt viel zu hoch und die Erträgnisse derselben sind viel zu verschieden, als dass sie in acht Classen gerechterweise eingeschätzt werden können, daher es kommt, dass ein Weingut, das kaum mehr als ein anderes einträgt, gleich um eine ganze Classe höher eingeschätzt wird.

Um also in der hiesigen Gemeinde einigermaßen gerecht zu verfahren, müssten die Änderungen der Culturen richtig gestellt, die in der Zwischenzeit erfolgten Schmälerungen des Reinertrages berücksichtigt, eine größere Anzahl Classen oder Unterclassen, namentlich der Weingüter aufgestellt und eine neue Einschätzung vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung aller erwähnten Umstände, wobei noch wohl vieles übergangen werden musste, um nicht zu weitschweifig zu werden, hoffen die Gemeinden der so überlasteten Bezirke Bozen und Meran keine Fehlbitte zu thun, wenn sie an Regierung wie Parlament die dringendste Bitte richten:

Dass die Revision der Grundsteuer für diese Bezirke keine bloß oberflächliche, sondern eine gründliche sei, dass die vorgebrachten Klagen und Beschwerden an Ort und Stelle untersucht und dass keine Gnade — nur einfach Gerechtigkeit — geübt werde, dass endlich auch diesen Bezirken das Recht werde, gleich dem übrigen österreichischen Vaterlande besteuert zu werden und nicht länger das Opfer von Irrthümern und sogar Unbilligkeiten zu bleiben.

Gries, am 10. März 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 353. Sitzung,

am 15. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**, **Noske**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll vom 14. d. M. ist unbeanständet geblieben und liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Lorber *(1103 der Beilagen)*.

Die Herren Abgeordneten Dr. Graf Belcredi und Pfeifer sind unwohl gemeldet.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

(Vicepräsident Dr. Kathrein übernimmt den Vorsitz.)

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Pardubic, Benešov, Poštupic und Umgebung, Zasmuck, Polehrad, Hermanic, Chotěboř, Habři, Oujezd, Davli und Umgebung, Krakov, Radnic und Umgebung, Lestin in Böhmen, um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Formánek, Dr. Engel, Dr. Lang, Sehnal, Teklý, Dr. Pacák, Cestmír Lang, Krumbholz, Dr. Dyk, Adámek)*."

„Petitionen der Spar- und Vorschusscassen Staal, Spansdorf, Alt-Rohlau, Hochenegg, des Spar- und Vorschussvereines „Glück" in Wien, XVIII. Bezirk, und Grünau um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Stöhr, Böns, Křepek, Dr. Foregger, Wrabetz)*."

„Petitionen der Sparcassen Neubydžov, Bystritz bei Neustadt, Bodenbach, Jägerndorf in Schlesien, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch die*

Abgeordneten Dr. Šil, Dr. Fanderlik, Dr. Fournier, Dr. Menger)."

„Petitionen des Bezirksvereines des Bezirkes Politschka, der Gemeinden Plasnitz, Schödivy, des landwirtschaftlichen Casino und der Gemeinde Deutsch-Moliken bei Neuhaus, des landwirtschaftlichen Vereines Hirschberg, der Gemeinde Rzepnitz, Ober-Sedlitz, der Gemeinden Slivnica, Ljubnica, St. Andraz, St. Lorenz, Dragovic, Hlaponka, Zagorec in Steiermark, der Gemeinde Pohlig, der Gemeinden Unter-Sandau, Schanz, Teschau, Schonlicht, Majersgrün, Ober-Sandau, Amonsgrünn, Klemensdorf, Tachau, Schmelzthal, Mittigau, Perlsberg, Schönthal, Lohhauser, Altwasser, Großsiehdichfür, Kleinschuttüber und der Bezirksvertretung Königswart, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch die Abgeordneten Peschka, Hütter, Dr. Roser, Dr. Funke, Böns, Dr. Gregorec, Křepek, Swoboda).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Postupic und Umgebung in Böhmen um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Hirschberg und Umgebung um Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funke).*"

„Petition der Gemeinde Knöschitz (politischer Bezirk Podersam in Böhmen) um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Křepek).*"

„Petition der Ärztekammer der Markgrafschaft Istrien in Pola, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Personalsteuern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rizzi).*"

„Petition der Abtei Seckau betreffs Bewilligung einer weiteren Subvention aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Karlon).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Radnic in Böhmen in Angelegenheit der Grundsteuerregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Zwei Petitionen des Vereines für Frauenstudium „Minerva" und des „Ženský výrobní spolek" in Prag um Zulassung von Frauen und Mädchen zum philosophischen und medicinischen Studium, insbesondere an der Karl Ferdinands-Universität in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jägerndorf in Schlesien um Änderungen in Rücksicht auf das Viehwesen, die Postzustellung, den Bezug des Viehsalzes, einen Ersatz für die individuelle Steuereinhebung und andere Fragen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Pardubic, Přelouč und Holic in Böhmen, um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung der Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Formanek).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft Ždar in Mähren, betreffend das Gesetz über die Personalsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die directen Personalsteuern, und zwar über das I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§. 1 bis 82) *(1041 der Beilagen).*

(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Es ist ein eigenes Zusammentreffen, dass gerade jener Schriftsteller die Debatte über die Steuerreform eingeleitet hat, in dessen sehr beachtenswerter steuerpolitischer Broschüre sich die Bemerkung findet: Jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht. Dieses Wort des ersten Herrn Redners in der Generaldebatte klingt — ich möchte sagen — als der Grundton unserer ganzen Debatten durch. Und ich muss ja eigentlich als conservativer Mann erfreut sein über die wirklich conservative, treue Anhänglichkeit an das Bestehende, die sich unter den verschiedenen Herren Rednern kundgegeben hat; dass aber diese Anhänglichkeit an das Bestehende soweit geht, dass wir jetzt schon von allen Seiten die hellen Thränen dem Steuerinspector nachgeweint sehen, das hätte ich doch nicht geglaubt.

Ich gestehe offen, meine Herren, ich bin weit davon entfernt, in den betreffenden Gesetzesvorlagen ein unbedingt gutes, ein absolut gutes Werk zu finden. Es wird kein Parlament der Welt geben, welches eine Steuerreform machen kann, die unanfechtbar ist.

In jeder Steuerreform werden sich Bestimmungen, werden sich Einzelheiten finden, die infolge der schwierigen individuellen Verhältnisse absolut nicht anders gestaltbar sind, die aber infolge dessen Widerspruch erregen werden. Das aber, meine Herren, ist es, von dem ich ausgehen möchte.

Der Standpunkt des Ausschusses, dasjenige, was der Ausschuss Ihnen empfiehlt, ist in seiner Art vielleicht nicht vollkommen oder sicher nicht vollkommen, aber es ist unstreitig besser als das Bestehende, es entfernt, es verhütet eine Menge von jenen Klagen, von jenen Beschwerden, die wir seit Jahrzehnten und Jahrzehnten immer gehört haben und die auch jetzt in der Debatte hervorgetreten sind, aber merkwürdiger-

weise in der Debatte die Herren Redner gewöhnlich zu dem Schlusse führen: Ja, es ist recht traurig, dass es so ist, aber schließlich ist mir das doch noch lieber als das neue Unbestimmte.

Gestatten Sie mir, dass ich in Kürze die Grundprincipien der allgemeinen Erwerbsteuer zusammenfasse in die Fragen: Contingentirung, Repartition, Autonomie in der Repartition und die Nachlässe.

Was die Contingentirung betrifft, so hat gestern der Herr Generalredner Dr. Fořt gegen die Contingentirung in sehr scharfer Weise gesprochen, und ich gestehe zu, dass mir seine Rede die Mühe verursacht hat, mich noch gestern in der neueren Literatur umzusehen, inwieweit denn überhaupt zum Beispiel in unserem Nachbarstaate Preußen seinerzeit gelegentlich des Contingentirungsprincipes diese Frage zur Behandlung gekommen ist.

Ich habe die Entdeckung gemacht, dass in Preußen anlässlich der Berathung der Gewerbesteuer die Debatten gewiss sehr sachlich und inhaltsreich geführt wurden, dass aber die gewisse wissenschaftliche und theoretische Art der Debatte doch ausgefallen ist. Und gerade über die Frage des Contingentes bei der Gewerbebesteuerung konnte ich in der bekannten Broschüre des Adolf Wagner gar nichts Weiteres entdecken, im Gegentheil, er sagt sogar, dass das Princip der Contingentirung verhältnismäßig wenig angefochten worden ist. Auf eine weitere Bemerkung lässt er sich gar nicht ein. Er sagt factisch über die Behandlung des Gesetzes: Das eigentlich steuerpolitische Moment der Reform, welches in der Befreiung der Kleinbetriebe bis zu einer gewissen Grenze und in der entsprechenden Normirung des Steuerfußes bestanden hätte, habe die Debatte so allgemein beherrscht, dass man über das Übrige schnell hinweggegangen ist.

Meine Herren! Das Contingent ist eine Nothwendigkeit in einem Staate, wo man heute noch von einer allgemeinen Personaleinkommensteuer einfach nichts weiß, wo die ganze Zukunft dieser Personaleinkommensteuer, die Fassbarkeit und die Erträgnisse derselben unberechenbar sind. Da werden Sie mir zugeben, dass es für diesen Staat unbedingt nothwendig ist, dass in dem Augenblicke, wo er auf der einen Seite erklärt, dass er die Erträgnisse dieser Personaleinkommensteuer zu individuellen Nachlässen, zu Ausgleichen, zu Überweisungen an die Länder verwenden werde, er und damit gleichzeitig auch das Parlament sich auf den Standpunkt stelle, dass ihm wenigstens die bestehende Steuersumme garantirt und erhalten werde.

Das Contingent ist nach meiner Ansicht heutzutage gewiss ein sehr hohes und es wurde bereits bemerkt, dass dieses Contingent vielleicht vor Jahren viel gnädiger für die Steuerträger ausgefallen wäre. Wenn Sie heute nochmals zögern, dieses Contingent anzunehmen, dann, meine Herren, wird der Steuerinspector weiters seines Amtes walten. Die Steuerschraube wird weiter amtiren und nach einigen Jahren werden Sie ein noch höheres Contingent bekommen. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Was nun die Frage der Repartirung betrifft, so stehen wir hier das erstemal vor dem großen, schönen Gedanken, dass die Autonomie des Steuerträgers zur Geltung kommt. Nicht mehr der Fiscus einseitig, sondern die Steuerträger in ihrer Gesammtheit vertheilen die Steuer. Sie sind berufen, dieses Contingent aufzutheilen auf den einzelnen Steuerpflichtigen nach Wahrung der Rechte des Einzelnen, nach bester Veranlagung der einzelnen Ertragsverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen. Nun, meine Herren, ich gebe Ihnen vollkommen zu, dass auch hier das allgemein Menschliche ganz gewiss in Frage kommt. Geradeso, wie der Steuerinspector Mensch gewesen ist und als solcher zugänglich war gegenüber gewissen Beeinflussungen, die ihn vielleicht manchmal härter, manchmal weicher gestimmt haben, geradeso ist es auch möglich in den Commissionen; aber im allgemeinen, meine Herren, haben wir in den Commissionen doch eine gewisse Garantie; wir haben in den Commissionen eine dreifache Beruhigung gegenüber dem ursprünglichen Gedanken der Regierung, dass die Commissionen für die gesammte Steuergesellschaft ohne Abtheilung der Classen fungiren sollen. Der Ausschuss hat die Eintheilung in Classen festgestellt und damit natürlich die Festsetzung der jeweiligen Commissionen für jede Classe. Damit, meine Herren, schaffen Sie die Garantie, die Gewähr, dass in jeder Classe der einzelne Steuerträger so ziemlich von Seinesgleichen eingeschätzt wird. Damit fällt weg die große Beunruhigung, die früher entstanden ist, betreffs der Majorisirung. Und, meine Herren, die Frage der Majorisirung war eine solche, die auch für denjenigen, der sehr socialreformatorisch die Sache auffasst, eine nicht zu unterschätzende ist.

Wer garantirt denn, dass nicht in der einen Commission die größeren, in der anderen die kleineren Steuerträger zu einer Majorität gekommen wären, zu einer Majorität, welche sie nicht dem einzelnen gegenüber, aber den Steuerträgern in ihrer Gesammtheit gegenüber, durch den Druck der Verhältnisse genöthigt, in einer Weise hätten ausüben müssen, die einer gerechten Besteuerung sehr abträglich gewesen wäre? Und selbst für den Fall, wenn diese Commissionen richtig fungirt hätten, immer wäre eines übrig geblieben, der Vorwurf, der Verdacht, dass hier der Betreffende eingeschätzt wird von einer Commission, welche zum großen Theile über seinen Kopf weg aus fremden Interessenten zusammengesetzt ist. Dem ist gegenwärtig begegnet, und gleichzeitig ist in die Commission die Sicherheit hineingetragen, dass die Hälfte der Commissionsmitglieder von der Regierung ernannt wird.

Meine Herren! Ich bin im allgemeinen genommen, keine so außerordentlich fiscalisch angelegte

Natur, dass ich einen großen Gewinn für den Steuerträger darin erblicke, wenn die Frage der autonomen Regelung wieder mehr in die Reihe der ernannten Mitglieder hinübergewiesen wird. Aber in dem Falle, wo der Fiscus kein Interesse mehr hat, wo infolge der Contingentirung es für den Staat ganz gleich bleibt, ob der A, der B oder der C die Steuer zahlt, die eben der A, B und C zusammen unter allen Umständen dem Staate zahlen müssen, in dem Falle ist es mir jedenfalls sehr erwünscht, wenn in diesen Commissionen durch die vom Finanzminister, vom Staate ernannten Mitglieder ein gewisses Sicherheitsventil gegeben wird, dass einer allfälligen Coterienwirtschaft in den Commissionen nicht Raum gegeben werden kann.

Ein weiterer Punkt sind die Nachlässe. Ich spreche hier nicht von den allgemeinen Nachlässen, welche aus der ganzen Structur der Steuerreform hervorgehen, sondern ich spreche speciell von den Nachlässen in der Erwerbsteuer. Da hat es sich herausgestellt, dass die großen Steuerträger sich herbeigelassen haben, in den Gutachten, die vorgelegen sind, wiederholt offen zu erklären: wir verzichten auf die Nachlässe, wir sind bereit, die Nachlässe den unteren Classen der Steuerträger zu geben, und auf diese Weise es zu ermöglichen, dass die Ausgleichung, die erstrebt wird, in viel sicherer Weise vor sich gehen kann, als sie nach der früheren Veranlagung der ersten Regierungsvorlage hätte erfolgen können.

Gestatten Sie mir, das kurz auszuführen.

Nehmen Sie an, nach der früheren Vorlage und nach dem Tarife, über den gestern der Herr Abgeordnete Mauthner in so humoristischer Weise gesprochen hat, wäre die Besteuerung erfolgt. Nun ist es allerdings möglich, dass heute in der einen Commission vielleicht dem Tarife gemäß die kleinen Steuerträger ganz gut weggekommen wären, dass aber in einer anderen Commission dieser elastische Tarif mit seiner Spannweite von 1 bis 16 nie die Steuerträger davor hätte sichern können, dass etwa die kleinen Steuerträger in sehr empfindlicher Weise eingeschätzt worden wären. Dann hätten wir nach der früheren Vorlage nicht mehr das Mittel der Nachlässe gehabt, wobei wir die Nachlässe nur für die kleinen Steuerträger oder nur vorwiegend für sie hätten verwenden können. Die Nachlässe wären dann auf das Gros der Erwerbsteuerträger aufgetheilt worden, und infolge dessen wären nach meiner innigsten Überzeugung die kleinen Erwerbsteuerträger schlechter daran gewesen, als sie es heute sind.

Ich habe in meinem Berichte nachgewiesen, dass wir infolge der Nachlässe imstande sind, vorausgesetzt, dass die Commissionen nicht in einseitigem Geist vorgehen, bis fast 50 Procent die Erwerbsteuerträger überhaupt von der ganzen Steuer freizusprechen, ohne dass dadurch in der Steuer der größeren Steuerträger von Seite der Contingentcommission eine Erhöhung erfolgen müsste. Das ist doch ein so bedeutendes Moment, dass es nicht angeht, geradezu immer von der Nichtverminderung des Druckes für die kleinen Steuerträger zu sprechen.

Wenn uns der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seine gestrige Enthüllung, dass der kleine Steuerträger ohnedies die Steuern nicht zahlt, nur etwas früher gemacht hätte, hätten wir uns viel Kopfzerbrechen und viel Arbeit erspart.

Das sind die hauptsächlichen Angriffe, die gegen die Erwerbsteuer, wie gegen die Steuerreform im allgemeinen damit vorgebracht wurden, dass man den capitalistischen Charakter derselben immer wieder betont. Ja, wie soll denn da ein capitalistischer Charakter vorwalten, wenn, wie ich Ihnen bereits sagte, die Nachlässe zum weitaus überwiegenden Theile den kleinen Steuernträgern zugute kommen? Aber noch weiter. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Steuergesetze ineinandergreifen, Sie können nicht eines der Gesetze herausreißen und für sich allein nehmen. Sie dürfen nicht bei der Erwerbsteuer an die Personaleinkommensteuer vergessen. Derselbe Mann, der als großer Erwerbsteuerträger das Bestehende weiter bezahlt und keine Erleichterung findet, bezahlt dazu die Personaleinkommensteuer. Das ist doch immerhin eine Doppelbelastung, die gar nicht abgeleugnet werden kann. Der kleine Erwerbsteuerträger wird — ohne dass ich die Bemerkung des Herrn Dr. Kronawetter damit zur Geltung bringen möchte — die Personaleinkommensteuer nicht bezahlen, weil er einfach mit seinem Existenzminimum aus derselben herausfallen wird. Er wird sie aber auch deswegen nicht bezahlen, weil man absolut nicht verlangen wird, dass man diese Kategorie von Steuerträgern überhaupt hineinnehme. Es deckt ja die Kosten nicht. Wenn Sie die Verhandlungen des preußischen Landtages über die Classensteuer durchlesen, so werden Sie immer und immer wieder finden das Bestreben der Regierung und des Parlamentes, gerade die kleinen Steuerträger zu schonen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kosten der Veranlagung und der Einhebung der Steuer sowie die Kosten der Executionen einfach weit höher sind, als das Steuer-Soll, welches aufgebracht wird.

Ein weiterer Punkt, den ich noch bei der allgemeinen Besprechung erwähnen muss, ist der, dass wir das Gesetz ja nicht nur für die Erleichterung, sondern auch für die volle Befreiung einer gewissen Kategorie von Steuerträgern einbringen. Den kleinen Gewerbesteuerträgern ist nach §. 5 die volle Befreiung in Aussicht gestellt. Man hat sich darüber aufgehalten und gesagt, dass der Mann darum betteln muss. Das ist nicht richtig, dass er darum betteln muss. Aber dass er das Moment der Dürftigkeit nachzuweisen hat, das ist doch selbstverständlich. Wie würde wieder über den capitalistischen Charakter gesprochen werden, wenn man heute in das Gesetz hineinnehmen würde, dass ohne Nachweis der Dürftigkeit die Steuer

geschenkt würde! Das ist undenkbar; es muss doch ein Grund für die Nachlässe der Steuer vorhanden sein.

Ich komme nun auf die Bemerkungen in Betreff der Veranlagungsgrundsätze. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat uns gestern gesagt, unsere jetzige Steuer fuße auf dem Ertrage. Nein, meine Herren, das ist nicht richtig. Unsere jetzige Steuer fußt auf dem Steuerinspector; das ist derjenige, der eigentlich den Ertrag bedeutet; nicht was der wirkliche Ertrag ist, wird das maßgebende Kriterium sein, sondern die Art und Weise, wie der Steuerinspector diesen Ertrag auffasst, wie der Steuerinspector sich diesen Ertrag zurechtlegt, und wie er nach demselben und den übrigen Merkmalen in der Verhältniszahl der übrigen Steuerpflichtigen die Steuer zu bemessen für gut findet.

Meine Herren! Es ist gewiss richtig, dass nichts schwerer ist, als eine Ertragsteuer wie die Erwerbsteuer richtig zu veranlagen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat überhaupt gegen den Charakter der Ertragsteuern gesprochen und dieselben überhaupt geleugnet. Ich gebe zu, dass dem eine wissenschaftliche Auffassung zugrunde liegt. Ich stehe auch nicht auf dem Standpunkte, wonach nach der Adam Smith'schen Regel die productive Kraft des Capitals als die allein maßgebende anerkannt wird. Ich gebe zu, dass eine gewisse Berechtigung vorhanden ist, aber man darf nicht zu weit gehen, man darf nicht die Ertragsteuer im allgemeinen leugnen. Meine Herren! Wenn Sie die Ertragsteuer überhaupt leugnen wollen, dann sehe ich nicht ein, wie wir überhaupt den ganzen Aufbau unseres Steuersystems noch weiter beibehalten wollen, dann brechen Sie eben alles ab. Dazu können wir und kann ein Parlament, dem an der Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gelegen ist, unmöglich die Hand bieten.

Meine Herren! Man hat wiederholt bemerkt, dass uns jeder Bemessungsmaßstab mangelt. Man hat uns — es geschah insbesondere von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl — vorgeworfen, der einzige Bemessungsmaßstab sei die gegenwärtige Steuer. Das ist richtig. Die gegenwärtige Steuer bedeutet in ihrer Bezugnahme auf das vorliegende Gesetz nichts anderes, als die Rechnungsoperation, nach welcher die betreffenden Classen gebildet werden. Weiters hat die heutige Steuer mit der neuen Veranlagung gar nichts zu thun.

Darum muss ich darauf zurückkommen, dass der betreffende Herr Abgeordnete, der den Recurs gegen die Bemessung des §. 48 verlangt, den §. 48 wirklich nicht so aufgefasst hat, wie er aufzufassen ist. §. 48 ist eine einfache Rechnungsoperation. Für die erste Veranlagungsperiode ist es eine Reihe von mathematischen Formeln, die aber gar keinen Bezug haben auf die Auftheilung der Steuer; für die späteren Veranlagungsperioden steht der Paragraph in einem gewissen Zusammenhange, aber auch nur mit jenem Theile der Veranlagung, der durch die Contingentcommission für die höhere Veranlagungsperiode bereits erledigt ist.

Eine Berufung dagegen freizustellen, würde ich für unmöglich halten, umsomehr, als es sich hier in der ersten Periode für den Steuerträger nur darum handelt, dass ein Rechnungsfehler geschehen könnte.

Denn die ganze Operation des §. 48 beruht einfach darauf, dass die Summe in der Weise festgesetzt wird, wie sie das Gesetz bestimmt; dann erst beginnt das Operat der subjectiven Auftheilung.

Nun, meine Herren, kommen wir zur eigentlichen Veranlagung. Wenn in der einzelnen Classe die Steuergesellschaft gebildet ist, dann tritt die Commission zusammen und dann braucht sich dieselbe gar nicht darum zu kümmern, was der Betreffende bisher Steuer gezahlt hat; das geht sie gar nichts an, sie kann, wenn sie will, es vergessen, sie wird aber in vielen Fällen darauf zurückkommen, weil es für sie ein Behelf ist und weil jeder Behelf für sie willkommen ist. Aber sie muss nicht darauf zurückkommen, die Sache steht mit dem Wesen der Veranlagung nicht im Zusammenhange.

Nun stelle ich mir die Sache so vor. Die Commission wird einfach die allgemeinen Merkmale herausgreifen, wie sie sie heute herausgreift und wie überhaupt bei jeder Veranlagung einer Ertragsteuer dieselben herausgegriffen werden müssen.

Meine Herren! Man hat soviel davon gesprochen, dass dem Gesetz die Wissenschaftlichkeit fehlt. Sie haben ganz recht, die Wissenschaftlichkeit fehlt der ganzen Erwerbsteuer und gerade das Capitel der Erwerbsteuer ist ein solches, worüber man, wenn man sich in der Wissenschaft fleißig umschaut, sozusagen keine wissenschaftliche Literatur findet. Sie finden einen Commentar der bestehenden Erwerbsteuer, aber eine wissenschaftliche präcise Arbeit finden Sie nicht.

Selbst Adolf Wagner, der sich allein wissenschaftlich damit beschäftigt hat, sagt ausdrücklich *(liest)*:

„Viel Scharfsinn ist angewandt worden, die Merkmale des Reinertrages und der Besteuerung ausfindig zu machen; in der Regel sind aber diese Merkmale alle mehr geeignet, auf den Roh- als auf den Reinertrag hinzuarbeiten und der auch hier so maßgebende Umstand, die Persönlichkeit, bleibt am meisten unberücksichtigt.

Es ist ein großartiges Gebiet der Steuerverwaltungstechnik, aber die Festigkeit hat es noch nicht erhalten.“

Das, meine Herren, sehen wir auch im preußischen Gesetze, welches an unzähligen Stellen Ertrag und Ertragsfähigkeit verwechselt. Und noch weiter! Das preußische Gesetz knüpft in seiner Veranlagungsmethode geradezu an die bestehenden Fassionen der Personaleinkommensteuer an, und diesbezüglich

gestatten Sie mir, dass ich Ihnen nur die zwei Zeilen vorlese, die wieder Wagner darüber geschrieben hat *(liest)*:

„Im wesentlichen war unsere Reform nur ausführbar durch die Reform der Personaleinkommensteuer, namentlich durch das Princip der Declaration."

Und weiter *(liest)*:

„Bei der Vergleichung der Steuer mit derjenigen anderer Länder, welchen die Controlmittel aus der allgemeinen Einkommensteuer mit Declarationspflicht fehlen, kommt das sehr in Betracht."

Ich bitte also nicht so sehr über den Begriff der mittleren Ertragsfähigkeit abzusprechen. Auch das preußische Gesetz spricht vielleicht an 20 Stellen von der mittleren Ertragsfähigkeit, und der Hauptcommentator Fuisting in seiner Durchführungsverordnung kommt immer wieder darauf zurück, dass die mittlere Ertragsfähigkeit das eigentliche Kriterium ist. Wir glaubten eben auch, in der mittleren Ertragsfähigkeit dasjenige Moment erfasst zu haben, das bei einer contingentirten, autonom repartirten Steuer das verhältnismäßig richtigste ist.

Die Commission braucht nicht einen Einblick zu haben in die einzelnen Details jedes Geschäftes, sie ist durch die Paragraphen, durch die Instruction in der Lage, sich ein gewisses Bild in der Weise machen zu können, gewisse Verlangen stellen zu können, aber sie ist nicht daran gebunden, und wir müssen uns freuen, dass sie nicht daran gebunden ist. Sie werden alle zugeben, dass ebensowenig wie an einen Tarif, ebensowenig an den Einschätzungsmodus ein bestimmtes Beweisverfahren geknüpft wird. Die Person des einzelnen Steuerträgers ist gerade in dieser Frage von enormer Bedeutung.

Ob der Mann mit fremdem oder eigenem Capitale wirtschaftet, ob er selbst oder durch einen Director die Sache betreibt, ob er an einem günstigen oder ungünstigen Orte ist, ob er unter günstigen Verhältnissen steht, ob er im Gefüge des heutigen Eisenbahnnetzes steht oder weit abseits von der Bahnverbindung ist, das sind Momente, die erfasst werden müssen und gerade in der mittleren Ertragsfähigkeit zum Ausdrucke kommen.

Seinerzeit wird bei den einzelnen Paragraphen noch Gelegenheit sein, darauf zurückzukommen.

Der Herr Abgeordnete Prade hat uns eine außerordentlich interessante Auseinandersetzung gegeben, mit einem reichen Ziffernmateriale über die Verhältnisse seines engeren Heimatlandes. Ich kann nicht umhin, zu bekennen, dass es mir schwer wird, auf ein ziffernreiches Material einzugehen, welches aufgebaut auf dem ganzen Etat des Budgets eines Landes, einer Gemeinde sich bewegt; nur das eine will ich erwähnen, dass wir Steuerreformen machen können, wie viel wir wollen, dass wir den Ländern Zuweisungen machen können, so viel wir wollen, dass, solange nicht eine gewisse weise Beschränkung in den Ausgaben eintritt, wir hier immer vor dem gleichen Momente stehen, dass wir die Steuerschraube in irgend einer Form anziehen müssen.

Wohin aber kommt das Geld? Es ist doch kein Zweifel, dass die neue Personaleinkommensteuer einen Betrag, sagen wir 17, 20, 30 Millionen, ergeben wird. Wenn wir die Ausweise betrachten, so müsste es scheinen, dass dieses Geld verschwindet. Das ist begreiflich. Auch mit Millionen können Sie den heute leider unverhältnismäßig angewachsenen Ausgaben von Staat, Land und Gemeinde nicht die Abhilfe leisten, die Sie leisten wollen. Das ist leider wahr, und einer der größten Verfechter der progressiven Personaleinkommensteuer, Neumann, hat gesagt: Wenn Sie das Princip des modernen Staates und des Ausbaues alles dessen, was der moderne Staat will, noch weiter vervollkommnen, dann werden Sie mit der Steuertheorie die Freiheit des Privateigenthums schwer vereinen können.

Wenn wir dazu gekommen sind, dass wir den individuellen Nachlässen den Vorzug gegeben haben gegenüber der Zuweisung in zu großen Summen an die Gemeinden und Länder, so gestatten Sie mir, dass ich hier auf das bekannte Wort Adam Smith's verweise, der schon vor langer Zeit gesagt hat: „The governments are without ong exception the grestest spendthrifts of the world". Die Verwaltungen der Länder, der Regierungen, der Gemeinden sind die größten Verschwender auf der Welt.

Ich will damit niemanden einen Vorwurf machen; dass es aber für die einzelnen Communalverbände u. s. w. ein größerer Impuls zur Sparsamkeit ist, wenn sie ihr Geld durch eine Steuer aufbringen müssen, als wenn dieses ihnen überwiesen wird, haben wir am besten in Preußen gesehen, wo infolge der Zuweisung durch die lex Huene geradezu eine Misswirtschaft der communalen Verbände eingerissen ist, wie sie selbst von großen Städten anerkannt worden ist.

Ich möchte nur noch erwähnen, dass, wenn der verehrte Herr Abgeordnete Prade auf den traurigen Zustand hingewiesen hat, der sogar bis zur Auswanderung aus einem schönen und reichen Lande sich zugespitzt hat, wir in Tirol ähnliche Verhältnisse haben, und ich fürchte fast, dass die Gründe wahrscheinlich die gleichen sind. Warum wandern die Leute aus? Weil sie in der Landwirtschaft nicht arbeiten wollen. Die Landwirtschaft sucht aber nach Arbeitskräften und sie würde, wenn sie intensiver betrieben werden könnte, außerordentlich viele Kräfte beschäftigen, aber die Landwirtschaft findet diese Arbeiter nicht *(Sehr richtig!)* und muss daher auf vieles verzichten, weil die Landwirtschaft selbst um die höchsten Löhne keine Arbeiter bekommt.

Wir müssen aber doch einmal darauf hinarbeiten, dass der Trieb der Massen nach den großen Städten

endlich einmal wieder in irgend einer Form hinaus in die Landwirtschaft geleitet werde.

Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat die Bemerkung gemacht, dass er nur eine einzige Steuer will. Diesbezüglich möchte ich aber das erwähnen, was uns schon Roscher gesagt hat: das Verlangen nach Einer Steuer scheint ihm wie das Verlangen nach Einem Nahrungsmittel zu sein.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat einen Antrag auf Schaffung eines Existenzminimums gestellt. Da muss ich vor allem bemerken, dass die Form nicht sehr glücklich gewählt ist. Ich verstehe sehr gut, was der verehrte Herr Abgeordnete will. Der Begriff des Existenzminimums ist aber in einer Ertragsteuer undenkbar, denn diese beruht ja auf dem Ertrag aus dem Objecte, nicht aber auf der persönlichen Thätigkeit; es kann also ein Object kein Existenzminimum haben, sondern nur ein Subject kann ein Existenzminimum haben.

Ein Existenzminimum kann also nur in der Personaleinkommensteuer beruhen und der Unterschied ist eben, dass der Ertrag ein Resultat der Production, das Einkommen hingegen das Mittel der Consumtion ist. Das bitte ich festzuhalten.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat aber offenbar eine Minimalgrenze gewünscht, bis zu welcher die Steuerlast nicht eintreten dürfe. Es ist ihm der ganz richtige Gedanke vorgeschwebt, welchen schon Stein in außerordentlich glücklicher Weise in der Form stilisirt hat: die sociale Steuerbefreiung ist die Freiheit dessen von der Steuer, dessen Einkommen zu gering ist, um eine capitalbildende Kraft zu besitzen.

Das hat offenbar der Herr College Dr. Scheicher gemeint.

Ich gebe ja vollkommen zu, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn man dem Rechnung tragen könnte, allerdings nicht in der Form, dass eine Ertragsteuer gewählt wird; anderseits aber ist dem doch Rechnung getragen; in der Frage der Nachlässe, in der Frage der Überweisung, in der Bonficirung der vierten Classe, in welcher die Nachlässe von 30 Procent ganz gewiss in den untersten Schichten bis auf sechzig bis siebzig Procent kommen werden, ist ja in gewisser Beziehung, soweit es die Structur des Gesetzes und die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen möglich machen, eine solche Rücksichtnahme auf Steuerbefreiung vorhanden; ich gebe zu, nicht ohne Ausnahme.

Aber das ist ja eben der Fluch jeder Steuergesetzgebung, dass sie dem einen zu fiscalisch, dem andern zu hart ist; das ist unvermeidlich. Deshalb wiederhole ich: eine Steuergesetzgebung kann nur gerecht sein dadurch, dass sie sich bemüht, den Verhältnissen sowohl nach der einen wie nach der andern Seite zu entsprechen, dass sie aber auch dem Staate gibt, was dem Staate gebürt.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Iglau, Dr. Groß, bemerkt worden, dass man es vermisst hat, dass der Bericht den Gutachten so wenig Beachtung schenkt. Es ist nun nicht ganz richtig, dass man die Gutachten so ganz beiseite gelassen hat, denn es kommen sehr viele Stellen im Berichte auf die Gutachten zurück.

Ich bin der erste, der den großen Wert der Gutachten für die ganze Steuerreform anerkennt. Gerade in diesen Gutachten aus so verschiedenen und heterogenen Kreisen haben der Steuerausschuss und das Subcomité die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen die Sicherheit geschöpft, dass wir hier doch immerhin dasjenige vermeiden, was man von allen Seiten ausgeschlossen zu haben wünscht.

Wenn im Berichte von den Gutachten nichts weiter aufgenommen wurde, so kam dies zum großen Theile auch daher, dass der Ausweis uns nicht übermittelt werden konnte.

Was die Stellungnahme zum allgemeinen Berichte betrifft, so haben der Herr Berichterstatter des allgemeinen Theiles und ich wiederholt Rücksprache genommen, und wir haben vieles gemeinschaftlich einer Besprechung unterzogen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat mir auch bezüglich der Berechnungen einige Vorwürfe gemacht, auf die ich doch in einigen Beziehungen zurückkommen muss. Der Herr Abgeordnete hat mir den Vorwurf gemacht, und zwar mit Recht, dass die Ziffern auf Seite 116 mit den übrigen Ziffern der Erwerbsteuer nicht genau klappen.

Der Herr Abgeordnete Mauthner hat bereits die Freundlichkeit gehabt, diesbezüglich in ebenso treffender, als liebenswürdiger Weise zu bemerken, was auch ich sagen muss, dass es sich nämlich hier nur um Verhältnisziffern handelt. Das habe ich auch selbst schon in meinen Auslassungen über das Zuwachsprocent gesagt: Wenn wir genaue Ziffern hätten, so wären auch die Berechnungen anders ausgefallen, aber zum verhältnismäßigen Gebrauch sind diese Ziffern ganz genügend. Schließlich habe ich ja diese Ziffern auch einer Regierungstabelle entnommen, sie sind ja nicht meine autochthonen Gestaltungen.

Ich möchte noch bemerken, dass es nicht richtig ist, wenn der Herr Abgeordnete sagt, dem Berichterstatter scheine diese Differenz nicht aufgefallen zu sein. Ich habe mich ausdrücklich schon vor langer Zeit an die Regierung gewendet und habe von derselben über diese Differenz, die mir eben aufgefallen ist, dieselbe Auskunft bekommen, welche der Herr Abgeordnete gegeben hat.

Was den zweiten Rechnungsfehler betrifft, den mir der Herr Abgeordnete vorwirft, betreffend die Summe von 200.000 fl., die den Contingentcomissionen zur Verfügung steht, so muss ich gestehen, dass ich hier in der Lage bin, mich wegen dieses angeblichen Rechnungsfehlers sehr gut zu rechtfertigen.

Ich habe nämlich in dem Manuscripte meines Berichtes die vollkommen richtige Summe eingestellt

gehabt und weil ich eben eine Differenz in den Berechnungen fand, habe ich vorsichtsweise gesagt: in dem Betrage von circa einer halben Million. Nun ist mir gerade diese Summe von der Regierung bestritten worden; es war damals eben wieder eine neue Berechnung im Zuge und das war leicht möglich, die Regierung ist bei dem ungeheuren Ziffermateriale vollkommen zu entschuldigen. Aber sie hat in dem Momente sich verpflichtet gehalten, mich aufmerksam zu machen, dass meine Ziffer falsch sei und sie hat mir gesagt, ich dürfe nur 200.000 fl. einsetzen, das sei die Ziffer, welche der Wahrheit entspricht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat davon gewusst, dass ich nur über Wunsch der Regierung diese Ziffer eingesetzt habe, und ich war daher doch überrascht, dass er mir diesen Vorwurf machte. Ich hätte schon in der Generaldebatte darauf zurückgegriffen, wollte es aber nicht thun, weil ich glaubte, dass dies Gegenstand der Specialdebatte sei.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß bemerkte weiters *(liest)*:

„Wenn ich auch weit davon entfernt bin, das ganze Verdienst an der Steuerreform für unsere Partei reclamiren zu wollen, so können wir doch mit Fug und Recht sagen, dass die allgemeine Erwerbsteuer, wie sie Ihnen vorgeschlagen wird, von unserer Partei geschaffen wurde, und ich glaube, wir haben damit kein schlechtes Stück Arbeit gemacht.“

Meine Herren! Sie dürfen überzeugt sein, dass ich das Referat über die Erwerbsteuer gewiss nicht übernommen hätte, wenn ich nicht nach meiner innersten Überzeugung diese Erwerbsteuer für eine empfehlenswerte und für eine solche hielte, die gegenüber den bestehenden Zuständen auf das wärmste empfohlen werden muss. Aber trotzdem bin ich nicht blind gegen die Fehler dieser Steuer; es ist mir unmöglich, einen solchen Enthusiasmus dafür zu entwickeln, wie er in den obigen, Ihnen mitgetheilten Zeilen enthalten ist.

Die gesetzestechnischen Schwierigkeiten und noch manche andere Bedenken in dem ganzen Operate der Erwerbsteuer sind mir wohl bekannt, und ich gestehe ganz offen, ich halte es für sehr verfrüht, heute einen solchen Panegyricus darauf zu halten. Aber abgesehen davon! Das Subcomité bestand aus neun Mitgliedern, von denen drei der liberalen Partei angehörten. Ich bin ja gerne bereit, vollkommen den hervorragenden Antheil anzuerkennen, den die Herren daran genommen haben, insbesondere unser verehrter Herr Berichterstatter.

Aber es ist doch vielleicht ein gewisser Wahrscheinlichkeitsbeweis, dass in einem Subcomité von neun Mitgliedern drei doch nicht allein beschlussfähig und majoritätsfähig sind, also die anderen Herren des Subcomités müssen doch wenigstens das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dass sie sich doch so weit auch auf die Höhe hinaufgearbeitet haben, durch ihre Abstimmungen wenigstens nicht den großen Effect verdorben zu haben. *(Bravo! und Heiterkeit.)* Bescheidener, glaube ich, kann man schon nicht mehr sein, als wir anderen es sind. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Aber es ist noch etwas zu erwähnen. An der Arbeit hat einen hervorragenden Antheil auch die hohe Regierung gehabt und ich habe bereits in meinem Berichte darauf hingewiesen, dass ich die heutige Vorlage als eine gewissermaßen gemeinsame Vorlage des Ausschusses und der Regierung betrachte. Es ist gewiss kein Geheimnis, dass die hohe Regierung an der Schöpfung dieses Gesetzes den namhaftesten Antheil gehabt hat. Ich glaube, dass auch unser gegenwärtiger Herr Finanzminister diese Theilnahme der Regierung nicht unter diese Stückarbeit einer Partei subsumiren lassen wird, noch weniger aber dürfte das für die Regierung des früheren Herrn Finanzministers gelten, unter dessen Führung ja eigentlich das Subcomité in der Erwerbsteuer gearbeitet hat.

Ich werde Sie nicht mehr lange aufhalten, meine Herren, und komme nun zu dem Zuwachsprocente. Was dieses betrifft, so ist es gewissermaßen der Abschiedsgruß des scheidenden Steuerinspectors. Es ist das letztemal, wo der Staat von dem Fiscus und von der schönen Steuerschraube Abschied nehmen muss, welche die Erwerbsteuer immer höher und höher getrieben hat und da musste ihm doch dieser Abschied — ich möchte sagen — erleichtert werden dadurch, dass man doch noch einen gewissen Rest des Fiscalismus aufrecht erhalten wollte. Verzeihen Sie mir, wenn ich in dieser humoristischen Weise von dem Zuwachsprocente zu sprechen begonnen habe. Ich gestehe ganz offen, so eigenthümlich dieses Zuwachsprocent in der Form hingestellt werden kann, dass man sagt, man bringe hier die Prosperität in Gesetzform, so müssen Sie mir doch zugeben, meine Herren, dass unter allen Umständen die Gesammtheit der Steuerträger im Reiche verlangen kann, dass wenigstens die Steigerung durch die neu hinzutretenden Erwerbsteuerträger für den Fiscus nicht verloren gehe. Es ist aber auch nicht zu leugnen, meine Herren, dass es ebensowenig angeht, die Steuer so zu petrificiren, dass, mögen Handel und Industrie und Thätigkeit eine Entwicklung nehmen, welche Sie wollen, man sich einfach mit der bestehenden Erwerbsteuer begnüge. Hier wäre also nur die Alternative möglich gewesen, dass man die Zuwächse separat mit der bestehenden Steuer in Evidenz gehalten und für den Staat verrechnet hätte. Bedenken Sie aber, meine Herren, welche Confusion wir in das Gesetz gebracht hätten! Bis 1907 mindestens würde der Staat gezwungen gewesen sein, eine doppelte Berechnung zu führen, über die wirkliche Erwerbsteuer einerseits und über alle neu hinzutretenden Erwerbsteuerträger anderseits. Diese hätten nie vermischt werden dürfen, denn sowie eine Vermischung eintritt, wäre der Zuwachs für den Staat in Verlust gerathen.

Welchen Einfluss hätte das endlich auf die Zuschlägewirtschaft in den Gemeinden und Ländern üben müssen? Wir hätten geradezu doppelte Erwerbsteuerträgercolonnen bekommen, die in der allgemeinen Erwerbsteuer enthaltenen und die wieder neu zuwachsenden. Dieser technische Grund allein dürfte, zu den bereits von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister entwickelten Gründen hinzugefügt, ganz genügend sein, um dieses Zuwachsprocent, für das auch ich nicht schwärme, das aber schließlich in der Lage der Dinge seine Berechtigung findet, eintreten zu lassen. Es hat bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister auf die fortschreitende Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie hingewiesen. Wir dürfen das nicht verkennen. Wir sind eine gewisse Gerechtigkeit auch den Grundsteuer- und anderen Steuerträgern schuldig. Leider muss ich daher die Anträge, welche auf Eliminirung des Zuwachsprocentes gehen, ablehnen und Sie bitten, dieselben nicht anzunehmen.

Etwas anderes ist es mit dem Antrage Schwab. Dieser Antrag — ich werde nur kurz über ihn sprechen — füllt wirklich eine Lücke im Gesetze aus, die ich bereits in dem Berichte, und zwar an zwei Stellen gerügt habe. Diese Lücke war in gewisser Beziehung gegen das ursprüngliche Gesetz bereits etwas verbessert, weil wenigstens bei der Auftheilung nicht geradezu die einzelnen Steuerclassen zum Handkusse gekommen wären, sondern weil die Auftheilung auf das Reich erfolgt ist. Aber immerhin muss ich den Antrag Schwab begrüßen als eine entschiedene Vervollkommnung und Richtigstellung an dem ganzen Principe und Gefüge des Gesetzes und wir können nur entschieden wünschen, dass dieser Antrag ebenfalls dem Gesetze eingefügt werde.

Meine Herren! Ich muss noch mit einigen Worten auf die Frage des Wahlrechtes zurückkommen, nachdem ja gerade hier beim §. 1 und in der Generaldebatte der richtige Moment ist, nochmal der Dinge zu gedenken, umsomehr als ja von sehr hervorragender Seite in der Debatte selbst darauf hingewiesen wurde. Ich habe schon vor einigen Tagen über diese Frage ziemlich ausführlich gesprochen und kann mich daher heute auf Weniges beschränken.

Es ist mir nicht eingefallen, durch den Verweis auf das preußische Gesetz eine gewisse Gleichstellung hervorrufen zu wollen.

Preußen und Österreich haben verschiedene Wahlgesetze, Preußen und Österreich haben verschiedene Steuerreformen. Wie kann das, was wir beanspruchen, gleich sein? Ich habe nur auf die Analogie hingewiesen und eine Analogie besteht eben thatsächlich, weil auch in Preußen sich die parlamentarischen Körperschaften veranlasst gesehen haben, eine Rückwirkung eines Steuergesetzes auf das vorher bestehende Wahlgesetz in parlamentarische Behandlung zu nehmen und der entsprechenden Beschlussfassung zuzuführen.

Ich freue mich, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister neulich in so offener und rückhaltsloser Weise sich dahin ausgesprochen hat, dass er selbst dafür eintritt, dass den heute bestehenden Wählern durch die Steuerreform das Wahlrecht nicht vermindert und nicht verkürzt werde.

Es ist so dies schon ein Gewinn gegenüber der einfachen Todtschweigung dieser Angelegenheit in dem früheren Stadium des Gesetzes.

Leider kann ich mich mit der Auffassung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers nicht ganz begnügen und ich muss neuerlich auf meine Auffassung zurückkommen. Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagt ganz richtig, dass man durch fictive Zuschläge nicht alle Fälle treffen könne. Ja, das weiß ich auch. Es wird eine Unmöglichkeit sein, durch einen fictiven Zuschlag die Fälle alle zu treffen. Da gilt der alte Satz: de minimis non curat praetor. Wenn wir nur das Gros der Wähler in seiner Gänze erfassen, mit den einzelnen Individuen können wir uns nicht beschäftigen. Das ist in dieser Form der Gesetzesvorlage überhaupt keine Möglichkeit. Wohl aber, meine Herren, ist es unbedingt nothwendig, dass wir auch auf jene Theile der Steuerträger Rücksicht nehmen, welche heute nicht Wähler und nicht Steuerträger sind, welche aber dadurch, dass sie als künftige Erwerbsteuerträger unter den Wirkungskreis des vorliegenden Gesetzes fallen, ihr Wahlrecht verlieren würden.

Ich habe schon neulich gesagt, dass wir dadurch den Fünfguldenmann beim Kleingewerbe auf den Aussterbeetat setzen. Das können wir nicht zugeben und ich erlaube mir Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister einen neuen Grund vorzuführen. Seine Excellenz hat selbst gesagt: „Wie schon hervorgehoben wurde, wird dagegen bezüglich der Grundsteuer gar keine Änderung eintreten, indem diese noch mehrere Jahre hindurch in ihrer alten Form der Vorschreibung erhalten bleibt, so dass in dem Census, der auf den Vorschreibungen selbst beruht, gar keine Änderung eintreten kann." Meine Herren! Was geht daraus hervor? Der Grundsteuerträger erhält auch den Nachlass, der behält aber sein Wahlrecht auch für die Zukunft; der Erwerbsteuerträger erhält auch den Nachlass, verliert aber das Wahlrecht.

Schon die Analogie mit den ebenfalls in den Nachlässen bonificirten Realsteuerträgern wird es geradezu ausschließen, dass es möglich ist, die Bestimmung auf die heute bestehenden Wähler zu fixiren und zu beschränken.

Ich glaube, dass es gar nicht so schwer sein dürfte, eine Bestimmung zu finden, welche den Verhältnissen entspräche.

Ich bemerke, dass wir ja zum Beispiel heute in den Städten über 4000 Seelen als niedrigsten Erwerbsteuersatz 3 fl. 15 kr. haben; mit dem Zuschlage von 2 fl. 20 kr. macht das 5 fl. 35 kr.; wir würden also in den Orten über 4000 Seelen uns einfach

begnügen können, zu sagen, dass der auch künftig niedrigste Erwerbsteuersatz das Wahlrecht verleihe.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache für die Orte unter 4000 Seelen. Darüber werde ich aber heute nicht sprechen, um meine Ausführungen nicht zu weit auszudehnen; jedenfalls, meine Herren, muss ich aber noch wiederholen, dass es meines Erachtens eine unbedingte Nothwendigkeit ist, dieser Frage fest ins Auge zu schauen, denn diese Frage muss gelöst werden, sie muss gelöst werden, abgesehen von der Frage des allgemeinen Wahlrechtes. Die Frage hat mit der allgemeinen Wahlreform gar nichts zu thun, sondern steht allein für sich in Behandlung.

Ich hoffe, dass wir über diese Frage auch sicher noch zu einer Verständigung kommen werden, umsomehr, als Seine Excellenz der Herr Finanzminister bereits das Princip zugegeben hat, und das übrige, was ich fordere, ja gar nichts anderes ist als die nothwendige logische Folgerung des bereits anerkannten Principes.

Ich komme nun, meine Herren, zu einer kleinen Bemerkung über die Textirung des Gesetzes.

Bei §. 11 in dem letzten Alinea finden Sie die Bemerkung: „Für jede folgende Veranlagungsperiode erhöht sich sodann, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung im Jahre 1907" u. s. w.

Meine Herren! Ich verrathe Ihnen da kein Geheimnis, wenn ich sage, dass in der letzten Zeit des Steuerausschusses leider in etwas cursorischer Weise die letzte stilistische Behandlung gepflogen werden musste, und dass infolgedessen sich ebenso kleine stilistische Fehler eingeschlichen haben, welche bei der endgiltigen Redaction nicht mehr die genügende Berücksichtigung finden konnten.

Wenn Sie nun, meine Herren, dieses eben verlesene letzte Alinea mit dem ersten Passus des Artikels XII vergleichen, wo es heißt: „Die definitive Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragssteuern findet, sobald das in Artikel IX, Absatz 3a bezeichnete Höchstausmaß der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1907 im Gesetzgebungswege statt" — so müssen Sie ersehen, dass hier die Worte „im Jahre 1907", als nicht mehr mit Artikel XII in Einklang stehend, auszulassen sind und dafür in die Klammer zu setzen ist „Artikel XII", um eben Bezug zu nehmen auf die verlesene Stelle.

Ich glaube, nachdem auch die hohe Regierung dieser stilistischen Änderung gegenüber keine Einwendung erhoben hat, Sie ersuchen zu dürfen, derselben beizutreten.

Was die übrigen Anträge betrifft, so habe ich bereits gesagt, dass wir leider, mit Ausnahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Schwab, keine anderen Anträge den verehrten Herren zur Annahme empfehlen könnten, weil wir eben schon an dieser Stelle darauf bedacht nehmen müssen, dass das Gefüge des Gesetzes nicht sofort bei der ersten Inangriffnahme durchbrochen werde.

Die Anträge auf Rückverweisung an den Ausschuss werden wir, wie ich weiß, bei jedem Paragraphen haben; ich gestehe Ihnen aber offen, ich werde diese Anträge gewiss niemals gerne befürworten oder unterstützen. Ich glaube, meine Herren, wir haben die Sache so reiflich überlegt, dass ich kaum der Ansicht sein kann, dass der Ausschuss in der Lage wäre, wenigstens in einer kurzen Zeit, Ihnen eine bessere und Ihren Wünschen entsprechendere Fassung vorlegen zu können. Ich schließe daher, meine Herren, mit folgenden Worten:

Gestatten Sie mir, dass ich gerade aus den erwähnten Gründen Ihnen für die lange Debatte der Steuerreform mir erlaube ein kleines Leitmotiv zu geben, wenigstens allen jenen Herren, denen darum zu thun ist, das kleinere Übel unserer künftigen Gesetze mit dem großen Übel der heutigen Gesetzgebung endlich vertauscht zu sehen, das ist die Beherzigung des Spruches: Das Bessere ist des Guten feind. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Zu einer thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Groß zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß**: Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er sich geäußert, er wundere sich darüber, dass ich einen Rechenfehler in dem Berichte bemängelt habe, obwohl ich gewusst habe, dass die betreffende Ziffer über Veranlassung der Regierung eingesetzt worden sei. Der verehrte Herr Berichterstatter befindet sich diesbezüglich in einem Irrthume. Ich habe das nicht gewusst, das berichtige ich thatsächlich, ich habe lediglich gewusst, dass er am Tage vorher vom Herrn Regierungsvertreter auf diesen Rechenfehler aufmerksam gemacht worden ist. Ich hatte selbst an dem Tage, bevor ich gesprochen habe, die Absicht gehabt, mit ihm darüber zu sprechen, eine Absicht, an deren Ausführung ich durch seine Abwesenheit verhindert worden bin. Der Herr Berichterstatter wird zugeben müssen, dass ich in meiner Polemik auf den Umstand, dass er, durch Unwohlsein verhindert, abwesend war, vollkommen Rücksicht genommen habe.

Der Herr Berichterstatter hat weiters sein Erstaunen darüber geäußert, dass ich gesagt habe, die Erwerbsteuer in der heutigen Gestalt sei ein Werk unserer Partei.

Diese Äußerung halte ich vollständig aufrecht und constatire thatsächlich, dass die Erwerbsteuer, wie sie heute dem Hause vorliegt, ausgestaltet worden ist auf Grund der von unseren Mitgliedern im Subcomité eingebrachten Anträge. Dass im weiteren Verlaufe auch die übrigen Mitglieder des Subcomités

und die Regierung mitgearbeitet haben, ist gewiss, ich bin weit entfernt, das zu bestreiten und es fällt mir auch nicht ein, den übrigen Herren das Verdienst abzustreiten. Ich wünsche nur, dass die Erwerbsteuer gut zustande kommen möge, gleichgiltig, wem das Verdienst zufällt.

Präsident: Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Neuber das Wort.

Abgeordneter **Neuber:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers und vorzüglich mit Rücksicht darauf, dass Seine Excellenz die Güte hatte, den Anschauungen des Collegen Schwab, die für Handel und Industrie unendlich wichtig sind, entgegenzukommen; mit Rücksicht endlich darauf, dass, wenn mein Antrag angenommmen würde, die Steuervorlage an den Ausschuss zurückgewiesen werden müsste und dadurch eine Verzögerung eintreten würde, die ich nicht verantworten will, erlaube ich mir, meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Nachdem ich die Absicht hatte, einen der Tendenz des Neuber'schen Antrages im Wesen entsprechenden Abänderungsantrag zu §. 11 zu stellen, und mich dem Neuber'schen Antrage angeschlossen hatte, erkläre ich nunmehr, dass ich den Abänderungsantrag, den der Herr Abgeordnete Neuber zu Absatz 2 des §. 11 gestellt hat, aufnehme. *(Abgeordneter Dr. Groß: Im Subcomité hat er den Ausschlag gegeben gegen den Antrag!)*

Präsident: Ich werde der bestehenden Übung gemäß den Antrag, nachdem er vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof aufgenommen worden ist, zur Abstimmung bringen.

Bezüglich des stilistischen Antrages des Herrn Referenten wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Ich nehme keinen Anstand, ihm, aber nur zu diesem Punkte, das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich fühle mich verpflichtet, um einem Präjudiz vorzubeugen, Folgendes hier zu erwähnen. Nach meiner Anschauung ist der Referent eines Ausschusses nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen, welcher nicht vorher in dem Ausschusse durchberathen worden ist. Gewiss ist der Referent aber nicht berechtigt, in seinem Schlussworte einen derartigen Antrag zu stellen, über welchen dann nicht mehr discutirt werden kann.

Wenn eine Änderung eines Gesetzes nothwendig ist, und es scheint dies hier der Fall zu sein, weil ja der Herr Referent selbst gesagt hat, dass die betreffenden Gesetzesvorlagen cursorisch, das heißt schleuderhaft im Ausschusse behandelt worden sind, so ist es Pflicht des Herrn Referenten, die Sache an den Ausschuss zurückzuleiten und einen diesbezüglichen Beschluss im Ausschusse zu erwirken, welcher uns dann in Gemäßheit der Geschäftsordnung vorzulegen ist. Ein anderer Weg verletzt die Geschäftsordnung, und ich würde daher Seine Excellenz den Herrn Präsidenten bitten, über die Schlussanträge des Herrn Referenten nicht zur Abstimmung zu schreiten.

Präsident: Ich werde darüber das Haus befragen. Es war bisher Übung gewesen, eine Übung, an welcher das Haus ununterbrochen, seitdem ich die Ehre habe, demselben anzugehören, festgehalten hat, dass der Referent allerdings nicht im Namen des Ausschusses, aber für seine Person, eine Abänderung des in Verhandlung stehenden Antrages vorzuschlagen berechtigt ist. Wir haben derlei Anträge in großer Zahl bei anderen Debatten, so auch anlässlich der Debatte über das Strafgesetz gehabt, und das Haus hat in keinem Falle eine Einwendung dagegen erhoben. Allerdings muss ich zugeben, dass für den Fall, als von irgend einer Seite eine Einwendung dagegen erhoben wird, nach meiner Meinung in analoger Anwendung des §. 39 der Geschäftsordnung die Frage an das hohe Haus gestellt werden muss, ob anlässlich eines solchen Antrages die Debatte wieder eröffnet werden soll. Denn die Frage, ob ein Antrag bloß ein stilistischer oder ein meritorischer ist, ist eben eine zweifelhafte. Infolge der Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger werde ich daher diese Frage an das Haus stellen.

Bevor ich jedoch darüber abstimmen lasse, wünscht der Herr Berichterstatter, welcher dazu immer das Recht hat, eine Bemerkung zu machen.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Ich wende mich, nachdem die Entscheidung über den von mir gestellten stilistischen Antrag ohnedies dem hohen Hause zusteht, nur gegen die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, welcher in meine Ausführungen etwas hinein zu interpretiren beliebte, was ich auf das entschiedenste zurückweisen muss.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat aus meiner Bemerkung zu schließen beliebt, dass der Ausschuss über die Vorlagen in schleuderhafter Weise berathen habe.

Meine Herren! Was habe ich gesagt? Ich habe gesagt, dass bei der Schlussredigirung in stilistischer Beziehung cursorisch vorgegangen wurde, nämlich in der Weise, dass es begreiflicherweise bei einer dreijährigen Arbeit im Ausschusse nicht denkbar ist, dass alle Bestandtheile des Gesetzes gleichzeitig vollendet sein können und es daher für den Ausschuss nicht

möglich war, immer und zu jeder Zeit die einzelnen Bestandtheile des ganzen Gesetzentwurfes mit einander zu vergleichen.

Infolgedessen liegt ein kleines Übersehen vor, welches dadurch entstanden ist, dass der Text des Erwerbsteuergesetzes längst schon endgiltig festgesetzt war, bevor die Einführungsartikel zur endlichen Beschlussfassung gekommen sind. Daraus aber die Folgerung zu ziehen, dass der Ausschuss das Gesetz nachlässig oder schleuderhaft bearbeitet habe, das weise ich auf das entschiedenste zurück. Ich glaube, meine Herren, dass der Ausschuss das Zeugnis für sich in Anspruch nehmen kann, dass er sich mit Opferwilligkeit und mit ununterbrochenem Fleiße seinen Arbeiten hingegeben hat, so dass nur zu wünschen wäre, dass in allen Theilen des Hauses dieses redliche Streben Nachahmung und auch Anerkennung finde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger zum Worte gemeldet. Ich bitte sich aber streng im Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Referenten constatire ich Folgendes. Der Herr Referent hat wörtlich gesagt: „Ich verrathe kein Geheimnis, dass bei der Redigirung des betreffenden Gesetzentwurfes oder der Gesetzentwürfe im Ausschusse cursorisch vorgegangen worden ist.“ Wenn nun bei der Redigirung so wichtiger Gesetzentwürfe cursorisch vorgegangen wird, so ist das eine schleuderhafte Arbeit. *(Lebhafter Widerspruch. — Rufe: Gewiss!)* Gewiss eine schleuderhafte Arbeit, ja, meine Herren, denn bei einem Gesetze ist eine gute Redaction das allerwichtigste *(So ist es!)*, und derjenige, der glaubt, dass er bei der Redigirung eines Gesetzes cursorisch vorgehen kann, hat gar keinen Beruf in sich, an der Gesetzgebung mitzuwirken. *(Widerspruch. — Beifall.)*

Präsident: Das ist eine Polemik und keine thatsächliche Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe es nur auf die Zwischenrufe hin gethan, sonst hätte ich es ohnehin nicht gesagt.

Präsident: Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche infolge des Abänderungsantrages, den der Herr Referent gestellt hat, die Debatte über die §§. 1 und 11 wieder eröffnen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Wir werden abstimmen über §. 1.

Zu §§. 1 und 11 hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher nachfolgenden Antrag gestellt:

„§§. 1 und 11 an den Ausschuss zurückzuleiten, um das Existenzminimum als steuerfrei in einem Zusatze zu erklären.“

Ich werde zuerst über diesen Rückverweisungsantrag abstimmen lassen und dann über §. 1, wie er vorgedruckt ist, zu dem kein Abänderungsantrag gestellt ist. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Scheicher annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wir gelangen zu §. 11.

Zu §. 11 sind zunächst zwei Rückverweisungsanträge vom Herrn Abgeordneten Dr. Fort gestellt worden.

Sie lauten *(liest)*:

„1. Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 der Vorlage wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, unter Beseitigung des Contingentirungsprincips die Erwerbsteuer zu einer classenmäßigen Tarifsteuer umzuarbeiten.“

2. (Eventualantrag): „Das hohe Haus wolle beschließen: §. 11 wird dem Steuerausschusse zurückgewiesen mit dem Auftrage, das Contingent auf den Betrag des Erwerbsteuererträgnisses zuzüglich eines Drittelzuschlages herabzusetzen.“

Es ist ferner vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof der zum zweiten Alinea vom Herrn Abgeordneten Neuber gestellte Antrag, wonach dasselbe lauten sollte *(liest)*:

„Die Erwerbsteuer-Hauptsumme wird für die ersten sechs Jahre mit 17·732 Millionen Gulden festgesetzt“

aufgenommen.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl zu Alinea 3 folgende Abänderung beantragt: Alinea 3 solle lauten *(liest)*:

„Für die folgende Veranlagungsperiode wird die Erwerbsteuer-Hauptsumme durch ein besonderes Gesetz festgesetzt.“

Endlich hat der Herr Abgeordnete Schwab einen Zusatzantrag zu §. 11 gestellt, wonach ein viertes Alinea des Inhaltes aufzunehmen wäre *(liest)*:

„Es kommen jedoch von derselben diejenigen Beträge in Abschreibung, welche Unternehmungen vorgeschrieben werden, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden.“

Wir werden die Abstimmung absatzweise vornehmen.

Zunächst wird über das erste Alinea abgestimmt, bezüglich dessen ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde.

Sonach wird über das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte: „für die erste Veranlagungsperiode“ abgestimmt und im Falle der Annahme werden wir dann statt dieser Worte über die nunmehr vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof beantragten Worte: „für die ersten sechs Jahre“ und im Falle der Ablehnung dieser Worte über die in der Ausschussvorlage enthaltenen Worte: „für die erste Veranlagungsperiode“ abstimmen.

Hierauf kommt das dritte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses, jedoch zunächst in der vom Herrn Referenten beantragten Stilisirung zur Abstimmung.

Sodann wird endlich über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schwab abgestimmt werden.

Wird gegen die Reihenfolge der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, werden wir in der angegebenen Weise vorgehen.

Es hat jedoch zunächst noch der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort bezüglich eines Antrages zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich beantrage, dass über den Antrag Neuber, welcher vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof aufgenommen wurde, namentlich abgestimmt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger beantragte namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Dieser Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das erste Alinea, so wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte: „für die erste Veranlagungsperiode“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Hofmann v. Wellenhof statt der Worte: „für die erste Veranlagungsperiode“ die Worte: „für die ersten sechs Jahre“ eingesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Engel:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen. Ich bitte die Herren, stehen, respective sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde. Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 158 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „für die erste Veranlagungsperiode“, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich habe übersehen, die Rückverweisungsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Fořt zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Rückverweisungsantrag Fořt, §. 11 der Vorlage dem Steuerausschusse zurückzuweisen, mit dem Auftrage, unter Beseitigung des Contingentirungsprincipes die Erwerbsteuer zu einer classenmäßigen Tarifsteuer umzuarbeiten, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Rückverweisungsantrag Fořt, §. 11 dem Steuerausschusse zurückzuweisen mit dem Auftrage, das Contingent auf den Betrag des Erwerbsteuererträgnisses zuzüglich eines Drittelzuschlages herabzusetzen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist ebenfalls abgelehnt.

Wir werden nun das dritte Alinea in der Fassung Kaizl zur Abstimmung bringen. Wünschen die Herren die neuerliche Verlesung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung Kaizl annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung, wie es der Referent vorschlägt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den bereits verlesenen Zusatzantrag Schwab als viertes Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit die §§. 1 und 11 erledigt.

Wir gelangen zu §. 2.

Hiezu sind zum Worte gemeldet contra: die Herren Abgeordneten König, Rogl, Biankini, Dr. Laginja, Kaiser, Dr. Klaič, Lienbacher, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Jax und Hauck; pro: die Herren Abgeordneten Ritter v. Czecz Freiherr v. Ciani, Dr. Steinwender, Graf Terlago, Freiherr v. Doblhoff und Dr. Groß.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete König.

Abgeordneter **König:** Hohes Haus! Ich finde mich bewogen, namens der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen einige Bestimmungen in diesem und den

nachfolgenden Paragraphen die Verwahrung einzulegen, da ich finde, dass durch diese Bestimmungen die Landwirtschaft schwer betroffen wird.

Es wird durch das ganze Gesetz überhaupt und insbesondere durch diese Paragraphen die Landwirtschaft einer neuen Besteuerung, und zwar einer mehrfachen Besteuerung unterzogen, was nicht nur die Landwirtschaft schädigt, sondern auch, wie ich glaube, gegen die Bestimmung des Einführungsgesetzes, §. 1, gerichtet ist, wo es heißt *(liest)*:

„In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird mit den in den nachfolgenden Hauptstücken I bis VI enthaltenen Vorschriften unter Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Erwerbsteuer neu geregelt und eine Rentensteuer, sowie eine Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen eingeführt."

Also es sollte nach diesem Wortlaute die Erwerbsteuer „geregelt" werden. Was man unter „regeln" versteht, darüber kann doch kein Zweifel sein, es kann doch nichts anderes heißen, als dass die Erwerbsteuer unter die bisher Besteuerten so vertheilt wird, dass die Belastung gerechter wird, als dies bisher der Fall war.

Und da wird nun, anstatt diesem Grundsatze treu zu bleiben, auf einmal die Landwirtschaft mit in die Gewerbe eingerechnet und besteuert.

Abgesehen davon, dass der Landwirtschaft überhaupt der Typus fehlt, um als Gewerbe angesehen zu werden, da sich doch die Landwirtschaft mit Erzeugung von Rohstoffen, die dem Boden abgewonnen werden, befasst, während die Gewerbe im wahren Sinne des Wortes sich nur mit Verarbeitung dieser und anderer Rohstoffe zu einem fertigen Fabrikate abgeben, also abgesehen davon, sollte doch schon aus dem Grunde die Belastung der Landwirtschaft mit der Erwerbsteuer unterbleiben, da dieselbe schon der allgemeinen Personaleinkommensteuer unterliegt.

Und es wird doch überall anerkannt, dass die Lage der Landwirtschaft eine geradezu verzweifelte ist. Da wäre es vielmehr angezeigt, eine Entlastung herbeizuführen. *(Ganz richtig!)*

Es hat wohl gleich bei Vorlage dieses Entwurfes geheißen, dass dieses Gesetz sociale Tendenzen verfolgt, dass nämlich die Steuerlast von den kleinen Leuten auf die größeren überwälzt wird.

Ich lasse es dahingestellt, wie weit dies bei den Gewerbetreibenden geschieht; was aber die Landwirtschaft anbelangt, bin ich dessen sicher, dass dieser Zweck ganz verfehlt ist, denn es werden gerade die ärmeren Bauern durch das Besteuern der Nebenbeschäftigungen betroffen. Ein reicher Bauer gibt sich sehr selten mit einer Nebenbeschäftigung ab.

Es heißt wohl im Einführungsgesetze, Artikel VII, dass der Mehrertrag an den neuen Personaleinkommensteuern zu Nachlässen an der Grund- und Gebäudesteuer bestimmt ist, und zwar zu Nachlässen mit 10 Procent. Aber diese Nachlässe sind an so viele Combinationen und Complicationen gebunden, dass man glauben muss, es handle sich beinahe um die Nichterfüllung derselben seitens der Grund- und Gebäudesteuerträger.

Ich will alle die Complicationen nicht aufzählen, es ist dies schon in der Generaldebatte geschehen, aber ich will nur bemerken, dass in der Ausschussvorlage, die übrigens als die Plener'sche Regierungsvorlage bezeichnet werden kann, eine neue Complication hervorgetreten ist. In der Steinbach'schen Vorlage heißt es nämlich im §. 271, dass bloß die Überweisung von 20 Procent der neuen Personaleinkommensteuer von dem Beschlusse des bezüglichen Landtages abhängt, und in der jetzigen Vorlage wird auch der Nachlass an der Grundsteuer und Gebäudesteuer von diesem Beschlusse des jeweiligen Landtages abhängig gemacht.

Ich glaube nachweisen zu können, dass die Nachlässe infolge dieser Bestimmungen sehr problematisch geworden sind.

Gesetzt nun den Fall, dass der Landtag des Königreiches Böhmen diese große Wohlthat, die den Finanzen des Landes und den Grund- und Gebäudesteuerträgern zutheil werden soll, einfach ablehnt.

Gründe wären dazu genug vorhanden, und zwar nicht nur sachliche, sondern hauptsächlich politische. Es ist bekannt, auf welchem Standpunkte wir Vertreter des böhmischen Volkes aus dem Königreiche Böhmen stehen; wir glauben nämlich, wie es schon meine Gesinnungsgenossen in der Generaldebatte dargelegt haben, dass unser Landtag einzig und allein das Recht hat, die Steuern vorzuschreiben. *(So ist es!)*

Wenn nun also ein Landtag einen diesbezüglichen Beschluss ablehnt, so müssen wir Landwirte und Hausbesitzer auf die Nachlässe ganz und gar verzichten und es wäre dann ein Fall eingetreten, vorausgesetzt nämlich, dass es factisch zu dem so hoch veranschlagten Nachlasse kommt, dass die Landwirte in den einzelnen Königreichen und Ländern ungleich besteuert werden, was natürlich die Verhältnisse der Landwirtschaft tangiren müsste.

Es könnte vielleicht eingewendet werden, dass wir wohl bei dieser die Verhältnisse der Landwirte berührenden Angelegenheit die politischen und staatsrechtlichen Tendenzen nicht in den Vordergrund stellen sollten. Darauf könnte aber von uns entgegnet werden, dass, wenn wir so handeln, unser Standpunkt ein mehr ethischer ist als derjenige der Coalition, die auch aus politischen Motiven für diese Steuerreform stimmt, auch wenn sie noch odiosere Bestimmungen für die Steuerzahler enthalten würde. *(Sehr richtig!)*

Ich möchte nur einen Fall anführen. Es war nämlich vor einigen Tagen in den Tagesblättern die Nachricht enthalten, es werden in Galizien Stimmen laut, dass die galizischen Abgeordneten für die Steuerreformvorlage nur in dem Falle stimmen sollen wenn da von der Regierung Gewähr geleistet wird,

dass das Contingent der Grundsteuer um ein Drittel herabgesetzt wird. Ich glaube, es war die Landwirtschaftsgesellschaft im Königreiche Galizien, welche diese Resolution gefasst hat. Es ist dies ein Standpunkt, welchem gewiss ein jeder von uns beistimmen muss.

Aber siehe da, was geschah? Im Polenclub ist die Geschichte anders ausgefallen. Die Wortführer behaupteten nämlich, dass eine Revision des Grundsteuercatasters nur zur Folge hätte, dass die Grundsteuer in Galizien erhöht werden müsste. Dieses Argument wurde nun im Polenclub anerkannt und so werden die Herren für die Steuerreformvorlage stimmen. Das heißt politische und volkswirtschaftliche Moral! Dieser Beschluss des Polenclubs ist aber charakteristisch und zwar deshalb, weil dadurch anerkannt wird, dass Galizien mit der Grundsteuer zu niedrig eingeschätzt ist. *(So ist es!)*

Weiter ist aber dieser Beschluss auch deshalb bezeichnend, weil von den Wortführern des Clubs in dieser Sache ein Moment angeführt wird, welches nicht zutrifft. Ich glaube, es ist nicht ein und dasselbe, nämlich die Herabsetzung des Contingentes und die Revision des Grundsteuercatasters; das sind doch zwei verschiedene Begriffe und es wird auch in den verschiedenen Petitionen und anderen Eingaben, die bezüglich der Grundsteuer hier einkommen, separat angeführt.

Die Grundsteuerhauptsumme könnte herabgesetzt werden, ohne dass die Grundsteuerrevision vorgenommen werden müsste, und umgekehrt könnte wieder die Grundsteuerrevision vorgenommen werden, ohne dass das Contingent herabgesetzt werden würde.

Ich wollte damit nur beweisen, dass dort, wo politische Motive für das Vorgehen einer politischen Partei entscheidend sind, in wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen mitunter auch unrichtige Argumente angeführt werden.

Und so ist es auch mit anderen Parteien der Coalition. Besonders was die Herren von der Vereinigten Linken anbelangt, werden wohl viele ihrer inneren Überzeugung Gewalt anthun, und für die ganze Vorlage und auch für das Grundsteuercontingent stimmen. Es ist wohl bekannt, dass auch in ihren Wählerkreisen sich Stimmen gegen die Steuerreformvorlage und das Grundsteuergesetz hören ließen und es konnte demnach erwartet werden, dass die Herren diese Stimmen doch beachten werden. Aber leider! die Regierung muss ihre Vorlagen fertig haben und die Coalitionsparteien müssen dafür stimmen, wenn auch das Volk damit nicht einverstanden ist.

Wie sehr sich oft die Herren Gewalt anthun, das ersieht man daraus, dass ein Mitglied der Vereinigten Linken in der Generaldebatte die Behauptung aufstellte, die Grundsteuer wäre für den Bauer keine Last. *(Hört!)*

Dieser Ausspruch stammt noch dazu von einem Herrn, der selbst Kleingrundbesitzer ist und doch die Verhältnisse bei dem kleinen Landwirte kennen sollte.

Das ist auch ein Beweis von politischer Moral. *(Sehr gut!)*

Ich dagegen muss auf das entschiedenste behaupten: die Grundsteuer ist für den kleinen Landwirt — besonders in den ärmeren Gegenden — eine große Last und ist ganz gewiss mit ein Grund der landwirtschaftlichen Krisis, und wenn ein Vertreter des Volkes etwas Entgegengesetztes behauptet, so kann ich nur sagen, dass er die Interessen des Volkes nicht wahrt.

Weiters wollte ich noch anführen, dass die individuellen Steuerabschreibungen noch davon abhängig sind, dass die neuen Personalsteuern wirklich so viel tragen werden, wie es in den Ausweisen, die der Vorlage beigeschlossen sind, heißt.

Ich habe einfach kein Vertrauen in die Richtigkeit dieser Ausweise. *(Sehr richtig!)* Dazu bewegt mich einfach der Umstand, dass auch die Regierung selbst von der Richtigkeit nicht zu sehr überzeugt sein muss, da sie sonst in der Vorlage über die Grundsteuer das Contingent niedriger gestellt hätte.

Aus diesen Gründen glaube ich also, dass diese Vorlage den Landwirten etwas sehr Nebelhaftes in Aussicht stellt; dagegen ist es gewiss, dass die Landwirtschaft neu besteuert und zwar doppelt besteuert wird, und zwar, wie schon bemerkt, nicht nur durch die Personaleinkommensteuer, sondern noch dadurch, dass die Grundpachtungen und Nebenbeschäftigungen der Landwirte mit Erwerbsteuer belegt werden.

Es könnte vielleicht eingewendet werden, dass die Erwerbsteuer nicht der Grundbesitzer selbst, sondern der Pächter zu zahlen hätte. Dies ist nicht zutreffend, weil der Grundbesitzer gewiss an Zins um den Betrag der Steuer weniger bekommen wird. Wenigstens theilweise, wenn nicht ganz, wird der Besitzer die Erwerbsteuer zu tragen haben.

Es heißt wohl im §. 3, Alinea 2, dass der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken, welche von dem Pächter oder seinen Familiengliedern vorwiegend eigenhändig bearbeitet werden, von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit ist, und in den Motiven ist angeführt, dass selbst bei kleinen Grundpachtungen es nicht anders möglich ist, als dass die Arbeiten in der Erntezeit mit Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

Diese Bestimmungen allein werden der Besteuerung nicht abhelfen, weil sie nicht genug erschöpfend für alle möglichen Fälle sind. *(Sehr richtig!)*

Es kommen zum Beispiel Fälle vor, dass ein Arbeiter sich ein Grundstück pachtet. Er hat keinen Bezug und muss zum Anbau einen Fuhrmann und also fremde Kräfte in Anspruch nehmen.

Zum Schnitte muss er fremde Kräfte in Anspruch nehmen, das Dreschen des Getreides kann er auch nicht allein bestreiten, folglich ist hier nicht der Fall, dass er mit seinen Familienangehörigen das Grundstück vorwiegend eigenhändig bearbeitet. Und es wäre doch unrecht, diesen Arbeiter mit Erwerbsteuer zu belegen. Denn er pachtet das Grundstück nur deshalb, um Producte für den eigenen Hausbedarf zu erzielen. Es kann auch ein Fall vorkommen, dass ein Bauer zu seiner Wirtschaft ein oder mehrere Grundstücke pachtet. Er kann seine Wirtschaft selbst nicht vorwiegend eigenhändig bearbeiten und wird es also mit dem gepachteten Grundstücke um so weniger thun können. Diesem Bauern müsste die Erwerbsteuer auferlegt werden, was wahrhaftig nicht gerecht wäre.

Dieser Besteuerung könnte er entgehen, wenn er auf dem gepachteten Grundstücke eigenhändig arbeiten und auf dem eigenen Gute fremde Arbeitskräfte benützen würde. Man könnte wohl sagen: Ja, das sind Fälle, die nicht alle in das Gesetz aufgenommen werden können und es wird wohl die Erwerbsteuercommission alle solchen Fälle berücksichtigen.

Ja, ich bitte: Wo ist die Bürgschaft dafür, dass sich die Commission objectiv und unparteiisch verhalten wird?

Es ist doch gewiss, dass zwischen den gewerbetreibenden Classen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine gewisse Rivalität besteht, welche sich auch bereits hier bei der Generaldebatte geoffenbart hat. Die Agrarier bestehen nämlich darauf, dass die Landwirtschaft eines größeren Schutzes seitens der Regierung und der Legislative bedürfe und daher größere Ansprüche auf Berücksichtigungen, Subventionirung &c. habe, was die Gewerbetreibenden wieder bestreiten. Es würde zu weit führen, wollte ich alle Gründe für das Erstere anführen.

Ich glaube, es genügt zu sagen, dass wir Landwirte hinter den gewerbetreibenden Elementen in politischer Hinsicht, als auch was den Schutz unserer Existenz anbelangt, zurückstehen. *(So ist es!)*

Die Gewerbetreibenden in der Contingentirungscommission werden nun wohl in erster Reihe auf sich bedacht sein und da sie doch die Majorität, wie ich glaube, in jedem Veranlagungsbezirke haben werden, so befürchte ich, dass die Commission nicht die wahre Unparteilichkeit an den Tag legen wird.

Darum, wenn schon nicht die ganze Besteuerung der Pachtungen zu verhüten ist, sollte der Absatz 2, §. 3 eine andere Fassung haben. Es sollte im Gesetze auch noch die Bestimmung enthalten sein, dass nur solche Pachtungen, die auf Gewinn berechnet sind oder nur eine Capitalsanlage bedeuten, zu besteuern sind, und nicht jene, wo es sich um Gewinnung von Producten für den Haus- und Wirtschaftsbedarf handelt. Ich will diesbezüglich keinen Antrag stellen, aber ich habe es als meine Pflicht erachtet, es hier zu sagen und dies zu dem Zwecke, dass, wenn dieses Gesetz zustande kommen sollte, die Steuerbehörden, respective die Contingentcommissionen bei Auslegung dieses Absatzes gegenüber den Grundpächtern die größte Objectivität an den Tag legen möchten.

Was nun weiter die im Absatze 4 angeregte Befreiung der von den kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig geführten Nebenbeschäftigungen anbelangt, so glaube ich, dass diese Befreiung im Absatze 7 eine solche Einschränkung erhält, dass dadurch die ganze Befreiung illusorisch zu werden droht. *(So ist es!)* Ich kann nur anführen, dass im Königreiche Böhmen es viele Gegenden gibt, wo der Landwirt auf eine Nebenbeschäftigung angewiesen ist. *(Zustimmung.)* Was speciell den von mir vertretenen Wahlbezirk anbelangt, so kann ich anführen, dass in diesem sich die Landwirte meistens mit Fuhrwerkerei befassen.

Wenn nun der Verdienst nur bis zu einer Höhe von 30 fl. unbesteuert bleiben soll, so hat dies für den betreffenden Landwirt gar keinen Wert, denn er muss doch mit seinem Bezuge 100 bis 200 bis 310 fl. jährlich verdienen, um nur die Regie dabei zu decken.

Umsoweniger würde dies der Fall sein, wenn nun eine Besteuerung dazutritt.

Darum wäre ich dafür, dass überhaupt die Nebenbeschäftigungen des Landwirtes ohne eine Einschränkung steuerfrei sind.

Ich bitte nur, zu bedenken, dass in reichen Gegenden, wo der Bauer leichter eine Besteuerung aushalten könnte, er keine Nebenbeschäftigung betreibt, sondern nur in ärmeren Gegenden, die überhaupt schon die jetzige Besteuerung nicht auszuhalten in der Lage sind.

Aus den der Vorlage beigeschlossenen Motiven ersieht man, dass in Preußen und Sachsen, wo doch die Grundsteuer um mehr als 60 Procent niedriger als bei uns ist, die Ausbeutung von Torfstichen, Sand, Kies und Lehm, Mergel und Thongruben, wie Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse steuerfrei ist.

Es wäre also gerecht, wenn schon die Gewinnung und der Absatz dieser Producte nicht ganz steuerfrei sind, dass sie doch als eine Nebenbeschäftigung des Landwirtes die Steuerbefreiung genießen und dies auch dann, wenn der erzielte Nutzen mehr als 30 fl. beträgt.

Ich schließe mit der Bemerkung, dass ich bei der Verhandlung über §. 3 einen diesbezüglichen Antrag stellen werde. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das hohe Haus wolle zur Kenntnis nehmen, dass die Herren Abgeordneten v. Czecz und Baron Ciani ihre Plätze in der Reihenfolge der Redner gewechselt haben; mithin erhält der Herr Abgeordnete Baron Ciani das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Ciani**: In dem Landestheile, welchen zu vertreten ich die Ehre

habe, wird fast ausschließlich nur die Landwirtschaft betrieben, da die einst blühenden Industrien leider, ohne unser Verschulden, durch specielle Ereignisse zugrunde gingen; daher ist nicht zu staunen, wenn jede Beeinträchtigung der Landwirtschaft in unserem Lande tief empfunden und perhorrescirt wird; besonders wenn man bedenkt, dass unsere Landwirtschaft seit einiger Zeit im Niedergange begriffen ist, und dass auch die größte und, sagen wir es nur heraus, jetzt die einzige Erwerbsquelle, die Weinproduction durch die berühmte Clausel zu versiegen droht.

Durch die Annahme des §. 2 würden die bei uns bestehenden Verhältnisse beträchtlich verschlimmert, und wir könnten daher für den §. 2 nicht stimmen, wenn nicht eine Verbesserung durch die Annahme folgenden Antrages vorgenommen werden würde. Ich beantrage nämlich,

> dass §. 2 an den Ausschuss zurückgeleitet werde mit dem Auftrage, ihn in dem Sinne umzuarbeiten, dass den Landwirten die Verarbeitung der eigenen Producte auch dann ohne Entrichtung der Erwerbsteuer gestattet werde, wenn sie ein verhältnismäßig kleines Quantum fremder Ware zur Verbesserung und Vervollständigung ihrer Production angekauft hätten.

Da ich beim Worte bin, will ich in aller Kürze noch eine Bestimmung dieses Paragraphen berühren, nach welcher die Haltung einer besonderen ständigen steuerfreien Verschleißstätte für land- und forstwirtschaftliche Producte an einem anderen Orte als dem Sitze der Land- und Forstwirtschaft nicht stattfinden könne. Diese Bestimmung würde unseren Landwirten die größten Schwierigkeiten bereiten, denn bei der herrschenden Zerstückelung des Bodens in unserem Landestheile würde es sehr häufig vorkommen, dass ein Grundbesitzer in mehreren Gemeinden einzelne Grundstücke besitzt. Wenn der §. 2 in seiner jetzigen Fassung angewendet werden sollte, müssten bei uns die Landwirte, um ihre eigenen Producte steuerfrei zu veräußern, ebensoviele Verschleißstätten errichten, als sie Grundstücke in den einzelnen Gemeinden besitzen, was eine Unmöglichkeit wäre, und gewiss auch nicht den Intentionen der Gesetzgeber entspricht. Ich stelle daher den Antrag, dass auch diese Bestimmung entsprechend vom Ausschusse umgearbeitet werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani stellt folgende Anträge: *(Wiederholt dieselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rogl.

Abgeordneter **Rogl:** Hohes Haus! Ich werde Sie nicht mit einer langen Rede belästigen und werde mich nicht, wie mein verehrter Herr Vorredner contra, mit weitläufigen Dingen beschäftigen, die zu §. 2 gar nicht gehören, sondern werde mich nur auf jene Punkte beschränken, die im §. 2 enthalten sind. Ich muss bemerken, dass ich wohl mit vielem, wenn auch nicht mit allem, was mein geehrter Herr Vorredner contra vorgebracht hat, einverstanden bin. Ich hoffe, es wird so manches, was auch mir in der Gesetzesvorlage nicht zusagt, geändert, beziehungsweise verbessert werden. Wenn dies der Fall ist, dann bin auch ich mit der Steuerreformvorlage einverstanden, und ich werde auch meine Abstimmung bei der dritten Lesung davon abhängig machen.

Dies vorausgeschickt, muss ich darauf aufmerksam machen, dass im §. 2 die Jagd und Fischerei und die Verschleißstätten für landwirtschaftliche Producte eigener Erzeugung der Erwerbsteuer unterworfen werden, womit ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Es heißt hier nämlich im §. 2 *(liest)*:

„Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;

2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübt werden und

3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei."

Nun, meine Herren, bis hieher sind Jagd und Fischerei von der Erwerbsteuer ausgenommen. Weiter aber heißt es *(liest)*:

„jedoch ist die Jagd auf fremdem Grund und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei" u. s. w. von der Erwerbsteuer nicht ausgenommen.

Ich möchte da noch vorausschicken, dass ich auch früher die Verschleißstätten erwähnt habe; weil mir aber gesagt worden ist, dass in Bezug auf die eigenen Verschleißstätten für landwirtschaftliche Producte von anderer Seite ein Antrag gestellt werden wird, werde ich hierüber nicht sprechen.

Betreffs der Belegung der Fischerei mit der Erwerbsteuer muss ich nur vorübergehend bemerken, dass ich eine solche Besteuerung durchaus nicht für gerechtfertigt halte, überhaupt deshalb nicht, weil man in dem Ausschussantrage, was in der Regierungsvorlage nicht der Fall war, sogar die öffentlichen Gewässer mit einbezogen hat. Es gibt in den öffentlichen und auch in anderen Gewässern, überhaupt in den Seen, wenigstens bei uns in Oberösterreich, sehr viele kleine Fischereiberechtigte. Es sind dies Leute, die ein Häuschen besitzen, auch ein wenig Grund dabei, so dass sie eine oder zwei Kühe zu halten in der Lage sind, Leute, welche die Fischerei nur nebenbei als Nebenbeschäftigung betreiben, und wenn ihnen so die Fischerei einen

Nebenertrag liefert, mit diesen beiden Beschäftigungen ihr Leben zu fristen imstande sind.

Alle diese Leute müssen nach den Bestimmungen des §. 2, wie er uns vorliegt, der Gewerbesteuer unterworfen werden. Und die Tendenz der Gesetzgebung geht doch dahin, dass die kleinen Leute nicht oder wenigstens sehr wenig der Erwerbsteuer unterzogen werden sollen. Ich bin nicht Fachmann bezüglich der Fischerei, und glaube deshalb nicht weiter darüber reden zu sollen, aber es wird sich vielleicht jemand finden, der über diesen Punkt noch sprechen und vielleicht den Beweis der Richtigkeit meiner Anschauungen liefern wird, den ich als Nichtfachmann nicht zu liefern imstande wäre. Ich werde mich somit auf die Jagd allein beschränken.

Die Jagd wie die Fischerei werden ohnedies der Personaleinkommensteuer unterzogen, und zwar heißt es hier im §. 163 *(liest)*:

„Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitze ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht u. s. w.) thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzusehen."

Nun, meine Herren, hier ist der Beweis geliefert, dass die Jagd sowie die Fischerei der Personaleinkommensteuer unterworfen wird. Im §. 2 also bleibt die Eigenjagd von der Erwerbsteuer befreit, die gepachtete Jagd wird aber der Erwerbsteuer unterworfen. Das ist eine ungleiche Behandlung eines und desselben Gegenstandes. Das Wild — ob es sich jetzt um Eigenjagd oder Gemeindejagd, denn letztere ist bei der Verpachtung gemeint, handelt — ist Eigenthum des Grundbesitzers, auf dessen Grund und Boden sich dasselbe befindet. Der Unterschied besteht nur darin, dass derjenige Grundbesitzer, der mindestens 200 Joch zusammenhängenden Grundbesitzes hat, die Jagd selbst auszuüben berechtigt ist, während der kleinere Grundbesitzer dieses Recht nicht hat. Die Jagdrechte der kleineren Grundbesitzer wurden nach dem kaiserlichen Patente vom 7. März 1849 zusammengeworfen und die Verwaltung dieser Jagd wurde den Gemeindevertretungen übertragen. In diesem Patente heißt es: Die Gemeindejagd ist entweder ungetheilt zu verpachten oder durch Sachverständige ausüben zu lassen.

Dieses Patent wurde aber durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1852 dahin abgeändert, dass das Wörtchen „oder" in das Wörtchen „und" verwandelt wurde, so dass es jetzt heißt: Die Gemeindejagd ist ungetheilt zu verpachten und durch Sachverständige ausüben zu lassen. Sie muss also verpachtet werden und deshalb möchte ich mir den Antrag erlauben, dass im §. 2 die Worte „Jagd auf fremdem Grund und die" gestrichen werden und die Regierungsvorlage wiederhergestellt werde.

Nun erlaube ich mir noch, diesen Antrag näher zu begründen, weil mir gesagt worden ist, dass durch diesen Antrag in das Pachtsystem ein Loch geschossen würde. Man will alle gepachteten Gegenstände der Erwerbsteuer unterwerfen und die Pachtung als erwerbsteuerpflichtig behandeln. Durch meinen Antrag würde aber in dieses Pachtsystem durchaus kein Loch geschossen.

Die Pachtungen als solche sind durchgehends freie Übereinkommen. Hier bei der Jagd ist aber ein ganz anderes Verhältnis. Bei der Jagd muss eine Verpachtung stattfinden, es ist dies nicht eine freiwillige Sache. Warum soll nun die verpachtete Jagd nicht ebenso behandelt werden, wie die eigene?

Wie ich früher schon erwähnt habe, unterliegt die Jagd als solche der Personaleinkommensteuer, sowohl die verpachtete als auch die Eigenjagd.

Warum soll nun die gepachtete Jagd und die Gemeindejagd einer zweifachen Besteuerung unterzogen werden? Das ist doch eine ungerechte Behandlung. Denn, wenn die eigene Jagd nur einmal besteuert wird, warum soll die Gemeindejagd zweimal besteuert werden?

Es ist aber noch eine weitere Schädigung der Gemeindejagd bei Verpachtung derselben. Der Pächter einer solchen Jagd wird nämlich vielleicht dadurch, dass der Jagdpachtschilling in die Gemeindecasse fließt, was vielfach der Fall ist, ohnedies schon der Personaleinkommensteuer unterworfen, und soll auch noch die Erwerbsteuer nach der Höhe des Pachtschillings bezahlen. Da wird es sich jeder überlegen, eine Jagd zu pachten, und der Jagdpachtschilling wird dadurch herabgedrückt werden.

Und weil eben wieder die Besteuerung durch die Erwerbsteuer auf die Gemeinde, beziehungsweise auf die Grundbesitzer überwälzt werden wird, so möchte ich ersuchen, den von mir angekündigten Antrag anzunehmen, und zwar deshalb, weil ja ohnehin unter allen Umständen es die Grundbesitzer sind, welche diese Steuer zu bezahlen hätten, die es sich außerdem gefallen lassen müssen, dass das Wild auf ihrem Grund und Boden lebt, und ihnen vielfach sehr bedeutender Schaden zugefügt wird.

Ich bitte daher um die Annahme meines Antrages, der dahin geht, dass in Punkt 3 die Worte „Jagd auf fremdem Grunde und die" gestrichen werden, und dass also diesbezüglich die Regierungsvorlage wiederhergestellt werde. *(Bravo!)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Graf Terlago.

Abgeordneter Graf **Terlago**: Ich werde mich nur auf einige Bemerkungen bezüglich des §. 2 beschränken.

Der Landwirt in unserer Zeit leidet durch nichts mehr als durch die Schwierigkeit einer entsprechenden

Verwertung der Producte, welche seit 30 Jahren ohnedies so außerordentlich im Preise gesunken sind. Diese Schwierigkeit ist besonders groß in den Alpenländern, welche in der Regel weit entfernt von großen Consumptionscentren sind. Man trachtet sich daher durch Productivgenossenschaften zu helfen, und es ist anzuerkennen, dass diese Productivgenossenschaften in gewisser Beziehung in der Vorlage begünstigt werden. Aber gerade auch der mittlere und bessere Landwirt, welcher in der Lage ist, selbständig seine Producte zu verwerten, und welcher voraussichtlich von der Personaleinkommensteuer getroffen wird, hat ein Anrecht darauf, dass seine Lage gegenüber der gegenwärtigen in Bezug auf die Verwertung seiner Producte nicht verschlechtert werde. In dieser Beziehung ist insbesondere ein Punkt im §. 2 hervorzuheben, nämlich der bezüglich des Ortes.

In den Alpenländern, insbesondere in weinbautreibenden Gegenden ist der Besitz wie bekannt außerordentlich zerstückelt und parcellirt. Es ist daher sehr schwer zu bestimmen, wo eigentlich der Sitz der betreffenden Landwirtschaft ist, und es ist in dieser Richtung gar kein Vergleich zu machen mit größeren Gütern, wie wir sie in Niederösterreich, Böhmen und Mähren finden, wo man genau weiß: diese Land- und Forstwirtschaft hat da oder dort ihren Sitz.

Für die Alpenländer, insbesondere für die weinbautreibenden Gegenden würde §. 2 in der jetzigen Fassung möglicherweise eine Verschlechterung in Bezug auf die Lage dieser Landwirte mit sich bringen. In weinbautreibenden Gegenden hat der Besitzer oft mehrere Parcellen in verschiedenen Gemeinden. Falls er nun seine Producte verwerten will — ich setze voraus, dass eine Kellerei nie als eine ständige Verschleißstätte angesehen werden kann — so ist doch zu berücksichtigen, dass wir darüber Klarheit haben wollen, wo eventuell der Sitz der Landwirtschaft ist, und eine Interpretation des Gesetzes, die uns vor allen Vexationen schützt. Wenn ein Weinbergbesitzer zum Beispiel seinen ständigen Wohnsitz in einem Orte oder Marktflecken hat, aber seine Parcellen in der Umgebung liegen, so frage ich: Wo hat seine Landwirtschaft den Sitz, wo kann der Mann ungestört seine landwirtschaftlichen Producte verwerten? Die Auslegung kann sehr verschieden sein.

Hoffen wir, dass wir von Seite der Regierung eine vollkommen beruhigende Aufklärung erlangen werden, denn die Finanzbehörden in den Provinzen legen die Sache immer anders, in der Regel in fiscalischem Sinne aus. Es ist in dieser Richtung eine Klarstellung dieses Punktes im §. 2 des Gesetzes erwünscht, damit man genau weiß, wo eventuell der Sitz der Land- und Forstwirtschaft sein wird, um hier weiteren Unzukömmlichkeiten vorzubeugen. Man kann die Landwirtschaft bezüglich ihrer besseren Verwertung der Producte gewissermaßen nicht an die Scholle binden, gewissermaßen glebae adscriptus machen.

Da ich weiß, dass der Herr Abgeordnete v. Czecz diesbezüglich einen Antrag stellen wird, der wahrscheinlich meinen Bedenken in einem gewissen Grade Rechnung tragen wird, will ich dermalen keinen Antrag stellen; ich erlaube mir nur kurz meinen Eventualantrag zu verlesen, den ich stellen würde, für den Fall, als der Antrag Czecz meinen Bedenken nicht einigermaßen Rechnung tragen würde.

In den Erwerbsteuercommissionen, wie sie aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehen, wird die Landwirtschaft nicht vertreten sein. Dieselben können zwar einen Sachverständigen zuziehen, es wird aber naturgemäß das Bestreben dieser Commissionen sein, eine thunlichst große Zahl von Erwerbsteuerträgern in den Rahmen des eventuellen Contingentes hineinzubeziehen, damit dasselbe für die Einzelnen weniger bedrückend ist, und es ist darum begreiflich, dass die Grundbesitzer die Befürchtung hegen, dass sie unter Umständen in Fällen erwerbsteuerpflichtig werden könnten, wo sie es jetzt nicht sind.

Gewiss wird jeder Landwirt in der Regel den dem Sitze seiner Landwirtschaft zunächst liegenden Consumtions- oder Absatzort benützen, um seine Producte dort zu verwerten. Ich habe in meinem Eventualantrage die Anregung gemacht, dass der §. 2 in der Weise modificirt werde, dass es heiße, dass innerhalb des politischen Bezirkes, wo der Sitz der Landwirtschaft ist, und der umliegenden Bezirke der Gegend, der Landwirt, ohne der Erwerbsteuerpflicht zu verfallen, in die Lage komme, seine Producte eventuell auch durch Verschleißstätten, soweit sie nicht wirklich unter die Erwerbsteuer fallen, zu verwerten.

Es muss eben in jenen Gegenden, in welchen der Grundbesitz sehr parcellirt ist, diesbezüglich eine gewisse Freiheit bestehen, und das ist namentlich in den Alpenländern von außerordentlich wesentlicher Bedeutung, wo überhaupt oft der Ertrag mittlerer Wirtschaften davon abhängt, ob der betreffende Besitzer in der Lage ist, mit seinen Producten einen Marktflecken zu erreichen, an dem er sie absetzen, respective verkaufen kann oder nicht.

Schließlich, meine Herren, erlaube ich mir noch in Anregung zu bringen, dass es zum Beispiel sowohl bei den Kellereien als bei den Milchwirtschaften — und das sind zwei Hauptzweige der Landwirtschaft — sehr häufig vorkommt, dass in Missjahren der betreffende Weinbergbesitzer genöthigt ist, eine gewisse Quantität Most oder Trauben zu kaufen, um seine eigene Fechsung aufzubessern oder um das Quantum herzustellen, welches er für seinen Bedarf benöthigt. Nun ist es sehr wichtig, dass, wie es auch schon den Productivgenossenschaften wahrscheinlich durch die Instruction der Regierung gewährt wird, ein Landwirt die Sicherheit hat, dass er in Betreff des aushilfsweisen und ausnahmsweisen Zukaufes fremder Rohstoffe doch zur eventuellen Befriedigung seiner Abnehmer und Verbesserung und Vervollständigung

seiner landwirtschaftlichen Producte dadurch und infolge dessen nicht von der Erwerbsteuer getroffen wird. Ich habe diesen Fall auch in meinem Eventualantrag aufgenommen, und werde denselben allerdings nur dann, als auch in dieser Beziehung meinen Bedenken nicht Rechnung getragen würde, einbringen. Dieser Eventualantrag zu §. 2 lautet *(liest)*:

„Alinea 3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei.

Zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gehört auch die Haltung ständiger Verschleißstätten zur Verwertung der eigenen landwirtschaftlichen Producte, auch dann, wenn aushilfsweise fremde Stoffe, nämlich landwirtschaftliche Producte, bezogen werden müssen, und soferne diese Verschleißstätten innerhalb des politischen Bezirkes und der angrenzenden Bezirke liegen, in welchen der Sitz der betreffenden Land- und Forstwirtschaft ist. Über den Rahmen des eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hinausgehende gewerbliche Verarbeitung jener Producte, ferner die Fischerei in öffentlichen Gewässern und die Seefischerei (Meer), endlich die Kunst- und Handelsgärtnerei sind in dieser Befreiung nicht inbegriffen."

Ich behalte mir vor, diesen Antrag nur für den Fall zu stellen, als in dem Antrage, welcher vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz formulirt werden wird, meinen Bedenken nicht hinreichend Rechnung getragen werden sollte.

Präsident: Ich fasse dies somit lediglich als eine Ankündigung der Absicht auf.

Abgeordneter Graf **Terlago**: Ich bitte es nur als Anregung zu betrachten; ich behalte mir vor, den Antrag zu stellen.

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt sodann fort)*: Hohes Haus! Die Erwerbsteuer, welche in diesem Paragraphen die Seefischerei trifft, ist hier von keinem Standpunkte aus gerechtfertigt. Daher muss ich auch als Sohn des Landes, wo die Seefischerei am meisten betrieben wird, mich dagegen erheben.

Die Seefischerei in dieser Monarchie ist noch nicht rationell entwickelt und braucht kräftigere Unterstützung aller maßgebenden Factoren, umsomehr, da sie in jenen Ländern betrieben wird, die sich auf der untersten Stufe des ökonomischen Fortschrittes befinden. *(Sehr richtig!)*

Die Seefischer im ganzen Küstenlande und besonders in Dalmatien gehören den ärmsten Classen der Bevölkerung an. *(Hört!)* Das Leben der Fischer ist nicht beneidenswert. Schlecht gekleidet und genährt, in kleinen Schiffen, in Sturm und Regen, bei Tag und Nacht müssen sie, oft unter Lebensgefahr, mit den Wellen kämpfen, um sich die Existenzmittel zu verschaffen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Die schönen Bilder aus dem Fischerleben, die Sie in Ihren Kunsthallen und Pinakotheken bewahren, sind nicht die wahren Bilder des reellen Lebens der Fischer. *(Sehr richtig!)* Solche Idyllen kommen bei den Fischern niemals oder sehr selten vor! Wenn Sie wünschen, das wahre Leben der Fischer kennen zu lernen, dann kommen Sie nach Dalmatien oder Istrien, aber im Winter, wo die Bora wüthet und der Fischer ganz nass und hungrig seine Existenz in Gefahr stellt, um ein paar Sechserln für die arme Familie zu verdienen.

Und diese armen Leute müssten nach dem neuen Steuergesetze, das doch, wie man sagt, die ärmeren Volksschichten schonen will, eine Erwerbsteuer zahlen!

Nach der amtlichen Statistik kann ein Fischer in Dalmatien — die Verhältnisse in Istrien sind beiläufig dieselben — jährlich brutto 196 fl. erwerben. *(Hört!)*

Und mit diesem kargen Betrage, meine Herren, muss er sich erhalten, seine Netze und seine Barke kaufen, die nöthigen Reparaturen machen lassen, den arbeitsunfähigen Eltern und der eigenen Familie — die bei unseren Fischern gewöhnlich immer zahlreich ist — die Nahrungsmittel beschaffen.

Wenn die Steuerreform ein Existenzminimum bei der Personaleinkommensteuer anerkennt, so muss sie doch gerecht sein und bei der Erwerbsteuer diesen armen Fischern auch das Existenzminimum freilassen, dieselben nämlich von der Erwerbsteuer ebenso befreien, wie §. 3 die Arbeiterinnen befreit. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Vor vielen Jahren baten die Fischer in Dalmatien, dass man sie von der Erwerbsteuer befreie. Man tröstete sie mit der neuen Steuerreform. Jetzt, als endlich diese Reform gekommen ist, befreit man nicht die dalmatinischen Fischer von der Erwerbsteuer, sondern man bürdet sie noch den Fischern von Istrien und des Küstenlandes, die bisher auf Grund der kaiserlichen Resolution vom 18. Februar 1818 keine Erwerbsteuer zahlten, auf. *(Hört! Hört!)*

Ist das, meine Herren, eine gesunde Steuerreform? Wird damit die bei uns zurückgebliebene Fischereiindustrie befördert?

Übrigens, meine Herren, ist die Steuerbefreiung unserer Fischer auch eine Frage der Billigkeit und Gerechtigkeit. An unserer Küste treiben die Fischer des Königreiches Italien die Fischerei in weit größerem Umfange als die heimischen Fischer und zahlen keine Steuer. *(Hört! Hört!)*

Der italienische Fischer bekommt nach der amtlichen Statistik jährlich von der Fischerei in Dalmatien 383 fl. und zahlt und wird auch weiter nach

dem §. 6 des Gesetzentwurfes keine Steuer zahlen, während der heimische kroatische Fischer, welcher nur jährlich 196 fl. bekommt, und dem der italienische Fischer Concurrenz macht, die Erwerbsteuer zahlen muss. *(Hört!)*

Ist das billig und gerecht? Ich sage, meine Herren, dass das geradezu unmoralisch ist. Es ist unmoralisch und unpatriotisch, dass die Fremden in der Monarchie besser behandelt werden, als die Staatsbürger, die im Kriege Leben und Habe für sie opfern. *(Sehr gut!)*

Aber, meine Herren, das ist auch nicht geeignet, um den internationalen Frieden und die Bruderschaft der Völker zu befördern.

Obwohl die Kroaten unserer Küste sehr geduldige und liebenswürdige Leute sind, ist es doch nicht immer möglich, jene Conflicte zu vermeiden, die natürlicherweise entstehen müssen, wenn die vitalen Interessen zweier Völker gegeneinander feindlich stehen. *(So ist es!)*

Trotz der bedauerlichen Weinclausel, der Küstenfahrt- und Fischereibegünstigungen, trotzdem dass die italienischen Fischer sehr oft die Verfügungen des Vertrages überschreiten und zum allgemeinen Schaden der Fischindustrie die Fischnetze vernichten und verwüsten, werden sie in Dalmatien fortwährend freundlich behandelt; aber wenn doch manchmal irgendwo eine kleine Rauferei vorkommt, macht die italienische Presse immer aus diesen Raufereien eine internationale Frage.

Auch unlängst, meine Herren, hat in Split (Spalato) eine solche Rauferei — an welcher die italienischen Fischer von Chioggia stark betheiligt waren — ohne irgend welchen nationalen oder politischen Charakter stattgefunden.

Infolge dessen schreit und schimpft die Presse des Königreiches Italien noch heute und haben Meetings in Chioggia stattgefunden, als ob an unserer Küste eine förmliche Verfolgung der italienischen Fischer vorhanden wäre. *(Sehr richtig!)*

Wir haben diesbezüglich auch in der „Neuen Freien Presse“ gelesen *(liest)*:

„Venedig, 5. März. Die „Gazzetta di Venezia“ meldet, dass der italienische Generalconsul in Triest einen detaillirten Rapport über die jüngsten Vorkommnisse in Spalato nach Rom gesendet und darin deren außergewöhnliche Bedeutung hervorgehoben habe. Der Bericht betont, dass nicht alle Angreifer der chioggiotischen Fischer verhaftet worden seien. Der Triester Generalconsul habe in Wien wegen der fortgesetzten Angriffe auf Italiener in Dalmatien reclamirt und es würden auch aus Rom diesbezügliche Vorstellungen erhoben werden.“

Und ein zweites Telegramm an dieselbe Zeitung lautet *(liest)*:

„Venedig, 6. März. Trotz des Verbotes der dortigen Behörden fand gestern in Chioggia ein stark besuchtes öffentliches Meeting statt, um gegen an der Küste Dalmatiens neulich gegen Fischer aus Chioggia verübte Verfolgungen zu protestiren. Die angenommene Tagesordnung wurde der Regierung in Rom mitgetheilt.“

Und alles das, meine Herren, für eine gewöhnliche Rauferei, deren es bedauerlicherweise doch in der ganzen civilisirten Welt gibt und immer geben wird. *(Zustimmung.)*

Indem wir Kroaten warten, dass unsere inländische officiöse Presse die Übertreibungen der Italiener in die Grenzen der Wahrheit bringt *(Sehr richtig!)*, und dass unsere hohe Regierung ihrer Pflicht gemäß noch einmal nachweise, dass man in Italien bezüglich unserer internationalen Verhältnisse immer — wie auch in dem letzten Fall von Split (Spalato) — beaucoup de bruit pour une omlette macht, — solange muss auch von unserer Seite als Gesetzgeber alles, was möglich ist, geschehen, damit an den Grenzen der Monarchie jede Ursache der Zwistigkeit unter den beiden Nachbarvölkern aufhört. *(So ist es!)*

Aber, meine Herren, das werden wir niemals erreichen, wenn Sie solche Gesetze annehmen, in welchen die Fremden vortheilhafter darauskommen als die heimischen. *(Sehr richtig!)*

Solange die italienischen Fischer keine Steuer zahlen, solange dürfen auch unsere heimischen Fischer keine Steuer zahlen.

Daher beantrage ich *(liest)*:

Im §. 2, Alinea 3, Zeile 5, ist das Wort „Seefischerei“ zu streichen. *(Bravo!)*

Meine Herren! Dieser Antrag entspricht nicht nur dem Geiste der Steuerreform, welche die ärmsten Volksschichten von den Steuern befreien und die Industrie kräftigen, aber nicht schwächen will, sondern er entspricht auch der Gerechtigkeit und Billigkeit, dem patriotischen Gefühl des Staatsbürgers, der sich verletzt fühlt, wenn ein Fremder ihm gegenüber bevorzugt wird. *(Sehr gut! Bravo!)* Mein Antrag entspricht endlich auch dem so sehr gewünschten Frieden und der Brüderlichkeit der Völker, die jedem Menschen am Herzen liegen müssen. *(Sehr richtig!)*

Ich bitte also, meine Herren, für meinen Antrag zu stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Biankini beantragt die getrennte Abstimmung über das Wort „Seefischerei“. Ich werde diesem Antrage, gleichwie dem des Herrn Abgeordneten Rogl um getrennte Abstimmung seinerzeit Rechnung tragen.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Czecz**: Es möge mir gestattet sein, zuerst mit einigen Worten auf eine

Bemerkung zu reagiren, die zu Beginn der Debatte über diesen Paragraphen gefallen ist, und welche nicht ganz ohne Antwort bleiben kann, obwohl der Gegenstand eigentlich nicht hier aufgerollt werden sollte, da er gar nicht hieher gehört.

Der geehrte Redner der jungčechischen Partei sagte, dass die Grundsteuer zum größten Theile auf Galizien überwälzt werden sollte, dass es bisher nichts zahlt u. s. w., das alte Lied, das schon so oft gesungen wurde. Ich werde aber nicht weiter darauf eingehen, sondern will mich auf die Bemerkung beschränken, dass wir über diesen Gegenstand zu einer anderen Zeit noch reden werden und dann werden wir auf diese Hecheleien — ich kann das nicht anders nennen — die gebürende Antwort geben.

Ich bin als Pro-Redner eingetragen und das ist ganz natürlich, aber trotzdem glaube ich, dass verschiedene Ausfeilungen und Änderungen an diesem Gesetze noch nothwendig sind.

Ich sage, es ist natürlich, dass ich als Pro-Redner eingetragen bin, denn wenn man drei Jahre loyal mitgearbeitet hat, wie es die Herren des Clubs, dem ich anzugehören die Ehre habe, gethan haben, so muss man ein gewisses Vertrauen in die Steuerreform setzen. Es berührt aber wirklich sonderbar, dass so ziemlich alle großen, staatserhaltenden Parteien für die Steuerreform eintreten und gerade die sogenannten volksthümlichen Parteien derselben feindlich gegenüber stehen und dabei nicht berücksichtigen, dass gerade für den kleinen Mann, ob er nun in der Stadt oder auf dem Lande wohnt, doch ziemlich weitgehende Erleichterungen geplant und hier vorgeschlagen sind, Erleichterungen, die natürlich der Staatssäckel nicht zahlen kann, sondern welche die höher besteuerten Classen entrichten werden, in welcher Beziehung diese höher besteuerten Classen nicht nur hier im Hause, sondern in einer Menge von Gutachten und anderen Enunciationen ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, sie zu tragen, nicht gerne vielleicht, aber Sie werden sie tragen. Nun sind vielleicht gerade deshalb, weil diese Kreise mit der Reform einverstanden sind, viele politische Parteien damit nicht einverstanden. Es handelt sich nämlich um die Unzufriedenheit der Bevölkerung, und diese muss geschürt werden. *(Sehr richtig!)* Jedenfalls, und das kann ich Sie als Vertreter einer kleinbäuerlichen Bevölkerung versichern, wünscht und erwartet die Bevölkerung sehnlichst diese Erleichterungen, welche die Reform gerade diesen Volksschichten bringen wird. Es ist dies ein Wunsch, der dem Volke viel höher steht als viele andere Wünsche, die immer ins Vordertreffen geschoben werden, die ihr aber viel weniger am Herzen liegen als materielle Erleichterungen. In Zeiten einer materiellen Deroute, wie wir sie jetzt in der Landwirtschaft haben, geht jedenfalls die Prosa vor der Poesie. *(Heiterkeit.)*

Diese wenigen Bemerkungen bitte ich mir zu verzeihen. Ich komme nun zum Gegenstande selbst. Der Herr Hofrath Beer hat ja als Generalberichterstatter selbst bezüglich der späteren Behandlung der Vorlage einen Appell an alle Mitglieder des Hauses gerichtet, man möge alles, was kleinlich, unbedeutend, unscheinbar ist, aus der Debatte weglassen. Ich stimme dem vollkommen zu, jedoch mit einer Bemerkung. Alles, was unscheinbar ist, ist deshalb nicht unbedeutend, und es sind gewisse kleine Bestimmungen des Gesetzes, welche nur in zwei Paragraphen sich zur Ausbreitung bringen, welche jedenfalls noch einer Rectification bedürfen.

Meine Herren! Ich muss es offen heraussagen: Die Landwirtschaft ist eigentlich in dem Gesetzentwurfe — ich spreche da insbesondere speciell von der Erwerbsteuer — schlecht weggekommen.

Das Christgeschenk ist schlecht ausgefallen. Es ist aber gewissermaßen natürlich. Besser jedenfalls, wie der hochverehrte Collega Groß zugegeben hat, sind die gewerbetreibenden Classen weggekommen. *(Abgeordneter Dr. Groß: Das hätte ich zugegeben?)* Der geehrte Herr Collega sagte sogar: Es ist alles geschehen, was sie gewünscht haben. Für die Landwirtschaft steht das wesentlich anders. Es ist das auch selbstverständlich. In dem Erwerbsteuersubcomité waren die Vertreter gewerblicher Interessen stärker vertreten, und die Vertreter agricoler Interessen sind dabei weniger zum Worte gekommen; und dass die Beschlüsse des Subcomités gewissermaßen die Beschlüsse des Ausschusses präjudiciren, ist auch so ziemlich natürlich. Wir freuen uns aber der Gelegenheit und rechnen auf das Entgegenkommen der Herren, dass diese Missstände und Härten, welche das Gesetz für den agricolen Theil der Bevölkerung involvirt, etwas gelindert und die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen ausgefeilt werden.

Es ist gar kein Zweifel, dass, wenn die Vorlage, sowie sie uns heute vorliegt, angenommen würde, sehr viele Landwirte in die Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen hereinbezogen werden, und die Mehrbelastung, die sie dadurch im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Stande erfahren würden, in vielen concreten Fällen die Erleichterung von 10, respective 15 Procent Grundsteuernachlass aufheben oder sogar weit übersteigen würde. *(Sehr wahr!)* Die Steuerpflicht wird ausgedehnt werden oder könnte ausgedehnt werden auf die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, auf die Verschleißstätten und auf die Pächter. Es ist vielleicht nicht der Zeitpunkt, heute über die Pächter auch schon zu sprechen, aber mit wenigen Worten werde ich mir gestatten, die Sache zu streifen. Die drei genannten Gruppen: Nebengewerbe, Verschleißstätten und Pachtungen, sind Steuerobjecte oder -Subjecte, welche bisher ganz steuerfrei waren oder missbräuchlich — ich betone: missbräuchlich — zur Steuer herangezogen wurden.

Es ist das eine natürliche Folge des überpflichtgemäßen Diensteifers der Steuerinspectoren *(Sehr*

richtig!), und wer nicht das Geld oder die Energie hatte, an das Finanzministerium oder den Verwaltungsgerichtshof zu recurriren, kam einfach in die Steuer und es resultirte daraus die wirklich ganz merkwürdige Incongruenz der Anwendung der bestehenden Gesetze in den verschiedenen Kronländern, ja im Rahmen eines Kronlandes in den verschiedenen Bezirken.

Dieser überpflichtgemäße Diensteifer mag zum großen Theile die schnelle Zunahme der Gewerbetreibenden erklären; eine weitere Erklärung findet man in der großen Nothlage der Landwirtschaft und dem Sichabwenden von ihr, derjenigen Landwirte, die loskommen können.

Ich finde es natürlich, und das liegt ja in der Intention der Regierung und muss auch in der Intention des hohen Hauses liegen, dass man da gleiche Normen aufstellt für das ganze Reich, und die können nur dann entstehen, wenn das Gesetz klar und deutlich das, was es will, zum Ausdrucke bringt, damit keine Meinungsverschiedenheit existiren kann. Aber um da anzuknüpfen an das, was ich schon früher sagte, möge es mir gestattet sein, noch einmal hervorzuheben, dass nach der jetzigen Vorlage eine Menge Subjecte in die Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen einbezogen werden können, und wenn es auch später nicht mehr der Steuerinspector sein wird, der da das letzte Wort reden wird, so kann es der sehr gesunde Egoismus der Erwerbsteuerträger, der Erwerbsteuergesellschaften, respective ihrer Commissionen thun. Wenn man berücksichtigt, dass besonders in der ersten Veranlagungsperiode nur die heute Erwerbssteuerpflichtigen hineingehören, dass aber die Steuerbehörde und die Steuercommission weitere Kreise ziehen können, so ist es nur sehr natürlich, dass sie bei der Repartition des Contingentes möglichst viel auf die neu hinzukommenden wälzen werden, um sich selbst möglichst zu entlasten; ich will ihnen daraus keinen Vorwurf machen, es wäre ja, wie gesagt, ganz natürlich, aber es wäre ungerecht, und dem muss ein Riegel vorgeschoben werden. Eine solche Einbeziehung von neuen Steuersubjecten aus den Kreisen der Landwirtschaft empfiehlt sich durchaus nicht, weder aus Gründen der Gerechtigkeit, noch aus Gründen der socialen Ruhe, noch schließlich aus Gründen der socialen Ökonomie.

Es möge mir gestattet sein, auf die landwirtschaftlichen Nebengewerbe etwas näher einzugehen. Bisher sind sie bekanntlich nach §. 2 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 von der Steuerleistung befreit, und zwar subsumirt man darunter die Ausbeutung von Parificationsland, Wirtschaftsmühlen und anderen Maschinen, Molkereien, theilweise Brennereien, Brettersägen, kleinen temporären Kalkbrennereien, kurz alles, was sich darunter subsumiren läßt.

Was ist die Rolle der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe in der heutigen Landwirtschaft und was ist ihre Wirkung? Halten wir uns wohl vor Augen, dass die Landwirtschaft seit circa 20 Jahren oder länger in einer Periode des größten Niederganges sich befindet und dass sie sich nur mit dem Aufgebote ihrer letzten Reserven über Wasser erhalten kann. Eine solche Periode äußert sich natürlich immer in dem niedrigsten Reinertrage oder in dem Fehlen desselben, und dadurch wird — das ist immer eine Folge von schlechten landwirtschaftlichen Perioden gewesen — der Erfolg der späteren Wirtschaft gefährdet. Es kann in solchen Perioden auf die Statik der Bodenkraft nicht genau Gewicht gelegt und sie kann nicht so gewahrt werden, wie es absolut nothwendig ist, damit der Boden spätere Ernten geben kann, und damit ist die Nachhaltigkeit der Wirtschaft im höchsten Grade gefährdet. Nun bezwecken die landwirtschaftlichen Nebengewerbe die Erhaltung sowohl der organischen als der mineralischen Nährsubstanzen im Boden für künftige Ernten durch Zurückhaltung jener Theile, welche Nährstoffe für künftige Ernten geben können, die im Handel absolut keine Rolle spielen und deshalb in der Wirtschaft zurückgehalten werden können. Das ist eine Thatsache von sehr bedeutender national-ökonomischer Consequenz und es ist darum nur natürlich, dass man die landwirtschaftlichen Nebengewerbe nicht mit demselben Maßstabe messen darf, wie andere Gewerbe; denn wenn diese zurückgelegt werden, so liegt darin vielleicht kein allgemeiner Schaden, während der Rückgang der Bodenkraft einen sehr bedeutenden national-ökonomischen Schaden, einen Schaden für den Staat und für die Bevölkerung bedeutet.

In sehr schöner, ich möchte sagen, in nachahmenswerter Weise hat das preußische Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 diesen Standpunkt aufgefasst, denn dort ist das landwirtschaftliche Nebengewerbe vollkommen erwerbsteuerfrei, selbst wenn es in sehr bedeutendem Ausmaße betrieben wird und sogar industriellen Charakter hat. In dieser Beziehung ist der Absatz 3 des §. 2, wo von dem Rahmen des eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gesprochen wird, etwas zu elastisch und er könnte, in verschiedenen Gegenden verschieden ausgelegt, die Einheitlichkeit der Steuer sehr entschieden gefährden. „Im Rahmen des landwirtschaftlichen Gewerbes", was heißt das? Der Rahmen ist etwas local Gegebenes. Wenn man es beim A und B nicht findet, so wird man beim C sagen: „Ja, der Rahmen ist überschritten, denn deine Einrichtung ist bei jenen nicht, infolge dessen überschreitest du den Rahmen, also herein zur Steuer!" *(Heiterkeit.)*

Das ist eine Auffassung, die nicht getheilt werden kann, und von der ich bestimmt voraussetze, dass auch die hohe Regierung in dieser Beziehung eine andere Fassung zugestehen wird. Wenn es bei dieser Fassung bliebe, sind es insbesondere die extensiv bewirtschafteten Gegenden, welche sich einer großen Gefahr aussetzen, denn jeder Übergang zur inten-

siveren Wirtschafts-führung, jede intensivere Wirtschafts-form überhaupt würde sich dann der Gefahr einer neuen Besteuerung aussetzen. Es handelt sich also darum, die Definition des Begriffes der landwirtschaftlichen Nebengewerbe zu finden und in das Gesetz einzuführen. Wir haben einverständlich mit den anderen Parteien eine solche begriffliche Bestimmung gefunden oder glauben sie wenigstens gefunden zu haben, und ich werde mir später erlauben, sie vorzulesen.

Einen weiteren Complex von neuen Steuerobjecten geben die Verschleißstätten. Es ist ja natürlich, dass man die Grundsteuer nicht für das Vergnügen zahlt, seinen Grund beackern zu können, um auch noch der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass man nichts ernten wird — seit einigen Jahren hat die Landwirtschaft in Österreich mit dieser Thatsache zu rechnen — man zahlt die Grundsteuer deshalb, weil man seine Erzeugnisse auf den Markt bringt und leider Gottes muss man auch sagen, dass der landwirtschaftliche Betrieb das geworden ist, was man in Wien mit einem volksthümlichen Ausdruck eine „Greislerei" zu nennen pflegt. *(Heiterkeit.)* Der landwirtschaftliche Betrieb muss sich immer mehr und mehr in das Detail ausgestalten, er muss immer mehr die kleinen Elemente, aus denen die Landwirtschaft zusammengesetzt ist, im Auge behalten und so allein ist er imstande, überhaupt eine Rente zu finden. *(Sehr richtig!)*

Damit ist aber noch immer nicht gesagt, und ich will es auch gerne zugestehen, dass jede Verkaufsform und jeder Verkaufsort für die Landwirtschaft frei sein soll, und dass alle die Verkaufs- und Verschleißstätten durchaus keiner neuen Besteuerung unterzogen werden sollen. Auch in dieser Beziehung werde ich mir erlauben, eine andere Stilisirung zu proponiren, die vielleicht Beifall finden könnte.

Ich will nur noch hervorheben: Wo soll der landwirtschaftliche Producent seine Producte absetzen? Im Dorf? Das geht wohl nicht. Denn der Nachbar zur rechten, der Nachbar zur linken, der Nachbar hinten und der Nachbar vorne haben alle dieselben Producte und sind keine Käufer für das, was man auf den Markt bringt. Also muss man in die Stadt hinein! Volkswirtschaftlich ist es ja wohl richtig, wenn man hier, soweit es ohne Schädigung anderer Interessentenkreise möglich ist, den Producenten dem Consumenten näher bringt, dass man den schädlichen Zwischenhandel, dem ja leider nicht immer Gutes nachzusagen ist, womöglich aus dem Spiele läßt.

Bei dieser Fassung, wie wir sie proponiren werden — und ich kann sagen, „wir", denn ich spreche im Namen meines Clubs — haben wir durchaus nicht, wie schon erwähnt, die Absicht, irgend welche berechtigte Interessenkreise mit einer Concurrenz zu schädigen, sondern es soll nur der leichtere Absatz, der Absatz auch von kleineren Quantitäten des eigenen Productes steuerfrei gelassen werden.

Ich will mir hier auch gestatten, einen Blick auf die preußische Gesetzgebung zu werfen.

Die preußische Gesetzgebung hat die landwirtschaftlichen Verschleißstätten bis zum Jahre 1891 besteuert, und zwar hoch besteuert; nach dem Gewerbesteuergesetze vom Jahre 1891 sind sie zweifellos alle steuerfrei.

Unsere Aspirationen gehen nicht so weit und wir wissen gewöhnlich unsere Wünsche zu beschränken.

Leider muss man sagen, die Landwirte haben diese Gewohnheit und wenn sie nicht so gutmüthig wären, würden sie in mancher Beziehung anders stehen.

Bezüglich der Pächter, meine Herren, nur wenige Worte. Der Pächter wird hier in diesem Paragraphen, von dem ich mir zu reden erlaube, nur in einer Klammer gedacht, und es wird darauf hingewiesen, dass eine gewisse Ausnahme für dieselben in dem folgenden Paragraphen statuirt wird. Nun, heute steht das Verhältnis thatsächlich so, dass die größeren Pächter die Einkommensteuer erster Classe zahlen und die kleineren Pächter infolge verschiedener Ministerialerlässe bis zum Pachtbetrage von 62 fl., respective 52 fl. oder 42 fl. — das hängt von der Einwohnerzahl der betreffenden Orte ab — von der Einkommensteuer frei sind. Es handelt sich hier um gar nichts anderes, als diesen status quo auch weiter zu belassen. Meine Herren! Ich muss hier wieder mit einigen Worten des Niederganges der Landwirtschaft Erwähnung thun und muss sagen, dass die kleinen Pächter infolge der weitgehenden Zerstückelung von Grund und Boden heute in vielen Orten nicht imstande sind, irgend ein Stück Vieh auf ihrer Scholle erhalten zu können. Wenn seit Jahren über die Depecoration einzelner Königreiche geklagt wird, so muss das hier seinen Grund haben. Diese Depecoration würde noch viel weiter gehen, die Statik der Bodenkraft würde viel weiter gefährdet werden, wenn nicht die Möglichkeit geboten wäre, kleine Grundstücke von größeren Besitzern zu pachten und damit das zu ersetzen, was der normale Betrieb einer Landwirtschaft nothwendig braucht, nämlich auch in territorialer Beziehung. In anderer Richtung ist es auch für die etwas größeren Besitzer — ich will nicht etwa sagen für ganz große Besitzer, aber für die mittleren Besitzer, welche capitalsarm sind — von der größten Bedeutung, dass sie kleine, weit gelegene, nicht gut in den Wirtschaftsbetrieb einzubeziehende Grundparcellen verpachten können.

Die ganze landwirtschaftliche Krisis hat es dazu gebracht, dass wir zu einem intensiveren Landwirtschaftsbetriebe fortschreiten müssen, und dieser intensivere Betrieb ist nur dann möglich, wenn auf eine gegebene Area ein größeres Capital befruchtend einwirken kann.

Nun, meine Herren, das Capital kann der Mann eben sich nicht schaffen, denn er hat es nicht, seine Hilfs- und Creditquellen haben ihre Grenze, es muss also zu einem anderen Ausweg und zu einem anderen Mittel gegriffen werden, das ist, die Area zu verkleinern, und nachdem es nicht geht, dass der Betreffende einen so und so großen Theil seiner Wirtschaft unbebaut und brach liegen lässt und doch Steuer davon bezahlt, so muss man eben zu dem einzigen Auskunftsmittel greifen, welches möglich ist, das ist, eine solche Parcelle zu verpachten; und in dieser Beziehung erhält man für den mittleren Grundbesitzer und zugleich auch für den kleinsten Grundbesitzer, welcher auf seiner Scholle nicht mehr rationell zu arbeiten imstande ist, einen Ausweg und Abhilfe. Natürlich ausgenommen — ich muss das ausdrücklich erwähnen — die unmittelbare Nähe von großen Städten, wo man mit Fäcalien und anderen verschiedenen Hilfsmitteln die Statik des Bodens aufrecht erhalten kann. Es geht uns — wie ich schon wiederholt angeführt habe — nur um die Aufrechthaltung des status quo und darum, diese Bestimmungen, welche heute existiren, in eine solche codificatorische Form zu bringen, dass über deren Auslegung für die Zukunft weder nach Ort noch nach Zeit irgendwelche Zweifel existiren können.

Deshalb erlaube ich mir folgenden Antrag zu §. 2, Absatz 3, zu stellen *(liest)*:

„Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

„3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Z. 2, getroffenen Bestimmungen) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen."

„Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insoferne dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland (§. 16, Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt."

Es möge mir gestattet sein, hinzuzufügen, dass heute dieses Parificationsland, das sind Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche 2c. erwerbsteuerfrei sind, soweit sie absolut keiner weiteren gewerblichen Bearbeitung unterliegen. Das soll eben auch weiter aufrecht erhalten werden. Sie sind deshalb steuerfrei, weil man die Grundsteuer davon bezahlt und ein anderer Erwerb, als nur der, welcher eben durch die Natur der Sache gegeben ist, nicht möglich ist. Weiter heißt es in meinem Antrage *(liest)*:

„c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes."

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk:** Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, mit wenigen Worten auf diejenigen Anträge zu reflectiren, welche im bisherigen Verlaufe der Debatte zu §. 2 des Entwurfes gestellt wurden.

§. 2 hat die nicht leichte Aufgabe, die Grenzlinie zu ziehen zwischen der Landwirtschaft, die dem Gebiete der Grundsteuer angehört, einerseits und den eigentlichen Erwerbs- und Handelsunternehmungen anderseits. So leicht die extremen Fälle auseinanderzuhalten sind, so schwierig kann es im einzelnen Falle sein, die Grenzlinie ganz scharf zu ziehen, an welcher irgend ein Verkauf oder irgend eine gewerbliche Verarbeitung aus dem Gebiete der Urproduction ausscheidet und in das Gebiet der Industrie oder des Verkehres hinübertritt. Im großen und ganzen lässt sich sagen, dass sowohl die Regierungsvorlage als der Ausschussantrag die Tendenz verfolgt, im wesentlichen den status quo der Unterscheidung, wie sie in den bisherigen Gesetzen besteht, festzuhalten. Das ist auch in der Natur der Sache liegend, insofern es sich jetzt um eine contingentirte Erwerbsteuer handelt. Es ist ganz klar, dass es auf der einen Seite eine ungerechtfertigte Begünstigung der Erwerbsteuerinteressenten

wäre, wenn man etwa solche Beschäftigungen, die bisher lediglich der Grundsteuer unterlagen und keine Erwerbsteuer zahlten, nunmehr neu in die Erwerbsteuer einbeziehen würde, so dass die neuen Steuerträger den alten deren bisheriges Contingent mitzutragen helfen würden. Auf der anderen Seite wäre es aber augenscheinlich ebenso unbillig, wenn irgend eine größere oder wichtigere Gruppe von bisher erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen grundsätzlich befreit und das Contingent ganz ausschließlich auf den Schultern der übrigen bisherigen Erwerbsteuerträger lasten würde. Aus diesem Grunde ist, wie ich glaube, mit allseitiger Zustimmung, welcher auch der verehrte unmittelbare Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat, im großen und ganzen die richtige Linie eingehalten worden, dass das Grenzgebiet zwischen Urproduction und Handel und Gewerbe in der jetzigen Vorlage gegenüber dem status quo nicht irgendwie wesentlich verschoben werden soll.

Allerdings sind Befürchtungen laut geworden, dass die intendirte Erhaltung des status quo bei dem projectirten Wortlaute nicht vollständig gesichert sei gegen irgendwelche Interpretationsversuche der Steuerbehörde in der Zukunft.

Sofern nun die gestellten Anträge den Zweck verfolgen, den früher skizzirten Grundgedanken zum Ausdruck zu bringen und nur durch eine verbesserte Textirung allfälligen Zweifeln mit Sicherheit vorzubeugen, ist die Regierung in der Lage, diesen Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, dass die Regierung dem Antrage, welchen soeben der verehrte Herr Abgeordnete v. Czecz gestellt hat, ihre Zustimmung ertheilt. *(Bravo!)* Hiedurch dürften auch manche Bedenken beseitigt werden, welche einzelne der früheren Herren Vorredner geäußert haben, zum Beispiel die Anregung des verehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani, dass die Grundbesitzer auch dann noch nicht der Erwerbsteuer verfallen, wenn sie etwa genöthigt sind, ausnahmsweise ein Quantum fremder Producte mit zur Verarbeitung zu bringen. Dieser Gedanke ist gedeckt in dem eben gehörten Antrage des Herrn Abgeordneten v. Czecz, indem dort bloß gefordert wird, dass die landwirtschaftlichen Nebengewerbe unter den sonstigen Cautelen grundsätzlich die selbstgewonnenen Producte verarbeiten, was aber, wie gleichfalls in diesem Antrage ausdrücklich erwähnt ist, nicht ausschließt, dass etwa ausnahmsweise Quantitäten fremder Producte hiezu verarbeitet werden, zum Beispiel, wenn die Production auf einen gewissen Maßstab eingerichtet ist und durch irgend ein Elementarereignis oder einen Unfall, zum Beispiel Missernten, Seuchen, welche im Viehstande eintreten, die Gewinnung des regelmäßig benöthigten Productes nicht ermöglicht ist, so dass dann zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes ausnahmsweise und aushilfsweise fremde Producte hinzugenommen werden müssen. Desgleichen dürfte die Anregung, welche sich auf die Verschleißstätten bezog, in diesem Antrage bereits eine entsprechende Regelung finden.

Was die Anregung eines anderen geehrten Herrn Vorredners anbelangt, die Seefischerei grundsätzlich von der Erwerbsteuer auszunehmen, so stehen in dieser Richtung wohl principielle Bedenken entgegen. Der Standpunkt ist im wesentlichen der folgende: Dem Gebiete der Erwerbsteuer wird entzogen, was dem Gebiete der Grundsteuer angehört. Diesem Gedanken entspricht es, dass die Fischerei in solchen Gewässern, die einen Bestandtheil des Privateigenthums bilden und daher schon der Grundsteuer unterliegen, nicht der Erwerbsteuer unterworfen wird. Wo dagegen die Fischerei ausgeübt wird in freien Gewässern, wo überhaupt keine Grundsteuer entrichtet wird, oder in fremden Gewässern, wo jemand anderer die Grundsteuer entrichtet, aber derjenige, der unmittelbar aus der Ausübung der Fischerei nach Abzug des Pachtschillings einen Gewinn hat, von diesem einer anderen Steuer nicht unterliegt, da fällt jeder principielle Grund fort, mit der Steuer für eine doch gewinnbringende Unternehmung innezuhalten. *(Rufe: Die italienischen Fischer!)* Nun ist eine besondere Complication die, dass bisher für eine gewisse Gruppe von Fischern eine Steuerbefreiung bestanden hat. Ich glaube, für die einheimischen Fischer, die nunmehr der Gattung nach in die Erwerbsteuer einbezogen werden sollen, wird sich eine gewisse billige Berücksichtigung dort, wo eine solche nöthig ist, wohl aus §. 5 des Entwurfes ergeben, wonach die Fischerei, wenn sie unter dürftigen Umständen betrieben wird, von der Erwerbsteuer befreit werden kann. Ich erlaube mir hinzuzufügen, dass gerade in diesen Verhältnissen von dieser Bestimmung um so leichter wird Gebrauch gemacht werden können, als ja die Steuerleistung der betreffenden Steuergesellschaft zu bemessen ist nach der Steuer, wie sie in der vorangegangenen Zeit, natürlich unter Berücksichtigung des Nachlasses, von den Gesellschaftsmitgliedern entrichtet worden ist; wo nun in der vorangegangenen Zeit, wie in Istrien, die Steuerbefreiung der Fischerei in weitgehendem Umfange platzgegriffen hat, wird selbstverständlich das Contingent der betreffenden Gesellschaft entsprechend niedrig sein und es wird möglich sein, diesen dürftigen Fischern in weitestem Maße auch in Zukunft die Befreiung zuzugestehen, ohne dass irgend eine ungerechtfertigte Last deswegen auf die steuerpflichtigen Mitglieder der betreffenden Steuergesellschaft gewälzt werden müsste. Wo von Haus aus das Contigent niedriger gestellt ist, weil gewisse Personen eximirt waren, bleibt ein Spielraum für eine weitgehende Zugestehung von Befreiungen, ohne andere Personen belasten zu müssen.

Etwas Ähnliches läst sich der Anregung entgegen halten, die zum Gegenstande hatte die Befreiung der Jagd auch auf fremdem Grund und Boden.

Hier ist wieder derselbe principielle Unterschied. Wer auf eigenem Grund und Boden jagt, hat vom Erträgnisse der Eigenjagd eine Erwerbsteuer nicht zu entrichten, weil er ja vom eigenen Grund und Boden bereits die Grundsteuer entrichtet; wer dagegen, ohne selbst Grundsteuerträger zu sein, eine auf Gewinn gerichtete Jagd unternimmt, ist principiell erwerbsteuerpflichtig. Das Moment fällt hier fort, das im anderen Falle eine Exemtion von der Erwerbsteuer begründet. Zur Vermeidung von Missverständnissen erlaube ich mir hinzuzusetzen, dass nach §. 1 natürlich nicht jede Jagdpacht erwerbsteuerpflichtig sein wird, sondern nur eine solche, die dem allgemeinen Kriterium des §. 1 entspricht, dass es sich nämlich handelt entweder um eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung, Kriterien, die keineswegs bei sämmtlichen Jagdpachtungen zutreffen, im Gegentheile wohl nur bei der Minorität derselben.

Bei dieser Gelegenheit will ich mir erlauben, noch einen anderen Ausdruck klar zu stellen, bezüglich dessen Zweifel laut geworden sind.

In dem von der Regierung zur Annahme empfohlenen Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz findet sich eine gewisse Unterscheidung, dass kleine Verschleißstätten landwirtschaftlicher Producte nur dann einer Erwerbsteuer unterworfen werden sollen, wenn sie — nebst sonstigen Bedingungen — an einem anderen Orte als dem Sitze des landwirtschaftlichen Betriebes sich befinden. In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, dass unter dem Sitze des landwirtschaftlichen Betriebes jeder Ort verstanden werden wird, in welchem ein Theil des Gutskörpers liegt. Wenn zum Beispiel irgend ein Gutskörper sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, dann liegt es vom Standpunkte des Gesetzes vollkommen in der Wahl des Grundbesitzers, ob er in dieser oder jener Gemeinde, in welche sein Gutskörper reicht, die Verschleißstätte aufrichten will. Ebenso kommt als Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes auch der Wohnort des Steuerpflichtigen in Betracht, sofern von diesem Wohnorte aus die factische Bewirtschaftung des betreffenden Gutskörpers stattfindet. Das wird etwa jene Fälle decken, die in der Praxis nicht ganz selten vorkommen, dass zufälligerweise bei zwei unmittelbar aneinanderstoßenden Gemeinden der Gutskörper in der einen Gemeinde liegt, und ein paar hundert Schritte davon entfernt, aber zufällig in einer anderen politischen Gemeinde die Wohnung des Steuerpflichtigen sich befindet, während aber factisch der Steuerpflichtige von seiner Wohnung aus die ganze Betriebsführung seines Grundbesitzes vornimmt.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich an das hohe Haus die Bitte richten, den Ausschussanträgen mit derjenigen Abänderung, welche in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz enthalten ist, die Zustimmung geben zu wollen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Laginja.

Abgeordneter Dr. **Laginja:** Hohes Haus! Obwohl ich in der Generaldebatte meinen Standpunkt gegen die in Verhandlung stehenden Steuervorlagen präcisirt habe, halte ich es doch nicht für uncorrect, wenn ich bei der Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen etwas sage, wodurch vielleicht die eine oder andere Bestimmung in jener Richtung günstiger ausfallen kann, auf welche ich früher verwiesen habe. Von diesem Standpunkte ausgehend, will ich bezüglich des §. 2 nur ein paar Worte sagen, soweit es sich um die Seefischerei handelt. Vorher jedoch bin ich geradezu verpflichtet zu erklären, dass die vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz vorgebrachten Zusatzanträge zu §. 2 nach meiner Ansicht höchst vortheilhaft sind und dem wahren Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechen. Deswegen werde ich auch, falls sie zur besonderen Abstimmung kommen, für dieselben stimmen.

Was nun die Seefischerei anbelangt, so glaube ich mich diesbezüglich nur kurzweg auf alles dasjenige berufen zu können, was der sehr geehrte Collega aus Dalmatien, der Herr Abgeordnete Biankini eben gesagt hat.

Nur möchte ich in einzelnen Punkten die Sache vielleicht noch etwas klarer stellen. Wie bekannt, haben wir einen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien vom 6. December 1891; das ist ein sogenannter Vertrag auf Grund der vollkommenen Reciprocität und Meistbegünstigung. Nach dem Grundsatze der vollkommenen Reciprocität haben diejenigen italienischen Seefischer, welche in ihrem Lande, sei es eine unserer Erwerbsteuer gleiche oder eine andere Steuer zahlen, die schon in jener über die ricchezza mobile mitverstanden ist, gar nicht die Verpflichtung, in Österreich für die in unseren Gewässern ausgeübte Seefischerei eine Steuer zu zahlen.

Nun kann eingewendet werden, dass auch die österreichischen Staatsbürger, sobald sie in den an Italien näherliegenden Gewässern fischen, keine Steuer in Italien zahlen. Aber die Reciprocität, welche im Gesetze ausgesprochen ist, besteht de facto aus dem einfachen Grunde nicht, weil die österreichischen Unterthanen an der italienischen Küste gar nichts zu fischen haben. *(Hört!)* Das heißt, wir hätten schon etwas zu fischen, Korallen und Schwämme, aber diese sind im Handelsvertrage mit Italien für uns gerade ausgenommen. *(Hört!)* Also diejenigen Vortheile, die wir hie und da haben könnten, sind ausgenommen und dann erst ist die volle Reciprocität ausgesprochen, wonach die Italiener bei uns alles, was sie wollen, selbst die Politik „fangen“, wir dagegen gar keinen Profit von dieser Reciprocität an ihrer Küste haben.

Was also die Seefischerei anbelangt, werde ich, obwohl ich in erster Linie für den Antrag Biankini

stimmen werde, dennoch in Anbetracht des Umstandes, dass die Gesetzesvorlage leider angenommen werden wird, mir noch einen engeren Antrag zu stellen erlauben, dem auch die Herren von der Coalition ohne irgend welche Skrupel ganz gut beistimmen können.

Es ist bekannt, dass nach den älteren bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Seefischerei und auch nach den neuesten Vorschriften, die aus dem Jahre 1880 herrühren, eine gewisse Fläche des Meeres bis zu einer gewissen Entfernung von der Küste ausschließlich für die Fischerei der betreffenden Gemeindeinsassen belassen wurde. So haben wir die Bestimmung, dass längs der Küste ausschließlich den Bewohnern der betreffenden Gemeinde die Fischerei bis zur Entfernung von 1 Seemeile belassen wurde. Diese Bestimmung ist auch in dem Vertrage mit Italien aufrecht erhalten worden, und zwar in dem Schlussprotokolle zu Artikel XVII und XVIII des früher erwähnten Vertrages.

Ich werde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, dass die Erwerbsteuerpflicht wenigstens in dieser Beziehung principiell und gesetzlich ausgesprochen werde, in welcher sie mit dem bestehenden Staatsvertrage mit Italien und mit den bestehenden polizeilichen Verordnungen in Einklang gebracht werden könnte.

Der Antrag würde lauten, dass im §. 2, Alinea 3 das Wort „Seefischerei" gänzlich weggelassen werde, weil sie nach diesem Alinea, wie sie jetzt besteht, überhaupt und im Principe steuerpflichtig wäre. Das Wort „Seefischerei" wäre wegzulassen und unter die befreiten Gewerbeunternehmungen als Alinea 4 zu setzen *(liest)*:

„Die Seefischerei, soweit sie an der Küste der eigenen Heimatgemeinde und nicht über die Entfernung von einer Seemeile betrieben wird."

Ich kann mich natürlich als Nichtdeutscher nicht capriciren, dass die Stilisirung gerade so zu bleiben hätte, sondern es wäre Sache des löblichen Steuerausschusses, eine vielleicht bessere Stilisirung vorzunehmen, nur ist mir daran gelegen, dass der eigentliche Gedanke aufrecht bleibe.

Es ist unmittelbar vor mir von Seite des Herrn Regierungsvertreters erklärt worden, dass die Befreiungen auch für die dürftigen Seefischer im Sinne des §. 5 vorgenommen werden, dass daher eine principielle Entscheidung in dieser Beziehung vielleicht nicht am Platze wäre. Nun ist nach meiner Ansicht ein sehr großer Unterschied, wenn man principiell im Gesetze feststellt, die Seefischerei oder wenigstens mit dieser und dieser Einschränkung ist die Seefischerei vollkommen frei von jeder Erwerbsteuer, oder wenn man es, wie im §. 5, der betreffenden Commission gänzlich anheimstellt, ob sie jemand befreien will oder nicht. Denn im §. 5, worüber wir noch sprechen werden, wird nicht einmal gesagt, dass die dürftigen Gewerbetreibenden von der Entrichtung der Erwerbsteuer loszuzählen sind, sondern es wird einfach gesagt, dass sie losgezählt werden **können**. Das ist natürlich der betreffenden Erwerbsteuercommission ganz ad bene placitum belassen. Außerdem wird man bei jedem einzelnen Falle noch darüber streiten, welcher Gewerbetreibende als dürftig anzusehen ist, welcher nicht. Es werden vielfach Fälle vorkommen können, wo man sich darauf berufen wird, dass der Betreffende ein Häuschen besitzt, dass er vielleicht anderthalb Joch Grund und Boden, bei uns eigentlich Stein genannt, besitzt u. s. w., dass er also unter die dürftigen Gewerbetreibenden nicht zu fallen brauche. Aber es ist ein weiterer Grund dafür, dass man es gesetzlich bestimme, was zu befreien ist oder nicht; denn im §. 5 ist nämlich schon von Gewerbetreibenden als solchen die Rede; die Seefischerei, betrieben an der Küste der eigenen Gemeinde und in einer so beschränkten Entfernung wie eine Seemeile, also ungefähr eine halbe Stunde entfernt, ist eigentlich kein Gewerbe, auch wenn die Fischenden hie und da, weil der Fischfang an dem betreffenden Tage etwas ausgiebiger war, als es für die Familie unumgänglich nothwendig ist, mit diesem Überschusse auf den nächsten Markt gehen und ihn dort verkaufen. Es gibt im §. 3 eine Menge Bestimmungen, welche einzig und allein deswegen nothwendig geworden sind, weil man sich nicht dazu herbeilassen wollte, ein Existenzminimum für die Gewerbetreibenden überhaupt festzustellen. Wenn man festgesetzt hätte, dass der Ertrag von einem Gewerbe oder von Grund und Boden — hier handelt es sich hauptsächlich um die Gewerbe, da hier von der Grundsteuer nicht die Rede ist — bis zu einer gewissen Höhe gesetzlich von der Steuer ganz befreit zu sein hat, so hätte man leicht alle begünstigenden Bestimmungen weglassen können und wir hätten keinen Anlass zu so vielen Schwierigkeiten und Chicanen gegeben, welche nach dem Inkrafttreten dieses Steuergesetzes vorkommen werden, weil wir es nur mit ganz relativen und labilen Begriffen zu thun haben werden. *(Sehr richtig!)*

So zum Beispiel erlaube ich mir auf das Alinea 4 des §. 3 zu verweisen, wonach befreit sind „die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen". Da sind drei Begriffe wenigstens, die von jedem verschieden gedeutet werden könnten; es ist der Begriff „kleine Landwirte" sehr relativ und es ist der Begriff „zeitweise" sehr relativ und es ist der Begriff „Nebenbeschäftigung" auch sehr relativ, endlich auch „gewerbsmäßig". Es gibt ja Nebenbeschäftigungen, die nur zeitweise in einem Jahre, aber doch in jedem Jahre betrieben werden, ferner solche, die gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Ich will jedoch nicht weiter diesbezüglich sprechen, weil ich mir vorgenommen habe, nur eine kurze Rede darüber zu halten.

Ich empfehle meinen Antrag bestens der Unterstützung des hohen Hauses und schließe mit der Bemerkung, dass es einen geradezu wundern muss, wie die österreichische Gesetzgebung auf einmal etwas von der Seefischerei weiß — natürlich sobald es sich um die Besteuerung handelt *(Heiterkeit)* — während wir an der ganzen Küste von Grado bis Spizza nicht einmal ein Aquarium gehabt hätten, wenn es nicht von Berlin aus errichtet worden wäre. *(Hört! und So ist es!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Stanislaus Klucki das Wort.

Abgeordneter Stanislaus **Klucki:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stanislaus Klucki auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Klaić, Lienbacher, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Jax, Hauck, Kaiser und Dr. Kindermann; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Groß, Freiherr v. Moscon, Freiherr v. Klein, Kirschner und Böns.

Ich ersuche die noch pro und contra eingetragenen Herren Redner, sich je auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro wurde der Herr Abgeordnete Dr. Groß, zum Generalredner contra der Herr Abgeordnete Lienbacher gewählt.

Bevor ich jedoch dem ersteren das Wort ertheile, habe ich noch bezüglich des Abänderungsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Laginja die Unterstützungsfrage zu stellen. Derselbe stellt nämlich den Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Nachdem zuletzt ein Contra-Redner gesprochen hat, so erhält nunmehr das Wort der Generalredner pro, der Herr Abgeordnete Dr. Groß.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, bei dem in Debatte stehenden §. 2 auf die Generaldebatte zurückzugreifen, aber es dürfte mir wohl gestattet sein, gegenüber dem Herrn Abgeordneten Czecz einige Berichtigungen vorzubringen; ich komme heute schon aus den Berichtigungen nicht heraus. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, ich hätte neulich hier im Hause gesagt, es seien alle Wünsche der Gewerbetreibenden in Beziehung auf die Steuerreform erfüllt worden. Das zu sagen ist mir nicht eingefallen, es wäre auch eine grobe Unwahrheit gewesen, denn in Wünschen sind unsere Gewerbetreibenden geradeso bescheiden wie die Herren Agrarier, nur mit dem großen Unterschiede, dass unsere Wünsche meist nicht erfüllt werden. *(Sehr gut!)* Was ich gesagt habe, war lediglich, dass gewisse Wünsche von den Gewerbesteuerpflichtigen übereinstimmend ausgesprochen werden, und dass es möglich war, einen Theil derselben zu erfüllen, aber bei weitem nicht alle.

Wenn der Herr Abgeordnete Czecz gesagt hat, dass im Erwerbsteuersubcomité die Mehrheit der Mitglieder Vertreter der Erwerbsteuerpflichtigen waren, so ist das wohl auch nicht ganz richtig und so buchstäblich zu nehmen. Es waren nämlich Mitglieder dieses Subcomités: Beer, Czecz, Dipauli, Gniewosz, Groß, Kramář, Mauthner, Šuklje und Steinwender. *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Lauter städtische Vertreter!)* Lauter städtische Vertreter, aber nicht Vertreter städtischer Interessen, verehrter Herr Abgeordneter für Villach! *(Heiterkeit.)*

Diese Berichtigungen wollte ich vorbringen, weil ich gerade zum Worte gekommen bin, und ich will mir jetzt nur noch einige kurze Bemerkungen zu §. 2 erlauben. §. 2, wie er vom Ausschusse dem Hause vorgeschlagen wurde, hat gewisse Befürchtungen erweckt, dass dadurch verhältnismäßig weite Kreise zur Erwerbsteuerpflicht herangezogen werden könnten, welche heute nicht erwerbsteuerpflichtig sind. Ich glaube, dass diese Befürchtungen in ihrem ganzen Umfange gewiss nicht begründet sind. Die Textirung des Ausschusses hat ja in dieser Beziehung schon einige nicht unwesentliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage aufzuweisen, durch welche eine allzu weitgehende Einbeziehung von Steuersubjecten verhindert wird.

Diese Befürchtungen sind aber auch deshalb unbegründet, weil weder die Absicht der Regierung noch die des Ausschusses darauf gerichtet war, eine Erweiterung der Erwerbsteuerpflicht eintreten zu lassen, sondern lediglich die, den heutigen Zustand, den status quo gesetzlich zu fixiren. Weiters ist diese Befürchtung deshalb gänzlich unbegründet, weil — und dies wird häufig übersehen — die Einbeziehung der Steuerpflichtigen nicht von den Steuercommissionen, sondern von den Steuerbehörden verfügt wird. Diese haben aber bei einer contingentirten Steuer keinerlei Interesse daran, ob sie mehr oder weniger Steuerpflichtige einbeziehen. Die Mitglieder der Steuercommission, welche als Vertreter der Erwerbsteuerpflichtigen ein Interesse daran hätten, weitere Erwerbsteuerpflichtige heranzuziehen, haben über die Einreihung in die Steuerpflicht nicht zu entscheiden. Wenn aber solche Befürchtungen aufgetaucht sind, so ist es gewiss wünschenswert, dieselben zu bannen, indem eine Textirung gefunden wird, welche einerseits diesen Wünschen genügt, anderseits verhindert, dass allzuweit

gehende Steuerbefreiungen bei den landwirtschaftlichen Nebengewerben stattfinden. Es handelt sich hauptsächlich um zwei Punkte: um die Frage, ob und inwieweit die landwirtschaftlichen Nebengewerbe einbezogen werden sollen, und zweitens um die Frage, was mit den ständigen Verschleißstätten der Landwirte zu geschehen hat.

Die Frage der Parificationsgründe kann ich wohl außeracht lassen, weil in dieser Beziehung wohl kein Einwand gegen den Antrag Czecz erhoben werden wird. Was nun die landwirtschaftlichen Nebengewerbe betrifft, so ist von dem verehrten Collegen Czecz auf das preußische Gewerbesteuergesetz hingewiesen und dieses als nachahmenswert bezeichnet worden. Ich möchte doch dieser Behauptung entgegentreten. Das preußische Gewerbesteuergesetz hat in dieser Beziehung eine ganz andere Grundlage. Dasselbe normirt eine wirkliche Gewerbesteuer, beschränkt auf das Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, während wir eine Erwerbsteuer schaffen wollen, oder richtiger nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung schaffen müssen, die viel weitere Kreise einbezieht. Die preußische Gewerbesteuergesetzgebung läßt nicht nur die landwirtschaftlichen Nebengewerbe in weitem Umfange frei, so dass die ganzen landwirtschaftlichen Brennereien frei sind, sie läßt auch frei den Bergbau, die Ausübung amtlicher Berufe, die künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen Berufe, die unterrichtende oder erziehliche Thätigkeit, insbesondere die Thätigkeit des Arztes, des Rechtsanwaltes u. s. w. Alle diese Berufe werden nach unserem Gesetze in die Steuer einbezogen und sind steuerpflichtig.

Insofern ist also ein Vergleich mit der preußischen Gesetzgebung nicht am Platze. Bei uns ist die Tendenz die, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe dann in die Steuerpflicht einzubeziehen, wenn sie sich nicht mehr als Appendix einer Landwirtschaft, und sei sie noch groß, darstellen. Darüber hinauszugehen haben wir nicht die Absicht. Wir sind weit entfernt davon und sind auch im Ausschusse weit entfernt davon gewesen, eine irgendwie über den allergewöhnlichsten Betrieb der Landwirtschaft hinausgehende Beschäftigung der Erwerbsteuer zu unterziehen, zum Beispiel die Production der Butter oder des Käses, wie vielleicht aus dem §. 2 von manchem Abgeordneten herausgelesen wurde. Das fällt keinem Menschen ein. Ebensowenig werden Sägen, insofern sie sich auf eigene Producte beschränken, der Besteuerung unterzogen werden.

Ich möchte aber auf Eines aufmerksam machen. Es sind mir in den letzten Tagen privatim und auch sonst vielfach Anfragen in der Richtung zugekommen, wie weit diese Steuerpflicht geht. Allein jeden einzelnen Fall können wir nicht im Gesetze normiren, meine Herren. Wir können kein Gesetz machen, welches jeden Fall ausdrücklich casuistisch behandelt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Eisgewinnung stehe, mit den Sägen, und da könnte man auch fragen, wie es steht, wenn jemand seinen Platz im Winter als Eislaufplatz, im Sommer als Radfahrplatz verwendet. Das sind Dinge, die nicht im Gesetze entschieden werden können. Man darf übrigens nicht vergessen, dass man ein Gesetz doch denkenden Menschen in die Hand gibt, die zu überlegen haben, was die Tendenz und die Absicht des Gesetzes ist, und darnach die Entscheidung zu treffen haben. Eine Aufnahme aller Fälle ist eben ausgeschlossen.

Der zweite Punkt betrifft die Verschleißstätten. In dieser Beziehung bestand die Absicht und besteht noch heute, Verschleißstätten ständiger Natur, in welchen regelmäßig landwirtschaftliche Producte an Orten außerhalb des Sitzes der Landwirtschaft im Kleinverschleiße feilgeboten werden, der Erwerbsteuerpflicht zu unterziehen. Ich halte eine solche Besteuerung aus zwei Gründen für nothwendig. Einmal, weil sonst der betreffende Landwirt, der eine solche Verschleißstätte errichtet, im Vortheil wäre gegenüber dem Händler am gleichen Orte. Wenn zum Beispiel jemand einen Milchverschleiß in Wien errichtet und nicht besteuert würde, so wäre er im Vortheile gegenüber den Wiener Milchhändlern, die natürlich besteuert sind, er wäre aber auch im Vortheile gegenüber den Landwirten seiner Nachbarschaft, die nicht in der gleich günstigen Lage sind, auch solche Verschleißstätten zu errichten.

Es erfordert also die gleichmäßige Behandlung, solche regelmäßige Verschleißstätten der Besteuerung zu unterziehen. Um bedeutende Steuern wird es sich in den meisten Fällen da nicht handeln.

Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass es gar nicht ausgeschlossen ist, dass ein großer Latifundienbesitzer in der Stadt ein großes landwirtschaftliches Warenhaus errichtet, und wenn man alle landwirtschaftlichen Verschleißstätten berücksichtigen würde, insofern sie von dem Grundbesitzer selbst errichtet werden, und sie alle freilassen sollte, müsste auch dieses Warenhaus freibleiben. Es würde auch nicht der Tendenz des Gesetzes, wie es vorgeschlagen wird, entsprechen, solche Verschleißstätten steuerfrei zu lassen. Nach §. 37 des Gesetzentwurfes sollen nämlich auch Niederlagen von Fabriken als gesonderte Besteuerungsobjecte besteuert werden, was heute nicht der Fall ist.

Es wird also hier die Niederlage als ein selbständiges Steuerobject erfasst werden. Die Verschleißstätte der landwirtschaftlichen Production ist aber gleichfalls eine solche selbständige Niederlage; in beiden Fällen wird der Zwischenhandel ausgeschaltet; der betreffende Unternehmer, sei er nun Landwirt oder Fabrikant, lucrirt den Gewinn des Zwischenhandels.

Nachdem Bedenken aufgetaucht sind darüber, ob die ursprüngliche Textirung, die ja einfach von

ständigen Verschleißstellen gesprochen hat, genügend sei, so habe ich gar keinen Grund, der von dem Herrn Abgeordneten Czecz vorgeschlagenen Textirung nicht zuzustimmen, weil damit eigentlich im Wesen dasselbe gemeint und die Sache nur präciser ausgedrückt ist.

Eine weitere Frage ist endlich die, wie sich die Steuerpraxis gegenüber den Verschleißstätten der Genossenschaften, namentlich der Molkereigenossenschaften, welche dabei wohl in erster Reihe in Betracht kommen, verhalten wird. Nach §. 85 des Gesetzes sollen die Genossenschaften, also auch die Molkereigenossenschaften dann der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen werden, wenn sie nach §. 2 überhaupt der Erwerbsteuerpflicht unterliegen würden. Abgesehen davon, dass für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im II. Hauptstücke verschiedene Begünstigungen in Aussicht genommen sind, wird es wohl noch bei der Specialberathung des II. Hauptstückes in Erwägung zu ziehen sein, ob und in welcher Weise speciell auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, ob nicht den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die als Steuerquelle empfindlich in Anspruch zu nehmen gewiss niemand beabsichtigt, weil ihre socialpolitische und agrarische Bedeutung von niemand geleugnet wird, weitere Begünstigungen gewährt werden sollen. Ich glaube aber nicht, dass es schon jetzt bei §. 2 angezeigt wäre, diesbezüglich Bestimmungen zu beschließen, weil dieselben sehr leicht verallgemeinert und vielfach Zwecke erreicht werden könnten, die ursprünglich nicht beabsichtigt waren.

Ich schließe also damit, dass ich zwar glaube, dass die ursprüngliche Textirung vollkommen genügt hätte und dass die Befürchtungen, die sich daran geknüpft haben, nicht gerechtfertigt waren, dass ich aber, nachdem von Mitgliedern verschiedener Parteien des hohen Hauses Wert darauf gelegt wird, eine genauere Textirung zu schaffen, und der Antrag Czecz, wie ich glaube, diese Textirung bietet, den §. 2 mit dem Abänderungsantrage Czecz zur Annahme empfehle. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Zum Worte gelangt nunmehr der Generalredner contra Herr Abgeordneter Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher**: Hohes Haus! Ich erkläre vorweg, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Czecz eine solche Modification enthält, die man begrüßen kann, besonders von unserem agrarischen Standpunkte aus. Dem ungeachtet sehe ich mich veranlasst, auf Grund von Berathungen, die wir unter uns gepflogen haben, im Interesse der Landbevölkerung auch einen Abänderungsantrag einzubringen. Freilich war ich nicht in der glücklichen Lage, wie der geehrte Vertreter des polnischen Clubs, sogleich die Zustimmung der hohen Regierung dafür einzuholen. Ich gestehe, ich habe auch nicht einen solchen Versuch gemacht, ich gehöre ja eben nicht zur Coalition, und was hätte die Regierung alles zu thun, wenn jeder einzelne Specialantrag vorher schon der hohen Regierung zur Beschlussfassung unterbreitet werden würde, während wir in der vollen Debatte begriffen sind! Daher wäre es wünschenswert, dass, wenn zu einem Paragraphen mehrere unter sich nicht übereinstimmende Anträge gestellt werden, dieselben an den Ausschuss gehen, damit er sie alle reiflich erwäge und dann vielleicht nicht bloß einen von allen herausnehme, sondern vielleicht auch mehrere derart combinire, dass das Beste von allen zusammengestellt wird.

Es ist uns mancher Trost gespendet worden in Bezug auf den §. 2 und überhaupt in Bezug auf die ganze Gesetzesvorlage. Der unmittelbare Vorredner, der Herr Generalredner pro hat uns jetzt wiederum einen großen Trost zugesprochen; er meinte überdies, die Gesetze werden ja für verständige und vernünftige Menschen geschaffen. Ja gewiss. Aber es ist immer gut, wenn man sich seine Erfahrungen zu Gemüthe führt und daran festhält, was alles auf Grund sonst ganz fasslicher und klarer Gesetze schon in der Auslegung möglich gewesen ist. Sie werden ja doch gewiss nicht bestreiten, dass die geehrten Steuerbeamten sehr verständige und vernünftige Männer sind, aber ich glaube, dass diese Herren ihre Vernunft nicht etwa übermäßig zur Erweiterung der Steuerfreiheit angestrengt haben *(Heiterkeit)*, sondern vielmehr zur Erweiterung der Steuerpflicht, beziehungsweise zur Einschränkung der Steuerfreiheit. Ich mache ihnen ja gar keinen Vorwurf daraus. Wer in einer bestimmten Richtung kraft seines Berufes fort und fort thätig sein muss, der kommt eben in eine stärkere Betonung jener Richtung, für die er öffentlich angestellt ist.

Mein Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, geht dahin, dass §. 2, Z. 3, lauten solle *(liest)*:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei, sowie der Verschleiß der eigenen Producte und die nicht fabriksmäßige Verarbeitung derselben.

Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern und die Seefischerei, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Punkt 2, getroffenen Bestimmung), endlich die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen."

In Betreff der Seefischerei hätte ich sehr gerne dem Herrn Abgeordneten Dr. Laginja zugestimmt, der auch diesen Punkt geändert wissen will. Was ich und meine Gesinnungsgenossen in diesem Antrage verlangen, ist, dass unbedingt die Freiheit des

Verkaufes der eigenen Producte dem Landwirt gesichert werde.

Es muss also die Steuerpflicht behoben werden, auch wenn der Verkauf der Producte an einem anderen Orte oder in einem ständigen Verschleißlocale erfolgt. Ich habe das schon in der Generaldebatte hervorgehoben und auch der geehrte Herr College Kaiser hat in dieser Beziehung einen Antrag gestellt.

Ich verlange fernerhin die Freiheit der Verarbeitung der eigenen Producte unter der Bedingung, dass sie nicht fabriksmäßig erfolgt. Einen Begriff hiefür, der so ganz klar und bestimmend für alles wäre, ist ungeheuer schwierig. Der Ausdruck „fabriksmäßig" dürfte aber am Ende doch noch der geläufigste sein. Warum verlangen wir also das? Der Verkauf der eigenen Producte, sage ich, soll unbedingt frei sein. Meine Herren! Wofür soll man denn den Grundbesitzer eigentlich besteuern? Macht ihn denn der Umstand, dass er seine Producte verkauft, schon zum Gewerbsmann, abgesehen von der Ständigkeit des Locales oder von der Dauerhaftigkeit des Verkaufes? Schon bei der Einschätzung und Bestimmung der Grundsteuer ist ja darauf Rücksicht genommen, dass der Grundbesitzer seine Producte verkauft. Er muss sie ja verkaufen. Man kann doch nicht glauben, wie schon der geehrte Herr Redner aus dem Polenclub angedeutet hat, dass der Grundbesitzer bloß zu seinem Vergnügen die Producte erzeugt. Bei der Einschätzung wurde bestimmt, welches denn der Ertrag sein sollte. Aber, meine Herren, nicht bloß der Ertrag, wie viel Metzen oder Metercentner Getreide oder Erdäpfel er gewinnen kann, ist maßgebend, sondern der Preis, welchen er auf dem Markte für diese Producte erzielen kann. Es ist schon davon die Rede gewesen, wie dieser Preis seither gesunken ist; er ist seit der Zeit, wo die Grundsteuerhauptsumme bestimmt worden ist, beinahe auf die Hälfte zurückgegangen. Also davon zahlt er schon die Grundsteuer; er muss verkaufen und den Verkaufspreis soll er wieder besteuern?

Meine Herren! Dieser ist schon die Grundlage der Bemessung der Grundsteuer geworden und jetzt sollte man das Verkaufen zum zweitenmale als eine Action betrachten, welche ihn als Gewerbetreibenden erkennen lässt, und ihn neuerdings der Besteuerungspflicht unterwerfen?

Meine Herren! Das wäre unbillig. Ich stimme gerne insoweit zu, als in dem Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz auch das enthalten ist, dass jeder kleinere Grundbesitzer etwa bei der Verarbeitung seiner Producte auch von Anderen Producte kaufen könnte, mit denen er seine eigenen Producte verarbeitet und doch steuerfrei bleibt.

Das ist der Fall bei der Brantweinbrennerei von Obst, wie überhaupt bei kleinen Brennereien sehr wichtig. Jeder hält sich auch nicht die nöthigen Geräthschaften, mit welchen er die Brennerei versehen kann. Ähnlich wäre es bei Most u. d. gl. Der Grundbesitzer ist auch kein Handelsmann, dass er als solcher der Erwerbsteuer unterzogen werden sollte, denn zum Begriffe des Handelsmannes gehört es unbedingt, dass man kauft, um das Gekaufte wieder zu verkaufen, während hier im Gegentheile der Grundbesitzer eben der Erzeuger ist, nicht dass er seine Producte erst kauft.

Die Verarbeitungsfreiheit bis zu der Grenze der Fabriksmäßigkeit ist gleichfalls eine Nothwendigkeit für den Grundbesitzer. Es wird ja immer nothwendiger für den Grundbesitzer und besonders für den kleineren Besitzer, dass er nicht bloß auf die Erzeugung seiner Producte sich verlegt, sondern auch auf die Verarbeitung derselben, damit seine Producte einen höheren Wert erhalten und er dadurch imstande sei, als Bauer fortzuleben, sonst muss er seine Existenz als Bauer aufgeben. Er muss seine Zeit vollends ausnützen können. Wenn Sie ihm die Zeit nicht geben und die Gelegenheit nicht lassen, dass er seine Producte veredlen und mittels dieser Veredlung den Producten einen höheren Wert gebe, wenn Sie ihn vielleicht leistungsunfähig machen, so wird er nicht mehr existiren können auf dem Grund und Boden, besonders bei dem kleinen Besitzer wird dies geschehen, er wird unmöglich werden, er wird als Bauer verschwinden.

Und das hat dann die Steuergesetzgebung gemacht, wonach man die Verarbeitung seiner Producte auch noch als ein besonderes steuerpflichtiges Object betrachtet.

Der Begriff, welcher in dem Gesetze ist, dass das nicht über den Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Production hinausgehen solle, das ist auch ein schwankender Begriff. Schon der frühere Herr Redner hat dies betont und gefragt, wer denn zu bestimmen habe, was über den Rahmen hinausgeht und wann das der Fall sei.

Der Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" ist ohnehin kein so ganz präciser, dass man in jedem einzelnen Falle genau sagen könnte, was dazu gehört und was ausgeschlossen ist. Dasjenige, was als eine Ausnahme von der Steuerfreiheit in Absatz 3 des §. 2 enthalten ist, thut man besser, nicht bloß stilistisch, sondern auch der Klarheit und Präcision wegen, in einen eigenen Absatz zu bringen, und ich habe auch in meinem Antrage aus dieser Ausnahme einen eigenen Absatz gemacht, welcher als zweiter Absatz aufzunehmen wäre.

Ich will die verehrten Herren, nachdem ich ja diesen Gegenstand auch in der Generaldebatte besprochen haben, nicht weiter aufhalten und möchte Ihnen nur sehr empfehlen, dass Sie diesen Antrag acceptiren, eventuell, nachdem ich ja dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz nicht entgegentreten will, vielleicht denselben noch durch den Ausschuss combiniren lassen. Ich überlasse dies der Weisheit des hohen Hauses, aber das eine muss ich sagen:

wenn man behauptet, dass auf den Grundsteuerträger mehr Rücksicht genommen worden wäre, als auf den Erwerbsteuerträger, so ist das wirklich unrichtig. Ich neide gewiss keine Gunst, welche den Erwerbsteuerträgern gezollt wird, aber ich glaube, meine Herren, mit Grund sagen zu können: auf den Grundsteuerträger hat man bisher gar keine Rücksicht genommen.

Es sind nur Kleinigkeiten, aber in irgend einer ausgiebigen Weise hat man keine Rücksicht genommen, und was den Nachlass in Bezug auf die Erwerb- und Grundsteuer betrifft, so wird man auch sehen, dass hier wieder ein den Grundsteuerträgern nachtheiliger Unterschied bleibt. Ich empfehle meinen Antrag dem hohen Hause. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher, welcher lautet *(liest)*:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei, sowie der Verschleiß der eigenen Producte und die nicht fabriksmäßige Verarbeitung derselben.

Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern und die Seefischerei, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Punkt 2, getroffenen Bestimmung), endlich die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen,"

unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist gehörig unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** So wichtig der §. 2 auch ist, so kurz kann ich mich dennoch fassen, weil ich bereits in dem gedruckten Berichte auf die enorme Wichtigkeit dieses Paragraphen für die Landwirtschaft hingewiesen habe. Bereits in meinem Berichte habe ich nicht undeutlich zwischen den Zeilen meine große Sympathie merken lassen für die Fassung des preußischen Gesetzes. Ich gebe zu, dass das bei uns nicht zu verwirklichen ist aus Rücksichten, die mit dem Begriffe der Contingentirung der Steuer als Erwerb- und Gewerbesteuer zusammenhängen. Ich will also darauf nicht mehr zurückkommen. Dagegen glaube ich sagen zu können, dass es mich mit großer Befriedigung erfüllt, endlich gehört zu haben, dass die hohe Regierung jenem Standpunkte, der bereits im Subcomité und im Ausschusse wiederholt eingenommen wurde, Rechnung trägt.

Wir haben schon im Subcomité und im Ausschusse gerade bei diesem Paragraphen wiederholt darauf hingewiesen, dass die Fassung dieses Paragraphen für die Landwirtschaft nicht die genügende Sicherheit bieten könnte, dass sich Bedenken erheben werden; sie haben sich auch wirklich, wie Sie sehen, von allen Seiten erhoben. Das ist auch begreiflich.

Die bisherige Steuerpraxis ist eine solche gewesen, dass sie das Misstrauen geradezu großgezüchtet hat. Ich begrüße eine präcisere, klarere Form umsomehr, als uns allen, die wir an dem Zustandekommen des Gesetzes Antheil haben, gewissermaßen die Verpflichtung obliegt, dafür zu sorgen, dass es nicht durch irgend eine lückenhafte Stilisirung möglich werde, über den Rahmen des Gesetzes hinaus zu gehen und in der Durchführung die eine oder die andere Classe der Erwerbsteuerträger über Gebür zu belasten.

Es sind zu diesem Paragraphen verschiedene Zusatzanträge gestellt worden, natürlich auch ein Antrag auf Rückverweisung.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, dass, solange wir in der Lage sind, über die Sache hier im Hause zu entscheiden, wir es vorziehen, die Sache hier im Hause zu entscheiden, um erst im äußersten Momente die neuerliche Mithilfe des Ausschusses in Anspruch zu nehmen.

Was den Antrag Rogl betrifft, so kann ich denselben nicht befürworten. Es hat bereits der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen, dass die Freigebung der Jagd auf fremdem Grunde sich mit dem Kriterium dessen nicht deckt, was man unter den Begriff der Verwertung der Erzeugnisse des eigenen Grund und Bodens subsumiren kann, aber abgesehen davon, glaube ich nicht, dass in den meisten Fällen ein solcher Jagdpächter steuerpflichtig wird. Denn ich glaube, dass auch für uns diejenige Definition des Gewerbes Geltung hat, welche als allgemein giltig aufgestellt ist *(liest)*:

„Gewerbe ist jede mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige, berufsmäßige und erlaubte Arbeitsthätigkeit, welche sich als Betheiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre da stellt.

Ich glaube, Gewinnerzielung ist wohl bei der Jagd in den wenigsten Fällen anzunehmen, und es könnte sich hier nur um den einen Fall handeln, dass ein Wildbrethändler eine Jagd pachtet, um für sein Geschäft daraus einen Gewinn zu erzielen. Ich glaube also, dass die ausgesprochenen Befürchtungen sich nicht realisiren werden, und würde daher bitten, den Antrag nicht anzunehmen.

Was den Antrag der Herren Abgeordneten unseres südlichen Reichstheiles auf Ausscheidung der Seefischerei aus den steuerpflichtigen Beschäftigungen betrifft, so gestehe ich offen, dass ich diesem Antrage die allerwärmste Sympathie entgegenbringe, und ich gestehe, dass es mich mit besonderer Befriedigung erfüllt hat, dass ich von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers ermächtigt worden bin, den

Herren zu erklären, dass, wenn auch der Antrag in jener Form, wie er vorliegt, nicht angenommen werden kann, doch die Regierung nicht nur im Wege der §§. 3 und 5, sondern im Wege der Durchführungsverordnung ganz besonders darauf Bedacht nehmen wird, dass die Seefischerei in jenen Fällen, wo es sich nur um die kleine Fischerei in Barken und Segelbooten handelt, factisch unbesteuert bleibe. Ich glaube also, dass die Herren befriedigt sein können. Ich kann auch wohl sagen, dass von der Annahme einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung uns vielfach auch der Umstand abhalten dürfte, dass wir dadurch ein Präcedens für den Fall schaffen, wenn es sich seinerzeit um die Neubelastung der heute frei ausgehenden italienischen Fischer handeln würde, indem wir, wenn wir jetzt unsere Seeleute besser behandeln, dann nicht mehr in der Lage wären, gegenüber den italienischen gewissermaßen darauf zu verweisen, dass unsere eigene Fischerei eben auch steuerpflichtig ist.

Was den Antrag des Herrn Hofrathes Lienbacher betrifft, so ist mir derselbe sehr sympathisch; ich muss aber gestehen, dass, obwohl er sich vielfach mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Czecz deckt, der Antrag Czecz nach meiner Ansicht den Verhältnissen der Landwirtschaft entsprechender ist, weil er präcisirter ist. Er umfasst die einzelnen Kategorien dessen, was unbedingt für die Landwirtschaft erwerbsteuerfrei bleiben muss, viel genauer und präciser, und ich würde daher den Antrag Czecz in erster Reihe empfehlen. Nachdem überdies auch die hohe Regierung sich dahin ausgesprochen hat, dass sie dem Antrage Czecz zustimmt, so glaube ich, dass sich gegen denselben wohl von den wenigsten Seiten des hohen Hauses aus ein Widerspruch erheben wird, und ich hoffe, dass dann wenigstens im großen und ganzen jenen Befürchtungen der Landwirtschaft begegnet ist, die sich mit vollem Rechte heute geäußert haben.

Auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Hofrathes Lienbacher muss ich nur bemerken, dass wir hier erst bei §. 2 des Gesetzes sind, und wenn schon bei §. 2, wie die Herren sehen, auf die Landwirtschaft eine, wie ich hervorhebe, den Verhältnissen so angemessene Rücksicht genommen wird, so darf man doch nicht den Satz aufstellen, dass die Landwirtschaft bei dieser Steuerreformverhandlung sich nicht einer gewissen wohlwollenden Berücksichtigung erfreue. Ich glaube, meine Herren, die Verhältnisse der Landwirtschaft sind heute nicht mehr solche, dass dieselben nur einseitig von uns Agrariern als bedenklich erklärt werden. Diese Erkenntnis hat sich allgemein Bahn gebrochen, und die Folge davon, dass diese Erkenntnis immer allgemeiner wird, ersehen Sie daraus, dass dieselben Anträge, welche im Ausschusse noch nicht die Unterstützung der hohen Regierung gefunden haben, heute hier im hohen Hause dieselbe fanden.

Damit schließe ich, indem ich Ihnen den Antrag Czecz empfehle und Sie ersuche, dafür einzutreten.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Wir schreiten zur Abstimmung.

Zu §. 2 sind eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden, zunächst zwei Rückverweisungsanträge des Abgeordneten Freiherrn v. Ciani. Er beantragt zunächst:

„§. 2 an den Ausschuss zurückzuleiten mit dem Auftrage, denselben in dem Sinne umzuarbeiten, dass den Landwirten die Verarbeitung der eigenen Producte auch dann ohne Entrichtung der Erwerbsteuer gestattet werde, wenn sie ein verhältnismäßig kleines Quantum fremder Waren zur Verbesserung und Vervollständigung ihrer Production angekauft hätten.

Im Falle der Ablehnung beantragt Freiherr v. Ciani, dass die Bestimmung des §. 2, welche vorschreibt, dass die Haltung einer besonderen, ständigen, steuerfreien Verschleißstätte für die land- und forstwirtschaftlichen Producte an einem anderen Orte als dem Sitze der Land- und Forstwirtschaft nicht stattfinden kann, dem Ausschusse zur Umarbeitung zurückgeleitet werde, damit die Schwierigkeiten, die den Landwirten, welche in mehreren Gemeinden einzelne Grundstücke besitzen, daraus erwachsen, behoben werden."

Es ist weiter zum Alinea 3 des §. 2 eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. Der Herr Abgeordnete Rogl wünscht, dass die Worte „Jagd auf fremdem Grund und die" entfallen.

Der Herr Abgeordnete Biankini wünscht, dass das Wort „Seefischerei" gestrichen werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Laginja wünscht, dass das Wort „Seefischerei" gestrichen und ein neues Alinea eingeschaltet werde, welches lautet:

„Die Seefischerei, soweit sie an der Küste der eigenen Heimatgemeinde und nicht über die Entfernung einer Seemeile betrieben wird."

Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt eine abgeänderte Fassung des §. 3 nachfolgenden Inhaltes *(liest)*:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei, sowie der Verschleiß der eigenen Producte und die nicht fabriksmäßige Verarbeitung derselben. Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, und die Seefischerei, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Punkt 2, getroffenen Bestimmung), endlich die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz eine abgeänderte Fassung des Punktes 3 im nachfolgenden Wortlaute *(liest)*:

„Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei. Jedoch ist die Jagd auf fremdem Grunde und die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern, die Seefischerei, ferner der Erwerb aus Grundpachtungen (vorbehaltlich der im §. 3, Punkt 2, getroffenen Bestimmung) und die Kunst- und Handelsgärtnerei in dieser Befreiung nicht inbegriffen.

Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Der Anwendung obiger Bestimmung steht nicht im Wege, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parificationsland (§. 16, Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt.

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten, als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes."

Wir werden folgendermaßen vorgehen: Zunächst kommen die Rückverweisungsanträge des Abgeordneten Freiherrn v. Ciani in der Reihenfolge, wie ich sie vorgelesen habe, zur Abstimmung, im Falle der Ablehnung des ersten der zweite.

Für den Fall der Ablehnung der Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani werden wir über den §. 2 abstimmen, und zwar zunächst über den Eingang und die Punkte 1 und 2.

Sohin werden wir über den Punkt 3 abstimmen, und zwar zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Lienbacher, nachdem diese Fassung sich am weitesten von der Ausschussvorlage entfernt, mit vorläufiger Auslassung *(Unruhe)* — darf ich bitten, etwas Ruhe zu halten — der vom Herrn Abgeordneten Rogl, beziehungsweise von den Herren Abgeordneten Biankini und Dr. Laginja beanständeten Worte, nämlich „Jagd auf fremdem Grund und die" und „die Seefischerei".

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Lienbacher werden wir über den Punkt 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz gleichfalls mit vorläufiger Auslassung der eben erwähnten beanständeten Worte abstimmen. Endlich im Falle der Ablehnung des Antrages Czecz werden wir über den Punkt 3 in der Fassung des Ausschusses gleichfalls mit vorläufiger Auslassung der beanständeten Worte abstimmen.

Sodann werden wir über die Worte: „Jagd auf fremdem Grund und die", welche der Herr Abgeordnete Rogl ausgelassen haben will, abstimmen, hierauf über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Laginja, welcher wünscht, dass bei Auslassung der Worte „die Seefischerei" ein Alinea 4, welches die Seefischerei betrifft, aufgenommen werde.

Im Falle der Ablehnung werden wir über die Worte „die Seefischerei" nach der Ausschussvorlage, beziehungsweise bei allen etwa an Stelle der Ausschussvorlage angenommenen Anträgen — des Antrages Lienbacher, eventuell des Antrages Czecz — abstimmen.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also in der vorgeschlagenen Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani gestellten Rückverweisungsantrag, den ich vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani gestellten Rückverweisungsantrag, den ich vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Eingang des §. 2 und die Punkte 1 und 2, wie dieselben vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Punkt 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Lienbacher mit vorläufiger Auslassung der Worte „Jagd auf fremdem Grunde und die" und „die Seefischerei" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Punkt 3 in der Fassung, welche der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz vorgeschlagen hat, jedoch mit vorläufiger Auslassung der von mir früher erwähnten

Worte „Jagd auf fremdem Grunde und die“ und „die Seefischerei“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Rogl beanständeten Worte „Jagd auf fremdem Grunde und die“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Laginja statt der Worte „die Seefischerei“ ein viertes Alinea, wie ich es früher vorgelesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche auch die Worte „die Seefischerei“ im Punkte 3 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Somit ist der §. 2 erledigt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass heute um 7 Uhr ein Ausschuss Sitzung halten wird, möchte ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Franz Richter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die „Deutsche Zeitung“ bringt im Morgenblatte vom 14. d. M. folgende Notiz:

„[Eine Scene im Allgemeinen Krankenhause.] Sonntag den 10. d. M. bemerkte der Korbwarenfabrikant Alois R., einer der angesehensten Geschäftsleute Mariahilfs, dass einer seiner Lehrjungen in heftigen Krämpfen sich wand, die Hände krampfartig verschlang, so dass der humane Arbeitgeber, sofort einen Wagen nehmend, den Lehrjungen ins Allgemeine Krankenhaus brachte. Dort langte er in der Zeit von ½7 Uhr an. In der Aufnahmskanzlei befanden sich zwei Personen, von denen der eine, der journalhabende Arzt, sich mit dem anderen, offenbar einem Besuche, über eine Viertelstunde unterhielt, ohne von den Ankommenden irgend welche Notiz zu nehmen. Als Herr R. über eine Viertelstunde bescheiden gewartet hatte, riss ihm endlich die Geduld und er sagte: Bitte, ist einer der Herren vielleicht der journalhabende Arzt? Sie sehen, dass ich einen Kranken mithabe, worauf der eine der Herren, offenbar ein Angehöriger des „unartenlosen, interessanten Volksstammes“ denselben anschrie: Schweigen Sie! Auf die Bitte, den Knaben zu untersuchen, wurde ihm die barsche Antwort zutheil: Heute nehme ich überhaupt niemand auf und untersuche auch nicht! Dem Fabrikanten blieb nichts übrig, als angesichts dieser Haltung des Herrn Journalarztes den in Fieber und Krämpfen sich windenden Knaben wieder in den Wagen zu bringen und mit demselben zu einem Arzte zu fahren, der endlich den Knaben einer entsprechenden Behandlung zuführte.“

Da diese Notiz bis jetzt nicht berichtigt wurde, muss wohl angenommen werden, dass dieser unerhörte Vorfall wahrheitsgetreu geschildert ist.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, das Erforderliche zu veranlassen, dass der gute Ruf unserer öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere des Allgemeinen Krankenhauses in Wien nicht dadurch geschädigt werde, dass einzelne Spitalsärzte die Hilfe suchenden Parteien in brutaler und rücksichtsloser Weise behandeln?““

Wien, am 15. März 1895.

	Richter.
Dr. Scheicher.	Kaiser.
Pernerstorfer.	Hauck.
Polzhofer.	Fürnkranz.
Dr. Hofmann.	Dr. Steinwender.
Rigler.	Posch.
Prade.	Dr. Bareuther.
Ludwig.	Garnhaft.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Spindler zu einer Anfrage an den Obmann des permanenten Gewerbeausschusses das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Spindler:** Hohes Haus! In der am 14. März 1893 — also genau vor zwei Jahren — stattgefundenen Sitzung dieses hohen Hauses, wurde, wie bekannt, der permanente Gewerbeausschuss creirt. Diesem Ausschusse wurden auch auf Grundlage des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 unsere Anträge, welche in den Beilagen Nr. 82 und 323 enthalten sind, zur Vorberathung zugewiesen.

Obgleich das hohe Haus in der Lage war, am gestrigen Tage schon den zweiten Jahresgedenktag dieser für die Gewerbetreibenden höchst wichtigen Beschlüsse zu feiern, und die coalirten Parteien der derzeitigen Majorität bei jeder Gelegenheit sehr lobenswerte Erklärungen abgeben, wie sehr ihnen das Wohl des Mittelstandes am Herzen liegt, hat das hohe Haus dennoch von Seite des permanenten Gewerbeausschusses nicht die geringste Mittheilung bisher erhalten, inwiefern der Gewerbeausschuss den am

14. März 1892 gefassten Beschlüssen nachgekommen ist. Da dem Mittelstande mit bloßen Versicherungen des Wohlwollens und der Geneigtheit, seinen gerechten Anforderungen zu entsprechen, nicht geholfen ist, und die traurigen Verhältnisse des Mittelstandes viel eher einer praktischen Bethätigung jenes Wohlwollens benöthigen, so erlaube ich mir an den verehrten Herrn Obmann des Gewerbeausschusses die Anfrage zu richten, ob der permanente Gewerbeausschuss meinen, ihm zur Vorberathung zugewiesenen Antrag in Erwägung gezogen hat und wann derselbe den diesbezüglichen Bericht dem hohen Hause erstatten wird?

Präsident: Der Herr Obmann des permanenten Gewerbeausschusses ist augenblicklich im Hause nicht anwesend und wird schon Gelegenheit nehmen, diese Interpellation demnächst zu beantworten.

Ich habe mitzutheilen, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss heute, Freitag, den 15. d. M. um ½7 Uhr abends, in Abtheilung III Sitzung hält mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Referenten für das Trunkenheitsgesetz.

2. Bericht über den Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt, betreffend die Regelung des Mahlverkehrs *(1010 der Beilagen)*.

3. Bericht über allfällige Petitionen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Samstag, den 16. März 1895 um 11 Uhr vormittags, mit der Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen)*, und zwar über §§. 1 bis 82.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 354. Sitzung,

am 16. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll vom 14. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen; das Protokoll vom 15. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Finanzminister hat mittels Zuschrift eine Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1895, Erforderniscapitel 11: „Allgemeine Cassenverwaltung" und Bedeckungscapitel 33, Handelsministerium, Titel 15: „Staatseisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt" *(1108 zu 972 der Beilagen)* eingebracht.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Abgeordneten Lienbacher *(1105 der Beilagen)*;

den Bericht des Permanenzausschusses für die Reform der Civilprocessordnung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren *(1106 der Beilagen)*;

den Bericht des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Schüttenhofen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich v. Kleist *(1107 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition des Gustav Ritschel, Bezirk Karbitz, Gemeinde Schönwald, um Rechtsschutz *(überreicht durch Abgeordneten Böns)*."

„Petition des k. k. landwirtschaftlichen Bezirksvereines Feldsberg gegen Ermäßigung des Einfuhrzolles für französische Weine *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„Petition der Genossenschaft der Baugewerbe für Graslitz und Umgebung um Ablehnung der beabsichtigten Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das sämmtliche Kleingewerbe und um Einberufung einer Enquête von Vertretern des Gewerbestandes behufs Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 des Jahres 1888 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Lužan um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jičin um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung des Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Hořovic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten König)*."

„Petition des ersten Gewerbegenossenschaftsverbandes des politischen Bezirkes Bruck an der Mur um unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Schiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof)*."

„Petition des Josef Thieberg und Consorten in Oświęcim, Galizien, um Veranlassung der Öffnung der österreichisch-preußischen Grenze für die Hornviehtransporte aus Galizien nach Deutschland *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czecz)*."

„Petition des Bezirksausschusses Krumau in Böhmen um Abänderung der Steuervorlage, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition des Bezirkes Hotzenplotz um Herabsetzung der Grundsteuer und Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fux)*."

„Petition der Gemeinde Groß-Otschehau, Wohlau, Michelsdorf, Maschau, Kaschitz, Rudig und Sirbitz, Bezirk Podersam in Böhmen, um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„16 Petitionen der landwirtschaftlichen Clubs, Vereine und Casinos in Wockendorf, Olbersdorf, Burgwiese, Bennisch, Neudörfl, Fetzendorf, Zossen, Lichtewerden, Friedersdorf, Würbenthal, Komoran und Umgebung, Kronsdorf, der Gemeinden Zattig, Groß-Herlitz, Pickau, Groß-Raaden, sämmtlich in Schlesien, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Eppan in Tirol um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli)*."

„Petition des St. Ludmilla-Damenvereines in Karolinenthal um Zulassung des weiblichen Studiums an den philosophischen und medicinischen Facultäten, insbesondere an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic.)*"

„Petition der Sparcassen Böhmens wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich.)*

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich das Wort erbeten. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hallwich:** Die von mir soeben überreichte Petition der böhmischen Sparcassen in Prag wird von denselben zugleich im Namen von 76, das heißt sämmtlichen deutschen Sparcassen des Königreiches Böhmen eingebracht *(Hört!)*; dieselbe bringt der im Zuge befindlichen Steuerreform gegenüber die Wünsche und Beschwerden der erwähnten Geldinstitute und Humanitätsanstalten *(So ist es!)*, die sie sind, in einer Weise zum Ausdrucke, die anschaulicher und prägnanter nicht gut gedacht werden kann. Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Besteuerung von Sparcassen gegenwärtig in Anspruch nehmen darf, zweifle ich nicht, dass jedem Mitgliede dieses hohen Hauses daran gelegen ist, den Wortlaut dieser Petition kennen zu lernen, und deshalb beantrage ich, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren,

welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Ebenhoch, Baron Morsey und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Wie die Blätter meldeten, hat der schweizerische Bundesrath die Einfuhr von Vieh nach dem Gebiete der Eidgenossenschaft verboten.

Im Grunde des Artikels I des Handelsvertrages vom 10. December 1891 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz verpflichteten sich die vertragschließenden Theile, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen, ausgenommen unter anderem aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten.

In Erwägung nun, dass eine Viehseuche in Österreich dermalen nur an einzelnen engbegrenzten Orten vorgekommen ist;

in Erwägung, dass der Viehhandel nach der Schweiz für die ganze österreichische Landwirtschaft und besonders auch für jene Tirols und Vorarlberg von hoher ökonomischer Bedeutung ist;

in Erwägung, dass selbst eidgenössische Cantone die Maßregel des schweizerischen Bundesrathes missbilligen;

in endlicher Erwägung, dass derlei Willkürlichkeiten die Härten des Handelsvertrages noch fühlbarer machen,

beehren sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die ergebene Anfrage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, im geeigneten Wege auf die Aufhebung des Verbotes der Vieheinfuhr nach der Schweiz mit aller Entschiedenheit hinzuwirken?““

Wien, am 16. März 1895.

Dr. Ebenhoch.

Peitler.	Morsey.
Zehetmayr.	Povše.
Lienbacher.	Robič.
Hagenhofer.	Pfeifer.
Dipauli.	Plass.
Doblhamer.	Dr. Schorn.
Wenger.	Treuinfels.
Višnikar.	Rammer.
Oberndorfer.	Rogl.

Gasser.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Ich habe dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, dass sich der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann unwohl gemeldet und der Herr Abgeordnete Demel seine Abwesenheit entschuldigt hat.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich habe heute mittels Zuschrift eine Regierungsvorlage eingebracht, betreffend einen Nachtragscredit zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1895, welcher sich an die Berathung im Budgetausschusse im Monate December vorigen Jahres über die Aufbesserung der Bezüge der Beamten anlehnt.

Wie die Herren wissen, habe ich im Monate December im Budgetausschusse eine Reihe von Erklärungen abgegeben und Pläne entwickelt, welche die Zustimmung des Budgetausschusses erhielten. Die damals angekündigte Action zerfiel in zwei Theile, wovon der eine die Dienstalterszulage betraf, welche sofort am 1. Jänner ins Leben treten sollte, während die andere Action, welche die sogenannten Subsistenzzulagen für die drei untersten Classen bedeutet, vorläufig nur in Aussicht genommen werden konnte.

Ich bin heute in der Lage, mittels der erwähnten Zuschrift dem hohen Hause die Durchführung derselben in Form eines Nachtragscredites vorzulegen. *(Beifall.)* Ich bitte dieselbe wohlwollend aufzunehmen.

Ich gebe zu, dass damit nicht eine umfassende und abschließende Regelung der Frage stattfindet, allein es ist ein erster Schritt, zu dem wir uns verpflichtet haben und veranlasst sehen angesichts der Nothlage der kleinen Beamten.

Wir stehen heute, wie ich schon öfter und auch im December vorigen Jahres erklärt habe, noch immer auf dem Standpunkte einer allgemeinen umfassenden gesetzlichen Regelung des 1873er Gesetzes, die finanzielle Lage des Staates gestattet jedoch gegenwärtig eine so große und umfassende Arbeit noch nicht; dagegen hielten wir uns verpflichtet, im Interesse der kleinen Beamten gegenwärtig wenigstens etwas vorzukehren *(Bravo! Bravo!)*, was dem unmittelbaren Bedürfnisse entspricht, und ich glaube mich in Übereinstimmung mit dem Budgetausschusse zu befinden, indem ich gegenwärtig die angekündigte Vorlage unterbreite.

Ich hoffe in nicht allzulanger Zeit mich mit Zustimmung des hohen Hauses in die Lage versetzt zu sehen, auch noch den zweiten definitiven Schritt eintreten zu lassen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es hat sich ferner Seine Excellenz der Herr Justizminister zur Beantwortung mehrerer Interpellationen zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** In der Sitzung vom 24. November 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen aus Anlass der Confiscation der Nummer 7 der Wochenschrift „Zeit" an mich die Anfrage gerichtet, ob seitens des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften behufs Verfolgung jener Journale, welche die Tendenzen der Coalitionsregierung nicht vertreten, eine specielle Weisung ergangen ist, und ob ich, wenn dies der Fall wäre, geneigt bin, diesen Erlass zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Ich kann diese Anfrage auf das bestimmteste verneinen und bemerke nur noch, dass die gedachte Beschlagnahme mit dem Erkenntnisse des Wiener Landesgerichtes vom 20. November 1894, Z. 59094, bestätigt worden ist und dass diese Verfügung, nachdem dem dagegen erhobenen Einspruche keine Folge gegeben wurde, die Rechtskraft erlangt hat.

Die Herren Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen haben die eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung gegen sechs Theilnehmer an den Straßendemonstrationen, welche am 12. November 1894 vor dem Magistratsgebäude in Triest vorgefallen sind, zum Anlasse einer Interpellation genommen, in welcher sie darüber Klage führen, dass zwei dieser Demonstranten Ivan Jajčić und Franz Kravoš auch nach Beendigung der Untersuchung noch in Verwahrungshaft behalten werden, wogegen deren Mitschuldige auf freien Fuß gestellt wurden, wobei sie an mich die Frage richten, ob ich von den erwähnten Thatsachen Kenntnis habe und ob ich das Geeignete verfügen werde, damit Jajčić und Kravoš gleich anderen Mitschuldigen behandelt und unverzüglich auf freien Fuß gesetzt werden.

Hierauf beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Ich habe von der erwähnten Strafsache zuerst durch eine Beschwerde Kenntnis erlangt, welche von dem Vertheidiger der beiden Genannten gegen ihre Belassung in Haft am 12. December 1894 beim Justizministerium eingebracht worden ist.

Da die Entscheidung über derartige Beschwerden nicht in den Wirkungskreis des Justizministeriums gehört, wurde dieselbe dem Oberlandesgericht zur weiteren Verfügung abgetreten und da in der Beschwerde behauptet wurde, dass die Beendigung dieser Strafsache lediglich dadurch verzögert worden sei, dass einer der Angeklagten gegen die Anklageschrift den Einspruch erhoben hat, gleichzeitig die eventuelle Ausscheidung der Strafsache dieses Angeklagten aus dem gemeinsam gegen Alle geführten Strafverfahren in Anregung gebracht.

Nach Einbringung der vorliegenden Interpellation habe ich von der Oberstaatsanwaltschaft Bericht abverlangt.

Nach Inhalt dieses Berichtes wurde die in Rede stehende Strafsache mittlerweile beendigt und sind bei der am 2. Jänner 1895 abgehaltenen Hauptverhandlung Ivan Jajčić wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. zu Arrest in der Dauer von drei Wochen verurtheilt, Franz Kravoš hingegen von der Anklage wegen desselben Vergehens freigesprochen worden. Beide Angeklagte wurden sofort nach der Urtheilsfällung auf freien Fuß gesetzt, Jajčić insbesondere mit Zustimmung des Staatsanwaltes und mit Berücksichtigung des Umstandes, dass er gegen das Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

Was die Verhängung der Haft im Vorverfahren gegen Jajčić und Kravoš betrifft, so hatten über die Fortdauer der vom Untersuchungsrichter verhängten Haft, beziehungsweise über die Fortdauer des Haftgrundes lediglich die in der Strafprocessordnung hiezu bestimmten Instanzen, das ist die Rathskammer und das Oberlandesgericht zu entscheiden und steht mir irgend eine Einflussnahme auf die diesbezüglichen Schlussfassungen nicht zu.

Jajčić und Kravoš haben von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln vollen Gebrauch gemacht, sie selbst und außerdem ihre Gattinnen haben gegen die Fortdauer der Haft und nach der Erhebung der Anklage auch gegen diese bei der Rathskammer und bei der zweiten Instanz erfolglos Beschwerde geführt und dadurch bewirkt, dass die Hauptverhandlung nicht früher angeordnet werden konnte.

Das berechtigt mich zu der Bemerkung, dass die Behauptung der Herren Interpellanten, die Abhaltung der Hauptverhandlung gegen Jajčić und Kravoš sei ohne deren Verschulden verzögert worden, den Thatsachen nicht entspricht.

Die Herren Abgeordneten Dr. Bartoli und Genossen haben in einer in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 14. November 1894 an mich gerichteten Interpellation sich über die Art und Weise der Handhabung des Pressgesetzes im Küstenlande beklagt und behauptet, dass die Lage der dortigen italienischen Parteipresse gegenüber den mit der Censur betrauten Behörden niemals eine günstige war, und dass das Recht der Beschlagnahme dort seit jeher in einer Weise geübt wurde, welche Zweifel errege, ob daselbst ein Pressgesetz existire.

Den Anlass zu dieser Klage fanden die Herren Interpellanten in den im Monate October vorigen Jahres zahlreich vorgekommenen Confiscationen italienischer

Journale und in einzelnen speciellen Confiscationsfällen, welche nach Meinung der Herren Interpellanten die Annahme erwecken können, als handle es sich darum, um jeden Preis zu confisciren; eine Bestätigung dieser Annahme erblicken sie darin, dass nie oder sehr selten der Fall eintrete, dass die Beschlagnahme über eingelegte Recurse von den Gerichten aufgehoben werden, letztere daher die Staatsanwaltschaften in entgegenkommender Weise zu unterstützen scheinen.

Ich habe zu meinem Bedauern schon wiederholt Gelegenheit gehabt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften gegen derartige Anwürfe in Schutz nehmen zu müssen, und muss diese Anschuldigungen auch gegenwärtig auf das entschiedenste zurückweisen. Dass mitunter Beschlagnahmen vorkommen, welche in der Folge als unbegründet erkannt werden, wird gewiss nicht in Abrede gestellt, da die Verfügung der Beschlagnahme immer der subjectiven Auffassung einer bestimmten Person über die Strafbarkeit eines von ihr beanständeten Artikels entspringt.

Die Möglichkeit einer Correctur derselben ist aber im Gesetze gegeben und wird diese durch das Erkenntnis des Gerichtes erster, eventuell auch zweiter Instanz bewirkt. Solange aber die Betheiligten selbst von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln keinen Gebrauch machen — und ich bemerke schon hier, dass bezüglich der im Laufe des Jahres 1894 vorgekommenen Beschlagnahmen nur in einem einzigen Falle die Entscheidung der zweiten Instanz angerufen worden ist — muss der Klage, dass es nie oder sehr selten zu einer Aufhebung der Beschlagnahme komme, an und für sich jede Berechtigung abgesprochen werden.

Ob überdies der Umstand, dass eine Aufhebung der Beschlagnahme nie oder doch selten erfolgt, zu der von den Herren Interpellanten gemachten Schlussfolgerung führen kann, möchte ich doch bezweifeln, ich meine vielmehr, dass viel eher und ungezwungener aus jenem Umstande der Schluss zu ziehen sei, dass die von den Staatsanwaltschaften verfügten Beschlagnahmen selten ungegründet gewesen sind.

Um nun in das Meritum der Interpellation einzugehen, erwähne ich vorerst, dass im Sprengel des Triester Oberlandesgerichtes 54 italienische, hingegen nur 10 slovenische und 1 kroatische Zeitung erscheinen. Die Anzahl der italienischen Blätter repräsentirt demnach 80·6 Procent. Wird erwogen, dass die italienische Presse des Küstenlandes über eine größere Anzahl von politischen Blättern verfügt, welche täglich oder doch sechsmal in der Woche erscheinen, und dass somit bei denselben sich eine größere Zahl von Confiscationen ergeben kann als bei den vier, den slovenischen Standpunkt vertretenden politischen Blättern, von welchen drei im Monate zweimal, eines nur einmal im Monate und bei dem einzigen kroatischen Blatte, welches nur zweimal im Monate erscheint, so wird man gewiss zu dem Schlusse gelangen, dass die eingangs erwähnte Behauptung über die Behandlung der italienischen Presse den thatsächlichen Umständen nicht entspricht.

Dass die Confiscation von italienischen Blättern insbesondere im letzten Viertel des vergangenen Jahres sich in besonderer Weise vermehrt hat, ist vollkommen richtig. Diese Anhäufung von Confiscationsfällen in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume erklärt sich dadurch, dass infolge der sattsam bekannten Vorgänge im Küstenlande auch die periodische Presse das Bewusstsein des Maßes verloren hatte, dessen Überschreitung zu einer unerlaubten Kritik von Regierungsmaßregeln führte.

Was die in der Interpellation angeführten, speciellen Confiscationsfälle betrifft, nämlich die Confiscation von zwei Auflagen des „Corriere di Gorizia“, ferner eines in der Interpellation nicht genannten Blattes, welches wegen eines Auszuges aus einem unbeanständeten Artikel der „Grazer Tagespost“ der Beschlagnahme verfiel — es ist dies der „Indipendente“ und zwar Nr. 6257 vom 24. October 1894 — so entnehme ich den diesfälligen Acten nachstehenden Sachverhalt:

Die erwähnte Nummer des „Indipendente“ wurde thatsächlich wegen der Reproduction eines unbeanständet gebliebenen Artikels aus der „Grazer Tagespost“ Nr. 293 vom 24. October 1894 mit Beschlag belegt. Die Vergleichung der betreffenden Artikel in diesen zwei Journalen lässt jedoch ersehen, dass die unter dem Titel „Sempre sulla slavizzazione dell' Istria“ im „Indipendente“ erschienene Reproduction des Artikels der „Grazer Tagespost“ „Die Slaven in Istrien“ durchaus keine getreue ist, dass vielmehr diesem Artikel durch eigene Zusätze, Abänderungen und Weglassungen ein anderes, der Tendenz dieses Blattes entsprechendes Gepräge gegeben wurde, in welchem der Staatsanwalt in Triest mit Rücksicht auf die besonderen Orts- und Zeitverhältnisse den Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt hat.

Übergehend auf die von den Herren Interpellanten beanständete Beschlagnahme des „Corriere di Gorizia“ vom 25. October 1894, Nr. 128, bemerke ich, dass die Angabe der Interpellation, das genannte Blatt habe einen in der nicht beanständeten zweiten Ausgabe der Zeitschrift „L'Indipendente“ Nr. 6256 enthaltenen Artikel reproducirt, nicht vollkommen richtig ist. Der „Corriere“ brachte vielmehr den Inhalt des „La grande dimostrazione a Pirano“ betitelten Artikels des „Indipendente“ nur auszugsweise mit Einschaltung eigener Zusätze und Bemerkungen und unter dem Titel: „Pirano l'eroica“, durch welche Modificationen der Artikel erst incriminirbar wurde.

Was nun die Beschlagnahme der zweiten Ausgabe des „Corriere“ betrifft, so ist dieselbe, wie aus dem Berichte der Oberstaatsanwalschaft hervorgeht, aus dem Grunde erfolgt, weil der an jenem Tage mit

der Censur der Presse betraute Functionär der Staatsanwaltschaft bei der abermaligen Durchsicht des in der zweiten Ausgabe bruchstückweise reproducirten Artikels „Pirano l'eroica“ noch andere Stellen strafbaren Inhaltes fand, die ihm das erstemal entgangen waren. Ein solcher Vorgang ist zwar an und für sich nicht gesetzwidrig, wie dies aus §. 5, Alinea 2 der Pressgesetznovelle vom 9. Juli 1894 hervorgeht, anderseits auch mit der Eile erklärbar, mit welcher der Staatsanwalt die Verfügung der Beschlagnahme aussprechen muss; trotzdem hätte ich gewünscht, dass der genannte Functionär schon bei der ersten Prüfung des Artikels bezüglich des ganzen Inhaltes desselben im Klaren gewesen wäre, um dadurch bei der Redaction des Blattes nicht einen Irrthum hervorzurufen.

Schließlich glaube ich noch darauf hinweisen zu sollen, dass mit Ausnahme eines einzigen Falles, welcher die Zeitschrift „L'Alba“ betraf, sämmtliche im Laufe des Jahres 1894 von den Staatsanwaltschaften des Triester Sprengels verfügten Confiscationen die gerichtliche Bestätigung gefunden haben.

Aus dem Gesagten wollen die Herren Interpellanten entnehmen, dass für mich keinerlei Anlass vorliegt, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, auf deren Judicatur mir überdies gar keine Ingerenz zusteht, bezüglich der Handhabung des Pressgesetzes eine Erinnerung zu machen.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die directen Personalsteuern *(1041 der Beilagen)*, und zwar über das erste Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§§. 1 bis 82).

(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)

Wir kommen zu den nächsten Paragraphen und ich schlage vor, dass die §§. 3 bis 7 in einem in die Debatte gezogen werden.

Zu dieser formellen Frage hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte das hohe Haus, den Vorschlag Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten abzulehnen und die §§. 3 bis 7 nicht auf einmal in die Debatte zu ziehen, weil es sich da um ganz ungleichartige Bestimmungen des Gesetzes handelt und weil es ganz auffallend eine Beeinträchtigung der gründlichen Berathung involviren würde, wenn Sie derartig Ungleichartiges in der Behandlung zusammenschweißen. §. 3 ist im intimeren Zusammenhange mit dem §. 2 als mit den nachfolgenden Paragraphen.

In §. 3 wird ebenfalls vieles, was die Landwirtschaft und ihre Nebengewerbe betrifft, normirt, er steht also in viel innigerem Connexe mit dem gestern für sich berathenen §. 2. *(Sehr richtig!)* §. 3 behandelt die obligatorischen Befreiungen von der Erwerbsteuer, während die §§. 4 und 5 facultative Befreiungen normiren, also Verhältnisse, die durchaus verschieden sind.

Darum bitte ich das hohe Haus, §. 3 in Berathung zu ziehen, dann die §§. 4 und 5 separat zu verhandeln und endlich die §§. 6 und 7.

Ich erlaube mir, an Seine Excellenz das Ersuchen zu richten, darüber zunächst aus eigenem zu entscheiden und eventuell die Entscheidung des hohen Hauses anzurufen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich habe diesen Vorschlag gemacht und es sind auch in dieser Weise die Eintragungen der Redner bereits vorgenommen worden, so dass ich nicht in der Lage bin, aus eigener Machtvollkommenheit von diesem meinem Vorschlage abzuweichen.

Gegenüber meinem Vorschlage, dass die §§. 3 bis 7 zusammen in Debatte gezogen werden, beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, dass zunächst §. 3, dann die §§. 4 und 5 und dann die §§. 6 und 7 in Debatte gezogen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt, und es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich werde mich sehr kurz fassen und bemerke nur, dass §. 3 eine Reihe von Ausnahmen statuirt und dadurch sich auf Einzelheiten einzulassen gezwungen ist, was in einem solchen Gesetze immer mehr oder weniger zu Erweiterungen oder zur Kritik auffordert.

Ich bemerke ausdrücklich, dass für den Ausschuss die Nothwendigkeit vorlag, dass wir bei dem heutigen Fiscalismus uns gezwungen sehen, den verschiedenen Bedenken und Wünschen Rechnung zu tragen.

Im allgemeinen wäre ich auch der Ansicht, dass, wenn dieser Fiscalismus nicht das Misstrauen gezüchtet hätte, es besser gewesen wäre, wenn man wie im preußischen Gesetze, alle diese Detailbestimmungen überhaupt der Durchführungsverordnung hätte überlassen können.

Das preußische Gesetz hat ausdrücklich als integrirenden Bestandtheil die Bestimmung aufgenommen, alle diese Details der Durchführungsverordnung zu überweisen, und der preußische Finanzminister Miquel hat das geradezu als einen besonderen Vorzug erklärt.

Wir sind leider nicht in der Lage, dies thun zu können, aus dem einfachen Grunde, weil wir den gerechten Befürchtungen, welche die bisherige Praxis in den Reihen der Steuerträger hervorgerufen hat, Rechnung tragen mussten.

Ich will mich jetzt nicht ausführlicher verbreiten, weil ich ohnedies weiß, dass aus den Reihen des Hauses eine ganz stattliche Zahl von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen gestellt werden wird, und ich behalte mir vor, auf die diesbezüglichen Anregungen des hohen Hauses in meinem Schlussworte Bedacht zu nehmen.

Dagegen erlaube ich mir, Ihnen für den §. 6 eine kleine stilistische Änderung vorzuschlagen. Es heißt hier *(liest)*:

„Die durch Staatsverträge normirten, sowie die einzelnen Personen oder Unternehmungen durch Specialgesetze zugestandenen Befreiungen, desgleichen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, dann“ u. s. w. Hier schlage ich vor, die folgenden Worte: „dann“ . . . bis „getroffen wurden“ auszulassen und dieselben durch die Worte zu ersetzen:

„des Gesetzes vom 31. December 1894, über Bahnen niederer Ordnung, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895.“

Es sind also die Worte: „dann“ bis „getroffen wurden“ zu eliminiren und dafür die von mir erwähnten Worte einzuschalten.

Der Rest des Paragraphen: „und vom 8. Jänner 1891“ u. s. w. hätte zu verbleiben, wie er in der Vorlage vorgedruckt ist.

Diese kleine stilistische Änderung habe ich gleich am Beginn der Verhandlung dem hohen Hause mittheilen wollen, damit dieselbe gleichzeitig in Verhandlung gezogen werde.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Kathrein den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich eröffne die Debatte. Es haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Schwarz, Biankini, Formánek, Dr. Samánek, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Kronawetter, Schlesinger, König, Dr. Scheicher, Dr. Laginja, Hauck, Garnhaft, Lienbacher, Fax, Březnovský und Dr. Kaizl; pro: die Herren Abgeordneten Peschka, Dr. Ebenhoch, Freiherr v. Wassilko, Kindermann Johann, Dr. Kindermann Franz, Kaiser, Ritter v. Czecz, Dr. Groß und Dr. Graf Piniński. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abgeordneter **Schwarz:** Hohes Haus! Die im §. 3 der Steuerreformvorlage obenan angeführte Bestimmung, wonach Unternehmungen, welche der Staat kraft seiner Hoheitsrechte und zu öffentlichen Zwecken betreibt, von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit werden sollen, wirft die Fragen auf, ob es nicht auch noch andere öffentliche Verwaltungskörper gebe, welche zu gleichen Zwecken solche Unternehmungen betreiben, und falls es solche Körper gibt, warum denselben gleicherweise die Befreiung von der Erwerbsteuer nicht zuerkannt wird?

Was die erste Frage betrifft, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass bei uns neben dem Staate die einzelnen Königreiche und Länder, die Bezirke und Gemeinden öffentlichen Zwecken in hervorragender Weise dienen. Die gegenwärtige Staatsverfassung weist sie ja selbst hiezu an.

Das sociale und staatliche Leben, sein Wirken und sein Zweck, finden zu allererst ihre Darstellung und Entwicklung in der Gemeinde, sie wachsen, nachdem sie hier die gemeinsamen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung gepflegt, geradezu aus derselben in höhere Verbände, die Bezirke, hinaus, um gleicherweise einen größeren Kreis der Bevölkerung zu umfassen, und gelangen fortschreitend endlich zu dem historisch gewordenen — dem Landesverbande.

Ihre Thätigkeit findet in diesem Verbande dort einen Abschluss, wo sie die Aufgabe gelöst hat, alle Kräfte, welche sich in demselben vorfinden, im Interesse der Gesammtheit werkthätig zu machen, es ist dies der Fall dort, wo der Landesverband selbst Staat ist; wo aber der Begriff des Landesverbandes mit jenem des Staates nicht zusammenfällt, wo mehrere solche Landesverbände den Staat bilden, ist sie vor die weitere Aufgabe gestellt, ein festes Bindemittel zwischen ihnen in dem Sinne zu werden, dass es die aus dieser staatlichen Zusammengehörigkeit geschöpfte Kraft zur Stärkung und Befruchtung der einzelnen Landesverbände mit Hinblick auf die socialen und staatlichen Aufgaben, welche sie zu erfüllen haben, verwendet.

Es erhellt daraus, dass Unternehmungen, welche von den einzelnen Königreichen und Ländern, von Bezirken und Gemeinden zu öffentlichen Zwecken betrieben werden, gleichwertig sind mit jenen des Staates, und dass daher gar kein Grund vorhanden ist, dieselben in Bezug auf die Steuerbefreiung anders zu behandeln als die gleichartigen Unternehmungen des Staates.

Ein einfacher Hinweis auf die inneren staatlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches wird diesen Umstand noch greller beleuchten.

Im Königreiche Bayern decken sich Land und Staat und die Folge davon ist, dass letzterer alle die Aufgaben zu erfüllen hat, welche bei uns dem Wirkungskreise der einzelnen Königreiche und Länder zufallen. In den kleinsten Staaten des Deutschen Reiches verschwinden gleicherweise die Bezirke, und in den reichsunmittelbaren Städten, wie Hamburg, fällt der Staat sogar mit dem Begriffe der Gemeinde zusammen.

Wenden wir nun die Bestimmung unserer Steuervorlage, wonach staatliche Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken von der Erwerbsteuer befreit werden sollen, auf diese Verhältnisse an, so finden wir, dass sich diese Steuerbefreiung in Bayern auf alle jene Unternehmungen, welche unsere Landesverbände heute

zu öffentlichen Zwecken betreiben, ferner in den kleinsten deutschen Staaten auf die Unternehmungen der Bezirke und endlich in den reichsunmittelbaren Städten auf alle Gemeindeunternehmungen dieser Art erstrecken müsste.

Wenn also etwas imstande ist, die Mangelhaftigkeit der Bestimmung des §. 3 der Steuerreformvorlage, wonach nur staatliche Unternehmungen und nicht auch jene der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden, von der Erwerbsteuer befreit werden sollen, nachzuweisen, so ist es ganz bestimmt dieser mein Vergleich.

Allein neben dieser theoretischen Begründung ist es auch das wirkliche Bedürfnis, welches es erfordert, dass dieser Mangel aus der Vorlage beseitigt werde.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, dass wenn das Gesetz Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt, dieselben eine Belastung erfahren werden, welche einerseits durch die Steuerträger wird gedeckt werden müssen, anderseits dazu führen muss, dass man sich dort, wo derartige Unternehmungen noch nicht bestehen, zur Einführung derselben wird kaum entschließen können, und die öffentlichen Zwecke, welchen zu dienen diese Unternehmungen zu allererst bestimmt sind, werden damit schwer geschädigt werden.

Ich weise hier nur auf die Haupt- und Residenzstadt Wien hin, welche die Absicht hat, die Gaserzeugung zum Zwecke der Straßenbeleuchtung in eigene Regie zu übernehmen. Das ist doch ein eminent öffentlicher Zweck, nichtsdestoweniger aber wird derselbe besteuert werden, wenn derartige Unternehmungen von der Steuer nicht ausdrücklich befreit werden. Wenn die Stadt Wien dabei auch den privaten Consumenten das Gas liefern will, um einerseits einen Ertrag daraus zu schöpfen und anderseits den Consumenten billigeres Gas zu verschaffen, so liegt darin ein Stück socialwirtschaftlichen Momentes, welches sowohl die Gesetzgebung als auch die Regierung wohl beachten sollten. *(So ist es!)*

Wenn ein Communalkörper zu irgend einem Zwecke der öffentlichen Verwaltung ein bedeutender Abnehmer eines Gebrauchsgegenstandes ist, welchen auch seine Mitglieder für eigenen Bedarf consumiren, und wenn der Lieferant eines solchen Verbrauchsgegenstandes ein Einzelner oder eine Gesellschaft ist, wenn ferner das consumirende Publicum Ursache hat, des hohen Preises oder der Qualität wegen gegen ein solches Unternehmen aufzutreten, so liegt der Wunsch nahe, es möge der Communalkörper selbst die Erzeugung des Gebrauchsgegenstandes übernehmen.

Man glaubt eben in dem Umstande, dass ein solcher Körper von seinen eigenen Mitgliedern autonom verwaltet wird, eine Garantie gegen die angekämpfte bisherige Übervortheilung gefunden zu haben. *(Sehr richtig.)*

Und das mit Recht, weil der Communalkörper überhaupt kein auf Ertrag professionell ausgehender Unternehmer sein kann, daher die Preise für den gelieferten Verbrauchsgegenstand nur mäßig bemessen werden und weil der Umstand, dass er selbst ein großer Consument ist, ihn dazu führen muss, für eine gute Qualität des Verbrauchsgegenstandes zu sorgen.

Es zeigt sich in dieser Frage neuerdings, welche große Bedeutung die Gemeinden und die höheren Communalverbände für die Lösung socialwirtschaftlicher Aufgaben haben und dass es ein Verkennen der eigenen Aufgabe des Staates, an der Lösung der großen socialen Fragen mitzuwirken, wäre, wenn er diese Bedeutung nicht einsehen und gegen Unternehmungen socialwirtschaftlichen Charakters, zu denen sich unsere Selbstverwaltungskörper entschließen, auf welche Art immer auftreten würde.

Ähnlich wie für die Gaserzeugung könnte auch für die Wasserbesorgung, welche nach der verbrauchten Wassermenge bezahlt wird, ferner für den Betrieb einer Überfuhr, welche der öffentlichen Communication zur Übersetzung eines Flusses dient und wofür eine Gebür eingehoben wird, und für andere öffentliche Einrichtungen die Vorschreibung der Erwerbsteuer erfolgen, ja selbst öffentliche Krankenhäuser könnten aus dem Titel, dass sie Kranke gegen Entgelt (sei es von Privaten oder von Landesfonden) verköstigen, als Traiteure der Besteuerung unterzogen werden, wenn dagegen in dem Gesetze keine Vorsorge getroffen wird. *(So ist es!)*

Es könnte eingewendet werden, dass die Bestimmung des §. 4 der Steuerreformvorlage diese Vorsorge schon enthält, allein liest man diese Bestimmung aufmerksam, so muss man zu der Erkenntnis kommen, dass dieselbe nur solche der Beförderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gewidmeten Unternehmungen trifft, welche dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.

Es ist dies eine ähnliche Bestimmung wie jene des Gesetzes über Abschreibungen der Grundsteuer, mittels welcher der Finanzminister ermächtigt wird, Nachlässe dieser Steuer auch in Fällen eines Nothstandes infolge der Dürre, andauernden Regenwetters oder des Saatfrostes zu gewähren. Es musste der eingetretene Nothstand so groß gewesen sein, wie er im Jahre 1893 im Königreiche Böhmen war, damit sich der Herr Finanzminister entschließe, von dieser Ermächtigung in ausgiebigerer Weise Gebrauch zu machen.

Noch seltener als hier dürfte aber von der Bestimmung des §. 4 Gebrauch gemacht werden, da ja die Ermächtigung zur Befreiung von der Erwerbsteuer für den jeweiligen Finanzminister auf das minimalste beschränkt ist.

Und nun gelange ich zu der Frage, ob die Steuerreformvorlage den Gemeinden und höheren

Communalverbänden nicht andere Begünstigungen solcher Art gewährt, dass in Anbetracht dieser Begünstigungen die Forderung nach Steuerbefreiung ihrer zu öffentlichen Zwecken betriebenen Unternehmungen eigentlich nicht gestellt werden sollte.

Diese Frage muss entschieden verneint werden, denn außer der Vertheilung der Steuer von Eisenbahnen unter die von einer Bahntrace berührten Gemeinden, welche in einem jeden Lande nur die Minderzahl bilden, finden wir in dieser Beziehung in der Vorlage gar keine Begünstigung.

Dagegen enthält der Steuerreformentwurf Bestimmungen, welche, wie gestern hier bereits erwähnt wurde, danach angethan sind, das Finanzwesen der Communalkörper schwer zu schädigen.

Es sei diesbezüglich nur darauf hingewiesen, dass der Steuergesetzentwurf eine Herabsetzung der den Communalzuschlägen unterworfenen Steuersummen, und in Gemeinden, welche eigene Sparcassen besitzen, eine bedeutende Verminderung der aus ihrem Ertrage zu öffentlichen Zwecken, welche zumeist Gemeindezwecke sind, alljährlich fließenden Beiträge involvirt.

Beides muss dort, wo zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Umlagen eingehoben werden, eine Erhöhung derselben zur Folge haben, womit an sich alle Hoffnungen, welche für die Steuerträger aus den in Aussicht gestellten Nachlässen deducirt werden, in nichts verfallen. *(Sehr richtig!)*

Ich habe in dieser Richtung Berechnungen angestellt und gefunden, dass, wenn man in einer Gemeinde die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer mit je 100 fl. und die umzulegende Summe gleichfalls mit 100 fl. annimmt, das Umlageprocent nach der gegenwärtigen Vorschreibung 33⅓ beträgt, und dass selbes mit den Steuernachlässen erster Kategorie auf 38½ steigt und mit jenen der zweiten Kategorie sogar 40⅓ Procent erreicht. *(Hört! Hört!)*

In dem Zeitraume 1898 bis 1907 wird sich wohl die Steuersumme, wenn die Vorlage zum Gesetze wird, mit je 2·4 Procent wieder erhöhen, allein der Einfluss dieser Erhöhung wird ein derart minimaler sein, dass er das Umlageprocent nie auf das gegenwärtige Maß zurückführen kann.

Diese Berechnung wird selbstverständlich in den Städten, wo die Erwerbsteuer über die beiden Realsteuern gewöhnlich prävalirt, sich noch ungünstiger gestalten, das heißt eine noch größere Erhöhung des Umlageprocentes aufweisen. Kommt noch hiezu der bereits berührte Abgang der Sparcassezuschüsse, so werden solche Gemeinden in Bezug auf ihre Finanzen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. *(Sehr richtig!)* Das haben auch die Vertreter der am Städtetage in Wien theilgenommenen Hauptstädte wohl herausgefühlt, indem sie in ihrer an das hohe Haus in Angelegenheit der Steuerreform gerichteten Petition ausdrücklich sagen *(liest)*:

„Was der Staat an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer nachläßt, wird, wenigstens in vielen Fällen in der Form der Personaleinkommensteuer, welche möglicherweise“ — wir können sagen „bestimmt“ — „im Laufe der Zeit sich erhöhen und zu einer sehr drückenden Last werden kann, von den an den früher genannten drei Steuergattungen Entlasteten wieder gezahlt werden müssen; wenn nun eine procentuelle Erhöhung der communalen Zuschläge eintreten würde“ — die wird auch ganz bestimmt eintreten — „so würde die für die Gemeinden sich nur als Ausgleichssumme darstellende procentuelle Mehreinnahme aus den Zuschlägen für die betreffenden Steuerträger eine directe Mehrbelastung sein, eine Mehrbelastung, welche den Steuerträgern der Städte, ohne die ohnehin schon bis auf das äußerste angespannte Steuerleistung geradezu unerschwinglich zu machen, nicht zugemuthet werden kann.“

Es ist ganz richtig, dass auf diese Art die an die Steuerträger gestellten Anforderungen auf das äußerste angespannt werden; es muss aber auch hinzugefügt werden, um die Tragweite der Reform in dieser Richtung zu erfassen, dass eine solche Anspannung diejenigen Städte und Industrieorte, welche kein eigenes Gemeindestatut haben, noch schwerer treffen wird, als die Hauptstädte. In diesen wird die Polizei zumeist vom Staate gehandhabt, und obwohl diese Hauptstädte zu den Erhaltungskosten der Polizei einen Beitrag zahlen, so sind die anderen von mir bezeichneten Städte doch ärger daran, weil sie den Polizeietat allein beschaffen müssen. Ich führe zum Beweise hier nur die von mir vertretene Stadt Pilsen an, deren Polizeietat jährlich über 40.000 fl. erfordert. *(Hört!)*

Ich führe das deshalb an, um zu zeigen, dass Beschwerden der Hauptstädte in dieser Beziehung auch für andere größere Städte volle Geltung haben.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner doch bitten, sich an den §. 3 zu halten. Wir haben eine achttägige Generaldebatte gehabt und ich muss Wert darauf legen, dass in der Specialdebatte nur zur Sache gesprochen wird.

Abgeordneter **Schwarz**: Ich spreche von den finanziellen Folgen, welche die Steuerreformvorlage für die Gemeinden haben wird, nachdem ich den Antrag stellen will, dass die Gemeinden und communalen Verbände auch mit in die Steuerbefreiung einbezogen werden. *(So ist es!)*.

Ich glaube damit vollkommen bei der Sache selbst zu sein. *(Sehr richtig!)*

Wenn nun, meine Herren, die Gemeinden in ihrem Haushalte bei der in Verhandlung stehenden Steuerreform so schlecht wegkommen, so ist es natürlich, dass auch die höheren Verbände diese Wirkung der Steuerreform im gleichen, wenn nicht in noch höherem Maße fühlen werden, weil sie gewöhnlich keine anderen Einnahmequellen, als das Steuerumlagerecht besitzen.

Man wird, meine Herren, einwenden wollen, dass es bei den Ländern nach der Steuerreform doch anders werden wird, nachdem ihnen aus den Mehrerträgnissen der progressiven Personaleinkommensteuer bestimmte Überweisungen zukommen sollen. Allein, meine Herren, es wäre auch hier nothwendig, nachzurechnen, in welchem Maße diese Überweisungen die bisherigen Landeszuschläge niedriger stellen werden, und zu prüfen, um wie viel diese Zuschläge infolge der durch individuelle Steuernachlässe herabgeminderten Gesammtsteuersumme wieder werden erhöht werden müssen, damit die Erfordernisse des Landesetat ihre Bedeckung finden.

Ich zweifle nicht im mindesten, dass eine solche Berechnung und Prüfung zu demselben Resultate kommen wird, zu welchem ich in Bezug auf die Gemeinden und Bezirke, wie ich eben auseinandergesetzt habe, gelangt bin.

So hat, meine Herren, das Königreich Böhmen nach den Vorausberechnungen für die erste Veranlagungsperiode eine Überweisung von 772.000 fl. zu gewärtigen, was einer Herabminderung des Landeszuschlages um etwa 2½ Procent gleichkommt. Dagegen dürfte dieses Land mindestens 4,000.000 fl. an umlagspflichtiger Steuer verlieren, wodurch nach dem bestehenden Umlagsprocente von den Einnahmen aus den Landeszuschlägen der Betrag von etwa 1½ Millionen Gulden entfallen würde, welcher Entfall, jener Überweisung entgegengestellt, einen Abgang von etwa 800.000 fl. für den Landesfond darstellt, und eine Erhöhung des Landeszuschlages etwa um 3½ Procent zur Folge haben muss. *(Hört! Hört!)*

Es ist klar, dass unter solchen Umständen sich die Überweisungen an die einzelnen Königreiche und Länder als wahre Danaergeschenke erweisen und dass also umsoweniger die anderen communalen Körper Ursache haben, die Steuerreformvorlage mit Freuden zu begrüßen. *(So ist es!)*

Im Gegentheile, meine Herren, wenn Sie an dem nachbarlichen preußischen Steuerreformwerke, von dem so oft hervorgehoben wird, dass es unserer Steuerreformvorlage als Vorbild diente, sehen, in welcher Art und Weise man dort den finanziellen Bedürfnissen der Selbstverwaltungskörper entgegengekommen ist, müssen Sie mit tiefem Bedauern erkennen, wie diametral entgegengesetzt die Standpunkte sind, welche in dieser vitalen Frage dort die Regierung und hier die Regierung eingenommen haben.

In Preußen wird den communalen Verbänden mit der Auflassung der Realsteuern als Staatssteuern eine selbständige Besteuerungsgrundlage verliehen, während bei uns das Zuschlagsystem beibehalten und die Zuschlagsgrundlage durch die individuellen Nachlässe eingeengt wird. *(So ist es!)*

In Preußen wird durch das Communalsteuergesetz auch der Staat und zwar nicht nur mit seinem Realbesitze, sondern auch mit seinen Erwerbsunternehmungen zu den Communallasten herangezogen *(So ist es!)*; bei uns soll derselbe von jeder Umlagspflicht auf Grund des Titels der Befreiung von Staatssteuern losgezählt werden.

In Preußen übernimmt der Staat alle Kosten der Catasterführung von Realsteuern, obgleich dieser Cataster für die Zukunft hauptsächlich zu Zwecken der Communalbesteuerung dienen soll. Bei uns sollen dem Staate selbst die Veranlagungskosten der neuen Personaleinkommensteuer, welche eine reine Staatssteuer ist, zugute gerechnet werden, wodurch selbstverständlich die Überweisungen eines Theiles der Mehrerträge dieser Steuer an die Länder geringer werden.

In Preußen sind die öffentlichen Zwecken gewidmeten Unternehmungen der Selbstverwaltungskörper von jeder Staatssteuer befreit *(Hört!)*, während bei uns dieselben der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen sollen. *(Hört!)*

Es erhellt daraus, dass man in Preußen mit der richtigen Erkenntnis der großen Wichtigkeit der Selbstverwaltung für das ganze staatliche Leben an das Steuerreformwerk herantrat und dasselbe zu einem Organismus gestaltete, welcher auf dieses Leben aneifernd und befruchtend wirken wird, während unsere Steuerreform der großen Frage der Communalbesteuerung vollständig auswich und in der vorliegenden Fassung zum Gesetz geworden, das Stigma der Unvollkommenheit und Unaufrichtigkeit an der Stirne tragen wird. *(So ist es!)*

Man hat von dieser Reform erwartet, dass sie überhaupt das bisherige durch die verschiedenen Zeitläufe zusammengeschweißte, verwickelte und in mancher Hinsicht in sich verfahrene Steuersystem vereinfachen und systematisch aufbauen wird, wobei natürlich auch die Frage der Selbstbesteuerung der Communen die richtige Lösung hätte finden müssen; allein das Resultat ist ein anderes. Sie ist ein Conglomerat der verschiedensten Bestimmungen, welches gerade so wie die alten Steuergesetze dem allgemeinen Verständnisse niemals zugänglich sein wird. Die Praxis in dem Umlagegeschäfte der Selbstverwaltungskörper, welche sich auf Grund dieser Steuerreform entwickeln wird, wird diesen Mangel zu allererst erweisen. *(So ist es!)*

Nun, es ist nach den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht zu erhoffen, dass die Majorität dieses hohen Hauses an der Steuerreformvorlage solche grundsätzliche Änderungen vornehmen wird, welche die hier gestreiften lapidaren Mängel beseitigen und eine vollständige Umarbeitung derselben herbeiführen müssten; es ist aber ungeachtet dieses Umstandes vielleicht doch die Hoffnung gerechtfertigt, dass diese Majorität wenigstens solche Verbesserungen an derselben vornehmen lassen wird, welche das Wesen der Vorlage selbst nicht in Frage stellen, sondern nur begründeten Wünschen und Ansprüchen gerecht werden sollen.

In dieser Hoffnung erachte ich es für meine Pflicht, auf Grund des Vorgebrachten zwei Anträge auf Ergänzung des in Verhandlung stehenden §. 3 zu stellen, einen Antrag, welcher die Befreiung der von den einzelnen Königreichen und Ländern, von Bezirken und Gemeinden zu öffentlichen Zwecken betriebenen Unternehmungen von der allgemeinen Erwerbsteuer betrifft, und einen zweiten, nach welchem staatliche Unternehmungen, wenn sie auch von der Erwerbsteuer nach §. 3 befreit sind, auf Grund idealer Vorschreibung dieser Steuer zur Zahlung von Umlagen, welche in die Competenz der Landesgesetzgebung fallen, herbeigezogen werden sollen.

Es sind das die minimalsten Anforderungen, welche unsere Selbstverwaltungskörper bei einer Steuerreform von solcher Tragweite, wie es die vorliegende ist, zu stellen berechtigt sind, und ihr Inhalt ist ein derartiger, dass er die Vorlage in nichts tangirt und eine freundliche Aufnahme im vollen Maße verdient.

Unsere Selbstverwaltungskörper sollen einmal daraus ersehen, dass auch die Reichsvertretung für ihre Bedürfnisse und Interessen ein offenes Auge und einen aufrichtigen Willen hat.

Ich habe die Berechtigung und Nothwendigkeit meines ersten Antrages bereits des näheren begründet und habe deshalb nur noch die gegen ihn einzig mögliche Einwendung zu widerlegen, welche in dem Sinne vorgebracht werden könnte, dass bei einer eventuellen Befreiung der von den einzelnen Königreichen und Ländern, von Bezirken und Gemeinden zu öffentlichen Zwecken betriebenen Unternehmungen, es bei der Mannigfaltigkeit solcher Unternehmungen schwer fallen dürfte, dieselben nach diesem Kriterium zu sichten.

Eine solche Einwendung, kann nicht ernst genommen werden, da ja die öffentlichen Zwecke, welche diese Selbstverwaltungskörper zu erfüllen haben, in den betreffenden Landesgesetzen ausdrücklich angeführt erscheinen, und der Begriff, unter den sie fallen, ein so landläufiger ist, dass heute darüber kein gebildeter Laie, umsoweniger also die Behörde, im Zweifel sein kann.

Anderseits erscheinen damit von der Steuerbefreiung alle Unternehmungen dieser Selbstverwaltungskörper ausgeschlossen, welche einen rein privaten Charakter haben und ausschließlich ohne jeden Nebenzweck zur Vermehrung ihrer Einnahmen dienen sollen. Es kann niemand einfallen, zu fordern, dass zum Beispiel Ziegeleien, Mühlen, Brauereien und dergleichen Unternehmungen, welche von den Gemeinden als Vermögens- oder Erwerbsobjecte betrieben werden, die Steuerbefreiung zu genießen hätten.

Es wäre aber ebenso unbillig und ungerecht, wenn man Mess- und Wägeanstalten, welche den Aufgaben der Maß- und Gewichtspolizei dienen, Wasserwerke, welche die Sanitätsvorschriften erfordern, Gaserzeugungsstätten, durch welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätze besorgt wird und dergleichen Wohlfahrtsmittel, einer Besteuerung unterziehen würde." *(Ganz richtig!)*

Was den zweiten Antrag betrifft, so wird er damit begründet, dass eine Befreiung erwerbsmäßiger Unternehmungen des Staates von communalen Abgaben vom social-wirtschaftlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt erscheint. *(So ist es!)*

Der Staat hat die Pflicht, den schwächeren Verbänden, welche gleich ihm öffentliche Zwecke zu erfüllen haben, ja welche diese Zwecke in vieler Beziehung auch an seiner statt erfüllen, überall beizustehen, wo größere Ansprüche an sie herantreten *(Sehr richtig!)* er hat jedoch nicht das Recht, auf Grund des Titels eines ihm gebürenden Hoheitsrechtes ihnen diese Aufgaben noch zu erschweren. *(Sehr richtig!)* Betreibt der Staat irgendwo eine Unternehmung, aus welcher er Nutzen zieht, so soll er auch die Lasten mittragen, welche einer Gemeinde oder einem Communalverbande gar oft eben infolge einer solchen Unternehmung erwachsen. *(So ist es!)*

Ich weise diesbezüglich nur auf die Schullasten hin. In einer staatlichen Tabakfabrik zum Beispiel werden Hunderte und Hunderte von Arbeitern beschäftigt, damit aber wächst selbstverständlich die Schullast an, und die Schulgemeinde müsste diese Last allein tragen, wenn die Steuerbefreiung eines solchen Unternehmens nicht auf die Steuer selbst beschränkt und die Umlagepflicht des Staates für ein solches Unternehmen im Gesetze nicht statuirt wird. *(Sehr richtig!)*

Auch die Polizeikosten werden in einem solchen Falle sich mehren und wenn der Regierungsentwurf, betreffend die Regelung des Heimatsrechtes Gesetz werden sollte, wird auch die Armenversorgung mit der Zeit die Gemeinde schwer belasten. *(So ist es!)*

Ist es nun möglich, unter solchen Umständen eine staatliche Unternehmung zu betreiben, ohne dass dieselbe zu solchen Lasten beitrage? *(Bravo!)*

Es wurde jahrelang gegen die Art der Steuervorschreibung bei Eisenbahnen aus demselben Grunde remonstrirt, es wurden deswegen auch Gesetze geschaffen, welche diese Ungebür mildern sollten und die in Verhandlung stehende Steuerreformvorlage erstreckt bereits die Vertheilung der bei Privatbahnen effectiven, bei Staatsbahnen aber idealen Steuer auf alle Gemeinden, welche diese Bahnen durchziehen, um denselben für den Fall des Umlagebedarfes aus dieser Quelle eine Einnahme zu sichern. Sie thut es aus Billigkeit und Gerechtigkeit und — ich füge dem noch bei — aus social-wirtschaftlichen Gründen; warum sollte es also auch bei anderen staatlichen Unternehmungen, welche oft die Verhältnisse in den Gemeinden noch schärfer gestalten, als die Eisenbahnen, nicht platzgreifen?

Ich habe dieser Frage nichts beizufügen und überlasse die Antwort auf dieselbe dem hohen Hause. Damit sie aber günstig ausfalle, erlaube ich mir dem hohen Hause die nachfolgenden Anträge zur Annahme wärmstens zu empfehlen *(liest)*:

Folgender Beisatz ist dem Absatze 1 des §. 3 beizuschließen:

„ebenso Unternehmungen, welche von den einzelnen Königreichen und Ländern, von Bezirken und Gemeinden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zu denselben Zwecken betrieben werden." *(Bravo!)*

Ferner soll als letzter Absatz zu §. 3 beigefügt werden:

„Es sind jedoch die sub 1 angeführten staatlichen Unternehmungen zum Zwecke der Heranziehung zu allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen mit der entsprechenden Erwerbsteuer ideal vorzuschreiben."

Da auch §. 7 in Verhandlung steht, so habe ich zu demselben eine kleine stilistische Bemerkung zu machen. Derselbe ist nämlich sehr schwerfällig und undeutlich und bedarf unbedingt einer neuen Stilisirung und Klarstellung. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass man denselben in zwei Sätze trennt, von denen der eine sich auf die bereits erwirkte zeitliche Befreiung von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer beziehen, während der zweite Satz nur solche Befreiungen angehen würde, welche die Erwerbsteuer allein betreffen. In diesem Sinne wäre dieser langathmige Satz zu trennen und hätte wie folgt zu lauten *(liest)*:

„Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der Erwerbsteuer.

Betreffen solche Befreiungen die bisherige Erwerbsteuer allein, so begründen dieselben für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt."

Ich bitte diese Anträge anzunehmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Schwarz hat zu §. 3, Punkt 1, einen Zusatzantrag gestellt, welcher lautet *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Schwarz zu §. 3 am Schlusse einen Zusatzantrag gestellt, welcher lautet *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht sonach in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Schwarz hat schließlich zu §. 7 einen Abänderungsantrag gestellt, welcher lautet *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Peschka hat das Wort.

Abgeordneter **Peschka:** Hohes Haus! Die in Verhandlung stehenden Paragraphen behandeln diejenigen Beschäftigungen, die von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. Entweder bestimmt das Gesetz selbst, dass sie von der Erwerbsteuer befreit sind, oder es steht dem Finanzminister, beziehungsweise in anderen Fällen den Steuercommissionen zu, diese Befreiung auszusprechen.

Ich werde mich nicht mit allen diesen Befreiungen befassen, sondern nur von einer derselben etwas ausführlicher sprechen.

Nach §. 3, Punkt 5, sind bloß jene Hausindustrielle befreit, welche nur Mitglieder des eigenen Haushaltes beschäftigen. Die ursprüngliche Regierungsvorlage sagte zwar, dass bloß dann die Hausindustriellen von der Erwerbsteuer befreit sind, wenn nur zwei Personen des eigenen Hausstandes beschäftigt sind. Der Ausschuss ist aber weiter gegangen und hat die Hausindustriellen von der Steuer befreit, wenn auch mehrere Mitglieder des eigenen Hausstandes in der Hausindustrie beschäftigt sind.

Es ist Ihnen bekannt, dass jene, welche sich mit der Hausindustrie beschäftigen, die ärmsten und bedauernswertesten Arbeiter sind; denn sie sind ja nur Lohnarbeiter, die oft für kargen Lohn mühsam die Arbeit zu verrichten haben; der Lohn der Arbeit fällt selten ihnen, den Arbeitern, zu, sondern den Hauptgewinn hat der betreffende Unternehmer. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe können sie zwar zur Erwerbsteuer nicht herangezogen werden, insolange sie keine fremden Hilfsarbeiter verwenden. Es kommt aber sehr häufig vor, dass bei den Hausindustriellen ein fremder Arbeiter in Anspruch genommen werden muss, so, wenn einer von jenen, die bei getheilter Arbeit in der Hausindustrie einen Theil derselben zu besorgen haben, fehlt, sei es, dass er gestorben oder auch nur erkrankt ist. Es kommt auch häufig vor, dass die Producte der Hausindustrie zeitweilig größeren Absatz finden; da muss mit größerer Beschleunigung gearbeitet und mehr geliefert werden, um den Unternehmer zu befriedigen, weshalb eine Hilfskraft nothwendig ist.

Es kommt ferner vor, dass alleinstehende Personen, die sonst zu keiner anderen Arbeit fähig sind und keine Unterkunft finden, dieselben bei einem Haus-

industriellen suchen und für einen bestimmten Antheil des Lohnes zu arbeiten genöthigt sind.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe könnte ein solcher Hausindustrieller, der einen Hilfsarbeiter hat, welcher bei ihm eigentlich nur das Gnadenbrot genießt, zur Erwerbsteuer herangezogen werden.

Der Gewerbetreibende, der dürftig ist und nur mit einem Hilfsarbeiter arbeitet, kann nach §. 5 dieses Gesetzes von der Erwerbsteuer enthoben werden; aber es wäre nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht möglich, solche dürftige Hausindustrielle ebenso zu behandeln; denn sie sind nach Artikel V, Punkt e der Gewerbeordnung nicht als Gewerbetreibende zu bezeichnen, so dass den Hausindustriellen in diesem Falle die Wohlthat des §. 5 nicht zugute kommt.

Ich werde mir also erlauben, zu beantragen, dass im §. 5 einige stilistische Änderungen vorgenommen werden. Mein Antrag geht dahin, anstatt des Wortes „Gewerbetreibende“ die Worte „Erwerbsteuerpflichtige“ zu setzen; ferner nach dem Worte „Erwerbsteuercommission“ die Worte zu stellen „beziehungsweise der Steuerbehörde“, denn nach §. 66 des vorliegenden Entwurfes wird bei der Errichtung eines Gewerbes die Bemessung der Steuer nicht von der Commission, sondern von der Steuerbehörde vorgenommen, infolgedessen ebenfalls diese Worte eingeschoben werden müssen. Gleichzeitig beantrage ich, dass nach dem Worte: „für das betreffende Steuerjahr“ gesetzt werden die Worte „oder für die betreffende Veranlagungsperiode“, so dass der §. 5 zu lauten hätte *(liest)*:

§. 5.

„Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 16), beziehungsweise der Steuerbehörde jeweils für das betreffende Steuerjahr oder für die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.

Ich bitte das hohe Haus, den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Peschka stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt und steht daher in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt sodann fort)*: Hohes Haus! Ich habe mich zu diesem Paragraphe zum Worte gemeldet, um nur zu betonen, wie ungerecht und dem socialen Zwecke der Steuerreform nicht entsprechend es ist, wenn von der allgemeinen Erwerbsteuerpflicht auch die Segelschiffe und Dampfschiffe der kleinen Küstenfahrt nicht befreit werden.

Es besteht zwar nach dem Schicksal der verschiedenen Anträge bei den zwei ersten Paragraphen — und besonders nach der scandalösen Ablehnung des Antrages über die Seefischerei — wenig Hoffnung mehr, dass dieses Gesetz in der Specialdebatte verbessert wird.

Die Coalition hat beschlossen, die zahlreichen Paragraphen durchzupeitschen ohne Rücksicht auf die vitalen Interessen und gerechten Wünsche der Völker, und so muss es sein. Für sie ist die Kraft das Recht! *(So ist es!)*

Uns bleibt nichts übrig, als der Coalition den ganzen Ruhm für diese unliberale und verfälschte Gesetzesfabrication zu lassen!

Wir Bedrückten werden dennoch unsere Pflicht auch weiter erfüllen! *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Mit dem Gesetze vom 27. December 1893, Nr. 189, ist man, obwohl spät, unseren Schiffen und Dampfschiffen der weiten und der großen Fahrt zur Hilfe gekommen. Aber die kleine Küstenfahrt ist von den Wohlthaten dieses Gesetzes fast gänzlich ausgeschlossen. Für sie ist weder ein Betriebszuschuss, noch ein Reisezuschuss festgesetzt, wie für die Schiffe der weiten Fahrt und für jene der großen Fahrt.

Die kleine Küstenfahrt ist, auf Grund des erwähnten Gesetzes, bloß temporär von der Erwerbsteuer befreit.

Jetzt, meine Herren, wo wir eine umfassende Steuerreform durchführen wollen, ist es zeitgemäß, diese Frage endgiltig zu lösen. *(Zustimmung.)*

Wie allgemein bekannt ist, befindet sich unsere kleine Küstenfahrt in schrecklichen Verhältnissen und geht nach und nach zugrunde. *(Hört! Hört!)*

Vor einigen Jahren waren die zahlreichen Häfen des Küstenlandes und besonders Dalmatiens immer voll von verschiedenen Schiffen der heimischen kleinen Küstenfahrt. Heute, meine Herren, sind sie entweder fast öde *(Hört!)*, oder es sind die Schiffe mit der fremden italienischen Fahne, die dort herumschwimmen. *(Hört! Hört!)*

Die kleine Küstenfahrt repräsentirt heute in der gesammten österreichischen Marine fast 25 Procent der ganzen Tonnenzahl, und in Dalmatien 33 Procent.

An diesem bedauerlichen Rückgang der kleinen Küstenfahrt sind besonders schuld:

a) die starke Concurrenz der kleinen Küstenfahrt Italiens *(Hört!)*, welches so ungerechterweise durch den Handels- und Seevertrag nicht nur bezüglich des Weinexportes und der Fischerei, sondern

auch bezüglich der kleinen Küstenfahrt begünstigt worden ist *(So ist es!)*;

b) die Concurrenz der Dampfschiffe, und

c) die früheren Steuern und die heutigen noch hohen Hafengebüren.

Meine Herren! Es ist unsere patriotische Pflicht, mit allen Kräften der kleinen Küstenfahrt zu Hilfe zu kommen. Die kleine Küstenfahrt ist nicht allein ein Lebensmittel für Hunderte Familien unserer adriatischen Küste und der beste Damm gegen die Hochflut der Emigration, sondern sie ist auch der wichtigste Ring in der Kette des ganzen Seehandels und die wahre Pflanzschule für unsere glorreiche Kriegsmarine. *(Sehr richtig!)* Ohne kleine Küstenfahrt gibt es weder für die Schiffe der weiten und der großen Fahrt, noch für die Kriegsmarine gute Matrosen. *(Bravo! Bravo!)*

Also, meine Herren, auch die vitalen Interessen der Monarchie, das Gedeihen ihrer commerciellen und kriegerischen Kraft erheischen, dass wir bei einer so wichtigen Reform der kleinen Küstenfahrt freundlich entgegen kommen. *(Sehr gut!)*

Ich beantrage daher, in die Zahl der erwerbsteuerfreien Unternehmungen noch ein Alinea dem §. 3 hinzuzufügen, und zwar ein Alinea 9, lautend:

„9. die kleine Küstenfahrt." *(Lebhafter Beifall!)*

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Biankini hat zu §. 3 den Zusatzantrag gestellt, dass als Punkt 9 zu diesem Paragraphen hinzugefügt werde: „9. die kleine Küstenfahrt".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Durch meine Eintragung als Pro-Redner für diese Vorlage habe ich wohl meine Stellungnahme zu derselben schon im vorhinein gekennzeichnet; ich stehe auch nicht an, sofort zu erklären, dass ich die Vorzüge der Steuerreform anerkenne, und dass ich, wenn den Wünschen, welche von unserer Seite erhoben werden, in gewissem Maße wenigstens entgegengekommen wird, auch in dritter Lesung für das Gesetz stimmen werde.

Ich habe mich zu §. 3 zum Worte gemeldet, um einige Unklarheiten zu besprechen, welche mir derselbe zu enthalten scheint. Es ist insbesondere Punkt 5 dieses Paragraphen, welcher meinen verehrten Freunden und mir manches Kopfzerbrechen verursacht hat, weil er uns nicht ganz klar zu sein scheint.

Nach Punkt 5 des §. 3 sollen von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sein *(liest)*: „Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten."

Die Tendenz dieser Bestimmung geht nach meiner Ansicht dahin, die Hausindustrie als solche von der allgemeinen Erwerbsteuer auszunehmen, beziehungsweise zu befreien. Wenn diese Tendenz besteht — und ich zweifle nicht daran — dann ist die Fassung dieses Paragraphen einerseits zu eng und anderseits wiederum zu weit.

Die Fassung ist zu eng deswegen, weil es auch eine Hausindustrie gibt — und vielleicht ist dies der größere Theil derselben — welche nicht ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern arbeitet, sondern unter eigenem Namen und für eigene Rechnung die gewerbliche Production betreibt und sich dadurch einen Nebenverdienst verschafft. Insoferne ist also die Fassung des Punktes 5 meiner Ansicht nach zu eng.

Die Fassung des Punktes 5 ist aber auch zu weit, und zwar deswegen, weil nach derselben unter die Hausindustriellen auch alle jene Personen fallen würden, welche man mit dem Gesammtnamen Sitzgesellen bezeichnet *(Sehr richtig!)*; es würde also das Sitzgesellenwesen als solches durch Punkt 5, §. 3 nicht bloß von der Erwerbsteuer ausgenommen, sondern geradezu sanctionirt.

Ich möchte mir nun hinsichtlich des Umstandes, dass die Fassung zu enge ist, erlauben, über den Begriff der Hausindustrie kurz zu sprechen. Ich weiß sehr wohl, dass eine Definition von Hausindustrie zu geben, außerordentlich schwierig ist, dass sich verschiedene Ministerien und auch das Abgeordnetenhaus schon damit befasst haben; und die Definitionen, die vorliegen, stimmen durchaus nicht alle überein. Eine Definition hat auch unser verehrter Herr College Hofrath Exner gegeben in seinem außerordentlich interessanten Buche „Die Hausindustrie in Österreich". Diese Definition lautet *(liest)*:

„Als Hausindustrie ist jene Productionsform aufzufassen, in welcher der Landbewohner in oder bei seiner Wohnstätte neben der land- oder forstwirtschaftlichen Berufsbethätigung Gegenstände des eigenen Bedarfes für den Haushalt und die Kleidung oder Artikel zum Verkaufe, die sonst Objecte der gewerblichen oder industriellen Betriebsamkeit sind, herstellt."

Dieser Begriff der Hausindustrie geht schon weiter als jener Begriff, welchen das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung, Artikel V, lit. e gibt, wo es einfach heißt *(liest)*:

„Die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige." Und da heißt es *(liest)*: „Unter Hausindustrie in diesem Sinne ist jene gewerbliche productive Thätigkeit zu verstehen, welche nach örtlicher

Gewohnheit von Personen in ihrer Wohnstätte, sei es als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dass diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen."

Diese Definition ist in einem Erlasse des Handelsministeriums vom 16. September 1883 ausgesprochen. Es ist in dieser Definition ein besonderes Gewicht gelegt auf die Worte „nach örtlicher Gewohnheit", und der Begriff der örtlichen Gewohnheit bei der Hausindustrie scheint mir in der That dasjenige Moment zu sein, welches im Sinne einer richtigen Auffassung der Hausindustrie auch ins Auge gefasst werden muss. Es fallen darnach unter den Begriff der Hausindustrie nicht bloß die Hausweber in Böhmen, die Hausweber im Mühlviertel in Oberösterreich, die Verfertiger von land- und hauswirtschaftlichen Geräthschaften in der Viechtau in Oberösterreich, die Drechsler und Spielwarenschnitzer in Viechtau, die Fasspipen- und Spielwarenerzeugung im oberösterreichischen Salzkammergut, die Spielkugelerzeugung aus Untersberger Marmor bei Hallein im Salzburgischen, ferner die bekannte Hausindustrie Steiermarks, Kärntens, Krains, Böhmens, Galiziens und der Bukowina, welche in dem erwähnten Buche des Herrn Hofrathes Exner aufgezählt und außerordentlich genau und interessant detaillirt sind.

Diese Hausindustrien arbeiten in ihrer Mehrzahl nicht über Auftrag und nicht für Rechnung irgend eines Unternehmers, sondern sie arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und würden also nach der stricten Definition des Punktes 5, §. 3, von der allgemeinen Erwerbsteuer nicht befreit sein; und doch verdienen es gerade diese Hausindustriellen, dass sie seitens der Regierung und des Abgeordnetenhauses besondere Berücksichtigung finden. *(Sehr richtig!)*

Hofrath Exner sagt bezüglich dieser Hausindustrie in dem erwähnten Buche *(liest)*:

„Staatsmänner, welche es sich zur Aufgabe machen, nothleidenden Volksclassen zu Hilfe zu kommen, sollten dieses Buch lesen, um zu erkennen, dass sie die Ärmsten unter den Armen bisher übersehen haben. Der Kampf ums Dasein ist kaum irgendwo ein so bitterer, wie in der Werkstätte des Dorfbewohners. Diesem fehlt noch Alles, was man durch die Arbeiterschutzgesetzgebung beim Fabrikswesen und in dem städtischen Gewerbe geleistet. Ihm sind auch die Früchte der Selbsthilfe fast versagt. Und doch sind diese von dem modernen Culturleben exilirten Menschen oft noch die Träger der Traditionen alter Culturepochen."

Diese schönen Worte des Herrn Hofrathes Exner sind mir eingefallen, als ich Punkt 5 in seinem gegenwärtigen Wortlaute durchlas und mir gedacht habe, dass diese Hausindustrie von der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer ausgeschlossen sein soll.

Nun ist mir entgegnet worden, dass diese Hausindustrie unter den Punkt 4 falle, nämlich unter jenen Punkt, der lautet *(liest)*: „Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen," was nach dem Zusatzantrage noch dahin ausgedehnt werden soll, dass auch die nichtgewerbsmäßige Veräußerung dieser Producte steuerfrei sein soll.

Wenn diese Interpretation richtig ist — und es wird mich freuen, wenn diese Interpretation von Seite der Regierung hier im offenen Hause ausgesprochen wird — so bin ich bezüglich der Hausindustrie in dem Sinne, wie ich die Sache besprochen habe, vorläufig beruhigt.

Punkt 5 — habe ich gesagt — geht aber auch zuweit, weil darin ausdrücklich das gesammte Sitzgesellenwesen privilegirt und protegirt, und alles dasjenige damit befestigt und bestärkt wird, was wir und was — glaube ich — die ganze gewerbliche Welt an dem Sitzgesellenwesen beklagenswert findet. Man sagte, es sei sehr schwierig, den Begriff des Sitzgesellenwesens so zu construiren, wie es nothwendig ist, damit im Gesetze eine gehörige Klarheit darüber herrsche. Es sind verschiedene Definitionen des Sitzgesellenwesens gegeben worden; sie sind uns gegeben worden in der mündlichen Enquête, die wir vor einigen Jahren durchgemacht haben; sie sind niedergelegt worden in Gutachten der verschiedenen Handelskammern, Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften, Gewerbegenossenschaften u. s. w., welche von Seite der Regierung über die gleichen Punkte der Enquête eingeholt worden sind. Eine dieser Definitionen lautet — und dieselbe scheint mir ziemlich das Richtige zu treffen — folgendermaßen *(liest)*:

„Unter Sitzgesellen werden jene Hilfsarbeiter verstanden, welche für einen Unternehmer nicht in dessen Werkstätte, sondern in ihrer Wohnung gegen Lohn gewerbliche Erzeugnisse herstellen, nicht gewerblich angemeldet sind, nicht besteuert sind und auch nicht als Hausindustriearbeiter im Sinne der Ministerialverordnung vom 16. September 1883 erscheinen."

Diese Sitzgesellen, welche eine große Concurrenz für den Handwerkerstand bilden, würden ganz gewiss unter die Fassung des Punktes 5 fallen, und also den größeren Unternehmungen die Concurrenz außerordentlich erleichtert werden. Diese Sitzgesellen würden auch steuerfrei sein, und dadurch auch insoweit noch dem Handwerkerstande eine außerordentliche Concurrenz bereiten und ihm Schaden zufügen, indem sie nicht bloß für die Unternehmer arbeiten, sondern auch eine selbständige, ungerechtfertigte und uncontrolirbare Concurrenz ausüben, und zwar deswegen uncontrolirbar, weil solch ein Sitzgeselle, wenn etwa

ein behördliches oder ein Genossenschaftsorgan hinkommt, um zu untersuchen, für wen er arbeitet, einfach bei jedem Stücke sagen würde: „Ich arbeite für den und den Unternehmer." Das mag im allgemeinen auch richtig sein; bei dem einzelnen Stücke aber, bei den Hosen oder Stiefeln, an denen er gerade arbeitet, ist es oft nicht richtig, sondern das arbeitet er eben auf seine eigene Rechnung. Dadurch würde die Schädigung des Handwerkerstandes noch eine größere, und deswegen sind wir, ich und meine Freunde, beunruhigt, dass dieses Sitzgesellenwesen durch Punkt 5 des §. 3 in Permanenz erklärt und nunmehr sanctionirt werden soll.

Die Klagen über das Sitzgesellenwesen sind allgemein bekannt; die Sitzgesellen sind gewissermaßen eine ständige Productionsstelle eines Unternehmers außerhalb des Sitzes seines Betriebes. Wir haben bei §. 2 den ständigen Verschleißstätten eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb des Sitzes dieses Betriebes die Steuerfreiheit nicht gewährt und es ist daher nicht gerechtfertigt, in einem ganz analogen Falle eine Steuerfreiheit eintreten zu lassen.

Ich brauche nur hinzuzufügen, dass die Steuerfreiheit des Sitzgesellenwesens die großen Unternehmungen außerordentlich begünstigen wird, indem sie die Production derselben außerordentlich erleichtert, und dass diese Bestimmung nicht die eigentliche Hausindustrie, sondern gerade jene Industrie trifft, welche, ich möchte sagen, ausschließlich für große Unternehmungen zum Schaden der kleinen Gewerbsleute arbeitet. Ich habe schon ausgeführt, dass dieses Sitzgesellenwesen den besteuerten Meistern eine große Concurrenz bereitet, und ich füge bei, dass es nicht nur dies thut, sondern überdies dem Arbeiterstande selbst außerordentliche Concurrenz macht, gegen welche er nicht aufkommen kann, weil das Sitzgesellenwesen eben nicht controlirbar ist.

Heute dringt alles auf die Beseitigung des Sitzgesellenwesens; in dieser Frage stimmt das Kleingewerbe mit den Forderungen der industriellen Arbeiterschaft vollkommen überein, so dass diesbezüglich keine Meinungsdifferenz herrscht. Es ist bekannt, dass auch ein großer Theil der Großindustrie, derjenige nämlich, welcher es noch mit dem Kleingewerbetreibenden ehrlich meint, für die Abschaffung des Sitzgesellenwesens ist. Es hat die mündliche Enquête darüber Aufschluss genug ertheilt und in hervorragender Weise auch die schriftliche Enquête; die fünf grünen Hefte, die uns zugestellt wurden, sind Zeugnis.

Die Herren können selbst Einsicht nehmen und ich will nur das Gutachten der politischen Landesbehörde von Niederösterreich citiren, welche gewiss unparteiisch ist. Die k. k. Statthalterei schreibt *(liest)*:

„Es ist klar, dass durch das Sitzgesellenwesen eine Umgehung der für die Wohlfahrt der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen platzgreift, und kann es nur als im Interesse der Sitzgesellen, sowie der reellen Gewerbetreibenden selbst bezeichnet werden, wenn das Sitzgesellenwesen verboten . . . wird."

Diese allseitig beklagten Zustände dürfen wir nach meiner Ansicht und nach Ansicht meiner geehrten politischen und persönlichen Freunde nicht corroboriren; wir dürfen sie nicht sanctioniren, wir dürfen der Gewerbegesetzgebung nicht vorgreifen, deren Tendenz, wie bekannt, dahingeht, das Sitzgesellenwesen einfach abzuschaffen, zu verbieten.

Ich hatte mir daher zuerst vorgenommen, zu Punkt 5 einen Antrag einzubringen, welcher die Sache etwas klarer hätte stellen sollen; ich hätte diesen Antrag auf Punkt 3 ausgedehnt, welcher von Arbeiterinnen handelt, die sich mit Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zuhause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen und als weibliche Sitzgesellen den Confectionären geradeso Vorschub leisten und den Kleingewerbetreibenden schaden, wie die männlichen Sitzgesellen, von denen früher gesprochen wurde, und ich muss erklären, dass die ursprüngliche Regierungsvorlage in diesem Punkte ganz gewiss die Sache viel richtiger getroffen hat.

Allein, meine Herren, ich gebe sofort zu, dass es außerordentlich schwierig ist, diese Frage so zu präcisiren, wie es nothwendig ist, damit ein Gesetz volle Klarheit habe und diejenigen, welche das Gesetz zu kennen und auszuführen haben, in keinerlei Zweifel darüber kommen können.

Es ist richtig, dass diese Schwierigkeit eine außerordentliche ist. Ich habe dies an mir selbst erfahren, weil ich wiederholt Anträge gemacht, geschrieben, wieder ausgestrichen, anders formulirt, mit verehrten Collegen darüber gesprochen, deren Anträge niedergeschrieben und weil diese Collegen sie selbst wieder ausgestrichen, wieder anders formulirt haben u. s. w., bis wir zu der Überzeugung gekommen sind, dass mit einem Antrage, den Punkt 5 zu ändern, eigentlich nicht viel geholfen ist, weil die Klarheit keine größere sein würde als sie hier ist.

Ich habe mich daher entschlossen, die Bedenken, welche wir gegen die Fassung der Punkte 5 und 3 haben, in einer Resolution niederzulegen, welche das Gesagte ziemlich richtig zusammenfasst und, wenn sie von der hohen Regierung berücksichtigt wird, den Übelständen wenigstens theilweise, ich meine sogar, in ziemlichem Maße Abhilfe schaffen kann. Diese Resolution lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Instruction, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer, in dem Abschnitte über die Hilfsarbeiter solche Bestimmungen aufzunehmen, welche die Besteuerung des Sitzgesellenwesens in entsprechender Weise feststellen."

Ich ersuche das hohe Haus, diese Resolution, welche ich im Vereine mit verehrten Collegen gestellt habe, anzunehmen, und ich bin überzeugt, dass Sie

damit, wenn die hohe Regierung derselben auch Rechnung tragen wird, der Steuerreform einen gewissen capitalistischen Zug mehr genommen und dafür Sorge getragen haben werden, dass zur Entlastung und im Interesse des Kleingewerbestandes ein, wenn auch vielleicht kleiner Schritt, aber jedenfalls ein Schritt weiter geschehen ist. Ich bitte um Annahme der Resolution. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch soeben beantragte Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Formánek.

Abgeordneter **Formánek:** Hohes Haus! Auch die Herren von den großen Parteien, ich glaube auch der Herr Generalredner pro in der Generaldebatte hat sich mit einer gewissen Bedingung der Hoffnung hingegeben, dass, wenn die Commissionen weltmännisch und nicht kleinlich, zänkisch und nicht quälend vorgehen werden, und falls der Fiscus nicht nach der alten Manier mit lästigen Nörgeleien auftritt, diese Vorlage besser sein wird, als das bisherige System.

Aber, meine Herren, ich meine, dass selbst die Herren es nicht glauben, dass diese alte Manier bei den Steuerbehörden aufhören wird.

Und eben weil man bereits im §. 11 die Erwerbsteuersumme festgesetzt und angenommen hat, sind die Paraprahen, welche von den Befreiungen handeln, umso wichtiger.

Die Wirkung der §§. 3 bis 7 wird sich besonders bei den Steuerbehörden zeigen, welche die Majorität in den Commissionen haben, daher eigentlich ihre Meinung in denselben zur Geltung bringen werden.

Die Commissionen werden die Dürftigen nicht befreien wollen, weil sie wissen werden, dass es die Übrigen bezahlen müssten, und so werden die Befreiungen von der Erwerbsteuer gar nicht oder nur in den seltensten Fällen bewilligt werden. *(So ist es!)*

Somit wird ein weltmännisches Behandeln von Seite der Commissionen nicht zu erwarten sein, und so wird auch die alte Manier des Fiscus nicht aufhören.

In diesen Paragraphen sind die Gemeinden und überhaupt die autonomen Organismen, welche auch für Zwecke der öffentlichen Verwaltung ihre Dienste widmen sollen, nicht unter die Befreiungen einbezogen, und es hat bereits der Abgeordnete Schwarz darauf hingewiesen, und ich kann es nur befürworten, dass solche Unternehmungen mit inbegriffen sein sollen, welche zum Beispiel die Gemeinden gründen; jedenfalls aber nur insoweit, als solche Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken dienen, also zum Beispiel Gasanstalten, Wasserwerke, ferner Schlachthäuser, welche von den Gemeinden aus Sanitätsrücksichten errichtet werden, darum dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen, ebenso Markthallen u. d. gl.

Bei Alinea 4 im §. 3 wird gesagt, dass die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen auch von der Erwerbsteuer befreit werden sollen, und man hat schon gestern bei §. 2, hinsichtlich der Verschleißstätten gefragt: Wo soll der Landwirt seine Erzeugnisse verkaufen? Er muss mit denselben in die Stadt zum Verkaufe gehen.

Und wenn auch seinerzeit der hohe Regierungsvertreter im Steuerausschusse erklärt hat, dass, wenn ein Landwirt täglich in die Stadt landwirtschaftliche Producte liefert, derselbe von der Erwerbsteuer befreit sein wird, so wird das doch nicht der Fall sein. Aber es geschieht auch, dass der Landwirt manchmal genöthigt ist durch verschiedene Umstände, seine Producte in der Stadt einzulagern, dann läuft er nach der Vorlage schon Gefahr, dass er zur Erwerbsteuer herangezogen wird.

Es freut mich — und wir haben auch dafür gestimmt — dass gestern eine bestimmtere Definition über die landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigungen erzielt wurde. Indes scheint mir §. 3, wo wieder Nebenbeschäftigungen, ich möchte sagen, bemessen werden, keine hinreichende Gewähr zu bieten, dass der Landwirt von der Erwerbsteuer verschont bleibt.

Wenn dieser Entwurf einmal Gesetz sein wird, bin ich überzeugt, dass die Steuerämter ihn ganz anders auffassen werden als diejenigen, welche für diesen Paragraphen stimmen, denn nach unserer Ansicht ist es eine Nebenbeschäftigung bei der Landwirtschaft, wenn jemand Obst trocknet oder auf eine andere Art conservirt — weil er es manchmal nicht um einen Spottpreis hinauswerfen will — oder wenn jemand eine Baumschule bei der Wirtschaft hat, wo er durch mehrere Jahre ein paar Hundert und vielleicht Tausend junge Bäume ansammelt. Er kann oft in der nächsten Umgebung weder das eine noch das andere entsprechend verwerten und da hat er den Einfall: er annoncirt in einer Zeitung, dass so und so viel von dem getrockneten Obst oder von den jungen Bäumen zu verkaufen ist. Der Verkauf gelingt mittels der Annonce, er erzielt für das Obst einen Erlös von zum Beispiel 60 fl. oder für die Baumschule, sagen wir, 100 fl. Davon wird zuerst in seinem kleineren Landbezirke gesprochen, dann vielleicht im landwirtschaftlichen Vereine; so kommt es zur Kenntnis der Steuerbehörde, welche den Landwirt zur Erwerbsteuer heranziehen wird.

Der Landwirt wird — freilich nicht selbst — Einwendungen machen, und zu seinem Rechtsfreunde gehen, welcher darlegen wird, dass jene Beschäftigung beim landwirtschaftlichen Betriebe nach Alinea 4 eine Nebenbeschäftigung sei, aber die Steuerbehörde wird hinweisen auf Alinea 7 des §. 3, dass nur jene befreit sind, wo es nicht den Ertrag von 30 fl. übersteigt und weil man erfahren hat, er hat so viel — zum Beispiel 100 fl. — gelöst, so hat er bedeutend mehr als 30 fl. verdienen müssen.

Freilich kann der Landwirt sagen: ich musste 6—7 Jahre die Baumschule pflegen, bevor ich in dieser Zeit diesen Ertrag erzielt habe, und in der Zukunft werde ich denselben nicht erzielen.

Aber nach unseren Erfahrungen werden alle Einwendungen gegen die Steuerbehörden, eventuell gegen die Commission, in welcher die Industrie und Handel stark vertreten sein wird, da diese Kreise gegen die Landwirtschaft manche Vorurtheile haben, fruchtlos bleiben.

Ich könnte noch auf Nebenbeschäftigungen hinweisen, dass auch da Missgriffe von der Steuerverwaltung geschehen können, denn manchmal wird der Landwirt bei einer Verfrachtung und einem Nebenverdienst über fl. 30 brutto erzielen, und wird Schwierigkeiten haben bei der Steuerbehörde, und wenn der Landwirt nicht vorsichtig sein wird, respective wenn er sich nicht wird wehren können gegen die Steuerbehörden und die künftigen Commissionen, wird er zur Erwerbsteuer beigezogen, und aus diesem Grunde ist es nach meiner Ansicht nothwendig, dass die Steuerbehörden und Commissionen Instructionen bekommen, dass der Landwirt bei solchen Nebenbeschäftigungen vollkommen befreit ist von aller möglichen Mehrbesteuerung, somit auch von der Erwerbsteuer befreit bleibt. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, dass im Alinea 4 bei §. 3 die Worte „und nicht gewerbsmäßig“ weggelassen werden, und ersuche das hohe Präsidium diesfalls um eine abgesonderte Abstimmung. Diese Vorsicht ist nothwendig, weil es den Steuerbehörden — wie man sie kennt — und auch den künftigen Commissionen einfallen könnte, dass, wenn der Landwirt einigemal Verfrachtungen haben sollte, dies als gewerbsmäßig betrachtet werden könnte.

Weiters beantrage ich, dass bei §. 3 Alinea 7 die Worte „falls ihr jährlicher Ertrag 30 fl. nicht übersteigt und“ wegfallen sollen, weil, wenn Nebenbeschäftigungen überhaupt bei der Landwirtschaft nicht besteuert werden sollen — wie schon gestern davon gesprochen wurde — für dieselben auch kein Limitum im Gesetze bleiben soll. Und ich spreche die allgemeine Überzeugung aus, dass in Anbetracht der miserablen landwirtschaftlichen Verhältnisse es nothwendig ist, dass vielleicht wegen unbedeutender Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft durch diese Vorlage nicht neue Lasten auferlegt werden. Außerdem habe ich mich heute zum Worte gemeldet zum §. 3, Absatz 8, und ich will einen Zusatzantrag stellen dahin, dass auch Personen, bei welchen nachgewiesen ist, dass dieselben der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, von der Erwerbsteuer gänzlich befreit wären.

Ich habe Gründe dafür aus der Erfahrung in einer Gemeinde, wo circa 435 Steuerträger der Erwerbsteuer annähernd 6000 fl. sammt den diversen Zuschlägen zahlen; unter diesen 400 Steuerträgern sind sicher 5 Procent, also circa 20, welche befreit werden sollen, weil ihr Geschäft so unbedeutend ist, dass dieselben nicht Erwerbsteuer zahlen sollten, auf welche der §. 5 passen könnte und welche als dürftige Gewerbetreibende betrachtet werden können. Denn es sind meistens arme Weiber, Obst- und Grünzeughändlerinnen, welche Steuer nicht zahlen sollten, aber durch Anzeigen von den Behörden zur Steuer zugezogen werden, aber ich kenne auch unter diesen Steuerträgern andere 5 Procent, also circa 20 an der Zahl, welche als junge Gewerbetreibende anfangs 5 fl. 25 kr. gezahlt haben, die man aber später auf 8 fl. 40 kr. erhöht hat, trotzdem sie mit der Zeit entweder durch Krankheit oder dadurch, dass ihre Arbeit aus der Mode gekommen ist, ihrem Ruin entgegengehen. Solche Steuerträger suchen um Erniedrigung der Erwerbsteuer an, welche — wie bekannt — mit der Dritteleinkommensteuer sich auf 25 fl. 86 kr. beläuft, aber eine solche Erniedrigung wurde von der Steuerbehörde auch diesen armen Gewerbsleuten nicht bewilligt, sie suchen zum zweitenmale an, aber wieder umsonst. Die künftige Commission und auch die Steuerbehörde wieder bewilligt keinen Steuernachlass. Der arme Gewerbsmann kann nicht das Gewerbe aufgeben, weil es für ihn das ganze Leben die einzige Arbeit war, welche er gelernt hat und an die allein er gewöhnt war, aber das Gewerbe trägt ihm nicht soviel, dass er seine nothwendigsten Bedürfnisse decken könnte, und der Staat will nichts von den Steuern nachlassen, also er wendet sich an die öffentliche Wohlthätigkeit, und das sind es bei uns meistens die Gemeinden, welche solchen verarmten, in Arbeit ergrauten Gewerbsleuten entweder eine momentane einmalige Unterstützung oder eine dauernde Aushilfe gewähren; und weil dies der beste Beweis von Erwerbsunfähigkeit ist, ist es nothwendig, dass solche Gewerbsleute von der Erwerbsteuer befreit werden.

Meiner Ansicht nach wäre es eine Verbesserung, und zwar aus dem Grunde, damit der Erwerbssteuerträger ganz bestimmt weiß, dass er von der Steuer befreit wird. Es ist besser, wenn es im Gesetze ausdrücklich gesagt wird. Freilich wird man mir von Seite des Herrn Regierungsvertreters einwenden, das sei ein legislativer Überfluss; meiner Ansicht nach ist dies aber nicht der Fall, denn es ist überhaupt kein gerechter und bestimmter Maßstab zur Vorschreibung der Erwerbsteuer, und somit wäre es auch bei den Ausnahmen

und Befreiungen kein Merkmal, welches gesetzlich überflüssig wäre.

In Preußen ist bekanntlich ein dürftiger Gewerbetreibender, welcher nicht 1500 Mark verdient, steuerfrei, bei uns aber müssen Leute, die sich durch ihr Gewerbe manchmal nicht einmal den zehnten Theil verdienen, eine Erwerbsteuer zahlen. *(Hört!)* Besser wird es daher sein, wenn man es ins Gesetz aufnimmt, als wenn man es erst dem Finanzminister überlassen wollte, welcher nach dem §. 4 dazu ermächtigt ist, solche Befreiungen zu gewähren.

Und dann, wie lange würde es dauern, bis das Gesuch so eines kleinen, armen Erwerbsteuerträgers an den Finanzminister gelangt, und weiters fragt es sich, ob überhaupt die Steuerbehörden solch ein Gesuch an den Finanzminister gelangen ließen, denn die Steuerträger wissen, dass es gewöhnlich ein langer, erfolgloser Kreuzweg für ein solches Gesuch ist. *(Sehr gut!)*

Meiner Ansicht nach kann ich es auch nach §. 5 der Erwerbsteuercommisson nicht überlassen, zu entscheiden, ob der betreffende Gewerbetreibende dürftig ist. Es wird sehr schwer für die Commission sein, die Dürftigkeit desselben zu beurtheilen, denn hier entscheiden die Verhältnisse in der Familie; die Zahl der Kinder, chronische Krankheiten und verschiedenes anderes, was einer Bezirkscommission nicht bekannt sein wird und kann. *(Sehr richtig!)*

Ja, wenn die Vertreter der Gemeinden in den Commissionen einen entscheidenden Einfluss hätten, dann möchten dieselben den Standpunkt einnehmen, dass die Gemeinde, respective die öffentliche Wohlthätigkeit nicht dazu da ist, dass sie den Erwerbsteuerträger nur aus dem Grunde unterstützt, damit er fähig ist, die Erwerbsteuer dem Staate zu zahlen. *(Sehr gut!)* Denn sobald man solchen verarmten Gewerbsleuten die Unterstützung aus der öffentlichen Wohlthätigkeit verweigern möchte, ist er auch nicht imstande, die Erwerbsteuer dem Staate zu zahlen. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, zu Absatz 8 seien die Worte hinzuzusetzen: „oder bei welchen nachgewiesen ist, dass sie der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen“, damit es im Gesetze ausdrücklich angeführt ist und damit hernach auch die öffentliche Wohlthätigkeit, wenn der Gewerbsmann auf seine Steuerpflichten hinweist, für denselben selbst um Steuerbefreiung ansuchen könnte.

Ich kann nur noch beifügen, dass ich auch für die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Peschke und für die Resolution des Herrn Dr. Ebenhoch stimmen will, weil sie meiner Ansicht nach Verbesserungen für den kleinen Gewerbestand bedeuten.

Von großem Interesse ist bei den Befreiungen von der Erwerbsteuer, ob der betreffende Gewerbetreibende das Wahlrecht auch weiter haben soll oder nicht.

Ich glaube, wenn ein in Arbeit ergrauter Gewerbsmann durch diese seine Arbeit zum Beispiel in den letzten 20 Jahren die für seine Verhältnisse enorme Summe von vielleicht 500 fl. an Erwerbsteuer dem Staate bezahlt hat, ohne die indirecten Steuern hinzuzurechnen, welche Mitglieder seiner Familie mitbezahlen mussten, dass es auch recht und billig ist, dass man ihm das Wahlrecht belassen sollte auch für die Zukunft. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Formánek hat zu Alinea 4 und Alinea 7 die getrennte Abstimmung verlangt. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ferner beantragt er bei Absatz 8 die Worte: „oder bei welchen nachgewiesen ist, dass sie der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen“ hinzuzusetzen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wassilko.

Abgeordneter Freiherr v. **Wassilko:** In vielen Gebirgsgegenden der Monarchie, namentlich jedoch in den Bukowinaer Karpathen, gibt es kleine Landwirte, die unbedeutende Stückchen schlechten steinigen Bodens ihr Eigen nennen, welche Grundstücke grundbücherlich als Wald eingetragen sind.

Dieser sogenannte Wald besteht in vielen Fällen, wie ich mich persönlich zu überzeugen Gelegenheit hatte, aus theils überständigen, theils verkrüppelten Nadelhölzern, welche ihren Besitzern keinen Ertrag liefern, weil überhaupt minderwertiges Holz in der waldreichen Bukowina keinen Absatz findet.

Diese meine Schilderung passt namentlich auf den südöstlichen, von den Huzulen bewohnten Theil unseres Landes.

Die Huzulen, ein Volksstamm ruthenischer Zunge, sind ein braves, biederes, genügsames Volk, welches bei uns zu Lande denselben Ruf genießt, wie in den Alpenländern die Tiroler.

Einen Fehler hat dieses Volk, und zwar den, dass es eben, wie ich früher erwähnte, sehr arm ist.

Diese bedauernswerten Leute fristen ein elendes Dasein als Taglöhner und Waldarbeiter, gehen auch häufig über die Grenze nach Rumänien und Bessarabien, um sich ihr Brot zu verdienen, während ihre oft zahlreichen Familien, dem größten Elend preisgegeben, auf die Mildthätigkeit der Ortsbewohner angewiesen sind.

Manche von Ihnen, meine hochgeehrten Herren, werden sich vielleicht wundern, warum ich als Rumäne mich für einen ruthenischen Volksstamm erwärme.

Es geschieht dies aus dem Grunde, weil ich dieses Volk genau kenne, weil ich es liebe, und ich kenne es darum so gründlich, weil die Traditionen meiner seit dem Jahre 1428 in dieser Gegend begüterten Familie mit dem Schicksale dieses Volkes eng verknüpft sind. *(Bravo! Bravo!)*

Die Verarmung unter den Huzulen nimmt aus oberwähnten Gründen immer mehr überhand und ist der jährliche Zuwachs an bäuerlichen Proletariern ein sehr bedeutender.

Um nun dieses Elend zu mildern, um es diesen armen Leuten zu ermöglichen, sich eine menschenwürdige Existenz zu gründen, beschäftigt man sich bei uns mit der Frage, Holzbearbeitungsschulen zu errichten.

In diesen Schulen soll nun diesen Leuten beigebracht werden, auf welche Weise sie ihr bisschen Holz verwerten können.

Mit diesem System hat man in Galizien sehr schöne Erfolge erzielt, was mir die sehr geehrten polnischen Herren Collegen gewiss bestätigen werden.

Abgesehen davon, ist sowohl unter der ruthenischen, als auch unter der rumänischen Bevölkerung der Bukowina der Sinn für Hausindustrie sehr entwickelt.

Es werden verschiedenartige Stickereien und sonstige mit großem Fleiße gearbeitete Gegenstände angefertigt, welchen von fachmännischer Seite — ich brauche nur einen Namen wie Exner zu nennen — das höchste Lob gespendet wurde.

Wenn sich eine Landbevölkerung einer solchen Thätigkeit hingibt, verdient sie auch aufgemuntert zu werden.

Der §. 3, Alinea 4 des Ausschussantrages, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer, entspricht nun nicht ganz unseren Intentionen. Es heißt da *(liest)*:

„Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit: 4. Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen."

Was geschieht nun mit diesen Leuten, wenn sie aus den Holzbearbeitungsschulen herauskommen, ihr Nomadenleben aufgeben und sich häuslich niederlassen, um das, was sie gelernt haben, für das praktische Leben zu verwerten?

Die erste unangenehme Überraschung, die ihnen da bevorsteht, ist die, dass sie nach diesem eben citirten Paragraphe besteuert werden, und zwar aus dem Grunde, weil sie wohl diese Industrieartikel erzeugen, jedoch nicht verkaufen dürfen, obzwar dafür scheinbar im Hausirgesetze vorgesorgt ist, dass sie mit diesen Artikeln hausiren können. Allein das ist doch nicht ganz klar, und ein einfacher Bauer kann doch nicht schließlich jedem Steuerbeamten nachweisen, dass er diese Artikel, mit denen er hausiren geht, selbst erzeugt, oder gekauft hat.

Diese Gefahr wäre nicht vorhanden, wenn bei uns in der Bukowina nicht, was die Finanzverwaltung anbelangt, die reinste Colonialpolitik betrieben würde.

Ich gebrauche den Ausdruck „Colonialpolitik" deshalb, weil ebensowenig wie die deutsche Regierung im Congostaate einheimischen Negern Beamtenposten verleiht, ebenso wenig in der Bukowina Einheimische, sei es Deutsche, Ruthenen oder Rumänen, berücksichtigt werden. *(Heiterkeit.)*

Es ist noch ein Glück, dass dieses System bei unseren politischen und Justizbehörden sich noch keinen Eintritt verschafft hat, sonst müsste sich unsere Bukowinaer Bevölkerung in ihrer Heimat gerade so fühlen, wie in China.

Unsere Steuerbeamten sind zumeist aus Böhmen importirte Fremdlinge, welche weder Land noch Leute kennen, und es ist traurig und klingt zwar unglaublich, ist aber doch wahr, dass im Verkehr mit den Parteien stehende Beamte nicht einmal die Landessprachen sprechen.

So ist der Fall vorgekommen, dass ein Steuerbeamter sich in dem Bezirksstädtchen Storozenitz seines Kutschers als Dolmetsch bedienen musste, weil er sich anders mit den Leuten nicht verständigen konnte. *(Heiterkeit.)*

Es wäre wünschenswert, wenn das rühmliche Beispiel unseres allgemein hochgeachteten Landeschefs, des Grafen Goeß, welcher die Landessprachen lernt und sich bemüht, sie gründlich zu erlernen, auch unter den ihm untergestellten Beamten Nachahmung finden würde.

Unsere Bevölkerung ist, was Steuersachen anbelangt, förmlich kopfscheu gemacht worden, der Anblick einer Amtskappe flößt jedem Bauer ein unheimliches Gruseln ein, weil er die Amtskappe nur beim Steuerexecutor sieht.

An wem da die Schuld liegt, das zu beurtheilen, überlasse ich Ihnen, meine Herren.

Der Herr Abgeordnete v. Czecz hat uns in seiner gestrigen Rede auseinandergesetzt, welche Gründe ihn veranlassen, für die Steuerreformvorlage zu stimmen.

In dieser Auseinandersetzung des Herrn v. Czecz habe ich einen zwar nicht rothen, aber doch blassrosa gefärbten Faden einer milden Opposition gesehen.

Ich muss sagen, dass ich mit diesen Worten des genannten Herrn vollkommen einverstanden bin.

Wenn ich als Rumäne für die Vorlage stimme, so geschieht dies aus dem Grunde, weil ich hoffe, dass die Regierung unsere, jeder freien Nation gebürenden Rechte künftighin respectiren und namentlich bei Besetzung von Beamtenposten die Kenntnis der Landessprachen fordern wird. *(Bravo!)*

Ich wäre neugierig, zu erfahren, was die Polen oder andere Nationen, welche ihr Land lieben, thäten, wenn man in ihrem Lande Beamte anstellen würde, welche der Landessprachen nicht mächtig wären.

Bevor ich nun schließe, will ich Ihnen noch zwei kurze Geschichten erzählen, die Ihnen zur Charakteristik unseres Landes dienen sollen.

Anlässlich der letzten Bukowinaer Landesausstellung wurde eine mir bekannte Dame vom Ausstellungscomite ersucht, hausindustrielle Artikel der Ausstellung einzuschicken. Sie rief eine als Stickerin bekannte Bäuerin herbei, forderte sie auf, einige schöne Stickereien für die Ausstellung anzufertigen, und stellte ihr gleichzeitig den vom Ausstellungscomité ausgesetzen Preis in Aussicht. Die Bäuerin erwiderte darauf: Lassen wir das bleiben, denn wenn das Steueramt erfährt, dass ich eine Prämie bekommen habe, wird man mir gleich das Doppelte von dem aufdictiren, was die Prämie wert ist. *(Heiterkeit.)*

Der zweite Fall ist folgender: Eines Tages stehe ich vor meinem Thor und sehe eine phantastisch gekleidete Komödiantentruppe vorbeiziehen, voran der Ausrufer mit der Trommel, welcher das Publicum in deutscher Sprache auffordert, die abends stattfindende Vorstellung zu besuchen. Geht da ein Bäuerlein des Wegs, verneigt sich tief vor mir und sagt: Nicht wahr Herr, es werden schon wieder neue Steuern proclamirt! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Hier, meine Herren, hat die Volksstimme gesprochen, und Volkesstimme ist Gottesstimme. Die schlichtnaiven Worte des Bauern und der Bäuerin klingen wie der schwere Seufzer eines Kranken.

Doch genug davon; es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass unter der Leitung des neuen Finanzdirectors, dem ein sehr guter Ruf vorangegangen ist, sich auch diese Verhältnisse bessern werden.

Manche halten die Steuerreformvorlage für ein Shrapnell, welches über den Köpfen der Völker Österreichs zerplatzen wird, andere wieder für ein Füllhorn, welches Zuckerl streuen soll. *(Heiterkeit.)*

Was uns Bukowinaer anbelangt, so glaube ich, im Namen aller Vertreter dieses Landes ohne Unterschied der Parteistellung sprechen zu können, wenn ich sage, dass wir uns alle als treue österreichische Patrioten fühlen. *(Bravo!)*

Als solche begrüßen wir das uns vorliegende Reformwerk, weil wir überzeugt sind, dass es zum Wohle unseres Reiches gereichen wird.

Möge es unserem theueren Kaiserstaate zur Stärkung dienen, möge es aber auch bewirken, dass, wenn einmal das Vaterland rufen sollte, dessen Söhne es nicht bloß mit ihren Leibern schützen, sondern auch mit vollen Beuteln stützen.

Der Antrag, den ich nunmehr dem hohen Hause zu unterbreiten die Ehre habe, ist folgender:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der §. 3, Alinea 4 des Ausschussantrages, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer, sei folgendermaßen abzuändern:

„die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse;" *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wassilko soeben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Hohes Haus! Man muss es der löblichen Coalition wirklich als „Verdienst" anrechnen, dass sie es versteht, eine Reihe von umwälzenden Gesetzesvorlagen einzubringen. Ich nenne da nur das Wehrgesetz, das Strafgesetz und jetzt die neuesten Steuergesetze. Dieses neueste Steuergesetz ist eines der härtesten, das je von der Coalition geschaffen werden konnte. Man muss sich fragen: zu wessen Nutzen soll denn das Gesetz geschaffen werden? Der Bericht des Ausschusses sagt: das Gesetz ist hauptsächlich dazu da, um die kleineren Steuerträger zu entlasten, und die höheren oder solche, welche überhaupt gar keine Steuer zahlen, zu belasten. Aber, meine Herren, dem ist jedenfalls nicht so. Denn das Gesetz spricht zwar von Nachlässen und von Zuweisungen an die Länder, aber wie diese dann in der Wirklichkeit ausfallen werden, das möchte ich nicht als so unbedingt sicher hinstellen, wie es die Regierungsvorlage thut. Diese Nachlässe werden jedenfalls so minimal sein, dass sie dem einzelnen Gewerbetreibenden gewiss nicht zum großen Vortheile gereichen werden. Es wird mit diesen Nachlässen ganz einfach das Gesetz wunderbar drapirt, damit man es dem Volke mundgerechter machen kann.

Zweck dieses Gesetzes ist es jedenfalls, dem Staate, beziehungsweise der Regierung eine desto größere Macht in die Hand zu geben, um desto mehr ihr Ansehen gegenüber dem Parlament und dem Volke zu stärken, um überhaupt eine centralistische Regierung, genannt constitutionell, in ihren Maßnahmen und in ihrem weiteren Centralisiren zu stärken. Vor allem wird man das Heereswesen unbedingt dadurch stärken, dass man neue Waffen anschafft und neue Truppenkörper schafft u. s. w. u. s. w. Auch will man durch die fortschreitende und fortgesetzte Eisenbahnverstaatlichung, die man eben durch die vermehrten Steuereingänge wird leichter betreiben können, auch wieder einen politischen Zweck erreichen, indem man sich ein ganzes Beamtenheer schafft, das keinen anderen Zweck wird haben können, als wieder die Macht des Staates bei den Wahlen und anderen Gelegenheiten dem Volke fühlbar zu machen, um überhaupt das Ansehen des Staates mehr und mehr zu befestigen.

Ich bin aber überzeugt, dass auch die einzelnen Parteien, die dieses Gesetz beschließen, ihren Nutzen dabei haben werden. Und es ist gerade nur aus diesem Umstande die Möglichkeit abzuleiten und zu erklären, dass diese Parteien einen ganz bedeutenden Nutzen dabei einheimsen werden. Denn wären diese Parteien in ihrer Existenz durch Annahme dieses Gesetzes nicht gefördert, so würden sie unbedingt gegen dieses Gesetz stimmen müssen.

Aber man kann die Sache von der oder jener Seite nehmen, immer muss man zu dem Resultate kommen, dass alle diese drei coalirten Parteien ihr Schäfchen dabei ins Trockene bringen werden, und zwar können wir gleich bei den Polen anfangen.

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek** *(fortfahrend)*: Die Herren Polen werden gewiss ihre Herrschaft in Galizien mehr und mehr befestigen, sie werden ihre Absicht, den zweiten Volksstamm, nämlich die Ruthenen . . . .

Präsident: Ich ersuche den Herrn Redner, diesen Gegenstand zu verlassen; wir sind bei den §§. 3 bis 7 der Erwerbsteuervorlage, welche mit der Frage des Verhältnisses zwischen dem galizischen und dem ruthenischen Volksstamme nichts zu thun hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Ich erlaube mir nur, Seine Excellenz darauf aufmerksam zu machen, dass alle Redner, besonders gestern, in die Generaldebatte hinübergegriffen haben.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, bei den ersten Paragraphen waren ganz allgemeine Gegenstände in Verhandlung, bei den §§. 3 bis 7 jedoch steht die Sache anders, und ich habe den ersten Herrn Redner, der Ihrem Club angehörte, auch heute zur Sache ermahnt. Dieser Gegenstand, den der Herr Redner besprechen will, hat mit der Vorlage nichts zu thun, und ich würde es bedauern, wenn ich genöthigt wäre, Sie neuerdings zur Sache zu rufen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Ich will nun erwähnen, dass der §. 3 verschiedene Mängel aufweist, und zwar schon der erste Absatz *(liest)*:

„Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt;" ist ein höchst ungerechtfertigter. Wie kommt der Staat dazu, dass er sich selbst Privilegien gibt und dadurch andere schädigt? Ich muss mich entschieden gegen diesen Punkt aussprechen, weil der Staat, wenn er Gewerbsunternehmungen betreibt, auch in die Reihe der übrigen Gewerbsunternehmer gestellt werden, folglich alle Pflichten, welche jeden anderen treffen, auch mittragen soll. Es hat das eine praktische Bedeutung schon in der Richtung, dass die einzelnen Gemeinden, in welchen zum Beispiel diese Staatsunternehmungen liegen, unbedingt durch Hereinziehung der Staatsunternehmungen in ihren Zuschlägen erleichtert werden, dass das Land auch seine Zuschläge auf diese Unternehmung vertheilen kann, dass also hiemit diese einzelnen Gewerbsunternehmungen, welche in einer bestimmten Classe vereinigt sind, auch in der Hereinbringung des Contingentes erleichtert werden. Es ist ja natürlich, dass eine Staatsunternehmung, die den kleinen Unternehmern oder sonstigen Gewerbsunternehmern eine Concurrenz macht — weil sie doch mit einem viel größeren Capital und unter anderen, leichteren Bedingungen arbeitet — auch zu den Beiträgen, welche die Mitglieder der Gemeinde, respective des Landes zur Erhaltung der Gemeinde- und Landeswirtschaft leisten müssen, herangezogen werden muss.

Durch diese Staatsunternehmungen werden, wie gesagt, alle anderen ähnlichen Unternehmungen geschädigt schon aus dem Grunde, weil ja der Staat viel leichter eine größere Concurrenz entfalten kann als der Privatunternehmer.

Ich beantrage also dieses Alinea vollständig zu streichen.

Nun hätte man gedacht, nachdem der Ausschuss sich so außerordentlich liberal gezeigt hat, dass er die Kleinen entlasten und die Größeren wieder belasten will, dass da in der liberalsten, freisinnigsten Weise die Befreiungen des kleinen Gewerbsmannes in dem Gesetze platzgreifen werden.

Aber wenn man es durchliest, muss man wirklich staunen, dass nur so minimale Ausnahmen geschaffen wurden, und zwar Ausnahmen, die sich ja beinahe von selbst verstehen.

Dass man den Studirenden, auf die paar miserablen Gulden, die sie verdienen, um davon leben zu können, nicht noch eine Steuer auferlegt, das ist ja so klar, wie nur etwas, und es ist unbegreiflich, wie ein Gesetzgeber dies noch ins Gesetz hineinsetzen und es noch mit auseinandergelegten Lettern drucken lassen konnte. Es kommt mir dies vor, wie das böse Gewissen, dass Sie eben wirklich ein schlechtes und das Volk belastendes Gesetz schaffen und sich entlasten wollen, indem Sie da mit einem Punkte vor dem Publicum sich brüsten, dass Sie die Studirenden von der Steuer befreien. Etwas Possirlicheres habe ich nicht so bald in einem Gesetze gelesen.

Aber auch die anderen kommen sehr schlecht weg. Es heißt immer, der kleine Mann muss geschützt werden, der große Rentier, der bis jetzt infolge des bisher geltenden Gesetzes für die Steuer nicht fassbar

war, soll mehr herangezogen werden, dieser soll das ersetzen, was dem kleinen Steuerträger an Erleichterung gewährt wird.

Nun, meine Herren, ich merke davon beinahe gar nichts, dass dem kleinen Gewerbetreibenden die Steuerleistung erleichtert werden soll. Überhaupt ist, wie auch schon andere Herren gesagt haben, dieses Gesetz nur fiscalisch und nicht im mindesten socialpolitisch aufgebaut; denn man kann welchen Paragraphen immer nehmen, so findet man überall diesen Fiscalismus heraus und ahnt auch eine gewisse Protectionswirtschaft, die in den einzelnen Entscheidungen herrschen wird.

Nehmen wir nur zum Beispiel die Classen. Werden die Classen gerecht eingetheilt?

Es sind derselben vier, und zwar die erste Classe fängt mit 1000 fl. an, das ist doch eine Classe, die mehr leisten könnte. Das ist doch die Classe der größten Industriellen, welche schließlich strenger gefasst werden könnte. Es hätte auch nach oben die Grenze höher festgesetzt werden sollen, bis zu welcher sie besteuert werden müssen, als es das Gesetz thut.

Überhaupt ist schon die Bestimmung der mittleren Ertragsfähigkeit eine ganz vage. Die Commission wird also ganz nach Belieben verfahren können, wenn sie die betreffenden Steuerpflichtigen in die verschiedenen Classen einstellen wird. Auch die Veranlagungsbezirke sind sehr unglücklich und ungleich beantragt. Die erste und zweite Classe werden zum Beispiel von der Handelskammer bestimmt und erst die dritte und vierte bleibt für sich und so fort.

Ebenso ungünstig für den zu Besteuernden steht es mit den Erwerbsteuercommissionen. Da zeigt sich so recht der ganze Geist des Gesetzes. Es soll alle Macht in der Hand der Regierung bleiben. Da haben wir die Bestimmung, dass die Commission zur Hälfte vom Finanzminister und zur anderen Hälfte von den anderen Factoren gewählt wird.

Außerdem wird auch noch der Vorsitzende von der Regierung bestimmt, die andere Hälfte von den übrigen Factoren, also von den Erwerbsteuerpflichtigen selbst gewählt. Diese sind aber auch noch mehr oder weniger in der freien Wahl beschränkt, weil zwei Theile, nämlich die erste und zweite Classe, von den Handelskammern gewählt werden.

Also nun frage ich, wo ist da nur eine Spur von Freiheitlichkeit, von Liberalität oder von Autonomie? Man sagt, dass die Gewerbetreibenden sich jetzt selbst besteuern können, dass dies einen ungeheueren Fortschritt bedeutet, und dass der Willkür, welche der Steuerinspector einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber walten ließ, nunmehr ein Riegel vorgeschoben wäre. Das sind alles wunderbare Phrasen, die sich hübsch anhören, die aber von den Steuerpflichtigen nicht geglaubt werden. Denn bei der Bemessung ist nur auf den Fiscus Bedacht genommen worden.

Alle Einrichtungen, die getroffen worden sind, sind derart getroffen, dass der Staat alles in Händen hat. Eine Bestimmung, die sehr wichtig wäre, ins Gesetz aufgenommen zu werden, wäre die, dass man auf die Kleingewerbetreibenden Rücksicht nimmt, und zwar wäre es nothwendig, dass der §. 3 durch eine entsprechende Bestimmung ergänzt werde.

Wenn schon das Gesetz sich mit diesen schönen Hoffnungen drapirt, respective den Steuerträgern Hoffnungen macht, dass sie entlastet werden, wenn sie dessen bedürftig sind, so ist es doch unbedingt nothwendig, dass man den kleinen Gewerbetreibenden so viel wie möglich entlaste, und zwar ist es nothwendig, dass man es auch im Gesetze fixire. Denn die Bestimmungen über die mittlere Ertragsfähigkeit, die Nachlässe an dürftige Gewerbetreibende, die Ermächtigung des Finanzministeriums, für gewisse juristische und physische Personen Erleichterungen zu gewähren; hängen mehr oder weniger von der Willkür des betreffenden Ministers oder der betreffenden Commission ab. Es ist also nothwendig, eine fixe Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und zwar wäre es gut, dass man Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe erst beginnen, wenigstens ein oder zwei Jahre steuerfrei läßt.

Denn es ist im Interesse der Entwicklung des Gewerbes gelegen, dass junge Anfänger unbedingt vom Staate unterstützt werden.

Der Staat kann sie nicht direct durch Capitalien unterstützen, also soll er es wenigstens durch Befreiung von der Steuer thun.

Es liegt doch im Sinne der Entwicklung der Volkswirtschaft, dass der Gewerbestand gehoben werde. Die Regierung hat das zum Theil schon eingesehen und hat gewerbliche Fortbildungs-, Fach- und Handwerkerschulen gegründet; sie unterstützt auch Museen rc., damit diese Behelfe theoretisch und praktisch den kleinen Handwerkern aufhelfen sollen. Ein Theil der Regierung also, nämlich das Unterrichtsministerium, hat es als eine Naturnothwendigkeit erkannt, das Gewerbe mehr und mehr auszubilden, um es mit dem Gewerbe anderer Staaten concurrenzfähig zu machen, während sich ein anderer Theil der Regierung Mühe gibt, das Kleingewerbe wieder zu ruiniren, und zwar durch eine Überbürdung in der Besteuerung, die absolut nicht gerechtfertigt ist. Es ist ja im Berichte ausgesprochen, dass jedes Gewerbe gleich im ersten Vierteljahre besteuert wird. Schon diese Bestimmung ist eine recht ungünstige für den Gewerbetreibenden, weil er ja kaum angefangen hat und schon Steuer zahlen muss. Auch eine andere Bestimmung ist sehr hart und zwar die, dass der Beginn des Unternehmens nicht der Beurtheilung der Commission unterunterliegt, sondern durch die Gewerbebehörde erster Instanz, also wieder durch die Regierungsorgane allein beurtheilt werden soll. Diese Gewerbebehörde würde oder kann, wie Seine Excellenz der Herr

Finanzminister auch schon vorgestern erwähnt hat, ihre Aufgabe sehr im Sinne des Fiscus dadurch lösen, dass sie bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit von neu angemeldeten Betrieben recht hoch hinaufschraubt.

Es war dies eine prächtige Drohung Seiner Excellenz gegenüber der Majorität, dass, wenn sie nicht die 1·2procentige Steigerung bei der Erwerbsteuerhauptsumme bewilligt, er es in seiner Willkür hat, sich diesen Abgang durch die Einschätzung der neuen Gewerbe ganz gewiss hereinzubringen. Dies sind also auch wieder solche höchst ungünstige Bestimmungen für den kleinen Gewerbsmann.

Es ist höchst nützlich, den Staat, respective die Regierung aufmerksam zu machen, dass sie ja auch höhere Pflichten habe, als bloß diejenige, die Existenz des Staates zu erhalten. Sie muss ja doch auch in die weitere Zukunft blicken, dass die Existenz des Staates doch unbedingt von der Prosperität und von dem Prosperiren der einzelnen Staatsbürger abhängt. Geradeso wie man ein gesundes Menschenmateriale zum Kriegführen haben muss, ebenso muss man auch ein gesundes Steuermenschenmateriale zur dauernden Erhaltung des Gleichgewichtes im Staate heranziehen können. Nun haben wir gedacht, dass der Ausschuss etwas thun werde, dass der Anfänger im Kleingewerbe unbedingt geschützt werden soll. Dadurch, dass man ihm dieses Almosen da gibt, dass man ihn der Willkür der Commission, wie es nach §. 5 der Fall ist, preisgibt, wird ihm nicht geholfen. Wenn der Gewerbetreibende wird theilweise für sich arbeiten wollen, wird er es auch künftig so machen, wie es jetzt geschieht: er wird sich als Sitzgeselle für einen Unternehmer weiter gebrauchen lassen, der dann allerdings den größeren Gewinn davon haben wird; denn der Staat kann die Sitzgesellen nicht so controliren, wie er den angemeldeten Betrieb controliren kann.

Es wäre also im Interesse einer geregelten Steuerleistung gelegen, dass die Gesetzgebung dem sogenannten Sitzgesellenunwesen steuern würde, was am besten dadurch geschehen könnte, dass man jenen Leuten, welche sich selbständig machen wollen, dies nicht durch eine übermäßige Besteuerung erschwert, sondern im Gegentheil durch eine gewisse Befreiung zu Beginn des Unternehmens erleichtert. *(Abgeordneter Purghart: Das erlauben die Fabrikanten nicht!)* Kann schon sein, dass das alles umsonst ist. *(Abgeordneter Purghart: Gewiss! Gewiss! Das kennen wir aus Erfahrung!)* Herr Dr. Ebenhoch hat gerade über diese Sitzgesellenwirtschaft gejammert und gemeint, dass eine Bestimmung aufgenommen werden solle, welche diesem Unfuge steuert. Aber ich denke mir, wie gesagt, als ein viel einfacheres Mittel das, dass die Regierung jenen Leuten durch 1 bis 2 Jahre die Steuer vollständig erlässt.

Ich beantrage deshalb, dass im §. 3 noch ein weiteres Alinea aufgenommen werden möge und zwar als achtes oder neuntes, je nachdem die anderen Anträge angenommen oder abgelehnt werden. Dasselbe solle lauten *(liest)*:

„Von der Erwerbsteuer sind zu befreien: Alle kleineren Gewerbe im ersten Jahre des Betriebes."

Ich möchte noch etwas gerne berühren. Überall wird von den Hilfsarbeitern gesprochen, worunter auch die Lehrlinge verstanden sind. Das ist denn doch etwas zu weit gegangen, den Lehrling auch als Hilfsarbeiter zu betrachten.

Wie schwer ist es heute überhaupt, einen Lehrling zu bekommen! Jeder, der für ein Gewerbe Sinn hat, wird ja dadurch abgeschreckt, dass der Meister gewöhnlich eine gewisse Entlohnung von den Eltern des Lehrlings verlangt und dass der Lehrling meistentheils 3 bis 4 Jahre lernen muss, wenn er für den Unterricht beim Meister nichts zahlen kann.

Es ist also ungeheuer schwer, einen Lehrling zu bekommen, und da macht man von Seite des Staates die Sache noch dadurch ärger, dass man den Lehrling als Hilfsarbeiter ansieht und den Meister dann zu einer höheren Besteuerung heranzieht. Das ist vollständig ungerecht, und es würde sich empfehlen, dass in der Instruction, die von der Regierung herausgegeben werden soll, unbedingt die Lehrlinge nicht unter die Hilfsarbeiter gezählt werden, sondern nur solche Leute, welche die wirkliche Eignung zur Ausübung des Gewerbes gesetzlich nachweisen können.

Ein Lehrling ist doch nur eine Last für den Meister und kein Gehilfe im eigentlichen Sinne; denn er hilft dem Meister besonders in der ersten Zeit absolut nicht, vielmehr muss ihn der Meister unterweisen, er soll die gewerblichen Fortbildungsschulen oder andere Schulen besuchen, er ist dem Meister zur Last, weil dieser meistentheils seine Subsistenz tragen muss, sowohl die Ernährung, als auch die Kleidung; und vielleicht erst im letzten Jahre kann er hie und da einen kleinen Nutzen von ihm haben, indem er ihm ein kleines Stück selbständiger arbeitet, aber dieser Nutzen ist unbedingt so klein, dass er nicht die Mühe und die Auslagen, die der Meister mit ihm gehabt hat, aufwiegen kann.

Ich empfehle also sehr dringend dem hohe Hause, die Resolution anzunehmen, welche dahin geht, dass die Regierung die Lehrlinge nicht als Hilfsarbeiter betrachten möge.

Schließlich möchte ich an das hohe Haus den Appell richten, den Zweck, welchen das Gesetz angeblich haben soll, die Kleineren zu entlasten, doch wenigstens durch Annahme meiner zwei Anträge verwirklichen zu wollen, und zwar, dass die kleinsten Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe beginnen, im ersten Jahre nicht besteuert werden, und dass die Lehrlinge nicht unter die Hilfsarbeiter eingereiht werden mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt, dass Alinea 1 des §. 3 zu entfallen habe. Dem kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Herr Abgeordnete dagegen stimmt.

Ferner beantragt er einen Zusatz als Punkt 9:

„Alle kleineren Gewerbe im ersten Jahre des Betriebes“.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Edlen v. Plener das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Es ist begreiflich, dass der Paragraph, der die Steuerbefreiungen enthält, ein solcher ist, der nicht nur das Interesse der einzelnen Redner, sondern — ich möchte auch sagen — die Gefühle der einzelnen Mitglieder des Hauses in eine etwas stärkere Bewegung versetzt, als rein formelle Paragraphe, und es liegt in der Natur eines doch immerhin stark belastenden Steuergesetzes, dass das Bestreben nach Exemptionen von demselben, nach Erleichterungen und Beachtung besonders berücksichtigenswerter ökonomischer Lagen zum Ausdruck kommt.

Ich glaube, der Ausschuss und die Regierung, welche zusammen an dem Gesetzentwurfe gearbeitet haben, können sich gegenseitig wieder das Zeugnis ertheilen, dass sie in diesen befreienden Bestimmungen eigentlich ziemlich weit gegangen sind und nicht nur den gegenwärtigen Zustand vor allem aufrecht erhalten wollten, sondern darüber hinaus noch gewisse Erleichterungen und Begünstigungen eintreten ließen.

Wenn es gestattet ist, werde ich nur auf einige Hauptpunkte und Wünsche eingehen. Einer der ersten Punkte ist die Anregung des geehrten Herrn Abgeordneten Schwarz, betreffend die Anstalten von Gemeinden. Ich glaube nun, dass der Ausschuss und die Regierung in ihrer Auffassung über das Gesetz und dessen Wirkung in der Hauptsache mit der Auffassung des geehrten Herrn Abgeordneten übereinstimmen, und es bedarf daher meiner Ansicht nach gar keiner textuellen Änderung, um diesem seinen Hauptwunsche thatsächlich Geltung zu verschaffen.

Es ist ja gar kein Zweifel, dass das Hauptprincip des §. 1 ausspricht, dass Erwerbsunternehmungen oder auf Gewinn berechnete Beschäftigungen die Basis der Steuerpflicht bilden. Wenn nun eine Gemeinde eine öffentliche Anstalt errichtet und führt, welche thatsächlich nichts anderes ist, als die Vollziehung einer Verwaltungsaufgabe, welche jedoch einen privatwirtschaftlichen Charakter nicht hat, so geht aus dem allgemeinen Satze des §. 1 hervor, dass aus einer solchen Unternehmung der Gemeinde keine Steuerpflicht erwächst.

Um dies also kurz in einem Beispiele zu sagen, glaube ich nicht zu irren, wenn ich es vielleicht so ausdrücke: Wenn eine Gemeinde eine Gasanstalt besitzt, die sie ausschließlich zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen betreibt, so ist das jedenfalls keine Erwerbsunternehmung und auch nicht auf Gewinn berechnet, als solche würde sie daher nach dem klaren Wortlaute des §. 1 nicht unter die Steuer fallen. Treibt die Gemeinde aber die Gaserzeugung in einem solchen Umfange, dass sie zugleich gegen Geld, gegen eine Vergütung an Privatconsumenten Gas abgibt, so wird dieser Theil ihres Unternehmens unzweifelhaft einen privatwirtschaftlichen Charakter haben, und ich glaube, es wird auch nicht in der Intention des geehrten Herrn Abgeordneten gelegen sein, diesen Theil des Geschäftes steuerfrei zu lassen, so wie er ja ganz richtig und ausdrücklich erklärt hat, dass zum Beispiel eine Brauerei oder Ziegelei, welche von einer Gemeinde privatwirtschaftlich betrieben wird, ebenso ein steuerpflichtiges Unternehmen ist, wie ein ähnliches Unternehmen, wenn es von einem Privatunternehmer betrieben wird.

Ich glaube somit, wir kommen an der Hand des Gesetzes den Wünschen, die der geehrte Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, ganz entgegen, und ich nehme gar keinen Anstand, zu erklären, dass ich bestrebt sein werde, durch eine möglichst deutliche Fassung der Instruction dem Hauptgedanken seiner Anregung im Rahmen des Gesetzes zu entsprechen.

Dass wir — wie der geehrte Herr Abgeordnete weiter meint — sämmtliche Staatsbetriebe, auch die Monopolanstalten, einer idealen Erwerbsteuer unterwerfen sollen, um daraus eine Basis für die autonomen Zuschläge zu gewinnen, widerspricht doch dem Begriffe unserer ganzen Monopolgesetzgebung, und ich glaube nicht, dass wir uns herbeilassen könnten, die Monopolanstalten des Staates in diesem Sinne einer Besteuerung zu unterwerfen; denn solange wir die Monopole haben, sind sie so — ich möchte sagen — sui generis und so exempt von allem — das liegt ja im Begriff und im Namen der Institution —, dass wir sie einer allgemeinen Steuerpflicht für locale Zuschläge kaum unterwerfen können. Der Staat war ja in dieser Beziehung, das muss man zugeben, ungeheuer large, als er bei der Ausbreitung des Staatsbahnwesens und bei der fortschreitenden Verstaatlichungsaction sämmtliche Staatseisenbahnen einer eigenen formellen staatlichen Steuerpflicht, thatsächlich aber der sehr bedeutenden autonomen Zuschlagslast unterwarf. Das war eine Operation, die den Finanzen der Länder und Gemeinden wesentlich zugute kam, sie nicht nur vor großen Ausfällen schützte, sondern ihnen auch sehr wesentliche neue Einnahmen sicherte, und ich glaube, dass wir mit diesem großen Schritt in dem gegebenen Momente die Leistungen des Staates an die Gemeinden als in einem sehr starken Maße erfüllt ansehen können.

Nun waren die anderen Herren Redner eigentlich wesentlich auf zwei Punkte bedacht, nämlich die

Erleichterungen, welche der Hausindustrie und dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe geboten werden, so aufzufassen oder so zu erläutern, dass einmal thatsächlich alle wirklichen Hausindustrien der Befreiung oder der Erleichterung theilhaftig werden, und dass anderseits gewisse Auswüchse des Hausgewerbes und der Hausindustrie, wie insbesondere das Sitzgesellenwesen, nicht am Ende gar noch durch die Steuergesetzgebung begünstigt werden. Und ich glaube, im großen und ganzen werden wir auch an der Hand des Gesetzes und der zu erlassenden Instruction diesen Wünschen vollkommen Rechnung tragen können.

Was nun die kleinste Hausindustrie, welche von kleinen Landwirten, zum Beispiel im Winter, betrieben wird, angeht, so wollen wir sie ja durch die Begünstigung des Punktes 4 wesentlich berücksichtigen, und ich nehme keinen Anstand, dem Zusatzantrage, den Herr Baron Wassilko stellte, dass auch die selbständige Veräußerung der Producte dieser landwirtschaftlichen Nebengewerbe unter die Exemtion des Punktes 4 falle, zuzustimmen, weil der Fall thatsächlich in gewissen Theilen Österreichs vorkommt, dass diese armen kleinen Hausindustriellen, welche oft zugleich kleine Bauern oder Häusler sind, den Vertrieb ihres Productes selbst besorgen, dasselbe entweder zu Markte bringen oder damit hausiren oder es an größere Händler verkaufen, aber thatsächlich die Veräußerung selbst vornehmen, und es daher nützlicher und sicherer ist, wenn im Gesetze ausdrücklich auch die Veräußerung hinzugefügt wird, um jeden Zweifel in dieser Hinsicht für die Finanzbehörden oder die Bemessungsorgane überhaupt zu beseitigen. Damit wird ein ganzes Gebiet der Hausindustrie, welches vielleicht bedroht schien, eine Anzahl Holzarbeiter, kleine Thonarbeiter, Teppichweber 2c. auf dem Lande, wie zum Beispiel in Galizien und der Bukowina, von der Erleichterung getroffen.

Der Punkt 5, der eigentlich die über den Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes hinausgehende Hausindustrie betrifft, ist, glaube ich, nicht gerade ungeschickt im Ausschussantrage formulirt, und der Ausschuss darf sich für diese Formulirung berufen auf die ganz gleiche gesetzliche Definirung der Hausindustrie, wie sie durch das Krankencassengesetz von Jahre 1888 ausgesprochen wurde, in welchem gerade jenes ökonomische Verhältnis der Abhängigkeit von dem Unternehmer oder dem für Rechnung eines Unternehmers Arbeitenden als ein Kriterium der Hausindustrie angeführt ist, und es ist gar kein Zweifel — und darin liegt ja auch die Schwäche der ganzen ökonomischen Lage dieser armen Leute — dass dies ja eigentlich eine der besonders charakteristischen Eigenschaften dieser Industrie ist. Jedem von uns, wenn er auch nicht die Verhältnisse genau kennt, ist das Vorhandensein jener massenhaften — ich habe die Ziffern jetzt nicht zur Hand — böhmischen, oberösterreichischen, selbst schlesischen Hausweber bekannt, welche über das ganze Land, jedoch in einer Ausdehnung verbreitet sind, die gewöhnlich außerhalb dieser Länder oder Gebietstheile gar nicht bekannt ist. Die Zahl dieser Handwebestühle ist eine außerordentlich große und diese Leute arbeiten alle in einer gewissen Abhängigkeit von einem Unternehmer, sei es einem Fabrikanten — der eben so genannt wird, wenn er auch keine mechanische Betriebsstätte hat — oder einem sogenannten Factor *(Ruf: Rechnungsarbeiter!)* — jawohl, auch so, aber „Factor" sagt man im böhmischen Erzgebirge — oder einem Subunternehmer, welcher den Leuten das Garn liefert; diese Leute übernehmen das Garn auf Rechnung des Unternehmers, tragen es nach Hause, verweben es auf den Handstühlen und müssen dann das fertige Gewebe an den Unternehmer abliefern. Das ist eine der weitestverbreiteten Formen der Hausindustrie und diese wird ganz sicher durch den Punkt 5 in die Begünstigung fallen. Ich gebe zu, es ist nicht möglich, sämmtliche Formen der Hausindustrie, namentlich in einem so vielgestaltigen Lande wie Österreich, durch eine richtige Definition zu treffen, denn wenn wir auch diese paar typischen großen Fälle ziemlich gut kennen, so wird doch jeder von uns, der einem bestimmten Lande angehört, sehr leicht noch eine ganze Reihe anderer Formen der Hausindustrie uns darstellen können, die wir nicht alle so im Detail kennen und für welche wir mit der allgemeinen Formulirung noch immer nicht die absolut richtige Definition gefunden haben.

Hier wird also doch Einiges auch der Handhabung des Gesetzes und der Instruction zu überlassen sein, und ich nehme keinen Anstand, auch da zu erklären, dass wir vollständig bestrebt sein werden, die besonders berücksichtigungswerten schwachen ökonomischen Existenzen dieser kleinen Hausindustrie möglichst zu fördern *(Beifall)*, einmal als Bevölkerungsclasse und dann, weil in dieser unendlich mühsam arbeitenden, armen und in der Regel auch sehr moralischen Bevölkerung ein so wertvolles Element der unteren Schichten unseres Volkes liegt, dass der Staat dasselbe in jeder Beziehung, und wenigstens bei der Steuer in wohlwollendster Weise unterstützen muss. *(Lebhafter Beifall.)* Umgekehrt können wir außerdem noch zu unserer Freude und zu unserem patriotischen Stolze constatiren, dass sich diese Hausindustrie — leider nicht überall, aber wenigstens in gewissen Theilen des Reiches — allmählich von dieser oft rein proletarischen Existenz der Hungerlöhne zu heben verstanden hat, wobei unzweifelhaft die Arbeiten der Fachschulen, die patriotischen freiwilligen Leistungen einzelner Vereine außerordentlich viel beigetragen haben, so dass ein gewisser höherer künstlerischer Geschmack, eine bessere Herstellung des Productes in vielen dieser Hausindustrien erzielt wurde, wie wir zum Beispiel gehört haben von der galizischen Teppichweberei, von den Holzschnitzereien in Böhmen, Oberösterreich, Steiermark

u. s. w., wo sich die Qualität des Productes durch die Hebung der Bildung, des Zeichenunterrichtes, des künstlerischen Geschmackes dieser armen kleinen Hausarbeiter wesentlich gehoben hat; und wenn die Steuergesetzgebung hier irgendwie Einsicht hat, so wird und kann es ihr nie einfallen, einen solchen leider nicht allzurasch aufsteigenden ökonomischen Process dieser Leute irgendwie durch fiscalische Maßregeln zu unterbinden. *(Lebhafter Beifall.)*

Nun bitte ich, mir noch ein Wort zu gestatten über die Sitzgesellen. Diese sind ökonomisch gesprochen und auch nach unseren verschiedenen gesetzlichen Definitionen gleichfalls eine Gattung Hausindustrie, das ist nicht zu leugnen. Allein diese Sitzgesellen sind nicht ein Element, ich möchte sagen, einer älteren localen Tradition, eines langjährigen ökonomischen Processes, auch nicht, wie ich früher sagte, Schichten der Bevölkerung, die im Aufsteigen begriffen sind, sondern sie sind leider meistens so unglücklich situirte Existenzen, dass sie gewöhnlich im Sinken und im Niedergange begriffen sind.

Die Mehrzahl der städtischen Sitzgesellen — man denkt da meistens an Schneider und Schuster, es sind aber zum Beispiel auch Drechsler und Cartonagearbeiter — sind besonders schwache Existenzen, in besonders großer Abhängigkeit, dabei bedrängt von den schwierigen socialen Verhältnissen der großen Stadt und den theuren Lebensbedürfnissen einer solchen, so dass diese Leute unzweifelhaft auch eine Berücksichtigung verdienen. Dieses ganze System des Sitzgesellenwesens ist ein solches, welches wir aus vielen Gründen verurtheilen, bekämpfen und am liebsten abschaffen möchten, aber mit einer einfachen polizeilichen Maßregel denn doch nicht aus der Welt schaffen können, und wir haben aus den verschiedenen Enquêten des Gewerbeausschusses, zunächst aus der kleinen über das Schuhmachergewerbe und dann aus der großen Gewerbeenquête ersehen, dass, wie die Dinge heute liegen, das Sitzgesellenwesen in einem gewissen Umfange nicht mit einem Schlage beseitigt werden kann, weil es nicht bloß den Erwerb von so und so viel armen Leuten, die gar keinen andern Erwerb finden, bedeutet, sondern weil es auch mit den allgemeinen Verhältnissen der Großstadt und der außerordentlichen Kostspieligkeit der Miete eines großen, gemeinschaftlichen Arbeitslocales zusammenhängt.

Nun ist das Sitzgesellenwesen selbst, wie Sie wissen, auch wieder nicht mit einem Worte zu begreifen. Wir haben zum Beispiel Sitzgesellen, die gar nichts anderes sind als Hilfsarbeiter eines bestimmten Meisters außerhalb dessen Wohnung oder Werkstätte. Das ist eigentlich der reine Hilfsarbeiter außerhalb des Hauses des Meisters. Daneben haben wir wieder derartige Hilfsarbeiter, die auch den Namen „Sitzgesellen“ führen, die zugleich für mehrere Meister arbeiten, die manchmal wieder soweit den Umfang ihrer nach verschiedenen Richtungen ausgreifenden Thätigkeit erweitern, dass sie nicht nur für mehrere Meister, sondern bei sich selbst wieder mit mehreren Hilfsarbeitern arbeiten; diese Leute werden oft Stückmeister genannt und bilden, ich möchte sagen, eine Stufe zwischen einem größeren Unternehmer und dem letzten Arbeiter, indem sie zwar Arbeiten für Rechnung des Unternehmers empfangen und als solche in der gewissen Abhängigkeit des Hausindustriellen von dem großen Unternehmer sind, dann aber, wenn es ihnen besser geht, ein selbständiges Gewerbe anmelden, oder den etwa noch aus früheren besseren Zeiten in ihrem Besitze befindlichen Gewerbeschein wieder zur Geltung bringen und also daneben noch auf eigene Faust Kundenarbeit übernehmen.

Sie sehen also, das ist ein ungeheurer, vielgestaltiger Begriff der Sitzgesellen. Die Sitzgesellen bloß deshalb, weil sie Sitzgesellen sind, besonders mit einer Steuer zu treffen, ist bei der Armut dieser Leute, glaube ich, nicht zu rechtfertigen. Das Gravamen der bürgerlichen Handwerker aber, dass ihnen durch die Concurrenz des Sitzgesellenwesens ihr aufrechter, gewöhnlicher, handwerksmäßiger Betrieb geschädigt werde, muss man auf einem anderen Wege zu beheben suchen, und das ist nicht die Besteuerung des Sitzgesellen, sondern des Unternehmers, der den Sitzgesellen beschäftigt *(Sehr richtig!)*; das wird die Aufgabe der Erwerbsteuercommissionen sein, und ich glaube, da wird das Auge der Erwerbsteuercommissionsmitglieder viel schärfer sehen, als das des Steuerinspectors gesehen hat, und die Concurrenten werden wohl gewiss genau wissen, ob und wie viel derartige Sitzgesellen ein solcher Unternehmer beschäftigt. Wenn das einigermaßen erhoben wird, dann wird der Betreffende an der Hand dieser Daten, welche ja als Veranlagungsmerkmal zu benützen sind, — ich glaube nach §. 39, wonach die Zahl der Hilfsarbeiter anzugeben sein wird — da er eine große Anzahl von Sitzgesellen beschäftigt, stärker herangezogen werden, und wenn hier der Fiscus gewissermaßen socialpolitisch etwas eingreift, so wird er nicht bloß aus finanziellen, sondern auch aus ökonomischen Gründen nicht ganz schlecht gehandelt haben.

Ich glaube damit den Befürchtungen, die von mehreren Seiten und nicht mit Unrecht vorgebracht wurden, soweit als möglich entgegenzukommen und erkläre jetzt schon in Übereinstimmung mit dem eben Gesagten, dass ich seinerzeit die Instruction im Sinne dieser Erklärung abfassen lassen werde, um diesen Übelständen entgegenzutreten. Von diesem Standpunkte aus wird, glaube ich, auch der Herr Abgeordnete Ebenhoch, der die betreffende Resolution stellte, eine Beruhigung für die Erreichung des von ihm gewünschten Zweckes erblicken.

Noch ein Wort über den Antrag, den wir zuletzt gehört haben, bezüglich der Lehrlinge und der kleinen Steuerträger im Beginn ihres Betriebes. Das ist auch nicht so leicht und nicht so zu generalisiren, wie der geehrte Herr Vorredner meinte. Er hat gemeint, das Halten von Lehrlingen sei eigentlich nur eine Last für den Unternehmer, es dürfen die Lehrlinge bei der Berücksichtigung des Umfanges des Geschäftes eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden; es sei für den betreffenden Meister nützlicher, wenn er eine größere Anzahl von Hilfsarbeitern, von erwachsenen Gehilfen statt der Lehrlinge beschäftige. Nun, das mag in einzelnen Gewerben der Fall sein *(Zustimmung)*; aber der geehrte Herr Abgeordnete wird zugeben, dass es umgekehrt auch eine Anzahl von Fällen gibt, wo gerade das Gegentheil zutrifft *(Zustimmung)*, und wo in Arbeiterkreisen gerade — und nicht mit Unrecht — eine Agitation gegen solche Meister erhoben wird, die durch eine übergroße Anzahl von Lehrlingen die Arbeiter schädigen und natürlich unter ungemein günstigeren Productionsbedingungen arbeiten, als diejenigen, die eine größere Anzahl von erwachsenen Hilfsarbeitern halten. Es ist ja ein Bestreben der Gewerksvereine auch bei uns, durch einen gewissen Druck auf die Meister dahin zu wirken, dass eine gewisse Proportion zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Zahl der erwachsenen Hilfsarbeiter stattfinde, aber nicht in dem Sinne, dass die Zahl der Lehrlinge erweitert, sondern dass dieselbe gegenüber der Zahl der erwachsenen Hilfsarbeiter verringert werde. Das ist eine Tendenz, die in Arbeiterkreisen durch eine Reihe von Gewerben hindurchgeht, der aber geradezu entgegengearbeitet würde durch die Richtung, die hier ausgesprochen wurde.

Wenn nun der gutgemeinte Vorschlag ausgesprochen wurde, dass die kleinen Anfänger im Gewerbe — ich glaube, es wurde gesagt für die ersten zwei Jahre — von der Erwerbsteuer vollständig losgezählt werden sollen, so glaube ich nicht bloß vom fiscalischen Standpunkte, sondern von einem allgemeinen Standpunkte eine solche Anregung nicht empfehlen zu können. Denn seien Sie überzeugt, meine Herren, dass das Gewerbe durch eine solche totale gesetzliche Befreiung der neuen Antreter des Gewerbes für ein oder zwei Jahre eine Concurrenz erhalten würde, die eigentlich entschieden eine gewisse Ungleichheit in den Productionsbedingungen schaffen würde. Wenn gerade in Gewerben, die übersetzt sind, eine große Anzahl von neu eintretenden Gewerbetreibenden hinzukommt und für ein oder zwei Jahre mindestens frei bleibt, so wird dadurch sofort ein Einströmen von ganz unsicheren und unberechenbaren Elementen dieses Gewerbes stimulirt werden, und es ist sehr wahrscheinlich, dass ein großer Theil dieser Leute, nachdem sie zwei Jahre hindurch diese etwas gefährliche Concurrenz den bestehenden Gewerben gemacht haben werden, dann einfach einsehen, dass trotz dieser Begünstigung ihr Geschäft dennoch nicht geht und, wie wir das so oft erfahren haben, wieder den Gewerbeschein zurücklegen u. s. w.

Dadurch bringen Sie aber ein Element der Bewegung und zwar, möchte ich sagen, der unsoliden Bewegung in das Gewerbe hinein, welche ich nicht empfehlen würde.

Über die Frage, wer befreit werden soll, sind die Bestimmungen im §. 5 getroffen; da soll man aber keinen Unterschied machen zwischen Neueintretenden und denjenigen, welche das Gewerbe bereits zum Beispiel $2^1/_2$ oder 3 Jahre betrieben haben, sondern die Befreiung soll dem wirklich Dürftigen, bei dem das Requisit des §. 5 vorhanden ist, zugute kommen, sie soll allen denjenigen, welche in der gleichen ökonomischen Lage sind, gleichmäßig zutheil werden. Das wird auch die Praxis sein, und ich glaube, dass wir im Zusammenhange mit §. 5 eine weitere totale gesetzliche Befreiung mit gutem Gewissen ablehnen können, weil für das wirkliche Befürfnis dieser Classe durch §. 5 ausdrücklich vorgesorgt ist.

In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, die Paragraphen des Ausschusses mit den kleinen Änderungen, von denen ich früher gesprochen habe, anzunehmen *(Beifall)*.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Lehrlinge nicht als Hilfsarbeiter bei der Steuerbemessung zu betrachten und den Gesellen gleichzustellen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einige Abänderungsanträge im Namen meiner Parteigenossen vorzubringen und dieselben der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Diese Abänderungsanträge beziehen sich auf den §. 3 des Gesetzes, und zwar auf die Punkte 2, 3 und 7 desselben.

In Bezug auf Punkt 2 dieses Paragraphen geht mein Antrag dahin, dass eine gewisse Erweiterung der daselbst enthaltenen gesetzlichen Bestimmung eintreten möge.

In dieser Beziehung ist der leitende Gedanke des Antrages, den ich zu stellen die Ehre habe, derselbe, der auch den Anträgen meines Freundes Czecz, welche er in der letzten Sitzung gestellt hat, zugrunde liegt. Er ist im Interesse und im ganz entschiedenen Interesse der Landwirte.

Die Herren werden ja doch zugeben, dass wir da keineswegs irgendwie weit gehen, sondern eine

solche Abänderung des Punktes 2 beantragen, welche in jeder Beziehung berechtigt erscheint.

Ich erlaube mir vor allem den Punkt 2 des §. 3 vorzulesen, wie er nach dem Ausschussantrage lautet. Er lautet *(liest)*:

„Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

2. Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken, welche von dem Pächter oder seinen Familiengliedern vorwiegend eigenhändig bearbeitet werden.

Nach unserer Auffassung ist diese Befreiung entschieden zu eng begrenzt. Man könnte ja überhaupt darüber streiten, ob es berechtigt ist, dass der Pächter von Grundstücken eine besondere Erwerbsteuer zu entrichten habe. Angesichts der außerordentlich hohen Grundsteuer, angesichts des Umstandes, dass im gegenwärtigen Momente die Landwirtschaft im allgemeinen und in der ganzen Monarchie sich in höchst traurigen und beklagenswerten Verhältnissen befindet, würde ich glauben, dass überhaupt die Besteuerung der Pächter etwas Bedenkliches hat. *(Sehr richtig!)* Entschließt man sich aber dafür, die Pächter überhaupt zu besteuern, obwohl die Verpächter schon die große Grundsteuer zu zahlen haben, dann muss unbedingt zweierlei geschehen.

Erstens muss dafür gesorgt werden, dass der Pächter nicht etwa mit einer horrenden Erwerbsteuer belegt werde — das ist eine Frage, mit welcher wir uns noch im weiteren Verlaufe der Berathungen zu beschäftigen haben werden — und zweitens, dass mindestens die kleineren Pachtungen, die ganz im Interesse der Bauern liegen, unbedingt von der Steuer befreit werden müssen, weil hier die Gefahr am größten ist, dass unverhältnismäßig große Steuern auferlegt werden und die betreffenden Kreise infolge dessen zu Schaden kommen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die Wahl der Erwerbsteuercommissionen die betreffenden Kreise meist in der Minorität und von der städtischen Bevölkerung meist majorisirt sein werden. Man kann ja nicht von anderen verlangen, dass sie rein im Interesse der Allgemeinheit handeln, der Egoismus spielt da leider auch eine gewisse Rolle. *(Leider!)* Die Fassung des Ausschusses ist jedoch in jeder Beziehung viel zu enge. Erstens bezieht sie sich ausschließlich auf Grundstücke, also die Verpachtung kleinerer Wirtschaften würde von der Steuerfreiheit unbedingt ausgeschlossen sein. Außerdem heißt es im Entwurfe „vorwiegend eigenhändig bearbeitet werden". Es gibt nun gar keine andere, besondere Interpretationsweise für Steuergesetze, als für andere Gesetze, und wenn es in der Praxis eine gibt, so ist das die allerstricteste und sie ist für den Zahlenden scharf und ungünstig. Stellt man sich auf diesen Standpunkt und nimmt man dies an, so glaube ich, dass, wenn man das Wort „eigenhändig" in dieser Weise auffassen würde, nur dann, wenn die Bearbeitung eigenhändig geschieht, die Steuerbefreiung eintreten müsste.

Das könnte bei Arbeiten im Garten sein, bei der Spatencultur, aber die Arbeiten auf dem Felde wären unbedingt davon ausgeschlossen. Diese wären also nicht steuerfrei. Eine derartige Deutung würde zwar, wie ich glaube, den Intentionen des Ausschusses absolut nicht entsprechen, aber Vorsicht ist doch unbedingt nothwendig, wenn es sich um Steuerangelegenheiten handelt.

Infolge dessen beantrage ich eine andere Fassung, die denselben Gedanken ausdrückt, aber bedeutend weiter geht, als die Bestimmung des Ausschussantrages. Ziffer 2 hätte danach zu lauten *(liest)*:

„Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern."

Erstens besteht die Erweiterung darin, dass ich von Grundstücken und W i r t s c h a f t e n spreche, zweitens darin, dass ich nicht von „eigenhändiger Arbeit" spreche, sondern von „Bearbeiten", was selbstverständlich ein physisches Mitwirken der Person verlangt und es ausschließt, dass, wenn beispielsweise irgend ein Speculant Grundstücke pachtet und bewirtschaftet, auch er steuerfrei bleibt; drittens darin, dass zeitweilig und ausnahmsweise Mietarbeiter außer den Hausgenossen zugezogen werden können. Das ist sogar bei manchen ganz kleinen Pachtungen nothwendig. Ich würde also bitten, die Ziffer 2 des §. 3 in dieser Fassung anzunehmen.

Ziffer 3 lautet *(liest)*:

„Arbeiterinnen, welche sich mit Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zuhause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen."

Der Antrag, den ich mir zu diesem Punkte zu stellen erlauben werde, bezweckt nicht eine eigentliche Einschränkung dieser Bestimmung. Er ist infolgedessen nicht irgendwie gefährlich für die Begünstigung, die dem schwachen Geschlechte in dem Gesetze gegeben wird. Es handelt sich nur um eine präcisere Fassung. Ich habe nämlich gegen diese Bestimmung des Entwurfes gewisse juridische Bedenken. Lesen Sie, meine Herren, wie sie lautet *(liest)*:

„Arbeiterinnen, welche sich mit Handarbeiten . . . ohne Hilfsarbeiter beschäftigen."

Nach einer ganz natürlichen Interpretation dieser Worte fiele also auch eine Malerin darunter, welche möglicherweise 20.000 bis 30.000 fl. verdient. Ebenso ist es ja eine Verrichtung, wenn man ein literarisches Werk schreibt. Infolge dieser Bestimmung wäre auch eine Rosa Bonheur und eine Georges Sand von der Erwerbsteuer vollkommen befreit.

Ich sehe nun nicht ein, dass es berechtigt wäre, hier in diesem Falle diese künstlerischen oder literarischen Leistungen anders zu behandeln, als wenn sie von einem Manne verrichtet werden. Infolge dessen

beantrage ich hier eine kleine Abänderung, die, wie ich glaube, der Tendenz des Ausschusses entspricht, dass man nämlich diese Bestimmung nur auf gewöhnliche Handarbeiten und Verrichtungen beziehe. Wenn dieses Wort hinzukommt, so ist ein Zweifel nicht vorhanden und wir haben damit, wie ich glaube, der Tendenz des Ausschusses entsprochen. So viel über Ziffer 3.

Ich komme nun zu Ziffer 4 und 5. Diese beiden Punkte stehen im Zusammenhange mit Ziffer 7, zu welcher ich mir einen Antrag zu stellen erlaube.

Vor allem möchte ich in Bezug auf die Ziffer 4 ein paar Worte vorbringen über die sogenannten Nebenbeschäftigungen und Nebengewerbe und in Bezug auf die Hausindustrie.

Wir haben mehreremale Gelegenheit gehabt, hier im hohen Hause von diesem Gegenstande zu sprechen. Die Herren werden sich erinnern, dass, wenn hier von diesen Bänken aus das Wort in dieser Sache ergriffen wurde, wir immer warm für die Interessen der Hausindustrie eingetreten sind.

So war es beispielsweise, wie sich die Herren erinnern werden, auch bei der längeren Debatte, die hier stattgefunden hat, als das Gesetz über die Baugewerbe in Berathung stand, der Fall. Wir trachten, durch alle möglichen Mittel die culturell außerordentlich wichtige Hausindustrie, die sich wirklich auch in unserem Lande in letzter Zeit bedeutend entwickelt hat, zu fördern, und wir glauben, dass jede bedenkliche und weitgehende Bestimmung, besonders was die Steuersätze anbelangt, sehr gefährlich für die Hausindustrie sein könnte. Indessen glauben wir, dass, wenn eine Abänderung unter Ziffer 4 und 7 vorgenommen wird, diese Bestimmungen, wenn sie in einer entsprechenden Weise gehandhabt werden, keine Gefahr für die Hausindustrie mit sich bringen werden.

Soeben haben wir seitens des Herrn Finanzministers warme Worte zu Gunsten der Hausindustrie gehört, Worte, welche, wie ich glaube, mit Applaus des ganzen Hauses aufgenommen wurden. Ich möchte sehr wünschen, dass diese warmen Worte auch die niederen Steuerorgane sich zu Herzen nehmen und sie in Zukunft als Richtschnur ansehen möchten.

Was Ziffer 4 anbelangt, so handelt dieselbe nicht ausschließlich von der Hausindustrie, sondern im allgemeinen von Nebenbeschäftigungen, die von kleinen Landwirten zeitweise betrieben werden. Zu dieser Ziffer 4 ist seitens des Abgeordneten Freiherrn v. Wassilko ein Abänderungsantrag gestellt worden, der dahin geht, dass die Steuerfreiheit sich in diesem Falle auch auf die Veräußerung der auf diesem Wege erzeugten Gegenstände beziehen soll.

Diese ergänzende Bestimmung halte ich für vollkommen berechtigt und ich möchte sie auf das wärmste unterstützen. Sie hat außerdem — abgesehen davon, dass sie schon an und für sich vollkommen berechtigt ist — noch eine gute Seite.

Wenn man nämlich diese Bestimmung annimmt, so ist die Gefahr nicht mehr vorhanden, dass in einer engherzigen Weise das Wort „gewerbsmäßig" von den Steuerbehörden aufgefasst wird. Wird die Bestimmung nicht aufgenommen, so könnte man sagen: „gewerbsmäßig" ist alles, was auf eigenen Gewinn, den man von außen in Geld bekommt, sich bezieht, und die Nebenbeschäftigung wird nur dann von der Steuer befreit, wenn sie im eigenen Interesse oder im Interesse des Hausstandes der Angehörigen betrieben wird.

Indessen ist das gar nicht der Fall. Die Absicht der Bestimmung geht bedeutend weiter. Es handelt sich nicht bloß um die Erzeugung; auch wenn einer eine persönliche Arbeit, zum Beispiel mit Fuhrwerk leistet, so fällt das darunter, wenn das der Landwirt als Nebenbeschäftigung betreibt; gegen Entlohnung ist es ausgenommen.

Unter dem Worte „gewerbsmäßig" ist zu verstehen nicht nur, wenn die Beschäftigung auf Gewinn berechnet ist, sondern außerdem muss diese Beschäftigung ein dauerndes, ständiges Gewerbe sein. Nur in diesem Falle kann das Wort „gewerbsmäßig" angewendet werden und nur in diesem Falle sollte die Besteuerung eintreten. Weil diese Interpretation des Wortes „gewerbsmäßig" sehr bedeutend durch den Antrag Wassilko gefördert und unterstützt wird, ist das ein Motiv mehr, sich für diesen Antrag zu erklären.

Die Ziffer 5 hängt zusammen mit dem Sitzgesellenwesen; über dasselbe sind in der heutigen Debatte sehr beachtenswerte Bemerkungen vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch vorgebracht worden. Er hat auch eine Resolution beantragt, in der die Regierung aufgefordert wird, die Fragen in den Durchführungsverordnungen näher festzustellen. Das ist im hohen Grade berechtigt, denn in der That bilden die Unternehmer, welche mit Hilfe der Sitzgesellen arbeiten und dieselben unter Umständen im hohen Grade ausnützen, eine sehr gefährliche Concurrenz für den selbständigen Handwerker.

Ich werde also für die Resolution stimmen, möchte aber auf eines aufmerksam machen. Will man dem sogenannten Sitzgesellenwesen beikommen, dann muss man vor allem den Unternehmer im Auge haben und nicht in dem Maße den Sitzgesellen selbst.

Jemand, der die Wahl hat, Sitzgeselle zu sein oder selbständiger Gewerbetreibender, wird keinen Zweifel haben und wird selbständig werden, wenn er es kann.

Sitzgeselle wird jemand nicht aus dem Grunde, weil er es will, weil er es als besonders nützlich betrachtet, sondern aus Noth wird er es, und wenn man ihn noch im gegenwärtigen Momente mit einer Steuer etwa treffen würde, würde man ihn der Noth preisgeben, ohne ihm zur Selbständigkeit zu verhelfen. Man muss

sich vor allem an den Unternehmer halten und den andern durch möglichste Erleichterung dazu bringen, selbständig zu werden. Auf welche Weise das geschehen soll, darüber kann man wirklich streiten, und ich kann mich da nicht ganz einverstanden erklären mit dem Antrage Samánek, der überhaupt jeden Anfänger von der Steuer befreien will. Denn erstens würde darunter auch der größere Unternehmer fallen, und zweitens würde sich momentan eine ungesunde und wirtschaftlich nicht berechtigte Concurrenz entwickeln, die für die bereits bestehenden Gewerbe gewiss auch eine bedeutende Gefahr involviren würde. *(Sehr richtig!)*

Punkt 5 ist also vielleicht nicht in jeder Beziehung ganz gut stilisirt, und engherzig aufgefasst, könnte er speciell für die Hausindustrie gewisse Gefahren nach sich ziehen. Infolge dessen erlaube ich mir, eine Abänderung des Punktes 7 zu beantragen, welche die etwaigen Übel doch einigermaßen beschränken könnte. Punkt 7 lautet *(liest)*:

„Befreit sind Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 30 fl. nicht übersteigt" u. s. w.

Ich fand, dass diese Ziffer von 30 fl. gar zu karg bemessen ist. Allerdings ist es möglich, dass der Betreffende aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit ist, aber wenn er irgend etwas als Nebenbeschäftigung betreibt und wahrscheinlich von irgend einer anderen Beschäftigung schon irgend eine Steuer entrichtet; denn steuerfreie Beschäftigungen haben wir im großen und ganzen nicht. Ich glaube, dass man da schon etwas larger sein und die Grenze etwas weiter ziehen könnte, und ich beantrage daher, statt der Ziffer „30 fl." die Ziffer „50 fl." zu setzen.

Auf diese Weise werden wirklich die kleineren Nebenbeschäftigungen, die doch einen gewissen Ertrag bilden und die nicht nur für die Landwirte, sondern auch für andere Leute, zum Beispiel für kleine Handwerker u. s. w. von großer Bedeutung sind, von der Steuerleistung befreit werden. Die von mir beantragte Grenze halte ich in keiner Weise für bedenklich. Sie wird gar keinen großen finanziellen Ausfall für den Staat zur Folge haben, aber sie wird doch eine Ziffer bedeuten, welche im jährlichen Budget eines armen kleinen Mannes eine gewisse Relevanz hat. Ich erlaube mir daher, zu Punkt 7 den Antrag zu stellen: statt „30 fl." ist zu setzen „50 fl.".

Mit meinen Anträgen von meritorischer Bedeutung wäre ich nun zu Ende. Ich habe nur noch einen Antrag vorzubringen, der nur rein stilistischer, eigentlich sprachlicher Natur ist. Im §. 4 heißt es *(liest)*:

„Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind u. s. w."

Ich halte das Wort „Beförderung" in diesem Zusammenhange für entschieden unrichtig. Beförderung bedeutet ein gewisses reelles weiteres Hinausschieben oder Vorrücken in irgend einer Angelegenheit; beispielsweise wird das Publicum zur Eisenbahn befördert, der Beamte wird befördert, wenn er in eine höhere Rangclasse kommt, aber Zwecke werden nicht „befördert", sondern „gefördert". Infolge dessen beantrage ich, die kleine stilistische Abänderung des Wortes „Beförderung" in „Förderung" anzunehmen.

Hiemit bin ich zu Ende und empfehle den Herren die Annahme meiner Anträge. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński stellt zu §. 3 folgende Anträge *(liest)*:

„Zahl 2 hätte zu lauten:

„„Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietharbeitern.""

Bei Zahl 3 wäre vor dem Worte „Handarbeiten" einzuschalten das Wort „gewöhnlichen."

Bei Zahl 7 wäre statt „30 fl." zu setzen „50 fl."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Graf Piniński, dass im §. 4 das Wort „Beförderung" durch das Wort „Förderung" ersetzt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Meine Herren! Es gehört zwar einiger Muth dazu, aus der Minorität heraus das hohe Haus mit Anträgen zu belästigen, aber ich versichere, so aussichtslos unsere Anträge sind, so erfülle ich doch nur eine Pflicht gegenüber meinen Wählern und gegenüber denjenigen, welche auch Landgemeinden und Grundbesitzer vertreten und welche mit mir in der freien Agrarvereinigung die Anträge durchberathen haben. Gestatten Sie mir also, meine Herren, dass ich die Anträge, auch wenn Sie in der Majorität nicht Zustimmung finden sollten, hier im hohen Hause kurz begründe.

Es heißt im §. 3, Punkt 1 *(liest)*:

„Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt."

Meine Herren! Dieser Absatz 1 sagt etwas, was eigentlich ganz unnöthig ist zu sagen, und er verschweigt dasjenige, was mir die Hauptsache zu sein scheint.

Dass der Staat für seine eigenen gewerblichen Unternehmungen nicht aus der einen Tasche in die andere Tasche sich eine Erwerbsteuer zahlt, ist ganz begreiflich. Der Staat zahlt auch von seinem Grundbesitze keine Grundsteuer, von seinem Gebäudebesitze keine Gebäudesteuer, und es ist ebenso natürlich, dass er sich selbst nicht eine Erwerbsteuer zahlt.

Aber das ist es auch nicht, warum dieser Punkt in den §. 3 aufgenommen worden ist. Die Hauptsache ist die, dass von der Erwerbsteuer, die der Staat für seine Unternehmungen zu zahlen hätte, wenn er eben nicht der Staat wäre, er auch keine Umlage an die Länder und Gemeinden zahlen will. Die Umlagefreiheit ist eigentlich dasjenige, was Punkt 1 normirt; aber gerade dieses will mir durchaus nicht behagen.

Zunächst die Monopole. Ich werde nicht verlangen, dass der ganze Erwerb aus dem Monopole die Grundlage für die Umlage bilde, denn der größere Gewinn ist der von dem rein monopolistischen Charakter.

Abgesehen aber von der monopolistischen Charakterisirung wird das betreffende staatliche Unternehmen auch eine gewisse Einnahme dem Staate erzielen. Und warum sollte der Staat nicht auch eine Umlage für die Länder und Gemeinden davon zahlen?

Der Staat kann aber auch andere Unternehmungen für das öffentliche Interesse betreiben; es besteht die Neigung, immer mehr in die staatliche Verwaltung zu ziehen. Ja, wenn man gewissen Bestrebungen der Socialisten zuhört, würde der Staat mit der Zeit beinahe alles in seine Betriebssphäre einbeziehen. Daher wird es immer gefährlicher, wenn man Unternehmungen des Staates — der natürlich alles nur zum öffentlichen Wohle thut — von der Umlage zu Gunsten der Länder und Gemeinden befreit.

Die Länder und Gemeinden arbeiten heute ohnehin sehr schwer und kommen sehr schwer auf, um ihre Bedürfnisse zu decken, so dass voller Grund vorhanden ist, dass sie mit den nöthigen Umlagen auch dort ausgestattet werden sollen, wo der Staat eine Erwerbsunternehmung betreibt.

Ich sehe wirklich keinen Grund, warum der Staat, der als Grundbesitzer die Umlage an Land und Gemeinden zahlen muss und der als Gebäudebesitzer diese Umlagen zu zahlen hat, nicht auch als Gewerbetreibender die Umlage zahlen soll. *(Sehr richtig!)*

Dieses Princip ist auch bereits von der Regierung durchbrochen worden, und zwar mit Recht, man kann sie nur dafür loben; denn die Eisenbahnunternehmungen sind Unternehmungen erster Kategorie und dafür zahlt die Regierung bereits eine Umlage an die Länder und Gemeinden.

Es ist daher sehr zu wünschen, dass ein Passus zu Punkt 1 *(liest)*: „Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt," hinzugesetzt werde, und zwar folgendermaßen *(liest)*:

„jedoch ist die Erwerbsteuer von diesen Unternehmungen ideell vorzuschreiben."

Das Weitere wird dann schon folgen.

Es ist auch die Erwerbsteuer eine Ertragsteuer. Ich könnte Ihnen Gemeinden nennen, zum Beispiel aus meinem Heimatlande Salzburg, so die Gemeinde Hallein, die ein sehr eng begrenztes Gemeindegebiet hat, dass sie gar nicht erweiterungsfähig ist, indem nicht Grund und Boden genug da ist, auf welchem die Gemeinde sich erweitern könnte, daher dieselbe schon genöthigt war, öffentliche Anstalten und Gebäude außerhalb des Gemeindeterritoriums unterzubringen und an die Nachbargemeinde die Umlage zu zahlen. In dieser Stadtgemeinde ist eine k. k. Saline und diese ist ausschließlich in der Lage, nur dort das industrielle Unternehmen zu betreiben. Andere Industrien haben sich ringsherum angelegt.

Wäre Platz in der Stadt für Privatunternehmungen gewesen, oder wäre eine Privatunternehmung dort, welche das Salinenerzeugungsgeschäft betreiben würde, so würde Hallein eine bedeutende Umlage von dieser Erwerbsteuer bekommen. Es ist daher wirklich ein großer Nachtheil, wenn der Staat ein Erwerbsunternehmen betreibt, das auch Private betreiben könnten, indem er von seinem Erwerbe keine Umlage zahlt, während Private sie zahlen müssten.

Es werden, nachdem es sich nicht bloß um Unternehmungen handelt, welche, wie zum Beispiel Cigarrenfabriken oder Salinenerzeugung, auf dem Grundsatze des Monopols bestehen, sondern auch um andere Unternehmungen von Privaten, letztere in dem Maße beschränkt, in welchem der Staat selbst dieselben Unternehmungen betreibt. Der Staat kann ebenso gleichzeitig mit Privaten dasselbe Geschäft betreiben. Sind die Privaten dann ebenso concurrenzfähig gegenüber dem Staate, wenn sie Umlagen zahlen müssen, während der Staat keine zahlt?

Die Umlagen betragen zum Beispiel für das Land Salzburg 46 Procent und für manche Gemeinde 50, 100, 200 Procent, daher viel mehr, als die landesfürstliche Steuer selbst ausmacht.

Zu Punkt 4 möchte ich beantragen, dass derselbe laute:

„Die von Landwirten ausgeübten Nebenbeschäftigungen, deren jährlicher Ertrag allein sie nicht zu erhalten vermag."

Es ist das die Beigabe der Definition dessen, was ich Nebenbeschäftigung nenne, und ich glaube, dass alles das als Nebenbeschäftigung behandelt werden soll, was ein Grundbesitzer betreibt, nebst seinem Hauptgeschäfte, der Landwirtschaft, wo aber das Nebengeschäft derart ist, dass es ihn allein zu erhalten nicht vermag. Eine ganz präcise Definition werden Sie dafür niemals finden. Man muss sich mehr oder weniger begnügen.

Das, was das Gesetz im Punkte 4 sagt, hat mehrere schwankende Punkte. Es heißt da „kleine Landwirte“. Ich habe schon in der Generaldebatte gefragt, wer der kleine Landwirt ist: Derjenige, der nicht etwa zu den Besitzern von Gütern mittlerer Größe gehört, wie die Regierung in der Vorlage derartige Güter als Bauerngüter bezeichnet? Wer ist kleiner Besitzer? Das ist ein sehr schwankender Begriff.

Dann heißt es „zeitweise Beschäftigung“. Ist sie zeitweise, wenn jemand in dem einen oder dem anderen Monate damit sich beschäftigt, oder nur im Sommer, oder nur im Winter u. d. gl.?

Auch selbst das „gewerbsmäßig“ unterliegt verschiedener Deutung. Dem Landwirte soll jede Nebenbeschäftigung als solche steuerfrei sein, er muss diese Freiheit besitzen, dies allein wird ihn in die Lage setzen, manches Grundstück zu bebauen und zu bewirtschaften.

Die Landwirtschaft erfordert Nebenbeschäftigung, denn zu gewissen Zeiten ist der Landwirt so sehr beschäftigt, dass er allein nicht aufkommen kann, sondern Dienstboten und Taglöhner aufnehmen muss; zu anderen Zeiten ist so wenig zu thun, dass er, wenn er nicht eine Nebenbeschäftigung betreiben würde, die Zeit umsonst todtschlägt und die Steuern umsonst zahlen müsste.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass es sehr auf die Wirtschaftsmethode ankommt. Diejenigen Grundbesitzer, welche mit Taglöhnern arbeiten, sind in einer anderen Lage als diejenigen, welche mit Dienstboten arbeiten, und ich halte sehr viel darauf, dass das Dienstbotenwesen erhalten bleibe. Die Dienstboten sind etwas Ständiges, sie haben ihre ständige Ernährung, leben mit dem Bauer in demselben Hause und essen aus derselben Schüssel mit ihm. Die Dienstboten sind stetig angestellt, insbesondere auf dem Lande, wo man eine Anstellung auf ein halbes oder ganzes Jahr sicher hat.

Derjenige Grundbesitzer also, der sich Dienstboten halten muss, ist aber nicht in derselben glücklichen Lage wie derjenige, der mit Taglöhnern arbeitet, dieser kann sich jeden Tag nach Bedarf Taglöhner halten oder sie entlassen, wer aber Dienstboten hat, muss sie auch beschäftigen können, denn sonst muss er sie umsonst ernähren. Er braucht also eine Nebenbeschäftigung, und diese sollte wohl für den Grundbesitzer, für den sie eine Nothwendigkeit ist, von der Erwerbsteuer befreit sein, denn sie erhält vielen Grundbesitzern die Fähigkeit zur Grundsteuerleistung und die Möglichkeit, Grund und Boden zu bewirtschaften.

Über den §. 4 möchte ich hinweggehen, um nicht lange aufzuhalten, zumal er von Vorrednern in dieser Beziehung schon besprochen worden ist.

Dem, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister bezüglich des §. 5 über die Sitzgesellen gesagt hat, dem möchte ich zustimmen; ich weiß zwar, dass ich hiebei mit Herren auf dieser *(rechten)* Seite in Widerspruch bin, die eine besondere Besteuerung für die Sitzgesellen verlangt haben; ich aber wäre der Meinung, dass man nicht die Sitzgesellen als solche, sondern die Unternehmer, welche sie beschäftigen, besteuern sollte, und da stimme ich insbesondere mit dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof überein, welcher sich in dieser Richtung mit mir besprochen hat.

Im §. 4 ist dem Herrn Finanzminister die Gewährung von Steuerbegünstigungen eingeräumt, es heißt dort nämlich *(liest)*:

„Der Finanzminister ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Beförderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind, und dabei dauernd keinen oder einen wegen seiner verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen.“

Und der folgende §. 5 besagt *(liest)*:

„Dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 16) jeweils für das betreffende Steuerjahr von der Errichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden.“

Ich freue mich jederzeit, wenn ich höre, dass von Seite der hohen Regierung den armen Leuten irgend eine Begünstigung zutheil geworden ist, aber anderseits liegt mir doch immer viel daran, dass dort, wo man den Bedrängten ein Recht einräumen kann, dieses Recht nicht beseitigt und nicht statt des Rechtes eine fragliche Gunst gewährt werden soll.

Ist es möglich, den §. 4 so zu stilisiren, dass jene, welche unter denselben fallen, auch den Rechtsanspruch haben, so soll er wohl so gefasst werden.

Dasselbe ist bei §. 5 der Fall, wonach allerdings nicht der Finanzminister, sondern die Commission Begünstigungen ertheilen kann.

Ich glaube, dass es empfehlenswert ist, beide Punkte so zu fassen, dass sie einen Rechtsanspruch auf diese Befreiung — natürlich unter den gegebenen Bedingungen — begründen, und ich möchte daher die §§. 4 und 5, nachdem ich daraus eine Rechtsbefreiung machen will, so wie ich im §. 3 die Punkte 1 bis 8 behandelt habe, an den §. 3 als Punkt 9 und 10 angliedern. Punkt 9 hätte folgendermaßen zu lauten:

> „9. Unternehmungen, welche auf die Beförderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind, und dabei dauernd keinen oder nur einen geringfügigen Ertrag abwerfen u. s. w.“

Das ist also eigentlich derselbe Wortlaut, nur geht aus der Fassung hervor, dass den betreffenden ein Recht und keine Gnade gewährt, daher auch der

Weg zum Verwaltungsgerichtshof offen gehalten wird. Und als Punkt 10 würde ich folgenden Satz hinzufügen:

„10. Dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter, oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben."

Das sind meine Anträge. Wir haben alle Ursache, den Steuerträgern möglichst ein klares Recht einzuräumen, und nicht die kleinen Leute anzuweisen, dass sie immer zu der hohen Regierung oder gar zum Herrn Finanzminister gehen müssen. Wer ist denn in der Lage, das zu thun? Die wenigsten sind in der Lage, dasjenige, was sie wünschen, auch nur ordentlich zu schreiben und zu begründen. Sie müssen sich also an jemand wenden, und dieser jemand wird ein Gemeindebeamter oder ein Winkelschreiber sein, und die Leute werden dafür mehr zahlen müssen, als sie vielleicht in einem oder zwei Jahren an Steuerbefreiungen bekommen. Und welche Belästigung ist es für die Regierung, wenn alle diese Gesuche an das Finanzministerium gehen sollen! Auch der Umstand ist von Wichtigkeit, dass man doch die Selbständigkeit und die Charakterfestigkeit der kleinen Leute nicht auf eine gar zu schwere Probe stellen sollte.

Es ist freilich hier einmal auf der linken Seite des hohen Hauses der Satz ausgesprochen worden, dass niemand wegen ein paar Gulden Steuern sein kostbares Recht, das Wahlrecht, sein Erstgeburtsrecht weggeben werde. Ja, meine Herren, dieser edle Bürgerstolz ist sehr schön und lobenswert, aber die finanziellen, pecuniären und wirtschaftlichen Verhältnisse sind bei einem großen Theile der Bevölkerung so trist, so drückend, dass gar mancher zwar mit Schmerz, aber doch sein politisches Wahlrecht für die paar Gulden hingeben wird. Und wie gefährlich kann dies zu gewissen Zeiten sein! Hüten wir uns, derlei Dinge einzuführen, welche am Ende — ich will nicht sagen: den in Wahrheit begründeten — aber doch den Verdacht der politischen Corruption bei den Wahlen außerordentlich unterstützen und begründen können.

Bei §. 5 kommt auch die Frage des Wahlrechtes, die ja von mehreren Seiten bereits besprochen worden ist, in Betracht. Ich habe gleichfalls im Vereine mit meinen näheren Freunden diesfalls einen Antrag eingebracht, welcher von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten bereits dem Wahlreformausschusse zugewiesen wurde. Wir haben diesen Antrag deshalb eingebracht, weil wir glauben, dass die Methode, die man von mehreren Seiten vorgeschlagen hat, nämlich diejenigen, die infolge der Steuererleichterungen das Wahlrecht verlieren, dennoch für wahlberechtigt zu erklären — ich sage, dass diese Methode nicht glücklich ist. Wir wollen ja denselben auch keineswegs das Wahlrecht benehmen. Aber es kann das, was vorgeschlagen wurde, nur auf dem Wege einer fictiven Zurechnung einer nicht gezahlten Steuer zu der zu zahlenden Steuer geschehen, und da, meine Herren, können auch Ungleichheiten vorkommen. Jemand, der bisher nicht so viel Steuer gezahlt hat, dass er zu den Wahlberechtigten gehört hätte, wird sein Wahlrecht nicht verlieren, weil er keines besessen hat. Er wird auch eine Erleichterung erfahren, aber keine ganze Befreiung. Neben ihm können aber Leute von der Steuer ganz befreit werden auf Grund der §§. 4 und 5, die jetzt wahlberechtigt gewesen sind. Das ist eine Ungleichheit. Da wird jemand, der mehr Steuer zahlt, nicht wahlberechtigt sein, weil er es bisher nicht war, und derjenige, der weniger oder keine Steuer zahlt, wird wahlberechtigt sein, weil er zu denjenigen gehört, die das Wahlrecht zwar besaßen, aber verloren haben. Darum ist es besser, man setzt den Census herab. Das ist einfach. In Wirklichkeit sind auch diejenigen, welche fictive Zuschläge zur Steuer empfehlen, auf dem Standpunkte der Herabsetzung des Census. Das ist eigentlich dasjenige, was sie anstreben. Sie wollen 4 fl., sagen wir 3 fl., als genügend erklären zur Ausübung des Wahlrechtes. Das ist eine Herabsetzung des Census allerdings für die gewissen Classen, welche des Wahlrechtes verlustig geworden sind. Warum diese Künstelei?

Setzen wir einfach den Census auf einen oder zwei Gulden herab und dem Übelstande, dem vorgebeugt werden soll, ist vollkommen Abhilfe geschaffen. Diese Steuerträger werden freilich immer noch zu der Wählerclasse und Gruppe gehören, welche die bürgerliche und die Landgemeinden-Wählergruppe von heute ist, und nicht in diejenige Classe kommen, welche künftighin nach dem Vorschlage der früheren Regierung und nach dem, den wir von dem jetzigen Ministerium zu erwarten haben, zu den nicht Steuer zahlenden geschlagen werden solle.

Da wird allerdings die Rettung des Besitzstandes, welche zum Schlagworte der Coalition geworden ist, etwas erfordern, was sich in einer Hinausrückung des Census auch bei der höheren Wählerclasse, beim Großgrundbesitze und den Höchstbesteuerten wird ausdrücken müssen. Wenn es sich die bürgerlichen Classen und die Landgemeinden gefallen lassen müssen, eine enorme Zahl neuer Wähler in sich aufzunehmen, so wird das Wahlrecht jedes einzelnen Wählers qualitativ weniger wirksam, und in gleicher Weise müsste dann auch gestattet sein, dass aus dieser Classe die Oberen in die Kategorie der Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten einrücken.

Doch darüber will ich heute nicht reden, damit haben wir es heute nicht zu thun. Ich habe nur diese Consequenz andeuten wollen.

Ich möchte freilich bitten, dass das hohe Haus meine Anträge annehme, allein bei der Situation, in der wir uns befinden, und bei der Stellung, welche die hohe Regierung und die Majorität des hohen Hauses gegenüber der Minorität einnimmt *(Sehr richtig!)*, wo selbst Anträge, die nicht schlecht sind und die für acceptabel gehalten werden, dennoch verworfen

werden, weil sie von der Minorität kommen *(Sehr richtig!)*, habe ich keine Hoffnung, dass Sie meine Anträge annehmen.

Eines aber wird eintreten, meine Herren. Im Volke wird man lesen, was man in seinem Interesse beantragt hat, und man wird endlich auch Männer finden, welche die einzelnen Anträge combiniren werden. Es wäre aber besser, wenn hier im Hause alle Anträge combinirt und in der Combination das Beste gesucht würde, als dass man nachträglich eine Kritik erfährt, in welcher das Volk sagt: ja um Gotteswillen, warum hat man diesen Abänderungsantrag angenommen, jenen verworfen?

Es hat ja nicht einmal der Herr Berichterstatter die nöthige Zeit, alle Anträge, die im Laufe der Berathung gestellt werden, gehörig zu überdenken, zu combiniren und dann zu sagen, ob ein Antrag ganz zu verwerfen oder ein Theil desselben anzunehmen, ob er an den Ausschuss zu verweisen sei u. s. w.

Ich kann nur sagen: ich habe eine Pflicht erfüllt — ich glaube es wenigstens — indem ich die Wünsche, welche die Vertreter der Agrarinteressen zum Ausdrucke gebracht haben, hier vorgelegt habe. Ich empfehle Ihnen meine Anträge. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat Anträge gestellt, welche ich zur Unterstützung bringe.

Der erste Antrag lautet *(liest denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der zweite Antrag lautet *(liest denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht sonach in Verhandlung.

Der dritte Antrag lautet *(liest denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Klun das Wort.

Abgeordneter **Klun:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Klun auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche die Herren, sich auf die Generalredner zu einigen und zwar sind pro zum Worte gemeldet, die Herren Abgeordneten: Dr. Kindermann Franz, Hütter, Rottmayr, Dr. Nitsche, Ritter v. Cecz, Dr. Groß und Freiherr v. Rolsberg und contra die Herren Abgeordneten: Dr. Kronawetter, König, Dr. Scheicher, Dr. Laginja, Hauck, Schneider, Březnovský, Dr. Kaizl, Dr. Kramář, Schwarz, Adámek, Dr. Dyk und Formánek. *(Nach einer Pause:)* Zu Generalrednern wurden gewählt und zwar pro der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rolsberg und contra der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Bevor ich jedoch ersterem das Wort ertheile, werde ich jene Anträge zur Unterstützung bringen, welche nach Schluss der Debatte von den eingetragenen Rednern übergeben worden sind.

Der Herr Abgeordnete König beantragt zu §. 3, Punkt 4 folgenden Zusatz *(liest)*:

„ohne Rücksicht auf die im Absatze 7 angeführte Höhe des jährlichen Ertrages."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete König beantragt weiters dass Absatz 7 des §. 3 zu lauten hat *(liest)*:

„gewerbliche Nebenbeschäftigungen, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen, umfassenden Gewerbebetriebes anzusehen sind;"

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Březnovský beantragt folgenden neuen Absatz zu §. 3 *(liest)*:

„Gewerbetreibende, deren gesammter reiner Jahreserwerb 600 fl. österr. Währ. nicht übersteigt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Franz Kindermann beantragt zu §. 3 als Punkt 9 *(liest)*:

„Ärzte und Wundärzte bezüglich ihrer ärztlichen Praxis."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt zu §. 3 Ziffer 1 nach dem Worte „oder" die Einschaltung der Worte: „welche der Staat, die Länder, Bezirke oder Gemeinden", und statt des Wortes „betreibt" das Wort „betreiben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zu §. 4 statt der Worte: „ist ermächtigt" das Wort „hat."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Hauck als Zusatz zu §. 5 *(liest)*:

„Diese zeitweilige Befreiung bringt weder den Verlust des erworbenen Wahlrechtes mit sich, noch wirkt sie aufschiebend auf die Wahlrechtserwerbung.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Es erhält nun, nachdem ein Contra-Redner soeben gesprochen hat, der Generalredner pro der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rolsberg das Wort:

Abgeordneter Freiherr v. **Rolsberg:** Ich werde mich streng an den §. 3 halten, und wenn ich im allgemeinen mir auszusprechen erlaube, dass ich das Gesetz für gut, wenn auch nicht vollkommen für ein die untersten Schichten entlastendes Gesetz halte, so geschieht es hauptsächlich in Entgegnung jener pessimistischen Anschauung, die der Herr Vorredner Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers von jener Seite geäußert hat. Die Abänderungsanträge des Grafen Piniński und des Freiherrn v. Wassilko, die ich nicht mehr wiederholen werde, um nicht die Zeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, sind das Bestmögliche, das jetzt zu erreichen ist, und ich würde ihre Annahme daher sehr empfehlen.

Das größte Gewicht lege ich jedoch auf die Resolution des Herrn Dr. Ebenhoch.

Meine Herren! Die Frage des Sitzgesellenwesens streift jetzt schon das ökonomische Gebiet. Erlauben Sie mir, dass ich da Einiges aus Briefen vorbringe, die ich aus meinem Wahlbezirke erhalten habe. Es ist nämlich in der letzten Zeit Usus geworden, dass Industrielle Maschinen auf das Land hinausgeben. In dem Orte Wischkowitz zum Beispiel, der 217 Einwohner zählt, sind 22 Strickmaschinen vertheilt worden. Diese gehören einigen Fabriken in Jägerndorf und Waagstadt. In meinem Wahlbezirke ist vielfach die Frage aufgetaucht, ob für diese Leute auch genügend vorgesorgt wurde, ob sie auch jener Wohlfahrtseinrichtungen, die für die anderen Arbeiter bestehen, theilhaftig werden, und da haben mir die betreffenden Gemeindevorsteher geschrieben — hier sind einige Briefe, die ich den Herren zur Verfügung stelle — dass dies nicht der Fall ist.

Wir wissen ja alle, dass fortwährend ein Abströmen der agricolen Bevölkerung zum Gewerbe stattfindet. Dies hat ja auch erst unlängst Seine Excellenz der Herr Finanzminister erwähnt, und wenn das procentuell so fortschreitet, wie erwähnt wurde, so könnte man ja sogar auf die Stunde genau berechnen, wann wir überhaupt keine agricole Bevölkerung mehr haben werden, sondern nur Gewerbetreibende.

Nun hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister heute auch die Schwierigkeit betont, zu bestimmen, wo der Sitzgeselle aufhört und der Hausindustrielle anfängt, und er hat warme Worte für den schlesischen Weber gefunden. Ich als Schlesier muss ihm dafür den tiefsten Dank sagen, denn der schlesische Weber ist das eigentliche Bild des Hungers. Freilich dürfte das Los des schlesischen Webers durch diese gütigen Worte nicht sehr gebessert werden. *(Heiterkeit.)*

Da wir ganze Thäler haben, die nothdürftig von der Hausindustrie leben, werden wir Abgeordnete Schlesiens immer Freunde der Hausindustrie sein, aber nicht jener Hausindustrie, die noch die wenigen Arbeitskräfte, welche der Landwirtschaft noch zur Verfügung stehen, ganz aufzehrt und die mit Maschinen arbeitet.

In den erwähnten Orten befindet sich nie eine Fabrik, es werden nur die Maschinen hingegeben. In vielen Orten befinden sich ganz unglaubliche Mengen solcher Maschinen.

Dies geschieht, um die Wohlfahrtseinrichtungen zu umgehen. Da wird die Erwerbsteuercommission ihr Augenmerk darauf lenken müssen. Wir wollen den Leuten einen Verdienst durch eine Zeit hindurch oder auch durch das ganze Jahr gönnen, wenn sie dadurch ein besseres Fortkommen finden; es ist aber unmöglich, sich dabei zu beruhigen, dass von den industriellen Etablissements die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte aufgesogen werden, und deshalb bitte ich Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, der Resolution des Herrn Dr. Ebenhoch, welche dahin geht, solche Bestimmungen aufzunehmen, welche die Besteuerung des Sitzgesellenwesens in entsprechender Weise feststellen, das größte Gewicht beizulegen.

Es ist schon spät und ich schließe, indem ich Ihnen, meine Herren, die Abänderungsanträge des Herrn Grafen Piniński und des Herrn Barons Wassilko zur Annahme empfehle.

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Generalredner Contra, der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Auch ich will mich einer so lobenswerten Kürze befleißen, wie wir sie soeben bei dem Herrn Baron Rolsberg wahrgenommen haben. Der Hauptgegenstand meiner Auseinandersetzungen ist der §. 5. Ehe ich mich jedoch zu demselben wende, erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen zu dem, was zu §. 3 angeführt wurde.

Zunächst bedauere ich, dass das hohe Haus die §§. 3 bis 7 auf einmal in Berathung gezogen hat, und dass es dadurch den Anschein erweckt, als ob da, wo es sich um ein Interesse handelt, das mit dem großen Grundbesitze zusammenhängt, wie dies bei dem §. 2 der Fall war, eine separate Behandlung dieses Paragraphen beliebt wurde, dagegen da, wo es sich um die armen, kleinen Leute handelt, wie bei den §§. 3, 4 und 5, die Paragraphe zu einer Debatte zusammengeschweißt werden. Dem hohen Hause hat es

so beliebt, und ich kann natürlich nichts anderes thun, als mich fügen.

Der Herr Finanzminister hat ad §. 3 davon gesprochen, dass ja Unternehmungen, wenn sie gemeinnützig sind, nicht auf Erwerb ausgehen, und von der Gemeinde betrieben werden, ohnehin von den Steuern befreit sind. Demgegenüber fällt es doch auf, warum denn expressis verbis trotz den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 Staatsunternehmungen verschiedener Art ausgenommen worden sind. Ob nach dem Stande der finanzwissenschaftlichen Terminologie die Staatsmonopolsunternehmungen unter jene Unternehmungen, welche der Staat auf Grund der staatlichen Hoheitsrechte betreibt, aufzunehmen sind, darüber, meine Herren, könnte ein scharfer Streit entstehen *(Finanzminister Dr. Edler v. Plener: Sie sind auf Gewinn berechnet!)* Gewiss, sie sind ja auf Gewinn berechnet, die staatlichen Monopolsunternehmungen; ich bin aber überzeugt, dass man sich bei der Interpretirung des §. 3 darauf berufen wird, dass die Tabakfabriken, Salinen u. s. w. Unternehmungen sind, welche auf Grund des staatlichen Hoheitsrechtes betrieben werden und daher steuerfrei sein werden.

Ich glaube, dass der Herr Finanzminister das vielleicht nicht wird bestreiten wollen. Nun, wenn die Gemeinden so vorgehen, dann wird die Besteuerung wahrscheinlich eintreten.

Es ist dann fraglich, was man dann von einer staatlichen Buchdruckerei zu halten hat, welche ebenfalls auf Gewinn ausgeht, welche von Privaten Bestellungen annimmt.

Auch diese soll von der Steuer befreit sein. So sehen Sie, meine Herren, das Inconsequente, das Undurchdachte in dieser ganzen Bestimmung. Ich gebe zu, es ist eine gewisse historische Entwicklung, und man wird sagen, diese Entwicklung weist darauf hin, dass der Status, wie er hier beantragt wird, aufrecht erhalten werde.

Allein, meine Herren, da ist man auf einmal historisch, und da sagt man, behalten wir das, was sich entwickelt hat, aber ich glaube, man soll Reformgesetze in dem Sinne machen, wie es der Gerechtigkeit und der modernen Auffassung der Dinge entspricht. In der finanzwissenschaftlichen Literatur wird die unbedingte Steuerbefreiung der verschiedenartigen staatlichen Gewerbsunternehmungen durchaus nicht vertheidigt und den engeren Verbänden wird das Recht eingeräumt, ich meine theoretisch eingeräumt, für die vielen Kosten, welche ihnen derartige gewerbliche Unternehmungen des Staates veranlassen, als da sind: Pflasterungen, Beleuchtung, Straßenreinigung, Sanitätswesen, Armenwesen u. s. w., für diese Kosten doch auch ein gewisses Äquivalent zu erlangen. Aber bei uns ist man hier auf einmal von einem conservativen Historismus befangen und will die gewiss unbestreitbaren Anrechte der Gemeinden und weiteren Verbände nicht zugeben. Wenn sich Seine Excellenz der Herr **Finanzminister** auf die große Splendidität des Staates bei den Staatseisenbahnen beruft, so ist das auch nicht begründet, denn die Staatseisenbahnen sind durch Verstaatlichung bestehender Privatbahnen entstanden, und es ist ein ius quaesitum der betreffenden Gemeinden und Länder, dass sie auf die Steuern entweder schon im Momente der Verstaatlichung oder durch eine gewisse concessionsmäßige Frist ein Anrecht hatten und darum wäre das Unrecht ein schreiendes gewesen, wenn man durch die Verstaatlichung den Gemeinden die Steuerumlage genommen hätte. Doch ich will über dieses Thema nicht weiter reden und die kleinen Verbesserungen, die der Abgeordnete Graf **Piniński** beantragt hat, nicht weiter besprechen. *(Sehr richtig!)*

Etwas kleinlich scheint mir das Amendement zu §. 3, wo die Befürchtung ausgesprochen wurde, dass eine George Sand als Arbeiterin besteuert werden könnte. Man wird doch eine George Sand nicht als eine Arbeiterin bezeichnen.

Darum ist es irrelevant, ob man sagt, mit gewöhnlicher oder mit Handarbeit. Da könnte man wieder mit dem Einwande kommen, dass eine Kunststickerin, die nicht gewöhnliche, sondern künstlerische Arbeiten macht, der Besteuerung unterliegt. Ich bin gerade kein Verehrer der Beschlüsse des Ausschusses, aber hier wäre es das Beste, die Sache so zu lassen, wie sie vorgeschlagen ist.

Ich will nun noch zu §. 5 einige Worte sagen. Von vielen Seiten wird Anstoß genommen, dass es in §. 5 heißt: Dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter u. s. w. betreiben. Durch das auf diese Worte „dürftige Gewerbetreibende" hinzielende Urtheil der Commission sollen die Gewerbetreibenden gewissermaßen als in Armenversorgung stehend bezeichnet werden. Ich würde mir daher erlauben, eine andere stilistische Fassung zu **beantragen**, welche lautet *(liest)*:

> „Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben und nur den allerdürftigsten Lebensunterhalt erwerben

— ich bin auch dafür, was andere Herren bereits angeregt haben, zu sagen *(liest)*:

> „sind von der Erwerbsteuercommission jeweils für das betreffende Steuerjahr von der Entrichtung der Erwerbsteuer loszuzählen."

Die Argumente will ich nicht wiederholen.

Es ist das, wie schon gesagt wurde, nicht als gnadenweise Entschließung der Commission aufzufassen, sondern als Anrecht, welches die Erwerbsteuercommission ex officio zu beachten hat.

Als Alinea 2 zu §. 5 möchte ich mir erlauben, Nachfolgendes zu beantragen *(liest)*:

„Für die Feststellung des Wahlrechtes in die öffentlichen Vertretungskörper wird die auf Grund der vorangehenden Bestimmung gewährte Loszählung von der vorgeschriebenen Steuer der thatsächlichen Entrichtung derselben gleichgehalten.“

Nach der Fassung dieses Antrages handelt es sich mir um keine weitgreifende Wahlreformidee, und ich werde mich daher in eine Auseinandersetzung mit dem geehrten Herrn Hofrath Lienbacher gar nicht einlassen, ich will weder fictive Steuersätze, noch irgendwelche Normirung eines Minimalwahlcensus aus Anlass des §. 5 in die Debatte hineinziehen. Ich will nur das erzielen, wofür ja Seine Excellenz der Herr Finanzminister in seinen Auseinandersetzungen selbst die Prämissen gegeben hat, nämlich das ius quaesitum, den status quo aufrechterhalten. In den Bestimmungen der Landtagswahlordnungen oder Reichsrathswahlordnung finden Sie die Worte: „Wer diese und jene Steuer entrichtet“.

Nun setzen wir den Fall, es wird ein derartiger kleiner Mann, der bis zu einem gewissen Zeitpunkte das Wahlrecht hatte, von der Zahlung der Steuer für das betreffende Jahr losgezählt. Es kommt die Wahl, man wird ihm sagen, du hast keine Steuer zu entrichten, weil dich die Commission befreit hat, ergo bist du des Wahlrechtes verlustig. Das wäre jedenfalls unbillig, sogar nach der sehr eingeschränkten Auffassung des Herrn Finanzministers. Darum glaube ich, könnten alle jene, welche selbst nur auf dem Standpunkte des Finanzministers stehen — ich spreche nicht von jenen, welche sich auf dem Standpunkt des Berichterstatters befinden — für diesen meinen Zusatz stimmen, welcher dahin geht, dass die factische Loszählung von der einmaligen Steuer für die Wahlberechtigung einer wirklichen Zahlung gleich zu stellen sei.

Wenn Sie nicht das Odium auf sich wälzen wollen, dass es Ihnen wirklich darum zu thun ist, jedwede Gelegenheit zu benützen, um die Wahlberechtigung der kleinen Leute durch die Steuerreform zu beeinträchtigen, dann müssen Sie einer derartigen Idee, wie sie in meinem Antrage enthalten ist, zustimmen.

Meine Herren! Kommen Sie nicht mit der Einwendung, dass derartiges nicht in das Steuergesetz gehört. Das gehört in die Steuergesetzgebung und der beste Beweis dafür ist die preußische Gesetzgebung, die so oft hier angerufen wurde.

Ich selbst gehe hier nicht soweit, wie der Abgeordnete Lienbacher jetzt gehen wollte. Ich glaube, bei §. 5 ist nicht der Ort, allgemeine Normen für die Regelung des Wahlrechtes infolge der Herabsetzung der Steuerleistung anzuregen, sondern ich will nur so viel, dass gesagt wird, derjenige, der für ein Jahr von der Steuer losgezählt wird, wird so angesehen, als ob er die Steuer gezahlt hätte, sobald sein Wahlrecht in Betracht kommt.

Das sind die wenigen Worte, die ich vorzubringen hatte, und ich schließe mit der Erwartung, dass das hohe Haus diesen mit der Wahlreform gar nicht zusammenhängenden Zusatzantrag zu §. 5 annehmen werde, zum Beweise, dass es ihm nicht darum zu thun ist, das Wahlrecht irgendwie zu verkürzen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl stellt folgende Abänderungsanträge zu §. 5 *(wiederholt dieselben)*.

Ich bitte, Herr Dr. Kaizl, der zweite Antrag ist ein Eventualantrag, falls der Ausschussantrag angenommen wird?

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Gewiß!

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den zweiten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist gleichfalls unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Wenn ich mich auch der größten Kürze befleißen werde, um in der vorgerückten Stunde Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, werden Sie mir zugeben, dass bei der Flut von Initiativanträgen, die zu der Vorlage im Plenum aus der Mitte des hohen Hauses gestellt worden sind, es unumgänglich nothwendig ist, wenigstens auf die Mehrzahl derselben einzugehen.

Ich habe schon in meinen einleitenden Worten gesagt, dass wir dadurch, dass wir nothgedrungen den Boden der Specialisirung der Befreiungen betreten haben, gewissermaßen selbst eine Erweiterung des Rahmens dieser Befreiungen herausgefordert haben. Im allgemeinen jedoch bitte ich den Grundsatz festzuhalten und nicht zu vergessen, dass es sich hier um eine contingentirte Steuer handelt, deren Erwerbsteuerhauptsumme bereits festgestellt ist; also bei aller Berücksichtigung und bei dem größten Entgegenkommen gegen die einzelnen Kategorien von Erwerbsteuerträgern, bitte ich, sich doch gegenwärtig zu halten, dass eine gewisse Beschränkung umso gebotener ist, als Sie dasjenige, was Sie dem einen wegnehmen, dem anderen hinzulegen. Es ist unfehlbar ein Gebot der Gerechtigkeit, welches mich zwingt, Ihnen schon zu Beginn der Besprechung der Initiativanträge dies in freundliche Erinnerung zu bringen.

Zu §. 3, Punkt 1, wurden verschiedene Anträge gestellt, und zwar von den Abgeordneten Dr. Kronawetter und Schwarz, dahingehend, dass die Unternehmungen der Länder, Gemeinden u. s. w. ebenfalls in die Steuerbefreiung einbegriffen sein sollen. Es hat bereits Seine Excellenz der Finanzminister auf diesen Punkt in klarer und vollkommen überzeugender Weise hingewiesen, und kann ich mich daher begnügen, zu sagen, dass ja hier das, was nicht im II. Hauptstücke, was nicht im §. 4 ohnedies und schon in dem Begriffe der Erwerbsteuer die Befreiung genießt, getroffen werden soll und das fällt großentheils in eine Kategorie von Steuerpflichtigen, die Sie nach den von mir eingangs dieser Bemerkungen gesprochenen Worten von der Steuer nicht freisprechen können.

Unternehmungen, welche von communalen Verbänden in der Form eingerichtet werden, dass sie nicht allein zur Unterstützung und Fürsorge der eigenen communalen Verwaltung dienen, sondern gewissermaßen als Concurrenzunternehmungen zu Privatgewerben in gewinnmäßiger Absicht errichtet werden, werden nach meiner vollsten Überzeugung mit Recht von der Steuer getroffen, wenigstens was jenen Theil betrifft, der sich auf den erwerbsmäßigen Theil des Unternehmers bezieht. Ich kann daher diesen Anträgen nicht zustimmen und bitte dieselben abzulehnen.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat einen Antrag eingebracht, dass wenigstens ideale Vorschreibungen von solchen staatlichen Unternehmungen festgesetzt werden, um darauf eine Zuschlagsbasis zu begründen. Diesbezüglich muss ich bemerken, dass es doch absolut nicht angeht, Unternehmungen, welche der Staat auf Grund seines Hoheitsrechtes errichtet, wie Post, Telegraph 2c., mit einem Zuschlage zu belegen.

Ich glaube, das ist doch eigentlich von vornherein ausgeschlossen. Was aber die übrigen staatlichen Unternehmungen betrifft, zum Beispiel Bergwerke, das Silberbergwerk in Idria, in Přibram, so sind sie ja zuschlagspflichtig, der Zuschlag wird entrichtet und es besteht daher keine Nothwendigkeit, mit einem separaten Antrage in die Debatte einzugreifen.

Wenn der Staat seinerzeit die Staatseisenbahnen bei deren Verstaatlichung durch ein Specialgesetz zuschlagspflichtig gemacht hat, so bitte ich nicht zu vergessen, dass es sich hier eben rein um eine Specialbestimmung gehandelt hat, deren Begründung vor allem daraus hervorgeht, dass es sich ja größtentheils um solche Unternehmungen gehandelt hat, welche früher, bevor dieselben verstaatlicht worden sind, zuschlagspflichtig waren und deren Zuschlagspflicht aufrecht erhalten werden musste, um nicht in den ganzen Finanzetat der betreffenden Gemeinden, Länder u. s. w. eine Verwirrung hineinzubringen.

Was den Punkt 2 betrifft, so liegt dazu ein Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński vor. Diesbezüglich glaube ich wohl bemerken zu dürfen, dass der Ausschuss bei seiner Fassung trotz aller Vorsicht nicht glaubte, dass es denkbar wäre, dass von Seite der Finanzverwaltungen oder Commissionen eine fiscalisch so kleinliche Interpretation statthaben könnte, welche es nothwendig machen würde, eine weitergehende Fassung anzunehmen.

Man ist ja im hohen Hause mit dem Misstrauen so weit gegangen, dass man in Betreff des Wortes „eigenhändig“ geradezu gesagt hat: ja, wenn der Mann Zugthiere verwendet, sei das nicht mehr eigenhändig.

Eine derartige Interpretation haben wir für unmöglich gehalten. Nachdem aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński entschieden den Befürchtungen des hohen Hauses entspricht, und ein solcher ist, der einerseits dem heutigen Stande der Landwirtschaft und anderseits den weitgehenden Bedenken, dem herrschenden Misstrauen entspricht, so glaube ich, dass ich Sie bitten darf, diesem Antrage beizustimmen.

Dieser Antrag wird meines Erachtens die vom Ausschusse Ihnen vorgelegte Fassung nicht wesentlich alteriren, er wird aber jedenfalls das eine erreichen, dass er ein weitgehendes Misstrauen, weitgehende Befürchtungen zerstören wird, und das ist bei einem Steuergesetze gewiss immerhin ein großes Verdienst gegenüber der Bevölkerung und allen Kreisen der Steuerträger.

Zu Punkt 3 hat der Herr Abgeordnete Graf Piniński einen recht begründeten Antrag gestellt, der unfehlbar eine Lücke in der vorliegenden Textirung auszufüllen bestrebt ist, eine Lücke, welche, wenn sie verblieben wäre, eine Befreiung vielleicht gerade für Kategorien von Personen statuiren könnte, welche in hohem Grade erwerbsteuerpflichtig sind und deren Befreiung gewiss nicht im Interesse der Gesetzgebung gelegen ist. Ich möchte aber noch weiters erwähnen, dass der Punkt 3 in einem gewissen Zusammenhange mit dem Punkte 5 steht.

Bevor ich jedoch darauf zurückkomme, gestatten Sie mir, über den Punkt 4 einige Worte zu sprechen.

Zu diesem Punkte hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wassilko einen Antrag gestellt, der ebenfalls eigentlich nicht über die Tendenzen des Ausschusses hinausgeht und eigentlich auch nichts anderes bezweckt, als eine klarere Stilisirung, als die Beseitigung des eingewurzelten und leider — ich muss es ja sagen — mit Recht bestehenden Misstrauens gegenüber der Interpretation der Steuergesetze durch die Behörden. Ich kann daher diesen Antrag zu Punkt 4 nur wärmstens empfehlen, denn ich glaube, dass auch dieser Antrag geeignet sein wird, weitgehendes Misstrauen besonders in den Kreisen jener Personen zu beheben, welche in so schöner, uneigennütziger und wirklich cultureller Weise für die eigentliche Hausindustrie eintreten, für jene große Hausindustrie, welche

wir in den einzelnen Ländern an der Peripherie des Reiches vorfinden, und von welcher gerade früher Seine Excellenz der Herr Finanzminister in so warmen und in Ihrem Herzen wiederhallenden Worten gesprochen hat.

Punkt 5 ist jener Punkt, aus dem sich eine weitgehende principielle Verschiedenheit in der Anschauung ergeben hat, gegenüber der heutigen Auffassung des Ausschusses.

Meine Herren! Es hat Ihnen bereits der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch gesagt, dass versucht wurde, auf Grund der in der Gewerbeordnung und in der später wiederum bei den Krankencassen vorkommenden Definition des Wortes „Hausindustrie" eine andere Fassung zu finden.

Es ist sehr schwer und es hat sich auch keine Fassung gefunden, welche jenem Bedenken nachzukommen in der Lage war, das dadurch entstanden ist, dass man der Befürchtung Rechnung trug, es könnte das Sitzgesellenunwesen dadurch einen gewissen Vorschub erhalten.

Es ist ja gewiss: diesen armen Teufeln, die zu den ärmsten Menschen der Welt gehören, eine Besteuerung aufzulegen, hätte nur dann einen Sinn, wenn wir in der Lage wären, auch dafür Sorge zu tragen, dass diese armen Leute die Besteuerung auf den Unternehmer wälzen könnten. Wir wissen aber recht gut, meine Herren, dass die Frage der Überwälzung einer Steuer mit der Schwäche der Censiten nicht im Einklang steht, sondern dass, je schwächer der Steuerträger ist, umso geringer auch seine Kraft ist, diese Steuer zu überwälzen.

Wir würden also hier in bester Absicht vielleicht, aber immerhin einen nicht unseren Zwecken entsprechenden Beschluss fassen, wenn wir diesen Leuten eine Steuerlast aufbürden würden, welche sie dann factisch selbst zu tragen hätten. Dasjenige, was wir erreichen wollen, ist, dass dieses Sitzgesellenwesen dadurch eingeschränkt werde, dass der Unternehmer, der die Sitzgesellen beschäftigt, gehörig besteuert werde und es hat bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister in sehr richtiger Weise gesagt: Es wird vielleicht das Auge der Commission hellblickender sein, als selbst das Auge der Steuerinspectoren.

Ich empfehle Ihnen daher aufs wärmste die Resolution des Abgeordneten Dr. Ebenhoch, welche dahin geht, dass gerade für dieses Princip die Regierung in der Durchführungsinstruction Bestimmungen hineinnehme, welche geradezu die Veranlagungsorgane der Steuer darauf hinweisen, diesen Punkt 5 im Auge zu haben und auf die Besteuerung der Sitzgesellen beim Unternehmer hinzuwirken.

Zu Punkt 6 wurde kein Antrag gestellt, derselbe bleibt daher in der Form des Ausschusses und ich bitte, denselben anzunehmen.

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe vergessen, dass dieselben Bemerkungen, die sich auf Punkt 5 betreffs des Sitzgesellenwesens beziehen, in der Instruction auch auf Punkt 3 betreffs der Arbeiterinnen Anwendung finden.

Denn wir haben hier dasselbe Verhältnis wie bei den Sitzgesellen.

Es ist Ihnen allen, meine Herren, die neulich in allen Zeitungen enquêteartige Behandlung der Angelegenheit des großen Fabrikanten Singer in Berlin bekannt, dass dieser Arbeiterinnen zu Hunderten und Hunderten zur Anfertigung der Manteaux und einzelner Bestandtheile dieser Manteaux verwendet hat, so dass wir sehen, dass das Sitzgesellenwesen auch in den Kreisen der Confectionäre immer mehr sich Bahn zu brechen Lust hat, was aber meines Erachtens durch die Gesetzgebung in der entschiedensten Form bekämpft werden sollte.

Was Punkt 7 betrifft, so wurden von den Herren Abgeordneten Dr. Grafen Piniński und König gleichlautende Anträge gestellt, dahingehend, dass man den jährlichen Ertrag von 30 fl. auf 50 fl. erhöhe. Ich erlaube mir zu bemerken, und ich glaube doch, das Gesetz im Namen des Ausschusses auch interpretiren zu dürfen, dass wir es aufs entschiedenste zurückweisen müssen, dass dieser Punkt 7 mit Punkt 4 im Zusammenhange stehe.

Schon dadurch, dass Punkt 7 in einer eigenen Punktation hier unter einer eigenen Nummer vorkommt, ist zur Genüge erwiesen, dass diese Bestimmung eines ziffernmäßigen Ertrages, um die Steuerbefreiung zu erreichen, nicht auf die übrigen Punkte, speciell nicht auf Punkt 4, die eigentliche Hausindustrie, rückwirkt, dass daher dieser Punkt 7, nämlich die Grenze des Erwerbes, für die eigentliche Hausindustrie nicht von Belang ist.

Es handelt sich also hier um Nebenbeschäftigungen, welche man gewissermaßen nicht mit einer Hauptbeschäftigung in Verbindung bringen kann, welche nicht mit der landwirtschaftlichen und der eigentlichen Hauswirtschaft in Connex stehen. Ich hätte geglaubt, dass für eine solche Nebenbeschäftigung der Betrag von 30 fl. genügt; nachdem aber von den verschiedensten Seiten und gerade von verschiedensten Standpunkten aus der Wunsch ausgesprochen wird, den Betrag auf 50 fl. zu erhöhen, so werden Sie begreifen, meine Herren, dass ich, der ich meiner ganzen Veranlagung nach kein Fiscalist bin, dieser Anschauung gerne zustimme und Sie bitte, diese Erhöhung anzunehmen.

Zu Punkt 8 hat der Herr Abgeordnete Formánek den Antrag gestellt, dass Personen, welche die Wohlthätigkeit von Land oder Gemeinde in Anspruch nehmen eo ipso der Befreiung von der Steuer theilhaftig werden sollen. Diesem Antrage kann ich aus praktischen Gründen nicht beistimmen. Insoweit es sich um die thatsächliche Erleichterung der Steuerpflicht eines solchen kleinen Censiten handelt, haben wir dafür §. 5; wenn es sich aber — wie im Antrage Formánek — darum handelt, dass man hier grundsätzlich und nicht mehr facultativ, sondern obligatorisch

die Befreiung ausspreche, so weiß ich gar nicht einmal, ob Sie durch einen solchen Antrag den Gemeinden einen Gefallen erweisen würden, und ob dann nicht vielleicht der Run auf die Wohlthätigkeit der Gemeinden ein noch viel größerer sein würde, weil ein kleiner Gemeindezuschuss dazu dienen würde, um vom Staate die Freiheit von der Steuer erreicht zu haben.

Aus diesen praktischen Gründen muss ich bitten, den Antrag Formánek abzulehnen.

In einem Antrage zu Punkt 4 wünscht der Herr Abgeordnete Formánek ferner, dass die Worte „und nicht gewerbsmäßig" ausgelassen werden.

Meine Herren! Alles hat seine Grenzen, und bei allem Wohlwollen und bei dem gewiss größten Interesse für die Landwirtschaft können wir nicht soweit gehen, bei einer contingentirten Steuer geradezu gewerbsmäßige Nebenbeschäftigungen von der Steuer absolut zu befreien.

Nun komme ich noch zu einigen Anträgen, die nicht speciell mit den einzelnen Punkten des §. 3 in Verbindung stehen.

Zunächst wünscht der Herr Abgeordnete v. Březnovský ein Existenzminimum von 600 fl., bis zu welchem jeder Steuerträger befreit sein soll. Ich habe schon neulich ausgesprochen, dass ein Existenzminimum mit der Erwerbsteuer nicht im Zusammenhang steht, und dass diese ganze Frage nicht zur Erwerbsteuer gehört. Daher muss ich bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Gegenüber dem Antrage Biankini, der die kleine Küstenfahrt von der Steuer befreit wissen will, erlaube ich mir, zu bemerken, dass die kleine Küstenfahrt theilweise schon jetzt steuerfrei ist und insoweit auch bleiben kann, weil durch den Ausfall, den eine sonstige Steuerfreiheit bewirken würde, in der Contingentsumme kein Unterschied eintritt.

Was aber eine noch größere Ausdehnung betrifft, so können wir einer solchen wohl nicht zustimmen und dies umso weniger, als am Ende der Begriff der kleinen Küstenfahrt gesetzlich sehr schwer zu formuliren wäre und es auch nicht möglich ist, hier eine Ausdehnung gesetzlich eintreten zu lassen, die nicht einer strengen Formulirung unterzogen ist.

Was aber die heutige Steuerfreiheit betrifft, so glaube ich aussprechen zu dürfen, dass in der Instruction auf dieselbe Rücksicht genommen und der status quo erhalten bleiben wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann hat einen Antrag, betreffend die Berücksichtigung und die Steuerfreiheit bei den Herren Ärzten und Wundärzten bezüglich ihrer ärztlichen Praxis gestellt. Sie werden sich nicht wundern, meine Herren, wenn ich diesem Antrage nicht beipflichten kann. Denn er geht ja doch zweifellos viel zu weit. Wenn Sie heute diesen Antrag annehmen, so würden Sie damit auch solche Personen von der Steuer befreien, welche selbst in großen Städten und sogar in der Reichshauptstadt zu den steuerkräftigsten gehören und die Steuerpflicht viel leichter tragen als die kleinen Erwerbsteuerträger auf dem Lande oder in der Stadt.

Wenn wir derartige Kategorien von Steuerpflichtigen von den Steuern befreien würden, dann möchte ich nur wissen, was dann noch übrig bliebe, wenn wir beim Schlussparagraphen 82 der Erwerbsteuer angekommen wären. *(Heiterkeit und sehr richtig!)* Ich muss also dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Der Herr Abgeordnete Šamánek hat einen Antrag gestellt betreffs einer Steuerfreiheit jener Gewerbetreibenden, welche ein neues Gewerbe errichten, für das erste Jahr. Es wurde schon von anderer Seite darauf zurückgekommen und ich möchte nur bemerken, dass wir durch eine solche Steuerfreiheit ein wahres Proletariat züchten würden. *(Sehr richtig!)* Wir würden geradezu eine Reihe von Leuten zu ihrem Unglücke veranlassen, ihre Ersparnisse in irgend ein Erwerbsunternehmen zu stecken, um diese einjährige Steuerfreiheit zu genießen. Nach diesem Jahre wären die Leute wahrscheinlich mit ihrem Capital fertig und die Concurrenz, welche sie den sesshaften, ehrlichen Steuerträgern gemacht hätten, würde diese eigentlichen Steuerträger am meisten zu ruiniren imstande gewesen sein. Ich kann diesen Antrag umso weniger empfehlen, als derselbe sich auch nicht nur auf den armen Anfänger erstrecken würde, sondern in seiner Stilisirung sich überhaupt auf die Erwerbsunternehmungen im ersten Jahrgange bezieht, und dem könnte ich unmöglich beistimmen. Das wäre ein derartiger Durchbruch durch den ganzen Rahmen des Gesetzes und den Aufbau des Contingentes, dass Sie selbst, wenn Sie den Antrag betrachten, demselben niemals zustimmen können.

Ebenso möchte ich Sie auch bitten, die Resolution Šamánek aus denselben Gründen abzulehnen.

Es wäre nun der §. 3 fertig besprochen.

Bei §. 4 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag gestellt, dass es statt „Der Finanzminister ist ermächtigt" heißen soll: „Der Finanzminister hat die Steuerbefreiung für solche von juristischen oder physischen Personen geführte Unternehmungen zu gewähren, welche auf die Beförderung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind" 2c.

Das hat ja sehr viel für sich. Der Antrag Kronawetter — das läßt sich gar nicht leugnen — hat unstreitig die außerordentlich richtige Erwägung für sich, dass wir hier nicht die Facultät einer Ermächtigung für den einzelnen Fall feststellen, sondern gewissermaßen ein Princip aufstellen, nach welchem der Unternehmer solcher Anstalten von vornherein weiß, wie er es mit der Steuerpflicht zu halten hat.

Es hat weiters noch das für sich, dass in allen solchen Fällen der Recurs ein viel sicherer,

ein viel handlicherer — wenn ich so sagen darf — ist, wenn nicht die Ermächtigung, sondern die Pflicht der Staatsbehörden in diesem Falle statuirt ist.

Dem gegenüber stehen jedoch auch gewichtige Bedenken. Sie werden mir doch zugeben, dass es unbedingt nothwendig ist, dass in sehr vielen dieser Fälle, die ja überhaupt nicht taxativ aufgezählt sind, das Finanzministerium entscheidet, ob es sich hier wirklich um öffentliche wohlthätige und gemeinnützige Zwecke handelt. Wenn Sie die nebengedruckte Regierungsvorlage betrachten, so finden Sie in derselben zum Beispiel geradezu den Ausdruck „humanitäre Pfandleihanstalten". Nehmen Sie den Fall, dass eine solche humanitäre Pfandleihanstalt an die Regierung herantritt und die Steuerbefreiung auf Grund ihrer humanitären Gestaltung verlangt. Wenn es heißt: „Der Finanzminister hat zu gewähren", so muss er die Steuerbefreiung gewähren, und kann nicht erst nachforschen, abwarten, ob nicht diese Pfandleihanstalt vielleicht zum Beispiel von einem Wucherer gegründet ist, der unter der Maske der Humanität hier wirklich ein Wucherinstitut gründet, oder ob die Anstalt von einer Person, einem Verein oder einer Commune zur factischen Unterstützung der dürftigen Bevölkerung in die Hand genommen ist. Ich glaube, dass wir es aus diesen Gründen bei der Bestimmung des Entwurfes belassen sollen, um eben der hohen Regierung die Möglichkeit zu belassen, im einzelnen Falle sich über die Gemeinnützigkeit, die Humanität des Unternehmens klar zu werden.

Nachdem der §. 4 ja von vornherein so klar gefasst ist, so glaube ich, ist ja kein Zweifel, dass in allen solchen Fällen, wo die Gemeinnützigkeit, die humanitäre Tendenz des Unternehmens feststeht, der Finanzminister nie und nimmer sich einfach ablehnend verhalten wird. Ich glaube diesbezüglich auch auf die bisherige Praxis verweisen zu können, und ich bin der Überzeugung, dass die geäußerten Befürchtungen auch bei der jetzigen Textirung des Gesetzes sich doch nicht bewahrheiten werden.

Ich komme nun zu Punkt 5.

Zu §. 5 hat der Herr Abgeordnete Peschka den Antrag gestellt, dass er folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission, beziehungsweise der Steuerbehörde (§. 16) jeweils für das betreffende Steuerjahr oder für die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden." Diesen Antrag kann ich aus dem Grunde wärmstens empfehlen, weil er auf jene Gewerbetreibenden Rücksicht nimmt, welche nicht bei der Veranlagung der Steuer durch die Commissionen eingeschätzt wurden, sondern welche nach Beendigung der ersten Veranlagung in den späteren Veranlagungsperioden dazutraten und bekanntermaßen nach dem Gesetze bis zum Wiederbeginn einer neuen Veranlagungsperiode nicht von den Steuercommissionen, sondern von der Steuerbehörde, nach gleichen Grundsätzen übrigens, eingeschätzt werden. Es wäre also gewiss eine Unbilligkeit gegen diese dürftigen Gewerbetreibenden, wenn diese Ermächtigung für alle jene Personen im Gesetze nicht vorgesehen wäre, welche erst später ihr Gewerbe beginnen, welche vielleicht erst unmittelbar nach dem Schlusse der Vorarbeiten der Veranlagungsperiode dazukommen, ihr Gesuch an die Commission einzureichen.

Wenn Sie den Antrag Peschka annehmen, dass auch die Steuerbehörden die Facultät haben sollen, die Neuhinzutretenden zu befreien, so werden Sie den Kreis der Befreiten ausdehnen.

Desgleichen ist eine Ausdehnung in der Bestimmung gelegen, dass nicht nur für ein Jahr, sondern für die ganze Veranlagungsperiode diese Leute losgezählt werden können. Es müssten sonst in vielen Fällen eigens die Steuercommissionen zusammentreten, um für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode den Gewerbetreibenden zu befreien. Ich empfehle Ihnen also auch diesen Theil des Antrages.

Was schließlich die Ersetzung des Wortes „Gewerbetreibende" durch das Wort „Erwerbsteuerpflichtige" betrifft, so nehme ich keinen Anstand, auch diese Änderung anzunehmen. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Annahme des §. 5 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Peschka zu empfehlen.

Es liegt weiters ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hauck zu diesem Paragraphen vor, der lautet *(liest)*:

„Diese zeitweilige Befreiung bringt weder den Verlust des erworbenen Wahlrechtes mit sich, noch wirkt sie aufschiebend auf die Wahlrechtserwirkung."

Nun, meine Herren, ich gestehe offen, dass ich mich über diesen Antrag nicht weiter aussprechen will, da ohnedies ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl vorliegt, der im Wesen das gleiche will, aber in der Art und Weise seiner Fassung vielleicht den Wünschen des hohen Hauses näher kommen wird.

Zu §. 6 ist nur die Einschaltung betreffs des neuen Localbahngesetzes beantragt worden, welche ich mir bereits bei Beginn der heutigen Verhandlung zu empfehlen erlaubt habe.

Zu §. 7 hat der Herr Abgeordnete Schwarz folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der Erwerbsteuer. Betreffen solche Befreiungen die bisherige Erwerbsteuer allein, so begründen dieselben für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung

bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlag gleichkommt." Ich glaube, dass die Stilisirung des §. 7 vollkommen ausreicht, und dass es durchaus nicht nöthig ist, hier auch noch weiter zu greifen, umsomehr, als ich, wie gesagt, allen Erweiterungen entgegenzutreten mich verpflichtet erachte, welche den Kreis der Steuerpflichtigen verengen; denn wir haben mit der Annahme der contingentirten Erwerbsteuerhauptsumme die Summe festgestellt, welche von den Erwerbsteuerpflichtigen geleistet werden muss.

Es ist also bei jeder Wohlthat, die wir erweisen, zu bedenken, dass wir sie nicht aus dem Sacke des Fiscus und nicht aus unserem Sacke erweisen, sondern aus den Taschen der Erwerbsteuerpflichtigen, und für diese einzutreten, halte ich mich geradeso für verpflichtet, wie von verschiedenen Seiten für andere Kategorien von Censiten eingetreten wird.

Ich bemerke weiters, dass ich der stilistischen Anregung des Herrn Grafen Piniński, die mir ganz richtig erscheint, beitrete, nämlich dem Antrage, statt „Beförderung" zu setzen „Förderung".

Es liegt dann noch der Antrag des Herrn Generalredners contra des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl vor, betreffend die Feststellung des Wahlrechtes. Ich kann diesem Antrage, was meine Person betrifft, nicht zustimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich grundsätzlich ein solches Flickwerk in der von mir bereits angeregten Frage des Zusammenhanges des Wahlrechtes mit der Steuerreform nicht gutheißen kann.

Was heißt das, wenn wir heute einen Punkt aus einer ganzen großen Reihe von Steuerverordnungen herausnehmen und für diesen Punkt eine Verfügung treffen? Dadurch würde es immer schwerer und schwerer werden, die Frage des Wahlrechtes, das mit der Steuerreform zusammenhängt, überhaupt zu regeln.

Ich bin auch entschieden nicht der Ansicht, dass diese Bestimmung in dieses Gesetz gehört *(Sehr richtig!)*, darüber muss ein eigenes Gesetz gemacht werden. Auch in Preußen wurde im Jahre 1891 ein eigenes Gesetz erlassen, ebenso im Jahre 1893. Preußen, das in einer ähnlichen Lage war, hat bei seiner Steuerreform auch die Nothwendigkeit gefühlt, das Wahlgesetz zu ändern, aber es hat das in einem eigenen Gesetze gethan. Die Sache aber in ein Steuergesetz hineinzuflicken, geht meines Erachtens nicht an.

Diese Frage, die ja von mir in allererster Reihe angeregt wurde, kann nach meiner Ansicht nur in der Form gelöst werden, dass wir ein Zusatzgesetz zu §. 9, Punkt 5 der Reichsrathswahlordnung beschließen, das kann aber nicht gleichzeitig mit der Berathung der Steuerreform geschehen. Die Steuerreform ist schwierig genug, um sie nicht noch mit verschiedenen Gesetzen zu confundiren, welche wieder in dieselbe gewissermaßen hineingeschmuggelt werden. Ich würde mich entschieden dagegen aussprechen und kann das umsomehr thun, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaizl, mit dem ich in der ganzen Angelegenheit der Wahlbewegung sehr sympathisire — und er weiß ja, wie ich denke — noch enger ist als selbst das, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister uns versprochen und als von seiner Seite feststehend anerkannt hat, und womit ich mich als nicht genügend, nicht einverstanden erklären konnte.

Ich glaube daher, dass Sie im allgemeinen der Frage des Wahlrechtes für die kleinen Steuerträger keinen Dienst erweisen, wenn Sie in dieser Form bei irgend einem Paragraphen etwas Flickweises, etwas Stückweises, einen Fetzen vom Wahlrechte hineinbringen, wobei Sie die große Frage, nämlich die Frage der ganzen Zukunft der Fünfguldenmänner im Rahmen der Steuerreform, auf diese Weise zerstückeln.

Es wurde der Antrag gestellt, den Zusatz des Herrn Dr. Kaizl dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Nun, meine Herren, wenn Sie glauben, dass dies der Sache förderlich ist, so will ich nicht entgegentreten, aber ich für meine Person halte diese Lösung der Frage nicht für richtig und ich gebe neuerlich das Versprechen ab, dass ich ganz bestimmt vor der Beendigung der Steuerreform einen diesbezüglichen Antrag dem hohen Hause vorlegen werde. Dann ist meiner Ansicht nach der Zeitpunkt gegeben, über die Frage schlüssig zu werden.

Wenn wir aber die Frage zizerlweise behandeln *(Heiterkeit)*, so wird dieselbe nicht gelöst. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Zu thatsächlichen Berichtigungen haben sich die Abgeordneten Dr. Samánek und Dr. Kaizl zum Worte gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Samánek hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Samánek:** Ich constatire thatsächlich, dass die Behauptung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, als ob ich zwei Jahre Steuerfreiheit für die Anfänger im Gewerbe beantragt hätte, nicht richtig ist. Weiter constatire ich thatsächlich, dass die Behauptung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, als ob ich auch größere Unternehmungen unter diese Steuerfreiheit genommen hätte, auch nicht richtig ist. Drittens constatire ich, dass die Behauptung des Herrn Referenten Dipauli, als ob ich auch größere Unternehmungen in diese Ausnahmsverfügung genommen hätte, gleichfalls nicht richtig ist. Mein Antrag lautet einfach dahin: alle kleineren Gewerbe sind im ersten Jahre des Betriebes steuerfrei.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich habe die Ausführungen des Herrn Referenten in zwei Punkten zu berichtigen. Erstens ist es nicht richtig, dass man in Preußen bei der Neuregelung des directen Steuerwesens im Jahre 1891 die Wahlberechtigung mit dem Steuergesetze in keine Verbindung gebracht hat. Hier habe ich das Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für Preußen, vom 24. Juni 1891, wo der Herr Referent im §. 76 u. ff. die engste Verknüpfung dieser Wahlberechtigung mit der Einkommensteuer klar vor sich sehen kann.

Zweitens berichtige ich thatsächlich, dass es sich mir nicht um eine Lösung, auch nicht um eine zizerlweise Lösung der Wahlrechtsfrage in meinem Antrage gehandelt hat. Mir handelt es sich nur darum, dass bei §. 5 klar ausgesprochen werde, dass die Loszählung von der einjährigen Steuerleistung nicht als eine, ich möchte sagen diffamirende Gnadensache angesehen wird, welche den Betreffenden, wenn er das Wahlrecht etwa hatte, desselben verlustig macht. Ich spreche nicht davon, ob der Betreffende ein Wahlrecht hat oder haben soll, ich will nur, dass die ihm thatsächlich nachgelassene einjährige Steuerleistung für die Beurtheilung seines vielleicht ihm schließlich nicht zustehenden Wahlrechtes als wirklich gezahlte Steuer aufgefasst werde.

Das will ich mit meinem Antrage erzielen, keineswegs aber eine Lösung oder zizerlweise Lösung der Wahlrechtsfrage.

Über diese Frage müssen wir bei einer anderen Gelegenheit sprechen. Das ist der Sinn meines Antrages.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kaizl befindet sich bezüglich der preußischen Gesetzgebung in einem kleinen Irrthume. Das Gesetz, welches er angezogen hat, bezieht sich rein nur auf Communalwahlen. Ich habe nämlich hier „Das gesammte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial", zusammengestellt von G. A. Grotefend, Jahrgang 1891, und da steht auf Seite 209 *(liest)*:

„Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891.

Wir Wilhelm &c. &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1 Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Classen- und classificirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von drei Mark an Stelle der bisherigen Classensteuer zum Ansatz zu bringen u. s. w. u. s. w.

„§. 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§. 3. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft."

Nun, meine Herren, einen besseren Beweis dafür, dass das Wahlgesetz in Preußen ein separates Gesetz ist, kann ich Ihnen nicht mehr bringen, und damit schließe ich.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause.)* Wir werden zunächst über §. 3 abstimmen.

Zu §. 3 ist eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, dass in Punkt 1 nach dem Worte „oder" einzuschalten seien die Worte: „welche der Staat, die Länder, Bezirke oder Gemeinden," und dass statt des Wortes „betreibt" zu setzen sei „betreiben".

Der Herr Abgeordnete Schwarz beantragt folgenden Zusatz zu Punkt 1 *(liest)*:

„ebenso Unternehmungen, welche von den einzelnen Königreichen und Ländern, von Bezirken und Gemeinden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zu denselben Zwecken betrieben werden."

Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt, Punkt 1 habe zu lauten *(liest)*:

„Unternehmungen, welche der Staat auf Grund der staatlichen Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt; jedoch ist die Erwerbsteuer von diesen Unternehmungen ideell vorzuschreiben."

Zu Punkt 2 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński, derselbe hätte zu lauten *(liest)*:

„Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern".

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt weiter, dass im Punkte 3 vor dem Worte: „Handarbeiten" einzuschalten sei: „gewöhnlichen".

Zu Punkt 4 ist eine getrennte Abstimmung beantragt worden, und zwar hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Präsidium ersucht, dass über das Wort „kleinen" separat abgestimmt werde. Diesem Ersuchen wird Rechnung getragen werden. Ferner wurde zu Punkt 4 vom Herrn Abgeordneten Formánek die Auslassung der Worte: „und nicht gewerbsmäßig" beantragt und gleichfalls um gesonderte Abstimmung über diese Worte ersucht.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt eine abgeänderte Fassung des Punktes 4, und zwar habe §. 3, Punkt 4, zu lauten *(liest)*:

„Die von Landwirten ausgeübten Nebenbeschäftigungen, deren jährlicher Ertrag allein sie nicht zu erhalten vermag."

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wassilko beantragt, Punkt 4 des §. 3 habe zu lauten *(liest)*:

„Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse."

Der Herr Abgeordnete König beantragt zu Punkt 4 einen Zusatz, welcher lautet *(liest)*:

„ohne Rücksicht auf die im Absatze 7 angeführte Höhe des jährlichen Ertrages".

Zu Punkt 5 und 6 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Zu Punkt 7 hat der Herr Abgeordnete König einen Abänderungsantrag gestellt, wonach Punkt 7 zu lauten hätte *(liest)*:

„Gewerbliche Nebenbeschäftigungen, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt und falls sie nicht etwa als Theil eines regelmäßigen, umfassenden Gewerbebetriebes anzusehen sind."

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Formánek, dass die Worte „falls ihr jährlicher Ertrag 30 fl. nicht übersteigt, und" zu entfallen haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt, dass statt „30 fl." zu setzen sei „50 fl.".

Zu Punkt 8 beantragt der Herr Abgeordnete Formánek einen Zusatz, welcher lautet *(liest)*:

„oder bei welchen nachgewiesen ist, dass sie der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen."

Ferner wurde eine Reihe von Zusatzanträgen zu diesem Paragraphen gestellt:

Der Herr Abgeordnete Březnovský beantragt folgenden neuen Absatz *(liest)*:

„Gewerbetreibende, deren gesammter reiner Jahreserwerb 600 fl. österreichischer Währung nicht übersteigt."

Der Herr Abgeordnete Biankini beantragt einen neuen Punkt, lautend *(liest)*:

„9. Die kleine Küstenfahrt."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann beantragt einen neuen Punkt des Inhalts *(liest)*:

„9. Ärzte und Wundärzte bezüglich ihrer ärztlichen Praxis."

Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt einen neuen Punkt, welcher lautet *(liest)*:

„Alle kleineren Gewerbe im ersten Jahre des Betriebes."

Endlich stellt der Herr Abgeordnete Schwarz folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Es sind jedoch die sub 1 angeführten staatlichen Unternehmungen zum Zwecke der Heranziehung zu allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen mit der entsprechenden Erwerbsteuer ideal vorzuschreiben."

Weiters sind noch zwei Resolutionen beantragt worden, welche ich nach der Abstimmung über §. 3 verlesen werde.

Es wird absatzweise abgestimmt werden. Zunächst wird abgestimmt werden über den Eingang des §. 3 und den Punkt 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, welcher der weitgehendste Abänderungsantrag ist; im Falle der Ablehnung desselben kommt das Amendement des Herrn Abgeordneten Schwarz und im Falle der Ablehnung dieses das Amendement des Herrn Abgeordneten Lienbacher zur Abstimmung. Sollte auch diese Fassung abgelehnt werden, so erfolgt die Abstimmung über die Fassung des Ausschusses.

Bei Punkt 2 wird abgestimmt werden zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Antrage des Ausschusses.

Der Punkt 3 wird abgestimmt nach dem Antrage des Ausschusses und im Falle der Annahme wird nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński vor dem Worte „Handarbeiten" der Zusatz „gewöhnlichen" zur Abstimmung gebracht werden.

Punkt 4 kommt zur Abstimmung zunächst nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher, sodann eventuell in dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wassilko, darauf eventuell nach dem Ausschussantrage, in beiden Fällen jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte „kleinen" und „und nicht gewerbsmäßig", weil in beiden Fällen, sowohl gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wassilko als gegen jenen des Ausschusses diese Worte beanständet wurden. Sodann erfolgt die gesonderte Abstimmung über diese Worte.

Über die Punkte 5 und 6 wird nach dem Ausschussantrage abgestimmt werden.

Punkt 7 kommt zunächst in dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten König zur Abstimmung, und zwar mit vorläufiger Auslassung der Ziffer. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages wird über den Antrag des Ausschusses mit vorläufiger Auslassung der Worte „falls ihr jährlicher Ertrag 30 fl. nicht übersteigt, und" abgestimmt werden, sodann über diese Worte mit der höheren Ziffer 50, im Falle der Ablehnung mit der Ziffer 30.

Absatz 8 kommt nach dem Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung und hierauf der Zusatzantrag Formánek.

Hernach kommen die Anträge auf Zufügung weiterer Punkte zur Abstimmung, und zwar zunächst als der weitestgehende der Antrag des Abgeordneten Březnovský, hierauf der Antrag des Abgeordneten Biankini, sodann der Antrag Kindermann und endlich der Antrag Schwarz. In letzter Linie kommt der Antrag Lienbacher zur Abstimmung, wonach statt der §§. 4 und 5, welche zu entfallen

hätten, dem §. 3 zwei neue Punkte — 9 und 10 — hinzuzufügen wären.

Diese Punkte hätten zu lauten *(liest)*:

„9. Unternehmungen, welche auf die Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder einen nur geringen Ertrag abwerfen;

10. dürftige Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben."

Ist etwas gegen diese Reihenfolge einzuwenden? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall; ich werde daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang des §. 1 und Punkt 1 nach dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang des §. 1 und Punkt 1 nach dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Lienbacher annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatz des Herrn Abgeordneten Schwarz den Eingang und Punkt 1 des §. 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche als Zusatz den Antrag des Herrn Abgeordneten Schwarz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 in der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich des Zusatzantrages Piniński annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Piniński, dass vor das Wort „Handarbeiten" das Wort „gewöhnlichen" eingeschaltet werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 4 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Lienbacher annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 4 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Wassilko, jedoch mit Vorbehalt der Abstimmung über die Worte „kleinen" und „und nicht gewerbsmäßig" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche vor dem Worte „Landwirten" das Wort „kleinen" aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche außerdem die Worte „und nicht gewerbsmäßig" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist der Antrag Wassilko unverändert angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 5 und 6, zu welchen keine Abänderungsanträge gestellt worden sind, nach dem Wortlaute des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 7 nach dem Wortlaute, wie denselben der Abgeordnete König beantragt, jedoch vorbehaltlich der Abstimmung über die Ziffer 50 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 7 nach der Fassung des Ausschusses, mit vorläufiger Auslassung der Worte „falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl." beziehungsweise 30 fl. „nicht übersteigt und", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt und", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist Punkt 7 nach dem Antrage Piniński abgeändert worden.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 8, wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche zu Punkt 8 den Zusatzantrag des Abgeordneten Formánek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Březnovský als Punkt 9 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche als Punkt 9 den Zusatzantrag Biankini annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche als Punkt 9 den Antrag Kindermann annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Schwarz als Zusatz zum ganzen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Abgelehnt.

Es gelangt nun zur Abstimmung der Antrag Lienbacher, wornach an Stelle der §§. 4 und 5 dem §. 3 zwei neue Punkte 9 und 10 beizufügen wären.

Abgeordneter **Lienbacher:** Der Antrag ist ohnehin schon beseitigt, nachdem der Antrag des Ausschusses angenommen ist.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das ist ein Irrthum. Der Antrag Lienbacher soll an Stelle der §§. 4 und 5, über welche noch nicht abgestimmt worden ist, als Punkte 9 und 10 hier eingeschaltet werden. Für den Fall der Einschaltung würde die Abstimmung über die §§. 4 und 5 entfallen.

Ich muss dem Wunsche des Antragstellers gemäß diesen Antrag hier zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche statt der §§. 4 und 5 als Punkte 9 und 10 des §. 3 den Antrag Lienbacher annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt; somit ist der Paragraph mit den erwähnten Änderungen angenommen. Wir gelangen zu den Resolutionen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Über meinen Zusatzantrag ist nicht abgestimmt worden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat vollkommen recht; ich habe den Zettel verlegt gehabt und so den Antrag übersehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt einen neuen Punkt: „alle kleineren Gewerbe im ersten Jahre des Betriebes."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Zusatzantrag als Punkt 9 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Wir kommen nun zu den Resolutionen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Abgeordneten Dr. Ebenhoch annehmen wollen, welche lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Instruction, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer, in dem Abschnitte über die Hilfsarbeiter solche Bestimmungen aufzunehmen, welche die Besteuerung des Sitzgesellenwesens in entsprechender Weise feststellen,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Šamánek, welcher lautet *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, die Lehrlinge nicht als Hilfsarbeiter bei der Steuerbemessung zu betrachten und den Gesellen gleichzustellen,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause):* Diese Resolution ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu §. 4.

Zu §. 4 wurde ein stilistischer Abänderungsantrag vom Herrn Abgeordneten Grafen Piniński gestellt, welchem sich der Herr Berichterstatter conformirte und der dahin geht, dass statt des Wortes „Beförderung" das Wort „Förderung" gesetzt werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt jedoch eine Abänderung, wornach der §. 4 zu lauten hätte *(liest):*

„Der Finanzminister hat die Steuerbefreiung" u. s. w.

statt „der Finanzminister ist ermächtigt u. s. w.

Dies ist selbstverständlich ein wesentlicher Abänderungsantrag. Ich werde daher zunächst den §. 4 in der Fassung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter vorschlägt, mit Berücksichtigung der stilistischen Abänderung des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses mit Berücksichtigung dieser stilistischen Abänderung zur Abstimmung bringen.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden somit in der angegebenen Art vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter mit der stilistischen Abänderung des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 nach der Fassung des Ausschusses mit der stilistischen Abänderung des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 4 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 5.

Zu §. 5 sind mehrere Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt worden.

Bevor wir jedoch zur Abstimmung schreiten, hat zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Stanislaus Klucki das Wort.

Abgeordneter Stanislaus **Klucki:** Bei der Wichtigkeit der Zusatzanträge der Herren Abgeordneten Hauck und Dr. Kaizl, bezüglich des Wahlrechtes, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass dieselben an den permanenten Steuerausschuss zur Vorberathung gewiesen werden.

Präsident: Ich werde bezüglich dieser erwähnten Zusatzanträge zunächst über den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Stanislaus Klucki abstimmen.

Der §. 5 ist zunächst vom Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl in veränderter Fassung beantragt, wornach dieser Paragraph im ersten Alinea — denn derselbe Herr Abgeordnete, sowie der Herr Abgeordnete Hauck beantragen dann noch ein weiteres Alinea — zu lauten hätte *(liest):*

„Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben und nur den allerdürftigsten Lebensunterhalt erwerben, sind von der Erwerbsteuercommission (§. 16) jeweils für das betreffende Steuerjahr von der Entrichtung der Erwerbsteuer loszuzählen."

Ferner stellt der Herr Abgeordnete Peschka einen Abänderungsantrag, wornach §. 5 zu lauten hätte *(liest):*

„Dürftige Erwerbsteuerpflichtige, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter (Gesellen oder Lehrling) ausüben, können von der Erwerbsteuercommission (§. 16), beziehungsweise der Steuerbehörde für das betreffende Steuerjahr oder die betreffende Veranlagungsperiode von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden."

Zusatzanträge wurden mehrere gestellt, zunächst vom Herrn Abgeordneten Hauck ein Antrag, welcher lautet *(liest)*:

„Diese zeitweilige Befreiung bringt weder den Verlust des erworbenen Wahlrechtes mit sich, noch wirkt sie aufschiebend auf die Wahlrechtserwerbung."

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl lautet *(liest)*:

„Für die Feststellung des Wahlrechtes in die öffentlichen Vertretungskörper wird die auf Grund der vorangehenden Bestimmung gewährte Loszählung von der vorgeschriebenen Steuer der thatsächlichen Entrichtung derselben gleichgehalten."

Wir werden zunächst über den ersten Theil des §. 5 — vorbehaltlich der Abstimmung über die Zusatzanträge — nach dem Wortlaute Kaizl, im Falle der Ablehnung sodann nach dem Wortlaute Peschka, und im Falle der Ablehnung dieser Fassung nach dem Wortlaute des Ausschusses abstimmen.

Hierauf kommt der Rückverweisungsantrag des Abgeordneten Stanislaus Klucki zur Abstimmung, welcher die Zusatzanträge Hauck und Dr. Kaizl dem permanenten Steuerausschusse zuweisen möchte. Im Falle der Ablehnung wird über den Zusatzantrag Hauck, sohin über den Zusatzantrag Dr. Kaizl abgestimmt werden. Ist eine Einwendung dagegen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über die Zusatzanträge, §. 5 in der Fassung Kaizl annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 5 mit diesem Vorbehalte in der Fassung Peschka annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Zusatzanträge Hauck und Kaizl dem permanenten Steuerausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Zuweisung ist genehmigt.

Zu §. 6 liegt ein Antrag auf stilistische Änderung vor, wonach statt der Worte „dann vom 28. December 1890" bis „getroffen wurde" die Worte *(liest)*:

„das Gesetz vom 31. October 1894 über Bahnen niederer Ordnung, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895" gesetzt werden sollen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 7 stellt der Herr Abgeordnete Schwarz den Antrag, dass dieser Paragraph zu lauten habe *(liest)*:

„Bereits erwirkte zeitliche Befreiungen von der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer die Befreiung von der Erwerbsteuer. Betreffen solche Befreiungen die bisherige Erwerbsteuer allein, so begründen dieselben für dieselbe Zeit die Abschreibung jenes Betrages von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bemessenden jährlichen Erwerbsteuer, welcher dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt."

Wir werden über §. 7 in der Fassung Schwarz, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 7 in der Fassung Schwarz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 7 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir kommen zu §§. 8 bis 10. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §§. 8 bis 10, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 8 bis 10 sind angenommen.

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)* Ich habe nachstehende Ausschussitzungen zu verkündigen.

Der Pressausschuss versammelt sich Mittwoch, den 20. März 1895, vormittags 10 Uhr, in Abtheilung III.

Die Sitzung des Redactionscomité des Civilprocessausschusses findet Montag, den 18. d. M. abends, 7 Uhr, in Abtheilung I statt.

Die für Mittwoch den 20. d. M., vormittags 11 Uhr, anberaumte Sitzung des Strafgesetzausschusses findet an demselben Tage um 10 Uhr vormittags in Abtheilung IV statt. Tagesordnung: Lebensmittelgesetz (nach Beschlüssen des Herrenhauses).

Der Budgetausschuss versammelt sich Mittwoch, den 20. l. M., abends 7 Uhr. Tagesordnung: Landesvertheidigung. — Schwegel.

Der Montanausschuss hält Montag, den 18. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung V Sitzung. Tagesordnung: Petitionszuweisung.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält Montag, 18. d. M., in Abtheilung IV nicht um 7 Uhr abends, sondern schon um 11 Uhr vormittags Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag den 19. d. M., 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski, dann je eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Dienstpragmatik an Stelle des Herrn Abgeordneten Wolfarth, in den Verwaltungsausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Weigel, in den Steuerausschuss an Stelle des Herrn Abgeneten Dr. Ritter v. Wildauer.

2. Fortsetzung der heutigen Verhandlung, das ist der Specialdebatte über die Erwerbsteuer, Hauptstück I, §§. 12 bis 82.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 45 Minuten.)

Anhang.

Petition der Sparcassen Böhmens wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die Berathungen des Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Reform der directen Personalsteuern, sind nunmehr abgeschlossen und die unterzeichneten Sparcassen ersehen hieraus mit größter Überraschung, dass ihre in der an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition über diese Regierungsvorlage eingehend motivirten Wünsche von dem Steuerausschusse keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die unterzeichneten Sparcassen sehen sich daher genöthigt, ihre Beschwerden gegen diese ihren Bestand bedrohende Steuerreform in Kürze abermals dem hohen Abgeordnetenhause zu unterbreiten.

Nach dieser Regierungsvorlage und den Anträgen des Steuerausschusses werden die Sparcassen unter die Erwerbsunternehmungen eingereiht und sollen künftighin zur Leistung der Erwerbsteuer herangezogen werden.

Die Sparinstitute einer Erwerbsteuer zu unterstellen, hieße das gemeinnützige und uneigennützige Wirken derselben vollständig verkennen, und von dem Sparcasseregulativ vom 2. September 1844, sowie von allen seither erflossenen Nachtragsverordnungen, in welchen die Sparcassen stets als Anstalten, welche sich als gemeinnützige Institute bewährt haben und den Zweck verfolgen, auf die allmähliche Besserung des Zustandes der ärmeren Bevölkerungsclassen hinzuwirken, den Geist der Sparsamkeit und Arbeitsamkeit bei den unbemittelten Volksclassen zu bilden, vollständig abweichen und die Sparcassen allen jenen Unternehmungen und Actiengesellschaften gleichstellen, welche lediglich ihrem eigenen Erwerbe und ihren Privatinteressen dienen und nachgehen.

Erscheint sonach die Unterstellung der Sparcassen unter die Erwerbsteuer an und für sich schon als ein Vorstoß gegen deren uneigennützige Wirksamkeit, so muss dieselbe umsomehr befremden und umsomehr das Gefühl der ungerechten und ungleichen Behandlung bei diesen Wohlthätigkeitsinstituten hervorrufen, als die Postsparcasse von dieser Steuer vollkommen befreit werden soll.

Aber auch das Maß der in Aussicht genommenen Erwerbsteuer ist dem knapp zugemessenen Umfange der geschäftlichen Thätigkeit der Sparanstalten entgegengehalten ein unverhältnismäßig hohes und wird zu einer unerträglichen und unerschwinglichen Last, die die humanitäre und gemeinnützige Wirksamkeit der Sparcassen lahmlegen und unterdrücken muss.

Diese hohe Besteuerung aber hängt zusammen mit einem vollständigen Verkennen der geschäftlichen Gebarung und geschäftlichen Wirksamkeit der Sparcassen.

Zunächst sollen nicht nur die aus dem Verwaltungsvermögen selbst erzielten Gewinne der Besteuerung unterzogen werden, sondern nach den Anträgen des Steuerausschusses soll auch der Erlös des Reservefondes dem Jahreserträgnisse hinzugerechnet und mit der Erwerbsteuer belegt werden. Diese Reservefonde jedoch, welche nicht den Zweck haben, an der Bildung des Reinerträgnisses werbend mitzuwirken, sondern deren einziger Zweck es ist, die Sicherheit für die Spareinlagen zu bilden und zu stärken, durch eine Erwerbsteuer zu treffen, entspricht nicht den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung, weil der Erlös jener Reservefonde nicht der Erfolg der geschäftlichen Thätigkeit der Sparcassen ist und weil jene Beträge, aus welchen diese Reservefonde im Laufe der Zeit gebildet wurden, ausschließlich dem im Verwaltungsfonde erzielten Gewinne entnommen und daher einmal schon der Besteuerung unterzogen wurden, die Reservefonde aber auch, wie oben bereits erwähnt, nicht im entferntesten die Bestimmung haben, zur Erzielung eines Reinerträgnisses bei dem Verwaltungsfonde beizutragen.

Wenn nun noch erwogen wird, dass die Sparcassen durch die Ansammlung der Reservefonde, welche zum überwiegenden Theile in Staatspapieren ihre Deckung finden, zur Consolidirung und Hebung des Staatscredites in bedeutendem Maße beitragen, so muss es umsomehr überraschen, dass die hohe Regierung und der Steuerausschuss dieselben gleich jenen Erträgnissen der Erwerbsteuer unterziehen, welche aus der rein geschäftlichen Thätigkeit der Sparcassen entspringen.

Ebenso unbillig und ungerecht muss es aber erscheinen und ist vom moralischen und nationalökonomischen Standpunkte tief zu beklagen, dass selbst jene Beträge, welche die Sparcassen statutenmäßig aus ihrem Erträgnisse und aus den Erträgnissen des Reservefondes zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwenden, einer Steuer unterliegen sollen.

Dieser Vorgang heißt geradezu den eigentlichen Zweck der Sparcassen, um dessentwillen sie gegründet wurden, unterbinden und vereiteln.

Vollständig unbegründet und geradezu unbegreiflich erscheint jedoch der Antrag, dass den jährlichen die Steuergrundlage bildenden Verwaltungserträgnissen auch der noch nicht realisirte Gewinn an den im Besitze der Sparanstalten befindlichen Curswertpapieren hinzugerechnet werden soll. Denn hier handelt es sich ja noch keineswegs um einen feststehenden, von den Sparcassen thatsächlich realisirten und eingeheimsten Gewinn, sondern bloß um eine buchmäßige Steigerung des Wertes jener Wertpapiere, um einen imaginären, nur contomäßig festgestellten Gewinn, der im nächsten Momente schon durch eine selbst geringfügige Schwankung der Curse dieser Wertpapiere aufgezehrt sein kann und welcher laut der ausdrücklichen Vorschrift des Musterstatutes für die Sparcassen ausschließlich zur Deckung solcher Cursverluste zu dienen hat und dem eigentlichen Reservefonde gar nicht zugerechnet werden soll.

Solche Beträge aber der Besteuerung zu unterziehen, widerspricht geradezu den Grundsätzen einer sich in ihrem innersten Wesen als Ertragsteuer darstellenden Besteuerung, da diese Cursgewinne in keiner Weise einen wirklich realisirten Ertrag der Institute bilden.

Bei diesen den Bestand der Sparcassen im höchsten Maße gefährdenden, ihr wohlthätiges und gemeinnütziges Wirken für fernere Zukunft bedeutend einschränkenden, wenn nicht gänzlich lahmlegenden Bestimmungen ließ es jedoch die Regierungsvorlage und der Steuerausschuss nicht bewenden, es sollen vielmehr auch noch die Zinsen der Spareinlagen ausnahmslos einer Rentensteuer unterzogen werden. Dieser Grundsatz widerspricht nicht nur der ganzen Structur, dem ganzen Gefüge jener Steuervorlage, weil in anderen Fällen diese Steuervorlage selbst weniger vermögenden Classen eine Erleichterung in der Leistung der Steuer zu gewähren bestrebt ist, und insbesondere im §. 126, Absatz 6 und 7 jene Personen von der Rentensteuer befreit, sondern sie ist geradezu eine Ungerechtigkeit gegenüber den Privatsparcassen, weil die ganz gleichartigen Spareinlagen bei der Postsparcasse von der Leistung jener Rentensteuer befreit sein sollen.

Warum die hohe Regierung und der Steuerausschuss alle anderen unbemittelten Classen bei der Steuerleistung begünstigt und die Einleger der Postsparcasse hievon gänzlich befreit, die gerade zum größten Theile der unbemittelten Classe angehörigen Einleger der Privatsparcassen jedoch mit der vollen Härte der Steuer trifft, ist geradezu unbegreiflich und entspricht nicht dem Principe einer gerechten Steuervertheilung. Dieser Grundsatz bringt es aber auch mit sich, dass die Sparcassen eben in Anbetracht der Concurrenz der Postsparcasse genöthigt sein würden, diese Steuer selbst zu leisten, und dass daher gerade jene Überwälzung der Steuer, welche die hohe Regierung in der Steuervorlage unter allen Umständen vermieden wissen will, gesetzlich thatsächlich erzwungen wird; und es scheint auch, dass die hohe Regierung und der Steuerausschuss selbst diese Auffassung theilt, weil dieselben auch bei dieser nach den Grundsätzen der Steuervorlage den Einleger belastenden Steuer verschiedene Abstufungen nicht nach der Höhe der Einlage, sondern nach der Höhe der von der Sparcasse zu zahlenden Gesammtsumme der Einlagszinsen fixirt.

Zu welchen Consequenzen dieser Grundsatz führen muss, ist am deutlichsten durch den Hinweis auf die Verhältnisse der Sparcassen in Reichenberg dargelegt, wo drei Sparcassen bestehen, von welchen die Einleger jeder dieser drei Sparcassen einem anderen Procentsatze der Rentensteuer unterliegen würden.

Selbst bei der Bemessung der Rentensteuer von ihren Pfandbriefen werden die Sparcassen anderen ähnlichen Instituten gegenüber benachtheiligt; denn während die Zinsen der von den Sparcassen ausgegebenen Pfandbriefe mit dem vollen Steuersatze von 2 Procent belegt werden, sollen die Zinsen der Pfandbriefe der Landeshypothekenbanken bloß einer Steuer von $1\frac{1}{2}$ Procent unterliegen.

Dass aber die Beschwerde der Sparcassen gegen die Auflage so enormer Steuern auch vollbegründet ist, dass es nicht ein leeres Wort sei, wenn die Sparcassen behaupten, ihre gesammte Thätigkeit werde durch die Steuervorlage bedroht und lahmgelegt, möge aus den beiden nachfolgenden, ziffermäßig ermittelten Beispielen ersehen werden, welche darthun sollen, wie hoch sich die von der böhmischen Sparcasse und der Prager städtischen Sparcasse zu leistende Steuer auf Grund der Vorlage der hohen Regierung und des Steuerausschusses beziffern würden.

	Bei der böhmischen Sparcasse	Bei der Prager städtischen Sparcasse
Der Reingewinn pro 1894 beträgt . . . . worin das Erträgnis des allgemeinen Reservefondes inbegriffen ist.	757.846 fl. 35 kr.	186.581 fl. 46 kr.
Dieser Reservefond betrug mit Schluss des Jahres 1893 bei der böhmischen Sparcasse 15,940.846 fl. 31 kr., bei der Prager städtischen Sparcasse 2,719.069 fl. 73 kr., und sonach die vierprocentigen Zinsen hievon	637.633 „ 85 „	108.762 „ 76 „
so dass sich der effective Verwaltungsgewinn mit . . . . ergibt. Behufs Bemessung der Steuer nach der Steuervorlage müssten jedoch zu diesem Erlöse noch hinzugerechnet werden:	120.212 fl. 50 kr.	77.818 fl. 70 kr.
1. der Ertrag des Reservefondes per	637.633 fl. 85 kr.	108.762 fl. 76 kr.
2. der realisirte Cursgewinn per	103.798 „ 50 „	66.383 „ 63 „
3. der imaginäre, nicht realisirte Cursgewinn per .	870.534 „ 56 „	93.947 „ 32 „
4. die Einkommensteuer pro 1893 sammt Zuschlägen per	64.183 „ 75 „	16.995 „ 42 „
so dass behufs Bemessung der Steuer die Summe per . . maßgebend erscheint.	1,796.363 fl. 16 kr.	363.907 fl. 83 kr.
Hievon würde betragen:		
die 10procentige Erwerbsteuer per	179.636 fl. 32 kr.	36.390 fl. 78 kr.
die 39procentigen Landesumlagen	70.058 „ 16 „	14.192 „ 40 „
die 25procentigen Gemeindeumlagen	44.909 „ 08 „	9.097 „ 69 „
die 12procentigen Schulumlagen	21.556 „ 36 „	4.366 „ 89 „
Summe . .	316.159 fl. 92 kr.	64.047 fl. 76 kr.
wird noch das Gebürenäquivalent per	31.243 fl. 57 kr.	3.409 fl. 43 kr.
hinzugerechnet, so ergibt sich eine Gesammtsteuerleistung per	347.403 „ 49 „	67.457 „ 19 „

welche bei der böhmischen Sparcasse nahezu das Dreifache des Geschäftsgewinnes und 45·8 Procent des Gesammtgewinnes einschließlich der Erträgnisse des Reservefondes beträgt, während diese Steuer bei der Prager städtischen Sparcasse 86·6 Procent des Verwaltungserträgnisses gleichkommt.

Diese Berechnung ist jedoch nicht als vollständig zu betrachten, da, wie schon oben gesagt, die Sparcassen

	Bei der böhmischen Sparcasse	Bei der Prager städtischen Sparcasse
angesichts der concurrirenden Postsparcasse genöthigt sein werden, auch die Rentensteuer für die Einleger selbst zu entrichten.		
Es wird demnach zu der oben berechneten Steuer per	347.403 fl. 49 kr.	67.457 fl. 19 kr.
noch die zweiprocentige der zur Auszahlung gelangten und gutgeschriebenen Zinsen, und zwar bei der böhmischen Sparcasse im Betrage per 4,177.230 fl. 98 kr. und bei der Prager städtischen Sparcasse im Betrage per 1,879.075 fl. 75 kr. umfassende Rentensteuer per . . .	83.544 „ 62 „	37.581 „ 51 „
hinzuzurechnen sein, so dass die Gesammtsteuer eigentlich . betragen wird.	430.948 fl. 11 kr.	105.038 fl. 70 kr.

Zur Bestreitung all dieser Steuern und Gebüren reicht das Verwaltungserträgnis der Sparcassen bei weitem nicht aus, so dass zur Deckung dieses Steuererfordernisses die böhmische Sparcasse 310.735 fl. 61 kr. oder nahezu die Hälfte der Zinsen des Reservefondes, die Prager städtische Sparcasse den Betrag von 27.220 fl. aus den Zinsen des Reservefondes heranziehen müssten.

	Bei der böhmischen Sparcasse	Bei der Prager städtischen Sparcasse
Ein noch ungünstigeres Resultat würde die Berechnung für das nächstfolgende Jahr bringen, weil die vorjährige Erwerbsteuer sammt Zuschlägen per	316.159 „ 92 „	64.047 „ 76 „
statt der bisherigen Einkommensteuer per	64.183 „ 75 „	16.995 „ 42 „
zum Bilanzgewinne zugezählt werden müsste.		
Die Steuer würde dann bei der böhmischen Sparcasse um	44.347 „ 79 „	
und bei der Prager städtischen Sparcasse um		8.281 „ 20 „
steigen und würde bei der böhmischen Sparcasse	55·2%	
und bei der Prager städtischen Sparcasse		44·8%
des gesammten Erträgnisses mit Inbegriff des Reservefondserträgnisses und des realisirten Gewinnes von Curswertpapieren betragen.		

Aus diesen Beispielen ist am besten zu ersehen, dass diese neugeplante Besteuerung der Sparcassen eine Überbürdung derselben bedeutet und dass dieselbe geeignet ist, nicht nur ihr ferneres Aufblühen, ihre Bethätigung bei der Hebung des Sparsinnes der Bevölkerung, sondern auch ihre Wirksamkeit auf wohlthätigem und gemeinnützigem Gebiete zu untergraben und denselben ein unüberschreitbares Hindernis entgegenzustellen.

Den gefertigten Sparcassen liegt es ferne, eine Verpflichtung zur Steuerleistung zu negiren; dieselben sind im Gegentheile stets gerne bereit, zu den Lasten des Staates, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden nach Kräften beizutragen, aber sie halten sich für berechtigt, zu verlangen, dass sie nicht die einzigen sein sollen, welche von der Steuervorlage härter getroffen werden sollen, als bisher, und dass, während in der Steuervorlage allgemein der Grundsatz beobachtet wird, es sei nur eine Reform der Steuer, aber keine Mehrbelastung der Bevölkerung gerade nur bei ihnen, deren wohlthätige und gemeinnützige Wirksamkeit von allen Bevölkerungskreisen und von der hohen Regierung selbst wiederholt und stets anerkannt wurde, dieser Grundsatz allein eine so ungerechte Unterbrechung findet.

Die unterfertigten Sparcassen sehen sich daher im Interesse ihrer Erhaltung zu der ehrfurchtsvollen Bitte genöthigt, das hohe Abgeordnetenhaus geruhe in gerechter Würdigung der hier kurz vorgebrachten Gründe die Steuervorlage, insofern dieselbe die Sparcassen betrifft, in nachstehender Richtung abzuändern und zu beschließen:

1. Es sei rücksichtlich der Sparcassen mit Rücksicht auf ihre Ausnahmsstellung als nicht auf Gewinn berechnete, sondern lediglich der Wohlthätigkeit gewidmete Unternehmungen der Steuerfuß wesentlich zu ermäßigen;

2. es sei das Erträgnis des Reservefondes, welches auf einer Erwerbsthätigkeit absolut nicht beruht, aus der Besteuerung auszuscheiden;

3. es seien die Spenden der Sparcassen und die von ihnen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Beiträge von der Steuer zu befreien;

4. es sei der Gewinn an Effecten durch Curssteigerung erst bei wirklicher Realisirung dieses rechnungsmäßigen Gewinnes der Besteuerung zu unterziehen;

5. es seien die Zinsen von Spareinlagen der Sparcassen von der Rentensteuer unbedingt zu befreien, und

6. es seien in dem §. 131, Alinea e) der Steuerreformvorlage, gemäß welchem die Zinsen von Pfandbriefen der Hypothekaranstalten und der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute einer ermäßigten Rentensteuer von $1\frac{1}{2}$ Procent unterliegen, auch die Pfandbriefanstalten von Sparcassen aufzunehmen.

Prag, am 14. März 1895.

Böhmische Sparcasse

zugleich in Vollmacht nachstehender 76 Sparcassen:

Sparcasse der Stadtgemeinde Böhmisch-Aicha.
Stadt Arnauer Sparcasse.
Ascher Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Auscha.
Aussiger Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Bensen.
Biliner Sparcasse.
Bodenbacher Sparcasse.
Sparcasse in Brüx.
Städtische Sparcasse in Buchau
Budweiser Sparcasse.
Karlsbader Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Dauba.
Sparcasse der Stadt Deutsch-Beneschau.
Sparcasse der Stadt Dobrzan.
Egerer Sparcasse.
Elbogner Sparcasse.
Friedländer Sparcasse.
Gemeindesparcasse in Gabel.
Gablonzer Sparcasse.
Sparcasse in Georgswalde.
Sparcasse der Stadt Görkau.
Städtische Sparcasse in Graslitz.
Grottauer Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Grulich.
Sparcasse der Stadt Haid.
Sparcasse der Stadtgemeinde Haida.
Sparcasse der Gemeinde Hainspach.
Hohenelber Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Hohenfurt.
Sparcasse der Stadt Jechnitz.
Sparcasse in Joachimsthal.
Sparcasse in Kaaden.
Sparcasse in Kalsching.
Gemeindesparcasse in Böhmisch-Kamnitz.
Sparcasse in Kaplitz.
Communalsparcasse in Karbitz.
Sparcasse der Stadt Katharinaberg.
Sparcasse in Klösterle.
Königinhofer Sparcasse.
Komotauer Sparcasse.
Kratzauer Sparcasse.
Sparcasse der Stadt Krummau.
Sparcasse in Landskron.
Böhmisch-Leipaer Sparcasse.
Communalsparcasse in Leitmeritz.
Sparcasse der Stadt Leitomischl.
Lichtenstädter Sparcasse.
Sparcasse in Liebenau.
Lobositzer Sparcasse.
Städtische Sparcasse in Luditz.
Marienbader städtische Sparcasse.
Sparcasse in Mies.
Neudeker Sparcasse.
Sparcasse der Stadtgemeinde Niemes.
Gemeindesparcasse Nixdorf.
Gemeindesparcasse Oberleutensdorf.
Oberplaner Sparcasse.
Planer Sparcasse.
Sparcasse der Stadt Podersam.
Sparcasse der Stadt Postelberg.
Städtische Sparcasse in Prachatitz.
Friedländer Bezirkssparcasse in Raspenau.
Reichenberger Sparcasse.
Gemeindesparcasse der Stadt Reichenberg.
Bezirkssparcasse in Reichenberg.

Rumburger Sparcasse.
Gemeindesparcasse in Saaz.
Sparcasse in Schluckenau.
Schönlinder Sparcasse.
Teplitzer Sparcasse.
Tetschner Sparcasse.
Communalsparcasse in Theresienstadt.
Trautenauer Sparcasse.
Sparcasse der Stadt Tschernoschin.
Sparcasse in Wallern.
Warnsdorfer Sparcasse.
Städtische Sparcasse in Weipert.
Sparcasse in Wernstadt.
Winterberger Sparcasse.
Sparcasse der Stadt Zwickau.
Sparcasse der Stadt Gratzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 355. Sitzung,

am 19. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Wachnianin**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Oberbergrath **Zechner** des Ackerbauministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 15. und 16. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bielguth ersucht um einen 14tägigen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Seine Excellenz, der Herr Handelsminister Graf Wurmbrand hat sich unwohl gemeldet.

Der erste Herr Vicepräsident Dr. Kathrein ist durch einen Krankheitsfall in seiner Familie verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

An Drucksorten sind eingelangt:

Vom k. k. Handelsministerium 360 Exemplare des Berichtes über die Verwendung der zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Credite während der Jahre 1892 bis 1894;

vom k. k. Justizministerium fünf Exemplare der Denkschrift der „Association litteraire et artistique internationale" in Paris über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht;

zehn Exemplare der vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums herausgegebenen Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, 4. Heft des LVII. Bandes.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privattelegraphengesellschaft *(1104 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1109 der Beilagen.)*

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Abänderung der Steuervorlage hinsichtlich der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeinde Schönau in Böhmen, betreffs Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Ausschussvereines Teschen, des katholischen landwirtschaftlichen Vereines „Sucha gorna" und des landwirtschaftlichen Vereines „Czechowice" in Schlesien, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Swieży)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Mautern in Tirol um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli)*."

„Petition der Tiroler- und Vorarlbergischen Sparcassen, und zwar:

Der Sparcasse der Stadt Innsbruck,
" " " " Bozen,
" " " " Meran,
" " " " Schlanders,
" " " " Bregenz,
" " " Marktgemeinde Dornbirn um Abänderung der Anträge des Steuerausschusses, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hellrigl)*."

„Petition der Stadtgemeinde Przemyśl wegen Vergütung für die auf dem Civilfriedhofe für verstorbene vermögenslose Soldaten in Anspruch genommenen Grabstätten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Lewicki)*."

„Petition des Bezirksausschusses Petschau, der Gemeinden Paschitz, Goschowitz, Pirten und Tiefenbach in Böhmen um Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der Stadtgemeinde Porlitz in Mähren um Aufhebung der bestehenden Mautgebüren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes Pohrlitz und Umgebung in Mähren in Betreff der Grundsteuerregulirung und Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz)*."

„Petition von 27 Gemeinden des Bezirkes Podersam in Böhmen um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Kreps)*."

„Petition der städtischen Sparcasse in Prag und Umgebung um Abänderung der Steuervorlage, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaizl)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Police a. M. um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dvořák)*."

„Petition der Direction der Sparcasse der Stadt Neusandec in Galizien um Abänderung der Steuer-

vorlage im Sinne der vom mährischen Sparcassentage gefassten Resolution vom 31. Jänner 1895 insbesondere des kleinen Handwerkes zum großen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński).*"

„Petition des Bezirksausschusses Myslenice in Galizien um Ergänzung des Gesetzes R.G.Bl. Nr. 108 von 1865, betreffend die Portofreiheit *(überreicht durch Abgeordneten Popowski).*"

Petition des Consortiums für die Erbauung der Localbahn Vodňan—Moldauthein um Ertheilung der Staatsgarantie für die Bahnbaustrecke *(überreicht durch Abgeordneten Kaftan).*"

„Petition der Gemeindevertretung Peschkowitz, Bezirk Karlsbad, um unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).*"

„Petition des Spar- und Vorschussvereines für Neustadtl und Umgebung in Mähren um Gleichstellung der Creditgenossenschaft mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz).*"

„Petition des Bezirksausschusses Neveklos in Böhmen um Vereinigung der Bruderladen in eine Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des Gemeinderathes der königlichen Hauptstadt Lemberg um Steuerbefreiung von uneinbringlichen Mietzinsen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lewakowski).*"

„46 Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Luditz in Böhmen, betreffs Abänderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda).*"

„Petition der Gemeinde Kebtow in Galizien um Aufhebung der Bezirksviehbeschauer und Anstellung der Gemeindebeschauer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński).*"

„Petition der Gemeinden Polanky, Všestary, Bezirk Königgrätz in Böhmen um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Gemeinden Tyniec, Kostize, Samborka, Kopanki in Galizien um Ermäßigung der Catastralgrundbemessungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chotkowski).*"

„Petition des Bezirksausschusses Hluboké in Böhmen um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung der Clubs der Zuckerindustrien in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Pergthart).*"

„Petition des Bezirksausschusses Hluboké in Böhmen um Vereinigung der Bruderladen in eine Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Pergthart).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Gratschen, Bezirk Aussig in Böhmen, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Böns).*"

„Petition des Centralverbandes des Hausbesitzervereines von Wien und Umgebung, IV. Bezirk, in Angelegenheit der projectirten Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich habe mir erlaubt, eine Petition im Namen des Centralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung zu überreichen.

Bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheiten, welche in der Petition besprochen wurden, und mit Rücksicht auf die Bedeutung der Vereine, welche dieselbe unterzeichnet haben, beantrage ich, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition der Stadtgemeinde Innsbruck um Abänderung der Anträge des permanenten Steuerausschusses, betreffend die Besteuerung von Sparcassen und Sparcasseneinlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hellrigl).*"

„Petition des Centralvereines der Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Hájek das Wort.

Abgeordneter **Hájek:** Die von mir soeben überreichte Petition des Centralvereines der Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien enthält die Bitte, die Regierung wäre aufzufordern, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, damit beim Handelsgewerbe der Befähigungsnachweis eingeführt werde.

Indem diese Petition ein wichtiges Material zu dem von mir bereits am 15. Juni 1891 dem hohen Hause überreichten Antrage auf Einführung des Befähigungsnachweises bei den Handelsgewerben liefert, bitte ich, das hohe Haus möge beschließen, dass diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle beigedruckt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Wachnian** *(liest):*

„Petition des Bezirksverbandes der landwirtschaftlichen Vereine, Casinos im Bezirke Trautenau, Böhmen, um Maßregeln gegen den Verfall des Bauernstandes, gegen den Niedergang der Landwirtschaft und um Einberufung einer Enquête *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Angesichts der traurigen Erscheinungen, welche seit einigen Jahren auf dem Gebiete der Landwirtschaft hervortreten, und angesichts der schweren Tage, die über die Landwirtschaft hereingebrochen sind, beschlossen die landwirtschaftlichen Vereine Jungbuch, Marschendorf, Quallisch-Petersdorf, Wildschütz, Pilsdorf-Pilnikau, Weigelsdorf, Alt-Rognitz, Parschnitz, Gabersdorf, Bernsdorf, Königshan, Schwarzwasser, Schatzlar, dann der Bezirksverein für Land-, Forstwirtschaft und Flachsbau in Trautenau, ferner die landwirtschaftlichen Casinos Ober-Altstadt, Kaile, Deutsch-Prausnitz, Albendorf und Welhotta, endlich der Braunauer land- und forstwirtschaftliche Verein in Dittersbach, eine Petition an das hohe Haus zu richten mit dem Petitum, es möge die von mir angeregte landwirtschaftliche Enquête baldigst einberufen und hiezu Delegirte von sämmtlichen landwirtschaftlichen Vereinen beigezogen werden, damit alle Klagen des Landwirtes gehört, den gerechten Anforderungen thunlichst entsprochen und so schnell als möglich Abhilfe gegen den Niedergang der Landwirtschaft geschaffen werde. *(Bravo!)*

In Erwägung der Wichtigkeit dieser Petition, erlaube ich mir zu beantragen, dass dieselbe vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Petition der Besitzer von Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb aus dem Bezirke Ried und Umgebung um Abhilfe rücksichtlich mehrerer Beschwerdepunkte in der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes seitens der Arbeiterunfallsversicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Doblhamer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Doblhamer:** In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Petition beantrage ich, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Doblhamer beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat sich als Obmann-Stellvertreter des Gewerbeausschusses zur Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Spindler zum Worte gemeldet, da der Herr Obmann des Ausschusses verhindert ist, zu erscheinen. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Exner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Der geehrte Herr Abgeordnete Spindler hat in der Sitzung vom 15. März folgende Anfrage an den Herrn Obmann des permanenten Gewerbeausschusses gerichtet *(liest):*

„Hohes Haus! In der am 14. März 1893 — also genau vor zwei Jahren — stattgefundenen Sitzung dieses hohen Hauses, wurde, wie bekannt, der permanente Gewerbeausschuss creirt. Diesem Ausschusse wurden auch auf Grundlage des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 unsere Anträge, welche in den Beilagen Nr. 82 und 323 enthalten sind, zur Vorberathung zugewiesen.

Obgleich das hohe Haus in der Lage war, am gestrigen Tage schon den zweiten Jahresgedenktag dieser für die Gewerbetreibenden höchst wichtigen Beschlüsse zu feiern, und die coalirten Parteien der derzeitigen Majorität bei jeder Gelegenheit sehr lobenswerte Erklärungen abgeben, wie sehr ihnen das Wohl des Mittelstandes am Herzen liegt, hat das hohe Haus dennoch von Seite des permanenten Gewerbeausschusses nicht die geringste Mittheilung bisher erhalten, inwiefern der Gewerbeausschuss den am 14. März 1892 gefassten Beschlüssen nachgekommen ist. Da dem Mittelstande mit bloßen Versicherungen des Wohlwollens und der Geneigtheit, seinen gerechten Anforderungen zu entsprechen, nicht geholfen ist, und die traurigen Verhältnisse des Mittelstandes viel eher einer praktischen Bethätigung jenes Wohlwollens benöthigen, so erlaube ich mir an den verehrten Herrn

Obmann des Gewerbeausschusses die Anfrage zu richten, ob der permanente Gewerbeausschuss meinen, ihm zur Vorberathung zugewiesenen Antrag in Erwägung gezogen hat und wann derselbe den diesbezüglichen Bericht dem hohen Hause erstatten wird."

Über den Zusammenhang der Anträge des Herrn Abgeordneten Spindler mit der Hebung, beziehungsweise der Erhaltung des Mittelstandes will ich mich hier nicht auslassen. Was aber seine Anfrage in concreto anlangt, kann ich zunächst bemerken, dass der geehrte Herr Abgeordnete bei einiger Obsorge wohl in der Lage gewesen wäre, sich die Anfrage selbst zu beantworten.

Es ist nämlich der Bericht, beziehungsweise das stenographische Protokoll über die Gewerbeenquête erschienen, welches schon durch seinen Umfang Anspruch darauf erheben kann, bemerkt zu werden. *(Sehr gut!)*

Die beiden Anträge des geehrten Herrn Abgeordneten Spindler sind folgende: Der eine bezieht sich auf die Errichtung von Bezirksgenossenschaftsverbänden und der andere, am gleichen Tage eingebrachte, wünscht eine etwas präcisire, neue Fassung der §§. 36, 37 und 38 der Gewerbeordnung.

Wenn der Herr Abgeordnete Spindler sich der Mühe unterzogen hätte, den Fragebogen anzusehen, welcher von dem permanenten Gewerbeausschusse ausgearbeitet wurde, so würde er sofort bemerkt haben, dass mit Rücksicht auf die beiden Spindler'schen Anträge, die dem permanenten Gewerbeausschusse thatsächlich zugewiesen worden sind, mehrere Fragen gestellt wurden, nämlich vorerst die Frage 23, welche die Bildung der Bezirks-, Landes- und Reichsverbände von Genossenschaften zum Gegenstande hat und dann die Fragen 29 und 30, welche durch die Erörterung der Errichtung von Gewerberäthen und der Zuweisung von verschiedenen Competenzen und Agenden an dieselben und an die Handels- und Gewerbekammern auch dem zweiten Spindler'schen Antrag Rechnung tragen.

Diese drei Fragen wurden selbstverständlich durch die Experten beantwortet, hierauf wurde das Protokoll in Druck gelegt — die Redaction hat geraume Zeit erfordert — und endlich ist dieses Protokoll dem Hause vorgelegt worden. Der permanente Gewerbeausschuss hat, wie gleichfalls bekannt ist, und wie hier wiederholt mitgetheilt wurde, den principiellen Beschluss gefasst, die Regierung aufzufordern, an der Hand dieses Materials und der Ergebnisse der schriftlichen Enquête, welche sie selbst durchführte, die Grundzüge für eine neue Gewerbeordnung zur Berathung zu unterbreiten oder eine vollständig ausgearbeitete Novelle zur Gewerbeordnung, welche entsprechende Änderungen der Gewerbegesetze vom Jahre 1883 und 1885 behandeln würde, der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Dies ist bisher noch nicht geschehen, ich bin aber auch nicht in der Lage, darüber irgend eine Auskunft zu geben, da mir hiezu jede Art von Berechtigung und Ermächtigung fehlt. Aber alles das, was ich gesagt habe, ist eigentlich nur eine Wiederholung von vollständig bekannten Thatsachen. Ich glaube, damit der Aufforderung des geehrten Herrn Abgeordneten Spindler in ausführlicher Weise entsprochen zu haben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Obmann des Montanausschusses Graf Deym hat das Wort zur Ankündigung eines Antrages namens des Montanausschusses.

Obmann des Montanausschusses Graf **Deym:** Der Montanausschuss hat in der letzten Sitzung sich eingehend mit dem Unglücke in Karwin beschäftigt und hat einstimmig beschlossen, einen Dringlichkeitsantrag dem hohen Hause vorzulegen.

Ich erbitte mir als Obmann dieses Ausschusses von Seite des hohen Hauses die Annahme der Dringlichkeit für diesen Antrag und die Ermächtigung, dass der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Baernreither sofort darüber mündlich Bericht erstatte.

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, zur Stellung dieses Dringlichkeitsantrages des Montanausschusses auf Grund des §. 19 der Geschäftsordnung dem Herrn Berichterstatter Dr. Baernreither das Wort zu ertheilen.

Berichterstatter Dr. **Baernreither** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Das Ereignis, welches abermals die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Betriebsverhältnisse des mährisch-schlesischen Kohlenbeckens gelenkt hat, hat den Montanausschuss veranlasst, einen Antrag dem hohen Hause vorzulegen, welcher im Ausschusse der Initiative des Grafen Sylva-Tarouca und meiner Initiative entsprungen ist. Ich werde mich darauf beschränken, diesen Antrag dem hohen Hause bekannt zu geben und kurz die Gründe anzugeben, aus welchen wir uns für berechtigt erachten, vom hohen Hause zu erbitten, dass wir diesen Antrag sofort in Berathung nehmen, und dass das hohe Haus darüber sofort beschließe.

Wie den Herren erinnerlich ist, wurde der Montanausschuss im vorigen Frühjahre eingesetzt und es wurden ihm jene Agenden zugewiesen, welche mit den Montanverhältnissen zusammenhängen: insbesondere der Bericht des Herrn Ackerbauministers über die wirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in den genannten Kohlengebieten, wofür ein Referent bestellt wurde, der mit seinen Arbeiten nahezu fertig ist und worüber wir demnächst im Montanausschuss beschließen werden; auch die übrigen dem Montanausschusse zugewiesenen Vorlagen, betreffend die Arbeiterausschüsse und Einigungsämter im Bergwesen, die

Regelung der Arbeitsbücher, die Lohnzahlungen, die Lösung des Dienstverhältnisses haben wir in Berathung gezogen und wir sind übereingekommen, dass wir alle diese Gesetze in eine Novelle zum Berggesetze zusammenfassen, welche diese socialpolitischen Forderungen umfassen soll. Im Zusammenhange steht damit auch die Absicht parallel, wie wir es im Justizausschusse beantragt haben, die Errichtung von Gewerbegerichten vorzuschlagen, wie wir auch für das Bergwesen Bergschöffengerichte einrichten wollen.

Die Katastrophe, welche in den letzten Tagen eingetreten ist, hat den Montanausschuss, wie bereits bemerkt, veranlasst, sofort zu der Frage Stellung zu nehmen, und wir glauben demnach, folgenden Vorschlag machen zu sollen. Zunächst glauben wir, aus dem ganzen Complex von Gesetzen und Initiativanträgen, welche dem Montanausschusse zufallen, einen hervorzuheben, welcher ein besonders dringendes und allgemein erkanntes Bedürfnis befriedigt, das ist nämlich die Einrichtung von Bergbauinspectoren. Zweitens glauben wir auch den Antrag stellen zu sollen, dass infolge der mehrfach hintereinander erfolgten Unglücke in dem mährisch-schlesischen Kohlenbecken eine specielle Untersuchung der Betriebsverhältnisse und der gefährlichen Qualität der Kohle zu erfolgen habe.

Endlich hat — selbstverständlich behalte ich mir vor, falls das Haus die Dringlichkeit beschließt, alle diese Anträge in merito einzeln zu begründen — der Ausschuss auch einem mehrfachen Verlangen nachgebend beschlossen, die Regierung aufzufordern, jene strafrechtlichen Bestimmungen einer Revision zu unterziehen, welche sich mit der groben Fahrlässigkeit beschäftigen, die leider in den gefährlichen Bergbaubetrieben häufig vorkommt. Ich erlaube mir die Dringlichkeit, damit zu begründen, dass wir durch die Katastrophe in den letzten Tagen sehr nachdrücklich vor diese Fragen gestellt sind.

Die drei Anträge lauten folgendermaßen *(liest)*:

„I. Das hohe Haus wolle sofort in die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Baernreither, betreffend die Bestellung von Bergbauinspectoren eingehen und denselben dem Montanausschusse mit dem Auftrage zuweisen, hierüber binnen längstens drei Wochen Bericht zu erstatten.

II. Der Ackerbauminister wird aufgefordert:

1. Eine Specialcommission zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse des Bergbaues in dem mährisch-schlesischen Kohlenrevier, insbesondere zur Untersuchung der für das Leben und die Sicherheit der dort beschäftigten Personen gefährlichen Eigenschaften der dortigen Kohle einzusetzen, und

2. in diese Commission neben Beamten seines Ressorts auch unbetheiligte montanistische Fachmänner, sowie Betriebsbeamte des dortigen Reviers zu berufen und dieselben zu beauftragen, an Ort und Stelle die nothwendigen Erhebungen zu pflegen;

3. auf Grund dieser Erhebungen die für dieses Kohlenrevier geltenden Betriebsvorschriften einer Prüfung zu unterziehen und derart zu ergänzen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes so viel als möglich hergestellt wird;

4. das Ergebnis der commissionellen Erhebungen, sowie die getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe längstens binnen drei Monaten bekannt zu geben.

III. Die Regierung wird angesichts der großen Gefahren, welche mit fahrlässigen Handlungen in Bergwerken verbunden sind, aufgefordert, sich über eine specielle strafrechtliche Bestimmung in dieser Hinsicht schlüssig zu machen und im Hause eine Novelle zu diesem Zwecke einzubringen."

Ich erlaube mir, zu bemerken, dass der erste dieser Anträge auf Grund des §. 42, Z. 1, und die dort beantragte Frist auf Grund des §. 42, lit. a der Geschäftsordnung beantragt wird, und dass der zweite und dritte Antrag auf Grund des §. 42, Z. 2, gestellt werden.

Ich glaube, dass es nach dem, was ich in meinen einleitenden Worten gesagt habe, wohl nicht nothwendig ist, Ihnen die Dringlichkeit dieser Anträge besonders ans Herz zu legen. Diese liegt bezüglich des ersten Antrages, das ist die Verhandlung der Frage der Bergbauinspectoren darin, dass der Gesetzentwurf allerdings schon seit Jahren eingebracht ist, dass aber, wenn er nicht durch einen Dringlichkeitsantrag zur ersten Lesung gestellt wird, bei der Überbürdung des Hauses, und weil er dann doch nur in der Reihenfolge der gestellten Anträge vorkommen könnte, er sonst nicht so bald zur ersten Lesung in diesem hohen Hause gelangen würde.

Die Dringlichkeit des zweiten Antrages ist im Antrage selbst begründet.

Wenn das hohe Haus der Überzeugung ist, dass eine solche Untersuchung der Betriebsverhältnisse dieses Kohlenbeckens nothwendig ist, so muss diese Untersuchung sofort vorgenommen werden und es ist dies auch bezüglich des dritten Antrages der Fall, der mit der Sache in einem ähnlichen Zusammenhange steht. Ich erlaube mir also, für die drei Anträge die Dringlichkeit zu beantragen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit bezüglich dieser drei Anträge, und zwar bezüglich des ersten Antrages auf sofortige Vornahme der ersten Lesung und Zuweisung des Antrages Dr. Baernreither, betreffend die Bergwerksinspectoren, und dann über die Dringlichkeit,

dass diese zwei Resolutionsanträge, Punkt zwei und drei des eben verlesenen Antrages sofort heute in Vorberathung gezogen werden. Das ist der Gegenstand der Dringlichkeit.

Zur Dringlichkeit hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort erbeten; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Wir stehen abermals unter dem Eindrucke einer jener schweren Katastrophen, wie sie leider in den Bergwerken Österreichs jetzt nahezu regelmäßig geworden sind.

Ich zweifle nicht, dass der Eindruck und die Theilnahme von allen Mitgliedern des hohen Hauses tief empfunden wird. Es handelt sich ja im gegenwärtigen Falle wieder um mehr als 50 Menschenleben, um Leben der ärmsten Arbeiter, welche für die kümmerlichsten Löhne, unter den drückendsten Verhältnissen die Schätze der Erde heben. Allein, meine Herren, ebensosehr als ich überzeugt bin, dass die Theilnahme und das Mitgefühl des hohen Hauses in diesem Augenblicke jenen Unglücklichen und ihren Hinterbliebenen vollauf zugewendet ist, ebenso bin ich leider überzeugt, dass nach einer kurzen Spanne Zeit alle diese Eindrücke, all das Mitgefühl und mit ihm jede Initiative zu einer werkthätigen Reform erloschen und vergessen sein wird. *(Sehr richtig!)* Die Anträge, welche uns der Montanausschuss in dem Augenblicke gestellt, ich muss sagen, sie überraschen mich eigentlich; sie überraschen mich deshalb, weil ja die Gelegenheit und der Anstoß zu einer energischen Inangriffnahme der angeregten Reformen in Überfülle vorhanden war. Am 14. Juni v. J. ereignete sich das grauenhafte Unglück, welches noch in aller Erinnerung ist; darauf versammelte sich nach drei Monaten der Reichsrath.

Am 11. November v. J. ereignete sich die Katastrophe in den Brüxer Kohlenwerken. Damals, meine Herren, geschah genau dasselbe, was auch jetzt geschieht. So wie, meine Herren, in den Kohlengegenden der aus den Wetterschachten aufsteigende Rauch eine Katastrophe anzeigt, so zeigt auch leider in diesem hohen Hause die Einberufung des Montanausschusses den Eintritt eines gewaltigen Grubenunglückes an. *(Sehr richtig!)*

Dieselbe Sache war hier im November des vorigen Jahres Gegenstand der Erörterung. Ich habe damals an den Herrn Obmann des Montanausschusses die Anfrage gestellt, ob er geneigt ist, eine schleunige Erledigung des in Antrag gebrachten Baernreitherschen Berginspectorengesetzes in Angriff zu nehmen. Ich habe damals gesagt, es war am 14. November 1894 nach der Katastrophe in dem Brüxer Kohlenbergwerke, wo 19 Personen umgekommen sind *(liest)*:

„Ich glaube, die Herren werden alle mit mir übereinstimmen, dass es an der Zeit ist, nicht erst abermals den Ausbruch einer mörderischen Grubenkatastrophe abzuwarten, um ein energischeres und schleunigeres Tempo in der Berathung und Beschlussfassung über diese Bergbauinspectoren einzuschlagen."

Damals wurde mir gesagt, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither zwar noch nicht zur ersten Lesung gelangt, aber Seine Excellenz der Herr Präsident sagte auch, er brauche auch gar nicht zur ersten Lesung zu kommen. *(Hört! Hört!)* Der Herr Antragsteller Dr. Baernreither sei damit einverstanden, dass er den Antrag auf Grundlage des §. 19 der Geschäftsordnung im Ausschusse selbst vorbringe und der Antragsteller Dr. Baernreither habe auch erklärt, dass er in diesem Sinne vorgehen werde.

Nun ist offenbar der Herr Antragsteller in diesem Sinne nicht vorgegangen, der Antrag Dr. Baernreither liegt daher dermalen dem Montanausschusse noch immer nicht vor und wir stehen vor der überraschenden Erscheinung, dass plötzlich dadurch, dass die erste Lesung stattfinden soll, eine neuerliche Verzögerung der Sache herbeigeführt werden soll, während nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten und des Herrn Antragstellers zu erwarten gewesen wäre, dass der Montanausschuss sofort an die Berathung des Antrages Dr. Baernreither gehen wird und dass wir nicht heute erst vor einem Dringlichkeitsantrage zur Vornahme der ersten Lesung, sondern vor einem Berichte des Montanausschusses über die Bergwerksinspectoren stehen werden.

So sehen Ihre Dringlichkeitsanträge aus, nachdem sie von Ihnen erpresst worden sind durch eine jener schrecklichen Katastrophen, welche allerdings nichts anderes kosten, als das Leben von 50 Proletariern.

Wenn es sich um andere handeln würde, denen derartige Gefahren in einemfort drohen, dann würde ohneweiters die Schließung derartiger Erwerbstätten angeordnet werden.

Allein hier, wo es sich thatsächlich um die Ärmsten der Armen handelt, schiebt man die Dinge auf die lange Bank und thut es mit einer momentanen Gefühlsaufwallung ab. *(So ist es!)* Aber zu einem energischen Aufraffen zur Reform fehlt die Lust und die Energie.

Ich bin allerdings weit entfernt davon, obzwar man in der Parlamentsgeschichte der letzten 15 Jahre hiefür Vorbilder finden könnte, die gegenwärtige Regierung oder die Person des Herrn Ackerbauministers oder diese oder jene Person aus dem Montanausschusse für die letzte Katastrophe in Karwin persönlich verantwortlich zu machen. Allein soviel erkläre ich, dass es unerhört, ja geradezu gewissenlos ist, sowohl von Seite der competenten Organe der Regierung als von Seite des Montanausschusses, dass in der Angelegenheit der Berginspectoren mit einer solchen

Laxheit und Saumseligkeit vorgegangen worden ist. *(So ist es!)*

Ich bin nicht der Meinung, dass, sobald wir nur einmal staatliche Berginspectoren bestellt haben, damit die Grubenkatastrophen vollauf beseitigt sein werden. Aber so viel ist doch anzunehmen, dass, wenn es dem Ackerbauminister endlich einmal beliebt, es dazu kommen zu lassen, dass unabhängige und sachkundige Inspectionsorgane, besonders für die Kohlenbergwerke creirt werden, ein großer Theil der Grubenkatastrophen respective der sie veranlassenden Ursachen bei Zeiten hintangehalten und der Unglücksfall vermieden werden kann.

Wir haben bisher noch nichts davon gehört, was eigentlich bei den Untersuchungen aus Anlass der Katastrophe am 14. Juni vorigen Jahres, bei welcher mehr als 200 Menschenleben zugrunde gegangen sind, herausgekommen ist.

Es sind das die bekannten Untersuchungen usque ad finem, durch deren Zusage sich das hohe Haus im ersten Momente der Gefühlsaufwallung nasführen lässt; dann schläft die Geschichte ein. Nach den Ereignissen im Mai des vorigen Jahres, wo die Mannlichergewehre beinahe ebenso arg, wie die schlagenden Wetter gehaust haben *(Sehr gut!)*, bekamen wir einen langen Bericht des Herrn Ackerbauministers, welcher auf Grund der vorangehenden glimpflichen Beschlüsse in diesem hohen Hause erstattet wurde. Allein jetzt haben wir aus dem Munde des Herrn Referenten vernommen, dass eigentlich bisher selbst dieser Bericht noch nicht Gegenstand der Beschlussfassung im Montanausschusse gewesen ist und dass es auch zu den dringlichen Maßregeln gehören soll, uns diesen Bericht über die Erhebungen des Herrn Ackerbauministers zu erstatten. Einiges aus den Erhebungen ist interessant, gerade mit Rücksicht auf die letzte Katastrophe.

Wir lesen da, dass in dem Hohenegger Schachte von Karwin, das ist jener Bezirk, wo das Unglück geschehen ist, Löhne ausbezahlt werden, welche sich durch ihre Geringfügigkeit, wie es auf Seite 12 dieses Berichtes dargethan ist, besonders hervorthun. Der Häuer verdient im Schacht einen Durchschnittslohn von 1 fl. 15 kr., die Förderer 63 kr., die Säuberer 34 kr. *(Hört! Hört!)* Die Tagarbeiter, und zwar die Männer 70 kr., die Frauen 36 kr. und die jugendlichen Arbeiter 31 kr.

Angesichts dieser Thatsachen wurde ich am 14. November, als ich die angeführte Interpellation einbrachte, von Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister sehr unwirsch angesehen, weil ich erklärte, dass die Lage der Bergarbeiter die bedauerlichste sei. Zu diesen geringen Löhnen kommt das fürchterliche Risico an Leib und Leben, welches keine unansehnliche mathematische Probabilität ist, sondern das gerade Gegentheil; die zahlreichen Katastrophen, die vorgefallen sind, legen leider ein zu beredtes Zeugnis dafür ab.

Nun lassen Sie mich noch einige Worte darüber sagen, wie die Untersuchungen der Ursachen derartiger Unglücksfälle gepflogen werden. Es mag sein, dass es schwer ist, zu sagen: der oder jener, das oder jenes ist schuld. Allein schon aus den bisherigen Nachrichten geht hervor, dass Unzukömmlichkeiten und Unvorsichtigkeiten in diesem concreten Falle auch im Spiele gewesen sind. Lesen Sie die Berichte der nichts vertuschenden Presse, so werden Sie hören, dass die Sicherheitslampen nicht in Ordnung gewesen sind, Sie werden entnehmen, dass die Wetterführung offenbar auch nicht in Ordnung gewesen ist. Die hohe Bedeutung dieser Wetterführung gerade in diesen Kohlenwerken hat mit vollem Rechte der eben citirte Bericht des Ackerbauministeriums auf Seite 6 hervorgehoben. Ich glaube, es wäre gerade die dringendste Aufgabe der unabhängigen Bergwerkinspectoren, bei diesen so gefährlichen Kohlenbergwerken auf die ununterbrochene, sichere Wetterführung zu achten.

Wenn sich diesmal der Montanausschuss aus seiner unbegreiflichen Unthätigkeit zu einer Action aufrütteln lässt, habe ich von meinem Standpunkte selbstverständlich dagegen nichts einzuwenden. Allein ich finde, dass es einen deprimirenden Eindruck macht, wenn er eines dreifachen so grauenvollen Deuters bedarf, um endlich mit mehr Energie die Sache in die Hand zu nehmen.

Es wäre wohl dankbarer, anstatt die Zeit durch Negociationen und Verabredungen in geheimen und nicht geheimen, in officiellen und nicht officiellen Ausschüssen zu verzetteln, anstatt den luogo di trafieco über Wahlreform und anderes in voller Entfaltung hier zu etabliren, es wäre gerechter und vor allem menschlicher und christlicher — und da appellire ich an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister — das Gesetz über die Bergwerksinspectoren durchzuberathen und zu erlassen. *(Zustimmung.)*

Da möge sich die Nächstenliebe, da möge sich das christliche Gefühl zeigen. *(Bravo!)*

Ich bin vollauf damit einverstanden, dass die Frage der Bergwerksinspectoren in erster Reihe zur Lösung gebracht werde. Allein, ich begreife es nicht, warum man eine erste Lesung in diesem Hause zunächst provociren will. Die Sache ist ja klar; die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Baernreither sind ziemlich einfach und nach bewährten Mustern gemacht. Wir selbst, die Opposition, drängen nicht auf eine erste Lesung; lassen Sie dieselbe beiseite, meine Herren, und stellen Sie den Antrag, den ich mir zu formuliren erlaube, dass der Montanausschuss angewiesen werde, binnen drei Wochen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Baernreither, betreffend die Bergbauinspectoren, dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der übrigen Punkte des Dringlichkeitsantrages schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither vollauf an. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zur Dringlichkeit hat weiters der Herr Abgeordnete Graf Sylva-Tarouecca das Wort.

Abgeordneter Graf **Sylva-Tarouecca:** Hohes Haus! Es wäre mir unendlich erwünschter gewesen, bei der eigentlichen meritorischen Verhandlung das Wort zu erhalten. Nachdem ich aber erwarte, dass in dieser Verhandlung viel unterrichtetere und tüchtigere Fachleute das Wort ergreifen werden, so will ich es nicht thun und mich darauf beschränken, bloß zur Dringlichkeit zu sprechen, obgleich ich mir das vielleicht auch schenken könnte. Denn ich glaube, von der Dringlichkeit ist in diesem Momente jedes Mitglied dieses hohen Hauses überzeugt. *(Sehr richtig!)*

Es ist auch mein verehrter Herr Vorredner von der Dringlichkeit überzeugt, und wohl umso überzeugter, nachdem er — ich kann es nicht leugnen — mit Recht den Vorwurf erhoben hat, dass erst heute solche Vorschläge vor das hohe Haus gebracht werden.

Ich kann überhaupt dem Schlusse meines verehrten Herrn Vorredners im großen und ganzen nur beistimmen.

Ich bedaure es ebenso wie er, dass im allgemeinen das Interesse für materielle Fragen — und das sind doch gewiss wichtige Fragen für das Volk — immer zurücktreten muss gegenüber dem Interesse für die momentanen politischen Ereignisse. Ich bin aber überzeugt, dass die verehrte Opposition, welcher mein Herr Vorredner angehört, in diesem Moment mit uns für die Dringlichkeit stimmen wird, und ich hoffe, dass das Haus, ebenso wie es der Montanausschuss gethan hat, einstimmig die Dringlichkeit beschließen wird.

Wenn es auch wahr ist, dass wir etwas spät mit solchen Anträgen vor das Haus treten, so kann man daraus doch nicht folgern, dass es zu spät sein kann. Aber anderseits glaube ich, wird auch niemand behaupten können, dass, wenn der Montanausschuss früher seine Anträge gestellt hätte, dieses bedauerliche Unglück nicht geschehen wäre.

Ich fürchte sehr, dass die Fähigkeit des Parlaments, solche Unglücksfälle zu verhüten, eine sehr geringe ist. Das hindert nicht, dass wir das thun, was unsere Pflicht ist, und dass wir wenigstens alles das, was wir thun können, auch wirklich anstreben, um die Bergleute, die, wie jeder weiß, nicht nur einen schweren, sondern auch einen sehr gefährlichen Beruf haben, vor solchen Unglücksfällen zu schützen.

Ich will auf das Meritorische nicht eingehen, aber ich glaube, es wird in den Anträgen alles dasjenige vorgeschlagen, was wir überhaupt thun können.

Durch den ersten Antrag wollen wir es verhüten, dass die Bergwerksbesitzer, die Betriebsleitungen durch ihre Fahrlässigkeit, durch ungenügende technische Vorkehrungen die Basis für solche Unglücksfälle schaffen. Durch den zweiten Antrag soll das Parlament wie die Behörde in die Lage gesetzt werden, den Stand der Dinge genau zu kennen, und auf Grund dieser Erkenntnis ihre Schuldigkeit zu thun. Durch den dritten Antrag endlich soll verhütet werden, dass die unglaubliche Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit, die bisher beobachtet worden ist, ungestraft ausgeht. Das wissen die Herren alle, die sich mit solchen Sachen beschäftigt haben, dass, ich glaube die große Mehrzahl solcher Unglücksfälle durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit herbeigeführt wird. Ich will hier — man könnte mir vielleicht einmal diesen Vorwurf machen — gar nicht behaupten, dass Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit immer auf Seite der Arbeiter ist, aber es will auch der dritte Punkt dieses Antrages gar nicht ausschließlich gegen die Arbeiter gerichtet sein, also gegen deren Unvorsichtigkeit, sondern ebenso gegen Fahrlässigkeit und Unterlassungssünden der Bergwerkbesitzer und der Betriebsleitungen. Ich will darauf nicht näher eingehen, ich begnüge mich, einen Appell an das hohe Haus zu richten, der vielleicht überflüssig ist, mit allem Ernste in dieser Frage Stellung zu nehmen und den Ausschuss in die Lage zu versetzen, auch seinerseits seine Pflicht zu thun. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte über die Dringlichkeit ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Ich werde mich nur darauf beschränken, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl zu erwidern bezüglich seines Vorwurfes, dass wir die Sache nicht bereits vor das Haus gebracht haben. Es verhält sich folgendermaßen: Es ist allerdings richtig, dass am 14. November Seine Excellenz unser Herr Präsident den Herrn Dr. Kaizl darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Zuweisung meines Antrages auf Grund des §. 19 der Geschäftsordnung an den Ausschuss möglich ist, und ich habe mich damals auch damit einverstanden erklärt.

Wir haben auch den Antrag im Montanausschusse einer vorläufigen Discussion unterzogen, aber es haben sich bei der Berathung desselben — und ich werde Gelegenheit haben, bei der meritorischen Begründung unseres Antrages darauf zurückzukommen — Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuss und der hohen Regierung herausgestellt und wir waren uns nicht klar über die Tragweite dieses Antrages, der einige sehr schwierige Fragen in sich schließt. Das ist der Grund, warum wir diesen

Antrag heute zur ersten Lesung stellen, damit er auch hier im hohen Hause von allen Seiten beleuchtet und besprochen werden kann.

Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl sich thatsächlich in einem gewissen Widerspruche bewegt, wenn er von uns verlangt — und ich habe es so verstanden — dass wir nach drei Wochen Bericht erstatten sollen über einen Antrag, gegen dessen Zuweisung er sich zu gleicher Zeit ausgesprochen hat. Das ist formell einfach eine Unmöglichkeit. Wir können nicht über etwas Bericht erstatten, was nicht zugewiesen worden ist.

Was die Sache selbst betrifft, will ich mir alle übrigen Bemerkungen für das Meritum vorbehalten, und nachdem niemand gegen die Dringlichkeit gesprochen hat, bitte ich dieselbe zu beschließen.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich mich in keinem thatsächlichen Irrthum befinde, sondern mit Recht der Meinung gewesen bin, dass auf Grund der Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten und des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither vom 14. November der Antrag Baernreither als dem Ausschusse zugewiesen angesehen werden muss und von diesem Ausschusse in die Berathung zu ziehen sei. Das anzunehmen war ich berechtigt, und ebenso berechtigt bin ich, anzunehmen, dass dies, wenn nicht schon am 14. November, so doch nachher und selbst noch am heutigen Tage hätte geschehen können.

Präsident: Nachdem der Herr Redner bemerkte, dass aus meiner Erklärung hervorging, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither als dem Ausschusse zugewiesen anzusehen, möchte ich mir doch gestatten, diese meine Erklärung vorzulesen. Sie lautet *(liest)*:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl indirect auch eine Anfrage an das Präsidium in sich schließt, erlaube ich mir, darauf Folgendes zu bemerken. Der Herr Antragsteller hat sich allerdings an mich mit dem Wunsche gewendet, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und die erste Lesung vorzunehmen. Aber angesichts der Überhäufung des hohen Hauses mit anderen dringenden Geschäften habe ich den Herrn Antragsteller aufmerksam gemacht, dass er auf Grundlage des §. 19 der Geschäftsordnung das Recht hat, diesen Antrag im Ausschusse selbst vorzubringen, da dies ein ständiger Ausschuss ist und derselbe somit das Recht hat, auf die Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen Anträge zu stellen, welche mit den dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenständen in Verbindung stehen.“ — Nichts mehr und nichts weniger habe ich erklärt

„Diese Verbindung besteht zweifellos. Der Herr Antragsteller hat auch erklärt, dass er in diesem Sinne vorgehen werde.“

Er hat auch mitgetheilt, dass er das gethan hat. Wenn aber der Ausschuss nicht beschließt, diesen Gesetzentwurf in Berathung zu nehmen, so ist dieser Gesetzentwurf nicht Gegenstand der Ausschussberathungen und muss ihm erst zugewiesen werden. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Das hat der Ausschuss nicht beschlossen!)*

Übrigens werde ich im Sinne des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl vorgehen; es wird eben über die Zuweisung hier im Hause beschlossen werden und der Herr Antragsteller wird mit Rücksicht auf seine Erklärung dagegen stimmen können.

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir über die Dringlichkeit abzustimmen haben, und zwar über zwei Formen der Dringlichkeit: zunächst über die Vornahme der ersten Lesung über den Antrag Baernreither und über die Vornahme der sofortigen Berathung über die zwei Resolutionsanträge. Über die Frage der Frist werden wir erst dann abstimmen, wenn das hohe Haus in die erste Lesung eingehen und die Zuweisung beschließen sollte.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche beschließen wollen, dass über den Antrag Baernreither die erste Lesung vorgenommen werde, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der ersten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren — das scheint mir des Zusammenhanges wegen nothwendig — welche beschließen wollen, dass über die beiden Resolutionsanträge heute die erste und zweite Lesung vorgenommen werde, obwohl sie nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat, ich glaube einstimmig und daher mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität diesen Beschluss gefasst.

Wir gelangen demzufolge zur meritalen Behandlung der ersten Lesung, beziehungsweise zur definitiven Verhandlung der beiden Resolutionsanträge und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Dr. Baernreither das Wort zur Begründung dieser Anträge.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Hohes Haus! Es obliegt mir jetzt, die Anträge des Montanausschusses sachlich zu begründen.

Ich wende mich sofort zur ersten Frage, das ist zur Frage der Bergbauinspectoren, und Sie werden, nachdem ich Ihnen eine Übersicht der hier in Frage

kommenden Gegenstände wieder gegeben habe, vielleicht mit mir übereinstimmen, dass diese Angelegenheit eine ebenso dringliche als mögliche ist, dass sie aber gewisse Schwierigkeiten in sich schließt. Die Veranlassung meines Antrages im Jahre 1892 war eine Beobachtung, welche die betreffenden Fachkreise bereits seit längerer Zeit gemacht haben, nämlich die Beobachtung, dass die Zahl der Unfälle in unseren Bergwerken in einer geradezu erschreckenden Weise zunimmt. Ich entnehme hier eine Erörterung dieser Frage den Verhandlungen der ersten Schlagwettercommission, welche, im Jahre 1885 (inclusive) ihre Beobachtungen und Berechnungen abschließend, für die in Österreich an schlagenden Wettern zugrundegegangenen Bergleute eine Vergleichung aufstellt mit Preußen und mit Frankreich und constatirt, dass, während im preußischen Staate die Schlagwetterverunglückungen 3·9 von der Gesammtzahl der beim gesammten Bergbau Verunglückten, tödtlich und schwer Verletzten betrug, diese Ziffer in Frankreich 3·6 beträgt, und sich die Sache in Österreich folgendermaßen verhält.

„Im Vergleiche mit den angeführten Zahlen der preußischen und französischen Unfälle, stellt sich in Österreich der Procentsatz mit 8·2 Procent an durch Schlagwetter Verunglückten auffallend hoch heraus, er findet aber seine Begründung in der fühlbaren Beeinflussung durch die Katastrophenjahre 1885 und 1884". Das sind die ersten Katastrophen im Karwiner Revier gewesen. „Wäre Österreichs Steinkohlenbergbau von diesen verheerenden Schlagwetterexplosionen in Karwin, Dombrau, Ostrau verschont geblieben, so sinkt allein schon der Procentsatz von 8·2 auf 5 herab".

Nun ist aber das Umgekehrte eingetreten, dass wir seit 1885 nicht nur nicht verschont geblieben sind, sondern diese Unglücksfälle sich in noch größerem Maße ereignet haben, als früher, und wenn wir daher die Unglücksstatistik vom Jahre 1886 bis heute vergleichen, so müssen wir ein rapides Steigen sowohl der tödtlichen, als auch der schweren Verwundungen constatiren.

Mir steht nicht zu Gebote, hier gerade die durch Schlagwetter verunglückten Personen zu bezeichnen, aber ich habe aus dem statistischen Jahrbuche des Ackerbauministeriums vom Jahre 1886 bis 1893 einen Auszug gemacht über die steigende Zahl von Unglücksfällen in unserem Bergbau. Während im Jahre 1886 141 Personen ihr Leben verloren, steigt dies fortwährend, macht im Jahre 1892 einen Sprung auf 507 und ist im Jahre 1893 auf 230 angelangt, beträgt im Jahre 1894 an die 500 — weil die Karwiner und Brüxer Unglücksfälle darin enthalten sind. Wenn ich sowohl die Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange als die schweren Beschädigungen zusammenfasse im Vergleiche zwischen den Jahren 1886 und 1894, so ergibt sich, dass die Zahl der Unfälle von 370 stetig steigt und heute ungefähr die Zahl 1000 erreicht hat. Ich gebe zu, dass der Bergbau in den letzten zehn Jahren sich ausgedehnt hat und dass eine größere Zahl von Arbeitern in demselben beschäftigt ist; aber dies steht in gar keinem Verhältnisse zur Zunahme der Unfälle.

Ich glaube, darin liegt eine ernste Mahnung, dass wir uns mit Energie der Angelegenheit annehmen.

Nun möchte ich Ihnen kurz sagen, warum und inwiefern durch eine Institution wie die der Bergbauinspectoren, wie sie in anderen Ländern bestehen, wenigstens einigermaßen eine Abhilfe geschaffen werden kann.

Gestatten Sie mir da einen Hinweis auf ein paar Bestimmungen dieses meines Gesetzentwurfes. Mir scheint es zunächst nothwendig, dass der Bergbauinspector auch eine gewisse Unabhängigkeit wie der Gewerbeinspector besitze, unmittelbar dem Ackerbauministerium unterstehe und eine Art Controle des gesammten Sicherheitsdienstes im Bergbaue ausübe.

Deswegen habe ich in §. 5 den Wirkungskreis dahin zu definiren gesucht, dass die Bergbauinspectoren damit betraut sein sollen, die Handhabung des Bruderladengesetzes und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Baues zum speciellen Gegenstand ihrer Thätigkeit zu machen.

Ich habe in diesem Gesetze eine Bestimmung aufgenommen analog dem Gesetze über die Gewerbeinspectoren, dass die Bergbauinspectoren verpflichtet sein sollen, jedes Jahr einen Bericht an das Haus zu erstatten mit einer vollständigen Übersicht ihrer Thätigkeit und der Ergebnisse ihrer Beobachtungen. Ferner habe ich in dieses Gesetz eine Reihe von Paragraphen aufgenommen, welche besondere Untersuchungscommissionen in dem Falle statuiren, als durch große Grubenunglücksfälle dazu ein Anlass geboten ist, oder der Zustand eines oder mehrerer Bergwerke einer Gegend befürchten läßt, dass eine Gefahr für das Leben und den Betrieb eintreten kann.

Das genügt vielleicht, um Ihnen einen Begriff davon zu geben, wie ich mir diese Institution der Bergbauinspectoren denke, aber ich verhehle nicht, dass einzelne besonders schwierige Fragen dabei zu lösen sind, und ich glaube, dass sie mit einigem guten Willen und mit einem Aufwand einiger Kosten bewältigt werden können, und dass wir im großen und ganzen ein Gesetz zustande bringen können, welches meinen Intentionen und wohl auch denen vieler Bergbaukreise entspricht.

Die Schwierigkeiten liegen darin, dass in den Berghauptmannschaften und Revier-Bergwerksinspectoraten eigentlich schon ein Netz von Aufsichtsbeamten besteht, und es muss speciell begründet und hervorgehoben werden, warum neben diesem Netz von staatlichen Aufsichtsbeamten auch noch unabhängig Bergbauinspectoren eingesetzt werden sollen. Das lasst

sich wohl damit rechtfertigen, dass erstens diese Revier-Bergbeamten notorischerweise mit einer Reihe von administrativen Geschäften belastet sind, so dass sie diese specifischen Fragen sehr schwer und nicht in jenem Zusammenhange lösen, wie dies nothwendig ist; zweitens dass vielleicht diese untergeordneten Organe nicht die Unabhängigkeit und Autorität haben, um die Durchführung dieser Anordnungen bei den einzelnen Bergwerken auch wirklich durchzusetzen.

Endlich aber ist selbst ihre berufsmäßige Pflicht, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, eine ziemlich eng begrenzte, weil sie sich doch nur auf die technischen Dinge bezieht, aber alle jene so wohlthätigen Beobachtungen und Anregungen, welche die Gewerbeinspectoren bezüglich der Wohlfahrtseinrichtungen und Sanitätsverhältnisse geben, diesen Organen nicht in jenem Umfange zustehen, als es wünschenswert ist und wie sie die Gewerbeinspectoren handhaben.

Ich gebe ja zu — und das wird gewöhnlich gegen die Möglichkeit der Einführung von Bergbauinspectoren eingewendet — dass wir sehr schwer die geeigneten Persönlichkeiten finden werden, welche diese schwierige Sache durchführen können; aber ich glaube, dass es sich darum handeln wird, einzelne wenige, aber Kräfte ersten Ranges, für die Sache zu engagiren; und wenn wir den nöthigen Willen aufwenden, so werden wir diese Kräfte finden, welche, unmittelbar unter dem Ackerbauminister stehend, diese schwierigen und insbesondere in neuerer Zeit so außerordentlich wichtigen Agenden der Überwachung der Betriebe und des Studiums der einschlägigen Verhältnisse in befriedigender Weise lösen können.

So viel über die Bergbauinspectoren.

Was den zweiten Resolutionsantrag betrifft, welcher eine Specialcommission zur Untersuchung des mährisch-schlesischen Kohlengebietes fordert, so möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, dass wir es allerdings dort mit besonders ungünstigen Betriebsverhältnissen zu thun haben.

Bekanntlich fällt dort das Flötz von Preußen herein tief ab, wir haben somit einen viel tieferen Bau als in Preußen, und der Abbau ist auch wegen der Qualität der Kohle ein sehr schwieriger und gefährlicher.

Nun muss ich bemerken, dass das Unglück der letzten Tage sich in einem Schachte ereignet hat, welcher wegen seiner musterhaften Einrichtungen bekannt ist; der Schacht hat vollständig cementirte Wände und bei Vermeidung jedweder Holzconstruction ist überall Eisen verwendet, um jeder Feuersgefahr vorzubeugen, auch die Wettermessungen erfolgen in außerordentlich gewissenhafter Weise.

Aber gerade dieser Umstand ist es, welcher uns nöthigt, der Sache die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Denn wenn schon in so gut verwalteten Schächten die Gefahr so groß ist, um wie viel größer ist sie erst in Schächten, wo die Besitzer nicht das Capital oder die Einsicht haben, so viel Geld auf die Einrichtung zu verwenden! Wir stehen da wirklich vor einer außerordentlichen Erscheinung, welche auch außerordentliche Mittel rechtfertigt. Nun hat allerdings die Schlagwettercommission, welche vor einigen Jahren eine sehr ersprießliche Thätigkeit entfaltet hat, nachdem sie die österreichischen Gruben untersucht und auf ihre Gefährlichkeit classificirt hatte, eine Reihe von Rathschlägen ertheilt, aber es ist nicht ganz klar, wie weit diese Rathschläge bei den einzelnen Betriebsvorschriften wirklich zum Vollzuge gekommen sind. Ich will zugeben, dass es vielleicht schwer ist, da in jeder Hinsicht peremptorisch in dieser Sache vorzugehen. Aber die Rathschläge der Commission scheinen doch lange nicht in dem Umfange benützt worden zu sein, als es wünschenswert wäre.

Und deshalb haben wir in unserem Antrage speciell darauf Wert gelegt, dass das Ministerium sich darüber klar werde, ob die Vorschriften, wie sie für die mährisch-schlesischen Kohlenwerke herausgegeben worden sind, wirklich den Verhältnissen genügen, oder ob auf Grund der thatsächlichen Erhebungen Ergänzungen, Verbesserungen und Verschärfungen nothwendig erscheinen. Besonders in einem Punkte herrscht eine große Unklarheit. Die Commission hat insbesondere hervorgehoben, dass es eine Classe von sehr gefährlichen Gruben gibt, in welchen die Schießarbeit überhaupt eingestellt werden muss. Nun ist es nicht klar, ob in diesen Gruben im mährisch-schlesischen Gebiete die Schießarbeit wirklich verboten ist. Und der Herr Ackerbauminister wird uns vielleicht Auskunft geben, ob die Schießarbeit bei der Kohle verboten ist, oder ob sie nur beim Gestein verboten ist, und bei der Kohle nicht, und was für Vorsichten da getroffen worden sind, damit die Schießarbeit beim Gestein nicht zurückwirke auf jene Strecken, welche bereits in Kohle bearbeitet werden. Denn es ist gerade bei dem letzten Unglücke, wenn auch die Ursache desselben noch nicht constatirt ist, vorgekommen, dass in der Grube ein Schießmeister vorhanden gewesen sein soll, der Dynamitpatronen in der Tasche hatte, und es wird behauptet und auch in der Presse stand es zu lesen, dass dies die Ursache der Explosion gewesen sei.

Nun hat sich der Ausschuss auch noch mit einer dritten Seite der Angelegenheit beschäftigt, welche den dritten Antrag zur Folge hatte. Es ist nämlich sowohl von Seite der Regierung als auch von Mitgliedern des Montanausschusses mehrfach hervorgehoben worden, dass die Sorglosigkeit der Arbeiter in den Gruben gerade dieser gefährdeten mährisch-schlesischen Districte außerordentlich groß sei, und es sind uns da von der Regierung einzelne Thatsachen mitgetheilt worden, die ich dem hohen Hause nicht vorenthalten will, welche beweisen, dass diese Fahrlässigkeit allerdings einen hohen Grad erreicht haben muss. Es ist uns gesagt worden, dass zum Beispiel in einem Falle in Orlau in einer sehr gefährlichen Situation, wo das

Leben von 80 Personen auf dem Spiele stand, durch die unvorsichtige Öffnung einer Lampe für diese 80 Personen eine imminente Lebensgefahr hervorgerufen worden sei, und es wurde hervorgehoben und beklagt, dass in diesen Fällen die Bestrafung der Betreffenden eine nicht genug strenge sei. Aber das eclatanteste Beispiel, welches in dieser Hinsicht angeführt worden ist, ist besonders jenes, dass sechs Tage nach dem Unglück von Karwin im Juni 1894 Arbeiter, Häuer eines angrenzenden Schachtes, betreten worden sind mit Zündhölzchen in der Tasche, dass sich das am nächsten Tage wiederholt hat, und dass am 11. Juli 1894 ein Häuer in einer Schicht sich so weit vergangen hat, mit offenem Lichte zu arbeiten.

Angesichts des grauenhaften Unglückes, welches die Leute vor Augen haben, haben sie doch jede Vorsicht beiseite gelassen und haben gegen die strengsten Aufträge und Anordnungen gehandelt. Es ist also die Meinung ausgesprochen worden, dass die strafrechtliche Ahndung dieser Vergehen eine zu laxe sei, und da gestatten Sie mir, kurz den Stand nach dem heutigen Strafgesetze und nach dem neuen Strafgesetzentwurfe auseinanderzusetzen, weil das die Begründung für den Standpunkt ist, den der Montanausschuss eingenommen hat. Wenn durch eine fahrlässige Handlung eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod einer Person eingetreten ist, dann tritt, wie Sie wissen, bei uns die Bestimmung des §. 335 des bestehenden Strafgesetzes in Geltung, der je nach den Folgen, welche die Handlung gehabt hat, unter erschwerenden Umständen in einem ziemlich ausgedehnten Maße den Übelthäter bestraft.

Wenn aber aus einer fahrlässigen Handlung Beschädigungen von Personen nicht resultiren, so tritt nach unserem heutigen Rechte §. 432 in Geltung, welcher es als eine Übertretung normirt und einen Strafsatz von strengem Arrest von drei Tagen bis drei Monaten, bei erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten statuirt.

Ich glaube, dass der Strafsatz des heutigen Rechtes vielleicht ausreichend wäre, der Ausschuss ist aber hauptsächlich deshalb zu dem Beschlusse gekommen, die Regierung aufzufordern, diese fahrlässigen Handlungen doch einer besonders strengen Straffanction zu unterwerfen, weil das neue Strafgesetz diese Fälle wesentlich milder behandelt. Der correspondirende Paragraph des neuen Strafgesetzes ist §. 483, welcher lautet *(liest)*:

„Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei Errichtung oder dem Betriebe von Theatern, Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben, erlassen worden sind, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen."

Die Haft kann nie mehr als zwei Monate betragen und entspricht unserem einfachen Arrest. Es ist also durch diese strafrechtliche Bestimmung in diesen Fällen eine wesentlich leichtere Bestrafung in Aussicht genommen, und da ist die Frage denn doch gerechtfertigt, ob diese Fahrlässigkeit unter so außerordentlich gefährlichen Verhältnissen nicht eine analoge Behandlung erfahren soll, wie sie im §. 360 des neuen Strafgesetzes normirt ist.

Dieser Paragraph des neuen Strafgesetzentwurfes handelt von der Leitung und Ausführung eines Baues und sagt *(liest)*:

„Wer bei der Leitung und Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis 2000 fl. bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren ein."

Ich ziehe diesen Paragraphen als Analogie an. Ich möchte glauben, dass, wenn man für Bauten es für nothwendig erachtet, fahrlässige Handlungen strenger zu bestrafen, weil eben bei Bauten die Gefahr eine größere ist für Leben und Sicherheit anderer Personen, man wohl auch voll berechtigt wäre, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht hier eine gewisse Analogie für die strafrechtliche Behandlung jener Fahrlässigkeit vorliegt, welche in Bergwerken eigentlich mit noch viel größeren Gefahren für das Leben verbunden ist als bei Bauten. Ich möchte, um Missverständnissen vorzubeugen, hier ausdrücklich bemerken, dass es sich hier nicht etwa bloß um Arbeiter handelt; Sie wissen, §. 483 des neuen Strafgesetzes, den ich soeben verlesen habe, ist ganz allgemein, und wenn Sie ein neues Strafgesetz erlassen würden, müsste es ganz allgemein lauten und sich nicht bloß auf die Arbeiterbevölkerung allein, sondern auch auf die Betriebsbeamten, den Betriebsleiter und auch den Eigenthümer des Bergwerkes beziehen; denn auch dieser ist zu einer ganz besonderen Obsorge verpflichtet, und seine Fahrlässigkeit ist auch mit denselben Gefahren verbunden, wie es die Gefahr ist, dass ein Arbeiter sich in der Grube eine Pfeife anzündet.

Aber ich möchte noch eine Reihe anderer Missverständnisse hier ausschließen. Wir stehen hier überhaupt vor einer wichtigen und schwierigen Frage, die nicht bloß durch das Strafgesetz erledigt werden kann, und ich will auch noch eine andere Anregung anknüpfen, die im Montanausschusse gegeben worden ist, indem von verschiedenen Seiten Klagen erhoben wurden über die mangelnde Disciplin der Arbeiter in dem Bergbaue überhaupt. Es ist ganz richtig, dass so gefährliche Betriebe, wie die Bergbaue, eine eiserne Disciplin voraussetzen. Aber das haben sie gemein mit allen den modernen Betrieben, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, die eine besonders intelligente Führung und auch eine besonders disciplinirte Arbeiterschaft voraussetzen.

Diese Art Disciplin beruht gewiss nicht bloß auf dem Strafgesetze, sondern auf der Intelligenz einer physisch und moralisch tüchtigen Arbeiterschaft.

Es ist nicht möglich, diese Disciplin durch Strafgesetze zu erreichen, weil sie, ich möchte sagen, eine Art Selbstdisciplin ist und weil sie nie bis ins Einzelne überwacht werden kann, wenn der betreffende Arbeiter selbst nicht das Gefühl seiner Verantwortlichkeit hat. Gestatten Sie, dass ich da auf die Schilderungen hinweise, die uns von dem Charakter der dortigen mährisch-schlesischen Arbeiterbevölkerung gemacht werden. Sie wird uns geschildert als an schlechte Verhältnisse mit einer gewissen Resignation gewöhnt, und alle genauen Kenner dieser Gegend und Arbeiterclasse heben hervor, was für eine geringe Wertschätzung diese Bevölkerung für das Leben hat, und sie bezeichnen diese geringe Wertschätzung des Lebens geradezu als eine Gefahr für die dortigen Betriebe; auch da wird sich das hohe Haus gewiss auf den höheren Standpunkt stellen und eingedenk sein, dass schließlich jeder Mensch das Leben so hoch schätzt, als es für ihn einen Wert hat, und dass diese Bevölkerung nur in einer gewissen dumpfen Arbeiterexistenz hinlebt, ohne Bewusstsein der höheren Güter dieses Lebens. Es ist halb traurig, halb rührend, in den Zeitungen zu lesen, dass die Art des Leichenbegängnisses fast eine viel größere Aufregung hervorgerufen hat als das Unglück selbst, nämlich das Verlangen der Bevölkerung, dass der Leichenzug vom Zechenhause ausgehe; über diese Frage haben sich in den letzten Tagen die Gemüther der Arbeiterschaft mehr aufgeregt als vielleicht über das Unglück selbst.

Wenn man noch von der Bevölkerung hört, dass sie dem Schnapsgenusse hingegeben ist, dass sie sehr niedrige Löhne hat, dass sich seit Generationen niemand mehr um sie gekümmert hat, so werden Sie mir zugeben, dass die Eigenschaften, welche eigentlich die Grundlage der eisernen, modernen Disciplin sind, die man in diesen gefährlichen Gewerben braucht, die Geistesgegenwart, die Kraft, die Energie, das persönliche Pflichtgefühl in dieser Arbeiterschaft deswegen mangeln, weil sie in ihr nie gepflegt worden sind.

Gestatten Sie mir nun zum Schlusse eine Bemerkung. Ich glaube, dass niemand in diesem hohen Hause der Meinung ist, dass wir durch diese oder ähnliche Anträge die Gefahren, welche in den Kohlenbergbetrieben liegen, ganz zu bannen imstande sind. Aber ich glaube, dass wir verpflichtet sind, in den Maßnahmen, welche wir vorschlagen, welche wir anstreben, wenigstens soweit es möglich ist, die Gefahr auszuschließen, und da glaube ich, dass dies nur zu erreichen ist durch ein gewisses Zusammenwirken des Staates, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Unternehmer einerseits und der Arbeiter selbst andererseits. Diese Kräfte zusammenzufassen ist allerdings eine Kunst, aber auch die Aufgabe der modernen Verwaltung auf diesem Gebiete, und der Ausschuss hat sich in seinem Wirkungskreise zu nichts anderem verpflichtet gefühlt, weil auch seine Kräfte nicht weiter gehen, als der Verwaltung in diesem Punkte einen kräftigen Impuls zu geben.

Ich bitte das hohe Haus aus diesen Gründen die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Ich habe die Ehre, zu diesem Gegenstande als Regierungsvertreter den Herrn Oberbergrath Friedrich Zechner vorzustellen.

Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Pernerstorfer, Lienbacher, Dr. Sueß, Kaftan, Dr. Dyk, Kaiser und Schwarz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich spreche einen Gemeinplatz aus, wenn ich behaupte, dass Österreich ein unglückliches Land ist, in welchem immer nur dann etwas Gescheidtes geschieht, wenn ein namenloses Unglück vorangegangen ist. Der Fall, der uns heute beschäftigt, ist ein neuerlicher Beleg für diese meine Behauptung. Nicht viele Wochen mehr, und es jährt sich der Tag der Schlachten von Falkenau und Ostrau, in welchen die österreichische Gendarmerie und das österreichische Militär sich so große Lorbeern geholt und unschuldige Leute niedergeschossen hat.

Zu dem Umstande, dass die Beschäftigung in den Bergwerken ohnehin eine namenlose Gefahr in sich schließt, kommt noch der, dass die Leute, die nicht in der Grube verunglücken, von unseren Behörden außer der Grube niedergeschossen werden. Wahrhaftig ein beneidenswertes Leben! Damals wurde über die Affaire von Falkenau und Ostrau genau gesprochen. Der Eindruck, den man damals empfangen hat, wird sich nicht so leicht verwischen lassen, selbst mit dem ganzen Aufwande des Vertuschungssystems, das in Österreich gebräuchlich ist.

Kaum war das Haus in die Ferien gegangen, so lasen wir die entsetzlichen Nachrichten aus Karwin, und wir hofften oder glaubten hoffen zu dürfen, dass der infolge der Ereignisse von Falkenau und Ostrau eingesetzte Montanausschuss wirklich, sobald das Haus im Herbste wieder zusammentreten würde, sofort seine Arbeiten beginnen und dem Hause alsbald bestimmte Vorschläge machen würde.

Das ist natürlich nicht geschehen. Ich weiß nicht, ob der Ausschuss Sitzungen abgehalten hat und was er in diesen Sitzungen berathen hat, aber eines weiß ich: ein Haupthindernis in der Thätigkeit in Bezug auf die Bergwerksfrage ist der Mann, der an der Spitze der Verwaltung steht, der Herr Ackerbauminister, der den größten Widerstand dort entgegensetzt, wo es sich darum handelt, in diese ungeordneten Verhältnisse Ordnung zu bringen. Es ist aber auch sehr selbstverständlich, dass ein Mann, der sich öffent-

sich in diesem Hause zu sagen getraut, dass die Lage der Bergarbeiter eine verhältnismäßig ganz gute ist, seine gänzliche Disqualification zur Führung dieser Angelegenheit bewiesen hat, und dass von einem solchen Manne, wenn er sich auch sonst mit dem Evangelium drapirt, nicht zu erwarten ist, dass er irgend etwas Erhebliches zur Besserung der Lage der Bergarbeiter thun werde. Da nun insbesondere College Professor Kaizl an das christliche Gefühl des Hauses appellirt hat und da zudem bekannt ist, dass insbesondere der Herr Ackerbauminister ein Mann ist, der im Christenthume sozusagen Fachmann ist, so möchte ich hier an dieser Stelle Ihnen, meine verehrten Herren sagen: solche Ereignisse wie die vorliegenden, deren Gründe viel tiefer liegen, als in einer reinen Zufälligkeit, als in einer reinen Vernachlässigung, solche Dinge sind ein Beweis dafür, dass wir weit, weit entfernt davon sind, irgendwie im öffentlichen Leben, besonders aber dann, wenn es sich um Profit handelt, den Geist des Christenthumes walten zu lassen, dann werden wir beherrscht vom Geiste der Bestialität, sagen wir es nur offen und gerade heraus.

Es ist also der Herr Ackerbauminister das erste und Haupthindernis jeder Reform in diesen Dingen. Und denken Sie: es musste beinahe ein Jahr seit den Ereignissen von Ostrau und Falkenau vergehen, ehe man wieder daran denkt, sich mit der Frage, welche damals aufgerollt wurde, insbesondere mit jenem Antrage zu beschäftigen, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Baernreither schon vor diesem Ereignisse eingebracht hat, insbesondere mit der Bestellung von Bergbauinspectoren. Dass es möglich ist, dass ein solcher Antrag, dessen Dringlichkeit ja jeden Tag bewiesen wird, wenn nicht durch Unglücksfälle in unserem Lande, so durch Unglücksfälle in den Gruben anderer Länder, überhaupt so lange liegen bleiben konnte, das ist schon eine Schande für dieses Parlament; und wir haben wahrhaftig manche Dinge gethan, welche vielleicht nicht so dringend und nothwendig gewesen wären, wie gerade diese Vorlage.

Ich bin dankbar dafür, dass der Montanausschuss sich aus Eigenem entschlossen hat, den Antrag heute zu stellen und sich selbst eine Frist zu setzen.

Ich möchte in dieser Angelegenheit nur höflichst gebeten haben, diese Frist auch einzuhalten; sie ist ohnehin viel länger, als sie hier beantragt ward; denn, wenn Sie drei Wochen beantragen, kommen Sie schon in die Osterferien hinein, und wir werden erst nach Ostern wieder zusammenkommen, es werden also aus den drei Wochen vier oder fünf Wochen werden. Das Haus nimmt es überhaupt mit den Fristen nicht so genau. Wir haben vor etwas mehr als 14 Tagen dem Pressausschusse eine Frist gegeben, nämlich die Mehrheit dieses Hauses und auch die Mitglieder der coalirten Parteien. Ich weiß nicht, ob der Pressausschuss schon in den 14 Tagen beisammen war; an dem Tage, an welchem die Frist ablief, hat er sich wohl versammelt, es wird also wahrscheinlich noch eine Woche oder noch 14 Tage, wenn nicht 14 Jahre dauern, bis wir mit der damals in Verhandlung gestandenen Materie ins Reine kommen.

Wir bitten also den verehrten Ausschuss, dass er die drei Wochen einhalte, und werden nicht ermangeln, den Ausschuss kräftig zu erinnern.

Es ist zweifellos, dass wir ebensosehr, wie wir darauf dringen müssen, dass ein solches Bergbauinspectoratsgesetz ins Leben trete, auch einverstanden sind mit der Einsetzung einer Untersuchungscommission, das heißt, dass wir die Regierung dazu auffordern.

Wir sind sehr bescheidene Leute, wir haben ja damals vor einem Jahre den Antrag gestellt, eine parlamentarische Untersuchungscommission einzusetzen, und Mitglieder des Parlaments — auch eine in der Geschichte unerhörte Thatsache — waren außer sich vor Entsetzen, dass wir uns selbst so etwas zumuthen, uns solche Dinge arrogiren. Bekanntlich hat jedes Parlament die Rechte, die es sich arrogiren kann im Kampfe mit anderen Elementen.

Also gut, nicht wie es ganz natürlich wäre, beantragen Sie, dass das Haus eine Untersuchungscommission einsetze, sondern Sie fordern in einer Resolution die Regierung auf, sie möge eine Untersuchungscommission einsetzen. Sie haben gar so viel Vertrauen zu dieser Regierung und gar so viel Vertrauen zu dem Herrn Ackerbauminister; der wird schon die richtigen Leute in die Untersuchungscommission hineinsetzen. Was die Untersuchungscommissionen anbelangt, welche von der Regierung eingesetzt wurden, so bin ich ein classischer Zeuge für eine solche. Erinnern Sie sich an die Affaire vor sechs oder sieben Jahren, wo in der Frage des Allgemeinen Krankenhauses eine Untersuchungscommission eingesetzt wurde. Damals hat der Herr Graf Taaffe sogar die Gnade gehabt, mir das Recht zu gewähren, der Untersuchungscommission beizuwohnen. Seitdem habe ich über Untersuchungscommissionen, die von der Regierung eingesetzt werden, meine eigene Meinung. Ich habe sie hier schon oft ausgesprochen, aber finden werden die Leute nie etwas oder wenigstens nichts Ordentliches, nicht den richtigen Grund. Allerdings soll die Untersuchungscommission verstärkt werden durch Fachmänner, heißt es in dem Antrage. Gut! Nur sind leider die Fachmänner oft sehr abhängige Leute, die nicht gerne mit ihrer Meinung herausrücken, wenn die Gefahr besteht, dass diese Meinung ihnen irgendwie schädlich sein könnte. Oft ist ihnen das auch nicht zu verargen, wenn es nicht so ausgesuchte Leute wären, von deren vollständiger Unabhängigkeit man überzeugt sein könnte. Aber man wird auch hier die richtigen Leute zu finden wissen und ich erlaube mir deshalb einen Zusatzantrag zu stellen, des Inhaltes (*liest*):

„Der Untersuchungscommission sind auch einige Mitglieder des Abgeordnetenhauses beizuziehen, die vom Montanausschusse zu wählen sind."

Das ist ein sehr harmloser Antrag, den könnten Sie annehmen. Denn im Montanausschusse haben die Coalirten auch ihre Mehrheit *(Ruf: Ausschließlich Coalirte!)* und können ihre Leute hinschicken, die sie wollen.

Ich höre, dass dort ausschließlich Coalirte sind, aber es sind ja gewiss auch Herren von den Jungčechen drin. *(Abgeordneter Dr. Engel: Kaunic!)* Aber wenn das angenommen würde, wenn Sie Vertrauensmänner des Parlamentes zu wählen haben, den Grafen Kaunic werden Sie nicht wählen.

Das wäre aber ein guter Mann dafür, das wäre ein Mann, der die Interessen der Arbeiter vertreten würde. Sie sagen zwar, dass Sie das auch thun, aber es glaubt Ihnen das niemand. Das ist eine Thatsache. Dem Grafen Kaunic aber würde man schon glauben, denn er hat es schon bewiesen, Sie müssen es aber erst beweisen.

Ich möchte daher sehr gerne, da doch einige Leute im Ausschusse sind — ich kenne sie nicht alle und will keinen beleidigen — von denen ich wirklich glaube, dass sie es mit der Sache sehr ernst meinen, dass einer von denen gewählt würde, dass er der Untersuchungscommission beiwohne.

Und ebenso möchte ich zu einem anderen einen Abänderungsantrag stellen. Es heißt dort: Das Ergebnis der Untersuchungen und Verfügungen soll die Regierung dem Hause bekannt geben und zwar in drei Monaten. Das ist auch wieder so eine merkwürdige Geschichte. Wir sind jetzt gegen Ende März, dann kommt April, Mai, Juni, Ende Juni läuft die Frist ab. Na, eine Frist genau einzuhalten, das ist in Österreich nicht möglich, das geben Sie selbst zu, und um ein paar Wochen wird die Frist immer überschritten, und dann tagt das Haus gewiss nicht. Dann kommt der Sommer und da hat man Zeit gewonnen; dieses Ministerium unterscheidet sich wenigstens darin von seinem Vorgänger nicht, dass auch seine einzige Weisheit immer die ist, Zeit zu gewinnen.

Wieder ein paar Monate im Sommer Ruhe vor dem bösen Parlamente, nein, nicht vor diesem bösen Parlamente, sondern nur vor einigen bösen Leuten im Parlamente, die immer stieren müssen!

Also ich stelle einen Abänderungsantrag des Inhaltes, dass es heißen solle statt „drei Monaten": „zwei Monaten". Wenn man die Sache jetzt gleich angreift, wenn man es ernst meint, so könnte Ende des Monates die Commission zu arbeiten beginnen, und in zwei Monaten kann man viel leisten.

Es handelt sich nur um den Ernst, den man entwickelt. Gewiss wird überhaupt die Thatsache, dass eine Untersuchungscommission an dem Platze erscheint, die sich nicht allein damit beschäftigt, die Gruben zu befahren, die Einrichtungen anzusehen, sondern auch die Arbeiter zu vernehmen, allein schon in einem gewissen Sinne aufklärend wirken können, insbesondere dann, wenn von Seite der Mitglieder dieser Commission darauf gesehen wird, dass die Leute sagen, was sie meinen, nicht was man ihnen gesagt, dass sie vor der Untersuchungscommission sagen sollen. Derartige Machinationen kommen nämlich auch vor.

Wenn Sie aber nun daran gehen und ernsthaft daran gehen, im Ausschusse und dann im weiteren Verlaufe auch hier im hohen Hause, durch das Gewerbeinspectoratsgesetz und durch andere Einrichtungen die materielle Lage der Leute zu heben, so bilden Sie sich ja nicht ein — Herr Graf Sylva-Tarouca scheint sich das einzubilden, — dass das eine soviel größere Thätigkeit ist, als etwa die Erwerbung politischer Rechte. Er hat offenbar darauf angespielt: Es wäre besser, wir beschäftigten uns mit materiellen Dingen als immer nur mit der Wahlreform.

Nun, meine Herren, hätten wir bereits eine Wahlreform und hätten die Leute ihre Vertrauensmänner hier sitzen, der Montanausschuss hätte nicht so lange geschlafen, als er geschlafen hat.

Ich bin, wie Sie wissen, ein sehr umgänglicher Mensch; schließlich ist es mir zuwider, immer und immer zu kommen und zu drängen. Wenn aber einmal nur zwölf Leute aus jenen Kreisen hier sitzen, so haben Sie keine Ruhe mehr. Die idyllischen Zustände des heutigen Parlamentes sind dann endgiltig vorbei. Darin liegt der große Wert der politischen Errungenschaften.

Ich sage, eine Besserung der materiellen Lage werden Sie niemals mit all Ihrem gesättigten Wohlwollen diesen unteren Classen gewähren, solange Sie nicht ermöglichen, dass die Leute ihre Vertrauensmänner hier im Saale haben.

Graf Sylva-Tarouca hat eine Art Beichte abgelegt: „Ja, es ist wirklich wahr, was Professor Kaizl gesagt hat; wir haben uns zu lange Zeit gelassen."

Ich schätze so etwas sehr, denn hier in diesem Hause gehört ein solches Eingeständnis zu den größten Seltenheiten; es ist dies eines Gentlemans durchaus würdig. Er meint, wenn man auch spät kommt, kommt man doch nicht zu spät. Nun, ich glaube, für die 50 Leute, die jetzt zugrunde gegangen sind, ist es doch schon zu spät. Möglich wäre es gewesen, dass bei gewissen Vorrichtungen diese 50 gerettet worden wären. Möglich wäre es gewesen, wenn zum Beispiel gesetzliche Bestimmungen darüber bestünden, dass eine gewisse Controle eingeführt werde, für Leute, die in die Schächte hineingehen, und dass die Leute, die diese Controle unterlassen oder schlecht ausführen, strafbar sind. Denn eine Version geht ja dahin, das Unglück habe seinen Grund darin, dass Leute mit

schlecht functionirenden Lampen eingefahren sind. Das sind wohl nur alles Zeitungsnachrichten, und ich weiß nicht, wie weit sie richtig sind. Es heißt auch, dass die Beamten den Leuten, die mit den schlecht functionirenden Lampen zu ihnen gekommen sind, gesagt haben: Ja, es scheint etwas nicht in Ordnung zu sein. *(Hört!)* Aber weiter ist nichts geschehen. *(Hört links.)* So mussten die Leute mit den schlechten Lampen in die Gruben hinein. Wenn das erwiesen werden könnte, so wäre es ein außerordentlich wichtiges Moment, und die Leute könnten auch schon mit unserem Strafgesetz einigermaßen gefasst werden.

Graf Sylva-Tarouca hat gemeint, die Fähigkeit des Parlamentes, solche Dinge zu verhindern, sei gering. Wenn er damit die Fähigkeit gemeint hat, solche Ereignisse ganz zu verhindern, so gebe ich ihm Recht. Ich gebe ihm auch dann recht, wenn er die Fähigkeit dieses Parlamentes überhaupt gering taxiren will, was ich nicht weiß; auch da befinde ich mich nicht im Widerspruch mit ihm. Aber wir hätten schon die Möglichkeit, solche Dinge zu verhindern, wenn in diesem Parlamente der Geist der Solidarität, der Brüderlichkeit oder gar der Geist des Christenthums, wie man manchmal sagt, herrschen würde.

In diesem Parlament ist aber ein ganz anderer Geist vorhanden, der regiert uns in dem Parlamente. Es regieren im Parlamente die großen Grundbesitzer, der große Feudaladel, die Leute, die das viele Geld haben; die machen, was sie wollen, und die anderen laufen so mit; wir stehen unter dem Drucke dieser allerdings großen und bedeutsamen Mächte, welche gar genau auf den Profit sehen, weil darauf ihre ganze Macht beruht und ihre hervorragende sociale Existenz. Solange wir daher in Zuständen leben, in welchen der Profit das Maßgebende ist, in welchen der Profit der einzige Gott unserer Gesellschaft ist, der keine anderen Götter neben sich duldet, so lange werden Sie allerdings solche Unglücke im größten Maßstabe niemals verhindern können, sondern dieselben werden immer größer und entsetzlicher werden, und so darf man wohl sagen, diese Dinge sind absolut überhaupt nicht zu verhindern, aber auch nicht einmal relativ in einem hohen Grade in einer Gesellschaftsordnung wie die unserige, in der eben alles auf diesem Profit beruht.

Man schlägt gewisse strafgesetzliche Bestimmungen vor, welche die Nachlässigkeit der Arbeiter wie der Unternehmer strafen, und glaubt damit einen Grundsatz der Gleichberechtigung durchgeführt zu haben. Man wird wahrscheinlich sagen, das ist aber wieder eine übertriebene Meinung des Abgeordneten Pernerstorfer, wenn ich behaupte, das ist nicht Gleichberechtigung, wenn man die Arbeiter ebenso straft, wie die Unternehmer. Der Arbeiter kann oft gar nicht anders als unvorsichtig sein: erstens steht bekanntlich die Bevölkerung, um die es sich handelt, intellectuell auf einer tiefen Stufe und hat häufig gar nicht die Möglichkeit einer Überlegung, zweitens sind Leute, die sich immer in der Gefahr bewegen, von vornherein geneigt, Gefahren geringer zu schätzen, und endlich kommt es nach meiner subjectiven Meinung sehr häufig vor, dass man Beschwerden der Leute über die Gruben oder die Maschinen nicht gerne hört, und dem setzen sich die Leute nicht gerne aus, weil ihre ganze kümmerliche Existenz davon abhängt, ob sie in diesen mörderischen Gruben arbeiten oder nicht, und so werden sie manchmal gefahrvolle Umstände, obwohl sie ihnen bekannt sind, verschweigen. Man soll sie bestrafen, gewiss, weil das eine Vorbeugungsmaßregel ist, aber die Unternehmer, die soll man ordentlich bestrafen.

Woher wird denn der Mann reich? Sehen Sie, wenn diese Arbeiter sich einmal entschlößen — theoretisch kann man sich das vorstellen — fortzuziehen: das, was Sie, meine verehrten Grubenbesitzer aus der Grube mit Ihrer Arbeit hervorbringen, wird nicht hinreichen für Ihren Bedarf, um das kleine Zimmer, das Sie sich dazu herrichten, über Winter warm zu halten. Sie können auch gar nicht mehr; Sie haben ja nicht arbeiten gelernt mit den Händen, es wäre eigentlich gut für jeden Menschen, wenn er es könnte.

Sie werden ja alle reich dadurch, dass diese Hunderttausende von Menschen da arbeiten.

Es ist bekannt, dass das, was ich jetzt angeführt habe, in einer glänzenden Form St. Simon für Frankreich schon einmal gesagt hat. Alles, was Sie an Werten erzeugen, das kann erzeugt werden ohne die Unternehmer. Probiren Sie einmal, gehen Sie fort, deswegen wird kein Bergwerk aufzuhören brauchen. Techniker haben wir schon genug, sie sind heute schon Proletarier; man redet von proletarischer Intelligenz, vom gebildeten Proletariate, Sie sind gar nicht mehr die nothwendige gesellschaftliche Classe, die Sie sich einbilden zu sein, ohne Sie — wie es im Liede heißt, können wir schon leben, können wir glücklich sein.

Wenn Sie daher für solche Vorstellungen noch die Organe hätten, müssten Sie einen großen moralischen Antrieb haben, Ihre Leute, die da in einer so entsetzlichen Arbeit sich abmühen, materiell so zu stellen, dass keine Klage darüber erhoben werden kann, und vor allem andern dafür zu sorgen, dass nicht auf Ihren Häuptern die moralische Verantwortung für so viele todte Leute liege.

Ich wenigstens könnte es schwer ertragen, wenn ich solche Gruben besäße, und mir es passirte, dass Hunderte von Leuten zugrunde gehen; ich bin offenbar etwas roher construirt als die Herren. An Ihnen läge es in erster Linie und Sie wissen das alles und wissen es seit Jahren, es fällt Ihnen aber nicht ein.

Warum haben Sie es heute gethan und warum sind Sie endlich dazu gekommen? Entschuldigen Sie sehr, halten Sie es meinetwegen für eine Überhebung, aber wenn Sie nicht gefürchtet hätten, dass im Hause

wieder unliebsame Debatten hervorgerufen werden, so fürchte ich beinahe, hätten Sie noch gewartet.

Was bedeutet für Sie der Tod von Hunderten und Tausenden von Proletariern? *(Lebhafter Widerspruch. — Rufe: Das ist eine Infamie, eine Impertinenz, solche Reden zu führen!)* Es ist gut für Sie, wenn Sie dieses lebhafte Gefühl haben, es ist gut, aber erlauben Sie mir, dass ich einige leise Zweifel daran hege. *(Erneuerte Entrüstungsrufe.)*

Sie können ja alles an mir auch bezweifeln. In diesen Dingen sind für mich die Thatsachen maßgebend. Und was hat man in Österreich seit Jahrzehnten auf dem Gebiete der Bergwerksverwaltung gethan? Ich war damals im Gewerbeausschusse, als das Referat über die Bruderlagen stattfand; ja, wenn jemals — ich habe das auch damals gesagt — in Österreich der Moment gewesen wäre, wo man mit Staatshilfe hätte eintreten müssen, so wäre es damals gewesen.

Es hat sich um 20 Millionen gehandelt, um wohl erworbene Rechte. Wie wissen Sie wohl erworbene Rechte zähe zu schützen, politische und ökonomische Rechte, wie werden Ihnen aber diese wohl erworbenen Rechte gleichgiltig, wenn es sich um Leute handelt, welche keinen socialen und politischen Einfluss haben?

Freilich, insbesondere gegenüber der Arbeiterbevölkerung in Mährisch-Ostrau und in diesem ganzen Gebiete ist es sehr leicht und ungefährlich, nichts zu machen. Denn ich glaube, von der ganzen Bergbaubevölkerung in Österreich ist die Bevölkerung dieses Theiles die am tiefsten stehende, die intellectuell gedrückteste und die materiell zurückgebliebenste.

Das ist auch ein Umstand, der zu denken gibt. Denn das Gebiet selbst und die Schätze, die daraus gehoben werden, sind unermesslich, die Leute aber, die diese Schätze erarbeiten, sind physisch und intellectuell verelendet. Sie können gar keine schwerere Anklage für sich und die Gesellschaft finden als diese einzige Thatsache, die schon lange besteht und an der Sie schon lange hätten reformiren können. Ja, der Herr Berichterstatter hat auch gemeint: es ist merkwürdig mit dem Charakter der dortigen Arbeiterbevölkerung, der dortigen Bergleute; es ist ein dumpfes Leben in ihnen, weil sie von höheren Gütern gar nichts wissen. Ich vermuthe selbst, denn die Bergbaubevölkerung ist überall religiös, dass auch das religiöse Leben bei diesen Leuten etwas mehr dumpf sein wird. Sie leben in Elend und Schmutz physisch, geistig und auch häufig moralisch. Das hängt alles zusammen. Wer kümmert sich um die Leute?

Wer ist ein Segen für die Leute? — Die hohe Regierung? Die verehrten Unternehmer? Nein! Der Segen für diese Leute sind die sogenannten Hetzer, die hingehen und den Leuten sagen: Wachet doch aus eurem dumpfen Schlafe auf! Ihr seid nicht Thiere, ihr seid Menschen, ihr habt dieselbe Bestimmung wie euere hochgeborenen Unternehmer, die euch ausbeuten, lasst es euch nicht gefallen, organisirt euch, werdet eine Macht gegenüber diesen Mächten. Das sind Leute, die ein Segen für diese Bevölkerung sind, aber alle die heutigen conservativen und Staatsmächte nicht, und mit dem verspäteten Wohlwollen werden Sie weder die Leute gewinnen, noch dauernde Institutionen einrichten können, welche zur Zufriedenheit der Leute führen.

Also, meine verehrten Herren, beeilen Sie sich mit Thaten; wir hören gerne schöne Worte, aber wertvoller, insbesondere für diese Leute, sind Thaten, eine gründliche Reform der ganzen Berggesetzgebung, besonders auch des Cassenwesens und vielleicht eine neuerliche Reform des Bruderladenwesens *(Sehr richtig!)*, durch das die Leute so furchtbar hintergangen worden sind.

Das alles ist nothwendig, und wenn Sie einmal alle diese Thaten vollendet haben, dann murren Sie, wenn man Ihnen Vorwürfe macht. Solange aber diese Vorwürfe in den Thatsachen begründet sind, müssen Sie sie auch hinnehmen und können höchstens das eine sagen: Wir versprechen, dass wir uns bessern werden. Dieses Versprechen haben Sie zum Theile heute schon dadurch abgegeben, dass Sie die Dringlichkeit einstimmig beschlossen haben. Ich zweifle nicht, dass Sie auch meritorisch den Anträgen des Ausschusses zustimmen werden. Ich sage Ihnen aber nur das eine: Geben Sie sich nicht der Täuschung hin, dass damit endgiltig die Sache erledigt ist oder dass Sie nicht wieder und wieder neuerdings werden gemahnt werden, dass die ökonomischen Verhältnisse, wie sie heute bestehen, absolut unhaltbare sind und dass man mit irgendwelchen Flickreformen nicht drauskommt. Ich sage vielmehr, dass man diese entsetzlichen Zustände nur einigermaßen mildern und abschwächen kann durch grundlegende Reformen, die in der Regel von Leuten beantragt und vertheidigt werden, welche Sie allerdings für Umstürzler halten, weil sie nämlich thatsächlich ein gesellschaftliches Gebäude, in dem es sich lohnt zu leben, herstellen wollen, während Sie noch immer dieses brüchige Gebäude, in dem wir heute wohnen, durchaus nicht von Grund- auf reformiren, sondern immer nur jeweilig einen Balken hinstellen wollen, um eine umsinkende Mauer zu stützen.

Seien Sie sich vollständig der großen Verantwortung bewusst und legen Sie kein geringes Gewicht dem Umstande bei, dass wir hier in Österreich auch schon eine große, organisirte Arbeiterpartei haben, der zwar zum kleinsten Theile bis heute die Arbeiterbevölkerung des Bergbaues angehört, wo aber unfehlbar der Zeitpunkt kommen wird, in dem auch alle die Leute, die in diesen gefährlichen Betrieben beschäftigt sind, dieser Organisation angehören werden. Von dem Augenblicke an wird — wie ich gesagt habe — insbesondere wenn auch die politischen Rechte miterfochten sind, Ihr ruhiges und beschauliches Leben, das nur

durch solche Unglücksfälle zuweilen aufgeregt wird, ein Ende haben. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat zu Resolution II zwei Abänderungsanträge gestellt. Der eine lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Ferner beantragt er, dass statt einer Frist von drei Monaten eine solche von zwei Monaten gewährt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich werde mich in dieser Sache ganz kurz fassen. Denn, wer wollte denn überhaupt den Anträgen nicht zustimmen, die im Interesse der armen Bevölkerung zur Rettung ihres Lebens, zum Schutze gegen die großen Gefahren, denen sie ausgesetzt ist, gestellt wurden?

Diese Fälle von so trauriger Art, wie wir wiederum einen in den jüngsten Tagen erlebt haben, haben sich in einer kleinen Zahl von Jahren so oft wiederholt und eine so bedeutende Anzahl von Menschenleben gefordert, dass das hohe Haus sich wohl wird aufgefordert sehen, das Äußerste zu thun, um endlich diesen Unglücksfällen irgendwie, soweit nur möglich, zu begegnen.

Wir haben bisher nach jedem solchen Unglücksfalle von Commissionen gehört, die auch abgehalten worden sind, von Vernehmungen und Erhebungen und es wurden auch Berichte mitgetheilt über die Resultate dieser Erhebungen; aber ein eigentliches Resultat, das mich mit Rücksicht auf die Verhütung solcher Unglücksfälle für die Zukunft hätte befriedigen können, habe ich noch nie gefunden.

Selbst die Art und Weise der Behandlung hat mir den Beweis geliefert, dass auch diejenigen, welche solche Anträge stellen, jene, die Erhebungen gepflogen haben, nicht die Hoffnung hatten, dass soviel aus diesen Erhebungen für die Besserung der Zustände hervorgehen werde; ich könnte mir sonst nicht denken, dass man mit der Ausführung dessen, was man als heilsam vorschlug, nicht rascher vorgegangen wäre, weil man doch jedem Menschen zumuthen muss, dass, wenn er in der Lage zu sein glaubt, ein Menschenleben zu retten, er mit Hand und Fuß bei der Sache wäre und keine Zeit versäumen möchte. Es verging einige Zeit nach solchen Unglücksfällen, es wurde alles wieder still, ja merkwürdig, beim vorletzten Unglücksfalle haben wir gehört, dass eine bedeutende Zahl von verunglückten Arbeitern in den Gruben sich noch befinden, die Gruben aber vermauert wurden und niemand mehr nach den Unglücklichen frägt, welche eingemauert in den Schachten liegen. Hatte man damals wirklich die volle Gewissheit, dass alle in der Grube befindlichen bereits gestorben waren? Hat man irgendwie eine Gewissheit dafür, dass nicht wenigstens der eine oder andere Mensch noch gelebt hat und zu retten gewesen wäre? Ich glaube nicht.

Wenn das nicht der Fall war, wenn man noch irgendwie hoffen konnte, dass jemand zu retten war, dann war es die heiligste Pflicht, nicht die Schachte zu vermauern, sondern das Äußerste zu thun, um die schädlichen Gase zu entfernen und die Menschenleben zu retten.

Es ist vielfach gesprochen worden von der Schwierigkeit, die Gefahren zu beseitigen. Es wurde uns heute gesagt, dass gerade bei den Bergwerken, um die es sich heute handelt, solche Vorsichtsmaßregeln getroffen, so gute Schachte gebaut worden sind, dass man sagen kann, sie sind die beste Einrichtung.

Und trotzdem solche Gefahren, solche Unglücksfälle!

Ich bin kein Fachmann, aber soviel man gelesen hat, ist gerade jenes Gebirge und jener Gebirgstheil, um den es sich handelt, ein solcher, wo die Gasentwicklung in außerordentlichem Maße stattfindet, die Gefahr eine außerordentlich große ist, und da frage ich: Warum sperrt man denn ein solches Bergwerk nicht? Auf diese Maßregel geht man nicht ein.

Sperrt man nicht Communicationswege, wenn eine Gefahr droht, wenn eine Brücke einzustürzen droht, wenn Felsen auf die Straße herabzustürzen drohen? Wenn ein Gebäude baufällig zu sein scheint, kommt da nicht augenblicklich die Polizei und delogirt die Bevölkerung aus dem Hause, um nicht allenfalls ein Menschenleben zugrunde gehen zu lassen?

Warum geschieht nicht Ähnliches bei diesen Bergwerken? Freilich, es entginge dadurch eine Einnahme den Besitzern des Bergwerkes und auch ihren Beamten, das gebe ich zu, und da sucht man natürlich solchen Vermögensnachtheil zu meiden. Ist es aber zu billigen, zu rechtfertigen, dass man wegen des Schutzes des Eigenthumes, des größeren Erwerbes eines größeren Besitzers Menschenleben der Gefahr aussetzt?

Der geehrte Herr Berichterstatter hat von der Strafbarkeit der Vernachlässigung der nöthigen Obsorge gesprochen, insoweit dadurch Menschenleben in Gefahr kommen, und er schlägt uns bereits heute eine Novelle vor zu dem erst zu beschließenden neuen Strafgesetzbuche. Ich bin noch immer der Meinung, dass es kein Unglück für Österreich ist, wenn dieses Strafgesetzbuch, das im Entwurfe berathen wird, keine Gesetzeskraft erlangt, aber ich gehe über diese Frage hinaus; nur so viel ist gewiss, dass wir uns heute an das derzeit noch bestehende Strafgesetzbuch halten müssen, und dieses genügt, wenn man auch nur auf jene Paragraphen Rücksicht nimmt, welche der geehrte Herr Berichterstatter vorgelesen hat, die Paragraphen 335,

336 und 431, in denen die Strafsanction enthalten ist, die — vorausgesetzt, dass man sie anwendet — ausreicht, um derlei Lüderlichkeiten und Gefährdungen von Menschenleben in Zukunft hintanzuhalten.

Warum wird aber noch fortwährend in so außerordentlich sorgloser Weise in den Bergwerken vorgegangen, und zwar nicht bloß von Seite der Arbeiter, sondern auch von Seite der Vorgesetzten und Besitzer? Weil ihnen keine Strafe droht. *(So ist es!)* Wir haben eben leider in Österreich Strafgesetze, die eigentlich nur auf dem Papiere stehen. Es ist ja schon oft vielfach darüber geklagt worden.

Nehmen Sie zum Beispiel das Strafgesetz, betreffend die Duelle. Was auch darüber schon gesprochen worden ist, noch immer ist das alte Vorurtheil der Stände stärker als das ganze Strafgesetz.

Auch die geheimen Gesellschaften werden im Strafgesetzbuche behandelt. Manche geheimen Gesellschaften werden allerdings sogleich bestraft, aber gewisse geheime Gesellschaften straft man ganz gewiss nicht.

So ist auch hier die Bestrafung jener unterlassen worden, durch die derlei Unglücksfälle im Bergbaue herbeigeführt werden. Würde man aber das Gesetz einmal ordentlich anwenden und die Schuldigen einer Bestrafung unterziehen, so bin ich überzeugt, dass nicht mehr so viele Unglücksfälle geschehen werden.

Und da möchte ich doch die hohe Regierung aufmerksam machen, dass nach dem österreichischen Strafgesetze nicht bloß derjenige strafbar ist, der selbst eine Handlung unternimmt, welche zwar nicht dolos, sondern nur culpos ist und wodurch jemand am Leben gefährdet werden kann, sondern auch derjenige, welcher eine besondere Pflicht hat, vorzusorgen, dass gehörige Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, aber diese Pflichterfüllung unterläßst. Ich möchte aber nicht wünschen, dass man je einer hohen Regierung den Vorwurf machen könnte, dass sie selbst unter einen solchen Paragraphen subsumirt werden könnte.

Ich hoffe nun, dass der Ausschuss in kurzer Zeit seine Arbeit lösen wird und erlaube mir zum Schlusse noch Folgendes hinzuzufügen: Wir haben heute ein eclatantes Beispiel der Geschäftsordnungswidrigkeit vor uns, welche hier im hohen Hause beliebt wird. *(Sehr richtig!)* Ein Antrag, der vor langer Zeit hier eingebracht worden ist, kommt heute zur ersten Lesung. Wann hätte er zur ersten Lesung kommen sollen? Nach der Geschäftsordnung sind selbständige Anträge sofort nach ihrer Drucklegung — ob in der nächsten oder zweitnächsten Sitzung, ist allerdings nicht bestimmt — auf die Tagesordnung zur ersten Lesung zu setzen. *(Sehr richtig!)* Das geschieht aber nicht, sie werden oft jahrelang im hohen Hause nicht verhandelt.

Das ist eine Missachtung des Gesetzes *(So ist es! und Bravo!)*, eine Missachtung der Geschäftsordnung, die wir selbst geschaffen haben, und wer selbst die Gesetze verletzt und missachtet, der darf auch nicht darauf rechnen, dass die anderen Menschen sie mehr achten. *(Sehr gut!)*

Dadurch, dass Anträge nicht zur Verhandlung kommen, verhindert man eine ganze Reihe von Abgeordneten, dasjenige zur Besserung der Verhältnisse beizutragen, was sie thun zu können glauben. *(Sehr richtig!)* Die Vergewaltigung durch die rohe Gewalt der Majorität der Stimmen geht so weit, dass man nicht einmal in einen Ausschuss gewählt wird *(Beifall)*, trotz alles Eifers und Fleißes.

Ja, damit manches nicht in die Öffentlichkeit dringe, schließt man selbst die Mitglieder eines Ausschusses aus von der Verhandlung jener Gegenstände, die diesem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurden. Es kann kaum etwas geben, was den Parlamentarismus eigentlich mehr ad absurdum führt, als diese Art und Weise, unsere Geschäftsordnung zu behandeln. *(Sehr gut!)*

Ich empfehle die Annahme der Anträge des geehrten Ausschusses. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeordneter Dr. **Dyk**: Es wird vielleicht auffallend sein, dass ich in einer Angelegenheit, welche allgemein mit Anerkennung aufgenommen worden ist, mich als Contra-Redner eintragen ließ. Ich bin wohl im Principe mit den Anträgen des Montanausschusses einverstanden, allein was die Durchführung der Details betrifft, so kann ich im ganzen mit allen Anträgen mein Einverständnis nicht an den Tag legen. Ich glaube, dass im Interesse der Sache in zwei Punkten eine Abänderung nothwendig erscheint, und zwar erstens in dem Punkte, dass sich die Erhebungen, welche von der zu ernennenden Commission zu pflegen sein werden, nach dem Antrage des Ausschusses nur auf das Kohlengebiet von Mähren und Schlesien beschränken sollen. Ich glaube, dass es doch nicht angeht, dass man nur die Verhältnisse im mährisch-schlesischen Kohlengebiet erhebt und die Verhältnisse im Königreiche Böhmen ganz unberücksichtigt läßst. Denn meiner Überzeugung nach, sind ja die Verhältnisse im Kohlengebiete des Königreiches Böhmen ganz dieselben und es ist daher auch nothwendig, dass alles dasjenige, was nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters im mährisch-schlesischen Kohlengebiet erhoben werden soll, auch in den böhmischen Gebieten erhoben wird, und ich erwarte von der Majorität, dass eine Ergänzung dieser Erhebungen in diesem Sinne beantragt werden wird.

Ich will ferner eine Ergänzung dieser Erhebungen auch in der Richtung beantragen, dass hiebei die Verhältnisse der Altersversorgung, und zwar nicht

nur der activen, sondern auch der provisionirten Bergleute einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, und dass die Regierung aufgefordert werde, binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit die brennende Frage der Bruderladen einmal in Angriff genommen und eine den Wünschen der Bergarbeiter und Landbevölkerung überhaupt entsprechende Reform der Bruderladen in dem Sinne der Errichtung von Landesbruderladen vorgenommen werde.

Bevor ich jedoch auf die Begründung dieses meines Antrages eingehe, erlaube ich mir einige wenige Ausführungen in Bezug auf die meiner Ansicht nach sehr wichtige Institution der Berginspectoren und Assistenten, welche vom Ausschusse beantragt wird. Es wird nämlich im §. 1 dieser Anträge dem Ackerbauministerium das Recht eingeräumt, für den Zweck dieses Gesetzes eine erforderliche Zahl von Bergbauinspectoren und -Assistenten zu ernennen. Es ist auch die Competenz dieser Organe bestimmt und ich halte dafür, dass dieselben von besonderer Wichtigkeit sind. Aber falls diese Institution wirklich ins Leben tritt, ist wohl die Frage berechtigt, ob man diesen Organen auch das Maß der Selbständigkeit und der Unabhängigkeit wird zutheil werden lassen, dass sie ganz unabhängig von der Großmacht des Großcapitals, in dessen Händen sich ja meistens die Montanindustrie befindet, ihres Amtes walten können. Denn wir haben die traurigste Erfahrung, dass die Großcapitalisten in der Regel mächtiger sind als die ganze Regierung.

Ich glaube aber auch von einem anderen Standpunkte auf die Wichtigkeit dieser Institution hinweisen zu müssen, und zwar von dem, dass diese Berginspectoren in die Lage versetzt werden müssen, durch unmittelbaren Verkehr mit den Bergarbeitern sich über die Verhältnisse zu informiren, um die Wahrheit zu erfahren. Das ist aber nur dann möglich, wenn sie die Sprachen, welche die Bergarbeiter in einem bestimmten Kohlengebiete sprechen, auch wirklich verstehen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das versteht sich doch von selbst!)* Ich habe den Zwischenruf vernommen: Das versteht sich von selbst! Nein, meine Herren, wir haben in dieser Beziehung traurige Erfahrungen, und ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis mit einem Exempel dienen.

In der Stadt Pilsen, die zu fünf Sechstel böhmisch ist, deren Umgebung ganz böhmisch ist, wurde bei dem Revierbergamte ein Assistent ernannt, der kein Wort böhmisch versteht. Ich selbst habe einmal Gelegenheit gehabt, eine Deputation von Bergarbeitern aus Miröschau beim Revierbergamte vorzuführen, und da der erste Beamte des Amtes, der, trotzdem er kein Böhme ist, der böhmischen Sprache vollkommen mächtig ist, zufällig auf einer Commissionsreise war, musste ich den zweiten Beamten, den Assistenten ansprechen und habe ihn gebeten, er möge die Deputation empfangen und ihre Wünsche entgegennehmen. Der Beamte mag vielleicht ein ganz anständiger Mensch sein, er hat mich um Entschuldigung gebeten, er könne nicht dienen, da er der böhmischen Sprache gar nicht mächtig sei.

Dann, meine Herren, spricht man von Agitationen und Provocationen, wenn man auf so wichtige Posten Beamte setzt, welche die Sprache der Bevölkerung nicht verstehen und sich daher über die wahren Verhältnisse nicht informiren können, da sie mit dem Volke nicht in unmittelbaren Verkehr zu treten imstande sind. Wundern Sie sich dann nicht, meine Herren, dass Unzukömmlichkeiten und Missstände vorkommen, wie sie so oft von uns gerügt wurden. *(Lebhafte Zustimmung.)* So viel glaubte ich berechtigt zu sein, in Bezug auf diese Frage anzuführen.

Ich komme nun zur Begründung meines Antrages auf Erweiterung der Erhebungen auch in Bezug auf die Altersversorgung sowohl der activen als der provisionirten Bergarbeiter.

Ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, in diesem Hause über diese Frage zu sprechen und jeder, der die Verhältnisse besonders der provisionirten Arbeiter im Pilsener Kohlenbecken kennt, wird mir darin zustimmen, dass ihre Lage eine überaus traurige ist. Bergarbeiter, welche ihr ganzes Leben der schweren Arbeit gewidmet, welche 40 Jahre ehrlich gearbeitet haben und aus eigenen Mitteln, durch Beiträge, die sie die ganzen 40 Jahre hindurch in die Bruderladen zahlten, einen Fond geschaffen haben, um im Falle der Arbeitsunfähigkeit erhalten werden zu können, werden in dem betreffenden Momente an die Heimatsgemeinden gewiesen.

Es ist bekannt, dass die Lage aller Bruderladen im westböhmischen Kohlengebiete eine so traurige ist, dass beinahe in allen Bruderladen, ganz bestimmt aber in der größten Mehrzahl derselben die statutenmäßigen Ansprüche der Bergarbeiter in vielen Fällen bis 20 Procent herabgesetzt wurden. *(Hört! Hört!)* Diese Ansprüche sind ohnedies so bescheiden. Es wird die Provision monatlich mit 8 fl., 10 fl., höchstens 12 fl. bemessen. Und nun wird diese Provision, die der Bergarbeiter sich selbst verdient hat, die er durch eigenen Fleiß zusammengebracht hat, die keine Gnadengabe des Staates oder der Bergwerksverwaltung ist, ihm nach vierzigjähriger Thätigkeit auf 20 Procent herabgesetzt, so dass es Provisionisten gibt, die angewiesen sind, mit drei oder vier Gulden monatlich zu leben. Das ist eine wichtige sociale und ökonomische Frage und es handelt sich hier nicht nur um die Interessen der Bergarbeiter, sondern auch um die Interessen der ganzen Landbevölkerung. Gerade der Bauernstand ist es, der da in Mitleidenschaft gezogen wird, nicht die großen Herren Capitalisten, die Bergwerksbesitzer, welche die Bergarbeiter versorgen, sondern gerade der arme Bauer, auf welchen diese schwere Last übergewälzt wird, weil die provisionirten Bergarbeiter, welche nicht in der Lage sind, von ihrer Provision zu leben, an ihre Heimatsgemeinden ge-

wiesen werden und von diesen erhalten werden müssen. Ich glaube, dass die Sache von so großer socialer und ökonomischer Wichtigkeit ist, dass ich an die Majorität des hohen Hauses appelliren kann, meinen Antrag nicht abzulehnen, sondern darauf einzugehen, dass, wenn Erhebungen, und zwar nicht nur im mährisch-schlesischen, sondern auch im böhmischen Kohlengebiete gepflogen werden, auch über die Frage der Altersversorgung Erhebungen gepflogen werden. Ich glaube, dass das hohe Haus — und ich habe absichtlich alles vermieden, was auf das nationale oder politische Gebiet hinüberstreift — mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes vom rein socialen Standpunkte meinem Antrage zustimmen werde, welcher dahin geht *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei diesen Erhebungen auch die Verhältnisse der Altersversorgung sowohl der activen, als auch der provisionirten Bergarbeiter einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und längstens binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Bruderladen im Sinne der Errichtung der Landesbruderladen vorzulegen.“

Und nun nur noch einige Worte in Bezug auf die Frage der Organisirung dieser Bruderladen. Es liegt eine Resolution einer sehr zahlreich besuchten Versammlung von Bergarbeitern aus dem westlichen Böhmen — sowohl deutscher als čechischer Bergarbeiter — vor und diese haben nicht vielleicht aus staatsrechtlichen, sondern aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, aus praktischen Rücksichten beschlossen, der Regierung zu empfehlen, die Reform in dem Sinne durchzuführen, dass in jedem Lande eine Landesbruderlade errichtet würde. Ich stehe auf diesem Standpunkte der Resolution, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass jene Herren, welche anderer Ansicht sind, diese Ansicht in der Commission geltend machen können, so dass auch der Umstand, dass ich auf dem Standpunkte der Landesbruderlade stehe, nicht ein Grund sein kann, meinen Antrag zurückzuweisen. Ich erlaube mir nochmals, meinen Antrag auf das wärmste zur Annahme zu empfehlen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk stellt folgenden Zusatzantrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Sueß.

Abgeordneter Dr. **Sueß:** Hohes Haus! Wenn man im Laufe eines ziemlich langen Lebens Gelegenheit gehabt hat, dem Kampfe etwas näher zu stehen, welchen der Mensch mit der Natur führt, und wenn man Gelegenheit gehabt hat, zu wiederholtenmalen die furchtbaren und durch keine Worte zu schildernden Bilder zu sehen, welche solche Unglücksfälle mit sich bringen, dann müssen Sie es verzeihen, wenn man in Momenten wie dieser, nicht ganz ohne Ergriffenheit an das zurückdenkt, was wir in Österreich im Laufe des letzten Jahres erlebt haben. Ich bitte mir es zu verzeihen, wenn ich als ein bescheidenes Mitglied dieses hohen Hauses es für angemessen halte, in diesem Augenblicke vor der Vertretung der österreichischen Völker ein kurzes Wort der innigen Trauer den Dahingeschiedenen nachzurufen, insbesondere auch ein Wort der Anerkennung zu sagen für jene pflichtgetreuen Beamten, welche in diesem Falle in der Rettung der Mannschaft bis in den Tod ihrer Aufgabe treu geblieben sind. *(Beifall.)* Ich meine da nach den Berichten, die mir vorliegen, vor allem den Assistenten Ratzek und den Schichtmeister Kurz in Karwin, welche an der Spitze ihrer Rettungsmannschaften, der eine mit der ganzen Abtheilung, der andere an der Spitze derselben ihr Leben in ihrem Dienste hingegeben haben. Diese Leute haben, indem sie sich in die äußerste Gefahr begeben haben, nicht darnach gefragt, ob es sich darum handelt, Deutsche, Čechen oder Polen zu retten, sondern sie sind in die Gefahr hingegangen, weil sie gewusst haben, dass es sich um Menschenleben handelt. *(Beifall.)* Darum fragen wir auch heute nicht, ob der eine ein Deutscher, der andere ein Čeche, der dritte ein Pole oder ein Italiener ist, sondern einigen wir uns auch alle in der Anerkennung jenes herrlichen Pflichtbewusstseins, welches innerhalb unserer Bergbeamten sich immer und immer wieder bei so furchtbaren Gelegenheiten in der glänzendsten Weise bethätigt. *(Beifall.)*

Was soll ich nun aber, von solchen Empfindungen erfüllt, zu den Reden sagen, welche wir hier gehört haben? Ich spreche nicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl; die Urgenzen, die er angeführt hat, bestehen für mich seit mehr als 40 Jahren. Aber ein anderer Abgeordneter, ein Abgeordneter, der sich als einen Freund und Vertreter der Arbeiter ausspielt, wagt es, in einem Momente, in welchem der tiefste Schmerz jeden, der wirklichen Antheil zu nehmen weiß, erfüllen muss, uns entgegenzurufen, es sei uns gleichgiltig, ob tausend Proletarier mehr oder weniger am Leben sind. Schämt er sich nicht selbst? *(Zustimmung. — Abgeordneter Pernerstorfer: Ich habe die Wahrheit gesagt.)* Pfui, das ist nicht die Wahrheit, das können Sie nicht glauben, und Sie haben nicht das Recht, uns ähnliche Worte in das Gesicht zu rufen. *(Beifall. — Abgeordneter Pernerstorfer: Beweisen Sie durch Thaten Ihre Gesinnung!)* Ich habe mir mehr Mühe genommen, solche Dinge zu studiren, als Sie, verehrter Herr Pernerstorfer. Versetzen Sie sich in die Lage bei einer solchen Gefahr, denken Sie sich den Techniker, der am Ventilator steht und nicht weiß, ob er, wenn er jetzt die Tourenzahl vermehrt seine Kameraden unten rettet, indem er ihnen frische

Luft zuführt, oder ob er sie alle umbringt in den Flammen, die er anfacht! Und Sie gehen hin und sagen: Wir müssen erst die capitalistische Wirtschaft abschaffen. *(Beifall.)* Da reden Sie von etwas anderem, anstatt in so ernsten Momenten sich mit solchen Phrasen herüberhelfen. *(Bravo! Bravo!)* Ich bedaure das tief im Herzen. *(Beifall. Abgeordneter Pernerstorfer: Jetzt haben Sie sich wieder alle gefunden!)* Gewiss haben wir uns gefunden in wahrer Menschenliebe. *(Beifall.)* Sie wissen nichts anderes zu thun als zu fragen, ob vielleicht schlechte Lampen da gewesen seien, das heißt unterschieben, ob es nicht möglich sei, das Unglück doch auf den Unternehmer hinüberzuschieben, während jedermann weiß, der sich einigermaßen mit dieser Sache beschäftigt hat, dass gerade diese Erzherzoglich Albrecht'schen Gruben mit einer so militärischen Genauigkeit geführt werden, wie sie vielleicht bei keiner anderen Grube der Welt wieder zu finden ist. *(So ist es!)*

Was sollen also für denjenigen, der die Sachlage einigermaßen kennt, solche Unterschiebungen? Wir sind hier, die Wahrheit zu suchen, weil in so schwierigen Fällen nur die strenge Wahrheit zu etwas führen kann, aber wir wissen im vorhinein, soweit überhaupt menschliche Versicherungen und Einrichtungen in dieser Sache reichen können, dass ein solcher Fehler von Seite der Verwaltung in Bezug auf die Lampen kaum zu denken ist.

Sie sprechen von der Nothwendigkeit einer parlamentarischen Commission. Ach, meine Herren, ernst sein! Freilich hat das Parlament im vorigen Jahre die Commission abgelehnt; aber mich hat das nicht abgehalten, nach Böhmen und Karwin zu gehen und wirklich nachzusehen, wie die Sache ist, um mich zu unterrichten. Und das steht jedem von uns frei, das steht dem Herrn Collegen Pernerstorfer gerade so frei, wie es mir freigestanden ist und dann würde er vielleicht Gelegenheit haben, eine etwas concretere Rede zu halten und uns, die wir jetzt gar keinen anderen Wunsch haben, als Mittel zu finden, um zu helfen, nicht mit solchen Reden in einem solchen Augenblicke behelligen.

Und nicht geringer ist die Enttäuschung gewesen, die ich bei der zweiten Rede gehabt habe, jener des Herrn Abgeordneten Lienbacher. Er fängt damit an, dass er sagt: Ich bin kein Fachmann. Man hat es gesehen *(Heiterkeit)*, das hätte er nicht zu sagen gebraucht. Aber dass der Herr Collega Lienbacher, den ich sonst persönlich hochschätze, fragt: Ja, wie hat man denn diese Schachte vermauern können, wenn noch irgend eine Möglichkeit da war, Menschen zu retten? — ja, hätte er mich gefragt, ich hätte es ihm gesagt. Er vergisst, dass nicht nur die unten befindlichen Menschen, sondern dass die Rettungscolonne auch schon erschlagen war; dass schon zwei, drei Explosionen nacheinander waren. Ich bin vorbeigefahren, nicht gar lange nach der Explosion, ich habe rechter Hand neben der Straße mehrere Meter hohe Flammen aus dem Acker herausbrennen gesehen. Da frägt man dann, warum man die Schächte vermauert. Das ist vorüber gewesen; das ist ja nichts als eine schmerzliche Erinnerung und eine dringende Warnung für uns alle, in solchen Dingen consequent, ernst, fest zu sein und uns immer, so weit es möglich ist, an die Thatsachen zu halten, damit wir, da wir ja nicht imstande sind, Unglücksfälle ganz abzuwenden, dieselben doch wenigstens so selten als möglich machen.

Und weiter sagt Herr College Lienbacher: Warum sperrt man solche Bergwerke nicht zu, wo so viele Menschen zugrunde gehen? Ja, fragen Sie die Arbeiter. Wenn Sie die Werke zusperren, werden gleich so und so viel Tausend Menschen brotlos. Wenn Sie das für zweckmäßig halten, ich glaube, die Arbeiter werden damit nicht einverstanden sein. Haben Sie das je gehört — Eisenbahnunglücke geschehen oft genug — dass man wegen eines Eisenbahnunglückes eine Eisenbahn sperrt? Man bedauert es, man sucht dem Eisenbahnunglücke vorzubeugen, aber dass man die Eisenbahn deshalb sperrt, das habe ich in meinem Leben noch nicht gehört. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass, so schrecklich diese Unglücksfälle sind, sie doch nur darum so sehr hervortreten, weil sie auf einmal so viele Menschen tödten, während die laufenden Unglücksfälle, insbesondere durch das Nachstürzen des Daches uns und Belgien, Frankreich und England und allen Ländern in Europa viel mehr Menschen kosten, als die Explosionen, vielleicht das vierfache an Menschenleben.

Und dann, nachdem der verehrte Herr College Lienbacher in dieser Weise, allerdings nicht als Fachmann sich geäußert hat, bringt er Bedenken gegen die Strafgesetznovelle vor, die uns vorliegt, und meint, es seien die gegenwärtigen Strafbestimmungen hinreichend. Ja, ich bedauere, dass sich bisher noch kein Gericht gefunden hat, welches die Ansicht des Herrn Hofrathes Lienbacher theilt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist auch zu bedauern!)*

Es ist aber so und ich werde später einige Details darüber vorbringen, wenn ich von dieser Sache sprechen werde.

Endlich wird uns vorgeworfen, dass wir mit dieser Vorlage heute eine Geschäftsordnungswidrigkeit begehen. Ich werde die Geschäftsordnung nicht vertheidigen, das ist Sache des verehrten Herrn Präsidenten, aber ich sage, wäre es auch eine noch so arge Geschäftsordnungswidrigkeit, wäre es ein Bruch der Geschäftsordnung, wenn uns dabei unser Gewissen erleichtert werden kann und wir künftighin zu uns selbst sagen können, wir haben wenigstens das gethan, was wir schwache Menschen thun konnten, um solchen Unglücksfällen vorzubeugen, ich bin überzeugt, das ganze Haus hätte mit uns dem zugestimmt, dass wir selbst auf die Gefahr eines Bruches der Geschäftsordnung hin das vornehmen. *(Sehr richtig!)*

Das sind nicht Dinge — es möge mir verziehen werden — mit denen man in so großen und schweren Momenten sich überhaupt zu beschäftigen hat. *(Sehr richtig!)*

Der letzte Herr Redner hat von den Bruderladen gesprochen. Das ist ein Thema für sich, es wird sich Gelegenheit geben, auch über dieses Thema zu sprechen.

Und nun gestatten Sie mir, auf die Sachlage selbst zu kommen. Ich möchte dabei so ruhig als möglich sprechen.

Ich war in Ostrau zum erstenmale im Jahre 1852. Damals hat der größte Theil der heutigen Werke auch in ihren ersten Anfängen noch nicht bestanden. Die Besitzer, die man jetzt nennt, waren vielleicht mit Ausnahme der Nordbahn und eines oder zweier anderer noch gar nicht vorhanden.

An der Stelle, wo sich jetzt die Werke von Karwin befinden, waren Äcker und Wiesen, an der Stelle, wo sich jetzt Witkowitz mit einer Bevölkerung von, ich glaube 14.000 Menschen befindet, war vor zehn oder zwölf Jahren noch ein kleines Dorf.

Das wächst alles, man kann sagen, mit amerikanischer Geschwindigkeit.

Aber schon damals im Jahre 1852 konnte der Geologe aus den verschiedenen Ausbissen des Kohlengebirges ersehen, dass das ein Flecken in unserem Vaterlande ist, welcher von der Natur besonders gesegnet ist und auf welchem früher und später jene großen Kämpfe mit der Natur sich abspielen würden, von welchen ich früher gesprochen habe.

Ein anderer Umstand, dass damals in einem Keller in einem Privathause auf dem Markte in Ostrau unausgesetzt durch Jahre eine Flamme aus dem Boden brannte, konnte das Anzeichen geben, wie schwer und mit wieviel Opfern verbunden dereinst diese Kämpfe sein würden.

Zwei Jahre später, im Jahre 1854, wurde das österreichische Berggesetz geschaffen. Ich habe als junger Mann Gelegenheit gehabt, sowohl mit Baron Scheuchenstuel als mit Baron Hingerau, zwei sehr einsichtsvollen Männern, manchen Verkehr zu pflegen und jetzt komme ich auf einen Hauptpunkt dessen, was ich mir zu sagen erlauben möchte.

Sie wissen alle, welcher Unterschied besteht zwischen dem Abbau eines Erzganges und dem Abbau eines geschichteten Kohlengebirges.

Nicht nur der Bau ist vollkommen verschieden, sondern das ganze wirtschaftliche Wesen. In dem Falle des Erzbergbaues geht man vertical herab, die furchtbaren Gefahren der Wetterschläge kennt man in diesen Werken nicht, man hat ein verhältnismäßig kleines Volumen schwerer Massen zu bewegen, eine in der Regel eingeschulte, durch Generationen an Ort und Stelle wohnende Knappschaft, meist auch ein geregeltes Bruderladenwesen u. s. w. Nun stellen Sie daneben einen Kohlenflötz mit dieser fluctuirenden Bevölkerung von tausend und tausend zum großen Theile ungelernten Arbeitern; stellen Sie daneben die Gefahren der Wetter, den Umstand, dass viele Kohlenwerke in ihrer Production mit der Jahreszeit wechseln, die kolossale Menge der zu bewegenden Massen und hundert andere Dinge, so wird jeder zugeben, dass ein Flötzbergbau und ein Gangbergbau ganz verschieden ist.

Nun ruhte 1854 noch der ganze Schwerpunkt unseres Bergbaues auf dem Gangbergbau, während er jetzt zu dem Flötzbergbau übergegangen ist. Unser Berggesetz ist aber noch immer dasselbe, und eine ganze Reihe von Bestimmungen, die ihre vortreffliche Begründung für den Gangbergbau finden, taugen nicht mehr für die bisherige Entwicklung der Dinge. So ist es zum Beispiel mit der Bruderlade.

Ja, eine Bruderlade in einer abgeschlossenen gelernten Knappschaft ist etwas ganz anderes als eine Bruderlade auf den großen Steinkohlenfeldern, die nach Tausenden und Tausenden zählen und auf denen, wie ich gesagt habe, viele fluctuirende Elemente sind.

Ich habe einmal gehört, dass man ein Modell einer Dampfmaschine für ein Kriegsschiff aus England besaß, und dass man dieses Modell für Österreich in doppelter Größe ausführen ließ.

Das ist aber in dieser doppelten Größe nicht gegangen. Warum? Weil der Kolben zu schwer war und den Cylinder ausgerieben hat.

Was in der einen Dimension ausführbar war, das war nicht in einer anderen Dimension ausführbar. So ist es auch mit unserer Bruderlade. Das ist ganz dieselbe Geschichte: Was in der einen Dimension ganz gut war, dass ist in einer anderen zahlreichen Einwürfen ausgesetzt, von welchen ich heute nicht sprechen werde.

Unser Berggesetz wurde also im Jahre 1854 auf den Gangbergbau etablirt. Die Entwicklung ist aber eine andere gewesen, und die Folge davon war, dass die ökonomische Entwicklung, der Stand der Behörden und selbst der Gang der Wissenschaft mit der Zeit eine Reihe von Divergenzen gezeigt hat, die kein Verständiger übersehen konnte.

So ist es gekommen, dass schon im Jahre 1863 der damalige Finanzminister v. Plener eine Änderung in dem Unterrichte der Bergeleven eingeleitet hat, welcher leider später nicht Folge gegeben wurde, weil er einsah, dass zum Beispiel der Bergbau für Přibram, welcher an und für sich sehr lehrreich ist, eine Schule für Flötzbergbau kaum abgeben konnte.

In Leoben ist es etwas, aber nicht viel anders. Die Sache ist aber fortgegangen. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, mit früheren Ministern, zum Beispiel mit dem verstorbenen Minister Potocki, über diesen Punkt zu sprechen.

Es ist nicht möglich gewesen, die Sache zu ändern. Es sind Unglücksfälle gekommen. Was haben wir alles erlebt, meine Herren!

Da ist im Jahre 1868 zuerst der Einbruch in Wieliczka, ein Muster, wie man ein Bergwerk kanzleimäßig nicht verwalten soll *(Heiterkeit)*, gekommen; der Brand von Bochnia, dann die Quelleneinbrüche von Teplitz, dann der Brand von Přibram. Dann sind immer mehr von diesen furchtbaren Wetterschlägen gekommen, die sich dann auch auf die Braunkohlen ausdehnten, und ich glaube niemand von uns schmeichelt sich, dass das Unglück, welches wir heute beklagen, das letzte ist.

Nun, unter solchen Verhältnissen ist es ganz natürlich, dass man zuerst fragt: Wie verhält es sich mit der Inspection dieser Bergwerke, und nun bitte ich um die Erlaubnis, über diesen speciellen Punkt meine Ansicht aussprechen zu dürfen.

Die gegenwärtige Aufsicht über die Bergwerke beruht auf dem Gesetze über die Bergbehörden vom Jahre 1871. Obwohl das Gesetz also wesentlich jünger ist, als das eigentliche Berggesetz, weicht es doch in seinen Grundsätzen nicht ab. Man verlangt heute von einem Beamten einer Bergbehörde, dass er das Gymnasium absolvirt hat und die juridische Facultät und eine montanistische Hochschule, und dass er dann noch zwei Jahre Praxis haben soll.

Es ist selbstverständlich, dass eine solche Überlastung der Anforderungen mit großen Übelständen verbunden ist. Sie finden zum Beispiel in dem Gesetze über Bergbehörden die merkwürdige Bestimmung, dass den Studenten, welche sich der Bergbehörde widmen, ihre Studienjahre in Leoben und Přibram in die Dienstzeit eingerechnet werden, weil man sonst niemand bekommt.

Die Männer, welche auf diese Art herangebildet werden, sind — ich kenne Viele von ihnen — ganz ausgezeichnete Männer. Viele von ihnen — sagen Sie alle — haben sich einen hohen Grad allgemeiner Bildung erworben und sie sind vortrefflich geeignet, die Durchführung der bestehenden Gesetze zu überwachen. Aber mit den bestehenden Gesetzen kommt man eben in der Technik nicht weit.

Sie können deshalb immer wahrnehmen, dass der Director eines Bergbaues, der 20 oder 30 Jahre auf seinem Bergbau sitzt, für sich da viel größere persönliche Autorität in Anspruch nimmt als sie der Jurist, der zwei Jahre Bergschule hat, für sich in Anspruch nehmen kann. Das ist ja ganz begreiflich, und die Folge davon ist, dass in Bezug auf die große entscheidende Frage die Bergbehörden bei weitem nicht denselben Einfluss haben wie auf die kleinen, wenn zum Beispiel irgendwo ein Geländer gebrochen ist oder irgendwo auf der Straße Barrièrestöcke fehlen oder vielleicht wirklich irgendwo die Schienen im Bergwerke nicht in Ordnung sind. Das ist nothwendig, das muss geschehen, ja, einverstanden. Das ist aber nichts anderes als — wenn der Ausdruck gestattet ist — gleichsam die Straßenpolizei des laufenden Geschäftes. Sowie aber irgend eine große Aufgabe kommt, wird in der Regel der betreffende Beamte mit seiner Fachautorität gegen die Fachautorität des thatsächlichen Leiters des Bergwerks im Nachtheil sein. Ich könnte da eine ganze Menge von Fällen anführen. Es ist wahr, die formale Bildung gibt ein gewisses Selbstbewusstsein, manchmal ermuntert sie auch sogar über Dinge zu sprechen, in denen man nicht Fachmann ist *(Heiterkeit)*, ich will das gar nicht leugnen. Aber manchmal wäre es besser, die Techniker möchten ins Jus hineinreden, als die Juristen in die Technik *(Lebhafte Heiterkeit)*. Ich werde einige Beispiele anführen dafür, welch eigenthümliche Stellung aus dieser Thatsache folgt. Also eine Frage, die sehr nahe liegt: ob in diesen so gefahrvollen Flötzen von Karwin das Schießen ganz zu verbieten ist, ob es nur in der Kohle zu verbieten ist, oder ob man es auch im Gestein verbieten kann, ob es möglich ist, das Gestein ohne Sprengmittel zu zwingen oder ob die Anwendung von sogenannten Bossoyeuses oder Sprengkeilen in diesen Gebieten möglich ist oder nicht.

Eines dieser Werke in Karwin — es ist ein Gutmann'sches Werk, Bettinaschacht — ist auch ein solches gefährliches Flötz. In diesem wird schon seit vielen Jahren nicht geschossen, es trägt aber auch nichts. Dies kann der Besitzer thun, weil er zugleich ein großes Eisenwerk hat, wo er die Kohle sofort verbraucht. Aber es fragt sich nun: Ist die Gefahr so groß? Kann sie vermindert werden? Wie sind die ökonomischen Verhältnisse? Ist das Votum, welches mir der Unternehmer gibt, ein aufrechtes Votum, oder ist es von seinem Interesse dictirt? Ich weiß nicht, meine Herren, ob ein absolvirter Jurist, ein Doctor juris bei der Ausbildung, welche unsere sonst vortrefflichen Bergwerksinspectoren genossen haben, sich selbst ein entscheidendes Urtheil in einer solchen Frage zutrauen wird.

Ich werde Ihnen ein anderes Beispiel sagen. Es ist eine allbekannte Thatsache, dass bei dem letzten großen Unglücke in Karwin vier Paare von Schächten, also acht Schächte, in der Tiefe verbunden waren, und dass dadurch eine regelmäßige Ventilation in der Tiefe außerordentlich erschwert war. Der Revierbeamte, der übrigens, wie ich höre, ein sehr vortrefflicher Mann ist, hat eine ganze Menge Kleinigkeiten in der Grube gesehen und fort und fort beanständet, aber bezüglich dieses großen Fehlers in dem Betriebe hört man nicht, dass er ihn bemerkt hat. Wenigstens ist derselbe von der Regierung nicht abgestellt worden. Da haben Sie ein zweites Beispiel.

Ich werde Sie, meine Herren, nun anderswo hinführen, denn ich glaube, es ist nothwendig, das hohe Haus von dem wahren Wesen der Sache und von der Dringlichkeit einer Reform zu überzeugen.

Gehen wir zum Beispiel diesmal in ein Werk von mittlerer Größe, im nördlichen Böhmen, in die Grube „Fortschritt“; ich war vor nicht langer Zeit dort. Es

empfängt Sie an der Thüre der Werkleiter, ein noch junger Mann. Er gibt Ihnen die Hand. Sie staunen, dass er in der Grube Handschuhe anhat. Sie sehen ihn näher an und bemerken, dass sein Gesicht zerrissen, von einer Explosion verbrannt ist. Er hat diese Wunden vor Jahren in Karbitz erlitten. Er zieht die Handschuhe nicht aus, weil die Hände voller Narben sind. Jetzt führt man Sie weiter. Bevor Sie an den Schacht kommen, finden Sie in einem goldenen Rahmen eine Aufschrift, die ich meinem geehrten Herrn Collegen Lienbacher zur Lecture empfehlen würde. *(Heiterkeit.)* Da steht: am so und so vielten wurde Arbeiter N. N. mit Cigarren in der Tasche betreten und sofort entlassen. Der Ingenieur weiß sich nicht anders zu helfen. Es haben Verurtheilungen wegen Rauchens stattgefunden, aber die höchste Verurtheilung, die vorgekommen ist, war zu vier Tagen, und seitdem für dieses Revier die Centralbruderlade existirt, ist eigentlich auch die Entlassung für den Arbeiter keine rechte Strafe mehr.

Wir gehen weiter, Wir fahren in die Grube ein, gehen vor Ort. Es sind 23 Grad Celsius, die Wärme ist äußerst oppressiv, die Pielerlampe zeigt am Dache Wetter. Wir sind jetzt in der Nähe eines Ortes, in welchem im Jänner vorigen Jahres durch eine Explosion von Wettern 16 Todte und 4 Schwerverwundete am Platze geblieben sind. Diese Grube hat früher keine oder nur wenig Wetter gehabt. Eines Tages sah man, dass die Wetter steigen. Man wusste gar keinen Grund. Die Wetter wurden immer stärker, und obwohl die Ventilation fort und fort arbeitete, trat an dem besagten Tage die Explosion ein. Niemand wusste den Grund und die Grube wurde auf einige Zeit gesperrt.

Nachträglich hat man es erfahren. Ein tiefer liegender Punkt, der Alexanderschacht, begann Wasser zu heben, und indem er das tiefer liegende Flötz entwässerte, stieg aus der Tiefe durch das poröse Flötz aus der Alexandergrube das Wetter in die andere Grube hinauf, ohne dass der Ingenieur vom „Fortschritt" irgend einen Einfluss auf die Sache gehabt hätte, und das Unglück war geschehen.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat über diese Sache bereits vor einiger Zeit gesprochen, er hat einen Fachmann aus Ostrau hingeschickt. Dieser Fachmann, auch ein vortrefflicher bewährter Mann, hat — wie man das in Ostrau zu thun pflegt — die Aufstellung von Ventilationsmaschinen angeordnet.

Nun aber leiden diese selben Flötze wegen der Einlagerung bituminöser Stoffe an Selbstentzündung und freiem Feuer, und jetzt entsteht die Frage: Was ist besser, ob ich durch Ventilation die Wetter austreibe, oder ob ich durch diese Ventilation etwa das offene Feuer noch zu größerem Brande anfache?

Und jetzt frage ich einen der Herren, was Sie da mit Ihrem Jus anfangen wollen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Aber von dieser Art sind die Fragen, und ich glaube, wenn der Herr College Lienbacher dazu berufen wäre, wir würden sehr bald die Hälfte unserer Bergwerke in Österreich zugesperrt haben, während die Preußen und Sachsen sie ruhig fortbetreiben und wir dort die Kohle kaufen würden, anstatt dass wir sie selbst erzeugen und unsere Arbeiter ernähren.

Nun fragt es sich — um von den Einzelheiten abzugehen — wie soll man diese Inspection gestalten?

Der Herr Collega Baernreither, welcher so viel Ausgezeichnetes auf diesem Gebiete uns schon geboten hat, hat in seinem Antrage von Gewerbeinspectoren gesprochen. Ja, Gewerbeinspectoren braucht man auch, aber dieselben sind mehr für diesen kleinen Dienst, für diese Straßenpolizei, wie ich sie früher genannt habe.

Ich glaube, wir brauchen vielmehr in dem Ackerbauministerium entweder eine bedeutende fachliche Autorität oder eine Gruppe von solchen Autoritäten, die sich hier zeitweise zu einem Senat versammelt. Und mit ein paar tausend Gulden kann man da nicht sparen; denn dass die Privatgesellschaften ihre Leute besser zahlen als der Staat, ist selbstverständlich, und dass man eine wahrhaft gute Kraft nicht billig bekommt, ist auch selbstverständlich.

Also das eine oder das andere. Wenn eine solche Persönlichkeit bestellt sein wird, so wird auf ihr die moralische Verantwortung haften, dass wenn auch solche Unglücke nicht ganz zu vermeiden sind, doch von unserer Seite das Möglichste geschehen ist, und unser Gewissen wird entlastet sein.

Nehmen Sie zum Beispiel einen Bericht, der nach dem zweiten Antrage vorgelegt wird, über die Zustände in Karwin. Wieviel einfacher würde sich die Sache machen, wenn ein solcher Inspector oder ein Senat schon bestehen würde?

Nach einem solchen Berichte, wie er hier gefordert wird, sollte nach jeder Explosion eine fachliche Erhebung durch Fachmänner und nicht, wie es jetzt geschieht, durch den Bezirksrichter geschehen. Ich frage wieder: Was soll der arme Bezirksrichter, der Jurist, dort machen, wie soll er dann die Sache verstehen?

Es ist aber überall so, wohin Sie greifen und wohin Sie schauen. Die Überschätzung der Rechtswissenschaften und die Unterschätzung der Fachwissenschaften ist, wie auf vielen anderen Gebieten so auch hier vorhanden. Also schon zum Zwecke solcher Erhebungen wäre eine derartige Persönlichkeit oder eine Gruppe von solchen erforderlich.

Ich habe hier ein kleines Büchlein, das kürzlich in Belgien erschienen ist; dasselbe gibt für die letzten zehn Jahre von jeder Explosion ein kurzes Protokoll, die Erhebung der Ursachen, und es ist lehrreich zu sehen, welche Umstände vor allem zu vermeiden sind.

Ich sage noch ein Wort, nur des Vorbehaltes wegen. Es wird hier für die Ostrau-Karwiner Gebiete die Erhebung vorgeschlagen, und unter diesen Ostrau-Karwiner Flötzen sind einige, die gefährlich sind, andere die es viel weniger sind, und wir haben auch andere Gebiete in Österreich, in welchen auch Gefahren vorhanden sind. Man mache mir keinen Vorwurf dereinst, wenn ein unglückliches Schicksal in diesem anderen Gebiete ein Unglück herbeiführen sollte und ich nicht hier auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hätte. *(Sehr richtig!)* Ich will über diesen Gegenstand jetzt nicht mehr sprechen, sondern vielleicht noch ein Wort beifügen über das Unglück, auf welches die Erhebungen sich beziehen. Das ist sicher und läßt sich aus den gegenwärtigen Nachrichten schon unzweifelhaft entnehmen, dass das heutige Unglück in Karwin gänzlich verschieden ist von demjenigen, welches sich in den Larisch'schen Gruben vor einiger Zeit als eine Wetterexplosion ereignet hat. Die Vermuthung geht dahin, dass irgend ein Zwischenfall mit den Knallpräparaten, welche zur Zündung der Dynamitpatronen dienen, hier eine Explosion herbeigeführt habe, die wahrscheinlich im weiteren Verlaufe eine Staubexplosion geworden ist; aber man muss weitere Nachrichten abwarten.

Es ist interessant, dass diese Explosion jetzt geschehen ist auf jenem Werke, auf welchem die größten Anstrengungen gemacht worden sind, um die Sprengmittel überhaupt zu vermeiden. Es ist bekannt, dass der Erzherzog Albrecht'sche Generaldirector v. Walcher ein Patent genommen hat auf einen sprengenden Keilapparat und vor kurzem ist mir aus Belgien geschrieben worden, dass Herr Director Köhler sich nach Belgien gewendet hat, um diese Bossoyeusen zur weiteren Kenntnis zu bringen.

Ich übergehe zum dritten Vorschlage, welcher sich darauf bezieht, dass man das Rauchen den Arbeitern verbieten sollte und strenge Maßregeln beschließe. Die Klage, dass die Arbeiter in den gefährlichsten Gruben von Zeit zu Zeit rauchen, ist eine solche, welche Sie in den verschiedensten Bergbaurevieren der Monarchie hören können. *(Zustimmung.)* Es ist kaum glaublich. Es ist vor zehn Jahren schon ein Fall in Ostrau vorgekommen, den ich damals zur Kenntnis der Regierung zu bringen mir erlaubt habe, wo ein Bergmann, von dem man wusste, dass er rauche, auf dem Schachte von einem Ingenieur untersucht worden ist; man fand bei ihm Zündhölzchen und Tabak, und er wurde dem Bezirksgerichte angezeigt. Wie hat das Bezirksgericht judicirt? Der Richter hat gesagt:

1. Eine böse Absicht liegt nicht vor *(Heiterkeit)*;

2. Geschehen ist nichts; wie kann ich ihn dann verurtheilen? Der Betreffende wurde freigesprochen und der Ingenieur ist ausgelacht worden.

Ich will einen zweiten Fall erzählen, der neu ist. Unmittelbar nachdem das letzte große Unglück bei Larisch geschehen war, sah man — wie ich früher erwähnt habe — brennbare Gase aus dem Boden steigen. Der damalige Bergdirector stellte an eine Kanzlei, wo man dieses Ausströmen brennbarer Gase besonders wahrnahm, einen Untersteiger als Schildwache hin. Der Untersteiger hat selbst die Pfeife angezündet, weil sein Namenstag war. *(Hört! Hört!)* Es entstand auch gleich eine Explosion und der Brand war nur schwer hintanzuhalten.

Dieser Untersteiger wurde wirklich vom Bezirksgericht zu acht Tagen verurtheilt und erst über eine weitere Reclamation ist diese Strafe in drei Wochen umgewandelt worden.

Ich glaube aber, hohes Haus, wenn irgendwo eine Strafe zum Schutze des Lebens und der Sicherheit anderer nothwendig ist, so ist dies auf diesem Gebiete, und ich würde sehr bitten, sich nicht darüber lustig zu machen, dass wir eine Novelle zum Strafgesetze vorschlagen, bevor dieses selbst noch fertigberathen ist. *(Abgeordneter Dr. Nitsche: §. 337!)* Die Herrn sind anderer Meinung; ich muss mich aber an die Urtheile der Bezirksrichter halten, wie sie in Böhmen, Mähren und Schlesien judicirt haben, und die individuellen Meinungen der verehrten Herren rechts und links sind mir gar kein Schutz dafür, dass nicht wieder etwas Ähnliches geschieht. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Bis zu sechs Monaten ist die Strafe angesetzt!)* Ja, es steht im Strafgesetze auch von der Gleichberechtigung der Confessionen und noch eine Menge anderes. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Damit kann man hier nichts anfangen.

Lassen Sie mich noch einige wenige Worte über einen Punkt vorbringen, den der Herr Referent berührt hat. Dieser und auch der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat auf den besonders — sagen wir es offen — niedrigen Zustand hingewiesen, auf welchem sich die Arbeiterbevölkerung in diesen Kohlenwerken befindet. Es existiren dort zwei von einander scharf getrennte Schichten von Arbeitern. Die eine Schichte mit beiläufig 9000 Mann besteht aus den Hüttenarbeitern der Witkowitzer Eisenhütten und es sind intelligente Leute, zum Theil Deutsche; die andere, viele tausend Bergwerksarbeiter, besteht aus einer zum Theil fluctuirenden Bevölkerung, die zumeist aus Galizien herüberkommt.

Diese ist es nun, welche vor allen unter einer Pest leidet, das ist der Alkohol. *(Sehr richtig!)* Dort, meine Herren, ist der Hauptsitz der Branntweinpest. Es ist so: Hier steht die Schnapsschenke, da wird natürlich Schnaps geschenkt; daneben ist ein Kaufmann, der schenkt auch Schnaps, dann kommt der Gastwirt, der schenkt auch Schnaps, dann kommt der Zuckerbäcker, der schenkt auch Schnaps, dann kommt der Vermischwarenhändler, der schenkt auch Schnaps, dann kommt wieder die Schnapsboutique

(Sehr gut! und Heiterkeit!) und so geht es fort und es ist geradezu unglaublich, welche Dimensionen das im Ostrauer Revier angenommen hat.

Wenn man ein wenig zurückblickt auf die Verhandlungen, welche hier vor nicht gar langer Zeit über das Trunkenheitsgesetz stattgefunden haben — ich habe damals eine große Lust verspürt zu sprechen — so muss man sagen, dass damals Äußerungen hier vorgekommen sind, die man kaum begreifen kann. Den Schnapsjuden verfolgt man, aber die andern, das sind die Herren Wähler *(Heiterkeit)*, die können ruhig den Schnaps weiter verkaufen. *(Sehr gut!)*

Man glaubt, ein Schnaps, der beim Christen gekauft wird, schadet dem Arbeiter weniger, als ein Schnaps, der beim Juden gekauft wird. Darauf wollte ich mich aber damals nicht einlassen und ich wünsche nur, dass die hohe Regierung in dieser Beziehung so drakonische Maßregeln als nur möglich ergreife. *(Sehr richtig!)* Es ist mir gesagt worden, dass für Ostrau jetzt 36 neue Concessionen zur Erledigung vorliegen. *(Hört! Hört!)* Ja, wo soll denn das hinführen? Freilich spricht man mir von der Autonomie der Gemeinde, allein da berufe ich mich auf den Herrn Collegen Adámek und den Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz, auch auf die Äußerungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern. Es ist nicht wahr, dass die Menge der Schnapsverschleißstellen für den Consum gleichgiltig sei. *(Sehr richtig!)* Nein, denn je größer die Gelegenheit ist, umsomehr Schnaps wird getrunken. *(Zustimmung.)*

Aber wenigstens das eine sollte die Regierung thun, dass sie sobald als möglich eine Untersuchung über die Qualität dessen, was hier ausgeschänkt wird, unternimmt. Der Herr Finanzminister hat ja neulich gesagt, dass ihm sehr viel daran liegt, dass die Qualität des Schnapses verbessert werde; vielleicht gibt das wenigstens die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Boutiquen zu sperren.

Ein zweiter Übelstand ist eigenthümlicher Art. Ich muss dem Herrn Ackerbauminister ein wenn auch sehr verspätetes Wort des Dankes sagen für ein Gesetz, welches er eingebracht hat und welches für den Bergbau überaus wohlthätig war, mit welchem wir auch vielen europäischen Ländern vorangegangen sind, und das ist das Verbot der Verwendung von Frauen im Bergbau unter der Erde.

Aber dieses Gesetz hat eine ganz eigenthümliche, sociale Folge gehabt. Jetzt besteht die fluctuirende Bevölkerung nur aus Männern, und die Bildung einer consolidirten Arbeiterschaft ist dadurch sehr erschwert. So erfreulich und wichtig dieses Gesetz auch ist, so darf man sich dem doch nicht verschließen. Es wird Ihnen zum Beispiel in Karwin und Ostrau jedermann sagen, dass die Sorge um die Pensionirung der Witwen der Hinterbliebenen sehr wesentlich abgeschwächt wird durch den Umstand, dass eine Witwe gar bald einen Mann findet. Das wird Ihnen dort überall bestätigt werden. Eine Witwe hat eine Wohnung, etwas Wäsche, eine Kücheneinrichtung — der Mann heiratet sie. Und es ist viel wichtiger, dass eine Witwe eine gute Abfertigung bekommt, als dass sie eine hohe Pension erhält, denn die Pension kann eventuell das Gegentheil von dem bewirken, was wir erreichen wollten.

Wenn man zum Beispiel imstande wäre, auf diesen Gebieten solche Einrichtungen zu treffen, die dem weiblichen Geschlecht, nicht für den ganzen Tag, aber für einen Theil des Tages, Beschäftigung geben, wie zum Beispiel eine Tabakfabrik oder so etwas Ähnliches, dann würde das weibliche Geschlecht an dieselbe Stelle gehen, wo das männliche Geschlecht ist. Jetzt stellt man aber die Tabakfabriken dorthin, wo die Arbeitskraft am billigsten ist, daher werden hier die Frauenzimmer zurückgehalten, und dort kommen wieder die Männer hin, und jeder, der die Familie für die wahre und gesunde Grundlage jeder Entwicklung hält, muss gestehen, dass diese Einrichtung nicht ganz den Anforderungen entspricht, welche man an sie stellen könnte.

Ich hätte noch sehr viel zu sagen, zum Beispiel über die Wohnungen, und hier möchte ich mich an den Herrn Finanzminister wenden. Es hat sich herausgestellt, dass das Gesetz, betreffend die Steuererleichterungen für Arbeiterwohnungen, wegen gewisser ziffermäßiger Bestimmungen, die es enthält, nicht wirksam ist. Es ist ein todtgeborenes Gesetz. Nun brauche ich gar nicht darauf aufmerksam zu machen, wie außerordentlich nothwendig es ist, dass die Arbeiterfamilie nicht in einem Gelass, sondern dass sie in zwei Gelassen wohnt, nämlich in einer Küche und in einem Kabinet. Dass die Eltern getrennt schlafen, ist ein Gebot, welches keiner weiteren Begründung bedarf. Man sollte also solche Erleichterungen geben, dass es möglich ist, für die Arbeiter Wohnungen zu zwei Gelassen herzustellen. Von demjenigen, was jetzt an Zins erhoben wird, ist ein so großer Bruchtheil Staatssteuer, dass ich nicht glaube, dass die Sache gerechtfertigt ist.

Zum Schlusse noch Folgendes. Eine, wie ich früher gesagt habe, consolidirte und in sich zufriedene Arbeiterbevölkerung soll die Möglichkeit und sogar den Anreiz haben, sich etwas zu ersparen, wenn es auch wenig ist. Ich habe früher die Hüttenarbeiter von Witkowitz erwähnt, und mit Ihrer Erlaubnis will ich da einen Punkt berühren, der sich darauf bezieht. Ich habe da Dinge gehört, die mir so unglaublich waren, dass ich mich an die Hüttendirection in Witkowitz selbst gewendet habe und mir eine Abschrift der Acten erbat. Ich weiß nicht, ob Seine Excellenz der Herr Justizminister anwesend ist *(Rufe: Ja wohl, er sitzt hier!)*; nun, wenn er die

Güte haben wollte, dem, was ich jetzt sagen werde, einige Aufmerksamkeit zu schenken, ich bin überzeugt, dass er mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft hier eine Abhilfe schaffen wird.

Die Sachlage ist folgende. Das Hüttenwerk von Witkowitz, von dem ich gesagt habe, dass es sich im Besitze einer ganz anders qualificirten Arbeiterschaft befindet, hat neben der Bruderlade eine Art Sparverein gebildet, zu welchem die Arbeiter und das Werk beitragen, wobei die Arbeiter das Recht haben, wenn sie nach wenigstens dreijähriger Dienstzeit austreten, dieses kleine Capital für sich in Anspruch zu nehmen. Nun ist jemand darauf gekommen, dass dieses Capital, welches einmal frei sein wird, ein pfändbares, ein exequirbares Capital sei, und was hat sich herausgestellt? Die Sache war so horrend, dass die Oberleitung des Werkes die Frage in die Hand genommen hat und einen besonderen Fall durch alle drei Instanzen führte. Es ist aber auch in oberster Instanz entschieden worden, dass diese Ersparnisse exequirbar sind. Kaum war diese Entscheidung da, so sind nicht 20, 30, sondern viele Hunderte von Pränotirungen erfolgt und es ist der Generaldirector persönlich dafür haftbar gemacht worden, dass kein solcher Betrag ausgefolgt werde.

Aber das ist nicht das Merkwürdige, sondern das Merkwürdige sind die Rechtsgebüren, die dafür aufgerechnet wurden und die so unglaublich sind, nämlich bei den kleinen Beträgen, dass man es wirklich gar nicht glauben kann. Ich bitte, meine Herren, hier ist der eine Fall, der bis an die oberste Instanz gegangen ist. Es handelt sich um einen Arbeiter Johann Schwieder im Eisenmagazine zu Witkowitz. Der ist ein Capital schuldig von 6 fl. 4 kr., die fünfprocentigen Zinsen 1 fl. 15 kr., an festgesetzten Klageexecutionskosten 64 fl. 46 kr. *(Bewegung. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist ja noch nichts!)*, ich bitte: an festgesetzten Kosten dieses Einschreitens 3 fl. 51 kr. *(Hört!)*, so dass der Mann, der 6 fl. 4 kr. schuldig ist, eine Pränotirung auf 75 fl. 45 kr. hat. *(Anhaltende Bewegung. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: O, da kommen noch ganz andere Dinge vor! Das ist ja überall in Österreich.)* Ich bitte, es kommen auch hier noch ganz andere Sachen vor. Ich habe hier das ganze Verzeichnis. Ich bitte, zum Beispiel Repka Innocenz: Datum der Einantwortung 22. September 1892, Schuld 60 kr., Rechtskosten 19 fl. 90 kr. *(Hört! Hört!)* Schrempel Rudolf: Einantwortung den 21. December 1893, die Schuld ist 58 kr., der Betrag ist heute 16 fl. 32 kr.; Welky Vincenz 18 kr., vorgeschrieben 17 fl.; Anton Vloňany: die Schuld beträgt 10 kr., das executirbare Capital macht 41 fl. 76 kr. *(Bewegung. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Daran ist unsere Justiz schuld!)* Ich bitte, meine Herren, die Schuld mag liegen, wo sie will; so viel ist sicher, dass unter solchen Verhältnissen jede Gewerkschaft die Lust verlieren muss, den Sparsinn der Arbeiter anzuregen *(Zustimmung)*, da man eben nur für jene Elemente arbeitet, die dem Werke ganz fremd sind. Ich habe zuerst geglaubt, das seien Wucherzinsen. Das ist aber nicht der Fall. Es sind die Kosten der Rechtspflege.

Das sind einzelne Fälle, die ich nur anführe, um das zu illustriren, was der Herr Referent in Bezug auf die nothwendige Consolidirung der Arbeiterverhältnisse gesagt hat. Ich habe selbstverständlich nur solche Punkte angeführt, auf welche die hohe Regierung einen Einfluss zu nehmen in der Lage ist. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer habe ich absichtlich in diesem Augenblicke zu berühren vermieden; aber ich darf sagen, dass die Vorwürfe, welche der Herr Abgeordnete Pernerstorfer den Unternehmern im allgemeinen gemacht hat, demjenigen, der die Sachlage kennt, überaus einseitig und überaus ungerecht vorkommen. Ich kenne auch die Verhältnisse in anderen Ländern. Ich kann nur sagen, dass man im allgemeinen bei den österreichischen Unternehmern ein größeres Entgegenkommen findet, als dies in vielen anderen Ländern der Fall ist. Auf diese Art, meine Herren, hilft man dem Arbeiter nicht. Da bessert man die Sachlage nicht, da decouragirt man nur die Leute, die etwas thun möchten *(Lebhafte Zustimmung.)*; man sagt ihnen Grobheiten, anstatt das man lieber aufsucht, ob nicht da oder dort etwas anzuerkennen wäre, wodurch man wieder das Entgegenkommen einer anderen Persönlichkeit herausfordern könnte.

Die Sachen sind ja so schwierig. Mir fällt da ein Zwischenfall in dem Juliusschacht bei Brüx ein. Dort ist vor mehreren Jahren ein großer Einbruch von Schwemmsand erfolgt, eine große Strecke war mit Schwemmsand erfüllt. Man wusste, dass zwei Arbeiter in der Grube seien. Wochenlang hat man gearbeitet — man ist in solchen Rettungsarbeiten sehr ausdauernd — wochenlang, bis man endlich den Schwemmsand durchgearbeitet hatte, und als der erste Arbeiter auf die noch lebenden Collegen kam, war er so erschrocken, dass er zu schreien anfing, und davonlief. Es geht manchem von uns auch nicht besser mit diesen großen socialen Fragen. Man arbeitet sich langsam durch einen Schwemmsand von Vorurtheilen, von Standesunterschieden, von praktischer Unkenntnis und von einseitigen Interessen durch. Wenn man dann endlich daran kommt, dass man die Arbeiter sieht, dann dreht man um und läuft davon und merkt gar nicht, dass man erst jetzt an die Fragen gekommen ist, die man zu studiren und zu bearbeiten hätte. So müssen wir uns auch langsam durch die ungeheure Masse von Thatsachen durcharbeiten und müssen zuerst die Aufgaben verstehen *(Sehr gut!)*, bevor wir imstande sind, sie zu lösen. Denn das Unglück in allen diesen Dingen ist, dass man principielle Vorschläge macht, ohne die Sachlage zu kennen, oder dass man gar keine Vorschläge macht und einfach hinausdeclamirt. Das sollte aber nicht sein.

Ich will schließen. Ich habe gehofft, dass der Montanausschuss bei der Richtung, welche seine heutigen Anträge verfolgen, die Freude haben könnte, dass ein einstimmiger Beschluss des Hauses erfolgt. Ich habe es gehofft, denn die Gegenanträge, welche der Herr College Pernerstorfer gestellt hat, sind nicht so stark, wie die Worte, die er gebraucht hat, im Gegentheil, es besteht ein gewisses Missverhältnis zwischen diesen furchtbaren Worten und dem Antrage, dass die Frist von drei Monaten auf zwei Monate gestellt werde. Ich möchte es ihm und den geehrten Collegen auf der anderen Seite überlassen, zu erwägen, ob es im Interesse der Sache, der er dienen will und der er damit meiner Ansicht nach nicht gut gedient hat, nicht zweckmäßiger wäre, über so geringe Unterschiede hinauszugehen und der großen Aufgabe gegenüber zu zeigen, dass es sich hier nicht um einzelne Nationalitäten, nicht um einzelne Stände, sondern um ein allgemein menschliches und gesellschaftliches Interesse handelt. Ich glaube, ein einstimmiger Beschluss würde dem hohen Hause zur Ehre und in künftigen Jahren auch zur Freude gereichen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**: Es sei mir vor allem gestattet, den Ausdruck der tiefsten Entrüstung von Seite der Regierung darüber auszusprechen, was von dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer in Bezug auf die Eigenschaft der Unternehmer gesagt wurde, dass sie sich nämlich darüber keine weiteren Sorgen machen, wenn ein paar tausend Proletarier zugrunde gehen. Es ist schon von meinem geehrten Herrn Vorredner in meisterhafter Weise dieser Ausspruch zurückgewiesen worden, und ich kann nur beifügen, dass es nur der Ausdruck der rohesten Gemüthsart sein kann, die jemand dazu veranlassen kann, eine ganze Classe von Menschen, die sich von ihm allerdings in sehr vielen Dingen unterscheiden, einer solchen Denkungsweise nur beinzichtigen zu wollen. *(Bravo! Bravo!)*

Da ich schon mit dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer anfangen musste, so gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen darüber, was er gesagt hat. Der Herr Abgeordnete meinte: Der Ackerbauminister ist das größte Hindernis für alles, was für die Arbeiter geschehen könnte, er ist eben ein Feind der Arbeiter, und die Freunde der Arbeiter sind die „Hetzer" — zu denen er, glaube ich, sich als Freund gewiss auch zählt.

Ich glaube, ohne Eitelkeit und ohne besondere Unbescheidenheit doch eine Frage stellen zu können. Es wurde soeben von dem geehrten Herrn Vorredner auf ein Gesetz hingewiesen, welches ich zum Wohle der Arbeiter vor 14 Jahren eingebracht habe. Der erste Gesetzentwurf, der in dieser Beziehung überhaupt eingebracht wurde, war die Vorlage, welche die Abschaffung der Sonntagsruhe betraf. Seit dieser Zeit sind wiederholt von dem Ackerbauministerium durch mich Gesetze eingebracht und Verordnungen erlassen worden, die stets für das Wohl der Arbeiter bestimmt waren und auch ohne jeden Zweifel für dasselbe gewirkt haben. Das ist meine „Feindschaft". Ich stelle nun die Frage an den Herrn Abgeordneten Pernerstorfer: Was hat der „Freund" hier für die Arbeiter gethan? Es ist gar nicht bekannt geworden, dass der „Hetzer," der „Freund," auch nur das Geringste für die Arbeiter zustande gebracht hat. *(Bravo!)* Es ist übrigens sehr schwer, mit jemand zu polemisiren, der nach seiner eigenen Darlegung als eine grundlegende Reform den Umsturz anführt und, um auch nicht nur von diesem hochernsten Dinge zu sprechen, auch noch das Komische dazufügt, dass er die hiesigen Parlamentszustände mit den verschiedenen Expectorationen für „idyllische Zustände" hält.

Ich werde mich also nicht weiter mit diesen Ausführungen befassen, sondern werde auf die wirklich ernst zu nehmenden Bemerkungen anderer Herren Redner übergehen. Da möchte ich nun Folgendes hervorheben. Es ist ein Zug, der durch die Ausführungen der Redner aller verschiedenen Parteien hindurchgeht und auch bei dem Herrn Berichterstatter zum Vorschein gekommen ist, dass wir eigentlich überhaupt die allermeisten Unfälle haben, insbesondere im Vergleiche mit Preußen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass in Preußen die Zahl der Verwundeten nicht publicirt wird, dass man also da nur mit der Zahl der Todten rechnen kann. Wenn man nun das letzte Jahrfünft nimmt — nur ein Jahr ausgenommen, in welchem der Fall von Přibram vorgekommen ist, der aber gewiss nicht den Bergbehörden oder einem Berginspectorate oder sonst einem Organe zur Last gelegt werden kann, sondern wo nach dem eigenen Geständnisse von den Leuten dort einfach ein Brand gelegt worden ist — so hatten wir in jedem Jahre günstigere Verhältnisse als in Preußen.

Es sind, in Procenten ausgedrückt, von hundert Arbeitern tödlich verwundet worden:

Im Jahre 1889 bei uns 0·194 Procent, in Preußen 0·225 Procent;

im Jahre 1890 bei uns 0·175 Procent, in Preußen 0·225 Procent;

im Jahre 1891 bei uns 0·231 Procent, in Preußen 0·240 Procent;

im Jahre 1892 kam das Přibramer Unglück, da sind wir allerdings weit voraus mit 0·467 Procent gegen 0·196 Procent in Preußen.

Im Jahre 1893, das heißt in dem letzten Jahre, für welches diese Statistik schon vervollständigt ist, hatten wir 0·211 Procent, Preußen 0·225 Procent.

Es war in diesem Jahrfünft also nur ein einziges Jahr, in welchem infolge eines Unglücks — das aber mit den schlagenden Wettern gar nichts zu thun hatte, sondern die Folge eines gewöhnlichen Brandes war, indem die Leute einfach in den Brandgasen erstickt sind — sich die procentuelle Ziffer der tödtlichen Verwundungen bei uns höher als in Preußen herausgestellt hat und sonst war jedesmal die Zahl der Verunglückungen, in Procenten ausgedrückt, was doch das richtige ist, geringer als in Preußen.

Das wollte ich zur Richtigstellung bemerken, weil ziemlich allgemein geglaubt wird, dass die Verhältnisse bei uns schlechter sind als anderswo, und es daher nothwendig ist, dass dies richtiggestellt werde.

Ich gehe nun zu dem über, was über die Vorlage, welche heute zur ersten Lesung gestellt wurde, gesprochen worden ist. Diese ist es doch hauptsächlich, welche alle Herren Vorredner beschäftigt hat, wenn Sie auch dabei auf andere Gebiete übergegriffen haben; ich werde mir das in der gleichen Weise erlauben.

Es ist, wenn man den Gesetzentwurf in die Hand nimmt, auffallend, namentlich für den Außenstehenden, für jenen, der die Verhältnisse nicht kennt, dass gesagt wird: der Ackerbauminister erhält die Ermächtigung oder wird beauftragt — ich habe den Gesetzentwurf augenblicklich nicht zur Hand — Inspectoren zu ernennen, deren Competenz auf der anderen Seite im nächsten Paragraphen besprochen ist. Die ganze Competenz, die dort enthalten ist, ist jetzt die Competenz der Bergbehörden, und Sie können versichert sein, sie wird von diesen Bergbehörden mit der allergrößten Gewissenhaftigkeit, ja mit Aufopferung durchgeführt.

Der geehrte Herr Professor Sueß hat großes Lob den Bergbeamten und Bergdirectoren gespendet, die bei großen Unglücksfällen, mit Aufopferung ihres eigenen Lebens, Rettungsversuche gemacht haben.

Darauf kann die Bergbehörde und ihre Beamten ebenso hinweisen. Gerade auch der heute im Hause anwesende Vertreter der Bergbehörde im Ackerbauministerium ist einmal bewusstlos herausgetragen worden, bei einer Lebensrettung in einem Bergwerke. Das ist also ganz gewiss ein Zeichen, dass die bergwerksbehördlichen Beamten geradeso wie Diejenigen, welche für ihr eigenes Werk sorgen, ihre Pflicht dort, wo sie helfend eingreifen können, selbst mit Gefahr ihres Lebens erfüllen.

Ich habe mich dadurch, dass ich mich ablehnend und, wie es geheißen hat, in gewissenloser Weise — worauf ich noch zurückkommen werde — gegen die Reform der Inspection verhalten habe, durchaus nicht überhaupt gegen die Inspection gewehrt. Im Gegentheile. Ich habe schon längst den Vorschlag durchgeführt, dass vom Ackerbauministerium aus Inspectionen erfolgen sollen.

Es werden jetzt jährlich Inspectionen vorgenommen, und zwar in bedeutender Anzahl, so dass nach und nach im Ministerium über die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Reviere eine viel genauere Kenntnis vorhanden sein wird, als dies früher der Fall war, solange das nicht geschehen konnte, weil auch die Organe dazu nicht vorhanden waren. Ich wehre mich also durchaus nicht gegen die Inspection an sich, behaupte aber nur, dass sie besteht. Diejenigen Organe, die sie ausüben, sind für dieses Amt auch wirklich vollständig unterrichtet, sowohl theoretisch als praktisch, theoretisch deswegen, weil sie ganz die nämlichen Studien machen, wie die anderen Bergleute, die überhaupt einen praktischen Dienst ausüben, und praktisch deswegen, weil sie in ihrer Stellung einen viel größeren Überblick über alles Mögliche, was im Bergwerke geschieht, bekommen, als derjenige, der von der Akademie auf ein Werk kommt und dort vielleicht sein Leben lang bleibt, oder jedenfalls nur in ganz geringem Maße verschiedene Werke kennen lernt, wenn er nicht, durch eigenen Fleiß getrieben, Reisen unternimmt, um sich weiter zu unterrichten. Also die Inspection ist bereits vorhanden, und deswegen wehre ich mich dagegen, wenn man sagt, man soll sie einführen.

Die Inspection hat auch sehr große Resultate erzielt. Denn wenn man, wie ich, zurückdenkt auf gewisse Dinge, wie sie vor meiner Amtsführung bestanden, und damit die Art vergleicht, wie jetzt gearbeitet wird, so ist das ein enormer Unterschied. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, dass ich in die Nähe von Fondsdorf gekommen bin. Ich habe das ganze Bergwerk besucht. Da hat man mir erzählt, dass man alle Tage in der Frühe die schlechten Wetter abbrennt; das ist damals eine ganz gewöhnliche Sache gewesen. Seither ist so etwas ganz undenkbar, oder wenn es irgendwo noch geschieht, so ist es jedenfalls gegen die Verordnungen und ist strafbar und verursacht dann möglicherweise auch großes Unglück.

Es ist hervorgehoben worden, dass die Leute, welche solche Inspectoren sein sollen, nur wenige sein können und hervorragende Fachmänner sein müssen. Ich möchte da doch zu erwägen geben, dass bezüglich dieser Inspection, wie sie im Gesetze vorgeschlagen ist, wie ich glaube, der Herr Berichterstatter in der Commission einen Weg finden wird, um uns in dieser Hinsicht zu vereinigen. Wenn man aber glaubt, dass einige wenige Inspectoren bewältigen können, was die Bergbauinspection erfordert, so ist dies eine vollständige Illusion. Es müsste die Bergbehörde, es müssten die gewöhnlichen Inspectoren bleiben, und die anderen müssten neben oder über ihnen, dann aber eigentlich zwischen ihnen sein. Dies glaube ich, wäre aber für die Autorität und für die fortwährende Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes für die Arbeiter gewiss sehr schlecht.

Wenn die Leute einmal wissen, dass der Mann, der immer da ist und sie immer inspiciren kommt, keine Autorität hat, sondern dass ein anderer kommt

und erst das alles nach seiner Idee referirt — und zwar einer, der nicht zu ihnen gehört, ein Unabhängiger, wie es heißt — so ist das ganz unausführbar, wenigstens in einer staatlichen Administration.

Es ist sogar — ich muss das hervorheben — von Seite des sehr geehrten Herrn Vorredners, der in dieser Beziehung sehr warm eingetreten ist, ein Umstand erzählt worden, der meine Behauptung drastisch illustrirt.

Er hat gesagt, dass ein hervorragender Mann von Seite der Bergdirectoren, von Seite des Ackerbauministers nach Böhmen geschickt wurde; er hat dort, nachdem er eine vollständige Autorität in Schlagwetterangelegenheiten ist, die Gruben befahren und untersucht, und den Rath gegeben, dort Ventilatoren aufzustellen, weil keine da waren.

Der Herr Vorredner hat daran die Frage geknüpft: ob aber Ventilatoren dort auch wirklich zweckmäßig sein werden, dies sei zweifelhaft. Also ich bitte: diese große Autorität, die er selbst als solche anführte, thut einen Ausspruch, und der Herr Professor meint selbst: Es ist zweifelhaft, ob das richtig ist. Und dies sollte dann maßgebend sein im Ministerium, um eine Verfügung unbedingt zu treffen?

Ich bitte, die Sache ist nicht so einfach wie man glaubt. Es ist von jeher von Seite des Ackerbauministeriums in dieser Hinsicht gethan worden, was nur möglich war, und es wird auch in Zukunft so geschehen. Ich kann mich in dieser Beziehung auch auf eines berufen. Es wird gesagt, man müsse Fachmänner haben, diese müssen den Rath geben. Gut; was war die Schlagwettercommission anderes und was ist heute die Schlagwettercommission anderes, als eine Berufung von Autoritäten in diesem Fache, die über gewisse Sachen, sowie es bei der Commission jetzt wieder vorgeschlagen wird, über gewisse Sachen, die ihnen besonders aufgetragen werden, ihre Untersuchungen machen und Bericht zu erstatten haben? Und das, was diese Fachleute vorgeschlagen haben, ist eben dann auch zum großen Theile durchgeführt worden; vielleicht zu einem oder dem anderen Theile nicht; aber wie ich schon früher gesagt habe, kann der Ausspruch von Autoritäten nicht bindend und maßgebend sein für die Erlassung von Verordnungen, weil denselben nahezu immer Aussprüche anderer Autoritäten gegenüberstehen, die das Gegentheil behaupten.

Ich kann zum Beispiel nur auf die Lampen hinweisen, eine Sache, die auch schon angeregt worden ist. Es ist von einer ganzen Reihe von Autoritäten die Lampe als allerbeste anerkannt worden, von einer ganzen Reihe anderer Autoritäten wurde sie als schlecht und verwerflich für den Bergbau erklärt. Es ist nicht anders möglich, als dass so vorgegangen wird wie bisher, dass die Sachlage mit Ernst durch Fachleute, wie es auch immer geschieht, geprüft wird, und dass man dann entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Deshalb habe ich schon vor Jahren gesagt: Mit einer Reform in der Richtung, dass wir höhere Beamte, die ganz gewiss jene Unabhängigkeit, die gewünscht wird, die Unabhängigkeit vom Capital besitzen werden, für verschiedene Berghauptmannschaften anstellen, um die Inspection, wie sie geübt wird, einer ganz bestimmten Controle zu unterziehen, und dass solche Beamte eine andere Beschäftigung und einen anderen Auftrag nicht haben, sondern bloß diesen, mit einer solchen Reform bin ich vollständig einverstanden und ich glaube, dass wir uns auch in dieser Richtung vielleicht im Ausschusse werden einigen können.

Nachdem ich, wie es meine angenehme Schuldigkeit ist, hoffe, bei den Herren für die Bergbehörden eine bessere Stimmung erzeugt zu haben, als es bisher vielleicht der Fall war, möchte ich noch auf einige andere Dinge, die besprochen worden sind, übergehen, besonders möchte ich anknüpfen daran, dass Abgeordneter Professor Kaizl mir Gewissenlosigkeit vorgeworfen hat, in Beziehung darauf, dass ich diese Reform schleuderhaft, wie er, glaube ich, gesagt hat, behandle. Ich glaube durch das, was ich gesagt habe, gezeigt zu haben, dass, wo irgend eine Gelegenheit war, einzugreifen, dies gewiss geschehen ist. Es ist von Professor Sueß die Visitirung in Böhmen besprochen worden, es ist die Schlagwettercommission, die schon zum zweitenmale tagt, angeführt worden, und es ist nicht nur hier, sondern auch im Auslande anerkannt worden, dass ihre Leistungen ausgezeichnet waren. Daher muss ich ganz einfach erwidern: wenn ein solcher Vorgang, der ganz gewiss die Sorgfalt zeigt, mit der ich über das wache, was meines Amtes ist, als gewissenlos bezeichnet wird, ist das ein Vorgang von einem solchen Herrn, der gewissenlos ist, ich kann dieses Wort mit der größten Beruhigung ihm zurückgeben, und ich glaube mit Recht, denn so etwas darf man sich nicht erlauben, zu sagen, wenn man keinen Beweis beibringen kann, dass der Betreffende wirklich etwas Schlechtes gethan hat. *(Beifall.)*

Herr Professor Sueß hat gesagt, ein ungeheurer Fehler ist von der Bergbehörde nicht abgestellt worden, das ist die Verbindung der Schächte. Ich kann wohl sagen, dass man bis zu diesem großen Unglück geglaubt hat, dass diese Verbindung eine Wohlthat sei, weil man die Meinung hatte, dass die Leute, wenn in einem Schachte etwas geschieht, bei einem anderen Schachte herauskommen können, und wenn ich da auf eine Katastrophe hinweisen kann, die zum Glücke nur dem Bergbaue und nicht den Bergleuten passirt ist, so ist es die im Döllinger Schachte. Wenn dieser nicht mit dem Nachbarschachte gelöchert gewesen wäre, so wären 200 Mann unrettbar ertrunken, so aber ist gar keiner ertrunken und kamen alle heraus.

Die Wissenschaft macht alle Tage Fortschritte. Die Schlagwettercommission hat — das ist richtig — die Beobachtung gemacht, dass diese Löcherung von

einem Werke zum andern auch Gefahren hat, weil die Abschlüsse meistens nicht gut sind und mitunter nur Verbrüche vorkommen, wo die Wetter durchziehen und Unglücke verursachen können, ohne dass in der Grube jemand davon eine Ahnung hat, warum das Unglück geschah. Aber es ist die Verbindung, wie gesagt, bis vor kurzem noch als eine Wohlthat angesehen worden und sie hat sich auch in ganz concreten Fällen als eine solche erwiesen. Eben darum ist dies auch ein Umstand dafür, dass man in diesen Dingen nicht unbedingt absprechen kann, das oder jenes sei zu thun, sondern dass man in den meisten derartigen Fällen specificiren muss, um zu erkennen, ob hier oder dort ein Übersehen stattgefunden hat.

Ich will weiters noch auf den zweiten Antrag, betreffend die Commission, zu sprechen kommen. Ich habe gegen diese Commission gar nichts einzuwenden und werde mir ganz gewiss nicht, wie der Herr Abgeordnete Pernerstorfer meint, die unrichtigen Leute aussuchen, die ich eben finde, sondern ich werde immer trachten, die Leute zu finden, welche einen guten und richtigen Bericht über die Sache abgeben können. Das muss ich sagen, die Aufgabe ist sehr umfassend. Wenn man das Ostrauer Revier kennt, die Masse von Schächten, die große Anzahl von Arbeitern und alles das, was in den verschiedenen Flötzen zu untersuchen ist, die Eigenschaften der Kohle u. s. w. in Betracht zieht, so glaube ich, werden beim besten Willen die Leute, die hinausgehen werden, gewiss kein Verlangen haben, bei dieser Commission lange Zeit zu sitzen, aber das bezweifle ich, ob die Aufgabe in der vorgeschriebenen Frist wirklich wird durchgeführt werden können. Ich sage das ganz offen, weil ich es nicht zu scheuen habe, es offen zu sagen, denn ich fürchte, dass der Erfolg meine Vermuthung bestätigen wird, ich kann aber versichern, dass ganz gewiss keine Zeit verloren werden wird, um die Dinge in Fluss zu bringen und die Arbeit zu fördern. Ob sie aber, wie gesagt, in der festgesetzten Zeit zustande kommt, das muss ich heute schon bezweifeln.

Der dritte Antrag betrifft mich nur ganz indirect, insofern dadurch die Sicherheit beim Bergbaue erhöht werden soll. Ich will mich diesbezüglich nicht weiter aussprechen, weil ich nicht weiß, ob nicht vielleicht der Herr Justizminister über diese Frage sich äußern will, ich glaube aber, dass dagegen kein Anstand erhoben werden wird.

Hiemit schließe ich und ich bitte Sie, meine Herren, überzeugt zu sein, dass von meiner Seite, ich will nicht sagen, einer Reform, aber einer Erweiterung der Inspection bei den Bergwerken nicht der gerinste Widerstand entgegengesetzt wird, jedoch muss ich bitten, das, was bisher geschehen ist, nicht als etwas nicht Bestehendes anzusehen.

Auf eines möchte ich zum Schlusse noch zurückkommen, weil es auch wiederholt als unrichtig und in perfider Weise hervorgehoben wurde und das betrifft die Bruderladenangelegenheiten. Es wurde wieder gesagt, dass die Leute da um wohl erworbene Rechte gebracht worden sind und das Geld, das sie durch 40 Jahre aus ihrem Sacke angehäuft haben, verloren haben.

Die Sache ist aber nicht so, vielmehr derart, dass die Leute eben das Geld, das nothwendig gewesen wäre, um ihnen dann das zu leisten, was sie für die Zukunft gehofft haben, nicht eingezahlt haben, sondern eine beliebige Summe, die man im gemüthlichen Kreise festgesetzt hat, die aber bei weitem gar nicht ausreichte, um sufficient zu sein.

Der Staat hat in Příbram — ich kann in der Sache daher ganz offen reden — die ganzen Passiva übernommen. Man hat vorher — die ganze Technik in dieser Richtung war sehr wenig vorgeschritten — gesagt: Sagen wir mit vier Procent Einzahlung vom Lohne wird man, wenn man eine gewisse Zeit lang dient, 100 Gulden, wenn man länger dient 200 Gulden und selbst 280 Gulden bekommen. Das war aber nicht richtig gerechnet; die Leute, die provisionirt waren, haben zwar bis jetzt das Geld bekommen, aber in kurzer Frist wäre ein vollständiger Krach eingetreten.

Jetzt aber sind die Rechnungen richtig, insofern überhaupt eine solche Assecuranzrechnung auf volle Richtigkeit Anspruch machen kann. Aus den Rechnungen sieht man, dass die Leute dieselbe Summe sogar mit einer geringeren Einzahlung, als sie geleistet haben, erhalten können.

Nur auf eines ist Rücksicht zu nehmen: dass jeder jung anfängt, während in früherer Zeit die gleiche Einzahlung bei den Bruderladen von solchen, die 50 oder 60 Jahre alt waren, wie von solchen, die 15 Jahre alt waren, erfolgte.

Das ist durchaus kein Betrug oder die Absicht, die Arbeiter um ein wohlerworbenes Recht zu bringen, sondern ein Irrthum, der leider sehr spät klar geworden ist. Dass er aber klar geworden ist, das Verdienst hiefür muss ich auch — so wenig es gerade den verschiedenen Herren Freude machen wird — für mich in Anspruch nehmen. *(Beifall.)* Wenn ein Bruderladengesetz überhaupt existirt, das nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Werkherrn zur Zahlung verpflichtet, so ist das eben jetzt entstanden und von mir eingebracht worden und war früher nicht vorhanden.

Ich mache auch darauf aufmerksam — und ich habe das schon unlängst bei einer angenehmen Bemerkung eines der Herren gesagt — dass sonst in Österreich niemand existirt, der eine Altersversorgung auf gesetzlichem Wege ansprechen kann, als nur der Bergmann.

Die Bruderladen sind eben in diesem Momente in einem schwierigen Übergangsstadium. Aber mehr als die Bruderladen bildet es für die „Freunde“ der Arbeiter ein außerordentlich angenehmes Geschäft, mit

dieser Calamität, die sich herausgestellt hat, Propaganda zu machen und die Leute zu hetzen. Ich bin zu Ende. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Justizminister zum Worte gemeldet; ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Meine Herren! Ich werde selbstverständlich nur insofern mir einige Bemerkungen erlauben, als sich auch in mein Ressort der Complex der Anträge des Montanausschusses, die durch den Herrn Berichterstatter hier vorgebracht wurden, hineinspielt.

Es ist dies vor allem der Vorschlag, durch eine strafgesetzliche Novelle erhöhte Sicherheit gegen jene Unglücksfälle zu schaffen, welche durch leichtsinniges Zuwiderhandeln gegen bestehende Vorschriften oder überhaupt durch nachlässiges und unvorsichtiges Gebaren herbeigeführt werden.

Ich möchte, um nicht missverstanden zu werden und damit mein Schweigen nicht etwa irrigerweise so aufgefasst wird, als wollte ich mich ablehnend verhalten, gleich jetzt erklären, dass ich vollauf bereit bin, gegenüber den Anregungen des Herrn Berichterstatters Stellung zu nehmen, und zwar in der allerkürzesten Zeit. Es wird Sache der Erwägung des Strafgesetzausschusses sein, ob man sich beschränken solle auf eine Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes, oder ob man die Sache für so dringlich hält, dass man der gegenwärtigen Gesetzgebung in diesen Fragen näher rückt und bis zum Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes etwa im Wege einer Novelle Rath schafft. Ich bitte, verehrte Herren, von mir nicht zu begehren, dass ich mich hic et nunc für einen, den anderen oder für beide Wege — denn das eine schließt das andere nicht aus — jetzt ausspreche. Ich kann nur die möglichst rasche und dabei sorgfältige Erwägung zusagen und erklären, dass ich meine Stellungnahme den gemachten Anregungen gegenüber demnächst im Ausschusse vorbringen werde.

Gestatten Sie mir aber noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Ich glaube, dass jedenfalls der Gedanke des verehrten Herrn Berichterstatters, nämlich jene Bestimmungen, welche im §. 483 des Strafgesetzentwurfes sich finden, und welche auch von Bergwerken handeln, hinüberzunehmen zu §. 360, wo höhere Strafsätze normirt sind, der Erwägung wert ist, und speciell in dieser Richtung will ich auch meine Arbeit halten.

Eines möchte ich noch hinzufügen. Es ist in einer außerordentlich hinreißenden und schönen, das Haus fesselnden Rede des Herrn Abgeordneten Professor Sueß speciell auf die Gefahr des Tabakrauchens und der unvorsichtigen Hantirung mit Zündhölzchen hingewiesen worden, und ich bin weit entfernt davon, diese specielle Gefahr zu verkennen, weil, wenn ich auch leider kein Fachmann bin, dies ja einem jeden, der nur einen Begriff von diesen Dingen hat, klar sein muss. Ich muss aber schon jetzt erklären, dass jedenfalls die Anträge, die ich eventuell dem Strafgesetzausschusse vorbringen werde, sich gewiss nicht bloß auf diesen einen Act der Unvorsichtigkeit erstrecken werden, sondern dass man in einer ähnlichen Textirung, wie die beiden von mir herangezogenen Paragraphen es schon jetzt thun, die Sache allgemeiner fassen, ihr einen allgemeineren Charakter geben und trachten muss, möglichst all dasjenige zu impliciren, was in der einen oder der anderen Richtung, von dem einen oder dem anderen begangen, zu Unglücksfällen führen kann, und es hat schon der Herr Berichterstatter gesagt — ich glaube, ich werde darin mit allen Herren im hohen Hause einverstanden sein — wenn man derartige strafgesetzliche Bestimmungen trifft, normirt und beschließt, dann dürfen sie sich gewiss nicht allein gegen die Arbeiter richten, sondern sie müssen gerichtet sein gegen jeden, der in irgend einer Weise verantwortlich und mit thätig ist im Betriebe.

Noch eines. Es ist auch über die niedrigen Strafsätze gesprochen worden, zu denen verurtheilt worden ist, und im Connex damit hat der verehrte Herr Abgeordnete aus Salzburg gesagt: Ja, wir haben Strafgesetze, die nur auf dem Papiere stehen. Er hat sich aber gleichzeitig als einen Freund des jetzt geltenden Strafgesetzes hingestellt und hat den mich aus seinem Munde, aus dem Munde eines Fachmannes sehr betrübenden Ausspruch gethan, dass er das Nichtzustandekommen des neuen Strafgesetzes für kein Unglück hielte. Weshalb der verehrte Herr Abgeordnete sich so für die Conservirung eines Strafgesetzes einsetzt, von dem er selbst glaubt, dass es in der einschlägigen Materie nur auf dem Papiere steht, ist mir unerfindlich.

Ich möchte aber, übergehend auf die zu geringen Strafsätze, Folgendes sagen:

Ich glaube, gerade einige der Beispiele, welche der verehrte Herr Abgeordnete Professor Sueß vorgebracht hat, zeigen, dass das Gesetz zur Anwendung kommt; sie zeigen aber auch, dass die Strafsätze sehr milde bemessen werden, und das ist ein Punkt, mit dem wir nicht nur bei dem jetzigen, sondern auch bei allen künftigen Strafgesetzen werden rechnen müssen. Eine gewisse Latitude für den Richter muss vorhanden sein. Ich habe mir schon oft erlaubt zu sagen und glaube, sagen zu können, dass ich mit allen modernen und vielleicht auch mit der großen Mehrzahl jener Juristen mich im Einklang befinde, welche auf dem Standpunkte des geltenden Rechtes stehen und dasselbe erhalten möchten. Ich möchte auch bitten, dass die Wirkung einer Arreststrafe von wenigen Tagen — ich will nicht leugnen, dass in einzelnen Fällen zu niedrig bemessen worden sein kann — nicht unterschätzt werde. Ich habe bereits bei anderen Gelegenheiten hingewiesen, wie schwer gerade in jenen socialen Schichten, denen

zum Beispiel die Bergarbeiter angehören, also in den Kreisen der armen und ärmsten Bevölkerung die Haftstrafe empfunden wird, und ich glaube, es ist ein gutes Zeichen für unsere Bevölkerung und es kann nicht genug oft darauf hingewiesen werden, dass nicht so sehr die längere Dauer der Haftstrafe empfunden wird, sondern dass die große Mehrzahl derer, die dazu verurtheilt werden, die Thatsache einer strafgerichtlichen Verurtheilung und Einschließung als viel schwerwiegender betrachtet als die Dauer der Zeit. Dies zeigt von einem gewissen, in unserer Bevölkerung nicht nur schlummernden, sondern regen Ehrgefühl, und solchen Naturen gegenüber kann unter Umständen eine Haftstrafe von nur wenigen Tagen sehr empfindlich wirken, wobei es natürlich wieder Charaktere gibt, die so abgestumpft sind, dass auch eine längere Strafe an ihnen spurlos vorübergeht, ohne dass sie dieselben bessert oder für spätere Fälle abschreckt.

Zu erwägen, welche Strafe der Richter im einzelnen Falle anzuwenden hat, muss man im wesentlichen der Judicatur überlassen, wobei ich aber wiederholt erkläre, dass ich nichts dagegen habe, sondern vielmehr an dem Versuche mitarbeiten will, gewisse Dinge, deren Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit uns in traurigster und schmerzlichster Weise durch dieses Grubenunglück neuerdings vor Augen geführt wird, im Gesetze besonders auszuzeichnen und mit speciellen Strafbestimmungen zu belegen.

Nun möchte ich noch zu einigen Äußerungen und Daten sprechen, welche der geehrte Herr Abgeordnete Professor Sueß vorgebracht hat.

Er hat von der Pfändbarkeit gewisser Sparcasse-einlagen gesprochen, die von Arbeitern bei einer Gewerkschaft gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete wird begreifen, dass ich heute über diesen Fall nicht mehr sagen kann, als dass ich demselben nähertreten und sehen werde, ob sich da eine Abhilfe treffen lässt. Der Herr Abgeordnete hatte aber die Güte, selbst zu sagen, dass die Pfändbarkeit durch drei gleichlaufende Instanzen bestätigt worden ist und da wird sich natürlich kaum etwas machen lassen, außer auf dem Wege der Gesetzgebung.

Immerhin möchte ich hoffen, dass durch die Berathung und Beschlussfassung der neuen Civilprocessordnung und der damit zusammenhängenden Executionsordnung gewisse Übelstände, auf die der Herr Abgeordnete hingewiesen hat, wenn auch nicht gänzlich, so doch theilweise werden abgestellt werden; denn das kann ich die Herren versichern — und ich bin weit entfernt, für mich das Zeugnis in Anspruch zu nehmen — dass der Ausschuss, dem ich fleißig angewohnt habe, stets von dem Bestreben durchdrungen war, das neu einzuführende Verfahren möglichst rasch zu gestalten, und schon in dieser größeren Raschheit und Vereinfachung, die wir anstreben, liegt die Gewähr einer größeren Billigkeit im Verfahren und wenigstens indirect die Möglichkeit der Einschränkung der Kosten.

Noch eines will ich erwähnen. In einem nicht unwichtigen Punkte glaube ich, dass das neue Verfahren eine Verbesserung herbeiführen wird. Es ist nämlich das Armenrecht, von dem ich sprechen will. Die Gewährung des Armenvertreters wird nach dem neuen Verfahren leichter möglich sein, als nach dem geltenden Rechte, und auch davon kann man sich immerhin eine gewisse Abhilfe versprechen.

Das ist es, was ich den verehrten Herren über die Anträge des Montanausschusses zu sagen habe. Ich bitte das Gesagte freundlichst zur Kenntnis zu nehmen und überzeugt zu sein, dass auch das Justizressort, soweit es in die Lage kommt, es zu thun, den geplanten Maßregeln mit allem Eifer und mit Bereitwilligkeit entgegenkommen wird. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abgeordneter **Schwarz:** Hohes Haus! Man kann die ganze gegenwärtige Situation nur dann richtig auffassen, wenn man sich die Umstände ins Gedächtnis zurückruft, welche die Wahl eines selbständigen Montanausschusses in diesem Hause herbeigeführt haben. Es ist bekannt, dass die Opposition damals mit dem Antrage hervortrat, es solle ein besonderer Ausschuss gewählt werden, welcher die Verhältnisse der Bergwerke in Ostrau und Karwin untersuchen und darüber dem Hause Bericht erstatten solle. Die Majorität des hohen Hauses ist aber diesem Antrage mit der Begründung entgegengetreten, dass es für die Sache selbst vortheilhafter sein werde, wenn ein besonderer Montanausschuss gewählt und alle Fragen, welche mit dieser Angelegenheit zusammenhängen, demselben zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen werden. Es hat geheißen, dass der Ausschuss die Aufgabe haben wird, in diesen Angelegenheiten Ordnung zu schaffen oder, wie sich der Herr Abgeordnete für die Leopoldstadt ausgedrückt hat, die Consolidirung der Arbeiterverhältnisse bei diesen Bergwerken herbeizuführen.

Wie weit nun der Ausschuss in dieser Aufgabe gelangt ist, zeigt eben die heutige Debatte, und es muss mich demgegenüber wundern, dass von einer Seite, von der man es, wie ich glaube, am wenigstens hätte erwarten sollen, über Bitterkeit geklagt wird, wenn angesichts der bisherigen Unfruchtbarkeit des Ausschusses wärmere Worte hier im Interesse der Arbeiterschaft gesprochen werden. Hätte mindestens der Montanausschuss die formelle Aufgabe gelöst, deren Lösung man von ihm erwartete, nämlich die Frage der Einberufung einer Enquête, welche die Arbeiterverhältnisse bei den Bergwerken sicherstellen und eine Grundlage für die Lösung der verschiedenen damit zusammenhängenden Fragen bieten soll, so wäre der Ausschuss

vielen Wünschen gerecht geworden und hätte zum Anfange genug gethan. Er hätte damit den Arbeitern in einer Richtung ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, weil es ja eben ein inniger Wunsch der Bergwerksarbeiter ist, über alle Fragen, die sie betreffen, von einer unparteiischen, objectiven Versammlung gehört zu werden.

Das ist nicht geschehen und die Anträge, die uns seitens des verehrten Montanausschusses vorgelegt werden, zeigen zur Genüge, dass man nur an eine augenblickliche und an sich beschränkte Action denkt und an nichts mehr.

Es ist, meine Herren, in dem Antrage des Montanausschusses vorerst die Frage der Errichtung von Bergwerksinspectoren aufgeworfen und es ist der Zweck dieser Debatte, die erste Lesung über den von dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither eingebrachten Antrag durchzuführen. Ob wir aber auch in diesem hohen Hause unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch zu einer zweiten und dritten Lesung dieses Antrages gelangen werden, ist eine andere Frage, ungeachtet dessen, dass dem Montanausschusse zur Erstattung seines Berichtes eine bestimmte Frist gestellt werden will.

Wir haben, meine Herren, aus der Debatte ersehen, dass zwischen dem Standpunkte der Regierung und jenem des Baernreither'schen Antrages, eine, wie ich glaube, grundsätzliche Divergenz besteht, und es dürften sich daher die Verhandlungen, welche zu einer Vereinbarung, die gewiss wünschenswert ist, führen dürften, wohl länger hinausziehen, als die festgestellte Frist dauern wird und selbst wenn diese Frage im Montanausschusse zu diesem Stadium gelangen sollte, wird es noch von dem Willen der Majorität und des hohen Präsidiums abhängen, ob diese Frage in diesem Hause noch in der gegenwärtigen Session zur Debatte und endlichen Austragung gelangen wird.

Ich habe bemerkt, dass der Standpunkt der Regierung in mancher Hinsicht ein von dem Standpunkte des Herrn Antragstellers grundsätzlich verschiedener sei.

Der Unterschied besteht darin, dass es der Regierung — ich begreife die Gründe, welche sie von ihrem Standpunkte leiten — nicht wohl anzugehen scheint, dass die Berginspectorate als vollständig selbständige Aufsichtsorgane zu errichten wären.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat in dieser Beziehung darauf hingewiesen, dass die gegenwärtigen Bergbehörden Aufgaben zu erfüllen haben, die eigentlich den neuen Inspectoraten auferlegt werden sollen und dass es zweifelhaft ist, ob diese neuen Organe neben oder über die Bergbehörden zu stellen wären.

Seiner Ansicht nach sollen sie Theile der Bergbehörden werden, während der eben in Debatte stehende Antrag auf dem Standpunkte steht, dass die Inspectoren selbständige, dem Ackerbauministerium untergeordnete Organe sein sollen.

Ich glaube, es wird eine Einigung in dieser Frage nicht leicht erreicht werden, aber trotzdem hoffe ich, dass die Tragweite der letzten traurigen Vorkommnisse in Karwin eine so große ist, dass sie alle hiezu berufenen Elemente dieses hohen Hauses dazu bewegen muss und auch bewegen wird, dass endlich in allen die Bergarbeiterschaft betreffenden Fragen, ein Schritt nach vorwärts gemacht werde. Es ist nur zu bedauern, dass in dieser Hinsicht die von dem verehrten Montanausschusse gestellten Anträge eine Lücke aufweisen, welche darin besteht, dass die Frage der Bruderladenverhältnisse in diesem Antrage gar nicht berührt erscheint. Diese Lücke soll durch den von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk gestellten Antrag ausgefüllt werden.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete für die Leopoldstadt hat in sehr warmen Worten für die in Karwin Geschädigten gesprochen und dabei lobend ihr Pflichtbewusstsein hervorgehoben. Gegenüber diesem Pflichtbewusstsein des Einzelnen steht aber das Pflichtbewusstsein der ganzen Gesellschaft, diese arbeitenden Classen überall in Schutz zu nehmen, wo sie desselben bedürfen. Dies ist in der Frage der Bruderladen im höchsten Maße der Fall. Seine Excellenz der Herr Minister, welcher von der Bitterkeit gesprochen hat, die hier von einer Seite gegenüber den größeren Unternehmungen an den Tag gelegt wurde, hat sich selbst einer solchen Bitterkeit in nicht geringem Grade schuldig gemacht, indem er dem Herrn Abgeordneten Dr. Dyk vorwarf, dass er die Frage der Bruderladenverhältnisse in perfider Weise behandelt habe. *(Hört! Hört!)* Nun, meine Herren, so spricht ein Minister gegenüber einem Abgeordneten nicht und wenn er dies thut, so mag die Ursache die sein, dass er sich selbst im Unrechte fühlt.

Es ist auch unrichtig, was Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister über die Verhältnisse der Bruderladen hier gesprochen hat. Wie bekannt, wurden die Verhältnisse durch die beiden letzten Bruderladennovellen geregelt, aber diese Regelung ist eine derartige, dass ein Theil der Arbeiterschaft, freilich jener der gewesenen Arbeiterschaft, der sogenannten Provisionisten, entweder auf Gnade und Ungnade dem Unternehmer vollständig überwiesen ist oder in der größten Armut darbt.

Es ist ganz richtig, dass die bisherigen Bruderladen in vieler Hinsicht passiv sind und dem schreibt Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister die eigentliche Schuld zu, dass die alten Provisionisten um ihren, man kann wohl sagen, wohlerworbenen Anspruch, gebracht werden.

Wodurch sind diese Bruderladen passiv geworden? Die Schuld daran lag nicht immer, wie Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister sagte, daran, dass früher über solche Versicherungen irrthümliche Vor-

stellungen obwalteten, und dass man sich für die Bruderladen die Statuten auf eine gemüthliche Art feststellte. Das ist nicht richtig, die Statuten mussten den Bergbehörden vorgelegt und von ihnen auch genehmigt werden *(So ist es!)*, und die Arbeiter erblickten darin eine gewisse Sicherheit dafür, dass ihre Ansprüche an die Bruderladen auch werden erfüllt werden. *(Sehr richtig!)*

Wenn ihre Ansprüche nun zurückgewiesen werden, so ist es ganz natürlich, dass sie sich gegen die ganze Regelung, wie dieselbe in neuester Zeit geschieht, wenden, und dass sie an die Regierung mit der Forderung herantreten, dass sie in dieser Frage Hilfe schaffe.

Ich habe in dieser Angelegenheit Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister mehrmals interpellirt und es scheint, dass schon diese Interpellationen an jener Picanterie schuld sind, mit welcher Seine Excellenz diese Frage immer behandelte.

Den neuen Gesetzen ist es zuzuschreiben, dass die Bergbauunternehmer, um sich von der Last der Unterstützung der Provisionisten zu befreien, auf die Auflöung der alten Bruderladen hinarbeiten. Dazu brauchen sie nun die Einwilligung der activen Arbeiter, und um diese zu erreichen, treten sie einfach an diese armen Leute heran, und sagen ihnen: Wenn Ihr die Erklärung nicht unterschreibt, dass Ihr die Bruderlade aufgelöst wissen wollt, so stellen wir die Arbeit ein und Ihr werdet arbeitslos. *(Hört!)*

Ein solches Vorgehen bewirkt selbstverständlich, dass die Leute sich wirklich entschließen, die betreffende Erklärung zu unterschreiben; die alte Bruderlade wird sodann aufgelöst, die alten Provisionisten kommen entweder mit einer geringen Gnadengabe weg, und man schreitet dann wieder zur Gründung einer neuen Bruderlade. Das ist eine Handhabe, welche das Gesetz den Großcapitalisten gegen die Arbeiter in die Hand gibt, und welche sie auch mit aller Vehemenz gegen die Arbeiter gebrauchen.

Es sind ja Fälle vorgekommen, insbesondere im Pilsener Kohlenbecken, dass Hunderte von Arbeitern, die früher eine Provision von 80, oder 100 oder 120 fl. bezogen haben, heute keinen Kreuzer mehr bekommen. *(Hört! Hört!)* Wovon sollen die Leute dann leben? Sie sind schon 60- bis 70jährige Greise, und haben noch Kinder und Enkel, welche alle ernährt werden müssen. Die Folge davon ist, dass alle diese Leute den Gemeinden zur Last fallen. Als ich in einer Interpellation diese Angelegenheiten hier vorbrachte, antwortete Seine Excellenz mir ganz trocken: wenn die Leute gezwungen worden wären, etwas gegen ihren eigenen Willen zu unterschreiben, so mögen sie deswegen zu Gericht gehen. *(Heiterkeit.)*

Auf solche Weise soll seitens der Regierung und seitens des Staates keine wirtschaftliche Politik getrieben werden. *(Ganz richtig!)* Wenn ganze Classen durch eine Institution wie die Bruderladen, welche doch auf Grund eines Gesetzes bestanden hat und über welche die Behörden die Aufsicht hatten, geschädigt werden, wenn diese Schädigung in weitere Kreise, in jene der Gemeinden dringt, ja, meine Herren, da ist es doch Pflicht des Staates, dass er in diese Sache eingreife. Er hat es ja auch schon einmal gethan. Bei den Přibramer Werken, wo die Bruderlade passiv war, hat er es gethan, indem die Regierung selbst eine Vorlage dem hohen Hause vorgelegt hat, die heute schon Gesetz ist und den Zweck hat, dass der Staat sich zu einem Beitrage an die Bruderlade herbeilässt, um den Provisionisten das, was ihnen gebürte, zu sichern.

Nun, meine Herren, ich weiß es wohl, dass es schwer sein würde, die Bergbauunternehmer auf dem Wege des Gesetzes dazu zu bringen, dass sie das, was der Bruderlade zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegenüber den alten Provisionisten abgeht, ersetzen. Das ist ganz richtig; allein, meine Herren, es ist doch Pflicht der Regierung, dass sie in dieser Frage eine feste Stellung einnehme und dass sie alles Mögliche dazu anwende, um die Frage im Sinne der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit zu lösen. Und thut sie das nicht, so hat sie sich gegen die Pflicht, die ihr zusteht, schwer vergangen.

Es ist sonach in dieser Beziehung, meine Herren, nothwendig, dass man in Betreff der Regelung der Bruderladenverhältnisse doch auf die Wünsche der Arbeiter etwas näher eingehe.

Die Arbeiter meinen, dass, nachdem bei dem gegenwärtigen Stande es so kleine Bruderladen gibt, dass sie selbst ihre Aufgaben nicht zu erfüllen imstande sind, und nachdem eine Vereinigung mit den anderen Bruderladen, wie sie das Gesetz vorsieht, nicht so leicht durchzuführen ist, es angezeigt erscheint, die Bruderladen eines Landes oder mehrerer Länder in große Bruderladen zu vereinigen.

Nun, dieser Antrag hat gewiss sehr vieles für sich und es wäre wünschenswert, dass der verehrte Montanausschuss die nöthigen Erhebungen in dieser Angelegenheit pflegen und das vorgefundene Materiale in Erwägung ziehen möge.

Es liegt dem hohen Hause ein diesbezüglicher Antrag schon vor. Es ist dies der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic, welcher unter 810 der Beilagen in dieser Session eingebracht wurde und die Erlassung eines Gesetzes betrifft, womit die bestehenden Bruderladen nach einzelnen Ländern und Ländergruppen in größere Anstalten vereinigt werden.

Es dürfte sich also empfehlen, diese Angelegenheit mit den anderen seitens des Montanausschusses gestellten Anträgen diesem Ausschusse zuzuweisen, weshalb ich mir den folgenden Antrag zu stellen erlaube *(liest)*:

„Der Antrag der Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic, Schwarz und Genossen, betreffend

die Vereinigung von Bruderladen nach Ländern und Ländergruppen wird in gleicher Weise dem Montanausschusse zur Verhandlung und Berichterstattung zugewiesen." *(Lebhafter Beifall.)*

Wenn Sie nun auf diese Art alles vorsorgen, was nothwendig ist, um die Sicherheit der Bergarbeiter beim Bergbaue herzustellen, so wird es zur Vervollständigung der Action nicht wenig beitragen, wenn Sie auch um die Sicherheit der materiellen Existenz der Arbeiter für die Zukunft sorgen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz, der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Ich höre, dass der Herr Vorredner gesagt hätte, ich hätte gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Dyk irgendwelche Vorwürfe gemacht; ich war eben abwesend. Ich constatire, dass ich über den Abgeordneten Dr. Dyk überhaupt gar nicht gesprochen habe. Ich habe hier, was ich mir über seine Rede notirt habe: „Verhältnisse in Böhmen nicht unberücksichtigt lassen", „Gesetz Bruderladenreform in drei Monaten einbringen", „Oberinspectoren unabhängig sein werden vom Capital", „ein Assistent in Pilsen", „Provisionisten in Armenversorgung". Das sind meine Notate über den Herrn Abgeordneten Dr. Dyk, ich habe auch kein Wort von ihm gesprochen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Kaum hat sich das Grab geschlossen hinter den 231 verunglückten Bergarbeitern auf dem Franciscaschachte in Karwin und über den 19 verunglückten Bergarbeitern in Brüx, so öffnet sich wieder die Erde, um neuerdings 53 Leichen verunglückter Bergleute aufzunehmen. Ich brauche wohl nicht zu versichern, dass uns ebenso, wie den Herrn Collegen Dr. Sueß die Nachricht von diesem bedauernswerten Unglücke mit tiefster Trauer erfüllte, ebenso gewiss auch die anderen Mitglieder dieses hohen Hauses. Aber die Trauer allein hilft nichts, es muss nach Mitteln gesucht werden, um, soweit es in Menschenmacht liegt, ähnliche Katastrophen zu verhindern.

Der Herr Berichterstatter hat Ziffern angeführt, über die Verunglückungen durch schlagende Wetter in den österreichischen Bergwerken, welche eine sehr beredte Sprache führen, und welche eclatant den Nachweis liefern, dass wir in Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen in unseren Bergwerken uns nicht auf gleicher Höhe mit den Bergwerken anderer Culturvölker zum Beispiel England, Frankreich, Deutschland und Belgien befinden.

Die Ziffer von acht Procent, gegen drei bis vier Procent von den an Schlagwetter Verunglückten, ist doch von außerordentlicher Bedeutung. Es hat zwar Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister versucht, diese Ziffern abzuschwächen, indem er uns neue statistische Daten über Verunglückungen vorlas, die allerdings niedriger gehalten sind, als die vom Referenten angegebenen. Ich will mich da nicht in einen Ziffernstreit einlassen, es wird die Aufgabe der künftigen Untersuchungscommission sein, auch diesem Umstande, der ein hochwichtiger ist, ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Seine Excellenz hat beim Verlesen dieser Zahlen bemerkt, dass darin nicht jene Daten enthalten sind, welche die Verunglückungen in dem Přibramer Schacht darstellen, und sagte, er thue es deshalb nicht, weil ja dort eigentlich das Unglück durch das eingestandene Verschulden eines Arbeiters geschah.

Nun, meine Herren, das ist wahr, ich will das gerne zugeben, aber dadurch entschuldigt man einen solchen Unglücksfall nicht. Denn, wenn es auch richtig ist, dass durch das unvorsichtige Gebaren mit der Grubenlampe das Unglück im Marienschachte verursacht wurde, so glaube ich denn doch, ein Lampendocht ist keine Dynamitpatrone, die plötzlich explodirt. Wo war denn da der Tagsteiger und der Fahrtsteiger im Marienschachte, dass er den entstandenen Brand nicht rechtzeitig bemerkt hat, er hätte sonst sofort merken müssen, dass Feuer im Schacht im Anzuge ist. Dann hätte man vielleicht das große Unglück verhütet.

Ich muss daher den Antrag des Herrn Collegen Dr. Baernreither auf Einsetzung von Bergbauinspectoren wärmstens begrüßen und bestens unterstützen.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister verspricht sich wohl von dieser Institution nicht sehr viel Ersprießliches. Er behauptet, dass die Bergbauinspectoren mit den bestehenden Revierbergämtern und den eingesetzten Aufsichtsorganen vielleicht in Collision, in Conflict gerathen könnten.

Ich glaube nicht daran. Erinnern Sie sich an die Gewerbeinspectoren. Das ist auch eine neue Institution; über die Sicherheit in Fabriken haben auch die politischen Behörden, Bezirkshauptmannschaften oder der Magistrat zu wachen, und doch hat man Gewerbeinspectoren bestellt, und es hat sich diese Institution als sehr segensreich erwiesen. Warum sollte das nicht auch bei der Institution von Bergwerksinspectoren der Fall sein?

Und gerade was die Sicherheitsmaßregeln in Bergwerken anbelangt, würden die Bergwerksinspectoren unbedingt Ersprießliches leisten. Wo es sich um Menschenleben handelt, da darf der Kostenaufwand für die Sicherheit keine Rolle spielen. Da darf man nicht die elektrischen Grubenlampen als zu theuer und kostspielig erklären, wenn sie auch einen Aufwand von

40 bis 50 fl. erheischen, aber immerhin sehr viel Unheil verhindern würden. Der Aufwand wäre überdies nicht so groß, wenn man dieselben nur jenen Arbeitern gibt, welche an sehr gefährlichen Orten arbeiten.

Vom Herrn Collegen Sueß wurde darauf hingewiesen, dass die Wurzel des Übels in dem veralteten Berggesetze vom Jahre 1854 liegt, welches mehr auf dem Erzgang- als auf dem Flötzenbergbau basirt. Da muss man sich doch fragen: Weiß denn das das Ackerbauministerium, unsere oberste Bergbehörde nicht, und warum hat sie nicht alles Mögliche gethan, um dieses veraltete, unbrauchbare Gesetz zu verbessern? Allerdings hat sich seit 1854 sehr viel geändert.

Welche Masse von Schächten ist nur in dem Teplitzer, Duxer, Brüxer Bezirke entstanden, ebenso in Karwin und anderswo!

Es ist wirklich nothwendig, dass unsere oberste Bergbehörde diesem wichtigen Umstande ihre vollste Aufmerksamkeit schenkt. Die Bestellung von fachlich gebildeten und möglichst unabhängig gestellten Bergbauinspectoren ist aber nicht nur aus Sicherheitsrücksichten, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten. Die Natur hat innerhalb der Grenzen unserer Monarchie riesige Schätze von Mineralien, insbesondere von Kohlen in den Schoß der Erde versenkt, an deren Schaffung die Naturkräfte Millionen von Jahren gearbeitet haben, und was thut der Mensch, der berufen ist, im Interesse seiner Mitbrüder und der menschlichen Gesellschaft diese Schätze zu heben? Im nordböhmischen Braunkohlengebiete wird an vielen Stellen — es gibt ehrenvolle Ausnahmen — statt eines rationellen Bergbaues ein Raubbau betrieben, kaum ein Drittel des reichen Kohlenschatzes wird heraufgefördert, der Rest geht zugrunde, weil der Bergwerksbesitzer es nicht mehr vortheilhaft findet, durch Versetzen von Förderstrecken und durch andere zweckmäßige Einrichtungen rationellen Bergbau zu treiben und entsprechend mehr von diesem wertvollen Producte zu holen.

Ich sage, es gibt ehrenvolle Ausnahmen, wo wirklich rationell gearbeitet wird, aber leider ist dies nicht überall der Fall. Schon aus diesem Grunde, weil es sich hier um die Wahrung des Nationalvermögens handelt, ist die Bestellung von Bergbauinspectoren nothwendig und wird von großem Segen sein; sie wird unbedingt der Verschleuderung der Kohle wirksam entgegenarbeiten. Ich werde daher jedenfalls für den diesbezüglichen Antrag des Abgeordneten Dr. Baernreither stimmen. Aber auch mit dem zweiten Antrage stimme ich überein, dass eine Commission eingesetzt werde, welche die Ursachen dieser Unglücksfälle zu untersuchen und zugleich die Mittel anzugeben hat, um solchen Katastrophen künftighin vorbeugen zu können.

Herr Dr. Baernreither hat in dem Antrage auch die Corporationen aufgezählt, welche in diese Commission zu berufen sein werden; er hat angeführt, es wären Fachleute, also auch außerhalb des hohen Hauses stehende Fachleute, so habe ich es verstanden, in diese Commission zu berufen. Er hat aber einen wichtigen Factor ausgelassen, denn meiner Ansicht nach sollen in die Commission auch Delegirte der Grubenarbeiter gewählt werden, und, meine Herren, es gibt auch sehr intelligente Leute unter diesen Arbeitern. Ich und auch viele meiner Collegen gleichen Faches können bestätigen, dass der Fachmann, Bautechniker und auch Bergbautechniker seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht allein durch sich selbst, durch das Studium von Fachschriften erwirbt, sondern auch durch den Verkehr mit dem Arbeiter sammelt, indem er auch die Erfahrungen des Arbeiters zu den eigenen macht, dieselben ausnützt und verwertet. Es ist keine Schande und es braucht auch die Herren Mitglieder dieser gewiss ehrenhaften zu wählenden Commission nicht im geringsten zu geniren, wenn in derselben auch intelligente Grubenarbeiter sitzen und berathen werden; vielleicht geben sie ihr einen Leitfaden, der sie schneller und rascher zur Ergründung der wahren Ursache der Unglücksfälle führen wird.

Übrigens wird ja die Commission in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht aus Arbeitern bestehen, man braucht nicht zu fürchten, dass vielleicht die übrigen Mitglieder von den Arbeitern überstimmt werden, denn auch dem Arbeiter wird es sich darum handeln, dass sein Leben künftighin besser geschützt werde, und er wird daher in diese Commission nur solche Vertreter schicken, welche eine derartige Intelligenz besitzen, dass sie auch ersprießlich mitwirken können. Es ist das kein Novum. In England, Belgien, Frankreich verfährt man in gleicher Weise und beruft bei solchen Anlässen auch Bergarbeiter in die Untersuchungscommissionen.

Ich erlaube mir deshalb zu dem zweiten Antrage einen Zusatzantrag zu stellen, lautend *(liest)*:

„Zu Mitgliedern der Untersuchungscommission sind außer hervorragenden Fachmännern, auch Delegate der Kohlenarbeiter beizuziehen.“ *(Bravo!)*

Was den dritten Antrag, nämlich die Erlassung einer Novelle zum Strafgesetze anbelangt, so will ich mich mit diesem Gegenstande nicht weiter befassen; es sind ja Juristen da, welche wohl den richtigen Weg treffen werden. Es freut mich die Bemerkung des Herrn Berichterstatters Dr. Baernreither, dass durch eine solche Gesetznovelle nicht nur die Fahrlässigkeit der Arbeiter, sondern auch jene der Arbeitgeber getroffen werden solle.

Der Herr College Lienbacher hat als ein Mittel zur Verhinderung solcher Grubenunglücksfälle vorgeschlagen, man solle solche gefährliche Bergwerke sperren, und es wurden dagegen gewichtige Stimmen laut. Nun, meine Herren, es ist nicht nothwendig, dass man augenblicklich so ein Werk sperrt, es wird aber schließlich gewiss seine gute Wirkung nicht verfehlen,

wenn Sie im Gesetze die Sperrung für den Fall androhen, als der Bergwerksbesitzer nicht seine Pflicht und Schuldigkeit thut und für die Sicherheit der Arbeiter nicht entsprechend Sorge trägt.

Zum Schlusse will ich nur ein Gerücht erwähnen, welches ich einer Zeitung entnommen habe, nämlich die Behauptung, dass nicht nur auf den erzherzoglichen Gütern, sondern auch auf den erzherzoglichen Bergwerken vielfach Ausländer als Beamte angestellt werden. Ich persönlich könnte wohl nichts dagegen einwenden, wenn man tüchtige Fachleute auch aus dem Auslande herbeiruft. Allein zur Regel darf das nicht werden; insbesondere sollen zu Beamten, welche mit den Arbeitern in unmittelbarem Verkehre stehen, Ausländer nicht bestellt werden, denn es ist vor allem nothwendig, dass wirklich der Beamte dem Arbeiter gegenüber Liebe zeigt, dass er ihm mit Freundschaft entgegenkommt und dass er ihn als Mitarbeiter, nicht sich als den Herrn und jenen als den Sclaven betrachtet. Und das wird doch leichter durch Beamte erzielt, welche die localen Verhältnisse und Bedürfnisse kennen und insbesondere welche die Sprache der Arbeiter verstehen. Dies ist von großer Wichtigkeit. Ich will hier die nationale Frage nicht aufrollen, aber ich glaube, es liegt im Interesse des Bergwerksbesitzers selbst, wenn er zu Beamten nicht nur tüchtige Fachleute und charaktervolle Männer, sondern auch solche nimmt, die der Sprache des Arbeiters mächtig sind. *(Bravo!)*

Ich hätte sehr gerne die Rede eines Abgeordneten hier gehört, der die Ortsverhältnisse in Karwin besser kennt als ich. Es hat sich auch der Herr Abgeordnete Kaiser zum Worte gemeldet, aber ich weiß nicht, ob derselbe zum Worte gelangt. Er hat mich ersucht, hier in seinem Namen zu sagen, dass auch er mit den Anträgen, wie sie der Herr Referent vorgebracht hat, einverstanden ist.

Ich schließe, meine Herren, und empfehle Ihnen meinen Zusatzantrag zur gütigen Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaftan stellt zu Punkt 2 folgenden Zusatzantrag *(wiederholt denselben).*

Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche die noch contra eingetragenen Herren Abgeordneten Dr. Dvořák, Purghart und Pernerstorfer und die noch pro eingetragenen Herren Abgeordneten Kaiser, Jax, Hauck, Szczepanowski, Dr. Ritter v. Milewski, Eugen Ritter v. Abrahamovicz, Klucki, Dr. Menger und Graf Borkowski, sich je auf einen Generalredner zu einigen.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Hauck nachstehenden Zusatzantrag stellt *(liest)*:

„Die Commission wird beauftragt, sich auch mit der Frage zu beschäftigen: Wäre es nicht ersprießlich, einen namhaften Betrag auszusetzen für Vorschläge und Studien, welche auf eine Verhinderung jener Gattung von Unglücksfällen hinzielen, die sich in den Kohlenbergbauen des Ostrau-Karwiner Gebietes zugetragen?“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Meine Herren! Ich will gegenüber den Ausführungen, die in der Debatte und insbesondere gegen mich in äußerst vehementer Weise von verschiedenen Seiten gefallen sind, hier ganz kurz erwidern und behalte mir vor, insbesondere bezüglich der Ausführungen des Herrn Professors Sueß, vielleicht zu anderer Zeit und bei anderer Gelegenheit etwas ausführlicher und in einer Weise, die mir im Rahmen dieser Debatte wohl kaum gestattet werden dürfte, zu antworten.

Der Herr Professor Sueß hat es ja in ausgezeichneter Weise verstanden, die Gefühle des Hauses wachzurufen und es zu einer Kundgebung des Bedauerns zu bringen, und hat in sehr warmen Herzenstönen über das Unglück selbst gesprochen und dem gegenüber gemeint, dass es fast unbegreiflich sei, dass in einer solchen Stunde ein Mensch wie ich daherkommt und solche Sachen sagt, wie ich sie gesagt habe.

Ja, er verstieg sich sogar bis zu dem Ausdrucke, ich glaube selbst nicht an das, was ich gesagt habe. Ein geschätztes Mitglied dieses hohen Hauses, ein altes Mitglied des hohen Hauses, meinte sogar: Ein Mensch, der so schlecht, wie ich, von anderen Leuten denkt, hat selber kein Herz. Auch der Herr Minister hat eine Bemerkung über mein Gemüth gemacht, auf welche ich dann später reagiren werde.

Ich bin ein Oppositioneller und ein Anhänger der freiesten Meinungsäußerung, und ich nehme gar

niemand etwas übel, wenn er meine Intelligenz, mein Herz bestreitet, mein Herz angreift. Mein Gott, am Ende wissen das die anderen Leute besser, als ich es fühle; das ist ihre Sache. Aber bei solchen Dingen möchte ich doch freundlichst gebeten haben, die Sachen nicht etwas zu verrücken: es genügt oft eine kleine Schiebung — man nennt das im Jargon einen Dreh — und eine Meinung schaut ganz anders aus, als sie gesagt worden ist.

Wenn der Herr Professor Sueß gemeint hat, das seien Phrasen und Redensarten, wenn der Abgeordnete Pernerstorfer daherkommt und davon spricht, dass derartige Dinge überhaupt nicht zu vermeiden seien in einer privatcapitalistischen Organisation der Arbeit — ja, meine Herren, das ist allerdings meine Meinung, werden ganz nie vermieden werden können, das liegt in der Natur der Dinge, und ich habe es ausdrücklich gesagt, und ich habe nur den Ernst der heutigen Wirthschaftsorganisation bestritten, dass es ihr überhaupt darum zu thun sei, solche Dinge auch nur im möglichsten Maße einzuschränken.

Wenn der Herr Abgeordnete Professor Sueß gemeint hat: Uns handelt es sich darum, consequent, ernst und fest zu sein und in dieser unserer Gesinnung irgend einen bestimmten Zweck zu verfolgen, so wünschte ich, dass diese Consequenz, dieser Ernst und diese Festigkeit immer auf würdige Dinge gerichtet seien und dass sie auch zu jeder Zeit bewiesen werden, nicht erst dann, wenn wieder fünfzig Leute haben sterben müssen. *(So ist es!)*

Sind denn die Dinge, mit denen wir uns beschäftigen, so neuesten Datums, von gestern oder vorgestern, und nicht schon seit längeren Jahren? Ist wirklich die Frage der Bruderladenreform, die bei dieser Gelegenheit durch einen Zusatzantrag ins Rollen gebracht worden ist, eine Frage von heute oder gestern, und beschäftigt sie nicht das hohe Haus seit einer Reihe von Jahren? Erst nachträglich habe ich erfahren, dass auch der Herr Minister eine Bemerkung gemacht hat darüber, dass die Frage der Bruderladen — ich glaube — in perfider Weise hier in die Debatte gezogen worden sei. Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk hat das auf sich bezogen und wollte einen Missbilligungsausschuss einberufen lassen. Der Herr Minister war so freundlich, zu erklären, dass es nicht auf Herrn Dr. Dyk gegangen ist. Also wird es auf mich gegangen sein. Wahrscheinlich hat der Herr Minister — und er kann es immer ruhig sagen, es wäre viel schöner — gemeint, ich hätte in perfider Weise — ich weiß zwar nicht, wie er das rechtfertigen kann, aber darauf scheint es ihm nicht anzukommen, sondern nur auf ein möglichst starkes Wort — von der Bruderladenreform gesprochen. Was habe ich überhaupt von der Bruderladenreform gesagt? Ich habe gesagt, dass die Bruderladenreform eine Reform war, wie sie nicht sein soll, dass sie die erworbenen Rechte und die unter den Augen der Behörden erworbenen Rechte nicht geschützt hat, und ich stehe nicht an, das mit einem noch schärferen Ausdrucke zu bezeichnen und zu sagen, dass die Reform, wie sie gemacht wurde, ein Raub war an allen Arbeitern, an allen an den Bruderladen Betheiligten.

Die Dinge, sage ich also, beschäftigen uns seit langer Zeit und nicht erst seit heute und gestern, und wenn wir uns heute entschließen, die sentimentalsten Trauerkundgebungen zu setzen, so nützt das den Todten und auch denen nichts, die noch sterben werden, weil die sentimentalsten Trauerkundgebungen sich nicht zur That verdichten, und das ist es, was wir fordern. *(Sehr richtig!)* Wir können uns nicht befriedigen, bei jeder einzelnen Gelegenheit tiefgefühlte Sympathiekundgebungen zu geben, sondern es ist uns darum zu thun, eine wirkliche That zu setzen und eine Reform zu vollziehen, und dazu haben wir lange Zeit gehabt, aber es braucht erst dieses unerhörten Ereignisses, um das Haus vorwärts zu peitschen.

Wenn der Herr Professor Sueß meint, der Herr Abgeordnete Lienbacher, der — Gott sei Dank — wie ich, noch lebt, trotzdem wir beide vom Herrn Abgeordneten Sueß so vernichtet worden sind *(Heiterkeit)*, habe unrecht gehabt, wenn er gesagt hat, man soll diese Gruben sperren, wer wird denn eine Eisenbahn sperren, wenn ein Unglück geschieht, so ist das auch wieder so eine kleine Verschiebung. Eine Eisenbahn sperrt man nicht, wenn — sagen wir zum Beispiel — ein Steinblock auf die Schienen fällt; aber man räumt diesen Felsblock aus dem Geleise *(So ist es!)*, und so lange er dort im Wege liegt, wird einfach nicht gefahren. *(Sehr richtig!)*

So lange die Verhältnisse in der Grube so sind, dass sie im höchsten Grade gefahrdrohend sind, darf nicht gearbeitet werden. *(Sehr richtig!)* Und wenn thatsächlich — was ich selbst nicht beurtheilen kann und selbst ein Fachmann erst nach vielen Studien wird beurtheilen können — in einer Grube die Verhältnisse so gefährlich sind, wie dies in manchen Gruben der Fall ist, dann ist es wirklich eine Frage des allgemeinen öffentlichen Interesses, ob man eine solche Grube nicht definitiv sperren muss, wie dies bei anderen Betrieben gewiss ohneweiters geschehen würde.

Ich behaupte, wenn man heute innerhalb unserer Wirtschaftsorganisation an solche radicale Maßregeln viel zu wenig denkt, so geschieht es darum, weil unsere Wirtschaftsorganisation auf Grundlagen aufgebaut ist, die in sich kein ethisches Moment tragen *(Sehr richtig!)*, das ist auf den Grundlagen des Profites. *(So ist es!)* Und weil ich glaube, dass, solange eine solche Wirtschaftsorganisation im Ernste herrscht — ich sehe von kleinen Reformen ab, da kann nicht viel gebessert werden — grundlegend nicht etwas gethan werden kann, bekenne ich mich zum Socialismus und bekämpfe ich diese privatcapitalistische Wirtschaft.

Mir daraus einen Vorwurf zu machen und zu sagen, dass seien Phrasen und Redensarten, das geht doch über alles Maß, denn wenn das möglich wäre, so würde es auch nicht im Bereiche einer allzugroßen Möglichkeit liegen, innerhalb einer Debatte hier im Hause die Möglichkeit anderer Wirtschaftsorganisationen auseinanderzusetzen.

Man muss doch nicht glauben, dass thatsächlich das, was bisher in der Menschheitsgeschichte erreicht wurde, und der Zustand der jetzigen Wirtschaftsorganisation das Um und Auf und das Letzte sein soll, und Herr Professor Sueß, der ein Mann der Naturwissenschaften ist und genau die großen Wandlungen kennt, welche die Erde gemacht hat, weiß auch ganz genau, dass die Menschheit ökonomisch und wirtschaftsgeschichtlich eine so große Reihe von Änderungen durchgemacht hat, dass es durchaus nicht von vorneherein abgelehnt werden darf, wenn man sich denkt, dass auch andere gemeinwirtschaftliche Systeme möglich sind, unter denen allerdings das Einstellen einer Production, welche gefährlich ist, eine Sache der Natürlichkeit und der Nothwendigkeit wäre.

Ja, meint Herr Professor Sueß, uns kommt es hier darauf an, sagen zu können, wir haben gethan, was wir konnten.

Meine Herren! Wenn wir einmal so weit sind, dass das Abgeordnetenhaus von sich sagen kann, wir haben gethan, was wir thun konnten, dann reiche ich dem Herrn Professor Sueß — ich bin ihm übrigens auch jetzt nicht gram — versöhnt die Hand und sage, das ist schön, das ist gut gethan.

Aber er selbst möge es mir, wenn auch nur durch eine Kopfbewegung, sagen, ob dieses Parlament gethan hat, was es thun konnte, um diesen Zustand zu beseitigen. *(Beifall.)*

Erlauben Sie mir nun, meine geehrten Herren, dass ich — wir haben uns einen ganzen Tag mit diesen Dingen beschäftigt und drängen zur Abstimmung — noch einige Worte dem hochverehrten Herrn Ackerbauminister widme. Ich finde es so begreiflich, dass der Herr Ackerbauminister kein Freund von mir ist, ich bin auch nicht der seinige *(Heiterkeit)*; es ist das ein Verhältnis, welches ganz auf Gegenseitigkeit begründet ist. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich habe ihn öffentlich verschiedenemale angegriffen, habe jedoch, glaube ich, ihm gegenüber noch nie einen Ausdruck gebraucht, wie es der war, den er heute mir gegenüber gebraucht hat. Er hat — ich bin erst gerade zu diesen Worten dazu gekommen — wenn ich nicht irre, meine Äußerungen als das Zeichen rohester Gemüthsart bezeichnet. Ich wiederhole das, ich möchte das, wenn es in meiner Macht läge, niedriger hängen, placatiren lassen, meine Mitbürger sollen darüber entscheiden, ob ich ein Mensch von hervorragend roher Gemüthsart bin. Aber dem Herrn Ackerbauminister — er muss mir schon verzeihen — kann ich aus verschiedenen Gründen das Recht nicht zubilligen, über mich ein solches Urtheil zu fällen, das heißt, das geht schon wieder viel zu weit; ich bin ja wirklich ein liberaler Mensch und billige jedem dieses Recht zu, aber er erlaube mir eine Gegenmeinung zu äußern. Über den Charakter eines Menschen — und das ist ja ein Charakterurtheil — zu urtheilen, dazu gehört namentlich — nicht Wissenschaft, aber sagen wir Weisheit.

Nun, meine Herren, man kann dem Ackerbauminister alles nachsagen, aber dass er ein weiser Mann ist, das glaube ich, hat in Österreich noch niemand behauptet. *(Sehr gut!)* Und was mich anlangt — ich muss ihm auch, um eine solche Meinung abzugeben, das hiezu erforderliche Maß von Intelligenz absprechen. *(Sehr richtig!)* Es thut mir leid.

Der Herr Ackerbauminister meinte, er sei der wahre Freund der Arbeiter, er, der einmal hier offen im Hause gesagt hat, den Bergarbeitern geht's verhältnismäßig recht gut. Wenn Sie ein Charakteristicum dafür haben wollen, ob es einer Arbeiterschaft gut geht oder nicht, so haben Sie das in dem „Standard of life“ in jeder Beziehung, nicht nur materiell, sondern auch geistig. Wenn Sie aber die Bergarbeiter kennen, so wissen Sie, dass unsere Bergarbeiter tief unter der geistigen und physischen Lebenshaltung anderer entwickelterer Arbeitergattungen in Österreich stehen. Es ist also dies eine ganz unhaltbare Behauptung, die nur ein Mensch aussprechen kann, der sich mit diesen Dingen und mit der Untersuchung dieser Dinge niemals ernst beschäftigt hat, sondern dem es nur darum zu thun ist, irgendwo, irgendwann, irgendwas gesagt zu haben. *(So ist es!)*

Der Herr Minister hat sich auf ein Gesetz berufen, das auch der Herr Abgeordnete Sueß in seiner Rede angeführt hat. Gut, ich bin gerne auch noch nachträglich bereit, jenen Theil des Verdienstes, den der Herr Ackerbauminister an diesem Gesetze gehabt hat, ihm zuzubilligen. Es gibt viele Gesetze, die in den Ministerien gemacht werden, an denen die Minister ganz unschuldig sind. *(Sehr gut!)* Er hat aber mit besonderer Emphase gesagt: der Herr Abgeordnete, der soll sagen, was er gethan hat für die Arbeiter. Ja, Gesetze habe ich nicht gegeben, das steht fest. Es war auch nicht leicht möglich. Ich habe mich bei verschiedenen Gelegenheiten auch bei wirtschaftlichen Gesetzen in den Ausschüssen und bei den Debatten betheiligt und meine Meinung geäußert. Aber da scheint mir doch der Herr Minister eine Art der Thätigkeit sehr erheblich unterschätzt und eine andere Art der Thätigkeit maßlos überschätzt zu haben. Maßlos überschätzt hat er jene Art der Thätigkeit, die sich in positiven Gesetzen, wie wir sie in Österreich haben, ausdrückt. Ich schätze auch diese Art der Thätigkeit außerordentlich hoch, wenn diese Gesetzesthaten solche sind, die sich sehen lassen können, die etwas bedeuten. Eine andere Art der Thätigkeit, die in der Agitation,

der Aufklärung oder, um mit ihm zu sprechen, in der Verhetzung liegt, schätzt er sehr gering, und er müsste ja nicht österreichischer Minister sein, um sie nicht gering zu schätzen. Wir und die Arbeiter selbst schätzen diese Art von Thätigkeit sehr hoch, und Sie würden vielleicht erstaunen, wenn ich Ihnen sagen würde, welcher Abgeordneter mir heute vor Beginn der Debatte gesagt hat: „Sehen Sie, ich bin ein Gegner der Socialdemokratie, aber dass sie diese Leute im Ostrauer Reviere etwas in die Höhe bringt, dass sie diese Leute zur Organisation bringt, ist ein großes Verdienst derselben." Das, meine Herren, sagte ein sehr hervorragendes Mitglied dieses hohen Hauses.

Der Herr Minister hat keine Ahnung davon, das Verdienst abzuschätzen, das darin liegt, an der Hebung der Arbeiterclasse, an der Organisation dieser Classe mitzuarbeiten. Er steht auf dem tiefen Standpunkte, auf dem so viele stehen, wenn sie von den Agitatoren so verächtlich reden, und was das anlangt, so habe ich allerdings, sehr verehrter Herr Ackerbauminister, seit meiner Jugend mich mit dieser Art der Thätigkeit beschäftigt, als ganz junger Mensch schon, wo ich eine Art Agitation betrieben habe, die Seine Excellenz selbst nicht wird angreifen können.

In den Jahren, als die Arbeiterbewegung bei uns zuerst anfing, als sie aus Deutschland zu uns herüberkam, zu den Zeiten Lassales und nach Lassale, in den Sechzigerjahren, habe ich hier als junger Student in den Arbeitervereinen Unterricht ertheilt, ganz einfachen, simplen Unterricht. Damals war ich 19, 20 Jahre alt. Das war die Zeit — freilich war der Grund schon früher gelegt — die allerdings für mich bestimmend war für mein ganzes Leben und für meine Haltung durch mein ganzes Leben gegenüber der Arbeiterschaft. Da habe ich mir jene Achtung vor der Arbeiterschaft erworben, die ich heute noch habe und heute noch in höherem Maße. Als junger Mensch bin ich in diesen kleinen Zimmern gesessen und habe die Leute in den Elementarfächern unterrichtet. Sie sind gekommen, von der Arbeit berußt, und haben sich hingesetzt und haben gearbeitet, das heißt sie haben nachgetragen, was der Staat an ihnen versäumt hat. Das ist es, was den Grund in mir gelegt hat zur Wertschätzung dieser Leute, und mit den Jahren ist diese Wertschätzung immer gestiegen. Heute freilich ertheile ich nicht mehr Elementarunterricht, aber ich „hetze", ich gehe hinaus, ich gehe in die Provinz, ich halte Volksversammlungen ab und da rede ich, und was ich da rede, das mag ja der Regierung nicht immer angenehm sein, allein es ist auch gar nicht meine Absicht, der Regierung angenehm zu sein.

Ich halte die Regierung für einen Stein, der auf dem Wege des Fortschrittes liegt, der also aus dem Wege geräumt werden muss. Es ist daher natürlich, dass ich in jenen, zu denen ich spreche, die Erkenntnis fördern will von der Verderblichkeit der heutigen Regierungsmaximen, von der Unzulänglichkeit der politischen Institutionen in Österreich, von der Nothwendigkeit, die politische Freiheit in Österreich zu erobern und festzuhalten, kurz und gut, dass ich da von Dingen spreche, die unmöglich den heute herrschenden Classen und am allerwenigsten den Herren Ministern angenehm sein können. Daran aber werden Sie mich nicht hindern und die Schätzung des Herrn Ackerbauministers ist für mich der allerletzte Maßstab, der mich bei meinem Handeln nach der einen oder der anderen Richtung bestimmen wird.

Ich werde in dieser Richtung den Weg gehen, den mir mein Gewissen und meine Erkenntnis vorschreibt. Wenn ich darin falsch handle, so belehren Sie mich, wenn ich roh handle, so zeigen Sie mir es, das alles sind Dinge, die ich mir sehr gerne gefallen lasse, nur möchte ich doch immer wieder auf das eine zurückkommen, dass beweiskräftig in solchen Dingen immer nur das ist, was einen Maßstab hernimmt von dem, was ein anderer thut, was er leistet, was er arbeitet, also was er in einer bestimmten Richtung hin an wirklicher positiver Arbeit vollbringt, nicht aber irgend eine besondere, specielle, persönliche, vielleicht voreingenommene Meinung. Und so werden wir denn, meine Herren, wahrscheinlich einstimmig in diesem Hause heute die Anträge des Montanausschusses annehmen, und ich will hoffen, dass dann ein Schritt gethan sei. Ich bin nicht so optimistisch wie Herr Professor Sueß, ich glaube, es wird ein kleiner Schritt sein. Die Schritte nach vorwärts muss man bei uns in Österreich zuerst sehr gut zählen und dann erst messen. *(Sehr gut!)* Aber auch damit erkläre ich mich schon einverstanden. Dann mag vielleicht, wenn einer einmal durch jene von der Natur so gesegneten Gegenden fährt, ihm in einem Augenblicke die Erkenntnis aufdämmern, dass es eine schwere Versündigung der Regierungen und der Parlamente in Österreich war, dass durch Jahrzehnte hindurch in diesen mit Naturschätzen so reich gesegneten Gegenden eine so arme und elende Bevölkerung leben musste und nicht allein leben, sondern auch für die anderen sterben musste. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Generalredner pro, der Herr Abgeordnete Szczepanowski.

Abgeordneter **Szczepanowski:** Hohes Haus! Während der Rede des Herrn Generalredners contra habe ich beinahe vergessen, worüber das Haus heute den ganzen Tag über debattirt hat. *(Sehr richtig!)* Ich habe geglaubt, dass unter dem Eindruck der erschütternden Katastrophe, die sich vor ein paar Tagen ereignet hat, das Haus einmüthig den Wunsch haben und demselben einstimmig Ausdruck geben würde, etwas zur Milderung und Verhütung solcher Katastrophen zu thun und so schnell als möglich zu thun. Aber aus der Rede des Herrn Generalredners contra

hätte man glauben können, dass der Gegenstand der Debatte der wäre, wer in gewissen socialpolitischen Dingen Recht habe, ob der Herr Abgeordnete Pernerstorfer oder die liberale Partei, oder Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister. *(Sehr richtig!)*

Ich will durchaus nicht dem Herrn Redner contra dasselbe Gefühl für die Arbeiter und Verunglückten absprechen, welches die Mehrheit des Hauses beseelt, im Gegentheil, aber ich glaube, der beste Weg, diesem Gefühle Ausdruck zu geben oder, wie der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gesagt hat, eine sentimentale Kundgebung zu Thatsachen zu verdichten, wäre es eben, von allen persönlichen Streitfragen abzusehen und nur darauf zu sehen, die vorgeschlagenen Maßnahmen so gut und so zweckentsprechend und so energisch als möglich zu gestalten.

Ich werde mich in dieser Beziehung in die Details des Herrn Vorredners nicht einlassen, ich werde Ihnen nur eine ganz kurze Geschichte aus unseren polnischen Annalen erzählen. Wir hatten im vorigen Jahrhundert in Warschau einen bekannten philanthropischen Geistlichen, der sich außerordentlich bemüht hat, ein großes Spital zustande zu bringen. Im Laufe seiner Bemühungen zu diesem Zwecke kam er auch in eine Spielhöhle, um dort eine Sammlung für seine Zwecke zu veranstalten. Als er einen Spieler um eine Gabe ersuchte, da wurde er persönlich tief verletzt, er bekam eine Ohrfeige. Seine Antwort war: Das für mich, aber was für die Armen? *(Sehr gut!)* Sie können versichert sein, diese Spielhöhle gab ihm hierauf die Mittel, um sein Werk zu vollenden. Wenn der Herr Abgeordnete Pernerstorfer auch Grund gehabt hätte, sich durch Äußerungen, die in der Debatte gemacht wurden, verletzt zu fühlen, und wenn er wie dieser Geistliche gesagt hätte: „Das für mich, aber was für die verunglückten Arbeiter?“ dann hätte er gewiss in diesem Hause ein Echo gefunden.

Ich bin weit entfernt, diese persönlichen Auseinandersetzungen als maßgebend für die Stimmung derjenigen Mitglieder dieses hohen Hauses anzusehen, welche contra gesprochen haben, ich glaube, sie haben auch den besten Willen gehabt, aber ein Haus, welches vor einer legislatorischen Aufgabe steht, welches, um den sehr treffenden Ausdruck des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zu gebrauchen, seine Gefühle zu einer That verdichten will, kann sich nicht bloß darauf beschränken, seinen Wünschen und Gefühlen, mögen es auch die besten Wünsche und die edelsten Gefühle sein, Ausdruck zu geben, es muss eben sehen, dass diese Gefühle sich zu Thaten verdichten; dies ist aber nur möglich, indem dem Hause eine concrete Aufgabe gestellt, eine concrete Frage vorgelegt wird und die entsprechendsten Mittel gewählt werden, um nur diese concrete Frage ohne jede Seitenfrage zu lösen.

Die Frage, mit der wir uns beschäftigen, ist nur die der Sicherheit des Lebens in dem Ostrauer Kohlenrevier, und ein jeder von den Herren Rednern, der in seinem warmen Gefühle für die Arbeiterclassen den Gegenstand hat weiter ausspinnen wollen, der ein weiteres Terrain für die vorgeschlagene Action empfohlen hat, hat vergessen, dass es bei einer praktischen Arbeit sich oft herausstellt, dass das Bessere der Feind des Guten ist.

Ich kann ja zugeben, dass die gemachten Vorschläge in der großen Arbeiterfrage, in der großen Frage der Linderung des Arbeiterelends oder in der socialen Hebung gewisser gesellschaftlicher Classen vielleicht das Bessere haben wollten, aber ich glaube ganz kurz beweisen zu können, dass dieses Bessere das Gute, welches wir alle wollen, im gegenwärtigen Falle verhindern würde.

Diese besseren Vorschläge kann man nach zwei Seiten hin classificiren, einerseits als solche auf Erweiterung der Competenz der beantragten Commissionen, anderseits als solche auf eine Abkürzung der Arbeitszeit.

Ich bitte, meine Herren, diese beiden Richtungen, in welchen sich diese gut gemeinten Vorschläge bewegen, stehen ja schon miteinander selbst in Widerspruch. Eine erhöhte Competenz, eine Hineinziehung von anderen Fragen in diese Frage der Sicherheit des Lebens und dazu eine abgekürzte Arbeitszeit. Diese beiden Richtungen schließen sich vollständig aus. Ich würde es noch verstehen, wenn man entweder die eine oder die andere Richtung eingeschlagen hätte. Aber der zu wählenden Commission mehr Arbeiten aufzubürden und noch einen kürzeren Arbeitstermin festzusetzen, das sind vollständig contradictorische Vorschläge, die gut gemeint sein können, die uns aber in der gegenwärtigen Nothlage nicht helfen.

Ich werde nun auf die drei Punkte übergehen, aus welchen der Dringlichkeitsantrag besteht. In der ersten Frage, was die Inspection betrifft, ist auch von einigen Contra-Rednern außerordentlich viel Wichtigkeit einer vermeintlichen Divergenz beigelegt worden, welche die Herren Contra-Redner zwischen den Ansichten des Herrn Berichterstatters und jenen Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers entdeckt haben. Bei der ersten Lesung handelt es sich indes nicht um eine vollständige Übereinstimmung aller executiven Vorschläge und kann es sich auch darum nicht handeln; es handelt sich ja nur darum, ob der allgemeine Zweck des Vorschlages von allen anerkannt wird oder nicht, und in dieser Beziehung sehe ich gar keine Divergenz zwischen den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters und jenen Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers.

Der Herr Berichterstatter schlägt ein Gesetz über Grubeninspectionen vor. Von Seite einiger Mitglieder des hohen Hauses, welche vielleicht keine Fachleute sind und vielleicht keine näheren Erfahrungen auf diesem Felde haben, mag vielleicht eine Analogie gezogen worden sein zwischen dem Vorschlage auf Einführung von Grubeninspectoren in Österreich

und etwa der Einführung von Grubeninspectoren in England, die vor einigen Jahren erfolgt ist. Aber das ist etwas ganz anderes. In England musste eine Inspection geschaffen werden, weil es daselbst keine Bergbehörden gibt. Hier in Österreich haben wir aber Bergbehörden, denen verschiedene Functionen zugetheilt sind, Functionen, welche nicht bloß die Sicherheit des Lebens, sondern auch eine Menge anderer polizeilicher Vorschriften, eine Menge juridischer Functionen, so das bergrechtliche Eigenthum betreffen. Es ist also diesen Bergbehörden die Handhabung einer großen Zahl von Vorschriften zugetheilt; unter diesen befinden sich auch alle jene Maßregeln, welche zur Sicherung des Lebens nothwendig sind. Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hatte vollständig Recht, darauf hinzuweisen, wie es jedem Fachmanne ohnedies bekannt war, dass unsere Bergbehörden unter anderen Aufgaben, auch die Aufgabe der Sicherung des Lebens, bereits zugewiesen haben. Wenn also der Herr Ackerbauminister sagt, dass er mit dem Gedanken einer Inspection — und sein Ausdruck war in dieser Beziehung ein ganz glücklicher — einer specialisirten Behörde, welche eben nur den Zweck der Sicherheit des Lebens als einzige Aufgabe zu verfolgen hätte, einverstanden ist, so hat er sich mit der Tendenz des ganzen Vorschlages in Übereinstimmung erklärt und es kann keine Divergenz zwischen ihm und den Vorschlägen des Referenten bestehen. Die ganze Divergenz ist eine Frage der praktischen Ausführung, nämlich, ob diese neue Behörde etwas ganz Unabhängiges sein soll, oder in das Gefüge der gegenwärtigen Behörden auf irgend eine Weise eingereiht werden soll.

Aber den Hauptgedanken: eine specielle Behörde mit der Bestimmung, alle Maßregeln besonders im Auge zu behalten, welche die Sicherheit des Lebens betreffen, hat der Herr Ackerbauminister ganz deutlich und ausdrücklich hier anerkannt.

Eine solche specielle Behörde muss aber so organisirt sein, dass ihre Leistungsfähigkeit gerade in der Beschränkung ihrer Aufgaben beruht; sie soll auf gar nichts anderes achtgeben, als nur auf diesen einzigen Zweck, und damit sind wir ja auf demselben Wege, den wir schon früher betreten haben, indem wir auch für eine Reihe anderer socialer Aufgaben Ämter geschaffen haben, obwohl alle die betreffenden Pflichten den politischen Behörden auch schon früher auferlegt waren.

Und nun kommt ein sehr wohlmeinender Redner, der ja wirklich von dem Gegenstande mit Fachkenntnis sprechen kann, es ist dies der Herr Abgeordnete Kaftan, und sagt: Ja, diese Inspection soll noch eine andere Aufgabe haben, nämlich die Aufgabe, einen Raubbau zu verhüten und das volkswirtschaftliche Capital, nämlich den Mineralreichthum des Landes zu erhalten und die Vergeudung desselben zu verhüten. Wenn man jedoch eine neue Behörde schafft und derselben zu dem ganz bestimmt umschriebenen Wirkungskreise nun noch neue Aufgaben hinzufügt, wird dann diese neue Behörde besser bestellt sein, als die gegenwärtigen Bergbehörden, welche unter einer Reihe anderer Aufgaben auch für die Sicherheit des Lebens vorzusorgen hatten? Also auch das ist ein Gedanke, der, glaube ich, für uns nicht maßgebend sein soll; auch hier, wie in unserer ganzen Action liegt eine Garantie, dass aus einem frommen Wunsche eine Thatsache werde und dass derselbe auch binnen kurzer Zeit zur That gestaltet werde, gerade in der Umschreibung der Aufgabe.

Es ist bei Gelegenheit des zweiten Punktes zur Sprache gebracht worden, dass es gut wäre, wenn die Commission, welche die speciellen Verhältnisse des Ostrauer Revieres untersuchen soll, unter ihren Mitgliedern auch Arbeiter hätte.

Man kann sich zu diesem Gedanken principiell nicht ablehnend verhalten. Gerade in einer Frage, die zum großen Theile nicht nur theoretisch-wissenschaftlich, sondern praktisch-empirich ist, gibt es ganz gewiss erfahrene Arbeiter, die einer solchen Commission sehr viel Material zur Verfügung stellen könnten. Wenn es eine rein wissenschaftliche Frage wäre, so würde ich meinen, dass das so wäre, als ob etwa einer sanitären Commission auch Vertreter von Patienten zugetheilt werden sollten. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Übrigens, wenn es sich um die Ansichten der Arbeiter handelt, so glaube ich: auch wenn kein Arbeiter in der Commission sein sollte, so würde diese Commission sich doch jedenfalls mit den Arbeiterkreisen in Berührung setzen und eine ganze Reihe von Arbeiteraussagen mit in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen. Ich würde auf gar keinen Fall glauben, dass etwa die Erfahrungen der Arbeiter für die Arbeiten der Commission nicht zweckentsprechend benützt werden sollten und ich glaube daher: Auch ohne dass eine entsprechende Bestimmung heute votirt wird, sollte meiner Meinung nach, wenn entsprechende Candidaten vorgeschlagen werden könnten, der Herr Ackerbauminister im Wege der Executive nichts dagegen haben, entsprechend qualificirte Arbeiter zu Mitgliedern der Commission zu machen. Aber in der Weise, wie der Antrag stilisirt ist, dass nämlich die Commission Delegaten der Arbeiter enthalten solle, ist der Antrag nicht haltbar, weil ich nicht einsehe, was Parteiverhältnisse und Delegaten mit wissenschaftlichen und technischen Fragen zu thun haben.

Was den dritten Punkt anbelangt, so will ich kein Wort sagen, das einen Bruderzwist zwischen Juristen und Technikern in diesem hohen Hause entfesseln könnte, im Gegentheile! Es ist von den Bergbehörden öfter in einer Weise gesprochen worden, als ob sie nur Juristen wären, die nur einen Anflug von Technik hätten. Ich komme aus einem Kronlande, in welchem die Montanindustrie nicht so entwickelt ist, wie in

anderen Kronländern. Aber diejenigen Vertreter der Bergbehörde, mit welchen ich bis jetzt das Vergnügen gehabt habe, persönlich zu verkehren, sind mir mehr als Techniker vorgekommen, welche auch in den juridischen Wissenschaften bewandert waren.

Ich glaube auch kaum, dass die Vorschläge, die hier gemacht worden sind, um gewisse Bestimmungen des Strafgesetzes, sei es durch eine Reform des Strafgesetzbuches, sei es durch eine Novelle etwas schärfer zu gestalten und den thatsächlichen Verhältnissen anzupassen, auf einen principiellen Widerstand seitens unseres Strafgesetzausschusses treffen werden; wenigstens soweit ich mich mit jenen Mitgliedern dieser Commission verständigen konnte, die aus unserem Club kommen. Ich habe bei ihnen allen die Geneigtheit gefunden, der Sache näherzutreten, und habe gehört, dass alle Aussicht vorhanden sei, die Sache einer entsprechenden concreten Lösung zuzuführen. Soviel über diese drei Vorschläge.

Zum Schlusse erlauben Sie mir noch eine allgemeine Bemerkung. Es ist hier viel von Gefahren gesprochen worden, es ist davon gesprochen worden, ob man nicht Bergwerke, in denen die Arbeit zu gefährlich ist, sperren sollte.

Das ist, glaube ich, mehr von Laien vorgebracht worden als von denjenigen, welche mit den Verhältnissen vertraut sind, denn diese würden wissen, dass ja eine solche Sperrung auch jetzt schon bei Zuständen erfolgt, die eine Arbeit nicht gestatten. Wir alle wissen es ja, dass bei den Gruben, in welchen eine große Explosion sich vor kurzem ereignet hat, erst lange Prüfungen und Commissionen nothwendig waren, u. s. f., um die Arbeit wieder von neuem zu gestatten. Aber so leichthin von der Sperrung von Grubenwerken zu sprechen oder ganze Gebiete der menschlichen Arbeit unzugänglich zu machen, das ist — glaube ich — zu voreilig und trägt den Verhältnissen der modernen Welt nicht genügend Rechnung. Wer mit dem Fortschritte der modernen Wissenschaft vertraut ist, wird zu der Überzeugung kommen, dass wir mit jedem Tage neue Gefahren für die menschliche Existenz entdecken. Wir wissen gar nicht, von wie viel Feinden, sichtbaren und unsichtbaren, wir umgeben sind. Unser ganzes Leben ist ein fortwährender Kampf mit Gefahren, und die ganze Civilisation ist ein Triumph über die steten Gefahren, welche die Menschheit überstanden hat. Wenn man einen Präcedenzfall schaffen würde, in dieser Richtung den Gefahren aus dem Wege zu gehen, dann ist nicht abzusehen, wie weit man gehen würde.

Die Herren werden ja auch von Unglücks- und Todesfällen gehört haben, die sich beim Telephon ereignet haben. Jedes telegraphische Instrument kann unter Umständen lebensgefährlich werden, auch das gewöhnliche Telephon kann lebensgefährlich werden. Unser ganzes System von Eisenbahnen, Dampfschiffen wird nur unter einer ganzen Reihe von Gefahren hantirt, aber unter einer Reihe von Gefahren, die wir zum größten Theil bereits wirksam controliren. Aber trotz aller Fortschritte bestehen ja auch unberechenbare Gefahren, die wir gar nicht controliren können, zum Beispiel bei der großen Überfahrt von Liverpool nach New-York, bei dieser größten Personencommunicationslinie der Welt. Dieselbe ist einfach unberechenbar. Es besteht die Gefahr, dass bei Winter- und Herbstnebel, arktische Eisberge die Schiffe irritiren können, ohne von denselben vorher beachtet werden zu können. Soll deswegen die Überfuhr nach Amerika aufhören?

Unsere ganze Civilisation ist also nichts anderes, als ein fortwährender Kampf gegen Gefahren. Die bloße Gefahr ist aber kein genügender Beweggrund, um uns so einschüchtern zu lassen. Denn alle diese Gefahren sind gar nichts im Vergleiche zu der allergrößten, socialen Gefahr, im Vergleiche zur Arbeitslosigkeit.

Lassen Sie sich daher, meine Herren, nicht durch noch so wohlgemeinte Rathschläge von der Hauptsache der heutigen Discussion ablenken. Wenn Sie den Willen haben, die weiteren Fragen, die heute in Discussion gezogen worden sind, zu discutiren, mögen sie vor das Forum des hohen Hauses kommen, aber nicht heute. Heute handelt es sich darum, möglichst einstimmig und schnell diejenigen Schritte zu thun, die wir heute thun können, und die gethan werden müssen, damit das Resultat der Ausschussberathung möglichst schnell wieder vor das hohe Haus zur Vorlage komme.

Im Namen meiner Parteigenossen erkläre ich, dass wir für diese Anträge stimmen werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Professor Sueß habe ich Folgendes kurz zu berichtigen.

Es war eine Unterstellung, dass ich behauptet oder mich so ausgedrückt hätte, als ob ich es tadeln wollte, dass der Gegenstand heute auf die Tagesordnung kommt. Im Gegentheile, ich habe bedauert, dass so viele Gegenstände, die schon lange zur ersten Lesung reif wären, nicht früher auf die Tagesordnung gekommen sind, dass viele in der Registratur liegen und nicht zu rechter Zeit erledigt werden. Ich glaube nicht, dass das eine akademische oder sachverständige Methode der Vertheidigung ist, meine Äußerung, die ich da gemacht habe sofort zu verwerfen; die Äußerung nämlich: „Ich bin zwar kein Sachverständiger aber ich höre, dass es in einzelnen Bergwerken in besonders großem Maße vorkommt, dass verderbliche Gase ausströmen.“ Ich glaube, es hat jeder, der kein Sach-

verständiger ist, das Recht, zu sagen — und es ist dies eine Bescheidenheit von ihm — zu sagen: ich bin kein Sachverständiger. Aber der geehrte Herr Professor hat keinen Grund gehabt, mir hier einen Vorwurf zu machen, dass ich das aus meiner Unverständigkeit herausgesprochen hätte.

Ich kann sagen, ich habe mich wirklich an einen Sachverständigen gewendet und zwar war es Professor Sueß selbst, dem ich hier im vorigen Jahre mit ein paar Worten meine Bedenken darüber ausgesprochen habe, dass man, obgleich ein paar hundert Menschen in der Grube liegen sollten, alles da vermauert und nicht eher für eine Rettung, soweit eine solche möglich, Vorsorge trifft. Der geehrte Herr Professor hat darüber nur mit ein paar Worten, die nicht ein deutliches Urtheil enthielten, und mit Achselzucken geantwortet. Solche Sachverständigenurtheile dienen keineswegs zur Belehrung.

Ich möchte nur noch zurückkommen und den geehrten Herren nahelegen . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Darf ich bitten, Herr Hofrath haben lediglich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher** *(fortfahrend)*: Man kann es keinem zum Vorwurf machen, dass er sich nicht immer an einen Sachverständigen wendet, denn zu der Zeit, als es sich hier im hohen Hause um die Goldwährung gehandelt hat, hat ein Professor ein Sachverständigenurtheil abgegeben . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte recht sehr, wir haben hier keine Debatte über die Goldwährung. Sie haben lediglich das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Lienbacher** *(fortfahrend)*: Ich bringe noch einen Punkt zur thatsächlichen Berichtigung. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat einen Widerspruch darin gefunden, dass ich sage, ich sei kein Freund des neuen Strafgesetzentwurfes, und dass ich doch auch behaupte, das alte, das bestehende Strafgesetz sei bloß auf dem Papiere. Das ist nun ein ganzes Missverständnis. Sie können ein noch so strenges Strafgesetzbuch machen, wenn es nicht angewendet wird, nützt es gar nichts, und ich habe nur behauptet, dass das gegenwärtig bestehende Strafgesetz eine genügende Sanction enthält, aber anwenden muss man sie, sie wird aber nicht angewendet, darin liegt der Fehler, das habe ich behauptet.

Ich habe nur einen Punkt noch. Es ist gewissermaßen auch behauptet worden, dass die Selbstentzündung hervorgerufen wird infolge der Ventilation. Meine Herren, da bekenne ich wirklich, dass ich nicht Sachverständiger bin, aber ich übergebe die Meinung, die der geehrte Herr Professor ausgesprochen hat, wirklich dem Superarbitrium wahrer Sachverständiger. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither**: Ich glaube dem Wunsche des hohen Hauses dadurch entgegenzukommen, dass ich nach dieser weitausgreifenden Debatte mich beschränke, die Debatte so kurz als möglich zusammenzufassen, die gestellten Anträge zu beurtheilen und zu denselben Stellung zu nehmen. Ich bin einer ausführlichen Erörterung deswegen überhoben, weil sowohl der Herr Generalredner, als unser verehrter College Herr Professor Sueß sich, glaube ich, den Dank des Hauses durch die außerordentlich lichtvollen und inhaltsreichen Ausführungen erworben haben. Besonders die Rede des Herrn Professors Sueß und die bloße Gegenüberstellung des reichen Inhalts dieser Rede mit jenen großen Worten, aber etwas mageren Anträgen, welche in der Rede des Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt enthalten sind, reduciren den Wert der Ausführungen des Abgeordneten für Wiener-Neustadt auf ihr richtiges Maß. Ich will des näheren auf das, was er gesagt hat, nicht eingehen; nur muss ich auch von meinem Standpunkte ihm das Recht bestreiten, mit einem Tone der Überlegenheit, die doch vielleicht mehr in seinem Selbstgefühle begründet ist, als in dem, was er zur Debatte sachlich beigetragen hat, der Majorität Herz und Verstand abzusprechen, in dieser Frage Stellung zu nehmen. Denn wenn ich mich zu seinen Anträgen wende, so muss ich bekennen, dass sie sehr geringfügige Beiträge zu den Fragen sind, die der Ausschuss dem hohen Hause vorgelegt hat, und ich bin nicht in der Lage, die beiden von ihm gestellten Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Sein erster Antrag geht dahin, es seien in die Untersuchungscommission, welche der Ausschuss beantragt, auch einige Mitglieder des Abgeordnetenhauses beizuziehen, welche vom Montanausschusse zu bezeichnen sind. Es ist dies ein Anklang einer Übung, welche in England vorkommt, dort aber allerdings in ganz anderer Form. Es werden dort Untersuchungscommissionen, Royal Commissions, wie sie dort heißen, eingesetzt, jedoch immer durch ein Decret der Königin, und da kommt es vor, dass in eine solche Commission auch Fachmänner und Mitglieder der beiden Häuser berufen werden. Bei uns besteht diese Übung nicht, und ich glaube nicht, dass es angemessen wäre, in eine Commission, wie wir sie uns denken, die einen rein amtlichen Charakter hat, Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu berufen, weil da die Grenzen der Executive und Legislative nicht in der Weise festgehalten würden, wie es unser Staatsrecht verlangt.

Der zweite Antrag, der noch geringfügiger ist, bezweckt nichts anderes, als die Frist, welche wir dem

Herrn Ackerbauminister zur Erstattung seines Berichtes setzen, von drei auf zwei Monate herabzusetzen. Ich glaube diesem Antrage nicht sehr viele Worte widmen zu sollen. Wir haben gesagt, längstens binnen drei Monaten. Wenn also der Herr Ackerbauminister imstande sein wird, die Erhebungen früher vorzulegen, so wird er dies gewiss thun, und eine Abkürzung der Frist halte ich aus diesem Anlasse nicht für nothwendig.

Wenn ich mich nun zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk wende, welcher dahin geht, es solle bei dieser Gelegenheit auch die ganze große Bruderladenfrage aufgerollt werden, so muss ich jenen Herren Recht geben, welche der Meinung sind, dass unser Bruderladenwesen gewiss einer Reform bedarf; aber diese große Bruderladenfrage mit der vorliegenden Frage zu verquicken, wäre äußerst unpraktisch. Denn wir concentriren, abgesehen von dem Gesetze über die Bergbauinspectoren, die Aufmerksamkeit des Ackerbauministers jetzt vorläufig auf das mährisch-schlesische Kohlengebiet. Die Frage der Bruderladen aber ist eine Frage, die sich auf die Kohlenarbeiter und überhaupt auf die Bergarbeiter der ganzen Monarchie bezieht. Wenn wir dem Ministerium eine Enquête oder eine Untersuchung vorschlagen wollten, müssten wir uns doch darüber geeinigt haben, in welcher Richtung dies geschehen sollte. So, bloß als Zwischenfall, als Zusatzantrag können wir diese große Frage nicht einbeziehen und ich muss deshalb bitten, auch den Antrag Dyk abzulehnen.

Ich komme endlich zu dem Antrage Kaftan, welcher zu Mitgliedern der Untersuchungscommission außer hervorragenden Fachmännern auch Delegate der Kohlenarbeiter beizuziehen vorschlägt. In dieser Beziehung hat der Herr Generalredner der Majorität bereits vollkommen dasjenige gesagt, was ich hier nur wiederholen könnte. Ich glaube selbst, dass der Herr Ackerbauminister im Rahmen des Pouvoirs, welches ihm unser Antrag gibt, in diese Commission einige intelligente Arbeiter berufen kann, und an seiner Stelle würde ich es auch thun. Was aber die Delegaten der Kohlenarbeiter anbetrifft, was darauf hinweist, dass die Arbeiter dieselben wählen sollen, so könnten wir darauf nicht eingehen, weil dies überhaupt nicht in den Rahmen des ganzen Antrages passt und wir uns die Commission ganz anders denken.

Aus diesem formalen Grunde bitte ich, den Antrag Kaftan ebenfalls abzulehnen.

Was endlich den Antrag Hauck betrifft, so geht er dahin, dass die Commission sich auch damit befassen soll, Preise für Vorschläge und Studien auszusetzen, welche auf eine Verhinderung jener Gattung von Unglücksfällen hinzielen, die sich in den Kohlenbergbauen des Ostrau-Karwiner Gebietes zugetragen haben. Erstens wäre die Commission in Verlegenheit bezüglich der finanziellen Mittel, diese Preise auszusetzen, und zweitens scheint mir dies in keinem so engen Zusammenhange mit dem Gegenstande der Untersuchung zu stehen, dass ich auch nicht in der Lage bin, diesen Antrag zu befürworten.

Ich bitte daher das hohe Haus, die drei Anträge des Montanausschusses unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Der I. Antrag geht dahin, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Baernreither, die Bestellung von Bergbauinspectoren betreffend, dem Montanausschusse und zwar mit dem Auftrage zuzuweisen sei, hierüber binnen längstens drei Wochen Bericht zu erstatten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zu dem II. Antrag sind vier Zusatzanträge und zum letzten Punkte ein Abänderungsantrag gestellt worden.

Zu Punkt 2, betreffend die Zusammensetzung der Commission, wird vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beantragt, dass der Untersuchungscommission auch einige Mitglieder des Abgeordnetenhauses beizuziehen seien, die vom Montanausschusse zu wählen sind.

Ferner ein Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan, dass zu Mitgliedern der Untersuchungscommission außer hervorragenden Fachmännern auch Delegate der Kohlenarbeiter beizuziehen seien. Dann kommen zwei Zusatzanträge, nämlich vom Herrn Abgeordneten Dyk, dass die Regierung aufgefordert werde, bei diesen Erhebungen auch die Verhältnisse der Altersversorgung sowohl der activen als auch der provisionirten Bergleute einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und längstens binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Bruderladen im Sinne der Errichtung der Landesbruderlade vorzulegen, und dann vom Herrn Abgeordneten Hauck, dass ein Punkt aufgenommen werde, wonach die Commission beauftragt wird, sich auch mit der Frage zu beschäftigen: Wäre es nicht ersprießlich, einen namhaften Betrag auszusetzen für Vorschläge und Studien, welche auf eine Verhinderung jener Gattung von Unglücksfällen hinzielen, die sich in den Kohlenbergbauen des Ostrau-Karwiner Gebietes zugetragen?

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass die Frist im letzten Absatze statt auf drei, auf zwei Monate festgesetzt werde.

Wir werden zunächst über Absatz 1 des Antrages II abstimmen; sohin über den Zusatzantrag Pernerstorfer, weiters über den Zusatzantrag Kaftan. Dann kommt als eventueller Punkt 3 der Zusatzantrag Dyk; ferner wird über Punkt 3 separat abgestimmt, endlich über

Punkt und zwar mit vorläufiger Auslassung der Frist und im Falle der Annahme zunächst über die vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beantragte Frist, und im Falle der Ablehnung über die Frist im Sinne des Ausschussantrages. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Wir werden also in der Weise vorgehen.

Punkt 1 des Antrages II, wie er vom Montanausschusse beantragt ist, lautet *(liest)*:

„Der Ackerbauminister wird aufgefordert, eine Specialcommission zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse des Bergbaues in dem mährisch-schlesischen Kohlenreviere, insbesondere zur Untersuchung der für das Leben und die Sicherheit der dort beschäftigten Personen gefährlichen Eigenschaften der dortigen Kohle einzusetzen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Punkt annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Der zweite Punkt lautet *(liest)*:

„In diese Commission neben Beamten seines Ressorts auch unbetheiligte montanistische Fachmänner sowie Betriebsbeamte des dortigen Reviers zu berufen, und dieselben zu beauftragen, an Ort und Stelle die nothwendigen Erhebungen zu pflegen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Punkt annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Pernerstorfer, dass „der Untersuchungscommission auch einige Mitglieder des Abgeordenetenhauses beizuziehen seien, die vom Montanausschusse zu wählen sind," annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Kaftan, dahin gehend, dass „zu Mitgliedern der Untersuchungscommission außer hervorragenden Fachmännern, auch Delegate der Kohlenarbeiter beizuziehen sind", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Dyk einen weiteren Punkt aufnehmen wollen, welcher lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei diesen Erhebungen auch die Verhältnisse der Altersversorgung sowohl der activen, als auch der provisionirten Bergleute einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und längstens binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Bruderladen im Sinne der Errichtung der Landesbruderladen vorzulegen,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 der Anträge des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„3. Auf Grund dieser Erhebungen die für dieses Kohlenrevier geltenden Betriebsvorschriften einer Prüfung zu unterziehen und derart zu ergänzen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes soviel als möglich hergestellt wird"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Punkt 4, welcher lautet:

„4. Das Ergebnis der commissionellen Erhebungen, sowie die getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe längstens binnen drei Monaten bekanntzugeben"

vorbehaltlich der Abstimmung über die Frist annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach Antrag Pernerstorfer die Frist mit längstens zwei Monaten festsetzen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach Antrag des Montanausschusses die Frist mit längstens drei Monaten annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist Antrag II erledigt.

Punkt III, zu welchem kein Gegenantrag gestellt worden ist, lautet:

„3. Die Regierung wird angesichts der großen Gefahren, welche mit fahrlässigen Handlungen in Bergwerken verbunden sind, aufgefordert, sich über eine specielle strafrechtliche Bestimmung in dieser Hinsicht schlüssig zu machen und im Hause eine Novelle zu diesem Zwecke einzubringen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist angenommen und somit dieser Gegenstand bis auf den Punkt erledigt, welchen der Herr Abgeordnete Jax beantragt.

Abgeordneter **Hauck**: Ich bitte, Herr Präsident, über meinen Antrag ist noch nicht abgestimmt worden.

Präsident: Ich bitte um Enschuldigung. Der Herr Abgeordnete Hauck beantragt als Zusatz zu 2 *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Commission wird beauftragt, sich auch mit der Frage zu beschäftigen: Wäre es nicht ersprießlich, einen namhaften Betrag auszusetzen für Vorschläge und Studien, welche auf eine Verhinderung jener Gattung von Unglücksfällen hinzielen, die sich in den Kohlen-

bergbauen des Ostrau-Karwiner Gebietes zugetragen?"

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Jax das Wort zur Stellung eines Antrages bezüglich der Öffentlichkeit des Montanausschusses.

Abgeordneter **Jax:** Ich beantrage, dass der Montanausschuss als öffentlich erklärt werde, nachdem die Erhebungen, welche vorkommen, doch auch schon den Mitgliedern des hohen Hauses bekannt sein sollen für den Fall, wenn sie sich dafür interessiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jax beantragt, dass der Montanausschuss im Grunde des §. 25 der Geschäftsordnung als öffentlich erklärt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde werde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Zuschrift des Herrn Finanzministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1110 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Unter einem gestatte ich mir, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das gleiche Ersuchen bezüglich des im Anschlusse mitfolgenden abgeänderten Entwurfes des Artikes VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 *(1111 der Beilagen)* zu stellen.

Die Abänderung dieses Artikels erscheint dadurch bedingt, dass sich einerseits seit Einbringung des Finanzgesetzentwurfes für das Jahr 1895 die Nothwendigkeit ergeben hat, die in dem citirten Artikel VII bezüglich einer Anzahl von Crediten vorgesehene Prolongirung auch noch auf einige andere Credite, deren Verwendungsdauer mit Ende 1894 abgelaufen ist, auszudehnen, während anderseits von den im ursprünglichen Entwurfe des Artikels VII erwähnten Crediten einzelne inzwischen bereits zur Gänze verwendet wurden.

Schließlich beehre ich mich, bei diesem Anlasse anverwahrt eine Übersicht über die mit Ende 1894 unverwendet gebliebenen Restbeträge der zur Verlängerung bis Ende December 1895 in Antrag gebrachten Credite zur geneigten Gebrauchnahme zu übersenden.

Wien, am 15. März 1895.

Der k. k. Finanzminister
E. Plener."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen, werde dieselben vertheilen lassen, und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Sie sind zugewiesen.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest:)*

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz des Herrn Edlen Ernst v. Plener, k. k. Finanzminister und Seine Excellenz des Herrn Julius Grafen Falkenhayn, k. k. Ackerbauminister.

Laut Amtsblattes zur „Wiener Zeitung" vom 21. Februar 1895, Nr. 45, wurde von der k. k. Salinenverwaltung in Hallstatt zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums Z. 4948 ex 1895 der Concurs für die Stelle eines Arztes für den Curbezirk gemäß des für denselben bestehenden, mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums Z. 26805 ex 1893 in Wirksamkeit gesetzten Statutes ausgeschrieben.

Laut desselben Amtsblattes wurde von der k. k. Landesregierung in Kärnten eine provisorische Forstwartstelle beim Forstaufsichtsdienste der politischen Verwaltung in Kärnten ausgeschrieben.

In beiden Fällen wird ausdrücklich verlangt, dass Bewerber um diese Stellen ihre Gesuche mit dem Taufscheine zu belegen haben und werden somit Staatsbürger israelitischer Confession, sowie confessionslos geborene und ungetauft gebliebene Staatsbürger von der Bewerbung um diese Stellen ausgeschlossen.

Nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sind „vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich"; nach Artikel 14 desselben Gesetzes ist der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte „von dem Religionsbekenntnisse unabhängig" und nach Artikel 3 cit. „sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich".

Die Gefertigten stellen daher an die Herren Minister der Finanzen und des Ackerbaues folgende Fragen:

„„1. Wie vermögen dieselben die Ausschließung confessionsloser, nicht getaufter und israelitischer Staatsbürger von den genannten öffentlichen Ämtern zu rechtfertigen?

2. Sind dieselben geneigt, diese Concursausschreibungen als gesetzwidrige zu annulliren und neue, den Staatsgrundgesetzen entsprechende zu verlautbaren?

3. In welcher Weise gedenken dieselben solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen?""

	Dr. Kronawetter.
Dr. Engel.	Pernerstorfer.
Teklý.	Kaftan.
Dr. Kaizl.	Adámek.
Schwarz.	Formánek.
Eim.	Hájek.
Dr. Blážek.	Sokol.
Krumbholz.	Dr. Dyk."

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Dr. Laginja und Genossen an die k. k. Gesammtregierung.

Laut verschiedener Zeitungsberichte wurden die ersten heurigen Geschwornenlisten für den Sprengel des k. k. Kreisgerichtes in Rovigno — nachdem das k. k. Triester Oberlandesgericht deren Zusammensetzung wegen unterlaufener Formfehler als den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend bezeichnet hatte — von der k. k. Regierung annullirt, und wurde eine neue Zusammensetzung derselben angeordnet.

Von den italienischen Provinzblättern des Küstenlandes und von einigen Wiener Blättern wird der Ausgang dieser neuerlichen Amtshandlung als ein vollkommener Sieg des italienischen Elementes betrachtet, da es nach deren Angaben in den neuen Geschwornenlisten unter 216 Geschwornen nur 40 solche gibt, welche beider Landessprachen mächtig sind, und sich unter diesen nur 10 Kroaten befinden.

Um die volle Klarheit im Gegenstande zu erlangen, und nachdem die vorliegende Angelegenheit nur als ein Theil alles desjenigen betrachtet werden muss, was insbesondere in den letzten Monaten im Küstenlande vorkommt und weit über den Rahmen einer gewöhnlichen Thätigkeit des italienischen Elementes dortselbst zur Wahrung seiner Nationalität hinausgeht, somit die gesammte k. k. Regierung interessiren muss, stellen die Gefertigten an die k. k. Gesammtregierung folgende Anfrage:

„„1. Nach welchen Grundsätzen wurde bei der ersten Zusammenstellung der Geschwornenlisten für das Jahr 1895 bei dem k. k. Kreisgerichte in Rovigno vorgegangen?

2. Wie kam es dazu, dass bei der zweiten Zusammenstellung der erwähnten Listen die zum Geschwornenamte früher fähig erkannten, beider Landessprachen mächtigen Personen auf eine allzu auffallend geringe Anzahl herabgesunken sind?

3. Wie vermag die k. k. Regierung einen solchen Ausfall gegenüber der Thatsache rechtfertigen, dass die zum Geschwornenamte sonst fähigen Kroaten mehr oder weniger auch der zweiten Landessprache mächtig sind, und gegenüber der weiteren Thatsache, dass nach der letzten amtlichen Volkszählung im Sprengel des k. k. Kreisgerichtes Rovigno bei 122.000 Kroaten gegenüber bloß etwa 88.000 Italienern wohnen?

4. Ist die k. k. Regierung gewillt, die neuerlichen, zum Nachtheile der großen Majorität der Bevölkerung des Sprengels des k. k. Kreisgerichtes in Rovigno und der Justiz, bei der zweiten Zusammenstellung der Geschwornenlisten gewiss unterlaufenen Fehler, nach Recht und Gesetz, im wohlverstandenen Interesse der Justiz, ehestens beseitigen zu lassen?""

Wien, am 19. März 1895.

	Spinčić.
Perić.	Dr. Laginja.
Eim.	Biankini.
Schwarz.	Krumbholz.
Dapar.	Povše.
Klun.	Globočnik.
Pfeifer.	Kušar.
Dr. Ferjančič.	Teklý.
Višnikar.	Dr. Dvořák.
Kaftan.	Dr. Engel.
Dr. Blažek.	Dr. Kramář.
Dr. Kaizl.	Adámek.
Dr. Brzorád.	Romanczuk."

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

In einigen Wiener Journalen hat man in den letzten Tagen die folgende Notiz gelesen:

„„(Ein bestraftes Regiment.) Von dem im Fort Nevesinje bei Plevlje untergebrachten kroatischen Infanterie-Regimente Nr. 96 sind vor wenigen Tagen vier Infanteristen desertirt. Da sich die Desertionen im genannten Regimente mehren, hat der Reichskriegsminister verfügt, dass die Mannschaft strafweise anstatt der gelben Metallknöpfe an den Monturstücken Holzknöpfe zu tragen habe. Diese Strafe wurde in ähnlichen Fällen in den Fünfzigerjahren angewendet, seither jedoch nicht mehr.""

Wenn die Notiz über die Desertion einiger Infanteristen des kroatischen Regimentes Nr. 96 auch wahr wäre, so könnte ein solches Vorkommen doch nicht die notorische Pflichttreue der kroatischen Soldaten im allgemeinen in Zweifel ziehen.

Und wenn es auch wahr wäre, dass einige Individuen dieses ruhmvollen Regimentes ihre Pflicht

vergessen konnten, so wäre eine so strenge Maßregel noch nicht gerechtfertigt, weil für die Handlungsweise einzelner nicht die ganze Körperschaft verantwortlich gemacht werden kann.

Umsoweniger dürfte sie gerechtfertigt erscheinen, als man diese Art Strafe in der Armee seit 45 Jahren nicht mehr anzuwenden pflegt.

Jedenfalls macht diese Notiz auf jeden kroatischen Patrioten den peinlichsten Eindruck, und die Unterzeichneten halten es daher für ihre Pflicht, Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister zu fragen:

„„1. Ist es wahr, was einige Zeitungen in den letzten Tagen gebracht haben, dass wegen Desertion von vier Infanteristen des kroatischen Regimentes Nr. 96 in Hercegovina, die ganze Mannschaft des Regimentes, also ungefähr 1500 Mann, damit gestraft wurde, dass sie anstatt Metallknöpfe an den Monturstücken Holzknöpfe tragen müsse?

2. Wenn das wahr ist, wie rechtfertigt man diese außerordentlich strenge, ja schmachvolle Strafe?

3. Wenn hingegen diese Notiz nicht wahr ist, warum hat man dieselbe nicht sogleich dementirt, und ist die Militärbehörde geneigt sie sofort und in geeigneter Weise dementiren zu lassen?““

Wien, am 19. März 1895.

	Biankini.
Dr. Lueger.	Dapar.
Jax.	Dr. Laginja.
Dr. Scheicher.	Hájek.
Dr. Dyk.	Krumbholz.
Dr. Engel.	Dr. Blažek.
Dr. Brzorád.	Dr. Kramář.
Schlesinger.	Kaftan.
Schwarz.	Adámek.
Eim.	Čestmír Lang.
Teklý.	Formánek.
Dr. Dvořák.	Dr. Kaizl.
Sokol.	Purghart
Perić.	Spinčić.“

„Anfrage der Abgeordneten Augustin Dötz, W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Seit Jahren schon befindet sich die Landwirtschaft in ganz Mitteleuropa und insbesondere auch in Österreich in großer Bedrängnis, und an eine Besserung ist nicht zu denken, da die Beseitigung jener Ursachen, welche den Preisstand der Körnerfrüchte so sehr herabgedrückt haben: Die Massenproduction der Getreide erzeugenden überseeischen Länder, sowie Russlands, die fortschreitende Verringerung der Erzeugungskosten im Großbetriebe, infolge technischer Fortschritte und die immer niedriger werdenden Transportkosten nicht zu erwarten ist.

Die Preise der landwirtschaftlichen Producte sind noch immer im Rückgange begriffen und haben bereits einen Tiefstand erreicht, bei dem zumeist nicht einmal die Erzeugungskosten hereinzubringen sind.

Es ist die höchste Zeit, dass etwas geschieht, um die gänzliche Verarmung, ja den Untergang, namentlich der mittleren und kleinen Grundbesitzer, aufzuhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel, ja wird allseitig anerkannt, dass der Bauernstand die eigentliche Grundlage der Gesellschaft und des Staates ist.

Wenn nicht Mittel und Wege gefunden werden, um diesen Stand zu erhalten, ist die Ausbreitung der Socialdemokratie auf das flache Land und in weiterer Folge der Umsturz der heutigen Gesellschaftsordnung nur eine Frage der Zeit.

Überdies aber ist der Bestand der Industrie und insbesondere des kleinen Handwerkes zum großen Theile von dem Gedeihen der Landwirtschaft abhängig, denn auf die Kaufkraft des zahlreichsten Standes — der Landwirte — ist das Gewerbe vorzüglich angewiesen.

Hat der Bauer Geld, so hat es das ganze Land, ist ein altes, aber zutreffendes Sprichwort.

Es ist daher nicht bloß für den Bauernstand, sondern auch für die Gesammtheit von allergrößter Bedeutung, dass die Landwirtschaft durch geeignete Maßregeln geschützt und geschirmt und insbesondere der Bauer vor dem Herabsinken zum reinen Lohnarbeiter bewahrt werde.

Die Erkenntnis der schlimmen Lage der Landwirtschaft ist eine allgemeine, und allerorts steht die Frage, in welcher Weise dagegen Abhilfe geschaffen werden kann, im Vordergrunde der öffentlichen Erörterungen.

Vorschläge aller Art, von berufener und unberufener Seite werden gemacht, und in mehreren Staaten schicken sich auch die Regierungen an, zu dieser so überaus wichtigen Tagesfrage endlich Stellung zu nehmen.

So wurde in Preußen der Staatsrath einberufen und diesem eine Reihe von Vorlagen unterbreitet, welche fast ausschließlich die Bestimmung haben, dem Nothstande in der Landwirtschaft abzuhelfen; es sollen Maßregeln zur Hebung der Preise landwirtschaftlicher Producte, zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Production und zur Erleichterung des Absatzes der Erzeugnisse, zur Sesshaftmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung und endlich auch durch Maßregeln auf dem Gebiete der Creditorganisation, da der bisherige Zustand des Immobiliar- und Personalcreditwesens den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft nicht Genüge leistet, berathen und beschlossen werden.

Es würde zu weit führen, hier zu erörtern, ob und welche der in Vorschlag gebrachten Maßregeln

mit Rücksicht auf die in Österreich gegebenen Verhältnisse den Interessen unserer Landwirtschaft entsprechen würden.

Höchste Zeit ist es aber, dass allen diesen Fragen ohne Zeitverlust nahegetreten wird, denn ein weiteres Sinken, ja auch nur ein weiteres Andauern der gegenwärtigen Getreidepreise verträgt unsere Landwirtschaft nicht.

Die Gefertigten sehen sich daher veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die Ansicht fachmännischer Kreise darüber einzuholen, in welcher Weise die Preise der landwirtschaftlichen Producte, die gegenwärtig kaum mehr die Erzeugungskosten decken, einer Regelung zugeführt werden könnten?““

	Dötz.
Dr. Dyk.	Hauck.
Dr. Samánek.	Troll.
Purghart.	Rigler.
Fr. Richter.	Polzhofer.
Schlesinger.	Schider.
Garnhaft.	Lienbacher.
Kaiser.	Dr. Brzorád.
Jax.	Formánek.

Dr. Scheicher.“

„Interpellation der Abgeordneten Doblhamer, Dr. Ebenhoch und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister des Innern.

Infolge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Bekanntgabe der zum erstenmale revidirten Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und Feststellung der betreffenden Procentsätze sind die einzelnen Betriebe mit wenigen Ausnahmen in höhere Gefahrenclassen mit den höheren Procentsätzen eingereiht worden.

In hervorragender Weise wurden von dieser Erhöhung die in der Gruppe I verzeichneten „Landwirtschaftliche Betriebe“ betroffen. Es wurde von diesen der Betrieb von Dampfdreschmaschinen von der bisherigen VII. respective VIII. „bei geringerer Gefahr“ in die X., aber schon „bei gewöhnlicher Gefahr“ in die XII. (höchste); die Futterschneidmaschinen von der bisher IX. „bei geringerer Gefahr“ in die X., „bei gewöhnlicher Gefahr“ in die XII.; diverse landwirtschaftliche Maschinenbetriebe aus der bisher VIII., und Mähmaschinen aus der bisher IX. ohne Unterschied und Gefahrenabstufung kurzweg in die XII. (höchste) Gefahrenclasse eingereiht. Man überging es ganz leichthin, für landwirtschaftliche Betriebe in der Colonne „bei erhöhter Gefahr“ eine Oberabtheilung zuzulassen, wie man es bei neueren Betrieben vielfach zugestanden, und wodurch „für gewöhnliche Gefahr“ eine billigere Gefahrenclasse ermöglicht wurde; bei den landwirtschaftlichen Betrieben wurde schon die „gewöhnliche Gefahr“ mit der höchsten auf gleiche Stufe und gleichen Procentsatz gestellt.

Die bedauerliche Folge hievon ist, dass die landlandwirtschaftlichen Betriebe fortan bei Futterschneidmaschinen eine um 90 Procent, bei Dampfdreschmaschinen sogar eine bis nahe um 140 Procent höhere Versicherungsprämie zu zahlen haben würden.

Kann eine solche, sozusagen im Handumdrehen verfügte enorme Mehrbelastung landwirtschaftlicher Betriebe gerechtfertiget werden?

Die XII. (höchste) Gefahrenclasse „bei gewöhnlicher Gefahr“ kommt im Tarife, mit welchem doch ganze 547 verschiedene Betriebe classificirt werden, außer den landwirtschaftlichen Betrieben nur noch bei acht Betrieben in Anwendung, und zwar Gruppe VIId bei Anfertigung von Knallpräparaten, bei Erzeugung von Kunstfeuerwerken und Nitroglycerin (Dynamit), ferner bei Erzeugung von Sprengmitteln und Laborirung mit denselben, sodann Gruppe XIa: Brennholzverkleinerungsanstalten, Circular- und Bandsägen, endlich Gruppe XIVb bei Brunnenmachern und Dachdeckern, bei Steinbrüchen „ober Tag“ und „unter Tag“, bei Brettsägen mit Dampfkraft, sowie bei Brettsägen mit Wasserkraft in Verwendung mit Kreissägen, endlich bei Schindelerzeugung mit Motorenbetrieb kommt diese höchste Classe nur „bei erhöhter Gefahr“ in Anwendung, wo hingegen für „gewöhnliche oder geringere Gefahr“ niedrigere Gefahrenclassen zugelassen werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe scheinen sohin bezüglich ihrer Gefährlichkeit mit der Dynamiterzeugung auf ganz gleiche Stufe gestellt werden zu wollen. Diese Behauptung dürfte wenig abgeschwächt werden können durch den allfallsigen Hinweis, dass nach dem Tarife für landwirtschaftliche Maschinen „bei geringerer Gefahr, die X. Gefahrenclasse zugelassen werden könne, und werden als Merkmale „für geringere Gefahr“ angeführt: bei Dreschmaschinen „hinreichende Sicherung der Speisevorrichtung oder selbstthätige Speisevorrichtung“, bei Futterschneidmaschinen: „Selbständige Einrichtung an der Maschine, welche dieselbe bei unvorsichtiger Hantirung des Arbeiters sofort außer Thätigkeit bringt“. Denn auch bei Nitroglycerin-Erzeugung wird „bei geringerer Gefahr“ eine XI. Classe zugelassen, die von der X. nicht viel differirt. Eine große Differenz besteht aber darin, dass die Erzeugung von Sprengstoffen schon früher in der XI. und XII. Gefahrenclasse gestanden hat, während die landwirtschaftlichen Betriebe jetzt plötzlich aus der VII., VIII. respective IX., also gleich um drei bis fünf Stufen erhöht worden sind; ferner zweifelsohne auch darin, dass man bei Gruppe VIId kaum übersehen haben wird, vor der Einreihung zu

erheben, ob „geringere" oder „gewöhnliche" oder „erhöhte Gefahr" vorhanden sei, um eventuell die geringere Classe IX bewilligen zu können, was aber bei den landwirtschaftlichen Betrieben, sowie auch bei Gruppe IVa „Steinbruch" bei der neuen Regulirung nicht geschehen ist. Alle landwirtschaftlichen Betriebe, sowie auch viele Steinbrüche sind von den Versicherungsanstalten ganz gegen die Bestimmung des §. 10 der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894 ohne alle Erhebung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der oben angeführten Merkmale kurzweg in die XII. (höchste) Gefahrenclasse eingereiht worden. Es ist dieses umsomehr zu beklagen, als diese Maßregel auf die Besitzer solcher Betriebe einen derart verblüffenden Eindruck hervorgebracht hat, dass sie im ersten Augenblicke gänzlich rathlos waren, und bis sie sich Rath erholen konnten, für viele der so kurz bemessene 14tägige Recurstermin unbenützt vorüberging, woraus die Nothwendigkeit sich ergibt, dass ein hohes k. k. Ministerium sich bewogen fühlen dürfte, einen neuen Recurstermin zu gewähren, damit jene landwirtschaftlichen Betriebe, welche die im Tarife angeführten „Merkmale" für „geringere Gefahr" nachzuweisen imstande sind, doch für die Gegenwart noch die Zurücksetzung in die X., respective XI. Gefahrenclasse zu erlangen in den Stand gesetzt werden.

Die gefertigten Interpellanten, welche doch mit der Wesenheit der in erster Linie in Frage stehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie mit dem Grade ihrer Gefährlichkeit vertraut zu sein glauben, können nicht umhin, es auszusprechen, dass die dieser vorgenommenen Umclassirung zugrunde gelegene Ansicht über die Gefährlichkeit derselben eine falsche und übertriebene, der Thatsächlichkeit nicht entsprechende sei Deshalb können dieselben die getroffene Maßregel auch weder mit dem humanen Geiste, welchem das Gesetz vom 28. December 1887 entsprungen ist, noch mit den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit als vereinbarlich erkennen. Dieselben können das um so weniger, als damit eine Schichte der Bevölkerung überlastet und überbürdet wird, welche zu schonen und wirtschaftlich lebenskräftig zu erhalten, bereits zum Gebote der Staatserhaltung geworden ist! Denn wie wird der Staat sich erhalten können, wenn der Bauer zugrunde geht. Und soll dieser nicht zugrunde gehen, wenn derselbe Staat, anstatt ihm Hilfe zu bringen, ihm sogar noch den Gebrauch der Mittel, seine Bodenproducte gewinnen zu können, vertheuert und erschwert.

Das ist gerade in der vorliegenden Versicherungsfrage der Fall. Zahlreich sind die Klagen, welche diesbezüglich seit Jahren erhoben und alljährlich in Petitionen, Interpellationen u. s. w. der hohen Regierung zur Kenntnis gebracht werden. Und was ist die Antwort der hohen Regierung? Eine urplötzliche Erhöhung der Zwangsversicherungspräminie um 90 respective bis 140 Procent!

Seit Jahren erhebt die Landbevölkerung laute Klagen darüber, dass dieselbe gezwungen werde, beim Betriebe einer Dampfdreschmaschine zum allermindesten 12 bis 14 Personen, und zwar nach dem gegenwärtigen Tarife alle 12 oder 14 in den höchsten Gefahrenclassen versichern zu müssen, während doch thatsächlich nur drei Personen in erhöhter, vielleicht drei oder vier in gewöhnlicher und geringerer Gefahr sich befinden, alle anderen, welche zum Beispiel das Getriebe aus den von der Maschine entfernten Öfen herabwerfen, oder das ausgedroschene Stroh hinweg bringen, in gar keiner Gefahr sind. Ähnliche Verhältnisse, selbstverständlich mit viel höheren Ziffern obwalten zum Beispiel auch bei Steinbrüchen, bei welchen trotz der bestehen Minderungsclassen X und XI die gesammte Arbeiterschaft nach der XII. Classe versichert werden soll.

Bei anderen Betrieben, zum Beispiel Gruppe VIIb Zündhölzchenfabriken oder Gruppe XIIIb Badeanstalten, und bei anderen läßt die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894 im §. 6 Alinea 2 „eine Unterscheidung der Arbeiterkategorien" in einem und demselben Betriebe (und es kann dies doch nur geschehen, je nachdem sich diese oder jene Kategorie in größerer oder geringerer Gefahr befindet) und bei Berechnung der Procentsätze die Anwendung des §. 7 hinsichtlich der „gemischten Betriebe" zu. Dadurch kann die Einreihung des ganzes Betriebes bezüglich der Gefahrenclasse eine große Milderung erfahren! Bei den bäuerlichen Dreschmaschinen, sowie auch bei vielen Steinbrüchen, wo eben auch die Arbeiter sich in sehr verschiedenen Stadien der Gefahren befinden, findet eine solche Zulassung nicht statt, sollen alle dabei beschäftigten Personen, ob mehr oder weniger oder gar nicht gefährdet, ausnahmslos in der höchsten Gefahrenclasse versichert werden müssen.

Allgemein ist die Klage, dass, wenn irgendwo ein Unfall sich ereignet, ein Verletzter erst mit Beginn der fünften Woche nach dem Unfall in den Bezug der ihm gebürenden Leistung gelangen kann, und bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern bis dahin der Arbeitsgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes für häusliche und ärztliche Pflege Sorge zu tragen habe. — Nun besteht aber das Krankenversicherungsgesetz nur für gewerbliche nicht aber für landwirtschaftliche Arbeiter in Wirksamkeit, und ist für letztere lediglich die Dienstbotenordnung maßgebend. In dieser ist aber die Krankenpflege eines Dienstboten durch den Arbeitsgeber nur mit 14 Tagen und nicht mit vier Wochen ausgesprochen, wo soll der Verunglückte in den zwischenliegenden zwei Wochen ärztliche Hilfe und Pflege finden, wo er sie in vielen Fällen nothwendiger bedarf, als erst von der fünften Woche an? Und wenn der Verunglückte auch ein gewerblicher Arbeiter ist, und unter den Satzungen des

Krankenversicherungsgesetzes steht, ist es nicht eine drückende Unbilligkeit, wenn man ihn zwingt, für ein und denselben Unglücksfall sich bei zwei Anstalten mit kostspieligen Prämien versichern zu müssen?

Es wird vielfach Klage geführt, dass (es ist dies zumeist Folge des schwerfälligen, bureaukratischen Verwaltungsapparates, in welchen man die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes eingezwängt hat), der Verunglückte die ihm gebürende Auszahlung trotz rechtzeitiger Anmeldung oft erst nach etlichen Monaten zu erlangen vermag. Diesbezüglich ist bei einer am 12. März v. J. in Ried im Innviertel abgehaltenen sehr zahlreich besuchten und bewegten diesbezüglichen Versammlung ein Fall zur Sprache gebracht worden, dass Ende September v. J. im Dorfe Mitterding, Pfarre Andiesenhofen, politischer Bezirk Ried, Oberösterreich, beim Maschinendreschen ein Mann vom Gerüste gefallen sei und sich den Fuß gebrochen habe. Obwohl die Anmeldung rechtzeitig gemacht worden sein soll, hat der Verunglückte bis heute noch keinen Kreuzer erhalten.

Derlei Klagen werden allerwärts und viele erhoben, es dürfte daher nicht Wunder nehmen, dass das Unfallsgesetz, so humanen Intentionen es entsprungen ist, im Volke sich bisher nicht nur keine Sympathie hat erringen können, dass es vielmehr in seinem Ansehen und seinen Wirkungen große Einbuße erlitten hat, ja infolge der neuesten Maßnahmen schon anfängt, geradezu verhasst zu werden.

Man begründet diese neuesten Maßnahmen vielleicht durch den Hinweis auf einen mehr als gewöhnlichen Zuwachs von bei diesen Betrieben eingetretenen Unglücksfällen, infolge deren zur gesetzlichen Befriedigung der Verunglückten mit den bisherigen Einzahlungen das Auslangen nicht mehr gefunden werden könne. Den Interpellanten fällt es nicht leicht, diesen Einwurf zu entkräften, weil denselben das diesbezügliche statistische Material nicht zur Verfügung steht. Allein, wenn auch die Unglücksfälle sich vermehrt haben sollten, so steht diesen eine nicht unbedeutende von Jahr zu Jahr wachsende Anmeldung solcher neuer Betriebe, und dadurch erhöht einfließende Einzahlungen gegenüber. Ferner, es sei dem wie immer, so dürfte das nur eine nebensächliche Ursache des nicht Zulangenkönnens mit den bisherigen Einzahlungen bilden. Die allgemeine Überzeugung spricht sich je länger desto bestimmter dahin aus, dass die eigentliche Ursache dieses nicht mehr Zulangenkönnens mit den bisherigen Versicherungsprocenten für die Entschädigungsleistungen einerseits an den unverhältnismäßig hohen Regieauslagen liege, welche nahezu 50 Procent der sämmtlichen Einzahlungen verschlingen sollen, sowie nicht minder in vorhabenden kostspieligen Bauplänen, anderseits in der Aufstellung des lediglich doctrinären Capitalisirungssystems an Stelle des gesünderen, und die Kräfte der Versicherten in viel höherem Maße schonenden Umlageverfahrens!

Infolge dessen sind die Dinge bereits dahin gelangt, dass, wenn man nicht die hier in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten durch fortwährend gesteigerte Prämienforderungen zuletzt noch einer wirtschaftlichen Krisis entgegenführen will, zu volkswirtschaftlich gesünderen Principien wird zurückgegangen werden müssen.

In Erwägung dieser Sachlage und der dieselbe darlegenden Gründe erlauben sich nun die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister des Innern folgende Fragen zu stellen:

„„1. Sind Seiner Excellenz die geschilderten Zustände bekannt?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, jenen versicherten Betriebsunternehmern, welche betreffs der Einclassirung Milderungs-„Merkmale" geltend zu machen in der Lage sind, wegen der Kürze der Recursfrist dieselben aber ohne ihre Schuld nicht geltend machen konnten, eine neuerliche Recursfrist zu eröffnen?

3. Ist Seine Excellenz geneigt, die Versicherungsanstalten zu verhalten, dass selbe der im §. 10 enthaltenen Verpflichtung, von der Einclassirung über die oben genannten „Merkmale" bei den Versicherungspflichtigen genauere Erhebungen zu pflegen, pflichtmäßiger nachkommen?

4. Ist Seine Excellenz geneigt, die Begünstigung des §. 6, Alinea 2, der Ministerialverordnung vom 20. Mai 1894, betreffend die Zulassung neuer „Unterscheidung der Arbeiterkategorien" bei einem und demselben Betriebe je nach dem Grade der Gefahr, in welchem sich dieselben befinden, und infolge dessen auch die Berechnungsart der Gefahrenclasse nach §. 7 auch bei der Gruppe Ia, Landwirtschaftliche Betriebe, sowie auch bei Gruppe IVa, Steinbrüche, zuzulassen?

5. Ist Seine Excellenz geneigt, den überaus kostspieligen und bureaukratisch complicirten Unfallverwaltungsapparat zu vereinfachen, auf das absolut Nothwendige einzuschränken und eine den wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherungspflichtigen Bevölkerungsschichten mehr entsprechende Einrichtung vielleicht nach dem nachahmungswürdigen Muster Baierns herbeizuführen suchen?

6. Ist Seine Excellenz geneigt, eingehende Erhebungen pflegen zu lassen, ob nicht die Umänderung des gegenwärtig festgehaltenen Capitalisirungssystems in das des Umlageverfahrens den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender und für dieselben schonender sich erweisen würde, ohne die humanen Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes auch nur im mindesten zu beeinträchtigen, und endlich

7. ist Seine Excellenz je nach dem Resultate dieser Erhebungen bereit, diesbezügliche Anträge dem hohen Reichsrathe seinerzeit zur Beschlussfassung in Vorlage zu bringen?""

Wien, am 19. März 1895.

	Doblhamer.
Rogl.	Dr. Ebenhoch.
Hagenhofer.	Peitler.
Povše.	Wenger.
Globučnik.	Baumgartner.
Klun.	Dr. Schorn.
Treuinfels.	Dipauli.
Rammer.	Schider.
Zehetmayr.	Kohler.
Plass.	Karl Max Graf Zedwitz.
Pfeifer.	Gasser.
Jax.	Dr. Fuchs."

„Interpellation der Abgeordneten Gasser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister, eventuell an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Tirolische Blätter berichten folgenden tragischen Fall:

Am 4. d. war in Reutte Militärstellung. In der zur Gemeinde Häselgehr gehörigen Parcelle Grießau war auch ein Stellungspflichtiger, Johann Perle mit Namen, ein Sohn armer Eltern. Seit seinem 13. Jahre ist er gelähmt, und zwar derart, dass man ihn tragen, heben und führen musste wie ein Kind. Der Gemeindevorsteher, der Arzt, und wie man hört, auch die k. k. Gendarmerie haben sich dahin verwendet, dass diesem bedauernswerten Kranken die Stellung aus Gesundheitsrücksichten nachgesehen werde. Da gibt's keinen Pardon! Er musste nach Reutte. Grimmige Kälte — 15 Grad Réaumur — und schneidiger Nordostwind herrschten. In eine sargähnliche Kiste eingebettet, wurde der arme Perle in der Nacht nach Reutte überführt, eine Entfernung von siebeneinhalb Stunden. Von Altersgenossen unter großem Bedauern in das Stellungslocal getragen, wurde er von der Commission als unbrauchbar erklärt. In gleicher Weise, bei gleicher Kälte wird der Arme wieder nach Haus geliefert, wo er um 12 Uhr nachts ankam; um halb 8 Uhr früh war er eine Leiche!

Ein solches Vorgehen widerstreitet nicht nur dem Geiste der Humanität, dessen sich auch die Stellungscommissionen nicht entschlagen dürfen, sondern es ist auch direct im Widerspruch mit der Verordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, welche in dem §. 29, respective 90 ausdrücklich bestimmt, dass bezüglich der offenkundig untauglichen Stellungspflichtigen von der Bezirksbehörde die Erhebungen zu pflegen und, wenn dieselben zweifellos das Vorhandensein der bezüglichen Gebrechen ergeben, die betreffenden Stellungspflichtigen von dem Erscheinen vor der Stellungscommission zu entheben sind.

Die Gefertigten stellen sohin die Anfrage:

„„1. Ist Seine Excellenz gewillt, über diesen concreten Fall die nähere Untersuchung zu pflegen?

2. Wird Seine Excellenz sich nicht aus diesem Anlasse bemüssigt sehen, zu veranlassen, dass seitens der Stellungscommissionen im Sinne des Gesetzes, der Humanität und billigen Rücksichtnahme vorgegangen und derartige Fälle, die an Rohheit grenzen, vermieden werden?

Wien, am 19. März 1895.

	Gasser.
Dr. Debiasi.	Treuinfels.
Dr. Hellrigl.	Hagenhofer.
Rammer.	Povše.
Wenger.	Morsey.
Dr. Pattai.	Dr. v. Fuchs.
Dr. Schorn.	Dipauli.
Pfeifer.	Doblhamer.
Jax.	Rogl.
Dr. Bazzanella."	

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Antrag des Abgeordneten Schwarz und Genossen, betreffend die Zuweisung des Antrages des Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic wegen Vereinigung der bestehenden Bruderladen nach einzelnen Ländern und Ländergruppen und größeren Anstalten — an den Montanausschuss."

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, nachdem mehrere Gegenstände, insbesondere Petitionen dem Ausschusse vorliegen, welche diese Angelegenheit berühren, auch diesen Antrag auf Grundlage des §. 31 dem Montanausschusse zuzuweisen.

Ich habe folgende Ausschussitzungen zu verkünden.

Der Montanausschuss hält Freitag, den 22. d. M., vormittag 10 Uhr in Abtheilung V Sitzung. Tagesordnung: Dringlichkeitsanträge Baernreither und Sylva-Tarouca

Das Subcomité des Wahlreform-Ausschusses hält Donnerstag, den 21. d. M., um 7 Uhr abends und Freitag, den 22. d. M., um 11 Uhr vormittags in Abtheilung IV, Sitzungen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Mitwoch, den 20. d. M., 11 Uhr vormittag mit der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 25 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Centralverbandes des Hausbesitzervereines von Wien und Umgebung, IV. Bezirk, in Angelegenheit der projectirten Steuerreform.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Der Steuerreformentwurf, wie er, theilweise modificirt, aus dem Schoße des Steuerausschusses hervorging und gegenwärtig dem Plenum des hohen Reichsrathes zur gründlichen Durchberathung vorliegt, bietet dem ergebenst gefertigten Centralverbande der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung dringliche Veranlassung, noch knapp vor Thorschluss seine Stimme zu erheben, um zu erwirken, dass im Wege dieser Steuerreform auch den städtischen Realbesitzern jene unerlässliche Berücksichtigung zutheil werde, deren sie noch länger zu entrathen schlechterdings kaum mehr imstande sind.

Die städtischen Hausbesitzer sind die am allerschwersten belasteten Steuerträger, weil hier einerseits die Besteuerungsgrundlage wahr und offen zutage liegt und voll und ganz erfasst wird, während bei fast allen übrigen Steuerträgern nur ein größerer oder kleinerer Bruchtheil des wirklichen Einkommens der Steuerbemessung als Basis dient; und anderseits beim städtischen Mietzins der höchste Steuerfuß, welcher überhaupt existirt, zur Anwendung gelangt. Diese absolut und relativ höchste aller directen Steuern hätte daher gerechterweise auch mit dem größten Procentnachlasse aus dem Ergebnisse der Personaleinkommensteuer bedacht werden sollen. Statt dessen sind andere procentuell und relativ bedeutend niedrigere Abgaben mit höheren Nachlässen berücksichtigt worden, während die ganz unverkürzt eingehobene $26^2/_3$procentige Hauszinssteuer nur denselben kleinsten Nachlass erhalten soll, wie die niedrigere und weniger streng bemessene 20procentige Hauszinssteuer und die weitaus unbedeutendere Hausclassensteuer. Zudem ignorirt die Vorlage auch unsere wiederholt vorgebrachten und gewiss bestbegründeten Beschwerden wegen der totalen Unzulänglichkeit des noch aus dem Jahre 1820 herrührenden, den heutigen radical geänderten Verhältnissen weitaus nicht genügenden Erhaltungscoefficienten von 15 Procent, indes bei jenen Objecten, die nur einer 20procentigen Hauszinssteuer unterliegen, schon seit langem Erhaltungskosten im Ausmaße von 30 Procent vom Bruttozinse unversteuerbar in Abzug gebracht werden dürfen, welcher Satz allein den heutigen Anforderungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer entsprechenden Amortisationsquote zu genügen vermöchte.

Abgesehen von der Monstrosität einer $26^2/_3$procentigen, auf dem Bruttosteuersystem beruhenden staatlichen Abgabe an sich, leidet daher diese Vorschreibung auch noch an dem, diese Ungebür empfindlichst verschärfenden Grundübel, dass sie sich auf einer unrichtigen total antiquirten Steuerbasis aufbaut.

Auch die Mietzinsverluste, welche sich seit der Herrschaft der Executionsnovelle in erschreckender Weise mehren, werden in der Steuerreformvorlage gar nicht berücksichtigt, und dürfte kaum irgendwo ein gleich krasses Unrecht zu verzeichnen sein, dass ein Staatswesen sich auch bei effectiven Verlusten von den betreffenden Verlustträgern noch $26^2/_3$ Procent Steuern (sammt Zuschlägen 42 Procent!) bezahlen läßt.

Die Rentensteuer, welche schon vielfach mit dem leider zutreffenderen Titel Hypothekensteuer belegt wird, ist gleichfalls geeignet, die sehr naheliegende Befürchtung wachzurufen, dass dieselbe sammt Zuschlägen auf die Hypothekarschuldner, also dem wirtschaftlich schwächeren Theile überwälzt werden dürfte, und bitten wir daher gesetzlich zu verfügen, dass auch die Rentensteuer, wenigstens so weit dieselbe von Hypothekarzinsen erhoben wird, gleich der Personaleinkommensteuer nicht überwälzt werden dürfe.

Die Unbeweglichkeit der Hypotheken infolge der überaus hohen Anschreibe- und Löschungsgebüren behindert den verschuldeten Hausbesitzer, von dem fallenden Zinsfuße zu profitiren, und wird unser Anspruch auf Beseitigung dieses wieder nur die wirtschaftlich Schwächeren schädigenden Hindernisses gewiss als begründet anerkannt werden.

Als Illustration für die Hypothekarverschuldung und Unvermögenheit des größten Theiles der Wiener Hausbesitzer mögen hier folgende, nur die Erste österreichische Sparcasse allein betreffenden Daten angeführt werden. Besagte Sparcasse hat in Hypotheken auf Wiener Häusern 103,760.000 fl. investirt. Von deren Hypothekarschuldnern haben drei Achtel eine Prolongation der Zinsen bis auf $1\frac{1}{2}$ Jahre nachgesucht; sieben Achtel der schuldenden Hausbesitzer können (aus naheliegenden Gründen) gar keine Annuitätsraten bezahlen und nur ein Achtel ist in der Lage, Zinsen und Capitalsraten abzustatten. Ein Commentar hiezu ist wohl überflüssig.

Zudem werden die Hausbesitzer auch noch der Doppelbesteuerung durch die Personaleinkommensteuer, und zwar wieder nur auf voller unverkürzter Basis unterzogen, wodurch der kleine Hauszinssteuernachlass zum großen Theile wieder paralysirt wird.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 1889 von dem damaligen Finanzminister Herrn Dr. v. Dunajewski, motu proprio eine Vorlage eingebracht worden ist, wonach die $26\frac{2}{3}$procentige Hauszinssteuer schlankweg auf 24 Procent hätte ermäßigt werden sollen; der hohe Reichsrath hat auch diese Vorlage genehmigt und scheiterte solche nur an dem Widerstande einer kleinen Majorität im hohen Herrenhause.

Schon damals hatte man also gar in Regierungskreisen das physisch Unerträgliche und moralisch Unzulässige dieser $26\frac{2}{3}$procentigen Bruttosteuer erkannt.

Wo bleibt unter solchen Umständen die ausgleichende Gerechtigkeit, deren Bethätigung man der neuen Steuerreform so vielfach nachrühmt!

Durch die Aufrechterhaltung einer übermäßigen Hauszinssteuer, die in Wirklichkeit nichts anderes denn eine Wohnsteuer ist, wird das Wohnen — dieses eminente Culturbedürfnis — bis zur Unerschwinglichkeit vertheuert. Eine solche Wohnsteuer wirkt insbesondere auch tief schädigend auf die Gesundheit, Sittlichkeit, den Gemeinsinn, das Gemüth und Familienleben der unteren Schichten. Statt des engen, dumpfen, unwirtlichen Heims wird da lieber die Brantweinbude oder das Wirtshaus aufgesucht, solcherart die Noth und das Elend erst recht großgezogen und die Jugend verwahrlost hiebei vagabundirend in den Straßen — trotz der 16.000 jährlich im Durchschnitt in Wien leerstehenden Wohnungen.

Es wäre daher gewiss nur ein Gebot der einfachsten Staatsraison, dann aber auch der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber dem social hochwichtigen, staatserhaltenden und unbedingt staatstreuen, mit der Bevölkerung im innigsten Contact lebenden zahlreichen Hausbesitzerstande dessen prekäre Lage und missliche Verhältnisse nur infolge des blendenden Reflexes, den eine verhältnismäßig geringe Zahl von wirklich gut situirten Hausherren verbreitet, nicht zu allgemeiner Erkenntnis zu kommen vermögen, bei Neuregulirung der Steuern namentlich hier entschieden und gründlich sanirend einzugreifen, und gestattet sich der ergebenst gefertigte Centralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung nachstehend jene acht Thesen zu unterbreiten, welche er zur Steuerreformvorlage einstimmig beschlossen hat, mit der ergebenen Bitte, dieselben eingehendst würdigen und bei der endgiltigen Redaction der neuen Steuergesetze möglichst vollständig und umfassend berücksichtigen zu wollen.

Das Präsidium des Centralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung.

(Folgen die Unterschriften.)

Thesen zur Steuerreformvorlage,

aufgestellt vom Centralverbande der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung.

1. Die Nachlässe von der 26⅔procentigen Hauszinssteuer sollen von vornherein mindestens in der gleichen Höhe wie bei der Grundsteuer, das heißt mit 10 Procent, respective 15 Procent festgesetzt werden.

2. Ein entsprechender Theil der Überschüsse aus der Personaleinkommensteuer soll so lange zur Herabsetzung der Ertragsteuern und in erster Linie der am höchsten und drückendsten, weil vom vollen thatsächlichen Ertrage bemessenen 26⅔procentigen Hauszinssteuer verwendet werden, bis diese Steuern entweder ganz beseitigt oder doch auf ein erträgliches und nach allen Richtungen hin gerechtes Ausmaß herabgesetzt sein werden.

3. Es soll im Gesetze bestimmt ausgesprochen werden, dass behufs Bemessung der Personaleinkommensteuer ein bestimmter Procentsatz für die Verwaltungs-, Hauserhaltungs- und Amortisationskosten von dem fatirten Bruttozinse in Abrechnung gebracht werden könne, damit jeder Unklarheit, jeder Veranlassung zu Controversen und complicirten Weitläufigkeiten und insbesondere jeder Möglichkeit, dass die Unerfahrenheit und Unbeholfenheit namentlich der minder sachkundigen Hausbesitzer zu deren Schaden ausschlagen könnte, ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werde. Als den heutigen Anforderungen und durchschnittlichen Aufwendungen entsprechend, wäre ein Erhaltungs- und Amortisationscoefficient von 30 Procent festzusetzen, wie ein solcher schon schon seit langem auch bezüglich jener gewiss weniger anspruchsvollen Wohngebäude Geltung hat, deren Zinsertrag mit dem geringeren Steuersatze von 20 Procent bedacht ist.

4. Unter die Abzugskosten, welche unter dem Titel der Sicherheit und Erhaltung des Steuerobjectes zulässig sind, sollen auch die im verflossenen Jahre erwachsenen, nachweisbaren Mietzinsverluste, sowie der Mietwert der Hausmeisterwohnung aufgenommen werden.

5. Die Rentensteuer, welche von den Hypothekarzinsen erhoben wird, soll gesetzlich als auf den Schuldner nicht überwälzbar qualificirt werden.

6. Mit Hilfe der Überschüsse aus der Personaleinkommensteuer sollen auch die jetzigen ganz unmäßigen Intabulirungs- und Löschungskosten für Hypothekardarlehen auf ein möglichst geringes Ausmaß herabgesetzt werden, um sich darbietende günstige Convertirungen leichter vornehmen und damit eine Verwohlfeilung des Hypothekarzinsfußes herbeiführen zu können.

7. Den Hausbesitzern möge die Verpflichtung erlassen werden, eine Nachweisung aller in ihren Häusern wohnenden Personen und deren nähere Verhältnisse den Steuerbehörden beizubringen, weil den Hausbesitzern damit nur eine neue verantwortungsvolle Arbeit auferlegt werden würde, welcher sie durchaus nicht gewachsen wären, weil sie eben in den meisten Fällen die näheren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse ihrer Inwohner nicht kennen, auch durch Umfragen nichts erreichen würden und schließlich noch auf der einen Seite mit den Mietparteien, auf der anderen mit dem §. 242 in unangenehmen Conflict kommen könnten. Die Polizei- oder Steuerbehörden würden diese Arbeit viel leichter und in den einzelnen Angaben verlässlicher zustande bringen können.

8. Den einzelnen Landeshauptstädten möge aus dem Reinerträgnisse der Personaleinkommensteuer ein ihrer Bevölkerung und Steuerleistung entsprechender Theil direct zugewiesen werden. Namentlich die Stadt Wien würde hier schon deshalb auf eine ganz exceptionelle Berücksichtigung Anspruch haben, weil sie zum Finanzbedarfe des Landes Niederösterreich mehr als vier Fünftel beizutragen bemüssigt ist, wogegen ihr aus dem niederösterreichischen Landesfonde nur verhältnismäßig ganz geringfügige Gegenleistungen zutheil werden. Dazu kommen noch die großen Kosten für die Besorgung des öffentlichen Verwaltungsdienstes erster Instanz und für alle übrigen Leistungen im übertragenen Wirkungskreise, dann der Umstand, dass die Commune Wien durch die geplante Steuerreform in ihren Einnahmen mehrseitg ganz beträchtlich verkürzt wird, während immer neue große Ausgaben für nothwendige große Wohlfahrtseinrichtungen und in Aussicht genommene weitgehende sociale Reformen an sie herantreten. Die Commune Wien ist nicht mehr imstande, ihre Zuschläge zu den für Wien geltenden außerordentlich drückenden Steuersätzen noch weiter zu erhöhen, wenn sie ihren Bürgern nicht eine ganz unerschwingliche Leistung zumuthen will; sie kann daher nur durch die Eröffnung neuer, directer Einnahmsquellen in den Stand gesetzt werden, die ihr übertragenen großen und eminent wichtigen Aufgaben überhaupt zu bewältigen.

Anhang II.

Petition des Centralvereines der Kaufleute für Böhmen, Mähren und Schlesien um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe.

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské!

Smutné poměry, v nichž nalezá se dnes střední stav živnostenský, zavinila — o čemž mezi soudnými pozorovateli jeden jest hlas — v prvé řadě svoboda živnostenská, jež roku 1859. změnou zákona živnostenského byla zavedena. Zhoubnost této svobody pocítili a vystihli ovšem nejdříve ti, jichž bezprostředně se dotkla — živnostníci sami. Proto také již v letech sedmdesátých ozývaly se hlasy ze všech oborů živnostenských za ochranu ohroženého stavu živnostenského zrušením svobody živnostenské.

Stálému tomuto volání dostalo se konečně sluchu na místech rozhodujících i přikročeno na začátku let osmdesátých ku změně řádu živnostenského v ten smysl, aby jednak samostatnému živnostnictvu, jednak jeho pomocnictvu dostalo se žádoucí ochrany zákonné.

Náprava však, jež novellou živnostenskou z roku 1883. byla zjednána, nebyla úplnou a stavu obchodního nebylo vůbec ani povšimnuto.

Když kruhy obchodní seznaly, že ve svých nadějích jsou sklamány, a že zejmena průkaz spůsobilosti pro živnosti obchodní zaveden nebyl, zmocnilo se všeho obchodnictva mocné znepokojení, jemuž výraz dán v četných schůzích a peticích.

Vysoké sněmovně s dostatek jsou známy tyto projevy, jimiž kruhy kupecké na obranu svých ohrožených zájmů vystoupily a v nichž zejmena uzákonění zmíněného spravedlivého požadavku svého se dovolávaly.

Vysoké sněmovně je známo, že ve smyslu nesčetných žádostí a přání z kruhů kupeckých vzešlých a uzákonění průkazu spůsobilosti pro živnosti obchodní žádajících, podal poslanec pan Max Hájek na změnu příslušných zákonů živnostenských případné návrhy.

Návrhy tyto a tím také přání naše byly vysokou sněmovnou uznány za opodstatněné a oprávněné v té míře, že v 222. schůzi zasedání sněmovního ze dne 14. března 1893. k návrhu zpravodaje výboru živnostenského, pana poslance Dr. Alf. Ebenhocha, uznala je slavná sněmovna za jeden z hlavních a závažných důvodů k uspořádání o několik měsíců na to odbývané velké ankety živnostenské.

Uspořádání ankety té uvítalo s opravdovým uspokojením stejně jako všechny ostatní kruhy živnostenské také i veškeré pokročilé obchodnictvo.

Obchodnictvo tu předem pevně doufalo, že při této tak významné příležitosti kruhy vládní i parlamentární nabydou konečně skutečného přesvědčení, že bezdůvodně byl stav obchodní v roce 1893. při opravě opraveného řádu živnostenského v tomto ohledu pominut, a že nejvyšší křivda se mu děje, pakli s uskutečněním a rozřešením této tak duležité otázký stále se odkládá.

Že se obchodnictvo nemýlilo, zajisté se i vysoká sněmovna ze stenografického protokolu o onom anketním jednání sepsaného přesvědčila.

Z onoho velkého počtu zavolaných expertů, těch kteří z jakýchkoliv ohledů za zástupce kruhů obchodních byli pokládáni, aneb kteří k nim zřejmě náleželi, imposantní většina počtem 90 procent vyslovila se pro spravedlivý požadavek uzákonění průkazu způsobilosti pro živnosti obchodní. Však i ti, kdož vyslechnuti tu byli jako zástupci samostatných kruhů řemeslnických — pokud v tomto ohledu svůj náhled pronesli — spůsobem přesvědčivým uzákonění požadavku toho doporučovali.

Každý, jehož se týká, se domníval, že po takovémto votu jež rozhodujícím kruhům v každém jiném případě bývá více než svatým, bez odkladu ve smyslu ve většině tu projevených přání přikročí se ku kýžené reformě.

Naděje, v to kladené se nesplnily. Jeho Excellence pan ministr obchodu prohlásil na podzim roku loňského, že c. k. vláda není s to podati záhy osnovu zákona, dle které by se stávající živnostenské zákonodárství příslušným spůsobem doplňovalo neb měnilo, pan ministr tu prohlásil, že c. k. vláda musí konati další šetření — ač od skončení předem zmíněného anketního jednání, jemuž se taková důležitost přikládala, celého tehdy půl druhého roku uplynulo.

Již toto sdělení, tento projev, vzbudil v řadách samostatného živnostenstva, najmě v řadách samostatného usedlého středního obchodnictva zcela pochopitelné vzrušení.

Do pravého rozčilení přivedeny byly střední kruhy kupecké nezaručenými sice, avšak úplně pravděpodobnými zprávami jistých listů, že i při nové úpravě řádu živnostenského průkaz způsobilosti pro živnosti obchodní uzákoněn nebude.

Proto obracíme se, jakožto uznaní zástupcové kupectva československého k vysoké sněmovně s touto skromnou peticí:

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské račiž se usnésti:

Vysoká c. k. vláda se vyvývá, by k ústavnímu projednání co nejdříve předložila osnovu zákona, dle které ve smyslu u většině v živnostenské anketě projevených návrhů a přání posavadní řád živnostenský ze dne 15. března 1883., ř. z. č. 39, se změňuje, po případě doplňuje.

Vysoká c. k. vláda se vyzývá, by v osnově zákona, k jejíž brzkému podání se předem vybízí, pojala ustanovení, že nastoupení živnosti po kupecku provozované podmíněno jest podání průkazu spůsobilosti.

V Praze, dne 17. března 1895.

Z ústředního spolku českých kupců pro Čechy, Moravu a Slezsko.

(Folgen die Unterschriften)

Anhang III.

Petition des Bezirksverbandes der landwirtschaftlichen Vereine, Casinos im Bezirke Trautenau (Böhmen), um dem Verfalle des Bauernstandes entgegenzutreten, gegen den Niedergang der Landwirtschaft die beantragte Enquête einzuberufen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die ehrerbietig unterzeichneten landwirtschaftlichen Verbände, Vereine und Casinos fühlen sich durch die so unendlich bedrängte Lage unserer heimischen Landwirtschaft, die in absehbarer Zukunft wohl keine Besserung zu erwarten hat, gezwungen, von neuem mit eingehend motivirten Bitten vor das hohe Haus zu treten.

Seit einem Jahrzehnte hat die Landwirtschaft mit außerordentlich ungünstigen Wendungen der allgemeinen Preis- und Absatzverhältnisse zu kämpfen. Der Preis aller Körnerfrüchte ist seit zehn Jahren um die Hälfte gesunken und dennoch beträgt der Getreideexport der Monarchie nur mehr ein Zehntel im Vergleiche zur damaligen Höhe, während außerdem die Handelsbilanz der Monarchie immer mehr einem passiven Saldo zusteuert. Die Redensart ist demnach sehr schlecht angebracht, unsere Monarchie werde aus einem Agriculturstaate ein Industriestaat, da der letztere sich ja bekanntlich nur durch den Bestand eines industriellen Mehrexportes documentirt.

Die Fälle häufen sich in erschreckender Weise, wo an die Stelle des Landwirtes, der seiner Überschuldung und seines nur mehr die Hälfte ergebenden Erträgnisses seiner Wirtschaft wegen den heimatlichen Hof verlassen und auswandern muss, ein anderer Ersteher mit geringerem Ankaufscapitale tritt.

Einst war es ein beneidetes Vorrecht des ältesten Sohnes, die väterliche Hufe zu übernehmen, jetzt empfindet sehr oft gerade der intelligenteste Sohn diese Erbschaft als traditionelle Last.

Alle diese Wahrzeichen des Unterganges des Standes der Landwirte und seines Wohlstandes sind bedenklich genug.

So lange die Producte der Landwirtschaft keinem geregelten Consum und keinem nur halbwegs lohnenden Preise gegenüber stehen, dürften auch schwerlich Gesetze helfen, welche den Güterverkehr im bäuerlichen Grundbesitze möglichst beschränken (Rentengütergesetz und anderes mehr) und diesen, sowie noch mehr den Bauernstand in noch größeren Gegensatz zur Freiheit gewerblichen Besitzes bringen. Solche Gesetze können, selbst wenn sie einige Erfolge aufweisen, doch nur als Kampf gegen die Krankheitssymptome, nicht aber gegen die Krankheit selbst gelten.

Handel und Gewerbe erfreuen sich im allgemeinen einer großen Fürsorge der hohen Regierung. Die ehrerbietig Unterzeichneten bitten aber um Entschuldigung, wenn sie die Meinung vertreten müssen, dass die hohe Regierung keineswegs immer bei den, einzelne Industrien fördernden Maßregeln gleichzeitig auf die heimatlichen landwirtschaftlichen Interessen Rücksicht genommen hat. Diese fühlen sich noch heute theilweise durch die ganz außerordentliche Bevorzugung der Bodenproducte ausländischer Landwirte tödtlich in ihrem Lebensnerv getroffen, sei es durch die tarifarische Begünstigung der von weither eingeführten Producte gegenüber den local producirten, sei es durch die vorwiegende Begünstigung der die fremden Bodenproducte, wie zum Beispiel Baumwolle und Jute verarbeitenden Industrien zum Schaden der die einheimischen Rohproducte consumirenden.

Wenn sich nun die Unterzeichneten auch noch gestatten dürfen, auf einzelne Punkte hinzuweisen, so möchten sie nochmals die Bitte voraussenden:

Dass die hohe Regierung sich bei allen Maßregeln zu Gunsten des nationalen Wohlstandes den Hauptangelpunkt der gesammten landwirtschaftlichen Nothlage vor Augen halte:

die Hebung des geregelten Consums und die Absatzfähigkeit der heimischen landwirtschaftlichen Production.

a) Theils nämlich haben die Landwirte schon seit einer ganzen Reihe von Jahren vergeblich darum gekämpft, dass ihnen die Producte der Salinen in wohlfeiler und gleichmäßiger Weise in allen Theilen der Monarchie zugänglich gemacht werden. Sowohl das Salz zur Verfütterung an das Vieh, als auch die Salzsudabfälle und der Kainit zum Zwecke der Düngung sind eine Lebensbedingung für die noch einzig rentablen Zweige der Landwirtschaft kälterer Gegenden, für die Viehzucht mit dem Wiesenbau und für den Flachsbau. Gerade von der Staatsverwaltung hoffen die Landwirte, dass dieselbe beim Verschleiße der Salinenproducte nicht nach Art eines Privatkaufmannes nur den directen Geldgewinn im Auge habe, den er ja aus seinem Monopol erzwingen kann, vielmehr ist die leichte, gleichmäßige und wohlfeile Zugänglichkeit der Salinenproducte für alle Staatsbürger eine erhöhtere Gewähr für die Steuerkraft und den Wohlstand der Landwirte. Beziehen ja doch eine Reihe von Industrien chemischer Producte das Salz zu einem Preise, welcher den der nothleidenden Landwirtschaft auferlegten beiweitem untersteigt.

In den letzten Jahren häuften sich die Bitten der hohen Landesculturräthe, k. k. Landwirtschaftsgesellschaften, Vereine und Landwirte:

um Errichtung staatlicher Verschleißstellen für alle Producte der Staatssalinen-, Koch-, Vieh- und Dungsalze, die gleichmäßig in allen Theilen der Monarchie zu verbreiten wären,

um eine Verbilligung des Kochsalzes für die Landwirte, welchen hiedurch die Möglichkeit der Verfütterung desselben ohne den complicirten und für keinen Theil vortheilhaften Process der Denaturirung des ohnedies kaum weniger billigen Viehsalzes gegeben wäre,

um ein Aufgeben der überängstlichen Limitirung des Salzquantums per Stück Vieh,

um eine Tarifirung oder einen Modus staatlichen Verkaufes, der den Kainit der Saline Kalusz, sowie die übrigen Salzsudabfälle zu annähernd gleichen Preisen allen Landwirten der Monarchie zugänglich macht.

Statt dessen war es den Landwirten bisher nur gelungen, das hohe k. k. Finanzministerium zur Abänderung der vorjährigen, fast undurchführbaren Verordnung zu bewegen, wobei indessen wieder nur ein sehr kleiner Schritt vorwärts durch die Ermäßigung des Viehsalzpreises gethan wurde, jedoch unter Bedingungen, welche denselben illusorisch machen, da man ein ganzes finanzielles so gefährliches und verantwortliches Amtsführungssystem eines Viehsalzdepots auf den theils ohnehin unentgeltlich überbürdeten, theils unkundigen Gemeindevorsteher wohl schwer übertragen kann.

Nach wie vor aber benützt man die Tarifirung der k. k. Staatsbahnen zur Begründung einer ganz ungleichmäßigen Behandlung der von den Salinen entfernter liegenden Landwirte gegenüber den näher gelegenen, ja, es nehmen sogar die Landwirte Galiziens mit Rücksicht auf den Kaluszer Kainit eine bevorzugte Stellung ein.

b) Was die Tarifirung der landwirtschaftlichen Producte betrifft, so müssen die Landwirte wohl im allgemeinen das System der Tarifnachlässe für ganze Wagenladungen und für große Entfernungen begrüßen, indessen müssen sie es andererseits bedauern, dass dem Großhändler, nicht aber dem einzelnen kleineren Landwirte, welcher selten so große Mengen zur Versendung bringt, die Wagenladungstarife zugute kommen, dass aber auch durch ganz außerordentliche Preisnachlässe für fremde und ausländische Producte direct dem einheimischen Producte auf seiner eigenen Productionsstätte die bitterste Concurrenz gemacht wird. Hunderte von Metercentnern Getreides liegen in den Scheuern der Landwirte, welche nicht einmal unter dem Gestehungskostenpreis verkäuflich sind, weil das auf große Entfernung um einen außerordentlich wohlfeilen Transport hergeführte Mehl billiger als ihr eigenes zu stehen kommt, für dessen Transport sie auf kleine Entfernungen viel größere Tarife zahlen müssen. Wir erinnern an dieser Stelle an den verderblichen Einfluss, welchen das ungarische Mehl auf die böhmische Landwirtschaft und die böhmische Mühlenindustrie geübt hat.

Den sprechendsten Beweis für die geringere Rücksichtnahme auf die Interessen der heimischen Bodenproducte bei der Tarifpolitik liefern wohl die auf das Äußerste der Möglichkeit reducirten Tarife für die fremden Bodenproducte Baumwolle und Jute, welche auf eine Entfernung von 1000 Kilometern von Triest bis in die böhmischen Flachsbaudistricte zu einem Preise von höchstens fl. 1.60 per Metercentner gelangen, während der heimische Landwirt, der auf eine solche Weise gegenüber den über-

fremden Bauern zurückgesetzt wird, das Zweifache, ja auch Dreifache an Fracht für seinen einheimischen Flachs auf kurze Entfernungen entrichten muss, obgleich das österreichische Nationalvermögen diese fremden Rohstoffe ohnedies schon mit einer Geldsendung von fast 70 Millionen jährlich ins Ausland bezahlen muss.

Diese Zurücksetzung einheimischer Rohproducte und die außerordentliche Begünstigung der Einfuhr von fremden Bodenproducten kann nicht einmal durch das Anwachsen unserer Industrien, welche fremde Rohstoffe verarbeiten, gerechtfertigt werden. Die seit dem letzten Jahre so außerordentlich verschlechterte Handelsbilanz, deren Activsaldo von 135·7 Millionen Gulden im Jahre 1893 auf 86 Millionen Gulden im Jahre 1894 zurückging, ist hauptsächlich auf die Mehreinfuhr von fremden Rohproducten zurückzuführen. Die Fabricate der letzteren dienten keineswegs für den vermehrten Industrieexport, sondern nur zum Schaden der ganz einheimischen Fabricate für den inländischen Consum. Sonst würde die Einfuhrsumme nicht um 47·4 Millionen Gulden gestiegen und die Ausfuhr nicht um 2·3 Millionen Gulden gefallen sein.

So ist das Nationalvermögen mit einer jährlichen Barzahlung von 62,000.000 fl. für Baumwollmehreinfuhr und von fast 8,000.000 für Jutemehreinfuhr belastet, die zum nicht geringen Theil der heimischen Landwirtschaft verloren gehen.

c) Es kann bei allen diesen Umständen nicht fehlen, dass der Absatz der Producte der einzelnen Landwirte sich immer schwieriger gestaltet und mit umso größerem Bedauern müssen sie es sehen, dass die öffentlichen Anstalten, insbesondere die k. und k. Reichskriegsverwaltung, mit ihrem Consum sich zumeist an den Händler wenden, von dem nicht einmal die Sicherheit gegeben ist, dass seine Waare der inländischen Provenienz entstammt, der aber in jedem Falle eine solche liefert, welche um seinen meist bedeutenden Geschäftsgewinn geringer im Werte und in der Qualität ist, als das direct vom Landwirte bezogene Erzeugnis. Nichts kann daher eine bessere Begründung finden, als die Bitte der Landwirtschaft, im Interesse der beziehenden Staatsanstalt die Bodenproducte nur mehr direct von den Landwirten selbst, beziehungsweise deren Vereinigungen zu beziehen.

d) Wenn nun die größte Consumentin, die hohe k. und k. Reichskriegsverwaltung, noch keineswegs zu diesem Grundsatze sich bekannt hat, so musste die Stellungnahme derselben die Landwirte auf einem anderen Punkte besonders schmerzlich berühren. Es betrifft dies den Leinenconsum des k. und k. Heeres, sowie auch der k. k. Finanzverwaltung für die Versendung des Salzes in Leinensäcken.

Seit 25 Jahren vollzog sich der Übergang der k. und k. Reichskriegsverwaltung zur Baumwollwäsche für das k. und k. Militär, das k. und k. Heer, welches sowohl in politischer wie in jeder anderen Hinsicht die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu vertheidigen berufen ist und dessen Tapferkeit die Liebe zur heimatlichen Erde und zu alldem zur Quelle hat, was aus ihr entspringt. Damit hat dasselbe für seine Kleidung sich vollständig abhängig gemacht von dem fremden Bodenproducte der Baumwolle, während sie das edlere und bessere Textilproduct unserer vaterländischen Erde, den Flachs, zum Schaden der Landwirtschaft nicht genügend verwendet.

Leider scheint bei der großen Aufmerksamkeit, welche man von anderer hoher Stelle dem Flachsbau wieder zuwendet, diese Stimmung für das Leinen noch nicht günstiger zu sein.

Die hohe Delegation befürwortete zweimal eine Petition, welche die Einführung der Kriegszelte aus Leinen erbat und dennoch wurde durch die erneute Beschaffung von Baumwollzelten die Hoffnung zunichte, schon diesmal das für diese Post auszugebende Geld im Inlande zu erhalten.

Ist es ja zum großen Theile auch der Steuerbeitrag der österreichischen Landwirte, mit welchem solche fremde Bodenproducte aus dem Auslande angeschafft werden.

Wenn nun die gehorsamst Unterzeichneten die Hoffnung aussprechen, ein hohes Haus werde alle diese Darlegungen im Interesse der Erhaltung unserer vaterländischen Landwirtschaft in eingehende Erwägung ziehen, so glauben sie sich zu den folgenden dringenden Schlussbitten berechtigt:

„1. Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die nöthigen Maßregeln ergreifen, um mit allen Mitteln dem Verfalle des Bauernstandes entgegenzuarbeiten. Insbesondere mögen die Heereslieferungen von Korn, Weizen, Heu, Stroh u. s. f., wie in Deutschland nur an landwirtschaftliche Vereine und Landwirte abgegeben werden, aber mit einfacheren Lieferungsbedingungen und in kleineren Partien.“

„2. Möge der Staat die Leinenwäsche beim k. und k. Heere, soweit irgend möglich, bald einführen und so dem Bauer eine Absatzquelle für den Flachs, Tausenden von braven Familien Brot verschaffen, die gedrückten einheimischen, altbewährten Leinengewerbe wieder heben und ebenso bei den Salzlieferungen statt der Jutesäcke wieder die Leinwand einführen; nachdem es äußerst bedauernswert ist, dass der Staat trotz des

zum großen Theile durch die heimischen landwirtschaftlichen Consumenten erzielten hohen Monopolgewinnes aus kleinen Ersparungsrücksichten Jutesäcke verwendet, welche nicht allein das Salz verunreinigen, sondern für die Consumenten nicht mehr verwendbar sind."

3. „Möge die von unserem hochverehrten und verdienstvollen Abgeordneten Herrn Dr. Roser angeregte landwirtschaftliche Enquête baldigst einberufen und hiezu Delegirte von sämmtlichen landwirtschaftlichen Vereinen beigezogen werden, damit alle Klagen des Landwirtes gehört, den gerechten Anforderungen thunlichst entsprochen und so schnell als möglich Abhilfe gegen den Niedergang der Landwirtschaft geschaffen werde."

Bezirksverband der landwirtschaftlichen Vereine und Casinos im politischen Bezirke Trautenau in Jungbuch.

Bezirksverein für Land-, Forstwirtschaft und Flachsbau in Trautenau.

Braunauer land- und forstwirtschaftlicher Verein in Dittersbach.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition der Besitzer von Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb aus dem Bezirke Ried und Umgebung um Abhilfe rücksichtlich mehrerer Beschwerdepunkte in der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes seitens der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die ergebenst gefertigten Besitzer von Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb aus dem Bezirke Ried und Umgebung, deren Betriebe bisher in der Gefahrenclasse VIII, Procentsatz 39, eingereiht waren und im Grunde der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 167, vom 1. Jänner 1895 ab in die Gefahrenclasse XII, Procentsatz 94, oder mit einem Beitragsatze von 5 fl. 33 kr. für je 100 fl. anrechenbarer Lohnsumme eingereiht worden sind, erachten sich sowohl durch die Höhe der seitens der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ihnen auferlegten Leistungen als auch die Unzulänglichkeit der Gegenleistungen beschwert, und sie stellen deshalb die ehrfurchtsvolle Bitte, dass das hohe Haus der Abgeordneten ihre Beschwerden gütigst würdige und der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfehle.

Vorerst erachten wir uns dadurch beschwert, dass alle Arbeiter, welche beim Dreschen beschäftigt sind' im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1' de ao. 1888 der Versicherungspflicht unterzogen werden. Beim Dreschen sind meistens 14 Personen und mehr beschäftigt. Von diesen sind aber den mit dem Betriebe verbundenen Gefahren naturgemäß nur der Heizer (Betriebsleiter) und die zwei Einleger und höchstens noch zwei bis drei Personen ausgesetzt; alle übrigen, welche auf den Getreideöfen und beim Wegbringen des ausgedroschenen Strohes und Getreides beschäftigt sind, sind diesen Gefahren so wenig ausgesetzt als ein abseits stehender Zuschauer.

Nach dem Wortlaute des Alinea 4 des §. 1 des genannten Unfallversicherungsgesetzes ist es also nicht gerechtfertigt, dass alle diese übrigen Personen der Versicherungspflicht unterzogen werden; gerechtfertigt ist diese Versicherungspflicht vielmehr nur für fünf oder höchstens sechs Personen.

Weiters erachten wir uns dadurch beschwert, dass trotz der Einbeziehung des ganzen Arbeitspersonales das Gefahrenprocent 94 angenommen wird. Dieser Procentsatz scheint uns selbst für die wirklich gefährdeten fünf bis sechs Personen ungerechtfertigt; geradezu unverständlich ist es, dass das ganze Personale der Versicherungspflicht unterzogen und obendrein der Procentsatz 94 der Beitragsberechnung unterzogen wird.

Anderseits beschwert uns, dass eintretenden Falles der Verletzte erst mit Beginn der fünften Woche nach dem Unfalle in den Bezug der ihm seitens der Anstalt gebürenden Leistung gelangt. Es ist in keinem Gesetze begründet, namentlich auch nicht in unserer oberösterreichischen Dienstbotenordnung, dass der bäuerliche Dienstgeber bei derartigen Unfällen während der ersten vier Wochen für die Verpflegung und ärztliche Behandlung seines Dienstpersonales Sorge zu tragen hat. Der Verunglückte ist also gerade in der ersten Zeit nach dem erlittenen Unfalle, wo prompte Hilfe am meisten noththut, auf sich selbst oder auf das Wohlwollen seines Dienstgebers angewiesen, und er ist dem Elende preisgegeben, wenn er selbst nichts besitzt oder wenn nicht der Dienstgeber ein Werk der Barmherzigkeit an ihm übt.

Endlich beschwert uns, dass die Auszahlungen, welche der verunglückte Versicherte zu bekommen hat, meistens viele Monate verzögert werden. In unserer Gegend ist zum Beispiel anfangs September 1894 ein Unfall vorgekommen; der Betroffene hat aber bis heute noch keinen Kreuzer bekommen, und hätte längst verkommen müssen, wenn nicht andere sich seiner erbarmt hätten.

Wir stellen demnach nochmals die ergebene Bitte: Das hohe Haus der Abgeordneten geruhe diese unsere Beschwerden der hohen Regierung zur Berücksichtigung zu übermitteln und entsprechende Abhilfe anzuempfehlen.

Ried im Innviertel, am 12. März 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 356. Sitzung, am 20. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád,** Dr. **Götz,** Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk,** Sectionsrath Dr. **Meyer,** Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Lorber und Fürnkranz haben sich krank gemeldet.

Von der Börsedeputation in Triest sind zehn Exemplare des Werkes: „Navigazione in Trieste nel 1894“ eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlagen, betreffend:

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1110 der Beilagen)*;

den abgeänderten Entwurf des Artikels VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 *(1111 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Leifers, Tramin, Salurn und Neumarkt in Tirol um Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli)*.“

„Petition der Reihengenossenschaft in Kunstadt, Hussovic und Umgebung in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček)*.“

„Petition der Gewerbegenossenschaft III und IV in Kouřim um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*.“

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, betreffend die Sparcassenbesteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Auspitz)*.“

„Petition des gewerblichen Hilfsvereines in Böhmisch-Leipa um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Jos. Kirschner)*.“

„Petition des Porstendorf-Ulligsdorfer Vorschussvereines um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz)*.“

„Petition der Stadtgemeinde Baden bei Wien in Angelegenheit der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*.“

„Petition des Stadtrathes von Bensen in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*.“

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Čistèves, Nedèlistè, der Landgemeinden Piletice, Horno dolne, Čistov um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*.“

„Petition der Stadtrathes Březnic in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*.“

„Petition des Frauenvereines „Libuše“ in Patzau in Böhmen um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*.“

„Petition der Bäckermeister in Wels um Gestattung der Verwendung jugendlicher Arbeiter unter dem 16. Lebensjahre zur Nachtarbeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer)*.“

„Petitionen der Gemeinden Eltsch, Strachovitz, Altsattl, Darmschlag, Groß-Wonetitz, Weisensulz, Eisendorf, Plöss, Dabraken, Schmolau, Passigkau, Heiligenkreuz, Neustadtl, Wurken, Ratzau, Pernatitz-Gosmaul, Dollnitz, Egerländer landwirtschaftlichen Vereines Lappitzfeld, Nieder-Liebich, Kleinkaudern in Böhmen, der Gemeinde Windisch St. Michael in Kärnten; betreffend Regelung des Heimatsrechtes *(überreicht durch die Abgeordneten Hofmann Vincenz, Dr. Nitsche, Josef Kirschner, Böns, Peitler)*.“

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Březnic, Horaždovic-Želiv, Krivosudov, Morašic, Nedělišt, Kostelec-Černilov, um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Vašaty, Dr. Brzorád, Adámek, Dr. Dvořák)*.“

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski, dann je eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Dienstpragmatik an Stelle des Abgeordneten Wohlfarth, in den Steuerausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer und in den Verwaltungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Weigel.

Ich ersuche die Diener, die Stimmzettel abzuverlangen, und die Herren Schriftführer, die Abgabe der Stimmzettel zu überwachen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Abgabe der Stimmzettel hat stattgefunden; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform. *(1041 der Beilagen.)* — (§§. 12 bis 82.)

(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)

Ich schlage vor, dass die §§. 12 bis 15 unter einem in Verhandlung gezogen werden. *(Zustimmung.)* Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall.

Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Hájek, Prade, Dr. Gessmann, Dr. Fořt, Hanck, Dr. Kramář; pro die Herren Abgeordneten Auspitz und Jedrzejowicz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Eine Regelung der Erwerb- und Einkommensteuer auf gerechter Basis ist schon längst ein tiefgefühltes Bedürfnis der Gewerbetreibenden, zumal dieselben dermalen von allen Steuerzahlern am meisten belastet sind.

Der hauptsächlichste Zweck einer Steuerreform wäre nun naturgemäß der, die jetzt so ungleichen Lasten auf eine gerechtere Weise, und zwar auf alle Länder in gleichmäßigerem Maße zu vertheilen, als dies bisher der Fall ist.

Denn es wurde ja schon hier im hohen Hause erwähnt, dass die Steuerschraube in den Ländern der böhmischen Krone und in Niederösterreich am heftigsten gewirkt hat.

Hierauf müsste zunächst eine Entlastung der übermäßig beschwerten schwächeren Steuerpflichtigen bei gleichzeitig erhöhter Heranziehung der bisher bevorzugten Classen angestrebt werden.

Wenn man indessen den Steuerentwurf etwas eingehender geprüft hat, kommt man zu anderen Resultaten. Von einem länderweisen Ausgleiche keine Spur.

Man gewinnt weiters die Überzeugung, dass überall, wo man nur hinblicken mag, eine weitere Auftheilung der Lasten auf den kleinen Gewerbestand, und zwar zum Vortheile des Großcapitals vor sich gehen soll. Und dies alles, trotz der allseitigen Erkenntnis, dass das Kleingewerbe in steter Abnahme begriffen ist, während die capitalskräftige und bevorzugte Großindustrie noch eines ziemlichen Aufschwunges sich erfreut.

Nach dem jetzt zu verhandelnden §. 12 sollen die Erwerbsteuerpflichtigen auf Grund der bisherigen Leistungen an Erwerbsteuer und Einkommensteuer in vier Gruppen eingetheilt und für jede solche Steuergesellschaft eine Steuercommission aufgestellt werden.

Durch die Zergliederung der Bezirkscontingente in Gesellschaftscontingente wird jedoch eine Ausgleichung zwischen dem starken und dem schwächeren Steuerträger herbeizuführen unmöglich gemacht. Es wird vielmehr durch ein solches Verfahren eine starke Absonderung von verschieden leistungsfähigen Classen in Permanenz erklärt und der hauptsächlichste Zweck des Reformwerkes, nämlich die gleichmäßige Auftheilung der Steuerlast, von vorneherein vereitelt.

Bereits in der Generaldebatte über dieses Gesetz wurden gegen die beabsichtigte Eintheilung in Steuerclassen und Steuergesellschaften so manche Einwendungen erhoben. Man hat eben von der neuen Steuerreform billigerweise mit Bestimmtheit erwartet, dass sie den kleinen Steuerträgern, welche bis jetzt verhältnismäßig am meisten den Druck empfunden haben, eine gewisse Erleichterung bringen werde, wogegen die großen Steuerträger, welche bis jetzt auf die möglichste Weise verschont blieben, für den hieraus sich ergebenden Ausfall aufkommen sollten.

Statt von einer solchen nivellirenden Tendenz auszugehen, ist diese im §. 12 vorgeschlagene Gruppirung in vier Steuerclassen gar nichts anderes, als ein Schutz der wohlhabenden, volkswirtschaftlich ohnehin weitaus kräftigeren Classen, also auch nichts anderes, als eine Wahrung des wirtschaftlichen und politischen Besitzstandes.

Durch sie wird die Entlastung der schwächeren Steuerträger verlässlich hintangehalten, da eine Ausgleichung der oberen mit den unteren Steuerclassen illusorisch ist und folgerichtig auch eine gerechte Auftheilung der Zuwachsprocente ein Ding der Unmöglichkeit wird.

Um aber das absurde Ding den niederen Steuergruppen etwas schöner und anschaulicher aufzuputzen, hat man ihnen einen Köder in der Weise zurecht gerichtet, dass den untersten Classen der größte Antheil am Nachlasse gewährt werden soll.

Das ist so der rechte Lockvogel für den kleinen Mann; man nehme doch nur die Rechentafel zur Hand und die ganze herrliche Seifenblase zerstäubt in ein Nichts.

Aus diesen Gründen kann es auch niemand Wunder nehmen, dass der sogenannte Mittelstand sich von einer derartigen Reform enttäuscht abwendet, um eine andere, vor allem gerechtere Veranlagung der Steuern anzustreben; denn die ihn ohnehin schon lange schädigende Unbilligkeit des Steuersystems zum Principe erhoben, müsste schließlich die Vernichtung des Gesammtmittelstandes im Gewerbe zur Folge haben.

So lange in dieser Steuerreform das Princip einer Entlastung des Schwächeren nicht enthalten ist, kann ich mich besonders als kleiner Gewerbsmann nicht entscheiden, diesem Paragraphen nach der jetzigen Fassung beizustimmen.

Ich stelle daher den Antrag, dass hohe Haus wolle beschließen:

„Der §. 12 möge nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden, welche folgenden Wortlaut hat:

Titel: Veranlagungsbezirke.

§. 12. Veranlagungsbezirke, sind die politischen Bezirke, sowie die Städte Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt, dass §. 12 folgendermaßen zu lauten habe *(wiederholt den beantragten Wortlaut)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Auspitz.

Abgeordneter **Auspitz:** Hohes Haus! Der geehrte unmittelbare Herr Vorredner hat seine Ausführungen mit dem Antrage geschlossen, dass in §. 12 der Wortlaut der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll.

Es ist aus seinen Ausführungen nicht ganz klar geworden, was damit seiner Absicht nach bezweckt werden soll. Ich muss mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass der verschiedene Wortlaut des §. 12 in der Regierungsvorlage und in der Ausschussvorlage sich in seiner Tragweite nicht bloß beurtheilen lässt nach dem Wortlaute selbst, sondern dass man wissen muss, was in den weiteren Paragraphen des Gesetzentwurfes an diesen verschiedenen Wortlaut des §. 12 nach der Regierungsvorlage einerseits und nach der Ausschussvorlage anderseits sich knüpfte. In der Regierungsvorlage enthält §. 12 die meritorisch relativ nicht sehr wichtige Bestimmung über den Umfang der territorialen Veranlagungsbezirke. In der Ausschussvorlage enthält §. 12 die meritorisch ungleich wichtigere Bestimmung, dass die Erwerbsteuer nach vier verschiedenen Classen eingehoben werden soll. In der Regierungsvorlage stand §. 12 in Connex mit dem bekannten Erwerbsteuertarif, in der Ausschussvorlage wird durch die Annahme des §. 12, des darin vorgeschlagenen Principes der Eintheilung der Erwerbsteuer in vier Classen, zugleich das Urtheil über den Tarif gesprochen.

Der geehrte Herr Vorredner hat es im unklaren gelassen, ob er bei seinem Antrage, welcher auf Restituirung des Wortlautes des §. 12 nach der Regierungsvorlage hinausläuft, auch eine Restituirung des ganzen Erwerbsteuertarifes, wie er ursprünglich vorgelegt war, vor Augen hat, oder wie er sich sonst die Veranlagung der Erwerbsteuer denkt. Wir haben nur gehört, dass er die Eintheilung in vier Classen nicht haben will, aber was er haben will, ob den Erwerbsteuertarif der ursprünglichen Regierungsvorlage oder vielleicht irgend etwas anderes, darüber hat er es für gut befunden, seine Zuhörer in völliger Unklarheit zu belassen.

Es wird mir daher auch schwer, da ich die Tendenz dieses Antrages nicht kenne, gegen denselben eingehend zu polemisiren. Ich darf aber vielleicht, weil ich keinen andern plausiblen Schluss aus den Ausführungen des Herrn Vorredners ziehen kann, annehmen, dass er auf dem Standpunkte steht und dem hohen Hause vorschlägt, auf die ursprüngliche Regierungsvorlage und den ursprünglichen Erwerbsteuertarif zurückzugreifen.

Nun glaube ich nicht, dass ich heute nöthig habe, auf die Frage des Erwerbsteuertarifes in extenso noch einmal zurückzukommen, weil ich denke, dass nach den ausgezeichneten Ausführungen, welche der Herr Generalredner pro über §. 11, der verehrte Herr Abgeordnete Mauthner vorgebracht hat, und insbesondere nach der Aufnahme, welche diese Ausführungen im hohen Hause gefunden haben, dies nicht nothwendig ist.

Aber nur ein paar Worte möchte ich mir erlauben zur Charakterisirung des principiellen Unterschiedes zwischen der ursprünglichen Regierungsvorlage mit dem Erwerbsteuertarif und mit ihren für jeden territorialen Veranlagungsbezirk einheitlichen Erwerbsteuercommissionen und anderseits dem Abänderungsantrage der Ausschussvorlage.

Die principiellen Unterschiede zwischen diesen beiden Systemen der Veranlagung der Erwerbsteuer liegen nicht in den einzelnen Bestimmungen des ursprünglichen Erwerbsteuertarifes, auch nicht in den Ziffern, welche im Absatz 1 des §. 12 hinsichtlich der Abgrenzung der verschiedenen Erwerbsteuerclassen vorgeschlagen wurden, auch nicht in den Ziffern des §. 48 und den Bestimmungen desselben, wonach die erste Classe gar keinen Nachlass, die zweite einen solchen von 14 Procent, die dritte von 21 Procent, die vierte von 28 Procent erhalten soll. Denn über diese Ziffern könnte man streiten und vielleicht wird bei §. 48 über die meritorischen Bestimmungen, die dort enthalten sind, auch thatsächlich eine Debatte geführt werden; aber der principielle, wesentliche, systematische Unterschied zwischen der Veranlagung nach der ursprünglichen Regierungsvorlage und der Veranlagung der Erwerbsteuer nach der Ausschussvorlage liegt ganz einfach im Folgenden.

Es handelt sich darum, in welcher Weise der socialpolitische Ausgleich zwischen großen, mittleren und kleinen Steuerträgern durchgeführt werden soll. Es hat allerdings der geehrte letzte Herr Redner ebenso wie sein Parteigenosse der Abgeordnete Dr. Kramář als Generalredner in der Generaldebatte gegen die Ausschussvorlage insbesondere auch den Vorwurf erhoben, dass durch dieselbe die bestehende Ungleichmäßigkeit von Land zu Land, von Bezirk zu Bezirk nicht behoben würde.

Aber beide Herren haben diesen Vorwurf mit Unrecht speciell gegen die Ausschussvorlage erhoben. Denn dieser Vorwurf richtet sich, soweit er begründet ist und nicht durch das Walten der Contingentcommissionen behoben werden wird, ganz ebenso gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage, weil auch da die künftige Steuerleistung eines jeden Bezirkes auf der bisherigen Steuerleistung desselben Bezirkes aufgebaut war.

Wenn also Ungleichmäßigkeiten von Land zu Land, von Bezirk zu Bezirk heute bestehen — und ich will sie nicht leugnen — so werden dieselben allerdings durch die Ausschussvorlage, abgesehen von den Contingentcommissionen nicht behoben. Aber derselbe Vorwurf trifft in ganz gleichem Maße auch die ursprüngliche Regierungsvorlage.

Wenn aber der geehrte letzte Herr Redner gesagt hat, es finde auch kein Ausgleich zwischen den großen, mittleren und kleinen Steuerträgern statt, so ist das nicht richtig, sondern es findet nur dieser Ausgleich in anderer Weise nach der Ausschussvorlage als nach der Regierungsvorlage statt. Nach der Ausschussvorlage wird die Lösung der großen socialpolitischen Frage des Ausgleichs zwischen der Steuerleistung der großen, mittleren und kleineren Steuerträger, eine Frage, welche eine der wichtigsten und schwierigsten ist, welche wohl berechtigt ist, für sich die ganze Thätigkeit und die ganze Weisheit der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, nach der Ausschussvorlage sage ich, wird die Lösung dieser Frage durch die Gesetzgebung selbst vollzogen und zwar einheitlich für das ganze Reich, indem die vier Classen gebildet werden und bestimmt wird, wie viel von den gesammten Nachlässen jede dieser Classen erhalten soll, die erste gar nichts, die weiter folgenden in steigendem Maße. Das wesentliche Princip der Ausschussvorlage, das uns zuerst im §. 12 entgegentritt, liegt darin, dass die große socialpolitische Frage des Ausgleiches zwischen den großen, mittleren und kleinen Steuerträgern durch die Gesetzgebung selbst und zwar einheitlich für alle Bezirke gelöst wird. Nach der Regierungsvorlage wäre die Lösung dieser Frage aus diesem Hause hinaus in 300 Bezirksparlamente, genannt Erwerbsteuercommissionen verlegt, und an der Stelle einer einheitlichen Lösung durch die Gesetzgebung wäre die Lösung auf eine allermannigfaltigste, geradezu buntscheckige Art herbeigeführt worden.

Wenn auch nach der Construction der Regierungsvorlage und nach den Bestimmungen derselben über die Wahl der Erwerbsteuercommission die Absicht ziemlich deutlich hervorgeht, die großen Steuerträger in dieser Commission mundtodt zu machen, und obwohl gewissermaßen absichtlich darauf hingearbeitet wurde, in diesen Commissionen den kleinen Erwerbsteuerträgern die weitaus überwiegende Majorität zu sichern, war ja doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass diese — ich weiß nicht, ob löbliche Absicht — vielleicht nicht in jedem Bezirke erreicht wurde, und es ist principiell nicht ausgeschlossen, dass nach der Regierungsvorlage der socialpolitische Ausgleich zwischen großen, mittleren und kleinen Steuerträgern in verschiedenen Bezirken in der allerverschiedensten Weise wäre getroffen worden. In der einen Commission hätten vielleicht die kleinsten Steuerträger rücksichtslos ihre Majorität ausgeübt und hätten die Steuerlast, soweit als nur irgend möglich von sich und vielleicht nur auf die großen Steuerträger abgewälzt. In einem anderen Bezirke wäre vielleicht der Einfluss der größeren Steuerträger soweit mitbestimmend gewesen, dass die Majorität der kleinsten Steuerträger zwar die möglichste Entlastung ihrer Committenten herbeigeführt, die Last aber nicht auf die großen, sondern vielleicht auf die mittleren Steuerträger geworfen hätte. In einem dritten und vierten Bezirke wäre es wieder anders und ins Unendliche verschieden ausgefallen. Es wäre also zu der jetzt von Land zu Land und von Bezirk zu Bezirk bestehenden Ungleichheit — von welcher ich zugebe, dass sie durch die Ausschussvorlage nicht sofort sanirt wird, die aber auch durch die Regierungsvorlage nicht sanirt worden wäre — nach der Regierungsvorlage noch eine weitere Ungleichheit hinzugetreten, nämlich in der Lösung der Frage des Ausgleiches zwischen großen, mittleren und kleinen Steuerträgern.

Es ist mir vielleicht doch gestattet, ein bisschen näher auf den Gegenstand einzugehen. Wenn wir uns irgend einen ländlichen Bezirk vor Augen halten, welcher lauter kleine Handwerker, kleine Kaufleute, kleine Wirte und außerdem vielleicht ein großes Unternehmen, sagen wir eine Zuckerfabrik, hat, und wenn nun ein solcher ländlicher Bezirk ein Bezirkscontingent nach der Regierungsvorlage von 40.000 fl. aufzubringen hätte — das entspricht so ziemlich dem Durchschnitte, welcher auf einen ländlichen Bezirk von der Erwerbsteuerhauptsumme entfällt — dann wäre nun die Entscheidung der Commission über die Besteuerung des einen großen Unternehmens, nämlich der Zuckerfabrik, von ganz außerordentlicher Bedeutung gewesen, nicht bloß für den betreffenden großen Steuerträger selbst, sondern für alle Steuerträger des Bezirkes.

Die Herren, die für den Tarif schwärmen — und sie finden sich eigentlich nur innerhalb der Reihen der verehrten Herren Jungčechen — wenden allerdings ein, dass ja der Tarif bestimmte Anhaltspunkte gegeben hat. Nun hat schon der verehrte Herr Abgeordnete Mauthner, auf den ich mich schon einmal berufen habe, hingewiesen, wie außerdentlich elastisch und weit die Grenzen des Tarifes waren, dass sie in der Regel vom einfachen bis zum vierfachen, in zahlreichen Ausnahmsfällen vom einfachen bis zum sechzehnfachen gehen.

Ich will mich gar nicht an Ausnahmsfälle halten, ich will einen Normalfall nehmen; bleiben wir bei dem Beispiele der Zuckerfabrik in einem Bezirke, der 40.000 fl. Contingent aufzubringen hat, und in welchem nur kleine Handwerker und Kaufleute als Erwerbsteuerpflichtige vorkommen. Was gibt der Tarif für Anhaltspunkte? Sagen wir, die Zuckerfabrik erzeugt 50.000 Centner Rohzucker, eine mittlere Fabrik. Der Tarif sagt: Der Centner Rohzucker muss mit mindestens vier Kreuzer besteuert werden und kann bis zu

20 Kreuzer besteuert werden, das heißt, die Fabrik kann mit 2000 Gulden, aber auch mit 10.000 Gulden besteuert werden.

Eine Differenz von 2000 und 10.000 ist schon für den betreffenden Steuerträger nicht gleichgiltig, aber was beinahe noch schwerer in die Wagschale fällt, ist die Rückwirkung auf die gesammten sonstigen Steuerträger des Bezirkes. Diese hätten, wenn das Contingent 40.000 Gulden betragen sollte, in dem einen Falle bei der niedrigen Besteuerung der Zuckerfabrik 38.000 Gulden aufzubringen, in dem andern Falle bei der höheren Besteuerung der Zuckerfabrik nur 30.000 Gulden, das heißt, durchschnittlich hätte jeder von den übrigen Steuerpflichtigen je nach der Besteuerung dieses einen Objectes um 25 Procent mehr oder weniger an Steuern zu zahlen. Das ist kein unbedeutendes Procentverhältnis und da wäre wohl zu fürchten gewesen, dass die Unbefangenheit der Commission bei Entscheidung der Frage, wie die Zuckerfabrik besteuert werden soll, einigermaßen ins Schwanken gekommen wäre. Für die Beurtheilung dieser Frage hätte natürlich des Commission jeder Anhaltspunkt gefehlt. Man könnte allenfalls noch sagen, die Bestimmung des Tarifes, dass der Centner Rohzucker mit 4 bis 20 kr. zu besteuern sei, würde einen Anhaltspunkt in einem Bezirke bieten, wo viele derartige Fabriken vorkommen; da könnte dann die Commission sich ein Urtheil bilden: diese Fabrik ist besser eingerichtet, jene schlechter, diese ist günstiger situirt, jene ungünstiger, die eine wird mit 4, die andere mit 6, die dritte mit 8, 10 oder 12 kr. pro Centner Rohzucker besteuert u. s. w. Wenn aber, wie es außerordentlich oft vorgekommen ist, in einem Bezirke nur ein großes Etablissement vorhanden wäre, so hätte die Commission absolut keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage gehabt, ob sie den niedrigsten oder den höchsten oder einen mittleren tarifmäßigen Steuersatz anwenden soll. Dann hätten möglicherweise Umstände nicht sachlicher Art auf die Entscheidung der Commission einigen Einfluss ausüben können; es hätte vielleicht auf die Entscheidung der Commission die Art und Weise einen Einfluss ausüben können, wie die Fabrik die Rüben irgend eines Commissionsmitgliedes mehr oder weniger coulant übernimmt, und andere derartige Dinge, die gewiss nicht als sachlich bezeichnet werden können. Es hätte aber die weitere unangenehme Consequenz gehabt, dass, wenn Sie zwei verschiedene solche Bezirke nehmen, wo ähnliche Verhältnisse bestünden, und wenn die Commission des einen Bezirkes das große Etablissement dieses Bezirkes niedrig und die Commission des andern Bezirkes ein gleichartiges großes Unternehmen hoch besteuert hätte, da nicht nur die Ungleichmäßigkeit zwischen diesen beiden großen Etablissements sich entwickelt hätte, sondern durch die Rückwirkung, die ich früher erwähnt habe, auf die übrigen Steuerträger des Bezirkes auch zwischen diesen von Bezirk zu Bezirk eine neue Ungleichmäßigkeit hinzugetreten wäre. Also nicht bloß eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der großen Fabrikanten, an welcher ja der verehrten Opposition vielleicht weniger gelegen ist, sondern auch eine neue Quelle von Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung der mittleren und kleinen Erwerbsteuerträger wäre durch das System der Regierungsvorlage beinahe unvermeidlich herbeigeführt worden und kaum hintanzuhalten gewesen. Ich glaube also, dass der Ausschuss sehr wohl daran gethan hat, von diesem System abzuweichen und uns jenes System der Erwerbsteuerveranlagung vorzuschlagen, welches seinen ersten concreten Ausdruck im §. 12 in der Eintheilung in die vier Classen erhält.

Und wenn dagegen von Seite der geehrten Herren von der Opposition eingewendet wurde, dass die Commissionen bei der Vertheilung des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Contribuenten willkürlich vorgehen können, so ist ja diese Willkür dadurch ungeheuer eingeschränkt, dass man es eben mit einem kleineren Kreise von Personen zu thun hat, und mit Personen, welche in ihrer Steuerleistungsfähigkeit nicht gar so außerordentlich verschieden sind. Nur in der ersten Classe — und diese liegt ja, wie ich schon erwähnt habe, der geehrten Opposition nicht am Herzen, um diese kümmert sie sich ja nicht — werden immer noch große Differenzen in der Steuerleistung und Steuerfähigkeit der einzelnen Gesellschaftsmitglieder vorkommen. Da beträgt ja die geringste Steuerleistung 1000 fl. und geht nach oben hin ins Unbegrenzte, wie aus dem Beispiele von Witkowitz, welches in der Generaldebatte erwähnt wurde, hervorgeht, bis zu 200.000 fl. Das ist aber nur in der ersten Classe. Schon in der zweiten Classe werden Sie nur mit Erwerbsteuerpflichtigen zu thun haben, die ein Minimum über 150 fl. oder etwas weniger zahlen oder hinauf bis zu 1000 fl. Das ist schon nur mehr um das Sechsfache verschieden.

Noch enger rücken die Grenzen aneinander in der dritten und vierten Classe. In diesen ist der Willkür schon dadurch eine Schranke gesetzt. Dann kommt noch hinzu, dass wegen der relativen Kleinheit der Steuerbeträge jedes einzelnen Steuerpflichtigen, wenn ich von der ersten Classe absehe, in der zweiten und namentlich in der dritten und vierten Classe keine großen Steuerträger vorkommen. Es ist deshalb die Entscheidung über die Steuerleistung, welche einem einzelnen Contribuenten innerhalb der Classe aufzuerlegen ist, namentlich von großer ausschlaggebender Bedeutung für dasjenige, was infolge dessen die übrigen Mitglieder derselben Gesellschaft an Steuer aufzubringen haben.

Es kann sich da nicht mehr, wie ich früher bei dem Bezirkscontingente der Regierungsvorlage erwähnt habe, um 20 bis 25 Procent, sondern es kann sich bei dieser Rückwirkung der Bemessung der Steuer für den Contribuenten auf die Steuerleistung der

anderen Mitglieder der Gesellschaft nur um Bruchtheile von Procenten handeln.

Es sind also einerseits der Willkür ziemlich Schranken gesetzt und anderseits ist diese Willkür nicht von großer Bedeutung, weil, wenn auch ein einzelner übermäßig hoch oder niedrig besteuert werden sollte, dies nur den einzelnen trifft, der sich vielleicht im Wege der Reclamation helfen kann, es aber keine besonders fühlbare Rückwirkung auf die übrigen Mitglieder derselben Steuergesellschaft ausübt.

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich mich denn doch für verpflichtet geglaubt habe, gegenüber den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners auf die principielle Seite der Frage nochmals zurückzukommen, obwohl man vielleicht hätte glauben können, dass sie durch die Generaldebatte und durch die Debatte über die grundlegenden §§. 1 und 11 schon hätte als erledigt angesehen werden können.

Ich gestatte mir nun zu dem verhältnismäßig viel unbedeutenderen Thema überzugehen, um dessentwillen ich mir das Wort erbeten habe. Ich habe mir das Wort erbeten, um zu §§. 12 und 14 je einen Antrag ganz kurz zu begründen.

Es wird in §. 12, und zwar im Absatz 1, wie ich schon erwähnt habe, die Eintheilung in vier Classen festgesetzt und werden zugleich die Steuerbeträge von 30, 150 und 1000 fl. als Grenze zwischen der vierten und dritten, dritten und zweiten und endlich zweiten und ersten Classe festgesetzt. Es wird dann im zweiten Absatze an dem im ersten Absatze im allgemeinen festgestellten Principe eine Einschränkung vorgenommen, welche dahin geht, dass, wenn jemand bei der ersten Einreihung oder bei einer späteren Einreihung in eine bestimmte Classe gesetzt worden ist und seine Steuerleistung infolge späterer Veranlagungen größer als die Obergrenze der betreffenden Classe oder kleiner als die Untergrenze ausfällt, trotzdem der betreffende Erwerbsteuerpflichtige nicht sofort aus der Classe, in die er ursprünglich eingereiht wurde, auszuscheiden habe und sofort in die höhere, beziehungsweise niedrigere Classe einzureihen sei, sondern dass dies erst zu geschehen habe, wenn die Überschreitung der Obergrenze seiner Classe oder die Unterschreitung der Untergrenze seiner Classe einen gewissen größeren Betrag erreicht.

Es wird zum Beispiel bestimmt, dass jemand, der ursprünglich in die zweite Classe eingereiht worden ist — die bekanntlich von 150 bis 1000 fl. geht — und der bei einer späteren Veranlagung dann vielleicht zu einer Steuerleistung von 1100 fl. herangezogen wird, darum nicht sofort in die erste Classe zu übersetzen sei, und dass ebenso, wenn jemand bei einer späteren Veranlagung vielleicht nur mit 140 fl. besteuert wird, er nicht sofort aus der zweiten in die dritte Classe überzutreten habe, sondern in der zweiten Classe verbleibe, insolange nicht diese Abweichung die ziffermäßig im Absatze 2 des §. 12 festgesetzten weiteren gesteckten Grenzen überschreitet.

Diese Bestimmung ist ganz zweckmäßig, denn sie ist geeignet, eine gewisse Stabilität herbeizuführen und ein beständiges Wechseln der Einreihung gewisser Steuerpflichtiger aus einer in die andere Classe zu verhindern.

Es könnte nämlich zum Beispiel sonst geschehen, dass jemand, der im Jahre 1895, welches Jahr die Grundlage für die Einreihung bildet, eine bisherige Erwerbs- und Einkommensteuerleistung von 160 fl. hatte und infolge dessen nach Absatz 1 des §. 12 in die zweite Erwerbsteuerclasse einzureihen ist, schon bei der ersten Veranlagung durch die Commission zu einem Steuerbetrag nicht von 160, sondern von nur 140 fl. herangezogen werden wird. Er müsste also, wenn die Bestimmung des Absatzes 2 nicht vorhanden wäre, sofort aus der zweiten in die dritte Classe übersetzt werden. Es könnte dann aber geschehen, dass er bei der nächsten Veranlagung, welche durch die betreffende Commission der dritten Classe erfolgt, wieder auf 160 fl. hinaufgesetzt wird, dann müsste er aus der dritten in die zweite Classe zurückversetzt werden, und so könnte sich das in beständigem Wechsel wiederholen. Das wäre unzweckmäßig, und es ist daher richtig, dass, wie es im Absatze 2 heißt, ein Ausscheiden aus der bisherigen Classe erst dann stattfindet, wenn die Überschreitungen der Classengrenzen einen gewissen größeren Betrag erreicht haben.

Ich glaube aber anderseits — und das ist der Zweck des bescheidenen Antrages, den ich der Annahme des hohen Hauses empfehlen möchte — dass in dem richtigen Bestreben, eine gewisse Stabilität herbeizuführen und ein ständiges Hinüber und Herüber einzelner Steuerpflichtiger zu verschiedenen Classen hintanzuhalten, doch etwas zu weit gegangen worden ist. Es wird nämlich bestimmt, dass jemand in der zweiten Classe, welche von 150 fl. bis 1000 fl. geht, auch dann noch zu verbleiben hat, wenn seine Steuerleistung nicht mehr als 1500 fl. und nicht weniger als 100 fl. beträgt, und zwar ist hiefür gar keine zeitliche Begrenzung vorgesehen worden; es könnte also geschehen, dass jemand, der ursprünglich in die zweite Classe eingereiht worden ist, weil er — um das frühere Beispiel zu wiederholen — im Jahre 1895 — 160 fl. bezahlt hat, von der Erwerbsteuercommission, welche findet, dass er mit 160 fl. überlastet sei, auf 100 fl. herabgesetzt wird, und dass dies dauernd in allen Veranlagungsperioden sich so wiederholt.

Dann wird der Mann, wenn die Besteuerung unverändert bleibt, wie sie der Ausschuss vorschlägt, in der zweiten Classe ewig bleiben, obwohl er nach der Intention des ersten Absatzes in die dritte Classe gehört. Daher sollte zu dieser Bestimmung, wie sie im §. 12, Absatz 2, vorliegt, noch eine zweite hinzugefügt werden, dahingehend, dass, wenn jemand durch eine längere Zeit — ich erlaube mir vorzuschlagen: zwei

Veranlagungsperioden — mehr Steuer zu leisten hat als die obere Grenze seiner Classe, welche im Absatze 1 festgestellt wird, oder weniger als seine untere Grenze, er dann in die betreffende Classe übertreten soll, in welche er nach der Bestimmung des Absatzes 1, §. 12, gehört. Es würde also der Antrag lauten *(liest)*:

„Absatz 2 des §. 12 wäre abzuändern, wie folgt:

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben Territorialbezirke erst dann statt, wenn"

— das bisher Vorgelesene ist der Wortlaut der Vorlage. —

„entweder a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 500 fl., in der zweiten Classe mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der dritten Classe mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der vierten Classe mehr als 45 fl. beträgt"

— das ist der Text der Ausschussvorlage, jetzt folgt das Neue —

„oder b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die in Absatz 1 für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat."

Nun noch ein paar Worte hinsichtlich §. 14.

Im zweiten Absatze dieses Paragraphen ist davon die Rede: der Herr Finanzminister wird ermächtigt, soweit es sich um Steuerpflichtige der ersten und zweiten Classe handelt, Steuergesellschaften zu bilden nicht bloß nach territorialer Eintheilung, sondern mit Rücksicht auf die Zusammenfassung beruflich verwandter Unternehmungen.

Ich will mich in das Meritum dieser Sache nicht einlassen, ich glaube aber, es wäre sehr erwünscht, wenn namentlich in größeren Ländern, wie Böhmen und Mähren, die Möglichkeit geschaffen würde, gewisse große Gruppen von Unternehmungen — es handelt sich nur um Unternehmungen der ersten und zweiten Classe, ich habe aber hauptsächlich die erste Classe im Auge — beruflich zusammenfassen und von anderen trennen zu können.

Es würde sich zum Beispiel in Böhmen und Mähren, je für ein ganzes Land recht gut empfehlen, eine Steuergesellschaft der landwirtschaftlichen Industrien, wie der Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Bierbrauereien u. s. w., eine Steuergesellschaft der Textilindustrie, eine Steuergesellschaft der Maschinenfabriken, des Bergbaues, der Hüttenwerke &c., eine Steuergesellschaft der großen kaufmännischen Unternehmungen u. s. w. zu bilden. Aber ich will — wie gesagt — in das Meritum dieser Frage mich gar nicht einlassen, sondern es ist mir nur aufgefallen, und ich glaube, es ist dies nur ein lapsus calami, dass im zweiten Absatz des §. 14 davon die Rede ist, dass der Finanzminister solche berufliche Steuergesellschaften — wie ich sie nenne — innerhalb eines „Handelskammerbezirkes" zu bilden ermächtigt ist; es muss offenbar heißen: innerhalb eines Veranlagungsbezirkes.

Für die erste und zweite Classe ist zwar in der Regel nach Absatz 1 des §. 13 der Veranlagungsbezirk ein Handelskammerbezirk, aber es ist daselbst auch die Ermächtigung für den Finanzminister enthalten, eventuell auch mehrere Handelskammerbezirke desselben Landes zu einem Veranlagungsbezirk zu vereinigen.

Es kann wohl bei der Stilisirung des zweiten Absatzes des §. 14 gar keine Absicht gewesen sein, dass das Wort „Handelskammerbezirk" hier steht, sondern es muss dem Sinne nach heißen: Veranlagungsbezirk; denn gerade wenn man die Absicht hat, mehrere solcher beruflich gesonderter Steuergesellschaften zu bilden, so ist die Vorbedingung hiefür eine vorherige Zusammenfassung mehrerer Handelskammerbezirke desselben Landes, um einen größeren territorialen Umfang und dadurch eine nicht allzu geringe Zahl von Contribuenten in jeder dieser Steuergesellschaften zu ermöglichen.

Übrigens will ich für das Princip dieser beruflich zu sondernden Steuergesellschaften gar nichts gesagt haben. Der Ausschuss hat es für zweckmäßig gefunden, dem Finanzminister diese Ermächtigung einzuräumen, und es würde geradezu dem entgegenwirken, wenn man hier das Wort „Handelskammerbezirk" belassen würde, welches mit den Bestimmungen des Absatzes 1 des §. 13 gar nicht im Einklang steht, wonach der Finanzminister ermächtigt ist, mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirk zu vereinigen.

Es wird — wie ich glaube — von dieser Ermächtigung des Herrn Finanzministers wiederholt Gebrauch gemacht werden müssen, weil es sich namentlich in den kleineren Ländern, welche aber doch mehrere Handelskammerbezirke umfassen, gewiss sehr empfehlen wird, damit nicht die Zahl der Mitglieder der Steuergesellschaft der ersten und zweiten Classe eine allzu geringe würde, mehrere Handelskammerbezirke zu einem Veranlagungsbezirk zu vereinigen; damit steht aber in Widerspruch der Absatz 2 des §. 14, wo von Handelskammerbezirken statt von Veranlagungsbezirken die Rede ist.

Deshalb stelle ich den Antrag *(liest)*:

„In §. 14, Absatz 2, ist das Wort „Handelskammerbezirk" zu ersetzen durch „Veranlagungsbezirk".

Ich erlaube mir, diese beiden bescheidenen Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz stellt folgende Anträge. *(Wiederholt dieselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche dieselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Prade. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Prade:** Auch ich wollte ursprünglich den Antrag stellen, hinsichtlich der in Debatte stehenden Paragraphen die ursprüngliche Regierungsvorlage wenigstens theilweise wieder herzustellen. Und da möchte ich gleich erwähnen, dass ich dabei durchaus nicht die Absicht hatte, etwa den alten Erwerbsteuertarif wieder ins Leben zu rufen, wie er seinerzeit vom früheren Ministerium vorgelegt wurde. Ich wollte da nur erreichen, dass die neu eingeführten vier Classen wieder aus dem Gesetze beseitigt werden. Zu diesem Zwecke hätte ich aber anders vorgehen müssen, als der Herr Abgeordnete des Jungčechenclubs, und ich hätte beantragen müssen, den ganzen Entwurf an den Steuerausschuss zurückzuleiten, weil eben infolge einer solchen Änderung auch später eine ganze Reihe von anderen Paragraphen hätte geändert werden müssen, und da ich die Aussichtslosigkeit eines solchen Unternehmens bei den Verhältnissen im Hause und bei dem Bestehen des bekannten Executivcomités *(Sehr richtig!)*, dem ja alle Anträge von Seite der Mitglieder der coalirten Parteien erst zur Sanction vorgelegt werden müssen, einsehe, so will ich davon absehen und nur am Schlusse meiner kurzen Bemerkungen einen kleinen Abänderungsantrag stellen. Ob er die Zustimmung der Majorität dieses Hauses finden wird, ich weiß es nicht. Und da möchte ich mich nur wieder gegen diese Classeneintheilung wenden, auch nach den Ausführungen, die wir soeben wieder von dem Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer gehört haben. Ich habe ja schon in der Debatte über §. 1 und 11 darauf hingewiesen, dass meiner Überzeugung nach gar keiner der Angehörigen der vier Classen irgend einen Vortheil davon hat, dass sie in diese Classen eingeschachtelt worden sind. Der Nachtheil, den allerdings die Mitglieder der ersten Classe gehabt hätten, dass nämlich, wenn ein größeres Etablissement in eine Actiengesellschaft umgewandelt worden wäre, dasselbe für diese Steuerleistung hätte aufkommen müssen, ist sogleich beseitigt worden, und da sehen Sie die Tendenz, in welcher Weise bei uns Gesetze gemacht werden. Wenn die größten Steuerträger, die Angehörigen der ersten Classen, irgendwie benachtheiligt werden, oder wenn ihnen auch nur in Zukunft eine größere Belastung erwachsen könnte, dann finden sich sofort Stimmen in diesem Hause, die das während der Vorberathung und während der Berathung in diesem Hause rechtzeitig zur Kenntnis des Hauses und der Gesetzgebung bringen, und die eine entsprechende Abänderung beantragen. Und gegen solche Abänderungen, selbst wenn sie eine Schädigung der staatlichen Einnahmen mit sich bringen, wird sich die Finanzverwaltung und unsere Regierung nie ablehnend verhalten.

Ganz anders verhält es sich mit den kleinsten Steuerträgern. Wann kommen diese in die Lage, ihre Wünsche schon bei Vorberathung eines Gesetzes durch die mit ihren Kreisen genau Bekannten, durch ihre Berufsgenossen oder durch Abgeordnete zur Kenntnis der Regierung zu bringen? Das sehen Sie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Wenn Sie heute einen Zolltarif machen, so werden Sie niemals erfahren: Wie stellen sich die einzelnen Kleingewerbetreibenden dazu, wie werden ihre Interessen dadurch gewahrt? Das werden Sie aber in Bezug auf die großen industriellen Verbände sofort erfahren, und das erfahren Sie bei allen anderen Acten der Gesetzgebung, also auch hier bei der Steuerreform. Da wird von dem Herrn Vorredner gesagt, dass durch diese vier Classen der socialpolitische Ausgleich zu Gunsten der mittleren und kleineren Steuerträger erst richtig durchgeführt werden soll. Ich möchte wissen, was denn da die vier Classen damit zu thun haben sollen. Wenn man den socialpolitischen Ausgleich durchführen will, so kann das doch nur geschehen, wenn man die untersten Steuerträger entlastet, und das ist ja eigentlich der socialpolitische Gedanke dieser ganzen Steuerreform gewesen. Da sind hundert Fabrikanten einer der reichsten Städte, die bekommen alle auch einen Theil dieser Nachlässe, weil diese Nachlässe nach Classen zur Verfügung gestellt werden. Also statt den gesammten Nachlass den alleruntersten Steuerträgern zu geben, die dann natürlich ein viel größeres Procent bekommen hätten, theilt man eben nach Classen ein, so bekommt der Steuerträger natürlich in der ersten Classe nichts, aber schon in der zweiten Classe bekommt er 14 Procent Nachlass. Das verhindert also geradezu diesen socialpolitischen Ausgleich, der darin bestehen müsste, dass wir den allerärmsten Steuerträgern möglichst viel von der heutigen Steuer nachlassen, denn mit etwa 30procentigen Nachlass ist ihnen nicht gedient, wir müssen ihnen die ganze Steuer nachlassen *(So ist es!)*, und je mehr wir unten von der ganzen heutigen Erwerbsteuer entlasten, desto besser wird diese socialpolitische Frage zur Lösung gebracht. *(Zustimmung.)* Freilich sagt der Herr Vorredner: Die Regierungsvorlage war schlechter, der Ausschussantrag ist besser, denn nach der Regierungsvorlage wäre die Sache zu buntscheckig geworden, da über 300 Commissionen die socialpolitische Lösung dieser Frage versucht haben würden.

Ja, meine Herren, ist das heute besser? Sie haben ja nach dem Ausschussantrage noch viel mehr Commissionen. Heute ist für jede dieser Classen eine Commission, dann sind verschiedene Bezirke, es gibt Bezirkscontingente, die nach Steuerbezirken oder nach mehreren Steuerbezirken zusammengefasst, umgelegt

werden, dann wieder über den ganzen Handelskammerbezirk oder mehrere Handelskammerbezirke zusammengefasst, oder ein Handelskammerbezirk getheilt.

In allen diesen Commissionen wird die Lösung versucht werden. Dann ist es auch möglich, dass der Finanzminister berufsgenossenschaftlich organisirte Steuerbezirke schaffen kann, dort wird die Frage wieder anders gelöst werden.

Sie sehen also, meine Herren, buntschekiger ist es durch den Ausschussantrag geworden, es sind noch viel mehr Gruppen geschaffen worden.

Eines jedoch ist richtig: für die erste Classe ist die Lösung einfacher geworden. Die Herren haben auf den Nachlass ganz verzichtet, sind jetzt ganz unter sich und können, weil sie nicht viele Personen sind, einen großen Bezirk bilden, der eventuell über den ganzen Handelskammerbezirk geht.

Schon für die zweite, noch mehr aber für die dritte und vierte Steuerclasse ist es schlechter geworden. Für diese Classen gilt auch nicht das Argument, welches immer angeführt wird von der einen Zuckerfabrik oder einer anderen Fabrik, die auf dem Lande allein dasteht gegenüber der großen Menge anderer kleiner Steuerträger, welche die Fabrikanten höher einschätzen werden, um sich selbst zu entlasten.

Meine Herren! Diese Befürchtung hege ich nicht, denn was zeigt sich im praktischen Leben?

Der Einfluss dieses einen Fabrikanten mit seinem Personale und seinem Anhange ist in dem betreffenden Bezirke oder der betreffenden Gemeinde viel größer als der Einfluss aller kleinen Steuerträger zusammengenommen. *(So ist es!)* Schauen Sie sich doch nur an, wie in solchen Bezirken die Gemeinde- oder Bezirksvertretungs- oder Handelskammerwahlen ausfallen und wie diese Körperschaften zusammengesetzt werden.

Alle Wahlen werden von den Großen gemacht *(lebhafte Zustimmung)*, und es ist daher gar nicht zu befürchten, dass die kleinen Steuerträger die großen ungerecht beurtheilen würden.

Wenn Sie das aber schon befürchten, wenn Sie die erste Classe ausscheiden, also alle diejenigen, welche über 1000 fl. Steuer zahlen, dann hätten Sie wenigstens die anderen beisammen lassen sollen.

Das hilft doch nicht die socialpolitischen Gegensätze ausgleichen, meine Herren, wenn man einfach Classen macht nach der Steuersumme, welche die Leute zahlen, und sagt: Du zahlst wenig Steuer, du gehörst zu der alleruntersten Classe; du zahlst ein paar Gulden mehr, du gehörst in die höhere Classe; und du zahlst über 1000 fl. Steuer, du gehörst zu der obersten Schichte der Gesellschaft. Das ist socialpolitisch geradezu verwerflich. Da darf man sich nicht ausscheiden von der großen Masse der Steuerträger und darf sich nicht auf eine gleichsam höhere Position stellen: „weil ich zufälligerweise ein paar tausend Gulden mehr Vermögen oder ein größeres Geschäft habe, als wie der kleine Mann und also ein paar Gulden mehr Steuer zahle;" — das sind unter den heutigen Verhältnissen ganz unrichtige socialpolitische Grundsätze.

Dazu kommen noch viele andere Übelstände. Der Herr Abgeordnete hat auch einen Antrag gestellt, welcher diese Steuergesellschaften noch beweglicher machen würde, welcher es gestatten würde, aus der einen Classe in die andere Classe der Steuerträger hinüber zu wandern. Da halte ich die gegenwärtige Regierungsvorlage für besser, weil ich dafür bin, dass man, wenn man schon eine Classeneintheilung macht, dieselbe möglichst ständig macht und nicht ein fortwährender Wechsel stattfindet, und zwar gerade mit Rücksicht darauf, dass wir nicht bloß ein Bezirkscontingent haben. Wenn das der Fall wäre, wäre die Sache einfacher. Wenn wir ein Bezirkscontingent, ein Handelskammercontingent und vielleicht auch berufsgenossenschaftliche Anlagebezirke mit einem eigenen Contingent haben, so wird der betreffende Act, wenn ein Mitglied in eine andere Gruppe hineinfällt, von Commission zu Commission wandern, die Listen werden fortwährend geändert werden müssen und das wird eine Unsumme von Arbeit erfordern. Wer wird die Arbeit machen? Da möchte ich auch wieder an die hohe Regierung die Frage richten: sollen wieder die Gemeinden, insbesondere die Gemeinden mit eigenem Statut ihre Beamten zur Verfügung stellen, um die ganzen Arbeiten, die durch das Gesetz erforderlich sein werden, und zwar nicht nur in der ersten Veranlagungsperiode sondern während der ganzen Entwicklung, zu machen? Wir in Reichenberg zum Beispiel müssen bestimmt einen eigenen Beamten anstellen, der das ganze Jahr zu thun hat, um diese Arbeit zu bewältigen, die infolge dieser neuen Steuergesetze erforderlich sein wird.

Ich habe bereits nachgewiesen: Einnahmen werden uns weggenommen, die Steuerbasis wird verringert, die Umlagen werden erhöht werden müssen, aber den Gemeinden werden ohneweiters neue Lasten auferlegt, ohne dass uns die Regierung dafür eine materielle Entschädigung anbietet.

Aber auch die Einschätzung selbst, die Durchführung dieses Classensystems ist ganz unrationell. Sehen wir uns den Reichenberger Kammerbezirk etwas näher an. Dieser soll eine einzige Steuergesellschaft bilden, und zwar in zwei Abtheilungen: die der ersten Classe Angehörigen und die der zweiten Classe Angehörigen, von welchen auch ziemlich viele sind, denn, wie erwähnt, befinden sich in Reichenberg allein 99 solcher Steuerträger. Der Bezirk hat 12.567 Quadratkilometer Flächeninhalt. Im Jahre 1890 betrug die Bevölkerung 1,852.939 Einwohner. Der Bezirk umfasst 29 politische Bezirke und 69 Steuerbezirke. Bei uns besteht schon eine ziemlich umfangreiche Statistik, die auch die Handelskammer verfasst hat. Leider haben wir eine solche Statistik nicht auch für die anderen Handelskammerbezirke. Bei Wien wäre dies sehr interessant. In den Landgemeinden des Reichenberger Kammerbezirkes bestehen 56 industrielle

Fabriksetablissements. Diese haben 3308 männliche Arbeiter mit einem Wochenlohn von 22.173 fl. und 2696 weibliche Arbeiter mit einem Wochenlohne von 10.547 fl.

In der Stadt Reichenberg bestehen 76 Etablissements mit 3008 männlichen Arbeitern und einem Wochenlohne von 20.878 fl. und 2057 weiblichen Arbeitern und einem Wochenlohne von 8140 fl. Im ganzen Kammerbezirk sind 1131 industrielle Etablissements mit 57.867 männlichen Arbeitern, die einen Wochenlohn von 342.741 fl. beziehen, und mit 41.957 weiblichen Arbeitern, die einen Wochenlohn von 152.257 fl. beziehen. Die Summe der Arbeiter ist also 89.824. Der Prager Kammerbezirk hat nahezu ebensoviele Einwohner, nämlich 1,850.460. Der Wiener Bezirk ist größer, er hat 2,661.799 Einwohner. Jetzt denken Sie sich einen Steuerbezirk, der sich über ein solches Gebiet erstreckt, wenn auch nur für die erste und zweite Classe; bei der ersten Classe werden ja verhältnismäßig wenige sein, ungefähr sieben bis acht Procent derjenigen, welche die zweite Classe bilden, aber für die zweite Classe nehmen Sie die ungeheure Masse von Steuerträgern und die Größe ihrer Etablissements, die Masse ihrer beschäftigten Arbeiter, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die ungeheure Verschiedenheit, und die soll eine Commission für den ganzen Handelskammerbezirk, die bei uns wahrscheinlich in Reichenberg, als dem Sitze der Handelskammer, tagen wird, beurtheilen können? Eine Commission soll auch nur annähernd richtig die erwerblichen Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen, Fabrikanten und Industriellen beurtheilen und danach die Steuer bemessen, wenn dies auch an der Hand eines Schemas geschieht, das die Regierung ausgeben wird! Das ist viel schlimmer, als es der geehrte Herr Abgeordnete für die Wiener Handelskammer gesagt hat; er hat gesagt, die großen Industriellen der ersten Classe kann man nicht mit den kleinen Steuerträgern zusammensetzen, die werden die Majorität haben, sind aber nicht in der Lage und nicht befähigt, die Erwerbsverhältnisse eines so großen Industriellen zu beurtheilen. Diese Bedenken hätte ich nicht. Da ist ja auch wieder die vollständig falsche Beurtheilung der sogenannten kleinen Leute durch die Großindustriellen, und der Abgeordnete der Brünner Handelskammer hatte Recht, als er dazwischen rief: Umgekehrt noch viel weniger! Unter den kleinen Gewerbetreibenden können Sie ein paar solcher Commissionen zusammensetzen, wie Sie sich hier denken, die aus lauter kleinen Handels- und Gewerbetreibenden bestehen, welche die Hochschule absolvirt haben, ganz abgesehen von Fachschulen, Staatsgewerbeschulen, Handelsschulen, Handelsakademien u. dgl. So liegen doch die Verhältnisse nicht, und man wird doch nicht in Commissionen solche Leute wählen, die geistig so beschränkt sind, dass sie nicht beurtheilen können, wie es in solchen industriellen Etablissements aussieht, und nicht annähernd berechnen können, welches Erträgnis sie abwerfen.

Ich könnte, wenn ich Mitglied einer solchen Commission wäre, ziemlich genau die Verhältnisse der einzelnen industriellen Etablissements, die sich in der Stadt Reichenberg befinden, beurtheilen. Viel schwieriger würde es für mich sein, ein Etablissement zu beurtheilen, das im Landbezirke Reichenberg besteht; da ist die Information viel schwieriger; aber wie ich dazu käme, industrielle Etablissements in der Gegend von Aussig oder Hohenelbe auch nur annähernd beurtheilen zu können, das ist ganz unverständlich; da muss ich mich ganz allein auf die Angaben des Betreffenden selbst, auf das Einbekenntnis, wenn ein solches vorliegt, vielleicht auf die früheren Steuerverhältnisse, wenn die Daten vorliegen, verlassen, und nach dem Schema der Regierung eine einfache Multiplication machen. Aber eine nähere Beurtheilung oder ein näheres Eingehen in die Frage, ob das Resultat richtig ist oder nicht, das ist ganz unmöglich.

Deshalb ist es durchaus nicht richtig, solche große Bezirke zu bilden, wie sie hier gedacht werden, nämlich über den ganzen Handelskammerbezirk, und deshalb möchte ich mir wenigstens nach dieser Richtung einen Abänderungsantrag zu §. 13 zu stellen erlauben. Im §. 13 heißt es nämlich *(liest)*:

„Veranlagungsbezirke für die erste und zweite Classe bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister kann jedoch auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenfassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

Für die dritte und vierte Classe sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke; Städte mit eigenem Statut, deren Einwohnerzahl 20.000 nicht überschreitet, bilden mit dem politischen Bezirke ihrer Umgebung zusammen einen Veranlagungsbezirk."

Ich möchte mir den Antrag erlauben, dass mindestens die zweite Classe aus dem Handelskammerbezirke herausgenommen werde und noch in die Veranlagungsbezirke der Städte und Industrialorte zu kommen habe, so dass §. 13, erstes Alinea, zu lauten hätte *(liest)*:

„Veranlagungsbezirke für die erste Classe bilden . . . . ."

und das zweite Alinea *(liest)*:

„Für die zweite, dritte und vierte Classe sind . . . ."

Ich erlaube mir, diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Prade stellt folgenden Abänderungsantrag zu §. 13 *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist genügend **unterstützt** und steht somit in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz.

Abgeordneter Ritter v. **Jędrzejowicz:** Hohes Haus! Ich bin ganz einverstanden mit §. 12 und ich erlaube mir nur einen Zusatz zu Alinea 3 zu beantragen, nämlich, dass nach dem Worte „Wandergewerbetreibenden" eingeschaltet werde: „und Gewerbeverpächter".

Es würde demnach dieses Alinea 3 lauten:

„Für die erste Veranlagungsperiode werden in die vier Classen alle jene Personen, mit Ausnahme der Hausirer, Wandergewerbebetreibenden und Gewerbeverpächter eingereiht" u. s. w. nach dem Ausschussantrage.

Es ist nichts Neues, was ich mir hier vorzuschlagen erlaube, und es ist dem Geiste und dem Tenor des ganzen Gesetzes entsprechend, dass, wenn ein Gewerbe verpachtet wird, es nicht zum zweitenmale besteuert werden kann im Sinne dieses Hauptstückes, und dass es auch nicht in eine der vier Erwerbsteuerclassen nach §. 12 eingereiht werden kann; denn die verpachteten Gewerbe unterliegen einer Rentensteuer.

Es ist infolge dessen gerechtfertigt, dass solche Gewerbetreibende bei den Ausnahmen aus dem §. 12 citirt werden.

Die Sache ist auch von keiner Seite bestritten worden. Dennoch glaube ich, dass diese Bestimmung hier eingeschaltet werden kann, umsomehr, als die Commission doch nicht aus Fachleuten zusammengestellt wird, und die Mitglieder derselben könnten im Falle der Verpachtung eines Gewerbes diesen Umstand nicht entsprechend berücksichtigen.

Ich erinnere daran, dass vor einigen Tagen auf Grund derselben Erwägungen Unternehmungen, welche in Actiengesellschaften umgewandelt werden, aus der betreffenden Gruppe der Besteuerung eliminirt und nur der Besteuerung von Actiengesellschaften unterzogen wurden.

Dieser Fall ist analog dem vorliegenden. Ich erlaube mir deshalb nochmals das hohe Haus zu ersuchen, diesen meinen Antrag, dass nach dem Worte „Wandergewerbetreibenden" die Worte „und Gewerbeverpächter" eingeschaltet werden, anzunehmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jędrzejowicz stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend **unterstützt** und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter, Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk:** Hohes Haus! §. 12 des Entwurfes, welcher von der Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen handelt, hat, wie es ziemlich natürlich war, einzelnen der verehrten Herren Vorredner Anlass geboten, die ganzen principiellen Grundlagen des Erwerbsteuerhauptstückes neuerdings in Debatte zu ziehen.

Ich werde mir nicht gestatten, dieses weite Feld der Erörterung zu betreten, in Rücksicht dessen, dass ja über die grundlegenden Principien schon bei der Debatte über einen früheren Paragraph weitläufig discutirt und auch von Seite der Regierung der Standpunkt klargestellt worden ist.

Ich will mir vielmehr nur erlauben, mit einigen wenigen Worten auf die concreten Abänderungsanträge zurückzukommen, welche im Laufe der Debatte bis jetzt gestellt wurden.

Der vom ersten Herrn Redner gestellte Abänderungsantrag zu §. 12 gehört eigentlich ganz auf die Seite der allgemeinen Anträge. Wenn man den jetzigen §. 12, welcher die Eintheilung in Classen enthält, verwirft, und an Stelle desselben lediglich einen Antrag stellt, welcher von der Eintheilung der Veranlagungsbezirke handelt und von Steuerclassen nichts enthält, so involvirt eigentlich ein derartiger Antrag eine einfache Negation derjenigen Vorlage, wie sie aus den Berathungen des Steuerausschusses hervorgegangen ist. Insofern das Ausschusselaborat derzeit grundsätzlich den Gegenstand der Berathungen bildet und insofern eine unmittelbare Frucht doch nur zu erwarten ist, wenn man auf dieser sorgfältig ausgearbeiteten Basis vorwärts schreitet, so könnte namens der Regierung diesem Abänderungsantrage, welcher die Sache auf eine ganz andere Basis verlegen will, natürlich nicht zugestimmt werden.

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste, zu §. 12, hat lediglich den Zweck, zu verhüten, dass Steuerträger, welche nach der Höhe ihrer Steuerleistung eigentlich in eine bestimmte Steuergesellschaft hineingehören würden, auf die Dauer nicht dieser Steuergesellschaft, sondern einer anderen zugewiesen werden, in welche sie gewissermaßen durch Zufall hineingerathen sind.

Insofern der Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten mit den Grundsätzen, auf welchen die Classeneintheilung des §. 12 aufgebaut worden ist, nicht im Widerspruche steht, vielmehr eine ganz zweckmäßige Ergänzung der Vorschläge enthält, ist die Regierung in der Lage, diesem Antrage zuzustimmen. Das Gleiche gilt rücksichtlich des Abänderungsantrages zu §. 14, welcher lediglich die Tragweite hat, für die Ermächtigung des Finanzministers, berufsgenossenschaftliche Steuergesellschaften zu organisiren, irgend

einen territorialen Bezirk zugrunde zu legen. Ob man nun als solchen den Handelskammerbezirk auffasst, wie es in den Ausschussanträgen der Fall ist, oder ob man an die Stelle des Wortes „Handelskammerbezirk" das Wort „Veranlagungsbezirk" setzt, das ist zwar materiell nicht identisch, aber involvirt doch keine so bedeutende materielle Verschiedenheit, als dass ein Anlass bestehen könnte, diesem Antrage entgegenzutreten. Ein kleiner meritorischer Unterschied besteht insoferne, als für den Fall, dass mehrere Handelskammerbezirke in einen Veranlagungsbezirk zusammengelegt werden, der Antrag Auspitz ein etwas größeres Pouvoir für die Regierung involvirt, während umgekehrt für den Fall der Theilung des Handelskammerbezirkes die ursprüngliche Ausschussvorlage die Zusammenfassung verhältnismäßig größerer Berufsgenossenschaften ermöglicht hätte. Die Sache ist aber überhaupt nicht von erheblicher materieller Tragweite, und wie ich mir zu bemerken erlaubte, hat die Regierung keine Veranlassung, dem gestellten Abänderungsantrage entgegenzutreten.

Der verehrte Herr Abgeordnete Prade hat in seinen Auseinandersetzungen beklagt, dass die Handelskammerbezirke zumal für die zweite Gesellschaftsclasse ein zu großes Territorium bilden können, welches eine allzugroße Anzahl von Steuerträgern umfassen kann, als dass es für eine einheitliche Commission möglich wäre, die individuellen Verhältnisse sämmtlicher Steuerträger des Bezirkes zu übersehen und dieselben in die richtigen Steuersätze einzureihen.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass für solche Fälle, die vorkommen können, das erste Alinea des §. 13 nach der Ausschussvorlage bereits ein Remedium enthält, indem hier die Ermächtigung für den Finanzminister vorgesehen ist *(liest)*:

„auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Verwaltungsbezirke zusammenzufassen",

— das gehört nicht hieher; weiter heißt es *(liest)*:

„oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen".

Diese Bestimmung hat geradezu diejenigen Fälle vor Augen gehabt, von welchen der Herr Abgeordnete Prade gesprochen hat. Es gibt gewisse sehr umfangreiche, sehr industriereiche Handelskammerbezirke, in welchen die Bewältigung der Einschätzungsarbeit durch einheitliche Commissionen sehr schwierig sein würde; in solchen Bezirken wird der Finanzminister von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und den Sprengel in mehrere Veranlagungsbezirke theilen.

Die Remedur auf dem Wege zu suchen, welchen der Abgeordnete Prade vorgeschlagen hat, nämlich für die zweite Erwerbsteuerclasse grundsätzlich politische Bezirke, beziehungsweise Städte als Gesellschaftssprengel anzunehmen, dürfte nach einer anderen Richtung einem erheblichen Bedenken begegnen.

Es gibt nämlich sehr zahlreiche politische Bezirke — das dürfte sogar die Regel sein — wo die Zahl derjenigen Steuerträger, welche zwischen 150 fl. und 1000 fl. entrichten — das ist ja der maßgebende Betrag für die Mitgliedschaft in der zweiten Classe — eine so geringe ist, dass das Material für eine eigene Steuergesellschaft zu geringfügig wäre. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung zu bemerken, dass gerade der Zweck der Ausgleichung in dem Grade schwerer erreicht werden kann, als eine Gesellschaft aus allzu wenig Mitgliedern besteht. Ich habe das statistische Materiale für die einzelnen politischen Bezirke im Augenblicke nicht zur Hand, ich werde aber gewiss nicht irre gehen, wenn ich behaupte, dass in sehr zahlreichen politischen Bezirken die zweite Classe durch einige wenige Steuerträger vertreten sein wird, durch so wenige, dass nicht einmal die Erwerbsteuercommission sich daraus zusammensetzen ließe. Aus diesem Grunde wäre es zweckmäßiger, so wie es §. 13 festsetzt, für die zweite Classe zu Veranlagungsbezirken die Handelskammerbezirke zu erheben, während für diejenigen Fälle, welche dem Herrn Abgeordneten Anlass zu seinen Bedenken gegeben haben, durch die im §. 13 vorgesehene Ermächtigung Vorsorge getroffen werden kann, dass der Finanzminister allzugroße Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke theilen kann.

Der letzte der verehrten Herren Redner hat endlich den Antrag gestellt, im dritten Alinea des §. 12 unter die ausnahmsweise Aufzählung derjenigen Personen, welche zwar bisher Steuerträger waren, aber nicht Mitglieder einer Erwerbsteuergesellschaft in Zukunft werden sollen, auch noch die Gewerbepächter ausdrücklich aufzunehmen. In dieser Beziehung erlaube ich mir, zu bemerken, dass nach Anschauung der Regierung die Gewerbepächter in Zukunft der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen sollen, also Personen, welche Eigenthümer, sagen wir irgend eines Gewerbeinventars sind, aber mit demselben nicht die Erwerbsunternehmung selbst betreiben, sondern diesen ihren Vermögensbestandtheil nur in der Weise ausnützen, dass sie die Sache an einen anderen verpachten und aus dem Pachtschilling ihre Vermögenseinkünfte ziehen. Die Regierung ist der Ansicht, dass schon durch die Textirung des §. 1 die Erwerbsteuerpflicht der Gewerbepächter eigentlich ausgeschlossen ist, weil es ja dort heißt, dass der allgemeinen Erwerbsteuer jeder unterliegt, welcher eine Erwerbsunternehmung betreibt — das thut der Verpächter eben nicht — oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt; auch dieses Kriterium passt auf die Verpächter nicht. Wenn indessen der Wunsch besteht, jeden denkbaren Zweifel dadurch auszuschließen, dass der Gewerbepächter in der geschilderten Weise in §. 12 noch speciell als Ausnahme gedacht wird, so besteht auch kein Anlass, diesem Wunsch entgegenzutreten, und es würde daher die Regierung auch der Annahme des zuletzt gestellten

Antrages keinen Widerstand entgegensetzen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich bitte zunächst zur Kenntnis zu nehmen, dass die Herren Abgeordneten Dr. Kramář und Dr. Fořt ihre Plätze in der Reihenfolge der Redner getauscht haben.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann. *(Nach einer Pause):* Nachdem der Herr Abgeordnete im Hause nicht anwesend ist, ertheile ich dem nächstfolgenden Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Es ist auf jeden Fall nicht allzu ermunternd, gerade jetzt zu sprechen und umso weniger, das zu sagen, was ich doch zu sagen verpflichtet bin.

Ich habe mir neulich nach der Rede des Generalredners pro erlaubt, das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung zu ergreifen, und habe nachgewiesen, dass der Herr Generalredner pro gegen mich gewisse Beschuldigungen gerichtet hat, die meines Erachtens vollständig unbegründet waren, und dass er gewisse Behauptungen aufgestellt hat, die er nicht mit einer einzigen Thatsache begründet hat. Ich habe damals gesagt, dass ich aus den drei Hauptpunkten, aus welchen ich in meiner Rede die Vorlage angegriffen habe, schon im Ausschusse die Beschlüsse des Ausschusses bekämpft habe. Ich habe mir aber vorgenommen, bei der nächsten Gelegenheit, wenn ich zum Worte komme, auf diese Sache zurückzukommen und einige Worte dem Herrn Abgeordneten für Jägerndorf zu erwidern. Aber ich kann aufrichtig gestehen, nachdem ich seine Rede gelesen habe, wurde ich entschieden milder gestimmt. Auf die Rede des Herrn Abgeordneten für Jägerndorf lässt sich etwas anwenden, was er so gern auf andere anwendet, nämlich man kann von ihr sagen, sie ist „maßvoll übertrieben“, wie er sich gewöhnlich auszudrücken beliebt.

Wenn man diese Rede ruhig liest, so wird man weniger böse, und stellenweise kann man auch herzlich lachen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich auf Einiges aus dieser Rede zurückkomme.

Schon die Eintheilung der Gegner seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Menger war geradezu einzig. Sie wissen, meine Herren, dass er die Gegner in drei Gruppen eingetheilt hat, deren zweite er folgendermaßen definirt *(liest):* „Es sind dies jene Gegner, welche, wenn ich so sagen darf, die Grundsätze der romanischen Demokratie in Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer in sich aufgenommen haben.“ Ich habe meinen Ohren nicht ganz getraut und habe auf eine nähere Erklärung gewartet; sie ist gekommen und der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat da gesagt *(liest):* „Als erste Gruppe erwähnte ich jene Herren, welche gewissermaßen die Traditionen der französischen, spanischen, italienischen und zum Theile auch anglo-amerikanischen Demokratie in sich aufgenommen haben.“

Und das, meine Herren, sollte der sehr geehrte Herr Abgeordnete Luzzatto sein! Ich muss aufrichtig gestehen, dass es mir einigermaßen leid that um den Herrn Abgeordneten Luzzatto, als ich mir vorzustellen versuchte, wie ihm zu Muthe sein musste, als er Schwarz auf Weiß gelesen oder als er gehört hat, was er alles in sich aufgenommen hat. *(Heiterkeit.)* Es ist noch ein Glück, dass der Herr Abgeordnete Menger auf seiner Weltreise, die er machte, in Amerika stehen geblieben ist, denn wäre er weiter gegangen, so hätte der Herr Abgeordnete Luzzatto auch die chinesische Demokratie in sich aufnehmen müssen, weil die engsten Gesinnungsgenossen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger in Japan offenbar für die progressive Personaleinkommensteuer sind. *(Heiterkeit.)* So ist es glücklicherweise ohne Malheur verlaufen. Aber, um mich des Wortes und der Ausdrucksweise des Herrn Abgeordneten Dr. Menger zu bedienen, wie auch anderes so maßlos übertrieben ist, das habe ich aus einer Bemerkung gesehen. Ich habe in meiner Rede erwähnt — ich glaube, es war recht artig von mir, dass ich es erwähnte — dass der Obmann des Steuerausschusses einen neuen Finanzplan hatte, nämlich den bekannten Finanzplan mit der Vermögenssteuer, respective Erbsteuer. Es hat nun dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger nicht gepasst, dass es so ganz ruhig gesagt wurde, und er hat sofort gesucht, was dahinter sein könnte — und er hat gefragt, ob ich das im Tone des Vorwurfes oder der Anerkennung oder der Gleichgiltigkeit gesagt habe. Die Sache ist doch sehr einfach. Im Tone des Vorwurfes konnte ich es nicht sagen, denn ich kann es niemanden vorwerfen, dass er einen Plan aufgreift, welcher eine große Berühmtheit erlangt hat, und dass er denselben auch auf Österreich anwenden will; ich konnte auch nicht mit einer Anerkennung sprechen, weil es meines Erachtens keiner besonderen Anerkennung verdient, wenn jemand eine Sache, die ja weitbekannt ist und in allen Zeitungen zu lesen war, auch in Österreich einführen will; und im gleichgiltigen Tone konnte ich auch nicht sprechen, weil ich zu höflich bin, um eine Anregung, welche der so versirte und vielleicht der versirteste Abgeordnete in Steuersachen, der noch dazu Obmann des Steuerausschusses ist, gegeben hat, als gleichgiltig anzusehen. Aber in maßloser Übertreibung, wie sich der Herr Abgeordnete Dr. Menger so liebenswürdig immer auszudrücken beliebt, hat er auch dieses nicht so einfach zu nehmen gewusst, wie es einfach gemeint war.

Auf die übrigen Dinge, meine Herren, werde ich nicht eingehen, nur Eines will ich noch erwähnen. Nachdem der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Jägerndorf gegen mich alle die Beschuldigungen geschleudert hat, ohne sie mit Thatsachen zu belegen,

hat er mir später doch vorgeworfen, dass ich nicht mit ihm für die Einzelbesteuerung des Mannes und der Frau, sondern für eine gemeinsame Besteuerung gestimmt habe. Ich gestehe ganz offen, ich habe gegen seinen Antrag gestimmt; aber er muss mir doch gestatten, dass ich mein Gewissen frage, ob ich hier ein socialpolitisches Verbrechen begangen habe oder nicht — und meines Erachtens habe ich keines begangen.

Denn man darf doch nicht, wenn man so mit einer gewisser Begeisterung von der Rolle der Erziehung der Kinder, von dem Familienleben spricht, das Kind mit dem Bade ausschütten. Für alle Befreiungen und Erleichterungen, welche den Kleinen in dieser Beziehung gegeben werden, habe ich gestimmt und werde, wenn solche Anträge hier im hohen Hause gestellt werden, ohneweiters dafür sein. Denn es handelt sich meines Erachtens, wenn man vom socialpolitischen Standpunkte die Sache auffasst, doch nur um diese Kleinen, nicht aber um die Großen.

Ich möchte wissen, wie ein Mann, der ein großes Einkommen und dazu noch das Vergnügen hat, eine reiche Frau zu haben, dazu kommt, weil er die Pflichten der Familie zu tragen hat, weniger zu leisten, als wenn das Vermögen gemeinsam besteuert wäre?

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger wird mir sagen, im österreichischen bürgerlichen Rechte haben wir das Princip der Vermögenstheilung. Ganz richtig . . . . .

Präsident *(der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat — unterbrechend):* Ich bitte den Herrn Redner, doch zur Sache zu sprechen; wir sind ja nicht in der Generaldebatte!

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Pardon, Excellenz, ich bin sofort bei der Sache! *(Fortfahrend:)* Wir haben aber auch das Princip der Verwaltung des Einkommens seitens des Mannes. In dieser Beziehung haben wir eine Gemeinsamkeit, und das Einkommen muss doch vom Vermögen genau unterschieden werden. Über diese Sache aber werde ich später sprechen.

Gestatten Sie mir nun, dass ich wirklich zur Sache komme, der Mahnung eingedenk, die ich soeben bekommen habe, nämlich zu §. 12. Da gelangen wir wieder zur ganzen Tarifgeschichte, und in dieser Hinsicht haben die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Mauthner mir gegenüber den Tarif bekämpft. Ich weiß wirklich nicht, wie ich zu der großen Ehre komme, wenn es sich um den Tarif handelt, wie er von der vorigen Regierung vorgeschlagen wurde, als Gegner angesehen zu werden.

Meine Herren! Ich habe den Tarif nicht gemacht, ich habe ihn auch nicht gebilligt, ich habe ja Abänderungsanträge zu demselben gestellt, und zwar zusammen mit Collega Dr. Steinwender.

Ich habe auch gesagt, dass in dem Tarife gewisse Fehler seien. Wenn also Collega Mauthner erklärt hat, dass ich zuviel gewagt habe, als ich ihn mit der Bemerkung provocirte, dass er sich im Subcomité des Steuerausschusses mit der Lächerlichmachung des Tarifes die Palme geholt hat, so hat er mich eigentlich doch ziemlich unschuldig ins Spiel gezogen.

Ich constatire: den Tarif, wie er ist, habe ich nicht vertheidigt, ich habe nur die Idee des Tarifes und die Nothwendigkeit desselben vertheidigt und ich vertheidige sie noch jetzt. Und wenn der Herr Abgeordnete Mauthner eine kleine Verschiebung — um es parlamentarisch zu bezeichnen — meiner Ansichten dabei vollzogen hat, so war es wohl auch nicht die Art und Weise, wie man kämpfen soll, wenn er sagt, dass ich auch gewisse Unterscheidungen, welche im Tarife selbst waren, in die Instruction geben wollte und dass ich also eigentlich gegen das, was ich in der Generaldebatte gesagt hatte, gesprochen habe, indem ich erklärte, dass durch die Überlassung des ganzen Tarifes an die Administrative nicht die Rechte des Parlamentes gewahrt werden.

Nun habe ich in dem Antrage, welcher auf Seite 29 des Berichtes abgedruckt ist, nicht den ganzen Tarif in die Instruction geben wollen, nicht die Tarifsätze, sondern habe nur beantragt, die Abstufungen, welche in der zweiten und dritten Abtheilung bis zu fünf Hilfsarbeitern und darüber waren, zu beseitigen und die besonderen Nebenmotive, die sich in den Anmerkungen zum Tarif befinden, und die ihn complicirter machen, als nothwendig, in die Instruction zu verlegen.

Ich habe nur Abänderungsanträge, welche den Tarif verbessert und vereinfacht hätten, gestellt. Das ist übrigens auch die Absicht des Herrn Generalberichterstatters, der in seinem Berichte erwähnt, dass diese Anträge als eine Verbesserung des Tarifes angesehen werden.

Wenn man die Reden der Herren Abgeordneten Mauthner und Dr. Menger aufmerksam liest, so wird man wohl unbefangen wieder nur zu dem Schlusse kommen, dass Sie darin eigentlich doch nichts mehr finden, als die Lächerlichmachung des Tarifes. Es sind wohl manche Sachen lächerlich, aber es ist nicht meine Schuld, dass zum Beispiel nach dem Abdecker der Advocat kommt; wenn Sie weitergehen, so werden Sie — verzeihen Sie mir — nach den Bedürfnisanstalten sofort die Lehranstalten finden. Das sind komische Sachen, aber das ist einmal die Schuld — ich möchte sagen — des Alphabets, dass die Sachen nach einander alphabetisch kommen müssen; wenn es im böhmischen wäre, so wäre vor dem Advocaten nicht der Abdecker, weil wir Abdecker mit ras oder pohodny übersetzen, und dem Collegen Mauthner wäre geholfen. Wenn Sie aber solche nebensächliche, wenn auch in der Rede wirkungsvolle Einwürfe gegen die Sache machen, müssen Sie

gestatten, dass ich das von mir in der Generaldebatte Gesagte wiederhole: dass nämlich mit Recht und viel Erfolg die ganze Sache rein vom formalen Standpunkte lächerlich gemacht wurde, aber nichts mehr. Ich habe, als Herr Abgeordneter Mauthner sprach, herzlich gelacht, trotzdem ich das schon im Ausschusse gehört habe; aber auf den Kern der Sache ist auch Herr College Mauthner nicht eingegangen. Er sagte *(liest)*:

„Ich habe behauptet, dass die Idee des Tarifes eine falsche ist, weil die Kriterien, die man der Beurtheilung der Steuerkraft und Steuerfähigkeit der einzelnen Individualität zugrunde legt, falsch sind, und auch jedes andere Kriterium, das Sie nehmen, falsch wäre.“ — Das ist eine so allgemeine Behauptung, dass man sie nicht fassen kann. Und er sagt weiter *(liest)*:

„Etwas anderes ist es jetzt bei den Steuergesellschaften, wo man auch in der Instruction einen Leitfaden haben wird und bei vollkommen freier Würdigung der für große und kleine Unternehmen maßgebenden Momente wird sagen können: Das Geschäft von dem Manne hat eine mittlere Ertragsfähigkeit im Vergleiche zu dem anderen von so und so viel, er wird daher höher oder niedriger besteuert.“

Wie kann man die mittlere Ertragsfähigkeit, welche nicht bestimmt und abgegrenzt wird, erfassen und mit einer anderen vergleichen? Sie vergleichen da zwei unbekannte Größen; ob Sie durch den Vergleich auf etwas Bekanntes oder Bestimmtes kommen, weiß ich nicht.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Menger in seiner Vertheidigung *(Abgeordneter Dr. Menger: Vertheidigung?)* pardon, Bekämpfung des Tarifs ganz entrüstet gesagt hat, dass im Tarif die Arbeitskräfte der Menschen mit einer ganzen Menagerie von Thieren, wie er sie aufgeführt hat, verglichen werden, so kann das in jedem Falle ein zartes Herz und ein feines Gefühl beleidigen, und man könnte sich ja anders ausdrücken, aber ich begreife nicht, dass es ein sachlicher Einwand sein soll.

Auf meinen Einwand, dass es nicht gut möglich ist, dass alle unzufrieden sind mit dem Tarife, weil ja doch weniger gezahlt werden soll im ganzen jetzt als früher, hat der Herr Abgeordnete Menger diesen Umstand zugestanden, aber gleich hinzugefügt, dass der Tarif für den einzelnen eine Lotterie wäre.

Nun frage ich, welche Lotterie ist größer und gefährlicher: die, welche Sie jetzt machen, wo man absolut nicht weiß, wie jemand besteuert wird, oder sogar ein Tarifsatz mit der großen Spannung der Regierungsvorlage? Übrigens hätten wir die allzugroße Spannung ja nicht behalten können, sondern sie hätte herabgesetzt werden sollen, wie wir mit Herrn Dr. Steinwender beantragt haben.

Trotzdem ich mich also, wie ich aufrichtig sage, mit anderen Herren bei der Rede des Herrn Collegen Mauthner köstlich unterhalten habe, muss ich doch gestehen, dass ich die gefährliche Drohung, die er im Anfange seiner Ausführungen ausgesprochen hat, indem er bemerkte *(liest)*: „Wenn er nicht so unvorsichtig gewesen wäre, mich in die Debatte zu ziehen“, glücklich überstanden habe, denn ich habe mich nach seiner Rede ebenso wohl und unversehrt befunden, wie vor derselben.

Ich gestehe auch, dass der Tarif der Regierungsvorlage einige ganz wuchtige Schläge erhalten hat, aber nicht die Idee eines guten Tarifes, welche wir vertheidigen. Es ist mit diesem unglückseligen Tarif eine ganz curiose Geschichte. Die beiden Herren, welche den Tarif gearbeitet haben, sitzen da und müssen sich die scharfen Angriffe gefallen lassen, welche den Tarif so lächerlich machen, aber vertheidigen können sie ihn nicht.

Ich kann von meinem Standpunkte nichts anderes sagen, als dass ich mit derselben Überzeugung, mit welcher ich früher für diese Sache eingetreten bin, auch jetzt gegen die Steuergesellschaften ohne Tarif, mich ausspreche. Ich habe in meiner Rede schon die Modification zugestanden, dass, wenn ein guter Tarif vorhanden wäre, auch die Idee der Steuergesellschaften nicht so unannehmbar aussehen würde wie heute.

Ich wundere mich, dass sich der Herr Abgeordnete Auspitz in der Rede des Collegen Hájek nicht auskennen konnte. Es ist selbstverständlich, dass, wenn man keine Steuergesellschaften macht, wie er es beantragt hat, man zu nichts anderem greifen kann, als zum Tarif, denn ohne Steuergesellschaften, ohne Tarif geht es doch nicht, es müsste ja etwas da sein.

Ich spreche also nochmals meine Überzeugung dahin aus, dass ich mir nicht vorstellen kann, wie es möglich ist, auf solch labiler Grundlage eine irgendwie gerechte Vertheilung der Steuer zu machen, und wie es möglich sein sollte, die großen Ungleichheiten der Bezirke und Länder und das Contingent der verschiedenen Besteuerung in den Bezirken und Ländern durch die Steuergesellschaften besser zu machen. Von dieser Überzeugung haben mich die Ausführungen jener Herren, welche sich mit dem Tarife befasst haben, absolut nicht abbringen können.

Ich weiß, dass dieser Kampf, welchen ich führe, ganz aussichtslos ist, und ich täusche mich selbstverständlich nicht darüber, aber ich verliere deswegen doch nicht den Muth, die Idee des Tarifes zu vertheidigen, und zwar einfach deswegen, weil es meine Überzeugung ist und bleibt.

Mit diesen principiellen Einschränkungen wird es aber doch auch mir erlaubt sein, mich auf den Boden desjenigen zu stellen, was die Herren selbst beantragen, das ist auf den Boden der Steuergesellschaften. Ich gestehe, dass von diesem Standpunkte aus die gegenwärtige Vorlage mir eine Verschlechterung dessen zu sein scheint, was wir im Subcomité als Vorschlag der

Regierung vor uns gesehen haben, nämlich die Eintheilung in drei Classen, bis 30 fl., über 30 bis 300 fl. und über 300 fl.

Dass dieser Vorschlag sehr ernstgemeint war, können Sie daraus ersehen, dass Sie für diesen Fall auf Seite 284 des Berichtes auch die statistischen Daten finden, wo nach den Ländern angegeben ist, wie viel Gesammtsteuer in diesen drei Classen der Steuerträger hereinkommen würde. So ergibt die Steuersumme der zweiten Classe, das ist der Steuerclasse von 30 bis 300 fl. 7,077.847 fl. und in der Classe über 300 fl. 7,203.972 fl., die zweite und dritte Classe bleibt sich also so ziemlich gleich.

Dies hätte nun den Vorzug einer gleichmäßigen Eintheilung der Classen, welche ganz gewiss nicht so schlechtweg von der Hand zu weisen ist. Es handelt sich aber noch um etwas anderes. Es ist auch viel gleichartiger, wenn Sie die über 300 nehmen. Wenigstens soweit ich die Verhältnisse in meiner Umgebung kenne, sind gerade die Steuerträger über 300 meistens Fabrikanten, Großhändler u. s. w. Ich glaube, dass diese mit den Großindustriellen ganz gut in eine Classe passen und dass sie besser hineinpassen, als wenn sie hier in der Classe von 150 bis 1000 mit ganz heterogenen Unternehmungen vermengt werden. Sie werden dann auch nicht die große Schwierigkeit haben, auf welche mit Recht Collega Prade schon in seiner ersten Rede und auch heute wieder aufmerksam gemacht hat, dass Sie zum Beispiel in der ersten Classe zu wenig Steuerträger haben, auch wenn Sie so große Veranlagungsbezirke machen, als sie hier vorgeschlagen sind. Eine gewisse Ausgleichung muss also auch hier Platz greifen, das ist ja keine Frage, weil auch hier große Unterschiede bestehen, je nachdem, wie ich schon einmal gesagt habe, die Steuerinspectoren etwas gemissenhafter oder gewissenloser waren. Und diese Ausgleichung ist viel leichter und gerechter durchzuführen, wenn Sie die oberste Classe von 300 fl. an construiren.

Die Consequenz dieser drei Classen würde auch die sein, dass sich die Nachlässe anders vertheilen würden. Wenn Sie sich schon soviel zugute halten auf die socialpolitische Bedeutung der Nachlässe in der Erwerbsteuer, so geben Sie doch die Nachlässe den zwei Classen bis zu 30 und von 30 bis 300, und ich glaube, Collega Prade hat ganz recht, dass die verschiedenen Steuerträger und Unternehmer über 300 ganz gern auf diese Nachlässe verzichten, wenn sie sehen, dass Sie mit der Überlassung derselben an die Classen unter 300 wirklich etwas gethan haben, was vom socialpolitischen Standpunkt eine viel ernstere Bedeutung hätte, als wenn Sie jetzt die Nachlässe auch den Steuerträgern von 150 bis 1000 fl. geben.

Ich erlaube mir also meinen Antrag folgendermaßen zu formuliren *(liest)*:

„§. 12.

Die Besteuerung erfolgt in drei Erwerbsteuerclassen. In die erste Classe gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 300 fl., in die zweite jene, denen mehr als 30 fl., aber nicht mehr als 300 fl., in die dritte jene, denen nicht mehr als 30 fl. an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 150 fl., in der zweiten Classe mehr als 450 fl. oder weniger als 20 fl., in der dritten Classe mehr als 45 fl. beträgt.

Für die erste Veranlagungsperiode werden in die drei Classen" u. s. w.

§. 13.

Veranlagungsbezirke für die erste Classe bilden die Handelskammerbezirke; der Finanzminister u. s. w. Für die zweite und dritte Classe sind Veranlagungsbezirke u. s. w.

§. 14, Absatz 2.

Insoweit es sich um Steuerpflichtige der ersten Classe handelt, kann der Finanzminister u. s. w."

Die Anregung, welche der Herr Abgeordnete Auspitz gemacht hat, würde auch in diesen Paragraphen ganz gut hineinpassen, und es würde an der ganzen Textirung nicht viel geändert werden müssen.

Was die Veranlagungsbezirke und die Anregungen, von welchen der Herr Abgeordnete Prade gesprochen hat, betrifft, so muss ich ganz aufrichtig sagen, dass auch ich mir zum Beispiel gar nicht gut vorstellen kann, wie im Reichenberger Handelskammerbezirk die Sache gemacht werden soll. Das ist ein so immenser Handelskammerbezirk, und es kommen so heterogene Dinge hinein, dass der Herr Collega Prade mit seiner Bemerkung ganz Recht hat, dass die Commissionsmitglieder da über Dinge aburtheilen müssen, von welchen sie absolut keine Vorstellung haben, namentlich wenn keine festen Tarife bestehen. Wenn Sie feste Tarifsätze hätten, so wäre die Sache anders, man müsste sich an feste Merkmale halten, und das ganze wäre eine viel einfachere und natürlichere Operation. Aber wenn Sie die durch nichts bestimmte, unfassbare, unklare, mittlere Ertragsfähigkeit feststellen wollen, dann ist wirklich der Willkür Thür und Thor geöffnet und daran werden die Commissionen nicht schuld sein, denn sie können nichts dafür, weil sie eben keine andere Handhabe haben und einen so großen Veranlagungsbezirk nicht kennen.

Ich erlaube mir daher, Ihnen meine Anträge betreffs der drei Steuerclassen zur Annahme zu empfehlen, weil dann auch die ganze erste Steuergesellschaft viel einfacher und gleichartiger wird. Ich weiß, dass es ziemlich aussichtslos ist, hier einen Antrag zu stellen, weil ja die Coalitionsguillotine natürlich schon im vorhinein und auch über noch nicht bekannte Anträge gearbeitet hat. Trotzdem aber werden wir Anträge stellen, und ich glaube, man wird es uns nicht verübeln. Zu diesem meinem Antrage aber halte ich mich umsomehr verpflichtet und berechtigt, als die frühere Regierung selbst diesen Antrag gestellt und ihn, da sie über ein so reiches statistisches Materiale verfügte, für gerechter angesehen hat, und als mich selbverständlich der Umstand, dass die Änderungen, welche jetzt vorgeschlagen werden, von der jetzigen Regierung und dem sehr geehrten jetzigen Herrn Finanzminister gemacht werden, in meiner Ansicht nicht umstimmen kann.

Also nicht nur, weil es meines Erachtens den factischen Verhältnissen und der gleichmäßigen Vertheilung der ganzen Erwerbsteuerhauptsumme besser entspricht, nicht nur deshalb, weil die Nachlässe, wenn sie nur auf zwei Classen aufgetheilt werden, wirklich ausgiebig werden können, sondern deshalb, weil auch Sie, meine Herren, dann wenigstens für die Erwerbsteuer das Recht haben werden, von einer wirklich socialpolitischen Tragweite Ihrer Nachlässe zu sprechen, deswegen bitte ich Sie, meine Anträge anzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář stellt folgende Anträge *(wiederholt dieselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche dieselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waibel zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waibel:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Auf der einen Seite ist lediglich der Herr Abgeordnete Dr. Menger als Redner eingetragen, der demnach das Wort erhalten wird. Anderseits sind eingetragen die Herren Abgeordneten Hauck, Dr. Foŕt, Dr. Brzorád, Dr. Kaizl, Formánek und Schneider, welche ich bitte, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich habe mich nur deshalb zum Worte gemeldet, weil der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kaizl auf die Generaldebatte zurückgriff und einige Bemerkungen von ihm eine Erwiderung erheischen. Da ich aber beim Worte bin, ist es meine Pflicht, im allgemeinen auf die Einwendungen zurückzukommen, die von früheren Rednern gemacht worden sind. Im großen und ganzen traten sich zwei Anschauungen gegenüber. Die eine ging dahin, es wäre für die Bemessung der Erwerbsteuer zweckmäßiger, wenn keine Classen eingeführt würden, sondern wenn in kleineren Rayons nur je eine Erwerbsteuercommission eingeführt würde.

Die andere Anschauung ging dahin, dass es zweckmäßiger sei, Classen einzuführen und dass dies im Interesse der Erwerbsteuerpflichtigen sämmtlicher Classen, nicht am wenigsten im Interesse der Erwerbsteuerpflichtigen der untersten Classe sei.

Der zweite Gegensatz wurde aus der Generaldebatte hereingezogen und anticipirt Erörterungen, die wir in der Specialdebatte noch genug zu hören bekommen werden, nämlich ob die Frage der Besteuerung nach Familienhaushalten, respective Familien oder nach Einzelnsubjecten stattfinden solle.

Der dritte Gegensatz bezieht sich auf den Tarif. Ich glaube, dass dies sämmtlich Fragen sind, welche einer eingehenden Erörterung in dieser Debatte unterzogen wurden.

Was zuerst die oberste Frage betrifft, so möchte ich doch bitten, davon auszugehen, dass wir es hier mit einem Gesetze zu thun haben, welches ein Steuergesetz ist und in dem es sich vorzüglich um eine billige und einsichtsvolle Bemessung handelt. In die Commissionen, welche diese Aufgabe zu lösen haben und von denen ich im Unterschiede zu manchen Äußerungen, die hier laut wurden, glaube, dass sie dies nur in Berücksichtigung aller Verhältnisse und nicht an der Hand eines Schimmels eines Tarifes richtig ausführen können, in diese Commissionen sollen, wenn nicht das ganze Gesetz in seiner Ausführung Schiffbruch leiden soll, vor allem nicht irgendwelche sociale oder politische Kämpfe hineingetragen werden.

Wenn nun eingeführt worden wäre, was mehrere frühere Herren Redner wünschen, wenn die Veranlagungsbezirke in kleinere Bezirke eingetheilt worden wären, und in jedem dieser kleineren Bezirke nur eine Commission bestünde, was wäre ohne Zweifel in einer großen Anzahl von Bezirken eingetreten? Es würden bei der Wahl der Commissionen die Kämpfe zwischen den kleineren und größeren Steuerträgern eintreten. In einer Anzahl von Bezirken würden vielleicht die kleineren Erwerbsteuerträger siegen, in einer Anzahl von anderen Bezirken vielleicht die größeren Erwerbsteuerträger durch ihren Einfluss und die Macht der Verhältnisse. Es würden somit in einer Anzahl von Bezirken die einen, in einer Anzahl von anderen Bezirken die anderen Interessen maßgebender ver-

treten. Dass bei diesen Kämpfen die Rücksichten auf die sachlichen Qualitäten der Betreffenden stark in den Hintergrund treten würden, das wird jeder zugeben, der weiß, wie bei Wahlen im allgemeinen derartige Interessenströmungen wirken. Ob aber nun die einen oder die anderen gesiegt hätten, jedenfalls hätte die Billigkeit und Gerechtigkeit der Bemessung darunter gelitten, noch mehr, was eben so wichtig ist, das Vertrauen, welches die Steuerträger zu der betreffenden Commission haben sollen und haben müssen, wenn das ganze Werk der Steuerreform von günstigem Erfolg begleitet sein soll.

Das war aber der Grund, meine Herren, weshalb der Steuerausschuss darauf drängte, dass die Eintheilung in Classen stattfinde. Er war hiezu bewogen und war in dieser seiner Ansicht bekräftigt durch eine große Anzahl von Petitionen nicht vorwiegend von großen Steuerträgern, sondern auch von anderen Steuerträgern, welche hervorgehoben haben, welche großen Schwierigkeiten eintreten würden, wenn man das andere System, das ich geschildert habe, anwenden würde. Also, man will die Commissionen und ihre Arbeiten den Kämpfen und Strömungen des Tages so weit als möglich entrücken. Von diesem Standpunkte aus ist es im Interesse der Steuerträger, dass Classen eingerichtet werden. Die Classen ermöglichen aber noch einen weiteren Vortheil. Sie ermöglichen, dass den Mitgliedern der unteren Classen, die doch in der Regel minder vermögend sind, erhebliche Nachlässe zutheil werden können. Es wäre ja sonst nicht möglich gewesen, wenn diese Classen nicht gemacht worden wären, im vorhinein zu bestimmen, dass die größten Erwerbsteuerträger gar keinen Nachlass bekommen sollen, nur die kleineren.

Glauben die Herren, welche so sehr gegen die Classen sind, dass bei den Classenkämpfen, welche sonst im Schoße der Commissionen entstanden wären, bei der Auftheilung, die dann stattgefunden hätte, die Mitglieder der unteren Classen so starke Nachlässe bekommen hätten, wie dies dadurch ermöglicht wurde, dass mehrere Classen eingeführt wurden? Auch das ist ein sehr starkes Argument und gerade einer der Vorzüge dieser Reform vom socialpolitischen Standpunkte, dass vielleicht das erstemal in der Geschichte der Steuerreformen — ich bitte, mich da zu berichtigen, wenn meine Kenntnisse vielleicht lückenhaft sind, aber soweit meine bescheidenen Kenntnisse reichen, weiß ich kein gleiches Beispiel — gerade die großen Erwerbsteuerträger in Versammlungen und Beschlüssen darauf drängten, dass der ganze so bedeutende, in die Millionen gehende Nachlass den kleinen Erwerbsteuerträgern zugewiesen werde, und dass jenen desto mehr vom Nachlasse zugewiesen werde, je kleinere Geschäfte, je kleineren Erwerb die betreffenden Steuerträger haben. Das wär aber nur möglich durch die Einführung von Classen. Hätte diese nicht stattgefunden, so hätte man ja diese Nachlässe nicht bloß den Kleineren und Kleinsten zuwenden können, sondern allen Erwerbsteuerträgern zuwenden müssen. Wenn vielleicht in einer großen Anzahl von Commissionen die großen und mittleren Erwerbsteuerträger die Majorität hätten, so hätte dann ein Resultat zustande kommen können, welches gerade jenen Herren, die behaupten, hier mit besonders warmem Herzen für die kleinen Erwerbsteuerträger zu sprechen, schnurgerade entgegengegangen wäre.

Das also waren die Gründe, welche den Steuerausschuss bewogen, auf die Eintheilung in die Classen einzugehen. Es wird aber selbst von einzelnen Herren, welche diese billigen, denn doch für bedenklich erklärt, dass gerade vier Classen eingeführt wurden.

Die Eintheilung in vier Classen hat die Regierung beantragt. Nicht das war aber maßgebend, sondern es waren die Gründe maßgebend, mit denen die Regierung den betreffenden Vorschlag unterstützte. Diese Gründe gingen dahin, dass auch nach unseren modernen Productionsdimensionen ein großer Theil der Steuerträger, welche über 150 fl. an Erwerb- und Einkommensteuer zusammen zahlen, noch nicht derart stehen, dass man ihnen gar keinen Nachlass bewilligen und ohne Gefahr die Personaleinkommensteuer neu auflasten könnte.

Ich begreife sehr, dass da Rücksicht darauf genommen wurde, dass es ja sehr zahlreiche Existenzen gibt, welche, da es sich hier um eine Ertragssteuer handelt, und sie also vielleicht mit fremdem Capitale das betreffende Geschäft führen, auch einen Nachlass verdienen und bekommen müssen, wenn man billig sein will, zumal wenn man ihnen die Personaleinkommensteuer neu auferlegt.

Es sprachen also Gründe der Billigkeit und die Rücksicht auf die Production für den Vorschlag der Regierung. Zudem aber wurde der weitere Vorschlag gemacht, dass die Erwerbsteuerpflichtigen der zweiten Classe einen viel kleineren Nachlass bekommen sollen als die der dritten oder gar der vierten Classe. Die Verhältniszahlen sind ja 1:1·5:2.

Wenn man den Mitgliedern der zweiten Classe nicht jeden Nachlass wegnahm, ist doch der Nachlass relativ geringer. Muthmaßlich werden die Nachlässe in dieser Classe im Durchschnitte etwa so groß sein als die Personaleinkommensteuer, welche die Leute trifft, in vielen Fällen sogar kleiner. Den industriellen Mittelstand wollte man nicht so stark belasten, wie es die Consequenz der Vorschläge der Herren wäre, die in anderem Sinne gesprochen haben. Es läßt sich dies in objectiver und unbefangener Weise vollständig rechtfertigen.

Es wurde dann noch in Bezug auf die Art und Weise, wie die Veranlagungsbezirke der Classen festgestellt werden sollen, auch hier eine Reihe von Bemerkungen gemacht. Da wurde gesagt: Ja, auch unter den ganz kleinen Erwerbsteuerträgern gibt es viele gebildete Männer und es liegt gar kein Anstand vor,

allgemeine Commissionen ohne Classeneintheilung zu wählen. Auch aus einem kleinen Rayon würden Männer gewählt, welche die Ertragsfähigkeit auch sehr großer Etablissements zu beurtheilen imstande wären.

Meine Herren! Unter den kleinen Geschäftsleuten gibt es sehr gebildete, tüchtige und erfahrene Leute, es gibt da Männer, welche, wenn sie auch nicht eine Hochschule absolvirt haben, doch nicht selten Mittelschulen absolvirt oder durch eigene Fortbildung sich sehr vervollkommnet haben. Aber, meine Herren, das ist allgemeine Bildung und persönliche Tüchtigkeit, und die Fähigkeit, sein Geschäft sehr gut zu führen und in der Gemeinde oder sonst seinen öffentlichen Pflichten zu entsprechen, ist doch gar nicht identisch mit der genauen Kenntnis eines großen Etablissements, mit der Fähigkeit, die Ertragsfähigkeit dieser großen Etablissements zu beurtheilen. Ich trete vielen der anwesenden Herren sicher nicht nahe, wenn ich ihnen, die ja sicher über eine bedeutende allgemeine Bildung verfügen, doch auch jene unter uns, die akademische Studien absolvirt haben, werden es mir nicht verübeln, wenn ich ihnen nicht die Fähigkeit zumuthe, die Ertragsfähigkeit irgend einer großen Tuchfabrik oder einer großen Kalkbrennerei, oder einer großen Holzwarenfabrik oder eines mittleren oder kleinen Gewerbes zu beurtheilen.

Meine Herren! Da muss man wirklich selbst ein Industrieller oder Gewerbetreibender sein. Ja, wenn es sich darum handeln würde, irgendeine Entscheidung zu treffen in Bezug auf Schuld oder Unschuld oder in Bezug auf ähnliche Fragen, da genügt allgemeine Bildung und allgemeine Kenntnis des Lebens. Doch ich bitte, meine Herren, sich klar zu machen, um welche Aufgaben es sich da handelt, welche Aufgaben auf dem Programme der betreffenden Commissionen stehen. Es handelt sich darum, zu entscheiden, welcher Theil des betreffenden Gesammtcontingents auf die eine, die zweite, dritte und vierte Fabrik, das erste, zweite, dritte und vierte Gewerbe zu vertheilen ist. Dazu genügt nicht auch die größte allgemeine Bildung, der tüchtigste persönliche Charakter, reiche allgemeine Erfahrung im Leben; da muss man wirklich Industrieller oder Gewerbetreibender sein, wenn es nicht bloß auf das Wort des Steuerinspectors hinauskommen soll; und das wünschen wir doch bei Gott nicht mehr, dazu haben wir zu traurige Erfahrungen in den letzten 60 oder 70 Jahren gemacht. Das waren die Gründe, warum man besondere Commissionen einführte. Wir wünschen, dass jeder Fabrikant, jeder große wie jeder kleine Gewerbsmann von seinesgleichen, das ist von Männern, die bezüglich der Gewerbe ähnlichen Umfanges umfassende praktische Erfahrungen haben, zur Steuer eingeschätzt werde.

Es wurde ferner gesagt: Ja, wenn in Reichenberg eine Commission ist, wie werden diese Reichenberger die Etablissements in einem entfernten Orte beurtheilen können?

Da erlaube ich mir dem betreffenden Herrn Redner doch zu entgegnen, dass in dem Gesetze nirgends steht, dass, wenn auch beispielsweise die Commission in Reichenberg ihren Sitz hat, alle Mitglieder der Commission nur aus Reichenberger Industriellen genommen werden müssen. Es steht gar nichts entgegen, dass eine große Anzahl Commissionsmitglieder bestimmt wird. Ich zweifle auch gar nicht, dass auch einzelne dieser Commissionsmitglieder aus Industriellen und Gewerbsleuten anderer Gegenden und Orte gewählt werden, welche die dortigen Etablissements kennen. Es steht sogar der Regierung frei, wie dies auch der Herr Vorredner angeführt hat, dass sie Vorsichten treffen kann in Rücksicht auf die einzelnen Zweige der Industrie.

Dieser Einwand ist somit haltlos.

Es ist ja vollständig zulässig und hängt von den Wählern ab, dass sie auch Industrielle, welche in anderen Orten als dem Sitze der Commission wohnen, wählen. Übrigens wird ein Tuchindustrieller in Reichenberg sehr genau wissen, wie sein Concurrent in einem zwei Meilen weit entfernten Orte steht, und welches die Ertragsfähigkeit der betreffenden Fabrik ist. Ebensogut wird ein Porzellanindustrieller, der in der Commission sein wird, wissen, wie es mit einem Porzellanindustriellen in einer mehrere Meilen weit entfernten Gegend steht, mit dem er concurrirt.

Diese Einwendungen sind nicht haltbar. Was wäre geschehen, wenn beispielsweise einige hochachtbare, ausgezeichnete Gewerbsleute zu urtheilen hätten über eine Fabrik, wo keiner von ihnen je Fabrikant war, wo keiner je ein ähnliches Geschäft betrieben hat oder auch umgekehrt? Man hätte die betreffenden hochachtbaren Herren in eine schwierige Lage versetzt und es würde entweder zu Lotterieentscheidungen gekommen sein oder es wäre endlich alles auf den Steuerinspector angekommen.

Alle diese Dinge wären weder für den Betreffenden noch für die Sache selbst erfreulich gewesen. Ich glaube also, dass diese Einwendungen gleichfalls unhaltbar sind.

Nun noch einige wenige Gegenbemerkungen, zu denen mir die Erörterungen des Herrn Vorredners Anlass geben.

Der Herr Vorredner hat vor allem erklärt, dass er festhalte an der Bestimmung, dass, wenn von zwei Eheleuten jeder Einkommen besitzt, es billiger sei, dass diese Revenuen zusammenaddirt und von der Summe die Personaleinkommensteuer bemessen werde, als dass jeder Ehegatte einzeln besteuert wird. Es ist mir unangenehm, auf diese Frage zurückzukommen, da wir bereits in der Generaldebatte darüber gesprochen haben und davon in der Specialdebatte noch sprechen werden. Nur eine ganz kurze Erwiderung wird mir der Herr Vorredner gestatten, der auf Grund dieser Behauptung mich angegriffen hat.

Vor allem mache ich darauf aufmerksam, dass es ganz irrig ist, wenn der betreffende Herr Redner glaubt, dass der Ehemann in Österreich irgend ein wirkliches Recht auch nur an den Einnahmen der Frau hat. Dagegen spricht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Nach österreichischem Rechte hat der Ehemann das Recht der Verwaltung, solange die Frau nicht widerspricht. Im Augenblicke, wo sie es nicht mehr wünscht und widerspricht, verliert er auch die Verwaltung. Mit anderen Worten, bei uns wird die Frau wie der Mann als ganz streng getrennte Vermögenssubjecte betrachtet, sie werden auch abgesondert besteuert. Nur in Bezug auf die Personaleinkommensteuer, wo die Steuer höher wird, wenn eine größere Summe herauskommt, sollen sie zusammen besteuert werden.

Das bedeutet nichts als eine Steuer auf die Ehe und da dieselbe meist damit verbunden ist, dass die Leute Kinder haben, auch eine Steuer auf die Kindererziehung.

Nun erklärt der Herr Vorredner, es handle sich nur um die großen, reichen Leute, welche auch reiche Frauen heiraten, er habe für jede Erleichterung gestimmt. Es ist nicht zu leugnen, dass der betreffende Herr Redner für zahlreiche Details gestimmt hat, welche, wie ich anerkenne, Erleichterungen bieten. Aber es ist nicht richtig, dass er nur dafür war, dass die Großen belastet werden. Ich bedaure, dass ich auf Vorgänge im Ausschusse zurückgehen muss. Der Herr Vorredner wird sich erinnern, dass ich, als ich merkte, dass man in Bezug auf alle Ehepaare meinen Antrag nicht durchsetzen könne, den Antrag stellte, dass zum mindesten jene Ehegatten, deren gesammtes Einkommen 3000 fl., und als ich auch damit durchfiel, 2000 fl. beträgt, von dieser Bestimmung ausgenommen werden sollen.

Meine Herren! Wenn ein Ehepaar 2000 fl. Einnahmen und ein paar Kinder hat, so handelt es sich diesem Ehepaare um jeden Gulden, und es wäre hart, die Leute höher zu besteuern, als wenn sie im Concubinat leben würden. Doch auch diese meine Anträge verwarf der Herr Vorredner.

In Bezug auf den Tarif will ich nicht in die Details eingehen. Der Herr Vorredner will von seiner Ansicht nicht abgebracht werden. Er erwägt daher die entschiedensten sachlichen Gründe nicht, welche angeführt worden sind, zum Beispiel, dass der Tarif in mehreren Posten eigentlich eine neue Verzehrungssteuer einführte, mit Rücksicht auf die Besteuerung verschiedener Consumptibilien. Er erwägt nicht, dass die Folge des Tarifes gewesen wäre, dass viele schwächere Arbeiter schwer Unterkunft gefunden hätten, ja manche entlassen worden wären. Er erwägt nicht, dass Lastthiere überhaupt nicht bloß mit Arbeitskräften verglichen würden, sondern dass der Leiter des Etablissements, von dem die Prosperität abhängt, gleichgestellt würde einem Ochsen oder einem Pferde, oder sonst einem Vierfüßler, dass also die Merkmale, welche der Tarif angab, ganz unmöglich als verlässlich angesehen werden könnten. Wäre der Tarif selbst mit manchen Änderungen angenommen worden, so hätte er viel weniger verlässliche Merkmale geboten, als was wir maßgebend erscheinen lassen wollen, nämlich die allgemeine verständige Einsicht einer Anzahl erfahrener Geschäftsleute, welche aus dem Kreise der betreffenden Steuerpflichtigen entnommen sind, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Er ist auch auf eines nicht eingegangen, nämlich darauf, dass eine solche Umarbeitung des Tarifes, wie er sie wünscht, unendlich lange Zeit gekostet hätte, und dass der Tarif wahrscheinlich weder im Ausschusse noch im Hause erledigt worden wäre, weil dann eine zu lange schwierige Arbeit dem Hause und dem Ausschusse zugemuthet worden wäre.

Es möge mir der betreffende Herr Vorredner noch eine Bemerkung gestatten. Er spricht doch etwas zu leichthin von maßloser Übertreibung. Ich glaube, dass — ich will damit keinen Tadel aussprechen — seine treue Anhänglichkeit, welche er dem früheren Finanzminister und der damaligen Regierung in Bezug auf die Steuerangelegenheit bewies, sicher eine derartige war, dass wir mit Rücksicht auf seine jetzige Darstellung eher seinerseits von maßloser Verkleinerung der Anhänglichkeit, die er früher bewiesen hat, sprechen könnten. Sprechen wir aber gegenseitig nicht von Maßlosigkeit; jeder handelt nach seiner Überzeugung und es ist nicht recht, wenn man sich gegenseitig durch solche Äußerungen herabsetzt. Seinem Vorwurfe der maßlosen Übertreibung könnten wir den Vorwurf der Maßlosigkeit der Hingebung an den früheren Minister entgegensetzen und auch begründen.

Ich will es jedoch nicht thun, weil wir gegenseitig bona fides voraussetzen und uns nicht in derartige Angriffe gegen einander ergehen sollten. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte als Generalredner contra der Herr Abgeordnete Hauck.

Abgeordneter **Hauck:** Hohes Haus! Nachdem ich mich bereits wiederholt bei dieser Vorlage zum Worte gemeldet habe und immer durch vorzeitigen Schluss der Debatte um dasselbe gekommen bin, gelingt es mir endlich, bei diesen Paragraphen hier zum Worte zu gelangen und zwar als Generalredner. Wenn ich den Sinn des Wortes Generalredner in Betracht ziehe, müsste ich eigentlich alles das vertreten, was die Herren, die neben mir eingezeichnet waren, sagen wollten, was aber leider nach der jetzigen Sitte und nach der Geschäftsordnung nicht möglich ist. Denn es kommt nach derselben immer alles so rasch nacheinander, dass die Herren nicht einmal mittheilen können, was sie hier vertreten wollten, und was Auf-

gabe des Generalredners wäre. Ich erwähne das, damit unsere Geschäftsordnung einmal in dem Sinne abgeändert werde, dass, wenn schon Generalredner gewählt werden sollen, alle Redner, welche eingezeichnet gewesen, in der Lage sind, den Generalredner zu unterrichten, damit dieser wirklich alle zu vertreten fähig wird, die er dem Namen nach als Generalredner vertreten soll.

Ich kann aber wenigstens so weit einen Theil der Herren, die gegen diese Paragraphe eingezeichnet waren, vertreten, dass ich mich auch in der Richtung anschließe, dass der §. 12 der Regierungsvorlage wieder aufgenommen werden sollte. Das Hauptbedenken der Redner dagegen ist, dass dadurch ein Zusammenhang der Vorlage mit dem aufgegebenen Tarife herbeigeführt werden würde.

Ich würde es für kein so großes Unglück halten, wenn der Tarif, freilich in anderer Form als er uns damals vorgelegt wurde — ich habe mich damals schon hier im Hause über seine Ausdehnung und die verschiedenen Schwierigkeiten, die er mit sich bringt, ausgesprochen — richtig ausgearbeitet würde; man hätte dann eine Handhabe, um die Steuer halbwegs wenigstens gerecht zu vertheilen. Ich sage halbwegs gerecht, denn eigentlich wird jetzt wieder nur eine ungerechte Vertheilung der Steuerleistung erfolgen.

Es wird eben nach den alten Grundsätzen der Auftheilung fortgefahren werden.

Es wird hier im Hause das Hauptgewicht darauf gelegt, dass dem Kleinen etwas, dem Größeren etwas weniger und dem ganz Großen nichts nachgelassen wird.

Das ist keine Steuerreform, jemand eine Steuer zu schenken oder Nachlässe zu gewähren. Das ist nicht das, was wir verlangen; wir wollen eine vollkommen gerechte Vertheilung der Steuer und wenn man ein so großes Werk richtig durchsetzen wollte, hätte man gründlich aufräumen müssen. Man hätte sich mit einer einzigen Steuer, der Personaleinkommensteuer begnügen sollen und dieselbe, wie jetzt, nach einzelnen Betrieben eintheilen und richtig abstufen sollen. Dann hätte man diese Schwierigkeit mit den Nachlässen nicht gehabt und dann hätte man auch diese Steuerclassen nicht so nothwendig gehabt, welche ihren Hauptgrund darin haben, dass man die Nachlässe vertheilen kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat in seinem Schlussworte gesagt: Mit dem Tarife wäre es nicht gegangen, da wäre die Steuerreform lange nicht fertig geworden.

Nun, etwas möglichst bald in das Haus zu bringen mit dem Bewusstsein, dass man nicht möglichst vollkommen, nicht lange genug und ausführlich gearbeitet hat, um das, was die Bevölkerung wünscht, bieten zu können, das ist ja gewiss etwas, was beklagt werden muss.

Man hat sich beeilt, etwas vor das Haus zu bringen, und hat es bei dieser Form schon bewenden lassen, damit angeblich etwas für die arbeitende Bevölkerung oder für die minder bemittelten Classen geschehe. Es ist so, sonst hätte man auch nicht dieses Gesetz zu einem Agitationsmittel benützt und die Flugschrift herausgegeben, in welcher von dem Christgeschenk für die arbeitende Bevölkerung die Rede ist. Dass Sie diese Vorlage und diese Steuerclasseneintheilung, überhaupt die ganze Besteuerung bei der Bevölkerung nicht sehr beliebt machen wird, das ist ganz sonder Zweifel, weil ja sehr viele immer in dem Bewusstsein schweben werden, dass sie einer Doppelbesteuerung ausgesetzt sind; sie werden vielleicht auch noch größeren Vexationen ausgesetzt werden, indem für diese und jene Steuer einbekannt werden muss u. s. w.

Wenn ich nochmals auf den Tarif und die frühere Vorlage zurückkomme, thue ich es auch deshalb, weil wir damals besonders betont haben, dass bezüglich der Einschätzungen u. s. w. den Genossenschaften ein weiterer Spielraum gelassen werden sollte. Die Genossenschaften würden schon richtig zu beurtheilen imstande sein, wie die Steuer eigentlich bemessen werden soll, und nachdem ohnehin die Steuertabellen öffentlich aufgelegt werden sollen, so wäre jener Vorwand, der vielleicht heute noch geltend gemacht werden könnte, dass man die Bemessung nicht der Öffentlichkeit preisgeben will, indem man eine Genossenschaft förmlich darüber berathen läßt, welcher Besteuerung der Gewerbetreibende unterzogen werden soll, auch nicht mehr maßgebend.

Es ist nicht so, wie der Herr Abgeordnete Auspitz letzthin gesagt hat. Es kann ja zum Beispiel, wie er angeführt hat, sein, dass ein Hutmacher oder Huthändler, um auch Regenschirme führen zu können, einen Gemischtwarenverschleiß anmeldet, und es wird dann die Genossenschaft einen Gemischtwarenverschleißer hinschicken, damit er beurtheile, welcher Besteuerung dieses Geschäft unterzogen werden könne; und dass dann vielleicht ein Lebensmittelhändler hinkommt, der nur ein schönes Gewölbe sieht und deshalb eine hohe Besteuerung vorschlägt, so liegt die Sache gewiss nicht.

Die Genossenschaften würden sich schon die richtigen Leute auswählen, welche das zu beurtheilen imstande sind, um was sie gefragt werden, und es hat dem Herrn Abgeordneten Auspitz gewiss nicht angestanden, die Gemischtwarenverschleißer in dieser Richtung lächerlich zu machen, als ob sie nicht einmal die Bedeutung einer solchen Wahl zu ermessen wüssten. *(Ganz richtig!)*

Dass die Genossenschaften etwas leisten können, das habe ich bei der Genossenschaft, deren Ausschuss zu sein ich die Ehre habe, nämlich bei der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenfabrikanten erfahren, indem die Finanzbehörde selbst einmal aus-

drücklich anerkannt hat, dass das Steuervotum dieser Genossenschaft wohlbegründet war. Man sollte also die Genossenschaften nicht, ich möchte beinahe sagen, so verächtlich betrachten, wie es hier im Hause wiederholt geschieht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger sagte wohl auch, es solle in die Commissionen keine Politik hineingetragen werden u. s. w. Wenn wir ein Wort von Genossenschaften sprechen, dann ist auch schon immer die Politik als im Hintergrunde stehend ausgeschrien. Dass aber die ganze Steuervorlage, wie ich schon erwähnte, bereits ein tüchtiges Wörtlein Politik in sich schließt, das beweist eben die Betonung dieser sogenannten Nachlässe, welche durch das Gesetz geboten werden *(Abgeordneter Kaiser: Und durch die Umlagen aufgehoben werden!)*, während auf der anderen Seite die Gemeinden u. s. w. Schädigungen erleiden, die wieder auf andere Weise hereingebracht werden müssen, so dass schließlich vielleicht diese großen Wohlthaten nicht genossen werden, die man jetzt angeblich auftischt.

Ich wende mich zum Schlusse meiner Ausführungen, denn einen Antrag zu stellen, halte ich für vollkommen überflüssig und zwecklos, weil es aussichtslos ist. Ich habe und andere haben dies bereits im Laufe dieser Verhandlung versucht, aber natürlich wurden die Anträge abgelehnt, wenn sie die große Commission, die darüber noch einmal zu berathen hatte, ablehnte; bevor das Haus speisen darf, muss eben diese Commission erst vorkosten — schmeckt es nicht, so ist es natürlich, dass solche Anträge vom Hause abgelehnt werden und abgelehnt werden müssen. Es ist das auch natürlich, da der Herr Finanzminister in seinen Ausführungen einmal gesagt hat: Ja, ganz gut, man kann darüber sprechen, aber man muss die Sache, wie sie vorliegt, wo möglich unverändert annehmen.

Wozu dann eigentlich eine Berathung und Abstimmung noch nothwendig ist, wenn sich die Mehrheit des Hauses immer den Wünschen der Regierung in solcher Weise fügt, das weiß ich nicht. Das heißt gerade nur der Bevölkerung aus der Tasche das Geld gezogen, welches uns für unsere Tagung ausbezahlt wird.

Ich eile zum Schlusse, indem ich sage: Ich bin dafür, dass der §. 12 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll. Wenn die Herren von der Mehrheit wirklich die Absicht hätten, etwas zu thun, was einer wirklichen Reform unserer Steuergesetzgebung gleich sehen würde, so sollten sie den bereits gestellten Rückverweisungsantrag aufnehmen. Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich hier noch einige Worte hinzufüge, die zwar nicht ganz auf diese Steuerclassen Bezug haben, obwohl man sie damit sehr leicht verbinden könnte, und das ist, dass man gleichzeitig die Reform der Hauszinssteuer hätte vornehmen sollen. Weil sie einen ganz sicheren Ertrag abliefert, hat man sie doch noch beiseite stehen lassen. Man hätte sie aber eben so gut in die Reform einbeziehen können und gerade da wäre das Classensystem nicht ganz so schlecht gewesen. Ich habe auch seinerzeit eine diesbezügliche Anregung gegeben, dass man die Luftbauten in eine höhere Classe mit einer höheren Besteuerung einreihen solle. Dadurch würde die Steuerleistung der anderen Hausbesitzer vermindert werden können, ohne dass in den Erträgnissen für den Staat etwas geändert würde. Ich habe gesprochen. *(Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kramář das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger hat in seinem Schlussworte gesagt, dass wir mit diesen maßlosen Übertreibungen einmal aufhören sollen. Ich habe absolut nichts dagegen, möchte aber constatiren, dass ich in meiner Rede in der Generaldebatte persönlich niemand angegriffen habe, dass mich also in dieser Beziehung durchaus keine Schuld trifft und dass mich die persönlichen Angriffe umsomehr überrascht haben, als ich gerade vom Obmann des Steuerausschusses angegriffen worden bin, von dem ich wohl die gewissen Anschuldigungen und Angriffe nicht verdient habe dafür, dass ich und mein Collega fortwährend uns ganz redlich an der Arbeit betheiligt und unsere Pflicht in dem Ausschusse, in welchen wir entsendet waren, gethan haben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Sowohl der erste, wie der letzte der Herren Redner von heute haben sich in dem einen Gedanken begegnet, dass sie den Wunsch ausgesprochen haben, den §. 12 der Regierungsvorlage zu reactiviren. Ich gestehe ganz offen, der Antrag entbehrt meines Erachtens eigentlich einer sachlichen Begründung. Es ist absolut undenkbar, in den Rahmen dieses Gesetzes den vereinzelten §. 12 der früheren Regierungsvorlage ohne entsprechende Remedur hineinzunehmen. Der Antrag würde also viel richtiger in einer anderen Form gestellt werden, in der Form einer Rückverweisung oder der Ablehnung des ganzen Gesetzes. Aber die Wiederaufnahme eines vereinzelten, aber grundlegenden Paragraphen der Regierungsvorlage in das heutige Gesetz scheint mir eigentlich über den Rahmen eines zweckdienlichen Antrages zu gehen.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch zu bemerken, dass der verehrte letzte Herr Redner sich dafür ausgesprochen hat, dass eine vollkommen gerechte Vertheilung der Steuern das Ziel der Steuerreform

sei. Ich stimme dem vollständig bei. Wenn er ein Recept dazu hat, eine vollkommen gerechte Vertheilung der Steuern ins Werk zu setzen, so kann ich es nur bedauern, dass er dieses Recept der hohen Regierung und dem Ausschusse nicht früher mitgetheilt hat, und ich kann den verehrten Herrn Abgeordneten versichern, dass wir alle heute mit der größten Hochachtung, dem größten Entgegenkommen und der größten Dankbarkeit ein solches Recept entgegennehmen und darauf gewiss die gesammte Steuerreform umarbeiten würden.

Es gibt eben bei einer Steuerreform und überhaupt bei der Veranlagung keine größere Schwierigkeit, als die ungeheure Differenz zwischen den Vorschlägen, die den allgemeinen Principien der Gerechtigkeit und richtigen Vertheilung entsprechen, und der Durchführung in der Praxis zu überbrücken. Wir haben es eben nicht mit dem Menschen zu thun, wie er sein soll, sondern mit dem Menschen, wie er ist, also mit dem Menschen, der einerseits begreiflicherweise nicht gerne Steuer zahlt und sich der Steuerlast zu entziehen bestrebt ist; auf der andern Seite steht aber auch sein College, der Mitconcurrent, welcher ebenfalls von den verschiedensten Triebfedern der menschlichen Leidenschaften sich treiben und beeinflussen lässt. Hier das richtige Mittelmaß zu treffen, welches ohne eine riesige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit doch im allgemeinen, im großen und ganzen den Ausgleich in der Wirklichkeit hervorzubringen imstande ist, der den Principien der Gerechtigkeit entspricht, das ist eben der große Zweck einer Steuerreform. Dass derselbe nicht mit einem Male erreichbar ist und dass natürlich eine derartige Reform sich erst einleben muss, dass große Schwierigkeiten auch bei der Ausführung sich zeigen werden, das gebe ich von Herzen gerne zu und das wissen wir ja alle. Wenn wir aber nicht einmal damit beginnen, so wird das Werk überhaupt nicht in Fluss kommen.

Man hat uns vorgeworfen — auch der letzte verehrte Herr Generalredner — man habe sich einfach beeilt, etwas zu bringen, um endlich doch einmal in der Frage der Steuerreform mit einem Beschlusse vor das hohe Haus zu kommen. Ich weiß die Anzahl der Sitzungen, welche der Steuerausschuss gehalten hat, nicht, ich habe sie nicht zusammengezählt, aber was ich weiß, das ist, dass wir zwei volle Sommer hier getagt haben, und dass es gewiss nicht zu den Unterhaltungen und Bequemlichkeiten des Abgeordneten gehört, wenn er zwei, drei Sommermonate in ununterbrochener Folge irgend einer Berathung und Behandlung einer Angelegenheit widmen muss.

Es ist jetzt das dritte Jahr, dass die Berathungen gepflogen werden. Drei Jahre haben wir die Sache überlegt, nach allen Richtungen, von allen Standpunkten aus haben wir die Sache behandelt. Ich gebe es indessen vollkommen zu, dass es auch heute noch ganz gewiss den einen oder anderen Standpunkt gibt, der mit Berechtigung sagt: Das ist auch noch zu bedenken.

In einer Frage, die das einzelne Interesse der Steuerträger und damit gewissermaßen jeder Persönlichkeit, Groß wie Klein, berührt, ist es gar nicht möglich, dass nichts übersehen wird, dass allen Detailfragen, allen Initiativanträgen auch vollkommen Rechnung getragen wird, wenn es auch möglich wäre, und wenn dieselben in ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit überhaupt in das Werk der ganzen Steuerreform sich eingliedern ließen.

Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dass bereits im Laufe der Debatte mehrfache Anträge, die aus der Mitte des hohen Hauses gestellt worden sind, angenommen wurden. Ich werde auch heute die Herren bitten, eine Anzahl der gestellten Anträge anzunehmen.

Es geht also nicht an, von vorneherein zu sagen, die ganze Berathung sei eigentlich eine überflüssige Sache, die nur Geld kostet, und das könnte man sich ersparen.

Verzeihen Sie, wenn ich geradezu sagen muss: In einer Frage wie die Steuerreform, welche alle Kreise der Bevölkerung auf tiefste bewegt und aufs höchste interessirt, kann nicht fleißig genug an der Berathung theilgenommen werden. Verzeihen Sie, wenn ich weiters den Ausspruch wage: es ist durchaus nicht nothwendig, dass deswegen alle gestellten Anträge zur Annahme kommen, es genügt, wenn aufmerksam gemacht wird, und solche Anträge ihre Berücksichtigung, oder auch ihre Widerlegung finden.

Ich glaube, bisher haben sowohl der Ausschuss, wie die Mitglieder, die an der Debatte theilgenommen haben, wie die Vertreter der hohen Regierung, alle zusammen vollkommen dem Grundsatze gehuldigt, dass kein Antrag zurückgewiesen wurde ohne die vollste und sachlichste Begründung.

Wenn jeder Antrag überhaupt, mag er welcher Natur immer sein, angenommen werden müsste, dann wüsste ich nicht, wie ein solches Gesetz zum Schlusse ausschauen sollte.

Die Anträge müssen classificirt werden in solche, welche angenommen werden müssen, weil sie mit dem Tenor des Gesetzes im Einklang stehen, und in solche, welche einfach mit den Principien des Gesetzes sich in diametralem Widerspruch befinden.

Der verehrte Herr Generalredner hat zum Schlusse auch eine Bemerkung über die Personaleinkommensteuer gemacht. Während er uns aber einerseits den Vorwurf macht, dass wir uns übereilt hätten, dass wir uns hätten Zeit lassen sollen, dass es besser gewesen wäre, erst später, aber mit einem vollkommeneren Werke vor das Haus zu treten, betont er in demselben Athem die Nothwendigkeit der Personaleinkommensteuer. Aber das ist ja das Leitmotiv für den Ausschuss und die hohe Regierung gewesen, endlich einmal mit einer Steuerreform hervorzutreten und jene tief-

gefühlten Übelstände abzustellen, dass eine große Reihe gerade der leistungsfähigsten Personen im Staate steuerfrei ist.

Dies soll nun durch die Personaleinkommensteuer geschehen, und verzeihen Sie mir, wenn ich die Bemerkung daran knüpfe, dass gegenüber der Abhilfe dieser tiefgefühlten Übelstände, die auch in socialer Beziehung von den bedenklichsten Folgen sind, all die kleinen Beschwerden und Mängel des Gesetzes sehr gering in die Wagschale fallen.

Ich komme nun auf die einzelnen Anträge zurück. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten für die Brünner Handelskammer zum §. 12 kann ich mich anschließen. Es läßt sich ja nicht leugnen, dass eine allzu weitgehende Festsetzung in den einzelnen Steuerclassen doch auch wieder mit sehr großen Bedenken verbunden ist, umsomehr, als es ja denkbar wäre, dass eine solche Fixirung eines überhöhten Steuerträgers in einer Steuerclasse zu großen individuellen Ungerechtigkeiten führen könnte, und umsomehr, als die Steuergesellschaft, nachdem die Grenze sehr weit gegriffen ist, trotzdem nicht die Befürchtung hätte, dass ihr dieser Steuerträger entzogen würde.

Bis zu einem gewissen Grade hat ja jede Steuergesellschaft ein ganz persönliches Interesse, die Steuerkraft festzuhalten, weil mit dem Austritte eines Steuerträgers sein Contingent weggenommen wird. Wird nun dieses Contingent allzusehr überhöht, so könnte sich die Tendenz in einer Steuergesellschaft einbürgern, einem solchen Steuerträger eine allzu hohe Steuersumme aufzuerlegen, um ihn dann abschieben zu können und einer anderen Steuerclasse zuzuweisen.

Aus diesem Grunde glaube ich, den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Brünner Handelskammer zur Annahme empfehlen zu können.

Das gleiche kann ich sagen bezüglich seines Antrages zum §. 14, über den sich auch schon der Herr Regierungsvertreter ausgesprochen hat, nachdem hier der Fall des §. 13 thatsächlich in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Nicht empfehlen könnte ich Ihnen aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Prade. Wie bereits von Seite der hohen Regierung hervorgehoben worden ist, ist für diesen Fall bereits im §. 13 Vorsorge getroffen, während anderseits bei der Annahme dieses Antrages nicht für jenen Fall vorgesehen wäre, dass die Steuerträger der zweiten Classe eine zu kleine Anzahl ausmachen würden, so dass vielleicht die Bildung in der Commission mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Wenn der Herr Abgeordnete Prade gesagt hat, es sei socialpolitisch ein großer Fehler, dass wir überhaupt diese Classeneintheilung vorgenommen haben, so gestehe ich, dass ich in seiner Begründung geradezu ein Motiv gefunden habe, welches seinen eigenen Tendenzen auf das flagranteste zu widersprechen schien, vorausgesetzt, dass ich ihn richtig verstanden habe. Der Herr Abgeordnete hat sich nämlich dahin ausgesprochen, dass ja ohnehin der Einfluss der Großen, der Einfluss irgend einer großen Erwerbsunternehmung in dem betreffenden Veranlagungsbezirke ein so eminenter sei, dass ja gar kein Zweifel sei, dass dieser Einfluss bei den Wahlen in die Commissionen maßgebend sich äußern werde. Wenn das richtig ist, dann glaube ich, haben wir ja vollkommen recht gethan, dass wir gerade die kleineren und kleinsten Erwerbsteuerträger allein wählen lassen, wobei dieser Einfluss sich nicht nur nicht geltend machen kann, sondern wobei er gar keinen Grund hat, sich geltend zu machen, weil ja dasjenige weggenommen wird, was der Stimulus eines solchen Einflusses ist, nämlich das eigene Interesse. Ich glaube, schon aus diesem Grunde dürfte es vollkommen entsprechend sein, die Classeneintheilung als gerechtfertigt zu betrachten.

Es ist bereits im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden, dass wir uns ja nicht diese Classeneintheilung etwa aus eigener schöner Erfindung angeeignet haben. Dieselbe wurde in verschiedenen Petitionen, Eingaben, Gutachten von Genossenschaften verlangt, von den Großen und den Kleinen wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die hier vorliegt, den Classenkampf in einer so wesentlichen, einschneidenden Gestaltung, wie er sich hier in dieser Steuergesetzgebung kundgeben würde, von vornherein abzuschneiden und unmöglich zu machen.

Ich komme dabei noch zurück auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Kramář, welcher den Antrag gestellt hat, wieder auf die drei Classen des ursprünglichen Regierungsentwurfes zurückzukommen. Um nicht weitläufig zu sein, übergehe ich die Gründe, die der Herr Abgeordnete Menger für die vier Classen angeführt hat, und ich möchte meinerseits die Gründe nur noch durch einen unterstützen, dass die ganze schematische, statistische Eintheilung nach vier Classen eine viel richtigere ist als nach drei Classen.

Wenn wir drei Classen gewählt hätten, so würden wir in den einzelnen Classen so enorme Unterschiede zwischen den einen und den andern sowohl in Anbetracht der Steuersumme, als der Zahl der Steuerträger gefunden haben, dass sich dabei ein entschiedenes Missverhältnis bei der Eintheilung der Commissionen herausgestellt hätte, während bei der Eintheilung in vier Classen sich unfehlbar eine gleichmäßigere Eintheilung herausstellt, wie die Herren ja aus dem statistischen Tarife ermessen können.

Ich habe ja darauf bereits in meinem Berichte hingewiesen und bemerke nur noch, dass, wenn Sie die Eintheilung in drei Classen vorgenommen hätten, ein Steuerträger mit 157 fl. Ordinarium, der also gewiss nicht zu den allergrößten und — ich möchte sagen — ersten Steuerkräften zählt, bereits in die gleiche Kategorie mit den obersten Steuerträgern wie Witkowitz u. s. w. gekommen wäre. Aus allen diesen Gründen bitte ich, auch den Antrag Kramář abzulehnen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Jędrzejowicz ist eigentlich nur wieder einer jener Vorsichtsanträge, wie ich mir erlaubte, dieselben mit einem allgemeinen Worte zu bezeichnen. Der Antrag ist meines Erachtens unnothwendig; nachdem er aber dazu dient, eine Reihe von Steuerträgern zu beruhigen, so glaube ich, dass wir denselben ebenfalls in das Gesetz aufnehmen könnten, weil ich der Ansicht bin, dass es gut ist, wenn alles, was dazu beitragen kann, in den Kreisen der Steuerträger ein gewisses Gefühl der Sicherheit, der Beruhigung, ein Gefühl der Schonung aller berechtigten Interessen zu erwecken, in das Gesetz hineinkommt, selbst für den Fall, dass es in stilistischer Beziehung nicht immer das richtigste ist. Die Schonung des Gefühles des Steuerträgers ist mir aber wichtiger als selbst stilistische Bedenken. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 12 sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Hájek wünscht eine ganz veränderte Fassung des §. 12, wonach derselbe zu lauten hätte *(liest)*:

„Veranlagungsbezirke sind die politischen Bezirke, sowie die Städte Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář stellt Abänderungsanträge zu den beiden ersten Alineas. Sie hätten zu lauten *(liest)*:

„Die Besteuerung erfolgt in drei Erwerbssteuerclassen. In die erste gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 300 fl., in die zweite jene, denen mehr als 30 fl., aber nicht mehr als 300 fl., in die dritte jene, denen nicht mehr als 30 fl. an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben ist.

Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 150 fl., in der zweiten Classe mehr als 450 fl., oder weniger als 20 fl., in der dritten Classe mehr als 45 fl. beträgt."

Dann kämen die anderen Alineas, so wie sie vorgedruckt sind, nur dass es folgerichtig in Alinea 3 statt „vier Classen" zu lauten hätte: „drei Classen".

Der Herr Abgeordnete Auspitz stellt zu Alinea 2 einen Abänderungsantrag, wonach es zu lauten hätte *(liest)*:

„Doch findet ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben territorialen Bezirke erst dann statt, wenn entweder:

a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der ersten Classe weniger als 500 fl., in der zweiten Classe mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der dritten Classe mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der vierten Classe mehr als 45 fl. beträgt, oder

b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinander folgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die in Absatz 1 für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Jędrzejowicz zu Alinea 3, dass nach dem Worte: „Wandergewerbetreibenden", die Worte hinzugefügt werden: „und Gewerbeverpächter".

Wir werden folgendermaßen vorgehen.

Zuerst werden wir über den Antrag Hájek abstimmen; im Falle seiner Ablehnung über das erste und zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kramář, und im Falle seiner Ablehnung über das erste Alinea in der Fassung des Ausschusses.

Sodann werden wir abstimmen über das Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Auspitz, im Falle deren Ablehnung in der Fassung des Ausschusses.

Sodann werden wir abstimmen über Alinea 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Jędrzejowicz, im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses, und sohin über die Alinea 4, 5, 6 und 7, zu denen keine Abänderungsanträge gestellt wurden, in der Fassung des Ausschusses.

Ist dagegen etwas zu erinnern?

Abgeordneter **Prade:** Ich erlaube mir die Anfrage, in welcher Weise Seine Excellenz meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen gedenkt.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Prade ist zu §. 13 gestellt worden.

Da ich jetzt über den §. 12 abstimmen lasse, kann ich unmöglich bei §. 12 ankündigen, wie über den Antrag Prade abgestimmt wird.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 12 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Hájek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die ersten beiden Alinea des §. 12 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 12 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Abgeordneten Auspitz

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Jedrzejowicz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 4, 5, 6 und 7 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es ist somit §. 12 erledigt.

Wir kommen nunmehr zu §. 13. Zu §. 13 sind Abänderungsanträge gestellt worden, die, wenn ich nicht irre, identisch sind und zwar von den Herren Abgeordneten Dr. Kramář und Prade.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Ich glaube, über meinen Antrag kann nicht mehr abgestimmt werden, nachdem das Princip der drei Classen verworfen ist. Ich ziehe daher meinen Antrag zu §. 13 zurück und ebenso meinen Zusatzantrag zu §. 14.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář entfällt also.

Der Herr Abgeordnete Prade beantragt eine selbständige Abstimmung über die Worte „und zweite“ im ersten Alinea und wünscht, dass das Wort „zweite“ in dem zweiten Alinea eingefügt werde. Ich werde daher über das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „und zweite“ abstimmen lassen und dann separat über die Worte „und zweite“. Sollten die Worte „und zweite“ angenommen werden, so entfällt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Prade zu Alinea 2. Würden die Worte nicht angenommen werden, so würde über Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Prade abgestimmt werden.

Zu Alinea 3 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden, es wird also nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea, mit vorläufiger Auslassung der Worte: „und zweite“, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Prade beanständeten Worte „und zweite“ im ersten Alinea annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Es entfällt daher die Abstimmung über den Antrag Prade zu Alinea 2.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche Alinea 2 und 3, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den §. 14.

Zu §. 14 ist ein Abänderungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Auspitz, und zwar zu Alinea 2 gestellt worden, und ein Eventualantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář, welcher jedoch entfällt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz geht dahin, dass statt des Wortes: „Handelskammerbezirkes“ gesetzt werde: „Veranlagungsbezirkes (§. 13, Absatz 1).“

Wir werden sohin zuerst über das Alinea 1, dann über das Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Auspitz, und im Falle der Ablehnung über Alinea 2 in der Fassung des Ausschusses abstimmen. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 des §. 14, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Auspitz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. Somit ist dieser Paragraph erledigt.

Zu §. 15 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 15 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr in der Debatte fort, und zwar möchte ich beantragen, dass die §§. 16 bis 22, welche die Bildung der Commissionen betreffen, zusammen in Verhandlung gezogen werden. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Sokol, Kaiser, Dr. Scheicher, Dr. Nitsche, Dr. Gessmann, Dr. Fořt, Hauck und Dr. Hofmann v. Wellenhof, pro die Herren Abgeordneten Schwab, Rogl, Bohaty, Dr. Pergelt und Graf Serényi.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sokol.

Abgeordneter **Sokol**: Hohes Haus! Der Weg zu dem §. 16 führt mich über den Herrn Finanzminister. Der Herr Finanzminister hat in der Generaldebatte seine Zufriedenheit darüber ausgesprochen, dass die Abgeordneten, welche nicht zur Coalition gehören, sich nur auf eine sachliche Kritik der Vorlagen beschränkt haben, statt gegen diese eine grundsätzliche Frontstellung einzunehmen. Jedenfalls hat der Herr Finanzminister mehr Glück mit der Opposition, als diese mit ihm. Der Grund hiefür muss jedoch nicht in der Vorzüglichkeit der Vorlage liegen; dass sie große Mängel hat, haben selbst die Herren Pro-Redner eingestanden, und wenn der Herr Finanzminister ihnen eine Rüge dahin ertheilt hat, dass sie sich nicht auf den Standpunkt gestellt haben, die Mängel der Vor-

lage mit in den Kauf zu nehmen wegen der politischen Vortheile, die sie ihnen bietet, so hat er sie auf den Weg getrieben, den die Oppositionsredner, wie er zu seiner Zufriedenheit selbst anerkannte, nicht gegangen sind; somit hat er auch der Opposition den Wink gegeben, künftighin alle Regierungsvorlagen mehr vom politischen als von einem anderen Standpunkte in Betracht zu ziehen. Nun, unsere staatsrechtlichen Gründe sind stark genug, um die ganze Vorlage, wenn sie noch so große Vorzüge enthielte, in Pausch und Bogen zu verwerfen; denn sie enthält eine so offenbare Verletzung des böhmischen Staatsrechtes, dass es nicht möglich ist, für sie zu stimmen, ohne sich des Hochverrathes schuldig zu machen *(Sehr gut!)*; und was die politischen Vortheile betrifft, so müssen wir uns gegenwärtig halten, dass das, was dem Herrn Finanzminister nützt, unseren Schaden bedeutet. Es ist bekannt, dass der große Naturforscher Darwin die sogenannte Vererbungstheorie entwickelt hat. Ich bin nicht competent genug, um beurtheilen zu können, ob diese Theorie überall zutrifft. Wenn man sich aber die jüngste Ausgeburt unseres Verfassungslebens näher ansieht, nämlich die Erwerbsteuercommissionen, so ist man versucht, an die Richtigkeit dieser Theorie zu glauben; denn die Erwerbsteuercommissionen, wie sie in den §§. 16 bis 30 das Licht dieser sündhaften Welt erblickt haben, sind unserer ganzen Verfassung und besonders unserer Reichsrathsvertretung so ähnlich, dass man die gemeinschaftliche Abkunft nicht verleugnen kann. In diesen Erwerbsteuercommissionen findet man alle jene Mängel, das ganze Siechthum, welchem man überhaupt in unserem Verfassungsleben bei jedem Schritt und Tritt begegnet und welches ich mit zwei Worten bezeichnen möchte: Schein aber nicht Sein.

Schein aber nicht Sein findet man in allen jenen Reformen, welche Sie, meine hochverehrtesten Herren von den coalirten Parteien, unter dem Namen unserer Verfassung vornehmen. Sie haben den Völkern versprochen, gute Zollverträge zu schließen. Es war Schein, aber nicht Sein. Wenn Sie es nicht glauben wollen, so fragen Sie die Völker selbst. Sie haben den Völkern versprochen, die Valuta zu reguliren, recht viel Gold in Umlauf zu bringen. Wir sehen kein Gold, wir haben nur Nickel. *(Heiterkeit.)*

Es war bloß Schein, aber nicht Sein.

Sie haben es unternommen, das Strafgesetz im liberalen Sinne zu reformiren, ohne einen einzigen Antrag, der im liberalen Sinne gestellt wurde, anzunehmen. Es war Schein, aber nicht Sein.

Sie wollen eine Steuerreform zustande bringen und stellen sich auf den Standpunkt Ihrer Coalition; es wird auch nur Schein sein, aber nicht Sein.

Und was die Wahlreform betrifft, so will ich von derselben vorläufig nichts sagen. Das Subcomité des Wahlreformausschusses ist der geheimste aller geheimen Bünde, die in Österreich existiren. Will man jedoch hören, was man munkelt, was durch die geheimen Wände zum Vorschein dringt, das verspricht nicht einmal ein Schein zu sein.

Auch die Steuercommissionen haben dieselben Mängel, wie ich sie da eingeführt habe, sie sind auch nur Schein, aber kein Sein von einer Volksvertretung, und es passt auf sie ein Urtheil, welches ein schlichter Mann unlängst über unsere ganze Verfassung abgegeben hat.

Es fragte mich nämlich ein Reisender, mit dem ich in einem Eisenbahncoupé zusammentraf, welches wohl die wichtigsten Volksrechte wären und was ich von ihnen halte. Nun, sagte ich, das wichtigste politische Recht unserer Verfassung ist wohl das Wahlrecht. Nun sagte er: was haben wir aber von dem gegenwärtigen Wahlrechte, was haben wir davon, wenn wir einmal in sechs Jahren unsere Abgeordneten wählen? Was machen Sie? Sie schaffen jedes Jahr ein Finanzgesetz, welches bestimmt, wie viele Millionen wir zu zahlen haben werden. Sind Sie imstande, einmal diese Summe, welche die Regierung vorausbestimmt, auf die Hälfte zu reduciren?

Nun sagte ich: einige wären wohl geneigt, dies zu thun, aber der Reichsrath ist so zusammengesetzt, dass das nicht möglich ist.

Der schlichte Mann sagte: Auf diese Art sind die Abgeordneten nur Ruthen, welche sich das Volk selbst sammelt und zusammenbindet, um mit ihnen geschlagen zu werden. *(Sehr richtig!)* Was sollte ich dem Manne sagen? Meine Ehre als Abgeordneter war wohl verletzt, aber ich musste doch einsehen, dass er eigentlich recht hat. Die Regierung hat etwas ersonnen, was wie ein politisches Recht aussieht, was aber, im Grunde genommen, nur ein Strafwerkzeug ist. Die Regierung kann sich dann ins Fäustchen lachen und sagen: Wenn die Abgeordneten etwas thun, tragen sie selbst die Verantwortung.

Mit den Steuercommissionen ist es gerade so. Die Steuerpflichtigen wählen Mitglieder in diese Commissionen, welche ihre Vertreter sein sollen, es aber nicht sein können, weil sie an dem Contingente nichts ändern können. Es ist Schein, aber nicht Sein, bloß Ruthen! Der Herr Finanzminister hat dafür gesorgt, dass er in den Commissionen die Majorität hat. Die Commission muss das thun, was der Herr Finanzminister will. Die gewählten Mitglieder sind bloß Zuschauer, sie dürfen nicht einmal striken; denn wenn sie einmal nicht kommen sollten, so kann der Vorsitzende nach §. 23 die nächste Commission für beschlussfähig erklären, wenn auch eine noch so kleine Zahl von Mitgliedern anwesend wäre. Sie müssen trachten, dass sie sich einigen, denn wären ihre Meinungen sehr verschieden, so würden die dem Steuerpflichtigen ungünstigen Stimmen dadurch zur Geltung kommen. Das sagt §. 24.

Sie müssen nur in fremden Gemeinden verwendet werden, denn in ihrer Heimat, wo die Bewohner

meist durch Verwandschaftsbande verbunden sind, sind sie nicht beschlussfähig. Sie müssen sich überhaupt bemühen, möglichst folgsam zu sein, denn wären sie unfolgsam, so können nach §. 30 ihre Rechte auf den Vorsitzenden übertragen werden.

Es ist wirklich zu verwundern, wie der Staat erfinderisch ist, wenn es sich um seinen Nutzen handelt.

Er hat jeden Staatsbürger mit Schutzgeistern umgeben, welche beaufsichtigen sollen, was er in den Mund steckt, was er in der Tasche hat, was er in seine Bücher einschreibt. Nirgends in der Welt kann es den Leuten besser gehen als bei uns in Österreich. Wagt sich ein Bürger in eine Gesellschaft und sagt er ein unbedachtsames Wort, gleich erfährt es der Herr Staatsanwalt, denn die zur Belauschung ausgestellten Ohren sind sehr lang, und es entgeht ihnen gar nichts. Er wagt sich in eine Gesellschaft und macht irgend eine überflüssige Auslage, gleich erfährt es das betreffende Organ des Herrn Finanzministers, denn die von ihm ausgestellten Augen zur Bewachung der Bürger sind scharf, und es entgeht ihnen kein Heller, der sich in die Öffentlichkeit wagt. Wenn aber der Mensch in die Lage kommt, dass er nichts zu essen hat, und dass er nichts in der Tasche hat, so verliert er für die ausgestellte Beobachtung das Interesse, und sie überläst es seiner Wahl, ob er sich durch irgend ein erlaubtes Mittel aufhelfen will oder ob er es vorzieht, lieber zu sterben.

Im alten Testamente galten die Zoll- und Steuereinnehmer für öffentliche Sünder; das neue Testament ist gelinder. Man darf die Steuereinnehmer nicht für öffentliche Sünder halten, nicht einmal den Herrn Finanzminister, dafür sorgen die Paragraphen. Aber dass man durch diese Vorlage von ihrer hohen Tugend nicht überzeugt sein wird, das wird Ihnen das Volk sagen.

Ich wollte einen Antrag stellen, dass in den Steuercommissionen die gewählten Mitglieder die Mehrzahl bilden sollten. Aber es wäre eitle Mühe. Ich habe bis jetzt gesehen, dass kein einziger Antrag, wenn er auch noch so gut war, von den coalirten Parteien angenommen wurde. Ich lasse es also lieber bleiben. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwab.

Abgeordneter **Schwab:** Hohes Haus! Auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners einzugehen, würde etwas zu weit führen, und ich bin überzeugt, dass das hohe Haus Anstand nehmen würde, mir auf alle Gebiete zu folgen, die der geehrte Herr Vorredner in seiner Rede berührt hat.

Er hat von dem böhmischen Staatsrechte, er hat von der Zollgesetzgebung, von der Herstellung der Valuta, von den Strafgesetzen gesprochen, er hat auch die Wahlordnung gestreift, kurz, er hat in seinen interessanten feuilletonistischen Ausführungen sehr vieles berührt. Nur mit den Erwerbsteuercommissionen, die eben in Verhandlung stehen, hat er sich wenig beschäftigt. *(Heiterkeit.)* Um da nur eines zu erwähnen, was er hervorgehoben hat, will ich nur auf die Äußerung zurückkommen, in der er meint, dass diese Bestimmungen über die Erwerbsteuercommissionen mit der Darwin'schen Theorie zusammenhängen, indem sie die Vererbungstheorie bestätigen, und zwar darum, weil sie mit unseren Staatsgrundgesetzen und unserer Verfassung eine gewisse Ähnlichkeit haben. Sollte das wirklich der Fall sein — ich kann das wirklich nicht beurtheilen — so würde ich noch immer keinen Grund haben, sie gegen diese Anschuldigung zu vertheidigen. (*Sehr gut!*) Er hat weiters gesagt, die Erwerbsteuercommissionen seien gar nicht in der Lage, die Interessen der Erwerbsteuerpflichtigen zu vertreten, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Contingentsumme für die Steuergesellschaften festgestellt ist. Das ist meiner Ansicht nach ein Irrthum; denn, wenn auch die Contingentsumme feststeht, so kommt doch sehr viel auf die relative Vertheilung der Steuerbeträge an, und da kann allerdings die Steuercommission sehr viel im Interesse einzelner Steuerträger thun.

Indem ich nun, mich an die Geschäftsordnung haltend, zu der Besprechung der in Berathung stehenden §§. 16 bis 22 übergehe, muss ich vor allem bemerken, dass nach der ursprünglichen Regierungsvorlage die Zusammensetzung der Erwerbsteuercommissionen in der Weise festgestellt war, dass eine Hälfte derselben von den Steuerpflichtigen, ein Viertel von der Handels- und Gewerbekammer zu wählen und ein Viertel derselben vom Finanzminister zu ernennen war.

Im Ausschusse haben die Bestimmungen, welche die Erwerbsteuercommissionen betreffen, sehr wesentliche Veränderungen erfahren. Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurfe und den in Berathung stehenden §§. 16 bis 19 ist die Hälfte der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen von den Angehörigen der Steuergesellschaft zu wählen, die andere Hälfte vom Finanzminister zu ernennen. Außerdem wurde neu die Errichtung von Erwerbsteuerlandescommissionen festgestellt.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen sollen als Berufungsinstanz fungiren und steht ihnen die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes sowie gegen die Ertheilung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen zu. Ihre Mitglieder sollen zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Landtagen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen mit thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen gewählt werden. Außerdem schreibt der §. 19 betreffs dieser durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen vor, dass sie nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschussbeisitzer festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen sind.

In Bezug auf diese Vorschriften, welche die Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommissionen betreffen, möchte ich mir zunächst erlauben, einige Einwendungen vorzubringen und zugleich das hohe Haus zu bitten, denselben eine geneigte Berücksichtigung gewähren zu wollen.

Was zunächst die Vorschrift betrifft, dass die Landtage die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter für die Erwerbsteuerlandescommissionen nach der Analogie der Wahlen für den Landesausschuss vornehmen sollen, das heißt nach Curien und aus dem ganzen Landtag, so scheint mir diese Bestimmung deshalb nicht klar, weil die diesbezüglichen Anordnungen in den verschiedenen Landesordnungen verschiedenartige sind; so bestimmt zum Beispiel die Landesordnung für Böhmen, dass von den acht zu wählenden Landesausschussbeisitzern je zwei von den Curien und zwei von der ganzen Landtagsversammlung, also je ein Viertel gewählt werden sollen; die Landesordnungen von Galizien, Niederösterreich und anderen Ländern, wo nur sechs Landesausschussbeisitzer sind, bestimmen, dass der gesammte Landtag die Hälfte, also drei Landesausschussbeisitzer wählt, die Curien aber nur je einen, also ein Sechstel der Gesammtzahl zu wählen haben. Was soll also rechtens sein, wie soll die zu wählende Anzahl von Mitgliedern für die Erwerbsteuerlandescommission unter die einzelnen Curien und auf den gesammten Landtag vertheilt werden, nachdem so verschiedenartige Vorschriften bestehen? *(Sehr gut!)*

Aber abgesehen von dieser formalen Unklarheit, ist es denn überhaupt zweckmäßig, die Wahl der Mitglieder für die Erwerbsteuerlandescommission, bei welcher der Landtag nicht aus seiner Mitte, sondern aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des ganzen Landes wählen soll, bei welcher er nach Thunlichkeit die vier Erwerbsteuerclassen, vielleicht auch die Handelskammerbezirke des Landes berücksichtigen soll, ist es da zweckmäßig, frage ich, einen so complicirten Wahlmodus wie den durch die Curien und den Gesammtlandtag vorzuschlagen?

Zwischen den einzelnen Curien des Großgrundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden und den einzelnen Steuergesellschaften und Classen der Erwerbsteuerpflichtigen bestehen nicht die allergeringsten Beziehungen einer Interessengemeinschaft.

Soll etwa die Eintheilung so erfolgen, dass die Curie des Großgrundbesitzes aus der ersten Classe der Erwerbsteuerpflichtigen, die Curie der Städte aus der zweiten Classe der Erwerbsteuerpflichtigen, die Curie der Landgemeinden aus der dritten Classe der Erwerbsteuerpflichtigen, und der ganze Landtag aus der vierten Classe der Erwerbsteuerpflichtigen die Mitglieder wählen sollte, so würde es ebenso schwierig sein, hiefür als etwa für die umgekehrte Reihenfolge einen inneren Grund geltend zu machen. *(Sehr richtig!)*

Wenn der Landtag überhaupt berufen werden soll, Mitglieder in die Erwerbsteuerlandescommission zu wählen, und die Wahl eine gute und den Bedürfnissen nur annähernd entsprechende sein soll, so kann dies wohl nicht anders geschehen, als dass der gesammte Landtag in einer Liste die von ihm zu besetzende Anzahl von Mitgliedern wählt, bei deren Zusammenstellung auf die Eignung der einzelnen Personen nach ihren verschiedenen Stellungen und Berufen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Es ergibt sich daraus die Überflüssigkeit des ersten Absatzes des §. 19, welcher die Vorschrift enthält, dass der Landtag die Mitglieder und Stellvertreter für die Erwerbsteuerlandescommission nach dem Wahlmodus für Landesausschussbeisitzer wählen soll, und es wäre am zweckmäßigsten, ihn ganz wegzulassen.

Ich erlaube mir nun auf die Erörterung der Bestimmungen des §. 18, Absatz 2, überzugehen, welche die Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommissionen selbst zum Gegenstande haben.

Es ist bereits aus meinen früheren Ausführungen hervorgegangen, dass zwischen der Landtagsversammlung und den Erwerbsteuerpflichten der einzelnen Steuerclassen allenfalls nur ganz allgemeine, aber keinesfalls besondere innere Beziehungen vorwalten, so dass es meiner Ansicht nach zweckmäßiger gewesen wäre, die Erwerbsteuerlandescommission, welcher die Entscheidung der Beschwerden gegen die Bemessung des Steuersatzes zukommt, aus Wahlkörpern hervorgehen zu lassen, welche den Erwerbsteuerträgern näher stehen und sich im Getriebe der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen selbst befinden; solche Wahlkörper hätten — wie ich glaube — die Vereinigungen der Erwerbsteuercommissionen eines Landes selbst oder die aus der Wahl der Erwerbsteuerpflichtigen selbst hervorgegangene Handels- und Gewerbekammer, in zweckmäßigster Weise, abgeben können. *(Sehr richtig!)*

Ich will jedoch — nachdem der Vorschlag einmal vorliegt, dass die Erwerbsteuerlandescommissionen durch die Landtage gewählt werden sollen — gegen diesen Vorschlag keine unnützen Einwendungen erheben und unter Anerkennung dieses Principes nur einige, mir und meinen Gesinnungsgenossen wichtig erscheinende Abänderungen in Anregung bringen, um deren geneigte Würdigung ich das hohe Haus bitte.

Ich habe bereits eingangs meiner Ausführungen darauf hingewiesen, dass es nach dem §. 13 der Regierungsvorlage vorgesehen war, dass ein Viertel der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen von den Handelskammern hätte gewählt werden sollen, worin doch der deutlichste Beweis dafür enthalten ist, dass die Verfasser der Steuerreformentwürfe die Handels- und Gewerbekammern für die geeigneten Körperschaften gehalten haben, von welchen die Wahl der Erwerbsteuercommissionen vorzunehmen wäre. Ich erlaube mir weiters darauf hinzuweisen, dass für die erste und zweite Steuerclasse die Handelskammerbezirke die Veranlagungsbezirke bilden, ein Umstand, der auch darauf hinweist, die Mitwirkung der

Handels- und Gewerbekammer bei der Zusammensetzung der Commissionen eintreten zu lassen.

Wird ferner erwogen, dass es für die ersprießliche Thätigkeit der Erwerbsteuerlandescommission von Wichtigkeit ist, dass ihre Mitglieder eine möglichst umfassende Kenntnis von den in den Veranlagungsbezirken bestehenden gewerblichen Unternehmungen, sowie über die persönlichen Verhältnisse der Unternehmer besitzen, oder mindestens in der Lage sind, sich die nothwendigen geeigneten Informationen zu verschaffen, so wird man gewiss nicht leugnen können, dass die Handels- und Gewerbekammern die Eignung besitzen, die hiezu tauglichen Personen zu wählen oder vorzuschlagen, sowie dieselben auch dazu herangezogen sind, die Beisitzer für die k. k. Handelsgerichte, die Beiräthe für den Staatseisenbahnrath, sowie die Censoren für die österreichisch-ungarische Bank zu wählen, beziehungsweise in Vorschlag zu bringen.

Es scheint mir demnach — nicht im eigenen Interesse der Handels- und Gewerbekammern, wohl aber in dem der Erwerbsteuerträger überhaupt, für welche die Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommission von großer Wichtigkeit ist, gelegen, dass bei dieser Zusammensetzung auch die Stimmen der Handels- und Gewerbekammern gehört und berücksichtigt werden.

Diese Berücksichtigung sollte mindestens darin bestehen, da die directe Wahl durch die Handels- und Gewerbekammern im Ausschusse nicht durchdrang, dass die Landtage verpflichtet werden sollten, bei den von ihnen vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter für die Erwerbsteuerlandescommission, wenigstens für die Hälfte der von ihnen zu berufenden Mitglieder, von den Handels- und Gewerbekammern des Landes einen Ternovorschlag entgegenzunehmen und auf Grund dieses Vorschlages für einen jeden Handelskammerbezirk mindestens je ein Mitglied und einen Stellvertreter zu wählen.

Von ganz besonderer Bedeutung aber — noch von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus — ist eine solche in den §. 18 aufzunehmende Bestimmung für die Erwerbsteuerpflichtigen in Böhmen deutscher Nationalität, und ich bin überzeugt, dass kein einziges billig denkendes Mitglied des hohen Hauses sich der Anerkennung dieser Bedeutung wird verschließen können.

Dass die Nationalitätenfrage bei allen Angelegenheiten in Österreich eine gewichtige Rolle spielt, und dass dies insbesondere in Böhmen der Fall ist, ist eine einmal feststehende Thatsache, vor der man sich nicht verschließen kann und die man auch hier ins Auge fassen muss.

Bei der Errichtung der Steuergesellschaften und der Zusammensetzung der Erwerbsteuercommissionen war der Steuerausschuss in weiser Vorsicht bemüht, jede Scheidung nach Politik und Nationalität thunlichst fernzuhalten, und es ist zu hoffen, dass bei ihnen die wirtschaftlichen Grundlagen allein maßgebend bleiben werden.

Jedoch durch die Verlegung der Wahlen für die Erwerbsteuerlandescommission in eine politische Körperschaft, wie es der Landtag ist, muss sich den Erwerbsteuerpflichtigen des deutschen Volkes in Böhmen die Frage aufdrängen, wie es da mit der Berücksichtigung ihrer Nationalität bei diesen Wahlen stehen wird *(Sehr richtig!)*; und nicht nur für die deutschen Abgeordneten aus Böhmen, sondern für alle einsichtigen Beurtheiler der Verhältnisse, denen an der zweckmäßigen Gestaltung der Steuergesetze gelegen ist, erwächst die Verpflichtung, eine gesetzliche Vorsorge dafür zu treffen, dass die Deutschen in Böhmen in der Erwerbsteuerlandescommission mindestens nicht ganz unvertreten bleiben. Dass sie auf diese Vertretung vermöge der großen Anzahl deutscher Gewerbetreibenden, ihrer hervorragenden Leistungen auf allen Gebieten des Verkehrslebens, endlich vermöge ihrer großen Steuerleistung in Böhmen ein volles Recht haben, wird wohl niemand bestreiten, und das werden wohl auch unsere Landesgenossen čechischer Nationalität hier im Reichsrathe anerkennen, sowie wir nicht anstehen würden, dem tüchtigen čechischen Volksstamme in Böhmen, der auf dem Gebiete gewerblicher Thätigkeit hinter dem deutschen Stamme nicht zurücksteht, die Berechtigung zu einer gleichen Forderung zuzugestehen.

Ebenso notorisch ist es aber, dass gegenwärtig im böhmischen Landtage keine Einrichtung besteht, welche den Deutschen die Gewähr bieten würde, bei den Wahlen des Landtages für die Erwerbsteuerlandescommission berücksichtigt werden zu müssen.

Wenn nun der Vorschlag, den ich früher gemacht habe, vom hohen Hause beschlossen würde, so würde dies in manchen Ländern eine Beruhigung der verschiedenen Nationalitäten herbeizuführen geeignet sein.

Lassen Sie mich an Böhmen den Erfolg exemplificiren, den dieser Vorschlag für die Verhältnisse in diesem Lande haben würde. Nehmen wir an, dass die Erwerbsteuerlandescommission für Böhmen 20 Mitglieder hätte, so würden vom böhmischen Landtage fünf Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter in freier Wahl und aus dem Ternavorschlage der Handelskammern von Prag, Reichenberg, Pilsen, Budweis und Eger je ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt werden. Das würde nach der Lage der Verhältnisse in Bezug auf die Nationalität der gewählten Mitglieder das Resultat haben, dass zwei Mitglieder, und zwar die von Reichenberg und Eger Vorgeschlagenen, der deutschen Nationalität und drei Mitglieder, und zwar die von Prag, Pilsen und Budweis Vorgeschlagenen der čechischen Nationalität angehören würden.

Es ist dies, meine Herren, wie Sie sehen, kein Vorschlag, der die Deutschen hervorragend begünstigt. Dennoch müssen wir Deutsche aus Böhmen einen

großen Wert auf die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz legen, welche uns die Anwesenheit von deutschen Mitgliedern in der Erwerbsteuerlandescommission überhaupt rechtlich sichert. Mag auch von dem Billigkeitsgefühl und der Gnade des Landtages zu erwarten sein, dass er die Deutschen bei der Wahl in die Erwerbsteuerlandescommission nicht ausschließen wird, und ich hege auch die Überzeugung, dass er dies in normalen Zeiten nicht thun wird: aber dass die Möglichkeit einer solchen Hintansetzung — wenn auch nur unter dem Eindrucke einer momentanen Erregung — doch nicht ausgeschlossen ist, wird kein unbefangener Beobachter der Verhältnisse leugnen können. Es muss übrigens hiebei auch mit den Empfindungen der Deutschen in Böhmen gerechnet werden, denen es nicht gleichgiltig sein kann, in einem Falle auf die Billigkeit und Gnade angewiesen zu sein, wo sie den berechtigten Anspruch auf Recht und Gerechtigkeit haben. *(So ist es!)*

Die Wichtigkeit einer derartigen Vorsorge muss aber nicht nur in nationalpolitischer Hinsicht, sondern ebenso sehr in ihrer steuerpolitischen Beziehung anerkannt werden. Denken Sie sich eine Erwerbsteuerlandescommission, die als Berufungsinstanz in Steuersachen zu fungiren hat, in der kein einziger Deutscher des Landes Böhmen Sitz und Stimme hätte. Ich wähle auch hier Böhmen nur als Beispiel. Nehmen wir an, oder noch mehr, selbst zugegeben, dass alle Mitglieder der Commission die unparteiischesten und gerechtesten Männer der Welt wären, es würde dennoch bei zahllosen Deutschen für jede Abweisung einer Beschwerde der Grund in nationaler Unduldsamkeit oder nationaler Gehässigkeit gesucht werden, und wenn dies auch unrichtig wäre; es muss darin mit der menschlichen Natur gerechnet werden, und darum ist es auch ein eminent steuerpolitisches Interesse, dass in der Erwerbsteuerlandescommission von Böhmen der großen Anzahl der deutschen Erwerbsteuerpflichtigen eine Vertretung durch Deutsche gesichert sei. *(Bravo!)*

Was ich hier in Bezug auf die nationalen Verhältnisse von Böhmen angeführt habe, findet auch auf die Verhältnisse in anderen Ländern, wie ich glaube, auch auf Tirol, vielleicht auch Dalmatien, bezüglich ihrer national verschiedenen Bevölkerung seine Anwendung, und es wäre auch da die entsprechende Rücksicht auf deren nationale Vertretung in der Landescommission zu nehmen.

Ich werde darum keine bestimmten, fest formulirten Anträge stellen, sondern das hohe Haus bitten, den §. 18, Absatz 2 und §. 19, Absatz 1, welche Absätze die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl der Erwerbsteuerlandescommission enthalten, an den Steuerausschuss zurückzuleiten. *(Beifall.)*

Die Erwerbsteuercommissionen bilden eine wesentliche Grundlage der neuen Steuergesetze; von dem Vertrauen, dass sie in der Bevölkerung genießen werden, wird der Erfolg dieser Steuergesetze in hohem Maße bedingt sein. Es ist darum die Frage, in welcher Weise die Erwerbsteuerlandescommissionen zusammengesetzt sein sollen, von der größten Bedeutung für das Gelingen der ganzen Steuerreform.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause dringend ans Herz zu legen, dem Antrage zuzustimmen, dass §. 18, Absatz 2, sowie das Alinea 1 des §. 19 an den Steuerausschuss zurückgeleitet werde, damit derselbe in die Lage komme, durch eine neue Formulirung der diesbezüglichen Bestimmungen den gegen die gegenwärtige Fassung derselben in dieser Debatte vorgebrachten Bedenken nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

Mein Antrag geht also einfach dahin *(liest)*:

„Das zweite Alinea des §. 18 und das erste Alinea des §. 19 sind an den Ausschuss zurückzuverweisen." *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Meine Herren! Wenn ich bei diesem Abschnitte des Gesetzes mich zum Worte gemeldet habe, so ist dies nicht nur deswegen geschehen, weil ich über einzelne Bestimmungen wohlberechtigte Einwände zu äußern beabsichtige, sondern auch darum, weil ich auch so kühn sein will, hier Abänderungsanträge vorzuschlagen.

Ich bin mir zwar vollkommen klar über das Schicksal dieser Abänderungsanträge trotz der freundlichen und ermuthigenden Worte, welche der Herr Berichterstatter beim Abschlusse der früheren Debatte diesbezüglich hier gesprochen hat. Er hat nämlich gegenüber dem Herrn Abgeordneten Hauck gesagt, man solle sich nicht abschrecken lassen, Abänderungsanträge einzubringen, denn das stehe fest, dass alle Abänderungsanträge nur nach der eingehendsten und sachlichsten Erörterung behandelt werden, und gerade die Annahme so vieler Abänderungsanträge zeige ja, dass die Stellung solcher ganz gewiss nicht schon von vornherein aussichtslos sei.

Ich nehme mir diese Worte des Herrn Berichterstatters zu Herzen und bringe Abänderungsanträge ein, aber nicht, weil ich glaube, auf diese Worte eine Hoffnung fußen zu können; denn wenn man sich fragt, ob Abänderungsanträge wirklich gewürdigt worden sind, so kann niemand im ganzen Hause behaupten, dass das geschehen ist. *(Sehr richtig!)* Nur jene Anträge werden angenommen, welche von der heiligen Vehme der Neun als gut anerkannt worden sind *(Sehr gut! und Heiterkeit)*, alles andere wird nicht

gehört, nicht beurtheilt und nicht geprüft. *(Sehr richtig!)* Und wenn man weiß, welche Abänderungsanträge durchgegangen sind, so sind dieselben immer von einer Seite gekommen, welche — ich möchte sagen — sehr energisch und erfolgreich in die Berathung des Erwerbsteuergesetzes eingreift, welche aber gerade zeigt, in welchem Geiste die Bestimmungen der Erwerbsteuer getroffen werden, denn wenn der ganze Geist unserer Erwerbsteuer ein Auspitz'scher Geist ist, dann ist es gewiss nicht ein solcher, welcher dem Gewerbe entspricht. *(Sehr richtig!)*

Nun komme ich auf die einzelnen Paragraphen, welche in Berathung stehen, und da erlaube ich mir, gleich auf den letzten Herrn Vorredner überzugehen und zu betonen, dass ich und wohl auch meine Gesinnungsgenossen — wir haben zwar keine Fühlung vorher darüber genommen — für den Rückverweisungsantrag stimmen werden. Ich werde wohl nicht vollinhaltlich aus denselben Gründen, wie der Herr Antragsteller stimmen, aber doch deswegen, weil, wie ich überhaupt glaube und wie ich mir auch vorgenommen habe, vorzuführen, diese ganze Wahlbestimmung der Landescommissionen äußerst unzutreffend, äußerst wenig den Bedürfnissen bei der Wahlvorschrift einer solchen Commission entsprechend ist.

Es heißt: Es wird in den Landtagen gewählt. Der Herr Abgeordnete Schwab hat mit Recht hervorgehoben, dass dadurch doch die ganze Steuerreform bei der Durchführung in einen politischen Körper übertragen werden wird. Das ruft schon Bedenken hervor. Ich leugne auch gar nicht, was der Herr Abgeordnete Schwab gesagt hat, und unterschreibe das rückhaltlos, dass insbesondere in den Ländern, wo verschiedene Nationalitäten vorhanden sind, sich auch schon von diesem Standpunkte gegen die Wahl in den Landtagen Bedenken geltend machen lassen. Aber insbesondere möchte ich doch auch darauf verweisen, dass hier so ganz ausdrücklich die Bestimmung erscheint, dass bei den Wahlen in den Landtagen vorgegangen werden soll nach den Bestimmungen über die Wahlen der Landesausschüsse. Der Herr Abgeordnete Schwab hat das auch hervorgehoben, aber ich glaube, dass man darauf eigentlich das Hauptgewicht legen sollte. Die Wahl der Landesausschüsse erfolgt ja in den einzelnen Ländern — wie hervorgehoben wurde, in verschiedener Weise — immer aber von einem Gesichtspunkte, der mit der Steuer gar nichts zu thun hat.

Wie kann es denn als berechtigt angesehen werden, dass nach dieser Bestimmung die Großgrundbesitzer einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Erwerbsteuercommission haben, die Großgrundbesitzer, welche ja vielfach mit der Erwerbsteuer sehr wenig zu thun haben werden? Ich frage, ob es weiters berechtigt ist, wenn wieder andere Curien in viel geringerem Umfange herangezogen werden?

Dazu kommt noch, dass, wenn die Wahlen in den Landtagen erfolgen, ganz gewiss wieder das platzgreifen wird, was leider eine Erscheinung unserer verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften ist. Ich will nicht darauf eingehen, wer daran schuld ist, ich will ganz objectiv sprechen und sagen: die Schuld liegt vielleicht an beiden Theilen. Aber es ist der Grundzug in unseren Vertretungskörpern, dass überall die Majorität ihre Macht rücksichtslos geltend macht. *(So ist es!)* Man will von Seite der Minoritäten nichts aufkommen lassen, man will die berechtigtesten Wünsche der Minoritäten nicht berücksichtigen, und geradeso, wie man das auf politischem Gebiete thut, würde man auch bei diesen Wahlen seine Macht fühlen lassen auf dem Gebiete der Steuern. Und zu welchen Folgen das führen würde, das, glaube ich, können sich alle Herren selbst ausmalen. Ich bin daher entschieden für den Rückverweisungsantrag Schwab und hoffe, wenn ich es auch nicht mit allzugroßer Sicherheit erwarte, dass der Steuerausschuss zu einer glücklicheren Bestimmung dieser Paragraphen kommen wird.

Nun aber erlauben Sie mir noch kurz auch auf andere Bestimmungen einzugehen, und zwar auf die Bestimmungen, welche sich im §. 19 finden. Ich habe zum Theile meine diesbezügliche Stellungnahme schon angekündigt, und zwar in der Generaldebatte. Es erscheint mir als ganz ungerechtfertigt, dass man im §. 18 neuerdings die Landgemeinden ganz anders behandelt als die anderen Gemeinden. Die Landgemeinden sind heute politisch nicht nur in ihrer Vertretung zurückgesetzt gegenüber den Städten und Industrialorten durch die Zahl ihrer Vertreter, sondern auch dadurch, dass sie im Gegensatze zu den Städtern und den Bewohnern der Industrialorte indirect wählen müssen.

Der laute und immer wieder vorgebrachte Ruf nach Abhilfe in dieser Hinsicht ist endlich — und das bedeutet ja schon viel — in die gesetzgebenden Körperschaften gedrungen, und überall und von allen Parteien hat man endlich einen Anfang gemacht, eine entsprechende Änderung mit der Einführung von directen Wahlen in den Landgemeinden anzubahnen. In derselben Zeit also, wo man es als berechtigt ansieht, dass dieser Unterschied falle, will man im Steuergesetze diese Ungleichheit wieder einschmuggeln. Die Industrieorte, die Städte, heißt es im §. 18, wählen unmittelbar, wählen direct, die Landgemeinden aber durch Wahlmänner. Dazu kommt noch die Merkwürdigkeit, dass nicht einmal alle Landgemeinden gleich behandelt werden, denn im Alinea 3 des §. 19 heißt es *(liest)*:

„Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben in den Städten und Industrialorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, sowie in den im Sinne des §. 13, Absatz 3, mit ihnen vereinigten anliegenden Gemeinden gleichfalls ihr Wahlrecht unmittelbar aus; in diesen Fällen findet die

Wahl in Wahlversammlungen unter Leitung der Gemeindebehörden statt.

In allen übrigen Fällen üben die Steuerpflichtigen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus."

Die Gemeinden also, welche da angeschlossen werden, werden auch direct wählen, während die große Mehrzahl der Landgemeinden nicht direct wählen wird.

Ich anerkenne gerne, dass der Herr Berichterstatter in den Bemerkungen zu diesem Paragraphen auf diese Frage etwas näher eingegangen ist, und dass er sich bemüssigt gesehen hat, das hier geschaffene Unrecht zu begründen. Der Herr Berichterstatter meint, wie ich schon in der Generaldebatte hervorgehoben habe, dass die indirecten Wahlen in den Landgemeinden willkommen sein werden, da die Leute nicht gerne weit von ihrem Wohnorte wählen gehen und lieber zu Hause bleiben, wodurch ihre Zahl geringer sein wird, als die Zahl anderer Wähler, welche dem Wahlorte näher wohnen, und wodurch erstere schon bezüglich dieser Zahl im Nachtheile seien. Die Landgemeindenwähler haben ferner, führte der Herr Berichterstatter an, eine Abscheu vor Wahlen und wollen auch nicht so weite Reisen machen, denn das kostet viel Geld und raubt viel Zeit. Sehen wir nur diese drei Gründe an.

Nach meiner Ansicht besteht der Abscheu gegen politische Wahlen heute in den Landgemeinden nur deshalb, weil es eben indirecte Wahlen sind. *(Zustimmung.)*

Man will sich nicht dazu hergeben, erst durch ein Sieb zu wählen. Man soll einen Mann wählen, einen Wahlmann, von dem man nicht einmal weiß — denn Verpflichtung hat er ja keine — ob er auch thatsächlich sein Mandat in dem Sinne ausüben wird, in welchem man ihn gewählt hat. *(Sehr richtig!)*

Und der zweite Grund? Reisekosten und Zeitverlust. Ich glaube nicht, dass wir von den Vertretungskörpern aus solche Grundsätze in die Bevölkerung verbreiten sollten. Wir haben gerade die Aufgabe, die Bevölkerung aufzuklären und ihr zu sagen: Ein Opfer, welches Du bringst, um ein Recht zu haben, ist eigentlich nie ein Opfer. Wenn man ein politisches Recht, wenn man ein so wichtiges Recht wie die Wahl in diese Commissionen, wenn auch nur zum Theile preisgibt — und durch die indirecten Wahlen geschieht das — so darf das nicht der Bevölkerung als richtig hingestellt werden. *(So ist es!)*

Nein, meine Herren, die Bevölkerung muss dahin gebracht werden, einzusehen, dass nur durch möglichst directe und unmittelbare Wahlen und nur durch die möglichst rege Antheilnahme der Bevölkerung an allen Zweigen des öffentlichen Lebens es auch für die Bevölkerung besser werden kann. *(Sehr richtig!)*

Wir dürfen uns hier nicht zu Vormündern der Bevölkerung aufwerfen, sondern wir müssen trachten, die Bevölkerung selbständig, sie mündig zu machen. *(Sehr richtig!)*

Drittens, sagt der Herr Berichterstatter, die Landgemeinden werden im Nachtheil sein, weil eine geringere Zahl erscheinen wird. Ich gestehe das bis zu einem gewissen Grade vollkommen zu, und habe deswegen auch seinerzeit, als ein Antrag von der vereinigten Linken bezüglich der Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden gestellt wurde, gesagt, dass ein solcher Antrag schlechter wäre als die heutigen indirecten Wahlen. Wenn man wirklich so vorgehen wollte, dass man bei den directen Wahlen wieder große Bezirke zusammenzieht und dem einzelnen die Stimmenabgabe dadurch oft unmöglich macht, dann werden die directen Wahlen keinen Sinn haben. Ich sehe nicht ein, warum nicht jeder in seiner Gemeinde seine Stimme abgeben kann. *(Zustimmung.)* Sehr viele Herren hier stellten die Sache als so riesig schwierig dar, und doch müssen ja die Wahlmännerwahlen auch in jeder Gemeinde vorgenommen werden. Da ist es doch gleichgiltig, ob man die Wahlmänner wählt oder ob man gleich direct wählt. Aber man will eben nicht, wo es nur halbwegs möglich ist, dass eine unmittelbare, frische und lebendige Antheilnahme des Volkes an dem öffentlichen Leben stattfinde. *(So ist es!)*

Das führt mich zu einer anderen Bemerkung. Sie wollen eben das Wahlrecht nicht zur allgemeinen Geltung bringen. In dieser Richtung werde ich einen zweiten Abänderungsantrag einbringen. Es heißt in §. 19: Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, und zwar können diese Stimmzettel persönlich abgegeben werden oder sie können eingesendet werden. Meine Herren! Ich hätte von niemand weniger als gerade von jenem Manne, der sich so große Verdienste dadurch erworben hat, dass er dafür gesprochen hat, dass die Handels- und Gewerbekammer getheilt werden solle, und der auf die unzureichende Vertretung der Gewerbetreibenden durch die Handels- und Gewerbekammer hingewiesen hat, der also folgerichtig davon unterrichtet sein muss, dass diese unzureichende und schlechte Vertretung der Gewerbetreibenden durch die Handels- und Gewerbekammer gerade darauf zurückzuführen ist, dass bei den Wahlen die Stimmzettel eingesendet werden können, wobei die Stimmzettel vielfach gekauft werden und wo in den weitesten Kreisen arge Corruption sich einbürgerte, ich sage, gerade von jenem Manne hätte ich es nicht erwartet, dass er hier als Berichterstatter dasselbe Recept uns bringen werde. Wenn Sie für die Einsendung der Stimmzettel sind, so sind Sie dafür, dass das ganze Wahlrecht in diesen Kreisen, ich möchte sagen, der Corruption preisgegeben und dass das Recht der Bevölkerung in dieser Hinsicht illusorisch gemacht werde. *(Zustimmung.)*

Das führt mich auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Schwab zurück, welchem ich

sonst, wie gesagt, vollinhaltlich zustimme, dem ich aber in einem Punkte entgegentreten muss, wenn er nämlich in der Hinsicht einen Ausweg dahin anregt, dass die Landtage die Erwerbsteuercommissionen nach einem Ternavorschlag der Handels- und Gewerbekammer wählen sollen. Ich glaube im Sinne der Gewerbetreibenden zu sprechen, wenn ich sage: für diese Anregung bedanken sich die Gewerbetreibenden. Die Gewerbetreibenden wissen, dass sie in der Handels- und Gewerbekammer meist gar keine entsprechende Vertretung haben, und wenn eine solche Anregung durchgeführt würde, keine Verbesserung, sondern nur eine Verschlechterung herbeigeführt würde.

Ich erlaube mir demnach, indem ich gegen diese Bestimmungen Stellung genommen habe, nach den anregenden und ermunternden Worten des Herrn Berichterstatters zwei Anträge vorzulegen in der sicheren Überzeugung, dass dieselben sehr sachlich niedergestimmt werden.

Die Anträge sind folgende: Im §. 19, Alinea 2, soll es statt des jetzigen Wortlautes heißen:

Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben ihr Wahlrecht gleichfalls unmittelbar aus.

Infolge dessen würden dann, wenn dies angenommen würde, Alinea 3, 4 und 5 gestrichen werden müssen.

Ein von diesem unabhängiger Antrag ist der, dass im §. 19, Alinea 8, der Passus „oder durch Einsendung der von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel an den Wahlcommissär“ weggelassen werde.

Die Steuercommissionen, das erlauben Sie mir zum Schlusse zu sagen, sind aufgebaut auf der Eintheilung der Erwerbsteuerpflichtigen in Classen, auf die man sich von gewisser Seite so viel zugute thut. Ich bin objectiv genug, dass ich zugebe, dass eine solche Eintheilung vielleicht bis zu einem gewissen Grade nothwendig war. Aber, meine Herren, Sie dürfen nicht sagen, dass diese Eintheilung im Interesse der unteren Steuerträger erfolgt sei, sondern sie ist in erster Linie erfolgt im Interesse der obersten Steuerträger. Die wollten geschützt sein, und deshalb wurde diese Eintheilung durchgeführt. Ich habe gegen die Eintheilung nichts, aber ich glaube dagegen auch, dass man nicht immer und immer nur die Anträge, die von großcapitalistischer Seite gestellt werden, berücksichtigen sollte, sondern auch solche, und das geht hier auf meine Anträge, welche gewiss, das kann niemand leugnen, in den weitesten Kreisen der Erwerbsteuerträger vollkommen gebilligt werden.

Ich überantworte Ihnen diese Anträge, welche in den Kreisen der Erwerbsteuerträger gewiss viel Beifall finden werden, damit Sie sie niederstimmen und dadurch zeigen, wie Sie für die kleinen Erwerbsteuerträger sind. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat einen Antrag auf Auslassung einiger Worte im Alinea 8 des §. 19 gestellt; diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden. Rücksichtlich des Antrages, dass Alinea 2 des §. 19 lauten soll *(wiederholt den Antrag)*, werde ich die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rogl.

Abgeordneter **Rogl:** Hohes Haus! Ich habe mir nicht vorgenommen, heute über etwas anderes als über §. 19 zu sprechen, denn wenn ich zu diesem Paragraphen sprechen werde, so geschieht es nicht — ich muss dies im voraus erklären — für meine Person, sondern im Auftrage des Clubs, dem anzugehören ich die Ehre habe. Einiges muss ich jedoch meinem unmittelbaren Herrn Vorredner erwidern. Er hat auf die directen Wahlen hingewiesen und bemängelt, dass durch die Steuervorlage zum Theile wieder das Wahlmännersystem eingeführt werden soll. Ich gebe ihm nicht ganz Unrecht, aber so viel Wichtigkeit, wie er es betonte, liegt meiner Ansicht nach in diesem Systeme nicht. Wenigstens ist in meinem engeren Vaterlande noch nie ein Ruf von Seite der Landgemeinden um Einführung des directen Wahlrechtes laut geworden, weil man eben einsieht, dass die directen Wahlen mit sehr viel Schwierigkeiten, ja mit Zeitversäumnis und Kosten verbunden sind. Ist es denn nicht auch dasselbe, wenn man Vertrauensmänner wählt, von denen man voraussetzt, dass sie die Ansichten und Wünsche der Wähler gehörig zu vertreten imstande sind und auch den Willen dazu haben?

Was einen zweiten Punkt, nämlich die Einsammlung der Stimmzettel betrifft, so ist das wohl etwas bedenklich und ich werde mich auch darüber äußern. Allein eine Erleichterung für die Wahlberechtigten ist es, das lässt sich nicht bestreiten, und diese Erleichterung sollte man ihnen auch gewähren; denn viele werden, wenn sie persönlich ihre Stimmen abgeben oder ihre Wahlzettel persönlich abgeben müssen, verhindert sein, sich an der Wahl zu betheiligen, während anderseits, wenn die Stimmzettel auch eingesendet werden können, die Betheiligung an der Wahl eine weit größere sein wird, wie man wohl voraussetzen kann.

Wenn ich nun zu §. 19 übergehe, so muss ich gerade bei dem Punkte, wo es sich um die Wahlzettel handelt, beginnen. Die Sache ist hier so einfach genommen, dass mir zu wenig gesagt, zu wenig ausgedrückt erscheint, was man denn mit den Wahlzetteln, oder mit den Stimmzetteln, wie es hier heißt, eigentlich will. Es heißt nämlich: „Die Wahlen

finden mit Stimmzetteln und mit relativer Majorität statt."

Also welche Stimmzettel? Ist einer berechtigt, das nächstbeste Kartel Papier herzunehmen und darauf seinen Namen und den Namen der von ihm zu Wählenden zu schreiben; oder sollen eigene Stimmzettel angefertigt werden? Hievon ist hier nichts enthalten. Ich werde mir also einen Antrag zu stellen erlauben, und zwar, wie ich schon gesagt habe, im Namen des Clubs, dem anzugehören ich die Ehre habe, wo auch dieser Passus Erwähnung finden wird.

Nun, meine Bedenken gegen die Einsendung der Stimmzettel habe ich schon erwähnt, ich muss sie aber etwas näher präcisiren. Wenn die Stimmzettel so einfach mir nichts dir nichts, wie es hier bestimmt ist, eingesendet werden können, wenn gar keine Vorschriften existiren, in welcher Weise die Stimmzettel einzusenden sind, so kann man voraussetzen, dass der größtmögliche Schwindel betrieben werden kann *(So ist es!)*; denn, meine Herren, wir wissen ja, welche Überredungskunst manche Wahlagitatoren besitzen — ich sage Überredungskunst — welche bei manchen bewunderungswürdig, wenn auch nicht anerkennenswert ist, so dass sie viele Wahlberechtigte zu überreden imstande sind, ja die Wahlzettel herauslocken und dann irgend welchen Namen darauf setzen, ohne dass der Wahlberechtigte weiß, für wen er seine Stimme abgegeben hat. Das läßt sich nicht leugnen. Darum will ich meinerseits, dass wenigstens im Verordnungswege dafür Vorsorge getroffen werde, wie und in welcher Weise die Stimmzettel, wenn sie wirklich schon eingesendet werden sollen, einzusenden sind.

Dann ist ein weiterer Umstand, der mir nicht zusagt — es handelt sich da um die zwei letzten Alinea des §. 19 — der, dass die Frauen hier direct zu wählen berechtigt werden, *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Natürlich!)*, was ein Novum ist, denn nirgends, meine Herren, sind die Frauen bis jetzt direct wahlberechtigt, sondern sie wählen überall mittels Vollmacht, und wenn man weiter zurückblättert in dieser Vorlage, so findet man, bei der Wahl für die Commission zur Personaleinkommensteuerbemessung wählen die Frauen auch oder sollen die Frauen mittels Vollmacht wählen; und so begegnen wir einem Widerspruch in einer und derselben Vorlage.

Ich muss sagen, dass sowohl mir, als auch meinem Club, von dem ich das Mandat habe, einen Antrag zu stellen, die Bestimmung für die Wahl in die Commission der Einkommensteuerbemessung weit mehr zusagt, als die Bestimmung des §. 19, und ich erlaube mir daher nachfolgenden Abänderungsantrag zu stellen *(liest)*:

„Die zwei letzten Alineas des §. 19 sind zu streichen und es hat an deren Stelle analog dem §. 183 folgende Bestimmung zu treten:

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben, oder durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Frauen und Minderjährige haben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben.

Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist."

Es sind in diesem Antrage die Bestimmungen, welche im §. 183 enthalten sind, fast wörtlich wiedergegeben, nur zum Schlusse ist der Satz aus §. 19 beigefügt, dass mehrere Theilhaber eines Gewerbes nur eine Stimme durch einen aus ihrer Mitte abgeben können.

Ich glaube, dass dieser mein Antrag mehr der Form und dem Wesen entspricht, als die zwei letzten Alineas des §. 19, und ich ersuche deshalb, meinen Antrag anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich werde mir nun erlauben, die Verhandlung zu unterbrechen.

Ich habe nachstehendes Resultat der heute vorgenommenen Wahlen dem hohen Hause mitzutheilen.

Bei der Wahl eines Schriftführers wurden 119 Stimmen abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 60 Stimmen.

Der Herr Abgeordnete Graf Potocki erhielt 115 Stimmen, der Herr Abgeordnete Dr. Bloch 4 Stimmen. Gewählt erscheint somit der Herr Abgeordnete Graf Potocki.

Bei der vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes in den Dienstpragmatikausschuss wurden 119 Stimmen abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 60 Stimmen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Zaleski erhielt 115, der Herr Abgeordnete Pernerstorfer 4 Stimmen. Gewählt erscheint somit der Herr Abgeordnete Ritter v. Zaleski.

Bei der vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes in den Steuerausschuss wurden 119 Stimmen abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 60 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Peschka erhielt 115, der Herr Abgeordnete Schneider 4 Stimmen.

Gewählt erscheint somit der Herr Abgeordnete Peschka.

Bei der vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsausschuss wurden 119 Stimmen abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 60 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel erhielt 115, der Herr Abgeordnete Dr. Lueger 4 Stimmen. Es erscheint somit der Herr Abgeordnete Dr. Weigel gewählt.

Ich habe eine Berichtigung des gestrigen stenographischen Protokolles zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat mich auf einen Irrthum aufmerksam gemacht, welcher in seiner Rede im gestrigen stenographischen Protokolle enthalten ist. Es lautet im stenographischen Protokolle: „Der erste Gesetzentwurf, der in dieser Beziehung überhaupt eingebracht wurde, war die Vorlage, welche die Abschaffung der Sonntagsruhe betraf." Es soll heißen: „Abschaffung der Sonntagsarbeit."

Ich werde die Berichtigung des stenographischen Protokolles in diesem Sinne vornehmen lassen.

Zur Beantwortung einer Interpellation hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** In der Sitzung vom 19. März d. J. haben die Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen in Betreff der Formulirung einer Concursausschreibung für die Salinenarztstelle in Hallstatt und eine provisorische Forstwartstelle in Kärnten eine Interpellation eingebracht.

Darauf erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister zu erwidern, dass diese Verlautbarungen in dem Sinne werden geändert und neu publicirt werden, dass neben den übrigen Qualificationsnachweisen im allgemeinen der Altersnachweis von den Bewerbern verlangt werden wird, wodurch den Bedenken der Interpellation Rechnung getragen werden wird.

Präsident: Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort erbeten.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! In der Sitzung vom 1. März 1895 stellte der Abgeordnete Dr. Pacák einen Antrag, es möge die von ihm beantragte Resolution, betreffend die immunen Reden und ihre Entziehung von der Judicatur der Gerichte, nach §. 31 der Geschäftsordnung an den Pressausschuss gewiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Präsident hatte auch die Güte, diesem Wunsche auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung ohneweiters Rechnung zu tragen, weil dieser Antrag in der That im Zusammenhange stehe mit den in diesem Ausschusse in Verhandlung stehenden Gegenständen.

Daraufhin stellte der Herr Abgeordnete Dr. Pacák den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Pressausschusse eine 14tägige Frist zur Berichterstattung über diesen ihm nunmehr überwiesenen Antrag bestimmen."

Die Abstimmung ergab nach der Erklärung des Herrn Präsidenten das Resultat, dass der Antrag angenommen wurde. Thatsächlich erhielt sohin der Pressausschuss eine 14tägige Frist zur Berichterstattung über den Antrag Pacák. Nun ist diese Frist abgelaufen. *(Hört! Hört!)*

Der Pressausschuss hat in der That am heutigen Tage eine Sitzung abgehalten und sich mit dem Antrage Pacák beschäftigt. Derselbe kam zu dem Beschlusse, diesen Antrag ganz einfach dem Strafgesetzausschusse zu überweisen, ohne dass darüber im Hause Bericht zu erstatten sei.

Nun, meine Herren, wir stehen hier vor dem Falle eines, wenn ich so sagen darf, flagranten Ungehorsams eines Ausschusses gegen den Beschluss des hohen Hauses. *(Sehr richtig!)* Ich will nicht darüber streiten, ob es berechtigt oder unberechtigt war, dass der Antrag einem anderen Ausschusse zur Berathung zugewiesen wurde. Allein, meine Herren, zugegeben, es sei berechtigt, so glaube ich, hätte der Anstand es doch erfordert *(Sehr richtig!)*, dass der betreffende Ausschuss sich beim hohen Hause wegen der Nichtbefolgung des ihm ertheilten Auftrages entschuldige, dass er über diesen seinen Beschluss, die Sache einem anderen Ausschusse zuzuweisen, wenigstens dem hohen Hause einen Bericht erstatte. Das, meine Herren, ist nicht geschehen, und nehmen Sie mir es nicht für übel, dass ich zunächst in diesem Beschlusse des Ausschusses das Bestreben erblicke, die ganze Angelegenheit wieder nach bewährtem Muster auf die lange Bank zu ziehen.

Meine Herren! Wenn es so fortgehen wird — und ich höre schon Stimmen, die sich in dem Sinne aussprechen — so wird der Strafgesetzausschuss die Angelegenheit vielleicht dem Immunitätsausschusse zuweisen, weil ja die Sache auch mit der Immunität zu thun hat, und so wird der Antrag wie ein Spielball in der Luft von einem Ausschusse zum andern herumfliegen, wir werden das Nachsehen haben, und das bedeutende Recht der Immunität der Reden, welches durch einen Beschluss eines Gerichtes, sagen wir, tangirt wurde, wird unentschieden im hohen Hause und seinen Beschlüssen liegen bleiben.

Angesichts dieser Thatsache ist wohl meine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten gerechtfertigt, welche lautet: Ist Euer Excellenz geneigt,

den Pressausschuss an die ihm durch Beschluss des hohen Hauses auferlegte Verpflichtung zu erinnern und ihn zu verhalten, nach Maßgabe des Beschlusses vom 1. März 1895 in der nächsten Sitzung über seine Verhandlung über den Antrag Pacák Bericht zu erstatten? *(Beifall.)*

Präsident: Ich erlaube mir, Folgendes auf diese Anfrage zu bemerken.

Zunächst muss ich erwähnen, dass der Vorgang, dass ein Ausschuss einen Gegenstand, der ihm selbst vom Hause zugewiesen wurde — in diesem Falle erfolgte die Zuweisung nicht vom Hause, sondern durch mich — einem anderen Ausschusse zuzuweisen beschließt, obwohl dieser Vorgang in der Geschäftsordnung nirgends ausdrücklich normirt ist, durch eine außerordentlich lange Übung sanctionirt erscheint.

Der formelle Vorgang ist der, dass der Obmann des betreffenden Ausschusses die Mittheilung von dem gefassten Beschlusse an das Präsidium macht, und dass das Präsidium dann diesen Gegenstand dem anderen Ausschusse, welchem der Gegenstand zugewiesen werden soll, überweist.

Der Herr Obmann des Pressausschusses hat mir heute die Anzeige gemacht, dass ein solcher Beschluss gefasst worden ist, und es war meine Absicht, davon dem hohen Hause Mittheilung zu machen, um, für den Fall, als ein Widerspruch dagegen erhoben würde, die Meinung des hohen Hauses über diese Zuweisung einzuholen. Weil eben eine solche Behandlung dieser Angelegenheit nicht geschäftsmäßig normirt ist, sondern lediglich auf Grundlage einer unangefochtenen und — wie ich glaube — sehr richtigen Übung gehandhabt wird, bisher ein Widerspruch gegen einen solchen Vorgang nicht stattgefunden hat, mir aber in diesem Falle bekannt war, dass dagegen ein Widerspruch erhoben wird, so hätte ich durch Mittheilung an das hohe Haus Gelegenheit gegeben, einen etwa beabsichtigten Widerspruch zu erheben und darüber die Schlussfassung des hohen Hauses einzuholen. Da nun Herr Dr. Kaizl einen solchen Widerspruch erhebt, so werde ich in dieser Weise vorgehen.

Was aber die Anfrage selbst betrifft, ob ich den Pressausschuss verhalten werde, über diese Angelegenheit einen Bericht zu erstatten, so erkläre ich, weder in der Lage zu sein, einen solchen Auftrag dem Pressausschusse zukommen zu lassen, noch irgend eine Executive zu besitzen, um den Pressausschuss hiezu zu verhalten. Ich bin daher nicht in der Lage, einen solchen Auftrag dem Pressausschusse zu ertheilen.

Ich werde aber die Anfrage an das hohe Haus richten, ob es dieser Zuweisung an den Strafgesetzausschuss zustimmt, und ich ersuche zu diesem Ende die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche zustimmen, dass der erwähnte Gegenstand nach Beschluss des Pressausschusses dem permanenten Strafgesetzausschusse zugewiesen wird, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich bitte die Herren stehen, respective sitzen zu bleiben, weil das Stimmenverhältnis constatirt werden soll, und bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte ums Wort zu einem formalen Antrage.

Präsident: Es ist jetzt abgestimmt, jetzt kann nicht mehr darüber gesprochen werden.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich will nur nach §. 42 der Geschäftsordnung einen Antrag stellen.

Präsident: Ich bitte, wir sind mitten in der Constatirung des Stimmenverhältnisses. Bis das vorüber ist, dann bitte ich mir zu sagen, wozu Sie einen Antrag stellen wollen.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Bezüglich einer Frist.

Präsident: Ohneweiters, sobald in der Abstimmung die Constatirung des Stimmenverhältnisses erfolgt ist; aber mitten in der Abstimmung kann ich nicht auch noch einen Fristantrag zulassen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Die Überweisung des bezeichneten Gegenstandes an den Strafgesetzausschuss ist mit 126 gegen 31 Stimmen angenommen.

Zur Antragstellung wegen Ertheilung einer Frist hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich glaube, über die Angelegenheit weiter nicht viele Worte verlieren zu müssen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, welche gewiss das hohe Haus unter normalen Verhältnissen interessirt. Einem Gerichte hat es beliebt, die parlamentarischen Reden auf ihre Strafbarkeit zu prüfen und ein durch die Reden begangenes Delict zu constatiren. Daraufhin brachten wir einen Dringlichkeitsantrag ein und daraufhin wurde dem Pressausschusse eine Frist von 14 Tagen zur Berichterstattung über unseren diesbezüglichen Antrag gestellt und das hohe Haus hat damit die Dringlichkeit und die Wichtigkeit der Angelegenheit anerkannt.

Nachdem es nun eine abgemachte Sache ist, dass nicht der Pressausschuss, sondern der Strafgesetzausschuss sich mit dieser Sache zu befassen habe, so ist es wohl eine Consequenz seitens des hohen Hauses, wenn es dieselbe Frist, die es am 1. März dem Pressausschusse gewährt hat, wenigstens auch jetzt noch, und zwar vom 20. März ab, dem Strafgesetzausschusse setzt.

Ich appellire sohin an die Consequenz und an den constitutionellen Sinn des Hauses, wenn ich bitte meinen Antrag anzunehmen, welcher dahin geht, es wäre dem Strafgesetzausschusse eine vierzehntägige Frist zur Berichterstattung über den Antrag Pacák zu stellen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl, dass dem Strafgesetzausschusse eine vierzehntägige Frist zur Berichterstattung über den ihm eben zugewiesenen Antrag Pacák gestellt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Frist ist festgesetzt.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Eim und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Wird schon das objective Verfahren in Presssachen, welches dem Zeitgeiste widerspricht und mit den Institutionen eines modernen, constitutionellen Staates nicht vereinbarlich ist, schwer genug als Hemmschuh der freien Meinungsäußerung empfunden, so wird dieser auf der Publicistik lastende Druck noch vermehrt durch eine Praxis, welche das gegebene Gesetz missachtend in eine Vexation der unabhängigen Journalistik ausartet.

Wir waren leider in der letzten Zeit nur allzuoft genöthigt, gegen ein solches Verfahren Protest einzulegen und an die Justizverwaltung einen nachdrücklichen Appell zu richten, die ihr unterstehenden Pressbehörden zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verhalten.

Sind auch unsere Erwartungen in dieser Hinsicht getäuscht worden, sehen wir vielmehr, dass das Vorgehen der Censurorgane bei der Justizverwaltung Schutz und Rechtfertigung anstatt Zurechtweisung findet, so vermag uns dies nicht von unserem Entschlusse abzubringen, allüberall auf Remedur zu drängen, wo eine Rechts- und Gesetzesverletzung vorliegt.

Alinea 3 des §. 5 der Pressnovelle vom 9. Juli 1894 enthält die Bestimmung: „Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung) sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen." Hiedurch sollte die Censurbehörde verpflichtet werden, die nichtconfiscirten Partien einer Zeitschrift sofort freizugeben.

In welcher Weise diese Norm befolgt wird, zeigt folgender Vorfall. Die Nummer 6 der „Hlasy z východních Čech" vom 28. Februar d. J. wurde wegen einer Besprechung der Rede des Statthalters Grafen Thun confiscirt. Die unbeanständet gebliebene Beilage wurde jedoch nicht ausgeschlossen, sondern erst nach anderthalb Tagen ausgeliefert. In diesem willkürlichen Verzug und in dieser gesetzwidrigen Vorenthaltung eines nach der angeführten Novelle unantastbaren Gutes zeigt sich das Bestreben, das betreffende Zeitungsunternehmen materiell zu schädigen.

Im Absatze 1 desselben §. 5 der Pressnovelle wird es den Censurbehörden zur Pflicht gemacht, die Stellen bekanntzugeben, derenwegen die Confiscation erfolgt ist.

In Chrudim ereignete sich nun nachstehender Vorfall: Am 17. März d. J. wurde dort die böhmische Übersetzung des bekannten Werkes von Emilie de Laveleye „Protestantismus und Katholicismus" confiscirt. Das Werk war früher unbeanständet im Feuilleton der „Hlasy z východních Čech" erschienen. Ebenso unbeanständet blieb der erste Separatabdruck.

Der zweite Abdruck wurde früh der Censur vorgelegt, mittags war bereits die Confiscation vollzogen.

Die Bezirkshauptmannschaft entsandte in die Redaction des genannten Blattes einen Gendarm. Dieser zwang in Abwesenheit des Redacteurs den Administrator, ihn in die Privatwohnung des ersteren zu führen. Dort nahm der Gendarm in Abwesenheit des Wohnungsinhabers eine Durchsuchung vor und durchwühlte dessen Kleiderschrank und Bücher.

In der Verfolgung der Publicistik scheuen somit die Pressbehörden nicht einmal eine offenkundige Verletzung der durch die Verfassung geschützten Hausrechtes.

Als nun des Herausgeber der Schrift eine verbesserte Auflage derselben veranstalten wollte und sich deshalb die Bekanntgabe der confiscirten Stellen seitens der Staatsanwaltschaft erbat, wurde ihm bedeutet, dass die ganze Broschüre confiscirt sei, da sie den Thatbestand der Vergehen nach §§. 302 und 303 Staatsgrundgesetz begründe.

Auch in dieser Ausflucht waltet das Bestreben vor, eine Neuauflage zu vereiteln und dem Herausgeber materiellen Schaden zuzufügen.

Da in den beiden angeführten Theilen eine gröbliche Missachtung der verfassungsmäßigen Freiheiten, sowie der klaren Bestimmungen des Pressgesetzes vorliegt und da durch diese Handlungsweise selbst die geringfügigen Rechte, welche die Presse in Österreich besitzt, eine willkürliche Einschränkung erfahren, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfragen:

„„Wie vermag Seine Excellenz eine derartige Praxis mit dem Staatsgrundgesetz

über den Schutz des Hausrechtes und den Vorschriften der Pressnovelle vom 9. Juli 1894 in Einklang zu bringen?

Ist Seine Excellenz gewillt, den Censurbehörden die Bestimmungen dieser Gesetze mit allem Nachdruck einzuschärfen?"“

Wien, am 20. März 1895.

	Eim.
Dr. Dvořák.	Dr. Kaizl.
Čestmir Lang.	Dr. Kramář.
Dr. Brzorád.	König.
Sokol.	Teklý.
Spinčić.	Dr. Engel.
Dr. Sláma.	Kaftan.
Dr. Dyk.	Dr. Blažek."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Steinwender, Tschernigg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 95, gibt in zahlreichen Fällen Anlass zu Gefällsstrafen, deren Höhe in gar keinem Verhältnis zu dem Werte der Begünstigung steht. Während durch die Abgabefreiheit eine Steuer von höchstens 10 fl. erspart wird, erreichen die Strafen auch dann, wenn die Absicht einer Übervortheilung gar nicht vermuthet werden kann, bei dem geringsten Versehen eine Höhe von 50, 100 fl. und darüber.

Wird die für die abgabefreie Brantweinerzeugung bestimmte Zeit auch nur um eine Stunde überschritten, wird Steinobst anstatt Kernobst oder umgekehrt verwendet, wird Steinobst dem Kernobst beigemischt, anstatt es gesondert zu einer späteren Zeit zu verwenden, kurz bei jedem noch so geringfügigen Versehen wird eine schwere Gefällsübertretung angenommen und dabei ein Strafausmaß angewendet, das nicht nur außer allem Verhältnisse zum Verschulden steht, sondern auch gar nicht im Gesetze begründet ist.

Der §. 81 des Brantweinsteuergesetzes setzt als Strafe für schwere Gefällsübertretungen den acht- bis zwölffachen Betrag der verkürzten oder der der Bevortheilung ausgesetzten Abgabe fest, und der §. 85 zählt unter ausdrücklicher Beschränkung auf das steuerbare Verfahren die Fälle der schweren Gefällsübertretung auf.

Obwohl sich nun die bei der abgabefreien Brantweinerzeugung möglichen Unregelmäßigkeiten unter den aufgezählten Fällen der schweren Gefällsübertretung nicht befinden, und obwohl bei der steuerfreien Erzeugung von einer verkürzten Abgabe gar nicht die Rede sein kann, werden die Bestimmungen der §§. 81 und 85 für das steuerbare Verfahren offenbar missbräuchlich auch auf die steuerfreie Erzeugung angewendet, und es wird zum Beispiel eine Stunde Überschreitung mit einer Strafe belegt, welche mindestens das Achtfache dessen beträgt, was bei einem steuerbaren Verfahren in acht Tagen an Steuer entrichtet worden wäre.

Mehr noch als vom Standpunkte des Gesetzes muss aus Billigkeitsrücksichten dem Verfahren der Gefällsbehörden entgegengetreten werden. Eine Absicht der Hinterziehung einer dem Staate gebürenden Steuer kommt bei dieser Art der Brantweinerzeugung fast nie, ein grobes Verschulden sehr selten vor; meist wird aus Unkenntnis gefehlt. Oft ist der Bauer des Lesens nicht kundig, oder wenn er es ist, versteht er vielleicht den Text des Revisionsbogens nicht, oft besorgt die Arbeit beim Brennkessel nicht der Bauer, sondern irgend eine ältere Weibsperson, von der man sehr oft nicht die Kenntnis des Lesens und wohl fast nie das Verständnis von Verordnungstexten voraussetzen kann. Zu einer Belehrung aber ist die Finanzwache nicht verpflichtet, und dürfte sich umsoweniger dazu veranlasst finden, als sie an dem Ergreiferantheile interessirt ist.

Auf diese Weise häufen sich die Bestrafungen. Wegen eines Irrthums, durch den in den meisten Fällen die Staatsfinanzen gar nicht zu Schaden kommen konnten, werden arme Gebirgsbauern mit Strafen belegt, die allen außer den Getroffenen geradezu lächerlich vorkommen müssen.

Allerdings tritt in fast allen Fällen, in denen sich die Bestraften an die Gnade Seiner Majestät des Kaisers wenden, ein sehr weitgehender Strafnachlass ein. Allein auch in diesen Fällen ist auch der übriggebliebene Rest der Strafe meist recht drückend und jedenfalls unverhältnismäßig groß im Vergleiche zu der Übertretung; zweitens wissen nicht alle Betheiligten etwas von der Möglichkeit und dem wahrscheinlichen Erfolge eines Majestätsgesuches, und drittens erscheint es als wenig entsprechend, eine verfehlte gesetzliche Bestimmung oder eine fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes bestehen zu lassen und dafür in jedem einzelnen Falle auf die Remedur durch die die Allerhöchste Gnade zu verweisen.

Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„1. Hält derselbe die bisher bei der abgabefreien Brantweinerzeugung übliche Strafbemessung für gesetzlich begründet?

2. Wenn nicht, gedenkt derselbe mit thunlichster Beschleunigung im Verordnungswege Abhilfe zu schaffen?

3. Im anderen Falle, ist derselbe geneigt, für das Strafverfahren bei der abgabefreien Brantweinerzeugung besondere gesetzliche, den thatsächlichen Verhältnissen angemessene Bestimmungen in Vorlage zu bringen?""

Dr. Steinwender.

Rogl.	Tschernigg.
Schider.	Posch.

Dr. Ebenhoch.	Dr. Kindermann.
Elbl.	Prade.
Doblhamer.	Fürnkranz.
Ghon.	Dr. Bareuther.
Gasser.	Kaiser.
Skala.	Dr. Kokoschinegg."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die hohe k. k. Regierung hat durch Gewährung von Steuernachlässen, sowie bare Unterstützungen in bedeutender Höhe — beispielsweise durch Beilage 1109 zu den stenographischen Protokollen: Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, vom 12. März 1895, im Betrage von 160.000 fl. — bewiesen, dass sie für die bedrängte Lage unseres Bauernstandes ein warmes Herz habe.

Obschon die Bauern des politischen Bezirkes Schluckenau durch die Dürre des Jahres 1893, durch die Nässe und Kälte und zeitigen Winter des Jahres 1894, durch die außerordentlich niedrigen Preise für die meisten landwirtschaftlichen Producte, besonders die Körnerfrüchte, sowie durch die zollfreie Ausfuhr von Kleie nach Deutschland unendlich schwer geschädigt wurden, so ist doch für dieselben weder eine Steuerabschreibung noch eine anderweitige Unterstützung erfolgt.

Das Grundbuch gibt in nur zu beredter Sprache den Beweis für die traurige Lage unserer verschuldeten Bauernwirtschaften, die nur sehr mühsam, häufig leider gar nicht vor dem gerichtlichen Verkaufe verschont bleiben.

In ihrer notorischen, man könnte sagen historischen Genügsamkeit, trachteten sie die nöthigen Summen für die k. k. Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Steuern und anderen wirtschaftlichen Bedürfnisse dadurch aufzubringen, dass sie ihr Paar Pferde nach Bestellung der Felder, besonders in der Winterszeit, zum Herbeischleppen und Fahren von Schleifholz und Klötzen aus den böhmischen und angrenzenden sächsischen Forsten, sowie zum Herbeiführen von Brennholz und Kohlen von den Bahnhöfen zu den Privaten benützten. Was sollten denn auch sonst die Bauern zur Winterszeit, namentlich während eines so langen und strengen Winters wie der diesjährige, mit ihren Pferden, die ja alle Tage ihr Futter haben wollen, anfangen, nachdem es in unserer Gegend nicht genug reiche Leute gibt, die die Bauern zu Spazierfahrten mieten könnten?

Hiezu kommt noch, dass die Bauern des politischen Bezirkes Schluckenau sich keine Einnahmsquelle verschaffen können durch Hopfen-, Rüben-, Getreidebau, dazu mangelt uns das entsprechende Klima und Boden. Außerdem aber sind die wenigen landwirtschaftlichen Arbeiter nur um hohe Löhne aus der Ferne zu haben, weil in unserem, wie in anderen Industriebezirken, die Bevölkerung die Beschäftigung in den Fabriken und der Hausindustrie vorzieht.

In gerechter Würdigung aller dieser Verhältnisse hat denn auch eine k. k. Behörde — und dies sei ihr zum Ruhme hervorgehoben — bis jetzt die Bauern nicht mit einer weiteren Steuereinhebung durch Abnahme eines Erwerbsteuerscheines beschwert.

Erst zufolge einer aus Concurrenzneid erfolgten Anzeige des Stationsvorstandes in Niedorf der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn, der nebst seinem Bahndienste ein Speditionsgeschäft betreibt, wurden mehrere Ökonomen, die ihr Paar Pferde, die sie im Sommer zur Bestellung ihrer Wirtschaften unbedingt brauchen, im Winter zu obengenannten zeitweisen Fuhren benützten, zur k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgeladen, mit je fünf Gulden in den Ortsarmenfond — im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest — bestraft.

Die Gefertigten erlauben sich die ergebene Anfrage:

„„Gedenkt die k. k. Regierung in Würdigung all der oben angeführten Thatsachen sich der bedrängten, in so misslichen Verhältnissen lebenden Bauern im Bezirke Schluckenau, speciell in der Gemeinde Niedorf anzunehmen?""

Wien, am 19. März 1895.

	Dr. Kindermann.
Vincenz Hofmann.	Joh. Herm. Kindermann.
Dr. Bauer.	Dr. Bareuther.
Böns.	Richter.
J. Kirschner.	Prade.
Posch.	Skala.
Tschernigg.	Garnhaft.
Polzhofer.	Hauck.
Rigler.	Ludwig.
Dr. Scheicher.	Dr. Kokoschinegg.
Kaiser.	Dr. Steinwender.
Dr. Roser.	Dr. Hofmann v. Wellenhof.
Dötz.	Fürnkranz."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Euere Excellenz! Die kaiserliche Entschließung vom 28. October 1849 enthält die Vorschrift über die Behandlung der wegen politischen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten.

Nach §. 2 dieser Entschließung sind die politischen Sträflinge wohl nach den für alle übrigen Verurtheilten bestehenden Vorschriften und nach der in jeder einzelnen Strafanstalt eingeführten Hausordnung zu behandeln, jedoch nur insofern nicht durch

diese Verordnung ausdrückliche Ausnahmen davon gemacht sind.

Solche Ausnahmen enthalten unter anderen die §§. 14 und 15.

Der §. 14 der kaiserlichen Entschließung lautet: Schreibmaterialien sind den politischen Sträflingen unter der erforderlichen Vorsicht gegen jeden Missbrauch zu gestatten. Sie können jedoch Briefe nur dann empfangen oder absenden, wenn dieselben von dem Vorsteher der Anstalt oder einem hiezu bestellten Beamten gelesen und unbedenklich befunden worden sind.

Und in dem §. 15 heißt es:

Sie dürfen nur mit Bewilligung des Vorstehers der Anstalt Besuche empfangen und sich mit den Besuchenden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder eines Aufsehers in einer derselben bekannten Sprache unterreden. Der Vorsteher der Anstalt hat durch Festsetzung bestimmter Tage und Stunden dafür zu sorgen, dass die Hausordnung nicht durch viele Besuche gestört werde.

Diese ausdrücklichen Bestimmungen dürfen durch die Hausordnungen der Strafanstalten weder aufgehoben noch verengt werden, denn eine ministerielle Verordnung kann an einer kaiserlichen Entschließung doch nichts ändern.

Nun wurden die in den §§. 14 und 15 der erwähnten kaiserlichen Entschließung den politischen Sträflingen gewährten Begünstigungen in der k. k. Strafanstalt zu Pilsen bedeutend verengt. Die kaiserliche Entschließung beschränkt weder die Zahl der Briefe, welche die politischen Sträflinge empfangen und absenden dürfen, noch die Zahl der Besuche. Die einzige Beschränkung, welche sie enthält, bezieht sich darauf, dass die Briefe vom Vorsteher gelesen, die Besuche bewilligt und beaufsichtigt werden.

In der k. k. Strafanstalt zu Pilsen werden jedoch die politischen Sträflinge gleich den gemeinen Verbrechern in drei Classen eingetheilt und dürfen im ersten Drittel der Strafzeit nur einmal in acht Wochen, im zweiten Drittel einmal in sechs Wochen, im dritten Drittel einmal in vier Wochen Briefe und Besuche empfangen. Die Begünstigungen der kaiserlichen Entschließung werden durch die Hausordnung annullirt, was ganz unstatthaft ist.

Man kann in die §§. 14 und 15 doch nicht den Sinn legen, dass die Zahl der Briefe und Besuche sich nach der Hausordnung richten soll, denn wozu wären diese Paragraphen in der kaiserlichen Verordnung, wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, dass in dieser Beziehung bloß die Hausordnung zu gelten hätte?

Während die Hausordnung den Vorsteher der Anstalt in der Bewilligung der Briefe und Besuche der Zahl nach beschränkt, lässt ihn die kaiserliche Entschließung bei politischen Sträflingen die volle Macht eine unbeschränkte Zahl derselben zu bewilligen.

Die Interpellanten haben diesen Umstand schon einigemal in diesem hohen Hause zur Sprache gebracht, indem sie von der Ansicht ausgingen, dass für die politischen Sträflinge in dieser Beziehung nicht die Hausordnung, sondern die kaiserliche Entschließung zu gelten habe. Und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. November 1894 gab uns Euere Excellenz Folgendes zur Antwort: „Briefe und Besuche zu empfangen wird den politischen Sträflingen über das sonst geltende Maß erlaubt, woraus hervorgeht, dass Euere Excellenz diese Praxis billigte und sie für gesetzlich hielt, ja sogar mit einer gewissen Beruhigung sie constatirte.

Gegen diese deutlich ausgesprochene Tendenz Euerer Excellenz hat die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in der letzen Zeit der Direction der k. k. Strafanstalt zu Pilsen den Befehl gegeben, bei den politischen Sträflingen streng darauf zu achten, dass ihnen die Briefe und Besuche nur in der durch den §. 17 der Hausordnung bestimmten Frist bewilligt werden, mit der alleinigen Ausnahme von ungewöhnlichen Vorfällen, als da sind Tod, Erkrankung u. s. w.

Wie wir oben bewiesen haben, ist dieser Befehl ungesetzlich. Ein Euerer Excellenz untergeordnetes Organ wagte es, gegen die ausdrückliche Absicht Euerer Excellenz und gegen den Sinn und Geist der kaiserlichen Entschließung vom 28. October 1849, das ohnedies schon harte Los der politischen Sträflinge durch diesen Erlass noch härter zu machen. Die Einzelhaft in der k. k. Strafanstalt in Pilsen hat schon einige Todesfälle und einige Geistesstörungen zur Folge gehabt. Geht denn der k. k. Oberstaatsanwaltschaft jedes menschliche Gefühl ab, dass sie durch neue grausame Verfügungen die Zahl dieser unglücklichen Opfer noch vermehren will?

Im Verlaufe der Debatte bei der Strafgesetzvorlage hat Euere Excellenz erklärt, dass die kaiserliche Entschließung vom Jahre 1849 durch eine ministerielle Verordnung nicht aufgehoben werden kann und billigte die Praxis, nach welcher die Besuche und Briefe den politischen Sträflingen öfter als es die Hausordnung zulässt, bewilligt werden sollen. Und doch wagte es ein untergeordnetes Amt gegen diese grundsätzliche Erklärung seines Chefs einen Erlass herauszugeben, nach welchem dieser gesetzwidrige und unerträgliche Zustand für die politischen Sträflinge eingeführt werden soll, und durch welchen alle subordinirten Behörden in Zweifel gebracht wurden, ob sie mehr glauben sollen Euerer Excellenz oder der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag. Die Versicherung Euerer Excellenz, dafür zu sorgen, dass die kaiserliche Entschließung vom Jahre 1849 richtig erklärt und gehandhabt werde, ist somit tief erschüttert. Die Gefertigten erlauben sich also die Frage:

„„1. Ist Euerer Excellenz dieser Erlass der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Prag bekannt?

2. Beabsichtigt Euere Excellenz diesen Erlass aufzuheben und eine richtige Belehrung über die Erklärung und Handhabung der kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1849 den untergeordneten Behörden zu geben?

3. Ist Euere Excellenz gesonnen, ähnliche Übergriffe der untergeordneten Behörden für die Zukunft zu verhindern?""

Wien, am 20. März 1895.

Dr. Dyk.	Dr. Šil.
Purghart.	Dr. Šamánek.
Teklý.	Rašín.
Dr. Engel.	Krumbholz.
Dr. Pacák.	Dr. Kurz.
Čestmír Lang.	Eim.
König.	Dr. Lang.
Dr. Kramář.	Kaftan.
Dr. Blažek.	Formánek."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest den Antrag des Abgeordneten Schlesinger und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verbilligung des Petroleums — 1113 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird mithin geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Budgetausschuss versammelt sich nicht heute abends, sondern Freitag, den 22. l. M., um 10 Uhr vormittags. Tagesordnung:

1. Budgetprovisorium — Szczepanowski.
2. Petitionen zu Post und Telegraph — Exner.
3. Landesvertheidigung — Schwegel.
   Eventuell (nach der Unterbrechung)
4. Cultus — Fuchs.

Die Sitzung des Redactionscomités des Civilprocessausschusses findet Freitag, den 22. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung I statt.

Der Strafgesetzausschuss hält morgen, Donnerstag, den 21. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Lebensmittelgesetz.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Donnerstag, den 21. März 1895 um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung: Die Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Personaleinkommensteuer, §§. 16 und folgende.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 355. Sitzung am 19. März 1895, Seite 17624, Spalte rechts, Zeile 4 von oben hat es in der Rede des Ackerbauministers Grafen Falkenhayn statt „Sonntagsruhe" zu heißen: „Sonntagsarbeit."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 357. Sitzung,

am 21. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, **Demel**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Graf **Potocki.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 20. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth legt sein Mandat als Mitglied des Montanausschusses nieder. Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die aus Anlass der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchstbetrage von 10,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen *(1112 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 20. März 1895.

Der k. k. Finanzminister:
E. Plener."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des Stadtrathes von Teplitz um Abänderung des Besteuerungsmodus für die Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Taschlowitz und der Gemeinden Ober-, Nieder- und Mittel-Lichwe, Frohnau und Windisch-Kamnitz in Böhmen, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des gegenseitigen Vorschussvereines in Teplitz und des Spar- und Vorschussvereines in Dessendorf an der Kleinbocken in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Aushilfscassevereines in Marburg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg)*."

„Petition des Ausschusses der Advocatenkammer des Königreiches Böhmen in Prag, in Betreff der Einschränkung der jetzigen Competenzsphäre der Börsenschiedsgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des Spar- und Vorschussconsortiums des Ersten allgemeinen Beamtenvereines in Aussig an der Elbe, um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Lesevereines in Výcav, Belči velke, der Gemeinden Praskačka, Výcav, Ruska, Belči velke und der Prager Vorstadt bei Königgrätz in Böhmen, um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák.)*"

„Petition der Gemeinde Oświęcim in Galizien, um Veranlassung der Öffnung der österreichisch-preußischen Grenze für die Hornviehtransporte aus Galizien nach Deutschland *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Petschau in Böhmen, betreffend die Regelung des Heimatsverhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr.)*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kukleny für die Umgebung von Königgrätz um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung der Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Wagstadt-Wigstadtl, Dobischwald, Heindorf, Altvogeleisen und Umgebung, des deutsch-nationalen Vereines für das nordwestliche Schlesien und der Gemeinde Komeisl, sämmtliche in Österreichisch-Schlesien, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser.)*"

„Petition des Stadtrathes Teplitz um Abänderung des Besteuerungsmodus für die Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund.)*"

„Petition der Gemeindevertretung von Schönbrunn und der Gemeindevertretung von Liebau, Bezirk Falkenau an der Eger in Böhmen um Zustimmung zu dem von der hohen Regierung eingebrachten Entwurfe zur Regelung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ.)*"

„Petition von den Gemeinden Golovabuka, Staritrg, Sentjanž, Sentil, Lechen, St. Martin (bei Windischgrätz), Mislinja, Smiklavš, Otiškivrh, Pameče, Podgorje, Razbor, Vrhe, St. Veit im politischen Bezirke Windischgrätz; von den Gemeinden: Golobinjak, Sentvid, Planiskaves, Pilštajn, Dobje, Loka im politischen Bezirke Rann; und von den Gemeinden: Polzela, Stranica, Kokarje, Skomer, Padiškivrh, Markt Sachsenfeld, Markt Fraslau, Grajskaves im politischen Bezirke Cilli um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.)*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugefertigt werden.

Seine Excellenz, der Herr Justizminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** In der Sitzung vom 28. November 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Samánek und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie den Krankheitszustand mehrerer im sogenannten Omladinistenprocesse verurtheilten Sträflinge zur Sprache bringen und nach Schilderung der Detentionsverhältnisse, in welchen sie die Ursache erblicken, dass angeblich so viele von diesen Häftlingen an Tuberculose erkranken und sterben, der Befürchtung Ausdruck geben, dass unter diesen in der Strafanstalt Pilsen untergebrachten jugendlichen Häftlingen viele den Keim der Tuberculose in sich tragen.

An diese Ausführungen wurde die Anfrage geknüpft, ob ich geneigt wäre, alle die jugendlichen, namentlich jene unter 24 Jahre alten aus der Prager Untersuchungshaft herstammenden sogenannten Omladinisten in der Strafanstalt Pilsen durch einen Specialarzt für Lungenkrankheiten untersuchen zu lassen, und was ich im rascheften Wege bezüglich jener vorzukehren gedenke, bei denen schon Anfänge — aber noch heilbare — der Tuberculose constatirt wurden.

Wiewohl das Justizministerium durch wiederholte Berichterstattungen, welche durch vielfach an mich gerichtete Anfragen hervorgerufen wurden, über die Art und Weise des Strafvollzuges an diesen Sträflingen in einer vollkommen beruhigenden Weise orientirt war, so habe ich doch nicht gezögert, angesichts dieser neuerlich detaillirt vorgebrachten Beschwerden abermals sowohl seitens des Prager Oberlandesgerichtspräsidiums als auch von der dortigen Oberstaatsanwaltschaft ausführliche Berichte abzuverlangen.

Auf Grund derselben und der von diesen Instanzen gepflogenen Erhebungen kann ich mit Befriedigung constatiren, dass keine einzige der vorgebrachten Beschwerden den Thatsachen entspricht. *(Ruf: Oho! Hört! Hört!)*

Auf die einzelnen Anführungen der Interpellation übergehend, beehre ich mich Folgendes mitzutheilen:

Es ist unrichtig, dass die begnadeten Sträflinge Jaroslav Duda und Karl Kukla ganz gesund in die Untersuchungshaft in Prag eingeliefert worden seien, und dass das bei ihnen aufgetretene Leiden sohin auf diese Haft zurückgeführt werden müsse. Im Gegentheile waren beide schon bei ihrer Einlieferung leidend, und zwar der erstere in einem bereits so weit vorgeschrittenem Stadium der Tuberculose, dass er sofort nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt Pilsen in das allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Anstaltsspital abgegeben werden musste. Insoferne bezüglich des Jaroslav Duda behauptet wird, dass derselbe so spät zur Begnadigung vorgeschlagen wurde, dass er unmittelbar nach der Entlassung gestorben ist, so bemerke ich, dass, wie überhaupt in keinem Falle, ein Recht auf die Allerhöchste Begnadigung besteht, dieses auch nicht aus einer Erkrankung abgeleitet werden kann, dass bezüglich Dudas vorher gar keine Gnadenbitte gestellt war, dass die Aufnahme einer solchen überhaupt erst im administrativen Wege stattfand und dieselbe behufs thunlichster Beschleunigung mir auch auf diesem Wege vorgelegt und von mir ohne Verzögerung Allerhöchsten Ortes unterbreitet worden ist.

Die in diesem Falle, sowie bezüglich des Karl Kukla ertheilte Allerhöchste Gnade muss aber umso dankbarer gewürdigt werden, als beide Sträflinge nur einen verhältnismäßig kleinen Theil der über sie verhängten Strafe verbüßt hatten.

Der dritte in der Interpellation genannte Häftling Wratislav Trnka, von dem behauptet wird, dass er in Prag in der Haft angehalten worden und kurz nach seiner Verurtheilung auch an Tuberculose gestorben sei, bevor er noch die Haft in Pilsen angetreten habe, befand sich gar nicht in der Untersuchungshaft; die Untersuchung wurde vielmehr gegen ihn auf freiem Fuß geführt.

Was die Umstände anbelangt, in welchen die Herren Interpellanten die Ursache für die angeblich vielen Erkrankungen und Todesfälle wegen Tuberculose erblicken, so ist es entschieden unrichtig, dass die Haftverhältnisse der gedachten Sträflinge in Prag als sanitätswidrig bezeichnet werden können. In dieser Beziehung führen die Herren Interpellanten an, dass die Zellen daselbst nämlich nicht genug geräumig sind,

indem sie bloß etwa acht Quadratmeter Rauminhalt aufweisen, zu kleine Fenster haben, mit Gefangenen überfüllt sind, nicht genügend geheizt und gereinigt wurden und die Lüftung höchst mangelhaft war, dann dass die Bewegung in freier Luft für den jugendlichen Körper entschieden unzureichend, der dazu bestimmte Hofraum zu klein und mit stagnirter von Rauch und Excrementen verunreinigter Luft erfüllt, sowie schließlich, dass die Nahrung qualitativ und quantitativ unzulänglich gewesen sei.

Anbelangend den Rauminhalt der Zellen, so wurde speciell erhoben, dass die Zellen, in welchen die Sträflinge Duda und Kukla angehalten worden waren, ein Ausmaß von 34, 33 und 52 Cubikmetern hatten, und es muss weiters bemerkt werden, dass, wenn manche Separationen klein sind, dieselben nur mit einer dem Rauminhalte entsprechenden Anzahl von Häftlingen belegt werden. Die Fenster haben die vorgeschriebene Lichtweite und die Zellen werden täglich gereinigt, einmal wöchentlich gewaschen und täglich während der Luftstunden gelüftet, wie denn auch während der kalten Jahreszeit täglich früh und abends geheizt.

Wie allen Häftlingen täglich eine und den politischen Häftlingen zwei Stunden Bewegung in freier Luft gebürt, so haben auch die sogenannten Omladinisten in der ersten Zeit täglich eine Stunde und später zwei Stunden, ja sogar drei Stunden Bewegung in freier Luft genossen.

Allerdings ist mir bekannt, dass in den ersten Tagen, aber nur in dieser Zeit, einzelne Häftlinge nicht täglich in die frische Luft geführt wurden, was aber vom Untersuchungsrichter im Interesse der ungestörten Fortführung der Untersuchung verfügt werden musste, insolange er bei den massenhaften Einlieferungen nicht Klarheit in die Situation gebracht und die gegenseitigen Beziehungen festgestellt hatte. Dieser Umstand konnte aber angesichts des kurzen Zeitraumes unmöglich auf den Gesundheitszustand von einem dauernd nachtheiligen Einflusse sein.

Der Hofraum, in welchem diese Bewegung stattfindet, ist auch nicht zu klein, er ist auch ganz rauchfrei; die Luft daselbst ist auch nicht von Excrementen verunreinigt, da im ganzen Hause schon seit Jahren die Rohrcanalisation mit Wasserspülung eingeführt ist und die alten Canäle verschüttet sind.

Die Kost wird den Gefangenen stricte nach der vorgeschriebenen Speisenorm verabreicht. Übrigens genossen diejenigen Häftlinge, bei welchen es der Gefangenhausarzt verordnete, und darunter speciell auch Duda und Kukla, die sogenannte Spitalskost, wie sie denn auch im allgemeinen von ihren Angehörigen so reichlich mit Kostzubesserungen bedacht wurden, dass sie mit denselben Unfug trieben, was allerdings, abgesehen von dem Umstande, dass es mit der Annahme der ganzen ärarischen Verpflegung unvereinbar ist, im Interesse des Ernstes der Haft abgestellt werden musste.

Von einer Unzulänglichkeit der Kost in qualitativer und quantitativer Beziehung kann also nicht gesprochen werden. *(Ruf: O ja, gewiss!)*

Die Verwahrungsbehandlung und Verpflegung wurde überhaupt strenge nach der in jeder Separation angeschlagenen, von mir genehmigten Hausordnung gehandhabt

Über die Behandlung der Häftlinge durch den Gefangenhausarzt wurde nie eine Klage vorgebracht, und es wird mir auch jetzt ausdrücklich dessen Dienstfähigkeit bestätigt.

Dass während der Untersuchungshaft folgende Häftlinge: Holzbach, Dulka, beide Veselý, Mayer, Pospíšil, Kuneš, Synáček und Hain krank gemeldet gewesen wären, entspricht gleichfalls nicht der Wahrheit. Von allen diesen Häftlingen war bloß Holzbach vom 2. bis 5. März 1894 an Halsentzündung und Kuneš vom 12. bis 19. December 1893 an Hautausschlag, der erstere also drei, der zweite sieben Tage unwohl, ohne dass eine Spitalsbehandlung nothwendig gewesen wäre.

Insoferne die Herren Interpellanten der Befürchtung Ausdruck geben, dass viele der gedachten gegenwärtig in Pilsen angehaltenen Sträflinge den Keim der Tuberculose in sich tragen, so bemerke ich, dass unter allen gegenwärtig dort in Strafe befindlichen sogenannten Omladinisten bloß drei mit stillstehender Tuberculose behaftet sind, von denen zwei sich gleich den anderen schlecht genährten und blutarmen sichtlich erholt haben, während bei dem dritten der Körperzustand überhaupt ganz befriedigend ist. Dieselben betheiligen sich in der Regel an den zwei Stunden täglich in Anspruch nehmenden Spaziergängen und waren einzelne sporadische Fälle vorgekommen, in welchen einzelne der Bewegung in freier Luft ferne bleiben, so ist das auf eine specielle ärztliche Ordination zurückzuführen, was aber um so weniger getadelt werden kann, als darin die natürliche, selbstverständlich auch diesen Häftlingen zutheil werdende ärztliche Sorgfalt erblickt werden muss.

Zur weiteren beruhigenden Orientirung theile ich mit, dass erst am 14. Jänner l. J. über Veranlassung des Hauscommissärs der Bezirksarzt in Pilsen alle politischen Sträflinge einer genauen Untersuchung unterzogen und durch sein umfassendes Gutachten, welches in Übereinstimmung mit der kürzlich stattgefundenen Prüfung durch den Landessanitätsreferenten auch die Kost lobt, alle jene Gerüchte vollkommen entkräftet hat, welche über angebliche Erkrankungsfälle und deren Ursachen in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind.

Dieses Gutachten hat nicht nur den Sträfling, welcher in einem Briefe seinen Geisteszustand als trostlos bezeichnet hatte, sondern auch die anderen politischen Sträflinge als vollkommen gesund befunden.

Einzelne dieser Sträflinge bieten sogar das Bild blühender, gesunder Menschen. Überall herrsche die größte Reinlichkeit, die Qualität der Kost sei gut und seitens der Untersuchten seien in dieser Hinsicht gar keine Klagen laut geworden.

Dies gilt namentlich von drei Fällen einer behaupteten psychischen Störung infolge der Anhaltung in der Einzelnhaft, wobei ich nicht unerwähnt lassen möchte, dass auch jeder Sträfling, bei welchem am 30. November v. J. Anzeichen einer Psychose aufgetreten waren, am 6. Jänner d. J. vollkommen gesund aus der Haft entlassen wurde, nachdem gleich nach den ersten Symptomen einer Erkrankung seine Überstellung in das Anstaltsspital stattgefunden hat.

Unter diesen durchaus befriedigenden Verhältnissen, welche entnehmen lassen, dass der Strafvollzug hinsichtlich dieser Sträflinge in jeder Beziehung den sanitären Anforderungen entspricht, zumal auch die lichten gut ventilirten und entsprechend erwärmten Zellen einen Rauminhalt von 26 bis 27 Cubikmeter fassen, kann ich mich der Zustimmung eines jeden billig Denkenden für gewiss halten, wenn ich erkläre, dass für mich keine Veranlassung vorliegt, um die von den Herren Interpellanten intendirte Untersuchung durch einen Specialarzt für Lungenkrankheiten zu verfügen, oder dermal bezüglich jener etwas vorzukehren, bei denen bereits Anfänge der Tuberculose constatirt wurden.

Bezüglich der letzteren nehme ich jedoch keinen Anstand mitzutheilen, dass ich dieselben, gleichwie ich es in anderen Fällen zu thun für meine Pflicht erachte, der besonderen sorgfältigen Überwachung seitens des Anstaltsarztes empfehle.

So wie ich bereits mit Befriedigung constatirt habe, dass keine einzige der vorgebrachten Beschwerden ihre Begründung gefunden hat, so muss ich anderseits zum Schlusse dem Gefühle des tiefsten Bedauerns Ausdruck geben, wenn solche zum Theile schwerwiegende Beschuldigungen enthaltende Beschwerden ohne ausreichende Information in der Öffentlichkeit vorgebracht werden, weshalb ich es von der Loyalität der Herren Interpellanten erwarten zu können glaube, dass sie, nachdem ihre Anfrage nicht nur bei den Angehörigen der Verhafteten, sondern auch im großen Publicum eine bedauerliche Beunruhigung hervorzurufen geeignet war, nicht säumen werden, auf Grund dieser meiner in genauen Erhebungen begründeten Antwort den ihnen nahestehenden Kreisen die erwünschte beruhigende Aufklärung zu bieten.

In der Sitzung vom 24. November 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher sie das Vorgehen eines Organs der Presspolizei bei Vornahme der Beschlagnahme der Nummer 145 der Zeitschrift „Volksstimme“ rügen, indem sie behaupten, dass dieses Organ am 18. November 1894 um ½8 Uhr früh in dem in der Wohnung des Redacteurs, jedoch abgesondert von den Wohnräumen befindlichen Redactionsbureau erschienen ist, die schriftliche Confiscationsordre, da der Redacteur noch zu Bette lag, durch das Dienstmädchen präsentiren und zugleich nach der Höhe der Auflage fragen ließ, dann dass dieser Functionär über die Weigerung des Redacteurs, eine Auskunft in Betreff dieser Frage zu ertheilen, die Wohnung ohneweiters betrat, die Thür des Schlafzimmers, in welchem angeblich auch noch die Gattin des Redacteurs schlief, öffnete und seine Frage wiederholte und dass derselbe erst über energische Zurückweisung des Redacteurs das Schlafgemach verlassen hat.

In diesem Vorgange eine flagrante Verletzung des Hausrechtes und eine den Anstand gröblich verletzende Überschreitung der Amtspflicht erblickend, stellen die Herren Interpellanten an mich die Anfrage, ob ich das geschilderte Vorgehen der Presspolizei billige, und ob ich im verneinenden Falle geneigt bin, den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und Vorsorge zu treffen, dass derartige Eingriffe in das Hausrecht sich nicht mehr wiederholen, dann, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ich es zu rechtfertigen vermag, dass bei jeder Confiscation sowohl Redaction als Administration mit zudringlichen Fragen nach der Höhe der Auflage belästigt werden.

Wiewohl die in dieser Interpellation enthaltene Beschwerde ein Organ betrifft, welches dem von mir vertretenen Ressort nicht untersteht, so nehme ich doch keinen Anstand, diese Anfrage nach der mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern gepflogenen Einvernahme nachstehend zu beantworten:

Das Pflichtexemplar dieser Nummer wurde zwar am 17. November 1894 um ¾8 Uhr abends bei der hiesigen Polizeidirectionsabtheilung überreicht, kam jedoch wegen des am Samstag stattfindenden starken Einlaufes von Zeitschriften erst um 9 Uhr in die Hände des Staatsanwaltes.

Die von ihm verfügte Beschlagnahme wurde sofort zu vollziehen versucht; sowohl die Druckerei als auch das Redactionslocale wurden jedoch gesperrt vorgefunden, weshalb diese Amtshandlung auf den nächsten Morgen verschoben werden musste.

Der mit der Vornahme derselben betraute Functionär begab sich vor ¾8 Uhr in die Druckerei, und da dieselbe noch versperrt war, in das Redactionslocale. Nach dem mir vorliegenden Berichte der Polizeidirectionsabtheilung für die Presspolizei war das Verhalten desselben ein von der Schilderung der Interpellation wesentlich verschiedenes.

Abgesehen davon, dass die Wohnräume des Redacteurs keineswegs abgesondert von dem Redactionslocale sind, sondern mit demselben communiciren, ergibt sich, dass der gedachte Functionär in die Wohnräume eingetreten ist, erst nachdem ihm dies

von dem Dienstmädchen, durch welches er die Confiscationsverfügung dem Redacteur hatte einhändigen lassen, gestattet, und er über sein Anklopfen durch den Ruf „Herein" zum Eintreten aufgefordert worden war. Unter Hinweis auf den Umstand, dass die Druckerei sowohl Samstag abends als auch am Sonntag morgens geschlossen vorgefunden wurde, ersuchte der Functionär den auf dem Bette sitzenden Redacteur um Angabe der Gesammtauflage der confiscirten Nummer, und erhielt auf diese in höflicher Weise vorgebrachte Anfrage in barschem Tone die Antwort: „Ich weiß es nicht und wenn ich es auch wüsste, so sage ich es Ihnen nicht" mit dem Beifügen, dass sich Exemplare der confiscirten Nummer in seinem Besitze nicht vorfinden, worauf sich der Functionär entfernte.

Da sich nach diesem Sachverhalte die Information der Herren Interpellanten über diesen Vorfall und die daran geknüpfte Annahme einer flagranten Verletzung des Hausrechtes als irrthümlich herausstellt, liegt zu einer Verfügung kein Anlass vor, wobei ich nur noch bemerke, dass auch in der Stellung der Frage nach der Höhe der Auflage ein ungesetzlicher Vorgang nicht erblickt werden kann, da dieselbe als Information über das Resultat der Amtshandlung der Confiscation zu dienen bestimmt ist.

Insoferne die Herren Interpellanten anführen, dass die fragliche Confiscation wegen eines Artikels erfolgt sei, der gegen die Auffassung des Staatsanwaltes polemisirte, dass ein Angriff auf König Philipp II. von Spanien als Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu verfolgen sei, glaube ich der Vollständigkeit halber mittheilen zu sollen, dass die Confiscation und die Bestätigung deshalb im Sinne des §. 24 Pressgesetz erfolgte, weil sich der gedachte Artikel als eine Reproduction eines in der Nummer 143 der „Volksstimme" vom 4. November enthaltenen und von der Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegten Artikels darstellt, dass jedoch in der Folge die Beschlagnahme dieses letzteren Artikels in der Richtung des §. 64 Strafgesetz die gerichtliche Bestätigung nicht gefunden hat, indem sowohl seitens der ersten als auch seitens der zweiten Instanz die Beschlagnahme nur in der Richtung des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§. 491, 493 und 495 Strafgesetz als gerechtfertigt erkannt wurde.

Präsident: Zur Stellung eines Antrages im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Hohes Haus! Aus der soeben vernommenen Interpellationsbeantwortung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers scheint hervorzugehen, dass die Strafanstalt in Prag, wo die Untersuchungshäftlinge sich befinden, und die Strafanstalt in Borh reine Sanatorien sind. *(Gelächter.)* Das widerspricht aber den Thatsachen vollständig. *(Zustimmung.)* Ich führe nur an, dass in der letzten Zeit ein gewisser Kukla, der aus der Strafanstalt in Borh entlassen wurde, an Tuberculose gestorben ist, ich führe weiters an, dass ein anderer, von dem Seine Excellenz behauptet, er sei gesund entlassen worden, vor einigen Tagen in das Irrenhaus geschafft werden musste. *(Hört! Hört!)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bemerke, dass die Besprechung einer Interpellationsbeantwortung erst dann zulässig ist, wenn das Haus eine solche Besprechung beschließt. *(Abgeordneter Sokol: Wir dürfen nie die Wahrheit sagen! — Großer Lärm.)*

Herr Abgeordneter Sokol, ich rufe Sie zur Ordnung.

(Abgeordneter Březnovský: Das sind officielle Lügen! Wenn wir das thun, ruft man uns zur Ordnung! Der Minister kann lügen!)

Ich rufe den Herrn Abgeordneten Březnovský zur Ordnung. *(Laute Zwischenrufe.)* Wenn der Präsident spricht, darf niemand unterbrechen. *(Beifall.)* Sie haben, Herr Dr. Šamánek, das Wort zur Stellung eines Antrages wegen Eröffnung der Debatte über eine Interpellationsbeantwortung und die Geschäftsordnung schreibt ausdrücklich vor, dass die Debatte erst über Beschluss des Hauses stattfinden kann. Ich kann also absolut nicht zulassen, dass dieser Debatte vorgegriffen werde, und bitte daher, lediglich einen Antrag zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Das, was ich bisher angeführt habe, diene nur zur theilweisen Begründung meines Antrages. Ich beantrage also, indem ich an die Humanität des Hauses appellire, dass über diese, den Thatsachen vollständig widersprechende Interpellationsbeantwortung, sofort oder in der nächsten Sitzung die Debatte eröffnet werde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek beantragt, dass über die soeben erfolgte Interpellationsbeantwortung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers sofort oder in der nächsten Sitzung die Debatte eröffnet werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. *(Ironischer Beifall.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Kaftan und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Am 3. Juni 1890 votirte der Landtag des Königreiches Böhmen als Beitrag für die Erbauung eines Schutz- und Verkehrshafens in Prag, für die Erweiterung des Winterhafens in Karolinenthal und für die Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde von Prag, welche Wasserbauten auf der als Reichsfluss erklärten Moldau der Staat herzustellen verpflichtet ist — die Hälfte des Gesammtaufwandes bis zur Höhe von zwei Millionen Gulden unter der Bedingung, dass mit diesen Arbeiten seitens der Regierung ehestens begonnen, dieselben planmäßig fortgesetzt und binnen fünf Jahren vollendet werden.

Obzwar der Bautermin in zwei Monaten schon zu Ende geht, ist die k. k. Regierung dieser ihrer Verpflichtung bisher nicht nachgekommen. Die k. k. Statthalterei in Prag unterließ es, rechtzeitig die gesetzlich vorgeschriebenen wasserrechtlichen Commissionen anzuberaumen, was — nachdem die Berufung an den hohen Verwaltungsgerichtshof zu Ungunsten der k. k. Statthalterei ausgefallen war — zur Folge hatte, dass sich die Einlösung der Gründe für die Prager Hafenanlage ungebürlich verzögerte.

Trotzdem ist der Prager Hafen bis heute noch nicht planmäßig hergestellt, es wurde zwar das Bassin ausgebaut, jedoch fehlt der zugehörige, mit Geleisen ausgestattete Umschlagsplatz, welcher den Hafen erst zu dem beabsichtigten Verkehrshafen macht. Ja, es wendete sich sogar die k. k. Statthalterei wegen Ausarbeitung des diesbezüglichen Planes für die Umschlagstation an eine Privatgesellschaft, an die Österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft und nicht — wie es zweckmäßiger gewesen wäre — an die Generaldirection der k. k. Staatsbahnen, obgleich dieselbe gegenwärtig an 8000 Kilometer Bahnen verwaltet.

Am meisten ist jedoch die Durchschleusung der unteren zwei Prager Moldauwehren mittels Kammerschleusen, zurückgeblieben, mit deren Bau überhaupt bis jetzt, nach nutzloser Verstreichung von fünf Jahren nicht einmal angefangen wurde, trotzdem seit geraumer Zeit das nothwendige Baumaterial an Ort und Stelle bereit liegt.

Auch hier wurde die wasserrechtliche Commission erst nach Ablauf von zwei Jahren abgehalten, ja die Wasserrechtbesitzer an den zwei unteren Prager Wehren behaupten, dass mit ihnen bezüglich der Entschädigung für den theilweisen Nutzentgang an Wasserkraft keine ordnungsmäßige Verhandlung seitens der k. k. Statthalterei in Prag bisher gepflogen wurde und weisen die Beschuldigung, welche der Herr Regierungsvertreter gegen sie am 7. März l. J. gelegentlich der Berathung über Wasserbau im Budgetausschusse erhoben hatte, in einer vor kurzem in den Prager Journalen veröffentlichten Erklärung mit aller Entschiedenheit zurück.

In Anbetracht dessen, dass durch die Verzögerung in dem Ausbau der genannten Schiffahrtsanlagen ein unberechenbarer wirtschaftlicher Schaden der königlichen Hauptstadt Prag zugefügt und die hochherzige Absicht des Landestages des Königreiches Böhmen, welcher in munificenter Weise einen Beitrag von zwei Millionen Gulden zur Ausführung derselben votirt hat, illusorisch gemacht wird,

im Hinblick darauf, dass die königliche Hauptstadt Prag als Besitzerin der Wasserwerke den Wünschen der k. k. Statthalterei betreffs Überlassung derselben in bereitwilligster Weise entgegengekommen ist,

erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz bereit, eine strenge Untersuchung über die Ursachen der unbegreiflichen Verzögerung in dem Ausbaue des Prager Schutz- und Verkehrshafens und der Prager Schleusenanlagen einzuleiten und für die rasche Inangriffnahme und baldige Vollendung dieser beiden hochwichtigen Objecte entsprechend Sorge zu tragen?““

Wien, 21. März 1895.

	Kaftan.
Formánek.	Dr. Brzorád.
Adámek.	Dr. Lang.
Dr. Blažek.	Dr. Kaizl.
Rašín.	Dr. Kramář.
Krumbholz.	Purghart.
Dr. Herold.	Čestmír Lang.
Dr. Pacák.	Šim.
Teklý.	Dr. Dvořák.
Schwarz.	Sokol.
König.	Březnovský.
Dr. Engel.	Dr. Šamánek.
Dr. Dyk.	Dr. Šil."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz, dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Wahlreformausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Obmann des Wahlreformausschusses um Entschuldigung, dass ich ihn wieder mit einer Anfrage belästige; es handelt sich aber um eine Angelegenheit, die mit Stillschweigen zu übergehen, meiner Ansicht nach, nicht in der Ordnung wäre.

Ich möchte eigentlich gerne etwas von Seiner Excellenz dem Herrn Obmann des Subcomités erfahren; da aber auch nach Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Hauses dieses Subcomité für das Haus selbst nicht existirt, muss ich mich an Seine Excellenz den Herrn Obmann des Ausschusses wenden, der gegenüber dem Hause für die Geschäftsgebarung des Ausschusses und daher auch des Subcomités verantwortlich ist, obgleich nach Beschluss des Subcomités und auch des Ausschusses für ihn selbst die Berathungen des Subcomités geheim bleiben müssen.

Der Wahlreformausschuss hat, wie bekannt, das Subcomité nicht nur für die Mitglieder des Hauses, sondern auch für die Mitglieder des Ausschusses für geheim erklärt; freilich, wie böse Zungen behaupten, nicht darum, damit man nicht weiß, was dort geschieht, sondern darum, damit man nicht weiß, dass dort eigentlich nichts geschieht *(Sehr richtig! Sehr gut!)* und man hätte Grund zu glauben, dass die Veröffentlichung der Vorgänge in diesem Subcomité zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Aber siehe da, auf einmal bringen die Zeitungen detaillirte Berichte darüber *(Hört! Hört!)*, worin die Geheimnisse des Subcomités bestehen.

Von meinem Standpunkte ist es mir ganz recht, dass die Öffentlichkeit, welche doch ein großes Interesse an dem Verlaufe der Wahlreformberathung hat, von den Vorgängen in dem Subcomité Kenntnis erhält und wir können der Journalistik nur dankbar sein, dass sie mehr Macht hat als wir und dass sie so geschickt ist, um zu erfahren, was in diesem fast wie eine geheime Freimaurerloge organisirten Subcomité vorgeht und dass sie dieses der Öffentlichkeit mittheilt.

Es scheint mir aber nicht der Würde und dem Prestige des von dem Hause zur Berathung der Wahlreform gewählten Ausschusses zu entsprechen, dass Vorgänge im Subcomité, welche gegenüber der Journalistik nicht geheim gehalten werden, vor den Mitgliedern des Ausschusses geheim gehalten werden *(Sehr richtig!)*, und dass diese Mitglieder Dinge, welche sie nicht in ihrer Stellung als Mitglieder des Ausschusses wissen und erfahren dürfen, aus den Zeitungen erfahren.

Aber es kommt noch besser. Die Pressleitung der Linken erklärt officiell, es seien zwar die Details nicht richtig, welche die Zeitungen über die Sache gebracht haben, die Hauptsache entspreche aber der Wahrheit. Die Pressleitung der Linken weiß daher ganz genau, was in diesem geheimen Subcomité geschehen ist. *(Hört! Hört!)*

Die halbe Welt weiß also davon, nur nicht die Mitglieder des Ausschusses, welcher zur Vorberathung der Wahlreform vom Hause gewählt worden ist. *(Sehr gut! Bravo!)*

Hier ist nur zweierlei möglich; entweder hat das Subcomité selbst beschlossen, Dinge, welche den Mitgliedern des Ausschusses geheim bleiben sollen, den Zeitungen und der Pressleitung der Linken mitzutheilen, oder einzelne Mitglieder des Subcomités glauben, dass die einzigen, die über die Wahlreformverhandlungen nichts wissen dürfen, die Mitglieder des Wahlreformausschusses seien.

In beiden Fällen aber ist es ganz unverständlich, dass in Hinsicht auf diese Vorkommnisse die Verhandlungen des Subcomités noch weiter den Mitgliedern des Wahlreformausschusses geheim bleiben sollen.

Ich erlaube mir daher, an Seine Excellenz den Obmann des Wahlreformausschusses die Frage:

Ist Seine Excellenz nicht geneigt, unter diesen ganz geänderten Verhältnissen eine Sitzung des Wahlreformausschusses einzuberufen und diesem die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob es in Anbetracht dessen, dass die Geheimnisse des Subcomités schon verrathen sind, weiter nothwendig ist, die Sitzungen des Subcomités geheim zu halten? *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Obmanne des Wahlreformausschusses Freiherrn v. Widmann das Wort zur Beantwortung der an ihn gestellten Anfrage.

Abgeordneter Freiherr v. **Widmann:** Auf diese Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád erlaube ich mir zunächst in Erinnerung zu bringen, dass ich auf eine vor 14 Tagen von ihm selbst gestellte ähnliche Anfrage im hohen Hause soviel mir scheint — widerspruchslos — constatirt habe, dass mir als Obmann des Wahlreformausschusses die geschäftsordnungsmäßige Handhabe fehlt, um auf die Beschlüsse des Subcomités in einer dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád entsprechenden Weise einen Einfluss auszuüben.

Ich habe aber den Wahlreformausschuss zur Beschlussfassung über seine damalige Anfrage zusammenberufen und dem Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád Gelegenheit gegeben, seine Anregung in diesem Ausschusse zu wiederholen. Er hat damals den Antrag gestellt, der Ausschuss möge beschließen, dass die Verhandlungen des Subcomités für die Mitglieder des Wahlreformausschusses nicht vertraulich bleiben dürfen.

Dieser Antrag ist durch Majoritätsbeschluss des Wahlreformausschusses abgelehnt worden. Es hat also der Ausschuss das Vorgehen des Subcomités anerkannt, und ich als Obmann des Ausschusses bin wohl selbstverständlich nicht in der Lage, mich bezüglich meines Vorgehens — selbst abgesehen von dem Fehlen der geschäftsordnungsmäßigen Handhabe — mit dem Beschlusse des Ausschusses in Widerspruch zu setzen.

Wenn gewünscht wird, dass eine Sitzung des Wahlreformausschusses einberufen werde, so bin ich gerne bereit, einer solchen Anregung Folge zu leisten;

und es hat dann Herr Abgeordneter Dr. Brzorád wieder Gelegenheit, seinen Antrag im Wahlreformausschusse vorzubringen.

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen)* (§§. 16 bis 82), und zwar stehen in Verhandlung die §§. 16 bis 22. *(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)*

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Es kann mir natürlich gar nicht einfallen, pro nihilo eine ausgedehnte, lange Rede zu halten. Es hat das Neun-Richtercollegium sehr wahrscheinlich auch über unseren heute in Verhandlung stehenden Theil der Steuerreformgesetze bereits geurtheilt. Und das, was das Richtercollegium sagt, wird aufrecht erhalten bleiben. Wenn ich aber trotzdem das Wort ergreife, so geschieht das darum, damit meine Anschauung für immer nachweisbar sei, damit ich auch in der Zukunft nicht bloß meinen Wählern, sondern überhaupt jedem in Österreich, der mehr oder weniger sicher durch die Steuerreform sehr üble Erfahrungen machen wird, sagen kann: Ich und meine Gesinnungsgenossen waren mit der Art und Weise der Steuerreform nicht einverstanden. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, was man in der Welt sagt, dass der Liberalismus nur mehr eine Leiche sei, dass es nur mehr darauf ankomme, dass sich jemand finde, der sie eingrabe.

Indessen, wenn das wahr ist, möchte ich sagen, die Steuerreform dürfte wohl in der Form, wie sie daliegt, der Leichenstein sein, unter welchem der Liberalismus eingegraben bleiben wird.

Um also constatiren zu können, dass ich und meine Gesinnungsgenossen mit den Paragraphen, die uns jetzt vorliegen, durchaus nicht einverstanden sind, habe ich das Wort ergriffen.

Ich beginne in erster Linie Rücksicht zu nehmen auf ein paar Worte, die neulich einer der verehrten Herren von der anderen *(linken)* Seite des Hauses gesprochen hat. Ich glaube, der betreffende Herr dürfte mit einer Handelskammer im näheren Zusammenhange stehen. Von dem abgesehen, muss ich sagen, dass er ein paar Sentenzen vorgebracht hat, die auch ich unterschreiben kann. Der Herr Abgeordnete Schwab hat nämlich gesagt, von der Zusammensetzung der Commissionen hänge das Wohl der Bevölkerung ab. An einer anderen Stelle, die ich gleichfalls notirt habe, hat er gesagt, es handle sich nicht darum, dem Volke, den Steuerzahlern nämlich, Gnaden zu erweisen, sondern es handle sich, ihnen ihr Recht zu geben. Das sind zwei Aussprüche, die der verehrte Herr Abgeordnete Schwab hier vorgebracht hat und die ich ohneweiters unterschreiben kann.

Er sagte also, von der Zusammensetzung der Commissionen hänge das Wohl der Gewerbetreibenden ab. Das ist vollständig richtig. Nur in den weiteren Deductionen stimme ich mit dem verehrten Herrn Abgeordneten nicht überein, wenn er meint, dass die Landescommissionen besser zusammengesetzt sein würden, falls dieselben nicht von den Landtagen gewählt würden oder nicht frei gewählt würden, sondern wenn letztere an einen Vorschlag der Handelskammer, ich glaube an einen Ternavorschlag gebunden sein würden.

Der Herr Abgeordnete hat vermuthlich andere Erfahrungen als ich gemacht und hat infolge dessen eine andere Meinung über die Handelskammern. Jeder hat eben die Meinung, die zu machen ihm im Lande Gelegenheit gegeben worden ist. Ich gestehe aber aufrichtig, in Niederösterreich getraute ich mich meinen Wählern, allen Gewerbetreibenden gegenüber mit einem solchen Antrage nicht zu kommen. Wenn ich diesen sagen würde, es solle in erster Linie die Handelskammer gehört werden und es solle diese einen Ternavorschlag machen, dann erst könne der Landtag aus demselben wählen und so die richtigen Leute aussuchen, so würde ich sehr fürchten, dass die Gewerbetreibenden mir ins Gesicht lachen.

Bei uns hält man auf die Handels- und Gewerbekammer nicht so viel, wie offenbar dort, wo der Herr Abgeordnete Schwab gewählt ist. Indessen, was würde es uns auch nützen, wenn ein anderes Petitum oder Desiderium des verehrten Herrn Abgeordneten durchgeführt würde, nämlich wenn die Art und Weise der Wahlen in dem Landtage eine andere würde, als sie jetzt nach Analogie mit der Wahl der Landesausschüsse oder Landesausschussbeisitzer stattfinden soll.

Meine sehr verehrten Herren! Für uns in Niederösterreich ist der vom Ausschuss vorgeschlagene Modus verhältnismäßig noch der bessere. Dadurch allein sind wir in der Lage, wenigstens von der Landgemeindencurie einen, allerdings nur einen einzigen Mann des Vertrauens unserer Wähler hineinzubringen. Der verehrte Herr Abgeordnete hat auch geklagt, dass in Böhmen die Deutschen schlimm daran sein werden, wenn nicht Vorsorge getroffen werde, dass bei der Wahl auch die Minoritäten berücksichtigt werden. Ja, meine Herren, die Majorität ist bekanntlich seit der Herrschaft des Liberalismus überall brutal bis zur Möglichkeit. Ich kann Sie versichern, dass wir Antiliberale in Niederösterreich, wo wir nichts mit Čechen, wohl aber mit sogenannten Judenliberalen zu thun haben, geradeso terrorisirt und drangsalirt werden wie die Minorität in Böhmen. *(Beifall.)* Ja ich glaube sogar, es würden sich die Deutschen in Böhmen ihr Los ein bisschen erleichtern, wenn sie auf ein gutes Beispiel ihrerseits in Wien hinweisen könnten, wenn sie nämlich selbst auch Toleranz der Minorität gegenüber und nicht brutale Gewalt ausüben würden. *(Bravo! Bravo!)*

Das, glaube ich, wäre anzufügen an dasjenige, was der verehrte Herr Abgeordnete sonst bezüglich der Wahl aus dem Landtage gesagt hat. Ich habe nichts dagegen, wenn der Schutz der Minorität besonders dort, wo politische oder national verschiedene Parteien bestehen, in baldige Aussicht genommen wird. Im Gegentheile, ich würde mit großer Freude dafür stimmen, ebenso wenn es sich um Böhmen, als wenn es sich um uns handelt.

In Böhmen trifft es zunächst nationale Parteien. Da glaube ich, ist es längst nothwendig und wünschenswert, dass entsprechende Vorsorge getroffen wird; bei uns aber trifft das politische Parteien, und da ist es ebenso nothwendig, dass auch auf uns, die sogenannten Antiliberalen, Rücksicht genommen wird. Die Majorität ist brutal und achtet auf ein Recht nicht.

Der Herr Abgeordnete Schwab hat endlich gesagt, es solle sich nicht um Gnade, sondern um Recht handeln. Wie sehr er recht hat, begreift jedermann. Ich wünsche nur, dass sämmtliche Liberalen seine Worte in der That beachten und beherzigen möchten.

Was §. 18 betrifft, so habe ich nicht übermäßig viel Vertrauen zu den sogenannten Landescommissionen. Dieselben werden zum Theile vom Finanzministerium ernannt, zum Theile sollen sie gewählt werden, respective von den Landtagen ausgewählt.

Ich fürchte, die Landescommissionen werden den Hoffnungen, die man auf sie setzt, nicht entsprechen können. Für einen Finanzminister ist der Gedanke solcher Commissionen außerordentlich gut; er kann von jetzt an, wenn jemand unzufrieden ist, sagen: „Die Commission hat alles gethan; es waren Euere eigenen Vertreter."

Endlich finde ich, dass die Sache darum unangenehm wird und eine schwache Seite hat, weil Vertreter der Landescommission von niemand zur Rechenschaft gezogen werden können. Ich würde darum mehr dafür sein, dass auch in die Landescommissionen die Vertreter durch Abstimmung der Wähler, beziehungsweise Steuerträger hineinkommen würden, welche dann, wenn man unzufrieden ist, zur Rechenschaft gezogen werden können. Ich fürchte überdies, dass die Landescommissionen zum Schlusse nicht viel anderes machen werden, als dasjenige, was bis jetzt die Steuerinspectoren gemacht haben. Diejenigen Mitglieder, welche vom Finanzminister hineingeschickt werden, müssen selbstverständlich das Interesse des Staates, des Finanzministeriums im Auge haben. Die anderen, die von den Landtagen gewählt werden, werden dagegen nur ausnahmsweise aufkommen; nur wird es für das Finanzministerium in Zukunft leichter sein, weil das Odium zum großen Theile auf andere überwälzt wird.

Was §. 19 anlangt, bin ich ganz decidirt im Gegensatze zu dem vom Ausschusse Vorgeschlagenen. Ich bin auch im Gegensatze zu den Herren von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses, von denen einer gestern ausdrücklich im Namen seines Clubs zu sprechen erklärt hat.

In diesem Paragraphen handelt es sich um ein klein bisschen Wahlreform. Es wird hier gesagt, dass die Angehörigen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse ihr Wahlrecht unmittelbar ausüben, die folgenden zum Theile nur unmittelbar, zu einem anderen Theile mittelbar.

Wir kommen da auf das alte liberale Recept des Siebens der einzelnen Staatsbürger; wir kommen auf ein Capitel, welches wir in Niederösterreich immer beklagt haben, und welches man, wenn man den Principien der Gerechtigkeit treu sein will, auch in jedem anderen Lande beklagen muss, nämlich auf das Bevormundungssystem durch Wahlmänner. Ich begreife nicht, dass auch Vertreter von Landgemeinden heute noch diesem Modus das Wort reden können; mir ist jeder Rechtfertigungsversuch vollständig unverständlich. Ich höre schon seit langer Zeit, dass man in den verschiedenen Ländern rüsten wolle gegen die Socialdemokratie. Glauben Sie denn, dass ein Volk, welches Sie gewöhnt haben, unter Vormundschaft zu stehen, dem Sie nie zugemuthet haben, sich selbst zu verwalten, imstande sein werde, gegen den Angriff der Socialdemokratie irgendwie zu bestehen? Wenn Sie ernstlich etwas erreichen wollen, müssen Sie mit dem Geiste der Zeit rechnen, Sie müssen die Völker discipliniren, organisiren, sie auf eigene Füße stellen.

Wenn Sie das nicht können oder wollen, dann scheint es mir unausweichlich, dass heute oder morgen der rothe Socialdemokrat kommt. Der verspricht den Bauern und jedem einzelnen derselben, jedem Handwerker und Knecht 2c. volle subjective Freiheit, volles freies Selbstverwaltungsrecht, volle Selbstverwaltung. Er sagt es ihnen wenigstens zu; ob er es auch halten wird, das weiß ich nicht. Genug, er verspricht es, und da findet er dann von Tag zu Tag mehr Anknüpfungspunkte.

Ich habe schon lange die Überzeugung: wenn die Socialdemokraten nicht so — wie soll ich mich parlamentarisch ausdrücken? — nicht so ungeschickt wären, und nicht auch alles dasjenige angreifen würden, was dem Menschen im tiefsten Herzen heilig ist, so würden sie dadurch, dass sie die Selbstverwaltung auch auf ihre Fahne geschrieben haben, viel mehr Menschen für sich schon gewonnen haben, als sie bis heute gewonnen haben. Ich habe socialdemokratische Ideen bekanntlich nicht, ich wünsche daher das Fortschreiten derselben nicht. Aber eben darum sage ich Ihnen, meine verehrten Herren, wenn Sie rüsten wollen, wenn Sie haben wollen, dass das Volk imstande sei zu bestehen, dann statten Sie das Volk aus mit der gehörigen Liebe zur Freiheit und Selbstbestimmung, und stellen Sie es nicht neuerdings wieder unter die Protectionswirtschaft, unter die Procuratur und Vormundschaft.

Der verehrte Herr Abgeordnete von drüben *(Abgeordneter Rogl)* hat gemeint, in seinem Lande sei von Seite der Landgemeinden noch keine Petition nach dem directen Wahlrechte ausgesprochen worden. Ich weiß das nicht, ich kann nicht über Dinge reden, die ich nicht kenne. Wenn aber bei uns in unserem Lande jemand auf das Land hinauskäme und sagen würde, er wolle die Bauern unter weiterer Vormundschaft halten, so würde er in der schönsten Weise hinausgeworfen; ob physisch oder moralisch, das weiß ich nicht, aber hinausgeworfen würde er, dafür kann ich Ihnen die volle Versicherung geben.

Endlich ist noch eines nicht zu übersehen. Ich behaupte, dass wir unser Volk auch für die Wahlen erziehen müssen.

Es ist damit nichts gethan, dass man in dem hergebrachten Geleise forttrottet. Man darf nicht behaupten, weil gewisse Leute schon so eine Art Ruhebedürfnis haben, mögen das auch die Proceres, die ersten in den einzelnen Orten sein, dass kein Bedürfnis nach directem und gleichem Wahlrechte besteht.

Meine Herren! Diese Männer der Ruhe werden eben nicht immer zu sprechen haben, sie dürften überhaupt auch nicht für die Zukunft den Ausschlag geben. Wir müssen darum ernstlich Sorge tragen, dass das ganze Volk in jeder Beziehung einig sei und auch an eine gewisse Selbständigkeit gewöhnt werde und seine Rechte dann auch auszuüben wisse.

Ja, meine Herren, man sagt freilich es sei die directe Wahl nicht möglich, es geschehe den Gewerbsleuten auf dem Lande draußen eher ein Dienst, wenn man ihnen die Nothwendigkeit, selbst zu wählen, abnehme. Ich weiß nicht, ob es irgend jemand gibt, der das bezüglich unserer Gewerbetreibenden auf dem Lande glaubt.

Ich gestehe, ich glaube es nicht. Es ist auch gar nicht nothwendig, dass man den Leuten eine große Last bei der Wahl aufbürdet.

Niemand von unserer Seite wird jemals sagen, dass die Wahl dort vorgenommen werden solle, wo das Steueramt des Steuerbezirkes ist. Wir sagen vielmehr, die Wahl gehört, wie wir es auch bei politischen Wahlen sagen, in eine jede Gemeinde hinein. Wo der Bürgermeister ist, dort wird auch gewählt. Der Bürgermeister, der imstande ist, die Wahl der Wahlmänner zu leiten, der muss auch imstande sein, die Wahl dann zu leiten, wenn es sich unmittelbar um Personen handelt, die in die Steuercommission zu entsenden sind. Es ist allerdings der Referentenvorschlag im Reichsrathe nicht etwas Neues. Es ist derselbe Faden, allenfalls von einer anderen Nummer, wie wir ihn bei den politischen Wahlen auch finden. Wir Niederösterreicher haben schon wiederholt im Landtage über dieselbe Angelegenheit gestritten. Man wollte uns dort niemals zugeben, dass den Landleuten das directe Wahlrecht zuerkannt werde. Man behauptete von liberaler Seite, dass man den Leuten jede Wahl möglichst bequemer machen müsse. Es handelt sich jedoch nicht um Bequemlichkeit. Foppen wir uns also nicht auch hier gegenseitig.

Von allen denjenigen, die etwas gegen directe Wahlen zu sagen den Muth haben, will es wahrscheinlich kein einziger den Leuten bequemer machen. Darum handelt es sich nicht. Dagegen sind vielfach diejenigen, welche meinen, dass sie um so sicherer gewählt werden, so lange noch die indirecten Wahlen bestehen. Das ist also Eigennutz.

Ich weiß nicht, ob ich zum Beispiel bei directen Wahlen gesichert wäre. Es ist mir auch vollständig gleichgiltig. Ich sage es auch bei jeder Gelegenheit: ob ich oder ein anderer gewählt wird, das ist vollständig Nebensache, sondern es handelt sich darum, ob die directe Wahl gerecht ist, ob sie ein richtiges Princip dieser Sache ist.

Meine Herren! Den Gewerbsleuten auf dem Lande das Wählen leichter machen, dadurch, dass man sie zwingt, Wahlmänner zu wählen, das ist ein köstliches Quiproquo. Diese Eventualität hat ja gar nicht statt. Es ist eine Mühe, Wahlmänner oder Commissionsmitglieder zu wählen.

Die Absicht, für das Leichtermachen Sorge zu tragen, ist auch in den Thatsachen gar nicht begründet. Ich glaube vielmehr, dass deswegen einer der Herren gesagt hat, es sei überhaupt nicht möglich, directe Wahlen durchzuführen.

Gehen Sie doch, meine Herren, in die Schweiz und schauen Sie sich in diesem freien Lande einmal um, wo man das Referendum hat, wo man über jeden einzelnen Gegenstand eine Volksabstimmung durchzuführen weiß. Es geht gar nicht so schwierig zu. Ich war im letzten Jahre in der Schweiz, als gerade ein Referendum durchgeführt wurde. Es klappte alles auf das beste.

Es kommt nur darauf an, dass einmal der Organismus geschaffen ist, dann spielt sich die Gesammtabstimmung so ruhig und sicher und ohne irgend welche weitergehende Beeinflussungen ab, dass man vor diesen Männern der Freiheit nur Respect haben kann. Wenn daher nichts anderes entgegensteht, als die Schwierigkeit, in den einzelnen Dörfern und Märkten eine Abstimmung vorzunehmen, dann geben Sie allen Widerstand auf. Denn diese Schwierigkeiten lassen sich augenblicklich und leicht überwinden.

Nun noch eins, meine Herren! Sagen Sie mir, können Sie es mit dem Gefühle der Gerechtigkeit, die ich selbstverständlich in der Brust eines jeden von Ihnen annehme, verantworten, dass Sie die kleinen Gewerbsleute anhalten wollen, erst Wahlmänner zu wählen? Dadurch bringen Sie den Betreffenden um ein wichtiges Recht. Denn, was soll der Mann machen, wenn der Wahlmann einen in die Commission wählt, der gegen das Interesse jenes handelt und mit dem er später nicht zufrieden ist?

Der in die Commission Gewählte kann sagen: Was gehst du mich an? Du hast mich nicht gewählt, Du warst ja kein Wahlmann! Und dem Wahlmanne kann er auch keinen Vorwurf machen, denn dieser sagt: Wem ich die Stimme gegeben habe, das habe ich dir nicht bekanntgegeben, das habe ich dir auch nicht zu sagen!

Meine Herren! Im Interesse aller unserer Steuerzahler ist es gelegen, dass sie sich an die Commissionsmitglieder wenden und sie eventuell zur Rechenschaft ziehen können, wenn dieselben bei der Vertheilung der Steuer oder gar — weil man den §. 5 beibehalten hat, — bei den Nachlässen parteilich gewesen sind.

Diese Commission hat nach meiner Überzeugung hauptsächlich schon darum eine große Bedeutung, weil sie auch den §. 5 auslegen soll. Sie wissen, meine Herren, dass ich gegen diesen Paragraphen gesprochen habe. Ich halte überhaupt nichts darauf, dass man Gnaden austheilt, wo die dürftigen Leute einen Anspruch, ein Recht haben, und dass man ihnen nur zugibt, dass sie allenfalls befreit werden können. Indessen, Sie haben diesen Paragraphen einmal angenommen; Sie haben meinen Antrag bezüglich des Existenzminimums abgelehnt, und nun ist die einzige Rettung noch, dass nur solche Commissionen gewählt werden und nur solche Mitglieder in dieselben hineinkommen, zu welchen die Steuerzahler Vertrauen haben.

Sie thun endlich, meine Herren, auch im Interesse derjenigen, welche die Steuerreform durchführen, gut, wenn Sie solche Commissionen wirklich wählen lassen, auf welchen das Vertrauen des Publicums ruht.

Wenn Sie dafür nicht vorsorgen, sondern die Paragraphen, so wie sie hier sind, annehmen, dann gibt es kein Vertrauen. Sie werden dann sehen, dass, sobald die Geschichte in Ausführung gebracht werden soll, in allen Ländern und Bezirken geschimpft werden wird.

Es ist eine altbekannte Sache — besonders sagt man es den Niederösterreichern nach — dass in unserem Kaiserstaat das Volk mehr oder weniger krakeelsüchtig sei, dass das Volk nicht sehr gemüthsruhig über sich verfügen lasse, sondern gerne kritisire. Das war zu allen Zeiten so. Wenn Sie sich an gewisse Aussprüche, die Kaiser Joseph II. und Kaiser Franz gemacht haben, erinnern, so werden Sie finden, es sei das wahr. Bei uns in Wien, und in Niederösterreich insbesondere, krakehlt man im allgemeinen gerne. Man ist jedoch auch mit Grund unzufrieden. Woher kommt das? Warum ist man unzufrieden? Darum, weil immer de nobis sine nobis beschlossen, regiert und verwaltet worden ist. Wenn Sie wollen, dass diese Bestimmung nicht mehr mit Grund wegen de nobis sine nobis vorhanden sei, wenn Sie wollen, dass wirklich solche Personen bei der Steuerauftheilung mitarbeiten, welche das volle Vertrauen der Steuerzahler haben, dann ändern Sie die Paragraphen! *(Bravo!)* Lassen Sie nicht zu, dass die indirecte Wahl neuerdings eingeführt werde.

Freuen wir uns vielmehr, wenn endlich die indirecte Wahl auch aus dem politischen Leben hinausgeworfen wird, dass unsere Mitbürger auf dem Lande auch als Menschen derselben Art und Gattung wie alle anderen angesehen werden. *(Sehr gut!)* Schaffen wir nicht neuerdings Menschen oder Staatsbürger dritter oder vierter Classe. *(Bravo!)*

Noch etwas Zweites müssen Sie abändern. Es kann nicht angehen, dass mit den Stimmzetteln, die man per Post an die Commission einschickt, auch schon gewählt werde. Es wundert mich, dass noch keiner der verehrten Herren bis jetzt — oder vielleicht hat es jemand gesagt, ohne dass ich's gehört — betont hat, dass man es in Wien insbesondere geradezu als eine Provocation auffassen würde, wenn man diese Wahlzettelwirtschaft noch in neuerer Auflage einführen würde. Überall wird man Ihnen förmliche Räubergeschichten zu erzählen wissen darüber, in welcher Weise die Stimmzettel für die Handelskammer gesammelt worden sind. Ich weiß selbst solche Personen, welche bezeugen können, wer gesammelt hat, zu welchem Preise Zettel gekauft wurden, wieviel so mancher für die gesammelten Kilogramm von Stimmzetteln bekommen hat. So ist schon mancher in die Handelskammer hineingekommen, den die Wähler eigentlich nicht wollten. Das ist auch die Ursache, warum der Wiener Handelskammer nicht das Vertrauen entgegengebracht wird, welches sie mit Rücksicht auf einzelne hervorragende Persönlichkeiten derselben gewiss verdienen würde.

Wenn die Wiener Handels- und Gewerbekammer einmal Ernst macht und dafür Sorge trägt, dass keine Wahlcorruptionen vorkommen, dass kein Stimmzettelkauf vorgenommen wird, dann wird sie in der Achtung des Volkes wiederum bedeutend steigen.

Was aber hier so schlimm und bös ist, möchte man nun neuerdings auch bei den Leuten auf dem Lande draußen einführen. Ich glaube nicht, dass die Sache viel besser wird, wenn es in der Form geschieht, wie es der Herr Abgeordnete Rogl vorgeschlagen hat. Denn die Zettel kann jemand, der Interesse hat, stets sammeln. Er kann den Gewerbsleuten sagen, dass sie ihren Namen bloß unterschreiben. Dann kann er den Namen der Candidaten einsetzen und den Zettel auf die Post geben. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Er schreibt nicht selbst, er sammelt nur!)*

Wollen Sie eine Wahl nach Überzeugung, so müssen Sie jeden einzelnen mündlich oder meinetwegen schriftlich, aber nur persönlich sein Votum übergeben lassen, wie eben eine Wahl sein soll, die überhaupt unbeeinflusst sein soll. Und das soll in jeder Gemeinde geschehen.

Das sind die Gründe, warum ich nicht in der Lage bin, für diese Paragraphen zu stimmen, wie sie da sind.

Ich werde es darum für sehr gut halten, wenn der Antrag Schwab angenommen wird, wenn dann aber auch das Neunrichtercollegium so freundlich sein wird, die beanständeten Paragraphen zu ändern, auch diejenigen, die Herr Abgeordneter Schwab nicht beanständet hat. Ich stimme nur in mancher Beziehung mit ihm überein, allein der Antrag, die Paragraphen zurückzuweisen und abzuändern, entspricht auch meinen Desiderien.

Leider muss ich jetzt geradeso schließen, wie gestern der verehrte Herr Abgeordnete Kaiser geschlossen hat: dixi et salvavi animam meam. Ich habe gesprochen und dafür Sorge getragen, dass mein guter Rufe gewahrt ist; aber niederstimmen werden Sie wahrscheinlich meinen und jeden Antrag.

Ich bedauere es im Interesse unserer Gewerbetreibenden. Ich bedauere es auch in dem derjenigen, welche diese Steuerreform vornehmen, allein ändern kann ich es nicht. Wollen Sie aber und können Sie sich in letzter Stunde aufraffen, um den eisernen Ring des Richtercollegiums zu sprengen, umso besser. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun Seine Excellenz der Herr Finanzminister. Ich ertheile ihm das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**: Es sind rein technische Fragen, die hier in Betracht kommen und die eigentlich mehr Aufregung hervorrufen, als diese Sache wirklich verdienen würde. Es sind zwei Wünsche vorgebracht worden, einmal bezüglich der Landescommissionen und dann in Betreff der Comissionen überhaupt.

Wir haben gestern vom Herrn Abgeordneten Schwab eine Reihe von Wünschen gehört, dass irgend eine Form gefunden werde, um, ausgehend von den Verhältnissen der deutschen Industrie in Böhmen, derselben eine sichere Vertretung zu gewährleisten. Der Herr Abgeordnete Schwab hat die Rückverweisung der betreffenden Alinea des §. 18 und 19 an den Steuerausschuss beantragt, und ich gebe mich immerhin noch der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass es dem Steuerausschusse gelingen wird, irgend eine Formel zu finden, welche den berechtigten Wünschen, die der Herr Abgeordnete Schwab vorgebracht hat, Rechnung tragen wird, ohne sonst die Structur der Landescommissionen und des Wahlrechtes der Landtage als solcher irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Handelskammern wurden auch im allgemeinen als eine in diesem Falle ungeeignete Corporation angegriffen. Das können Sie denn doch nicht zugeben. Wo es sich um die Erwerbsteuer handelt, werden die Handelskammern nicht zu umgehen sein, und auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage hat man unmittelbar an sie gedacht. Dass die eventuell durch die Handelskammer vorzuschlagenden oder von ihr zu nominirenden Vertreter nur Vertreter der Großindustrie oder des großen Handels sein werden, ist nach meiner Erwartung nicht anzunehmen. *(Abgeordneter Mauthner: Auch nach der Erfahrung nicht!)* Ja, wohl, auch nach den Erfahrungen nicht; denn das Zeugnis können wir, wenn wir ruhig und objectiv sprechen, den Handelskammern ausstellen, dass gerade in den letzten zehn Jahren die Vertretung der Kleingewerbetreibenden in den Handelskammern außerordentlich nachdrücklich und kräftig ist und bei jeder Gelegenheit, sowohl in der inneren Berathung als auch in der Vertretung nach außen, von Seite der Leitung berücksichtigt wird.

Das sind Schlagworte, die immer wiederholt werden; wenn Sie aber die einzelnen Kammermitglieder fragen, welche Vertreter des Kleingewerbes sind, so werden Sie eigentlich das gerade Gegentheil von dem hören, was hier immer allgemein vorgebracht wird.

Ich selbst bin Abgeordneter einer Handelskammer und kann Ihnen daher bestätigen, dass die Kammer, welche ich im Reichsrathe zu vertreten die Ehre habe, eine absolut gewissenhafte Berücksichtigung der Interessen der sogenannten Kleingewerbetreibenden und der kleinen Handelstreibenden eintreten läßt, und im Schoße dieser Kammer vertragen sich die Kleingewerbetreibenden und kleinen Handelsleute mit den sogenannten Großen aufs beste. Es ist nie der geringste Conflict vorgekommen und nie der Vorwurf ausgesprochen worden, dass die Interessen der Kleingewerbetreibenden zurückgesetzt sind.

Ich bitte sich also in solchen Dingen nicht an gewisse, aus dem politischen Agitationswörterbuche *(Heiterkeit und Sehr gut!)* herübergenommene allgemeine Sätze zu halten, sondern die concreten Verhältnisse der Handelskammern zu untersuchen, und Sie werden genau finden, dass das, was ich gesagt habe, ganz richtig ist und dass die Kammern diese Interessen bei jeder Gelegenheit vollkommen berücksichtigen.

Welche Form der §. 18 bezüglich der Zusammensetzung der Landescommissionen annehmen wird, darüber will ich mich nicht definitiv aussprechen, weil ich glaube, dass die Sache im Steuerausschusse, dem sie zugewiesen wird, eine Lösung finden wird, die mehr oder weniger allen Interessen entsprechen und den berechtigten Wünschen, die der Herr Abgeordnete Schwab vorgebracht hat, Rechnung tragen wird.

Das ist eigentlich der eine Hauptgegenstand der Discussion über die in Rede stehenden Paragraphen. Der zweite Gegenstand betrifft den in verschiedenen Anträgen, Anregungen und Reden vorgebrachten Gedanken, dass bezüglich der unteren Erwerbsteuercommissionen, für welche das Gesetz das indirecte Wahlrecht vorschreibt, die directe Wahl eintreten soll. Ich glaube, wenn Sie die Sache ruhig, nicht aber von politischen Schlagworten aus, sondern rein technisch ansehen, so empfiehlt sich in diesem Falle das indirecte

Wahlrecht aus dem einfachen Grunde der localen Zerstreuung des Kleingewerbes. Wenn Sie das directe Wahlrecht einführen, so werden Sie sehen, dass die Kleingewerbetreibenden, die auf dem eigentlichen Lande sind, in Dörfern oder in ganz kleinen Orten, eigentlich an der praktischen Ausübung ihres Wahlrechtes außerordentlich gehindert werden, denn ihre Stimmen werden immer mehr oder minder verloren gehen und es werden dann, wenn Sie das directe Wahlrecht haben, die Gewerbetreibenden in dem betreffenden centralen Hauptorte, dem Marktflecken, mit ihren Stimmen, die sie auch viel nachdrücklicher, zahlreicher, effectiver handhaben können, weil sie sicher alle persönlich zur Wahlurne kommen, die Commission zusammensetzen, und die kleinen zerstreuten Gewerbetreibenden auf dem Lande werden dann, wenn sie es überhaupt thun, ihr Wahlrecht ziemlich unwirksam ausüben. Es empfiehlt sich daher, das System der Wahlmänner für diese unteren Kategorien infolge der territorialen Diaspora — wenn ich so sagen darf — der Kleingewerbetreibenden einzuführen, und zwar nur im Interesse dieser kleinen Leute in den Dörfern. Diese würden durch Stimmzettel wählen und eine Anzahl von Wahlmännern entsenden. Die Wahlmänner könnten natürlich vorher persönlich zusammenkommen, und das wird eine beschränkte Anzahl von Menschen sein, die sich über die Candidatenliste in die Erwerbsteuercommission factisch viel leichter einigen werden, als wenn die kleinen Leute auf dem Lande selbst aufgerufen würden, um persönlich sofort den Candidaten zu bezeichnen. In dem letzteren Falle würde eine solche Einigung gar nicht möglich sein. Wenn man direct zu wählen hätte, würde ein kleiner Schneider oder Schuhmacher auf dem Dorfe irgend einen Candidaten aufstellen. Die Gewerbetreibenden, die im Hauptorte des betreffenden Bezirkes ihren Sitz haben, werden natürlich von dem Candidaten, den der Schuhmacher auf dem Dorfe aufgestellt hat, absolut nichts wissen und ihn demgemäß auch bei Aufstellung ihrer Candidatenliste nicht berücksichtigen, und so wird der selbständig von dem kleinen Manne auf dem Dorfe nominirte Candidat auf jeden Fall durchfallen.

Damit erreicht man factisch gar nichts, während es wahrscheinlich ist, dass, wenn die gewählten Wahlmänner zusammentreten, sie eine objective und billige Berücksichtigung der Verhältnisse des ganzen Bezirkes eintreten lassen, die Sache unter sich ausgleichen und die Candidaten unter sich auch territorial vertheilen. Ich glaube, wenn man die Sache ruhig vom technischen Standpunkte aus beurtheilt, so empfiehlt sich für diese große Anzahl von Wählern, und insbesondere in Anbetracht der großen territorialen Ausdehnung der Bezirke eine solche Erleichterung bei der Vornahme der Wahlen, und das kann nur durch Wahlmänner geschehen.

Was aber die Frage der Stimmzettel angeht, so gebe ich zu, dass man da eine Besserung eintreten lassen könnte, und das wäre in dem Gesetze dadurch möglich, dass die Bestimmungen bezüglich der Personaleinkommensteuer herübergenommen werden auch für die Wahl in die Erwerbsteuercommissionen. Den betreffenden Antrag hat der geehrte Herr Abgeordnete Rogl bereits gestellt, und ich bin in der Lage, diesem Antrage zuzustimmen, weil er bezüglich der Stimmzettel das vorschreibt, was wir eigentlich wollten, was wir aber im Gesetze nicht so deutlich ausgedrückt haben, dass man sich nämlich nur der amtlichen Stimmzettel zu bedienen hat. Es wird auf diese Weise der bei der Zulassung auch privater Stimmzettel bestehenden Möglichkeit von Missbräuchen vorgebeugt. Es wäre das wahrscheinlich auch in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben worden, auch wenn es nicht im Gesetze stünde, es ist aber so correcter und entspricht den analogen Bestimmungen bei der Einkommensteuer, wenn wir hier die strengere Bestimmung bezüglich der amtlichen Stimmzettel herübernehmen. Ich glaube, wir können uns damit begnügen, wenn wir den Antrag Rogl annehmen und bezüglich der Landescommissionen die definitive Entscheidung dem Steuerausschusse vorbehalten. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bohaty hat das Wort.

Abgeordneter **Bohaty:** Hohes Haus! Ich bin von dem geehrten Herrn Vertreter der Triestiner Handelskammer, dem Herrn Abgeordneten v. Stalitz ermächtigt und ersucht worden, eine Erklärung abzugeben, derzufolge er den Wünschen, welche der Herr Abgeordnete Schwab in seiner gestrigen Rede ausgesprochen hat, vollkommen beipflichtet.

Herr v. Stalitz übergibt mir diese Mission nur aus dem Grunde, weil er nicht mehr zum Worte kommen konnte.

Ich hätte nun eigentlich die Aufgabe, zum Theile gegen die Angriffe Stellung zu nehmen, welche von verschiedenen Seiten gegen dieses Gesetz sowohl, als gegen im Staate altbewährte Einrichtungen, gegen die Handelskammern, erhoben wurden.

Es sind das so häufig gebrauchte Schlagworte, dass sie immer mehr und mehr ihre Wirkung verlieren. Denn es ist beinahe schon eine Geschmacklosigkeit, immer nur von Judenliberalen, vom Tyrannisiren, von Nichtberücksichtigung der Kleingewerbetreibenden in den Handelskammern, von Stimmzetteln, von Stimmzettelfälschungen u. s. w. zu sprechen. *(Sehr richtig!)*

Ich selbst, meine Herren, bin Vertreter von Kleingewerbetreibenden, ich bin von Kleingewerbetreibenden, und zwar von den Kleinsten der Kleinen, in eine der hervorragendsten Kammern des Reiches entsendet worden, und ich betrachte mich auch als den Vertreter dieser Berufsclassen. Ich glaube, zum mindesten ein eben so gutes Herz, zum mindesten ein eben

so warmes Gefühl für dieselben zu haben, wie mein geehrter Herr Vorredner. *(Beifall.)*

Und weil ich gerade von diesem Herrn spreche, so möchte ich der Einleitung seiner Rede gedenken, in welcher er gesagt hat, die neue Steuergesetzgebung sei der Leichenstein, unter welchem der Liberalismus werde begraben werden. Das klingt wunderbar, meine Herren, ist aber nicht wahr *(Sehr gut!)*, denn der Liberalismus ist stets für die Förderung des Volkswohles eingetreten, und ich möchte nicht, dass man den Liberalismus oder unsere Partei in diesem hohen Hause auf den Aussterbeetat setze; denn ich glaube, dass die gegenwärtige Steuervorlage, welche ihr Vorbild aus verschiedenen anderen fortgeschrittenen Staaten genommen hat, wenn sie zum Gesetze geworden sein wird, nicht nur für uns, die deutschliberale Partei, sondern für alle Parteien dieses hohen Hauses, welche an dem Zustandekommen dieses hervorragenden Gesetzes mitgewirkt haben, nicht zum Leichensteine, sondern zum Ehrendenkmale werden wird. Dieses hohe Haus in seiner Majorität wird sich das Ehrendenkmal selbst errichtet haben. Und wenn auf diesem Steine die deutschliberale Partei in hervorragender Weise verzeichnet sein wird, dann hat sie es, glaube ich, auch verdient, nachdem sie seit Jahren für eine Reform der directen Steuern eingetreten ist und an der Einführung der Personaleinkommensteuer gearbeitet hat. *(Beifall.)*

Wenn dieser Ehrendenkstein also zustande gekommen sein wird, wird es an gewissem bizarren Beiwerke und an interessanten Symbolen, den „Wasserspeiern“, die im gothischen Stile gebräuchlich sind, nicht fehlen *(Lebhafte Heiterkeit. — Sehr gut!)*, und dieses Beiwerk werden zweifellos diejenigen beistellen, welche gegen diese Vorlage im ganzen und im Detail sind. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Im übrigen ist das, was der Herr Vorredner von der Zusammensetzung der Commissionen gesprochen hat, und dass davon das Volkswohl abhänge, eine Nachbildung desjenigen, was Collega Schwab schon gesagt hat und was durch die Vorlage selbst bereits beseitigt ist.

Nach dem Wortlaute der Vorlage werden die Commissionen aus Mitgliedern aller Steuergruppen, somit auch aus den kleinsten Unternehmungen zusammengesetzt, und ich glaube, damit ist gerade das Gegentheil von demjenigen bewiesen, was der Herr Abgeordnete behauptete.

Ich komme nun zu dem eigentlichen Gegenstande der mir gestellten Aufgabe. Der erste Herr Pro-Redner, mein geehrter Collega der Reichenberger Handelskammer, Schwab, hat bereits in der gestrigen Sitzung die Unzweckmäßigkeit der Fassung der §§. 18 und 19 dargelegt und eine Abänderung dieser beiden Paragraphen nach gewissen Richtungen hin beantragt. Ich kann mich diesen Ausführungen vollkommen anschließen und will im Verlaufe meiner Auseinandersetzungen nur noch einige weitere Argumente für die Unhaltbarkeit eines Theiles der vorgelegten Bestimmungen anführen.

Ich bin in der Generaldebatte nicht zum Worte gekommen. Der Zufall hat es gewollt, dass die Parze aus Triest den Faden früher abgeschnitten hat *(Heiterkeit)*, so dass ich in die unangenehme Lage versetzt worden bin, dasjenige, was ich in der Generaldebatte sagen wollte, nicht vorbringen zu können. Ich will mich nur auf einige allgemeine Grundsätze beschränken und bemerken, dass es wahrlich hoch an der Zeit ist, dass das hohe Abgeordnetenhaus an die Lösung dieser wichtigsten Aufgabe geht, und zwar an die Reform der directen Besteuerung und insbesondere an die Einführung einer Personaleinkommensteuer. Wir müssen ja dem Staate und den Ländern gewähren, was deren gesteigerte Anforderungen erheischen.

Wir müssen aber insbesondere eine Änderung jener veralteten Bestimmungen auf dem Gebiete der Besteuerung eintreten lassen, welche den wirtschaftlich schwächeren Ständen verhältnismäßig größere Lasten auferlegen, während die leistungsfähigeren Elemente nur wenig oder gar nicht zur Besteuerung herangezogen werden. Es ist auch hoch an der Zeit, dass die drückende Form der Ertrags- und Realsteuern gemildert und dass bedeutende Nachlässe gewährt werden. Ich meine, mit der vorliegenden Gesetzvorlage ist ein grundlegender Anfang gemacht worden.

Es ist mit dieser Vorlage zum Glück der Standpunkt überwunden, welcher es niemals zugelassen hat, dass die intensivsten Wünsche der Bevölkerung auf Beseitigung dieser Ungerechtigkeit Berücksichtigung finden konnten.

Der Standpunkt der Gegner dieser Vorlage ist mir eigentlich unbegreiflich. Ich habe eine so gute und so hohe Meinung von allen Mitgliedern dieses hohen Hauses, dass ich nicht glauben kann, dass sich jemand in diesem hohen Hause befindet, welcher nicht eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes sehnlichst herbeiwünschen würde. Ich gebe gerne zu, dass diese Vorlage, das Resultat andauernder Berathungen im Schoße der Regierung und des permanenten Ausschusses, in der einen oder der andern Richtung eine Verbesserung zulassen würde. Wir sehen aber auch, welche Bereitwilligkeit die hohe Regierung und auch das hohe Haus an den Tag legen, die gestellten Anträge, sofern dieselben eine Berechtigung haben, anzunehmen. Es ist also der Vorwurf, der dem hohen Hause und insbesonders dem Herrn Referenten und der hohen Regierung gemacht wurde, dass billige Wünsche aus dem Schoße des hohen Hauses nicht die gebürende Berücksichtigung finden, vollkommen ungerechtfertigt. Eine Erkenntnis ist allgemein feststehend: die Bevölkerung glaubt mit Recht, dass die bestehende Form der Besteuerung eine veraltete ist und dass sie sich zu Ungerechtigkeiten ausgestaltet hat. Wir wissen, dass diese Besteuerungsform, trotzdem sie eine drückende ist, für

den Staatshaushalt keinen genügenden Ertrag liefert, und wir wissen auch, dass in die Zeit des Dampfes, der Elektricität und der modernen Weltanschauungen die Patente aus den Jahren 1812 und 1849 nicht mehr hineinragen können und dürfen *(Sehr gut!)*, wollen wir uns nicht ein Armutszeugnis geben. Es müsste geradezu behauptet werden, dieses hohe Haus sei zur Lösung großer Aufgaben nicht mehr befähigt. *(Bravo! Bravo!)*

Selbst Steuerbeamte haben mir erklärt, dass jede Reform, sei sie wie immer beschaffen, besser sein müsse als der gegenwärtige, vollkommen unhaltbare Zustand. Über die gegenwärtigen Verhältnisse möchte ich nur einige Worte sprechen, um die Besserung durch die in Rede stehende Gesetzesvorlage darzuthun.

Es ist oft nicht so sehr die relative Höhe der gegenwärtigen Erwerb- und Einkommensteuer, über welche die Bevölkerung mit Grund klagt, sondern die ungerechte Art der Vertheilung und die verschiedene Behandlung bei ganz gleichartigen und gleichförmigen Beschäftigungen. Der Zwang zur Unwahrheit, welcher die Lüge mit dem Nutzen, die Wahrheit mit dem Schaden belohnt, das ist gewiss ein Übelstand und hat eine Moral zur Folge, die eigentlich die größte Unmoral ist. Das heutige Steuerverfahren mit seinen Mängeln und Auswüchsen hat ja die sogenannte laxe Steuermoral geradezu hervorgerufen, und die Erwerbsteuerträger sind von der Ansicht durchdrungen, dass es geradezu gefährlich wäre, auf dem Steuergebiete die Wahrheit zu sagen, während sie doch hier gewiss am allerersten Platze wäre. Es wird ein langer Zeitraum vergehen, bis diese Demoralisation beseitigt sein wird. Es wird einen langen Zeitraum brauchen, bevor die Bevölkerung bis in ihre letzten Ausgliederungen von einem starken Pflicht- und Rechtsbewusstsein auf dem Gebiete der Besteuerung vollkommen durchdrungen sein wird. Es muss aber auch jener Stamm der Steuerbeamten verschwinden, welche den Steuerträger immer nur als Steuerhinterzieher betrachtet. Der Steuerträger war ja amtsgemäß in beständiger Furcht und Aufregung zu erhalten, und man wusste ihm immer den Zustand der absoluten Rechtlosigkeit klar zu machen.

Jeder junge Unternehmer, der nach langjährigem Ringen als dienendes Glied im Gewerbe dazukam, sich endlich eine selbständige Existenz zu gründen, musste vor allem sein Gewerbe bei der Steuerbehörde anmelden, bevor er noch wirklich den Erwerb hatte.

Wenn auch seine geringen Mittel für Miete, Werkzeuge, Material u. s. w. bereits verwendet waren, er musste ein Einkommensteuerbekenntnis anticipando überreichen, obwohl er noch keine Ahnung von dem künftigen Einkommen hatte. Es war das erhoffte Einkommen natürlich immer ein fictives und bewegte sich selbstverständlich den anfänglichen Hoffnungen gemäß immer nur in ganz mäßigen Zahlengrenzen. Die Steuer musste trotzdem ein halbes Jahr vorher bezahlt werden, und zwar so lange, bis nach einem längeren Zeitraume, oft nach zwei Jahren, dem betreffenden Unternehmer auf Grund des Drei- bis Fünffachen seines Einbekenntnisses die definitive Steuer vorgeschrieben und in dieser Höhe für die ganze Zeit nach rückwärts eingehoben wurde. Recurse und Ratengesuche blieben ohne Erfolg. Die geheimen Erhebungen lauteten gegen ihn, und schon im Beginne der schwachen wirtschaftlichen Existenz führt der Gewerbsmann, überhaupt jeder Unternehmer den Kampf mit dem Fiscus und mit einem unsichtbaren und unfassbaren Gegner und Schädiger seines Fortkommens.

Aber die Erwerbsteuer ist es eigentlich nicht, welche den Steuerträger in überaus starker Weise belastet; die Erwerbsteuer wird ja immer in ihrer ganzen Höhe in die Einkommensteuer eingerechnet, sie bildet eine Abzugspost, obzwar es selbstverständlich als eine Ungerechtigkeit aufgefasst werden muss, wenn aus einem und demselben Gewerbe, somit aus einer Quelle zweierlei Besteuerungen, wie es die Erwerb- und die Einkommensteuer sind, erfolgen. Aber die Erwerbsteuer lässt sich auch bei Anwendung einiger Vorsicht und einigen Wohlwollens dahin richtig erfassen, dass nach dem Umfange des Geschäftes und nach äußerlichen Merkmalen immer ein ziemlich richtiger Steuersatz herausgefunden werden kann.

Aber das eigentliche Kampffeld des Steuerträgers mit dem Fiscus war bis jetzt die Einkommensteuer. Der Steuerträger ist nämlich verpflichtet, in einer Fassion Einnahmen und Ausgaben und ein Reinerträgnis einzubekennen.

Also schon bei Beginn seines Geschäftes hat er, wie gesagt, dieses präsumtive Einkommen anzugeben, er hat aber bei einem längeren Bestande einen dreijährigen Durchschnitt zu ziehen.

Hat nun der Steuerinspector dem Steuerträger in einem Jahre den Steuersatz willkürlich hinaufgesetzt, so dauert die Nachwirkung davon drei volle Jahre. Man sollte glauben, dass nach drei Jahren endlich dieser gesteigerte Steuersatz schwinden müsse. Nein, es reiht sich, wie ein Übel an das andere, der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre an das nächstfolgende Triennium als Grundlage des neuen Steuersatzes.

Es ist nicht mehr möglich, in eine niedrigere Steuerstufe zu gelangen. Es sind mir Fälle bekannt, wo Steuerträger, um diesem unerträglichen Zustande zu entgehen, ihr Gewerbe niederlegten, dasselbe jahrelang ruhen ließen, zu allerlei Mitteln und Ungesetzlichkeiten Zuflucht nahmen u. s. w., nur zu dem Zwecke, um aus diesem ungerechtfertigt hohen Erwerbsteuersatze herauszukommen.

Die Fassion wird bei verschlossenen Thüren ohne Zuziehung des Steuerträgers den sogenannten Vertrauensmännern zur Begutachtung vorgelegt; allein diese Vertrauensmänner spielen eine sehr traurige Rolle. Der Staatsbeamte ist an deren Gutachten nicht

gebunden; der Staatsbeamte bestimmt ganz nach seinem Dafürhalten den Steuersatz; nach diesem feststehenden Steuersatze wird die Steuer bemessen und muss sie auch eingezahlt werden.

Gewöhnlich entdeckt der Steuerträger, dass ihm sein Einkommen zu hoch oder zu niedrig, aber in den seltensten Fällen, dass es ihm richtig eingeschätzt worden ist. Nur diejenigen, die mit dem Einkommen zu niedrig eingeschätzt sind, sind zufrieden, die, welche zu hoch eingeschätzt sind, remonstriren nach Möglichkeit, aber das nützt ihnen nichts. Die Bevölkerung ist auch von der Nutzlosigkeit aller Schritte dagegen so durchdrungen, dass in den meisten Fällen niemand es unternimmt, eine Beschwerde zu erheben.

Aber, meine Herren, es ist nicht immer der Steuerträger, der benachtheiligt ist; in vielen mir bekannten Fällen ist der Benachtheiligte der Staat. Der Staat wird bis jetzt benachtheiligt, weil man große Einkommen nicht treffen wollte und nicht direct treffen konnte; es fehlte häufig genug an Muth, solchen großen Einkommen gegenüber so kategorisch vorzugehen, wie es bei den kleinen Betrieben der Fall gewesen ist.

Und noch ein Charakteristikon! Da wird von der gemeinsamen Bruttoeinnahme fälschlich eine Reineinnahme gemacht, von beliebig angenommenen Umsätzen rechnet man beliebige Procentsätze als Verdienst heraus und dieser wird als Reingewinn hingestellt, es werden die begleitenden Nebenumstände selten in Betracht gezogen; man gibt sehr viel auf die äußere Erscheinung dieser Geschäfte und besteuert mitunter den Fortschritt stärker, während man den Rückschritt, der sich scheu versteckt, in diesem hohen Maße zur Steuerleistung nicht heranzieht.

Es ist umso bedenklicher, wenn als Vertrauensmänner, denen ich niemals eine Wichtigkeit zugetraut habe, häufig Concurrenten herangezogen werden. Nicht allein, dass diese Concurrenten ab und zu manchmal doch gegnerisch gestimmt sind, sie gehören manchmal Berufsarten an, welche mit den Berufen, über die sie zu urtheilen haben, in gar keinem Zusammenhange stehen. Ein Uhrmacher kann nicht über das Fleischhauergewerbe aburtheilen. Und so könnte ich noch sprechen von der Vorlage der Geschäftsbücher, welche die Steuerzahler vorweisen sollen, von den Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, von Recursen überhaupt, obzwar ich noch nicht den Mann gesehen habe, der mit einem Recurse einen Erfolg errungen hätte.

Der ehrliche Mann aber wird erdrückt durch das Gefühl der Ohnmacht dem Steuerfiscus gegenüber. Neben den geschäftlichen und Privatsorgen leitet ihn auch der Hass gegen den Fiscus. Er ist immer aufgeregt, wenn er eine so ungerechtfertigte Steuer bekommt. Das ehrliche Volk wird geradezu zur Demoralisation getrieben. Es ist nicht jedermanns Geschmack, wissentlich die Unwahrheit stark aufzutragen. Diese Demoralisation fängt bei der Steuer an und pflanzt sich auf alle Gebiete des Handels und Wandels fort. Der sonst ehrliche Mann wird mit der Zeit indirecter Schädiger der Steuerpflicht, er wird zu einem Steuerdefraudanten. Unsere heutige Gesetzgebung ist eine Schule der Unmoral auf der einen, der Ausdruck fühlloser Gewalt auf der anderen Seite! All dies ist Grund genug, um mit diesen Übelständen zu brechen; jeden Widerstand gegen eine principielle Änderung des Gesetzes ist eigentlich ein Unrecht an der Bevölkerung, welche Jahrzehnte lang auf eine gerechte und angemessene Besteuerung und auf die Beseitung dieser unhaltbaren Zustände gehofft hat.

Im permanenten Steuerausschusse mussten viele Principien geopfert, so mancher Widerstand freiwillig aufgegeben werden, und auch die Regierung hat in zahlreichen Fällen eine totale Frontveränderung vornehmen müssen. Endlich ist dieses kunstvoll aufgebaute Werk zustande gekommen, dem ich nur wünschen würde, dass es ohne besonders starke Änderungen Gesetzeskraft erlangen möge. Eine wesentliche Änderung gegenüber den jetzigen Zuständen führt das neue Gesetz im steuertechnischen Verfahren ein; an die Stelle des Steuerinspectors und der Vertrauensmänner treten autonome Körperschaften, welche völlig neue und territoriale Gebiete bedecken, welche Gebiete nicht nothwendigerweise mit den politischen Bezirken zusammenfallen müssen.

Ich will nur einige Stichworte anführen: Eintheilung der Steuerpflichtigen in vier Classen, Veranlagungsgebiete nach Handelskammerbezirken, nach Stadt- und Bezirksgebieten, die diesen Gebieten entsprechenden Steuergesellschaften, die Steuercommissionen aus den Mitgliedern der Steuerpflichtigen selbst u. s. w. Das sind die grundlegenden Neuerungen, welche wir mit Freude begrüßen sollten, und welche auch schon von vielen Seiten rühmend hervorgehoben worden sind, so dass ich glaube, in dieser Richtung nichts mehr hinzufügen zu sollen. Ich habe aber nur ein Bedenken gegen die §§. 18 und 19, das ich mit meinem Mitvertreter der Reichenberger Kammer im Reichsrathe theile. Das ist die Instanz, welche zwischen der Reichscontingentcommission und den Erwerbsteuercommissionen, also den Commissionen erster Instanz eingeschoben worden ist, nämlich die Erwerbsteuerlandescommissionen. In der ursprünglichen Regierungsvorlage waren diese Erwerbsteuerlandescommissionen nicht vorhanden, weil man wohl von der berechtigten Anschauung ausgegangen sein mochte: wenn es kein Erwerbsteuerlandescontingent giebt, so sind auch die Erwerbsteuerlandescommissionen überflüssig. Indes der permanente Steuerausschuss, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre habe, hat nach langer, eingehender Arbeit diesen Beschluss gefasst, und es wäre müßig, in dieser Richtung auf grundlegende Änderungen dringen zu wollen. Die Aufgaben dieser Landescommissionen sind gestern von dem Herrn Abgeordneten

Schwab in besonders lichtvoller Weise dargestellt worden.

Ich werde mich nicht wiederholen und will nur eines anführen. Die Landescommissionen sind Berufungsinstanzen für die Erwerbsteuercommissionen erster Classe. Wenn den Landescommissionen auch von vielen Seiten nicht die Wichtigkeit beigemessen wird, die ihnen wirklich innewohnt, so seien Sie doch versichert, dass bei der weiteren Ausgestaltung dieser Institution der Commissionen diese einen solchen Wert erhalten wird, dass manchem von uns die Haare zu Berg stehen werden. Im §. 4 im vierten Hauptstück der Personaleinkommensteuer werden ähnliche Commissionen geradezu Berufscommissionen genannt. Ich will Sie nicht mit Ziffern aufhalten; bei diesem Paragraphen wird Gelegenheit sein, die Schlussfolgerungen zu ziehen, die wir hier bei den §§. 18 und 19 schon ziehen könnten.

Ich komme nun speciell zu dem eigentlichen Gegenstande, der mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen könnten vielleicht als ein Fortschritt gegenüber dem ersten Regierungsentwurfe aufgefasst werden, wenn wir nicht so eigenartige, wirtschaftliche, politische und nationale Verhältnisse in Österreich und namentlich in Böhmen hätten. *(So ist es!)*

Die Mitglieder der Landescommissionen werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. Nun, darüber bin ich nicht im Zweifel, aus welchen Kreisen der jeweilige Herr Finanzminister diese Mitglieder ernennen wird. Es werden zweifellos Steuerbeamte sein, die andere Hälfte wird von den Landtagen gewählt. Die Landescommissionen sind eigentlich ein fremdartiges Gebilde in einem Gesetze, welches für das ganze Reich bestimmt ist. Es gibt aber bereits solcher Präjudize mehrere, und es kann daher auf eines mehr weniger nicht ankommen. Die Heranziehung der Landtage zu einer Thätigkeit, welche durch ein Reichsgesetz geregelt werden soll, ist denn doch eine sehr bedenkliche Erscheinung, über welche ich mich aber auch hinwegsetzen muss, nachdem ich es mit einem fait accompli zu thun habe. Die Landtage werden in ihren Majoritäten niemals die herrschenden socialen, politischen und nationalen Ansichten verleugnen und die Consequenzen auch dort anwenden, wo die strengste Objectivität entscheiden sollte. Der Landtag von Böhmen wird nach seiner dermaligen Zusammensetzung, die wahrscheinlich für eine lange Reihe von Jahren bleiben wird, das nationale Übergewicht unserer Gegner auch bei den Wahlen in die Landeserwerbsteuercommission zur vollsten Geltung bringen, und die deutschen Erwerbsteuerträger werden in dieser Landescommission nicht vertreten sein; sie können gar nicht vertreten sein, weil §. 19, Absatz 1, eine solche Wahl unmöglich macht. Die deutschen Erwerbsteuerträger werden somit aus der Berufungsinstanz ausgesperrt sein. *(Widerspruch.)* Nun, es wird doch gut sein, wenn ich Ihnen sage, wer da ausgesperrt wird. Vor mir liegt ein Auszug aus der officiellen Berufsstatistik nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890.

In Böhmen war im Jahre 1890 die agrarische Bevölkerung um 15 Procent schwächer und die industrielle nur um 15 Procent stärker als im Durchschnitt des ganzen Reiches. Die landwirtschaftliche Bevölkerung in Böhmen umfasst 46 Procent, das ist weniger als die Hälfte der Gesammtbevölkerung. Der Rückgang der agricolen und der Zuwachs der industriellen Bevölkerung vollzieht sich in Böhmen in rapider Weise und hat noch lange nicht seinen Höhepunkt erreicht; er dürfte wahrscheinlich in Zukunft sich noch etwas rascher abspielen.

Die Industrie — wir bezeichnen das kleine, mittlere und große Gewerbe mit dem Sammelnamen „Industrie", wir wollen da nicht allein die Großindustrie ins Auge fassen — umfasst in Böhmen zwei große Gebiete. Das eine zieht sich von Prag nach Karolinenthal, Schlan, Mies, Přibram, Hořowitz, Pilsen, es deckt sich ungefähr, nicht ganz, mit dem Prager, zunächst mit dem Pilsener Handelskammerbezirke. Das andere Gebiet zieht sich entlang der sächsischen und preußischen Grenze und breitet sich über 20 politische Bezirke aus.

Darunter ist der Mittelpunkt

Rumburg mit	80 Procent,
Schluckenau mit	78 „
Gablonz mit	76 „
Asch mit	76 „
Reichenberg mit	74 „
Gabel mit	64 „
Friedland mit	63 „
Teplitz mit	61 „
Graslitz mit	61 „
Trautenau mit	60 „

industrieller Bevölkerung. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Die Textilindustrie allein beschäftigt 253.970 Menschen. Die gesammte industrielle Thätigkeit in Böhmen beschäftigt nach meinen detaillirten Aufschreibungen in der Industrie, im Handel und im Gewerbe 1,711.000 Individuen, die 3,000.000 Angehörige haben, und wir können, ohne uns einer Übertreibung schuldig zu machen, ganz kühn behaupten, dass von diesen 1,700.000 Beschäftigten die gute Hälfte deutscher Nationalität sind. *(Ganz richtig!)*

Ich habe mir die Beschäftigungen in den einzelnen Handelskammerbezirken ausgezogen und auf Grund eines ziemlich eingehenden Studiums gefunden, dass in dem Handelskammerbezirke Pilsen die selbständigen Gewerbetreibenden, die Industriellen und Handeltreibenden die Zahl von 23.825 erreichen; im Prager Handelskammerbezirke sind es 72.587; im Budweiser 20.686.

Wenn ich diese drei Handelskammerbezirke, was ich ihnen nicht zugestehe, aber nach den Ergebnissen

der Kammerwahlen als čechisch-slavische ansehe, obgleich der Pilsener und auch der Budweiser Bezirk zum guten Drittheil, letzterer vielleicht noch in höherem Maße, deutsch sind *(Rufe: Reichenberg!)*, auf Reichenberg komme ich sofort zu sprechen, will ich nur sagen, dass in diesen drei genannten Bezirken sich 117.098 selbständige Betriebe befinden.

Im Reichenberger Handelskammerbezirke allein befinden sich 93.492 Betriebe *(Hört! Hört! Widerspruch)*, im Egerer Bezirke befinden sich 39.195, zusammen somit 132.687 Betriebe, das heißt also, von der Gesammtzahl von 249.785 oder rund 250.000 Betrieben sind 60 Procent oder 150.000 Betriebe in den beiden letztgenannten Handelskammerbezirken gelegen, und in den übrigen gemischten Bezirken vertheilt.

Ich möchte nun folgendes sagen, weil mir ein Einwand gemacht wird, dass im Reichenberger Handelskammerbezirke sich einige čechische und gemischte Bezirke befinden: Es sind unter 87 Gerichtsbezirken 71 rein deutsche, 5 gemischte und 11 čechische. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Nun also!)* Ich bitte, das Compensationsobject, welches ich dem Herrn Doctor biete, ist ein größeres, indem ich ihm die ganze deutsche Bewohnerschaft des Pilsener und Prager und Budweiser Kammerbezirkes als Äquivalent hinstelle.

Damit können Sie doch gewiss sehr zufrieden sein. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Dort sind aber die Minoritäten geschützt! — Heiterkeit und Widerspruch.)* In Prag sind die Minoritäten geschützt? Wer lacht da nicht? *(Widerspruch.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat)*: Ich bitte, nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Bohaty** *(fortfahrend)*: Ich habe Ihnen noch etwas mitzutheilen. Das sind alles interessante Sachen, die man in einem solchen hohen Hause sagen muss, um die Bedeutung zu würdigen, welche bei uns in Böhmen die deutsche Industrie und das deutsche Gewerbe hat, welches aus dieser Erwerbsteuerlandescommission geradezu ausgeschlossen wird. Im Reichenberger Handelskammerbezirke zahlen *(Unruhe und Zwischenrufe)* — ich bitte, ich werde mich dann mit Ihnen beschäftigen, wenn Sie es wollen — die Erwerbsteuerpflichtigen, soweit sie Contribuenten der Handelskammer sind, an Erwerb- und Einkommensteuer den Betrag von 2,681.000 fl.; dazu kommen noch 65.000 kleine Gewerbetreibende, welche zu den Handelskammerbeiträgen nicht herangezogen sind und nach einer Schätzung 330.000 fl. zahlen. Der Handelskammerbezirk leistet also gegenwärtig drei Millionen Gulden an Erwerb- und Einkommensteuer ohne autonome Zuschläge. Die Gesammtleistung für Böhmen, und zwar der Nettoerfolg des Jahres 1891 beträgt nach den mir vorliegenden Tabellen 10,107.259 fl., somit zahlt der Reichenberger Handelskammerbezirk für Böhmen an Erwerb- und Einkommensteuer allein ein Drittel. Nehmen Sie noch den Egerer Handelskammerbezirk mit der Hälfte dazu, so werden Sie dazu gelangen, dass die Steuerleistung des Reichenberger und Egerer Handelskammerbezirkes die Hälfte der gesammten Steuerleistung des ganzen Landes beträgt. *(Abgeordneter Dr. Lang: Warum stimmen Sie nicht?)* Wir werden stimmen, aber für die geänderte Fassung. Sehen Sie sich die Erfolge der Wahl in die Unfallversicherung in Böhmen an. In die Unfallversicherung sind nicht alle gewerblichen Betriebe eingereiht, und bei den meisten Kategorien der Betriebe sind die Deutschen in der Majorität geblieben. *(Abgeordneter Bendel: In fünf unter sechs!)* Ich bitte, diesen Thatsachen gütigst entnehmen zu wollen, dass eine Ausschließung der deutschen Vertreter aus den Landescommissionen mehr als ein Unrecht ist, dass wir uns dies aber nicht bieten lassen; wir brauchen keine Gnade!

Wie wird sich wohl der Vorgang im böhmischen Landtage, dessen Mitglied ich durch zwölf Jahre gewesen bin, gestalten? Wir Deutsche sind in allen Curien in der Minorität. In der Großgrundbesitzercurie haben wir selbstverständlich keine einzige Stimme, nur eine einzige Virilstimme, die des Rectors der deutschen Universität in Prag. In der Städtecurie stehen die Verhältnisse folgendermaßen: 39 deutsche Stimmen, welchen 47 čechische gegenüberstehen. In der Landgemeindencurie stehen 30 deutschen 49 čechische Stimmen gegenüber. In der Städtecurie besaßen wir bis zum Zeitpunkte der Pino'schen Praktiken, welche uns durch ein Changement viele Handelskammermandate weggenommen hat, die Majorität. Der letzte deutsche Obmann der Städtecurie war unser hochgeehrte College Nitsche. Ich führe seinen Namen an — er möge in dem stenographischen Protokolle für alle Zeiten festgestellt werden; denn wir dürften kaum mehr in die Lage kommen, einen deutschen Obmann in der Städtecurie im böhmischen Landtage zu erhalten.

Das deutsche Volk ist also kraft seiner Vertreter durch die merkwürdigen Verhältnisse in unserem Lande nicht imstande, auch nur einen einzigen Vertreter in den Landesausschuss zu entsenden. Wir sind auch nicht einmal imstande, nur ein einziges Mitglied in eine Arbeitscommission — analog unseren Ausschüssen — zu senden.

Aber was nützt uns, dass unsere Gegner hie und da Furcht vor ihrer eigenen Größe haben *(Sehr gut!)* und dann zu Compromissen neigen? Namentlich sind diese Compromisse mit den Altčechen möglich gewesen. Wie ich aber vom Hörensagen weiß, werden die Altčechen nicht mehr in dieser großen Zahl in den Landtag zurückkehren, und wir werden jedenfalls auf einen Gegner angewiesen sein, der mit uns keine Compromisse schließen wird. *(Abgeordneter Dr. Lang: Haben*

Sie keine Angst!) Das wäre traurig, wenn wir Angst hätten!

Wir stehen einem Gegner gegenüber, von dem Professor Dr. Bráf in jüngster Zeit im „Praziky klub“ gesagt hat: Die Jungčechen befinden sich im Landtage in einer guten Position, in „Verbindung der Annehmlichkeiten der Opposition mit den Vortheilen der Majorität“. *(Heiterkeit.)* Auf diese Weise können wir mit diesen Herren keine Compromisse schließen; das Verhältnis ist: 74 Großgrundbesitzer, 96 Čechen, denn wahrscheinlich dürften die Jungčechen ungefähr mit den künftig zufallenden Mandaten der Altčechen 90 Stimmen erhalten. Dem stehen 68 deutsche Mandate gegenüber.

Dieses Unrecht, wie es jetzt im böhmischen Landtage besteht und seit Jahren geduldet und ertragen wird, soll sich jetzt auch auf ein Gebiet ausdehnen, welches uns Deutsche auf das allerempfindlichste schädigen muss. Der Großgrundbesitzer dürfte doch nur einen Großgrundbesitzer in die Landescommission wählen — sofern er selbst einem Gewerbebetriebe vorsteht — oder es dürften dahin einige indifferente Advocaten, Directoren u. s. w. entsendet werden.

Die Städtecurie in ihrer böhmischen Majorität wird gleich der Landgemeindencurie gewiss keinen Deutschen entsenden. Ich möchte überhaupt der Landgemeindencurie dieses Wahlrecht einigermaßen streitig machen; denn ich weise darauf hin, dass das Interesse der Landgemeindenbevölkerung an der Fortentwickelung der Industrie, des Handels und Gewerbes kein so intensives sein kann, weil, wie ich mir nachzuweisen erlaubt habe, ein Rückgang der ländlichen Bevölkerung und ein Zuzug zur industriellen stattfindet, wodurch die Löhne und Bedürfnisse des Landwirtes — wie anerkannt — vertheuert werden.

Es findet ja auch noch eine Wahl des Landesausschussbeisitzers aus dem ganzen Landtage statt. Wenn es nicht im einzelnen geschieht, wird aus dem „ganzen“ Landtage für die Deutschen auch nicht eine Stimme erwachsen.

Die Ernennung der zweiten Hälfte der Mitglieder der Landescommission durch den Finanzminister als Art Correctur der Wahl des Landtages aufzufassen, ist ganz und gar unzulässig und im Gesetze nicht begründet. Selbst wenn es so wäre, so würde eine solche Ernennung einen höchst problematischen Wert haben. Vielleicht würde die gegenwärtige Regierung sich veranlasst sehen, in dieser Richtung unseren gerechten Wünschen Rechnung zu tragen; aber das gebrannte Kind scheut das Feuer.

Es ist nicht so lange her, wo wir gegnerisch der Regierung gegenüberstanden, welche uns auf allen Gebieten, in allen Belangen bekämpft hat *(Sehr richtig!)*, und wir haben in dieser Richtung kein besonderes Vertrauen zu einer derartigen Correctur. *(Abgeordneter Dr. Dvořák: Nur dürfen Sie nicht Dr. Russ so bekämpfen! — Widerspruch und Unruhe.)* Das steht jetzt nicht in Verhandlung. Im besten Falle wird sich die Regierung ganz passiv verhalten, sie wird sich darauf beschränken, zweisprachige Mitglieder — das ist die Hauptsache — aus Beamtenkreisen zu entsenden, und wir haben dann eine uns Deutschen gegnerische Behörde mehr im Lande, welche zu den bestehenden, überaus unleidlichen nationalen Verhältnissen hinzukommt und eine Reibungsfläche mehr schafft.

Wie es dann den in Prag und in gemischtsprachigen Bezirken wohnenden Deutschen ergehen wird, wenn sie in die Veranlagungscommission erster Instanz eingeschätzt und dann im Berufungswege an die überwiegend čechische Erwerbsteuerlandescommission ausgeliefert werden, darüber könnten wir schon Schlüsse machen nach anderen Belangen, welche wir in dieser Beziehung seit Jahren praktisch erlebt haben. *(Rufe: Wo? — Abgeordneter Dr. Lang: Den Pragern!)* Man sieht, wie es den Pragern ergeht. Vielleicht ergreift nach mir ein anderer Redner das Wort, der die Verhältnisse besser kennt.

Ich hätte noch eines zu sagen. Die nationale Trennung wird von Ihnen durchgeführt und Sie suchen das nach dem Principe svůj k svému zu erreichen, und es ist auch richtig, ein so starkes, imposant dastehendes, culturell entwickeltes Volk muss eine specielle Industrie, beziehungsweise Industrien haben. *(Abgeordneter Dr. Dvořák: Reciprocität!)* Fahren Sie nur so fort, es wird uns im Concurrenzkampfe nur aufmuntern! Begreiflich ist die künstlich gezüchtete nationale Industrie eines Schutzes und eifriger Pflege bedürftig und sie wird sie erforderlich machen. Dazu wird die Erwerbsteuercommission und die Berufungsinstanz gerade die richtige Handhabe bieten.

Diese noch etwas schwächere industrielle Bewegung steuergemäß aufzufüttern, ist dann Aufgabe und Zweck der deutschen bestehenden Industrie. Sie müssen sie auffüttern, weil die Steuer contingentirt ist und man doch den Älteren und Stärkeren etwas mehr zulegen wird als dem jüngeren Nachwuchs.

Die Unkenntnis der čechischen Sprache allein wird die Mitwirkung der deutschen Mitglieder in den Landescommissionen erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Wer den Gang der Verhandlungen in sprachlicher Beziehung im Landtage und in den Commissionen, beim Landesausschusse u. s. w. kennt, wird geradezu erschrecken über das Zukunftsbild der Steuerlandescommission in Böhmen. *(Sehr richtig!)*

Alles, was über die Erwerbsteuerlandescommission gesagt wurde, trifft auch bei der Personaleinkommensteuer zu; alles, was sich auf Böhmen in nationaler Beziehung schließen läßt, das wird in seinen üblen Folgen auch in den übrigen Provinzen auftreten, wo nationale oder politische Minderheiten vorhanden sind.

Ich halte den Wahlmodus in die Erwerbsteuer-Landescommission nach den in den Landesordnungen für die Wahl der Landesausschussbeisitzer festgesetzten Bestimmungen für unzweckmäßig, jedes Untergrundes entbehrend, für einen deutschböhmischen Abgeordneten unannehmbar und nach den Landesordnungen für unzulässig.

Ich meine sogar, dass in den Landesordnungen nicht dafür vorgesorgt ist, denn es könnten Fälle eintreten, dass ein Landtag einmal überhaupt nicht wählen will; wer kennt denn die politischen Verhältnisse, die da von Einfluss sein können!

Jetzt ist es noch Zeit, eine Verbesserung vorzunehmen; ist einmal das Gesetz in Anwendung, dann bleibt die Ausschließung und Bedrückung eines Volksstammes gesetzlich begründet, wenn auch nicht berechtigt.

Das hohe Haus, die hohe Regierung möge uns Deutschen in Böhmen den Beweis erbringen von strenger Objectivität und eine Gefahr abwenden, welche einen Volksstamm erbittert und der Öffentlichkeit und dem Staat weder zur Ehre noch zum Nutzen gereichen kann!

Ich werde deshalb für den Überweisungsantrag Schwab stimmen und spreche den Wunsch aus, dass der permanente Steuerausschuss jene Form finden möge, welche uns Deutschen die gewünschte Beruhigung in dieser Richtung gewähren könnte. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Stanislaus Klucki das Wort.

Abgeordneter Stanislaus **Klucki:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt den Schluss der Debatte.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich ersuche die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, und bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen.

Präsident *(welcher den Vorsitz wieder übernommen hat, nach Auszählung des Hauses):* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist mit 100 gegen 6 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Wohlgezählte 93 sind im Hause! *(Lebhafte Oho!-Rufe.)*

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung! Wenn der Präsident etwas enuncirt, so ist eine derartige Äußerung eine solche Anmaßung, dass ich den Herrn Gessmann deswegen zur Ordnung rufe *(Lebhafter Beifall links)*, wobei ich Folgendes constatiren werde *(Grosse Unruhe):* In dem Momente, wo die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde, hat eine große Zahl von den Herren, welche unmittelbar neben dem Herrn Antragsteller gesessen waren und auf der anderen Seite des Hauses *(auf die Bänke der jungčechischen Abgeordneten weisend)*, den Saal verlassen. *(Lebhafte Rufe: Hört! Hört!)* Ich überlasse es dem hohen Hause, dieses Vorgehen richtig zu bezeichnen. *(Stürmischer Beifall links. — Lebhafte Unruhe und unverständliche Rufe der Entrüstung.)*

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Wer ruft mir zu! Wer will mich da hinausweisen!

Abgeordneter Dr. **Polak:** Ich bins!

(Abgeordneter Dr. Gessmann ruft dem Abgeordneten Dr. Polak einige am Stenographentische nicht verstandene Worte zu.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Ich rufe den Herrn Dr. Gessmann wegen dieses Benehmens nochmals zur Ordnung. *(Beifall links.)*

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Nicht mich allein! Ich bitte um Gerechtigkeit! Rufen Sie auch diesen Herrn zur Ordnung! Sauberes Präsidium!

Abgeordneter **Purghart:** Er hat dasselbe gethan! Ich bitte, beide Herren zur Ordnung zu rufen.

Präsident: Ich rufe Sie, Herr Purghart zur Ordnung! *(Große andauernde Unruhe.)*

Es sind mir nach Schluss der Debatte noch folgende Anträge zu §. 18 überreicht worden.

Der Herr Abgeordnete Hauck beantragt *(liest):*

„Die andere Hälfte die Landtage aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen mit voller Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen wählen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani beantragt *(liest)*:

„Das Alinea 2 des §. 18 habe zu lauten:

Die Erwerbsteuer-Landescommissionen bestehen aus einer vom Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern, von denen die Hälfte der Finanzminister ernennt, die andere Hälfte die Handels- und Gewerbekammern im Verhältnis der von ihnen vertretenen Bevölkerung aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen mit thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen wählen. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Graf Serényi den Antrag gestellt *(liest)*:

„In die Erwerbsteuercommission der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten Dr. Geßmann, Fořt, Hauck, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Kramář, Dr. Herold, Dr. Engel, Dr. Dyk, Dr. Brzorád, Dr. Pacák und Dr. Kaizl einerseits und die Herren Abgeordneten Grafen Serényi und Freiherrn v. Ciani anderseits, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

(Nach einer Pause:)

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Kramář gewählt. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Bevor ich zu dem Gegenstande selbst übergehe, zu dem ich mich zum Worte gemeldet habe, muss ich mir erlauben, gegenüber Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten einige Worte zu bemerken.

Seine Excellenz hat es für gut befunden, der öffentlichen Meinung das Urtheil darüber zu überlassen, dass von diesen *(rechten)* Bänken meine Collegen bei der Constatirung des Stimmenverhältnisses weggegangen sind. *(Hört!)* Ich constatire vor allem, dass es unser gutes Recht ist, hinauszugehen, wann wir wollen. *(So ist es. — Lärm.)* Das lassen wir uns nicht nehmen. Zweitens constatire ich, dass wir gebeten haben, diese Debatte, welche so wichtig ist, nicht so bald zu schließen *(So ist es!)*, und drittens constatire ich, dass es die Pflicht der Majorität des Hauses ist, hier zu sein, wenn sie die Discussion abbrechen will. *(So ist es!)* Wir sind nicht dazu da, Ihnen die Beschlussfähigkeit zur Abkürzung der Debatte möglich zu machen. *(So ist es! — Andauernder Lärm.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte die Herren, doch ihren Generalredner sprechen zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Gestatten Sie nun, dass ich zum Gegenstande selbst übergehe, der durch die Ausführungen der Herren Abgeordneten Schwab und Bohaty sehr interessant geworden ist.

Bevor ich aber auf die Sache selbst übergehe, gestatten Sie mir nur eine Bemerkung bezüglich der Stellungnahme zum Antrage Rogl.

Dieser geht dahin, dass die Frauen von der persönlichen oder directen Abstimmung in die Erwerbsteuercommission ausgeschlossen werden. Ich will mich nicht in die ganze Frage des Frauenstimmrechtes hier einlassen, aber wenigstens das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Rogl sagen, dass doch ein großer Unterschied zwischen der Personaleinkommensteuer- und der Erwerbsteuercommission ist.

In letztere wählen nämlich nur Frauen, welche selbständige Gewerbetreibende sind, und deswegen muss man ihnen auch das directe Wahlrecht geben. *(So ist es!)* Das ist bei den Einkommensteuercommissionen ganz anders. Ich bitte deshalb das hohe Haus, den Antrag Rogl abzulehnen.

Und nun gestatten Sie mir, dass ich zu der wichtigen Frage der Landescommissionen übergehe.

Die Frage ist ungemein wichtig und weittragend, weil es eine eminente Verfassungsfrage ist.

Die Reichsvertretung hat meines Erachtens absolut kein Recht, den Landtagen die Art und den Modus der Wahl vorzuschreiben. *(So ist es!)* Der Landtag ist absolut autonom in der Bestimmung, wie er eine Wahl vornehmen, ob er nach Curien oder aus dem ganzen Landtage wählen will. Aber geradezu unerhört und eine Beleidigung eines Landtages wäre es, wenn man den Landtag an einen Ternavorschlag binden wollte, welcher von der Handelskammer vorgelegt wird. Das wäre ein Eingriff in die Rechte der Landtage und eine Herabsetzung ihrer Würde, und ich kann nicht glauben, dass, abgesehen von uns, die übrigen autonomistischen Parteien für einen solchen Antrag stimmen können. Das wäre die Rechtsfrage. Aber nehmen Sie auch die andere Seite der Frage, die Utilitätsfrage. Es ist ganz merkwürdig, wieso die deutschen Herren aus Böhmen jetzt nach dem Schutze der Minoritäten rufen. Wir waren das bisher nicht gewohnt. Bisher haben die anderen Völker in Österreich, und zwar vergebens, nach dem Schutze der Minoritäten gerufen. *(So ist es!)* Und noch eines. Ich

glaube, es waren gerade jene Herren, welche immer den Grundsatz aufgestellt haben, dass man in wirtschaftliche Angelegenheiten nicht nationale Fragen hineintragen soll. *(Sehr richtig!)* Nun, meine Herren, ist es ganz merkwürdig, dass die Herren so gern vergessen, was früher war. Im Jahre 1879, wie der Umschwung der Verhältnisse eintrat, bestand eine Centralcommission für die Grundsteuerregelung. War in dieser Centralcommission auch nur ein einziger Čeche? Nein! Eine solche Berücksichtigung der Minoritäten ist Ihnen nie eingefallen, das haben Sie nie gekannt, wenn es sich um andere gehandelt hat. Nur wenn es sich um Sie handelt, da finden Sie das Recht der Minoritäten. Erst nach einem Compromiss wurde Hofrath Dr. Mežnik und Graf Clam-Martinic in die Commission entsendet.

Sehen Sie sich aber auch die Verhältnisse in anderen Ländern an, zum Beispiel in Mähren. Graf Serényi — jetzt Mitglied der Coalition — könnte uns etwas erzählen. Graf Serényi hat im mährischen Landtage einen Antrag gestellt, dass im Großgrundbesitze der Schutz der Minoritäten festgestellt werde. Was geschah mit dem Antrage? Bevor noch die Coalition war, hat man den Antrag einfach verworfen, und als dann die Coalition ins Leben trat, wurde man höflicher, man hat ihn in der Commission begraben. *(Sehr richtig!)* So sind Sie gegenüber den Minoritäten, wo Sie nicht die Minorität sind.

Und noch etwas anderes. Wie haben Sie sich zu den Wahlreformanträgen gestellt, die unsere Minorität im mährischen Landtage eingebracht hat? Können Sie sich ein größeres Unrecht vorstellen, als es der mährische Landtag ist, wo eine so große Majorität der Bevölkerung zu einer verschwindenden Minorität im Landtage herabgedrückt worden ist? *(Bravo! Bravo!)*

Wie haben Sie da das Recht der Minorität anerkannt?

Sie haben alle die Anträge a limine abgewiesen. Sie haben dieselben geradezu als eine Störung der Ruhe und der schönen Harmonie hingestellt. Und wenn wir Ihre so schönen Reden von den Rechten der Minoritäten auf ihren Gehalt prüfen wollen, so brauchen wir nur zu sehen, wie Sie uns hier behandeln. *(So ist es!)* Man braucht gar nicht hinauszugehen, um Beispiele zu finden, wie Sie die Minoritäten schützen. Erinnern Sie sich nur daran, wie viele Mitglieder wir in den Ausschüssen haben und wie wir gegenüber den anderen Parteien behandelt werden. Sie geben uns nur zwei Mandate, damit wir nicht einmal einen selbständigen Minoritätsantrag stellen können. *(Sehr richtig!)* Was hat man im Subcomité des Wahlreformausschusses gemacht? Das ganze böhmische Volk haben Sie da ausgeschlossen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Wenn Sie also von Recht und Billigkeit reden, dann bitte ich, in dieser Sache etwas bescheidener aufzutreten.

Und noch etwas anderes, und das ist wohl die Hauptfrage, um welche es sich handelt. Sind die Handelskammern so, dass man ein so großes Vertrauen in sie haben könnte? Ich will nicht von den Ansichten sprechen, welche verschiedene Kategorien von Gewerbetreibenden über die Handelskammern haben, auch nicht darüber, ob die kleineren Leute zu den großen ein solches Vertrauen haben, das ist eine Sache, welche die Herren unter sich erledigen sollen.

Wenn aber Seine Excellenz Lobeshymnen über die Eintracht, die schöne Ordnung, die Einmüthigkeit und die Uneigennützigkeit der Vertreter der höheren Classen erhoben hat: wenn Sie den niederen Classen heute sagen, dass die Handelskammern Vertreter derselben in die Landescommission entsenden werden, so werden gerade die Kleingewerbetreibenden vielleicht nicht so idealer Anschauung sein, wie die Vertreter der Handelskammer hier es waren und Seine Excellenz selbst. Es wäre ein großer Grund zum Misstrauen in die Landescommissionen, wenn Sie so etwas beschließen.

Es gibt aber auch Leute, welche in den Handelskammern absolut unvertreten sind, welche gar kein Wahlrecht haben *(So ist es!)*, und da wollen Sie die Wahl der Landescommissionen auf das Votum der Handelskammern stützen? Wenn schon so viel von Recht und Billigkeit gesprochen wird, so gestatten Sie mir, über den Reichenberger Handelskammerbezirk einige Bemerkungen. Haben Sie denn ganz vergessen, dass unter den zwei Millionen Einwohnern dieses Bezirkes gegen 800.000 Čechen sind *(Hört!)*, und haben Sie dieser čechischen Bevölkerung einen einzigen čechischen Vertreter in die Handelskammer gewährt? *(Beifall!)* Wie kommt diese Minorität von 800.000 Einwohnern dazu, dass sie in dem Ternavorschlage der Kammer nicht vertreten ist? *(Zustimmung.)*

Nehmen Sie Mähren! Wie viel Vertreter haben denn die Čechen in den Handelskammern Olmütz und Brünn *(Beifall)*, sie, welche die große Majorität bilden? Das ist Ihre Gerechtigkeit, da fällt es Ihnen nicht ein, den Minoritäten eine Vertretung zu geben! *(Bravo! Bravo!)* Hier im hohen Hause, wo Sie es so weit gebracht haben, dass man auf Ihr Wort wie auf Prophezeiungen hört, auch auf den anderen Seiten des hohen Hauses, können Sie salbungsvolle Reden von Gerechtigkeit und Billigkeit halten; aber Sie müssen uns gestatten, dass wir dagegen protestiren. *(So ist es!)*

Welche Garantie werden die Handelskammern zum Beispiel für die Slovenen bieten? Ich wundere mich nicht, dass der Herr Abgeordnete für Triest, Ritter v. Stalitz, den Herrn Abgeordneten Bohaty ermächtigt hat, zu erklären, dass er für diesen Antrag ist. Nach der Vorlage könnte sogar ein Slovene in die Landescommission kommen, und das wäre allerdings eine Verletzung des Besitzstandes, die absolut nicht zuzulassen ist.

Aber noch eins. Ich weiß nicht, wie die Herren Collegen aus Galizien sich dazu stellen, wenn man fordert, dass wir dem böhmischen Landtage von reichswegen dictiren, dass er Deutsche in die Commission aufnehmen muss. Wie aber, wenn wir den Spieß umkehren und fragen, welche Garantien dafür vorhanden sind, dass die Ruthenen in die Commissionen kommen? Sie würden sich natürlich auf das entschiedenste dagegen wenden, und ich könnte es Ihnen am Ende gar nicht übel nehmen, weil es nicht in die Competenz des Reichsrathes gehört, solche Dinge zu bestimmen. *(So ist es!)*

Also, meine Herren, solche Sachen darf man nicht machen. Ich schließe nun mit dieser Sache, um Sie damit nicht zu lange aufzuhalten, und gestatten Sie mir, dass ich resumire.

Erstens, der Reichsrath hat — und ich glaube, das ist auch das richtige — absolut kein Recht, dem Landtage vorzuschreiben, wie er zu wählen hat *(Sehr richtig!)*, und zweitens ist es nicht nöthig, absolut nicht nöthig.

Ich werde Sie auf ein Beispiel verweisen. Vor den Weihnachten haben wir hier ein Gesetz beschlossen über die Landescommissionen für die Grundsteuerregulirung. Ich könnte Ihnen auch die Ziffern anführen, ich habe sie aber leider nicht mitgenommen, weil ich nicht wusste, dass Herr College Bohaty davon sprechen wird.

Wissen Sie, wie die Landwirtschaft in Böhmen zwischen Deutschen und Čechen vertheilt ist? Und wissen Sie, wie die Wahlen in diese Landescommission im böhmischen Landtage ausgefallen sind?

Unter den 15 Mitgliedern, welche der böhmische Landtag wählt, sind fünf Großgrundbesitzer, fünf Čechen und fünf Deutsche. *(Hört! Hört!)* Und da wollen Sie noch, meine Herren, von Bedrückung reden? Und noch etwas anderes. Ich muss hier constatiren, dass wir nie für die Ausschließung der Deutschen aus den Commissionen waren, und dass wir nie einen solchen Antrag zu stellen uns erlauben würden. *(Sehr richtig!)*

Ich erinnere Sie an die ganze Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ruß, betreffend die Wahl der Landesausschussmitglieder in Böhmen. Unser Vertreter hat ausdrücklich gesagt, dass wir das Recht der Deutschen anerkennen und es ihnen auch geben wollen, dass sie gehörig in den Commissionen vertreten seien, aber wir wollten und konnten einfach nicht über die ganze Sache da verhandeln, weil sie nicht aus dem ganzen Rahmen der Fragen, welche zwischen uns offen sind, gerissen werden darf; aber wir haben das eine nie negirt, dass Sie das Recht haben, vertreten zu sein.

Und wie sieht es in der Praxis aus? Im böhmischen Landtage werden die Commissionen curienweise gewählt. Wir haben in der Städtecurie die Majorität. Und wer wird aus der Städtecurie gewählt? Nur Deutsche. Wenn 15 Mitglieder in eine Commission zu wählen sind, so werden fünf Deutsche und fünf Čechen hineingewählt; eine solche Gleichberechtigung beobachten wir.

Und wie geht es uns hier im Reichsrathe? Es ist eine Gnade von Ihnen, wenn Sie uns in einem 36gliederigen Ausschusse zwei Mitglieder geben. *(So ist es!)* So stehen die Sachen und da wagen Sie von Recht und Billigkeit zu sprechen *(Gelächter)* und von dem Reichsrathe zu verlangen, dass er Ihnen Schutz gewähre gegen die Vergewaltigungen von Seite der Čechen? *(Zustimmung.)*

Und noch etwas. Sie können auch von uns nicht verlangen, dass wir für Böhmen zu so etwas unsere Zustimmung geben, nachdem wir nicht wissen können, wie die Verhältnisse in Zukunft liegen werden. Wer garantirt uns denn, meine Herren, bei dem heutigen Curiensysteme und der heutigen Wahlordnung dafür, dass nicht über Nacht aus der jetzigen Majorität, welche ohnehin nicht unsere Majorität ist *(Sehr richtig!)*, eine auch schon ausgesprochene deutsche Majorität wird?

Wenn es so weiter geht — und es ist merkwürdig, dass die Herren vom Großgrundbesitze so kurzsichtig in dieser Sache sind und nicht wissen, was vorgeht — wenn die deutschen Fabrikanten den Großgrundbesitz in Böhmen weiter so aufkaufen werden, so wie es bis jetzt geschieht, dann weiß ich nicht, wie die Sachen stehen werden. Und das muss ich aufrichtig sagen: nach den Erfahrungen, welche wir in Mähren und auch in Schlesien haben, müssen wir einen Schutz für diesen Fall verlangen. *(Sehr richtig!)* Diesen Schutz gewähren uns nur die Curien, weil wir in der Landgemeindencurie noch die Majorität haben *(Rufe: Städtecurie!)*; der Städtecurie traue ich nicht sehr.

Also so liegt die Sache für uns, und gestatten Sie mir nun eine Schlussbemerkung. Wenn die Deutschen und namentlich die Deutschen aus Böhmen hier im Reichsrathe von der Majorisirung und vom Schutz ihrer Nationalitäten reden *(Rufe: Lächerlich!)*, so kommt uns dies wirklich ganz wunderbar vor.

Hier in diesem Reichsrathe, welcher nur zustande gekommen ist auf Grund einer unerhörten Majorisirung der ganzen Länder und Völker *(Beifall)*, in welchem durch eine unerhörte ungerechte Wahlordnung und Majorisirung der Mehrheit der Bevölkerung des Reiches so eine Majorität überhaupt zustande kommen konnte, wie die es ist, welche jetzt am Ruder ist in diesem hohen Hause, vom Schutze der Deutschen zu sprechen, das scheint mir doch etwas unverständlich zu sein *(Heiterkeit)*, und deswegen wundern Sie sich nicht, dass wir für die Rückverweisung an den Ausschuss nicht aus diesem Grunde stimmen können.

Aber wir haben einen anderen Grund, welcher uns dazu bestimmt, mit für den Antrag Schwab auf Rückverweisung an den Ausschuss zu stimmen, und das

ist die ganze Construction der Landescommissionen. Ich habe schon im Subcomité und im Ausschusse die Idee vertheidigt, dass eine Landescommission die ganze Veranlagung in der Hand haben müsse. Sie muss die Contingente feststellen, die Reichscontingentcommission wäre höchstens dazu da, um zwischen den Ländern eine Ausgleichung zu schaffen. Die Landescommission darf aber nicht so beschränkt werden, dass sie nur eine Begutachtungsbehörde wird. Dazu können wir unsere Zustimmung nicht geben. Wir müssen verlangen, dass die Landescommissionen, welche das Naturgemäße sind, in dieser Beziehung das ganze Contingent feststellen, die Bezirks- und die größeren Gesellschaftscontingente in den Ländern ausgleichen, und dass die Reichscontingentcommission, wenn Sie sie schon wollen, einzig und allein dazu berufen wäre, unter den einzelnen Ländern eine Ausgleichung zu machen. Nach der jetzigen Vorlage wird die Contingentcommission absolut nicht imstande sein, eine so große Aufgabe zu lösen. Nehmen Sie nur die große Anzahl von verschiedenen Contingenten aus dieser ganzen Reichshälfte, und Sie werden zugeben, dass das für die Reichscontingentirungscommission absolut unmöglich ist. Hier kann nur die Landescommission Ordnung schaffen, nur diese hat genug Sachkenntnis, um die Contingente, welche das Schwierigste und Gefährlichste für die ganze Sache sind, besser und gerechter feststellen zu können. Dann kann die Reichscontingentirungscommission auch besser die Ausgleichung zwischen den einzelnen Ländercontingenten machen. Das ist der Grund für uns, warum wir für die Rückweisung an den Ausschuss stimmen nach dem Antrage Schwab, aber ich erkläre noch einmal, nicht aus den Gründen, welche der Herr College Schwab angegeben hat.

Nun, meine Herren, noch ein letztes Wort. In dieser Steuerreform gehen wunderbare Dinge vor. Zuerst wollten Sie durch die Steuerreform den Kleinen das Wahlrecht nehmen, und wäre nicht der energische Protest des Herrn Berichterstatters über dieses Hauptstück erfolgt, ich weiß nicht, wie das ausgefallen wäre. Und jetzt wollen Sie durch die Steuerreform das Recht der Landtage in einer Weise angreifen, wie es noch nicht geschehen ist. *(Lebhafte Zustimmung.)* Und in dieser Beziehung dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir uns so zur Wehre setzen, wie es unsere Pflicht ist, und unsere Pflicht, dessen können sie versichert sein, werden wir auch voll und ganz erfüllen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani auf das Wort verzichtet hat, kommt der letzte Herr Pro-Redner, der Herr Abgeordnete Graf Serényi, zum Wort. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **Serényi:** Ich habe mich zur Stellung eines sehr nüchternen Antrages zum Worte gemeldet und hatte absolut nicht die Absicht, mich an einer Debatte über die vorliegenden Gesetzesparagraphen zu betheiligen, aber noch viel weniger in eine politische Debatte, zu welcher sich nach den Ausführungen des letzten geehrten Herrn Vorredners die Debatte gestaltet hat, einzugehen. Ich kann und werde daher nur mit einigen wenigen Worten auf jene Bemerkungen zurückkommen, welche ich soeben von dem geehrten Herrn Vorredner gehört habe, und ich möchte mir vor allem die Bemerkung erlauben, wenngleich ich nicht weiß, ob er mich hiezu für berechtigt halten wird, dass nach meiner Auffassung es doch nicht bloß Pflicht der Mitglieder einer Majorität ist, für die Beschlussfähigkeit des Hauses zu sorgen *(Sehr richtig!)*, dass es nicht bloß Pflicht der Mitglieder der Majorität des Hauses ist, an den Verhandlungen des Hauses theilzunehmen *(Sehr richtig!)*, sondern meiner bescheidenen Ansicht nach jedes Mitglied des hohen Hauses diese Verpflichtung hat; ich glaube, dass ich mich diesbezüglich so ziemlich in Übereinstimmung mit den Anschauungen der großen Majorität oder überhaupt des größten Theiles der Mitglieder des Hauses befinden werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat im Eingange seiner Rede speciell mich citirt, und dies ist ein Moment, welches mich dazu veranlasste, auch diesbezüglich eine kurze Erklärung abzugeben. Er hat mich insofern citirt, als er hervorhob, dass er in einem Augenblicke, wo hier von Seite des hohen Hauses der Wunsch nach entsprechender Berücksichtigung der Minoritäten geltend gemacht wird, während in vielen anderen Richtungen die Berücksichtigung der Minoritäten nicht jenen Grad erreicht hat, welchen er wünscht, und — ich will es zugeben — nicht jenen Grad erreicht hat, welcher billig und gerecht wäre, dass er in diesem Augenblicke, sage ich, sich auf den mährischen Landtag beruft, und speciell darauf, dass ich derjenige gewesen sei, welcher dort diese Frage auf das Tapet gebracht und bereits mehrfache Debatten in dieser Angelegenheit hervorgerufen hat.

Ich will mich hier über die Frage nicht speciell äußern, inwieweit es in diesem Falle zweckmäßig ist — es wird hierüber das Subcomité des Steuerausschusses noch zu berathen haben — aber im allgemeinen kann ich dem geehrten Herrn Vorredner die beruhigende Erklärung abgeben, dass ich meinem Standpunkte nicht ungetreu geworden bin und dass ich jederzeit und mit Freude jedwede Anregung begrüßen werde, welche auf den Schutz der Minoritäten hinzielen wird.

Es ist kein Zweifel, dass die Grundsätze, welche ich im mährischen Landtage einigemale vertreten habe, die Frage der Berücksichtigung der Minoritäten, die Frage der proportionalen Vertretung, nicht jenen Eingang gefunden haben in unser gesammtes Denken und Fühlen,

den ich für wünschenswert erachten würde. Ich zweifle aber nicht einen Augenblick — das ist meine persönliche Anschauung — dass diese Grundsätze, welche ich damals und bei wiederholten Gelegenheiten auszuführen die Ehre hatte, mit der Zeit an Ausbreitung gewinnen und nicht bloß in unseren parlamentarischen Körperschaften, sondern überhaupt in allen jenen Kreisen, wo es sich um ein Wahlrecht handelt, Berücksichtigung finden müssen und auch gerne finden werden.

Es braucht eben leider Zeit, bis derartige Grundsätze allen Menschen so geläufig werden, dass sie ihr ganzes Denken und Wollen darnach einrichten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat auch bezüglich der Wahlen durch die Landtage die Bemerkung gemacht, dass er in der Fassung des Ausschusses die vollste Vergewaltigung des Rechtes der Landtage sieht.

Ich will mich hier nicht zum Anwalt des Gesetzes machen, aber die Vergewaltigung erleidet doch gewiss eine Abschwächung dadurch, dass ja den Landtagen hier ein Recht eingeräumt wird und in Verbindung mit diesem Rechte gewisse Beschränkungen auferlegt werden, eine vollständige Vergewaltigung des Landtages daher darin doch nicht gesehen werden kann.

Er hat ferner, wenn ich richtig verstanden habe, die Bemerkung gemacht, dass er aus dem Grunde auch für die Rückverweisung an den Ausschuss ist, weil er im §. 18 — ich möchte sagen — eine Erniedrigung der Erwerbsteuerlandescommissionen sieht, indem dieselben nur zur Erstattung von Gutachten und Anträgen in erster Linie berufen sind. Nun ist ja doch die wichtige Bestimmung in diesem Paragraphen enthalten, dass diese Erwerbsteuerlandescommissionen auch als Berufscommissionen zu fungiren haben, indem sie nicht bloß Anträge und Gutachten zu erstatten, sondern auch über die gegen die Ertheilung von Steuerbefreiungen, sowie gegen die Bemessung des Steuersatzes erhobenen Berufungen zu entscheiden haben.

Ich möchte mich nun mit wenigen Worten dem eigentlichen Zwecke zuwenden, welcher mich bewog, mich zum Worte zu melden, und zwar ist dies der Antrag, welchen ich bereits auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen die Ehre hatte. Gegenüber der Anfechtung, die heute in einer der ersten Reden erhoben wurde, dass in den in Verhandlung stehenden Bestimmungen eine ungerechtfertigte Begünstigung der größeren und eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der kleinen Erwerbsteuerträger, eine Einschränkung der Rechte der kleineren gegenüber den Rechten der größeren Erwerbsteuerträger erblickt werden müsse, wird es mir wahrscheinlich ebenfalls verübelt werden, dass ich diesen Antrag einbringe, der zwar verlesen worden ist, aber in der momentanen Aufregung nicht von allen Seiten des hohen Hauses aufgefasst worden sein mag. Der Antrag geht dahin, es sei als Alinea 5 im §. 16 nach den Worten „die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt“ einzuschalten *(liest)*:

„In die Erwerbsteuercommission der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamte gewählt werden.“

Ich bin überzeugt, dass mir der Vorwurf gemacht werden wird, dass ich hier im capitalistischen Sinne noch weiter gehe, als die Beschlüsse des Ausschusses gegangen sind. Ich muss mich gegen diesen Vorwurf schon im vorhinein verwahren und erklären, dass ich diesen Antrag für unbedingt berücksichtigenswert und für jedenfalls gerechtfertigt halte, indem die Verhältnisse gerade in den ersten zwei Steuerclassen denn doch nicht gleich sind mit jenen in den weiteren Classen. Ich bitte sich zu vergegenwärtigen, dass es in den ersten zwei Steuergesellschaften — namentlich in der ersten — in gewissen Handelskammerbezirken keine große Anzahl von Steuerträgern geben wird, welche zu dieser Wahl berufen sein werden, und dass sich also der Fall sehr leicht ereignen kann, dass bei einer vorzunehmenden Wahl sich unter den wählbaren Personen die geeignetsten nicht finden, weil entweder einzelne die persönliche Eignung nicht haben — Alter, minorenne Besitzer, Frauen als Besitzer u. s. f. — oder weil der Besitzer des Unternehmens die ganze Situation der Industrie, deren ganze finanzielle Erträgnisse in dem Handelskammerbezirke nicht so gut zu beurtheilen vermag, wie etwa der Leiter dieses Unternehmers, welcher naturgemäß sich mit dem Unternehmen zu beschäftigen hat und in sehr vielen Fällen in der Lage ist, die Verhältnisse des Handelskammerbezirkes gründlich und sogar gründlicher zu kennen, als der Unternehmer selbst.

Dieser Leiter wäre nun nach der jetzigen Fassung vollständig ausgeschlossen, weil man an dem Principe festhält, dass nur aus der Mitte der Steuergesellschaft gewählt werden darf.

Wenn man weiter den Fall erwägt, dass ein Unternehmer bei sonst vollständiger persönlichen Eignung aus dem Grunde nicht gewählt werden kann, weil sein sonstiger Beruf, seine Thätigkeit als Politiker oder ähnliche Verhältnisse ihn davon abhalten, eine Wahl in die Commission anzunehmen oder daselbst in einer für das Allgemeine gedeihlichen Weise zu wirken, so liegt doch das Moment sehr nahe, zu empfehlen, dass statt dieser größeren Unternehmer auch deren leitende Beamte in eine solche Commission gewählt werden können, um dort zum Wohle der Gesammtindustrie und in Kenntnis der speciellen Verhältnisse der Industrie der betreffenden Steuergesellschaft ihr Votum abzugeben. Die Gefahr, dass durch diese Bestimmung eine Bresche in das Princip, welches dem Gesetze zugrunde gelegt wird, geschossen wird,

kann ich nicht als genügend gewichtig erachten, um den Bedenken, welche dagegen sprechen würden, den Antrag abzulehnen, Rechnung zu tragen. Ich möchte mir den Hinweis darauf erlauben, dass bei den Wahlen in die Grundsteuercommission, von welchen jetzt die Rede war, der Fall eingetreten ist, dass sich unter den zu Wählenden eine taugliche Person nicht fand oder nicht finden wollte, und dass man genöthigt war, durch die Vornahme von irgend welchen Schritten, gegen welche sich gesetzlich gar nichts einwenden ließ, jemand, der außer dieser betreffenden Wählerclasse stand, in diese Wählerclasse aufzunehmen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, getragen vom Vertrauen der Wähler, von der betreffenden Wählerclasse gewählt zu werden. Im gegenwärtigen Falle ist aber dieser Vorgang nicht möglich.

Man kann es bei den Grundsteuerträgern machen, dass jemand für zehn Klafter Grund Steuer zahlt und infolge dessen Wähler wird, aber es ist unmöglich, jemand durch einen Scheinvertrag oder eine Schenkung oder Kauf in eine Steuergesellschaft der ersten und zweiten Classe zu bringen. Ich möchte mir daher, meine Herren, Ihre Zustimmung zu diesem Antrage erbitten, und ich empfehle ihn allseitig der Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich gebe bekannt, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kramář in Erweiterung des Antrages Schwab auch wünscht, dass das Alinea 1 des §. 18 an den Ausschuss zurückgewiesen werde; ich werde bezüglich dieses Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Rückverweisungsantrag Kramář unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zu thatsächlichen Berichtigungen haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Pergelt und Dr. Engel zum Worte gemeldet.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Die Ausführungen des verehrten Herrn Generalredners von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses nöthigen mich als einen Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen in diesem hohen Hause zu zwei kurzen Worten der thatsächlichen Erwiderung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat sich zunächst darüber gewundert, dass der Schutz der nationalen Minoritäten von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses ausgeht. Nun, meine Herren, ich glaube die Stellung der Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen im böhmischen Landtage in der Ära Taaffe ist nichts anderes als ein lauter Protest gegen die Vergewaltigung und der Ruf nach Schutz unserer Nationalität gewesen. Die Ausgleichsverhandlungen, welche in Wien und Prag stattgefunden haben, waren nur die praktische Bethätigung dieses Rufes nach Schutz unserer nationalen Minorität im Königreiche Böhmen, und nichts anderes!

Es wurde von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kramář weiters gesagt: O, bei uns ist das nicht nothwendig. Seht doch die Städtecurie in Böhmen an! Der Obmann derselben ist ein Deutscher. Seht doch die Wahlen in die Commissionen des böhmischen Landtages an! Seht die Grundsteuer-Landescommission an!

Meine Herren! Ich constatire, dass bei allen diesen Dingen die Wahlen sowohl in der Städtecurie, als in die Landtagscommissionen und in die Grundsteuerlandescommission auf Grund eines Compromisses zustande kamen. *(Rufe: Nun also!)* Auf Grund eines Compromisses, welcher im Landtage zustande gekommen ist, wo außer den Nationen der Čechen und der Deutschen noch ein Factor *(Gelächter. — Rufe: Großgrundbesitz!)* . . verzeihen Sie . . . noch ein Factor, der Großgrundbesitz, maßgebend ist.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen, damit er in der Lage sei, lediglich thatsächlich zu berichtigen.

Abgeordneter Dr. **Pergelt** *(fortfahrend):* Wie aber die Billigkeit und Gerechtigkeit und das Entgegenkommen unserer nationalen Gegner in Böhmen dort aussieht, wo sie durch einen dritten Factor, ich möchte sagen, nicht in Schach gehalten werden, das zeigt die Entsendung des Heinrich in den Prager deutschen Bezirksschulrath. *(Ruf: Ist der nicht ein Deutscher?)* Aber was für einer! *(Heiterkeit.)* Es ist bekannt, und da haben Sie gar kein Recht, mich zu widerlegen, dass in der Stadtvertretung von Prag, wo mehr als 32.000 Deutsche leben, die zu den größten Steuerträgern gehören, nicht ein einziger Deutscher sitzt.

Meine Herren! Wir sind jetzt an der Gesetzgebung, und wenn Sie sagen: Ja, der Schutz der Minoritäten ist gerechtfertigt, so machen Sie doch den Anfang und schreien Sie nicht Oho! *(Abgeordneter Dr. Pacák: Sie haben in Brünn die Majorität.)* Aber wir sind bei der Gesetzgebung, wollen uns da fernerhin nicht auf die Gnade unserer nationalen Gegner verlassen und haben dazu auch gar keine Veranlassung. Die Ziffern des Herrn Abgeordneten Bohaty haben gezeigt . . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte, sich in keine Debatte einzulassen, sondern lediglich thatsächlich zu berichtigen.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** ... dass der deutsche Volksstamm in Böhmen in Bezug auf die Erwerbsteuer der steuerkräftigste ist.

Zum Schlusse muss ich noch eine Bemerkung machen. Es wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Kramář quasi als Wink mit dem Zaunpfahl herübergewiesen und gesagt: Die Steuerreform hat etwas Bedenkliches, Ihr wollt damit dem kleinen Manne das Wahlrecht confisciren!

Demgegenüber muss ich aufs entschiedenste betonen, dass von Seite meiner Partei ein derartiger Hintergedanke nicht obgewaltet hat. *(Widerspruch.)* Zeuge dessen sind die Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, der aus unserer Partei hervorgegangen ist.

Hic Rhodus, hic salta! wurde uns vorhin von drüben zugerufen.

Nun, meine Herren! Wir sind an der Gesetzgebung und verlangen für uns den Schutz der Minorität. Hier im Reichsrathe sind wir nach der gegenwärtigen politischen Lage allerdings nicht in der Minorität, sondern in der Majorität, nur im Landtage sind wir in der Minorität. Hier verlangen wir nur Schutz für unsere deutsche Minorität in Böhmen; fangen Sie mit diesem Schutze an ....

Präsident: Ich bitte doch, sich kurz zu fassen!

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Ich bin fertig. *(Beifall. — Widerspruch.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Engel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Hohes Haus! Ich constatire vor allem, dass es wirklich nicht Zufall, sondern Absicht war, wenn wir bei der Abstimmung über den beantragten Schluss der Debatte das Haus verließen. Seine Excellenz der Herr Präsident hat das zum Anlass für eine Art Rüge genommen und wurde darin von einem unserer Herren Collegen, dem Herrn Abgeordneten Grafen Serényi, unterstützt, was ich sehr bedauern muss. Denn ich habe die Überzeugung, dass wir durch den Versuch, die Redefreiheit nicht beschränken zu lassen, viel eher im Sinne des Parlamentarismus gehandelt haben *(So ist es!)*, als andere Herren, welche in dieser Beziehung vollständig entgegengesetzter Meinung sind.

Ich constatire weiters thatsächlich, dass es ja des öfteren vorkam, dass, wenn von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, dass bei ernsten Debatten das Haus eine geradezu abschreckende Leere zeige, der Herr Präsident unter dem ungetheilten Beifall der Majoritätsparteien erklärt hat, er könne niemand dazu verhalten, die Redner anzuhören. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Ich meine, es ist hier doch ein ganz anderer Maßstab anzuwenden. Wenn es sich um Darlegung von Gründen handelt, um eine Sache zu bekämpfen, da findet man es zulässig, diese Gründe nicht zu hören und denselben aus dem Wege zu gehen, desto weniger aber sollte man daher ein allgemein anerkanntes parlamentarisches Recht, zumal ein parlamentarisches Recht der Minoritäten antasten, und die besonders bei den Vorkommnissen in diesem Hause, wo eigentlich die Abstimmungen von einem geheimen Steuerausschusse gemacht werden. *(So ist es!)*

Das habe ich mich verflichtet gefühlt darzulegen, und ich kann in diesem Vorgange, wie er beliebt worden ist, zu meinem großen Bedauern nur eine Parteinahme gegen uns erblicken. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich habe die Worte, die gar keine thatsächliche Berichtigung waren, nicht ganz vernehmen können, glaube aber aus den letzten Ausführungen den Anwurf einer Parteilichkeit meinerseits entnommen zu haben. *(So ist es!)* Dagegen muss ich mich entschiedenst verwahren. *(Lebhafter Widerspuch.)* Ich glaube, jene Herren, welche objectiv und unbefangen meine Amtsführung beurtheilen, werden mir zugeben müssen, dass ich gegenüber der Minorität oft sehr große Nachsicht walten lasse *(Widerspruch)*, gewiss, wobei es aber meine erste und oberste Pflicht ist, die Würde des hohen Hauses zu wahren und die Geschäftsordnung zu handhaben. *(Widerspruch und Unruhe.)* Wenn sich jemand dagegen vergeht, hat er es sich selber und nicht meiner Unparteilichkeit zuzuschreiben *(Widerspruch und lebhafte Ohorufe!)*, wenn er diesfalls ermahnt wird. *(Zustimmung und Widerspruch.)*

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Ich glaube, meine Pflicht als Berichterstatter gebietet mir vor allen Dingen, die Debatte aus der stürmischen Brandung der nationalen und politischen Empfindlichkeit, die sich so heftig kundgegeben hat, wiederum in das ruhige Fahrwasser der steuergesetzlichen, steuertechnischen Behandlung der uns vorliegenden Paragraphen zurückzuführen. Ich werde Sie, meine Herren, nicht lange aufhalten, sondern werde mich lediglich mit der Sache, mit den vorliegenden Paragraphen und den eingebrachten Abänderungsanträgen beschäftigen, wie ich es für meine Pflicht erachte.

Die in der Debatte vorgebrachten Bedenken lassen sich in Bedenken zweifacher Natur theilen: die einen wenden sich gegen die Zusammensetzung der Commissionen im allgemeinen, der zweite Theil wendet sich speciell gegen die Zusammensetzung und Natur der Erwerbsteuerlandescommissionen.

Was nun die erste Kategorie von Einwendungen betrifft, nämlich gegen die Bildung der Commissionen im allgemeinen, so gestehe ich ganz offen, dass nichts leichter ist, als an der Bildung solcher Commissionen

Kritik zu üben. Solche Commissionen können Sie bilden, wie Sie wollen, Sie werden nie verhindern, dass nicht von irgend einer Seite eine Kritik daran geübt werden kann. Die Bildung einer Commission ist etwas, was nach allgemeinen Grundsätzen festgestellt werden muss, was aber begreiflicherweise unter den verschiedenen Gesichtspunkten in der Praxis sich verschieden gestalten wird. Es ist undenkbar, für alle möglichen Fälle der praktischen . . . nicht Bethätigung, sondern Missbethätigung — wenn ich so sagen darf — die nöthige Remedur im Gesetze bereits zu stipulieren. Das gehört zu den Unmöglichkeiten der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat die Pflicht — meines Erachtens — bei der Bildung solcher Commissionen jenen Grundsätzen gerecht zu werden, welche für die Mehrzahl der Fälle, für die Generalisirung der Fälle entsprechend sind.

Man hat nun der Bildung der Commissionen vor allem vorgeworfen, dass nicht das directe, unmittelbare Wahlrecht auch bei den Landgemeinden eingeführt wird. Es dürfte mir doch erlaubt sein, zu bemerken, dass die Frage des directen oder indirecten Wahlrechtes eigentlich eine politische Frage ist, die nicht in einem Steuergesetze ihre Entscheidung finden kann, und auch die begeistertsten Vertreter dieses Wahlmodus werden mir zugeben, dass es doch eigentlich eine Anomalie wäre, bei politischen Wahlen an dem indirecten Wahlrecht festzuhalten, in steuerpolitischen Dingen aber ein directes Wahlrecht festzusetzen.

Über das politische Wahlrecht sprechen wir ja nicht, sondern hier handelt es sich nur um das Wahlrecht für die steuertechnischen Commissionen. Aber abgesehen davon gestehe ich offen, dass ich mir nicht anmaße, über alle Länder ein Urtheil abzugeben. Es ist ja denkbar, dass es Landgemeinden und Bezirke gibt, in denen die Communicationsbedingungen, die Eisenbahnverbindungen, so günstig sind, dass die Ausübung des directen Wahlrechtes die Wähler wenig oder gar nicht belästigen wird.

Wir müssen aber doch auch an jene Kategorien von Steuerträgern denken, die sich nicht in solch günstigen Verhältnissen befinden und es wäre wohl ein entschiedenes Unrecht, wenn man zu Gunsten der ohnedies besser situirten gerade jene schlechter gestellten Erwerbsteuerträger, also hier vor allem die Wähler in den Alpenländern, zum directen Wahlrecht zwingen würde.

Es ist sehr bequem, wenn der Herr Abgeordnete Kaiser sagt, ein solches Opfer ist kein Opfer. Sagen Sie das dem Wähler draußen auf dem Lande, der fünf oder sechs Stunden im Schnee oder Regen den Weg machen, der sein Geschäft vernachlässigen und Geld aufwenden muss, der die Mühen und Kosten der Reise zu tragen hat. Aber abgesehen davon gibt es auch Fälle, wo der Mann factisch nicht in der Lage ist, solche Opfer zu bringen, da er technisch an sein Geschäft gebunden ist und diesen einen Tag nicht einmal zum Opfer bringen kann, weil sonst dadurch der Rückgang seines Geschäftes gegenüber dem Concurrenten bedingt wäre.

Ich gestehe offen, dass ich heute, wie ich seinerzeit im Ausschusse für das indirecte Wahlrecht der Landgemeinden eingetreten bin, noch dafür eintrete, weil ich darin allein die Möglichkeit des gleichen Rechtes für alle erblicke.

Wenn man von Bevormundung durch die Wahlmänner spricht, so hat bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister darauf hingewiesen, und ich erlaube mir noch zu bemerken, dass hier ein praktischer Grund vorhanden ist, dass der Wahlact nicht so zersplittert vor sich gehe. Damit machen Sie einem großen Theile der ländlichen Wähler das Wahlrecht total zuschanden. Wenn diese Leute in ihrer Gemeinde das Wahlrecht ausüben, was können sie leisten? Sie können ihre Stimmen auf eine ihnen bekannte Persönlichkeit zusammenfassen. Im nächsten Orte werden wieder die Stimmen auf eine andere Persönlichkeit zusammengefasst werden, im dritten Orte wieder auf eine andere u. s. w. Die Folge einer solchen Wahlbewegung ist aber, dass in den großen Hauptorten, wo einander die Wähler persönlich kennen und in Contact stehen, die Wähler die meisten Stimmen haben und damit den Ausschlag geben, wodurch die Steuerträger in den kleinen Orten factisch im Resultat um ihr Wahlrecht kommen würden.

In politischer Beziehung kann man darüber denken wie man will, aber in steuerpolitischer und steuertechnischer Beziehung ist es gewiss das erste Erfordernis des Gesetzes, dafürzu sorgen, dass das Wahlrecht allen Kategorien gleich gewährt werde und nicht ungleichen Opfern auch ungleiche Rechte entsprechen.

In Ansehung und Besprechung dieser Bestimmung hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden St. Pölten, wenn ich ihn recht verstanden habe, heute die Bemerkung gemacht, dass die in meiner Begründung und auch in anderen Ausführungen im hohen Hause gemachte Bemerkung, dass man es den Leuten bequemer machen wolle, doch von niemand geglaubt werde. Ich habe mir diese Bemerkung notirt: „Kein einziger will es deswegen, um es den Leuten bequem zu machen." Ich gestehe offen, wenn der verehrte Herr Abgeordnete, der unmittelbar nachher das Gefühl der Gerechtigkeit als ein solches bezeichnet hat, das jedem von uns innewohnen muss, seine eigenen Worte beherzigen würde, so würde er einen solchen Vorwurf auch nicht gegen den Berichterstatter und die anderen Mitglieder des Hauses erheben können, dass sie hier mit Scheingründen operiren, dass sie hier Beweggründe ins Feld führen, die einfach unrichtig und unwahr sind, und ich muss daher diese Bemerkung entschiedenst zurückweisen.

Der Herr Abgeordnete hat auch auf die Schweiz hingewiesen. Ja, meine Herren, Bedingungen, wie sie

sich in kleinen Ländern vorfinden, dürfen wir ja nicht als Maßstab in einer so vielgestaltigen, vielnationalen Monarchie wie Österreich zurückwirken lassen. Ebenso gut könnte man die Staatsverfassung der kleinen Staaten des Alterthums als Muster für die großen heutigen Staaten hinstellen. Das geht einfach nicht an. Jedes Gesetz, und vor allem ein Steuergesetz, muss sich nicht an die Vorbilder fremder Staaten, sondern nur an die culturellen, nationalen und wirtschaftlichen Bedingungen des eigenen Landes halten. Im eigenen Lande muss die Cynosur für die Richtigkeit eines Gesetzes gefunden werden, sie darf nicht aus fremden Staaten und aus Analogien geholt werden.

Man hat nun darauf hingewiesen, dass es von mir ein gewisser Widerspruch sei, dass ich, nachdem ich im hohen Hause einmal den Antrag auf Trennung der Handels- und Gewerbekammern gestellt habe, mich in meinem Berichte für das Wahlrecht durch Stimmzetteleinsendung ausspreche. Es scheint mir doch etwas viel verlangt, dass dieser mein Antrag auf Trennung der Handels- und Gewerbekammern meine Gefühle soweit vorbeherrschen müsse, dass ich auch allen jenen Wahlmodalitäten von vornherein feindlich sein müsse, die sich bei der Zusammensetzung der Handelskammern als untauglich erwiesen haben. Hier handelt es sich nicht um die Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern, hier handelt es sich um die Bildung von Commissionen zu einem rein acuten Zwecke. Ich glaube auch nicht, dass hier der Fall eintreten wird, dass die Wähler in einer sie so acut treffenden Frage ihre Stimmzettel in einer solchen Weise verkaufen werden. Ich bin der allererste, der die Corruption verurtheilt. Aber es darf ja doch nicht verkannt werden, dass die Corruption auf beiden Seiten liegt, und wenn Sie die Corruption mit Recht scharf geißeln, die sich im Ankaufe von Stimmzetteln kundgegeben hat, so können Sie doch bei dieser Gelegenheit auch den Wählern den eben so scharfen Tadel nicht ersparen, dass sie um einen so geringen Preis ihr Wahlrecht, ihre Überzeugung feil haben, und ich muss gestehen, ich kann auf der anderen Seite nur bedauern, dass jener großen Kategorie von Wählern, die wir hier ins Auge fassen, den sämmtlichen Erwerbsteuerträgern der Vorwurf nicht erspart wurde, dass man durch diese Wahl durch Stimmzettel sie so in die Gefahr bringe, wieder ihr Gewissen, ihre Überzeugung zu verkaufen. Gestatten Sie mir, dass ich von diesen Wählern eine etwas bessere Meinung habe als Sie, dass ich von dem Interesse, aber auch von dem Gewissen dieser Wähler besser denke.

Es ist nun zu §. 16 von dem Herrn Abgeordneten Grafen Serényi der Antrag gestellt worden, dass man in der ersten und zweiten Classe auch den mit Vollmacht versehenen Betriebsbeamten ein passives Wahlrecht einräume. Ich kann mich für diesen Antrag umsomehr aussprechen, als dieser Antrag von dem Herrn Antragsteller gewiss auch dahin verstanden werden wollte, dass der betreffende Beamte sich ebenso entfernen müsse in dem Augenblicke, wo das von ihm vertretene Etablissement zur Besteuerung gelangt, wie der eigentliche Erwerbsteuerträger. Ich glaube, dass sich das von selbst versteht, und unter dieser Bedingung könnte ich den Antrag nur bestens empfehlen.

Der Antrag hat eine weitere Begründung — die Begründung des Herrn Antragstellers will ich nicht wiederholen — auch noch darin, dass gerade die Besitzer solcher großer Erwerbsunternehmungen sehr häufig in verschiedenen Veranlagungsbezirken, in verschiedenen Steuergesellschaften ihre einzelnen Etablissements zu vertreten haben. Wenn nun in einem solchen Falle der betreffende Besitzer nur in einem Bezirke Wähler wäre und sich nicht in den übrigen durch einen Beamten vertreten lassen könnte, so würde sich de facto für diesen großen Steuerträger eine gewisse Verschlechterung seines Standpunktes gegenüber den kleinen Steuerträgern herausstellen, und ich glaube daher, dass dieser Antrag gegenüber einem solchen Bedenken der großen Steuerträger vollkommen berechtigt ist.

Ich komme nun zu der zweiten Kategorie der Einwendungen, nämlich zu der Frage der Erwerbsteuerlandescommissionen.

Wer, meine Herren, weiß, in welch geradezu minutiös gewissenhafter und ich kann wohl füglich sagen, langwieriger Weise diese Frage im Subcomité und im Plenum des Ausschusses behandelt wurde, der kann sich nicht wundern, dass diese Frage hier im hohen Hause neuerlich eine große Bewegung hervorgerufen hat. In dieser Frage sind einander von jeher zwei Meinungen gegenübergestanden: Die Meinung jener, die heute der Herr Abgeordnete Bohaty vertreten hat, welche überhaupt die Erwerbsteuerlandescommissionen nicht als eine günstige Neuerung des Gesetzes begrüßt haben, und die Meinung jener, welche conform mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář den Wirkungskreis der Erwerbsteuerlandescommissionen noch erweitert und ausgedehnt haben wollten.

Meines Erachtens hat der Ausschuss in seinem §. 18, wenigstens im ersten Alinea, den gewissen Compromissgedanken festgehalten, nach der einen und der anderen Richtung den Wünschen gerecht zu werden. Wie es bei allen diesen Compromissgedanken geht, geht es heute auch hier. Die einen finden darin zu viel, die anderen zu wenig.

Erlauben Sie, dass ich nur allgemein noch einmal den Grundsatz wiederhole, dass es nicht angeht, eine Classe von Interessenten an die Wand zu drücken, sondern dass der richtige Weg der ist, durch einen Compromissgedanken der Entwicklung der Dinge gerecht zu werden nach der einen und nach der anderen Seite.

Wenn der Herr Abgeordnete Kramář bemerkt hat, dass es sich hier geradezu um eine Vergewaltigung der Landtage handelt, so muss ich offen gestehen, dass

ich eine derartige Bemerkung im Gesetz nicht begründet finde.

Es ist doch gewiss das allerbescheidenste, wenn man das dem Lantage verliehene Wahlrecht an die thunlichste Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen knüpft.

Wenn Sie es im Rahmen eines steuertechnischen Gesetzes nicht einmal gestatten wollen, dass eine Bestimmung Aufnahme finde, welche auf die billige Durchführung der Steuerreform gegenüber allen Kategorien der Steuerträger Bedacht nimmt, dann, meine Herren, veranlassen Sie wirklich das eine, dass durch staatsrechtliche Bedenken der praktische Inhalt des Gesetzes eine entschiedene Verschlechterung erfährt.

Was das zweite Alinea des §. 18 und das erste Alinea des §. 19 betrifft — es handelt sich da um die Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommissionen — so hat der Herr Abgeordnete Schwab einen Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuss gestellt. Ich gestehe offen, meine Herren, ich würde am liebsten an den gegenwärtigen Bestimmungen festhalten. Ich bin der Meinung, dass der Ausschuss das Möglichste gethan hat, um den Bestrebungen nach der einen, und jenen nach der anderen Seite gerecht zu werden.

Nachdem aber von mehrfachen, eigentlich richtiger gesagt, von fast allen Seiten des hohen Hauses die Rückweisung gewünscht wird, so conformire ich mich damit und werde auf die Frage der Zusammensetzung der Erwerbsteuerlandescommissionen nicht weiter eingehen, um den Berathungen des Ausschusses in keiner Weise zu präjudiciren. Der Ausschuss möge sich darüber klar werden und möge jenen Grundsätzen der Gerechtigkeit auch der Minorität gegenüber volle Rechnung tragen, soweit dies nach den technischen Bestimmungen möglich ist.

Ich bin der erste, meine Herren, der mit vollem Bewusstsein und mit aller Schärfe anerkennt, dass die Wahrung der Rechte der Minoritäten gerade in steuerpolitischer Beziehung eine unbedingte Pflicht des Gesetzes sein muss. Wir müssen darauf achten, dass auch selbst nicht der Schein einer Parteilichkeit oder eines Mangels an Objectivität an den Commissionen hafte. Wir wollen, dass die Commissionen mit voller Verantwortung amtiren, wir wollen aber auch, dass sie unter einer derartigen Beglaubigung von Seite der Bevölkerung amtiren, dass alle Theile der Bevölkerung, auch die Minoritäten mit vollem Recht an die Gerechtigkeit dieser Commission glauben können. Es soll also auch nicht der Schein einer Vergewaltigung, sei es der nationalen, sei es der politischen Minoritäten in das Gesetz Aufnahme finden.

Der Herr Abgeordnete Hauck hat einen Antrag gestellt, dass die Wahl mit voller Berücksichtigung der Erwerbsteuerclassen zu erfolgen habe. Nachdem das hohe Haus ohnedies ohne Zweifel dem Rückverweisungsantrage Schwab zustimmen wird, so glaube ich, dürfte dieser Antrag mit an den Ausschuss überwiesen werden. Das Gleiche gilt bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Baron Ciani, der ebenfalls aus denselben nationalen Momenten eine Berücksichtigung der Minoritäten wünscht.

Nicht empfehlen könnte ich, wie ich bereits eingangs meiner Bemerkungen gesagt habe, die Anträge des Herrn Abgeordneten Kaiser, weil dieselben meines Erachtens nicht den Zweck erfüllen und die Wahl der Commissionen nicht in günstiger Weise gestalten, insbesondere aber den ländlichen Steuerträgern nach meinem Ermessen nur abträglich sein würden.

Es liegt nun noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Rogl vor, welchen ich Ihnen entschieden empfehle möchte und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich um eine gewisse Conformität mit den Bestimmungen über die Wahl der Personaleinkommensteuer-Commission handelt. Bei einer und derselben Steuerreform, wo es sich doch um einen grundlegenden Gedanken, um ein einheitliches Werk handelt, dürfte es doch eigenthümlich sein, wenn die Wahlen in die Erwerbsteuer- und in die Personaleinkommensteuer-Commissionen wesentliche Differenzen und Divergenzen aufweisen würden. Diesen Missständen abzuhelfen, ist der Antrag Rogl beflissen, indem er vor allem die wesentlichen Bestimmungen des §. 183 hier auch dem §. 19 angliedert. Es ist durch diesen Antrag insbesondere auch für jene Herren eine gewisse Sicherheit geschaffen, welche in der Stimmzettelabgabe die Möglichkeit einer Beeinflussung der Wahl sehen, indem dieser Antrag vor allem die Cynosur aufgenommen hat, dass nur ämtliche Stimmzettel zu verwenden sind, sowie weiters, dass sie, vom Wahlberechtigten unterfertigt, durch die Post an den Wahlleiter einzusenden sind, wenn sie nicht persönlich abgegeben werden. Es ist also der Vorgang, der früher bezüglich der Handelskammerwahlen gerügt wurde, hier ausgeschlossen, weil die Stimmzettel von dem Wahlberechtigten durch die Post an den Wahlleiter geschickt werden müssen, ein Aufkaufen und Sammeln der Stimmzettel daher nicht stattfinden kann. Darum empfehle ich den Antrag mit dem Zusatze „beziehungsweise gesetzliche Vertreter", weil ein Minderjähriger einen gesetzlichen Vertreter hat und nicht jemanden bevollmächtigen kann.

Ich glaube, Sie aus diesen Gründen bitten zu dürfen, die §§. 18 bis 22 in der Fassung des Ausschusses mit den von mir als im Rahmen des Gesetzes empfehlenswert bezeichneten Abänderungsanträgen anzunehmen, die große Frage der Erwerbsteuer-Landescommissionen aber an den Ausschuss zurückzuverweisen, damit in dieser wichtigen Frage nicht ein Stachel von der heutigen Debatte zurückbleibe *(Sehr gut!)* und nicht eine Vergrößerung der Reibfläche, wie heute gesagt wurde, aus einer gesetzestechnischen Bestimmung sich entwickle, welche in autonomer Beziehung das

Recht des Steuerpflichtigen auch in der zweiten Instanz wahrt, was bisher noch nicht der Fall war, und gerade den Ländern einen wesentlichen Einfluss gegenüber der Contingentcommission verschafft.

Wir waren bestrebt, gerade die Rechte der Länder gegenüber der Contingentcommission zu wahren, und wenn Sie das Gesetz genau lesen, werden Sie die Bestimmung nicht so klein und gering achten können, dass die Contingentcommission verpflichtet ist, dergleichen Gutachten der Landescommissionen entgegenzunehmen und zu beachten und nicht einfach unter den Tisch zu werfen. Und damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Berichterstatter mir vorgeworfen, dass ich den Wählern mit meinem Antrag auf directe Wahlen zugemuthet habe, von sehr entlegenen Ortschaften Reisen zu machen. Ich berichtige thatsächlich, dass ich, was der Herr Berichterstatter jedenfalls überhört haben wird, ausdrücklich sagte: Natürlich, glaube ich, müssen diese directen Wahlen so eingerichtet werden, dass die Wahlen in jeder Gemeinde stattfinden.

Ferner erlaube ich mir die Annahme des Herrn Berichterstatters zu berichtigen, als ob ich gefordert hätte, dass bei den Wahlen in die Steuercommissionen ein anderer Wahlmodus durchgeführt werde als bei den politischen Wahlen. Ich habe im Gegentheil — der Herr Berichterstatter wird vielleicht jetzt so freundlich sein, sich daran zu erinnern — gefordert, dass auf dem einen, wie auf dem anderen Gebiete die directen Wahlen eingeführt werden, denn, wenn wir heute sagen: wir können für die Steuercommissionen keine directen Wahlen einführen, weil die politischen Wahlen entgegenstehen, so wird man später sagen: wir können die directen politischen Wahlen nicht einführen, weil die Steuerwahlen entgegenstehen.

Drittens und schließlich berichtige ich, dass ich, indem ich mich gegen die Einsendung der Stimmzettel aussprach, nicht der Meinung war, es sei von den Wählern zu erwarten, dass die größten Umtriebe stattfinden, sondern ich habe gesagt, dass hier leicht Corruption einreißen kann, wie dies auch die Erfahrung zeigt; und ich glaube, Gesetze werden nicht immer in der Voraussetzung gemacht, dass die Leute sich nicht vergehen, sondern sie müssen so gemacht werden, dass möglichst wenige Ausschreitungen stattfinden können. Das wollte ich mir erlauben, zu berichtigen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich erlaube mir nur zu constatiren, dass ich ausdrücklich davon gesprochen habe, dass die Wahlen für die Commissionen in den einzelnen Gemeinden nicht stattfinden können, aus dem Grunde, weil sonst durch die Zersplitterung der Wahlen gerade diejenigen Erwerbsteuerpflichtigen, welche sich eben in den kleinen Orten befinden, nicht in der Lage wären, thatsächlich einen Einfluss auszuüben.

Wenn nun nach meinem Erachten diese Wahlen nicht in der Form in einer jeden Gemeinde stattfinden können, so folgt daraus von selbst, dass, wenn dieselben dann trotzdem direct wählen würden, sie zu weiten Reisen gezwungen wären, um in einem größeren Orte im Veranlagungsbezirke an der Wahl theilzunehmen.

Was die Frage der directen Wahlen betrifft, so habe ich ja in meinen Ausführungen ausdrücklich bemerkt — und der Herr Abgeordnete scheint das überhört zu haben — dass ich der Ansicht bin, dass diese Frage bei den politischen Wahlen zu lösen ist, aber nicht bei rein steuerpolitischen Fragen, wenn es sich um rein technische Dinge handelt.

Das ist eine große politische Frage, die nicht in der Steuergesetzgebung ihre Lösung finden kann.

Der dritte Punkt betrifft die Corruption der Wähler. Ich habe mich ausdrückich dahin ausgesprochen, dass auch ich meinerseits nicht glaube und niemals glauben werde, dass hier in so arger Weise eine Corruption stattfinden kann, und ich freue mich, dass der Herr Abgeordnete sich in dieser Anschauung mit mir zu begegnen scheint.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wie werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)* Zunächst werden wir über §. 16 abstimmen. Zu diesem Paragraphen ist vom Herrn Abgeordneten Grafen Serényi ein Zusatzantrag gestellt worden, nämlich dass als fünftes Alinea folgender Satz einzuschalten sei *(liest):*

„In die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden."

Wir werden zunächst über §. 16 unter Vorbehalt der Abstimmung über den Zusatzantrag Serényi und dann über diesen Zusatzantrag abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 16 mit diesem Vorbehalte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das vom Herrn Abgeordneten Grafen Serényi beantragte neue Alinea 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses neue Alinea ist gleichfalls angenommen.

Zu §. 17 ist kein Gegenantrag gestellt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 17 so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 18 sind zwei Rückverweisungsanträge gestellt worden, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář, welcher die Rückverweisung des ganzen §. 18 wünscht, und dann vom Herrn Abgeordneten Schwab, welcher das zweite Alinea des §. 18 an den Ausschuss, sowie weiters das erste Alinea des §. 19 zurückverwiesen wissen will.

Zu dem zweiten Alinea sind dann noch Abänderungsanträge der Herren Abgeordneten Hauck und Freiherrn v. Ciani gestellt.

Der Herr Abgeordnete Hauck beantragt, dass in dem zweiten Alinea des §. 18 an die Stelle der Worte „die andere Hälfte" bis „wählen" folgende Fassung trete *(liest):*

„die andere Hälfte die Landtage aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen mit voller Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen wählen."

Der Herr Abgeordnete Baron Ciani beantragt, dass das Alinea 2 des §. 18 folgendermaßen zu lauten habe *(liest):*

„Die Erwerbsteuerlandescommissionen bestehen aus einer vom Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern, von denen die Hälfte der Finanzminister ernennt, die andere Hälfte die Handels- und Gewerbekammern im Verhältnisse der von ihnen vertretenen Bevölkerung, aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen, mit thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen wählen. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister."

Wir werden in folgender Weise vorgehen:

Zunächst werde ich über den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář abstimmen lassen, und zwar bezüglich des ersten Alinea des §. 18.

Sollte derselbe angenommen werden, so wird dann separat über die Rückverweisung des zweiten Alinea nach den Anträgen Schwab und Dr. Kramář abgestimmt werden.

Sollte, der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář abgelehnt werden, so wird über das erste Alinea und sodann über den Rückverweisungsantrag bezüglich des zweiten Alineas abgestimmt werden. Sollte der Rückverweisungsantrag zu Alinea 2 abgelehnt werden, so werde ich über das zweite Alinea zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Hauck, sodann eventuell in der Fassung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen. Sollte der Rückverweisungsantrag angenommen werden, so werde ich, dem Wunsche der Herren Antragsteller entsprechend, es auch zur Abstimmung bringen, dass ihre Zusatz-, beziehungsweise Abänderungsanträge zum zweiten Alinea des §. 18 gleichfalls an den Steuerausschuss gewiesen werden. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář das erste Alinea des §. 18 an den Ausschuss zurückverweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Rückverweisung ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 18 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea des §. 18 nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Schwab und Kramář an den Ausschuss zurückverweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Rückverweisung ist beschlossen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Anträge der Herren Abgeordneten Hauck und Freiherrn v. Ciani an den Steuerausschuss weisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung an den Ausschuss ist beschlossen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den §. 19.

Bezüglich desselben liegt zunächst der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Schwab zum ersten Alinea vor, welcher jedenfalls zuerst zur Abstimmung gelangen wird. Im Falle der Ablehnung wird über Alinea 1, wie es vorgedruckt ist, abgestimmt werden. Sodann werden wir über den Antrag Kaiser abstimmen, welcher lautet *(liest):*

Alinea 2 soll lauten:

„Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben ihr Wahlrecht gleichfalls unmittelbar aus."

Im Falle der Annahme dieses Antrages entfällt die Abstimmung über Alinea 3, 4 und 5.

Sollte der Antrag Kaiser abgelehnt werden, so wird über die weiteren Alineas — bis auf Alinea 7 und 8 — wie selbe vorgedruckt sind, abgestimmt werden.

Hierauf kommt die Abstimmung über Alinea 7 und 8. Hiezu hat der Herr Abgeordnete Rogl einen Abänderungsantrag gestellt, welcher lautet *(liest):*

„Die zwei letzten Alinea des §. 19 sind zu streichen und es hat an deren Stelle analog dem §. 183 folgende Bestimmung zu treten:

Die Wahlen finden mit amtlichen Stimmzetteln, und zwar für die in die Commission zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter getrennt statt. Die von dem Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben, oder durch die

Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

Das active Wahlrecht steht jedoch nur jenen Personen zu, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Frauen und Minderjährige haben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben.

Mehreren Theilhabern eines Gewerbes steht nur eine Stimme zu, welche durch einen aus ihrer Mitte abzugeben ist."

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Rogl wird das Alinea 7 und 8 mit Vorbehalt der vom Herrn Abgeordneten Kaiser beanständeten Worte „oder durch Einsendung der von den Wahlberechtigten unterfertigten Stimmzettel an den Wahlcommissär" zur Abstimmung gelangen, und hierauf wird über diese Worte separat abgestimmt werden. Ist eine Einwendung? *(Abgeordneter Kaiser meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich möchte beantragen, dass über meinen ersten und zweiten Antrag — bezüglich der directen Wahl, sowie bezüglich der Auslassung der Worte, welche sich auf die Einsendung der Stimmzettel beziehen — die namentliche Abstimmung eingeleitet werde. *(Unruhe.)*

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich bitte ebenfalls um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich bitte, dass über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rogl, soweit er sich auf die Aufhebung des Frauenstimmrechtes in die Erwerbsteuercommission bezieht, getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Also über die Worte „Frauen und" vor den Worten „Minderjährige haben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben"?

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ja wohl!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser wünscht, dass über seinen Antrag, bezüglich der Frage der directen Wahlen namentlich abgestimmt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Vornahme der namentlichen Abstimmung über diesen Antrag Kaiser unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht genügend unterstützt. *(Beifall. — Widerspruch. — Lebhafte Unruhe.)* Ich bitte um Ruhe! Wollen die Herren sich jeder Beifalls- oder Missfallsäußerung über eine geschehene Abstimmung enthalten.

Was die von dem Herrn Kaiser weiters beantragte namentliche Abstimmung über die von ihm beanständeten Worte des Alinea 8 betrifft, so gelangt dieses Alinea erst nach eventueller Ablehnung des Antrages Rogl zur Abstimmung.

Wir werden nun abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Schwab, dass das erste Alinea des §. 19 an den Steuerausschuss zur neuerlichen Berathung zurückzuverweisen sei, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Rückverweisung ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Kaiser, an Stelle des 2., 3., 4. und 5. Alinea zu setzen „Die Angehörigen der übrigen Erwerbsteuerclassen üben ihr Wahlrecht gleichfalls unmittelbar aus" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das 2., 3., 4., 5. und 6. Alinea, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche an Stelle des siebenten und achten Alinea den verlesenen Antrag Rogl, jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte „Frauen und" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über den zweiten Antrag Kaiser.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „Frauen und" in diesem Antrage des Abgeordneten Rogl angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Wir werden nun über §. 20 abstimmen.

Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter gewünscht worden, dass über die Worte „männlichen Geschlechtes" separat abgestimmt werde. Dem wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche §. 20 mit Vorbehalt der Worte „männlichen Geschlechtes" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Worte „männlichen Geschlechtes" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 21 und 22, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu den §§. 23 bis 30.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 23 bis 30, wie selbe vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wir gelangen zu den §§. 31 bis 38.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet contra die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Schneider, Dr. Fořt, Formánek, Kaiser, Rašin, pro der Herr Abgeordnete Böns.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine verehrten Herren! Ich will nur ein paar Bemerkungen machen zu einigen Paragraphen dieses Abschnittes, welche mir nicht in allen ihren Theilen annehmbar erscheinen. Zu einem großen Theile bezieht sich das auf solche Dinge, welche ich auch bei früheren Paragraphen schon beanständet habe. Ich will auf das Detail des §. 32 nicht eingehen, denn ich bin überzeugt, dass sich an diesem Paragraphen nichts mehr ändern läsßt. Allein wenn die Herren das vorletzte Alinea des §. 34 einer näheren Erwägung unterziehen, dürften Sie mir vielleicht doch Recht geben, dass wir damit eine große Anzahl von Erwerbsteuerträgern wiederum der vollsten Willkür preisgeben.

Das vorletzte Alinea lautet *(liest):*

„Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital, so kann die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen."

Gestehen Sie es ein: Es ist an und für sich schon ein Unrecht, überhaupt die Arbeit zu besteuern. Hätten Sie bei §. 1 den Antrag in Betreff des Existenzminimums angenommen, so würden Sie dieses Alinea gar nicht brauchen; hätten Sie dann die Abänderung bei §. 5 angenommen, dass dürftige Geschäftsleute, die nur den Lebensunterhalt erwerben, das Recht haben, befreit zu werden, so brauchten Sie nicht auf diesen geradezu beschämenden Wortlaut des vorletzten Alineas zurückzukommen.

Theoretisch, glaube ich, kann jeder zustimmen, wenn ich sage, es ist ganz und gar unmöglich, dass jemand sagen könne, man dürfe diejenige Arbeit besteuern, die zunächst und ohne großes Capital betrieben wird. Von der Arbeit allein ist überhaupt noch niemand reich geworden. Wenn neulich ein Herr Redner von gewissen Unternehmern, welche er als Kopfarbeiter bezeichnet, gesprochen hat, welche besondere Reichthümer sich zu erwerben wussten, so klang das eigenthümlich. Deren Reichthum kam gewiss nicht aus der Arbeit, oder wenigstens nicht aus ihrer eigenen Arbeit, auch nicht aus ihrer Kopfarbeit, sondern allenfalls aus der Arbeit anderer. Wenn derartige Leute besteuert werden, so habe ich nichts dagegen. Allein, wenn hier gesagt wird, es könne diesen Gewerbsleuten, weil und wenn ihre Arbeit nichts Nennenswertes eintrage — das ist der kurze Sinn der Worte des Paragraphen — von der Erwerbsteuercommission die Steuer um drei Stufen u. s. w. herabgesetzt werden, so haben Sie eben immer wieder die alte Gnadentheorie. Sie wollen nicht anerkennen, dass dem unbemittelten Arbeiter seine Armut an und für sich ein Recht gibt, frei zu werden. Ich gestehe Ihnen ganz offen, wenn mir der Herr Referent nicht mindestens die eine Concession macht und statt des Wortes „kann" in der vierten Zeile ein „soll" hineingibt, so bin ich überhaupt nicht in der Lage, für das Gesetz zu stimmen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: „Ist" muss es heißen!)* Oder „ist", dann muss man eine Änderung in der Fassung vornehmen.

Dem Sinne nach kommt beides auf dasselbe hinaus. Es muss die Erwerbsteuercommission dem armen Gewerbsmann den Nachlass geben. Ich gestehe allerdings, dass ich nur gerne zu diesem Paragraphen gesprochen habe, weil ich meine, dass auch das Herabsetzen um ein paar Stufen, also ein partieller Nachlass, noch immer ein Unrecht ist und es nur recht sein würde, wenn man die Steuer den kleinen Leuten ganz nachlassen wollte. Ich glaube, auch bei anderen Gelegenheiten bereits gesagt zu haben, dass man in Deutschland mit einem derartigen Beispiele schon vorangegangen ist.

Warum ahmen wir gerade dieses Beispiel nicht nach? Von anderen Beispielen haben wir leider sehr viele nachgemacht. Bei dem Strafgesetzentwurfe haben wir uns immerfort an das deutsche Beispiel gehalten. Dort, wo wir die Leute knebeln wollten, haben wir die Paragraphen von draußen hereingenommen; jetzt, wo die kleinen Leute entlastet werden sollen, nehmen wir das Gute von draußen nicht herein. Machen wir es darum umgekehrt: nehmen wir von draußen herein dasjenige, was unserem Volke zum besten dient, und lassen wir ihnen draußen das, was unser Volk nur tiefer herabringen müsste.

Ich bin auch damit nicht sehr zufrieden, wenn es in dem letzten Alinea heißt *(liest):*

„Das genauere Verfahren wird in einer Instruction geregelt werden" u. s. w.

Meine Herren! Überall dort, wo man noch Erklärungen und Instructionen braucht, ist das nach meiner Meinung ein Zeugnis, dass man früher die Paragraphen nicht genug überlegt hat. Es ist allerdings auch bei vielen anderen Gesetzen so, dass man zu jedem Paragraphen eines jeden neuen Gesetzes einen Commentar an der Seite haben müsste, wenn man ihn verstehen wollte. Ich will aber darüber nicht weiter sprechen und das Gesagte nur im Vorübergehen bemerken.

Damit schließe ich die Bemerkungen, die ich zu diesem Abschnitte über die Veranlagungsgrundsätze zu machen mich für verpflichtet hielt.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Böns.

Abgeordneter **Böns:** Hohes Haus! Ich erlaube mir, im Hinblicke auf den §. 38 der Vorlage auf die Leistung der Erwerbsteuer bei Bergwerken hinzuweisen, wie solche bei den einzelnen Gemeinden zur Vorschreibung und Einhebung gelangt.

Nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 ist die Erwerbs- und Einkommensteuer auch bei Bergwerken, und zwar 20 Procent am Sitze der Gesellschaft und 80 Procent in jener Gemeinde vorzuschreiben und einzuheben, wo sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Als Betriebsstätte des Kohlenbergbaues wurde bisher der Schacht bezeichnet, wo die Kohle auf die Oberfläche gefördert wird, und die betreffende Gemeinde hat bisher das Recht auf die 80 Procent der Steuer, welche das Bergwerk zahlt, die Gemeindeumlage nach Maßgabe des Erfordernisses einzuheben. Nun ist aber diese Gemeinde, in deren Gebiete sich der Förderschacht befindet, nicht immer diejenige, welche unter der Last des Kohlenbergbaues am empfindlichsten leidet.

Denn bei dem Kohlenbergbau bildet der Schacht bloß den Eingang in eine unterirdische Welt. Von der Sohle des Förderungsschachtes werden dann die Kohlen oft stundenweit aus anderen Revieren und Gemeindegebieten, und zwar mittels Dampf- und Pferdekraft dem Förderungsschachte zugeführt und von da auf die Oberfläche gefördert. Am gefährlichsten wirkt der Kohlenbergbau bekanntlich in jenen Gemeinden, wo der Abbau der Kohle geschieht; an jenen Stellen finden infolge des Abbaues der Kohle Einstürze und Einbrüche der Oberfläche statt, es werden Communicationen zerstört, üppige Fluren veröden, ertragreiche Felder und Wiesen werden unproductiv und häufig in Sümpfe verwandelt, Quellenadern und Quellenstränge werden dadurch zerrissen, das Quellwasser geht in die Tiefe.

Die Gemeinden sind daher dort, wo Bergbau betrieben wird, genöthigt, in polizeilicher und sanitärer Beziehung vorzusorgen und namentlich für die Beschaffung von Trinkwasser zu sorgen, was ein unumgänglich nothwendiges Bedürfnis ist.

Infolge des Bergbaubetriebes werden den Gemeinden oft unerschwingliche Lasten aufgebürdet.

Nun hat aber nach dem Gesetze vom 29. Juli 1879 diejenige Gemeinde, wo der Abbau der Kohle geschieht, keinen Antheil an der Steuer bezüglich der Umlage; die Steuer wird nur in jener Gemeinde zur Vorschreibung gebracht, wo sich der Sitz der Betriebsstätte befindet, und das ist der Förderungsschacht.

Nun unterscheidet sich wohl die Bestimmung des §. 38, Absatz 3 der Vorlage vortheilhaft gegenüber dem bestehenden Gesetze, indem es dort heißt *(liest):*

„Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzutheilen."

Es ist aber nicht die Rede davon, dass man auch hier den unterirdischen Bergbau miteinbegriffen hat, und dass die Vertheilung der Steuerquoten auf jene Gemeinden erfolgt, wo die Kohle entnommen wird.

Ich würde mir erlauben, diesbezüglich einen Antrag zu stellen, dass nach Absatz 3 eingefügt werde *(liest):*

„Diese Bestimmung" — des Absatzes 3 — „findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung."

Würde diese Bestimmung in das Gesetz eingefügt, dann hätten diejenigen Gemeinden, wo die Kohle entnommen wird, ebenso das Recht, die Bergwerke zur Steuer heranzuziehen zum Zwecke ihrer communalen Bedürfnisse, wie diejenige Gemeinde, wo sich die Betriebsstätte des Bergbaues befindet. Ich bitte das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Böns hat zu §. 38 den Antrag gestellt, es sei nach Alinea 3 als neues Alinea einzufügen *(liest):*

„Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rašín, welcher seinen Platz in der Reihe der Redner mit Herrn Abgeordneten Schneider getauscht hat.

Abgeordneter **Rašín** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Fořt. *(Nach einer Pause:)* Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Fořt im Hause nicht anwesend ist, so verliert derselbe das Wort.

Der Herr Abgeordnete Formánek hat das Wort.

Abgeordneter **Formánek:** Hohes Haus! Die §§. 31 bis 37, wo von der Besteuerungsgrundlage gehandelt wird und mit welchen die Instruction zusammenhängt, sind der wichtigste Abschnitt der Vorlage, und man sollte denselben die größte Aufmerksamkeit schenken, damit es jedem Erwerbsteuerpflichtigen klar wäre, auf welcher Grundlage er besteuert werden kann, wenn es auch im Wege der Repartition auf jeden Angehörigen der betreffenden Steuergesellschaft geschehen soll.

Die Auftheilung soll erfolgen, wie im §. 32 angeführt wird, nach dem beiliegenden Schema A.

Die Commission soll vorerst für jeden einzelnen Erwerbsteuerpflichtigen nach diesem Schema den Erwerbsteuerbetrag bestimmen, welcher nach der Überzeugung der Commission am besten der Wirklichkeit entspricht, und zwar nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder Unternehmens, um welche es sich handelt, und die Commission soll zugleich Vergleiche anstellen zwischen dieser mittleren Ertragsfähigkeit und anderen Unternehmen oder Gewerbetreibenden.

Was die mittlere Ertragsfähigkeit ist, diesbezüglich konnte oder wollte man nicht einen bestimmten Maßstab suchen oder finden.

Aber man hat auch nicht bestimmt, was die Grundlage zum Ertrage sein soll, und wie man es sicherstellen soll. Das hat man der Willkür der Commissionen überlassen, wo die nationalen und confessionellen Verhältnisse einen großen Einfluss haben werden.

Es ist wohl wahr, dass so ein Maßstab schwer zu bestimmen ist, und die Instruction für die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer ist mehr gehalten für die Erwerbsteuerpflichtigen der ersten und zweiten Classe, so auch das angeführte Beispiel in der Instruction, also für die wohlhabenden Unternehmer, wogegen man von den kleinen Gewerbetreibenden kaum Erwähnung macht, und doch bezahlen die kleinen, meiner Ansicht nach, welche in die vierte Classe zugetheilt werden, weil sie viele sind, der Zahl nach, vielleicht über 20 Procent des ganzen Erwerbsteuercontingentes und die drei anderen Classen zusammen nur 60 Procent.

Im §. 33 wird die mittlere Ertragsfähigkeit der Commission in freier Würdigung ihrer bekannten Verhältnisse zur Beurtheilung überlassen.

Aber in der Instruction hat man der Commission gar keine Anhaltspunkte gegeben, auf was sie besonders bei den kleinen Gewerbsleuten Rücksicht nehmen soll.

Es wurden im hohen Hause schon Anträge gestellt auf das Existenzminimum, aber in der Instruction, dass man die Dürftigkeit der Erwerbsteuerpflichtigen berücksichtigen sollte, wird gar nichts erwähnt.

Ich habe die Überzeugung, dass die Commissionen, wie früher die Steuerbehörden, Steuerbefreiungen nicht so leicht bewilligen werden, und die mittlere Ertragsfähigkeit wird besonders für die kleinen Gewerbe von den Commissionen ungerecht und zu hoch bemessen werden, wie es auch bis jetzt der Fall war.

So zum Beispiel wird die Commission einem kleinen Handwerker, der gewöhnlich nur zeitweise und allein arbeitet, wenn nämlich jemand bei ihm was bestellt, einen Ertrag von 220 fl. zuschreiben, also 6 fl. Erwerbsteuer, und wenn das eine Mitglied der Commission fragen wird, woraus schließen Sie auf diesen Ertrag von 220 fl., so wird man sagen: Er zahlt ja über 100 fl. Wohnungszins und mit 120 fl. könnte er nicht leben, dass ist doch ein bestimmtes Merkmal.

Aber den Wohnungszins verdient er nicht von seinem Gewerbe, sondern sein Weib durch eine andere Arbeit, oder er hat eine Afterpartei, obzwar er bloß ein Zimmer und eine Küche hat. So ein Maßstab für die Kleinen ist sehr gefährlich und es wird sehr oft die Wohnung als Maßstab benützt, weil es auch die Steuerbehörden in den Hauszinsbekenntnissen bei der Hand haben, und somit sollte auch von dem Merkmale in der Instruction erwähnt werden, und nur dann als Maßstab bei der Erwerbsteuer dienen, wenn wirklich einzig und allein der Ertrag vom Gewerbe es zahlen kann und nicht der Verdienst aus anderer Arbeit dazu beitragen muss.

Überhaupt sollte man die niedrigsten fünf Sätze bis 180 fl., wenn der betreffende Erwerbsteuerpflichtige keine anderen Einnahmen oder Nebenverdienste hat, ganz auslassen.

Ich möchte jedenfalls in diesem Sinne einen Antrag stellen, allein ich glaube, das wäre umsonst. Ja wenn es ein Antrag wäre für die erste Classe! Die Verhältnisse der ersten Steuerclasse werden sogleich berücksichtigt, wie dies bei den Actiengesellschaften geschehen ist, welche man ausgeschieden hat, und wo das Contingent gleich erniedrigt wird. Aber für die niedrigen Classen, die dritte und vierte, will man nichts machen, obzwar sie über 60 Procent bezahlen von dem gesammten Contingente, weil sie in dem Neunercomité nicht vertreten sind.

Aber eines muss ich noch erwähnen, auf was man in dem Steuerausschusse meiner Ansicht nach ganz vergessen hat, und was bei der allgemeinen Militärpflicht sehr wichtig ist, und was bei der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden sollte.

Viele kleine Gewerbsleute sind, wenn sie beim Militär in der Reserve oder Landwehr zugetheilt sind, von Zeit zu Zeit verpflichtet, die Militärübungen mitzumachen. Sie müssen nicht nur das Gewerbe verlassen, sondern auch zugleich Weib und Kind, müssen manchmal die kleine Barschaft, die zu Hause ist, mitnehmen, und die zurückgebliebene Familie bleibt ohne Mittel und Rath zu Hause und der Ernährer und zugleich Steuerpflichtige muss dem Staate die empfindlichste Steuer abgeben.

Auf solche hart betroffene, mit Steuer belastete Militärpflichtige hat man im Gesetze und in der Instruction gar nicht gedacht.

Es wäre ganz gerecht, dass man bezüglich der Reservisten und Landwehrpflichtigen bei den Commissionen schon darauf achten sollte, dass denjenigen, welche erwerbsteuerpflichtig sind, bei denen der Ertrag von der Erwerbsteuer sammt anderen Nebeneinnahmen nicht 600 fl. übersteigt, für das betreffende Vierteljahr

wenn sie zu Militärübungen einberufen werden, die Erwerbsteuer gar nicht vorgeschrieben werde.

In dieser Richtung beantrage ich folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert für Erwerbsteuerpflichtige, welche zu Militärübungen einberufen werden, die Commissionen zu beauftragen, dass solchen, wenn der Ertrag von dem Erwerbe sammt anderen Nebeneinnahmen 600 fl. nicht übersteigt, die Erwerbsteuer für das betreffende Vierteljahr, in welches die Militärpflicht fallen wird, gar nicht vorgeschrieben werde."

Zur Begründung dieser Resolution ist meiner Ansicht nach sehr wenig beizufügen.

Wer es weiß, was für Opfer ein jeder der Militärpflicht bringen muss, wird einsehen, dass es für diesen nur eine kleine Erleichterung gewähren wird. Diese Opfer geben den Personen, welchen die ganze Erhaltung der Familie zufällt, auch das Recht, dass sie von der Pflicht der Erwerbsteuer, wenigstens für die Zeit, wo sie dem Staate bedeutend größere Opfer bringen müssen, befreit würden.

Ich hoffe auch, dass für die Zeit bezüglich solcher Erwerbsteuerpflichtiger die Finanzverwaltung keine Executionen wegen der Erwerbsteuer führen sollte, sondern dies für eine dem Steuerpflichtigen günstigere Zeit überlassen bleiben sollte.

Ich will noch den Herrn Referenten um eine Erklärung ersuchen. Wenn die Commission annähernd die mittlere Ertragsfähigkeit bestimmt, soll dies vielleicht auch zugleich als Maßstab für die Erwerbsteuer dienen?

Ich glaube, das Bestimmen der Ertragsfähigkeit bei den Gewerben ist sehr schwierig, und es wird alles von dem Gutachten der Commissionen abhängen, so dass die Erwerbsteuercommission den Ertrag vom Gewerbe ganz anders bestimmen wird, als die Commission der Personaleinkommensteuer. Welche Bemessung soll nun zur Vorschreibung der Steuer gelten?

Die Besteuerungsgrundlage für die Commission soll das Einbekenntnis des Erwerbsteuerpflichtigen nach dem Erfolge des Vorjahres bilden, und es soll alles angeführt werden, woraus man auf den Umfang und Ertrag des Unternehmens oder Gewerbes schließen kann.

Die Commission soll hernach untersuchen, ob diese Angaben berechtigt sind und sie, respective der Vorsitzende, kann zu diesem Zwecke um die Mitwirkung der autonomen Behörden ansuchen, welche aber hiefür keine Entschädigung bekommen, worauf schon von allen Seiten hingewiesen wurde.

Ich glaube, die autonomen Behörden werden genug zu thun haben und es wird ihnen dadurch bedeutend mehr Arbeit erwachsen, denn wenn die Commissionsmitglieder die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirke nicht kennen werden — und sie werden sie nicht kennen, davon bin ich überzeugt — so werden, damit jene gewissenhaft die mittlere Ertragsfähigkeit bestimmen können, die autonomen Behörden sehr oft das Gutachten den Commissionen übermitteln müssen, und somit wird für dieselben die Arbeit nur vermehrt.

Jetzt aber kann die Commission auch mit Recht verlangen, dass man das Gutachten auch mit einem Eide bestätigen solle; zu einem solchen beeideten Gutachten werden sich sehr wenige entschließen, aber wenn es auch in den seltensten Fällen geschehen wird, so muss man dabei sehr vorsichtig sein, und die Commissionen sollten, wenn solche Fälle eintreten, prüfen, ob nicht Brodneid oder überhaupt Feindschaft bei diesen Personen gegen den Steuerpflichtigen vorhanden ist, was man auch in die Instruction aufnehmen sollte.

Die Bemessung in jeder Steuergesellschaft soll mit dem Betrage anfangen, welchen man bisher gezahlt hat, freilich an Erwerb- und der damit zusammenhängenden Einkommensteuer.

Das ist auch eine Grundlage, welche nicht gerecht ist, was man, wenn nicht im Gesetze, so doch wenigstens in der Instruction, berücksichtigen sollte. Es ist allgemein bekannt, dass die große Massenfabrication bedeutende Vortheile hat gegen die kleinere Erzeugung. Das gilt bei der Zucker-, bei der Biererzeugung, bei der Textilindustrie und bei der oder jener Erzeugung; eine Zuckerfabrik, welche per Tag 2000 Metercentner Rübe verarbeitet, kann nicht den Erfolg haben, wie jene, welche 10.000 Metercentner per Tag verarbeitet. Dasselbe ist bei allen anderen Industrien der Fall; es wird zum Beispiel eine Baumwollweberei, welche per Tag 60 Meter Waare erzeugt, bedeutend theuerer arbeiten, als jene, welche 600 und vielleicht 6000 Meter per Tag erzeugt.

Dasselbe gilt von der Biererzeugung und allen andern Productionen.

Die großen Unternehmungen drücken alle mittleren und kleinen Gewerbe, und werden sie auch erdrücken, weil einestheils die Großen die moderne Technik ausnützen können, was den Kleinen unmöglich wird und die Regie sich bei der großen Erzeugung auf das einzelne Product bedeutend niedriger stellt; aus diesen Gründen sollte man im Verhältnisse der Erzeugung eine Staffelbesteuerung einführen und das wäre eine gerechtere Besteuerungsgrundlage; denn wer heute 1000 Stück Waare erzeugt, der verdient nicht die Hälfte von dem Gewinne desjenigen, der 2000 Stück Waare erzeugt und nicht den zehnten Theil von dem, der 10.000 Stück Waare erzeugt, sondern bedeutend weniger, und je größer die Erzeugung desto kleiner die Regie und desto größer der Ertrag.

Dieser gerechtere Maßstab zur sogenannten mittleren Ertragsfähigkeit wurde aber unmöglich gemacht

durch die Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen nach §. 12.

Es wird zwar auf Seite 166 in den Motiven, in den Grundzügen zur Instruction bei besonderen Merkmalen Absatz 2 „Elemente des Umsatzes" hingewiesen und soll als Maßstab für die Besteuerung dienen:

Die Menge des gebrauten Bieres und erzeugten Brantweines.

Die Menge des erzeugten Zuckers und Malzes und des änderen.

Die Textilindustrie hat man nicht herangezogen mit Rücksicht auf die erzeugten Mengen, für die sollen in der Instruction bloß Webstühle und Spindeln als Maßstab dienen, aber das Gerechte ist die Besteuerung nach der erzeugten Menge. *(Sehr richtig!)*

Aber diese Besteuerung nach der Menge wird durch die Steuerclassen unmöglich gemacht und das wird so ungerecht sein, dass jemand in der dritten Steuerclasse von einem erzeugten Stück Ware bedeutend mehr Steuer zahlen wird und somit seine Erzeugung immer drückender belastet sein wird, wogegen ein anderer in der ersten Steuerclasse von einer erzeugten Stückware immer weniger zahlen wird, somit zum Erdrücken der kleinen Erzeugung immer mächtiger wird. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, dass auch solche ungerechte Ungleichheiten auf eine Art in der Instruction geregelt werden, damit diesem Übelstande abgeholfen werde.

Das könnte meiner Ansicht nach geschehen bei der Abrechnung oder Berechnung der Nachlässe.

Diese Abrechnung ist sehr unklar und complicirt und man wird es vielleicht erst bei der Durchführung — und wer weiß, ob da — auffassen können; und weil diese Berechnung der Nachlässe nur Finanzorgane unter Controle des Vorsitzenden, welcher wieder ein Finanzbeamter sein wird, durchführen sollen, so wäre es gut, bei dieser Gelegenheit es nicht einzig und allein den Finanzorganen zu überlassen, sondern auch die Steuerträger sollen darüber eine Controle haben; und wenn eine solche ungleiche Besteuerung einzelner Steuerpflichtigen in der zweiten oder ersten Classe stattfinden sollte gegenüber der Besteuerung der dritten und vierten Classe, hätten die controlirenden Steuerträger das Recht, zu verlangen, dass diese Ungleichheiten zu Gunsten der Nachlässe geregelt werden. Wenn es im Gesetze nicht möglich ist, sollte wenigstens durch eine Instruction Abhilfe geschaffen werden.

Der Hauptzweck der Steuerreform soll sein, dass der Grundsatz der gleichen und gerechten Besteuerung erzielt wird.

Darüber werden die Commissionen entscheiden, freilich, wenn sie die allgemeinen und die Fachkenntnisse dafür haben werden; und dann müssten es Personen sein, welche keine anderen Rücksichten haben als den aufrichtigen, guten Willen.

Die Personen in den Commissionen müssen trachten, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu wahren. Ob es gelingen wird, solche Commissionen bei unseren Verhältnissen zu finden — ich zweifle sehr. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Formánek hat folgenden Resolutionsantrag gestellt *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für Erwerbsteuerpflichtige, welche zu Militärübungen einberufen werden, die Commissionen zu beauftragen, dass solchen, wenn der Ertrag von dem Erwerb sammt anderen Nebeneinnahmen 600 fl. nicht übersteigt, die Erwerbsteuer für das betreffende Vierteljahr, in welches die Militärpflicht fallen wird, gar nicht vorgeschrieben werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs zu §. 32 einen Antrag gestellt hat, welcher dahin geht, dass im §. 32 in der letzten Zeile statt der Worte „des Bezirkes" die Worte „der Steuergesellschaft" gesetzt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist gleichfalls hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung. Da niemand mehr zum Worte gemeldet ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich erlaube mir, zu bemerken, dass ich sehr gerne auf die Wünsche des verehrten Abgeordneten der Landgemeinden St. Pölten eingehen würde, nämlich im §. 34 gewisse Unternehmungen, die vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst sind, zu schützen, wenn es sich hier nicht darum handeln würde, dass vielleicht dadurch gerade das Gegentheil von dem erreicht würde, was er eigentlich wünscht. Denn, wenn man allgemein hier statt „kann" sagen würde „hat die Erwerbsteuercommission", so würde die Erwerbsteuercommission in die sehr unangenehme und peinliche Lage kommen, dort, wo es sich um nicht berücksichtigungswerte Fälle handelt, doch eine Herabsetzung in drei Stufen vornehmen zu müssen.

Nehmen Sie den Fall, es handelt sich um einen sehr vermöglichen, hervorragenden Arzt und Professor in einer Universitätsstadt, der durch seine ärztliche Praxis ein außerordentlich großes Einkommen hat. Wenn Sie sagen: So hat die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung herunterzusetzen, so

würden Sie die Commission zwingen, einem sehr reichen, mit Recht etwas strenger zu veranlagenden Censiten eine Herabsetzung zuzuwenden. Ich glaube, dass wir es dabei belassen könnten, dass man nicht die Commission mit solchen Compellen ausrüstet, sondern ihr die Facultät freilässt, hier in berücksichtigenswerten Fällen zu entscheiden.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Böns betrifft, so glaube ich denselben befürworten zu können, weil factisch, und auch dem Sinne des §. 38 gemäß, der Bergbau hier in die gleiche Veranlagung und die gleiche Berücksichtigung zu kommen hat.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Fuchs begrüße ich ebenfalls als einen solchen, der mit vollem Rechte gestellt worden ist, weil ich glaube, dass hier überhaupt das Wort „Bezirk“ nur durch einen Druckfehler hineingekommen ist.

Was die Resolution Formánek betrifft, so bin ich sehr gerne bereit, diese Resolution zu befürworten, nur glaube ich, dass hier nicht die richtige Stelle ist. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Formánek bitten, diese Resolution jetzt zurückzuziehen und dieselbe bei §. 73 zu stellen, wo es sich um Ermäßigungen und Steuernachlässe in besonderen berücksichtigenswerten Fällen handelt. Dort wird seine Resolution am Platze sein.

Was die Frage des Herrn Abgeordneten Formánek betreffs des maßgebenden Einflusses der Bestimmung der mittleren Erwerbsfähigkeit auf die Personaleinkommensteuer betrifft, so kann ich darauf mit voller Entschiedenheit mit „nein“ antworten. Es ist absolut ausgeschlossen, dass die Frage der mittleren Erwerbsfähigkeit mit der Personaleinkommensteuer in irgend einem Zusammenhange steht. Dies erhellt schon aus dem Umstande, dass es sich in dem einen Falle um den dreijährigen Durchschnitt des Einkommens handelt.

Hiemit glaube ich meine Bemerkungen schließen zu sollen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

Zu §. 31 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 31, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen.

Zu §. 32 ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Fuchs der Antrag gestellt worden, statt der Worte „des Bezirkes“ die Worte „der Steuergesellschaft“ zu setzen.

Ich werde §. 32 zunächst in dieser Fassung, und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 32 in der Fassung des Ausschusses, jedoch mit den Worten „der Steuergesellschaft“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen.

Zu §. 33 bis inclusive 37 wurde ein Abänderungsantrag nicht gestellt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 33 bis 37 inclusive, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Zu §. 38 hat der Herr Abgeordnete Böns einen Zusatzantrag gestellt, dass nach dem dritten Alinea eingesetzt werden die Worte *(liest):*

„Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.“

Ich bringe zunächst §. 38, wie er vorgedruckt ist, mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Zusatz und hierauf den Zusatzantrag Böns zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 38 mit diesem Vorbehalte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage Böns den von mir vorgelesenen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.*

Ist angenommen.

Somit sind diese Paragraphen erledigt.

Was die Resolution Formánek betrifft, so hat derselbe den Wunsch ausgesprochen, dass darüber erst bei §. 73 abgestimmt werde.

Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich werde mir nunmehr erlauben, nachdem ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, um dessen Verlesung zu bitten.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Adámek und Genossen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der permanente Gewerbeausschuss wird aufgefordert, den Entwurf des neuen Gewerbegesetzes mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber sofort am Beginne der diesjährigen Herbstsession dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Dieser Antrag ist nach §. 42, Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung zu behandeln.““

Wien, am 21. März 1895.

	Adámek.
Hájek.	Rašín.
Eim.	Krumbholz.
Čestmír Lang.	König.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Sokol.	Formánek.
Dr. Dyk.	Spindler.
Dr. Dvořák.	Dr. Kurz.
Teklý.	Dr. Šil.

Dr. Engel.	Dr. Lang.
Kaftan.	Dr. Kaunic.
Dr. Blažek.	Dr. Pacák.
Dr. Kramář.	Dr. Herold.
Dr. Kaizl.	Dr. Šamánek.
Schwarz.	Purghart.
Dr. Tuček.	Březnovský."

Präsident: Der Antrag trägt die erforderliche Anzahl von Unterschriften. Der Herr Antragsteller wünscht seinen Antrag zu begründen.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Angesichts der großen Bedeutung der Reform des Gewerbegesetzes, nach welcher unser gesammter Kleingewerbestand sich so sehnt, halten wir es für unsere ernste Pflicht, nicht bloß die Inangriffnahme, sondern auch die Durchführung dieser Reformaction mit allen parlamentarischen Mitteln zu beschleunigen und zu fördern.

Vor allem aus diesem Grunde haben wir den soeben verlesenen Dringlichkeitsantrag heute gestellt.

Die Dringlichkeit dieses Antrages liegt wohl auf der Hand und ich brauche sie heute auch deshalb nicht eingehend zu begründen, weil wir ja Gelegenheit gehabt hatten, am 21. November vorigen Jahres bei der Begründung eines ähnlichen Dringlichkeitsantrages, mit welchem wir damals die Regierung aufgefordert haben, die von ihr in Aussicht gestellte Novelle des Gewerbegesetzes mit möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, die Gründe, welche für die Dringlichkeit der Behandlung dieser Reform sprechen, des Ausführlichen darzulegen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat damals gegen diesen Antrag Stellung genommen, indem er mit der ihm eigenen Entschiedenheit erklärt hat, es müsse der Regierung vorbehalten bleiben, den Zeitpunkt der Einbringung so großer Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung selbst zu bestimmen.

Die verehrte Majorität hat — wie nicht anders zu erwarten stand — dem Mahnrufe Seiner Excellenz folgend, die Fahne der Coalition gerettet und unseren Antrag abgelehnt, das heißt die Dringlichkeit der möglichst beschleunigten Durchführung der Reform unseres Gewerbegesetzes nicht anerkannt.

Seither sind bereits vier Monate verstrichen, während dieser Zeit ist Seine Excellenz bereits der „Hort der Hoffnungen", die „aufgehende Sonne der gemäßigten Gewerbeparteien" geworden *(Heiterkeit)*, aber Seine Excellenz hat bisher den Zeitpunkt noch nicht wahrgenommen, um das seinerzeit, und zwar vor geraumer Zeit im Gewerbeausschusse gegebene Versprechen einzulösen und den Entwurf des neuen Gewerbegesetzes in diesem hohen Hause einzubringen.

Meine Herren! Es ist dies umsomehr zu bedauern, als dadurch eine Verzögerung dieser ganzen Action eingetreten ist, durch welche in den betheiligten Kreisen eine tiefgehende Bewegung hervorgerufen wurde und das Misstrauen genährt wird, dass es der Legislative mit dieser ganzen Reform nicht Ernst sei. *(So ist es!)*

Als Beleg dafür könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Citaten aus Resolutionen von Gewerbetagen und aus Petitionen vorbringen, welche diesem hohen Hause in Betreff der Beschleunigung der Reform des Gewerbegesetzes vorgelegt worden sind. Ich will Sie aber damit nicht behelligen, kann aber nicht umhin, auf eine der interessantesten dieser Petitionen zurückzukommen und auf dieselbe Ihre besondere Aufmerksamkeit zu lenken; es ist dies die Petition des neuen Gewerbebundes, welche der Herr Abgeordnete Graf Sylva-Tarouca in der Sitzung vom 12. März d. J. eingebracht hat, und welche über seinen Antrag dem stenographischen Protokolle dieser Sitzung beigedruckt wurde. Diese Petition ist umso interessanter, als sie von der sogenannten gemäßigten Gewerbepartei kommt, deren Geburt von Seite der Regierung mit solcher Freude begrüßt wurde und welcher insbesondere Seine Excellenz der Handelsminister so bedeutungsvolle Sympathien entgegenbringt. In dieser Petition heißt es unter anderem *(liest)*:

„Der Gewerbestand anerkennt mit ergebenem Danke den guten Willen der hohen Regierung *(Hört!)*, bedauert aber dieses sein Dankgefühl nicht auch auf das hohe Abgeordnetenhaus erstrecken zu können." *(Hört! Hört!)*

„Nach dem bisherigen Verhalten des hohen Abgeordnetenhauses in Gewerbeangelegenheiten zu urtheilen, kann sich der Gewerbestand nicht der Besorgnis verschließen, dass von einem Theile des hohen Parlamentes auf die Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes kein großes Gewicht gelegt wird, denn sonst müsste das hohe Haus einmüthig sich mit der Revision und Ergänzung der gewerblichen Gesetzgebung beeilen." *(Hört!)*

Dann heißt es in derselben Petition *(liest)*:

„Es soll hier nicht verschwiegen bleiben, dass den Gewerbestand ein tiefes Misstrauen gegen den Parlamentarismus überhaupt erfasst hat."

Nun, wenn solche Kundgebungen aus den Kreisen der gemäßigten Gewerbeparteien kommen, so können Sie wohl daraus schließen, welche Bewegung sich bereits der anderen Gewerbegruppen bemächtigt hat. Es ist interessant, dass gerade diese sogenannte gemäßigte Partei in gewissen Kreisen ein so großes Entgegenkommen findet. Solche und ähnliche Kundgebungen verdienen wohl reiflich erwogen zu werden.

Es liegt uns fern, die große Bedeutung als auch die Schwierigkeiten der rationellen Durchführung der Gewerbereform bei uns irgendwie unterschätzen zu

wollen, ja wir anerkennen, dass die Durchführung der rationellen Reform unseres Gewerbegesetzes zu den schwierigsten Aufgaben der Legislative gehört, und dass daher diese Reform ohne jede Überhastung nach gründlicher und reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und Bedürfnisse wird zum gedeihlichen Resultat gebracht werden. Aber gerade deshalb ist es nothwendig, dass zur Durchführung dieses großen und schwierigen Werkes dem Parlamente auch die nothwendige Zeit übrig bleibe und zur Verfügung stehe, und dass dasselbe nicht überhastet werden müsse, und gerade deshalb erscheint unter den gegebenen Verhältnissen jede weitere Verzögerung dieser Reformaction außerordentlich bedenklich. *(Bravo!)*

Es ist wohl begreiflich, dass in den Kreisen der Gewerbetreibenden diese Verzögerungen bereits in der Weise aufgefasst werden, dass dadurch die ganze Reform in dieser Legislaturperiode zunichte gemacht werden soll. Nach den bereits getroffenen Vorbereitungen zu dieser Reform, namentlich nach der Creirung des permanenten Gewerbeausschusses und der Abhaltung der großen Gewerbeenquète im Jahre 1893 ist es wohl begreiflich, dass die an diese Action geknüpften Hoffnungen in den Kreisen der Gewerbetreibenden sehr hoch gehen, und es wäre ein gefährliches Beginnen, wollte sich das Parlament, nachdem solche Hoffnungen wachgerufen worden sind, heute nur auf eine Flickarbeit beschränken und eine Reform schaffen, durch welche den vitalen Interessen des Gewerbestandes, welche an diese Reform geknüpft sind, nicht volle Rechnung getragen, durch welche nur ein neues Privilegium geschaffen werden sollte, welches schließlich niemand befriedigt. *(Bravo!)*

Ein solches Experimentiren auf diesem Gebiete wäre umso gefährlicher, je schwieriger und härter der Kampf ist, den der Handwerkerstand um seine Existenz kämpft, und je größere Hoffnungen diese Classen an die Reform des Gewerbegesetzes knüpfen. Sollte die geplante Reform des Gewerbegesetzes mit vollem Erfolge nicht rechtzeitig durchgeführt, beziehungsweise deren Durchführung in dieser Legislaturperiode vereitelt werden, so würde dies in unserem Handwerkerstande eine verheerende Reaction hervorrufen, durch welche das ohnedies schwache Selbstvertrauen dieser Gewerbetreibenden vollständig lahmgelegt, der vergiftende Pessimismus krankhaft auswuchern und der Zersetzungsprocess in dem Kleingewerbe wesentlich beschleunigt würde.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, müssen wir es auf das lebhafteste bedauern, dass die Regierung den Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes, welchen sie im permanenten Gewerbeausschusse in Aussicht gestellt hatte, bisher der verfassungsmäßigen Behandlung nicht zugeführt hat, weil dadurch in dieser Action eine Verzögerung eingetreten ist, durch welche die Chancen der Durchführung dieses Reformwerkes sehr schwankend geworden sind.

Dafür ist allerdings in erster Linie die Regierung verantwortlich. *(Bravo!)*

Nach den bisherigen Erfahrungen müssen wir es unterlassen, Seine Excellenz den Herrn Handelsminister neuerdings zu urgiren, er möge diese Reform endlich in Fluss bringen durch die Einlösung seines gegebenen Versprechens, und wir werden seinen Traum von seiner Oberhoheit und Machtvollkommenheit nicht stören. Aber wir glauben, dass auch der permanente Gewerbeausschuss an dieser Verzögerung mit verantwortlich ist; deshalb haben wir den heutigen Antrag an eine andere Adresse geleitet, nämlich an die Adresse des permanenten Gewerbeausschusses.

Nach dem Beschlusse dieses hohen Hauses vom 14. März 1893 ist es wohl klar und kann nicht bestritten werden, dass von dem hohen Hause eigentlich der permanente Gewerbeausschuss mit der Aufgabe betraut wurde, die Initiative zur Reform des Gewerbegesetzes zu ergreifen und in dieser Richtung selbständig vorzugehen, dass der permanente Gewerbeausschuss namentlich auf Grund der einberufenen Gewerbeenquête den Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen berufen war.

Wenn Sie, meine Herren, auf die Debatten, welche damals in diesem hohen Hause geführt wurden, zurückblicken, werden Sie finden, dass von allen Seiten hervorgehoben wurde, dass der permanente Gewerbeausschuss überhaupt nur deshalb creirt werden soll, um diese Reform in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen und sicherzustellen.

Als es sich in diesem hohen Hause um die Creirung des permanenten Gewerbeausschusses handelte — es war in der Sitzung vom 14. März 1893 — da hat insbesondere der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Lueger auf die Gefahren hingewiesen, welche aus der weiteren Verzögerung dieser Reformaction hervorgehen würden. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat damals den Antrag gestellt: Der Gewerbeausschuss sei aufzufordern, seine Anträge über die zum Schutze des Gewerbestandes nothwendigen Änderungen der Gewerbeordnung im Laufe des nächsten Sessionsabschnittes zu einer solchen Zeit vorzulegen, dass die Berathung und Beschlussfassung darüber im Plenum des hohen Hauses noch in dem nämlichen Sessionsabschnitte vorgenommen werden könnte. *(Hört!)* Und als der Herr Abgeordnete Dr. Lueger bei der Motivirung dieses Antrages unter anderem hervorgehoben hatte, „dass sich der Gewerbeausschuss diesem Beschlusse des hohen Hauses fügen müsse", hat der damalige Referent des Gewerbeausschusses in seinem Schlussworte diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger sympathisch begrüßt und erwidert *(liest)*:

„Es ist die Absicht und Ansicht des Gewerbeausschusses gewesen" — *(Hört! Hört!)* — dass, wenn der Permanenzausschuss gewählt werden soll, er in die Lage komme, dem Abgeordnetenhause im

nächsten Sessionsabschnitte nicht bloß über die mündliche und schriftliche Enquête, sondern auch schon bezüglich der Gewerbereform selbst Anträge zu stellen, und ich halte dies in der That nicht für unmöglich."

Und derselbe Herr Referent hat nach dem stenographischen Protokolle Seite 10417 weiter gesagt: . . . der Permanenzausschuss in der Lage sein, „die definitiven Anträge ganz gewiss im nächsten Sessionsabschnitte" — das ist im Sessionsabschnitte 1893/94 *(Hört! Hört!)* — dem hohen Hause vorzulegen.

Und zum Schlusse hat er weiter aufgeführt *(liest)*:

„Ich kann am Schlusse nur die Hoffnung aussprechen, dass das hohe Haus die sämmtlichen vier Anträge des Gewerbeausschusses annehme, und dass damit für die Durchführung der Gewerbereform der richtige und baldige Zeitpunkt gekommen sei, damit die Gewerbetreibenden aller Kategorien, welche so sehnsüchtig auf unsere Thätigkeit blicken, nicht umsonst herblicken, sondern bald positive Resultate unserer Berathungen entgegennehmen können." Das hohe Haus hat nun die Anträge des Gewerbeausschusses bis auf eine kleine Änderung, sowie den Antrag Lueger angenommen und daraus folgt, dass, wie ich behauptet habe, dem Gewerbeausschusse stricte der Auftrag ertheilt wurde, nicht bloß die Gewerbeenquête abzuführen, sondern auch auf Grundlage des Materiales, welches die mündliche und schriftliche Enquête zutage fördern wird, die diesbezüglichen Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen. *(Bravo!)* Und deshalb erscheint meine Behauptung vollständig gerechtfertigt, dass für die bisherige Verzögerung dieser Reformaction der permanente Gewerbeausschuss mit verantwortlich ist.

Der permanente Gewerbeausschuss hat allerdings seine Aufgabe ursprünglich im Sinne des Mandates des hohen Hauses aufgefasst. Er hat zur Bearbeitung des Materiales, welches durch die mündliche und schriftliche Enquête gesammelt wurde, zwei Referenten gewählt, die das Material bearbeiten sollen. Nun hat der Ausschuss diese Action unterbrochen, nachdem Seine Excellenz der Herr Handelsminister in einer Sitzung desselben das unglückselige Versprechen gab, er werde selbst eine Gewerbeordnung ausarbeiten *(Hört! Hört!)* und der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Meine Herren! Es wäre eine gefährliche Praxis, wenn die Ausschüsse nach solchen Erklärungen der Regierung, nach Erklärungen und Versprechungen, welche nicht exequirt werden können, die ihnen vom Hause aufgetragene Thätigkeit unterbrechen und zuwarten würden, bis die Regierung das gegebene Versprechen einlöst. *(Bravo!)* Wie gefährlich das ist, das sehen Sie klar an diesem Beispiele.

Unser Parlamentarismus ist übrigens so gesund und stark, dass er auch diese Praxis leicht vertragen würde. Ich will nicht verkennen, dass bei dem bezogenen Vertagungsbeschlusse der permanente Gewerbeausschuss von den besten Absichten geleitet war; ich will nicht verkennen, dass der Gewerbeausschuss angenommen hat, dass durch die thatkräftige Mitwirkung der Regierung es möglich sein wird, diese Reform zu beschleunigen, als auch dass der Gewerbeausschuss nicht annehmen konnte, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister den Muth finden wird, die Inangriffnahme einer solch wichtigen Reformaction so sehr auf die lange Bank zu schieben.

Der verehrte Herr Obmannstellvertreter des permanenten Gewerbeausschusses hat gestern in seiner längeren Erwiderung auf die kurze Anfrage meines Freundes Spindler über das Schicksal seiner Initiativanträge im Schoße des Gewerbeausschusses, wie er selbst zugestanden hat, dem hohen Hause nichts Neues mitgetheilt.

Aber eine Bemerkung in diesen seinen Ausführungen war doch sehr interessant, das war die Bemerkung am Schlusse, er sei nicht in der Lage, eine Auskunft darüber zu geben, warum die Regierung den in Aussicht gestellten Entwurf des neuen Gewerbegesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung bisher nicht vorgelegt hat, da ihm hiezu jede Art von Berechtigung und Ermächtigung fehle. *(Hört!)*

Dunkel ist der Sinn dieser Bemerkung, aber eines scheint mir doch aus derselben klar hervorzugehen, dass nämlich der geehrte Herr Obmannstellvertreter des permanenten Gewerbeausschusses die Gründe dieser Verzögerung kennt, und dass ihm nur die Ermächtigung fehlt, sie dem hohen Hause mitzutheilen.

Es wäre aber doch interessant, diese Gründe kennen zu lernen, und es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn dem verehrten Herrn Obmannstellvertreter der unbekannte jemand die Ermächtigung geben würde, dieser Frage näherzutreten und zur Aufklärung der Situation beizutragen. *(Hört!)*

Nachdem, wie gesagt, Seine Excellenz der Herr Handelsminister den gewünschten Entwurf dem hohen Hause nicht vorgelegt hat, so müssen wir allerdings nunmehr ein anderes Mittel ergreifen, um die Durchführung der Reform des Gewerbegesetzes zu beschleunigen, und dieses Mittel erblicken wir in dem gestellten Antrag, in welchem wir den Gewerbeausschuss auffordern, er möge selbst mit möglichster Beschleunigung den Entwurf ausarbeiten und dem hohen Hause vorlegen.

Meine Herren! Die Gründe für die Dringlichkeit dieser Beschleunigung haben wir bereits in der Sitzung vom 21. November 1894 auseinandergesetzt und dieselben gelten in doppeltem Maße heute.

Es ist ja klar, dass dieser Sessionsabschnitt, wenn das Arbeitsprogramm, das von den Göttern

unseres Parlaments vereinbart worden ist, erledigt werden soll, bis in den Hochsommer dauert.

Sollte, wie es scheint, die Absicht in den Regierungskreisen vorherrschen, dass die Vorlage des neuen Gewerbegesetzes erst in der künftigen Herbstsession dem hohen Hause vorgelegt werden solle, so ist damit unseres Erachtens das Schicksal dieser Reform besiegelt. *(So ist es!)*

Ich habe bereits hervorgehoben, dass es nicht angeht, in dieser Reformaction sich nur auf eine Flickarbeit zu beschränken, dass es vielmehr die Pflicht des Parlamentes ist, dafür zu sorgen, dass durch die Reform des Gewerbegesetzes den berechtigten Forderungen des Gewerbestandes volle Rechnung getragen werde, und das ist gewiss ein großes Unternehmen.

Bedenken Sie nur, meine Herren: wenn die Regierungsvorlage erst am Beginn der künftigen Herbstsession dem hohen Hause unterbreitet werden sollte, wird sie zuerst an den permanenten Gewerbeausschuss geleitet, wo die Generaldebatte abgewickelt und der Referent gewählt werden muss. Ich glaube, dass es dann kaum möglich sein dürfte, dass der Gewerbeausschuss unter den bekannten Verhältnissen an die Berathung dieses Entwurfes noch vor Weihnachten treten könnte; und welche Aufgabe der Gewerbeausschuss dabei wird zu bewältigen haben, können Sie daraus entnehmen, dass zum Beispiel zur Vorberathung der Novelle vom Jahre 1883 der Gewerbeausschuss nicht weniger als 158 Sitzungen gehalten hat. *(Hört! Hört!)*

Halten Sie eine solche Arbeitsleistung unseres Parlamentes unter den gegebenen Verhältnissen auch nur für möglich? *(Hört!)* Und wenn es auch gelänge, mit der größten Forcirung und Überanstrengung der Kräfte des Ausschusses die Vorberathung rechtzeitig durchzuführen, insoferne das hohe Haus noch im künftigen Sessionsabschnitte in der Lage wäre, in die zweite Lesung einzugehen, so dürfen Sie nicht übersehen, dass die Berathung der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 in diesem hohen Hause mehrere Wochen in Anspruch nahm und dass diese Vorlage noch das hohe Herrenhaus passiren muss, und das ist heute bei der parlamentarischen Zeiteintheilung nicht zu unterschätzen, nachdem sich das hohe Herrenhaus — wie bekannt — in jüngster Zeit mit solchen Vorlagen eingehend beschäftigt und bei der Berathung derselben eine sehr gründliche und manchmal sehr lang dauernde Aufmerksamkeit den Interessen des armen großen Mannes zuwendet. *(Bravo!)* Ich glaube also nicht fehlzugehen, wenn ich sage, dass, wenn es nicht gelingt, dass der Gewerbeausschuss bis zum Herbste mit der Vorberathung des neuen Gewerbegesetzes fertig sein wird, so dass das hohe Haus in der Lage wäre, gleich bei Beginn der Herbstsession in die zweite Lesung desselben einzugehen, und denselben vor der Budgetdebatte zu erledigen, das Schicksal dieser Reformaction besiegelt ist. *(So ist es!)* Schwer ist die Verantwortlichkeit, welche in einem solchen Falle auf dem hohen Hause und der Majorität dieses hohen Hauses lasten würde, und wir glauben daher, dass es die Pflicht des hohen Hauses ist, noch rechtzeitig in dieser Frage Stellung zu nehmen.

Aus diesem Grunde haben wir diesen Dringlichkeitsantrag gestellt, und ich glaube, dass namentlich die Schirmherren der neuen gemäßigten Gewerbepartei uns zu Dank verpflichtet sein werden, dass wir ihnen die Möglichkeit geben, heute für die Beschleunigung der Durchführung der Gewerbereform einzutreten.

Diesen Dringlichkeitsantrag haben wir nicht gestellt aus politischem Parteiinteresse, uns kann der Vorwurf der Gewerbefeindlichkeit billigerweise nicht treffen, und wir als Minorität tragen nicht die Verantwortlichkeit für die Versäumnisse der Regierung und der Majorität. Es sind keine parteipolitischen Interessen im Spiele, im Spiele stehen vitale Interessen des gewerblichen Mittelstandes *(Sehr gut!)*, diesen Interessen soll unser Antrag dienen. *(Bravo!)* Ihnen, meine Herren von der Majorität, erlaube ich mir aus der bereits citirten, vom Herrn Abgeorden Grafen Sylva-Tarouca eingebrachten Petition der gemäßigten Gewerbepartei folgenden Passus in Erinnerung zu bringen:

„Das Gewerbe verfolgt die parlamentarischen Vorgänge mit umso größerer Aufmerksamkeit, als es sich endlich Klarheit verschaffen will, wer es mit der Sache des Gewerbes gut und aufrichtig meint.“

Sie haben die nothwendige Anzahl der Stimmen, um unseren Antrag abzulehnen, aber Sie haben nicht die Macht, wenn Sie es thun, die Verantwortlichkeit als Majorität von sich abzuwälzen, die Verantwortlichkeit dafür, wenn es infolge stetiger Verzögerung nicht gelingen sollte, diese Reform noch in dieser Legislaturperiode der Verwirklichung zuzuführen. Wird es der Regierung gelingen, noch eine weitere Verzögerung in dieser Action eintreten zu lassen und einen Aufschub bis zum Herbste bezüglich der Vorlage des Entwurfes des neuen Gewerbegesetzes zuwege zu bringen, dann lastet auch auf der Majorität dieses Hauses die Verantwortlichkeit dafür. Wir geben Ihnen heute Gelegenheit, durch die Annahme unseres Antrages in dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen, und deshalb hoffen wir, dass Sie für diesen Antrag stimmen werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten: Dr. Exner, Schneider, Březnovský, Spindler und Hájek.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Exner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Ich bedauere sehr, dass der Antrag, den mein unmittel-

barer Herr Vorredner begründet hat, in einer solchen Form gestellt wurde, dass er meines Erachtens für das Haus unannehmbar ist. Ich werde das zu begründen trachten, möchte aber von vornherein erklären, dass ich mit vielem, was der Herr Vorredner gesagt hat, in meritorischer Beziehung vollständig einverstanden bin. Ich glaube, dass er sich vollständig im Rechte befindet, wenn er es ausspricht, dass die Angehörigen des Gewerbestandes und zwar nicht bloß die von ihm als gemäßigte Gewerbepartei bezeichnete Gruppe von Gewerbetreibenden, sondern überhaupt alle Angehörigen des Gewerbestandes, allerdings aus den verschiedensten Gründen, dringend eine Reform der Gewerbenovellen vom Jahre 1883 und 1885 wünschen. Ich gehe sogar noch weiter und glaube, dass es keine Partei im hohen Hause gibt, und keine politische Richtung außerhalb des Hauses, welche nicht die Reformbedürftigkeit dieser beiden Gesetzesnovellen anerkennt.

Um nun meinerseits einen kleinen Beitrag zu liefern und die Aufrichtigkeit dieser Behauptung zu bekräftigen, möchte ich hervorheben, dass wir und speciell meine engeren Gesinnungsgenossen eine Reform der Gewerbenovelle vom Jahre 1885 in socialpolitischer Beziehung dringend wünschen, und das war der Grund, warum alle Parteien dieses Hauses einen Theil dieser Aufgabe durch die Votirung des Gesetzes über die Sonntagsruhe erledigt haben, denn dieses Gesetz ist ein Theil des Gewerbegesetzes und wir alle haben die Hand geboten, um wenigstens diese dringendste Aufgabe zu lösen und das hohe Haus wird sich erinnern, dass dies unter der Mitwirkung aller Parteien geschehen ist.

Das allein ist aber noch nicht alles, sondern die Verhältnisse der Gehilfen und der Lehrlinge und auch die Lehrlingserziehung sind es, welche dringend eine Fortsetzung des im Jahre 1885 betretenen Weges fordern. Auch die Wünsche nach Ausgestaltung der Organisation des Gewerbestandes werden von jedem einsichtsvollen Gewerbepolitiker einer eingehenden Beachtung gewürdigt werden, und wenn dabei solche Fragen aufgeworfen werden, welche sich auf die Abgrenzung der Competenz der neu zu schaffenden Berathungskörper und politischen Behörden beziehen, wird gewiss jeder Politiker sagen müssen, dass das Fragen wichtigster und interessantester Art sind, denn sie beschäftigen nicht nur das österreichische Parlament und schon gar nicht bloß eine Fraction dieses Hauses allein, sondern das gesammte Publicum.

Es gibt also niemand, der leugnen wird, dass eine ernste, sachgemäße Prüfung aller dieser Fragen eine dringende Aufgabe des österreichischen Parlamentes ist, zugleich muss aber constatirt werden, dass diese Prüfung durchaus nicht zuweit ausgeholt hat durch die mündliche Enquête, die hier wiederholt berührt wurde, und dass die Regierung gewiss keinen Fehler begangen hat, wenn sie die mündliche Enquête durch ein außerordlich umfassendes Material, das sie sich durch schriftliche Umfragen verschafft hat, ergänzt hat. In Bezug auf die Vorbereitungen ist also weder dem Gewerbeausschusse, noch der Regierung ein Vorwurf zu machen.

Ich danke auch sehr dem verehrten Herrn Abgeordneten, dass er die guten Absichten des Gewerbeausschusses, den er allerdings gleichzeitig angeklagt und als mitverantwortlich bezeichnet hat, nicht in Abrede gestellt hat. Es ist mehr eine artige Redefigur, aber auch dafür bin ich ihm dankbar. Wenn er in einem Contexte sagt, dieser Gewerbeausschuss ist für die arge Vernachlässigung seiner Pflichten mitverantwortlich und er hat doch gute Absichten, so muss ich das nur als eine Form der Höflichkeit auffassen und ich danke ihm dafür.

Nachdem constatirt ist, dass der Gewerbeausschuss gute Absichten hat, und das müssen wir vorläufig zur Kenntnis nehmen, wird es zweckmäßig sein, die Darstellung des Herrn Abgeordneten Adámek zu ergänzen.

Es ist nicht richtig, dass der Permanenzausschuss durch das Anerbieten der Regierung, die Vorlagen auszuarbeiten, überrascht worden ist, und ich glaube niemand nahezutreten, auch nicht dem Herrn Abgeordneten Adámek, welcher auch Mitglied des permanenten Gewerbeausschusses ist *(Rufe: Er ist es nicht mehr!)*, also war und somit auch im Ausschusse Gelegenheit gehabt hätte, seine diesfälligen Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, und in dem bisherigen Wege gestört worden ist, wie dies hier dargestellt wurde, sondern im Gegeneheil, der Ausschuss hat am Schlusse der Abführung der mündlichen Gewerbeenquête und noch vor Beendigung der Redaction des Protokolles, welche schon allein drei Monate beansprucht hat, und vor der Vorlage des Materiales, welches die Regierung durch Umfrage bei den Landesregierungen und politischen Behörden auf schriftlichem Wege gesammelt hat die Erkenntnis gewonnen, dass, wenn er die Gesetzreform, und zwar die Reform des ganzen Gewerbegesetzes in Angriff nehmen würde, er überhaupt nicht zum Ziele gelangen würde.

Diese Auffassung ist es auch, ich glaube, gewiss niemand ein Unrecht zu thun und niemand eine Ansicht zu unterschieben, welcher der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch, der für diese Sache als Referent fungirt hat, sicherlich an Eifer und Kenntnissen dem Herrn Abgeordneten Adámek in dieser Beziehunng nicht nachsteht, zugestimmt hat, die Regierung aufzufordern, eine solche Vorlage auszuarbeiten.

Das ist etwas ganz anderes, verehrte Herren, das werden Sie mir zugeben, wenn man sagt, die Regierung wird es selbst machen und man hat sich gefügt, als wenn der Gewerbeausschuss thatsächlich verpflichtet wird, dass er die ihm zukommende

Aufgabe zu lösen hat. Man mag über die Befähigung des Parlamentes zu großen legislatorischen Aufgaben denken, wie man will, diese Aufgabe kann durch die Initiative des Ausschusses in glücklicher Weise nicht gelöst werden.

Ich möchte auch sehen, ob es je einem Parlamente einfallen würde, eine solche großartige Codification selbst zu machen. Ganz etwas anderes ist es bei einem kleinen Gesetze, zum Beispiel über den Flaschenbierhandel, das kann incidenter irgend ein Ausschuss machen. Aber alle großen Gesetzesreformen, und zwar in allen Parlamenten, nicht nur im österreichischen, damit ist auch dem österreichischen Parlament gar nicht nahegetreten, werden in der Weise zustande gebracht, dass entweder die Regierung oder eine vom Parlamente eingesetzte Commission von Fachleuten solche Gesetzesvorlagen von langer Hand vorbereitet und sie dann dem Parlamente unterbreitet. Die Erkenntnis, dass hier die Aufgabe der Regierung eintritt, dass hier die Mission der Regierung in erste Linie zu stellen sei, hat den Ausschuss bewogen, die Regierung aufzufordern — und ich glaube, der Herr Abgeordnete Adámek hat diesem Beschlusse noch beigewohnt, entweder Principien für die zukünftige Gestaltung der Gewerbegesetzgebung oder ein ausgearbeitetes Gesetz dem Hause vorzulegen. Bis dahin hat der Ausschuss das Mandat ausgeübt, das ihm übertragen worden ist. Die Regierung hat sich nun mit der Aufgabe, die ihr zugemuthet wurde, und die sie angenommen hat, beschäftigt und wir haben in einer autoritativen Erklärung des Herrn Handelsministers gehört, dass die Regierung in den Vorberathungen für diese Gesetzesaufgabe fortfahre. Und nun komme ich zu dem interessantesten Theile desjenigen, was ich auszuführen habe. Die Regierung ist nämlich dabei nicht stehen geblieben, sondern der Herr Handelsminister hat unlängst — und ich glaube nicht, dass das dem Herrn Antragsteller unbekannt geblieben ist — im Ausschusse eine Erklärung abgegeben. Diese wurde als vertraulich bezeichnet, und ich war daher nicht in der Lage, bei Gelegenheit der Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Spindler über diese vertrauliche Erklärung Mittheilungen zu machen. Inzwischen bin ich in die Lage versetzt worden, diese Mittheilungen hier öffentlich abzugeben, nachdem ich von der Pflicht, diese Mittheilungen als vertraulich zu betrachten, entbunden worden bin.

Die Mittheilungen des Herrn Handelsministers sind dahin gegangen und es sind erst wenige Tage, dass er diese Erklärung im Ausschusse abgegeben hat, und ich hoffe, dass ich sie so getreu wiedergeben kann, dass eine Berichtigung von Seiten meiner Collegen nicht nothwendig sein wird — der Herr Handelsminister sagte also: der permanente Gewerbeausschuss, sowie der große Ausschuss — die beiden bestehen ja fast aus denselben Personen, und es sind nahezu die gleichen Aufgaben, die ihnen zugefallen sind — sind gegenwärtig noch im Besitze von fünf sehr wichtigen und schwierigen Vorlagen, nämlich das Gesetz über die Einigungsämter, das Gesetz über das arbeitsstatistische Amt, das Gesetz über den Hausirhandel und anderes mehr. Nachdem nun die beiden Gewerbeausschüsse zunächst verpflichtet sind, diese, wie der Minister sagt, höchst dringlichen Aufgaben zu lösen, so wünsche er nicht, jetzt diese Arbeiten zu stören oder zu confundiren, indem er an die Gewerbeausschüsse mit einer neuen Aufgabe, die noch umfangreicher, größer und schwieriger ist, herantritt. Er sei auch der Meinung, dass es nicht zweckmäßig sei, die Regierungsvorlage in dem Momente einzubringen, wo sie weder vom Hause noch vom Ausschusse erledigt werden könne. Es sei vielmehr zweckmäßiger — und die Erfahrungen der letzten Jahre haben es gezeigt — diese Regierungsvorlage von einem so bedeutenden Umfange in jenem Zeitpunkte einzubringen, in welchem der Ausschuss selbst physisch in der Lage ist, diese Aufgabe zu erledigen, das heißt das Gesetz durchzuberathen, und dann diese frisch in der Erinnerung der Ausschussmitglieder haftenden Berathungen in das Plenum des Hauses zu übertragen. Er wünsche also, dass zunächst mit allem Eifer an die Erledigung dieser Aufgaben geschritten werde, und diesem Wunsche ist damit entsprochen worden, dass der Herr Abgeordnete Baernreither bereits das Referat über das arbeitsstatistische Amt erstattet hat und jede Stunde bereit ist, auch über das Gesetz betreffend die Einigungsämter Bericht zu erstatten. Es ist also nicht Schuld des Ausschusses, wenn es demselben während der Tagung des Hauses und der Berathung so wichtiger Vorlagen, wie sie heute das Haus beschäftigen, wo der Wahlreformausschuss, der Steuerausschuss und der Budgetausschuss so sehr thätig sind, an der nöthigen Zeit mangelte, eine größere Zahl von Sitzungen abzuhalten. Dazu kommen Zufälle, wie die wiederholte Erkrankung und Abwesenheit in früherer Zeit des Herrn Referenten Dr. Ebenhoch und die Erkrankung des Herrn Obmannes Weigel, die mir die nicht gerade beneidenswerte Aufgabe verschafft hat, heute in seinem Namen zu sprechen.

Nun hat der Herr Handelsminister weiter gesagt: nachdem diese Auffassung, die ich hier zum Ausdrucke gebracht habe, die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses gefunden hat und — ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen — unwiderspochen geblieben ist *(Abgeordneter Dr. Lueger: Unwidersprochen nicht!)*, denn auch der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat dieser Auffassung zugestimmt. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ich habe das Gegentheil gesagt)* . . . .

Es ist schwer bei vertraulichen Sitzungen, wo kein Protokoll vorliegt, Beweise zu liefern, aber ich habe ein gutes Gedächtnis. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ich auch!)* Nachdem also von Seiten der Mitglieder des Ausschusses ein ernstlicher Wider-

spruch gegen diese Auffassung, dass zuerst die vorliegenden Gesetze erledigt werden müssen, durch Stellung eines Gegenantrages nicht erhoben wurde, hat der Herr Minister erklärt, er beabsichtige dieses umfangreiche Gesetz, das der Hauptsache nach vollständig fertig vorliegt, am Beginne der Herbstsession einzubringen. Soviel ich mich erinnere, ist gegen dieses Versprechen nichts eingewendet worden, es ist auch von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. **Lueger**, der mich soeben zu unterbrechen die Güte hat, zur Kenntnis genommen worden — wir sind nämlich immer gegenseitig sehr artig *(Heiterkeit)* — und daraufhin hat der Ausschuss sich über diesen Punkt geeinigt.

Es ist also angekündigt, dass die Regierung im October dieses Gesetz einbringen wird, und nach der Lage der Dinge, glaube ich das annehmen zu dürfen.

Ich habe diese Mittheilungen jetzt gemacht, weil ich der Bindung durch die Vertraulichkeit enthoben worden bin.

Nun, meine Herren, kehre ich zu dem Antrage zurück. Ich bin der Meinung, dass die Wünsche, die der Herr Abgeordnete **Adámek** sehr beredt zum Ausdrucke gebracht hat, und die ich vollständig theile, mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn wir den Weg weiter verfolgen, der bisher betreten worden ist, nämlich die Einbringung der Regierungsvorlage abzuwarten. Dann hoffentlich wird das Haus dem Gewerbeausschusse die nöthige Zeit dazu geben, mit der möglichsten Beschleunigung das Referat über die Regierungsvorlage dem Hause zu unterbreiten. Das dürfte nach meiner Ansicht der rascheste Weg sein.

Ich zweifle sehr, dass der von dem Herrn Antragsteller, beziehungsweise den Herren Antragstellern empfohlene Weg der kürzere ist. Wenn auch heute die Dringlichkeit angenommen würde, so muss nach dem Sinne des Antrages — ich sage ausdrücklich, nach dem Sinne, nicht nach der Textirung, die keine sehr glückliche ist — der permanente Gewerbeausschuss nach dem Schlusse der Session zu einer Permanenzthätigkeit einberufen werden, und muss selbst an die Aufgabe gehen, von der wir wissen, dass sie die Regierung bereits gelöst habe, das heißt, er muss jetzt ein Gesetz ausarbeiten, welches von der Regierung bereits ausgearbeitet worden und zum großen Theile fertig sein soll. Es wird daher eine Parallelarbeit sein zu der von der Regierung bereits besorgten Arbeit. Ob das bei nachträglichem Erscheinen der Regierungsvorlage eine Erleichterung für das Haus sein wird, möchte ich sehr bezweifeln. Ich halte es für richtiger, die Regierungsvorlage abzuwarten oder die Regierung neuerdings aufzufordern, diese Vorlage rascher einzubringen.

Wenn der Herr Antragsteller gesagt hätte: im November haben es die Abgeordneten verlangt, dass das geschehe, sie haben damals nicht die Unterstützung des Hauses gefunden, aber jetzt haben sie gehört, dass die Regierungsvorlage nahezu fertig sei, wir fordern daher die Regierung neuerdings auf, die Vorlage einzubringen — so hätte ich das verstanden. Dass aber jetzt, nachdem die Aufforderung an die Regierung fruchtlos geworden ist, ein viel schwerfälligerer, complicirterer und wenig Erfolg verheißender Apparat in Bewegung gesetzt werden soll, kann ich nicht verstehen. Ich halte das auch nicht für eine ernstgemeinte Absicht des Herrn Antragstellers.

Ich imputire niemand etwas, aber ich begreife, dass die Herren ihr Interesse für die Sache und ihre Rührigkeit documentiren wollen. Das ist gar nichts Unrechtes. Das ist ein taktischer Griff, ich habe gar nichts dagegen zu sagen.

Aber gerade die Ableugnung dieses Charakters des Antrages am Ende der Rede des Herrn Abgeordneten beweist — qui s'excuse s'accuse — er müsse Ursache haben, anzunehmen, dass man dieses hätte meinen können.

Wenn der Antrag sich an die Regierung gerichtet und gar keine Spitze gegen den Gewerbeausschuss gehabt hätte, so gestehe ich, dass ich ihm nicht opponirt hätte und ich hätte auch in dem Stadium, in dem sich die Sache befindet und wo der Minister bereits erklärt hat, dass die Vorlage nahezu fertig sei *(Abgeordneter Dr. Lueger: Gänzlich fertig!)* oder gänzlich fertig sei, nicht begreifen können, dass das Haus jetzt einen solchen Antrag ablehne.

Aber jetzt eine Aufforderung an den permanenten Gewerbeausschuss zu richten, diese Vorlage selbst auszuarbeiten, das halte ich nicht für eine Beschleunigung des Verfahrens und ich halte diesen Antrag daher für unannehmbar, besonders deshalb, weil er einen Vorwurf involvirt, der den Gewerbeausschuss absolut nicht treffen kann, und die bloße Versicherung des Herrn Antragstellers, dass er an den guten Absichten des Gewerbeausschusses nicht zweifelt, ist nicht genug, wenn er eine solche Meinung und gleichzeitig eine derartige, dem Ausschusse gegenüber geäußerte Verwarnung ausspricht. Das eine hebt das andere auf.

Ich bin zu Ende. Ich habe ja in Bezug auf die Endziele des Herrn Abgeordneten nichts einzuwenden. Ich habe mich nur gegen die Dringlichkeit des Antrages zu wenden.

Das, was er wünscht, wird von allen Seiten gewünscht. Nur den Weg, den er vorschlägt, die Methode, die er wählt, kann ich nicht billigen, und ich glaube, auch das hohe Haus wird sie nicht billigen. Ich möchte nur eine Verwahrung noch aussprechen und das halte ich für höchst nothwendig. Der Herr Abgeordnete **Adámek** hat in der Form, die so oft beliebt wird, aber deshalb nicht besonders an Reiz und Wirkung gewonnen hat, gesagt: Wir werden sehen, wer die gewerbefreundlichen Parteien sind; es wird sich zeigen, wie die Herren stimmen werden; jetzt ist Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Gewerbefreundlichkeit zu beweisen! Solche Argumente ziehen bei den urtheils-

fähigen Committenten nicht, und Sie zwingen uns damit nicht zu irgend einer Abstimmung. Ich kann, was meine Person anbelangt, den Herrn Antragsteller versichern, dass diejenigen Personen, die bisher an meine Gewerbefreundlichkeit geglaubt haben, nicht aufhören werden, daran zu glauben, auch wenn ich gegen die Dringlichkeit stimme, und diejenigen, welche nicht daran glauben, auch nicht von derselben überzeugt werden, selbst wenn ich für den Antrag stimmen würde. Eine derartige Argumentation zieht also nicht, und sie ist auch keine Begründung der Dringlichkeit. Ich für meine Person werde gegen den Antrag in dieser Fassung, wie er vorliegt, stimmen, werde aber durch die That, was an mir gelegen ist, die Reform der bestehenden Gesetzgebung, die auch ich für sehr dringlich halte, unterstützen, und das scheint mir das Wesentliche zu sein. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich bin nicht Mitglied des Gewerbeausschusses und kann daher die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners nicht so genau beurtheilen, um sagen zu können, er habe Recht oder Unrecht. Aber als außerhalb des Ausschusses Stehender und als Vertreter des Gewerbestandes habe ich zu bemerken, dass der Gewerbestand seit vier Jahren umsonst hofft, dass eine Gewerbereform endlich zustande komme. Vor zwei Jahren haben wir die Gewerbeenquête gehabt. Seit dieser Zeit ist eigentlich nichts geschehen.

Der Herr Hofrath hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gemeint, dass die Bemerkungen auf unseren Gewerbetagen u. s. w. nicht immer zutreffend sind u. s. w. Ich weiß nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe.

Ich war nun im vorigen Jahre auf dem Gewerbetage in Lemberg. Dort waren nicht nur Christen, sondern auch eine Masse polnische Juden. *(Heiterkeit.)* Diese polnischen Juden sind zu mir, dem Antisemiten Schneider, gekommen und haben gesagt, sie seien zwar mit mir nicht einverstanden — und das finde ich begreiflich — aber in Bezug auf die Gewerbereform stimmen sie mir vollständig zu, denn auch sie möchten gerne haben, dass endlich einmal die Gewerbereform zustande kommen möge.

Darum begrüße ich den Antrag des Collegen Adámek umsomehr, als in der letzteren Zeit Zeitungsstimmen laut geworden sind, aus welchen zu entnehmen wäre — vorausgesetzt, dass sie auf Wahrheit beruhen — dass sowohl Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident als auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister nichts sehnlicher wünschen würden, als dass endlich einmal für das Gewerbe etwas geschehe.

Der Antrag des Collegen Adámek ist auch insofern dringlich, als ja vielleicht in kurzer Zeit schon ein neuer Reichsrath gewählt werden wird. Ich stimme aber auch aus dem Grunde dem Antrage zu, weil er mir thatsächlich so wichtig scheint, dass der Sommer dazu ausgenützt werden sollte, um das vorhandene Material zu verwerthen. *(Sehr richtig!)*

Wenn es auf Wahrheit beruhen sollte, was in diesen gemäßigt-gewerblichen Blättern enthalten ist, dass nämlich die Regierung bereits einen Entwurf ausgearbeitet hat, so könnte ja die Regierung das, was sie ausgearbeitet hat, dem permanenten Gewerbeausschusse zur Verfügung stellen, es könnte dieses Material mit verarbeitet und es könnten vielleicht auch Abänderungsanträge oder was immer gestellt werden.

Man bezeichnet mich gewöhnlich als einen radicalen, absolut unzugänglichen Menschen u. s. w. Nun, meine Herren, hier ist Gelegenheit geboten: arbeiten Sie nur, und Sie werden sehen, wir werden mitarbeiten. Aber ich bezweifle sehr, dass die vereinigte Linke uns in dieser Beziehung irgendwie unterstützen wird. Einer dieser Redacteure der „gemäßigten Gewerbepartei“ hat sogar behauptet und zu colportiren versucht — ich weiß nicht, ob mit Berechtigung oder nicht — dass Seine Majestät der Kaiser seine Zufriedenheit darüber geäußert haben soll, dass eine Deputation bei Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten und Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister gewesen ist, und dass die Leute der Regierung eine Art Vertrauen entgegenbringen.

Ich für meine Person habe es mit Befriedigung gesehen, dass das Hausirgesetz und andere Gesetze eingebracht wurden. Aber kommen sie denn zustande? Der Ausschuss verhindert ja alles. Es ist mir erzählt worden — ich weiß nicht, ob es wahr ist, denn ich bin, wie gesagt, nicht Mitglied des Ausschusses — dass Seine Excellenz der Handelsminister selbst einmal darauf gedrungen habe, dass die Hausirvorlage endlich in Verhandlung genommen werde. Die Hausirvorlage liegt nun, wenn ich nicht irre, fünfzehn oder sechszehn Monate im Hause; aber zur Verhandlung kam sie noch nicht, obwohl der Abgeordnete Adámek, wie er mir sagte, sich schon längst bereit erklärt hat, über das Hausirhandelsgesetz zu referiren. *(Rufe: Er hat aber das Referat niedergelegt!)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Schneider:** Ich bitte, Excellenz, das sind nur Aufklärungen, für welche ich nur danken kann. Aber, kurzum, sei dem wie immer, Thatsache ist, dass nichts zustande gekommen ist, und dass heute so wie früher forthausirt wird. Ich unterstütze daher den Antrag des Collegen Adámek und bitte um dessen Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Ich habe dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, dass Seine Excellenz der Herr

Handelsminister durch ein Unwohlsein — er ist bettlägerig — verhindert ist, der Verhandlung des hohen Hauses anzuwohnen.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Březnovský.

Abgeordneter **Březnovský** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache und schließt folgendermaßen):*

Ich schließe mit dem Appell an das hohe Haus, indem ich die Majorität verantwortlich mache für die Nichtannahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Adámek. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Robič hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Robič:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Spindler, Hájek und Dr. Lueger, welche noch zum Worte gemeldet sind, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner erscheint Herr Abgeordneter Dr. Lueger gewählt. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Herr Hofrath Exner hat in einem Theile seiner Rede begründet, warum er gegen den von dem Herrn Abgeordneten Adámek gestellten Antrag stimmen müsse, beziehungsweise warum er nicht für denselben stimmen könne. Ich glaube aber, dass derzeit die Frage, ob der Antrag des Collegen Adámek selbst ein richtiger ist, gar nicht in Discussion steht. In Discussion steht nur die Frage der Dringlichkeit, in Discussion steht nach meiner Meinung nur die Frage: Ist die Gewerbereform dringlich oder nicht dringlich? Das ist die Frage, welche jetzt das hohe Haus zu beschäftigen hat.

Ich werde mir später auseinanderzusetzen erlauben, dass auch ich mit dem meritorischen Inhalte des Antrages Adámek nicht ganz einverstanden bin, sondern eine Abänderung desselben für unbedingt nothwendig halte. Aber jetzt dreht es sich nur um die Frage der Dringlichkeit, einfach darum: Sind die Herren mit der Dringlichkeit einverstanden oder nicht? Und was die Dringlichkeit der Gewerbereform betrifft, so hieße es wirklich Wasser in die Donau tragen, wenn man darüber noch viel Worte verlieren wollte. Ich könnte den Herren auch die Leidensgeschichte der Gewerbereform erzählen von den ersten Anfängen bis zum heutigen Tage. Ich könnte Ihnen alle die Versprechungen erzählen, die gemacht worden sind, aber wenn ich das thäte, würden wir heute nicht fertig. Es genügt, wenn ich nochmals hervorhebe, dass auch die Herren Minister, die sich sonst so gerne gegen eine Dringlichkeit aussprechen, sofern sie Abgeordnete sind, verpflichtet sind, für die Dringlichkeit dieses Antrages zu stimmen. Ist das wahr, was Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Windisch-Graetz und Seine Excellenz der Herr Handelsminister der Deputation der sogenannten gemäßigten Gewerbepartei gesagt hat, dann muss das Ministerium dafür sein, dass diese Frage in gründlicher Weise behandelt und einer endlichen Lösung zugeführt werde.

Es geht nicht an, zu einer Deputation A und dann hier im Abgeordnetenhause B zu sagen. Wenn man einer Deputation die Wahrheit gesagt hat — und ich zweifle nicht daran, dass dies geschehen ist — und so offen gewesen ist, seine Meinung der Deputation bekanntzumachen, so muss man nach dem Grundsatze der Offenheit und Wahrheit auch hier für die Dringlichkeit der Gewerbereform eintreten. Es wäre also der Ministerpräsident verpflichtet gewesen, zu sagen: Der Herr Abgeordnete Adámek ist zwar ein wilder Oppositioneller, er gehört den wilden Jungčechen an, aber diesmal hat er etwas gesprochen, was auch mir aus dem Herzen gesprochen ist; ich stimme dafür und lade die ganze Coalition ein, für die Dringlichkeit zu stimmen. Seine Durchlaucht hätte einen Ruf der Begeisterung in ganz Österreich für sich hervorgerufen und es hätte dies sein Cabinet vielleicht über manche Fährlichkeiten hinübergebracht. *(Heiterkeit.)* Aber er thut es nicht, und darum glaube ich, dass es den geehrten Excellenzen mit der Gewerbereform nicht ernst ist.

Es war schon merkwürdig, dass in der Sitzung des permanenten Gewerbeausschusses Seine Excellenz der Herr Handelsminister die Mittheilungen über das Arbeitsprogramm für vertraulich erklärt hat. Es ist unglaublich, was jetzt in unserem Parlamente alles vertraulich ist. *(Sehr gut!)*

Die Sitzungen des permanenten Gewerbeausschusses sind öffentlich, aber was der Herr Minister sagt, ist vertraulich. Der Herr Hofrath Exner musste sich erst die Ermächtigung einholen, dass er die Angelegenheit nicht als vertraulich behandle.

Da ich glaube, dass, wenn der Herr Abgeordnete Exner darüber sprechen darf, auch ich darüber sprechen kann, so erlauben Sie, dass ich die Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Exner etwas ergänze.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat im Gewerbeausschusse erklärt, dass der Entwurf der Gewerbegesetznovelle vollständig fertiggestellt ist, und dass er jede Minute im hohen Hause eingebracht werden könnte. *(Hört! Hört!)* Er will dies aber jetzt nicht thun, weil er sich früher über die Arbeitsfähigkeit

des Gewerbeausschusses etwas vergewissern will; mit einem Worte, er will zuerst wissen, wie der Hase läuft.

Er hat erklärt, er wolle auch nicht, dass über einen solchen Gesetzentwurf sehr viel gesprochen oder viel in den Zeitungen geschrieben werde *(Hört!)*, und er werde daher die Gewerbegesetznovelle im Herbste dieses Jahres einbringen. Es ist nun nicht richtig, dass diese Anschauung des Ministers in dem Gewerbeausschusse ohne Widerspruch geblieben ist. Es haben vielmehr sowohl ich, als auch andere Mitglieder des Gewerbeausschusses, insbesondere die Mitglieder, die dem čechischen Volke angehören, gegen diese Auffassung des Herrn Ministers gesprochen.

Ich habe den Vorschlag gemacht — und der ist, wie ich glaube, der allein richtige — es möge Seine Excellenz der Herr Handelsminister den Gesetzentwurf am Ende des jetzigen Sessionsabschnittes einbringen, und es möge sohin diese Gesetznovelle im Gewerbeausschusse einem bestimmten Referenten zugewiesen werden; dieser Referent hätte im Laufe des Sommers Zeit, sich mit dem Studium dieser Angelegenheit zu befassen; der Gewerbeausschuss aber solle einen Monat vor der Einberufung des Hauses zu besonderen Berathungen einberufen werden, damit er in der Lage sei, seine volle Thätigkeit dem betreffenden Gesetzentwurfe zuzuwenden.

Ich bin nämlich der Meinung, dass solche Gesetzentwürfe nur dann ordentlich durchberathen werden, wenn die Berathung nicht immer durch längere Zeiträume unterbrochen wird. Nur dann ist es möglich, eine Arbeit — sagen wir — aus einem Gusse zu liefern.

Alle Herren, mögen sie nun dieser oder jener Partei angehören, werden mir zugeben müssen, dass das der einzig richtige Weg ist, wenn man eine Gewerbereform haben will. Freilich, wenn man eine Gewerbereform nicht haben will, dann bringt man den betreffenden Gesetzentwurf im Herbste dieses Jahres ein.

Was geschieht dann? Dann wird der Gesetzentwurf erst einem Referenten zugewiesen; das geschieht, wenn auch der Referent manchmal vergisst, dass er darüber zu referiren hat, es kommt alles vor auf dieser Welt. Jeder wird zugeben müssen, dass der Referent sich durch mindestens zwei Monate mit dem Gegenstande beschäftigen muss. Nehmen wir an, wir kommen im October zusammen, es vergeht gewiss der November und December, dann kommen die Weihnachtsferien, dann die Landtage und es kommt der Februar, bevor der Referent im Gewerbeausschusse sein Referat erstattet hat, jetzt kommt der Gewerbeausschuss und nun frage ich Sie, wie können Ausschüsse bei der Thätigkeit unseres Plenums arbeiten? Wenn die Budgetdebatte kommt, so ist es ja gar nicht möglich, dass die Ausschüsse arbeiten können. Vielleicht dass man 2, 2½, höchstens 3 Stunden Arbeitszeit gewinnt, mehr ist undenkbar. Wenn also Seine Excellenz der Handelsminister erst im October d. J. den Gesetzentwurf einbringen wird, dann ist die Gewerbereform definitiv begraben *(So ist es!)*, und dann wäre es besser gewesen, wenn Seine Durchlaucht der Ministerpräsident Fürst Windisch-Graetz, wenn Seine Excellenz der Handelsminister den Abgeordneten der sogenannten gemäßigten Gewerbepartei gesagt hätten: „Es freut mich unendlich, dass Sie mir solche Liebeserklärungen machen, aber es ist umsonst, ich verdiene es nicht". Das wäre richtig gewesen. Wenn Sie meine Herren, die Dringlichkeit des Antrages des Abgeordneten Adámek annehmen — vielleicht thun Sie es, ich würde es sehr wünschen — so würde ich in der Generaldebatte über das Meritum folgenden Antrag stellen: Seine Excellenz der Herr Handelsminister wird aufgefordert, den bereits vorliegenden Gesetzentwurf über die Änderung des Gewerbegesetzes noch in diesem Sessionsabschnitte dem hohen Hause vorzulegen, sohin den permanenten Gewerbeausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung während der Ferien einzuberufen, damit der letztere dann in der Lage ist, im Herbste dieses Jahres einen fertigen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich die Annahme der Dringlichkeit des Antrages Adámek. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Adámek das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Ich muss einige Behauptungen des Herrn Abgeordneten Dr. Exner richtigstellen. Er hat als Hauptargument gegen unseren Antrag angeführt, dass die Regierung die Absicht habe, den Entwurf des Gewerbegesetzes im Herbste dem hohen Hause vorzulegen, hat aber keinen sachlichen Grund angeführt, aus welchem Seine Excellenz der Handelsminister diesen Entwurf nicht sofort dem Gewerbeausschusse vorzulegen in der Lage wäre, damit der Ausschuss sofort an die Bearbeitung desselben zu schreiten und denselben bis zur künftigen Herbstsession vollständig auszuarbeiten in der Lage wäre, so dass das hohe Haus bei Beginn dieser Session sofort an die zweite Lesung dieses Entwurfes schreiten könnte.

Ein solches stichhältiges Argument kann umsoweniger gefunden werden, als uns der Herr Abgeordnete Dr. Exner gleichzeitig mitgetheilt hat, dass dieser Entwurf bereits fertiggestellt sei.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat ferner gesagt, dass der Gewerbeausschuss überhaupt nicht in der Lage wäre — ich weiß nicht, ob er nicht gesagt hat „befähigt" wäre — einen solchen großen Entwurf auszuarbeiten. Als es sich am 14. März 1893 um die Einsetzung des permanenten Gewerbeausschusses gehandelt hat, wurde eine solche Einwendung

auch von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Exner nicht erhoben, obzwar damals ausdrücklich dem Gewerbeausschusse das Mandat ertheilt wurde, einen solchen Gesetzentwurf thatsächlich auszuarbeiten. *(Hört! Sehr richtig!)*

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Exner sich auf sein gutes Gedächtnis berufen. Dieses gute Gedächtnis hat ihn aber im Stiche gelassen, sobald er persönlich wurde und bemerkte, dass ich damals, als der Vertagungsbeschluss im permanenten Ausschusse gefasst wurde, Mitglied dieses Ausschusses gewesen bin. Dies ist thatsächlich unrichtig. Ich hatte damals nicht mehr die Ehre, diesem Ausschusse anzugehören; deshalb kann ich diesen Vorwurf ablehnen.

Ich bekenne mich zu der Sünde, dass ich über den damaligen Vertagungsbeschluss des Ausschusses eingehend nicht informirt bin, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mir thatsächlich nicht gelungen ist, das diesbezügliche Protokoll in der Sammlung der Protokolle des permanenten Gewerbeausschusses zu finden *(Hört! Hört!)*, und in dieses Protokoll konnte ich bisher nicht Einsicht nehmen. *(Hört!)*

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Exner gegen uns den schweren Vorwurf erhoben, es sei uns mit diesem Antrage nicht Ernst. Meine Herren! Es ist eine Beleidigung, welche uns schwer treffen muss. Gegen einen solchen Vorwurf sind wir durch unser ganzes Thun und Lassen gefeit. *(Lebhafter Beifall.)*

Es ist uns hoher Ernst um die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mittelstände *(So ist es!)*, um für die Erhaltung und Hebung des in so schwerem Kampfe befindlichen mittleren Gewerbestandes zu jeder Zeit und mit allen Mitteln einzutreten, und deshalb weise ich diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit im Namen meiner Parteigenossen zurück. *(Lebhafter Beifall.)* Wir wünschen nur, dass alle Parteien dieses hohen Hauses für die Wahrung der Interessen dieser Berufsclassen mit gleichem Ernst eintreten mögen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen!)*

(Abgeordneter Dr. Žáček meldet sich zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Žáček hat noch das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung, aber ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten, sich genau im Rahmen der thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Žáček:** Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um einige Behauptungen, welche hier aufgestellt wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen, inwieweit es nämlich Schuld des Ausschusses oder der hohen Regierung ist, dass wir uns fortwährend mit dieser Frage beschäftigen und immer auf demselben Punkte sind, wie bereits vor Jahren. Es wurde hier behauptet, dass der permanente Gewerbeausschuss die Regierung, respective den Minister ersucht habe, einen Entwurf vorzulegen, und dass dies im Ausschusse allseitig gebilligt wurde, und dass dies daher etwas ganz anderes ist, als wenn man sagt, die Regierung habe sich selbst dazu angeboten.

Es ist allerdings richtig, dass vom permanenten Gewerbeausschusse im Jahre 1893 in der gewissen Sitzung, deren Protokoll der Herr Abgeordnete Adámek nicht finden kann, dieser Beschluss gefasst wurde. Nun habe ich seit jeher die Ehre, Mitglied dieses Ausschusses zu sein, und kann daher den Herren positiv mittheilen, was in dieser Sitzung behandelt und beschlossen wurde, deren Protokoll unauffindbar ist.

Es ist richtig, dass die Regierung aufgefordert wurde, aber es wäre durchaus irrig, zu glauben, dass der Ausschuss sich einmüthig und einstimmig dazu entschlossen hat. Im Gegentheil, von mehreren Seiten wurde dagegen gesprochen, ich selbst habe damals in dieser Sitzung wiederholt das Wort ergriffen und habe dahin gedrängt, es sei Aufgabe des Ausschusses, nachdem die Regierung überhaupt in der Sache nichts gethan hat, sein Werk zu vollbringen, die ihm vom Hause gestellte Aufgabe zu vollführen, sich sofort während des Sommers an die Arbeit zu begeben und einen Entwurf auszuarbeiten. Allerdings hat die von den coalirten Parteien gebildete Majorität diese positiven Anträge der Minorität niedergestimmt *(Lebhafte Rufe: Hört! Hört!)*, hat ihren Minister ersucht, im Herbste einen solchen Entwurf einzubringen, und der Herr Handelsminister hat positiv zugesagt, im Herbste 1894 den Entwurf dem hohen Hause vorzulegen. *(Lebhafte Rufe: Hört! Hört!)* Das war also ein Versprechen für den Herbst 1894.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich habe ersucht, keine lange Rede zu halten; ich bitte, nur Thatsächliches zu berichtigen.

(Rufe: Es sind Thatsachen!)

Abgeordneter Dr. **Žáček:** Excellenz, ich bedaure, ich bin etwas weitläufig in meinen Worten, aber ich glaube, ich sage nur Thatsachen.

Ebenso ist es das Zweite. Nachdem wir umsonst seit dem Herbste 1894 gewartet, kam die Sache neuerdings in die vom Herrn Abgeordneten Dr. Exner besprochene letzte Sitzung. Allerdings hat Seine Excellenz wieder erklärt — nachdem die Vertraulichkeit gebrochen ist, glaube ich auch berechtigt zu sein, darüber zu sprechen — der Entwurf sei vollkommen fertig, er habe aber aus den Gründen nicht vorgelegt werden können, welche Herr Abgeordneter Dr. Lueger hier des weiteren auseinandergesetzt hat. Aber auch da wäre es ein Irrthum, wieder zu glauben, dass der Ausschuss die Sache hingenommen und dagegen nicht protestirt habe.

Es wurde von mehreren Seiten wiederholt darauf hingewiesen, dass das kein richtiger Vorgang sei, dass wir vielmehr dringend wünschen, dass die Vorlage sofort geschehe. Es ist nicht nur insoferne nicht richtig, dass wir uns damit zufriedengestellt haben, sondern ich muss auch berichtigen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister nach diesen Ausführungen erklärt hat, er werde sich die Sache noch überlegen, er werde sich unsere Ausführungen noch zu Gemüthe führen und sehen, ob er nicht vielleicht in diesem Sessionsabschnitte die Vorlage einbringen werde.

So ist der Fall thatsächlich, und ich muss das erklären, damit man nicht glaube, dass alle Mitglieder des permanenten Gewerbeausschusses mit dieser ewigen Verschleppung, bezüglich deren die Majorität des Ausschusses mit dem Ministerium Hand in Hand zu gehen scheint, einverstanden seien. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zu einer weiteren thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Morsey das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Morsey:** Ich habe den Ausführungen des Herrn Antragstellers und Collegen Adámek nicht vom Anfang an zugehört, sondern nur einen Theil der Erörterungen vernommen; und ebenfalls mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Dr. Lueger und des Herrn Dr. Záček fühle ich mich veranlasst, zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort zu ergreifen.

Es hat aus den Ausführungen des Herrn Collegen Adámek herausgeklungen, als wenn darin ein Vorwurf für diejenigen Herren, die mir zunächst stehen, gelegen sein sollte, von deren Gewerbefreundlichkeit und deren intensiver Thätigkeit er sich ein gehöriges, objectives und gerechtes Urtheil zu bilden durch mehrere Jahre vollkommen in der Lage war.

Mit Rücksicht darauf, dass der Herr College Dr. Ebenhoch, wie auch Graf Sylva-Tarouca gegenwärtig nicht im hohen Hause anwesend sind, berichtige ich thatsächlich, dass nicht, wie Dr. Lueger gesagt hat, es sich hier um die Dringlichkeit der Gewerbereform als solche handelt, sondern thatsächlich und formell um die Frage der Dringlichkeit des Antrages Adámek. *(So ist es!)*

Wenn es sich um die Frage der Dringlichkeit der Gewerbereform gehandelt hätte, bin ich überzeugt, dass nicht allein meine engeren Parteigenossen, sondern wohl das ganze Haus sich meritorisch dafür ausgesprochen hätten.

Ich constatire, dass es sich lediglich um die Frage der Dringlichkeit eines verkehrt stilisirten Antrages handelt. *(So ist es!)* Denn ohne dass die Regierung die Vorlage einbringt, kann der Gewerbeausschuss absolut nicht eine solche Vorlage aus Eigenem schaffen.

Ferner kann ein permanenter Gewerbeausschuss, der dazu nothwendig ist, nicht die Frage berathen, wenn er nicht ad hoc von der Regierung einberufen wird.

Ferner berichtige ich thatsächlich, dass in diesem Beschlusse, der den sogenannten coalirten Parteien, also auch den mir zunächst stehenden Herren so unterschoben wurde, durchaus keine Verzögerung der Gewerbereform intendirt ist, sondern dass man sich mit Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister über einen Modus geeignet hat, wie diese Vorlage möglichst sicher eingebracht werden könnte.

Nachdem die Steuerreform jetzt, ein Werk von solcher Weitläufigkeit, in Berathung gezogen ist, so ist thatsächlich keine Gelegenheit gegeben worden und es wäre im Interesse der Sache gelegen, wenn Collega Adámek sich mit jenen Mitgliedern, von denen er namentlich weiß, dass sie seine Intentionen vollständig theilen, ins Einvernehmen gesetzt hätte, um einen Dringlichkeitsantrag in diesem Hause einzubringen, der jedenfalls der Gewerbereform mehr genützt hätte, als wenn der heutige Antrag, dessen Dringlichkeit nicht angenommen werden kann, auf die Bildfläche gekommen wäre. *(Beifall!)*

Präsident: Wir werden abstimmen.

Gegenstand der Abstimmung ist der formale Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek, dass sein Antrag nach §. 42, Absatz 1 und 2 behandelt werde.

Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Engel das Wort erbeten.

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Weil ich diesem Gegenstande großen Wert beilege und weil wir es für sehr wünschenswert halten, dass bei dem Vorhandensein gewisser Strömmungen in diesem hohen Hause die Verantwortlichkeit für eine eventuelle Verschleppung ganz sichergestellt werde, beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Engel beantragt, dass über den Antrag Adámek namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Nach der Auszählung:)* Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht gehörig unterstützt. *(Lebhafte Unruhe.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die dringliche Behandlung des Antrages Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Die Dringlichkeit ist abgelehnt. Der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1117 der Beilagen. — Erneuerte lebhafte Unruhe.)*

Es ist mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann mitgetheilt worden, dass während des Vor-

falles in der heutigen Sitzung beleidigende Äußerungen gegen ihn gefallen sind, und wurde insbesondere Herr Dr. Polak als ein Abgeordneter bezeichnet, welcher eine solche beleidigende Äußerung gethan hat. Diese Beleidigung wurde hier im Lärm nicht gehört. Ich habe mit Herrn Dr. Polak darüber gesprochen, und er hat ohneweiters zugegeben, dass er die betreffende Äußerung gemacht hat. Ich sehe mich daher, da diese Äußerung auch in die Öffentlichkeit gedrungen ist, veranlasst, Herrn Dr. Polak diesfalls einen Ordnungsruf zu ertheilen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Landesvertheidigungsminister als Vertreter der Kriegsverwaltung.

I. Am 18. Mai 1894 versetzte der Hauptmann des Infanterieregimentes Freiherr v. Catty Nr. 102, V, Herr Victor Linner, dem Einjährig-Freiwilligen J. St. wegen eines angeblichen Vergehens bei den feldmäßigen Schießübungen in Svojetic bei Schwarz-Kostelec fünf bis acht Kopfstücke. Nach der Übung kam der bezügliche Hauptmann zu demselben und sagte: Wenn Sie ein beleidigtes Gesicht machen werden, so sperre ich Sie ein für ihre ganze Dienstzeit. Sie sind ein Ochs und hätten eigentlich fünfundzwanzig verdient. Übrigens habe ich den Vorfall bereits dem Herrn Obersten gemeldet und wenn Sie wollen, führe ich Sie morgen zum Regimentsrapporte. Endlich bin ich jederzeit bereit, Ihnen für die Kopfstücke Satisfaction zu leisten.

Zum Bruder des bezüglichen Einjährig-Freiwilligen sagte nun der bezügliche Hauptmann: Die Sache mit Ihrem Bruder thut mir sehr leid, doch kann ich als Hauptmann ihn natürlich nicht um Entschuldigung bitten. Zur Satisfaction bin ich bereit, doch kann ich mich selbstredend mit ihm erst schlagen, bis er Officier ist; ein Kopfstück übrigens degradirt keinen. Ich bin ein hitziger Mensch und hat mir mein Naturell schon viel Unheil angestiftet; ich könnte übrigens sein Vater sein. Was seine Würdigkeitserklärung am Schlusse des Dienstjahres anbelangt, so wird dies wohl dann im Officierscorps nicht zur Sprache kommen, wäre dies aber doch der Fall, so verbürge ich mich, dass diese Affaire ihm hiebei durchaus nicht schaden wird. Trotz aller mit Erfolg abgelegten Prüfungen wurde nun dieser Einjährig-Freiwillige wegen Unwürdigkeitserklärung nicht zum Reserveofficier ernannt, und als Grund wurde vom bezüglichen Bataillonscommandanten angegeben, dass er bei der in Rede stehenden Schießübung durch sein militärisches Benehmen das Leben der anderen Soldaten gefährdet hätte.

II. Von der Dragonergarnison in Nimburg desertirten die Gemeinen Josef Pruha und Josef Sowrek und wurden in der Gemeinde Zárybý von den Insassen dieser Gemeinde festgenommen. Hiebei erklärten sie vor den Zeugen Josef Málek, Anton Režáč, Josef Urban, Thomas Záruba, Franz Hadrbolec aus derselben Gemeinde, dass sie deshalb entflohen sind, weil Josef Prucha wegen geringfügiger Ursache vom Führer Stryc und vom Feldwebel Neubauer mit dem Reitstock misshandelt wurde und weil Josef Sowrek vom Führer Donda mit einem Ochsenziemer über den Mund geschlagen wurde, wobei sie mit den Schimpfworten svině, tvá matka byla kráva, jdi se oběsit, raděj kdyby si se zabil beschimpft wurden, wobei sie auch vom Oberlieutenant v. Gerge mit den Worten: böhmische Hunde, Sau, Schwein, tractirt worden sind. Die beiden wollten lieber den Tod auf den Schienen oder durch Erfrieren suchen, als unter den früheren Verhältnissen weiter dienen, woran sie nur von den Insassen der bezüglichen Gemeinde gehindert wurden.

Seine Excellenz der Kriegsminister hat im Vorjahre in den Delegationen sich geäußert, man möge ihm die Fälle der Misshandlungen der Soldaten zur Kenntnis bringen, er werde sie strenge untersuchen und bestrafen lassen.

Wir bringen nun diese Fälle ohne jede Bemerkung und ohne jeden Commentar zur Kenntnis der Armeeverwaltung und fragen:

„„Ist Euere Excellenz bereit, diese Fälle strenge untersuchen und bestrafen zu lassen, und Vorsorge zu treffen, dass sie in der Zukunft sich nicht wiederholen.““

Wien, am 21. März 1895.

	Krumbholz.
König.	Dr. Pacák.
Rašín.	Formánek.
Dr. Tuček.	Sokol.
Dr. Šil.	Dr. Šamánek.
Dr. Lang.	Sehnal.
Teklý.	Dr. Sláma.
Dr. Engel.	Dr. Brzorád.
Březnovský.	Dr. Dvořák.
Purghart.	Čestmir Lang."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Nummer 19 der „Deutschen Wehr" in Troppau wurde wegen eines unter der „Politischen Rundschau" mit der Spitzmarke „Aus dem Abgeordnetenhause" wörtlich und unter Quellenangabe aus der „Ostdeutschen Rundschau" abgedruckten Aufsatzes mit Beschlag belegt.

Zunächst muss es wohl ganz eigenthümlich berühren, wenn Zeitungsartikel in einem Kronlande anstandslos veröffentlicht werden können, während

diese in einem anderen Kronlande der Confiscation verfallen.

Wenn auch nicht durchzuführen ist, dass alle Staatsanwaltschaften stets in ganz gleicher Weise gegenüber Zeitungsaufsätzen vorgehen, so wäre doch wenigstens mit Rücksicht auf die gewiss berechtigte Forderung „eines gleichen Rechtes in allen Kronländern" zu erwarten, dass eine Staatsanwaltschaft von der Confiscation eines Aufsatzes dann absieht, wenn derselbe von einer anderen Staatsanwaltschaft nicht confiscirt wurde.

Es gewinnt aber dieses Vorgehen noch eine ganz eigenthümliche Beleuchtung, wenn man bedenkt, dass die „Deutsche Wehr", das einzige deutsch-nationale Blatt Schlesiens; wiederholt schon wegen wörtlich abgedruckter, anderwärts unbeanständet gebliebener Aufsätze aus anderen Zeitungen — so in der letzten Zeit aus der „Ostdeutschen Rundschau" und „Mährischen Lehrerzeitung" — der Confiscation verfiel.

Es muss demnach und nach anderen Vorkommnissen den Anschein gewinnen, dass die Troppauer Staatsanwaltschaft — besonders seit der Zeit, als der Staatsanwalt Dr. Christoph amtirt — mit Absicht die deutsch-nationale Zeitung „Deutsche Wehr" durch wiederholte Confiscationen zu schädigen und deren Existenz möglichst zu erschweren sucht, was ganz gewiß nicht mit dem wohlbegründeten Rechte aller Parteien nach freier Meinungsäußerung vereinbar ist.

Bei der oben angezogenen Confiscation der „Deutschen Wehr" (Nummer 19 vom 6. März) kommt aber noch ein ganz eigenthümliches Vorgehen der Staatsanwaltschaft hinzu. Ganz im Gegensatze von den gesetzlichen Bestimmungen und den wiederholten Äußerungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers hat die Troppauer k. k. Staatsanwaltschaft die Nummer 19 der „Deutschen Wehr" wegen des Thatbestandes des Vergehens nach §. 300 Strafgesetz, beziehungsweise nach Artikel III des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8, 1863 R. G. Bl. (sub Z. 627 St. A. vom 6. März) wegen des Artikels Seite 213 „Aus dem Abgeordnetenhause" mit Beschlag belegt.

Nach Erkenntnis des k. k. Landes- als Pressgerichtes zu Troppau, Z. 1536 Stf. wurde jedoch über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in Troppau erkannt, dass die Nummer 19 der periodischen Druckschrift „Deutsche Wehr" ddo. Troppau vom 6. März, auf Seite 2 und 3 abgedruckten, mit der Überschrift „Aus dem Abgeordnetenhause" versehenen Aufsatzes, der in der „Ostdeutschen Rundschau" unbeanständet blieb und also lautet:

Aus dem Abgeordnetenhause. — Abgeordneter Polzhofer ist mit seiner Gegnerschaft gegen die parlamentarische Gastwirtschaft im Unrecht. Er hat offenbar noch nicht probirt, sondern lediglich studirt, und ersteres geht immer über letzteres. So hab ich es gehalten, und ich muss sagen, dass das Schwechater ohne Concession ausgezeichnet ist und dass ein unconcessionirter Einspänner im Saft vortrefflich schmeckt, besser als ein concessionirter im Kaiserhof. In dieser Richtung erfüllt der parlamentarische Essausschuss die in ihn von coalitionsfreundlicher Seite gesetzten Hoffnungen und das Geschäft geht gut, so dass man jetzt schon an eine Vertheilung der Dividenden denkt. Zwischenfälle, welche geeignet erschienen, Misstimmung hervorzurufen, sind in der unconcessionirten Wirtschaft übrigens auch schon vorgekommen. Saß da unlängst ein antiliberaler Abgeordneter und ließ sich zwei kernweiche Eier geben. Neben ihm nahm ein Mitglied der Vereinigten Linken*) Platz. Als der Antiliberale ein Ei geöffnet und an das Riechorgan gebracht hatte, meinte er halblaut: „'s strebelt". Da fuhr der Liberale auf und verbat sich jede anzügliche Bemerkung über seine Person. — Eine stark fühlbare Unzukömmlichkeit erscheint bereits behoben. Die Kellner waren entschieden zu elegant gekleidet und unterschieden sich nicht von den Gästen. Da nun die letzteren, trotzdem sie Mitglieder ein und desselben Hauses, einander oft ganz fremd sind, so ist der Fall vorgekommen, dass ein böhmischer Feudaler, noch dazu ein Fürst, von einem eben erst ins Haus eingetretenen Abgeordneten als — Speisenträger angerufen wurde. Der Abgeordnete konnte zu seiner Entschuldigung nur anführen, dass bei ihm zu Hause die Kellner den Bart ebenso tragen. Solche Geschichten sind bös, weil sie die ganze Coalition gefährden können. Man hat daher den Kellnern Abzeichen gegeben, jeder hat ein „Mascherl" bekommen, blau oder roth, je nach dem Range. Das ist jedenfalls sehr gut und wird Schule machen. Die Stenographen haben ja auch ihre Abzeichen, weil es bei Abstimmungen vorkam, dass man sie wegen ihres Typus als Mitglieder der liberalen Partei ansah und mitzählte. Wenn die Kellner im Sitzungssaale auftragen würden, könnten sie für Mitglieder des Hohenwartclubs gehalten werden. Und so etwas wäre doch ungehörig, schon deswegen, weil Dr. Lueger sowohl wie Pernerstorfer recht behielten mit der Bezeichnung, dass das Abgeordnetenhaus eine Bedientenstube ist. Die Gedanken mit dem Abzeichen sollte man übrigens weiter ausspinnen. Wie wäre es, wenn die Abgeordneten, je nach ihrer Parteizugehörigkeit, Abzeichen erhielten? Die Liberalen zum Beispiel als Freiheitskämpfer, rothe Mützen, die Jungčechen grüne, die Antisemiten gelbe u. s. w. Mit der Zeit könnte es aber dann dem Präsidenten ganz grün und gelb vor den Augen werden — also lieber nicht.

„Ostd. R."

---

*) Doch nicht gar Herr Wladimir Demel?

Der politische Setzerlehrling.

confiscirt wurde, aber nur wegen des in den Zeilen 8 bis 11 vorkommenden Satzes: „Und so etwas wäre doch ungehörig schon deswegen, weil Dr. Lueger sowohl wie Pernerstorfer Recht behielten mit der Bezeichnung, dass das Abgeordnetenhaus eine Bedientenstube ist.“

Wäre der „Deutschen Wehr“ dieses, wie es sein soll, gleich bei der Beschlagnahme von der Troppauer k. k. Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden, so hätte die Verwaltung der „Deutschen Wehr“ einfach das Mittelblatt, auf welchem der beanständete Satz stand, entfernen, respective neu drucken lassen können und hätte nicht für die ganze Auflage den Stempel verloren und nicht einen ganz neuen Druck veranlassen müssen.

Diese bedeutende und gar nicht nothwendige Schädigung der „Deutschen Wehr“ ist daher durch das eigenthümliche Vorgehen der Staatsanwaltschaft Troppau veranlasst worden und scheint — wie oben angedeutet wurde — die weitverbreitete Meinung in Troppau nur zu bestätigen, welche dahin geht, dass es der Staatsanwaltschaft Troppau darum zu thun ist, die deutschnationale Zeitschrift „Deutsche Wehr“ möglichst zu schädigen und, wenn möglich, ihre Existenz zu erschweren.

Auch in anderer Hinsicht sind merkwürdige Vorgänge in Troppau bei der k. k. Staatsanwaltschaft zu verzeichnen. So wurde der verantwortliche Schriftleiter der „Deutschen Wehr“ unlängst wegen Übertretung des §. 23 des Pressgesetzes (unbefugte Colportage) mit 5 fl. deshalb gestraft, weil in der „Deutschen Wehr“ eine Broschüre: „Zwei Reden, gehalten in der Wanderversammlung des Deutschen Volksvereines aus Wien in Judenburg“ als Beilage ohne den Vormerk „Beilage zur „Deutschen Wehr“ erschien. Es muss dabei bemerkt werden, dass die Beilage der Staatsanwaltschaft mit dem Blatte vorlag, aber doch erst später nach dem Erscheinen beanständet wurde.

Bezeichnend ist es aber, dass vor einiger Zeit der liberalen Zeitung Troppaus, der „Freien schlesischen Presse“, ebenfalls ohne genannten Vormerk eine Broschüre unter dem Titel: „Eine Action zur Rettung des Kleingewerbes“ beigelegt wurde, aber keinerlei Strafverfolgung von der k. k. Troppauer Staatsanwaltschaft in diesem Falle eingeleitet wurde.

Aus allen diesen Gründen erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Anfragen zu richten:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Justizminister geneigt, die Troppauer k. k. Staatsanwaltschaft anzuweisen, dass nicht einseitig und ganz ungerechtfertigt strenge und engherzig gegen die deutsch-nationale Zeitschrift „Deutsche Wehr“ vorgegangen werde?

2. Ist Seine Excellenz der Herr Justizminister geneigt, die Troppauer k. k. Staatsanwaltschaft anzuweisen, künftighin bei Beschlagnahmen die beanständete Stelle anzugeben und dadurch unnöthige schwere Schädigungen einer Zeitschrift hintanzuhalten?““

Kaiser.
Polzhofer. Posch.
Pernerstorfer. Dr. Kindermann.
Jax. Hauck.
Dr. Scheicher. Dr. Steinwender.
Skala. Schider.
Dr. Gessmann. Dr. Bareuther.
Dr. Kokoschinegg. Rigler.
Dötz. Fürnkranz.“

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Bareuther, Prade, Dr. Kindermann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Bei einem öffentlichen Militärconcerte, das am 14. d. M. im sogenannten Hofbräuhause in Prag stattfand und auch von deutschen Gästen besucht war, erhob sich plötzlich nach Abspielung eines Marsches ein junger Mann, der eine čechische Rede hielt. Dies erregte begreiflichen Widerspruch unter den deutschen Gästen, der insbesondere durch die Rufe: „zahlen, zahlen“ und nach Abspielung des von čechischen Gästen mit Zischen aufgenommenen 42er Marsches neuerlich zum Ausdruck kam. Die deutschen Gäste schickten sich an, den Saal zu verlassen. Ein wüstes Geschimpfe, Rufe: „deutsche Hunde“, folgten ihnen, Biergläser wurden ihnen nachgeworfen, einem Mediciner wurden Cravatte und Kragen abgerissen, und überdies durch ein nachfliegendes Bierglas die Hand blutig geschnitten. Die Entfernung aus dem Gebäude wurde aber außerhalb des Saales den Deutschen dadurch unmöglich gemacht, dass der Portier das Thor sofort abschloss. Sie waren im Vorhause der Gegenstand neuerlicher Angriffe. Ein Čeche suchte die Bedrängten zu beschützen, alsbald wandte sich die Wuth gegen ihn. Durch ihn und einen anderen Čechen wurde es endlich herbeigeführt, dass der Portier das Thor aufschloss. Die Deutschen konnten ins Freie gelangen, aber ein Unflath von Schimpfworten „deutsche Hunde hinaus,“ „Ihr seid nicht in Reichenberg“ u. dgl., folgte ihnen nach. Einige deutsche Gäste, die früher das Local verlassen konnten und auf der Straße auf die Zurückgebliebenen harrten, sandten zweimal auf das Polizeicommissariat um Hilfe. Beidemale wurde die Hilfe verweigert mit der Begründung, dass sie nur dann gewährt werde, wenn der Wirt darum schicke. Es gingen nun mehrere der Herren selbst zur Polizeidirection. Dort erhielten sie vom Oberwachmann die Auskunft, dass ihm dies nichts anginge; sie wurden von ihm an das Polizeicommissariat der Neustadt gewiesen, wo sie endlich ihre Adressen abgeben und die Meldung

machen konnten, jetzt freilich viel zu spät. Dies der kurze Auszug des Berichtes, wie er den Gefertigten zukam.

Dieselben stellen die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz über diese Vorfälle, die ein eigenthümliches Licht auf den den Deutschen in Prag gewährten Rechtsschutz werfen, genaue Erhebungen einzuholen und die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen.““

	Bareuther.
Dr. Steinwender.	Prade.
Skala.	Dr. Kindermann.
Posch.	Kaiser.
Rigler.	Polzhofer.
Tschernigg.	Garnhaft.
Schider.	Hauck.
Dr. Kokoschinegg.	Ludwig.
Dr. Kraus.	Dötz.“

„Interpellation des Abgeordneten Marchet und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister Grafen Falkenhayn.

Eine Anzahl von Weingartenbesitzern aus Gumpoldskirchen hat im Sommer 1894 um Gewährung von unverzinslichen Darlehen nach dem Gesetze vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, und der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. März 1892, R. G. Bl. Nr. 62, angesucht. Die Höhe dieser Darlehen wurde bisher immer in der Weise bemessen, dass für die Rigolung und Bepflanzung des Bodens mit Reben pro Quadratklafter je 25 kr., zusammen 50 kr. aus Staats- und Landesmitteln gewährt wurde.

Da die Darlehenswerber die Rigolung mit dem Rigolpfluge vorgenommen haben und der niederösterreichische Landesausschuss nachträglich (am 21. December 1894) die Pflugrigolung als unzulässig erklärte, so wurden dieselben mit ihrem Ansuchen abgewiesen.

In einer neuerlichen Eingabe beriefen sich die Gesuchsteller darauf, dass sie zur Zeit, als sie die nöthigen Culturarbeiten vornahmen, allen gestellten Anforderungen entsprochen haben, indem damals die Pflugrigolung noch nicht als unzulässig bezeichnet war, dass ferner die am 21. December 1894 erlassene Verfügung auf frühere eingebrachte Ansuchen nicht rückwirken könne, dass sie überdies eine Handrigolung nicht mehr vornehmen konnten, weil sie den rigolten Grund bereits mit Reben bepflanzt hatten, und ersuchten um Gewährung der unverzinslichen Darlehen, welche denselben schon vor dem 21. December 1894 nach ordnungsmäßiger Prüfung ihrer Arbeiten zugesichert und intabulationsreif gemacht, ja in einzelnen Fällen bereits intabulirt worden waren.

Dieses neuerliche Ansuchen hatte den Erfolg, dass mehrere Gesuchsteller das Darlehen erhielten, jedoch anstatt zu dem Satze von 50 kr. pro Quadratklafter nur zu jenem von 20 kr. Wegen der geringeren Kosten der Pflugrigolung wurde der Rigolbeitrag von 25 kr. auf 10 kr. herabgesetzt. Selbst wenn diese Herabsetzung zugegeben wird — da die Hand- und Pflugrigolkosten etwa im Verhältnis von 1 : 2 stehen, muss diese Herabsetzung als zu weitgehend bezeichnet werden — so müsste die Darlehenssumme in der Weise berechnet werden, dass zu den Rigolkosten pro 10 kr. die Kosten der Aufpflanzung mit 25 kr. pro Quadratklafter gegeben werden, zusammen also 35 kr. pro Quadratklafter statt der gewährten 20 kr.

Der Weingartenbesitzer Josef Röst hat für einen hergerichteten Weingarten im Ausmaße von 503 Quadratklafter statt 176 fl. 5 kr. nur 100 fl. 60 kr. erhalten, Gregor Schellmann für 850 Quadratklafter statt 279 fl. 50 kr. nur 170 fl., Johann Grill für 870 Quadratklafter statt 304 fl. 50 kr. nur 174 fl., und Anton Sonnleitner für 1033 Quadratklafter statt 361 fl. 55 kr. nur 206 fl. 40 kr. Außerdem sei bemerkt, dass der Weingärtner Felix Grill ein Darlehen überhaupt nicht erhalten hat, obwohl ein erkennbarer Grund für die Abweisung desselben nicht vorliegt und der Weingärtner Johann Freisinger, obwohl auf dessen Weingarten seit August 1894 ein unverzinsliches Darlehen von 367 fl, vorgemerkt ist, bisher nichts ausbezahlt erhalten hat.

Demnach stellen die Gefertigten an Euere Excellenz die Anfrage:

„„1. Sind Euerer Excellenz diese Vorgänge genau bekannt?

2. Sind Euere Excellenz geneigt, dafür zu sorgen, dass die durch die obgeschilderten Vorgänge schwer betroffenen Weingartenbesitzer ehebaldigst jene Summen als unverzinsliche Darlehen erhalten, welche dem bisher festgehaltenen und in den Culturkosten begründeten Modus der Gewährung der Darlehen entsprechen?

3. Sind Euere Excellenz geneigt, die Frage, ob das Rigolen mit dem Rigolpfluge ein Hindernis für die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens bilden soll, einer neuerlichen fachmännischen Prüfung zu unterziehen?““

Wien, am 21. März 1895.

	Dr. Marchet.
Dr. Götz.	Dr. Polak.
Dr. Kuenburg.	Dr. Jaksch.
Moro.	Hütter.
Edlbacher.	Hübner.
Schier.	Moscon.
Rudolf Doblhoff.	Suttner.
Demel.	Heinrich Doblhoff.
v. Teichek.	Proskowetz.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Povše, welcher mehreren Ausschüssen angehört, hat die Stelle im Ausschusse für das Urheberrecht und im Ausschusse für die Privilegiengesetzgebung niedergelegt. Die erforderlichen Nachwahlen werde ich auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen ansetzen.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Freitag, den 22. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

1. Meliorations-Darlehensgesetz.
2. Generaldebatte über die Anträge Roser und Genossen und Dvořák und Genossen, betreffend die Abhaltung einer landwirtschaftlichen Enquête.
3. Generaldebatte über die Gesetzentwürfe wegen Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Rentengütern.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, den 23. d. M., 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung: Die Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern, und zwar: allgemeine Erwerbsteuer (§§. 38 bis 82).

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 25 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 358. Sitzung,

am 23. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Hütter**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Wachnianin**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 20. und 21. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hormuzaki auf Grund des §. 8 der Geschäftsordnung sein Mandat als Schriftführer des Hauses niedergelegt hat.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Vom Herrn Justizminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich, Euerer Excellenz einen Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine *(1115 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, den 20. März 1895.

Schönborn."

Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag der Abgeordneten Schlesinger und Genossen *(1113 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1114 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Ungarisch-Ostra und der Gemeinden des Ungarisch-Hradischer Bezirkes in Mähren, betreffend die Abhaltung des internationalen Saatenmarktes in Wien und rechtzeitige Veröffentlichung der Ernteergebnisse *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Skalic um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung des Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Lesevereines in Sáne, Bezirk Poděbrad, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition der Sparcassa in Rzeszów (Galizien) in Sachen der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz)*."

„Petition des Ferdinand Kolbe zu Friedeberg, österr. Schlesien, um Befürwortung der Annahme seiner neuen Kraftmaschine ‚Magnetbetrieb' *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition der Frauenvereine in Königgrätz um Zulassung der Schülerinnen der Prager Mittelschule ‚Minerva' zum medicinischen und philosophischen Studium an der Prager Universität *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma)*."

„Petition der königlichen Leibgedingstadt Königgrätz in Angelegenheiten der Grundsteuercatasterrevision *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Lesevereines in Chlum im Bezirke Königgrätz, der Gemeinden Neu-Königgrätz, Chlum, Břize, Plačic und Böhmisch-Skalic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gemeinde Braskov um Vereinigung der Bruderladen in einer Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Aschendorf, Bezirk Böhmisch-Leipa um Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner)*."

„Petition des Stadtrathes in Haida um Abänderung der Steuervorlage, betreffs der Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Tissau, Schönwehr, Müllersgrünn, Wasserhäuseln in Böhmen, Willmes in Böhmen, betreffs Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der Gemeinde Barzdorf bei Braunau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Adolph Reszetylowicz, Mühlenbesitzer zu Alt-Bohorodczany in Galizien um Abschreibung und Nachlass der Einkommensteuer pro 1893 von der Mühlenpachtung infolge Elementarschadens *(überreicht durch Abgeordneten Romanczuk)*."

„Petition des Gemeindeausschusses des Marktes Deutsch-Landsberg in Steiermark, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Morre)*."

„Petition der Filiale Eisenerz der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft um Aufrechterhaltung des Viehausfuhrverbotes gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Morre)*."

„Petition der Gemeinde in Rastes und Senovo im politischen Bezirke Rann, um Activirung des

utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)."*

„Petition des Gewerbevereines in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*

„Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten handwerksmäßigen Gewerbe in Drevohostic (Mähren) in Angelegenheit der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Žáček)."*

„Petition des Spar- und Unterstützungsvereines in Großmerkthal und Niederleithenwald in Böhmen um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Johann Hermann Kindermann)."*

„Petition der Gemeinden Kolbuszowa Stadt, Werynia, Kolbuszowa gorna, Brzedborz, Lipnica, Wala, Ranizowska, Kolbuszowa dolna, Dzikowize, Nowawies, Wola Domatkowska, Kupno Domatkov, Brzezowka, Bezirk Kolbuszowa in Galizien um nicht rückzahlbare Unterstützungen für die ganz Verarmten und um unverzinsliche Anlehen für Grundwirte auf längere Rückzahlungstermine *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka.)"*

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Ruczka das Wort.

Abgeordneter **Ruczka:** Hohes Haus! Unter dem sehr schmerzlichen Eindrucke des in meinem Bezirke beginnenden Elends habe ich meine Heimat verlassen, und ich bin heute noch schmerzlicher berührt, indem ich eine Petition von 24 Gemeinden erhalten habe, die um eine schnelle Hilfe bitten, da sie dem größten Elende preisgegeben sind. Diese Gemeinden hatten durch sechs Jahre Missernten und ein Jahr eine sehr große Dürre, wegen welcher sie ihr Vieh um einen Spottpreis verkauft haben. Das war aber nicht genug.

Am 15. Juli v. J. wurden sie von einem furchtbaren Hagelschlag betroffen, welcher die Ernte von 39.000 Joch für 16.000 Einwohner ganz oder zum Theile vernichtete. Auf dem Felde blieben nur die Kartoffeln übrig, welche vor dieser Katastrophe abgeblüht waren, während jene, die während derselben blühten, nicht ausreiften. Dadurch entstand ein Schaden von 400.000 fl.

Die Bezirksvertretung wendete sich an den Landesausschuss und die Statthalterei, ohne eine Hilfe von dort zu erhalten, und richtet darum an den hohen Reichsrath eine Petition um Abhilfe, um Gewährung nicht rückzahlbarer Unterstützungen, eventuell von Darleihen.

Ich stelle nun den Dringlichkeitsantrag, dass diese Petition nach §. 42 der Geschäftsordnung behandelt, dem Budgetausschusse zugewiesen, und dass hierüber mündlich berichtet werde.

An den Herrn Minister des Innern richte ich die Bitte, die Unterstützungen nicht in Geld, sondern in Mehl und Getreide zur Aussaat den Unglücklichen verabreichen zu lassen; denn sonst sind die Felder verloren.

Präsident: Ich habe den Antrag nicht vernommen.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich stelle einen Dringlichkeitsantrag.

Präsident: Was für eine Dringlichkeit?

Abgeordneter **Ruczka:** Dass diese Petition dem Budgetausschusse mit dem Auftrage zugewiesen werde, dieselbe nach §. 42 zu behandeln.

Präsident: Ich bitte um genaue Formulirung der Dringlichkeit. §. 42 enthält sechs verschiedene Dringlichkeiten. Welche Dringlichkeit beantragen Sie?

Abgeordneter **Ruczka:** Dass nämlich über die Petition mündlich Bericht erstattet werde.

Präsident: Die Zuweisung an den Budgetausschuss wird selbstverständlich erfolgen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag Ruczka annehmen wollen, dass der Budgetausschuss beauftragt werde, über diese Petition mündlich Bericht zu erstatten, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat diesem Antrage zugestimmt, und der Budgetausschuss ist daher beauftragt, mündlich zu berichten.

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** (*liest*):

„Petitionen der Gemeinden in Wedl, Schaab, Smihof, Welhotten, Hochlibin, Schaar, Klumtschan, Petersburg, Lebeditz, Podletitz, Zarsch, Schollesen, Lischwitz, Dereisen, Dellanka, Podersanka, Podersam und Watzlaw (politischer Bezirk Podersam in Böhmen) um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Casinos in Naschan und Umgebung im Bezirke Komotau um Zustimmung zu dem eingebrachten Entwurfe zur Regelung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer)."*

„Petition des Bezirksausschusses in Münchengrätz um Ergänzung des Reichsgesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Mautgebüren *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)."*

„Petition des Verbandes der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen in Wien um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)."*

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich habe diese Petition im Namen des Verbandes der Beamten und Hilfsbeamten der österreichischen Bahnen überreicht.

Es handelt sich da um sehr wichtige Interessen von vielen Tausenden verdienstvoller und mühevoll mit dem Leben ringender braver Beamten, denen große Aufgaben zur Lösung zugewiesen sind. Ich beehre mich daher zu beantragen, dass diese Petition entsprechend ihrer Wichtigkeit dem stenographischen Protokolle einverleibt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist angenommen. (*Anhang I.*)

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** (*liest*):

„Petition des Stadtrathes Aussig im eigenen Namen und in Vollmacht der Vertreter der Städte Auscha, Aussig, Bilin, Brüx, Dux, Karbitz, Leitmeritz, Lobositz, Tetschen und Teplitz um Abänderung der im Steuergesetzentwurfe hinsichtlich der Besteuerung der Sparcassen enthaltenen Bestimmungen (*überreicht durch Abgeordneten Siegmund*)."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Siegmund das Wort.

Abgeordneter **Siegmund:** Diese Petition ist von den Städten Auscha, Aussig, Bilin, Brüx, Dux, Karbitz, Leitmeritz, Lobositz, Tetschen und Teplitz eingebracht worden und betrifft die Abänderung der Vorschriften der Steuergesetzvorlage, betreffend die Besteuernng der Sparcassen.

In Ansehung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der besonderen Bedeutung, welche diese Angelegenheit für den Haushalt dieser Stadtgemeinden hat, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen. (*Anhang II.*)

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** (*liest*):

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

In letzter Zeit war in Tagesblättern wiederholt zu lesen, dass deutschen Professoren an unseren Hochschulen wegen ihrer beabsichtigten Theilnahme an Ehrungen des Fürsten Bismarck anlässlich seines 80. Geburtsfestes von der Unterrichtsverwaltung Verwarnungen ertheilt wurden. Insbesondere soll auf Professoren der Innsbrucker Universität in diesem Sinne eine Pression ausgeübt worden sein.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass eine solche Beeinflussung als eine Verletzung des nationalen Gefühls und als eine Verdächtigung patriotischer Gesinnung empfunden werden muss.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„„Hat Seine Excellenz eine solche Beeinflussung ausgeübt und wenn ja, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte?""

Polzhofer.	Dr. Bareuther.
Dr. Steinwender.	Dr. Kokoschinegg.
Skala.	Prade.
Dr. Kindermann.	Dr. Hofmann v. Wellenhof.
Posch.	Ludwig.
Tschernigg.	Kaiser.
Richter.	Fürnkranz.
Rigler.	Pernerstorfer."

Präsident: Diese Interpellation trägt die nöthige Zahl von Unterschriften und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister zugefertigt werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Obmann des Budgetausschusses zur Stellung eines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Hohes Haus! Der Landtag von Tirol hat beschlossen, mehrere Schulden der Grafschaft Tirol in eine neue Schuld im Höchstbetrage von zehn Millionen Kronen zu unificiren.

Die hohe Regierung hat bereits einen Gesetzentwurf (*1112 der Beilagen*) eingebracht, um diesem neuen Anlehen staatliche Begünstigungen einzuräumen.

Der Budgetausschuss hat mich beauftragt, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es wolle demselben genehm sein, auf Grund des § 42, Absatz 1 der Geschäftsordnung sofort über mündliche Berichterstattung die zweite und dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Obmann des Budgetausschusses stellt den Antrag, dass das von ihm bezeichnete Gesetz, obwohl es nicht auf der Tagesordnung steht, nach §. 42, Absatz 1 der Geschäftsordnung sofort in Verhandlung genommen und darüber mündlich berichtet werde.

Wünscht jemand zu der Dringlichkeit zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche der Dringlichkeit zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die Dringlichkeit beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mündlich Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, über den Gesetzentwurf, betreffend die aus Anlass der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchstbetrage von 10,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen *(1112 der Beilagen)* zu berichten.

Aus Anlass der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco in Tirol, hat das Land Tirol zur Deckung seines Beitrages zu den Kosten dieses Unternehmens drei Anlehen mittels Hinausgabe von 4½procentigen Theilschuldverschreibungen aufgenommen, und zwar im Jahre 1879

den Betrag von	1,000.000 fl.,
im Jahre 1886 den Betrag von . .	700.000 „
im Jahre 1891 den Betrag von . .	100.000 „
Zusammen .	1,800.000 fl.

Dem ersten Anlehen wurden mit dem Reichsgesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, folgende Begünstigungen zugestanden:

1. Die Befreiung von Gebüren und Stempeln aller Rechtsgeschäfte und Urkunden zur Beschaffung des Geldes, sowie die Stempelfreiheit der Coupons der Obligationen;

2. die Befreiung der Zinsen des Anlehens von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, endlich

3. wurde erklärt, dass die Theilschuldverschreibungen des Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern zum Börsencurse, jedoch nicht über den Nominalwert zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

Diese Begünstigungen wurden auch den beiden späteren Landesanlehen, und zwar: dem zweiten mit dem Reichsgesetze vom 11. September 1886, R. G. Bl. Nr. 142, und dem letzten mit dem Reichsgesetze vom 17. August 1891, R. G. Bl. Nr. 143, gewährt.

Im Jahre 1883 hat das Land zur Ertheilung von Unterstützungen an Gemeinden, welche durch die in den Monaten September und October 1882 stattgefundenen Überschwemmungen heimgesucht waren, ein 5procentiges Anlehen von 3,000.000 fl. aufgenommen, und für die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und für die Coupons dieser Theilschuldverschreibungen wurde mit dem Reichsgesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, die Befreiung von Stempeln und Gebüren zugestanden; zugleich wurden die Anlehensobligationen als pupillarsichere Papiere anerkannt.

Um den Landesfinanzen durch Benützung der gegenwärtigen günstigen Verhältnisse des Geldmarktes Erleichterung zu verschaffen, fasste der Landtag am 11. Jänner l. J. den Beschluss, dass die obangeführten Anlehen in ein zu vier Procent verzinsliches einheitliches Landesanlehen im Höchstbetrage von 10,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1882, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung umgewandelt werden. Dieser Beschluss wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März l. J. genehmigt.

In derselben Sitzung beauftragte der Landtag den Landesausschuss auch, an die Regierung das Ansuchen zu stellen, für dieses einheitliche Anlehen im Wege der Reichsgesetzgebung die Begünstigung der Gebürenbefreiung für die Obligationen, Coupons und die aus Anlass dieser Convertirung zu errichtenden Urkunden, ferner für einen Theilbetrag von 4,000.000 Kronen auch die Befreiung der Zinsen von der Einkommensteuer, sowie von der durch künftige Gesetze etwa an deren Stelle tretenden Steuer, endlich für das ganze Anlehen auch die Anerkennung der Eignung für Pupillar- und Cautionsanlagen zu erwirken.

In Würdigung der diesfalls vom Landesausschusse an das Ministerium der Finanzen, beziehungsweise des Innern gerichteten Eingaben vom 18. Jänner 1895, Z. 205/10, hat die k. k. Regierung dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. d. M. den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Zustimmung zur Gewährung der angesuchten staatlichen Begünstigungen des Convertirungsanlehens vorgelegt, weil die älteren jetzt umzuwandelnden Anlehen gleiche Begünstigungen genießen.

Hier muss jedoch erwähnt werden, dass, obgleich das Etsch-Regulirungsdarlehen mit 1,800.000 fl. in Kronen umgerechnet nur 3,600.000 Kronen beträgt, der zur Convertirung dieser Landesschuld zu verwendende Theilbetrag per 4,000,000 Kronen des aufzunehmenden Anlehens per 10,000.000 Kronen um 400.000 Kronen höher als die Schuld ist, und dass auch für diesen Mehrbetrag die Gewährung der Steuerfreiheit beantragt wird, weil der bei der Creditoperation zu gewinnende Geldüberschuss zur Deckung von Kostenüberschreitungen bei der Etschregulirung verwendet werden soll, für welchen Zweck durch die obcitirten Reichsgesetze auch den Anlehen der einzelnen Regulirungsgenossenschaften bereits wiederholt die Steuerfreiheit zugestanden worden ist. Ferner wird bemerkt, dass, nachdem die Emission eines einheitlichen Anlehens geplant wird, es unerlässlich erscheint, dass auch die Obligationen dieses Anlehens einheitlicher Gattung, das ist, dass alle, somit außer den oberwähnten 4,000.000 Kronen auch die weiteren 6,000.000 Kronen steuerfrei seien, zu welchem Zwecke mit der Vertretung Tirols ein Übereinkommen wegen

besonderer Vorkehrungen, allenfalls solcher, wie sie in einem ähnlichen Falle im Jahre 1890 vom Landtage der Markgrafschaft Mähren getroffen wurden, zu vereinbaren wäre.

Der §. 2 des Gesetzentwurfes enthält daher die Bestimmung, dass die Regierung ermächtigt wird, mit der Landesvertretung der gefürsteten Grafschaft Tirol diesbezüglich ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

Durch die in Aussicht genommene Convertirung älterer, höher verzinster Anlehen werden die finanziellen Verhältnisse des Landes Tirol gestärkt, weshalb die beantragte Anerkennung der Pupillarsicherheit der neuen Obligationen begründet erscheint.

Bei diesen Verhältnissen wäre die Annahme der Regierungsvorlage gerechtfertigt und der Budgetausschuss stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es werde dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Ich erlaube mir nun im Namen des Budgetausschusses den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage, beziehungsweise die Vorlage des Budgetausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht jemand zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1 bis 4, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag, dass die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die aus Anlass der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchstbetrage von 10,000.000 Kronen der mit dem Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen, ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 1112 der Beilagen.)*

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen)* und zwar zunächst zur Berathung über die §§. 39 bis 47.

Der Herr Berichterstatter wünscht vor Beginn der Verhandlung eine Bemerkung zu machen.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli** *(von der Tribüne)*: Ich möchte mir eine kleine Bemerkung erlauben, dass nämlich bei §. 47, der in Behandlung steht, es vielleicht gut wäre, wenn man demselben eine Überschrift, ähnlich wie es seinerzeit in der Regierungsvorlage der Fall war, voraussetzen würde. Es würde sich empfehlen, nachdem wir zu §. 39 „a) Erwerbsteuererklärungen", zu §. 43 „b) Prüfung der Erklärungen" als Überschrift haben, hier vor §. 47 die Überschrift zu setzen „c) Mittheilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde". Ich empfehle dem hohen Hause diese kleine Abänderung.

Präsident: Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen; wir werden seinerzeit darüber abstimmen.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Scheicher, Dr. Gessmann und Schneider, pro die Herren Abgeordneten: Demel und Ritter v. Stalitz.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich werde meine Bemerkungen, die ich jetzt zu dem in Verhandlung stehenden Abschnitte zu machen habe, nur auf die §§. 44 und 46 beschränken.

Wenn die Herren den Wortlaut des §. 44 ansehen, werden Sie finden, dass neuerdings eine sehr nennenswerte Last den Bürgermeistern, respective den Gemeinden auf dem Lande auferlegt wird.

Ich kann von allen Herren annehmen, dass sie wissen, wie sehr unsere Bürgermeister heute schon belastet sind.

Im niederösterreichischen Landtage haben wir schon Interpellationen und Anträge gestellt, es möge den Bürgermeistern eine oder mehrere Lasten abgenommen werden.

Unsere Gemeinden müssen ja unterliegen, wenn nur die bestehende Last auf ihren Schultern bleibt. Unsere Bürgermeister müssen sehr viel schreiben, eine sehr bureaukratische Verwaltung durchführen, so sehr, dass sie absolut nicht imstande sind, länger diese Lasten zu tragen. Sie bekommen bekanntlich nicht einmal etwas dafür. Der Bürgermeister ist entweder ein einfacher Bauer oder ein Geschäftsmann: er bekommt vielleicht eine jährliche Subvention — oder wie Sie es nennen wollen — von 20, 30 oder 40 fl. Dafür kann er sich begreiflich keinen Schreiber halten, und wenn nicht in so manchen Landgemeinden die Lehrer so freundlich wären, viele schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, wären manche unserer Gemeinden wahrscheinlich schon geradezu zusammengebrochen.

Bei allen Dingen, welche die politischen Behörden zu machen haben, ist das Finale: „wird der Gemeinde zugewiesen; die Gemeinde soll sich äußern" und ähnlich, die Gemeinde hat den Haupttheil der öffentlichen Geschäfte, ja manchmal soll sie eigentlich alles machen. Darin besteht heutzutage die sogenannte Selbständigkeit der Gemeinden. Nun, die Gemeinde ist das zu leisten nicht imstande, sie bezieht ja auch nichts dafür.

Unsere Landbürgermeister — ich glaube, das wird von keiner Seite widersprochen werden — sind heute nichts anderes als unbesoldete Beamten der Bezirkshauptmannschaften.

Wenn man den betreffenden Gemeinden von Seite des Staates für die Dienste des übertragenen Wirkungskreises irgend ein Einkommen zugeschrieben hätte, so dass die Gemeinden sich einen Secretär anstellen könnten, ließe sich vielleicht noch über die Sache reden. So aber müssen die Gemeinden zugrunde gehen, weil sie durch den übertragenen Wirkungskreis viel zu sehr hergenommen werden.

Fragen Sie die Landbürgermeister — es sind ja mehrere im Hause — ob es möglich ist, auch nur bei denjenigen Geschäften noch länger zu existiren, die sie heute schon haben.

Nun, schauen Sie sich noch den §. 44 an. Da sehen Sie neuerdings im voraus ein ganzes Programm großartiger Arbeiten, welche den Bürgermeistern neuerdings werden auferlegt werden.

Ich weiß allerdings nicht, ob nicht vielleicht der Herr Minister vor hat, wenn er die Instruction hinausgeben wird, den Bürgermeistern auch irgend welche Entlohnung dafür zu geben. Ich weiß das nicht, allein wie bisher die Dinge stehen und wie wir bisher die Erfahrungen gemacht haben, fürchte ich, dass die Landbürgermeister nichts bekommen werden, aber neuerdings große Arbeiten zu verrichten haben werden.

Darum kann ich im Interesse unserer Gemeinden und unserer Bürgermeister, in specie oder Person genommen, unmöglich für den §. 44 sein, wenn nicht früher sichergestellt wird, dass den Bürgermeistern auch die nothwendige Entlohnung aus Staatsmitteln gegeben wird, damit sie sich Secretäre anstellen können.

Dies wäre also das eine. Dann habe ich gesagt, dass ich auch zum §. 46 einige Bemerkungen vorzubringen habe.

Meine Herren! Was sagt der §. 46? Dieser Paragraph ist eigentlich, wenn man vom christlichen Standpunkte ausgeht, ein kleiner Fehler gegen die sogenannte Tugend der Religiosität. Es wird nämlich im §. 46 statuirt, dass man vor dem zuständigen Gerichte die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der Auskunftspersonen und Sachverständigen fordern könne.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen in Bezug auf den Eid eine kleine Episode, welche sich vor nicht langer Zeit im Lande Niederösterreich abgespielt hat, bekannt zu geben.

Wie Sie wissen, haben wir in Niederösterreich ein sogenanntes Thierseuchenfondsgesetz. Da war es nun durch ein oder zwei Jahre üblich, dass jedesmal, so oft eine Commission zusammengetreten ist, um den Schaden abzuschätzen, respective den Wert irgend eines gefallenen oder geschlachteten Thieres zu erheben, die Mitglieder derselben beeidet werden mussten.

Zu mir ist nun ein Bauer gekommen und hat mir gesagt: Herr, bei uns wird bei solchen Gelegenheiten geschworen, dass es schon eine Schande ist. Er hatte recht. Es wurde geschworen in den Stallungen vor dem daliegenden Aase, ohne irgendwelche Rücksicht darauf, dass der Eid doch eine religiöse Handlung ist. Meine Herren! Dagegen bin ich und sind auch meine Freunde aufgetreten, und jetzt ist das abgeschafft. Nun könnten Sie zwar sagen, hier sei von solcher Entweihung des Eides nicht die Rede; in solcher Form werde hier nicht geschworen, denn es heiße ausdrücklich: vor dem zuständigen Gerichte. Meine Herren! Wer je gesehen hat und wer je Zeuge gewesen ist, wenn bei einer Schwurgerichts- oder bei einer anderen Gerichtsverhandlung der Eid bei Gericht aufgenommen wurde, der wird mir zugeben, es war auch dort vielfach geradezu eine Eitelnennung des Namens Gottes. Der Eid wird gar zu geschäftsmäßig aufgenommen.

Ich bitte zu bedenken, was unsere christ-katholische Moral vom Schwure sagt. Die christ-katholische Moral ordnet ausdrücklich an: Jurabis in veritate, judicio et justitia, das heißt, schwören kannst du, wenn es sich um eine Aussage, um ein juramentum assertorium handelt in veritate, in Wahrheit, ferner, wenn es sich um ein sogenanntes verpflichtendes juramentum

promissiorium handelt, in judicio et justitia, wie der theologisch-wissenschaftliche terminus technicus heißt, das heißt, es muss eine genügend wichtige Ursache vorhanden und die Sache muss auch gerecht sein. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist denn das, dass jemand angegeben hat, wie viel er zu versteuern hat, wie viel Vermögen er sein eigen nennt, eine genügende Ursache für ihn oder die Auskunftspersonen, dass man den Ausdruck causa gravis gebrauchen kann? Ist die Vorschrift der Moral: in judicio zu schwören, auch wirklich erfüllt? Ich behaupte, nein. Die katholische Kirche hat nie etwas dagegen gesagt, dass im Staate der sogenannte Diensteid eingeführt ist. Da handelt es sich um die Pflichterfüllung, welche irgend jemand im Interesse der Gesammtheit, des Staates auf sich nimmt. Aber dass ein Eid geschworen wird, wo es sich um ein paar Gulden Geld handelt, dazu liegt gewiss kein hinreichender Grund vor.

Der Eid ist nicht an und für sich etwas Gutes, sondern ein Nothbehelf. Er muss aber als religiöser Act angesehen werden und dann einzig und allein ist er erlaubt. Noch etwas, verehrte Herren. Sie werden mir doch zugeben, dass eine Anzahl von Menschen geradezu in Versuchung geführt wird, wenn sie nur mit einem Eide aus irgendwelchen Schwierigkeiten herauskommen können. Ist es denn aber erlaubt, dass man jemanden der Versuchung und Gefahr aussetzt, eine schwere Sünde gegen die Religion zu begehen, dadurch dass er beschwört, er oder ein anderer habe nicht mehr Vermögen, oder sie hätten ohnedies alles richtig angegeben? Ich glaube, wir sind ja gar nicht berechtigt, eine solche Zwangslage zu schaffen.

Und dann noch eines. Braucht der Staat hier den Eid? Man muss ja, — und ich als katholischer Geistlicher muss mich selbstverständlich auch daran halten — ganz gewiss dort, wo ein öffentliches Interesse in Frage kommt, den Eid zulassen oder zugeben, dass man zu dem Mittel des Eides greift, besonders, wenn eine Sache nicht anders bewiesen werden kann.

Ich frage Sie nun: Ist derartiges hier wirklich der Fall? Ich war bei einer Schwurgerichtsverhandlung anwesend, wo eine sogenannte Eidesbelehrung von Seite des Richters abgegeben worden ist.

Der betreffende Vorsitzende hat demjenigen, der zu schwören hatte, gesagt: Vergessen Sie nicht, wenn Sie jetzt nicht die Wahrheit sagen, so werden Sie, im Falle es aufkommt, wegen Betruges bestraft! Er hat ihm noch mehrere andere üble Folgen, alle irdischer Art, vor Augen geführt und zum Schlusse hinzugefügt: Eine Sünde würden Sie auch begehen!

Meine Herren! Es ist heute leider so natürlich und naheliegend, dass dieses Moment bei der großen Mehrzahl erst in letzter Linie in Frage kommt.

Endlich: der Staat bedarf des Eides auch gar nicht. Wenn Sie sagen, sobald jemand vor Gericht oder vor der Behörde eine unwahre Angabe gemacht hat, ist er doppelt strafbar, oder wenn Sie ein solches Zeugnis als qualificirte Lüge erklären, und doppelt oder dreifach mit Geld bestrafen, so kommt damit der Staat vollständig auf.

Deswegen, weil der Staat den Eid nicht nothwendig hat, beantrage ich, dass dieser Theil des Paragraphen vollständig wegfalle. Es soll weder erlaubt, noch Vorschrift sein, dass man die Leute zwingt, eventuell gegen ihr Gewissen den Namen Gottes eitel zu nennen, und das ist eine Eitelnennung Gottes, sobald nicht das Judicium, das heißt die causa gravis, die genügend schwere Ursache vorhanden ist. Da darf man nach religiösen Principien einen Eid eben nicht ablegen.

Diese beiden Gründe bitte ich zu beherzigen. Erstens ist es nicht nothwendig, der Staat kommt ja so auch draus; zweitens ist es gefährlich und bedenklich, die Leute der Versuchung auszusetzen, Meineide zu schwören. Drittens ist es für die Religion gewiss nicht gut, wenn man ein so außerordentliches Mittel, von dem der Heiland gesagt hat, es sei de malo, das heißt es sei nur infolge einer Nothwendigkeit in der menschlichen Gesellschaft zuläßig, zu einem alltäglichen macht und die Leute gewöhnt, mit Eidschwüren vorzugehen.

Eine vana usurpatio nominis divini bleibt es immer, wenn auch die Wahrheit dabei ist und kein Meineid geschworen wird.

Darum möchte ich die Herren und auch den Herrn Referenten ersuchen, dass sie meinem Antrage zustimmen, und nicht einerseits noch die Gelegenheit zu Meineiden vermehren, anderseits dem Publicum gewissermaßen die Nothwendigkeit auferlegen, gegen ihr religiöses Gefühl zu handeln. Weil das nicht in einer anderen Weise sichergestellt werden kann, so möchte ich beantragen, dass von dem ersten Alinea des §. 46 die letzten vier Zeilen, beginnend mit den Worten: „Außerdem ist die Erwerbsteuercommission“ einfach weggelassen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher beantragt im ersten Alinea die Auslassung der letzten vier Zeilen. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Demel.

Abgeordneter **Demel:** Hohes Haus! Ich habe mich zu §. 39 als Pro-Redner gemeldet. §. 39 behandelt die Erwerbsteuererklärungen, welche von außerordentlicher Wichtigkeit und Tragweite für Industrielle und Gewerbetreibende sind. Die Industriellen und Gewerbetreibenden werden dadurch verhalten, Erklärungen abzugeben über den Stand ihres ganzen

Betriebes, was allerdings auch bisher der Fall war; indessen sind in dieser Erwerbsteuervorlage neue Punkte aufgenommen worden, welche ich näher beleuchten möchte.

Es handelt sich zunächst um lit. e), wo verlangt wird, dass Art und Wert des Anlagecapitales angegeben wird, und lit. f) bestimmt, dass auch Art und Wert des Betriebscapitales zur Anmeldung kommen sollen. Ich fürchte, es wird außerordentlich schwer sein, dass diese Posten abgetrennt von Seite der Industriellen und Gewerbebetreibenden zur Angabe kommen. Wenn wir uns fragen: Was ist das Anlagecapital bei industriellen Unternehmungen? — ist da der Wert der Baulichkeiten anzugeben, nämlich die ganzen Kosten, welche die Baulichkeiten erfordert haben, die Anschaffungskosten der Maschinen, oder ist der Buchwert der betreffenden Gegenstände anzugeben? — so wird es selbst mit Rücksicht auf die Ordnungsstrafen, welche verhängt werden können, außerordentlich schwierig sein, eine genaue Trennung durchzuführen, und die Gewerbetreibenden werden in die fatale Lage kommen, Angaben zu machen, welche vielleicht nicht vollständig der Wahrheit entsprechen. Wenn wir die Bestimmungen anderer Staaten auf diesem Gebiete in Vergleich ziehen, so werden wir erkennen, dass selbst die Gewerbesteuergesetze, welche in letzterer Zeit erlassen wurden, wie das preußische vom Jahre 1891, diese Bestimmungen nicht enthalten, und dass dort Art und Wert des Anlagecapitales gleichzeitig mit dem Betriebscapitale zur Erklärung kommen sollen. Bei Industriellen und Gewerbetreibenden gehört ganz entschieden die Arbeitsmaschine, die Werkvorrichtungen und dergleichen zum Anlagecapitale. Welcher Wert ist da anzugeben? Der Wert, den die Maschine bei der Anschaffung hatte? Dabei ist zu bedenken, dass der Wert solcher Maschinen sofort auf die Hälfte herabsinkt, wenn die Maschine in den Arbeitsraum hineingestellt wird, ohne noch benützt worden zu sein; sie muss gar nicht in Verwendung gekommen sein, und der Wert der Maschine sinkt überdies rapid herab bei ihrer Verwendung. Es gibt Maschinen, welche in sehr kurzer Zeit einer starken Abnützung unterliegen und nach zehn Jahren nicht mehr recht verwendbar sind; diese Frist verringert sich häufig auf fünf Jahre und sogar auf zwei Jahre. Während dieser Zeit muss die Maschine amortisirt sein, also muss bei diesen Erklärungen jedenfalls die Amortisationsquote in Rechnung gezogen werden, beziehungsweise von der Angabe abgezogen werden, was wahrscheinlich zu Streitigkeiten zwischen den Industriellen und den Behörden führen dürfte. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass dadurch, dass wir so überaus viele und verschiedenartige Maschinen bei industriellen Unternehmungen verwenden, sich mit der Zeit namentlich bei größeren Unternehmungen eine große Anzahl der verschiedenartigsten Maschinen sammelt, die bereits ganz außer Betrieb gestellt sind, und um diese doch wieder einer praktischen Verwendung zuzuführen, tritt es häufig ein, dass man an einen Umbau dieser Maschine geht, dass man sie verändert. Was ist als Wert einer solchen Maschine anzugeben? Es ist nicht mehr die alte Maschine, welche früher wesentliche Dienste gethan hat; sie ist weitgehenden Veränderungen unterworfen worden, und der Wert dieser Maschine läßt sich überhaupt gar nicht bestimmen.

Damit bin ich auf lit. g) gekommen, welche lautet (*liest):*

„Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen und dergleichen.)"

Ich möchte mir erlauben, zu dieser lit. g) einen Abänderungsantrag vorzuschlagen, dass nämlich nach den Worten: „Beschaffenheit und Zahl der" eingefügt werden die Worte: „gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden", so dass der Wortlaut dann folgender wäre (*liest):*

„g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen und dergleichen)."

Zur Begründung erlaube ich mir Folgendes anzuführen:

Der ganze Zug unserer Industrie und des Gewerbes in moderner Zeit geht auf ein Specialisiren hinaus, dieser Zug ist nicht nur nicht aufzuhalten, sondern er wird noch immer weiter gehen. Die Folge davon ist die Entwicklung des Maschinenwesens, so dass eine große Menge von Maschinen zu ganz speciellen Zwecken erfunden und construirt wird; diese Maschinen unterliegen auch einer raschen Abnützung und sind darum überaus häufig dem Wechsel ausgesetzt, daher kommen die Industriellen und Gewerbetreibenden, welch letztere auch schon in nennenswerter Zahl mit Maschinen arbeiten oft in die Lage, sich rasch Maschinen anzuschaffen. Diese Anschaffung hängt aber ab von Bestellungen und wenn dieselben eintreten, dann müssen sich die Industriellen und Gewerbetreibenden oft in kurzer Zeit zum Ankauf von Maschinen entschließen und infolge dessen stimmt die Angabe des Betreffenden über die Anzahl seiner Maschinen nicht mit dem wirklichen Besitze überein.

Eine Maschinenfabrik übernimmt zum Beispiel eine größere Bestellung, welche den Fabrikanten rasch zur Aufstellung gewisser Maschinen, sagen wir zum Beispiel Bohr- oder Lochmaschinen zum Durchdrücken starken Bleches veranlasst. Nun muss aber eine größere Anzahl anderer Maschinen außer Betrieb gesetzt werden und wenn die Erwerbsteuercommission in dieser Fabrik sich einfindet, so wird sie sehen, dass sich die Angaben des Fabrikanten mit den thatsächlich vorhandenen Maschinen in keiner Übereinstimmung befinden, sondern dass viel mehr Maschinen da sind; dafür aber steht jetzt eine ganze Reihe von Maschinen,

welche früher angemeldet worden waren, nicht mehr in Verwendung.

Das sind lauter Umstände, die mit den Erzeugungsverhältnissen zusammenhängen. Dazu tritt aber noch der Umstand hinzu, dass bei vielen industriellen und gewerblichen Unternehmungen die Anzahl der verwendeten Maschinen von der „Saison" abhängig ist. Bei der Tuchindustrie zum Beispiel, bei welcher zeitweise eine große Zahl von Spindeln und Webstühlen in Verwendung steht, ferner bei der Erzeugung von Wirkwaren u. s. w. ist in anderen Theilen des Jahres in der „Zwischensaison" nur wenig zu thun. Die Zahl der arbeitenden Maschinen sinkt dann — sagen wir — von 100 auf 80, 60 und noch weniger, und diese lässt man nur darum arbeiten, damit den Arbeitern nicht der Verdienst entzogen wird, oder sie gar fortgeschickt werden. Bei den Erwerbsteuererklärungen, wie sie im §. 39 verlangt werden, können alle diese Umstände nicht vollständig angegeben werden.

Weiters bemerke ich, dass der weitere Wortlaut dieses Paragraphen mit der Anzahl der Betriebsmittel eigentlich gar nichts zu thun hat. Es heißt da *(liest)*:

„Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres (§. 36), wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen."

Da sind entschieden die Betriebsverhältnisse in toto gemeint, aber die Anzahl der Maschinen müsste wohl genau angegeben werden, und zwar erstens die vorhandenen — wie ich beantragt habe — und zweitens auch jene, welche in Verwendung stehen.

Was nun das Gewerbe und die Industrie im allgemeinen betrifft, muss man wohl in Beziehung auf die Production einen Unterschied machen, nämlich einen Unterschied zwischen Industrien, welche Massenartikel produciren, die zu jeder Zeit erzeugt werden, und Gewerbebetrieben, die nur zeitweilig arbeiten.

Ich denke also zum Beispiel an die Erzeugung von Spirituosen, Bier, Metallwaren, Glas, Porzellan; das geht das ganze Jahr und beschäftigt eine bestimmte Anzahl von Menschen und von Maschinen, die sich durch Jahre hindurch nicht ändert, weil sich in den betreffenden Verhältnissen und in den bezüglichen Erfindungen nichts oder nur wenig geändert hat. Hingegen gibt es eine große Anzahl von Industrien, welche sich mit der Erzeugung von Gegenständen beschäftigen, zu deren Herstellung Maschinen dienen, die dem Erfindungsgeiste viel zu schaffen geben, weshalb sich die ganzen Fabriksvorrichtungen und auch die Anzahl der Maschinen sehr häufig ändern, wodurch auch wieder eine große Anzahl von Menschen außer Arbeit gesetzt werden kann.

Es gibt eine sehr große Anzahl auch solcher Industrien, die nur zeitweilig arbeiten; zu diesen gehören die bereits genannte Tuchindustrie und andere, ferner die Verarbeitung von Metallen. Bei der letzteren werden zu jedem neuen Zwecke, zu jedem neuen Artikel neue Maschinen gebraucht. Es können auch Massenartikel sein, die durch eine Maschine auf einmal fertiggestellt werden.

Aber zu diesem Zwecke muss eine ganz neue Maschine hergestellt werden, welche wieder eine Anzahl von anderen Werksvorrichtungen außer Betrieb setzt und unbrauchbar macht. Ähnliches gilt von den verschiedenen Reproductionsverfahren. Welche große Fülle von Erfindungen wurde da in den letzten Jahren gemacht!

Nun möchte ich mir noch zu lit. h) einige Bemerkungen erlauben. Da wird auf den Verordnungsweg und auf eine Instruction, welche zu erlassen ist, hingewiesen. Ich möchte wünschen, dass diese Instruction keine elastischen Bestimmungen enthält, welche zu Missbräuchen führen und für die Industrie und das Gewerbe drückend sind. Es wird hier hervorgehoben, dass die wesentlichen Merkmale für den Betriebsumfang nach lit b) anzugeben sind.

Ich bin von vielen Seiten gefragt worden, was denn unter den wesentlichen Merkmalen verstanden sei, ob das etwa die Anzahl der Wagen, der Pferde, der Gespanne sei, welche ein solches Unternehmen braucht. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, dass man in dieser Richtung nur Betriebe von gleicher Art miteinander in Vergleich ziehen kann, aber nicht solche, welche vollständig heterogen sind. Es ist ja selbstverständlich, dass durch einen Wagen und ein Gespann eine große Menge von Waren versendet werden kann, welche von außerordentlich verschiedenem Werte sind.

So kann zum Beispiel ein Gärtner sehr große Werte — allerdings Producte sehr eifriger und fleißiger Arbeit — mit einem Wagen fortschaffen, und man kann da nicht einen Vergleich etwa mit einem Kohlen- oder Sandvertrieb anstellen. Es wäre also sehr wünschenswert, wenn in der Instruction diesbezügliche Aufklärungen gegeben werden möchten. Ich gehe nun zu Alinea 3 über, wo angeführt wird, dass die Steuerpflichtigen sich auch darüber auszusprechen haben, ob und welche Änderungen im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt sind oder voraussichtlich bevorstehen. Das anzugeben wird dem Industriellen und Gewerbetreibenden ziemlich schwer fallen. Denn er beabsichtigt vielleicht gar nicht seine industrielle Anlage zu verändern, wird aber durch plötzlich eintretende Umstände dazu gezwungen, kann also im vorhinein weder etwas Ähnliches wissen, noch es anmelden. Alle diese Bestimmungen können sehr drückend werden, weil alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden sollen

zufolge des Wortlautes des Alinea 4, und es kann sogar eine eidliche Bekräftigung verlangt werden.

Ich möchte also wünschen, dass die amtlichen Formularien, welche hier in Alinea 5 versprochen werden, entsprechende Instructionen enthalten, damit der betreffende Industrielle oder Gewerbetreibende einen vollkommen klaren Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen habe.

Das sind die Wünsche, welche ich zu diesem Gegenstande vorbringen wollte.

Ich möchte mir aber zum Schlusse nur noch einige Bemerkungen im allgemeinen zu machen erlauben und darauf hinweisen, dass es jetzt förmlich Mode geworden ist, über das Jammervolle der allgemeinen Lage besonders zu klagen und jeden Menschen, welcher in dieses Weheklagen nicht mit einstimmt, für hartherzig zu halten.

Dem gegenüber möchte ich nur anführen, dass es gar nie eine Zeit gegeben hat, welche sich so eifrig und mit aller Hingebung dem Studium der öffentlichen Verhältnisse zugewendet hat, wie dies derzeit geschieht. *(So ist es!)* Eine Fülle von Material liegt vor, und wir alle arbeiten daran, um die socialen Gegensätze, die vorhanden sind, zu mildern und zu beheben. Aber wenn ein Fortschritt und eine Besserung in dieser Beziehung möglich ist, so ist dies entschieden nur schrittweise thunlich, und wir sind gerade im Begriffe, einen überaus wichtigen und grundlegenden Schritt in dieser Richtung zu machen, das ist nämlich die Schaffung eines neuen Steuergesetzes, und daher begrüße ich die Steuergesetzvorlage auf das wärmste und wünsche ihr baldigstes Zustandekommen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es sollte nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann zum Worte kommen, der aber im Hause nicht erschienen ist. Weiters hat der Herr Abgeordnete Schneider mit einem schweren Erkrankungsfalle in seiner Familie sein Nichterscheinen entschuldigt. Es gelangt nun der nächste contra eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Kaiser zum Worte.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Mich hat hauptsächlich der bereits von einem Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher, angezogene §. 44 veranlasst, in die Debatte einzugreifen, und weiter auch die Auffassung, welche der §. 46 bei ihm gefunden hat. In dem einen Falle kann ich ihm vollständig zustimmen, in dem anderen Falle muss ich entschieden gegen seine Auffassung Stellung nehmen. Was den §. 44 anlangt, so ist er nur eine jener vielen Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetze, wodurch die Geschäfte der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise neuerdings erweitert und das Los der Gemeinden und der Gemeindevorstände abermals erschwert wird. *(Richtig!)*

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise so sehr mit Geschäften überhäuft werden, dass sie ihre Selbständigkeit nicht mehr bewahren können, denn die Autonomie der Gemeinden, von der immer gesprochen wird, wird dadurch aufgewogen, dass die Gemeindevorstände selbst beim besten Willen und der größten Sorgfalt infolge der zahlreichen Geschäfte, zu denen sie herangezogen werden, einen Verstoß machen können und dadurch unter die Knute der politischen Behörden kommen oder kommen können.

Diese Verhältnisse haben mich schon einmal veranlasst, in diesem hohen Hause einen Antrag einzubringen, damit hier endlich eine Remedur geschaffen und wo möglich die Gemeinden entlastet werden, und dass sie Mittel zugewiesen erhalten, aus denen sie den Aufwand für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bestreiten können. Aber, meine Herren, die gerade von dem letzten Herrn Vorredner so vielgerühmte Steuerreform hat in dieser Hinsicht gar nicht Bedacht genommen; die Gemeinden wurden vernachlässigt und der §. 44 und andere Bestimmungen zeigen, dass nicht nur nicht auf eine Erhöhung der Einnahmsquellen der Gemeinden Bedacht genommen wurde, sondern dass ihnen sogar neue Lasten und neue Kosten aufgebürdet werden sollen.

Ich glaube, dass gerade das, wie der Vorredner gesagt hat, zu dem materiellen Niedergange vieler Gemeinden führen muss. Heute trifft man kaum mehr jemand, der sich in kleinen Gemeinden bereit findet, Gemeindevorstand zu werden, und wenn sich jemand trifft, so ist das nur deshalb der Fall, weil gesetzliche Bestimmungen ihn dazu zwingen, für eine bestimmte Zeit das Amt zu übernehmen.

Es ist also unbedingt nothwendig, dass in dieser Hinsicht eine Änderung geschaffen werde. Ich weiß, dass ein Abänderungsantrag hier aussichtslos wäre. Ich werde mich daher begnügen, das hohe Haus zu bitten, die hohe Regierung wenigstens an die Verhältnisse zu mahnen und sie aufzufordern, endlich darauf Bedacht zu nehmen, dass bezüglich der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises etwas geschehe. Ich werde mir daher erlauben, eine Resolution vorzuschlagen, welche also lautet *(liest)*:

„Da im §. 44 des Gesetzes, betreffend die Personalsteuern, und in mehreren anderen Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden, die ohnehin schon im übertragenen Wirkungskreise sehr überlastet sind, neue Lasten auferlegt werden, wird die k. k. Regierung aufgefordert, ehestens für eine entsprechende Entschädigung der Kosten der Geschäfte der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise, insbesondere rücksichtlich der durch das vorliegende Gesetz den Gemeinden auferlegten Pflichten zu sorgen.“

Ich komme nun zu einem zweiten Punkte, bezüglich dessen ich mich veranlasst sehe, dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher entschieden entgegenzutreten. Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat nämlich beanständet, dass die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem zuständigen Gerichte gefordert werden kann.

Ich weiß nicht, ob ich nicht die Sache etwas falsch auffasse, wie er sie dargelegt hat. Ich glaube aber, er hat die Sache so dargelegt, als ob der Eid über das Bekenntnis des Steuerpflichtigen selbst gefordert würde. Davon ist in diesem Paragraphen nicht die Rede. Die Bestimmung bezieht sich auf die Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der Auskunftspersonen und Sachverständigen. Ich glaube, dass insbesondere bezüglich der Auskunftspersonen und Sachverständigen gerade diese Bestimmung eine sehr wertvolle genannt werden muss.

Ich bitte, worunter haben denn heute die Steuerträger sehr oft gelitten? Darunter, dass die Behörden Sachverständige herangezogen und den Aussagen derselben unbedingten Glauben beigemessen haben. Dann wurde dem Steuerträger plötzlich die Steuer erhöht und man hat einfach gesagt: ja wir haben gefragt und die Sachverständigen haben sich so geäußert.

Diese Sachverständigen wurden aber nach gar keiner Richtung irgendwie zur Verantwortung gezogen. Ich glaube, das ist keine unbedeutende Sache. Es ist eine unbedingt gerechte Forderung, dass diejenigen, die eine Auskunft geben oder sich als Sachverständige äußern, ob jemand so oder so besteuert werden soll — und davon hängt manchmal die ganze Existenz des Betreffenden ab —, auch gezwungen werden können, das, was sie ausgesprochen haben, durch ihren Eid zu bekräftigen. Nur dann wird es sicherer sein, dass Sachverständige und Auskunftspersonen ihr Urtheil pflichtgemäß und sorgfältig abgeben werden.

Ich würde daher gegen diese eidlichen Aussagen nichts einzuwenden haben, sondern finde diese Bestimmung des §. 46 vollkommen gerechtfertigt.

Ich glaube, dass wenn auch manche der aus theologischen Büchern angeführten Stellen vielleicht dagegen ins Feld geführt werden könnten, dies uns nicht abhalten soll, die Bestimmung aufrecht zu erhalten. Nur dann wird die betreffende Person ihre Stellung als eine verantwortungsvolle auffassen, und nur dann immer nach bestem Wissen und Gewissen und nicht leichtsinnig eine Angabe machen.

Kein Mensch wird einen Widerspruch dagegen erheben, dass ein Beamter darauf beeidet wird, dass er seinen Pflichten genau und gewissenhaft nachkommen und keine Parteilichkeit üben werde.

Die Auskunftspersonen und Sachverständigen sind ja in diesem Falle nichts anderes als Beamte, sie haben hier eine wichtige öffentliche Mission zu erfüllen, und infolge dessen glaube ich auch, dass die Beeidigung vollkommen gerechtfertigt ist.

Nun erlauben Sie mir zum Schlusse auf die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners einzugehen.

Ich glaube nämlich, dass, wenn Anregungen von einem Abgeordneten gegeben werden, der nachfolgende Redner die Pflicht hat, sich darüber zu äußern, und ich muss sagen, dass ich diesen Ausführungen des Herrn Vorredners die volle Berechtigung nicht absprechen kann.

Ich glaube auch, dass viele der vorgebrachten Bedenken zutreffen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Demel besonders auf den Punkt e) hingewiesen hat „Art und Wert des Anlagecapitales“, so ist das eine Bestimmung, welche wie manche andere anfechtbare Bestimmungen nicht in der Regierungsvorlage sich befunden hat, sondern erst durch den Ausschuss in die Vorlage gekommen ist. Besonders ist die Bemerkung begründet, dass unter den Maschinen eine Unterscheidung zu machen ist, nämlich ob und inwieweit sie wirklich im Betriebe sind oder nicht.

Ich möchte da darauf hinweisen, dass im Erwerbssteuergesetze eine Bestimmung enthalten ist, welche mit dieser Anregung des Herrn Abgeordneten Demel übereinzustimmen scheint, nämlich: dass man bei der Bemessung der Erwerbsteuer darauf Rücksicht nehmen solle, dass manche Geschäfte nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und einen Ertrag liefern, dass man also nicht schablonenmäßig für ein solches Gewerbe die Erwerbsteuer so vorschreiben dürfe, als ob es das ganze Jahr ausgeübt würde, sondern auf den beschränkten eigentlichen Umfang des Gewerbes Rücksicht nehmen müsse. Nur mit einem bin ich nicht einverstanden: Wenn der Herr Vorredner beliebt hat, damit zu schließen, dass er sagte: Es sei jetzt eine Zeit, wo man so gerne Jammerrufe aus Gewerbekreisen ertönen lässt, und dass dies eigentlich nicht gerechtfertigt wäre, da es keine Zeit gegeben habe, wo soviel Sorgfalt auf das Studium der öffentlichen Fragen verwendet wurde, wo eine solche Fülle von Material zur Lösung der socialen Frage vorgebracht worden ist, so möchte ich doch glauben, dass das nicht ganz gerechtfertigt ist.

Ich glaube, die Jammerrufe, die heute aus den bäuerlichen Kreisen einerseits und aus den Kreisen des Gewerbestandes anderseits ertönen, sind voll und ganz berechtigt *(So ist es!)*, und sie sollten von niemand, hier am allerwenigsten, bekrittelt werden. Sie sind ein trauriges Ergebnis der wirklich traurigen Verhältnisse *(Sehr richtig!)*, und wenn keine Jammerrufe ertönen würden, würde es jedenfalls nicht einmal zum Studium, nicht einmal zur Fülle des Materials gekommen sein.

Erlauben Sie mir aber die Bemerkung, dass, wenn ich auch nicht leugne, dass viel studirt und geschrieben wird und dem Hause viele Vorlagen unterbreitet werden, wie der Herr Vorredner gesagt hat, der Gewerbestand und das Volk überhaupt von diesen Studien und diesen Vorlagen so lange nichts haben, als nicht in einem rascheren Tempo und energisch die Fragen praktisch im Wege der Gesetzgebung gelöst werden; und dass dies geschieht, hat der Herr Vorredner darzuthun vergessen, so dass er ohne Grund die Jammerrufe als nicht gerechtfertigt erklärte.

Ich muss auch als ungerechtfertigt seine Meinung bezeichnen, dass wir jetzt in der Steuerreform ein großes Werk vor uns haben. Wir stehen in der Specialdebatte, so dass ich nicht auf Gegenstände eingehen kann, die in die Generaldebatte gehören, aber schon die Anwürfe gegen §. 44 zeigen, dass die vorliegende Steuerreform ganz gewiss nicht viel Segen bringen wird, insbesondere da sie die kleinen Wirtschaften, die Gemeinden ganz außeracht läßt. Manche andere Bestimmungen weisen auf dasselbe hin, so dass es, glaube ich, gut wäre, von dieser Stelle aus nicht allzuviel die Steuerreform als ein Mittel zu preisen, das dem Gewerbe- und dem Bauernstande plötzlich Hilfe bringt, sondern vielmehr angezeigt ist, diese Reform nur als einen schüchternen Versuch gelten zu lassen, und abzuwarten, ob dieser Versuch, wenn er ausgeführt wird, wirklich das bringen wird, was so stolz hinausposaunt wird.

Ich habe die Ehre, nochmals zu erklären, dass ich, was die vorgebrachten Abänderungsanträge betrifft, für den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Demel mich ausspreche, dass ich ebenso vollkommen einverstanden bin mit den Einwendungen des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher gegen §. 44, und diesbezüglich die von mir vorgelesene Resolution dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Ich glaube, das hohe Haus könnte sich wenigstens dazu verstehen, eine Resolution zu fassen, und so der Regierung ins Gedächtnis zu rufen, dass da etwas zu geschehen habe. Ich muss aber anderseits gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher den Wunsch aussprechen, dass §. 46, welcher mir als vollkommen richtig und zweckdienlich erscheint, aufrechterhalten bleibe. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich werde nun den von dem Herrn Abgeordneten Demel gestellten Antrag, sowie die von dem Herrn Abgeordneten Kaiser beantragte Resolution zur Unterstützung bringen.

Der Herr Abgeordnete Demel hat den Antrag gestellt, dass in §. 39 lit. g) nach den Worten „Beschaffenheit und Zahl der“ einzufügen sei „gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden“.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat folgenden Resolutionsantrag gestellt *(liest:)*

„Da im §. 44 des Gesetzes, betreffend die Personalsteuern, und in mehreren anderen Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden, die ohnehin schon im übertragenen Wirkungskreise sehr überlastet sind, neue Lasten auferlegt werden, wird die k. k. Regierung aufgefordert, ehestens für eine entsprechende Entschädigung der Kosten der Geschäfte der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise, insbesondere rücksichtlich der durch das vorliegende Gesetz den Gemeinden auferlegten Pflichten zu sorgen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist gleichfalls hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Hohes Haus! Bei Alinea e) des §. 39 wird verlangt die Angabe der Art und des Wertes des Anlagecapitals und bei h) die Angabe solcher „specieller Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden“.

Es ist allerdings richtig, dass bei der jetzigen Einkommensteuer die Angabe des Betriebscapitals gefordert wird, aber die hohe Regierung gibt selbst zu, dass dieses Verlangen zu sehr großen Unzukömmlichkeiten und Entstellungen Anlass gibt, weil der Besteuerte gezwungen ist, Verhältnisse an den Tag zu bringen, deren Bekanntwerden sein Geschäft schädigt. Es dürfte aber in den meisten Fällen, namentlich bei den industriellen Unternehmungen, ganz unmöglich sein, das Anlagecapital in seiner wirklichen Höhe zu bestimmen, wie wir es auch wirklich gerade jetzt in dieser Weise von einem verehrten Herrn Vorredner von dieser Seite des hohen Hauses gehört haben. Wir befinden uns also diesbezüglich auf einer Bahn, welche nothwendigerweise zu dem schon so oft beklagten System der conventionellen Lügen führen muss, und es ist daher sehr wünschenswert, dass man von einem solchen Verlangen abstehe; denn, wenn man einerseits das Princip der Steuergesellschaften einführen will, kann man doch anderseits nicht gleichzeitig an dem Princip der Classificirung auf Grundlage von Thatumständen und wesentlichen Merkmalen festhalten, weil diese beiden Principien von ganz verschiedenen Anschauungen über das Wesen der Besteuerung ausgehen und unmöglich nebeneinander fortbestehen können.

Diese Angabe der Thatumstände kann von großem Interesse sein in solchen Fällen, in welchen die speciellen Verhältnisse des zu Besteuernden nicht bekannt sind. In allen Fällen aber, in welchen die Einschätzung durch die eigenen Geschäftsgenossen, und zwar auf Grundlage einer schon bestehenden Contingentirungssumme, vorgenommen werden muss, ist die Beibehaltung solcher Verfügungen von Schaden, weil der Steuerträger nur die Wahl hat, entweder seine eigene Lage gegenüber der Concurrenz bloßzustellen oder eine den Verhältnissen nicht entsprechende Fatirung zu machen.

Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung der schon so oft als nothwendig dargestellten Steuermoral stelle ich den Antrag, dass die beiden Punkte lit. c) und h) zu eliminiren seien.

Präsident: Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung über diese Punkte Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat sich noch einmal zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich muss auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaiser wenigstens mit einigen Worten zurückkommen. Er hat unter anderem den Satz ausgesprochen, dass die sogenannten moralischen Principien oder die theologischen Anschauungen hier nicht in Frage zu kommen hätten, sondern dass nur das Staatsinteresse u. s. w. in Frage stehe. Wenn es sich aber um einen religiösen Act, wie den Eid handelt, so müssen nothwendigerweise die theologischen Principien in Frage kommen. Denn wenn Sie die Leute zwingen würden, gegen die theologischen Principien einen Eid zu schwören, so nehmen Sie dem Eid seine ganze Bedeutung. Sie würden die Leute zugleich daran gewöhnen, dass sie auch den Eid selbst nicht für so heilig nehmen, wie er genommen werden muss. Es ist ja richtig, und das will ich gerne zugeben: wenn es sich um sogenannte Sachverständige handelt, welche für einen längeren Zeitraum aufgenommen oder bestellt werden, so können dieselben geradeso wie Beamte, die ein Amt antreten, den allgemeinen Diensteid leisten.

Das habe ich aber nicht in erster Linie im Auge gehabt; ich habe die Auskunftspersonen zunächst gemeint. Welche sind das? Da hat zum Beispiel ein armes Schuhmachermeisterlein ein Einbekenntnis gemacht für die Erwerbsteuer, und nun glaubt eine Persönlichkeit nicht daran und ruft einen anderen Schuhmachermeister oder einen anderen Nachbar herbei. Das ist die Auskunftsperson und die soll um dieser res parva, um dieser res minima willen, wegen dieser Kleinigkeit einen Eid schwören?! Das ist dasjenige, was ich für bedenklich finde.

Ich bitte, mir zu gestatten, dass ich dem Herrn Abgeordneten Kaiser auch eine wirkliche Autorität dafür, dass ich recht habe, citire, nämlich die heilige Schrift selbst, die ausdrücklich sagt: jurationi ne assuescas os tuum — gewöhne dich nicht an das oftmalige Schwören. Das, was die Schrift sagt, ist nicht ein vorübergehendes Moralprincip, sondern eine Sache, die immer gehalten werden muss, die ernst zu nehmen ist.

Ich muss daher bei dem Gesagten bleiben, und ersuche Sie nochmals, meinen Antrag anzunehmen und die letzten vier Zeilen aus dem ersten Alinea des §. 46 zu streichen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rott.

Abgeordneter Dr. **Rott:** Ich werde mir erlauben, zu Alinea 1 des §. 46 einen Abänderungsantrag zu stellen. Die §§. 43 bis 46 der Vorlage führen in unsere Gesetzgebung ein höchst wichtiges neues Princip ein, das Princip des Zeugenzwanges und das Princip des Eideszwanges in Steuersachen, welches bis jetzt nicht galt.

Es wiederholt sich dieselbe Bestimmung in §. 211 bezüglich der Einkommensteuer und im §. 269 bezüglich des Zeugenzwanges im allgemeinen. Ich sage, dass damit eines der wichtigsten Principien in die neue Steuergesetzgebung eingeführt wird, welches von den weittragendsten Folgen sein kann. Es wird nämlich dadurch sozusagen die ganze Bevölkerung für die Zwecke der Besteuerung mit herangezogen, und es wird nicht bloß jedermann die Zeugenverpflichtung, sondern auch ein Eideszwang auferlegt in Dingen, in denen man ihn bisher bei uns nicht kennt. Wenn ich den §. 43 im Zusammenhange mit §. 46 lese, so finde ich, dass im §. 43 gesagt wird *(liest)*:

„Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten.“ Es heißt weiter:

„Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe (§. 44) sind befugt, vom Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen.“

Und gleich darauf im nächsten Alinea desselben Paragraphen heißt es: „Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen“. Ich glaube nicht, das dies in dem Sinne gemeint ist, dass nur der Vorsitzende der Steuercommission berechtigt ist, Sachverständige zu vernehmen, sondern dass dieses weitere Alinea nur im Zusammenhange mit dem unmittelbar vorausgehenden wird ausgelegt werden müssen, dass nämlich nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die von ihm ermächtigten

Organe (§. 44) in die Lage kommen werden, selbständig Einvernahmen zu pflegen.

Darunter würden gehören die politischen Behörden, die Finanzbehörden erster Instanz, die Gemeindebehörden, welche sonach, wenn sie von dem Vorsitzenden der Steuercommission zu sogenannten „Nachrichten" aufgefordert worden sind, Zeugen- und Sachverständigeneinvernahme werden veranlassen können. Es liegt also meines Erachtens die Bestimmung, ob und über welche Umstände eine Auskunftsperson oder ein Zeuge einvernommen werden soll, nicht bloß in der Hand des Vorsitzenden der betreffenden Commission, sondern auch in der Hand der sogenannten Organe desselben, die ich früher genannt habe.

Nun, meine Herren, heißt es weiter allerdings: Die Erwerbsteuercommission als solche ist berechtigt, zu beschließen, dass ein Zeugnis beeidigt werden solle, und zu diesem Zwecke die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses vor dem zuständigen Gerichte zu fordern. Es wird aber ganz Sache der Praxis sein, inwieweit derlei Zeugnisse unter Eidespflicht werden gestellt werden. Ich stimme da mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner, dem Abgeordneten Dr. Scheicher, vollständig überein in der Besorgnis, dass diese Eidespflicht zu weit ausgedehnt werden kann und dass es ganz in der Willkür der Steuerbehörde, respective wenigstens der Erwerbsteuercommission gelegen sein wird, x-beliebige Personen über x-beliebige Umstände zu beeidigen. Es wird ganz auf die Praxis ankommen, die sich in diesem Sinne entwickelt. Wenn es etwa zur Praxis werden wird, dass alle Protokolle, welche mit den Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständigen von der Finanzbehörde oder der Commission aufgenommen werden, an das Bezirksgericht zur Beeidigung geleitet werden, so wird man auch dagegen nach dem Gesetze nichts einwenden können.

Ich glaube, dass das Gesetz zwischen Auskunftspersonen und Zeugen keinen Unterschied macht; Auskunftspersonen sind eben Zeugen, und Zeugen, die in einer bestimmten Frage vernommen werden, sind eben Auskunftspersonen. Denn ich kann mir nicht vorstellen, dass der Ausschuss unter Auskunftspersonen eine gewisse Art finanzieller Detectives verstanden hat, die man als Zeugen nicht beeidigt, weil man von ihnen gar nicht verlangt, dass sie die Wahrheit sagen. Was für Personen werden in der Regel als Zeugen beeidigt werden? Den Steuerpflichtigen selbst nimmt die Vorlage von der Beeidigung aus; der Steuerpflichtige selbst ist nicht einmal verpflichtet, seine Bücher vorzuweisen. Die Angehörigen, respective die Bediensteten des Steuerpflichtigen können ebenfalls nicht einvernommen werden. Aber der nächste Freund, der nächste Genosse, der Geschäftsfreund des betreffenden Steuerträgers, der seine Umstände genau kennt, kann als Zeuge einvernommen und beeidigt werden.

Handelt es sich um die Besteuerung des A, so kann sein guter Freund B, und handelt es sich um Besteuerung des B, so kann sein guter Freund A über Umstände vernommen werden, die man von dem Steuerpflichtigen selbst nicht herausbringen kann, und es liegt in der Natur der Sache, dass dieses unbehagliche Verhältnis fast immer zwischen den Nächststehenden eintreten wird, weil man ja von Personen, die dem Steuerträger fremd sind, keine Auskünfte verlangen kann. Bedenken Sie, meine Herren, in welche Gewissenscollisionen und Unannehmlichkeiten ein großer Theil der Bevölkerung dadurch gelangen wird, wenn eben auf diese Weise immer die nächststehenden Freunde über ihre nächststehenden Freunde einvernommen werden und darüber sogar bei Gericht einen Eid ablegen müssen.

Ich weiß eigentlich nicht, warum man diese Eidespflicht so ganz verallgemeinert hat. Ich hätte es sehr gerne gesehen, wenn die Beeidigung wenigstens an gewisse Garantien gebunden worden wäre, damit nicht, wie schon der Herr Vorredner gesagt hat, die Eide zu sehr vermehrt werden.

In §. 242 des Entwurfes selbst ist ja ohnehin auch für die Richtigkeit der Aussage bei der Steuerbehörde eine Sanction geboten, indem eine absichtlich falsche Aussage von Auskunftspersonen und Sachverständigen nach §. 242 als eine zu bestrafende Übertretung behandelt wird. Weiters weiß ich aber auch nicht, ob denn überhaupt die Eidespflicht im allgemeinen ausgesprochen werden musste, da ja doch die Commissionen, und zwar die Erwerbsteuercommission ebensowohl wie die Schätzungscommission für die Personaleinkommensteuer lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen abzusprechen haben, daher ganz und gar nicht daran gebunden sind, ob ein Zeuge beeidet ist oder nicht, und dem Unbeeideten ebenso Glauben schenken können wie dem Beeideten oder umgekehrt.

Ich hätte sehr gerne einen Antrag gestellt, der wenigstens eine gewisse Sicherheit dafür geschaffen hätte, dass nicht unnöthigerweise Zeugenbeeidigungen vorgenommen werden, und hätte gemeint, ob es nicht angezeigt wäre, dass man wenigstens den diesbezüglichen Beschluss an eine qualificirte Majorität der Erwerbsteuercommission binde. Dadurch wäre eine gewisse Garantie geboten gewesen, dass, wenn auch die von der Regierung ernannten Mitglieder der Commission die Praxis einführen wollten, dass man etwa alle Zeugen- und Sachverständigenprotokolle einfach dem Gerichte zur Beeidigung übergebe, oder wenn dies etwa zur Regel gemacht werden wollte, wenigstens einige von den freigewählten Mitgliedern dagegen ihre Stimmen erheben könnten, und dass erst in Fällen, in welchen eine qualificirte Majorität dem zustimmt, die Beeidigung stattfinden könnte. Ich habe aber für diese meine Ansicht leider nicht genügende

Anhänger gefunden und unterlasse es deshalb, diesbezüglich einen Antrag zu stellen.

Ich muss demungeachtet aber zu §. 46 noch anderweitige Bedenken geltend machen.

Es heißt hier im §. 46:

„Die Erwerbsteuercommission ist befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem zuständigen Gerichte zu fordern."

Was heißt das? Das heißt: die betreffenden Protokolle werden von irgend einem Organe der Steuercommission aufgenommen, werden dann als Ganzes dem betreffenden Gerichte übermittelt und dann wird es Sache des Betreffenden sein, entweder diese Protokolle im ganzen zu beeiden, und sich, wenn er nicht will, durch Ordnungsstrafen zur Ablegung dieses Eides über das ganze Protokoll verhalten zu lassen.

Alles hat seine Wissenschaft; auch die Aufnahme von Protokollen und namentlich von Zeugen und Sachverständigenprotokollen ist keine so einfache Sache. Dazu studirt man Jus, dazu macht man die Richteramtsprüfung, dazu wird man als Richter angestellt, und wenn Sie wüssten, und viele der Herren wissen es ja recht gut, welche Schwierigkeiten oft die richtige Formulirung eines Protokolles und namentlich eines gerichtlichen Protokolles hat, welche Schwierigkeiten sich oft ergeben in der Feststellung des Textes eines Eides, der in einem Civilprocesse abgelegt werden soll, so würden Sie zugeben, dass man unmöglich einzelnen, dazu nicht geschulten Finanzorganen das Heft in die Hand geben und sagen kann: das, was von diesen aufgenommen worden ist, ist unbedingt von den Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu beeiden. Um die Zeugen auf die Angaben von Thatsachen zu beschränken, um den Grund ihres Wissens zu erforschen, um die Sachverständigen zu einer präcisen Beantwortung der entscheidenden Frage zu verhalten, dazu braucht es einer Vernehmung vor Gericht, und darüber hat der vernehmende Richter zu bestimmen. Ich bitte sich nur vorzustellen, was in ein solches, von einem Finanzorgane aufgenommenes Protokoll alles hineinkommen kann, wenn es eben nicht ein geschulter Richter aufnimmt.

Der betreffende Beamte wird vielleicht das eine oder das andere für wichtig halten, was nicht wichtig ist, er wird das, was bloß Tratsch ist, was auf bloßes Hörensagen, auf Gerüchte hin angegeben wird, als angegebene thatsächliche Umstände hineinnehmen, und wenn dann dieses Protokoll zu Gericht kommt und der Betreffende dasselbe beeiden soll, so kann er nach dem Texte des Gesetzentwurfes nicht mehr diejenigen Umstände, welche nicht eigentliche Facta sind, und die daher zu beeiden nicht zulässig ist, oder dasjenige ausscheiden, was bloße Vermuthung oder Tratsch ist. Anderseits finde ich es geradezu unwürdig und in der Gesetzgebung finde ich auch gar keine Handhabe dafür, dass der Richter solche ihm übermittelte Zeugen- und Sachverständigenangaben, was immer darinnen steht, einfach summarisch beeidigen lässt. Erstens kann dem Richter doch nicht zugemuthet werden, dass er irgend ein Protokoll, in welchem er zum voraus sieht, dass viel Nebensächliches, nicht zur Sache Gehöriges, nicht auf Thatsachen Basirtes, vielleicht sogar Unsinn darin steht, einem Menschen zum Eide vorlege und ihn zum Eide über das ganze verhalte. *(Sehr richtig!)* Auf der anderen Seite ist auch kein Gericht verpflichtet, dies zu thun, und nach dem Standpunkte unserer heutigen Gesetzgebung kann kein Richter verhalten werden, wenn er von der Finanzbehörde ein solches Protokoll erhält, dieses Protokoll summarisch beeidigen zu lassen. Der Richter hat die Normen dafür, wie ein Zeuge einzuvernehmen ist, über die Fragestellung von Seite des Richters, wie ein Sachverständiger einzuvernehmen, wie ein Gutachten abzugeben ist, aber eine Vorschrift, ein von der Finanzbehörde aufgenommenes Protokoll, was immer darin steht, ganz einfach summarisch beeiden zu lassen, besteht in unserer Gerichtsordnung nicht und wird auch in Zukunft in der neuen Civilprocessordnung nicht platzfinden können. Ich glaube daher, dass es eigentlich angezeigt wäre, zu der meines Erachtens besseren Textirung der Regierungsvorlage zurückzukehren.

In der Regierungsvorlage heißt es: „die Commission ist befugt, die eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen und Sachverständigen vorzunehmen oder anzuordnen", das heißt: sie ist befugt, vom Gerichte zu verlangen, dass es selbst die betreffenden Personen und Sachverständigen einvernehme und das Protokoll selbst darüber aufnehme.

Mein Antrag geht also in dieser Beziehung dahin, die Commission hätte, wenn sie schon die Nothwendigkeit der Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen beschlossen hat, die concreten Fragen zu formuliren und das Gericht zu ersuchen, dass über diese bestimmten Fragen und namentlich Zeugen nur über bestimmte Thatsachen einvernommen werden. *(Sehr gut!)*

Ich sehe darin doch auch eine gewisse kleine Garantie dafür, dass die Eide und die Beeidigungen nicht unnöthig vermehrt werden.

Denn wenn die Finanzbehörde nicht einfach ihre Protokolle dem Gerichte übermitteln kann, damit dieselben summarisch beeidet werden, sondern wenn sie gezwungen ist, diejenigen Thatsachen, auf welche es der Commission ankommt, speciell hervorzuheben und zu formuliren und dem Gerichte zu übermitteln, so wird doch vielleicht nur in denjenigen Fällen davon Gebrauch gemacht werden, wo dies zur Beurtheilung des betreffenden Sachverhaltes wirklich nothwendig erscheint.

Ich habe aber noch ein weiteres Bedenken gegen den §. 46. Es heißt hier, dass die Vernehmung

der betreffenden Auskunftspersonen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Gerichte verlangt werden kann.

Ich möchte wissen, welches das zuständige Gericht ist. Wir haben ja weder in unserer Jurisdictionsnorm noch in unserer Civilprocessordnung irgend eine Bestimmung darüber, ob und durch wen solche Zeugen einzuvernehmen respective zu beeidigen sind. Es ist in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung eine diesbezügliche Bestimmung, welches Gericht zuständig wäre, gar nicht vorhanden. In der neuen Civilprocessordnung könnte man, wenn sie zustande kommt, vielleicht auf diesen Gesetzesparagraphen Rücksicht nehmen und die Zuständigkeit derjenigen Gerichte bestimmen, welche solche Requisitionen seitens der Finanzbehörde zu erledigen, respective die Beeidigung vorzunehmen hätten. Vorläufig ruht aber die neue Civilprocessordnung noch im Schoße der Zukunft, und bis zu ihrer Geburt wird es jedenfalls nothwendig sein, dass auch inzwischen wenigstens eine Norm dafür bestehe.

Ich glaube auch nicht, dass im Verordnungswege dafür vorgesorgt werden kann; denn welche Gerichte und wozu sie competent sind, das ist in der Civilprocessordnung und in der Jurisdictionsnorm enthalten. Das sind Gesetze, die nicht durch Verordnungen abgeändert werden können; und wenn auch unter dem Schluss-Alinea des §. 46, dass die näheren Bestimmungen im Verordnungswege festzustellen seien, vielleicht nicht bloß das Finanz-, sondern auch das Justizministerium verstanden ist, so scheint es doch nicht anzugehen, dass das Justizministerium im Verordnungswege bestehende Gesetze ändere, respective den Gerichten einen weiteren Wirkungskreis zukommen lasse, als sie nach dem Gesetze gegenwärtig haben.

Ich glaube daher, dass es nothwendig ist, schon in diesem Gesetze zu bestimmen, welche Gerichte zu solchen eidlichen Einvernehmungen, wenn sie schon nicht vermieden werden können, competent sind, und welche die diesfälligen Requisitionen der Finanzbehörde zu vollziehen haben.

Ich habe, wie gesagt, dadurch einerseits eine nicht unwesentliche formelle Verbesserung der diesfälligen Procedur im Auge, anderseits aber auch den Umstand, dass denn doch vielleicht durch meinen Antrag die zu weitgehende Beeidigung der Zeugen einigermaßen eingeschränkt würde und das, was eine Ausnahme sein soll, nicht zur Regel werde. Ich besorge, dass, wenn dieser Paragraph so angenommen wird, wie er vorgedruckt ist, daher gar keine Beschränkung normirt würde, vielfachen Vexationen einerseits, Belästigungen der Bevölkerung anderseits Thür und Thor geöffnet würde, und dass dadurch auch eine Unmasse von Strafprocessen künstlich hervorgerufen werden müsste, wenn die betreffenden Zeugen auf Grund von bei der Finanzbehörde ohne richterliche Fachkenntnis flüchtig aufgenommenen Protokollen in Pausch und Bogen beeidet würden.

Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen, der dem theilweise abhilft, wenigstens aber mit der Gerichtsordnung übereinstimmt und zugleich die Competenz der betreffenden Gerichte regelt. Mein Antrag lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Der zweite Absatz des Alinea 1 des §. 46 hätte zu lauten: Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen." *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es drängt mich, doch eine nicht unwichtige staatsrechtliche Frage anlässlich der Berathung über diesen §. 44 aufzuwerfen.

Wir erhalten gar keine Gesetzesvorlage, in der nicht immer wieder und wieder den Gemeinden neue Lasten aufgebürdet werden unter dem Vorwande der Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises.

Nie kümmert sich jemand darum, ob die Gemeinden das leisten können, was ihnen fort und fort aufgelastet wird, und welche Rückwirkung diese fortwährend neuen Belastungen auf die Gemeindefinanzen haben. Es wird einfach den Gemeinden immer aufgetragen, und das ist doch nicht in der Ordnung.

Allein, abgesehen von der Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Staat immer da vorgeht, indem er sich gar nicht darum kümmert, ob die Gemeinden die Lasten noch erschwingen können oder nicht, ist ein großes staatsrechtliches Bedenken dabei.

Ich will zum Beispiel darauf hinweisen, was es in Wien der Gemeinde für eine unendliche Arbeit machen wird, wenn alle zwei Jahre die Erwerbsteuerträger reassumirt werden. §. 39 dieser Vorlage ist ein ganzer Speisezettel von Umständen, die der Steuerpflichtige zum Zwecke seiner Steuerbemessung anzugeben hat; die Gemeindeorgane sollen nun alle zwei Jahre erheben, ob diese Angaben wahr sind, und dann ihre Relationen über diese Erhebungen machen, und wenn diese hie und da den Steuercommissionen nicht passen, so werden die Gemeinden auch noch eine Nase bekommen und müssen Ergänzungen zu ihren Relationen veranlassen. Wie viel das den Gemeinden, zum Beispiel der Stadt Wien, kosten wird, ob sie das Geld wird auftreiben können oder nicht, darum fragt

man nicht, sondern der Steuerausschuss ist aus Anerkennung dieser der Stadt neu aufgebürdeten Last so freundlich und trifft im Gesetze über die Besteuerung der Actiengesellschaften Bestimmungen, wodurch wir in Wien über 400.000 fl. per Jahr verlieren. Aber darnach, woher wir das Geld für diese neuen Lasten, die uns durch dieses Gesetz aufgebürdet werden, hernehmen sollen, fragt er nicht.

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auf allen Gebieten der Gesetzgebung. Es wird zum Beispiel jetzt eine neue Civilprocessordnung gemacht, wobei man mit dem Gedanken umgeht, die Zustellungsämter bei den Gerichten aufzulösen und alle Zustellungen gerichtlicher Bescheide und Urtheile denjenigen Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, von amtswegen aufzuhalsen. Die bäuerlichen Gemeinden, heißt es in dem Civilprocessgesetzentwurfe, können auch dazu verhalten werden, aber nur nach voraus eingeholtem Gutachten des Landesausschusses. Dieser wird, bevor er sein Gutachten abgibt, erst die Gemeinde fragen, die wird „Nein" sagen und durchrutschen, aber den anderen Gemeinden wird diese außerordentliche Last durch die neue Civilprocessordnung aufgewälzt, hier im hohen Hause darf man aber nicht einmal darüber sprechen, da das Haus jede Debatte über die Civilprocessordnung im Plenum verboten hat; das ist leider geschehen, denn wir Deputirte hier verstehen gar nichts vom Civilprocesse, nur die Herren im Ausschusse verstehen diese Sache.

Aber die staatsrechtliche Frage, die ich aufwerfen muss, ist folgende: Seit dem Jahre 1867 ist die Gemeindegesetzgebung keine Sache der Reichsgesetzgebung mehr, sondern fällt in die Landesgesetzgebung. In der Verfassung vom Jahre 1861 hat es geheißen: Alles, was nicht speciell der Landesgesetzgebung zugewiesen ist, gehört in die Reichsgesetzgebung. Da war die Reichsgesetzgebung das Generelle, die Landesgesetzgebung das Specielle. Jetzt, seit dem Jahre 1867 ist es gerade umgekehrt. Im §. 11 der Verfassung von 1867 steht genau das Gegentheil. Alle Angelegenheiten gehören in die Landesgesetzgebung, die nicht speciell der Reichsgesetzgebung zugewiesen worden sind, und zu denjenigen Agenden, die nicht der Reichsgesetzgebung zugewiesen worden sind, gehören auch die Gemeindeangelegenheiten, die Gemeindestatute und die Gemeindegesetze. Die Frage, was die Gemeinden verpflichtet sind zu thun im eigenen und im übertragenen Wirkungskreise, ist eine Frage der Landesgesetzgebung, nicht der Reichsgesetzgebung.

Es geht nicht an, dass man gegenüber dieser klaren Bestimmung des §. 11 der Verfassung vom Jahre 1867 in der Legislative des Reichsrathes gar kein Gesetz vorübergehen läßt, ohne dass man in rücksichtsloser und schonungsloser Weise, ohne zu fragen, ob die Gemeinden es leisten können oder nicht, ihnen neue Lasten auferlegt. §. 11 der Verfassung schützt die Gemeinden gegen eine solche Behandlung, über diesen Paragraphen kommen Sie nicht hinaus.

Im Civilprocessausschusse, wo dieselbe Frage aufgeworfen wurde, hat freilich der Herr Justizminister ein Dogma ausgesprochen und gesagt: Es ist zweifellos, dass es der Reichsvertretung zusteht, den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erweitern. Wo er die Berechtigung zu dieser Enunciation hernimmt, weiß ich nicht; der Wortlaut der Verfassung spricht gegen seine Auffassung. Es ist nicht richtig; seit 1867 ist auch eine Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden nur im Wege der Landesgesetzgebung möglich. Ich musste endlich darauf aufmerksam machen, sonst könnten die Gemeinden in rücksichtsloser Weise erdrückt werden, wenn man immer gegen sie so schonungslos vorgeht, wie es in diesem Gesetze der Fall ist. *(Bravo!)*

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Die in Verhandlung stehenden Paragraphen haben nach einer dreifachen Richtung eine Besprechung gefunden. Die erste war betreffs des §. 39, zu welchem bemerkt wurde, dass es sich hier um eine Erschwerung, einen Eingriff in bestehende Verhältnisse, in die Geschäftsgeheimnisse handeln werde.

Sie wissen alle recht gut, dass an die Stelle des früher im Gesetze bestandenen Tarifes irgend welche Bestimmungen aufgenommen werden mussten, welche, umsomehr, als es sich um eine contingentirte Steuer handelt, die volle Sicherheit geben, dass nicht nur dem einzelnen Steuerträger, sondern auch dem Complexe der ganzen Steuerträger, auch dem Concurrenten, den anderen Steuerträgern gegenüber die volle Wahrheit und gerechte Einschätzung zur That werde. Es ist also geradezu unmöglich, wie der Herr Abgeordnete v. Stalitz beantragt hat, die Punkte e) und h) auszulassen.

Nach welchen Grundsätzen würde dann die Erwerbsteuer-Landescommission und die Contingentcommission überhaupt entscheiden können? Wie würde dann eine Berufung überhaupt im Rahmen der Contingentirungssumme platzgreifen und zur Entscheidung gebracht werden können, wenn nicht die thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerträgers für die Einschätzung maßgebend wären?

Natürlich, wenn man nur jene Umstände als zur Erklärung geeignet ins Gesetz aufnehmen will, welche in Wirklichkeit die factische Erklärung eigentlich nicht zulassen, sondern nur einen allgemeinen — ich möchte sagen — Umriss einer Geschäftsgebarung geben, so ist das mit einer gerechten und den Verhältnissen ent-

sprechenden Einschätzung nach meiner Ansicht geradezu unvereinbar.

Ich könnte mich daher durchaus nicht für den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten v. Stalitz aussprechen.

Bezüglich der Anregung des Herrn Abgeordneten Demel gestehe ich recht gerne zu, dass ich, was seine Bemerkungen über das Anlagecapital betrifft, schon in meinem Berichte auf die große, praktische Schwierigkeit hingewiesen habe, die zwischen der Auffassung von Anlagecapital und Betriebscapital entstehen wird. Ich bin auch der Ansicht, dass es in vielen Fällen sogar dem Besitzer des Etablissements ungeheuer schwer sein wird, zu sagen: das ist Anlagecapital, das wieder Betriebscapital. Heute ist ja dasselbe Anlagecapital, was morgen Betriebscapital sein kann. Ich gebe zu, dass für gewisse Momente des Capitalbesitzes der Begriff Anlagecapital und Betriebscapital feststeht, aber für Theile der einzelnen Capitalsanlagen ist es entschieden fluctuirend.

Was den weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten Demel zu lit. g) betrifft, so halte ich denselben für vollkommen gerechtfertigt und für einen solchen, der den im Gesetze ausgesprochenen Erklärungen eigentlich nur eine größere Klarheit und Deutlichkeit, insbesondere zu Gunsten der Steuerträger gibt.

Es ließe sich allerdings nicht sagen, dass nur die in Verwendung stehenden Betriebsmittel vom Steuerträger anzugeben sind, denn das wäre in gewisser Beziehung zu wenig, weil doch dann die Möglichkeit vorhanden wäre, dass der eine oder andere weniger ehrliche Censit im Momente der Erklärung bestimmte Betriebsmittel außer Verwendung stellt, später aber sie wieder in Gebrauch nimmt.

In der Stilisirung des Antrages Demel lässt sich jedoch die Sache sehr leicht zusammenfassen, indem die Betriebsmittel in doppelter Richtung in die Erklärung aufgenommen werden, in toto und in puncto jener Betriebsmittel, welche factisch in Verwendung stehen, so dass die thatsächlich außer Betrieb gesetzten Betriebsmittel in der Steuerveranlagung des einzelnen Censiten begreiflicherweise in der Auffassung der ihm zugetheilten Contingentsumme eine Änderung herbeiführen.

Daher kann ich mich wohl vom Standpunkte der Billigkeit mit dem Antrage vollkommen einverstanden erklären. Auch glaube ich, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Demel mit dem drittletzten Alinea durchaus in keinem Missverhältnisse steht, weil dieses mir von einem durchschnittlichen Stande der Betriebsverhältnisse spricht, während bei lit. g) nur von Betriebsmitteln die Rede ist.

Ich komme nun zu einer kleinen Anregung, welche der Herr Abgeordnete Hagenhofer zu §. 41 gegeben hat. Derselbe hat mit Recht betont, dass es sich für die Post- und Communicationsverhältnisse in den Gebirgsländern und überhaupt in den von der Eisenbahn entlegenen Orten vielleicht doch bei der achttägigen Frist ereignen könnte, dass dieselbe zu kurz ausfallen würde.

Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht in ausschließlicher Weise um eine achttägige Frist handelt, denn das Gesetz sagt ausdrücklich „mindestens“. Aber auch anderseits glaube ich den Herrn Abgeordneten beruhigen zu können, dass sich die Regierung bereit erklärt hat, in der Durchführungsverordnung darauf Rücksicht zu nehmen, dass unter derartig erschwerten Communicationsverhältnissen die achttägige Frist stets in eine erweiterte Frist thatsächlich umgeändert wird.

Ich komme nun zu den §§. 44 und 46. Hier handelt es sich vor allem um die Klagen der verehrten Herren, betreffend die Überbürdung der Gemeinden. Ich habe in meinem Berichte diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das analoge preußische Gesetz den Gemeinden für ihre Mühewaltung bei Durchführung des Gewerbesteuergesetzes, wie es in Preußen heißt, einen zweiprocentigen Antheil an der Steuer gibt. Anderseits dürfen Sie aber nicht vergessen, dass es sich bei dem Gefüge, der ganzen politischen Construction des Gesetzes darum handelt, dass die Einnahmen des Gesetzes ohnedies zu individuellen Nachlässen bei den einzelnen Steuerträgern einerseits und zur Betheiligung der Länder anderseits verwendet werden.

Es geht also doch schwer an, dass man in einem Gesetze, welches die einzuhebende Steuer nicht für den Staat vorwegnimmt, sondern den einzelnen Steuerträgern und den Ländern zuweist, von vornherein eine Betheilung der Gemeinden bestimmt. Es wird von den Gemeinden nicht mehr verlangt, als heute schon von denselben verlangt wird.

Ich glaube nicht, dass für sie eine Besteuerungserweiterung nach diesem Gesetze vorgeschrieben wird. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Alle zwei Jahre reassumiren! Das ist jetzt nicht!)* Jetzt ist aber alle Jahre eine Veranlagung! Der Steuerinspector kann jetzt alle Jahre, und sogar mehrmals im Jahre, Vertrauensmänner einberufen; wenn es ihn freut, kann er das alle Jahre thun, und ich weiß auch, dass es de facto jährlich in den Gemeinden geschieht, wenigstens in den kleineren Bezirken.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat ein staatsrechtliches Bedenken vorgebracht. Ich gestehe offen, dass ich heute darauf nicht eingehen kann, weil ich nicht glaube, dass bei einem Incidenzfall eines Steuergesetzes ein derartiges staatsrechtliches Bedenken seine Lösung finden kann. Ich würde vielmehr glauben, dass ein solches Bedenken in einer großen politischen Entscheidung, aber nicht bei einer steuertechnischen Frage zum Austrage kommen kann.

Was nun die Klage betrifft, dass gerade die Landgemeinden dadurch sehr schwer getroffen sind, so stimme ich dem vollkommen zu, und gestehe ganz offen: es muss endlich einmal an eine Entlastung der Land-

gemeinden gedacht werden, und ich pflichte ja den Herren unbedingt bei, dass die Nothwendigkeit immer mehr und mehr an uns herantritt. Die Hinweise eines verehrten Redners in der Debatte, dass man heute bald keinen Bürgermeister mehr finden kann, den man nicht dazu durch das Gesetz zwingt, kann ich noch dadurch ergänzen, dass mir selbst Fälle bekannt sind, dass selbst ein armer Teufel lieber die 200 fl. bezahlt, als dass er sich zum Bürgermeister einer Landgemeinde wählen lässt. Also, diese Bedenken theile ich vollkommen.

Nur, meine Herren, bitte ich zu entschuldigen, wenn ich Sie aufmerksam mache, dass diese Bedenken nicht hier incidenter ihre Erledigung finden können.

Ich glaube, dass die Anregung dieser Bedenken sehr gut und richtig ist, aber eine Entscheidung darüber kann ich in diesem Moment nicht fällen. Es wurde da auf die sogenannten Jammerrufe aus den Kreisen der Steuerträger hingewiesen, und ich kann nicht umhin, zu bemerken, dass ich der Ansicht bin, dass es noch immerhin ein gewisses Zeichen von Lebenskraft ist, wenn aus den Kreisen der Betheiligten die Rufe nach Abhilfe gegen die gröbsten Überlastungen und Schwierigkeiten ertönen. Ich glaube, in dem Augenblicke, wo wir die Jammerrufe nicht mehr hören, ist es factisch so weit gekommen, dass in den Kreisen der Steuerträger bereits die Verzweiflung sich kundgegeben hat und dass die Leute sich nicht mehr darum kümmern, weil sie überhaupt in ihrer Existenz sich als geopfert und vernichtet betrachten. Es wurde diesbezüglich von einem geehrten Herrn Abgeordneten hingewiesen auf ein erforderliches rascheres Tempo und auf die Berathung so dringend nothwendiger weiterer Gesetzesvorlagen. Ich gestehe offen, dass es mich eigenthümlich angemuthet hat, gerade auf jenen Bänken heute das raschere Tempo als Wunsch ausgesprochen zu hören, während vor ein paar Tagen auf jenen Bänken dem Steuerausschusse der Vorwurf einer übereilten Arbeit gemacht und gesagt wurde: es wäre gleichgiltig gewesen, wenn die Herren in einem oder in zwei Jahren damit gekommen wären. *(Sehr richtig!)*

Ich bitte doch, Ihre Vorwürfe so einzurichten, dass Sie nicht heute ein zu langsames Tempo und morgen übereilte Arbeit dem Steuerausschusse zum Vorwurfe machen. *(Sehr gut!)* Bedenken Sie doch, dass wir die gegenwärtige Steuerreform, die Wahlreform, das Strafgesetz, die Civilprocessordnung, die Gewerbereform in Berathung nehmen sollen. Ja, meine Herren, wo ist das Parlament, das physisch und moralisch die Kräfte aufbringen kann, alle diese Berathungen in dieser Session durchzubringen? Wenn Sie wollen, dass die Berathungen erspießlich, zum Wohle der Bevölkerung, durchdacht und vollendet vor die Öffentlichkeit treten, dann müssen Sie dem Parlamente auch die Zeit lassen, darüber klar zu werden. *(Zustimmung.)*

Die Verhältnisse in Österreich sind so vielgestaltig, die Berücksichtigung der einzelnen Länder und Verhältnisse ist eine solche Nothwendigkeit, dass es nicht angeht, wie vielleicht in einem kleinen, centralisirten Staate, in wenigen Tagen solche Gesetze über das Knie zu brechen und einfach zu beschließen. *(Sehr richtig!)*

Ich komme nun zu den letzten Bemerkungen der Herren Abgeordneten, zum §. 46 über den Eid.

Meine Herren! Ich theile vollkommen die principiellen Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Landgemeinden St. Pölten über die Heiligkeit des Eides, ich theile vollkommen seine Ansicht, dass leider heutzutage sowohl bei den Gerichten wie in verschiedenen anderen Verhältnissen sich eine große Leichtigkeit in der Abnahme des Eides bemerkbar macht; ich theile vollkommen seine Bemerkungen, dass es außerordentlich bedauerlich ist, wenn die Heiligkeit des Eides nicht auch gerade vom religiösen, vom katholisch-christlichen Standpunkte den betreffenden Eidesleistern vorgehalten wird, und ich könnte nur wünschen, dass im allgemeinen diese Bemerkungen, die allerdings speciell hier nicht in erster Linie zur Berücksichtigung gelangen können, am entsprechenden Orte eine solche finden möchten.

Es hat aber schon der Herr Abgeordnete Kaiser darauf hingewiesen, dass die Bemerkungen, so richtig dieselben in ihrer principiellen Natur waren, eigentlich nicht hieher zum §. 46 passten. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete den §. 46 aufmerksam gelesen hätte, so würde er nicht haben sagen können, dass es von einer großen Bedenklichkeit sei, wenn man hier den einzelnen Censiten in die Gefahr bringe, für seine Interessen einen falschen Eid zu leisten. Meine Herren! der Steuerträger hat nicht zu schwören. Es handelt sich hier einfach um die Bekräftigung des Zeugnisses der Auskunftspersonen und Sachverständigen, und da muss ich offen sagen, dass, wenn wir schon unbedingt nothwendig Auskunftspersonen und Sachverständige abhören müssen, es doch gerade die Gerechtigkeit für den einzelnen Steuerträger und auch für den ganzen Complex der Steuerträger bedingt, dass ein solches Zeugnis wahrheitsgemäß sei und unter der Sanction einer höheren, einer eidlichen Bekräftigung stehe.

Wenn Sie ein solches Zeugnis an eine qualificirte Majorität knüpfen würden, wie dies der Herr Abgeordnete für Czernowitz uns gesagt hat, was würden sie damit erreichen? Dass der einzelne Zeuge viel leichtsinniger, viel unbedachter, viel weniger überlegt, seine Aussage erstatten und dass weiters eine ungleiche Behandlung in den Commissionen eintreten würde.

In einzelnen Commissionen, wo zufällig die Mitglieder der Commission nicht vollzählig anwesend sind, wo die Regierungsmitglieder vielleicht infolge dessen die Zweidrittel-Majorität hätten, würde die eidliche

Bekräftigung verlangt werden, in einer anderen Commission, die zufällig besser besucht ist, wo die gewöhnlichen Mitglieder sich mehr an der Sache betheiligen, würde die Zweidrittelmajorität nicht zustande kommen und würden die Zeugen an eine eidliche Bekräftigung nicht gebunden sein. Es würde dies ein vollkommen verschiedenes aleatorisches Moment in die Zeugenaussagen hineinbringen.

Es ist weiters von sämmtlichen Rednern, die sich über den Eid ausgesprochen haben, gesagt worden, dass es entschieden wünschenswert sei, dass der Eid nicht zu sehr verallgemeinert und zu häufig werde. Dieses Bedenken besteht meines Erachtens nicht, und zwar aus ganz einfachen technischen Gründen nicht. Denken Sie sich, meine Herren, die Commissionen haben eine bestimmte Frist, sie müssen in einer bestimmten Zeit fertig sein. Wenn es sich nicht um wirklich wichtige, exceptionell wichtige Fälle handelt, wird sich der Vorsitzende und die Commission wohl besinnen, bevor sie das betreffende Gericht um die Abnahme des Eides ersucht. Denn in dem Falle ist das ganze Veranlagungsverfahren aufgehalten, man kann mit der ganzen Gruppe vielleicht nicht weiter gehen, weil dieser eine Fall noch aussteht. Nur in den allerwichtigsten und zwingendsten Fällen wird es also nothwendig sein, die eidliche Einvernahme einzuleiten.

Ferner glaube ich mich dahin aussprechen zu dürfen, dass an die hohe Regierung geradezu die Bitte gerichtet werde, in Betreff des Schlussatzes: „Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen", die Bestimmung aufzunehmen, dass schon bei der Einvernehmung des Zeugen und des Sachverständigen derselbe darauf hingewiesen und demselben klar gemacht werde, bevor er sein Zeugnis oder Gutachten abgibt, dass er in die Möglichkeit kommen kann, dasselbe eidlich bekräftigen zu müssen. Denn wir wollen, dass die Aussage wahr und nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen gefälscht sei. Wahr muss sie sein, das ist dasjenige, was eine gerechte und richtige Ausführung des Gesetzes garantirt.

Ich komme noch zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rott. Der Herr Abgeordnete Dr. Rott hat den Antrag gestellt: „Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen."

Diesen Antrag kann ich den Herren nur vollkommen empfehlen, weil er mir eine ziemlich glückliche Ergänzung des in Rede stehenden Paragraphen zu sein scheint, indem erstens einmal die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes darin gewissermaßen geregelt ist, anderseits aber auch jenen Bedenken Rechnung getragen wird, die von den Herren Abgeordneten Dr. Scheicher und Dr. Rott betont wurden, dass man hier den Eid zu sehr verallgemeinern, zu sehr zu einer ganz gewöhnlichen Formel machen könne. Wenn wir den Eid an bestimmte präcise Fragen und präcise Gutachten knüpfen, wird auch in dieser Hinsicht eine Remedur geschaffen, dass die Eidesleistungen nicht zu sehr verallgemeinert und verflacht werden. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rott.

Was die Resolution des Herrn Abgeordneten Kaiser anbelangt, so glaube ich, wie ich mich auch schon dafür aussprach, diese Resolution Ihnen bestens empfehlen zu sollen. Ich glaube nicht, dass wir uns mit der Frage heute in merito befassen können, es soll aber das hohe Haus und die hohe Regierung mit aufgefordert werden, dieser Frage ihre ernste Würdigung zuzuwenden. Darin stimmen wir alle überein und daher empfehle ich die Resolution.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung des Herrn Referenten hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich berichtige thatsächlich, dass weder von meiner Seite, noch von einem meiner Parteigenossen, die auf diesen *(linken)* Bänken sitzen, jemals der Vorwurf erhoben worden ist, dass in der Debatte über die Steuerreform zu schnell vorgegangen werde. Das ist von einer anderen Seite geschehen, von unserer Seite nicht. *(Berichterstatter Freiherr von Dipauli: Vom Abgeordneten Dr. Lueger!)* Ja, aber von uns nicht.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Wir kommen zunächst zu §. 39. Bei diesem Paragraphen beantragt der Abgeordnete Ritter v. Stalitz die Auslassung der Punkte e) und h) und Abgeordneter Demel eine andere Fassung der lit. g), mit der sich der Herr Berichterstatter einverstanden erklärt hat.

Ich werde also folgendermaßen vorgehen; ich werde zunächst den Eingang des Paragraphen bis inclusive Punkt d) zur Abstimmung bringen, wogegen keine Einwendung erhoben wurde, dann die Punkte e) und f) separat, dann Punkt g) in der Fassung des Herrn Abgeordneten Demel und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses, dann Punkt h) separat und endlich die drei letzten Alineas. Ist eine Einwendung dagegen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang des §. 39 und die Punkte a, b, c und d, wie vorgedruckt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch Punkt e, wie er vorgedruckt ist annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht).* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt f, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt g) in der Fassung des Abgeordneten Demel, lautend *(liest):*

„Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen u. d. gl.)."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt g) ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt h, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die drei letzten Alinea des §. 39 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Zu den §§. 40, 41, 42, 43, 44 und 45 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schorn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Ich würde ersuchen, bei §. 44 über die Worte „sowie der autonomen Behörden insbesondere der Gemeindevorstehungen" separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen und daher zunächst über die §§. 40 bis 43 abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 40, 41, 42 und 43 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Bei §. 44 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Schorn die getrennte Abstimmung über die von ihm verlesenen Worte.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden, und es wird die Constatirung des Stimmenverhältnisses erfolgen. Nach Annahme des §. 44 wird über die Resolution Kaiser abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 44 mit vorläufiger Auslassung der Worte „sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte „sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, rücksichtlich sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses begehrt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Die Aufnahme dieser Worte ist mit 105 gegen 25 Stimmen beschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die bereits vorgelesene Resolution des Herrn Abgeordneten Kaiser annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Zu §. 45 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 45 wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Bei §. 46 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher eine getrennte Abstimmung über den zweiten Satz des ersten Alinea.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rott beantragt: der zweite Satz des Alinea 1 des §. 46 hätte zu lauten *(liest):*

„Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen."

Wir werden also so vorgehen, dass wir zunächst über den ersten Satz des ersten Alinea abstimmen; hierauf über den zweiten Satz in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Rott und im Falle der Ablehnung dieser Fassung über die Fassung des Ausschusses. Hiedurch wird dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher gleichfalls Rechnung getragen werden. Endlich erfolgt die Abstimmung über das zweite Alinea. Keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz des ersten Alinea des §. 46: „Der Erwerbsteuercommission" bis „Vorsitzenden" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Satz dieses Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Rott annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es ist nunmehr abzustimmen über die vom Herrn Referenten beantragte Aufschrift. Der Referent beantragt, dass über §. 47 die Aufschrift gesetzt werde:

c) „Mittheilung der beschlossenen Steuersätze an die Steuerbehörde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Aufschrift annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche §. 47, zu dem kein Abänderungsantrag gestellt wurde, nach dem Ausschussantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen zu den §§. 48 bis 52. Zu denselben sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Lienbacher und Dr. Kramář, pro die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz, Dr. Groß und Auspitz.

Zu einem formalen Antrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kramář.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** In den §§. 48 bis 52 sind zwei wichtige Capitel, nämlich die „Feststellung der Gesellschaftscontingente" und die „Repartition" enthalten. Ich glaube, die Feststellung der Gesellschaftscontingente ist an sich schon eine so wichtige und heikle Partie, dass sie eine separate Behandlung erfordert. Ich würde daher Seine Excellenz bitten, diese zwei Capitel zu theilen und vor der Hand nur über die §§. 48, 49, 50 und dann separat über die §§. 51 und 52 die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Ich werde die Meinung des hohen Hauses einholen, weil ich schon die Eintragung der Redner in der angekündigten Weise habe vornehmen lassen.

Es ist von mir beantragt, die Debatte über die §§. 48 bis 52 gemeinsam durchzuführen, während der Herr Abgeordnete Dr. Kramář die Debatte zunächst über die §§. 48 bis 50 und dann über die §§. 51 und 52 geführt wissen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Es stehen also die §§. 48 bis 52 in Verhandlung.

Der Herr Referent hat zunächst das Wort zu einigen Bemerkungen.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Meine Herren! Ich möchte nur bitten, in §. 48 einen kleinen Druckfehler zu corrigiren. Das zweite Alinea lautet *(liest)*:

„Für die erste Veranlagungsperiode wird für jede Steuergesellschaft von jener Summe ausgegangen, welche die Angehörigen der Gesellschaft im letzten vorhergegangenen Jahre (§. 12, Absatz 4) an Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster oder zweiter Classe entrichtet haben."

Hier soll es statt „entrichtet haben" heißen: „zu entrichten hatten", damit die allfällig nicht eingegangenen Steuern in Abschlag kommen.

Ebenso bitte ich in §. 49, welcher lautet *(liest)*:

„Wenn die für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer ist als die auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, entscheidet die Contingentcommission — unbeschadet der sonstigen, ihr zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung der Gesellschaftscontingente zustehenden Befugnisse — u. s. w."

einzuschalten: „(§. 54)", auf welchen hier Bezug genommen ist.

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Sehr geehrte Herren! Ich beabsichtige nicht eigentlich, über den wichtigeren, meritorischen Theil des §. 48 zu sprechen, sondern mir liegt hauptsächlich daran, einen Punkt zu berühren, der sich allerdings auch auf §. 48 bezieht, aber die Umlagefrage für Gemeinden und Bezirke, sowie für das Land zum Gegenstande hat. Der geehrte Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte selbst anerkannt, dass der §. 48 einer der allerschwierigsten ist und wer ihn liest und zehnmal gelesen hat, wird immer noch sagen, er ist wirklich ein schwieriger. Der Herr Berichterstatter hat die Gefälligkeit gehabt, wegen der Schwierigkeit dieses Paragraphen demselben auch ein Rechenexempel beizugeben. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Zwei Seiten stark! — Heiterkeit.)* Ja, aber auch mit dem glaube ich nicht, dass alle Herren im hohen Hause volle Klarheit erlangt haben.

Trotz alledem, was zur Aufklärung dieses Paragraphen geschehen ist, glaube ich sagen zu können, dass kein Steuerträger, der Erwerbsteuer zahlen soll, wissen wird, welche Summe des Nachlasses ihm zugute kommen wird; er kann sich die Ziffer seiner Steuer nicht berechnen. Der geehrte Herr Berichterstatter hat zu seinem Troste gesagt, dass es nicht nothwendig sei, dass er selbst Berechnungen anstellt. Soviel aber geht daraus hervor, dass ein Nachlass bewilligt wird, und zwar für die drei Classen, die zweite, dritte und vierte Classe, und zwar Nachlässe von 14, 21 und 28 Procent. Ich frage nicht, wie ein anderer Herr, der hier in einer Druckschrift gefragt hat: was ist es mit den übrigen 37 Procent, die noch übrig bleiben?

Ich frage, welches wird die Basis für die Berechnung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen sein? Offenbar die um die Nachlässe verminderte Summe der Erwerbsteuer. Keine andere. Diejenige, welche er nach der alten zu zahlen gehabt hätte, weiß er nicht mehr.

Darin finde ich einen Anstoß; denn wenn man fragt, welche Summe bei der Grundsteuer und Gebäudesteuer als Basis zur Berechnung der Umlagen genommen werde, da ist es etwas anderes. Diese genießen zwar auch zehn-, beziehungsweise zwölfprocentige Nachlässe, aber es wird jene Summe, welche die unverminderte ist, also ohne Abzug dieser Nach-

lässe genommen als Basis zur Berechnung ihrer Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen. Das ist eine großartige Verschiebung für die Umlagebasis der autonomen Körperschaften, somit ihrer Belastung. Die Basis ist vollkommen verrückt zu Ungunsten der Grund- und Gebäudesteuerträger und zu Gunsten der Erwerbsteuerträger. Darin finde ich ein Unrecht. Freilich kann man sagen: Ja das Land, die Gemeinden, die können ja verschiedene Procente nehmen, wenn es sich um die Umlagenberechnung handelt. Sie können mehr Procente von der Erwerbsteuer und weniger von der Grund- und Gebäudesteuer verlangen. Ich sehe ab von den Gemeindeordnungen, die, wenn ich nicht irre, alle den Grundsatz enthalten, dass die Vertheilung auf alle Steuergattungen gleichmäßig geschehen soll; allerdings heißt es „in der Regel“ und von dieser Regel sind bereits Ausnahmen gemacht worden, es ist also eine Ausnahme möglich. Was aber Ausnahme sein soll nach dem Gemeindegesetze, welches Gesetz doch in die Competenz der Landtage gehört, machen Sie hier gewissermaßen zur Regel. Ist da abzuhelfen? Ich glaube, ja. Nicht nach der Richtung, dass man für alle die Steuersummen ohne Nachlässe, sondern dass man jene Summen nimmt, welche in Wirklichkeit gezahlt werden. Das weiß man bei der Erwerbsteuer und bei der Grund- und Gebäudesteuer. Auf diese Weise kann eine Übereinstimmung, eine der Gerechtigkeit entsprechende gleiche Behandlung getroffen werden.

Ich habe deshalb einen Antrag vorbereitet. Ich muthe dem Hause nicht zu, denselben gleich zu beschließen. Wir unsererseits können so stolze Hoffnungen nicht nähren. Aber ich möchte das hohe Haus bitten, denselben dem Ausschusse zuzuweisen, damit dieser denselben erwäge. Der Antrag muss nicht gerade zu §. 48 beschlossen werden, ich glaube, er passt besser in das Einführungsgesetz. Somit hat der Steuerausschuss Zeit, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen.

Mein Antrag lautet *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Steuerausschuss wird beauftragt, eine Norm zu formuliren, und an entsprechender Stelle des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern einzufügen, wonach bei allen Steuergattungen, für welche Nachlässe bewilligt werden, in gleicher Weise entweder nur die um die Nachlässe verminderte oder nur die unverkürzte Steuersumme als Basis zur Berechnung der Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Umlagen vorzuschreiben ist.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen; ich glaube es sagen zu können, dass Sie damit eine Beruhigung in die Bevölkerung bringen, denn es muss eine große Beunruhigung erregen, wenn man auf einmal merken würde, künftig werde zur Umlagenberechnung bei der Erwerbsteuer eine verminderte Summe vorgeschrieben und bei der Grund- und Gebäudesteuer die alte höhere Summe ohne Abzug der zehn Procent.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den vom Herrn Hofrath Lienbacher gestellten und verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Czecz**: Es ist eigentlich mehr eine formelle Frage, welche ich dem hohen Hause vorzulegen mir zur Aufgabe gestellt habe, und zwar eine Angelegenheit, welche in logischer Consequenz aus der Annahme der Amendements Schwab zu §. 11 resultirt.

Es handelt sich nämlich um Gewerbepachtungen. Der Gewerbepächter bezahlt bis heute die Einkommensteuer erster Classe mit 10 Procent. Ich will gleich erwähnen, in fast allen Fällen — es hat der frühere Finanzminister darauf hingewiesen — denn diese Steuern werden eigentlich doch nur zu einem Drittel ihres Sollbetrages in die Einnahme gebracht. Nunmehr wird der Gewerbeverpächter in die Rentensteuer gesetzt, bei der er fünf Procent, das ist die Hälfte, zu zahlen hat, während die andere Hälfte der Contingentsumme der Erwerbsteuer zugeschlagen und dort unter anderen Censiten repartirt wird. Der Verpächter aber kommt mit seiner bisherigen Steuer auch in die Erwerbsteuer nach dem ersten Hauptstücke, allerdings mit Berücksichtigung seiner Lasten, Pachtzins u. s. w. nach §. 34. In praxi werden daraus wohl verschiedene Complicationen und Verschiebungen stattfinden, welche in dem Pachtverhältnisse, respective in dem Pachtzinse ihren Ausdruck finden werden. Jedenfalls läfst sich nicht leugnen, dass der obige Modus, das ist fünf Procent Rentensteuer und die Hälfte des Erwerbsteuercontingents formal richtig ist; materiell ist er es aber jedenfalls nicht. Nachdem aber die Regierung wiederholt erklärt hat, an dem status quo festhalten zu wollen, soweit er natürlich im Gesetze begründet ist, so glaube ich, dass wir diese Erklärung in dem weitesten Sinne auffassen können, und wir werden, nachdem hier wirklich eine Mehrbelastung vorliegt, bei der Rentensteuer auf diesen Gegenstand noch zurückkommen, müssen aber heute schon der bestimmten Hoffnung Ausdruck geben, dass die Regierung auch in der Behandlung der einschlägigen Fragen bei der Rentensteuer sich von Billigkeitsrücksichten leiten lassen und unseren dort zu stellenden Anträgen entsprechen wird.

In das II. Hauptstück gehören die Actiengesellschaften und infolge dessen alle Gewerbebetriebe, welche von Actiengesellschaften betrieben werden. Es hat nun das hohe Haus zu §. 11 folgenden, vom Abgeordneten Schwab gestellten Antrag angenommen (*liest*):

„Es kommen jedoch von derselben“ — das ist von der Erwerbsteuerhauptsumme — „diejenigen Beträge in Abschreibung, welche Unternehmungen vorgeschrieben werden, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden.“

Und nun erfordert es die Consequenz und Congruenz der beiden Paragraphen, von denen der §. 48 die Bestimmungen für die erste Veranlagungsperiode normirt, dass es auch hier, und zwar im zweiten Satze in der 7. Zeile, Seite 34, heiße (*liest*):

„Hiebei ist auch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war, jedoch nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.“

Die Änderung liegt wesentlich in der Begrenzung, welche die Worte „soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war“ enthalten.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie diese beiden Paragraphen, den §. 11, wie er in der vom hohen Hause angenommenen Fassung lautet, und den §. 48 gegenüberstellen, werden Sie finden, dass man auch hier dieselbe Einschaltung machen muss, wie sie im §. 11 angenommen wurde.

Ich erlaube mir daher, diesen meinen Antrag der Berücksichtigung des hohen Hauses zu empfehlen. (*Bravo!*)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz unterstützen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kramář.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einen Rückverweisungsantrag an den Ausschuss zu stellen. Ehe ich aber zur Begründung dieses Antrages übergehe, erlauben Sie mir einige Worte zu der Anregung, welche der Herr Abgeordnete Lienbacher gemacht hat. Die Idee, welche der Herr Antragsteller angeregt hat, ist jedenfalls sehr beherzigenswert, denn darüber täuscht sich wohl niemand, dass gerade die Frage der Nachlässe in Verbindung mit den Zuschlägen eine große Schwierigkeit bieten wird.

Aber ich glaube doch, dass wir hier beinahe auf eine Unmöglichkeit stoßen, die Sache so zu machen, wie es der sehr geehrte Herr Antragsteller will, denn die Nachlässe bei der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer einerseits und bei der Erwerbsteuer anderseits sind vollständig verschieden geartet.

Bei der Grund- und Hausclassensteuer werden die Nachlässe vom Steuersatze abgeschrieben. Da ist es möglich, dass wir den Steuersatz ideell künftig weiter so vorschreiben, wie früher, und ist es nicht nothwendig, dass man die Basis für die Umlagen alterirt. Bei der Erwerbsteuer aber ist es anders. Bei dieser schlagen wir den Nachlass vom ganzen Contingente, respective vom Contingente einer Steuergesellschaft ab, und erst diese Summe wird individuell vertheilt. Zwischen dem früheren Satze eines Steuerträgers und demjenigen, welchen er künftig nach dieser Repartition tragen wird, ist also absolut kein Zusammenhang, wenigstens kein solcher, dass man ihn auf einer solchen individuellen Vorschreibung aufbauen könnte. Diese Sache schließt eine große Schwierigkeit in sich; darüber täuschen wir uns nicht.

Aber für den Antrag Lienbacher werden wir stimmen, damit sich der Steuerausschuss mit dieser Sache nochmals beschäftige, weil es eine der schwierigsten und wichtigsten Fragen ist, um welche es sich bei der ganzen Steuerreform handelt.

Wir müssen die Frage in Betreff der Zuschläge lösen, aber die Schwierigkeit bitte ich nicht zu vergessen, dass die Nachlässe bei der Erwerbsteuer absolut etwas anderes sind, als die Nachlässe bei der Hauszins- und Grundsteuer.

Was meinen Antrag anbelangt, so werden ihn die Herren hoffentlich nicht überraschend finden. Es ist ein Antrag, welcher sich logisch an all das anschließt, was ich schon früher beantragt und worüber ich in der Generaldebatte bereits gesprochen habe.

Ich finde zwei Dinge im §. 48, mit denen ich absolut nicht einverstanden sein kann, das ist erstens die Frage der Zahlung der Befreiungen von der Steuer nach §§. 2, 3 und 5. Man hat entgegen meinem Antrage die Bestimmung getroffen, dass diese Befreiungen jene Classen aufbringen sollen, welche auch die Nachlässe bekommen, nämlich die zweite, dritte und vierte Classe.

Es mag ja billig und gerecht sein — wenigstens äußerlich — dass man sagt: die bekommen Nachlässe, darum sollen sie wenigstens diese Befreiungen zahlen. Aber etwas generös, wenigstens äußerlich, sollte man doch insoferne sein — und es handelt sich dabei nicht um so große Summen — dass man sagt, es solle die erste Classe, obzwar sie keinen Nachlass bekommt, diese Befreiungen mitzahlen. Denn es ist ja schon hart genug, sich in den Gedanken hineinzuleben, dass zum Beispiel die vierte Classe, wo doch die ärmsten Steuer-

träger sind, die Befreiungen, welche sie den noch ärmeren Mitgenossen gewährt, zahlen soll. *(Sehr richtig!)* Das ist doch schon ein Gedanke der beim Lesen wirklich unangenehm wirkt.

Wenn Sie aber das Princip im Gesetze weiter verfolgen und sagen, dass die erste, die reichste Classe, gar nicht diese Befreiungen mitzahlt, so glaube ich, geht das denn doch zu weit. Ich gebe ja formell zu, dass, weil diese Classe keine Nachlässe bekommt, es auch begründet ist, dass sie diese Befreiungen nicht mitzahlt.

Aber, meine Herren, Sie haben doch wohl selbst das Gefühl, dass es schöner wäre, wenn die erste Classe diese Summe, die doch nicht zuviel ausmacht, mitzahlt und es hätte das den Vortheil, dass §. 48 weniger complicirt und etwas menschlicher aussehen könnte. *(So ist es! — Abgeordneter Auspitz: Nach welchem Schlüssel?)* Es würden die Befreiungen zum ganzen Contingente hinzugeschlagen, und das wäre ja doch das Allervernünftigste und Gerechteste.

Ich glaube, die erste Classe wird bei dieser ganzen Geschichte so gut fahren, indem sie abgesperrt bleibt und der Gefahr entrinnt, mit den kleineren zusammenzukommen, dass sie in gerechter Weise etwas von der Steuerbürde der kleineren übernehmen kann.

Für dieses Bene könnte die erste Classe diese kleine Summe wohl übernehmen und ich erlaube mir, Ihnen diesen Antrag warm ans Herz zu legen.

Ich denke, das Parlament wird sich damit nicht schaden, wenn es ein solches Princip annimmt.

Das zweite ist — und da hoffe ich natürlich nicht wie beim ersten Antrage, wo ich vielleicht doch manche Zustimmung finden dürfte, dass ich so rasch und allgemein werde erhört werden — ein Antrag, betreffend die Nachlässe. Sie haben die Classen so construirt, dass erstens die Nachlässe denen gewährt werden, welche keinen so stürmischen Anspruch darauf erheben, und zweitens, dass die Bedürftigen vielleicht die Nachlässe gar nicht erhalten.

Gerade wegen der Nachlässe habe ich meinen Antrag auf Feststellung von drei Classen — mit 30 fl., 300 fl. und über 300 fl. — gestellt. Sie haben, wie nicht anders zu erwarten war, meinen Antrag verworfen; man stellt ja die Anträge nur, damit sie verworfen werden.

Nun, es ist die Situation durch diesen Beschluss und die Verwerfung der drei Classen etwas anders geworden. Ich gestehe selbst zu, dass ich es gerne sehen würde, wenn die Steuerträger bis zu 300 fl. die Nachlässe bekommen würden; aber durch die Auftheilung in vier Classen von 150 bis 1000 fl., ist mir der Antrag unmöglich gemacht, und es ist nicht meine Schuld, dass ich auch diejenigen Steuerträger von den Nachlässen ausnehmen will, welche 150 bis 300 fl. zahlen und denen ich die Nachlässe gerne gönnen würde. Aber auf der von Ihnen beschlossenen Basis ist mir nichts anderes möglich, als zu beantragen, dass die Nachlässe der dritten und vierten Classe zukommen. Wenn Sie die Steuerträger von 150 bis 1000 fl. nehmen — ich will es für meine Argumentation anders fassen — dann ist es nicht meine Schuld, dass die Classe von 300 bis 1000 fl. reicht; es sind das wirtschaftlich kräftige Elemente, welche diese Nachlässe entbehren können, und ich wiederhole meine Berufung auf Herrn Collegen Prade, der gesagt hat, und er hat in dieser Sache eine gewisse praktische Erfahrung: Bei uns bedanken sich die Leute der zweiten Classe für die Nachlässe, und sie sind zufrieden, wenn man dieselben den anderen gewährt. Von den unserigen kann ich dasselbe sagen; den Steuerträgern der zweiten Classe werden Sie damit nicht viel machen, die Steuerträger von 150 bis 1000 fl. spüren das nicht so bedeutend. In dieser Beziehung kann ich auch vielleicht für unsere böhmischen Fabrikanten ein Wort sagen: Unsere Fabrikanten werden mir keinen Vorwurf machen, wenn ich ihnen die Nachlässe nehmen will und dieselben den Niedrigsten gebe.

Wenn Sie die zweite Classe ausnehmen und die Nachlässe auf die dritte und vierte Classe so vertheilen, dass ein Drittel der dritten und zwei Drittel der vierten Classe gegeben werden, so haben Sie ein gutes und großes Werk gethan, denn dann werden die Nachlässe ausgiebig sein und gerade die niedrigsten werden dadurch in einer Weise entlastet, dass sie es fühlen werden.

Auch in socialpolitischer und socialreformatorischer Hinsicht werden Sie damit ein gutes Werk geschaffen haben, denn dieses freiwillige und gerne Geben — übrigens würde es sich nicht um große Opfer handeln, die der einzelne bringen würde — würde einen sehr guten Eindruck machen auf diejenigen, welche vom Schicksale und vom wirtschaftlichen Spiele nicht so begünstigt sind. Sie könnten also ganz gewiss einen solchen Antrag annehmen, Sie würden hier eine Wohlthat schaffen, der zweiten Classe aber damit kein Leid anthun. Herr College Prade hat recht, die zweite Classe wird gerne auf die 14 Procent Nachlass verzichten.

Ich empfehle Ihnen diese zwei Anträge zur Überlegung und möchte bitten, dass Sie meinen Antrag annehmen. Ich habe den Antrag nicht formulirt; die Herren, welche sich mit diesem Paragraphen bekannt gemacht haben, werden einsehen, warum ich ihn nicht formulirt habe. *(Heiterkeit.)* Ich habe mir große und gute Mühe gegeben, aber ich habe gefürchtet, dass ich durch eine Kleinigkeit in der Stilisirung vielleicht der Sache selbst schaden könnte; und deswegen begnüge ich mich damit, den Antrag zu stellen, dass §. 48 an den Ausschuss zurückgewiesen und überarbeitet werde auf Grund der von mir angegebenen Principien, dass die Befreiungen von allen Steuerträgern zu tragen sind, die Nachlässe aber nur der dritten und vierten Classe zugute kommen.

Mein Antrag würde demnach lauten *(liest)*:

„§. 48 ist an den Ausschuss zurückzuweisen und im folgenden Sinne umzuarbeiten:

1. Die im Sinne der §§. 2, 3, 5 gewährten Befreiungen haben alle vier Steuerclassen zu tragen.

2. Die Nachlässe sind nur der dritten und vierten Steuerclasse zu gewähren, und soll von den Nachlässen die dritte Classe ein Drittel, die vierte Classe die übrigen zwei Drittel erhalten."

Ich bitte Sie um die Annahme meines Antrages. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Groß.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Hohes Haus! Ich glaube, dass ich mich in meinen Ausführungen ziemlich kurz fassen kann, weil die grundsätzlichen Bestimmungen der in Verhandlung stehenden Paragraphen von Seite der bisherigen verehrten Herren Redner eine Bestreitung nicht erfahren haben.

Was zunächst die Vorschläge meines unmittelbaren Herrn Vorredners betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Kramář am Schlusse seiner Rede gesagt, er habe aus guten Gründen seinen Antrag noch nicht formulirt. Das glaube ich ihm vollständig *(Sehr gut!)*, denn bei der Formulirung wäre er wahrscheinlich auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen, welche beweisen, dass die Sache doch nicht so einfach zu machen ist, wie er es jetzt kurz dargestellt hat.

Der Antrag, dass die erste Classe an der Tragung der Befreiungen participiren soll, hat gewiss sehr viel Sympatisches für sich, aber die Berechnung wird dadurch noch viel größer als heute werden, und der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat selbst zugegeben, dass die Sache factisch für die erste Classe keine Rolle spielt. *(Abgeordneter Dr. Kramář: Es nimmt sich aber besser aus! — Heiterkeit.)* Ja, bloß aus Schönheitsrücksichten machen wir doch keine Gesetze! Ich stimme übrigens zu, dass es für die erste Classe keine Rolle spielt, aber ich glaube nicht, dass es besser aussieht, wenn diese Befreiungen der ersten Classe auferlegt werden.

Ich nehme die erste Classe durchaus nicht in Schutz, denn diejenigen Steuerträger, die in diese erste Classe kommen werden, können zahlen, ja, sie werden bedeutend mehr als heute zahlen *(Abgeordneter Dr. Kramář: Das geht nicht!)*; o, ich bitte nur zu berücksichtigen, es wird zu den heutigen Steuerlasten noch die Personaleinkommensteuer hinzukommen und sie werden überdies noch eine bedeutendere Quote von der Erwerbsteuersumme zahlen, als man annimmt, und zwar deshalb, weil bei der Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme, welche auf der Basis berechnet ist, dass 20 Procent von der voraussichtlichen Leistung pro 1896 abgeschlagen werden, das Zuwachsprocent mit 2 Procent angenommen ist, während es thatsächlich 2·049 beträgt, und diese Differenz die Steuerträger der ersten Classe zu tragen haben werden.

Die für die Steuerträger der unteren Classen erfolgten Nachlässe auf Grund der erhöhten Steuerleistung der Steuerträger der ersten Classe werden für das Jahr 1895 nicht so viel ergeben, als wir berechnen, sondern mehr, und diese Mehrleistungen der ersten Classe kommen den anderen Steuerträgern außer den gesetzlichen Nachlässen zugute.

Die erste Classe wird auch noch die Personaleinkommensteuer zahlen, ist also ziemlich belastet, insbesondere wenn man sieht, wie die Steuerschraube schon in vielen Punkten gearbeitet hat und auch den großen Unternehmungen nicht geringfügige Lasten aufgeladen sind.

Was weiter die Nachlässe in der dritten und vierten Classe anbelangt, so ist der Herr Abgeordnete Dr. Kramář bei seinem Antrage nicht von einer richtigen Voraussetzung ausgegangen. Er hat sich dabei auf den Herrn Abgeordneten Prade berufen und gesagt, dass diejenigen, welche über 150 fl. zahlen, steuerkräftig sind und daher keine Nachlässe verlangen.

Wer zahlt heute bei uns 150 fl.? Das sind durchaus keine großen Unternehmer, und wenn Sie im Berichte die Tabelle Seite 280 ansehen, so werden Sie finden, dass unter den Steuerträgern mit dem Normalsatz 42 fl. und 52 fl. 50 kr. sich eine so beträchtliche Zahl befindet, welche weit mehr als nur ein Drittel Einkommensteuer zahlen und viele dieser Steuerträger mit 42 und 52 fl. 50 kr. werden an Erwerb- und Einkommensteuer zusammen über 150 fl. zahlen.

Wer nun weiß, wer bei uns mit 42 fl. eingeschätzt wird, der wird zugeben, dass das noch lange kein besonders steuerkräftiger Mann ist, dass das kein Mann ist, der auf die Nachlässe verzichten könnte. Der Antrag wäre discutabel, wenn heute die Grenze bei 300 festgesetzt wäre. Heute stehen wir aber auf der Basis: die dritte Classe beginnt mit 150 fl. Minimalleistung, und deshalb werden diese Steuerträger sehr wohl die Nachlässe brauchen können, schon deshalb, weil sie ja zweifellos von der Personaleinkommensteuer getroffen werden. Und eine Mehrbelastung dieser Schichte der Steuerträger wird ja der Herr Abgeordnete Dr. Kramář auch nicht wollen. Ich glaube daher, so sehr ich auch die Absicht der beiden Anträge billige und ihnen sympathisch gegenüberstehe, dass wir doch auf den zweiten Antrag aus sachlichen,

auf den ersten aus formalen Gründen nicht eingehen können. Denn der erste Antrag hat ja, wie der Herr Antragsteller selbst zugegeben hat, eine materielle Bedeutung nicht, und in formeller Hinsicht würden wir dadurch wohl kaum zu etwas Besserem, sondern vielmehr zu etwas Schlechterem gelangen, als wir es nach dem Gesetze haben.

Ich möchte nun noch einige Worte verlieren über die Frage der Normirung der Nachlässe. Ich habe in der Generaldebatte erwähnt, dass vermöge eines Übersehens der für die Contingentcommission bei den Nachlässen von 14, 21 und 28 Procent zur Verfügung stehende Überschuss sich bedeutend höher herausstellt, als man angenommen hat, der Überschuss wird 468.000 fl. betragen, und ich habe es damals in Aussicht genommen, eventuell einen Antrag zu stellen auf Steigerung des Procentsatzes für die Nachlässe. Ich bin aber von dieser Absicht abgegangen, weil ich glaube, dass ein bedeutender Dispositionsfond — ich bitte um Entschuldigung wegen dieses Ausdruckes — für die Contingentcommission erwünscht ist. Die Commission soll nach §. 54 in die Lage kommen, Ungleichheiten in der Belastung der einzelnen Steuergesellschaften und Veranlagungsbezirke auszugleichen und insbesondere die zu schwer belasteten Steuergesellschaften zu entlasten. Wenn dies in größerem Umfange und nicht auf Kosten anderer Steuerträger geschehen soll, so bedarf die Commission eines größeren Reservefondes, und diesen wird sie nun hier finden.

Die Summe wird sich wahrscheinlich noch bedeutend größer herausstellen, weil, wie erwähnt, die Rechnungsbasis für das Jahr 1895 niedriger ist, als es die thatsächlich vorgeschriebene Steuer sein wird. Die Befugnisse der Contingentscommissionen sollen daher möglichst weite sein, es soll getrachtet werden, dass wirklich eine derartige Befreiung in ausgiebigem Maße platzgreife. Deshalb sehe ich davon ab, in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich glaube, wir können uns mit dem Nachlassprocent von 14, 21 und 28 begnügen.

Es wird bei diesen Nachlässen eingewendet, dass dieselben geringfügig seien, dass dem einzelnen Gewerbetreibenden oft nur ein Nachlass von wenigen Kreuzern zugute kommt. Es ist ja wahr, dass, wenn man nicht auf den größten Theil des Erträgnisses der Erwerbsteuer verzichten will — und dazu sind wir nicht in der Lage — man mit den Befreiungen und Nachlässen nicht zu weit gehen kann. Ich verkenne nicht, dass der einzelne Gewerbetreibende durch diese Nachlässe noch nicht in eine glänzende Lage versetzt werden wird *(Heiterkeit)*, aber es ist dies eines jener Unterstützungsmittel für die Gewerbetreibenden, die nur in ihrer Gesammtheit eine Wirkung ausüben können.

Wir haben kein einzelnes Arcanum, welches die Gewerbetreibenden in die Höhe bringen könnte, wir haben kein einziges Palliativmittel, welches alle Übelstände beseitigen kann.

Deshalb aber darf man die kleinen Mittel nicht unterschätzen und weiter nicht unterschätzen, dass hier nicht bloß einzelne Gewerbetreibende, sondern die Gesammtheit derselben zu berücksichtigen ist, und für diese repräsentiren diese Nachlässe eine sehr bedeutende Summe, nämlich von circa vier bis fünf Millionen Gulden, welche Reductionssumme namentlich den unteren Schichten der Gewerbetreibenden zugute kommen wird.

Ich verkenne nicht, dass der §. 48 und auch die anderen Paragraphe, wie sie uns hier vorliegen, außerordentliche Schwierigkeiten bieten, ich verkenne auch nicht, dass die Stilisirung vielleicht kein Ideal ist, aber ich habe diese Stilisirung nicht zu vertheidigen, da ich nicht der eigentliche Verfasser derselben bin, wenn ich auch manchmal mit hineingepfuscht habe. *(Heiterkeit.)*

Der beste Beweis dafür aber, dass die Schuld nicht an dem Verfasser der Paragraphen liegt, sondern an dem Stoffe — es ist nämlich ein außerordentlich complicirtes Verfahren nothwendig gewesen, um das, was wir im Ausschusse wollten, zu erreichen, klar zu stellen und zum entsprechenden Ausdrucke zu bringen — liegt darin, dass der verehrte Herr Vorredner selbst zwar Abänderungsanträge gestellt, aber von vorneherein darauf verzichtet hat, sie zu formuliren. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Wenn er schon bloße Abänderungsanträge nicht formuliren kann, um wie viel weniger hätte er den ganzen Paragraphen besser machen können? *(Heiterkeit.)*

Ohne also die Schwierigkeiten zu verkennen, ohne zu verkennen, dass §. 48 kein Meisterstück deutscher Stilistik ist und vielleicht manchem Abiturienten für die Auslegung Schwierigkeiten bieten würde, empfehle ich Ihnen die Annahme der in Verhandlung stehenden Paragraphen *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Auspitz.

Abgeordneter **Auspitz:** Angesichts der interessanten Thatsache, dass bei der Berathung der meritorisch wichtigsten Paragraphe des ganzen Erwerbsteuergesetzes kein Contra-Redner mehr zum Worte vorgemerkt ist, einer Thatsache, welche um so merkwürdiger ist, als kaum 1/2 Stunde vorher der Herr Abgeordnete Kramář die getrennte Behandlung dieser §§. 48, 49 und 50 von den §§. 51 und 52 verlangt hat und man daher hätte erwarten können, dass von Seite der verehrten Opposition ein heftiges Feuer von allen Seiten gegen diese, wie gesagt, meritorisch wichtigsten Paragraphen des ganzen Erwerbsteuergesetzes eröffnet werden würde, verzichte ich als Pro-Redner auf das Wort. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Kramář meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Da der Herr Abgeordnete Auspitz auf das Wort verzichtet hat, muss ich mich wieder zum Worte melden. *(Heiterkeit.)* Ich weiß wirklich nicht, wie ich wegen meines Antrages auf getrennte Behandlung dieser Paragraphen zu dem soeben erhobenen Vorwurfe komme, und es ist ganz merkwürdig, wie der geehrte Herr Vorredner daraus auf die Absicht eines concentrirten Feuers schließen konnte.

Es handelt sich dabei um etwas ganz anderes. Wir sind der bescheidenen Ansicht, dass die Feststellung der Gesellschaftscontingente und die Repartition zwei ganz verschiedene Dinge sind, und dass nach der Geschäftsordnung nur gleichartige Dinge bei der Behandlung zusammenzuziehen sind. Deshalb haben wir uns erlaubt, den Antrag zu stellen.

Übrigens werde ich dem Herrn Vorredner erklären, warum hier so wenig concentrirtes Feuer ist. Wenn Sie einmal durch Ihre früheren Beschlüsse über die Abschaffung des Tarifes, über die Feststellung der Steuerclassen, über die Feststellung der vier Steuerclassen — wie soll ich mich parlamentarisch ausdrücken? — die ganze Geschichte so schön gemacht haben *(Lebhafte Heiterkeit)*, dann ist es schwer, in die Sache noch einzugreifen und dagegen Angriffe zu richten.

Das geht einfach nicht gut. Ich werde Ihnen das gleich an meinem Antrage über die Vertheilung der Nachlässe bloß auf die dritte und vierte Classe zeigen. Herr Collega Dr. Groß sieht ja selbst ein, dass mein Antrag billig und gerecht ist, und er hat selbst anerkennen müssen, dass die ganze Sache dadurch alterirt ist, dass man eine von 150 fl. bis 1000 fl. reichende Classe gemacht hat.

Hier sehen Sie, dass es ungerecht ist, diese Classen so zu machen, weil hier Steuerträger in eine Classe zusammengeworfen werden — von 150 fl. bis 1000 fl. —, welche absolut nicht zusammengehören. Es ist ganz richtig, was der Herr Collega Dr. Groß gesagt hat: es sind auch die mit 42 fl. und 52 fl., die da hineinkommen. Die kleineren Industrieunternehmungen und die Fabriken, Großhändler u. s. w., die passen nicht zusammen, und deshalb können wir hier nichts machen. Dann wundern Sie sich aber nicht, dass es beinahe unmöglich ist, an dieser Sache noch zu rütteln. Es ist einmal der Beschluss des hohen Hohes und wir müssen uns mit den Thatsachen abfinden. Wir können also nichts anderes thun, als das beantragen, was ich dem hohen Hause zu empfehlen mir erlaubt habe. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Auspitz meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Auspitz.

Abgeordneter **Auspitz:** Es ist ein Missverständnis, wenn der geehrte Herr Vorredner meint, ich hätte ihm aus seinem Antrage, die §§. 48 bis 52 in zwei gesonderten Gruppen zur Verhandlung zu bringen, irgend einen Vorwurf machen wollen.

Es ist mir nicht eingefallen, dem geehrten Herrn Vorredner daraus einen Vorwurf zu machen. Ich glaube vielmehr, ich habe nur der allgemeinen Auffassung Ausdruck gegeben, wenn ich sagte, dass, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, man annimmt, dies sei in der Absicht geschehen, damit recht viele Redner, welche zu den verschiedenen Paragraphen sprechen wollen, Gelegenheit haben, zum Worte zu kommen. Dem gegenüber ist es allerdings überraschend, dass kein Contra-Redner mehr vorgemerkt war.

Wenn übrigens der geehrte Herr Vorredner gemeint hat, dass Anregungen und Anträge in der Richtung, die er angedeutet hat, nach der vorausgegangenen Annahme früherer Paragraphen unmöglich seien, so möchte ich mir zu erwidern erlauben, dass hier das Wort „unmöglich" im eigentlichen Sinne des Wortes durchaus nicht am Platze ist. Es wäre zum Beispiel, um auf seinen Gedanken einzugehen, dass den Steuerträgern der zweiten Classe kein oder ein geringerer Nachlass gewährt werden und der gesammte Nachlass noch in verstärkterem Maße, als es der Ausschuss beantragt, den Steuerträgern der dritten und vierten Classe zugute kommen soll, innerhalb des Rahmens der vom hohen Hause bereits gefassten Beschlüsse vollkommen möglich, einen Antrag zu stellen, etwa dahin gehend, es sei der Nachlass für die zweite Classe statt mit 14 Procent nur mit fünf Procent, für die dritte Classe mit 20 Procent und für die vierte Classe mit 35 Procent festzusetzen. Das wäre innerhalb des Rahmens der gefassten Beschlüsse vollkommen möglich. Daneben könnte dadurch auch der Zweck erreicht werden, dass der Nachlass, der in der zweiten Classe im ganzen nur fünf Procent betrüge, von den betreffenden Commissionen so vertheilt würde, dass den größeren Steuerträgern der zweiten Classe, jenen über 300 fl., gar kein Nachlass zukäme, und diese fünf Procent ausschließlich den kleineren Steuerträgern derselben Steuergesellschaft von 150 bis 300 fl. zugewiesen würden.

Der geehrte Herr Redner macht auch dem Ausschusse einen großen Vorwurf daraus, dass in der zweiten Classe Steuerträger zusammengeworfen seien, die nicht zusammengehören, wie er sich ausdrückte, Steuerträger der heterogensten Art. Ich staune, so etwas von jemand zu hören, der in der Generaldebatte dem Ausschusse den größten Vorwurf daraus gemacht hat, dass er die einheitlichen Commissionen für alle Steuerträger, von dem kleinsten von 2 fl. bis zu dem größten von 200.000 fl., beseitigt hat.

An dieser Zusammenwerfung der allerheterogensten Steuerträger hätte der Herr Abgeordnete Dr. Kramář also keinen Anstand genommen, darin aber, dass jetzt dasselbe Übel in unendlich verkleinertem Maße durch die Zusammenfassung der Steuerträger

zwischen 150 bis 1000 fl. sich wiederholt, darin findet er einen Grund für den Antrag auf Rückverweisung, von welchem Antrage er wohl weiß, dass er nicht gerade den Zweck hat, das Zustandekommen der ganzen Steuerreform zu fördern. Ich kann mich also, glaube ich, wirklich auf die geehrten Herren Contra-Redner berufen, wenn ich dem hohem Hause empfehle, die Vorlage und die Anträge anzunehmen, wie sie der Ausschuss nach dreijähriger Berathung dem hohen Hause unterbreitet hat, Anträge, an welchen man immerhin Kritik üben kann; ich selbst hatte mich eben zum Worte gemeldet, um daran Kritik zu üben; angesichts der heutigen Situation aber, wo diejenigen, welche vor allem berufen sind, Kritik zu üben, nämlich die verehrten Herren der Opposition, auf dieses ihr Recht verzichten, muss auch ich auf das Recht, Kritik zu üben, verzichten und schließe daher meine Ausführungen.

(Abgeordneter Dr. Kaizl meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Auspitz war nicht wohl berathen, als er es unternahm, wenn ich mich eines Wiener Ausdruckes bedienen darf, die Opposition zu frozzeln, weil wir eine getrennte Behandlung der in Berathung stehenden Paragraphen verlangten, sich jedoch von Seite der Opposition nicht so viele Abgeordnete zum Worte melden, als es den Ansichten des Herrn Abgeordneten Auspitz entsprechen würde. Wann es entsprechend und gebürend ist, das Wort zu ergreifen, und wann nicht, darüber müssen wir die Entscheidung für uns selbst in Anspruch nehmen. *(Sehr gut!)* Ich möchte nur soviel bemerken, dass bei sehr wichtigen Gelegenheiten, zum Beispiel bei der Berathung des neuen Strafgesetzentwurfes, in der letzten Zeit von den gegnerischen Parteien das Wort in einer Weise nicht genommen worden ist, dass es geradezu ein öffentliches Ärgernis gegeben hat. Ich will Ihnen erklären, warum ein gewisser Rückschlag auf Seite der Opposition bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes eingetreten ist. Zunächst darum, weil trotz vielfacher Bemühungen, die wir bei Beginn der Berathungen machten, bisher alle Anträge auf Verbesserung oder Ergänzung des Gesetzes ganz einfach abgelehnt worden sind. *(So ist es!)* Die Herren von der Coalition haben sich ein consiglio dei nove creirt, welches alle von der Opposition ausgehenden Anträge einfach vorweg ablehnt, und da ist es nicht zu verwundern, dass der Opposition die Lust vergeht, noch weiter in einem größeren Maße an den Verhandlungen theilzunehmen. *(So ist es!)* Ein zweites Moment, welches das Animo zur Theilnahme an den Verhandlungen gleichfalls abschwächt, ist die Theilnahme, der dieses so wichtige Gesetz und gerade auch diese wichtigen Paragraphen in dem ganzen hohen Hause begegnen. Der Herr Präsident hat vorgestern an uns den ganz unberechtigten Appell gerichtet, dass wir dafür die Sorge übernehmen sollten, dass die Verhandlungen des hohen Hauses flott vorwärts gehen. Das ist ein ganz verkehrter Standpunkt; die Majorität hat die Führung während der ganzen Verhandlung und Arbeit, und sie ist es, welche die Theilnahme entweder hebt oder corrumpirt. Ich bitte Sie also, zunächst vor Ihren eigenen Thüren zu kehren *(So ist es!)* und zu sehen, wie die Theilnahme beschaffen ist, die das Gesetz thatsächlich findet, und wie die Theilnahme sein sollte, welche dasselbe verdient.

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat sich dann auch gewissermaßen auf das Meritum der Sache, auf die §§. 48 bis 52 eingelassen.

Was der sehr geehrte Herr Abgeordnete vorgebracht hat, ist ja eigentlich eine Widerlegung derjenigen, sagen wir, formalen und materiellen Einwürfe, welche der unmittelbare Herr Vorredner seiner Partei, Herr Dr. Groß, gemacht hat.

Herr Abgeordneter Auspitz findet, es hätte sich ja doch etwas machen lassen, vielleicht hätte der Herr Abgeordnete Dr. Kramář das und jenes stilisiren können. Gewiss, meine Herren, hätte er etwas stilisiren können, und ich verrathe Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen erzähle, dass wir in unserer Partei über die Stilisirung berathschlagt haben.

Aber wissen Sie, warum wir keine Stilisirung gebracht haben? Weil wir Ihrer mala fides einfach nicht trauten, weil wir befürchteten, dass Sie diesen oder jenen kleinen Haken als Ausflucht benützen werden, wenn etwas in der Stilisirung nicht entsprechend befunden wird, um dann die ganze Idee und den ganzen Antrag zu Falle zu bringen. Deswegen, weil wir diese Ausflüchte kennen, haben wir keine Stilisirung gebracht. Wir haben gestern im Budgetausschusse über eine ganz verfassungswidrige Erscheinung gesprochen, nämlich über die Einführung einer Kategorie von Standespersonen, und ich habe eine Resolution beantragt, worin die Regierung aufgefordert wird, aus der Vollzugsverordnung zum Landsturmevidenzhaltungsgesetze diesen ganz verfassungswidrigen Ausdruck zu elimiren.

Ja, meine Herren, wissen Sie, wie der Herr Referent von der Linken gegen diese Resolution Stellung genommen hat? Einfach in der Weise, dass er sagte: Die Regierung — die da neben ihm gesessen ist — hat sich über die Resolution eigentlich gar nicht geäußert, darum kann ich, Referent, von der Linken auch nicht so oder so sagen, weil die Regierung nicht so oder so gesagt hat.

Solche Tricks, meine Herren, kennen wir also, und deswegen waren wir sehr vorsichtig mit der Stilisirung, deswegen haben wir die ganze Reformidee in einen Antrag gebracht, welcher zunächst die Rückverweisung verlangt, dem Ausschusse jedoch eine Directive gibt, wie er sich bei der neuen Berathschlagung zu benehmen, welche Ziele er anzustreben hat.

Ich wüsste übrigens doch noch ein Auskunftsmittel, selbst wenn Herr Collega Auspitz darauf hinweist, das Haus habe die Eintheilung in vier Classen bereits angenommen. Sie, meine Herren, von den Coalitionsparteien, haben uns den Weg neulich selbst gezeigt, und ich glaube, dass wir auch trotz der Annahme der vier Classen zu einem Ziele gelangen könnten. Sie haben nämlich in sehr ingeniöser Weise im Wahlreformsubcomité anstatt einer fünften Curie eine fünfte Curie a und eine fünfte Curie b acceptirt.

Nun, wenn Ihnen die Censiten der zweiten Gruppe, der zweiten Classe der Erwerbsteuerträger verschieden qualificirt für die Nachlässe erscheinen — Sie haben ja den Weg im Wahlreformsubcomité gezeigt —, so machen Sie auch hier Subcurien 2 a) und 2 b), und geben Sie der einen die Nachlässe nicht, und der zweiten geben Sie die Nachlässe.

Sie sehen, meine Herren, wir sind nicht so theilnahmslos, wir sind sogar auch den Verhandlungen des geheimen Wahlreformsubcomités gefolgt *(Heiterkeit)*, und wir lernen etwas von Ihnen.

Ich verrathe da wieder nichts, was nicht bekannt werden soll, wenn ich sage, dass diese Idee in unserem Kreise discutirt wurde; wir haben ihr aber keine Formulirung gegeben, und zwar wegen der besagten formalen Scrupel und Ausflüchte, die wir von Ihnen fürchteten, und wir haben — und ich freue mich da in Übereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Auspitz zu sein — gefunden, dass der Ausschuss am besten dazu qualificirt ist, die betreffende Formulirung vorzunehmen.

Ich gestehe zu, ich bin schon so einfältig und habe nicht recht verstanden, was der Herr Collega Dr. Groß damit gemeint hat, dass die erste Classe ohnehin mehr zu zahlen haben wird, als angenommen wird. Wenn mir der Herr das erklären wollte, so würde ich das demüthig zur Kenntnis nehmen und mich der besseren Intelligenz beugen. Aber das hat mit der Sache nichts zu thun. Die Thatsache bleibt aufrecht — das haben wir in der Generaldebatte hinreichend betont —, dass die erste Classe bedeutend favorisirt erscheint, dadurch, dass sie es — und das ist das Hauptemolument — errungen hat, den status quo festzunageln. Es ist odios, wenn diese erste Classe vor der ganzen Öffentlichkeit sich von der Tragung dieser Nachlässe losgezählt wissen will.

Der Herr Abgeordnete Dr. Beer — und da möchte ich nur nebenbei ein Hühnchen, das ich mir mit ihm aufgespart habe, mit ihm pflücken, aber nicht das ganze, nur ein Stückchen — hat in der Generaldebatte gesagt: Wir wollen ohnehin die ganz kleinen Leute, die niedrigste Kategorie ganz von der Steuer befreien. Und eineinhalb Spalten später sagt er: Mit den Befreiungen wird es happern, weil die betreffenden Commissionen sich es wohl überlegen werden, die Befreiungen zu gewähren, nachdem sie auf die übrigen Steuerzahler zurückfallen werden. Wenn Sie nach dem generellen Ausspruche des Herrn Generalberichterstatters vorgehen wollen, so acceptiren Sie die Einbeziehung der ersten Classe zur Tragung der Abschreibungen und Nachlässe, und Sie werden es dadurch den Steuercommissionen um ein Beträchtliches erleichtern, mit Nachlässen an die kleinen Leute insbesondere nach §. 5 vorzugehen.

Also es ist nicht zulässig, dass Sie sich da hinter die Schwierigkeiten einer Stilisirung verschanzen. Alle die Einwürfe gegen den Classencharakter, gegen den plutokratischen Charakter dieses Gesetzes, welche wir in der Generaldebatte vorgebracht haben, wiederholen sich bei dem in Rede stehenden §. 48, und wenn Herr Collega Auspitz sagt: Gefährden wir nicht ein Gesetz, welches durch drei Jahre berathen worden ist, durch eine Rückverweisung an den Ausschuss, dann frage ich: Wo sind Sie denn mit dieser Ihrer Admonition geblieben, als es sich bei §. 18 um rein politische oder rein nationale Interessen Ihrer Partei gehandelt hat? Da war eine Rückverweisung an den Ausschuss angezeigt, vernünftig *(Sehr richtig!)*; wo es sich aber darum handelt, noch in letzter Stunde den odiosen Classencharakter dieses Gesetzes ein wenig abzuschwächen, ein wenig die Generosität der Reichen und Wohlsituirten zu zeigen, da kommen Sie auf einmal mit Gefährdungen und warnen das hohe Haus, das Gesetz ja nicht an den Ausschuss zurückzuweisen. *(Sehr gut!)*

Ich schließe, indem ich das hohe Haus bitte, nicht wegen eines Schönheitsfehlers, sondern aus socialpolitischen Rücksichten diesen Paragraphen nochmals an den Ausschuss zurückzuweisen, um dem Odium der Bevorzugung der reichen Classe zu entgehen. Aus diesem Grunde bitte ich, diese Paragraphen nochmals an den Ausschuss zu weisen, mit der Directive, welche der Antrag Kramář gegeben hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Wenn auch von einem entschiedenen Vertheidiger des Gesetzes und einem regen Mitarbeiter daran, diesem §. 48 ein gewisser Vorwurf der Schwerverständlichkeit gemacht wurde, mit dem Bemerken, dass er dafür nicht verantwortlich sei, so hat es mir doch leid gethan, von dem verehrten Herrn Abgeordneten diese Bemerkung zu hören, indem ich meinerseits glaube, dass wir so ziemlich alle im Steuerausschusse, die hohe Regierung inbegriffen, solidarisch verantwortlich sind für die Fassung dieser Paragraphe.

Dass die Fassung eines Paragraphen, der eine reine Rechnungsoperation in Worten mitzutheilen hat,

eine schwierige ist, das wussten wir alle. Wir wussten aber ebensogut, dass diese Fassung durch Condensirung, durch Zusammendrängen nicht leichter verständlich, sondern im Gegentheile nur noch schwerer verständlich wird, und aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, durch ein Rechnungsbeispiel in meinem Berichte die Sache besser zu veranschaulichen.

Ich habe diesbezüglich, nachdem auf den eigentlichen Grundtenor des Gesetzes nicht eingegangen wurde, keine Veranlassung, mich damit weiter zu beschäftigen.

Ich bin, wenn ich den letzten Theil der Debatte in Betracht ziehe, auch in der Lage, zu erklären, dass ich Berichterstatter über das vorliegende Gesetz und nicht Berichterstatter über die Stimmung des hohen Hauses bin. *(Heiterkeit.)* Wenn die Stimmung des hohen Hauses in dieser Richtung, besonders im letzten Theile der Debatte, eine eigenthümliche Färbung angenommen hat, so glaube ich darauf hinweisen zu können, dass dies mit vielen anderen Dingen, aber nicht mit §. 48 in unmittelbarer Verbindung steht.

Was den letzten Herrn Redner betrifft, den Herrn Abgeordneten Professor Kaizl, so muss ich bemerken dass ich ja vollkommen begreife, dass die Opposition davon Abstand nimmt, bei einem Gefüge von so schwerer und sich durchdringender Structur mit Abänderungsanträgen im Detail vorzugehen. Es ist ja wirklich fast unmöglich, in diese Textirung einen Abänderungsantrag hineinzubringen.

Aber ein Wort des letzten Herrn Abgeordneten muss ich doch als nicht gerecht und billig zurückweisen. Er hat von einer mala fides gesprochen. Was man gewöhnlich als Jurist unter mala fides versteht, dürfen Sie dem Ausschusse und seinem Berichterstatter nicht vorwerfen. Wir haben in dieser Beziehung wirklich getrachtet, alle jene Abänderungsanträge aufzunehmen — mögen sie von welcher Seite immer gekommen sein — die mit dem Wesen des Gesetzes vereinbar sind.

Wenn immer daraus ein Vorwurf erhoben wird, dass diese Anträge einer vorhergehenden Prüfung durch Mitglieder des Ausschusses unterworfen werden, dass eine Privatberathung darüber stattfindet, so können Sie das nicht so verurtheilen, wie dies hier in der Debatte geschehen ist. Sie werden mir zugeben, dass es bei einem Gesetze, welches so sehr ineinandergreift und zusammenhängt, unumgänglich nothwendig ist, bei jedem Antrag sich zuerst darüber schlüssig zu machen, inwieweit derselbe nicht nur den gerade in Rede stehenden Paragraphen, sondern das ganze Gefüge des Gesetzes berührt. Ich glaube, es ist dies kein Novum, es ist das nichts, was im hohen Hause nicht bereits vorgekommen wäre.

Ich komme nun zu dem Vorwurfe des plutokratischen Charakters. Ich war leider schon öfter in der Lage, diesen Vorwurf zurückweisen zu müssen. Wenn Sie mir nicht den Vorwurf machen wollen, dass ich das Gesetz einfach nicht verstehe, so muss ich ganz trocken erklären, dass ich mich nie und nimmer zum Berichterstatter über ein Gesetz hergegeben hätte, das einen ausgesprochen plutokratischen Charakter trägt. Ich erblicke in dem vorliegenden Gesetze einen plutokratischen Charakter nicht, und ich glaube, dass wir in dem Momente einer Steuerreform es nicht einen plutokratischen Charakter nennen können, wenn nicht auf einmal alle Lasten von den schwächeren Steuerträgern auf die stärkeren überwälzt werden; begnügen wir uns doch mit der Überwälzung eines Theiles der Lasten von den Schwächeren auf die Steuerkräftigeren. Ich könnte hier eine bekannte Fabel erzählen, aber ich glaube, das nicht erst weiter expliciren zu müssen. Jedenfalls dürfen Sie nicht vergessen, dass bei einer solchen Überwälzung der Widerstand der Classen, die man durch eine vielfache Überwälzung treffen würde, dann ein berechtigter wäre, und ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie dann in der Lage wären, das Wenige zu erreichen, was nach Ihrer Ansicht auch in diesem Gesetze antiplutokratisch ist. Ich leugne gar nicht, dass ich im Ausschusse und im Subcomité dafür gesprochen und gestimmt habe, dass die Befreiungen auf alle vier Classen vertheilt werden, dass auch die I. Classe Antheil nehme an der Mitzahlung und Mitleistung der Befreiung.

Was die Frage des Nachlasses für die II. Classe betrifft, so gestehe ich ganz offen, dass es mir geradezu eine Unbilligkeit schiene, die II. Classe von den Nachlässen auszuschließen, und ich muss darauf hinweisen, dass Steuerträger von 150 fl., wenn man in Rechnung zieht, dass dieselben die Personaleinkommensteuer neu dazu zu tragen haben, doch wahrhaft nicht in einer so goldenen Position stehen, dass dieselben einfach von allen Nachlässen geradezu ausgeschlossen sein sollten. Ich weise aber weiters darauf hin, dass der Nachlass von 14 Procent in der II. Classe bekanntermaßen nicht so aufzufassen ist, dass jedem einzelnen Steuerträger die 14 Procent nachzulassen sind, sondern so, dass die 14 Procent von der Commission vertheilt werden können und auch werden vertheilt werden nicht auf die höher Besteuerten, sondern auf die nieder Besteuerten. Es wird nicht jeder 14 Procent erhalten, sondern es werden einzelne Censiten mit 20 und noch mehr Procent Nachlass betheilt werden. Dass sich in dieser Classe auch solche Personen finden werden, bezweifeln Sie so wenig wie ich.

Was nun den Rückverweisungsantrag Kramář betrifft, so gestehe ich, dass ich wiederholt mich dahin geäußert habe, dass ich ein grundsätzlicher Feind von Rückverweisungen bin. Wir haben die §§. 48 und 49 im Subcomité und im Steuerausschusse so reiflich erwogen und so vielfältig und von allen Seiten betrachtet, dass wohl nicht vorauszusetzen wäre, dass der Steuerausschuss, der aus den gleichen Mitgliedern heute besteht, wie er vor drei Monaten bestand, einen anderen Beschluss fassen würde. Einer so reiflichen Überlegung des Steuerausschusses aber heute eine

neuerliche Berathung folgen zu lassen, welche voraussichtlich kein anderes Resultat hätte, als das nach reiflicher Erwägung uns heute vorliegende, das halte ich für eine nutzlose Verschwendung der Zeit. Und wenn uns heute von der verehrten Opposition der Vorwurf gemacht wird, dass unser Tempo zu wenig rasch ist, dass wir für das Wohl der Bevölkerung so nothwendige Gesetzesvorlagen nicht zugleich zur Verhandlung bringen, so muss sie selbst eine Beschleunigung der Verhandlungen wünschen, um auch Zeit zu gewinnen für anderes, was von der anderen Seite für das Wohl der Bevölkerung so lebhaft gewünscht wird. Ich kann daher den Antrag auf Rückverweisung wohl nicht unterstützen.

Der Herr Abgeordnete Hofrath Lienbacher hat eine Resolution, betreffend das Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Steuergattungen beantragt. Der Antrag beruht ja auf einer unstreitig vollkommen richtigen Idee, indem die Zuschläge bei den Realsteuern inclusive der Vorschreibung, bei der Erwerbsteuer exclusive der Vorschreibung in Betracht kommen werden.

Ich glaube indessen, dass dieser Antrag nicht eigentlich zu §. 48 gehört, sondern dass derselbe viel richtiger zu den Einführungsbestimmungen, zu den ersten Artikeln, gestellt werden sollte. Nachdem aber der Antrag sich eigentlich in merito dahin ausspricht, dass der Steuerausschuss beauftragt wird, auf die Frage Rücksicht zu nehmen, nehme ich keinen Anstand, Sie zu bitten, diese Resolution anzunehmen.

Wir haben nun noch den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz, der eine etwas geänderte Stilisirung im zweiten Alinea des §. 48 bezweckt.

Diese beantragte Änderung der Stilisirung gründet sich zum großen Theil auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Schwab zu §. 11 und ist gewissermaßen als eine Folge dieses Antrages zu betrachten, und es kann daher dieser Antrag auf Änderung in der Stilisirung mit gutem Gewissen als eine richtige Ergänzung des Gesetzes empfohlen werden.

Der Herr Abgeordnete v. Czecz hat sich dahin ausgesprochen, dass ja überhaupt der status quo bei der contingentirten Steuer und in Anbetracht der contingentirten Steuer der gewisse Pivot- und Angelpunkt ist, von dem wir immer ausgehen und auf den wir immer zurückkommen müssen, um alle Verschiebungen zu Gunsten der einen oder der anderen Steuerclasse möglichst hintanzuhalten.

Ich stimme diesem Gedanken vollkommen bei und zwar auch in der Richtung, dass ich insbesondere die hohe Regierung darauf aufmerksam machen möchte, dass auch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes sowohl hier, wie bei dem §. 2 auf den status quo rückwirkend betrachtet werde, und dass eine solche Judicatur, solche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, welche die Steuerträger in der früheren Erwerb- und Einkommensteuer geschützt haben, auch heute noch rückwirkend denselben Schutz auszuüben haben werden, weil wir eben an dem möglichsten Festhalten des status quo das größte Interesse haben und von demselben in vielfacher Betrachtung der ganzen Steuerveranlagung ausgegangen sind.

Ich glaube weiter auf die innere Structur des §. 48 nicht mehr eingehen zu sollen, da dieselbe heute von keiner Seite in Betracht gezogen wurde, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme des §. 48 mit dem erwähnten Abänderungsantrage Czecz, sowie auch die Annahme der Resolution des Herrn Hofrathes Lienbacher.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 48 ist zunächst ein Rückverweisungsantrag seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář gestellt worden, welcher lautet *(liest)*:

„§. 48 ist an den Ausschuss zurückzuverweisen und im folgenden Sinne umzuarbeiten:

1. Die im Sinne der §§. 2, 3, 5 gewährten Befreiungen haben alle vier Steuerclassen zu tragen.

2. Die Nachlässe sind nur der dritten und vierten Steuerclasse zu gewähren, und soll von den Nachlässen die dritte Classe ein Drittel, die vierte Classe die übrigen zwei Drittel erhalten."

Ferner hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz einen Abänderungsantrag gestellt, wonach im zweiten Alinea des §. 48 im zweiten Satze statt der Worte *(liest)*:

„Hiebei ist jedoch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie dem Verpächter vorgeschrieben war, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen",

gesetzt werden soll *(liest)*:

„Hiebei ist auch die vom Ertrage verpachteter Gewerbe zu entrichtende Steuer, soweit sie einem nicht der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterworfenen Verpächter vorgeschrieben war, jedoch nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen."

Weitere Abänderungsanträge wurden zu dem §. 48 nicht gestellt. Wir werden also bei der Abstimmung folgendermaßen vorgehen.

Zunächst werden wir über den Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář abstimmen; im Falle der Ablehnung desselben werden wir abstimmen über das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, sodann über das zweite Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czecz, und im Falle der Ablehnung hierauf in der Fassung des Ausschusses, sodann über die restlichen Alineas, wie sie vom Ausschusse beantragt sind.

Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werden wir in dieser Weise vorgehen.

Ich habe noch aufmerksam zu machen, dass der Herr Berichterstatter am Eingange der Verhandlung bereits eine stilistische Änderung vorgeschlagen hat, dass es nämlich im zweiten Alinea statt der Worte „entrichtet haben" heißen soll: „zu entrichten hatten". Es wird Alinea 2 mit dieser Änderung zur Abstimmung gebracht werden.

Ich ersuche jene Herren, welche den Rückverweisungsantrag Kramář annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea, respective den Eingang des §. 48, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea mit der erwähnten stilistischen Änderung des Herrn Berichterstatters nach dem Antrage Czecz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Rest dieses Paragraphen, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über §. 49. Hiezu ist kein Abänderungsantrag gestellt worden; nur hat der Herr Referent eine stilistische Änderung beantragt, dass nämlich nach dem Worte „Befugnisse" gesetzt werde: „(§. 54)".

Ich ersuche jene Herren, welche §. 49 mit dieser stilistischen Änderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §§. 50, 51 und 52 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir werden nunmehr über den Resolutionsantrag Lienbacher abstimmen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Steuerausschuss wird beauftragt, eine Norm zu formuliren und an entsprechender Stelle des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, einzufügen, wonach bei allen Steuergattungen, für welche Nachlässe bewilligt werden, in gleicher Weise entweder nur die um die Nachlässe verminderte oder nur die unverkürzte Steuersumme als Basis zur Berechnung der Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Umlagen vorzuschreiben ist.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir würden nun zu §§. 53 bis 56 gelangen. Nachdem aber die Contingentcommission mit der Zusammensetzung der Landescommission zusammenhängt, so meine ich, dass wir diese Paragraphen jetzt in suspenso lassen, und ich schlage daher vor, dass wir zu den §§. 57 und 58 übergehen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich bemerke nur, dass nach der im §. 32 erfolgten Abänderung auch hier im §. 58 es im Beginne statt der Worte „für jeden Veranlagungsbezirk" heißen solle: „für jede Steuergesellschaft".

Präsident: Zu diesen Paragraphen hat sich der Herr Abgeordnete Formánek zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Formánek:** Zu §. 57 „Zahlungsauftrag" möchte ich Folgendes sagen. Was den bemessenen Steuersatz anbelangt, welcher im Zahlungsauftrag ersichtlich wird, so sei mir erlaubt die Bemerkung zu machen, dass es erwünscht wäre, dass dieser Steuersatz so ausfalle, dass unsere Gewerbe, Handel und Industrie mit den Nachbarstaaten gleichen Schritt in der Concurrenz halten könnten, und ich habe hier besonders im Auge die andere Reichshälfte und Deutschland, welche unsere Gewerbe meistens mit Concurrenz bekämpfen, daher es erwünscht wäre, dass auch die Steuersätze sich mit den ihrigen annähernd ausgleichen würden.

Weiter wird in diesem §. 57 gesagt: „und Nachweisung des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages." Hinsichtlich des allfälligen Repartitions-Zu- oder Abschlages hat, wie bekannt, der Steuerträger gar keine Controle, wie diese Repartitions-Zu- und Abschlagsquote berechnet wurde, und das ist sehr nothwendig, damit es der Steuerzahler bestimmt wisse, auf welcher Grundlage seine Steuerpflicht vorgeschrieben wurde.

Es wäre gut, wenn man es dem Steuerzahler auf eine Art im Zahlungsauftrag klar machen könnte; da denkt man sich aber, die Steuerzahler brauchen und sollen es nicht verstehen, aber bezahlen müssen sie den vorgeschriebenen Betrag, ohne zu wissen, wie und aus was der vorgeschriebene Steuerbetrag berechnet wurde. Somit ist es nothwendig, dass so ein Zahlungsauftrag ganz klar für den Steuerpflichtigen wäre, schon auch aus dem Grunde, damit mit demselben, wenn es dem Steuerzahler ungerecht scheinen möchte, er das Recht hat, die Berufung an die höhere Behörde einzureichen.

Es ist schon einmal so, irren ist menschlich und auch die Steuerbehörden können Fehler und manchmal große Fehler begehen.

Ich habe einmal einen Zahlungsauftrag in Händen gehabt, wo es sich um eine Übertragungsgebür gehandelt hat.

Es waren kleine Leute, die eine Wirtschaft mit 3000 fl. gekauft haben; der Kaufschilling und

auch der Procentsatz der Übertragungsgebür war ganz correct und zwar von 3000 fl. dreieinhalb Procent und 25 Procent Zuschlag, aber die Vorschreibung war auf 157 fl. 50 kr. anstatt 131 fl. 25 kr. somit um 26 fl. 25 kr. mehr bemessen.

Die Leute sind zufälligerweise zu mir gekommen und haben gefragt, ob es recht ist; ich habe nachgerechnet und sofort die Leute zur Steuerbehörde geschickt, damit sie geltendmachen, dass um 26 fl. 25 kr. zuviel vorgeschrieben war; der Steuerbeamte hat sich entschuldigt, aber den Leuten ist die Überzeugung geblieben, dass, wenn ich nicht nachgerechnet hätte, sie es sicher hätten bezahlen müssen.

Also wo ganz klare Sachen sind, wird der Zahlungsauftrag manchmal uncorrect ausgestellt, umso eher wird es geschehen können im Zahlungsauftrag für die allgemeine Erwerbsteuer, wo der Steuerzahler den allfälligen Repartitions-Ab- oder Zuschlag wird nicht begreifen können, weil er keine Controle in Bezug darauf haben wird.

Damit ihm das Berufungsrecht gewahrt bleibe, soll der Zahlungsauftrag ganz klar für den Steuerpflichtigen sein, damit derselbe weiß, auf was für einer Grundlage man ihn besteuert hat.

Und endlich habe ich noch eine Bemerkung hinsichtlich des Zahlungsauftrages.

Meiner Ansicht nach versteht es sich bei jedem mehrsprachigen Staate von selbst, dass so ein Zahlungsauftrag in der Sprache des betreffenden Steuerzahlers erfolgen solle.

Aber leider haben die böhmischen Steuerzahler schon in Sprachenangelegenheiten so traurige Erfahrungen, dass sie in diesem Staate die größte Vorsicht gebrauchen müssen, damit ihnen nicht ein Unrecht geschieht, wenn es auch beim Zahlungsauftrag ist.

Denn so mancher böhmische Steuerzahler sollte — und musste manchmal — auch den im Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Betrag bezahlen, wenn es ihm auch in der ihm nicht verständlichen deutschen Sprache vorgeschrieben wurde.

Weil es sich hier aber für den Steuerzahler um eine wichtige Sache handelt, dass er das ihm nach §. 59 zustehende Berufungsrecht nicht verliere und der Zahlungsauftrag ihn darüber belehren soll, und obwohl die Vertreter der hohen Regierung bereits im Ausschusse erklärt haben, dass alle Bekenntnisse und somit auch Zahlungsaufträge in den Landessprachen zugestellt werden, was meiner Ansicht nach auch gar nicht anders möglich ist, finde ich es, damit es sichergestellt werde, nicht für überflüssig, auch jetzt im offenen Hause die Frage an die hohe Regierung zu stellen — weil auch sehr vieles im Verordnungswege erfolgen wird — ob die betreffenden Zahlungsaufträge, Belehrungen über Berufungen und auch die verschiedenen Einbekenntnisse dem Steuerzahler in seiner Sprache zugestellt werden. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Auf die einzige vom Herrn Vorredner gemachte Anregung ist zu erwidern, dass selbstverständlich die Belehrungen in der Sprache der betreffenden Steuerträger ergehen werden. Ich halte das für unbedingt nothwendig, denn die Belehrungen sind solcher Natur, dass sich darauf für die Steuerträger nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte aufbauen, und ich würde eine entschieden ungünstige Situation für den betreffenden Steuerträger darin erblicken, wenn ihm die Belehrung nicht in seiner Sprache mitgetheilt würde.

Was die Ausführung der Zahlungsaufträge in der betreffenden Sprache anbelangt, so bin ich nicht in der Lage, die bezügliche Intention der Regierung zu kennen, und kann daher keine bestimmte Antwort ertheilen.

Präsident: Zu den §§. 57 und 58 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden. Daher ersuche ich jene Herren, welche die §§. 57 und 58, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 57 und 58 sind angenommen.

Wir gelangen zu §§. 59 bis 63.

Zu §. 59 ist lediglich der Herr Abgeordnete Dr. Götz gemeldet; derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich werde bezüglich der §§. 59 und 61, Abänderungsanträge stellen.

§. 59 normirt nämlich das Berufungsrecht, und zwar in dem ersten Alinea des Steuerpflichtigen, in dem zweiten Alinea des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission.

Als Beschlüsse der Erwerbsteuercommission, gegen welche das Berufungsrecht dem Steuerpflichtigen zusteht, sind in dem ersten Alinea die Bemessung des tarifmäßigen Steuersatzes und die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages, in dem zweiten Alinea, die Bemessung des Steuersatzes, die Berechnung des Steuerbetrages und weiters die Ertheilung von Befreiungen bezeichnet.

Hier liegt nun die Frage sehr nahe, ob der Steuerpflichtige auch das Berufungsrecht gegen Beschlüsse der Erwerbsteuercommission hat, nach welchen sein Begehren, ihm eine Befreiung von der Entrichtung der Erwerbsteuer im Sinne der §§. 3 und 5 zu gewähren, abgewiesen wird, ob er gegen die Verwerfung dieses seines Begehrens eine Berufung an die Finanzlandesbehörde, und zwar zum Behufe der Entscheidung seitens der Landes-Erwerbsteuercommission hat.

Ich glaube, die Herren werden der Meinung sein, dass dem Steuerpflichtigen dieses Recht zustehen soll. Denn, wenn in einer Bestimmung des Gesetzes ein Befreiungstitel gegeben wird, so muss dem Betreffenden doch das Recht zustehen, wenn in der ersten

Instanz sein Recht nicht anerkannt wird, zu der zweiten Instanz zu gehen. Ich finde es nun in den Bestimmungen nicht klar und deutlich ausgesprochen, dass dem Steuerpflichtigen dieses Recht zusteht. Man könnte vielmehr aus der Bestimmung des §. 5, nach welchem die Befreiung nur in dem Ermessen der Erwerbsteuercommission gelegen ist, schließen, dass keine Berufung an die höhere Instanz stattfindet. Ich bin nun der Meinung, dass eine gesetzgebende Körperschaft immer daran denken soll, ein Gesetz klar zu stilisiren, so, dass jeder Zweifel ausgeschlossen wird. Ich werde mir in dieser Richtung einen Abänderungsantrag erlauben, wornach im Gesetze ausdrücklich bestimmt werden soll, dass das Berufungsrecht auch gegen die Verweigerung der Befreiung dem Steuerpflichtigen zusteht.

Weiters muss ich in den Bestimmungen des §. 59 das Wort: „tarifmäßiger“ Steuersatz bemängeln. Das ist aus der ersten Vorlage herübergenommen, und nachdem wir jetzt den Tarif nicht übernommen haben, so kann man auch nicht mehr von tarifmäßigen Steuersätzen sprechen, sondern müsste vielleicht, weil wir jetzt ein Schema haben, von „schematischen Steuersätzen“ sprechen.

Schließlich glaube ich — und darauf hat auch der Herr Referent in dem Motivenberichte bereits hingewiesen — dass die Nothwendigkeit vorliegt, es genau auszusprechen, dass dem Steuerpflichtigen das Recht, gegen die Bemessung seiner Steuer eine Berufung anzumelden und durchzuführen, zustehen soll, dass es aber nicht jedem Steuerpflichtigen zusteht, auch gegen die Bemessung des Steuersatzes eines andern Steuerpflichtigen die Berufung zu überreichen, und ich glaube daher, dass diese Einschränkung des Berufungsrechtes auch mit ein paar Worten klar ausgesprochen werden soll.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Absatz 1 des §. 59 habe zu lauten:

Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§. 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes oder gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde zu berufen.“

In der Bestimmung des §. 61 müsste nun, wenn dieser erste Antrag angenommen wird, eine kleine Änderung dahin eintreten, dass nach den Worten „betrifft die Berufung die commissionelle Bemessung des Steuersatzes“ die Worte eingeschaltet werden: „oder die Verweigerung von Befreiungen“.

Ich bitte um Annahme dieser beiden Anträge. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die beiden vernommenen Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Götz unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu den §§. 59 bis 63 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Wenn schon der eine Antrag des Herrn Abgeordneten, betreffend das Berufungsrecht wegen Verweigerung der angesprochenen Befreiungen, meines Erachtens nicht nothwendig separat ausgesprochen werden müsste, weil ich glaube, dass dies bereits in dem ganzen Tenor dieses Paragraphen mit enthalten ist, so habe ich doch nichts dagegen, wenn auch diesbezüglich durch das klare Aussprechen des Berufungsrechtes im Gesetze größere Klarheit erzielt wird.

Ebenso glaube ich, auch den zweiten Antrag empfehlen zu können, nachdem ich ohnedies in meinem Berichte darauf hinwies, dass mir hier eine gewisse Lücke im Gesetze zu sein scheine, weil es entschieden nicht angeht, dass ein Steuerträger ein Berufungsrecht gegen die Steuerbemessung seines Nachbarn oder eines Dritten hat. Diesen vielleicht nicht klar genug gefassten Bestimmungen helfen die soeben gehörten Anträge ab, und ich kann daher für dieselben Ihre Zustimmung erbitten.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

(Nach einer Pause:)

Zu §. 59 ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Götz ein Amendement zum ersten Alinea gestellt worden, wonach es zu lauten hätte *(wiederholt den Antrag.)* Wir werden daher über §. 59 absatzweise abstimmen, und zwar über das erste Alinea zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz, und sodann eventuell in der Fassung des Ausschusses. Hierauf kommt Alinea 2 zur Abstimmung. Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das erste Alinea des §. 59 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das zweite Alinea des §. 59 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 60 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich ersuche jene Herren, welche §. 60 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 61 hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz den Zusatzantrag gestellt, dass nach den Worten „des Steuersatzes" die Worte eingeschaltet werden: „oder die Verweigerung von Befreiungen."

Nachdem sich der Herr Referent mit diesem Antrage einverstanden erklärt hat, werde ich §. 61 mit diesem Zusatzantrage zur Abstimmung bringen, im Falle der Ablehnung nach der Fassung des Ausschusses.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 61 mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Götz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche die §§. 62 und 63, sowie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen zu den §§. 64 bis 66. Zu diesen hat sich der Herr Abgeordnete Kaiser zum Worte gemeldet. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Ich möchte mir erlauben, einige Bemerkungen zu §. 65 zu machen und einen diesbezüglichen Abänderungsantrag vorzuschlagen, wenn ich auch zugestehe, dass die Fassung des §. 65 eine Verbesserung gegenüber den früheren Verhältnissen bedeutet, indem ja bekanntlich früher die Steuervorschreibung auf ein halbes Jahr stattfand, während sie jetzt auf ein Vierteljahr stattfinden soll. Ich glaube aber — und ich habe darauf bereits in der Generaldebatte hingewiesen — dass hier doch noch eine Härte für den Gewerbestand gegenüber den anderen Steuerträgern besteht, indem der Beginn der Steuerpflicht bei den Rentensteuer- und den Einkommensteuerpflichtigen für einen Zeitpunkt nach dem Eintritte der Steuerpflicht festgesetzt ist.

Ich glaube, dass dieser Übelstand dadurch behoben werden könnte, dass allerdings die Steuern für das Vierteljahr, in welchem der Betrieb angemeldet wurde, vorgeschrieben werden, dass jedoch im Verhältnisse auf die abgelaufene Zeit ein Nachlass in der Art erfolgt, dass der Ablauf eines vollen Monates des laufenden Kalendervierteljahres oder zweier voller Monate desselben bei der Steuerbemessung Berücksichtigung findet. Ich glaube, dass die Erwerbsteuerträger ganz gewiss einer billigen Berücksichtigung bedürfen, und dass diese nicht stattfindet, wenn man einem Erwerbsteuerträger, der seinen Betrieb am Ende des Vierteljahres beginnt, dennoch für das ganze laufende Vierteljahr die Steuer vorschreibt. Ich möchte mir daher zu beantragen erlauben, dass der §. 65 laute *(liest)*:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlass von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen."

Ich glaube, das ist ein billiges Verlangen, dem das Haus, der Herr Referent und auch die Regierung zustimmen könnten.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

(Finanzminister Dr. Edler v. Plener meldet sich zum Worte.) Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich glaube, wir könnten dem entgegenkommen. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlass von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen."

Es ist dies ein Gegenstand, über den seinerzeit im Ausschusse sehr viel gesprochen wurde, diese monatsweise Steuerpflicht der neu eintretenden Erwerbsteuerträger. Ich glaube, der Wunsch ist nicht unbillig, und bin in der Lage, im Namen der Regierung diesem Antrage zuzustimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist neuerdings geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich freue mich, dass durch die zustimmenden freundlichen Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers hier eine Erleichterung in das Gesetz Eingang findet, für welche wir seinerzeit schon im Ausschusse eingetreten sind, wofür wir aber leider seinerzeit im Ausschusse das Wohlwollen der hohen Regierung nicht finden konnten. Ich freue mich dessen doppelt, da damit jener Vorwurf, der während der Steuerreformdebatte gemacht wurde, entkräftet wird, dass Anträge der Opposition niemals Berücksichtigung finden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zu §. 64 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 64 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 65 hat der Herr Abgeordnete Kaiser einen Abänderungsantrag gestellt, wornach dieser Paragraph lauten soll *(liest)*:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde. Es wird jedoch voll abgelaufenen Monaten des betreffenden Vierteljahres durch einen Nachlass von einem Drittel, respective zwei Dritteln der vorgeschriebenen Erwerbsteuer Rechnung getragen."

Ich ersuche jene Herren, welche §. 65 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 66 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 66 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Beifall.)*

Ich habe mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Ritter v. Skrzyński sein Mandat in den Montanausschuss niedergelegt hat. Ich werde die Nachwahl für diesen Ausschuss auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Es sind zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Alfred Fürsten zu Windisch-Graetz.

Seit einiger Zeit, und sogar in den letzten Tagen, wenn irgend ein kleiner Streit zwischen den Fischern aus Italien und den kroatischen Küstenbewohnern Dalmatiens stattfindet, erhebt sogleich die italienische Presse ein großes Geschrei darüber. Ja, es werden oft Streitigkeiten und Verfolgungen ganz erfunden, um schimpfen und beleidigen und eine Agitation gegen das benachbarte Land treiben zu können.

In den letzten Tagen des verflossenen Februar hatten in Split (Spalato) die Fischer von Chioggia untereinander selbst, während einer Nacht, eine Rauferei begonnen, nach welcher einer von den Italienern, angeblich von einem Soldaten ober dem Auge verwundet worden sein soll.

Kein Augenzeuge konnte es den Richtern, die sofort noch in der Nacht auf dem Schauplatze erschienen waren, bezeugen.

Demungeachtet erhebt die italienische Presse ein lautes Geschrei gegen die Kroaten Dalmatiens, und in Chioggia selbst wurde ein Meeting abgehalten, angeblich um gegen die Verfolgungen der Italiener an der dalmatinischen Küste zu protestiren.

Nach einigen italienischen Journalen soll der italienische Generalconsul in Trst (Triest) einen detaillirten Rapport über die Vorkommnisse in Split nach Rom gesendet, und sollten diesbezüglich auch in Wien Schritte gemacht worden sein.

Nachdem die Unterzeichneten überzeugt sind, dass alles das nur eine künstliche und feindliche Agitation gegen die Kroaten Dalmatiens ist, welche mit der Zeit eine ernstliche Reaction hervorrufen könnte, fühlen sie sich verpflichtet, Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten zu fragen:

„„I. Ist Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten die gefährliche Agitation bekannt, welche seit einiger Zeit in der italienischen Presse gegen die kroatischen Bewohner Dalmatiens, unter dem Vorwande der Verfolgungen der italienischen Unterthanen geführt wird?

II. Wenn ja, welche Schritte hat Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident bei Seiner Excellenz dem Minister des Äußern gethan oder gedenkt er zu thun, damit dieser gefährlichen Agitation in Italien ein Ende gemacht werde?""

Wien, am 23. März 1895.

Schlesinger.	Biankini.
Dr. Pacák.	Dr. Gregorčič.
Spindler.	Dr. Kramář.
Sokol.	Čestmír Lang.
Dr. Geßmann.	Purghart.
Dapar.	Dr. Samánek.
Perić.	Krumbholz.
Dr. Laginja.	Dr. Kaizl.
Spinčić.	Rašín.
Dr. Engel.	Dr. Blažek.
Kaftan.	Teklý.
König.	Dr. Dyk.
Dr. Dvořák.	Eim.
Dr. Lueger.	Březnovský.
Dr. Scheicher.	Troll.
Kušar.	Schneider.
Dr. Brzorád.	Dr. Tuček.
Dr. Šil.	Dr. Lang."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Im Monate März l. J. fand bei dem k. k. Strafgerichte in Prag eine den bekannten Oberpolizeicommissär Olič betreffende Gerichtsverhandlung statt. Zu derselben wurden auch zwei politische Häftlinge, und zwar die Herren Novák und Hlad, welche eben die ihnen in dem sogenannten Omladinaprocesse zuerkannte Strafe in der k. k. Strafanstalt bei Pilsen

abbüßten, und zwar der erste als Angeklagter, der andere als Zeuge, nach Prag vorgeladen.

Novák sollte schon nach zwei, Hlad nach circa vier Wochen die Anstalt verlassen, in der sie 15 Monate zugebracht, ohne nur ein einzigesmal zu einer Disciplinarstrafe oder Beschwerde Anlass gegeben zu haben.

Obwohl die kaiserliche Entschließung vom Jahre 1849 nicht gestattet, politischen Sträflingen Ketten anzulegen, außer in Ausnahmsfällen, welche, wie aus obigem erhellt, bei den genannten Häftlingen weder vorlagen noch vorausgesetzt werden konnten, so wurden sie doch beide gefesselt und aus der Strafanstalt zu Bory durch ganz Pilsen bis zum Bahnhofe geführt und von da weiter nach Prag befördert.

In Anbetracht dieses rohen, unbegründeten und den Gesetzen hohnsprechenden Verfahrens stellen die Gefertigten die Anfrage:

a) „„Ist dieses Factum dem Herrn Justizminister bekannt?

b) Ist Seine Excellenz gewillt, diese Handlungsweise zu rügen und für die Zukunft solche Missgriffe zu verhindern?““

Wien, am 23. März 1895.

Dr. Kaizl.	Dr. Šil.
Formánek.	Krumbholz.
Pernerstorfer.	Eim.
Dr. Herold.	Čestmír Lang.
Březnovský.	Dr. Kramář.
Dr. Kaunic.	Teklý.
Dr. Sláma.	Sokol.
Biankini.	Dapar.
Dr. Kronawetter.	Dr. Dyk.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe zu verkündigen:

Der Budgetausschuss versammelt sich Dienstag, den 26. d. M., Abends 7 Uhr. Tagesordnung:

Subventionen an Landesfonde, Gemeinden und Grundentlastungsfonde: Abgeordneter Gniewosz; Cultus: Abgeordneter Fuchs.

Der Montanausschuss hält Mittwoch, den 27. März, um 7 Uhr Abends, eine Sitzung in Abtheilung V. Tagesordnung:

Referat des Abgeordneten Dr. Baernreither über die Bergbau-Inspectoren;

Referat des Abgeordneten Dr. Ritter v. Milewski über den Bericht Ostrau-Falkenau.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält Dienstag, den 26. d. M., um 7 Uhr abends, in Abtheilung IV Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 26. d. M., 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten v. Hormuzaki, dann von Mitgliedern:

in den Montanausschuss an Stelle der Herren Abgeordneten Neuwirth und Ritter v. Skrzyński,

in den Privilegienausschuss an Stelle des Herrn Tilšer und des Herrn Abgeordneten Povše,

in den Urheberrechtsausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Povše;

2. Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen §§. 67 bis 82).*

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft *(1104 der Beilagen).*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Verbandes der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen in Wien um Verbesserung ihrer Lage.

Hohes Haus!

Von der Überzeugung durchdrungen, dass ein hohes Haus alle vom Volke ausgehenden Wünsche und Beschwerden einer gerechten Beurtheilung unterzieht und für deren Verwirklichung, beziehungsweise Beseitigung eintritt, erlaubt sich der ergebenst gefertigte Centralausschuss des „Verbandes der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen“, in Ausführung der am 2. und 3. December 1894 vom allgemeinen österreichischen Eisenbahnbeamten-, Hilfsbeamten und Unterbeamtentage gefassten einhelligen Beschlüsse und kraft der ihm von diesem Tage ertheilten Vollmacht, die Aufmerksamkeit eines hohen Hauses auf die Lage der Eisenbahnbeamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten, sowie der Eisenbahnbediensteten im allgemeinen zu lenken und an ein hohes Haus die ergebene Bitte zu richten, die nachfolgenden Ausführungen und Petita einer eingehenden und gerechten Würdigung unterziehen zu wollen.

Seitdem das Eisenbahnwesen auch in unserem Vaterlande in einer früher ungeahnten Weise sich entwickelt und für alle Gebiete des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt hat, ist die Zahl der Eisenbahnbeamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten, sowie der sonstigen Bediensteten auf viele Tausende (laut der statistischen Tabelle für die österreichischen Eisenbahnen, herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Jahrgang 1890, auf 177.142) gestiegen, so dass diese einen nicht unwesentlichen Theil der Bevölkerung ausmachen.

Aber nicht allein die Zahl der Eisenbahnbeamten und Bediensteten hat zugenommen, mit der Dichtigkeit und Steigerung des Verkehres sind auch die Anforderungen gestiegen, die man an ihre Intelligenz, ihre Arbeitsleistung, ihre nimmermüde Pünktlichkeit und Verlässlichkeit stellt und ebenso ist ihre Verantwortlichkeit für einen Dienst, von dessen genauer und pünktlicher Ausübung das Leben unzähliger Menschen und die Erhaltung vieler Millionen an materiellen Werten abhängig ist, bedeutend vermehrt worden. Die Statistik kann darüber Aufschluss geben, wie viele Hundert Eisenbahnbedienstete jährlich im Dienste tödtlich oder schwer verletzt, an Leben und Gesundheit Schaden leiden, und wie viele Hunderte jährlich oft nur wegen eines geringen, in seinen Folgen jedoch weittragenden Übersehens, sich vor den Schranken des Gerichtes verantworten und dieses Übersehen nicht nur mit Freiheitsstrafen, sondern auch mit dem Verluste ihrer materiellen Existenz büßen müssen; das Sprichwort, der Eisenbahnbeamte stehe mit einem Fuße im Grabe und mit dem anderen im Criminale, ist demnach keine leere Redensart.

Während nun die Anforderungen an das Eisenbahnpersonale in so hohem Maße gestiegen sind, sind die Lohnverhältnisse desselben nicht nur die gleichen geblieben, sondern in Anbetracht der seither eingetretenen Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse noch bedeutend verschlechtert worden und müssen als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden.

Die Ursachen der misslichen Lage der Eisenbahnbediensteten sind verschiedenartige. Als wesentlichster Übelstand wird es empfunden, dass der Eisenbahnbeamte und -Bedienstete in seinem dienstlichen Verhältnisse vollkommen rechtlos und nicht nur in diesem, sondern auch in seiner materiellen Existenz auf die Gnade und

das Wohlwollen seiner Vorgesetzten angewiesen ist. Obwohl nicht geleugnet werden soll, dass zur Aufrechterhaltung der so nothwendigen Disciplin auch dem Vorgesetzen ein gewisser Einfluss in dieser Beziehung eingeräumt werden muss, so ist anderseits nicht abzusehen, warum dieser Einfluss ein so weitgehender sein soll, dass die ganze Existenz des Beamten und Bediensteten von dem guten Willen eines oder mehrerer Vorgesetzten abhängig ist. Soweit die Privateisenbahnen in Betracht kommen, wird darauf hingewiesen, dass das Dienstverhältnis einen einfachen Lohn oder Arbeitsvertrag repräsentirt, und dass niemand gezwungen ist, einen solchen, insbesondere wenn ihm die Bestimmungen desselben nicht zusagen, einzugehen. Dabei vergisst man jedoch, dass nur der Arbeitgeber, in diesem Falle die Eisenbahnverwaltung, die wirtschaftliche Freiheit besitzt, sich unter Hunderten von Bewerbern für eine Stelle den ihm Zusagendsten zu wählen, während die Arbeitnehmer, also die Bewerber, sich meistens nicht im Stande der wirtschaftlichen Freiheit befinden und durch Noth und Hunger gezwungen sind, selbst unter noch härteren Bedingungen — und um jeden Preis — zu arbeiten.

Wäre es anders, würden sich beide Theile im Stande der wirtschaftlichen Freiheit befinden, die wenigsten Arbeitnehmer würden sich bereit finden lassen, einen Vertrag einzugehen, dessen Grundlage die bei den Eisenbahnen übliche Dienstordnung ist, in welcher viele Pflichten und so verschwindend wenige Rechte für die Bediensteten enthalten sind.

Das aus dieser Dienstordnung resultirende Rechtsverhältnis der Eisenbahnverwaltungen gegenüber ihren Bediensteten bringt es mit sich, dass erstere über die Arbeitskraft und über die Zeit ihres Personales, dass sie über die Beförderungen, Urlaube und Verwendung ihres Personales unbeschränkt verfügen können; sie haben das Recht, jedem ihrer Bediensteten und sei er noch so lange definitiv angestellt, jederzeit den Dienst ohne Angabe eines Grundes zu kündigen und endlich steht ihnen die Disciplinargewalt zu. Dagegen hat keiner der Bediensteten ein Recht auf Beförderung, auf einen Urlaub, eine zeitlich beschränkte oder eine bestimmte Dienstleistung und ebenso ist das Recht gegen Disciplinarerkenntnisse — und seien selbe noch so ungerecht — Beschwerde zu führen illusorisch, dann niemand hindert die Eisenbahnverwaltungen einem Bediensteten, selbst wenn er vom Handelsministerium in Schutz genommen wird, den Dienst ohne Angabe eines Grundes zu kündigen.

Das Disciplinarverfahren bei den Eisenbahnen, von welchem das Wohl und Wehe, die ganze Existenz so vieler Familien abhängig ist, ermangelt demnach des Kriteriums einer ordentlichen Rechtsprechung.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bilden unsere zur Erhaltung einer Familie gänzlich unzulänglichen Gehalte in den unteren Kategorien. Zu oft und zu eingehend ist dieses Thema erörtert worden, als dass wir es nöthig hätten, die offen vor aller Welt liegende Thatsache noch besonders beweisen und den Wunsch nach einer Besserung begründen zu müssen, dass aber eine Aufbesserung der Gehalte in den unteren Kategorien der Beamten und Unterbeamten sehr dringend nothwendig ist, sollen nicht immer mehr Existenzen materiell zugrunde gehen und in das große Heer des subsistenzlosen Proletariats hinabsinken, das ist aus der täglich mehr zunehmenden Verschuldung des Beamten- und Unterbeamtenstandes klar zu ersehen. Erreichten doch die von denselben nur allein bei den Vorschussconsortien des Ersten allgemeinen Beamtenvereines bis Ende Juni 1894 contrahirten, noch nicht zurückgezahlten Darlehen den Betrag von über zwölf Millionen Gulden, so dass mit Rücksicht auf die vielen anderen noch bestehenden Vorschussvereine und privaten Geldgeber die Gesammtverschuldung der Beamten und Unterbeamten mit rund 30 Millionen Gulden und das jährliche Zinsenerfordernis, den Durchschnitt mit acht Procent angenommenen, auf 2·4 Millionen beziffert werden kann.

Die Anführung dieser nackten Thatsache dürfte genügen, um den kleinen Beamten, ebenso wie den kleinen Grundbesitzer und den Kleingewerbetreibenden als über sein Vermögen und seine Kräfte verschuldet und im höchsten Grade nothleidend und hilfsbedürftig erscheinen zu lassen.

Eine wesentliche Ursache der schlechten materiellen Lage der Eisenbahnbeamten liegt in der Besetzung von Beamtenstellen durch Hilfsbeamte und Unterbeamte. Es ist ersichtlich, dass diese Maßregel seitens der Bahnverwaltungen nur aus Ersparungsrücksichten erfolgt ist, und seitdem es sich gezeigt hat, dass dieselbe für das Personalbudget der Eisenbahnen von nicht zu unterschätzendem Werte ist, weil der Hilfsbeamte und Unterbeamte in seinen Ansprüchen und Anforderungen noch unter den Beamten steht und in den Händen der Verwaltungen ein noch gefügigeres Werkzeug ist, seitdem hat diese Maßregel bei einzelnen Bahnen geradezu beängstigende Dimensionen angenommen. Insbesondere bei der reichen Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dem Eisenbahn-Centralabrechnungsbureau in Österreich, der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und auch bei anderen Bahnen findet die Verwendung von Hilfsbeamten und Unterbeamten auf Beamtenposten in der Weise immer größere Anwendung, als Bewerber, welche für Beamtenposten

qualificirt sind, einfach zu Hilfsbeamten oder Unterbeamten ernannt werden und nur in den seltensten Fällen zu Beamten vorrücken.

Wohin ein solches Vorgehen führen muss, ist leicht vorauszusehen. Unser wirtschaftlicher Nothstand, unsere Überproduction an Gebildeten und Stellungsuchenden bringt es mit sich, dass Angebot und Nachfrage für sogenannte definitive Anstellungen und Versorgungen in ein immer größeres Missverhältnis gerathen und dass junge Leute, welche eine Mittelschule absolvirt haben, gezwungen sind, selbst Hilfsbeamten- oder Unterbeamtenstellen anzunehmen. Dadurch wird jedoch das wirtschaftliche Niveau der Angestellten noch weiter herabgedrückt, indem es bald dahin kommen wird, dass absolvirte Mittelschüler nur mehr in Hilfsbeamten oder Unterbeamtenstellen und in Beamtenstellen nur mehr absolvirte Hochschüler werden Verwendung finden können. Auch die Letzteren werden dadurch in Mitleidenschaft gezogen, weil dann die Ausnahmstellung entfällt, welche sie gegenwärtig inne haben.

Bei den Eisenbahnen, als einer eminent wirtschaftlichen Institution, sollen bei Beurtheilung der Leistungen eines Angestellten wesentlich andere Kriterien maßgebend sein, als sonst in irgend einem Amte. Nicht was der Mann in seiner Jugend gelernt hat, sondern was er kann, welchen Nutzen er der Anstalt bringt und für welchen Posten er die Fähigkeiten besitzt, darnach soll er beurtheilt und entlohnt werden. Der Umstand, dass jemand die Hochschule absolvirt hat, kann doch für eine Eisenbahnverwaltung, insbesondere nicht für eine Privatbahn maßgebend sein, denselben allen anderen, selbst Befähigteren, wenn diese keine solchen Studien nachweisen können, vorzuziehen. Dasselbe gilt von den absolvirten Mittelschülern und darum sollte bei den Eisenbahnen bloß Befähigung und Leistung als Maßstab für Stellung und Entlohnung gelten.

Eine Eisenbahn ist keine Versorgungsanstalt für absolvirte Hoch- und Mittelschüler und wer von diesen im Concurrenzkampfe mit dem weniger Studirten nicht besteht, hat eben kein Anrecht auf Bevorzugung.

Unsere Pensionsstatuten bilden ebenfalls den Gegenstand unserer Beschwerde. Wie bekannt, sind unsere Gehalte, namentlich in den unteren Beamtenkategorien, sowie bei den Hilfsbeamten und Unterbeamten sehr klein bemessen und beziehen wir mitunter mehr als die Hälfte unserer Entlohnung unter dem Titel des Quartiergeldes (beispielsweise 660 fl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld). Da nun bei der Pensionsbemessung das Quartiergeld ohne Berücksichtigung bleibt und die Pension mit Ausnahme einiger weniger Bahnen nur auf Grundlage des reinen Gehaltes ohne alle Nebenbezüge ermittelt wird, da ferner nur sehr wenige unter uns so glücklich sind, das 35. Dienstjahr vollenden zu können, um mit vollem Gehalte pensionirt zu werden, und da endlich nur eine geringe Zahl Beamte vor der Pensionirung oder vor dem Ableben einen Gehalt von 1400 fl. erreicht und die meisten Unterbeamten kaum mehr als 700 fl. bis 800 fl. erlangen können, so ist die Pension besonders dann eine unzulängliche, wenn die Pensionirung vor dem 35. Dienstjahre erfolgt. Zieht man nun in Erwägung, ein wie großer Theil der Beamten und Hilfsbeamten mit dem Tode abgeht, bevor sie das 35. Dienstjahr erreicht haben, so wird man auch ermessen können, wie gering meistens die Pension für die Witwe und hinterbliebenen Kinder ausfällt. Was bei unseren Pensionsnormalien uns besonders ungerecht vorkommt, ist der Umstand, dass durch dieselben die Absicht der Altersversorgung nur höchst unvollständig erreicht, und dass auch bei der Pensionsbemessung nur rein mechanisch und nicht nach humanen Grundsätzen vorgegangen wird.

Betrachtet man nämlich die Pensionirung nur vom Standpunkte der Altersversorgung, so ist es ersichtlich, dass manche eine überreichliche, den Rahmen einer Altersversorgung weit überschreitende, dagegen die eigentlichen Arbeitsbienen, die Märtyrer ihres Berufes und ihrer Pflicht, die Leben und Gesundheit täglich aufs Spiel setzen und mit Noth und Entbehrungen zu kämpfen gehabt haben, eine ganz unzulängliche Pension beziehen, so dass sie auch im Alter, wenn sie die geistige und physische Kraft verloren haben, nicht vielleicht den wohlverdienten Ruhestand, sondern den unverdienten Nothstand weiter „genießen".

Eine große Ungerechtigkeit ist es ferner, dass der größte Theil des subalternen Executivpersonales, sämmtliche Unterbeamte und Hilfsbeamte, soweit die letzteren auf eine Altersversorgung Anspruch haben, nicht dem Pensionsfonde, sondern dem sogenannten Provisionsfonde angehören, in welch letzterem als höchstes Ausmaß der Pension 70 Procent des reinen Gehaltes statuirt sind, so dass die Altersversorgung der Provisionirten dem Zwecke durchaus nicht entspricht.

Unser Wunsch, sämmtliche Bedienstete in Bezug auf Altersversorgung nach gleichen, beziehungsweise nach gerechten Normen zu behandeln und die Provisionsfonde den Pensionsfonden gleichzustellen, dürfte demnach als vollständig begründet angesehen werden.

Auch, dass bei den meisten Bahnen, insbesondere bei den k. k. Staatsbahnen, bei Bemessung der für die Pension oder Provision anrechenbaren Dienstzeit auf das Executivpersonale, namentlich Locomotiv-

führer, Zugsbegleiter u. s. w. keine Rücksicht genommen wird, ist eine große Ungerechtigkeit. Ist ja doch dieses Personale den Gefahren des Eisenbahnbetriebes in besonders hohem Maße ausgesetzt als beispielsweise ein Bureaubeamter.

Das Verlangen, diesem Personale, gleichwie es bei der Kaiser Ferdinands Nordbahn und bei der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft der Fall ist, die Dienstzeit für die Pension, respective Provision auch bei den anderen Bahnen eineinhalbfach anzurechnen, ist demnach ein vollkommen gerechtfertigtes.

Wir können nicht unterlassen hervorzuheben, dass wir die Pensionsfrage ausschliesslich vom Standpunkte der Altersversorgung behandelt wissen wollen, und dass die Beiträge, welche die k. k. Staatsbahnen und die subventionirten Bahnen zum Pensionsfonde, respective Provisionsfonde leisten und welche daher, wenn auch indirect, aus dem Säckel der schwer belasteten Steuerträger fließen, dem Zwecke der Altersversorgung in wirklich humaner Weise zugeführt werden sollen und jedes „zu viel" ebenso wie jedes „zu wenig" strenge vermieden werde. Unser Verlangen geht auch dahin, dass bei der Pensionirung, respective Provisionirung, insbesondere, wenn sie infolge frühzeitiger, im Dienste zugezogener Invalidität erfolgt, ein ausreichendes Existenzminimum festgesetzt, und dass als geeignetstes Mittel hiezu mindestens der vierte Theil des Gehaltes als Quartiergeld in die Pension, respective Provision einbezogen werde.

Schließlich müssen wir bezüglich unserer Pensionsansprüche den Wunsch aussprechen, dass dieselben jedem Bediensteten als persönliches unantastbares Recht gewahrt bleiben möchten. Es können nämlich gegenwärtig jedem Bediensteten die erworbenen Pensionsansprüche auf Grund eines einfachen Disciplinarerkenntnisses aberkannt und sowohl er, als auch seine unschuldige Familie der Grundlage ihrer Existenz beraubt werden. Die weitaus meisten dieser disciplinariter behandelten Eisenbahnbediensteten sind ja keine gemeinen Verbrecher, sondern Unglückliche, die durch ein Versehen, einen unglücklichen Zufall auf die Anklagebank gekommen sind und deshalb hoffen wir, dass dieser Ungerechtigkeit gesteuert werde und sie ihrer erworbenen Pensionsansprüche nicht ohneweiters, keinesfalls aber ohne richterliches Urtheil, verlustig erklärt werden können.

Wir verweisen endlich auf die Pensionsverhältnisse des Eisenbahn-Centralabrechnungsbureau in Österreich, welche im höchsten Grade reformbedürftig sind, nachdem behufs der Zuerkennung einer Pension nicht das Institut, sondern ein auf gewinnsüchtigen Motiven aufgebautes Unternehmen, und zwar die Versicherungsgesellschaft „Franco-Hongroise", respective deren Nachfolgerin, die „Erste ungarische allgemeine Assecuranzgesellschaft", allein maßgebend ist, und außerdem die von dem Eisenbahn-Centralabrechnungsbureau in Österreich mit der genannten Versicherungsgesellschaft bezüglich einer zu erlangenden Rente aufgestellten Normen für eine Altersversorgung als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden müssen.

Unser Ersuchen wendet sich daher nach folgenden Richtungen:

I. Auf Schaffung einer Dienstpragmatik in der Weise, dass dem gesammten Personale der Eisenbahnen nicht nur für eine gerechte Beförderung Gewähr geleistet, sondern dass auch demselben gegen ungerechte Disciplinarerkenntnisse der möglichste Schutz gewährt wird.

II. Auf Einbeziehung aller Kanzlisten und Diurnisten und sonstigen Hilfs- und Unterbeamten, welche Beamtenarbeit verrichten, in das Beamtensystem.

III. Auf Regelung nicht nur der Gehalts-, sondern auch der Pensionsverhältnisse in der Weise, dass sowohl den activ Bediensteten als auch den im Pensionsstande Befindlichen ein ausreichendes Existenzminimum gewährt werde und dass die Bediensteten ihrer Pensionsansprüche nicht durch ein einfaches Disciplinarerkenntnis verlustig gehen können.

Der „Erste allgemeine österreichische Eisenbahnbeamten, Hilfsbeamten- und Unterbeamtentag" hat sich damit begnügt, diese geringen und bescheidenen Forderungen aufzustellen und dieselben im Vorstehenden zu begründen und zur Kenntnis eines hohen Hauses zu bringen. In ganz Österreich ist heute unter den Eisenbahnbeamten, wie auch in allen anderen Beamtenkreisen die Stimmung eine sehr gedrückte. Immer mehr verbreitet sich Klarheit darüber, dass der Beamtenstand in der eminenten Gefahr steht, dem Proletariat zu verfallen. Es ist dies ein Process, der zwar allmählig aber doch sicher fortschreitet, und dessen Nahen jeder aufmerksame Beobachter der Zustände unter den Beamten nicht übersehen wird. Wir glauben, dass es im Interesse einer hohen Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften ist, bei Zeiten diesem Processe die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir wissen nicht, ob es möglich ist, durch die von uns geforderten Reformen diesen Process

aufzuhalten; die hohe Regierung und die Gesetzgebung haben aber ein Interesse daran, wenigstens den Versuch zu unternehmen, den Verfall der Beamtenschaft zu verhüten.

Von solchen Gesichtspunkten geleitet, stellt der ergebenst gefertigte Centralausschuss die Bitte, im Gesetzgebungswege auf die Erfüllung unserer, gewiss gerechtfertigten Wünsche hinzuwirken.

Im Falle es kurzer Hand nicht thunlich wäre, eine derartige Gesetzesvorlage einzubringen, stellen wir die weitere Bitte eine Enquête einzuberufen, welche aus Delegirten der hohen Regierung, der gesetzgebenden Körperschaften, der Eisenbahnverwaltungen und jeder Kategorie der Eisenbahnbediensteten zu bestehen hätte und in möglichst kurzer Frist über das Ergebnis ihrer Berathungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen hätte.

Für den Centralausschuss:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Stadtrathes Aussig im eigenen Namen und in Vollmacht der Vertreter der Städte Auscha, Aussig, Billin, Brüx, Dux, Karbitz, Leitmeritz, Lobositz, Tetschen und Teplitz um Abänderung der im Steuergesetzentwurfe hinsichtlich der Besteuerung der Sparcassen enthaltenen Bestimmungen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Am 11. d. M. sind hierstadts Vertreter der Städte Auscha, Aussig, Bilin, Brüx, Dux, Karbitz, Leitmeritz Lobositz, Tetschen und Teplitz zusammengetreten, um darüber zu berathen, ob zur Stellungnahme in Angelegenheiten, welche gemeinsame städtische Interessen berühren, ein Städtetag einzuberufen sei.

In dieser Versammlung kam auch die durch den im hohen Abgeordnetenhause in Verhandlung stehenden Steuergesetzentwurf beabsichtigte Besteuerung der Sparcassen und der Renten aus Sparcassaeinlagen zur Sprache.

Die von den Sparcassen in Prag und in Brünn überreichten Petitionen enthalten eine ausführliche und sachgemäße Darstellung dessen, wie die finanziellen Verhältnisse der ersteren sich gestalten würden, wenn dieselben der geplanten Besteuerung unterworfen werden sollten, weshalb hier nur eines Umstandes, der für die Sparcassen selbst von Bedeutung und in jenen Petitionen nicht in Betracht gezogen worden ist, Erwähnung geschehen soll. Wenn heute Männer sich finden, die die onerose und verantwortliche Antheilnahme an der Verwaltung von Sparcassen übernehmen, ohne hiefür ein Entgelt zu beziehen, so geschieht dies gewiss nur deshalb, weil von den Sparcassen eine erhebliche Unterstützung und Förderung communaler gemeinnütziger Zwecke ausgeht. Wenn aber die Sparcassen genöthigt würden, die Widmungen im Verhältnisse zu der hohen Besteuerung einzuschränken, dann wird die Bereitwilligkeit geeigneter Persönlichkeiten, an der Verwaltung von Sparcassen mitzuwirken, mehr und mehr schwinden, weil der frühere Erfolg stark reducirt sein und in keinem Verhältnisse zur Mühe und Verantwortung, die man als Mitglied einer Sparcasseverwaltung übernimmt, stehen wird. Eine solche Erschütterung des Verwaltungsorganismus der Sparcassen könnte aber für diese selbst von den allerbedenklichsten Folgen begleitet sein. Eine eingehende Erörterung fand auf der eingangs erwähnten Zusammenkunft von Vertretern von Städten die Rückwirkunng der beabsichtigten Besteuerung der Sparcassen und der Renten aus Sparcassaeinlagen auf die Finanzlage der Städte. Das Ergebnis der dort stattgefundenen Erörterungen ist hier in Kürze zusammenzufassen.

Es dürfte wohl heute kaum eine größere Stadt existiren, welche aus Sparcassareinerträgnissen für gemeinnützige Zwecke nicht regelmäßige und bedeutende Widmungen erhielte.

Mit dieser Unterstützung müssen alle diese Städte rechnen und es würde ein Ausfall oder eine Verkürzung dieser Einnahme nach der allgemeinen Finanzlage der einzelnen Communen mehr oder weniger hart empfunden werden. Es kann jedoch im allgemeinen behauptet werden, dass die beabsichtigte Besteuerung von Sparcassen fast eine jede Stadt, welche bisher von dieser Seite alljährlich aus den Reinerträgnissen Widmungen für gemeinnützige Zwecke erhalten hat, nöthigen würde, den Ausfall durch Erhöhung der Umlagen oder der communalen Verzehrungssteuern zu decken, oder auf die Schaffung so mancher Wohlfahrtseinrichtungen zu verzichten.

In empfindlichster Weise würde sich aber die aus der beabsichtigten Besteuerung der Sparcassen resultirende Verkürzung der städtischen Einnahmen in jenen Städten geltend machen, die durch den Aufschwung von Handel und Industrie in rascher Entwicklung begriffen und namentlich infolge des bedeutenden Zuzuges von Arbeitern genöthigt sind, neue Stadttheile aufzuschließen und in diesen alle communalen Einrichtungen: wie Straßenanlagen, Wasserleitung, Canalisirung, Volksschulen u. dgl. neu zu schaffen.

Welche enormen Opfer für solche Zwecke von Gemeinden gebracht werden müssen, zeigt das Beispiel der Stadt Aussig, das für die finanziellen Verhältnisse der nordböhmischen Städte typisch ist.

Seit dem Jahre 1879 sind die Umlagen von 20 Procent auf 40 Procent gestiegen. Es wurde die Bierumlage in den letzten Jahren von einem Gulden auf einen Gulden und siebzig Kreuzer erhöht und eine Mietzinsumlage eingeführt.

Die Gemeinde war aber trotzdem genöthigt, für Schulbauten, Straßenherstellungen, Canalisirung und Erweiterung der städtischen Wasserleitung Darlehen im Gesammtbetrage von anderthalb Millionen Gulden aufzunehmen und hat dabei vom Jahre 1879 bis 1894 inclusive von der städtischen Sparcassa für gemeinnützige Zwecke über 800.000 fl. erhalten.

Wenn auch angenommen werden kann, dass Städte mit einer raschen Entwicklung schließlich in der Lage sein werden, ihre Erfordernisse durch Besteuerung der Einwohner aufzubringen, so bleibt doch immer noch die nachtheilige Consequenz zurück, dass man bei Beantwortung der Frage, was zur Förderung des öffentlichen Wohles zu geschehen habe und vorzukehren sei, stets viel difficiler vorgeht, wenn die Mittel hiefür durch eine erhöhte Besteuerung zu beschaffen sind, als wenn dieselben anderweitig aufgebracht werden können. Ergibt sich nun in dieser Richtung eine retardirende Einwirkung auf die normale Entwicklung der Städte, so wird wieder dort, wo infolge des Ausfalles eine Erhöhung der Besteuerung vorgenommen würde, die Lage der minderbemittelten Schichten der Bevölkerung eine Verschlechterung erfahren und diese Consequenz gerade in solchen Orten am stärksten auftreten, in denen bereits heute die sociale Frage in der schärfsten Form zutage tritt, da, wie bereits erwähnt, Städte, mit einer starken industriellen Entwicklung gezwungen sind, für öffentliche Zwecke verhältnismäßig die größten Ausgaben zu machen.

Eines aber sollte wohl auch nicht übersehen werden und das ist die culturelle Aufgabe, welche gerade die mittleren Städte in der Förderung der allgemeinen Bildung und Gesittung über ihr Gemeindegebiet hinaus zu erfüllen haben. Es wäre ein nicht gut zu machender Fehler, wenn durch eine verkehrte Finanzpolitik den Städten die Erfüllung dieser civilisatorischen und staatserhaltenden Aufgabe erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte.

Indem also die Vertreter der eingangs genannten Städte zu der ganz objectiven Einsicht gelangt sind, dass die geplante Besteuerung der Sparcassen infolge der aus derselben sich ergebenden Verkürzung regelmäßiger Einnahmen der Städte die Entwicklung derselben beeinträchtigen und nachtheilige Consequenzen in vielfacher Beziehung nach sich ziehen würde, haben dieselben unter gleichmäßiger Berücksichtigung der staatlichen und communalen Interessen auf Grund der Ausführungen der Petition der böhmischen Sparcasse in Prag, welche als durchwegs den Thatsachen entsprechend gebilligt wurden, den Beschluss gefasst, die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die Bestimmungen der Steuervorlage, insofern dieselben die Sparcassen betreffen, in nachstehenden Richtungen abzuändern:

1. Es sei der projectirte Steuerfuß für Sparcassen wesentlich zu ermäßigen;

2. es sei das Erträgnis des Reservefondes, welches auf einer Erwerbsthätigkeit absolut nicht beruht, aus der Besteuerung auszuscheiden;

3. es seien die Spenden der Sparcassen und die von Ihnen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Beiträge von der Steuer zu befreien;

4. es sei der Coursgewinn der Besteuerung nicht zu unterziehen, und

5. es seien die Zinsen von Spareinlagen der Sparcassen von der Rentensteuer unbedingt zu befreien.

Der von den Vertretern der genannten Städte zur Einbringung dieser Petition bevollmächtigte Stadtrath der Stadt Aussig, am 15. März 1895.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 359. Sitzung,

am 26. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, **Noske**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk**, Sectionsrath Dr. **Meyer**, Ministerialconcipist Dr. **Reisch** des Finanzministeriums; Sectionschef Ritter v. **Obentraut**, Ministerialrath Dr. **Neubauer** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. Freiherr v. **Kolbensteiner** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 23. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Vošnjak, Lorber und Fürnkranz haben sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung durch einen Krankheitsfall in seiner Familie.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Abgeordneten Adámek und Genossen *(1116 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Skomielna dolna im Bezirke Myślenice in Galizien um Errichtung einer Poststelle daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Popowski)*."

„Petition des Gewerbevereines in Teplitz um eine Subvention anlässlich der im Sommer dieses Jahres zu veranstaltenden Industrie- und Gewerbeausstellung *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des Spar- und Creditvereines in Goisern um Gleichstellung der Creditgenossenschaften mit den Sparcassen in der Besteuerung *(überreicht durch Abgeordneten Rogl)*."

„Petition des Vorschuss- und Sparvereines in Bautsch und Kunzendorf in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wrabetz)*."

„Petition des Spar- und Vorschussvereines in Maffersdorf in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition des Vorschusscassevereines in Burgau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des Frauenvereines in Leitomischl in Sachen der Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium *(überreicht durch Abgeordneten Eim)*."

„Petition des Directoriums der Sparcasse und der Marktgemeinde Deutsch-Liebau in Böhmen um Abänderung der Steuervorlage im Sinne der vom mährischen Sparcassentage am 31. Jänner 1895 gefassten Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeinden Gehaag, Polliken, Tscheban und Rading in Böhmen um Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition des oberösterreichischen Landesausschusses in Linz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Hasel, politischer Bezirk Tetschen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Johann Kindermann)*."

„Petition der Gemeindevertretungen in Brentenberg, Dobern, Parlosa, Dürnbach und Schlada in Böhmen, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Mädchengesangvereines Ludmila in Pardubitz, Böhmen, um Zulassung der Schülerinnen der Mittelschule „Minerva" zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Gemeinde in Gehaag um Herabsetzung der dermal im Egerer Bezirke eincatastrirten Grundreinerträgnisse, eventuell der Grundsteuerhauptsumme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der allgemeinen Sparcassen in Linz im eigenen und im Namen von 44 oberösterreichischen und 11 salzburgischen Sparcassen um Abänderung der Steuervorlage im Sinne der vom oberösterreichischen Sparcassentage am 18. März 1895 gefassten Beschlüsse *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg)*."

„Petition der Gemeinde Zagorje im politischen Bezirke Rann, um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)*."

„Petition des Bezirksausschusses Schlan (Böhmen) um gesetzliche Regelung der Bruderladen in Böhmen durch Zusammenlegung derselben zu einer Landesbruderlade für das Königreich Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition des Bezirksausschusses Weiz in Steiermark, betreffend die Einziehung der 50 fl.-Staatsnoten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition der Stadtgemeinde Zwickau in Böhmen in Betreff der Besteuerung der Sparcassen aus Anlass der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„14 Petitionen der Gemeindevertretungen Sattl, Gießhübel, Schönau, Bergles, Sollmus, Hartmannsgrün, Petersdorf, Siebkowitz, Großwerschedits, Lohof, Perzestein, Kratzin, Tyß und Langgrün in Böhmen, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Himmlisch-Ribnei in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Peschka)*."

„Petition der Gemeinde Knönitz, politischer Bezirk Luditz in Böhmen, um Grundsteuerabschreibung anlässlich der Dürre im Jahre 1893 *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petiton des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines zu Luditz in Böhmen wegen Errichtung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften im Sinne des Beschlusses des Landesculturrathes (deutscher

Section) für Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda).*"

„Petition des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines Buchau und des Casinos in Sollmus um Annahme des Regierungsentwurfes über die Berufsgenossenschaften der Landwirte *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda).*"

„Petition des Frauenvereines in Reichenau an der Kněžna und des Lehrerinnenvereines in Prag um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Sokol das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Sokol:** Hohes Haus! Die Frauenfrage klopft zu wiederholtenmalen an unsere Thüre und es wäre nicht gut, wenn wir sie ungehört fortgehen ließen. Diesmal wenden sich die Frauen und Mädchen der Stadt Reichenau an der Kněžna mit einer von 184 Unterschriften gezeichneten Petition an dieses hohe Haus, um die Zulassung der Mädchen zu den Universitätsstudien, namentlich an der medicinischen und philosophischen Facultät, bittend. Auch noch eine zweite Petition des Lehrerinnenvereines in Prag liegt dem hohen Hause vor und bittet um dasselbe. Da die Frauen des Königreiches Böhmen sich schon einigemale an das hohe Haus in dieser Angelegenheit gewendet haben, ohne dass ihre Petitionen einer Beachtung gewürdigt worden wären, so glaube ich, dass vielleicht diese Bitte einen günstigeren Erfolg haben wird, wenn sie den Herren Abgeordneten näher vor Augen kommt.

Präsident: Ich möchte nur aufmerksam machen, dass eine Begründung, eine Debatte über eine Petition nicht gestattet ist. Ich bitte nur den Antrag zu stellen.

Abgeordneter **Sokol:** Ich stelle also den Antrag, dass diese zwei Petitionen dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich einverleibt werden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister wünscht das Wort zur Beantwortung einer Interpellation. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** In der Sitzung vom 21. März d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen in Betreff der Bemessung von Darlehen zur Wiederherstellung zerstörter Weingärten in Gumpoldskirchen, anstatt wie üblich, mit 50 kr. per Quadratklafter nur mit 20 kr. per Quadratklafter, ferner wegen Nichterhalt eines Darlehens seitens des Weingärtners Felix Grill, endlich rücksichtlich der Nichtauszahlung eines bewilligten Darlehens an Johann Freisinger folgende Interpellation an mich gerichtet:

„„1. Sind Euerer Excellenz diese Vorgänge genau bekannt?

2. Sind Euere Excellenz geneigt, dafür zu sorgen, dass die durch die obgeschilderten Vorgänge schwer betroffenen Weingartenbesitzer ehebaldigst jene Summen als unverzinsliche Darlehen erhalten, welche dem bisher festgehaltenen und in den Culturkosten begründeten Modus der Gewährung der Darlehen entsprechen?

3. Sind Euere Excellenz geneigt, die Frage, ob das Rigolen mit dem Rigolpfluge ein Hindernis für die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens bilden soll, einer neuerlichen fachmännischen Prüfung zu unterziehen?""

Hierauf habe ich die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

Über zur Kenntnis gelangte Fälle, dass Weingartenbesitzer in Gumpoldskirchen die für den Erhalt von unverzinslichen Darlehen aus Landes- und Staatsmitteln nach dem vorgeschriebenen Arbeitsplane vorzunehmenden Rigolung des Bodens anstatt mit der Hand mittels eines Pfluges bewirkt hatten, fand über Veranlassung des niederösterreichischen Landesausschusses am 24. November 1893 im Beisein von Vertretern desselben, dann der politischen Bezirksbehörde, der Gemeinde Gumpoldskirchen und drei Experten eine Erprobung des Pfluges statt, auf Grund welcher die Experten einstimmig zu Protokoll gaben, dass der Arbeitseffect des Rigolpfluges in keiner Weise dem Erfolge durch Spatenarbeit gleichgestellt werden kann, dass der beabsichtigte Zweck, den für Weingartenanlagen bestimmten Grund auf mindestens 70 Centimeter Tiefe zu lockern, sowie die entsprechende Mischung des Bodens zu erzielen, mit dem Pfluge, welcher im Maximum nur bis zu 40 bis 50 Centimeter Tiefe greift, nicht erreicht wird, und dass daher die Gefahr vorhanden ist, dass die ausgesetzten Reben mit der Fußwurzel auf vollkommen festen, ungelockerten Boden zu stehen kommen, infolge dessen das Gedeihen derselben nach Verlauf einiger Jahre — etwa fünf — wesentlich beeinträchtigt werden wird.

Die Experten erklärten daher nur einrathen zu können, dass die bisher eingehaltene Tiefe der Bodenlockerung von 70 Centimeter auch fernerhin strenge eingehalten werde, und zwar aus dem triftigen Grunde, weil die amerikanischen Reben nur in einem so tief gelockerten Grunde ihre vollkommene Wurzel-

entwicklung erreichen und ihre für die Wiederherstellung der Weingärten und deren längeren Fortbestand so wertvolle Wachsthumsentwicklung zeigen. Da hienach die von fünf Weingartenbesitzern in Gumpoldskirchen nur mittels des Pfluges vorgenommene Bodenbestellung sich als eine nach dem Arbeitsplane in zweckwidriger Art durchgeführte Arbeit erwies, wurde nach §. 7 der zum Gesetze vom 28. März 1892, betreffend die Gewährung unverzinslicher Darlehen, erlassenen Durchführungsverordnung die Auszahlung der den Betreffenden bereits zugesagten Darlehenssummen bis zur bewirkten nachträglichen Rigolung des Bodens auf eine Tiefe von 70 Centimeter sistirt.

Über eine Vorstellung der betreffenden Besitzer, in welcher dargelegt wurde, dass sie die Rigolung des Bodens mittels des Pfluges sozusagen bona fide vorgenommen hatten und eine nachträgliche weitere Bodenlockerung desselben nicht thunlich sei, weil die Flächen bereits wieder mit Reben besetzt worden seien, bewilligte der niederösterreichische Landesausschuss denselben anstatt der nach dem allgemein üblichen Satze von 25 kr. per Quadratklafter aus Landesmitteln entfallenden Darlehenssumme ausnahmsweise eine solche auf Grund von 10 kr. per Quadratklafter, welchem Antrage das Ackerbauministerium beitrat und aus Staatsmitteln für die fünf Besitzer ebenfalls ein Darlehen mit 10 kr. per Quadratklafter unterm 1. Februar d. J. bewilligte.

Seither sind die betreffenden Weingartenbesitzer mündlich um Erhöhung des Darlehensbetrages auf wenigstens 35 kr. bittlich geworden, indem sie darauf hinwiesen, dass von dem aus Staats- und Landesmitteln üblichen Darlehensbetrage von 50 kr. per Quadratklafter ein Theil auf die Bodenbearbeitungskosten, der zweite aber auf die Bepflanzungsarbeit entfällt und dass, nachdem sie letztere ordnungsmäßig bewirkten, die Herabminderung des Darlehensbetrages auf 20 kr. zu weitgehend sei.

Ich habe die Statthalterei hievon mit dem Beifügen bereits verständigt, dass ich im Hinblicke darauf, dass in den vorliegenden Fällen die Rigolung des Bodens mittels des Pfluges bona fide erfolgte, geneigt bin, eine Erhöhung der gewährten Darlehensbeträge nach dem Maßstabe von 7½ kr. per Quadratklafter eintreten zu lassen, vorausgesetzt, dass das Land auch seinerseits die Erhöhung der Darlehensbeträge aus Landesmitteln um 7½ kr. per Quadratklafter bewilligt.

Darlehensbeträge von Felix Grill und Johann Freisinger betreffend, kann ich nur mittheilen, dass in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Landesausschusses mit den Erlässen vom 7. und 16. September 1894, dem Johann und der Anna Freisinger ein Darlehen aus Staatsmitteln per 364 fl. für Weingärtenparcellen in Gumpoldskirchen, und zwar 106 fl. für eine Weingartenparcelle in Pfaffstätten, ferner dem Felix Grill in Gemeinschaft mit Maria Berka für eine Parcelle in Gumpoldskirchen ein solches von 186 fl. 50 kr. bewilligt wurde.

Was endlich die Frage bezüglich einer neuerlichen Prüfung der mittels des Rigolpfluges zu erzielenden Bodenlockerung mit Rücksicht auf die Gewährung von Darlehen anlangt, so liegt hiefür mit Rücksicht auf das schon vorliegende Gutachten und bei dem Umstande, als, soweit mir bekannt ist, es keinen Pflug gibt, der bis auf die nach Ausspruch der Sachverständigen nothwendige Tiefe von mindestens 70 Centimeter in den Boden dringt und die erforderliche Bodenmischung in der Weise bewirkt, wie sie durch die Handarbeit mittels des Spatens zu erreichen ist, strenge genommen kein Grund war.

Nachdem jedoch der Bürgermeister von Perchtoldsdorf sich unterm 11. März d. J. neuerdings an das Ackerbauministerium wegen commissioneller Prüfung des Arbeitseffectes mittels des Rigolpfluges gewendet hat, so habe ich diesfalls den niederösterreichischen Landesausschuss mit dem Beifügen begrüßt, dass, wenn derselbe geneigt ist, Experten zu dieser Prüfung zu entsenden, auch ich einen solchen abordnen werde.

Präsident: Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat sich der Herr Abgeordnete Lienbacher das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich habe im November des Jahres 1891 in Vereinigung mit denjenigen Herren, welche mit mir die freie Agrarvereinigung bilden, einen Antrag im hohen Hause eingebracht, betreffend die Besteuerung der Zinsen und Renten, mit dem Antrage, diesen Antrag dem Steuerreformausschusse zuzuweisen.

Ich war daher, nachdem §. 31 der Geschäftsordnung die Zuweisung auf ganz kurzem Wege ermöglicht, ja sogar vorschreibt, der Meinung, dass dieser Antrag schon längst dem Steuerreformausschusse zugewiesen sei, und ich die Erledigung desselben durch den Ausschuss in dem Berichte des Steuerreformausschusses finden werde.

Allein, als ich den Bericht des Steuerausschusses gelesen habe *(Lebhafte Unruhe.)* . . . .

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Ich soll ja diese Anfrage beantworten.

Abgeordneter **Lienbacher** *(fortfahrend)*: . . . . fand ich kein Wort, welches eine Erwähnung gethan hätte des Antrages, betreffend die Zinsen und Renten, der sachlich denn doch, man mag damit einverstanden sein oder nicht, von großer Wichtigkeit ist. Ich habe mich dadurch veranlasst gesehen, an den geehrten Herrn Obmann des Ausschusses die Anfrage zu stellen, wie es denn komme, dass der Steuerreformausschuss dieses Antrages in gar keiner Weise Erwähnung thut, und

ich bin dadurch zur Kenntnis gekommen, dass der ganze Antrag dem Steuerreformausschusse gar nicht zugewiesen wurde. *(Hört!)* Das hat mich veranlasst, nachzusehen, wie es denn mit den anderen Anträgen steht, welche ich selbst und andere Herren aus der freien Agrarvereinigung gestellt haben, ob denn diese anderen Anträge zugewiesen worden sind. Ich allein aus dieser Vereinigung habe acht Anträge seit dem Jahre 1891 im hohen Hause gestellt und habe nun gesehen, dass nur drei von diesen den betreffenden Ausschüssen zugewiesen worden sind. Fünf dieser Anträge sind bisher nicht zugewiesen worden.

Da ist zum Beispiel der Antrag Nr. 166 vom 5. Juni 1891, betreffend die Regelung der Verwaltungsrechtspflege. Ich habe beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen. Dann ist ein Antrag Nr. 325, betreffend das Thierseuchengesetz. Es hätte vielleicht eine erste Lesung stattfinden können oder die Zuweisung nach §. 31 der Geschäftsordnung, weil der Thierseuchenausschuss schon bestanden hat. Dann ist der Antrag Nr. 348, welcher gleichfalls die Thierseuchen betrifft und wo die Zuweisung an den Thierseuchenausschuss beantragt wurde. Er ist auch nicht zugewiesen worden. Endlich noch ein Antrag vom 13. Mai 1891, betreffend die Polizeistrafgesetzgebung. Dieser Antrag wäre zur ersten Lesung auf die Tagesordnung zu setzen gewesen, allein im Jahre 1878 ist ein solcher Antrag dem Strafgesetzausschusse zugewiesen worden und er könnte daher auch auf Grund des §. 31 zugewiesen werden.

Ich habe die Ansicht wiederholt im hohen Hause ausgesprochen und thue es auch heute zur Begründung meiner Anfrage an den Herrn Präsidenten, dass wir das volle Recht haben, zu begehren, dass ein selbständig gestellter Antrag, wenn er die gehörige Unterstützung hat, in Druck gelegt, an die Abgeordneten vertheilt und dass er in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zur ersten Lesung gesetzt werde. Der §. 20 der Geschäftsordnung spricht es ganz deutlich aus. Andere Anträge, welche einen Gegenstand betreffen, für welchen schon ein Ausschuss besteht, sind noch kürzer zu behandeln, indem sie auf Grund des §. 31 einfach vom Präsidenten an diesen Ausschuss zugewiesen werden sollen.

Es ist das nicht geschehen und ich muss gestehen, dass wir hierin mit vollem Grunde eine Verletzung unserer parlamentarischen Rechte erkennen müssen und zwar eine Verletzung unserer Rechte als Abgeordnete, aber auch eine Verletzung der Rechte unserer Wähler, die uns zu dem Zwecke hiehergeschickt haben, damit wir hier, wie die Verfassung uns einräumt und auferlegt, sowohl an der Gesetzgebung als auch an der Controle der Verwaltung theilnehmen.

Wir können dies nicht in anderer Weise thun, als durch die Wirksamkeit in Ausschüssen, in welche man die Minorität ja ohnehin nicht zu wählen beliebt, und dann noch durch Stellung von Anträgen, die wir in unserer Vereinigung berathen und hier vertreten. Wenn aber diese Anträge einem Ausschusse nicht zugewiesen werden, so ist das förmlich eine Lahmlegung unserer Thätigkeit als Abgeordnete und eine Kränkung und Schädigung der Wähler. Ich habe allerdings Einwendungen gehört und vielleicht wird der Herr Präsident heute auch eine ähnliche Einwendung machen. Man sagt: Ja es sind zu viele solcher Anträge.

Ich glaube auch, dass bei 100 oder mehr Anträge in der Kanzlei des hohen Hauses liegen. Aber warum liegen so viele dort? Weil man sie von Jahr zu Jahr liegen läßt und nicht zuweist, so häufen sie sich von selbst an.

Es ist ein Fehler auch darin gelegen, dass man den Begriff „Session“ mit dem Begriffe „Wahlperiode“ vollständig identificirt. Jedes Jahr sollten das Präsidium und die Ausschüsse neu gewählt werden. Aber jetzt wird die Wahl einmal bei Beginn der Wahlperiode vorgenommen und gilt durch sechs Jahre. Man spricht da von dem praktischen Vortheil, dass man eine Vorlage nicht zweimal drucken lassen muss. Das wäre auch nicht nöthig, wenn man nicht zu viel auf einmal ins Haus werfen und ein Antrag im Ausschusse fleißig bearbeitet würde, so dass er auch in dem einen Jahre zum Vortrag kommt. Allein, meine Herren, Anträge, welche nach §. 31 der Geschäftsordnung zu behandeln sind, erfordern gar keine Zeit, weil sie lediglich, wenn sie gedruckt und an die Abgeordneten vertheilt sind, vom Präsidenten dem Ausschusse überwiesen werden sollten.

Man beruft sich auch darauf, dass man keine Zeit hat. Ja, meine Herren, wir selbst, auch ich, in Verbindung mit meinen geehrten Genossen und andere Herren des hohen Hauses, haben mehrere Anträge auf Vereinfachung der Geschäftsordnung eingebracht. Was macht aber der hochgeehrte Geschäftsordnungs-Reformausschuss?

Wir hören gar nichts von seiner Thätigkeit, er hat vollständig eingeschlafen. Wie aber die einzelnen Abgeordneten es sich gefallen lassen müssen, dass, wenn sie zwei oder drei Sitzungen eines Ausschusses ungerechtfertigt ausbleiben, sie aus dem Ausschusse ausgeschlossen werden, so sollte man doch auch auf ein Mittel sinnen, dass Ausschüsse, die ganz unthätig bleiben, endlich ordnungsmäßig und formell aus dem Leben geschieden werden, damit sie anderen Platz machen, die eine größere Thätigkeit entwickeln.

Man sagt auch, es seien zu viele Ausschüsse . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich möchte doch bitten! Sie haben zu einer Anfrage das Wort, Sie halten aber eine große Rede über die ganze Thätigkeit des Hauses und der Ausschüsse. Ich möchte bitten, die Anfrage an mich zu stellen.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich werde sie gleich stellen, aber ich muss doch die Anfrage begründen.

Ich kann doch meine Anfrage nicht in den Nebel hinein vorbringen. *(Fortfahrend:)*

Man sagt, es seien zu viele Ausschüsse. Ja, warum sind so viele Ausschüsse? Weil wenige Ausschüsse ihre Arbeiten fertig machen. So viele Mitglieder sind hier, welche in vielen Ausschüssen sind, die sie unmöglich alle besuchen können, vorausgesetzt, dass diese Ausschüsse fleißig Sitzungen halten würden. Und warum thut man das? Viele Mitglieder sind im Hause, die alle bereit sind, in den Ausschüssen fleißig mitzuwirken. Man will sie aber nicht. Warum will man sie nicht?

Meine Herren! Es ist da Abhilfe zu schaffen, wenn man sie nur treffen will.

Ich werde nun zur Frage kommen. Wir haben gewiss alle Ursache, aus den angeführten Gründen uns beschwert zu fühlen. Wir haben die Beschwerde wiederholt vorgebracht, wir haben auch einen eigenen Club zur Wahrung der parlamentarischen Rechte gebildet und im Interesse derselben müssen wir die Beschwerde neuerdings, vielleicht das letztemal in dieser Form vorbringen.

Denn es stünden uns auch andere Mittel zu Gebote, ich will aber davon heute nicht sprechen. Man soll uns aber auch nicht zwingen, zu anderen als ganz legalen Mitteln zu greifen, aber auch legale Mittel hätten wir noch in Händen. Ich glaube, dass der Herr Präsident in der Lage ist, dieser Beschwerde endlich abzuhelfen, denn der verehrte Herr Präsident ist nicht bloß Präsident der Majorität, sondern auch Präsident der Minorität, wir haben ihn auch mitgewählt und wir haben Anspruch auf eine volle, unparteiische Behandlung.

Meine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten ist folgende:

Warum sind die Anträge, die ich vorhin vorgelesen habe, einem Ausschusse bisher nicht zugewiesen worden? Oder, wenn Seine Excellenz der Meinung war, dass eine erste Lesung nöthig ist, warum ist der Gegenstand bisher zur ersten Lesung auf die Tagesordnung nicht gesetzt worden?

Die zweite Frage ist: Mit welchem Gesetze oder mit welcher legal beschlossenen Norm lässt es sich rechtfertigen, dass die Anträge nicht zugewiesen oder nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden?

Und die dritte Frage, die sich anschließt, ist: Was gedenken Euere Excellenz als Präsident des hohen Hauses zu thun, um derartigen Unzukömmlichkeiten künftighin vorzubeugen? *(Beifall.)*

Präsident: Auf diese Anfrage habe ich Nachfolgendes zu erwidern: Die Anträge des Herrn Abgeordneten Lienbacher konnte ich nicht zuweisen, weil mir, soweit es sich um die Frage der ersten Lesung handelt, einfach die Möglichkeit gefehlt hat, dieselben zur ersten Lesung zu stellen, und weil zweitens, soweit es sich um den Wunsch gehandelt hätte, dass selbe nach §. 31 der Geschäftsordnung einem Ausschusse zugewiesen werden, mir, obwohl diese Anträge sehr lange Zeit vorliegen, von dem Herrn Redner ein diesbezüglicher Wunsch nicht ausgesprochen worden ist und auch der betreffende Antrag einen solchen Wunsch nicht enthält.

Bezüglich jenes Antrages, von welchem der Herr Abgeordnete Lienbacher zunächst gesprochen hat, betreffend die Besteuerung der Zinsen und Renten, hat der Herr Abgeordnete in formeller Beziehung die Zuweisung desselben an den Steuerreformausschuss beantragt.

Das ist aber der gewöhnliche Steuerreformausschuss; denn zur Zeit, als dieser Antrag eingebracht worden ist — das war am 5. November 1891 — war der permanente Steuerausschuss noch gar nicht gewählt und das Steuerreformgesetz daher noch gar nicht in Verhandlung. Der permanente Steuerausschuss ist erst am 22. März 1893, also fast zwei Jahre später, gewählt worden.

Nach §. 31 der Geschäftsordnung findet eine Zuweisung auf Grundlage dieses Paragraphen nur dann statt, wenn der betreffende Antrag als ein Abänderungsantrag zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstande sich darstellt. Es konnte unmöglich der im Jahre 1891 eingebrachte Antrag als ein Abänderungsantrag zu den im Jahre 1893 erst in Verhandlung gezogenen Steuergesetzen aufgefasst werden.

Ich war daher nach der Geschäftsordnung nicht berechtigt, eine solche Zuweisung vorzunehmen. Abgesehen davon, dass ich wirklich nicht in der Lage bin, alle Anträge der Herren Mitglieder im Kopfe zu haben, wäre es dem Herrn Antragsteller vollkommen freigestanden, nach Einbringung der Steuervorlagen dem Präsidium gegenüber den Wunsch auszusprechen, dass sein vor zwei Jahren eingebrachter Antrag dem Steuerreformausschusse nach §. 31 der Geschäftsordnung zugewiesen werde. Diesem Wunsche hätte gewiss das Präsidium entsprochen, wie es alle derartigen Wünsche, sobald sie nur halbwegs unter §. 31 subsumirt werden können, gerne erfüllt, weil in der That von unserer Seite auch mit Bedauern constatirt werden muss, dass die Vornahme erster Lesungen von Initiativanträgen geradezu unmöglich ist, und dass es unmöglich erscheint, Tagesordnungen mit ersten Lesungen von Initiativanträgen dem Hause vorzuschlagen. Denn das hohe Haus ist nach der Bestimmung der Geschäftsordnung verpflichtet, vor allem die Behandlung von Regierungsvorlagen, die in zweiter Lesung in großer Zahl vorliegen, vorzunehmen und kommt daher nicht in die Lage, zu ersten Lesungen zu gelangen.

Das Präsidium trägt wahrlich keine Schuld daran, wenn der übergroße Umfang der Debatten und die Übung, dass auch bei ersten Lesungen, seien sie noch so minimaler Natur, sehr lange Debatten im Hause stattfinden, das Initiativrecht der Herren Abgeordneten — ich muss es zu meinem Bedauern constatiren

— in der That lahmlegt, so dass nichts anderes übrig bleibt, als von §. 31 einen ausgedehnten Gebrauch zu machen, welchen Gebrauch das Präsidium mit großem Vergnügen macht, wenn der betreffende Herr Abgeordnete es wünscht.

Das Präsidium ist aber nicht in der Lage, einen Antrag, in welchem nicht ausdrücklich gesagt ist, dass die Zuweisung nach §. 31 gewünscht wird, und welcher nicht in prima facie als Abänderungs- oder Zusatzantrag zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstande sich darstellt, aus eigener Machtvollkommenheit nach §. 31 einem Ausschusse zuzuweisen.

Dasselbe gilt in erhöhtem Maße auch von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher bezüglich des Thierseuchengesetzes. Hätte der Herr Antragsteller nur ein Wort gesagt, dass er diesen seinen Antrag als einen Zusatz- oder als einen Abänderungsantrag zu einem in diesem Ausschusse in Verhandlung stehenden Gegenstande ansieht, so würde gewiss das Präsidium in largester Auffassung des §. 31 seinem Wunsche nachgekommen sein. Das Präsidium ist aber nicht in der Lage, die Wünsche der Herren Abgeordneten zu kennen, wenn solche nicht ausgedrückt worden sind.

Was dagegen die Anträge, betreffend die Regelung der Verwaltungsrechtspflege, sowie Erlassung eines Polizeistrafgesetzes anlangt, so fehlt mir vor allem anderen die Handhabe, irgend einen Gegenstand zu erfinden, mit welchem diese Anträge in einem solchen Zusammenhange stehen, dass sie nach §. 31 hätten zugewiesen werden können.

Ich glaube also, ich habe diese Anträge ex praesidio nicht auf Grundlage des §. 31 zuweisen können, weil — wie gesagt — eine solche Zuweisung zur Zeit der Einbringung des ersten Antrages gar nicht möglich gewesen wäre, weil bezüglich jener Anträge, wo dies überhaupt möglich war, ein Wunsch seitens des Herrn Antragstellers weder schriflich noch mündlich zum Ausdrucke gebracht worden ist und ich mich daher einfach auf die Norm der Geschäftsordnung beziehe und nach der Geschäftsordnung vorgegangen bin.

Warum ich erste Lesungen nicht auf die Tagesordnung setzen kann, habe ich bereits vorhin mitgetheilt: weil nach der Vorschrift der Geschäftsordnung vor allem Regierungsvorlagen den Vorzug haben und wir uns sehr eingehend und lange Zeit mit wichtigen Regierungsvorlagen zu beschäftigen haben.

Das Präsidium ist nicht in der Lage, diesfalls eine Abhilfe zu treffen. Es ist Sache des hohen Hauses, wenn es seinerzeit zu der Behandlung der Geschäftsordnung kommen wird, in Bezug auf eine kürzere, expeditivere Behandlung der Verhandlungen Beschlüsse zu fassen; das Präsidium wird solche Beschlüsse, welche eine rasche Behandlung der Angelegenheiten und daher die Möglichkeit, die Initiativanträge auch zur ersten Lesung zu bringen, fördern, seinerseits nur mit großer Freude begrüßen. *(Bravo!)*

Es bleibt dem Herrn Hofrath Lienbacher überlassen, mir zu erklären, welchen dieser Anträge er nach §. 31 zugewiesen wissen will.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Eine Debatte findet nicht statt. Ich kann das Wort nicht ertheilen, außer wenn der Herr Hofrath beantragt, dass über diesen Gegenstand eine Debatte eröffnet werde.

Abgeordneter **Lienbacher:** Für heute nicht.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Hormuzaki, dann je eines Mitgliedes in den Montanausschuss an Stelle der Abgeordneten Neuwirth und Graf Skrzyński, in den Privilegienausschuss an Stelle des Abgeordneten Tilšer und Povše, in den Urheberrechtsausschuss an Stelle des Abgeordneten Povše. Ich ersuche um die Abgabe der Stimmzettel. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Abgabe der Stimmzettel ist vollzogen; das Scrutinium wird während der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen)*, und zwar gelangen zur Debatte zunächst die §§. 67—72. *(Berichterstatter Freiherr v. Dipauli besteigt die Tribüne.)*

Zum Worte, und zwar pro, ist nur der Herr Abgeordnete Dr. Götz gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich werde zu den §§. 71 und 72 einige ganz kurze Bemerkungen machen, um meine Abstimmung zu rechtfertigen.

Es ist den Herren bekannt, dass nach den Maßnahmen der jetzigen Erwerbsteuergesetzgebung in dem Falle, wenn der Erwerbsteuerpflichtige von einem Orte an einen anderen übersiedelt, die Erwerbsteuer für den früheren Wohnsitz für ein halbes Jahr vorgeschrieben bleibt, für den neuen Ort der Niederlassung aber neuerdings vorgeschrieben wird, so dass der Betreffende die Steuer für dasselbe halbe Jahr doppelt zahlen muss. Ebenso wissen Sie, meine Herren, dass, wenn irgend eine Beschäftigung von einer Person auf eine andere übertragen wird, der frühere Besitzer die Erwerbsteuer für das halbe Jahr, in welchem der Übergang des Geschäftes an den neuen Inhaber stattfindet, bezahlen muss und gleichzeitig diesem neuen Geschäftsinhaber die Erwerbsteuer neuerdings für dasselbe halbe Jahr vorgeschrieben wird.

Mit dieser Härte und dem engherzigen und ungerechten Standpunkte hat der vorliegende Entwurf gebrochen, denn der §. 71 besagt, dass, wenn ein Erwerbsteuerpflichtiger übersiedelt, die Erwerbsteuer an dem Orte seiner neuen Niederlassung erst vom nächstfolgenden Quartale an in Vorschreibung zu bringen ist.

Aber zwei Bedingungen müssen vorher von dem Steuerpflichtigen erfüllt werden, erstens dass im Falle der Übersiedlung der Betrieb am Orte seiner früheren Niederlassung spätestens am Tage der Eröffnung des Betriebes an der neuen Betriebsstätte eingestellt wurde — damit bin ich vollständig einverstanden — und zweitens, dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat.

Mit dieser Bedingung kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären, denn die Verhältnisse bringen es oft mit sich, dass eine große Anzahl von Erwerbsteuerträgern nicht immer pünktlich die Steuer zahlen können.

Und gerade diejenigen, welche übersiedeln, gerathen oft bei der Übersiedlung in pecuniäre Bedrängnis. Vor allem sind sie gewöhnlich überhaupt wirtschaftlich nicht sehr stark, weil sie ja in der Regel nur dann an einen anderen Ort übersiedeln, wenn ihnen die Bedingungen zu ihrer Existenz in ihrem früheren Aufenthaltsorte gefehlt haben, und überdies haben sie ja bei der Übersiedlung und bei der Neueröffnung eines Geschäftes große Auslagen. Ein solcher Steuerpflichtiger ist daher nicht in der Lage, für das letzte Vierteljahr die Steuer zu zahlen. Der Effect seines Unvermögens ist aber, dass er, weil er ein armer Kerl ist, die Steuer doppelt zu zahlen hat (*Sehr richtig!*), und zwar sowohl in dem früheren als in dem neuen Aufenthaltsorte, in welchen er übersiedelte.

Wenn Sie schon Härten des Gesetzes aufheben wollen, so heben Sie dieselben vollständig auf. Sie thun unrecht, wenn Sie die Doppelsteuerung bloß für die wirtschaftlich Starken aufheben, sie hingegen für die wirtschaftlich Schwachen, die nicht in der Lage sind, bei der Übersiedlung die rückständigen Steuern zu bezahlen, belassen.

Es wird dagegen eingewendet werden: ja, das hohe Ärar ist da in Gefahr, um die Steuer zu kommen, wenn der Steuerpflichtige plötzlich an einen anderen Ort geht und die Steuerbehörde findet ihn dann nicht. Gegenüber solchen unredlichen, schlauen Gewerbsleuten sollen eben das Steueramt und die Organe der Regierung noch schlauer sein.

Ich sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein soll, einen solchen Mann aufzufinden und die Execution durchzuführen. Wie kommt denn der ehrliche, redliche arme Kerl dazu, dass er die doppelte Steuer zahlen muss, wiewohl er sie nicht zahlen kann, weil die Steuerbehörden nicht so schlau sind, die unredlichen Leute zur Steuerzahlung zu bringen? Der Steuerpflichtige, der österreichische Bürger überhaupt, zahlt, soweit er kann, immer die Steuer. Ich weiß nicht, thut er das aus Opferwilligkeit oder weil er sich vor der Execution fürchtet, weil ja das Steueramt immer sein härtester Gläubiger ist. Aber Thatsache ist: wenn er nur irgend in der Lage ist, so zahlt er die Steuer; wenn er aber nicht in der Lage ist, sie zu zahlen, so soll man nicht hart gegen ihn sein und ihn nicht härter behandeln als diejenigen, die so glücklich sind, die Steuer zahlen zu können.

Ich beantrage daher, dass die Worte: „und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat“, eliminirt werden. Ich stelle an den Herrn Präsidenten die Bitte, über diese Worte abgesondert abzustimmen, und ersuche das hohe Haus, dieselben nicht anzunehmen.

Präsident: Dem Wunsche nach getrennter Abstimmung wird Rechnung getragen werden.

Wünscht noch jemand zu den §§. 67 bis 72 das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Nachdem nur eine einzige Bestimmung, und zwar im §. 71, eine Berücksichtigung in der Debatte gefunden hat, so kann ich mich darauf beschränken und möchte dem verehrten Herrn Abgeordneten, der einen Antrag gestellt hat, doch erwidern, dass wir ja ohnedies im §. 71 gegenüber dem gegenwärtigen Gesetze eine doppelte Bonification für den Steuerträger eintreten lassen, einmal dadurch, dass die Steuer überhaupt nicht eine halbjährige, sondern eine vierteljährige ist, und dann dadurch, dass die doppelte Zahlung, die bisher eine auf alle Fälle ausgedehnte war, nun eigentlich für die angeführten Fälle wegfällt.

Wenn aber der verehrte Herr Abgeordnete noch eine Erweiterung wünscht, so muss ich ihm entgegenhalten, dass man im allgemeinen doch von der gesetzlichen Präsumtion ausgehen muss, dass die Steuer nicht bloß vorgeschrieben wird, um abgeschrieben zu werden, sondern dass das wesentliche der Vorschreibung die Zahlung ist.

Der eigentliche Grund, aus dem diese Stelle in dieser Form stilisirt wurde, steht ja mit dem Begriffe der Steuer im engsten Zusammenhange, und ich kann nicht umhin, den verehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, dass es allerdings Fälle geben kann, wie er angedeutet hat, wo der betreffende Steuerträger in die Unmöglichkeit kommt, seine Steuer zu zahlen, dass aber vor kurzem der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in Bezug auf diesen Fall gesagt hat: Darüber brauchen wir uns keinen Kummer zu machen, der zahlt ohnedies die Steuer nicht!

Ich möchte also dem verehrten Herrn Abgeordneten diese Einwendung, an die ich mich gerade erinnere, ins Gedächtnis rufen, außerdem aber noch erwähnen, dass es sich hier speciell um den ganz entschiedenen Umstand handeln wird, dass, wenn bloße Vorschreibung und nicht auch Zahlung gefordert wird, und der Nachlass dieses Paragraphen zur Geltung kommt, sich dann in den Kreisen unredlicher Erwerbsteuerträger eine Strömung geltend machen könnte, welche aus diesem Wegfall der wirklichen Bezahlung einfach ein Geschäft macht, Concurrenzunternehmungen eröffnet, um die Steuer im alten und im neuen Bezirke dann factisch nicht zu bezahlen.

Weiter aber haben wir es hier mit einer contingentirten Steuer zu thun, wo jede derartige Bonification für den Einen mit einer gewissen Unbilligkeit für die Anderen verbunden ist.

Aus allen diesen Gründen muss ich bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz abzulehnen.

Präsident: Ich ersuche, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu den §§. 67, 68, 69 und 70 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 67, 68, 69 und 70, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Bei §. 71 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Götz eine getrennte Abstimmung über die Worte: „und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat".

Ich werde daher zunächst über §. 71 mit vorläufiger Hinweglassung der beanständeten Worte und sodann über diese Worte selbst abstimmen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §. 71 mit vorläufiger Auslassung der Worte „und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte: „und dass er die Erwerbsteuer an dem Orte seiner früheren Niederlassung bezahlt hat" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Zu §. 72 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Ich ersuche jene Herren, welche §. 72, so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen zu den §§. 73 und 74 und zu der Resolution Formánek.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar pro die Herren Abgeordneten Dr. Götz und Dr. Menger.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Götz:** Gestatten Sie mir, zu dem §. 73 einen Zusatzantrag im Interesse der Klarstellung desselben bezüglich der Frage, ob gegen die nach diesem Paragraphen im Absatze 2, erfolgende Entscheidung der Finanzlandesbehörde ein Rechtsmittel zulässig ist, zu stellen.

Die Bestimmung des §. 73 ist allerdings in unserer Steuergesetzgebung im Interesse der Steuerpflichtigen ein Fortschritt.

Bisher hatte der Steuerpflichtige keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Ermäßigung, wenn in dem Betriebe Umstände eingetreten sind, welche die Ertragsfähigkeit oder die Steuerfähigkeit desselben einschränkten. Er musste, wenn er irgend einen Nachlass wollte, dies vollständig der Gnade der betreffenden Behörden anheimstellen. In der Bestimmung des §. 73 ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als aus Anlass wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise, und wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden können. Mir wäre es allerdings lieber gewesen, wenn eine Formel gefunden worden wäre, nach welcher der Steuerpflichtige einen „Rechtsanspruch" auf die Ermäßigung oder den Erlass hätte, und dem Ermessen der Finanzlandesbehörde oder überhaupt der Finanzbehörden nur die Festsetzung der Höhe dieser Ermäßigung anheimgestellt wäre.

Der Herr Referent und auch die hohe Regierung haben aber die Gründe dargelegt, aus welchen eine Bestimmung nicht aufgenommen werden kann, dass dem Steuerpflichtigen diese Ermäßigung zuerkannt werden muss. Es wird also, wie die Verhältnisse jetzt liegen, vollständig dem Ermessen der Finanzlandesbehörde überlassen bleiben, ob überhaupt und in welcher Höhe sie eine Ermäßigung gewährt. Der Herr Referent ist sehr vertrauensselig und sagt: die Finanzverwaltung werde sich von dem Geiste dieser Bestimmung leiten lassen und diese Ermäßigungen mit einer gewissen Generosität eintreten lassen.

Ich habe nicht ein allzugroßes Vertrauen zu den Finanzlandesbehörden und weil ich nicht dieses Vertrauen habe, so glaube ich, dass es nothwendig wäre, festzusetzen, dass für den Fall der Ablehnung des Ansuchens seitens der Finanzlandesbehörde dem Erwerbsteuerpflichtigen die Appellation an das Finanzministerium selbst offensteht, welches vielleicht mehr in der Lage ist als die Finanzlandesbehörde, die Verhältnisse zu berücksichtigen und Billigkeit walten zu lassen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dass gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde

die Berufung an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden könne.

Man kann mir — das ist ja eine ganz juristische Frage — vielleicht erwidern, diese Bestimmung sei nicht nothwendig, denn dieses Rechtsmittel sei dem Steuerpflichtigen ohnedies gewahrt. Ich habe über diese Frage zwei Mitglieder des Ausschusses, und zwar zwei Mitglieder meiner Partei gefragt, ob gegen eine solche Entscheidung der Finanzlandesbehörde ein Recurs zulässig sei; der eine hat mir geantwortet: ja, kein Anstand; der andere hat gesagt: nein, und hat dies damit begründet, dass er gesagt hat: da ist doch eigentlich kein Rechtsanspruch gewährt, es liegt hier der Fall vor, dass die Zuweisung der Ermäßigung nur dem Ermessen der Finanzlandesbehörde zusteht und in solchen Fällen kann die Zulässigkeit eines Recurses nicht anerkannt werden. Ich finde im Gesetze auch durchaus nicht einen festen Anhaltspunkt über die Frage, ob gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde noch eine Berufung offen steht oder nicht.

Sie finden im vorliegenden Entwurfe eine allgemeine Bestimmung des §. 282, welche sagt: „Auf sämmtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung". Nun, das Gesetz vom 19. März 1876 ist das bekannte Fristengesetz, welches wieder sagt: Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen Besteuerungen u. s. w. sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen 30 Tagen zu überreichen. Also hier im §. 282 wird hingewiesen auf das Fristengesetz, und dieses Fristengesetz erklärt wieder: unter welchen Voraussetzungen ein Recurs zulässig ist, das soll das Erwerbsteuergesetz bestimmen. Es ist allerdings richtig — und ich will es selbst sagen, sonst wird es mir vielleicht erwidert werden — dass zu diesem Fristengesetze vom 19. März 1876 ein Finanzministerialerlass vom 3. April 1876 erschienen ist, in welchem diese Frage — aber auch hier nicht vollständig klar — entschieden ist.

Aus dem Absatze 2a dieses Ministerialerlasses könnte wohl die Zulässigkeit des Rechtsmittels an das k. k. Finanzministerium nach dem Wortlaute des §. 73 deducirt werden.

Aber in demselben Ministerialerlasse wird im ersten Absatze gesagt: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1870 haben nicht Anwendung, wenn es sich um Entscheidungen handelt, welche dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden vorbehalten sind. Da kann nun wirklich behauptet werden, dass im §. 73 lediglich eine Bestimmung vorliegt, welche die Gewährung des Nachlasses dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden vorbehält.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist Pflicht der Gesetzgebung, so viel als möglich klar zu sein und es schadet gar nichts, wenn diese von mir beantragten wenigen Worte bezüglich der Zulässigkeit der Berufung an das Finanzministerium im Contexte des Gesetzes aufgenommen werden, umsoweniger, nachdem eine ganz ähnliche Bestimmung im §. 70 bereits steht, in welchem Paragraphen es auch heißt: Gegen die Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde u. s. w. eingebracht werden.

Ist im §. 70 diese specielle Bestimmung nicht nothwendig, so sehe ich keinen Grund, warum sie früher in §. 70 aufgenommen wurde; und ist sie im §. 70 aufgenommen, weil sie der Ausschuss für nothwendig hielt, so soll sie auch hier im §. 73 stehen. *(Sehr richtig!)* Ich bitte Sie daher, diesen Antrag anzunehmen zur Klarheit des Gesetzes; eine Unklarheit in dem Gesetze ist ein Unrecht gegen die Bevölkerung; es ist aber auch — möchte ich sagen — ein Unrecht gegen uns selbst, weil dann die Bevölkerung sagen könnte: die jetzigen Gesetzgeber sind etwas leichtfertig bei der Verfassung der Gesetze. Ich bitte Sie daher nochmals, den Antrag, den ich soeben formulirt habe, anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Götz beantragt zu §. 73, es sei ein drittes Alinea des Inhalts hinzuzufügen:

„Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Derzeit werden in Rücksicht auf die Realgewerbe, sowohl die radicirten als die sogenannten käuflichen Gewerbe, betreffs der Besteuerung die bestehenden Normen angewendet, solange sie betrieben werden. Es handelt sich aber um die Frage, wie es in Zukunft mit der Besteuerung derselben aussehen wird, wenn sie nicht heimgesagt, nicht gelöscht werden, sondern in das Stadium der sogenannten ruhenden Gewerbe eintreten.

In diesem Falle wurde bisher der geringste Steuersatz angewendet. Ich glaube, dass dies auch richtig ist; denn das Gewerbe wurde nicht betrieben, mithin ist es billig, dass der geringste Steuersatz angewendet wird. Wenn aber keine Bestimmung in dem betreffenden Gesetze vorhanden ist, so wäre zu besorgen, dass die betreffenden Gewerbe unter Umständen mit einem viel höheren Satze besteuert würden, was nicht zu billigen wäre.

Demgemäß erlaube ich mir zu §. 73 nachfolgenden Zusatz zu beantragen *(liest)*:

„Die Steuer von ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, sofern derselbe nicht die

Löschung der Steuer nach §. 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Vierteljahre angefangen auf den geringsten Steuersatz zu ermäßigen. Hinsichtlich des Ansuchens finden die Bestimmungen des §. 68 sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (§. 64) gleichzuhalten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt folgenden Zusatz zu §. 73. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm-Bawerk:** Hohes Haus! Der Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Götz hat zum Zwecke, der zweifelhaften Frage, ob nach der jetzigen Textirung ein Recursrecht gegen die Verweigerung von Steuernachlässen oder Ermäßigungen bestehe, eine Entscheidung in dem Sinne zu geben, dass allerdings den Steuerträgern gegen die Verweigerung einer Befreiung oder Ermäßigung ein Recurs an das Finanzministerium eingeräumt werden solle. Insoferne diese Bestimmung vielleicht geeignet ist, den Steuerträgern eine gewisse Beruhigung über eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung dieser Vorschriften zu geben, bin ich ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung diesem Antrage zustimmt.

Dieselbe Erklärung erlaube ich mir gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menger abzugeben, welcher Antrag in der That geeignet ist, für die eigenartigen Verhältnisse, die bei radicirten und Realgewerben vorhanden sind, eine praktische Auskunft zu treffen.

Ich erlaube mir daher, das hohe Haus um die Annahme der in Verhandlung stehenden Paragraphen, und zwar mit den beiden von den verehrten Herren Abgeordneten Dr. Götz und Dr. Menger gestellten Zusatzanträgen zu bitten.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Da sich bereits die hohe Regierung für die beiden gestellten Anträge ausgesprochen hat, so kann ich mich mit wenigen Worten begnügen und möchte nur dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Götz gegenüber bemerken, dass ich kein so enthusiastischer Freund des Ermessens der Finanzbehörden bin. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete den von mir gestellten und noch dem hohen Hause vorliegenden Antrag betreffs des Nachlasses der Grundsteuer bei Elementarereignissen zu lesen die Freundlichkeit hat, so wird er bemerken, dass ich jederzeit und speciell in dieser Angelegenheit bestrebt war, dieses Ermessen auf ein Minimum zu beschränken. Wenn ich nun hier bei den vorliegenden Paragraphen für das Ermessen eingetreten bin, so leiteten mich dabei zwingende Gründe, die ich in meinem Berichte dargelegt habe.

Es geht eben absolut nicht an, ohne eine kleinliche, minutiöse Aufzählung die Frage gesetzgeberisch mit Ausschluss des Ermessens zu erledigen. Wenn Sie aber die einzelnen Fälle aufzählen, so kommen Sie in die Verlegenheit, dass man vielleicht einen Fall, der sich um einen Tag Krankheitsdauer von einem anderen unterscheidet, nicht mehr berücksichtigen kann. Es scheint mir daher in diesem Falle in einem Compelle eine größere Unbilligkeit zu liegen als in dem Ermessen.

Vollkommen richtig ist es, die Berufung an das Finanzministerium hier aufzunehmen, weil man dadurch alle Zweifel beseitigt, obwohl meines Erachtens der Finanzministerialerlass vom Jahre 1876 auch bei der gegenwärtigen Textirung einem Recurse an das Finanzministerium nicht entgegen gestanden wäre.

Wenn der Herr Abgeordnete bemerkt hat, dass eine solche Aufnahme in das Gesetz schon aus dem Grunde wünschenswert ist, damit die Wähler und die Bevölkerung nicht in die Lage kommen, über eine leichtfertige Arbeit des Parlamentes zu klagen, so möchte ich ihm bemerken, dass es in einem Gesetze, wie die Steuerreform, wo so viele einschneidende und mitunter geradezu detaillirte individuelle Fragen zur Behandlung kommen, unendlich leicht möglich ist, dass der betreffende Ausschuss und der betreffende Referent sich nicht alle denkbar möglichen Fälle vor Augen zu halten vermögen. Auch hier gilt eine Bemerkung, die wir heute aus den Worten Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten gehört haben, dass nämlich die Beschränktheit der Zeit auch für einen Abgeordneten den Tag nicht über 24 Stunden ausdehnen lässt, und dass es bei der großen Arbeitslast und dem reichen Arbeitsprogramme, die dem Hause auferlegt sind, undenkbar ist, solche kleine Detailfragen jeder Zeit vor Augen zu haben, wenn eben die Zeit dazu nicht vorhanden ist. Ich schließe, indem ich die Anträge des Ausschusses mit den von den beiden Herren Abgeordneten gestellten Zusatzanträgen zur Annahme empfehle.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zu §. 73 sind zwei Zusatzanträge gestellt worden. Zunächst beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Menger ein neues zweites Alinea einzufügen folgenden Inhaltes *(liest)*:

„Die Steuer von ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, soferne derselbe nicht die

Löschung der Steuer nach §. 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Vierteljahre angefangen auf den geringsten Steuersatz zu ermäßigen. Hinsichtlich des Ansuchens finden die Bestimmungen des §. 68 sinngemäße Anwendung. Die Wiederaufnahme des Betriebs ist der Neueröffnung einer steuerpflichtigen Unternehmung (§. 64) gleichzuhalten."

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Götz, ein neues Alinea 3, beziehungsweise — für den Fall der Annahme des Antrages Menger — Alinea 4 anzufügen, welches zu lauten hätte *(liest)*:

„Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden."

Wir werden zunächst über das erste Alinea des §. 73, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, sohin über das zweite, beziehungsweise dritte Alinea, wie dasselbe vorgedruckt ist und endlich über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz, abstimmen, welcher als weiteres Alinea angefügt werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, das erste Alinea des §. 73, wie es vorbedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche als zweites Alinea den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vorgedruckte zweite Alinea, nunmehr Alinea 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche als viertes Alinea den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir werden nunmehr über die Resolution Formánek abstimmen, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für Erwerbsteuerpflichtige, welche zu Militärübungen einberufen werden, die Commissionen zu beauftragen, dass solchen, wenn der Ertrag von dem Erwerb sammt anderen Nebeneinnahmen 600 fl. nicht übersteigt, die Erwerbsteuer für das betreffende Vierteljahr, in welches die Militärpflicht fallen wird, gar nicht vorgeschrieben werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 74 ist kein Gegenantrag gestellt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 74 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen zu den §§. 75 bis 77. Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Slavík, pro der Herr Abgeordnete Ritter v. Jedrzejowicz.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Slavík das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavík:** Hohes Haus! Es ist wohl unbestritten, dass der Gesetzgeber eine solche Bestimmung, wie Sie dieselbe in §. 76 finden, in ein Gesetz aufnehmen kann, aber es ist immerhin fraglich, ob dieselbe mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze aufgenommen werden soll.

Denn hier handelt es sich um eine Personalobligation, um eine Verpflichtung des Schuldners, die mit dem Reale in gar keinem Zusammenhange steht. Man sagt zwar in den Motiven, dass dies schon bisher bestand. Das ist jedoch nach meiner Ansicht nicht richtig. Wir hatten früher verschiedene Entscheidungen des obersten Gerichtshofes gegentheiligen Sinnes. Die einzige, die wir später fanden, ist das Judicat aus dem Jahre 1885, Z. 116. Wenn wir die Begründung dieser Entscheidung lesen, so werden wir finden, dass sich der Oberste Gerichtshof da auf kein Gesetz berufen kann. Die Begründung ist eine derartige, dass man schließlich zu der Ansicht kommen muss, dass dies im Gesetze nicht begründet erscheint. Man hat sich also bisher, wenn man zu weit gegangen ist, auf die Concursordnung berufen. Doch die Concursordnung ist ein Specialgesetz, dass per analogiam nicht angewendet werden soll. Außerdem steht aber in der Concursordnung, das das Steuerärar sich nur dann aus dem Vermögen bezahlt machen kann, wenn die Steuer von dem Gute oder Werte selbst zu entrichten ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Hier soll die Steuer von der Person und nicht von der Sache entrichtet werden. Der Ausschuss ist aber noch weiter gegangen, indem er im §. 76 gesagt hat, dass für die Erwerbsteuer ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder „vorwiegend" gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten des Steuerpflichtigen besteht. Dies wird eine Unzahl von Entscheidungen, und zwar der verschiedensten Art zur Folge haben.

Was bedeutet das „vorwiegend gewidmet"? Nehmen wir ein einfaches Haus, in welchem der Eigenthümer ein Gewerbe betreibt, und das ausnahmsweise verpachtet ist. Wann ist dieses Haus „vorwiegend gewidmet" und wann nicht? Wie wird man den Beweis führen können? Oder nehmen wir eine größere Unternehmung an, etwa das Brauhaus in Wittingau. Wann wird man hier zu dieser Befreiung greifen können und wann nicht, wann ist diese große Wirtschaft, die da betrieben wird, der Unternehmung vorwiegend gewidmet und wann nicht? Das ens

tabulare ist hier der ganze große Wirtschaftsbetrieb. Wenn für diese Realität die Fabriksgegenstände und die zur Wirtschaft gehörigen Gegenstände separate ens tabulare wären, dann wäre die Sache leichter. Nachdem dies aber gewöhnlich nicht der Fall ist, so wird es zu verschiedenen Streitigkeiten kommen.

Auffallend ist die letzte Bestimmung des letzten Absatzes, wonach die Realität auch im Falle des Eigenthumswechsels für diese Steuer haftet, und zwar 1½ Jahre nach Fälligkeit dieser Steuer. Da kann es leicht geschehen, dass eine solche Realität, wenn es strittig ist, ob sie haftet oder nicht, während dieser Zeit in die zweite oder dritte Hand kommt.

Der Oberste Gerichtshof hat in dem Judicate, das ich citirt habe, selbst gesagt, dass. das nicht zulässig sein soll.

Er sagt hier *(liest)*: „dass gerade der Hypothekarcredit durch den Bestand von privilegirten Vorrechten, die in der Befriedigung aus dem Erlöse der im Executionswege verkauften Realität allen Tabularforderungen vorangehen sollen, deren Umfang aber aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtlich ist, empfindlich benachtheiligt wird, weil den Gläubigern eben durch die Unkenntnis dessen, was ihnen unter dem Titel von privilegirten Vorrechten vorausgehen soll, die Möglichkeit entzogen ist, mit einiger Zuverlässigkeit die Sicherheit zu berechnen, welche das Hypothekargut für einen zu gewährenden Credit noch darzubieten vermag.“

Da diese Bestimmung in geradem Widerspruche steht mit dem Grundsatze, auf welchen unser ganzes Tabularrecht beruht, mit dem Grundsatze, dass sich jeder aus den öffentlichen Büchern von dem Stande der Schulden überzeugen kann, werde ich gegen diese Bestimmung stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jędrzejowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Jędrzejowicz:** Hohes Haus! Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung hat der Verpächter von dem Einkommen des verpachteten Gewerbes zehn Procent als Steuersatz zu entrichten. Dass dieser Satz bei den enormen Zuschlägen sehr drückend ist, ist allgemein anerkannt worden. In dem Regierungsprojecte wurde diese Steuer so construirt, dass dieselbe im §. 48, soweit sie dem Verpächter vorgeschrieben war, nur zur Hälfte zu stellen ist, und bei der Rentensteuer mit dem Steuersatze von zwei Procent bemessen wird; dagegen übernimmt nach §. 84 der Regierungsvorlage der Verpächter eines Gewerbes die Haftung für die dem Pächter bemessene Steuer. Der Steuerausschuss hat eine Änderung vorgeschlagen in der Richtung, dass der Steuersatz bei der Rentensteuer auf fünf Procent erhöht wurde, dagegen entfällt die Haftung im §. 77 des Entwurfes des Steuerausschusses.

Ich will hier nicht der Debatte über die Rentensteuer vorgreifen, aber es sei mir erlaubt, zur Begründung meines Antrages hervorzuheben, dass von vielen Seiten der fünfprocentige Steuersatz der Rentensteuer bei verpachteten Gewerben bekämpft wird. Diese Besteuerung in Verbindung mit den Bestimmungen des §. 48 wäre zu hoch und würde den jetzigen Verhältnissen, dem gegenwärtigen status quo nicht entsprechen.

Die hohe Regierung hat sich bereit erklärt, auf eine diesbezügliche Ermäßigung des Steuersatzes bei der Rentensteuer einzugehen, aber unter der Vorbedingung, dass die Haftung des Verpächters reactivirt werde, und das ist auch richtig.

Infolge dessen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, in §. 77 den zweiten Absatz des §. 84 der Regierungsvorlage zu reactiviren, welcher lautet: „In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer“. Mein Antrag ist nur als Vorbedingung einer Ermäßigung des fünfprocentigen Steuersatzes bei der Rentensteuer anzusehen, welcher Antrag unsererseits bei der diesbezüglichen Debatte gestellt werden wird.

Ich ersuche demnach das hohe Haus, diesen Zusatzantrag bei §. 77 anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Jędrzejowicz beantragt, die Worte: „In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer“ als zweites Alinea in den §. 77 aufzunehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich der Anschauung des Herrn Vorsprechers nicht anschließen. Es wird durch dieses zweite Alinea des §. 84 der Regierungsvorlage, das jetzt reactivirt werden soll, ein Novum in unsere bisherige Erwerbsteuergesetzgebung hineingebracht, wofür keine Begründung existirt. Wie steht denn die Sache heutzutage? Wenn jemand ein Gewerbe verpachtet hat, so wird erstlich derjenige, welcher das Gewerbe gepachtet hat und dasselbe betreibt, das ist der Pächter mit der Erwerbsteuer bemessen. Es ist seine rein persönliche Verpflichtung, diese ihm für den wirklichen Geschäftsbetrieb bemessene Erwerbsteuer zu zahlen. Ob er das thut oder nicht, hat die Steuerbehörde mit ihm allein auszutragen, das geht nach unseren jetzigen Gesetzen den Verpächter absolut nichts an. Das ist auch ganz erklärlich. Der Verpächter betreibt ja das Gewerbe nicht und hat daher aus dem Gewerbsbetriebe auch kein Einkommen.

Die Erwerbsteuer wird für den Gewerbebetrieb und für den Verdienst, den derjenige, der das Gewerbe factisch betreibt, durch den Gewerbebetrieb hat, vorgeschrieben. Der Verpächter muss dagegen die Einkommensteuer bezahlen für den Pachtzins, den er bezieht, der Verpächter muss den Pachtschilling, und zwar für die Einkommensteuer dritter Classe fatiren. *(Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm: Erster Classe!)* Ich bitte, für die Einkommensteuer dritter Classe! Ich weiß es, Herr Sectionschef, ich bringe Ihnen die Zahlungsaufträge und Bemessungsanschläge, die auf Einkommensteuer dritter Classe lauten. Wenn ich es nicht ganz bestimmt aus Erfahrung wüsste, würde ich es gewiss nicht sagen. Derjenige, der ein Gewerbe verpachtet, muss seinen Pachtschilling zur Einkommensteuer fatiren, und dieser Pachtschilling wird in der dritten Classe nach der Einkommensteuer als Rente versteuert. *(Abgeordneter Swoboda: Ist nicht richtig!)* Es ist so. Und da wird er mit 10 Procent landesfürstlicher Einkommensteuer belegt. Ich kann den Herren bezügliche Zahlungsaufträge und Bemessungsscheine bringen. *(Abgeordneter Ritter v. Jedrzejowicz: Aber später nicht!)* Ich spreche von dem jetzigen Zustande, jetzt ist an landesfürstlicher Steuer sammt Kriegszuschlägen 10 Procent an Einkommensteuer vom Pachtzinse zu entrichten, so dass, wenn ein Pachtverhältnis rücksichtlich eines Gewerbes besteht, nach dem jetzigen Rechte erstlich die Erwerbsteuer dem Pächter für seinen Gewerbebetrieb, und zwar nach dessen Umfange mit einer verschieden hohen Erwerbsteuerquote bemessen wird, und zweitens erhält der Verpächter von der Steueradministration immer alle Jahre die Aufforderung zur Fatirung des Pachtschillings wegen der Einkommensteuerbemessung, und nach der Höhe desselben wird ihm die Einkommensteuer dritter Classe mit der landesfürstlichen Steuer und mit den Zuschlägen für Land und Gemeinde vorgeschrieben.

Wenn in Zukunft diese 10procentige Steuer auf 5 Procent herabgesetzt wird, so ist dies allerdings ein Bene, welches die Verpächter von Gewerben für ihren Pachtschilling haben. Wie man aber dazu kommt, zwei Steuerverpflichtungen, die auf vollkommen verschiedenen Rechtstiteln beruhen, miteinander so zu combiniren, dass der eine Steuerpflichtige für den andern haften muss, das ist mir unerfindlich, eine solche Verpflichtung besteht derzeit nicht und es ist dafür auch gar kein Rechtsgrund vorhanden. Wie kommt denn der Verpächter dazu, dass er, wenn der Pächter eines Gewerbebetriebes seine Erwerbsteuer zahlen soll und sie nicht zahlt, diese Erwerbsteuer für ihn zahlen soll? Warum wird denn nicht das Umgekehrte auch angeordnet? Es wird gewiss niemand einfallen, zu sagen, dass, wenn zum Beispiel der Verpächter seine Einkommensteuer für den Pachtzins nicht bezahlt, auch vice versa der Pächter für die Einkommensteuerschuld des Verpächters haften soll. Würde man das vorschlagen, so bekäme man gleich die Antwort: ja, dafür ist gar kein Rechtstitel vorhanden! Und genau mit demselben Grunde, aus dem man dem Verpächter zumuthet, für die Erwerbsteuer des Pächters zu haften, müsste man auch den Pächter für die Einkommensteuer, respective für die zukünftige Capitalsrentensteuer, die der Verpächter für den Pachtzins zu bezahlen hat, haften lassen. Ich kann mich daher mit dem Vorschlage des unmittelbaren Herrn Vorredners nicht einverstanden erklären und also auch nicht mit diesem zweiten Alinea der Regierungsvorlage. Ich finde dazu keinen rechtlichen Grund. Ich finde darin einen Widerspruch mit allen Principien unserer bisherigen Steuerbemessung und Steuerhaftung, die ich in der Hinsicht für richtig halte, während ich das, was hier vorgeschlagen ist, für eine ungerechtfertigte Bedrückung der Verpächter halte.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Ich möchte mir zur Begründung der Bestimmungen des §. 76 gegenüber dem Herrn Abgeordneten Slavík zu bemerken erlauben, dass im allgemeinen die Motivirung des Obersten Gerichtshofes eine solche ist, dass man nicht annehmen kann und wohl kaum annehmen wird, dass dieselbe nicht auf einer gesetzlichen Basis steht. Der Oberste Gerichtshof hat in seinen Plenissimarbeschlüssen diesbezüglich sich jederzeit einer so genauen Judicatur beflissen, dass im allgemeinen wohl kaum ein Zweifel in der Hinsicht geäußert worden ist.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Slavík betreffs Alinea 1 betrifft, dass durch die Bestimmung einer der Unternehmung „vorwiegend“ gewidmeten Realität ein gewisser Zweifel in der Gesetzgebung, ein Schwanken in den Entscheidungen eintrete, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass in der letzten Zeile die Worte: „eigens eingerichteten Realitäten“ diesen Fall eigentlich zur Entscheidung bringen. Die Realität muss „eigens“ zu dem Zwecke des Erwerbsunternehmens eingerichtet sein.

Über diese Frage kann unfehlbar nach dem Augenschein entschieden werden, der vorgenommen wird, und ich glaube, dass sich hier kaum große Bedenken in der Praxis zeigen dürften.

Was den Zweck der Realhaftung betrifft, so gestehe ich ganz offen, dass ich im allgemeinen gewiss für die größte Milde und Connivenz gegenüber dem Steuerträger bin. Ich muss aber anderseits mich auch entschieden dafür aussprechen, dass, wenn wir gleiches Recht für alle haben und eine wirkliche praktische Gleichheit in der Steuergesetzgebung durchführen wollen, es unbedingt nothwendig ist, dass die Sicher-

stellung eine solche sei, dass nicht bloß der redliche Steuerträger zur Zahlung verhalten wird, sondern auch derjenige, der sich in irgend einer Weise der Steuer zu entziehen für besser findet.

Das ist auch der Grund, warum im letzten Alinea, welches der Herr Abgeordnete Slavík angegriffen hat, im Falle des Eigenthumswechsels dieselben Bestimmungen wie sonst zur Geltung kommen. Das ist ja eben gewollt, und ich nehme auch keinen Anstand, ganz offen zu erklären, dass zur Sicherung der Steuer das Pfandrecht auch gegenüber dem Rechtsnachfolger erhalten bleiben muss. Wenn wir eine Sicherung des Steuerbetrages wollen, so dürfen wir nicht einseitig die Hypothekar- oder die Creditverhältnisse im Auge haben, sondern beides muss eine Berücksichtigung finden.

Ich möchte aber gegenüber dem verehrten Herrn Abgeordneten bemerken, dass auch die Sicherung der Creditverhältnisse eine Berücksichtigung gefunden hat. Denn heute ist der Zustand derart, dass das Pfandrecht in diesen drei Jahren auch ohne Intabulirung zur Geltung kommt, während nach den Vorschlägen des Ausschusses dasselbe künftig nur $1\frac{1}{2}$ Jahre gilt, also die Intabulirung um die Hälfte der Zeit früher vor sich gehen muss.

Aus diesen Gründen glaube ich die Bestimmungen des §. 76 als gerechtfertigt betrachten zu können.

Was den Antrag des Herrn Collegen Jedrzejowicz betrifft, so kann ich demselben aus verschiedenen Gründen beistimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat gesagt, es liege hier kein Rechtsgrund vor. Ich gehe nun auf die Frage nicht ein, ob das eine Einkommensteuer erster oder dritter Classe ist. Ich denke, die Entscheidung hierüber dürfte eine strittige sein; sie wird in der Praxis in einem Falle so, in einem anderen Falle anders gefällt werden.

Wir haben ja gesehen, dass die hohe Regierung diesbezüglich selber, wahrscheinlich eben auf Grund praktischer Entscheidungen, eine verschiedene Meinung zum Ausdrucke gebracht hat. Ich kann nicht leugnen, dass der Verpächter doch durch das Gewicht seines Capitalsbesitzes zu einer Steuerverpflichtung kommt, und mit Recht kommt. Der Pächter bezahlt die Steuer von seiner Arbeit, seiner Thätigkeit, die er im Pachtverhältnisse aufwendet, wobei jedoch die Steuer der eigentlichen Pachtrente nicht mitenthalten ist. Der Verpächter aber leistet diese Haftung auf Grund seines Capitalbesitzes; er ist ja derjenige, der mit dem Capitalsbesitze doch eigentlich auch zur Steuerleistung verpflichtet ist, ja gewissermaßen der Erstverpflichtete ist. Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter fragt, warum man nicht auch den Pächter vice versa zu einer solchen Sicherheit heranziehe, so möchte ich bemerken, dass es begreiflich ist und in der Tendenz jedes Steuergesetzes gelegen sein muss, auf die Sicherheit der Eingänge, auf die wirkliche Steuerleistung möglichst Bedacht zu nehmen. Nun wird mir der verehrte Herr Abgeordnete selbst zugeben, dass der Stand der Pächter im allgemeinen ein sehr fluctuirender ist, und dass der Pächter in den seltensten Fällen einen eigenen Realbesitz oder sonstige Sicherstellung haben wird, so dass hier der Pächter eigentlich keine Sicherheit zu geben in der Lage ist, wenigstens in vielen Fällen; wir wissen ja das alle, in Handel und Wandel, in den ganzen Industrie- und Creditverhältnissen, wie schwer es ist, einem Pächter Credit zu geben, in vielen Fällen ist ja das Pachtverhältnis ein solches, zum Beispiel gerade in der Frage der Verpachtung der Wirtsgewerbe: der Mann zieht auf ein Wirtshaus, er lebt; geht das Gewerbe gut, so bezahlt er nach dem ersten halben Jahre; geht das Gewerbe schlecht, so geht er einfach fort, nehmen können Sie ihm nichts, er hat nichts; er hat eigentlich nichts hineingebracht in die ganze Pachtunternehmung außer seine eigene Thätigkeit.

Wenn also das Unternehmen sich als ein ungenügendes, als ein schlechtes herausgestellt hat, sagt der Mann den Pacht auf, geht fort, und nehmen können Sie ihm nichts, weil er nichts hat.

Ich glaube daher, dass es zur Sicherheit des Steuereinganges ganz entschieden wünschenswert ist, wenn der Verpächter eine gewisse Mithaftung übernimmt.

Ich muss hier zurückkommen auf die seinerzeitigen Verhandlungen im Ausschusse. Man hat damals im Ausschusse bereits darauf hingewiesen, dass bisher der Verpächter die zehnprocentige Steuer bezahlt hat, und zwar dass er für die zehnprocentige Steuer unmittelbarer Steuerträger war; durch die neue Steuervorlage wird sein Verhältnis wesentlich gebessert, und wir haben heute bereits gehört, dass von verschiedenster Seite der Wunsch ausgesprochen wird, dem ich nicht vorgreifen und in keiner Weise präjudiciren möchte, dass auch die heute in der Vorlage ausgesprochene fünfprocentige Rente des Verpächters einer eventuellen Herabsetzung zugeführt werden soll, respective dass sich ein Theil der Mitglieder des hohen Hauses mit dem Gedanken trägt, dass unter den Verhältnissen, wie sie im §. 48 — und ich verweise ausdrücklich auf das Alinea 2 des §. 48 — normirt sind, eine gewisse Berücksichtigung der Rentensteuer des Verpächters am Platze sein dürfte. Wir haben seinerzeit im Ausschusse speciell in Berücksichtigung der fünfprocentigen Rentensteuer von dieser Mithaftung des Verpächters Abstand genommen. Nachdem wir nun sehen, dass sich in den Berathungen des hohen Hauses eine gewisse Tendenz geltend macht, diese Rentensteuer des Verpächters einer Ermäßigung zuzuführen, so schien es uns ganz begreiflich, auch wieder jenen Grundsatz aufzunehmen, der bei der zweiprocentigen Rentensteuer gerechtfertigt gewesen wäre, nämlich die Mithaftung des Verpächters für die Steuerleistung seines Pächters, wodurch jedenfalls eine Sicherung auch der

contingentirten Summe für die einzelnen Erwerbsteuergesellschaften erreicht werden würde. Ich glaube also aus diesem Grunde Ihnen den Antrag Jędrzejowicz empfehlen zu können.

Ich möchte nun noch meinerseits eine kurze Bemerkung zur Alinea 1 des §. 77 beifügen. Es ist hier mit keinem Worte dessen gedacht, was in Betreff der Zustellungen geschehen wird. Ich glaube mich nun dafür aussprechen zu sollen und zu dürfen, dass die Zustellungen an jeden von verschiedenen Miteigenthümern gemacht werden können und dass es den Steuerbehörden vollkommen freisteht, welchem der betreffenden Miteigenthümer sie die Zustellung übermitteln wollen.

Ich möchte diese Bemerkung hier nur deswegen gemacht haben, weil ich die hohe Regierung darauf aufmerksam machen möchte, dass eine solche Bestimmung jedenfalls in der Durchführungsverordung ihren Platz wird finden müssen.

Somit empfehle ich die Annahme der in Verhandlung stehenden Paragraphen mit dem Zusatzantrage Jędrzejowicz.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Zu den §§. 75 und 76 wurde ein Abänderungsantrag nicht gestellt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 75 und 76, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 77 hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Jędrzejowicz einen Zusatzantrag gestellt, dass als zweites Alinea folgender Satz aufgenommen werde *(liest)*:

„In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer."

Ich bringe zunächst §. 77, wie er vorgedruckt ist, mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Zusatz und hierauf den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 77 mit diesem Vorbehalte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. Somit sind diese Paragraphen erledigt.

Wir gelangen nunmehr zur Debatte über die §§. 78 bis 82. Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Březnovský und Hauck, pro die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Dr. Gessmann.

Zum Worte gelangt zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Es wäre nicht nothwendig, zu dem §. 78 und den folgenden, in welchen von den Hausirern und Wanderlagern die Rede ist, ausdrücklich zu sprechen, wenn nicht von Seite mehrerer Herren der Majorität schon wiederholt die Steuerreform als eine socialpolitische That erklärt worden wäre. Ich hätte auch darum nicht nöthig, dazu zu sprechen, weil ich schon im voraus weiß, dass jeder unserer Anträge abgelehnt wird. *(Sehr wahr!)* Allein, wenn man die Steuerreform als eine socialpolitische That erklärt, so haben wir, die nicht daran glauben, die Verpflichtung, nachzuweisen, dass das nicht der Fall ist, sondern dass erst dann die Steuerreform als eine socialpolitische That erklärt werden könnte, wenn gewisse Einfügungen, respective Abänderungen angenommen sein würden.

Gewiss ist allen den verehrten Herren bekannt, dass man über das Hausirwesen landauf und landab klagt, ebenso in den Städten, wie in den Märkten und Dörfern; ferner ist allen den verehrten Herren bekannt, dass erst am 11. März d. J. Tausende von Geschäftsleuten im Wiener Rathhause versammelt gewesen sind, welche einstimmig die Abschaffung des Hausirhandels begehrt haben, und es ist allen den verehrten Herren bekannt, dass eine große Anzahl von Genossenschaften in wiederholten Petitionen an die einzelnen Vertretungskörper herangetreten sind, man möge sie gegen das Hausirwesen schützen.

Nun finden wir, dass in dieser Vorlage die Besteuerung der Hausirer und Wanderlager hingestellt wird, wie eine solche für jedes andere Object festgesetzt ist, und dadurch ist gewissermaßen festgestellt, dass man an eine Abänderung gar nicht denkt, mögen die Tausende von Geschäftsleuten im Wiener Rathhause oder die Hunderte auf dem Lande noch so sehr schreien. Das Hausirwesen ist ein Steuerobject, und damit ist die Sache zu Ende.

Meine Herren! Wenn Sie die Steuerreform als nichts anderes ansehen, wie als eine Art und Weise, von dem Publicum die nothwendigen Geldmittel zur Erhaltung des Staates herauszunehmen, dann ist es sehr beklagenswert. Das haben die alten Römer auch schon verstanden. Non olet, das Geld riecht nicht, woher man immer es bekommt, es ist gut, dachten jene und auch Sie.

Aber dann behaupten Sie nicht, meine Herren, dass die Steuerreform eine socialpolitische That sei! Wenn sie schon eine That genannt werden soll, so müssten Sie noch eine Vorsilbe dazu setzen und sagen: „Eine socialpolitische Unthat" — dann hat es erst einen Sinn.

Ich war gestern in einer Versammlung, da waren vielleicht 400 bis 500 Menschen. Und wie ich nur das Wort ausgesprochen habe, dass heute im Reichsrathe die Frage der Besteuerung der Hausirgeschäfte zur Verhandlung kommt, da haben alle ein-

stimmig ausgerufen: Herr, sorgen Sie, geben Sie sich Mühe, dass die Hausirerei ganz aufhört! Dasselbe, was die Hunderte in Neulengbach gesagt haben, wurde mir schon in Dutzenden von Briefen aus meinem Wahlbezirke kundgegeben. Ich könnte den Herren da Bitten und Klagen aus vielen Gegenden vorbringen, zum Beispiel aus dem Gebirge aus dem Markt Hohenberg, wo die Kaufleute, die Krämer direct durch die Concurrenz der Hausirer zugrunde gehen. Es kann auch gar nicht anders sein. Wer jemals in einem Landorte gewesen ist und sich die Mühe genommen hat, zu zählen, wie viele Hausirer da aus allen Weltgegenden kommen und mit ihrem Pofel in die Bauernhäuser treten, der wird es begreiflich finden, dass die Kaufleute dagegen nicht aufkommen können. Derartige Klagen habe ich zu Dutzenden auch aus der Stadt Tulln. Die Kaufleute von Tulln, das ja fast vor den Thoren Wiens gelegen ist, beklagen sich hauptsächlich seit der Zeit, wo die neue Bezirkshauptmannschaft dorthin gekommen ist. Die Hausirer kommen hin, um ihre Papiere bei der Bezirkshauptmannschaft vorzuweisen. Weil sie jedoch einmal da sind, so hausiren sie nebenbei die ganze Stadt ab. Und wenn sie einmal in die Häuser eintreten, so weiß ja jeder, ganz ohne Geschäfte gehen sie nicht fort.

Wenn Sie mir einen Vergleich gestatten, so möchte ich die Hausirer und unsere sesshaften Kaufleute, Krämer und wie sie immer heißen mögen, vergleichen mit den Nomaden in ihrem Verhältnisse zu den sesshaften Stämmen in Asien und Afrika. Die Nomaden sind für die sesshaften Stämme eine große Gefahr. Die letzteren bemühen sich, an ihrem Wohnorte anständig sich fortzubringen. Die Nomaden ziehen herum und bemühen sich, das abzuweiden, was die anderen erworben haben. Es ist das nur ein Vergleich, und omne exemplum claudicat, es ist daher auch dieses Exempel nicht in jeder Hinsicht zutreffend. Aber so viel ist gewiss: Die sesshaften Kaufleute haben zunächst die Steuern zu tragen, sie haben für die Schulen, Straßen und überhaupt für alle Umlagen im Orte aufzukommen, kurz, sie tragen alle Lasten, welche in einem Orte dem Bürger auferlegt sind. Und nun kommt der Hausirer hin, nimmt ihnen die Geschäfte ab und trägt zu allen den besagten Lasten nichts bei. In diesem Sinne kann man sie gewiss mit den Nomaden vergleichen. Der Hausirer hat Vortheile, participirt aber nicht an den Lasten wie der einheimische Kaufmann.

Nun frage ich Sie, meine Herren, was wollen Sie? Wollen Sie, dass der Stand der Kaufleute in den einzelnen Orten auf dem Lande existirt oder nicht? Wollen Sie, dass die sesshafte Kaufmannschaft fortkommt, dass sie geschützt werde, so müssen Sie in irgend einer Form Abhilfe schaffen. Ich begreife recht gut, dass es sich bei Abschaffung des Hausirwesens nicht um diejenigen Hausirer handeln kann, die heute schon die Befugnis zum Hausiren haben. Man kann ja niemand ein jus quaesitum wegnehmen. Das liegt auch mir ferne. Aber das kann man thun, dass man die Hausirer nach und nach abschafft, indem man in Zukunft keine Befugnisse mehr vertheilt.

Man wird sagen: Das geht nicht; manche Geschäfts- und Industriezweige brauchen die Hausirer. Ja, wissen Sie denn nicht, dass der größte Theil der Waren, welche die Hausirer in die Dörfer und insbesondere zu unseren Bauern tragen, Pofel- oder Ausschusswaren sind? Der Bauer hat selbstverständlich keinen Curs über Warenkunde durchgemacht. Der Bauer ist nicht in der Lage, zu unterscheiden, und er ist beim Einkaufe überhaupt nur dann geschützt, wenn er bei einem ansäßigen, soliden Geschäftsmanne einkauft. Hat ihn der ansäßige Geschäftsmann — ich will das „solid" einstweilen weglassen — einmal betrogen, so hat er bei ihm den Credit für alle Zukunft verwirkt. Der Bauer kann aber auch an ihn herantreten, er kennt ihn, er ist für ihn fassbar, was beim Hausirer nicht der Fall ist.

Diese Hausirer sind schon so klug, zum Beispiel in Niederösterreich, wenn sie das Viertel ober dem Wienerwald nomadisirend durch ein halbes Jahr abgeweidet und ihr gutes Geschäft gemacht haben, dann in das Viertel ober den Manhartsberg oder in das Viertel unter dem Wienerwald zu gehen.

Ich weiß, man wird mir hier heute wieder sagen: Dann soll der Bauer eben gescheiter sein und den Leuten nichts abkaufen. Er soll sich selbst schützen.

Meine Herren! Danken Sie Gott, dass unsere Bauern das Vertrauen und den Glauben an menschliche Redlichkeit und Treue noch nicht aufgegeben haben. Wenn es einmal soweit gekommen sein sollte, dass sie überhaupt niemand mehr trauen, folglich sich selbst genügend schützen gegen alle Kaufleute und Hausirer, die herumziehen, dann könnten leicht auch andere Menschen, selbst manche Beamte des Staates sich sehr schwer mit dem Bauer thun. Denn das Vertrauen auf Menschen, das auf der einen Seite verloren geht, könnte dann auch auf der anderen Seite nicht mehr fest vorhanden sein.

Ich halte es demnach für die Aufgabe der Regierung, jene Personen, die sich nicht selbst zu schützen imstande sind, in Schutz zu nehmen. Objectiv ist es allerdings richtig, dass man sich selbst gegen Betrügereien schützen kann, aber wie die Dinge heute liegen, können es die Leute in concreto nicht. Es ist dem, für unseren Fall, nur dadurch abzuhelfen, dass man die Hausirerei ganz einstellt, für die Zukunft also keine Bewilligung mehr zum Hausiren gibt.

Nun werden Sie sagen: Um das handle es sich heute nicht. Der Gegenstand, der uns beschäftigt, sei eben nur die Besteuerung. Ganz richtig, meine Herren! Es wäre mir auch viel lieber, wenn schon eine Vorlage da wäre, die sich speciell mit dem Hausirwesen beschäftigen würde. Weil eine solche aber nicht da ist und die

Herren erklärt haben, eine socialpolitische That thun zu wollen, müssen Sie gerne oder ungerne an das Gesetz etwas anfügen, was die Nachtheile des Hausirwesens aufhebt oder wenigstens mildert.

Das ließe sich, wie ich glaube, durch einen sehr einfachen und dabei gerechten Weg im kurzen abthun das heißt durch einen Zusatz zu §. 78 zustande bringen. Dieser Paragraph handelt von der Besteuerung der Hausirer. Nun habe ich mir schon auseinanderzusetzen erlaubt, dass die größte Ungerechtigkeit, die an den sesshaften Kaufleuten verübt wird, darin besteht, dass sie allein die Ortsumlagen bezahlen müssen, während die Fremdlinge des Handelsstandes nur die allgemeine Steuer bezahlen. Dem ließe sich, meine ich, durch folgenden Zusatz abhelfen *(liest):*

„Den Gemeinden wird das Recht zuerkannt, von sämmtlichen Hausirern, die in ihrem Gebiete hausiren wollen, eine den Verhältnissen entsprechende Umlage im voraus einzuheben.“

Sie werden möglicherweise sagen: damit sei gewissermaßen das Hausiren in vielen Gemeinden verboten oder lahmgelegt, denn viele Gemeinden werden den Hausirern im voraus eine Umlage vorschreiben, welche letztere eventuell nicht werden zahlen wollen oder können. Nun, meine Herren das ist richtig. Das aber wünsche ich gerade. Man soll in den einzelnen Gemeinden nicht ferner hausiren. Wenn Sie, meine Herren, schon nicht Vorsorge treffen wollen, dass das Hausiren verboten sei, so geben Sie den Gemeinden dieses Recht! Wenn so manche Hausirer meinen werden, nicht auf ihre Rechnung bei der vorgeschriebenen Umlage zu kommen, so werden sie eben nicht in diese Gemeinden gehen, dann aber auch keine Umlage zahlen. Es geschieht ihnen dadurch also sicher kein Unrecht. Auf der anderen Seite aber geschieht den Gemeinden dadurch ganz gewiss ein Unrecht, wenn Leute in einer Gemeinde Geschäfte machen, die man nicht zu den Umlagen der Gemeinde heranziehen kann. Ich bitte zu bedenken, dass die Gemeinden Straßen, Schulen und weiß Gott was alles erhalten müssen. Das alles muss der sesshafte Geschäftsmann bestreiten. Der Fremdling kommt unbelästigt durch. Er zahlt anderswo zwar eine Steuer, aber zu den Ortssteuern trägt er nichts bei, obgleich er doch die Vortheile des Ortes genießt.

Ich glaube nun durch die wenigen Worte, die ich zu diesem Paragraphen gesprochen habe, Sie überzeugt zu haben, dass eine Hilfe für unsere sesshaften Kaufleute und Krämer 2c. dringend nothwendig ist, um so nothwendiger, als auch in diesem Stande eine große Vermehrung eingetreten ist. Ich weiß, dass bei uns auf dem flachen Lande noch vor 20 oder 30 Jahren ein oder zwei Kaufmannsgeschäfte in dem Kirchorte waren, wo die Leute des Sonntags zahlreicher hinzukommen pflegen. Heute hat fast jedes Dorf zum mindesten einen Krämer, also einen ansässigen Handeltreibenden, der dort seinen Erwerb sucht. Sie alle müssen zu den Lasten der verschiedenen Ortsgemeinden beitragen.

Ich glaube, es wäre nur gerecht, wenn Sie meinem Antrage zustimmen würden und sagen: Wenn der Hausirer in einer Gemeinde Geschäfte machen will, soll er auch zur Umlagenzahlung herangezogen werden. Ich empfehle Ihnen daher den Zusatz zur Annahme, den ich nochmals verlesen will *(liest):*

„Den Gemeinden wird das Recht zuerkannt, von sämmtlichen Hausirern, die in ihrem Gebiete hausiren wollen, eine den Verhältnissen entsprechende Umlage im voraus einzuheben.“

(Bravo! Bravo!)

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Ich bitte im vorhinein aus der Eintragung in die Pro-Rednerliste nicht folgern zu wollen, als wäre ich mit allen Bestimmungen der in Verhandlung stehenden Paragraphen einverstanden. Auch ich glaube, dass zum Schutze unseres sesshaften Gewerbestandes durch eine ausgiebigere Besteuerung der Umherziehenden durch die Vorlage ein „Mehr“ hätte geschehen können, und gestehe im vorhinein, dass dasjenige, was der geehrte unmittelbare Herr Vorredner in Sachen der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vorgebracht hat, meine sympathische Zustimmung findet.

Der Kampf des sesshaften Gewerbes gegen das umherziehende ist ein uralter. Wir müssten bis in das 16. Jahrhundert auf die Zeit Ferdinand I. und sein Patent vom Jahre 1540 zurückgehen, als damals die sesshafte Kaufmannschaft gegen dieses Gaugewerbe, wie man es damals genannt hat, ankämpfte; wir müssten das Patent Leopold I. und die in dieser Beziehung sehr scharfen Bestimmungen Maria Theresias heranziehen, welche allerdings wieder in der nächsten Zeit eine Änderung in einer dem umherziehenden Gewerbe günstigen Sinne unter Josef II. erfuhren, auf die Bestimmungen aus dem Beginne unseres Jahrhunderts und auf das, was wir alle als zu Recht bestehend lebhaft beklagen, das noch heute giltige Patent vom Jahre 1852.

Es ist, indem man über die Steuervorlage spricht, nicht zu umgehen, über das Hausirwesen als solches einige Worte zu verlieren. Mehr als je müssen wir es in diesem Augenblicke beklagen, dass die längst im hohen Hause von Seite der Regierung eingebrachte Vorlage, betreffend die Behandlung des Hausirgewerbes, noch keiner Erledigung zugeführt wurde.

Es ist dies umsomehr zu bedauern, als dann diese Steuerparagraphen ganz anders gestaltet wären.

Wenn Sie in Rechnung ziehen, dass durch die Regierungsvorlage die Haltung von Hilfsarbeitern, aber ebenso auch das Halten von Zugthieren, Wagen und Karren unbedingt ausgeschlossen erscheint, so würden, da wir doch annehmen können, dass diese verschärfenden Bestimmungen die Zustimmung der Mehrheit des Hauses gefunden hätten, die Bestimmungen, betreffend die Besteuerung jedes Hilfsarbeiters mit 1 fl. 50 kr. bis 15 fl. und die Besteuerung der Zug- und Lastthiere mit 3 fl. bis 32 fl. hier im Gesetze gar keinen Platz gefunden haben. Es bleibt also für die spätere Zukunft pur et simple als Besteuerung des Handelsbetriebes im Umherziehen nichts anderes übrig als ein Steuersatz von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., beziehungsweise durch den Schlusssatz des ersten Alineas ein um die Hälfte erhöhter Steuerbetrag. Ich nehme keinen Anstand, zu sagen, dass gegenüber den allerorten laut werdenden und berechtigten Klagen über die Benachtheiligung unseres Gewerbestandes durch das Hausirwesen in den verschiedensten Formen diese vom Ausschusse acceptirten Sätze mir im großen und ganzen sehr gering erscheinen.

Die Klagen über das Hausirunwesen sind ja nicht ausschließlich österreichisch, man kann sie europäische nennen, insofern überall das sesshafte Gewerbe, welches, wie der Herr Vorredner sagte, in der That von Lasten aller Art erdrückt wird, mit dem herumziehenden Gewerbestande im Kampfe sich befindet, und waren die Gesetzgebungen auch anderwärts und überall bereit, dem ersteren im Kampfe beizustehen.

Wenn der unmittelbare Herr Vorredner, ich habe es so verstanden, eine Besteuerung durch die Communen, und zwar à raison der Zeit wünscht, welche der betreffende Hausirer innerhalb des Weichbildes der Gemeinde zubringt — es ist also nicht von der Vorschreibung und Einhebung einer Steuer im Jahresausmaße die Rede — so ist das nach meiner Überzeugung an sich gar keine unbillige Forderung. Ich kann Ihnen da ein Analogon aus der sächsischen Gesetzgebung nennen. Nach dem sächsischen Gesetze vom 23. März 1878 unterliegen die Gewerbebetriebe im Umherziehen der allgemeinen Gewerbesteuer, außerdem hat ein Nachtragsgesetz vom 23. März 1880 ausdrücklich verfügt, dass an jedem Orte des Betriebes zu Gunsten der Gemeinde für jede Verkaufsstätte und für jede angefangene Woche des Betriebes noch einmal der Jahresbetrag jener Steuer entrichtet werden muss. Wenn Sie nun berücksichtigen, dass der durchschnittliche Steuersatz in Sachsen 50 Mark beträgt, so ist trotz der Maximalgrenze von 60 Mark durch das Gesetz von 1880 im großen und ganzen viel mehr in prohibitivem Sinne für den Gewerbestand in Sachsen erreicht, als es geschehen würde, selbst wenn Sie den Antrag des geehrten unmittelbaren Herrn Vorredners annehmen.

Aber wie steht es denn in Preußen? Auch nicht anders. Denn das Gesetz über die Wanderlager und über die Wanderauctionen vom 27. Februar 1882 hat ja die bekanntlich sehr strengen Bestimmungen des früheren Gesetzes vom 3. Juli 1876 gar nicht aufgehoben. Nach dem letzteren wird jeder Hausirer mit einem Steuersatze von 48 Mark belegt, und es wird dieser Steuersatz unter Umständen noch erhöht bis zum Betrage von 144 Mark; allerdings kann der Finanzminister in den Steuersätzen bis zu 6 Mark, glaube ich, herabgehen, gewisse Ausnahmen statuiren und unter Umständen auch eine Befreiung eintreten lassen.

Ich sage ganz offen: mir wäre es viel lieber, es würden die Steuersätze, die hier in dem zweiten Satze des §. 78 mit 1 fl. 50 kr. bis 15 fl. normirt sind, entsprechend erhöht und dafür in einem weiteren Alinea dem Finanzminister, respective den Finanzbehörden, wie der Finanzlandesdirection u. s. w. das Recht eingeräumt, bei genau bestimmten Umständen eine Herabminderung, ja selbst die Abschreibung zugestehen zu können.

Ich benütze diesen Anlass, um eine Anfrage an den sehr geehrten Herrn Berichterstatter zu richten. Der Herr Berichterstatter wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dass die Textirung der hier in Berathung stehenden Paragraphen nicht in allen Punkten als eine sehr glückliche bezeichnet werden muss. Ich verweise in dieser Beziehung auf §. 80, welcher in den einleitenden Worten sagt, dass die in den vorangehenden Paragraphen normirten Bestimmungen auf die nachstehenden Unternehmungen keine Anwendung finden; und dann wird schließlich gesagt, Punkt 2: Marktfahrer sind u. s. w. und sie sind so zu besteuern.

Es wäre einfach durch einen in den einleitenden Satz einzuschiebenden Zusatz dem wirklich sehr leicht abzuhelfen. Diese Skepsis, welche in Bezug auf die Textirung des Gesetzes nunmehr erwacht ist, hat zur Folge, dass sie nach meiner Überzeugung ungerechtfertigterweise sich sogar des §. 78 bemächtigt hat. Es gibt nämlich wirklich Leute, welche der Meinung sind, es werde nach der jetzigen Vorlage der Hausirer nach dem Verhältnisse seiner mittleren Ertragsfähigkeit zu der eines gleichgearteten ständigen Geschäftes besteuert und überdies werde er noch — wohlgemerkt überdies — zu einer Zahlung von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl. herangezogen. Nach der hier vorliegenden Textirung aber — und ich glaube, der geehrte Herr Berichterstatter wird mir dann wahrscheinlich zu Hilfe kommen — kann nur verstanden werden, dass die Angabe des Minimalsatzes von 1 fl. 50 kr. und des Maximalsatzes von 15 fl. als eine Art Exemplificirung, als eine Art Instruction, wie man sich bei der Besteuerung zwischen dem Höchst- und Niedersatze zu

verhalten habe, anzusehen sei. Die geehrten Herren sehen, dass ich ein unbedingter Anhänger etwas schärferer Bestimmungen vom Gesichtspunkte einer prohibitiven Steuerauffassung hin, weil ich sehe, dass man in anderen Staaten und außer den von mir genannten, Preußen und Sachsen, auch anderwärts auf diesem Gebiete etwas schärfer vorgegangen ist als bei uns; ich verweise auf Bayern, welches in dieser Beziehung ganz beachtenswerte Bestimmungen hat: dort kennt man einen allgemeinen Normalanschlag von 36 Mark, den jeder bezahlen muss. Aber zu diesem Normalanschlag kommt der sogenannte Betriebsanschlag, welcher — hören Sie — eine Höhe von 1000 bis 1040 Mark erreicht. Wissen Sie, wie dieser Betriebsanschlag in Bayern erhoben wird? Wenn einer ein Warenlager hat, wird der Wert desselben geschätzt, aber nicht bloß der des verkauften, sondern der des Warenmaterials, das der Betreffende eben zum Kaufe anbietet, und ein Procent dieser Schätzung wird als Betriesanschlag genommen.

Es ist nur ein kleines und billiges Zugeständnis in dem Gesetze, dass in dem Falle, dass der Betrieb sich nur auf die Dauer bis zu 14 Tagen erstreckt, von diesem so zuerst construirten Gesammtsatze die Hälfte, bis zu einer dreißigtägigen Betriebsdauer drei Viertel, und bei einer Betriebsdauer über einen Monat hinaus erst der ganze, sowohl aus dem Normalanschlage, als aus dem Betriebsanschlage sich ergebende Gesammtanschlag zur Anwendung kommt.

Meine Herren! Wie ist es in Frankreich, in dem Lande der gelobten weitgehenden Gewerbefreiheit? Auch da finden Sie verwandte prohibitive Erscheinungen: die sogenannten Colporteurs des marchandises — ich sehe hier ab von den colporteurs des livres — sind einem Steuersatz im Minimum von 15 Francs, im Maximum von 120 Francs unterworfen und außerdem noch der Zahlung eines Betrages, welcher gleichkommt dem 15. Theile des Mietwertes ihrer Wohnung.

Sie sehen also, meine Herren, dass man in dieser Richtung anderwärts im prohibitiven Sinne strenger vorzugehen geneigt ist. Nichtsdestoweniger möchte ich mir im Sinne einer Erleichterung eine kleine Anregung erlauben, bezüglich deren ich behaupte, dass sie mich nicht in den Verdacht bringen wird, irgendwie zu Gunsten der herumziehenden Gewerbe zu sprechen. Ich enthalte mich in dieser Beziehung eines Antrages, obwol ich die Unklarheit in der Vorlage bedauere.

Die früher erwähnte Regierungsvorlage, betreffend das Hausirgewerbe, unterscheidet zwischen den Hausirern, welche mit Hilfsarbeitern arbeiten, und einfachen Warenträgern. Sie verbietet einfach die Hilfsarbeit überhaupt. §. 17 des Gesetzes normirt, dass altersschwache, kranke Leute über Antrag der Gemeinde bei Ausstellung eines Zeugnisses des Amtsarztes, wenn sie zu gebrechlich sind, um das kleine Lager selbst tragen zu können, die Berechtigung bekommen, dieses Lager durch Warenträger tragen zu lassen.

In der Regierungsvorlage wird also sehr genau zwischen den überhaupt ganz verbotenen Hilfsarbeitern und diesen Warenträgern unterschieden. Gehen Sie nun auf das Land hinaus und Sie werden niemals finden, dass ein sesshafter Kaufmann in einem solchen armen, gebrechlichen alten Mann, der, sagen wir mit ein paar Schachteln Zündhölzchen u. d. gl. hausirend herumgeht, in einem alten Invaliden, der möglicherweise erblindet oder taub ist, der das Dasein mühselig fortschleppt, einen wirklich schädigenden Concurrenten erblickt.

Es ist eine ganz andere Kategorie von Leuten, welche mit Zuhilfenahme des Agentenunwesens als Schädiger des Gewerbestandes angesehen werden müssen. Nur in dieser Beziehung hat unser Gewerbestand allen Grund empfindlich zu sein.

Einst, als der Eisenbahnverkehr noch nicht so dicht war, scheute sich wenigstens das bessere Publicum, bei einem Hausirer etwas einzukaufen, und konnte daher als ständige Kunde des sesshaften Kaufmannes angesehen werden.

Nachdem man aber bei billigem Kilometertarif um weniges Geld, wo heute infolge der großen Schnelligkeit der Züge die Provinzialhauptstädte ganz nahegerückt sind, leicht dorthin gelangen kann, deckt die Hausfrau einfach in der Provinzialstadt ihre Bedürfnisse. Es wird also der sesshafte Kaufmann einmal dadurch geschädigt, dass der Bürger selbst nomadisirt und anderseits durch die nomadisirenden Geschäftsleute, bei welchen der kleine Mann wiederum alles kauft. Da wird der arme Teufel, der sich eines Warenträgers bedienen muss, weil er physisch nicht in der Lage ist, dieses kleine Warenlager zu tragen, gar nicht als eigentlicher Schädiger betrachtet, und ich bedauere, dass die Bestimmung des §. 78, indem sie eine Unterscheidung zwischen Warenträger und Hilfsarbeiter nicht macht, zuläst, dass solch ein Warenträger ebenfalls unter dem Gesichtspunkt eines Hilfsarbeiters aufgefasst wird und damit der wirklich arme hausirende Bettler den weiteren auf ihn entfallenden Betrag, wahrscheinlich 1 fl. 50 kr. zu zahlen haben wird.

Ich bedauere ferner — stelle aber auch keinen Abänderungsantrag, nachdem der Herr Berichterstatter mir von vornherein erklärte, es sei absolut keine Aussicht vorhanden, eine Änderung in dieser Beziehung zu erreichen — dass nach dem vorletzten Alinea des §. 78 die Steuerbemessung eben nur durch die Steuerbehörde erster Instanz und ohne Ingerenz der Erwerbsteuercommissionen vorgenommen wird. Würden diese Commissionen zurathe gezogen werden können, so wäre es viel besser. Allerdings entfällt für sie heute

durch die weitere, nach meiner Meinung auch nicht günstige Bestimmung, dass das, was an Steuern dieser Gattung eingeht, nicht in das Contingent eingerechnet wird, ein gewisses Interesse, mit einer entsprechenden Steuerveranlagung bei den hausirenden Gewerben vorzugehen. Ich bedauere das. Auch in anderen Staaten hat man dafür gesorgt, beispielsweise in Sachsen, dass das Ergebnis dieser Steuern den Gemeinden zugute komme. Ich verweise in dieser Beziehung auf Preußen. Preußen hat am 27. Februar 1882, die alte Steuer belassend, noch eine neue eingeführt, wonach für Wanderbetriebe, und zwar für jede angefangene Woche der Betrag von 30, 40, 50 Mark zu zahlen ist, und für Wanderauctionen sogar für jeden angefangenen Tag des Betriebes dieser Auction der gleiche Betrag mit der Bestimmung, dass die Ergebnisse dieser Prohibitivsteuer in den ersten drei Gewerbesteuerabtheilungen an die Gemeinden und nur in der vierten Gewerbesteuerabtheilung an die Kreise zu fallen haben. Sie sehen, auch hier hat die auswärtige Gesetzgebung sich einer gewissen Fürsorge für die Interessen der Gemeinden beflissen.

Ich schließe meine Ausführungen, aus denen Sie entnommen haben werden, dass ich im großen Ganzen die vorliegenden Paragraphen immerhin als Fortschritt gegenüber den bestehenden Bestimmungen begrüße, den ich gern anerkennen will. Das schließt nicht mein Bedauern aus, dass der Ausschuss sich nicht zu energischen und einschneidenden Bestimmungen hat entschließen können. Auch müsste ich es dem Herrn Berichterstatter selbst überlassen, ob er geneigt wäre, die Controverse, die ich hier rücksichtlich der Hilfsarbeiter und Warenträger angeregt habe, durch einen Zusatz selbst regeln zu wollen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will die Frage des Hausirwesens principiell heute nicht erörtern. Es ist heute nicht Zeit dazu. Ich bemerke nur kurz, dass ich mit Vielem von dem nicht einverstanden bin, was meine Herren Vorredner sagten. Ein Concurrenzkampf hat überhaupt nichts Ideales an sich. Ein Concurrenzkampf ist immer etwas Hässliches; ob die Staatsverwaltung in einem Concurrenzkampfe Partei ergreifen soll für den einen oder für den anderen der Concurrenten, ist immer eine sehr bedenkliche Frage, aber, wie gesagt, heute ist die Sache nicht zu lösen. Heute muss ich mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben und ihn bitten, mir darauf auch eine Antwort zu geben. Es müssen die Gesetze, die wir schaffen, doch miteinander in Congruenz und Einklang stehen. Es darf zum Beispiel nicht im Steuergesetze eine Voraussetzung vorkommen, die das Hausirgesetz nicht kennt. Es wird hier im §. 78 von der Besteuerung eines Hausirers, der Hilfsarbeiter hat, gesprochen, während unser Hausirgesetz vom Jahre 1852 es direct verbietet, dass Hausirer Hilfsarbeiter haben. Wenn also ein Hausirer wirklich Hilfsarbeiter hat, kann er sie nur unbefugt haben, im Hausirpasse kann nichts davon stehen; und wenn er sie unbefugt hat, hat die Bezirkshauptmannschaft gegen ihn einzuschreiten und ihn zu strafen, ihm eventuell auch die Hausirbefugnis wegzunehmen. Wenn also das Halten von Hilfsarbeitern den Hausirern nicht erlaubt ist und, wenn es vorkommt, doch de jure als nicht existent behandelt werden muss, wie kommt man dazu, zu sagen, ein Hausirer, welcher Hilfsarbeiter hat, wird deshalb höher besteuert? Ich bitte, sich den betreffenden Passus des Hausirgesetzes aus dem Jahre 1852 vor Augen zu halten. Da heißt es ausdrücklich *(liest):*

„Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt und sich immer tadellos benommen hat, aber durch mittels eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden."

Dies muss nämlich im Hausirdocument eigens bezeichnet sein. Dieser Gehilfe ist aber kein Hilfsarbeiter, der darf nicht verwendet werden zum Nachfragen bei Kundschaften, sondern darf nach ausdrücklicher, positiver Bestimmung des Gesetzes nur zum Nachtragen von Waren, keinesfalls aber für den Geschäftsbetrieb verwendet werden. Ich begreife nicht, wie man für einen Hilfsarbeiter eine Steuer fordern kann, der de jure nicht existiren soll.

Das Gleiche gilt von den Zug- und Lastthieren. In dieser Hinsicht heißt es im Hausirgesetze ausdrücklich: Das Hausiren mit Warenmengen, zu deren Fortbeschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt ist, ist nicht gestattet, und hier wird in §. 78 wiederum das nicht gestattete Benützen von Lastthieren separat besteuert — da haben wir wieder die Incongruenz zwischen dem Hausir- und dem Steuergesetze — nur der Zughund ist ihm erlaubt, für den braucht er aber nach unserer Steuervorlage nichts zu bezahlen.

Auch eine spätere Verordnung vom Jahre 1855 erlaubt die Verwendung von Lastthieren dem Hausirer für seinen Geschäftsbetrieb nicht, sie sagt nur: die Anwendung eines bespannten Wagens ist bei dem Anbieten der Waren von Haus zu Haus dem Hausirer verboten, wogegen ihm aber der Transport seiner Ware von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, mögen sie gemietet oder sein eigen sein, gestattet ist, das heißt, Waren darf er sich an den Ort, wo er hausiren will, hinführen lassen, er darf aber nicht mit dem Wagen von Haus zu Haus fahren und fragen, ob jemand etwas braucht, sondern er kann sich die Waren entweder selbst oder durch einen Fuhrmann ins Wirtshaus führen lassen, dort müssen sie liegen bleiben;

er darf beim Umfragen von Haus zu Haus nicht mehr Ware haben, als er selbst tragen kann. Von einem Hausiren mit Wagen ist gar keine Idee.

Ebenso möchte ich eine Aufklärung vom Herrn Referenten, wie er sich denn das vorstellt, dass man einen Hausirer in seinem Geschäftsbetriebe vergleichen kann mit einem ähnlichen stehenden Gewerbe.

Es heißt hier „im Verhältnisse der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe ist der Hausirer zu besteuern". Man kann doch Dinge, die miteinander keine Ähnlichkeit haben, nicht miteinander vergleichen. Man kann den Geschäftsbetrieb eines Hausirers mit dem eines anderen Hausirers vergleichen, oder den Geschäftsbetrieb eines stehenden Gewerbes mit dem eines anderen stehenden Gewerbes, aber wie man einen Geschäftsmann, der vermöge seines stehenden Gewerbes eine Masse von Artikeln der verschiedensten Art hat, mit einem Hausirer vergleichen kann, der nicht mehr Waren hat, als er tragen kann, das ist mir unverständlich. Diese Aufklärungen möchte ich mir vom Referenten erbitten, damit man nicht durch dieses Steuergesetz ins Hausirgesetz Dinge hineinlegt, die nicht darin stehen, und damit man nicht später sagen kann, im Hausirgesetz sind Hilfsarbeiter verboten, im Steuergesetz sind sie aber erlaubt, lex posterior derogat priori. Solche Anomalien müssen in der Discussion aufgeklärt werden.

(Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. Meyer meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. Meyer hat das Wort.

Regierungsvertreter Sectionsrath Dr. **Meyer:** Es sei mir gestattet, zunächst mich mit der Anfrage zu beschäftigen, welche der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter soeben gestellt hat. Diese Anfrage bezog sich darauf, wie im §. 78 von Hilfsarbeitern, Last- und Zugthieren die Rede sein könne, während das Hausirpatent die Verwendung derartiger Hilfsmittel für Hausirer verbiete.

Ich erlaube mir, die geehrten Herren aufmerksam zu machen, dass in den Eingangsworten des §. 78 steht „der Hausirhandel, sowie alle im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe".

Da haben wir nun eine Verordnung aus dem Jahre 1881, in welcher das Handelsministerium im Einvernehmen mit anderen betheiligten Ministerien eine ganze Reihe von solchen im Umherziehen betriebenen Gewerben aufgezählt hat. Ich will einige anführen: Das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten; die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblicher Arbeit; ferner gehören dahin der Betrieb von Ringelspielen, Seiltänzerei, Gymnastik, Gewerbe, bei welchen Last- und Zugthiere ohne Bedenken in gewerbepolizeilicher Richtung vorkommen. Da der Paragraph für alle diese Fälle Vorsorge treffen sollte, war es erforderlich, auch Bezug zu nehmen auf derartige Hilfsmittel, ja gerade im Interesse der angemessenen Beurtheilung solcher umherziehender Gewerbetreibender gegenüber den ständigen war es sogar nothwendig, auf diese wichtigen Merkmale des Betriebsumfanges Rücksicht zu nehmen.

Vielleicht darf ich mir auch erlauben, auf den zweiten vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Sprache gebrachten Punkt zu antworten. Ich weiß nicht, es mag da vielleicht eine Meinungsverschiedenheit bestehen, aber ich glaube, dass ein Vergleich eines Hausirhandels mit einem ähnlichen Handel im ständigen Betriebe vielleicht doch nicht ganz ausgeschlossen ist. So gut man im Hausirhandel optische Instrumente, Gläser, Federmesser u. d. gl. verkaufen kann, ebensogut kann dieselben Gegenstände ein ständiger Händler in einem ständigen Lager verkaufen, und es dürfte daher nicht unangemessen sein, beide Handelsarten hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mit einander zu vergleichen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus auch speciell die Angelegenheit hinsichtlich der Hilfsarbeiter und Warenträger zur Sprache gebracht hat, so darf ich wohl vielleicht zunächst feststellen, dass die Stellen, die er verlesen hat, sich auf das zukünftige Hausirgesetz beziehen, in welchem allerdings, wie er angeführt hat, Hilfsarbeiter gänzlich ausgeschlossen sind und nur Waarenträger gestattet werden. Nach dem gegenwärtigen Texte des Hausirpatentes ist nach der Stelle, die Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter eben verlesen hat, ausdrücklich gesagt, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Gehilfe als Warenträger bewilligt werden kann, und allerdings müsste, wie der Paragraph gegenwärtig lautet, bei der Steuerbemessung auch auf solche Warenträger Bedacht genommen werden.

Endlich will ich mir noch erlauben, hinsichtlich des dritten Punktes, nämlich hinsichtlich der Zuschläge, eine Bemerkung beizufügen.

Der gegenwärtige Zustand hinsichtlich der Zuschläge ist nicht in allen Ländern gleich. Die vielfach bestehende Zuschlagsfreiheit beruht auf einem Ministerialerlasse aus dem Jahre 1856, und aus Anlass der in den Siebziger- und Achtziger-Jahren vorgenommenen Enquête hat das Handelsministerium in einem Erlasse, der an die sämmtlichen Länderstellen hinausgegangen ist, erklärt, dass es bereit sei, in gleicher Weise, wie es für Böhmen bereits mit dem Erlasse vom 19. November 1874 geschehen ist, die in dem erwähnten Erlasse vom 8. März 1856 getroffene Verfügung hinsichtlich der Zuschlagsfreiheit aufzuheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse von den autonomen Landesbehörden in Anregung gebracht werden wird. In der That ist in einer Anzahl von Ländern, wie erwähnt, in Böhmen, Steiermark, Salzburg, dieser aus den Fünfziger-Jahren

datirende Ministerialerlass beseitigt worden, so dass in diesen Ländern gegenwärtig die Hausirer thatsächlich Fondszuschläge bezahlen.

Einer Bestimmung in dem Gesetze, welche ausdrücklich ein Zuschlagsrecht der Gemeinde statuirt, dürften aber, wie ich glaube, verfassungsmäßige Bedenken im Wege stehen, und ich vermag aus diesem Grunde den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher nicht zu unterstützen.

Hiemit glaube ich die wichtigsten concreten Bedenken, die vorgebracht wurden, berührt zu haben und ich darf vielleicht nur noch beifügen, dass sowohl die ganze Stellung des betreffenden Abschnittes als auch die materiellen Bestimmungen selbst eine ganz erhebliche Verschärfung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande hinsichtlich des Hausirens bedeuten, da die Hausirer nach dem gegenwärtigen Hausirgesetze Anspruch auf die niedrigsten Steuerquoten von 3 fl. 15 kr., 5 fl. 25 kr. u. s. w. hatten, während hier der Besteuerung ein Spielraum bis 15 fl., unter Umständen um die Hälfte mehr, eingeräumt ist.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist daher geschlossen, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Dipauli:** Nach den Erklärungen des verehrten Herrn Regierungsvertreters bleibt mir sehr wenig zu bemerken übrig. Derselbe hat die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter gestellten Fragen bereits beantwortet, und ich möchte diesbezüglich nur noch die eine Bemerkung machen, dass es doch für das Gesetz eine gewisse Nothwendigkeit war, den Grundsatz, der in der ganzen Veranlagung der Steuer für das stehende Gewerbe gelegen war, nämlich den der Vergleichung der mittleren Ertragsfähigkeit, wenigstens nach einer gewissen Analogie heranzuziehen, um eben dadurch den Steuerbehörden einen Maßstab zu geben, dass sie bei der Latitude der Besteuerung von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl. nicht den Hausirer oder andere im Herumziehen von Ort zu Ort betriebene Gewerbe billiger behandeln als das ständige Gewerbe.

Nachdem wir den Tarif eliminirt und statt dessen die mittlere Ertragsfähigkeit als den leitenden Veranlagungsgrundsatz aufgenommen haben, schien es geradezu unerläßlich, den Steuerbehörden, welche nicht wie die Commissionen an gewisse Grundsätze gebunden sind, dieselben doch ins Gedächtnis zurückzurufen und damit ein Compelle zu geben, alle Hausirer und verwandten Gewerbe wenigstens nicht leichter als die stehenden Gewerbe zu behandeln.

Dass bezüglich der Hausirer und ähnlicher Gewerbe eine separate Bestimmung im Gesetze enthalten ist, ist schon im §. 11 sehr deutlich und ausdrücklich bemerkt, und es kann daher wohl als sicher gelten — wie ein Herr Vorredner gesagt hat — dass man sich kaum der Meinung hingeben wird, dass die Erwerbsteuercommissionen bei der hier vorhandenen tarifartigen, nach dem Schema aufgetheilten Steuerlast, die Steuer der Hausirer heranziehen können. §. 11 schließt ausdrücklich die Zuziehung der von den Hausirern gezahlten Steuer in die Contingentsumme aus.

Der Herr Abgeordnete v. Kraus hat uns außerordentlich interessante Daten über die Besteuerung des Hausirgewerbes in anderen Staaten von Mitteleuropa vorgebracht, und ich gestehe ganz offen, dass ich in diesen Bestimmungen sehr viel Richtiges finde und glaube, dass auch wir in einer gewissen Zeit und unter gewissen Modalitäten uns solchen Bestimmungen nähern werden.

Aber, meine Herren, wenn Sie — und Herr Dr. v. Kraus hat das selbst zugegeben — in der heutigen Gesetzesbestimmung schon einen wesentlichen Fortschritt und ein wesentliches Anziehen der Steuerschraube gegen den Hausirer erblicken, so werden Sie mir auch zugeben, dass es eine gewisse Pflicht der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ist, eine so große, ausgedehnte Menschenclasse, die auch nicht zu den Capitalisten gehört, sondern aus armen Teufeln besteht, nicht mit einemmale einfach, ich möchte sagen, steuertechnisch umzubringen.

Wenn Sie erwägen, dass diese Leute sich heute mit diesem Erwerbe beschäftigen und darin ihre einzigen Existenz- und Subsistenzmittel finden, so können Sie doch nicht plötzlich diese Leute in ein anderes Feld, zu einem anderen Erwerbszweige hinüberlenken. Sie müssen vielmehr den Stand durch ein langsames Anziehen der Steuerschraube allmählich vermindern und dann wird die Zeit kommen, wo man die Steuerschraube noch stärker anziehen kann.

Es ist richtig, wir haben eine Regierungsvorlage, welche dem Rechnung tragen wird, und ich möchte nicht neuerlich darauf zurückkommen und sagen, dass wir nicht dafür sein können, und dass auch für einen Abgeordneten der Tag nur 24 Stunden hat und wir nicht alles auf einmal machen können. *(Ganz richtig!)* Wenn der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus bemerkt hat, dass man auf das zukünftige Gesetz über die Warenträger Rücksicht nehmen soll, so muss ich dem verehrten Herrn Abgeordneten bemerken, dass es meines Erachtens doch nicht wohl angeht, bei Bestimmung eines Gesetzes, wie wir es heute beschließen, Bestimmungen eines zukünftigen Gesetzes, das de facto noch nicht Gesetz ist, bereits in das Gesetz hineinzutragen. Es kann seinerzeit eine Abänderung erfolgen, aber heute schon auf gesetzliche Bestimmungen Rücksicht nehmen wollen, die de facto noch nicht gesetzliche Bestimmungen sind, scheint mir keineswegs empfehlenswert zu sein.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat weiters bemerkt, dass es wünschens-

wert wäre, dass man den Commissionen eine Ingerenz gebe. Ich kann nicht umhin, diesen Punkt als einen mir erklärlichen zu denken, aber als einen solchen, der technisch unmöglich zu verwirklichen ist.

Ich begreife wohl die Intention des Herrn Redners; derselbe wollte eben auf diese Weise gewissermaßen die Commissionen dazu bringen, den stärkeren, höheren Satz der Hausirersteuer in berücksichtigungswerten Fällen zur Anwendung zu bringen. Allein es geht doch steuertechnisch gar nicht an, die Commission, die nur mit der Erwerbsteuer der stehenden Gewerbe zu thun und mit dem Hausirwesen geradezu absolut nichts zu thun hat, damit zu verbinden und ihr damit eine neue Arbeit aufzuerlegen. Das ist steuertechnisch im Rahmen des Gesetzes nicht zu machen.

Aber anderseits möchte ich den verehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass diese Commissionen ohnedies mit Arbeit derart überbürdet sein werden, dass wir froh sein müssen, wenn sie die Arbeit leisten können, die wir ihnen heute übertragen haben, und dass wir uns hüten sollten, ihnen noch eine weitere Arbeit zuzuführen.

Ich gestehe, dass es mir wohlgethan hat — ohne dass ich ein Freund des Hausirhandels bin — dass der verehrte Herr Abgeordnete doch auch den menschlischen Standpunkt den Hausirern gegenüber zur Geltung gebracht hat. Ich anerkenne vollkommen die Gebrechen des Hausirhandels, aber der Hausirer ist auch ein Mensch, in den meisten Fällen ein armer Teufel, der ja auch leben muss, und den man nicht auf einmal umbringen und steuertechnisch um seine Existenz bringen kann.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete der Landgemeinden St. Pölten, welcher als erster in dieser Specialdebatte das Wort ergriffen hat, bemerkte, dass wir mit dem Gesetze eine socialpolitische Unthat — ich glaube, er hat sich dieses Ausdruckes bedient — vollführen, und zwar in Verknüpfung mit dem hier behandelten Abschnitte des Hausir- und Wandergewerbes, so möchte ich ihm doch zu bedenken geben, dass es meines Erachtens eher eine socialpolitische Unthat wäre, wenn wir einem ganzen Stande mit einemmale ohne Übergangsbestimmungen einfach seine Existenz rauben würden. *(Zustimmung.)*

Ich glaube, mich des weiteren auch dahin aussprechen zu dürfen, dass dieser Gesetzestheil, der speciell über Hausir- und Wandergewerbe spricht, eigentlich nur ein Anhängsel zum Gesetze ist, weil wir für diesen Theil des Hausirgewerbes Bestimmungen treffen müssen; in Wirklichkeit aber hängt dies mit der Ausgleichung und Auftheilung der Erwerbsteuer nicht zusammen, wie Sie aus §. 11 wissen, indem diese Steuersumme der Contingentssumme nicht zugerechnet ist.

Es wurde bereits bemerkt, dass die Zuschläge zur Hausirsteuer heute schon in gewissen Ländern bestehen. Ich habe, als der Herr Regierungsvertreter sprach, demselben einen Moment nicht volle Aufmerksamkeit schenken können, aber zum Beispiel in Böhmen, Steiermark, Salzburg sind diesbezügliche Gesetze erfolgt, und der Finanzministerialerlass vom Jahre 1854 — glaube ich — hat ausdrücklich bestimmt, dass es jedem Lande freisteht, Zuschläge zu der Hausirsteuer einzuheben. Sorgen Sie im Landtage dafür, dass dies geschehe, wir können doch nicht — aus staatsrechtlichen Gründen — hier Gesetze beschließen, wo wir das ganze Gebiet der Gemeindegesetzgebung dem Reichsrathe vindiciren und den Landtagen nehmen, das ist eine Zumuthung, die — glaube ich — selbst von nicht gerade autonomistischer Seite unbedingt abgelehnt werden müsste.

Aus diesem Grunde muss ich den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden St. Pölten als unannehmbar ansehen, weil er mit dem verfassungsmäßigen Gesetzgebungswege im directesten Widerspruche steht, und ich kann den verehrten Abgeordneten nur neuerlich ersuchen, diesen Antrag, der mit Grund vieles für sich hat, hier aber formell unannehmbar ist, im niederösterreichischen Landtage zu stellen, dessen Mitglied der Herr Abgeordnete ist, und ich würde nur wünschen, dass er dort verwirklicht würde.

Es wurde bereits bemerkt, dass die Hausirer nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung das Recht auf den geringsten Steuersatz haben, und der Herr Regierungsvertreter hat diesen mit 5 fl. 25 kr. für Wien und 3 fl. 15 kr. für das Land angegeben; dem gegenüber — das werden Sie mir zugeben — ist eine Erhöhung der Besteuerung des Hausirhandels vorauszusehen und sie wird auch sicher eintreten.

Weiters möchte ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten bemerken, dass die Bestimmungen doch nicht gar so weichherzig und das Hausirwesen unterstützend sind. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte hätte, den §. 78 anzusehen, so wird er finden, dass die Steuerbeträge bis zur Hälfte erhöht werden können und dass die Vorschreibungen — das findet er in einem späteren Paragraphen — immer für ein ganzes Kalenderjahr Geltung haben, selbst wenn der Betrieb nur auf wenige Wochen des betreffenden Jahres sich erstreckt.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat weiter bemerkt, er habe vorausgesehen, dass man ihm betreffs der Schädlichkeit des Hausirhandels auf dem flachen Lande entgegnen könnte, der Bauer solle eben selbst so gescheit sein, nicht von Leuten zu kaufen, bei welchen er Gefahr läuft, betrogen zu werden. Und er fügte noch bei: „Man muss froh sein, dass sich in der bäuerlichen Bevölkerung Redlichkeit und Glauben erhalten haben.“

Dem stimme ich vollkommen bei und ich glaube, dass gerade wir keinen Grund haben, einen blinden Glauben, einen unberechtigten Glauben den Leuten zu wünschen. Wir — und ich darf das wohl in jeder Beziehung sagen — benöthigen von Seite der Bauern

keinen blinden Glauben, sondern können nur wünschen, dass der Landmann wohlberechtigt seinen Glauben prüfe, und gerade wenn er nicht einen blinden Glauben, sondern einen etwas kritischeren Glauben hat, wird er das Richtige vom Falschen unterscheiden können, wir aber brauchen diese Unterscheidung nicht zu fürchten.

Aus diesen Gründen glaube ich mich dahin aussprechen zu dürfen, dass es vielfach ein Fehler und eine gewisse Weichherzigkeit seitens der Bevölkerung ist, wenn die Leute dem Hausirer jedesmal — ich möchte sagen — auf den Leim gehen; dieser Umstand kommt den Auswüchsen des Hausirhandels geradezu zugute und man kann dagegen wohl sehr leicht eine Abhilfe finden, aber nicht durch ein Steuergesetz, sondern es wird — wie ich hoffe — seinerzeit bei Berathung der betreffenden Regierungsvorlage diesen berechtigten Wünschen vollkommen Rechnung getragen werden.

Ich möchte mir noch zu §. 80 eine Bemerkung erlauben, bezüglich dessen der Wunsch nahegelegt wurde, in stilistischer Beziehung in das erste Alinea als letzten Satz die Worte einzusetzen „und werden dieselben nach folgenden Grundsätzen behandelt".

Ich halte diesen Zusatz der Empfehlung wert und bemerke dem Herrn Antragsteller gegenüber, welcher mit Recht die Stilisirung kritisirt hat, dass wir dieselbe aus der früheren Regierungsvorlage herübergenommen haben und da kommt es ja sehr häufig in einem Ausschusse vor, dass, weil man sich mit Principien, großen Fragen, Entscheidungen principieller Natur beschäftigt, infolge dessen unwillkürlich die eigentliche stilistische Ausführung darunter Schaden leidet.

Ich möchte mir doch noch eine weitere Bemerkung erlauben. Es wurde bei Punkt 2 des §. 80 angeregt, dass man die Bestimmung „Marktware" durch eine Bezugnahme auf den §. 63 der Gewerbeordnung ergänzen könnte. Meines Erachtens ist dies umsoweniger nothwendig, als ja der Begriff „Marktware" in der Gewerbeordnung geradezu technisch festgestellt ist und daher einem Zweifel nicht unterliegen kann.

Ich schließe meine Bemerkungen mit der Bitte, auch diese Schlussbestimmungen des Gesetzes annehmen zu wollen unter Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher.

Damit wären wir mit Ausnahme der zurückgestellten Paragraphen mit dem Gesetze fertig, und ich hoffe, dass auch diese zurückgestellten Paragraphen bald ihre Erledigung und Zustimmung im hohen Hause finden werden. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wir gelangen zur Abstimmung. Zu §. 78 ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher ein Zusatzantrag gestellt worden, welcher lautet:

„Den Gemeinden wird das Recht zuerkannt, von sämmtlichen Hausirern, die in ihrem Gebiete hausiren, eine den Verhältnissen entsprechende Umlage im voraus einzuheben."

Wir werden über §. 78, wie er vorgedruckt ist, und sohin über den Zusatzantrag Scheicher abstimmen. Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also in diesem Sinne vorgehen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 78, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Scheicher annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Zu §. 79 ist kein Zusatzantrag gestellt. Ich ersuche jene Herren, welche §. 79, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu §. 80 beantragt der Herr Referent eine stilistische Abänderung, beziehungsweise Ergänzung, wornach der Eingang des Paragraphen zu lauten hätte:

„Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 78 und 79 finden auf nachstehende Unternehmungen und Beschäftigungen keine Anwendung, und werden dieselben nach folgenden Grundsätzen behandelt:"

Es folgen hierauf die Punkte 1, 2 und 3 und das Schluss-Alinea wie es vorgedruckt ist.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 80 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu den §§. 81 und 82 ist kein Zusatzantrag gestellt. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 81 und 82, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, und damit ist Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.

Wir gelangen zum dritten Punkte der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privattelegraphengesellschaft *(1104 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Exner besteigt die Tribüne.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Zu diesem Gegenstande sind als Regierungsvertreter im Hause erschienen die Herren Sectionschef Obentraut, Ministerialrath Dr. Neubauer und Ministerialrath Freiherr v. Kolbensteiner.

Zum Worte sind eingetragen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Dr. Gessmann.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Hohes Haus! In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden Bestimmungen getroffen, von denen die eine die staatliche Einlösung der Telephonanlagen der Wiener Privattelegraphengesellschaft zum Inhalte hat, die andere die Art und Weise der Bedeckung für diese Ausgabe.

Ich werde über den eigentlichen Gegenstand, nämlich die Einlösung des Telephonnetzes, nicht sprechen, da auch im Ausschusse gegen dieses Project keine Einwendungen erhoben wurden, sondern beschränke mich darauf, ganz kurz eine auch im Ausschusse schon ausgesprochene abweichende Meinung bezüglich der Art der Bedeckung vorzubringen.

Zuerst hatte die Regierung die Aufnahme eines 4¼procentigen Anlehens in Aussicht genommen. Dieser Vorschlag rief im Ausschusse ohne Unterschied der Parteien Widerspruch hervor, denn es schien mit den bestehenden Zinsfußverhältnissen nicht im Einklange zu sein, dass der Staat für ein Anlehen 4¼ Procent zahlt, während jeder Private es um vier Procent erhalten kann. Die Regierung hat auch in dieser Beziehung nachgegeben, und es ist daher dem Widerstande des Ausschusses zu danken, wenn der Staat bei der Aufnahme des Darlehens ¼ Procent erspart hat.

Es erscheint jedoch die Aufnahme eines Darlehens überhaupt vollständig überflüssig. Sie ist lediglich durch die Gewohnheit, durch das Gesetz der Trägheit begründet: deswegen, weil man früher für alle Investitionen Anlehen aufgenommen hat, glaubt man, es jetzt auch thun zu müssen. Die Verhältnisse haben sich aber seit den letzten Jahren gründlich geändert, und wir verfügen über Cassenbestände, welche durch eine Entnahme von fünf Millionen, wie ich sie in Vorschlag bringen will, durchaus nicht so arg getroffen werden, wie uns der Herr Berichterstatter in den einleitenden Worten des gedruckten Berichtes sagt. Wir sind doch mit Cassenbeständen von weit geringerer Höhe durch viele Jahre ausgekommen. Ich erinnere daran, dass die Cassabestände im Jahre 1876 90·6 Millionen betragen haben. Vielleicht waren sie damals noch zu knapp und man hat vielleicht mit diesen 90·6 Millionen das Auskommen nicht gefunden. Aber seit dem Jahre 1880, in welchem die Cassenbestände die Höhe von 115·2 Millionen erreichten, haben dieselben ausgereicht zur Bestreitung des Gesammterfordernisses und es war die Aufnahme von schwebenden Schulden deswegen, weil die Cassenbestände nicht ausgereicht hätten für die laufenden Ausgaben, nicht nothwendig. Jetzt haben wir schon Cassenbestände, die um mehr als 100 Millionen höher sind, als jene 115 Millionen des Jahres 1880. Es haben sich durch fast ein Jahrzehnt die Cassenbestände ungefähr in der Höhe von 115 Millionen bis 130 Millionen gehalten und erst in den letzten Jahren haben sie eine bedeutende Steigerung erfahren.

Über die Art der Cassenbestände schwebt nicht nur im breiteren Publicum, sondern auch in jenen Kreisen, welche ein Recht oder vielleicht auch die Pflicht hätten, eingeweiht zu sein, ein gewisses Dunkel. Es erscheint allerdings alle Jahre ein Rechnungsabschluss, welcher sich aber naturgemäß nicht auf das unmittelbar vorangegangene Jahr beziehen kann, so bezieht sich der vorliegende auf das Jahr 1893. Aber dieser Rechnungsabschluss hat eine Eigenthümlichkeit. Die Erläuterungen dazu erscheinen nämlich erst ein paar Jahre später; während wir also den Rechnungsabschluss vom Jahre 1893 vor uns haben, bezieht sich der letzte Band der Erläuterungen auf das Jahr 1891, und es ist daher begreiflich, dass man einen Band, der lediglich aus Titeln und Ziffern besteht, nicht zur Hand nehmen will, solange man nicht auch die Erläuterungen dazu hat; wenn diese dann nach ein paar Jahren erscheinen, hat man aber keine Veranlassung mehr, sich mit dem Rechnungsabschlusse selbst zu beschäftigen. Daraus erklärt es sich wohl, dass über die Art des Bestandes dieser Gelder gar keine bestimmten Meinungen bestehen und dass ein Artikel der officiösen „Presse“, der gar nichts enthält, was nicht schon hier gedruckt stünde, als eine Art Offenbarung selbst in den Kreisen des Budgetausschusses betrachtet wurde.

Wenn Sie nun auf den letzten Rechnungsabschluss von 1893 zurückgehen, so finden Sie, dass mit dem März 1894 die Cassenbestände, abgesehen von 76 Millionen in Obligationen, eine Höhe von 215·2 Millionen erreicht haben und dass sie gegen das Vorjahr um 29·3 Millionen gewachsen sind. Diese Ziffer allein müsste schon die Einwendung, es sei unmöglich, fünf Millionen den Cassenbeständen zu entnehmen, widerlegen, denn, dass sich die Cassenbestände gerade um 29·3 Millionen erhöhen werden, war nicht vorauszusehen, es konnte auch etwas anderes eintreten und im Zusammenhalte mit den geringeren Cassenbeständen der früheren Jahre muss daher die Behauptung, dass es nicht möglich sei, ohne Störung des Staatshaushaltes den Cassenbeständen einen nahmhaften Betrag zu entnehmen, einfach als unmotivirt zurückgewiesen werden. Eine genügende Motivirung könnte man nur darin erblicken, wenn ziffermäßig nachgewiesen würde, wie diese Cassenbestände in Anspruch genommen werden. Dieser Nachweis wurde aber im Budgetausschusse weder vom Herrn Referenten, noch vom Herrn Finanzminister erbracht.

Wenn Sie weiter diese Nachweise ansehen, werden Sie finden, dass das Bargeld der Cassenbestände sich in eine ganze Reihe von Cassen zertheilt, und selbst ein Laie, wie ich einer bin, wird einsehen, dass es unmöglich ist, dass alle diese gesonderten Cassen eine Existenzberechtigung oder gar eine Existenznothwendigkeit haben. Sie finden neben der großen Staatscentralcasse, welche doch das Reservoir

für alle Geldbestände in Wien sein sollte, eine Menge von Centralcassen in Wien selbst. Das geht herunter bis zur Casse des obersten Rechnungshofes, der wieder ein besonderes Kastel mit einem Inhalte von 223 fl. 25 kr. aufweist. *(Heiterkeit.)* Mit dieser ganz veralteten Art, die verschiedenen Geldbestände in verschiedenen Cassen und hier wahrscheinlich wieder in verschiedenen Kästen einzusperren, muss endlich einmal aufgeräumt werden.

Ich möchte mir daher erlauben, schon in der Generaldebatte anzukündigen, dass ich bezüglich der Beschaffung des für die Erwerbung der Telephonanlagen nothwendigen Betrages in der Specialdebatte einen Abänderungsantrag stellen werde, der dahin geht, dass die Regierung ermächtigt werden soll, die dafür nothwendige Summe von fünf Millionen den Kassenbeständen zu entnehmen und nur erforderlichenfalls durch eine Anleihe zu decken. Durch diese Art der Amendirung ist die Regierung noch immer nicht behindert, wenn sich wirklich die Unmöglichkeit herausstellen sollte, die Cassenbestände anzugreifen — eine Unmöglichkeit, die gewiss nicht vom Herrn Finanzminister behauptet werden wird — und wenn dies nothwendig sein sollte, die Cassenbestände zu schonen, ich weiß nicht, zu welchem Zwecke.

Es wird, wie auch im Budgetausschusse hervorgehoben wurde, dahin kommen, dass, wenn alljährlich 30 Millionen in die Cassenbestände erlegt werden, in diesen fast das ganze Geld der Steuerträger liegen und draußen so wenig circuliren wird, dass dadurch die ärgsten wirtschaftlichen Störungen werden eintreten müssen. Als der wirkliche Grund dafür, dass nicht die Cassenbestände angegriffen werden, kann eben, wie ich schon erwähnt habe, nur die alte, üble Gewohnheit des Schuldenmachens bezeichnet werden, von welcher auch die gegenwärtige hohe Finanzverwaltung nicht vollständig abgehen will. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich werde mich darauf beschränken nur wenige Worte zu der gegenwärtig das hohe Haus beschäftigenden Vorlage zu sprechen, da ich ohnehin weiß, dass selbst die weitestgehenden Ausführungen an der Schlussabstimmung nichts zu ändern vermögen. Ich werde nur kurz meinen Standpunkt in der vorliegenden Frage präcisiren, insbesondere zu dem Behufe, damit in späterer Zeit wenigstens darauf hingewiesen werden kann, dass eine Angelegenheit, die doch den Staat die nicht geringe Summe von vier Millionen kostet, nicht so sang- und klanglos hier im Abgeordnetenhause angenommen worden ist.

Die Affaire der Wiener Privattelegraphengesellschaft ist eine der traurigsten und dunkelsten in unserem großcapitalistischen Getriebe. Es ist ganz unglaublich, welche Betrügereien ärgster Sorte bei dieser Gesellschaft vor sich gegangen sind. Sie waren ja Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, und diese Sache war nicht darnach angethan, die Gestion unserer Gerichte in dergleichen Fragen, wo es sich um große capitalistische Unternehmungen handelt, in besonders schönem Lichte erscheinen zu lassen.

Ich will nur Eines bemerken. Es ist bei der Schätzung, welche im Berichte der Regierung erwähnt ist, das Hauptgewicht auf die Leitungen gelegt worden, beziehungsweise es machen diese Leitungen, sowohl die offenen, als auch die unterirdischen, insbesondere aber diese den Hauptbestandtheil dessen aus, was der Staat eigentlich kauft; sie machen von den vier Millionen des Kaufpreises nahezu Dreiviertheil aus, nämlich 2,800.000 fl. Nun ist aber in einer, wie ich glaube, ziemlich zweifellosen Weise nachgewiesen worden — und jeder, der das Telephon benützt, ist in der Lage sich selbst davon zu überzeugen — dass schon gegenwärtig das ganze Kabelnetz in einem ziemlich desolaten Zustande ist. Das ist übrigens nicht die Behauptung irgend eines Laien, sondern es hat, wie es in diesem Schätzungsberichte heißt „die k. k. Post- und Telegraphendirection von Niederösterreich im Jahre 1892 ein Gutachten vorgelegt" — es war das anlässlich der damaligen Verhandlungen wegen der Verstaatlichung — „worin es ausdrücklich heißt, dass binnen kurzem mehrere Partien und in nicht gar langer Zeit sämmtliche Kabel eine Auswechslung erheischen werden".

Es ist nun gewiss nicht anzunehmen, dass die Kabel, die nach diesem Gutachten im Jahre 1892 nichts wert waren, im Jahre 1894 oder 1895 besser geworden sein werden; es ist im Gegentheile nur natürlich, dass bei dem durch und durch schlechten Material, das namentlich in der neueren Zeit, seit 1889 und 1890, zur Verlegung bei der Gesellschaft gekommen ist, das Netz immer schlechter und schlechter wird.

Im Jahre 1899 hört überhaupt die Concession der Gesellschaft auf; sie hätte dann gezwungen werden können, einfach ihr ganzes Kabelnetz herauszunehmen. Die ganze Construction des jetzigen Telephonnetzes in Wien ist eine solche, die absolut nicht als praktisch und den modernen Einrichtungen, die anderswo auf diesem Gebiete bestehen, nicht entsprechend bezeichnet werden kann. Es heißt immer, es sei eine centralisirte Leitung, und es wird darauf im Interesse der angeblich klaglosen Durchführung des Dienstes ein großer Wert gelegt. In der That ist das aber gar nicht wahr, denn es bestehen, wenn auch in der Centralstation, doch drei Wechsel, und es ist gar keine Frage, dass, sobald der Staat das Telephonnetz übernommen haben wird, er sofort daran gehen muss, eine vollständige Neuherstellung in der Weise vorzunehmen, dass an die Stelle der jetzigen angeblichen Centralisirung — denn es ist in der That keine — eine Decentralisation

treten wird, wodurch ein großer Theil des jetzigen Kabelnetzes einfach ganz außer Action gesetzt werden wird. Die Kosten wird natürlich jetzt der Staat tragen, denn, wie ich schon betont habe, machen die Hauptkosten des ganzen Geschäftes eigentlich die Leitungen aus, die wir übernehmen, und die, wie aus dem Gutachten der Postdirection vom Jahre 1892 hervorgeht, und wie auch sonst sehr viele Leute ganz genau wissen, eigentlich in kürzester Zeit überhaupt nicht mehr als actionsfähig werden bezeichnet werden können.

Nun möchte ich Ihnen nur Eines darüber sagen, wie bei der ganzen Verlegung der Kabel vorgegangen wurde und wie eigentlich die ganze Action nur aus dem Gesichtspunkte der unerhörtesten Corruption erfolgt ist. Wie wenig Schwierigkeiten es eigentlich kosten würde, sich davon zu überzeugen, geht aus folgender Thatsache hervor. Es ist unter die Bedingungen für die Verlegung dieser Kabel auch die eine Bedingung aufgenommen worden, dass diese Kabel ein Meter tief zu legen und dass sie in Gräben von 70 Centimetern Breite einzulegen seien.

Die Kabel aber — und das ist, wie gesagt, ganz ausnahmslos und man kann sich davon allüberall überzeugen — sind in ganz anderer Weise gelegt, sie sind in Gräben von meist nur 45 Centimeter Tiefe und nur 35 Centimeter Breite verlegt worden.

Die Herren können sich denken, welch außerordentlich weitgehende Differenz in dieser Richtung bezüglich der Bedingungen besteht, und dass dies natürlich bei der Bewertung der Legung naturgemäß eine außerordentlich weitgehende Rolle spielt.

Was nun den Wert der gelegten Kabel bezüglich ihrer Qualität betrifft, so ist ja gar kein Zweifel, dass sie durchaus nicht qualitätmäßig so waren, wie sie in der betreffenden Ausschreibung der Privattelegraphengesellschaft selbst bedingt waren; und wie gesagt, das Gutachten der Post- und Telegraphendirection aus dem Jahre 1892 hat ja damals diese Thatsache auch anerkannt.

Aber es ist in der Zwischenzeit auch ein sehr eingehend motivirtes und ausführliches Gutachten von zwei Sachverständigen der hiesigen Technik erschienen, welche beeidete Sachverständige in dergleichen Dingen sind, nämlich von Herrn Dr. Reithofer und Herrn Dr. Zahulka.

Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn bei Bewertung dieser Kabelleitungen dieses Gutachten der beiden Sachverständigen zu Rathe gezogen worden wäre. Dieses Gutachten ist leider nie in die Öffentlichkeit getreten, es ist aber gewiss außerordentlich charakteristisch und bezeichnend, weil dieses Gutachten, wie gesagt, von Leuten aufgenommen wurde, die unter ihrem Diensteide in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Sachverständige ihre Meinung abzugeben berufen waren.

Ich werde deshalb, so sehr ich sonst für die Verstaatlichung von dergleichen Institutionen bin, in diesem Falle gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, weil ich der festen Überzeugung bin, dass die Art und Weise der Übernahme und namentlich der Übernahmspreis, der hier bedingt ist, eine sehr weitgehende Schädigung des Staates involvirt. Es wäre ja die Gesellschaft entweder zu verhalten gewesen, auf günstigere Bedingungen für den Staat einzugehen, oder im äußersten Falle hätte man es ohneweiters darauf ankommen lassen können, noch die vier Jahre mit der Verstaatlichung zu warten.

Ich könnte tagelang über die Zustände bei der Privattelegraphengesellschaft sprechen, ich werde aber die Herren nicht weiter damit belästigen; ich wollte nur das Eine hier constatiren, dass die Schätzung, wie sie jetzt vorliegt und die Basis für den Vertrag mit der Privattelegraphengesellschaft bildet, sich nicht als richtig darthun wird und dass in der allerkürzesten Zeit die Wahrheit dessen, was ich hier vorgebracht habe, sich praktisch damit herausstellen wird, dass die von mir bereits angedeuteten Änderungen in der ganzen Construction des Telephonnetzes werden vorgenommen werden müssen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Es sind von den verehrten Herren Vorrednern zwei Einwendungen gegen die Vorlage erhoben worden, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender eine solche gegen die Art der Geldbeschaffung und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann eine solche gegen den Ankaufspreis von vier Millionen. Ich werde beiden Einwendungen gegenüber einige Bemerkungen zu machen haben.

Zunächst thut mir der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender Unrecht, wenn er behauptet, dass der Berichterstatter die Nichtverwendung der Cassenbestände vertheidigt hätte oder dass die Motive, welche im Berichte angeführt sind, die Motive des Berichterstatters seien. Das ist nicht der Fall.

Bei halbwegs aufmerksamer Lectüre des Berichtes muss man erkennen, dass ich darin nur die Gründe angegeben habe, welche die Regierung gegen die Verwendung der Cassenbestände ins Feld geführt hat. Es ist das nicht nur ausdrücklich gesagt, sondern dies geht auch aus jedem einzelnen Satze deutlich hervor. Wenn ich zum Beispiel sage *(liest)*: „Ein anderer Theil sei in Transformationen begriffen", so muss das nicht meine Ansicht sein, weil ich sonst hätte sagen müssen: Ein anderer Theil ist in Transformationen begriffen. Ich habe also die Angaben der hohen Regierung nur als solche angeführt. Da Herr Dr. Steinwender Professor an einer Mittelschule ist, darf ich annehmen,

dass er mit der deutschen Sprache so genau vertraut ist, dass er weiß, was man da herauslesen muss. *(Heiterkeit.)*

Es musste mich dies umsomehr überraschen, als Herr Dr. Steinwender den Berathungen des Budgetausschusses angewohnt hat und ich zuerst allen anderen, auch ihm voran, die Frage der Verwendung der Cassenbestände aufgerollt habe. Dadurch, dass ich als Berichterstatter zuerst das Wort hatte, war ich in der Lage, dies zu thun. Der Herr Dr. Steinwender wird sich daran wohl erinnern. Dadurch, dass ich die Frage überhaupt gestellt habe, habe ich dazu beigetragen, dass sie im Budgetausschusse ausführlich erörtert wurde.

Es sind aber nicht bloß die Motive der Regierung, welche ich citirt habe und welche sich sehr entschieden gegen die Verwendung der Cassenbestände in diesem Falle ausgesprochen haben, sondern es ist etwas vorgekommen, was den Herrn Dr. Steinwender auch hätte überzeugen können.

Es hat nämlich der Herr Abgeordnete Max Mauthner, der im Ausschusse in dieser Debatte sehr umständlich gesprochen, nachgewiesen, dass eine solche Angelegenheit, wie die Frage der Verwendung der Cassenbestände, doch nicht incidenter bei der Telephonverstaatlichung erledigt werden kann, und dass es wohl nicht angehe, bei dieser Gelegenheit die ganze Bedeutung des Parlamentes als verfassungsmäßiges Control-Institut für die Verwendung der Cassenbestände zu würdigen.

Das hat auch auf den Budgetausschuss den Eindruck gemacht, der im Berichte wiedergegeben ist, und der namentlich den Berichterstatter veranlasst hat, auf der Verhandlung über diesen Gegenstand nicht weiter zu beharren. Ich habe nur berichtet, dass nach meiner Überzeugung die Regierung die Zustimmung zu dieser Art Geldbeschaffung nicht geben wird und dass anderseits die Verstaatlichung des Telephons eine dringende Angelegenheit geworden ist. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, in dem Berichte auf diese ganze Debatte zu reflectiren.

So viel gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender.

Ich glaube aber noch hinzufügen zu sollen, dass es ebensowenig, als der Budgetausschuss berufen war, incidenter bei der Verstaatlichung des Telephons bezüglich der Controle des Parlamentes über die Cassenbestände eine Regelung herbeizuführen, bei der jetzigen Debatte angezeigt wäre, die ganze Cassenorganisation und -Manipulation in Erörterung zu ziehen, weil wir wahrhaftig jetzt nicht die Zeit und Gelegenheit haben, über die Einrichtungen des Cassenwesens, des Centralcassendienstes ein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Schwieriger zu behandeln sind die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann. Er hat zunächst auf eine Angelegenheit reflectirt, die, wenn ich mich recht erinnere, schon bei Gelegenheit einer Interpellation und der darauf erfolgten Beantwortung Gegenstand der Erörterung im hohen Hause gewesen ist. Ich bin über diese Angelegenheit nicht genau informirt und daher nicht in der Lage, meine Meinung hierüber abzugeben.

Er hat behauptet, es seien Betrügereien bei der Gesellschaft vorgekommen. Ich kann nicht untersuchen, ob das richtig ist. Wenn es aber richtig wäre, so spräche gerade dieser Umstand für die Beschleunigung der Verstaatlichung und nicht gegen die heutige Vorlage. Wenn Missstände vorhanden wären, so wäre dies ein Grund mehr, diese Missstände radical zu beseitigen, und ich glaube, die radicalste Cur besteht darin, dass man ein solches Institut ganz erwirbt und in die Verwaltung des Staates übernimmt. Ich will aber damit durchaus nicht zugegeben haben, dass dasjenige, was Herr Dr. Gessmann gesagt hat, richtig ist. Ich bin nicht in der Lage, darüber ein Urtheil zu fällen, hoffe aber, dass, wenn solche mit dem Gesetze in schreiendem Widerspruche stehende Manipulationen vorgekommen wären, die Gerichte imstande gewesen sein würden, dieselben der gerichtlichen Verurtheilung zuzuführen.

Was den Zustand des Inventars anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann ganz richtig behauptet, dass das Netz den Hauptbestandtheil des Inventars bildet. Das ist den Ziffern nach richtig. Das ist aber bei jeder großen städtischen Telegraphen- und Telephonunternehmung ebenso der Fall, und es ist dies also gewiss kein Gegenstand, der eine besondere Aufmerksamkeit verdiente.

Es hat fast so ausgesehen, als ob damit gesagt sein sollte, es bestehe hier ein Ausnahmsfall. Nein, gewiss nicht, sondern bei jeder städtischen Telegraphen- und Telephonanstalt bildet die Leitung den Hauptbestandtheil.

Es kann daher nicht überraschen, dass die Leitungen, die offenen und die unterirdischen, einen Betrag von mehr als zweieinhalb Millionen darstellen, also einen wirklich bedeutenden Theil der ganzen Kaufsumme von vier Millionen bilden.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann gesagt, diese Leitungen seien in schlechtem Zustande oder es sei wenigstens gegründete Ursache, anzunehmen, dass sie nicht in gutem Zustande sind, und er hat sich dabei auf ein Votum berufen, welches die niederösterreichische Post- und Telegraphendirection in dieser Richtung abgegeben hat.

Nun muss ich bemerken, dass dieses Votum nicht die Qualität der Leitungen selbst endgiltig feststellt und nicht feststellen kann.

Der Bericht der Sachverständigen, welcher die Grundlage für die jetzige Regierungsaction, beziehungsweise für die Kaufsumme von vier Millionen darstellt, weist in sehr interessanter und überzeugender Weise nach, dass die Isolation der Leitung nicht in demselben Maße an Qualität abnimmt, wie das Alter zunimmt, sondern bei der Isolation der Leitung

tritt eine Art Beharrungszustand ein, der früher oder später erreicht wird. Es ist die Leitung an vielen Punkten untersucht worden und da hat sich herausgestellt, dass die Leitungen stellenweise später sogar in besserem isolatorischen Zustande sein können, als zwei Jahre früher.

Das ist keine Wiener Entdeckung, sondern das ist von Fachmännern auf diesem Gebiete in sehr interessanter Weise theoretisch und experimentell nachgewiesen worden. Es ist der Preis, der für die Leitung bezahlt wird, wie überhaupt der Preis, der für die ganze Anschaffung von der Regierung in Anspruch genommen wird, wesentlich niedriger, als der Buchwert, der nach Abzug der Abschreibungen resultirt, wie aus dem Motivenberichte hervorgeht.

Was das Leitungsmaterial selbst anbelangt, nämlich die Drähte, so bin ich in der Lage, mitzutheilen, dass die Qualität der Drähte eine gute ist, denn die Drähte sind in Beziehung auf Festigkeit und Leitungswiderstand häufig competentenorts untersucht worden und zwar schon vor vielen Jahren im Auftrage der Privattelegraphengesellschaft, und es ist kein Grund für die Annahme vorhanden, dass die Qualität der Drähte nicht entspreche.

Es ist eine in Laienkreisen sehr verbreitete Auffassung — und vielleicht ist durch dieselbe auch der Herr Abgeordnete Gessmann bis zu einem gewissen Grade angekränkelt — dass die Verständlichkeit im telephonischen Gespräche nur von der Leitung abhängt. Das ist ein Irrthum.

In erster Linie hängt die Verständlichkeit, wie ich gleich die Ehre haben werde nachzuweisen, von der Qualität der Apparate ab. Sowohl die Sprech-, wie die Hörapparate sind die entscheidendsten Bestandtheile der ganzen technischen Einrichtung und beeinflussen wohl in einem viel höheren Grade als die Qualität des Leitungsmateriales die Deutlichkeit beim telephonischen Gespräche. Denn wenn das nicht der Fall wäre, dann würde es wohl unmöglich sein, dass man selbst bei einer nur einige hundert Meter langen notorisch guten Leitung schlechter hört, als bei Leitungen die Hunderte von Kilometern lang sind. Heute ist es eine Thatsache, dass man beim telephonischen Verkehre zwischen Wien und Prag viel besser hört als zum Beispiel im Verkehre zwischen dem Abgeordnetenhause und einem Abonnenten der nächsten Straße. Das liegt in erster Linie darin, dass die Apparate, welche für das Staatstelephon in Anwendung gekommen sind, mit sehr guten Mikrophonen versehen und viel leistungsfähiger sind als namentlich die aus der ersten Zeit stammenden Apparate der Privattelegraphengesellschaft.

Es wird auch eine große Ausgabe nothwendig werden zum Zwecke der Auswechslung der bestehenden Telephonapparate, weil diese zum großen Theile vom Anfang an schlecht und ungenügend waren und in dem Momente, wo die Staatsverwaltung die Verantwortung für den Betrieb übernimmt, durch bessere werden ersetzt werden müssen. Es ist auch in der Vorlage vorgesehen, dass die Regierung sich ganz klar darüber war, nicht dass die Leitungen in sehr bedeutendem Umfange ausgewechselt werden müssen, sondern dass vor allem die Apparate verbessert werden müssen, und es ist daher der Betrag von einer Million in Anspruch genommen, um die Qualität des ganzen Unternehmens in technischer Beziehung zu verbessern und auch die Vermehrung der Abonnementsstellen herbeiführen zu können, auf welche das Wiener Publicum, wie ich constatiren kann, mit großer Sehnsucht wartet.

Ich habe eigentlich nicht die Pflicht gehabt, diesen Theil der Vorlage zu vertreten, denn das wäre gewiss die Aufgabe der technischen Seite der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens gewesen; ich habe aber geglaubt, dass diese wenigen Worte genügen werden, um den Eindruck, den die Ausführung des Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann etwa gemacht haben sollte, wenigstens abzuschwächen, wenn nicht ganz zu verwischen.

Im Budgetausschusse hat sich gegen die Ziffer von vier Millionen als Ablösungssumme keine Stimme erhoben, und ich glaube auch — obwohl es ja bedenklich ist, das von dieser Stelle auszusprechen — dass der Staat kein schlechtes Geschäft macht mit dem Ankaufe dieser Privatunternehmung, die doch eine bedeutend höhere Investitionssumme in Anspruch genommen hat.

Wenn der Staat dieses Unternehmen ins Werk gesetzt hätte, so hätte das größere Summen gekostet, und die Gefahr, dass durch sehr bedeutende Reparaturen der Preis nachträglich ein für den Staat ungünstiger wird, scheint nicht vorhanden zu sein.

Es ist auch im Budgetausschusse nicht angeregt worden, bis zum Jahre 1899 mit der Verstaatlichung zu warten. Ich glaube, dass sich da der Herr Abgeordnete nicht in Übereinstimmung befindet mit der Auffassung, die im Wiener Publicum herrscht. Man ist schon vor Jahren ungeduldig gewesen, dass die Verstaatlichung nicht stattgefunden hat, und wenn es auch schwer ist, eine Stimmung des Publicums zu constatiren, so kann ich doch darauf hinweisen, dass der Budgetausschuss jedes Jahr die Verstaatlichung gefordert hat, und dass das hohe Haus die diesbezüglichen Resolutionsanträge des Budgetausschusses, soviel mir erinnerlich, ohne Widerspruch angenommen hat, und auch der Herr Abgeordnete Gessmann hat bei dieser Gelegenheit — also voriges Jahr und vor zwei Jahren — sich gegen die Forderung des Budgetausschusses, mit der Verstaatlichung sofort vorzugehen, nicht gewendet. Ich muss mich also wundern, dass er sich heute dagegen wendet und sagt, man hätte bis 1899 warten können. Ich kann im Gegentheile die Versicherung aussprechen, dass nicht wegen der Facta, auf die der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann angespielt hat, sondern aus absoluter Nothwendigkeit mit der Verstaatlichung vorgegangen werden musste, weil einfach die Privatgesellschaft nicht

mehr weiter konnte; sie konnte nicht weiter wegen Mangels an Capital für die Annahme neuer Abonnements und wegen Schwierigkeiten, die in der ganzen heutigen Verfassung des Telephonwesens liegen. Es fehlt ein Expropriationsgesetz; man kann also nicht im Wege der Expropriation die Leitungen erzwingen.

Die Staatsverwaltung hat viel mehr Mittel in der Hand, dieselben durchzuführen, und es ist gewiss schon sehr spät, wenn jetzt diese Verstaatlichung eintritt, ich will nicht sagen zu spät, aber gewiss sehr spät, und der Wunsch, bis zum Jahre 1899 zu warten, wäre einfach unerfüllbar gewesen. Man hätte einen Schrei der Entrüstung hervorgerufen, wenn man, da man schon die Privattelegraphengesellschaft in Bezug auf ihre Telegraphenanstalten verstaatlicht hat, hinsichtlich des Telephonnetzes gewartet hätte. Ich glaube, dass es kaum je eine populärere Vorlage gegeben hat als diese, und im Publicum hat sich eine allgemeine Zustimmung geltend gemacht. Ich hoffe also auch, dass der Widerspruch des Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann nicht den Erfolg haben wird, dass das hohe Haus das Eingehen in die Specialdebatte ablehnen würde, welches ich dringend empfehle. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Vor der Abstimmung hat noch der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich will nur das eine constatiren, dass ich ausdrücklich erklärt habe, dass ich, sowie in allen anderen Fällen, so auch in diesem Falle voll und ganz für die Verstaatlichung eintrete, dass aber der Preis, um den diese Verstaatlichung erfolgen soll, mir denn doch zu hoch scheint. Wenn die Sache in Zukunft sich einfach so stellt, dass die Verstaatlichung nur dann vorgenommen wird, wenn man, sagen wir, irgend etwas, was einen viel geringeren Wert hat, einfach übernehmen muss, dann kann man dieses Princip nicht so ohneweiters annehmen. Ich habe aus dem Grunde, weil in den früheren Jahren keine positiven Vorschläge bezüglich des Preises gemacht waren, für die Verstaatlichung gestimmt, ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, dass ein ungeheuerer Preis gezahlt und damit die Sünden, die Corruption und die Betrügereien einer Privatactiengesellschaft aus dem Staatssäckel sanirt werden sollen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte auf Grund der Ausschussvorlage beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Steinwendner und Dr. Ritter v. Kraiński.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinwender:** Ich erlaube mir, an dieser Stelle den bereits in der Generaldebatte angekündigten Antrag zu stellen, nach welchem es nach den Worten „fünf Millionen Gulden" lauten soll *(liest)*:

„Den Cassenbeständen zu entnehmen oder erforderlichen Falles mittels Theilschuldverschreibungen" u. s. w. „zu beschaffen."

Die Gründe für diesen Antrag habe ich schon in der Generaldebatte dargelegt und ich kann mich daher darauf beschränken, auf einige Bemerkungen des Herrn Berichterstatters ganz kurz einzugehen. Der Herr Berichterstatter lehnt, wie die Herren, die ihm zugehört haben, mir bestätigen werden, jede Verantwortung dafür ab, dass die Cassenbestände nicht zur Deckung der Kosten herangezogen wurden. Er hat auch kein Wort gegen das Vorgebrachte seinerseits entgegnet, sondern sich lediglich auf die Regierung berufen. Ich denke aber, wenn man so mit allem einverstanden ist, was die Regierung sagt, soll man sich nicht so sehr auf diese berufen, als vielmehr dasjenige, was die Regierung aufstellt, als unumstößliche Wahrheit fest und frank vertreten. So thäte ich es wenigstens, wenn ich Regierungsmann wäre.

Ich gestehe dem Herrn Berichterstatter ferner sehr gerne zu, dass er der erste war, der mit großer Geschicklichkeit die Frage der Cassenbestände zuerst im Budgetausschusse vorgebracht hat, was sich wiederum daraus erklärt, dass er als Berichterstatter zuerst zum Worte gekommen ist.

Er sagte weiters, man könne die Frage der Cassenbestände hier nicht incidenter lösen. Ja, löst man denn Fragen überhaupt anders als incidenter? Wann ist denn das je vorgekommen, dass man sich ohne jeden äußeren Anlass nur aus irgend einem gesetzgeberischen Generaltriebe dazu herbeilässt, etwas Neues zu beschließen? Immer werden einzelne Fälle zum Ausgangspunkte auch von solchen Actionen genommen, die allerdings später gewisse Consequenzen haben. Übrigens hat der Berichterstatter vielleicht doch übersehen, dass auch jetzt incidenter ein neuer Titre geschaffen wird *(So ist es!)*, und dass incidenter auch

diesem neuen Titre die Steuerfreiheit gegeben wird. Das geschieht alles „incidenter".

Mit diesen Incidenzbestimmungen ist der Herr Berichterstatter einverstanden, nicht aber mit dem, was eigentlich selbstverständlich ist, dass nämlich die vollen Cassenbestände für eine gute Investition, die wahrscheinlich vorhanden sein wird, wenn auch der Übernahmspreis hoch genug gestellt ist, verwendet werden.

Ich sehe auch gar nicht ein, wieso hier das Budgetrecht in Frage kommen soll. Ich glaube, das Haus hat das ganz unbestrittene und von niemand bezweifelbare Recht, nicht nur über andere Einnahmen, sondern auch über die Cassenbestände durch Acte der Gesetzgebung zu verfügen. Wer soll es denn sonst haben? Die Regierung doch nicht! Das ist doch kein Dispositionsfond, aus dem die Regierung schöpfen kann. Das kann nur durch gesetzmäßig zustande gekommene Beschlüsse erfolgen. Also um eine Änderung im Budgetrechte kann es sich unmöglich handeln.

Ich finde es auch nicht richtig, wenn mir vorgeworfen wird, dass es nicht passend sei, hier das Wesen der Cassenverwaltung zu erörtern. Denn wenn man den Antrag stellt, den Cassenbeständen etwas zu entnehmen, so muss man wenigstens andeutungsweise auch ausführen, wie man sich diese Entnahme denkt, und auf das habe ich mich auch beschränkt.

Ich könnte allerdings die Frage hinzufügen, wozu zum Beispiel in einem und demselben Gebäude drei verschiedene Cassen sind, alle mit eigenen Cassenbeständen. In demselben Gebäude, wo die Staatscentralcasse ist, befindet sich auch die Staatsschuldencasse und auch das Ministerialzahlamt. Diese können offenbar nach der Meinung des Herrn Berichterstatters unmöglich mit einander einen einzigen Geldschrank haben, die müssen ihre Millionen besonders haben, und wenn etwa auf der einen Seite ein Betrag überflüssig ist, so muss er unthätig liegen bleiben. Freilich, wenn man eine so alte, zöpfische Verwaltung hat, sind große Cassenbestände nothwendig. Es ist also ganz wohl am Platze, diese Dinge kurz zu erörtern.

Ich beanstände noch in diesem Paragraphen die Ertheilung der Steuerfreiheit an die neuen Titres. Wir stehen jetzt mitten in der Steuerreform und beklagen die Thatsache, dass der Staat dadurch, dass er solche steuerfreie Titres geschaffen hat, jeder künftigen Rentensteuer eine allgemeine Anwendbarkeit genommen hat. In demselben Augenblicke aber schaffen wir wieder eine neue Steuerfreiheit. Das ist doch ganz und gar inconsequent!

Jedenfalls, wenn schon auf dieses überflüssige Auskunftsmittel, nämlich wieder Schulden zu machen, zurückgegriffen wird, ist die Steuerfreiheit zu beseitigen.

Meritorisch ist diese Bestimmung allerdings von keinem Werte, denn da die Postsparcasse das Darlehen gibt, so kommt es auf dasselbe hinaus, ob die Postsparcasse vermöge der Steuerfreiheit ein etwas größeres Erträgnis hat, oder wenn sie diese Freiheit nicht genießt, dem Staate einen geringeren Ertrag abliefert. Meritorisch ist es also ohne Bedeutung, aber formell ist es nicht gleichgiltig, wenn ganz ohne äußere und innere Nöthigung wiederum ein neues steuerfreies Papier geschaffen wird. Daher möchte ich beantragen, dass über das Wort „steuerfreier" besonders abgestimmt werde. Ich glaube auch aus dem Gesichtspunkte meinen früheren Antrag empfehlen zu dürfen, weil durch denselben der Regierung nicht einmal vorgeschrieben, sondern nur die Ermächtigung ertheilt wird, diese Cassenbestände anzugreifen, so dass sie immerhin auch den beliebten alten Weg des Schuldenmachens betreten kann. *(Bravo!)*

Präsident: Dem Wunsche nach getrennter Abstimmung wird Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender beantragt ferner, dass in §. 2 nach den Worten: „5 Millionen Gulden" die Worte: „den Cassenbeständen zu entnehmen oder erforderlichen Falles" einzuschalten seien.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraiński.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraiński:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um eine Frage anzuregen, welche nun bereits der unmittelbare Herr Vorredner angeregt hat, nämlich bezüglich der Bestimmung des §. 2, wonach erforderlichen Falles steuerfreie Schuldverschreibungen emittirt werden sollen. Und eben deswegen, da wir mitten in der Debatte über die Steuerreform stehen, will ich mir erlauben, eine Stelle aus dem Berichte vorzulesen. Es heißt hier *(liest)*:

„Allein nach unserem Ermessen muss nach Einführung der Rentensteuer ein- für allemal gebrochen werden mit dem Systeme der Verbilligung des Credites durch Steuerbefreiung des Einkommens von den Capitalszinsen, und gleichsam das vorliegende Gesetz bloß als Übergangsgesetz betrachtet werden."

Und eben deswegen, da mir die in den §. 2 aufzunehmende Bestimmung nicht im Einklange zu stehen scheint mit den Principien, welche bei der Steuerreform aufgenommen werden und als Grundsatz gelten sollen, erlaube ich mir an die hohe Regierung und insbesondere an den Herrn Finanzminister die Anfrage, ob er wirklich diese Bestimmung mit den Principien, welche zur Grundlage der neuen Steuerreform genommen werden, als im Einklange stehend betrachtet. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Es ist jetzt neuerlich angeregt worden, die Mittel zur Erwerbung des Telephonunternehmens durch Entnahme aus den Cassenbeständen verfügbar zu machen. Ich habe über eine solche Anregung schon im Budgetausschusse ausführlich gesprochen, auch finden sich darüber Berichte in den Zeitungen, und ein Theil meiner Ausführungen findet sich im Berichte des Ausschusses wieder. Ich habe zu wiederholtenmalen, aber — wie mir scheint — noch immer nicht mit genügendem Nachdruck über die Natur der Cassenbestände im Budgetausschusse und hier im Abgeordnetenhause die Ehre gehabt zu sprechen, um die irrige Meinung, die in der Öffentlichkeit verbreitet ist, zu berichtigen, als ob die im Centralrechnungsabschlusse für das betreffende Schlussquartal, für das Ende des Quartals der abgelaufenen Rechnungsperiode angeführte Ziffer die Bedeutung hätte, dass diese Gelder einfach bar in den Cassen liegen zur sofortigen Verwendung und Verfügung des Finanzministers oder der Regierung überhaupt. Erstens habe ich schon einmal die Ehre gehabt, zu erklären, dass die Ziffer, die sich am Schlusse dieser Tabelle des Centralrechnungsabschlusses findet und für die 15monatliche Gebarungsperiode des Jahres 1893 mit den bekannten 215 Millionen abschließt, eine rein rechnungsmäßige Ziffer ist, unter der Voraussetzung, als ob während der drei ersten Monate 1894 eine Gebarung des Jahres 1894 selbst gar nicht stattgefunden hätte. Dieselbe wurde nämlich damals bei dem Bestande der 15monatlichen Rechnungsperiode so ausgerechnet, dass für das erste Quartal des darauffolgenden Jahres, also 1894, bloß diejenigen Einnahmen und Ausgaben in Betracht gezogen wurden, welche in den Monaten Jänner, Februar, März 1894 für Rechnung des Jahres 1893 stattfanden; dass aber in diesem ersten Quartale 1894 die ganze effective laufende Gebarung des Jahres 1894 auch sich abwickelte und zu bestreiten war, wird hier rechnungsmäßig, mit Bewusstsein und Absicht, um die Ziffern rein darzustellen, ignorirt; thatsächlich aber sind die wirklichen Bedürfnisse des ersten Quartals des Jahres 1894 bereits in der effectiven Geld- und Cassabewegung zum Ausdruck gekommen, so dass diese 215 Millionen, welche für diese — ich möchte sagen — rechnungsmäßige Fiction der Liquidirung der Rechnungsperiode 1893 den Abschluss geben, factisch niemals vorhanden waren.

Durch die Verkennung dieser Verhältnisse sind vor allem die meisten Irrthümer über die Natur jener ausgewiesenen Cassenvorräthe entstanden. Dabei gebe ich aber ohneweiters zu, dass, abgesehen von der Differenz, die sich bei den pro 1893 ausgewiesenen Cassenbeständen von 215 Millionen gegenüber den wirklichen Cassenvorräthen mit 31. December ergibt und welche ich zum Theile wenigstens aufgeklärt zu haben glaube, die Ziffer noch immer eine sehr bedeutende ist.

Bezüglich dieser habe ich aber auch schon wiederholt die Ehre gehabt zu erklären, dass die Bestände — und ich muss gestehen, dass ich als Finanzminister dies beklage — nicht so frei verfügbar sind, als man glaubt und als ich es wünschte. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, hier im hohen Hause mein Bedauern darüber auszusprechen, dass es mir bis heute noch nicht gelungen ist, eine stärkere Centralisation des Cassenwesens herbeizuführen, und dass wir mit einer solchen Anzahl von nebeneinander bestehenden Cassen rechnen müssen, welche ein gewisses todtes Gewicht des Cassenbestandes darstellen, aber eigentlich viel besser concentrirt wären.

So lange wir diese ganze Cassenorganisation nicht umgeändert haben, müssen wir mit diesem Ballast arbeiten.

Ein gewisser Cassestand in den Provinzen, der ja so ziemlich bedeutend ist — nach dem letzten Ausweise waren in den Finanzcassen der Provinzen zusammen 42 Millionen — ist, so lange wir überhaupt selbständige Landeshauptcassen, Steueramtscassen u. s. w. haben, nothwendig, weil die laufenden Verwaltungsbedürfnisse des betreffenden Landes nicht immer durch directe Anweisungen aus dem Centrale bestritten werden können.

Aber ich gebe dem geehrten Herrn Abgeordneten vollkommen zu, dass nach meiner Empfindung und meinem Ermessen diese Bestände noch immer viel zu groß sind und dass eine stärkere Abfuhr aus den Landescassen nach dem Centrale, eine entschiedene Verringerung der Cassenbestände draußen und eine Erhöhung hier, mir erwünscht ist. Ich habe die Ziffern augenblicklich nicht bei der Hand, weil ich nicht darauf vorbereitet war, dass wir über diesen Gegenstand heute noch sprechen werden; allein ich habe den Herren bei der einen oder anderen Gelegenheit und auch hier im hohen Hause eine Mittheilung dahin gemacht, dass diese Cassenbestände, so groß und erfreulich sie sind, dennoch mit einer Masse von Zahlungen bereits damals belastet waren und seitdem auch weiter belastet worden sind. Abgesehen von der Ihnen noch erinnerlichen Post der Tilgung der zehn Millionen Salinen ist ja die Verwendung der Kronen zur Einlösung der Einguldennoten im Betrage von 28 Millionen — per annum also 14 Millionen — auch nur eine Entnahme aus den Cassenbeständen gewesen; denn diese Kronen waren gesetzlich, um es ganz deutlich zu sagen, von der Münze in die Cassenbestände gekommen. Nun hätten sie zu allgemeinen Staatszwecken ausgegeben werden können, sie sind aber nicht dazu verwendet worden, um keine Inflation in der Circulation herbeizuführen, sondern sie sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 zur Einlösung von Staatsnoten gewidmet, somit an einen ganz bestimmten Zweck gebunden worden, aber zur freien Verfügung des Finanzministers für

Verwaltungskosten waren sie absolut nicht verwendbar.

Ebenso sind gewisse Cassenbestände, welche wir früher hatten — ich kann nur an die Gesammtziffer erinnern, wir haben in toto in der Monarchie eingelöst etwa $3^1/_2$ Millionen Zweiguldenstücke, $15^1/_2$ Millionen Viertelguldenstücke — wenn Sie die beiden 70procentigen Quoten für die diesseitige Reichshälfte als Last nehmen, ausschließlich zu dieser Einlösung verwendet worden. Allerdings haben wir den Gegenwert an Silber in der Münze, aber derselbe ist heute noch nicht ganz ausgemünzt oder jedenfalls noch nicht in Geldform direct der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Wir haben außerdem die Drei-Thaler der deutschen Vereinsthaler von der Deutschen Reichsbank übernommen; wir sind auch bestrebt, einen ziemlich namhaften Betrag unserer frei verfügbaren Goldbestände möglichst intact zu halten, um daraus seinerzeit einen Theil des Bedarfes zur Einlösung der Staatsnoten zu bestreiten, und wir haben — wie ich Ihnen ins Gedächtnis rufen muss — die beklagenswerten Überschreitungen des gemeinsamen Budgets aus diesen Cassenbeständen zu bestreiten und ich bin leider in der Lage, gerade jetzt bezüglich der Überschreitungen des Jahres 1893 sehr unbefriedigende Mittheilungen von der gemeinsamen Regierung erhalten zu haben.

Das sind lauter Lasten, welche schließlich bestritten werden müssen, wenn sie auch formell im Wege der Schlussrechnung noch durch die Delegationen zu gehen haben, die aber unzweifelhaft bezahlt werden müssen, die mich jedoch in keine so bequeme Situation, namentlich in den ersten Monaten des Jahres versetzen, dass ich größere Beträge leicht den Cassenbeständen entnehmen könnte.

Ich bin allerdings gegenwärtig — ich sage das ganz offen — außerordentlich beschäftigt, so dass ich viele Dinge nicht mit dem Nachdruck unternehmen kann, wie ich es selbst wünschte. Allein wenn ich einige Zeit die Ehre haben werde, diesen Posten zu bekleiden, wird es mir hoffentlich gelingen, gewisse Reformen und insbesondere eine größere Centralisation im Cassenwesen herbeizuführen, und in gewissem Sinne habe ich auch schon einige allerdings nicht sehr eingreifende Maßregeln getroffen, namentlich in Bezug auf die Eisenbahnen- und Postcassen, wodurch die monatlichen Bestände und die Abfuhren dieser eigentlich nicht vom Finanzministerium ressortirenden Cassen unter die laufende Evidenz der Finanzverwaltung gestellt werden.

Das ist eine Reform, die ich jetzt im Laufe des letzten Jahres eingeführt habe, und die als erster Schritt sehr nützlich ist. Weil man früher während des Jahres im Finanzministerium gar nicht die Bewegung der einzelnen Cassen dieses Ressorts gekannt hat, so habe ich eingeführt, dass wir jetzt wenigstens monatweise die Bestände dieser Cassen erfahren, um darin Einsicht und Evidenz zu gewinnen. Ich gehe auf diesem Wege langsamer vor, als ich es selbst wünschte, aber es wird doch vielleicht möglich sein, eine Reihe von Vereinfachungen herbeizuführen.

Wenn der Herr Abgeordnete Steinwender meint, dass es unpraktisch ist, so viele Cassen in Wien selbst nebeneinander zu haben, so hat er im Princip ganz recht. Eine solche Casse, wie die des obersten Rechnungshofes, eine kleine Handcasse, vielleicht für kleine Pauschalien, die irgend ein Präsidium auszahlt, ist indessen nicht von Bedeutung. Dagegen glaube ich, soweit ich ein sachliches Urtheil darüber habe, dass die Existenz der Staatsschuldencasse neben der Staatscentralcasse eher nützlich ist. Räumlich sind die beiden ja so unmittelbar beisammen, dass sie thatsächlich eine Casse bilden, so dass hier die Gefahren der Festlegung und unbehilflichen Manipulation mit großen Beständen der einen Casse gegenüber der anderen gar nicht bestehen.

Die Dotation der Staatsschuldencasse kann fortwährend aus der Staatscentralcasse laufen. Dagegen liegt es, soweit ich informirt bin, im Interesse des Publicums, welches die Coupons eincassirt, diese ausgedehnten selbständigen Cassen vorzufinden, die bei der Staatsschuldencasse vorhanden sind, und außerdem bitte ich zu erwägen, dass bei der strengen Controle, die wir über diese ausgezahlten und eingelösten Coupons, welche die Staatsschuldencasse in Empfang nimmt, führen, ein ganzes noch bei der Casse selbst befindliches Rechnungsdepartement, wenn ich so sagen darf — es heißt zwar nicht so — eine Anzahl von Liquidirungsabtheilungen besteht, welche die Coupons sofort in die strengste Controle nimmt. Das ist aber ein specifischer, der Staatsschuldencasse allein angehöriger Geschäftszweig, der daher mit Recht, glaube ich, in diesem besonderen Rahmen geführt wird.

Die selbständige Existenz des Ministerialzahlamtes hingegen ist etwas, worüber man nach meiner Meinung verschiedener Ansicht sein kann. Das ist eine Erleichterung für die Beamten, damit sie an diesen bequemen Schaltern ihre Gehalte ohne Gedränge, ohne mit anderen Parteien, mit Staatsschuldencoupons-Empfängern etc. in Berührung zu kommen, erhalten und so gewissermaßen eine privilegirte Zahlstelle haben. Es ist, theoretisch genommen, eigentlich nicht einmal nothwendig, aber es ist ein Ding, woran die Beamten sehr gewöhnt sind, und die Dotirung des Ministerialzahlamtes macht uns eigentlich keine Schwierigkeiten, weil ja auch die Beziehungen zwischen Staatscentralcasse und Ministerialzahlamt so enge sind, dass eigentlich nur von einem Stockwerke in das andere hinübergeschickt wird, um einen Betrag für die laufende Auszahlung zu bekommen, und dass im Ministerialzahlamte selbst nie große Bestände gehalten werden.

Die im Rechnungsabschlusse angeführten Bestände sind deshalb relativ so groß, weil sie nach dem Stande vom 31. December ausgewiesen sind und weil dies der Termin ist, welcher den Gehaltszahlungen vorangeht, so dass das Ministerialzahlamt um diese Zeit stärker dotirt werden muss, um für die Beamtengehalte u. d. gl. einen entsprechenden Vorrath zu besitzen.

Was die Postsparcasse anlangt, so halte ich es eher für einen guten Gedanken, dass wir, nachdem wir mit den Sparcassen und anderen Geldinstituten immer Schwierigkeiten haben, zum ersten Male den Versuch machen, die Postsparcasse wie eine — entschuldigen Sie den Ausdruck — kleine Staatsbank zu verwenden. Schließlich ist ja das eigentlich ihre Aufgabe. Der Staat haftet ohnehin für alles, was die Einleger in die Postsparcasse gegeben haben; dass er aber dann auch eine Gattung Geldmanipulation für eigene Zwecke mit diesem Gelde vornimmt, das ist innerlich wohl begründet und kann den Einlegern gewiss nicht zum Schaden gereichen.

Wenn wir diesen ersten Schritt in der vorgeschlagenen Form machen, so glaube ich, ist das im ganzen für die weitere Entwicklung des Postsparcasseninstitutes gar nicht unrichtig. Wir sind aber — und da komme ich auf die Frage der Obligationen, der Theilschuldverschreibungen — durch die bestehenden Postsparcassengesetze für eine solche freiere Verwendung der Bestände des Postsparcassenamtes formell zuviel gebunden, indem durch diese Gesetze, auch das vom Jahre 1887, die taxativ aufgezählten Verwendungsarten der Bestände des Postsparcassenamtes vorgeschrieben sind, wobei man allerdings an ein directes Entriren eines Staatscreditgeschäftes eines Ressorts mit dem Postsparcassenamte nicht gedacht hat.

Ein einfaches Creditgeschäft zwischen dem Postsparcassenamte und dem Handelsministerium hätten wir im Rahmen dieser taxativen Aufzählung nicht machen können, und deshalb wurde, da es dort in den Postsparcassengesetzen bei den Anlagemodalitäten heißt: „Ankauf von Staatsschuldverschreibungen", diese Form der Theilschuldverschreibungen gewählt. Es war also ein directes Anlehen des Handelsministeriums bei dem Postsparcassenamte zum Zwecke der Erwerbung des Telephonnetzes nicht möglich, sondern es musste die Form gewählt werden, dass hiefür Theilschuldverschreibungen ausgestellt werden, deren Erwerbung durch die Postsparcassa unter die Kategorie „Ankauf von Staatsschuldverschreibungen" nach dem Postsparcassengesetze subsumirt werden kann.

Nun erkläre ich auf das allerbestimmteste, dass wir bei diesem Geschäfte, dessen Form wegen des Gesetzes so construirt werden musste, absolut nicht daran denken, diese Theilschuldverschreibungen, welche der Staat dem Postsparcassenamte ausstellen wird, irgendwie in den Verkehr zu bringen. Das ist von uns principiell absolut ausgeschlossen.

Nun hat aber das Postsparcassenamt, welches begreiflicherweise an der Hand seines gegenwärtigen Statuts etwas ängstlicher, formeller und gewissenhafter sein muss, gesagt: Ja, ich bitte, wir sind berechtigt bloß zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen; wenn wir nun Geld geben, müssen wir doch, um dem Gesetze gerecht zu werden, Staatsschuldverschreibungen bekommen, und das müssen gerade solche Staatsschuldverschreibungen sein, wie die Staatsrentenobligationen, zu deren Ankauf wir auch durch das Gesetz ermächtigt sind, und darum muss die Bezeichnung so lauten, wie die der übrigen Staatspapiere. Deshalb wurde der Titel gewählt: Steuerfreie Staatsschuldverschreibungen. Ich erkläre aber ganz bestimmt, dass eine Weiterbegebung dieser Staatsschuldverschreibungen nicht in Aussicht genommen ist, und ich glaube, es werden auch die Theilbeträge dieser Staatsschuldverschreibungen auf so große Summen gestellt werden, dass an eine Begebung im Publikum überhaupt nicht gedacht werden kann. *(Berichterstatter Dr. Exner: Vielleicht auch nicht gedruckt werden!)* Wahrscheinlich.

Darum ist ein Präjudiz oder eine Collision mit der Steuerreform gar nicht vorhanden, und das Abgeordnetenhaus kann die Sache ganz ruhig ohne ein Präjudiz nach irgend einer Seite hin annehmen.

Die Frage steht allerdings offen und ich will sie heute noch nicht der definitiven Entscheidung vorlegen, aber ich gebe sie vielleicht zur Erwägung, ob dieser Anlass uns nicht überhaupt zur Revision des Postsparcassengesetzes führen wird, um eine freiere Beweglichkeit der Cassenbestände des Postsparcassenamtes an Stelle des veralteten und beschränkten Modus der bestehenden Postsparcassengesetze herbeizuführen. Vielleicht werden wir auch dahin kommen.

Meines Wissens werden in England die Postsparcassen zur Tilgung der Staatsschulden als Hilfsfactor benützt, indem sie „Annuitäten" nehmen, welche an Stelle der Consols treten, und sie fungiren ganz gut. Doch mögen diese Dinge der Zukunft vorbehalten sein. Der Anfang, den wir hier machen, ist kein irrationeller, denn er entspricht der Natur der Postsparcassen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass wir nächstens wieder mit einem ähnlichen Geschäfte kommen, und von diesem Standpunkte bitte ich das Haus, den Ausschussentwurf anzunehmen *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender und von einem anderen verehrten Collegen gestellten

Anfragen so ausführlich zu beantworten die Güte hatte, bleibt mir nur sehr wenig zu thun übrig. Ich habe aber doch noch eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender zu beantworten. Der Herr Abgeordnete hat nämlich gefragt: wann soll denn eigentlich eine Verhandlung über die Verfügungen, betreffend die Cassenbestände und betreffend die Controle der Verwaltung der Cassenbestände stattfinden, wenn sie nicht incidenter stattfindet? Auf diese Frage gebe ich ihm die Antwort, dass der formell richtige Zeitpunkt für eine solche Debatte derjenige Moment ist, in welchem über den Staatsrechnungsabschluss referirt wird. Bekanntlich wird über jeden Rechnungsabschluss ein Referent bestellt, derselbe referirt an das Haus, und bei dieser Gelegenheit kann man den Stoff, den der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender jetzt zur Sprache gebracht hat, in der ausführlichsten Weise behandeln. Es ist also durchaus nicht nothwendig und ich muss es entschieden bestreiten, dass die allerwichtigsten Angelegenheiten des Parlamentes immer incidenter behandelt werden. Das würde eine sehr traurige Geschäftsbehandlung sein, wenn man sich auf diese Zwischenfälle verlassen müsste, um solche wichtige Angelegenheiten zu erledigen.

Im übrigen habe ich demjenigen nichts beizufügen, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister betreffs der Kassenbestände und der Kassenverwaltung und in Betreff des Passus über die Steuerfreiheit gesagt hat.

Unter Berufung auf diese Ausführungen empfehle ich die unveränderte Annahme des §. 2, umsomehr als der Budgetausschuss diese Fassung mit sehr großer Majorität beschlossen hat und auch in seiner Beratung auf die Bedenken nicht eingegangen ist, welche damals in ähnlicher Weise vorgebracht wurden, wie dies heute hier geschehen ist. Ich bin aber zufrieden mit dem Verlauf der Debatte im Hause, weil dadurch dem großen Publicum eine genauere Kenntnis der verschiedenen Phasen dieser Verhandlungen möglich gemacht worden ist, als dies im Wege von auszugsweisen Darstellungen der Vorgänge im Budgetausschusse der Fall ist.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu §. 2 hat der Herr Abgeordnete Steinwender einen Abänderungsantrag gestellt und weiters gewünscht, dass über das Wort „steuerfreier" separat abgestimmt werde.

Ich werde daher zunächst, und zwar mit Auslassung des Wortes „steuerfreier", §. 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und dann das Wort „steuerfreier". Wird dagegen Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 2 in der Fassung des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über das Wort „steuerfreier" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Wort „steuerfreier" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen und somit §. 2 genehmigt.

Wünscht jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 3, 4 und 5, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 3, 4 und 5, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Wir kommen nun zu der Resolution, welche auf Seite 3 des Berichtes abgedruckt ist. Wünscht jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Ich beantrage mit Rücksicht auf die Nähe des Termines zum Abschlusse dieser ganzen Angelegenheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 1104 der Beilagen.)*

Hiemit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich habe das Resultat der Wahlen zu verkünden.

Bei der Wahl zweier Mitglieder des Montanausschusses wurden 123 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 62; gewählt erscheinen der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt mit 123 und der Herr Abgeordnete Dr. Graf Potocki mit 119 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Fax erhielt 4 Stimmen.

Bei der Wahl eines Mitgliedes des Urheberrechtsausschusses wurden 123 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 62; gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Višnikar mit 122 Stimmen.

Bei der Wahl zweier Mitglieder des Privilegienausschusses wurden 123 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 62; gewählt erscheinen der Herr Abgeordnete Dr. Fořt mit 123 und der Herr Abgeordnete Višnikar mit 123 Stimmen.

Bei der Wahl eines Schriftführers wurden 123 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 62; mit sämmtlichen Stimmen gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wassilko.

Ich habe den Herrn Abgeordneten v. Zallinger krank zu melden; Abgeordneter Freiherr v. Klein entschuldigt sein Fernbleiben durch einen in seiner Familie eingetretenen Todesfall.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Doblhamer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht.

Die Amtsblätter der oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften veröffentlichen folgende Kundmachung:

„An alle Gemeindevorstehungen, Ortsschulräthe und Schulleitungen. Schulbesuchs-Erleichterungen nach der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1884, Z. 2684.

Mit dem Erlasse vom 6. Februar d. J., Z. 23437, hat der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht angeordnet, dass die Schulbesuchserleichterungen nach der Ministerialverordnung vom 14. Februar 1884, Z. 2684, bezüglich der Landschulen als generelle Erleichterungen und bezüglich der Marktschulen, an denen dieselben gegenwärtig bestehen, als individuelle Erleichterungen nach der derzeitigen Einrichtung hinsichtlich des Unterrichtes an Sonntagen und hinsichtlich der Errichtung von gesonderten Abtheilungen für die Kinder des gekürzten Unterrichtes im siebenten und achten Jahre als Übergangsbestimmung bis zur stricten Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes bis auf weiteres fortzubestehen haben.

Gleichzeitig hat der Minister angeordnet, dass zu dem Zwecke der allmählichen Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes durch geeignete Einflussnahme auf die Bevölkerung und durch Belehrung derselben über die Nachtheile, welche aus den bestehenden Übergangseinrichtungen für die Schuljugend resultiren, dahin zu wirken ist, dass von der Bevölkerung selbst die Abschaffung dieser Einrichtung angestrebt wird.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Landesschulrathes vom 15. Februar d. J., Z. 383, die Gemeindevorstehungen, Ortsschulräthe und Schulleitungen jener Orte, wo die gedachte Schulbesuchserleichterung besteht, mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, im Sinne der vorstehenden Anordnung zu wirken."

Diese Verlautbarung in den bezirkshauptmannschaftlichen Amtsblättern in Oberösterreich verfehlt nicht, bis in die weitesten Kreise, speciell der ländlichen Bevölkerung, eine tiefgehende Beunruhigung hervorzurufen. Und dieses mit vollem Grunde.

Die Einführung des Reichsvolksschulgesetzes hat von Anbeginn bei der katholischen Bevölkerung Gesammtösterreichs, speciell aber bei der Oberösterreichs große Opposition, heftige Klagen und tiefgehende Unzufriedenheit hervorgerufen, und zwar sowohl wegen der demselben zugrunde liegenden Principien der Confessionslosigkeit, als auch wegen der überaus großen Überlastung, welche dasselbe überhaupt, besonders aber durch die darin stipulirte achtjährige Schulpflicht im Gefolge hatte.

Die Unzufriedenheit, Klagen und Beschwerden in ersterer Hinsicht dauern heute noch, nach mehr als 25 Jahren, ungeschwächt fort und werden fortdauern, bis man sich maßgebenden Ortes in sachgemäßerer Erwägung der Dinge nicht entschließen wird, dem Volke seine unveräußerlichen, angestammten Rechte auf die Einrichtung der Schule wieder zurückzugeben. In der anderen Beziehung, die achtjährige Schulpflicht und darin enthaltene unerträgliche Last betreffend, ist seit einer Reihe von Jahren einige Beruhigung eingetreten, und zwar lediglich infolge einer Form von Schulbesuchserleichterungen, welche die oberösterreichischen Abgeordneten nach längeren und schwierigen Verhandlungen mit dem hohen k. k. Unterrichtsministerium für Oberösterreich zu erreichen so glücklich waren und welche in der Verordnung desselben Ministeriums vom 14. Februar 1884, Z. 2684, concreten Ausdruck gefunden haben.

Die so erreichten Schulbesuchserleichterungen wurden im ganzen Lande freudig begrüßt, wurden in mehr als neun Zehntel sämmtlicher Land- und in vielen Marktschulgemeinden aufgenommen und eingeführt, man hat sich nachgerade daran gewöhnt, und ist wenigstens in diesem Punkte der Schulangelegen-

heiten in der Bevölkerung eine gewisse Ruhe und Zufriedenheit eingetreten. Dieser Ruhe und Zufriedenheit gab man sich mit einer umso größeren Zuversicht, darauf, dass dieselben andauern und dass daran nicht gerüttelt werden wird, hin, als ein elfjähriger Erfolg dargethan hat, dass infolge derselben die Intensität des Unterrichtes nicht nur nicht gelitten, dass dieselbe viel eher gefördert worden ist, indem die Eltern ihre Kinder nunmehr fleißiger zur Schule schicken und die Kinder williger und freudiger dieselbe besuchen, was beides dem Unterrichte gewiss nur förderlich sein kann.

Durch die eingangs erwähnten Kundmachungen ist nun an Stelle der bisherigen mehrjährigen Ruhe und Zufriedenheit in der ganzen Bevölkerung eine tiefgehende Beunruhigung hervorgerufen worden.

Die Bevölkerung weiß ja infolge mehrerer in den letzten Jahren zutage getretener Erscheinungen, dass es inmitten der Schulbehörden des Landes Kreise gibt, welche der Bevölkerung diese schwer errungenen Erleichterungen missgönnen, die sich, wie es beinahe scheinen möchte, nicht wohl fühlen, wenn sich die Bevölkerung über eine Regierungsverfügung einmal wenigstens halbwegs zufrieden findet. Man erlässt Berichte, Anträge, man referirt über Resolutionen auf Lehrertagen u. s. w., um an maßgebender Stelle endlich die Zurückziehung jener Anordnung zu erreichen, mit welcher seinerzeit die Zugeständnisse gegeben worden sind. Auf eine andere Art ist das Erscheinen des gedachten Ministerialerlasses vom 6. Februar d. J. und speciell in diesem Zeitpunkte nicht zu erklären.

Die Bevölkerung Oberösterreichs ist dem hohen k. k. Ministerium zu Dank verpflichtet, dass der weitere Fortbestand der mit der Verordnung vom 14. Februar 1884 gewährten Schulbesuchserleichterungen zweifellos ausgesprochen wird. Dieser Dank kann aber nicht ohne einige Besorgnis ausgesprochen werden, welche die Umstände, mit und unter welchen dieser Fortbestand ausgesprochen wird, hervorzurufen geeignet sind.

Es heißt: „Bis zur stricten Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes bis auf weiteres.“ Allerdings sind diese Worte lediglich der Verordnung vom 14. Februar 1884 entnommen und hier wieder aufgeführt. Diese Worte enthalten aber eine Reminiscenz, welche von dem katholischen Volke auf das allerschmerzlichste empfunden wird. Diese Satzwendung in der Verordnung war im Jahre 1884 nicht abzuwenden und mag ihre Erklärung in den damaligen Verhältnissen finden können. Wenn aber heute diese das katholische Volk am tiefsten beunruhigende Reminiscenz abermals hervorgerufen wird, so mag ein gelinder Zweifel Berechtigung finden, ob dazu der gegenwärtige Zeitpunkt als besonders glücklich gewählt erachtet werden könne, indem die Interpellanten doch von der innersten Überzeugung durchdrungen sind, dass „eine stricte Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes“ zu keiner Zeit im Programme des Ministeriums Windisch-Graetz gestanden hat, noch jemals stehen wird!

Nicht minder beunruhigende Momente sind in der Verordnung vom 6. Februar d. J. auch darin enthalten, „dass der Minister anordnet, dass zum Zwecke der allmählichen Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes durch geeignete Einflussnahme auf die Bevölkerung und durch Belehrung derselben über die Nachtheile, welche aus den bestehenden Übergangseinrichtungen für die Schuljugend resultiren, dahin zu wirken ist, dass von der Bevölkerung selbst die Abschaffung dieser Einrichtung angestrebt wird“.

Was es mit solcher „Einflussnahme und Belehrung“ durch die hiebei im Auge behaltenen Behörden (es soll hiemit nicht über alle pauschaliter abgeurtheilt werden) in praxi für eine Bewandtnis habe, besitzt die Bevölkerung eine reiche, leider zumeist schmerzliche Erinnerung. Dieselbe erinnert sich nur zu sehr, wie mit ihr umgegangen wurde und wird, zum Beispiel bei Aufbürdung oft nicht unumgänglich nothwendiger kostspieliger Schulbauten; welchen Schwierigkeiten dieselbe begegnet und begegnet ist, wenn hie und da um Gewährung eines Halbtagsunterrichtes für die kleineren Kinder nachgesucht wird; welche Hindernisse gelegt wurden und werden, wenn es sich für in Marktschulen 2c. eingeschulte Kinder um die Gewährung der doch gesetzlich zugestandenen Schulbesuchserleichterungen gehandelt hat und handelt; wie rücksichtslos bei Vollzug von Schulversäumnisstrafen vorgegangen wurde und wird u. s. w. Und solcher, meist bitterer Erfahrungen erinnert sich die Bevölkerung nur allzu lebendig, als dass sie nicht mit großer Beunruhigung dem Zeitpunkte und der Methode entgegensehen sollte, wann und wie diese anbefohlene „Einflussnahme und Belehrung“ ins Werk gesetzt werden wird, eine „Einflussnahme und Belehrung“ zur freiwilligen Aufgabe von Einrichtungen, welche dieselbe seinerzeit heiß ersehnt, welche ihr von ihren Abgeordneten nach vieler Mühe erkämpft worden sind, welche sie freudig begrüßt, fast in ihrer Allgemeinheit angenommen und eingeführt; an die sie sich seit einer Reihe von Jahren gewöhnt und durch die sie wenigstens theilweise zur Ruhe und Zufriedenheit gelangt ist!

Jene, welche durch ihre Berichte und Anträge diesen Ministerialerlass hervorgerufen haben mögen, kennen entweder die Stimmung in der Bevölkerung nicht oder sie haben sich zum Ziele gesetzt, in die kaum in etwas beruhigte Volksmasse aufs neue wieder einen Zunder zur Unzufriedenheit hineinzuwerfen.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten die Frage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, Erklärungen zu geben und Weisungen zu erlassen, welche geeignet sind, der Bevölkerung Oberösterreichs betreffs des ungeschmälerten und ungefährdeten Fortbestandes der mit dem Ministerial-

erlasse vom 14. Februar 1884, Z. 2684, demselben gewährten Schulbesuchserleichterungen volle Beruhigung zu verschaffen?""

Wien, am 26. März 1895.

	Doblhamer.
Morsey.	Dr. Ebenhoch.
Jax.	Rogl.
Herk.	Baumgartner.
Povše.	Plass.
Robič.	Zehetmayr.
Globočnik.	Wenger.
Karl Max Zedtwitz.	Rammer.
Czernin.	Dr. Fuchs.
Dr. Schorn.	Kaltenegger.
Klun.	Hagenhofer.
Pfeifer.	Treuinfels.
Thurnher.	Wassilko.
Kohler.	Gasser."

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Gessmann, Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand.

In der letzten Zeit brachten mehrere Wiener Tagblätter sehr positiv klingende Nachrichten über die schon demnächst bevorstehende Verstaatlichung der k. k. privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der k. k. privilegirten Südbahn-Gesellschaft und der k. k. privilegirten Nordwestbahn-Gesellschaft, durch welche Tausende von Beamten dieser Bahnen, namentlich die in Wien stationirten, in ihren und ihrer Familien wichtigsten Interessen tief berührt werden. Da es nun für diese Beamten von höchster Wichtigkeit ist, zu wissen, ob diese Nachrichten den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da ihr und ihrer Familie Schicksal in Zukunft davon in sehr weitgehendem Maße berührt wird, oder ob man es nur mit Börsenmanövern zu thun hat, wie sie in dieser Gattung Presse so häufig vorkommen, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Ist derselbe geneigt, ehebaldigst dem Abgeordnetenhause und der gesammten Öffentlichkeit darüber Aufschluss zu geben, ob wirklich die obgenannten Bahnen zur Verstaatlichung bestimmt sind und wann eventuell dieselbe eintreten soll?""

Wien, am 26. März 1895.

	Dr. Gessmann.
Schneider.	Hauck.
Thurnher.	Schlesinger.
Kohler.	Garnhaft.
Perić.	Biankini.
Spinčić.	Dapar.
Liechtenstein.	Jax.
Dr. Scheicher.	Rigler."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender beantragt, dass der Antrag sub 1056 der Beilagen auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Ich nehme keinen Anstand, diese Zuweisung zu veranlassen.

Ich habe nachfolgende Ausschussitzungen zu verkünden:

Der permanente Steuerausschuss hält Freitag, den 29. März vormittags 11 Uhr in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

§. 18, Alinea 2 und §. 19, Alinea 1 der Erwerbsteuervorlage sammt den hiezu gestellten Anträgen.

Anträge der Mitglieder.

Resolutionen und Petitionen.

Der permanente Strafgesetzausschuss hält Donnerstag, den 28. d. M. um 6 Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

Berathung über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák *(1093 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, den 27. März d. J. um 10 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

Den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1114 der Beilagen)*.

Ich ersuche jene Herren, welche zu diesem Gegenstande sprechen wollen, sich morgen um 3/4 10 Uhr im Präsidialbureau zur Eintragung vorzumerken.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Petition des Frauenvereines in Reichenau an der Kněžna und des Lehrerinnenvereines in Prag um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien.

Vysoká poslanecká sněmovno říšské rady!

V nejhlubší úctě podepsané paní a dívky města Rychnova nad Kněžnou obracejí se k výsoké poslanecké sněmovně říšské rady s uctivou, nalehavou prosbou, aby zákonem říšským dovoleno bylo ženám v Rakousku veřejně a řádně studovati na lékařských a filosofických fakultách vysokých škol, zejmena v Praze.

Nejuctivější tuto prosbu podporují následujícími důvody:

1. První české ženské gymnasium v Rakousku „Minerva" v Praze propouští letos první abiturientky, jež snaživostí svou a pílí dosahnuvše v krátkém čase čtyř roků vědomostí osmi tříd gymnasialních, zaslouží si zajisté, aby dalšího vzdělání dostalo se jim na vysokých školách domácích, aby nuceny nebyly, s ohromným nákladem v cizině hledati toho, čehož jinochům v hojné míře doma a to ještě s přemnohými výhodami se dostává.

2. Jak velikého dobrodiní dostalo by se trpícím ženám v nejrůznějších těžkých dobách žítí jejich, kdyby dopřáno jim bylo, aby léčily a ošetřovaly je ženy-lékařky, netřeba snad za nynější pokročilé doby odůvodňovati. To uznáno již od lékařů samých, kteří nejlépe mají příležitost pozorovati velmi často u žen těžký a mnohdy i záhubný boj mezi povinností sebezachování a útlocitem. Opakujeme jen, že by to bylo pro ženy dobrodiním nevystihlým, neocenitelným.

3. Již dávno státem jest uznáno, že na obecných a měšťanských školách dívčích, vyučovati mají pouze síly ženské, jejichž horlivé a blahodárné působení všeobecného, zaslouženého uznání všude dochází. Jak velice žádoucím bylo by teprvé totéž opatření na vyšších ženských učilištích, kde žakyněmi jsou dívky již dospělé! O příčinách mnohých, vážných netřeba snad tuto zevrubněji se rozepisovati.

Z těchto všech krátce zde označených důvodů podávají nejuctivěji podepsané k vysoké poslanecké sněmovně říšské rady nejoddanější petici:

„Aby ženám jako mužům dovoleno bylo studovati na universitách v Rakousku, zejmena v Praze na fakultě lékařské a filosofické."

V Rychnově nad Kněžnou, 20. března 1895.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 360. Sitzung,

am 27. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Graf **Potocki.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Freiherr v. **Winterstein** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses in Strakonitz und Reichenau in Böhmen um Vereinigung der Bruderladen in eine Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz)*."

„Petition des forst- und landwirtschaftlichen Vereines Neu-Benatek und Neupaka (Böhmen) um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung der Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz)*."

„Petition des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Vereines für den Bezirk Niemes um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zur Regelung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner)*."

„22 Petitionen der Gemeinden in Alberitz, Buchau, Girschen, Holleditz, Höfen, Koslau, Mokowitz, Miroditz, Ohorn, Reschwitz, Thonischen, Teschedítz, Lochotin, Langlamnitz, Luck, Groß-Lubigau, Schweinau, Tyss, Urdtsch, Waltsch, Klein-Werschedítz und der Bezirksvertretung in Buchau, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Stadtgemeinde Znaim um Einbeziehung auch jener Städte mit eigenem Statute, welche nicht Landeshauptstädte sind, in die Vortheile, welche den Landeshauptstädten auf Grund der Beschlüsse des österreichischen Städtetages bei der Steuerreform etwa zugewiesen werden sollten *(überreicht durch Abgeordneten Johann Haase)*."

„Petition der Marie Jesowska, Volksschullehrerin in Majdan Gołogorski, Bezirk Złoczów, um Einrechnung von acht Dienstjahren beim Pensionsausmaße *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Płażek)*."

„Petition des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Gabel um Revision des Grundsteuercatasters und der Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Trübau um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Eim)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Dešina, Bezirk Pilsen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Vichova in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, betreffend die Besteuerung der Sparcassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*."

„Petition des Frauenvereines „Vesna" in Hořic um Zulassung der Schülerinnen der Mittelschule „Minerva" zum Universitätsstudium *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rohatyn in Galizien um die Angriffnahme der Bahnbaustrecke Chodorów—Rohatyn—Podwysokie *(überreicht durch Abgeordneten Henzel)*."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Tisch um Durchführung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für den Steuerbezirk Tetschen in Böhmen in Angelegenheit der Grundsteuerregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Johann Hermann Kindermann)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Johann Kindermann das Wort.

Abgeordneter Johann Hermann **Kindermann:** Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die in den bäuerlichen Kreisen eingetretene Bewegung für alle Interessen der Staatswohlfahrt hat, stelle ich den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Auf derselben steht der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1114 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Szczepanowski besteigt die Tribüne.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf die Einleitung.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter den Herrn Ministerialrath Dr. Freiherrn v. Winterstein vorzustellen.

Zum Worte sind gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Eim, Dr. Lueger, Romanczuk, Biankini, Kaiser, Rozkošný, Schlesinger, Dr. Scheicher, Rigler, Dr. Foregger, Pernerstorfer, Jax; pro: die Herren Abgeordneten Ritter v. Stalitz, Bohaty, Dr. Otto Polak, Dr. Pichler, Salvadori, Dr. Menger, Dr. Ritter v. Kraiński, Popowski, Ritter v. Czaykowski, Ritter v. Struskiewicz, Demel, Dr. Fournier, Eugen Ritter v. Abrahamowicz, Dr. Russ, Wrabetz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eim.

Abgeordneter **Eim:** Hohes Haus! Gleichwie im Vorjahre stehen wir auch diesmal vor einem zweiten Budgetprovisorium.

So sehr diese chronische Krankheit unserer Budgetirung im Interesse geregelter Verhältnisse zu beklagen ist, so wäre ich dennoch stillschweigend an ihr vorübergegangen. Aber zwei Momente fordern geradezu heraus, diese alte Wunde zu berühren.

Erstens die unbescheidene Anpreisung der „Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit" der Coalition. Nun ist es zwar zur allgemeinen politischen Mode geworden, dass jeder sein eigener Trompeter ist, aber das allzu laute und allzu ofte Ausposaunen der eigenen Vorzüge greift die Stimme an und klingt doch etwas verdächtig. Zudem lehrt die Erfahrung, dass, wo viel gepredigt wird, das Almosen nur spärlich fließt.

Sind ja selbst die Herren Minister in dieser Beziehung ungläubige Thomase. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat hier über die Verzögerung der sein Ressort betreffenden Vorlagen sehr geklagt. Diese Jeremiade ist ein gründliches Dementi des hohen Liedes von der fleißigen Coalition. Seine Herren Collegen vom Innern und der Justiz haben diesbezüglich keinen geringeren Kummer, wenn sie auch als geschultere Diplomaten klüglich dort schweigen, wo das Jammern ohnehin nichts einbringt.

Erdrückend, ja monströs ist die Stimmenzahl der Regierungsmajorität, aber beschlussfähige Häuser werden nur durch die Opposition möglich gemacht. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)* Allgemein getadelt wird die regelmäßige Leere und die erschreckende Theilnahmslosigkeit des hohen Hauses; so selbst bei dem politischen Theile des Strafgesetzes, wo wirklich die elementarsten und fundamentalsten Freiheiten jedes Staatsbürgers in Frage kommen.

Nicht besser ist es — dessen sind wir ja Tag für Tag Zeugen — um die Steuerreform bestellt, auch bei den einschneidendsten Bestimmungen spukt hier der horror vacui.

Darum sollte man mit dem immer anrüchigen Eigenlob vorsichtiger sein, sonst könnte man mit Shakespeares Tobias sagen: „Da sie so arbeitsam und tugendhaft sind, sollte es doch mehr Kuchen und Bier geben.“ *(Heiterkeit.)*

Das zweite Moment, weshalb ich das Unwesen der Budgetprovisorien beanstände, ist — ich möchte sagen — ein historisches. Als die Herren von der vereinigten Linken noch das Brot der Opposition aßen — es war durchaus nicht bitter — da verweigerten sie nicht bloß die Budgets, sondern tadelten die damaligen Schatzkanzler auch wegen der zwei- bis dreimonatlichen Budgetprovisorien auf das heftigste. *(Sehr gut!)* Und siehe da, die ganze Coalition, in allem Engrossistin, macht sechsmonatliche. *(Heiterkeit.)*

Durch eine sonderbare Schicksalsfügung passirte es nun dem Promachos der damaligen Stürmer, dem jetzigen Herrn Finanzminister, dass gleich im ersten Jahre seiner Ministerthätigkeit das Budget mit knapper Noth erst Ende Mai sanctionirt wurde. Heuer wird das Haus bei der Budgetdebatte in der Junihitze braten. *(So ist es!)*

Es ist die alte, ewig neue Geschichte: Wenn man die oppositionelle Montur sammt Helmbusch mit dem goldgestickten Kragen und Ministerhut vertauscht, muss man lieben, was man früher gehasst hat *(Sehr gut!)*, und muss tadeln, was man früher gelobt und gethan hat. *(Sehr gut!)* So hat — das nur nebenbei bemerkt, um eine noch unbeglichene Schuld zu tilgen — der Herr Finanzminister uns wegen unseres ablehnenden Votums beim diesjährigen Recrutencontingent förmlich des Staatsverrathes geziehen, er, der kühl erwägende Führer einer Partei, die seinerzeit das Äußerste aufgeboten hat, um das ganze Wehrgesetz zum Falle zu bringen *(So ist es!)*, und das in einem höchst kritischen Augenblicke, wo aus der Pandorabüchse der orientalischen Frage ein Weltkrieg herauszuspringen drohte. *(Sehr richtig!)* In allen Metamorphosen des Ovid findet sich kein Beispiel einer so vollständigen Wandlung. *(Sehr gut!)*

Auch diesmal ist Herr v. Plener in einer unbehaglichen Position, wenn er nun als Minister gerade das Gegentheil von dem thun muss, was er als Parlamentarier vertheidigte. Vielleicht denkt er an den Junker in dem drolligen Gedichte, dessen Schlusssatz so oft citirt wird und das so wenig bekannt ist.

Zu diesem Junker kommt ein Bäuerlein und fragt, was Rechtens sei, wenn sein, des Bauers Hund, die Kuh des Junkers gebissen hat. „Du musst die Kuh doppelt ersetzen“ lautet die Auskunft. Der Bauer sagt: „Das scheint mir recht und billig, nur bitte ich um Verzeihung, ich habe mich in der Erzählung ein wenig geirrt. Nicht mein Hund hat die Kuh des Junkers gebissen, sondern der Hund des Junkers meine Kuh“. Und dann heißt es im Gedichte zum Schluss:

„Da war die Antwort des Junkers Alexanders:
Ja Bauer, das ist ganz was anders!“

Ja wohl, das ist ganz was anders. *(Lebhafte Heiterkeit!)* Budgetprovisorien unter Dunajewski und Steinbach sind ein Stück Staatsverbrechen, ein Attentat auf die Staatsmoral, sind Beweise der Leichtfertigkeit, kurzum zum mindesten Schlamperei. *(So ist es!)* Budgetprovisorien unter Plener sind Beweise der Arbeitsfreudigkeit, der Leistungsfähigkeit *(Sehr gut!)*, des sittlichen Ernstes. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Aber Gott sei's geklagt, der schlimme Bauer denkt halt anders! Dieses alte Übel ist also geblieben. Nun fragen wir: Sind denn andere Übel und Misstände seit der neuen Ära beseitigt worden? Ist eine Remedur geschaffen worden in Bezug auf die parlamentarischen Verhältnisse? Haben sich die nationalen Leidenschaften beruhigt? Ist die berechtigte Erregung der unteren Schichten gewichen? Hat sich die wirtschaftliche Noth gelindert?

Seit der großen parlamentarischen Verschwörung vom October 1893, von der man mit einer Variation des bekannten Fox'schen Wortes sagen kann: „Österreichisches Blut ist bei diesem Complot nicht geflossen, aber österreichische Ehre aus allen Poren“ *(Sehr richtig!)*, erwartete man das tausendjährige Reich. Wo ist nun seit der Herrschaft des gegenwärtigen Systems irgend welcher Fortschritt bemerkbar? Ja, ist er auch nur angebahnt worden?

Nein und abermals nein! Die Coalition ist wie das todte Meer, in dessen trüben Gewässern kein Leben athmet! *(Sehr gut!)*

Noch niemals sind die Rechte dieses Hauses, niemals die einfachsten Grundprincipien des Parlamentarismus, niemals die primitivsten Gebote der parlamentarischen Sitte so missachtet und verletzt worden, wie es gegenwärtig geschieht. *(Beifall.)* Gibt man ja selbst die Freiheit der Discussion und deren Publicität preis, welche doch die einzige große Schutzwehr aller Volks- und Parlamentsfreiheiten ist. *(Sehr richtig!)* Das geht so weit, dass der klare Text der Geschäftsordnung geradezu gegen alle Logik interpretirt wird, und die Majorität sanctionirt ohne Bedenken den alle Sprachbegriffe umstürzenden Commentar, das dringliche „Sogleich“ unserer Geschäftsordnung bedeute nicht sogleich, sondern später. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Es blieb auch dem Zeitalter der „Offenheit“ vorbehalten, geheime Sitzungen *(Erneuerte Heiterkeit)* für Angelegenheiten einzuführen, die früher ganz anstandslos öffentlich verhandelt wurden.

Mit verschränkten Armen sieht die Coalition allen Attentaten auf die Immunität der hier gehaltenen Reden *(So ist es!)*, auch der deutschen zu,

und stellt den Censurbehörden einen Freibrief aus, die unantastbaren Kundgebungen in den gesetzgebenden Körperschaften ihrem Urtheil unterziehen und vor ihr Forum citiren zu dürfen. *(Sehr richtig!)* Alle von uns in Vorschlag gebrachten Schutzmaßregeln werden niedergestimmt *(So ist es!)*, und die Regierungsorgane, durch diese Lässigkeit des Parlaments ermuthigt, wissen, dass Sie alles wagen können, und ersinnen immer neue und immer gewagtere Kniffe zur Unterbindung der Immunität. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Am eclatantesten hat jedoch die Coalition ihre Geringschätzung gegenüber den parlamentarischen Institutionen bei der Wahlreform bekundet, in einer Frage also, welche zu jeder Zeit und in allen Ländern eine Hauptaufgabe der Politik und der Gesetzgebung ist. *(Sehr richtig!)* Die Regierung selbst musste es anerkennen, und dank dem Drängen des Herrn Finanzministers haben wir von der Ministerbank die kategorische, streng bindende Erklärung gehört: Die Wahlreform sei die erste und wichtigste politische Aufgabe der gegenwärtigen Regierung. *(Sehr richtig!)*

Wie ist nun das Ministerium dieser Erkenntnis durch Thaten nachgekommen?

Es hat sich feierlichst als die Regierung der Offenheit und Wahrheit declarirt und mit demselben Athemzug versprochen, die parlamentarischen Institutionen zu respectiren. *(So ist es!)*

In strictem Gegensatze zu dieser seiner feierlichen Zusage hat es den krummen Weg der außerparlamentarischen Geheimbündelei betreten. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Soll eingesperrt werden! — Lebhafte Heiterkeit.)*

Zuerst pilgerten die Delegirten der coalirten Parteien monatelang auf den Judenplatz in das ehemals berüchtigte schwarze Cabinet, wo bei dem früheren Herrn Handelsminister ein Handelsamt für die Wahlreform errichtet war. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit.)* Als man dort trotzdem nicht handelseins werden konnte *(Sehr gut!)*, erinnerte man sich endlich, dass doch ein Wahlreformausschuss existire, aber man unterbreitete ihm gar keine adjustirte Vorlage und verwandelte ihn so in einen theoretischen Debattirclub. *(Heiterkeit.)*

Nach einigen Tagen ganz unfruchtbarer Discussion griff man zu dem obligaten Verlegenheitsmittel und wählte, da die Regierung nicht A und nicht B zu sagen wusste, ein — Subcomité. *(Schallende Heiterkeit.)*

Kein Wort ist scharf genug, um den unqualificirbaren Coup de main zu kennzeichnen, wodurch die gesammte Opposition aus diesem Comité ausgeschlossen wurde. *(Sehr richtig!)* Das ist eines von jenen Dingen, die auch im politischen Kampfe untersagt sind, und die sich eine vernünftige Majorität anständigerweise selbst — versagt. *(So ist es!)*

Durch diese Ausschließung haben Sie, meine Herren, nicht die Opposition, sondern sich selbst moralisch geschädigt und vor aller Welt den Beweis geliefert, dass Sie die Öffentlichkeit fürchten. *(So ist es!)* Eine gerechte Sache scheut nicht das Tageslicht. Ihre Sache kann nicht gerecht sein, denn Sie, die Vertreter des Systems der „Offenheit", haben sich nicht bloß von der Controle der Opposition abgeschlossen, sondern auch ihr Subcomité für geheim erklärt. *(Sehr richtig!)*

Es ist nichts anderes als eine streng vertrauliche Versammlung der geladenen Intimen der Regierung, also ganz im Sinne des §. 2 des Versammlungsgesetzes *(Langanhaltende Heiterkeit)*, und siehe da, hier ganz im Gegensatze zur Landespraxis in Böhmen, unbehelligt von der hohen Polizei! *(Erneuerte Heiterkeit.)*

In dieser Camera obscura sind mehr als 120 Mitglieder dieses Hauses nicht vertreten, und diese 120 repräsentiren ganze Völker, das böhmische, kroatische, ruthenische, slovenische und einen guten Theil der anderen, sogar des deutschen Volkes, also die Majorität der Bevölkerung Österreichs. *(So ist es! — Sehr richtig!)*

Diesem Subcomité sprechen wir deshalb die Legitimation ab, im Namen des Parlaments zu berathen. *(Lauter Beifall.)* Seine Zusammensetzung ist ein Staatsstreich, ein Act der nacktesten Willkür, eine rücksichtslose Fructificirung der künstlichen Majorität, welche in Wahrheit nur die Minderheit der Bevölkerung repräsentirt, sie ist ein dem ganzen Parlamentarismus versetzter Faustschlag. *(Sehr richtig! — Beifall und Händeklatschen.)*

Es gibt kaum irgend ein Beispiel eines solchen Vorganges! Sie haben sich von Deutschland den Namen Ordnungsparteien geholt. Aber diese haben dort niemals selbst die gehassten Socialisten, geschweige denn die ganze Minorität boycottirt, ja die Geschäftsordnungscommission des deutschen Reichstages hat sogar eine Zeit lang den Socialdemokraten Singer zu ihrem Obmanne gehabt.

In keinem modernen Vertretungskörper wird die Minorität so wie hier geknebelt. *(So ist es!)* Seine Excellenz der Herr Finanzminister, der ein so ausgezeichneter Kenner der englischen Verhältnisse ist *(Abgeordneter Pernerstorfer: War! — Heiterkeit)*, wird es ja am besten wissen, dass man es auch in England nicht „so" macht. *(Heiterkeit.)*

Ein solches Novum zu schaffen, blieb der Coalitionsära überlassen, und es wird immer einer der dunkelsten Flecke an ihrem ruhmlosen Namen bleiben.

Aber wo war und was that die hohe Regierung?

Adam, wo bist du? *(Lebhafte Heiterkeit.)* Sie verschwand in dem Busch des Subcomité. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Dieselbe Regierung, welche an dieser Stelle ihre Achtung vor den parlamentarischen Institutionen feierlich beschworen, versteckte sich und blieb stumm. Sie begnügte sich mit der Statistenrolle des saumseligen Lieferanten der statistischen Daten. Bequem

ist dieser Ausweg für die Regierung, aber ehrenvoll — ehrenvoll ist er nicht. *(Sehr gut!)*

Am 23. November 1893 hieß es: Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Wahlreform; die Coalition ist nur Mittel zu diesem Zwecke.

Am 23. November 1894 hörten wir ein neues Lied. Da hieß es schon: Die erste und wichtigste Aufgabe ist die — Coalition. Das heißt wohl: Coalition über Wahlreform!

Am 23. November 1893 war die Losung: Ohne Coalition keine Wahlreform und ohne Wahlreform keine Coalition.

Ein Jahr darauf propagirte bereits der fürstliche Redner des böhmischen Großgrundbesitzes die Parole: Die Coalition kann auch ohne Wahlreform ganz gut regieren. *(Heiterkeit.)* Du ahnungsvoller Engel du! *(Erneuerte Heiterkeit.)* Du sprachst nur aus, was auf dem Seelengrund der Regierungsmänner schlummerte. *(Sehr gut!)*

Dreimal, sage dreimal, hat der Cabinetschef die Wahlreform als das unaufschiebbare Hauptprogramm der Coalitionsregierung mit großem Nachdrucke declarirt.

Und am 9. März d. J., 16 Monate nach der ersten Verkündigung *(Lebhafte Heiterkeit)*, wurde die Wahlreform ohne Sang und Klang zurückgestellt. Der Herr Finanzminister hat uns die Verschiebung als fait accompli mitgetheilt; die sehnsüchtig erwartete erste Novität wurde vom Repertoire der Coalitionsbühne abgesetzt, die Steuerreform bekam die Priorität.

Ihre selbstgestellte, erste und wichtigste Aufgabe hat also die Regierung nicht erfüllt. Nachdem ihre Grundzüge von den coalirten Parteien mit vernichtender Einmüthigkeit abgelehnt waren, musste der Herr Ministerpräsident seine Ohnmacht im Ausschusse einbekennen. Da die Regierung aber selbst den Weg nicht fand, ermunterte sie den Ausschuss: „Versuche nun du dein Glück!" Das ist gerade so, wie in dem Märchen von den sieben Schwaben: „Gang, Veitli, gang du voran, du hast die großen Stiefel an!" *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Doch weder dem Ausschusse noch den Conspiratoren im schwarzen Cabinet ist etwas eingefallen, wenigstens nichts, was man als eine auch nur halbwegs glückliche Lösung anbieten könnte. Anders war es nicht möglich, da man Mittel und Zweck vertauschte: jetzt war nicht mehr die Wahlreform Zweck und die Coalition das Mittel, sondern man hat die Wahlreform zum bloßen Conservirungsmittel der siechen Coalition degradirt. *(Zustimmung.)*

Hier in diesem hohen Hause hat Seine Durchlaucht am 14. December 1893 mit der ganzen Autorität seines Amtes ausgeführt, die Wirksamkeit einer jeden österreichischen Regierung basire auf den beiden constitutionellen Factoren, einerseits auf dem allerhöchsten Vertrauen, anderseits auf der Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften. Wäre diese Erklärung aus innerer Wahrhaftigkeit geflossen, wäre sich die Regierung der Verantwortlichkeit nach oben und nach unten bewusst, was hätte sie thun müssen?

Nach allen constitutionellen Begriffen war es in dieser Lage für ein sogenanntes parlamentarisches Cabinet ein unabweisbares Gebot, sogleich — nicht im Sinne der gewaltsamen Wortdeuterei, sondern sogleich nach allgemeiner Auffassung — vor die Krone und vor das Parlament zu treten und zu gestehen: „Wir sind der Situation nicht gewachsen!" *(Zustimmung.)*

Es war Ihre erste und oberste Pflicht, eine Entscheidung der beiden constitutionellen Factoren unverzüglich herbeizuführen. *(Sehr richtig!)*

Sie hat das nicht gethan. Sie vermochte ihren Verpflichtungen zur Verfallszeit nicht nachzukommen, aber meldete trotzdem den Concurs nicht an. Der Besitz der Macht ist eben verlockend und darum wollen Sie diese passive Firma weiter führen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Sie befindet sich im statu cridae, aber leistet trotzdem neue Versprechungen und stellt neue Schuldscheine aus. Sie werden auch die neuen Verpflichtungen nicht einlösen, sondern Sie lassen die neuen Schulden alt werden, und die alten, nun die alten zahlen Sie nicht. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit.)*

Vor die Wahl gestellt, Offenheit und Wahrheit oder Erhaltung der politischen Macht, haben Sie die Offenheit und Wahrheit links liegen lassen und haben sich für die Macht entschieden. So machten Sie selbst Ihre Offenheit und Wahrheit zu Ihrem Proton-Pseudos, zu Ihrer ersten und größten Unwahrheit. *(So ist es!)*

Auf diese Art also ist die Hoffnung des Herrn Finanzministers in Erfüllung gegangen, das ethische Moment der Coalition werde sich schon finden. *(Heiterkeit.)* Das ethische Moment hat sich schon gefunden, und fragen Sie sich selbst, ob da ein Ethos ist, eine gesunde Moral oder nicht vielmehr etwas wie politische Moral insanity.

So musste es indessen kommen bei einem Systeme, welches in Wirklichkeit keines ist und welches unfruchtbar bleiben muss, weil ihm eben jedes wirkliche ethische Moment und daher die sittliche Kraft abgeht. *(Sehr richtig!)*

Die Größe seiner Aufgabe erhebt das Cabinet nicht, sie drückt es zu Boden, weil es eine Regierung ist ohne Autorität, ohne innere Kraft, ohne Wurzeln. *(Bravo!)* Sie hat in der Wahlreform auf jede Initiative verzichtet. Regieren heißt wollen und thun, aber unsere Regierung weiß nicht, was sie wollen und was sie thun soll.

Das ist ein gar wundersamer Casus, der Seinesgleichen suchen muss. Niemals ist irgendwo in der Welt derartiges geschehen. Die drei englischen Reformacten entsprangen der Initiative der Ministerien Grey, Derby und Gladstone, die italienische Wahl-

reform wurde durch das Cabinet Depretis gemacht. In Frankreich hat man unter der jetzigen Republik das Wahlsystem wiederholt geändert oder zu ändern versucht, immer aber ergriffen die Initiative die verantwortlichen Minister, sie setzten auch ihre Portefeuilles an die Wahlreform. So fiel Gambetta mit dem Listenscrutinium, so trat in England 1865 das Cabinet Russel-Gladstone sofort zurück, als das Parlament seine Wahlreform verstümmelte. Kurzum es ist ein Axiom jeglicher Politik, dass in großen Principienfragen die Initiative der Regierung gehöre. *(Sehr richtig!)*

Auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister war ein gar heißblütiger Verfechter dieser Auffassung. *(Zustimmung.)* In der bewegten Zeit der Grundsteuerregulirung forderte er vom Ministerium Taaffe die Führung des Parlamentes vom Standpunkte des allgemeinen Wohles unter Zurückstellung von Parteiinteressen.

Noch im Jahre 1891 verlangte er gebieterisch, „die Regierung habe die Pflicht, den Staat geistig zu führen." „Nicht zu laviren" — rief er — „sondern offen, frei und mit der Autorität der Vertretung der Staatsgewalt eine bestimmte Meinung vor die Öffentlichkeit zu setzen, das ist die Aufgabe der Regierung." Brav gesagt, aber der Herr Finanzminister sollte nicht das odiose Beneficium nöthig haben: Richtet euch nach meinen Worten und nicht nach meinen Thaten. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das gestattet die christliche Barmherzigkeit nur sündigen Priestern. *(Heiterkeit.)* Führer des Staates dürfen sich nie und nimmer mit der Rolle des Wegweisers begnügen, welcher den Weg bloß zeigt, ihn aber selbst nicht geht. *(Lebhafter Beifall.)*

Auch der sehr verehrte Abgeordnete für Karlsbad hat in der böhmischen Thermenstadt, wohin von Eger mit der Thronfolge der delphische Dreifuß verlegt wurde *(Heiterkeit)*, noch im vorigen Monate verkündet: „Die Regierung muss selbst eine stärkere führende Haltung einnehmen, sie muss in allen Fragen klar erkennen, was sie selbst will und durchzuführen entschlossen ist."

So spricht der Führer der größten Coalitionspartei, aber die Regierung läſst unseren Herrgott einen guten Mann sein und der Herr Ministerpräsident wiederholt ineinemfort seine ernsten Absichten. *(Heiterkeit.)* Diese ernsten Absichten!! Mit solchen ernsten Absichten hat schon mancher Seladon die liebe Unschuld in sein Garn gelockt und dann — sitzen lassen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Und so verkümmert die Wahlreform im Subcomité. Man debattirt von Neuem. Die Öffentlichkeit darf aber davon gar nichts erfahren, der Schornstein des Subcomités raucht nicht *(Heiterkeit)*, er verzehrt seinen eigenen Rauch. *(Schallende Heiterkeit.)* Man sieht auch keine Vorwärtsbewegung. Vielleicht wollte man kein Weiterfahren mehr. Man schwitzte ja Blut, um darauf zu kommen, wie die Wahlreform — nicht zu machen sei! *(Sehr gut!)*

Aber es ist einmal geschehen: die Monarchie geht mit der Wahlreform schwanger. Der Vater ist leider abgegangen. Sie wissen, man hat ihn umgebracht. *(Schallende Heiterkeit.)*

Wie es in solchen wichtigen posthumen Geburtsfällen geschieht, wurde ein curator ventris bestellt! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Man hat dieses verantwortungsvolle Amt dem lieben Subcomité übertragen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Dieses hat das Wochenbett in ein dunkles Zimmer gestellt, die Thüren verschlossen, die Fenster dicht verhängt. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Die Doctoren und die Hebammen sind da, aber sonst darf niemand hinein *(Heiterkeit)*, nicht einmal die nächsten Anverwandten. *(Schallende Heiterkeit.)*

Jedes gute Ding braucht Weile, aber die Geburtswehen dauern gar zu lange. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Man befürchtet allgemein eine Fehlgeburt *(Sehr gut! und Heiterkeit)*, man argwöhnt — was noch schlimmer wäre — die Unterschiebung eines fremden Wechselbalges. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Diese Doctoren und Hebammen genießen nirgends Vertrauen *(Sehr gut!)*; man weiß, sie arbeiten für jene, welche ein kräftiges, gesundes Kind fürchten, für jene, welche sich um ihren Besitzstand ängstigen, und diese muss jede gesunde Wahlreform alteriren.

Diese Methode der absichtlichen Verschleppung scheint nun auch maßgebenden Orts übel vermerkt worden zu sein und dem Ministerium einen scharfen Merks eingetragen zu haben. *(So ist es!)* Die unmittelbare Wirkung dieses Memento blieb nicht aus. Der Kessel, allwohin die unterschiedlichen Ingredienzen einer Wahlreform geworfen wurden, wird seitdem stärker geheizt. *(Sehr gut!)* Wir aber sehen auch diesem beschleunigten Experiment skeptisch zu, denn wir wissen, dass der Stein der Weisen schon seit Jahrhunderten erfunden wäre, würde nicht immer der fatale Umstand eingetreten sein, dass gerade im Augenblicke des vermeintlichen Gelingens Kessel, Laboratorium und Alchymisten in die Luft geflogen sind. *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen.)*

Und geschieht auch das Unwahrscheinliche, so kommt aus dem Tiegel nicht Gold heraus, sondern Katzengold *(Lebhafter Beifall)*, Katzengold ohne Glanz, ohne Bestand und ohne Wert! Glauben Sie wirklich, dass man irgendwo ein vergoldetes Hellerstück für echte Goldmünze nehmen wird?

Sie haben, meine Herren, für Amendements zur Steuerreform eine eigene parlamentarisch ganz unbefugte Aichcommission eingesetzt. *(Heiterkeit.)* Diese arbeitet prompt, weil es die Vertheidigung der großen Portemonnaies gilt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Aber das Subcomité für die Wahlreform hat unter die Parteien die Parcellen in den neuen, noch unbekannten Wahlgebieten aufzutheilen. Obwohl diese

noch in partibus infidelium liegen, meldet sich schon jetzt die politische Selbst- und Eifersucht, diese bösen Feinde der Einigkeit.

Und sollten die Regierungscommissäre des Subcomités trotzdem über dieses schwierige politische Rechenexempel einig werden, so muss sich erst zeigen, ob überhaupt und was der Wahlreformausschuss herausdestillirt. Zu allerletzt müsste dann an dem Gebräu auch die Majorität dieses Hauses Geschmack finden, und zwar eine qualificirte Majorität. *(Lebhafter Beifall.)* Alles in allem: selbst auch zu einem Scheinerfolge haben Sie noch sehr weit.

Freilich erfahren wir armen Hascherln *(Heiterkeit)* in diesem Saale vorläufig noch immer nichts Greifbares aus der chambre séparée des Subcomités *(Heiterkeit.)* Das hohe Haus ist ja in unserem parlamentarischen Kalender der allerletzte Heilige. *(Heiterkeit.)* Man sieht nur schwarze Figuren wie im Schattenspiel an den verhängten Fenstern hin und her huschen. *(Heiterkeit.)* Man tuschelt — ich bitte es nicht weiter zu sagen, sonst kommt die Dementirspritze, Patent Emanuel Singer *(Schallende Heiterkeit)* — man tuschelt etwas von einer fünften Curie mit zwei Subcurien. Glaubt jemand wirklich, dass ein solches byzantinisch-japanesisch-chinesisches Project überhaupt ernst genommen werden kann? *(Heiterkeit.)* Nicht bloß in Frankreich wirkt die Lächerlichkeit tödtlich. Solche barocke Vorschläge werden den allgemeinen Wirrwar nur noch vermehren!

Genug des grausamen Possenspieles mit der geheimen Wahlpfuscherei! Treten Sie endlich hervor an das Tageslicht der Öffentlichkeit. Sie sollen ja die Wahlreform machen nicht für sich, nicht für das Ministerium, nicht für die Coalition, sondern für die gesammten Völker Österreichs *(So ist es!)*, und so sehr und solange diese schon entbehren und dürsten: einen vergifteten Trank werden sie einmüthig verschmähen! *(Lebhafter Beifall.)*

Hören Sie nicht, wie das classenbewusste Proletariat mit wachsendem Unmuth in unzähligen Versammlungen ruft: „Heraus mit unserem Wahlrecht!" Es ist ein tausendstimmiger, einmüthiger Schrei nach Gerechtigkeit, und so lange Sie den Enterbten durch Steuer- und Wehrpflicht schwere Lasten auferlegen, können Sie die natürliche Consequenz derselben, das ehrliche Wahlrecht, billigerweise nicht vorenthalten. Aufrichtig, ehrlich und gerecht, und deshalb allein befriedigend ist nur das gleiche Wahlrecht. *(So ist es!)* Fictives, scheinbares Wahlrecht wird die Mittelclassen nur schwächen und die Umsturzparteien stärken. Halbe Concessionen sind keine, und neue Künsteleien werden nichts bessern, alles verderben, und die großen Volksmassen noch mehr aufregen! *(Lebhafter Beifall).*

Geben Sie acht, dass diese mageren Kühe nicht Ihre fetten verschlingen! Lernen Sie aus der Geschichte, denken Sie an jenen historischen Augenblick, wo Mirabeau, der Genialste der damals privilegirten Gesellschaft, dieser prophetisch zurief: „Ich habe gewünscht, dass mein Stand weise genug wäre, heute zu geben, was ihm unfehlbar morgen entrissen wird, auf dass er des Verdienstes und des Ruhmes theilhaftig werde, zu sanctioniren, was das ganze Land mit lauter Stimme verlangt." Denken Sie an die Notablen und hüten Sie sich, ähnlich wie diese gegen den dritten Stand, nunmehr gegen den vierten, vorzugehen, sonst könnte bald, wie damals, der dritte, nunmehr der vierte, versuchen, alles zu sein. *(Bewegung.)*

Hören Sie das Brausen der Volksmenge, welche an die Thore dieses Hauses schlägt, beachten Sie die Stimmungen der neuen Generation, welche, für politische Gerechtigkeit und Gleichheit entflammt, Ihnen, den eigenen Vätern, entgegentritt. Das ist die Zukunft, die nahe Zukunft, und sehen Sie sich genau um, ob nicht schon heute Ihr eigenes Volk hinter Ihnen gegen Sie Stellung nimmt! *(Bewegung.)*

Auch die ganze Wissenschaft und Literatur, und das ist die unüberwindliche geistige Kraft, warnt Sie eindringlich: „Ihr aber hört nicht, was ich sage! Ihr glaubt an Geisterstimmen nicht!" Nie und nimmer aber können Sie die gewaltigen Geistesströmungen an der Grenze aufhalten, denn Österreich ist keine isolirte Insel im Weltmeer, und die überall siegreiche Idee wird mit oder trotz Ihnen triumphiren! *(Beifall.)*

Der Census ist eine schlechte Wehre. Der unsrige ist der ungerechteste, weil er den Bürger gegen den Großgrundbesitzer, den Bauer gegen beide ungeheuerlich zurücksetzt. Die Träger der Blut- und Consumsteuer degradirt er zum bloßen Menschenfleisch, verschärft die Classengegensätze, vergrößert den schrecklichen Hass des Proletariates, steigert seine Verbitterung, macht jeden friedlichen Ausgleich der ökonomischen Interessen unmöglich und präparirt so die Geister für den Umsturz! *(So ist es! — Lebhafter Beifall.)*

Klammern Sie sich nicht an das morsche Privilegium der hässlichsten Aristokratie, jener des Geldsackes! Diese Plutokratie hat dann kein Recht, den Ausgestossenen Mangel an Nationalitätsgefühl, Patriotismus und Loyalität vorzuhalten. Halten Sie es ehrlich mit diesen Stützen der Gesellschaft, nun dann sagen Sie: „Das Vaterland voran, das Volk voran!" Die Gruppen- und Kasteninteressen müssen vor dem Ganzen freiwillig zurücktreten, unnatürliche Verschiebungen der nationalen Kräfte müssen richtiggestellt werden, oder sie werden gewaltsam bei Seite geschoben werden. *(So ist es!)*

Es sind jetzt an 47 Jahre her, dass man in einem anderen Lande sich hinter den Geldsack verschanzte und das Wahlrecht der Majorität der Nation verweigerte. Louis Philipp und sein Guizot thaten dasselbe, was Sie thun zu dürfen glauben. Auch jene wollten den Besitzstand der privilegirten Censuswähler,

ihr „pays légal“, nicht antasten lassen. Die Folgen kennen Sie! Mehr als bloß ein Ministerium ist an diesem thörichten Starrsinn zugrunde gegangen und die Geschichte urtheilt einmüthig, dass Louis Philipp in beispielloser Kurzsichtigkeit sich selbst und seine Dynastie opferte, um die Wahlprivilegien der Begüterten aufrecht zu erhalten. Wollen Sie die Guizots österreichischer Währung spielen *(Heiterkeit)* und ebenfalls eine Katastrophe heraufbeschwören?

Alles, was in diesem Staate Unrecht leidet, sei es national oder social, alle die Millionen der Erniedrigten und Beleidigten stehen vor Ihnen, jetzt noch bittend, bald gebietend: Schaffet durch politische Gerechtigkeit Beruhigung und Frieden! *(Beifall.)*

Warum zögern, warum zaudern Sie? Wollen Sie abwarten, bis die friedliche Sprache der Arbeiterbataillone sich in Kriegsgeschrei verwandelt und das österreichische Proletariat mit Ihnen belgisch spricht? Wollen Sie, dass alle unzufriedenen Völker sich dem Sturme anschließen und diesen Marmorpalast wie ein Kartenhaus hinwegfegen! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wir wollen das nicht, für die Monarchie nicht und für unser Volk nicht! Mögen andere den engen Steg des beschränkten Egoismus gehen, wir bleiben auf der breiten Straße des gleichen Rechtes.

Unsere Blicke sind fest auf das uns Nächste und Theuerste gerichtet, auf das Wohl unseres Volkes und die Größe unseres Vaterlandes. *(Bravo!)*; aber wir haben uns auch Sinn und Verständnis bewahrt für den großen, politisch und social ausgleichenden Zug der Zeit, und so vieles man an uns tadeln mag, die Anerkennung kann uns die Mitwelt, wird die Geschichte uns nicht versagen, dass wir auch im aufreibenden Kampfe um unsere nationale Existenz die ersten in diesem hohen Hause an unsere nationale Standarte ein hehres Zeichen befestigt haben, das Zeichen der allgemeinen politischen Gerechtigkeit. *(Beifall und Händeklatschen.)* Und so wollen wir es hochhalten, treu den demokratischen Überlieferungen, treu den liberalen Gesinnungen unseres Volkes. *(Bravo! Bravo!)* Dabei bleiben wir und mit uns die feste Zuversicht, dass der Sieg dieser großen, gerechten, allgemeinen Sache unabwendbar, unausbleiblich ist. *(Lebhafter Beifall. — Händeklatschen im Saale und auf den Galerien.)*

Wie stellt sich nun die national-politische Bilanz der Coalitionsära?

In politischen und nationalen Fragen haben Sie ausdrücklich den absoluten Stillstand zum Programme erhoben. Der Coalitionsring sollte auf politische Parteien und ganze Völker genau dieselbe Wirkung haben, wie auf das gewisse zweibeinige Federthier ein mit Kreide gezogener Zirkel, welcher es zur Unbeweglichkeit und Erstarrung hypnotisirt. Aber dieses arme zweibeinige Thier ist mit Verlaub — eine Gans. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Politische Parteien und Völker jedoch lassen sich nicht auf solche Art der Freiheit ihrer Bewegung berauben! *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Darum musste die Regierung auch hier kläglich Schiffbruch leiden. Ja, wenn sie bloß wie Josua die Hände zu erheben brauchte, auf dass die Sonne stehen bleibe, dann hätten wir unter der Coalition keine nationalen und politischen Fragen mehr. Aber Naturkräfte lassen sich nicht vorschreiben, wann sie still stehen sollen. Da herrscht stete Fluctuation, ununterbrochene Entwicklung, ein unaufhörliches Rotiren und unausgesetztes Ineinandergreifen, Kämpfen, Ausgleichen, kurzum Leben und Weben.

Politische Fragen lassen sich nicht einfach bei Seite schieben, das kann höchstens nur in großen, welthistorischen Momenten und nur Säcularmenschen gelingen. So vermochte Cavour für eine gewisse Zeit allen politischen Fragen Halt zu gebieten und alle Parteien zu vereinigen, aber das war eben ein Cavour, ein staatsmännisches Genie, und da war auch ein erhabenes, allbeherrschendes Ziel, die Befreiung und Einigung eines ganzen Volkes!

Welches große Ziel aber hat sich die Coalitionsregierung gesteckt, groß und erhaben genug, um den politischen Parteien Selbstverläugnung aufnöthigen und die freien Kräfte ganzer Völker binden zu dürfen? Wir kennen keines. Ja, doch eins.

Es ist Ihnen gelungen, in einer allerdings wichtigen Sache alle Parteien, sogar die schlimmsten oppositionellen Gruppen zu vereinigen, nämlich in der Magenfrage, zur Führung der Parlamentsküche in eigener Regie. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Da ist die sonst von Ihnen verbannte Gleichberechtigung und Versöhnung der Nationalitäten glücklich durchgeführt *(Lebhafte Heiterkeit)*, und friedliebend präsentiren Sie die böhmischen Dalken nach der polnischen Suppe *(Erneuerte Heiterkeit)*, das steirische Schöpserne mit dem italienischen Risotto, die Wiener Schnitzel neben den Tiroler Knödeln. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Aber leider, der Mensch ist nicht bloß, was er isst, und in der politischen Küche werden Sie alles versalzen und verpfeffern und zuletzt nichts Rechtes zustande bringen als höchstens einen — Auflauf!! *(Rufe: Sehr gut! — Schallende Heiterkeit.)*

Meine Herren! Die meisten von uns haben die Grundlagen ihres classischen Drills aus jenen alten lateinischen Grammatiken bezogen, wo es hieß: „Was man nicht decliniren kann, das sieht man als Neutrum an.“ *(Lebhafte Heiterkeit.)*

In der politischen Grammatik der Coalitionsregierung heißt es ähnlich: Was man nicht behandeln kann, sieht man als politisch an. *(Heiterkeit.)* Und alles Politische soll für uns ein Neutrum sein. *(Sehr richtig!)* Ja, ist denn das Parlament eine Gymnasialclasse? Für Parlamente und Regierungen ist die Politik die Luft, ohne welche sie nicht athmen, nicht leben können. Darum musste die Coalition mit ihrer politischen Entziehungscur Fiasco machen. *(Bravo!)*

Ebenso geht es mit der Passivität in nationalen Fragen in einem Staate, dessen modernes Lebenselement der Wettkampf der verschiedenen Nationalitäten ist.

Die Regierung glaubt, dass, wie der Mittelpunkt eines noch so schnell sich drehenden Kreises fix und unbewegt bleibt, auch sie im Centrum sich einem idyllischen dolce far niente hingeben und die nationalen Fragen einfach ignoriren kann, mag auch an der Peripherie alles im stürmischen Wirbelwind dahinrasen.

Aber, meine Herren, was hat man dadurch erzielt? Dadurch entstand ein noch nie dagewesenes Chaos, eine allgemeine Erhebung ganzer Völker, welche sich aufbäumen und der Regierung zurufen: „Ihr dürfet uns nicht zu Boden treten, Ihr sollt es nicht und Ihr könnt es auch nicht!“ *(Beifall.)*

Die Monarchie ist tief aufgewühlt im Norden und im Süden. Dort eine rauhe und starke, hier eine rauhe und schwache Hand, nirgends das richtige Maß. *(Beifall.)*

In Böhmen eine systematische kleinliche, provocirende Verfolgung, eine Herrschaft, welche auf dem Massenaufgebot des uniformirten und geheimen Polizeiapparates beruht *(Beifall)*, welche sich schrankenlos auch über das nicht suspendirte verfassungsmäßige Recht der Immunität hinwegsetzt *(So ist es!)*, welche selbst nach Wiedereinsetzung der Jury böhmische Redacteure durch Ausnahmsgerichte einkerkern lässt *(Sehr richtig!)*, und das wegen Artikel, die vor dem Ausnahmszustand erschienen und nicht subjectivirt wurden; eine Verwaltung, welche selbst die kranken Verurtheilten in dem Omladinaprocess durch schonungslose Behandlung in dem Strafhause zu Bory quält *(Hört! Hört!)*, eine Verwaltung, die alles verdirbt, alles aufstachelt und im Lande eine Summe von Unheil anrichtet, deren Größe man erst dann wird ermessen können, wenn man daran gehen wird, die Gemüther zu beschwichtigen und normale Zustände zu schaffen. *(Lebhafter Beifall.)*

Im Küstenlande eine vom österreichischen Standpunkte aus absolut unbegreifliche Erhaltung der Herrschaft der Minorität über die reichstreue Majorität *(So ist es!)*, ein deplacirtes Zurückweichen vor den Argumenten der Straße, von denen man sonst so großthuerisch gesprochen, ein Aufgeben dessen, was die Regierung selbst als Recht erkannt und verfügt hat.

Blicken wir zuerst nach Böhmen! Die Metropole des Königreiches befindet sich nunmehr seit anderthalb Jahren in den Spangen des Ausnahmszustandes. Keine Regierung hat sich dieses gleich verwerflichen, wie wirkungslosen Mittels in diesem Maße bedient. Es ist der längste Ausnahmszustand, den wir je hatten, und hierin liegt die sprechendste Illustration zu der Versicherung des Herrn Finanzministers, die Coalitionsregierung sei unserem Volke durchaus nicht feindselig. *(Sehr richtig!)*

Eingeführt — das wissen wir — hat diese Regierung den Ausnahmszustand nicht, aber sie hat ihm die parlamentarische Genehmigung verschafft *(Lebhafter Beifall)*, und was mehr ist, sie hat sich nach einer Erklärung des mildesten der Herren Minister, Seiner Excellenz Marquis de Bacquehem, mit ihm identificirt. *(So ist es!)*

War die Decretirung des kleinen Belagerungszustandes in Prag mangels jeden positiven Substrates grundlos und ungesetzlich, so gehört dessen Aufrechterhaltung und Permanenz ausschließlich auf das Kerbholz dieser Regierung *(Beifall)*; sie trifft die Verantwortung in einem noch höheren Grade für die eigensinnige Fortsetzung dieses Rechtsbruches. *(Lebhafter Beifall.)*

Und, meine Herren von der Regierungsbank, Ihren Zweck haben sie nicht erreicht, im Gegentheil, der oppositionelle Aufschwung hat das ganze Volk ergriffen. Die Flut steigt noch immer und man wartet vergeblich auf die Ebbe.

Wohl aber ist das Ansehen des Reiches geschädigt, wenn das wichtigste Königreich nicht nach dem Gesetze regiert wird, sondern mit dem Schwerte niedergehalten werden muss. *(Lebhafter Beifall.)*

In erster Reihe jedoch haben Sie Ihre eigene Stellung damit untergraben, und ein unbefangenes Urtheil muss nun also lauten: Dieses morsche System vermochte seine künstliche Scheinexistenz nur unter dem Schutze des Ausnahmszustandes fortzufristen, indem man das böhmische Volk der Willkür der Polizei und Gendarmerie des Grafen Thun auslieferte. *(Lebhafter Beifall. — Händeklatschen.)* Ja, des Grafen Thun!

Hiemit meine Herren, bin ich bei einem Manne angelangt, der durch seinen Einfluss das ganze Cabinet überragt und der eigentlich dem ganzen System seinen Charakter verleiht. Sein Name ist der Kriegsruf und weckt schon durch seinen bloßen Klang ein ganzes Feuermeer des heißesten Grolles. *(Beifall.)*

Ich bin weit entfernt, Öl in diese Flammen zu gießen. Nach dem Worte eines großen Historikers ist nichts so abgeschmackt, wie den politischen Gegner nur nach seinen schlechten Eigenschaften zu beurtheilen. Ich will ruhig, objectiv, aber gerecht und offen sprechen. Zu Complimenten haben wir freilich keine Ursache *(Lebhafte Heiterkeit)*, auch würden sie den Grafen Thun noch mehr verderben. Uns ist sein Zorn lieber als seine Freundschaft — weil jener ehrlicher ist.

Wir führen überhaupt in der Politik noch keinen persönlichen Krieg. Wir wissen wohl, dass man diesen am meisten fürchtet, aber er ist oft misslich und bedenklich. Die Linke hat das unter Taaffe, wir gegenüber Adolf Auersperg, Beust und auch sonst erfahren.

Die Herren auf der Ministerbank, auch jener, der in seiner besseren Vergangenheit uns am nächsten gestanden, jedoch durch seine antinationalen und antiliberalen Verfügungen sich am weitesten von uns entfernt hat und den wir in Anklagezustand versetzen

wollten, werden uns nicht persönlicher Rücksichtslosigkeit und der Vergiftung des socialen Verkehres beschuldigen können.

Wir führen einen erbitterten Krieg gegen das Unpersönliche ihres Systems, gegen ihre öffentliche Thätigkeit, nicht gegen ihre Personen, wenigstens bisher. Aber die Art des Grafen Thun, wie er sich mit dem brüsken Hochmuth eines vornehmen Herrn gibt, ist so durch und durch persönlich, dass es auch den Ruhigsten dieselbe Waffe förmlich aufnöthigt und dass es demgemäß ungemein schwierig wird, seine besseren Eigenschaften nicht durch das gefärbte Medium des Parteigeistes zu sehen. Ich will das trotzdem versuchen.

Obwohl er sozusagen von seinen Pferden und Wäldern, ohne jede bureaukratische Schulung und politische Erfahrung, gleich zu dem schwierigsten Posten im Staatsdienste berufen wurde, hat er zweifellos einen hohen Grad von Gewandtheit und Routine entwickelt und sich mit Leichtigkeit in die Geschäfte hineingefunden, wobei freilich auch ihm der goldene Kern des Spruches zugute kam: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. *(Heiterkeit.)*

Er hat ganz das Zeug, aus dem die feudalen Staatsmänner der alten Selbstherrlichkeit geschnitzt wurden. Doch sind die Zeiten für diese Sorte von Staatskunst des Ancien-Regime längst vorbei (*Zustimmung*), einer Staatskunst, die da glaubte, der beste Knecht sei der beste Bürger. *(Heiterkeit. — Sehr gut!)*

Graf Thun hat eine rücksichtslose, schneidige Energie, unbestreitbaren Muth, eine erstaunliche Kühnheit, um nicht zu sagen Verwegenheit, womit er sich über die schwierigsten Situationen leichtherzig hinwegsetzt. Mehr hartnäckig als männlich entschlossen verharrt er auch auf erkannt falschen Wegen.

Er zeigt für die culturelle und materielle Entwicklung des Landes ziemlich lebhafte Theilnahme und ab und zu fördert er sie, jedoch nur dann, wenn sie seinen Vorurtheilen nicht zuwiderläuft.

In seinem parlamentarischen Freiwilligendienst hat er eine nicht häufige Schlagfertigkeit profitirt, welche sich in der Prager Landtagsstube, freilich nur in der deutschen Commandosprache, gut einexercirt hat. *(Heiterkeit.)*

Wenn dem Grafen Thun seine Fehler die Gegnerschaft des böhmischen Volkes eingetragen haben, so haben seine Vorzüge die Zahl seiner Freunde gewiss nicht vermehrt, und man verübelt uns sehr, dass wir ihm Gelegenheit geben, sie zu entfalten und sich so die Stufen zur künftigen Ministerpräsidentschaft zu legen.

Da wir die Unfallversicherung für Minister noch immer nicht haben (*Heiterkeit*), ist es begreiflich, dass der Steeple-chase-Erfolg der letzten glattgebürsteten Ministercandidatenrede des Grafen Thun auf der Regierungsbank einen panischen Schrecken verursachte. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Die gelindeste Folge dieser Verheerung war eine starke Verschnupfung der Excellenzen; den Herrn Marquis aber, der doch die Verdunkelung seiner Rednergabe am wenigsten zu fürchten hat, schüttelte unter der Decke seines keuschen Junggesellenbettes drei Tage lang sogar die Influenza. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Am besten kamen wir davon, denn uns hat diese Fanfaronade zwar nicht imponirt, aber im Lande sehr, sehr genützt.

Wir würden übrigens dem Grafen Thun zu einem Promoveatur ut amoveatur herzlich gratuliren. *(Heiterkeit.)* In China wird jeder Mandarin, gegen den die öffentliche Meinung sich ausspricht, abgesetzt. Er gilt als ein Lehrer, der dem Vater die Liebe der Kinder abwendig macht. Unsere Mandarine werden diesfalls nicht ab-, sondern höher hinaufgesetzt. *(Sehr richtig!)*

Aber für uns wäre jeder Wechsel eine halbe Erlösung, deshalb würde uns die Promovirung des Grafen Thun nicht geniren und vorläufig die Amovirung genügen.

Es wäre das verdienter Lohn für das mühsame Tagewerk, das er in Böhmen vollbracht hat. Haben ja schon im Alterthum Proconsulen als Lohn für die Niederhaltung unbotmäßiger Provinzen die Dictatur in Rom selbst an sich gerissen. Wir würden daher gar nicht erstaunt sein.

Was soll Graf Thun jetzt noch in Prag? *(Sehr gut!)* Er kann ohne Gefahr für den Staat nicht vorwärts und ohne eigene Demüthigung nicht zurück. *(So ist es!)* Wie stark einer auch sei, gegenüber einem gewissen Grade von Verbitterung ist er verloren.

Graf Thun täuscht sich wohl darüber nicht, welche Gefühle das ganze böhmische Volk ihm entgegenbringt. Liebe erzeugt Liebe und Feindschaft gebiert wieder nur Feindschaft.

Ich gebe zu, ja, ich pro persona glaube sogar, dass Graf Thun, obschon sein deutsches Herz immer warm schlug, nicht jederzeit Gegner unseres Volkes war. Er hasste nur unsere demokratische Partei, wie er ja dem Liberalismus überall entgegenzutreten drohte, wo er ihm begegnen werde. *(So ist es!)*

Aber unsere Partei umfasst heute das ganze böhmische Volk. Er kann beim besten Willen die beiden nicht trennen und so gilt vielleicht gegen seine Absicht heute seine Feindseligkeit dem ganzen Volke. *(Sehr richtig!)*

Er hält dessen Opposition für eine Krankheit und weiß sehr wohl, dass sein Ausnahmszustand die Krankheit nur von der Oberfläche ins Herz und Blut getrieben hat. Nun, den Kranken heilt man, aber man schlägt ihn nicht, wie es Graf Thun gethan hat und noch immer thut. Daher geht durch das ganze Volk der laute Ruf: „Verschärfet, steigert die Opposition!" *(So ist es!)*

Was nun? Soll Graf Thun die härtesten Unterdrückungen noch potenciren? So viel konnte er in den sechs Jahren schon erfahren, dass die alten Argumente absolutistischer Gewaltmittel: Polizei, Gendarmerie, Strafrichter bei unserem Volke, dem Volke der harten Schädel, nicht verfangen *(Sehr richtig!)*, sondern dass Verfolgung verschärften Widerstand, Druck Gegendruck und rücksichtsloser Angriff eine ebenso rücksichtslose Abwehr erzeugen.

In Böhmen blühen dem Grafen Thun, wenn er auch manches Röslein pflückt, keine Rosen. *(Abgeordneter Březnovský: Madame Rosa! — Lebhafte Heiterkeit.)* Er merkt schon, dass das Wild allmählich zum Jäger wird.

Diese Erkenntnis ist es vielleicht, die bei ihm bereits die Sehnsucht nach Luftveränderung weckt. In der Ferne kühlen sich die heißen Leidenschaften ab, aus der Ferne würde vielleicht Graf Thun uns und wir den Grafen Thun unbefangener beurtheilen.

Sagt ja Jean Paul, dass die Seelen sich durch die Trennung der Körper nähern! Auch werden geschiedene Eheleute nicht selten gegeneinander freundlicher gestimmt als je im Ehejoche.

Wir hoffen das zwar nicht, jedenfalls würden wir ihm aber beim Scheiden aufrichtig zurufen: „Fahre wohl! Vor allem aber: Fahre!" *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Über den Verlust des Vertrauens unseres Volkes kann sich Graf Thun trösten durch die junge Liebe der Deutschböhmen. Er findet in den deutschen Blättern Böhmens sein Conterfei mit einem Panegyricus auf den ungerathenen und wiedergefundenen Sohn des deutschen Hauses. *(Sehr gut!)* Ja, ein großes Wiener Blatt, eben jenes, welches sonst den Coalitionsstaatsmännern gegenüber seine Selbständigkeit und ein kühleres Herz zu wahren versteht, nannte den Grafen Thun geradezu die Hoffnung der Deutschen.

Du lieber Himmel, dass doch die Völker in gewisser Hinsicht ewig Kinder bleiben. *(Sehr gut!)* Sie lassen sich von den großen Herren, die in vielen Sätteln gerecht sind, immer wieder als Zugpferd benützen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Geht es nicht mit dem böhmischen Gespann, kommt das deutsche an die Reihe, bis zum nächstenmale. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit.)* Ob deutsches, ob böhmisches Gespann — beide ziehen fest, und die Herren fahren lustig weiter *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut!)*; das Reich jedoch fährt dabei schlecht *(So ist es!)*, denn wie der Tiroler sagt: „Die Rösslein sind gut, aber die Fuhrleut sind schlecht." *(Heiterkeit.)*

Wir, meine Herren, sind nicht neidisch und gönnen den Grafen Thun den Deutschliberalen. Wir glauben auch nicht, dass hiemit der deutsch-böhmische Nachbar seine „Sach' auf Nichts" gestellt hat; Graf Thun hat wirklich schon hie und da einen kleinen deutschen Wunsch erfüllt; nur lässt er sich's theuer zahlen. *(Sehr gut!)*

Wenn aber die Deutschböhmen in unserem Missgeschick ihr Glück finden, so gleichen sie dem Manne in der Legende, der sich gerne gefallen lässt, dass man ihm ein Auge aussticht, wenn man nur seinen Rivalen beider beraubt. *(Sehr gut!)*

Bei alledem kann man dieser plötzlichen Popularität des Grafen Thun bei den Deutschen keine günstige Prognose stellen. Es ist ja gar nicht so lange her, dass der Krönungsstatthalter der Gottseibeiuns für die Deutschen war. Erinnern Sie sich nur an den Krönungsstatthalter. Jetzt sagen die Deutschen: „Die Zeit seiner staatsrechtlichen Allüren — pah, das waren seine Flegeljahre!" *(Heiterkeit.)* Wir glauben vielmehr, es war das die jugendliche Sturm- und Drangperiode; die Flegeljahre — die kamen später! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Die heutige Bewunderung für den Grafen Thun, der allem Anscheine nach noch eine Rolle zu spielen hat, wird sich bei seiner späteren Entwicklung auch bei den Deutschen abkühlen. Man bewundert heute bei ihm nicht die Eigenschaften, die er hat, sondern jene, die man bei ihm vermuthet. Und man wird sich täuschen. Trau, schau, wem! *(Sehr gut!)*

Meine Herren von der Linken! Loben Sie nicht den Tag vor dem Abend! Warten Sie ab, bis Sie ihn besser und näher kennen lernen. Aus der Nähe werden Sie auf die Hände des Zauberers sehen und merken, wie er es macht, wenn er Schwerter schluckt und Feuer spuckt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Seine jüngsten sogenannten Erfolge sind ein Eintagstriumph, sie müssen trotz der glänzenden Schale einen gefährlichen Wurm haben; denn wenn ein ganzes Volk sich unglücklich fühlt, so ist es ganz gewiss, dass dieses Volk schlecht regiert wird. *(So ist es!)*

In der That sind die traurigen Verhältnisse in Böhmen nicht Ursache, sondern Folge der harten Regierungsmethode des Grafen Thun. Wir wehren uns eben, und wer sich nicht zu wehren vermag, hat das Recht zu leben verwirkt. *(Lebhafter Beifall.)*

Meine Herren! Von jeher hat man die Versöhnung oder wenigstens einen erträglichen modus vivendi zwischen Böhmens beiden Volksstämmen als den Prüfstein jeder echt österreichischen Regierungskunst gepriesen.

Wie hat sich Graf Thun da bewährt? Wen und was hat er versöhnt?

Sind nicht gerade unter seiner Verwaltung alle Keime einer Friedenshoffnung zugrunde gegangen; sind heute die Verhältnisse in Böhmen nicht trostloser und verworrener? Hat er in das Chaos Ordnung gebracht?

Weil er das nicht vermocht hat, so ist der Beweis erbracht, dass die Fortsetzung seiner Methode unhaltbar, unmöglich ist. *(Sehr richtig!)*

In Böhmen hat er keine Lorbeeren geholt, und es ist nur zu wünschen, dass das schmerzliche Experiment, das er an uns in corpore vili vorgenommen,

ihm wenigstens für seine zukünftige staatliche Wirksamkeit Nutzen bringe. Das könnte er füglich gelernt haben, dass kein Staatsmann, und wäre er noch so hoch geboren und noch so schneidig, über die natürlichen Gefühle und Bestrebungen ganzer Völker zur Tagesordnung übergehen kann. *(Bravo! Bravo!)*

Meine Herren! Sie sehen, ich spreche ohne Medisance und nicht ab irato, und Seine Excellenz der Herr Finanzminister, der im Vorjahre beim Budgetprovisorium für den böhmischen Statthalter mit ritterlicher Selbstüberwindung in die Schranken getreten ist, wird uns nicht wiederum Mangel an Objectivität vorwerfen können!

Damals mahnte er uns, wir sollen bedenken, was es heiße, jetzt kaiserlicher Statthalter in Böhmen zu sein. Herr v. Plener, der uns als Minister Wasser predigt, war vor wenigen Jahren kein solcher Temperenzler. *(Heiterkeit.)*

Damals gehörte er freilich noch nicht dem großen Mäßigkeitsvereine der Coalition *(Heiterkeit)* an; damals sprach er reichlich den schwersten Weinen zu, ja er verschmähte nicht noch weit hitzigere Getränke, nicht einmal Spiritus und Petroleum! *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Als hier in der Adressdebatte des Jahres 1885 Dr. Knotz den Statthalter Freiherrn v. Kraus mit den giftigsten Pfeilen überschüttet hatte, erhob sich Edler v. Plener, nicht um zu mäßigen, sondern um zu bekräftigen, dass die Schwefelrede des Dr. Knotz nur die Meinung und die Überzeugung der deutschböhmischen Bevölkerung sei *(Hört! Hört!)*, eine Meinung, mit der man rechnen müsse.

Damals dachte er freilich nicht daran, dass er als Sprechwart der coalirten Heilsarmee fungiren werde *(Heiterkeit)*, damals bekämpfte er das Cabinet Taaffe als die denkbar schlechteste Regierung, welche Österreich zum Gegenstande des Mitleides im Auslande herabwürdige, damals sagte er von den oppositionellen Agitationen gegen Kraus, sie seien keine künstlich gemachte Bewegung, sondern eine patriotische Begeisterung. *(Hört! Hört!)*

Und jetzt als Minister hält er uns vor, unsere Opposition bedrohe den Staat!

Die deutsche Opposition galt dem Baron Kraus, wie unsere dem Grafen Thun. Aber Sie selbst, meine Herren, wären in Verlegenheit, eine Parallele zwischen den beiden Männern zu ziehen. *(Sehr richtig!)*

Wo sind die deutschen Redacteure, die Kraus eingesperrt? Wo die deutschen Corporationen, die er aufgelöst? Wo die deutschen Gemeinden, die er verfolgt hat? Wo sind die Ausnahmsgerichte und das ganze Arsenal der Seccaturen und Verfolgungen? *(So ist es!)*

Meine Herren von der Regierungsbank! Nicht uns, den böhmischen Statthalter rufen Sie zur Objectivität! *(Sehr gut! und Beifall und Händeklatschen.)*

Aber auch die Überzeugung unseres Volkes über den Grafen Thun ist eine Thatsache, mit der man rechnen muss.

Das mildeste Urtheil über ihn muss lauten: Er versteht uns nicht. Er versteht uns nicht in materiellem und in abstractem Sinne des Wortes. Er kennt nicht einmal die Sprache unseres Volkes, was doch gesetzlich die Pflicht jedes Beamten im Lande ist.

Und so ist der oberste Verwalter des Landes gleichsam die Personification einer constanten Rechtsverletzung *(So ist es!)* gegenüber der Majorität der Bevölkerung Böhmens! *(Bravo!)*

Noch nie haben wir gehört, dass von der Regierungsbank den Vertretern der winzigen deutschen Minorität in Krain, welche kaum 28.000 Seelen zählt, slovenisch, den Abgeordneten der 16.000 Italiener im dalmatinischen Landtage kroatisch geantwortet worden wäre.

Als Graf Coudenhove zum Landespräsidenten von Schlesien ernannt wurde, sagte er zu einem böhmischen Landtagsabgeordneten, er gehe nach Troppau mit dem besten Willen, überall böhmisch zu entgegnen, wo man ihn böhmisch anspricht.

Sein früherer Chef, der Statthalter von Böhmen, glaubt dieser Pflicht des einfachsten Anstandes enthoben zu sein und reagirt auf alle Interpellationen und Ausführungen der böhmischen Abgeordneten nur deutsch. Und das sollen wir ruhig und widerspruchlos als ein unabwendbares Fatum hinnehmen? Die Deutschen selbst könnten uns nicht achten, wenn wir nicht energisch dagegen remonstriren würden. *(Bravo!)*

Aber nicht bloß unsere Sprache, auch die Sache unseres Volkes ist dem Grafen Thun fremd. Für dessen Sinnen und Sehnen, für dessen Streben und Trachten zeigt er kein Verständnis.

Er hält sich für den unverantwortlichen Großmogul des Landes, und geht es nicht willig, so braucht er Gewalt. *(So ist es!)*

Seine eigene Schuld deckt er mit dem Abstrafen eines ohnehin leidenden Volkes. Seine Verwaltung greift in die Rechtspflege über. Politische Processe häufen sich und Graf Thun merkt gar nicht, dass solche Processe nur beweisen, dass er seine Politik nicht anders vertheidigen kann.

Die Spionage und das Spitzelthum umstricken das ganze öffentliche Leben *(Sehr richtig!)*, seine zumeist neuen Bezirkshauptleute wetteifern mit ihrem Chef in militärischer Schneidigkeit, ihr Ideal ist die Kaserne. *(So ist es!)*

Der milde Perikles bezeichnete als Hauptaufgabe eines Staatsleiters, keinen Bürger zu betrüben; aber nicht ein Mann von diesem Schlag, sondern ein Koller dient dem Grafen Thun zum Muster. Er hat diesen schneidigsten militärischen Ausnahms-Statthalter gründlich in den Schatten gestellt *(Sehr richtig!)* und, um uns die Mittel unserer Vertheidigung zu nehmen, das strengste Ausnahmsregiment eingeführt, ein

Regiment, das den Säbel für das Scepter hält. *(Zustimmung.)*

Und dann will man die angebliche Ruhe des Volkes als sein Verdienst preisen *(Gelächter)*, eines Volkes, dessen Mund gewaltsam verschlossen ist! Man gewöhnt sich schließlich auch die Pest ruhig zu tragen, aber man versöhnt sich mit ihr — nie! *(Heiterkeit.)*

Darum ist in Böhmen keine Ruhe, höchstens ein erstickter Krieg!

Meine Herren! Man braucht nur die enthusiastische Verherrlichung der Polizeibehörden in seiner letzten absolutistischen Landtagsrede zu lesen, um zu wissen, wessen Geistes Kind die Thun'sche Verwaltung ist.

Nennt man das etwa deshalb eine gute, gesunde, dem Lande und Reiche zuträgliche Verwaltung, weil sie bei dem Prager Adelscasino sorgsame Nachtwächterdienste besorgt, oder weil sie Gesangsbücher der Schüler inquisitorisch durchstöbert? *(So ist es!)*

Eine gute Verwaltung arbeitet mit anderen Mitteln als ausschließlich mit der nie rastenden Confiscationsguillotine; sie überfüllt nicht Kerker mit politischen Verbrechern, sie verbreitet nicht Schrecken und Schauer über das ganze Land!

Ein Berufenerer möge da sprechen, ein ehemaliger Landeschef, der in der Debatte über die politische Verwaltung in diesem hohen Hause Folgendes gesagt hat *(liest)*:

„Man klagt über die Auflehnung gegen die Organe des Gesetzes. Ich müsste diejenigen bedauern, die da glauben würden, durch die Aufstellung eines noch so zahlreichen Heeres von Polizeicommissären dem Übel Einhalt gebieten zu können. Wer selbst bei der Wahl der Mittel sich durch keine Schranken des Rechtes bestimmen läſst, der hat das Recht verwirkt, Klage darüber zu führen, wenn der gleiche Grundsatz auch bei denjenigen Wurzel greift, denen mit seinem Beispiel voranzugehen er berufen ist." Im Protokolle ist hier verzeichnet: Lebhafter Beifall. Und von der politischen Verwaltung verlangte derselbe illustre Redner *(liest)*:

„Sie darf nicht bloß Dienerin der Politik sein, ihr eigener hochwichtiger Zweck muſs ihr stets in erster Linie stehen und — sowie Gott seine Sonne über Gute und Böse gleichmäßig leuchten läſst — so sollte auch die Verwaltung, dem Parteigetriebe entrückt, ihre wertvollen Gaben allen gleichmäßig spenden. Eine gute Verwaltung ist Pflicht der Regierung und nicht etwa eine Belohnung für besondere Dienste." *(Lebhafter Beifall.)*

Der so am 14. November 1876 sprach, war der vom Minister Giskra als der beste aller Landeschefs belobte Statthalter von Oberösterreich, Seine Excellenz Graf Hohenwart, der spätere Schöpfer und der jetzige Schirmherr der Coalition *(Beifall)*, und seine Worte verdienen daher doppelte Beachtung seitens der Coalitionsregierung. Wir unterschreiben sie ohne Vorbehalt. Und nun wägen Sie den Grafen Thun ab und auch Sie werden ihn — zu leicht finden, auch Sie werden sagen, daſs er von einer Assentcommission *(Sehr gut!)* für gute politische Verwaltung, nach dem Hohenwart'schen Maße gemessen, als nicht tauglich befunden werden müsste. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Wenn aber der Herr Minister des Innern meinte, wir sollten uns eigentlich dem Grafen Thun erkenntlich erweisen, da er für die materielle Wohlfahrt des Landes Sorge trage *(Widerspruch)*, und ihm dafür in politicis Absolution ertheilen, so antworten wir kurz und bündig: Wir gehören nicht zu jenen, die sich mit Zuckerbrot und Peitsche tractiren lassen *(So ist es!)*, sondern zu jenen, welche — um im Inseratenstil zu sprechen — nicht so sehr auf das Honorar als vielmehr auf gute Behandlung sehen! *(Beifall und Heiterkeit.)*

Ein Verhältnis, wie es zwischen der Majorität der Bevölkerung des Landes und dem Landeschef heute besteht, ist verderblich für das Land, es ist eine Gefahr für das Reich. *(Sehr richtig!)* Es ist hoch an der Zeit, diesen bedrohlichen Zuständen ein Ende zu machen.

Die Regierung sagt, die Besserung müsse aus dem Volke kommen, also von unten. Wir aber sagen: Nicht von unten, sondern von oben! *(Sehr richtig!)* Von dort, woher die Beunruhigung ins Volk hineingetragen wurde, von dort muſs auch die Beruhigung kommen *(Sehr gut!)*, also von der Regierung und ihren Organen, vom Statthalter aber in erster Reihe. Graf Thun ist ein Ferment. *(So ist es!)* Wollen Sie der Gährung Einhalt thun, so müssen Sie das Ferment beseitigen und dann, aber erst dann können Sie Klärung erhoffen. *(Sehr gut! und Beifall.)*

Sehen Sie doch die Resultate seiner Politik genau an! Berufen wurde er, die jungčechische Flut einzudämmen und zurückzustauen. Ist ihm das gelungen? Er hat das ganze böhmische Volk jungčechisch gemacht. *(Sehr richtig!)*

Dem armen Baron Kraus haben Sie, meine Herren von der Linken, ein Epitheton beigelegt, welches mit viel mehr Recht dem Grafen Thun gebürt: „Ehrenjungčeche"! *(Sehr gut!)* Er ist nicht nur das, er ist auch semper Augustus, allzeit Mehrer der Omladina! *(Lebhafte Zustimmung.)*

Man hat lange und viel über die Vaterschaft der fälschlich sogenannten „Omladina", recte der Fortschrittspartei gestritten. Mir will es scheinen, daſs hier der alte Rechtsspruch gilt: Pater est, quem nuptiae demonstrant. Und der legitime Vater ist unstreitig Graf Thun. *(Sehr gut!)* Unter ihm ist diese Bewegung entstanden, er hat sie durch seine Gewaltmaßregeln geschürt, er hat durch seine Vexationen, Drosselungen und politische Aburtheilungen Märthyrer gemacht und dadurch diese Partei förmlich gezüchtet.

Wie fieberhaft auch die Thätigkeit ihrer Adepten sich zeigt, so unermüdlich und unverdrossen hat doch

niemand für sie Propaganda gemacht, wie der böhmische Statthalter. *(So ist es!)*

Er hat in Böhmen Aufruhr gesucht und nicht eher geruht, bis er ihn glücklich gefunden. Matheis bricht Eis, find' er keins, so macht er eins! *(Lebhafte Heiterkeit und Zustimmung.)*

Wie er nämlich überall das Gegentheil seines Strebens erreicht, so hat er auch die Omladina geschaffen. Und nun spricht gerade er von der Verwilderung des böhmischen Volkes. *(Hört! Hört!)*

Das erinnert wirklich an die Gracchen, wenn sie gegen den Aufruhr predigen. *(Heiterkeit.)*

Das brave, geduldige, vielleicht nur zu geduldige böhmische Volk, das gottlob noch eine andere Erziehung als jene durch diverse Wiener Regierungen genossen, dieses Volk ist wahrhaftig nicht verwildert; das gerade Gegentheil ist wahr. *(So ist es!)*

Es ist erregt, sogar sehr erregt, aber an sittlichem Ernst, an Ehrliebe, Rechtsgefühl, Intelligenz und Arbeitsfleiß kann es sich wohl den besten Culturnationen gleichstellen. An seine geistige und moralische Höhe kann der Vorwurf der Verwilderung nicht heranreichen, er fällt auf den Urheber zurück. *(Sehr richtig!)*

Und auch wir als Partei fühlen uns nicht getroffen. Graf Thun dürfte vermuthlich selbst jenen historischen Gewaltact, den seine Standesgenossen an zwei böhmischen Statthaltern verübten, kaum als Verwilderung bezeichnen und wenn er den berühmten Hradschiner Fenstersturz mit der Behandlung vergleicht, die ihm, der doch mit jenen Statthaltern so manchen ähnlichen Zug hat *(Sehr richtig!)*, durch unsere Partei zutheil geworden, so wird er sie doch einigermaßen — zarter finden. *(Sehr gut! — Lebhafte Heiterkeit.)*

Und wenn er von Mangel an Loyalität in unserem Volke spricht, so ist es eigentlich die schwerste und blutigste Anklage, die er damit gegen sich selbst erhebt. *(Lebhafter Beifall.)*

Loyalität wird nur dort besonders hervorgehoben, wo sie im Verfalle ist. Wir sprechen nicht viel von unserer Loyalität, wir haben das nicht nöthig. Fünfzig Schlachtfelder sind Blutzeugen unserer Treue. *(Lebhafter Beifall.)* Darum hat es bei uns besonderer Instructionen über Loyalität niemals bedurft. *(Lebhafter Beifall.)*

Wenn Graf Thun jetzt, nach sechsjährigem Wirken im Lande, in der vollen Rüstung des heiligen Georg auftritt, um den Drachen der böhmischen Illoyalität niederzumachen, so muss, wenn dieser Drache wirklich kein Papierdrache ist *(Lebhafter Beifall)*, nicht bloß ein weit sichtbares Sturmsignal der angeblichen Nothwendigkeit des Ausnahmszustandes, so muss die Schuld nur auf sein Haupt fallen. *(Bravo! — Händeklatschen.)*

Wie muss man dieses treue, bis ins Mark der Knochen royalistische Volk, das in schwierigster Zeit sein Hab und Gut, das Leben seiner Kinder für die Dynastie opferfreudig eingesetzt hat; wie muss, sage ich, Graf Thun dieses Volk tractirt haben, wenn er wirklich diese altbewährten dynastischen Traditionen zertrümmert hätte, wenn er unsere Jugend in solche gefährliche Strudel hinabgestoßen hätte! *(Lebhafter Beifall.)*

Jedenfalls müsste man aber ein anderes Rettungsverfahren wählen als jenes, welches Graf Thun anwendet. In seinen letzten Erlässen spielt er den Präceptor der Loyalität in unseren Schulen. *(Bewegung.)*

Meine Herren! Ein jedes Lehramt erheischt vor allem Liebe. Loyalität ist aber in ihrem edlen Wesen Liebe. *(Zustimmung.)* Daher verlangt ein Lehramt der Loyalität eine doppelte, herzgewinnende Liebe. *(Beifall.)* Es steht geschrieben: Wenn Du der Menschen und der Engel Stimmen besäßest und hättest die Liebe nicht, so bist Du tönendes Erz und klingende Schelle. Das aber ist die wahre Liebe nicht, die aus Thuns Erlässen spricht! *(Lebhafter Beifall.)* Aus ihnen vernimmt man nur das tönende Erz des Polizeisäbels und das klingende Eisen der Kerkerschellen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Das Dunkel des Carcers wird in den jugendlichen Seelen nicht die Liebesflamme entzünden *(Bravo!)*, und die geheimen Classificationsnoten aus der Loyalität der Jugendbildner, diese Noten wird auch Graf Thun nicht zur österreichischen Volkshymne zusammencomponiren. *(Lebhafter Beifall. — Händeklatschen.)* Diese selbst geheim überwachten Lehrer sollen sich wiederum zu Detectivdiensten hergeben *(Zustimmung)* und sich so aus Freunden in angeberische Feinde ihrer Schüler verwandeln *(Beifall)*; hiedurch müssten sie den letzten Rest ihres moralischen Einflusses auf die Jugend einbüßen. *(Zustimmung.)* Und darin, Euere Durchlaucht Herr Ministerpräsident, darin liegt die große Gefahr. *(Lebhafter Beifall.)*

Und so wird dieser rauhe Eingriff des Grafen Thun in das innerste Heiligthum der Gewissen nichts anderes erzeugen als Heuchelei, wird Entfremdung bewirken *(Beifall)*, wo er Anhänglichkeit, Aversion, wo er Sympathien anstrebt. *(Erneuerter Beifall.)* Loyalität bedarf eines wohlwollenden und wohlgelittenen Apostolats und zu einem solchen ist der Ausnahmsstatthalter der am wenigsten geeignete Mann. *(Beifall.)* Darum wäre das Schwinden der Loyalität nur die natürliche Folge seines Gebarens. *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Gibt er sich ja immer als der Statthalter des Kaisers, spielt sich förmlich heraus auf den Vicekönig von Böhmen *(So ist es!)* und deckt fort und fort seine persönlichen Übergriffe mit dem erhabenen Schilde der Krone. *(Zustimmung.)*

Trotz alledem wissen wir genau zu unterscheiden zwischen der Krone und dem subalternen Diener der Regierung. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Meine Herren! Die russische Volksweisheit hat einen bezeichnenden Spruch geschaffen; er lautet: Car milujet, da psar nè žalujet. Zu deutsch: Der Zar, der ist voller Huld, der Koppler hat alle Schuld. *(Beifall.)* Gut böhmisch müsste man bei uns sagen: Císař má k nám přízeň, Thun je naše trýzeň. Der Kaiser ist mild, Graf Thun der ist wild! *(Lebhafter Beifall. — Händeklatschen.)*

Wir sind ein ehrlich constitutionelles Volk und als solches kennen wir das Fundament der Constitution: die Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Majestät des Monarchen. *(Bravo! — Händeklatschen.)*

Auch unsere Partei steht ganz und ohne Vorbehalt auf dieser monarchischen Grundlage und unsere Opposition gilt nicht der Krone, sondern nur der verantwortlichen Regierung. *(Lebhafter Beifall.)*

Aber eben deshalb erkennen wir im Grafen Thun nicht das, als was er sich in schreiender Verletzung des Geistes und des Textes der Verfassung gerirt, nicht den Statthalter des Kaisers und noch weniger den Vicekönig von Böhmen *(Beifall)*, sondern bloß den zu Gehorsam verpflichteten Subalternen der Regierung und es ist unerhörte Vermessenheit, wenn man den Kampf gegen diese Regierung und gegen ihren subordinirten Statthalter als Mangel an Loyalität hinstellt. *(Lebhafter, sich wiederholender Beifall und Händeklatschen.)*

Aber — so hören wir überall — wenn Graf Thun die Fortschrittspartei nicht untergekriegt hat, so werdet auch ihr Jungčechen mit derselben nicht fertig werden.

Ja, meine Herren, wir wollen das gar nicht! Wir wollen die kraftvollen Regungen im Volke durchaus nicht ertödten, sondern in ein geregeltes Bett leiten und befruchten.

Wir unterschätzen die progressistischen Elemente in unserer Jugend und in unserem Volke nicht, aber wir überschätzen sie auch nicht. *(Beifall.)* Und noch weniger fürchten wir sie, weil wir sie kennen. Sie sind ein radicales, aber durchaus kein hochverrätherisches Element. *(Sehr richtig!)*

Für die Richtigkeit dieser Auffassung sind die Geschwornen in Tarnopol durch ihren Freispruch der polnischen, unserer gesinnungsverwandten Omladina ganz glaubhafte und entlastende Zeugen. *(Sehr gut.)*

Wir sind eine Volkspartei. Wie unserer Jugend, ist auch uns der Triumph der Volkssache oberster Zweck! *(Lebhafter Beifall.)*

Gewarnt durch das Schicksal unserer Vorgänger, schließen wir uns gegen die neuen Strömungen nicht mit einer chinesischen Mauer ab. Es ist viel gesunde, wenn auch nicht immer leicht lenkbare Lebenskraft dabei. Wir werden sie an uns zu ziehen, sie zu discipliniren trachten und wo nöthig uns dadurch verjüngen und verstärken. *(Zustimmung.)* Keinesfalls aber lassen wir uns von dem Wege, den wir als recht und vernünftig erkannt, abdrängen, und eben so wenig denken wir daran, vor ihnen zu capituliren. *(Sehr richtig!)*

Wir haben es auch nicht nothwendig, die heurigen Wahlen werden es glänzend beweisen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Seien Sie versichert, die Jüngsten und die Jungen werden nach den Wahlen eine einzige und einige Heerschaar sein und hinter ihr steht das gesammte böhmische Volk. *(So ist es!)* Das ist jene „vereinigte Jungčechenpartei", von welcher Graf Thun ironisch gesprochen, und die von ihm so sehnlich gewünschten Nuancen, die werden für diesen Statthalter nicht da sein. *(Händeklatschen.)*

Das ist der Abschluss der böhmischen Verwaltung des Grafen **Thun**; er bedeutet im vollen Sinne des Wortes: Eine moralische und politische Katastrophe. *(Lebhafter Beifall.)*

Man sagt: Wie der Herr, so der Diener. Wir wollen nicht untersuchen, wer in diesem Falle Herr und wer der Diener ist. Wenn zwei dasselbe Pferd reiten *(Heiterkeit)*, muss ja einer immer hinten sitzen. Graf **Thun** hat es in seiner letzten Landtagsrede ohnedies verständlich genug gesagt, wer hinten sitzt. *(Heiterkeit.)*

Von der Bescheidenheit nicht zu reden, ist es nicht einmal klug, wenn der kommende Mann sich schon jetzt so laut als der eigentliche Herr zeigt. *(Beifall.)*

Ich denke da nicht an das höchst sonderbare Lob, das er seinem finanziellen Chef zu zollen geruhte, indem er meinte: „Dieser Herr" — der Finanzminister nämlich — „habe sich sehr zu seinem Vortheile geändert *(Lebhafte Heiterkeit)*, mit dem so gebesserten könne er, der Statthalter, sich vertragen." *(Erneuerte Heiterkeit.)* Es ist das ein etwas subordinationswidriges Compliment *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut!)*, aber mein Gott, wer wird es Seiner Gräflichen Gnaden verargen, da ja sein Minister, wenn auch der beste Mann seiner Partei, doch nur ein „Beinahebürgerlicher" *(Heiterkeit)* ist.

Viel mehr frappirt hat das selbstbewusste Hinausschreien: Der Ausnahmszustand, das bin ich — ich habe ihn beantragt!

Eine solche öffentliche Preisgebung des Amtsgeheimnisses ist ein starkes Stück von suffisance *(So ist es!)* und einem anderen Statthalter würde es nicht so ohneweiters durchgehen. *(Zustimmung und Beifall)*. Aber dem Grafen **Thun** ist eben alles erlaubt. Er hat seinen Zweck erreicht und mit diesem Bekenntnis in der großen Öffentlichkeit ebensoviel Effect gemacht, wie bei den guten Athenern Alkibiades, als er seinem Lieblingshunde den Schweif abgeschlagen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Uns hat Graf **Thun** freilich nichts neues gesagt. Cavour war offenbar eine rechte Schlafmütze, wenn

er auf dem Todtenbette meinte: Mit dem Ausnahmszustande kann ein jeder Dummkopf regieren. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Graf Thun versteht es anders, er braucht den Ausnahmszustand, darum hat er ihn beantragt, nicht einmal, sondern einigemal, und endlich wie alles, was er will, durchgesetzt. *(Bravo!)*

Und der Ausnahmszustand wird auch nicht aufgehoben, wenn Windisch-Graetz, Bacquehem, Plener und die anderen Minister es wollen und brauchen, sondern bis Graf Thun es will und braucht. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Für ihn wird der richtige Augenblick wahrscheinlich erst dann gekommen sein, wenn er nach seinem Einzug in Wien das Bedürfnis fühlen wird, seinen böhmischen Unterthanen aus Anlass seines Regierungsantrittes *(Heiterkeit)* einen Beweis von Huld und Gnade zu geben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Das alles wissen wir und noch dazu, dass sich die hohe Regierung darüber sehr grämt. *(Heiterkeit.)* Es kann doch einem Kranken nicht wohl zu Muthe sein, wenn der lachende Erbe in der Krankenstube so überlaut über den Nachlass verfügt. *(Heiterkeit.)* Uns ist es ziemlich gleichgiltig, wie dieser häusliche Pantoffel- und Erbfolgekrieg enden wird. *(Heiterkeit.)* Es heißt zwar: Wenn die Herren oben raufen, muss das Volk unten das Haar lassen. *(Heiterkeit.)* Aber in diesem Falle macht es keinen großen Unterschied, wer schließlich den Pantoffel behält. *(Heiterkeit.)* Denn es ist zweifellos, dass beide Theile, Graf Thun und die Regierung, dass dieses ganze System alles gethan haben, um das böhmische Volk niederzuhalten oder, wie man zu sagen beliebt, zu — beruhigen. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Der einzige Effect ist eine ins Unendliche sich steigernde Erregung. Wir haben dabei nur gewonnen.

Das Gefühl der Solidarität, das Bewusstsein der Einheit war bei uns nie so lebendig und so thatkräftig. *(Bravo!)*

Sie können die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit der Länder der böhmischen Krone bestreiten: die nationale Einheit unseres Volkes in Böhmen, Mähren und Schlesien ist eine unanfechtbare ethnographische Thatsache.

Wir sind von dieser nationalen Einheit dermaßen durchdrungen, dass es niemals gelingen wird, sie zu lockern und zu atomisiren. Sie hat naturgemäß die politische Einheit gezeugt und auch diese wird man nimmer zerstören können. *(Bravo! Bravo!)*

Wenn Sie jederzeit die Gemeinbürgschaft und Zusammengehörigkeit aller Deutschen in Österreich betonen, wenn Sie die nationale Interessengemeinschaft der Trautenauer Deutschböhmen gegen Cilli, und jene der Kärntner Deutschen für Wekelsdorf ins Treffen führen, dann stellen wir dieser deutschen Einheit die unsere entgegen. *(Lebhafter Beifall!)* Auch wir sind eine Gemeinde, ein untrennbares Ganzes.

Graf Taaffe hat aus Furcht vor der Erweckung der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit, die er so schlau einzuschläfern verstanden, die natürliche Majorität der Markgrafschaft Mähren im Landtage nicht zur Geltung kommen lassen, er hat der Entwicklung des erwachten nationalen Lebens in Schlesien Halt gebieten wollen, und gerade da ist auch die Peripetie seiner Machtstellung. *(Hört! Hört!)*

Von dem Augenblicke an, als er die künstliche Oberherrschaft der Deutschen in Mähren erneuerte, als er die Errichtung slavischer Mittelschulen in Schlesien rundwegs ablehnte, schwand rasch das Vertrauen unseres Volkes in seine Absichten. *(So ist es!)*

Und sein Wiener Ausgleich ist eben daran gestorben, dass er sich auf das Königreich Böhmen allein beschränkte und Mähren und Schlesien grundsätzlich ausschloss. *(Sehr richtig!)* Die erste gegnerische Stimme gegen diesen Tractat erhob sich auch aus der Gruppe der mährischen nationalen Abgeordneten.

Wir alle sind uns nur zu wohl bewusst, dass Mähren und Schlesien für uns die allererste Existenzfrage sind *(Beifall!)*, und jeglicher Friede, den man mit uns in der Zukunft wird schließen wollen, muss unbedingt Mähren und Schlesien einbegreifen. *(Erneuerter lebhafter Beifall, — Händeklatschen.)*

Gerade da wollen jedoch die Herren der Gegenseite von der Gerechtigkeit leider am wenigsten wissen, und alles, was wir da von dem vorenthaltenen Rechte erringen, betrachten sie als Raub an ihrem Eigenthum. Weil sie im Besitze sind, glauben sie auch im Rechte zu sein. *(Bravo!)*

Aber keine Majorität in den Landtagen und im Reichsrathe wird es verhindern, dass sich unser wackeres Volk auch in diesen beiden Kronländern holen wird, worauf es begründeten Anspruch hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Gerade die Rücksichtslosigkeit, mit der man ihm hier begegnet, beschleunigt seinen Sieg. Man kämpft da gegen uns nicht mit den lautersten Mitteln; sagt man ja: in Mähren sei alles erlaubt. So wie man von Irland sagte, es liege westwärts vom Gesetze, so scheint Mähren nördlich von der Verfassung zu liegen. *(Sehr richtig!)* Ich könnte Ihnen Dutzende von Belegen anführen. Ich führe nur einen an.

In Kromau stand die Landtagswahl bevor. Nicht weniger als 75 noble Damen erschienen plötzlich als selbständige Gewerbetreibende in den Wählerlisten. *(Hört! Hört!)*

Die Frauen der alten Germanen verkauften in der Stunde der nationalen Gefahr ihr Gold, Silber und Geschmeide. In Mährisch-Kromau fand dieser altgermanische Opfermuth eine sonderbare Nachahmung; dort wollte die Frau eines Advocaten als Greißlerin Unschlittkerzen, Quargeln und Sauerkraut verkaufen *(Lebhafte Heiterkeit)*, die Frau eines Notars wollte wieder ihre weißen Händchen beim Kohlenverkauf schwärzen *(Erneuerte Heiterkeit)*, natürlich nicht aus schnödem Geschäftsgewinn, sondern als barmherzige Schwester des leidenden Deutschthums! *(Heiterkeit.)*

Sie haben gewählt. Das Resultat war ein deutscher Wahlsieg. Der Brünner Landtag agnoscirte die Wahl. Den eingebrachten Beschwerden musste Recht gegeben werden, und der Spruch des Reichsgerichtes gibt den irregeführten politischen Behörden in Mähren dasjenige, was man bureaukratisch eine Nase zu nennen pflegt *(Heiterkeit)*; er besagt, sie hätten erkennen müssen, dass es sich um fictive Anmeldungen handle. *(Sehr richtig!)*

Der gewählte Abgeordnete bleibt trotzdem im Landtage. Möge er dort bleiben als Illustration der Worte, die der sehr verehrte Abgeordnete der Reichenberger Handelskammer hier gesprochen:

„Nie war es die Politik der Deutschen in Österreich, von der das gemeine Sprichwort hätte gelten können: auch der schmutzigste Weg ist gut, wenn er zum Ziele führt.“ *(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)*

Ob aber die Mittel, welche zu diesem Ziele führten, reinlich sind, darüber wollen sich die Herren von der Majorität des mährischen Landtages mit dem Reichsgericht auseinandersetzen, an dessen Spitze der erste Jurist Ihrer Partei steht. *(Beifall.)*

Dieselbe Landtagsmajorität hat den Antrag auf einen bescheidenen Zuschuss zur böhmischen ethnographischen Ausstellung, welche die Eigenart und die culturelle Gemeinsamkeit unseres Volkes manifestiren soll, nach einigem Schwanken abgelehnt.

Vielleicht auch deshalb, weil man weiß, dass Graf Thun im Gegensatze zu seiner ausgiebigen Unterstützung der Jubiläumsausstellung im Jahre 1891, dem gegenwärtigen schönen Unternehmen nicht hold ist. *(So ist es!)*

Die Gründe sind nicht zu fassen bei einem österreichischen Staatsmanne, der die Augen offen hält und weiß, welche immense Bedeutung einem selbständigen nichtdeutschen Culturleben im Norden der Monarchie innewohnt. *(Bravo! Bravo!)*

Doch das erste böse Beispiel hat Herr v. Madeyski gegeben, der Unterrichtsminister des Staates, der für die „Monumenta historica Germaniae“ jährlich 8000 Mark beisteuert. Dem mährischen Landtage wiederum ist das Nürnberger „Deutsch-germanische Museum“, das er mit den Geldern der böhmischen Steuerträger unterstützt, näher und wichtiger. *(Hört! Hört!)*

Nicht der materielle Abgang ist es, der uns kränkt; wir haben ihn sofort aus eigenem ersetzt; wohl aber empört uns der Mangel an Wohlwollen. Doch auch das ist zum Guten. Je mehr sie die Maschine überheizen, desto eher kommt sie zum Platzen. Vom Comprimiren kommt das Explodiren. *(Beifall.)*

Sie können Ihre heutige Präponderanz in Mähren nicht halten *(Lebhafter Beifall)*, weil unser Stamm dort an sittlichen Kräften dem Ihren gleicht und an den materiellen ihn überbietet. Sie ist reif zum Falle, und auch in Schlesien wankt sie bedenklich, mag auch Graf Sedlnicky noch so provocatorisch verkünden, dass der schlesische Landesausschuss auch in der Zukunft so lange ausschließlich deutsch amtiren werde, als die Deutschen die Majorität haben. *(Hört!)*

Im Landtage gehört sie ihnen, aber im Lande gehört sie den Slaven. Und diese autochthonen Slaven werden als Fremdlinge behandelt, sie haben keine Mittelschule, kein Pädagogium, und die Schulen, so weit sie nicht deutsch sind, sind nur Drillanstalten für die Erlernung der deutschen Sprache. *(Lebhafter Beifall.)*

Deusch sprechen zu diesen Slaven die Behörden, und der geistliche Oberhirt ist ein preußischer Patriot. *(Hört!)* Das sind unhaltbare Zustände, denn ihre Basis ist das Unrecht.

Die schlesischen Polen werden hoffentlich den Lockungen widerstehen, für ein Linsengericht einen Miniaturabguss der großen Coalition auf das Piedestal zu heben, sie werden gemeinsam mit den Böhmen an den Fundamenten dieses Zwinguri rütteln, und die schlesische Frage wird nicht von der Tagesordnung verschwinden, ehe sie nicht gelöst ist im Sinne des gleichen Rechtes für alle. *(Lebhafter Beifall.)*

In den Kreis der böhmischen Frage fällt auch die Pariastellung unserer Volksgenossen in Niederösterreich, sowohl in einer Reihe von Grenzgemeinden, als auch namentlich in Wien. Commune, Staat und Kirche vereinigen sich da, um die Söhne unseres Stammes, welche nur in Wien allein viel mehr als Hunderttausend zählen, rechtlos zu machen. *(Beifall.)*

Die letzte Entscheidung des Herrn Ministers für Volksaufklärung spricht ziemlich unverblümt den in beschränkten Verhältnissen lebenden Classen das Recht auf Volksunterricht in ihrer Muttersprache ab. *(Hört! Hört!)* Von der Hand eines nationalen Polen schmerzt das doppelt. *(Beifall.)* Dieser herzlose Standpunkt setzt jene ins Recht, welche behaupten, die Coalition sei nichts anderes als ein Kriegslager der Reichen gegen die Armen.

Unter einem solchen System ist freilich schon infolge seines Wesens eine wirkliche Lösung keiner einzigen nationalen Frage möglich, und selbst aus den geringsten erwachsen ihm unglaubliche Schwierigkeiten. *(So ist es!)*

Werfen Sie nun einen Blick nach dem Süden!

Zwei Minister haben mit ganz bedeutungslosen, in jedem Rechtsstaate selbstverständlichen Anordnungen einen Hexensabbath entfesselt, der nicht bloß die ganze Coalition in ihren Fugen krachen macht, sondern weit über die Reichsgrenze sein Unwesen treibt.

Das zweisprachige Amtsschild in Pirano und 2400 fl. für ein utraquistisches Untergymnasium in Cilli! Wahrlich, Österreich ist nicht nur ein Reich der Unwahrscheinlichkeiten, sondern auch der Lächerlichkeiten! *(Bravo!)*

Es liegt das Walten einer Nemesis darin, dass die beiden Minister, indem sie gerecht handelten oder

vielmehr weil sie gerecht handelten, sich an den Grundprincipien der Coalition versündigten. Wir haben hier ein Stück tragischer Schuld und tragischer Sühne vor uns! *(Lebhafter Beifall.)*

Die Elemente, die sich im Küstenlande mit Argumenten von der Straße der Action der Justizbehörden widersetzten, kann nicht einmal ein strenger Vorwurf treffen. Das politische Milieu, in dem sie leben, ist ein erheblicher Milderungsgrund. *(So ist es!)* Wenn von oben herab gepredigt wird, dass der Egoismus der Weisheit höchster Schluss ist, wenn man die Erhaltung bestehender Privilegien als sittliches Postulat, die Petrificirung des alten Unrechtes als oberste Staatspflicht hinstellt, was Wunder dann, wenn diejenigen, die im Besitze solcher Privilegien sind, dieselben auf ihre Art vertheidigen? Die Hauptschuldigen sind nicht jene, welche auf der Straße excediren, sondern jene, welche die brutale Faustrechtstheorie zur Staatsraison erheben, wonach dem einen Unrecht geschieht, wenn man dem anderen sein gutes Recht gibt! *(Lebhafter Beifall.)*

Die Regierung hat emphatisch erklärt, sie werde die Staatsautorität energisch wahren. Als aber der kleinste coalirte Club in dem istrianischen Schildersturme zu zerschellen drohte, musste sich Graf Schönborn selbst contremandiren und wurde so zu seinem eigenen Sistirungsminister *(Heiterkeit)* — die Regierung der Offenheit und Wahrheit ließ sich zwingen, in dieser Frage der Doppelsprachigkeit doppelzüngig zu handeln. *(Beifall.)*

Aber versöhnt hat sie damit niemand. Nachdem die Italiener in Parenzo, Rovigno und Pirano auf der Straße sehr nachdrücklich argumentirt hatten, verlegten sie ihre Demonstrationen in die Landtagsstube von Parenzo. Der Regierungscommissär wurde gleich nach der italienischen Begrüßung verhöhnt, so dass der Regierung nichts übrig blieb, als den Landtag zu sperren. *(Beifall.)*

Doch nicht im Landtage ist der Sitz des Übels, sondern in der Triestiner Statthalterei. *(So ist es!)* Der Volkswitz sagt ohnehin: Auf der Piazza Grande in Triest stünden das Wichtigste und das Schädlichste einander gegenüber: auf der einen Seite der Lloyd, auf der andern die Statthalterei. *(Heiterkeit.)* Von dieser geht die Losung in das Küstenland, dort und wohl auch hier von der Regierung wird ein in seiner Majorität slavisches, international sehr exponirtes Land als ein rein italienisches behandelt. *(Sehr richtig!)*

Der alte Oxenstierna hat mit Recht geklagt, dass die Welt mit wenig Weisheit regiert wird. An unseren Regierungsmännern gingen selbst die weltstürzenden Ereignisse von 1859 bis 1866 und 1870 ohne jede Spur einer Wirkung vorüber. *(Sehr richtig!)*

Ich bin weit entfernt, die Loyalität unserer italienischen Mitbürger in Zweifel zu ziehen, aber alle Patrioten hinter den dreifärbigen Pfählen betrachten nicht bloß italienische Gebietstheile, sondern auch das zu zwei Drittheilen slavische Küstenland als italienisches Erbtheil, und die activen Staatsmänner sagen es nicht, aber denken ebenso. *(Beifall.)*

Nun, das Litorale ist nicht italienisch, wenigstens noch nicht, aber die österreichischen Staatsmänner thun alles, um es italienisch zu machen, und ist es einmal italienisches Land, dann kann es auch bald eine italienische Provinz werden. *(Hört! Hört!)*

Hat man denn gar nichts gelernt aus der berühmten Rede, welche Cavour im Turiner Parlament gleichsam am Vorabende seines Todes gesprochen und welche in ganz Italien als sein politisches Testament in aller Herzen eingegraben ist?

„Je stärker" — sagte er — „und compacter Italien wird, eine umso mächtigere Anziehungskraft übt es aus. War es bisher richtig, so gelte das noch mehr für die Zukunft." *(Hört! Hört!)*

Und fürwahr, die Gefühle der Völker erweisen sich immer stärker, als die Diplomaten, und niemals hat man mit größerer Berechtigung als hier unseren Regierungsmännern zurufen können: Caveant consules! *(Sehr richtig!)*

Die Politik im Küstenlande muss von Grund aus geändert werden! *(Sehr richtig!)* Mit den venetianischen Traditionen der Triester Statthalterei muss radical aufgeräumt werden! Diese Traditionen bedeuten wirtschaftlich die Ausbeutung, politisch die Verknechtung, national die Italianisirung der Slaven, welche nicht nur keine einzige Mittelschule, sondern in Istrien für 17.000 ihrer Kinder auch keine Volksschule haben *(Hört! Hört!)*; die Sprache der Behörden ist durchwegs italienisch; man will das Slavische auch in der Landesvertretung und auf der Geschwornenbank nicht dulden. *(Hört!)*

Der Statthalter ist der Sprache des von ihm verwalteten Volkes gar nicht mächtig *(Hört!)* und will oder kann nicht die Slaven in ihren bürgerlichen Rechten, ja nicht einmal die gewählten Abgeordneten in ihrer persönlichen Freiheit beschützen. *(So ist es!)* Das sind haarsträubende, ganz unglaubliche Verhältnisse, welche ein Rechtsstaat nie und nimmer dulden darf! *(Beifall.)*

Niemand verlangt, es möge den Italienern vergolten werden, was man den Slaven angethan. Im Gegentheile: Gleiches Maß erheischt das Staatsinteresse, gleiche Gerechtigkeit, gleiches Wohlwollen für Slaven und Italiener. *(Zustimmung.)* Jede andere Politik ist verderblich, aber nicht weniger verderblich jene, welche die Slaven aus allen drei südlichen Landesvertretungen verdrängte. *(Beifall.)*

Die slovenischen Abgeordneten werden in den steiermärkischen Landtag nicht früher zurückkehren, als bis die Cillier Frage in befriedigender Weise erledigt ist. *(Zustimmung.)* Hier aber droht an diesem unscheinbaren Stumpf der Coalitionskarren zu zerschellen.

Monatelang zerbricht man sich schon den Kopf, um die Gefahr abzuwenden.

So macht ein nationaler Splitter den ganzen Betrieb stocken und bringt für den Bestand der Coalition gefährliche Complicationen. Sie können selbst das äußere Gleichgewicht der Majorität nur durch Pairsschübe, Auszeichnungen und Hofrathsschnellbäckerei *(Lebhafte Heiterkeit)* erhalten — das innere Gleichgewicht, die belebende Seele können Sie diesem Agglomerat der disparaten Parteien nicht einhauchen.

Der Herr Finanzminister fühlt wohl, dass die Regierung kein Ballcomité ist, welches mit voller Objectivität alle Welt zum Tanze einladen kann *(Sehr gut!)*, und darum sucht er, wie Peter Schlemihl seinen eigenen Schatten, immer ein politisches Princip für die Coalition. Er hat unlängst die überraschende Entdeckung gemacht, Sie alle seien „Mittelparteien“. *(Schallende Heiterkeit.)*

Dieses Epitheton soll die schroffen Gegensätze der Theilhaber der Association verdecken, und man sollte sie nach ihrer Eigenart gar nicht mehr unterscheiden können. Das erinnert an einen tragikomischen Vorfall, der sich unlängst in einer ungarischen Landstadt ereignet hat. Dort hat man zu drei neugeborenen Drillingen noch ein anderes, fremdes Kind scherzeshalber gelegt. Aber weh! Selbst die Mutter konnte dann den ausgeliehenen Säugling unter ihren eigenen nicht erkennen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

So hat auch Graf Hohenwart die vier Coalitionskinder in dieselbe Wiege gelegt, und nun weiß man nicht mehr, welches eigentlich liberal und welches conservativ ist. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wir sehen nur, dass alle vier sehr — . — reactionär *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen)* um sich herumschlagen.

Es ist in der Wiege für alle vier nicht Platz genug und wenigstens eines muss heraus. *(Heiterkeit.)* Die Liebe und Einigkeit hat sich nicht eingestellt, und der Honigmonat, wie der verehrte Obmann des Polenclub verrathen hat, ist längst vorbei. Das Probejahr hat überhaupt schlecht geendigt. Auch in Ihrem Kreise dämmert es allmählich, dass das Viergespann der Coalition, die Quadriga im Parlament ebenso festgenagelt ist, wie die Quadriga draußen auf dem Parlamente. *(Sehr gut!)*

Wo sind die versprochenen Reformen? Sie können nur auf die unter Taaffes Regime fertiggestellten oder initiirten Codificationen hinweisen, oder auf Kleinarbeit und Anfänge, deren Fortsetzung fehlt.

Hier in diesem hohen Hause hat man einmal einem Ministerium zugerufen: Wovon leben Sie? Ich frage gar nicht, wovon das gegenwärtige Cabinet lebt; es musste ja, um seine Lebensgeister aufrechtzuerhalten, zu dem in Hungersnöthen üblichen Stärkungsmittel des Doppelkümmels *(Lebhafte Heiterkeit)* Zuflucht nehmen; es hat sich nämlich den verdoppelten Dispositionsfond zugelegt. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich frage aber: Wofür leben Sie? Was haben Sie bisher mit Ihrer immensen Majorität geleistet? Von den großen legislatorischen Arbeiten, die im Zuge sind, werden die wenigsten den Weg in das Reichsgesetzblatt finden. Das kann nicht anders sein, denn diese Regierung und dieses Haus sind zu solchen Codificationen gar nicht mehr berechtigt. *(Sehr richtig!)*

Sie haben selbst das Parlament für reformbedürftig erklärt; daraus folgt, dass Sie nur noch eines zu thun haben: die Wahlreform zu machen und diese wichtigen Arbeiten dem reformirten Reichsrathe zu überlassen. *(Zustimmung.)* Aber Sie gebrauchen die Steuer- und Strafreform als Feigenblatt, um die Blöße der Wahlreformimpotenz zu decken. *(Beifall. — Händeklatschen.)*

Sie haben die moralische Legitimation zu einer Steuerreform nicht. Denn eine Steuerreform kann wirksam und erfolgreich nur dann beschlossen werden, wenn die Kleinen, die Sie angeblich entlasten wollen, hier vertreten sein werden.

Die Eile, mit der Sie die Steuerreform fabriciren, bevor der kleine Mann hier vertreten ist, macht die ganze Reform und deren Scheinentlastungen sehr verdächtig. *(Sehr richtig!)* Das Volk ist misstrauisch und sagt: Für die Freiheitsverminderung bekommen wir als Ersatz die Steuererhöhung und mit der Steuererhöhung zugleich für die Fünfguldenmänner die Wahlrechtsbeschneidung. *(Sehr richtig!)*

Die Codification Ihres Strafrechtes hat selbst die Gemäßigtesten in der Bevölkerung aufgerüttelt. Man vermag gar nicht zu begreifen, dass auch Liberale zu einer solchen soit disant-Verbesserung des Strafrechtes die Hand bieten können, und man fragt überall: Ja, gibt es überhaupt im Parlamente noch deutsche Liberale? *(Sehr gut!)*

Das sollten Sie, meine Herren von der Linken, nicht überhören!

Fragen Sie sich selbst, ob Sie nicht allen Lebensgrund und Lebenszweck opfern, wenn Sie in der Codificirung der Reaction mit Rückschrittsmännern concurriren, wenn Sie die Regierung für alle freiheitsstörenden Maßregeln absolviren? *(Sehr richtig!)* Heißt das nicht nach dem alten Römerspruch: Propter vitam vitae perdere causam? *(Bravo!)*

Hören Sie nicht das Murren der liberalen deutschen Bevölkerung? Merken Sie nicht, dass ein ansehnlicher Theil Ihrer eigenen Presse, dieses Urquells Ihrer ganzen Kraft, sich tadelnd von Ihnen wendet?

Die Coalition ist für Sie ein Passionsweg; er ist traurig markirt durch Ihre Engherzigkeit in der Wahlrechtsfrage, durch Ihr Votum für die Ausnahmsverfügungen, durch die passive Assistenz bei der Einschränkung der wichtigsten Rechte des Parlamentes, kurz durch Ihre active Theilnahme an allen polizei-

mäßigen und freiheitsfeindlichen Maßregeln der Regierung. *(Bravo! Bravo!)*

Sie verlegen sich dadurch den Weg nach unten, Sie tödten mit einem Schlage Ihre Vergangenheit und Ihre Zukunft! Um welchen Preis? Ist Ihre Gegenwart, ist Ihre heutige Stellung beneidenswert? Sie haben nicht die heißgewünschte Macht erlangt, sondern nur den bloßen Schein der Macht! *(Sehr gut!)*

Die Freiheit, meine Herren, ist eine gar eifersüchtige Gottheit: Sie läſst keine Untreue ungestraft.

Als Sie vor vier Jahren in das Regierungslager übertraten, erklärten Sie feierlich, nicht jene nachahmen zu wollen, die vor uns auf diesen Bänken saßen. Ein schöner Vorsatz, aber auch er war nur ein Pflasterstein auf dem Wege zur Hölle.

Wenn Sie nicht innehalten, so wird auch das Ende kein anderes sei. Wer die Sache der Volksfreiheit verläſst, wird auch vom Volke verlassen und ist verloren. *(Sehr richtig!)*

Ihr besseres Ich muſs sich auflehnen gegen die Verirrungen, die Sie täglich begehen müssen. Ihr Gewissen sagt Ihnen, daſs Sie Ihren alten Glauben verleugnen, daſs Sie anders denken und anders handeln müssen. In diesem Widerspruche liegt das Verderben. *(Beifall.)*

Ein schlechter Trost ist es, daſs Sie die Majorität gegen uns und gegen die slavischen Völker benützen können. Dieses Verdienst wird bei den Nationalen Ihres Volkes nicht geschätzt und Sie mehren die Gegnerschaft und Feindschaft ganzer Völker, unter der Sie schon einigemale zusammengebrochen sind. Denken Sie an den Wechsel des Schicksales und an das Gesetz der geschichtlichen Wiedervergeltung! *(Beifall.)*

Bald wird kein Halt mehr möglich sein. Sehen wir ja, daſs es schon an die Schule geht. Diese war Ihr Stolz, diese haben Sie immer mit Muth und Zähigkeit vertheidigt und hierin selbst Ihren Gegnern Achtung abgerungen.

Wie steht es jetzt damit? Sie antworten: „Unsere Schule triumphirt! Die Bischöfe und die Clericalen haben die Vortrefflichkeit unserer Gesetze anerkannt."

Wohl bekomm's! Wir gratuliren, meine Herren! Aber die Gesetze sind Nester, aus denen Vögel herausflattern je nach den Eiern, welche man hineinlegt. *(Sehr gut! — Beifall.)* Das Gesetz ist nicht alles, die Auslegung und Durchführung sind das Entscheidende.

Das ist auch Ihnen bekannt, und den Herren im Purpur und in der Mitra noch besser. Klug wie die Schlangen, wollen diese nicht mehr das Zerstören des Schulgesetzes, sondern hoffen auf das Hinein- und Unterlegen. *(Bravo! Bravo!)*

Sollte es wirklich wahr sein, daſs Sie, meine Herren von der Linken, mit Ihrem Palladium die Protection der Bischöfe im Kampfe gegen die Christlichsocialen bezahlen wollen? *(Sehr gut!)*

Der Coalitionskoloſs steht sicherlich wie jener von Rhodos rechts und links auf beiden Ufern, aber gerade in der Schulfrage ist der trennende Isthmus am breitesten. Sie können da die Beine nicht genug ausweiten, um auf beiden Ufern fest zu stehen. Das equilibristische Kunststück kann keine lange Dauer haben; Sie müssen beide Beine rechts oder links stellen und Sie werden — so fürchten wir — ganz auf das rechte Ufer treten. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Wenn Sie dem Teufel die Fingerspitze geben, hat er die ganze Hand. Graf Hohenwart ist kein Teufel *(Heiterkeit)* und auch kein ungestümer, aber dafür ein zäher Mahner. *(Bravo!)* Er wird Ihnen nicht mit Execution drohen, aber er wird Ihnen höflichkühl den Schuldschein so lange unter die Augen halten, bis Sie, die funkelnagelneue Mittelpartei, die Verschreibung einlösen. *(Heiterkeit.)* Daher wundern Sie sich nicht, wenn die moderne Schule bei dem „Beifall und Händeklatschen rechts", das ihr beredter Anwalt, Professor Sueß im Landagssaale davon getragen, sich ängstigt und seufzt: „Es thut mir lang' schon weh', daſs ich dich in der Gesellschaft seh'!" *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

So befinden Sie sich, meine Herren von der Linken, an einem gefährlichen Absturz und nichts kann Sie retten, als die Rückkehr zu den Grundsätzen der Freiheit, zur wahren Freiheit, welche unmöglich ist ohne Gerechtigkeit, Gerechtigkeit gegen die anderen Völker des Reiches. *(Bravo!)*

Es ist ein wahres Unglück, daſs Sie diese Gerechtigkeit auch dann mit dem Aufwand Ihrer ganzen Kraft verweigern, wo es sich um mikroskopisch winzige Theilchen sprachlicher Rechte handelt; die Folge ist, daſs Ihnen wie dem von Delila geschorenen Simson nichts an Kraft übrig bleibt, um die reactionären Philistertempel zu erschüttern. Sie sehen nicht, daſs Sie dadurch Ihr Schicksal beschleunigen und daſs die deutschliberale Partei der erste Todte der Coalitionsarmada sein wird. *(Sehr richtig!)*

Auch Ihr Vertrauensmann im Cabinet wird Sie beim besten Willen nicht retten; eher werden Sie ihn ins Verderben mitreißen.

Er ist ohnehin in einer tristen Lage. Er gleicht einem ausgereiften Baume, der zu spät ins fremde Erdreich versetzt worden. Er kann dort nur schwer Wurzel fassen, Früchte trägt ein solcher nur in den seltensten Fällen. Es ist ein wahres Unglück für ihn, es ist ein wahres Unglück für Sie, daſs Sie, die Verkünder der Erhaltung des Besitzstandes, Ihren Besitzstand an liberalen Ideen und freiheitlichen Traditionen nicht zu wahren und zu vertheidigen wissen, sondern ihn leichten Herzens hingeben. *(Beifall.)*

Heute schon ist Ihre Situation die denkbar schlechteste.

Die geehrten Herren aus Galizien haben ihr Separatcoupé behalten. *(Heiterkeit.)* Die Ruthenen fahren mit, freilich nur draußen auf der Plattform. *(Heiterkeit.)* Die Herren vom rechten Centrum fahren bequem im Fond II. Classe, der Coronini-Club als blinder Passagier wenigstens III. Classe *(Erneuerte Heiterkeit)*, aber Sie stehen gedrängt im offenen Lastwagen, allen Unbillen des Wetters ausgesetzt, und zudem geht die Fahrt rückwärts.

Der böhmische Adel ist der Zugsführer, er leitet noch immer den Staat.

Aber auch ihm ist bei diesem altgewohnten Geschäfte nicht gut zumuthe, er befürchtet jeden Augenblick eine Entgleisung! Wohl fallen ihm noch immer die einflussreichsten und angenehmsten Stellen in der Verwaltung zu; wohl spielt er in allen Vertretungskörpern die entscheidende Rolle, aber in diesem Übermaß liegt Gefahr für alle seine Vorrechte. Denn die moralische Stütze, der Einfluss auf das Volk, ist dahin! Auch die stolzen Burgherren sollten die Zeichen der Zeit beachten und einige Tropfen demokratischen Öles nicht verschmähen. *(Beifall.)*

Wir verkennen nicht die Dienste, die der Adel Böhmens in früheren Zeiten unserem Lande geleistet hat, aber schon unsere Väter haben sie reichlich mit Zinseszinsen bezahlt. Die Schuld ist getilgt, und stimmt die Rechnung vielleicht nicht ganz, dann kann das höchstens daher kommen, dass uns noch etwas zu gute zu schreiben ist. *(Beifall.)*

Unser Verhältnis zum böhmischen Adel ist klar. Wir sind und können nicht eine Partei sein. *(Sehr gut!)* Eine ganze Weltanschauung trennt uns. Aber es gibt in staatsrechtlichen und Gleichberechtigungsfragen manche Berührungspunkte. Sie müssten freilich wie der ungarische und polnische Adel unter das Volk herabsteigen und im politischen Leben sich mit dem Nebeneinander begnügen. *(Bravo!)*

Nicht an uns liegt es, wenn wir beide uns so schroff gegenüberstehen. Sie sind es, die nur dann Wert auf die Freundschaft unseres Volkes legen, wenn es sich seines ganzen Wesens begibt. Das kann und wird nie mehr geschehen, selbst wenn Sie sich ganz zu unseren Gegnern schlagen sollten und uns auch im böhmischen Landtage in die Minorität drängen würden. Aber Sie werden es sich zweimal überlegen, denn man verbrennt nicht die Planken des Schiffes, auf dem man selbst schwimmt. *(Sehr richtig!)* An das vielberufene Compromiss mit dem verfassungstreuen Adel haben wir nie recht geglaubt. Es sind da Ihre vitalsten Interessen im Spiele. Sie wissen, dass ein solches Compromiss Ihre eigene, mit nationalen Elementen versetzte Partei vernichten müsste. *(Bravo!)* Und dann haben Sie in der Person des Grafen Thun einen treuen und wachsamen Hüter; wenn Sie auch diesen letzten Fehler begehen wollten, er wird es nimmer zulassen. *(So ist es!)*

Sollte Ihnen diese Selbstverstümmelung nicht erspart bleiben, so wird er schon dafür sorgen, dass Sie dieses Opfer nicht dem Ministerium Windisch-Graetz bringen, sondern dem Ministerium Thun! Selberessen macht fett — das gilt auch in der Politik. Und wenn trotz dem allem das Unglaubliche schon jetzt geschehen sollte, wir würden auch das mit Gleichmuth tragen — das Compromiss müsste nur zu Ihrem Schaden ausschlagen. Verzeihen Sie, wenn ich's Ihnen offen sage: Das böhmische Volk kann Sie leichter entbehren, als umgekehrt Sie das böhmische Volk! *(Beifall.)*

Doch Sie werden diesmal kein Compromiss abschließen. Wenn die Wahrung des politischen Besitzstandes die Basis der Coalitionsparteien ist, wenn die liberalen Großgrundbesitzer in Niederösterreich, Mähren und anderwärts ihren Besitzstand durch kein Compromiss alteriren wollen, warum sollten gerade Sie Ihren eigenen Besitzstand verkürzen lassen? *(Bravo!)*

Die Erhaltung des politischen Besitzstandes! Ein unglückseligeres Programm in einem national, politisch und freiheitlich so unfertigen Staate, wie es Österreich ist, läßt sich nicht ausdenken. Gehen Sie von Land zu Land, von Volk zu Volk, von Partei zu Partei und Sie werden überall dieselbe Unzufriedenheit sehen, dieselben Klagen hören über diese programmatische, alles ertödtende Stabilität, welche für die große Mehrheit nichts anderes ist, als die Regelmäßigkeit der Unterdrückung, das Schweigen der Erniedrigung, die Verewigung der Knechtschaft. *(Lebhafter Beifall.)*

Auch in jenen Wählerschaften, aus welchen sich die Coalition recrutirt, herrscht eine latente Empörung. Ja, die Majoritätsparteien selbst fühlen die schwebende Pein ihrer Lage. Niemand von ihnen hat Glauben an das Bestehende und niemand wünscht ihm lange Dauer. Nicht einmal die Glücklicheren, die wirklich politisch Besitzenden, was denn erst Parteien, deren Völker gar nichts oder nicht genug zum Leben haben! *(Bravo! Bravo!)*

Was in aller Welt haben die Ruthenen in der Coalition zu suchen? Wie kommt Lazarus unter die Prasser? *(Heiterkeit.)* Fürchten Sie etwa *(Abgeordneter Dr. Lewakowski: Das werden wir schon unter uns ausmachen!)*, dass Ihnen die Jesuiten aus dem Basilianer Kloster gestohlen werden könnten? *(Lebhafte Heiterkeit.)* Welchen Besitzstand wollen Sie denn erhalten? Etwa Ihre sieben Mandate für Ihre drei Millionen und alle großen und kleinen culturellen und rechtlichen Institutionen, welche Sie nicht haben? *(Erneuerte Heiterkeit.)* In Ihrem eigenen Bett macht sich's ein anderer bequem, Sie liegen daneben auf dem harten nackten Boden und versichern, dass Sie sich dabei ganz wohl befinden. *(Heiterkeit.)* Vor dieser lammsfrommen Demuth

können wir, die wir aus härterem Stoff sind, nicht den Hut ziehen. *(Sehr richtig!)*

Trotz Ihrer Coalitionsfreundlichkeit ist für die Ruthenen wie für die oppositionellen Völker die Erhaltung des Besitzstandes nur ein Vegetiren ohne Licht und Luft. *(So ist es!)*

Für die Slaven bedeutet dieselbe die Bekräftigung der künstlichen Majorisirung in ihren Ländern, die Verdrängung Ihrer Muttersprache aus dem öffentlichen Leben, Ihre Hintansetzung auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung. *(Bravo! Bravo!)*

Und für slavische Bruchtheile und Minoritäten bedeutet die Erhaltung des Besitzstandes die vollständige Rechtlosigkeit und Auslieferung an den Gegner. *(Sehr richtig!)*

Eines der schmerzlichsten Exempel liefern die Slovenen Kärntens, die man oft in Amt, Schule und nicht selten auch in der Kirche als Taubstumme behandelt. *(Hört! Hört!)* Deutsche Lehrer, deutsche Beamte, leider zuweilen auch deutsche Priester, können sich mit ihnen nicht anders als durch die Zeichensprache verständigen! Das nennt man dann den nationalen Frieden! „Solitudinem faciunt, pacem appellant."

Die Völker Österreichs stehen zumeist in neuer nationaler Jugend und wurden durch stiefmütterliche Behandlung ausgehungert. Die Erhaltung des Besitzstandes verurtheilt sie zum Dahinsiechen oder gar zum langsamen Tode, steigert die Erbitterung zur Verzweiflung und müsste sie zuletzt der Monarchie entfremden. *(So ist es! Bravo!)*

Und welche Schlussfolgerungen die politisch und social Enterbten aus dieser Erhaltung des Besitzstandes ziehen, das sprechen sie in ihren Versammlungen laut und bedrohlich genug aus. *(Bravo!)*

Frisch und ungehindert fließen muss das Leben eines Staates, und wenn man den Fluss staut, entsteht ein Sumpf oder eine verheerende Überschwemmung. So führt die Erhaltung des Besitzstandes nicht zur Erhaltung des Staates, sondern zu seiner Zerrüttung, sie bringt nicht Heil und Segen, sondern Unglück und Verderben. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Wie stellt sich endlich die Bilanz auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrt? Haben Sie etwas für die todtkranke Landwirtschaft geleistet? *(Beifall.)* Musste nicht das darbende Gewerbe von dem Herrn Handelsminister, der sich bei seinem Entree hier als Schutzpatron der ehrlichen Arbeit gab, die Hiobsbotschaft hören, dass die allgemein geforderte Gewerbenovelle keine dringende Sache sei? *(Hört! Hört!)* Der Herr Handelsminister antwortet da wie jener Schuldner seinem mahnenden Gläubiger: Warum drängst du so ungestüm, glaubst du, dass ich nur dir allein schuldig bin? *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Auch die leidende Production hat vieles von ihm zu fordern. Die einst blühende Mühlenindustrie lassen Sie durch die ungarische gewaltthätige Concurrenz unbarmherzig zugrunde richten. *(Sehr richtig!)* Wollen Sie etwa die Zuckerkrise und alles, was mit ihr zusammenhängt, auf Ihr Activsaldo gebucht haben? *(Lebhafter Beifall.)* Zählen Sie vielleicht Ostrau und Falkenau zu Ihren Siegen? *(So ist es!)* Könnte die Geschichte davon schweigen, die Todten, die man zu Karwin aus dem Schoße der Erde getragen, würden gegen Sie zeugen! *(Lebhafter Beifall, Händeklatschen, Beifall auf den Gallerien.)*

Wir sehen auf ökonomischem Gebiete nichts anderes, als ein ganz beispielloses Anwachsen des Börsenspieles, der Agiotage, der Curstreiberei und Plusmacherei. *(Sehr richtig! und Beifall.)*

Ich will Ihnen nicht die Schuld daran aufhalsen, aber ignoriren kann man nicht, dass diese netten Dinge in Zug gekommen sind von dem ersten Tage der Coalitionsära an. *(So ist es!)* In demselben Moment verkündete man mit Pauken und Fanfaren, eine neue Börsenepoche sei gekommen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Sie ist auch gekommen, und auch der Vorkrach ist nicht ausgeblieben, so wenig als der Hauptkrach ausbleiben dürfte. *(Bravo! Bravo!)* Alle Welt wird es, wenn Sie es auch bescheiden ablehnen, auf Ihr Kerbholz schreiben. Und Sie können sich nicht einmal beklagen, denn für jedes Minus an politischer Freiheit und an nationalen Rechten, das die letzten 18 Monate den österreichischen Völkern gebracht haben, sind die Creditactien und Staatsbahnactien um fünf Gulden gestiegen. *(Lebhafter Beifall.)* Wir haben factisch Coalitionscurse — das ist unser neuester Curs! *(Heiterkeit.)*

So präsentiren sich die Resultate Ihrer Thätigkeit. Sie können nicht anders sein bei einer Coalition antagonistischer Elemente, welche nur der Egoismus zusammenhält, bei einer Coalition, deren erste Voraussetzung ist, dass jedermann alles, was er an Grundsätzen und Traditionen besitzt, über Bord wirft. Sie nennen es freilich „Zurückstellung", es ist aber nichts als die Preisgebung der Überzeugungen zum Zwecke der Rettung von Interessen! *(Sehr richtig!)*

Eine solche Coalition ist geradezu ein Attentat auf die öffentliche Moral. *(Beifall.)* Sie erschüttert das öffentliche Rechtsbewusstsein, sie depravirt das öffentliche Leben.

Fühlen Sie nicht, welche unermessliche Verantwortung Sie auf sich laden, wenn Sie in einer Zeit, wo die sittlichen Fundamente des Staates ohnehin eine bedenkliche Abschwächung erfahren haben, dem Volke praktisch die Lehre demonstriren, dass Principien so wohlfeil sind wie Brombeeren? *(Beifall.)* Dass man die Götter, an deren Altären man bisher geopfert, verleugnen darf *(Erneuerter Beifall)*, dass man seine politische und nationale Vergangenheit mit Ablegung des Charakters *(Heiterkeit)* quittiren kann, wenn sich dabei nur ein politisches Geschäft machen läßt? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

In 18 Jahren haben denn auch die Umsturzparteien hier zu Lande nicht so viele Proselyten gemacht, wie in den letzten 18 Monaten. *(Sehr richtig!)* Das ist die sprechendste Antwort auf die Antithese des Herrn Finanzministers: Reform oder Revolution. *(Beifall.)*

Den Völkern hat die Coalition nicht Frieden, sondern Unterdrückung gebracht. Es kann nicht anders sein, da Sie die Heiligkeit des Gesetzes anrufen und dasselbe selbst gröblich verletzten; da Sie von Gerechtigkeit sprechen und sich von der politischen Rancune leiten lassen. *(Sehr richtig!)*

Sie sind nicht jene Coalition, welche die Monarchie nothwendig hat. Ja, in einem so vielgegliederten Reiche, wie Österreich, in einem Parlament, wo es sozusagen nur Minoritäten gibt, wo keine politische oder nationale Partei allein eine homogene Majorität bilden kann, in einem solchen Staate werden die parlamentarischen Parteien bis zu einem gewissen Grade immer auf einander angewiesen sein. *(Zustimmung.)* Nirgends in der Welt ist eine Justamentpolitik so wenig am Platze wie bei uns.

Das erkennen auch wir an und bewahren daher ruhig Blut, wenn man uns von liberaler Seite zuruft: Ihr wollt euch mit den conservativen und Feudalen verbinden und so eueren Freisinn verrathen? Und zu gleicher Zeit von conservativer Seite: Ihr wollt Alliirte werden der Deutschliberalen und so euere Nationalität verrathen? Sehen wir ja, wie die Deutschliberalen und Conservativen einen Bund geschlossen. *(Bravo!)*

Wir können heute nicht sagen, ob wir einmal dieses gute oder böse Beispiel befolgen würden *(Heiterkeit)*; sicherlich haben wir zu aufrichtigen deutschen Liberalen viel näher als Graf Hohenwart und zu den böhmischen Feudalen mindestens nicht weiter als Herr von Auspitz. *(Schallende Heiterkeit.)*

Das aber wissen wir, dass jedes ehrliche und ehrsame politische Bündnis die sittlichen Grundlagen voranstellen muss. *(Bravo!)* Es darf kein Mandatscartell sein, kein politischer Ring von derselben moralischen Qualität, wie etwa ein amerikanischer Seifenring oder Petroleumtrust, es müsste zur gemeinsamen Arbeit Parteien einigen, welche einander nicht grimmig hassen, sondern gleiche Bedürfnisse, gleiche oder parallele politische Überzeugungen hätten. *(Sehr richtig!)*

Eine Coalition also mit gerechten Grundlagen und mit edleren Zwecken. Keine Kampforganisation gegen die Majorität der Völker, keine Verschwörung zur Negation der elementaren Lebensbedingungen der Nationalitäten, zur Hintanhaltung und Verweigerung der politischen und socialen Gerechtigkeit. *(Bravo! Bravo!)*

Wir wünschen eine Vereinigung, welche sich von rechts nach links wölbt wie ein Regenbogen als Zeichen eines ehrlichen Vertrages zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Freiheit, der Freiheit für alle *(Beifall)*; eines Vertrages, welcher den Fortschritt als das eigentliche Lebenselement anerkennt, die Theilung der Gewalten ehrlich auffasst, die Würde und die Machtbefugnisse des Parlaments nicht verkümmern läst *(Erneuerter Beifall)*, die Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beeinträchtigt, eines Vertrages, der alle jene, denen da der Staat Pflichten auferlegt, zur Theilnahme an der Gesetzgebung und dem politischen Einflusse heranzieht *(Lebhafter Beifall)* und die wirtschaftliche Kräftigung aller producirenden Classen ernstlich zum Zwecke hat. *(Beifall.)*

Wir wünschen eine Coalition, welche die vollständige Durchführung einer ehrlichen Gleichberechtigung als die wahre und eigentliche Zeltstange des Staates hochzuhalten *(Bravo! Bravo!)* sich zur Aufgabe macht, die Rechte der Länder achtet *(Händeklatschen)* und für die Einheit des Staates nicht mehr fordert, als unbedingt nothwendig ist!

Eine Coalition, welche in That und Wahrheit das Lager Österreichs wäre, nicht ein Kriegslager, sondern ein Friedensheim für alle seine Völker *(Lebhafter Beifall)*, ein Friedensheim, über dessen Giebel die weiße Fahne flattern würde als Symbol des Erlöschens alter Feindschaften, als Symbol des Triumphes wechselseitiger Duldsamkeit und aufrichtiger Freundschaft! *(Lebhafter Beifall. — Händeklatschen.)*

Auch in den trübsten Stunden heftigen Streites haben wir die Hoffnung nicht aufgegeben, dass vielleicht doch bessere Tage kommen, dass die Zeit mit ihrer heilenden Wirkung der Erkenntnis von dem natürlichen Bedürfnisse des öffentlichen Wohles, von den eigentlichen Existenzbedingungen unseres Gemeinwesens Bahn brechen werde.

Wir glauben noch immer, dass diese Trübsal, diese Wirrnisse endlich schwinden müssen *(Beifall)*, dass, wo heute Erbitterung des Kampfes den Geist verwirrt und das Gefühl vergiftet, der Friede die Vorzüge der einzelnen Völker im hellen Glanze erstrahlen lassen und deren brüderliches Aneinanderschließen bewirken wird. *(Bravo! Bravo!)* Diese Hoffnung aufgeben, hieße an der Zukunft Österreichs verzweifeln. *(Beifall.)*

Ihre Coalition steht der Erfüllung dieser schöneren Zukunft im Wege. Aber sie wird nicht ewig dauern. Es geht mit ihr schneller abwärts, als man erwarten konnte. Auch in der Politik hat nur das Natürliche und Einfache Aussicht auf Dauer und Bestand. *(Lebhafter Beifall.)*

Ihre Künsteleien, Ihre Ausschussdynamik, Ihre Geheimniskrämerei, Ihre Wahlgeometrie und Clubtyrannei wird sich nicht halten und wird Sie nicht halten, und an an dem Tage, wo Ihre Coalition von der Bildfläche verschwindet, wird sich alle Welt wundern, dass sie überhaupt entstehen *(Beifall)*, dass sie so lange bestehen konnte *(Erneuerter Beifall)*, und jeder-

mann wird das Gefühl haben, dass mit ihrem Falle ein Act der sittlichen Gerechtigkeit vollzogen worden ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Was in unseren bescheidenen Kräften steht, diesen Tag des Zusammenbruches zu beschleunigen, soll nicht ungethan bleiben, damit endlich Raum geschaffen werde für eine andere Coalition, für die Union der volksthümlichen Elemente aller Nationalitäten. *(Zustimmung.)*

Bis zu diesem Tage aber, an dem das möglich wird, ist unsere Stellung als die einer zwar staatstreuen, aber darum nicht minder unerbittlichen Opposition gegeben. *(Bravo! Bravo!)* Einer Opposition von hartem Willen, unbeugsamem Nacken und strengem Ernst. *(Händeklatschen.)*

Der Herr Ministerpräsident mag keine böhmische Frage kennen, sie ist und bleibt doch die sturmschwere Wolke am Horizont, viel gefährlicher — man kann es ohne jede schädliche Selbstüberschätzung sagen — viel gefährlicher als selbst die Wahlreformfrage. *(Bravo!)*

Es gilt noch immer, was ein genauer Kenner der böhmischen Verhältnisse, ein Mann, dessen Meinung wegen seiner heutigen einflussreichen Stellung auch der Herr Ministerpräsident beachten muss, von der böhmischen Frage in diesem hohen Hause gesprochen hat. *(Hört! Hört!)*

„Die Verhältnisse in Böhmen sind nicht von der Gesichtslinie eines untergeordneten Provinzconflictes zu beurtheilen, der sich im Rahmen kleiner Landtagsstreitigkeiten austragen oder auch nur hinausschieben lässt, sondern jedermann hat heute in Österreich das Gefühl, dass auf dem böhmischen Boden um die ganze Zukunft, den ganzen Charakter Österreichs der Kampf geführt wird." *(Hört! Hört!)*

Diesen treffenden Ausspruch hat niemand anderer gethan als Seine Excellenz Herr v. Plener, und wir, wir können nichts Besseres sagen! Ja, von der böhmischen Frage hängt der Charakter und mehr als dies, die Zukunft, das ganze Schicksal Österreichs ab. *(Bravo! Bravo!)* Sie wissen es alle. Niemand von Ihnen zweifelt, dass es in Böhmen so nicht weiter gehen kann, dass Österreich mit dieser offenen Wunde seine Mission nicht erfüllen, seine Weltstellung nicht bewahren kann, und deshalb muss und wird auch unsere Stunde kommen. *(Lebhafter Beifall.)*

Bis zu dieser Zeit gebietet uns die Pflicht nur Eines: Der böhmischen Frage ihre ganze Bedeutung, ihre ganze Schärfe zu erhalten: Auf einer Seite durch Hebung der sittlichen und materiellen Kräfte unseres Volkes, durch Vertiefung seiner nationalen und politischen Tüchtigkeit *(Beifall)*, auf der anderen durch unermüdliche und rücksichtslose Bekämpfung einer Regierung *(Lebhafter Beifall)*, deren Chef die böhmische Frage überhaupt verleugnet, einer Regierung, die ihre größten Erfolge bisher in der Einschränkung der Freiheit aller österreichischen Völker gefunden hat. Darum kann es auch gegenüber der heutigen Vorlage, sowie gegenüber jeder anderen, welche die Vertrauensfrage in sich schließt oder auch nur streift, für uns nur eine Antwort geben und diese lautet kurz und bündig: Nein! *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen im Hause und auf den Gallerien. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich bitte die Gallerien, sich ruhig zu verhalten; wenn noch einmal eine Beifallsbezeugung seitens der Gallerien erfolgt, werde ich dieselben räumen lassen.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz**: Hohes Haus! Es hat eine Zeit gegeben, in welcher ich der Ansicht gewesen bin, dass man bei der Generaldebatte über das Budget wohl über alles mögliche sprechen dürfe, dass man aber wenigstens etwas über das Sachliche desselben sagen müsse.

Die Erfahrung hat mich aber gelehrt, dass diese Debatte eigentlich jener Boden ist, auf welchem die verschiedenen Parteien dieses Hauses ihre nationalen Kämpfe, sei es mit den Waffen des böhmischen Rechtes oder der Sprachenfrage, oder auch mit solchen, welche selbst den gelindesten Anforderungen der guten Sitte Hohn sprechen, auszufechten pflegen.

In meiner speciellen Eigenschaft als Vertreter der commerciellen Interessen unseres einzigen See- und Handelsemporiums habe ich es daher für gerathen erachtet, mich möglichst ferne von solchen Zänkereien zu halten und meine speciellen Wünsche immer nur bei der Debatte der betreffenden Ressorts zum Ausdrucke zu bringen. Ich habe aber auch dabei die Erfahrung gemacht, dass man wegen schon vorangegangener allzu großer Redseligkeit der Herren Collegen *(Sehr gut!)* der Gefahr ausgesetzt wird, mitten in seinem Vortrage wegen angeblicher zu großer Zeitverschwendung gemahnt zu werden, wodurch die Möglichkeit benommen wird, wenigstens einmal in diesem hohen Hause die eigenen Interessen in einer entsprechenden Weise verfechten zu können.

Aus diesem Grunde, und weil angesichts des heuer eingeführten Modus der getrennten Debatten diese Gefahr größer als gewöhnlich zu sein scheint, habe ich mir das Wort erbeten. Da ich nun einmal beim Worte bin, so will ich von dieser Gelegenheit profitiren, um auch einmal in diesen Räumen mein socialpolitisches Glaubensbekenntnis vorzubringen, damit man vorkommendenfalls wisse, wie ich über alle diese verschiedenen Dinge eigentlich denke.

Vor allem erkläre ich, dass, was die äußere Politik anbelangt, ich in dem bestehenden Dreibunde die einzige Gewähr für die für uns alle so nothwendige Sicherung des Friedens erblicke. Ich erkläre ferner,

dass ich der hohen Regierung das größte und ungetheilteste Vertrauen entgegenbringe, dass ich das System der Coalition als das für die obwaltenden Verhältnisse einzig richtige und entsprechende halte, und dass ich mich derselben nicht bloß als Mitglied des Clubs des liberalen Centrums, sondern auch aus persönlicher Überzeugung und Zuversicht angeschlossen habe, dass ich in der von dem Herrn Finanzminister, wenn auch nicht ganz im Sinne meiner Überzeugungen eingeleiteten Regulirung der Valuta, eine nicht genug zu schätzende Wohlthat für die finanzielle, wirtschaftliche und politische Consolidirung des Staates erblicke, dass ich ihm zu dem ihm dabei bereits errungenen Erfolge gratulire, und dass ich seine weiteren Bestrebungen zur Erreichung des Endzieles mit meinen besten Wünschen verfolge; dass ich endlich auf Seine Excellenz den Herrn Handelsminister meine speciellen Hoffnungen setze und deren möglichst baldige Erfüllung von ihm vertrauensvoll erwarte.

Damit man mir aber ja nicht nachsagen könne, dass ich durch und durch schwarz-gelb dynastisch und rosaroth regierungsfreundlich gefärbt sei, so möge hiemit im Gegensatze zu dem bisher Gesagten noch ganz besonders betont werden, dass ich dem Lobe über die codificatorischen Leistungen dieser letzten Zeit nicht ganz so ohneweiters mich anzuschließen vermag.

Denn, meine Herren, so wie wir einen christlichen Socialismus haben, welcher trotz seiner christlichen Menschenliebe mit mehr als heidnischer Grausamkeit alle Juden am liebsten auf einem und demselben Scheiterhaufen sammt und sonders verbrennen möchte, so haben wir auch einen staatlichen Socialismus, welcher von der Revolution, die der Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie hervorgerufen hat, eine Reihe von Gesetzen erzeugte, welche voraussichtlich todte Buchstaben auf dem Papiere bleiben werden, weil die Praxis zeigen wird, dass man sich in der Zeit des Dampfes und der Elektricität, des Telephons und der maschinellen Vorrichtungen entweder den Anforderungen der Zeit so gut wie möglich anpassen oder aber in dem allgemeinen Wettkampfe um die Existenz jämmerlich untergehen muss.

Indem ich nun noch auf das energischeste gegen all dasjenige protestire, was seitens des geehrten Herrn Vorredners bezüglich Triests und namentlich bezüglich der Statthalterei und des Lloyd gesagt worden ist, gehe ich an die Besprechung des mir für heute vorgelegten Themas über. Ich werde dasselbe vom gesammtstaatlichen Standpunkte aus beleuchten und mit den Ziffern des Budgets begründen.

Es gibt Jahreszahlen in dem Wirtschaftsleben der Völker, welche nicht bloß das Interesse großer, außerordentlicher Ereignisse, sondern auch zugleich die Richtung kennzeichnen, in welcher sich daraufhin die Umgestaltung der wirtschaftlichen, politischen und culturellen Verhältnisse der besagten Völker einstellen wird, so zwar, dass dadurch auch der Weg im Vorhinein angedeutet ist, welchen man einzuschlagen hat, um von diesen neuen Verhältnissen den entsprechenden Nutzen ziehen zu können.

Diese, über die Sitte und Alltäglichkeit des gewohnten Wirtschaftslebens hoch hervorragenden Jahreszahlen haben daher eine gewisse Ähnlichkeit mit den Wegweisern an der Landstraße, welche die Aufmerksamkeit des Wanderers auf sich ziehen und ihm bedeuten, dass dort an jener Stelle die Wege sich theilen nach dieser und nach jener Richtung, und dass man diesen und nicht jenen Weg einschlagen muss, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, weil nicht alle die verschiedenen Wege dahin führen und man vielmehr auf jedem einzelnen derselben nur nach einem anderen und ganz verschiedenen Orte zu gelangen vermag.

Ich werde nur ganz wenige solcher Jahreszahlen anführen, insofern sie sich auf unsere heimatlichen Angelegenheiten beziehen, und es für meine heutigen Ausführungen nothwendig erscheint. Es sind dies die Jahre 1866, 1869 und 1891.

Das Jahr 1866 erinnert an die Abtretung Venetiens, mit welchem Acte Österreich bezüglich seiner staatlichen Gebietstheile, mit seinen, bis dahin als unabänderlich betrachteten politischen Anschauungen für immer gebrochen hat.

Dieses geschichtliche Ereignis hatte für den österreichischen Staat zwei eminent ausgesprochene Seiten, und zwar eine politische und eine wirtschaftliche.

Es ist nicht meine Absicht, die erstere zum Gegenstande meiner besonderen Betrachtungen zu machen.

Damit man aber diese meine Äußerung nicht mißdeuten und falsch auslegen könne, so erkläre ich im allgemeinen, dass ich der Anschauung derjenigen beipflichte, welche in dieser Cession einen politischen Act erblicken, welcher sich durch die Gestaltung der damaligen Verhältnisse empfohlen hat, und ich daher der Ansicht bin, dass die Vortheile der heutigen freundschaftlichen Beziehungen zu unserem Nachbarstaate dem etwaigen Fortbestande jenes immer mehr angefochtenen Besitzes, für die innere Consolidirung unseres Staates beiweitem vorzuziehen sind.

Was aber die wirtschaftliche Seite dieser Angelegenheit anbelangt, so finde ich dabei hervorzuheben, dass sich der österreichische Staat bis zum Jahre 1866 in dem Besitz von zwei großen Seehäfen an der Adria befunden hatte, nämlich Triests und Venedigs.

Mit Hinsicht auf seine topographische Lage und auf seine commerciellen Beziehungen zu dem österreichischen Hinterlande, ist zwar Triest immer der für den Staat wirtschaftlich bei weitem bedeutendere Seehafen gewesen; aber die Schwierigkeiten unseres damaligen italienischen Territorialbesitzes brachten es mit sich, dass die Lösung auch rein wirtschaftlicher

Fragen im südlichen Theile des Staates stets an strategische Rücksichten gebunden war, und so ist es gekommen, dass die erste und bisher noch einzige Bahnverbindung Triests mit dem Inlande nicht directe, sondern auf dem Umwege über Nabresina in der Richtung von Venedig erfolgte, und dass auch bei der späteren Eisenbahnfrage Predil oder Pontebba die Wahl auf diese letztere Bahn, wieder mit Bevorzugung Venedigs zum Schaden von Triest, gefallen ist.

Mit der Cession Venetiens ist aber Triest das einzige Seeemporium Österreichs geworden und man war daher zu der Erwartung berechtigt, dass sich nunmehr das ganze Interesse des Staates diesem seinem einzigen großen Seehafen zuwenden und dass er die wirtschaftliche Hebung desselben anstreben und pflegen werde.

Es hat sich aber leider nur zu bald herausgestellt, dass, sowie bei der schon erwähnten Bevorzugung Venedigs nur das politische und nicht das commerzielle Interesse maßgebend gewesen war, dieses letztere auch bei Triest fast gänzlich fehlte, weil unsere binnenländische Bevölkerung keinen Sinn und kein Verständnis für den Wert des Besitzes einer eigenen Seeküste hatte, ja sogar den Freihafen von Triest als Ausland und nicht zu Österreich gehörig betrachtete, während die industriell bedeutend mehr entwickelten nördlichen Provinzen unseres Reiches selbstverständlich mit ihren Aspirationen nach der ihnen näher gelegenen deutschen Seeküste hinneigten, nach welcher durch den früheren Ausbau der österreichischen Bahnen in jener Richtung die commerzielle Tendenz unserer besagten nördlichen Provinzen, zum Schaden unserer nationalen wirtschaftlichen Hebung, und zwar ausschließlich nach dem fremden Meere durch die Regierung selbst zugewendet worden war.

Bei dieser Sachlage geschah, was nicht ausbleiben konnte.

Während alle mit Triest concurrirenden Seehäfen ihre Bedeutung immer mehr entwickelten und vergrößerten, hat die commerzielle Bedeutung von Triest nach und nach immer mehr abgenommen, bis es endlich von der hervorragenden Stellung, welche es in früheren Jahren als größter Handelsplatz Europas eingenommen hat, auf seinen jetzigen höchst bescheidenen Platz zurücktreten musste. In diesem höchst unerquicklichen Zustande befanden sich die Verhältnisse Triests schon zur Zeit der Eröffnung des Suezcanales im Jahre 1869.

Wenn es noch eines Beispieles bedarf, um in anschaulicher Weise die kolossale Umwälzung darzustellen, welche infolge der Eröffnung des Suezcanales auf dem Gebiete des Verkehres in der ganzen Welt platzgegriffen hat, so kann dieses Beispiel am besten auf jene kosmischen Erscheinungen zurückgeführt werden, nach welchen bei gänzlichem Aufhören aller Lebenskraft der Boden ganz unerwartet auf der einen Seite in die Tiefe versinkt, während er ebenso unerwartet auf der anderen Seite wieder emporschnellt. Der alte Weg um das Cap der guten Hoffnung, auf welchem sich durch eine Reihe ungezählter Jahrhunderte die ganze commerzielle Bewegung zwischen Asien und Europa in einer schleppenden, tausend Gefahren ausgesetzten Weise langsam fortbewegte, hat mit einemmale aufgehört, und dieser ganze Handelsstrom ergoss sich in den Suezcanal, aus welchem er nunmehr mit immer größeren und stärkeren Wellen sich in das Mittelmehr ergießt. Ohne auf dasjenige zurückzukommen, was ich schon zu wiederholtenmalen in diesem hohen Hause diesbezüglich gesagt habe, möchte ich nur daran erinnern, dass die Entfernung zwischen Southampton und Bombay auf dem kürzesten Wege über Triest infolge des Suezcanales um den dritten Theil sich verkürzt hat.

Triest ist also infolge des Suezcanales zum natürlichen Durchfuhrhafen des centraleuropäischen Verkehres mit Asien geworden, ohne dabei seine frühere Eigenschaft als einziges See- und Handelsemporium der österreichischen Monarchie zu verlieren. Und so, meine Herren, gelangen wir zur dritten Jahreszahl, 1891, welche für Triest den Verlust seines Freihafens und seine Einbeziehung in das allgemeine Zollgebiet bedeutet. Die ursprünglichen Beziehungen Triests zu seinem Hinterlande haben sich also in der kurzen Zeit von bloß 25 Jahren dreimal sehr bedeutend geändert, und aus dieser dreimaligen Veränderung ist Triest mit einer doppelten Mission hervorgegangen, die eine gegenüber dem Gesammtstaate und die andere gegenüber dem Weltverkehre in seinen Beziehungen zu Österreich. Die erste dieser Missionen ist eminent österreichisch, daher interprovinzieller Natur, die andere ist eminent centraleuropäisch, daher international oder eigentlich mit Bezug auf den asiatischen Handel kosmopolitischer Natur.

Wenn wir nun diese Betrachtungen anstellen, welche gewiss richtig sind, weil sie ja auf historischen Thatsachen beruhen, müssen wir zu dem Schlusse gelangen, dass Triest diese seine aus ganz verschiedenen und unabhängigen Ursachen hervorstammende Mission unmöglich mit den gleichen Mitteln erfüllen kann, sondern dass es ganz besonderer Mittel bedarf, geradeso wie es in dem von mir eingangs angeführten Beispiele der verschiedenen Wege, welche zu verschiedenen Zielen führen, der Fall gewesen ist. Nachdem es sich nun in diesen beiden Fällen um Verkehrsfragen handelt, so will ich damit gesagt haben, dass jene Eisenbahnen, welche für die provinziellen Bedürfnisse nothwendig sind, unmöglich die gleichen sein können, wie jene, welche für die Zwecke des Welthandels erforderlich sind.

Darin, meine Herren, besteht der große Unterschied der Ansichten zwischen der von mir vertretenen Handels- und Gewerbekammer — welche Ansichten auch die meinigen sind — und den Ansichten derer, welche sich gegen die Idee des Welthandels auflehnen.

Wir sagen nämlich: Alle die von verschiedenen Provinzen vorgebrachten Bahnprojecte haben mehr oder minder ihre Berechtigung und können allenfalls auch ausgeführt werden, aber keines von ihnen hat jene Eigenschaften, welche von einer Weltbahn gefordert werden müssen. Die Anderen aber sagen: Diese von uns verlangte Eisenbahn ist die richtige, diese brauchen und wollen wir und Triest braucht auch nichts anderes.

Wenn wir nun die verschiedenen Bahnprojecte ins Auge fassen, welche den Gegenstand dieser Controverse bilden, so haben wir die Predil—Tauern-, die Laak—Loibl- und die Wocheiner—Karawankenbahn vor uns.

Nachdem es aber meine Absicht ist, Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich, ich möchte sagen fast ausschließlich auf jene Bahnen zu lenken, mit welchen man zu dem Welthandel gelangen kann, so gestatten Sie, dass ich die Bahnen von sogenannter interprovincieller Bedeutung nur so oberflächlich berühre, und nachdem anderseits, wie wir alle wissen, ganze Bibliotheken darüber zur Verfügung stehen, so werden Sie mir hoffentlich Dank wissen, wenn ich mich aller derartiger Behelfe bei meinen Ausführungen entschlage, um Ihnen das Trockene und Unangenehme eines allzusehr verlängerten Vortrages zu ersparen.

Aber über das Eine müssen wir uns doch einigen, nämlich über die Principienfrage. Kann, und darf ein Großstaat — und das ist wohl Österreich — der ihm durch die Machtverhältnisse gewordenen Bestimmung der Vermittlung des mitteleuropäischen Verkehres sich entschlagen, ohne seine materiellen Interessen auf das empfindlichste zu schädigen? So unglaublich es auch erscheinen mag, so ist diese Frage schon oft bejaht worden und wird höchstwahrscheinlich noch öfter bejaht werden, weil der Egoismus der particularistischen Interessen sich jedem vernünftigen Urtheile verschließt; aber eine schlagendere, richtigere und vernichtendere Antwort, als die von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister in der Sitzung vom 1. Mai einem geehrten Herrn Abgeordneten von jener *(rechten)* Seite ertheilte, kann es nicht geben. Jene Worte des hohen Redners haben alle derartigen Behauptungen ein- für allemal aus dem Felde geschlagen.

Die Weltbahn, welche ich mit wenigen Strichen beschreiben will, wird gewöhnlich kurz als die Tauernbahn bezeichnet, besteht aber in Wirklichkeit aus zwei Theilen: dem unteren Theile, welcher von Görz nach St. Lucia über den Predil nach Tarvis geht, das ist die eigentliche Predilbahn, und dem oberen Theile, für welchen es verschiedene Varianten gibt, von denen es zwei wichtigere gibt: Spital—St. Michael—Eben und Sachsenlindig—Mallnitz—Schwarzach.

Diese combinirte Bahn ist jene Tracirung, welche als die geradeste, kürzeste und ersprießlichste für die unmittelbare Verbindung Triests mit den südwestlichen Provinzen Deutschlands in der Richtung von Salzburg und München angesehen worden ist.

Im vorigen Jahre wurde von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Schwegel und Dr. Rainer das sogenannte Project der Wochein—Karawankenbahn vorgebracht. Wie es der Name dieser Bahn bezeichnet, besteht sie aus zwei Theilen: dem einen von Görz—St. Lucia nach Tauernburg, das ist die Wocheiner Bahn und die andere, die Verlängerung über die Karawanken nach Klagenfurt und das ist die sogenannte Karawankenbahn.

Diese Bahn in ihrer Gesammtheit hat vor der Predilbahn den Vorzug, dass sie sowohl die Befürwortung der Bevölkerung von Krain und Kärnten, als auch die Zustimmung der Bevölkerung von Görz und Istrien vereint, so zwar, dass dem Zwiespalte: ob Predil, ob Wochein, von vornherein die Spitze abgebrochen ist, weil diese Bahn in ihrem unteren Theile eventuell auch als Verbindung für die Tauernbahn dienen kann. Alle diese von mir benannten Bahnen, das heißt sowohl die Tauernbahn, als auch die Karawanken- und Wocheiner Bahn, haben für sich ihre mehr oder minder provinzielle Bedeutung; aber keine einzige derselben vereinigt in sich jene Eigenschaften, welche einzig und allein in den Varianten der Tauernbahn zu suchen sind.

Wenn sich also die hohe Regierung für den Bau entweder der Predil- oder der Wocheiner Bahn entschließen sollte, und wenn man damit diesen Beschluss als Beginn der Erhörung der Wünsche Triests darstellen wollte, so muss schon jetzt betont werden, dass die etwaige Behauptung, als würde mit einem solchem Baue den Wünschen Triests, sei es auch nur theilweise Rechnung getragen, als nicht stichhältig und durchaus nicht befriedigend, zurückgewiesen werden müsste.

Im Gegentheile würde ein solcher Beschluss nur als eine nochmalige Hintansetzung und Nichtbeachtung der so sehr berechtigten Forderung Triests angesehen werden, deren Erfüllung auch diesmal in der altgewohnten Weise, bei gleichzeitiger Bevorzugung und Begünstigung der nachbarlichen Provinzen, ins Unbestimmte hinaus verschoben werden würde, wie es schon seit Decennien geschieht und sich schon verschiedenermale wiederholt hat.

Und dass eine derartige Auslegung auch diesmal vollkommen berechtigt wäre, bin ich leider in der Lage mit höchst drastischen Beweisen zu illustriren.

Das hohe Haus wird sich wohl noch erinnern, dass ich schon bei früheren Gelegenheiten einer vortrefflichen Studie über die Tauernbahn Erwähnung gethan habe, welche den in Eisenbahnsachen sehr competenten geehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schwegel zum Verfasser hat.

Ebenso dürfte es in Erinnerung sein, dass infolge der Rede, welche ich in dieser Eisenbahnfrage in diesem hohen Hause gehalten habe, der damalige geehrte Herr Handelsminister Seine Excellenz Marquis Bacquehem die Summe von 20.000 fl. für Tracirungs-

studien der Tauernvarianten ausgeworfen hat, so dass dieselben zur Stunde bereits fertig und spruchreif sein sollten, und dass ferner bei jener Gelegenheit der geehrte Specialberichterstatter Herr Hofrath Dr. Hallwich die kräftigste Unterstützung auch im Namen seiner ganzen Partei in der feierlichsten Weise mir versprochen hat.

Angesichts des Umstandes aber, dass trotz alledem und gegen alles Erwarten im Staatsvoranschlage für das Jahr 1895 in gar keiner Weise irgend welche Summe für die Tauernbahn in Aussicht genommen und auch in dem Motivenberichte überhaupt keinerlei Erwähnung davon geschehen ist, haben in der Sitzung vom 14. December 1894 die Abgeordneten Burgstaller, Franz Graf Coronini, Lienbacher, Dr. Steinwender und meine Wenigkeit, eine Interpellation folgenden Inhaltes eingebracht *(liest)*:

„Die Unterzeichneten finden sich gedrängt, noch vor der demnächst eintretenden Vertagung des Reichsrathes an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die ergebenste Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich die Vorbereitungen zur Herstellung einer neuen Bahnverbindung Triests mit dem Hinterlande befinden und ob nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes eine diesbezügliche Vorlage seitens der hohen Regierung erwartet werden kann."

Unmittelbar darauf, in der folgenden Sitzung haben die Herren Abgeordneten Freiherr v. Schwegel und Dr. Rainer gleichfalls eine Interpellation folgenden Inhaltes eingebracht *(liest)*:

„Beabsichtigt Seine Excellenz die nur zu lange offen gehaltene Frage der Verbindung der Hinterländer mit Triest durch Herstellung einer zweiten Eisenbahnlinie nach diesem Hafenplatze in absehbarer Zeit thatsächlich zur Lösung zu bringen und, im bejahenden Falle, durch welche der in Erörterung gezogenen Eisenbahnlinien?"

Diese Interpellation ist an sich vollkommen correct und läßt sich auch von meinem Standpunkte aus nicht das Geringste dagegen einwenden.

Aber diese Interpellation steht nicht für sich allein da, denn wie jene des geehrten Abgeordneten Burgstaller und Genossen, ist sie nur der Schluss einer vorangehenden Motivirung, in welcher unter anderem auch folgender Passus vorkommt *(liest)*:

„Dieses Bedürfnis der Hinterländer" — vorher ist von der Wocheiner Bahn die Rede — „drängt nach bestimmterem Ausdrucke in dem Maße, als die eine Seite der divergirenden Bestrebungen am Triester Platze selbst, die Lösung dieser Frage in der Herstellung einer zunächst nur dem Auslande dienenden Bahnverbindung über die Tauern, und zwar ohne reale Grundlage für die Erreichung der beabsichtigten Vortheile im Concurrenzkampfe gegen Venedig und die westlichen italienischen Hafenplätze gefunden werden kann."

Nun, meine Herren, was heißt das? Wenn diese Eisenbahn zunächst nur dem Auslande dient, wenn ihr die reale Grundlage für die Erreichung der beabsichtigten Vortheile im Concurrenzkampfe gegen Venedig fehlt, so kann dies nicht anders gedeutet werden, als dass diese Bahn keine Weltbahn ist, und dass alles, was von Seite Triests darüber gesagt wird, nicht wahr ist. Und wenn man sagt, dass diese Bahn nur zum Nachtheile der inländischen Production gereichen würde, so kann darunter nur die Absicht gelegen sein, diese Bahn unmöglich zu machen. Ich kann beim besten Willen keine andere Auslegung für diese Worte finden.

Es ist mir aber höchst unangenehm und peinlich, dass unter den 141 Unterschriften dieser Interpellation nicht weniger als 77 Mitglieder jener Partei angehören, mit welcher wir Abgeordnete von Triest als Mitglieder des Clubs des liberalen Centrums in die Coalition eingetreten sind, jener Partei, welche, wie ich schon vorhin bemerkte, durch ihren Specialberichterstatter uns in der feierlichsten Weise ihrer Unterstützung versichert hat. Und noch peinlicher ist mir der Umstand, dass sich unter diesen 141 Unterschriften selbst die Unterschriften einiger jener Herren befinden, welche sich gelegentlich der Besprechung der Valsuganabahn an uns Abgeordnete von Triest mit der Bitte gewendet haben, unsere Mitwirkung bei dieser für sie höchst wichtigen Angelegenheit zu gewähren, und zwar mit dem absoluten und ganz begreiflichen Versprechen, dass sie auch ihrerseits seinerzeit für uns sprechen werden, was überhaupt aus collegialen Rücksichten selbstverständlich gewesen wäre. Und, wenn man bedenkt, dass die erste jener Unterschriften die Seiner Excellenz des Freiherrn v. Schwegel ist, so wird man unwillkürlich an die von mir oberwähnte Denkschrift erinnert, in welcher Seine Excellenz sich als ein so warmer Vertreter der Tauernbahn darstellt, und ich kann es mir nicht versagen, die Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorausgesetzt, einen Passus aus der besagten vortrefflichen Arbeit Seiner Excellenz vorzulesen. Es handelte sich damals um eine Denkschrift, welche die Handelskammer von Triest in dieser Angelegenheit eingebracht hat. Dort heißt es *(liest)*:

„Diese Denkschrift, ein lauter Hilferuf in der Noth, verdient die aufmerksamste Beachtung aller Kreise, denen das Wohl und Wehe unseres wichtigsten Handelsemporiums an der Adria am Herzen liegt; sie beleuchtet die obwaltenden Verhältnisse, die großen Schwierigkeiten, mit denen Triest heute zu kämpfen hat, und die Gefahren, welche die commercielle Stellung dieses Hafens bedrohen, in so klarer und erschöpfender Weise, dass es vollkommen gerechtfertigt erscheinen mag, wenn wir auf diesen wichtigen Gegenstand noch einmal zurückkommen.

Durch nichts ist Triest so sehr geschädigt und in seiner Entwicklung zurückgehalten worden, als durch den verzögerten Ausbau, die theilweise verfehlte

Anlage und durch die ungenügende Ausbildung der Schienenwege, die dieses Verkehrsgebiet mit dem größten Hafenplatze an der Adria verbinden. Nichts ist für Triest wichtiger als die rasche Nachholung des in dieser Richtung bisher Versäumten. Mit Recht legt die Denkschrift auch das größte und entscheidende Gewicht auf diesen Punkt, indem sie die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer directen Verbindung des Istrianer Netzes mit der Rudolfs-Bahn und die Herstellung einer entsprechenden Tauernbahnlinie besonders betont. Seit Jahren werden die einschlägigen Projecte in den betheiligten Kreisen in der eingehendsten Weise ventilirt und die Frage kann heute wohl als spruchreif bezeichnet werden. Wenn Österreich den Ausbau der Arlbergbahn als ein Debouché nach dem Westen als nothwendig erkannt und durchgeführt und keinen Grund hat, den bedeutenden Kostenaufwand dafür zu bereuen, so wird es wohl auch den Ausbau dieser großen Verkehrslinie nach dem Süden, die nicht kostspieliger sein wird, ernstlich ins Auge fassen müssen, wenn es seinem überseeischen Handelsverkehre die gebürende Beachtung nicht vorenthalten und die günstigen Chancen nicht versäumen will, die sich in der Richtung des von Jahr zu Jahr steigenden Handelszuges nach dem Osten darbieten.

Thatsache ist es, dass Triest die Concurrenz der Nordseehäfen und Genuas und Venedigs ohne eine solche Verbindung auf die Länge nicht mehr wirksam bekämpfen kann und dass seine Bedeutung im überseeischen Weltverkehre und damit Österreichs Antheil an demselben unter den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig bestehen, immer mehr sinken und zuletzt mit allen Vortheilen, die dieser Verkehr bietet, in die Hände unserer Concurrenten übergehen muss. Tarifermäßigungen, wie nützlich und nothwendig sie jetzt auch sind, Péageverträge und alle ähnlichen Maßnahmen, deren Vortheile für den Augenblick nicht verkannt werden sollen, sind auf die Länge doch nur ungenügende Palliativmittel, die umso unwirksamer werden, je länger man mit der Anwendung der Radicalmittel zögert.

Triest beansprucht die Concession dieser neuen Bahnverbindung als eine staatliche Entschädigung für die bevorstehende Aufhebung seines Freihafens. Wie sehr wir auch die Nothwendigkeit dieser neuen Bahnverbindung rückhaltslos anerkennen, möchten wir doch zugleich betonen, dass gerade dieses Werk im Interesse der Staatsverwaltung selbst zur Sicherstellung seiner unerlässlichen Betheiligung an dem überseeischen Weltverkehre durchgeführt werden müsste.

Triest muss geholfen werden; es soll die nöthigen Bahnverbindungen und die entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich der maßgebenden Bahntarife erhalten. Daneben ist eine gründliche Reform des Lloyd unerlässlich."

Meine Herren! Der Contrast zwischen dieser Beurtheilung der Tauernbahn und zwischen dem abfälligen Urtheile in diesem Passus ist ein so kolossaler und verblüffender, dass man am besten mit Stillschweigen darüber hinweggehen und es einem jeden überlassen kann, darüber das zu denken, was ihm am besten scheint. Aber es ist damit erwiesen, wie richtig es ist, dass die Handelskammer von Triest nur im Baue der Tauernbahn die Erfüllung ihrer Wünsche erblicken kann. Denn es ist überhaupt eine sehr missliche Sache, wenn eine so hervorragende Persönlichkeit und ein derartiger Parlamentarier, wie es unstreitig Seine Excellenz Freiherr v. Schwegel ist, über einen und denselben Gegenstand zwei so verschiedene Urtheile abgeben und mit dem Gewichte seines vielsagenden Namens decken kann.

Es wäre also sehr erwünscht, dass diese peinlichen Eindrücke in irgend einer Weise verwischt werden würden. Wie immer es sich aber verhalten möge, so geht daraus hervor, dass Triest von nun an alle seine Hoffnungen nur auf die wohlwollende Einsicht der hohen Regierung, ganz besonders aber auf die wohlwollende Einsicht Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers setzen kann, welcher selbstverständlich berufen ist, in dieser hochwichtigen Frage das letzte Wort zu sprechen. Es ist daher für mich sehr erfreulich und sehr beruhigend, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister gelegentlich einer Audienz, welche er kurz vor Schluss des letzten Sessionsabschnittes den Vertretern der verschiedenen, bei dieser Eisenbahnfrage zunächst betheiligten Städte und Länder gewährte, sich in einer Weise ausgesprochen hat, dass über seine Anschauungen bezüglich der Wichtigkeit und der Bedeutung der Tauernbahn nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Seine Excellenz hat nämlich gesagt, dass er auf Grund einer diesbezüglichen Begehung der Tracirung des Predils die Überzeugung gewonnen habe, dass jene Bahn die eigentlich richtige für die Fortführung der Tauernbahn in südlicher Richtung sei, auch deswegen, weil die früheren strategischen Bedenken, wenn nicht ganz, so wenigstens zum großen Theile jetzt behoben sind, dass er aber jedenfalls auch die Wocheinertrace begehen werde, und dass er dann seinen ganz unparteiischen Entschluss darüber fassen werde. Dies sei der eigentliche Grund, warum im heurigen Staatsvoranschlage der Tauernbahn gar keine Erwähnung geschehen sei. Seine Excellenz hat aber bei derselben Gelegenheit auch Bemerkungen fallen lassen, welche ihren suggestiven Charakter verrathen und diese Suggestion ist um so bedenklicher, als dieselbe unstreitig den gewollten Einfluss auf Seine Excellenz ausgeübt hat. Es ist daher nothwendig, dass ich wahrheitshalber diese Bemerkungen auf ihren richtigen Wert zurückleite. Es hat Seine Excellenz gesagt, man gebe sich aber nicht dem Wahne hin, dass die Tauernbahn, wenn einmal ausgeführt, etwa bloß den Interessen Triests und der österreichischen Seeschiffahrt entsprechen werde, denn sowie heute schon der Triester Kaffeehandel zumeist in fremden Händen

sich befindet und durch fremde Schiffe zugeführt wird, so wird es auch in Zukunft sein.

Diese Worte sind unstreitig das Echo der Einflüsterungen jener Kreise, welche dem Baue der Tauernbahn abhold sind, und sind um so gefährlicher, als sie wirklich auf einer wahren Basis beruhen.

Nur sind die Folgerungen, die man daraus zieht, nicht richtig.

Ich werde das gleich erklären. Es ist ganz wahr, was Seine Excellenz gesagt hat, dass dieser Handel zumeist in fremden Händen ist und durch fremde Schiffe zugeführt wird, aber der Kaffeehandel von Triest ist von jeher über Hamburg gegangen, weil Triest mangels einer entsprechenden Bahnverbindung mit den nördlichen Provinzen, respective nach Deutschland, die Concurrenz Hamburgs bis zu den Mauern von Laibach vertragen musste. Um diesen ganz absonderlichen Zuständen ein Ende zu machen, ist ein Differentialzoll gewährt worden, und zwar in einer solchen Höhe, um eine Fraction höher als die Frachtdifferenz ist, welche eine derartige Concurrenz Hamburgs möglich gemacht hatte.

Durch diesen Differentialzoll hat der Triester Platz sein natürliches Absatzgebiet für den Kaffeehandel gewonnen und Hamburg hat es verloren. Nachdem dieses natürliche Absatzgebiet bis tief in die südliche Grenze Deutschlands reicht, sind es zumeist Häuser vom Main und vom Rhein gewesen, welche dadurch geschädigt wurden. Diese konnten sich nicht anders schadlos halten, als dass sie nach Triest einwanderten und ihren Handel sowohl für den Export als für den Import nach Triest mitbrachten. Es ist also ganz begreiflich, dass diese Häuser schon am ersten Tage ihrer Ankunft in Triest einen entsprechend großen Handel ausführen konnten, und dass sie auch später den Löwenantheil an demselben behalten haben, weil sie diesen Handel selbst mitgebracht haben und er immer ihr eigen war. Aber allmählich hat auch die Triester Kaufmannschaft einen Antheil daran bekommen, die Triester Arbeiterbevölkerung hat dabei ihren Erwerb, die Triester Verkehrsunternehmungen haben ihren Vortheil und der Staat streicht die Steuern ein, Triest war aber mit einemmale zu einem der bedeutendsten Stappelplätze für den Kaffeehandel auf dem europäischen Continente geworden.

Ebenso verhält es sich auch mit den Schiffen. Diese Ware wird nicht nur zumeist, wie Seine Excellenz gesagt hat, sondern ausschließlich durch fremde Schiffe zugeführt. Das ist ja begreiflich. Sie wissen alle, meine Herren, dass wir außer dem Lloyd fast gar keine Schiffahrt haben. Aber abgesehen davon ist es für den Warenhandel vollkommen gleichgiltig, ob die Verschiffung der Waren mit fremden Schiffen oder nationalen Schiffen geschieht, denn nicht die Flagge, sondern die Billigkeit der Fracht ist maßgebend und nachdem die Billigkeit der Fracht mit dem Quantum des freien Tonnengehaltes in nächster Beziehung steht, so gilt der Satz: je mehr Tonnengehalt, desto billigere Fracht, und je billigere Fracht, desto größeres Geschäft.

Wenn also alle diese großen Dampfer, die heute Kaffee nach Triest bringen, bei ihrer Ausfahrt genügende Waren für Beladung finden würden, würde die Fracht nach Triest für Kaffee um so viel billiger sein als die Ausfracht ausmacht, oder mit anderen Worten, die Concurrenzfähigkeit Triests gegenüber Hamburg würde um so viel größer, als diese Differenz der Ausfracht ausmacht.

Leider haben wir aber keine Artikel, weder des Bodens noch der Industrie, und so müssen alle diese Schiffe im Ballast, das heißt leer weggehen. Sie werden es begreiflich finden, dass derartige Verhältnisse kein Ansporn für den Bau neuer Schiffe für unsere Rhederei sein können.

Man denke sich aber einen Differentialzoll auf alle Importartikel Triests, oder besser gesagt, man denke sich eine entsprechende Bahnverbindung Triests mit dem südlichen Deutschland, welche überhaupt das Bestehen eines Differentialzolles überflüssig machen würde, dann können Sie sich schon aus dem jetzigen Kaffeehandel Triests einen Begriff davon machen, welche Vortheile daraus für Triest und den Staat erwachsen würden.

Es ist also nicht die Schuld der Tauernbahn, es ist nicht die Schuld Triests, wenn dieser Kaffeehandel in fremden Händen ist und fremde Schiffe sich einfinden, sondern die Schuld derjenigen, welche in der letzten Zeit diese Bahn nicht ausgeführt haben, damit die Concurrenz der nördlichen Häfen unmöglich gewesen wäre.

Wenn ich also diese nämlichen Betrachtungen, welche bisher nur innerhalb des beschränkten Rahmens der commerciellen Thätigkeit Triests als österreichischen Handelsemporiums gemeint waren, nunmehr auch auf seinen zweiten bedeutenden Beruf, nämlich als Durchfuhrshafen für den centraleuropäischen Weltverkehr mit Asien, übertrage, so gewinnen dieselben eine ganz andere, viel größere Bedeutung, welche eben in ihrem ganzen Umfange gar nicht zu ermessen ist. Jener von mir schon beklagte Mangel an heimischem Frachtgute für den Export würde schwinden, weil der Transithandel der Tauernbahn die nöthigen Waren für die Ausfracht schaffen würde.

Diese Mitwirkung des fremdländischen Transitgutes an dem österreichischen Export würde sich aber nach mancher Richtung hin als sehr vortheilhaft für uns herausstellen, und zwar in der entsprechenden Verzinsung der Eisenbahnen, in der Verbesserung unserer Handelsbilanz, in der Verwohlfeilung der Seefracht und in der Eröffnung neuer Absatzgebiete für unsere eigene Industrie und endlich in der Stabilisirung einer regelmäßigen und immer größer werdenden Seeschiffahrt, durch welche nicht nur der Bau neuer nationaler Seeschiffe und die Aufrichtung

unserer nationalen Schiffahrt begünstigt, sondern auch eine nutzvolle Verwendung der Lagerhäuser und der städtischen Magazine in Triest ermöglicht würden.

Obgleich also schon vieles in dieser Angelegenheit verpasst worden ist, so kann man doch unmöglich behaupten, dass die Tauernbahn gar keine Bedeutung für die Concurrenzfähigkeit Österreichs habe. (*So ist es!*)

Es ist übrigens kein Geheimnis und es wird auch mehr oder minder offen und ungeschminkt zugegeben, dass es nur Befürchtungen der Concurrenz zumeist sind, welche gegen den Bau der Tauernbahn sich geltend machen.

Als es sich um den Durchstich des Gotthard gehandelt hat, haben alle nächstliegenden Provinzen des nördlichen Italien der Vollendung dieser großen Arbeit als einem erfreulichen, die Nation ehrenden patriotischen Ereignisse entgegengesehen, obgleich dadurch ihrer eigenen Industrie die Concurrenz durch Zuführung neuer Mitbewerber auf dem Weltmarkte sehr wesentlich erschwert werden sollte.

Nur bei uns in Österreich ist man noch nicht so weit gekommen, dem gesammtstaatlichen Interesse den Vorrang vor dem persönlichen und particularistischen zu gestatten; und dies geschieht, obgleich die eminent protectionistischen Principien der Mac Kinley-Bill schon längst so schmählich Schiffbruch gelitten haben und obgleich gerade in diesem Augenblicke unsere nationale Industrie in der traurigen Lage ist, an sich selbst sehen zu können, von welchen schädlichen Folgen eine übertriebene staatliche Begünstigung begleitet sein kann.

Namentlich ist es die Industrie Deutschlands, welche man durch die Bekämpfung der Tauernbahn vom orientalischen Weltmarkte fernehalten zu können wähnt, als wenn sich diese deutsche Concurrenz nicht bereits über den Gotthard, über Hamburg, Antwerpen und die Donau dort geltend machen würde.

Freilich würde dieselbe über die Tauern einen bequemeren, weil kürzeren Weg finden, aber diese größere Kürze des Weges steht ja auch der österreichischen Industrie zur Verfügung und bildet hier daher keinen plausiblen Umstand für die Bekämpfung dieser Bahn.

Es war erst Ende November des vorigen Jahres, dass der damalige ungarische Handelsminister Lukacs das Zustandekommen der damals beabsichtigten, jetzt bereits gelungenen Gründung eines eigenen ungarischen Donau-Dampfschiffahrtsunternehmens geradezu als die Krönung der ungarischen Verkehrspolitik bezeichnet hat, und wenige Tage darauf klagte der „Pester Lloyd“ darüber, dass Fiume bisher nur einen geringen Antheil an dem Exporte Österreich-Ungarns nach Ostindien hat, fügte aber hinzu, dass derzeit im Schoße des ungarischen Handelsministeriums Vorstudien gepflogen werden, welche die weitere kräftigere Förderung des erwähnten Exportes über Fiume betreffen.

Ungarn ist eben in der Lage, mit seinem Staatsbahnsysteme nach und nach einen Theil der Ausfuhr aus den österreichischen Industriedistricten im Norden des Reiches transit über Fiume zu leiten, und es muss daher Sorge der Regierung sein, beizeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese weitere Concurrenz Fiumes zum Schaden Triests wenigstens paralysirt werde, was nur dadurch geschehen kann, dass man das südliche Deutschland auf dem kürzesten Wege in Bahnverbindung mit Triest bringt.

Was aber die finanzielle Rentabilität der Tauernbahn anbelangt, so ist schon wiederholt der Versuch gemacht worden, dieselbe ziffernmäßig sowohl vom technischen als auch vom commerziellen Standpunkte zu beweisen, und es hat diesen Versuch auch die von mir vertretene Triester Handels- und Gewerbekammer erst kürzlich mit einer nach meiner Meinung sehr gelungenen Broschüre gemacht.

Nachdem ich aber diese Rentabilität vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus als unzweifelbar erklärt und mich dabei geäußert habe, dass ich es überhaupt für niemand als möglich erachte, diese Rentabilität in ihren Gesammtergebnissen zu überblicken und dieselbe im vorhinein entsprechend zu beziffern, beschränke ich mich auf die bloße Erwähnung der genannten Broschüre und erachte es für überflüssig, mich in weitere Betrachtungen darüber einzulassen.

Der böhmische Landtag hat einstimmig den Bericht des Ausschusses über den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Russ, betreffend die Ergänzung der von Böhmen nach Triest führenden Staatsbahnlinien, angenommen und den Bau der Karawankenbahn anempfohlen.

Der Landtag erklärt, die hiedurch zu erzielende Wegverkürzung sei dringend nothwendig, um den Handel, die Industrie und das Gewerbe der Hinterländer Triests zu heben und den Export Böhmens über den österreichischen Hafen zu lenken.

In diesem Antrage ersteht eine sehr mächtige Opposition gegen die Realisirung der Wünsche der Triester Handelsvertretung, denn, wenn auch dieser Antrag von der schon eingangs von mir erwähnten und von Seiner Excellenz dem geehrten Herrn Handelsminister zurückgewiesenen Behauptung, dass man Triest seinem Verfalle überlassen müsse, der Form nach ganz verschieden erscheint, so ist er doch dem Wesen nach derselben vollkommen ähnlich.

Man gibt sich nämlich dabei den Anschein, als würde man es allen Ernstes für möglich halten, dass durch die beantragte Ergänzung der Export Böhmens nach Triest gelenkt werden könnte, während man in der Wirklichkeit mit diesem Antrage bestrebt ist, die Verbindung Triests mit dem südwestlichen Deutschland zu verhindern. (*Abgeordneter Dr. Russ: Nur zu verzögern! Das ist nicht richtig!*)

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich habe gesagt, nach meiner Meinung.

Präsident *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat):* Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, damit die Rede über die Tauernbahn nicht noch länger dauert.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Wenn ich niemals reden darf, werde ich aufhören.

Präsident: Ich bitte nur weiter zu sprechen, ich wollte Sie nur vor Unterbrechungen bewahren.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz** *(fortfahrend):* Der Landtag erklärte eine zu erzielende Wegverkürzung als eine dringende Angelegenheit, um damit, wie gesagt, die Industrie, das Gewerbe des Inlandes zu unterstützen und den Export des nördlichen Böhmen über den österreichischen Hafen zu leiten. Man gibt sich damit den Anschein, als würde man es allen Ernstes für möglich halten, diese Absichten auszuführen. Dass man aber damit die hochpolitische Bedeutung der Betheiligung Österreichs an dem Weltverkehre beiseite schiebt, und dass damit die Wiederaufrichtung unseres einzigen Seeemporiums und unserer Handelsmarine unmöglich gemacht wird, bedenkt man da nicht.

Ist es nicht ein leerer Wahn, anzunehmen, dass der Export Böhmens seinen jetzigen einfachen, bequemen und wohlfeilen Wasserweg verlassen, und auf dieser neuen Tour in der Richtung unseres einzigen Seehafens sich wenden wird? Jedenfalls wäre das nur in so geringem Maße möglich, dass überhaupt die Wünsche Triests nach der Betheiligung an dem Welthandel unmöglich werden würden.

Ich betone nochmals, dass die Bestrebungen der Handels- und Gewerbekammer dahin gehen, eine continuirliche Verbindung mit dem westlichen Deutschland zu erreichen, was nur durch den Ausbau einer der von mir erwähnten Varianten möglich ist. Die Triester Handelskammer hat sich weder gegen die Predil- noch gegen die Wocheiner Bahn ausgesprochen, sondern fordert unter allen Umständen den Bau einer dieser Bahnen, aber sie überlässt die Wahl ganz der hohen Regierung. *(Hört! Hört!)*

Wenn sich aber Triest für eine dieser Varianten aussprechen sollte, so wäre es die Mallnitzer Tauernbahn, weil sie mit der verhältnismäßig geringeren Summe von 28,700.000 fl. ausführbar wäre, eine Summe, welche bei dem gegenwärtigen Stande unserer finanziellen Verhältnisse und der friedlichen Stimmung sämmtlicher politischen Verhältnisse verhältnismäßig gering ist, und zu keinem Bedenken Anlass geben kann. Ich richte dabei meine Blicke nicht nach den 240 Millionen der Cassenbestände; obgleich ich dieselben nicht als unumgänglich nothwendig für die rechtmäßige Wahrung der Finanzen ansehe, so erachte ich sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen der schwebenden Valuta als nothwendig. Angesichts des Umstandes aber, dass noch für weitere Überschüsse, sei es durch die vorsichtige Art unserer Budgetirung, sei es infolge der immer besseren wirtschaftlichen Zustände, vorgesorgt ist, glaube ich, wäre es angemessen, dass der Ansammlung so großer Summen eine Grenze gesteckt werden muss, weil sonst dieselben eine Höhe erreichen würden, welche mit der nothwendigen Rücksicht für die Steuerträger sich nicht rechtfertigen lassen würde.

Nachdem Investitionen jeder Art Geld erheischen und es am einfachsten und richtigsten ist, das nothwendige Geld dort zu nehmen, wo man es am leichtesten findet, so würde ich die Errichtung eines Investitionsfondes aus diesen Überschüssen für wirtschaftliche Zwecke als zweckmäßig erachten, aus welchem dem so mannigfaltigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen Rechnung getragen werden kann.

Ich beantrage daher folgende Resolution *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes einen Gesetzentwurf für die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Investitionsfondes für wirtschaftliche Zwecke aus den jährlichen Budgetüberschüssen vorzulegen."

Ich bitte das hohe Haus um die gütige Annahme dieser Resolution. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe).*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schlesinger.

Abgeordneter **Schlesinger:** Hohes Haus! Wenn zum zweitenmale in diesem Jahre ein Budgetprovisorium vorgelegt wird, so beweist dies, dass die politischen Schachergeschäfte der drei coalirten Parteien noch nicht zur Reife gediehen sind. Es beweist, dass die Coalitionsregierung sich schwerer politischer und wirtschaftlicher Sünden bewusst ist und die Gelegenheit, darüber zu sprechen, möglichst weit hinausschieben will. Dies darf mich aber nicht hindern, auch bei dieser Gelegenheit einige Punkte aus diesem Sündenregister zu besprechen.

Betrachten wir die wirtschaftliche Lage unseres Volkes. Wir finden an der Börse ein ungeheueres Spiel mit Werten. Wir finden Millionen und Millionen von Werten, welche theils verkauft, theils verhandelt werden, Papiere, mit welchen man eben dem Publicum möglichst viel Geld aus der Tasche zu ziehen trachtet.

Diese Börsespeculationen sind ein wahrer Krebsschaden für unsere ganze Volkswirtschaft, und es würde gewiss nur ein Zeichen der Einsicht der hohen Regierung sein, wenn sie sich entschließen könnte, diesem unwirtschaftlichen Treiben, diesem Stehlen an der Börse, ein Ende zu machen. Es ist wirklich lächerlich, wenn man denkt, dass von Seite des Hauses und der Regierung eine Börsensteuer von 10 kr. für einen Schluss von 5000 fl. angenommen worden ist.

Die Steuern, welche hier hereingebracht worden sind, belaufen sich auf weniger als eine Million Gulden, während, wie ich in dem Vortrage eines Berliner Finanzmannes gehört habe, in Berlin die Börsensteuern 20 Millionen Mark betragen.

Wenn daher von Seite des hohen Hauses und der Regierung dahingewirkt würde, die Börsensteuer zu erhöhen, so könnte gewiss so manche Summe hereingebracht werden, mit welcher es möglich wäre, so manche dringendere Staatsausgaben zu bestreiten.

Nehmen Sie die großen Gewinne, welche die großen Bankinstitute in diesem Jahre wieder erzielt haben. Wir wissen, dass die österreichisch-ungarische Bank in runden Zahlen an sieben Millionen Reingewinn hatte, die Bodencreditanstalt 4,117.289 fl. Reingewinn, wobei sich das Capital mit 42·8 Procent verzinste. *(Hört!)*

Bei der Länderbank ist ein Reingewinn von 4,598.764 fl. erzielt worden, bei dem Bankverein ein solcher von 3,498.278 fl. Alle diese Beträge der verschiedenen Wiener Banken zusammen belaufen sich auf circa 30 Millionen Gulden, und man kann sich denken, dass ein solcher Reingewinn, wenn er nur in die Cassen einiger weniger Großcapitalisten fließt, dem Volke offenbar entzogen wird und daher gewiss nicht zur Belebung der Volkswirtschaft wesentlich beitragen kann. Unsere Volkswirtschaft krankt ja an dem Mangel an Geld; im großen und ganzen ist an der Börse Geld in Hülle und Fülle flüssig, allein unser Gewerbe- und Bauernstand ist nicht imstande, sich ein genügendes Capital mit verhältnismäßig billigen Procenten zu verschaffen, und daher kommt es, dass mit diesem theueren Geld weder die kleine Industrie noch der Bauernstand sich helfen können, und dass sie immer mehr zu einer theuereren Herstellung ihrer Producte gelangen und mit der Großindustrie und dem Großbetriebe nicht mehr concurriren können. Es wird das Capital in Österreich zunehmen, das ist sicher wahr, aber die Vertheilung dieses Capitals wird außerordentlich unrichtig und zum Schaden des Volkes sein.

Während also der Kleingewerbestand und der Bauernstand sich in den misslichsten Verhältnissen befinden, sonnen sich die großen Finanzjuden in ihrem nach Milliarden zählenden Vermögen, und aller industrielle Großbetrieb sammelt sich immer mehr in den Händen der jüdischen Capitalisten an. Und was thut die Regierung? Sie unterstützt diese — man kann wohl sagen — Räuber am Staats- und Volksvermögen und setzt die großen Massen des Volkes dadurch ins Unglück. Ich frage Sie, meine Herren, lag es denn im Interesse des Staates, dass bei der letzten Beschaffung von 50 Millionen Gulden Gold für die leidige Goldvaluta unser Finanzminister die Rothschildgruppe beanspruchte und 4 Procent Zinsen bezahlte, und dass diese den Emissionscurs tiefer setzte als der Börsencurs gewesen ist? So kam es, dass im Handumdrehen das Haus Rothschild und Consorten $1^1/_2$ Millionen in ihre Säckel zogen, und außerdem müssen diese 50 Millionen noch mit 4 Procent, das ist mit zwei Millionen Gulden in Gold verzinst werden. Und welchen Nutzen hat denn uns die Valutareform gebracht? Haben wir denn gesehen, dass der Handel und Wandel zugenommen hat? Haben wir nicht im Gegentheil gefunden, dass im vergangenen Jahre die Handelsbilanz um beiläufig 70 Millionen niedriger war als in dem vorhergehenden Jahre? Ja, meine Herren, wenn die Handelsbilanz von Jahr zu Jahr sinken wird — und sie wird umsomehr sinken, je mehr wir uns dem Stande nähern, dass die Barzahlungen aufgenommen werden können — wo werden wir denn dann noch eine positive Handelsbilanz bekommen? Die Handelsbilanz wird negativ werden, das Geld wird hinausfließen und alle die üblen Folgen, die von uns längst prophezeit wurden, werden eintreten.

Meine Herren! Wir haben vor einigen Tagen hier im Hause ein Blatt zur Hand bekommen, das „Internationale Finanzblatt“, welches gleich an der Spitze einen Artikel bringt, der lautet: „Die Regierung denkt, die Bodencreditanstalt lenkt.“

Es wird, wie wir ja alle wissen, die Verstaatlichung einer Reihe von Bahnen in Aussicht genommen, und nun ist es klar, dass diejenigen Privaten, diejenigen Actionäre, welche derzeit im Besitze dieser Bahnen sind, trachten, das Erträgnis derselben so hoch als möglich hinaufzuschrauben, die Curse der Actien möglichst hoch hinaufzubringen, damit zur Zeit der Übernahme der Staat eine möglichst hohe Summe für die betreffenden Bahnen zahlen muss.

Meine Herren! Es ist, wie ja allgemein bekannt, der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von der hohen Regierung die Bewilligung zur Conversion ihrer Actien gegeben worden, und zu gleicher Zeit wurde ihr auch gestattet, dass sie eine Prioritätsanleihe von einer Million Mark zu 3 Procent aufnehme. Die Folge dieser Aufnahme, sobald sie bekannt wurde, war, dass an der Börse die Papiere dieser Gesellschaft außerordentlich gestiegen sind; innerhalb weniger Tage ist der Curs von 396 auf 434·5 gestiegen, also um $38^1/_2$ per Actie; und wenn man weiß, dass an 550.000 Stück Actien im Umlaufe sind, und wenn per Actie 38·5 fl. gewonnen wurden, so macht das eine Curssteigerung von rund 21 Millionen Gulden aus.

Der Hauptbesitzer der Actien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ist Ritter von Taussig, der, wie ja die meisten Großcapitalisten, dem Stamme Israel angehört.

Es werden nun mehrere Fragen aufzustellen sein, welche von Seite der Regierung beantwortet werden sollen. Die erste Frage wäre: Nachdem die Regierung in Unterhandlungen mit der Staatseisenbahngesellschaft wegen Verstaatlichung getreten ist, wie kann es die hohe Regierung rechtfertigen, dass dieser Gesellschaft die Aufnahme einer Prioritätsanleihe von 100 Millionen Mark zu drei Procent gewährt wurde?

Dadurch wird nothwendigerweise der zukünftige Ankaufspreis der Staatsbahn außerordentlich gesteigert; diese Bahn wird mit Schulden übernommen werden müssen; der Staat wird ein sehr geringes Erträgnis haben, und die betreffenden Finanzjuden streichen die großen Gewinne ein.

Durch das Bekanntwerden dieser Bewilligung stiegen aber, wie ich vorhin erwähnt habe, die Actien von 396 auf 434½, und nun ist die zweite Frage: Wie kann die Regierung es rechtfertigen, dass sie die Möglichkeit bot, dass die Staatseisenbahngesellschaft den Curswert ihrer Actien um circa 21 Millionen Gulden steigern konnte?

Wie kann sie es verantworten, dass der Jude Taussig, einer der Hauptbesitzer der Staatsbahnactien, vielleicht fünf Millionen Gulden — gewiss nicht zu viel gerechnet — durch diese Transaction sofort gewonnen hat? Und wie kommt es denn — und das ist ein Punkt, der besonders in diesem „Internationalen Finanzblatt" erwähnt worden ist — wie kommt es denn, dass der Staat der Staatseisenbahngesellschaft die Geschäfte eines Banquiers zu führen erlaubt?

Wo ist einer Transportgesellschaft das Recht gegeben, das Risico einer Conversion zu übernehmen? Eine Privatbahn ist keine Speculationsbank, sie darf also derlei Speculationsgeschäfte nicht führen; wie kommt die Regierung dazu, der Staatsbahn dies erlaubt zu haben?

Nun, meine Herren, vor drei Jahren — das ist der dritte Punkt, den ich besprechen will — war eine Actie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft um 200 fl. zu haben, 12½ fl. Zinsen wurden dafür gezahlt, was, zu fünf Procent verzinst, einem Capitale von 250 fl. entspricht.

Jetzt aber heißt es — und da möchte ich eben die Anfrage stellen, ob dem so ist oder nicht — dass eine Actie in eine vierprocentige umgewandelt werden soll mit dem Erträgnisse von 17 fl., was einem Capitalswerte von 425 fl. entspricht. Also der Capitalswert von 425 fl. jetzt, gegenüber einem Capitalswert, der noch vor drei Jahren zu haben gewesen wäre um 200 fl.! Wie lässt sich das rechtfertigen? Wird das geschehen oder nicht? Ich stelle die Frage: Wie kommt es denn, dass von Seite der Regierung den großen Finanzmännern, den großen Finanzjuden, Rothschild an der Spitze, jetzt hier Taussig, die Möglichkeit geboten wird, in kurzer Zeit so viele Millionen Reingewinn zu erzielen? Ich möchte fragen: Was ist eigentlich an diesen Herren Juden besonders Liebenswürdiges, oder was ist es denn, womit sie dem Staate Dienste leisten. auf dass diesen Herren derartige große Geschenke gemacht werden?

Ich darf mir nicht erlauben, das, was ich mir darüber denke, auszusprechen, denn seinerzeit hat der Herr Finanzminister gesagt, man solle die Herren, wenn sie so etwas aussprechen, sofort beim Worte nehmen, und gesehen habe ich es ja nicht, was geschehen ist; aber beim Worte kann man jene Blätter nehmen, die es zu wissen scheinen, sie schreiben es ja öffentlich; es wird ausgesprochen, dass eine Reihe von ehemaligen Excellenzen, verkrachten Hofräthen u. d. gl. — so steht es hier geschrieben — bei diesem Finanzinstitute und manchen anderen Finanzinstituten ganz gut lohnende Verwaltungsrathsstellen mit 20.000 fl. u. d. gl. bekommen. Das sind Leute, welche der Leiter der Bodencreditanstalt, der Leiter der Staatseisenbahngesellschaft, der Jude Taussig braucht. Wenn er irgendetwas durchsetzen will, tritt er mit diesen hoffähigen Leuten in Verbindung, und die wissen schon Mittel und Wege zu schaffen, auf dass dann die Bewilligungen erfolgen, welche diesen Leuten eben solch enorme Summen eintragen.

Ich muss wohl sagen: Wenn man sich so vergegenwärtigt, wie das Volk sich mühen und plagen muss und wie es mit geringen Summen Geldes sein Dasein fortbringen muss, wenn man so sieht, wie auf einer anderen Seite die Millionen in die Cassen der Hochfinanz fließen, und wenn man sieht, wie der Herr Finanzminister bemüht ist, dass ja ganz sicher die Millionen dorthin fließen, so muss man wohl sagen: ein solcher Finanzminister ist nach unserer Ansicht nicht derjenige, welcher dem Staate und dem Volke nützlich ist. Ich kann da mit dem Herrn Vorredner, welcher das Gegentheil ausgesprochen hat, nicht übereinstimmen, sondern ich sage: ein solcher Finanzminister ist ein Unglück für Staat und Volk. *(Sehr richtig!)*

Was hat denn die Regierung sonst für das Volk gethan? Hat sie etwa die Gewerbereform eingeführt, welche doch weitaus wichtiger gewesen wäre als die Steuerreform? *(Sehr richtig!)* Denn, wenn die Gewerbereform richtig durchgeführt wird, kann sich das Volk einen größeren Gewinn durch seine Arbeiten verschaffen und dann zahlt es auch gern die Steuern; aber eine Steuerreform einführen und dem Volke nicht die Möglichkeit geben, dass es lohnenden Verdienst für seine Arbeit findet, ist gewiss nicht im Interesse des Volkes. *(So ist es!)*

Was hat die Regierung zum Schutze gegen die immermehr überhandnehmende jüdische Großindustrie gethan? Was hat sie gethan, um die Erzeugung jüdischer Pofelware zu beseitigen, für welche eigene

Fabriken bestehen? Was hat sie gegen den jüdischen Wucher gethan, was thut sie gegen die jüdischen Zwischenhändler und was thut sie, um die Monopolisirung des Handels durch die Judenschaft zu verhindern?

Immer mehr sinken die Geschäfte in jüdische Hände, und wenn wir es den Juden auch gönnen, dass sie leben können, so wollen wir doch nicht, dass sie ihren Verdienst derart einrichten, dass das christliche Volk dabei zugrunde geht, während sie zu hohen Reichthümern gelangen. Wenn man in die letzte Zeit zurückblickt, wie das Geldwesen von jüdischer Seite in ganz eigenthümlicher Weise gehandhabt wird, so kommt man zu drei Typen der Geldgebarung: Die eine Type, die wir unlängst im Gerichtssaale durch Nuchem Schapira kennen gelernt haben, die zweite, welche durch die Aufnahme von Prioritätsanlehen nach System Taussig durchgeführt wird und dann haben wir die dritte Gruppe, das ist eben das Princip, welches vom Hause Rothschild durchgeführt wird. Wir haben also Nuchem Schapira, Taussig und Rothschild, das sind drei Gruppen von verschiedenen Arten der Gelderwerbung, mit denen wir uns gewiss nicht einverstanden erklären können.

Wie steht es nun mit der Vorsorge der Regierung für die k. k. Beamten? Wir haben schon oft gehört, dass die liberale Partei und die Coalitionsregierung gesonnen sei, den Beamten der niederen Rangsclassen eine Aufbesserung in ihren Gehalten zu bieten. Was ist aber aus dieser Aufbesserung geworden? Immer nur Provisorien, niemals ein Definitivum, immer nur ein Bettel, welcher jetzt dahin geht, dass man den Beamten der XI., X. und IX. Rangsclasse 60, respective 80 und 100 fl. pro Jahr und nur für ein Jahr gewährt.

Wenn man aber bedenkt, dass dieses Geschenk gerade zu der Zeit kommt, wo in Wien die Gemeinderathswahlen durchgeführt werden sollen *(So ist es!)*, so weiß man ganz gut, dass diese Action der Regierung darnach eingerichtet worden ist, die Beamten für die Regierung zu stimmen, die Beamten dahin zu bringen, dass sie im Sinne der Regierung wählen.

Wenn die liberale Partei und die Coalitionsregierung es wirklich aufrichtig und ernst mit den Beamten gemeint hätten, so würden sie vor allem dasjenige gethan haben, was die Beamten wünschen, und was kein Geld gekostet hätte, nämlich die Einführung einer Dienstespragmatik. Wenn die liberale Partei und die Coalitionsregierung der Beamtenschaft eine Dienstespragmatik gegeben und dadurch verhindert hätte, dass dem Protectionswesen bei Besetzung der Beamtenstellen Thür und Thor geöffnet wird, wenn jeder Beamte die Überzeugung hätte gewinnen können, dass er nicht zurückgesetzt wird, dass ihm keine Vordermänner vorgeschoben werden, welche Protection genießen, sondern dass nach vollem Verdienste der Arbeit vorgegangen werde, dann hätten die Liberalen der Beamtenschaft ein Geschenk gemacht, mit welchem sie zufrieden gewesen wäre, und gewiss noch ein oder zwei Jahre gewartet hätte, bis es möglich gewesen wäre, eine zweckmäßige und definitive Aufbesserung zu geben. Und dann bedenken Sie noch den Eindruck, den es auf die Beamten macht, wenn sie sich sagen müssen: Damit uns ein einmaliges Geschenk gegeben wird, werden die Personenfahrpreise bei den Staatsbahnen erhöht *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Hauptsächlich aber in der III. Classe!)*, und zwar zunächst in der III. Classe von einem Kreuzer auf 1·4 Kreuzer pro Kilometer, das ist um 40 Procent. Man glaubt auf diese Weise eineinhalb Millionen hereinzubringen, und mit diesen eineinhalb Millionen, welche gerade wieder die kleinen Leute zahlen müssen, das Geschenk theilweise hereinzubringen, welches man den Beamten gibt. Diesen Eindruck wird die Beamtenschaft gewiss peinlich empfinden und sie wird erkennen, dass die liberale Partei und die Coalition es mit der Beamtenschaft nie und nimmer aufrichtig meint.

Außerdem hat aber die Beamtenschaft noch einen Umstand sehr zu fürchten. Das ist der Umstand, dass durch den Niedergang des kleinen Gewerbes, durch den Niedergang des Bauernstandes und durch den Niedergang des mittleren landwirtschaftlichen Besitzstandes die Consumtionsfähigkeit der gesammten Bevölkerung fort und fort zurückgeht; dass die jüdischen Fabriken immer mehr und mehr überhandnehmen, und infolge dessen das kleine Gewerbe zugrunde geht.

Durch diesen Umstand wird nun die Beamtenschaft so häufig in die Lage versetzt, nicht zu wissen, was sie mit ihren Kindern anfangen soll. Beamte können nicht alle werden, das Kleingewerbe geht zugrunde, und einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz kann man nicht mehr erwerben. Was soll nun aus den Kindern werden? Diese werden oft in bedeutender Zahl in das Proletariat herabgedrückt werden. Das sind traurige Zustände, und da hätte die Coalition dem Beamtenstande helfen können, wenn sie wirklich den Willen zur Hilfe hat.

Nun möchte ich noch einige Worte über die Steuerreform sprechen. Dieselbe ist in vielen Zeitungen ausführlich erörtert worden, und ich glaube, dass ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Es haben auch einige oppositionelle Redner dieses Hauses hervorgehoben, dass diese Steuerreform keine solche ist, welche den breiten Schichten der Bevölkerung Nutzen gewährt. Wenn auch auf der einen Seite Nachlässe gewährt werden, so werden auf der anderen Seite durch die progressive Einkommensteuer dadurch, dass man selbst kleine Nebeneinkommen, wenn sie 30 fl. übersteigen, auch schon der Besteuerung zuführen muss, und dadurch, dass den Gemeinden die oft sehr bedeutenden Einkommen, welche sie bis jetzt aus den Zuschlägen zur Erwerb- und Einkommensteuer gehabt

haben, entzogen werden, manche Gemeinden dazu gedrängt, den großen Ausfall, den sie haben, wieder den Steuerträgern aufzuhalsen — also durch all das erfolgt eine Belastung, und man sieht ein, dass die jetzige Steuerreform eigentlich gar nichts anderes bezweckt, als den Steuerträgern Sand in die Augen zu streuen. In Wahrheit eine wirkliche Erleichterung und Entlastung der Bevölkerung herbeizuführen, dazu ist sie nicht geeignet.

Nun, meine Herren, ich hätte noch so manches zu besprechen. Nachdem aber die vorhergehenden zwei Herren Redner eine außerordentlich große Zeit in Anspruch genommen haben, und ja noch manche andere der geehrten Herren zum Worte kommen wollen, so will ich jetzt schließen und das übrige bei anderer Gelegenheit aussprechen. Ich möchte nur das eine wünschen, dass die Regierung wirklich etwas thue, um für die Interessen der breiten Massen des Volkes zu wirken. Ich wünschte, dass die Regierung und das hohe Haus sehr bald daran gehen, dass eine richtige, die Gesammtinteressen des Volkes berücksichtigende Wahlreform zustande komme, und dass ein neues Haus gebildet werde, in welchem tüchtige Männer sitzen, welche mit mehr Energie die Interessen des Volkes vertreten, als es leider von den Parteien der Coalition geschehen ist. Gebe Gott, dass dies geschehe! *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Salvadori.

Abgeordneter **Salvadori:** „Die unterfertigten Wähler fordern einmüthig ihren Abgeordneten auf, sobald als möglich im Abgeordnetenhause in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise für die wirtschaftliche Selbstverwaltung Trentinos einzutreten, deren Nothwendigkeit sich von Tag zu Tag dringender erweist."

Dies ist der Auftrag, welcher mir im August 1893 in Mori und im September 1894 in Tione von meinen Wählern gegeben wurde.

Nun werde ich diesem wichtigen Auftrage nachkommen. Ich werde mich also bemühen, wie in einem Rahmen den ganzen Umfang unserer Frage darzustellen, und obwohl ich Ihnen die Sache nur in ihren hauptsächlichen Momenten vorbringen werde, so denke ich, dass selbst diese abgekürzte Darstellung genügen wird, um die Gerechtigkeit unserer Forderungen klar zu stellen und um den Standpunkt, den wir dem Landtage gegenüber einzunehmen gezwungen worden sind, zu beleuchten und zu rechtfertigen.

Fangen wir nun also mit der Geschichte an. Die Trientiner, meine Herren, haben nie im Landtage zu Innsbruck jene Anzahl von Vertretern gehabt, die ihnen von rechtswegen zugekommen wäre. Als im Jahre 1519 ein großer Ausschuss aus 40 Vertretern gebildet wurde, saßen darin nur sieben Italiener. Die unserigen kämpften zwar über zwei Jahrhunderte, um sich in dieser Beziehung Gerechtigkeit zu verschaffen, allein vergebens! Im Jahre 1790, als sie sahen, dass alle ihre Beschwerden fruchtlos waren, traten sie mit ihren Klagen direct vor den Kaiser.

In Betreff dieser Thatsache schreibt der deutsche Historiker Bidermann *(liest):* „Das Misstrauen, welches die Italiener bewog, den vorbezeichneten Umweg einzuschlagen, war auch leider nicht unbegründet."

Im selben Jahre 1790 verlangten die Vertreter der Stadt Roveredo die Aufnahme in den engeren landschaftlichen Verband und schlossen ihre Anrede mit den Worten *(liest):* „Die Herren Stände Tirols mögen nicht misskennen, dass wir Roveredaner ihre Brüder und Mitbürger sind." Und was wurde ihnen geantwortet? Die Vertreter der Städte Meran und Bozen fühlten sich dadurch verletzt und erbaten sich eine Abschrift der diesbezüglichen Eingabe, damit, wie sie sagten *(liest):* „die raine Wahrheit in das ächte Licht gestellet und das bis zur lächerlichsten Ausschweifung übertriebene Begehren der Stadt Roveredo in die Schranken der Vernunft und Billigkeit zurückgewiesen werden könne."

Seine Majestät der Kaiser, unangenehm berührt durch diesen übertriebenen Hochmuth, ließ dem Landtage die Weisung zukommen, „nicht so unduldsam vorzugehen"; allein der Ausschuss, welcher gewählt worden war, um das Begehren der Italiener zu berathen, ging in seinem Berichte so weit, zu sagen: dass solche Begehren mit der Landesverfassung völlig unvereinbar sind *(liest):* „Dass das wälsche Tirol nimmermehr jene Rechte beanspruken kann, welche dem teutschen und dem eigentlichen Tirol vorbehalten sind, und wenn die Confinanten damit nicht zufrieden sind, so sollen sie aus unserem Bunde austreten und eine eigene Nation ausmachen." Es war wirklich ein Unglück, meine Herren, dass unsere Väter einen so wohlgemeinten Rath nicht befolgt haben!

Auch die Stadt Trient schritt im Jahre 1802 ein *(liest):* „Um Sitz und Stimme in dem Ausschusscongresse zu haben und um mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Interessen und der Sprache mit einer besonderen Activität, welche italienisch amtiren würde, bedacht zu werden." Allein beide Ansuchen wurden zurückgewiesen.

Bei der sogenannten Wiederherstellung der tirolischen Verfassung durch die österreichische Regierung, welche im Jahre 1816 erfolgte, wurden den Italienern, die Adeligen ausgenommen, von 52 Sitzen des Ausschusscongresses nur 7 zutheil, und die Italiener, wie der schon citirte Bidermann bemerkt, „ertrugen auch diese Demüthigung".

Endlich im Jahre 1848 wurden die Rollen getauscht. Die Italiener, welche behaupteten, dass von den Deutschen ihre eigensten Bedürfnisse nie verstanden wurden, noch verstanden werden können, weigerten sich, an der Berathung über die Verfassung eines

neuen Landesstatutes theilzunehmen. Die Deutschen hingegen waren bereit, den Italienern manche Concessionen zu machen; aber was für Concessionen? Während das Verhältnis der Bevölkerung von 4 : 3 bestand, waren die Eingeladenen im Verhältnis von 52 : 20, das heißt die Italiener waren um 12 Abgeordnete verkürzt.

Im Jahre 1861 wurde diese Ungerechtigkeit theilweise abgeschafft, da das Verhältnisse von 42:26 eingeführt wurde, und dieses wäre das Verhältnis, welches noch bestehen würde, falls die Trientiner, so lang die gegenwärtige Lage fortdauert, so naiv wären, den Landtag wiederum zu betreten.

In demselben Jahre, 1861, erschienen von den 26 eingeladenen Italienern im Landtage nur vier, welche sogleich den dringenden Antrag stellten *(liest)*:

„Die hohe Versammlung wolle die Billigkeit und Gerechtigkeit, ja die Nothwendigkeit anerkennen, dass dem italienischen Tirol ein eigenes Landesstatut und ein abgesonderter Landtag in Trient zur Verhandlung der eigenen besonderen Interessen verliehen werde, mit Wahrung des Provinzialverbandes und mit Vorbehalt der in Gemeinschaft nach der zu bestimmenden Weise zu verhandelnden allgemeinen Angelegenheiten."

Und wer waren diese vier Italiener? Der hochwürdige Fürstbischof von Trient, der Erzpriester von Roveredo, ein Statthaltereirath und der Adelige von Riccabona; vier Herren, deren politisches Glaubensbekenntnis über jeden Zweifel erhaben war. In Betreff dieses Antrages wurde die Sache von Jahr zu Jahr in die Länge gezogen, und als im Jahre 1867 die sechs Trientiner, welche im Landtage erschienen waren (und dies waren der Fürstbischof mit zwei Priestern und drei k. k. Beamte), den Statthalter fragten, was die Regierung betreffs „der ersehnten Autonomie des italienischen Landestheiles vorhabe", antwortete er: „Die Regierung betrachte es als ihre Aufgabe, den Interessen des italienischen Landestheiles die sorgfältigste Pflege angedeihen zu lassen." Und damit war alles gesagt.

Im Jahre 1874 wurde die Frage in dieses hohe Haus übertragen und im Jahre 1877 wurde hier darüber verhandelt. Aus jener Debatte werde ich nur ein paar Sätze entnehmen. Der Abgeordnete Dr. Edler v. Hofer sagte *(liest)*:

„Die italienischen Gemeinden sind größtentheils sogenannte Großcommunen mit Gemeindefractionen und führen als solche dann ein ganz anderes Leben, als unsere Gemeinden in Nordtirol. Die Verhältnisse der Italienisch-Tiroler im Gemeindeleben selbst, ihren Gemeindehaushalt in Innsbruck prüfen lassen zu müssen, ist etwas Missliches. Dass in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung in Trentino Abhilfe geschaffen werden soll, dafür bin ich aus dem einfachen Grunde, weil der Landesausschuss in Innsbruck nicht in der Lage ist, die wirklichen Bedürfnisse in dieser Rücksicht kennen zu lernen und denselben gerecht zu werden."

So sprach ein Tiroler!

Und Seine Excellenz der Herr Minister Lasser, welcher im Ausschusse gesagt hatte: „Der Wunsch der Wälsch-Tiroler, dass ihre materiellen Interessen von ihren eigenen Landsleuten besorgt werden, erscheine ihm berechtigt," sagte im Plenum: „Ich versichere, dass wir dieser Frage fortwährend die volle Aufmerksamkeit zugewendet haben und noch zuwenden werden; und ich bin überzeugt, dass wir auch aus den Debatten des heutigen Tages vollen Nutzen ziehen werden." — Was für einen Nutzen die Regierung aus jener Verhandlung gezogen hat, ist mir unbekannt; hingegen weiß ich, dass seit jener Zeit sich die Verhältnisse immer schlechter gestaltet haben; ich weiß, dass 10 Abgeordnete aus dem Trentino im Jahre 1884, 15 im Jahre 1888 und 25 im Jahre 1889 umsonst verschiedene Anträge in dieser Beziehung erneuerten; und endlich weiß ich, dass, als nach neunzigjährigen Verzögerungen im Jahre 1891 der Landtag bereit war, über die für uns allerwichtigste Frage zu verhandeln, wie der ausgezeichnete Abgeordnete Dr. Grabmayr schreibt *(liest)*:

„...den Autonomieantrag das schwarze Verhängnis in Gestalt Seiner Excellenz des Statthalters ereilte, der in einer seinem chevaleresken Wesen wenig homogenen Rolle als unerbittliche Parze Atropos durch den plötzlichen Schluss des Landtages den Faden der Verständigung abschnitt."

Unsere auf so gewaltthätige und beleidigende Art entlassenen Vertreter kehrten heim, und ich hege die tiefste Überzeugung, dass kein Abgeordneter aus dem Trentino, ohne die Interessen unseres Landes zu präjudiciren, einer Einladung, im Landtage zu erscheinen, Folge leisten kann, so lange nicht die Regierung aus eigener Initiative eingreift, um unsere Ausnahmsstellung zu regeln.

Dies in kurzen Zügen die Geschichte. Und nun fragt man: Was waren die Resultate des Systems, welches uns gegenüber eingeführt wurde und welches manche auch in Zukunft durchführen möchten? Ich fasse sie in einem Worte zusammen: Der Ruin meines Heimatlandes!

Meine Herren! Während in den anderen Ländern im Durchschnitte mit 40 Procent des Reinertrages der agrarischen Liegenschaften die Zinsen der Hypothecardarlehen gezahlt werden, belaufen sich diese Zinsen in dem Trentino auf den enormen Procentsatz von 120 Procent; während in den andern Ländern, Tirol nicht ausgenommen, die Gemeindeumlagen zwischen 40 und 60 Procent schwanken, übersteigen sie in meiner Heimat im Durchschnitte 300 Procent, und auf einem Besitze der Gemeinden und der Straßen- und Wassergenossenschaften von ungefähr 50 Millionen lastet eine Schuld von mehr als 14 Millionen. Dies ist unsere Lage! Dies ist der Grund, aus dem 50.000

Trientiner, das heißt 12 Procent der Bevölkerung, in den letzten Decennien genöthigt sind, theils in die anderen Provinzen zu übersiedeln, theils nach Amerika auszuwandern.

Sie werden mich fragen: Wie konnte man zu diesem ungeheuerlichen Ergebnisse kommen? Das „Wie" werde ich gleich vorbringen. Ich will ganz aufrichtig sein und zugeben, dass auch wir durch lange Jahre zu viel gesprochen und zu wenig geleistet haben.

Dazu wurden wir von schweren Naturereignissen getroffen, welche uns die Seiden- und Rebenernte außerordentlich vermindert haben, und bis in die jüngste Zeit hat die Regierung sich unser nur erinnert, um uns zu rupfen.

Allein alle diese Umstände können beiweitem nicht das Ungeheure erklären, welches ich Ihnen dargestellt habe. Die wichtigsten Ursachen dieser unheimlichen Erscheinung sind in dem moralischen Zustande, in welchen wir getrieben wurden, und in der Art und Weise, mit welcher das Land verwaltet wurde, zu suchen. Was nun den moralischen Zustand betrifft, bemerke ich, dass das Bewusstsein, dass wir nichts anderes als einfache, in jedem Zug hart gehemmte Mündel waren, jeden Initiativengeist erdrückte, und dass, wer Geld hatte, sich entweder auf seine Capitalien setzte oder, ein besseres Glück suchend, seine Industrie verlegte und sein Geld in das angrenzende Königreich brachte.

Und dies war eine der Ursachen, welche meine Heimat zum Verfall führten. Die andere, wie schon gesagt, war die Art und Weise, mit welcher die Provinz verwaltet wurde. Allein, bevor ich diesen heiklen Boden betrete, will ich, meine Herren, die feierliche Erklärung abgeben, dass ich die größte Verehrung hege für die feinsten Gefühle der Gerechtigkeit, die in den einzelnen Individuen der deutschen Nation, das Tiroler Volk einbegriffen, so glänzend hervortreten.

Ich habe zwei Jahre mitten in diesem Volke gelebt und werde niemals aufhören, seine erhabenen religiösen und bürgerlichen Tugenden zu preisen. Wer jedoch nur halbwegs vernünftig ist, kann nicht von einem Volke fordern, dass es sich bis zu einem solchen Grad von Selbstverleugnung aufraffe, dass es nicht vor allem sein eigenes Interesse fördere, insbesondere dann, wenn alle Umstände ihm dazu Thür und Thor öffnen. Ich finde es also ganz natürlich, dass die deutsche Majorität der Innsbrucker Landstube manches Unrecht gegen uns geübt haben dürfte, und dass sie mit ihrer Legislation, die ganz besonderen Verhältnisse Trentinos unberücksichtigt lassend, vor allem die Bedürfnisse und die Interessen Tirols ins Auge gefasst hat.

Und Unrecht, meine Herren, wurde gegen uns wirklich geübt! Und nicht ich bin es, welcher das behauptet, sondern wiederum ein deutscher Abgeordneter, der Monsignore Flir aus Landek in Tirol, welcher am 12. August 1848 seine im Frankfurter Parlament gehaltene Rede mit den denkwürdigen Worten schloss *(liest)*:

„Ich bin überzeugt, dass die Italiener aus Tirol viele Gründe zur Beschwerde haben, allein, wenn wir zusammen gegangen sind, als sie noch mit Ungerechtigkeit behandelt wurden, warum sollen wir nicht jetzt zusammen gehen, wo es gilt, jedem sein Recht zu geben?"

Ich werde Sie nicht mit einer langen Reihe von statistischen Daten belästigen, allein zur Illustration der von Monsignore Flir angedeuteten Ungerechtigkeiten sei mir nur ein Wort erlaubt. Vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1846 wurden in Tirol von ärarischen und Provizialgeldern für Straßen- und Brückenbauten und Gewässerregulirung 4,115.000 fl. ausgegeben, und dem Trentino fielen von dieser ganzen Summe nur 416.000 fl. zu. Nun sagen Sie mir, ob wir nicht stiefmütterlich behandelt wurden!

Und was mussten wir dagegen in jener Zeit und in den sechs darauf folgenden Jahren thun, um fahrbare Straßen zu haben? Hören Sie es aus dieser Broschüre, welche auch von einem Deutschen im Jahre 1853 in Wien herausgegeben wurde *(liest)*:

„Vor beiläufig zwanzig Jahren (also gegen das Jahr 1833) gab es hier zu Lande, außer den kaiserlichen Poststraßen, keine für größere Wägen halbwegs fahrbaren Communicationen. Seit dieser Zeit hat Fleims von Neumarkt im Eschthale aus eine herrliche Straße über vordem unwegsame Schluchten durch das ganze schöne Thal bis in das mineralogisch berühmt gewordene Fassa gebaut; Nonsthal, das früher nur mit Saumthieren zu erreichen war, kann jetzt ebenfalls im bequemen Reisewagen durchzogen werden; im Jahre 1850 ist die wundervolle, in eine Felsenwand über dem Gardasee gesprengte Straße nach Val di Ledro und im Herbste 1852 die letzte Strecke der bekannten Judicarienstraße, welche Brescia mit Trient verbindet, dem Verkehre geöffnet worden. Diese Straßenbauten messen beiläufig 120 Meilen und wurden in einem kurzen Zeitraume auf Kosten weniger Gemeinden mit einem Aufwande von dritthalb Millionen Gulden ausgeführt."

Und diese Thatsachen dürften ein Licht werfen auf die Art, wie bei uns damals die Provinz verwaltet wurde.

Bevor ich diesen unangenehmen Gegenstand verlasse, erlauben Sie mir noch einen anderen Fall anzuführen. In Tirol besteht ein Fond, welcher „Approvisionirungsfond" heißt. Dieser Fond ist durch die Kornzölle, welche an der Grenze der Provinz für die Einfuhr von Weizen und Mais eingehoben werden, entstanden. Ein deutscher Schriftsteller — Sie sehen, meine Herren, dass ich mich nur auf Deutsche berufe — gibt in dieser Broschüre, die er gegen die von den Trientiner Abgeordneten im Jahre 1874 dem hohen Hause vorgelegte Denkschrift veröffentlichte, unumwunden zu, dass, um den genannten Fond zu gründen

und zu erhalten, beide Landestheile gleichmäßig concurrirt haben und concurriren. Von diesem Fond werden auch an bedürftige Gemeinden Subventionen ertheilt. Nun, dieser tirolische Schriftsteller führt an *(liest)*:

„Dass die vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1873 für Deutschtirol ertheilten Subventionen die Summe von 399.433 fl. erreichten, während die für Südtirol nur auf 119.499 fl. sich beliefen", das heißt um 280.233 fl. weniger.

Und wiederum ein zweiter deutscher Schriftsteller, welcher auch jetzt in diesem hohem Hause sitzt, gab unter dem Titel: „Im rechten Licht" im Jahre 1888 eine geistreiche Broschüre heraus, in welcher er ohne Bedenken annimmt *(liest)*:

„Dass Wälschtirol vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1879 an Subventionen nur 77.600 fl. erhalten hat, während Deutschtirol in diesen fünf Jahren 313.760 fl. zutheil geworden sind", das heißt 236.060 fl. mehr.

Allein, wenn wir auch bei der gesammten Landesverwaltung im Laufe des Jahrhunderts um eine nicht unbedeutende Summe verkürzt worden sind, ist das doch ein kleiner Verlust im Verhältnisse zu dem ungemein größeren Schaden, den wir erlitten haben, als man zwei durch die Natur in ganz verschiedene Verhältnisse gestellte Völker mit einem und demselben Gesetze verwalten wollte!

Denken Sie, meine Herren, die Verschiedenheit der Sprache und der Cultur, der Sitten und der Gewohnheiten; die Verschiedenheit des Charakters und der Art des Denkens und des Fühlens; die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der klimatischen Verhältnisse, welche verschiedene hygienische Vorkehrungen erheischen; die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Producte und daher die Nothwendigkeit, verschiedenartige Anstalten einzuführen; die Verschiedenheit des Besitz- und Erbrechtes; die Verschiedenheiten der Gemeindestatuten; die Verschiedenheit der Industrie und des Handels; alle diese und noch mehrere andere Verhältnisse sind solcher Natur, dass sie von keiner Regierung und von keinem Gesetze je geändert werden können, und hinsichtlich der Verwaltung immer verschiedene Verfügungen erfordern werden!

Und während alle diese Verschiedenheiten zwischen Tirol und Trentino ganz deutlich bestehen, hat man doch den Unsinn begangen, die ganze Provinz durch eine und dieselbe gesetzgebende Körperschaft in jedem und in allem verwalten zu wollen. Und was ist geschehen? Ich werde es mit einem Worte sagen: Die deutsche Majorität der Innsbrucker Landstube dachte, wie ganz natürlich, in erster Linie daran, Tirol zufriedenzustellen, und es ist nie der Fall vorgekommen, dass in jenem Landtage ein zu eigenem Vortheile Trentinos bestimmtes Gesetz durchgedrungen wäre; hingegen wurden viele Gesetze zustande gebracht, die für uns unbedingt schadenbringend waren! Das ist, was geschehen ist, und es ist überflüssig zu sagen, was unterlassen wurde, denn das Geschehene genügte, unseren Ruin herbeizuführen.

Und dieser Ausnahmezustand, zu welchem wir verdammt waren und sind, wurde sogar und wird auch von den Deutschen selbst als solcher anerkannt. Abgeordneter Freiherr v. Giovanelli, welcher für uns gewiss kein besonderer Protector war, sagte in der Sitzung des Innsbrucker Landtages vom 19. December 1866 deutlich *(liest)*:

„Ohne besondere Kenntnis der Personen und Zustände kann auch eine sachgemäße Behandlung der Geschäfte und eine billige Beurtheilung nicht stattfinden. Was im nördlichen Theile des Landes zweckmäßig ist, ist vielleicht unpassend im südlichen Theil, und ohne Zweifel sind seit Jahren manche Missgriffe hie und da vorgekommen." Ja, meine Herren, Missgriffe, und mein in das tiefe Elend gestürztes Land könnte Ihnen mit brennenden Worten sagen, was diese Missgriffe für uns galten!

Deswegen behauptet der oft citirte Bidermann mit seinem scharfen politisch-administrativen Blicke, dass *(liest)*:

„in Südtirol solche Culturverhältnisse obwalten, welche eine gesonderte Gesetzgebung und andere Verwaltungseinrichtungen bedingen, als in Nordtirol am Platze sind". Und lange vor ihm schloss Graf Enzenberg, welcher im Jahre 1790 als Hofcommissär, um dem Innsbrucker Landtage zu präsidiren, dahin geschickt wurde, sein dem Kaiser vorgelegtes Referat mit folgender Bemerkung *(liest)*:

„Man sieht also, wie verschieden beide Theile behandelt werden müssen, wenn man sie zu eben der Sache bringen will."

Aus alledem dürfte die hohe Regierung die Überzeugung gewinnen, dass ich nicht aus politischem Hader spreche und keine neuen oder phantastischen Dinge vorbringe, sondern einfach wiederhole und begehre, was jüngst von einem berühmten deutschen Historiker und was vor 105 Jahren von einem bevollmächtigten Hofcommissär behauptet wurde, von einem Hofcommissär, welchem seiner großen Verdienste halber voriges Jahr in Klagenfurt ein glorreiches Monument errichtet wurde. Und vor einer solchen Autorität, denke ich, dürfte die Regierung sich nicht beleidigt fühlen, wenn ich Sie einlade, die von jenem berühmten Manne gegebenen Rathschläge in ernste Erwägung zu ziehen, Rathschläge, deren Befolgung, wie durch die Entwicklung der Dinge und durch unsere bitteren Erfahrungen erwiesen, nur zu sehr ersprießlich gewesen wäre.

Und nun sei mir gestattet, in Kürze die Gründe oder, besser gesagt, die Vorwände darzulegen, welche man anführte und die von manchen noch angeführt werden, um uns eine administrative Selbstverwaltung zu verweigern.

Anfangs wurden strategische Motive angeführt, allein sei es, weil die politischen Verhältnisse sich geändert, sei es, weil das Land in solcher Weise befestigt ist, dass ein Einfall gänzlich ausgeschlossen ist, dieses Motiv ist jetzt gefallen.

Dann wurde von dem Provinzialverbande gesprochen, und da bemerke ich, dass wir nicht begehren, dass für uns eine neue Provinz geschaffen oder dass der Provinzialverband zerrissen werde. Dies ist eine alte Erfindung unserer Widersacher, welche von Monsignor Greuter schon im Jahre 1870 glänzend widerlegt wurde, als er in der Nummer vom 3. März der „Tirolerstimmen“ schrieb *(liest)*:

„Wir haben die Überzeugung, dass die wahre Einheit des Landes nicht dadurch bewahrt wird, dass eine künstliche Einheit auf dem Papier uns allen aufgenöthigt wird, sondern dadurch, dass jeder Volksstamm sein Recht erhält . . . . Dann, aber erst dann wird man in Süd und in Nord zufriedene und darum kräftige Volksstämme erhalten, die Blut und Leben mit dem Interesse und der Begeisterung der Existenz hingeben werden für das Ganze, weil sie in demselben nicht eine Bedrohung ihrer vitalsten Rechte“ — und ich werde dazu auch „Interessen“ sagen — „sondern einen kräftigen Schutz derselben erblicken“. Und in der Nummer vom 31. März schrieb Greuter *(liest)*:

„Trient war ein souveränes Fürstenthum und hatte, trotzdem es zu Tirol gehörte, seine eigene Legislation und seine eigene nationale Entwicklung . . . Die Einheit des Landes bestand auch damals, und wir glauben eine sehr kräftige noch dazu.“

So schrieb Greuter im Jahre 1870 zur Aufklärung unserer einheimischen verkauften Zeitungsschreiber. Nein! Wenn es auch billig und recht wäre, dass uns eine Sonderstellung, wie sie zum Beispiel Vorarlberg genießt, gewährt würde, so verlangen wir doch einfach, jene Einrichtungen einführen und jene Gesetze beschließen zu dürfen, welche für die Förderung unserer speciellen Interessen unentbehrlich sind. Was dann die allgemeine Provinz betrifft, wie es beispielsweise zuletzt das neue Landwehrgesetz war, soll alles beim alten bleiben. Sie sehen also, dass wir mit unseren Anliegen hinter den großen, praktischen, und ich werde auch sagen christlichen Gedanken, die Monsignor Greuter im Jahre 1870 bekundete, stehen.

Ein weiterer Vorwand, welcher gegen uns angeführt wurde und wird, ist der angebliche Zweifel an den Gefühlen der Bevölkerung. Gewiss, meine Herren, wenn man den wenigen Widersachern aus dem anderen Theile der Provinz und jenen Eindringlingen Gehör schenken wollte, welche aus anderen Provinzen zu uns kommen, um den Kreuzzug gegen uns zu predigen, dann könnte wirklich die Regierung manche Zweifel hegen.

Allein man denke ein wenig, wer diese Ohrenbläser sind, welches die treibenden Motive ihrer Handlungen sind, und was sie eigentlich anstreben. Übrigens scheint es mir, dass ich in der Sitzung vom 19. Juni 1891 diesen Punkt schon eingehend beleuchtet habe; und zur Widerlegung aller Anklagen, welche diesbezüglich seitdem erhoben wurden, ist es wohl genügend, an den feierlichen Act zu erinnern, wo die fünf Bürgermeister der Städte Trentinos am 29. September 1893 Seiner Majestät in Innsbruck die ergebenste Huldigung „l'omaggio devotissimo“ der städtischen Municipien und mehrerer Landgemeinden dargebracht haben.

Um weitere Bedenken anzuführen, will ich an die eigenthümliche Behauptung erinnern, dass, wenn man uns eine wirtschaftliche Selbstverwaltung gewähren würde, man einen Präcedenzfall für andere Länder schaffen würde. Allein, wo wurden solche Anliegen, wie die unsrigen sind, erhoben? Wo wurde durch fast ein volles Jahrhundert von allen Parteien eines Landes einmüthig um ein so maßvolles Begehren gekämpft? Wo bestehen so starke Gegensätze und wo so gebieterisch die Zustände, wie in unserem Falle?

Meine Herren! Ich hege die tiefste Überzeugung, dass kein Land und kein Volk uns um die Concessionen beneiden wird, für welche wir kämpfen und die wir anstreben, um unsere Existenz zu bewahren, und um uns an der Entwicklung und dem Fortschritte des Gesammtstaates betheiligen zu können.

Man unterließ auch nicht zu fragen: Wo werden sie die Männer für diese Verwaltung hernehmen, da sie in der Gemeindeverwaltung eine so schlechte Probe abgelegt haben? Ich will hier nicht über unser Gemeindegesetz, das für uns ganz unmöglich ist, sprechen. Indes auch die Bodencultur war bei uns sehr schlecht betrieben, allein sobald uns eine eigene und unabhängige Institution, die zweite Section des Landesculturrathes ertheilt worden war, waren die Männer auch sogleich gefunden und die Institution blühte, und zwar in einer außerordentlichen, ich möchte sagen, erstaunlich wohlthätigen Weise.

Gerade aus diesem Falle könnten Sie deduciren, meine Herren, wie wir uns zu helfen wüssten, wenn wir von den jetzigen Fesseln befreit wären! Sie können wohl überzeugt sein, dass uns vor allem anderen die Wohlfahrt unseres Landes am Herzen liegt; und wären wir der Ersprießlichkeit unseres Begehrens nicht vollkommen sicher, so hätten gewiss weder die Bischöfe noch die Beamten, weder die Bürger noch der Clerus und das gesammte Volk durch ein volles Jahrhundert für diese Frage immerwährend hartnäckig gekämpft. Gewiss ist, dass in dieser Beziehung die Regierung nicht zu halben Mitteln greifen darf.

Und nun bin ich zu dem Punkte gelangt, sagen zu müssen, was die früheren Regierungen über unsere wirtschaftliche Selbstverwaltung gedacht und was sie durchgeführt haben.

Die früheren Regierungen, meine Herren, haben wiederholt anerkannt, dass für mein Heimatland besondere Organe nothwendig sind, jedoch leider haben sie nur ein einziges Mal den rechten Weg eingeschlagen,

um solcher Nothwendigkeit eine theilweise Hilfe zu leisten. Nun werde ich mir erlauben, darüber eine kurze Darstellung vorzubringen.

Wie im Jahre 1854 so hat die Regierung auch im Jahre 1868 eingesehen, dass in den Verhältnissen Trentinos etwas Eigenthümliches liegt, und daher hat sie bei uns ein mit einem ganz besonderen in keinem anderen Lande ähnlich vorkommenden Wirkungskreise ausgestattetes Organ der politischen Verwaltung neben dem Statthalter eingesetzt. Allein lesen Sie die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868, durch welche die jetzt bestehende Statthaltereiabtheilung in Trient eingerichtet wurde, und Sie werden gleich einsehen, was für ein Unding neuer Art, ich weiß nicht ob aus bureaukratischem Sport oder aus politischer und praktischer Kurzsichtigkeit, aus diesem als nothwendig anerkannten Organ geschaffen wurde!

Es ist der erste Statthaltereirath da, welcher in allem und jedem vom Statthalter in Innsbruck abhängig ist und von diesem zu jeder Zeit eine Erweiterung oder Einschränkung seiner Befugnisse erfahren kann; denn in der citirten Ministerialverordnung ist unter anderem zu lesen *(liest)*:

„Es steht dem Statthalter frei, in besonderen Fällen Geschäfte, welche in den dem ersten Statthaltereirathe in Trient übertragenen Wirkungskreis fallen, auch selbst zu behandeln und zu erledigen."

Nach Belieben des Herrn Statthalters kann also heute dieser erste Statthaltereirath in Trient ein bloßer Postmeister, der die Acten entgegennimmt und an die Statthalterei nach Innsbruck leitet, und morgen ein alter ego des Herrn Statthalters sein. Er stellt eine Behörde vor, welche gleichsam wie Ebbe und Flut bald steigt, bald sinkt und machmal gänzlich verschwindet. Die Geschichte hat alle diese Wechselfälle bereits documentirt.

Den Schein der Autorität muss aber unser erster Statthaltereirath doch immer bewahren, und um seine Haut rein zu waschen, muss er stets geschwärzte Brillen tragen, um wenigstens einen Grad schwärzer zu sehen, als es in der That ist, und darf nie wagen, irgend eines unserer Interessen zu wahren, falls ein solches, wie es sehr oft nach der Natur der Dinge selbst vorkommt, jenen des anderen Landestheiles zuwiderlaufen sollte. Vergebens werden Sie unter sämmtlichen Staatsbeamten eine unleidlichere und verschrobenere Stellung als diese finden; und so wie man bis jetzt nicht gefunden hat, so wird es auch schwerlich gelingen, den Mann zu finden, welcher es verstände oder imstande wäre, den Statthalter, die Regierung und das Land zugleich zufrieden zu stellen.

Möglicherweise dürfte als erster Statthaltereirath in Trient, meiner Heimat, ein Deutscher aus einem Guss manche kleine Dienste leisten, welcher das volle Vertrauen der Regierung genießend, sobald er etwas für uns vortheilhaft erkennt, sich stark genug fühlen würde, sowohl der veralteten Ministerialverordnung, als auch dem Statthalter pro tempore die Stirne zu bieten. Allein, wo wird man einen solchen Arminiussohn finden, welcher bereit wäre, sich in einen solchen Wirrwarr zu werfen? Übrigens bleibt es der Regierung freigestellt, diese Unmöglichkeit weiter zu liebkosen und zu halten, es steht ihr frei, einen ihrer Beamten mit der Strahlenkrone des Märtyrerthums zu schmücken, das ist ihre Sache, und indem ich jedem unglückseligen Beamten, der diese Stelle zu bekleiden hat, mein aufrichtiges Beileid ausdrücke, erkläre ich, dass uns Trientinern wenig oder gar nichts an der Statthaltereiabtheilung in Trient, wie sie jetzt besteht, gelegen ist.

Ein zweites Factum, welches uns den Beweis liefert, dass von den früheren Regierungen die Unentbehrlichkeit einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung für mein Heimatland anerkannt wurde, ist, dass im Jahre 1871 die Regierung aus eigener Initiative einen Gesetzentwurf für eine Kreisvertretung in Trentino mit der entsprechenden Wahlordnung ausarbeitete. Und auch dies war ein Novum, welches in keinem anderen Lande zu finden war oder ist. Allein dieses Mal sind wir nur bei dem guten Willen geblieben, und die Sache wurde nicht zustande gebracht.

Ein drittes Factum, welches beweist, dass selbst die Regierung anerkannt hat, dass für das Trentino eine eigene Verwaltung nothwendig ist, ist die Art und Weise, auf welche die Gründung des Landesculturrathes in unserer Provinz durchgeführt wurde. Während in allen Königreichen und Ländern der Landesculturrath ungetheilt errichtet wurde, fand man es für unsere Provinz schon bei der Gründung im Jahre 1881 als nothwendig, denselben in zwei ganz unabhängige Sectionen, die eine für Tirol und die andere für Trentino zu theilen. Und diesmal — ich bekenne es mit Freude und Genugthuung — hat die Regierung den rechten Weg gefunden, und unsere Section des Landesculturrathes, gerade weil sie unabhängig ist, hat — wie schon erwähnt — sich großartig entwickelt und dem Lande die besten und gedeihlichsten Dienste geleistet.

Leider muss ich sagen, dass seit dem Jahre 1881 die Regierung für unsere Hauptfrage nicht nur nichts, sondern Schlimmeres als nichts geleistet hat; denn als im Jahre 1884 zehn italienische Abgeordnete, abweichend von den weitgehenden Begehren, die von den Conservativen im Jahre 1861 dem Landtage und im Jahre 1870 der Regierung vorgebracht wurden, in der Innsbrucker Landstube einen Antrag auf Errichtung einer trientinischen Kreisvertretung gestellt haben, deren Befugnisse sogar mehr eingeschränkt waren als jene in dem Gesetzentwurfe des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart, erhob sich am 19. Juli Seine Excellenz der damalige Herr Statthalter und mahnte mit seiner classischen Redensart, den Antrag ausschließlich von politischem und

insbesondere nationalem Standpunkte besprechend, den Landtag ab, und rieth davon ab, dass der Antrag einem Comité aus fünf Mitgliedern mit dem Auftrage, noch in derselben Session darüber Bericht zu erstatten, zugewiesen werde. Die Worte des Statthalters fanden Gehör und der Antrag wurde a limine abgelehnt.

Ich hätte wirklich keine Beschwerde zu erheben betreffs des starken Eingreifens des Herrn Statthalters, denn jener Antrag hätte gewiss nicht die Würde und noch weniger die Interessen meines Heimatlandes gerettet; aber was mich unangenehm berührt, ist der Umstand, dass die Regierung im Jahre 1884 uns klar zu verstehen gab, es sei ihr fester Wille, zu verhindern, dass in dem Innsbrucker Landtage über eine wirtschaftliche Selbstverwaltung Trentinos verhandelt werde.

Und noch schlechter — wie schon erwähnt — verhielt sich die Sache, als im Jahre 1891 der Landtag nach einer fast hundertjährigen Aufschiebung sich endlich bereit zeigte, unsere Frage in Verhandlung zu nehmen. Da trat die Regierung stürmisch ein, und mit einer unqualificirbaren Willkür befahl sie die sofortige Schließung des Landtages.

Dies sind die Heldenthaten, die die letztgestürzte Regierung in Betreff unserer Frage zu verzeichnen hat.

Und nun zur jetzigen Regierung.

Es ist wahr, dass in den letzten Monaten erzählt wurde, dass eine einflussreiche Persönlichkeit aus Tirol im Einverständnisse mit der Regierung manche Concessionen für uns vereinbart hätte, allein bis jetzt ist nichts davon in die Öffentlichkeit gelangt. Es wurde auch über die angeblichen Concessionen selbst gesprochen, und diese sollten sein: eine Abtheilung des Landesausschusses, eine Section des Landesschulrathes und ein Sanitätsrath.

Allein was würde die Errichtung einer Abtheilung des Landesausschusses zur Überwachung unserer Gemeinden für einen Wert haben, wenn wir nicht die Macht hätten, das Gemeindegesetz, welches für uns absolut untauglich ist, gründlich zu verändern?

Was wäre für uns eine Section des Landesschulrathes, wenn uns nicht die Möglichkeit geboten wäre, das neue Landesschulgesetz, welches den Gewohnheiten und den Bedürfnissen unserer Bevölkerung widerstrebt, und sowohl vom didaktischen als vom moralischen Standpunkte für uns einfach unmöglich ist, zu ändern?

Und was könnte uns ein Sanitätsrath helfen, wenn unsere verzehrende Krankheit in dem Beutel steckt? *(Heiterkeit.)* O ja! Wenn man diesem Senate, um unsere Wunden zu heilen, einige Millionen beigeben würde, dann könnte man reden, aber dies würde gewiss nicht der Fall sein.

Daher wären auch die angeblichen Concessionen nichts weiter als ein Schein, eine Ironie, ein todtgeborenes Kind; und wir fühlen keine Lust, die Rolle des Todtenwächters zu spielen, eher werden wir ganz gemüthlich unsere Hand bieten als Todtengräber, um es würdig zur ewigen Ruhe zu bestatten. Wir begehren nur, was uns äußerst nothwendig ist, und unter keiner Bedingung werden wir darauf verzichten. Wir begehren einen Organismus, welcher in sich den Keim des Lebens trage; einen Organismus, welcher der Entwicklung fähig sei und welcher die tiefen Wunden, die in unserem wirtschaftlichen Leben bluten, zu heilen instande sei. Das begehrt das Volk meiner Heimat, ohne sich mit den Worten Minimum und Maximum zu befassen, die lediglich einen Wert nur für die Zeitungsschreiber haben dürften, und man wird kaum jemand finden, welcher bestreiten könnte, dass diese unsere Anliegen höchst gerecht und maßvoll sind.

Ich will auch nicht ohne Erwähnung lassen, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister vor einigen Monaten uns die Zusicherung gegeben hat, dass die Regierung „eine eventuelle Verständigung der beiden Volksstämme, soweit es an ihr liegt, nach besten Kräften zu fördern bestrebt sein wird“. Allein wie können wir uns mit den deutschen Collegen verständigen, wenn auch sie laut sagen: Alles hängt von der Regierung ab — will sie, dann ist die Sache gleich gemacht, will sie nicht, dann wird die Sache um keinen Preis und zu keiner Zeit zustande kommen. Und das ist eins. Weiters hätte ich zu bemerken: würde es der Regierung zur Ehre gereichen, wenn sie die einfache Rolle eines Sensals oder, wie man sagt, eines guten Maklers übernehmen würde? Und noch mehr; die Regierung darf nicht vergessen, dass sie es war, welche uns die Thüre des Landtages verschlossen hat. Eine Probe der Bereitwilligkeit, uns zu verständigen, haben wir und die Tiroler Abgeordneten schon vor vier Jahren abgelegt, aber sie wurde von der Regierung vereitelt. Nun fällt es der Regierung anheim, diese Verständigung anzubahnen.

Nein, mit Halbmitteln oder mit Ausreden bringt man keinen Sterbenden zur Genesung und es ist keine vorsichtige Politik, die Völker bis zur Verzweiflung zu treiben. Was hat der Spielberg, was haben die mantuanischen Galgen genützt? Und ich bin der Meinung, dass man mit anderen Mitteln wahrscheinlich hätte beschwören, aber ganz gewiss verzögern können jenen historischen Process, welcher uns zu den Jahren 1848, 1859 und 1866 geführt hat. Nein, hier muss die Regierung die führende Rolle übernehmen, hier ist der Fall, wo die hohe Regierung mit ihrer mächtigen Hand eingreifen muss, und, um ein Wort Dantes zu gebrauchen: „Qui si parra la sua nobilitate.“

Indessen will ich der Regierung eine Frage stellen: Wie lange wird sie uns noch als Versuchsobject benützen, um zu sehen, ob durch politische Kunst das Unmögliche erreichbar sei oder nicht? Und da Monsignor Flir mit deutscher Offenheit vor dem Frankfurter Parlament zugibt, dass gegen uns durch lange Jahre Unrecht geübt wurde; da Freiherr

Giovanelli vor dem vollen Landtage erklärt, dass ohne Zweifel seit Jahren in Bezug auf uns Missgriffe vorgekommen sind; da der Kritiker der von unseren Abgeordneten im Jahre 1874 dem hohen Hause vorgelegten Denkschrift, und mit ihm der Centralist zugibt, dass wir bei der Zutheilung der Subventionen außerordentlich verkürzt worden sind; da der Abgeordnete Hofer hier in diesem hohen Hause behauptet, dass der Landesausschuss nicht in der Lage ist, die wirklichen Bedürfnisse unserer Gemeinden kennen zu lernen und denselben gerecht zu werden; da der strebsame und tiefdenkende Landtagsabgeordnete aus Meran, Dr. Grabmayr, sagt, dass unsere Hypothekenverschuldung erschreckend trostlos ist; da die unwiderleglichen Beweise vorliegen, dass wir durch das obwaltende System bis an den Rand des Falliments getrieben wurden; — warum, wie Dr. Grabmayr schreibt, warum *(liest)*: „will die Regierung so hartnäckig an der unnatürlichen und unfruchtbaren Verbindung zwischen Wälsch- und Deutschtirol festhalten, warum verweigert sie so beharrlich die Erfüllung des berechtigten Wunsches der Wälschtiroler nach administrativer Autonomie?" *(Sehr gut!)*

Und das ist, meine Herren, nicht nur ein Wunsch, sondern eine äußerste Nothwendigkeit für ein ganzes Volk, und es mag dafür als eclatante Probe gelten, dass, als zuletzt unsere Widersacher es sich zur Aufgabe stellten, unsere Anliegen zu verdrehen und gegen dieselben zu kämpfen, im ganzen Trentino kein einziger Mann zu finden war, welcher seine Hand zu diesem niederträchtigen Werke bieten wollte, und um dieses gesegnete Genie, welches sich erniedrigte, seine Inspiration aus dem Trog des Reptilienfonds zu schöpfen, zu finden, mussten sie es, ich weiß nicht ob aus dem Küstenlande oder aus Dalmatien recrutiren.

Allein es lastet über uns ein Unglück! Vor zwei Jahren sagte ich hier, dass unser Land heute fast noch in demselben Maße wie vor dem Jahre 1848 polizeilich regiert wird. Und meine Behauptung wurde auch in letzter Zeit nur zu arg bestätigt. Unter Hunderten von Fällen des übertriebenen polizeilichen Eifers, die ich anführen könnte, erlauben Sie mir von einem zu erzählen, welcher mir selbst passirt ist.

Als im letztverflossenen Juni die Kunde auftauchte, dass Seine Majestät unser erhabener Kaiser mein Heimatland zu besuchen geruhe, wurde jene Nachricht bei uns mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen. Es war ein ganzes Volk, welches sich anschickte, durch eine feierliche und allgemeine Kundgebung jene Erklärung der allertiefsten Huldigung, welche die fünf Bürgermeister der Trientiner Städte im Vorjahre vor Seiner Majestät abgegeben hatten, zu bestätigen; es war ein ganzes Volk, welches sich vorbereitete, nach 24 Jahren neuerdings für die unzähligen erhaltenen Wohlthaten der tiefempfundenen Dankbarkeit gegen seinen Souverän wiederholt Ausdruck zu geben.

Es nahte der von allen sehnlichst erwartete Zeitpunkt; aber was geschieht? Die officielle Zeitung kündigt an, dass die Gesuche für Seine Majestät von seinem Hofsecretär entgegengenommen werden, allein diese Ankündigung ist in einer so dürftigen, gekürzten und unklaren Weise gemacht, dass alle glaubten, es sei verboten, Seiner Majestät Gesuche zu unterbreiten, und indem bei allen diese irrige Meinung obwaltet, fällt es niemand, sogar nicht einmal der Polizei ein, welche bei uns immer so thätig ist, diesen für das Land verderblichen und für Seine Majestät durchaus nicht schmeichelhaften Irrthum zu beseitigen.

Sowohl diese negativen, wie auch eine lange Reihe sonstiger positiver Umstände, die ich der Kürze wegen anzuführen unterlasse, ließen keinen Zweifel darüber, dass es Leute gab, welche das Wasser zu trüben bestrebt waren, Leute, welchen es am Herzen lag, dass der Ausdruck der Begeisterung der Trientiner nicht zu auffallend zutage träte, Leute, welche, um veraltete Verleumdungen zu erneuern und zu bekräftigen, dahin zielten, sagen zu können: „Seht, hier findet man nichts anderes als eine Masse von Irredentisten". Jedoch der praktische und feine Tact und das großmüthige Herz Seiner Majestät einerseits, und die tiefempfundene Dankbarkeit meines Heimatvolkes anderseits zerstreuten alle kleinlichen Bedenken und Scrupel des Statthaltereipräsidiums in Innsbruck, zerrissen alle anderen schnöden und erbärmlichen Intriguen, und Kaiser und Volk verstanden einander in bewunderungswürdiger Weise!

Bald darauf sprach ich in Tione vor meinen Wählern, und auf diese schmerzlichen Thatsachen anspielend, sagte ich *(liest)*:

„Trotz aller Intriguen einer gehässigen Politik, die uns in einem schlechten Lichte darstellen wollte, hat das Land die Probe bestanden und zeigte mit offenem Herzen seinem Kaiser an, wie treu es an Ihm hängt, und wie hoch es die unzählbaren von Ihm erhaltenenen Wohlthaten schätze." Und diese Worte wurden von meinen Wählern mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Ferner sagte ich zu meinen Wählern: *(liest)*:

„Wird die Regierung, wie es ihre heilige Pflicht wäre, sich mit unserem äußerst traurigen Schicksal befassen, so werde ich ihr dankbar sein und ihr einen langen Bestand und Wohlergehen wünschen; dünkt es ihr aber, uns zu ignoriren, dann, glaube ich, müssen wir auch sie ignoriren. Wir werden ohne jeglichen Widerstand die Blut- und Geldsteuer zahlen, denn dies ist unsere Pflicht, im übrigen jedoch, wenn man sich weigert, uns als großjährig zu erklären, so müssen wir das selbst thun, meine Herren Wähler, und selbst unsere Interessen zu wahren trachten."

Wegen dieser zwei so gerechtfertigten Äußerungen wurde meine Rede polizeilich unter Berufung auf §. 300, das heißt Aufwiegelung, confiscirt; das Kreisgericht in Trient hingegen ließ sie frei. Man recurirte gegen diese Entscheidung, allein auch das Oberlandesgericht in Innsbruck entschied, dass die von mir geübte Kritik, wenn auch hart, jedoch erlaubt war. So haben sich die Unabhängigkeit und Objectivität der Richter in vollem und leuchtendem Maße bei uns bewährt, aber wenn uns auch dieses letzte Palladium fehlte, wo würden wir hinkommen?

Im Jahre 1766 stellte Freiher v. Cristani, Regierungsrath in Oberösterreich und Hofcommissär an den italienischen Grenzen, über oberen Auftrag eine Beschreibung der Prätur Roveredo zusammen. In dieser wertvollen Broschüre ist unter anderem zu lesen *(liest)*: „Man hat gesehen, dass der blühende Zustand der Stadt Roveredo eine Wirkung des Handels ist, welcher die von der Freiheit geförderte Industrie einführte und belebte. Daher ist die Freiheit die treibende Kraft, welche dieses Land emporbrachte, und sie ist das einzige und sichere Mittel, welches zu empfehlen ist, um es zur weiteren Blüthe zu führen." So schrieb vor 129 Jahren ein berühmter Hofcommissär. Eine gut geordnete Freiheit, meine Herren, und nicht die polizeilichen Chikanen, hat damals meine Heimat zur Blüthe gebracht! Und dieser alte Rath dürfte die Berücksichtigung der jetzigen Regierung für sich beanspruchen, welche doch nicht vergessen sollte, dass auch das wertvolle Geschenk der Freiheit eine bittere Ironie wäre für ein Volk, das sich unter der Führung und Bevormundung eines anderen Volkes entwickeln sollte.

Und hier erlaube ich mir nochmals die Aufmerksamkeit der Regierung . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch den Herrn Redner aufmerksam machen, dass das Lesen der Reden nach der Geschäftsordnung nicht gestattet ist. Der Herr Redner liest schon über eine Stunde. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Salvadori** *(spricht einige Sätze in italienischer Sprache und fährt dann fort)*: Ich erlaube mir nochmals die Aufmerksamkeit der Regierung auf den anormalen Zustand meines Heimatlandes zu lenken und sie zu warnen, in Betreff der Quellen und der Art, durch welche sie ihre Auskünfte einholt, auf der Hut zu sein. Der noch immer in großer Verehrung bei uns stehende Bezirksrichter und gelehrte Clementi, welcher von Freunden und Feinden als das Prototyp des echten und treuesten österreichischen Unterthanen betrachtet wurde, schrieb im Jahre 1848: „Unsere Wünsche können den höheren Behörden nur unter einem falschen und gehässigen Lichte dargestellt werden." Und seit dem Jahre 1848 änderte sich der öffentliche Zustand bei uns nicht!

Und die Regierung muss nicht nur behutsam vorgehen, wenn sie die bureaukratischen Auskünfte entgegennimmt, sie muss auch die größte Vorsicht anwenden in der Würdigung der Thatsachen, wie sie durch die Presse in die Welt geschleudert werden. Ich werde nur eins erwähnen.

Wir National-conservativen, und zu dieser Partei gehörte bis zur jüngsten Zeit der ganze Clerus meines Heimatlandes, sind mit unserer Festhaltung, mit unserer Mäßigkeit und mit unserem guten Beispiel nach langen Jahren dazu gelangt, den Liberalen Vertrauen einzuflößen, so dass sie endlich, was die Verwaltungsfrage betrifft, auf unseren Boden übergetreten sind. Nun, ein unverschämter Verleumder, der unbekannte Herausgeber der Broschüre „Res Tirolenses", entstellt gründlich dieses Factum und, nachdem er erzählt, dass wir unsere Fahne verlassen haben, stößt er den heuchlerischen Seufzer aus *(liest)*:

„Wir hoffen in der That, dass der Clerus das unnatürliche Bündnis mit den Anhängern der großitalienischen Idee in Wälschtirol rechtzeitig wieder lösen wird."

Diese Verleumdung verbreitete sich bis zu den höchsten Stellen und wenigstens zehnmal musste ich in den jüngsten Jahren vor hochangestellten Beamten die Beweise anführen, um dieselbe zu entlarven.

Und nun bin ich zum Schlusse gelangt. In unserer Provinz wollte man zwei von der Natur selbst getrennte Völker in eins verschmelzen und mit einem und demselben Gesetze verwalten, und da dies eine moralische Unmöglichkeit war, war es auch ein großer politischer Fehler, welcher, wie natürlich, die ganz entgegengesetzten Früchte trug, als man gewünscht und erwartet hätte. Wir wurden geopfert, und geopfert wurden jene guten nachbarlichen Verhältnisse, die ehemals bestanden, und die zwischen den zwei Völkern, die von der Natur berufen sind, als Brücke und freundlicher Übergang zwischen der deutschen und italienischen Nation zu dienen, herrschen sollten.

Wir mussten lange Zeit und wir müssen auch jetzt die Gesetze annehmen, die uns von dem anderen Volke, welchem unsere Bedürfnisse fremd sind, und welches wegen der von der Natur gegebenen Verhältnisse ganz verschiedene und manchmal entgegengesetzte Interessen hat, aufgedrungen werden.

Nun ist es Zeit, dass diese alten Fehler verschwinden, dass diese verderblichen Widersprüche aufhören, dass diese Ungeheuerlichkeit geheilt werde. Es ist an der Zeit, dass wir aus diesem Prokustesbett erlöst werden. Die großen und ehrlichen deutschen Denker Enzenberg im Jahre 1790, Greuter im Jahre 1870, Bidermann im Jahre 1874 und jüngst Grabmayr forderten und fordern, dass uns das Recht, ein eigenes wirtschaftliches Leben zu führen, ertheilt werde.

Dass jedoch die Regierung sagt: „Verständigen Sie sich untereinander“, das ist weder ernst, noch ehrbar und gerecht. Sie kennen, meine Herren, den deutschen Spruch, „der Abgeordnete denkt, die Regierung lenkt“, und die Regierung sollte auch nicht ignoriren, dass der letzte Fußtritt, der uns versetzt wurde, ein ganz unverdienter k. k. Ministerialfußtritt war, und diese Post bleibt noch immer offen!

Die Regierung darf und kann sich also nicht auf die Rolle eines Sensals oder eines guten Maklers beschränken. Ihr obliegt es, uns ihre gutgemeinten Projecte vorzulegen oder wenigstens die Vertrauensmänner der Tiroler und der Trientiner zu sich zu rufen und durch ihre eigene Initiative eine Lösung dieser wichtigen Frage anzubahnen.

Die Regierung hat gewiss nicht zu befürchten, dass ihr das Unglück der böhmischen Punctationen passire, denn hier handelt es sich weder um Staats- noch um Nationalitätsrechte, sondern um eine rein administrative Frage; und es wäre gewiss eine armselige Rolle, welche die Regierung vor Europa spielen würde, wenn sie sich so schwach oder so unbeholfen zeigte, dass sie nicht einmal die Courage und den Scharfsinn besäße, eine von der Natur, von der Statistik und der Geschichte so klar beleuchtete Frage in die Hand zu nehmen und zu lösen.

Dass jedoch der Statthalter in Innsbruck sagt, „diese Frage sei eine sehr schwierige und bedürfe einer eingehenden Würdigung, sowie einer Klärung an der Hand einer ganzen Summe von Erwägungen und Rücksichten,“ das ist wirklich verblüffend.

Schon im Jahre 1867 erklärte der Statthalter von Tirol, dass seit sechs Jahren unsere Frage von Seite der Regierung fleißig studirt werde, im Jahre 1870 beleuchtete Monsignore Greuter diese Frage mit einer Reihe tiefgedachter, umfassender und für uns wohlwollender Artikel; im Jahre 1871 arbeitete die Regierung einen Gesetzentwurf aus für eine Kreisvertretung in Trentino mit der entsprechenden Wahlordnung; im Jahre 1877 erklärte Minister Lasser, dass die Regierung unserer Frage fortwährend die volle Aufmerksamkeit zugewendet hatte und noch zuwenden wird; und noch mehr, er drückte die Überzeugung aus, dass die Regierung selbst aus den damaligen Debatten „vollen Nutzen ziehen würde“; im Jahre 1891 erklärte mir Graf Taaffe, dass er die Sache sorgfältig in Erwägung hält und dass er immerwährend darüber nachdenkt!

Vom Jahre 1861 bis heutzutage sind also 34 Jahre verstrichen, dass die Regierung mit scharfen Augen beobachtet und mit emsigem Fleiße studirt, und nun sollten wir glauben, dass sie noch eingehenden Studiums bedürfe? Nein, eine solche Zumuthung grenzt geradezu an Lächerlichkeit. Nach meiner bescheidenen Meinung enthalten die Worte des Statthalters in Innsbruck eine grobe Beleidigung für die Regierung; und wäre das nicht der Fall, so müssten wir zu dem traurigen Schlusse kommen, dass die Regierung, je mehr sie studirt, desto weniger lernt! *(Heiterkeit.)*

Und weiters. Seine Excellenz, unser hochgeehrter Finanzminister, sagte, wie ich schon erwähnt habe, im Budgetausschusse: „Die Regierung wird eine eventuelle Verständigung der beiden Volksstämme, soweit es an ihr liegt, nach besten Kräften zu fördern bestrebt sein.“ Der Statthalter in Tirol hingegen erlaubt sich, zu sagen *(liest)*:

„Ich stimme ferners mit den beiden Herren Vorrednern darin überein, dass die Frage, weil sie eine so wichtige ist und weil sie eine eminent politische Frage ist, eine in eminentem Maße das Staatsinteresse berührende Frage ist, dass diese Frage eine solche ist, welche nur die Regierung in die Hand nehmen, in welcher allein die Regierung die Führung übernehmen kann.“ Wie die zwei Erklärungen des Ministers und des Statthalters zu vereinbaren sind, das weiß ich wirklich nicht. Ich sehe darin ganz klar nur eine Sache, und dies ist, dass diese zwei Erklärungen fanno fra di loro alle pugna, das heißt, sie passen zusammen wie die Faust aufs Auge.

Allein es ist nicht meine Aufgabe, eine Ausgleichung zwischen Statthalter und Regierung zu vermitteln, und ich werde es jetzt ebenfalls unterlassen, gegen die tendenziöse Art, mit welcher der Statthalter aus Tirol unsere Frage dargestellt hat, zu polemisiren. Das werde ich bei einer anderen Gelegenheit thun. Eins möchte ich doch bemerken, und dies ist, dass alle Statthalter von Tirol, als sie sich anschickten, das Siechthum unserer Lage zu untersuchen, immer dieselbe falsche Diagnose stellten, indem sie immer bei uns eine politische oder nationale Krankheit fanden, während unser Siechthum einzig und allein administrativer Natur ist. Und dieser Fehler ist bei einem Statthalter, der in erster Linie eine politische Behörde ist, wohl verzeihlich, denn jeder sieht mit eigenen Augen; aber die Regierung, die nicht nur eine politische, sondern auch eine eminent administrative Behörde ist, sollte doch eine wahre Diagnose abgeben, und anstatt uns todtbringende Arzneien zu reichen, sollte sie uns Hilfe leisten.

Die Regierung soll in ihrer Untersuchung sich vor Augen halten, dass die Ersten, die unsere Begehren mit voller Entschiedenheit im Jahre 1861 im Landtage darbrachten, ein Fürstbischof, ein Erzpriester, ein Statthaltereirath und ein Adeliger waren, und ebenso, dass die ersten Reichsrathsabgeordneten, die der Regierung im Jahre 1870 mit zwei Memoranden dieselben weitgehenden Begehren wiederholten, ein Oberlandesgerichtsrath, ein Erzpriester und ein pensionirter Major waren, also Leute, die von jedem

politischen und nationalen Hader absolut entfernt waren, und für welche in seinem vollen Sinne das Wort Dantes: „E questo fia suggel ch'ogni uomo sganni“ gelten sollte.

Diese historischen Daten dürften der Regierung die Möglichkeit darbieten, zu entdecken, wo wirklich der Krebsschaden steckt, ob in politischem und Nationalhader, wie die Specialisten in der Politik, die Herren Statthalter, behaupteten und behaupten, oder in unserer äußersten wirtschaftlichen Noth, wie ich behaupte.

Und nun zum letzten Schlusse. Das ganze Volk Trentinos hält immer in bester Erinnerung die vielverheißenden Worte, die Seine Majestät, unser erhabener Kaiser, den Bürgermeistern der Städte meines Heimatlandes am 29. September 1893 in Innsbruck zu sagen geruhte: „Ich werde Meiner Regierung den Auftrag ertheilen, Ihre Frage neuerlich in Erwägung zu ziehen. Stets Rechnung tragend den höheren Interessen des Gesammtstaates, kann Ich Ihnen kein Versprechen ertheilen. Aber Ich gebe Ihnen die Versicherung, dass die Interessen der von Ihnen vertretenen italienischen Bevölkerung Meinem Herzen eben so nahe stehen, wie jene der übrigen Provinzen.“

Das Volk Trentinos erwartet nun, dass die Regierung den vor 18 Monaten ihr von Allerhöchster Stelle ertheilten Auftrag erfülle, und so lange dies nicht geschehen ist, wird es ruhig, aber unerschütterlich in der Abstinenzpolitik beharren.

Eine Erfahrung von 92 Jahren hat uns schon genug gelehrt, meine Herren, dass wir mit dem jetzigen System zu nichts anderem als zum letzten Ruin geführt werden. Die Ziffern sprechen es klar aus, und diese Sprache sollte auch für die Regierung entscheidend sein!

Das Volk meines Heimatlandes fühlt, dass es das Recht hat, sowohl für sich, wie für die Provinz und den Staat zu leben, und keine Regierung, kein Landtag hat das Recht, es zum Falliment zu verdammen! Mögen es sich die Herren Minister wohl merken, und, von dem unfruchtbaren Felde der Bureaukratie abweichend, trachten, uns eine mit den väterlichen Gesinnungen unseres erhabenen Kaisers übereinstimmende Lösung unserer Frage endlich herbeizuführen.

Ich hab's schon gesagt: Wir streben nicht darnach, den Provinzialverband zu zerreißen; aber wir wollen auch nicht jene Kanzleieinheit, welche so einschneidend von Monsignore Greuter perhorrescirt wurde. Wir wollen eine Einheit, in deren Rahmen es uns möglich sei, unsere einheimischen Kräfte zu entwickeln; eine Einheit, welche uns die Möglichkeit bietet, unsere ökonomischen Wunden zu heilen; eine Einheit, in welcher wir die unglückseligen Experimente, die ein Jahrhundert hindurch von anderen mit uns gemacht wurden, gutzumachen vermögen; eine Einheit, welche nicht 50.000 Trientiner, das heißt zwölf Procent der Bevölkerung, auszuwandern zwingt; eine Einheit, welche es uns ermöglicht, dem Fortschritte der übrigen Völker des Staates zu folgen, kurz, eine Einheit, welche für uns das Leben und nicht das Grab bedeutet.

Dies ist die Einheit, nach welcher wir streben. Sollte jedoch die Regierung uns unter ewiger Bevormundung halten wollen, so werden wir, da wir nichts anderes thun dürfen und können, uns in unser trauriges Schicksal ergeben, aber wir werden es nie unterlassen, unser Recht zu fordern.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich werde wiederholt aufmerksam gemacht, dass der Herr Redner ununterbrochen liest. Das widerspricht der Geschäftsordnung. Die Ausführungen dauern wirklich lange, so dass ich bitten möchte, sie durch weiteres Lesen nicht noch zu verzögern.

Abgeordneter **Salvadori** *(fortfahrend:)* Ich bin gleich fertig. *(Fortfahrend)*: Und endlich, wenn die Regierung, statt sich zu den weittragenden und eminent praktischen Ideen des Monsignore Greuter zu erheben, an der jetzigen Einheit, die nicht in den Herzen, sondern nur auf dem Papier besteht, festhalten wollte, möge sie es thun, allein sie darf nicht vergessen, dass sie damit gegen uns eine schreiende Ungerechtigkeit üben und weder die Interessen noch die Kraft, sowohl der beiden Völker der Provinz, wie des gesammten Staates fördern würde. Nun bleibt ihr die Entscheidung! *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Fürst zu **Windisch-Graetz:** Hohes Haus! Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895.

Es scheint mir, als ob der, wenn auch nur sehr kurze Bericht des Ausschusses, welcher heute auf der Tagesordnung steht, gewissermaßen von einem Zuge prophetischen Geistes durchdrungen gewesen wäre. Denn wir finden in diesem Berichte Angriffe bereits im voraus widerlegt, welche heute sowohl gegen die Regierung, als gegen das Parlament erhoben worden sind, den Angriff nämlich, dass ein zweites Budgetprovisorium verlangt wird. Ich glaube mich in dieser

Beziehung darauf beschränken zu können, auf das zu verweisen, was hier im Berichte gesagt ist.

Es liegt eben der Regierung daran, die Steuerreform zur Durchberathung und zum Beschlusse zu bringen und deshalb ist zum zweitenmale ein Budgetprovisorium nothwendig geworden. Und wie hier richtig hervorgehoben wird, ist dieser Umstand keineswegs als ein unerwarteter zu bezeichnen. Es ist geradezu selbstverständlich, dass wir uns noch einmal mit einem Budgetprovisorium zu beschäftigen haben würden.

Dass auch bei einer Debatte über ein Budgetprovisorium die großen politischen Fragen einer Erörterung unterzogen werden, ist ja ganz natürlich, und ich glaube, dass auch heute von dieser Gewohnheit in ziemlich ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht worden ist. Ich will in meinen Ausführungen nur auf Einiges zurückkommen, was im Laufe der heutigen Debatte besprochen worden ist. Da sei mir gestattet, zunächst eine Angelegenheit zu berühren, von welcher es ja ganz natürlich ist, dass sie in einer politischen Debatte im Abgeordnetenhause besprochen wird, nämlich die Angelegenheit der Wahlreform.

Ich halte mich für berechtigt, das zu sagen, was ich sagen will, obwohl ich mich für gebunden erachte durch den Beschluss des Wahlreformausschusses, wenn ich nicht irre vom 6. März, wonach die Berathungen des Subcomités als vertraulich erklärt worden sind. Ich kann sagen, dass die Berathungen des Subcomités mit großem Fleiße geführt werden, dass in denselben ein erfreulicher Fortgang zu constatiren ist, und ich kann mit einem gewissen Maß von Zuversicht die Hoffnung aussprechen, dass die Legislative im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode, wie ich schon einmal hier im hohen Hause als meine ernste Absicht auszusprechen die Ehre hatte, sich wirklich mit der Berathung und Beschlussfassung über die Wahlreform wird befassen können. *(Beifall.)*

Es war aber mit einer Besprechung der Wahlreform nicht abgethan. Der geehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl hat es an Vorwürfen gegen die Regierung und speciell gegen meine Person auch aus diesem Anlasse nicht fehlen lassen, indem er hervorhob, der Ministerpräsident sage in Bezug auf die Wahlreform immer dasselbe. Angesichts dieses Vorwurfes mag, glaube ich, auch mir die Frage vergönnt sein, warum unter im wesentlichen nicht veränderten politischen Verhältnissen dieselbe Frage immer an mich gerichtet wird. *(Sehr gut!)* Soll ich etwa, um die Dinge zu beschönigen, meine Mittheilungen anders fassen und etwas Anderes sagen als dem entspricht, wie ich die Lage beurtheile? Das will ich nicht. Oder soll ich mich etwa in der Frage der Wahlreform besonders beeilen? Soll ich etwa etwas Anderes sagen, weil es dem Herrn Abgeordneten für Leitomischl heute gefallen hat, der Regierung zu drohen, das österreichische Proletariat werde mit derselben belgisch reden? Das werde ich nicht. *(Beifall.)*

Es war, um zu etwas Anderem überzugehen, nahezu mit mathematischer Gewissheit vorauszusetzen, dass, wenn ein Herr Redner aus der jungčechischen Partei das Wort ergreifen würde, es an Vorwürfen und Beschwerden gegen den Herrn Statthalter im Königreiche Böhmen gewiss nicht fehlen werde. Indem ich diese Vorwürfe, diese sehr scharfen Angriffe hiemit entschieden zurückweise *(Widerspruch)*, glaube ich die Versicherung beifügen zu sollen, dass die Beurtheilung der Amtsthätigkeit eines k. k. Statthalters von anderen Factoren abhängig ist, als von dem Maße des Wohlgefallens oder des Missfallens, welches von dem einen oder dem anderen Herrn Abgeordneten hier in diesem hohen Hause zum Ausdrucke gebracht wird. *(Widerspruch und lärmende Unterbrechungen.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. *(Erneuerte Unterbrechungen.)*

Ministerpräsident Fürst **Windisch-Graetz** *(nach einer Pause)*: Ich glaube, dass ich fortfahren kann. *(Heiterkeit. — Fortfahrend:)* Es ist auch einer der letzten Erlässe, welche seitens des Herrn Statthalters in Böhmen hinausgegeben wurden, zum Gegenstande der Besprechung gemacht und daran die Bemerkung geknüpft worden, dass ein Erlass, in welchem die Pflege der Loyalität empfohlen wird, nicht als nothwendig erscheine in einem Lande, in welchem die Loyalität so tiefe Wurzeln hat. Ich kenne und achte sehr hoch die loyale, die kaisertreue Gesinnung, welche in dem Herzen des böhmischen Volkes wurzelt. Wenn aber von dem geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl gesagt worden ist, solche Erlässe seien für die jugendlichen Herzen nicht nothwendig, ja schädlich, so glaube ich denn doch beruhigend bemerken zu sollen, obwohl der geehrte Herr Abgeordnete ja gewiss ausgezeichnet zu schreiben und sehr fein zu lesen versteht *(Heiterkeit — Zwischenrufe)*, dass bei einer genauen Lesung dieses Erlasses klar am Tage liegt, dass dieser Erlass nicht an die jugendlichen Herzen der Schüler, sondern an die Directionen *(Widerspruch)*, an die der Unterrichtsverwaltung und mithin dem Statthalter als Vorsitzenden des Landesschulrathes untergeordneten Organe gerichtet ist. *(Sehr richtig!)* Das Recht, einen solchen Erlass hinauszugeben, kann und darf einem Statthalter nicht bestritten werden. *(Zustimmung.)*

Seitens des geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Roveredo ist eine längere Ausführung der politischen Lage in Südtirol gewidmet und speciell das Verhältnis der beiden die gefürstete Grafschaft Tirol bewohnenden Volksstämme der Besprechung unterzogen worden. Ich glaube diesbezüglich sagen zu können, dass auch die Regierung eine Besserung dieses Verhältnisses zwischen den beiden

Volksstämmen in Tirol wünscht, und dass zur Herbeiführung und zur Anbahnung einer solchen Besserung des Verhältnisses der Landtag der gefürsteten Grafschaft Tirol als der geeignete Boden erscheint. Mit Befriedigung bin ich in der Lage, auf die Reden hinweisen zu können, welche in der letzten Sitzung des Tiroler Landtages seitens der Anhänger der zwei im Landtage vertretenen Parteien in dieser Beziehung gehalten worden sind.

Ich möchte, bevor ich schließe, noch auf etwas zurückkommen, was seitens des sehr geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl gesagt worden ist. Derselbe hat hervorgehoben, dass die Regierung sich ihre Stellung bequem eingerichtet habe, dass dies aber ehrenvoll nicht sei.

Was die Bequemlichkeit der Stellung anbelangt *(Heiterkeit)*, so glaube ich, dass es ja zum Beispiel schon bequemer gewesen wäre, anstatt drei Budgetdebatten über sich ergehen zu lassen, sich mit zweien zu begnügen.

Allein ich glaube, dass es wohl hieße, der ganzen Opposition und dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn er wirklich glauben würde, dass die Stellung der Regierung eine allzubequeme sei. *(Heiterkeit und Zustimmung.)* Allein, was den andern Vorwurf anbelangt, dass die Stellung der Regierung nicht ehrenvoll sei, da möchte ich den geehrten Herrn Abgeordneten dringend ersuchen, nur ja recht vorsichtig mit solchen Vorwürfen zu sein. *(Beifall.)* Die ehrenvolle Stellung, mag sie wen immer angehen, hängt nicht allein von Erfolgen ab, die ehrenvolle Stellung hängt von dem Bewusstsein ab, nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht erfüllt zu haben. *(Lebhafter Beifall.)* Wenn dieses Bewusstsein ein gewisses Maß von Berechtigung hat, dann kann der Betreffende, den es angeht, zufrieden sein. *(Erneuerter Beifall.)*

Ich schließe mit der Bitte an das hohe Haus, dasselbe wolle die für die Fortführung des Staatshaushaltes nothwendige Ermächtigung der Regierung ertheilen. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird von den Ministern und vielen Abgeordneten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Romanczuk das Wort.

Abgeordneter **Romanczuk:** Hohes Haus! Obwohl ich mich zum Worte gegen das Budgetprovisorium gemeldet habe, weil meine Ausführungen mehr einen oppositionellen Charakter tragen werden, so werde ich dennoch für das Provisorium stimmen, weil ich die Bewilligung desselben für eine Staatsnothwendigkeit ansehe. Ich bin überhaupt der Meinung, dass auch eine Opposition es insolange unterlassen solle, das ganze Budget zu verweigern, als sie nicht imstande ist, selbst eine Regierung zu bilden oder auf diese Bildung einen entscheidenden Einfluss auszuüben.

Bei einem Budgetprovisorium ist eigentlich nicht die rechte Gelegenheit, auf die einzelnen Ziffern des Staatsvoranschlages einzugehen. Ich will demnach nur einen flüchtigen Blick auf dieselben werfen. Und da drängen sich vor allem zwei Ziffern, so klein sie zum Theile auch sind, dem Auge auf: 100.000 fl. für den Dispositionsfond und 1500 fl. für die Activirung eines deutsch-slovenischen Untergymnasiums in Cilli.

Es ist auffallend, dass, während die frühere, von einer nur geringen, ja zuletzt überhaupt von keiner festen Majorität des Abgeordnetenhauses getragene Regierung durch eine Reihe von Jahren mit einem um die Hälfte kleineren Dispositionsfonde ihr Auskommen fand oder gar ohne Dispositionsfond sich aushalf, die gegenwärtige, auf eine Zweidrittelmajorität sich stützende Regierung gleich in ihrem ersten Staatsvoranschlage eine zweimal so große Summe beansprucht. *(Sehr richtig!)*

Schon dieser für sie ungünstigen Vergleichung wegen hätte sie, meiner Ansicht nach, dies unterlassen sollen. Es ist ihre Forderung umso auffallender, als sie auch in der Presse, für die ja der Dispositionsfond namentlich verwendet werden soll, nicht die gleich starke Opposition zu bekämpfen hat, indem gerade die größten und verbreitetsten Pressorgane, die der deutsch-liberalen Partei, aus Gegnern Freunde geworden sind. Ich habe aber Grund, zu vermuthen, dass die „Kräftigung, Stärkung und Vertiefung des österreichischen Staatsgedankens“, welche Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident als den Zweck des Dispositionsfonds angegeben hat, vermittels dieses Fonds unter anderm auch dort betrieben werden soll, wo dies gerade am wenigsten nothwendig ist, nämlich unter den nicht nur stets loyalen, sondern auch wenig oppositionellen Ruthenen.

Ich habe ferner Grund, zu besorgen, dass der Dispositionsfond nicht nur zu Presszwecken, sondern eventuell auch zu Wahlzwecken bei den diesjährigen Landtagswahlen verwendet werden dürfte, eine Bestimmung, welche weder constitutionell noch ethisch, noch auch politisch ist. Wenn meine Vermuthungen und Besorgnisse richtig sind, so muss ich der hohen Regierung sagen, dass sie schlecht berathen worden ist und dass sie nöthigenfalls durch einige gerechte und für sie keineswegs zu schwierige Maßnahmen das von ihr angegebene Ziel, wenigstens bei den Ruthenen, viel leichter erreichen würde als auf jenem ungeraden Wege. *(Sehr richtig!)*

Was die Budgetpost für das slovenische Untergymnasium in Cilli anbelangt, so kann ich die Einstellung derselben nicht einem bloßen Gerechtigkeits-

sinne zuschreiben, ich muss sie vielmehr auf Rechnung der parlamentarischen Verhältnisse setzen. Auffallend erscheint mir aber die überaus heftige und beharrliche Opposition der Deutschen gegen dieselbe, sowie deren Begründung. Sie sagen, Cilli sei eine deutsche Stadt und würde durch dieses slovenische Untergymnasium slovenisirt werden. Ja, sind denn solche Lehranstalten, wie ein Gymnasium, nur für eine Stadt bestimmt? Die gegenwärtigen Verhältnisse am Cillier Gymnasium geben die beste Antwort darauf, indem weitaus die meisten Schüler desselben nicht der Stadt angehören, sondern den angrenzenden Bezirken, welche eingestandenermaßen überwiegend slovenisch sind. Und zweitens, fühlen sich die Deutschen in einem vorwiegend deutschen Lande, trotz ihrer hohen Cultur, ihrer hervorragenden socialen und wirtschaftlichen Stellung, ihrer politischen Stellung im Staate wirklich so schwach, dass sie von der Errichtung von vier slovenischen Unterclassen an einem achtclassigen deutschen Gymnasium in einer deutschen Stadt schon die Slovenisirung dieser Stadt befürchten? *(Sehr richtig!)* Wenn diese Befürchtung begründet ist, wenn die Deutschen sogar in der jetzigen Besetzung des dortigen Pfarramtes und Notariats mit Slovenen eine Gefahr für sich sehen, so mögen sie von vornherein auf die Erhaltung dieses ihres nationalen Besitzstandes verzichten und darauf gefasst sein, dass selbst, wenn keine slovenischen Classen am Cillier Gymnasium errichtet würden, diese Stadt dennoch, nur in etwas späterer Zeit, der Slovenisirung verfallen müsse. Ich sage dies nicht etwa als ein Gegner der Deutschen, sondern als ein ihnen wohlwollender, dabei aber durchaus unparteiischer Mann.

Ich wende mich nun vom Budgetprovisorium und Staatsvoranschlage zu den Urhebern dieser Vorlagen. Um die Regierung und ihre Politik gehörig zu beurtheilen, will ich deren Zusammensetzung, deren Worte und Thaten, sowie deren Stützen und Organe einer kurzen und möglichst objectiven Betrachtung unterziehen.

Der Herr Ministerpräsident hat in seiner Antrittsrede unter anderem Offenheit und Wahrheit im öffentlichen Leben als die Leitmotive der Regierung hingestellt. So ernst es gewiss ihm, wie auch Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister, auf dessen Urheberschaft diese Worte zurückgeführt werden, mit dieser Erklärung auch war, so hat doch die Opposition dieselben skeptisch aufgenommen und ironisch behandelt. Und es ist dieses auch erklärlich. Denn, abgesehen von den später hinzugekommenen Thatsachen, welche im Widerspruche mit dieser Erklärung stehen, zum Beispiel der wiederholten Geheimnisthuerei mit der Wahlreform, mussten sich diese Worte doch sonderbar ausnehmen im Munde einer Regierung, welche zur Hälfte aus Mitgliedern der vorigen Regierung besteht und doch mit denselben indirect einen — beiläufig bemerkt, nicht ungerechtfertigten — Vorwurf gegen diese Vorgängerin ausspricht. So schön übrigens diese Worte klingen, sie betreffen doch mehr die Form der Sache als das Wesen. Ich möchte das Programm einer Regierung, namentlich einer österreichischen, in ein Wort zusammengefasst wünschen, und dieses Wort ist: Gerechtigkeit. Ja, Gerechtigkeit, meine Herren Excellenzen Minister, volle Gerechtigkeit nach allen Seiten hin, gegen Große und Kleine, gegen Starke und Schwache, gegen Bevorrechtete und Zurückgesetzte, das ist die von unseren Staatsmännern oft gesuchte, aber leider nicht gefundene, obwohl so naheliegende Zauberformel, welche sicherer als alle Geschicklichkeit und alle staatsmännische Kunst die beste und sicherste Lösung in allen schwierigen Fällen weisen würde, welche allein unsere nationalen, politischen und socialen Streitigkeiten zu schlichten imstande wäre, welche, gepaart mit der nöthigen Festigkeit, sowohl gegenüber den Anmaßungen und Übergriffen oder dem starren Widerstande der einen, als auch einer etwaigen unberechtigten Begehrlichkeit der anderen, ihren Besitzer und Meister schließlich zum Siege führen müsste, aber selbst im Falle einer Niederlage ihn mit einem Glorienscheine verherrlichen würde. Mag diese Anschauung ein unpraktischer Idealismus genannt werden, aber es hat ja auch Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister vor nahezu einem Jahre erklärt, dass es „hoch an der Zeit ist, in unser öffentliches Leben recht viele Tropfen idealistischen Öles zu gießen".

Ein anderes Schlagwort, welches oft im Munde geführt wird, ist das von „den gemäßigten Parteien", als deren Ausdruck die Regierung erscheine und auf welche sich dieselbe stütze. Dieses Schlagwort ist unrichtig. Der Begriff „gemäßigt" ist allerdings ein relativer, und es kommt auf den Standpunkt an, auf welchem man steht. Jedenfalls aber dürfen als „nicht gemäßigte Elemente" nicht allein die sogenannten Radicalen von links bezeichnet werden, sondern es müssen als solche ebenso auch die Extremen von rechts gelten. Und doch bilden diese letzteren, namentlich die feudalen und capitalistischen Elemente gerade eine Hauptstütze der Regierung, während im Gegentheile unzweifelhaft gemäßigtere Elemente, wie die mährischen Čechen, die aus dem Club der Conservativen ausgetretenen Südslaven sich in der Opposition befinden. Eine wahrhaft gemäßigte Partei müsste nothwendig eine Mittelpartei sein — ob mehr nach rechts oder nach links hinneigend, ist schon eine Sache der individuellen Auffassung — und eine Mittelpartei in unserem Parlamente müsste, auf der Basis der Verfassung stehend, die Verfassung in deren Geiste, also in einem gemäßigt freiheitlichen und fortschrittlichem Sinne, in Ausführung bringen und auch weiter ausgestalten. Die Regierungsmajorität ist also nicht eine Vereinigung der gemäßigten Elemente zum Schutze eines ruhigen Fortschrittes oder einer gedeihlichen Entwickelung, sondern sie ist eine einseitige Verbindung der national,

politisch und wirtschaftlich Bevorrechteten zu dem Zwecke, um ihren gefährdeten Besitzstand, ohne Rücksicht darauf, ob er gerecht und berechtigt ist, nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Noch weniger richtig ist die Benennung „Staatspartei“, welche hie und da zu dem Zwecke usurpirt wird, um unter dem Deckmantel der Staatsinteressen desto sicherer eigene Interessen zu betreiben.

Ein anderes Schlagwort ist von dem Herrn Finanzminister hingeworfen worden, welcher das übrigens nicht neue Dilemma von Reform und Umsturz aufstellte und sich natürlich für die erstere entschied. Ich glaube, es dürfte kaum jemand in diesem hohen Hause geben, welcher sich für den zweiten entscheiden würde: wir haben hier ja eigentlich keine radicale Partei im Sinne der radicalen Parteien in anderen Staaten. Es ist nur die Frage, welcher Art diese Reformen sein sollen. Und da zeigt es sich bei näherem Einsehen, dass wirkliche Reformen, wie sie bei uns jetzt nothwendig wären und welche diesen Namen im vollen Maße verdienten, weder gemacht, noch auch beabsichtigt werden. Eine wirkliche und gründliche Reform soll nicht nur äußerlich und mechanisch, sondern innerlich und organisch sein, sie soll nicht nur an das bestehende Alte etwas Neues anreihen oder einzelne bestehende Härten in etwas mildern, sondern, wann es noththut, der Staatsverwaltung einen neuen Geist einhauchen, den Staatskörper von innen regeneriren. Eine wirkliche Reformpolitik soll demnach nicht darauf ausgehen, auch das schlechte Alte künstlich zu erhalten, sondern das nothwendige Neue möglichst ruhig und ohne schädliche Erschütterung allmählich einzuführen.

Betrachtet man nun die drei größten Reformen, welche in Angriff genommen sind: die Wahlreform, die Steuerreform und die Justizreform, so lässt sich nur der Steuerreform ein einigermaßen günstiges Zeugnis ausstellen. Die Vertheidiger des neuen Strafgesetzes machen allerdings ziemlich viel Aufheben von demselben und betonen und wiederholen nachdrücklich, dass es mildere Bestimmungen enthalte, als das alte Gesetz. Ja, man könnte sich mit demselben schon zufrieden geben, wenn wir etwa im Jahre 1859, und nicht im Jahre 1895 stünden. Die Herren vergessen eben, dass seit dem alten Strafgesetze 43 Jahre vergangen sind und die Erlassung desselben in die Zeit der ärgsten Reaction fiel, während wir doch jetzt in einem Staate mit constitutioneller Verfassung leben, demnach auch andere Bedürfnisse haben und andere Ansprüche stellen müssen.

Noch weit schlimmer steht es aber mit der Wahlreform. Da wird seit mehr als einem Jahre mit allem Eifer darangearbeitet — und dies wird auch mit einer Art von naiver Offenheit eingestanden — damit man sie so mache, dass in der That nichts gemacht werde, dass trotz des unter einem unwiderstehlichen Zwange einzuführenden Neuen im wesentlichen doch alles beim Alten bleibe, indem keine der jetzigen Parteien des Hauses etwas gewinne und keine der coalirten Parteien etwas verliere. Es macht einen traurigen und doch zugleich auch einen komischen Eindruck, zu schauen, wie jede der drei großen Staatsparteien nicht im mindesten an das Staatsinteresse, sondern nur an das eigene Interesse denkt, wie man bei jedem neuen Projecte vor allem den eigenen Gewinn oder Verlust berechnet, wie man auf die Grundsätze der Gerechtigkeit keine Rücksicht nimmt, und vom idealistischen Öle nicht ein Tröpfchen in diese Sache hineindringt. Die Lösung der Frage ist nicht besonders schwer: ein verbesserter Taaffe'scher Entwurf, nämlich außer der Erweiterung des Wahlrechtes directe Wahlen und Vermehrung der Mandate aus den Landgemeinden, zum Theile auch aus den Städten, ohne Schaffung einer neuen Curie. Aber egoistische Parteiinteressen lassen es zu dieser Lösung nicht kommen. Den Arbeitern will man noch die Wahl besonderer Vertreter zugestehen, weil es nicht anders geht und weil dadurch nicht eine bestehende Partei verstärkt, sondern eine neue Partei ins Abgeordnetenhaus eingeführt wird; mit einer Vermehrung der Vertretung der Bauern und Kleinstädter, welche gegenüber den Städten und noch viel mehr gegenüber dem Großgrundbesitze benachtheiligt sind, geht es schon schwer; und an die Beseitigung oder auch nur eine Milderung des beispiellosen Unrechtes, welches der viertgrößten Nation Österreichs, den 3¹/₅ Millionen Ruthenen, dem treuesten und ruhigsten, aber auch ärmsten und bedrücktesten Volke der Monarchie, bezüglich seines Vertretungsrechtes zugefügt worden ist, denkt weder die Regierung, noch irgend eine Partei der Coalition. 46 Abgeordnete sollten die Ruthenen nach dem Durchschnittsmaße und nach der Analogie anderer Völker im Reichsrathe haben, und sie haben nur den sechsten Theil davon. . . Und man wagt es, ohne die Beseitigung solcher Ungerechtigkeiten von Reformen zu reden!

Nein, das, was man jetzt schaffen will, sind keine wirklichen Reformen, das sind nur Scheinreformen, Fictionen, nicht entsprechend den großen Anforderungen der Zeit, mehr darauf berechnet, durch Flickwerk, Verkleisterung und Firniss die bestehenden Schäden zu verdecken, als zu heilen, um nur die Welt und die unruhigen Schreier zu täuschen und zu beschwichtigen. Und dieses Verfahren, wenig vereinbar mit der proclamirten Offenheit und Wahrheit, ist gerade ein charakteristisches Merkmal des jetzigen Systems, allerdings vielleicht auch überhaupt der jetzigen Zeit.

Bei weitem schlechter aber als die gesetzgeberische Thätigkeit ist die jetzige Verwaltungsthätigkeit. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, im Amt, im Gericht und in der Schule, zeigt sich eine mit dem Geiste unserer Verfassung nicht im Einklang stehende rückschrittliche Tendenz. Trotz der längst vollzogenen Trennung der politischen Verwaltung und der Justiz

wird die letztere von der ersteren beeinflusst. Die ruhige Entwicklung des Volkes wird gestört durch nationale Streitigkeiten, durch Classen- und Rassenkämpfe, welche die Regierung nicht oder nicht mit rechten Mitteln zu beseitigen sich bestrebt. Die Schwachen finden keinen gehörigen Schutz gegen die Ausbeutung und Bedrückung. Wenn irgend etwas, so sollte man von der Coalition am ehesten die Beilegung der nationalen Streitigkeiten erwarten, da ja derselben Abgeordnete verschiedener Volksstämme und auch einige in nationaler Hinsicht wirklich gemäßigte Elemente angehören. Doch sind das freilich lauter bevorrechtete, gesättigte Volksstämme! Die größte der coalirten Parteien hat vor zwei Jahren durch den Mund ihres Führers die Einbringung eines Antrags auf Regelung der Sprachenfrage angesagt. Seitdem sie aber zur Regierung gelangt ist, hat sie offenbar dieses Versprechen vergessen. Und doch, um wieviel leichter wäre es jetzt für die Regierung, die Cillier Frage zu lösen oder wie hätte sie sich die Vorgänge im Küstenlande ersparen können, wenn sie ein Sprachengesetz oder auch nur den Plan eines solchen fertig hätte!

Doch ich will nicht über das ganze Reich und alle Völker desselben sprechen, ich will mich auf mein Land und mein Volk beschränken. Es haben fast sämmtliche Mitglieder der hohen Regierung und auch viele Abgeordnete der Regierungscoalition dieses Land im vorigen Jahre besucht und sich auch anerkennend über dessen Entwicklung ausgesprochen. Aber sie haben es nur von der einen Seite und auch diese nur im festlichen Schmuck und bei elektrischer Beleuchtung gesehen. Ich will Ihnen eine ganz kurze und getreue Schilderung der galizischen Verhältnisse geben, inwiefern sie in den Rahmen der gegenwärtigen Debatte hineinpasst.

In Galizien wissen wir noch wenig von constitutioneller Verfassung, von einer nationalen und politischen Gleichberechtigung, von Freiheit, es herrscht hier factisch der Autokratismus, gestützt auf eine Partei. Das Volk, und zwar auch das polnische, aber bei weitem mehr das ruthenische, wird noch immer als minderjährig behandelt und unter Vormundschaft gehalten, trotzdem eine sehr maßgebende Persönlichkeit im Vorjahre sich öffentlich ausgesprochen hat, dass die Legende von dem unreifen galizischen Bauer aufhören müsse. Sie wundern sich, meine Herren, dass die Ruthenen so wenig Vertreter in den Reichsrath entsenden, da doch auch die jetzige, obzwar sehr ungerechte Wahlordnung ihnen eine mehr als doppelt so große Zahl der Mandate zugesteht. Ich möchte es Ihnen kurz durch ein Beispiel erklären. Allerdings finden Sie in Österreich kein auch nur annähernd ähnliches Beispiel, sondern erst in Ungarn, das sind die Slovaken und Rumänen. Daran mögen Sie auch überhaupt den Unterschied zwischen der Verwaltung in Galizien und in den übrigen Kronländern erkennen. Mit den Wahlen in den Landtag geht es ebenso, ja sogar die Wahlen in die Bezirksvertretungen und in die Gemeinderäthe werden sehr oft von den Regierungsbehörden beeinflusst, und zwar, wie ich mir dieses bei einer anderen Gelegenheit näher nachzuweisen vorbehalte, mitunter in einer geradezu unverantwortlichen Weise zum Nachtheil der Gemeinden, um an den Gemeindevorstehern gefügige Werkzeuge überhaupt, namentlich aber für die Wahlen in die Vertretungskörper zu haben. Sonderbar, in den ersten Zeiten der constitutionellen Ära wurde dem Volke eine größere Freiheit eingeräumt; jetzt, da dasselbe offenbar reifer geworden ist, wird es weit mehr bevormundet und eingeschränkt als früher. Die Freiheit der Wahlen hat man ihm, wie ich eben bemerkt habe, genommen; die Ortsschulräthe hat man in ihren Rechten beschränkt und ihm aus den Händen entwunden, und jetzt geht man daran, ihm den letzten Rest seiner Selbstverwaltung, die Gemeinderäthe, durch eine Gemeindereform zu entziehen.

Sie fragen, was die Ursache und der Zweck dieses Vorgehens von Seite der Regierung ist. Die Sache verhält sich folgendermaßen:

In Galizien hat die ganze Macht und den ganzen Einfluss eine polnische, zumeist aus dem Adel bestehende Partei und daneben die k. k. Landesregierung, welche aber selbst aus dieser Partei hervorzugehen pflegt. Diese Partei jedoch ist sogar unter den Polen in der Minderheit, da vor allem die polnische Bauernschaft ihr entgegen ist, und dann auch der mehr volksfreundliche Theil der polnischen Demokratie, sowie selbstverständlich die allerdings verhältnismäßig noch ziemlich schwache Arbeiterpartei. Jene Partei nun fühlt selbst ihre Schwäche, und vor einigen Jahren hat unser ehemaliger College Graf Johann Stadnicki im galizischen Landtage es ausgesprochen, dass es wohl eine nicht sehr ferne Zeit geben werde, wo vielleicht nur noch ein einziger Adeliger als der letzte Mohikaner in diesem Landtage sitzen werde. Aber trotz oder vielmehr wegen dieses Gefühles und dieses Bewusstseins sucht diese Partei die gegenwärtige, ihr äußerst günstige Zeit möglichst auszunützen, ihren Einfluss auszubreiten und zu stärken und keinen anderen Einfluss und keine andere Macht neben der ihrigen aufkommen oder sich entwickeln zu lassen.

Die Landesregierung nun, deren Träger, wie gesagt, Mitglieder dieser Partei sind, kommt mit allen ihren Mitteln derselben zuhilfe, und die Art ihres Verfahrens selbst gegen andere polnische Parteien mögen Sie aus folgendem Beispiele ersehen: In diesem Monate, welcher, nebenbei bemerkt, unter anderen Elementarschäden auch ungewöhnlich viele Zeitungsconfiscationen in Galizien, vielleicht als Einleitung zu den heurigen Landtagswahlen, gebracht hat, sollten mehrere freie Volksversammlungen in den mehr westlichen Theilen des Landes abgehalten werden.

Alle diese Versammlungen wurden verboten oder verhindert *(Hört! Hört!)*, meistens auf Grund von angeblichen epidemischen Krankheiten. *(Heiterkeit.)* Der Einberufer der letzten Versammlung in Tarnów, Dr. Winkowski, reichte nun einen Recurs an die Statthalterei ein, in welchem er Folgendes schrieb: „Da ich weiß, dass der polnisch-demokratische Verein in Lemberg ein solches Unglück hat, dass, so oft er in Galizien eine Volksversammlung einberufen will, er dazu am häufigsten eine Gegend wählt, in welcher verschiedene epidemische Krankheiten herrschen *(Heiterkeit)* oder gleich nach dem Ansagen der Versammlung in schrecklicher Weise ausbrechen *(Erneuerte Heiterkeit)*, so habe ich mich der Bitte dieses Vereines gefügt, erst dann die Versammlung einzuberufen, als ich nach Durchsicht einer ganzen Reihe von Nummern der „Lemberger Zeitung“ mich überzeugt habe, dass die amtliche Rubrik von irgend welchen Epidemien im Tarnówer und den angrenzenden Bezirken keine Erwähnung thut. Wenn trotzdem die k. k. Bezirkshauptmannschaft mir als Grund des Verbotes der Volksversammlung das Herrschen verschiedener ansteckender Krankheiten in der Umgegend angibt, so muss ich dem amtlichen Schreiben glauben, aber ich meine, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft allzuviel Gewicht legt auf einige vielleicht sporadische Krankheitsfälle. Eine solche Zeit im Jahre, in welcher auf ein Territorium von zwanzig oder mehr Meilen niemand erkranken würde, gibt es wahrscheinlich gar nicht, und deshalb dürfte auch eine Volksversammlung niemals abgehalten werden, und das gesetzlich gewährleistete Versammlungsrecht würde illusorisch.“

Wenn nun solches gegen missliebige polnische Parteien geschieht, so können Sie sich vorstellen, meine Herren, wie man erst gegenüber den Ruthenen verfährt. Der politische und sociale Druck gegen uns ist natürlich um vieles, vieles stärker, und dazu kommt noch der nationale und confessionelle Druck. In der That herrscht uns gegenüber die Willkür und der Terrorismus, und deshalb ziehen sich selbst viele patriotisch gesinnte Männer, welche aber nicht in der Lage sind und nicht den Muth haben, für ihr Volk größere persönliche Opfer zu bringen, vom öffentlichen Leben zurück. Denn es gehört oft Muthe schon dazu, sich auch nur als Ruthene öffentlich zu bekennen. Ein frisches Beispiel aus den letzten Wochen möge als ein kleiner Beleg für diese meine Behauptung dienen. In der ruthenischen Stadt Mykolajó war ein Ruthene Leiter der vierclassigen Volksschule, an welcher, nebenbei bemerkt, die Unterrichtssprache polnisch ist, wiewohl die ruthenischen Schulkinder 89 Procent, die polnischen 7 Procent und die jüdischen 4 Procent ausmachen. Der Mann nahm nie am politischen Leben theil, was übrigens die Lehrer in Galizien überhaupt nicht thun und nicht thun dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Wahlen für den Regierungscandidaten agitiren, denen natürlich alles erlaubt ist. Aber er ließ es sich einmal einfallen, eine Filiale des ruthenisch-pädagogischen Vereines zu gründen, welcher Verein übrigens regierungsfreundlich ist, und zugleich mitsammt einem dortigen Steuerbeamten, der auch sonst nie am öffentlichen Leben theilnahm, einen Gottesdienst für einen eben verstorbenen ruthenischen Gelehrten, einen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Lemberger Universität, welcher gleichfalls nie mit der Politik sich befasst hat, zu veranstalten. Zu diesem Gottesdienste erschienen in der Kirche als andächtige, aber ganz passive Theilnehmer unter anderem auch die dort stationirten Gendarmen, Ruthenen ihrer Nationalität nach. Dies geschah im Jänner. Im Februar wurden sodann plötzlich der ganz unbescholtene und stets nur belobte Schulleiter über 50 Meilen weit nach Skawina hinter Krakau, der ebenso unbescholtene Beamte gleichfalls nach Westgalizien, nach Mielec, und die Gendarmen in verschiedene Ortschaften versetzt. *(Hört! Hört!)* Eine Versetzung nach Westgalizien aber ist für einen Ruthenen immer eine sehr empfindliche Strafe, weil er in eine Gegend kommt, wo er unter der rein polnischen Bevölkerung weder die Laute seiner Muttersprache hört, noch auch seine Kirche und seinen Gottesdienst vorfindet. Diese ganz unverhoffte Maßregel traf besonders hart den Schulleiter, welcher bei einem Gehalte von 500 fl. neun kleine Kinder hat und sich nur dadurch forthalf, dass er in Mykolajów eine kleine Realität besitzt. Gegen keinen der so Gemaßregelten war eine Untersuchung eingeleitet worden, keinem wurde auch die Ursache seiner Versetzung bekanntgegeben, so sehr auch der Schulleiter bat, man möge ihm doch zu wissen geben, was er verbrochen habe, und auf den großen Schaden, den er erleide, hinwies. Welchen Zweck mag diese Maßregel gehabt haben? Das ist wirklich schwer erfindlich; höchstens den Zweck, ruthenische Beamte und Lehrer von jeder, auch der allerunschuldigsten Theilnahme am nationalen Leben abzuschrecken, zu terrorisiren, was namentlich im Hinblicke auf die herannahenden Landtagswahlen erwünscht sein mag.

Diese Wahlen sind überhaupt sehr sonderbar eingeleitet worden. Schon im vorigen Jahre erklärte der galizische Statthalter im Landtage in einem scharfen Ausfalle gegen die ruthenischen Abgeordneten, dass er sich ohne dieselben behelfen werde. Welchen ungünstigen Eindruck diese Äußerung unter den Ruthenen im ganzen Lande gemacht hat, zeigt sich daraus, dass ein ruthenischer Landtagsabgeordneter in einer Wählerversammlung über dieselbe von Bauern interpellirt wurde, worauf Worte gegen den Statthalter fielen, welche zu einem Strafverfahren Anlass gaben, wo aber der Angeklagte vor dem Schwurgerichte freigesprochen wurde. In diesem Jahre wurde die Landtagssession mit einer Rede des Statthalters eröffnet, in welcher auf die vorzügliche Qualität der gegenwärtigen Landesvertretung hingewiesen und die Entbehr-

lichkeit jeder Wahlreform betont wurde. Gegen Ende der Landtagssession ließ der Statthalter die Worte fallen: „Dafür werden wir schon sorgen“, nämlich, dass eine bestimmte Couleur von Abgeordneten in den künftigen Landtag hineinkomme. Kann man unter diesen Umständen irgend freie Wahlen erwarten? Ist da nicht im voraus anzunehmen, dass der künftige Landtag das Werk der Regierung und der herrschenden Partei sein wird?

Schwer ist in Galizien die Existenz für solche Ruthenen, welche ihre Nationalität, ihre Freiheit und Würde hochhalten. Sogar die unschuldigsten Bestrebungen begegnen oft ganz unglaublichen Verdächtigungen und Anschuldigungen.

So fand im vorigen Sommer in Berezany eine vertrauliche Versammlung etlicher Ruthenen statt, um über die Gründung eines Vorschussvereines und zugleich über die Einberufung einer Volksversammlung zu berathen. Nun, die Volksversammlung wurde in landesüblicher Weise verboten *(Heiterkeit)* wegen der herrschenden Epidemie *(Heiterkeit)*, aber einige Tage nachher befragte ein politischer Beamter ruthenische Bauern in seinem Amtslocal, was sie von jener vertraulichen Berathung wüssten, in welcher ruthenische Geistliche über die Ermordung der Polen sich besprochen hätten. Und als die Bauern verwundert bemerkten, so etwas sei gar nicht möglich, antwortete der Beamte: Ja, er wisse es sicher. Allerdings kam er diesmal schlecht weg, denn die so Beschuldigten strengten eine Klage gegen ihn an, und er widerrief vor dem Strafgerichte seine Worte und bat um Entschuldigung, womit die Beleidigten sich zufrieden gaben. Aber viele wagen es gar nicht, sich zu beschweren, weil sie eingeschüchtert sind. Die Worte des Beamten sind übrigens einigermaßen erklärlich, wenn man bedenkt, dass vor zwei Jahren Lemberger Zeitungsblätter ein vertrauliches Schreiben des Statthalters an die ruthenischen Bischöfe veröffentlichten, welches die stärksten Vorwürfe gegen die ruthenische Geistlichkeit enthielt und ihr unter anderm an der damaligen Massenauswanderung der Bauern schuld gab. Heuer freilich wendet sich die Landesregierung selbst, mit einer eigenthümlichen Consequenz, an eben dieselbe Geistlichkeit, damit sie die Bauern von der Auswanderung, deren Ursachen leider nicht beseitigt werden, zurückhalte.

Es hieß vor etwa zwei Wochen, dass die Statthalter einiger Länder hier in Wien erklärt hätten, es sei in den Provinzen kein Drängen nach einer Wahlreform ersichtlich. Nach dem von mir Angeführten ist es möglich, dass auch über Galizien eine ähnliche Information ertheilt wurde.

Da muss ich einige Worte doch zur Erklärung sagen. Aus Ostgalizien allein sind in den letzten zwei Jahren etwa 800 Petitionen von Gemeinden um die Wahlreform eingelangt. *(Hört!)* In jeder Volks- und Wählerversammlung wird auch die Wahlreform besprochen und urgirt. Freilich, eine ganze Reihe von Volksversammlungen, welche ebenfalls diese Frage besprechen sollten, wurde nicht gestattet. Alle Volksblätter schrieben fast ohne Unterlass über die Nothwendigkeit einer Wahlreform. Im galizischen Landtage ist ein Wahlreformantrag von sämmtlichen ruthenischen Abgeordneten gestellt worden, denen auch die polnischen Bauern und einige polnische Demokraten sich anschlossen. Dass die herrschende Partei allerdings eine Wahlreform nicht verlangt, das ist erklärlich.

Ich unterlasse es diesmal, weiter über die galizischen und speciell über die ruthenischen Verhältnisse zu sprechen. Stoff dazu würde mir wahrlich nicht mangeln. Ich will nur Eines noch bemerken. Die von mir angeführten Fälle sind nicht etwa vereinzelte oder zufällige Thatsachen, sie sind Glieder eines Systems, welches darauf ausgeht, die Ruthenen in eine vollständige Abhängigkeit von der im Lande herrschenden Partei zu bringen und sich nicht entwickeln und erstarken zu lassen. Dieses System, welches seit einer Reihe von Jahren andauert, hat auch bis jetzt nicht aufgehört. Trotzdem eine Art von Verständigung vor vier Jahren mit der Landesregierung zustande gekommen war, ist eine Änderung des Systemes nicht eingetreten, und die daran geknüpften Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, infolge dessen nicht nur weitere gemäßigte Elemente sich dieser Verständigung nicht anschlossen, sondern auch die ursprünglichen Theilnehmer sich zurückziehen mussten.

Ich klage nicht direct die Centralregierung an. Ich bin sogar überzeugt von dem Gerechtigkeitsgefühle Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten. Aber als Ruthene, wie auch als Demokrat und als Anhänger der Freiheit und des Fortschrittes kann ich kein Vertrauen einer Regierung entgegenbringen, welche ein solches System, wie das jetzt herrschende, begünstigt oder auch nur duldet. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich würde mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich muss zu meinem Bedauern auf die Rede des Herrn Abgeordneten Schlesinger zurückkommen, welche ich bei der Unruhe des hohen Hauses hier nicht genau vernehmen konnte. Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat eine bestimmte Classe von Personen Räuber am Staats- und Volksvermögen genannt und unbemakelte Persönlichkeiten, welche sich hier nicht vertheidigen können, mit einem abgestraften Verbrecher in eine Linie gestellt.

Das sind Äußerungen, welche gegen Anstand und gute Sitte verstoßen, und ich muss daher den Herrn Abgeordneten Schlesinger zur Ordnung rufen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten J. Biankini und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Alfred Fürst zu Windisch-Graetz.

Es sind mehr als drei Jahre, dass Dalmatien sich in einer acuten ökonomischen Krisis befindet, hervorgerufen durch die Weinclausel in dem Handels- und Seevertrage mit Italien vom 6. December 1891.

Durch diesen Vertrag wurde — wie es allgemein bekannt ist — Dalmatien ökonomisch zugrunde gerichtet, schlimmer als irgend ein anderes Land der Monarchie, weil dadurch es getroffen wurde in seinem ergiebigsten, man möchte sagen einzigen Exportproducte, im Weine. Der Schaden, welchen Dalmatien durch diese Clausel erleidet, wird auf sechs bis sieben Millionen Gulden jährlich beziffert.

Dieser Schaden, welcher selbst in einem ökonomisch gut entwickelten Lande fühlbar wäre, bedeutet den vollständigen Ruin für ein Land, welches vier Jahrhunderte lang, während der venetianischen Republik, vernachlässigt wurde, und noch jetzt, seit einem Jahrhundert, von der österreichischen Monarchie ebenso vernachlässigt wird.

In der ganzen Monarchie gibt es kein Land ohne Industrie, ohne Handel, ohne Eisenbahnverbindungen und selbst ohne genügende Fahrstraßen, ohne Wasserregulirungen und Entsumpfungsarbeiten, und in allem und jedem seinem traurigen Schicksal überlassen, als eine Ausbeutung für die Wucherer, wie es Dalmatien ist. Dalmatien ist das schwarze Blatt, der Schandfleck der österreichischen Administration des 19. Jahrhunderts.

Nun, einem solchen Lande ein jährliches Einkommen von sechs bis sieben Millionen zu entziehen, wie es die hohe Regierung durch die Weinclausel gethan hat, heißt nicht nur es ökonomisch zugrunde richten, sondern gerade in die Verzweiflung treiben.

Und in der That, die traurigen Folgen dieser Weinclausel machen sich in Dalmatien von Tag zu Tag fühlbarer, und die Bauern, die kleinen Grundbesitzer, die Handelsleute, ja die ganze Bevölkerung kommt täglich mehr herunter und geht langsam zugrunde. Wer kann, wandert aus, und in Südamerika gibt es einen weiten Strich Landes, welches den Auswanderern von dem wohlverdienten Patrioten Ritter N. Mihanović überlassen wurde, das den Namen Neu-Dalmatien trägt.

Der dalmatinische Landtag, die Landesregierung und die Vertreter Dalmatiens im Reichsrathe haben schon und zu wiederholtenmalen der hohen Centralregierung diese traurigen Zustände geschildert und von den betreffenden Ministerien die nothwendige Abhilfe gefordert.

Aber bis jetzt war alles vergeblich. Weder der Ackerbauminister, noch der Minister des Innern, noch der Handelsminister oder der Finanzminister haben zur Verbesserung der Lage eine ernste Maßregel ergriffen.

Hat nicht eine Regierung, welche einem Lande einen so schweren Schlag zufügt, durch welchen dasselbe in eine social-ökonomische Krisis gebracht wird, die Verpflichtung, es in anderer Weise — mindestens durch ausgiebige Investitionen — zu erheben und zu entschädigen?

Darum fühlen sich die Unterzeichneten verpflichtet, an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage zu stellen:

„„1. Hat die hohe Regierung sich schon ernstlich beschäftigt mit den ökonomischen Verhältnissen Dalmatiens, welche durch die Weinclausel in dem Handels- und Seevertrag mit Italien vom 6. December 1891 so schwer geschädigt wurden?

2. Wenn nicht, wann gedenkt die hohe Regierung endlich einmal sich damit zu befassen und zu Gunsten Dalmatiens jene Maßregeln zu treffen, welche die Billigkeit und Gerechtigkeit erheischen?““

Wien, 27. März 1895.

	Biankini.
Dr. Brzorád.	Dr. Sláma.
Dr. Dyk.	Schneider.
Dr. Samánek.	Dr. Kurz.
Eim.	Dr. Scheicher.
Perić.	Dr. Lang.
Seichert.	König.
Kaftan.	Fax.
Troll.	Dr. Fořt.
Spinčić.	Formánek.
Dr. Sil.	Dr. Lueger.
Liechtenstein.	Lienbacher.
Dr. Kaizl.	Dr. Gregorec.
Dr. Tuček.	Dr. Slavík.
Dapar.	Dr. Laginja.
Sokol.	Schlesinger.
Dr. Gessmann.	Dr. Kramář.“

„Interpellation des Abgeordneten Baron Wassilko und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft; ein „endgiltiger“ Entwurf desselben wurde maßgebenden Factoren zur Begutachtung überwiesen.

In diesem „endgiltigen“ Entwurfe wird die Bukowina wie gewöhnlich, so auch diesmal als Stiefkind der Monarchie behandelt, indem hiebei den Verhältnissen eines Hunderte von Meilen vom Centrum des Reiches entfernten Landes gar keine Rechnung getragen wird.

Der Bukowinaer Geschäftswelt ist ohnehin der Verkehr mit den westlichen Provinzen, sowie mit dem

Auslande durch die allzu großen Entfernungen im Verhältnisse zu anderen Ländern bedeutend erschwert, weshalb der neue Fahrplan auf jeden Geschäftsmann geradezu entmuthigende Wirkungen üben müsste.

In diesem Fahrplane wird unser an den äußersten Grenzen des Reiches gelegenes Land einfach übergangen, was aus Folgendem klar ersichtlich ist:

Nach diesem neuen Fahrplan geht ein Eilzug von Wien um 9 Uhr 35 Minuten abends, von Krakau um 6 Uhr 31 Minuten früh ab und trifft um 1 Uhr 22 Minuten in Lemberg ein. Dieser Eilzug wird in Lemberg in einen Personenzug umgewandelt und müssen solche Reisende, deren Endziel Czernowitz ist, 1 Stunde und 18 Minuten in Lemberg zubringen, um erst recht noch eine zehnstündige Fahrt vor sich zu haben.

Um 7 Uhr 40 Minuten früh geht ein neuer, besonders beschleunigter Schnellzug von Wien ab und trifft um 8 Uhr 40 Minuten abends, also schon nach 13 Stunden, in Lemberg ein. Dort wird er wieder in einen Personenzug umgewandelt und setzt dann nach einundeinhalbstündiger Wartezeit seine Fahrt nach Czernowitz fort, wo er nach zehn Stunden um 6 Uhr 33 Minuten früh eintrifft.

Es ist hier folgendes Missverhältnis zu constatiren:

Die 755 Kilometer lange Strecke Wien—Lemberg wird in 13 Stunden, die um ein Drittheil kürzere, bloß 264 Kilometer betragende Strecke Lemberg—Czernowitz in zehn Stunden zurückgelegt, welche Strecke jeder schneller fahrende Personenzug in sechs bis sieben Stunden zurücklegen könnte, wie dies thatsächlich bei den diese Strecke befahrenden bloß 43 Kilometer in der Stunde zurücklegenden sogenannten Schnellzügen der Fall ist.

Der bisher um 12 Uhr mittags von Wien abgehende Schnellzug verläfst Wien nach dem neuen Fahrplane um 45 Minuten später als bis nun, trifft jedoch trotzdem um 15 Minuten früher, als es jetzt der Fall ist, wegen erhöhter Fahrgeschwindigkeit in Lemberg ein; seine Fahrzeit ist demnach um 1 Stunde und 15 Minuten gekürzt.

Dieser Vortheil besteht jedoch nicht für Reisende, welche nach der Bukowina fahren.

Für diese ist in Lemberg eine Wartezeit von 1 Stunde und 5 Minuten festgesetzt, so dass diese ursprünglich errungene Zeitersparnis ihnen förmlich wieder abgenommen wird.

Das sind Verhältnisse, welche sowohl dem Kaufmanne, als auch dem Privaten unter Opfern an Zeit und Geld unternommene Geschäftsreisen ganz bedeutend erschweren und bei welchen die Gefahr nahe liegt, dass sie imstande sind, weite Kreise der Bukowinaer Bevölkerung in arger Weise zu schädigen.

Ich beehre mich daher, folgende Anfragen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu stellen:

„„1. Hat Seine Excellenz Kenntnis von diesem die um ihre Existenz schwer kämpfende Geschäftswelt eines ganzen Kronlandes gar nicht berücksichtigenden Fahrplane?

2. Aus welchem Anlasse wurde bei Zusammenstellung dieses Fahrplanes auf die Bukowina gar keine Rücksicht genommen?

3. Ist Seine Excellenz geneigt, dafür zu sorgen, dass die von Wien nach Lemberg fahrenden Schnellzüge auch Schnellzugsanschlüsse mit kurzer Wartezeit nach Czernowitz erhalten?““

Wien, am 27. März 1895.

Dipauli.	Wassilko.
Herk.	Lupul.
Dr. Wolan.	Dr. Zurkan.
Wolkenstein.	Doblhamer.
Peitler.	Treuinfels.
Klun.	Rammer.
Karl Max Zedtwitz.	Radimský.
Sylva-Tarouca.	Pálffy.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Ferdinand Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine des Herrn Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach, k. k. Handelsminister, Excellenz.

In der Stadt Lubaczów, Bezirk Cieszanów in Galizien, welche 6000 Einwohner zählt, und vermöge der dort etablirten Institute, Handlungsgeschäfte, Agenturen, Fabriken u. s. w. einen sehr großen Post- und Telegraphenverkehr besitzt, besteht, und zwar im Centrum der Stadt ein Post- und Telegraphenamt.

Im Jahre 1892 wurde Herr Bronislaw Dembirski zum Postmeister ernannt, welcher aber in dem von Lubaczów vier Kilometer entferntem, kaum 16 Hausnummern zählenden Dörfchen Ostrowiec wohnt.

Derselbe war nun seit seiner Ernennung bestrebt, um die fortwährende Zufahrt von seiner Wohnung in die Kanzlei zu vermeiden, die Verlegung des Post- und Telegraphenamtes von Lubaczów nach Ostrowiec durchzusetzen, allein über Einschreiten des Gemeindeamtes, des Notariates und der Geschäftsleute an die k. k. Postdirection in Lemberg und das k. k. Handelsministerium wurde durch die Entscheidungen vom 23. September 1892, Zahl 41840 und vom 9. October 1892, Zahl 44367, verfügt, dass das Post- und Telegraphenamt in der Stadt Lubaczów zu verbleiben habe.

Anfangs Jänner 1895 aber erschien ein Commissär der Postdirection Lemberg in Lubaczów, welcher über neuerliches Ansuchen des Postmeisters demselben die Transferirung der Postamtslocalitäten in dessen Wohnung nach dem Dörfchen Ostrowiec gestattete, welche auch am 9. Jänner 1895 erfolgte,

ohne dass die Vorstellungen des Gemeindeamtes und der Geschäftsleute von Lubaczów eine Beachtung fanden.

Auch die Beschwerden, welche an die k. k. Postdirection in Lemberg und an das k. k. Handelsministerium gerichtet wurden, sind bis nun noch nicht erledigt, so dass die Bewohner von Lubaczów in Regen und Schnee vier Kilometer weit nach Ostrowiec hin- und zurückwandern müssen, um ihren Verkehr mit dem Postamte zu pflegen.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn k. k. Handelsminister die Fragen:

„„1. Ist demselben die Verlegung des Post- und Telegraphenamtes von der Stadt Lubaczów in das Dörfchen Ostrowiec bekannt?

2. Gedenkt derselbe die Rückverlegung dieses Amtes nach Lubaczów zu veranlassen.""

Dr. Kronawetter.
Dr. Engel. Pernerstorfer.
Sokol. Dr. Šil.
Dr. Slavík. Teklý.
Dr. Pacák. Rašín.
Špindler. Březnovský.
Dr. Kaizl. Dr. Sláma.
Dr. Kramář. Dr. Kurz."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Die Sitzung des Strafgesetzausschusses findet Freitag, den 29. d. M. vormittags 10 Uhr in Abtheilung IV statt. Tagesordnung: Lebensmittelgesetz.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält Freitag, den 29. d. M. um 11½ Uhr vormittags statt in Abtheilung V in Abtheilung III Sitzung.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Freitag, den 29. d. M. vormittags 10 Uhr in Abtheilung V Sitzung. Tagesordnung:

1. Generaldebatte über den Antrag Roser und Genossen und Dvořák und Genossen, betreffend Einberufung einer landwirtschaftlichen Enquête.

2. Generaldebatte über die Regierungsvorlage, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und Rentengüter.

Die für Freitag, den 29. d. M. vormittags 11 Uhr anberaumte Sitzung des permanenten Steuerausschusses findet am selben Tage, doch nicht um 11, sondern um 10 Uhr vormittags statt.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen um 10 Uhr vormittags. *(Rufe: 11 Uhr!)*

Ich bitte, meine Herren, wir müssen morgen zu einer frühen Stunde mit dem Budgetprovisorium fertig werden, weil das hohe Herrenhaus die Budgetcommission einberufen hat, um diese Angelegenheit auch dort noch durchzuberathen.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Warum ist dieser Gegenstand so spät angesetzt worden?

Präsident: Weil gerade Ihre Herren Collegen gewünscht haben, dass dieser Gegenstand nicht schon Dienstag auf die Tagesordnung komme, nachdem die Herren der beiden Feiertage wegen abwesend waren. Es ist somit gerade dem von Ihrer Seite geäußerten Wunsche Rechnung getragen worden.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1114 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, zur Regulirung des Drauflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl. *(1091 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1109 der Beilagen)* und mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Petition der Gemeinde Kolbuzora u. s. w. um Nothstandsunterstützung.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 50 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 359. Sitzung, am 26. März 1895, hat es auf Seite 17844, Spalte links, Zeile 15 von oben, in der Rede des Finanzministers Dr. Edlen v. Plener statt „Drei-Thaler" zu heißen „Drei-Thaler-Raten".

Anhang.

Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für den Steuerbezirk Tetschen in Böhmen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Wie aus der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, Nr. 1014 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses hervorgeht, wurde zum Bedauern der Grundbesitzer nach §. 24 der obcitirten Regierungsvorlage die Grundsteuerhauptsumme mit dem bisherigen Betrage von 37½ Millionen festgesetzt.

Nach den vorgelegten neuen Steuergesetzen und dem Berichte des Steuerausschusses anerkennt sowohl die hohe Regierung als auch der Steuerausschuss die Nothwendigkeit, dem bedrängten Grundbesitze unter die Arme zu greifen, und es soll nach Artikel VIII der Steuergesetze in den Jahren 1896 und 1897 an der Grund- und Gebäudesteuer ein zehnprocentiger Nachlass platzgreifen, welcher eventuell ferner bei weiteren Überschüssen aus der Personaleinkommensteuer bei der Grundsteuer bis auf 15 Procent ausgedehnt werden kann. Allein bei dem Umstande, dass die Getreidepreise, welche im Jahre 1873 bei Weizen 16 fl. 60 kr., bei Korn 11 fl. 60 kr, bei Gerste 10 fl. 40 kr., bei Hafer 7 fl. 20 kr. und bei Mais 8 fl. 80 kr. per 100 Kilogramm betragen haben, im Jahre 1895 bei Weizen auf 6 fl. 72 kr., bei Korn 5 fl. 72 kr., bei Gerste 7 fl. 15 kr., bei Hafer 5 fl. 80 kr. und bei Mais 6 fl. 52 kr. per 100 Kilogramm stehen, mithin der gesunkene Preiswert bei Weizen 40 Procent, bei Korn 49 Procent, bei Gerste 69 Procent, bei Hafer 80 Procent und bei Mais 74 Procent der Preise vom Jahre 1873 beträgt, ist der Grundbesitz, ganz abgesehen davon, dass die Tag- und Dienstbotenlöhne auf das Doppelte gestiegen sind, nicht in der Lage, diese Steuer in der proponirten Höhe entrichten zu können, zumal wenn in Erwägung gezogen wird, dass außer den Reichssteuern auch noch die von Jahr zu Jahr ins Unendliche wachsenden Umlagen, als: Landes-, Bezirks-, Schul- und Gemeindeumlagen, welche weit über 100 Procent, in manchen Gemeinden bis 200 Procent und darüber betragen, zu leisten sind.

Die bevorstehende Steuerreform erfüllt uns jedoch bei näherer Prüfung auch mit der begründeten Sorge, dass trotz des angekündigten Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer diese Reform anstatt einer Entlastung eine weitere Belastung des Grundbesitzes zur Folge haben wird.

Durch die bevorstehende Steuerreform wird die Grundlage für die Einhebung der Umlagen zu Zwecken der Verwaltung der einzelnen Länder, Bezirke und Gemeinden verrückt und es werden diese Corporationen genöthigt werden, um aus den Umlagen den gleichen Effect wie bisher zu erzielen — die aus den Staatseinnahmen den Landesfonden zuzuwendenden Beträge mitberücksichtigt — eine um rund 2½ Procent höhere Umlage von den directen Steuern erheben zu müssen, wodurch selbstverständlich wieder die Höhe des Nachlasses an der Grund-, Erwerb- und Gebäudesteuer gegen die eingestellte Ziffer de facto um 2½ Procent geschmälert wird. Außerdem unterliegt das Einkommen der Grundbesitzer auch der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer.

Es ist zwar verlockend anzunehmen, dass für den Fall, als die Landwirtschaft mit Verlust arbeitet, dieselbe von der Personaleinkommensteuer nicht getroffen werden kann. Dem ist aber nicht so; denn wenn Grund und Boden gar keinen Nutzen mehr abwirft, so ist er einfach unproductiv und sollte von der Besteuerung überhaupt ausgeschieden werden. Manchmal wird auch ein scheinbarer Nutzen durch Anwendung eines erhöhten Betriebscapitales erzielt.

Nun bietet aber die Zusammensetzung der Commissionen, welche über die Steuerpflichtigkeit zu entscheiden haben werden, gar keine Gewähr, dass dieselben — namentlich bei der Neuheit der Sache — für die Verhältnisse der Landwirtschaft in allen Fällen das richtige Verständnis haben werden, weil

nach den Anträgen des permanenten Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses die Wahl in die Schätzungscommissionen der Bezirke zwar in drei Wahlkörpern nach ihrer Jahresschuldigkeit stattfinden soll, aber dabei nicht ausgeschlossen ist, dass die Landwirte in diesen Commissionen gar keine Vertretung finden.

Das wichtigste Behelf, welches diesen Commissionen zur Hand liegen wird, um das Einkommen des Grundbesitzers abzuschätzen — das Grundsteuercataster — ist, wenn es den geänderten Productions-, Lohn- und Marktverhältnissen gemäß nicht umgearbeitet wird, vollkommen ohne Wert.

Wenn auch bei irrthümlichen Einschätzungen eine Änderung derselben durch die Berufungscommissionen stattfinden kann, wird von diesem Rechte bei der Schwerfälligkeit unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung theils infolge mangels an Kenntnissen eine regelrechte Reinertragsberechnung zuwege zu bringen, in den meisten Fällen — weil doch auch mit Auslagen verbunden — kaum Gebrauch gemacht werden.

Es kann demnach immer angenommen werden, dass trotz der Ungunst der Verhältnisse die projectirte Personaleinkommensteuer die veranschlagte geringste Höhe von 15,225.000 fl. erreichen dürfte, das ist $14^1/_2$ Procent der sonstigen directen Steuern also auch der Grundsteuer.

Grund und Boden, respective die Grundbesitzer erfahren demnach durch die bevorstehende Steuerreform sicher folgende Mehrbelastung:

a) In Form von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen	$2^1/_2$ Procent,
b) in Form von Personaleinkommensteuer	$14^1/_2$ „
zusammen .	17 Procent

der Grundsteuerhauptsumme.

Davon kommen abzurechnen:

Vorausgesetzt, dass die Personaleinkommensteuer 15,225.000 fl. abwirft, der proponirte Nachlass von der Grundsteuer mit . . . . 10 Procent,
so dass noch immer die Mehrbelastung des Grundbesitzes . . . . 7 „
der Grundsteuerhauptsumme betragen dürfte.

Eine weitere Belastung von Grund und Boden resultirt aus der Durchführung der Grundsteuerregulirung selbst.

Da diese Regulirung auch den Zweck verfolgt, die bei der letzten Catastraleinschätzung unterlaufenen Unrichtigkeiten auszugleichen und dies naturgemäß dort geschehen müssen wird, wo die Einschätzung eine unbillig hohe war, so muss der Ausfall in der Steuer, welcher sich durch Herabminderung des Ertragsnachweises von solchen Parcellen ergeben wird, auf die andern Steuerträger überwälzt werden, wodurch bei sonst gleicher Grundsteuerhauptsumme auch der Steuerschlüssel für die Berechnung der Steuer aus dem ermäßigten Catastralreinertrage steigen muss.

Der land- und forstwirtschaftliche Verein für den Steuerbezirk Tetschen stellt deshalb bei dem Ernste der traurigen Lage der Landwirtschaft und in Anbetracht der vorgebrachten Gründe, aber auch bei aller Anerkennung des gesunden, moralischen Principes der Besteuerung des personalen Einkommens die ergebene Bitte:

Ein hohes Abgeordnetenhaus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geruhe dahin zu wirken, dass:

1. bei der bevorstehenden Regelung der Grundsteuer die Grundsteuerhauptsumme den bestehenden Verhältnissen des nun bedeutend gesunkenen Reinertrages der steuerpflichtigen Grundstücke entsprechend herabgemindert werde,

2. die einzuführende Personaleinkommensteuer keine Mehrbelastung von Grund und Boden zur Folge habe, und

3. durch die geänderte Grundlage für die Bemessung von Umlagen zu Zwecken der Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse keine Mehrbelastung von Grund und Boden eintrete.

Tetschen, am 18. März 1895.

Für den land- und forstwirtschaftlichen Verein:

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 361. Sitzung,

am 28. März 1895.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Wachnianin,** Dr. Graf **Belcredi,** Ritter v. **Cieński, Hütter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Freiherr v. **Winterstein** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen, das Protokoll über die Sitzung vom 27. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mittels Zuschrift einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 15: „Hochschulen" *(1117 zu 972 der Beilagen)* eingebracht.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen

und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Petition der Advocatenkammer in Krakau, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Entwurfes einer neuen Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Ortsgemeinde Buzet (Pinguente) in Istrien für die Steuergemeinden Buzet und Rakitovac um Abänderung des §. 104 der Steuerreformvorlage in dem Sinne, dass in Istrien auch diejenigen drei Viertel des Steuerertrages, welche sonst für die Landeshauptstadt bestimmt sind, für die Gemeinden, welche die Eisenbahn durchzieht, bestimmt werden *(überreicht durch Abgeordneten Spinčić)*."

„Petition der Stadtgemeinde Steyr und der Landgemeinden Aschach, Garsten, Gleink, Losensteinleithen, Sirning, St. Ulrich, Ternberg und Thanstetten in Oberösterreich als Gründer der Sparcasse Steyr gegen die geplante Besteuerung der Sparcassen mit der Erwerb- und Rentensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Edlbacher)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Potěh in Böhmen um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Casinos in Frohnau, Bezirk Falkenau, des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Duppau und Umgebung, der Gemeinden Thurn und Schneedorf in Böhmen um Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe bezüglich der Änderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Weine und Umgebung und des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Hennersdorf, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fux)*."

„Petition des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen zu Teplitz, betreffend den Gesetzentwurf über das Berginspectorat *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Frauen- und Mädchenvereines und des Lehrerinnenverbandes in Chrudim um Zulassung der Frauen zu Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák.)*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kohljanowitz in Böhmen um gesetzliche Abschaffung des Beschlusses der Rayonirung des Clubs der Zuckerindustriellen in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Sehnal)*."

„Petition desselben Vereines um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Sehnal)*."

„Petition der Gemeinde Zahornic, Bezirk Königstadtl in Böhmen, um Herabsetzung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rašín)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaften in Turnau des Königreiches Böhmen um Schutz des Wahlrechtes der Fünfguldenmänner bei der neuen Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Petition der Gemeinden in Zeravin, Radějov, Hroznová Lhota, Bezirk Straßnitz in Mähren, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný)*."

„Petition des Bezirksausschusses Roudnic in Böhmen um Vereinigung der Bruderladen in eine Landesbruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Milevsko um Genehmigung des Artikels XII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Čestmír Lang)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Beraun um Regelung der Bestimmungen des gegenwärtigen Heimatgesetzes, betreffend die Erwerbung des Heimatrechtes im Sinne der Regierungsvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zugewiesen werden. Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Vorlage eines Reichsgesetzes über die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Durch die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter wurde wohl unstreitig dem Bedürfnisse der socialen Reformen in jenen Richtungen entsprochen, in welchen dasselbe am dringendsten laut war.

Allein es erübrigt noch ein großes und bedeutungsvolles Gebiet die Versicherung für den Alters- und Todesfall, sowie für den Fall vorzeitiger Invalidität der Arbeiter, soweit dieselbe nicht Gegenstand der Unfallversicherung ist.

Der vornehmlichste Zweck der Arbeiterversicherung liegt gewiss darin, dass dieselbe nach und nach einen Theil jener Aufgaben ersetze, welche bisher der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden zukommen, und zwar, dass sie diese letztere in einer Weise ersetze, welche das sittliche Bewusstsein der betheiligten Schichten der Arbeiterbevölkerung dadurch hebt, dass sie dieselben dazu führt, zur Sicherung des

eigenen Unterhaltes in Zeiten vorübergehender oder dauernder Verdienstlosigkeit selbst mitzuwirken.

Aber nicht weniger ist es Gebot der Humanität und Pflicht des Arbeitgebers, insbesondere eines Industriellen, dessen materielle Interessen so viele physische Kräfte der Arbeiter anheimfallen, dass derselbe angehalten werde, hiefür auch für die vorzeitige Invalidität seiner Arbeitskräfte mit einem entsprechenden Tribut beizutragen.

Denn es ist unleugbar weder billig noch gerecht, umsoweniger jedoch human, dass der Arbeiter, nachdem er durch vorzeitigen Verlust seiner physischen Kräfte und seiner Arbeitsfähigkeit brodlos geworden ist, auf die Almosen einer Heimatgemeinde angewiesen werde und dass es ihm als einem armen Bettler beschieden wäre, seiner Heimatgemeinde zur Last zu fallen.

Im Königreiche Böhmen wird wohl durch die Errichtung des Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfonds für Lohnarbeiter, Gesinde und unbemittelte Bevölkerungsclassen überhaupt unzweifelhaft in zahlreichen Fällen den Gemeinden, welche die stets wachsende Last des Armenaufwandes zu tragen haben, eine bedeutende Erleichterung verschafft werden. Allein auch durch diese hochhumane Landesinstitution wird nur einem Theile der Arbeiterschaft, und dies vorwiegend demjenigen, welcher sich bereits einer besseren materiellen Lage erfreut, die Wohlthat einer erleichterten Versorgung für die Altersinvalidität — leider aber nicht gleichzeitig auch der vorzeitigen Invalidität — zutheil.

Bei der zweiten Lesung des Berichtes der Commission über den Antrag, betreffend die Errichtung des Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfonds wurde im Landtage des Königreiches Böhmen am 2. April 1892 diesbezüglich folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst dem österreichischen Reichsrathe einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Indem seit dieser Zeit bereits drei volle Jahre verflossen sind, ohne dass sich die k. k. Regierung bemüssigt gefunden hätte, hierüber entweder eine Erklärung abzugeben oder zu einer Beschlussfassung zu schreiten, erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, der Aufforderung des Landtages des Königreiches Böhmen vom 2. April 1892 zu entsprechen und dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen?""

Wien, den 27. März 1895.

	Dr. Dvořák.
Spinčić.	Dr. Brzorád.
Dötz.	Dr. Engel.
Dr. Kurz.	Sokol.
Sehnal.	Dr. Pacák.
Dr. Kaunic.	Březnovský.
Rašín.	Seichert.
Dr. Sláma.	Teklý.
Schwarz.	Eim.
Pernerstorfer.	Dr. Kramář.
Dr. Dyk.	Dr. Lueger.
Čestmír Lang.	Biankini.
Hoch.	König.
Dr. Tuček.	Dr. Sil."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern übermittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 *(1114 der Beilagen. — Berichterstatter Szczepanowski besteigt die Tribüne).*

Nachdem zuletzt ein Contra-Redner gesprochen hat, kommt nunmehr ein Pro-Redner, und zwar, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Pichler in der Reihenfolge der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger getauscht hat, welcher wieder mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Polak getauscht hat, der Herr Abgeordnete Dr. Pichler zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Pichler:** Hohes Haus! Vom Platzhalter von gestern über Nacht durch Zufall zum wirklichen Redner geworden, kann es mir allerdings nicht einfallen, etwa längere Zeit über alle großen politischen Fragen, welche die Gegenwart betreffen, zu sprechen. Allein, ich glaube das Recht, vielleicht auch die Pflicht zu haben, einige wenige Worte auf die Rede meines engeren čechischen Landsmannes aus Böhmen, des Herrn Abgeordneten für Leitomischl zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat gestern eine Rede gehalten, die mir mehr ein politisches Feuilleton *(Sehr gut!)*, als ein politischer Leitartikel zu sein schien. Der Herr Abgeordnete ist mir sonst im Privatleben eine äußerst sympathische Persönlichkeit, er hat eine formvollendete Diction, aber eben deswegen hätte ich ihn gerne vor dem Schicksale bewahrt gewusst, gynäkologische Gleichnisse nachzuahmen *(Heiterkeit. — Sehr gut!)*, Gleichnissen, die in den letzten Tagen bei einer gewissen Seite des Hauses sehr

beliebt zu sein scheinen, die er jedoch als Mann von gutem Geschmack nicht hätte nachahmen sollen. *(Sehr gut!)*

Es mag sich vielleicht im Niveau einer gewissen Rede ganz gut machen und angemessen sein, von einer exceptio plurium concubentium zu sprechen. Allein das Feingefühl des Herrn Abgeordneten für Leitomischl hätte ihm sagen sollen, dass er diesen Weg nicht betreten dürfe, und es hat mir leid gethan, dass er von gewissen römischen Rechtsgrundsätzen über die Paternität sprach, ja sogar von gewissen Curatoren, und da konnte es denn nicht fehlen, dass er im Laufe seiner Rede — denn böse Beispiele verderben gute Sitten — bis auf die Madame und den Alcibiadischen Hund kam. *(Heiterkeit.)*

Der erste große Vorwurf, den er unserer Partei und der Coalition machte, war der, das Subcomité des Wahlreformausschusses umfasse nicht alle Parteien, dieses Subcomité sei nicht öffentlich, und er zog daraus die gräßlichsten Folgerungen. Er sagte, es sei dies eine politische Geheimbündelei, ein theoretischer Debattirclub, der das Licht des Tages scheue, der die Vertreter ganzer Völker ausschließe, es sei das ein Staatsstreich und geradezu ein Faustschlag für den ganzen Parlamentarismus. Nur gemach, meine Herren! So schlimm steht die Sache nicht. Gewiss wird der geehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl wissen, dass das Subcomité keinen anderen Zweck hat, als einen Vorschlag zu erstatten, dass dieser Vorschlag dann in den Wahlreformausschuss kommt, der öffentlich ist, und da wird den verehrten Herren von der Opposition genug Gelegenheit geboten werden, ihren Meinungen Ausdruck zu geben, und ich glaube, dass gerade der verehrte Herr Abgeordnete für Leitomischl es sein wird, der von dieser Gelegenheit den ausgiebigsten Gebrauch machen wird.

Ein Subcomité kann doch natürlicherweise nur aus einigen wenigen Mitgliedern bestehen, und es ist selbstverständlich, dass man nicht in jedem Subcomité etwa 17 Vertreter von 17 Landtagen oder 11 bis 12 Vertreter von 11 oder 12 Nationalitäten haben kann. In consequenter Folge müsste dann der Herr Abgeordnete für Leitomischl den Antrag stellen, es sei nicht mehr ein Referent zu bestellen — weil dieser nicht bloß eine Nationalität ausschließe, sondern auch alle übrigen — und es seien von nun an für jeden Antrag 17 Referenten zu bestellen. *(Heiterkeit.)* Mit Unrecht hat er auch der Regierung vorgeworfen, es sei ein bequemes Mittel, sich dahin auszureden, dass man sich erst statistische Daten beschaffen müsse. Ja, will man denn eine Wahlreform vielleicht ohne statistische Daten machen? Das muss doch die Grundlage einer jeden Wahlreform sein, ob sie nun auf die eine oder die andere Weise concipirt wird. — Dass wir die Steuerreform früher auf die Tagesordnung bekamen, das ist doch wohl ganz leicht erklärlich. Ich brauche niemand von Ihnen, meine Herren, daran zu erinnern, dass das Erwerbsteuerpatent aus dem Jahre 1812 und das Einkommensteuerpatent aus dem Jahre 1849 datirt, also nahezu ein Jahrhundert bezüglich der Erwerbsteuer zurückgreift, nahezu ein halbes Jahrhundert bezüglich der Einkommensteuer, und es ist ja oft genug im hohen Hause betont worden, dass die ganze Bevölkerung einmüthig nicht bloß den dringenden Wunsch, sondern sogar das stürmische Verlangen hegt, die Steuerreform endlich durchgeführt zu wissen.

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Eim fragen, was er sich wohl von der Meinung seiner Wähler denkt, und ob ihn seine Wähler freundlicher empfangen würden, wenn er mit der Steuerreform ohne die Wahlreform oder wenn er mit der Wahlreform ohne die Steuerreform vor sie hintreten möchte. Es mag sein, dass in anderen Ländern die Regierungen die Initiative bezüglich der Wahlreform ergriffen haben, und es mag da dem Herrn Redner wahrscheinlich das Beispiel Deutschlands und Frankreichs vorgeschwebt haben; allein wir dürfen nicht vergessen, dass die Verhältnisse dort ganz anders liegen, und dass die Wahlreform in Deutschland und Frankreich unter ganz anderen Umständen zustande kam, als dies bei uns in Österreich der Fall ist.

In Frankreich war es eine gewaltsame Umstürzung der Regierungsform, in Deutschland war es die Anspannung aller, auch der äußersten Volkskräfte, um den auswärtigen Erbfeind zu bekämpfen, und die Aufrichtung des großen Deutschen Reiches, was den Anstoß zur Wahlreform gab.

Aber wir in Österreich leben unter ganz anderen Verhältnissen.

Jene Staaten sind nationale Staaten, sie sind aus sich selbst herausgewachsen, ihre Bewohner haben die gleiche Sprache, sie sind in gleichen culturellen und gleichen geschichtlichen Erinnerungen aufgewachsen. Österreich aber ist nicht aus sich selbst herausgewachsen. Unser Staat ist durch Angliederungen von Ländern entstanden, deren Bewohner nicht die gleiche Sprache sprechen und nicht den gleichen Weg der culturellen und geschichtlichen Entwicklung zurückgelegt haben. Das ist der große Unterschied zwischen unserem Staate und den beiden vorgenannten Staaten.

Der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat nun ein glänzendes Plaidoyer und eine große Lobrede auf das allgemeine Wahlrecht gehalten, ja, hochverehrte Herren, vielleicht mit Recht. Ich selbst stimme ihm in vielem bei und ich selbst bin ein Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes, und wir alle sind überzeugt, dass das allgemeine Wahlrecht seinerzeit kommen wird und kommen muss. Allein, ebenso wie die Natur nichts Sprunghaftes hat und nichts unvermittelt vor sich gehen kann, und wenn es doch geschieht, dies gewaltsame Rückschläge zur Folge haben muss, so auch im politischen Leben der Völker.

Wie denkt sich denn wohl der Herr Abgeordnete für Leitomischl die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Österreich? Vielleicht durch das gegenwärtige Parlament? Gewiss nicht. Also wie? Durch Gewalt, sie komme von oben oder von unten? Durch die Gewalt von oben? Denkt er sich, die Regierung soll das Haus auflösen und das allgemeine Wahlrecht octroyiren? Ist das sein Ziel? Gewiss nicht. Der Herr Abgeordnete, der schon eine Gänsehaut bekommt, wenn er nur davon hört, dass ein einfaches Subcomité nicht öffentlich sein soll, und dies einen Schlag in das Gesicht des Parlamentarismus nennt *(Sehr gut! — Heiterkeit)*, der kann diesen Vorgang nicht wünschen.

Also vielleicht durch die Gewalt von unten? Das, was er belgische Sprache nennt? Meine Herren! Ich meinerseits wünsche eine solche Sprache nicht, und zwar nicht in meinem Interesse oder im Interesse meiner Partei, sondern im Interesse aller derjenigen, welche das allgemeine Wahlrecht für sich erst erwerben wollen. Denn ich glaube, dass der Übergang von der fünften Curie zum allgemeinen Wahlrecht nur ein verhältnismäßig kurzer sein wird, und ich würde es für einen großen politischen Fehler und für ein außerordentlich gefährliches Wagnis halten, wenn diejenigen Parteien, die das allgemeine Wahlrecht in ihrem Interesse anstreben, vorzeitig und ohne zu warten, bis die reife Frucht in ihren Schoß fällt, alles auf eine Karte setzen und va banque spielen würden.

Der Herr Abgeordnete hat uns weiters apostrophirt und gefragt: was habt Ihr für die Landwirtschaft gethan, was habt Ihr für das Gewerbe gethan, was habt Ihr für die Mühlenindustrie gethan? — und er schien nicht übel Lust zu haben, uns auch noch die letzte Börseepoche in die Schuhe zu schieben. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ah ja!)* Unsere Partei und die Coalition, soviel können wir mit aller Bescheidenheit behaupten, hat für die Landwirtschaft mindestens ebensoviel gethan, als die Partei, welcher der Herr Sprecher angehört, und was die Coalition für das Gewerbe gethan hat, davon geben die Deputationen Zeugnis, die jetzt sehr häufig zu Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister kommen, um für die wohlwollende Fürsorge, welche derselbe dem Gewerbe angedeihen lässt, ihren Dank auszusprechen.

Was die Hebung der Landwirtschaft betrifft, die ja von der Hebung der Getreidepreise abhängt, so glaube ich, dass es keiner Partei und keiner parlamentarischen Majorität gelingen wird, einen Einfluss auf die Getreidepreise üben zu können. Und der Niedergang der Mühlenindustrie datirt nicht erst aus der gegenwärtigen Zeit, sondern aus einer Zeit, als der Herr Abgeordnete für Leitomischl selbst der Majorität angehörte, und wir könnten mit Recht die Gegenfrage stellen: was habt denn Ihr damals für die Mühlenindustrie gethan? Was habt Ihr gethan, dass die Getreidepreise wieder in die Höhe steigen?

Wenn, was eine gewisse Bestätigung durch einen Zwischenruf zu erhalten schien, geglaubt wird, man könne uns die letzten Börsevorgänge in die Schuhe schieben, so möchte ich die Herren, welche dieser Ansicht sind, an die Adresse Seiner Excellenz des Grafen Hohenwart weisen, der ja der Vater der Coalition genannt wird; die Herren mögen sich erkundigen, ob er sich vielleicht durch den Vorwurf getroffen fühlt, Schuld an der letzten Börsenoperation zu sein!

Im Laufe seiner Rede kam der Herr Abgeordnete auf ein Gebiet, auf welches ich ihm ferner folgen will, nämlich auf das Gebiet der nationalen Verhältnisse in Böhmen. Er hat viel und schön gesprochen, allein auf gewisse Worte gibt jetzt niemand mehr etwas, der sich für die Verhältnisse nur halbwegs interessirt hat. Aber in einer Beziehung gebe ich ihm Recht; er sagt: Ihr dürft uns nicht zu Boden werfen, Ihr könnt es nicht und Ihr wagt es nicht. Ich kann das bestätigen. Wir dürfen die Herren nicht zu Boden werfen, wir können es nicht und wir wollen es nicht. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Wozu dann der Lärm? Was steht dann den Herren zu Diensten? Aber einen Unterschied hat er gemacht, eine Fälschung der Wahrheit, der hier ganz energisch entgegengetreten werden muss. Er sprach von der Vergewaltigung der Čechen durch die Deutschen in Böhmen. Nein, so steht die Sache nicht. Es ist uns allen noch in Erinnerung, wie vor wenigen Tagen ein Abgeordneter von dieser Seite in der Steuerdebatte, als es sich um die Errichtung von Erwerbsteuerlandescommissionen handelte, den ziffermäßigen Nachweis von dem großen Übergewichte der deutschen Industrie in Böhmen führte. Er bewies unwiderlegt und unwiderlegbar, dass mehr als zwei Millionen Deutsche in Böhmen im Landesausschusse vollständig mundtodt gemacht, und dass sie rein auf die Gnade des Großgrundbesitzes und der Altčechen angewiesen sind. Derselbe Redner, dem ich für seine Ausführungen dankbar bin, hätte aber noch viel mehr hinzufügen können. Er hätte hinzufügen können, dass bei der böhmischen Hypothekenbank unter zehn Directoren ein einziger Deutscher ist *(Hört! Hört!)*, dass bei der Landesbank des Königreiches Böhmen gar kein Deutscher ist *(Hört! Hört!)*, dass die deutschen Beamten im Landesausschusse bis auf einen oder zwei vollständig ausgestorben sind *(Hört! Hört!)*, und dass die Deutschen in Prag, die mindestens zwei Fünftel aller Steuern zahlen, nicht einen einzigen Vertreter in der Gemeindevertretung haben *(Hört! Hört!)*, und er hätte endlich auf die famose Straßentafelfrage *(Sehr gut!)* hinweisen können.

Man sprach — und es wurden die feinen Redewendungen wohlgefällig aufgenommen — von den japanesisch-byzantinisch-chinesischen Verhältnissen, unter welchen wir uns befinden. Ja, wenn man in Prag, lediglich um die Deutschen zu höhnen, türkische, griechische, japanesische und chinesische, aber keine deutschen Aufschriften anbrachte *(Heiterkeit)*, das ist

byzantinisch, das ist japanesisch, das ist chinesisch. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Es sind uns ferner noch die tief beklagenswerten Vorgänge erinnerlich, die den Staat in Ausübung der Nothwehr zwangen, den Ausnahmszustand über Prag zu verhängen. Wir sind keine Anhänger des Ausnahmszustandes; aber unwahr ist es, wenn Sie behaupten, Sie müssten sich zur Wehre setzen. Wer den Staat in seinen Grundfesten angreift, wer mit einer besonderen Grausamkeit die Minorität unterdrückt, wie es in Böhmen geschieht, der kann, wenn die Angegriffenen sich in Vertheidigungszustand setzen, nicht sagen, dass sie eine Vergewaltigung ausüben, und wir protestiren auf das entschiedenste gegen den Ausspruch, dass von deutscher Seite irgend eine Vergewaltigung gegen die Čechen in Böhmen stattfindet oder auch nur stattfinden kann.

Nun kommt der Herr Abgeordnete für Leitomischl im Verlaufe seiner Rede auch auf den gewesenen Abgeordneten Dr. Knotz zu sprechen. Allerdings hat dieser Mann einst in flammenden Worten seinem Unmuthe Ausdruck gegeben über die damaligen Verhältnisse in Böhmen, allein er hat den Fehler gemacht, den Sie meine Herren Jungčechen jetzt machen, er ist über den Statthalter von Böhmen nicht hinausgekommen und ist daran hängen und haften geblieben. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)*

Aber ich muss dem Herrn Abgeordneten von Leitomischl wenigstens meinen Dank sagen für das Geschenk, mit dem er mein belletristisches Curiositätencabinet bereichert hat, durch den wunderschönen Vers nämlich: „Der Kaiser ist mild, Graf Thun der ist wild.“ *(Heiterkeit.)* Ich bedauere, dass Busch nicht mehr lebt, er hätte mit seinem unvergleichlichen Griffel diese Perle Eim'schen Stiles für die Nachwelt aufbewahrt. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)*

Ebensowenig ist die Erinnerung an die Instructionen, welche der Statthalter von Böhmen an die Directoren der Lehranstalten richtete, glücklich gewählt. Diese Instructionen gehen ja nicht bloß an die čechischen Lehranstalten, sondern sie sind ebenso gut an die deutschen Lehranstalten gerichtet, daher sie sich der Ausbeutung für Parteizwecke vollständig entziehen.

Der Herr Abgeordnete hat dann einen sonderbaren Vergleich gezogen; er hat die Parteien der Coalition mit Passagieren der Eisenbahnen verglichen, dabei hat er den polnischen Herren aus Galizien die schöne Rolle zugewiesen, in der ersten Classe zu sitzen, die Ruthenen hat er auf die Plattform gestellt, um sie neidisch und eifersüchtig gegen die Polen zu machen. In die zweite Classe hat er den Hohenwart-Club gesetzt, in die dritte Classe den Coronini-Club als blinden Passagier einquartirt und die vereinigte deutsche Linke in einem Lastwagen enge zusammengequetscht; der Zug aber, so sprach er, fahre nach rückwärts.

Ich will mich nicht auf die Einzelheiten einlassen und die Richtigkeit dieses Vergleiches nicht kritisiren, aber etwas hat der verehrte Herr Abgeordnete vergessen; es gibt noch andere Passagiere, Passagiere, welche früher gewohnt waren, auch nicht in der ersten Classe zu fahren, die aber durch einen glücklichen Zufall in ein Coupé erster Classe gelangt sind, denen dieser Glücksfall zu Kopf stieg und die dann in ihrem Dünkel glaubten, jetzt sei ihnen auch ein Coupé erster Classe zu schlecht und sie müssen einen eigenen Separatzug haben, die aber, weil ihnen dieser Wunsch nicht willfahrt werden konnte und sie darüber einen Scandal anfingen und sich gegen die Betriebsordnung verstießen, vom Zuge abgesetzt werden mussten. *(Heiterkeit.)*

Man sagt uns: Ihr rühmt Euere Gemeinbürgschaft, warum lasset Ihr uns nicht die unsere in den Ländern der böhmischen Krone?

Ja, meine Herren, das ist etwas anderes; wenn wir von Cilli bis Trautenau Gemeinbürgschaft haben, meinen wir sie lediglich in nationalem Sinne, aber Sie, meine Herren, wenn Sie von Ländern der böhmischen Krone sprechen, die wir gar nicht kennen, so verwechseln Sie den Begriff von nationalen mit staatlichen Rechten.

Das Viergespann der Coalition wurde verglichen mit der Quadriga, die sich oberhalb der Säulen unseres Hauses erhebt. Wenn damit gesagt werden will, dass so fest wie diese Quadriga auch die Coalition steht, so kann ich mir das wohl gefallen lassen, aber ich kann damit auch ein Geheimnis verrathen, das Geheimnis, wie lange die Coalition dauern wird. Sie wird so lange dauern, als die Angriffe gegen den Gesammtstaat und die einheitliche Leitung desselben existiren, sie wird solange dauern, solange die Angriffe gegen die grundlegenden Bestimmungen der Staatsgrundgesetze fortgesetzt werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Man wirft uns mit Emphase vor: Wieso kommt es, dass diese Liberalen jetzt mit den Conservativen gehen? Ja, meine Herren Jungčechen, Sie wollen ja selbst liberal sein, Sie wollen zehnmal liberaler sein, als wir, nachdem Sie das allgemeine Wahlrecht wollen. Und wie lange ist es denn her, dass die Herren mit den Conservativen gegangen sind? Darum, meine Herren, der in einem Glashause wohnt, der soll der letzte sein, der mit Steinen um sich wirft.

Der Herr Abgeordnete hat dann ein Idealbild entworfen von einer Coalition, wie er sie sich denkt. Ja, verehrter Herr, schaffen Sie uns eine solche, schaffen Sie uns eine Coalition, wo der österreichische Staatsgedanke hochgehalten wird, wo auch den nationalen Minoritäten, zu denen leider wir Deutsche in Böhmen gehören, volle Gleichberechtigung gewährt wird, schaffen Sie uns eine Coalition, die den liberalen Principien Rechnung trägt, dann wollen wir Ihnen gerne folgen. *(Abgeordneter Schwarz:*

Wir können es nicht!) Allerdings, Sie können es nicht!

Man sagt, man werde sich einst wundern, wieso die Coalition überhaupt nur entstehen konnte. Ich behaupte das Gegentheil: darüber wird man sich nicht wundern, sondern man wird vielmehr sagen, die Coalition ist entstanden, weil sie unter den gegebenen Verhältnissen entstehen musste. *(Lebhafter Beifall.)*

Schließlich hat der Herr Abgeordnete für Leitomischl gesagt, die böhmische Frage sei keine böhmische Frage, keine provinzielle, sondern eine österreichische Frage. Er hat das mit vollem Recht gesagt. Aber eben deshalb wird die böhmische Frage nicht in böhmischem, sondern in österreichischem Sinne gelöst werden.

Und wenn er schließlich sagt, er stimme aus vollem Herzen, in voller Überzeugung gegen das Budgetprovisorium, er werde ein deutliches „Nein!" erschallen lassen, so sage ich: Ich stimme aus ganzem Herzen und aus voller Überzeugung für das Budgetprovisorium und werde ein vernehmliches „Ja!" erschallen lassen! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt sodann fort):* Hohes Haus! Nach der schönen ausführlichen Rede des sehr geehrten Collegen Eim wäre es überflüssig, dass ich mich mit den Ansichten der Opposition über die Coalitionsregierung beschäftige. Ich muss nur betonen, dass wir Kroaten in der legalen Vertheidigung der Volksrechte uns immer solidarisch mit unseren slavischen Brüdern fühlen *(Beifall)* und auch mit allen andern Volksschichten der Monarchie, die aufrichtig ihr Gedeihen und ihre Kräftigung auf die feste Basis der Gerechtigkeit gestellt wünschen. *(Lebhafter Beifall.)*

Das festgestellt, profitire ich heute von der Debatte über den provisorischen Voranschlag, nicht um vielleicht eine große oppositionelle Rede zu halten, sondern um kurz und bündig und mit der möglichsten Objectivität einige, die kroatische Rechtspartei in Dalmatien — welcher ich und meine geehrten Clubgenossen anzugehören die Ehre haben — betreffende Klagen darzustellen. Dazu zwingt mich leider die große Unkenntnis, welche hier im allgemeinen und speciell auch in den ministeriellen Kreisen über die Angelegenheiten Dalmatiens herrscht.

Wie es jedem, meine Herren, welcher sich etwas mit öffentlichen Rechtssachen befasst, bekannt ist, befindet sich Dalmatien noch immer in einem provisorischen Zustande, welcher in grellem Gegensatze zu seinem Staats- und Nationalrechte steht.

Durch die Verträge von 1527 und 1712 gehört Dalmatien bedingungslos dem kroatischen Staate an. Während ihm dieses Recht auch der §. 73 der Staatsverfassung vom 4. März 1849, das kaiserliche Patent vom 7. April 1850, die Allerhöchsten Handschreiben an den Banus Josef Šokčević vom 5. December 1860 und vom 20. Februar 1861, desgleichen der letzte Punkt des dritten Artikels des kaiserlichen Diplomes vom 26. Februar 1861, die königlichen Rescripte an den kroatischen Landtag vom 26. Februar 1861, 8. November 1861, 2. November 1865, 27. Februar 1866, das Krönungsgelöbnis vom 6. Juni 1867 und selbst die §§. 65 und 66 des unglücklichen, heute noch bestehenden ungarisch-kroatischen Ausgleiches anerkennen, gehört Dalmatien, trotz wiederholter Forderungen seiner gesetzlichen Vertretung, es möge das Land seinem Mutterlande wieder incorporirt werden, provisorisch zu dieser westlichen Hälfte der Monarchie. *(So ist es!)*

Meine Herren! Wie sehr dieser provisorische Zustand Dalmatien schädlich sei, Sie alle müssen es wohl wissen. Ich selbst habe ihn hier zu wiederholtenmalen geschildert und will dieses düstere Bild nicht wieder ausmalen.

Es ist auch überflüssig zu sagen, wie jedem wahren Sohne Dalmatiens das Herz bluten muss, wenn er an den elenden ökonomischen und politischen Zustand seines Landes denkt und wie jeder, der Vaterlandsliebe fühlt, sein Möglichstes thun muss, dass auf legalem Wege und so schnell als möglich diesem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde. Und dies umsomehr, da dieser Zustand ja nicht nur dem Lande, sondern auch der gesammten Monarchie und der Dynastie selbst sehr schädlich ist, der Dynastie, welcher wir Kroaten, ohne Ausnahme, mit traditioneller Anhänglichkeit aufrichtig ergeben sind. *(Lebhafter Beifall.)*

Nun, meine Herren, die Aufhebung dieses verhängnisvollen provisorischen Zustandes ist die erste Aufgabe, der nächste Zweck der kroatischen Rechtspartei von Dalmatien.

Folglich befindet sich die kroatische Rechtspartei von Dalmatien auf ganz legalem Boden, da sie nichts anderes verlangt, als was der kroatischen Nation durch hundertjährige Verträge, alte und neue feierliche Versprechungen der kroatischen Könige aus dem illustren Hause Habsburg verbürgt wurde.

Die kroatische Rechtspartei, meine Herren, hat in den weitesten Kreisen des Volkes tiefe Wurzeln gefasst und sie verbreitet sich immer mehr in Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Hercegovina, und überhaupt in allen kroatischen Ländern, wo das Nationalbewusstsein erwacht ist, weil in dem kroatischen Staatsrechte, welches Staatsrecht wunderbar mit dem großen Nationalprincipe zusammenfällt, jeder wahre kroatische Patriot die legitimste und solideste Basis zur Einheit und Selbständigkeit des gesammten

kroatischen Vaterlandes in dem Rahmen dieser Monarchie sieht. *(Sehr richtig!)*

Wahrlich, die kroatische Rechtspartei ignorirt nicht die großen Schwierigkeiten, welche sich heute der Erfüllung ihres Programmes entgegenstellen, aber gestützt auf die Kraft ihres hundertjährigen Rechtes, gestützt auf den unbeugsamen Willen des Volkes, auf das erhabene Wort eines legitimen Königs, auf die unauslöschlichen Verdienste der kroatischen Nation für die europäische Cultur und das Haus Habsburg *(Sehr gut!)*, hat sie den festen Glauben, dass in nicht ferner Zukunft ein starkes, selbständiges und vereinigtes Kroatien kein frommer Wunsch mehr sein wird.

Sie selbst, meine Herren, müssten ein solches Kroatien in eigenem Interesse wünschen. Wenn Sie sine ira et studio das Programm der kroatischen Rechtspartei, das heißt das Programm aller unverfälschten Kroaten, prüfen, so werden Sie finden, dass seine Ausführung sich als eine absolute Nothwendigkeit für die politische und nationale Existenz nicht nur der Kroaten allein, sondern auch für die Sicherheit und fernere Consolidirung der habsburgischen Monarchie darstellt.

Niemand, wenn er nicht die Augen vor der Wahrheit verschließen will, kann die für unser kroatisches Vaterland schädlichen Aspirationen übersehen, die sich in den benachbarten italienischen und serbischen Ländern kundgeben, und die Gefahren, welche mit der Zeit selbst für die Monarchie daraus entstehen können. Nur ein vereinigtes, starkes, in seinen historischen und nationalen Rechten befriedigtes Kroatien kann solchen äußeren Machinationen felsenfesten Widerstand leisten. *(Sehr richtig!)*

Außerdem, meine Herren, hält es die kroatische Rechtspartei für ihre Pflicht, die alte legale Basis des kroatischen Staates gegenüber dem immer mehr umsichgreifenden Magyarismus zu befestigen, welcher den Ursprung des ungarischen Staates, seine historische Entwicklung in dieser Monarchie und die Überlieferungen der St. Stephanskrone zu vergessen scheint, und welcher, wie aus den verschiedenen Nationalitäten Ungarns, so auch aus den kroatischen Ländern so und so viele magyarische Comitate machen möchte. *(Hört!)*

Meine Herren! Wie Sie sehen, die kroatische Rechtspartei will nichts anderes, als nur, was gerecht und gesetzlich ist; sie hat keine agressiven Gelüste, und ihrem innersten Wesen nach dient, nolens volens, die Ausführung ihres Programmes, welches nicht über die Grenzen der Monarchie geht und nicht gehen kann, auch den obersten Interessen derselben, weil diese Interessen glücklicherweise mit ihrem eigenen Programme zusammenfallen. *(So ist es!)*

Und doch, meine Herren, ist diese patriotische Partei die Zielscheibe der heftigsten Angriffe und Verfolgungen in dieser Monarchie. *(Hört! Hört!)* Wie scharf diese Rechtspartei in Kroatien selbst angegriffen und verfolgt wird, will ich nicht weiter erwähnen. Noch ein Wort will ich darüber verlieren, wie man trachtet, sie in Bosnien und der Hercegovina zu ersticken, wo selbst das solide mohammedanische, altkroatische Element ihr geneigt ist.

Ich will bloß en passant in Erinnerung bringen, dass man die groben Verfolgungen der kroatischen Rechtspartei von Seite der Magyaren einigermaßen begreifen kann, wenn man an die blutigen Tage von 1848 denkt, wo sich die Kroaten unter dem heldenmüthigen Banus Jellačić zur Vertheidigung der eigenen nationalen und historischen Rechte und zur Rettung des Thrones gegen die Rebellen unter Kossuth erhoben, welcher erst dann sich erinnerte, dass es ein Kroatien auf der Landkarte gebe. *(Sehr gut!)* Jene Zeiten könnten aufs neue zurückkehren, und darum wollen die Magyaren, dass unser kroatisches Vaterland immer schwächer und unterdrückter werde.

Ja, sie möchten gerne auch Dalmatien unter ihrem Joche haben! Haben Sie, meine Herren, in den letzten Tagen die Rede des Grafen Nikolaus Zay gelesen? Er erinnerte im Magnatenhause an Dalmatien und brach eine Lanze für unsere Annexion, aber nicht in dem Sinne, wie wir es wünschen, nämlich im Sinne der freien Vereinigung mit unserem Mutterlande nach unserem Staats- und Nationalrechte, sondern für Ungarn *(So ist es!)*, um, wie er sagte, die Bildung eines Groß-Kroatien zu verhindern. *(Hört! Hört!)*

Groß-Kroatien! Was ist das Groß-Kroatien? Ein Schreckenswort, mit dem man die Naiven verführen will. *(Sehr gut!)* Wenn der edle Graf gesagt hätte, dass sich die Kroaten, die in der Zahl von circa vier und einhalb Millionen in dieser Monarchie leben, zu Gunsten des einheitlichen, culturellen und ökonomischen Fortschrittes vereinigen, und dass die Magyaren dies verhindern möchten, weil es ihren großmagyarischen Ideen nicht convenire, so wäre er viel aufrichtiger gewesen. *(Zustimmung.)* Aber über dieses schreckliche Groß-Kroatien des Grafen Zay werden wir vielleicht ein anderesmal ausführlich sprechen.

Jetzt aber, meine Herren, ist es sehr zu beklagen, dass für die Verhinderung des sogenannten Groß-Kroatien Graf Zay viele Verbündete hat, nicht nur in Pest, sondern auch in Wien. *(Sehr richtig!)*

Und noch mehr zu beklagen ist es, dass in dieser Hälfte der Monarchie sich auch Regierungsmänner finden, welche den magyarischen Chauvinisten die Hand reichen gegen die kroatische Rechtspartei und sogar mit ihnen wetteifern in der Verfolgung dieser patriotischen Partei. Eine solche Unbesonnenheit kann man sich nicht anders erklären, als höchstens nur durch den Ausspruch jenes französischen Publicisten, welcher sagte: Das größte Unglück Österreichs sei, dass es keine wahren Staatsmänner besitze.

Meine Herren! Die kroatische Rechtspartei existirt in Dalmatien seit Jahrzehnten und amalgamirte sich mit der Nationalpartei. Als aber in der letzten

Zeit die Rechtspartei bemerkte, dass die Nationalpartei immer schwächer in der Vertheidigung der Volksrechte werde und ihr eigenes annexionistisches Programm factisch verlasse *(Hört!)* und dass aus diesem Grunde die italienische und die serbische Fraction — lucus a non lucendo — die ebenso schädlich für die kroatische Idee sind, mehr und mehr erstarken, hat die Rechtspartei in Dalmatien es für ihre patriotische Pflicht gehalten, sich gänzlich von der Nationalpartei loszusagen und sich selbständig zu organisiren.

Unter einer constitutionellen Regierung, welche die Situation verstanden hätte, würde dieser ganz natürliche Vorgang ohne Umstände zur Kenntnis genommen worden sein. Aber, meine Herren, wir haben unter anderen Fatalitäten auch das Unglück in Dalmatien, nicht Männer von Talent und Geist an der Spitze der Landesregierung zu besitzen. An der Spitze der Verwaltung in Dalmatien haben wir einen ausgezeichneten Militär, der aber von der politischen Administration gar nichts versteht *(Hört! Hört!)*, und wie es scheint, hat er nicht einmal den Willen, sich darin zu unterrichten. Sein Ablatus, ein Mann aus der alten Schule, ist ebenfalls — um nicht anders zu sagen — seiner Stelle nicht gewachsen. Die anderen Regierungsräthe in Dalmatien taugen, mit seltenen Ausnahmen, ebensowenig. *(Heiterkeit.)*

Unter einer Regierung, welche aus solchen Elementen zusammengesetzt ist, ist es nicht zu verwundern, meine Herren, wenn die Rechtspartei in Dalmatien zur Zielscheibe aller möglichen Verfolgungen gemacht wird, und man alle Mittel anwendet, um sie zu vernichten, ohne Rücksicht auf die gerechte Sache und auf die bestehenden Gesetze, sowie auch auf die öffentliche Moral, welche auch die Regierungen respectiren sollten.

Wie es bei uns in Cisleithanien jetzt Mode ist, jede Partei, welche nicht mit der Regierung blind geht, für radical zu erklären, so hat man auch die Rechtspartei in Dalmatien für radical erklärt. *(Heiterkeit.)* Aber dies ist wirklich kein so großer Schade! Wir alle sind seit langer Zeit gewöhnt an dieses seltsame officielle Wörterbuch *(Heiterkeit)*, in welchem die politischen Worte immer einen verkehrten Sinn haben. Aber was hier nicht verschwiegen werden kann und was wirklich eine Perfidie ist, sind die ignoblen Waffen, mit welchen die Rechtspartei von der Regierung in Dalmatien bekämpft wird.

Durch geheime Präsidialacten wollte man den Bezirksbehörden und den bischöflichen Curien zu verstehen geben, dass die Rechtspartei — welcher zum besten Theile auch der Clerus angehört — eine revolutionäre und aufwieglerische sei. *(Hört! Hört!)* Bei Gelegenheit eines jüngst vorgekommenen sehr bedauerlichen Vorfalles in einem Erziehungsinstitute hat ein hochgestellter Beamte der dalmatinischen Regierung sich nicht gescheut, denselben der Rechtspartei zuzuschreiben, ohne irgend welchen entferntesten Grund dazu zu haben. *(Hört!)* Man sagt, dass in diesem Sinne auch das Ministerium in Wien unterrichtet war.

Gegen dieselbe Partei führt die officielle Zeitung der dalmatinischen Statthalterei eine Sprache, welche unwürdig ist einer Autorität, die sich selbst achtet. *(So ist es!)* Sie läßt sich bis zu der unverschämtesten Parteilichkeit herab, indem sie die parlamentarischen Arbeiten der betreffenden Abgeordneten im dalmatinischen Landtage kritisirt.

Die Zeitungen der Rechtspartei werden sequestrirt, nicht nur wenn sie die Handlungen der Regierung einer objectiven Kritik unterziehen, sondern auch dann, wenn sie es wagen, die Action der sogenannten Nationalpartei — oder richtiger gesagt: Regierungspartei — zu kritisiren. *(Hört!)*

Alle öffentlichen Versammlungen, welche von der Rechtspartei in der letzten Zeit einberufen worden sind, wurden verboten. *(Hört! Hört!)*

Gegen mehrere angesehene Advocaten von Split (Spalato), welche einen sehr bescheidenen Aufruf für eine solche Versammlung veröffentlichen wollten, wurde die subjective Procedur eingeleitet *(Hört!)*, und der Aufruf wurde sequestrirt.

Der bloße Verdacht, dass einige Staatsbeamte Sympathie für die Rechtspartei hegen oder dass sie mit hervorragenden Mitgliedern derselben befreundet sein könnten, genügt, um sie verschiedenen Verfolgungen *(Hört!)* und selbst auch einer sie schädigenden Versetzung auszusetzen.

Ohne genügende Motive werden Gemeindevertretungen aufgelöst. Zwei- und dreimal wurden Gemeindewahlen, welche selbst von Regierungscommissären geleitet waren *(Hört! Hört!)*, annullirt, nur um die Gemeinden den Händen der Rechtspartei zu entreißen oder zu verhindern, dass sie in ihre Hände kommen.

Aber, meine Herren, wann würde ich enden, wenn ich alle Verfolgungen der Rechtspartei in Dalmatien vortragen wollte?

Bis zu welchem Grade der Verirrung die Regierungsorgane in Dalmatien kommen, bezeigt ein Factum, welches mir selbst im dalmatinischen Landtage vorgekommen ist.

In der Sitzung vom 22. Januar d. J. präsentirte ich einen Dringlichkeitsantrag und begann ihn zu begründen. Der Herr Vicepräsident entzog mir das Wort, nicht weil in meiner Begründung unparlamentarische Worte vorgekommen wären oder dass irgend jemand beleidigt worden wäre, sondern nach seiner seltsamen Meinung sollte ich in der Motivirung der Dringlichkeit nicht die meritorische Frage berühren.

Wie man die Dringlichkeit motiviren soll, ohne auch die meritorische Frage zu berühren, wird gewiss niemand von den Herren hier mir zu sagen wissen, und es muss das daher immer ein kostbares

Geheimnis des Herrn Vicepräsidenten des dalmatinischen Landtages bleiben. *(Heiterkeit.)*

Thatsache aber ist, dass mir das Wort entzogen wurde, und dass ich dem Vicepräsidenten nachher sein despotisches Vorgehen vorwarf und ihm diese textuellen Worte sagte: „Buntovati ćemo, kad nam nedate govoriti!" Das heißt: Da Sie uns nicht sprechen lassen, werden wir rebelliren!

Diese Worte wurden dem Vicepräsidenten in einem Momente der Erregung zugerufen und von allen in ihrem wahren Sinne dahin verstanden, dass, wenn der Vicepräsident die Freiheit des Wortes nicht respectiren will, die Abgeordneten der Rechtspartei die parlamentarischen Verhandlungen mit allen jenen Mitteln zu stören wissen werden, von welchen in solchen Fällen in allen Parlamenten der Welt Gebrauch gemacht wird. *(Sehr richtig!)*

Allein, meine Herren, diese Worte wurden in diesem Sinne von der dalmatinischen Regierung nicht verstanden, oder man wollte sie vielmehr nicht so verstehen *(So ist es!)*, und sie nahm dieselben als Vorwand, um perfiderweise zu verbreiten, dass ich mit jenen Worten das Volk aufreizen wollte, und dass daher die Rechtspartei eine revolutionäre Partei sei. *(Hört! Hört!)* Und noch heute schämen sich die Regierungsorgane in Dalmatien nicht, von dieser niederträchtigen Waffe, im Geheimen natürlich, den weitgehendsten Gebrauch zu machen. *(Hört!)*

Sie werden, meine Herren, staunen über diese grenzenlose Thorheit der Regierungsbeamten in Zadar (Zara), aber Sie müssen zugestehen, dass, sich solcher Mittel zu bedienen gegen eine aufrichtige Partei, welche unter der Fahne des Rechtes steht, welche unter ihren Mitgliedern neben alten ehrenvollen Kämpfern auch die besten jungen Kräfte und Intelligenzen des Landes zählt, zum mindesten eine Infamie ist, unwürdig einer civilisirten Regierung. *(Finanzminister Dr. Edler v. Plener: Oho, das ist schon viel!)* Es ist doch wahr. *(Heiterkeit.)*

Und ich benütze diese Gelegenheit, um mit tiefster Entrüstung diese perfide Verleumdung zurückzuweisen, nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen der ganzen Rechtspartei in Dalmatien! *(Bravo! Bravo!)*

In dieser Weise, meine Herren, verfährt man mit der Rechtspartei in Dalmatien, die doch nicht den Kampf à tout prix will, die weiß, dass ihr Programm nicht von heute bis morgen verwirklicht werden kann, und dass sie in diesem provisorischen Zustande doch mit den factischen Umständen rechnen muss. Warum also diese unsinnigen und erbitternden Verfolgungen?

Meine Herren! Welchen Antheil an den Verfolgungen der Rechtspartei in Dalmatien das Coalitionsministerium hat, ist uns noch nicht bekannt. Wir in Dalmatien sind zu weit! Aber man muss in jedem Falle sehr beklagen, dass solche Dinge vorkommen können unter einer Regierung, welche die Devise führt: „Wahrheit und Offenheit". Wir können und wollen nicht glauben, dass das Ministerium richtig und genau unterrichtet sei von den Vorgängen in Dalmatien, aber wir glauben, dass es seine Pflicht wäre, sich sogleich genau zu informiren und einem Zustande ein Ende zu machen, welcher im Volke jede Vorstellung von Gerechtigkeit und Billigkeit verwirren muss. *(So ist es!)*

Die Rechtspartei in Dalmatien verlangt von der Regierung weder Gnaden noch Gunstbezeigungen, wohl aber Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. *(Sehr richtig!)* Und wenn Sie sie bekämpfen wollen, so geschehe es mit ehrlichen Waffen und nicht mit schmachvollen, niederträchtigen Mitteln. *(Zustimmung.)*

Ich weiß nicht, ob hier Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident mir antworten wird, wie er gestern, in einem für jeden constitutionellen Staatsmann sehr unglücklichen Momente, unserem Collegen Eim in Bezug auf den Statthalter von Böhmen geantwortet hat.

Ich kann aber Seine Durchlaucht versichern, dass wir Volksvertreter — abgesehen von der Meinung, die andere Factoren über öffentliche Beamte haben können — es für unsere erste Pflicht erachten, über die gesammte öffentliche Administration und ihre Organe Controle zu führen *(Sehr richtig! — Bravo!)*, da diese eine der ersten Aufgaben des Parlamentarismus ist, und ohne diese Aufgabe der Parlamentarismus ein Unsinn wäre, ja zwischen Parlamentarismus und Absolutismus keine Differenz wäre. *(Sehr richtig!)*

Die hohe Regierung müsste uns dankbar sein, wenn wir uns diese schwere und unangenehme Aufgabe aufbürden, weil sie nur in dieser Weise vieles entdecken kann, was sonst für immer ein schädliches Geheimnis bleiben würde. In dieser Weise allein kann sie das kostbarste Element für jede Regierung sein, den wahren Volkswillen, die echte öffentliche Meinung zu erkennen. *(Beifall.)*

Und das Auge der öffentlichen Meinung ist weit schärfer als die Augen der Regierung, die gewöhnlich keine Argusaugen sind. *(Heiterkeit.)*

Übrigens, meine Herren, können Sie überzeugt sein, dass, mag das Benehmen der Regierung was immer für eines gegenüber der Rechtspartei in Dalmatien werden, mag mir Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident was immer antworten, die Rechtspartei unerschrocken ihren rechten und gesetzlichen Weg weitergehen wird, und zwar unter ihrer heiligen Devise: Bog i Hrvati! — Gott und die Kroaten! *(Bravo! Bravo!)* — in der festen Überzeugung, dass sie die besten patriotischen Rechte vertheidigt, und dass sie diese auch erkämpfen wird. — Bog i Hrvati! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Wenn die geehrten Herren Mitglieder der Opposition seit jeher gerade das Budgetprovisorium dazu benützen, um ihre Gravamina vorzubringen und ihren gegensätzlichen Standpunkt gegenüber der Regierung zum Ausdrucke zu bringen, so ist dies eine Sitte, an die wir alle gewohnt sind. Allein ich glaube, insofern eine kleine Änderung in der Art der Durchführung dieser Taktik constatiren zu können, als in der diesmaligen Provisoriumsdebatte der sachliche Inhalt, der starke, innere Charakter der Angriffe eigentlich zurückgetreten ist gegen die übertrieben scharfe und gehässige Form, in welcher diese Angriffe vorgebracht wurden *(So ist es!)*, und ich muss gestehen, ich sehe darin eigentlich eine Verbesserung der allgemeinen Lage. *(Heiterkeit.)* Wenn der Inhalt der vorgebrachten Beschwerden immer mehr und mehr zusammenschrumpft und wenn eigentlich, um dem oppositionellen Bedürfnisse Ausdruck zu geben, nichts anderes übrig bleibt als die übertriebensten Behauptungen, die stärksten Worte, die verletzendsten Angriffe, die aber in der Art ihres Vorbringens so sehr den Eindruck des Gemachten, des Künstlichen, von langeher Vorbereiteten *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)* und Übertriebenen machen, so wird der Eindruck auf den unbefangenen Zuhörer und Beurtheiler gewiss nicht im richtigen Verhältnisse stehen zu der Tonart dieser Angriffe *(Sehr richtig)*; die öffentliche Meinung, welche die Sache auf ihren Inhalt prüft, wird von allen diesen übertriebenen und gehässigen Worten den Kern suchen, und dieser Kern ist ein außerordentlich geringer. *(Sehr gut!)* Ich möchte das nicht bloß auf die kunstvoll und mühsam vorbereitete *(Lebhafte Heiterkeit)* und auch vorgetragene Rede des Herrn Abgeordneten Eim anwenden, sondern auch auf die eben gehörte Rede des verehrten Herrn Abgeordneten aus Dalmatien. *(Sehr gut!)* Die wirtschaftlichen Gravamina Dalmatiens bestehen und die Regierung hat sie wiederholt anerkannt und ist bestrebt, ihnen successive abzuhelfen. Die Weinzollclausel hat Dalmatien geschädigt, das wissen wir alle und geben es vollkommen zu. Was wir weiter thun können, werden wir thun, allein das hat nicht so sehr den Hauptkörper der Rede des Herrn Abgeordneten gebildet, sondern die maßlosen Angriffe, die, glaube ich, wirklich das bisher geübte und ziemlich lange gehandhabte parlamentarische Maß der Angriffe gegen Regierungsorgane überstiegen haben.

Meine Herren! Was der geehrte Herr Abgeordnete gegen die Statthalterei und gegen die Person des Statthalters in Dalmatien vorbringt, das sind derartige Beschuldigungen und derartig verletzende Äußerungen, dass sie eigentlich ohne eine schwere sachliche Anklage absolut nicht vorgebracht werden sollen in einem gesetzgebenden Körper, der allerdings bestimmt ist, zur Controle der Verwaltung, allein die Controle der Verwaltung besteht nicht darin, dass irgend ein Functionär der Regierung auf das maßloseste angegriffen und von ihm eigentlich gar nichts Anderes vorgebracht wird, als dass er hie und da einzelne Vereine aufgelöst hat, und dass der geehrte Herr Abgeordnete einen parlamentarischen Conflict mit dem Vicepräsidenten des Landtages Dalmatiens hatte. *(Heiterkeit.)* Dafür hat der Herr Statthalter absolut nicht einzustehen, dass das geehrte Präsidium des dalmatinischen Landtages und der geehrte Herr Abgeordnete in einer Controverse über den Umfang der Debatte, über die Dringlichkeit eines Antrages waren. Mir ist die Frage selbstverständlich unbekannt, aber daraus die Unerträglichkeit der gegenwärtigen Zustände in Dalmatien zu deduciren, daran solche Angriffe gegen den Statthalter zu knüpfen, das widerspricht jeder Billigkeit und jeder richtigen Auffassung der Übung des Controlrechtes gegen den Statthalter. *(Beifall. — Abgeordneter Dr. Lueger: Solange Sie in der Opposition waren, haben Sie es ebenso gemacht!)* Derartige Angriffe habe ich in meinem Leben nie gemacht und am allerwenigsten wäre es mir eingefallen, einen parlamentarischen Zwischenfall, auf welchen der Chef der Verwaltung gar keinen Einfluss hat, hier zum Gegenstande einer Klage über die Zustände in dem betreffenden Lande zu machen. *(Lebhafter Beifall.)* Die Dinge in Dalmatien, wenn ich sie überhaupt beurtheilen kann, sind eigentlich im ganzen — entschuldigen Sie, wenn ich das sage — auf dem Wege der Besserung, denn das können wir constatiren, dass die abgelaufene Session des dalmatinischen Landtages sich vortheilhaft gegen ihre Vorgänger unterschieden hat und es ist, soweit ich die Dinge beobachtete, ein entschieden ruhigeres Tempo zwischen allen Parteien eingetreten, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, dass diese Session mit gewissen positiven Resultaten für das Land abgeschlossen hat.

Natürlich fällt es einer Partei schwer, in einer ruhigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit des Landes sich zurecht zu finden, welche sich principiell auf einen Standpunkt über die Stellung des Landes stellt, der außerhalb unserer gegenwärtig geltenden Verfassung ist *(Lebhafte Zustimmung)*, einer Partei, die nicht die Frage der Verbesserung der Verwaltung, der ökonomischen Verhältnisse des Landes in erste Linie stellt, sondern ein staatsrechtliches Postulat über die Stellung Dalmatiens überhaupt und dessen Vereinigung mit Kroatien voranstellt und welche, solange dieses Postulat nicht erfüllt wird, eigentlich gegen alle anderen praktischen Schritte sich ablehnend verhält; das ist natürlich ein störendes Element in der Verwaltung und parlamentarischen Entwicklung des Landes. *(Abgeordneter Biankini: Ist nicht der Fall!)* Es ist der Fall, weil gerade die Fraction, welcher der Herr Abgeordnete angehört,

bei jeder Gelegenheit diesen staatsrechtlichen Standpunkt voranstellt und von der Austragung dieser staatsrechtlichen Frage Dalmatiens ihre ganze politische Haltung im Lande abhängig macht.

Es sind nun von mehreren Seiten eine Menge von Vorwürfen und tadelnden Worten ausgesprochen worden, so dass ich wenigstens auf Einiges eingehen muss. Es hat, um zunächst auf einen Herrn der äußersten Linken zu kommen, der Herr Abgeordnete des achten Bezirkes in gewohnter Weise eine Flut von Vorwürfen — ich möchte fast mehr sagen als Vorwürfe — von verletzenden Angriffen vorgebracht und die Regierung für alles Mögliche verantwortlich gemacht, wo die Regierung zum großen Theil thatsächlich nicht in der Lage ist, einen wirklichen Einfluss zu üben. Er hat zum Beispiel die Regierung dafür verantwortlich gemacht und ich glaube, auch der Herr Abgeordnete für Leitomischl hat das gethan, dass seit dem Bestande der Coalitionsregierung die Börse in einer Haussebewegung ist und seit der Coalition die Curse besser sind. *(Heiterkeit.)* Nun sage ich Ihnen ganz offen, in erster Linie ist es nicht gerade ein Tadel für eine Regierung, wenn zum Beispiel die Curse der Staatsrenten unter ihrem Regime sich bessern. *(Heiterkeit.)* Ich würde darin nicht ein Object der Kritik oder einer Verurtheilung für irgend eine Regierung finden; ich gebe auch zu — ich bin da sehr objectiv — dass eine derartige Verbesserung des Credites eines Staates nicht immer lediglich der momentanen Regierung oder dem Ministerium zugute kommt, sondern dass sie in der allgemeinen, ökonomischen und finanziellen Besserung des ganzen Reiches ihre innere Begründung findet. Jedenfalls ist es aber kein Gegenstand eines Tadels gegenüber der betreffenden Regierung.

In einem anderen Punkte hat der Herr Abgeordnete des achten Bezirkes, wie ich glaube, nicht ganz Unrecht. Es ist dies etwas, was ich selbst bedauere, dass, sagen wir, seit ungefähr sechs Monaten ein schädliches und verderbliches Spiel an der Börse stattfindet. *(Hört! Hört!)* Ich kann als Finanzminister einen gewissen, aber wenn man die Wahrheit sagen soll, nicht sehr starken administrativen Einfluss, eine gewisse Controle auf die Börsenangelegenheiten üben. Ich habe mich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob es nicht ein gesetzliches Mittel gebe, dieser gefährlichen Speculation irgendwie Einhalt zu thun, ich bin aber an der Hand der gegenwärtigen Gesetze nicht dazu gekommen, ein Mittel zu finden, diesem gefährlichen Spiele entgegenzutreten. Ich habe vor kurzem eine kleine Verfügung erlassen, von welcher die Herren vielleicht Kenntnis haben, die sich auf die sogenannten Winkelbörsen bezieht. Aber das kann auch keine große Wirkung haben. Worin der Krebsschaden nach meiner Meinung — ich will mich ganz offen aussprechen — besteht, und das mag manchen Herren, die den Dingen nicht so genau folgen, zur Aufklärung dienen, ist die Tendenz des sogenannten kleinen außerhalb der Börse stehenden Publicums, im Wege der Börsencomptoirs an der Börse zu spielen. *(Zustimmung.)* Ich muss sagen, soweit ich informirt bin, dass ich keinen Anstand nehme, den großen Banken hier das Zeugnis zu geben, dass sie dieses Treiben nicht nur nicht unterstützen, sondern geradezu contrecarriren, soweit sie können. Allein das Perniciose ist das Treiben dieser sogenannten Börsencomptoirs, die sämmtlich durch Briefe, Circulare, persönliche und schriftliche Einladungen u. s. w., das Publicum, welches außerhalb der Börse steht, das außerhalb Wiens auf dem Lande lebt, verleiten, seine Ersparnisse, oft seine ganzen kleinen Vermögensbestände, einem solchen Börsencomptoir zum Zwecke des Spieles anzuvertrauen *(Rufe: Leider! Sperren!)* Wir können die Börsencomptoirs nicht einfach polizeilich sperren. *(Rufe: Die meisten schon!)* Das ist nach der Gewerbegesetzgebung unmöglich. Man hat auch gesagt, man solle keine weiteren Börsencomptoirs mehr concessioniren. Ich glaube nicht einmal, dass in der letzten Zeit irgend eines concessionirt worden ist, allein das wäre sicherlich eine schlechte Maßregel; denn das würde nur ein Privilegium für die bestehenden Börsencomptoirs bedeuten. Nach meiner Meinung ist es außerordentlich schwer, an der Hand der geltenden Gesetze gegen diese Börsencomptoirs vorzugehen; allein es ist vielleicht gut, dass ich mich hier von einer etwas verantwortlichen und officiellen Stelle aus darüber aussprechen kann, es sei das Publicum nicht genug davor zu warnen, an derartigen Unternehmungen und an einem solchen Börsenspiele theilzunehmen; denn es sind das Dinge, die gewöhnlich nach vorübergehenden Gewinsten zum Zusammenbruche führen und zwar zum Zusammenbruche des kleinen, unerfahrenen Mannes, der auf eine lockende Einladung hin seine Ersparnisse zum Spiele übergibt und zuletzt den Kürzeren zieht und durchfällt, während jene, die zum Spiele veranlassen, noch Gelegenheit finden, vor dem entscheidenden Zusammenbruche ihr Vermögen zum großen Theile zu retten. *(Beifall.)*

Ich will nicht auf alle die Dinge näher eingehen, die der geehrte Abgeordnete des achten Bezirkes in einer wirklich unglaublich gehässigen Weise auch gegen mich vorgebracht hat, so in Betreff der Herstellung der Valuta, — Dinge, über die er mit einer Autorität sprechen zu können glaubt, welche Autorität eben ihm, glaube ich, doch nicht vom ganzen Hause in der Sache zuerkannt wird *(Lebhafte Heiterkeit)*, Dinge, die mich heute zu weit führen würden, wenn ich darüber ex professo sprechen wollte. Aber eine Bemerkung darf ich vielleicht noch aufnehmen, die auch wieder so eine Suggestion einer, ich möchte sagen, unaufrichtigen Haltung der Regierung in der Beamtenfrage bedeutet. Er meinte, die Regierung habe jetzt irgend etwas für die Beamten gethan; das sei eine Abfertigung, ein Almosen, etwas Ungenügendes u. s. w., während es Dinge gebe, die für die Beamten viel wichtiger seien, als eine derartige Aufbesserung der Gehalte, Dinge, welche gar

nichts kosten, aber von der Regierung nicht geleistet werden.

Ich bitte sich darüber klar zu sein: Wenn die Regierung für die Aufbesserung der Beamtengehalte gar nichts gethan hätte, glauben Sie, dass der geehrte Herr Abgeordnete des VIII. Bezirkes damit zufrieden gewesen wäre *(Heiterkeit)* und gesagt hätte: Die Regierung hat vollkommen Recht, dass sie gar kein Geld für die Beamten verwendet, dass sie an die Aufbesserung der Bezüge nicht denkt; sie soll andere Dinge machen, welche nichts kosten; das ist richtig.

Nun sagt er aber: Jetzt hat die Regierung etwas gemacht, das ganz falsch ist; das ist ganz überflüssig, nicht nothwendig gewesen. Treffen Sie lieber solche Maßregeln, die nichts kosten und für die Beamten viel wertvoller sind, und als solche bezeichnete er die Dienstespragmatik.

Für die Dienstespragmatik besteht meines Wissens sogar ein eigener Ausschuss und dieser ist in der letzten Zeit, ich weiß es übrigens selbst nicht genau, wieder zusammengetreten. Allein, ich erlaube mir, gleich Folgendes hinzuzufügen, das ist etwas, was die Beamten interessirt und was ich gleich hier ausspreche. Es ist richtig, dass wir bezüglich des Disciplinarverfahrens der Beamten unter dem Regime einer alten Verordnung vom Jahre 1860 leben. Diese Verordnung ist von der Regierung selbst als reformbedürftig anerkannt worden, und die Regierung selbst beschäftigt sich mit einer materiellen Revision dieser Vorschriften über das Disciplinarverfahren der Beamten. *(Hört! Hört!)* Das darf ich ganz ernsthaft jetzt aussprechen und es wird wenigstens theilweise die Beschuldigungen entkräften, die der geehrte Herr Abgeordnete von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Regierung vorgebracht hat.

Der Hauptangriff der gegenwärtigen Debatte war, wie die Herren ja von gestern her wissen, die lange Rede des geehrten Herrn Abgeordneten von Leitomischl. Ich gebe zu, dass er mit einem gewissen journalistischen Geschick, mit einer gewissen Gründlichkeit und mit Fleiß alles Mögliche und zum Theile auch Unmögliche zusammengetragen hat, was sich gegen die gegenwärtige Situation überhaupt sagen läßt, und dass er das in einer hübsch pointirten Form vorgebracht hat, die immer auf den Zuhörer und namentlich dann auf den Leser, wenn die Rede in einer Broschürenform verbreitet wird, wirkt. *(Heiterkeit.)*

Allein bei all den großen Worten, die er vorbrachte, bei all dem etwas künstlichen Pathos, mit welchem er es gethan, ist, wie ich schon früher mir zu bemerken erlaubte, eigentlich der Inhalt seiner Rede doch gering.

Also ich will zunächst die Sache von Böhmen aufnehmen. Die ganze Reihe von Anklagen über die gegenwärtigen Zustände von Böhmen reducirt sich in seiner Rede auf sehr wenige Dinge. Das ist eigentlich, um es kurz zu sagen, die Fortdauer des Ausnahmezustandes in Prag und die Person des Statthalters, des Grafen Thun. Dass im Lande selbst gegen das böhmische Volk administrirt wird, dass das böhmische Volk in irgend einer Weise von der gegenwärtigen Regierung zurückgesetzt werde, oder dergleichen Dinge konnte er nicht vorbringen *(Sehr richtig!)*, weil es ja auch den Thatsachen absolut nicht entsprechen würde, und weil er bei all der Gründlichkeit, die er an die Ausarbeitung seiner Rede verwendete, gar nicht im Stande war, irgend einen ähnlichen starken Fall vorzubringen.

Das darf ich ganz offen sagen, diese Manier, die gegenwärtige Regierung als einen Feind des čechischen Volkes hinzustellen, die sich leider wie ein rother Faden durch diese verschiedenen Reden hindurch zieht, entspricht nicht nur nicht den Thatsachen, sondern diese Dinge können auch von den besonnenen Elementen des böhmischen Volkes absolut nicht geglaubt werden.

Und nun erlauben Sie, dass ich von mir selbst spreche.

Der Herr Abgeordnete Eim hat mit einer gewissen feindseligen, gehässigen Manier mir gewissermaßen vorgeworfen, dass meine gegenwärtige Haltung als Minister überhaupt in einem großen Widerspruche steht mit meiner Haltung als Mitglied einer großen Partei im Abgeordnetenhause und er hat insbesonders dies an der Hand der böhmischen Dinge ausgeführt. Diesen Vorwurf weise ich mit dem allerbesten Gewissen zurück. *(Bravo! Bravo!)*

Ich sage es ganz offen, ich habe jahrelang im Kampfe gestanden und schäme mich dieser Erinnerung auch heute in meiner öffentlichen Stellung nicht *(Beifall)*, allein ich sage ebenso als ehrlicher und gewissenhafter Politiker, es hat sich am Ende einer großen Kampfperiode — und ich scheue mich gar nicht, dies öffentlich auszusprechen — in mir selbst an der Hand der Dinge und der Stimmung der Partei, welcher ich angehörte, eine Wandlung vollzogen und nehme ich gar keinen Anstand zu erklären, dass seit der Abmachung des sogenannten böhmischen Ausgleiches im Jahre 1890 — das sind vier Jahre bevor ich die Ehre hatte, an dieser Stelle zu stehen — meine Bestrebungen unverrückt dahin gingen, ein Einvernehmen zwischen den Deutschen und Čechen im Lande herbeizuführen.

Dass es mir nicht gelungen ist, dieses große Werk, an welchem ich damals einen ziemlich starken Antheil nahm, zum Abschlusse zu bringen, bedauere ich auf das lebhafteste und ich erinnere mich heute noch an die guten Hoffnungen, welche ich damals hatte, ich erinnere mich heute noch mit einem gewissen Schmerz an den Misserfolg jener Action. Aber seit dem Momente, wo ich mit den Vertretern des čechischen Volkes im Jahre 1890 zusammensaß und wo es

unter unendlichen Schwierigkeiten und noch unter dem starken Eindrucke einer kaum abgeschlossenen Kampfperiode überhaupt möglich war, miteinander in Discussion und Berathung zu treten, von dem Momente an wird der Herr Abgeordnete für Leitomischl nicht ein Wort des Kampfes oder der Provocation gegen das čechische Volk in meinem ganzen öffentlichen Auftreten finden.

Gestatten Sie mir, dass ich gegen einen persönlichen Angriff, welchen der Herr Abgeordnete gestern gemacht hat, noch ein persönliches Wort hinzufüge.

Ich erinnere mich ganz gut, das Jahr kann ich nicht genau sagen, es wird vielleicht 1892 oder 1893 gewesen sein, dass hier einmal eine besonders violente Rede von Seite des Herrn Abgeordneten Eduard Grégr gegen die Deutschen und die ganze Situation gehalten wurde, und dass ich als Wortführer unserer Partei darauf in der allerentgegenkommendsten Weise geantwortet habe *(Sehr richtig!)*, weil ich mich nicht zu einer leidenschaftlichen Erwiderung provociren lassen wollte, die oratorisch sehr leicht gegeben gewesen wäre, die ich aber nicht vorbringen wollte, um nicht diese mühsam angebahnte Situation einer allmäligen Annäherung der beiden Volksstämme meinerseits zu gefährden. *(Lebhafter Beifall.)*

Der Ausnahmszustand in Böhmen ist nicht etwas, was die gegenwärtige Regierung mit einer Satisfaction erfüllt oder dessen Aufrechterhaltung auf unbestimmte Dauer sie wünscht.

Der Ausnahmszustand wird hoffentlich nicht allzulange Dauer haben, allein, er liegt in gewissen unmittelbaren Verhältnissen, die heute, wie es scheint, noch nicht ganz beseitigt sind.

Über die Person des Grafen Thun habe ich schon einmal hier meine Meinung ausgesprochen und ich muss gestehen, ich glaube dem nichts Wesentliches hinzufügen zu können, als dass es unmöglich ist, von einem Manne in der gegenwärtigen böhmischen Situation zu verlangen, dass er als kaiserlicher Statthalter ohne jeden Conflict und ohne jede scharfe Kritik einer Partei hinwegkomme, die sich auf einen solchen extrem oppositionellen Standpunkt stellt. Allein, das Zeugnis, glaube ich, sollte auch ein ruhiger Angehöriger der böhmischen Nation ihm nicht versagen können, dass er ähnliche bewusste, consequent gehässige Verfolgungen des böhmischen Volksstammes, wie sie von dem Herrn Abgeordneten in seiner gestrigen Rede ihm unterschoben wurden, absolut nicht kennt . . . . . .

Aber dem geehrten Herrn Abgeordneten für Leitomischl hat es nicht genügt, die eigentlich nicht mehr neuen persönlichen Angriffe gegen den Grafen Thun vorzubringen, sondern um eine kleine Verschärfung dieses Themas vor das Haus zu bringen, hat er noch mit einer besonderen Gehässigkeit es versucht, meine Person und die Person des Grafen Thun gegeneinander zu verhetzen *(Lebhafte Heiterkeit)*, indem er auf eine Rede des Statthalters im letzten böhmischen Landtage anspielte, in welcher gewisse Äußerungen des Statthalters über mich vorkamen, die er nun benützte, um ihnen die Deutung einer abträglichen Sprache des Statthalters über mich zu geben. Nun möchte ich den Herren Abgeordneten des hohen Hauses mittheilen, dass der Statthalter Graf Thun unmittelbar nach seiner ersten Ankunft in Wien — nach Schluss des böhmischen Landtages — sofort zu mir kam und mir sagte, er habe aus den öffentlichen Blättern gesehen, dass dieser Passus seiner Rede eine Deutung erfahren habe, als ob darin ein abträglicher Sinn gegen mich enthalten war; er bedauere, dass eine solche Deutung diesem Passus seiner Rede in der Öffentlichkeit gegeben wurde und er lege Wert darauf, aus freiem Antriebe mir sofort zu erklären, dass ihm ein solcher Sinn oder eine solche Absicht ferne gelegen wäre *(Hört! Hört!)*, er wünsche, mir diese unrichtige Auffassung, die in einigen öffentlichen Organen vorgebracht worden ist, persönlich sofort zu widerlegen. *(Hört! Hört!)* Das will ich dem Herrn Abgeordneten von Leitomischl mittheilen und bitte ihn, einen zweiten Versuch, mich und den Grafen Thun in der Öffentlichkeit gegen einander auszuspielen, vielleicht sein zu lassen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete meint überhaupt, dass das Verhältnis der Nationalitäten nie so schlecht gewesen sei als jetzt und es sei eine Eigenthümlichkeit der jetzigen hiesigen parlamentarischen Situation, dass der Gedanke einer Verständigung, dem er ja theoretisch auch sehr warm gegenüberstehe, jetzt weiter zurückgesetzt sei als je; nur durch Zusammenbrechen der gegenwärtigen parlamentarischen Coalition sei es möglich, eine neue Combination zu schaffen, welche eine derartige Verständigung erst herbeiführen könnte.

Sehen Sie, meine Herren, das ist total unrichtig, und ich bin kein übertriebener Lobredner der jetzigen Situation und bin mir der inneren Schwierigkeiten und Widersprüche der jetzigen Situation bewusst.

Allein eines der uns unzweifelhaften günstigen Symptome der Entwicklung der inneren Verhältnisse seit einem oder eineinhalb Jahren ist gerade das, dass in gemischtsprachigen Ländern zum erstenmale seit einer Reihe von Decennien der Gedanke des Erlernens der anderen Landessprache aus der Initiative der verschiedenen Parteien von selbst hervorgeht, ein Gedanke, dessen Nützlichkeit immer bestand, dessen Formulirung und namentliche formelle Anerkennung aber in den Zeiten des Kampfes, wie er früher geführt wurde, absolut nicht möglich war. Wenn es überhaupt jetzt geschehen ist, dass solche Ideen versuchsweise, sage ich, zunächst überhaupt ausgesprochen werden und in einzelnen Landtagen sogar auch eine greifbare Form und gesetzliche Anerkennung fanden, so ist das für jeden österreichischen Patrioten eine der erfreulichsten Erscheinungen. Dieser Gedanke muss, wenn man sich an diese jahrelangen Kämpfe, die in nationalen Dingen

bei uns bestanden und zum Theil noch bestehen, zurückerinnert, mit einer gewissen Sorgfalt erst gepflegt werden, und es besteht auch in jedem Lande noch nicht die gleiche Geneigtheit, auf derartige neue Gedanken einzugehen. Die öffentliche Meinung, ich möchte sagen, der Geist eines noch von ursprünglichen Kampfideen erfüllten Volkes kann nicht im Handumdrehen derartige Ideen sofort aufnehmen, sondern bedarf dazu eines psychologischen Processes, der sich auch nicht in sechs Monaten, nicht in einer Landtagssession sofort formulirt und vollzieht. Allein dass überhaupt diese Symptome in manchen Ländern schon mit einer gewissen Kraft und Stärke eingetreten sind, während in anderen Ländern erst der Keim einer solchen Umstimmung der Auffassung der nationalen Verhältnisse sich zeigt, das ist — ich will nicht sagen — das Verdienst dieser heutigen parlamentarischen Coalition, aber es ist ein erfreuliches Ereignis der inneren Geschichte der letzten eineinhalb Jahre, und es ist die Pflicht jedes Patrioten eine solche Entwicklung zu pflegen und nicht durch solche Kampfreden zu stören und wieder in Frage zu stellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Es ist richtig, dass die Coalition vieles nicht sofort erfüllt und erfüllen kann, was sie sich selbst vorgesetzt hat und was man namentlich im ersten Momente von ihr erwartet hat.

Allein, ich glaube, die gegenwärtige parlamentarische Gruppirung der Parteien ist darum doch kein Fehler gewesen, und wenn es uns gelingt, einige große Gesetzgebungswerke, an welchen die Gesetzgebung seit 30 Jahren sich vergeblich abmühte, fertig zu bringen, wird dies unzweifelhaft schon ein starker parlamentarischer und politischer Erfolg sein.

Dass die Wahlreform mühsam vorwärts geht, ist natürlich Gegenstand des Spottes und des Hohnes von Seite der Opposition. Allein darüber dürfte sich niemand täuschen, dass eine Wahlreform, die unter den ganz eigenartigen österreichischen Verhältnissen und unter, wie ich noch immer sage, nothwendiger Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und politischen Parteigruppirung gemacht werden muss, einen viel mühsameren und härteren Gang durchmachen muss, als eine Wahlreform, welche in einem Lande mit einheitlicher Nationalität, mit gleichen socialen Verhältnissen sich unter dem Drucke einer großen Bewegung vollzieht.

Diese jetzige Parteigruppirung, die vielleicht nicht das letzte Wort der österreichischen Geschichte sein wird, hat aber dennoch einen inneren Halt und einen inneren Grund in sich, und es wird, selbst wenn die gegenwärtige Situation durch irgend ein äußeres Ereignis auseinanderfallen sollte, nothwendigerweise wieder eine ähnliche Coalition sich finden müssen, und das liegt in der eigenthümlichen, ich möchte sagen, stärkeren Verantwortung großer Parteien in Österreich als in einem anderen Staate. Staaten, deren Gefüge durch einheitliche, nationale Stammesangehörigkeit aller Unterthanen gegeben ist, die an und für sich ein viel einfacheres System repräsentiren, können ihren Parteien, ich möchte sagen, auch den maßgebenden und führenden Parteien einen viel größeren Spielraum der rein parteimäßigen Entwicklung gestatten, als ein Staat, für den es gewisse Existenzbedingungen und Voraussetzungen gibt, die absolut nothwendig sind, die leider durch unsere Verfassungsverhältnisse sogar immer durch gesetzliche Erneuerungen von neuem ausgesprochen werden müssen, für deren Erhaltung sich daher eine gewisse dauernde Majorität in einem Abgeordnetenhause absolut vorfinden muss, um die Construction des Staates nicht zu gefährden.

Parteien, welche das ganze System der auswärtigen Politik, wie es die Monarchie jetzt seit 16 Jahren führt, bekämpfen, Parteien, welche das ganze Verhältnis zu Ungarn absolut bekämpfen und bei jeder Gelegenheit in Frage stellen, Parteien, welche außerdem die ganze bürgerliche Gesellschaftsordnung, wie sie heute besteht, anfechten und welche infolge der Wahlreform noch einen entschiedenen Zuzug in der scharfen und leidenschaftlichen Kritik unserer heutigen socialen Ordnung erhalten werden, diese Parteien bilden, so lange sie auf diesen Standpunkten stehen, eine entschiedene Bedrohung der ruhigen Weiterführung der ganzen staatlichen Agenden *(So ist es!)*, und gegenüber diesen Parteien wird es immer nothwendig sein, dass jene Parteien, welche dieses mühsame politische System aufrecht erhalten, welche nicht nur Parteigrundsätze befriedigen wollen, sondern auch wollen, dass der österreichische Staat gekräftigt und consolidirt werde, sich weiter entwickele, welche daher zugleich ein Maß staatlicher Pflichten neben ihrem Parteiprogramm auf sich nehmen müssen, von selbst einen Zusammenschluss finden und gestalten werden. Das ist die Zukunft einer ähnlichen Combination, wie sie die heutige bildet, und welche darum, glaube ich, aus den inneren Lebensbedingungen des österreichischen Staates, die complicirter und schwieriger sind, als in jedem anderen Staate, wieder zu einer ähnlichen Combination führen würde und müsste, wenn die jetzige Combination in Brüche gehen sollte.

Dieser Zusammenschluss gegen solche das Gefüge des Staates in Frage stellende Elemente ist im Interesse Österreichs nothwendig, und ich glaube noch immer, dass ein großer, ich möchte sagen, der überwiegende Theil unserer Bevölkerung zuletzt immer der Meinung sein wird, dass die österreichische Entwicklung und das parlamentarische Leben nicht fortwährend in der Aufwerfung großer Fragen und der absoluten Negation alles Bestehenden beruhen sollen, sondern in der ruhigen Entwicklung der Dinge, um endlich den Frieden unter den Nationalitäten *(Beifall)* und die Consolidirung unseres Vaterlandes herbeizuführen.

In diesem Sinne, glaube ich, ist der Grundgedanke unserer heutigen Combination kein unrichtiger, und ich meine, mit einem gewissen Vertrauen an die Weiterdauer dieses Systems glauben zu können. *(Beifall und Händeklatschen. — Redner wird seitens der Minister und vieler Abgeordneter beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Biankini hat in seiner Rede, die ich hier nicht genau vernehmen konnte, Äußerungen vorgebracht, welche ich rügen muss. Er hat gegenüber der localen Regierung in Zara Worte gebraucht, welche das Maß des erlaubten Tadels überschreiten und geradezu eine Beleidigung enthalten. Ich muss ihn daher hiefür zur Ordnung rufen.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Ich hatte nicht die Absicht, in der Debatte das Wort zu ergreifen, und habe mich nur zum Worte gemeldet, weil ich in der Rede eines Herrn Abgeordneten aus Dalmatien hiezu die Nöthigung finde, in welcher Rede der Herr Abgeordnete maßlose Angriffe gegen die Behörde und gegen Functionäre vorgebracht hat, die mir direct unterstehen.

Ich möchte aber, da ich mich schon zum Worte gemeldet habe, noch auf einige Bemerkungen in der ersten Rede dieser Debatte zurückkommen, und zwar auf drei etwas markantere Punkte, die unmittelbar das Ressort des Ministeriums des Innern berühren.

Es hat der Herr Abgeordnete für Leitomischl dem Herrn Statthalter in Böhmen unter anderem den Vorwurf gemacht, dass er mit seiner bemerkenswerten Rede, gehalten im böhmischen Landtage, in welcher er auch anführte, dass er die Erlassung von Ausnahmsverfügungen selbst beantragt habe, das Amtsgeheimnis verletzt hätte.

Es ist sehr schwer, bei einer feuilletonistisch gehaltenen Sammlung von Aperçus immer sofort zu erkennen, was ernst gemeint ist und wo der Scherz beginnt. *(Sehr gut!)*

Ich möchte aber doch einiges darauf erwidern. Es ist ja ganz selbstverständlich, dass Maßregeln von einer solchen Wichtigkeit und von einer solchen Tragweite seitens irgend einer Regierung nicht getroffen werden, ohne dass dem betreffenden Landeschef, dem die Kenntnis der Verhältnisse zu Gebote steht, ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sich hierüber zu äußern, ebenso wie es ja — es liegt das in der Natur der politischen Verwaltung — die Pflicht eines jeden Landeschefs ist, die Verhältnisse in dem Lande, dessen Verwaltung er leitet, sorgsamen Auges zu verfolgen, wahrzunehmen und jene Anträge an die Regierung zu stellen, welche er in politischer, wirtschaftlicher oder in irgend einer anderen Richtung durch die Sachlage für geboten erachtet.

Das ist ja so selbstverständlich, dass ich eigentlich beinahe Anstand nehme, dies dem hohen Hause zu sagen, und ebenso selbstverständlich ist es, dass die Regierung Anträgen der Landeschefs jederzeit die sorgfältigste Würdigung zutheil werden läßt, weil sie auf der genauen Kenntnis der Verhältnisse beruhen und weil sie von dem obersten staatlichen Functionär in dem betreffenden Lande ausgehen.

Nun hat der Herr Abgeordnete für Leitomischl uns weiter mitgetheilt, dass im Ausnahmsgebiete Schrecken und Schauer herrsche, und dass der böhmischen Bevölkerung der Mund vollständig geschlossen sei.

Ich habe schon einmal über diesen Punkt im hohen Hause gesprochen; es waren ja jetzt mehrere Mitglieder des hohen Hauses in Prag anwesend, ich weiß nicht, ob sie dieselbe Wahrnehmung gemacht haben, wie der Herr Abgeordnete für Leitomischl; ich habe schon einmal angeführt, dass mir in Prag ansässige Leute mitgetheilt haben, dass sie an den Ausnahmszustand nur erinnert werden, wenn eine Debatte hier im hohen Hause stattfindet *(Heiterkeit)*, dass aber dort das geschäftliche Leben ruhig weiter geht.

Ich kann da auf die Daten verweisen, welche der Statthalter in Böhmen im Landtage in ausführlicher Weise vorgebracht hat: Es ist die Thätigkeit einiger Vereine eingestellt worden, ebenso einige Zeitschriften, anderen ist das Postdebit entzogen und einige Versammlungen verboten worden. Mir ist erinnerlich, dass der Herr Statthalter angeführt hat, es seien 228 Versammlungen untersagt worden seit der Verfügung des Ausnahmszustandes in Böhmen, und diese Thatsache dürfte auch dem Herrn Abgeordneten für Leitomischl Anlass gegeben haben, zu behaupten, dass der böhmischen Bevölkerung der Mund gewaltsam geschlossen worden ist.

Wenn man dieser Zahl von 228 die Zahl von 25.145 Versammlungen gegenüberstellt, welche seit der Verhängung des Ausnahmszustandes im Ausnahmsgebiete abgehalten werden konnten *(Hört!)*, so werden die Theilnehmer an diesen 25.000 Versammlungen den Beweis des Gegentheiles wohl erbracht haben.

Der Herr Abgeordnete hat noch weiter vorgebracht — und das ist bezeichnend — dass sowohl er als auch der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden, der sich auch in seiner, während der letzten Debatte über das Budgetprovisorium gehaltenen Rede vornehmlich mit der Person des Herrn Statthalters beschäftigt hat, nicht in Abrede stellen konnten, welch reges Interesse, welch warme Theilnahme der Herr Statthalter in Böhmen den culturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes entgegenbringt. *(Zustimmung.)*

Nun sind auf diesen beiden Gebieten ganz gewiss auch in den letzten Jahren große Erfolge in Böhmen erzielt worden. Die beiden Herrn Abgeordneten waren jedoch nicht geneigt, diese Erfolge auch nur zum

geringsten Theile der diesfälligen Thätigkeit des Herrn Statthalters zum Verdienste anzurechnen.

Dagegen haben sie es mit allen bedauerlichen Erscheinungen, die sie selbst angeführt haben und die zum Theile die Veranlassung zur Verhängung des Ausnahmszustandes waren, sich sehr leicht gemacht und erklärt, an all diesen Erscheinungen trage einfach der Herr Statthalter die Schuld.

Das ist sehr einfach, aber richtig ist es nicht. Es ist ungerecht gegen den Herrn Statthalter, die Herren sind aber auch unbillig gegen sich selbst, weil sie ihre diesfällige Thätigkeit auf diesem Gebiete bedeutend unterschätzen. *(Heiterkeit und Zustimmung.)*

Nun komme ich aber zur Rede des Herrn Abgeordneten aus Dalmatien.

Der Herr Abgeordnete hat in seiner Rede damit begonnen — und ich habe auch dem in kroatischer Sprache gehaltenen Theile derselben zugehört und denselben theilweise verstanden — dass er sich entschieden gegen den Vorwurf wehrte, die Partei, welcher er angehöre, sei eine radicale.

Er hat weiter darüber geklagt, dass die officiösen Blätter in Dalmatien eine heftige und — wie er sagte — unwürdige Sprache gegen seine Partei führen. Ich konnte daher voraussetzen und ich durfte hoffen, dass der folgende Theil seiner Rede dem Beweise gewidmet sein wird, dass seine Partei wirklich eine maßvolle sei, und dass er im Gegensatze zu dem angeblich so heftigen Tone officiöser Blätter, für den man — wenn es vorgekommen wäre — die Behörden nicht verantwortlich machen könnte, sich eines besonders gemäßigten Tones befleißen werde.

Nun bin ich allerdings in meinen Erwartungen sehr getäuscht worden *(Heiterkeit)*; denn, wenn der Herr Abgeordnete von der „grenzenlosen Thorheit" *(Heiterkeit)* der Beamten in Dalmatien, von den „niederträchtigen Mitteln", die sie zur Anwendung bringen, gesprochen und noch andere Ausdrücke gebraucht hat, die noch weniger als die von mir erwähnten der parlamentarischen Sitte entsprechen und daher bereits die Remedur seitens des hohen Präsidiums gefunden haben, so glaube ich, ist er den Beweis für eine maßvolle Haltung und eine gemäßigte Sprache seiner Partei — vorläufig wenigstens — noch schuldig geblieben.

Allein, wie ich der Rede des Herrn Abgeordneten für Dalmatien zugehört habe, kam mir der Gedanke, dass vielleicht diese Rede eine Vorgeschichte hat, die in den diesjährigen Verhandlungen des Landtages von Zara zu suchen sei.

Die Rede zerfiel im wesentlichen in zwei Theile. In dem einen Theile beschäftigte sich der Herr Abgeordnete mit staatsrechtlichen Fragen, in dem anderen Theile mit der Leitung der dalmatinischen Statthalterei, beides also Punkte, welche ausführlicher zu erörtern der Herr Abgeordnete im dalmatinischen Landtage keine Gelegenheit gefunden hatte.

Der Landtag von Zara — der Herr Finanzminister hat bereits seiner diesjährigen Session mit anerkennenden Worten gedacht — war der Meinung, die ihm zugemessene Zeit auszunützen, fleißig zu arbeiten, sachliche Berathungen zu pflegen und ausschließlich für das Wohl des Landes zu wirken. Es hat an Versuchen, die ruhige Berathung zu stören, nicht gefehlt, was der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden von Sebenico bestätigen wird. *(Heiterkeit. — Widerspruch seitens des Abgeordneten Biankini.)* Allein der Landtag blieb bei dieser Meinung, dass es für das Wohl des Landes ersprießlicher sei, das so umfangreiche vorhandene Berathungsmateriale aufzuarbeiten, statt sich mit unfruchtbaren staatsrechtlichen Erörterungen zu befassen *(Sehr richtig!)*, und es war weder der Landtag, noch auch die correcte Leitung desselben der Ansicht, dass der Ausnahmszustand in Prag ein Gegenstand sei, mit welchem unter Zurückstellung aller Landesangelegenheiten der Landtag von Zara sich dringlich und präferenter zu befassen habe *(Sehr gut! und Heiterkeit)*, und deshalb denselben im Landtage zu besprechen nothwendig sei, weil diese Sache eine unmittelbare Rückwirkung auf — ich weiß nicht — Zara oder Sebenico haben würde. *(Widerspruch seitens des Abgeordneten Biankini.)*

Wenn daher der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Sebenico heute in dieser Weise sowohl über die politische Verwaltung — und ich muss diese Angriffe entschieden zurückweisen — als auch über die Thätigkeit des Landtages von Dalmatien geurtheilt hat, so meine ich, dass er durch seine maßlose Heftigkeit nur den Mangel an Begründung zu ersetzen versucht hat.

Ich hätte aber geglaubt, eine Pflicht zu versäumen, wenn ich nicht die erste Gelegenheit, die sich mir bietet, ergriffen hätte, um über eine solche ersprießliche und dem Wohle des Landes gewidmete ruhige landtägliche Berathung meiner Befriedigung Ausdruck zu geben. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Nach den eingehenden Darlegungen, welche wir soeben von zwei hervorragenden Mitgliedern des Cabinets gehört haben, glaube ich, mich ausschließlich auf die Erörterung jener Fragen beschränken zu sollen, bezüglich deren in der bisherigen Debatte der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, Ausschüssen, denen ich angehöre, Subcomités, Corporationen u. s. w., Vorwürfe gemacht wurden, ohne dass auf diese bis jetzt eine entsprechende Gegenäußerung erfolgte.

Vor allem wurde den Abgeordneten der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, ein harter Vorwurf

daraus gemacht, dass sie derzeit der Coalition angehören, also der Vereinigung der drei großen Parteien sich angeschlossen haben. Es möge mir hier gestattet sein, ganz kurz die Gründe darzulegen, welche mich, wie die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, bewogen haben, der Coalition beizutreten.

Es wird doch niemand leugnen, dass in einem Abgeordnetenhause eine Majorität bestehen, eventuell für die betreffenden einzelnen Fragen eine Majorität geschaffen werden muss, wenn überhaupt die Geschäfte constitutionell erledigt werden sollen. Jede Regierung hat da die Wahl, entweder von Fall zu Fall eine Majorität zu schaffen oder im Wege einer Coalition mehrerer Parteien, wenn eine Partei allein nicht die genügende Anzahl von Mitgliedern hat, diese Mehrheit herzustellen.

Aus langer Erfahrung habe ich — und ich glaube, es gibt kein Mitglied der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, welches eine andere Meinung hätte — die Ansicht gewonnen, dass eine Herstellung der Mehrheit von Fall zu Fall, eine Herstellung der Majorität ohne uns, zu Consequenzen führt, welche wir auf Grund langjähriger Erfahrung im Interesse der Nationalität, der wir angehören, im Interesse der großen Grundsätze, die wir vertreten, stets auf das tiefste zu bedauern, Gelegenheit hatten.

Wollen Sie doch erwägen, wie es in jener Zeit zuging!

Die betreffenden Majoritäten wurden in der Regel auf Kosten der Interessen des deutschen Volkes in Österreich gewonnen. Die deutsche Nationalität trägt noch derzeit die Wunden *(Sehr richtig!)*, welche ihr damals zugefügt wurden und welche nur zum kleinen Theil bisher geheilt werden konnten. Aber weiter, meine Herren! Wie sah es denn damals in finanzieller Beziehung aus? Es ist ja richtig und ich erkenne es an, es wurde die finanzielle Lage bedeutend gebessert. Doch auf wessen Kosten? Gerade auf Kosten der breitesten Classen des Volkes. Petroleumsteuer, Kaffeesteuer und zahlreiche andere ähnliche Steuern, das sind die Meilensteine des Weges, auf welchem die angeblichen finanziellen Erfolge errungen wurden.

Ich will nicht ins Detail eingehen, aber ist nicht durch die Bemühungen, uns zu schwächen, geradezu Verwilderung in breite Massen des Volkes getragen worden, die leider seinerzeit von der Regierung gefördert wurde. *(Sehr richtig!)* Und sollten wir das alles so ruhig ansehen! Ist der Preis, dass wir einer Coalition beitraten, zu hoch, um das Weitergreifen dieser Übelstände endlich unmöglich zu machen? Es ist richtig, dass in der Coalition manche Fragen sich so entwickeln, und zwar trotz unserer eifrigsten Bemühungen, wie wir es nicht wünschen. Das ist der Übelstand jeder Coalition.

Im großen und ganzen haben aber doch unter dieser Coalition die Verhältnisse sich günstiger gestaltet, und zwar gerade für die von uns vertretenen Interessen des Deutschthums, des Fortschrittes, einer zweckmäßigen Entwicklung der Steuerreform, als es der Fall wäre, wenn diese Coalition nicht geschaffen worden wäre.

Im Laufe der Debatte wurden mehrere Angelegenheiten berührt, welche zum Theile der Coalition, zum Theile lediglich uns zur Last gelegt wurden. Es ist nothwendig, auf dieselben ganz kurz zurückzukommen. Vor allem wurde hervorgehoben, dass in Rücksicht auf die Pressgesetzgebung und in Rücksicht auf die Art und Weise, wie diese derzeit von den Gerichten verwaltet wird, Thatsachen vorkommen, welche im Interesse der Freiheit der Meinungsäußerung zu bedauern sind. Es sind Thatsachen angeführt worden, welche diese Besorgnis, wie ich gar nicht Anstand nehme zu erklären, vollauf rechtfertigen. Man kann allerdings der Regierung nicht in erster Linie in Bezug auf alle diese Thatsachen den Vorwurf machen. In einem ganz eclatanten Falle hat die Regierung bewirkt, dass die Generalprocuratur eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes vor den hohen Obersten Gerichtshof brachte, und ich bedauere es sehr, dass der Oberste Gerichthof eine Entscheidung fällte, welche mit unserer Überzeugung von dem Rechte der freien Meinungsäußerung in Widerspruch steht.

Ich weise auf die Thatsache hin, dass gerade jene Herren, welche in dieser Rücksicht Vorwürfe machen, der baldigen Erledigung des Strafgesetzes die größten Hindernisse entgegenstellten.

Es scheint, dass man von vielen Seiten den neuen Strafgesetzentwurf bekämpft, ohne ihn zu kennen. Wenn die Herren sich die Mühe gegeben hätten, den Artikel XIII, und zwar Alinea 2 des Strafgesetzentwurfes zu lesen, so würden sie finden, dass da eine Gesetzesbestimmung vorgeschlagen und meines Wissens auch angenommen ist, welche lautet *(liest)*:

„Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung."

Dies würde jene Controverse, die derzeit zwischen der Regierung einerseits und dem Obersten Gerichtshofe anderseits leider besteht, entscheiden, und zwar im liberalen fortschrittlichen Sinne. So sehr ich dafür bin, dass alle möglichen Schritte gemacht werden, um die bedauerliche Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung zu beseitigen, so lässt sich nicht leugnen, dass, wenn der Strafgesetzentwurf angenommen ist, eo ipso diese bedauerlichen Beschränkungen entfallen werden.

In der heutigen Debatte wurde auch hingewiesen auf das bedauerliche Treiben einer großen Anzahl von Börsencomptoirs. Wer das Leben kennt, wird zugeben, dass in dieser Richtung Dinge vorkommen, die in der That ernste Besorgnisse der Gesetzgebung und der Verwaltung wachzurufen geeignet sind. Es ist keine Kleinigkeit, wenn Hunderte und Tausende von

Briefen hinausgehen, welche unter Hinweis auf Gewinste, die manche Leute gemacht haben, darauf hinweisen, welche Vortheile das Spiel gewährt u. s. w., das ist vielleicht eine schlimmere Art, zahlreiche Leute zu beeinflussen, als wenn öffentliche Spielhöhlen an einem bestimmten Orte concedirt werden. Aber, meine Herren, auch hier würde die Annahme des Entwurfes des Strafgesetzbuches die Norm bieten, deren Nichtvorhandensein Seine Excellenz der Herr Finanzminister beklagt hat. Auch in dieser Richtung muss man sagen, dass jene Herren, welche da Angriffe erheben, gleichzeitig aber das Zustandekommen des Strafgesetzes verhindern, vielleicht doch dem Strafgesetzentwurfe nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewendet haben.

In dem bestehenden Gesetz ist allerdings kein Mittel geboten, dagegen einzugreifen, aber in dem Strafgesetzentwurfe besteht eine solche gesetzliche Bestimmung und zwar im §. 520, der allerdings noch nicht im Hause berathen wurde, aber vom Ausschusse uns vorgelegt wird. Dieser Paragraph lautet *(liest):*

„Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 85, Z. 2) wider besseres Wissen:

2. zu Börsespeculationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den muthmaßlichen Erfolg dieser Geschäfte zu verleiten sucht."

Sie sehen, eine gesetzliche Bestimmung, welche in dieser Richtung volle Remedur zu schaffen geeignet wäre.

Von anderer Seite, von der es uns alle Wunder nahm, wurde uns die Cillier Affaire vorgerückt. Es wurde uns geradezu vorgeworfen, dass wir sehr unrecht daran thun, gegen die vorgeschlagene Errichtung dieser slovenischen Gymnasialclassen Einsprache zu erheben, denn wenn wirklich — so sagte der betreffende Herr Abgeordnete, es war ein ruthenischer Abgeordneter, der die Landgemeinden Kalusz vertritt — dadurch die Stellung der Deutschen in Cilli erschüttert würde, dann ist diese Stellung überhaupt nicht zu halten, und wenn auch etwas später, wird Cilli doch aufhören, eine deutsche Stadt zu sein.

Ich bemerke, dass denn doch ein Herr, welcher in solchen Verhältnissen lebt und stets gelebt hat, wie dieser Herr Abgeordnete, sich nur schwer in die Verhältnisse einer Stadt wie Cilli und in die Entscheidung der Frage, wie wert uns der Besitz dieses Culturcentrums in der unteren Steiermark ist, versetzen kann. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Von allen Völkerschaften, welche Österreich bewohnen, haben nur zwei eine sehr starke und rege städtische Colonisation entwickelt, die Italiener und vorzüglich die Deutschen. Von den deutschen Städten, welche in nichtdeutschem Gebiete sich befinden, ist Cilli nicht nur eine der wichtigsten und schönsten, sondern auch eine der ältesten und für das deutsche Volk nicht nur in Steiermark, sondern in ganz Österreich bedeutungsvollsten. Ein Historiker von Cilli sagt, dass zu einer Zeit, wo Moskau und Petersburg noch nicht städtische Anwesen waren, Cilli schon bewohnt war von einem Theile eines großen Culturvolkes.

Cilli ist seit vielen Jahrhunderten schon ein bedeutendes wichtiges städtisches Wesen. Dass Cilli von uns geradezu als eines der allerwertvollsten Besitzthümer des deutschen Volkes betrachtet wird, das kann der Herr Abgeordnete Romanczuk vielleicht nicht begreifen. Das kann er nicht verstehen, aber darum bleibt es doch aufrecht. Und wenn er sagt: „Ja, mein Gott, Cilli läßt sich nicht halten", so weise ich darauf hin, dass die statistischen Daten, welche uns vorliegen, in anderer Richtung die Entscheidung fällen. Mit Rücksicht auf die letzte Volkszählung stellt sich das procentuale Verhältnis der Deutschen günstiger als selbst in der vorletzten Volkszählung.

Das ist wichtig. Man muss die Geschichte Cillis in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren kennen, um zu wissen, welche Stürme unter dem Regime Taaffe gegen die Stellung der Deutschen in Cilli eingeleitet wurden *(Beifall)*, dass derzeit in der deutschen Stadt Cilli nicht ein Notar ist, welcher der Nationalität der großen Mehrzahl der Bevölkerung angehört, dass unter dem Ministerium Pražák ein slovenischer Beamter nach dem anderen nach Cilli geschickt wurde, dass mit Unterstützung der Regierung dort ein Blatt gegründet wurde, welches zur Aufgabe hatte, die deutschen Elemente zu terrorisiren, dass, was in gar keiner anderen so kleinen Stadt geschehen ist, zu der Sparcasse, welche dort die Commune errichtet hatte, noch eine andere Sparcasse errichtet wurde, und zwar zu dem Zwecke, um die antideutsche Agitation in Cilli zu unterstützen.

Dass das Gymnasium der letzte Schlag ist, und dass wir unseren dortigen Connationalen glauben und glauben müssen, dass dies eine ernste Gefährdung des deutschen Wesens in der unteren Steiermark bedeutet, wird vielleicht der Herr Abgeordnete für Kalusz nicht begreifen, nicht einsehen. Ich verüble ihm das nicht. Aber eines verüble ich ihm: dass er über Dinge spricht, die so heikler Natur sind, von denen er weiß, dass sie eine Art Herzenssache einer großen Partei dieses Hauses sind, während man doch über Dinge nicht sprechen soll, die man nicht kennt und über die man aus eigener Erfahrung zu urtheilen nicht in der Lage ist. Ich glaube, dass die Mitglieder kleiner Parteien doch Grund haben, nicht nach allen Seiten hin für die von ihnen vertretenen Interessen eine Gegnerschaft künstlich hervorzurufen. Eine solche Kränkung eines uns geradezu heiligen Interesses ist eben nicht die allerklügste Art, Sympathien zu erlangen oder die Sympathien, welche etwa bestanden, irgendwie zu erhalten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf einige Fragen zu sprechen kommen, wegen deren von jener *(rechten)* Seite so harte Angriffe gegen uns erhoben wurden. Es wurde in Rücksicht auf die Wahl-

reform die Haltung des Subcomités und die Thatsache, dass die Verhandlungen des Subcomités, welches die Aufgabe hat, eine Vorlage auszuarbeiten, geheim gehalten werden, von mehreren Herren besprochen. Ich glaube mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Verfügung steht, nicht nochmals darüber sprechen zu sollen. Ich möchte nur einige Angriffe, die gegen uns erhoben wurden, zurückweisen.

Es wurde uns entgegengehalten, die ganze moderne Wissenschaft trete für das allgemeine Stimmrecht ein. Das ist nicht richtig. Der betreffende Herr Abgeordnete kann sich selbst aus den wissenschaftlichen Erscheinungen der letzten Tage überzeugen, dass das sicher so allgemein nicht wahr ist. Hier in Österreich, und zwar gerade in Böhmen erschien eine Schrift über das allgemeine Wahlrecht, in welcher dargethan wurde, dass das allgemeine Stimmrecht in Europa ein Kind der Rousseau'schen Staatslehre ist, der Rousseau'schen Lehre vom contrat social, der Annahme, dass jeder einzelne gewissermaßen ursprünglich seine Zustimmung zu der Einrichtung des Staates gegeben habe. Dies war zugleich die Grundlage für das allgemeine Stimmrecht. Damals wurde das allgemeine Stimmrecht in den Wehen der französischen Revolution für Frankreich gegründet. Es hat später in Deutschland Eingang gefunden. Aber das läßt sich doch nicht leugnen, dass der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Österreich eine Reihe ganz besonderer Bedenken entgegensteht. Fürs erste die Zusammensetzung dieses Hauses, welche es als ganz unmöglich erscheinen läßt, dass in diesem Hause für das allgemeine Stimmrecht jemals die Aussicht, eine Majorität zu erlangen, bestünde. Wer also das allgemeine Stimmrecht will, kann sich, wenn er es wünscht, mit dem allgemeinen Stimmrecht drapiren, aber auf einen praktischen Erfolg, die Vertretung der Classen der Bevölkerung, welche derzeit in diesem Hause nicht vertreten sind, durchzusetzen, hat er, wie die Dinge stehen, nicht die geringste Aussicht. Da wir aber hier nicht etwa bloß ein Debattirclub sind, uns nicht bloß darüber zu äußern haben, ob eine weitergehende oder eine minder weitgehende Meinung die richtige ist, sondern ob wir irgend einem Fortschritt Bahn zu brechen in der Lage sind, da wir hier die Aufgabe haben, jenen Classen der Bevölkerung, deren Vertretung hier wünschenswert ist, eine Vertretung zu verschaffen, nicht aber dies ad kalendas graecas zu verschließen *(Abgeordneter Pernerstorfer: Bravo, Menger, Bravo! Also nicht ad kalendas graecas?)* — gerade Herren, wie Sie, schieben es ad kalendas graecas. Darum glaube ich, dass der Weg, den wir eingeschlagen haben, entschieden der richtigere sei.

Sind die Erfolge, welche das allgemeine Stimmrecht bisher in Deutschland und Frankreich errungen hat, solche, dass man es als eine Panacée, als ein so unbedingt anzustrebendes Ziel hinstellen könnte, dass jede andere Einrichtung, auch die, durch welche bisher nicht vertretenen Classen die Vertretung gewährt würde, absolut abzuweisen wären? Ich bitte zu erwägen, wie das allgemeine Stimmrecht in nationaleinheitlichen Staaten gewirkt hat. In Frankreich hat sich desselben Napoleon I. nicht während seiner Kaiserherrschaft — während derselben war ja bekanntlich ein sehr beschränktes Wahlrecht — sondern zur Erlangung der Herrschaft bedient, um den Freistaat aufzuheben und seine ziemlich absolutistische Gewalt an die Stelle des Freistaates zu setzen.

Auch die zweite Republik wurde durch das allgemeine Stimmrecht begraben; Napoleon III. kam ja bekanntlich durch dasselbe zu seiner Stellung und erhielt durch dasselbe die Möglichkeit, die Freiheiten der dermaligen Republik Frankreich niederzutreten. *(Ruf: Das war vor 100 Jahren!)* Napoleon III. war nicht vor 100 Jahren. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Konnte sich aber Napoleon halten?)* Er ist nicht durch das allgemeine Stimmrecht, sondern durch die deutschen Armeen gefallen.

Was wäre in der jüngsten Zeit mit der französischen Republik trotz des allgemeinen Stimmrechtes geschehen, wenn nicht ein sehr energischer Mann, Constans, geradezu einen Staatsstreich gemacht hätte? Die französische Republik wäre gegenwärtig aller Wahrscheinlichkeit nach von Boulanger beherrscht.

Es ist also nicht richtig, dass Sie das allgemeine Stimmrecht als ein Ideal hinstellen, welches jedenfalls zu einer günstigeren Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse führen muss. Die Geschichte gibt Ihnen da nicht Recht, und auf den Gang der Dinge in Deutschland werden Sie sich wahrscheinlich auch nicht berufen. So steht es also in culturell und national ziemlich einheitlichen Staaten, in Deutschland und Frankreich. Welcher Unterschied aber zwischen diesen Staaten und Österreich zu Ungunsten des allgemeinen Wahlrechtes! Wenn das allgemeine Stimmrecht die Panacée wäre, für die Sie dasselbe ausgeben, dann müsste eine Reihe von sehr einschneidenden, schwer durchzuführenden Gesetzen vorher beschlossen werden, weil es sonst zu einem Schiffbruche der inneren Verhältnisse führen müsste. Vor allem müsste ein verständiges Nationalitätengesetz gegeben werden, denn sonst würden durch das allgemeine Wahlrecht die Deutschen in einer ganzen Reihe von Städten niedergetreten werden, wo sie zu existiren ein wohlbegründetes Recht haben, die sie geschaffen haben und deren Culturvertreter sie in erster Linie sind. Dass die Herren Čechen so sehr für das allgemeine Stimmrecht sind, wird wohl mit gewissen allgemeinen idealen Bestrebungen drapirt. Aber auch wir lesen čechische Zeitungen; auch wir wissen, was einer von Ihnen vor kurzer Zeit den Wählern gesagt hat, als sich diese — es waren Bauern — gegen das allgemeine Stimmrecht erhoben. Er sagte, es mag manche Schwierigkeiten haben, aber wir werden den Deutschen eine Reihe von Wahl-

bezirken wegnehmen; in nationaler Beziehung wird es den Čechen von großem Vortheile sein. Weil es in nationaler Beziehung für die Čechen ein Vortheil, für uns aber ein großer Nachtheil wäre, darum treten Sie dafür ein. Weil Sie dann die Deutschen in einer Reihe von Orten, welche von deutschem Fleiße und deutscher Tüchtigkeit gegründet sind, niedertreten können, darum sind Sie meine Herren Čechen in erster Linie Vertreter des allgemeinen Stimmrechtes. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Gerechtigkeit!)*

Ich bitte, die Gerechtigkeit besteht nicht darin, dass man die Begründer und Culturträger so vieler Städte niederdrückt. *(Rufe: Oho!)* Meine Herren! Zuerst müsste also, wenn man eine weitgehende Wahlreform in verständiger Weise durchführen wollte, ein Nationalitätengesetz gegeben werden.

Zweitens müsste ein Gesetz für die Vertretung der Minoritäten gegeben werden. Diese Gesetze sind die Vorbedingungen, an welche man eine jede weitgehende Ausdehnung des Wahlrechtes außer einer fünften Curie knüpfen müsste.

Meine Parteigenossen und ich gehen von der Überzeugung aus, dass Vertreter der Classen der Bevölkerung, welche bis jetzt noch nicht vertreten sind, in dieses Haus einziehen sollen, nicht nur im Interesse dieser Classen, sondern im Interesse des Abgeordnetenhauses und des ganzen Staates. Es ist dringend nothwendig, dass Vertreter dieser Classen hier in diesem Hause ihren Sitz einnehmen, dass sie ihre Stimme erheben im Interesse eines ausgedehnten Theiles der Bevölkerung. Dafür sollte jeder Abgeordnete eintreten, dies soll Pflicht eines jeden Abgeordneten sein. Dagegen für Pläne einzutreten, welche hier nicht durchführbar sind, welche die nothwendigsten Reformen nur unendlich verzögern würden, und welche, woferne nicht vorher Gesetze gegeben werden, welche von uns dringend geheischt werden, welche aber von den Freunden des allgemeinen Stimmrechtes, den Čechen, bisher zurückgewiesen werden, für Pläne einzutreten, welche Hunderte und Hunderte von deutschen Orten und Niederlassungen den nichtdeutschen Nationalitäten ans Messer liefern würden, damit können wir uns nicht einverstanden erklären.

Man hat die Steuerreform hart angegriffen. Ich will nicht sagen, dass ein Herr Redner, dessen Geist und Witz ich anerkenne, in eingehender Weise die Steuerreform angegriffen hätte. Mit dieser scheint er sich vielleicht etwas weniger beschäftigt zu haben. Aber man hört doch da und dort verschiedene abträgliche Urtheile über dieses Werk. Insbesondere hat der betreffende Herr Redner erklärt, eine Steuerreform könne nicht früher votirt werden, als bis die Vertreter der breitesten Schichten der Bevölkerung gleichfalls Sitz und Stimme hier im Hause haben. Meine Herren, es ist dies ein Ziel, das auch wir lebhaft wünschen, und ich bin überzeugt, dass wir in vielen Fragen leichter den Sieg erringen würden, wenn diese Vertreter breiter Classen der Bevölkerung hier im Hause wären.

Aber den oben erwähnten Grundsatz kann man — und darum erlaube ich mir gegen denselben Einsprache zu erheben — doch nicht für allgemein richtig ansehen. Also die Betreffenden müssen in einem Abgeordnetenhause vertreten sein, wenn über sie entschieden wird! Ja, dann könnte ein Abgeordnetenhaus in vielen Dingen, in sehr wichtigen Zweigen der Gesetzgebung gar keine Entscheidung fassen. Würde der betreffende Herr Abgeordnete diesen seinen Grundsatz beispielsweise bei der Wohlfahrtsgesetzgebung in Rücksicht auf die Frauen- und Kinderarbeit festhalten, dann könnten wir darüber nicht beschließen, solange nicht Vertreter der Frauen und auch der Kinder in diesem Abgeordnetenhause Sitze einnehmen *(Heiterkeit)*, das, meine Herren, geht denn doch nicht an. *(Rufe: Dieser Vergleich passt gar nicht!)* Es ist ganz entschieden so. Jenes Wohlwollen und jene Einsicht muss jedes Abgeordnetenhaus, das auf der Höhe seiner Situation steht, besitzen, dass es, auch wenn Vertreter der Betreffenden nicht im Hause sind, gerecht und billig in den betreffenden Fragen vorgeht. Wenn man dies in anderen Abgeordnetenhäusern hofft, dann glaube ich, kann man wohl auch diese Hoffnung in das österreichische Abgeordnetenhaus setzen, welches doch wiederholt die vornehme Pflicht der besitzenden Classen, Wohlwollen und Einsicht auch den vom Geschick minder Begünstigten zu widmen, erfüllt hat, und wie ich hoffe, in Bezug auf gewisse große Fragen, die uns bevorstehen, wie die Altersversorgung, und was ich für noch wichtiger halte, die Arbeitsvermittlung und eine allgemeine Organisation derselben durch den Staat noch erfüllen wird.

Ein geehrter Herr Redner jener Seite hat es nicht unterlassen können, auch dem schlesischen Landtage eine Reihe von Vorwürfen zu machen. Wenn ich mich recht erinnere, gingen dieselben dahin, dass in Bezug auf das sogenannte böhmische Staatsrecht und die Zugehörigkeit von Schlesien zu Böhmen der schlesische Landtag sehr taube Ohren habe, dass er in Bezug auf die ethnographische Ausstellung nicht einen Beschluss gefasst habe, wie er von jener Seite verlangt wurde u. s. w. Ich glaube mich da nicht in weitere Erörterungen einlassen zu sollen, ich bemerke nur, dass Schlesien sich für einen Theil Österreichs hält, aber nicht für einen Theil Böhmens oder ein Land der böhmischen Krone. *(Lebhafter Beifall.)* Ich habe dies schon wiederholt erklärt und bin nur der Dolmetsch, das Sprachrohr des schlesischen Landtages, dessen Haltung in dieser Richtung nicht den geringsten Zweifel übrig lässt. Ich bedaure also, mit Rücksicht auf den Angriff des geehrten Herrn Vorredners den Herren noch einmal diese Erklärung abgeben zu müssen.

Wir wurden ferner angegriffen wegen unserer Haltung in Rücksicht auf die Schule. Ich bin überzeugt, dass, wenn die betreffenden Kirchenfürsten in den Landtagen erklärt hätten, dass sie die Schulgesetze nicht anerkennen, dass sie dieselben bekämpfen werden, dies als ein großer Misserfolg der Coalition hingestellt worden wäre.

Nun aber haben wir es erlebt, dass hervorragende Kirchenfürsten in den Landtagen gesagt haben, dass sie die Schulgesetze nicht nur anerkennen, sondern der Ansicht sind, dass die bestehende Schulgesetzgebung in keiner Weise den religiösen Unterricht und die religiöse Überzeugung untergräbt, dass die Kirchenfürsten also dasselbe erklärten, was seit der Votirung der Schulgesetze von unserer Partei in allen Landtagen, in denen wir diesfalls das Wort zu ergreifen Gelegenheit hatten, immer wieder hervorgehoben wurde. Nun ward aber daran die Besorgnis geknüpft, dass vielleicht diese Erklärung der Beginn einer Action gegen das Schulgesetz unter der Flagge der Freundlichkeit und Zuthunlichkeit werden könne. Da mag der betreffende Herr Abgeordnete ganz beruhigt sein. Möge er nur beispielsweise die Verhandlungen und Beschlüsse des schlesischen Landtages lesen. Dort wurden die betreffenden Erklärungen von einem der hervorragendsten Kirchenfürsten Mitteleuropas abgegeben, und doch hat der schlesische Landtag Beschlüsse gefasst, es wurden auch von deutschliberaler Seite Reden gehalten, welche keinen Zweifel darüber übrig lassen, dass wir allerdings sehr erfreut sind über die Erklärungen des illustren Kirchenfürsten, dass wir aber die Freiheit der Schule, die Geltung der Schulgesetze auf das entschiedenste gegen jede Beeinflussung zu wahren entschlossen sind. Wer in dieser Richtung nicht das Wort ergriffen hat, waren nicht die Deutschliberalen, die Deutschen, sondern die čechischen Abgeordneten des schlesischen Landtages. Ich will daraus keine Consequenz ziehen, ich will nur darthun, dass wir jedenfalls unsere Pflicht erfüllt haben.

In Rücksicht auf die Beamten und deren Stellung hat bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort ergriffen. Mir sei es gestattet, nur zwei ganz kurze Bemerkungen zu machen. Es haben sich in den letzten Wochen wiederholt Beamtendeputationen an mich gewendet und mir die Ehre erwiesen, mir ihre Petitionen zu überreichen und mich in ihre Verhältnisse einzuweihen. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Herstellung einer Dienstpragmatik eine Nothwendigkeit für die Beamtenschaft ist. Man muss es sehr begreiflich finden, dass nicht nur in Bezug auf das Disciplinarverfahren, sondern auch in Bezug auf das Avancement der Beamte, dessen Vermögen darin besteht, welche Stellung er erringt, gesichert sein will, dass nicht durch Protection, durch Einschübe u. s. w. ein Theil dessen, was er durch langen Fleiß und Mühe, durch große Hingebung an den Dienst erlangt hat, ihm entzogen werde. Das ist nothwendig, und ich glaube, dass keiner meiner Parteigenossen mir widersprechen wird, wenn ich sage, dass es nothwendig ist, dass unsere Partei in dieser Rücksicht unablässig ihre Stimme abgebe. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Also thun Sie es doch!)* Das haben wir gemacht und haben es in den Ausschüssen beschlossen, und wir haben es in denjenigen Landtagen ausgeführt, wo wir die Macht dazu hatten.

Weiter möge in Bezug auf die Gehaltsfrage, namentlich der unteren Beamten doch auch folgende Rücksicht platzgreifen. In dieser Frage darf man sich nicht bloß auf den Standpunkt von Angebot und Nachfrage stellen; denn in dieser Richtung würde man zu sehr unliebsamen und schädlichen Consequenzen kommen. Aber man muss erwägen, dass eine Besserung der finanziellen Lage der unteren Beamten gleichzeitig in der Regel auch einen socialen Fortschritt bedeutet. Jener Theil der Einnahmen, welcher in dieser Richtung verwendet wird, wird dann nicht bloß etwa zur Besserung der Nahrung, der Kleidung der Beamten und der nächsten Angehörigen verwendet, was auch erfreulich ist, sondern größtentheils auch zur besseren Erziehung der Kinder.

Es ist bekannt, dass in Österreich und Deutschland aus den Beamtenfamilien die ausgezeichnetsten tüchtigsten Leute, Träger des wirtschaftlichen und praktischen Fortschrittes hervorgehen. In dieser Richtung möchte ich die hohe Regierung bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht bloß den Beamten ein Dienst erwiesen wird, sondern der bürgerlichen Gesellschaft, wenn die Lage der unteren Beamten verbessert wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit, da ich schon bei diesem Gegenstande bin, auch auf eine Anregung zurückkommen, die ich in einer Schrift gegeben habe. Einer der am meist berechtigten Hauptklagepunkte der Beamten geht dahin, dass nach dem Tode auch eines höheren Beamten, Weib und Kinder, insbesondere aber die Frauen, die dann zumeist schon ein höheres Alter erreicht haben, oft in einer sehr traurigen Lage zurückgelassen werden.

Die Herabsetzung der Besoldungssteuer würde da vielleicht die Gelegenheit bieten, mit Hilfe von Zuschüssen des Staates — die Beamten haben auch erklärt, dass sie in dieser Richtung gleichfalls gerne nach Kräften beitragen wollen — die Lage der Witwen und Waisen zu verbessern.

Man hat an uns endlich die Frage gerichtet: Wie lange wollt ihr noch in der Coalition verbleiben? Ich werde darauf kurz erwidern: Solange wir die Überzeugung haben, dass die Einheit des Staates, womit eine Entwicklung der administrativen Verhältnisse im autonomen Sinne Hand in Hand gehen kann, durch die Coalition gewahrt wird, solange wir die Überzeugung haben, dass wir die freiheitliche Entwicklung der Schule, die freie Entwicklung des Individuums, den Schutz der Presse, die Besserung der Lage

der Beamten und vieles andere, insbesondere auch den Schutz unserer Nationalität gegen Vergewaltigung auf diesem Wege besser durchführen, als wenn wir aus der Coalition treten, so lange werden wir bei der Coalition bleiben. Und wenn man uns droht, dass man große Agitationen gegen uns einleiten werde, so werden wir uns ruhig auf unser Pflichtbewusstsein zurückziehen.

Wir rechnen darauf, dass nicht nur wir die Macht der realen Verhältnisse in der Politik einsehen, sondern dass dies auch unsere Pressorgane und vor allem auch unsere Wählerschaften im entscheidenden Momente thun werden.

Wir werden in der Coalition bleiben, so lange die großen Ideale, für die wir eintreten, besser dadurch gewahrt werden, dass wir in der Coalition bleiben, als wenn wir aus der Coalition austreten würden. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Graf Bonda zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **Bonda**: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Der Herr Abgeordnete Graf Bonda beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche einerseits die Herren Abgeordneten Kaiser, Rozkošný, Dr. Lueger, Dr. Scheicher, Rigler, Dr. Foregger, Pernerstorfer, Fax, Schneider, König, Dr. Brzorád, Dr. Gessmann, Fürnkranz, Dötz, Schlesinger, Spinčić, Biankini, Sokol, Dr. Pacák, Seichert, Fürsten Liechtenstein, anderseits die Herren Abgeordneten Bohaty, Dr. Otto Polak, Dr. Ritter v. Kraiński, Popowski, Ritter v. Czaykowski, Ritter v. Struskiewicz, Demel, Dr. Fournier, Sueß, Eugen Ritter v. Abrahamowicz, Dr. Russ, Wrabetz, Dr. Rutowski, Edler v. Burgstaller, Robič, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

(Nach einer Pause):

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Lueger, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Sueß gewählt.

Ich ertheile das Wort dem Generalredner contra, dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Bevor ich auf das Meritum der Sache eingehe, erlauben Sie mir einige Bemerkungen über die Art und Weise vorauszuschicken, wie die Redner der Opposition von Seite der Herren Minister behandelt werden. Die Herren Minister beschäftigen sich mit der Form der Rede, sie beschäftigen sich mit der Art und Weise des Vortrages der Reden. Mir will es nun scheinen, dass dies gar nicht in dem Bereiche der Competenz der geehrten Minister gelegen ist *(Sehr richtig!)* Die Abgeordneten stehen diesbezüglich unter der Disciplinargewalt des Vorsitzenden, und die Minister sollten es sich doppelt überlegen, derartige Lehren zu geben, wie es gestern und heute geschehen ist.

Ich als Mitglied der Opposition muss es entschieden zurückweisen, wenn zum Beispiel Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident dem ersten Contra-Redner in einer etwas bissigen Form vorwirft, dass er seine Rede nicht frei gehalten, sondern gelesen hat. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Dazu hat der Fürst Windisch-Graetz am wenigsten Anlass!)* Wirklich wahr! Das geht Seine Durchlaucht den Fürsten Windisch-Graetz gar nichts an. *(Sehr richtig!)* Das geht den Präsidenten an, aber sonst niemand. Übrigens, wer gestern Seine Durchlaucht, den Herrn Ministerpräsidenten sprechen gehört hat, der muss wohl sagen, der Herr Ministerpräsident thäte gut, zuerst vor seiner eigenen Thüre zu kehren *(Lebhafte Heiterkeit)* bezüglich des Lesens, bevor er sich darum kümmert, in welcher Weise der Abgeordnete Eim seine Reden vorbringt. Es ist unzulässig, wenn zum Beispiel von Seite des Herrn Finanzministers mit Worten herumgeworfen wird: gehässige Angriffe u. s. w., insbesondere von Seite des Ministers, der, solange er in der Opposition hier war, die gehässigsten Angriffe gegen jene Minister geschleudert hat, die früher an seiner Stelle gesessen sind. *(Zustimmung.)* Er scheint in dieser Beziehung auch eine Wandlung durchgemacht zu haben. *(Heiterkeit.)* Seitdem er Minister geworden ist, scheint er es eben für sehr unbillig zu halten, wenn sich Abgeordnete finden, welche mit ihm nicht einverstanden sind. Ich muss es zurückweisen, wenn Seine Excellenz der Herr Minister des Innern den kroatischen Abgeordneten Biankini mit Hohn und Spott überschüttet. Das gehört sich für einen Minister nicht. Die Minister sollen sich mit dem Meritum beschäftigen, sie sollen dasjenige widerlegen, was gegen die Regierung vorgebracht wird. Um die Form haben sie sich nicht zu kümmern und sich auch nicht über dieselbe auszusprechen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Sie erlauben mir als deutschem Mann Folgendes zu bemerken.

Ich begrüße es immer mit Freuden, wenn Männer anderer Nationalität hier im Abgeordnetenhause deutsch sprechen, ich verkenne aber nicht, dass es für jeden außerordentlich schwierig ist *(So ist es!)*, in einer anderen Sprache als in seiner Muttersprache zu sprechen *(Zustimmung)*, dass es für jeden selbst dann schwierig ist, wenn er die fremde Sprache vollständig erlernt hat; seine Muttersprache ist es nicht *(So ist es!)*, und es zeigt nicht von Edelsinn, wenn man Mitgliedern dieses hohen Hauses, welche nicht Deutsche

sind, es gleichsam zum Vorwurfe macht, dass sie sich ihre Reden früher concipiren. Es ist ja selbstverständlich, dass sie das thun müssen, und ich muss sagen: Es ist keine Art, dass man in solcher Weise vorgeht.

Wenn die čechischen Mitglieder dieses hohen Hauses čechisch sprechen, so rümpft man die Nase darüber und sagt: Sie sollen nicht čechisch sprechen, man versteht es nicht. Wenn sie dann deutsch sprechen und gezwungen sind, ihre Reden ausführlicher vorzubereiten, als es sonst nöthig wäre, dann macht man ihnen wieder den Vorwurf des Lesens. So geht man nicht vor, meine Herren, und so versöhnt man keine Nationalitäten. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Übrigens ist ja Seine Durchlaucht Fürst Windisch-Graetz nicht der Vertreter der deutschen Nation, und vielleicht erfüllt es die Mitglieder, welche ihre Reden genügend vorbereitet haben, mit Genugthuung, wenn ich sage, dass ein wirklicher Deutscher es nie einem, der eine andere Muttersprache spricht, zum Vorwurf machen wird, dass er, wenn er deutsch spricht, sich seine Rede genau vorbereitet und vor sich liegen hat.

Übrigens, wie viel Redner gibt es in dem hohen Hause, die frei sprechen können? *(Heiterkeit.)* Jeder, auch die Herren Minister bereiten sich ihre Reden mühsam vor, sogar Seine Excellenz der Herr Minister Bacquehem bereitet sie sich mühsam vor und lernt sie sehr gut auswendig *(Heiterkeit)*, das merkt man sehr genau, wenn man seine Reden anhört.

Warum sich gerade Abgeordnete ihre Reden nicht mühsam vorbereiten können, sehe ich nicht ein; ich muss gestehen, das heißt mit ungleichem Maße messen.

Noch eines bemerke ich. Meine Herren! Im Deutschen Reiche ist es den Mitgliedern des Reichstages, welche einer anderen Nationalität angehören, sogar durch die Geschäftsordnung gestattet *(So ist es!)*, ihre Reden zu lesen, und ich weiß, dass es zum Beispiel französischer Usus ist, dass die Reden immer förmlich gelesen werden, dass jeder seine vorbereitete Rede in der Hand hält und auf diese Weise Irrthümer vermeidet, die sonst unvermeidlich sind.

Nun gehe ich auf die Sache selbst ein. Der Herr Abgeordnete Romanczuk, welcher contra gesprochen hat, hat seine Rede damit begonnen, dass er erklärte, er werde für die Vorlage stimmen. Er thue dies deswegen, weil ja doch die Staatsverwaltung unter jeder Bedingung nicht gestört werden dürfe. Nun, meine Herren, ich glaube, jedes Mitglied der Opposition, auch ich, wissen es, dass für die Staatsverwaltung die Einnahmen unbedingt nothwendig sind.

Wenn wir aber gegenstimmen, so geschieht das nicht, um die Staatsverwaltung zu stören, sondern deshalb, weil uns in dieser Abstimmung einzig und allein die Möglichkeit gegeben ist, dem Misstrauen, welches wir gegen die jetzt herrschenden Parteien und gegen das Ministerium hegen, den parlamentarisch richtigen Ausdruck zu geben. *(So ist es!)*

Meine Herren! Wir sind eben contra nicht aus Feindschaft gegen den Staat, sondern aus Feindschaft gegen die Coalitionsparteien *(So ist es!)* und aus der daraus folgenden Feindschaft gegen die geehrten Herren, welche auf der Ministerbank sitzen. Der Constitutionalismus ist ja ohnehin in Österreich so ziemlich ruinirt.

Das Princip der Öffentlichkeit, auf welchem der Constitutionalismus beruht, ist vollständig ignorirt. Das Schwergericht unserer Berathungen liegt in den verschiedenen Ausschüssen, und weil nach der Geschäftsordnung wir die Ausschüsse für öffentlich erklären können, das heißt öffentlich in dem Sinne, dass jedes Mitglied des hohen Hauses den Berathungen beiwohnen kann, greift die Majorität und darunter auch die liberale Partei offenbar infolge der Ideale, welche Herr Dr. Menger immer hervorhebt *(Gelächter und Beifall)*, zu dem Mittel der sogenannten Subcomité und der kleineren Ausschüsse, deren Berathungen für geheim erklärt werden. *(Rufe: Dass niemand was davon erfährt!)* Es erfährt schon jemand was davon. Ich bin Mitglied des Gemeinderathes und des Stadtrathes von Wien. Der Gemeinderath von Wien hält öfters geheime Sitzungen und der Stadtrath ist geheim, aber ich habe die Erfahrung gemacht, dass trotz dieser Vertraulichkeit und des Geheimnisses dennoch etwas, und zwar sehr häufig dasjenige in die Öffentlichkeit dringt, was wirklich geheim bleiben sollte.

Wenn eine interessante Entscheidung in vertraulicher Sitzung des Gemeinderathes oder im Stadtrathe fällt, so weiß das Szeps'sche Tagblatt sofort, was geschehen ist. Es ist ganz merkwürdig, es muss manchmal sogar telephonisch berichtet werden. In Ihrem Subcomité müssen auch Personen sitzen, die nicht reinen Mund halten können, und es ist das für einen Parlamentarier eine sehr bedenkliche, körperliche Eigenschaft *(Lebhafte Heiterkeit)*, nur rennen sie nicht zum Szeps, der ist ihnen etwas zu niedrig stehend, sondern sie rennen zur „Neuen Freien Presse“. Seine Excellenz der Herr Obmann des Wahlreformausschusses hat erklärt, er könne die betreffende Persönlichkeit, welche etwas aus der Schule geschwätzt hat, nicht eruiren. Ich bedauere Seine Excellenz den Herrn Baron Widmann außerordentlich.

Ich wüsste eine ganz genaue Adresse, wo er das erfahren könnte. Er braucht nur Herrn Dr. Menger zu fragen, der weiß alles. *(Lebhaftes Gelächter und Zustimmung. — Abgeordneter Dr. Menger: Das ist eine Lüge!)* Also, es ist eine Lüge, dass Sie alles wissen! *(Lebhafte Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Menger: Das ist eine Lüge! Sie sind ein Lügner!)*

Ich werde mit Ihnen über das Wort „Lügner“ noch reden, aber in einer anderen Form als Sie meinen. Übrigens ist mir die Wohlmeinung des Herrn Dr. Menger vollständig gleichgiltig, das habe ich ihm bereits einmal erklärt und ich wiederhole es jetzt: Der Herr Dr. Menger weiß

alles und er weiß, wer bei der „Neuen freien Presse“ war.

Ich fahre nun in meiner Rede fort. Ein weiterer Beweis für die Hinfälligkeit unseres Constitutionalismus ist aber auch das Neuner-Comité, welches für die Berathung der Steuerreformgesetze gewählt wurde. *(Sehr richtig!)* Denken Sie, meine Herren, die Abgeordneten lassen es sich gefallen, dass sie, bevor sie ihre Anträge im hohen Hause einbringen, dieselben dem Neunerausschuss vorlegen müssen; der Neunerausschuss entscheidet darüber, ob der betreffende Abgeordnete seine Anträge einbringen darf oder nicht. *(Rufe: Hört!)* Ich erkläre, eine solche Institution ist geradezu ein Hohn auf den Constitutionalismus *(Sehr richtig!)*, sie hebt geradezu die Freiheit der einzelnen Abgeordneten auf, und ich erkläre, dass, wenn Sie so fortfahren, unser österreichischer Constitutionalismus zu einer ganz gewöhnlichen Fratze wird. *(Sehr wahr!)*

Ich denke, Gott sei Dank, an frühere Zeiten zurück, und weiß sehr genau, wie speciell die Herren Liberalen, welche ihre Ideale noch haben — wie Herr Dr. **Menger** sagt — einmal über den eisernen Ring gewettert haben. *(Zustimmung.)* Das war ein Donnern und — ich könnte sagen — ein förmliches Verfluchen dieses eisernen Ringes, das waren Worte der Entrüstung, des lautesten Abscheues, ich kann es Ihnen nicht schildern, wie damals die Liberalen gegen den eisernen Ring vorgegangen sind; aber jetzt haben sie zwar nicht die deutschen Worte „eiserner Ring“, sondern sie haben dafür ein lateinisches Wort gefunden und nennen es Coalition, es ist das nämliche, aber viel schlechter. *(Heiterkeit und Zustimmung.)* Und wenn als Ausrede dafür die Wahrung der Interessen der deutschen Nationalität vorgebracht wird, so erkläre ich Ihnen, meine Herren: die Interessen der deutschen Nationalität werden durch das jetzige Vorgehen der Deutsch-Liberalen viel mehr geschädigt, als sie jemals früher geschädigt worden sind. *(Beifall.)*

Dass wir gegen die Coalition Misstrauen haben, darf Sie wohl nicht Wunder nehmen. Sehen Sie, meine Herren, mit der Wahlreform — ich erwähne dies nur ganz kurz, ich komme später, wenn ich mich dem Herrn Dr. **Menger** ausschließlich widmen werde, schon noch darauf zurück — halten Sie ja Gott und die Welt zum Narren. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Und wissen Sie, mich wundert nur, dass Sie überhaupt noch dieses Spiel fortsetzen, denn Sie dürfen doch niemand in Österreich für so geistesbeschränkt halten, dass er der Meinung ist, dass Sie eine Wahlreform noch wollen. Das gibt's nicht, das glaubt Ihnen gar kein Mensch mehr. *(Zustimmung.)* Sie können es vielleicht noch glauben, oder sich's einreden, aber außerhalb dieses Hauses existirt auch nicht ein Mensch, der Ihnen so etwas glauben möchte. *(Sehr richtig!)*

Wir müssen gegen Sie misstrauisch sein, weil Sie in einer der wichtigsten Fragen der Freiheit des Volkes, in der Frage der Immunität der Abgeordneten, eine Haltung einnehmen, welche von jedem, der es nur halbwegs mit dem Parlamentarismus ernst nimmt, verdammt werden muss. *(Beifall.)* Freilich nehmen Sie es sich immer zur Ausrede, dass die betreffenden Anträge von Mitgliedern des jungčechischen Clubs eingebracht werden, aber die Frage der Immunität hat mit der Frage der Nationalität gar nichts zu thun *(Beifall)*, und wenn Sie wirklich Ideale haben und wirklich Vorkämpfer für die Freiheit sein wollen, dann müssen Sie für die Immunität eintreten, ob der betreffende Antrag von einem Čechen oder von einem Deutschen eingebracht wird. *(Sehr richtig!)*

Wir müssen vom tiefsten Misstrauen gegen Sie erfüllt sein, weil Sie in allen Fragen der politischen Freiheit das gerade Gegentheil dessen sind, was Sie sich nennen. Sie nennen sich liberal, aber Sie sind in allen Fragen der politischen Freiheit illiberal, wie man es sich nicht ärger denken kann. *(Lebhafter Beifall.)*

Und nun gar erst Ihre Haltung in wirtschaftlicher Beziehung zwingt uns, gegen Sie aufzutreten. In wirtschaftlicher Beziehung wäre es gut, wenn das Heimatsrecht endlich einmal geregelt würde. Sie werden uns sagen, die Regierung hat ja einen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingebracht und es soll dies geschehen; vielleicht werden Sie auch sagen, die Opposition sei schuld, dass dieser Gesetzentwurf noch nicht behandelt wurde.

Es ist nicht immer ein Gesetz nothwendig, wenn man in einer gerechten und entsprechenden Weise vorgehen will. *(Sehr richtig!)*

Ein College hat mir einen Fall zur Verfügung gestellt, welcher Ihnen zeigt, wie man in Österreich von gesetzeswegen Verbrecher förmlich züchtet. *(Sehr richtig!)* Ich werde nicht das ganze Elaborat lesen, sondern ich entnehme der Schrift nur die Daten, die ich nicht auswendig gelernt habe — das zur Beruhigung des hohen Präsidiums, damit nicht auch gegen mich der Vorwurf des Lesens erhoben werden könne. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Meine Herren! In Neulengbach befindet sich ein Knabe im Alter von zehn Jahren *(Hört!)* seit dem — wenn ich nicht irre — 12. Mai 1894 in Gewahrsam, ohne dass er irgend etwas verbrochen hat *(Hört! Hört!)*, ohne dass ihm eine strafbare Handlung vorgeworfen werden kann. *(Hört! und Rufe: Wie ist das möglich!)* Das ist dadurch möglich, dass sich die böhmische und niederösterreichische Statthalterei und alle möglichen Behörden darüber streiten, in welche Correctionsanstalt der Knabe gebracht werden soll, und weil sich die Behörden beinahe ein Jahr darüber streiten, wohin der Knabe gebracht werden soll, bleibt derselbe in Haft im Markte Neu-

lengbach, im Kronland Niederösterreich, in der unmittelbaren Nähe Wiens, ohne irgend etwas verbrochen zu haben. *(Hört! Hört!)* Der Knabe genießt während der ganzen Zeit selbstverständlich keinen Schulunterricht, und auf diese Weise züchtet man Verbrecher. *(Sehr richtig!)* Wo sind da die Ideale, liebe liberale Partei? Das ist auch ein schönes Ideal, dieser Knabe, und diese Dinge müssen Sie sich auf Ihr Conto schreiben lassen, weil Sie während der Zeit Ihrer Herrschaft und auch später alles unterlassen haben, um diese so wichtige Frage einer Erledigung zuzuführen. Der Bürgermeister hat in diesem Falle selbst zu wiederholtenmalen die Sache betrieben, weil es ihm ja nicht angenehm war, dass der Knabe vorläufig auf Kosten der Gemeinde erhalten werden muss; es nützt nichts, die Behörden streiten untereinander. Vielleicht wird der Herr Minister des Innern jetzt die Güte haben, in diesem Falle einzugreifen.

Was soll man dazu sagen, wenn ein polnischer Geistlicher, der wegen irgend welcher Pressvergehen verurtheilt wurde, schon früher und auch jetzt noch nach der Verurtheilung ohne Grund in Untersuchungshaft zurückbehalten wird, bloß deshalb, weil er den Schlachzizen nicht angenehm ist, weil er zu wiederholtenmalen die Bauern in Schutz genommen hat und weil er verhindert werden soll, gegen den Statthalter von Galizien, Badeni, Artikel zu schreiben? Wo bleibt da das Recht, wo bleibt da das Gesetz? Der Herr Minister für Galizien lächelt. Ich kann dem Herrn Minister für Galizien sagen: Es wird auch für die Schlachzizen noch der zahlende Tag kommen. *(Beifall.)*

Wir müssen gegen Sie misstrauisch sein, weil Sie die Fragen des Bauernstandes nicht in einer solchen Weise behandeln, wie es durch die Lage geboten ist. Wir haben im niederösterreichischen Landtage bezüglich des Höferechtes beschlossen, dass wir dafür dann eintreten, wenn von Seite der Regierung gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht und in Bezug auf die Gebürenbezahlung, insbesondere im Todesfall, gewährt werden.

Die Regierung weigert sich dessen. Und ich erkläre Ihnen hier: Ich bin zwar ein Vertreter eines Städtebezirkes, aber es wäre Pflicht aller Vertreter der Bauern, hier dahin zu wirken, dass endlich einmal in der Frage der Militärpflicht speciell für die Bauern Ordnung geschaffen werde. *(Zustimmung.)*

Denken Sie an den traurigen Zustand der Landwirtschaft, denken Sie, wie mancher Bauernsohn der Heimat entfremdet wird, wenn er drei Jahre hinaus muss in die Fremde, denken Sie, wie wichtig es wäre, dem Bauernstand zu helfen und ihm unter die Arme zu greifen, und dass dadurch, dass Sie nichts für den Bauernstand thun, der kräftigste und stärkste Stand des Staates vernichtet wird. *(Zustimmung.)* Die Organisation des Bauernstandes ruht ruhig in irgend einem Ausschuss, das ist selbstverständlich, der Bauernstand kann ja zugrunde gehen.

Wir sind nicht zufrieden mit der Art und Weise, wie Sie den Gewerbestand behandeln. Ich habe es bereits hier einmal erwähnt — wir werden ja die geehrten Herren der Majorität in dieser Beziehung noch prüfen — wenn das wahr ist, was Sie den Deputationen der sogenannten gemäßigten Gewerbepartei gesagt haben, dann müssen Sie die Gewerbegesetznovelle sofort annehmen, weil es sonst gar nicht möglich ist, dass dieselbe der parlamentarischen Erledigung zugeführt werde.

Wir sind nicht damit einverstanden, wie Sie die Angestellten des Staates behandeln. Wir sind nicht damit einverstanden, dass es jetzt noch immer Angestellte und auch Diener gibt, welche einen so kärglichen Lohn beziehen, dass sie förmlich darauf angewiesen sind, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Die Amtsdiener, die Kerkerdiener und alle die sind so entlohnt, dass man wirklich staunen muss, dass die Leute ehrlich bleiben und nicht jedesmal der Versuchung einer Geschenkannahme in Amtssachen unterliegen. In Niederösterreich, vor den Thoren Wiens — nun, jetzt haben wir keine Thore mehr — gibt es Straßeneinräumer, welche ohne Quartirgeld 28 fl. monatlich haben. *(Hört! Hört!)* Wie sollen diese Leute mit ihrer Familie leben? Wir sind nun der Meinung, dass der Staat vorangehen soll in der Lösung solcher Fragen. Wenn er es thut, dann wird auch die socialdemokratische Propaganda bedeutend verlieren.

Wenn aber der Staat selbst ärger ist als der ärgste Ausbeuter, wenn der Staat selbst ein förmlicher Ausschwitzer ist, dann dürfen Sie der socialdemokratischen Propaganda die Berechtigung nicht absprechen. *(Sehr richtig!)*

Wir können auch nicht einverstanden sein mit der Art und Weise, wie man die Beamtenfrage behandelt. Ich werde übrigens auf diesen Gegenstand bei der Besprechung der Rede Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. v. Plener zurückkommen. Hier sage ich nur kurz: diese 60, 80 und 100 fl. sind wohl eine etwas spärliche Rettungssumme.

Die frühere Ertheilung der 100 fl.-Zulage bei 15jähriger Dienstzeit in der einen Rangsclasse oder 200 fl. bei 20jähriger Dienstzeit war geradezu ein Hohn für die Beamten, wobei noch zu bemerken ist, dass diejenigen, die nach 15jähriger Dienstzeit in die nächsthöhere Rangsclasse avancirt sind, dann 100 fl. weniger haben als jene, die sitzen geblieben sind. Man sieht ja allen diesen Maßnahmen der Regierung das Plötzliche an, man sieht es, dass sie zu bestimmten Zwecken plötzlich gemacht worden sind. *(Beifall. — Abgeordneter Fürnkranz: Wiener Gemeinderathswahlen!)*

Ja, Wien ist in der Beziehung wirklich ein, ich möchte sagen, ausschlaggebender Ort. Kaum war im

vierten Bezirk durch die Hilfe der Beamten der deutschnationale Candidat v. Pacher als Abgeordneter gewählt, sofort haben wenigstens die mit 15 oder 20 Jahren 100 respective 200 fl. jährlich bekommen. Es war dies so mit der Hand zu greifen. Gesagt hat es natürlich der Herr Finanzminister nicht; aber es gibt doch keinen Menschen, der den Zusammenhang nicht sofort erkennen würde.

Ich komme jetzt auf einen sehr ernsten Gegenstand, den auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister heute besprochen hat, nämlich auf die Börse. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat heute in einer ganz zutreffenden Weise auseinandergesetzt, dass das Treiben an der hiesigen Börse entschieden zu verurtheilen ist.

Er hat wirklich mit Worten, wie ich sie nicht besser finden und wählen könnte, dargestellt, dass diese Börsencomptoirs ihre Fangarme nach allen Richtungen hin ausbreiten, sowohl den kleinen Bürger, als auch den kleinen Beamten und Bauer in das Bereich ihrer Thätigkeit ziehen, dass sie ihnen das Geld wegnehmen, und dass diese Börsencomptoirs das größte Unglück sind, welches man sich nur denken kann. Dieser Theil seiner Schilderung ist vollständig richtig. Wenn aber Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagt, da lasse sich nichts machen, obwohl er alle Gesetze studirt hat — ja, meine Herren, Sie sind ja in anderen Dingen manchmal außerordentlich rasch. Wie es sich darum gehandelt hat, der Donaudampfschiffahrt die 5 Millionen Gulden, dem Lloyd die 45 Millionen Gulden zuzuwenden, wie es sich um die Valutaregulirung gehandelt hat *(Beifall)*, da ist das mit einer Schnelligkeit gegangen, die geradezu merkwürdig war. Warum sind die Minister nicht auch einmal schnell, wenn es sich um die Rettung armer, verführter Leute handelt, warum sind sie nicht schnell, wenn es sich darum handelt, anerkannte Spitzbuben endlich einmal dorthin zu bringen, wohin sie gehören? *(Beifall.)* Da studiren sie zuerst alle Gesetze, ob sie nicht eine Handhabe finden, und nachdem sie keine finden, kommen sie ins Parlament und sagen den versammelten Abgeordneten: Ja, diese Börsencomptoirs sind ein Unglück, aber ich kann nichts machen. *(Heiterkeit.)*

Ah, mein lieber Herr Minister, da wäre es Ihre Pflicht, in dringlichster Weise hier eine Novelle zum Strafgesetze einzubringen *(Lebhafter Beifall)*, um auf diese Weise Abhilfe zu schaffen.

Meine Herren! Seine Excellenz der Herr Finanzminister begeht aber noch einen weiteren, viel größeren Irrthum. Von seiner Liebe zu Rothschild und zu den großen Banken hingerissen, erklärt er: Die sind nicht schuld, die sind selbst Gegner! Da gehört wirklich viel Naivetät dazu, die ich Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister gar nicht zutraue. *(Sehr gut!)* Die größeren Banquiers oder Banken, Rothschild oder nennen Sie sie, wie Sie wollen, sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, die großen, sagen wir — Wallfische — nein, da füge ich den Wallfischen eine Ehrenbeleidigung zu, wenn ich sie mit diesen vergleiche *(Lebhafte Heiterkeit — Ruf: Haifische!)*, sehr wohl, die Haifische. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall.)*

Diese Börsencomptoirs sind eigentlich nur die Zutreiber, meine Herren *(Zustimmung)*, die sammeln das Geld aus den einzelnen Canälen, und schließlich fließt es doch ganz dem Herrn Rothschild und den großen Banken ruhig in die Säcke hinein. *(Sehr richtig!)* Es ist nicht wahr, meine Herren, dass die Leute dagegen sind. Manchmal geht es ihnen vielleicht etwas zu stürmisch zu, denn auch der Magen hat eine gewisse Verdauungsgrenze. *(Heiterkeit.)*

Wenn zuviel auf einmal kommt, sagt vielleicht der Rothschild: So viel auf einmal kann ich nicht essen *(Gelächter)*, Ihr müßt das langsamer machen. Aber, dass die nicht einverstanden sind, das ist ja doch nicht richtig. *(Beifall.)*

Meine Herren! Überall wird gegen die Börse, und zwar sehr entschieden vorgegangen. In der freien Schweiz hat man — wenn ich nicht irre, in Basel — ein Börsengesetz geschaffen. In Deutschland will man gegen die Börse mit einer ziemlichen Rücksichtslosigkeit vorgehen, nur in Österreich ist die Börse etwas Unverletzliches und Heiliges *(Sehr richtig!)*, und der Herr Finanzminister v. Plener sagt: Ich finde in dem Gesetze keinen Anhaltspunkt, um gegen dieselbe vorzugehen. Ja, es ist sehr traurig, wenn man solche Worte von einer Ministerbank hören muss. Er sagt: Na, die Regierung ist selbstverständlich nicht schuld. Meine Herren! Es ist nicht so ganz richtig, dass die Regierung nicht schuld ist. Ich will glauben, dass die Regierung nicht in bewusster Schuld an diesen Verhältnissen mitarbeitet; dass sie aber eine große Verantwortlichkeit trifft, ist zweifellos. Es hat bereits College Professor Schlesinger die Frage der Eisenbahnverstaatlichungsaction gestreift und hat an die Ministerbank bestimmte Fragen gerichtet. Meine Herren! In dieser Debatte haben so viele Minister gesprochen, dass ich förmlich erschrocken bin. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Zuerst ist Herr v. Plener gekommen, aber dies war noch nicht genug. Es hat der Aushilfsminister *(Heiterkeit)*, Seine Excellenz Bacquehem, der jedem anderen Minister hilft, auch noch reden müssen *(Heiterkeit)*, und gestern hat auch der Herr Ministerpräsident gesprochen. Na, der Ministerpräsident, meine Herren, das ist ein guter Mensch *(Lebhafte Heiterkeit)*, der thut eigentlich niemand wehe. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Man hat es ihm gestern förmlich angesehen, dass er viel lieber anderswo gesessen wäre als hier im Parlamente. *(Lebhafte Heiterkeit. — Abgeordneter Pernerstorfer: Der Wunsch wird ihm vielleicht bald befriedigt werden!)* Ist möglich. *(Heiterkeit.)*

Ich habe also gesagt, die Minister sind nicht so ganz unschuldig an der Börse, als sie sich darstellen. Ich schicke aber voraus, dass ich bei gar keinem eine böse Absicht vermuthe, nein, durchaus nicht. Sehen

Sie aber, meine Herren, der erste Besuch, den der große Minister Ihrer *(linken)* Partei, Herr v. Plener, nach seiner Ernennung zum Minister abgestattet hat, galt dem Hause S. M. Freiherr v. Rothschild. Er hat zwar jedwede Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage verweigert, und zwar mit der Erklärung, er könne hingehen, wohin er wolle. Das ist richtig, er kann gehen, wohin er will, aber wenn der Finanzminister Österreichs zuerst zum Rothschild geht, dann können wir auch fragen, warum er das thut. Er ist uns eigentlich die Antwort darauf schuldig geblieben.

Gut, er war bei Rothschild, er kannte ihn vielleicht aus früherer Zeit. Darüber will ich nicht weiter reden. Der Herr Finanzminister hat die erste Rate des Goldanlehens, wie auch die berühmte Rentenconversion der sogenannten Rothschildgruppe begeben. Die Rothschildgruppe hat an diesem Geschäfte einen kolossalen Gewinn erzielt, es ist von ihr selbst ausgewiesen worden, fünf Millionen oder so etwas Ähnliches. *(Ruf: Vier Millionen!)* Auf einige Kreuzer kommt's beim Rothschild nicht an. *(Heiterkeit.)*

Die Rente, welche damals begeben wurde, ist eigentlich sofort aufgenommen worden. Man hätte nun denken sollen, dass ein Minister Österreichs endlich einmal den Muth finden würde, bei Begebung einer zweiten Rate den Weg zu wählen, der eigentlich der richtigste ist, nämlich sich an das Publicum, an das Volk zu wenden, um zu subscribiren. Nein, Seine Excellenz der Herr Finanzminister v. Plener wendet sich wieder an die Rothschildgruppe und gibt ihr die gesammte Rente. Es wird darüber interpellirt und, meine Herren, erlauben Sie, dass ich Ihnen vorlese, was er sagt *(liest)*:

„Dass die Vermittlung eines Bankenconsortiums benützt wurde, erklärt sich ganz einfach aus der specifischen Natur dieses Anlehens, welches ausschließlich im Auslande zu begeben war und den gesetzlich ausgesprochenen Zweck zu verfolgen hat, effectives Gold vom Auslande nach Österreich zu schaffen, wozu eine öffentliche Subscribtion, welche die Interpellation zu meinen scheint, ungeeignet gewesen wäre."

Das Rothschildconsortium ist auch inländisch, nicht? Wenn das, was Seine Excellenz der Finanzminister gesagt hat, richtig wäre, dann hätte er sich an ausländische Banken wenden müssen. Nicht? Oder glaubt er nicht, dass das Ausland ebensogut das Geld gegeben hätte, wie es jetzt Rothschild und Genossen eventuell geben werden? Gewiss mit dem nämlichen Vergnügen. Übrigens was genirt es Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, woher er das Gold bekommt, ob es bereits in Österreich ist oder aus dem Auslande hereinkommt, was geht das Seine Excellenz den Herrn Finanzminister an? Ich muss gestehen, das sind Ausreden, die keinen Schuss Pulver wert sind; die Wahrheit ist die, dass das Bankenconsortium deshalb in Anspruch genommen worden ist, damit die Großcapitalisten auch fernerhin treue Anhänger des Ministeriums bleiben. *(Zustimmung.)* Ein anderer Grund ist nicht erfindbar.

Nun erlauben Sie mir, dass ich zu der Eisenbahnverstaatlichungsaction und zu dieser Seite der wirtschaftlichen Thätigkeit einige Worte spreche. Es ist, wie bereits gesagt, hervorgehoben worden, dass diese Eisenbahnverstaatlichungsaction zu den größten Schwindeleien an der Wiener Börse benützt wurde. Wie darüber im Auslande, zum Beispiel in Berlin, berichtet wird, ist merkwürdig. Die Herren, respective Seine Excellenz der Herr Vorsitzende erlaube, dass ich den Artikel vorlese. Ich werde die Geduld des Hauses nicht missbrauchen. Der Artikel lautet *(liest)*:

„Das Schlagwort heißt: Eisenbahnverstaatlichung. Es genügt, dass irgend ein bekannteres Blatt oder irgend ein größerer Speculant eine Eisenbahngesellschaft hartnäckig auf den Ankaufsindex des österreichischen Eisenbahnministers setzt, um den Curs der betreffenden Bahnactie allmählich auf eine Höhe steigen zu sehen, die ohne den vermeintlichen Käufer zu den höchsten Preisen, genannt „Staat", überhaupt noch kaum verständlich wäre. Die erste Curssteigerung pflegt auf die in die Welt posaunten, sogenannten „unverbindlichen Pourparlers", die zweite auf die „concretere Form der Verhandlungen", die dritte auf das „dem Abschlusse nahe gerückte Stadium" zu erfolgen. Sind die Gründe der großen und weit über das sachlich berechtigte Maß hinausgehenden Preiserhöhungen wirklich zeitweilig berechtigte, das heißt in den wirklichen Vorgängen begründete, dann ist aber die Tactik der österreichischen Regierungskreise, „die einestheils bestimmten unterrichteten Personen durch Ausnützung ihrer Wissenschaft den Beutel mit Gold füllt" *(Hört! Hört!)* — hören Sie nur — „anderseits sich selbst ihre zum Ankauf in Aussicht genommenen Objecte dermaßen vertheuert, dass aus den Preisdifferenzen bald schon wieder neue Bahnen hergestellt werden könnten, absolut nicht mehr zu verstehen. Deshalb wollen wir heute auch noch nicht alles, was die Speculation und die Presse als sogenanntes Geheimnis ausplaudert und ausnützt, als bare Münze nehmen, sondern den Gerüchten erst die Thatsachen einmal folgen lassen.

Sollte aber alles mehr als ein blindes Spiel, vielleicht ein systematisch aufgeführtes Curssteigerungsgebäude zur Inscenirung großer Schlusseffecte sein, dann dürften die Regisseure, die ebenso gut oben wie unten zu suchen sind *(Lebhafter Beifall)*, denn doch vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung kaum bestehen können und eines Tages, sei es durch die legislative Körperschaft, sei es durch eine andere maßgebende Instanz, ein gründliches Desaveu zu gewärtigen haben."

Dann wird über die Staatsbahn gesprochen; ich will die betreffenden Ausführungen aber nicht vorbringen, weil Herr Professor Schlesinger bereits darüber gesprochen hat.

In einem anderen Artikel desselben Blattes heißt es *(liest)*:

„Die Speculation ist endlich hinter das Geheimnis der fortgesetzten großen Curssteigerungen der Eisenbahnwerte gekommen, sie weiß ganz genau, dass trotz aller Ableugnungen die Verstaatlichung der großen Privatbahnen nunmehr beschlossene Sache ist. *(Hört! Hört!)*

Es haben keine officiellen Verhandlungen stattgefunden, sondern das Handelsministerium hat sich mit Herrn v. Taussig, der bei den zu verstaatlichenden Eisenbahnen eine maßgebende Rolle spielt, in directe Verbindung gesetzt und mit ihm die Grundlagen der Einlösung berathen.

Da Herr v. Taussig von Seite des Baron Rothschild auch das Mandat erhalten hat *(Hört! Hört!)*, die Verhandlungen über die Einlösung der Südbahn *(Hört!)* zu führen, so konnte das Handelsministerium im Einvernehmen mit diesem Finanzmann das ganze Einlösungsprogramm ausarbeiten." *(Hört! Hört!)*

Ich weiß nicht, ob es wahr ist, was hier steht; aber das eine weiß ich: Wenn das nicht wahr ist, so ist es die Pflicht der Minister, öffentlich zu erklären, dass alles dies erlogen ist *(So ist es!)*, dass die an der Börse ausgesprengten, zur Irreführung des Volkes bestimmten Gerüchte Lügen sind. *(Zustimmung.)*

Wenn aber eine Regierung das nicht thut, so macht sie sich mitschuldig an dem Curstreiben dieser Börse, mitschuldig an der wilden Speculation. *(So ist es!)*

Wissen Sie, meine geehrten Herren Minister, dass in einem anderen Blatte, das in einer anderen Stadt erscheint als das vorhergenannte Blatt, ebenfalls darüber harte Worte zu lesen sind, Worte, die insbesondere für einen Patrioten hart sind? Da heißt es *(liest)*:

„Jedenfalls klingt es sehr eigenthümlich, dass die österreichische Speculation über die intimen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Eisenbahnverwaltungen so genau unterrichtet sein soll. Bei uns in Preußen sind jüngst an die Werrabahn und an die Saalbahn ebenfalls Verstaatlichungsgebote ergangen; aber die Speculation hat erst aus dem Reichsanzeiger die erste Nachricht hierüber erhalten. *(Hört!)* Geradezu verabscheuungswürdig erscheint das Gebaren der Wiener Speculation, welche sich nicht entblödet, die Meinung zu verbreiten, die Abfindung der einen oder der anderen Bahn seitens des Staates könne deshalb größer ausfallen, weil etwa die . . .", ich lasse da einige Worte aus „ansehnliche Posten von Actien der betreffenden Eisenbahngesellschaft besitze."

Wenn so etwas irgend wo gedruckt und derart die Ehre Österreichs und unseres Vaterlandes engagirt wird, dann ist es die Pflicht der Minister, mit aller Entschiedenheit aufzutreten und zu sagen, dass das unwahr ist. Wenn Sie aber dazu schweigen, geben Sie solchen Gerüchten, ich könnte sagen, einen Schein von Wahrheit, der uns mehr demüthigt als alle Niederlagen, die wir schon zu erleiden hatten. *(Bravo! Bravo!)*

Wenn das alles wahr ist, was da geschrieben wird, so kann man wirklich sagen: Der Finanzminister Österreichs heißt zwar Plener, aber er ist nur eine Puppe, und die Fäden führt Rothschild *(Beifall)*, und der Handelsminister heißt zwar Wurmbrand, ist aber nur eine Puppe, und die Fäden führt der Taussig. *(Bravo! Bravo!)*

Nun erlauben Sie mir, auf die einzelnen Reden überzugehen.

Es ist in dieser Debatte mir endlich einmal gelungen, einen, ich könnte sagen, rücksichtslosen Verehrer der Coalition zu erblicken. *(Heiterkeit.)* Es ist das der Herr Abgeordnete von Triest, Herr v. Stalitz. Ich werde über Herrn v. Stalitz nicht lange sprechen, nein, ich hätte ihn gar nicht erwähnt, wenn er nicht die Güte gehabt hätte zu sagen, dass die Christlich-socialen die Absicht haben, alle Juden auf einem und demselben Scheiterhaufen zu verbrennen. *(Heiterkeit.)*

So grausam sind wir nicht, ich versichere den Herrn Triester, dass es uns vollständig genügen wird, wenn wir einmal sicher sind, dass wir nicht verbrannt werden. *(Zustimmung.)*

Er hat dann über die Lage von Triest gesprochen. Der Herr Abgeordnete von Triest könnte vielleicht, wenn er die Zustände seiner Vaterstadt kennt, auch zu der Überzeugung kommen, dass das Verbrennen gewisser Individuen vielleicht sogar zur Hebung des Handels beitragen könnte. Wenn der Handel von Triest nicht auf jener Höhe steht, auf welcher er stehen könnte, so sind daran weniger die mangelnden Eisenbahnverbindungen schuld, obwohl ich gerne zugebe, dass solche noch geschaffen werden sollten, sondern es ist daran schuld, dass der Handel Triests sich in den Händen von Personen befindet, die eben bei dem Handel nicht von jenen Grundsätzen der Ehrlichkeit ausgehen, wie es eigentlich der Fall sein soll *(So ist es!)*, und wenn er sich noch etwas näher um die Verhältnisse von Triest erkundigen würde, würde er auch finden, dass diejenigen Personen, welche in Triest die sogenannte Irredenta, die sehr mächtig ist, bilden oder wenigstens führen, wieder jenem interessanten Volksstamme angehören, vor welchem er sein Compliment machen zu müssen glaubte. *(Rufe: Juden!)* Ja, die Irredenta ist unter der Führung der Juden.

Nun, ich überlasse übrigens den Herrn v. Stalitz seiner Liebe zu diesem Volksstamme und wende mich nun zu dem Herrn Abgeordneten Romanczuk.

Seine Rede war förmlich eine Elegie über die Zustände und Verhältnisse in Galizien, insbesondere über die Art und Weise der Behandlung der Ruthenen. Ich mag es glauben, dass es den Ruthenen in Galizien nicht besonders gut geht, was die Freiheit betrifft. Wir haben ja selbst schon Wahlacten in der Hand gehabt,

welche die Wahlumtriebe, die dort stattfinden, genügend kennzeichnen, welche uns sagen, wie dort die Gendarmerie benützt, wie dort die Freiheit der Bauern unterdrückt wird; aber ich erwähne das nur deswegen, um wieder einen Rückblick in vergangene Zeiten zu werfen. Ich kehre bei allem immer zu meinen geliebten Liberalen zurück. *(Heiterkeit.)*

Ich erinnere mich noch recht gut der Zeit, wo eine ansehnliche Schar von Ruthenen — nicht in diesem Hause, sondern in dem alten Bretterhause vor dem Schottenthore — vertreten war, eine ergebene Garde des damaligen Ministeriums; diese Ruthenen waren ein Schoßkind der liberalen Partei. Und jetzt, meine Herren, jetzt gehen die Polen mit Ihnen, und Sie überlassen die Ruthenen ihrem Schicksale. Sehen Sie, das ist so der Gang der Geschichte. Aber wenn Sie mir etwas von Ihren Idealen erzählen wollen, Sie, meine Herren Liberalen, so muss ich Ihnen sagen, das können Sie vielleicht einem neugebornen Kinde erzählen, welches von Ihrer ganzen Vorgeschichte nichts weiß, mir aber, der seit jeher die politische Bewegung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt hat, mir können Sie derlei Dinge nicht erzählen.

Nun aber zu dem gewaltigen Führer der vereinigten deutschen Linken, zu Herrn Dr. Menger, auch nur kurz, es ist ja die Zeit schon vorgerückt, und ich will Ihre Geduld nicht missbrauchen.

Er hat damit begonnen, dass jetzt die Wunden des deutschen Volkes vernarben, jene Wunden, welche ihm Graf Taaffe und die frühere Regierung geschlagen hat. Ich bitte, sagen Sie mir doch gefälligst, wieso können denn diese Wunden jetzt vernarben? Es ist ja doch gar nichts geändert worden; kein Gesetz und auch sonst gar nichts. Wie können die Wunden jetzt vernarben? Entweder waren sie nicht da oder, wenn sie da waren, bestehen sie noch. Aber wissen Sie, welche Wunden vernarbt sind? Zur Zeit Taaffes waren die geehrten Herren von gewissen Stellen ausgeschlossen. *(So ist es!)* Zur Zeit Taaffes waren sie gezwungen, so — ich könnte sagen — wie der Toggenburg, hinauf zu ihrer Geliebten, auf die Ministerbank, auf die Hofrathsstühle u. s. w. zu blicken, das waren die Wunden. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall.)* Und da muss ich sagen, diese Wunden vernarben nach und nach *(Lebhafte Heiterkeit)*, einer nach dem anderen wird Hofrath, ein paar sind Minister geworden und wenn endlich alle von ihnen Hofräthe geworden sein werden, werden die Wunden vollständig vernarbt sein. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)* Aber die Wunden des deutschen Volkes, die bluten nach wie vor. *(So ist es!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat dann aber auch — es ist unglaublich, was diesen Leuten einfällt *(Lebhafte Heiterkeit)* — gesagt: Sehen Sie sich die frühere Finanzlage an. Er hat nämlich gemeint, es ist früher so schlecht gewesen. Ich habe das auch mitgemacht, ich habe mir ja auch Ihre Reden gemerkt, die Sie zur Zeit gehalten haben, als Dunajewski Finanzminister gewesen ist. Ich kann mich erinnern, wie bei jedem Budget vorausgesagt worden ist, dass der österreichische Staat zugrunde gehe, ich kann mich erinnern, welche unendlichen Klagen Sie erhoben haben. Ja aber, meine Herren, trotzdem ist nicht unter Ihrer Herrschaft, sondern gegen Ihre Prophezeiung und trotz Ihrer Opposition die Finanzlage in Österreich gesund geworden. Aber daran sind Sie nicht bloß unschuldig, sondern das ist geschehen trotz Ihrer erbitterten Feindschaft, trotz Ihrer größten Gegnerschaft und gegen Ihre Voraussagungen. Freilich, auch Herr Dr. Menger hat gesagt: Na, es ist schon etwas geschehen, aber mit welchen Opfern? Die Kaffeesteuer, die Petroleumsteuer u. s. w. Wenn das wirklich so furchtbare Lasten sind, welche das Volk nicht ertragen kann — und ich glaube selbst, dass sie ungerecht sind — ja jetzt heißt doch der Finanzminister Dr. v. Plener; er soll ein Gesetz einbringen, durch welches diese Steuern abgeschafft werden! *(Lebhafter Beifall.)* Ich versichere Sie, wenn er dies thut, stelle ich, Dr. Lueger, also gewiss ein radicaler Oppositionsmann, den Dringlichkeitsantrag, das Gesetz sofort in erster, zweiter und dritter Lesung zu erledigen. *(Lebhafter Beifall.)* Ich verpflichte mich, dass ich nicht ein Wörtlein darüber spreche, nur damit es schnell erledigt werde. Ich bitte, zeigen Sie Ihre rettende That, bitte, befreien Sie das arme Volk von der Petroleum- und Kaffeesteuer. *(Beifall.)* Wenn Sie das aber nicht thun, meine verehrten Herren, dann renommiren Sie nicht, denn es gibt, Gott sei Dank, noch Leute, die etwas von der Geschichte Österreichs wissen. Er hat dann weiter gesagt: Ja, früher hat Verwilderung und Verrohung in den Reihen der österreichischen Völker platzgegriffen; seitdem Sie wieder an der Herrschaft seien, wird es wieder nobler. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich muss sagen, es liegt in solchen Äußerungen eine derartige Überhebung, ich könnte sagen, ein derartiger Größenwahn, dass man förmlich darüber staunen muss. Wissen Sie, dass es gerade Ihre Presse gewesen ist, welche das Volk in die tiefsten Abgründe der Unsittlichkeit hineingeführt hat *(So ist es! und Pfui!-Rufe)*, wissen Sie, dass gerade Ihre, die liberale Presse es gewesen ist, welche die Schandliteratur gezüchtet hat, dass es Ihre, die liberale Presse gewesen ist, welche — ich könnte sagen — allen Lastern des Volkes in billiger Weise gedient hat? *(Beifall.)* Sehen Sie sich Ihr „Extrablatt“ an und auch die „Neue Freie Presse“.

Lesen Sie doch gewisse Heiratsanträge in der „Neuen Freien Presse“! Studiren Sie das, was der Gemeinderath Silberer über die „Masseusen“ gesagt hat *(Sehr richtig!)*, studiren Sie den Börsentheil Ihrer Blätter und es wird Ihnen aus diesem Pfuhl von Verworfenheit ein solcher ekler Geruch heraufsteigen *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen)*, dass man sagen muss: es sind, Gott sei Dank, Männer erstanden, die endlich das Volk auf die Gefahr aufmerksam

machen, die in diesen Blättern gelegen ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Da wagen Sie von einer Verwilderung, von einer Verrohung bei den österreichischen Völkern zu sprechen? Kehren Sie doch früher vor Ihrer eigenen Thüre. Wagen Sie endlich einmal so zu sprechen, wie ich gesprochen habe, dann will ich nichts gegen Sie thun, aber Sie sind die Sclaven dieser entsittlichten, dieser verluderten Presse. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)*

Er hat auch gesagt: Warum sind Sie gegen das Strafgesetz? Darin sind ja Bestimmungen über die Börse. Er hat auch eine Bestimmung vorgelesen, die lautet: „Mit Haft oder Geldstrafe wird derjenige bestraft", — ich weiß nicht, wie weit das geht — „der wissentlich durch falsche Gerüchte Leute zu Börsenspeculationen verleitet." Mit dieser Bestimmung springen sie nicht weit. Da haben Sie es mit so geriebenen Leuten zu thun, dass es dem Richter nicht gelingen wird, den Nachweis zu liefern, dass der Betreffende wissentlich falsche Gerüchte ausgesprengt hat.

Solche Dinge nützen gar nichts. Etwas würde nützen und das könnte geschehen — da will ich einen Rath geben — wenn man gegen professionsmäßige Spieler an der Börse ordentlich vorgehen würde. Wissen Sie, dass an der Wiener Börse eine Menge ausländischer Juden zu den hervorragendsten und heftigsten Spielern gehören? Wenn es der Regierung, die dies ebenso gut weiß, wie ich, ernst sein würde um die Bekämpfung der Spielwuth, welche hier herrscht, so würde sie diesen eingewanderten Juden den Laufpass geben und sie dorthin schicken, wohin sie gehören. Schicken Sie dieses — Volk, darf ich nicht sagen, denn dann würde ich alle anderen Völker aufs fürchterlichste beleidigen — schicken Sie diese Juden zurück nach Ungarn, zurück an den Rhein und woher sie immer gekommen sein mögen, dann werden Sie sehen, wie auch in die Glieder der anderen ein gewisser Schrecken fahren wird, und wie vielleicht dann doch geregeltere Verhältnisse eintreten werden. Aber auf unser Strafgesetz zu verweisen, das ist doch geradezu lächerlich. Denn bis dorthin können ja Tausende und Hunderttausende von Existenzen von christlichen Familien zugrunde gerichtet sein. *(Zustimmung.)*

Herr Abgeordneter Dr. Menger hat auch eine historische Abhandlung über das allgemeine Wahlrecht gehalten. Er hat von Napoleon I. gesprochen, er hat von Napoleon III. gesprochen, er hat von der jetzigen französischen Republik gesprochen.

Ich bemerke kurz, dass ich sehr gut weiß, dass das allgemeine Wahlrecht sehr häufig und leicht missbraucht werden kann. Das wird kein Mensch in Abrede stellen, und wenn er noch so sehr für das allgemeine Wahlrecht schwärmt. Aber wenn uns der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesagt hat: Denken Sie, in Frankreich besteht das allgemeine Wahlrecht, und wenn Constans nicht eine Art Staatsstreich gemacht hätte, so wäre durch das allgemeine Wahlrecht die jetzige französische Republik etwa in die Hände von Boulanger und Genossen gekommen, — da muss ich wirklich sagen: Ich weiß nicht, liest Dr. Menger französische Zeitungen oder nicht? Er ist ja ein belesener Mann, er kennt die ganze Literatur von Adam bis auf den letzten Weltbürger, der zur Welt gekommen ist, er ist ein so gescheiter Mann, in allen Wissenschaften unterrichtet. Sollte er nie etwas von Panama gehört haben? Sollte er nicht wissen, dass die jetzige französische Republik eigentlich nichts anderes ist, als eine Panamarepublik und die jetzige Regierung nichts anderes als eine Panamaregierung? Da sagt man, Boulanger wäre schlechter? Ich weiß nicht, vielleicht hätte er auch gestohlen *(Lebhafte Heiterkeit.)*, aber ich versichere Sie, mehr als die Panamisten, diese Helden der französischen Republik gestohlen haben, effectiv gestohlen haben, mehr als diese Milliarden, welche dem französischen Volke entzogen worden sind, könnte auch Boulanger nicht genommen haben. *(Zustimmung.)*

Wenn unserem Vaterlande das Schicksal beschieden würde, das der französischen Republik zum Theile beschieden ist, dann musste man trauernd von der Öffentlichkeit abtreten und sich trauernd in ein Kloster zurückziehen. Ich aber hoffe, dass bei uns, auch wenn das allgemeine Stimmrecht eingeführt wird — und es wird eingeführt werden — Panamisten und ähnliche Leute hier in diesem hohen Hause keinen Boden finden, sondern dass diejenigen vielleicht verschwinden werden, die von so inniger Begeisterung für diese Zustände der französischen Republik erfüllt sind. *(Bravo! Bravo! — Sehr gut!)* Ich weiß es nicht, warum Sie so begeistert sind, aber ich kann es mir denken; Sie blicken hinauf wie Pygmäen auf diese Größen der Corruption und in Verehrung sinken Sie vor ihnen auf Ihre Knie. *(Sehr gut!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger meint, zuerst müsse ja ein Nationalitätengesetz und auch ein Gesetz zum Schutze der Minoritäten geschaffen werden. Ja, warum haben Sie das nicht alles gethan? Sie waren so lange an der Herrschaft, Sie haben also Gelegenheit gehabt, die Minoritäten, die deutsche und die slavische Minorität, zu schützen. Warum haben Sie es denn nicht gethan? *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Sie sollen es jetzt thun!)* Ja, sie sollen es jetzt thun; ich verwechsle noch immer, ich halte die Minister noch immer für viel zu gut, dass ich sie mit der Coalition gleich mir nichts dir nichts verwechsle. Richtig, es ist doch ein Ministerium der Coalition da. Sie sollen es machen. Warum reden Sie bloß?

Wenn Dr. Menger es vertheidigt, dass die Steuerreform früher erledigt wird als die Wahlreform, und wenn er dies damit vertheidigt, dass man ja immerhin über Rechte der Abwesenden entscheiden könne, weil sonst das hohe Haus nie über Frauen- und Kinderarbeit entscheiden könnte, so muss ich wirklich sagen, solche Gründe sind höchst trauriger Natur.

Es wird immer in jedem Parlamente über Personen entschieden werden, die vielleicht im Parlamente nicht vertreten sind.

Eine vollständige Minoritätenvertretung wird es niemals geben, eine solche kann nicht erreicht werden. Wenn man sagt, weil Frauen nicht gewählt werden, können wir über Frauenarbeit nicht entscheiden, können wir eventuell nicht sagen, dass die Frauen nicht ausgebeutet werden dürfen, so geht das doch zu weit.

In solcher Weise sollte hier im Parlamente nicht gekämpft werden.

Meine Herren! Der Herr Vorredner hat auch über die Dienstpragmatik gesprochen. So machen Sie sie doch. Seine Excellenz der Marquis Bacquehem ist ja ein großer Bureaukrat, ein in allen Fächern wohl bewanderter Mann; er versteht auch elegant zu sprechen, Sie klatschen ihm auch Beifall zu, wenn er mit seinen lustigen Wörtlein kommt und sein Sprüchlein gemüthlich aufsagt — er soll etwas machen, er soll nicht bloß Reden halten, das können schon wir besorgen *(Lebhafte Heiterkeit)*, er soll endlich einmal die Dienstpragmatik bringen. Er hat ja gesagt: Ja, an die Witwen und Waisen muss man auch denken. Ja wohl; es gibt nichts Schrecklicheres als das Los der Witwen und Waisen der Staatsbeamten. Ja wohl, man sollte daran denken, dass das Los derselben einmal gemildert werde.

Ich bitte doch, vorwärts! Dort ist ja der Herr Finanzminister Dr. Edler v. Plener. Also auf die großen Säcke und nur einen Heller gegeben den armen Witwen und Waisen!

Aber er wird gewiss sagen: Ach, man muss mir zuerst sagen, woher ich das Geld bekomme. Denn seine Cassenbestände gehören dem Rothschild und diese dürfen nicht angetastet werden. Woher das Geld nehmen? Er wird natürlich sagen: Da müssen halt irgendwelche Abgaben erhöht werden. Ich weiß nicht, was er dann bekommen wird. Vielleicht kommt doch das Spiritusmonopol zustande. Aber ohne dass er etwas kriegt, gibt er nichts her. Denn die Cassenbestände dürfen nicht angerührt werden.

Ich verlasse den Mann mit den großen Idealen, von denen er zwar immer spricht, die er uns nie definirt hat, was ich aber wünschen möchte, weil ich dann vielleicht auch für die großen Ideale schwärmen würde, und gehe nun zu meinem geliebten kleinsten, aber witzigen Minister Marquis Bacquehem über. Nur einiges. Er hat uns den Ausnahmszustand in Prag so rosig geschildert, dass es mich nur wundernimmt, dass nicht aus allen Theilen Österreichs Petitionen eingelaufen sind, es möge der Ausnahmszustand gütigst verhängt werden. *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen im Hause und auf den Gallerien.)*

Präsident *(welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Ich höre auf der Gallerie Beifall. Im Falle der Wiederholung werde ich sofort die Gallerie räumen lassen. *(Widerspruch. — Unruhe.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger** *(fortfahrend)*: Meine Herren! Er hat uns auch gesagt, dass während der Zeit des Ausnahmszustandes 25.000 Versammlungen stattgefunden haben.

Ich möchte nur wissen, wo diese stattgefunden haben. Wenn er vielleicht alle die Geselligkeitsvereine zusammenaddirt oder auch das eine Versammlung nennt, wenn zehn in einem Wirtshause zusammenkommen und sagen: So, jetzt feiern wir einen Namenstag, hoch soll er leben, der Karl! dann bringt er vielleicht die 25.000 zusammen; sonst wird es ihm nicht gelingen.

Auf die Zahl der Versammlungen kommt es nicht an, geehrte Excellenz, sondern darauf, welche Versammlungen erlaubt und welche verboten sind. *(Zustimmung.)*

Wenn man mir nun mittheilt, dass sogar Wählerversammlungen verboten werden, welche von Abgeordneten zu dem Zwecke einberufen werden *(Hört!)*, um ihren Rechenschaftsbericht zu erstatten, so muss man schon sagen: Ah, da ist der Ausnahmszustand doch nicht so gemüthlich!

Es ist ja möglich, dass die Prager sich sehr gut unterhalten, dass jene Kreise sich sehr gut unterhalten, in welche die Herren Deutschliberalen oder die Minister kommen. Aber das ist nicht das Kriterium der Freiheit, da sind wir ja vor dem Jahre 1848 viel freier gewesen. *(So ist es!)* Da ist, wie mir wenigstens meine Eltern erzählt haben, in Wien gelebt worden, dass es schon eine Passion war. Auf das kommt es aber nicht an, sondern das Kriterium der politischen Freiheit ist darin zu erblicken, ob man über gewisse Dinge sprechen darf.

Wenn nun dem Abgeordneten verwehrt wird, sich mit seinen Wählern ins Einvernehmen zu setzen, dann herrscht eben gar keine Freiheit mehr. Aber, wenn es da droben in Prag so gemüthlich ist und so gar nichts geschieht, wenn sich nicht einmal mehr der gewisse Mensch finden lässt, der eine etwas leichtere Dame begleitet *(Heiterkeit)* und sie dann vor der Polizei beschützt, wenn also nicht einmal mehr ein solches Individuum in Prag entdeckt wird, warum hebt Seine Excellenz denn nicht einmal den Ausnahmszustand auf, warum bleibt er denn noch immer? *(Zustimmung.)*

Nein, meine Herren von der liberalen Partei, Sie dürfen nicht glauben, dass dadurch, dass der Ausnahmszustand aufrecht erhalten wird, die Deutschen einen Vortheil haben. Durch solche Dinge wird die Nationalitätenfrage nur viel verbitterter und wird für die Deutschen dadurch noch schlimmer, dass sie das Odium der Ungerechtigkeit auf sich laden.

Ihre Pflicht als Mitglieder der Coalition wäre es, Seiner Excellenz dem Herrn Minister Bacquehem

zu sagen: Wenn es dort in Prag wirklich so bestellt ist, wie Du sagst, dann ist es Deine Pflicht, den Ausnahmszustand aufzuheben. Sie wären verpflichtet, dahin zu wirken, dann könnte man vielleicht sagen, dass Sie sich noch gewisser Ideale erinnern.

Aber wenn ich sehe, wie Sie hier den immerhin witzigen Einfällen des Herrn Marquis Bacquehem Beifall zuklatschen, wenn ich sehe, wie Sie sich förmlich im Vergnügen wälzen, wenn er so einen gewissen Hieb auf eine andere Nation ausführt, dann reden Sie mir doch nichts von Ihrer Freiheitsliebe und von Ihren Idealen! *(Sehr gut!)*

Nun gehen wir von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Bacquehem zu Seiner Excellenz dem Herrn Minister v. Plener über. Ich habe ihn zwar in einem großen Theil dessen, was ich vorgebracht habe, schon behandelt. Ich gestehe es, dass mich seine heutigen Bekenntnisse etwas milder gegen ihn gestimmt haben, denn ein Mann, der es offen sagt: „ich habe eine Wandlung vollzogen" und genau das Datum anzugeben weiß — 1890 —, der verdient auch den Respect seiner Gegner. Ich habe bereits erwähnt, dass der Herr Finanzminister auf die Opposition nicht gut zu sprechen ist.

Er erwähnt, dass die Angriffe eine gehässige Form haben, dass der Inhalt der Angriffe aber nichts bedeute, dass die Angriffe von langer Hand vorbereitet sind, und speciell hat er sich über die Angriffe gegen den Statthalter von Böhmen außerordentlich beschwert. Da muss man wieder in die früheren Zeiten zurückgehen.

Als Herr Dr. v. Plener noch nicht Excellenz und noch nicht Finanzminister war, als er noch als einfacher Abgeordneter das Brot der Opposition mit Thränen aß *(Lebhafte Heiterkeit)*, war er selbst ein wilder Knabe, ein sehr wilder Knabe und hat den armen Grafen Taaffe in einer unmenschlichen Weise behandelt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich kann mich erinnern, dass er es gewesen ist, der einmal von einer Preisgebung der Staatsinteressen oder Landesinteressen gesprochen und seine schmetternden Worte hinausgetönt hat, welche, wie Professor Sueß sagt, wie Kanonenkugeln durch das ganze Reich gedröhnt haben; da hat er sich nicht bekümmert darum, ob das dem Grafen Taaffe angenehm war oder nicht, und Graf Taaffe war ja auch ein Mensch sozusagen *(Lebhafte Heiterkeit und Rufe: Es ist niemals so schlecht regiert worden!)*; und er hat gesagt, es war die schlechteste Regierung, die es je gegeben hat. Jetzt ist er Excellenz, jetzt ist er Finanzminister, jetzt beschwert er sich über die Angriffe der Opposition. Ich versichere Sie, Herr Finanzminister, wenn so etwas, was jetzt geschehen ist, diese doppelte Verlängerung u. s. w., unter Taaffe geschehen wäre, Brr! wie wäre da der Herr Führer Plener mit seinem Helmbusche hingerückt in die erste Reihe *(Heiterkeit)*, wie hätte er das Schwert der Opposition gezogen und den armen Taaffe oder den Finanzminister Dunajewski behandelt! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wir sind noch gutmüthige Leute, ich könnte sagen: Ich kann mir eine gutmüthigere Opposition wie die der Jungčechen und meine gar nicht denken. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wir lassen uns vorschreiben, wie lange wir zu sprechen haben, wir lassen es uns gefallen, dass ein so wichtiger Gegenstand 24 Stunden früher kommt, als er erledigt sein muss, und wir lassen es uns gefallen, dass die Debatte auf zwei Tage eingeschränkt wird. Wir dulden das ganz ruhig. Natürlich, dass wir eine kleine Bemerkung über die Minister machen, das wird doch dieser armen Opposition noch gestattet sein. *(Heiterkeit.)* Bezüglich der Börse habe ich bereits gesprochen. Bezüglich der Beamten erlauben Sie mir einige Bemerkungen. Er hat sich darüber aufgehalten, dass wir seine Fürsorge für die Beamten nicht so besonders begeistert aufnehmen; er meint sogar, dass wir den Beamten das nicht gönnen, was er ihnen geben will. Da irrt sich der Finanzminister, den Beamten gönnen wir das schon, aber er wird uns doch gestatten, dass wir die Art und Weise besprechen, wie dieses Geschenk gegeben ist. *(So ist es!)* Er wird doch gestatten, dass wir sagen, der Herr Finanzminister tritt in die Reihe der Cortesse der Wiener Gemeindewahlen und bringt das vor dem 1. April deswegen, damit am 1. April die Beamten der XI., X. und IX. Rangsclassen für die guten Liberalen und nicht für die bösen Antiliberalen stimmen. *(Abgeordneter Wrabetz: Aber Sie haben einen schönen Begriff vom Charakter der Beamten!)* Ich nicht, aber Sie! *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Der Herr v. Plener!)* Aber Herr Wrabetz, Sie sollten sich in den Kampf zwischen dem Finanzminister und mir nicht einmischen. *(Heiterkeit.)* Wir zwei sind ja noch Helden, aber was er ist, das will ich nicht sagen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Dass die Sache mit dem zweiten Wahlkörper enge zusammenhängt, geht daraus hervor, dass jenen Beamten, welche nicht im zweiten Wahlkörper sind, das nicht zugute kommt und für sie nichts geschieht. Von den Eisenbahnbeamten wird nicht gesprochen, sie sind nicht im zweiten Wahlkörper. Jetzt werden Sie nicht leugnen, dass das ein Wahlagitationsmanöver ist.

Und es werden die Beamten Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister nicht aufsitzen, das sage ich jetzt schon. Sie werden trotz dieses Geschenkes für jene Partei ihre Stimmen abgeben, welcher sie zuneigen, und das wird vielleicht auch der geehrte Herr Wrabetz am 1. April schmerzhaft empfinden. *(Lebhafte Heiterkeit. — Abgeordneter Wrabetz: Das ist doch nicht wahr!)* Na, Geduld gehört zu allem.

Ich habe bereits erwähnt, dass Seine Excellenz so gütig war, zu erwähnen, dass er — und zwar im Jahre 1890 — eine Wandlung vorgenommen habe. Es freut mich, wenn jemand offen erklärt, dass er eine

Wandlung vorgenommen habe. Ich habe geglaubt, dass das Vornehmen einer Wandlung etwas Schimpfliches sei. Und sehen Sie, ich war einmal — weiß Gott, wie lange Zeit das her ist — bei der liberalen Partei, als ich zuerst ins politische Leben trat. Auch ich habe geglaubt, dass die liberale Partei gewisse Ideale habe; freilich habe ich, als ich bei der liberalen Partei war, gewusst, was das für Ideale sind *(Sehr gut!)*, und bin dann ausgetreten.

Sie werfen mir nun immer Wandlung vor, und Ihr größter Führer, der Mann, vor dem man wegen seiner Wissenschaft und wegen seiner Kenntnisse Respect haben kann, sagt hier ganz offen, dass er eine Wandlung vorgenommen habe. *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Ja, aber eine andere!)* Ja, darauf kommt es nicht an, ich bin nicht Minister geworden, er ist aber Minister geworden. *(Beifall und Händeklatschen.)* Da muss ich also schon sagen: diese Wandlung hat einen sonderbaren Beigeschmack. *(Heiterkeit.)*

Weiters ist merkwürdig, dass die nämlichen Personen, von denen ich früher eine ganz andere Theorie entwickeln gehört habe, jetzt für Erlernung der zweiten Landessprache schwärmen.

Meine Herren! Wer waren denn die Herren, welche die Staatsgrundgesetze geschaffen und den Satz hineingenommen haben, dass niemand zur Erlernung der zweiten Landessprache gezwungen werden kann? Wer waren also die Herren? Waren das vielleicht wilde Čechen, Kroaten oder Slovenen? Nein! Die Deutsch-Liberalen waren es. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Auch die Mittelschulen haben sie an die Landesgesetzgebung gewiesen!)* Ja, auch das haben sie beschlossen.

Ich habe in früheren Zeiten oft gesagt, ich halte es nicht für gut, dass man die Erlernung der zweiten Landessprache mir nichts dir nichts von sich weist. Ich habe darauf wiederholt hingewiesen, dass selbst in der absoluten Zeit ein Gewicht auf die Erlernung der zweiten Landessprache gelegt wurde. So oft ich dies aber gethan habe, ist über mich Acht und Aberacht ausgesprochen worden, ich bin als ein Verräther der deutschen Nation erklärt worden, und jetzt kommen Sie selbst zu der gleichen Überzeugung, aber leider kommen Sie immer zu spät, zu spät.

Wenn Sie zu einer Zeit, wo Sie in der Macht gewesen sind, den anderen Nationen manches gegeben hätten, so hätten diese das als einen Act der Großmuth angesehen und wären gegen Sie dankbar gewesen. Aber weil Ihnen alles erst abgetrotzt werden musste, und weil Sie selbst dann dagegen waren, wenn die anderen sich offenbar im Rechte befanden, deshalb ist der Hass gegen Ihre Partei. *(Beifall.)*

Schließlich hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister eine Äußerung gemacht, welche mir beweist, dass er über die oppositionellen Parteien absolut nicht unterrichtet ist. Er hat nämlich von den staatserhaltenden und staatszerstörenden Parteien gesprochen. *(Ironische Heiterkeit.)* Seine Excellenz hat alle oppositionellen Parteien als solche erklärt, welche das Gefüge des ganzen Staates in Frage stellen wollen, gegen welche daher alle anderen Parteien die Coalition schließen müssen zur Erhaltung unseres Vaterlandes.

Ein größerer Mann, als Herr v. Plener, hat sich eines gleichen Fehlers schuldig gemacht. Und es war nicht gut, dass er es gethan hat. Aber in Österreich ist es noch weniger gut, wenn ein Finanzminister oder ein Minister überhaupt denjenigen Parteien, die mit ihm zufälligerweise nicht einverstanden sind, sofort das Gepräge — ich könnte sagen — des Landesverrathes aufprägt. *(Beifall.)* Über Treue zu Kaiser und Reich werde ich mit keinem Minister dort unterhandeln, ich kann, was Treue zu Kaiser und Reich betrifft, ruhig mit jedem der Herren dort concurriren. *(Beifall.)* Wenn ich das auch nicht immer gleichsam auf die Aushängetafel schreibe, wenn ich auch nicht immer mit den Worten beginne: ich bin ein dem Kaiser treu ergebener Mann; nein, wenn es in Österreich soweit gekommen wäre, dass jeder früher förmlich sagen müsste, ich bin kaisertreu und reichstreu, wenn es so weit gekommen ist, dann gibt es kein Österreich mehr.

Ein Minister darf eine Gegenpartei gar nicht in der Weise behandeln, wie er es gethan hat. Er hat gesagt: ja diese Partei setzt alles in Frage, sie ist nicht einverstanden mit der auswärtigen Politik — das trifft nicht mich, sondern die Jungčechen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre: seit wann ist es denn unbedingt geboten, dass jeder gerade mit dem einverstanden sein müsse, was der Minister des Auswärtigen thut? Die österreichischen Minister des Auswärtigen haben schon so viele Dummheiten gemacht, dass man wirklich nicht mit allem einverstanden zu sein braucht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Der Herr Minister sagt weiter: Ja, Sie sind nicht einverstanden mit der staatsrechtlichen Zusammenfügung mit Ungarn. Nun, meine Herren, die Herren Minister haben wirklich ein kurzes Gedächtnis. Man sollte sie in die Volksschule schicken, damit sie wieder österreichische Geschichte lernen.

Weiß denn der Herr Finanzminister nicht, dass es einmal eine centralistische Regierung gegeben hat, weiß er denn nicht, dass gerade die Ungarn — pardon: die Judaeomagyaren, ich will niemand Anderen beleidigen — es waren, welche das Unglück Österreichs im Jahre 1866 benützt haben, zu dem Zwecke, um vollständig die Bande zu reißen? Weiß er denn nicht, dass die Judaeomagyaren es gewesen sind, die uns damals die Friedensbedingungen dictirt und unser österreichisches Vaterland in die schmachvolle Abhängigkeit von Ungarn gebracht haben, in den Zustand des Helotismus, gegen den anzukämpfen Pflicht jedes Österreichers und jedes Patrioten ist? *(Beifall.)*

Verlangt vielleicht der Herr Finanzminister, der freilich einmal den gewesenen Minister Weckerle in seinen Räumen zu begrüßen die Ehre hatte, dass wir auch die Kossuthianer verehren, wie es Weckerle gethan

hat? *(Lebhafter Widerspruch. — Zustimmung.)* Es ist so, daran können Sie nichts ändern. Nein, das können Sie nicht verlangen. Es muss nicht jeder für Kossuth und Genossen schwärmen, wie es Weckerle gethan hat, wenn er ein guter Österreicher sein will. Ich erkläre Ihnen offen, ich thue das nicht, und wenn der Herr Finanzminister glaubt, dass dadurch das Gefüge mit Ungarn aus dem Leim geht, so nehme ich das mit in den Kauf. Sie wollen den Dualismus in die reine Personalunion verwandeln, sie sollen es probiren, die Herren Judaeomagyaren, vielleicht wird dann Gelegenheit sein, ihnen heimzuzahlen, was sie an Österreich verbrochen haben.

Der Herr Minister sagt, man könne sich doch nicht einer Partei anschließen, welche die ganzen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft bedroht.

Ja, welche Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen denn die Jungčechen oder wir, die Antisemiten oder die Deutschnationalen? Ja, wir bedrohen gewisse Gesellschaftsclassen, wir bedrohen diejenigen, welche schuld daran sind, dass die Völker Österreichs in unerhörter Weise ausgebeutet und ausgenützt werden, und wenn es darauf ankommt, werden wir diese Gesellschaftsclassen auch zu vernichten wissen, aber dadurch erwirbt man sich ein Verdienst um die bürgerliche Gesellschaft, um Vaterland und Reich.

Und nun endlich zu dem Größten und damit auch zum Schlusse meiner Rede, zu Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten.

Ich schicke voraus, dass ich Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten nicht persönlich angreifen werde. Er möge, auch wenn ich auf etwas heikle Gebiete komme, nicht glauben, dass ich seine Person im geringsten berühren will. Ich thue dies deswegen, weil ich immer politischen und persönlichen Kampf trenne. *(Gelächter. — Abgeordneter Dr. Scheicher: Das ist richtig! — Abgeordneter Wrabetz: Alles ist richtig! — Heiterkeit.)* Der Herr Collega Wrabetz macht seinem Namen alle Ehre, er pipst in alles hinein. *(Heiterkeit.)*

Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat zuerst vertheidigt, warum die Steuerreform vor der Wahlreform erledigt wird. Ich habe über dieses Thema schon gesprochen und bemerke nur, dass ich wieder der Meinung bin, dass man denn doch früher jene Classen hier vertreten haben soll, welche auch an der Steuerreform den eminentesten Antheil haben. Kurz, die jetzige Steuerreform, die Sie planen, meine Herren, ist eigentlich keine Steuerreform im wahren Sinne des Wortes. Denn sonst müssten Sie nicht bloß die directen, sondern auch die indirecten Steuern mit in den Kreis der Betrachtung ziehen. Solange Sie aber die indirecten Steuern in der Höhe belassen, so lange kann von einer Steuerreform im wahren Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Ich will mich nicht weiter über diesen Punkt auslassen, es wird noch Zeit und Gelegenheit kommen, die Steuerreform in ihren wirklichen Erfolgen und Resultaten zu besprechen.

Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat weiter erklärt, der Wahlreformausschuss arbeite mit großem Fleiß, es sei ein erfreulicher Fortgang zu constatiren, und er könne mit einem gewissen Maß von Zuversicht die Hoffnung aussprechen, dass die Sache bald kommt.

Meine Herren! Solche Bulletins werden immer veröffentlicht, wenn einer im Sterben ist. Da heißt es auch gewöhnlich so, dass die Besserung vorwärts schreitet, dass sich erfreuliche Anzeichen davon zeigen und dass mit einem gewissen Maße von Zuversicht an die Rettung des Patienten zu denken ist. Am nächsten Tage ist der Patient todt. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Und so geht es auch mit der Wahlreform. Ich bedauere Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten, dass er es überhaupt unternommen hat, auf Grund dieser Coalition eine Zusicherung zu machen. Wenn er mich früher gefragt hätte, ob er auf Grund dieser Coalition eine Zusicherung geben könne, ich hätte ihm gesagt: Nein! *(Heiterkeit.)* Denn auf das Volk ist nicht zu bauen, das ist kein geeigneter Grund. *(Heiterkeit.)*

Nun hat er weiters gemeint, ja warum denn der Abgeordnete Eim an ihn immer dieselbe Frage richte. Ja, was sollen wir denn thun, geehrter Herr Ministerpräsident? Wir dürfen ja nirgends hinein, nicht in das Subcomité, in den Ministerrath natürlich auch nicht. *(Heiterkeit.)* Wir wissen also gar nichts und müssen daher fragen. Was sollen wir denn thun, wenn wir etwas erfahren wollen? Ich selbst bin zwar nicht neugierig *(Heiterkeit)*, ich frage daher auch nie, ich weiß, dass man keine Antwort bekommt; andere Leute sind aber nicht so geartet und diese fragen und wollen wissen, was geschieht. Da sagt der Herr Ministerpräsident: das ist nicht schön *(Heiterkeit)*, da muss man immer dieselbe Antwort geben. Ja, meine Herren, man fragt doch deshalb, weil man glaubt, dass sich etwas verändert hat. *(Zustimmung.)* Traurig ist es, dass sich gar nichts verändert hat. Dieselbe Frage ist daher erklärlich, solange dieselbe Antwort kommt. Das ist der Grund, warum immer dasselbe gefragt wird. Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident gibt eben immer dieselbe Antwort.

Aber ganz merkwürdig ist es, wie Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident den Statthalter von Böhmen vertheidigt hat. Meine Herren! Ich kenne den Statthalter von Böhmen viel zu wenig, ich kenne ihn nur aus den öffentlichen Berichten, aber das eine weiß ich, dass es nicht genügt, wenn der Minister sagt, er weise alle Angriffe gegen den Statthalter zurück. *(Beifall.)* Ja, meine Herren, Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident wird doch nicht einmal Advocat gewesen sein. Die Advocaten machen es in den Satzschriften auch so. Wenn der Kläger sagt: „der ist mir so viel schuldig, und ich erhebe die Anklage“, so sagt dann der Geklagte: ich widerspreche,

dass ich das schuldig bin. Aber damit ist gar nichts bewiesen. Seine Durchlaucht muss die Güte haben, die erhobenen Anklagen und begründeten Anklagen sachlich zu widerlegen *(So ist es)*, dann ist es recht. Wenn er dann weiter sagt: ah, ein Statthalter, der steht hoch über diesen Abgeordneten, an den darf man sich nicht wagen, der ist ganz unabhängig von Euch, ja, da irrt sich Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident. Wir können über Minister reden, wir können über Statthalter reden, wir können über Bezirkshauptleute reden, wir können über alles reden *(So ist es!)*, wir sind die Controlore des Staates, uns ist dieses Recht nach den Staatsgrundgesetzen gewährleistet und wir werden uns dasselbe nicht nehmen lassen. *(Sehr richtig! — Bravo!)* Ich weiß auch nicht, ob in solcher Weise die Autorität des Statthalters besonders gestützt wird. Ich bin der Meinung: wenn das nicht wahr ist, was man über den Statthalter hier vorgebracht hat, dann soll Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident erklären: diese und diese Punkte sind nicht richtig, wie aus dem und dem hervorgeht.

Aber nachdem er selbst kein Redner ist — er wird darin keine persönliche Beleidigung erblicken — soll er halt die kleine Excellenz *(Lebhafte Heiterkeit)* ersuchen, seine Vertretung zu übernehmen. Er macht es ja ganz gut *(Lebhafte Heiterkeit)*, er ist ein ausgezeichneter advocatus diaboli *(Erneuerte Heiterkeit)* und wird daher ganz gewiss den Herrn Statthalter zu vertheidigen wissen. *(Anhaltende Heiterkeit und Händeklatschen.)*

Meine Herren! Ich habe von dem Statthalter Grafen Thun etwas gehört, was mich etwas kopfscheu macht und kopfscheu machen muss. Der Statthalter Graf Thun soll einer Deputation von Lehrern, die bei ihm erschienen war, gesagt haben: Wer sich nicht fügt, dem wird das Genick gebrochen! *(Hört!)* Das ist wohl ein starkes Stück, denn wenn man jemand das Genick bricht, so soll nach verbürgten Nachrichten derselbe nicht mehr am Leben bleiben. Ich gestehe, dass eine solche Äußerung eines Statthalters nicht am Platze ist, dass gegen einen solchen Statthalter, der dergleichen Äußerungen macht, mit aller Entschiedenheit und von allen Mitgliedern des Hauses, welcher Nationalität sie angehören, vorgegangen werden muss. *(Sehr richtig!)*

Übrigens, wenn es wahr ist, dass eigentlich Graf Thun der Erbe Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten ist, dann begreife ich es, warum Seine Excellenz Dr. v. Plener so entzückt darüber gewesen ist, dass ihn der Herr Statthalter sofort besucht und erklärt hat, dass seine Äußerung über den Herrn v. Plener nicht so aufzufassen ist, wie es gewisse Blätter thun. Es ist schön, dass der zukünftige Chef ihn jetzt schon so wohlwollend behandelt. *(Heiterkeit.)* Er wird ihm hoffentlich auch als Ministerpräsident die gleiche Liebe angedeihen lassen. *(Heiterkeit.)*

Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat unter anderem auch über die Schulerlässe des Herrn Statthalters gesprochen. Ich bemerke da Folgendes: Das Recht, solche Erlässe herauszugeben, bestreitet ja niemand. Aber es handelt sich für uns und die Herren Jungčechen darum, ob ihr Inhalt ein zweckentsprechender ist. Ich habe sie theilweise gelesen: sie leiden an dem Fehler, dass man in Österreich den Patriotismus immer commandirt. *(Lebhafte Zustimmung.)* Der Patriotismus muss etwas Angeborenes sein *(Sehr richtig!)* und etwas Anerzogenes. Er darf nicht immer in so aufdringlicher Weise, ich möchte sagen, durch einen Stempel, aufgeprägt werden.

Ich bin schon als Wiener ein meinem Vaterlande ergebener Mann, aber mir wird es manchmal auch zuwider, wenn ich sehe, wie gewisse Kreise und gewisse Parteien den Patriotismus geschäftsmäßig ausschroten. *(Zustimmung.)*

Das ist mir immer widerlich. In dieser Richtung werde ich mich nie auf der Seite jener finden, die das thun. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Und schauen dabei über die Grenze!)* Von dem reden wir nicht. Wir wollen gleiches Recht für alle gelten lassen.

Zum Schlusse hat Seine Durchlaucht auch über die Bequemlichkeit der Stellung der Minister und über die Frage, ob die Minister ehrenvoll sind oder nicht, gesprochen.

Meine Herren! Ich glaube es Seiner Durchlaucht, dem Herrn Ministerpräsidenten, dass ihm sein Stuhl nicht bequem ist. Er hat auch gestern — ich sage es offen — als ich ihm zuhörte, auf mich den Eindruck gemacht, dass er sich nicht wohl fühle. Warum, weiß ich nicht. Vielleicht gefallen ihm seine Ministercollegen nicht, vielleicht gefällt ihm die Coalition nicht oder vielleicht gefällt ihm die Opposition nicht, ich weiß das nicht. Aber sonst müssen diese Ministerstühle doch nicht so unbequem sein, weil man sich an diese Ministerstühle gar so drängt. Sehen Sie, Graf Taaffe ist gegangen, es sind aber einige Collegen des Grafen Taaffe — natürlich nur, wie soll ich sagen, im Überquellen ihres Patriotismus und ihres Pflichtgefühls — Minister geblieben. *(Heiterkeit.)* So sind sie auf diesen Ministerbänken sitzen geblieben. Es muss also doch nicht so schlecht sein dort! *(Erneuerte Heiterkeit.)* Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat grimmige Opposition gemacht. Er ist endlich Finanzminister geworden infolge einer Wandlung. *(Heiterkeit.)*

Er hat sogar theilweise Principien aufgegeben, vielleicht gibt er noch ein paar auf *(Erneuerte Heiterkeit)*, nur damit er Minister bleibt. Es muss also nicht gar so schlecht sein dort auf den Bänken. Gewiss wird Seine Excellenz Herr v. Jaworski außerordentlich überbürdet sein *(Lebhafte Heiterkeit)*, ich

glaube es, aber er bleibt doch. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Es muss daher doch nicht gar so unbequem sein!

Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat auch von ehrenvoll oder nicht ehrenvoll gesprochen. Na, da muss ich denn doch einige heikle Capitel berühren. Ich kann mich auch erinnern, dass Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident, als er noch nicht Ministerpräsident war, von dem Herrn Abgeordneten Swoboda in Tachau in sehr heftiger Weise bekämpft wurde.

Beide waren nicht gut aufeinander zu sprechen. Jetzt ist Seine Durchlaucht Ministerpräsident, der Herr Abgeordnete Swoboda gehört der Coalition an, und jetzt sind Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident und der Herr Postmeister von Tachau, Swoboda, Bruder und Bruder. *(Heiterkeit und Rufe: Und Dichter!)* Na, Dichter wird er auch sein, aber das ist seine schwächere Seite. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ob das gerade ehrenvoll ist, ich weiß es nicht, das wird ja gewiss Seine Durchlaucht mit sich selbst auszumachen wissen.

Ich kann mich einer Äußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzminister erinnern — oder war es einer der Führer seiner Partei —: „Mit dem Hohenwart nie, den Schwarzen nie; nie wird er mit uns gemeinsam wirken, das ist ganz ausgeschlossen!" Nun und jetzt, jetzt sind sie beisammen *(Heiterkeit)*, fallen sich gegenseitig in die Arme und lieben sich. Ob das ehrenvoll ist, das wird Herr v. Plener selbst zu beurtheilen imstande sein.

Ich kenne eine gewisse Geschichte von der Nichte. *(Heiterkeit.)* Es ist vor nicht langer Zeit ein ganz pikanter Artikel in einer Wiener Zeitschrift, betitelt „Die Zeit", veröffentlicht worden, worin so die einzelnen Protectionen in einer klaren und übersichtlichen Weise dargestellt wurden; dort wurde von drei Stämmen gesprochen: Stamm Rosner, Stamm Österreicher und Stamm Dunajewski.

Wenn Seine Excellenz Herr Dr. Madeyski noch längere Zeit Minister bleiben wird, bringt er es vielleicht auf ein neues Königreich Juda, bringt er es vielleicht noch auf zwölf Stämme *(Heiterkeit)*, man kann es ja nicht wissen. Ob aber ein solches Protectionswesen ehrenvoll, ehrenhaft ist, das zu entscheiden, überlasse ich Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten.

Meine Herren! Man hat mir die Geschmacklosigkeit zugemuthet, dass ich über gewisse Vorfälle während der Studienzeit eines Mannes sprechen werde. Ich werde das nicht thun, ich werde nur das citiren, was Seine Excellenz der Herr Minister Bacquehem gelegentlich der Debatte über die Geschichte von der Nichte gesagt hat. Er hat erwähnt, dass Herr Dr. Rosner deswegen angestellt werden musste, weil für einen Präsidialbeamten besondere Eigenschaften nothwendig sind: Sprachkenntnisse, große Gewandtheit im Concepte, ein distinguirtes Benehmen, vor allem aber Takt und Vertrauenswürdigkeit. Das ist unter den anderen Beamten nicht zu finden, das steht nicht hier, aber das ist angedeutet, weil vertheidigt wurde, dass der Rosner von auswärts genommen werden musste, da man eben diese Erfordernisse bei einem Präsidialbeamten voraussetzt.

Die übrigen k. k. österreichischen Beamten werden denn doch eine eigene Deputation zu den beiden Herren schicken müssen, sowohl zu dem Herrn Marquis als auch zu dem gewesenen Herrn Professor und jetzigen Minister, um sich zu bedanken, dass keiner unter ihnen gewesen ist, wenigstens nicht im Unterrichtsministerium, der gleichen Takt und gleiche Vertrauenswürdigkeit haben kann, als Herr Dr. Rosner. Man muss sich, wenn man hier als Minister spricht, denn doch manches Wort gut überlegen; denn ich kann Seine Excellenz den Herrn Marquis Bacquehem versichern, dass das Verhalten der Regierung in diesem Falle in der gesammten Beamtenschaft außerordentlich übel vermerkt wurde.

Vielleicht sind einige ausgenommen, vielleicht hat der Sectionschef keinen Anstand daran genommen, der in einem Ministerium ist und auch eine außerordentliche Carriere gemacht hat, der von der VII. in die VI. Rangsclasse einen Satz über circa 19 Vicesecretäre *(Hört!)*, von der VI. in die V. Rangsclasse einen Satz über zehn Sectionsräthe, von der V. in die IV. *(Rufe: Hört! Hört!)* — wir sind noch nicht fertig — einen Satz über etwa neun Hofräthe gemacht hat, *(Rufe: Hört! Hört! Wie heißt er?)* Körber heißt er — der wird natürlich über die Geschichte von der Nichte nicht empört sein.

Es ist hier von einem Redner in der Debatte gesagt worden, dass bezüglich der Beamten dafür zu sorgen ist, dass eine Dienstpragmatik geschaffen werde, damit nicht Einschübe und ungerechtfertigte Übergehungen stattfinden.

Ja wohl, meine Herren, diese Dienstpragmatik ist nothwendig, noch nothwendiger aber ist es, dass Minister, welche sich derartige Dinge zuschulden kommen lassen, ein solches Unrecht in Hinkunft nicht mehr begehen oder aber jene Zurückweisung auch von Seite des Hauses erfahren, die ihnen gebürt.

Nun sage ich Ihnen etwas Unangenehmes. Meine Herren! Wenn Sie damals bei der Geschichte von der Nichte in einen so unglaublichen Jubel über die immerhin geistreichen Witze, mit denen mich Bacquehem behandelt hat, ausgebrochen sind, dann, meine Herren, haben Sie es deswegen gethan, weil es nicht bloß Nichten von Ministern, sondern auch Nichten von Abgeordneten gibt. *(Sehr richtig!)* Und wenn Sie die Güte haben und gefälligst zum Beispiel in das Handelsministerium gehen, dann werden Sie — das ist seit jeher, nicht erst jetzt — nicht bloß drei Stämme entdecken, da kommen Sie auf so viele ungezählte Stämme, dass Sie kaum mit der Zählung fertig

werden. *(Hört! Hört!)* Sie haben damals gejubelt: Dr. Lueger ist vernichtet und — so hat mir damals ein Mitglied Ihrer Partei gesagt — der Mann muss fortgehen, bedeckt mit Schande! Ah, meine Herren, ich habe mich nicht mit Schande bedeckt, sondern diejenigen, welche solche Ungerechtigkeiten, solche Protectionen mit ihrem Votum gedeckt haben, welche, statt Vertreter des Volkes zu sein, Vertreter der Protection geworden sind. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Nun, meine Herren, weiter. Was würden Sie sagen, wenn in einer Familie, die aus mehreren Geschwistern besteht, ein Streit ausbricht, und es würden sich — sagen wir, es seien zwölf Geschwister — zehn Geschwister finden, welche wissen, dass der andere Bruder in der Ferne einen Freund hat, einen weisen ehrwürdigen Priester, und wenn sich nun diese zehn Brüder sagen würden: wir werden den einen Bruder, der uns unbequem zu werden beginnt, bei dem weisen Priester verschwärzen, wir werden den weisen Priester belügen, wir werden dem weisen Priester sagen, dass dieser eine Bruder ein solcher ist, welcher stört, die Gesellschaft untergräbt, und welcher auch dem weisen greisen Priester schädlich ist. Was würden Sie sagen, wenn diese zehn Brüder von dem weisen greisen Priester verlangen würden, er solle den einen Bruder vernichten, damit er nicht weiter den anderen schade? Jeder von Ihnen würde sagen: diese zehn Brüder sind Leute, die schweres Unrecht begehen, diese zehn Brüder sind Leute, die eine nicht ehrenvolle Handlung begehen.

Meine Herren, sehen Sie, etwas Ähnliches ist jetzt in Österreich geschehen. Über Veranlassung der Führer meiner geliebten Vereinigten deutschen Linken haben sich Mitglieder dieses Ministeriums — ja, hier ist ja der andere Herr, der Herr v. Madeyski *(Heiterkeit)* — gefunden, um bei dem heiligen Vater in Rom die Christlich-Socialen anzuschwärzen und dessen Intervention gegen unsere Partei zu verlangen. *(Heiterkeit.)* Meine Herren! Das ist von einer Partei inscenirt worden, die in nicht allzu vergangener Zeit gegen die Katholiken den Vorwurf erhoben hat, dass sie ultramontan seien *(Sehr richtig!)*, das heißt, dass sie über die Berge gehen, um den heiligen Vater zum Schiedsrichter anzurufen. Meine Herren! Das thut eine Partei, welche in ihrem Hauptorgan, in der „Neuen Freien Presse“, den heiligen Vater zu Rom einmal mit einem weißen Elephanten eines anderen Bekenntnisses verglichen hat. *(Hört! Hört!)* Das thut eine Partei, welche Schimpf und Schande über den heiligen Vater in Rom gehäuft hat, eine Partei, welche jederzeit auf Seite der Feinde des heiligen Vaters zu finden war. Diese Partei geht jetzt, meine Herren, ultra montes, hinüber über die Alpen, oder läst wenigstens einen anderen gehen über die Berge, über die Alpen. *(Zwischenruf.)* Ja, das ist wahr! Ich möchte wissen, wer jetzt sagt: Es ist nicht wahr! Der ist gewiss nicht gefragt worden. Ah, Herr Dr. Pergelt! Sie sind es! Nun Sie thun sich zwar sehr wichtig, Herr Dr. Pergelt, aber wenn Sie glauben, Sie wissen etwas von den Geheimnissen Ihrer Führer, oder wenn Sie glauben, Sie werden gefragt, ob die Führer das oder jenes thun sollen — nein, so wichtig sind Sie noch nicht, Herr Dr. Pergelt! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Die liberale Partei geht also ultra montes, um die christlich-sociale Partei anzuklagen, um den Papst, meine Herren, zu veranlassen, gegen uns aufzutreten und uns zu vernichten. Wir sind, ich sage es Ihnen offen, ruhigen Gemüthes. Die Verantwortung für diesen Schritt mögen Sie tragen, die Verantwortung wird auch auf Sie fallen, meine Herren! *(Sehr richtig!)* Wir sind ruhigen Gemüthes, wir sind uns bewusst, dass wir nie etwas gethan haben, was Ihre Anklagen rechtfertigt. Aber wenn Sie noch einmal kommen sollten, um uns den Vorwurf zu machen, dass wir vielleicht auswärtige Mächte heranziehen, dann gedenken Sie dessen, was Sie jetzt gethan haben! *(Lebhafter Beifall.)*

Meine Herren! Ich komme zum Schlusse. Ich erkläre: Eine Regierung, deren Finanzminister das thut, was Rothschild will, deren Handelsminister vielleicht das thut, vielleicht thut er es noch nicht, was Taussig will, ein Ministerium, meine Herren, das ein Mitglied unter sich duldet, welches der Protection in glänzendster Weise überwiesen wurde, ein Ministerium, das nichts thut für den Bauer, nichts für den Gewerbetreibenden, auch nichts für die anderen arbeitenden Stände, das können und dürfen wir nicht unterstützen, und deshalb stimme ich und meine Parteigenossen gegen die Vorlage. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski:** Ich darf wohl hoffen, dass das hohe Haus es mir nicht verübeln wird, wenn ich unter dem Eindrucke der letzten Ausführungen des Herrn Vorredners auf die Gefahr hin, die Debatte wieder zu eröffnen, sofort zu einigen ganz kurzen Ausführungen das Wort ergreife.

Wo immer Menschen auf das Zusammenleben angewiesen sind, ist es an und für sich denkbar, dass einer von dem anderen auf der Straße überfallen wird. Der Gedanke, dass so etwas möglich ist, ruft in jedem einzelnen Mitgliede einer menschlichen Gesellschaft das Bedürfnis hervor nach einer gewissen Sicherheit, mindestens nach Sicherheit für seine Person.

Ein Sicherheitsgefühl mindestens für die Person und die Ehre besteht denn auch in jeder civilisirten Gesellschaft, und der Bestand dieses Gefühles basirt sicherlich nicht so sehr auf der äußeren Zwangsgewalt

der geltenden Polizei- und Strafgesetze, als vielmehr auf den inneren Momenten des Anstandsgefühles, der eigenen Wertschätzung, der Menschenwürde, der gegenseitigen Achtung, also auf denjenigen Momenten, aus welchen sich die Gesittung der Menschen zusammensetzt und welche gewiss weit verlässlicher wirken, als die äußere Zwangsgewalt der Gesetze, weil sie jedem civilisirten Menschen ein so natürliches Bedürfnis sind, dass man auf sie ganz gewiss immer rechnen kann.

Ganz analog, meine hochverehrten Herren, verhält es sich in einer Körperschaft, in einer Versammlung, in welcher Menschen auf das gemeinsame Zusammenwirken zu einem hohen Zwecke angewiesen sind. Auch hier fühlt man das Bedürfnis, wenn auch nur zur freien Entfaltung der Individualität und der Persönlichkeit gerade für die Zwecke, für welche die Versammlung bestimmt ist, auch da empfindet man einen natürlichen Anspruch darauf, dass dann doch eine gewisse, die Persönlichkeit umgebende Lebenssphäre als ein höchst persönliches Gut dieses Menschen angesehen werde, welches gegenüber jedem Dritten als fremdes Gut zu gelten hätte und daher unantastbar ist. *(Beifall.)*

Wo solche innere Momente, welche die Träger des Sicherheitsgefühles sind, fehlen, dort hilft eine Geschäftsordnung dagegen gewiss gar nichts. *(Sehr richtig!)*

Mein Herr Vorredner hat gemeint, er denke, Gott sei Dank, an frühere Zeiten. Fünfzehn Jahre lang bin ich im Parlamente thätig, und ich denke wirklich sehr gerne an die früheren Zeiten. *(Beifall.)* Zur Ehre des österreichischen Parlamentes sei es gesagt, dass derartige persönliche Ausfälle, wie ich denselben von einer gewissen Seite schon seit Monaten in den Organen dieser Herren und zu wiederholtenmalen in diesem Hause ausgesetzt werde, bis vor kurzer Zeit nicht möglich gewesen sind. *(Beifall.)*

Ein Eingehen auf den Inhalt des vom Vorredner citirten Zeitungsartikels, sowie auf diejenigen Thatsachen, welche die angebliche Protection von meiner Seite beweisen sollen, lehne ich einfach ab. *(Abgeordneter Dr. Lueger; Warum denn?)* Weil ich es unter meiner Würde finde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Wie komme ich überhaupt dazu, es mir von dem Herrn Abgeordneten Lueger gefallen zu lassen, dass mein Name nach seinem Gutdünken mit jeder beliebigen Angelegenheit in Verbindung gebracht wird? Was sind mir die Familien Rosner oder Österreicher mehr als jede andere Familie eines mir unterstehenden Beamten? *(Sehr richtig!)* Vogelfrei sind aber allerdings bei mir diese zwei Familien auch nicht und ich werde ihnen gegenüber auch jederzeit denselben Maßstab anlegen, welchen ich gegenüber allen anderen Beamten anlege *(Beifall)*, nicht den Maßstab des äußeren Zufalles, ob der betreffende Beamte früher oder später zur Welt gekommen ist, sondern den Maßstab der persönlichen Tüchtigkeit *(Beifall)*, der individuellen Verdienste und jener persönlichen Eigenschaften, welche ich nach meinem besten Wissen und Gewissen im Interesse des Staatsdienstes als angemessen erachte und als ausschlaggebend zu berücksichtigen berechtigt und verpflichtet bin. *(Beifall.)* Und ich werde das thun trotz den persönlichen Verfolgungen, welche mir zutheil werden. Denn nicht der Herr Abgeordnete Lueger, nicht die „Reichspost“ und nicht das „Deutsche Volksblatt“ sind es, welchen ich über die Ernennungen und Beförderungen der mir unterstehenden Beamten Rechenschaft zu geben verpflichtet bin. *(Beifall.)* Ich kenne einen Terrorismus nicht, ich werde mich von einem solchen in der Ausübung der von mir freiwillig übernommenen und überdies beschworenen Amtspflichten nicht einschüchtern lassen. *(Lebhafter Beifall.)*

Diese Ausführungen bitte ich das hohe Haus entgegennehmen zu wollen und bitte um Entschuldigung, dass ich zur Wiedereröffnung der Debatte beitragen musste. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Nachdem ein Herr Minister gesprochen hat, ist die Debatte wieder eröffnet.

Zum Worte haben sich gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Lueger und Dr. Kaizl; pro: die Herren Abgeordneten Robič und Sueß.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Hohes Haus! Es gereicht mir zur großen Freude, dass Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Ritter v. Madeyski das Wort ergriffen hat. Es gereicht mir dies zur großen Freude, weil in seiner Rede eigentlich ein volles Schuldgeständnis gelegen ist. *(Zustimmung. — Widerspruch. — So ist es! Gewiss!)* Ein volles Schuldgeständnis. *(Ganz richtig!)*

Seine Excellenz der Herr Minister begann mit einer langen Einleitung über die Pflichten des Anstandsgefühles, über die Pflichten der gegenseitigen Achtung, über ein angeblich unantastbares Gut u. s. w. Ich bin derlei Phrasen schon lange gewöhnt *(Gelächter)* — gewiss, meine Herren — die verfangen bei mir nicht.

Ich habe nur gewartet, bis der Herr Minister endlich einmal auf die Sache zu sprechen kommt. *(Sehr gut!)* Und wissen Sie, meine Herren, was er gesagt hat? Er hat gesagt: „Ich lehne es ab, mich hierüber zu vertheidigen.“

Ja, Seine Excellenz der Herr Minister Madeyski braucht sich mir für meine Person gegenüber nicht zu vertheidigen, er braucht sich auch nicht gegenüber dem „Deutschen Volksblatt“ zu vertheidigen, er braucht sich auch nicht gegenüber der socialdemokratischen Zeitschrift „Die Zeit“, und auch nicht gegenüber der „Reichspost“ zu vertheidigen; aber er ist verpflichtet, hier im hohen Hause vor Ihnen Rede und Antwort zu stehen *(Lebhafte Zustimmung.)* und

diejenigen Herren Abgeordneten, welche Seine Excellenz den Herrn Minister Madeyski jetzt beglückwünscht haben, ahnen gar nicht, dass die Rede des Herrn Ministers Madeyski ein Faustschlag ist gegen das parlamentarische Recht des Parlaments eines jeden Volkes. *(Abgeordneter Ritter v. Troll: Mamelukenpartei!)* Soweit gehe ich nicht, nein, es sind ganz gutmüthige Leute, sie verstehen es halt nicht besser. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Ich habe die Geschichte von der Nichte hier vorgebracht, und deren Wahrheit ist vollständig klar. Sie ist ja auch von dem Herrn Minister Marquis Bacquehem zugestanden worden, nur hat er gesagt: „Es ist die Verwandtschaft nicht die des Grades einer Nichte, sondern ein bisschen weiter." Auf das kommt es gar nicht an. Wir, meine Herren, sind hier berechtigt, über jede Ernennung zu sprechen, wenn wir wollen; und wenn wir sehen, dass irgendwo sich Protection einschleicht, dann sind wir verpflichtet, darüber zu reden.

Der Herr Minister Dr. Madeyski spricht von einem unantastbaren Gut. Ja, meine Herren, was ist es denn mit dem Rechte derjenigen, die übergangen worden sind? *(Zustimmung.)* Die tastet der Herr Minister Dr. Madeyski rücksichtslos an. Da ist auf einmal keine Rede von Anstandsgefühl, von gegenseitiger Achtung, vom unantastbaren Gut der Ehre. Wie kommen andere Beamte dazu, dass sie von einem Eindringling in der Weise übergangen werden? Der Herr Minister Dr. Madeyski sagt, er werde sich nicht zurückschrecken lassen, in gleicher Weise auch in Zukunft vorzugehen, er werde seine beschworene Amtspflicht erfüllen. *(Gelächter.)* Seit wann ist es denn eine beschworene Amtspflicht, die Gatten der Nichten anzustellen ohne Prüfungen? Seit wann hat denn Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Madeyski das beschworen?

Meine Herren! Ich beschwöre auch etwas hier. So oft ich nämlich auf solche Protectionen komme, werde ich sie rücksichtslos hier im hohen Hause zur Sprache bringen. Da liegt gar nichts dran, ob das dem Herrn Minister Madeyski angenehm ist oder nicht. Es ist Pflicht eines Volksvertreters, für die Rechte derjenigen einzutreten, die unterdrückt werden und unterdrückt sind, in diesem Falle derjenigen Personen, die ungerechtfertigt übergangen sind.

Es ist tief bedauerlich, dass vom Ministertische aus derlei Tendenzen verbreitet werden, wie es der Herr Minister Dr. Madeyski jetzt gethan hat. Die Beamten werden sich dafür bedanken. Da muss schon Seine Excellenz der Herr Finanzminister wieder ein paar Zulagen herausholen *(Heiterkeit.)*, um die Sache gut zu machen, die ihm Minister Dr. Madeyski eingebrockt hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Robič.

Abgeordneter **Robič:** Hohes Haus! Von uns Slovenen, die wir die Ehre haben, dem conservativen Club anzugehören, war nicht die Absicht vorhanden, in die gegenwärtige Debatte einzugreifen, umsoweniger, als die politische Situation für uns noch immer ungeklärt erscheint, dieselbe überhaupt eine sehr schwierige ist, und wir daher der hohen Regierung gegenüber uns noch immer in einer abwartenden Stellung befinden. Ich kann aber schon heute erklären, dass wir und mit uns gewiss die große Majorität des slovenischen Volkes bereit sind, die Regierung offen und ehrlich zu unterstützen *(Bravo!)*, sobald dieselbe den Willen zeigt und in der Lage ist, die culturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des slovenischen Volkes zu fördern. *(Bravo!)* Ich und meine Freunde haben nicht die Absicht gehabt, in die Debatte einzugreifen, weil wir nicht annehmen konnten, dass die so viel besprochene und beschriebene Cillier Angelegenheit heute in die Debatte hereingezogen werden würde.

Nachdem dies jedoch vom Herrn Dr. Menger geschehen ist, werden Sie es mir auch zugute halten, dass ich den Standpunkt, den wir in dieser Frage einnehmen, präcisire. Die Slovenen Steiermarks bilden den dritten Theil der Bewohner des Landes und trotzdem haben sie bis heute weder eine slovenische Mittelschule, noch sind sie vertreten im Landesschulrathe, noch im Landesausschusse. *(Hört!)*

Vor einigen Jahren haben sich die slovenischen Abgeordneten an die frühere Regierung gewendet mit dem Ansuchen und dem Wunsche, dieselbe möge an den Gymnasien des Unterlandes, welche zum großen Theile von Slovenen besucht werden, slovenische Parallelclassen errichten. Nach längerem Zögern ist die Regierung daran gegangen, am Gymnasium zu Marburg nicht slovenische, wohl aber utraquistische Parallelclassen, das sind solche Parallelclassen, in welchen nur in drei Gegenständen der Jugend der Unterricht in ihrer Muttersprache ertheilt wird, zu errichten.

Unter einem gab die frühere Regierung das Versprechen ab, mit der Errichtung solcher Parallelclassen am Gymnasium in Cilli vorzugehen, sobald sich die Parallelclassen am Gymnasium in Marburg bewährt haben würden.

Wie liegen nun die Verhältnisse in Cilli selbst? In der Stadt Cilli befinden sich 4452 deutsche Bewohner neben 1577 Slovenen. Aber dieses Verhältnis zwischen den Deutschen und den Slovenen wäre ein ganz anderes, wenn eine objective Commission die Volkszählung vorgenommen hätte *(Sehr richtig!)* und nicht die Organe der deutschnationalen Parteivertretung in Cilli. *(Zustimmung.)* Trotzdem ist das Verhältnis ein solches, dass niemand mit Recht behaupten kann, Cilli sei eine rein deutsche Stadt. *(So ist es!)*

Wie sind aber die Verhältnisse in der Umgebung von Cilli, aus welcher doch, und zwar aus der Bezirks-

hauptmannschaft Cilli und der Bezirkshauptmannschaft Rann, die Eltern ihre Kinder an das Gymnasium in Cilli senden? In der Bezirkshauptmannschaft Cilli sind 124.891 Slovenen und 3991 Deutsche *(Hört! Hört!)*; in der Bezirkshauptmannschaft Rann sind 46.193 Slovenen und 1192 Deutsche. *(Hört! Hört!)*

Die Stadt Cilli besitzt nun ein vollkommen deutsches Gymnasium, aber niemand wird behaupten, dass das Gymnasium nur für die Deutschen der Stadt Cilli und der Bezirkshauptmannschaften Cilli und Rann errichtet wurde oder besteht, denn in diesen drei Bezirken verhalten sich die Zahlen wie folgt:

Es wohnen in der Bezirkshauptmannschaft Cilli und in der Bezirkshauptmannschaft Rann 172.661 Slovenen und 9635 Deutsche *(Hört! Hört!)*, und unter solchen Verhältnissen sprechen Sie noch von einem deutschen Besitzstande? Ebensogut wie für die Deutschen ist das Gymnasium in Cilli auch für die Slovenen *(So ist es!)*, und die überwiegende Mehrzahl dieser Slovenen stellt nun die Forderung, dass das Gymnasium in der Weise eingerichtet werden soll, dass der slovenischen Jugend die Möglichkeit geboten werde, im Untergymnasium wenigstens in einigen Gegenständen in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden.

Ich möchte mir nun die wirklich bescheidene Frage erlauben: Ist denn durch die Errichtung von Parallelen am Gymnasium zu Marburg den Deutschen nahegetreten worden? *(Abgeordneter Skala: Gewiss! — Widerspruch.)* Ist der Besitzstand der Deutschen durch die Errichtung von Parallelen verringert worden? Sind die deutschen Schüler am Gymnasium zu Marburg durch die Errichtung von Parallelen verkürzt worden? Nein, im Gegentheil, die Errichtung von Parallelen am Gymnasium zu Marburg ist geradeso ein Vortheil für die deutschen Schüler gewesen wie für die slovenischen *(So ist es!)*; das liegt schon aus pädagogischen Gründen auf der Hand, denn dadurch sind die gleichartigen Elemente mit mehr gleicher Vorbildung in dieselbe Classe gekommen, nicht aber, dass wie früher, deutsche und slovenische Schüler durcheinandergeworfen wurden und die Lehrkräfte auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen mussten. *(Sehr richtig!)*

Darin liegt zum Theil auch der Grund, dass, seitdem die Errichtung von Parallelen am Gymnasium zu Marburg vollzogen wurde, das Ansehen dieses Gymnasiums sich mächtig gehoben und der Besuch desselben sich gesteigert hat. Schon gleich am Anfang war der Besuch der utraquistischen Parallelclasse am Gymnasium in Marburg ein sehr bedeutender. Derselbe steigerte sich von Jahr zu Jahr, so dass im letzten Schuljahre sich in der ersten Classe 80 Schüler befanden. Und es zeigt von einer eigenthümlichen Fürsorge des steiermärkischen Landesschulrathes für die slovenische Schuljugend, wenn er diese 80 Schüler zusammengepfercht in einer Classe unterrichten lässt, respective des betreffenden Schulreferenten, dass er es nicht einmal der Mühe wert gefunden hat, den betreffenden Act in den Landesschulrath zu bringen, damit dieser über die Angelegenheit entscheide. Sagen Sie mir, meine Herren, wo gibt es eine deutsche Gymnasialclasse, wo 80 Schüler zusammengepfercht in einer Classe unterrichtet werden müssen? Als ich selbst darüber gegenüber maßgebenden Persönlichkeiten des steiermärkischen Landesschulrathes Beschwerde führte, was gab man mir zur Antwort? „Die bäuerliche Jugend soll zuhause arbeiten und nicht in die Mittelschule gehen.“ *(Hört!)* Wir sollen also ausgeschlossen werden, wir sollen unsere Jugend zuhause behalten und nicht in die Mittelschule schicken! Man sollte also glauben, dass sich ein großer Theil der slovenischen Jugend zu den Mittelschulen drängt. Aber die statistische Nachweisung zeigt gerade das Gegentheil.

Aus dem statistischen Handbuche ist zu ersehen, dass die Gymnasien Steiermarks im Jahre 1892 eine Gesammtfrequenz von 2129 Zöglingen hatten. Davon waren 1653, also 77·6 Procent Deutsche und 442, das ist 20·7 Procent Slovenen. Die Realschulen hatten eine Gesammtfrequenz von 725 Zöglingen. Davon waren 651, also 89·7 Procent Deutsche und 24, das ist 3·3 Procent Slovenen. Die Lehrerseminare hatten 494 Zöglinge. Davon waren 198, also 67·3 Procent Deutsche und 94, das ist 31·6 Procent Slovenen. Die Lehrerinnenseminare hatten 160 Zöglinge. Davon waren 155, also 96·2 Procent Deutsche und 4, das ist 2·5 Procent Slovenen.

Die Verhältnisziffern der Bevölkerung ergeben 67·8 Procent für die Deutschen und 32·1 Procent für die Slovenen. Die Slovenen bleiben sonach bei den Gymnasien mit 11·4 Procent, bei den Realschulen mit 28·8 Procent im Rückstande.

Unter solchen Verhältnissen sagt man uns, dass wir unsere Jugend zuhause zur Arbeit behalten und nicht in die Mittelschule schicken sollen!

Kann es denn wirklich der Fall sein, dass das Wohl und Wehe der Deutschösterreicher von der Bewilligung oder Nichtbewilligung utraquistischer Parallelen oder eines utraquistischen Gymnasiums in Cilli abhängig sein soll? Ich hoffe, dass es denn doch Deutsche geben wird, welche unbeirrt von der eigenthümlichen Agitation, die in dieser Frage aufgebauscht und verwertet wurde, für das gute Recht, für die Versöhnung der Nationalitäten in dieser Frage mit uns gehen und mit uns stimmen werden.

Als die heftigste Agitation gegen die Parallelclassen immer weitere Kreise gezogen hatte, da sagte man: Ja, mit den Parallelclassen ist es nichts, das könnt ihr nicht haben; aber ein selbständiges Untergymnasium, ja am Ende auch ein Obergymnasium, das kann man euch geben. Da ging der Lärm wieder von Neuem los, der Lärm wurde immer größer, auch

gegen ein selbständiges Gymnasium. Da wich die verehrte Linke wieder vor den Deutschnationalen zurück: Ja, in Cilli, da kann man Euch kein Gymnasium geben, aber vielleicht außerhalb Cilli. Meine Herren! Wer die Verhältnisse kennt, wird unmöglich einen anderen Ort für geeignet finden, als Cilli. In Cilli haben wir das Kreisgericht, die Bezirkshauptmannschaft, das Bezirksgericht, das Steueramt, wir haben dort die verschiedenen finanziellen Anstalten, die Sparcasse, den Vorschussverein, kurz und gut, die Verhältnisse bringen es mit sich, dass die verschiedener Geschäfte die Eltern nach Cilli führen, sie müssen nach Cilli und da werden die Eltern dann, wenn sie die Geschäfte in Cilli verrichtet haben, nicht erst nach einem anderen Orte in der Nähe fahren, um ihre Söhne zu besuchen. Außerhalb Cilli können wir uns ein Gymnasium überhaupt nicht denken aus dem einfachen Grunde, weil dasselbe nicht entsprechend besucht werden würde. Ich will nun weiter auf diesen Gegenstand nicht eingehen, sondern ich erkläre nur, dass wir die feste Überzeugung haben, dass unsere Forderung eine äußerst bescheidene und maßvolle und vor allem eine gerechte Forderung ist. Wir sind aber auch der Überzeugung, dass für diese maßvolle gerechte Forderung auch edle, billig denkende Deutsche eintreten werden, und damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ein Zug tiefer Resignation geht am heutigen Tage durch die Ministerbank. Den beredtesten Beleg für diese Behauptung gaben alle Reden, wie sie heute und gestern von dieser Bank gehört worden sind — nicht an letzter Stelle, meine Herren — die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers, welcher uns in die angenehme Lage versetzt hat, bei dieser politischen Debatte, welche mit so viel Hast abgeschlossen wurde, denn doch noch zum Worte zu kommen.

Ich gestehe, eine gewaltige Enttäuschung hat, ich glaube, nicht nur unsere Partei, sondern alle Parteien ergriffen, nachdem wir die Worte des Herrn Unterrichtsministers gehört haben. *(Sehr richtig!)* Meine Herren! Nach derartigen Anklagen, nach dem, was bereits früher in diesem hohen Hause über die Angelegenheit gesprochen wurde, nach der Thatsache, dass vor einiger Zeit zu seiner Vertheidigung nicht der Minister selbst, sondern ein anderer Ressortminister das Wort ergriffen hat, nach alledem, meine Herren, hätten wir heute nicht allgemeine socialethische Auseinandersetzungen *(Lebhafte Zustimmung)*, sondern Thatsachen erwartet *(So ist es!)*, welche sich Wort für Wort, Absatz für Absatz mit den vorgebrachten Beschuldigungen befassen und dieselben als nicht richtig und unwahr bezeichnen. *(Sehr richtig!)* Meine Herren! Es wird leider in diesem Hause zur Gewohnheit, mit verschiedenst graduirten Entschiedenheiten Beschuldigungen und Anwürfe zurückzuweisen und einfach Auskunft zu verweigern.

Ich will auf einen flagranten Fall dieser Art auch noch zu sprechen kommen. Ich bin nun schon seit längerer Zeit Zeuge der Vorgänge in diesem Hause, und wenn heute der Herr Unterrichtsminister davon gesprochen hat, dass Anschuldigungen, ich weiß nicht, so verwilderter Art, in diesem Hause noch nicht gehört worden sind, so ruft mir das Gedächtnis eine Scene in Erinnerung, der ich hier beigewohnt habe. Es war damals, vor acht Jahren, auf der Ministerbank — ich hätte bald etwas anderes gesagt — ein anderer Minister; gegen diesen Minister *(Rufe: Pino!)* wurden nicht direct — ich glaube wenigstens — von einem Mitgliede der Hauptpartei der heutigen Coalition, aber jedenfalls sub umbra alarum derselben eine Anklage allerdings viel, viel schwererer Natur erhoben. Als damals der Ankläger, der heute noch auf der linken Seite des Hauses sitzt, mit einer Reihe von Thatsachen hervorkam, welche sich der damalige Minister sehr sorgfältig notirte, hat alle Welt erwartet, der Minister würde nun Punkt für Punkt die Anklage widerlegen, allein — ich habe die Scene noch lebhaft in Gedächtnisse — der Minister ist aufgestanden, blass und zitternd vor Erregung, er hat die Notizen zerrissen und gesagt: Ich weise derartige Anschuldigungen auf das entschiedenste zurück und halte es unter meiner Würde, darauf Antwort zu geben.

Damals war das das letzte Auftreten dieses Ministers in diesem Hause. Die Wucht der Anschuldigungen hat ihn erdrückt und er verschwand von dem Stuhle, von welchem er die Beantwortung der Anklagen verweigert hatte.

Man macht das nicht so, um ein geflügeltes Wort anzuwenden, um sich gegen Anschuldigungen zu vertheidigen, und ich habe gesagt, wie man es macht. Und nun lassen Sie mich diese Angelegenheit verlassen.

Die Resignation, welche die jetzige Situation auf der Ministerbank charakterisirt, tritt besonders wehmuthsvoll bei den Ausführungen Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten hervor. Ich will nicht mit einem Worte die persönliche Ehrenhaftigkeit Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten in Zweifel ziehen. Ich beschränke mich darauf, zunächst einiges thatsächlich zu berichtigen. Es ist zu bedauern, dass heute an der Spitze des Cabinets in Österreich ein Mann steht, der in der politischen Durchbildung nicht so weit vorgeschritten ist, um zu wissen dass das Parlament das Recht besitzt, die Handlungen und die Politik der Regierungsorgane, sei es des Ministerpräsidenten, des Statthalters oder der Bezirkshauptleute ohne jeden Rückhalt zu kritisiren. *(Zustimmung.)* Es besteht doch ein Staatsgrundgesetz, welches mit dem Budgetbewilligungsrechte dem Hause das Recht

ertheilt, die ganze Gebarung der Regierung zu controliren und zu kritisiren. Es besteht ferner ein Grundgesetz über die Ausübung der Regierungsgewalt, in welchem die Minister für verantwortlich erklärt werden und in welchem auch von der mittelbaren Verantwortlichkeit anderer Regierungsorgane gesprochen wird, welche Verantwortlichkeit eben durch die dem Parlamente verantwortlichen Minister zum Vollzuge gebracht wird. Es geht also nicht an, uns zu sagen, dass die Beurtheilung der Amtsthätigkeit eines k. k. Statthalters nicht diesem Hause zusteht. Wir wahren uns dieses Recht hier, und wenn uns die Regierung dieses Recht verkürzen oder beeinträchtigen will, dann schreiten Sie gleich offen zum Staatsstreich *(So ist es!)*, sperren Sie das Parlament, dann werden Sie Ruhe vor jeder Kritik haben Sie Herren Minister und Ihre subalternen Organe. *(Beifall.)*

Wenn ich schon von der Person des so oft hier genannten böhmischen Statthalters spreche, so erlauben Sie mir, auch auf einige Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers zu reagiren, welcher auf einmal so kurzsichtig geworden ist, dass er gar nicht sieht, was gegen unser Volk und gegen unsere politischen Rechte und Freiheiten etwa verbrochen wird. Er sieht gar nichts. Vielleicht ist die Umwandlung, die er durchgemacht hat, so gewaltig gewesen, dass sie selbst seine Sehnerven angegriffen hat. Die Zustände in Böhmen haben sich, seitdem die Regierung ins Amt getreten ist, nicht zum Besseren gewandelt, im Gegentheil, es ist der über Böhmen und seine Hauptstadt verhängte Ausnahmszustand genehmigt worden, und die liberale Partei und ihr Führer, der heutige Herr Finanzminister war es, welche sich für die Genehmigung dieses vom verfassungsmäßigen Standpunkte entsetzlichen Zustandes eingesetzt haben. *(So ist es!)* Es wird angeblich unserem Volke kein Leid zugefügt, aber die wichtigsten verfassungsrechtlichen Freiheiten der Staatsbürger werden mit Füßen getreten *(So ist es!)*, es herrscht eine reine Willkürherrschaft in Böhmen, Vereine werden aufgelöst, Versammlungen verboten, Journale unterdrückt, das Spitzelthum auf Schritt und Tritt geradezu gezüchtet und eine schöne Blüte bilden die Erlässe des Statthalters, durch welche systematisch das Radererthum in Böhmen gepflegt werden soll. *(Beifall.)*

Welch ein Entsetzen, welche Entrüstung würde noch vor vier fünf Jahren durch die liberale Partei gegangen sein, wenn es ein Statthalter oder ein Bezirkshauptmann gewagt hätte, einem Abgeordneten die Abhaltung einer Wählerversammlung zu untersagen. Sie in Wien haben davon gar keine Ahnung, was da für Dinge geschehen. Ich will nicht persönlich sprechen, aber mir selbst ist zweimal einfach eine Wählerversammlung, in welcher ich über meine Thätigkeit als Abgeordneter Bericht erstatten wollte, untersagt worden. *(Hört! Hört!)* Das ist der constitutionelle Sinn, das ist die Hebung der parlamentarischen Institutionen, von welchen die Regierung der Offenheit und Wahrheit in ihrer programmatischen Erklärung gesprochen hat. *(Sehr richtig!)*

Lassen Sie mich auf die allgemeinen socialethischen Dissertationen, welche wir vom Herrn Unterrichtsminister vor einer Weile gehört haben, zurückkommen. Er hat davon gesprochen, man sei in civilisirter Gesellschaft nicht darauf gefasst, überfallen zu werden, und es gebe gewisse sittliche Potenzen, welche die überströmenden Leidenschaften und Gefühlswallungen der Einzelnen im Zaume halten müssten; es bilde sich ein gewisses Ethos, eine Art von sittlicher Überzeugung in allen aus, welche dieses und jenes erlaubt, diese und jene Verhaltungsmaßregeln, diese und jene Rücksichten auf die Ehre und Würde einzelner Mitglieder der Gesellschaft vorschreibt. Sehr gut! Ich acceptire vollauf diese Kategorien des Herrn Unterrichtsministers. Aber wenn Sie fragen, wer diese Rücksichten, wer den schuldigen Anstand verletzt, dann bitte ich nur in den Busen der Coalition zu greifen *(So ist es!)*, dann bitte ich, in dieses Palament zu sehen. *(So ist es!)*

Sie werden das Bild der vollständigsten Missachtung jeder Rücksicht und jeder Billigkeit gegenüber der bedeutenden Minorität in diesem hohen Hause ganz deutlich sehen; die Art, wie Sie uns gegenüber vorgehen, ist nicht die, in welcher man die Rücksichten gegen die Ehre und Würde der einzelnen Personen hochhält.

Sehen Sie in das benachbarte Deutsche Reich, aus dem Sie sich so häufig Ihre Vorbilder nehmen. Sie werden nicht behaupten können, dass im deutschen Reichstage die Parteikämpfe und die persönliche Spannung nicht auf einen hohen Grad gestiegen sind, und trotzdem ist in Deutschland die Institution des sogenannten Seniorenconventes, trotzdem werden alle Parteien den Berathungen über die formelle Behandlung der Geschäfte beigezogen, alle Parteien werden in billiger und rücksichtsvoller Weise bei der Vertheilung der Ausschussmandate und bei der Ertheilung des Wortes in Betracht gezogen. In Österreich aber hat das Regime der liberalen Partei eine gründliche Umwälzung dieser Rücksichten und sittlichen Verpflichtungen gebracht, und wundern Sie sich nicht — es geschieht, ich möchte fast sagen leider, noch in viel zu geringem Maße — dass die Schranken dieses sogenannten parlamentarischen Anstandes überschritten werden. Der Herr Vorredner hatte ganz Recht, wenn er sagte, wir seien bisher eine Opposition, die viel zu milde und rücksichtsvoll ist. *(Bravo! Bravo!)*

Widerspricht der Geist der hier geübten Praxis ganz den allgemeinen Sätzen des Herrn Unterrichtsministers, so athmet die heutige Rede des Herrn Finanzministers ganz und gar denselben Geist, und wundern Sie sich nicht, dass wir immer weniger geneigt sind, uns diese Überhebung *(So ist es!)* und —

um kein unparlamentarisches Wort zu gebrauchen — diese Anmaßung in einemfort gefallen zu lassen. *(Beifall.)*

Sind wir denn, meine Herren, immer dazu verurtheilt, Reden anzuhören, diese und diese sind die staatserhaltenden, das sind die ernsten, das sind die loyalen, das sind die anständigen Parteien, welche die Lebensart und die gute Sitte wahren, und uns immer den Vorwurf ins Gesicht schleudern zu lassen, wir seien es, welche alle diese Rücksichten, alle diese Pflichten eines Parlamentariers und Volksvertreters übertreten und über den Haufen werfen. Nein, meine Herren, reden Sie nicht weiter so mit uns, Sie werden durch diese Redeweise die Hitze der Gemüther in diesem Hause in einer Weise steigern, dass Sie dann eine ganz andere Tonart zu hören bekommen müssten. *(Beifall.)*

Hand in Hand mit diesem Geiste der maßlosen Selbstüberhebung geht heute — entschuldigen Sie auch dieses harte Wort — eine gewisse Manier der Heuchelei. *(So ist es!)* Ich will nicht von der unentwegten Hervorkehrung der Loyalität sprechen; erlassen Sie mir heute eine Ausführung über die Loyalität und über die geziemenden Rücksichten und den geziemenden Respect gegen das anerkannte Oberhaupt des Staates. Es wird zu viel von Loyalität in diesem Hause gesprochen, immer dann, meine Herren, wird ein kaiserlicher Statthalter, immer dann wird eine kaiserliche Entschließung vorgeführt, wenn es sich darum handelt, einen Schild zu haben für eine Handlung, welche die Regierung vielleicht auf andere Weise nicht zu rechtfertigen vermag. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Bei der Wahlreform reden sie nichts davon!)* Ich will den Punkt soeben berühren. Wenn jedoch — und es geschah dies von unserer Seite — dessen Erwähnung geschieht, es sei dem edlen Sinne und der Initiative der Krone zu danken, dass eine ausgiebige Wahlreform durchgeführt werde, dann, meine Herren, ist die Entrüstung auf der Ministerbank eine allgemeine, und da heißt es: Wir verwahren uns auf das entschiedenste dagegen, dass die Krone in die Debatte hineingezogen werde *(Sehr wahr!)*; es sei selbstverständlich, dass die Krone jedwedem Antrage der Regierung ihre Vorsanction ertheile u. s. f.

Ja, meine Herren, wenn wir nun schon bei einem Antrage der Regierung wären. Und da erlaube ich mir noch auf eine Bemerkung des Herrn Ministerpräsidenten zurückzukommen.

Er sagte, es sei peinlich, und ich gebe zu, es ist für Seine Durchlaucht sehr peinlich, dass immerfort Fragen in Betreff der Wahlreform gestellt werden, und er sei eigentlich in der unangenehmen Lage — das erfahren wir jedesmal — uns immer dasselbe zu antworten. Allein Seine Durchlaucht hat in der Debatte — ich will nicht sagen, in der Hitze des Gefechtes, denn es war keine Hitze in seinen Worten — gesagt, dass unter „im wesentlichen nicht veränderten, politischen Verhältnissen" diese Frage immerfort gestellt wird.

Ich bedauere, da mit dem Herrn Ministerpräsidenten nicht übereinstimmen zu können, denn ich finde die Verhältnisse von heute im Vergleiche mit den Verhältnissen vom 23. November 1893 denn doch bedeutend verändert. Seine Durchlaucht ist ja selbst Jurist, er wird darum gehört haben, dass der Zeitverlauf auch gewisse juristische Folgen haben kann; er wird gehört haben, dass es eine juristische — ich darf vielleicht sagen — Institution der Mora des Schuldners gibt und dass diese Mora, diese Säumigkeit, rechtliche Folgen nach sich zieht.

Nun, meine Herren, wenn am 23. November 1893 hier die Wahlreform als erste und wichtigste Aufgabe der Regierung auf das feierlichste versprochen wurde, und wenn wir heute am 28. März 1895 von einer Wahlreform noch immer nichts wissen und erfahren, dann haben sich die Verhältnisse geändert, dann hat die Regierung ihr Wort nicht eingelöst, dann, meine Herren, ist die Regierung in der Lage eines morosen Schuldners. *(So ist es!)*

Ich will den persönlichen Charakter des Herrn Ministerpräsidenten nicht angreifen; allein, um sagen zu können, man sei aus einer Situation, in die man durch eigene Versprechungen gelangt ist, ehrenvoll herausgekommen, dazu genügt in politischen Dingen nicht bloß der gute Wille, das beharrliche Streben und das entschiedene Entschlossensein und wie alle die Worte lauten, sondern da heißt es: Ich habe den Willen, ich habe aber auch die Kraft, dieses mein Versprechen einzulösen, und wenn ich die Kraft nicht habe, dann erfordert die politische Ehrenhaftigkeit den einzigen Ausweg und der heißt: Abtreten. *(Beifall.)* Es mag vielleicht die private Moral andere Normen haben als die politische, es mag die persönliche Ehrenhaftigkeit durch ein derartiges Vorgehen nicht beeinträchtigt werden, aber der politische Charakter erleidet durch diese Art des Vorgehens jedenfalls einen Makel.

Der Herr Finanzminister hat nach einer gewissen Seite hin abermals die Loyalität, Friedensliebe u. d. gl. reichlich exploitirt und das in einer Weise, welche die Verhandlung in diesem Parlamente geradezu vergiftet. Er sagte ferner, dass er seit jeher ohne Rancune gegen unser Volk gewesen ist und nicht den geringsten Act von Feindseligkeit sehe, die gegen unser Volk begangen wird. Ich will den Ausnahmszustand nicht neuerdings berühren, allein ich will hervorheben, dass heute Seine Excellenz die allerdings sehr problematischen Lorbeeren eines von ihm auf das allerschärfste bekämpften Ministers für sich in Anspruch genommen und eingeheimst hat. *(So ist es!)* Ich weiß nicht, ob die Worte im stenographischen Protokolle nicht etwa retouchirt werden, aber seine Worte lauten: Er (der Herr Finanzminister) bedauert, es sei ihm nicht gelungen das Werk der Punctationen durchzuführen. Nun in

dieses Bedauern stimmen wir mit Seiner Excellenz vollauf überein.

Auch wir sind erfreut, dass es nicht gelungen ist, dieses Werk durchzuführen, obzwar wir anderseits bedauern, dass gerade der für uns odioseste Theil dieses Werkes durchgeführt worden ist und durchgeführt bleibt. Es ist ein eigenes Zeichen für die Loyalität, dass man schleunigst das, was für die andere Partei ganz besonders günstig war, ins Trockene gebracht, das andere aber zwar vor dem Ansturme der Volksentrüstung aufgegeben hat, ohne Änderungen zuzulassen und das Durchgeführte aufzuheben. *(Widerspruch.)* Der Herr Finanzminister hat dann gesprochen von der Friedensliebe, welche sich im Lande allenthalben geltend macht und welche so schöne Blüten zeitigt, wie sie sich in dem Streben der Deutschen, endlich die nichtdeutschen Sprachen in die Schulen zuzulassen, darstelle.

Der Herr Finanzminister sprach von wachsender Friedensliebe und Mäßigung, der Statthalter in Böhmen sprach von einer furchtbaren Verwilderung der öffentlichen Meinung. *(Heiterkeit.)* Das scheint sich nicht recht zu reimen und ich kann dem Herrn Finanzminister in der Hinsicht nicht Recht geben.

Ich erblicke in dieser sogenannten friedliebenden Stimmung der Deutschen nicht Friedensliebe, sondern bloß den Einfluss eines wohl berechneten, praktisch-egoistischen Interesses. Das ist ja die Veranlassung, warum sie jetzt die slavischen Sprachen lernen sollen, und nicht Liebe zu uns.

Wir verlangen ja keine Liebe, wir brauchen uns nicht zu lieben, sondern wir brauchen uns nur wie gesittete und gebildete Männer des 19. Jahrhunderts zu vertragen und unsere Rechtssphäre gegenseitig abzugrenzen. Von Liebe, Friedensstimmung und Friedensschalmeien sprechen wir hier nicht. Unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft des Ausnahmszustandes heißt das die Sentimentalität gar zuweit getrieben. *(Zustimmung.)* Nicht Friedensliebe ist es, sondern ein praktisches Interesse, welches Sie haben und dessen Folgen wir vielleicht, wenn die Dinge so parteiisch weiter gehen, sehr bald in unangenehmer Weise verspüren werden.

Ich bitte also nicht mit derartigen Thatsachen zu demonstriren, nicht Thatsachen, welche das reine Interesse zur Grundlage haben, politisch nach oben auszuschroten, um sagen zu können, wir sind die Friedliebenden, und wenn es an uns wäre, wären die Verhältnisse in Österreich sehr gut bestellt.

Ich schließe mit einer Bemerkung, welche in gewisser Beziehung an das Vorgehen des Herrn Unterrichtsministers in der heutigen Sitzung anknüpft.

Auch heute hat uns der Herr Unterrichtsminister die Auskünfte verweigert. „Es wäre unter seiner Würde", glaube ich, haben seine Worte gelautet. Bequem mag dies gewiss sein, obzwar gerade gestern der Herr Ministerpräsident von der Unbequemlichkeit, auf der Ministerbank zu sitzen, gesprochen hat. *(Heiterkeit.)* Allein vor wenigen Tagen hat derselbe Herr Minister im Budgetausschusse Auskunft in einer Angelegenheit verweigert, welche besprochen zu werden verdient, weil sie gar sehr charakteristisch ist für den Zug der Zeit, in den Tagen der Coalition. Der Herr Unterrichtsminister hat sich zum Worte gemeldet, er hat ganz gegen die parlamentarische Gepflogenheit die Debatte von neuem eröffnet, er hatte eine Anfrage des Budgetausschusses, er hatte heute die Bemerkung des Herrn Abgeordneten des V. Wiener Gemeindebezirkes vor sich, allein, meine Herren, auf die Vorgänge in Rom, auf die Sollicitationen der österreichischen Regierung beim heiligen Stuhle ist er auch heute nicht mit einem Worte zurückgekommen. Die Situation ist die, dass wir ganz loyalerweise berechtigt sind anzunehmen, es sei Thatsache, dass die Regierung den Papst in Rom um Hilfe angerufen hat im Kampfe der Regierung und der liberalen Partei gegen eine ihr missliebige Fraction dieses hohen Hauses. Diese Thatsache steht fest und diese Thatsache bedeutet, dass sich die Regierung ultra montes an eine souveräne geistige Macht wendet, um dieselbe zum Eingreifen in innere parteipolitische Verhältnisse zu vermögen.

Das ist das Beispiel, welches uns heute die coalirten Parteien und die Coalitionsregierung gibt. Sie würden nicht Worte der Entrüstung genug finden, wenn irgend eine Partei in diesem hohen Hause, welche der Opposition angehört, sich an eine auswärtige Potenz wenden würde, um eine Intervention in einer österreichischen innerpolitischen Angelegenheit zu verlangen. Das thut heute die Regierung. Das ist der Weg, der uns von ihr vorgezeichnet wird. Schreiten Sie auf diesem Wege nur fort. Sie kommen zu Ergebnissen, welche nicht der Regierung, aber auch nicht der Instanz, die Sie anrufen, nämlich dem heiligen Stuhle vom Vortheile sein wird. In einem andern Reiche handelte es sich einmal um wichtige Abstimmungen und eine katholische Fraction hatte ihre Stimmen abzugeben.

Damals wandelte die Regierung dort denselben Pfad. Meine Herren! Bei uns kann es sich ebenso entwickeln. Bei uns kann es sich vielleicht demnächst, um ein bereits angewendetes Beispiel zu wiederholen, um das Brantweinmonopol handeln und die Regierung mag nach Rom gehen und den heiligen Stuhl anrufen, er möge auch seine geistige Autorität für die Annahme des Brantweinmonopols in die Wagschale werfen. *(Zustimmung und Widerspruch.)* Das Brantweinmonopol und die Militärvorlage können gerade so gut zu einer Krise in der Regierung und in der Majorität Veranlassung geben, wie irgend eine andere Abstimmung.

Die Herren werden sehr genau wissen, wie vor acht oder neun Jahren eine Abstimmung, an welche sich der geehrte Herr Abgeordnete für die Leopoldstadt noch erinnern wird, nämlich die Abstimmung

über den Petroleumzoll die allerbedenklichste Krise nicht nur auf Seite der Linken, sondern auch gerade auf den Bänken, von denen aus mir jetzt widersprochen wurde, hervorgerufen hat. Es musste der damalige Minister Dunajewski trotz aller Weigerung und Berufung auf Ungarn nachgeben; er musste nachgeben, er musste die Position anders stellen, und nach dieser gewichtigen Krise wurde erst die Post angenommen. Da wäre die flagranteste Veranlassung, eine derartige Intervention anzurufen. Aber ich begreife, dass Sie mit Entrüstung eine derartige Idee zurückweisen, ich begreife die Entrüstung. Sie stammt aus der richtigen Ahnung, dass durch ein solches Vorgehen nicht nur die Autorität der Regierung, sondern die Autorität des heiligen Stuhles auf das bedenklichste erschüttert werden könnte. Wir aber sind bereits auf dem Wege dazu, und die Action der Regierung führt uns dahin. Ich gebe zu, es mag für die Majorität sehr misslich sein, insbesondere für die liberale Partei, dass ihr der Boden unter den Füßen von der aggressiven und agilen Partei der sogenannten Antisemiten, weggenommen wird. Aber, meine Herren, mir scheint, der Preis ist zu gewagt und zu hoch, um die Intervention des heiligen Stuhles anzurufen.

Lassen Sie mich, meine Herren, mit den wenigen Bemerkungen, die ich machte, schließen, lassen Sie mich wiederholen, dass wir gegen ein System, welches nicht allein bisher in Österreich gegen uns festgehalten wurde, sondern welches noch gesteigert und verschlimmert wird unter der Coalition, gegen ein System, welches uns, die oppositionellen Parteien, nicht nur mit einer bisher nicht dagewesenen Überhebung behandelt, sondern auch die größte Rücksichtslosigkeit uns angedeihen läßt, mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften auftreten und daher selbstverständlich die materiellen Mittel zur Weiterführung dieser Politik nicht bewilligen können. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete David Ritter v. Abrahamowicz.

Abgeordneter David Ritter v. **Abrahamowicz:** Es kommen im politischen Leben nicht selten Fälle vor, wo zwar große Ziele aufgestellt werden, um sodann diese vorgegebenen Ziele mit verwerflichen Mitteln anzustreben. Diesen Eindruck hat auf mich die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger gemacht. Dass alle Mittel das angestrebte Ziel nicht immer heiligen, das hat heute der Herr Abgeordnete Dr. Lueger ganz ausführlich bewiesen, allein, meine hochverehrten Herren, ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um eine polemische Rede zu halten, sondern um im Auftrage und im Namen meiner Parteigenossen einen Protest zu erheben, namentlich gegen ungerechte Anschuldigungen, die gegen den Herrn Minister Madeyski heute zum zweitenmale vorgebracht wurden. *(Zustimmung.)* Und zu diesem Proteste haben wir viele Gründe.

In erster Reihe ist der Herr Minister Madeyski Mitglied einer Regierung, die aus der Coalition hervorgegangen ist *(Gelächter)*, der wir angehören und an der wir halten. *(Zustimmung.)*

Überdies hat Herr v. Madeyski, trotzdem er Minister geworden ist, nicht aufgehört, ein treuer Sohn des Landes und ein aufrichtiger College unserer Partei zu sein. *(Beifall.)*

Außer diesen Gründen habe ich aber noch einen viel wichtigeren Grund vorzubringen. Die kurze Zeit der Amtsführung des Herrn Ministers Madeyski hat — das glaube ich mit voller Sicherheit sagen zu können — den Beweis erbracht, dass er durch seine Kenntnisse, durch seinen Eifer und insbesondere durch seine Unparteilichkeit *(Zustimmung)* große Dienste dem Staate leisten kann. *(Sehr richtig!)*

Wir haben des Öfteren den Beweis erbracht, dass uns das Wohl des Staates auf jedem Gebiete am Herzen liegt. Es kann uns daher nicht gleichgiltig sein, wenn ein Mann, der dem Staate große Dienste leisten kann, gleich zu Beginn seiner Thätigkeit durch ungerechte Anschuldigungen in dieser seiner Thätigkeit gewissermaßen behindert werden soll.

Wir haben mehr als einmal Gelegenheit gehabt, ganz aufrichtig unsere Ansichten über unsere Lage im österreichischen Staate darzulegen; aber wir haben gleichzeitig betont, dass wir auch dankbar sein müssen und es auch zu sein wissen.

Diese Dankbarkeit ist für uns ein so wichtiges Moment, dass wir ein großes Gewicht darauf legen, wenn einer aus unserer Mitte dem Staate große, bedeutende Dienste leistet. *(Sehr richtig!)*

Mit Rücksicht auf all das, was ich eben gesagt habe, betrachte ich die Anschuldigungen, die gegen den Herrn Minister Madeyski vorgebracht wurden, als ein Unrecht, welches man sowohl an unserer Partei, als auch an meinem Heimatlande zu begehen versucht. Damit schließe ich. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete v. Fürstl das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter v. **Fürstl:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Jene Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind nur noch die Herren Abgeordneten Dr. Sueß, Dr. Menger, Hütter, Dr. Steinwender, Wrabetz und Bohaty zum Worte gemeldet. Ich ersuche die Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Dr. Sueß gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Sueß:** Hohes Haus! Der geehrte letzte Herr Vorredner von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses hat soeben die Meinung ausgesprochen, dass von Seite der Opposition hier noch viel zu wenig über die Grenzen der Urbanität hinausgangen wird. *(Gelächter.)* Ich weiß nicht, ob diese Meinung vom ganzen hohen Hause getheilt wird. *(Rufe: O, nein!)* In derselben Rede hat er die Gefälligkeit gehabt, der Majorität Überhebung vorzuwerfen und sofort, nachdem er uns der Überhebung beschuldigt hatte, verlangte er den Rücktritt der Regierung. Nun, es ist eine alte parlamentarische Sitte, dass, wenn man den Rücktritt einer Regierung verlangt, man doch wenigstens die Grundzüge des Programms kennt, unter welchen künftighin das Reich regiert werden soll; solange aber der geehrte Herr Vorredner nicht im Einverständnisse mit dem temperamentvollen Redner von der anderen Seite uns über das Programm ins Reine gesetzt hat, welches sie zur Regierung Österreichs untereinander vereinbart haben mögen, liegt vielleicht doch ein wenig Überhebung auf der anderen Seite *(So ist es!)*, nicht aber auf der unserigen.

Ich will von diesem verehrten Herrn Redner, der nur wenige Worte gesagt hat, nicht weiter sprechen, und komme auf einen anderen hervorragenden Redner, den Generalredner der Opposition, der uns heute eine lange effectvolle Rede zum besten gegeben hat und wie ich bemerkt habe, hat sich ein großer Theil des hohen Hauses bei dieser Rede sehr gut unterhalten. Ich muss gestehen, dass meine Ansicht immer die war, dass Unterhaltung nicht die erste Aufgabe einer legislativen Körperschaft sei *(Sehr gut!)*, dass man im Gegentheile beim Eintritte in den gesetzgebenden Körper eine der heiligsten Pflichten übernimmt, welche überhaupt dem Staatsbürger zufallen können, und dass, wenn irgendwo ruhige Überlegung, ein klares und ernstes Urtheil, das Zurückdrängen persönlicher Sympathien und Antipathien Pflicht ist, das in einem gesetzgebenden Körper der Fall sein soll, und weiters habe ich mir gedacht, dass wenn jemand hier eine so große Rede hält, aus derselben doch irgend eine Belehrung, irgend ein neues Argument, eine neue Richtschnur für die politische Leitung des Staates hervorgehen sollte. Ich bedauere sagen zu müssen, dass, obwohl ich dieser Rede lange zugehört habe, ich mir darüber nicht klar geworden bin, welches das Regierungssystem ist, das der geehrte Herr Vorredner aus dem V. Bezirke der Stadt Wien dem Kaiserthum Österreich eigentlich vorgeschlagen hat.

Er ist aber viel weiter gegangen, und auch in dieser Beziehung scheine ich mich getäuscht zu haben. Ich habe vorausgesetzt, dass die erste Vorbedingung einer ruhigen Discussion die persönliche Achtung des Gegners sei *(So ist es!)*, aber selbst das hat er uns verweigert. Er ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass jedermann, der nicht seiner Meinung ist, eine corrupte, niederträchtige Persönlichkeit sein muss. Ich muss gestehen, dass auf diese Art die parlamentarische Thätigkeit nicht erleichtert und das Zustandekommen großer Gesetze nicht beschleunigt wird. Er ist aber noch viel weiter gegangen, er hat von der großen Corruption gesprochen u. s. w. Er selbst ist freilich der Held, das ist seine Sache *(Heiterkeit)* und mitten unter der Discussion ist dasjenige geschehen, was mich heute am meisten betrübt hat: Es ist ein Wort gefallen, welches in parlamentarischen Körperschaften niemals fallen sollte und welches das schwerste und so ziemlich das bitterste ist, was einem Redner vorgeworfen werden kann — er ist in einem Zwischenrufe geradezu ein Lügner genannt worden.

Nun, meine Herren, in meiner Jugend habe ich gehört, dass das Abweichen vom rechten Pfade in der Regel unter einem sehr spitzen Winkel und sehr allmählich erfolgt und dass der erste Schritt zum Übel die Unwahrheit ist, dass es die Lüge ist, mit welcher alle Schlechtigkeit der Welt beginnt. Wenn man also jemand einen Lügner nennt, so ist das keine Kleinigkeit.

Aber ich will mich nicht an das Wort halten, ich will vielmehr eine Thatsache erzählen. Wir leben ja in Wien, und da ist es besser, wir sprechen mehr von Thatsachen als von Worten. Es ist noch nicht zweimal 24 Stunden, dass derselbe Herr Redner, welcher uns heute Corruption und ich weiß nicht was vorwirft, nicht etwa insgeheim, sondern vor einer Versammlung von 200 oder 300 Wählern diese direct aufgefordert hat, zwei Stimmzettel zu schreiben, den Liberalen, wenn sie ihn sehen wollen, einen falschen Stimmzettel zu zeigen. *(Hört! Hört! links. — Abgeordneter Dr. Gessmann: Das ist richtig gegenüber dem gemeinen Treiben. . . . — Lebhafte Unruhe. — Abgeordneter Dr. Gessmann ruft weiter dazwischen. — Abgeordneter Wrabetz: Echauffiren Sie sich nicht so, Herr Dr. Gessmann! — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Ja, mit der ausdrücklichen Aufforderung, den Stimmzettel mit dem Namen des Liberalen vorzuzeigen, damit sie die Kundschaft nicht verlieren *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Gewiss! —Rufe links: Hört! Hört!)*, damit sie die Kundschaft nicht verlieren, dann aber den anderen Stimmzettel abzugeben. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Gewiss! Gegenüber dem schamlosen Treiben. . . . Ruf: Ruhig Gessmann!)* Ich danke recht sehr für die Bestätigung durch den Zwischenruf.

Das sind die Herren, welche uns Corruption und ich weiß nicht, welche Schlechtigkeiten vorzuwerfen belieben. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist keine Corruption! — Abgeordneter Dr. Gessmann: Das ist nur Schutz gegenüber der Lumperei! — Unruhe und Widerspruch. — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)* Also ein Schutz ist das! Das halten Sie fest und es ist sehr gut, dass dies in das steno-

graphische Protokoll kommt. *(Unruhe und Zwischenrufe seitens mehrerer Abgeordneter.)*

Ich bitte um die Erlaubnis, fortfahren zu dürfen.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat weiters unter vielerlei Thatsachen auch einen schrecklichen, wirklich erschütternden Fall angeführt, den ich für vollkommen wahr halte; er hat von einem Knaben in Neulengbach erzählt, der in Haft behalten wird, weil man nicht imstande ist zu ermitteln, in welche Correctionsanstalt er abzugeben sei.

Unter wessen Leitung stehen denn die niederösterreichischen Correctionsanstalten? Unter der Leitung eines Mannes, welcher der Stolz Ihrer *(gegen die äußerste Linke zeigend)* Partei ist. Warum hat denn nicht der Herr Landesausschuss Schöffel den Knaben in die Correctionsanstalt aufgenommen? *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Er gehört nach Böhmen!)* Ich bitte, hätten Sie ihn nach Böhmen gegeben oder provisorisch Verfügungen getroffen. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Sie nehmen ihn nicht!)* Ich bitte, die Frage der Heimatberechtigung ist hier berührt worden und ich habe derselben viele Aufmerksamkeit gewidmet, aber ich kann Ihnen noch ganz andere Geschichten erzählen als jene von dem Buben, der in Neulengbach in Haft ist.

Als ich vor einer Reihe von Jahren im niederösterreichischen Landtage die Reform der Heimatsgesetzgebung befürwortete, ist mir ein Brief zugekommen von der Witwe eines Beamten, welche in einen böhmischen Ort abgeschoben wurde, wo bei ihrer Ankunft die Gemeindevertretung zusammentrat und beschloss, dass dieses Weib nicht einmal aus dem Gemeindebrunnen ein Glas Wasser bekommen dürfe, damit kein Präcedens für die Gemeinde geschaffen werde. *(Hört!)* Ich kann Ihnen erzählen, dass hier im philanthropischen Verein, wo wir die Ärmsten von Wien, soweit es thunlich ist, mit Almosen zu betheilen pflegen, vor einiger Zeit ein Weib erschienen ist mit sechs unehelichen Kindern, alle von demselben Vater. Wir fragen sie, warum sie nicht heiratet? „weil ich durch meine Heirat die gute, österreichische Wiener Armenversorgung für meine Kinder verlieren würde." *(Hört!)* Solche Zustände herrschen hier.

Und darum begrüße ich es mit Freuden als einen guten, trefflichen Schritt der Regierung, dass sie sich endlich entschlossen hat, das Heimatgesetz hier einzubringen. Wie aber der verehrte Herr Abgeordnete Lueger der Regierung daraus einen Vorwurf machen konnte, das kann ich mir nicht vorstellen; er hätte diesen Passus seiner Rede schließen müssen mit dem Ausdrucke der Anerkennung dafür, dass sie diesen Schritt zu thun für gut befunden hat.

Ich gehe nun zu dem über, was der Herr Abgeordnete über die Börsenspeculation gesagt hat. Der Herr Finanzminister hat ja über diesen Gegenstand bereits einige Worte gesprochen. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass im Strafgesetze ein darauf bezüglicher Passus — er mag nun hinreichen oder nicht, das weiß ich nicht — vorgedacht ist. Ich gestehe, dass in dieser Beziehung jede Maßregel, so streng sie nur sein mag, soweit sie nicht ungerecht ist, meine persönliche Zustimmung schon aus dem Grunde vollständig erhält, weil durch eine solche Maßregel jene Ausbreitung, jene Generalisation von Vorwürfen gegen die ganze Judenschaft verhindert wird, welche im höchsten Grade ungerecht ist, und dass es im Interesse der Juden selbst sein muss, dass diesem Unfug sobald als möglich gesteuert werde. Wenn der geehrte Herr Redner hätte gerecht sein wollen, so hätte er sich sagen müssen, dass die Leute, die so leichtfertig und thöricht ihr Vermögen diesen Comptoirs anvertrauen, doch auch nicht ganz von Schuld freizusprechen sind *(So ist es!)*, und dass es unsere Pflicht wäre, mit dem Volksunterricht vorzugehen, soweit es nur möglich ist, was auf die Dauer das einzige Mittel gegen so beklagenswerte Zustände ist.

Was aber soll man dazu sagen, wenn der Herr Redner sich in den Sprüngen seiner Antithesen sogar soweit versteigt, dass er sagt: die Witwen und Waisen der Beamten können nichts bekommen, weil die Cassenbestände dem Rothschild gehören. *(Heiterkeit.)* Es fehlt mir das Wort, es fehlt mir das Argument gegenüber einer solchen Behauptung, ich kann da gar nichts thun, als diesen Ausspruch wiederholen, die Aufmerksamkeit auf ihn lenken, als Markstein, bis zu welchem Grade inneren Widerspruches die Parteileidenschaft einen sonst so klugen und überlegenden Mann hinzureißen imstande ist.

Der Herr Abgeordnete hat in ziemlich höhnischer Weise von der Wandlung gesprochen, welche eingestandenermaßen der Finanzminister gemacht hat, er kann es ja, er ist ja ein Fachmann im Wandeln. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Nun, ich bin nicht berufen, den Finanzminister zu vertreten. Aber, meine Herren, ich habe ja doch auch etwas von den Dingen gesehen. Worin hat denn die Wandlung bestanden?

Die Wandlung hat darin bestanden, dass die Hand, welche bisher immer nur zum Kampfe sich erhoben hatte, endlich sich bereit erklärte, den Frieden zu schließen, und das ist eine segensreiche, wohlthuende, wahrhaft und wirklich ohne Überhebung patriotische That gewesen; ich habe keinen sehnlicheren Wunsch im Herzen, als dass die verehrten Herren auf der anderen Seite des hohen Hauses so bald als möglich diese Wandlung gleichfalls vollziehen. Es wird für sie besser sein und für uns alle. *(Beifall.)*

Weiter hat der verehrte Herr Redner den Ausdruck „Judaeomagyaren" gebraucht. Es ist dies jedenfalls darum interessant, weil bekanntlich die Juden der semitischen und die Magyaren der turanischen Rasse zugezählt werden. Aber er hat bei dieser Gelegenheit Worte gebraucht, die, wenn irgend etwas,

befähigt sind, den Bestand der Coalition zu rechtfertigen und fester zu begründen. Denn wenn in einem Staate, welcher so schwierig zu regieren ist wie dieses mannigfaltige Österreich, endlich eine Basis der Vereinigung zwischen zwei großen Reichshälften gefunden ist, ein Redner hier, und noch dazu mit beleidigenden Worten die Vertreter dieser Basis angreift, und auch nichts anderes an deren Stelle zu setzen weiß, so ist das gewiss sehr eigenthümlich. Er sagt, weil wir von den Ungarn ausgebeutet werden, und diejenigen Personen, welche in Pest als seine Parteigenossen gelten können, sagen: Wir wollen von Österreich nichts wissen, weil wir von den Österreichern ausgebeutet werden. Nun, dies mögen die Herren unter sich ausmachen, ob der eine den andern ausbeutet oder dieser jenen. Seien wir aber froh, dass wir endlich eine ruhige Basis der Gesetzgebung besitzen, und ziehen wir sie so wenig als möglich in Streit, wenn wir nicht imstande sind und die Kraft und Idee haben, etwas anderes zu schaffen.

Weiter hat der Herr Redner gesprochen von einer Familie, wo zwölf Brüder waren, elf davon sich unter einander vertrugen, den einen aber anschwärzen und vernichten wollten. Ich habe geglaubt, er spreche von den Antisemiten und Juden, dass nämlich dieser zwölfte ein Jude sein soll, und habe hoch aufgehorcht, wie ich diese Geschichte gehört habe. Da habe ich dann endlich gesehen, dass es sich um diese, wie sie eben genannt wurde, Sendung nach Rom handelte.

Ich bin nun bevollmächtigt und beauftragt von den Mitgliedern des Vorstandes der vereinigten Linken hier die Erklärung abzugeben, dass von dieser ganzen Mission oder Sendung, wie Sie sie nennen wollen, unsere Partei gar nichts gewusst hat, gar nichts weiß, nie darum gefragt worden ist, und auch nicht den entferntesten Einfluss auf diese Angelegenheit genommen hat. *(Sehr richtig!)*

Nun, hohes Haus, könnte ich mir ja die Unterhaltung machen und jetzt in ähnlicher Weise, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lueger über uns, so über ihn und seine Partei herfallen. Es wäre recht schön, von seinem Lebenslauf und vielleicht auch von gewissen Verhältnissen der Presse in seiner Partei zu sprechen. Aber ich vermuthe fast, dass ich da in denselben Fehler verfallen würde, in welchen er verfallen ist. Wenn ich nichts anderes zu sagen wüsste, hätte ich gewiss nicht das Wort genommen und noch weniger die ehrenvolle Stellung eines Generalredners auf mich genommen. Ich wiederhole, dass es meine Ansicht ist, dass Polemik in einem Abgeordnetenhause selbstverständlich nicht fehlen kann, dass aber die Polemik nicht die Hauptsache ist, dass Polemik an sich eine unfruchtbare und sogar bis zu einem gewissen Grade verbitternde Sache ist, und dass man, wenn man schon in dem Hause spricht und die Zeit desselben in Anspruch nimmt, doch trachten soll, allgemeine, wichtige Fragen zu besprechen, die wichtiger sind als die einzelnen Personen, die hier in Frage kommen. Und wahrhaftig, es gibt in Österreich so viele große, allgemeine Fragen, dass man in Verlegenheit ist, wo man eigentlich anfangen soll, sie zu besprechen. Und nicht nur specielle, es gibt allgemeine Fragen, Fragen, die ganz Europa betreffen und die auf Österreich den allertiefsten Eindruck üben und die doch in diesem hohen Hause kaum, selten oder nicht hinreichend besprochen werden.

Vielleicht wollen Sie mir gestatten, jetzt vollständig abzubrechen mit diesem polemischen Theile meiner Rede und von den Dingen zu sprechen, die mir am Herzen liegen.

Ich bin ein Wiener. Wir haben hier Čechen, Deutsche, Kroaten, Polen gehört, man hört aber nur selten einen Redner, welcher die specielle Stellung der Reichshauptstadt zu vertreten hat, die doch eine ganze Reihe von einzelnen Wünschen und Bestrebungen und Richtungen in sich schließt, und ich werde mir, soweit dies vereinbarlich ist, mit der Stellung eines Generalredners der Partei, gestatten, auf einige allgemeine Gesichtspunkte einzugehen.

Der Nationalitätenstreit, welcher auch in den heutigen Tag so viel hineingespielt hat, bewegt uns ja schon seit so vielen Jahren und es war dieser Nationalitätenstreit, welcher offenbar den Grafen Taaffe veranlasst hat, eine Reihe anderer großer Probleme, die sociale Frage, die Frage der Wahlreform auf die Tagesordnung dieses Hauses zu setzen, um durch diese größeren, schwierigeren, allgemeineren Fragen wo möglich den Streit der einzelnen Kronländer unter einander ein wenig zu mildern. Nun, Graf Taaffe ist gegangen, die begonnenen Aufgaben sind aber zurückgeblieben. Von der Wahlreform will ich gegenwärtig nicht sprechen. Es ist so viel heute schon davon gesprochen worden und ich halte jede Rede über diesen Gegenstand in diesem Augenblicke für eine verfrühte. Aber von etwas anderem will ich sprechen, von den großen, auch mehr und mehr nach Österreich hereindringenden Bestrebungen, das Los der unteren Classen zu verbessern. Wir haben vor einigen Tagen hier davon gesprochen und ich hoffe, dass es möglich sein wird, das hohe Haus noch öfters mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen. Sie werden mir gestehen müssen, meine Herren, dass das ein Gegenstand ist, welcher dem Wesen der Coalition durchaus nicht widerspricht, sondern bei den an sich allerdings nicht ganz homogenen Elementen, welche diese Majorität bilden, immer eine gleiche Sympathie und gleiches Entgegenkommen findet. Ich darf auch daran erinnern, dass streng kirchliche und streng liberale Elemente in diesen Bestrebungen seit vielen Decennien Hand in Hand gegangen sind und sich gegenseitig unterstützt haben.

Wenn wir nun an diese Fragen herantreten wollen, so begegnet uns zuerst eines — seien wir offen und aufrichtig — das ist ein sehr geringes Maß von Vertrautheit mit den speciellen Fragen und Auf-

gaben, um die es sich handelt. Es muss gesagt werden, dass die Trennung zwischen den wohlhabenden und ärmeren Classen, welche im Laufe der letzten Decennien unausgesetzt geherrscht hat, hier einen Zustand nicht nur der gegenseitigen Entfremdung, sondern der gegenseitigen Unvertrautheit mit den Bedürfnissen herbeigeführt hat und deshalb ist es natürlich, dass an vielen Orten der vorhandene gute Wille nur zu Experimenten geführt hat, die nicht immer glücklich gewesen sind.

Indem ich aber weiter gehe, begegne ich nicht bloß in Wien, sondern im ganzen Reiche einem anderen Elemente, der Socialdemokratie. Die socialdemokratische Partei besteht aus zwei Gruppen, aus einer Gruppe, welche, wenn wir ernst und entschieden auf diesem Wege fortschreiten, unsere Bemühungen anerkennen und uns unterstützen wird; dahin rechne ich namentlich eine große Anzahl von jungen Idealisten, welche an unseren Hochschulen sind. Dann gilt es eine zweite Gruppe, auf deren Unterstützung ich allerdings weniger sicher rechnen zu dürfen glaube. Ich spreche nicht von ihren Beschimpfungen und Grobheiten, das geht vorüber in einer so großen Sache; darüber darf man sich nicht kränken, aber ich spreche von ihren Organisationen.

Hohes Haus! Auch hier will ich gerecht sein und sagen, dass die durch die Socialdemokratie herbeigeführten Organisationen in vieler Beziehung den Geist des Arbeiters, seinen sittlichen Gehalt gehoben haben; ich will, um nur ein Beispiel anzuführen, anerkennen, dass der bessere Erfolg unserer Werkmeister und Gewerbeschulen vielleicht in nicht geringem Grade dem Geiste des Zusammenhaltens zuzuschreiben ist, welcher in der Arbeiterschaft erwachsen ist. Aber jetzt kommt die Kehrseite. Anstatt diese Organisationen, wie es nothwendig, wünschenswert und im Interesse der Gesammtheit wäre, in die ganze Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen, gibt es Lehren und Theorien, welche sie über diese Grenzen hinausführen und ihnen eine Zukunft zeigen, die sich niemals verwirklichen wird, Lehren, die nur Enttäuschung und nur Unglück im Gefolge haben werden *(Sehr richtig!)* und man hat mir gesagt, ich habe eine Bestätigung gefunden in den Predigten des Jesuiten Kolb, die vor einigen Jahren hier stattfanden, dass hier in Wien an einem 1. Mai ein Emblem unter die Arbeiter vertheilt worden ist, auf welchem unter anderen auch das Bild des Naturforschers Darwin sichtlich war. Nun ist es meine Pflicht, hier als einer der aufrichtigsten Verehrer dieses unsterblichen Meisters zu erklären, dass diese Theorien der Socialdemokratie sich in dem directesten Widerspruche mit den modernen naturwissenschaftlichen Erfahrungen befinden. *(So ist es!)* Ich weiß mich da in vollster Übereinstimmung mit meinem ausgezeichneten Freunde Herrn Ernst Häckel in Jena, mit vielen berühmten Capacitäten unserer Stadt und anderer Städte, wenn ich es hier ausdrücklich und so, dass ja kein Zweifel oder ein Missverständnis bleiben kann, erkläre: das Grundgesetz der Natur ist die Mannigfaltigkeit und nicht die Einförmigkeit. Wir sind der Ansicht, dass jeder einzelne Organismus nicht als solcher geschaffen, sondern dass er geworden sei aus unzähligen Veränderungen, wobei immer das Tauglichere an die Stelle des minder Tauglichen getreten ist, so dass durch ungemessene Zeiträume endlich jene höheren Lebensformen sich gebildet haben.

Genau so wie der physische Körper, ist aber auch unsere Gesellschaft entstanden, und es ist nicht möglich, durch Gesetze oder Verbindungen oder Corporationen oder was man sonst will, irgend etwas zu schaffen, was sich mit diesem Gesetze der Mannigfaltigkeit und des schrittweisen Ausbaues in Widerspruch setzen würde. *(So ist es!)*; und so groß auch die Auswüchse sein mögen und so wenig mich dabei irgend eine Vorliebe für den Capitalismus bewegt, sondern die treueste Einsicht in die Lage der Dinge, so muss ich doch sagen, es ist so. Und wenn Sie mich fragen, welches Mittel es gebe gegen dieses strenge und unerbittliche Gesetz, so sage ich Ihnen, das Mittel ist auch vorhanden. Sie müssen auch auf die Gesellschaft dieselben Principien anwenden, welche zur Hervorbringung des höheren Organismus gedient haben, das heißt, Sie müssen die Möglichkeit schaffen, dass immer der Tauglichere an die Stelle des minder Tauglichen tritt, oder mit anderen Worten, dass das verdienstvolle und leistungsfähige Individuum, soweit es überhaupt möglich ist, zu immer maßgebenderer Stelle innerhalb der menschlichen Gesellschaft gelangt. *(Bravo!)* Sie müssen also, meine Herren, eine gewisse Flüssigkeit oder Beweglichkeit der ganzen Gesellschaftssäule erhalten. Was aber hier geschieht, ist vielfach das Gegentheil. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Was in der heutigen Gesellschaft geschieht, ist das Gegentheil!)* Ich berufe mich auf Professor Menger, und zwar auf sein ausgezeichnetes Buch über das deutsche Strafgesetz; da sagt derselbe: Was thut man? In jeder einzelnen Schichte setzt man einige Bevorrechtete an die Tafel, eine Anzahl beati possidentes, und das andere? — das ist Jammer und Elend. Diese Schichtung der Gesellschaft, das was man hier immer und immer von berufsmäßiger Classirung der Gesellschaft hört, ist eben, so bald es über ein gewisses Maß hinausgeht, die Schaffung jener Hindernisse, die es nicht gestatten, die Taugliceren immer an Stelle der minder Tauglichen zu setzen.

Aber, hohes Haus, wenn Sie schon die Güte haben wollen, diesen allgemeinen, für Wien sehr wichtigen Bemerkungen zu folgen, so bitte ich jetzt, mit mir um einen Schritt weiter zu gehen. Der Socialdemokrat erwartet alles vom Staate.

Ja, hohes Haus, einmal haben wir uns den Staat vorgestellt als ein Gebilde, an dessen Spitze die Majestät der Krone steht und dann das Heer und der Richter

stand, und alles das, was zur Sicherung des Landes innerhalb und nach außen geschaffen wird und alles das Ehrenvolle, an das sich der weitere Begriff des Vaterlandes knüpft u. s. w. Neben diesem großen Staate wächst nun ein kleiner Staat hervor, ein kleiner Staat, der Salzbergbau betreibt, der Cigarren wickelt, der vielleicht einmal Brantwein raffiniren wird.

Es ist heute von der Petroleumsteuer die Rede gewesen. Damals schon ist in der Debatte der Gedanke aufgetaucht, ein Raffinirmonopol für Petroleum einzuführen, weil es dadurch möglich gewesen wäre, allen diesen Unfug zu beseitigen. Damals hat man darüber gelacht. Lassen Sie die Geschichte mit der Zuckerprämie noch ein oder zwei Decennien fortgehen und es werden sich die Ideen ebenso ändern. Und so tritt ein Monopol an die Stelle des anderen und neben dem Staate wächst ein zweiter Staat heraus, der eigentlich ein Fabrikant und eigentlich das ist, was die Socialdemokraten haben wollen. Aber der Socialdemokrat macht es nicht, sondern es macht es der Petroleumraffineur und der Zuckerfabrikant u. s. w. Diese Richtung ist aber darum weniger gefährlich — und in mancher Beziehung, wie ich offen zugebe, unausweichlich bei der heutigen Entwicklung der Dinge — sie ist, sage ich, darum weniger gefährlich, weil sie sich nur bei den Staatsmonopolen abwickelt.

Unendlich gefährlicher ist eine zweite Richtung in der Entwicklung der Staatsverwaltung, die ich gleichfalls bis zu einem gewissen Maße als unvermeidlich ansehe, die aber die größten Gefahren in sich birgt, und das ist die Richtung, welche man schlechtweg als „Staatssocialismus“ oder „Kathederökonomie“ oder wie immer bezeichnet. Denn von dem Augenblicke an, in welchem in das Gebiet der Gesetzgebung diese justitia distributiva, dieses Austheilen des Schutzes auf einzelne Stände, eintritt, von demselben Augenblicke an erwächst unwiderstehlich in allen Kreisen der Bevölkerung ein Gefühl von der Allmacht und den Verpflichtungen des Staates, von welchen er die erste nicht hat und die zweiten nicht erfüllen kann. Die weitere Folge ist, dass durch diese Überzeugung von der Allmacht des Staates die Stellung der parlamentarischen Körperschaften vollständig verrückt wird und dass immer mehr und mehr an die Stelle der großen idealen Anschauungen früherer Zeiten die Vertretung der Einzelinteressen gedrängt wird, und zwar ganz gleichgiltig, ob Sie directe, indirecte oder allgemeine Wahlen haben — Sie sehen immer und überall dasselbe Vordrängen der privaten und Einzelinteressen der Stände, in Deutschland und Frankreich und wo immer.

Und nun kommt das Gefährlichste. Dadurch wird auch die Stellung des Abgeordneten gegenüber seinen Wählern vollständig verändert. Es ist natürlich, dass dann auch der einzelne Wähler viel weniger um die großen und allgemeinen Fragen des Vaterlandes, sagen wir, um die idealen Fragen sich kümmert, als vielmehr um seine speciellen Interessen, und dass jeder einzelne Wähler glaubt, der Abgeordnete sei verpflichtet, seine Privatinteressen zu stützen und zu vertreten, so dass die allgemeinen Dinge gegen die speciellen immer weiter zurücktreten. Es entsteht die Frage, ob nicht auf die Dauer bei weiterem Vorgreifen der staatssocialistischen Ideen, von denen ich auch sage, dass sie nicht ganz zurückzudrängen sind eine Gefährdung der ganzen Basis der parlamentarischen Einrichtungen in ganz Europa die Folge sein wird.

Wir haben Ähnliches gehabt vor vielen Jahrhunderten.

Es existirt ein Buch von Quintus Cicero, dem Bruder des berühmten Redners, betitelt: „Von der Wahl zum Senator“, in welchem er die Weisung gibt: Festigkeit im Urtheile, Beharren in demselben, das ist die Aufgabe des Senators; Geschmeidigkeit ist die Zierde des Candidaten. *(Heiterkeit.)* Du musst imstande sein, alles zu versprechen, du musst imstande sein, den hohen Herrn davon zu überzeugen, dass du nur seine Interessen vertreten wirst, und auch imstande sein, den Bauer und Gewerbsmann zu überzeugen dass nur du der Vertreter der entgegenstehenden Interessen des Bauers und Gewerbsmannes bist.“

Ich spreche hier nicht von heute *(Lebhafte Heiterkeit)*, sondern von dem, was vor beinahe 2000 Jahren der Fall war. Er sagt: „Du musst hinunter gehen auf den Markt, wo viele Leute sind, und hinter dir muss ein Nomenclator stehen, das heißt einer, der dir die Namen der Leute auf dem Markte zuflüstert; denn der Gewerbsmann und der Bauer haben beide die Eigenthümlichkeit, dass sie den für ihren Freund halten, der sie beim Familiennamen zu nennen weiß.“ So war es vor 2000 Jahren. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wenn Sie aber bedenken und aus diesen kleinen Zügen entnehmen, wie wenig sich eigentlich der Typus der Menschheit seit jener Zeit verändert hat *(Lebhafte Zustimmung)*, dann, bitte ich, denken Sie nach über die socialdemokratischen Theorien, welche glauben, es würde von heute auf morgen die ganze Menschheit sich verändern. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So dumm sind die Leute nicht! Ich bitte nur den Marx zu lesen!)* Also in 14 Tagen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Auch nicht in 14 Tagen, denn dem ist so ein Unsinn nicht eingefallen!)*

Während sich diese Dinge vollziehen, ereignet sich nicht nur in Österreich, aber in Österreich allerdings mit besonderer Energie ein eigenthümlicher Vorgang — ich glaube, er ist hier schon einmal erwähnt worden, ich weiß es nicht — ein Vorgang, der für uns Wiener von großer Bedeutung ist, und das ist der Zuzug der Bevölkerung vom Lande in die großen Städte hinein. Auf dem Lande draußen hat man Arbeitsnoth, in der Stadt gehen die Leute herum und haben keinen Verdienst. Es ist nicht der Rückgang der Bevölkerung, die nimmt zu, aber sie wandert.

Es besteht dafür eine Menge von Gründen: die Eisenbahnen, dann die schlechten Preise der Ceralien u. s. w. Das alles wirkt zusammen. Dann besteht die Thatsache, dass der Mann in der Stadt nicht mit der Naturalwirtschaft, sondern mit der Geldwirtschaft zu thun hat und der Lohn in Geld ihm viel willkommener ist. Außerdem sehen wir aber in Österreich noch eine Verschärfung durch eine Reihe von Nebenumständen.

Erstens durch den Umstand, dass gegen Ende der Sechziger-Jahre bei uns die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt wurde, so dass eine viel größere Anzahl von Personen aus den bäuerlichen Verhältnissen herausgenommen wird, sich an andere Verhältnisse gewöhnt hat und nicht mehr in die bäuerlichen Verhältnisse zurückkehren will. Zweitens ergibt sich der Umstand, dass im Jahre 1872 in den Städten eine sehr bedeutende Erhöhung der Löhne stattgefunden hat und heute noch anhält und noch viele andere Dinge.

In diesen Zeitläuften hat nun die hohe Regierung die Stadt Wien erweitert; sie hat die Vororte einverleibt, und so hat mit einem Schlage die Stadt jetzt eine Einwohnerzahl von 1,400.000 Menschen. Ich glaube, abgesehen von allen Kinderkrankheiten, die damit verbunden sind, ist es jedenfalls eine politisch kluge That gewesen, dass es in diesem vielgestaltigen Reiche zweckmäßig ist, einen so großen Schwerpunkt, einen sichtbaren Mittelpunkt des ganzen Reiches zu besitzen. Aber ich weiß nicht, ob man überall und namentlich ob man auch im Kreise der Regierung sich darüber klar ist, was mit der Schaffung einer so großen Stadt eigentlich geschehen ist. Es handelt sich da nicht nur um eine physische Veränderung der Stadt. Es handelt sich hier um die Einführung eines neuen psychischen Elementes in das ganze Leben unserer Monarchie. Denn eine Stadt von 1 Million Einwohner denkt ganz anders als zehn Städte mit je 100.000 Einwohnern. Hier bewegt sich alles viel lebhafter. Bei diesem Zusammenströmen ist das Drängen der Concurrenz, ist das Ellenbogenstoßen viel stärker als es draußen in der Provinz der Fall ist, und es ist ganz natürlich, dass alle die Strömungen, die ich hier angeführt habe, mit viel größerer Intensität zum Ausdrucke kommen als anderswo, insbesondere, was ich früher über den Staatssocialismus gesagt habe.

Im großen Drange, im Kampfe ums Dasein gestaltet sich viel lebhafter und schneller der Begriff, dass der Staat überall abzuhelfen berufen ist, und deshalb tritt leichter die allgemeine Idee zurück und leichter das Einzelinteresse hervor.

Wenn man das im Auge hat, kann man einige Dinge begreifen, die hier vorkommen. Für diese Stadt ist nichts wichtiger als die Möglichkeit der Assimilirung der einwandernden Menge, eine Assimilirung, die so erfolgen sollte, dass dadurch die Lohnsätze nicht gedrückt werden, denn von dem Augenblicke an, wo das Zuströmen zu stark wird, muss nothwendigerweise eine Schädigung der unteren Volksclassen eintreten. Aber auch etwas anderes ist zu erwägen.

Man braucht nur das politische Leben zu betrachten. Wir haben die liberale Partei, wir haben die socialdemokratische Partei, über deren Richtung und Aufgabe jedermann im Reinen ist. Wir haben eine Partei, deren hervorragendsten Redner wir heute gehört haben, eine Partei, von welcher ich nicht weiß, wie ich sie nennen soll, weil sie alle Jahre einen anderen Namen hat, sich einmal antisemitische, einmal antiliberale und jetzt christlich-sociale nennt. Denselben Ausdruck haben wir heute aus dem Munde des Vertreters des V. Wiener Gemeindebezirkes gehört.

Meine Herren! Ich stelle es gewiss jeder Partei frei, sich den Namen beizulegen, welchen sie für den passendsten und besten hält.

Wenn sie aber einen Namen wählt, welcher bereits in der Geschichte der politischen Ereignisse der letzten Decennien einen gewissen Ruf hat, dann darf sie ihn nur dann wählen, wenn ihre Richtung auch wirklich diesem Ausdrucke entspricht.

Nun bitte ich aber, meine Herren! Wir kennen eine christlich-sociale Partei. Der Schöpfer derselben ist der Bischof Ketteler von Mainz. Sein Buch „Arbeiterschaft und Christenthum“ ist eigentlich die grundlegende Schrift für das sogenannte sociale Christenthum. Schlagen Sie dieses Buch auf und Sie werden sehen, nicht mit welcher Anerkennung, fast möchte ich sagen, mit welcher Bewunderung der Bischof Ketteler von der civilisatorischen Mission der Juden spricht, von dem Sclaventhume unter den Juden, von der Thatsache, wie weit die Juden in der Erkenntnis der socialen Probleme vorausgewesen sind. Wenn nun eine Partei, welche bisher die antisemitische gewesen ist, fortan sich die christlich-sociale nennt, so muss ich ausdrücklich und mit voller Entschiedenheit hinzufügen: Das, was man bisher christlich-social genannt hat, das ist diese Partei nicht, das Gegentheil davon ist sie. Sie sind, meine Herren, für uns die antisemitische Partei.

Warum sind Sie es? Soll die Million Juden, welche in Österreich wohnt, nicht auch einmal es soweit bringen, dass einige Worte über sie hier gesprochen werden, wo man so viel über die anderen Theile der Bevölkerung spricht?

Was ist denn an Ihnen, meine Herren *(gegen die äußerste Linke)*, außer Sprache und Figur arisch oder indogermanisch?

Nichts anderes in Ihrer ganzen Sitte ist indogermanisch oder arisch als dasjenige, was an das Heldenhafte eines alten Wandervolkes erinnert. Das Duell ist eine indogermanische Einrichtung. Ich weiß nicht, ob der Held Lueger ein besonderer Befürworter des Duells ist. *(Heiterkeit.)*

Ich habe es noch nicht gehört. Die in unserem Volke erbliche Sympathie für Wilderer, Wildschaden

u. s. w., das sind arische Reste. Sobald Sie an wahre Culturerscheinungen herantreten, wird in den meisten Fällen das semitische Element vortreten. Sehen Sie auf Ihre Uhr. Die Zwölftheilung der Uhr ist schon eine semitische Einrichtung. Und wo fehlt von dieser Kleinigkeit bis hinauf zu den erhabensten Ideen, die unsere Cultur tragen, das semitische Element? Der Monotheismus ist eine speciell hebräische Einrichtung. Weil hier von Rom gesprochen wurde, möge der Herr Abgeordnete des V. Bezirkes nach Rom gehen *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ich war schon dort!)*, nun dann werden Sie sich an die Thatsache erinnern, die ich jetzt anführen werde.

Gehen Sie an die Stelle, welche man als die Mitte, als das Centrum des Christenthums bezeichnen kann, auf den Petersplatz. Ringsum die herrliche Colonnade und inmitten steht der große Obelisk, der früher auf dem Circus des Nero stand. Sixtus V. hat ihn hinstellen lassen. Und welche Worte stehen darunter? Es stehen darunter die Worte: „Vicit leo de tribu Juda". Gesiegt hat der Löwe aus dem Stamme Juda.

Und da soll es Schande und Schmach sein, diesem Stamme anzugehören, welcher den Sieger der Welt geliefert hat? Sie werden freilich sagen: Das hat nichts zu thun, wir bekämpfen nur die Rasse. Sagen Sie mir, meine Herren: Ändert sich die Rasse, wenn der Jude getauft wird? Dann ist er Ihnen aber recht. *(Heiterkeit.)*

Ich brauche Ihnen keine persönlichen Beispiele anzuführen. Sie sagen: Die Eigenschaften. Ich habe über die Börsencomptoirs heute schon gesprochen. Von welcher Seite sind, als wir im Jahre 1873 hier den großen Krach hatten, die warnenden Stimmen gekommen? Nur aus den Kreisen der liberalen Partei. Wer war es in Berlin, der als der Erste gegen den Unfug aufgetreten ist? Der Jude Lasker ist es gewesen.

Das ist also nicht wahr, dass die ganze Judenfrage eine kirchliche oder eine Rassenfrage sei. Quintus Cicero könnte Ihnen das Räthsel lösen, meine Herren. Man glaubt ja ohnehin manchmal in der Nacht, dass sein Schattenbild in der Stadt Wien herumirrt *(Heiterkeit)*; ich weiß nicht, ob es wahr ist.

In diesem unaufhörlichen Drängen, in diesem Kampfe ums Dasein, wo der Gewerbsmann, der Arbeiter, der Beamte, jeder mühsam nach seiner Existenz ringt, ist es immer eine große Erleichterung, wenn man einen Concurrenten los werden kann. *(So ist es!)* Wenn nun eine Gruppe von Concurrenten das Unglück hat, durch irgend ein physisches Merkmal ausgezeichnet zu sein, dann ist sie verloren. Das ist der Jude, das ist der Feind — das ist der Ursprung des ganzen Antisemitismus, und alles, was man sonst davon spricht, ist hin- und hergeredet. Es ist ein reiner, einfacher Concurrenzstreit.

Ich aber sage Ihnen weiter voraus, meine Herren, wenn Sie es dahinbringen, dass in Wien čechische Schulen errichtet und čechische Geistliche angestellt werden, wie es neulich im Budgetausschusse besprochen worden ist, dann wird sich innerhalb der Wiener Gewerbe eine zweite solche, durch äußere Kennzeichen bemerkbare Gruppe bilden, und gegen diese werden sich alle die nämlichen Gehässigkeiten richten, die sich heute gegen die Juden richten. Nicht nur die Kundschaft wird von ihnen abfallen, selbst der jetzt hier ansässige Böhme wird den neu zugewanderten Čechen als einen Eindringling und als einen Feind ansehen. Das ist bei den Juden gerade so. Der ansässige Jude betrachtet den neu zugewanderten Juden schon wieder als ein Element der Concurrenz. Also etwas Schlechteres können Sie den hier zuwandernden und eintreffenden Čechen nicht anthun, als wenn Sie den großen Process der Assimilirung zu hindern suchen, welcher sich jetzt auf eine natürliche Weise vollzieht.

Ich spreche aus Erfahrung, ich spreche nicht aus Liebe oder Hass gegen irgend eine Nation. Die Juden — lassen Sie mich noch einen Augenblick darauf zurückkommen — haben einen großen Theil ihrer guten und schlechten Eigenschaften durch den jahrhundertlangen Druck sich angeeignet, Sie umfassen jetzt alle Extreme, den äußersten Reichthum, von dem allein hier immer gesprochen wird *(So ist es!)* und die äußerste Armut *(Sehr richtig!)*; das äußerste Freidenkerthum und die äußerste Bigotterie; den höchsten Luxus und das erbärmlichste Elend — alles können Sie im Judenthum finden, wie das natürlich ist, wenn eine große Masse gedrückt wird und nach allen Seiten gleichsam auszuweichen sucht, dann einzelne Canäle des öffentlichen Lebens füllt, in welchen allein sie den Ausweg findet.

Ich will über alles das nicht sprechen, ich will aber sprechen für die Tausende und Tausende von ehrenhaften fleißigen Menschen, welche der israelitischen Confession angehören, die ihre Pflicht gegen die Familie und gegen den Staat regelmäßig erfüllen und welchen man nur, weil sie als Juden geboren sind, die volle Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht zugestehen will.

Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit und steht im vollsten Widerspruche zu allen gesetzlichen Bestimmungen unseres Staates. Es gibt so einzelne Erlebnisse, welche man nicht aus dem Auge verlieren kann. Vor gar nicht langer Zeit ist bei mir ein alter Jude betteln gewesen. Er sagte, er sei ein Hausirer, er habe aber durch die Krankheit seiner Frau oder durch seine Krankheit, ich weiß es nicht — seinen ganzen Kram eingebüßt. Er sei nicht imstande, sich eine Kleinigkeit von Gablonzer Tand anzuschaffen, um damit in den Prater zu gehen.

Ich fragte ihn um seine Vergangenheit. Er antwortete: Herr, ich bin 62 Jahre alt, ich habe

16 Jahre beim Militär gedient, ich habe die Kriegsmedaille, ich habe bei Solferino einen Schuss in die linke Hand bekommen. Ich habe ihn nicht gefragt, warum er nicht mit seinem Certificate um eine Stelle als Amtsdiener eingeschritten ist, weil die Antwort, die ich bekommen hätte, mir zu schmerzlich gewesen wäre. Aber, hohes Haus, es wird ja früher oder später ein Gesetz hier auf die Tagesordnung kommen, welches die Hausirer betrifft. Ich werde schwerlich sprechen, es wäre unbescheiden von mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses so oft in Anspruch zu nehmen; aber ich sage, ich beneide diejenigen nicht, welche in sich das Bewusstsein tragen werden, diesem armen Teufel, der 16 Jahre beim Militär gedient und die italienischen Feldzüge mitgemacht hat, die letzte Existenz, die letzte Möglichkeit einer ehrlichen Existenz genommen zu haben. *(Sehr richtig! — Bravo!)*

Und nun will ich schließen. Ich danke dafür, dass mir gestattet worden ist, einige auf die Stadt Wien bezügliche Fragen hier zu erörtern. Die Frage der allmählichen Assimilirung der fort und fort einwandernden Massen des Volkes ist für uns wirklich die schwierigste, sie ist eine große sociale Frage, eine Frage, welche nicht nur Wien, sondern das ganze Reich mit Interesse erfüllen sollte.

Dieser großen Frage gegenüber freue ich mich vom ganzen Herzen, wenn es möglich ist, eine Regierung vor mir zu haben, welche alle diejenigen unfruchtbaren Streitigkeiten, welche uns im Laufe der letzten Jahre soviel Zeit gekostet haben, mehr und mehr zurückzudrängen imstande ist. Ich hoffe, dass die Coalition, wenn sie den Grundsätzen treu bleibt, unter welchen sie gebildet worden ist, hier uns die Möglichkeit schaffen wird, wie wir schon mehrere Beispiele vor uns gesehen haben, in fleißiger Arbeit allgemeine gute Gesetze zustande zu bringen.

Ich bitte dabei mehr als bisher die socialen Verhältnisse im Auge zu behalten, welche sich in unserer Reichshauptstadt entwickelt haben. Wenn die Regierung die nationalen Fragen zurückzuhalten oder einzudämmen imstande ist, wenn sie mit größerer Entschiedenheit als bisher die Gleichberechtigung der Confessionen zu vertreten sich entschließen will, wenn sie ein offenes Auge haben will für den Übergangszustand unserer Stadt, kann ich mich dessen nur freuen und ich hoffe, es wird so sein. Und darum werde ich für meinen Theil mit Zuversicht dieser Regierung das vorliegende Budget votiren. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Biankini und Ritter v. Stalitz.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Biankini das Wort.

Abgeordneter **Biankini:** Hohes Haus! Ich will bloß einige Äußerungen Ihrer Excellenzen des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern berichtigen. Ich berichtige thatsächlich, dass ich nicht ein beleidigendes oder unparlamentarisches Wort persönlich an irgend welchen Beamten der dalmatinischen Regierung gerichtet habe, und dass die vielleicht scharfen Ausdrücke, die in meiner Rede vorkommen, sich nicht auf die Regierungsbeamten, sondern auf die Mittel, die sie zur Bekämpfung der Rechtspartei in Dalmatien anwenden, beziehen. *(Bravo!)*

Das geht aus dem stenographischen Protokolle hervor, und jedermann kann sich davon überzeugen.

Ich berichtige ferner thatsächlich, dass ich den Vorfall im dalmatinischen Landtage vom 22. Jänner d. J. nicht erwähnt habe, um mich vielleicht über das Verfahren des Landtagsvicepräsidenten hier zu beschweren, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister glaubt, sondern nur um zu beweisen, wie jener Vorfall und insbesonders die Worte: Buntovati ćemo, ako nam nedate govoriti! — Wenn sie uns nicht sprechen lassen, werden wir rebelliren! — von den Regierungsorganen ausgenützt wurden, um die Rechtspartei in Dalmatien zu verleumden.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich habe bisher noch kein Wort von einer thatsächlichen Berichtigung hören können. *(Rufe: Er berichtigt nur thatsächlich! — Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Biankini** *(fortfahrend)*: Ich berichtige weiters thatsächlich, dass die Rechtspartei in Dalmatien niemals versucht hat, die Arbeiten des Landtages zu stören, und dass sie sich am kräftigsten an den sachlichen, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern, so viel gepriesenen Arbeiten betheiligt hat.

Endlich berichtige ich thatsächlich, dass nicht einer von den vielen, schlagenden Beweisen der Regierungsparteilichkeit, die ich angeführt habe, von dem Herrn Minister nicht nur nicht geleugnet, sondern nicht einmal bekämpft wurde.

Jetzt, meine Herren, erwägen Sie, ob es die Herren Minister für sich und ihre Untergeordneten in Dalmatien besser gemacht hätten, wenn sie über meine heutige Rede nicht so oberflächlich reflectirt hätten. *(Beifall!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat ferner das Wort der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Wenn der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt hat, dass er mit meinen persönlichen Anschauungen nicht übereinstimmen kann, so gibt mir dies keinen Anlass zu einer thatsächlichen Berichtigung, weil ich mir diese

Verschiedenheit der Ansichten zur ganz besonderen Ehre anrechne *(Lebhafte Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)*

Ich berichtige thatsächlich, dass niemand berechtigt ist, gegen den Staat oder einen Theil der Bevölkerung solche allgemeine Klagen der Unehrenhaftigkeit anzuführen, sondern dass jedermann in solchen Fällen nur bestimmte Thatsachen vorbringen soll. Weil dies nun der geehrte Herr Abgeordnete nicht gethan hat, so weise ich seine Bemerkungen auf das entschiedenste zurück.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Gregorec gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gregorec:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat es für nothwendig befunden, auch die sogenannte Cillier Frage zu berühren, obwohl er gemeint hat, dieselbe sei so heikler Natur, dass man deswegen möglichst wenig von ihr sprechen sollte. Gleichwohl hat er sich nicht überwunden, sondern dennoch über diese Angelegenheit gesprochen und hiebei einige Behauptungen aufgestellt, welche ich zu berichtigen genöthigt bin.

Er behauptete, durch ein slovenisches Gymnasium in Cilli wollen die Slovenen das Deutschthum national schädigen, das heißt also, dass wir Slovenen in erster Linie nationale Tendenzen verfolgen. Dem gegenüber muss ich thatsächlich berichtigen, dass wir in erster Linie culturelle Tendenzen verfolgen *(So ist es!)*, dass wir die ungerechte Vorbereitungsclasse weg haben und die unteren vier Stufen des Gymnasiums utraquistisch eingerichtet wissen wollen *(Sehr richtig!)*, wie sie sich in Marburg bewährt haben, welche Stadt aber trotzdem noch nicht slovenisirt wurde und noch nicht zugrunde gegangen ist. *(So ist es!)*

Weiters bezeichnete der Herr Abgeordnete Dr. Menger Cilli, als „deutsche Stadt“ und älteste deutsche Culturstätte. Ich berichtige thatsächlich, dass Cilli, welches im Jahre 1451 das Stadtrecht erhalten hat, seit jener Zeit nie ganz deutsch und auch nie ganz slovenisch war, sondern immer deutsch und slovenisch geblieben ist. Beweis dessen ist, dass die Stadtpfarre nie deutsch gewesen ist, und nur eine deutsche Filialkirche hat. Der vorletzte Bürgermeister hat Stepišnik geheißen und war ein braver Slovene. *(Heiterkeit.)*

Die meisten deutschen Familien kamen zur Zeit der Reformation nach Cilli und haben sich dort angesiedelt. Ich habe in der Cillier Chronik nachgesehen und gefunden, dass diese alle ausgestorben sind, dafür sind aber Familien mit slovenischen Namen eingetreten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat auch folgende Behauptung aufgestellt: „Es wurden von der Regierung Beamte nach Cilli gesandt, um die deutsche Bevölkerung durch einen unerhörten Terrorismus zu schädigen.“ Ich berichtige nun thatsächlich, dass gerade das Gegentheil der Wahrheit entspricht. Ich verweise nur auf den Bezirkshauptmann Wagner, welcher Seiner Majestät dem Kaiser anlässlich der letzten Manöver ins Gesicht gesagt hat, die Stadt Cilli und die Märkte seien alle deutsch, aber das Land sei slovenisch. Nach seiner Behauptung wären also alle Märkte factisch deutsch.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, Sie ziehen Seine Majestät den Kaiser in die Debatte. *(Rufe: Nein!)* Ich bitte nur thatsächliche Berichtigungen vorzubringen.

Abgeordneter **Gregorec** *(fortfahrend)*: Der Bezirkshauptmann selbst hat nun gleichwohl in der nächsten Nähe von Cilli zwei slovenische Märkte entdeckt und ist dorthin mit dem slovenischen Gymnasium hausiren gegangen. *(Heiterkeit.)*

Der gewesene Kreisgerichtspräsident Heinricher war unser entschiedener Gegner, ebenso der jetzt zum Oberstaatsanwalt beförderte Dr. Gertscher, welcher daraus auch kein Hehl gemacht hat, indem er beim Abschiedsbankett uns Slovenen bezüglich des Cillier Gymnasiums für rechtlos erklärt hat.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten bitten, sich etwas kürzer zu fassen und sich lediglich auf den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter **Gregorec** *(fortfahrend)*: Der Herr Abgeordnete Lueger hat eben früher gesagt, dass der Herr Abgeordnete Dr. Menger alles weiß. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das ist keine thatsächliche Berichtigung.

Abgeordneter **Gregorec:** Bezüglich Cillis weiß er nicht alles. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort ertheile, muss ich auf einen Vorfall zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Präsidium auf einen Zwischenruf aufmerksam gemacht, welcher während seiner Rede gefallen ist und bezüglich dessen er den Ordnungsruf verlangt.

Ich habe diesen Zwischenruf nicht gehört. Aus der Einsicht in das stenographische Protokoll habe ich constatirt, dass infolge einer allerdings versteckten, aber ungehörigen und in gar keiner Weise begründeten Insinuation in der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger eine beleidigende Äußerung gegen ihn seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Menger

vorgebracht wurde. Ich muss daher den Herrn Abgeordneten Dr. Menger zur Ordnung rufen.

Der Herr Berichterstatter hat nunmehr das Schlusswort.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Nach den überraschenden Zwischenfällen der heutigen Sitzung wird es das hohe Haus mir nicht verübeln, wenn ich mich nicht einfach darauf beschränke, zu erklären, dass im Laufe der Debatte gar nichts vorgefallen ist, was einer Votirung des Budgetprovisoriums im Wege stehen würden, und dass ich somit auf das Wort verzichten könnte. Im Gegentheil, ich glaube, die von mir schon erwähnten Zwischenfälle legen mir die Pflicht auf, einige wenige Bemerkungen über den ganzen Lauf der Debatte von diesem Platze aus zu machen, und da werde ich mit einer Äußerung des Herrn Abgeordneten für Carolinenthal anfangen, der gesagt hat: Ja, wenn es so weitergeht, so wird die Opposition ganz andere Tonarten finden. Ich bitte den verehrten Herrn Abgeordneten meine Zusicherung zu nehmen, dass ich außerordentlich zufrieden sein werde, wenn die Opposition andere Tonarten aufziehen wird. *(Heiterkeit.)* Der Thon seiner eigenen Bemerkungen war mir gewiss viel lieber wie der Ton, den wir gestern und heute von Seite der Opposition gehört haben. Mir ist es lieber, hier in diesem hohen Hause ernste Ausdrücke der Entrüstung und Empörung zu hören, als wenn ich sehe, dass bei ernsten parlamentarischen Angelegenheiten man bloß eine Gelegenheit zu Calembours, zu Witzeleien, zu Wortspielen, zu einem entwürdigenden Possenspiel findet *(Beifall — Widerspruch)*, bei welchem die Ehre nicht bloß Einzelner, sondern ganzer Parteien und Nationen auf das Spiel gesetzt wird. *(Beifall.)*

Es hat zu Zeiten Virtuosen des Schwertes, Meister der Fechtkunst gegeben, die im Vertrauen auf ihre Überlegenheit sich mit Ruhe erlauben konnten, andere Leute zu beleidigen, ohne diejenige Züchtigung zu erfahren, die sie verdient hätten. Wir leben jetzt vielleicht in anderen Zeiten, wo es nicht Meister der Fechtkunst und Meister des Schwertes sind, welche zu den entscheidenden Persönlichkeiten gehören, aber, hohes Haus, es gibt auch Virtuosen des Wortes, die ebenso gefährlich werden können, wie diese Meister der Fechtkunst. Wie es vergiftete Pfeile gibt, so gibt es auch vergiftete Worte. *(Widerspruch und Gelächter.)*

Ich glaube nicht, dass diejenigen Herren, welche jetzt ihrer Heiterkeit Ausdruck geben, den Verhandlungen des hohen Hauses heute beigewohnt haben, oder dass sie vielleicht das richtige Maß für dasjenige verloren haben, was heute hier vorgefallen ist. *(Beifall.)* Ich bitte, wir haben hier vor uns, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Regierung, welche durch das Allerhöchste Vertrauen und durch die Unterstützung des Hauses zum Regieren berufen wurde, und welche auch bis jetzt nichts gemacht hat, sich dieses Vertrauen zu verscherzen. Finden Sie unter den hier anwesenden Mitgliedern der hohen Regierung ein Mitglied, welches heute nicht beleidigenden Insinuationen ausgesetzt worden wäre, und zwar in einer Weise, als ob wirklich die geheimsten Gedanken, die geheimsten Herzensregungen und die geheimsten Motive aller dieser Würdenträger dem Herrn Angreifer bekannt wären. Vielleicht ist es so, vielleicht hat er diese divinatorische, psychologische Gabe. Aber da kann ich vielleicht auf die Quelle hindeuten: Willst du den anderen verstehen, so schaue in dein eigenes Herz, das dürfte die Quelle für alle diese Insinuationen sein. *(Beifall.)* In den Zeiten, wo Frankreich schweren inneren Verwicklungen ausgesetzt war, in der Zeit vor dem Regierungsantritte Ludwigs XIV., begegneten sich einmal Cardinal de Retz und der Herzog von Condé, und der Cardinal fand bei dem Herzog von Condé eine ganze Reihe von Pamphleten und Flugschriften, in welchen die unglaublichsten Verleumdungen beiderseits von den kämpfenden Parteien einander zugeschleudert wurden.

Der duc de Condé zeigte verächtlich auf diese Flugschriften und sagte: „C'est ce qu'ils feraient, s'ils étaient dans nos places." „Das ist das, was diese Leute thun würden, wenn sie in unseren Stellen wären." *(Sehr gut!)*

Ich wiederhole heute diese Äußerung. Wir wissen, was diese moralischen Richter thun würden, wenn sie auf den Stellen dieser Regierungsbänke wären. *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Ich habe von Verdächtigungen und Insinuationen gesprochen, denn ich mache einen großen Unterschied zwischen einer männlichen, offenen Anklage und einer Insinuation einer beiläufigen Hindeutung auf anonyme Zeitschriften.

Sollen nur die Herren herausrücken mit positiven Anklagen und nicht nur versteckt nicht allein Individuen, sondern auch ehrwürdige Institutionen, wie die Krakauer Universität verleumden, dann werden sie uns Gelegenheit geben, die Sache in ihrem richtigen Lichte zu zeigen.

Wenn heute zum Gegenstande gerade der gehässigsten Angriffe einer unserer Landsleute, Mitglied der hohen Regierung, gemacht worden ist, so sehen wir darin nur einen Beweis, wie gefährlich dieser Partei für ihre Sache gerade dieses Mitglied der Regierung zu sein scheint *(Sehr gut!)* und das ist für uns ein Titel des Stolzes, dass wir ein solches Mitglied in der Regierung haben. *(Beifall.)*

Das ist ein Grund mehr des Vertrauens in ihn, das ist ein Grund, aus dem der ganze Club nach diesen Angriffen diesem Mitgliede der hohen Regierung noch viel mehr seine solidarische Unterstützung angedeihen lassen wird, als dies vor diesen Angriffen der Fall war. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Erlauben Sie mir nun auf nur einige der wichtigsten vereinzelten Bemerkungen antworten zu dürfen, die im Laufe der Debatte vorgekommen sind. Es ist

ja unmöglich, auf alles zu antworten, ich müsste da das hohe Haus viel länger hinhalten, als es das hohe Haus dulden könnte oder als ich es selbst thun könnte, aber wenigstens einige Sachen gestatten Sie mir kritisch zu beleuchten.

So haben wir heute als eine Illustration der Kampfesweise gehört: ja das Börsenspiel, das hat hohe Protectoren, wer weiß, wie hoch sich diese Protectionen ausdehnen.

Auf diese Insinuationen will ich nicht antworten, aber diese gewisse prestidigitatorische, polemische Kunst möchte ich doch illustriren, die zum Beispiel sagt: ja, in den neuen Entwürfen in der Schweiz, in Deutschland, da ist man wirklich diesem Börsenspiele in ernster Weise entgegengetreten, aber bei uns, ist das, was das hohe Haus oder etwa der Ausschuss für unseren Strafcodex gemacht hat, gar nicht der Rede wert, ist nur ein Schein.

Und es ist doch allgemein bekannt, meine Herren, dass die Bestimmungen im §. 309, welche das Börsenspiel betreffen, und im §. 520, welche die unlautere Reclame betreffen, in unserem Strafgesetzausschusse viel früher aufgestellt wurden, als jene Beispiele, auf welche sich der verehrte Herr Redner berufen hat. Ja, noch mehr, das, was man in der Schweiz und im Deutschen Reiche gemacht hat, ist vollständig dem nachgeahmt, was wir gemacht haben. Wenn es dort gemacht wird, so zeigt es von dem hohen Charakter des öffentlichen Lebens, wenn es bei uns gemacht wird, so ist das nur so ein Scheingefecht.

Wenn der Herr Redner die Börsencomptoirs allein für die Speculation verantwortlich macht, so scheint er seinen Tacitus vergessen zu haben, der beschreibt, wie das Würfelspiel bei den alten Germanen noch viel größere Verheerungen angerichtet hat, als es heute die Börsencomptoirs machen können, und es standen damals nicht bloß Vermögen auf dem Spiele, sondern es fiel auch die persönliche Freiheit zum Opfer. Das ist eben auch das Verwerfliche dieser Kampfesart, gewisse psychologische Grundzüge der menschlichen Gesellschaft; gewisse Schwächen und Leidenschaften, die heute bestehen und vor 1000 und 2000 Jahren bestanden, werden als ein ganz specielles und monströses Erzeugnis eines gewissen politischen Systems hingestellt, um diesem die Verantwortlichkeit für die menschlichen Schwächen aufzubürden.

Ein anderes Beispiel der Fechtweise! Da wurde von einem angeblich verfolgten, galizischen Geistlichen erzählt, der nur darum verfolgt würde, weil er den Statthalter angreift, und sich des armen Bauern annimmt. Der Statthalter wird sich selbst schützen können, ich brauche seine Wirksamkeit nicht hier zu vertheidigen, aber ich glaube, dem hohen Hause die Mittheilung schuldig zu sein, dass dieser verfolgte Geistliche, der sich des Bauern annimmt, von dem politischen Vereine der Bauernschaft vollständig desavouirt wurde. *(Hört! Hört!)* Seine armen Schützlinge haben also den Schutz, den er ihnen angedeihen ließ, nicht annehmen wollen, was doch der Fall wäre, wenn die Anschuldigungen des Herrn Redners irgend eine Grundlage hätten.

Was soll ich zu den budgetären Ausführungen sagen, welche von derselben Partei vorgebracht worden sind.

Ich muss allerdings gestehen, ich habe diesen Ausführungen vielleicht nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit zugehört, aber das nur darum, weil ich mir im Nothfalle zutrauen würde, über denselben Gegenstand genau eine ebensolche Rede zu halten, als jene es war, die ich theilweise überhört habe. In dem intellectuellen Inventare dieses Vertreters findet sich nur eine gewisse beschränkte Anzahl von Axiomen oder Ideen, ich möchte vielleicht sagen, fixen Ideen vor, die nur kaleidoscopartig immer ein anderes Bild anschaulich geben, obwohl ja die Anzahl der Elemente immer dieselbe ist und sich nur die Combinationen und Permutationen wiederholen, in welchen diese einfachen fixen Ideen vorkommen.

Wenn man einfach diese Auseinandersetzungen classificirt hat als eine willkürliche Zusammensetzung gewisser fixer Ideen, glaube ich, entfällt jede weitere Discussion.

Nun, ich habe angefangen mit einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Karolinenthal, wo er über die Tonart der Opposition gesprochen hat.

Ich muss zuerst wirklich meine Enttäuschung, und zwar meine schmerzliche Enttäuschung darüber aussprechen, dass er heute bei dieser Gelegenheit, die für meine Landesgenossen speciell eine ziemlich ernste war, den Anlass einer zufälligeren und, wie ich glaube, nicht immer erwünschten Bundesgenossenschaft in der Opposition mit den Herren von der äußersten Linken hier benützt hat, um einen vermeintlichen taktischen Vortheil über die coalirten Parteien zu erringen.

Wir hätten ein anderes Auftreten gewünscht und es hätte vielleicht auch auf uns einen ganz anderen Eindruck gemacht; wir haben es schmerzlich vermisst, denn es zeigt die Kluft, welche zwischen der Art und Weise der Empfindung herrscht, wie sie bei uns die Regel ist und wie wir sie auch bei unseren Stammesnachbarn wünschen würden, aber heute nicht gefunden haben. *(Bravo! Sehr gut!)* Der Herr Abgeordnete meint: Ja, die Opposition soll eine viel schärfere Tonart anschlagen. Ich frage, warum hat sie es nicht gethan? Aber ich glaube, die Erklärung dafür ist ja gar nicht schwer. Vier Jahre sind es, seit dieses Haus besteht. Aber vier Jahre sind nicht eine solche Zeit als ob ein Lethestrom dazwischen geflossen wäre, dass wir uns nicht erinnern würden, was während dieser vier Jahre vorgefallen ist. Wie sind die Herren in das hohe Haus eingetreten, mit welcher Tonart? Sie haben ja mit dem Fortissimo angefangen; wie kann man da noch weiter ein Crescendo machen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Grégr gleich in der ersten Ausführung auf die böhmische Königskrönung, auf

den bilateralen Vertrag und auf die mögliche Kündigung zu sprechen gekommen ist, was kann man da noch Stärkeres sagen? Wenn man dann später der Form nach noch stärker werden will, an Intensität kann man nicht stärker werden, nur in der Länge. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Und in dieser Beziehung finde ich es ja auch merkwürdig, dass gerade die oppositionellen Parteien, welche uns immer alle möglichen Vorwürfe machen, sagen, wir leisten gar nichts. Das soll doch bedeuten, wir erledigen nicht genügend schnell die wichtigen Gesetzentwürfe, welche sich vor dem Hause befinden; wenn wir aber über einzelne Paragraphen abstimmen und sie annehmen, so sagt man uns dann, wie kann man so wichtige Sachen mit so wenig Gründlichkeit behandeln? Und dann frage ich, ist die schriftliche Procedur, welche die hohe Opposition in dieser Beziehung anwendet, das geeignetste Mittel zu einer schnellen Erledigung, oder dient sie vielmehr nicht in diesem hohen Hause ebenso zu einer Verschleppung aller Angelegenheiten, wie sie dazu in den Gerichtshöfen dient? Ich verstehe recht gut, dass die Vertreter der Opposition diese veraltete Procedur anwenden, aber fortschrittliche Abgeordnete! Wir arbeiten ja jetzt an einem Entwurfe zu einer mündlichen Procedur bei den Gerichtshöfen. Warum wenden Sie die mündliche Procedur nicht hier an; das würde auch zu einer sehr bedeutenden Beschleunigung in unseren Arbeiten führen. *(Bravo! Bravo!)*

Von den verschiedenen Vorwürfen, welche von Seite der jungčechischen Opposition hier gemacht worden sind ist ein Vorwurf da, dem sie einen gewissen Schein der Berechtigung geben wollten, aber welcher bei einer objectiven Beurtheilung in nichts zerfällt. Es ist gesagt worden, als ob von Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten dem hohen Hause das Recht abgesprochen worden wäre, Beamte, auch die höchstgestellten Beamten, zu kritisiren. Ich habe das Wort Seiner Durchlaucht nicht in dem Sinne verstanden. Die Kritik ist ja das Wesen des Hauses, ist die Begründung des Parlamentarismus. Aber kein parlamentarisches Regiment verträgt sich mit einer directen Executive seitens des Parlamentes. Eine Kritik im Parlamente ist nothwendig, ist berechtigt, um die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf gewisse Vorfälle zu lenken. Was thut dann die Regierung? Findet sie, dass die Vorgänge, auf welche ihre Aufmerksamkeit gelenkt worden ist, nicht richtig gewesen sind, dann findet die Regierung schon ein Mittel, um das Übel zu corrigiren; findet sie dass das, was vorgefallen ist, ihren Intentionen entspricht, dann deckt sie die executive Gewalt mit ihrer Verantwortlichkeit und es ist Sache des hohen Hauses, oder Sache der entsprechenden oppositionellen Partei, die entsprechenden Schritte zu thun. Die Partei hat ja selbst schon Beispiele gegeben. Haben wir nicht Minister in Anklagezustand hier gehabt? Es soll ja die Partei ein Votum des Hauses darüber provociren. Dann werden wir sehen, wie sich die Sache parlamentarisch erledigen wird. Von einer andern wie von einer parlamentarischen Erledigung ist hier gar nicht die Rede gewesen.

Ich würde in den Reden von dieser Seite des hohen Hauses *(rechts)* trotz allen oppositionellen Anstriches, trotz der Declamation, mit welcher sie vorgebracht worden sind, doch nicht eine gewisse Beurtheilung und gewisse Empfänglichkeit für das Wesen der gegenwärtigen Situation vermissen. Ich möchte nur, dass wirkliche Handlungen dann eine Folge dieser Erkenntnis wären. Wir haben ganz richtig von Seite des Herrn Abgeordneten für Leitomischl gehört, dass in Österreich eine jede Partei eigentlich eine Minorität sei und dass das einzige Regime, welches in Österreich möglich wäre, ein Zusammenschließen von Minoritäten wäre. Das ist ganz richtig. Aber was ist denn unsere Coalition? Unsere Coalition ist eben ein solches natürliches Zusammenschließen von Minoritäten, von Parteien, von welchen keine für sich allein ihr ganzes Programm ausführen könnte, welche aber doch gewiss gemeinschaftliche Berathungspunkte und ein gemeinschaftliches Verständnis für gewisse gebieterische Nothwendigkeiten der gegenwärtigen politischen Situation haben, welche diesen drei Parteien einen genügenden Grund für ein gedeihliches Zusammenwirken liefern.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat freilich mit der Coalition der Minoritäten nicht auf diese Coalition angespielt, sondern auf eine andere, zu bildende, neu zu formirende Coalition von anderen Minoritäten, die ein Programm annehmen würde, das ihnen erwünscht wäre. Das ist ganz richtig. Aber ich bitte das hohe Haus anzusehen, ich bitte sich die verschiedenen Parteien und Parteiströmungen in diesem hohen Hause zu vergegenwärtigen. Wenn man etwa der Coalition vorwirft, dass da einige widerstrebende Elemente nur durch die gegebenen Umstände zusammengeschweißt worden sind, was soll man erst von der verehrten Opposition sagen? Ist das ein einheitliches Lager? Gibt es irgend eine Ideengemeinschaft zwischen den Herren vom Jungčechenclub und den Herren von der äußersten Linken dieses hohen Hauses?

Nun konnte allerdings der verehrte Herr Abgeordnete vielleicht meinen, es ist ihm ein neuer Bundesgenosse beigesprungen.

Wir haben im Laufe der Debatte den Herrn Abgeordneten für den Wahlkreis Bóbrka gehört. Nun, ich wollte mich zuerst informiren, ob dieser Bundesgenosse auch eine mächtige Bundesgenossenschaft mit sich führt oder vielleicht ein General ohne Armee wäre. Da sehe ich hier das Verzeichnis der Mitglieder des hohen Hauses, die keinem Club und keiner Vereinigung angehören, die Wilden, und unter diesen Wilden findet sich auch der Herr Abgeordnete für Bóbrka. Also die Bundesgenossenschaft ist immerhin

etwas wert, denn ich werde dem verehrten Herrn Abgeordneten nicht etwa persönliche Verdienste und persönliche Bildung und persönliche Tüchtigkeit absprechen, doch die rein persönliche Bundesgenossenschaft ist keine politische Partei, welche sich dadurch dieser Coalition der oppositionellen Minorität angeschlossen hätte.

Ich werde vielleicht einige Worte über die Rede dieses Herrn Abgeordneten hier vorbringen, und dies namentlich darum, weil er auch gewisse Vorwürfe gegen unsere Landesregierung, den Statthalter, den Landtag und gegen die in Galizien herrschende Partei vorgebracht hat, die vielleicht bei denjenigen einen gewissen Eindruck machen könnten, welche mit den näheren Verhältnissen nicht bekannt sind.

Vor allem muss ich constatiren, was der verehrte Herr Abgeordnete auch selbst gesagt hat, dass es Zeiten gegeben hat, in welchen er anderer Ansicht gewesen ist. Der verehrte Herr Abgeordnete hat eben auch eine ganze Reihe von Wandlungen — ich will nicht sagen Häutungen — durchgemacht. Zum Beispiel erstens ist ihm das gegenwärtige Wahlsystem in Galizien als etwas Schreckliches vorgekommen und nur der Geschicklichkeit der herrschenden Partei sei es zuzuschreiben, dass dieselbe, trotzdem sie unter den Polen selbst in der Minorität sei, über alles im Lande gebietet und über alles disponirt. Diese Partei sei an allem schuld, was bei uns im Lande geschieht. Nun ich finde, dass zum Beispiel vor vier Jahren bei Gelegenheit der Neuwahlen für den Reichsrath die Meinungen des verehrten Herrn Abgeordneten noch ganz andere waren.

Es war eine Vorbesprechung der Wahlmänner und da hat es sich gezeigt, dass gegenüber der Candidatur des verehrten Abgeordneten und nunmehrigen Bundesgenossen der oppositionellen Parteien ein anderer Candidat erstanden ist, welcher gegen die polnische Nation in äußerst vehementer und oppositioneller Weise aufgetreten ist. Da nun damals der verehrte Herr Abgeordnete noch nicht jenen Abscheu vor der herrschenden Partei in Galizien gehabt hat, den er nach seinen Erfahrungen in vier Jahren erlangt hat, ist es zu folgender Scene gekommen; es gab auch einen polnischen Candidaten, dieser war durch die Beredsamkeit des verehrten Herrn Abgeordneten sehr gerührt. Er hat in ihm den Vertreter derjenigen Richtung gesehen, welche im Lande alle Streitfragen in den Hintergrund stellen wollte, um gemeinschaftlich nach besten Kräften die beiden Stämme des Landes, Polen und Ruthenen, an der Hebung des Landes zu arbeiten. Herr Rudnicki war so gerührt von der Beredsamkeit des Herrn Abgeordneten, dass er auf ihn zuschritt, ihm die Hand geboten und gesagt hat: wenn Sie Abgeordneter sein wollen nicht für Fractionen, sondern für das ganze Land, dann verzichte ich auf meine Candidatur und werde alle meine Wähler ersuchen, alle Stimmen auf den verehrten Herrn zu richten.

So ist es auch geschehen. Den Stimmen dieser abscheulichen herrschenden Partei ist es zu verdanken, dass wir den verehrten Herrn Abgeordneten und Bundesgenossen der Opposition hier im Hause sehen und die in Galizien herrschende Partei kritisiren hören.

Er hat auch über den galizischen Landtag gesprochen. Nun, einen Baum erkennt man an den Früchten. Dieser Landtag hat mit der heurigen Session seine sechsjährige Laufbahn beendet, und wer von den Herren etwa die Bilanz alles dessen prüfen möchte, was dieser Landtag in dieser seiner sechsjährigen Session geleistet hat, nicht bloß zur Regelung der Finanzen und zur Vertheidigung der politischen Rechte des Landes, sondern auch zur Hebung aller Volksclassen, zur Beseitigung aller Streitfragen zwischen dem Adel und dem Volke und der Bauernschaft, zur Hebung des Volksunterrichtes u. s. w., wer diese Bilanz dieses Landtages geprüft hat, der wird ganz gewiss den Wunsch aussprechen, es mögen alle künftigen Landtage, nach welchem Wahlmodus sie immer gewählt sein mögen, ebenso viel in ihrer Laufzeit leisten, wie der gegenwärtige galizische Landtag im Laufe seiner sechsjährigen Wirksamkeit geleistet hat. *(Beifall.)*

Wenn wir das leisten konnten, so geschah es eben nur darum, weil wir in diesem Landtage schon mehrere Jahre, bevor das Coalitionsprogramm hier ans Ruder gekommen ist, nach denselben Maximen und demselben Principe unsere öffentliche Wirksamkeit dort bereits eingerichtet haben. Auch bei uns sind die Vertreter aller Parteien und auch die Parteigenossen des Herrn Abgeordneten für Bóbrka zu der Überzeugung gekommen, dass der lange politische Hader doch den Interessen des Landes nicht nützlich sei, dass eine gemeinschaftliche Arbeit in gemeinschaftlicher Noth uns ja doch viel weiter fortbringen würde. Das war das Motto des gegenwärtigen galizischen Landtages. Durch Zurückstellung der Parteifragen, der rein politischen Fragen ist es uns gelungen, im Laufe eines sechsjährigen Zeitabschnittes vielleicht mehr zu leisten als alle früheren Landtage bei uns geleistet haben. Gerade diese wirksame Arbeit unseres Landtages flößt auch mir die Hoffnung ein, dass wir in diesem hohen Hause durch Annahme dieselben Principien, durch Ausschluss dessen, was uns trennt, und durch Erledigung aller derjenigen Fragen, in welchen wir eines Sinnes sind, auch für unser gemeinschaftliches Vaterland, die Monarchie, auch für die Gesammtheit und unsere Wähler das Beste leisten und weiter kommen, als wenn wir mit Geflissenheit diejenige Fragen aufsuchen würden, in welchen wir nicht eines Sinnes sind.

Denn wenn wir die Frage aufwerfen, was politische Fragen und was nicht politische Fragen sind, so finde ich, dass in dem Inhalte der Fragen kein Unterschied liegt. Jede Frage, mag sie noch so materiell sein, mag sie zum Beispiel nur die Frage der Hebung der Landwirtschaft sein — das ist in erster Linie eine ökonomische Frage — dient zur Grundlage von socialen und politischen Fragen. Wenn eine Frage auftkommt, in welcher ein Zwiespalt von Meinungen

besteht, in welcher eine gedeihliche Wirksamkeit nicht möglich ist, weil sie keine compacte Majorität findet, um ihren Principien Ausdruck zu geben, dann heißt die Frage politisch. Mag aber eine Frage noch so bedeutend und schwerwiegend sein, wie eben die gegenwärtige Steuerreform, wenn nur alle großen Parteien ungefähr derselben Ansicht und in dem Hauptziele und in den Hauptmitteln einig sind, dann heißt diese allerwichtigste Frage keine politische. In diesem Sinne bin ich nicht ein Parteimann der politischen Fragen; da wähle ich lieber diejenigen Fragen, wo wir sofort eine schöpferische und gedeihliche Wirksamkeit ausüben können. Diesen Weg hat die Coalition betreten, auf diesem Wege harrt die Coalition aus.

Solche Angriffe, wie diejenigen, welche heute stattgefunden haben, werden uns noch fester aneinanderschweißen. Je mehr wir solche Angriffe erleben, desto dauerhafter wird diese Coalition sein und desto gedeihlicher ihre Wirksamkeit.

Ich habe noch ein paar Worte über eine Resolution zu sagen, welche der Herr Abgeordnete für Triest dahin vorgebracht hat, dass aus den jährlichen Überschüssen ein Investitionsfonds zu bilden sei. Ich bin da in einer kleinen Verlegenheit, ich glaube selbst das Wort Investitionsfonds zuerst in dieses hohe Haus gebracht zu haben. Die formelle Behandlungsweise wäre meines Erachtens die, diese Resolution dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Ich ersuche das hohe Haus, in die Specialdebatte eingehen zu wollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Wir werden nun darüber abstimmen, ob das hohe Haus den Gesetzentwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte nehmen will.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §§. 1 bis 5, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895 ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1114 der Beilagen).*

Der Herr Referent beantragt, dass die Resolution Stalitz, lautend *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes einen Gesetzentwurf für die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Investitionsfonds zu wirtschaftlichen Zwecken aus den jährlichen Budgetüberschüssen vorzubringen"

dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zuweisungsantrag zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung ist beschlossen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit beantrage ich nunmehr Schluss der Sitzung. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Stanislaus Klucki entschuldigt seine Abwesenheit durch Krankheit.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Gewerbeausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Kaunic das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Kaunic:** Als nach den Massacres von Falkenau und Mährisch-Ostrau von dem hohen Hause die Errichtung des Montanausschusses beschlossen wurde, sollten demselben alle bisher bei dem Gewerbeausschusse anhängig gewesenen montanistischen Angelegenheiten überwiesen werden. Als nun nach der Katastrophe von Karwin dieser Montanausschuss zu einer Sitzung zusammenberufen wurde und seinen Antrag hier einbrachte, da wurde in der 355. Sitzung des hohen Hauses demselben zuerst der Antrag Baernreither auf Bestellung von Bergbauinspectoren und in zweiter Reihe der Antrag Kaunic und Schwarz betreffs der Landesbruderladen zugewiesen. Da ich in der Zeit, wo wir diesen Antrag eingebracht haben, die Ehre hatte, dem hohen Hause mehrere Petitionen in dieser Angelegenheit und in diesem Sinne zu über-

reichen, so erlaube ich mir heute eine Anfrage an den Herrn Obmann des Gewerbeausschusses aus dem Grunde zu stellen, weil die Spur dieser Petitionen in der Kanzlei des hohen Hauses nur bis zur Überweisung derselben an den Gewerbeausschuss sich verfolgen lässt.

Ich erlaube mir nämlich die Anfrage, ob der verehrte Herr Obmann des Gewerbeausschusses in der Lage wäre, mitzutheilen, was mit diesen Petitionen und insbesondere mit der Petition Nr. 3380 der Bruderältestenconferenz zu Kladno und Nr. 3398 aus dem Mährisch-Ostrauer Kohlengebiete, welche 2326 Unterschriften trug, geschehen ist, und ob er geneigt ist, die Überweisung derselben an den Montanausschuss verfügen zu wollen.

Präsident: Ich ertheile dem Obmanne des Gewerbeausschusses Herrn Dr. Weigel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich bin in der Lage, diesfalls Folgendes mitzutheilen. Die zwei Petitionen, um welche es dem Herrn Interpellanten zu thun ist, betreffen Bruderladeangelegenheiten; sie wurden zu einer Zeit eingebracht, wo der Gewerbeausschuss die montanistischen Angelegenheiten im ganzen Großen schon erledigt hatte, die im October 1894, wie bekannt, an den Montanausschuss übertragen wurden. Nun sind in Bruderladesachen zwei ergänzende Sanctionen erfolgt und zwar eine vom 31. December 1891, enthalten im Reichsgesetzblatte Nr. 3 vom Jahre 1892, und die andere, die dem Berichte des Gewerbeausschusses vom 2. Juni 1893 entsprach, erhielt die Sanction am 17. September 1893. Die beiden Petitionen, auf welche Herr Graf Kaunic anspielt, kamen am 27. October 1893, durch ihn selbst überreicht, in das hohe Haus und nachdem zufolge obiger Erledigungen und Sanctionen des Bruderladegesetzes sammt Ergänzungen die Sachen erledigt waren, gelangten am 9. März 1894 diese Petitionen, die ich persönlich nachsuchte, zwar an den Ausschuss, wurden aber nach Bildung des Montanausschusses über Verlangen dessen Obmannes insgesammt unter Couvert an den Montanausschuss geleitet. Eine Nachschau in den Acten und Petitionen des Montanausschusses — möglicherweise sind sie unter die Acten von Falkenau und Mährisch-Ostrau gerathen — könnte diese zwei Petitionen finden machen.

Der Obmann des Gewerbeausschusses aber ist ebensowenig wie die Kanzlei nunmehr in der Lage, diese Petitionen nachzusuchen, nachdem sie aus seinem Ressort bereits ausgeschieden und an den Montanausschuss abgegangen sind. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ertheile dem Obmann des Montanausschusses Herrn Grafen Deym das Wort.

Abgeordneter Graf **Deym:** Soviel ich verstanden habe, hat der Herr Obmann des Gewerbeausschusses erklärt, dass die fraglichen zwei Petitionen mit anderen Schriften an mich übergeben worden seien. Das muss offenbar ein Missverständnis sein *(Hört!)*, denn im März 1894 bestand noch kein Montanausschuss, und es konnten daher die Acten unmöglich an mich übergeben werden. Die Schriften, die ich übernommen habe, sind sofort in derselben Sitzung, wo wir sie bekommen hatten, an die Herren vertheilt worden, und niemand hat diese Petitionen bekommen. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Graf Kaunic meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Kaunic hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Kaunic:** Aus der Antwort des Herrn Obmannes des Gewerbeausschusses schien hervorzugehen, dass er die Meinung hätte, dass die von mir berührten Petitionen, und zwar nicht nur die beiden, deren Nummern ich angeführt habe, sondern auch noch mehrere andere, sich auf die bereits sanctionirten und promulgirten Gesetze über die Bruderladen bezogen haben.

Diese Annahme wäre nicht ganz richtig, denn die Petitionen, welche ich im Auge habe, hatten gerade den Zweck, die Inangriffnahme der Verhandlung des vom Herrn Collegen Dr. Schwarz und von mir unter Nr. 810 der Beilagen eingebrachten Antrages auf Zusammenlegung der Bruderladen nach Königreichen und Ländern in je eine Landesbruderlade zu bewirken und zu betreiben.

Diese Petitionen können durch die vorhergehenden Gesetze über die Bruderladen nicht als erledigt betrachtet werden, sondern sie sind noch in der Schwebe.

Ich würde daher jetzt an das hohe Präsidium die Bitte stellen, in eigener Machtvollkommenheit eine Verfügung zu treffen, dass diese zwischen dem Gewerbe- und Montanausschusse schwebende Angelegenheit beigelegt, das heißt, dass diese Petitionen dem Montanausschuss zur Verhandlung zugeführt werden mögen.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich bitte um das Wort zu einer Aufklärung.

Präsident: Eine Debatte über solche Anfragen ist allerdings nicht zulässig. Zu einer Aufklärung jedoch glaube ich dem Herrn Obmanne des Gewerbeausschusses das Wort ertheilen zu können. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich habe actenmäßige Aufschlüsse gegeben. Ich habe vorher in die Acten Einsicht genommen, weil Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Deym als Obmann des

Montanausschusses mich befragt hatte, und ich kann versichern, dass das, was ich aus dem Gedächtnisse anführte, sich in den Acten finden muss.

Es kommen in dem großen Verzeichnisse von Petitionen, die dem Gewerbeausschusse am 9. März 1894 zugewiesen wurden, auch die von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kaunic in seiner Anfrage angeführten Nummern 3398 und 3380 vor. Die Kanzlei hat nun nach der bestehenden Gepflogenheit, nachdem die Bruderladenangelegenheiten durch die beiden sanctionirten Gesetze erledigt erschienen und der Montanausschuss gebildet war, diese Schriften dem Montanausschusse übergeben; was noch nicht ausgetragen oder vom Gewerbeausschusse noch nicht erledigt worden war, hat sie unter Couvert verschlossen und — wie mich soeben die Kanzlei aufklärt — Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Grafen Deym als dem Obmanne des Montanausschusses übersendet ...

Präsident *(unterbrechend)*: Es wäre vielleicht doch besser, diese Angelegenheit in der Kanzlei abzuthun. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wollen sich die Herren diesfalls in mein Bureau bemühen; ich werde dann veranlassen, dass diesen Petitionen nachgegangen werde, damit sie der Erledigung zugeführt werden.

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Zaleski und Genossen, betreffend die Prüfung der Wiener Viehmarktverhältnisse und die Revision der Marktordnung. — 1118 der Beilagen).*

Präsident: Dem von dem Herren Antragsteller ausgesprochenen Wunsche wird Rechnung getragen und daher dieser Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Es ist weiters eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Handelsminister in Angelegenheit der vom Abgeordnetenhause mittels Resolutionsbeschlusses einhellig befürworteten Durchrechnung des Barêmes der k. k. Staatsbahnen auf der Linie der verstaatlichten Böhmischen Westbahn.

Anlässlich der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn, hat das Abgeordnetenhaus eine Resolution einhellig zum Beschlusse erhoben, durch welche die k. k. Regierung aufgefordert wurde, nach Übernahme der Böhmischen Westbahn in den Staatsbetrieb im Anschlussverkehre zwischen der letzteren und den übrigen Linien des Staatsbahnnetzes eine Durchrechnung des Staatsbahnbarêmes in der Weise eintreten zu lassen, wie dies zwischen dem Staatsbahnnetze und den Linien der Böhmischen Nordbahn seit 1892 thatsächlich der Fall ist.

Da nun seit der Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn bereits Monate verstrichen sind, ohne dass die k. k. Regierung Veranlassung genommen hätte, dem einhellig zum Ausdrucke gebrachten Wunsche des Abgeordnetenhauses Rechnung zu tragen, da ferner es als zur Gänze ungerechtfertigt erscheint, die Transportinteressenten einer verstaatlichten Bahn ungünstiger als jene einer Privatbahn zu behandeln, erlauben sich die Unterzeichneten folgende Anfrage zu stellen:

„„Sind Euere Excellenz bereit, entsprechend der vom Abgeordnetenhause diesfalls gefassten Resolution die Durchrechnung des Staatsbahnbarêmes im Anschlussverkehre zwischen der verstaatlichten Böhmischen Westbahn und den übrigen Linien des k. k. Staatsbahnnetzes zu veranlassen?““

Wien, 28. März 1895.

Kaftan.	Dr. Fořt.
Dr. Kramář.	Dr. Tuček.
Dr. Pacák.	Povše.
Dr. Samánek.	Dr. Fanderlik.
Dr. Engel.	Dr. Kronawetter.
Dr. Kurz.	Perić.
Hoch.	Seichert.
Rozkošný.	Rašín.
Teklý.	Dr. Herold.
Dr. Blažek.	Dr. Brzorád.
Dr. Šil.	Eim.
Dr. Kaunic.	Spinčić.
Sehnal.	Pernerstorfer.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Der Montanausschuss hält morgen, Freitag, den 29. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über das Referat des Abgeordneten Dr. Baernreither, betreffend die Bergbauinspectoren;

2. Referat des Abgeordneten Dr. Ritter v. Milewski über den Bericht Ostrau-Falkenau.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, den 30. März um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, zur Regulirung des Drauflusses aus Staatsmitteln erhaltenen

unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl. *(1091 der Beilagen).*

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1109 der Beilagen)* und mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Petition der Gemeinde Kolbuszowa u. s. w. um Nothstandsunterstützung.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über die Steuerreform *(1041 der Beilagen),* und zwar über die dem Steuerausschusse zugewiesenen Theile der §§. 18 und 19, die §§. 53 bis 56, und dann das II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 10 Minuten.)



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

